Deutsche Forst-Zeitung.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

24. Band.

Neudamm.
Druck und Verlag von J. Neumann.
1909.

Inhalts-Verzeichnis.

I. Persönliche Verhältnisse der Forstbeamten, Waldbesitzer und Waldarbeiter, dienstliche Verhältnisse der Beamten.

A. Im allgemeinen.

B. Beilagen.

II. Waldbau.

III. Forstschutz.

IV. Forstbenutzung.

V. Bodenkunde, Klimatologie.

VI. Forstbotanik.

VII. Forsteinrichtung, Schreib- und Rechnungswesen, Forstgesetzgebung.

VIII. Forstgeschichte, Forststatistik.

IX. Forstpolitik.

X. Tierkunde.

XI. Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse, Bekanntmachungen.

A. Gesetze, Erlasse, Beschlüsse.

B. Ministerial-Verfügungen.

C. Erkenntnisse des Reichsgerichts.

D. Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts.

E. Entscheidungen des Kammergerichts.

F. Entscheidungen des Reichs-Versicherungs-Amtes.

G. Bekanntmachungen.

XII. Verschiedenes aus dem Walde.

XIII. Allgemeine Nachrichten.

XIV. Briefkasten.

XV. Vereinsnachrichten.

A. Allgemeine.

B. Verein Königlich Preußischer Forstbeamten.

C. Verein „Waldheil".

D. Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

E. Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk. bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich 2 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 3 Mk. Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) 3 Mk. 50 Pf., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 5 Mk., für das übrige Ausland 6 Mk. Einzelne Nummern werden mit 25 Pf. abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 1. Neudamm, den 3. Januar 1909. 24. Band.

Zum neuen Jahre!

Obwohl mitunterzeichnete Schriftleitung ihrem sehr verehrten Leserkreise schon in letzter Nummer des abgelaufenen Jahres mit den Weihnachtsbetrachtungen Glückwünsche zum Jahreswechsel erstattet hat, sollen solche heute nochmals wiederholt werden. Hinzu fügen wir einen herzlichen und aufrichtigen Dank an unsere treuen Abonnenten und besonders die hochgeschätzten Mitarbeiter für das bewiesene Interesse und die geleistete Hilfe, durch welche allein die „Deutsche Forst-Zeitung“ zur allbeliebten und wertgeschätzten Freundin des deutschen Forsthauses geworden ist. Wir haben diesmal besonderen Grund zu danken; hat doch die „Deutsche Forst-Zeitung“ im abgelaufenen Jahre durch die große Gunst ihrer verehrten Leser und Helfer die Auflage von zehntausend Exemplaren überschreiten können und durfte sie im letzten Vierteljahre allwöchentlich in 10500 Wohnungen deutscher Forstmänner ihren Einzug halten; ein Vorzug, welcher sie übrigens schon seit Jahren zu dem weitaus gelesensten aller forstlichen Fachblätter deutscher Sprache stempelte.

So großes Vertrauen, wie es uns aber geschenkt wird, ist ehrend und befriedigend zugleich; es soll auch Anlaß sein, uns nicht allein des Erreichten zu freuen, sondern im alten Sinne weiterzuarbeiten an den Wünschen und Hoffnungen, sowie zur Belehrung und Unterhaltung der gesamten grünen Gilde des deutschen Forstes, gleich, ob sie den Staats-, Privat- oder Gemeindewald hegt und beschützt. Unsere sehr verehrlichen Leser und hochgeschätzten Mitarbeiter aber bitten wir mit erneutem ergebensten Neujahrswunsch um Treue und Hilfe auch für das kommende Jahr.

Wald- und Weidmannsheil!

Die Schriftleitung und Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Neumühl in der Oberförsterei Jura, Regierungsbezirk Gumbinnen, kommt zum 1. April 1909 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 15,6 ha Acker und 3,5 ha Wiesen. Die Schule ist in Szugken. Die Bahnstation Jura der Kleinbahn Pogegen—Schmalleningken ist von der Försterei Neumühl 2,5 km entfernt. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 20. Januar 1909** an die Königliche Regierung in Gumbinnen einzureichen.

Försterstelle Paetznickerie in der Oberförsterei Regenthin, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. April 1909 zu besetzen.

Försterstelle Weiße Fenn in der Oberförsterei Steinspring, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. April 1909 zu besetzen.

Bemerkungen zu den Ausführungen, betreffend die Invaliden-Versicherung der Jäger der Klasse A,

auf den Seiten 1081/82 des Jahrgangs 1908.

Von **R. Radtke**-Suhl, Verfasser des dort angezogenen Artikels in Nr. 38/06.

Die einstweilen wohl endgültige Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 7. September 1908 ist zu bedauern, denn sie veranlaßt die Kommunen und die von ihnen beschäftigten Reservejäger zu Ausgaben, von denen letztere fast niemals einen Vorteil haben werden. Jeder mit der Laufbahn der Forstschutzbeamten Vertraute wird zugeben müssen, daß die Fälle, in denen Reservejäger nicht in pensionsfähige Stellen einrücken oder vor Erlangung einer solchen Stelle und nach Ablauf der für die Invalidenrente vorgeschriebenen Wartezeit von rund vier Jahren invalide werden, äußerst selten sind. Auch besteht hierbei kein Unterschied zwischen den im Staats- und den im Kommunaldienste beschäftigten Reservejägern. Im Staatsdienst beschäftigte Reservejäger gehen in einzelnen Ausnahmefällen auch in Privatstellungen über. Diese einzelnen Ausnahmen sollten aber nicht dazu dienen, wie auf Seite 1082/08 ausgeführt wird, im Interesse des Versicherungsunternehmens eine ganze Kategorie von Beamten und viele Verwaltungen mit Ausgaben zu belasten. Tatsächlich hat dieses der Gesetzgeber auch nicht gewollt, denn der in meinem Artikel in Nr. 38/06 geltend gemachte und auf Seite 1082/08, Zeile 9 von oben in „ " aufgeführte Grundsatz ist ein Teil der Begründung zur Regierungsvorlage des jetzigen Invalidenversicherungsgesetzes. Auf Seite 246 dieser Begründung heißt es in bezug auf Kommunalbeamte wörtlich:

> „Es fehlt an einem ausreichenden Anlasse, Personen für einige Jahre der Versicherungspflicht zu unterwerfen und zu Beiträgen zu nötigen, bei denen von vornherein mit großer Sicherheit anzunehmen ist, daß sie demnächst eine ausreichende Pension beziehen und wegen der Bestimmungen des § 34 Ziffer 2*) schwerlich in den Genuß einer Rente treten werden."

Diese Begründung der Gesetzesstelle ist von keiner Seite, weder in der Kommission noch im Plenum des Reichstags Gegenstand irgend eines Zweifels gewesen. Sie ist klar und drückt aus, daß die Befreiung von der Versicherungspflicht dann schon zulässig ist, wenn mit großer Sicherheit anzunehmen ist, daß eine Pension erdient wird. Nun, diese große Sicherheit ist wohl bei den im Staatsdienst und Kommunaldienst beschäftigten Reservejägern der Klasse A anzunehmen. Sie trifft sogar auch bei den vorübergehend in Privatdiensten stehenden Reservejägern zu. Für diese, weil eben nicht Staats- oder Kommunalbeamte, gibt es aber keine Befreiungsvorschrift im Invalidenversicherungsgesetze. Sie sind versicherungspflichtig.

Nach zwei Richtungen hin gründet sich die Entscheidung vom 7. September 1908 auf Annahmen, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragen. Einmal geht das Reichsversicherungsamt davon aus, daß die Reservejäger bereits im Besitze der Befähigung zum Staatsforstschutzbeamten sind, und ihre Beschäftigung wird nicht als lediglich Ausbildungszeit angesehen. Diese Annahme ist nicht richtig; denn tatsächlich hat der Reservejäger noch nicht die Befähigung zum etatsmäßigen Staatsforstbeamten, d. h. zur Erlangung einer pensionsfähigen Anstellung als Förster. Diese Befähigung erlangt er vielmehr erst nach einer im ganzen zwölfjährigen Dienstzeit durch die Erteilung des Forstversorgungsscheines. Der Forstversorgungsschein wird dem Reservejäger erteilt auf Grund einer zweiten Prüfung und des Nachweises der den Reservejäger in Kontrolle habenden Regierung darüber, daß ihm die forstliche Befähigung beiwohnt. Folglich ist die ganze Reservejägerzeit auch eine tatsächliche Ausbildungszeit, und deshalb müßte der Reservejäger bei seiner Beschäftigung als Beamter in Staats- oder

---

*) Ruhen der Rente betreffend.

Kommunalverwaltungen unter die Befreiungsvorschrift des § 5 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes fallen. Daß er hierbei seinen Lebensunterhalt verdient, dürfte eigentlich gar nicht in Frage kommen, denn der Gesetzgeber kann im § 5 unter den „lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigten Beamten“ nur solche gegen Entgelt beschäftigte gemeint haben. Ohne Entgelt beschäftigte Personen fallen, ganz gleich ob Beamter oder Nichtbeamter, überhaupt nicht unter die Versicherungspflicht.

Ferner hat das Reichsversicherungsamt die Frage, ob ein Reservejäger lediglich zur Ausbildung beschäftigt ist, von dem Verhältnis zu seinem augenblicklichen Arbeitgeber abhängig gemacht und ausgeführt, daß die einzelne Kommune gar kein Interesse an der weiteren Ausbildung des gerade von ihr beschäftigten Reservejägers hat. Auch diese Beurteilung trägt den tatsächlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung. Man darf hier nicht nur das Interesse der einzelnen Kommunen, sondern man muß das Interesse aller Kommunen im Auge haben; denn wie bereits in dem Artikel in Nr. 38/06 ausgeführt, dürfen die Kommunen ihre etatsmäßigen Forstschutzbeamtenstellen nur mit den aus dem Stande der Reservejäger hervorgegangenen Anwärtern des Staatsforstschutzdienstes besetzen. Würden die Kommunen die zahlreichen, im Staatsdienste Beschäftigung nicht findenden Reservejäger nicht aushilfsweise oder vorübergehend beschäftigen, dann würden diese eine geeignete forstliche Beschäftigung überhaupt nicht finden, und ihre Ausbildung müßte leiden.

Die Zahl der vom Staate zur Ausbildung für den Forstschutzdienst anzunehmenden Forstlehrlinge ist eben auch derart bemessen, daß die Kommunen den Bedarf des besseren Forstschutzpersonals daraus decken können. Eine Kommune kann nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen Försteranwärter für den eigenen Bedarf überhaupt nicht ausbilden. Die Kommunen in ihrer Gesamtheit haben also durchaus ein sehr berechtigtes Interesse an der forstlichen Aus- und Weiterbildung des Standes der Reservejäger. Außerdem dürfte hier vielleicht auch darauf hingewiesen werden, daß bezüglich der Pensionsanwartschaft der Kommunalbeamten solch eine erweiterte Anschauung über das Verhältnis zwischen den Kommunen als Arbeitgeber und ihren Beamten bereits Platz gegriffen hat. Es ist nämlich nicht nötig, daß der Pensionsanspruch der Kommunalbeamten gerade gegen die sie anstellende Gemeinde gerichtet sein muß, um die Befreiung von der Versicherungspflicht zu begründen, es genügt vielmehr, wenn sich die Anwartschaft auf Pension gegen einen Dritten, z. B. gegen eine von einer Gesamtheit von Kommunen eingerichtete Kasse, richtet.

Die Entscheidung vom 7. September 1908 berührt aber auch eine die preußische Staatsforstverwaltung und die von ihr beschäftigten Reservejäger betreffende, höchst wichtige Frage. Sie stellt die Befreiung der im Staatsdienste beschäftigten Reservejäger von der Invalidenversicherung stark in Zweifel. Ist die Reservejägerzeit nicht eine Ausbildungszeit im Sinne der Befreiungsvorschrift des § 5 Abs. 1, dann müssen die im Staatsdienste beschäftigten Reservejäger auch versicherungspflichtig sein; denn die Reservejäger haben kein Anrecht auf dauernde Beschäftigung im Staatsdienste, sie sind vielfach auch nur vorübergehend zur Aushilfe oder zur Ablegung der Försterprüfung beschäftigt. Auch kann ihnen eine Pensionsanwartschaft nicht zugesprochen werden, weil ihnen die Anstellungsberechtigung noch gänzlich fehlt. Insonderheit müssen in erster Linie alle diejenigen Reservejäger des Staatsforstdienstes der Invalidenversicherungspflicht unbedingt unterliegen, welche, im Kommunal- oder Privatforstdienste beschäftigt, zur Ablegung der Försterprüfung in den Staatsdienst einberufen werden und nach Ablauf der Prüfungszeit wieder in ihre frühere Beschäftigung zurücktreten. Die Ausführungen im letzten Absatz auf Seite 1082/08 können deren Befreiung niemals begründen, weil diese Beschäftigung als Hilfsarbeiter keine dauernde, sondern nur eine vorübergehende ist.

Die Reservejäger des Staats- und des Kommunalforstdienstes sollte man ganz gleich behandeln, da auch das jetzige Invalidenversicherungsgesetz einen Unterschied zwischen Staatsbeamten und Kommunalbeamten nicht macht.

Früher, nach dem alten Gesetz, bestand zwischen den Staatsbeamten und den Kommunalbeamten ein wesentlicher Unterschied. Erstere waren lediglich auf Grund ihrer Beamteneigenschaft befreit, letztere nur bei Pensionsberechtigung. Der Entwurf zum neuen Gesetz ließ es hierbei, verlangte jedoch bei den Kommunalbeamten als Vorbedingung nicht Pensionsberechtigung, sondern nur die Gewährleistung einer Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente. Vergleiche die nachfolgenden Texte.

Gesetz vom 22. Juni 1889. § 4. Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, — — — unterliegen der Versicherungspflicht nicht.

Entwurf zum Gesetz vom 13. Juli 1899. Beamte des Reichs und der Bundesstaaten unterliegen — — — der Versicherungspflicht nicht. Dasselbe gilt für Beamte der Kommunalverbände — — —, sofern ihnen

eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente gewährleistet ist — — —.

In der Kommission des Reichstags wurde dann aber entsprechend dem Antrage Nr. 87 Absatz 1, trotz Bekämpfung durch die Regierungsvertreter, jeder Unterschied zwischen Staats- und Kommunalbeamten aufgehoben; insonderheit auch um die im Reichs- und Staatsdienste beschäftigte große Reihe von Personen, Schreiber ꝛc., die den Charakter eines Beamten hätten, aber nie pensionsberechtigt würden, der Invalidenversicherung mit zu unterstellen.

Die fragliche Gesetzesstelle erhielt folgenden Wortlaut:

„Beamte des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände — — — unterliegen der Versicherungspflicht nicht, so lange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist.“

Diese Fassung wurde vom Reichstage sowohl in der zweiten wie dritten Lesung debattelos angenommen und bildet seither den § 5 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Für Staatsbeamte bildet also im Gegensatz zum früheren Recht ihre Eigenschaft als Beamte nicht mehr die einzige Voraussetzung der Befreiung. Hinzutreten muß vielmehr, ebenso wie bei den Kommunalbeamten, nach Ablauf der kraft Gesetzes versicherungsfreien Ausbildungszeit, der Besitz der Ruhegehaltsanwartschaft.

Irgend eine Erläuterung oder Begründung der Worte „so lange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden“, enthalten die Gesetzesmaterialien (Kommissionsbericht usw.) nicht. Dies erübrigt sich wohl auch bei der klaren Fassung. Man wird in allen Verwaltungen die versicherungsfreie Ausbildungszeit immer bis zu dem Zeitpunkte rechnen müssen, in welchem der betreffende Beamte die Befähigung für seine spätere pensionsberechtigte Stellung dargetan hat, d. h. bis zur Erlangung der Anstellungsberechtigung. Erst von diesem Zeitpunkte ab kann die Beschäftigung als Hilfsarbeiter als eine hergebrachte Vorstufe für die Verleihung einer mit Aussicht auf Ruhegehalt verbundenen Stelle angesehen werden, und erst von diesem Zeitpunkte ab wird man von einer Gewährleistung einer Anwartschaft auf Pension als Befreiungsgrund im Sinne des letzten Absatzes der Ausführungen auf Seite 1082/08 sprechen können. Denn kann der betreffende Beamte die nach den Prüfungsvorschriften geforderte Befähigung zum Schlusse der Ausbildungszeit nicht dartun, dann erlangt er auch keine pensionsberechtigte Stelle. Er muß sich eine private Tätigkeit suchen und unterfällt fortan der Versicherungspflicht. Diese Ausnahmefälle und die den einzelnen treffenden Härten bei frühzeitig eintretender Invalidität können aber, wie bereits oben erwähnt, nicht Grund dafür sein, ganze Kategorien von in der Ausbildung begriffenen Beamten der Versicherungspflicht zu unterwerfen und sie und die Verwaltungen zu Ausgaben zu veranlassen, von denen lediglich nur die Versicherungsanstalten einen Vorteil haben.

Aus gleichem Grunde erscheint mir auch die weitere Ausführung zur Entscheidung des Reichsversicherungsamts auf Seite 1082/08 nicht stichhaltig, die Versicherungspflicht der Reservejäger in Kommunaldiensten darum für berechtigt zu halten, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß einzelne invalide werden können, bevor sie in eine mit Pensionsanwartschaft ausgestattete Stelle gelangen, oder in eine Stellung übertreten, die ihnen keine Pensionsberechtigung bietet. Die Fälle, daß ein Reservejäger im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes invalide wird und Anspruch auf Invalidenrente erheben kann, sind wohl zu zählen; auch von den bisher in den Privatforsten beschäftigten Reservejägern hat wohl noch keiner eine Invalidenrente beansprucht und erhalten, weit eher kann die Invalidität infolge eines Betriebsunfalls eintreten; diese Fälle gehören aber in das Gebiet der Unfallversicherung.

Kann es sich also in bezug auf die Invalidenversicherung nur um verschwindende Ausnahmen handeln, so soll man diese nicht verallgemeinern, noch dazu, wenn den Beteiligten erhebliche Lasten auferlegt werden.

Für all und jeden körperlichen Schaden, der einem Menschen zustoßen kann, gibt es eben noch keine Versicherung! Ist doch auch selbst die so segensreiche Invalidenversicherung nur in der Lage, die Invalidenrente erst nach Ablauf einer Wartezeit von 200 Beitragswochen (rund 4 Jahre) zu gewähren. Bei eintretender Invalidität vor Ablauf dieser Wartezeit ist jeder auch auf sich selbst angewiesen.

Nach dem Voraufgeführten kommt es bei der Beurteilung der Versicherungspflicht der Reservejäger also in erster Linie darauf an, festzustellen, welche Zeit ist als versicherungsfreie Ausbildungszeit anzusehen? Und weiter, wer ist für die Beurteilung dieser rein dienstpragmatischen Angelegenheit maßgebend, das Reichsversicherungsamt oder die die Ausbildung leitende und überwachende Behörde?

Meines Erachtens hat wohl die letztere auch darüber mit zu befinden; denn das

Reichsversicherungsamt hat auch in wiederholten Entscheidungen anerkannt, daß sich die Frage, ob eine im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst beschäftigte Person „Beamter“ ist, nach den für seine dienstliche Stellung maßgebenden gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften entscheidet. Bestehen also Zweifel über Verwaltungsvorschriften, so ist diejenige Zentralbehörde, welche sie erlassen hat, wohl allein in der Lage, diese Zweifel zu beheben.

Da in der Entscheidung vom 7. September 1908 die ganze bis zu zwölf Jahren währende Reservejägerdienstzeit, d. i. die Zeit bis zur Erteilung des Forstversorgungsscheins — der Forstanstellungsberechtigung —, entgegen den Verwaltungsvorschriften als Ausbildungszeit nicht angesehen wird, so dürfte es wohl im Interesse der Reservejäger und auch der Staatsforstverwaltung liegen, wenn die Entscheidung der höchsten Staatsforstbehörde, des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, darüber herbeigeführt würde, welche Zeit bei den Reservejägern (Jäger der Klasse A) als versicherungsfreie Ausbildungszeit anzusehen ist?

Ist seitens des Ministeriums die Reservejägerzeit als eine versicherungsfreie Ausbildungszeit anerkannt, dann wird sich vielleicht auch eine andere Beurteilung der Versicherungspflicht der von den Kommunen beschäftigten Reservejäger herbeiführen lassen.

Es würde sich dann empfehlen, daß eine einen Reservejäger beschäftigende Kommune die Sache gemäß § 155 des Invalidenversicherungsgesetzes erneut zur Entscheidung des Reichsversicherungsamts bringt.

Die Anstellungsverhältnisse der preußischen Forstassessoren.

(Vergl. den Aufsatz in Nr. 5 S. 99, Jahrgang 1908 dieser Zeitschrift.)

Es waren vorhanden nach dem Forst- und Jagdkalender für

	Assessoren			Referendare			Beflissene			Überhaupt Anwärter		
	Zivil	Feldjäger	Summa	Zivil	Feldjäger	Summa	Zivil	Feldjäger	Summa	Zivil	Feldjäger	Summa
1908	184	38	222	65	20	85	127	13	140	376	71	447
1909	176	42	218	76	18	94	132	12	144	384	72	456
Mithin 1909 mehr		4		11		9	5		4	8	1	9
Mithin 1909 weniger	8		4		2			1				

Es waren zu Anfang 1908 an Assessoren vorhanden . . vom Zivil 184, Feldjäger 38, zusammen 222
Im Laufe des Jahres 1908 kamen dazu . . . . „ „ 13, „ 8, „ 21
Dies würde ergeben . . . . vom Zivil 197, Feldjäger 46, zusammen 243
Es sind aber zu Anfang 1909 vorhanden . . „ „ 176, „ 42, „ 218
Mithin beträgt der Abgang im Laufe des Jahres 1908 . vom Zivil 21, Feldjäger 4, zusammen 25

Nach der dem Abgeordnetenhause vorgelegten Tabelle (Jahrgang 1904, S. 107) sollte der Abgang in den 5 Jahren 1904 bis 1908 betragen 110
Er hat betragen 178
also mehr 68

Die im verflossenen Jahre angestellten Zivilassessoren hatten, abgesehen von wenigen Nachzüglern, eine Wartezeit von 13 und 12 Jahren nach abgelegtem Assessorexamen. Wenn jetzt noch ein Assessor aus dem Jahre 1894 vorhanden ist, während man mit den Anstellungen bereits in das Jahr 1896 hineingegriffen hat, so liegt dies nicht an den Anstellungsverhältnissen. Gegenwärtig sind Zivilassessoren vorhanden:

aus dem Jahrgange 1894: 1,
„ „ „ 1895: 6,
„ „ „ 1896: 17,
„ „ „ 1897: 4,
„ „ „ 1898: 11,
„ „ „ 1899: 11,
„ „ „ 1900: 13, usw.

Im übrigen habe ich meinen früheren Ausführungen nichts hinzuzufügen. Guse.

Beobachtungen beim Kiefernspinnerfraß in der Oberförsterei Christianstadt in den Jahren 1906/08.

Bei den Probesuchen im Spätherbst 1905 machte in hiesiger Oberförsterei ein bedrohliches Auftreten der Raupe des Kiefernspinners — Lasiocampa pini — sich bemerkbar; und zwar in drei Jagen, ziemlich im Herzen der Oberförsterei, im Stangen- und angehenden Baum-

[illegible]

[illegible] von den meisten Beamten wurde [illegible]
bisher das Abraupen derart vorgenommen, [illegible]

[illegible] nach den [illegible] an die Arbeit [illegible] da viele Raupen [illegible] begeben [illegible] zu suchen, ist [illegible] der starken [illegible] Raupen nicht die [illegible] und weil dann [illegible] genug nicht [illegible] hätte ich ein [illegible] Schneedecke [illegible]

Daß im allgemeinen nur höchstens der dritte Teil der vorhandenen Raupen gefunden wird, hat die Praxis erwiesen; denn an den Leimringen der abgesuchten Probestämme saßen noch mindestens die diesem Verhältnis entsprechende Anzahl Raupen. Das Streu und Moosdecke nicht unbedingt Bedürfnis zum Winterlager der Raupe ist, erklärt der Umstand, daß an dem Leimring solcher Stämme, welche fast ohne Bodendecke waren, noch massenhaft Raupen gefunden wurden; ein Beweis also dafür, daß die Raupe ihr Winterlager, wo es not tut, im Boden selbst sucht.

Wie schon eingangs erwähnt, erstreckte sich das Vorkommen des Kiefernspinners in hiesiger Oberförsterei auf die Bestände fast aller Jahrgänge. In der Hauptsache wurden jedoch gutwüchsige Stangenorte von ihm heimgesucht. Auffallend ist es, daß an Altholzbeständen, in welchen auch eine besorgniserregende Anzahl Raupen gefunden wurden, deren Leimen aber nicht angeordnet war, auch nicht das geringste eines Fraßes wahrzunehmen ist.

Daß der gefräßige Schädling auch Schonungen annimmt, hatte ich Gelegenheit zu beobachten. Dies geschieht aber wohl nur ausnahmsweise, und wie hier nach einem Kahlfraße, wenn bis dahin ein Verpuppen noch nicht stattgefunden hat. In diesem Falle waren die Raupen von dem angrenzenden, kahl gefressenen Stangenorte übergewandert und hatten auf etwa $^1/_2$ ha die aufstehenden sieben- bis achtjährigen Kiefernpflanzen vollständig kahl gefressen und sich an denselben verpuppt. Diese Kiefernstämmchen, an denen sich je über 100 Puppen befanden, wurden ausgezogen und verbrannt.

Derart gefährdet erscheinende Schonungen werden zweckmäßig mit einem etwa 20 bis 25 cm breiten und 40 bis 50 cm tiefen Isoliergraben versehen. Eine derartige Anlage hat sich in diesem Jahre im hiesigen Schutzbezirke sehr gut bewährt.

Daß in der Maßregel des Leimens ein Universalschutz- und Vertilgungsmittel gegen unsern größten Kiefernschädling besteht, ist hier wieder sehr deutlich zum Austrag gekommen; denn über 2000 ha Holzbestände sind dadurch dem Staat erhalten geblieben.

Als ein Glück im Unglück muß es bezeichnet werden, daß die Vertilgungsmaßregeln in eine Jahreszeit fallen, in welcher genügend Arbeitskräfte zu bekommen sind. Im Sommer wäre es wohl kaum möglich, derartige umfangreiche Arbeiten auszuführen, wie es in hiesiger Oberförsterei in den letzten Jahren der Fall war.

Unerläßlich ist es, möglichst zeitig mit den Vertilgungsarbeiten zu beginnen, damit „der letzte Leimring fertig gestellt ist, wenn die erste Raupe zu baumen beginnt“. Da verschiedene Firmen in der Lage sind, Leim herzustellen, der sich monatelang fängisch hält, so kann schon im Winter mit der Herstellung der Leimringe begonnen werden. Die Rötungsarbeiten müssen unbedingt sofort nach Feststellung des Resultats der gefundenen Raupen in Angriff genommen werden. In Stangenhölzern hat dem Röten eine gründliche Durchforstung voranzugehen, um das zu leimende Material auf das Notwendigste zu beschränken. Zweckmäßig ist es, die herauszunehmenden Stangen vor dem Leimen aus dem Bestand zu bringen, damit beim Herausschleppen derselben nicht der Leim von den Ringen gewischt wird.

Das Röten geschieht mit dem gewöhnlichen Schnitzmesser und erfordert in den dickborkigen Altholzbeständen natürlich größere Kraftaufwendung als in den Stangenhölzern. Es ist deshalb praktisch, in jenen Männer, in diesen Frauen und Mädchen zu beschäftigen. Die Arbeiten des Rötens und Leimens wurden hier im Akkord ausgeführt, und hat sich dabei herausgestellt, daß sowohl das Röten, als auch das Leimen erheblich mehr Kosten verursacht, je schwächer und geschlossener die Bestände sind. Während die Arbeit des Rötens und Leimens unter normalen Arbeiterverhältnissen im angehenden Baumholz bis Altholz ungefähr 8 ℳ kosten wird (3,50 ℳ Röten, 4,50 ℳ Leimen), kann dieselbe Arbeit in schwachen, geschlossenen Stangenhölzern kaum unter 11 bis 12 ℳ pro Hektar ausgeführt werden. Dementsprechend ist auch der Verbrauch des Leimes sehr unterschiedlich. In schwachen und geschlossenen Stangenhölzern werden ungefähr 60 bis 70 kg pro Hektar gebraucht, im angehenden Baumholz bis Altholz kommt man dagegen mit 40 bis 50 kg Leim aus.

Das Leimen wurde in hiesiger Oberförsterei in der Hauptsache mit der gewöhnlichen Auftragebürste, an welcher sich die Arbeiter den Stiel um etwa 10 cm verlängert hatten, ausgeführt. — Nur da, wo es sich um stärkeres Holz handelte, und der Leim sehr konsistent war, bewährten sich Spatel und Schippe. Da aber der gelieferte Leim (Ermisch, Burg) namentlich im Jahre 1907 vielfach diese Eigenschaft nicht aufwies, so wurde hauptsächlich mit der Bürste gearbeitet, und zwar dergestalt, daß der Leim mit dem Spatel in einem möglichst dicken, schmalen Ring um den Stamm auf der Rötungsstelle aufgetragen und dieser dann mit der Bürste verteilt wurde. Vielfach war aber der Leim so dünnflüssig, daß sich ein Auftragen mit dem Spatel nicht ermöglichen ließ. In diesem Falle wurde der Leim mit der Bürste direkt aus dem Topf geholt und auf dem Rötring verteilt. Ein Breitlaufen bei dieser schwachen Konsistenz des Leimes war dann allerdings

holz. Hier wurden 17 und 18 Raupen pro Stamm gefunden, und daher von der Regierung das Leimen der befallenen Bestände auf etwa 37 ha Fläche angeordnet. In den übrigen Revierteilen wurde gegen frühere Jahre zwar auch eine beträchtliche Zunahme der Raupe festgestellt, jedoch nicht in dem Maße, daß Maßregeln dagegen getroffen werden mußten.

Ganz anders gestaltete sich dagegen das Jahr 1906/07. Jetzt machte sich in fast allen Schutzbezirken der über 7000 ha großen Oberförsterei ein besorgniserregendes Ansammeln der Raupe bemerkbar. Am stärksten wurde der südöstliche Teil von ihr heimgesucht, allmählich nach Nordosten zu abflauend. — Es mußten daher rund 1116 ha Bestände aller Altersklassen (vom angehenden Stangenholz, bis zum schlagbaren Baumholz) geleimt werden.

Auch das Jahr 1907/08 zeigte noch keine Verminderung des Schädlings; es mußten sich vielmehr die Maßregeln gegen ihn auf eine noch größere Fläche als im Vorjahr, nämlich auf rund 1260 ha erstrecken. Für die von der Regierung angeordneten Vertilgungsmaßregeln waren, wie dies ja nicht anders sein kann, die Probesuchen maßgebend. Im allgemeinen wurde daran festgehalten, daß dort geleimt werden mußte, wo die gefundene Raupenzahl pro Stamm das Alter des Holzes überstieg. Fanden sich also in einem 20jährigen Stangenholz 22 Raupen pro Stange, so wurde dieser Bestand geleimt. Daß dieser Grundsatz richtig ist, hat die Praxis gezeigt.

Wenn nun in hiesiger Oberförsterei, welche, wie schon vorher erwähnt, über 7000 ha Holzboden umfaßt, doch etwa 50 ha Stangenhölzer der Raupe zum Opfer gefallen sind, so ist dies erstens auf die nicht intensiv genug durchgeführten Probesuchen zurückzuführen, zweitens aber auch darauf, daß die Königliche Regierung — wohl zu Versuchszwecken — die Anordnung des Leimens in verschiedenen Jagen unterließ, in welchen eine, den vorangeführten Verhältnissen entsprechende Anzahl Raupen gefunden worden waren.

Daß jeder Beamte bei den Probesuchen, im Hinblick auf die schwere Verantwortung, es nicht an der nötigen Sorgfalt fehlen lassen wird, glaube ich ohne weiteres annehmen zu können. Wenn er nun doch in einzelnen Teilen seines Schutzbezirkes (auch in dem meinigen ist dieser Fall eingetreten) durch Kahlfraß unangenehm überrascht wird, so ist dies wohl in den weitaus meisten Fällen nicht seiner Lässigkeit zuzuschreiben, sondern in der Hauptsache auf die Art und Weise des Probesuchens zurückzuführen.

Wohl von den meisten Beamten wurde bisher das Probesuchen derart vorgenommen, daß ein etwa 5 bis 10 m breiter Streifen in der Länge des Jagens oder quer durch dasselbe baumweise abgesucht wird. Die Anzahl der gefundenen Raupen wird durch die Menge der abgesuchten Stämme dividiert, und so die durchschnittliche Zahl der Raupen pro Stamm ermittelt. Daß bei diesem Verfahren Unrichtigkeiten vorkommen müssen, liegt auf der Hand. Entweder: Es wird bei dieser Art des Suchens ein im Jagen vorhandener Raupenherd berührt, welcher — angenommen — eine ungefähre Größe von 3 ha hat. Dort ermittelt man auf vielleicht 20 Stangen je 200 Stück Raupen = 4000 Stück. Unter den in den anderen Teilen des Jagens abgesuchten 40 Stangen finden sich je 6 Stück Raupen = 240 Stück. Es ergibt das im ganzen 4240 Stück Raupen geteilt durch 60 Stück Stangen = rund 70 Stück pro Stamm. Das Stangenholz ist 30jährig; also: es wird geleimt, und zwar das ganze Jagen, während nur 3 ha zu leimen nötig gewesen wären. — Oder, und was noch schlimmer ist: Man berührt beim Suchen den 3 ha großen Raupenherd gar nicht und ermittelt daher nur 6 Raupen pro Stamm. Infolgedessen unterbleibt ein Leimen, und wir haben im nächsten Jahre einen Fraßherd, wodurch nicht nur die so stark besetzten 3 ha Stangenholz vernichtet werden, sondern durch die Entwicklung der vorhandenen Raupen auch eine große Gefahr für das nächste Jahr für den übrigen Bestand entsteht. Es ist daher unbedingt nötig, in jedem Jagen den Raupenherd festzustellen, und wie das zu geschehen hat, hat Herr Forstmeister Godbersen in Nr. 6 der Deutschen Forst-Zeitung so ausführlich und klar dargestellt, daß es sich erübrigt, darüber noch etwas zu sagen.

Daß sich diese zeitraubende und immerhin kostspielige Maßregel jemals auf den ganzen Schutzbezirk erstrecken wird, halte ich für ausgeschlossen. Ein Beobachten, namentlich des Falterfluges, wird den Beamten darauf hinführen, wo eine Gefahr zu vermuten ist; und nur dort braucht dann so penibel nachgesucht werden.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, das es sehr wesentlich ist, die richtige Zeit für das Probesuchen abzupassen. Gleich nach den ersten, nicht sehr starken Frösten an die Arbeit zu gehen, halte ich für falsch, da viele Raupen sich dann noch nicht ins Winterlager begeben haben. Auch bei starkem Frost zu suchen, ist nicht ratsam, weil die Arbeiter der starken Kälte wegen den kleinen Raupen nicht die nötige Aufmerksamkeit schenken und weil dann auch die Bodendecke sich häufig genug nicht genügend abheben läßt. Ebenso halte ich ein Probesuchen auch bei nur schwacher Schneedecke nicht für richtig.

Daß im allgemeinen nur höchstens der dritte Teil der vorhandenen Raupen gefunden wird, hat die Praxis erwiesen; denn an den Leimringen der abgesuchten Probestämme saßen noch mindestens die diesem Verhältnis entsprechende Anzahl Raupen. Das Streu und Moosdecke nicht unbedingt Bedürfnis zum Winterlager der Raupe ist, erklärt der Umstand, daß an dem Leimring solcher Stämme, welche fast ohne Bodendecke waren, noch massenhaft Raupen gefunden wurden; ein Beweis also dafür, daß die Raupe ihr Winterlager, wo es not tut, im Boden selbst sucht.

Wie schon eingangs erwähnt, erstreckte sich das Vorkommen des Kiefernspinners in hiesiger Oberförsterei auf die Bestände fast aller Jahrgänge. In der Hauptsache wurden jedoch gutwüchsige Stangenorte von ihm heimgesucht. Auffallend ist es, daß an Altholzbeständen, in welchen auch eine besorgniserregende Anzahl Raupen gefunden wurden, deren Leimen aber nicht angeordnet war, auch nicht das geringste eines Fraßes wahrzunehmen ist.

Daß der gefräßige Schädling auch Schonungen annimmt, hatte ich Gelegenheit zu beobachten. Dies geschieht aber wohl nur ausnahmsweise, und wie hier nach einem Kahlfraße, wenn bis dahin ein Verpuppen noch nicht stattgefunden hat. In diesem Falle waren die Raupen von dem angrenzenden, kahl gefressenen Stangenorte übergewandert und hatten auf etwa $^1/_2$ ha die aufstehenden sieben- bis achtjährigen Kiefernpflanzen vollständig kahl gefressen und sich an denselben verpuppt. Diese Kiefernstämmchen, an denen sich je über 100 Puppen befanden, wurden ausgezogen und verbrannt.

Derart gefährdet erscheinende Schonungen werden zweckmäßig mit einem etwa 20 bis 25 cm breiten und 40 bis 50 cm tiefen Isoliergraben versehen. Eine derartige Anlage hat sich in diesem Jahre im hiesigen Schutzbezirke sehr gut bewährt.

Daß in der Maßregel des Leimens ein Universalschutz- und Vertilgungsmittel gegen unsern größten Kiefernschädling besteht, ist hier wieder sehr deutlich zum Austrag gekommen; denn über 2000 ha Holzbestände sind dadurch dem Staat erhalten geblieben.

Als ein Glück im Unglück muß es bezeichnet werden, daß die Vertilgungsmaßregeln in eine Jahreszeit fallen, in welcher genügend Arbeitskräfte zu bekommen sind. Im Sommer wäre es wohl kaum möglich, derartige umfangreiche Arbeiten auszuführen, wie es in hiesiger Oberförsterei in den letzten Jahren der Fall war.

Unerläßlich ist es, möglichst zeitig mit den Vertilgungsarbeiten zu beginnen, damit „der letzte Leimring fertig gestellt ist, wenn die erste Raupe zu baumen beginnt". Da verschiedene Firmen in der Lage sind, Leim herzustellen, der sich monatelang fängisch hält, so kann schon im Winter mit der Herstellung der Leimringe begonnen werden. Die Rötungsarbeiten müssen unbedingt sofort nach Feststellung des Resultats der gefundenen Raupen in Angriff genommen werden. In Stangenhölzern hat dem Röten eine gründliche Durchforstung voranzugehen, um das zu leimende Material auf das Notwendigste zu beschränken. Zweckmäßig ist es, die herauszunehmenden Stangen vor dem Leimen aus dem Bestand zu bringen, damit beim Herausschleppen derselben nicht der Leim von den Ringen gewischt wird.

Das Röten geschieht mit dem gewöhnlichen Schnitzmesser und erfordert in den dickborkigen Altholzbeständen natürlich größere Kraftaufwendung als in den Stangenhölzern. Es ist deshalb praktisch, in jenen Männer, in diesen Frauen und Mädchen zu beschäftigen. Die Arbeiten des Rötens und Leimens wurden hier im Akkord ausgeführt, und hat sich dabei herausgestellt, daß sowohl das Röten, als auch das Leimen erheblich mehr Kosten verursacht, je schwächer und geschlossener die Bestände sind. Während die Arbeit des Rötens und Leimens unter normalen Arbeiterverhältnissen im angehenden Baumholz bis Altholz ungefähr 8 ℳ kosten wird (3,50 ℳ Röten, 4,50 ℳ Leimen), kann dieselbe Arbeit in schwachen, geschlossenen Stangenhölzern kaum unter 11 bis 12 ℳ pro Hektar ausgeführt werden. Dementsprechend ist auch der Verbrauch des Leimes sehr unterschiedlich. In schwachen und geschlossenen Stangenhölzern werden ungefähr 60 bis 70 kg pro Hektar gebraucht, im angehenden Baumholz bis Altholz kommt man dagegen mit 40 bis 50 kg Leim aus.

Das Leimen wurde in hiesiger Oberförsterei in der Hauptsache mit der gewöhnlichen Auftragebürste, an welcher sich die Arbeiter den Stiel um etwa 10 cm verlängert hatten, ausgeführt. — Nur da, wo es sich um stärkeres Holz handelte, und der Leim sehr konsistent war, bewährten sich Spatel und Schippe. Da aber der gelieferte Leim (Ermisch, Burg) namentlich im Jahre 1907 vielfach diese Eigenschaft nicht aufwies, so wurde hauptsächlich mit der Bürste gearbeitet, und zwar dergestalt, daß der Leim mit dem Spatel in einem möglichst dicken, schmalen Ring um den Stamm auf der Rötungsstelle aufgetragen und dieser dann mit der Bürste verteilt wurde. Vielfach war aber der Leim so dünnflüssig, daß sich ein Auftragen mit dem Spatel nicht ermöglichen ließ. In diesem Falle wurde der Leim mit der Bürste direkt aus dem Topf geholt und auf dem Rötring verteilt. Ein Breitlaufen bei dieser schwachen Konsistenz des Leimes war dann allerdings

unvermeidlich, hatte aber keine Nachteile zur Folge, wie überhaupt bei der umfangreichen Arbeit mehr auf fördernde Leistung gesehen wurde als darauf, daß der Leimring genau 4 cm breit und 3 bis 4 mm dick aufgetragen wurde. Der Leim hielt sich, auch der dünnflüssigere, noch bis in den Mai hinein fängisch.

Der Zeitpunkt des Aufbaumens der Raupen hing ganz von der Witterung ab. Im Jahre 1907 begann die Wanderung nach oben am 17. März, 1908 bereits am 7. März. Das Aufbaumen geschieht in der Hauptsache an warmen Tagen und umfaßt einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen. An kalten, regnerischen Tagen unterbleibt das Baumen. Durch dieses etappenweise Aufwärtswandern wird vermieden, daß eine zu große Anzahl Raupen auf einmal auf dem Leimring sich ansammelt. Im anderen Falle, wenn ein gleichzeitiges Baumen aller unter dem Stamm befindlichen Raupen stattfände, dürfte wohl der Fall eintreten, daß eine Menge Exemplare über die Leiber der den Leimring bedeckenden Raupen unbeschädigt hinwegkäme. Dieser Fall ist hier noch niemals beobachtet worden; wohl aber, daß eine Anzahl Raupen den Leimring passierte und anscheinend noch lebensfähig war. Wurden diese Raupen aber näher untersucht, so fand sich, daß Füße und Freßwerkzeuge mit Leim beschmutzt waren. Diese Raupen wurden dann vielfach in Rindenritzen verendet aufgefunden. Es ist dies ein Beweis dafür, daß jede Raupe, wenn sie den fängischen Leimring passiert hat, eingehen muß.

Die Flugzeit des Falters war recht verschieden. In den Jahren 1906 und 1907 wurden die ersten Falter schon Ende Juni beobachtet; in diesem Jahre erst am 18. Juli, trotzdem die Verpuppung einer großen Anzahl Raupen schon Mitte Mai stattfand. Überhaupt machte sich in diesem Jahre eine große Unregelmäßigkeit in der Lebensweise des Spinners bemerkbar. So z. B. fand man noch Ende August fressende Raupen vom Vorjahre in den Kronen der Kiefern. Schon bei den Probesammlungen wurde eine unverhältnismäßig große Anzahl halbwüchsiger bis fast ausgewachsener Raupen gefunden. Alles dies berechtigt wohl zu der Annahme, daß ein Teil der Raupen zweimal überwintert. Ich führte diese Erscheinung auf Parasiten zurück; und in der Tat zeigte sich, daß fast alle diese Raupen, welche schon im Mai zur Verpuppung geschritten waren, sich reichlich mit Parasiten besetzt fanden. In 20 Kiefernspinner-Kokons konnte ich z. B. 115 Stück Tachinenlarven und Kokons feststellen. Auch mit Anomalon besetzte Puppen waren reichlich vorhanden, während mit Microgaster behaftete Raupen weniger beobachtet wurden. Der Sykophant, der im Vorjahre hier sehr reichlich vorhanden war, ist in diesem Jahre in nur wenigen Exemplaren angetroffen worden.

Daß Vögel, namentlich Meisen, Finken und Spechte den Raupen nachstellen, habe ich in keinem Falle feststellen können.

Im allgemeinen, namentlich im Hinblick auf den gegen die Vorjahre sehr mäßigen Falterflug, macht es den Eindruck, als ob die Gefahr in der Hauptsache überstanden ist; ich bin der Ansicht, daß sich die Vertilgungsmaßregeln im nächsten Jahre nur auf kleinere Flächen, in der Nähe neu gebildeter Fraßstellen, erstrecken werden.

Neudorf. Elger, Kgl. Förster.

Neuorganisation der Staatsforstverwaltung in Bayern.

München, 18. Dezember.

Die Verordnung vom 19. Februar 1885, betreffend die Organisation der Staatsforstverwaltung, ist einer Revision unterzogen worden. Eine königliche Verordnung, welche in der heutigen Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht wird, gibt die Neuorganisation der Staatsforstverwaltung bekannt. Sie tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Der erste Abschnitt handelt von der obersten Aufsicht und Leitung des Staatsforstwesens, dessen Verwaltung unter der Leitung des Finanzministeriums verbleibt. Der Ministerial-Forstabteilung ist eine Forstbuchhaltung und eine Kartographische Anstalt angegliedert. Das Personal der Ministerial-Forstabteilung besteht aus einem Ministerialdirektor als Abteilungsvorstand, aus Ministerialräten, Oberregierungsräten und Regierungs- und Forsträten, sowie der erforderlichen Zahl von Hilfsarbeitern. Für die Forstbuchhaltung und die Kartographische Anstalt werden Geheime Sekretäre, Ministerialsekretäre, Kartographen und Steindrucker aufgestellt. In Gegenständen der Forst- und Jagdpolizei, sowie der Bewirtschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen bleibt die Ministerialforstabteilung technisches Organ des Staatsministeriums des Innern.

Der zweite Abschnitt handelt von der Beaufsichtigung und Leitung des Forstwesens in den Regierungsbezirken und bestimmt, daß die Beaufsichtigung und Leitung des Staats-Forst-, Jagd- und Triftwesens in den Regierungsbezirken den Wirkungskreis der Kreisregierungen, Kammern der Forsten, bildet. Die Kammer der Forsten wird mit einem Regierungsdirektor und mit der erforderlichen Zahl von Regierungs- und Forsträten als Referenten besetzt.

Als Hilfsarbeiter für den Referatsdienst sind nach Bedarf und innerhalb der hierfür bestimmten Mittel Forstamtsassessoren und geprüfte Forstpraktikanten in Verwendung zu nehmen. Zur Besorgung der forsttechnischen und forstwirtschaftlichen Buchführung, des Rechnungs-, Revisions- und Ein-

weisungsdienstes, sowie der Registraturgeschäfte und des formellen Dienstes bestehen Forstbuchhaltungen. Sie werden mit einem Regierungs-Buchhalter und der erforderlichen Zahl von Rechnungs-Kommissaren und Regierungssekretären besetzt. Im Kanzleidienst können auch diätarisch beschäftigte Hilfskräfte verwendet werden. Der Kammer der Forsten ist das erforderliche Dienerpersonal auf Rechnung des Forstetats beizugeben.

In Gegenständen der Forst- und Jagdpolizei, ferner der Oberaufsicht über die Bewirtschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen verbleibt die Kammer der Forsten technisches Organ der Kammer des Innern. Die Geschäftsaufgaben der Regierung der Pfalz, Kammer der Forsten, in bezug auf die Mitwirkung bei der Direktion und der oberen Verwaltung des dortigen Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens bemißt sich nach den hierüber bestehenden Gesetzen, Verordnungen und besonderen Anweisungen.

Der dritte Abschnitt betrifft die äußere Forstverwaltung und Betriebsführung und besagt: Für die äußere Verwaltung und den Betrieb der Staats-Forsten, -Jagden und -Triften haben die dermaligen Forstämter mit der Maßgabe fortzubestehen, daß eine teilweise Änderung der Bezirksbildung durch allmähliche Auflösung und Vergrößerung von Forstämtern herbeizuführen ist, und daß im Regierungsbezirke Pfalz besondere Kommunalforstämter nicht mehr ausgeschrieben werden. —

Die Forstämter, deren Vorstände auch weiterhin den Amtstitel „Forstmeister“ führen, sind der Regierung, Kammer der Forsten, unmittelbar untergeordnet. Als Hilfspersonal werden den Forstämtern, soweit erforderlich, für den Verwaltungs- und Betriebsdienst Forstamtsassessoren und für den Betriebsvollzugsdienst sowie als verantwortliche Organe für den Forst- und Jagdschutz in den Staatswaldungen Förster, Forstassistenten und Waldwärter beigegeben und untergeordnet. Für den Kanzlei-, Registratur- und Rechnungsdienst sind die Forstassistenten in Verwendung zu nehmen. Unter besonderen Verhältnissen können hierfür auch diätarisch beschäftigte Hilfskräfte aufgestellt werden. Die Forstamtsassessoren werden den Forstämtern teils an den Amtssitzen, teils außerhalb dieser für entfernt gelegene Bezirke beigegeben. Die Waldwärter werden in zwei Kategorien ausgeschieden: vollbeschäftigte und nicht vollbeschäftigte. Erstere sind etatsmäßige Beamte nach Maßgabe des Beamtengesetzes vom 16. August 1908, letztere werden auf Ruf und Widerruf durch besonderen Dienstvertrag angestellt. Die Vorstände der Forstämter sind für den ganzen Umfang ihrer Geschäftsführung verantwortlich, die Forstamtsassessoren für den richtigen Vollzug der ihnen instruktionsgemäß zukommenden und besonders aufgetragenen Geschäfte. Zur Beförderung in den Dienstgrad des Forstmeisters sind in der Regel nur solche hierfür qualifizierte Beamte vorzuschlagen, welche während angemessener Zeit den Dienst auf exponierten Assessorstellen wahrgenommen haben. Die Förster, Forstassistenten und Waldwärter haben in den Staatswaldungen ihrer Dienstbezirke als verantwortliche Organe den Forst- und Jagdschutz zu vollziehen und die Protokolle und Rügeverzeichnisse über Forst- und Jagdpolizeiübertretungen und über Forst- und Jagdfrevelfälle zu führen. Als Hilfsorgane für den Betriebsvollzug fällt ihnen die Ausführung des Forstbetriebes nach der Anordnung und unter Leitung und Überwachung der Verwaltungsbeamten, sowie die Anfertigung der hierbei anfallenden rechnerischen Arbeiten zu. In den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen haben die Förster die Geschäfte des laufenden Betriebes zu führen, in den Privatwaldungen den Vollzug des Forstgesetzes zu überwachen.

Der vierte Abschnitt enthält die Bedingungen für den Eintritt in den Staatsforstdienst, an denen eine wesentliche Abänderung nicht vorgenommen wird.

Der fünfte Abschnitt stellt die besonderen Bestimmungen in bezug auf das Gemeinde- und Stiftungsforstwesen fest. Es wird u. a. bestimmt, daß die Gemeinden und Stiftungen in der Pfalz für die Bewirtschaftung ihrer Waldungen 75 % des jährlichen Besoldungs- und sächlichen Dienstaufwandes für jene Forstämter und Dienststellen zu bezahlen haben, die zum Zwecke der Bewirtschaftung von Gemeinde- und Stiftungswaldungen gebildet worden sind. Die Beitragsquote soll aber 1,65 M für das Hektar nicht übersteigen.

In den Übergangsbestimmungen wird u. a. angeordnet: Denjenigen Waldwärtern auf nicht etatsmäßigen Stellen, welche vor dem 1. Januar 1909 ernannt worden sind, verbleibt die ihnen im Falle des Wohlverhaltens zugesicherte Sustentation, wenn sie mindestens fünf Jahre der Staatsforstverwaltung gedient haben und dienstunfähig und erwerbslos geworden sind.

(Münch. N. Nachr.)

Mitteilungen.

Das bare Förstergehalt.

Von einem königlichen Förster wird uns geschrieben, daß ihm mitgeteilt worden sei, daß in dem den Förstern bei ihrer Pensionierung künftig anzurechnenden Betrage von 150 M für Emolumente auch der pensionsfähige Anteil für die freie Dienstwohnung enthalten wäre, und daß diese Summe von dem baren Gehalt von künftig 1400 bis 2500 M in Abzug gebracht werden würde.

Wie eine solche, natürlich völlig unzutreffende Auffassung Platz greifen konnte, ist uns unverständlich, denn in der Besoldungsordnung heißt es, wie wir in Nr. 43 unseres Blattes vom 25. Oktober d. Js. ausdrücklich mitgeteilt haben, wörtlich:

„Außerdem (also außer dem baren Gehalt) freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten, sowie Nebeneinnahmen aus der Jagd. Der Wert wird mit 150 M als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.“

Hieraus geht unzweifelhaft hervor, daß diese Emolumente **neben** dem baren Gehalt gewährt werden und der auf 150 ℳ angenommene Wert derselben nur für die Berechnung der Pension in Betracht kommt.

Die freie Dienstwohnung wird selbstverständlich auch neben dem baren Gehalt und den vorgedachten Emolumenten gewährt. Ihr pensionsfähiger Wert ist nach unserer Mitteilung in Nr. 47 unseres Blattes vom 22. November in dem neuen Wohnungsgeldzuschuß-Gesetz auf 556 ℳ festgesetzt. Das pensionsfähige Diensteinkommen der Förster wird also, sofern die Beschlüsse der Budgetkommission Gesetz werden, künftig bestehen aus dem ohne Abzug zur Zahlung gelangenden baren Gehalt von 1400 bis 2500 ℳ, dem Werte der Emolumente von 150 ℳ und dem anrechnungsfähigen Betrage von 556 ℳ für die freie Dienstwohnung, zusammen also 3206 ℳ im Höchstbetrage, wie es auch in Nr. 52 unseres Blattes vom 27. Dezember angegeben ist. Die Schriftleitung.

— **Um gute Holzpreise zu erzielen,** sind anständige Abfuhrwege nötig, wie es ja jedem Forstbeamten und Waldbesitzer bekannt ist. Viele Anfuhren mit Kies, Sand oder Steinen sind bei lehmigem und namentlich moorigem Untergrunde fast wertlos; der schwere Holzwagen ruiniert diese immer wieder, wenn der Weg nicht chausseeartig ausgeführt wurde. Auf eine noch wenig bekannte Wegebauart wollte ich aufmerksam machen. Es ist die Herstellung der Wege mit Busch oder Hölzern in folgender Art. Man nimmt etwa $1/4$ m tief den schlechten Weg bei Lehmboden, bei moorigem Boden noch etwas tiefer, etwa $2^1/_2$ m breit, von dem Boden heraus und füllt die Öffnung dann mit Busch und Holz. Diese Füllung muß so dicht als möglich aneinander gepackt sein. Dann bedeckt man dieses wieder mit der ausgehobenen Erde. Alles ist bald festgefahren, und erhält man dann schon einen haltbaren Weg. Will man dieses noch verbessern oder vielmehr verschönern, so kann man noch etwas Kies auffahren. Das ganz mit Erde bedeckte Holz rottet nicht. Es soll jetzt noch aus Hölzern hergestellte Wege geben, die von den alten Römern herstammen. Die billige Herstellung dieser Wege wird jeder Beteiligte bald ermessen. Bei schwere Lasten tragenden Wegen wird das ständige Kiesfahren viel teurer und nützt namentlich bei Moorboden wenig oder gar nichts. Die angedeutete Wegeherstellung ist fast jederzeit möglich; je größer der Morast der Wege, je schneller und leichter die Arbeit. Man kann die Hölzer auch hohl legen durch Querlage, doch können infolge Durchtretens der Pferde Unfälle entstehen. Feste Packung ist am besten. Jeder Forstbeamte weiß, was die meistens im Schatten in der Nähe der ersten Periode befindlichen Holzabfuhrwege leisten müssen, und in welchem Zustande sie sich sehr oft befinden. Es lacht einem doch das Herz im Leibe, wenn man dieses ändert in einer Zeit, wo die Abfuhr fast stockt. Wie drückend solche Verhältnisse auf die Holzpreise wirken, liegt in der Natur der Sache. Es ist ein Jammer, zu sehen, wie die Pferde in solchen Wegen geschunden werden. Man kauft, wo so schlechte Wege sind, nicht anders als zu gedrückten Preisen. Voß, Königl. Waldwärter.

— **Kaninchenvertilgung.** Auf Veranlassung der Hamburger Landherrenschaft fand in Fuhlsbüttel Ende September auf einer 50 Morgen großen, dem Hamburger Staate gehörenden Waldfläche ein Probeversuch mit dem patentierten Kaninchen- und Raubzeugvertilgungsverfahren des verstorbenen Hegemeisters a. D. Baruschke statt. Die Landherrenschaft hatte zu diesem Probeversuch etwa 40 Einladungen an benachbarte Gemeindevorsitzende, Forstbeamte usw. ergehen lassen. Unmittelbar vor Anwendung des Verfahrens wurden vorher eingefangene gesunde, wilde Kaninchen in den zu Versuchszwecken ausgewählten Bau eingesetzt, sodann ein flüssiger, schnell vergasender Stoff, „Benzilit" genannt, durch eine besondere Vorrichtung in den Bau hineingepumpt, endlich der elektrische Zünder hineingelegt und der Kaninchenbau durch einige Schaufeln Sand gut verschlossen. Hierauf wurden die inzwischen gebildeten Gase durch eine elektrische Batterie entzündet. Um das Verfahren auf die eventuelle Feuergefährlichkeit zu prüfen, wurden vor der elektrischen Entzündung Zeitungspapier und trockenes Heu in die Röhre des Baues hineingelegt. Nach Verlauf von 20 Minuten wurde die Röhre geöffnet und der Bau aufgegraben. Es stellte sich nun heraus, daß das Papier und Heu gänzlich unversehrt geblieben waren. Das Versuchskaninchen wurde verendet, erstickt durch die eingeatmeten Gase, vorgefunden, was von allen dem Verfahren beiwohnenden Teilnehmern als sehr günstig anerkannt wurde. Der Firma G. Max Jenckel, Hamburg 36, Scholvinspassage, welche Eigentümerin dieses Verfahrens ist wurde auf diesen Versuch hin die Reinigung einer etwa 200 Morgen großen Fläche von der Landherrenschaft übertragen. Nach den vorliegenden Zeugnissen von namhaften Forstmännern ist das von der Firma ausgeführte Benzilitverfahren ein unbedingt sicher wirkendes Vertilgungsmittel für wilde Kaninchen, Hamster und sonstige in Erdhöhlen lebenden schädlichen Nage- und Raubtieren.

Berichte.

36. Tagung des Preußischen Forstvereins.

Am 24. und 25. August hielt der Preußische Forstverein in Pr.-Stargard seine diesjährige Versammlung ab. Der vorhergehende Sonntag, der 23., war dem Empfang der Gäste gewidmet, denen reicher Schmuck durch Ehrenpforten, Girlanden und Fahnen einen herzlichen Willkomm und den Ausdruck allseitiger Freude über ihre Anwesenheit boten. Von 7 Uhr abends ab fand das erste Zusammensein in den schönen und gemütlichen Räumen des Klubhauses statt.

Der kommende Morgen versammelte die Teilnehmer zu ernster Arbeit im Saale des „Deutschen Hauses". Nach Begrüßung des Vereins durch den Vertreter der Stadt und den Landrat des Kreises Pr.-Stargard wurde zunächst der geschäftliche Teil erledigt: Vorstandswahlen, Kassenbericht u. a. m. Zur Wahl des nächstjährigen Versammlungsortes und Bestimmung der dort zu behandelnden Aufgaben wurden Kommissionen gewählt. Außer den zahlreichen Vertretern der grünen Farbe aus allen Teilen der beiden Provinzen waren u. a. anwesend: Graf Mirbach-Sorquitten und der Oberpräsident von Westpreußen, Exzellenz von Jagow. Aus den Kreisen des Holzhandels waren Stadtrat Hermenau und Sohn aus Allenstein erschienen. Regierungspräsident von Jarotzky war leider verhindert, an den Verhandlungen teilzunehmen, und sandte ein Telegramm. Außerdem waren noch mehrere Begrüßungsschreiben und -telegramme eingelaufen.

Das erste Thema lautete: „Der Anbau der Eiche im Vereinsgebiet und die Behandlung der Eichenmischbestände." Berichterstatter: Regierungs- und Forstrat Böhm-Königsberg, Oberförster Steiner-Liebemühl.

I. Forstrat Böhm beschränkt sich in seinen Ausführungen auf die besonderen Verhältnisse der litauischen Lehmreviere. Der Boden ist daselbst ausgezeichnet durch große Ebenheit, geringe Erhebung über den Wasserspiegel des Haffs und starke Abwechselung zwischen Höhen- und Bruchboden. Es ist kaum ein Distrikt zu finden, welcher reinen Höhenboden enthält. Stets ist dieser von mehr oder weniger großen und verzweigten Bruchschlenken durchzogen. Die Bestände sind je nach den Bodenverhältnissen verschieden und lassen sich in drei große Gruppen einteilen. Reine Fichtenbestände finden wir auf den untersten Standortsklassen, Mischbestände mit Birke, Erle, Aspe auf den mittleren Standortsklassen. Auf den besten Böden treten Eiche, Esche, Birke, Linde, Erle, wenig Fichte und noch weniger Rüster bestandesbildend auf.

Die Eiche finden wir also heute nur in Mischbeständen, und zwar in allen Altersklassen. Die ältesten Stämme sind vielfach schon abständig. Der Verwertungspreis ist ein guter. Für A-Stücke werden über 70 ℳ loko Wald gezahlt, doch schwanken die Preise sehr je nach der Bodengüte des Reviers. Unter den Kulturmethoden scheidet die Naturverjüngung fast ganz aus, weil die Alteichen zu einzeln stehen, die Mastjahre zu selten eintreten, und der Aufschlag zu stark von Graswuchs verdämmt wird. Infolgedessen finden wir fast nur künstlichen Anbau. Derselbe geschah früher:

1. durch Saat auf größeren Kahlschlagflächen von etwa 2 ha. Diese Methode ist begründet durch Oberforstmeister Reuß, hat jedoch die an sie gestellten Erwartungen nicht erfüllt;

2. durch Anpflanzung von 1- bis 2jährigen Eichen auf Rajolstreifen ebenfalls auf 2 bis 3 ha großen Flächen, eingeführt von Oberforstmeister Dedmann, aber auch ohne den gewünschten Erfolg geblieben;

3. durch Anpflanzung von Eichenheistern auf größeren Flächen im 4 m-□-Verband, zurückzuführen auf Oberforstmeister Müller. Der mangelnde Schluß wurde durch Mischung von Weißerle zu ersetzen gesucht. Diese sollten dann später als bodendeckendes Unterholz erhalten bleiben und wertvoll werden. Auch diese Kulturart hat nicht zum Erfolg geführt. Durch Frost traten an den Eichen vielfach Zwieselbildungen auf. Bei dem weiten Verbande verursachte jeder Abgang sogleich eine fühlbare Lücke in dem Eichenbestand. Auch die Weißerle versagte und ist heute nur noch wenig vorhanden. Statt ihrer hat sich die Linde eingefunden und stark verbreitet.

Aus diesen Fehlschlägen lassen sich folgende Schlüsse ziehen: Wegen Frostgefahr erscheint der Anbau auf größeren Kahlschlagflächen ausgeschlossen. Die Beimischung einer anderen Holzart als Treibholz ist zu vermeiden. Treibholz bei Eiche kann nur die Eiche selbst sein, d. h. es muß ein enger Verband gewählt werden.

4. Anbau auf kleineren, kahl gehauenen Flächen unter Seitenschutz, eingeführt von Oberforstmeister Mortzfeld. In die Altholzbestände wurden 10 a große Löcher gehauen, so daß sie etwa 30 m von Rand zu Rand voneinander entfernt waren. Davon wurden je 8 a in Kultur genommen, entweder zunächst als Kamp oder sofort zur Verjüngung. Bei letzterer war die Bodenarbeit geringer als beim Kampbetrieb. Auf 1,5 m breiten Beeten wurde die Humusschicht auf die Mitte zusammengezogen, so daß sie dreifach gehäuft erschien. Dahinein wurden zweijährige, unverschulte Eichen mit dem Wartenbergschen Stieleisen gepflanzt, bei Mangel daran auch fünf- bis sechsjährige Eichen. Der Erfolg war unbestreitbar und durchaus sicher. Es fehlt jedoch auch nicht an Einwendungen. Vor allem wurde auf den Kostenpunkt hingewiesen. Derselbe stellt sich nach Mortzfeld selbst auf:

Bodenarbeit: Aufwallen je a 2 ℳ, 8 a	16,— ℳ
2 Jahre Behacken	14,— „
Pflanzung von 5 Hundert zweijährigen unverschulten Eichen à 4 ℳ	2,— „
Pflanzenerziehung	5,50 „
Umzäunen: 107 laufende Meter, je 35 ₰	37,50 „
	75,— ℳ

Dieser Betrag, welcher die Mindestgrenze darstellt, gilt für eine Lücke. Bei zwei Lücken pro Hektar betragen die Kosten für das Einbringen der Eichen demnach 150 ℳ, bei drei Lücken 225 ℳ. Die Verjüngung der übrigen Bestandesfläche geschieht entweder kostenlos durch Naturverjüngung, oder künstlich, z. B. mit Fichten. Letzteres kostet noch pro Hektar 90 ℳ, also im ganzen 240 bis 315 ℳ. Die zwischen den Lücken stehenden Hainbuchen, Erlen, Birken und Fichten sind alles Holzarten, welche im 80- bis 100jährigen, oder halb so hohen Umtriebe bewirtschaftet werden als die Eiche. Wenn der Zwischenbestand wieder hiebsreif ist, sind es die erst etwa 25 m hohen Eichen noch nicht, die Verjüngung wird nicht leicht sein. Trotz rückhaltloser Anerkennung des Mortzfeldschen Betriebes empfiehlt Redner doch den Versuch, den einzelständigen Mischwald der Eiche mit anderen Holzarten. Dieses Ziel kann auf verschiedene Weise erreicht werden, ein für alle Verhältnisse geltendes Rezept gibt es nicht, man tut gut, keine bestimmte Kulturmethode auf den Schild zu erheben, sondern sich möglichst eng

an die jeweiligen Boden- und Bestandes-Verhältnisse anzulehnen.

Es mögen folgende Kulturmethoden in Vorschlag gebracht werden: Das Einstufen von in Mastjahren gesammelten Eicheln. Als passendste Standorte sind diejenigen zu bezeichnen, in denen die Hainbuche soeben anfängt, zu verjüngen. Wo aber ein geschlossener Hainbuchenaufschlag bereits vorhanden ist, ist eine Eichensaat aussichtslos. Die Aussaat geschieht in der Weise, daß mit der Hacke in etwa 1 m-□-Verband ein kleines Loch gemacht, die Eichel hineingeworfen und das Loch wieder zugetreten wird. Pro Hektar werden etwa 7 hl eingestuft; die Kosten betragen ca. 50 ℳ pro Hektar und, wenn die Eicheln gekauft werden müssen, ca. 127 ℳ pro Hektar. (Methode von Forstmeister Hebel-Salmünster. D. Ref.) Wir erreichen damit möglichste Annäherung an die Natur und infolge der versteckten und vereinzelten Lage der Eicheln guten Schutz gegen deren Feinde aus dem Tierreich. Besonders umstritten ist die Frage der Eingatterung. Ein laufender Meter kostet 35 ₰, also 1 ha zu umgattern 140 ℳ, 2 ha 100 ℳ, 3 ha 80 ℳ. Die Größe der Gatter muß also so gewählt werden, daß dieselben möglichst billig werden und dabei doch noch gut zu schützen sind. Die eingegatterte Kultur ist mit 5 Jahren so weit, als andere mit 10 bis 15 Jahren. Dieses Mehr an Zuwachs muß mit in Rechnung gestellt und dem Gatter gutgeschrieben werden. Will man aber ganz ohne Gatter wirtschaften, dann ist Einstufen auf möglichst großen Flächen zu empfehlen. Bezüglich der Behandlung des Altbestandes bleibt noch zu bemerken, daß zunächst die stärksten Stämme, sowie die Schattenhölzer herausgehauen werden (Hainbuche, Fichte). — Da die Mastjahre jedoch nur selten einzutreten pflegen, so sei noch Pflanzung zu empfehlen, und zwar Kleinpflanzung z. B. mit dem Splettstoeßerschen Pflanzeisen, pro Hektar 110 ℳ, oder das Einsprengen rehsicherer 5- bis 6jähriger verschulter Eichen im 4 m-□-Verband, pro Hektar ebenfalls 110 ℳ. Letzteres ist jedoch im vorigen Jahre zum erstenmal versucht und liegen darüber noch keine Erfahrungen vor.

Die Nachzucht der Eiche beschränke man auf Laubholzbestände. Eine Einbringung von Eichen in reine Fichtenbestände ist nicht zu empfehlen, da die Qualität der Eichen dort eine geringere ist. Man gönne der Fichte auch besseren Boden und mische sie mit Erle und Birke.

Das Ziel der Eichenwirtschaft ist Erziehung von Starknutzholz. Das Eichenholz wird zwar allgemein in den nächsten 100 bis 150 Jahren im Preise steigen, aber eine Zukunft hat nur das Starknutzholz. Wenn man die Mittendurchmesser- und Stammzahlen für 160 jährige Eichen auf I., II., III. Bonität aus Schwappachs Ertragstafeln zugrunde legt, so dürfen wir erwarten bei Mortzfeld je Lücke 15 bis 20 Eichen, also je Hektar 30 bis 40 Eichen. Die Stämme müssen also im Laufe der Zeit so vereinzelt werden, daß sie mit 160 Jahren etwa 8 bis 9 m Abstand haben. Sehr wichtig ist dabei, daß die Lücken zylinder-, nicht kegelförmig heraufwachsen. Nach Beendigung des Haupthöhenwachstums der Gruppen muß ein häufig wiederkehrender, kräftiger Durchforstungsbetrieb einsetzen. Es kommt weniger darauf an, viele schwache, als wenig starke Stämme zu erziehen. Die Länge übt nicht so großen Einfluß auf die Preisbildung aus, als der Durchmesser. Bei dem weiten Verbande der Müllerschen Pflanzung, dürfte es sich empfehlen, die Stammreinigung durch Ästung der „Zukunftsstämme" künstlich zu fördern.

II. Der Mitberichterstatter, Oberförster Steiner, hatte seinem Vortrag eine Umfrage bei den Revierverwaltern des Vereins zugrunde gelegt darüber, wo Eichenanbau zu empfehlen ist, in welcher Weise derselbe auszuführen ist und wie die weitere Behandlung der Bestände zu erfolgen hat. Es würde zu weit führen, hier das ganze, reichhaltige Material wiederzugeben. Nur so viel sei bemerkt, daß die eingegangenen Antworten sämtlich den Eichenanbau befürworten. Die im ersten Teil, der Anzucht, zusammengestellten Kulturmethoden sind außerordentlich mannigfaltig je nach den örtlichen Boden- und Klimaverhältnissen. Bei der weiteren Behandlung, der Aufzucht, ist das Freischneiden der Eichen besonders zu beachten. Es muß von geschickten Arbeitern unter Leitung der Beamten gemacht werden. Dafür müßten die schriftlichen Arbeiten eingeschränkt werden. Der dritte Teil endlich behandelt die Eiche in Mischbeständen.

Die Diskussion eröffnete Oberforstmeister Kranold. Das Interesse für die Eiche ist ein so großes, daß jeder Revierverwalter sich danach umsieht, wo er wohl eine Eiche ziehen kann. Daher fänden sich dann oft Eichen auf ungeeigneten Böden bis zum Kiefernboden III. und IV. Klasse herab und als Folge davon wiederum vielfache Mißerfolge.

Bezüglich der Mortzfeldschen Löcher bemängelte er die Kostenberechnung. Man dürfe nicht bei der Kostenberechnung von den Lücken ausgehen. Berechnet man die Kosten für 1 ha Eichenvollbestand, so erhöhen sie sich von 150 ℳ auf 750 ℳ. Die Erziehung ist eine sehr schwierige. 15 Stämme sind auf einer Lücke nicht zu erwarten. Will man aber nur 10 Stämme erziehen, dann muß man diese in der Mitte suchen. Die Randstämme sind am meisten gefährdet. Man betrachte nur einmal das „Lückenbuch" so mancher Oberförsterei. Manche Jagen weisen bis 76 Lücken auf. Das stellt für den einzelnen Schutzbezirk und schließlich die ganze Oberförsterei zusammengerechnet eine so ungeheure Arbeitslast für Förster und Oberförster dar, daß die stets rechtzeitige Umlichtung und Durchreiserung nicht mehr verbürgt werden kann.

Zum zweiten Thema: „Die preußische Staatsforstverwaltung und das Beerensammeln" war Hauptberichterstatter: Oberförster Hütterot-Lindenberg.

Das Beerensammeln wird teils zu wenig beachtet, teils als unbequemes und heikles Thema gern bei Seite geschoben. Der rechtliche Standpunkt ist ein ziemlich trauriger. Das Forstdiebstahlsgesetz nimmt das Sammeln von Beeren und Pilzen ausdrücklich aus und behält es polizeilicher Regelung vor. Das Feld- und Forstpolizeigesetz aber spricht gar nicht davon. So ist die Lage regierungsbezirksweise verschieden. In Schleswig, Hessen und Rheinland gibt es überhaupt keinerlei Vorschriften hierüber, so daß sammeln kann, wer, wo und wie er will. In 24 Bezirken sind Strafen auf das unbefugte Sammeln festgesetzt, aber sehr geringe, die niedrigste in Westpreußen mit 2 ℳ ohne Androhung von Haft. — Die Bestimmungen der

Zentralforstbehörde beginnen mit einem Erlaß aus dem Jahre 1858, dessen Grundsätze noch heute maßgebend sind: Aus den Erlaubnisscheinen soll keine Einnahme erzielt werden. Zettel sind nur ärmeren Personen und Kindern zu erteilen. Wo keine besonderen Verhältnisse vorliegen, sollen 5 ₰ je Zettel erhoben werden, welche die Unkosten für Papier, Druck usw. decken sollen. Der Erlaß von 1906 bespricht die Beschwerden, welche gegen die Revierverwalter eingelaufen sind, z. B. daß nur an zwei Tagen in der Woche gesammelt werden darf. Die Regierungen wollen darauf sehen, daß der Kreis der Zettelempfänger nicht zu eng gehalten wird. Er darf also beschränkt werden, aber nicht zu sehr. Vor allem sind Kulturarbeitern und Holzhauern in der Regel Zettel zu erteilen. — Nach § 94 des Bürgerlichen Gesetzbuches gehören Pilze und Beeren zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstückes. Das unberechtigte Sammeln ist also verbotene Eigenmacht. Forstrat Eberts habe zwar die gesetzliche Regelung befürwortet, doch dürfte sich eine solche erübrigen, da in 24 Bezirken der Beweis erbracht sei, daß eine Regelung im Verwaltungswege möglich und genügend sei.

Beerenzettel dürfen nur erhalten Waldarbeiter und deren Angehörige, Kinder unter 14 Jahren, hilfsbedürftige Personen, welche eine entsprechende Bescheinigung vom Gemeindevorstand beizubringen haben. Außerdem wäre noch eine Bestimmung darüber, daß nur in den Monaten Juni — August, nur während der Tagesstunden und nicht an Sonn- und Feiertagen gesammelt werden darf, zu empfehlen.

Wie steht es mit der Einnahmequelle? 3 ℳ kostet ein Raff- und Leseholzzettel, der doch gewiß nur der ärmeren Bevölkerung zugute kommt. 15 rm Reisig müssen also erst im Winter gesammelt werden, wenn der Sammelnde auf seine Kosten kommen will. Demgegenüber wird für das Sammeln von Pilzen und Beeren, das im Sommer und bei schönstem Wetter geschieht, eine Abgabe von 5 ₰ erhoben. Eine Umfrage bei den Regierungen hat folgendes ergeben:

In den preußischen Staatsforsten (mit Ausnahme von Hessen und Rheinland) werden verabfolgt 382 585 Zettel mit 25 763 ℳ Ertrag. Bei 33 bis 34 Sammeltagen und einem täglichen Verdienst von 1,50 ℳ ergibt das einen Gesamtverdienst von rund 50 ℳ. Bei Zugrundelegung derselben Gesamtsumme und 100 Sammeltagen ist nur ein Tagesverdienst von 50 ₰ erforderlich. Der Marktpreis für 1 l schwankt zwischen 10 und 25 ₰. Aus Gesamtverdienst und Zettelzahl erhalten wir den Gesamtumsatz für die Monarchie, und zwar: 382 585 × 50 = 19¼ Millionen Mark, oder bei 40 ℳ Gesamtertrag 382 585 × 40 = 15,3 Millionen Mark, oder bei 75 ℳ Gesamtertrag 382 585 × 75 = 28,7 Millionen Mark Gesamtumsatz für die in den preußischen Staatsforsten ausgegebenen Zettel. Rechnet man ganz Hessen und Rheinland mit ein, so erhöht sich die Zahl der Zettel auf etwa 450 000, und die Rechnung ergibt dann: 450 000 × 50 = 22,5 Millionen Mark, bzw. 450 000 × 40 = 18 Millionen Mark, bzw. 450 000 × 75 = 33,75 Millionen Mark Gesamtumsatz für das Gebiet der preußischen Staatsforsten. Eine Familie in Eggesin verdient etwa 200 ℳ, Forstmeister Heynemann schätzt den Verdienst in Pommern bei voll arbeitsfähigen Personen über 16 Jahren auf etwa 60 ℳ, den Gesamtverdienst für Pommern auf 5¼ Millionen Mark. Nach v. Hagen-Donner betrug die Reineinnahme der Königl. Preuß. Forsten 31,9 Millionen Mark. Aus demselben Gebiet werden bei Annahme von einem durchschnittlichen Gesamtverdienst von 75 ℳ jährlich 33,45 Millionen Mark von berufsmäßigen Beerensammlern entführt. Es wäre daher durchaus gerecht, wenn von Einheimischen 1 ℳ, von Auswärtigen 3 ℳ Zettelgebühren erhoben würden. Eine Trennung nach den verschiedenen Beerensorten erscheint dagegen nicht durchführbar. Oberforstmeister Guse befürchtet zwar einen Sturm des Unwillens über das ganze Land. Das ist nicht zu besorgen. Wenn wirklich einzelne schimpfen sollten, so werden sie sich schon wieder beruhigen müssen, denn es handelt sich durchaus um keine ungesetzliche Maßnahme. Man werfe doch auch einmal einen Blick in Privatwaldungen. In einem herrschaftlichen Walde in Westpreußen bezahlen Waldarbeiter für einen Beerenzettel 30 ₰ und verpflichten sich zu 14 Tagen Kulturarbeit. Kinder bis zu 14 Jahren bezahlen 2 ℳ, ältere Personen 6 ℳ. In einzelnen schlesischen Revieren sind die Erträge noch viel höher, beispielsweise erhebt Bunzlau 5 und 7 ℳ.

Der Mitberichterstatter, Oberförster Schorß-Sommersin, geht noch näher auf die Verhältnisse in Westpreußen und Pommern ein. 13 250 Zetteln zu je 5 ₰ im Bezirk Danzig stehen 265 000 ℳ Einnahme für Beeren gegenüber. Die Einnahmen der einzelnen Oberförstereien je sammelnde Person schwanken zwischen 10 und 240 ℳ. Aus Schweden sind eingeführt 57 000 dz im Wert von 3 Millionen Mark. In Pommern haben etwa 60 000 Sammler einen Ertrag von 5 Millionen Mark gehabt.

Auch vom national-ökonomischen Standpunkt erscheint eine anderweitige Regelung des Sammelwesens dringend geboten. In der ganzen Monarchie werden etwa 9 Millionen Arbeitstage mit Beerensammeln verbraucht. Die Forstverwaltung verbraucht im ganzen rund 10½ Millionen Arbeitstage (1904). Würden die 9 Millionen Beerensammlertage in der Landwirtschaft und Industrie verwendet, so müßten sie natürlich einen viel höheren Ertrag liefern, als beim Beerensammeln. Es ist daher national-ökonomisch wichtig, wenigstens die voll erwerbsfähigen Personen, wie vor allem Männer, von der wenig einbringenden Beschäftigung abzuhalten. Ein Beeren sammelnder Mann ist eine unwürdige Erscheinung.

Zu empfehlen sind Erhöhung der Polizeistrafen und Erhöhung der Gebühren. Die arme Bevölkerung ist meist gar nicht so arm, sondern mehr faul als arm. Ein Unterschied muß aber gemacht werden zwischen Sammeln zum Verkauf und zum sofortigen Genuß. Während ersteres aus den genannten Gründen schärfer herangezogen werden muß, muß letzteres unter allen Umständen von jeder Abgabe frei bleiben.

In der Diskussion wies Oberforstmeister Kranold darauf hin, daß der Staat einen größeren Anteil an dem Ertrage für Beeren haben muß und kann. Es fragt sich nur, auf welche Weise ihm dieser verschafft werden soll. Durch höhere Zettelgebühren? Die Liebe zum Walde kommt beim deutschen Volk mit daher, daß es sich im Walde seine Beeren sammeln kann. Soll es nun dafür erst einen Beerenzettel

lösen? Mit der Zettelgebühr treffen wir die Leute, welche durch ihre Arbeitsleistung den Beeren erst einen Wert verleihen. Treffen muß man aber die, welche den Gewinn am Beeren**handel** haben. Das sind die Aufkäufer. Wie das zu machen ist, ist ebenso schwierig zu entscheiden, wie die andere Frage.

Forstmeister **Duesberg** betont, daß durch das Beerensammeln viele Bewohner der Walddörfer noch an ihrer Scholle festgehalten werden. Andererseits ist die Blaubeere unser Haupterzeuger von Rohhumus, Bleisand und Ortstein. Würde durch Einbringung von Laubholzunterholz in lichte Kiefernbestände die Blaubeere waldbaulich bekämpft werden, dann würde es weniger Blaubeeren geben, und der Landwirtschaft würden die Arbeitskräfte erhalten bleiben.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Steuerpflichtigkeit der Teuerungszulagen.

Allgemeine Verfügung Nr. 78/1908.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I B I a 7449, I A II 7074, III. 15032 II. Ang.

Berlin W. 9, 12. Dezember 1908.

Die von dem Herrn Finanzminister an die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen erlassene Rundverfügung vom 22. September 1908 wird zur Kenntnisnahme angeschrieben mitgeteilt.

J. V.: v. **Conrad**.

An die Herren Oberpräsidenten usw. und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden usw.

Abschrift.
Der Finanzminister.
J.-Nr. II. 10377. I. 16949.

Berlin C. 2, 22. September 1908.

Die im laufenden Etatsjahr aus Kap. 63 Tit. 6 der dauernden Ausgaben des Etats des Finanzministeriums für 1908 den Beamten und Volksschullehrern gewährten Zulagen haben den Charakter vorweggenommener Gehaltsaufbesserungen. Sie sind dem steuerpflichtigen Einkommen der Beteiligten mithin hinzuzurechnen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen Ihres Bezirks hiernach mit Weisung gefälligst zu versehen.

Im Auftrage: gez. **Wallach**.

An sämtliche Herren Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen.

Verschiedenes.

— **Aus Anlaß der Nonnenraupenplage** wird, mit Gültigkeit vom 20. Dezember 1908 bis 31. Dezember 1911, in Ostpreußen der ermäßigte Ausnahmetarif 1e für entrindetes Stamm- und Schnittholz des Spezialtarifs II von Fichten (Rottannen) eingeführt; er gilt für den Verkehr von den Stationen in der Provinz Ostpreußen nach den Stationen der Strecken Berlin-Dobrilugk-Kirchhain-Elsterwerda-Falkenberg, Röderau-Falkenberg-Torgau-Wittenberg-Wallwitzhafen, Roßlau-Güterglück-Schönebeck-Magdeburg-Stendal-Wittenberge-Berlin und nach den Stationen des von diesen Strecken umgrenzten Gebietes, ferner nach den Stationen der Strecke Wittenberge-Dömitz (einschließlich). Für Sendungen von Ostpreußen nach Stationen über das Empfangsgebiet des Ausnahmetarifs hinaus wird eine durch gebrochene Abfertigung auf Grund der Frachtsätze dieses Ausnahmetarifs sich ergebende billigere Frachtberechnung auf Antrag im Erstattungswege gewährt. (Graud. Ges.)

— **Waldausrodung mittels Dynamits.** In Üchtenhagen (Altm.) wird zurzeit ein alter Holzbestand von größerem Umfange urbar gemacht. Nachdem die Bäume ziemlich tief abgesägt sind, werden in die Stubben tiefe Löcher gebohrt und mit Dynamit geladen. Die Sprengung reißt die Stubben vollständig aus der Erde heraus. (B. N. N.)

— **Die landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf** wird im laufenden Winterhalbjahr 1908/09 nach vorläufiger Feststellung von insgesamt 511 (507) Studierenden besucht, und zwar von 486 (482) ordentlichen Hörern und 25 (25) Hospitanten. Unter den ordentlichen Hörern befinden sich: 152 (152) Studierende der Landwirtschaft und 334 (330) Studierende der Geodäsie und Kulturtechnik. (Die entsprechenden Zahlen des letzten Sommersemesters sind zum Vergleich in Klammern beigefügt.)

— **Stellung und Uniform der Musikmeister bei den Jäger- und Schützen-Bataillonen.** Durch Allerhöchste Ordre Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 10. Dezember 1908 ist die Stellung der Stabshornisten usw. in der Armee neu geregelt worden. Hiernach führen in Zukunft die Stabshornisten der Jäger-(Schützen-)Bataillone den Titel „Musikmeister." Nach fünfjähriger Tätigkeit als solche und bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren können sie Seiner Majestät zur Beförderung zum „Obermusikmeister" vorgeschlagen werden. Der bisherige Titel „Militär-Musikdirigent" wird nicht mehr verliehen; die gegenwärtigen Musikdirigenten führen die Dienstbezeichnung „Obermusikmeister". Dagegen kann der Titel „Königlicher Musikdirektor" auch weiterhin noch erbeten werden. Die Obermusikmeister und Musikmeister gehören zu den Oberjägern mit Portepee und stehen im Dienstrange vor den Feldwebeln; bisher standen sie mit den letzteren gleich und trugen u. a. auch deren doppelte Ärmeltresse. Die hauptsächlichsten Bestimmungen über die Uniform sind folgende: Zur Bekleidung tritt Überrock und Paletot hinzu. Die Bataillonsabzeichen — Nummern, Namenszüge usw. — entsprechen den gleichen Ab-

zeichen der Leutnants. Die Schulterstücke werden nach Art und Farbe der Schulterklappen der Offizier-Stellvertreter angefertigt und erhalten oben und an den Seiten eine silberne „Musikmeistertresse“. Auf den Schulterstücken wird eine vergoldete Lyra getragen. Schwalbennester befinden sich nur noch am Waffenrock. Die Tressen an Kragen und Aufschlägen des Waffenrockes fallen fort. Der Degen wird am Unterschnallkoppel mit Trage- und Schleppriemen wie für Feldwebel getragen. Das Leibbindenschloß ist vergoldet; auf ihm befindet sich in der Mitte eine Lyra über gekreuzten Schwertern, umgeben von einem Lorbeerkranz. Mützen, Halsbinden, Hosen, Stiefel, Sporen, Dachstornister und Handschuhe entsprechen denen der Offiziere, Tschakos und Portepees denen der Feldwebel. W.

— **Wälder im Norden Rußlands.** Das Gebiet der Petschora im Norden des europäischen Rußland ist im ganzen recht unbekannt und galt bisher als sumpfige, wenig mit Wald bedeckte Gegend, die sich zur Kultur nicht sonderlich eigne. Erst seit kurzem ist man durch die Ergebnisse einer Forschungsreise anderer Ansicht geworden und hat sich überzeugt, daß das erwähnte Gebiet alle natürlichen Bedingungen der Kulturfähigkeit besitzt. Die Reise wurde von einer Expedition unternommen, an deren Spitze Herr P. P. Ssokolow stand und zu der Agrikulturchemiker, Statistiker, Hydrotechniker und ein Botaniker gehörten. Sie ist kürzlich nach Petersburg zurückgekehrt und hat zahlreiche Sammlungen, Bodenproben, Minerale usw. mitgebracht. Der Botaniker hat ferner durch seine Forschungen die Pflanzengeographie des Gouvernements Wologda in wertvoller Weise bereichert. Die Ergebnisse der Arbeiten der Expedition werden im nächsten Jahre durch den Druck veröffentlicht werden. Dann werden auch weitere Kreise genauere Kenntnis von den Naturverhältnissen des Petschora-geländes erhalten. So viel aber ist schon jetzt festgestellt worden, daß dieses gegen 1½ Millionen Deßjätinen umfassende Gebiet einen Waldbestand aufweist, dessen Hölzer sehr wohl zu Brenn- und Baumaterial verwendet werden können; auch findet sich in den Wäldern eine Fülle von Wild und Pelztieren. Im verflossenen Sommer hat die Expedition eine Bodenfläche von mehr als 400000 Deßjätinen untersucht, die sich für durchaus geeignet zum Ackerbau erwies und auf der ebensowohl Halmfrüchte wie Gräser gedeihen können. Die Reisenden sind der Meinung, daß im Norden Rußlands noch Millionen von Deßjätinen Waldes vollständig unausgenutzt daliegen und von keines Menschen Fuß jemals betreten worden sind. Die Schojanen, ein Jägervolk, streifen in diesen Wäldern umher und erlegen das in großen Mengen vorkommende Flugwild oder das graue Eichhörnchen, welches bekanntlich einen bedeutenden Pelzwert besitzt. Früher glaubte man, daß das Klima in jenem Waldgebiete ein unwirtliches sei, entsprechend dem nördlichen Breitengrade seiner Lage. Das ist jedoch nicht der Fall. Infolge des Schutzes, den die Bäume gewähren, ist das Klima verhältnismäßig milde. Die Expedition hat ferner im Petschoragebiete Flußläufe gefunden und auch Naphthalager ermittelt. Die Ergebnisse der Expedition sind so günstig, daß man sicher hofft, aus dem Petschoragebiete in Zukunft viel Nutzen ziehen zu können. (N. Preuß. Kreuz-Ztg.)

Vereins-Nachrichten.

Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Versetzt sind:

Forstwart Reisenweber vom 1. Oktober 1908 ab von Steinheid nach Remschütz,

Forstwart Karl vom 1. Oktober 1908 ab von Remschütz nach Weißen,

Forstwart Pfaffe vom 1. Januar 1909 ab von Meiningen (Forstbureau II) nach Reichmannsdorf.

Die Herren Gruppenvorstände werden gebeten, ihre Mitgliederverzeichnisse dahin abzuändern.

Langenfeld b. Salzungen, 25. Dezember 1908.

Sichert, Vorsitzender.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

1. Die erste Vereinssitzung des Jahres 1909 findet Dienstag, den 5. Januar, abends 8½ Uhr, im kleinen Festsaal von „Neumanns Festsälen“ (altes Lokal), Rosenthalerstraße 36 — dicht am Hackeschen Markt — statt. Im Anschluß an diese Sitzung wollen wir um 9 Uhr wie in den Vorjahren als „Weihnachts- und Neujahrs-Nachfeier“ ein geselliges, gemütliches Zusammensein mit Damen und Familien abhalten, wozu die lieben Kameraden mit ihren Angehörigen und Freunden freundlichst eingeladen werden. Musik ist zur Stelle. Anzug nach Belieben. Vereinsabzeichen. Jeder Teilnehmer wird ersucht, ein zur Verlosung geeignetes Geschenk wohlverpackt mitzubringen und den Mitgliedern des Vergnügungsausschusses zu übergeben.

2. Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet Sonnabend, den 30. Januar 1909, abends 8½ Uhr, im großen Festsaal des Restaurants Tiergartenhof, Charlottenburg, Berlinerstraße 1/2 (unmittelbar am Stadtbahnhof Tiergartenhof), eine Ballfestlichkeit statt, zu welcher unsere lieben Vereinsmitglieder mit ihren verehrten Familien kameradschaftlich eingeladen werden. Es ist dringend erwünscht, daß die Kameraden recht viele Verwandte und Freunde als Gäste einführen. Die Musik wird von der Kapelle des Garde-Jäger-Bataillons ausgeführt. Der Vergnügungsausschuß wird durch Theater-Aufführung, Festpolonaise usw. für die Unterhaltung der Teilnehmer Sorge tragen. Von den Vereinsmitgliedern und deren Damen wird ein Eintrittsgeld nicht erhoben, die ersteren wollen sich jedoch durch das Vereinsabzeichen legitimieren. Eintrittskarten für Gäste, Damen und Herren, zum Preise von je 1 Mk. bitten wir rechtzeitig von den unterzeichneten Vorstandsmitgliedern bzw. vom Kameraden Bruno Beyerhaus, Schmargendorf,

Warnemünderstraße 11, zu beziehen; am Festabend werden Eintrittskarten beim Betreten des Saales zu haben sein. Anzug für Herren: Waffenrock mit Mütze, Frack oder schwarzer Gesellschaftsanzug, Walduniform, Orden, Vereinsabzeichen. Für Damen: Ball- oder Gesellschaftstoilette. Der Vergnügungsausschuß ist angewiesen, streng darauf zu achten, daß nur in vorgeschriebener Toilette der Eintritt gestattet wird. —

3. Das nächstjährige Kaisergeburtstagsschießen wird Sonntag, den 17. Januar, nachmittags von 1 Uhr ab, im Rixdorfer Schützenhaus abgehalten werden. Recht rege Beteiligung ist erwünscht.

4. Das nach der Novembersitzung veranstaltete Eisbeinessen war recht gut besucht und ist sehr gemütlich verlaufen.

5. Die am 13. November in unserer alten Garnisonstadt Potsdam zur Erinnerung an die Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. November 1808, durch welche dem Bataillon die Gardelitzen Allergnädigst verliehen worden sind, abgehaltene Feier war außerordentlich zahlreich besucht und wird allen Teilnehmern eine herrliche Erinnerung sein. Ein Bericht hierüber wird den lieben Kameraden später zugehen.

6. Der Verein hat wieder das Hinscheiden von zwei lieben Mitgliedern zu beklagen: Kgl. Oberhofjurier a. D. C. Denecke, Charlottenburg, Jahrgang 1861, 1. Kompagnie, und Kgl. Förster a. D. A. von Oelssen, Landsberg a. W., Jahrgang 1862, 1. Kompagnie. Der Verein wird den treuen Kameraden ein liebevolles Andenken bewahren.

7. Rückständige Beiträge bitten wir des bevorstehenden Jahresabschlusses wegen baldigst an den Schatzmeister abzuführen und

8. Wohnungsveränderungen dem mitunterzeichneten Schriftführer möglichst umgehend mitzuteilen, damit den Mitgliedern alle wichtigen Benachrichtigungen rechtzeitig zugestellt werden können.

Indem wir die lieben Vereinskameraden herzlich bitten, für den Verein Mitglieder zu werben, wünschen wir allen hochverehrten Herren Ehrenmitgliedern und lieben, treuen Vereinskameraden, sowie allen ehemaligen Garde-Jägern, nah und fern, und ihren Familien viel Glück und Segen zum neuen Jahre 1909 und verbleiben mit herzlichem kameradschaftlichen Gruß, Wald- und Weidmannsheil

Berlin, Ende Dezember 1908.

Der Vorstand des Vereins alter Garde-Jäger.

H. Herrmann, Kgl. Rechnungsrat, 1. Vorsitzender, W. 30, Kyffhäuserstr. 24. — **A. Meyer**, Kaufmann, 1. Schriftführer, NO. 18, Kniprodestr. 114.

A. Elbers, Kgl. Ober-Zahlmeister, Schatzmeister, NW. 6, Karlstr. 34/35.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend.

Die Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Kaisers findet am 16. Januar 1909 im Vereinslokal „Hotel Viktoria" in Königsberg Nm. statt. Essen präzise 7 Uhr à Kuvert 2 ℳ ohne Weinzwang. Anmeldungen sind bis spätestens 10. Januar 1909 an die Geschäftsleitung des Hotels „Viktoria" zu richten. Gäste können eingeführt werden, sind aber bis zum 5. Januar 1909 dem Vorstande anzumelden, um denselben Einladungskarten zu übersenden.

Der Vorstand.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Wend.-Buchholz und Umgegend.

Die nächste Versammlung — zur Beratung der Kaisergeburtstagsfeier — findet am Sonnabend, den 9. Januar 1909, im Vereinslokale statt. Anfang abends 6 Uhr.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Hoestrich, Forstassessor zu Bieber, Regbz. Cassel, ist zum Oberförster o. R. ernannt worden.

Hasken, Oberförster zu Gammertingen, Regbz. Sigmaringen, ist nach Benneckenstein, Regbz. Erfurt, versetzt worden.

Kalk, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat zu Hannover, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Fogge, Forstassessor, Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist zum Oberförster in Friedeburg, Regbz. Aurich, ernannt worden.

Kang, Forstassessor, ist zum Oberförster in Gammertingen, Regbz. Sigmaringen, ernannt worden.

Schwerdtfeger, Forstmeister zu Friedeburg, Regbz. Aurich, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Vergin, Rechnungsrat, Forstkassenrendant zu Fürstenfelde, Regbz. Frankfurt, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Wende, Regierungs-Hauptkassenbuchhalter zu Allenstein, ist zum Forstkassenrendanten a. P. in Fürstenfelde, Regbz. Frankfurt, bestellt worden.

Wüstfeldt, Forstkassenrendant a. P. zu Heinrichswalde, Regbz. Gumbinnen, ist endgültig zum Forstkassenrendanten ernannt worden.

Daubert, Förster in der Oberförsterei Drewenzwald, ist die Försterstelle zu Kaltfließ, Oberförsterei Pflastermühl, Regbz. Marienwerder, endgültig übertragen worden.

Grasse, Forstaufseher vom Truppenübungsplatz Friedrichsfeld bei Wesel, ist in den Staatsforstdienst nach der Oberförsterei Xanten, Regbz. Düsseldorf, einberufen.

Kaiser, Förster, ist die Försterstelle zu Alpen-West, Oberförsterei Xanten, Regbz. Düsseldorf, zunächst kommissarisch übertragen worden.

Kmitta, Förster zu Jägerhaus, Oberförsterei Schelitz, Regbz. Oppeln, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Titel Hegemeister verliehen worden.

Kosbab, Forstaufseher in der Oberförsterei Plietnitz, ist in die Oberförsterei Warlubien, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

Krisinger, Förster zu Alpen-West, Oberförsterei Xanten, Regbz. Düsseldorf, ist aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden.

Kröning, Förster zu Kaltfließ, Oberförsterei Pflastermühl, ist die neu gegründete Försterstelle Hemmerberg, Oberförsterei Landeck, Regbz. Marienwerder, endgültig übertragen worden.

Mende, Hilfsjäger zu Waitze, ist nach der Oberförsterei Brätz, Regbz. Posen, versetzt worden.

Michaelsen, Förster zu Altenhagen, Oberförsterei Springe, Regbz. Hannover, ist der Titel Hegemeister verliehen.

Münder, Förster, ist von Prieschka, Oberförsterei Liebenwerda, auf die Försterstelle Sitzenroda, Oberförsterei Sitzenroda, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Tappenbeck, Forstaufseher zu Winterspelt (Eifel), Oberförsterei Prüm, Regbz. Trier, ist in die Oberförsterei Harburg a. E., Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

Tischendorf, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Busendorf, Bezirk Lothringen, ist als Forstaufseher und 2. Schreibgehilfe nach Darslub, Regbz. Danzig, einberufen.

Veit, Hegemeister zu Bier, Oberförsterei Diesdorf, Regbz. Magdeburg, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Ziemann, Forstaufseher in der Oberförsterei Schönthal, ist in die Oberförsterei Drewenzwald, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Cassel:

Baden zu Guttels, Oberförsterei Rotenburg-Ost; **Berg** zu Sterzhausen, Oberförsterei Treisbach; **Dorst** zu Ellnhausen, Oberförsterei Ellnhausen; **Eckert** zu Forsthaus Hundsberg, Oberförsterei Ehlen; **Mewes** zu Oberkaufungen, Oberförsterei Oberkaufungen.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Mit dem 1. Januar 1909 trat die neue Forstorganisation in Kraft und sind im Ministerium sowie an den acht Kreisregierungen „Kammern für Forsten" — seither Ministerial- und Regierungsforstabteilungen — gebildet worden. Der seitherige Ministerialrat **Ritter v. Huber** in München ist zum Ministerialdirektor befördert worden. Sämtliche Oberforsträte im Ministerium, Kammer der Forsten, sind zu Ministerialräten befördert worden. An den Kreisregierungen sind die Abteilungsvorstände — seitherige Oberforsträte — zu Regierungsdirektoren befördert worden. Vom äußeren Forstpersonal sind die Forstamtsassistenten 1. und 2. Klasse sämtlich zu „Forstamtsassessoren", die Forstwarte zu „Förstern" und die Forstgehilfen und Forstaufseher zu „Forstassistenten" befördert worden. Die seitherigen Forstmeister, Forstamtsassessoren, Förster und Waldwärter behalten ihre seitherigen Amtstitel.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 1. Anfrage: Ich bin nach zwölfjähriger, aktiver Militärdienstzeit mit einer Invalidenpension von monatlich 15 ℳ (jährlich 180 ℳ) vom Bataillon verabschiedet. — Nach Erlangung eines Zivildiensteinkommens von 1200 ℳ Remuneration jährlich und einer einmaligen Teuerungszulage von 100 ℳ, zusammen 1300 ℳ, ist mir die Invalidenpension um 80 Mk. jährlich gekürzt worden. Ist, im Hinblick auf die Beantwortung der Frage zu 150 im Briefkasten der Deutschen Forst-Zeitung Nr. 49 Bd. 23, die Kürzung der Invalidenpension zu Recht erfolgt?

Kgl. Forstaufseher W. in B.

Antwort: Ja, die Kürzung der Invalidenpension ist zu Recht erfolgt, und zwar so lange, als Sie das obige Diensteinkommen beziehen. Sobald sich Ihr Diensteinkommen weiter erhöht, wird auch die Invalidenpension um denjenigen Betrag gekürzt, welcher den Satz von 1400 ℳ jährlich (Diensteinkommen und Invalidenpension zusammen genommen) überschreitet. Mit dem Zeitpunkte, wo Sie ein jährliches Diensteinkommen von 1400 ℳ erhalten, kommt die Invalidenpension ganz in Wegfall (d. h. sie ruht), wenn Sie bis dahin sieben Monate und darüber im Zivildienst beschäftigt oder angestellt waren. (Vergl. Antwort zu Frage 150 Briefkasten, Deutsche Forst-Zeitung Nr. 49.) Für den Fall, daß sich Ihr Einkommen verringern sollte, lebt die Invalidenpension insoweit wieder auf, als zur Erreichung eines Einkommens von 1400 ℳ jährlich erforderlich ist, eventl. bis zum Betrage von 180 ℳ jährlich. Hiernach berichtigt sich der Schlußsatz in der Beantwortung der Briefkastenfrage Nr. 150 in der Deutschen Forst-Zeitung Nr. 49 dahin, daß der betr. Fragesteller seine Invalidenpension nicht erst vom 1. April 1909 ab, also nach Ablauf von sechs Monaten nach der Anstellung, sondern schon mit dem Zeitpunkte der Erlangung eines Einkommens von jährlich 1400 ℳ verlieren muß, da er bereits seit 1903 im Staatsdienste beschäftigt wird. Noch einmal kurz gefaßt: Die nach dem Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 bewilligten Invalidenpensionen an solche Personen, welche unter den Begriff der §§ 102 und 103 desselben fallen, werden, unabhängig vom Diensteinkommen, in voller Höhe gezahlt bis zum Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst begonnen hat (also sieben Monate lang), und fallen danach fort, wenn der Invalide von vornherein ein Einkommen in Höhe der festgesetzten Sätze von bzw. 1200, 900, 600, 1400 ℳ oder mehr gehabt hat. Ist das Diensteinkommen geringer, so wird von der Invalidenpension so viel dazu gezahlt, als zur Erreichung jener Sätze erforderlich ist. Es wäre erwünscht, wenn zur Beantwortung derartiger Fragen genaue Daten über Lebensalter, Diensteintritt, Verabschiedung, militärischer Dienstrang, Eintritt in den Zivildienst 2c. gegeben würden. In Ihrem Falle wird vorausgesetzt, daß Sie schon vor Erlaß des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (R.-G.-Bl. S. 593 ff.), welches am 1. Juli 1906 in Kraft getreten ist, mit Invalidenpension verabschiedet und daher den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen sind, zumal die Ihnen bewilligte Pension $^{21}/_{100}$ der dort bestimmten Vollrente (§§ 36 und 9) nicht übersteigt; wäre letzteres der Fall, so müßte der überschießende Betrag Ihnen gezahlt werden, während der Teil der Rente bis $^{21}/_{100}$ zu ruhen hätte.

Z.

Nr. 2. Anfrage: Wie weit reichen die Befugnisse eines Königlich Preußischen Oberförsters in einer ihm zur Aufsicht unterstellten Stadtforst? — Muß der betreffende Stadtförster die Anordnungen des Oberförsters auch gegen den Willen des Magistrats ausführen? Es besteht hier eine sogenannte Waldkommission bei der Bewirtschaftung des Waldes, bestehend aus sechs Mitgliedern, alles Laien; über alle Arbeiten muß ich anfragen und erhalte von dort die betreffenden Befehle. Die Kommission ist öfters anderer Ansicht wie Herr Oberförster, und es entstehen dann Meinungsverschiedenheiten, wobei ich als Förster sehr oft zwischen zwei Feuern bin, da ich nicht weiß, wem ich zu gehorchen habe.

Stadtförster L. in B.

Antwort: In Betracht kommt das Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 14. August 1876 (Aufsichtsgesetz) und zugehörige Ausführungsinstruktion vom 21. Juni 1877, deren Lektüre dringend empfohlen wird. (Öhlschläger und Bernhardt, kommentierte Ausgabe — Berlin bei Julius Springer.) Die technische Betriebsaufsicht besteht im wesentlichen darin, daß der Gemeinde zwar die Selbstverwaltung unter Aufsicht und unter Bestellung geeigneter Kräfte für Bewirtschaftung und Schutz belassen ist, daß dagegen die Feststellung der Betriebspläne resp. unter Umständen der jährlichen Hauungs- und Kulturpläne

und Abweichungen von denselben der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident) unter Berücksichtigung der Wünsche und der wirtschaftlichen Bedürfnisse des Waldeigentümers bedürfen (§ 3, 4, 5). Der Regierungspräsident kann den Zustand und die Bewirtschaftung an Ort und Stelle untersuchen lassen (§ 6), auch Vorlage der Pläne verlangen. Die mindestens alle drei Jahre vorzunehmende örtliche Untersuchung hat durch den betreffenden Regierungs-Forstbeamten (Regierungs- und Forstrat), in dessen Aufsichtsbezirk die Gemeinde liegt, stattzufinden. Wenn nach dem Gutachten des Oberforstmeisters die Kräfte dieser Beamten nicht ausreichen, kann der Regierungspräsident auch einen vom Oberforstmeister bezeichneten Königlichen Oberförster des Bezirks aushilfsweise verwenden. Hierbei sind stets die Waldeigentümer zuzuziehen. Im angefragten Falle handelt es sich scheinbar nicht um die oben angeführte gesetzlich vorgeschriebene Revision durch den Kommissar des Regierungspräsidenten, sondern um die dauernd technische Betriebsleitung eines benachbarten Königlichen Oberförsters auf Wunsch, im Auftrage und auf Kosten der Stadt. — Die gestellten Fragen werden daher wie folgt zu beantworten sein. Der mit der technischen Betriebsleitung von der Stadt beauftragte Königliche Oberförster hat die Wirtschaftspläne aufzustellen respektive zu prüfen und dem Magistrat zur Feststellung vorzulegen. Erst nach Genehmigung durch den Magistrat und Vorprüfung der eingesetzten Waldkommission kommen dieselben zur Ausführung. Der Oberförster überwacht die richtige Ausführung durch den Förster im Auftrage der Stadt und hat bei der Ausführung sich ergebende oder nötige Abweichungen dem Magistrat mitzuteilen respektive zu motivieren. Die Wünsche der Stadt als Waldeigentümerin sind unter allen Umständen zu berücksichtigen. Nur für den Fall, daß die gesetzlichen Vorschriften eigenmächtig überschritten werden, hat er Anzeige zu erstatten. **Vorgesetzter** des Stadtförsters ist er aber keinesfalls, sondern dies ist einzig und allein **der Magistrat** (auch nicht etwa die Kommission) und in weiterer Instanz **der Regierungspräsident.** Der Oberförster darf nur beratend zur Seite stehen. Von ihm erteilte Aufträge bedürfen stets der Zustimmung der Waldeigentümer, welcher der alleinige Dienstgeber des Stadtförsters ist. — Anordnungen des Oberförsters **gegen** den ausdrücklichen Willen des Magistrats, falls solche überhaupt denkbar sind, darf der Stadtförster **unter keinen Umständen** zur Ausführung bringen, sondern muß erforderlichenfalls unbedingt vorher die Zustimmung des Magistrats als seines alleinigen Dienstvorgesetzten herbeiführen. In streitigen Fällen wird es genügen, wenn der Oberförster dem Magistrat gegenüber seine abweichenden Ratschläge motiviert. Es dürfte kaum vorkommen, daß bei technischer Begründung eine Einigung nicht herbeigeführt werden sollte. Daß die Mitglieder der Kommission forstliche Total-Laien sind, ist leider fast in allen waldbesitzenden Stadtgemeinden der Fall. Die Städteordnung hat hierüber keine Vorschriften. Der schriftliche Befehl des Magistrats, daß Anordnungen des Oberförsters nur mit Genehmigung des Magistrats ausgeführt werden dürfen, besteht demnach völlig zu Recht. Die wohl zugegebene unangenehme Situation des Stadtförsters zwischen zwei Feuern ist eine im Kommunaldienst sehr bekannte, und es muß dem persönlichen Taktgefühl des Beamten überlassen werden unter Wahrung vollen Respektes seinem Dienstherrn und dem Betriebsleiter gegenüber die richtige Stellung zu finden.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Vereín Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister**, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klockow, Försterei Zietensee** bei **Berlinchen**, Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für **den Vereinsbeitrag** bekommt jedes Mitglied die **Deutsche Forst-Zeitung frei** ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

5562. **Kalbhenn,** Forstaufseher, Altenbeken, Minden-Schaumburg.
5563. **Piskorsz,** Förster, Forsth. Marienthal, Post Schildberg, Posen.
5564. **Vorbrich,** Hilfsjäger, Reinzig, Post Politzig, Posen
5565. **Geister,** Förster, Entenbruch, Post Schneidemühlchen, Bromberg.
5566. **Dorn,** Förster, Rackow, Post Lubow, Kr. Neustettin, Köslin.
5567. **Dinse,** Forstaufseher, Torgelow, Stettin.
5568. **Schwarz,** Forstaufseher, Mönkebude, Post Ückermünde, Stettin.
5569. **Fiedler,** Forstaufseher, Lieve, Post **Jatznick, Stettin**
5570. **Maaß,** Forstaufseher, Jacobshagen, Stettin.
5571. **Ritter,** Forstaufseher, Neuhammer, Oberlausitz, Liegnitz.
5572. **Böhm,** Forstaufseher, Heidemühle, Post **Breitebruch,** Kr. Soldin, Frankfurt a. O.
5573. **Dorn,** Forstaufseher, Collogienen, Post **Peitschendorf,** Allenstein.
5574. **Schulz, Georg,** Forstaufseher, Forsth. **Jägerwald,** Truppenübungsplatz Posen, Posen.
5575. **Grasze,** Hegemeister, Forsth. Czersk, **Post Czersk,** Marienwerder.
5576. **Lieu,** Förster, Forsth. Zattu, Post **Rittel a. d. Ostbahn,** Marienwerder.
5577. **Flack,** Kommiss. Forstverwalter, Gemünden, **Hunsrück,** Coblenz.

6578. **Kuleschke,** Forstaufseher, Hohenbucko, Bez. Halle, Merseburg.

6579. **Krüger,** Hilfsjäger, Annarode, Post Siebigerode, Merseburg.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingeben. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Der Herr Vorsitzende ist soweit genesen, daß er die Geschäfte der Bezirksgruppe wieder übernommen hat.

E. Kaufmann, stellvertr. Vorsitzender.

Hannover. Auf den Vortrag, der am 8. Januar in der Versammlung der Ortsgruppe Hannover gehalten werden wird, mache ich die Kollegen der Bezirksgruppe noch besonders aufmerksam.

Michaelsen.

Marienwerder. Anträge für die Frühjahrs-Versammlung sind möglichst bis zum 15. Januar nach hier einzureichen. Seefeldt, Vorsitzender.

Merseburg. Die Ortsgruppen und Einzelmitglieder des Regierungsbezirks Merseburg werden ersucht, die Jahres- oder Halbjahresbeiträge für 1909 von 7,50 ℳ bzw. 3,75 ℳ bis spätestens zum 20. Januar an den Schatzmeister der Bezirksgruppe, Herrn Förster Edelmann in Annarode, einzusenderf. Jeder Geldsendung sind 5 ₰ Bestellgeld beizufügen. Direkte Einsendungen der Beiträge an den Verein haben nicht stattzufinden.

Der Vorsitzende. Nicolai.

Oppeln. Zur Vermeidung von Irrtümern wird hiermit darauf hingewiesen, daß der Vereinsbeitrag für das Vereinsjahr (Kalenderjahr) wie folgt festgesetzt ist: für den Hauptverein 6,50 ℳ, für die Bezirksgruppe 0,50 ℳ. Der Beitrag kann auch in Halbjahresraten im Januar bzw. Juli entrichtet werden. Allen Zahlungen durch die Post sind 5 ₰ Abtrag beizufügen. Zur Erleichterung der Vereinsgeschäfte ist es erforderlich, daß der gesamte Beitrag von den Einzelmitgliedern stets an den unterzeichneten Kassierer der Bezirksgruppe (nicht direkt an den Hauptverein) und von den einer Ortsgruppe angeschlossenen Mitgliedern stets an den Kassierer der betreffenden Ortsgruppe gezahlt wird. Der Ortsgruppenbeitrag für die Ortsgruppe Chronstau-Malapane beträgt 1 ℳ pro Jahr.

Kraschеow O.-S.

Bannowsky, Königl. Förster.

Ortsgruppen:

Berent, Westpr. (Regbz. Danzig). Laut Beschluß der Vorstandsversammlung vom 12. Dezember wurde das Wintervergnügen der Ortsgruppe wiederum mit der Kaisergeburtstagsfeier zusammengelegt und auf den 23. Januar festgesetzt. Um 6 Uhr findet im unteren Hinterzimmer des Hamburger Hofes in Berent eine Vorbesprechung zugleich als Vierteljahresversammlung ohne feste Tagesordnung statt. Von $6^3/_4$ Uhr an Empfang der Gäste im Vorzimmer des oberen Saales und $7^1/_4$ Uhr Platznahme zum gemeinschaftlichen Essen mit Tafelmusik. — Pünktlichkeit allerseits erforderlich. — Nach Aufheben der Tafel: Prolog, kleine theatralische Aufführungen, lebende Bilder usw. Danach Tanz. Es wird insbesondere auf folgende Punkte nochmals aufmerksam gemacht und um Einhaltung der hier angegebenen Fristen dringend gebeten: Die Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Essen — pro Gedeck 2,— ℳ — sind nicht an Herrn Ehrlichmann, sondern an mich, und zwar bis spätestens zum 15. Januar zu richten; auch bitte hierbei, soweit dies möglich, die Teilnahme etwa einzuladender Gäste zu vermerken; Name, Anzahl und Postadresse dieser mir aber bis zum 12. Januar anzugeben, da ich mich mit den Drucksachen danach richten muß. Hierbei bemerke ich, daß Beamte der fünf zur Ortsgruppe gehörigen Oberförstereien, welche bis zum 12. Januar ihren Beitritt zur Gruppe noch nicht angemeldet haben, zur Feier nicht zugelassen werden können. Nur durch eisernes Zusammenhalten können wir etwas erzielen, also regste Beteiligung erwünscht.

Mit Weidmannsheil! Tenzer.

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Am 2. Januar 1909, nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Dolle bei Sandhagen. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Kaisergeburtstagsfeier; 3. Besoldungsvorlage. Der Vorstand.

Darslub (Regbz. Danzig). Sonnabend, den 9. Januar 1909, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Hildebrandtschen Gasthause zu Mechau. Tagesordnung: 1. Erhebung der Beiträge für 1. Halbjahr 1909. 2. Rechnungslegung für 1908. 3. Vorträge. 4. Verschiedenes. Im Anschluß daran gemütliches Beisammensein mit Damen.

Der Vorstand.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 9. Januar 1909, nachmittags pünktlich $2^1/_2$ Uhr, Versammlung im Ratskeller zu Göttingen. Tagesordnung: 1. Einziehung der Halbjahresbeiträge. 2. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung in Herzberg und weitere Besprechung der Gehaltsfrage. 3. Vortrag. 4. Angabe der Personen zur Geburtstagsfeier Sr. Majestät. 5. Anträge für die nächste Delegierten-Versammlung in Berlin. 6. Verschiedenes. Unter Hinweis auf die wichtige Tagesordnung wird um zahlreiches Erscheinen gebeten. Der Vorstand.

Hannover. Freitag, den 8. Januar 1909, nachmittags $3^1/_2$ Uhr, Mitglieder-Versammlung im Restaurant „Rheinischer Hof" zu Hannover. Tagesordnung: 1. Vortrag über die Haftpflicht bei Unglücksfällen durch einen Vertreter einer Haftpflichtversicherung. 2. Ersatzwahl des Vorstandes. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Jahresbericht und Rechnungslegung. 5. Verschiedenes. Um recht rege Beteiligung wird gebeten. Diejenigen Herren Mitglieder, die an der Versammlung nicht teilnehmen, werden gebeten, den Jahresbeitrag spätestens bis zum 10. Januar 1909 porto- und bestellgeldfrei an den Kassenführer Kollegen Walloscheck in Morgenruhe, Post Altenhagen I, Kreis Springe, abzuführen. Gäste sind willkommen!

Der Vorstand.

Hochwald (Regbz. Trier). Am Sonntag, den 17. Januar 1909, findet die Kaisergeburtstagsfeier in Gemeinschaft mit den Kollegen im

Gemeindedienst bei Mettler-Thomas zu Morbach statt. Eine dem Feste vorausgehende Vereinssitzung beginnt um 2 Uhr. Um 4 Uhr gemeinschaftliches Festessen mit darauffolgendem Balle. Anmeldungen zu dem Essen — pro Gedeck 1,50 Mk. — sind bis spätestens 12. Januar 1909 an Forstaufseher Bickelmann zu Morbach zu richten. Die Anmeldung ist auch bei Nichterscheinen bindend zur Zahlung des Betrages für die bestellten Gedecke. Gäste können mitgebracht, müssen aber ebenfalls vorher angemeldet werden. Zu recht zahlreicher Beteiligung — mit Damen — wird hierdurch eingeladen. Der Vorstand.

Homberg (Regbz. Cassel). Sonntag, den 17. Januar, nachmittags von 3 Uhr ab, Versammlung im „Waldschlößchen" am Bahnhof Oberbeisheim. Tagesordnung: 1. Kassenabschluß pro 1908. 2. Zahlung der Beiträge pro 1. Halbjahr 1909. 3. Besprechung von Vereinsangelegenheiten. 4. Desgl. über die Frühjahrs-Bezirksgruppen-Versammlung in Marburg. 5. Verschiedenes. Hieran anschließend kleine Feier, aus Anlaß des bevorstehenden Allerhöchsten Geburtstages. Um möglichst vollzähliges Erscheinen der Herren Kollegen wird dringend gebeten. Der Vorstand.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Mittwoch, den 6. Januar 1909, nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Einziehung der Beiträge für das 1. Halbjahr 1909. (Die nicht anwesenden Herren Kollegen bitte ich, ihre Beiträge bis 8. Januar 1909 frei an den Schatzmeister Herrn Forstaufseher Gärtner in Kamielnik bei Lautenburg einzusenden.) 3. Besprechung über die Kaisergeburtstagsfeier. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorsitzende.

Mauche (Regbz. Posen). Sonnabend, den 23. Januar 1909, nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Fellnerschen Hotel zu Bentschen. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Rechnungslegung pro 1908. 2. Bericht der Kassenrevisoren. 3. Anerkennung und Festlegung der neuen Satzungen und Geschäftsordnung. 4. Wahl des Vertreters zur Bezirksgruppenversammlung und Besprechung von Anträgen zu derselben. 5. Neuwahl des Vorsitzenden. Derselbe legt sein Amt nieder. 6. Verschiedenes. Nach der Versammlung Kaisergeburtstagsfeier mit Damen in bisher üblicher Weise. Anmeldungen werden direkt ins Vereinslokal erbeten. Die Versammlung beginnt pünktlich 5 Uhr, da kurz nach 4 Uhr die Züge von allen Richtungen eintreffen. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten. Der Vorstand.

Neukirchen, Kreis Ziegenhain (Regbz. Cassel). Der bis 10. Januar an den Kassierer einzusendende Haupt- und Bezirksvereinsbeitrag für das erste halbe Jahr beträgt 3,75 ℳ. Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Am Sonntag, den 10. Januar 1909, nachmittags 3 Uhr, Generalversammlung in Saarbrücken, Tonhalle (Bismarckzimmer). Tagesordnung: 1. Meinungsaustausch über das neue Besoldungsgesetz. 2. Entgegennahme von Anträgen zur nächsten Hauptversammlung. 3. Vorstandswahl. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Rechnungslegung. 6. Zahlung der fälligen Beiträge. 7. Verschiedenes. Die Herren Kollegen werden gebeten, zu dieser Versammlung recht zahlreich zu erscheinen. Der Vorstand.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, den 10. Januar 1909, 3½ Uhr nachmittags, Versammlung im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Legung der Rechnung von 1908. 2. Erhebung der Beiträge für 1909. 3. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder wird gebeten. Der Vorstand.

Torfhaus (Regbz. Merseburg). Sonntag, den 10. Januar 1909, 4 Uhr nachmittags, Mitgliederversammlung im Huthschen Gasthofe zu Roitzsch. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1908. 2. Beschlußfassung über die geplante Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Einziehung der Beiträge und anderweite Festsetzung des Beitrages für außerordentliche Mitglieder. 4. Meinungsaustausch über die Besoldungsvorlage. 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, **ebenso jeder Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **Deutsche Forst-Zeitung** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 ℳ im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 8 ℳ ab Neudamm) geliefert. Bestellungen **sind** an die Geschäftsstelle zu richten.

Zahlung der Beiträge für 1909.

Mit der erfreulichen Zunahme der Mitgliederzahl in unserm Verein haben sich die Arbeiten in der Geschäftsstelle erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf eine tunlichste Verringerung der Arbeitslast Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des neuen Jahres herbeigeführt. An unsere verehrten Vereinsmitglieder richten wir deshalb die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen **Jahresbeiträge für 1909**, sowie die Abonnementsgebühren für das **Vereinsorgan** recht bald einsenden **zu wollen. An** Beiträgen haben zu entrichten:

1. **Forstbeamte** bei einem Einkommen bis 2000 ℳ **jährlich 3 ℳ**, bei solchem über 2000 ℳ **jährlich 5 ℳ**,

2. **Waldbesitzer**, sofern nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 100 *M* geleistet wurde, jährlich 5 *M*,
3. **außerordentliche Mitglieder** jährlich 5 *M*, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 50 *M* bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, betragen im Vorzugspreise für das Jahr 1909 4 *M*.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe VI, Regierungsbezirk Oppeln.

Mittwoch, den 6. Januar 1909, findet in Oppeln im Hotel „Zum schwarzen Adler" von nachmittags 2 Uhr ab eine Bezirksgruppenversammlung statt, zu welcher der Unterzeichnete ergebenst einladet.

Tagesordnung:

1. Rückblick auf das verflossene Vereinsjahr. Oberförster Trost-Dambrau.
2. Referat über die letzte Mitgliederversammlung in Danzig. Oberförster Claußnitzer-Bankau.
3. Besprechung forstlicher Tagesfragen und freie Anträge.

Etwa von 5 Uhr ab gemütliches Beisammensein mit den Damen der Teilnehmer. Gratisverlosung mehrerer nützlicher Bücher unter den anwesenden Vereinsmitgliedern.

Gäste, insbesondere auch die Herren aus dem Königlichen Forst, sind willkommen.

Dambrau, den 14. Dezember 1908.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe VI.
Trost, Oberförster.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1909 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1909 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher auch über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auf Anfrage auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 *M* zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Forstlehrlingsschule Templin, im Dez. 1908.
Jacob, Direktor.

Bezirksgruppe XIII (Mitteldeutschland).

Bericht über die Versammlung am 1. November 1908 zu Fulda.

Erschienen sind 21 Mitglieder. Der Vorsitzende begrüßt dieselben und eröffnet die Versammlung.

Punkt 1 der Tagesordnung: Die Berichterstattung über die diesjährige Mitgliederversammlung in Danzig fällt aus, weil der zu dieser Versammlung gewählte Delegierte, Forstmeister Rieger, Schlitz, nicht erschienen und auch keines der anwesenden Mitglieder der Versammlung in Danzig beigewohnt hat. Die Versammelten hielten es für angemessen, daß der Delegierte im Verhinderungsfalle doch wenigstens einen schriftlichen Bericht über den Verlauf der Mitgliederversammlung zur Kenntnis der Bezirksgruppenversammlung bringen müsse, da das Interesse der einzelnen Mitglieder an den Verhandlungen der Mitgliederversammlung begreiflicherweise ein sehr lebhaftes ist; die Entsendung eines Delegierten erschien dem Zweck nicht ganz entsprechend, wenn der zu erwartende Bericht unterbleibe.

Punkt 2: Besprechung über die Wahrnehmungen bei der am 25. Mai d. Js. in das Gersfelder Revier unternommenen forstlichen Exkursion.

Revierförster Diehl, Stockhausen, ergreift hierzu das Wort und schildert in ausführlicher, treffender und sehr anregender Weise die Eindrücke, die er über die wirtschaftlichen Verhältnisse des genannten Reviers gewonnen hat. In eingehender Weise bespricht er die in den meist mit Esche und Ahorn gemischten Buchenbeständen angewandte Kopfdurchforstung, deren Durchführbarkeit das Vorhandensein ausreichenden Unterstandes, des sogenannten Bestandsschutzholzes, zur Voraussetzung hat. Durch diese Durchforstungsart seien hier im Laufe der Jahre wundervolle Waldbilder geschaffen worden. Bemerkenswert sei hierbei, daß die Durchforstungen und Läuterungshiebe in kurzen Zwischenräumen erfolgen müssen, um besonders in den mit Esche und Ahorn gemischten Buchenbeständen III. und IV. Periode die ersteren durch wiederholte Kronenfreihiebe gegen Vorwüchsigkeit der Buche zu schützen. Die so behandelten Bestände zeigen, daß sich die Kopfdurchforstung bei ausreichendem Vorhandensein von Bestandsschutzholz durchaus bewährt hat. In einem mit Esche und Ahorn gemischten ca. 120jährigen Buchenbestand haben die in den letzten 15 Jahren ausgeführten Durchforstungen 80, 70 und 35 fm Derbholz pro Hektar ergeben, ohne daß die Ansicht Berechtigung hätte, daß der Bestand zu stark durchforstet sei. Der für die Exkursion gewählte Schutzbezirk Nallen ist durch ein zweckmäßig angelegtes Wegenetz aufgeschlossen. Die 3400 m lange, neugebaute Waldstraße kostet bei 3 m Chaussierungsbreite fertiggestellt einschl. der Kosten für Dampfwalze 7,70 Mk. pro laufenden Meter. Beim Bau dieses Weges erfolgte die Anfuhr des Steinmaterials, Sandes 2c. mittels Feldbahn. Revierförster Diehl schließt seinen mit großem Fleiß und Verständnis ausgearbeiteten Vortrag mit der Bitte, dem Besitzer des Gersfelder Revieres, Herrn Regierungsrat von Waldthausen, und dessen Revierverwalter für das Gebotene nochmals zu danken, und mit der Mahnung, forstliche Exkursionen zu wiederholen, da dieselben für jeden Forstmann anregend wirken. Der Vorsitzende dankt Herrn Revierförster Diehl mit anerkennenden Worten für seinen Vortrag.

Forstrat Eulefeld gibt wiederholt seiner Überzeugung Ausdruck, wie wichtig es für den Forstmann sei, lehrreiche Forstreviere zu besuchen. Schon im Jahre 1848 habe ein Baron Riedesel, wie aktenmäßig feststeht, seinen Vettern den Rat gegeben, ihre Forstbeamten durch Besuchen fremder Forstreviere zum Lernen anzuhalten. Die bei

solchen Exkursionen aufgewandten Geldkosten rentierten sich in hervorragender Weise, da der schließliche Erfolg des Gelernten nur dem eigenen Walde zugute komme.

Zu Punkt 3 teilt Forstrat Eulefeld seine Beobachtungen auf jagdlichem Gebiete mit. Auffällig sei in diesem Jahre das Überwiegen der Kitzböcke den Kitzgeißen gegenüber.

Bezüglich der Holzkonjunktur bemerkt Forstrat Eulefeld, daß die Holzpreise im laufenden Wirtschaftsjahr voraussichtlich ungünstiger sein werden als in den letzten Jahren. Der Schwellenholzpreis sei um 2 bis 5 ℳ gesunken; auch die Grubenholzpreise seien gedrückt, da aus Rußland und Finnland Grubenholz billiger als am Platze geliefert wird. Zur Ausbeute von 100 Ztr. Kohlen würden etwa 0,04 bis 0,05 fm Grubenholz verwandt. Die Grubenverwaltungen des westlichen Deutschlands, bei denen Forstrat Eulefeld seine Erfahrungen gesammelt, hätten allein einen jährlichen Bedarf von 5 Millionen Festmeter Grubenholz, dabei seien die schwachen Hölzer am gesuchtesten. Der Vorsitzende dankt Herrn Forstrat Eulefeld für die interessanten und lehrreichen Ausführungen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung wird einstimmig als nächster Versammlungsort das Kreisstädtchen Lauterbach i. Hessen und als geeignete Zeit hierfür Anfang Mai 1909, Sonnabend und Sonntag gewählt.

Punkt 5 der Tagesordnung „Freie Anträge aus der Versammlung“. Es wird vielerseits bemängelt, daß der Vereinsteil der Deutschen Forst-Zeitung zu wenig biete, durch Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle könne hierin Wandel geschaffen werden. Der Vorsitzende verspricht, in Zukunft für rechtzeitige Veröffentlichung Sorge tragen zu wollen, dankt den erschienenen Mitgliedern nochmals für ihr Erscheinen und bittet gleichzeitig um recht zahlreiche Beteiligung an der nächsten Versammlung und Exkursion in Lauterbach. Damit war die Tagesordnung erledigt. Der größte Teil der Erschienenen blieb zu dem hierauf folgenden gemeinsamen Essen vereint.

Gersfeld, Rhön, im Dezember 1908.

Schreiber, Vorsitzender.

❦

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein vom 1. Januar 1909 ab aufgenommen:

2972. **Albert,** Eugen, Forstkandidat, Eberswalde, Kreis Ober-Barnim. (B.-Gr. IX.) (A. M.*)

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

2973. **Bohrig,** Revierförster, Warmbüttel bei Rötgesbüttel in Hann. (B.-Gr. X.)
2974. **Wulff,** Franz, Forstaufseher, Wilmsdorf bei Creuzburg, Ostpr. (B.-Gr. I.)
2975. **Backmann,** Hermann, Gutsjäger, Sukow bei Thürkow, Mecklbg.-Schw. (B.-Gr. III.)
2976. **Braun,** Christian, Revierförster, Obergebelzig, Bez. Dresden. (B.-Gr. XII.)
2977. **Braun,** Wilhelm, Hilfsförster, Bauchwitz in Posen. (B.-Gr. V.)
2978. **Schneider,** Eduard, Förster, Lessenthin, Pommern. (B.-Gr. II.)
2979. **Zemke,** Konrad, Hilfsjäger, Finckenstein in Westpr. (B.-Gr. I.)
2980. **v. Brochwitz-Donimirski,** Oberförsterkandidat, Primkenau i. Schl. (B.-Gr. VIII.)
2981. **Hoogestrat,** W., Forstassistent, Ujest in Oberschlesien. (B.-Gr. VI.)
2982. **von Grand Ry,** Alfred, Oberförsterkandidat, Coblenz, Bahnhofstr. 60. (B.-Gr. XI.)
2983. **Biallowons,** Hugo, Oberförsterkandidat, Jena, Erfurterstr. 64. (B.-Gr. XIII.)
2984. **Schinn,** Forstassistent, Mittelwalde, Bez. Breslau. (B.-Gr. VII.)
2985. **Bressel,** Kurt, Forstassistent, Halle a. S., Bismarckstraße 28, I. (B.-Gr. XVI.)
2986. **Hencke,** Forstsekretär, Greinburg bei Grein a. d. D., Ober-Österreich. (B.-Gr. IX.)
2987. **Speth,** Albert, Hilfsjäger, Niederheide bei Ober-Coiel, Oberlausitz. (B.-Gr. VIII.)
2988. **Sandhövel,** Friedrich, Forstverwalter, Gummersbach, Bez. Köln, Rh. (B.-Gr. XI)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Beyer, Julius, Forstsekretär, Morungen, Sangerhausen.
Sorgenfrei, Hans, Gutsförster, Nettelau, Wankendorf, Ploen.
Wolf, Max, Forstgehilfe, Wilmersdorf, Templin.
Krohn, Louis, Förster, Rübenhagen, Labuhn, Regenwalde.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 25, 47, 52, 89, 196 je 7 Mk., Nr. 730 5 Mk., Nr. 802 4 Mk., Nr. 1004 7 Mk., Nr. 1034 2 Mk., Nr. 1080 7 Mk., Nr. 1129 4 Mk., Nr. 1293, 1432 je 5 Mk., Nr. 1522 9 Mk., Nr. 1547 2 Mk., Nr. 1714 7 Mk., Nr. 1793 8 Mk., Nr. 1853 4 Mk., Nr. 1881 7 Mk., Nr. 1977 2 Mk., Nr. 2137, 2340 je 4 Mk., Nr. 2363 7 Mk., Nr. 2368 2 Mk., Nr. 2443 7 Mk., Nr. 2445, 2549 je 3 Mk., Nr. 2559 7 Mk., Nr. 2633 2 Mk., Nr. 2655, 2657 je 4 Mk., Nr. 2671 7 Mk., Nr. 2703 4 Mk., Nr. 2747 2 Mk., Nr. 2766 4 Mk., Nr. 2789 2,25 Mk., Nr. 2812 2 Mk., Nr. 2850 4 Mk., Nr. 2920 8 Mk., Nr. 2922 4 Mk., Nr. 2972 15 Mk., Nr. 2974—2977, 2987 je 6 Mk.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.** b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit 25 Pf. abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 2. Neudamm, den 10. Januar 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Aggehnen in der Oberförsterei Fritzen, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum 1. März 1909 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland: ca. 19 ha. Die Schule ist in Uggehnen. Bahnstation: Gr.-Baum, ca. 10 km ab.

Försterstimmung.

In den uns aus Försterkreisen mit Bezug auf den Beschluß der Budgetkommission in der zweiten Lesung der Besoldungsvorlage zugegangenen Schreiben wird durchweg das Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, daß nicht eine weitere Erhöhung, namentlich auch des Anfangsgehalts der königlichen Förster stattgefunden hat. Wenn bei dem jetzigen späten Anstellungsalter der Förster die erste (Anfangs-) Stufe von 1400 ℳ augenblicklich auch nicht in Betracht kommt, da die Förster zurzeit bei ihrer etatsmäßigen Anstellung nach achtjährigem Besitz des Forstversorgungsscheins gleich in die zweite Gehaltsstufe einrücken, so wird auch diese als unzureichend bezeichnet, da ein Beamter im Alter von 40 Jahren wohl immer schon schulpflichtige Kinder hat, und an ihn aus diesem Grunde erhöhte Verpflichtungen herantreten. Aber auch für den Fall, daß später eine Besserung der Anstellungsverhältnisse eintreten und die Anstellung der Förster fünf Jahre nach Empfang des Forstversorgungsscheins erfolgen sollte, muß ein Gehalt von 1400 ℳ bei einem 37 Jahre alten Förster als sehr gering angesehen werden. Die jüngeren Förster und die Anwärter legen daher großen Wert auf eine Erhöhung des Anfangsgehalts.

Die älteren Förster wiederum, denen aus der bevorstehenden Gehaltsaufbesserung zwar größere Vorteile als ihren jüngeren Kollegen erwachsen, beklagen sich darüber, daß sie trotzdem im Pensionszustande, wo ihnen die jetzigen

Einnahmen auch aus den Dienstländereien, soweit solche überhaupt vorhanden sind, verloren gehen, gegen gleichwertige andere Beamte sehr erheblich zurückstehen müßten, wie dies auch von uns übrigens schon öfter nachgewiesen worden ist.

Es wird deshalb nach den bei uns eingehenden Zuschriften jetzt allgemein gebeten, bei der zweiten Lesung der Besoldungsvorlage im Plenum des Abgeordnetenhauses den Förstern wenigstens ein bares Gehalt von 1500 bis 2700 ℳ zu gewähren und daneben für die Dienstlandsnutzung einen entsprechenden Betrag bei der Pensionierung anzurechnen, sowie da, wo Dienstland zur Stelle nicht gehört, deren Inhaber als Ersatz dafür eine angemessene Stellenzulage zu bewilligen.

Über die Gründe, welche der gehaltlichen Gleichstellung der Förster mit den gleichwertigen Beamten anderer Verwaltungen hindernd entgegenstehen, sind verschiedene Kombinationen zum Ausdruck gebracht. Am meisten neigt man zu der Ansicht, daß die Dienstländereien der Förster mit einem verhältnismäßig zu hohen Betrage bei der Bemessung des Bargehalts in Rechnung gezogen worden seien. Wir können uns dieser Auffassung so ohne weiteres nicht anschließen, weil doch der Vertreter des Herrn Finanzministers seinerzeit ausdrücklich erklärt hat, daß bei den Förstern die Dienstlandsnutzung für die Gehaltsbemessung ein Hindernis nicht mehr bilde. Sollte diese Voraussetzung aber wirklich dennoch zutreffen, so erscheint es unseres Erachtens unvermeidlich, für die Dienstlandsnutzung einen entsprechenden Betrag dem pensionsfähigen Diensteinkommen der Förster zuzuschlagen.

Eine derartige Bestimmung läßt sich im übrigen auch wohl durchführen, ohne daß dem Staate dadurch bei den Besoldungsfonds erhöhte Ausgaben entstehen. Die Anrechnung eines Betrages für die Dienstlandsnutzung auf das *pensionsfähige* Diensteinkommen würde nur bei der Festsetzung des Ruhegehalts in die Erscheinung treten. Hier wird sich wahrscheinlich aber auch nur eine geringe Mehrausgabe ergeben, da es sich doch nur um die wenigen Jahre des Ruhestandes handelt.

Auch die Bewilligung ausgleichender Stellenzulagen wird erhebliche Mehrkosten voraussichtlich nicht erfordern, da für diesen Zweck ja bereits 388270 ℳ verfügbar sind. Würde dieser Betrag nur auf rund eine Million Mark gebracht, so entfiele auf jeden Revierförster und Förster mit Revier ein Betrag von durchschnittlich 250 ℳ. Es wäre dann die Möglichkeit gegeben, denjenigen Stellen, zu denen keine Dienstländereien gehören, angemessene Stellenzulagen zu gewähren.

Von den uns zugegangenen zahlreichen Zuschriften, welche die hier erörterten Fragen behandeln, veröffentlichen wir nachstehend die dazu geeignetste. *Die Schriftleitung.*

Vor der Entscheidung.

Es ist schwer, nach den sachlichen Ausführungen der Schriftleitung in bezug auf die Besoldungsaufbesserung, die nun schon seit Wochen in der Deutschen Forst-Zeitung einen ständigen Platz finden, und den wohlbegründeten Darstellungen einiger Kollegen über das gleiche Thema neue Gesichtspunkte anzuführen, die unsere Wünsche als berechtigt erscheinen lassen. Es sind die Kosten, welche dem Förster durch die Kindererziehung erwachsen, mit Zahlen belegt; es ist hervorgehoben worden, wie das Wohnen in des Waldes Einsamkeit erhöhte Kosten für Arzt und Apotheke erfordert; es ist endlich in Nr. 51 vom Kollegen *Bernstorff* aus seiner Erfahrung heraus geschildert worden, wie Kameraden, die jetzt Stellen einnehmen, welche der Klasse 12 der Besoldungsvorlage zugewiesen sind, erst während der Militärdienstzeit durch den Bataillonsunterricht sich die Kenntnisse erwarben, die wir schon beim Eintritt in die Forstlehre nachweisen müssen. Wenn letzteres hier noch hervorgehoben wird, so soll damit kein Zweifel an der Vollgültigkeit dieser Kenntnisse ausgedrückt werden. Durchaus nicht! Es ist vollständig gleichgültig, wo jemand sein Wissen erworben hat und zu welchem Zeitpunkte dies geschah, Hauptsache bleibt, daß es vorhanden ist. Es soll hiermit lediglich gesagt sein, daß in diesem Falle die Kosten für die Erwerbung dieser Kenntnisse vom Staate getragen wurden, bei den Förstern aber von deren Eltern und später bei der Erbteilung sicher in Anrechnung kamen.

Alles, alles ist vergeblich gewesen. Mit Nr. 51 erhielten wir die Mitteilung, daß es trotz aller Mühen nicht möglich gewesen ist, unser Gehalt auch nur annähernd auf die Stufe zu bringen, die in anderen Verwaltungen den Beamten mit der gleichen Vorbildung zuerkannt worden ist, weil die Finanzverwaltung dagegen ankämpfte.

Sind nun alle Hoffnungen endgültig zu Grabe getragen? Ganz noch nicht! Die Entscheidung darüber liegt noch in der Vollversammlung des hohen Hauses der Abgeordneten. Es soll daher noch einmal der Versuch unternommen werden, einige Punkte zu berühren, die als Begründung dafür anzusehen sind, daß der Försterstand tatsächlich weit hinter den gleichwertigen Beamten anderer Verwaltungen zurückbleibt, wenn die bis jetzt gefaßten Beschlüsse Gesetzeskraft erlangen.

Nicht gerne wird jeder verständig denkende Beamte immer wieder und wieder Vergleiche zwischen anderen Beamten anstellen. Es wird dadurch zunächst der Eindruck der Mißgunst hervorgerufen, weiter kann der andere leicht sagen: „Solche Vergleiche können dir nichts nützen, mir aber wohl schaden!“ Wir Förster gönnen jedem anderen Beamtenstande die ihm zugedachten Einkommenbezüge, wir erstreben nur, daß auch unser Lebensweg nicht durch Sorgenwolken verdunkelt wird. Wir wissen sehr wohl: Ein jeder Stand hat seinen Frieden, ein jeder Stand hat seine Last! Wenn wir und andere Beamtenklassen uns nun solcher Vergleiche bedienen, so geschieht es nur deswegen, weil die Beteiligten darin den einzigen Maßstab finden, bis zu welcher Höhe der Staat vermöge seiner Leistungsfähigkeit die Tätigkeit seiner Beamten zu entlohnen in der Lage ist.

Wir haben uns aufrichtig gefreut, daß sowohl in der Begründung der Besoldungsvorlage selber, als auch in der ersten Lesung die Wichtigkeit des Försterberufes für die Pflege und Bewirtschaftung der Staatsforsten ausdrücklich hervorgehoben wurde, und sind dafür herzlich dankbar. Trotzdem der Vertreter des Herrn Finanzministers seinerzeit ausdrücklich erklärt hat, daß bei den Förstern die Dienstlandnutzung bei der Gehaltsbemessung ein Hindernis nicht mehr bilde, so liegt doch die Vermutung nahe, daß angenommen wird, der Försterstand sei durch die Gewährung von Nebenbezügen, namentlich durch die Dienstlandsnutzung, in die Lage versetzt, sein Diensteinkommen auf eben solche Höhe zu bringen wie die Beamten anderer Verwaltungen, die mit den gleichen Vorkenntnissen in ihren Beruf eingetreten sind. Es mag zugegeben werden, daß dies in einzelnen Fällen und unter besonders günstigen Verhältnissen geschehen kann, es handelt sich dabei aber nur um sehr geringe Ausnahmen. Im allgemeinen wird aber auch der Förster wie jeder andere Landwirt sagen müssen: „Kann ich das Gold denn aus dem Boden stampfen?“ Ein sehr großer Teil unserer Kollegen — der keine Dienstländereien hat — kann mit Recht fragen: „Wächst mir ein Kornfeld in der flachen Hand?“

Die Einträglichkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes läßt sich nicht etwa nach dem Stande der Feldfrüchte und dem Futterzustande des Viehs beurteilen, sondern lediglich auf Grund einer sorgfältigen Buchführung. Wird unter den heutigen Verhältnissen nicht durch Zuhilfenahme von Saatwechsel, Kunstdünger 2c. für einen guten Stand der Feldfrüchte Sorge getragen, so kann von einer Einträglichkeit des Betriebes überhaupt nicht gesprochen werden, da die laufenden Betriebskosten zu groß sind; die Ausgaben für Saatgetreide, den Düngerankauf 2c. stehen aber zu Buch.

In nachstehendem wird der Versuch unternommen, die Ergebnisse der Dienstlandsnutzung von zwei Försterstellen darzulegen, wie sie sich aus peinlich durchgeführten Buchungen ergeben. Die Nachweisung umfaßt im ganzen einen Wirtschaftsabschnitt von je vier Jahren.

	Ergebnis					
	erste Stelle				zweite Stelle	
	Verlust		Überschuß		Überschuß	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Jahr	363	30			259	30
2. Jahr	286	90			178	40
3. Jahr	178	70			480	15
4. Jahr			7		444	95
Zusammen	828	90	7		1362	80
	821	90				
Durchschnitt im Jahr . .	205	50			340	70
Die Zinsen des Anlagekapitals betragen . .	123	95			185	85
Mithin	329	45			154	85
Davon ab Stellenzulage .	150				—	—
Das durchschnittl. Jahresergebnis ist also . . .	179	45			154	85

In dieser Darstellung sind sämtliche Einnahmen, wie sie aus der Dienstlandsnutzung fließen, enthalten, so auch besonders der Geldwert der für den Haushalt entnommenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und ein bestimmter Geldbetrag für die Benutzung des Angespannes im persönlichen Interesse. Weiter hat zu Beginn jeden Jahres eine Bestandsaufnahme stattgefunden, und ist hierbei der Zuwachs im Viehstande 2c. gegen das Vorjahr verglichen und berücksichtigt worden. Bei näherem Eingehen auf vorstehende Zahlen, wird zugestanden werden müssen, daß auf die Bewirtschaftung der Dienstländereien einige Sorgfalt verwendet wurde, denn die Verluste bewegen sich in absteigender, die Überschüsse in aufsteigender Richtung. Diese Zahlen ergeben aber auch weiter, ohne jede besondere Begründung, daß es im allgemeinen für den Förster unmöglich ist, durch die Dienstlandsnutzung sein Einkommen auf die Höhe zu bringen, die anderen gleichwertigen Beamten zuerkannt worden ist.

Dem Nichtkenner der bestehenden Verhältnisse wird sich nach der Kenntnisnahme solcher Ergebnisse die Frage aufdrängen: Warum werden dann den Förstern die Dienstländereien überwiesen? Als Antwort hierauf kann nur gesagt werden: **Mit Rücksicht auf den Dienst!**

Bei der Abgelegenheit würde der Beamte ohne die Verfügung über ein eigenes Angespann in den meisten Fällen von der Welt vollständig abgeschlossen sein, oder aber in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Pferde haltenden Revieranwohnern geraten. Ganz abgesehen davon, daß der Förster mit seinen Angehörigen doch auch einmal das Bedürfnis hat, mit anderen Menschen zusammenzukommen, muß in Fällen der Not zur Erreichung von Arzt und Apotheke ein Angespann zur Hand sein. Weiter kommen Fälle vor, wo es zur Ermittelung von Forstfreveln erforderlich ist, Reisen nach Ortschaften zu unternehmen, die mehrere Meilen von der Grenze des Dienstbezirkes entfernt liegen. Würden diese zu Fuß zurückgelegt werden, so erfordert die Hin- und Rückreise je einen Tag. Nehmen die Ermittelungen selber noch längere Zeit in Anspruch, so würde der Beamte hierdurch zu lange den anderen Dienstgeschäften entzogen. Die Mehrarbeit, welche dem Förster durch die Bewirtschaftung der Dienstländereien auferlegt wird, hat also nur den Zweck: in erster Linie das Angespann zu unterhalten, dessen Vorhandensein aus dienstlichen Rücksichten erforderlich ist. Daß durch diese Mehrarbeit dem Förster ein wesentlicher Einkommenszuschuß erwächst, wird nach dem vorstehenden Ergebnisse wohl niemand im Ernste sagen können. Daß die Sache nun so liegt, ist im wesentlichen darin begründet, daß die Anspannung im landwirtschaftlichen Betriebe nicht genügend ausgenutzt werden kann, aber fortgesetzt von dem Ertrage zehrt. Nun kommt noch hinzu, daß diese Mehrarbeit zum großen Teile auf den Schultern der Frau liegt, so besonders die ganze Tierpflege und die Frühjahrsbestellung, die mit den Kulturarbeiten im Walde zusammenfällt. Der klingende Erfolg hierfür ist — wie aus der Zusammenstellung hervorgeht — im günstigsten Falle keineswegs ein solcher, daß davon ein besonderer Spartopf angelegt werden kann. Wenn nun aber diese, mit Rücksicht auf den Dienst zu leistende Mitarbeit der Frau die hindernde Veranlassung ist, das Gehalt des Försters ebenso zu bemessen, wie das der anderen gleichwertigen Beamten, so wird gerade die Frau hierdurch am schwersten betroffen, denn ihre Mitarbeit ist dann weiter die mittelbare Veranlassung, daß auch die Witwen- und Waisenbezüge der Förster-Hinterbliebenen geringer ausfallen.

Nach den bisherigen Verhandlungen in der Budgetkommission besteht wohl kaum die Möglichkeit, daß das Bargehalt der Förster dem der gleichwertigen Beamten entsprechend erhöht werden wird, indessen dürfte es bei dem Wohlwollen, welches seitens der Herren Abgeordneten und unserer hohen Behörde uns stets versichert worden ist, und bei einigem Entgegenkommen des Herrn Finanzministers sehr wohl möglich sein, 1. die Barbezüge auf 1500 bis 2700 ℳ festzusetzen und 2. einen angemessenen Betrag aus der Dienstlandsnutzung und dort, wo solche fehlt oder in unzulänglicher Beschaffenheit vorhanden ist, eine zu gewährende entsprechende bare Stellenzulage **bei der Festsetzung des Ruhegehaltes in Rechnung zu stellen**; ähnlich, wie es mit den Kilometergeldern der Lokomotivführer geschieht.

Immer wieder wird aufs neue auf die erhebliche Vermehrung der Kosten hingewiesen, die eine Erhöhung der Beamtengehälter zur Folge hat. Kein rechtlich denkender Staatsbürger wird über diese Schwierigkeiten leichten Herzens hinweggehen und die Sorge für die Deckungsmittel gering ansehen. Auch wir Förster haben ein Verständnis dafür, daß die Mittel vom Staate aufgebracht werden müssen. Und von diesem Gesichtspunkte heraus möge, obwohl mir recht wohl bekannt ist, daß es nicht unseres Amtes ist, dem Herrn Finanzminister neue Einnahmequellen nachzuweisen, ein Vorschlag, der eine Vermehrung der Forsteinnahmen im Auge hat, den Schluß dieser Ausführungen bilden. Gedacht wird hierbei an eine angemessene Erhöhung der Gebühr für die Erlaubnisscheine zum Beerensammeln. Beabsichtigt wird dabei durchaus nicht, das „Lamm des armen Mannes“ zu schlachten. Im Gegenteil, es ist nichts dagegen einzuwenden, daß durch die jetzige niedrige Gebühr Kindern der arbeitenden Bevölkerung und gebrechlichen Personen die Gelegenheit erleichtert wird, sich einen Verdienst zu verschaffen. Wenn dieser niedrige Satz aber von kräftigen, arbeitsfähigen Personen dazu benutzt wird, sich den Erntearbeiten zu entziehen und dadurch die bestehende Arbeiternot in der Landwirtschaft zu verschärfen, so muß gesagt werden: Für solche Leute verträgt die Gebühr eine ganz anständige Erhöhung, und zwar wird hierbei berücksichtigt werden können, daß zur Erntezeit — die mit der Beerenreise zusammenfällt — jede Arbeitskraft hoch entlohnt wird, um die Ernte rechtzeitig zu bergen. Wenn nun also das Beerensammeln einträglicher ist wie die hoch entlohnte Erntearbeit, so muß das Sammeln ein Erwerb sein, der eine entsprechende Erhöhung der Gebühr für den Erlaubnisschein sehr wohl verträgt.

Simon-Glodbau.

Aufforstung von Ödland.

Aus der Praxis für die Praxis von Kgl.-Förster **Grabs**, Oberförsterei Gr.-Bartel, **Regbz.** Danzig.

Nachdem die Königliche Staatsforst-Verwaltung in den letzten Jahren große Flächen Ödland zwecks Überführung in ihren ursprünglichen Waldzustand angekauft hat und noch ankauft, sind recht viele Forstbeamte gezwungen, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie die Aufforstung solcher Ödlandsflächen am praktischsten ausgeführt werden kann. Wenn ich sage am praktischsten, so meine ich, wie auf diesen großen Flächen am schnellsten und billigsten gute Kulturen erzogen werden. Da meistens arme und ärmste Kiefernsandböden in Frage kommen, so kommt auch nur die Kiefer bei den Kulturen in Betracht, auf recht armen Bodenstellen noch die Bankskiefer. Da die verschiedenen Kulturarten der Kiefer jedem Forstmann hinlänglich bekannt sind, so will ich nicht etwa darüber große Abhandlungen schreiben, sondern nur mitteilen, welche Kulturmethoden sich in der Oberförsterei Gr.-Bartel besonders bewährt haben. Wenn auch die hiesigen Verhältnisse nicht allerorts passen, so aber doch vielleicht an manchem, und der Zweck dieser Zeilen ist erreicht, wenn sich eine Nutzanwendung für andere Reviere daraus ziehen läßt.

In der hiesigen Oberförsterei sind seit 1901 ca. 1000 ha Ödland angekauft. Zu meinem Schutzbezirk erhielt ich die ca. 180 ha großen Fersenauer Flächen; mit wenigen Ausnahmen ein ziemlich ebenes Gelände, meist früherer Ackerboden, teilweise mit Kiefernkusseln bestanden, von durchweg Kiefernboden 5. Klasse.

Bodeneinschläge ergaben eine Humusschicht von 7 bis 10 cm Stärke (die alte Ackerkrume). Unter ihr scharf abgegrenzt gelber Sand von ca. 1 m Mächtigkeit, welcher allmählich im Untergrunde in weißen Sand übergeht. Ortstein ist nicht vorhanden. Günstig für die Lockerheit ist die reichliche Beimischung von kleinen Steinchen (kiesig bis Geröll). Als Bodenüberzug finden sich Sandgräser, besonders Bocksbart, Stiefmütterchen, gelbe Immortellen, Heidekrautbüschel, stellenweise auch die graue Renntierflechte.

Eine schnelle Aufforstung empfahl sich aus folgenden Gründen:

1. Aushagerung des Bodens bei zu lange hinausgeschobener Aufforstung.
2. Aus gleichem Grunde Verstärkung des zur Verheidung neigenden Bodenüberzuges und dadurch bedingter teuerer Bodenbearbeitung in späteren Jahren.
3. Im Hauptrevier umfangreiche Kulturarbeiten, dabei teilweise beschränkte Arbeitskräfte.

Nicht zuletzt zu erwähnen ist, daß, je früher durch die Aufforstung eine Bodenrente erzielt wird, dies für die Staatskasse in späterer Zeit nur von Nutzen ist.

Vor Beginn der Aufforstung wurde die Fläche in Jagen eingeteilt. Außer der Festlegung der Haupt- und Nebengestelle und etwaiger Holzabfuhrwege wurde aber jedes Jagen noch durch zwei Querwege in drei gleiche Teile geteilt, damit für die Holzabfuhr in späterer Zeit Platz vorhanden ist.

Im ersten Kulturjahre wurde damit begonnen, größere (ca. 0,5 bis 1 ha) vorhandene Kiefern-Anflughorste mit der raschwüchsigen Bankskiefer auszupflanzen. Der Anflug war ca. 1 bis 1,5 m hoch und wurden nur über 5 qm große Blößen ausgepflanzt. Verband 1,2 m im Quadrat, auf umgegrabenen Plätzen mittels Klemmspatens zwei einjährige Bankskiefern pro Stich. Der Abstand von den vorhandenen Kiefern betrug doppelte Höhe derselben, ca. 1,5 bis 2 m, teilweise noch zu gering bemessen, wie sich jetzt zeigt, denn die mehr vereinzelt stehenden Anflugkiefern wachsen sehr in die Äste. Überhaupt zeigen diese vereinzelt stehenden Kiefernkusseln ein sehr gutes Wachstum, so daß die Besorgnis vorherrscht, ob die kleinen Bankskiefern nicht zu sehr überwachsen werden. Jedoch ist diese Annahme wohl unbegründet, denn jetzt im fünften Jahre treiben die Bankskiefern bedeutend, so daß sie ihren Zweck als Lückenbüßer vollständig erfüllen.

Im Jahre 1904 wurde die erste größere Fläche mittels **Vollsaat** aufgeforstet. Es kam mir recht verwunderlich vor, daß ich solch alte Kulturmethode anwenden sollte, zumal ich in meiner bisherigen Praxis darüber keine Erfahrungen gesammelt hatte. Daß der leichte Boden für eine Besamung empfänglich, zeigte der allerorts zu findende Anflug. Der Bodenüberzug war noch so gering, daß durch gewöhnliches Eggen eine genügende Bodenlockerung hervorgerufen werden konnte. Ein einfacher Eggestrich genügte mit wenigen Ausnahmen, nur auf mehr graswüchsigen Stellen mußte die Egge zwei- bis dreimal gewendet werden. 3,5 ha stark graswüchsige Fläche wurde dagegen mit dem Kreisrahmen-Grubber (ähnlich dem in der Landwirtschaft benutzten Kultivator) gelockert und dann abgeeggt.

Das Einsäen des vorher mit Mennige gefärbten Kiefernsamens geschah breitwürfig mit der Hand durch zwei Waldarbeiter, welche im Säen besonders geübt waren. Die Fläche wurde in Teile von 1 ha geteilt, und die Samenmenge für jeden Hektar festgestellt. Die Säer konnten natürlich bei einer Samenmenge von 7 kg pro Hektar zu jedesmaligem Wurf nur eine Prise Samen mit drei Fingern greifen, die Übung brachte es aber bald mit sich, daß recht gleich-

mäßige Saat entstand. Ein Mann mit Hacke war den zwei Säern zugegeben, welcher innerhalb des abgesteckten Hektars durch Hackenschläge die Saatwurfstreifen ungefähr markierte, damit die Säer etwa nicht Streifen doppelt besäten und für die Säerichtung einen Anhalt hatten. Nach der Aussaat wurde der Samen mit doppeltem Eggestrich quer zum Voreggen eingeeggt. Die Egge war dazu mit Zweigen flach durchflochten, damit der Samen nicht zu tief käme und besser bedeckt würde. Nach dem Eineggen wurde die ganze Fläche mit gewöhnlichen Ackerwalzen, die eventuell noch beschwert wurden, gleichmäßig angewalzt.

Was war nun das Resultat dieser Aufforstungsart, und welche Nutzanwendungen sind zu ziehen?

Das Auflaufen des Samens war ziemlich gleichmäßig, einzelne Körner kamen wie bei jeder Saat später. Die Saatzeit darf nicht zu spät hinausgeschoben werden, höchstens bis 25. April, beste Zeit ist Mitte April. Die Winterfeuchtigkeit ist dann in der Regel noch vorhanden und begünstigt die Keimung, welcher andererseits trockenes Wetter im Mai sehr nachteilig werden kann. Allerdings ist auch anhaltend trockenes Wetter nicht so gefährlich, wie es während des Auflaufens des Samens oft den Anschein hat. Das zeigen die Vollsaaten hierselbst aus den trockenen Jahren von 1904 und 1906, welche trotzdem noch reichlich dichten Stand haben.

Wie die hiesigen Vollsaaten jetzt nach zwei bis drei Jahren zeigen, ist ihr größter Fehler der zu dichte Stand der Sämlinge, deshalb ist bei den später ausgeführten Saaten die Samenmenge bis auf 4 und 3 kg pro Hektar verringert.

Ganz besonders spricht bei Anwendung der Samenmenge die Keimfähigkeit des Samens mit, welche leider in den meisten Fällen vor der Aussaat auf der Oberförsterei nicht zu ermitteln war. Der Samen traf oft erst Anfang April hier ein und mußte gleich verwendet werden. So hatten wir im Jahre 1904 einen Samen mit sehr geringem Keimprozent; der Stand der Saat war trotz Verwendung von 7 kg Samen pro Hektar sehr dürftig — man konnte nur hin und wieder im Sommer ein Pflänzchen finden. Im nächsten Jahre wurde daher noch dieselbe Samenmenge pro Hektar gesät. Wir hatten aber einen hochprozentig keimfähigen Samen aus Rudczanny, Ostpreußen, erhalten, und der Erfolg war eine viel zu dichte Saat. Die Saat im folgenden Jahre 1906 mit 5 kg Samen pro Hektar ist nunmehr normal ausgefallen, obgleich sie nach dem Auflaufen infolge langanhaltenden trockenen Wetters recht mißlich aussah. Jedenfalls bestätigt die Erfahrung, daß man eine Vollsaat im ersten Jahre selten richtig zu beurteilen vermag. Die Keimlinge sind auf dem armen Boden verhältnismäßig schwach, ebenso die einjährigen Pflänzchen. Man muß sehr genau hinsehen, um sie im Bodenüberzug zu finden. Wir waren freudig überrascht, als wir im zweiten und dritten Jahre eine verhältnismäßig kräftige Entwickelung der Sämlinge bemerken konnten, trotzdem im Frühjahr die einjährigen Pflänzchen noch durch Rotwerden der Nadeln ein bedenkliches Aussehen zeigten.

Da man einen ganz normalen Stand der Sämlinge bei der Vollsaat nicht wird erzielen können, bedingt durch die Witterungsverhältnisse und die Keimfähigkeit des Samens, so sind wir zu einer anderen Methode der Anwendung der Vollsaat gekommen, und zwar:

Streifenweise Vollsaat in Verbindung mit Pflanzung.

Wie hier mit bestem Erfolge erprobt ist, kann man die zweijährige Vollsaatkiefer vorzüglich verpflanzen. Um den dichten Stand der Saaten zu verringern und den einzelnen Pflanzen mehr Wachsraum zu verschaffen, begann ich im Frühjahr 1907 mit dem Ausheben von zweijährigen Kiefern aus der Vollsaat von 1905. Ganz graswüchsige Stellen muß man beim Ausheben möglichst ausscheiden, weil die feinen Faserwurzeln durch das Abschütteln der Graswurzeln leicht abgerissen werden, resp. nur mit erhöhtem Kostenaufwand gut bewurzelte Pflanzen zu erhalten sind. Auf sandigen Stellen geht aber das Ausheben wie im Kamp ziemlich schnell. Ein Mann sticht mit möglichst senkrechtem Spatenstich die Pflanzen aus, sucht sich dabei möglichst mehrere zusammenstehende. Eine Frau sammelt dieselben auf, die Wurzeln vorsichtig frei machend, legt sie gleich in den Korb, noch besser die Spitzenbergsche Pflanzenlade und bedeckt die Wurzeln mit Erde. Es kommt natürlich vor, daß einzelne Wurzeln zu sehr bestochen sind, solche Pflanzen läßt man einfach liegen. Ist nun gleich die Kulturstelle in der Nähe, so werden die Pflanzen sofort verpflanzt. Man erspart die oft sehr erheblichen Einschlag- und Transportkosten, und zudem ist das Anwachsen mehr gesichert, da die Pflanzen nicht leiden. Auf größeren Ödlandflächen läßt sich der Kulturplan ja leicht so aufstellen, daß neben einer Vollsaat eine Fläche zur Pflanzung bestimmt wird. Als am zweckmäßigsten ist in hiesiger Oberförsterei erprobt, wenn man auf einer größeren zu kultivierenden Fläche ca. 50 m breite Streifen in der Weise besät, daß man die einzelnen Säwurfbreiten = 2,5 m, die der doppelten Arbeitsbreite des Grubbers entsprechen, durch 1,5 m breite unbearbeitete und unbesäte Streifen trennt. Es wird auf diese Weise nur etwa $^3/_5$ der Fläche besät. Zwischen diesen 50 m breiten Saatflächen bleiben dann 50 bis 100 m breite Streifen zur Pflanzung liegen.

3 kg Samen pro Hektar genügen nicht nur für Schaffung einer guten Saat, sondern geben noch Pflanzen für etwa 1,5 ha. Dann kann man den etwaigen zu dichten Stand der Pflanzen in den Saatstreifen verringern, hat Pflanzenmaterial gleich zur Hand und spart Saatkämpe, Transportkosten und Einschlagen der Pflanzen. Jeder Forstmann wird bestätigen müssen, daß die Pflanzen während des Transports und beim Einschlagen oft außerordentlich leiden. Auf Ödlandflächen hat man ja meistens keinen Bestand, in dessen Schutz man die Gräben für das Einschlagen der Pflanzen anlegen kann, und wie leicht bekommen die feinen Wurzeln einen „Knacks“ weg, bei oft meilenweitem Transport und bei Sonnenbrand und Wind während des Einschlagens.

Ein noch größerer außerordentlicher Vorteil bei Verwendung von Pflanzen aus solcher Vollsaat ist der, daß man im Frühjahr zeitig mit den Kulturen beginnen kann. Der Boden auf Ödlandflächen ist viel früher frostfrei als im Walde. Das Ausheben der Pflanzen kann schon vorgenommen werden, wenn daran in den Kämpen, die im Walde ja meistens im Schutz des hohen Holzes angelegt sind, noch nicht zu denken ist. Dementsprechend kann auch recht zeitig mit der Pflanzung begonnen werden. So lange nun allgemein die Pflanzung mittels Klemmspatens die angewandteste war, hätte das Verpflanzen von solchen unverschulten zweijährigen Kiefern seine berechtigten Bedenken. Die Wurzelbildung ist schon eine gewissermaßen nach den Seiten strebende und nicht übermäßig lange, aber doch noch 15 bis 20 cm betragend. Beim Klemmen werden die Wurzeln zusammengedrückt, und diese Freilandspflanzen hätten naturgemäß besonders unter der unnatürlichen Lage ihrer Ernährungswerkzeuge zu leiden. Jetzt aber, wo die Pflanzmethode des Herrn Oberförsters Splettstößer, Rohrwiese, mit Recht in Aufnahme kommt, ist diese zweijährige Freilandspflanze das beste Pflanzmaterial. Diese zweijährige Kiefer läßt sich recht schön in die mit dem Pflanzenbohrer gefertigten Löcher mit der Hand einpflanzen, wenigstens besser wie eine einjährige Kiefer. Die Wurzeln streben nach der Seite und behalten beim Bestreuen mit Erde ihre natürliche Lage, während bei einjährigen Kiefern die viel feineren Wurzeln mehr nach unten durch die Schwere der Erde gezogen werden.

Aber auch Ballenpflanzen haben wir, ehe der Splettstößersche Bohrer bekannt war, in großer Zahl aus solcher Vollsaat gestochen. Da wird mancher den Kopf schütteln — auf Ödland Ballenpflanzen stechen, klingt doch etwas absonderlich. Natürlich muß man sich dazu möglichst graswüchsige Stellen aussuchen. Die Ballen wurden mit dem Biermannschen Bohrer durch zwei entgegengesetzte Stiche ausgestochen und mit dem zweiten Stich herausgehoben, dann vorsichtig durch Drehen des Bohrers auf die Erde gelegt. Man hat dann einen Blumentopf ähnlichen runden Ballen, recht handlich und nicht zu schwer, ca. 12 bis 15 cm Durchmesser. Das Einpflanzen geschah in Löcher, mit demselben Bohrer gefertigt, auch habe ich zum Anfertigen der Löcher den Heyerschen Hohlbohrer benutzt. Zum Ausstechen der Ballen ist er seines zu langen Blattes wegen unpassend. Jedenfalls müssen die angefertigten Löcher etwas größer wie die Ballen sein, und ist der Ballen gut einzufüttern. Die hier benutzten Biermannschen Bohrer haben eine Blattlänge von 18 cm, oberer Durchmesser 13 cm; die Heyerschen Bohrer eine Blattlänge von 29 cm, oberen Durchmesser von 14 cm. Das Blatt des Biermannschen Bohrers läuft halbkreisförmig spitz zu und ist mehr zum Stechen eingerichtet, während dies beim Heyerschen Bohrer nicht der Fall ist.

Bei sehr trockenem Wetter würde allerdings das Ausstechen der Ballen unmöglich sein, es käme also darauf an, um ein Zerfallen der Ballen zu vermeiden, etwaige Ballenpflanzungen so zeitig im Frühjahr auszuführen, wenn der Boden noch frisch ist. Ich habe auch eine Ballenpflanzung im vorigen Herbst ausgeführt, im November beinahe bis zum Eintritt des Frostes, und ist von der Pflanzung kaum 1% ausgegangen. Ältere wie dreijährige oder schwache vierjährige Kiefern wird man aber auf diese Art nicht verpflanzen können, da die Wurzeln beim Ausstechen der Ballen zu sehr beschädigt werden. Ein weiterer Transport würde die Pflanzung zu sehr verteuern — er kann nur mittels Tragen geschehen —, deshalb empfiehlt es sich, wie vorher angegeben, einen Streifen Vollsaat mit einem Streifen zur Pflanzung bestimmt abwechselnd anzulegen.

Als Nachteil der raschen Aufforstung durch Vollsaat käme eigentlich nur eventuell die Schüttegefahr in Frage. In hiesiger Oberförsterei sind die Ödlandskulturen bisher davon verschont geblieben. Sollte die Schütte sich aber zeigen, so ist ihre Bekämpfung auch auf den 2,5 m breiten Vollsaatstreifen möglich. Indirekt wird man der Schüttegefahr aber noch vorbeugen können.

1. Durch Beginn der Aufforstung von der Feldgrenze nach dem Walde zu (wo die Ödlandsfläche an Wald grenzt).
2. Durch solchen weiten Pflanzenabstand resp. Verband, wie es mit Rücksicht auf die Bodendeckung nur immer möglich ist.

Ich habe hier noch keine der vielen Anflugkiefern gesehen, die schüttekrank geworden wäre, wozu wohl hauptsächlich der mehr vereinzelte Stand beitragen mag.

An 10 ha Hang sind durch Pflanzung einjähriger Kiefern in 1,5—0,6 m Verband auf ungelockerten Plätzen mittels Klemmspatens bepflanzt. Die Pflanzstelle wurde einfach durch Abschürfen des Bodenüberzuges kenntlich gemacht. Auch diese Kulturen zeigen trotz der etwas rohen Methode ein erfreuliches Wachstum. Jetzt aber, mit der Splettstößerschen Pflanzweise, wo die Bodenlockerung mit dem Herstellen des Pflanzloches so gut verbunden ist, dürfte diese wohl nur noch in Zukunft in Anwendung kommen. Auf Anregung meines Herrn Oberförsters sind hier auch statt mit dem Splettstößerschen Pflanzenbohrer, Pflanzlöcher mit dem Heyerschen Hohlbohrer hergestellt. Wenn auch die Löcher nicht ganz so korrekt werden, wie mit dem erstgenannten Bohrer, so genügen sie doch zur Pflanzung und stellt sich die Anfertigung noch etwas billiger. Während ein Mann mit dem Splettstößerschen Bohrer acht Löcher macht, sind in derselben Zeit mit dem Heyerschen Bohrer neun Löcher fertig.

Zum Schluß noch eine kurze Zusammenstellung der Kosten der angeführten Kulturmethoden.

Tagelohnsätze für Männer . . 1,50 bis 1,70 ℳ
" " Frauen . . 0,90 " 1,00 "
" " ein Zweigespann 8,00 "

Die Säer bei der Vollsaat bekamen ein um 0,50 ℳ höheres Tagelohn, weil sie durch den Mennigestaub zu leiden haben und die Kleider angegriffen werden.

Kulturart	Kostenbetrag pro Hektar im einzelnen ℳ	₰	im ganzen ℳ	₰	Bemerkungen
1. Vollsaat über die ganze Fläche					
a) Bodenarbeit (eggen, walzen, stellenweise grubbern)	10	00	—	—	Liefert Pflanzmaterial für mehrere Hektar
b) Säen	1	00	—	—	
c) 7 kg Samen à 6,50 ℳ	45	50	56	50	
2. Streifenweise Vollsaat					
a) Bodenarbeit $^3/_5$ der Fläche	6	00	—	—	Rechnet man die Pflanzen für 1 ha ab, die diese Saat liefert, so betragen die tatsächlichen Kosten etwa 20 ℳ
b) Säen	1	00	—	—	
c) 3 kg Samen à 6,50 ℳ	19	50	26	50	
3. Pflanzen von einjährigen Kiefern auf ungelockerten Plätzen mittels Klemmspatens in 1,5×0,6 m-Verband					
a) Abschürfen des Bodenüberzuges auf den Pflanzstellen	8	00	—	—	
b) Pflanzen von 222 Hundert Pflanzen (Hundert 9 bis 10 ₰)	22	00	—	—	
c) Pflanzenerziehung, 1 a Saatkamp rund	7	00	37	00	
4. Pflanzung mit Splettstößerschem Pflanzenbohrer, 1,5×1 m-Verband mit zweijährigen unverschulten Kiefern, je eine Pflanze . .	—	—	21	00	Das Hundert zu pflanzen, kostet 20 bis 25 ₰. Die Pflanzen sind aus Vollsaaten in der Nähe der Kulturstelle entnommen
5. desgl. in Löcher mit Heyerschem Hohlbohrer	—	—	18	50	
6. Ballenpflanzung im Herbst, 1,5×1 m-Verband. Einpflanzen, Ausstechen, Transport bis 500 m	—	—	45	00	Bei wegfallendem Transport erniedrigen sich die Kosten bis auf zwei Drittel
7. Ballenpflanzung im Frühjahr wie vor . .	—	—	35	00	
8. Pflanzung in 1,5 m entfernten Grabenstreifen, spatenblattbreit und spatenblattief umgegraben.					
a) Graben	40	00	—	—	
b) Pflanzen 1,5×0,6 m-Verband mittels Klemmspatens, zwei Pflanzen pro Stich	20	00	—	—	
c) Pflanzenerziehung, 1 a Saatkamp rund	7	00	67	00	

Die Waldbeeren und ihre Bedeutung.

Vom Königl. Förster Zabel, Reinsfeldt, Bez. Trier.

Mit Schrecken sehen die Forstbeamten im Sommer der Zeit der Beerenreife entgegen. Dort, wo Heidelbeeren, Himbeeren und Erdbeeren in Massen vorkommen, wimmelt es in dieser Zeit von Sammlern jeden Alters und Geschlechts. Was da für Unfug im Walde gemacht wird, wenn nicht strenge Aufsicht geübt wird, spottet jeder Beschreibung.

Zu solcher Zeit sind Arbeiter weder für den Wald, noch für landwirtschaftliche Arbeit zu bekommen. Alles geht in die Beerenlese. Welche Unsummen auf diese Weise aus dem Walde geholt werden, ohne daß der Waldbesitzer dafür entsprechend entschädigt wird, kann nur der ermessen, welcher in solchen Gegenden eingehendste Beobachtungen angestellt hat.

Die Sammler von Heidelbeeren 2c. geben ihre Ernte an Aufkäufer ab, welche sich zu dieser Zeit in den Walddörfern einnisten. In der etwa sechs Wochen dauernden Heidelbeerzeit beträgt hier im Durchschnitt der Tagesverdienst eines geübten Sammlers 4—6 ℳ. Es ist festgestellt worden, daß Familien bis zu 600 Mk. in der Heidelbeerzeit verdient haben. Ich lasse hier eine Zusammenstellung folgen, wie sie von dem Förster eines Schutzbezirks des Staatsforstes nach genauesten Erkundigungen aufgestellt ist. Ganz außer Betracht geblieben ist hierbei alles, was in dem angrenzenden Gemeindewalde von denselben Personen gesammelt ist, und was diese für sich selbst verbraucht haben. Es ist dies nicht wenig, da während der Heidelbeerzeit die ganze Haushaltung nur Heidelbeermarmelade auf das Brot streicht und auch noch gehörige Posten der Beeren eingekocht werden. Wie groß das im Haushalt verwendete Quantum ist, entzieht sich jeder Beurteilung; es ist aber ganz erheblich. Es haben nun aus sechs um den betreffenden Schutzbezirk herumliegenden Ortschaften im Staatswalde gepflückt: Zusammen 192 Personen jeden Alters etwa 2700 Stunden und haben in dieser Zeit zum Verkauf gebracht für 6280 ℳ Heidelbeeren. Kinder von 8 Jahren haben dabei verdient zwischen 1,40—2,20 ℳ pro Tag. Geübte Pflücker haben es bis auf 5—6 ℳ bringen können. Sehr wahrscheinlich ist, daß die Summe für die verkauften Beeren noch erheblich höher ist, da man ja nicht überall die volle Wahrheit erfährt, und viele Zentner Beeren an Privatleute verkauft werden.

Zu diesen Werten kommt, wie gesagt, noch der Wert der im eigenen Hause verbrauchten Beerenernte. Würde man hinzurechnen, was von denselben Personen im anliegenden Gemeindewalde gepflückt ist, in dem die Beeren am ersten reifen und daher die besten Preise erzielen, so würde sich genannte Summe sicher noch um viele 1000 ℳ erhöhen.

Hier ist also noch ein Feld, von welchem der Herr Finanzminister ernten könnte, dadurch daß das Beerensammeln nur gegen eine wirklich angemessene Vergütung gestattet würde. Wie viele tausend Mark können hier noch flüssig gemacht und zur Verbesserung der Beamtengehälter benutzt werden.

Auch indirekt würde sich die Ausgabe von Beerenzetteln zu nicht zu niedrig bemessenen Preisen bezahlt machen, da die Kontrolle erleichtert würde, und unachtsame Sammler für Beschädigungen an umgedrückten und zertretenen Pflanzen in Kulturen, wo ja die meisten Beeren stehen, zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Die Sammler selbst sind im übrigen meinen Wahrnehmungen nach durchaus für Ausgabe von Beerenzetteln gegen Entgelt, da sie dann in ihrer Sammeltätigkeit weniger Störung zu erleiden hoffen. Oft werden ihnen von herumtollenden Kindern gute Sammelstellen durch Zertreten verdorben. Wenn nur Sammler mit Zetteln gegen Entgelt zugelassen werden, regelt sich eine gewisse Ordnung beim Sammeln schon fast von selbst.

Auch ein Unterschied im Preise der Zettel könnte gemacht werden, da die verschiedenen Waldbeeren auch verschieden bewertet werden. Es werden hier etwa erzielt für Heidelbeeren pro Pfund 10 ₰, für Himbeeren 30 ₰ und für Erdbeeren 80 ₰. Auch die Preißelbeere ist ja ein beliebtes Sammelobjekt, die ich allerdings aus eigener Anschauung nicht kenne. Am wenigsten vertreten ist wohl die Moosbeere, da sie nur in bestimmten Gegenden und da auch nur an bestimmten Orten vorkommt, wo sie aber eifrig gesucht wird.

Jedenfalls würde eine nicht unerhebliche Einnahme für den Staat erzielt werden, wenn das Beerensammeln, vielleicht auch das der Pilze, Nüsse 2c. nur noch gegen angemessene Bezahlung gestattet würde. Erstens ist es nicht einzusehen, weshalb Waldnebenprodukte, welche ein großes Kapital repräsentieren, unentgeltlich abgegeben werden sollen, und zweitens wird durch das schrankenlose Beerensammeln der Land- und Forstwirtschaft in einer gewissen Zeit des Jahres fast das ganze Arbeitermaterial entzogen.

Da ein Teil der Beerenernte gerade in die Zeit des Brütens der Vögel fällt, wird auch die Vogelwelt in einer unerhörten Weise beunruhigt und geschädigt. Wie manches Nest wird zerstört — absichtlich und unabsichtlich — und außerdem wie manches Kitz geht zugrunde infolge von veranstalteten Hetzen!

Heutigen Tages ist es wirklich nicht mehr angebracht, irgendwelche Werte wegzugeben, ohne eine entsprechende Entschädigung dafür zu beanspruchen.

Mitteilungen.

Vereinfachungen im preußischen Forstbetriebe. Ein höherer Forstbeamter machte im vorigen Jahre den Vorschlag, den Oberförster von der Holzabnahme und dem Grenzbegang zu entbinden. Sicher ist dieser Herr davon überzeugt gewesen, daß die kostbare Zeit des Revierverwalters zu etwas Besserem verwendet werden könnte als zur Prüfung der Aufnahme der Holzschläge und zu dem eintönigen Grenzbegang. Bei der jetzigen Einrichtung kann die Holzabnahme auch vollständig entbehrt werden. Man muß

nur den Förster für richtige Aufnahme der Holzschläge unbedingt verantwortlich machen und Stichproben in unbeschränkter Zahl und unbeschränktem Umfang in Aussicht stellen. Als ich im vorigen Jahre diesen Vorschlag in der Deutschen Forst-Zeitung fand, habe ich im abgelaufenen Winter meine sämtlichen Schläge nach der Aufnahme noch einmal geprüft, und es ist daraufhin bei der Holzabnahme — über 900 Nutzholz- und über 1300 Brennholz-Nummern — auch nicht ein Federstrich geändert worden. Also doch wohl der beste Beweis, daß es geht. Wenn der Holzschlag fix und fertig ist, kann an der Schlagstellung, Nutzholzausbeute usw. nichts mehr geändert werden, höchstens können bei recht großer Peinlichkeit viele geringe Abänderungen am Durchmesser vorgenommen werden, was aber nicht ausschließt, daß bei einer Schlagrevision durch den Forstrat, nachdem alle Stämme eisrindenfrei sind, nicht wieder der erste Durchmesser als richtig gefunden wird. Viel besser würde die zur Holzabnahme erforderliche Zeit zur Revision der Holzschläge während des Hiebs verwendet. Bei schwierigen Hieben wäre es dem Förster vielmal erwünscht, wenn sein Vorgesetzter während des Hiebs selbst Anordnungen treffen könnte, was ihm jetzt vielfach unmöglich ist. Hand in Hand mit der Entbindung von der Abnahme der Holzschläge könnte die Aufstellung der Abzählungs-Tabellen seitens der Oberförsterei wegfallen. Der Förster nimmt die Holzschläge in eine Kladde auf Formularen wie die früheren Förster-Tabellen auf, prüft die Aufnahme im Walde sofort noch einmal, vervollständigt zu Hause die Aufnahme nach Klassen, Kubikinhalt und Summa, richtet die Kladde zugleich als Anweise-Buch ein und stellt dann, wie seither, auch die Abzählungs-Tabelle auf und reicht dieselbe mit dem Holzwerbungs-Lohnzettel und dem Arbeiter-Notizbuch an die Oberförsterei ein. Der Förster behält seine Kladde als Anweise-Buch und die Oberförsterei die Abzählungs-Tabelle zu ihrem Gebrauch. Der Förster ist jetzt im Besitze von zwei Ausfertigungen der Holzaufnahme, wovon eine überflüssig ist, zumal die Förster-Tabelle neben der Oberförster-Tabelle nicht den geringsten Aktenwert besitzt. Die Kladde resp. das Anweise-Buch könnte der Förster auch nach Ablauf des Wirtschaftsjahres behalten und liefert die Holzverabfolgezettel nebst einer Zusammenstellung über sämtliches eingeschlagene Holz allein ab. Wenn der Oberförster von der Holzabnahme entbunden wird, könnten auch die Lohnzahlungen sofort stattfinden, was jetzt bei einer umfangreichen Oberförsterei nicht immer möglich ist und Abschlagszahlungen wiederum das Schreibwerk vermehren. Daß pünktliche Lohnzahlungen die Arbeiter mehr an den Wald fesseln als manche andere Begünstigungen, davon habe ich mich schon mehrfach überzeugen können, und es wäre wünschenswert, wenn nicht nur bei den Holzhauerlöhnen, sondern auch bei den Kultur-, Wegebau- und Grenzsicherungs-Arbeiten eine Vereinfachung in der Verlohnung und pünktliche Lohnzahlung eingeführt werden könnte. Doch darüber ein anderes Mal. Auch die Holzverwertung könnte vielfach, wenn der Revierverwalter das Holz nicht mehr abzunehmen brauchte, schneller erfolgen, so daß bei Beginn der Forstkulturen hiermit keine Arbeit mehr zu erledigen wäre.

J. Strott.

Berichte.

36. Tagung des Preußischen Forstvereins.
(Schluß.)

Über das letzte zur Verhandlung stehende Thema „Das Blauwerden des Holzes" ergreift zunächst Regierungs- und Forstrat Herrmann das Wort. Da der Vortrag in den Nr. 9 und 10 der Forstlichen Rundschau wörtlich abgedruckt ist, kann von einer Wiedergabe hier Abstand genommen werden.

Der Mitberichterstatter, Oberförster Schultz-Gr.-Bartel, fügte noch die Beobachtungen hinzu, welche in seinem Revier an 54 Kiefernrollen gemacht worden sind. Dieselben wurden entweder gar nicht geschält oder ganz geschält oder streifenweise geschält. Die geschälten Stücke wurden entweder an den Stirnseiten oder an allen bloßgelegten Stellen mit Karbolineum und ähnlichen Mitteln gestrichen. Gestapelt wurden sie teils auf dem Hofe der Oberförsterei, teils im Walde, hier entweder im Heidekraut oder in erhöhten, luftigen Stapeln. Blau geworden sind einstweilen nur die geschälten Stücke etwa innerhalb 7 Tagen. Von den übrigen haben die dickborkigen etwa erst vor ca. 8 bis 14 Tagen angefangen, blau zu werden, d. h. an den Stellen, wo der Waldgärtner sich betätigt hat. Die auf dem Hofe der Oberförsterei gestapelten Hölzer haben sich nicht anders verhalten, als die im Walde verbliebenen. Die geschälten sind sämtlich blau, die ungeschälten sind in den dickborkigen Teilen blau, in den dünnrindigen noch grün. Wenn die Basthaut beim Schälen erhalten wird, bleiben die Stämme vom Bastkäfer und lineatus verschont, das Holz bleibt grün. In der Frage, wie schnell die stehenden Stämme blau werden, scheint der Käferflug eine große Rolle zu spielen. Am 6. Juni befallene Kiefern wurden bereits anfangs Juli blau und stehen jetzt ohne Rinde da. Andere nicht befallene haben sich grün erhalten, und es steht zu hoffen, daß dieselben bis zum Winter grün bleiben. Wenn man eine kurze Generalregel aufstellen will, so kann man sagen: Schälen des Winterholzes bis zum 1. Mai, Nichtschälen des Sommerholzes.

In der Diskussion gibt Oberforstmeister Möller-Eberswalde zunächst ein Bild herum, welches den Querschnitt eines verblauten Stammes zeigt, und veranschaulicht, wie sich die Pilzfäden in den Markstrahlen und wie stark dort verbreiten. — Des weiteren kommt er auf den Spannerfraß in der Letzlinger Heide zu sprechen. Hauptabnehmerin war die Eisenbahnverwaltung. Bei der ungeheuren Masse angefallenen Holzes war es jedoch nicht möglich, die Abfuhr rechtzeitig zu bewirken. Dasselbe mußte vielmehr teilweise zwei bis drei Jahre im Walde lagern und verblaute zum großen Teil. Die Eisenbahnverwaltung verweigerte die Abnahme des blauen Holzes mit der Begründung, daß dasselbe in seinem blauen Teil die Imprägnierungsflüssigkeit nicht annehme. Damit war in der Beurteilung des Blauwerdens als Fehler ein ganz neuer Gesichtspunkt geschaffen. Tatsächlich nahmen die betreffenden Stücke die Imprägnierungsflüssigkeit nicht voll auf. Es hat sich aber gezeigt,

daß das Verblauen des Holzes nicht daran schuld war, sondern daß darin eine ganze Menge anderer holzzersetzender Pilze wucherten, welche das Holz in einen Zustand versetzt hatten, der es zum Imprägnieren nicht mehr geeignet erscheinen ließ.

Stadtrat Hermenau hält das blaue Holz für minderwertig. Saures Bier sei auch noch Bier, aber trotzdem möchte es niemand trinken. Vor allem sei das blaue Holz nicht widerstandsfähig genug gegen Witterungseinflüsse und daher nur im Trockenen verwendbar.

Bei den „Mitteilungen über Erfahrungen und Erfindungen im Gebiete des forstlichen Betriebes und über sonstige wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd" ergreift zunächst Graf Mirbach-Sorquitten das Wort und berichtet über Nonnenfraß in seinen Besitzungen. Im vorigen Jahre fand der erste Falterflug statt. Es entstanden zwei Fraßherde in der Mitte des Reviers von geringer Ausdehnung. Das schlechte Wetter war für die Falter nicht ungünstig. Zur Bekämpfung griff man zu einer höchst eigenartigen Maßregel. Die Falter wurden von den Stämmen mit der Minimaxspritze heruntergespritzt und dann getötet. Das hat sich auf kleinen Flächen sehr gut bewährt. In diesem Jahre war starker Falterflug. Zu dem Revier gehört ein großes Moosbruch, das einzelne Höhenbodeninseln enthält. Auf diesen Inseln sammelten sich die Falter in bedeutenden Mengen an und konnten dort verhältnismäßig leicht stark vernichtet werden. Die Kiefer bleibt unzweifelhaft erhalten. Merkwürdigerweise sind Revierteile, welche vor 50 Jahren kahl gefressen waren, jetzt als 50 jähriges Stangenholz wieder kahl gefressen worden.

Oberforstmeister Boy bestätigt, daß Kiefern, welche drei Jahre hintereinander kahl gefressen sind, jetzt wieder grün dastehen. Es ist also vor vorzeitigem Abtrieb zu warnen. Bezüglich der Nützlichkeit der Vögel erwähnt er einen Fall, wo sich in einem Schutzbezirke, der etwa 2000 bis 3000 fm Nonnenholz ergeben wird, Millionen von Staaren eingefunden hatten, gerade in der Zeit der Verpuppung. Trotzdem sind sehr viele Raupen zur Entwickelung gekommen. Der Nutzen der Vögel erscheint daher zweifelhaft.

Oberforstmeister Kranold empfiehlt zwei Maßregeln als sehr einfach und gut. Um das Überwandern von Nonnenraupen auf Kulturen zu vermeiden, wird am Rand mit dem Waldpfluge eine flache Furche gezogen und in dieser möglichst nahe aneinander möglichst viele Löcher gebohrt (mit dem Splettstoeßerschen Eisen). Diese füllen sich innerhalb weniger Stunden mit Raupen, welche schnell verjauchen. Die verjauchten Raupen werden in den Bestand zurückgeworfen, um die Infektion weiterzutragen. Mit diesem Verfahren ist im vorigen Jahre an einer Stelle gearbeitet worden und die Kalamität ist jetzt, d. h. dieses Jahr, als beendet anzusehen. — Wo Kulturen zwischen Altholzkulissen liegen, hat sich Spritzen mit Bordelaiser Brühe bewährt.

Forstmeister Engelhardt hat in diesem Jahre nur mit Kalk spritzen lassen und guten Erfolg gehabt. Den Pflanzen hat es in keiner Weise geschadet, eher genützt, und die Raupen fielen sofort ab.

Oberforstmeister Kranold erwähnt noch, daß der Spanner wenigstens ebenso große Sorgen bereite als die Nonne. Auf kleinen Flächen von nur wenigen Quadratmetern Größe sind Puppen zu Tausenden dicht nebeneinander gefunden worden. Der Erfolg des Harkens ist noch nicht geklärt. Von den Berichten der Revierverwalter sagen die einen, daß der Flug auf den gerechten Flächen geringer gewesen sei, als auf ungerechten. Die anderen sagen, es sei kein Unterschied vorhanden. Von einem Fraß ist bis heute von unten nichts zu bemerken.

Graf Mirbach fragt an, ob die im Moos abgelegten Nonneneier sich weniger gut entwickelten als die am Stamm abgelegten. Er erhält zur Antwort, daß in einem Revier beobachtet worden sei, daß die im Moos abgelegten Eier etwa 14 Tage bis 3 Wochen später ausschlüpften als die am Stamm abgelegten.

Damit war auch dieser letzte Teil erledigt, und die Versammlung wurde durch den Vorsitzenden geschlossen.

Der Rest des Tages war dem gemütlichen Beisammensein gewidmet. Um 3½ Uhr vereinigten sich die Teilnehmer im Klubhause zum gemeinschaftlichen Mittagessen, das in fröhlichster Stimmung verlief. Vor allem trugen dazu auch die verschiedenen Reden bei, so besonders eine äußerst humorvolle und fein pointierte Rede von Exzellenz von Jagow, welche wahre Lachsalven auslöste. Nach dem Essen trafen bei Konzert und Feuerwerk die Teilnehmer mit ihren anwesenden Damen im Garten des Schützenhauses zusammen. Den Höhepunkt fanden die Veranstaltungen im abendlichen Zusammensein im Klubhause, wo es bei fröhlichem Tanz und Geplauder noch lange hoch herging.

Am nächsten Morgen um 9 Uhr ging es mit Extrazug nach Hochstüblau und von da in etwa 30 Wagen nach dem Schutzbezirk Hartigstal der Oberförsterei Wirthy. Die Fahrt führt durch diesen und den Schutzbezirk Wirthy bis zum Bordzichower See. Der scharfe Wind, welcher uns zwischen Bahnhof und Wald teilweise recht kräftig erfrischt hatte, konnte uns im Schutze des Reviers nichts mehr anhaben. So konnten wir die vorgeführten Waldbilder bei prächtigem Sonnenwetter und um so angenehmer in uns aufnehmen, als mit Hilfe von alten, neuen und in dankenswerter Weise improvisierten Wegen ihre Besichtigung durchweg vom Wagen aus möglich war.

Im ganzen kamen 22 Bestandsbilder zur Vorführung, deren einzelne Aufführung jedoch zu weit führen würde. Als besonders interessant mögen folgende Punkte hervorgehoben sein:

Im Distrikt 160 sahen wir eine teilweise beendete, im südlichen Teil sehr gut gelungene Kiefernnaturverjüngung. Im nördlichen Teil war dieselbe erst horstweise geschlossen. Da der Jungwuchs bereits 20 jährig war, wird die Ausfüllung der Lücken Schwierigkeiten machen.

Südlich hiervon ist nach Kahlabtrieb Kiefer auf Grabestreifen und -plätzen gepflanzt. Eine fünfjährige Paradekultur!

Zwei elf- und zwölfjährige, mit Fichten ausgepflanzte Kiefernstreifensaaten zeigten in den von der Nonne stark befressenen Fichten ein ziemlich trauriges Bild. Die Fichtentriebe waren freilich meist

noch grün, ihre Erhaltung erscheint aber doch sehr zweifelhaft. Offenbar war die Nonne aus den umliegenden, ebenfalls stark befressenen Kiefernstangen- und Baumhölzern zugewandert. Der Fraß dauert seit 1905 und scheint noch immer nicht beendet, da man selbst vom Wagen aus an zahlreichen Stämmen Falter beobachten konnte.

Im Distrikt 145 zeichnet sich die Lärche vorteilhaft vor der Kiefer aus. Es ist ein etwa 70 jähriges Stangenholz. Während die Kiefern nur eine Höhe von 17 bis 21 m, einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm und einen Festgehalt von 0,75 bis 0,85 fm aufweisen, erreichen die Lärchen 23 bis 24 m Höhe, 38 bis 48 cm Durchmesser und 1 bis 1,10 fm Inhalt. Allerdings waren sie wegen der tiefgehenden Beastung entsprechend abholziger.

Ein herrliches, landschaftliches Bild bot der neu angelegte Weg um den Hartigstaler See, der noch insofern forstliches Interesse bot, als er bei 3,5 m Breite und stellenweise bedeutenden Erdarbeiten pro laufenden Meter nur 41 ₰ gekostet hat. — Die den Hauptfischbesatz des Sees bildenden Barsche leiden sehr stark unter einem Bandwurm (Ligula simplicissima), der durch Möwen eingeschleppt wird und den Ertrag des Sees stark herabmindert.

Teilweise finden sich unter den 70 jährigen Kiefern zahlreiche junge, etwa 30 jährige Eichen. Gegen Verpflanzung durch den Eichelhäher spricht die große Anzahl, dagegen lassen die Wurzelanläufe vielfach auf Stockausschlag schließen. Vermutlich sind es die übrig gebliebenen Ausschläge früherer Eichensaaten und -pflanzungen. Zum Durchwachsen in den Zukunftsbestand erscheinen sie nicht geeignet.

In den Jagen 121, 122 und 123 waren zahlreiche operierte Schwammbäume durch rote Umringelung kenntlich gemacht. Die Maßregel scheint aber von recht zweifelhaftem Erfolg zu sein, denn die meisten trugen schon wieder zum Teil recht ansehnliche Konsolen. In den Buchen-, Eichen- und Kiefern-Mischbeständen der Jagen 110 und 111 fanden sich einzelne Elsbeeren von teilweise ganz gutem Wuchs eingestreut.

Landschaftlich besonders schön gestalteten sich noch Fahrt und Gang durch das Jagen 125, ein 70- bis 150 jähriger Kiefern-Plenterbestand in Mischung mit zahlreichen Buchen, Hainbuchen, Eichen, Aspen, Ahorn, Rüstern, Elsbeeren usw. und mit reichlichem Laubholzunterwuchs. Auf kleinen Kahlschlägen und Versuchsflächen sehen wir Stangenorte und Dickungen aller möglichen Ausländer von teilweise hervorragendem Wuchs (Douglasie). Während uns die prächtige Aussicht auf den großen Bordzichower See in SO verwöhnt, bringt uns die Einsicht in den botanischen Garten im NW zu der Erkenntnis, daß alles Wissen Stückwerk ist. Was gab es da für Namen!

Auch für das leibliche Wohl der Teilnehmer war in reichstem Maße gesorgt. Im Jagen 122a lud ein lauschiges Plätzchen zu kurzer Rast, bei welcher schönes Bier aus kühler Erde sprudelte. Im Dorf Bordzichow fand das Mittagessen statt, das noch einmal alle Damen und Herren eng, teilweise recht eng, vereinte, und bei dem ein Kleingewehrfeuer von knallenden Pfropfen beredtes Zeugnis von der herrschenden fidelen Stimmung ablegte. Den Schluß endlich bildete eine gemütliche Kaffeetafelrunde an einem hervorragenden Aussichtspunkte des Bordzichower Sees, von wo uns die Wagen in eiliger Fahrt wiederum nach dem Bahnhof Hochstüblau entführten. Alles in allem waren es herrliche Stunden und Tage, welche nicht nur den besten Beweis von der Richtigkeit der Worte des Herrn Vorsitzenden erbrachten, daß die politische Trennung der beiden Provinzen das Zusammengehörigkeitsgefühl in der grünen Farbe in keiner Weise zu beeinträchtigen vermocht hat, sondern welche auch in jedem Teilnehmer noch lange Zeit die angenehmsten Erinnerungen und das dankbarste Gedenken an die erfolgreichen Bemühungen des Lokalkomitees nachklingen lassen werden.

Versammlungsort für nächstes Jahr: Johannisburg! —r.

Verschiedenes.

— **Für das Herzogtum Coburg** ist vom Landtage folgende Besoldungsordnung für die coburgischen Forstverwaltungs- und Forstschutzbeamten angenommen worden:

Bezeichnung der Beamten	1. bis 3.	4. bis 6.	7. bis 9.	10. bis 12.	13. bis 15.	16. bis 18.	19. bis 21.	22. bis 24.
	Dienstjahr							
1. Forstreferendare	1200							
2. Forstassessoren	2200	2200	2500	2800	3100			
3. Revierverwalt. in selbständigen Revierverwalterstell.	3300	3600	3900	4200	4700			
4. Oberförster	3600	3900	4200	4500	4800			
5. Forstaufseher und Waldwarte	1100	1200	1300	1400	1500	1600	1700	1800

Das Dienstalter wird berechnet vom Beginn der unwiderruflichen oder widerruflichen Anstellung in der betreffenden Stelle. Die Zeit vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre wird nicht mitgerechnet. Die Zeit, während welcher ein Beamter im Forstdienst eines anderen Staates, einer Gemeinde oder eines Privaten angestellt war, kann ganz oder teilweise angerechnet werden. Militäranwärtern ist ein Drittel der Unteroffiziersdienstzeit anzurechnen. Das Besoldungsgesetz erhält rückwirkende Kraft auf den 1. Juli 1908. —f.

— **Regierungs- und Forstrat Hermes** in Oppeln ist, wie uns soeben mitgeteilt wird, auf seinen Antrag zum 1. April d. Js. auf die Oberförsterstelle Marburg, Regierungsbezirk Cassel, versetzt worden.

— **Dem Königlichen Förster Quandt im Forsthaus Jägerhorst, Oberförsterei Linichen,** wurden für gute Leistungen in der Ausübung des Jagdschutzes vom Regierungspräsidenten zu Köslin ein Drilling überwiesen und vom Allg. Deutsch. Jagdschutzverein eine Prämie von 30 ℳ zuerkannt. G.

— **Holzexpedition nach Kamerun.** Die bisherigen Unternehmungen, die großen Nutzholzbestände von Kamerun für unsere heimische Holzindustrie nutzbar zu machen, haben zu dem Ergebnis geführt, daß sich in den dortigen ausgedehnten Waldbeständen zahlreiche Holzarten befinden, die von den verschiedenen Holz verarbeitenden deutschen Industrien als gut verwendbar bezeichnet werden. Leider ist es aber bei den bisherigen Holzexpeditionen nach Kamerun nicht möglich gewesen, wissenschaftliches und besonders botanisches Material hinsichtlich der einzelnen in Betracht kommenden Holzarten zu sammeln. Das Kolonialwirtschaftliche Komitee hat daher die im Oktober d. Js. nach Kamerun unternommene Holzexpedition der Professoren Dr. Büsgen und Dr. Jentsch von der Königlichen Forstakademie in Hann.-Münden durch Gewährung einer finanziellen Beihilfe ermöglicht. Dem Überschuß der deutschen Holzeinfuhr über die Ausfuhr von mehr als 55 Millionen Doppelzentnern gegenüber ist die gegenwärtige Holzausfuhr von Kamerun, die jährlich etwa 150 000 ℳ betragen mag, sehr bescheiden. Für den deutschen Holzhandel ist es aber von großer Bedeutung, sich hinsichtlich des Bezuges seines Rohmaterials mehr und mehr vom Auslande unabhängig zu machen, und dazu bietet die Ausnutzung der großen Nutzholzbestände in unseren Kolonien, vornehmlich Kamerun, die beste Handhabe. Dem Kolonialwirtschaftlichen Komitee sind in letzter Zeit zahlreiche Holzproben aus unseren Kolonien zur Begutachtung und Bewertung zugegangen. Einige Stämme des sogenannten Schirmbaumholzes (Musanga Smithii) wurden zwar für die Zellulose- und Papierfabrikation nicht als besonders geeignet befunden; dieses Holz wurde aber wegen seines geringen spezifischen Gewichtes und seiner schönen äußeren Struktur für die Verarbeitung zu Zigarrenkisten empfohlen. Das Kameruner Ebongiholz wurde als ein außerordentlich feines Holz begutachtet, das sich besonders für Blindholzzwecke und Innenarbeiten eigne. Die Absatzmöglichkeit dieses Holzes bezeichnete der Gutachter als unbegrenzt. Einige Probestämme, die allerdings hinsichtlich ihrer Masse nicht befriedigten, wurden auf einer Holzauktion in Hamburg mit 57½ ₰ für $^{1}/_{100}$ cbm verkauft. Nach Nachrichten aus Deutsch-Ostafrika haben die dortigen Holzverwertungsgesellschaften die Ausfuhr von Nutzhölzern nach Deutschland begonnen. Eine Partie von längeren Stämmen des bekannten Mwuleholzes erzielte in Bremen nach einer Meldung der Usambarapost den außerordentlich günstigen Preis von 145 ℳ für den Kubikmeter.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Zu Oberförstern o. R. sind ernannt worden die Forstassessoren:

Delius zu Gauleden bei Großlindenau, **Dr. Dengler** zu Eberswalde, **Engelhardt** zu Xanten, **Hieseler** zu Elend, **Hoedeckemeyer** zu Hann.-Münden, **Große-Kurth** zu Beckerhagen, **Michelis** zu Margoninsdorf, **Overbeck** zu Stromberg (Hunsrück), **Röhrig** zu Berlin, **Winter** zu Chorin.

Der Charakter als Rechnungsrat wurde verliehen den Forstkassenrendanten:

Braungart zu Zehdenick, Regbz. Potsdam; **Giese** zu Ückermünde, Regbz. Stettin; **Neureuter** zu Benkheim, Regbz. Gumbinnen.

Böhm, Hilfsjäger und Schreibgehilfe zu Czesczewo, Oberförsterei Warthewald, ist als Hilfsjäger nach Neu-Strunz, Oberförsterei Manche, Regbz. Posen, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.

Hohr, Hilfsjäger, ist von Hammer, Oberförsterei Ziegenort, nach Forsthaus Wolfskuhle, Oberförsterei Grammentin, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Krasse, Hilfsjäger zu Neu-Strunz, Oberförsterei Manche, ist als Hilfsjäger und Schreibgehilfe nach Czesczewo, Oberförsterei Warthewald, Regbz. Posen, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.

Kreutzburg, Förster zu Paetznickerie, Oberförsterei Regenthin, ist nach Salmer Teerofen, Oberförsterei Steinbusch, Regbz. Frankfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Kurtzweg, Förster zu Weiße-Fenn, Oberförsterei Steinspring, ist nach Camminchen, Oberförsterei Lübben, Regbz. Frankfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Wentzel, Förster zu Salmer Teerofen, Oberförsterei Steinbusch, Regbz. Frankfurt, tritt mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Der Titel und Rang eines Forstrates wurde verliehen den Forstmeistern:

Berg zu Kelheim, **Frick** zu Fürstenfeldbrück, **Anfeld** zu Brückenau, **Weigl** zu Bayreuth.

Der Verdienstorden vom heiligen Michael 4. Klasse wurde verliehen:

Demharter, Forstmeister zu Velden; **Göbels**, Forstrat zu Speier; **Obermaier**, Forstmeister zu München; **Schierlinger**, Forstrat zu München; **Dr. Schleiermacher**, Professor an der forstlichen Hochschule zu Aschaffenburg.

Pietz, Förster zu Seehaus, ist das Verdienstkreuz des Michaelsordens verliehen worden.

Ring, Förster zu Tengn, ist das Verdienstkreuz des Michaelsordens verliehen worden.

*

Die seitherigen Regierungsforstsekretäre und älteren Forstbuchhaltungsoffizianten führen, unter Einreihung in Klasse 14 des Gehaltsregulativs, fernerhin den Amtstitel „Rechnungskommissär“, während die jüngeren Forstbuchhaltungsoffizianten und die Forstbuchhaltungsfunktionäre, unter Einreihung in Klasse 17 des Gehaltsregulativs, den Amtstitel „Regierungsforstsekretäre“ führen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Bergmann, Herrschaftl. Oberförster zu Glashütte bei Kemnath, ist die silberne Medaille des Michaelsordens verliehen.

Wolf, Gräfl. Oberförster zu Sandizell bei Schrobenhausen, ist die silberne Medaille des Michaelsordens verliehen.

Schneider, Waldhüter zu Philippenhaus bei Kirchheimbolanden, ist die bronzene Medaille des Michaelsordens verliehen worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Fiedler, Volontär auf Wermsdorfer Revier, ist als Reviergehilfe auf Georgengrüner Revier angestellt worden.

Jost, Expedient, ist vom Forstrentamt Auerbach zum Forstrentamt Grimma versetzt worden.

Kyhnitzsch, Expedient, ist von der Oberforstmeisterei Dresden zum Forstrentamt Auerbach versetzt worden.

Pausler, Reviergehilfe auf Georgengrüner Revier, ist entlassen.

Schreiter, Expedient, ist vom Forstrentamt Moritzburg zur Oberforstmeisterei Dresden versetzt worden.

Senf, Expedient beim Forstrentamt Grimma, ist zum Bureauassistenten beim Forstrentamt Moritzburg befördert.

Unter vorläufiger Belassung in ihren jetzigen Stellen sind zu Förstern ernannt worden die Försterkandidaten, Hilfsförster:

Albanus auf Wermsdorfer Revier, **Busche** auf Okrillaer Revier, **Freund** auf Oberlungwitzer Revier, **Lehmann** auf Colbacher Revier, **Rettler** auf Ruckerswalder Revier, **Rierpraschk** auf Johanngeorgenstädter Revier, **Schmidt** auf Fischbacher Revier, **Jäger** auf Eibenstocker Revier, **Töpel** auf Cunnersdorfer Revier, **Weißbach** auf Neudorfer Revier, **Weißwange** auf Crottendorfer Revier, **Zeeh** auf Hubertusburger Revier; ferner die Försterkandidaten, Reviergehilfen: **Beyer** auf Rabensteiner

Revier, **Hofmann** auf Rostauer Revier, **Schulze** auf Okrillaer Revier, **Seist** auf Ullersdorfer Revier, **Tauscher** auf Pillnitzer Revier, **Wellner** auf Moritzburger Revier.

Thiele, Gängsteiger bei der Grube Himmelfahrt, ist die Dienerstelle im Laboratoriumsgebäude der Forstakademie Tharandt übertragen worden.

Großherzogtum Hessen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Kimmelheber, Kommunalförster zu Ober-Klingen, ist aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für treue Dienste" verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Perichsweiler, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle Rothau übertragen worden.

Henning, Forstmeister zu Ingweiler, ist zum Regierungs- und Forstrat ernannt und ihm der Forstaufsichtsbezirk Straßburg-Schlettstadt übertragen worden.

Stengel, Regierungs- und Forstrat zu Straßburg, ist zum Oberforstmeister ernannt und ihm die Oberforstmeisterstelle beim Bezirkspräsidium in Straßburg übertragen.

Valentin, Forstmeister zu Rothau, ist die Oberförsterstelle Ingweiler übertragen worden.

Brief- und Fragekasten.

(**Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.**)

Nr. 3. Anfrage: 1. Laut Verfügung vom 23. Juli 1900 zum Förster ernannt, habe ich das Anfangsgehalt erst am 1. Oktober 1900 ab, an welchem Tage ich die Försterstelle übernahm, erhalten. Nach meiner Meinung steht mir das Förstergehalt schon vom Tage der Ernennung zu. 2. Für den Umzug sind mir nur die persönlichen Reisekosten und Tagegelder gezahlt worden. Ich glaube aber auch auf Umzugskosten Anspruch zu haben, da ich den Umzug bereits in meiner Eigenschaft als Förster ausgeführt habe. Sch., Königl. Förster.

Antwort: 1. Als Zeitpunkt der etatsmäßigen Anstellung gilt derjenige Tag, von welchem ab dem Beamten eine etatsmäßige Stelle übertragen worden ist. Im vorliegenden Falle war das Gehalt also, wie richtig geschehen, vom 1. Oktober ab zu zahlen. 2. Umzugskosten erhalten nur etatsmäßig angestellte Beamte. Da Ihre etatsmäßige Anstellung erst mit der Übernahme der Ihnen übertragenen Försterstelle begann, so konnten Ihnen für den zum Antritt derselben ausgeführten Umzug keine Umzugskosten gewährt werden.

Nr. 4. Anfrage: Am 13. August 1908 mußte mein Knecht O. mit noch einem andern Jungen die Pferde im Roßwerk antreiben. Aus Faulheit legte er sich auf die Bühne (Tisch) und ließ die Beine herunterbaumeln. Dabei ist er mit dem linken Fuß zwischen das Schutzblech des kleinen Triebrades und dem Zugbaum geraten und hat sich den Fuß stark gequetscht, so daß er ein Vierteljahr im Krankenhause liegen mußte. Die Kosten im Krankenhause habe ich bezahlt, da ich den p. O. gegen Krankheit nicht versichert hatte. Nach der Entlassung habe ich denselben wieder in Dienst genommen, da er bis Neujahr gemietet war. Er verrichtet nur leichte Hofarbeit, also Viehfüttern und Holzkleinmachen; Wassertragen z. B. nicht. Bin ich verpflichtet, den p. O. das ganze Jahreslohn einschl. Naturalien unverkürzt zu zahlen? Zeugen haben den p. O. auf der Bühne liegen sehen und auch noch vorher gewarnt. Da ich in der Haftpflichtversicherung versichert bin, glaubte ich anfänglich, daß mir dieselbe die Kosten ersetzen würde. Dieselbe hat mich auf § 27 des L.-U.-V.-G. verwiesen. Die Gemeinde lehnt es jedoch ab, irgendeine Zahlung zu leisten. Was ist hierbei zu machen? Förster W. in Schl. bei K.

Antwort: Da der Knecht infolge eigener grober Fahrlässigkeit zu Schaden gekommen ist, so hätten Sie für die Kurkosten nicht aufzukommen brauchen (§ 617 des Bürgerlichen Gesetzbuches), es hätte vielmehr, da ein landwirtschaftlicher Betriebsunfall vorliegt, die Gemeinde gemäß § 27 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft eintreten müssen. Die Gemeinde ist deshalb ersatzpflichtig, und es können, um sie zur Erfüllung dieser Pflicht zu zwingen, zwei Wege eingeschlagen werden: 1. Haben Sie dem Knechte den ihm für die Zeit seiner Erkrankung zustehenden Lohn noch nicht gezahlt, so können Sie die Kurkosten auf letzteren anrechnen, d. h. den Lohn einbehalten, und der Knecht kann dann gemäß § 29 Abs. 1 des U.-V.-G. für Land- und Forstwirtschaft gegen die Gemeinde vorgehen (zunächst Beschwerde beim Landrat, dann eventl. Klageerhebung binnen einem Monat beim Bezirksausschuß, eventl. auch Oberverwaltungsgericht). 2. Haben Sie aber den Lohn für die Krankheitszeit bereits gezahlt, so ist eine Anrechnung der Kurkosten auf später fällige Lohnteile nicht mehr zulässig, und in diesem Falle müssen Sie gegen die Gemeinde beim Bezirksausschuß und eventl. beim Oberverwaltungsgericht klagen (Abs. 2 des § 29). (Dies gilt auch hinsichtlich des Betrages der Kurkosten, der nach Ziffer 1 ungedeckt bleibt.) In keinem Falle hat indes die Gemeinde mehr als die Kosten der ärztlichen Behandlung, der Arznei und der sogenannten kleinen Heilmittel zu ersetzen, also nicht diejenigen Krankenhauskosten, welche auf die Verpflegung (Kost, Wäsche usw.) entfallen. Das geschilderte Verwaltungsstreitverfahren ist nicht so umständlich und kostspielig wie das Prozeßverfahren vor den ordentlichen Gerichten. Vielleicht versuchen Sie aber zunächst, die Gemeinde zu einem Vergleiche zu bewegen. — Trotz der verminderten Leistungsfähigkeit des Knechtes dürfen Sie dessen Lohn in weiterem als in dem unter 1 dargelegten Umfange nicht kürzen. Sie waren nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt, das Dienstverhältnis sofort nach dem Unfalle — ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist — zu lösen, und konnten dann nach Beendigung des Heilverfahrens mit dem Knecht einen neuen Dienstvertrag mit einem seiner verminderten Leistungsfähigkeit entsprechenden geringeren Lohne vereinbaren. Da sie dies anscheinend nicht getan haben, so müssen Sie eben den — stillschweigend vereinbarten — früheren Lohn unverkürzt zahlen. Der Knecht hat übrigens Anspruch auf Unfallrente. — Die Haftpflichtversicherung hat sich mit Recht geweigert, Sie schadlos zu halten, da Sie, wie oben dargelegt, nicht schadensersatzpflichtig waren. W. H. in Gr.-L.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klockow, Försterei Zietensee** bei Berlinchen, Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Gesamt-Vorstands-Sitzung.

Die Sitzung des Gesamt-Vorstandes findet am Sonnabend, den 13. Februar 1909, in Berlin, Spatenbräu, Friedrichstraße 173, von vormittags 9 Uhr ab, statt.

Tagesordnung:

1. **Festlegung der Tagesordnung der diesjährigen (achten) Delegierten-Versammlung.**
2. **Die Besoldungsvorlage.**
3. **Wohlfahrtseinrichtungen im Verein.**
4. **Verschiedenes.**

Die Anträge zur diesjährigen Delegierten-Versammlung sind bis zum 1. Februar d. Js. einzusenden.

Forsth. Kesselgrund, Post Hochzeit N.-M., den 4. Januar 1909.

Krause, Vorsitzender.

Betrifft Zahlung der Mitgliederbeiträge.

Trotz der in Nr. 15, 16, 18 und 29 der Deutschen Forst-Zeitung erfolgten Bekanntmachung, wonach in Zukunft Mitgliederbeiträge satzungsgemäß nur noch durch Vermittlung der Bezirksgruppen einzusenden sind (vgl. auch Kopf des Vereinsteiles), werden von einzelnen Mitgliedern aus Bezirken, wo solche Gruppen bestehen, immer noch wieder Beiträge direkt eingesandt. Solche Beiträge weise ich nach wie vor zurück!

Indem ich nachstehend die Adressen der Schatzmeister bezirksweise bekannt gebe, bitte ich, die längst fälligen Restbeiträge für 1908, falls Nachnahme nicht gewünscht wird, gefälligst sofort an die namhaft gemachten Schatzmeister einzusenden. Die dort eingehenden Beiträge erwarte ich bis 20. d. Mts. bestimmt.

Bez. **Allenstein:** Przetak I, Forstaufseher, Abbau Ortelsburg bei Ortelsburg.
Bez. **Arnsberg:** Speck, Forstaufseher, Breitenbruch bei Arnsberg i. W.
Bez. **Breslau:** Kaschmieder, Förster, Kleindöbern bei Peisterwitz.
Bez. **Bromberg:** Rauthe, Forstaufseher, Jägerhof bei Bromberg.
Bez. **Cassel-Ost:** Schneider, Förster, Opperz bei Neuhof.
Bez. **Cassel-West:** Hiege, Förster, Sielen b. Hümme.
Bez. **Cöln:** Hoberg, Forstaufseher, Hardtburg bei Weingarten (Kr. Euskirchen).
Bez. **Danzig:** von Wysiecke, Forstaufseher, Forsth. Marschau bei Kielau.
Bez. **Düsseldorf:** Keysler, Forstaufseher, Xanten.
Bez. **Erfurt:** Hauptfleisch, Förster, Kl.-Berndten bei Wolkramshausen.
Bez. **Frankfurt a. O.:** Lucas, Hegemeister, Forsth. Langstheerofen bei Bordamm.
Bez. **Gumbinnen:** Brinkmann, Forstaufseher, Senfft bei Buddern i. Ostpr.
Bez. **Hannover:** Haase, Förster, Wülferode bei Bemerode.
Bez. **Hildesheim:** Jäckel, Förster, Clausthal (H.).
Bez. **Coblenz:** Schwenke, Förster, Forsth. Bretzenhof bei Cappel (Hunsrück).
Bez. **Königsberg:** Bähr, Forstaufseher, Abbau Labiau bei Labiau.
Bez. **Köslin:** Westphal, Förster, Machlin (Bez. Köslin).
Bez. **Liegnitz:** Waidner, Förster o. R., Schwarzkolm.
Bez. **Lüneburg:** Kommert, Förster, Ebstorf (Hannover).
Bez. **Magdeburg:** Tetzner, Förster, Genthin.
Bez. **Marienwerder:** Volkmann, Forstaufseher, Zanderbrück bei Wehnershof.
Bez. **Merseburg:** Edelmann, Förster, Annarode bei Siebigerode.
Bez. **Oppeln:** Bannowski, Förster, Kraschcow (Ob.-Schles.).
Bez. **Osnabrück:** Henkel, Förster, Helfern bei Bad Rothenfelde.
Bez. **Posen:** Fuhrmann, Förster, Mauchertheidel bei Mauche.
Bez. **Potsdam:** Purbs, Förster, Gr.-Schönebeck i. M.
Bez. **Schleswig:** Hosp, Förster, Forsth. Braak bei Boostedt.
Bez. **Stade:** Winter, Förster, Bremervörde.
Bez. **Stettin:** Bauer, Förster, Forsth. Grambin bei Ückermünde.

Bez. **Trier:** Klein, Förster, Forsth. Mülchen bei Zemmer.

Bez. **Wiesbaden:** Usinger, Förster, Eppenhain bei Königstein (Taunus).

Mitglieder von Ortsgruppen haben nach wie vor die Beiträge den ihnen bekannten Kassenführern der Ortsgruppen zuzustellen.

Die Beiträge pro 1909 sind bis 10. Januar an die Ortsgruppen- und bis 20. Januar an die Bezirksgruppen-Schatzmeister zu zahlen.

Über die Höhe der Orts- bzw. Bezirksgruppenbeiträge werden, falls in den Satzungen darüber nichts vermerkt ist, die Herren Schatzmeister auf diesbezügliche Anfragen gern Auskunft geben.

Zietensee, den 1. Januar 1909.

Klockow, Schatzmeister.

Die Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten.

In Verfolg der früheren Verhandlungen über in unserm Verein zu begründende Wohlfahrtseinrichtungen, sowie erneut angeregt durch den Aufsatz des Kollegen Seefeldt in Nr. 43 dieses Blattes, möchte ich mir erlauben, folgende Leitsätze aufzustellen und folgende Vorschläge zu machen:

A. Die Notzustände in unserem Stande gründen sich in der Hauptsache auf:

1. Feuersgefahr.
2. Viehsterben.
3. Unfall.
4. Hagelschaden.
5. Haftpflichtsverpflichtungen.
6. Tod des Familienvorstandes.
7. Krankheit.
8. Andere Notzustände.

B. Wohlfahrtseinrichtungen in unserem Verein sind nur für solche Notzustände zu schaffen, für welche nicht bereits andere Institute in ausreichender Weise Gelegenheit zur Versicherung bieten, da nicht durch die Begründung neuer, meist schwächlicher Wohlfahrtseinrichtungen die in unserem Stande vorhandenen Notzustände bekämpft werden können, sondern nur dadurch, daß jeder die vorhandenen Institute und bereits gebotenen Gelegenheiten auch wirklich benutzt, um sich vor Not und Bedrängnis rechtzeitig zu schützen.

C. Daraus ergeben sich folgende Vorschläge:

1. Gegen Notzustände, die durch Feuersgefahr entstehen können, ist die Begründung einer Wohlfahrtseinrichtung im Verein überflüssig, da der Brandversicherungs-Verein preußischer Forstbeamten vorhanden und in seinen Leistungen durch uns unübertrefflich ist.
2. Gegen die Not, die durch Viehsterben bedingt ist, gilt das nämliche, da der Brandversicherungs-Verein Vorkehr getroffen hat, zu einer bequemen Versicherung dagegen, die von uns jedenfalls auch nicht in ihren Leistungen übertroffen werden wird.
3. Gegen die Not, die sich aus Unfällen ergibt, gilt dasselbe, da auch hier der Brandversicherungs-Verein die Wege in einer Weise geebnet hat, die wir nicht übertreffen werden.
4. Gegen Notzustände im Gefolge von Hagelschäden muß es den Kollegen empfohlen werden und überlassen bleiben, bei den bestehenden Gesellschaften ihre Ernte rechtzeitig zu versichern. Es ist das eine rein persönliche Angelegenheit eines landwirtschaftlichen Geschäftsunternehmers.
5. Bezüglich der Haftpflicht muß es gleichfalls jedem Kollegen anheimgegeben bleiben, die dafür bestehenden Versicherungsunternehmen zu benutzen. Es besteht kein Mangel an solchen Unternehmungen, und liegt daher auch hier kein Grund vor, uns im Verein damit zu belasten. Für die Landwirte Schlesiens ist seit drei Jahren übrigens durch die Landwirtschaftskammer eine besonders billige Versicherung für diesen Zweck geschaffen worden, die den Kollegen hiermit angelegentlichst empfohlen sei.
6. Gegen Notzustände, die sich infolge des Ablebens des Familienvorstandes ergeben, ist die Begründung einer Wohlfahrtseinrichtung, z. B. einer Sterbekasse, ebenfalls überflüssig, da die Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte für diesen Zweck vorhanden ist und durch uns sicherlich nicht übertroffen werden kann. Es muß jedoch von jedem Kollegen unbedingt gefordert werden, daß er in möglichst jungen Jahren dort mindestens 1000 ℳ versichert, der Beitrag dafür ist so gering, daß er jedem durchaus erschwinglich ist, und der Betrag von 1000 ℳ ist der mindeste, den ein Kollege für seine Hinterbliebenen sicherstellen muß. Geringere Beträge, wie sie bei Sterbekassen versicherbar sind, sind für unsere Verhältnisse zu gering und nur geeignet, den einzelnen über seine Pflicht seiner Familie und seinem Stande gegenüber hinwegzutäuschen. Bemerkt sei noch, daß die Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte im Falle der Not beim Tode des Versicherten bis 300 ℳ telegraphisch anweist, also ebenso schnell wie jede Sterbekasse.
7. Zur Deckung von Krankheitskosten dagegen empfiehlt sich die Begründung einer Wohlfahrtseinrichtung in unserm Verein, da eine solche für uns sonst eigentlich nirgends in einer die Eigenart unserer Verhältnisse genügend berücksichtigenden Weise vorhanden ist. Dieses Unternehmen muß aber
   a) die Krankenkosten des laufenden Jahres für die ganze Familie ins Auge fassen, denn die Not wird meist durch Krankheit der Familienmitglieder größer, als durch Krankheit des Familienvorstandes.
   b) Muß hierbei berücksichtigt werden, wieviel jeder Kollege selbst an Krankenkosten tragen können muß, ohne daß von einem Notzustande die Rede sein darf.

   Ich meine hierzu, daß jeder Kollege seine wirtschaftlichen Verhältnisse so balanzieren muß, daß er stets ein halbes bares Monatsgehalt im Jahre auf Krankenkosten rechnen kann. Das ist ja gewiß ziemlich viel, aber nehmen wir das zunächst einmal so an, jedenfalls darf aber nicht eine feste, sondern nur eine im bestimmten Verhältnis zu dem Einkommen jedes Kollegen stehende Summe festgesetzt werden, also beispielsweise ein

halbes Monatsgehalt. Entstehen Krankheitsausgaben bis zu dieser Höhe, so kann ein Notzustand durch Krankheit nicht anerkannt werden, und es ist daher nichts zu ersetzen.

c) Übersteigen die Kosten diese Summe, so liegt ein Notzustand vor, der jedoch zunächst zumal bei namhafteren Beträgen ein Gesuch um Unterstützung aus dem Unterstützungsfonds der Regierung rechtfertigt. Der Kollege hat sich dorthin also zunächst zu wenden, und es könnte vielleicht überlegt werden, ob das nicht auch periodisch durch den Bezirksverein geschehen könnte. Wie beispielsweise die Eisenbahn, die Post und andere Behörden für ihre Beamten durch Bestellung von Amtsärzten 2c. ex officio etwas tun, wäre vielleicht dann zu hoffen, daß sich auch bei uns ähnliches durch Unterstützung erreichen ließe.

d) Vermag die Regierung eine Unterstützung nicht oder nicht von ausreichender Höhe zu bewilligen, d. h. also: verbleiben dem Einzelmitgliede nach Anruf der Regierung bzw. nach Anrechnung der seitens derselben gewährten Unterstützung noch mehr Krankenkosten, einschließlich Arznei 2c., als die Hälfte seines Monatsgehaltes, so tritt für dieses Mehr die Krankenunterstützungskasse des Vereins ein. Diese hat im Falle des Unvermögens event. den ganzen Kostenrest zu decken, nach ihren Kräften prozentualiter im Abschlusse von Jahr zu Jahr einzutreten. Zu erwähnen wäre ferner, ob nicht ausnahmsweise auch, z. B. in Fällen dringender Not, in Krankheitsfällen Kostenvorschüsse aus der Krankenunterstützungskasse gewährt werden könnten. Am Jahresschluß wären dieselben zurückzurechnen.

8. Im Falle anderer Notzustände einzutreten, ist schließlich sehr wohl auch eine Angelegenheit, der sich unser Verein widmen konnte. Aber gibt es denn überhaupt noch andere Notzustände nach dieser langen Blütenlese? Leider ja! Da ist in erster Linie die Not der Witwen und Waisen, die Notwendigkeit der ausnahmsweisen Unterstützung besonders hervorragend befähigter Kinder im Schulbesuch, falls die Eltern nicht dazu vermögend sind, ein übler Rechtshandel event. von prinzipieller Bedeutung usw. In diesen Fällen wäre von Fall zu Fall zu entscheiden, zumal auch andere Vereinsunternehmungen, Waisenverein, Waldheil usw., wie schließlich auch die Regierung sich solcher Verhältnisse annehmen. Wohl aber könnte es eine segensreiche Tätigkeit zunächst der Ortsvereine, die dazu durch die Bezirksvereine bzw. den Hauptverein vielleicht durch Jahresberichte anzuhalten wären, sein, darüber zu wachen und dahin zu wirken, daß alle ihre Mitglieder gegebenenfalls von den bestehenden Versicherungsgelegenheiten auch wirklich Gebrauch machen, und besonders die jüngeren Kollegen, denen meist noch nicht die erforderliche Lebenserfahrung zu Gebote steht, wären auf diese Pflicht in bestimmten Zeitabschnitten regelmäßig hinzuweisen. Ein solcher nachhelfender, gelinder Druck würde nach meiner Meinung geeignet sein, wesentlich zur Hebung des Standes beizutragen.

D. Es bleibt für den Verein also nur die Begründung

1. einer Krankenunterstützungskasse — keiner Krankenkasse — sondern einer Krankenunterstützungskasse in der vorstehend angedeuteten Form, d. h. einer solchen, die nur in Notzuständen eintritt, dann aber möglichst ausreichend.
2. einer allgemeinen Unterstützungskasse für andere Zwecke. Letztere dürfte zunächst nur in zweiter Linie in Betracht kommen, und es müßte festgesetzt werden, daß sie in keinem der unter A 1 bis 7 aufgeführten Fälle eintreten darf, falls etwa ein Kollege versäumt haben sollte, zunächst selbst für sich und die Seinen, wie für sein Haus und Hab' und Gut zu sorgen, d. h. zu versichern, wo ihm die Gelegenheit dazu geboten ist.
3. einer Mahn- und Beratungsstelle in den Vereinen, welche es sich angelegen sein läßt, die Mitglieder zu Versicherungen zu veranlassen.

Wir müssen uns vor allem doch einmal klar darüber werden, daß Wohlfahrtseinrichtungen nicht dazu da sind, lässige Kollegen oder gar lässige Geschäfts- oder Wirtschaftsunternehmer gegebenenfalls zu unterstützen und dadurch wohl gar auf die Nachlässigkeit, von den vorhandenen Versicherungsgelegenheiten keinen Gebrauch zu machen, eine Prämie zu setzen. Natürlich kosten die Versicherungen viel Geld, aber das muß schließlich doch jeder rechtzeitig für sich selbst bezahlen, der Verein kann's natürlich nicht.

Dagegen sollte die Unterstützungskasse dann eintreten, wenn ein Vereinsmitglied ausnahmsweise einmal seine Versicherungsbeiträge oder -prämien nicht bezahlen kann, so daß Gefahr besteht, daß eine Versicherung selbst gefährdet ist und dann, besonders wenn, wie das sehr leicht geschehen kann, aus einer Versicherung sich ein übler Rechtshandel ergibt, dem der einzelne unter Umständen finanziell nicht gewachsen ist. Schon das bloße Vorhandensein einer solchen Rechtsschutzstelle wird unter Umständen vorbeugend wirken und somit wieder den Wert der Versicherungen erhöhen.

Um eine solche Krankenunterstützungskasse und allgemeine Unterstützungskasse zu begründen, dazu bedarf es natürlich größerer Mittel, als uns jetzt zur Verfügung stehen, und ich schließe mich daher ganz der Ansicht des Kollegen Seefeldt in Nr. 43 dieses Blattes an, daß die Beiträge unbedingt erhöht werden müssen, wenn wir überhaupt etwas Beachtenswertes leisten und erreichen wollen. Versuchen wir es doch zunächst einmal mit der bescheidenen Steigerung des Beitrages um jährlich 3 ℳ, wie Kollege Seefeldt vorschlägt. Es müßte doch wunderbar zugehen, wenn die Mitglieder eines Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten nicht so viel Beitrag aufbringen könnten, wie die manches Vereins, der sozial auf einer gar nicht vergleichbaren Stufe steht.

Unser Geldaufwand für den Verein ist doch in der Tat winzig, namentlich wenn man berücksichtigt, daß für die an sich schon äußerst geringe

Summe auch noch das Vereinsblatt kostenlos geliefert wird; darum sage ich mit Goethe:

„Mann mit zugeknöpften Taschen,
Dir tut niemand was zu lieb:
Hand wird nur von Hand gewaschen,
Wenn Du nehmen willst, so gib!“ —

Rosemann.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Bromberg. Etwaige Anträge zur nächsten Versammlung, die in diesem Jahre in Bromberg stattfinden wird, sind in den Ortsgruppen durchzuberaten und dann möglichst bis zum 20. Januar an mich einzusenden. Sollten Einzelmitglieder Anträge zu stellen haben, so wolle man diese direkt an mich gelangen lassen. Sohn.

Cassel-West. Den verehrlichen Mitgliedern der hiesigen Bezirksgruppe wird in Erinnerung gebracht, daß der Beitrag pro 1909 im Laufe dieses Monats an den Unterzeichneten eingesandt werden muß. Bemerkt wird hierbei, daß der Jahresbeitrag für die Bezirksgruppe laut Beschluß der Herbstversammlung vom 17. Oktober 1908 auf „eine Mark“ erhöht ist. Der an mich zu entrichtende halbjährliche Beitrag beträgt mithin vom 1. Januar d. Js. ab pro Mitglied 3,75 ℳ — für das ganze Jahr 7,50 ℳ.

Sielen b. Hümme. Hiege, Schatzmeister.

Hannover. Meine Bekanntmachung in Nr. 1 der Deutschen Forst-Zeitung ist hinfällig; der in Aussicht stehende Vortrag in der Ortsgruppe Hannover fällt aus. Es ist dieses um so bedauerlicher, als über den Gegenstand, es handelte sich um die Rechte des Publikums im Walde, große Unklarheit herrscht. Michaelsen.

Lüneburg. Die Herren Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg werden ergebenst darauf aufmerksam gemacht, daß die vollen Vereins- und Gruppenbeiträge gemäß unserer Gruppensatzungen in den ersten vier Wochen eines jeden Jahres (6,50 ℳ Vereins-, 1 ℳ Gruppenbeitrag) an den Gruppen-Rechnungsführer einzusenden sind. Bestellgeld 5 ₰. Da nach den vom Hauptvorstande des Vereins getroffenen Bestimmungen in Zukunft sämtliche Beiträge lediglich durch den Gruppen-Rechnungsführer erhoben werden sollen, so werden die im Bezirk wohnenden Kollegen, welche der Gruppe bislang noch nicht angehören, hiermit ergebenst ersucht, der Gruppe beizutreten, und die Beiträge gleichfalls in gedachter Weise an den Unterzeichneten unter Angabe der Mitgliedsnummer einsenden zu wollen.

Ebstorf. Der Rechnungsführer **Kommert**.

Potsdam. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß bestimmungsgemäß alle Vereinsmitglieder im Bezirk ohne weiteres der Bezirksgruppe angehören. Dasselbe gilt für die Herren des Forsteinrichtungsbureaus, und zwar auch dann, wenn sie zeitweise in einem anderen Bezirk beschäftigt sind. Alle Beiträge von Einzelmitgliedern (Hauptverein 6,50 ℳ, Bezirksgruppe 0,50 ℳ jährlich) sind nur zu senden an den Schatzmeister, Förster Purbs in Groß-Schönebeck (Mark). Bestellgeld (5 ₰) ist jeder Sendung beizufügen. — Zahlungstermin für das ganze oder auch nur I. Halbjahr bis spätestens 20. Januar, für das II. Halbjahr bis 20. Juli. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 23. Januar 1909, Feier des Geburtstages Sr. Majestät in Brieg im Vereinslokal. Beginn der gemeinschaftlichen Tafel um 7 Uhr. Um 6 Uhr Sitzung: Rechnungslegung. Aufnahme neuer Mitglieder. Entgegennahme von Anträgen zur Hauptversammlung. Gäste können zur Feier eingeführt werden. Die fälligen Vereinsbeiträge betragen im ganzen 5,25 ℳ, und zwar 3,25 ℳ Hauptverein, 1 ℳ Ortsgruppe und 1 ℳ Bezirksgruppe. Der Vorstand.

Bruß, Westpr. (Regbz. Marienwerder). Die hiesige Ortsgruppe feiert den Geburtstag Sr. Majestät wieder wie im Vorjahre am Sonnabend, den 23. d. Mts., von präzise 7 Uhr abends ab im Vereinslokal Hotel Hubert in Bruß, durch ein Festessen mit darauffolgender Theateraufführung usw. und nachfolgendem Tanz, unter den in der letzten Sitzung festgesetzten Bedingungen, wozu die Herren Mitglieder nebst Angehörigen nochmals freundlichst eingeladen werden. Anmeldungen über die Anzahl der Gedecke bitte bis spätestens den 15. d. Mts. an mich gelangen zu lassen.

Gildon (Post), Kr. Konitz, 1. Januar 1909.
Rannow, Vorsitzender.

Coblenz-Eifel. Am Sonntag, den 10. d. Mts., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel zum Laachersee in der Nähe des Bahnhofs zu Andernach. 1. Besprechung von Vereinsangelegenheiten; 2. Entrichtung der Beiträge; 3. Aufnahme neuer Mitglieder; 4. Verschiedenes. Die Herren Mitglieder, welche an der Vereinsversammlung nicht teilzunehmen beabsichtigen, werden ersucht, die Beiträge für das erste Halbjahr 1909 (4 ℳ) möglichst bald an den Kassierer, Herrn Kollegen Braun, porto- und bestellgeldfrei einzusenden. Um rechtzeitiges und vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten. Der Vorsitzende.

Colbitz-Letzlinger-Heide (Regbz. Magdeburg). Kaisergeburtstagsfeier am 30. Januar bei Genz in Letzlingen. Einladungen besorgt der Vorstand. Die einzuladenden Gäste sind dem Schriftführer bis 15. Januar mitzuteilen. — Gedeck 2 ℳ. Beginn des Essens 6 Uhr. — Die Mitglieder werden ersucht, die Jahresbeiträge — 10 ℳ — einzusenden. Der Vorstand.

Eschwege (Regbz. Cassel). In der Versammlung am 6. September d. Js. ist beschlossen worden, den Geburtstag Sr. Majestät am Sonnabend, den 30. Januar, genau so wie im Vorjahre zu feiern. Bitte mir bis zum 15. d. Mts. die Adressen der einzuladenden Personen und die Zahl der teilnehmenden Mitglieder anzugeben.

Forsthaus Wellingerode, Post Sontra.
Hartmann.

Frankfurt a. O. Sonnabend, den 23. Januar 1909, abends 8 Uhr, wird das Wintervergnügen im Schnittkeschen Lokale in Müllrose abgehalten. Gemeinschaftliches Essen findet nicht statt. Die Adressen der einzuladenden Gäste bitte dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen. Bei Gelegenheit des Vergnügens können die Beiträge für 1909 entrichtet werden. Diejenigen Mitglieder, welche nicht erscheinen, wollen dieselben dem Vorsitzenden alsbald postfrei zusenden. Der Vorstand.

Freudenfier (Regbz. Marienwerder). Die Kaisergeburtstagsfeier findet am Sonnabend, den 16. Januar d. Js., im Vereinslokal statt. Anfang 7 Uhr abends. Die Herren Kollegen der Ortsgruppe Schneidemühl sind nebst werten Angehörigen zu der Feier hiermit freundlichst eingeladen.
Der Vorstand.

Gelnhausen (Regbz. Cassel). Betreffs der am 16. Januar d. Js. in Soden bei Salmünster stattfindenden Kaisergeburtstagsfeier sind Rundschreiben bei den geehrten Herren Mitgliedern der Ortsgruppe in Umlauf gesetzt worden. Da es jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß ein derartiges Schreiben verloren geht, resp. zu spät in die Hände eines Mitgliedes gelangt, werden die Betreffenden hiermit freundlichst zum Erscheinen eingeladen. Die Feier beginnt abends 7 Uhr mit gemeinschaftlichem Essen, und kostet das trockene Kuvert 1,70 M. Nach dem Essen findet Ball statt. Gäste können von den Mitgliedern eingeführt werden, doch wird gebeten, diese bis spätestens den 10. Januar bei Herrn Forstaufseher Falk zu Soden bei Salmünster anzumelden, desgleichen sind die genannten Rundschreiben bis spätestens zu demselben Termine dorthin einzusenden.
Thomas, Vorsitzender.

Gr.-Linichen-Neuhof (Regbz. Köslin). Sonntag, den 10. Januar 1909, nachmittags 4 Uhr, Zusammenkunft im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1908; 2. Neuwahl des Gesamtvorstandes; 3. Einziehung der Beiträge und restierenden Strafgelder für Fehlschüsse; 4. Vortrag des Kollegen Hensel über die Bezirksgruppenversammlung in Stolp; 5. Besprechung über das diesjährige Wintervergnügen; 6. Verschiedenes. Der Vorstand.

Hammer (Regbz. Stettin). Am Sonntag, den 10. Januar 1909, nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung in Hammer. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Rechnungslegung für 1908; 3. Einziehen der Beiträge für das erste Halbjahr 1909; 4. Beschlußfassung über eine eventl. Kaisergeburtstagsfeier; 5. Verschiedenes. Um ein vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Nach Erledigung der Geschäfte gemütliches Beisammensein mit Damen.
Der Vorstand. J. A.: Der Schriftführer D.

Herzberg a. H. (Regbz. Hildesheim). Die zum 10. Januar 1909 angesetzte Versammlung findet nicht statt.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Die noch rückständigen Beiträge für das I. Halbjahr 1909, 4 M, sind ganz frei an den Kassierer, Herrn Förster Fröhlich zu Forsthaus Kammergrund bei Hofgeismar, bis spätestens zum 15. Januar ꝛc. einzusenden. Zur Kaisergeburtstagsfeier wollen die Herren Ortsgruppen-Mitglieder Walduniform (Rock und Hirschfänger) anlegen. Idoux, Vorsitzender.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Erinnere an die Einzahlung der Beiträge für das erste Halbjahr 1909 mit 5,25 M bis zum 15. Januar 1909. Unser Wintervergnügen findet voraussichtlich im Februar statt. Näheres erfolgt noch. Daecke.

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung Sonntag, den 10. Januar cr., 2 Uhr nachmittags, auf mehrfachen Wunsch im Restaurant Seebode zu Marburg. Tagesordnung: Einziehung der Jahresbeiträge. Besprechung wichtiger Angelegenheiten.
Der Vorstand.

Nimkau-Schöneiche (Regbz. Breslau). Es wird ersucht, die Vereinsbeiträge (Hauptverein 6,50 M, Bezirksgruppe 1 M, Ortsgruppe 2,05 M), zusammen also 9,55 M, für das Kalenderjahr 1909 bestimmt bis zum 12. Januar d. Js. an den Schriftführer, Herrn Forstaufseher Fleischer in Schöneiche, portofrei einzusenden.
Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 9. Januar 1909, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal (Hotel Deutsches Haus in Ortelsburg). Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die Bezirksgruppenversammlung in Allenstein am 8. November 1908; 2. Rechnungslegung für 1908, Einziehung der Beiträge und Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Vortrag des Kollegen Desens über „Treibjagden"; 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Osche (Regbz. Marienwerder). Um pünktliche Einsendung der Beiträge (5 M) wird gebeten.
Der Schatzmeister.

Schelitz-Proskau (Regbz. Oppeln). Sonnabend, den 30. Januar, abends 7 Uhr, Versammlung in Hilles Gasthaus in Schelitz. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung durch den Delegierten. 2. Einziehung der Beiträge für das I. Halbjahr 1909. Um recht zahlreiche Beteiligung wird ersucht. Anschließend hieran findet wie beschlossen zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät ein Familienkränzchen, wozu Gäste willkommen sind, statt. Der Vorstand.

Steinberge (Regbz. Potsdam). Sonnabend, den 23. Januar, abends 6 Uhr, Versammlung bei Giehm-Steinberge. Tagesordnung: Einziehung der Vereinsbeiträge sowie der Jahresbeiträge für den Forstwaisenverein. Nach der Versammlung Kaisergeburtstagsfeier durch Familienkränzchen. Zwecks rechtzeitiger Abführung der Vereinsbeiträge wird um vollzähliges Erscheinen gebeten.
Der Vorstand.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 23. Januar 1909, findet die Kaisergeburtstagsfeier der Ortsgruppe im Willertschen Gasthause zu Katholisch-Hammer in der üblichen Weise statt. Anfang abends 7 Uhr. Einladungen von Gästen sind dem Vorstande baldmöglichst anzugeben.
Der Vorstand.

Ziegelroda (Regbz. Merseburg). Sonntag, den 17. Januar 1909, 3 Uhr nachmittags, Mitgliederversammlung bei Tammtöhler, Ziegelroda. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1908. 2. Einziehung der Beiträge. 3. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister **Krause**, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Bütow (Regbz. Köslin). Versammlung am 2. Januar 1909. Anwesend 15 Mitglieder. Der Vorstand der Ortsgruppe für die nächsten drei Jahre wurde wie folgt gewählt: Vorsitzender Förster Affeldt zu Forsthaus Camenzin bei Borntuchen; stellvertretender Vorsitzender Hegemeister Krüger-Zechinen; Schrift- und Kassenführer Forstaufseher Mielke-Borntuchen (Post); stellvertretender Schrift- und Kassenführer Forstaufseher Devrient zu Groß-Gustkow; 1. Beisitzer Förster Leben-Fuchskamp; 2. Beisitzer Hegemeister Manke-Neuhütten. — Unser Wintervergnügen, veranstaltet zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers, findet am 23. Januar d. Js im Gienowschen Saale zu Bütow statt. Beginn abends 7 Uhr. Die Herren Kollegen werden ersucht, vollzählig zu erscheinen. Von den Unkosten werden 40 ℳ aus der Ortsgruppenkasse entnommen, der Rest durch Umlage von allen Mitgliedern gedeckt. — Eine rege Beteiligung an den Aufführungen (Leiter: Kosted), wie an der Saaldekoration durch Stellen von Geweihen und Gehörnen ist sehr erwünscht. Vorschlagen möchte ich, daß jeder Kollege seine besseren Trophäen auf einer mit Namen versehenen, größeren Platte einliefert, damit wir auf diese Weise eine Geweihausstellung im Kleinen zustande bringen. Der Vorstand. J. A.: Mielke.

Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). Die am 3. d. Mts. abgehaltene Mitglieder-Versammlung war von 15 Mitgliedern besucht. In die Ortsgruppe neu aufgenommen wurden vier Kollegen. Die Zahl der Mitglieder beträgt nunmehr 29. — Die angesetzte Tagesordnung erledigte sich wie folgt: Zu 1. Die Rechnung für das abgelaufene Kalenderjahr wurde von dem Kassenführer richtig gelegt. Der Überschuß in der Rechnung wurde für das neue Jahr übertragen. Zu 2. Der bisherige Vorstand wurde mit Einstimmigkeit wiedergewählt. Eine Änderung trat nur in der Besetzung einer Stelle als Beisitzer ein. Zu 3. Beschlossen wurde, eine Kaisergeburtstagsfeier am Sonnabend, den 30. Januar d. Js., im Vereinslokale abzuhalten. Beginn 7 Uhr abends. Gäste können, der beschränkten Räumlichkeiten wegen, nur in mäßiger Anzahl daran teilnehmen. Die Einladung derselben erfolgt durch den Vorstand. Die Herren Kollegen werden gebeten, die betreffenden Namen bis spätestens den 15. Januar d. Js. dem unterzeichneten Schriftführer anzugeben. J. A.: Bartsch.

Czersk (Regbz. Marienwerder). In der Sitzung am 31. Dezember v. Js. wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. Kassenprüfung und Bericht mußten bis zur nächsten Sitzung vertagt werden, weil der Schatzmeister zum größten Bedauern der Versammlung nicht erschienen war, auch die Jahresrechnung und Kassenbuch nicht zugesandt hatte. 2. Diejenigen Mitglieder, welche an der Sitzung nicht teilgenommen haben, werden gebeten, den Beitrag von 5 ℳ für das erste Halbjahr porto- und bestellgeldfrei bis spätestens den 10. Januar an den Schatzmeister, Herrn Forstaufseher Schlichting in Lossini bei Legbond, einzusenden. Die dann noch rückständigen Beiträge können laut § 6 der Satzungen durch Postnachnahme erhoben werden. 3. Der Vorsitzende gab Bericht über die rege Tätigkeit des Hauptvorstandes bezüglich der Gehaltsaufbesserung. 4. Unter reger Beteiligung der erschienenen Damen wurde das am 20. Februar in Kruczinskis Hotel in Czersk stattfindende Wintervergnügen näher besprochen. Beschlossen wurde, zu den Kosten des Vergnügens einen Zuschuß aus der Kasse zu gewähren, der Rest wird von sämtlichen Mitgliedern der Gruppe, gleichviel, ob sie an dem Vergnügen teilnehmen oder nicht, zu gleichen Teilen erhoben. Einzuladende Gäste sind unter genauer Angabe der Adressen bis zum 1. Februar bei dem Vorsitzenden anzumelden. — Hierauf folgte ein äußerst gemütliches Beisammensein mit Silvesterfeier, wobei dem Tanze fleißig gehuldigt wurde, der sämtliche Teilnehmer in fröhlicher Harmonie bis ¼4 Uhr morgens fesselte. Der Vorstand.

Insterburg (Regbz. Gumbinnen). Die Sitzung am 27. Dezember 1908 wurde durch den Vorsitzenden mit dem Ausdruck des Bedauerns wegen so geringer Beteiligung eröffnet. Nachdem derselbe noch in längeren Ausführungen die Interesselosigkeit der Kollegen in Vereinsangelegenheiten ꝛc. in sehr zutreffenden Worten besprochen hatte, wurde in die Tagesordnung mit nachfolgendem Resultat eingetreten. 1. Petition betreffend: Die geplanten Eingaben unterbleiben. 2. Kaisergeburtstagsfeier betreffend: Wird gefeiert, und zwar am 30. Januar 1909, abends 7 Uhr, im Hotel zum Deutschen Hause zu Insterburg durch gemeinschaftliches Essen mit Damen, durch musikalische Unterhaltung und Tanz. Die geehrten Mitglieder werden gebeten, neben der sofortigen Anmeldung zur Teilnahme auch die anzufordernden Gedecke dem unterzeichneten Schriftführer, Förster Korallus zu Werxnen bei Reckeitschen, mitzuteilen. (Trockenes Gedeck 2 ℳ. Die Meldung zur Teilnahme an dem Feste ist bindend für den Betrag des bestellten Gedeckes.) Gäste, auch die dem Verein noch fernstehenden Kollegen, sind hochwillkommen. Diejenigen Mitglieder nun, welche Gäste einführen wollen, werden gebeten, die Namen derselben obigem Schriftführer anzugeben, damit die Einladung durch den Vorstand erfolgen kann. 3. Mitglieder waren leider nicht aufzunehmen. 4. Vergnügungsangelegenheiten. Eine Beratung hierüber fand nicht statt und bleibt einer späteren und hoffentlich günstigeren Zeit vorbehalten. 5. und 6. Beiträge wurden eingezogen, das Mitgliederverzeichnis erfuhr eine entsprechende Berichtigung. Um Einsendung der Vereinsbeiträge an obigen Schriftführer pro 1908 und 1. Halbjahr 1909 wird recht dringend gebeten. 7. Fragekasten. Wird nicht angeschafft. 8. Verschiedenes. Ein Aufruf zum Beitritt in den Verein gelangte zur Verteilung und wird auch

sonst noch verbreitet werden. Hiermit endete der offizielle und es begann der gemütliche Teil. Die Gemütlichkeit gipfelte darin, daß noch ein Tänzchen mit den inzwischen eingetroffenen Damen gewagt wurde. Diesen Damen sei für das Erscheinen, trotz der Ungunst der Verhältnisse, hiermit der beste Dank ausgesprochen.

Hochfeldt, Vorsitzender. — Korallus, Schriftführer.

Schleswig. Die Versammlung am 29. November war wieder sehr mäßig besucht, so daß die Tagesordnung abermals nicht erledigt werden konnte. Der Vorsitzende legte sein Amt aus diesem Grunde nieder. Vom Stellvertreter, Kollegen Hinz-Broacker, wird demnächst eine Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden anberaumt werden. Schriftführer und Schatzmeister ist vorläufig Kollege Franzen-Uelsbyholz per Uelsby i. A. Behling.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Eckner, K., land- und forstwirtschaftlicher Beamter, Nattermuhle bei Weida.
Glatz, Revierförster, Vorhaus bei Haynau i. Schl.
Giese, Fürstl. Revierverwalter, Forsthaus Weiherhof bei Wächtersbach, Bez. Cassel.
Röder, Königl. Forstaufseher, Weilmünster, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Wollenberg, Königl. Förster, Massin.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt auf einer Treibjagd in Vinte bei Osnabrück; eingesandt von Herrn Johs. Dresing in Osnabrück . . . . . 2,50 Mk.
Gesammelt für Fehlschüsse auf der Treibjagd in Wangerau bei Graudenz; eingesandt von Herrn Gutsbesitzer H. Temme in Königl. Dombrowken bei Nitzwalde, Westpr. . . . . . 16,70 „
Gesammelt bei der Saujagd in Zschillichau am 15. Dezember 1908; eingesandt von Herrn Revierförster Kunze in Sdier bei Klix . . . 14,20 „
Eingegangenes Strafgeld bei der Hasentreibjagd am 10. Dezember 1908; eingesandt von Herrn Forstamtssekretär Scholz in Malepartus . . . 1,90 „
Strafgelder von der Treibjagd im Wartenburger Stadtwald am 21. Dezember 1908, Jagdherr: Herr Gutt in Klimkowo bei Groß-Bartelsdorf, Ostpr.; eingesandt von demselben . . . . . 10,00 „
Für unweidmännische Ausdrücke bei Betrachtung eines Hasen; eingesandt von „Ungenannt" . . 1,— „
Für unweidmännische Ausdrücke gelegentlich der letzten Treibjagd; eingesandt von Herrn Förster Treusein in Stolzenberg . . . . . 0,50 „
Strafgelder für Fehlschüsse auf zwei Treibjagden in Ober-Gläsersdorf; eingesandt von Herrn Revierverwalter Wegener in Ober-Gläsersdorf 15,— „
Spende von Herrn Schatten in Großschmöllen . 2,— Mk.
Strafgelder, gesammelt auf der Angermünder Treibjagd des Herrn Schäfer, Gr.-Lichterfelde; eingesandt von Herrn Heydemann in Stettin, Kaiser Wilhelmstraße 14 . . . . . 3,— „
Sammlung auf der Treibjagd am 28 Dezember; eingesandt von Herrn Th. Perkuhn in Hartels bei Korschen . . . . . 12,— „
Erlöst für Abschuß eines Bockes am 8. November in Bockowitz von H. Olsner, Kattowitz; eingesandt von Herrn Baumeister Guth in Laurahütte . . . . . 3,05 „

Summa: 82,45 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Aschoff, Munsterlager, 5 Mk.; Anlauf, Krutschwald, 2 Mk.; Bachmann, Carzig, 5 Mk.; Blankenburg, Theerkeute, 5 Mk.; Becker, Biala, 2 Mk.; Baberowski, Krutsch, 2 Mk.; Doenst, Bergvorwerk, 2 Mk.; Erdmann, Leeg, 2 Mk.; Erber, Bärdorf, 2 Mk.; Förster, Sorowski, 2 Mk.; Fahrenholz, Tannenheim, 2 Mk.; Gohlke, Schartenke, 2 Mk.; Grafenreuth, Lauenau, 2 Mk.; Glatz, Vorhaus, 3 Mk.; Glaczynski, Bielawe, 2 Mk.; Haase, Radis, 2 Mk.; Hoefer, Breloh, 2 Mk.; Harbach, Schwina, 2 Mk.; Hucker, Abenau, 2 Mk.; Hoffmann, Kl.-Tränke, 2 Mk.; Henke, Heinrichswalde, 3 Mk.; Jacob, Theerkeute, 3 Mk.; Kettner, Follmersdorf, 3 Mk.; Kroll, Theerkeute, 2 Mk.; Kian, Hamrzysko, 2 Mk.; Klose, Pansfelde, 2 Mk.; Kaiser, Krempine, 2 Mk.; Kneer, Eringerfeld, 5 Mk.; König, Schradt, 2 Mk.; Lenser, Steegen, 2 Mk.; Lemke, Zuchow, 2 Mk.; Mommert, Buslawitz, 2 Mk.; Mellin, Seedorf, 2 Mk.; Mielke, Gorai, 2 Mk.; Münder, Priesska, 2 Mk.; Merkenschleger, Tillowitz, 2 Mk.; Oertel, Lossow, 2 Mk.; Oehmke, Terespol, 2,50 Mk.; Graf Poninski, Cosieger, 5 Mk.; Puchel, Reitzenhain, 5 Mk.; Placzek, Friedrichshain, 3 Mk.; Pojichn, Krutsch, 2 Mk.; Pohler, Johnsbach, 3 Mk.; Rietz, Schwirsen, 2 Mk.; Riewert, Racot, 2 Mk.; Röder, Weilmünster, 2 Mk.; Richtsteig, Camenz, 5 Mk.; Schwertner, Spreeforsthaus, 2 Mk.; Schulze, Runje, 3 Mk.; Schmidt, Bärenbruch, 2 Mk.; Schulz, Retschin, 3 Mk.; Schulze, Waldheim, 2 Mk.; Schick, Gierichswalde, 3 Mk.; Ulrich, Kieslingswalde, 2 Mk.; Ullmann, Weißeberg, 3 Mk.; Vogt, Sondheim, 3 Mk.; Wegener, Eichhorst, 2 Mk.; Wenzel, Scharischow, 2 Mk.; Wagner, Mairitzdorf, 3 Mk.; Zielinski, Krutschice, 2 Mk.; Zach, Tamerow, 2 Mk.; Zarnoth, Tieckow, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee-Berlin.

Försterprüfung 1909.

Im Jahre 1909 sollen wieder Försterprüfungen abgehalten werden.

Zur Prüfung werden nur solche Anwärter zugelassen, die mindestens:

1. a) eine ordnungsmäßige zweijährige Lehrzeit durchgemacht und

b) alsdann schon drei Jahre im praktischen Dienste gestanden haben.
2. Bei Anwärtern, welche eine Forstlehrlingsschule oder eine ähnliche Anstalt besucht haben, genügt eine einjährige praktische Lehrzeit und ein zweijähriger praktischer Dienst.
3. Ausnahmsweise können vom Vereinsvorstande auch solche Privatforstbeamte zur Prüfung zugelassen werden, welche keine ordnungsmäßige Lehrzeit nachzuweisen vermögen, wenn sie Zeugnisse über eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit vorlegen.

Die vorgeschriebenen praktischen Dienstzeiten müssen spätestens bis zum Beginn der Prüfung beendet sein.

Außerdem müssen die Anwärter Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind zu belegen mit:
1. einem Geburtsschein,
2. Angabe der Mitgliedsnummer,
3. einem verschlossenen Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten jenes Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuchs im Dienst steht. Wenn der Anwärter zur fraglichen Zeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes über das Verhalten vorzulegen,
4. einem kurz gefaßten Lebenslauf,
5. den erforderlichen Nachweisen über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original,
6. den Originalzeugnissen über die praktische Beschäftigung,
7. einer von dem Anwärter selbst gefertigten kurzen Schilderung eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Verhältnisse, sowie anderweitiger Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren.

Dieser Arbeit ist von dem Gesuchsteller die schriftliche Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Die Gesuche mit den Belegen sind bis zum 15. März 1909 an mich einzureichen. (Adresse des Briefumschlages nur: **An den Vorsitzenden des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 5/6, Forstbüro.**) Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Alles andere ist zu ersehen aus der Prüfungsordnung, die gegen Einsendung von 80 Pf. zu beziehen ist von der Geschäftsstelle des Vereins zu Neudamm Nm. Dr. Bertog, Vorsitzender.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1909 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1909 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher auch über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auf Anfrage auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 ℳ zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Forstlehrlingsschule Templin, im Dez. 1908.

Jacob, Direktor.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Lutz, Joseph, Gutsleitungsadjunkt, Litschau, Niederösterreich.
Scholz, Friedrich, Förster, Piskowitz, Kamenz.
Krause, Albert, Förster, Sehmen, Schönbruch, Ostpr.
Krause, Karl, Förster, Keilchensee, Lipke, Posen.
Paukat, Johann, Förster, Schloß Domnau, Domnau.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 15 4 Mk., Nr. 120 7 Mk., Nr. 121 9 Mk., Nr. 125 4 Mk., Nr. 136 7 Mk., Nr. 172 1 Mk., Nr. 186 7 Mk., Nr. 349, 448, 545 je 4 Mk., Nr. 563, 712, 717, 769, 797 je 7 Mk., Nr. 802 3 Mk., Nr. 813 7 Mk., Nr. 959 2 Mk., Nr. 1057 7 Mk., Nr. 1079 9 Mk., Nr. 1107 7 Mk., Nr. 1218, 1267 je 4 Mk., Nr 1284, 1499, 1515, 1610, 1646 je 7 Mk., Nr. 1812, 1912, 1917, 1964, 2069 je 4 Mk., Nr. 2057 7 Mk., Nr. 2107 4 Mk., Nr. 2137 5 Mk., Nr. 2138 9 Mk., Nr. 2169 7 Mk., Nr. 2278, 2282 je 4 Mk., Nr. 2308, 2326 je 7 Mk., Nr. 2345 2 Mk., Nr. 2513 4 Mk., Nr. 2555, 2573 je 7 Mk., Nr. 2576, 2579 je 4 Mk., Nr. 2625 7 Mk., Nr. 2648 8 Mk., Nr. 2684 7 Mk., Nr. 2701 2 Mk., Nr. 2789, 2867, 2908 je 4 Mk., Nr. 2918 8 Mk., Nr. 2940 4 Mk., Nr. 2941 7 Mk., Nr. 2952 4 Mk., Nr. 2955 1 Mk., Nr. 2973 12 Mk., Nr. 2980 4 Mk.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. **Der Preis beträgt:** a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 3. Neudamm, den 17. Januar 1909. 24. Band.

Bekanntmachung.

Die neunundzwanzigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am **22. Mai 1909, vormittags 11 Uhr,** im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 9 — statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden dazu eingeladen. Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1908, sowie der Etat für 1909, können im landwirtschaftlichen Ministerium — Leipzigerplatz Nr. 7 — vom 20. Mai 1909 ab in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags eingesehen werden.

Berlin, den 5. Dezember 1908.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Wesener.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Puppen im Regierungsbezirk Allenstein ist zum 1. Februar 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. Januar** eingehen.

Försterstelle Langweiler in der Oberförsterei Kempfeld, Regierungsbezirk Trier, ist zum 1. März 1909 zu besetzen. Bewerbungen sind **binnen 3 Wochen** an die Königliche Regierung in Trier einzureichen.

Besoldung, Anstellungsverhältnisse und Rang der preußischen Forsthilfsaufseher.

Voraussichtlich wird die endgültige Entscheidung über die Gehaltsaufbesserung der etatsmäßigen Beamten in allernächster Zeit fallen; deshalb darf angenommen werden, daß damit auch bald über die Erhöhung der Besoldung für die diätarisch beschäftigten Beamten entsprechende Bestimmung getroffen werden wird.

Wir sehen uns daher veranlaßt, heute die Wünsche der Forsthilfsaufseher nochmals zur Sprache zu bringen.

Schon öfter, zuletzt in Nr. 45 des vorigen Bandes unseres Blattes vom 8. November 1908, haben wir diese Frage so eingehend behandelt, daß neue Gründe für die Erhöhung der Diäten dieser Beamten eigentlich nicht mehr angeführt werden brauchten. Dennoch sei es uns gestattet, alle wichtigsten Momente hier in aller Kürze zu wiederholen. Vorausschicken möchten wir, daß an allen maßgebenden Stellen, insbesondere auch schon seit Jahren im Abgeordnetenhause, anerkannt und verschiedentlich zum Ausdruck gebracht worden ist, daß die jetzige Besoldung von jährlich 720 bis 1200 *M* bei weitem nicht mehr als ausreichend angesehen werden kann und eine Aufbesserung sehr dringend not tue. Es ist ungemein zu bedauern, daß man die Aufbesserung der Diäten solange zurückgestellt hat, denn die in den Jahren 1907/8 bewilligten einmaligen Unterstützungen von 100 *M*, antizipierte Besoldungszulagen genannt, haben leider nicht vermocht, die bei den Forsthilfsaufsehern bestehende Notlage zu lindern, bei welchen sich die eingetretene Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse gleichfalls sehr empfindlich bemerkbar gemacht hat. Die Forsthilfsaufseher beziehen gegenwärtig bis zum vollendeten

7.	Dienstjahre	monatlich	60 *M*,
10.	„	„	66 „
12.	„	„	72 „
14.	„	„	78 „
16.	„	„	84 „
18.	„	„	90 „

und vom Beginn des 19. Dienstjahres ab monatlich . . 100 „

Diese Bezüge ergeben pro Tag einen Satz von 2,00, 2,20, 2,40, 2,60, 2,80, 3,00 und 3,33 *M*. Die Beträge von 2,60 bis 3,33 *M* erhalten Beamte mit einer 12- bis 20jährigen Dienstzeit. Es ist einleuchtend, daß eine Entlohnung von beispielsweise 2,60 *M* täglich für einen Beamten, der eine 12jährige Gesamtdienstzeit zurückgelegt und in der Regel durchschnittlich ein Alter von 31 Jahren erreicht hat, nicht mehr zeitgemäß genannt werden kann. Ebensowenig darf der Betrag von 3,33 *M* für einen Beamten mit einer Dienstzeit von 18 bis 20 und einem Lebensalter von 37 bis 40 Jahren als ausreichend erachtet werden, namentlich wenn man berücksichtigt, daß die Forstaufseher in solchem Alter naturgemäß meistens verheiratet sein und mehrere Kinder haben werden. Da die Forsthilfsaufseher außer dem Brennholz, für welches auch noch Werbungs-, Anfuhr- und Zerkleinerungskosten zu entrichten sind, keinerlei Nebenbezüge haben, also lediglich auf die vorgenannten Barbezüge angewiesen sind, so ist es wohl ganz selbstverständlich, daß die Forstaufseher entweder großen Entbehrungen ausgesetzt oder auf den Verbrauch ihres Privatvermögens bzw. die Unterstützung ihrer Verwandten angewiesen sind. Einige dieser Beamten haben zwar freie Dienstwohnung, leider muß die weitaus größere Mehrzahl aber auf diese Wohltat aus Mangel an genügenden Dienstwohnungen verzichten und die Wohnungsmiete dann noch aus ihrem geringen Diätensatze bestreiten.

Wir haben diese übrigens allgemein bekannten traurigen Verhältnisse nochmals kurz skizziert, um daran die ergebenste Bitte knüpfen zu können, bei der bevorstehenden neuen Regelung der Diätenbezüge eine wirklich angemessene Erhöhung eintreten zu lassen. Daß eine Besoldungsaufbesserung der Försterdiätare, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1908 ab, stattfinden wird, ist nach den von der Finanzverwaltung gegebenen mehrfachen Versprechungen wohl zweifellos. Wir bitten aber dringend, diese Aufbesserung möglichst hoch zu bemessen.

Nach der neuen Besoldungsvorlage sind für die Forstverwaltung zur Aufbesserung ihrer diätarisch beschäftigten Beamten (Forstassessoren und Forsthilfsaufsehern) 520080 *M* angefordert worden. Daraus würde sich nach unserer in Nr. 44 unseres Blattes vom 1. November 1908 aufgemachten Berechnung eine Erhöhung von durchschnittlich 28% ergeben. Nimmt man — um in der Rechnung ganz sicher zu gehen — nur eine Erhöhung von rund 25% an, dann würden für die Forsthilfsaufseher die Anfangsdiäten von 720 auf 900 *M* und die Enddiäten von 1200 auf 1500 *M* erhöht werden müssen. Diese Sätze werden, soweit wir informiert sind, auch von den genannten Beamten gewünscht, und diese Bitte muß gewiß von jedermann als durchaus bescheiden angesehen werden, denn der Wunsch der Forstaufseher, künftig so viel an Diäten zu erhalten, daß sie ohne Zuhilfenahme von Privatmitteln in der Lage sind, ihre Familien, wenn auch nur bescheiden, so doch anständig zu

erhalten, muß staatsbürgerlich als berechtigt und menschlich als verständlich erscheinen. Im übrigen liegt es, wie wir immer von neuem betonen, auch im Interesse des Staates selbst, daß die Dienstfreudigkeit seiner Beamten nicht durch pekuniäre Sorgen beeinträchtigt wird. Von besonderer Wichtigkeit erscheint es aber, daß den Försteranwärtern das in Einzelfällen vorhandene Privatvermögen erhalten bleibt, damit sie später bei der Übernahme einer Försterstelle nicht in Schulden geraten brauchen.

Neben einer geringen Besoldung haben die Forstaufseher nun aber auch noch unter den **schlechten Anstellungsverhältnissen** stark zu leiden. Nicht nur, daß sie viel zu spät zur etatmäßigen Anstellung gelangen, haben sie auch noch den Nachteil, bis zu einem unverhältnismäßig späten Termine lediglich auf die Diätenbezüge angewiesen zu sein. Augenblicklich dienen die ältesten Forstaufseher bereits im 21. Jahre und da die nächsten zur Anstellung an der Reihe stehenden Jahrgänge stärker sind, als der Abgang etatmäßiger Beamten, so werden sich in den nächsten Jahren die Anstellungsverhältnisse noch wesentlich zuungunsten der Försteranwärter verschieben müssen. Sie werden bis zur ersten etatmäßigen Anstellung voraussichtlich eine Dienstzeit von 24 bis 25 Jahren erreichen, also durchschnittlich ein Alter von 43 bis 44 Jahren. Das sind natürlich unhaltbare Zustände.

Dankenswerterweise hat der Herr Finanzminister auch bereits eine Vermehrung der Försterstellen ohne Revier zugesagt. Wir befürworten die Begründung dieser neuen Stellen in solcher Anzahl, daß künftig die Anwärter spätestens fünf Jahre nach Empfang des Forstversorgungsscheins, also im Alter von durchschnittlich 36 Jahren zur etatmäßigen Anstellung gelangen können. Auf eine möglichst frühzeitige Anstellung wird von den Anwärtern, abgesehen von der damit verbundenen pekuniären Verbesserung, auch schon deshalb großer Wert gelegt, daß im Falle ihres vorzeitigen Ablebens die Hinterbliebenen an der gesetzlichen Reliktenversorgung teilnehmen können. Stirbt nämlich ein noch diätarisch beschäftigter Beamter, dann haben seine Frau und Kinder keinen Anspruch auf die Hinterbliebenenbezüge. Diese können zwar bewilligt werden, was auch wohl meistens geschieht. Aber da sich die Beträge dieser Bezüge nach der pensionsfähigen Dienstzeit des verstorbenen Beamten und der Höhe seines letzten Diensteinkommens richten, so müssen die den Hinterbliebenen an Stelle der gesetzlichen Bezüge bewilligten Unterstützungen naturgemäß nur sehr gering ausfallen. Dies ist ein Grund mehr, die etatmäßigen Försterstellen recht bald in dem vorhin von uns befürworteten Maße zu vermehren, damit, falls ein älterer Beamter im Dienste verunglückt, was bei den Forstbeamten doch leider recht oft geschieht, seine Hinterbliebenen nicht einer zu großen Not preisgegeben werden. Wir hoffen daher, daß eine wesentliche Vermehrung der Försterstellen ohne Revier sobald es nur irgend möglich erscheint stattfinden wird.

Schließlich müssen wir hier auch noch den seit Jahren ausgesprochenen lebhaften Wunsch der Forsthilfsaufseher, in den **Subalternbeamten-Rang** erhoben zu werden, erwähnen.

Wir haben bereits öfter hervorgehoben, daß unseres Wissens die Forstaufseher im preußischen Beamtenkörper die einzigen Anwärter auf mittlere Beamtenstellen sind, welche noch zu den Unterbeamten gerechnet werden. Dieses Mißverhältnis kann nur darauf zurückgeführt werden, daß man bei der Erhebung der Förster in den Rang der Subalternbeamten unterlassen hat, auch gleichzeitig den Rang der Anwärter zu erhöhen. Alle anderen Diätare haben den Rang derjenigen Beamtenklasse, in der sie zuerst etatmäßig angestellt werden. Da die Forstaufseher mit der definitiven Anstellung auch gleich den Rang der mittleren Beamten erlangen, so gebührt auch ihnen gleich den übrigen gleichwertigen Diätaren zweifellos derselbe Rang.

Es entzieht sich unserer Kenntnis, weshalb man verwaltungsseitig immer noch zögert, diesen nach unseren Ausführungen doch durchaus berechtigten Wunsch der Forstaufseher zu erfüllen. Mehrkosten von Bedeutung sind mit solcher Regelung, wie wir schon wiederholt nachgewiesen haben, nicht verbunden, denn die Försteranwärter haben, abgesehen von Versetzungen, die doch verhältnismäßig auch nur selten stattfinden, Reisen nicht auszuführen. An den Forstgerichtsterminen haben sie nach den bestehenden Bestimmungen ebenfalls nur in Ausnahmefällen, und zwar lediglich auf besondere Vorladung der Gerichte, teilzunehmen. Die im Falle einer Rangerhöhung entstehenden Mehrkosten an Tagegeldern und Reisekosten können daher nur sehr gering sein. In anderer Beziehung tritt das Rangverhältnis der Diätare, welche keine Umzugskosten erhalten, aber nicht in die Erscheinung. Es erscheint daher lediglich Ehrensache für die Forstaufseher, wenn sie den ihnen nach der preußischen Beamtenpragmatik unserer Auffassung nach zustehenden Subalternbeamtenrang anstreben. Sollten also nicht etwa andere, uns allerdings dann unbekannte Gründe der Erfüllung dieses Wunsches entgegenstehen, so können wir nur dringend ergebenst bitten, auch diesem Herzenswunsche der Forstaufseher möglichst bald zu entsprechen, damit bei diesen Beamten nunmehr eine schon aus dienstlichen Rücksichten sehr wünschenswerte Beruhigung eintritt.

Unsere heutige Betrachtung schließen wir in der zuversichtlichen Hoffnung, daß nun bald alle vorbesprochenen Wünsche der preußischen Forsthilfsaufseher verwirklicht und erfüllt werden.

Die Schriftleitung.

*

Nachschrift: Nachdem dieser Artikel zum Druck vollständig fertiggestellt war, geht uns die Nachricht zu, daß für die preußischen Forsthilfsaufseher folgende Diätensätze in Aussicht genommen sein sollen, nämlich:

Vom	4.	bis 6.	Dienstjahre	900 M	pro	Jahr
„	7.	„ 9.	„	1080 M	„	„
„	10.	„ 12.	„	1200 M	„	„
„	13.	„ 15.	„	1320 M	„	„
„	16.	„ 18.	„	1410 M	„	„
vom	19.	Dienstjahre ab		1500 M	„	„

Bei Beschäftigung mit Betriebsregulierungsarbeiten wird täglich 1 M mehr bewilligt, und zwar bis zum Betrage von 1550 M pro Jahr, d. h. also, daß die Diäten und Zulagen zusammen den Jahresbetrag von 1550 M nicht übersteigen dürfen. Ein Forstaufseher in der höchsten Diätenstufe von 1500 M würde demnach bei der Beschäftigung mit Betriebsregulierungsarbeiten nur noch 50 M Zulage jährlich bekommen können. Forstanwärter mit der Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten schon vom zweiten Dienstjahre ab, also vom Beginn des zweiten bis zum Ablauf des sechsten Dienstjahres jährlich 900 M.

Tabellarisch gegenübergestellt verhalten sich die neuen zu den alten Diätensätzen folgendermaßen:

Alte Diätensätze pro Jahr:	Dienstjahre	Neue Diätensätze pro Jahr:
	1	
Miliärzeit	2	Militärzeit
	3	
	4	
	5	900 M
720 M	6	
	7	
	8	1080 M
792 M	9	
	10	
	11	1200 M
864 M	12	
936 M	13	
	14	1320 M
	15	
1008 M	16	
	17	1410 M
1080 M	18	
1200 M	19	1500 M

Wir hoffen, daß diese Mitteilungen über die pekuniären Aussichten der Forstaufseher überall Freude und Befriedigung hervorrufen werden.

Die Schriftleitung.

Über das Kartenlesen.

Unter dem „Lesen" einer Karte versteht man die Fähigkeit, sich aus dem Kartenblatt ein deutliches und klares Bild der darauf dargestellten Wirklichkeit machen zu können. Eine Karte richtig zu lesen, vermag also nur derjenige, der die Bedeutung aller Bezeichnungen und Linien, aller Farben und Abtönungen auf der Karte kennt und daraus die möglichen und insbesondere die für seinen Zweck erforderlichen Schlüsse zu ziehen vermag.

Wir wollen hier hauptsächlich von den Karten reden, die nicht bloß der Flächenermittelung dienen, auf welchen also nicht nur die Umgrenzungen der einzelnen Parzellen gezeichnet sind, sondern aus welchen die Gestaltung und Bedeckung des Bodens — Städte und Dörfer, Wald, Feld, Bruch, Sumpf, Wiese, Moor —, der Verlauf der Bäche und Flüsse, von Wegen und Eisenbahnen zu ersehen ist. Man nennt solche Karten topographische.

Einem Kartenblatt vermag man zunächst die Länge aller dargestellten Linien mit Hilfe des Maßstabes, in dem die Karte gezeichnet ist, zu entnehmen.

Damit ist es auch möglich, den Flächeninhalt regelmäßiger Figuren auf der Karte zu ermitteln. Zur Berechnung unregelmäßiger Flächen bedarf ich besonderer komplizierterer Hilfsmittel (Planimeter, Glastafel).

Da nach einem allgemeinen Übereinkommen die Karten so gezeichnet werden, daß Norden oben, Süden unten, Westen links und Osten rechts liegt, so gibt das Kartenbild nicht nur die Lage und Richtung aller Linien zueinander an, sondern es zeigt auch, nach welcher Himmelsrichtung die Straßen, Eisenbahnen, Flüsse, Täler, Bergrücken usw. ziehen.

Im Freien kann man mittels der Karte daher auch leicht die Himmelsgegenden bestimmen. Man dreht das Kartenblatt so lange, bis ein oder mehrere Linien, etwa Wege oder Schneisen oder auch nur gedachte Linien, die auf einen entfernten Punkt hinziehen — etwa einen Kirchturm, eine Bergspitze — mit den entsprechenden Linien im Gelände übereinstimmen. Der obere Rand des rechtwinkeligen Kartenblatts bzw. der Kopf der Kartenschrift zeigt dann nach Norden. Bei Kartenauszügen und kleineren Plänen wird manchmal, um ihnen eine handlichere und gefälligere Form zu geben, von dieser Regel abge-

wichen. Die Nord-Süd-Richtung wird aber dann — oder sollte es wenigstens — durch einen in geeigneter Weise angebrachten Pfeil, dessen Spitze nach Norden zeigt, festgelegt.

Die **Bodengestaltung** wird auf der Karte durch geeignete Zeichen ersichtlich gemacht. Ehe wir darauf eingehen, wollen wir uns aber vorerst klar machen, wie überhaupt geeignetes Gelände auf dem ebenen Kartenblatt dargestellt wird.

Das Terrain ist eine Summe von unendlich vielen Flächen, die in unendlich verschiedenem Maße geneigt sind. Im Flachland tritt das weniger hervor, die Neigungsunterschiede sind hier kleiner, im Gebirge zeigen sie sich um so deutlicher, hier liegen schroffe und steile Abhänge, wenig geneigte Talsohlen und mäßig ansteigende Bergrücken dicht nebeneinander. Alle diese Flächen und Linien sollen auf dem ebenen Blatt Papier, das eine Karte werden soll, zur Darstellung kommen. Könnte man nun auch jede einzelne geneigte Strecke bzw. Fläche in ihrer wirklichen Größe und Gestalt — natürlich verkleinert in dem Maßstab der Karte — auf das Papier bringen, so wird das unmöglich, sobald diese geneigten Linien und Flächen im **Zusammenhang** auf das Blatt aufgetragen werden sollen. Es wird das durch eine Betrachtung der Fig. 1 verständlich. Hier

Fig. 1.

trennt der Berg b c d die beiden Ebenen a b und d e voneinander. Hat man auf der Karte Punkt d und b bereits festgelegt und will nun die krumme Linie b c d in die Karte in ihrer wirklichen Länge — im Maßstab der Karte verkleinert — einzeichnen, so ist für sie einfach kein Platz da. Denn da natürlicherweise die Linie b c d größer ist als die gerade b d, so wird die erstere beim Abtragen über d bzw. b hinausragen. Es wäre dies ein Fall, der sich fortgesetzt wiederholen würde, und es ist daher ganz ausgeschlossen, auf diese Art eine Karte zustande zu bringen.

Aus diesem Grunde ist man übereingekommen, alle geneigten Linien bzw. Strecken in „**horizontaler Projektion**" darzustellen. Darunter versteht man das Folgende: Denken wir uns durch den tiefsten Punkt einer geneigten Fläche eine Horizontalebene gelegt, also eine Ebene, die dem Wasserspiegel parallel läuft, und durch alle Grenzpunkte der geneigten Fläche Vertikallinien gefällt, also Linien, die in derselben Richtung verlaufen, in der ein Körper fällt, und verbinden wir schließlich alle Schnittpunkte, welche die Vertikallinien mit der Horizontalebene bilden, in entsprechender Weise, so nennt man die auf der Horizontalebene entstehende Figur die horizontale Projektion der geneigten Fläche. (Vgl. auch § 338 des Neudammer Försterlehrbuchs.) Die so auf die Horizontalebene projizierten Längen kann man jetzt auf die Karte übertragen und hier nunmehr alle Linien zum richtigen Aneinanderschluß bringen. Wir haben also gewissermaßen alle geneigten Strecken und Flächen auf das horizontale Kartenblatt projiziert. Oder mit anderen Worten, wir messen im Gelände keine geneigten, sondern horizontale Winkel und keine geneigten Linien, sondern horizontale, man mißt nicht die Länge b c d, sondern die Strecke b d (Fig. 1).

Die Bodengestaltung wird auf der Karte auf zweierlei Art zur Anschauung gebracht. Entweder werden die Berg- bzw. Talformen durch eine geeignete Verteilung von Licht und Schatten so dargestellt, daß sie aus dem Kartenblatt als körperlich emporzusteigen bzw. in dasselbe einzusinken scheinen, oder die Geländeausformung findet durch sogenannte Höhenkurven oder Schichtlinien ihren Ausdruck.

Bei der ersten Art der Darstellung der Terrainverhältnisse kann in verschiedener Weise verfahren werden. Meist werden die geneigten Flächen mit Strichen versehen, wie wir das auf allen älteren Forstkarten, auf den deutschen Generalstabskarten und noch vielen anderen Karten finden. Auch durch Anlegung mit (brauner oder Tusch-)Farbe in verschiedenen Tönen allein oder in Verbindung mit Schraffur läßt sich der gewünschte Zweck — eine scheinbar körperliche Darstellung des Geländes — erreichen. Je steiler die Abhänge sind, desto dunkler werden bei dieser Art der Zeichnung die Flächen angelegt, je schwächer die Neigung, um so heller müssen die betreffenden Flächen erscheinen, um den Eindruck des Körperlichen hervorzurufen.

Man nimmt daher eine Verdickung oder Häufung der Striche oder eine Anlegung mit um so dunkleren Farbtönen vor, je stärker die Neigung der Flächen ist, während ebene Flächen völlig frei von Schraffierung und Farbe bleiben.

Es ist einleuchtend, daß man bei dieser Art der Terraindarstellung wohl erkennen kann, ob eine Fläche steiler geneigt ist wie eine andere, daß man auch das Maß der Neigung eines Hanges ungefähr aus der Karte ablesen kann, daß aber von einer genauen Feststellung der Steigung in Zahlen, der Festsetzung des Steigungsprozentes, aus der Karte keine Rede sein kann. Man sieht wohl, daß dieser Hang steiler abfällt als jener, aber um wieviel, das vermag uns eine solche Karte nicht zu sagen. Ebensowenig ist aus ihr die absolute Höhe der einzelnen Punkte, d. h. ihre Höhe über dem Meeresspiegel, zu ersehen. Deshalb ist die Meereshöhe ja auch auf den Generalstabskarten bei den wichtigeren Punkten mit Zahlen angeschrieben.

Die Ausführung einer Karte mit Bergschraffur ist sehr schwierig und erfordert große Übung und Geschicklichkeit, namentlich auch deshalb, weil die einzelnen Neigungsgrade stets wieder durch die nämliche Strichelung ausgedrückt werden müssen, und weil trotz der vielen Schraffurstriche die sonstige Klarheit des Kartenbildes so wenig wie möglich Not leiden soll.

Bei Übersichtskarten, wie unseren Generalstabskarten, ist übrigens diese Zeichenmanier ganz am Platze, hier kommt es gar nicht darauf an, das Maß der Steigung auf der Karte genau auszudrücken, sondern vielmehr zu zeigen, daß überhaupt geneigte Flächen vorhanden sind, ob diese 5% mehr oder weniger steil abfallen, ist von geringerer Bedeutung.

Auf allen Karten in größerem Maßstabe wird heute aus den angeführten Gründen die Geländegestaltung nicht durch Schraffur oder Abtönen mit Farbe, sondern in viel genauerer und übersichtlicherer Weise durch Höhenkurven dargestellt.

Denken wir uns einen frei in der Ebene aufragenden Berg von horizontalen Ebenen, die in gleichen Höhenabständen, etwa von 10 zu 10 m, übereinander liegen, geschnitten, so bilden die Schnittlinien dieser Ebenen mit der Oberfläche des Berges Kurven, die sich auf der Karte, also in horizontaler Projektion, ebenfalls als Kurven darstellen, die ringförmig ineinander liegen, wie es Figur 2 zeigt. Denken wir uns einen geradseitigen Kegel von solchen Ebenen durchschnitten, so werden diese den Kegelmantel in Linien treffen, die auf dem Grundriß des Kegels als konzentrische Kreise, d. h. Kreise mit einem gemeinsamen Mittelpunkt, erscheinen.

Alle Punkte dieser Höhenkurven oder Schichtlinien liegen auf gleicher Höhe, denn sie fallen ja alle in eine horizontale Ebene. Die Höhenkurven sind also solche Linien, die Punkte gleicher Höhe verbinden. Wie nun aus Figur 2 zu ersehen ist, rücken die Kurven umso näher zusammen, je steiler eine Fläche geneigt ist. Durch die Horizontalebenen wird das Gelände gewissermaßen in Schichten gleicher Höhe zerlegt. Ist nun ein Hang schwach geneigt und bewege ich mich an diesem Hang in der Linie des stärksten Gefälles, so muß ich einen großen Weg zurücklegen, um von einer Horizontalebene auf die andere zu gelangen; fällt der Hang steil ab, so gewinne ich einen Höhenabstand von 10 m auf einer viel kürzeren Strecke, d. h. bei schwacher Neigung folgen die Kurven in weiten Abständen aufeinander, bei starker in kurzen. Es wird das durch eine Betrachtung der Horizontalkurven bzw. -ebenen 20 und 30 auf der rechten und linken Seite des Berges (Fig. 2) sofort ersichtlich.

Bei Flächen, die mit gleichmäßiger Neigung ansteigen, werden also die Horizontalkurven immer gleichweit voneinander entfernt liegen. Bei dem oben erwähnten geradseitigen Kegel werden sie konzentrische Kreise bilden, die alle gleichen Abstand voneinander haben. Zeigt ein Berghang z. B. unten sanftes und oben steiles Gefäll, so werden die Schichtlinien oben eng aneinandergedrängt auf der Karte erscheinen, unten dagegen weite Abstände zwischen sich lassen.

Da, wo Täler in das Gelände einschneiden, zeigen die Horizontalkurven Einbuchtungen, die sich den Talhängen anschmiegen, um Bergvorsprünge laufen sie in Ausbuchtungen, und bei isolierten Bergen und Bergspitzen schließen sie sich ringförmig zusammen. Sie drücken also jede Gestaltung des Geländes so getreu wie nur möglich aus, und daher erscheint auf einer Karte mit Schichtlinien für den, der sich etwas mit dieser Darstellungsart vertraut gemacht hat, das Gelände auch körperlich. Er sieht aus dem Verlauf

Fig. 2

der Kurven, hier ist ein tief eingeschnittenes Tal, hier eine flache Mulde, dort eine Bergspitze und da wellenförmiges Hügelland. Die Schichtlinien ersetzen aber nicht nur die Bergschraffur, sondern sie bieten noch viel mehr. Die Meereshöhe der Punkte, die auf ihnen liegen, ist durch sie zahlenmäßig bekannt, aber auch die Höhe jeden Punktes zwischen den Kurven kann ich bestimmen. Ich will z. B. die absolute Höhe des Punktes A der Linie B C zwischen den Horizontallinien 310 und 320 m wissen (Fig. 3). Für viele Fälle wird mir ja allein die Tatsache genügen, daß er zwischen 310 und 320 m Höhe liegt; will ich aber genau seine Meereshöhe berechnen und darf vorausgesetzt werden, daß auf der Linie B C gleich-

mäßige Steigung herrscht, so entnehme ich der Karte mit Hilfe des Maßstabes, in dem sie gezeichnet ist, die Längen B C, sie sei 225 m, A B sei

Fig. 3.

90 m und A C sei 135 m lang, C liegt 10 m höher wie B, folglich kommt auf 1 m der 225 m langen Linie B C eine Steigung von $\frac{10}{225}$, auf die Strecke B A = 90 m eine solche von $90 \cdot \frac{10}{225} = 4$ m. A liegt demnach 4 m höher wie B, d. h. 314 m hoch.

Ebenso schnell ist das Steigungs- oder das Gefällprozent einer Linie in einer Karte mit Horizontalkurven zu finden.

Unter dem Steigungs- bzw. Gefällprozent versteht man die Zahl, welche angibt, wieviel Meter Steigung bzw. Gefäll, d. h. Höhenunterschied auf die Länge 100 m entfallen. Das Steigungsprozent ist also das auf 100 Längeneinheiten bezogene Verhältnis zwischen Länge und Höhendifferenz. Besitzen z. B. die Enden einer 550 m langen Linie mit gleichmäßigem Gefäll eine Höhendifferenz von 16,5 m, dann beträgt das Gefäll bei 1 m $\frac{16,5}{550}$ m; bei 100 m, oder das Gefällprozent, $\frac{16,5}{550} \cdot 100 = 3\%$.

Da nun, wie wir oben gesehen haben, in einer mit Schichtlinien versehenen Karte die Höhe jeden Punktes bekannt bzw. leicht zu finden ist, kann auch das Steigungsprozent einer Linie leicht ermittelt werden, wenn man die Annahme unterstellt, daß zwischen zwei Kurven gleichmäßiges Gefälle herrscht. Es stimmt diese Voraussetzung ja nicht genau mit der Wirklichkeit überein, aber die geringen Schwankungen des Gefälles zwischen zwei Höhenkurven können für die meisten Zwecke außer acht gelassen werden. Das Steigungsprozent B C in Figur 3 berechnet sich z. B. zu $\frac{10}{225} \cdot 100 = 4,44\%$. Die Schichtlinien leisten ganz besonders gute Dienste bei der Projektierung von Wegnetzen für einen ganzen Wald, wie auch bei der Legung eines einzelnen Weges. Man übersieht mit ihrer Hilfe durch einen Blick auf die Karte die Steigungs- und Gefällverhältnisse und kann hiernach vorerst auf der Karte den Verlauf der einzelnen Wege bestimmen. An einem Berghang kann eine horizontale Weglinie festgelegt werden, indem man sie einfach einer Horizontalkurve folgen läßt. Es läßt sich aber auch auf der Karte eine Weglinie mit einem bestimmten Gefällprozent einzeichnen. Wir wollen uns das an einem Beispiel klar machen.

In eine Karte, die mit Höhenkurven von 10 zu 10 m Höhenabstand versehen ist, sei ein Weg mit 3% Steigung einzuzeichnen. Fig. 4 stelle einen Teil dieser Karte vor. Der Punkt A auf Schichtlinie 530 sei der Anfangspunkt des zu projektierenden Weges, der in möglichst kurzer Strecke die Höhenkurve 580 mit 3% Steigung erreichen soll. Auf 100 m Länge kommen bei 3% Steigung 3 m, also muß ich auf einer Straße mit 3% Steigung $\frac{100}{3} = 3,33$ m weit gehen um 1 m höher zu kommen. Nun besteht zwischen den Schichtlinien der Karte eine Höhendifferenz von 10 m, will ich diese auf einem Wege mit 3% Steigung überwinden, muß ich eine Strecke von 10 . 33,3 m = 333 m zurücklegen. Die Weglinie muß also so gelegt werden, daß sie zwischen je zwei Höhenkurven 333 m lang ist. Ich greife also mit dem Zirkel auf dem Maßstab der Karte 333 m ab und schlage damit um A (den Anfangspunkt des Weges) einen Kreis, der die Höhenkurve 530 in a und a 1 trifft. Jetzt kann ich um jeden dieser Punkte wieder einen Kreis mit 333 m

Fig. 4.

Radius schlagen und erhalte auf diese Weise 4 Schnittpunkte mit der Höhenkurve 550 usf.

Wenn ich nun alle entsprechenden Punkte verbinde, ergibt sich eine ganze Reihe von Weglinien, die alle der Bedingung, 3% Steigung aufzuweisen, entsprechen, sie sind aber natürlich nicht alle zur Ausführung geeignet, da viele zu

lang und zu kurvenreich würden. In der Fig. 4 ist nur eine der möglichen Weglinien (A, a, b, c, d, e) ausgezeichnet und da, wo die Teilstrecken aneinanderstoßen, abgerundet. a_1, b_1, c_1, d_1, e_1 sind die jeweils zweiten Kreisschnittpunkte, die bei der Konstruktion dieser Linie entstanden sind.

Neben der Bodengestaltung ist aus den Karten auch noch die **Bodenbedeckung** zu ersehen. Die Bedeckung mit Häusern bzw. Dörfern und Städten, Mühlen und Förstereien usf., mit anderen Bauwerken, wie Brücken und Schleusen, mit Bächen und Flüssen, Wegen und Eisenbahnen, zeigen fast alle Karten, viele stellen auch die Kulturarten, d. h. also die Art der Bodenbenutzung, Feld, Wiese, Wald, Bruch, Moor, Sumpf usf. dar. Die Bezeichnung all dieser Dinge ist eine sehr verschiedene, es gibt sowohl für die einzelnen Länder als auch wieder innerhalb dieser für Handrisse, Spezialkarten, reduzierte Karten usw. bestimmte Vorschriften, in welcher Weise die Bezeichnungen ausgeführt werden müssen.

Was nun im besonderen die forstlichen Karten anlangt, so kommt hier die Darstellung der Holz- und Betriebsart, der Altersklasse und der Bonität besonders in Frage. Auch hier ist die Bezeichnung keine einheitliche; verschiedene Farben, verschiedene Schraffur, das Einzeichnen von Blättern oder Zapfen der betreffenden Holzart, von Laub- oder Nadelbäumchen usf. oder das Einschreiben von Zahlen dient hier zur Unterscheidung.

Man muß sich natürlich, um eine solche Karte zu verstehen, mit den Vorschriften, die für die Herstellung von Forstkarten in dem betreffenden Lande gelten, vertraut machen. Wir verweisen hier besonders auf den Abschnitt „Forstvermessung und Kartierung" des Neudammer Försterlehrbuchs, in dem die Forstkarten einer ausführlichen Besprechung unterzogen sind. Die Bestimmungen über die preußischen forstlichen Karten finden sich übersichtlich zusammengestellt und durch prächtige Tafeln erläutert in dem Werkchen: E. Herrmann: Die preußischen Forstkarten, Verlag von J. Neumann in Neudamm.

Bei einem Kartenauszug, einem Handriß und dergleichen, den man selbst angefertigt hat, empfiehlt es sich, die benutzten Bezeichnungen und Farben, wie man das ja auch auf vielen Karten findet, am Rande oder einer freibleibenden Ecke des Blattes zu erklären. **Härter.**

Ein neuer Forstkulturpflug.

Mitgeteilt von **Alfr. Hildebrand-Hansen**, Leipzig.

In verwurzeltem Boden oder auf Schlagflächen, offene Furchen so herzustellen, daß weitere Aufräumungsarbeiten durch die Rodehacke sich erübrigen, ist eine Aufgabe, die bekanntlich seither noch immer einer zufriedenstellenden Lösung harrt. Die bis jetzt bekannt gewordenen Waldpflüge besitzen sie trotz ihrer sonstigen Vorzüge jedenfalls nicht. Schaut man näher hin, so sieht man, daß entweder das Pflugschar nicht imstande ist, die Wurzeln des Bodens zu spalten oder zu durchschneiden und mit den entsprechenden Erdmassen abzuwerfen, oder die Anordnung der schneidenden Teile ist eine derartige, daß sie dem Widerstande der Wurzeln oder sonstigen Hindernisse ausweichen. Jedenfalls aber wird man finden, daß nicht dafür Sorge getragen ist, den ausgehobenen Bodenstreifen nur nach einer Seite der Furche umzuklappen.

Der Königl. Förster Karl **Perdelwitz** zu Forsthaus Jagolitz bei Gr.-Drensen (Westpr.) hat nun einen Waldpflug konstruiert, der den angestrebten Zwecken zur vollsten Zufriedenheit entsprechen dürfte, wie ein vorliegendes Gutachten des Königl. Oberförsters, Herrn Splettstößer zu Rohrwiese bei Niekosken, Regierungsbezirk Marienwerder, besagt.

Danach überwindet der Perdelwitz'sche Forstkulturpflug, der durch Patent geschützt ist, überall da, wo die Zugkraft von vier Pferden ausreicht, alle jene eingangs angedeuteten Schwierigkeiten, selbst unter den schlechtesten Bodenverhältnissen, im Blau- und Preißelbeerkraut, vollständig. Auf altem Waldboden, der etwa acht Jahre nach dem Abtrieb des älteren Holzbestandes gelegen und sehr verrast, sowie mit schwächeren und härteren Wurzeln so durchsetzt war, daß planmäßig als Bodenbearbeitung zur Pflanzung für einjährige Kiefern ein streifenweises Abplaggen mit der Rodehacke vorgesehen war, leistete der Pflug mit einem Kostenaufwand von 50 ℳ pro Hektar dieselbe Arbeit für 24 ℳ, was somit eine Verbilligung der Arbeit um mehr als die Hälfte bedeutet.

Des ferneren verdient auch ein Urteil, welches die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen durch ihren Forstsachverständigen, Herrn Oberförster a. D. Schlicht, sich über den neuen Forstkulturpflug hat abgeben lassen, und daß sie jüngst in ihrem Organ Westpreußische Landwirtschaftliche Mitteilungen zur Veröffentlichung brachte, an dieser Stelle mitgeteilt zu werden. Herr Oberförster a. D. Schlicht, welcher den Forstkulturpflug in Arbeit besichtigt hat, schreibt über diese Besichtigung und über die Arbeitsprüfung folgendes:

Der Perdelwitz'sche Forstkulturpflug erfüllt in jeder Hinsicht die von dem Erfinder desselben in seiner Beschreibung hervorgehobenen Eigenschaften und Vorteile vollständig, wovon ich mich beim Furchenziehen auf einer in diesem Winter eingeschlagenen Waldfläche, wo also die Wurzeln noch ganz frisch und widerstandsfähig sind, selbst überzeugt habe. Namentlich eignet sich dieser Pflug vorzüglich zum Pflügen von Rabatten (Anpflügen des Hochrückens) auf nassen Bruchflächen, wobei die gefertigten Furchen gleichzeitig als Nebengräben dienen, und sind dann nur noch die nötigen breiteren und tieferen Abzugsgräben herzustellen, um die systematische Entwässerung der ganzen Bruchfläche vollständig durchzuführen. Bei der Arbeit sind aber, wie bei jedem andern starken Forstpflug auf einer

Fläche, die stark mit Beer- und Heidekraut überzogen und mit Wurzeln durchwachsen ist, drei bis vier Pferde oder Ochsen erforderlich; dann können in einem Tage 1,50 ha zur Streifensaat gepflügt werden. Es würde sich demnach das Pflügen der Saat- oder Pflanzfurchen, wenn das Angespann und die Leute bezahlt werden, der Hektar auf ca. 20 bis 22 ℳ stellen, was natürlich bedeutend billiger sein würde, als die hierzu erforderliche Handarbeit, und sehr oft ist diese für keinen Preis zu haben.

Der Pflug ist durchweg sehr stark aus Eisen und Stahl angefertigt und hat sich während des Pflügens der Furchen und Rabatten kein Teil des Pfluges im geringsten gebogen, trotzdem doch öfters die starken noch ganz frischen Stubben angefahren wurden. Wurzeln von einer Stärke von 5 bis 6 cm Durchmesser wurden mit Leichtigkeit mit dem scharfen Kolter (Sech) und auch mit dem zweiten Messer, welches sich hinten am Streichbrett befindet, glatt durchschnitten und herausgehoben. Ein besonderer Vorteil dieses Pfluges besteht noch darin, daß derselbe mit dem Messer am Streichbrett die Bodennarbe auch noch durchschneidet und daher ein Zurückklappen des Schälstreifens selten vorkommt. Auch läßt sich dieser Pflug beim Pflügen am Bergabhang besser verwenden, als diejenigen mit zwei Streichbrettern und dem Doppelschar, weil er den Furchenauswurf nur talwärts umlegt, während bei dem andern der Auswurf bergaufwärts sehr oft zurückklappte und die Furche wieder zudeckte. Mit diesem Forstpflug bearbeitete Waldflächen, die mit einer Kiefernzapfensaat eingeschont wurden, sind sehr gut gelungen.

Aus alledem dürfte wohl hervorgehen, daß der Pflug in seinen Leistungen ein weiterer Schritt ist, Handarbeit, die oft gar nicht mehr möglich ist, nicht bloß voll zu ersetzen, sondern auch noch um über die Hälfte zu verbilligen. Dieser Umstand dürfte namentlich bei Privatwaldungen hier schwer ins Gewicht fallen, da sehr oft wegen Mangels an Arbeitskräften, die in der Landwirtschaft gebraucht werden, die ganze Kultur ausgesetzt werden muß, während es an Pferdekräften zumeist nicht mangelt. — Schließlich sei noch bemerkt, daß der Pflug imstande ist, den Boden bis zu 35 cm Tiefe zu durcharbeiten, und daß er ferner die Möglichkeit bietet, den in die Furchen gestreuten Samen durch Rückbeförderung der ausgehobenen Erde zu bedecken. Auch zum Umpflügen stark verwurzelter Flächen, zum Ziehen von Bewässerungs- und Entwässerungsgräbchen auf Wiesen kann das Gerät mit Erfolg Verwendung finden, wird es in passendem Kaliber hergestellt.

* * *

Zu vorstehendem Artikel, der mir von der Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung zur Einsichtnahme vorgelegt worden ist, füge ich meine Wahrnehmungen bei, die gelegentlich einer Erprobung dieses Pfluges im Stadtwald von Eberswalde am 3. November 1908 gemacht worden sind.

Der Pflug des Herrn Försters Perdelwitz ist wesentlich stärker gebaut als der Eckert'sche Waldpflug, besitzt eine Vorrichtung zum Durchbrechen stärkerer (5 bis 7 cm dicker) Wurzeln, er liefert eine 50 cm breite Furche. Er unterscheidet sich von den üblichen Waldpflügen durch das Vorhandensein eines Streichbrettes und klappt infolgedessen den abgeschnittenen Bodenstreifen nach der einen Seite um. Durch eine Stellvorrichtung kann man die Tiefe der Pflugwirkung zwischen 8 und 30 cm verändern.

Aus vorstehender Charakterisierung ergibt sich ohne weiteres, daß der Pflug für Böden mit stärkerem Überzug von Beerkraut oder Grasfilz sowie mit Wurzeln bestimmt ist. Er übertrifft unter solchen schwierigen Verhältnissen den Eckert'schen Waldpflug deshalb, weil bei diesem die durchschnittenen und abgelösten Erdstreifen sehr leicht wieder in die alte Lage zurückfallen, während sie bei jenem von Perdelwitz durch das vorhandene Streichbrett stets seitlich umgeklappt werden. Auf graswüchsigem Boden ist die größere Breite der Pflugfurche wertvoll, weil die neue Grasnarbe länger braucht, ehe sie der Forstkulturpflanze schädlich werden kann. In dieser Richtung besitzt der Pflug sogar noch einen Vorzug gegenüber den Rigolstreifen, und zwar nicht nur wegen der großen Breite des bloßgelegten Streifens, sondern auch deshalb, weil bei ihm die Neubildung der Grasnarbe nur an der einen, nämlich der scharf abgeschnittenen Seite, nicht wie bei der Rigolarbeit an zwei Seiten erfolgt. Der Pflug des Herrn Försters Perdelwitz verdient deshalb der besten Empfehlung für die Vorbereitung von Kiefernkulturen mit verwurzelten Böden oder auf Flächen mit starkem Überzug von Gras und Beerkraut. Zu erwägen dürfte vielleicht sein, ob das Messersech nicht zweckmäßig durch ein Scheibensech zu ersetzen wäre.

Eberswalde, 28. November 1908.

Dr. Schwappach.

Mitteilungen.

— Gehaltsstufen der Preußischen Förster. In Ergänzung unserer Nachricht auf Seite 1078 in Nr. 51 Bd. 23 unseres Blattes vom 20. Dezember v. Js. teilen wir mit, daß für die künftigen Gehaltsstufen der Förster, wie verlautet, die Sätze 1400 — 1600 — 1800 — 2000 — 2200 — 2350 und 2500 ℳ in Aussicht genommen sind. Die Schriftleitung.

— Keine Vermehrung der Försterstellen ohne Revier durch den Etat 1909. Soeben bei Schluß der Redaktion geht uns die Nachricht zu, daß in dem dem Abgeordnetenhause zugegangenen neuen Preußischen Forstetat für 1909 neue Försterstellen nicht vorgesehen sind. Wir müssen dieses Fehlen sehr bedauern und werden in der nächsten

Nummer bei der Besprechung des neuen Etats auf diese Angelegenheit zurückkommen.

Die Schriftleitung.

Waldsamen-Ernteberichte.

I. Bericht von Heinrich Keller Sohn, Darmstadt (Dezember 1908).

Über die Ernte der wichtigsten Nadelhölzer läßt sich erst jetzt ein klarer Überblick gewinnen.

Die Kiefer liefert bei uns in Deutschland eine außerordentlich schwache Ernte. Die Zapfen werden zu Preisen gekauft, die nie zuvor da waren. Belgien liefert gar nichts, dagegen ist in Frankreich, das bekanntlich für uns unbrauchbaren Samen produziert, die Ernte gut geraten. Wer in diesem Jahre wieder „billig" kaufen will, wird also Gelegenheit haben, bei neuentdeckten Lieferanten billiger zu kaufen, als bei den altbekannten Firmen; „Garantien" wird man gratis dazu bekommen, soviel man verlangt und noch einige mehr.

Mit Fichten sieht es noch schlimmer aus. Die paar Zapfen, die in einzelnen Distrikten gewachsen sind, enthalten meist taube Körner. Ich möchte im Interesse der Waldbesitzer empfehlen, von Fichtensaaten in diesem Jahre ganz abzusehen, oder solche auf das alleräußerste zu beschränken. Statt Saaten wären Pflanzungen vorzunehmen.

Für Lärchen gilt Wort für Wort dasselbe. Auch davon ist neuer guter Samen, selbst zu hohen Preisen, in größeren Mengen kaum zu beschaffen.

Ich habe seit Jahren immer wieder darauf hingewiesen, wieviel Hunderttausende jährlich gespart werden könnten, wenn sich die Forstwirtschaft die Mühe machen wollte, vor Aufstellung der Kulturpläne sich etwas nach dem Ernteausfall zu erkundigen und dann diejenigen Arten, deren Samen in dem Jahre gut geraten und daher besonders billig sind, in viel größerem Maße ansäen zu lassen, und zwar in solchen Mengen, daß damit gleichzeitig Pflanzenmaterial für später gewonnen wird. Man möchte wirklich glauben, daß absichtlich gerade umgekehrt verfahren wird, denn es trifft auffallend häufig zu, daß gerade, wenn eine Saat halb oder ganz mißraten ist, die ganze Welt gerade diese Saat haben möchte, und wenn eine andere Art so reichlich fruktifizierte, daß der Samen zu Preisen zu haben ist, wie sie noch nie da waren und auch voraussichtlich in langen Jahren nicht wieder vorkommen, dann ist dieser Samen kaum abzusetzen und dabei steht doch unbedingt fest, daß die Qualität der Samen in guten Erntejahren gewöhnlich eine sehr befriedigende und bei schlechten Ernten in der Regel eine geringere ist.

Gut geraten ist die Weißtanne; auch der Ertrag der Weymouthskiefer war befriedigend.

Die österreichische Schwarzkiefer liefert etwas mehr Samen als anfangs erwartet wurde — Preis normal.

Geringer fiel die Ernte der Korsischen Kiefer aus.

Exoten: Fehlernte von japanischen Lärchen; auch der Ertrag der Douglastanne ist wohl als gleich Null zu bezeichnen. Gut und billig wird Bankskiefernsamen angeboten, während die übrigen wichtigeren exotischen Koniferenarten zu normalen Preisen erhältlich sein dürften.

Von den **Laubhölzern** kamen schöne Posten von Trauben- sowie von Stieleicheln herein und kann ich beide Sorten artenrein liefern; Vorräte gehen aber zusammen. Eine ausgezeichnete Ernte lieferte die amerikanische Roteiche und würden sich hiervon Aussaaten in größerem Maßstabe empfehlen. Von Bucheln, welche von einigen Stellen als gut geraten bezeichnet and anfangs zu billigen Preisen offeriert worden waren, ist sehr wenig hereingekommen — Preise werden wohl demnächst viel höher gehen.

Die Erlen- und Lindenarten, Birke und Esche, ebenso Hainbuche ergaben genügende Erträge; dagegen sind die Ahornsamen sehr knapp.

Die wichtigeren ausländischen Laubholzsamen können voraussichtlich sämtlich zu normalen Preisen geliefert werden.

II. Bericht von Conrad Appel, Darmstadt (Ende Dezember 1908).

Ich gestatte mir ganz ergebenst in der wohlberechtigten Annahme, daß es dortigerseits jetzt schon, vor Herausgabe meines Frühjahrskataloges, von wesentlichem Interesse sein dürfte, das Hauptsächlichste über den Ernteausfall der wichtigsten Nadel- und Laubholzsamen zu vernehmen, mit einem Berichte darüber näher zu treten.

Ich möchte vor allem mit der für die Forstkultur hauptsächlich in Betracht kommenden Sorte, dem Kiefernsamen, beginnen und dabei gleichzeitig einem höchst wichtigen Punkte, der Provenienzfrage desselben, nochmals das Wort reden. Wie ich in den letzten Jahren bereits ausgeführt und es auch betätigt habe, so habe ich es mir auch bei Beginn dieser Kampagne angelegen sein lassen, in erster Linie einheimisches, also garantiert deutsches Zapfenmaterial wiederum so viel wie möglich zu erwerben und solches in meinen eigenen, bestens eingerichteten, ausgedehnten Klenganlagen auszuarbeiten, so daß ich einen ganz ausgezeichneten garantiert nur deutschen Kiefernsamen gewinne, den ich mit Zuversicht und Sicherheit als ganz vorzügliches einheimisches Saatgut empfehlen kann. Wir haben dieses Jahr in Deutschland nur eine sehr kleine Zapfenernte zu verzeichnen, und wird man auf hohe Preise für garantiert echt deutschen Kiefernsamen rechnen müssen. Da das spärlich vorhandene Zapfenmaterial auch von den Staatsklengen willig zu den höchsten Preisen aufgekauft wurde, so mußte ich selbstredend als Privatklenger gleichen Schritt halten; aber ich glaube, daß dieses Jahr der Bedarf nur annähernd in deutschem Kiefernsamen gedeckt werden kann.

Bekanntermaßen hat sich bei der deutschen Forstwirtschaft in den letzten Jahren auch die Frage aufgeworfen, welche Provenienz Kiefernsamen außer der deutschen als Ersatz bei knapper Ernte eintreten könnte und haben die betreffenden Forstautoritäten durch Kulturversuche festgestellt, daß Kiefernsamen belgischer Provenienz sich in verschiedenen deutschen Forstdistrikten sehr gut bewährt hat. Die forstlichen Versuchsfelder, welche unter genauer Kontrolle stehen, haben gezeigt, daß neben den Kiefernpflanzen deutscher Provenienz solche aus

belgischem Samen in der Schnelligkeit des Wuchses parallel stehen, ja sogar daß die belgischen Pflanzen zuweilen noch einen etwas stärkeren Wuchs zeigen. Jedenfalls ist, wie schon bemerkt, erwiesen, daß belgischer Kiefernsamen sehr gut in deutschen Forstkulturen Verwendung finden kann und auch schon gefunden hat; eine preußische Staatsklenge hat bereits vor Jahren Bezüge von belgischem Zapfenmaterial gemacht und mit dem daraus gewonnenen Kiefernsamen sehr zufriedenstellende Erfolge gezeitigt. Ich habe daher parallel mit diesen Begründungen forstlicherseits schon seit einigen Jahren und so auch in dieser Saison wieder den Einkauf von besten belgischen Kiefernzapfen durch besondere Aufkäufer für mein Haus an Ort und Stelle bewerkstelligen lassen, so daß ich vollständige Sicherheit habe, auch in dieser Provenienz nur bestes Zapfenmaterial zu empfangen, das ich in einer meiner Klenganlagen, selbstredend separat von den deutschen Zapfen, behandle, und ich gewinne somit einen ganz vorzüglichen hochkeimenden Samen dieser belgischen Provenienz. Da nun in Belgien ebenfalls in diesem Jahre nur eine kleine Zapfenernte stattfindet, und da andere Provenienzen für den vorsichtigen Privatklenger durchaus nicht mehr in Betracht kommen, so sind auch hierfür die Preise sehr hoch, und auch die Notierungen für diesen Samen müssen entsprechend einsetzen.

Ich möchte aber an dieser Stelle nochmals ganz ausdrücklich hervorheben, daß es sich für die deutschen Forstkulturen nach den von mir gemachten Erläuterungen, welche forstwirtschaftlicher- und forstwissenschaftlicherseits belegt werden können, eigentlich nur um den Ankauf von garantiert deutschem Kiefernsamen oder als Ersatz garantiert belgischem Saatgut, letzterem allerdings erst in zweiter Linie, handeln kann.

Ich erlaube mir zu wiederholen, daß ich für die Reinlieferung dieser Provenienzen, also entweder ausschließlich deutschen oder ausschließlich belgischen Samen, vollständig einstehe und Garantie leiste. Ich möchte auch anempfehlen, bei Einkäufen von Kiefernsamen, sich unbedingt Garantie für eine dieser beiden Provenienzen leisten zu lassen, da sicherlich viele Offerten mit billigeren Notierungen wie die der deutschen und belgischen Provenienz, von Kiefernsamen anderer Herkunft, der kurzweg mit Kiefernsamen tituliert wird, zirkulieren werden.

Die Ernte z. B. in Frankreich ist eine recht gute; aber Samen dieser Provenienz ist vollständig verpönt und für deutsche Kulturen unzulässig; ein vorsichtiger deutscher Klenganstaltenbesitzer und Waldsamenhändler wird wohlweislich dieser Provenienz, welche für denselben eigentlich nicht existieren sollte, fernbleiben; dagegen wird für manchen, sagen wir unreell denkenden, bei den viel billigeren Erstehungspreisen der französischen Saat, die Versuchung nahe liegen, sich in die Gefahr zu begeben, diese Provenienz zu erwerben und solche der deutschen Forstkultur in die Hand zu spielen. Wenn und wo dies mit Absicht geschieht, kann es nur als ein offener Betrug bezeichnet werden, und wenn solcher auch nicht sofort, d. h. am Äußeren des Samens konstatiert werden kann, so rächt sich derselbe doch dadurch, wie schon seit einigen Jahren bekannt, daß die französische Provenienz leicht an den ein- oder zweijährigen Pflänzchen zu erkennen ist. Ich verweise da auf die Urteile des Herrn Geheimen Regierungsrats Professor Dr. Schwappach, Eberswalde, usw.

Es verhält sich nicht ganz so gravierend, aber ähnlich mit österreichischem, resp. ungarischem Kiefernsamen. In Österreich resp. Ungarn ist auch dieses Jahr eine verhältnismäßig mittlere Ernte zu verzeichnen; österreichischer Kiefernsamen kann also billiger geliefert werden, wie garantiert deutsches oder garantiert belgisches Saatgut. Auch hier liegt wieder die Gefahr vor, wenn auf Garantie einer Provenienz nicht gesehen wird, daß von den betreffenden Händlern, die glauben, es nicht so genau nehmen zu sollen, Verschiebungen stattfinden werden. Ist doch auch österreichischer Kiefernsamen für deutsche Saatkulturen nach gemachten forstwirtschaftlichen Versuchen ungeeignet, und wird sich auch hier im Saatkamp nach einiger Zeit die gelieferte Provenienz herausstellen und beweisen lassen.

Ich glaube hiermit einen wichtigen Beitrag zur Provenienzfrage und einen Aufruf zur Vorsicht bei Vergebung des Bedarfes an Kiefernsamen gegeben zu haben und behalte mir vor, vielleicht im Monat Januar noch mit eingehenden Erörterungen näher zu treten.

Von Picea excelsa, Fichtensamen, zu sprechen, so hat diese Spezies bei uns in Deutschland keine Zapfenernte geliefert, aber auch das Ausland, speziell Österreich, berichtet nur über einen ganz minimalen Ertrag, und die Qualität soll dabei nicht einmal sehr zufriedenstellend sein. Es stehen nur kleine Lagervorräte zur Verfügung; ich selbst besitze noch ein gewisses Quantum ganz vorzüglichen gelagerten Fichtensamens aus prima Schwarzwälder Zapfen, voriges Jahr in meinen Klengen gewonnen. Aus dargelegten Gründen müssen für prima Fichtensamen ziemlich hohe Preise Platz greifen.

Ein gleiches ist über Larix europaea (Lärchensamen) zu berichten; es kommen darin ebenfalls nur Lagerbestände in Betracht, die kaum ausreichen werden, und wofür hohe Notierungen zu gewärtigen sind.

Pinus strobus, Weymouthskiefernsamen, hatte in den Monaten September und Oktober bei uns in den dafür bekannten bevorzugten Distrikten nur eine Mittelernte; ich habe mir die Kreszenz aus nur anerkannt guten Beständen, unter anderen auch solche aus dem Frankfurter Stadtwald, welcher zu den ältesten und größten Weymouthsbeständen zählt, gesichert und bin in der Lage, nach vorsichtiger Bearbeitung der Zapfen in meinen Klenganlagen einen zuverlässigen und flott keimenden Weymouthskiefernsamen zur Anlieferung zu bringen.

Abies pectinata, Weißtannen, zeitigte eine gute Zapfenernte, aber zu warmes Wetter während der Reife ließ viele Zapfen auf den Bäumen zerfallen, so daß die reichliche Ernte nicht ausgenutzt werden konnte und sich für Samen guter Qualität einige Knappheit fühlbar macht.

Von den Laubholzsamen ist in Quercus pedunculata, Stieleicheln, in Deutschland keine Mast gewesen, dagegen konnte die seit Jahren als guter Ersatz für deutsche Eicheln bekannte belgisch-holländische Provenienz eintreten, welche ein befriedigendes Erträgnis aufweist. Es konnte sich durch zeitige Anlieferungen bei mittleren

Preisen ein lebhaftes Herbstgeschäft entwickeln, aber schon jetzt zeigt es sich, daß infolge Fehlens anderer beliebter Provenienzen, die zur Überwinterung vorgesehenen Quantitäten knapp werden, dieselben also jedenfalls höhere Preise bedingen, und es daher angezeigt erscheint, den Bedarf zeitig zu decken. Quercus rubra, Roteicheln, sind dieses Jahr bei guter Qualität und zu sehr niedrigen Preisen zu ausgedehnten Kulturen zu empfehlen. Fagus sylvatica, Bucheln, können heuer nur vom Auslande beschafft werden, und sind die Bezüge, selbst bei Bewilligung hoher Forderungen, wie durch frühere Erfahrungen bekannt, mit Schwierigkeiten verknüpft.

Die übrigen Laubholzsamen haben teilweise nur kleine Erträgnisse, wie Acer platanoides, Spitzahorn, Acer Pseudoplatanus, Bergahorn und Betula alba, Birken, während andere wie Alnus glutinosa, Roterlen, Alnus incana, Weißerlen, eine mittlere Ernte verzeichnen, aber die anderen Sorten werden wohl den Bedarf decken.

Über die ausländischen Nadel- und Laubholzsamen läßt sich heute noch nichts genaues berichten, da die betreffenden Lieferanten mit ihren Berichten und Ablieferungen sehr unzuverlässig sind; so weit sich bis jetzt übersehen läßt, wird Pseudotsuga Douglasii, Douglastanne, nur ganz spärlich vorhanden sein, Larix leptolepis, Japanische Lärche, vollständig fehlen, dagegen Pinus Banksiana, Bankskiefern, und Abies Nordmanniana, Nordmanns Tanne, in guten Qualitäten zu billigen Preisen erhältlich sein.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Bekanntmachung.

Die **Seybert'sche August- und Minchen-Stiftung** zur Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden wird demnächst über die in diesem Jahre an die Waisen und Kinder von Forstschutzbeamten zu bewilligenden Unterstützungen Beschluß fassen.

Diejenigen Vormünder, Forstschutzbeamten oder Witwen von Forstschutzbeamten, welche für ihre Mündel oder Kinder eine Unterstützung zu erhalten wünschen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 20. Februar d. Js. an den zunächst wohnenden Herrn Forstmeister oder Oberförster zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Die zu den Gesuchen vorgeschriebenen Formulare können auf jeder Oberförsterei in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 7. Januar 1909.

Der Vorstand
der Seybert'schen August- und Minchen-Stiftung.
v. Ulrici.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Generalversammlung **der Seybert'schen August- und Minchen-Stiftung** findet Sonnabend, den 13. März 1909, vormittags 11 Uhr, im Restaurant „Wartburg" in Wiesbaden, Schwalbacherstraße 35, statt.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Rechenschaftsberichtes über die Wirksamkeit der Stiftung und des Vorstandes im abgelaufenen Jahre.
2. Vorlage der abgeschlossenen Rechnung für das letzte Kalenderjahr und des Berichtes des Rechnungs-Prüfungsausschusses darüber.
3. Genehmigung der Unterstützungen, welche durch den Vorstand vorgeschlagen werden.
4. Wahl des Rechnungs-Prüfungsausschusses für das nächste Jahr.
5. Etwaige Mitteilungen, Anträge und Wünsche des Vorstandes, der Vertrauensmänner und der Mitglieder.

Wiesbaden, den 7. Januar 1909.

Der Vorstand
der Seybert'schen August- und Minchen-Stiftung.
v. Ulrici.

Verschiedenes.

— **Der neue Forstetat für 1909** welcher, am 12. Januar durch den Herrn Finanzminister mit den übrigen Etats im preußischen Abgeordnetenhause eingebracht wurde, wird auch in diesem Jahre durch die Reichsdruckerei veröffentlicht und wahrscheinlich am 15. d. Mts. herausgegeben. Wie stets haben wir uns auch für 1909 eine entsprechende Anzahl des Forstetats gesichert und bitten die Herren, denen die amtliche Ausgabe des Etats für ihren Handgebrauch unentbehrlich ist, umgehend zu bestellen. Der Preis pro Stück beträgt bei Einsendung des Betrages 50 ₰. Bestellungen sind an die Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm zu richten. Der Forstetat wird im übrigen, wie in allen früheren Jahren, in der nächstfälligen Nummer unseres Blattes veröffentlicht.

— **Oberforstdirektor von Huber,** der Leiter des bayerischen Staatsforstwesens, war im letzten Sommer infolge der erregten Erörterungen über den bekannten Antrag Törring in Urlaub gegangen, der, wie damals angenommen wurde, mit Pensionierung enden sollte. Herr von Huber ist aus diesem Urlaub zwar noch nicht zurückgekehrt, zu Weihnachten aber zum Ministerialdirektor im Finanzministerium ernannt worden. Trotzdem dürfte nach den uns zugegangenen Zeitungsmeldungen Herr von Huber bald in Pension gehen.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 12. Januar 1909.** Rehwild 0,50 bis 0,80, Rotwild 0,38 bis 0,50, Damwild 0,30 bis 0,65, Schwarzwild 0,20 bis 0,60 ℳ pro Pfund, Hasen 2,00 bis 3,40, Kaninchen 0,80 bis 1,10, Fasanen-

hähne 1,50 bis 2,75, Fasanenhennen 1,50 bis 2,00 ℳ pro Stück.

— **Leipziger Kurs über Rauhwaren.** Otter 20,00 bis 26,00, Steinmarder 18,00 bis 23,00, Baummarder 20,00 bis 29,00, Iltisse 2,00 bis 4,50, Füchse 4,00 bis 8,00, Dächse 2,50 bis 4,50 Mark das Stück, Kanin, roh, je nach Gewicht 40,00 Mark für 50 Kilo, Hasen, Sommer 10,00 bis 12,00, Hasen, Winter 40,00 bis 45,00 Mark für 100 Stück, Rehhäute, Winter 0,50 bis 1,00, Steinmarderruten 3,50, Baummarderruten 6,00, Iltisruten 0,07 Mk. das Stück. Die Preise verstehen sich je nach Qualität der Ware als erzielte Preise auf dem Brühl in Leipzig.

Aus den Preußischen Jägerbataillonen.

— **Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schles.) Nr. 5 in Hirschberg.** Das Bataillon stellt, wie in Vorjahren, auch diesen Herbst junge Leute als Zweijährig-Freiwillige ein. Bewerber (möglichst nicht unter 1,60 m groß) werden angewiesen, sich bald persönlich unter Vorlegung ihres Meldescheins in Hirschberg i. Schles. zu melden.

— **Vom Garde-Schützenbataillon.** Fünfundzwanzig Jahre sind am 30. September 1909 verflossen, seit dem Tage, an welchem das Garde-Schützenbataillon sein jetziges Heim in Groß-Lichterfelde bezog. Dem Vernehmen nach soll die Feier festlich begangen werden, und viele ehemalige Garde-Schützen werden die Gelegenheit nicht versäumen, ihr „Schützenheim" und ihr schönes stolzes Bataillon wieder einmal aufzusuchen. Die Kaserne — im Jahre 1883/84 für das Bataillon neu erbaut — ist eines der bemerkenswertesten Gebäude in Groß-Lichterfelde. Erfreut sich der Besucher schon an dem gefälligen Aussehen des im märkischen Barockstil errichteten langgestreckten Bauwerkes, so ist er noch in weit größerem Maße angenehm überrascht, wenn er das Innere betritt. Die Wände des Portals, der Kompagnieflure und -stuben präsentieren sich ihm im Schmucke hübscher Jagdbilder und bemerkenswerter, zum Teil kapitaler Jagdtrophäen, von ehemaligen Offizieren, Oberjägern und Schützen in dankbarer Erinnerung an im Bataillon erlebte unvergeßliche Stunden gestiftet. Die vortrefflichen Abbildungen in dem von Sanitätsrat Dr. Weise verfaßten empfehlenswerten Buche „Das Königliche Preußische Garde-Schützenbataillon und sein Heim"*) geben Kunde von den herrlichen Wanddekorationen der Flure und Stuben. Außerdem weist das Buch eine ganze Reihe von Abbildungen der Kaserne, des Offizier- und Oberjägerkasinos, der Schießstände, Schwimmanstalt usw. auf. Die Garde-Schützen bewohnten vor 1884 die für das v. Pfuelsche Regiment in der Köpenickerstraße zu Berlin erbaute Kaserne, und zwar vom Jahre 1815 ab. So beliebt alle Angehörigen des Bataillons jetzt in der Groß-Lichterfelder Bürgerschaft sind, so beliebt waren früher die „alten Schweizer" bei der Berliner Bevölkerung. Die vielfachen Beweise treuer Anhänglichkeit fanden beredten Ausdruck in dem am 27. September 1884 im Karlsgarten zu Berlin arrangierten Abschiedsfest, verbunden mit einem großen Preisschießen. Vom Vereine ehemaliger Schützen wurde ein Ehrensäbel überreicht, welcher mit Genehmigung Seiner Majestät stets von dem Bataillons-Kommandeur getragen werden sollte. Am 30. September erfolgte der Ausmarsch aus Berlin, begleitet von Offizieren aller Waffengattungen. In Groß-Lichterfelde, wo das Bataillon nachmittags eintraf, wurde es von einer Deputation des Kadettenkorps empfangen. Möchte das Bataillon noch viele glückliche Jahre in seiner jetzigen schönen Garnison erleben. W.

*) Zum Preise von 2 ℳ in allen Buchhandlungen und im Verlage von J. Neumann-Neudamm zu haben.

Vereins-Nachrichten.

Märkischer Forst-Verein.

Einladung

zu der am Montag, den 15. Februar 1909, nachmittags 4 Uhr, im „Hotel Imperial" (Schlaraffia) zu Berlin, Am Enkeplatz Nr. 4 (in der südlichen Verlängerung in der Charlottenstraße, in nächster Nähe des Berliner Theaters, und neben der Königlichen Sternwarte), anberaumten Winterversammlung.

Tagesordnung:

Im Burgsaal der Schlaraffia:

4 Uhr: Ausschußsitzungen und Unterhaltung.

4½ Uhr: Beginn der Vorträge:

1. „Die Moore im Walde." Berichterstatter: Herr Forstmeister Krahmer, Schmolsin.
2. „Mitteilungen über Erfindungen, Versuche und Erfahrungen im Gebiete des forstlichen Betriebes und über sonstige wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd." Die Herren Mitglieder werden ersucht, mit vorher schriftlich kurze Mitteilung zu machen.

6½ Uhr: Gemeinschaftliches Mittagessen in demselben Saal. (Trockenes Gedeck 4 ℳ.) Eine möglichst zahlreiche Beteiligung ist dringend erwünscht.

Gäste zum Vortrag und zum Essen sind willkommen.

Gefällige Anmeldungen zum Mittagessen werden bis zum 12. Februar 1909 nach Charlottenburg 5, Spandauerstr. 1, erbeten.

Der Vorsitzende:
von Stünzner, Hofkammer-Präsident.

Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Für die Gruppe Sonneberg ist bei der Gruppenversammlung in Steinach am 3. Januar d. Js. Forstwart Schleier aus Sonneberg als Gruppenführer gewählt worden.

Ferner werden die Herrn Gruppenvorstände ersucht, Anträge zur diesjährigen Mitgliederversammlung bis längstens den 15. Februar d. Js. an den Vorsitzenden einzureichen. Später eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Auch werden die Herren gebeten, wo in den Gruppen noch alte Reste bestehen, dahinzuwirken, daß dieselben eingebracht werden.

Langenfeld bei Salzungen, 10. Januar 1909.
Sichert, Vorsitzender.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Kitschhold, Oberförster zu Marienwerder, ist die Oberförsterstelle Kurwien, Regbz. Allenstein, vom 1. Februar d. Js. ab übertragen.

Czerzatka, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Cranz, Oberförsterei Fritzen, Regbz. Königsberg, ist zum Förster ernannt worden.

Mende, Hilfsjäger zu Waitze, Oberförsterei Waitze, ist nach Warthewald, Oberförsterei Warthewald, Regbz. Posen, versetzt worden. Seine Versetzung nach der Oberförsterei Brätz ist zurückgezogen worden.

Normann, Förster o. R. zu Kolmar (Posen), Oberförsterei Podanin, ist die Försterstelle zu Kiebitzbruch, Oberförsterei Stefanswalde, Regbz. Bromberg, vom 1. März d. Js. ab übertragen.

Pentzlin, Hegemeister zu Uggehnen, Oberförsterei Fritzen, ist auf die Försterstelle Bärwalde, Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. Königsberg, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Schwede, Torfmeister zu Schwenzeler Moor, Oberförsterei Klooschen, Regbz. Königsberg, ist der Titel „Förster" verliehen worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen: den Holzhauermeistern: **Muhle** zu Hobels, Oberförsterei Friedeburg, Regbz. Aurich; **Steinbacher** in Dorf Szittkehmen, Oberförsterei Rominten, Regbz. Gumbinnen; **Wagener** zu Buntenbock, Oberförsterei Klausthal, Regbz. Hildesheim; **Wälter** zu Holzen, Oberförsterei Neheim, Regbz. Arnsberg; ferner den Waldarbeitern: **Aurin** zu Bad Lauterberg, Oberförsterei Lauterberg, Regbz. Hildesheim; **Brandstetter** zu Ribbenischken, Oberförsterei Nassawen, Regbz. Gumbinnen; **Golberg** zu Gallwoszen, Oberförsterei Neulubönen, Regbz. Gumbinnen; **Putschkus** zu Dobawen, Oberförsterei Nassawen, Regbz. Gumbinnen; **Stehmann** zu Skungirren, Oberförsterei Kranichbruch, Regbz. Gumbinnen; **Vieth** zu Lattenberg, Oberförsterei Rumbeck, Regbz. Arnsberg.

*

Der Amtssitz der Forstkasse für die Oberförstereien Hartigswalde, Kaltenborn, Commusin und Grünfließ, Regbz. Allenstein, wird zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Dezember 1908, Nr. III 15 24, vom 1. April d. Js. ab von Kaltenborn nach Neidenburg verlegt. Gleichzeitig ist die Neueinrichtung einer Forsthilfskasse für die Oberförsterei Hartigswalde in Jedwabno und Einziehung der bisherigen Forsthilfskasse für den Revierförsterbezirk Zworaden in Illowo angeordnet worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Seth, Stadtförster zu Wermelskirchen, Regbz. Düsseldorf, ist das Recht zum Tragen des goldenen Portepees verliehen worden.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Mengering, Herzogl. Hofjäger zu Braunschweig, ist die Genehmigung zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Großherzogl. Sächsischen Allgemeinen Ehrenzeichens in Silber erteilt worden.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

A. Staats-Forstverwaltung.

Wilharm, Geh. Regierungsrat zu Gotha, ist zum Chef des Departements der Finanzen und Forsten und damit zum Mitglied des Gesamtministeriums als Nachfolger des Staatsrats Hierling ausersehen worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Pilz, Oberforstmeister zu Straßburg, ist zum Landforstmeister im Ministerium für Elsaß-Lothringen ernannt worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirks Trittenheim-Heidenburg** ist baldigst zu besetzen. Das Jahresgehalt beträgt 1200 Mk. Nach Ablauf des Probejahrs **mit definitiver** Anstellung wird die erste Zulage von 100 Mk. **und nach** Ablauf weiterer zwei Jahre die zweite Zulage **von 100 Mk.** gezahlt, dann steigt das Gehalt nach jeden ferneren **drei Jahren** um 100 Mk. bis zum Höchstgehalt von 1800 Mk. **Ferner** wird gewährt: freie Dienstwohnung (gemietet) **250 Mk.**, Brennholzentschädigung 150 Mk. Die Anstellung **erfolgt auf** Lebenszeit. Meldungen von Forstversorgungs**berechtigten** und Reservejägern der Klasse A können nur **insoweit** **berücksichtigt** werden, als ihnen die Erklärung beiliegt, **daß Bewerber** gemäß § 30 der Bestimmungen vom 1. **Oktober 1897** durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle **ihre Forstversorgungsansprüche** als erfüllt betrachten. Den **Bewerbungen** ist ferner entweder die Urausfertigung des **Versorgungsscheins** oder eine höchstens 14 Tage alte **beglaubigte Abschrift** dieses Scheins beizufügen, welche die **Bescheinigung enthalten** muß, daß die Abschrift eine vollständige **ist, und daß** die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze **oder Vermerke** enthält. Bewerbungen sind unter Beifügung **eines selbstgeschriebenen** Lebenslaufs sowie der **Qualifikationsnachweise** bis zum 20. Februar 1909 einschließlich an den **Bürgermeister** Lehnert zu Clüsserath, Landkreis Trier, **einzureichen.**

*

Die **Försterstelle Ratzeburg in Lauenburg ist zum** 1. April 1909 zu besetzen. Neben Dienstwohnung **und** Feuerung beträgt das Jahresgehalt 1200 Mk. **und steigt nach** je drei Dienstjahren dreimal um je 100 Mk. und **viermal um** je 75 Mk. bis auf 1800 Mk. Dienstland wird **eventuell gegen** Zahlung einer Pacht in Höhe des Grundsteuer**reinertrages** gewährt. Eine Erhöhung dieser Bezüge **entsprechend den** staatlichen Sätzen ist wahrscheinlich. Bewerbungen **sind unter** Beifügung des Lebenslaufs, des Forstversorgungs**scheins und** der erlangten Dienst- und Führungszeugnisse **an die Forstverwaltung** des Kreis- und Landeskommunal**verbandes** Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg (Lauenburg) **einzureichen.**

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte **keinerlei Verantwortlichkeit.** Anonyme Zuschriften finden **keine Berücksichtigung. Jeder** Anfrage ist die **Abonnements-Quittung** oder ein Ausweis, daß der Fragesteller **Abonnent dieser** Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke beizufügen.**)

Nr. 5. **Anfrage:** Nach § 65 der Förster-dienst-Instruktion ist der Förster verbunden, dem Revierverwalter bei Ausübung der Jagd in **seinem Schutzbezirk**, auch wenn sie an den Oberförster verpachtet ist, zu unterstützen. Angeblich soll ein Ministerialerlaß bestehen, der anordnet, daß es für den Forstschutzbeamten Dienst sei, auf Erfordern des Revierverwalters an **sämtlichen Treibjagden** auf Hasen rc. (Niederjagd) in sämtlichen Schutzbezirken der betreffenden Oberförsterei sich zu beteiligen. Ich bitte um gefällige Auskunft, ob eine derartige Anordnung besteht.

N., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Uns ist der von Ihnen angedeutete Ministerialerlaß nicht bekannt. Die allgemeine Auffassung geht unseres Wissens dahin, daß die Förster bei der Teilnahme einer Treibjagd **außerhalb** ihres Schutzbezirks lediglich Jagdgäste des Jagdgebers (Revierverwalters) seien. Diese Auffassung ist von Wichtigkeit für die Feststellung der Haftpflicht beim Eintritt eines Unglücksfalles. Für den Fall der Verletzung eines Försters z. B. durch den Jagdgeber (Revierverwalter) selbst, würde dieser nur haftbar gemacht und von ihm die Versicherungsgesellschaft, bei der er gegen Haftpflicht versichert ist, auch nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn es sich um einen *Jagdgast* handelt. Befand sich bei einem solchen Unglücksfalle der Förster aber **im Dienst**, dann ist sein Vorgesetzter **nicht haftpflichtig.**

Nr. 6. **Frage:** Ich übernahm im Jahre 1898 eine Försterstelle mit vernachlässigtem Zier- und

Blumengarten. Mit vielen Kosten habe ich die Umgebung des Wohnhauses verschönert. Nachher ist ein neues Wohnhaus erbaut und dabei der von mir angelegte Blumengarten vernichtet worden, so daß ich gezwungen war, mir unter Aufwendung erheblicher Kosten eine neue Anlage zu machen. Ich bitte um Mitteilung der Ministerialverfügung, wonach ich für diese Anlage eine Entschädigung bekommen kann. N., Königl. Förster.

Antwort: Sie meinen wahrscheinlich die auf Seite 322 unseres Blattes in Nr. 14 vom 8. April 1906 abgedruckte Ministerialverfügung vom 7. März 1906. Nach derselben können allerdings nur zur Verschönerung der Umgebung neubegründeter bzw. neuerbauter Forstdienstgehöfte Ziergärten auf fiskalische Kosten angelegt werden. Im vorliegenden Falle handelt es sich jedoch nur um den Neubau des Wohnhauses auf einem bereits bestehenden Dienstgehöft. Immerhin dürfte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, daß in sinngemäßer Anwendung der obigen Verfügung auch Ihnen für die Wiederherstellung des beim Neubau des Wohnhauses zerstörten Ziergartens eine Entschädigung gewährt werden kann. Wir raten Ihnen, ein bezügliches Gesuch an die Königliche Regierung zu richten.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten
auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.
Bekanntmachung.

Am Montag, den 1. Februar 1909, mittags 1 Uhr, findet im Sitzungssaale des landwirtschaftlichen Ministeriums zu Berlin, Leipziger Platz 9, die diesjährige

ordentliche Mitgliederversammlung

statt.

Tagesordnung:

1. **Bericht über die Geschäftslage des Vereins.**
2. **Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz für das Jahr 1908, Entlastung des Vorstandes.**
3. **Verschiedenes.**

Perleberg, den 5. Januar 1909. Der Vorstand: Krause.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klockow, Försterei Zietensee** bei Berlinchen, Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs- (Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.**

Gesamt-Vorstands-Sitzung.

Die Sitzung des Gesamt-Vorstandes findet am Sonnabend, den 13. Februar 1909, in Berlin, Spatenbräu, Friedrichstraße 173, von vormittags 9 Uhr ab, statt.

Tagesordnung:

1. **Festlegung der Tagesordnung der diesjährigen (achten) Delegierten-Versammlung.**
2. **Die Besoldungsvorlage.**
3. **Wohlfahrtseinrichtungen im Verein.**
4. **Verschiedenes.**

Die Anträge zur diesjährigen Delegierten-Versammlung sind bis zum 1. Februar d. Js. einzusenden.

Forsth. Kesselgrund, Post Hochzeit N.-M., den 4. Januar 1909.

Krause, Vorsitzender.

Betrifft Zahlung der Mitgliederbeiträge.

Trotz der in Nr. 15, 16, 18 und 29 Bd. 23 der Deutschen Forst-Zeitung von 1908 erfolgten Bekanntmachung, wonach in Zukunft Mitgliederbeiträge satzungsgemäß nur noch durch Vermittlung der Bezirksgruppen einzusenden sind (vgl. auch Kopf des Vereinsteiles), werden von einzelnen Mitgliedern aus Bezirken, wo solche Gruppen bestehen, immer noch wieder Beiträge direkt an mich eingesandt. **Solche Beiträge weise ich nach wie vor zurück!**

Indem ich nachstehend die Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister bezirksweise bekannt gebe, und hinter den Bezirken, soweit sie mir mitgeteilt wurden, die Beiträge nenne, welche in den betreffenden Bezirken von den Mitgliedern, **die einer Ortsgruppe nicht angehören,** jährlich (**j.**) oder halbjährlich (**h.**) zu zahlen sind, bitte ich, die längst

fälligen Restbeiträge für 1908, falls Nachnahme nicht gewünscht wird, gefälligst **sofort** an die namhaft gemachten Schatzmeister einzusenden. Die dort eingehenden Beiträge **erwarte ich bis 20. d. Mts.** bestimmt.

Bez. **Allenstein** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = j. 7,00 ℳ, h. 3,50 ℳ): Przetak I, Forstaufseher, Abbau Ortelsburg bei Ortelsburg.

Bez. **Arnsberg** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = j. 7,00 ℳ, h. 3,50 ℳ): Speck, Forstaufseher, Lichteneichen b. Bredelar, Kreis Brilon.

Bez. **Breslau** (Bezirksgruppenbeitrag 1 ℳ, nur jährlich. Also 6,50 ℳ + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ, h. 4,25 ℳ + 3,25 ℳ): Gaffron, Forstaufseher, Peisterwitz bei Ohlen.

Bez. **Bromberg** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ, h. 3,75 ℳ): Rauthe, Forstaufseher, Jägerhof bei Bromberg.

Bez. **Cassel-Ost** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = j. 7,00 ℳ, h. 3,50 ℳ): Schneider, Förster, Opperz bei Neuhof.

Bez. **Cassel-West** (h. 3,25 ℳ + 0,50 ℳ = 3,75 ℳ): Hiege, Förster, Sielen b. Hümme.

Bez. **Coblenz:** Schwenke, Förster, Forsth. Bretzenhof bei Cappel (Hunsrück).

Bez. **Cöln** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = j. 8,00 ℳ): Hoberg, Forstaufseher, Hardtburg bei Weingarten (Kr. Euskirchen).

Bez. **Danzig** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ, h. 3,75 ℳ): von Wysiecki, Forstaufseher, Forsth. Marschau bei Kielau.

Bez. **Düsseldorf** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ, h. 3,75 ℳ): Keysler, Forstaufseher, Xanten.

Bez. **Erfurt** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = j. 7,00 ℳ, h. 3,50 ℳ): Hauptfleisch, Förster, Kl.-Berndten bei Wolkramshausen.

Bez. **Frankfurt a. O.** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ, h. 3,75 ℳ): Lucas, Hegemeister, Forsth. Langstheerofen bei Bordamm.

Bez. **Gumbinnen** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ, h. 3,75 ℳ): Brinkmann, Forstaufseher, Senfft bei Buddern i. Ostpr.

Bez. **Hannover** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = j. 7,00 ℳ): Haase, Förster, Wülferode bei Bemerode.

Bez. **Hildesheim** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = j. 7,00 ℳ, h. 3,50 ℳ): Jäckel, Förster, Clausthal (H.).

Bez. **Königsberg** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = j. 8,00 ℳ, h. 4,00 ℳ): Bähr, Forstaufseher, Abbau Labiau bei Labiau.

Bez. **Köslin** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ, h. 3,75 ℳ): Westphal, Förster, Machlin (Bez Köslin).

Bez. **Liegnitz:** Waidner, Förster o. R., Schwarzkolm.

Bez. **Lüneburg** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ): Kommert, Förster, Ebstorf (Hannover).

Bez. **Magdeburg** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = j. 7,00 ℳ, h. 3,50 ℳ): Tetzner, Förster, Genthin.

Bei jeder einzelnen Postanweisung sind 5 ₰ für Bestellgeld mehr mitzusenden.

Bez. **Marienwerder** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ, h. 3,75 ℳ): Volkmann, Forstaufseher, Zanderbrück bei Wehnershof.

Bez. **Merseburg** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ, h. 3,75 ℳ): Edelmann, Förster, Annarode bei Siebigerode.

Bez. **Oppeln** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = j. 7,00 ℳ, h. 3,50 ℳ): Bannowski, Förster, Kraschеow (Ob.-Schles.).

Bez. **Osnabrück** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = j. 8,00 ℳ, h. 4,00 ℳ): Henkel, Förster, Helfern bei Bad Rothenfelde.

Bez. **Posen** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = j. 7,00 ℳ, h. 3,50 ℳ): Fuhrmann, Förster, Maucherheidel bei Mauche.

Bez. **Potsdam** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = j. 7,00 ℳ, h. 3,50 ℳ): Purbs, Förster, Gr.-Schönebeck i. M.

Bez. **Schleswig** (6,50 + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ, h. 3,75 ℳ): Hosp, Förster, Forsth. Braak bei Boostedt.

Bez. **Stade** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = j. 7,00 ℳ): Winter, Förster, Bremervörde.

Bez. **Stettin** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ, h. 3,75 ℳ): Bauer, Förster, Forsth. Grambin bei Ückermünde.

Bez. **Trier:** Klein, Förster, Forsth. Mülchen bei Zemmer.

Bez. **Wiesbaden** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = j. 8,00 ℳ, h. 4,00 ℳ): Usinger, Förster, Eppenhain bei Königstein (Taunus).

Mitglieder von Ortsgruppen haben nach wie vor die Beiträge für den Hauptverein, die Bezirksgruppe und ihre Ortsgruppe den ihnen bekannten Kassenführern ihrer Ortsgruppen zuzustellen.

Die Beiträge pro 1909 sind bis 10. Januar an die Ortsgruppen- und bis 20. Januar an die Bezirksgruppen-Schatzmeister zu zahlen.

Die Herren Schatzmeister bitte ich, zur Erleichterung der Geschäftsführung, die Mitglieds-Nummer nach der von der Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung herausgegebenen alphabetischen Mitgliederliste zu vergleichen, damit die Angabe von falschen Nummern und dem zufolge Fehler bei der Verbuchung der Beiträge vermieden werden. Die Mitglieds-Nummer in der Zahlliste, welche stets zugleich mit den Geldbeträgen eingesandt werden muß, bitte ich, immer nach Nummerfolge geordnet, aufzuführen. Neben die Mitglieds-Nummer ist stets der **Name** des Mitglieds zu setzen.

Über die Höhe der Ortsgruppenbeiträge werden, falls in den Satzungen darüber nichts vermerkt ist, die Herren Schatzmeister auf diesbezügliche Anfragen sofort Auskunft geben.

Zietensee, den 1. Januar 1909.

Klockow, Schatzmeister.

Bei jeder einzelnen Postanweisung sind 5 ₰ für Bestellgeld mehr einzusenden.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

5580. **Przetak**, Forstaufseher, Löbkojen, Post Gr.-Schirrau, Königsberg.
5581. **Hennig**, Förster, Giballen, Post Reichenau, Allenstein.
5582. **Kablitz**, Forstaufseher, Alt-Jablonken (Postort), Allenstein.
5583. **Wendt**, Hegemeister, Gelguhnen, Post Gr.-Bertung, Ostpr., Allenstein.
5584. **Schufeld**, Förster, Mendrienen, Post Gr.-Purden, Allenstein.
5585. **Baumgart**, Förster, Schillnweithen, Post Gr.-Friedrichsdorf, Königsberg.
5586. **Angath**, Feldw., z. Z. kommand., Schmolainen, Post, Guttstadt, Königsberg.
5587. **Kroja**, Forstaufseher, Dassensen, Oberförsterei Grubenhagen, Hildesheim.
5588. **Tumulka**, Forstaufseher, Gräfenort, Post Groschwitz, Oberschles., Oppeln.
5589. **Heilscher**, Förster, Krascheow, Post Malapane, Oberschl., Oppeln.
5590. **Gundelach**, z. Z. Stadtförster, Steinau, Kr. Schlüchtern, Cassel-Ost.
5591. **Priem**, z. Z. Stadtförster, Steinau, Kr. Schlüchtern, Cassel-Ost.
5592. **Schmüser**, Forstaufseher, Abbau Wehnershof bei Wehnershof, Marienwerder.
5593. **Feist**, Forstaufseher, Mengsberg, Post Treysa, Cassel-West.
5594. **Schulz**, Förster, Dwarischken b. Karalene, Gumbinnen.
5595. **Reimer**, Hegemeister, Eschenwalde Post Bokellen, Gumbinnen.
5596. **Kittel**, Förster, Mittenwalde, Post Matheningken, Gumbinnen.
5597. **Zühlsdorf**, Förster, Forsth. Karanischken, Post Tulveningken, Ostpr., Gumbinnen.
5598. **Kowalski**, Förster, Forsth. Wolfswinkel, Post Schillehnen a. M., Gumbinnen.
5599. **Meyer**, Förster, Forsthaus Hartigsberg, Post Trappönen a. M., Gumbinnen.
5600. **Zimmermann**, Förster, Budupoenen, Post Trappönen a. M., Gumbinnen.
5601. **König**, Forstaufseher, Commusin, Post Grünfließ, Ostpr., Allenstein.
5602. **Krause**, Forstaufseher, Grünfließ, Ostpr., Allenstein.
5603. **Toepper**, Hegemeister, Kamionken, Post Gavidlino, Danzig.
5604. **Sieg**, Hilfsjäger, Sullenschin (Post), Danzig.
5605. **Arendt**, Forstaufseher, Ossieck, Post Skurz, Westpr., Danzig.
5606. **Tischendorf**, Forstaufseher, Darslub, Kr. Putzig, Westpr., Danzig.
5607. **Humke**, Forstaufseher, Mühlenbeck i. Pomm. (Post), Stettin.
5608. **Otto**, Revierförster, Mölln-Medow, Post Bergen auf Rügen, Stralsund.
5609. **Vollert**, Förster, Mönchgut, Post Göhren a. Rügen, Stralsund.
5610. **Laase**, Förster, Gelm, Post Meege a. Rügen, Stralsund.
5611. **Mahnke**, Förster, Saßnitz a. Rügen, Stralsund.
5612. **Gracier**, Hegemeister, Saßnitz a. Rügen, Stralsund.
5613. **Leitow**, Forstaufseher, Saßnitz a. Rügen, Stralsund.
5614. **Dinse**, Förster, Wieck a. Darß i. Pomm., Stralsund.
5615. **Beyer**, Forstaufseher, Kurtschlag, Post Zehdenick, Potsdam.
5616. **Veit**, Forstaufseher, Eberswalde, Potsdam.
5617. **Grothe**, Forstaufseher, Eberswalde, Potsdam.
5618. **Stolze**, Förster, Staakow, Post Brand, Frankfurt a. O.
5619. **Mächler**, Jagdaufseher, Oberförsterei Colbitz bei Wolmirstedt, Magdeburg.
5620. **Kricke**, Forstaufseher, Zattener Teerofen, Post Regenthin, Frankfurt a. O.
5621. **Ziep**, Förster, Forsthaus Heinrichswalde, Post Seegrehna, Bezirk Halle, Merseburg.
5622. **Kreuschmann**, Förster, Jüdenberg I, Post Gräfenhainichen, Merseburg.
5623. **Haase, Otto**, Forstaufseher, Linsenhof, Post Suhl, Erfurt.
5624. **Heßler**, Forstaufseher, Lengenfeld u. St. Eichsfeld, Erfurt.
5625. **Heese**, Förster, Forsth. Rolfshagen, Post Großrhüden am Harz, Hannover.
5626. **Fernau**, Förster, Oldau, Post Winsen a. Aller, Lüneburg.
5627. **Hühnerbein**, Forstaufseher, Dammersbach, Post Hünfeld, Cassel-West.
5628. **Müller**, Forstaufseher, Löhlbach (Post), Kr. Frankenberg, Cassel-West.
5629. **Juraske**, Forstaufseher, Kandrzin, Oberschles., Oppeln.
5630. **Heinelt**, Förster, Forsth. Jägerhaus, Post Schelitz, Oberschl., Oppeln.
5631. **Zimmermann**, Hilfsjäger, Schigau, Post Kl.-Strehlitz, Oberschles., Oppeln.
5632. **Lehmann**, z. Z. Fürstl. Forstaufseher, Pluder, Oberschl., Oppeln.
5633. **Hartmann**, Forstaufseher, Klarenthal, Wiesbaden.
5634. **Schröder**, Forstaufseher, Kettenbach, Post Michelbach, Wiesbaden.
5635. **Krockow**, Hilfsjäger, Rückershausen bei Zollhaus, Wiesbaden.
5636. **Trube**, Forstaufseher, z. Z. komm. Gemdf., Gevenich, Post Cochem a. d. Mosel, Koblenz.
5637. **Mutzie**, Förster, Dudweiler, Post Saarbrücken, Trier.
5638. **Riemann**, Hilfsjäger, Wielsburg, Post Salm, Eifel, Trier.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Breslau. Sonnabend, 30. Januar 1909, nachmittags 2½ Uhr, in Paschkes Restaurant in Breslau, Taschenstraße, Bezirksgruppenversammlung, zu der die Vertreter sowie die Ortsgruppen- und Einzelmitglieder mit der Bitte um zahlreiches Erscheinen hierdurch eingeladen werden. Anträge für die Tagesordnung der Delegierten-Versammlung usw. erbitte bis 27. Januar 1909 schriftlich an mich. Tagesordnung: 1. Feststellung der Anträge für die Delegierten-Versammlung; 2. Besprechung der Geschäftsordnung der Bezirksgruppe; 3. Wahl eines Kassenführers und Stellvertreters; 4. Wohlfahrtseinrichtungen; 5. Geschäftsbericht und Rechnungslegung; 6. Wahl eines Abgeordneten zur Delegierten-Versammlung; 7. Verschiedenes.

J. A.: Sacher, Vorsitzender.

Cassel-Ost. 1. Hiermit zur Erinnerung, daß die pro erstes Halbjahr 1909 jetzt fälligen Beiträge, und zwar mit 3,25 M zum Hauptverein und 0,25 M zur Bezirksgruppe, also 3,50 M pro Mitglied, von den Ortsgruppen und Einzelmitgliedern bis zum 20. Januar d. Js. an den mitunterzeichneten Schatzmeister einzusenden sind, und zwar stets unter Beifügung von 5 ₰ Bestellgeld für jede Sendung, was vielfach versäumt wird, und in den bereits jetzt wieder vorgekommenen Fällen alsbald nachträglich geordnet werden muß. 2. Nachdem die Sitzung des Gesamt-Vorstandes in Berlin auf den 13. Februar d. Js. festgesetzt ist, werden die Herren Vorsitzenden der Ortsgruppen und Einzelmitglieder ersucht, die Anträge zur diesjährigen Delegiertenversammlung spätestens bis zum 25. Januar hierher einzusenden, um dieselben, da die Bezirksgruppen-Versammlung satzungsgemäß erst später nach Erscheinen der Tagesordnung des Vereins, voraussichtlich Ende Februar oder Anfang März, stattfindet, wenigstens hier im Vorstand zu beraten und gesammelt bis

zum 1. Februar d. Js. an den Hauptvorstand einreichen zu können.

Fischer, Vorsitzender. Schneider, Schatzmeister.

Cassel-West. Zu der am 13. Februar in Berlin stattfindenden Vorstandssitzung bitte ich, die Anträge der Ortsgruppen und etwaige persönliche Wünsche bis spätestens den 27. Januar an mich einzusenden. — Die Bezirksversammlung, verbunden mit einem Tanzvergnügen, wird voraussichtlich Sonnabend, den 6. März, in Marburg stattfinden. Die verehrlichen Ortsgruppenführer mache ich darauf aufmerksam, die Versammlungen der Ortsgruppen etwa um den 27. Februar festzusetzen und die Bekanntgabe derselben in einer der nächsten Nummern der Deutschen Forst-Zeitung erfolgen zu lassen, um zur Tagesordnung der diesjährigen Delegiertenversammlung in Berlin Stellung zu nehmen. Näheres über die Bezirksversammlung wird später mitgeteilt werden.

Münscher, Vorsitzender.

Cassel-West. Es sind inzwischen von einer ganzen Anzahl Einzelmitglieder die Jahres- bzw. Halbjahresbeiträge an mich gesandt, bei denen die Erhöhung des Bezirksgruppen-Beitrages keine Berücksichtigung gefunden hat. Indem ich auf meine Bekanntmachung in der vorigen Nummer dieser Zeitung Bezug nehme, bitte ich, im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Objektes, die zu wenig eingesandten Beträge, zwecks Vermeidung unnötiger Bestellungsgebühren, in entsprechenden Postwertzeichen alsbald an meine Adresse gelangen zu lassen.

Sielen b. Hümme, 7. Januar 1909.

Hiege, Schatzmeister.

Lüneburg. Kaisers-Geburtstagsfeier. Am Sonnabend, den 6. Februar d. Js., findet abends von 8 Uhr ab, zu Ülzen im Zentral-Hotel, Bahnhofstraße (Inh. Babatz), die diesjährige Kaisers-Geburtstagsfeier mit Damen in gewohnter Weise statt. Gemeinschaftliches Abendessen 8¼ Uhr, à Kuvert 2,50 *M*, nachher Ball. Die Herren Kollegen mit ihren Damen werden hiermit zu der geplanten Feier freundlichst eingeladen. Einführungen sind gestattet. Anmeldungen müssen bis zum 2. Februar unter Angabe der Zahl der teilnehmenden Personen bei dem Kollegen Forstaufseher Dürkop in Ebstorf (Kreis Ülzen) erfolgen. Es wird, um den Wirt in die Lage zu versetzen, sich auf die Anzahl der erscheinenden Personen einzurichten, dringend darum gebeten, das beabsichtigte Kommen vorher anzumelden. Die Räume des Festlokales sind sämtlich erwärmt und stehen zur Verfügung der Teilnehmer. Der Vorstand.

Magdeburg. Um die seit 10. d. Mts. fälligen Beiträge pro 1909 wird ergebenst gebeten. Jahresbeitrag für Ortsgruppen-Mitglieder 6,50 *M* und 0,50 *M*, für alle übrigen Mitglieder 6,50 *M* und 1,00 *M*.

Genthin. Tetzner, Schatzmeister.

Magdeburg. Am Sonnabend, den 23. d. Mts., mittags 1 Uhr, Mitgliederversammlung in Magdeburg, Kaiserhalle, Kaiserstraße. Tagesordnung: 1. Vorschläge zur Tagesordnung der diesjährigen Delegierten-Versammlung. 2. Besoldungsvorlage. 3. Anstellungsverhältnisse. 4. Wohlfahrtseinrichtung. 5. Rechnungslegung pro 1908. 6. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Posen. Dienstag, den 2. Februar, mittags 1 Uhr, Vertreter- und Mitgliederversammlung im Fellnerschen Gasthof zu Bentschen. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Rechnungslegung pro 1908. 2. Delegiertenbericht pro 1908. 3. Neuwahl des Vorstandes. 4. Anerkennung der neuen Satzungen. 5. Beschlußfassung der Anträge zur Delegiertenversammlung 1909, Wahl des Delegierten. 6. Verschiedenes. Die Herren Ortsgrupgen-Vorsitzenden werden gebeten, in den demnächst stattfindenden Versammlungen zur obigen Tagesordnung Stellung zu nehmen. Anträge sind bis 31. Januar einzureichen. Der Vorstand.

Stettin. Die Herren Vorsitzenden der Ortsgruppe des Bezirks bzw. Einzelmitglieder ersuche ich ergebenst, ihre Anträge zur Bezirksgruppen-Versammlung recht baldigst mir gefälligst zusenden zu wollen. Wegener.

Ortsgruppen:

Allenstein. Die Ortsgruppe feiert Sonnabend, den 30. Januar, den Geburtstag unseres Kaisers in Gelguhnen, wozu die Mitglieder mit Damen ergebenst eingeladen werden. Die Feier findet nur unter den Mitgliedern statt. Beginn 5 Uhr. Theateraufführung mit nachfolgendem Tanz. Feste Tafel Kuvert 1,50 *M*. Die Zahl der gewünschten Kuverts ist rechtzeitig dem Herrn Gastwirt in Gelguhnen (Post Wuttrienen) anzugeben.

Der Vorstand.

Altdamm (Regbz. Stettin). Die Herren Mitglieder der Ortsgruppe Altdamm bitte ich, die Vereinsbeiträge (Hauptv. halbjährl. 3,25 *M*, Bezirksgr. jährl. 1 *M*, Ortsgr. halbjährl. 0,50 *M*, zus. 4,75 *M*) bestimmt bis zum 18. d. Mts. an mich porto- und bestellgeldfrei einzusenden, anderenfalls ich gezwungen bin, die Beiträge per Postauftrag einzuziehen.

Buchholz bei Mühlenbeck i. Pommern.

Lange, Schatzmeister.

Battenberg (Regbz. Wiesbaden). Mittwoch, den 27. d. Mts., Feier des Geburtstages Sr. Majestät in Allendorf a. d. Eder, Hotel Schäfer am Bahnhof. Beginn der gemeinschaftlichen Tafel 5 Uhr nachmittags. Daran anschließend gesellige Unterhaltung und Tanz. Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder mit den Damen wird erwartet. Gäste können, außer den bereits angegebenen, welche von hier aus eingeladen werden, noch eingeführt werden. Besonders willkommen wären die Kollegen mit Damen der Ortsgruppe Eder und aus dem Hessenlande, welche hierdurch freundlichst eingeladen sind. Der Vorstand.

Coblenz-Eifel. Die Mitglieder der Ortsgruppe Coblenz-Eifel werden gebeten, den Beitrag für das erste Halbjahr 1909 (4,50 *M*) möglichst bald (porto- und bestellgeldfrei) einzusenden. Braun.

Creuzburgerhütte. In der Mitgliederversammlung am 3. Januar 1909 wurde die Tagesordnung erledigt. Die darüber aufgenommene Verhandlung wird am 7. Februar vor der Festfeier verlesen werden. Zu der auf den 7. Februar d. Js., abends 7 Uhr, angesetzten Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers beehren wir uns, die Ortsgruppe Kupp freundlichst einzuladen. Den Mitgliedern unserer Ortsgruppe wird anheimgestellt, Gäste einzuführen, doch wird gebeten, dieselben vorher beim Vorstande anzumelden. Der Vorstand.

Dillenburg (Regbz. Wiesbaden). Die diesjährige Kaisergeburtstagsfeier findet Samstag, den 23. Januar d. Js., nachmittags 2½ Uhr, mit Festessen beginnend, im Hotel Neuhof zu Dillenburg wie in den Vorjahren statt. Anmeldungen zur Beteiligung sind möglichst bald an Kollegen Jösch zu Dillenburg zu richten.

Der Vorstand.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Den Vereinskollegen bringe ich in Erinnerung, daß, wie beschlossen, die Geburtstagsfeier Sr. Majestät am 30. d. Mts. im Gesellschaftshause zu Driesen stattfindet. Die Anzahl der Gedecke bitte ich bis zum 22. d. Mts. Herrn Zernikow mitzuteilen.

Der Vorstand.

Gr.-Schirrau (Regbz. Königsberg). Am Mittwoch, den 27. d. Mts., Kaisergeburtstagsfeier mit Damen im „Schwarzen Adler" zu Gr.-Schirrau. Anfang abends 7 Uhr. Gäste willkommen. — Vorher von 6 Uhr ab Sitzung der Mitglieder. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung in Königsberg; 2. Rechnungslegung für 1908 und Entlastung des Kassierers; 3. Besprechung eines Initiativantrages bei der Bezirksgruppe. Es wird daran erinnert, daß die Beiträge für das erste Halbjahr 1909 mit 4,25 M bis 10. d. Mts. an den Kassierer eingezahlt sein müssen.

Der Vorsitzende.

Kaltenborn (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, den 17. d. Mts., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung bei Jebramzik in Kaltenborn. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Einziehung der Beiträge für das erste Halbjahr 1909; 3. Verschiedenes. Es wird gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.

Der Vorstand.

Magdeburgerforth (Regbz. Magdeburg). Die statutenmäßige Versammlung der Ortsgruppe findet Sonntag, den 24. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, im Hotel „3 Linden" in Magdeburgerforth statt. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Rechnungslegung und Zahlung des Beitrages. 3. Besoldungsangelegenheit. 4. Wohlfahrtseinrichtung usw. 5. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen erwünscht; auch Nichtmitglieder sind eingeladen.

Der Vorstand.

Nienburg a. W. (Regbz. Hannover). Versammlung am Sonntag, den 31. Januar d. Js., nachmittags 3 Uhr, im „Anker" zu Nienburg mit Familien. Tagesordnung: 1. Berichterstattung; 2. Zahlung der Beiträge pro 1909; 3. Vorstandswahl. Um Erscheinen sämtlicher Mitglieder wird gebeten.

Der Vorsitzende.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 23. d. Mts., Versammlung im Vereinslokal Zellerfeld, 3 Uhr nachmittags. Tagesordnung: Rechnungsablage; 2. Berichterstattung über Bezirksgruppen-Versammlung; 3. Neuwahl des Vorstandes; 4. Zahlung der Beiträge; 5. Verschiedenes. Mitglieder, welche nicht erscheinen können, werden gebeten, ihre Beiträge durch Nachbarkollegen mitgeben zu wollen. Der Wichtigkeit der Tagesordnung halber wird um zahlreiche Beteiligung gebeten.

Der Vorsitzende: Jahncke.

Oliva (Regbz. Danzig). Die Ortsgruppe feiert den Geburtstag Sr. Majestät am 27. Januar 1909, abends 6½ Uhr, durch ein gemeinschaftliches Essen mit Damen, musikalische Unterhaltung und Tanz. Die Anmeldungen zum Essen — pro Gedeck 1,50 M sind bis spätestens 20. Januar an den Vorsitzenden, Königl. Förster Priem, Steinkrug b. Dreidorf, zu richten.

Der Vorstand.

Osterode a. H. (Regbz. Hildesheim). Die mit einem Festessen (à Gedeck 2,50 M) verbundene Kaisergeburtstagsfeier findet am Sonnabend, den 30. Januar, abends 8 Uhr, im Kurpark in Osterode statt. Die Kollegen der benachbarten Ortsgruppen werden hiermit zu der Feier herzlich eingeladen, dieselben wollen bis zum 23. d. Mts. dem unterzeichneten Schriftführer die Anzahl der an dem Festessen teilnehmenden Personen angeben.

Täger.

Posen. Sonnabend, den 30. Januar d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Restaurant „Wilhelma" in Posen, Wilhelmstraße 7. Tagesordnung: Rechnungslegung; Besoldungsvorlage; Besprechung über die Wahl des Vorsitzenden der Bezirksgruppe; Verschiedenes. Hieran anschließend Kaisergeburtstagsfeier mit gemeinsamem Essen um 7 Uhr und darauffolgendem Familienkränzchen, wozu Gäste, von Vereinsmitgliedern eingeführt, willkommen sind.

Der Vorstand.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Das diesjährige Winterfest (Kaisergeburtstagsfeier) findet am Sonnabend, den 30. d. Mts., im Kurhause zu Rudczanny statt, wozu die geehrten Herren Mitglieder ergebenst eingeladen werden. Beginn 7 Uhr. Gesuche um Einladung von Nichtmitgliedern sind baldigst an den Schriftführer, Herrn Forstaufseher Laechelin in Cruttinnen, einzureichen.

Der Vorstand.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). Die Herren Mitglieder werden ersucht, Ihre Beiträge pro 1909 an den Unterzeichneten nunmehr einzusenden. Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen: 6,50 M Vereinsbeitrag und Abonnementspreis für die Deutsche Forst-Zeitung, 1,00 M Bezirksgruppenbeitrag, 4,00 M Ortsgruppenbeitrag, in Summa 11,50 M.

Wasserfelde b. Marienwalde, N.-M.
Magnus, Schatzmeister.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Danzig. Die Bezirksgruppe selber hat zwei Vorstandssitzungen und eine Vertreter-Versammlung abgehalten. Nach den eingegangenen Berichten der Ortsgruppen hat sich das Vereinsleben in diesen im allgemeinen in folgender Weise entwickelt. In den bestehenden sechs Ortsgruppen wurden im ganzen 18 geschäftliche Versammlungen abgehalten, die leider nur durchschnittlich mit 45 bis 50 % der Mitglieder besucht waren. In diesen wurden namentlich Vorträge über waldbauliche Gegenstände und Jagd gehalten. Bemerkt muß hier werden, daß noch nicht in allen Ortsgruppen der Grundsatz zu bestehen scheint, die Versammlungen auch zur laufenden Fortbildung zu be-

nutzen und dies durch Vorträge über die berufliche Tätigkeit zu fördern. Allerdings muß anerkannt werden, daß das verflossene Geschäftsjahr hierzu nicht besonders geeignet war, denn auf allen Zusammenkünften lastete mehr oder weniger die Frage: Wie werden wir bei der bevorstehenden allgemeinen Gehaltsregelung abschneiden? Nun, nachdem die Entscheidung gefallen, ist die Bahn für andere Sachen mehr frei. Außer der Gehaltsfrage beschäftigte die Verhandlungen weiter vorzugsweise die Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen. Auf diesem Gebiete kann nun in erfreulicher Weise in dem Jahresberichte festgestellt werden, daß sich: 1. in allen Ortsgruppen ein sogenannter Familienbeirat gebildet hat, dessen Mitglieder die Aufgabe haben, den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder mit Rat und Tat bei der Erledigung der traurigen Geschäfte zu unterstützen, die mit dem Todesfalle des Familienoberhauptes verbunden sind; 2. auch die Anschauungen über die Schaffung einer größeren Wohlfahrtseinrichtung im Verein selber, soweit in der Bezirksgruppe geklärt haben, daß dieser Gegenstand auf einer im Monat November abgehaltenen Vorstandssitzung eingehend beraten werden konnte. Der Beschluß, der hierüber zustande kam, faßt ins Auge, eine Krankenkosten-Beihilfekasse in Vorschlag zu bringen, in der aus festen Beiträgen — die für Verheiratete die doppelte Höhe haben — die im verflossenen Jahre entstandenen Krankenkosten in einer Mindest- und Höchstgrenze im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln entschädigt werden sollen. Wir schließen diesen Bericht mit besonderem Danke an die Mitglieder des engeren Vorstandes für alle Mühe und Arbeit, die diese in der hinter uns liegenden Zeit gelegentlich der Beratung der Besoldungsvorlage für den ganzen Försterstand leisteten.

Der Vorstand. Simon, Vorsitzender.

Köslin. Die am 20. Dezember 1908 in Stolp stattgefundene Bezirksgruppen-Versammlung war von 13 Mitgliedern, welche zusammen 73 Stimmen vertraten, besucht. Um 1¼ Uhr wurde die Versammlung durch den Vorsitzenden mit einem Kaiserhoch eröffnet und demnach die Tagesordnung wie folgt erledigt. 1. Die Satzungen wurden anerkannt. Den Vorstandsmitgliedern und Ortsgruppenvertretern wurden für die Teilnahme an den Versammlungen außer den Reisekosten nur noch 3 ℳ Tagegeld bewilligt, da der Beitrag zur Bezirksgruppe nicht höher als auf 1,50 ℳ für Ortsgruppenmitglieder und 2 ℳ für die übrigen Kollegen festgesetzt werden konnte. Ferner wurde beschlossen, für die Folge nur noch eine Bezirksversammlung jährlich — möglichst im Zentrum des Bezirks — abzuhalten. Auf Anregung des Vorsitzenden soll der Rechnungsabschluß den beiden Rechnungsprüfern bald nach dem Jahresschluß, mindestens aber 14 Tage vor der Bezirksversammlung, durch die Hand des Vorsitzenden zugehen. 2. Bei jeder Versammlung soll künftighin ein Vortrag über ein fachliches Thema gehalten werden. Sofern sich hierzu nicht Freiwillige melden, entscheidet das Los dergestalt, daß unter sämtlichen Mitgliedern der Bezirksgruppe gelost wird. Für die nächste Versammlung hat sich Kollege Knoll in Treten erbötig gemacht, einen Vortrag über „Schwarzwildjagden" zu halten. 3. Mit Bedauern wird allgemein festgestellt, daß der Besuch der Versammlungen immer wieder zu wünschen übrig läßt und soll erneut darauf hingewirkt werden, eine größere Teilnahme zu erzielen. 4. Anträge zur Gehaltsaufbesserung sollen erst nach endgültiger Erledigung der Besoldungsvorlage gestellt werden. Sofern die Anstellung der Forstaufseher fünf Jahre nach Erlangung des Forstversorgungsscheins und Einreihung derselben unter die Subalternbeamten inzwischen nicht erfolgt, soll ein Dringlichkeitsantrag an die Hauptversammlung gestellt werden, diese Punkte ganz besonders zu vertreten. Der Antrag bezügl. die Einzäunung der Dienstländereien soll wieder eingebracht werden. 5. Als Vertreter bei der Hauptversammlung 1909 wird Kollege Kosleck einstimmig und als dessen evtl. Vertreter Kollege Walther-Karnkewitz gegen Kollegen Giertz-Morgenstern mit größerer Mehrheit gewählt. 6. Da, wie der Vorsitzende mitteilt, nach Aussage eines Abgeordneten bei der Bemessung der Förstergehälter die Dienstländereien doch als Einnahmequelle wesentlich mitgesprochen haben, stellt die Versammlung einstimmig folgenden dringenden Antrag: „Der Vorstand wolle unverzüglich an maßgebender Stelle nochmals dahin vorstellig werden, daß die Förster-Dienstländereien künftig wie das Oberförsterdienstland reguliert (in Pachtländereien umgewandelt) werden, damit die Förster jetzt (dann) nach Beamtenklasse XII versetzt werden können." Es wurde ferner in Anregung gebracht, in Streitfällen bei Stellenwechsel die Kostenaufstellung durch ein Schiedsgericht der zuständigen Ortsgruppe prüfen zu lassen. Um 6 Uhr wurde die Versammlung geschlossen.

Der Vorstand. J. A.: **Kosleck.**

Ortsgruppen:

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Die für den 2. d. Mts. anberaumte Mitgliederversammlung mußte bereits am 31. v. Mts. stattfinden, den auswärtigen Mitgliedern wurde dies durch Karte mitgeteilt. Es waren 14 Mitglieder anwesend, und die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Der Schatzmeister erstattete Bericht über den Kassenbestand, letzterer wurde von zwei gewählten Mitgliedern geprüft und für richtig befunden; 2. die halbjährlichen Beiträge wurden auf 4,25 ℳ festgesetzt und eingezogen; 3. Kaisergeburtstagsfeier; dieselbe findet Mittwoch, den 3. Februar d. Js., im Hotel Bollingen, 6½ Uhr nachmittags, statt. Es wurde eine Kommission aus drei Mitgliedern gewählt, die das weitere zu veranlassen hat. Die an der Feier teilnehmenden Mitglieder wollen bis zum 24. d. Mts. dem Kollegen Hegemeister Rave Mitteilung machen, mit wieviel Personen sie am Festessen teilnehmen. 4. Verschiedenes. Der Firma H. Weil wurde der Vertrag gekündigt. Als Vereinslokal wurde Hotel-Restaurant Schagen gewählt. Die Ortsgruppe Cleve spricht der Schriftleitung der Deutschen Forst-Zeitung den besten Dank aus für das kräftige Eintreten für die Interessen unseres Standes.

Der Vorstand.

J. A.: Kornführer, Schriftführer.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Die am 13. Dezember 1908 in Woda stattgefundene Mitgliederversammlung war von 7 Kollegen besucht. 1. Kollege Hennig erstattet Bericht über den Verlauf der letzten Bezirksgruppensitzung in Danzig und teilt mit, daß

die Bezirksgruppe Danzig die Bildung einer Krankenbeihilfskasse beschlossen habe. 2. Gegen den zur Verlesung gelangten Jahresbericht der Bezirksgruppe Danzig wurde kein Einspruch erhoben. 3. Die Kaisergeburtstagsfeier der Ortsgruppe findet am 23. Januar 1909, von abends 6 Uhr ab, im Saale des Herrn Stenzel in Sturz statt, wozu Einladungen noch besonders ergehen werden. 4. Die äußerst geringe Beteiligung der Mitglieder an den ohnehin so selten stattfindenden Vereinsversammlungen wurde vom Vorsitzenden ganz besonders gerügt und fand der Vorschlag desselben, für jedes unentschuldigte und unbegründete Fernbleiben eine Sühne von 50 ₰ zu erheben, allgemeinen Beifall. **Der Vorstand.**

Lautenburg, Westpr. (Regbz. Marienwerder). Die am 6. Januar d. Js. im Vereinslokal in Lautenburg, Westpr., tagende Versammlung, zu welcher 16 Mitglieder erschienen waren, wurde vom Vorsitzenden mit einem dreifachen „Horrido" auf unsern Allerhöchsten Jagdherrn eröffnet. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Der Schatzmeister, Forstaufseher Gärtner-Jamielnik, erstattete den Geschäftsbericht für 1908 und legte die Rechnung vor. Letztere wird zwei Kollegen zur Prüfung übergeben und für richtig befunden. Der Schatzmeister wird entlastet. 2. Bei der Besprechung betr. des Wintervergnügens wurde beschlossen, dasselbe für dieses Jahr ausfallen zu lassen. 3. Aufnahme eines neuen Mitgliedes. 4. Einziehung der Beiträge für das erste Halbjahr 1909. **Redlich**, Schriftführer.

Lasdehnen (Regbz. Gumbinnen). Die am 30. Dezember abgehaltene Mitgliederversammlung erledigte zunächst die Tagesordnung. 1. Der Schriftführer gab einen kurzen Rückblick über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Sitzung, speziell wegen Förderung der so notwendigen, erheblich höher zu erwartenden Besoldungsaufbesserung der Förster und Forstanwärter. Die Ortsgruppe stellt einstimmig zu ihrem Bedauern fest, daß unsere wiederholten Bitten und das uns ebenso oft zugesicherte weitgehende Wohlwollen nicht vermocht haben, den Förstern das zur Lebenshaltung notwendige Bargehalt in die Neubesoldungsvorlage einzustellen. 2. Für die nächste Delegierten-Versammlung in Berlin wurden folgende Anträge gestellt: a) Die Bezirksgruppenvorsitzenden haben alljährlich auch nach der Generalversammlung bei dem Herrn Oberforstmeister des Bezirks um eine Unterredung zu bitten und hierbei die Wünsche und Mängel im Försterstande zu berühren und zur Kenntnis zu bringen. b) Die Belassung der bisherigen Teuerungszulagen für alle Forstanwärter ist dringend zu erbitten. c) Der Hauptverein möge auch nach Genehmigung der Neubesoldung dahin wirken und streben, daß den jüngeren Förstern und Forstanwärtern ein so hohes Bargehalt gewährt wird, wie solches die gleichaltrigen Lehrer beziehen. 3. Zur besseren Hebung unserer Interessen wurde empfohlen, dem Deutschen Beamtenbunde beizutreten. 4. Ein Antrag betreffend Hinterbliebenenbeistand kommt auf die nächste Tagesordnung. 5. Es wurde beschlossen, die nächste Sitzung nach der Kulturzeit in Verbindung mit einer Exkursion in einen belehrenden Revierteil in der Nähe von Lasdehnen abzuhalten; näheres durch das Vereinsblatt. Ein sich anschließendes Tanzkränzchen half den anwesenden Mitgliedern nebst ihren lieben Angehörigen über die Sorgen des alltäglichen Lebens für etliche Stunden hinweg. **Der Vorstand.**

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Die **Mitgliederversammlung für 1909** findet statt am **Sonnabend, den 27. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr**, im **Hotel „Zum Deutschen Hause" zu Neudamm.**

Die Tagesordnung wird später bekannt gegeben. Nach der Versammlung findet ein zwangloses, geselliges Beisammensein statt. Besondere Einladungen ergehen nicht.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Graf zu Rantzau,
Vorsitzender.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Hoffmann, Aug., Förster, Anklam, Pommern.
Schulz, Otto, Fürstl. Forstaufseher, Jäger der Kl. A, Questenberg bei Bennungen.
Steinmeyer, W., Jäger der Kl. A, Weferlingen, Bez. Magdeburg.
Werner, Georg, Förster, Vogau bei Groß-Lessen.
Werner, Rudolf, Königl. Förster, Lodersleben.
Winkelmann, Erhardt, Königl. Förster, Schlag bei Kasparus, Westpr.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, **ebenso** jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **Deutsche Forst-Zeitung** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 M im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 8 M ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Bezirksgruppe V Posen des Vereins der Privatforstbeamten Deutschlands.

Am Donnerstag, den 21. Januar 1909, findet in Posen, nachmittags 5 Uhr, eine Bezirksgruppenversammlung statt, zu welcher der Unterzeichnete ergebenst einladet.

Das Programm des Vortragszyklus der Posener landwirtschaftlichen Woche am genannten Tage ist:

Donnerstag, den 21. Januar 1909: 10 bis 11 Uhr: Professor Dr. Gerlach, Bromberg: „Der Gehalt der Böden in der Provinz Posen an wertvollen Pflanzennährstoffen, und die Ergebnisse der in den letzten drei Jahren ausgeführten Düngungsversuche.“

11 bis 12 Uhr: Dr. Mießner, Bromberg: „Welche Erfolge haben die in der Provinz seitens der Landwirtschaftskammer getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose gezeitigt, und welche ferneren Schritte sind zur weiteren Förderung dieser für die hiesige Rindviehzucht so wichtigen Einrichtung erforderlich.“

12 bis 1 Uhr: Professor Dr. Roemer, Marburg; „Was soll der Landwirt tun gegen die Verbreitung der Tuberkulose unter seinen Rindern.“

Nachmittags 2 Uhr: Generalversammlung der der Landwirtschaftskammer angeschlossenen landwirtschaftlichen Kreis-, Lokal- und zweckverwandten Vereine und Verbände. Eintritt frei. Referent: Generaldirektor des Kalisyndikates Graeßner, Leopoldshall-Staßfurt: „Die Kaliindustrie und ihre Beziehung zur deutschen Landwirtschaft“ mit Vorführung von Lichtbildern.

4 Uhr: Generalversammlung des Verbandes der landwirtschaftlichen Beamten für die Provinz Posen im Restaurant Wilhelma.

5 Uhr: **Versammlung der Mitglieder des Vereins der Privatforstbeamten Deutschlands, Bezirksgruppe Posen,** in Posen, im Restaurant Lobing, Theaterstraße 5. Bericht über die letzte Hauptversammlung und Stand der Vereinsangelegenheiten. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig. Sonstige Anträge.

Der Vortragszyklus und die Generalversammlung der landwirtschaftlichen Vereine finden im Vortragssaal der Kaiser Wilhelm-Bibliothek zu Posen, Ritterstraße 4–6, statt.

Einlaßkarten zum Vortragszyklus sind in der Kanzlei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Posen, Berlinerstraße 1 I, am 21. Januar 1909 für die Mitglieder des Vereins der Privatforstbeamten zum ermäßigten Preise von 2 M (sonst 5 M) zu haben.

Vorsitzender der Bezirksgruppe V:
Dr. Laschke,
Forstbeirat der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

— **Berichtigung.** In Nr. 1 der Deutschen Forst-Zeitung vom 3. Januar 1909 S. 22, Absatz 3, Zeile 8 des Berichtes über die Versammlung der Bezirksgruppe XIII in Fulda heißt es: „Zur Ausbeute von 100 Ztr. Kohlen würden etwa 0,04 bis 0,05 fm Grubenholz verwandt“; nach Mitteilung des Herrn Forstrats Eulefeld, Lauterbach, soll es heißen „zur Ausbeute von 1 t = 20 Ztr. würden usw.“

Gersfeld, Rhön, im Januar 1909.
Oberförster Schreiber.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Warkenthin, Karl, Forstsekretär, **Schweidnitz, Schlesien.**
Neitzel, Max, Forstaufseher, Staffelde, Osthavelland.
Horlitz, Johannes, Hilfsförster, Ratzen, Lohsa, Liegnitz.
Jordan, Bernhard, Förster, Morsleben, Magdeburg.
Katscher, Oskar, Forstverwalter, Ratibor.
Burchardt, Fritz, Hilfsförster, Friedrichsfelde, Berlin.
Werner, Georg, Förster, Logau, Gr.-Lessen.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

**Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 4. **Neudamm, den 24. Januar 1909.** **24. Band.**

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Neubrück a. d. Spree im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. ist zum 1. April 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Februar** eingehen.

Försterstelle Bischofspfuhl in der Oberförsterei Zinna, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. April 1909 anderweit zu besetzen.

Der neue preußische Etat.

In der vorliegenden Nummer bringen wir den neuen preußischen Forstetat zum Abdruck.*) Derselbe schließt ab:

1. in der **Einnahme** mit 113604000 *M* gegen 111936000 *M* des Vorjahres, mithin **mehr** 1668000 *M*.
2. in der **Ausgabe** mit 56016000 *M* gegen 54682800 *M* des Vorjahres, also **mehr** 1333200 *M*.

Der Gesamt-Einnahme-**Überschuß** beträgt 57588000 *M* gegen 57253200 *M* des Vorjahres, demnach mehr 334800 *M*. Diese Summe erscheint allerdings gering, es muß hierbei aber berücksichtigt werden, daß bei den gesunkenen Holzpreisen eine sehr vorsichtige Einschätzung der Einnahmen für Holz geboten schien, um nach Ablauf des Etatsjahres ein Defizit zu vermeiden. Wahrscheinlich wird aber, wie dies bisher der Fall gewesen ist, die **wirkliche** Einnahme **günstiger** als die zum Etat veranschlagte ausfallen.

Vorweg müssen wir bemerken, daß sämtliche Gehalts- und Diäten-Sätze mit den **bisherigen alten** Beträgen in den neuen Etat eingestellt worden sind. Es ist dies auch ganz selbstverständlich, da die **Gehalts**aufbesserungen durch die neue Besoldungsvorlage im Wege eines besonderen Gesetzes geregelt werden sollen und die inzwischen bekannt gewordenen neuen **Diätensätze** für die Forsthilfsaufseher noch nicht **endgültig**

*) Der Forstetat liegt dieser Nummer als Sonderbeilage bei.

festzustehen scheinen, wenigstens erst nach definitiver Bewilligung des angeforderten Geldbetrages bestimmt festgesetzt werden können.

Von den **Mehreinnahmen** entfallen u. a. auf diejenige für Holz 1 500 000 *M* und auf diejenige für Nebennutzungen 159 000 *M*. In dieser Summe sind 139 180 *M* Pachtgelder für die einem Teil der Revierverwalter infolge der anderweiten Regelung ihrer Dienstaufwands-Entschädigung im Etatsjahre 1909 abzunehmenden Dienstländereien.

Von den dauernden **Mehrausgaben** sollen hier nur folgende aufgeführt werden.

1. Unter Kapitel 2 Titel 4 erscheint eine neue Revierförsterstelle an Stelle der in Abgang gekommenen Torfverwalterstelle Carolinenhorst (Stettin) in Zugang.

2. Bei Titel 14 desselben Kapitels sind zur Erhöhung der Dienstaufwands-Entschädigungen für die Revierverwalter infolge anderweiter Regelung ihrer Dienstländereien und aus Anlaß der Vergrößerung der Staatsforstfläche 151 400 *M* mehr eingestellt. (Diesem Ausgabeposten gegenüber erscheint, wie bereits vorstehend bei den Einnahmen erwähnt, eine Mehreinnahme von 139 180 *M* Pachtgeld für die den Revierverwaltern abzunehmenden Dienstlandsflächen).

3. Zur Erhöhung der Dienstaufwands-Entschädigungen der etatsmäßigen Forstkassen-Rendanten für die Zunahme der Kassengeschäfte infolge der Grundstücksankäufe sowie zur Erhöhung der Dienstaufwands-Entschädigung für die Forstkassenrendantenstelle Cassel auf den Betrag von 2700 *M* sind 3000 *M* unter Kapitel 2, Titel 15, mehr eingestellt worden.

4. Unter Titel 16 erscheinen zur Bewilligung von neuen Pferdehaltungszulagen für drei Revierförster und zwei Förster sowie zur Erhöhung einer bestehenden Pferdehaltungszulage 930 *M* in Zugang.

5. Bei Titel 20 (Werbungskosten) sind 1 139 000 *M* einschließlich 169 000 *M* für Beiträge zur Kranken- und Invaliden-Versicherung mehr eingestellt worden.

6. Zu Forstkulturen ist unter Kapitel 2, Titel 25, mehr eingestellt der Betrag von 1 000 000 *M*.

Bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sind 1 000 000 *M* Beitrag des Forstfiskus zum Ausbau des dritten und vierten Geleises der Eisenbahnstrecke Charlottenburg-Spandau (1. Rate) neu eingestellt.

An **Minderausgaben** erscheinen u. a.:

A. bei den dauernden Ausgaben:

1. 27 000 *M* unter Kap. 2 Titel 2 Gehalt für entbehrlich gewordene und deshalb eingezogene zehn Oberförsterstellen ohne Revier. Die Besserung der Anstellungsverhältnisse der Zivil-Forstassessoren hat erfreulicherweise also auch im abgelaufenen Jahre weitere Fortschritte gemacht.

2. 4070 *M* Gehalt, Stellenzulagen und Dienstkleidungszuschüsse für vier entbehrlich gewordene Waldwärterstellen.

3. 8220 *M* bei Kapitel 2 Titel 5 und 17 Gehälter, Dienstaufwands-Entschädigung, Stellenzulagen und Dienstkleidungszuschüsse für den Abgang der Torfverwalterstelle, zweier Meisterstellen und einer Torfwärterstelle.

4. 45 000 *M* bisher als künftig wegfallend bezeichneter Betrag zu Kapitel 2 Titel 12. Mit diesem Betrage hat es folgende Bewandtnis. Im Etat für 1906 wurde zugleich mit der Neueinrichtung der Oberförsterstellen ohne Revier bei dem obigen Unterstützungsfonds (bisher Titel 9b) die obige Summe als künftig wegfallend neu eingestellt, um denjenigen aus dem Zivilstande hervorgegangenen Oberförstern, die infolge später, erst nach einer zehnjährigen Assessorenzeit erfolgter etatsmäßiger Anstellung einer außerordentlichen Unterstützung bedürftig waren, während dreier Jahre (1906, 1907 und 1908) in der ersten Gehaltsstufe solche Unterstützungen gewähren zu können. Nachdem diese Oberförster nunmehr in die zweite Gehaltsstufe aufgerückt sind, ist dieser Betrag entbehrlich geworden und zur Absetzung gelangt.

B. bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben 2 000 000 *M* unter Titel 2 für Grundstücksankäufe.

Aus der Aufstellung dieses Etats dürfte hervorgehen, daß man, wie anzunehmen ist, mit Rücksicht auf die augenblickliche, ungünstige Finanzlage des Staates und die Bereitstellung der zu den bevorstehenden Besoldungsaufbesserungen erforderlichen Geldmittel die Ausgabe auf das unumgänglich Notwendige beschränkt und Mehrausgaben tunlichst vermieden, ja selbst laufende Ausgaben, wie bei dem Grundstücksankaufsfonds, in Höhe von 2 000 000 *M* sogar herabgesetzt hat. Diesem Umstande ist es vermutlich auch nur zuzuschreiben, daß keine neuen Försterstellen eingerichtet worden sind, denn die in Zugang gekommene Revierförsterstelle Carolinenhorst kann als neue nicht gelten, da statt ihrer die bisherige Torfverwalterstelle daselbst aufgelöst worden ist.

Dies Faktum müssen wir im Interesse der forstversorgungsberechtigten Anwärter sehr bedauern. Diese haben sicher gehofft, daß der neue Etat eine erhebliche Vermehrung der Försterstellen ohne Revier bringen werde. Wie wir bereits in der vorigen Nummer unseres Blattes ausgeführt haben, werden sich die augenblicklich schon sehr

ungünstigen Anstellungsverhältnisse in den nächsten Jahren leider noch mehr verschlechtern. Bei der jetzigen Anzahl der etatsmäßigen Stellen werden die letzten Anwärter mit dem Forstversorgungsschein vom Jahre 1900 nach oberflächlicher Berechnung erst im Herbste dieses Jahres, also nach einer Gesamtdienstzeit von 21 Jahren zur etatsmäßigen Anstellung gelangen. Dem Jahrgange 1901 gehören ausweislich der Forstversorgungsliste rund 230 Anwärter an. Die letzten von ihnen können etwa erst im Frühjahr oder Sommer 1911 etatsmäßig angestellt werden, also nach einer Gesamtdienstzeit von beinahe 22 Jahren. Diese traurigen Anstellungsverhältnisse fordern gebieterisch eine wesentliche Vermehrung der etatsmäßigen Stellen, wenn die Dienstfreudigkeit der Anwärter nicht beeinträchtigt werden soll. Wir nehmen bestimmt an, daß die Vermehrung in diesem Jahre nur mit Rücksicht auf die Besoldungsaufbesserung unterblieben ist und in möglichst ausgiebigem Maße im Jahre 1910 nachgeholt wird.

Rechnet man zu der vorerwähnten Dienstzeit durchschnittlich 19 Jahre, dann ergibt dies für die Forstaufseher bei ihrer etatsmäßigen Anstellung ein Lebensalter von 41 Jahren. Bis dahin entbehren sie nicht nur eines selbständigen Wirkungskreises, sondern sie sind auch darauf angewiesen, ihren und ihrer Familie Lebensunterhalt lediglich aus den Forstaufseherdiäten zu bestreiten. Unter solchen Umständen erscheint das Drängen der Forstaufseher nach einer wesentlichen Vermehrung der Försterstellen ohne Revier durchaus verständlich, und wir haben auch allen Grund anzunehmen, daß die Berechtigung dieser Bitte an jeder der beteiligten Stellen volle Anerkennung finden wird. Eine solche Vermehrung erscheint um so mehr unbedenklich, als die Försterstellen ohne Revier nur zur Beseitigung eines vorübergehenden Notstandes eingerichtet sind und daher, wie auch im Etat an betreffender Stelle bereits vermerkt ist, künftig wegfallen werden.

Wir haben das feste Vertrauen zu der Zentralforstverwaltung, daß sie ihren ganzen Einfluß dahin geltend machen wird, daß der Etat für 1910 eine erhebliche Vermehrung der etatsmäßigen Stellen bringen und die Möglichkeit geben wird, alle forstversorgungsberechtigten Anwärter fünf Jahre nach Empfang des Forstversorgungsscheins definitiv anstellen zu können.

Zum Staatshaushaltsetat übergehend bemerken wir, daß derselbe für das Etatsjahr 1909 gegenüber dem Etat des laufenden Jahres bedeutende Veränderungen aufweist. Die Schlußsummen des Etats sind in Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem laufenden Jahre um nicht weniger als $465^1/_2$ Millionen erhöht. Die Einnahmen sind auf 3671474685 ℳ, die ordentlichen Ausgaben auf 3596531370 ℳ, die außerordentlichen auf 230943315 ℳ veranschlagt. Da somit der Gesamtbetrag der Ausgaben mit 3827474685 ℳ die Einnahmen um 156 Millionen Mark übersteigt, muß eine Anleihe in dieser Höhe aufgenommen werden.

Die Einnahmen sind unter der Voraussetzung der Bewilligung von 55 Millionen Mark neuer Steuern veranschlagt. Dadurch soll der Ertrag der direkten Steuern in Preußen auch im Etatsjahr 1909, das der Etat sonst als ein wirtschaftlich noch ungünstiges veranschlagt, um 31895300 ℳ gesteigert worden. Die erhöhten Schlußsummen des Etats für 1909 entstehen durch eine Erhöhung der Ausgaben um 422650096 ℳ im Ordinarium und 44727400 ℳ im Extraordinarium. Den Hauptanteil an dieser Ausgabensteigerung tragen die staatlichen Betriebsverwaltungen mit 390 Millionen; zudem sind ihre Einnahmen um 54 Millionen geringer veranschlagt. Hingegen sind bei der eigentlichen Staatsverwaltung die Einnahmen um $75^1/_2$ Millionen höher veranschlagt, während die Ausgaben nur um $27^1/_2$ Millionen steigen sollen.

Die Vergleichung der einzelnen Etatsteile mit den entsprechenden Kapiteln des Vorjahres ist dadurch sehr erschwert, daß alle wesentlichen Einnahmen und Ausgaben, die mit dem Eisenbahnetat in Zusammenhang stehen, aus dem Etat der Finanzverwaltung in den Eisenbahnetat übernommen worden sind; dabei handelt es sich um die Anteile der Eisenbahnverwaltung an der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld am Pensionsfonds, an den Ostmarkenzulagen usw. Die weitaus größte Steigerung in dem neuen Etat rührt bei den Ausgaben von der allgemeinen Aufbesserung der Dienstbezüge der Beamten, Geistlichen und Lehrer her. Zwar sind diese Aufbesserungen bekanntlich auf 1908 zurückdatiert, aber im Etat des laufenden Jahres waren für diesen Zweck nur 77 Millionen eingesetzt, während diese Neuausgaben für 1909 auf 126 Millionen veranschlagt sind. Bei den Mindereinnahmen der staatlichen Betriebsverwaltung, die sich auch unter Abzug der neuen Übertragung im Eisenbahnetat auf fast 100 Millionen belaufen, ist der Eisenbahnetat mit 93 Millionen beteiligt. Die Einnahmen aus dem Personenverkehr sind um fast 14 Millionen, die aus dem Güterverkehr um 79 Millionen niedriger veranschlagt. Dem Eisenbahnetat ist eine längere Denkschrift über die Bildung eines deutschen Staatsbahnwagenverbandes beigegeben. Durch dieses Übereinkommen, das der Etat als wirtschaftlichen nationalen Gewinn begrüßt, soll die Leistung der 500000 deutschen Eisenbahnwagen auf 17 Milliarden Achskilometer im Jahre gesteigert werden.

Bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ist ein Mindertrag von 3,8 Millionen veranschlagt. Davon entfallen 2,8 Millionen Mindereinnahme auf die preußische **Erbschaftssteuer** und den vermutlich geringeren Anteil Preußens an der Reichserbschaftssteuer. Für die Erhebung der neuen Reichssteuern erhofft Preußen eine Entschädigung von 1,95 Millionen Mark. Geringe Minderüberschüsse erwartet der Etat auch bei der **Forst- und Domänenverwaltung**, während der Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung auch in diesem ungünstigen Jahr einen Mehrüberschuß von 304000 ℳ erwarten läßt. **Die Schriftleitung.**

Ein staatlicher Förster als Jagdstörer.

Von Landrichter **A. Freymuth.**

Ein durch seine besonderen Umstände für alle Jäger interessanter Fall ist kürzlich zur Entscheidung des Reichsgerichts gekommen und in der Juristischen Wochenschrift Jahrgang 37 S. 653 veröffentlicht worden. Der Sachverhalt war folgender: Der Kläger ist Mitpächter der O... er Gemeindejagd, die von fiskalischem Gebiete begrenzt wird. Der Beklagte hat als Königlicher Förster diese fiskalische Jagd, aber in forstschutzlicher Beziehung auch das Gemeindejagdgebiet zu beaufsichtigen. Der Kläger behauptet nun, der Beklagte habe ihn fortgesetzt geflissentlich in der Ausübung der Jagd gestört, indem er, sobald Kläger oder dessen Gäste die Jagd auszuüben im Begriff standen, durch absichtliche Erregung von Lärm das Wild verjagt habe. Er hat in der gegenwärtigen Klage den Antrag gestellt, dem Beklagten kostenfällig zu verurteilen, Störungen des Klägers in der Ausübung der Jagd auf dem O... er Jagdgebiete durch unnötiges Schießen oder durch Lärmen, insbesondere durch Schreien, Pfeifen und Schlagen gegen das Wildgatter zu unterlassen bei Strafe von 50 ℳ für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Das Landgericht in F. hat den Beklagten verurteilt, alle Handlungen zu unterlassen, welche bezwecken, den Kläger in der Ausübung der Jagd auf dem O... er Jagdgebiete zu stören, für jeden Fall der Zuwiderhandlung soll der Beklagte auf Antrag zu einer Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder zu einer Haftstrafe bis zu sechs Monaten verurteilt werden; die Berufung des Beklagten ist durch das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Das Reichsgericht hat das Urteil des Oberlandesgerichts zwar aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, jedoch nur, weil es noch weitere Aufklärungen für erforderlich erachtet. Die Sach- und Rechtslage beurteilt das Reichsgericht folgendermaßen:

1. Zunächst behauptete der Beklagte, es sei unzulässig, ihn vor dem bürgerlichen Gerichte zu verklagen. Er könne höchstens im amtlichen Dienstwege verantwortlich gemacht werden. Denn er habe als Beamter gehandelt, und die bürgerlichen Gerichte dürften nicht in den Dienstkreis einer anderen Behörde derart eingreifen, daß sie durch Aussprechen von Verboten die dienstliche Tätigkeit eines Beamten bestimmen. Diesen Einwand **der Unzulässigkeit des Rechtsweges** weist das Reichsgericht zurück, indem es sagt: das, was nach dem Klagebegehren dem Beklagten untersagt werden soll, ist nicht die Vornahme von Amtshandlungen, die Ausübung des staatlichen Rechts, sondern die außerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse von ihm verübte und weiter zu besorgende rechtswidrige Schädigung des Klägers.

2. Das Berufungsgericht hat die Ansicht des Beklagten, daß Beamte für Rechtsverletzungen nicht nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches hafteten, als unrichtig abgelehnt. Der § 839*) des Bürgerlichen Gesetzbuches regle nur die Haftung des Beamten für Verletzung einer Amtspflicht gegenüber dem Geschädigten, die im vorliegenden Falle nicht geltend gemacht sei, nicht aber befreie diese Vorschrift die Beamten von der Haftung für andere in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes begangene unerlaubte Handlungen. Die Revision rügt, daß zu Unrecht die Anwendbarkeit des § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches verneint sei. Dieser regle gerade die Schadensersatzpflicht des Beamten aus den in Veranlassung (nicht bloß bei Gelegenheit) der Ausübung des Amtes begangenen unerlaubten Handlungen. Es sei dann eben die Frage, ob er seine Befugnisse überschritten habe. Ein Beamter aber, der den Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten habe, handle in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes, wenn er die ihm gegebenen Anordnungen ausführe. Dieser Angriff kann, soweit er den § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches betrifft, keinen Erfolg haben. Die angeführte Begründung des Berufungsurteils ist ohne Zweifel dahin zu verstehen, daß es sich vorliegend nicht um die Verletzung der dem Beamten „einem Dritten gegenüber“ obliegenden Amtspflicht handle. Ob das zutrifft, kann unerörtert bleiben. Richtig ist jedenfalls, daß durch die Vorschrift des § 839 der Beamte nicht schlechthin der Haftung aus den allgemeinen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen in dem Falle, wenn er auch gegen seine Dienstpflicht verstoßen hat, enthoben ist. So kann sich ein Beamter auch insbesondere nach § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches**) haftbar machen.

3. Das Berufungsgericht hat nun in tatsächlicher Beziehung festgestellt, daß der Beklagte wiederholt den Kläger, seine Jagdgäste und Mitpächter an der Ausübung der Jagd hinderte, indem er schoß, lärmte und an das Wildgatter schlug, daß er dadurch den Jägern das Wild auch dann vertrieben hat, wenn es sich auf O... er Gebiet befand, daß er die Betreffenden absichtlich auf dem Anstand störte, so den praktischen Arzt Dr. W. in einer solchen Weise, daß dieser annahm, es sei ein Irrsinniger, und deshalb den Stand verließ. Der Beklagte habe, wird weiter angenommen, bei diesen Störungen den Vorsatz

*) § 839 lautet: Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

**) § 826 lautet: Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem andern vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem andern zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

gehabt, dem Kläger und den übrigen Jagdberechtigten Schaden zuzufügen, wie aus dem Verhalten des Beklagten und seiner Äußerung gegenüber dem Zeugen K. „er werde es noch dahin bringen, daß die Herren gar nichts mehr schießen", zu entnehmen sei. Die absichtliche Störung der Jagd durch die geschilderten Handlungen, die vom Beklagten, wie aus der Beharrlichkeit seines Vorgehens erhelle, nach einem vorbedachten Plane vorgenommen worden seien, verstoße gegen die guten Sitten; der Beklagte habe dadurch die Jagderträgnisse des Klägers vermindert und ihm vorsätzlich Schaden zugefügt. In diesen Ausführungen ist eine an sich einwandsfreie Feststellung der sämtlichen Tatbestandsmerkmale des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu finden. Es unterliegt namentlich keinem Zweifel, daß das Vorgehen des Beklagten, wenn und soweit es nicht etwa eine Betätigung des ihm obliegenden Forst- oder Jagdschutzes enthielt, sondern als Ausfluß des Jagdneides oder persönlicher Gehässigkeit zum Zwecke schikanöser Belästigung und absichtlicher Schädigung der Pächter der Gemeindejagd geschah, eine widerrechtliche Handlungsweise darstellt, die keinenfalls in den Grenzen der Amtsbefugnisse des Försters sich bewegt, vielmehr im Sinne des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegen die guten Sitten verstößt. —

4. Der Beklagte hat nun versucht, die ihm zur Last gelegten Handlungen als berechtigte und sogar gebotene Abwehrmaßregeln gegen angebliche unberechtigte Übergriffe der O...er Jagdpächter darzustellen. Diese, behauptet er, hätten fortwährend unternommen, das Wild aus dem fiskalischen Forst auf ihr Gebiet hinüberzulocken, hätten dann dem Wild den Rückwechsel abgeschnitten, oder das übertretende Wild auf der Grenze abgeschossen usw. Diesem Gebahren mit allen Mitteln entgegenzutreten, sei der Beklagte amtlich berechtigt und verpflichtet, hierzu auch von seinem Vorgesetzten besonders angewiesen gewesen. In allem, was er getan, habe er auf Befehl seines direkten Vorgesetzten, des Forstmeisters v. N., welchen er als Zeugen benannte, gehandelt. Das Berufungsgericht hat auch dieses Schutzvorbringen zurückgewiesen. Den Beklagten habe seine Dienstinstruktion nicht zu den festgestellten Störungen der Jagd berechtigt. Wenn sein Vorgesetzter auch sein Verhalten gebilligt und selbst angeordnet haben sollte, so würde dadurch die Schuld des Beklagten und seine Verantwortlichkeit doch nicht beseitigt werden; denn der Beklagte sei deshalb doch nicht zu solchen Handlungen verpflichtet gewesen und habe, wie anzunehmen, sich nicht dazu für verpflichtet gehalten. Auch wenn Kläger und seine Gäste die Jagd nicht weidmännisch ausübten, so habe das doch nicht den Beklagten zur Störung der Jagdausübung berechtigt, denn dieses hätte nur die Jagdverpächterin, die Gemeinde O., zur Aufhebung des Jagdvertrages berechtigen können." —

Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts hinsichtlich der Bedeutung eines Einverständnisses oder eines Befehls des Vorgesetzten ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die in dieser Richtung von der Revision erhobene Einwendung ist nicht begründet. Der Untergebene braucht eine gesetzlich verbotene oder sittlich verwerfliche Handlung auf Befehl des Vorgesetzten nicht auszuführen. Auch für einen Königlich Preußischen Förster bedeutet die Gehorsamspflicht nicht die Verpflichtung, den Anordnungen seines Vorgesetzten blindlings zu folgen. Die Revision macht geltend, es könne jedenfalls nicht der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung kommen, wenn Beklagter auch nur der irrigen Meinung gewesen sei, zu den Handlungen berechtigt und verpflichtet zu sein oder die Anordnungen des Vorgesetzten befolgen zu müssen. Allein das Berufungsgericht hat, wie vorstehend angeführt, festgestellt, daß der Beklagte sich über seine Verpflichtung nicht im Irrtum befunden habe, was für die Zeit nach Januar 1906 noch besonders durch Hinweis auf den Bescheid des Regierungspräsidenten vom 29. Januar 1906 begründet wird.

Mitteilungen.

— Den unsere Leser besonders interessierenden **Etat der Forstverwaltung 1909** haben wir der heutigen Nummer als Sonderbeilage beigefügt.

— **Künftige Diäten der Preußischen Forstassessoren.** Nach der stattgehabten Vereinbarung sollen die Forstassessoren künftig erhalten:

Im ersten Jahre nach bestandener Staatsprüfung monatlich 180 ℳ (jährlich 2160 ℳ) im zweiten Jahre monatlich 200 ℳ (jährlich 2400 ℳ) } Tagegelder,

im dritten Jahre jährlich 2700 ℳ
im vierten Jahre jährlich 3000 ℳ
vom fünften Jahre ab jährl. 3300 ℳ } fixierte Diäten in monatlichen Teilbeträgen.

Denjenigen Forstassessoren, welche ihrer Militärpflicht genügt haben, wird hierbei ein Jahr in Anrechnung gebracht, so daß also diese Assessoren gleich nach bestandenem Assessoren-Examen in die zweite Besoldungsstufe mit monatlich 200 ℳ kommen und schon vom zweiten Jahre ab fixierte Monatsdiäten nach dem Jahresbetrage von 2700 ℳ erhalten. Bisher erhielten die Forstassessoren

im ersten Jahre . . . . . 5 ℳ
im zweiten u. dritten Jahre . 6 ℳ
im vierten u. fünften Jahre . 7 ℳ
im sechsten u. siebenten Jahre 8 ℳ

Tagegelder. Vom neunten Jahre ab betrug der Tagegeldersatz 9 ℳ, doch gelangte dieser nicht zur Zahlung, da dann schon die Ernennung zum Oberförster ohne Revier erfolgt war. Fixierte Monatsdiäten erhalten zurzeit nur die im Landwirtschaftsministerium sowie bei den Regierungen, Forstakademien und als Assistenten der Revierverwalter beschäftigten Assessoren. Die Schriftleitung.

— **Diäten der Preußischen Forsthilfsaufseher.** Auf unsere Nachricht in Nummer 3 auf Seite 48 über die Höhe der künftigen Diäten der Forsthilfsaufseher ist bei uns eine große Anzahl Anfragen darüber eingegangen, welche Sätze künftig diejenigen forst-

versorgungsberechtigten Anwärter, die auf Grund einer neunjährigen aktiven Militärdienstzeit den Forstversorgungsschein erhalten haben, beziehen sollen, ob etwa die ihres Jahrganges oder ob jene der im Dienste drei Jahre älteren ehemaligen Reservejäger.

Wir bemerken hierzu, daß nach unserer Feststellung in dem Druckstücke über die künftige Besoldung der diätarisch beschäftigten Beamten an betreffender Stelle ein Unterschied zwischen den Reservejägern und Inhabern des Forstversorgungsscheines nicht gemacht worden, sondern allgemein nur von Forsthilfsaufsehern die Rede ist. Hiernach scheint es uns als unzweifelhaft, daß die bisher den neun Jahre gedienten Oberjägern gewährten Vorzüge fallen gelassen sind, und **künftig für die Besoldung lediglich die Länge der Dienstzeit bei allen Forsthilfsaufsehern maßgebend sein soll.** Die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, lassen wir hier eine tabellarische Übersicht folgen, aus welcher die bisherigen und die künftigen Diätensätze sowie Erhöhungen für die Anwärter der vorgedachten Kategorie, also der Forstaufseher, welche neun Jahre aktiv gedient haben, ersichtlich sind:

	Jährliche Diätensätze im									
	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19. und folgend.
	Dienstjahre									
	M	*M*	*M*	*M*	*M*	*M*	*M*	*M*	*M*	*M*
bisher	936	936	1008	1008	1080	1080	1200	1200	12 0	1200
künftig	1200	1200	1200	1320	1320	1320	1410	1410	1410	1500
mithin künftig mehr	264	264	192	312	240	240	210	210	210	300

Zur Vermeidung etwaiger Irrtümer muß hier noch erwähnt werden, daß auf die neuen Beschäftigungsdiäten die Sekretärzulage von jährlich 72 *M* und die Dienstkleidungszuschüsse von jährlich 30 *M* **nicht** in Anrechnung kommen, diese Bezüge vielmehr, wie bisher, neben jenen Diäten werden gezahlt werden. Auf letztere kommen lediglich die den Forsthilfsaufsehern bei den Betriebsregulierungsarbeiten zugebilligten Zuschußdiäten von 1 *M* täglich insoweit in Anrechnung, als die Beschäftigungs- und die Zuschußdiäten zusammen den Höchstbetrag von 1550 *M* nicht übersteigen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch gleich noch einen anderen Punkt, der wahrscheinlich zu Rückfragen Anlaß geben wird, erwähnen, und das sind die bisherigen Teuerungszulagen. In der Begründung zu der Besoldungsvorlage für die etatsmäßigen Beamten ist gesagt, daß bei allen Ressorts die Stellenzulagen, soweit sie den Charakter als Teuerungszulagen haben, beseitigt werden sollen. Da nun in dem Druckstücke über die Besoldung der diätarisch beschäftigten Beamten, speziell bei den Forsthilfsaufsehern, neben den bekanntgegebenen Diäten Teuerungszulagen nicht aufgeführt sind, so erscheint es uns zweifellos, daß man auch hier die Teuerungszulagen beseitigt hat. Wir müssen dies sehr bedauern, denn es werden in teueren Orten und in den Industriebezirken sicher nicht selten Fälle vorkommen, daß die Diäten namentlich der jüngeren Beamten zu ihrem Lebensunterhalt dann nicht ausreichen werden.

Der Herr Finanzminister hat sich bekanntlich auf den Standpunkt gestellt, daß die **Diätensätze** nicht zum Gegenstand der Beratung im Abgeordnetenhause gemacht zu werden brauchen, sondern daß sie von der Staatsregierung selbstständig festgesetzt werden können. Danach würde diese auch imstande sein, den an teueren Orten stationierten Forsthilfsaufsehern wahrscheinlich ferner noch Teuerungszulagen zu gewähren. Sollte dies aber mit Rücksicht auf die für den ganzen Staat maßgebenden künftigen Besoldungsgrundsätze nicht angängig sein, dann möchten wir die zuständigen Instanzen bitten, eine Erhöhung des Unterstützungsfonds herbeizuführen, damit den in teueren Orten stationierten Beamten wenigstens ständige Unterstützungen gezahlt werden können.

Nach den bei uns eingegangenen Zuschriften aus den Kreisen der Försteranwärter ist man im übrigen über die Höhe der neuen Diätensätze, allerdings mit Ausschluß der beiden vorher beregten Punkte, sehr erfreut. Die Schriftleitung.

✂

— **Aus den Verhandlungen der verstärkten Budgetkommission.** Bekanntlich waren aus den Verhandlungen der ersten und zweiten Lesung der Besoldungsvorlage noch einige Unstimmigkeiten zu beseitigen. Infolgedessen hatte die Budgetkommission eine Subkommission gewählt und diese mit der Ausarbeitung von Vorschlägen beauftragt, namentlich damit, den Beschlüssen über die Bewilligung von pensionsfähigen Zulagen an die Regierungsräte und die ihnen gleichgestellten Beamten die erwünschte Fassung zu geben.

Am Sonnabend, den 16. Januar d. Js., war die verstärkte Budgetkommission wieder zusammengetreten, um über die Vorschläge der Subkommission Beschluß zu fassen. Es wurde beschlossen, den **Oberforstmeistern** je 1200 *M* pensionsfähige Dirigentenzulagen und den **Regierungs- und Forsträten** bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 *M* pensionsfähige Zulagen zu gewähren; für drei Professoren bei den Forstakademien aber künftig 2650 *M* bisherige pensionsfähige Zulagen wegfallen zu lassen.

Dem Oberregierungsrat bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin, der zugleich Vertreter des Präsidenten ist, sind 2100 *M* pensionsfähige Zulage, dem anderen Oberregierungsrat 1200 *M* und den Regierungsräten in gehobenen Stellungen bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 *M* gewährt worden.

Den 24 Oberregierungsräten für die Vertretung der Präsidenten der Oberzolldirektionen wurden je 1200 *M* pensionsfähige Zulage bewilligt, den übrigen etatmäßigen Mit-

gliedern der Oberzolldirektionen bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen eine solche von 600 M.

Außerdem sind bewilligt für drei Mitglieder der Bergwerksdirektionen, die den Vorsitzenden vertreten, je 600 M, für fünf Oberbergräte, die die Berghauptleute vertreten, je 1200 M, für die übrigen etatmäßigen Mitglieder der Oberbergämter bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 und für die beiden Abteilungsdirigenten bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin je 900 M pensionsfähige Zulage.

Den 33 Oberregierungsräten und 38 Oberbauräten bei der Eisenbahnverwaltung wurden 1200 M, und soweit sie zugleich als erste Vertreter der Präsidenten der Eisenbahndirektionen bestellt sind, 1800 M, den übrigen etatmäßigen Mitgliedern der Eisenbahnverwaltung bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 M pensionsfähige Zulage gewährt.

Ferner wurden die pensionsfähigen Zulagen festgesetzt für den Oberregierungsrat bei der Ansiedelungskommission, der zugleich ständiger Vertreter des Präsidenten ist, auf 2100 M, für die übrigen Oberregierungsräte 1200 M und für die sonstigen etatmäßigen Mitglieder wiederum bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen auf 600 M.

Die Regierungs- und Bauräte in den Bauabteilungen des Ministeriums erhalten eine nichtpensionsfähige Zulage von 1200 M, die Oberbauräte eine pensionsfähige Zulage von 1200 M, die Oberregierungsräte, welche ständige Vertreter der Regierungspräsidenten sind, eine solche von 2100 M und die übrigen Oberregierungsräte eine solche von 1200 M.

Eine pensionsfähige Zulage in Höhe von 500 M erhalten die Regierungs- und Gewerberäte sowie die Regierungs- und Gewerbeschulräte bei der Handels- und Gewerbeverwaltung, und zwar bis zu einem Drittel der etatmäßigen Stellen.

Die Zulagen der Beamten bei der Berliner Polizeiverwaltung wurden wie folgt geregelt: der Oberregierungsrat, der ständiger Vertreter des Polizeipräsidenten ist, erhält 2100, die übrigen Oberregierungsräte und der Abteilungsdirigent für die politische Polizei 1200 M pensionsfähige Zulage; die übrigen Regierungsräte in gehobenen Stellungen bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellungen erhalten 600 M pensionsfähige Zulage.

Die **forst-** und bautechnischen Hilfsarbeiter im Landwirtschaftsministerium sollen erhalten eine nichtpensionsfähige Zulage von 1200 M, die Oberregierungsräte bei den Generalkommissionen, die den Präsidenten vertreten, eine pensionsfähige Zulage in gleicher Höhe und die sonstigen Räte bei den Generalkommissionen bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen 600 M pensionsfähige Zulage.

Die mit der Unterstützung der Konsistorialpräsidenten beauftragten Konsistorialräte bei den Konsistorien in Berlin, Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg und Hannover erhalten 1200 M pensionsfähige Zulage, die übrigen Räte bei den Konsistorien bis zu einem Drittel der Zahl der etatsmäßigen Stellen eine solche von 600 M, ferner die Verwaltungsräte und Justitiarien bei den Provinzialschulkollegien, der Universitätsrichter in Berlin, der Justitiar und Verwaltungsrat bei den Berliner Kunstmuseen, die Schulräte, die Regierungsmedizinalräte und der Direktor des Hygienischen Instituts in Beuthen, die Abteilungsvorsteher beim Materialprüfungsamt in Dahlem und bei der Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin, sämtlich bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der etatmäßigen Stellen.

Weiter beschloß die Kommission auf Grund eines Kompromißantrages aller Parteien die Erhöhung der pensionsfähigen Zulage für den stellvertretenden Präsidenten des Statistischen Landesamtes von 900 auf 1200 M. Nach dem gleichen Antrag wurden die Klassen 48 und 49, unter die fallen der Direktor der Berliner Münze, die Räte beim Oberlandeskulturgericht, der Verwaltungsdirektor beim Charité-Krankenhaus in Berlin und der Direktor des Materialprüfungsamts in Dahlem zu einer neuen Klasse 48 mit einem Grundgehalt von 7000 M, das alle drei Jahre um 1000 M bis zum Höchstgehalt von 10000 M steigt, vereinigt. Für diese neue Klasse wurde beschlossen, daß die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellten Stelleninhaber bis zum normalmäßigen Aufsteigen in die 2. Gehaltsstufe den bisherigen Gehaltsatz von 7500 M und bis zum Aufsteigen in die 3. Gehaltsstufe den Gehaltsatz von 8100 M beziehen sollen.

Eine ähnliche Bestimmung wurde bei Klasse 50 angenommen, unter die die Vortragenden Räte bei den Ministerien, die Oberpräsidialräte, die Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten, die Präsidenten der Landgerichte mit weniger als 30 etatmäßigen richterlichen Beamten, die evangelischen Oberkirchenräte usw. fallen. Die Kommission hat in zweiter Lesung für diese Beamten das Mindestgehalt von 7500 auf 7000 M herabgesetzt. Es wurde deshalb zum Zweck des Ausgleichs dieser Klasse der Vermerk zugefügt, daß die jetzt angestellten Beamten bis zum Aufsteigen in die zweite Gehaltsstufe 7500 M beziehen sollen.

Weiter wurde auf Grund eines Kompromißantrages im wesentlichen die Gleichstellung der Lehrer an den Kunstakademien mit den Lehrern an den Bauakademien beschlossen.

Dem Eisenbahndirektor bei den Ministerialabteilungen für das Eisenbahnwesen wurde die pensionsfähige Zulage von 600 M gestrichen, das Gehalt des Präsidenten der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern wurde von 11000 auf 11500 M erhöht, ihm dagegen die pensionsfähige Zulage von 1500 auf 1000 M gekürzt.

Gleichfalls auf 11500 M erhöht wurden die Gehälter des Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, des Staatskommissars bei der Berliner

Börse, des Präsidenten des Statistischen Landesamtes und des Direktors des Astrophysikalischen Observatoriums bei Potsdam.

Schließlich wurde in das Mantelgesetz mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1908 ab eine Bestimmung aufgenommen, wonach in der Gewährung der pensionsfähigen Zulagen eine Übereinstimmung des Richterbesoldungsgesetzes mit den Bestimmungen der Besoldungszulage erzielt wird.

Es ist in Aussicht genommen, die zweite Lesung der Steuergesetze in der Kommission am 21. bis 23. Januar zu erledigen.

In diesem soll die zweite Lesung der Besoldungsvorlage im Plenum am Montag, den 25. Januar, beginnen. Die Schriftleitung.

Berichte.

Rede des Herrn Finanzministers Freiherrn von Rheinbaben
in der 12. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 12. Januar 1909 zum Staatshaushaltsetat für 1909.

Meine Herren, um dem Hohen Hause den vollen Einblick in die Lage des Staatshaushalts zu gestatten, werde ich in üblicher Weise meinen finanziellen Erörterungen ein Triennium zugrunde legen, das das abgeschlossene Rechnungsjahr 1907, das laufende Etatsjahr 1908 und das vor uns liegende Jahr 1909 umfaßt.

Was zunächst das Jahr 1907 anbetrifft, so habe ich in meiner Etatsrede vom 8. Januar vorigen Jahres den voraussichtlichen Fehlbetrag dieses Jahres auf 68 Millionen angegeben, aber hinzugefügt, daß infolge Zurückbleibens der Überweisungssteuern möglicherweise noch eine Verschlechterung in dem Verhältnis zum Reiche eintreten werde, die auf etwa 7,4 Millionen zu beziffern sei, so daß sich danach der gesamte Fehlbetrag auf etwa 75 Millionen stellen würde. Diese Schätzung ist im wesentlichen eingetroffen, das Resultat allerdings noch um etwas günstiger geworden, indem der Fehlbetrag genau 71,8 Millionen beträgt. Dies Ergebnis ist auf den ungünstigen Abschluß der Eisenbahnverwaltung zurückzuführen. Sie hatte selbst den Minderüberschuß für 1907 im Ordinarium auf rund 100 Millionen geschätzt, während ich einer etwas günstigeren Auffassung damals in meiner Etatsrede Ausdruck gegeben hatte und der Annahme mich zuneigte, daß der Minderüberschuß nur auf etwa 77 bis 87 Millionen zu schätzen sei. Tatsächlich ist das Ergebnis dem ziemlich nahe gekommen, indem der Minderüberschuß der Eisenbahnverwaltung 89,5 Millionen betragen hat, und zwar sind noch Mehreinnahmen gegen den Etat in Höhe von 16,1 Millionen erzielt worden, dagegen Mehrausgaben im Betrage von 105,6 Millionen hervorgetreten, hauptsächlich zurückzuführen auf die Steigerung der Löhne und Materialpreise.

Ungünstiger haben im Jahre 1907 ferner abgeschlossen die indirekten Steuern mit einem Minderergebnis von 5,2 Millionen, hauptsächlich auf den Rückgang des Grundstückstempels zurückzuführen, und die Bergverwaltung mit 9,7 Millionen. Auch hier sind wiederum die Lohnsteigerungen und die sehr kostspieligen Sicherungsarbeiten die Ursache dieser minder günstigen Gestaltung im Abschluß der Bergverwaltung.

Ein Mehr haben die Forsten erbracht mit 11 Millionen und die direkten Steuern mit 18,8 Millionen. Hiernach haben 1907 die Betriebsverwaltungen insgesamt im Ordinarium mit einem Minderüberschuß von 75 Millionen abgeschlossen.

Bei dem zweiten Kapitel des Staatshaushaltsetats, bei den Dotationen und der allgemeinen Finanzverwaltung, ist ein Mehrbedarf von 12,5 Millionen hervorgetreten, ganz überwiegend auf das Verhältnis zum Reich zurückzuführen, indem einerseits durch Zurückbleiben der Überweisungssteuern, andererseits durch die Inreststellung weiterer gestundeter Matrikularbeiträge rund 10 Millionen im Verhältnis zum Reich mehr erforderlich wurden.

Die Staatsverwaltungsausgaben haben sich dagegen erfreulicherweise in den Grenzen der etatmäßigen Ansätze gehalten, ja es ist eine Ersparnis von 4 Millionen erzielt, die hauptsächlich ihre Ursache in dem günstigen Abschluß der Justizverwaltung findet.

Dieser Fehlbetrag von insgesamt 71,8 Millionen konnte in Höhe von 50,5 Millionen aus dem Ausgleichsfonds der Eisenbahnverwaltung gedeckt werden auf Grund des bekannten Gesetzes vom 3. Mai 1903, während der Restbetrag mit rund 21 Millionen noch Deckung aus Anleihemitteln erheischt. Ich habe die Ehre, mit Allerhöchster Ermächtigung dem Hohen Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem der Finanzminister ermächtigt wird, diesen Betrag durch Aufnahme einer entsprechenden Anleihe zu decken.

Wenn ich dann zu dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Jahres 1909 übergehe, so darf ich daran erinnern, daß ausgangs des Jahres 1907 und nach Fertigstellung des Etats für 1908 in der wirtschaftlichen Wellenbewegung unseres Landes ganz plötzlich ein Wellental von noch nicht geahnter Stärke einsetzte. Es ist, möchte ich sagen, nahezu ein Naturgesetz und ein gesundes Naturgesetz, daß nach den glänzenden wirtschaftlichen Jahren, die wir bis 1906 und weit hinein in das Jahr 1907 gehabt haben, eine Zeit des Stillstandes, ja ein Rückgang eintritt, eine Erscheinung, die nicht nur auf unser deutsches Vaterland beschränkt ist, sondern bei den engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen allen Kulturvölkern nahezu als eine allgemeine bezeichnet werden kann. Ein Staat, der sich lediglich auf die dem Staatsbegriff immanenten Aufgaben, also auf die eigentlichen Staatshoheitsaufgaben beschränkt und demgemäß nur einige Staatsverwaltungsaufgaben kennt, wird natürlich durch diese Schwankungen in unserem Wirtschaftsleben so gut wie gar nicht berührt; aber ein Staat wie Preußen, der darüber hinausgehend sich zum Träger höchster wirtschaftlicher Aufgaben gemacht und insbesondere den größten wirtschaftlichen Betrieb, die Eisenbahnverwaltung, in seine starke Hand genommen hat, wird durch diese wechselnden Konjunkturen unseres Wirtschaftslebens aufs empfindlichste berührt. Als wir in den letzten Monaten fast täglich in der Kommission über die Besoldungsordnung der Beamten verhandelten, habe ich mich oft einer Unter-

haltung erinnert, die mein großer Amtsvorgänger, Herr v. Miquel, einst mit einem hervorragenden französischen Finanzmann, wenn ich mich nicht irre, Herrn Léon Say, gehabt hat. Sie sprachen über die Verstaatlichung der Eisenbahnen, und der französische Finanzmann erkannte die Vorteile an, die ihm Herr v. Miquel vorführte. Aber er erwiderte: wir werden uns in Frankreich auf solche Dinge nicht einlassen: wir wollen nicht das Heer von Beamten haben mit ihren permanenten Ansprüchen und ihren permanenten Forderungen auf Gehaltserhöhung. (Hört, hört! rechts.)

Meine Herren, die Verhandlungen in den letzten Monaten gaben wirklich reiche Veranlassung, sich dieses Ausspruches zu erinnern. Wir haben in den letzten Jahren ständig erhebliche Mittel für die Aufbesserung der Beamtengehälter ausgeworfen, und wir haben trotz einer so ungünstigen wirtschaftlichen Lage, wie sie augenblicklich auf unserem Vaterland lastet, nicht Anstand genommen, den Betrag von 126 Millionen Mark für die Aufbesserung der Gehälter der Beamten, der Lehrer und der Geistlichen vorzusehen, und wir haben in der Kommission aus zahlreichen Eingaben und dergleichen ersehen, daß weite Kreise unserer Beamtenschaft sich all dessen, was ihnen geworden ist und werden soll, nicht bewußt sind, daß sie nicht blicken auf diejenigen Beamten, die unter ihnen stehen und verhältnismäßig geringer besoldet sind, sondern immer nur sehen, ob nicht die eine oder die andere Kategorie der Beamten in der einen oder anderen Beziehung besser, vermeintlich oder wirklich besser gestellt ist als sie selber. (Sehr richtig! rechts.) Vor allem aber eins, meine Herren, was noch bedenklicher ist: so sehr wir den Beamten gönnen, daß sie ihre Gehaltswünsche zum Ausdruck bringen, so sehr müssen wir die Art bedauern, in der das von einzelnen Teilen der Beamtenschaft geschehen ist (sehr richtig! rechts), eine Form, die zum Teil einen geradezu agitatorischen Charakter angenommen hat und durchaus nicht der Stellung der Beamten entspricht. (Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, ich habe es für meine Pflicht gehalten, das erste Mal, wo ich die Ehre habe, hier wieder vor dem Hohen Hause zu sprechen, und ehe die zweite Lesung der Besoldungsordnung hier im Hohen Hause beginnt, darauf hinzuweisen, und ich glaube mich im Einverständnis mit dem Hohen Hause, und auch im Einverständnis mit dem großen besonnenen Teil der Beamtenschaft zu befinden, wenn ich die Beamten darauf hinweise, daß sie nicht nur Rechte zu prätendieren, sondern auch Pflichten zu erfüllen haben (sehr richtig! rechts), und daß die Beamten, die sich der Grenzen, die ihnen in dieser Beziehung gesteckt sind, nicht bewußt sind, damit nur ihre eigene Stellung und ihre eigenen Wünsche beeinträchtigen. (Sehr richtig!)

Meine Herren, der Gedanke hat mich etwas vom Wege abgeführt. Ich wollte hinzufügen: Léon Say hätte bei seinen Betrachtungen gegen die Staatsbahnen noch ein weiteres Moment anführen, er hätte mit Recht darauf hinweisen können, wie sehr die Stabilität, die Gleichmäßigkeit der Finanzgebahrung und damit die Leichtigkeit der Etatsaufstellung beeinträchtigt wird, wenn ein Staat zu so großen wirtschaftlichen Aufgaben übergeht, wie das in Preußen der Fall gewesen ist. Aber, meine Herren, ich bin der Ansicht, daß in Summa Herr v. Miquel Recht hatte und nicht der französische Finanzmann (sehr richtig!); denn ich halte das für eine einseitige Art der Betrachtung, die er angestellt hat. Wenn wir die Vorteile und Nachteile abwägen, so glaube ich, werden wir immer zu dem Resultat kommen müssen, daß die Verstaatlichung unserer Eisenbahnen eine der größten Taten des Fürsten Bismarck war (sehr richtig!), der dabei eine werktätige Unterstützung in dem ausgezeichneten Minister v. Maybach fand. Ich glaube, die Nation hat in Summa alle Veranlassung, diesen Männern für die Verstaatlichung der Eisenbahnen Dank zu wissen. Dann muß die Nation aber auch erhobenen Hauptes die Schwierigkeiten mit in den Kauf nehmen, die mit der Einführung so großer, Konjunkturen unterworfenen wirtschaftlicher Betriebe in unserer ganzen Finanzgebahrung unvermeidlich verbunden sind. (Sehr richtig!)

Sind diese Schwankungen, die aus dem Wirtschaftsleben auf unsere großen Betriebsverwaltungen, insbesondere auf die Eisenbahnverwaltung reflektieren, unvermeidlich, und können wir sie, wie ich glaube, nicht ausschalten, so muß doch unsere Aufgabe dahin gehen, sie nach Möglichkeit abzuschwächen und zu mildern, und ich werde auf diesen Punkt nachher noch im einzelnen einzugehen die Ehre haben.

Was speziell den Etat für 1908 betrifft, so war der Etat der Eisenbahnverwaltung noch unter günstigen Konjunkturen aufgestellt, wie ich vorher schon kurz angedeutet habe, und es kann daher nicht überraschen, daß der Umschwung, der am Ende des Jahres 1907 eintrat und nach Dauer und vor allem nach Schärfe ungeahnte Dimensionen annahm, die Einnahmen der Eisenbahnverwaltung in hohem Maße ungünstig beeinflußt hat. Soweit ich verfolgen kann, weist das Jahr 1908 hinsichtlich der Gestaltung der Einnahmen der Eisenbahnverwaltung einen Rückschlag auf, wie er bisher, abgesehen vom Jahre 1901, noch nicht zu konstatieren gewesen ist — vom Jahre 1901, in dem wir bekanntlich auch nach sehr günstigen Jahren plötzlich eine Entwickelung nach unten durchmachen mußten.

Zwar hat sich der Personenverkehr noch einigermaßen gehalten. In dem Etat für 1908 war gegen den Etat für 1907 eine Steigerung im Personenverkehr um 5 % vorgesehen, und bis Ende November sind annähernd 4 % tatsächlich erreicht worden. Dagegen hat sich die Entwickelung bei dem Güterverkehr über alle Erwartung ungünstig gestaltet. — Um den Ansatz des Jahres 1908 kurz zu begründen, muß ich auf die Gestaltung in den Vorjahren mit wenigen Worten eingehen. Im Jahre 1905 war gegen das Jahr 1904 eine Steigung im Güterverkehr von nicht weniger als 8,03 % erzielt worden, im Jahre 1906 gegen das Jahr 1905 von 7,19 %, und im Jahre 1907 gegen 1906 von 4,84 %. Ich glaube, es war daher durchaus gerechtfertigt, daß die Eisenbahnverwaltung im Etat für 1908 gegen 1907 wie beim Personenverkehr, so auch beim Güterverkehr eine Steigerung von 5 % vorgesehen hatte. Tatsächlich ist nun aber bis Ende November — die Dezemberabschlüsse liegen noch nicht vor — nicht nur keine Steigerung beim Güterverkehr eingetreten, sondern der Güterverkehr des Jahres 1908 ist gegen die gleiche Periode des Jahres 1907 um nahezu 4 %, genau

3,89 % zurückgeblieben. (Hört, hört!) Also, meine Herren, wenn man berücksichtigt, daß der Etat eine Steigerung von 5 % vorsah, so ergibt sich effektiv eine Differenz von nahezu 9 %. Da die Einnahmen aus dem Güterverkehr im Etat für 1908 mit 1 Milliarde 363 Millionen veranschlagt sind, so bedeutet diese Differenz von 9 % allein einen Einnahmeausfall von 123 Millionen. Dazu tritt der allerdings minder erhebliche Ausfall aus dem Personenverkehr und aus einigen sonstigen Einnahmequellen, so daß insgesamt seitens der Eisenbahnverwaltung auf eine Mindereinnahme von 134,5 Millionen gerechnet wird. Dagegen werden die Ausgaben der Eisenbahnverwaltung sich voraussichtlich im allgemeinen in den Grenzen der Etatssätze halten und nur um etwa 6,9 Millionen die Ansätze übersteigen, was bei einer Verwaltung mit 1 Milliarde 325 Millionen Betriebsausgaben in der Tat nicht von Erheblichkeit ist. Meine Herren, die Tatsache, daß die Etatsansätze im wesentlichen innegehalten werden, widerlegt, wie ich glaube, die Auffassung, der hier auch Ausdruck gegeben worden ist, als ob wir mit Absicht die Ansätze im Ordinarium zu niedrig gewählt hätten, um dadurch Mittel für das Extraordinarium der Eisenbahnverwaltung zu gewinnen.

Also, meine Herren, addieren Sie die Verschlechterung in den Einnahmen mit 134,5 Millionen und den geringen Mehrbetrag bei den Ausgaben von 6,9 Millionen, so ergibt sich, daß die Eisenbahnverwaltung insgesamt um 141,4 Millionen voraussichtlich im Jahre 1908 ungünstiger, als im Etat angenommen war, abschließen wird.

Bei den indirekten Steuern tritt ebenfalls ein Minderergebnis von voraussichtlich 11,7 Millionen in die Erscheinung. Meine Herren, unsere preußischen indirekten Steuern sind ja überwiegend Stempelsteuern, und diese resultieren überwiegend aus dem Wechsel in den Grundstücken, aus dem Grundstücksstempel. Gerade in diesem Grundstücksverkehr macht sich ja sofort der Umschwung der wirtschaftlichen Konjunktur geltend. Sowie das Baugeschäft darniederliegt, geht der Grundstückswechsel zurück, und damit treten erhebliche Ausfälle an dem Stempel für dieses Grundstücksgeschäft in die Erscheinung. Außerdem hat ja bekanntlich im Reiche die Reichserbschaftssteuer lange nicht die Erträge ergeben, die man erhofft hat, und demgemäß sinkt auch der Anteil Preußens daran. Die Bergwerke werden wiederum voraussichtlich mit einem Minderergebnis abschließen, und zwar nach der Schätzung der Bergverwaltung von 6,3 Millionen, indem zwar eine Mehreinnahme von 6,4 Millionen geschätzt wird, dagegen die Mehrausgaben auf 12,7 Millionen berechnet werden, wiederum hauptsächlich auf die Steigerung der Löhne und der Preise der Materialien usw. zurückzuführen. Einen Mehrüberschuß werden voraussichtlich die Forsten bringen, der auf 6,8 Millionen berechnet ist, und die direkten Steuern im Betrage von 23,8 Millionen. Was das Ergebnis der direkten Steuern betrifft, so liegen ja dem Jahre 1908 noch die beiden sehr günstigen Jahre 1905 und 1906 zugrunde und auch noch das überwiegend gute Jahr 1907.

Im ganzen werden also, Mehreinnahmen gegen Mehrausgaben abgerechnet, die Betriebsverwaltungen und Steuern einen Minderüberschuß von voraussichtlich 130 Millionen erbringen. (Hört, hört! rechts.)

Meine Herren, bei den Dotationen und der allgemeinen Finanzverwaltung wird voraussichtlich ein erheblicher Mehrbedarf in die Erscheinung treten. Es ist den Herren ja bekannt, wie das große Retablissementsbedürfnis der Eisenbahnen, die Notwendigkeit, den Betriebsmittelpark auf eine dem gesteigerten Verkehr entsprechende Höhe zu bringen, wie der kostspielige Ausbau der Wasserstraßen und sonstige Maßnahmen uns dazu genötigt haben, in den letzten Jahren in erheblichem Maße Anleihen aufzunehmen. Wir haben zuerst die sogenannte Staffelanleihe herausgebracht, haben dann eine 4 % konsolidierte Anleihe von 400 Millionen auf den Markt gebracht, dann 200 Millionen Schatzanweisungen zu 4 % ausgegeben und schließlich 145 Millionen 3½ %ige Schatzanweisungen in 4 %ige umgewandelt. Diese Operationen haben einen Zinsbedarf hervorgerufen, der bei Aufstellung des Etats in dieser Höhe noch nicht vorausgesehen werden konnte und jetzt beim Abschluß des Jahres 1908 in die Erscheinung treten wird. Wir haben aber außerdem es nicht für unsere Aufgabe erachten können, trotz der Ungunst der wirtschaftlichen Lage etwa mit der Bautätigkeit der Staatsverwaltungen, insbesondere der Staatseisenbahnverwaltung absichtlich innezuhalten oder sie wesentlich einzuschränken. (Sehr gut!) Meine Herren, wir würden dadurch, wie ich glaube, der an sich schon teilweise vorhandenen Arbeitslosigkeit nur noch einen neuen Impuls gegeben haben, statt die Arbeitslosigkeit auch unsererseits soweit einzuschränken, wie das überhaupt zur Aufgabe des Staates gerechnet werden kann. Wir würden der Industrie damit nicht gedient haben, die mit Recht auf eine gewisse Gleichmäßigkeit der Beschäftigung hofft, und wir würden vor allem den finanziellen Interessen des Staates am allerwenigsten gedient haben (sehr richtig!), wenn wir jetzt in Zeiten sinkender Preise die Arbeiten teilweise eingestellt oder gar sistiert und gewartet hätten, bis in Zeiten der Hochkonjunktur die Löhne und Materialienpreise wieder wesentlich anziehen.

Bei den Staatsverwaltungsausgaben kann ich wiederum zu meiner Freude hier konstatieren, daß sich die einzelnen Ressorts bemüht haben, in den Grenzen des einzelnen Etats zu bleiben, ja daß voraussichtlich eine Ersparnis von 3 bis 4 Millionen bei den Staatsverwaltungsausgaben hervortreten wird.

Beim Etat des Finanzministeriums sind dagegen, wie den Herren erinnerlich ist, von den 126 Millionen, die die Aufbesserung der Gehälter der Beamten, Lehrer und Geistlichen erfordert, nur 77 Millionen gedeckt, so daß noch 49 Millionen Deckung erheischen. Wir haben ja durch die besondere Vorlage den Vorschlag gemacht, für das Jahr 1908 einen Steuerzuschlag in Höhe von 30 Millionen zu erheben, so daß noch 19 Millionen ungedeckt bleiben würden. Indem wir den Vorschlag auf die 30 Millionen begrenzt haben, sind wir uns der Schwierigkeit bewußt gewesen, am Ende des Jahres noch nachträglich einen Steuerzuschlag zu erheben. Aber andererseits muß ich doch dem wiederum hier Ausdruck geben, daß ein in diesen Grenzen gehaltener Steuerzuschlag notwendig ist, wenn anders wir nicht zu dem, wie ich glaube, doch falschen Prinzip gelangen wollen, eine Besoldungserhöhung lediglich aus Anleihemitteln zu bewilligen. (Sehr richtig! rechts.)

Unter Berücksichtigung einzelner nicht erheblicher Abweichungen beim Extraordinarium und der Tatsache, daß bei den außeretatmäßigen Ausgaben insgesamt ein Bedarf von 1,3 Millionen sich ergeben wird, wird hiernach das Jahr 1908 voraussichtlich mit einem Fehlbetrage von 165 Millionen abschließen. (Hört, hört!) — Meine Herren, eine Tatsache, die betrübend genug ist —, und dieser Betrag würde sich sogar auf 195 Millionen stellen, wenn uns der Steuerzuschlag von 30 Millionen, von denen ich eben sprach, im Jahre 1908 nicht bewilligt wird.

Meine Herren, mit diesen Daten, die ich in aller Offenheit vorgetragen habe, ist aber das Maß der ungünstigen Momente noch gar nicht erschöpft. Denn nun kommt die Frage des Verhältnisses der Einzelstaaten, insbesondere Preußens, zum Reiche hinzu. Solange wir gute Jahre hatten, solange wir dazu imstande waren, haben wir die gestundeten Matrikularbeiträge in den Jahren in Rest gestellt, in denen die Matrikularbeiträge entstanden, wenn sie ja auch bekanntlich 3¼ Jahre gestundet werden und also erst später zu entrichten sind. Wir haben 1906 17,5 Millionen Matrikularbeiträge in Rest gestellt, 1907 25,3 Millionen und, würden wir nun nach diesen Grundsätzen auch im Jahre 1908 verfahren, so müßten wir noch 46,2 Millionen an gestundeten Matrikularbeiträgen in Rest stellen. Da, wie ich eben dargetan habe, der Etat an sich schon mit einem sehr erheblichen Defizit abschließt, so würde das nichts anderes heißen, als die Matrikularbeiträge durch Anleihen zu decken (sehr wahr!), und ich muß hier nochmals der Meinung Ausdruck geben, daß es nie die Absicht der Reichsverfassung gewesen sein kann, die subsidiare, nur als ein Provisorium gedachte Verpflichtung der Einzelstaaten so weit auszudehnen, daß sie auch dann Matrikularbeiträge zu entrichten haben, wenn sie sie aus eigenen Kräften nicht bestreiten können, sondern wenn sie sie durch Anleihen bestreiten und dadurch ihre finanzielle Zukunft aufs äußerste gefährden müßten. (Sehr richtig!) Ich kann nur nochmals auch auf den politischen Ernst dieser ganzen Situation verweisen. Ich glaube, alle müssen doch den Wunsch haben, die Freude am Reiche zu erhalten, sie nicht weiter abbröckeln zu sehen, und ich frage, wie das möglich ist, wenn aus dem Verhältnis zum Reich Belastungen für die Einzelstaaten sich ergeben, die schon für einen Staat wie Preußen unerträglich sind und doppelt unerträglich für die kleineren und kleinsten Staaten. Wollen wir denn die kleineren Staaten zwingen, den Weg zu gehen, den Waldeck gegangen ist, und schließlich kommen wir dahin, wenn das Reich an die Einzelstaaten Anforderungen stellt, denen sie finanziell zu genügen gar nicht mehr in der Lage sind. (Abgeordneter Krawinkel: Sehr richtig!) Ich kann deshalb nur dringend diejenigen Herren bitten, die auch im Reichstage sitzen, doch dahin zu wirken, daß eine Ordnung der Verhältnisse erfolgt, die nicht nur die Reichsfinanzen saniert, sondern auch endlich richtige, dauernde Verhältnisse zwischen dem Reich und den Einzelstaaten schafft.

Bei den Erörterungen über die Reichsfinanzreform ist mir vielfach die Auffassung in der Presse usw. entgegengetreten, als ob die Einzelstaaten etwas vom Reiche Getrenntes, ja beinahe Feindliches wären, während doch die Einwohner der Einzelstaaten die Einwohner des Reiches bilden, die Einzelstaaten die Glieder des Reiches sind, und das Wohlbefinden des Reiches, des Ganzen, nicht möglich ist, wenn nicht zugleich das Wohlbefinden der Glieder, der Einzelstaaten, selber gefördert wird. Eine Reichsfinanzreform die zwar das Übel vom Reiche wegnimmt, aber in verstärkter Form auf die Einzelstaaten übertragen würde, meine Herren, kann ich als eine wirkliche Reform im eigentlichen Sinne nicht betrachten. (Sehr wahr! rechts und bei den Nationalliberalen.) Ich glaube, unsere ganze Arbeit muß doch dahin gehen, eine Reform zu schaffen, die nicht nur vom Standpunkte des Reiches, sondern auch vom Standpunkte der Einzelstaaten, die schließlich identisch sind, erträglich ist, und deswegen, meine Herren, möchte ich nochmals die Bitte aussprechen, doch dahin zu wirken, daß insbesondere auch die gestundeten Matrikularbeiträge von den Schultern der Einzelstaaten abgebürdet werden.*) — — — — — — — — — — — — Meine Herren, ich gehe zum dritten und wichtigsten Teil meiner Erörterungen über, zur Betrachtung des Etatsentwurfs für das Jahr 1909**) — — — — — Das Ergebnis der Eisenbahnverwaltung für 1909 wird ja, wie es für das Jahr 1908 durch die Ungunst der wirtschaftlichen Umstände entscheidend beeinflußt worden ist, auch ganz von unserer wirtschaftlichen Entwickelung abhängen. Diese im Augenblick mit einiger Sicherheit vorauszusagen, wird, wie ich glaube, kein Mensch imstande sein. Aber, meine Herren, das glaube ich, muß ausgesprochen werden, daß die Hoffnung, wir würden die Ungunst der wirtschaftlichen Umstände so schnell überwinden wie im Jahre 1901, einstweilen nicht begründet erscheint. Im Gegenteil, die Situation einzelner Teile unserer Industrie hat sich in den letzten Zeiten nicht gebessert, sondern verschlechtert, und namentlich die Hoffnung, daß die große Geldflüssigkeit wieder eine erhebliche Belebung unserer ganzen gewerblichen Verhältnisse mit sich bringen würde, ist bisher nicht in Erfüllung gegangen.

Auf der anderen Seite ist ja die Landwirtschaft im allgemeinen mit einer guten Ernte bedacht worden, wie überhaupt die durch den gesteigerten Zollschutz gebesserte Lage der Landwirtschaft eines der wesentlichsten Momente zur Festigung unseres ganzen gewerblichen Lebens in den letzten Jahren geworden ist. (Sehr richtig!) Auf der anderen Seite, meine Herren, hat die ganze Winterung infolge der sehr lange anhaltenden Dürre, infolge des frühen Einsetzens des Frostes in weiten Teilen unseres Vaterlandes eine Beeinträchtigung erfahren, ist zum Teil schwer geschädigt worden, so daß auch die Aussichten der Landwirtschaft für das nächste Jahr nicht mit einiger Sicherheit beurteilt werden können. (Sehr richtig! rechts.)

Jedenfalls, meine Herren, glaube ich, daß nach den Erfahrungen, die wir im Wirtschaftsleben und damit in unseren großen Betriebsverwaltungen im Jahre 1908 gemacht haben, große Vorsicht bei der Aufstellung des Etats für das Jahr 1909 geboten ist.

---

*) An dieser Stelle und später sind einige Ausführungen, welche der Herr Finanzminister über die Verhältnisse Preußens zum Reiche gemacht hat, mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum gestrichen.

**) Hier und später sind nun die sehr eingehenden Ausführungen über den Eisenbahnetat, der nach neuen Grundsätzen aufgestellt ist, als für uns minder wichtig weggelassen.

Demgemäß hat die Eisenbahnverwaltung die Einnahmen um nicht weniger als 97,5 Millionen niedriger gegen den Etat für 1908 geschätzt, und zwar nimmt die Eisenbahnverwaltung an, daß sich beim Güterverkehr eine Mindereinnahme von 79 Millionen Mark ergeben wird. — — — — — — — — — — — — — —

Meine Herren, der von mir erwähnten Rücksicht auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, auf die gleichmäßige Beschäftigung der Industrie und vor allen Dingen auf die finanziellen Interessen des Staates würde es, glaube ich, widerstreiten, bei den großen Bahnhofsumbauten, um die es sich fast ausschließlich handelt, etwa eine künstliche Retardierung, ein Erstrecken auf einen größeren Zeitraum zu bewirken; es würden damit die Bahnhofsbauten selber viel später den wirtschaftlichen Nutzeffekt erzielen, und es steigen bei weiterer Ausdehnung der Bauzeit naturgemäß die Kosten sehr erheblich. Die großen einmal angefangenen Bauten muß man baldmöglichst zu Ende führen, das liegt im wirtschaftlichen und finanziellen Interesse des Staates. (Sehr richtig!)

Meine Herren, insgesamt schließt der Etat der Eisenbahnverwaltung gegen den Etat für 1908 mit einem Minderüberschuß von 138,9 Millionen ab. Rechnet man den Anteil der Eisenbahnverwaltung an den Mehrausgaben für die Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld, für die Erhöhung der Besoldung der Eisenbahnbeamten, für die Pensionen hinzu, so ergibt sich, daß die Eisenbahnverwaltung statt 249,4 Millionen, wie das nach dem Etat für 1908 der Fall sein sollte, nur noch 83,5 Millionen zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben abliefert, also rund 166 Millionen weniger zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben beiträgt. Meine Herren, diese Tatsache allein charakterisiert in greller Weise die ganze Situation des Jahres 1909.

Bei den Domänen wird im Ordinarium eine Mehreinnahme aus Pachterträgen und Domänen vorgesehen von 390 601 ℳ, und zwar sind mehr vorgesehen 245 000 ℳ von 19 neu angekauften Domänen und erfreulicherweise auch ein kleiner Mehrertrag von 32 200 ℳ durch Neuverpachtung älterer Domänen. Wenn trotzdem der Domänenetat mit einem Minderüberschuß im Ordinarium von 857 000 ℳ abschließt, so beruht das wesentlich auf formalen Gründen: einmal darauf, daß die Domänenamortisationsrenten naturgemäß mit Ablauf der Amortisationsfrist ihr Ende erreichen, und daß in dieser Beziehung für den Etat 1909 nicht weniger als 665 000 ℳ in Wegfall gekommen sind; und ferner darauf, daß infolge einer Anregung der Oberrechnungskammer die Zinsen für gestundete Kaufgelder von Domänen künftig beim Staatsschatz zu verrechnen sind, nicht bei der Domänenverwaltung, was einen Übertrag von 506 000 ℳ ausmacht.

Bei den Forsten, die in den letzten Jahren immer steigende Mehrerträge gegeben haben, hat bedauerlicherweise ein Minderüberschuß von rund einer Million vorgesehen werden müssen. Bei den weichenden Holzpreisen konnte an Mehreinnahmen an Holz, wenn man vorsichtig sein wollte, nur ein Betrag von 1 500 000 ℳ vorgesehen werden. Dagegen haben wir uns entschließen müssen, sowohl den Titel „Werbungskosten“ mit 1 100 000 ℳ höher zu dotieren, als auch den Forstkulturfonds, der schon im Voretat eine wesentliche Verstärkung erfahren hatte, nochmals um 1 Million zu verstärken. Wir haben bekanntlich in den letzten Jahren in kolossalem Maße Forstterrains angekauft, unser Kulturfonds war aber nicht dermaßen bemessen, um sofort nach dem Ankauf die Flächen in Kultur zu nehmen, und es würde ein sehr unwirtschaftliches Beginnen sein, den Forstkulturfonds in so engen Grenzen zu halten, daß wir mit den Anforstungen nicht so vorgehen können, wie es nach den Grundsätzen einer verständigen Forstkultur notwendig ist. Deshalb haben wir uns entschließen müssen, trotz der Ungunst der Finanzlage diesen Fonds der Forstverwaltung aufzuhöhen.

Die ungünstige Finanzlage hat es nun allerdings notwendig gemacht, den sonst in günstigen Jahren sehr erheblich dotierten extraordinären Fonds für Ankäufe einzuschränken, aber er ist immerhin mit 1 Million dotiert. Bekanntlich treten dazu die sehr erheblichen Erlöse, die die Forstverwaltung erzielt, indem sie Domänen- und Forstgrundstücke verkauft, so daß ihr eine sehr erhebliche Summe für ihre Zwecke zur Verfügung stehen wird.

Bei den direkten Steuern ist im Ordinarium ein Mehrüberschuß von 30,7 Millionen vorgesehen. Das ist ungefähr der einzige Lichtpunkt in dem ganzen Etat für 1909. Es ist von Interesse, zu verfolgen, wie sich die Veranlagung zur Einkommensteuer gestaltet hat, nachdem zum ersten Male nach den veränderten Grundsätzen des Gesetzes von 1906 die Veranlagung für 1907 erfolgt war. Für 1907 ergab sich ein Veranlagungssoll von 247 Millionen, und es ist naturgemäß, daß bei der Neuheit der eingeführten Grundsätze Reklamationen in stärkerem Maße erfolgten, als das bei alteingewöhnten Grundsätzen der Fall sein würde, und es sind infolge dieser Reklamationen effektiv nur eingekommen 241,7 Millionen.

Für das Jahr 1908 stellt sich das Veranlagungssoll der direkten Steuern auf 270 Millionen. Rechnet man auch hier wieder das Ergebnis der Rechtsmittelverfahren ab, so ist auf ein Istaufkommen von 264,4 Millionen zu rechnen und, da der Etat nur 240 Millionen auswarf, auf einen Mehrertrag von 24,4 Millionen. Man muß da noch die Mehrausgaben mit etwa 600 000 ℳ abziehen. Danach ergibt sich für das Jahr 1908 der schon vorher bei Betrachtung des Jahres 1908 angegebene voraussichtliche Mehrbetrag von 23,8 Millionen. Meine Herren, im Etat für 1909 haben wir nun dieses ganze Veranlagungssoll für 1908 mit 270 Millionen eingestellt, so daß gegenüber dem voraussichtlichen Istaufkommen des Jahres 1908 von 264,4 Millionen noch eine Steigerung von 5,6 Millionen vorgesehen ist. Meine Herren, wir glauben, damit bis an die äußerste noch vertretbare Grenze in unserer Schätzung gegangen zu sein; aber in dem Momente, wo wir erhebliche neue Steuern vom Lande fordern, müssen wir gegen den Vorwurf gedeckt sein, daß wir noch stille Reserven hätten, die im Etat keinen Ausdruck gefunden haben.

Bei den indirekten Steuern erscheint im Ordinarium eine Mindereregebnis von 3,8 Millionen, und zwar spielt hier wiederum das Verhältnis zum Reiche eine bedeutende Rolle. Meine Herren, an Mehreinnahmen vom Reiche für die Erhebung und Verwaltung der Zölle und indirekten Abgaben ist der Betrag von 1 900 000 ℳ vorgesehen, darunter 580 000 ℳ infolge der neuen, erst jetzt der Beratung

des Reichstages unterliegenden neuen Steuern. In der Beurteilung, ob die Einzelstaaten aus den Erhebungs- und Verwaltungskostenvergütungen in der Tat Vorteile erzielen, haben, wie wir glauben, unbegründete Vorstellungen geherrscht. Im Reichstage hat man der Annahme Ausdruck gegeben, daß Preußen aus diesen Vergütungen noch ein Plus von 10 bis 12 Millionen erziele. Meine Herren, man hat dabei übersehen, daß die gesamten Ausgaben nicht aus dem Etat der Zölle hervorgehen, sondern daß zunächst hinzutreten die sehr erheblichen Beträge an Pensionen und Relikten, ferner die Beträge für die Erhaltung der umfangreichen Dienstgebäude, also auch die Verzinsung und Amortisation der dafür aufgenommenen Kapitalien. Wir sind aber auf Anregung des Reichsschatzamtes im letzten Jahre dieser in der Tat sehr wichtigen Frage nachgegangen, und danach hat sich ergeben, daß Preußen in den Verwaltungskosten, die es vom Reiche ersetzt bekommt, nicht nur nicht ein Plus erzielt, sondern daß seine Aufwendungen nicht einmal volle Deckung finden. Im Jahre 1904 hat sich noch ein tatsächlicher Mehraufwand von über 2 Millionen für Preußen ergeben; im Jahre 1905 ebenfalls von über 2 Millionen, im Jahre 1906 von 400 000 ℳ und im Jahre 1907 von 3 400 000 ℳ. Meine Herren, diese erheblichen Schwankungen sind begreiflich. Wenn man bedenkt, daß in einzelnen Jahren eine einzelne Steuerquelle besonders reich fließt, ich will mal sagen, ein sehr hohes Aufkommen aus der Branntweinsteuer erzielt wird, so sinkt naturgemäß der Zuschuß, den der einzelne Bundesstaat leistet, weil er mit dem reichlicheren Fließen der Quelle nicht zugleich mehr Beamte anzustellen braucht. Umgekehrt geht in einem Jahre eine Steuerquelle zurück, so steigt der Zuschuß der einzelnen Staaten, weil er die Beamten nicht vermindern kann, wenn auch eine einzelne Steuerquelle im einzelnen Jahr einen geringeren Betrag ergibt. Also der Glaube, daß wir in der Beziehung Geschäfte machen und vom Reich ein Plus erzielten, ist durch diese genauen Ermittelungen widerlegt. Wir werden 1909 ferner eine Mindereinnahme aus der Stempelsteuer von 2 Millionen haben. Ebenso geht der Anteil an der Reichs-Erbschaftssteuer zurück. Er ist mit 1,8 Millionen geringer angesetzt, und dann erlischt ja die Erbschaftssteuer, die wir, weil es sich um Fälle handelt, die vor dem Reichserbschaftssteuergesetz lagen, noch für preußische Rechnung erheben, immer mehr. Dadurch ergibt sich auch ein Ausfall von 900 000 ℳ. Was die Neuanstellung von Beamten aus Anlaß der der Beratung unterliegenden Steuergesetze betrifft, so befinden wir uns in einer eigentümlichen und schwierigen Lage. Im Augenblick, glaube ich, kann kein Mensch beurteilen, welches Schicksal die Steuervorlagen haben werden. Das aber, glaube ich, kann man als sicher voraussehen, daß eine wesentliche Mehranspannung der indirekten Steuern erfolgen wird, und daß daher auch eine erhebliche Vermehrung des Personals der Einzelstaaten notwendig ist, die mit der Ausführung dieser Gesetze betraut sind. In welchem Maße Beamte mehr angestellt werden müssen, läßt sich im Augenblick nicht übersehen, und es bleibt daher kein anderer Weg als der, den wir 1905 beim Zolltarif beschritten haben, das heißt von dem Hohen Hause eine Ermächtigung durch den Etat zu erbitten, nach unserem pflichtmäßigen Ermessen die Beamten anzustellen und dann die einzelnen neugeschaffenen Stellen erst im Etat für 1910 zum Ansatz zu bringen.

Die Bergverwaltung wird im Ordinarium eine Mehreinnahme von 5,9 Millionen aufweisen, hauptsächlich aus Mehrverkauf von Steinkohle und Koks, während die Erzbergwerke und Hütten wiederum mit Mindererträgen in die Erscheinung treten. Die Ausgaben werden sich voraussichtlich um 5,6 Millionen steigern, so daß ein Mehrüberschuß von 300 000 ℳ verbleibt, und da auch eine wesentliche Einschränkung des Extraordinariums erfolgt, so wird der Bergetat mit einem Mehrüberschuß von 834 000 ℳ abschließen.

Ich habe damit die Betriebsverwaltungen im wesentlichen gestreift und darf rekapitulieren, daß sich im Ordinarium ein Minderüberschuß von 67,6 Millionen ergibt und im Extraordinarium 44,7 Millionen mehr gefordert werden, also ein Minderüberschuß, bzw. Mehrbedarf von 112,3 Millionen hervortritt, durch die ungünstige Gestaltung des Eisenbahnetats hervorgerufen.

Bei den Dotationen und der allgemeinen Finanzverwaltung tritt wiederum eine sehr erhebliche Mehrausgabe bei der öffentlichen Schuld hervor, und zwar von 42,5 Millionen. Sie wollen daraus ersehen, welche starke Rückwirkung auf unseren Etat die erheblichen Anleihen äußern, die wir in den letzten Jahren aus den von mir angeführten Gründen für die Eisenbahnen, die Wasserstraßen und die Fortführung der Ostmarkenpolitik usw. haben aufnehmen müssen. Wenn wir mit diesen Anleihen in dem Tempo auf die Dauer fortfahren, so würden sehr bald die Bedürfnisse des Staatshaushalts keine volle Befriedigung finden können; denn das, was wir jetzt für andere kulturelle und wirtschaftliche Zwecke verwenden können, würde absorbiert werden durch die Bedürfnisse des Schuldendienstes. Wir dürfen, soweit es möglich ist, über die Grundsätze nicht hinausgehen, die wir bisher aufgestellt haben hinsichtlich der Verteilung der Ausgaben auf laufende Mittel und auf Anleihen.

Bei der allgemeinen Finanzverwaltung wird ein Mehrbedarf von 7,8 Millionen hervortreten, indem das Plus an Rückzahlungen hinterlegter Gelder über das Plus an neuen Einnahmen um 900 000 ℳ hinausgehen wird, indem ferner die Überweisungen vom Reich um 343000 ℳ zurückbleiben werden, und sich endlich die Matrikularbeiträge für Preußen nicht nur auf 40 Pfennige, sondern etwa auf 43 Pfennige pro Kopf der Bevölkerung berechnen, was einen Mehrbedarf von 775 000 ℳ bedingt. — — —

Meine Herren, die Staatsverwaltungsausgaben — und damit komme ich zum dritten und letzten Kapitel meiner Darlegungen — mußten sich bei der ungünstigen Finanzlage naturgemäß in den engsten Grenzen halten. Die Staatsverwaltungsausgaben weisen eine Mehreinnahme von 75,5 Millionen auf. Da finden Sie aber eingestellt die 55 Millionen aus den neuen Steuern, deren Beratung noch aussteht. Dann sind Mehrausgaben in Höhe von 77,9 Millionen vorgesehen, darunter die schon von mir erwähnten 49 Millionen für die Besoldungsverbesserungen, so daß nur 2,4 Millionen eigentliche, nicht durch Mehreinnahmen gedeckte Mehrausgaben bei den Staatsverwaltungen verbleiben.

Aus den einzelnen Etats will ich nur das Allerwichtigste hervorheben. Und zwar, meine Herren,

finden Sie zunächst im Bauetat zwei neue, sehr erhebliche Positionen. Die erste ist eine Rate von 200 000 ℳ für Erweiterung der Oder-Spree-Wasserstraße, und zwar der östlichen Strecke, mit einem Gesamtkostenbetrage von 7 680 000 ℳ. Meine Herrer, diese Wasserstraße hat ja sehr wesentlich zur Belebung des Verkehrs zwischen Schlesien und der Mark und den weiteren westlichen Landesteilen beigetragen. Der Zustand der Dämme, die durch den starken Schiffsverkehr in sehr hohem Maße angegriffen sind, muß zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß geben. Es sind die Dämme zum großen Teil in das Kanalbett, in das Flußbett abgestürzt; dadurch ist das Niveau des Kanals wesentlich beeinträchtigt, und es ist zu befürchten, daß, wenn nicht bald Wandel geschaffen wird, sehr schwere Überschwemmungsschäden sich für die benachbarte Landwirtschaft ergeben. Wir haben daher nicht säumen dürfen bei der Dringlichkeit der Anlage, die erste Rate in den nächsten Etat aufzunehmen.

Wir finden auf der anderen Seite wiederum ein erhebliches Plus an Schiffahrtsabgaben auf den märkischen Wasserstraßen vorgesehen. Meine Herren, gerade diese märkischen Wasserstraßen sind, wie ich meine, ein beredter Bweis dafür, wie richtig der Gedanke ist, die Interessenten selber in der Form von Schiffahrtsabgaben heranzuziehen (Sehr richtig! rechts), und dann ihnen die Mittel durch Verbesserung der Schiffahrtsstraßen zugute kommen zu lassen. (Sehr richtig!)

Wir haben auf den märkischen Wasserstraßen einen von Jahr zu Jahr steigenden, höchst bedeutenden Verkehr, und wir haben diese großen Investitionen auf den märkischen Wasserstraßen machen können, weil wir einen großen Teil unserer Kosten ersetzt bekommen in der Form von Schiffahrtsabgaben. Ich glaube, die Einführung der Schiffahrtsabgaben liegt im finanziellen Interesse des Staates, vor allem aber in dem großen eigenen Interesse der Handel- und Gewerbetreibenden selber, die nur auf diese Weise die Möglichkeit haben, mit dem Ausbau unserer Wasserstraßen voranzukommen. (Sehr richtig!)

Meine Herren, eine für den nächstjährigen Etat bedeutende und, wenn ich gewissermaßen sagen soll, bedauerliche Rate von 2 Millionen Mark finden Sie für die Verbesserung der Wasserstraße nach Harburg eingestellt. Nach langwierigen Verhandlungen ist es gelungen, mit der Stadt Hamburg einen Vertrag abzuschließen über die Verbesserung der Wasserstraßen, die bei Hamburg und Harburg vorbeifließen, und es ist gelungen, Bestimmungen zu erzielen, die der Stadt Harburg und dem hannoverschen Hinterlande eine wesentliche Verbesserung der Schiffahrtsverhältnisse herbeizuführen geeignet sind. Der Vertrag ist dem Hohen Hause zur Genehmigung vorgelegt. Nach dem Vertrage müssen wir im nächsten Jahre eine erste Rate an Hamburg zahlen und müssen zugleich den Bagger anschaffen, um im Interesse von Harburg alsbald an die Arbeiten gehen zu können. Es ließ sich also auch hier nicht vermeiden, diese Position in den Etat aufzunehmen.

Im Etat des Ministeriums für Handel und Gewerbe ist im Ordinarium ein Mehrbedarf von 425 000 ℳ vorgesehen, der ganz auf das gewerbliche Unterrichtswesen entfällt, darunter 300 000 ℳ für Fortbildungsschulen. Im Extraordinarium finden Sie zum ersten Male einen Betrag von 100 000 ℳ zur Förderung des Turnens und der Turnspiele bei den Fortbildungsschulen. (Bravo!) Das ist ja allerdings keine neuer Betrag, sondern es wird Ihnen erinnerlich sein, meine Herren, daß im vorjährigen Etat für ähnliche Zwecke eine Summe von 200 000 ℳ im Etat des Kultusministeriums ausgebracht war; es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Erfüllung dieser großen, für unsere Jugend und unser Vaterland wichtigen Aufgabe zwischen dem Kultusministerium und dem Handelsministerium zu teilen und namentlich die Fürsorge für die Turnspiele, soweit sie sich an den gewerblichen Unterricht anschließen, dem Handelsministerium zu überweisen. Deswegen sind auch die Fonds geteilt worden, und Sie finden diesen Betrag von 100 000 ℳ im Etat des Handelsministeriums ausgeworfen, der, wie gesagt, im Anschluß an die Fortbildungsschulen für diesen Zweck verwendet werden soll und verwendet werden wird. (Bravo!)

Bei der Justizverwaltung sind Mehrausgaben in Höhe von 4,5 Millionen vorgesehen, aber auch Mehreinnahmen in Höhe von 4,9 Millionen, so daß ein Minderbedarf von 400 000 ℳ hervortritt. Erwähnen möchte ich bei dem Interesse, welches stets der Etat in dieser Beziehung gefunden hat, daß neue Stellen vorgesehen sind für 4 Senatspräsidenten, 20 Oberlandesgerichtsräte, 18 Landgerichtsdirektoren, 78 Richter und Staatsanwälte und 105 Gerichtsschreiber. Meine Herren, die Geschäfte wachsen in einzelnen Teilen unseres Vaterlandes in einem Maße, daß es unmöglich ist, mit den bisherigen Richterkräften auszukommen, und andererseits haben wir auch noch nicht, wie es eigentlich prima vista scheinen möchte, die Möglichkeit, nun etwa Richterkräfte von den minderbeschäftigten Gerichten an diese Orte mit schnellwachsender Bevölkerung und schnellwachsenden Geschäften zu übertragen: wir würden, wenn wir etwa die Richterkräfte aus dem Osten wegnehmen und sie nach dem Westen übertrügen, vielfach den Bedürfnissen und Interessen des Publikums, namentlich des ländlichen und landwirtschafttreibenden Publikums im Osten schweren Eintrag tun, und deswegen ist es nicht möglich, in dem Maße, wie im Westen neue Stellen geschaffen werden, im Osten alte Stellen einzuziehen.

Meine Herren, im Etat des Ministeriums des Innern erscheint zum ersten Male die Folgewirkung des Gesetzes über die anderweite Beitragsleistung der Städte zu den Kosten der königlichen Polizeiverwaltungen. Diese Mehrbeträge, die mit 6,6 Millionen eingestellt sind, finden zum größten Teil wieder Verwendung für polizeiliche Zwecke, insbesondere für die Neuerrichtung von drei königlichen Polizeiverwaltungen in Bochum, Gelsenkirchen und Essen. Meine Herren, die Entwickelung der Verhältnisse in diesen enorm schnell wachsenden Bezirken, das Zusammendrängen einer großen Anzahl von Arbeitern, zum erheblichen Teil ausländischen Ursprungs, die starke Fluktuation der Bevölkerung ließ es nicht angängig erscheinen, diese Verhältnisse so zu belassen, wie sie sind; namentlich würde die Zersplitterung der polizeilichen Exekutive in zahllosen kleinen Gemeinden für den Fall von Unruhen nicht die Sicherheit gegeben haben, die bei diesen Verhältnissen notwendig ist; es kam darauf an, hier eine einheitliche

Handhabung der Sicherheitspolizei zu schaffen und namentlich für den Fall von Unruhe Vorsorge zu treffen, daß die polizeilichen Befugnisse ruhig, überlegt, aber auch einheitlich gehandhabt werden, und deswegen schien es der Staatsregierung notwendig, in diesen Bezirken die Einrichtung königlicher Polizeiverwaltungen vorzunehmen. Die Kosten finden, wie gesagt, zum großen Teil Deckung in den Einnahmen des Ministeriums des Innern selber. — Sie finden ferner eine Verstärkung der polizeilichen Organe in Berlin mit 1 Million 400 000 ℳ. Die Landgendarmerie erfordert 650 000 ℳ, darunter für Dienstprämien 500 000 ℳ und für die Anmietung von Dienstwohnungen 130 000 ℳ. Meine Herren, wir werden mit der Beschaffung eigener Dienstwohnungen beziehentlich der Anmietung von Dienstwohnungen fortfahren, solange ein Bedürfnis dafür besteht, und ich glaube, daß das im allgemeinen Landesinteresse dringend geboten ist. (Sehr richtig! rechts.)

Bei der landrätlichen Verwaltung haben wir die Einrichtung, die in den letzten Jahren inszeniert wurde, die Beschaffung von Kreisassistenten, weiter ausgebaut und 80 neue Stellen für Kreisassistenten vorgesehen, um auf dem Wege der allmählichen Beschaffung ausreichenden Personals für die Landratsämter auch im Jahre 1909 einen Schritt weiter zu tun. — — — — — — — — — — — — — — —

Bei der Landwirtschaft ist im Ordinarium ein Mehrbedarf von 1,9 Millionen vorgesehen. Darunter befinden sich allerdings 1 700 000 ℳ Tagegelder und Reisekosten der Kreistierärzte, die vom Etat des Finanzministeriums auf den Etat der Landwirtschaft übertragen worden sind. Meine Herren, es haben ja lange Verhandlungen über die Pauschalierung dieser Kosten geschwebt. Diese Verhandlungen sind endlich zum Abschluß gelangt, und da schien es richtig, diese Reisekosten auf den Etat zu übertragen, auf den sie eigentlich gehören, und das ist der Etat der Landwirtschaft, nicht der des Finanzministeriums. Für die landwirtschaftlichen Lehranstalten ist eine Mehrausgabe von 219 000 ℳ vorgesehen, darunter für ländliche Fortbildungsschulen 80 000 ℳ und zur Erhöhung des Dispositionsfonds für wissenschaftliche und Lehrzwecke 60 000 ℳ. Meine Herren, diese Mittel sollen vorwiegend zum weiteren Ausbau des niederen landwirtschaftlichen Fachschulwesens, insbesondere der Winterschulen und des Wanderlehrtums, dienen. (Sehr gut!).

Trotz der ungünstigen Finanzlage, meine Herren, haben wir unverändert eingesetzt den sogenannten Westfonds mit 985 000 ℳ und den Ostfonds mit 1 245 000 ℳ. Im vorigen Jahre hat der letztere ja einmalig noch eine Verstärkung um 384 000 ℳ erfahren aus Anlaß der Mißernte in Ostpreußen; diese Verstärkung ist natürlich in Wegfall gekommen. Ebenso haben wir bei der Bedeutung der Aufgaben für die Beförderung der inneren Kolonisation in Ostpreußen und Pommern den in den letzten Jahren eingesetzten Betrag von 2 Millionen auch wiederum in den Etat für 1909 eingestellt. (Bravo!)

Eine interessante Position finden Sie dann als einen Beitrag des Staats von 50 000 ℳ zu den wissenschaftlichen Versuchen über die Maul- und Klauenseuche. Wenngleich dieser Feind unserer heimischen Viehbestände ja in den letzten Jahren nicht mehr in der Schärfe aufgetreten ist wie früher, so bricht er doch immer noch sporadisch über unsere Grenzen herein, und es schien uns richtig, die Bestrebungen von wissenschaftlicher Seite zu fördern, die auf eine genaue Erforschung der Maul- und Klauenseuche hinauslaufen.

Beim Kultusministerium ist im Ordinarium neben einer Mehreinnahme von 300 000 ℳ eine Mehrausgabe von 4 300 000 ℳ vorgesehen, so daß also ein Mehrbedarf von 4 Millionen hervortritt, wesentlich für das Elementarunterrichtswesen, das allein 3 200 000 ℳ mehr erfordert. Meine Herren, wir haben wiederum 12 neue Seminare und drei neue Präparandenanstalten in den Etat aufgenommen, um wie bisher und ungeachtet der ungünstigen Finanzlage nach Kräften dahin zu wirken, daß der vielbeklagte Lehrermangel endlich beseitigt werde. (Bravo! rechts.)

Für das höhere Mädchenschulwesen finden Sie zum erstenmal den Betrag von 329 000 ℳ vorgesehen, um aus Anlaß der neuerfolgten Reorganisation in verstärktem Maße Beihilfen für diesen Zweck gewähren zu können.

In außerordentlichem Maße steigen ferner die gesetzlichen Fonds; allein der Fonds für Alterszulagekassen erfordert 400 000 ℳ mehr, für die Errichtung neuer Schulstellen ebenfalls 400 000 ℳ, für die Pensionen für Volksschullehrer 200 000 ℳ, für Witwen und Waisen von Schullehrern 235 000 ℳ.

Das Extraordinarium ist im wesentlichen zur Fortführung begonnener Bauten in der ungefähren Höhe des Betrages des Jahres 1908, nämlich mit 19,5 Millionen, wieder in den Etat eingesetzt. Ich möchte auf die vielen einzelnen Einzelpositionen nicht eingehen, nur hervorheben, daß auch hier wiederum 1 500 000 ℳ für außerordentliche Kurse zur vermehrten Ausbildung von Volksschulkräften vorgesehen sind, und 1 500 000 ℳ als Beihilfen für die Elementarschulbauten in Westpreußen, Posen und im Regierungsbezirk Oppeln.

Meine Herren, wenn Sie alle drei Teile unseres großen Staatshaushaltsetats zusammennehmen: die Betriebsverwaltungen, die Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung und die eigentlichen Staatsverwaltungen, so ergibt der Etatsentwurf einen Fehlbetrag von 156 Millionen, und ein Gesetzentwurf ist Ihnen vorgelegt, der die Ermächtigung erteilt, diesen Fehlbetrag aus Anleihen zu decken.

Ich erwähnte vorhin, daß die Eisenbahnverwaltung allein mit einem Minderüberschuß von 166 Millionen abschließt. Es ist also möglich gewesen, durch Sparsamkeit auf allen Gebieten von diesem Minderüberschuß der Eisenbahnverwaltung den Betrag von 10 Millionen einzusparen und statt mit 166 Millionen mit 156 Millionen Fehlbetrag abzuschließen. Aber, meine Herren, trotz aller Ersparnisse, trotz der hohen Veranschlagung der Einnahmen, und trotzdem wir auf Anleihen übernommen haben, was irgendwie nach unserer Ansicht vertretbar ist, beruht dieser Etat darauf, daß 55 Millionen neue Steuern bewilligt werden und bewilligt werden müssen, und wenn, wie nach dem Verlaufe der Kommissionsverhandlungen anzunehmen ist, der Bedarf für Besoldungsverbesserungen über die Vorschläge der Regierung noch hinausgehen sollte, so müssen naturgemäß auch Deckungsmittel

über den Betrag von 55 Millionen hinaus geschafft werden. (Hört, hört! rechts.)

Nun, meine Herren, ist der Einwurf gemacht worden, es bedürfe dieser neuen Mittel nicht, es würden ja bessere Zeiten kommen, und auch die Einnahmen der Eisenbahnverwaltung würden wieder steigen. Gewiß, meine Herren, das wollen wir hoffen; denn es wäre ja zum Verzweifeln, wenn wir in der Situation bleiben würden, in der wir uns augenblicklich befinden. Aber einmal weise ich darauf hin, daß, wenn die Einnahmen der Eisenbahnverwaltung steigen werden, unzweifelhaft die Ausgaben ebenfalls steigen werden, und daß wir nicht hoffen können, wieder auf einen solchen Betriebskoeffizienten zu gelangen, wie er früher in unserem Etat zum Ausdruck kam; dann aber weise ich auch darauf hin, daß wir diese Wellenbewegungen immer haben werden, und daß es ganz falsch wäre, auf vorübergehende gute Jahre die Hoffnung zu gründen, daß die guten Jahre andauern würden. Wenn Sie unsere Etats verfolgen, so können Sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit ein Schwanken nach oben und nach unten erkennen, und das wird auch in Zukunft so bleiben: es werden immer wieder schlechte Jahre auf gute folgen. Vor allem aber, meine Herren, was diese Verweisung auf die Mehreinnahmen der Eisenbahnverwaltung betrifft: wenn diese Mehreinnahmen, wie wir hoffen, kommen werden, so sind sie doch unerläßlich, um endlich einmal das Defizit zu decken. Es ist doch undenkbar, daß wir mit diesem Defizit auf die Dauer arbeiten, sondern es muß alle Kraft daran gesetzt werden, daß die Eisenbahnverwaltung wenigstens den früheren Satz, den sie zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben erzielte, wiederum erzielt. Und da habe ich schon darauf hingewiesen, daß von den 249 Millionen, die nach dem Etat für 1908 die Eisenbahnverwaltung leisten sollte, 1909 nur noch 83 Millionen verblieben sind, so daß sich also ein Minderbetrag von 166 Millionen ergibt. Wann, meine Herren, frage ich, kann man hoffen, daß die Eisenbahnverwaltung auch nur diesen Fehlbetrag einbringt und den Zuschuß in der alten Weise wird leisten können? Wenn Sie erwägen, daß wir jetzt einen Betriebskoeffizienten von etwa 70 % haben, so verbleiben von je 100 Millionen Mehreinnahmen nur etwa 30 Millionen zur Deckung der allgemeinen Staatsbedürfnisse, und es würde also einer Mehreinnahme von nicht weniger als 600 Millionen bedürfen, um auch nur die 166 Millionen wiederum einzubringen. Und dann, meine Herren, wie werden in der Zwischenzeit die Ausgaben gestiegen sein? Das läßt sich doch mit Sicherheit voraussehen, daß das mindestens in demselben Maße der Fall sein wird wie bisher. Also uns bei der Frage der Beschaffung der neuen Mittel auf die unsichere Zukunft zu verweisen, daß die Eisenbahnen wieder reichere Mittel liefern werden, das halte ich nicht für angängig, nicht für zulässig, und ich kann deshalb nur mit der Bitte schließen, sich dieses Ernstes der ganzen Situation voll bewußt zu sein und sich nicht der Auffassung zu verschließen, daß die großen Ausgaben, die im Etat zum Ausdruck gekommen sind, namentlich für die Besoldungsverbesserung, nicht geleistet werden können, wenn uns nicht entsprechende dauernde Deckungsmittel zur Verfügung gestellt werden. (Sehr richtig! rechts.) Meine Herren, wir haben in den letzten Jahren in vertrauensvollem Zusammenarbeiten zwischen dem Hohen Hause und der Staatsregierung fast jedes Jahr große, sehr schwerwiegende gesetzgeberische Aufgaben zu einem glücklichen Ende gebracht. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß dieses Zusammenarbeiten auch bei den jetzt uns beschäftigenden Aufgaben zu einem gedeihlichen Ende führen wird, zu einem gedeihlichen Ende, das die Aufgaben zur Lösung bringt, insbesondere die Besoldungsordnung, aber zugleich die festen finanziellen Grundlagen unseres Staates aufrecht erhält. (Lebhafter Beifall.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Stundung von Holzkaufgeldern.

Allgemeine Verfügung Nr. 30 für 1908.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 15989.

Berlin W. 9, 21. Dezember 1908.

Die Königliche Regierung wird unter teilweiser Abänderung der allgemeinen Verfügung vom 6. April 1905 — III. 3346 — hierdurch ermächtigt, denjenigen Holzkäufern, die zu Anfang des Wirtschaftsjahres Sicherheit für alle Holzkaufgelder aus dem betreffenden Wirtschaftsjahre, mindestens aber in Höhe von 500 *M*, hinterlegen, auf Wunsch zinslose Stundung auch in dem Falle zu bewilligen, wenn sie in einem Versteigerungstermin Holz für weniger als 500 *M* erstehen.

An die Königliche Regierung zu Hannover.

*

Abschrift zur Kenntnis.

J. A.: Wesener.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Hannover).

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 14279 M. f. L. Gesch.-Nr. I 19980 F. M.

Berlin W. 9, 9. Dezember 1908.

Die nach Kapitel 2 Titel 13, 14, 14a und Kapitel 3 Titel 8 des Etats der Forstverwaltung den Unterbeamten (Dünenaufseher, Waldwärter, Meister und Wärter forstlicher Nebenbetriebsanstalten, Forsthilfsaufseher und Forsthilfsaufseher bei den Forstakademien) zu zahlenden Dienstbekleidungszuschüsse sind nicht als Diensteinkommen im Sinne des § 27² des Zivilpensionsgesetzes vom 27. März 1872 zu rechnen.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu Stralsund.

*

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Finanzminister. J. A.: gez. Halle.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: gez. Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Verschiedenes.

— **Gemeindewaldungen der Provinz Brandenburg.** In folgendem sind die Einnahmen, Ausgaben und Überschüsse aus den Forsten einer großen Anzahl von Gemeinden der Provinz Brandenburg gegenübergestellt. Die Zusammenstellung ist je nach der Höhe des Überschusses aus den gesamten resp. der Roheinnahme erfolgt. Ihr entsprechend läuft die Gesamtsumme der Ausgaben ebenfalls in Prozent verrechnet. Es bleibt zu berücksichtigen, daß die Prozentzahlen nicht die absolute Güte der Behandlung und der daraus resultierenden Rentabilität der einzelnen Gemeindewaldungen angeben können, da sie mit abhängig ist von der Qualität des Bodens, der topographischen Lage, die wiederum klimatische Verschiedenheiten bedingt, und nicht zum wenigsten von der Sorgsamkeit und der forsttechnischen Geschicklichkeit, mit welcher sie in den letzten fünf und mehr Jahrzehnten gepflegt worden sind. Diese Wirkungen dürfen auf der anderen Seite allerdings nicht zu hoch eingeschätzt werden, da sämtliche in Berechnung stehende Forsten räumlich eng verbunden sind — was ziemlich gleiche Wärme- und Feuchtigkeitsbedingungen schafft — und auch bei ähnlichen Bodenverhältnissen in nicht allzu verschiedener Höhenlage existieren. Die Ergebnisse stammen aus dem Wirtschaftsjahre 1906.

Gemeinde	Gesamtfläche in Hektar	Roheinnahme in Mark	Roheinnahme pro Hektar	Personalaufwand pro Hektar	Betriebsaufwand pro Hektar	Ausgaben im ganzen i. Prozent	Einnahmeüberschuß pro Hektar	Einnahmeüberschuß im ganzen i. Prozent
Beeskow	410	5825	14,20	4,55	5,37	**70**	4,28	**30**
Kottbus	596	11467	19,24	4,56	5,98	**55**	9,38	**45**
Kyritz	475	16079	33,85	5,75	12,28	**53**	15,80	**47**
Perleberg	2432	84687	34,81	2,13	15,16	**44**	17,38	**56**
Lübben	603	15390	25,52	3,12	7,66	**42**	14,74	**58**
Treuenbrietzen	1930	35706	18,50	3,78	4,04	**42**	10,68	**58**
Brandenburg a. H.	4345	121795	28,03	4,12	7,65	**42**	16,26	**58**
Frankfurt a. O.	4427	148000	33,43	3,39	9,94	**40**	19,65	**50**
Sommerfeld	325	10824	33,30	7,10	5,59	**38**	20,60	**62**
Friedeberg	780	27200	34,87	5,36	7,32	**36**	22,31	**64**
Fürstenwalde a. Spr.	4713	168299	35,71	4,22	8,80	**36**	22,68	**64**
Beelitz	1907	59000	30,94	1,52	9,68	**35**	19,73	**65**
Freienwalde a. O.	1150	62302	54,18	4,64	14,23	**35**	35,30	**65**
Neu-Ruppin	1120	48243	45,98	5,10	10,85	**35**	29,91	**65**
Alt-Landsberg	1010	44162	43,72	2,33	12,60	**34**	28,79	**66**
Eberswalde	1489	75912	50,98	5,51	11,27	**33**	34,20	**67**
Rathenow	1632	76558	46,93	4,41	9,91	**32**	32,60	**68**
Prenzlau	1529	76341	49,93	4,63	10,91	**31**	34,38	**69**
Lieberose	506	14649	28,95	1,98	6,66	**30**	20,39	**70**
Landsberg a. W.	2722	83888	30,82	3,85	5,45	**30**	21,25	**70**
Templin	3265	122702	37,58	2,95	8,42	**30**	26,21	**70**
Dahme	442	14347	32,47	3,02	6,00	**28**	24,12	**72**
Lenzen a. E.	707	31280	44,25	3,79	8,05	**27**	32,41	**73**
Luckau	677	12293	18,15	1,52	3,03	**27**	13,60	**73**
Köpenick	1180	46967	39,80	4,83	5,77	**27**	29,20	**73**
Trebbin	631	18712	29,65	2,13	5,71	**26**	21,80	**74**
Müllrose	851	34631	46,94	4,37	5,62	**25**	30,69	**75**
Biesenthal	1404	46802	33,33	2,38	5,81	**25**	25,15	**75**
Wittstock	3772	166139	44,04	1,95	8,75	**24**	33,39	**76**
Guben	5540	287879	52,92	3,88	8,82	**24**	40,29	**76**
Arnswalde	1377	110341	80,13	5,07	13,04	**23**	62,01	**77**

Als Gesamtdurchschnitt des Einnahmeüberschusses ergibt sich **65,19** Prozent. Diese Zahl wird als Durchschnittsergebnis von den deutschen Staats- und Kronforsten nicht erreicht.

— **Dauerweiden. — Aufforstungsfrage.** In der Generalversammlung des Landwirtschaftlichen Kreisvereins Heiligenstadt, die unter Vorsitz des Rittergutsbesitzers v. Christen, Werleshausen, abgehalten wurde, wurden zwei interessante Vorträge gehalten. Über die Anlage und Behandlung, sowie über die Rentabilität von Dauerweiden sprach Zuchtinspektor Bühring von der Landwirtschaftskammer in Halle a. S. Er führte aus, daß die Weidefrage seit 10 bis 15 Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen habe. Auch in Gegenden, wo der Weidegang bisher fremd war, befaßt man sich mehr und mehr damit. Der Vortragende legte die Gründe dar, die zu diesem Umschwung in den wirtschaftlichen Verhältnissen geführt haben: es sind dies der Arbeitermangel und die steigenden Löhne. Mit einer Rückwanderung der Industriearbeiter auf das Land ist nicht viel zu rechnen. Im Anschluß hieran sprach Oberforstmeister Runnebaum aus Erfurt über die Aufforstungsfrage. Von seinen aus der Praxis geschöpften Ausführungen sei folgendes wiedergegeben: Für das Eichsfeld mit seinen Kalkplateaus, deren rationelle Benutzung für die Landwirtschaft

unlohnend ist, ist es eine wichtige, nationalökonomische Frage: Auf welche Weise können wir die weniger ertragreichen Flächen benutzen zur Steigerung des National- und des Gemeindevermögens? Welche Maßnahmen sind bei der Aufforstung erforderlich? Der Wald bedeutet eine Sparbüchse für den Landwirt. Es empfiehlt sich für die kleinen Besitzer, sich mit ihren Nachbaren genossenschaftlich zu vereinigen. Durch Zusammenschluß wird ein Waldgut geschaffen: In erster Linie sollen die Besitzer aufzuforstendes Land an den Kreis oder die Gemeinde abtreten, da sie dann später an dem Nutzen teilnehmen, was nicht der Fall ist beim Verkauf an Staat oder Private. Die Frage, ob es sich empfiehlt, Land zu Aufforstungszwecken an Kreis oder Gemeinde zu verkaufen, beantwortet der Redner mit einem unbedingten Ja. Denn: Gesamtgut ist hohes volkswirtschaftliches Gut. Ein Dorf ohne Wald ist gleichzusetzen einer Stadt ohne jeden architektonischen Schmuck. Es ist freudig zu begrüßen, daß der Kreis Heiligenstadt die Initiative ergriffen hat, Grundstücke anzukaufen. Zur Beschaffung der Gelder zum Ankauf von Land zu Aufforstungszwecken sind die Bodenkreditinstitute und auch die ländlichen Darlehnskassen zu bewegen, daß sie die Summen zu mäßigem Zinsfuß zur Verfügung stellen. Für das geliehene Kapital ist ja volle Sicherheit vorhanden. Anderswo ist dieser Weg auch schon beschritten worden. Man bildet am besten für jeden Kreis eine „Bodenkulturkommission" oder „Aufforstungskommission", die sich aus Persönlichkeiten im Kreise, die Erfahrungen besitzen und das Vertrauen der Bevölkerung haben, zusammensetzt unter Führung des Landrates, vielleicht unter Zuziehung des Oberforstbeamten des Regierungsbezirks. Aufgabe dieser Kommission würde es sein, in den einzelnen Gemeinden die Flächen zu besichtigen, die nur geringen Ertrag liefern. Auf Grund der örtlichen Besichtigung und einer Rentabilitätsberechnung würde dann zu entscheiden sein, ob die betreffenden Flächen weiter in der landwirtschaftlichen Kultur verbleiben, oder ob sie der Waldkultur zugeführt werden sollen. (Magdeb. Ztg.)

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 19. Januar 1909.** Rotwild 0,25 bis 0,50, Damwild 0,30 bis 0,70, Schwarzwild 0,30 bis 0,60 ℳ pro Pfund, Hasen 2,00 bis 3,60, Kaninchen 0,80 bis 1,10, Fasanenhähne 1,50 bis 2,75, Fasanenhennen 1,50 bis 2,00 ℳ pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Erdmann, Regierungs- und Forstrat zu Potsdam, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Königlichen Krone verliehen worden.

Krieger, Forstassessor zu Großbestendorf (Ostpreußen), der auf seinen Antrag aus dem Staatsforstdienste entlassen ist, ist der Titel Oberförster verliehen worden.

Stahl, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Forstrat zu Potsdam, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

von Stünzner, Hofkammerpräsident zu Charlottenburg, ist der Rote Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Der Rote Adlerorden 4. Klasse wurde verliehen:
Dr. Dickel, Professor an der Universität Berlin und Lehrer an der Forstakademie in Eberswalde; **Fricke,** Oberforstmeister, Forstakademiedirektor zu Hann.-Münden; **Grünewald,** Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; **Freiherr von Massenbach,** Hofkammer- und Forstrat zu Charlottenburg; ferner den Forstmeistern: **Bechtold** zu Mengsberg, Kreis Ziegenhain; **Fischer** zu Reinfeld, Kreis Stormarn; **Greve** zu Warnow, Kreis Usedom-Wollin; **von Chromadzinski** zu Königsbruch, Kreis Tuchel; **Leisterer** zu Neuendorf, Kreis Ostprignitz; **Melsheimer** zu Hameln; **Pelisster** zu Lutau, Kreis Flatow; **Schmidt** zu Flecken Zechlin, Kreis Ostprignitz.

Baumgart, Revierförster zu Theerbude, Kreis Oletzko, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Eckert, Forstaufseher in der Oberförsterei Grünfelde, ist in die Oberförsterei Drewenzwald, Regbz. Marienwerder, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.

Küter, Hegemeister zu Schmelze, Oberförsterei Grumsin, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand.

Moldehn, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist die Gemeindeförsterstelle Laufersweiler, Kreis Simmern, Regbz. Coblenz, auf Lebenszeit übertragen worden.

Rausch, Forstaufseher, ist von Unterjeckenbach, Oberförsterei Meisenheim, nach Kellenbach, Oberförsterei Kirchberg, Regbz. Coblenz, versetzt.

Rechtern, verwaltender Revierförster zu Riebeck, Kreis Uelzen, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Speer, Förster zu Bischofsvfuhl, Oberförsterei Zinna, ist nach Schmelze, Oberförsterei Grumsin, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Piola, Hilfsjäger zu Kesselwitz, Oberförsterei Klodnitz, Regbz. Oppeln, ist zum Waldwärter ernannt worden.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen den Hegemeistern:
Eilers zu Springe; **Henke** zu Forsthaus Rott, Kreis Montjoie; **Mahnkopf** zu Wallitz, Kreis Ruppin; **Sagner** zu Oderwald, Kreis Freystadt; **Siegfried** zu Ravensbrück, Kreis Templin; **Telle** zu Lehnin, Kreis Zauch-Belzig.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Göbel, Prinzlicher Förster zu Plottwitz, Kreis Frankenstein; **Hahn,** Förster zu Brünninghausen, Oberförsterei Springe, Regbz. Hannover; **Kuschel,** Prinzlicher Förster zu Koblitzbach, Kreis Habelschwerdt; ferner: **Brion,** Holzhauermeister zu Bisping, Kreis Saarburg; **Ostwald,** Regimenter zu Neu-Schadow, Kreis Beeskow-Storkow; **Ziehm,** Regimenter zu Neu-Geltow.

*

Die Versetzung des Forstaufsehers **Ziemann** von der Oberförsterei Schönthal nach der Oberförsterei Drewenzwald, Regbz. Marienwerder, ist zurückgezogen worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Haus, Städtischer Forstmeister zu Frankfurt a. M., ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Leibling, Gemeindeförster zu Völkenroth, Kreis Simmern, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen den Privatförstern:
Albrecht zu Grunenfeld, Kreis Heiligenbeil; **Hahn** zu Zollnick, Kreis Rosenberg; **Mossler** zu Lehnhaus, Kreis Löwenberg.

D. Jäger-Korps.

Wagner, Hauptmann im Kurhessischen Jäger-Bataillon Nr. 11 zu Marburg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Appuhn, Oberförster zu Gebweiler, ist der Titel Forstmeister mit dem Range der Räte 4. Klasse verliehen.

Dencke, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Forstrat zu Kolmar, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Müller, Forstmeister zu Weißenburg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Arnim, Revierförster zu Forsthaus Tieffenbach, Kreis Zabern, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Hoffmann, Forsthilfsaufseher, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Saulxures, Oberförsterei Rothau, vom 1. Februar d. Js. ab übertragen.

Ludwig, Hegemeister a. D. zu Saargemünd, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Jarr, kommissarischer Gemeindeförster zu Gorze, Oberförsterei Metz, ist zum Gemeindeförster ernannt.

Pendling, Holzhauermeister zu Forsthaus Füllengarten, Kreis Zabern, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Sonstige Auszeichnungen.

Dem Förster **Siemsen** in Kl.-Harrie, früher Bommerlund, wurde vom Allgemeinen deutschen Jagdschutzverein, Landesverein Schleswig-Holstein, für seine erfolgreiche Tätigkeit in der Ausübung des Jagdschutzes ein Diplom erteilt.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Hömberg,** Oberförsterei Welschneudorf, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitze in Dausenau, Kreis Unterlahn, gelangt mit dem 1. Juli 1909 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Dausenau, Hömberg und Zimmerschied mit einer Größe von 805 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalt wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 Mk. bzw. 100 Mk. bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 Mk. bzw. 100 Mk. beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. März d. Js. an den Kgl. Forstmeister Herrn Hüger in Montabaur zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Die **Gemeindeförsterstelle Haintchen,** Oberförsterei Rod a. d. Weil, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitze in Haintchen, Kreis Usingen, gelangt mit dem 1. Juni 1909 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinde Haintchen und 114 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen 537 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 Mk. bzw. 75 Mk. bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 Mk. bzw. 75 Mk. beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. März d. Js. an den Königlichen Oberförster Herrn v. Harling in Rod a. d. Weil zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Die **Gemeindeförsterstelle Weilmünster,** Oberförsterei Weilmünster, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Weilmünster, Kreis Oberlahn, gelangt mit dem 1. Juni 1909 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Weilmünster mit einer Größe von 875 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür bis zu jährlich 300 Mk. bzw. 100 Mk. bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 Mk. bzw. 100 Mk. beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 10. März 1909 an den Königlichen Oberförster Herrn Kramer in Weilmünster zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Die **Gemeindeförsterstelle Eschbach,** Oberförsterei Brandoberndorf, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Eschbach, Kreis Usingen, gelangt mit dem 1. Juni 1909 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Eschbach und Michelbach mit einer Größe von 684 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 Mk. bzw. 100 Mk. bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 Mk. bzw. 100 Mk. beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. April d. Js. an den Königlichen Oberförster Herrn Grafen Schmising-Kerssenbrock in Brandoberndorf zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 7. Anfrage: Habe ich als vereidigter Privatforstmann bei gerichtlichen Terminen Anspruch auf Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, wenn ich als Zeuge über Umstände vernommen werden soll, von denen ich in Ausübung meines Amtes Kenntnis erhalten habe? Vorschriften über Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen sind nach preußischem Muster von der Verwaltung — Standesherrschaft — erlassen.

Revierförster B. in W.

Antwort: Die Vorschriften über die den zu gerichtlichen Terminen geladenen Zeugen zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten finden sich in der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 689). Nach dieser Gebührenordnung stellen sich die den Zeugen zu zahlenden Tagegelder nur als eine Entschädigung für einen durch Zeitversäumnis entstandenen Erwerbsverlust dar. Dem Zeugen wird daher in der Regel nur dann eine Entschädigung zugebilligt, wenn mit der Zeitversäumnis eine Erwerbsversäumnis verbunden ist. Schon hieraus geht hervor, daß gegen festes Gehalt oder Lohn angestellten Personen prinzipiell nur dann ein Anspruch auf Gebühren zusteht, wenn ihnen durch die Zeitversäumnis Vertretungskosten erwachsen sind. Hiervon stellt der § 14 der Gebührenordnung eine Ausnahmevorschrift auf, indem er bestimmt:

> Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden: 1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben 2c.

Ob auf das Forstdiebstahlgesetz vereidete Forstbeamte unter diesen Paragraphen fallen, also ohne Rücksicht auf Zeit- und Erwerbsversäumnis Tagegelder verlangen können, hängt davon ab, ob sie als öffentliche Beamte im Sinne dieses Paragraphen angesehen werden, und sodann, ob für diese Beamten für Dienstreisen geltende anerkannte Vorschriften bestehen.

I. Unter „Beamten" versteht man nach in der Wissenschaft herrschender Anschauung denjenigen,

welcher auf Grund staatlicher Anstellung, als Organ der Staatsgewalt für Staatszwecke tätig zu sein, berufen ist. Gleichgültig ist es dabei, ob er im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste des Reiches oder eines Bundesstaates steht. Es werden daher nicht nur die Reichsbeamten und die unmittelbaren Staatsbeamten, sondern auch die mittelbaren Staatsbeamten, d. h. die Beamten der öffentlich rechtlichen Korporationen wie der Gemeinden, der Kommunalverbände, der Universitäten 2c., zu den Beamten gerechnet. Dagegen gehören nicht zu den Beamten die Personen, die im Dienste von Privatleuten, Gutsbesitzern, Standesherren 2c. stehen. Sie fallen vielmehr unter den Begriff der „Angestellten" und haben demnach auf Grund des § 14 der Gebührenordnung keine Ansprüche auf Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften. Ihnen kommen vielmehr nur die gewöhnlichen Zeugen- bzw. Sachverständigengebühren der §§ 2 bis 12 der Gebührenordnung zu.

II. Auch die Beamten der Kommunalverbände hatten früher infolge fehlender gesetzlicher Grundlagen in den meisten Fällen keinen Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten im Sinne des § 14 der Gebührenordnung. Die von den Beamten dieser Verbände verschiedentlich gemachten Versuche, die Anerkennung der von einem Kommunalverband erlassenen Vorschriften über die bei Dienstreisen ihrer Beamten zu erstattenden Tagegelder und Reisekosten als Vorschriften im Sinne des § 14 der Gebührenordnung durchzusetzen, sind in der Regel in allen Instanzen gescheitert, da in den die Verhältnisse der Kommunalverbände regelnden Gesetzen diesen eine Befugnis, ihren Beamten einen Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten zuzubilligen, nicht gegeben war. Die gleichwohl erlassenen Vorschriften konnten daher von den Staatskassen als verbindlich für sie nicht anerkannt werden. Dies ist erst geändert durch das Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141). Dieses Gesetz gibt im § 6 allen Kommunalverbänden die Befugnis, bezüglich der besoldeten Kommunalbeamten über die Art und Höhe der Reisekostenentschädigung, welche diesen Beamten bei Dienstreisen zugebilligt werden soll, Vorschriften zu erlassen. Erst jetzt haben also diese Vorschriften eine gesetzliche Grundlage und sind dadurch für die Staatskassen verbindlich. Vorschriften, die vor diesem Gesetz erlassen sind, haben den Staatskassen gegenüber keine bindende Kraft. Für die Anfrage folgt hieraus:

1. Die von der Verwaltung eines Privatmannes — zu denen auch die Standesherren gehören — nach preußischem Muster erlassenen Vorschriften über Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen sind der Staatskasse gegenüber nicht verbindlich.
2. Vereidete Privatforstbeamte gehören nicht zu den öffentlichen Beamten des § 14 der Gebührenordnung. Sie haben daher bei gerichtlichen Terminen keinen Anspruch auf Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften.
3. Kommunalforstbeamte haben, falls der Kommunalverband, in dessen Dienst sie stehen, auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 Vorschriften über Art und Höhe der bei Dienstreisen zu gewährenden Reisekostenentschädigung erlassen hat, Anspruch auf Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften. Für sie gilt also § 14 der Gebührenordnung. Dr. R.

Nr. 8. **Anfrage:** Seit dem 1. Juli 1900 bin ich auf meinen Antrag, weil schwer gichtleidend, pensioniert. Meine Pension beträgt 3/4 meines damaligen Einkommens von 1800 ℳ Gehalt, etwa 300 ℳ Wohnungsgeldzuschuß und 75 ℳ für Brennholz = 1632 ℳ. Nun wohnen hier noch drei Kollegen, welche nach mir pensioniert worden sind und eine Pension von 1653 ℳ beziehen, also 21 ℳ mehr jährlich bekommen als ich. Wodurch dieses Mehr bei den genannten Herren entstanden ist, wissen dieselben mir nicht anzugeben, und ich weiß es ebenfalls nicht. Woran liegt das? Nu—.

Antwort: Am Gesetz vom 15. April 1903. (Siehe Deutsche Forst-Zeitung Bd. 18, S. 918. Verf. v. 23. Mai 1903.) Bis 1903 betrug der anzurechnende Wohnungsgeldzuschuß 297 ℳ 60 ₰, seit 1903 beträgt er 327 ℳ für Förster, also mehr 29 ℳ 40 ₰, davon 3/4 = 22 ℳ.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten
auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.
Bekanntmachung.

Am Montag, den 1. Februar 1909, mittags 1 Uhr, findet im Sitzungssaale des landwirtschaftlichen Ministeriums zu Berlin, Leipziger Platz 9, die diesjährige

ordentliche Mitgliederversammlung

statt.

Tagesordnung:

1. **Bericht über die Geschäftslage des Vereins.**
2. **Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz für das Jahr 1908, Entlastung des Vorstandes.**
3. **Verschiedenes.**

Perleberg, den 5. Januar 1909. **Der Vorstand: Krause.**

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirks-gruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klockow, Försterei Zietensee** bei Berlinchen, Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Gesamt-Vorstands-Sitzung.

Die Sitzung des Gesamt-Vorstandes findet am Sonnabend, den 13. Februar 1909, in Berlin, Spatenbräu, Friedrichstraße 173, von vormittags 9 Uhr ab statt.

Tagesordnung:

1. **Festlegung der Tagesordnung der diesjährigen (achten) Delegierten-Versammlung.**
2. **Die Besoldungsvorlage.**
3. **Wohlfahrtseinrichtungen im Verein.**
4. **Verschiedenes.**

Die Anträge zur diesjährigen Delegierten-Versammlung sind bis zum 1. Februar d. Js. einzusenden.

Forsth. Kesselgrund, Post Hochzeit N.-M., den 4. Januar 1909.

Krause, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

5639. **Wagner,** Forstaufseher, Spangenberg, Cassel-West.
5640. **Spiez,** z. Z. städt. Forstaufseher, Ackershausen bei Marburg i. H., Cassel-West.
5641. **Grunert,** Förster, Wohra, Kr. Kirchhain, Cassel-West.
5642. **Lüders,** Forstaufseher, Oberndorf, Kr. Gelnhausen, Cassel-West.
5643. **Hanke,** Förster, Pirschhütte, Post Chronstau, Oberschl., Oppeln.
5644. **Humke,** Forstaufseher, Mühlenbeck i. Pomm., Stettin.
5645. **John,** Forstaufseher, Meiersberg bei Ferdinandshof, Stettin.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Orts-gruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cöln. Am 26. Januar, mittags 12 Uhr, Versammlung in Stapelhaus zu Cöln. Daran anschließend um 3 Uhr daselbst Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers. Der Vorstand.

Frankfurt a. Oder. Die Vereinsmitglieder, die sich keiner Ortsgruppe angeschlossen haben, ersuche ich, bei Einsendung des Vereinsbeitrages für den Hauptverein den Beitrag für die Bezirksgruppe und die Abtragungsgebühr von 5 Pfennigen mit einzuzahlen; außerdem bitte ich, auf dem Abschnitt die Zahlung zu begründen und die Mitgliedsnummer zu vermerken. Ich wiederhole, daß sich alle Vereinsmitglieder nach § 7 der Vereinssatzungen den Bezirksgruppen anzuschließen haben. Lucas, Schatzmeister.

Liegnitz. Die Ortsgruppen und Mitglieder des Bezirks werden ersucht, sofort nach Bekanntgabe der Tagesordnung der diesjährigen Delegierten-Versammlung, welche am 13. Februar festgelegt werden soll, Stellung zu nehmen, damit die alsdann stattfindende Bezirksgruppen-Versammlung ungesäumt anberaumt werden kann. J. A.: Winkler.

Potsdam. Etwaige Anträge zu der am 13. Februar d. Js. stattfindenden Vorstandssitzung des Hauptvereins bitte ich, möglichst rechtzeitig an mich gelangen lassen zu wollen. Die Mitglieder- usw. Versammlung der Bezirksgruppe findet nach Bekanntgabe der Tagesordnung für die Delegierten-Versammlung des Hauptvereins statt — also voraussichtlich Ende Februar oder Anfang März —. Der Vorsitzende: Hücker.

Schleswig. Die ordentliche Vertreter- und Mitglieder-Versammlung findet am Sonntag, den 31. Januar, nachmittags 2 Uhr, im „Theatercafé" in Flensburg statt. Tagesordnung: 1. Entgegennahme von Anträgen zur Delegierten-Versammlung. 2. Festsetzung des Mitgliederbeitrages zur Bezirksgruppe. 3. Einziehung von Beiträgen. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Verschiedenes. Es wird noch bemerkt, daß die fälligen Vereinsbeiträge nebst 5 Pfennig Bestellgeld für 1909 alsbald an den Schatzmeister, Förster Hosp zu Forsthaus Braak bei Boostedt, einzuzahlen sind. Indem der Vorstand an das kollegialische Gefühl der Mitglieder appelliert, spricht er die Bitte aus, zu der Versammlung recht zahlreich erscheinen zu wollen. Gegenseitige Aussprache und ein Wiedersehen dürfte sicher auch für eine weitere Reise entschädigen. Hansen, Vorsitzender.

Trier. Die diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung findet nach den von der letzten Delegierten-Versammlung zu Berlin genehmigten Satzungen, entsprechend den §§ 13 bis 20, statt. Die Ortsgruppen- und Einzelmitglieder werden gebeten, Stellung zu der fraglichen Tagesordnung zu nehmen und weitere Anträge frühzeitig einzureichen. Insbesondere wird auf nachstehende Punkte auf-

merksam gemacht: 1. Festsetzung des jährlichen Bezirksgruppenbeitrages; 2. Wahl eines Abgeordneten zur Delegierten-Versammlung des Vereins; 3. Neuwahl eines Bezirksgruppen-Vorstandes; 4. Wohlfahrtseinrichtungen. Anträge zur diesjährigen Delegierten-Versammlung werden ebenfalls rechtzeitig erbeten; siehe Bekanntgabe: „Gesamt-Vorstandssitzung" in Nr. 2 Bd. 24 S. 37 des Vereinsblattes.

Forsth. Friedrichweiler, den 13. Januar 1909.
Umbach, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Colbitz Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Sonnabend, den 20. Februar cr., nachmittags 4 Uhr, Versammlung bei Benz, Letzlingen. Tagesordnung: 1. Verkauf der Raubzeugbälge, Angabe der Stückzahl bis 13. Februar cr. an den Schriftführer; 2. Besprechung der Tagesordnung der diesjährigen Delegierten-Versammlung. Der Vorstand.

Eder (Regbz. Cassel). Sonntag, den 7. Februar d. Js., nachmittags 1 Uhr, Versammlung zu Herzhausen in der Blöcherschen Gastwirtschaft. Tagesordnung: „Verschiedenes". Um recht zahlreiche Beteiligung bittet Der Vorsitzende: Dreusicke.

Elend i. Harz (Regbz. Hildesheim). Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 27. Januar d. Js., nachmittags 7 Uhr, in der bekannten Weise im Sieglingschen Hotel zu Braunlage statt. Der Feier geht eine Mitgliederversammlung voraus. Dieselbe beginnt pünktlich 5 Uhr mit folgender Tagesordnung: 1. Rechnungslage; 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 3. Verschiedene Vereinsangelegenheiten. Um vollzähliches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Ewig (Regbz. Arnsberg). Am Montag, den 25. d. Mts., nachmittags 1½ Uhr, findet Mitglieder-Versammlung in Kraghammer statt. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge für das erste Halbjahr 1909; 2. Vorstandswahl; 3. Verschiedenes. Um Erscheinen sämtlicher Mitglieder wird gebeten.
Der Vorstand.

Frankfurt a. O. Diejenigen Mitglieder, welche ihre Beiträge für 1909 nicht bei Gelegenheit des Vergnügens in Müllrose am 23. d. Mts. entrichten, wollen dieselben umgehend postfrei an den Förster Schramm in Rießen bei Fünfeichen, Kreis Guben, einsenden. Betrag im ganzen — also einschließlich Bezirks- und Ortsgruppenbeitrag — 9 ℳ; für das I. Halbjahr 4,50 ℳ. Der Vorstand.

Fulda (Regbz. Cassel). Die Herren Kollegen, welche mit den Beiträgen für das erste Halbjahr 1909 (ℳ 4,50) noch im Rückstande sind, werden gebeten, diese baldgefälligst bestellgeldfrei an Herrn Kollegen Stein in Lehnerz einzusenden. Romanus.

Insterburg (Bez. Gumbinnen). Die Kollegen der diesseitigen Ortsgruppe werden hiermit nochmals gebeten, nachstehende Beiträge innerhalb drei Tagen an den Unterzeichneten abzuführen, andernfalls angenommen wird, daß die Einziehung derselben durch Nachnahme gewünscht wird. Betrag: II. Halbjahr 1908 für den Hauptverein 3,25 ℳ, für die Bezirksgruppe 0,50 ℳ, für die Ortsgruppe 0,75 ℳ; I. Halbjahr 1909 für den Hauptverein 3,25 ℳ, für die Bezirksgruppe 0,50 ℳ, für die Ortsgruppe 0,75 ℳ. Korallus, Schriftführer

Labiau (Regbz. Königsberg). Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 13. Februar d. Js. im Gasthofe des Herrn Hammer in Laukischken statt. Beginn 6 Uhr abends mit gemeinsamem Festessen und darauffolgendem Theater und Tanz. Die Herren Vereinsmitglieder werden gebeten, Einladungen für Gäste bei dem Unterzeichneten baldigst einzureichen. Heisterhagen, Permauern.

Lauknen (Regbz. Königsberg). Sonnabend, den 6. Februar 1909, Feier des Geburtstages Seiner Majestät im Hotel Kutzwor-Lauknen mit Damen. Beginn der gemeinschaftlichen Tafel 7 Uhr abends. Preis des trockenen Kuverts: 2 ℳ; dazu echtes Bier. Nach der Tafel musikalische Unterhaltung und Tanz. Anmeldungen hierzu, die auch bei Nichterscheinen bindend sein müssen, bitten wir bis spätestens den 30. Januar an Herrn Forstaufseher Ewert-Schenkendorf, Post Lauknen, gelangen zu lassen. Um 5½ Uhr Sitzung. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Aufnahme neuer Mitglieder und 3. Anträge. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Wie beschlossen, findet das diesjährige Wintervergnügen, bestehend in Konzert, Theater und Tanz, Sonnabend, den 6. März, von 7½ Uhr abends, in den Stadtsälen zu Marburg statt, wozu die Kollegen des Bezirks- und der Nachbarbezirke hiermit ergebenst eingeladen werden. Wie von der Bezirksgruppe bekannt gegeben ist, wird an diesem Nachmittage der Bezirksgruppentag in Marburg abgehalten werden. Am Sonntag, den 21. Februar, wird eine Ortsgruppenversammlung in Cölbe stattfinden, um Stellung nehmen zu können zu den Punkten, die auf der Tagesordnung der Hauptversammlung 1909 erscheinen werden. Das Oberjägerkorps des Kurhessischen Bataillons ladet zu seinem Winterballe für Sonnabend, den 30. Januar, 8 Uhr abends, in die Stadtsäle zu Marburg ein und bittet um zahlreiche Beteiligung.
Der Vorsitzende.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Am Mittwoch, den 27. Januar, nachmittags 6 Uhr, Versammlung der Vereinsmitglieder bei dem Gastwirt Steinborn in Lippink. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1908; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Verschiedenes. Nach der Versammlung gemütliches Beisammensein zur Geburtstagsfeier Sr. Majestät.
Der Vorstand.

Osche (Regbz. Marienwerder). Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät findet in Gemeinschaft sämtlicher Vereine von Osche am 27. Januar in Raytowski's Hotel statt. Von 3 Uhr Festessen. Von 6 Uhr Kommers. Der Vorstand.

Ostfriesland (Regbz. Osnabrück-Aurich). Vom 1. Januar ab schließt sich die Ortsgruppe der Bezirksgruppe Osnabrück an. Die Ortsgruppe bleibt auch fernerhin bestehen und wird daher gebeten, den bereits fälligen Jahresbeitrag von 8 ℳ zur Hälfte oder auch ganz an den Kollegen Herrn von Tamnitz zu Aurich porto- und bestellgeldfrei zu zahlen. Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Mittwoch, den 27. Januar d. Js., nachmittags 3 Uhr, Festgottesdienst in der St. Hubertuskapelle; darauf, abends 6 Uhr, Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers im Kaiserhotel: Konzert, Prolog, Gesangsaufführungen, Theater und Tanz. Während der Tanzpause gemeinsames zwangloses Essen. Die

verehrlichen Mitglieder mit ihren Familien sind hierdurch freundlichst eingeladen. Seitens der Mitglieder eingeladene Gäste sind willkommen. Vor Beginn der Feier um 5½ Uhr Jahresabschluß der Kasse und dadurch Entlastung des Kassenführers. Einziehen der Beiträge pro I. Halbjahr 1909. Der Vorstand.

Rybnik (Regbz. Oppeln). Am 28. Januar 1909, nachmittags 6½ Uhr, findet bei Meinusch (Werks-Kasino) in Paruschowitz Kaisergeburtstagsfeier statt. Die Herren Mitglieder werden gebeten, mit ihren Damen pünktlich zu erscheinen. Gäste können eingeführt werden. Der Vorstand.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Am 27. Januar findet in Groß-Schönebeck, im Saale des Gastwirts Wreh, die Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers wie in den Vorjahren statt. Das Festessen (Gedeck 2,25 M) beginnt pünktlich um 6½ Uhr. Nachher Tanzkränzchen (Musik von Gardeschützen). Anmeldung über Anzahl der Teilnehmer ist bis zum 24. d. Mts. an den Gastwirt Herrn Wreh in Groß-Schönebeck i. d. Mark zu richten. Die Herren Kollegen der Ortsgruppe werden gebeten, mit ihren Angehörigen recht zahlreich zu erscheinen. Gäste willkommen. — Besondere Einladungen erhalten die Herren Mitglieder der Gruppe nicht. Der Vorstand.

Schleswig. Am Sonntag, den 31. Januar d. Js., mittags 12 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal zu Flensburg. Tagesordnung: 1. Jahresbericht; 2. Kassenbericht; 3. Wahl eines Vorsitzenden usw.; 4. Wahl eines Delegierten zur diesjährigen Versammlung des Hauptvereins; 5. Einziehung rückständiger Beiträge; 6. Verschiedenes. Es wird dringend gebeten, zu erscheinen, um so mehr, da im Anschluß an diese Versammlung eine Versammlung des Bezirks an gleichem Ort und in demselben Lokal anberaumt werden wird.

Der stellvertr. Vorsitzende d. Ortsgruppe Schleswig. Hintz-Broacker.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Der Jahresbeitrag ist für 1909 auf 8 M festgesetzt. Um baldige Einsendung dieses Betrages wird gebeten.

Der Schriftführer.

Torgelow (Regbz. Stettin). Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 6. Februar, von abends 7½ Uhr ab, im Vereinslokal zu Torgelow statt. Konzert, Theater, Ball. Die einzuladenden Gäste sind alsbald dem Kollegen Schmid namhaft zu machen, damit deren Einladungen rechtzeitig vom Vorstand aus erfolgen können. Um recht zahlreiche Teilnahme der Vereinsmitglieder bittet Der Vorstand.

Trier. Sonnabend, den 23. Januar 1909, abends 7½ Uhr, im Hotel Anker, Eingang Metzelstraße, Versammlung. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung aus dem Vereinsjahre 1908. 2. Erhebung der Beiträge für das 1. Halbjahr 1909. 3. Verschiedenes. Diejenigen Herren Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind, werden gebeten, ihre Beiträge baldigst an den Kassenführer, Herrn Forstaufseher Jansen, Trier, Deutschstraße 32, einzusenden. Abends, 8½ Uhr, im Saale des Hotel Anker, Geburtstagsfeier Sr. Majestät, Unterhaltung und Tanz. Hierzu werden alle Herren Kollegen (auch Nichtmitglieder) freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Tucheler Heide (Regbz. Marienwerder). Das Wintervergnügen findet in der Schloßbrauerei Tuchel durch Konzert und Tanz am Sonnabend, den 6. Februar 1909, statt. Anfang abends 8 Uhr. Fuhrwerke am Bahnhof zur Verfügung. Anzug der Forstbeamten: Walduniform. Vorschläge zu Einladungen von Gästen sind baldmöglichst an mich einzusenden. Die Einladungen ergehen vom Vorstande aus. Laut Beschluß der Sitzung vom 6. Januar cr. sind die Halbjahresbeiträge auf 5,50 M erhöht, und zahlt außerdem jedes Mitglied, wenn es auch nicht am Vergnügen teilnimmt, 1 M. Vergnügungsbeitrag, der künftig in Wegfall kommt. Den 1. Halbjahresbeitrag und den Vergnügungsbeitrag, zusammen 6,50 M, bitte ich umgehend dem Schatzmeister, Königl. Förster Herrn Schnakenberg-Grünau, Post Schüttenwalde, porto- und bestellgeldfrei einsenden zu wollen.

Der Vorsitzende: Klix.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Hameln (Regbz. Hannover). Die am 9. Januar abgehaltene Versammlung war von 11 Mitgliedern besucht. Es wurde ein neuer Vorstand gewählt. Derselbe besteht fortab aus folgenden Kollegen: 1. Ehrenvorsitzender Revierförster a. D. Richter in Hannover, Gr. Barlinge 40 I; 2. Vorsitzender Revierförster Strüver in Aerzen; 3. stellvertretender Vorsitzender Hegemeister Brasen in Osterwald; 4. Schriftführer usw. Forstaufseher Drösemeyer in Gellersen bei Welsede; 5. stellvertretender Schriftführer Förster Einicke in Grießem; 6. Beisitzer Förster Borck in Polle. Der Vorstand.

Hammer (Regbz. Stettin). Die am 10. Januar 1909 in Hammer stattgefundene Mitgliederversammlung, zu der 10 Mitglieder erschienen waren, wurde vom Vorsitzenden mit einem dreifachen Horrido auf unsern Allerhöchsten Jagdherrn eröffnet. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Zur Aufnahme als Mitglied der Ortsgruppe meldeten sich die Kollegen Bischoff und Bartsch. 2. Die Jahresrechnung prüften die Kollegen Marohn und Werner. Sie wurde als richtig befunden und dem Schatzmeister hierauf Entlastung erteilt. 3. Einziehung der Beiträge für das I. Halbjahr 1909. Zu Punkt 4 beschloß die Versammlung, daß eine Kaisergeburtstagsfeier am Sonnabend, den 13. Februar d. Js., in Hammer durch ein Festessen mit darauffolgendem Kränzchen stattfinden soll. Beginn abends 7 Uhr. Der Preis des Kuverts wurde mit dem Wirt auf 1,75 M festgesetzt. Zum Vergnügungskomitee wählte die Versammlung die Kollegen Wilke und Werner. Gäste, auch die dem Verein noch fernstehenden Kollegen, sind hochwillkommen. Mitglieder, welche Gäste einführen wollen, werden gebeten, die Namen derselben dem Schriftführer oder dem Komitee rechtzeitig anzugeben, damit die Einladung durch den Vorstand erfolgen kann.

Dinse, Schriftführer.

Rothwendig-Dratzig (Regbz. Bromberg). 1. Die in Nr. 52 anberaumte Mitglieder-Versammlung erledigte am 2. Januar die Tagesordnung wie folgt: Zu 1. Neue Mitglieder hatten sich zur Aufnahme nicht gemeldet. Zu 2. Die belegte Rechnung für 1908 wurde von zwei Mitgliedern geprüft und für richtig befunden; dem Kassenführer wurde die Entlastung erteilt. Zu 3, Vorstandswahl, wurden der bisherige Vorsitzende Förster Sonnenburg, der stellvertretende Vorsitzende Förster Getzhein und der Schriftführer Förster Schwonke einstimmig wiedergewählt. Als Kassenführer wurde, da der bisherige Kassenführer Förster Lülke die auf ihn gefallene Wahl ablehnte, Förster Luck, Marienhorst, gewählt. In den Vorstand als Beisitzer wurden ferner gewählt: 1. Förster Krause, Schönbruch, 2. Förster Arndt, Birkwald. Zu 4, Kaisergeburtstagsfeier, wurde entgegen dem Beschluß vom 1. November 1908 beschlossen, dieselbe in der zweiten Hälfte des Februar in Filehne (Schützenhaus) mit Damen und Gästen zu begehen. Zu 5. Als Vereinslokal für 1909 wurde das Lokal „Schülke", Filehne, gewählt. Zu 6 wurde zur Beratung nichts eingebracht. Zu 7. Es wurden die Vereinsbeiträge eingezogen. — Hierbei werden die nicht anwesend gewesenen Mitglieder ersucht, die bereits zur Abführung fällig gewordenen Beiträge für das 1. Halbjahr, als: 3,25 *M* Hauptvereinsbeitrag, 0,50 *M* Bezirksgruppenbeitrag, 1,50 *M* Ortsgruppenbeitrag, = 5,25 *M* an den neuen Kassenführer porto- und bestellgeldfrei abzuführen. — 2. Dienstag, den 23. Februar, Anfang 6½ Uhr, Kaisergeburtstagsfeier im Schützenhause in Filehne. Programm: Begrüßung der Gäste und Festrede, Prolog und Kaiserhuldigung, Theater und Konzert, Tanz. Einzuladende Gäste sind bis zum 1. Februar dem unterzeichneten Schriftführer mitzuteilen. An Vergnügungsbeitrag soll, da die Vereinskasse noch schwach bestellt ist, 1,50 *M* erhoben werden. Um recht vollzähliges Erscheinen der Vereinsmitglieder zu dieser ersten Kaisergeburtstagsfeier wird im Interesse des Vereins recht dringend gebeten.

Der Vorstand.

J. A.: Schwonke, Schriftführer.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Die Versammlung am 9. d. Mts. war von 24 Mitgliedern besucht, eine Zahl, die noch nicht zu verzeichnen war. Um 3 Uhr wurde die Versammlung eröffnet, und der Vorsitzende erstattete zu Punkt 1 Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung in Allenstein. Zu Punkt 2 wurde die abgeschlossene Rechnung für 1908 geprüft, für richtig befunden und dem Schatzmeister Entlastung erteilt. 3. Der Vortrag des Herrn Kollegen Desens war recht interessant, worauf sich noch eine lebhafte Debatte entwickelte. 4. Die Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Kaisers soll nicht in Form eines Tanzkränzchens, sondern wie alle Jahre durch Theatervorstellungen usw. und darauffolgenden Tanz am 6. Februar im Hotel „Deutsches Haus" in Ortelsburg stattfinden. Anfang abends 8 Uhr. Die Herren Mitglieder anderer Ortsgruppen, besonders Rudczanny und Kaltenborn, werden hierdurch herzlichst eingeladen. Die Mitglieder der hiesigen Ortsgruppe erhalten keine besondere Einladungen. Gäste können eingeführt werden und sind herzlich willkommen.

Der Vorstand: Hennig.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Versammlung am 10. Januar 1909. Anwesend 24 Mitglieder. Der Vorstand der Ortsgruppe für die nächsten drei Jahre wurde wie folgt gewählt: Vorsitzender Förster Henn-Neuhaus; stellvertr. Vorsitzender Förster Hemmerling-Scheidt; Kassierer Förster Nadermann-Sprengen; stellvertr. Kassierer Förster Dürrfeld-Scheidterberg; Schriftführer Forstaufseher Jacoby-Jägersfreude; stellvertr. Schriftführer Forstaufseher Groß-Malstatt; Beisitzer: Hegemeister Meißer-Geislautern; Hegemeister Brink-Rastphul; Forstaufseher Christmann-Camphausen; Förster Röder-Spieserhöhe; Förster Hoß-Ottweiler; Förster Zenner-Saarwellingen. Die Rechnung wurde geprüft, für richtig befunden, dem Kassierer Entlastung erteilt und der Dank der Ortsgruppe ausgesprochen. Als Delegierter zur Bezirksgruppen-Versammlung in Trier wurde Förster Röder-Spieserhöhe gewählt. Die diesjährige Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers findet am 1. Februar d. Js., abends 8 Uhr, in bisheriger Weise in der Tonhalle in Saarbrücken statt. Die Herren Kollegen werden ersucht, vollzählig zu erscheinen. Gäste können durch Mitglieder eingeführt werden. Einladungskarten sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu beziehen. Anzug für Forstbeamte: Waldumiform, nicht Litewka.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil"

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Die **Mitgliederversammlung für 1909** findet statt am **Sonnabend, den 27. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr,** im **Hotel „Zum Deutschen Hause"** zu **Neudamm.**

Die Tagesordnung wird später bekannt gegeben. Nach der Versammlung findet ein zwangloses, geselliges Beisammensein statt. Besondere Einladungen ergehen nicht.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Graf zu Rantzau, Vorsitzender.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Burkhardt, Königl. Forstaufseher, Fürstenfelde, Nm.
Neger, Haus, Hilfsförster, Haus Vorst bei Leichlingen.
Weinschenk, Paul, Königl. Förster, Lodersleben (Post).

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt am 6. Januar auf der Treibjagd in Schiffbek bei Hamburg. Pächter: die Herren C. Jenkel und A. Beibel; eingesandt von der Firma H. C. G. Stein Nachfolger in Hamburg	7,40	Mk.
Gesammelt bei der Weihnachtsfeier der „Rothen Stube" in Köslin am 5. Januar 1909: eingesandt von Herrn Königl. Forstassessor Hooß in Köslin	30,—	"
Schußgeld von der Weihnachtsjagd der Lemgoer Jagdgesellschaft; eingesandt von Herrn F. Brüggemann in Lemgo	9,05	"
Strafgeld; eingesandt von der Kgl. Oberförsterei Gemünd-Eifel	8,—	"
Gesammelt auf einer Treibjagd in Arnsdorf, Bez. Liegnitz; eingesandt von Herrn Förster Schaisler in Bärsdorf-Trach	10,—	"
Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt auf den Treibjagden der Oberförsterei Jura; eingesandt von Herrn Königl. Förster Wenskeit in Forsthaus Neumühl bei Schustern	8,40	"
Gesammelt auf einer Treibjagd für Fehlschüsse: eingesandt von Herrn M. Simonis in Hamburg	8,45	"
Spende von Fr. Dr. L. in Radebeul	3,—	"
Spende von Frl. Kl. in Radebeul	2,—	"
Eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer von Boje in Ober-Rudelsdorf bei Seidenberg, O.-L. . . .	10,—	"
Gesammelt gelegentlich eines Schüsseltreibens in Uchtdorf: eingesandt von Herrn Königl. Forstaufseher Mambour in Uchtdorf, Pommern . . .	10,05	"
	Summa: 101,35	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

von Alt, Stockhausen, 2 Mk.; Aßmus, Kehmstedt, 5 Mk.; Adler, Borack, 2 Mk.; Becker, Neußendorf, 2 Mk.; Brux, Raasdorf, 2 Mk.; Baerenklau, Thiergarten, 2 Mk.; Brauner, Barlomin, 4 Mk.; Borkenhagen, Weben, 2 Mk.; Beier, Tschiefer, 2 Mk.; Bast, Tschiefer, 2 Mk.; Backs, Bödderitz, 2 Mk.; Brux, Ottmachau, 2 Mk.; Brunken, Kienstedt, 2 Mk.; Bickel, Eichhorst, 2 Mk.; Bartsch, Stepenitz, 2 Mk.; Baecker, Gardienen, 2 Mk.; Beicht, Gemünden, 2 Mk.; Buntzel, Zetelwitz, 2 Mk.; Boß, Altenschlirf, 2 Mk.; Böger, Gunzenau, 2 Mk.; Boß, Metzlos, 2 Mk.; Boß, Hopfmannsfeld, 2 Mk.; Benjel, Maar, 2 Mk.; Brandt, Reuters, 2 Mk.; Badenhausen, Riederthalhausen, 2 Mk.; Clausins, Arendsee, 2 Mk.; Conradi, Todenhausen, 2 Mk.; Duske, Baubach, 2 Mk.; Daniel, Mühling, 2 Mk.; Gräflich zu Dohna'sches Forstamt, Kl.-Kotzenau, 6 Mk.; Droth, Friedrichsgrund, 2 Mk.; Dunkelbeck, Stettin, 5 Mk.; Dacke, Übedel, 4 Mk.; Dozow, Ridden, 2 Mk.; Dittmann, Mondschütz, 2 Mk.; Eichenauer, Lauterbach, 2 Mk.; Eulefeld, Lauterbach, 5 Mk.; Eichelmann, Bukowine, 2 Mk.; Exner, Nattermühle, 2 Mk.; Fischer, Ludwigseck, 2 Mk.; Frischkorn, Horbach, 2 Mk.; Franzke, Luisenhof, 2 Mk.; Fiedler, Louisenthal, 2 Mk.; Fritsch & Becker, Großtabarz, 6 Mk.; Füg, Ersrode, 2 Mk.; Fenner, Hinzel, 2 Mk.; Franz, Langen-Schwalbach, 5 Mk.; v. Fragstein, Hochwald, 3 Mk.; Freitag, Steubendorf, 2 Mk.; Filnich, Geyersdorf, 2 Mk.; Ganß, Frischborn, 2 Mk.; Groh, Eichelhain, 2 Mk.; Gunther, Hohenwalde, 2 Mk.; Gaßmann, Gerode, 2 Mk.; Grinkau, Mochau, 5 Mk.; Grulke, Arnsberg, 2 Mk.; Gadien, Martendorf, 2 Mk.; Glück, Fritzlar, 5 Mk.; Gaertner, Peitz, 2 Mk.; Dr. Gärtner, Geldern, 5 Mk.; Greie, Wächtersbach, 2 Mk.; Hürche, Neumühl, 2 Mk.; Hucker, Wilhelmsthal, 2 Mk.; Hellmann, Grube, 2 Mk.; Hovans, Kieslingswalde, 2 Mk.; Hoogestraat, Spandau, 5 Mk.; Hoogestraat, Ujest, 5 Mk.; Hiuwe, Klieken, 2 Mk.; Habel, Chronstau, 2 Mk.; Helberg, Guteborn, 2 Mk.; Heine, Margonin, 2 Mk.; Heine, Gottsbüren, 2 Mk.; Hayn, Lauterbach, 2 Mk.; Dr. Heinze, Schöneberg, 5 Mk.; Hähnel, Seifersdorf, 2 Mk.; Henning, Lauchа, 3 Mk.; Hoffmann, Anklam, 2 Mk.; Hoffmann, Döllnkrug, 2 Mk.; Hartmann, Schöneberg, 2 Mk.; Haltermann, Engelrod, 2 Mk.; Hausult, Ersrode, 2 Mk.; Ihlenfeld, Schneeberg, 2 Mk.; Jaeschke, Wziondhow, 2 Mk.; Jungeblodt, Hann.-Münden, 5 Mk.; von Janson, Schloß Gerdauen, 20 Mk.; Jaeckel, Dameran, 5 Mk.; Jampert, Hohenfriedberg, 2 Mk.; Jäger, Eisenbach, 2 Mk.; Kuratis, Altemweg, 2 Mk.; Kraus, Kammerforst, 2 Mk.; Kanzliwius, Johannishöhe, 3 Mk.; Kirsch, Schimmelwald, 2 Mk.; Kirstein, Gersfeld, 3 Mk.; Komander, Poln.-Würbitz, 2 Mk.; Kellner, Leese, 2 Mk.; Kwiotek, Oumälisch, 2 Mk.; v. Kurnatowski, Crone a. Br., 2 Mk.; Kurlbaum, Cassel, 5 Mk.; Koch, Nicolschmiede, 2 Mk.; Kulka, Kurwien, 2 Mk.; Karl, Mühltroff, 2 Mk.; Klähr, Pniewy, 2 Mk.; Köhler, Schadges, 2 Mk.; Lübbe, Ersrode, 2 Mk.; Lichtenberg, Braach, 2 Mk.; Lent, Allenstein, 5 Mk.; Lück, Dumröse, 2 Mk.; Lovis, Großtabarz, 2 Mk.; Lauer, Altenplathow, 2 Mk.; Leesch, Kl.-Mützelburg, 2 Mk.; Leißner, Borbaum, 2,50 Mk.; Lemm, Mickrow, 2 Mk.; Lentner, Ebersberg, 4 Mk.; „Lituanus" 5 Mk.; Mahnkopf, Dölzigerbrück, 2 Mk.; Müller, Krotoschin, 3 Mk.; Meißner, Wehrheim, 2 Mk.; Martin, Poggendorf, 2 Mk.; v. Minckwitz, Gr.-Schönebeck, 5 Mk.; Mittnacht, Hundelshausen, 3 Mk.; Mächler, Junkerfeld, 2 Mk.; Marowski, Dameran, 2 Mk.; Mitschke, Steinbach, 5 Mk.; Maader, Grimmerfeld, 2 Mk.; Markowsky, Schladen, 2,50 Mk.; Münzer, Steinbach, 2 Mk.; Magistrat Beuthen, Ob.-Schl., 10 Mk.; Müller, Elbringhausen, 2 Mk.; Müller, Alt-Döberitz, 2 Mk.; Müller, Wossau, 2 Mk.; Madeja, Kl.-Lutau, 2 Mk.; Neumann, Horbach, 2 Mk.; Nitzke, Birkholz, 2 Mk.; Nickel, Mühlgrund, 2 Mk.; Neeb, Angersbach, 2 Mk.; Oblasser, Neumühl, 2 Mk.; Opper, Rasdorf, 2 Mk.; Ohrt, Friedeburg, 2 Mk.; Oll, Raths-Damnitz, 2 Mk.; Orts, Eulenkrug, 2 Mk.; Oestreich I, Schmölln, 2 Mk.; Oestreich II, Schmölln, 2 Mk.; Pactow, Stockhausen, 2 Mk.; Pallasch, Trausen, 2 Mk.; Pahl, Werdermühle, 3 Mk.; Pohle, Byhleguhre, 2 Mk.; Pagés, Faas, 2 Mk.; Padberg, Sandhof, 2 Mk.; Pernice, Suhl, 5 Mk.; Putzke, Altfeld, 2 Mk.; Pottschien, Cludowo, 2 Mk.; Praß, Fronhausen, 2 Mk.; Peppler, Frankfurt a. Oder, 2 Mk.; Pommerenke, Crüssau, 2 Mk.; Quint, Posen, 5 Mk.; Ringhardt, Karkeln, 2 Mk.; Rüthnick, Rotenburg, 2 Mk.; Rudetzki, Urbanowitz, 2 Mk.; Roloff, Salmünster, 2 Mk.; Rödiger, Münster, 6 Mk.; Ruppelt, Borne, 2 Mk.; v. Rautenberg, Erfurt, 5 Mk.; Ringel, Gr.-Kölzig, 2 Mk.; Rubach, Wildtränke, 2 Mk.; Rodemer, Angersbach, 2 Mk.; Freiherr Riedesel, Eisenbach, 5 Mk.; Sachse, Bornsdorf, 2 Mk.; Subke, Kerschek, 2,50 Mk.; Siemers, Gugelwitz, 2 Mk.; Sindermann, Tschiefer, 2 Mk.; Sembach, Retztow, 2 Mk.; Schumacher, Spochthaus, 2 Mk.; Schonwald, Prassen, 3 Mk.; Schaefer, Kohli, 2 Mk.; Schulze, Elbholz, 2 Mk.; Schoewe, Bleichfelde, 2 Mk.; Schnaase, Neukirchen, 5 Mk.; Schultze, Rothemühl, 5 Mk.; Schmidt, Reicherskreuz, 2 Mk.; Schürdewan, Krausenhof, 5 Mk.; Schnell, Zahmen, 2 Mk.; Schmidt, Laubenhausen, 2 Mk.; Schwenk, Friedewald, 2 Mk.; Schulz, Lichterfelde, 2 Mk.; Schulz, Torgelow, 3 Mk.; Schneider, Trunkelsberg, 2 Mk.; Scholz, Nackendorf, 2 Mk.; Schulz, Questenberg, 3 Mk.; Schwarz, Dörings, 2 Mk.; Scholz, Aufhalt, 2 Mk.; Schlossarek, Herzogswalde, 2 Mk.; Schaisler, Bärsdorf-Trach, 2 Mk.; Schwarz, Tirlammen, 2 Mk.; Schnell, Almenrod, 2 Mk.; Steinau, Baukau, 2 Mk.; Steinmeyer, Weferlingen, 2 Mk.; Stöppler, Oberohmen, 2 Mk.; Thomas, Tal der Liebe, 2 Mk.; Tietz, Fichtenau, 2 Mk.; Thomalla, Poremba, 2 Mk.; Taggeselle, Mottgers, 2 Mk.; Treskow, Hallenberg, 2 Mk.; Thiele, Stubow, 2 Mk.; Thiel, Oranienbaum, 2 Mk.; Tröster, Cassel, 2 Mk.; Timm, Rotenburg, 2 Mk.; Urner, Neuguth, 2 Mk.; Volmer, Heyerode, 2 Mk.; Wenderoth, Altenschlirf, 2 Mk.; Wartenberg, Berlin, 5 Mk.; Wegener, Saaten-Neuendorf, 2 Mk.; Winter, Altwarp, 2 Mk.; Wenger, Sandkrug, 2 Mk.; Wegner, Zwethau, 2 Mk.; Wehner, Gallingen, 2 Mk.; Wagner, Mittenwalde, 2 Mk.; Wagenzink, Hohenbarnekow, 2 Mk.; Werner, Radebeul, 5 Mk.; Würschmidt, Kröchlendorf, 2 Mk.; Weitendorf, Ober-Sierck, 2,50 Mk.; Werner, Känzchenburg, 2 Mk.; Wollenberg, Massin, 2 Mk.; Werner, Logau, 2 Mk.; Winkelmann, Schlag, 3 Mk.; Werner, Lodersleben, 2 Mk.; Weinschenck, Neumühl-Kutzdorf, 2 Mk.; Winkler, Tschiefer, 2 Mk.; Wienold, Werniges, 2 Mk.; Walter, Vaccum, 2 Mk.; Zimmer, Grünetisch, 2 Mk.; Zaepernick, Birkholzgrund, 2 Mk.; Zeller, Auhagen, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Försterprüfung 1909.

Im Jahre 1909 sollen wieder Försterprüfungen abgehalten werden.

Zur Prüfung werden nur solche Anwärter zugelassen, die mindestens:

1. a) eine ordnungsmäßige zweijährige Lehrzeit durchgemacht und
   b) alsdann schon drei Jahre im praktischen Dienste gestanden haben.
2. Bei Anwärtern, welche eine Forstlehrlingsschule oder eine ähnliche Anstalt besucht haben, genügt eine einjährige praktische Lehrzeit und ein zweijähriger praktischer Dienst.
3. Ausnahmsweise können vom Vereinsvorstande auch solche Privatforstbeamte zur Prüfung zugelassen werden, welche keine ordnungsmäßige Lehrzeit nachzuweisen vermögen, wenn sie Zeugnisse über eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit vorlegen.

Die vorgeschriebenen praktischen Dienstzeiten müssen spätestens bis zum Beginn der Prüfung beendet sein.

Außerdem müssen die Anwärter Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein,
2. Angabe der Mitgliedsnummer,
3. einem verschlossenen Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten jenes Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuchs im Dienst steht. Wenn der Anwärter zur fraglichen Zeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes über das Verhalten vorzulegen,
4. einem kurz gefaßten Lebenslauf,
5. den erforderlichen Nachweisen über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original,
6. den Originalzeugnissen über die praktische Beschäftigung,
7. einer von dem Anwärter selbst gefertigten kurzen Schilderung eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Verhältnisse, sowie anderweitiger Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren.

Dieser Arbeit ist von dem Gesuchsteller die schriftliche Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Die Gesuche mit den Belegen sind **bis zum 15. März 1909** an mich einzureichen. (Adresse des Briefumschlages nur: **An den Vorsitzenden des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“, Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 5/6, Forstbüro.**) Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Alles andere ist zu ersehen aus der Prüfungsordnung, die gegen Einsendung von 80 Pf. zu beziehen ist von der Geschäftsstelle des Vereins zu Neudamm Nm.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1909 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1909 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher auch über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auf Anfrage auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil“ an Privatforstbeamte zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 M zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil“ zu Neudamm zu richten.

Forstlehrlingsschule Templin, im Dez. 1908.

Jacob, Direktor.

Bezirksgruppe II, Pommern.

Nach einer Mitteilung des Herrn Vorsitzenden unseres Vereins hat Herr Oberförster Devrient den Vorsitz unserer Bezirksgruppe niedergelegt. Als sein Stellvertreter berufe ich demzufolge im Einverständnis mit dem Herrn Vereinsvorsitzenden eine Versammlung unserer Bezirksgruppe auf Sonnabend, den 6. Februar d. Js., 2 Uhr nachmittags, nach Stettin. Versammlungsort wird in nächster Nummer bekannt gegeben.

Tagesordnung:

1. Stand der Vereinsangelegenheiten. Berichterstatter Oberförster Dr. Bertog.
2. Wahl eines Vorsitzenden der Bezirksgruppe.
3. Vortrag des Herrn Oberförster Dr. Bertog über „Natur- und Heimatschutz“.

Zu Punkt 1 und 2 haben nur Mitglieder des Vereins Zutritt, zu Punkt 3 sind auch Gäste willkommen.

Gr.-Mockratz, den 18. Januar 1909.

Volgmann.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.** b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 5. **Neudamm, den 31. Januar 1909.** **24. Band.**

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Eichenhorst in der Oberförsterei Greiben, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum 1. April 1909 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland ca. 20 ha. Die Schule ist in Sergitten, ca. 3 km ab. Bahnstation: Nautzken, ca. 10 km ab.

Über die Aufstellung der Naturaletats bei der preußischen Forstverwaltung.

Von Königl. Oberförster **Franz** in Langenschwalbach.

Der alle sechs Jahre für jede Oberförsterei aufzustellende Naturaletat verzeichnet neben der Flächenfeststellung die jährliche Holzeinnahme in einer Summe und weist dann nach, in welcher Weise und zu welchen Beträgen die Holzeinnahme jährlich zur Verwertung kommt. Die Holzausgabe wird getrennt in solche: Unter der Taxe und in solche: Nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot. Beide Gruppen zerfallen wieder in die verschiedensten Unterabteilungen. Die Holzeinnahme ist gleich dem Abnutzungssatz des Reviers, welcher im Betriebsplan entwickelt ist. Die Aufstellung der Betriebspläne geschieht unabhängig von den Etatsperioden. Infolgedessen kommt es häufig vor, daß kurz nach der Aufstellung des Etats ein neuer Betriebsplan angefertigt und ein von dem bisherigen wesentlich verschiedener Abnutzungssatz ermittelt wird. Um diese vorauszusehende Änderung schon bei der Etatsaufstellung zur Geltung zu bringen, hat der Oberförster den alten Abnutzungssatz gutachtlich zu modifizieren, und das Mehr oder Weniger in einer dem Etat beizugebenden Denkschrift ausführlich zu begründen.

Der Betriebsplan gibt den Abnutzungssatz nur in Festmetern der vier Hauptholzarten an. Da sich die Ausgaben des Etats in den

verschiedensten Sortimenten vollziehen, so wird die summarische Holzeinnahme des Etats in Sortimente zerlegt, damit die verschiedenen Ausgabesortimente von den entsprechenden Einnahmesortimenten abgezogen werden können. Diese Zerlegung geschieht so, daß man das bisherige Verhältnis der einzelnen Sortimente zu der gesamten Abnutzung, welche mehr oder weniger von dem Abnutzungssatz abweicht, ermittelt und dieses dann auf den Abnutzungssatz überträgt. Die Massen des bei den einzelnen Ausgabetiteln des Etats einzusetzenden Holzes wird mit Hilfe von Durchschnittsberechnungen, und zwar aus zwei Jahren, gefunden. Was nach Abzug aller Angaben von dem Abnutzungssatz noch übrig bleibt, wird als zum Verkauf nach dem Meistgebot gehörig in den Etat eingesetzt.

Bezüglich der Flächenfestsetzung werden die Flächenveränderungen seit der letzten Etatsaufstellung mit allen Einzelheiten aus dem Flächenregister in den Etatsentwurf abgeschrieben, „damit, wenn in späterer Zeit die Akten nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu beschaffen sind, wegen dieser Veränderungen auf die Etatsentwürfe mit einiger Sicherheit zurückgegangen werden kann“.

Die Aufstellung des Naturaletats ist der Schrecken jedes Forstbureaus, und man wird dies verstehen, wenn man die Bestimmungen über die Aufstellung der Naturaletats kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat. Der denkende Revierverwalter wird sich diesen Arbeiten mit um so größerer Unlust unterziehen, als er sich sagen muß, daß doch eigentlich der größte Teil der aufgewendeten Zeit und Mühe ohne jede Bedeutung ist und ohne irgendwelchen Nachteil fortfallen könnte. Warum diese fruchtlose Kleinarbeit in dem engen Rahmen einer Oberförsterei? Was nützen auch die umständlichen Berechnungen auf schwankenden, unsicheren Unterlagen? Was liegt daran, wenn die im Etat bei einer Reihe von Titeln eingesetzten Zahlen der Wirklichkeit nicht entsprechen? Gehört ein schreiendes Mißverhältnis der Wirklichkeit gegen den Naturaletat nicht schon jetzt zur Tagesordnung, und was schadet es? Ist es nicht z. B. völlig gleichgültig, ob in einem Jahr mehr oder weniger Holz freihändig verkauft wird? Wozu die Denkschriften im Rahmen einer Oberförsterei? Wozu die Zerlegung des Abnutzungssatzes in Sortimente statt der Rechnung nach Festmetern der vier Hauptholzarten und eventuell Angabe des Sortimentes vor der Linie? Wozu die Durchschnittsberechnungen aus zwei Jahren, anstatt, um nur eine Zahl zu haben, die Angaben der letzten Naturalrechnung, erforderlichenfalls mit gutachtlicher Abänderung? Eins ist so richtig wie das andere. Warum die Abschrift des Flächenregisters und nicht dessen Schlußsumme? Das Flächenregister ist an das Grundbuch anzuschließen und mit den beweiskräftigen Umschreibungsbescheinigungen zu belegen. Dann können die ganzen Forstakten verloren gehen, ohne daß Verdunkelungen zu befürchten sind. Man vergegenwärtige sich auch, bei wie vielen Behörden eine staatliche Flächenveränderung heute gebucht wird!

Die Arbeiten des heutigen Naturaletats, von denen nur Bruchteile wichtig sind, beschlagnahmen nicht nur die Arbeitskräfte der Oberförsterbureaus über Gebühr, sondern es stürzt sich darüber auch ein Heer von Revisoren und verbringt seine Zeit und Kraft mit der Prüfung völlig bedeutungslosen Materials. Der Forstmann, nicht nur der Verwaltungsbeamte, sondern auch der Förster, hat heute eine so überaus große Menge von Bestimmungen im Kopfe zu halten und soviel Schreibwesen zu bewältigen, daß er nicht nur in höchst unerwünschter Weise von dem Außendienst abgehalten, sondern auch für diesen schließlich untauglich gemacht wird. Deshalb sind durchgreifende Vereinfachungen geboten, die ja zur Freude des Beamtentums bereits angekündigt sind. Es wird eine Hauptaufgabe der Zukunft sein müssen, die Tätigkeit des Beamtentums auf eine produktivere Verwendung sorgfältig zu überwachen, und zu dieser Überwachung dürfte sich eine besondere, vielleicht der Oberrechnungskammer anzugliedernde Behörde sicherlich rentieren. Jedem Forstbeamten sollte es unbenommen sein, dieser Behörde jährlich zu einem bestimmten Termin Vereinfachungsvorschläge einzureichen. Durch eine solche Einrichtung würde eine Erstarrung verhindert, und der ganze Forstbeamtenstand zum Denken angeregt. Jeder Pfennig in bar ist seither bis in den letzten Winkel verfolgt worden, während gleichzeitig unerkannt und ungeahndet in unbar dem Staate viele Millionen an Beamtenkraft nutzlos verschrieben worden sind.

Die preußischen Oberförster.

Unter diesem Titel wurde seitens des Herrn Abgeordneten Landesrat Dr. Schröder-Cassel den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten ein Schriftsatz überreicht, der uns aus Oberförsterkreisen behufs Veröffentlichung eingeschickt worden ist. Er lautet:

Mit großen Zahlen können die preußischen Oberförster im Gegensatz zu den Vertretern anderer Berufsklassen nicht aufwarten; nur 768 Oberförsterstellen sind vorhanden, und daher kommt es wohl, daß dieser Beamtenklasse ein verhältnismäßig geringes Interesse entgegengebracht wird und selten in großen Zeitungen die Wünsche der Oberförster erörtert werden.

Bekanntlich sollen nach der neuen Besoldungsvorlage die Oberförster den übrigen Beamten mit gleicher Vorbildung gleichgestellt werden. Vergessen ist aber wiederum ein Übelstand, der der Abhilfe auf das allerdringendste bedarf.

Dadurch, daß in früherer Zeit die Annahme der Anwärter für den Forstverwaltungsdienst durch die Oberforstmeister für ihre Bezirke geschah und keinerlei statistische Erhebungen angestellt wurden, wann denn die vielen angenommenen Beflissenen zur Anstellung gelangen würden, schwoll die Zahl der Anwärter so stark an, daß endlich im Jahre 1888 die Zentralinstanz den Oberforstmeistern die Annahmebefugnis abnahm und sich selbst vorbehielt. Überaus zweckmäßig und lobenswert, aber leider um zehn Jahre zu spät! Die Hochflut der Anwärter war einmal vorhanden und mußte verbraucht werden, die Wartezeit nach dem Staatsexamen stieg von sechs auf zwölf Jahre, das Anstellungsdienstalter von unter 34 auf über 40 Jahre. Von diesem Übelstande macht nur der sich den rechten Begriff, der sich eine sogenannte Anfangsstelle einmal angesehen hat und sich die Mühe nimmt, nachzurechnen, wie der Stelleninhaber, der meist verheiratet ist und bereits ältere, schulpflichtige Kinder hat, mit dem Anfangsgehalt auskommen soll bei den besonderen Kosten der Kindererziehung fern von Schulen, den höheren Kosten für Arzt, Apotheke und recht häufig auch die Lebensmittel. Erst im Jahre 1906, nach mehrfachem Drängen fast aller Parteien des Abgeordnetenhauses, entschloß sich die Regierung dazu, einzugreifen, und erließ die Bestimmung, nach der die Forstassessoren von mehr als acht Jahren Wartezeit zu Oberförstern ohne Revier ernannt wurden, und von diesem Zeitpunkt an ihr Dienstalter zählt. Wohlgemerkt nur diejenigen, die noch Assessoren waren, für die das gewährte Geschenk je nach ihrem Dienstalter natürlich ganz verschieden ausfiel. Als den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen nicht entsprechend wurde an eine Anrechnung der überlangen Wartezeit bei den bereits angestellten Oberförstern nicht gedacht, nur die noch in der ersten Gehaltsstufe befindlichen Oberförster erhielten eine Jahresunterstützung von 500 *M*. Geholfen wurde also den jüngeren, und zwar — das ist die Ironie des Schicksals — gerade denen, die bei ihrem Eintritt in das Forstfach zumeist bereits wußten, daß sie einer langen Wartezeit entgegen gingen, während den älteren, bereits angestellten Beamten sich keine helfende Hand entgegenstreckte, obwohl diese bei ihrer Annahme keine Ahnung davon haben konnten, wie sehr sich die Anstellung verzögern würde; denn wie oben bemerkt, befaßte sich die Zentralinstanz früher nicht mit der Annahme der Anwärter, und die annehmenden Oberforstmeister konnten ebensowenig Berechnungen über die Dauer der Wartezeit anstellen, wie die sich zur Annahme meldenden Anwärter. Also die bestehenden Verwaltungsgrundsätze standen im Jahre 1906 der Möglichkeit entgegen, den bereits angestellten Oberförstern mit überlanger Wartezeit durch Anrechnung eines Teiles derselben auf das Besoldungsdienstalter zu helfen. Nun sind aber diese Verwaltungsgrundsätze nicht konstant geblieben. Nach dem Richterbesoldungsgesetz kommt die über vier Jahre hinausgehende Wartezeit bis zum Höchstbetrage von zwei Jahren auf das Besoldungsdienstalter zur Anrechnung auch für die bereits angestellten Richter. Durch diese Neuerung ist in die seitherigen Verwaltungsgrundsätze eine Bresche geschlagen, und es besteht nicht das geringste Hindernis, auf der betretenen Bahn fortzuschreiten und nun auch den in so mißlicher Lage befindlichen Oberförstern zu helfen. Hier genügen aber nicht die Ausnahmebestimmungen des Richterbesoldungsgesetzes; hier muß energischer geholfen werden; denn die erwähnte Bestimmung ist auf die speziellen Verhältnisse des Richterstandes zugeschnitten, die von der der Oberförster durchaus verschieden sind. Hier kann nur wirkliche Hilfe werden, wenn man sich zu dem Grundsatz entschließt: Das Besoldungsdienstalter, auch der bereits angestellten Oberförster, beginnt sechs Jahre nach dem bestandenen Staatsexamen. Warum gerade sechs Jahre? Weil die in der Forstverwaltungslaufbahn befindlichen Feldjäger etwa sechs Jahre nach dem Staatsexamen zur Anstellung gelangen, da ihre Anstellung nach dem Offizierspatent erfolgt, und die Zahl der Aufnahmen in das Korps stets im Verhältnis zu den verfügbaren Stellen blieb. Gelangt der Vorschlag zur Annahme, dann werden zugleich auch die jetzt durchaus berechtigten Klagen verstummen, daß es in derselben Laufbahn möglich ist, wie von zwei gleich ausgebildeten, mit dem gleichen Prüfungszeugnis ausgestatteten Assessoren der Zivilanwärter nach zwölf, der Feldjäger nach sechs Jahren zur Anstellung gelangte, daß der Ziviloberförster nach zwölf Jahren mit dem Anfangsgehalt von (seither) 2700 *M* auf einer sogenannten Anfangsstelle begann, der gleich alte Feldjäger dann schon sechs Jahre lang Oberförster war, das Gehalt der 3. Stufe von 3700 *M* (1000 *M* mehr) bezog oder schon Forstrat geworden war, wozu er als jüngerer Mann prädestiniert ist. Und diese Verschiedenheit schleppt sich durch alle Altersstufen hindurch! Solche in keiner Weise zu rechtfertigenden Mißstände zu beseitigen, die schon so viel Ärgernis erregt haben, müßte die Regierung doch selbst den dringendsten Wunsch haben. Die Deutsche Forst-Zeitung brachte vor einiger Zeit eine kurze Zusammenstellung darüber, wie die bereits angestellten Oberförster im Verhältnis zu den gleich alten Richtern nach der geplanten Gleichstellung im Gehalt stehen werden. Danach stehen den gleichalten Richtern im Gehalt gleich: 31 %, es beziehen 600 *M* weniger 32 %, 1200 *M* weniger 27 % und 1800 *M* weniger 10 %; und diese enormen Verschiedenheiten, weil man sich bisher noch nicht entschließen konnte zu dem einzigen wirksamen Mittel: Anrechnung eines Teiles der überlangen und — dies sei immer

wieder betont — unverschuldet langen Wartezeit auch bei den bereits angestellten Oberförstern. Ausnahmeverhältnisse bedingen eben Ausnahmemaßregeln, und deshalb helfe man gerade hier, wo Hilfe am dringendsten nötig; das wird um so leichter möglich sein, weil dank der nunmehr seit Jahren durchgeführten Beschränkung in der Annahme von Anwärtern allmählich normale Verhältnisse wieder eintreten und bleiben werden. Lasse man die jetzt so sehr Benachteiligten nicht entgelten, was nicht sie verschuldet haben, und gebe man ihnen durch wirkliche Gleichstellung mit den Richtern die volle Berufsfreudigkeit wieder, deren ihr schöner, aber an Entsagungen reicher Stand so dringend bedarf!

Wir hoffen mit den Königlichen Oberförstern, daß diese klaren, sachgemäßen Auseinandersetzungen ihre Wirkung zugunsten einer wirklichen Gleichstellung des Oberförsterstandes mit dem der Richter nicht verfehlen möchten.

Die Schriftleitung.

Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.

Die bevorstehende anderweite Regelung der Anrechnungsfähigkeit der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Militäranwärter hat in Försterkreisen die Besorgnis hervorgerufen, daß die Angelegenheit jetzt mit der Besoldungsfrage gemeinsam zur Erledigung gelangen wird und die Förster dann wieder — wie bisher — unberücksichtigt bleiben werden.

Zunächst müssen wir bemerken, daß diese Angelegenheit mit der Besoldungsfrage nichts zu tun hat und daher unabhängig von letzterer ganz für sich anderweit geregelt werden wird. Außerdem handelt es sich keineswegs um eine gesetzliche Regelung, sondern lediglich um eine reine Verwaltungsmaßnahme, die allein von der Staatsregierung ohne Mitwirkung des Landtages zu entscheiden ist. Die von dem Herrn Finanzminister am 14. November v. Js. in der Budgetkommission bekannt gegebenen Grundsätze, nach denen künftig die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der in mittleren und Kanzleibeamtenstellen befindlichen Militäranwärter erfolgen soll, hatte lediglich den Zweck einer informatorischen Mitteilung.

Soweit wir unterrichtet sind, bilden diese Grundsätze die Basis für die zwischen den beteiligten Ressorts im Gange befindlichen Verhandlungen. Eine endgültige Entscheidung hierüber soll noch nicht erfolgt sein. Nach diesen Grundsätzen wird beabsichtigt, denjenigen Militäranwärtern, die neun Jahre im Heere oder in der Marine gedient haben, bei der ersten etatsmäßigen Anstellung die Militärdienstzeit, soweit diese und die darauffolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre übersteigt, bis zu drei Jahren, mindestens jedoch mit einem Jahre, und soweit die Militär-Zivildienstzeit zwölf Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen.

Den Militäranwärtern, die weniger als neun Jahre im Heere oder in der Marine gedient haben, soll diese Zeit bei der ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter in Anrechnung gebracht werden.

Diese Bestimmungen sollen rückwirkende Kraft erhalten für alle — auch für die in Beförderungsstellen befindlichen — Militäranwärter, jedoch mit der Maßgabe, daß eine Vordatierung des Besoldungsdienstalters vor dem 1. Januar 1892 ausgeschlossen ist, und daß Gehaltszulagen nur für die Zeit vom 1. April 1908 ab stattfinden.

Zur Wiederholung dieser von uns bereits früher gebrachten Mitteilung haben wir uns entschlossen, weil aus mehrfachen uns zugegangenen Zuschriften hervorgeht, daß über die beabsichtigte anderweite Regelung dieser Frage noch Zweifel bestehen.

Es handelt sich ja nach dem Wortlaut der Ausführungen des Herrn Finanzministers lediglich um die Militäranwärter, also um solche Beamte, welche auf Grund des Zivilversorgungsscheins zur definitiven Anstellung in den vorgedachten Stellungen gelangt sind. Wir haben aber bereits in Nr. 51 Bd. 23 unseres Blattes vom 20. Dezember v. Js. die Hoffnung ausgesprochen, daß eine gleiche Anrechnung auch bei den Förstern stattfinden wird. Wenn diese auch nicht zu den Militäranwärtern gehören, so haben sie doch den Forstversorgungsschein teils auf Grund einer neunjährigen aktiven Militärdienstzeit, teils auf Grund einer zwölfjährigen Dienstzeit im Heere und der verpflichteten Reserve des Jägerkorps erhalten. Es liegt unseres Erachtens demnach keine Veranlassung vor, die forstversorgungsberechtigten Anwärter von dieser Wohltat auszuschließen.

Die Grundlage für die Erdienung des Forstversorgungsscheins bildet doch immer eine aktive Militärdienstzeit von mindestens drei Jahren. Außer dieser haben sich die Reservejäger dann zu einer weiteren fünfjährigen, also im ganzen achtjährigen Dienstzeit bei der Truppe zu verpflichten, es liegt dann nicht mehr in ihrem, sondern im Belieben der vorgesetzten Militärbehörde, ob sie nach Ableistung der vor-

geschriebenen dreijährigen aktiven Militärdienstzeit zur Reserve entlassen oder beim Bataillon zurückbehalten werden. Aus diesem Grunde halten wir es für gerechtfertigt, daß die Förster bei der Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter in gleicher Weise behandelt werden wie die Militäranwärter.

Wir gestatten uns daher die Zentralforstverwaltung zu bitten, bei den im Gange befindlichen Verhandlungen dahin zu wirken, daß auch den mittleren Forstbeamten die Wohltaten der Anrechnung des Militärdienstes bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuteil werden.

Die Schriftleitung.

Die Kanalisierung des Neckars, der Neckar-Donaukanal und die württembergische Forstwirtschaft.

Der Plan, den Neckar von Mannheim bis Heilbronn bzw. Stuttgart zu kanalisieren und ihn mit 600-Tonnenschiffen befahrbar zu machen, sowie — als Fortsetzung — einen Kanal zwischen dem Neckar und der Donau herzustellen, beschäftigte schon seit längerer Zeit die in erster Linie interessierten Kreise des Handels und der Industrie für Württemberg. Die Beschaffung billiger Kohle durch Herstellung einer Verbindung mit den rheinischen Kohlengruben ist vor allem eine Lebensfrage für die Erhaltung und Weiterentwickelung der württembergischen Industrie bei dem gänzlichen Fehlen von Steinkohlen im Lande. Da die Neckarkanalisierung und der Neckar-Donaukanal auch die württembergische Forstwirtschaft beeinflussen werden, so ist es von Interesse, den Gegenstand auch vom forstlichen Standpunkt aus einer Betrachtung zu unterziehen. Oberförster Dr. König hat dies in der Allgem. Forst- und Jagdzeitung getan. Seine Ausführungen seien im wesentlichsten hier wiedergegeben.

Für die Behandlung der Frage ist die Holzerzeugung, die Holz-Ein- und -Ausfuhr und der Holzverbrauch Württembergs von grundlegender Bedeutung. Aus statistischen Aufnahmen geht hervor, daß Württemberg ein holzexpedierendes Land ist, das im Jahrzehnt 1893 bis 1902 durchschnittlich jährlich etwa 320—400 000 fm von seinem eigenen Erzeugnis ausführte.

1. Die Kanalisierung des Neckars bis Heilbronn bzw. Stuttgart.

Der Neckar bildete von jeher die vielbenutzte und natürliche Holzeinfuhrstraße an den Rhein, wo der weitaus größte Teil des von Württemberg eingeführten Holzes verbraucht wird. Von der gesamten württembergischen Holzausfuhr gingen jährlich durchschnittlich im Jahrfünft 1893 bis 1897 und im Jahrfünft 1898 bis 1902 mit dem Neckarfloß 270 000 fm = 37 Prozent bzw. 226 000 fm = 30 Prozent nach auswärts. Der Festmeter von Heilbronn nach Mannheim kostet (ohne Umschlag- und Einbindekosten) etwa 60 ₰, die Bahnfracht beträgt 1,7 ℳ. Soll eine Änderung in den jetzigen Transportverhältnissen eintreten, so muß sie, vom Standpunkt der Forstwirtschaft aus betrachtet, in einer Verminderung der Transportkosten liegen. In den 1890er Jahren machten die Flößerei-Interessenten geltend, daß nach der Kanalisierung des Neckars wegen der zahlreichen Haltungen (23 von Heilbronn bis Mannheim) auf der Höhe der Floßgassen (3 m) nur mit bedeutend höheren Kosten geflößt werden könne. Der Transport mit der Bahn werde sich empfehlen. (Hierzu ist zu bemerken, daß die Nachteile für den Floßverkehr auf der 36 km langen kanalisierten Strecke des Mains sich nachträglich weniger bedeutend herausstellten, als anfänglich befürchtet worden war.) Die Mehrkosten des Bahntransports von Heilbronn bis Mannheim betragen etwa 3 bis 4 Prozent des Rohholzwertes. Die Verteuerung des Holztransports würde nach der Kanalisierung zwischen 0 und 3 bis 4 Prozent des Rohholzwertes liegen.

Zu beachten ist die Abnahme der jährlich verflößten Holzmenge, die von 1885 bis 1902 von 252 000 auf 203 000 fm zurückgegangen ist und sich in den Jahren 1903 und 1904 noch weiter erheblich vermindert hat. Dem Verlust, der beim Floßholztransport sich ergeben hat, steht voraussichtlich ein Gewinn gegenüber, insofern der Kanalisierung bei der erwarteten gesteigerten Kohleneinfuhr zu Schiff mehr Schiffsraum für die Talfahrt zur Verfügung stehen wird als jetzt.

Durch die Frachtverbilligung auf dem Kanal soll die Kohle in Württemberg billiger werden und dem Brennholz Konkurrenz machen. Unter dem Einfluß der Kohleneinfuhr, der Industrie und anderer Faktoren hat sich nun in den württembergischen Staatswaldungen der Preis des Buchenbrennholzes von anfangs der 1880er Jahre bis 1900/1903 nur um 29 Prozent gesteigert. Das Laubholzbrennholz ist also bis jetzt schon in der Preissteigerung zurückgeblieben. Durch die Vermehrung der Kohleneinfuhr durch die Einbauung des Kanals wird die Preissteigerung des Laubholzbrennholzes künftig noch mehr zurückbleiben. Auch ein Rückgang in der Preissteigerung des Nadelholzbrennholzes wird sich bemerkbar machen, was jedoch von geringer Bedeutung ist, da in Nadelholzrevieren die Ausbeute an Nutzholz den Anfall an Brennholz wegen der Nutzholztüchtigkeit der Nadelhölzer bei weitem überwiegt. Die Waldbesitzer in den Laubholzgegenden werden also so lange zweifellos einen Verlust erleiden, bis sie von einer extensiven Brennholzwirtschaft zu einer intensiven Nutzholzwirtschaft übergegangen sind.

Die Beziehungen der Industrie zur Waldwirtschaft und zu den Holzpreisen lassen sich dahin zusammenfassen, daß der Holzverbrauch und besonders die Holzverarbeitung in Württemberg in den letzten 15 Jahren sich bedeutend gehoben hat; die Rohholzausfuhr ist in steter Abnahme begriffen, die Holzpreise sind gestiegen: die Steigerung in den Staatswaldungen betrug pro Festmeter Derbholz vom Jahre 1860 bis 1890 1,7 Mk., von 1890 bis 1903 3,3 Mk. Die allgemeine günstige industrielle Lage erzeugt gute Holzpreise. Mit diesen ist aber praktisch der ganze Fortschritt und die intensive Waldwirtschaft verknüpft. Hierzu vergegenwärtige man sich die Waldwirtschaft am Anfang und in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die Waldwirtschaft

in den Holzausfuhrländern mit billigen Holzpreisen (Osteuropa) und im Gegensatz hierzu den ausgedehnten Kulturbetrieb, die Reinigungs- und Durchforstungshiebe, den Waldwegebau, die Ausformung der Waldprodukte zurzeit in Württemberg. Der Fortschritt konnte nur unter Aufwendung erheblicher Mittel erzielt werden, was auch weiterhin nur bei erhöhten Einnahmen möglich ist, die aus der fortwährenden Nachfrage nach Holz, insbesondere nach Nutzholz, anläßlich der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwickelung fließen. Bleibt aber die württembergische Industrie im Verhältnis zu derjenigen im Reiche zurück, so müssen auch die württembergischen Holzpreise verhältnismäßig auf die Dauer verlieren, da die Holzpreise in den Verbrauchszentren am höchsten stehen. Der württembergische Waldbesitzer, der zunächst noch Rohholz expediert, muß wünschen, daß zunächst die holzverarbeitende Industrie, dann aber auch die gesamte Industrie Württembergs sich in der Weise weiter entwickelt, daß sämtliches Holz zum mindesten im Lande selbst verbraucht wird. Wir können nach alledem sagen, daß die Einnahmen aus dem Walde und eine intensive Waldwirtschaft aufs engste verknüpft sind mit dem günstigen Stand und der Fortentwickelung der Industrie, oder daß die Interessen des Waldbesitzers in Württemberg in der gleichen Richtung liegen, wie diejenigen der Industrie.

Die Kanalisierung verteuert also den Floßtransport, die Kohle wird künftig dem Brennholz vermehrte Konkurrenz machen. Floßholztransport und Brennholzwirtschaft sind Erscheinungen, die in ihrer Blüte in Württemberg hauptsächlich der Vergangenheit angehören und auch ohne die Neckarkanalisierung in der Zukunft voraussichtlich eine immer kleinere Rolle gespielt hätten. Dagegen gehört der industriellen Entwickelung der Zukunft. Wie die verwandte Landwirtschaft hat sich die Forstwirtschaft mit ihrer Produktion den neuen Verhältnissen anzupassen, die sich in den letzten 15 Jahren entwickelt haben, und auf welche die ganze Stellung Deutschlands in der Welt sich gründet, wie ja zurzeit die ganze Weltpolitik hauptsächlich auf wirtschaftlichen Gesichtspunkten beruht. Gegenüber dem (voraussichtlich vorübergehenden) Nachteil, der sich aus dem veränderten Transport des Floßholzes ergibt, und den die Brennholzwirtschaft erleidet, wird sonach auf die Dauer der durch die Erhaltung beziehungsweise Weiterentwickelung der württembergischen Industrie für die Forstwirtschaft zu erwartende Vorteil größer sein.

2. Der Neckar-Donaukanal.

Seine Erbauung gehört einer ferneren Zeit an. Der Kanal wird Württemberg mit dem Osten Europas und den Ländern des Schwarzen Meeres verbinden. Im Jahre 1903 führte Deutschland aus Österreich-Ungarn mit Bosnien und der Herzegowina 3,5 Millionen Festmeter für 76 Millionen Mark ein. Mit der Eröffnung des Neckar-Donaukanals wird der Wasserweg für österreichisches Holz nach Württemberg und an den Rhein offen. Die österreichische Ausfuhr, wie sie in den letzten zehn Jahren betätigt wurde, kann nach dem Urteil Sachverständiger nachhaltig stattfinden, ja es könnten bei besserer Wirtschaft auch in den (kleineren) Privatwaldungen noch 5 bis 6 Millionen Festmeter jährlich mehr erzeugt werden. Solange Württemberg noch eine Mehrausfuhr an Holz besitzt, würde eine verbilligende Kanalverbindung mit dem Süd-Osten für seine Forstwirtschaft schädigend wirken. Sobald aber eine Mehrausfuhr, vor allem an Rohholz, nicht mehr stattfindet, und sobald sich die Notwendigkeit ergibt, daß zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der württembergischen Industrie und zur Ermöglichung einer angemessenen Fortentwickelung derselben eine billige Transportverbindung mit dem holzerzeugenden Südosten Europas hergestellt wird, wird die württembergische Forstwirtschaft mit Grund keine Einwendungen gegen die Erbauung des Neckar-Donaukanals mehr erheben können.

Mitteilungen.

Aus den Verhandlungen der Budgetkommission für die Besoldungsaufbesserung.

Am Mittwoch, den 20. Januar, begann die verstärkte Budgetkommission des Abgeordnetenhauses die zweite Lesung der Steuergesetze, und zwar zunächst mit einer allgemeinen Erörterung der Deckungsfrage für die Besoldungsvorlagen. Es wurde darüber debattiert, ob die Regelung der Deckungsfrage in der von der Regierung vorgeschlagenen Form vorgenommen werden soll oder nicht. Finanzminister Frhr. v. Rheinbaben erklärte, daß die Regierung an der Gesellschaftssteuer nicht unbedingt festhalte, und auch an der Erhebung des Steuerzuschlages für 1908 nicht in dem Sinne festhalte, daß sie, falls das abgelehnt würde, ein Unannehmbar aussprechen würde. Die Regierung sei auch bereit, die Steuerstufe, von der ab der Steuerzuschlag erhoben werden soll, entsprechend zu erhöhen. Schließlich erklärte sich der Minister auch damit einverstanden, daß diese Steuerzuschläge nur provisorisch für die nächsten zwei Jahre erhoben würden. Es müßte dann aber im Gesetz ausgesprochen werden, daß innerhalb dieser zwei Jahre ein Gesetzentwurf zur organischen Regelung der preußischen Finanzen zu erledigen sei. Zu einem freikonservativen Antrag, der die Erhöhung einzelner geeigneter Positionen des Stempelsteuertarifs um rund 15 Millionen Mark wünscht, führte Frhr. v. Rheinbaben aus, in welcher Weise eine solche Erhöhung durchzuführen sei. Erhöht werden könnten z. B. die Steuern für die Mietsstempel und für die Stempel aus Jagdpachten.

Nach der Mittagspause wurde zunächst ein Antrag des Zentrums angenommen, der dem § 11 Abs. 1 des Ergänzungssteuergesetzes folgende Fassung gibt:

„Bei der Einschätzung von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs wird der Ertragswert zugrunde gelegt. Als Ertragswert gilt das Fünf-

undzwanzigfache des Reinertrages, den die Grundstücke als solchen nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitt nachhaltig gewähren können." Ein Antrag der Konservativen, die in erster Lesung gestrichene Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer rückwirkend für das Steuerjahr 1908 wiederherzustellen, wurde abgelehnt.

Angenommen wurde dagegen ein konservativer Antrag, der die Zuschläge zur Einkommensteuer auf Grund gleichfalls angenommener Amendements wie folgt regelt:

Vom 1. April 1909 wird von allen Einkommensteuerpflichtigen und von allen Ergänzungssteuerpflichtigen ein Steuerzuschlag erhoben, welcher beträgt bei der Einkommensteuer

a) für die physischen Personen, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und die Vereine, einschließlich der eingetragenen Genossenschaften zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen, auch wenn der Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht:

in den Einkommenstufen von

mehr als	1 200	bis	3 000 ℳ	5	vom	Hundert
„ „	3 000	„	10 500	„	10	„	„
„ „	10 500	„	20 500	„	15	„	„
„ „	20 500	„	30 500	„	20	„	„
„ „	30 500 ℳ				25	„	„

b) für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

in den Einkommenstufen von

mehr als	1 200	bis	3 000 ℳ	10	vom	Hundert
„ „	3 000	„	10 500	„	20	„	„
„ „	10 500	„	20 500	„	30	„	„
„ „	20 500	„	30 500	„	40	„	„
„ „	30 500 ℳ				50	„	„

bei der Ergänzungssteuer: 25 vom Hundert der zu entrichtenden Steuer.

Die bei den Jahresbeträgen der Steuerzuschläge sich ergebenden, nicht durch zwanzig teilbaren Pfennigbeträge werden nach unten auf den nächsten durch zwanzig teilbaren Pfennigbetrag abgerundet.

Steuerpflichtige, deren Steuersatz auf Grund des § 19 oder § 20 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt ist, entrichten den Steuerzuschlag derjenigen Einkommenstufe, die dem ermäßigten Steuersatz entspricht.

Zur Deckung des noch verbleibenden Mehrbedarfs ist die Erhöhung einzelner geeigneter Positionen des Stempelsteuertarifs um rund 15 Millionen Mark, wovon 7½ Millionen Mark durch Errichtungsstempel von Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. aufzubringen sind, in Aussicht zu nehmen.

Weiter wurde angenommen ein freikonservativer Antrag, der über diese Steuerzuschläge noch folgendes bestimmt:

„Die Erhebung der Steuerzuschläge ist als eine vorübergehende Maßregel anzusehen, die nur so lange in Gültigkeit bleibt, bis eine organische Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen erfolgt sein wird. Eine entsprechende Gesetzesvorlage ist von der Staatsregierung innerhalb drei Jahren im Landtag einzubringen."

Durch diese Beschlußfassung wurde die freikonservative Resolution, die die Erhöhung einzelner geeigneter Positionen des Stempelsteuertarifs verlangt, hinfällig.

Ein Antrag des Zentrums, der die Ausdehnung des Kinderprivilegs auf die Einkommen bis zu 12 500 ℳ erhöht, wurde angenommen.

Im übrigen blieb es bei den Beschlüssen erster Lesung. Es bleibt also bei der Ablehnung der Gesellschaftssteuer und bei dem Wegfall der Erhebung der Steuerzuschläge für das Steuerjahr 1908. Abgesehen von der Regelung der Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen ist nunmehr die zweite Lesung der Besoldungsvorlagen und Steuergesetze endgültig erledigt.

Da angenommen werden kann, daß das Plenum des Abgeordnetenhauses den Beschlüssen der Budgetkommission und ihren Vereinbarungen mit der Staatsregierung zustimmen wird, so muß die Besoldungsfrage nunmehr als gelöst erachtet werden. Hoffentlich wird die Besoldungsvorlage bald Gesetzeskraft erlangen, damit die Nachzahlung der Gehaltszulagen vom 1. April 1908 ab in nächster Zeit stattfinden kann.

❦

— **Kleiner Versuch mit Kiefernpflanzen aus fremdländischem Samen.** Vor vier Jahren kam einer meiner Nachbarn in den Besitz einer kleinen Menge Kiefernsamen, der aus Frankreich stammte; dieser wurde im Kampe auf einer besonderen Stelle ausgesät. Von den einjährigen Pflanzen verschaffte auch ich mir etwa hundert, die ich ebenso wie der Nachbar auf einer Kulturfläche zwischen Pflanzen aus inländischem Samen — der Darre Hohenbrück, Regierungsbezirk Stettin — pflanzte und, um die Stelle später sicher zu finden, mit anderen Holzarten einränderte. Wir wollten beide auf zwei voneinander entfernt liegenden Flächen unsere Beobachtungen über die Entwickelung dieser ausländischen Kiefern gegenüber den aus inländischem Samen hervorgegangenen anstellen. Das Ergebnis unserer Forschung kann in kurzen Worten in folgender Weise zusammengefaßt werden. In den beiden ersten Jahren nach der Pflanzung war ein wesentlicher, in die Augen springender Unterschied zwischen beiden Pflanzenarten kaum zu bemerken, nur daß die „Ausländer" kürzere Triebe machten. Erst in dem vergangenen Frühjahre traten die Nachteile bei diesen ganz erheblich hervor. In erster Linie wurden sie sehr stark von der Schütte befallen, während bei den „Inländern" die Nadeln sich — wie meist nach Ablauf des Winters — nur um einen Ton heller färbten. Dies ungünstige Verhalten hat auch den ganzen Wachstumsabschnitt des verflossenen Sommers angehalten. Ein großer Teil der von der Schütte befallenen Pflanzen ist eingegangen, und der Rest, der sich erholte, hat so kümmerliche Triebe gemacht, daß bei diesem nur bei einer sehr günstigen Durchwinterung Aussicht vorhanden ist, für das nächste Jahr lebensfähig erhalten zu bleiben. Da das

geschilderte Verhalten auf beiden getrennt voneinander liegenden Flächen vollständig gleich ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dies nur einzig und allein seine Ursache in der Abstammung hat. Diese Annahme findet ferner in dem Umstande ihre vollständige Bestätigung, daß die Pflanzen, die aus inländischem Samen hervorgegangen sind, durchweg auf beiden Kulturflächen — ohne Spritzen — tadellos stehen. Es zeigt also auch dieser kleine Versuch wieder, daß die Abstammung des Saatgutes für das Gedeihen der Kulturen von ausschlaggebender Bedeutung ist, und daß dieser Umstand eine weit größere Beachtung verdient als die Klärung der Frage: Welche Flüssigkeit ist am zweckmäßigsten zum „Bespritzen" der Kiefernkulturen zu verwenden, um diese vor der Schütte zu schützen?

Simon-Globbau.

Berichte.

Bericht über die XXIII. Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins vom 16. bis 18. August 1908.

Die XXIII. Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins fand in diesem Jahre vom 16. bis 18. August in Ülzen statt. Für Sonntag, den 16. August, war eine Exkursion in die Königliche Oberförsterei Lüß angesetzt, die um 3 Uhr nachmittags bei großer Beteiligung unter Führung des Revierverwalters, des Forstmeisters Peters, vom Bahnhof Unterlüß aus unternommen wurde. Die Oberförsterei Lüß gehört zu den ältesten der Lüneburger Heide. Das 6500 ha große, gut abgerundete Revier liegt auf der Wasserscheide zwischen Elbe und Weser, durchschnittlich 100 m über dem Meeresspiegel. Es ist in der Hauptsache ein Nadelholz-, und zwar Kiefern-Revier. Die Kiefer kommt mit einigen Ausnahmen nur in Beständen der jüngeren Altersklassen (bis 50 jährig) vor, doch findet sie sich auch einzelständig als Starkholz in gemischten Altholzbeständen. Auf älterem Waldboden ist ihr Wuchs durchweg befriedigend bis gut, während auf den Neuaufforstungsflächen ihr Gedeihen vielfach nicht genügend ist. Bedeutend mehr als die Kiefer leistet die Fichte, die daher beim Nadelholzanbau hier jetzt grundsätzlich vor der Kiefer bevorzugt wird. Unter den Laubhölzern hat die Buche, die namentlich im Osten des Reviers auf zusammenhängenden Flächen auftritt, die größte Bedeutung. Ihr Wuchs ist fast überall gut, zum Teil für den Sandboden sogar sehr gut. Die Eiche kommt sowohl eingesprengt, wie auch in reinen Beständen vor.

Auf der von gutem Wetter begünstigten Fahrt boten sich sehr viele interessante Waldbilder dar, und mancher der Teilnehmer war überrascht, inmitten der Lüneburger Heide ein so abwechselungsreiches und landschaftlich schönes Laub- und Nadelholzrevier zu finden, dessen Bestände an manchen Stellen vorzügliche Wuchsleistungen zeigten. Das größte Interesse aber bot zweifellos für die Mehrzahl der Anwesenden der sogenannte „Urwald", zu dessen genauerer Besichtigung die Wagen verlassen wurden. Hier im Urwalde ergriff Forstmeister Peters das Wort und machte, nachdem er zunächst die Teilnehmer an der Exkursion mit freundlichen Worten begrüßt hatte, einige Angaben über die Geschichte und Entstehung des Urwaldes. In den Akten sei über ihn nichts zu finden. Seiner Ansicht nach sei es ein Naturwald, also ein Wald, der nicht künstlich angelegt, sondern durch Naturbesamung entstanden und sich in gleicher Weise stets weiter entwickelt habe. Redner bedauert, daß ihm nicht die Zeit zur Verfügung stände, um hier an Ort und Stelle die auf der vorjährigen Versammlung viel erörterte Rohhumusfrage eingehender zu besprechen. Das hier vorliegende Waldbild zeige aber doch zweifellos, daß der hier überreich angehäufte Rohhumus bislang dem Walde nicht geschadet habe. Der schwach anlehmige Sandboden sei, wie durch genaue Untersuchungen festgestellt wäre, äußerst kalkarm und würde niemals so viel geleistet haben, wenn nicht der Rohhumus hier wäre, der sich als sehr fruchtbar erweise.

Forstmeister Erdmann, Neubruchhausen, entgegnete, der hier sich findende Rohhumus sei kein Trockentorf im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern es sei durch den vorhandenen Mischwald entstandener Moderboden. Trockentorf sei stets schädlich, und zwar bestände seine große Schädlichkeit in der Gesamtverschlechterung des Bodens, die eben durch starke Rohhumusschichten in den physikalischen und physiologischen Verhältnissen des Bodens hervorgerufen würde.

Zweifellos bot die Fahrt durch das schöne Revier sehr viel Interessantes dar. Gegen 7 Uhr abends traf man wieder in Unterlüß ein, von wo ein Extrazug die Teilnehmer alsdann nach Ülzen brachte.

Am Montag, den 17., vormittags 8 Uhr, fand alsdann die Generalversammlung statt, die an Stelle des am Erscheinen verhinderten Vorsitzenden des Vereins, des Oberpräsidenten Dr. von Wentzel, von dem stellvertretenden Vorsitzenden, Geheimen Regierungsrat Landesforstrat Quaet-Faslem, eröffnet wurde. Nach einigen Begrüßungsworten wies der Vorsitzende darauf hin, daß der Nordwestdeutsche Forstverein im Jahre 1883 gegründet sei und daher jetzt auf ein 25 jähriges Bestehen zurückblicken könnte. Daher sei die diesjährige Versammlung von großer Bedeutung für den Verein. Von den derzeitigen Gründern wären leider viele heute nicht mehr am Leben. Redner gab alsdann einen Überblick über die in den einzelnen Jahren vom Verein veranstalteten Wanderversammlungen und den hierbei von den verschiedensten Rednern gehaltenen Vorträgen. Zu der diesjährigen Versammlung seien die Anmeldungen überaus zahlreich eingelaufen, ein Beweis, daß der Verein sich lebenskräftig erwiesen habe, es sei zu hoffen und zu wünschen, daß er in gleichem Maße fortbestehen und weiter wachsen und gedeihen möge zum Nutz und Frommen des deutschen Waldes.

Nachdem alsdann noch einige geschäftliche Mitteilungen erledigt waren, erhielt Oberförster Kamlah, Langeloh, das Wort zum ersten Vortrage, welcher lautete: „Die Kiefernbestandespflege", worüber derselbe in sehr ausführlicher Weise etwa folgendes vortrug:

In den letzten Jahren habe man bei den Versammlungen des Nordwestdeutschen Forstvereins bei der Besprechung forstlicher Fragen hauptsächlich darüber verhandelt, welche Mittel anzuwenden seien, um bei Aufforstung von Heidflächen den Boden vor der allmählichen Überlagerung von Rohhumus — Trockentorf — zu bewahren, und in welcher Weise man die im Walde bereits entstandenen Trockentorfmassen unschädlich bzw. nutzbar machen könne. Die Bodenpflege war also Hauptgegenstand der Verhandlung. Die Bestandespflege sei nur gelegentlich insoweit mit erörtert, als manche Mittel gleichzeitig der Boden- und Bestandespflege dienten. In diesem Vortrage solle nun die Bestandespflege der in den Heideaufforstungsrevieren häufigsten Holzart, der Kiefer, behandelt werden.

Die forstliche Terminologie sei bezüglich des Wortes „Bestandespflege" nicht ganz einheitlich. Man unterscheide Bestandespflege im „engeren" und im „weiteren" Sinne; unter ersterer verstehe man nur die Läuterungen, Durchforstungen, Lichtungshiebe und Aufastungen, unter letzterer außerdem noch alle eigentlich bei dem „Forstschutz" und der „Kultur- oder Schlagpflege" zu behandelnden Maßnahmen. Redner will sich auf die Bestandespflege im „engeren Sinne" beschränken, jedoch nebenbei auch einige eigentlich zum „Forstschutz" gehörige Maßnahmen, soweit sie mit den Durchforstungen im Zusammenhange stehen, erwähnen, und will bei seinen Ausführungen hauptsächlich die Verhältnisse seines jetzigen Wirkungskreises in Betracht ziehen. Ausgeschlossen von der Besprechung sollen jene Maßregeln sein, welche zunächst lediglich der Bodenpflege dienen, auch will Redner nur die Pflege der reinen Kiefernbestände erörtern, während vom Mitberichterstatter alsdann die Pflege der Mischbestände besprochen werden soll.

Zunächst sei die Frage zu beantworten: „Welche Mittel stehen zu Gebote, einen jungen Kiefernbestand, nachdem er seinen vollen Schluß erreicht hat, also der Kultur- und Schlagpflege entwachsen ist, zunächst weiter zu pflegen? Die Mittel hierfür seien die Läuterungen und Durchreiserungen. Aufgabe der Läuterungshiebe sei es, unerwünschte Eindringlinge anderer Holzarten, insbesondere Weichhölzer und daneben auch schlechtgewachsene Vorwüchse der Hauptholzart, also der Kiefer, soweit sie gut geformte Nebenstämme bedrängten oder schädliche „Protzen" zu werden drohten, zu beseitigen. In dieser Hinsicht werde bei der Kulturpflege manches versäumt, was unbedingt später nachgeholt werden müsse. Hauptzweck der Wirtschaft sei die Erziehung von Nutzholz, daher müsse auch streng darauf gesehen werden, daß alle Stämme, die Nutzholz liefern könnten, auch dermaleinst Nutzholz lieferten und nicht durch wertlose Weichhölzer und Sperrwüchse daran verhindert würden. Mit den Sperrwüchsen seien auch alle sonstigen Stamm-Mißbildungen herauszuhauen, soweit sie nicht unterdrückt wären und als Füllholz einstweilen noch unbeschadet stehen bleiben könnten. Solche häufig zu findende Mißbildungen seien die durch den Triebwickler, Tortrix buoliana, beschädigten Stämme, ferner Zwiesel, säbel- und korkzieherartig gewachsene Bäume usw. Würden derartige Stämme, soweit sie sich vereinzelt finden, frühzeitig herausgehauen, so könnten in einem stammreichen Bestande die Lücken sich meist bald wieder schließen. Später sei dies schon schwieriger. Das Verbleiben der Mißbildungen im Bestande sei ein dauerndes, während das Entstehen kleinerer Lücken durch Aushieb solcher Stämme nur ein vorübergehendes Übel sei. Von schädlichen Weichhölzern käme insbesondere die Birke in Betracht, die in der Heide vielfach an Wegen, Gräben und Grenzwällen angepflanzt würde und in den Schonungen häufig in großen Mengen anfliege. Gegen die peitschende Berührung der Birkenzweige sei die Kiefer sehr empfindlich, und verschaffe die heranwachsende Birke sich hierdurch stets einen großen Wachsraum, wodurch dann in den älteren Kiefernbeständen nach dem Absterben der Birke häufig Löcher entständen, die eine Bodenverwilderung zur Folge hätten. Ganz anders verhalte sich die Vogelbeere, die häufig einen sehr erwünschten Unterstand bilde, ähnlich wie das Pulverholz, oder auf besseren Böden auch Buche, Hainbuche, Hasel und dergleichen.

Verschieden von den Läuterungen seien die Durchreiserungen, obwohl beide häufig miteinander verbunden werden könnten. Durchreiserung sei die Verminderung der Stammzahl sehr dichter Jungwüchse, die infolge des engen Standes im Wuchse stockten. Zweck der Durchreiserung sei, die verbleibenden Stämme zu lebhafterem und stufigerem Wuchse anzuregen. Übersäte Kulturen und Jungbestände seien häufig zu finden, und wenn in solchen die Natur nicht durch Schütte, Rüsselkäfer, Dürre usw. den Vollbestand mindere, müsse durch Menschenhand geholfen und der Bestand durchhauen werden. Hierbei sei jedoch mit der größten Vorsicht zu verfahren und sollte eher zu wenig als zu viel geschehen. Auf gutem Boden sei ein anfangs zu dichter Stand weniger schädlich, da hier sich sehr bald ein Teil des Bestandes von den zurückbleibenden Genossen ausscheide und bei dem Kampfe ums Dasein das Minderwertige zurückgedrängt würde. Das letztere diene dazu, den vorauseilenden Hauptbestand schaftrein zu machen und den Heide- und Unkrautwuchs zurückzuhalten. Ein zu früher Eingriff sei hier oft bedenklich, da vielleicht das besser veranlagte zugunsten des Minderwertigen fortgenommen würde. Manche Wirtschafter seien deswegen auch gegen weitständige Bestandesbegründungen und gegen die ganz frühzeitigen starken Durchhauungen.

Für gute Böden möge eine dichte Bestandesgründung und Erhaltung eines dichten Schlusses vielleicht zweckmäßig sein, auf armen Standorten jedoch, wie sie hier im Vereinsgebiet recht häufig seien, läge die Sache anders. Auf armen Böden könne man häufig Schonungen finden, in denen die Pflanzen bürstenartig dicht ständen. Schmächtig und spierlich erwachsen, vermöchten sie nicht einige ihrer Nachbarn zu überflügeln und zurückzuhalten und beengten und hinderten sich gegenseitig im ober- und unterirdischen Wachsraume. Hier müsse mittels einer Durchreiserung eingegriffen werden, damit nicht die einzelnen Stämme im gegenseitigen Ringen um ihr Dasein ihre schwachen Kräfte vorzeitig vergeudeten. Bei solchen außergewöhnlichen Verhältnissen seien auch mal außergewöhnliche Kosten gerechtfertigt. Billig sei das Heraushauen nicht, und häufig würden auch noch Kosten durch die Beseitigung des angefallenen, feuergefährlichen Materials erforderlich. Am leichtesten sei die Maßregel in Streifen- oder

Plätzesaaten auszuführen, indem man hier von den nicht besäten Flächen aus arbeiten und nach diesen das anfallende Holz herausziehen könne. Schwieriger sei das Vorgehen in Vollsaaten oder sehr dichten Anflughorsten. Hier könne man entweder durch gleichmäßiges Durchschneiden des Bestandes auf der ganzen Fläche oder durch Aufhieb etwa 1 m breiter und 1 m entfernter Gassen helfend eingreifen. Die letztere Maßnahme stelle sich erheblich billiger, habe aber den großen Nachteil, daß oft gerade gutes Material zum Hiebe komme, und daß ferner auch nur die Randstämme und auch diese nur auf einer Seite Vorteil dadurch hätten. Der Kosten wegen würde man daher wohl nur dann sich zu einer dieser Maßregeln entschließen, wenn man den Bestand nur auf diese Weise vor gänzlichem Untergange durch Schneedruck usw. retten könne. Das Aushauen sei am besten mit Heppen, langarmigen Scheren oder mit einem Messer, das oben einen quer gestellten Griff habe, um einen ziehenden Schnitt von unten nach oben zu ermöglichen, auszuführen.

Sobald der junge Bestand das Dickungsalter und eine Höhe von 4 m erreicht habe, entziehe er sich, besonders im Großbetriebe, jeder weiteren intensiven Pflege bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die als bestandespflegliches Mittel in allererster Linie zu nennende Maßnahme, die erste Durchforstung im engeren Sinne des Wortes, eingelegt werden könne. Auch ein Läuterungs- oder Reinigungshieb, vor allem aber eine Durchreiserung, seien nichts anderes als eine besondere Art der Durchforstung, würden jedoch in der forstlichen Praxis meist nicht so genannt.

Im folgenden soll nun die Durchforstungsfrage aus der Praxis des Lebens heraus besprochen werden. Die wichtigsten Fragen bei der Erörterung der anzuwendenden Durchforstungspraxis seien:

1. Wann, d. h. in welchem Bestandesalter soll die erste Durchforstung unserer Heide-Kiefernbestände stattfinden, und wie soll sie ausgeführt werden?
2. Wie oft sind die Durchforstungen zu wiederholen und nach welchen Gesichtspunkten sind diese späteren Durchforstungen zu leiten?

Durchforstungen im gewöhnlichen Sinne des Wortes, also solche, bei denen man sich nicht darauf beschränkt, ganz unterdrücktes oder abgestorbenes Material zu hauen, wären zweifellos ein bestandespflegliches Mittel erster Ordnung. Die frühere Hartigsche Methode, nach welcher nur abgestorbenes, absterbendes oder ganz unterdrücktes Material entfernt würde, könne man eigentlich nur als Trockenhieb bezeichnen. Bezüglich des Zeitpunktes der Durchforstung seien die Ansichten sehr verschieden, viele sagen: „Nicht zu früh, erst muß das Hauptlängenwachstum vollendet sein. Man darf die bei der Kiefer ohnehin stets eintretende Verlichtung nicht noch künstlich fördern." So fordere Schliedmann: „Strengen Schluß bis zur freiwilligen Lichtung". Forstmeister Düesberg, Mützelburg, habe empfohlen, nicht vor dem 30. Jahre mit der Durchforstung zu beginnen, wenn es sich um gleichmäßige und dicht heraufgewachsene Bestände handele. Gayer hielte dagegen eine frühzeitige Durchforstung vor dem 20. Jahre für angebracht, und derselben Ansicht sei auch Professor Schwappach. Eine frühzeitige Durchforstung sei auch in den Kiefernbeständen der Heide durchaus ratsam. Je früher mit der ersten Durchforstung begonnen werde, besonders wenn keine Läuterungshiebe stattgefunden hätten, um so besser sei es. In jüngeren, stammreichen Beständen ließe sich manches beseitigen, was später stehen bleiben müsse, wenn man nicht dauernd größere Löcher schaffen wolle, durch welche die Ästigkeit der nebenstehenden Kiefern vergrößert und die Bodenverwilderung befördert werde. Das 20. Jahr, spätestens jedoch das 30., sei wohl das richtigste Durchforstungsalter. In großen Revieren mit vorwiegend jüngeren Altersklassen und bei wenig Arbeitskräften sei die Durchführbarkeit einer rechtzeitigen Durchforstung jedoch häufig schwierig.

Die weitere Frage sei, **wie** die erste Durchforstung ausgeführt werden müsse. Forstrat Schöder in Wedellsborg gäbe hierfür an: „Entferne das, was schadet und nicht mehr nützt!" Es sei jedoch häufig schwierig zu erkennen, was schade und nicht mehr nütze. Auf gutem Boden und in geschlossenen Beständen sei es ratsam, bei der ersten Durchforstung auch diejenigen Stämme mit zu entfernen, welche wegen ihrer Veranlagung, Ausformung oder wegen irgendwelcher Beschädigungen kein Nutzholz geben könnten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie herrschend oder beherrscht, vorherrschend oder mitherrschend seien und **vorübergehend** kleine Lücken entständen oder nicht. Mit Bezug auf Nutzholzerziehung sei die erste Durchforstung die wichtigste. Größere Lücken seien zu vermeiden, falls nicht etwa mit baldigem Einbau von Laubholz vorgegangen werden soll. Zu entfernen seien ferner alle vom Winde geschobenen, niedergebogenen, sowie besonders auch die peitschenden Stämme und außerdem solche, die von Insekten oder Pilzen befallen seien. Wegen der großen Gefahr, die durch den Kienzopf-Pilz erwachse, fordere Kienitz mit Recht den vollständigen Aushieb dieser leicht kenntlichen Stämme. Ein großer Feind sei auch der Baumschwamm, gegen den jetzt überall in den Staatsforsten vorgegangen werde, und der nach Mitteilungen des Forstmeisters Goecker, Friedersdorf, bereits in 20- bis 25 jährigen Beständen auftrete, so daß die vollständige Beseitigung der befallenen Stämme durch Aushieb derselben in diesem jugendlichen Alter sehr wichtig sei.

Unterständige und zurückbleibende, nicht peitschende Stämme, die bei einer späteren Freistellung noch einigermaßen entwickelungs- oder auch nur lebensfähig erschienen, seien bei der ersten Durchforstung nicht zu entfernen. Solche Stämme wären eine Reserve für den Notfall, falls durch unvorhergesehene Umstände die benachbarten Stämme wider Erwarten in Abgang kämen. Bei Gruppen von zwei bis drei eng nebeneinander stehenden Bäumen seien ein oder zwei derselben nur dann fortzunehmen, wenn die Stämme der Gruppe ungleich entwickelt wären. Seien sie gleichwertig, müsse man die Gruppe wie einen Stamm behandeln und sie ganz stehen lassen. Bei größeren Gruppen müsse für deren frühzeitige Auflösung gesorgt werden. Der Schneebruch- oder Schneedruckgefahr halber seien keine besonderen Wirtschaftsmaßregeln erforderlich.

Voraussetzung bei dem vorstehend Angeführten sei jedoch ein leidlicher Bestandesschluß, der aber bei den Heidebeständen oft sehr zu wünschen übrig ließe. In solchen Beständen sei weit schonender zu durchforsten, allgemein gültige Generalregeln ließen sich nicht aufstellen.

Etwas anders gestalte sich die Durchforstung auf ganz geringem Heideboden, wo der Hauptbestand sich schwerer vom Nebenbestand ablöse. Hier sei die erste Durchforstung etwas schärfer vorzunehmen, indem auch in die Stämme mit nur teilweis unterständigen Kronen schwach eingegriffen werden müßte, besonders dort, wo die Stämme am dichtesten ständen und sich gegenseitig beengten, um die Stämme zur besseren Kronenbildung und zu besserem Wachstum anzuregen. Die Borggreve'sche Plenterdurchforstung und ähnliche scharfe Eingriffe seien für die Heidekiefern nicht angebracht wegen der unsicheren Zukunft dieser Bestände, in denen außer uns auch Pilze, Insekten, Sturm und dergleichen ständig durchforsteten.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Jagdverpachtung auf den Garnison-Exerzierplätzen.

Allgemeine Verfügung Nr. 31 für 1908.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 16547.

Berlin W. 9, 30. Dezember 1908.

Auf Wunsch des Herrn Kriegsministers bestimme ich, daß die allgemeinen Verfügungen vom 28. Oktober 1899 — III. 15011 —, 11. Dezember 1906 — III. 15211 — und 23. Mai 1907 — III. 6222 —, betreffend die Jagdverpachtung auf den Truppenübungs- und Artillerieschießplätzen, auch auf die Garnison-Exerzierplätze anzuwenden sind.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf.

Abschrift lasse ich der Königlichen Regierung zur Beachtung zugehen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche übrigen Königlichen Regierungen.

Verfügung, betreffend land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I a 4581 M. f. L. I O 2996 M. d. J.

Berlin, 30. Oktober 1908.

Die auf meinen, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Erlaß vom 2. November 1905 (I A b 5773) von den Herren Ober-Präsidenten erstatteten Berichte über die Ursachen der auffallenden Zunahme der Lasten aus der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung sind bei der Wichtigkeit des Gegenstandes dem Herrn Reichskanzler zugänglich gemacht worden. Von ihm ist das Reichsversicherungsamt zu einer näheren Prüfung der einschlägigen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und insbesondere zu örtlichen Erhebungen bei einzelnen von ihnen veranlaßt worden. Das zu unserer Kenntnis gebrachte Ergebnis läßt erkennen, daß einem Anwachsen der Unfallversicherungsbeiträge sich schon dadurch nicht unerheblich entgegenwirken läßt, daß die in den geltenden Bestimmungen sich hierzu bietenden Handhaben zweckgemäß und verständnisvoll benutzt werden.

Folgendermaßen lassen sich die beachtenswertesten Gesichtspunkte zusammenfassen:

1. Mit Nachdruck ist darauf zu halten, daß die Unfallanzeigen, die außer der Ortspolizeibehörde auch dem Sektionsvorstande zu erstatten sind, stets pünktlich eingesandt werden. Denn sie bilden die Grundlage und den Ausgangspunkt eines weiter einzuleitenden Verfahrens. Beispielsweise läßt sich fruchtlosen und verkehrten Heilversuchen, die nachher zu starker Rentenbelastung führen können, oft nur dann vorbeugen, wenn die Genossenschaftsorgane rechtzeitig in die Lage kommen, einzugreifen. Wo sich in der pünktlichen Erstattung der Unfallanzeigen Lässigkeit einschleicht, ist dagegen einzuschreiten, und Säumige sind ohne Nachsicht in Strafe zu nehmen. — Ferner ist darauf zu halten, daß die Unfallanzeigen eingehend und sorgfältig abgefaßt werden. Dadurch werden nicht nur zeitraubende Rückfragen und unnützes Schreibwerk vermieden, sondern bei Mangelhaftigkeit der Angaben ist auch eine richtige und sachgemäße Beurteilung des Falles häufig nicht zu erreichen. Das kann aber oft, namentlich dann zu unerwünschten Folgen führen, wenn der Zusammenhang des Leidens mit einem Betriebsunfall zweifelhaft ist.

2. Nicht zu billigen ist die mehrfach übliche Praxis der Sektionsvorstände, nach dem Eingang der Unfallanzeige zunächst lediglich den Ablauf der ersten 13 Wochen abzuwarten, um dann erst festzustellen, ob und in welchem Maße die Erwerbsfähigkeit noch durch Unfallfolgen beeinträchtigt sei. Notwendig ist vielmehr, alsbald neben genauer Feststellung des Betriebsunfalles und des ursächlichen Zusammenhanges in eine Prüfung der Berechtigung des etwaigen Entschädigungsanspruches durch Vornahme geeigneter Ermittelungen einzutreten. Die Ortspolizeibehörde soll zwar von Amts wegen die Feststellung des Unfalls und seiner Folgen betreiben. Diese Pflicht ist aber an die Bejahung der oft zweifelhaften Frage geknüpft, daß die Verletzung voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zur Folge haben werde. Hierzu kommt, daß die polizeilichen Beamten, bei allem Bestreben, die Ermittelungen eingehend zu gestalten, nicht immer aus der Sache sich ergebende Einwände gegen einen Entschädigungsanspruch zu erkennen und zu würdigen vermögen, weil ihnen naturgemäß nicht dasjenige Maß von Sachkunde zur Seite steht, wie es von den berufsgenossenschaftlichen Organen erwartet werden kann. Daher müssen die Sektionsvorstände, nötigenfalls unter Anwendung der durch § 71 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft ihnen gewährten Befugnis, auch ihrerseits auf Vornahme aller derjenigen Ermittelungen (Zeugenvernehmungen usw.) ihr Augenmerk richten, die im Interesse einwandfreier Klarstellung des Falles geboten erscheinen.

Wertvoll kann auch sein, schon alsbald nach Meldung eines Unfalles und nicht erst nach Ablauf der dreizehnten Woche einen Vertrauensarzt vom Sektionsvorstande als Berater hinzuzuziehen. Denn

in vielen Fällen wird nur ein ärztlicher Sachverständiger imstande sein, die besondere Erhebungen erfordernden Umstände oder die Zweckmäßigkeit baldiger Einleitung von Heilmaßnahmen aus den Unfallverhandlungen zu erkennen.

3. Ungünstige Unfallfolgen und damit auch die Notwendigkeit zur Entrichtung unter Umständen hoher Renten lassen sich durch Heilbehandlung bereits innerhalb der ersten 13 Wochen in häufigen Fällen einschränken. Wo durch statutarische Anordnung die Krankenversicherungspflicht auf Land- und Forstarbeiter ausgedehnt ist, ist für die Einleitung eines Heilverfahrens gleich nach dem Unfalle hinlängliche Möglichkeit gegeben. Das gleiche trifft zu, wenn ein Verletzter freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung ist. Kommt der eine oder der andere dieser Fälle nicht in Betracht, so ist die Möglichkeit einer Heilbehandlung durch die Bestimmung des § 27 Abs. 1 des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes gegeben, durch die der Gemeinde (Gutsbezirk), in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, die Verpflichtung zur Übernahme der durch ein Heilverfahren während der ersten 13 Wochen verursachten Aufwendungen auferlegt ist. An der Erfüllung dieser Pflicht haben die Ortskommunalverbände es zuweilen fehlen lassen; die Aufsichtsbehörden werden sie daher noch mehr als bisher zu überwachen und nötigenfalls anzuhalten haben, ihren Obliegenheiten nachzukommen. Nicht zu verkennen ist allerdings, daß den Gemeinden (Gutsbezirken) hierdurch eine manchmal erhebliche Last zufällt, und daß es ihnen auch vielfach, namentlich auf dem Lande, an ausreichenden Vorkehrungen zur sachgemäßen Durchführung einer Heilbehandlung fehlt. Daher empfiehlt es sich, daß die Berufungsgenossenschaften von der Befugnis, das Heilverfahren schon innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall selbst zu übernehmen (§ 27 Abs. 3 des Unfall-Versich.-Ges.) reichlichen Gebrauch machen. Dies liegt auch in ihrem eigenen Interesse, da sie hierdurch späterer Rentenbelastung häufig wirksam vorbeugen.

Wichtig ist aber nicht nur, daß das Heilverfahren in den dazu angetanen Fällen tunlichst bald einsetzt: von gleicher Bedeutung ist, daß die Behandlung des Verletzten eine zweckdienliche, dem Einzelfall sachgemäß angepaßte ist. Nach den bisherigen Erfahrungen ist sie nun vielfach, namentlich auf dem Lande, nicht immer frei von Mängeln. Zu deren Abstellung empfiehlt sich, die privatärztliche Tätigkeit von für das Gebiet der Unfallfolgenbehandlung besonders geschulten Vertrauensärzten der Versicherungsträger — namentlich auch zur Prüfung der Frage der Zweckmäßigkeit der Überführung in eine Heilanstalt — in geeigneter Weise überwachen zu lassen. Die von einzelnen Genossenschaften hiermit bereits gemachten Erfahrungen sind befriedigender Natur. Eines ärztlichen Beraters werden sich die Entschädigungsfeststellungsorgane zweckmäßigerweise auch zur Nachprüfung der liquidierten Kosten einer Heilbehandlung zu bedienen haben.

4. Der Festsetzung der Renten pflegen die Genossenschaftsorgane vielfach lediglich das ärztliche Gutachten zugrunde zu legen, ohne eine eigene Prüfung und Abwägung des Falles vorzunehmen. Ohne an dieser Stelle in eine Kritik der ärztlichen Bewertung der Unfallschäden einzutreten, sei nur darauf hingewiesen, daß die Ärzte auf dem Gebiete der praktischen landwirtschaftlichen Arbeiten doch nicht immer ganz sachverständig sind und zuweilen dazu neigen, die Nachteile körperlicher Mängel zu überschätzen. Die Rentenfeststellungsbehörden müssen daher, um zu einer richtigen Bemessung der Unfallfolgen zu gelangen, in eine selbständige Sachprüfung und Würdigung des Falles eintreten. Hierbei lassen sich verschiedene Wege einschlagen. Von Nutzen kann z. B. sein, den Verletzten, soweit möglich, zur Besichtigung und persönlichen Verhandlung, am besten im Beisein eines Vertrauensarztes der Genossenschaft, vorzuladen, sei es vor der Entschließung über die Entschädigung, sei es in der Sitzung des beschließenden Sektionsvorstandes selbst. Auch schon die Einziehung von Auskünften durch die Ortspolizeibehörde, geeignetenfalls durch die Vertrauensmänner, über die für die Bewertung der Erwerbsfähigkeit wichtigen Tatsachen wird für eine richtige Beurteilung von Bedeutung sein; die Ortsvorsteher zu befragen, mag wegen nachbarlicher Beziehungen zu dem Verletzten im allgemeinen weniger empfehlenswert sein.

5. Der Kontrolle der laufenden Renten ist sorgfältige Beachtung zuzuwenden. Die Sektionsvorstände beschränken sich jetzt vielfach auf die Begutachtung des lokalen Arztes. Dies ist aber nicht ausreichend. Eine zutreffende Entscheidung über die infolge Unfalls noch bestehende Einbuße an der Erwerbsfähigkeit läßt sich nur zum Teil auf Grund medizinisch-sachverständiger Feststellung fällen. Heranzuziehen ist daneben die praktische Erfahrung des wirtschaftlichen Lebens darüber, was ein in gewisser Hinsicht anormal gewordener Körper, insbesondere nach Verlauf einer gewissen Anpassungs- und Gewöhnungszeit, noch auf dem Arbeitsmarkte wert ist (Erwerbsfähigkeit), unter angemessener Berücksichtigung dessen, was der betreffende in der Land- oder Forstwirtschaft tatsächlich noch leisten kann. Daher muß neben der ärztlichen Kontrolle eine genaue Ermittlung der tatsächlichen Betätigung des einzelnen Rentenempfängers im wirtschaftlichen Leben und seiner Leistungsfähigkeit einhergehen. Zur Gewinnung geeigneter Unterlagen ist eine tunlichst eingehende Spezialisierung der Fragestellung in einem Formular vorteilhaft, das der Ortspolizeibehörde oder dem Vertrauensmann oder auch — in den dazu angetanen Fällen — dem Arbeitgeber zur Ausfüllung zugesandt wird. Hierbei ist weniger eine gutachtliche Äußerung über das Maß verbliebener Erwerbsfähigkeit, als die Bekundung bestimmter Tatsachen zu verlangen. Insbesondere werden die Feststellungen sich darauf zu erstrecken haben, welche Arbeiten der Verletzte in der letzten Zeit ausgeführt hat (bei der Bestellung, der Aberntung, der Viehhaltung usw.), ob er dabei weniger geleistet hat als früher oder als ein gesunder, gleichaltriger Arbeiter leisten würde, und ob die Ursache einer geringeren Leistung die Unfallfolgen bilden. Zu erwägen ist, das Ergebnis dieser Ermittlungen dem Arzt vor Abgabe seines Gutachtens über das Fortbestehen von Unfallnachteilen zugänglich zu machen, da der Arzt eine nach objektivem Befunde wahrscheinliche Schwäche oder Schwerbeweglichkeit oder sonstige Anomalie häufig nur dann wird richtig bewerten können, wenn ihm bekannt ist, welche Arbeiten der Verletzte tatsächlich ausführt.

Neben der sorgfältigen fortlaufenden Kontrolle der Rentenempfänger kommt als wirksame Maßregel, unbegründeter Fortgewährung von Renten vorzubeugen, die Veranstaltung außerordentlicher Kontrollen in Frage, bei denen sämtliche Rentenbezugsberechtigten ohne Ausnahme ärztlich untersucht und begutachtet werden.

6. Die Höhe und Art der Unfallbelastung, sowohl im ganzen Bereich der Berufsgenossenschaften als auch bei den einzelnen Sektionen, ist nicht immer genügend statistisch beobachtet und noch weniger auf ihre Ursachen hin untersucht worden. Zur richtigen wirtschaftlichen Beurteilung der Rentenbelastung und der Rentenbewegung kann die Anstellung entsprechender fortlaufender ziffermäßiger Erhebungen aber nicht entbehrt werden. Dabei genügt eine Vergleichung der Unfallversicherungsbeiträge mit der Grundsteuer, wo sie den Beitragsfuß bildet, nicht. Ein zutreffendes Bild der Rentenbewegung läßt sich vielmehr nur gewinnen, wenn die Vergleichung nach anderen, den fortschreitenden wirtschaftlichen Verhältnissen mehr Rechnung tragenden Gesichtspunkten vorgenommen wird (etwa Berechnung der Beiträge auf den Kopf der Versicherten oder auf den durchschnittlichen Arbeitstag oder auf das Hektar bewirtschafteter Fläche oder dergleichen). Durch die Aufmachung und Fortführung einer derartigen eingehenden Statistik entsteht zwar Mehrarbeit. Sie läßt sich aber kaum entbehren, wenn man bei Beurteilung der Ursachen einer Steigerung der Beiträge und bei Erwägung von Abhilfemaßnahmen zu zutreffenden Schlüssen gelangen will. Außerdem würde diese Statistik ein beachtenswertes Mittel bilden, die Sektionsvorstände zu fortgesetzter Prüfung darüber zu veranlassen, ob bei den Entschädigungsfeststellungen auch immer zweckmäßig verfahren wird.

Eure Exzellenz ersuchen wir ergebenst, unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen auf die Genossenschaftsorgane in geeigneter Weise einzuwirken. Findet bei Behandlung der Rentensachen eine tunlichst eingehende Prüfung und Bearbeitung jedes einzelnen Falles, unter Vermeidung eines Schematismus, statt, dann wird sich zeigen, wie sich im Rahmen des bestehenden Gesetzes einem unverhältnismäßigen Anschwellen der Rentenlast nicht unwesentlich entgegenwirken läßt.

Eure Exzellenz wollen nach Verlauf von zwei Jahren über das Veranlaßte und die gesammelten Erfahrungen gefälligst berichten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
v. Arnim.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Holtz.

An die Herren Oberpräsidenten.

Gewinnung von Waldarbeitern aus deutschen Rückwanderern.

Für die Forstverwaltungen und Waldbesitzer bietet sich Gelegenheit, Waldarbeiterstellen mit deutschen Familien, die aus dem Ausland nach dem Mutterland zurückzukehren gewillt sind, zu besetzen. Die Vermittelung solcher Familien geschieht durch den Deutschen Fürsorgeverein, Berlin, Schellingstraße 11. Nach den bereits vorliegenden Erfahrungen haben sich die von dort aus für Waldarbeiterstellen in Vorschlag gebrachten Familien zum größten Teil als sehr zuverlässige, geschickte Waldarbeiter erwiesen.

Besondere Kosten entstehen den Waldbesitzern durch den Anzug solcher Familien nicht. Es wird nur erwartet, daß sie den aus dem Ausland zurückkehrenden deutschen Leuten die erste Zeit der Eingewöhnung erleichtern. Dazu empfiehlt sich für den ersten Anfang die Gewährung eines Geldgeschenkes von 50 bis 100 ℳ für die Familie und vielleicht noch die weitere Gewährung eines zinsfreien Darlehns von gleicher Höhe. Die empfohlenen Familien sind nicht mittellos, werden aber leicht ängstlich, wenn sie gleich in der ersten Zeit ihr kleines Vermögen stark angreifen sollen.

Die Unterbringung der in Rede stehenden Familien im deutschen Walde ist von großer Bedeutung. Die Gelegenheit zur Gewinnung solcher Leute für die Landarbeit wird so leicht nicht wiederkehren. Es wäre dringend erwünscht, wenn sie jetzt rasch ausgenützt würde, damit sich der Zuzug nicht nach andern Ländern richtet. Den Forstverwaltungen und Waldbesitzern, die Arbeitermangel haben, kann nur dringend empfohlen werden, sich so schnell wie möglich mit oben genanntem Deutschen Fürsorgeverein in Verbindung zu setzen.

Verschiedenes.

— **Waldheil. — Zur 15. deutschen Geweih-Ausstellung.** Zum ersten: Dem Herrn der deutschen Jäger, dem Fürsten im grünen Wald, unserm Kaiser ein Weidmannsheil. Zum andern: Sie waren ein Volk in Waffen, voll hohen Mutes und kühn im Spiel der Speere, wuchtig beim Wort und flink mit der Frame. Und jagten den Hirsch, den Geweihten, und das Reh mit der fliegenden Fessel, und den Bassen, der den Weizen zerwühlt und die Schenkel zerschlägt. Und saßen beisammen und wiesen die Würfe würdigen Weidgangs. Und da sie gehört den Ruhm der Recken, das glückliche Walten hochweiser Götter, trachteten sie zu tauschen den Gruß mit den Toten, so durch Meineid gemeuchelt und durch Falsche gefallen, und dachten der Weiber, so Wittib und Waise, gelobten beim Donner, nicht sollten sie darben! Zum dritten: So taten die Väter. — Halten wir hoch den heiligen Brauch!! Nicht betteln um Brot, wir heischen. Für jedes Schild die größte Silbermünze: 5 ℳ, für sonstig silbern Ehrenpreis: 2 ℳ, und 50 Pfennige für die bronzene Medaille.

Ein kleiner Zins für soviel Weidmannsheil,
Ein Atemzug für ein verlorenes Leben, —
Wer von den deutschen Jägern will nicht geben
Bedrängtem Weidgenossen seinen Teil?

Da gaben alle!

Waldheil! Dr. Manfred Jaerisch,
Stabsarzt, Graudenz.

— **Die „Forstversorgungsliste" und „Reservejägerliste"** nach dem Stande vom 1. Januar 1908, auf welche bereits bei der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zahlreiche Bestellungen einlaufen, erscheinen erst zu Anfang des Monats März. Wir bitten unsere Leser, welche für die Listen Interesse haben, davon Notiz zu nehmen. Der genaue Erscheinungstermin wird im übrigen in unserem Blatte, sobald er genau feststeht, bekannt gegeben.

— **Elfte Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.** In seiner Begrüßungsansprache wies der Vorsitzende Frhr. v. Landsberg auf das 10jährige Bestehen der Kammer hin und warf einen Rückblick auf deren Tätigkeit und ihr Wirken für die westfälische Landwirtschaft. — Bezüglich der Einrichtung einer Forstberatungsstelle beantragte der Vorstand: „1. Die Landwirtschaftskammer wolle in der Voraussetzung, daß der Herr Landwirtschaftsminister die bisherige Beihilfe für den Forstberatungsdienst um mindestens 2000 *M* jährlich erhöht, die Einrichtung einer Forstberatungsstelle bei der Kammer beschließen unter vorläufiger Aufrechterhaltung eines nebenamtlichen Forstberatungsdienstes; 2. im Falle der Durchführung des Projektes wolle Kammer eine Beihilfe von 1000 *M* jährlich von der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät zur Förderung der Waldbrandversicherung beantragen." Nach eingehendem Bericht über die Angelegenheit seitens des Freiherrn v. Ledebur-Crollage entstand eine längere Debatte, an welcher sich u. a. auch Herr Regierungspräsident Kruse-Minden beteiligte. Schließlich wurde der Antrag des Vorstandes und damit die Einrichtung einer Forstberatungsstelle von der Versammlung angenommen, allerdings gegen eine ansehnliche Minderheit. — Der mit 700800 *M* abschließende Haushaltsplan der Landwirtschaftskammer wird nach unwesentlicher Debatte nach den Vorschlägen des Vorstandes genehmigt.

— **Der Ausschuß für Forstwirtschaft der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Baden** hielt vor einiger Zeit Konstituierungssitzung ab. Als Vorsitzender wurde Herr Freiherr von Stotzingen-Steißlingen, als Stellvertreter Herr Geh. Oberforstrat Schweickhard gewählt. Der Ausschuß beschäftigte sich hauptsächlich mit der Frage, welche Aufgaben die Landwirtschaftskammer zur Förderung der Forstwirtschaft, und zwar insbesondere der Privatwaldbesitzer ergreifen könne. Neben der Einrichtung eines allgemeinen Forstberatungsdienstes zum Zwecke der Rats- und Auskunftserteilung in allen forstlichen Angelegenheiten wurde die Abhaltung von Vorträgen aus dem Gebiete der Forstwirtschaft, sowie die Aufstellung von sogenannten Waldeinrichtungen und Waldwertsermittlungen gewünscht. Ferner wurde die Vermittlung des Bezuges von Forstpflanzen, sowie von Waldsämereien als geeignete Maßregel bezeichnet.

— **Zu den Veränderungen im Grunewald bei Berlin** stellt der neue Etat der Forstverwaltung verschiedene Forderungen. So soll ein Teil von einer Million Mark, die zum Ankauf und ersten Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten ꝛc. gefordert wird, zur Beteiligung an den Kosten für die Herstellung der Brücke über die Havel bei Pichelsdorf und die Verlegung der Schießstände in der Jungfernheide verwendet werden. Für das Etatsjahr 1903 waren 40000 *M* „zu Vorarbeitskosten für eine im Zuge der Straße von Charlottenburg nach Döberitz auszuführende Brücke über die Havel bei Pichelsdorf" bewilligt. Auf Grund dieser Vorarbeiten ist ein Entwurf aufgestellt worden, dessen Kosten 1200000 *M* betragen und von den Beteiligten in folgender Weise aufgebracht werden sollen: 1. Der Kreis Teltow übernimmt 750000 *M*. 2. Der Kreis Osthavelland ist bereit, die dauernde Unterhaltung der Brücke für eine Abfindung von 305000 *M* zu übernehmen. 3. Der Forstfiskus, dessen Gelände auf dem Pichelswerder infolge der direkten Verbindung mit Spandau eine beträchtliche Werterhöhung erfahren wird, hat zu den Brückenbaukosten einen baren Beitrag von 450000 *M* zu zahlen und die Kosten der Unterhaltung der Brücke zu übernehmen. Doch wird beabsichtigt, letztere Kosten auf den Käufer des Pichelswerder zu übertragen oder durch Zahlung der Abfindung von 305000 *M* an den Kreis Osthavelland abzulösen. 4. Der Militärfiskus ist bereit, seine Schießstände in der Jungfernheide gegen Erstattung der Verlegungskosten von etwa 1600000 *M* und die Schießstände des Elisabeth-Regiments im Grunewald auf eigene Kosten zu verlegen. Die Militärverwaltung benutzt zurzeit etwa 70 ha der forstfiskalischen Flächen in der Jungfernheide für ihre Schießstände. Durch deren Verlegung werden nicht nur diese Grundstücke, sondern auch die übrigen forstfiskalischen Flächen in der Jungfernheide, zusammen in einer Größe von rund 270 ha, baureif. Hierdurch erwächst dem Forstfiskus ein seinen Leistungen mindestens gleichwertiger Vorteil. — Es ist beabsichtigt, diese Kosten aus obiger Summe zu bestreiten, eine entsprechende Erweiterung seiner Zweckbestimmung ist vorgenommen worden. — Als erste Rate eines Beitrags zum Ausbau des dritten und vierten Gleises der Eisenbahnstrecke Charlottenburg—Spandau fordert derselbe Etat 1 Million Mark. Im Eisenbahnanleihegesetz vom 14. Mai 1908 sind zur Anlage dieser Gleise 5030000 *M* unter der Bedingung bewilligt, daß von den Beteiligten ein unverzinslicher nicht rückzahlbarer Barzuschuß in Höhe von 3420000 *M* geleistet wird. Es soll von dem Schnittpunkte der Döberitzer Heerstraße mit der Strecke Charlottenburg—Spandau das dritte und vierte Gleis in der Form eines neuen Gleispaares durch den Grunewald mit vorläufig drei Haltestellen ausgebaut werden. Durch dieses neue Gleispaar wird das auf beiden Seiten der Döberitzer Heerstraße zur Bebauung bestimmte forstfiskalische Gelände aufgeschlossen und in seinem Werte erheblich erhöht. Beteiligte an diesem Bau sind: 1. die Stadtgemeinde Charlottenburg wegen der bei Westend geplanten Eisenbahnhaltestelle mit einem Beitrage von 250000 *M*, 2. der Unionklub wegen der an seiner neuen Rennbahn im Grunewald geplanten Eisenbahnhaltestelle mit einem Betrage von 711000 *M*, 3. der Forstfiskus mit dem Restbetrage von 2459000 *M*.

(Norddeutsche Allgemeine Zeitung.)

— **Die Eichenschälwaldungen im Deutschen Reiche.** Der Südwestdeutschen Korrespondenz wird von fachmännischer Seite geschrieben: In Elsaß-Lothringen, Baden, Rheinpfalz, Hessen, Rheinpreußen und in Württemberg sind viele Tausende Hektar sogenannter Eichenschälwaldungen. Die Umtriebszeit beträgt je nach der Beschaffenheit des Bodens und des Klimas 12 bis 16 Jahre. Sobald in den Monaten Mai bis Juli die Saftentwickelung stattfindet, werden die Eichenstockausschläge abgetrieben und die Rinde durch Klopfen möglichst in einem Stücke losgelöst und getrocknet. Bei guter Witterung trocknet die Rinde in 8 bis 14 Tagen, sodann wird sie zur Bereitung von Gerberrinde auf den Markt gebracht. In früheren Jahren waren die vielen Kleingerber in den betreffenden Gegenden, insbesondere im Odenwalde und Neckartale Abnehmer der Rinde zu sehr guten Preisen. Seit etwa drei Jahrzehnten sind diese Kleinbetriebe nach und nach eingegangen und ist nur die Großindustrie noch Abnehmerin der Rinde, allerdings zu sehr niedrigen Preisen. In Mittelbaden wurden beispielsweise einst für 50 kg Rinde 14 bis 15 M bezahlt, heute noch 4,80 M und auch weniger. Nachdem, nach Abwanderung eines großen Teiles der ländlichen Arbeiter zur Industrie, die Arbeitslöhne für Rinde sehr gestiegen waren, blieb natürlich für die Produzenten nur noch eine kleine Rente übrig. Das hat dazu geführt, daß der Staat, die Gemeinden und die Bürgerschaften die Eichenschälwaldungen nach und nach in Hochwald umgewandelt haben, während die bäuerlichen Kleinbesitzer bei der bisherigen Bewirtschaftungsweise verblieben, teils weil die Kosten der Umwandlung ihnen zu hoch erschienen, teils weil sie für das Holz, das von Bäckern sehr gesucht war, etwas bessere Preise bekamen, als für anderes Holz, teils weil das sich ergebende Abfallholz zur Befriedigung des Feuerungsbedürfnisses der bäuerlichen Familien verwendet wurde. In den letzten zwei Jahrzehnten hat die Eichenrinde noch recht gefährliche Konkurrenten gefunden, so in der Mangrove aus Ostafrika und dem Quebrachoholz aus Argentinien, welch beide bessere Gerbestoffe enthalten sollen, als die Eichenrinde. Den schlimmsten Feind hat die Eichenrinde nicht etwa in den beiden genannten pflanzlichen Gerbestoffen, sondern in einem chemischen gefunden, so daß die Produktion genannter Rinde sehr gefährdet ist. Da die Viehzucht und die Eichenrindenproduktion die einzigen Einnahmequellen für die betreffenden kleinbäuerlichen Besitzer sind, so ist die Erhaltung der letzteren geradezu eine Existenzfrage. Aus diesem Grunde hat es in den Kreisen der genannten Bewohner des badischen und hessischen Odenwaldes eine wahre Bestürzung hervorgerufen, als die Hauptabnehmerin der Rinde, die Firma „Karl Freudenberg“ in Weinheim — sie besitzt im Odenwald eine Filiale, an welche die Rinde bisher abgeliefert worden ist —, in jüngster Zeit den beteiligten Amtsvorständen die Mitteilung zugehen ließ, daß sie in Zukunft nicht mehr, wie bisher, Abnehmerin der Eichenrinde sein könne, weil die Einführung der chemischen Gerbung bei der Konkurrenz sie dazu zwinge. Bei der ungewöhnlichen Bedeutung der Sache konnte es nicht ausbleiben, daß die badischen und hessischen Behörden sich mit der Frage befassen mußten, ob und wie der drohenden Gefahr für die Bauern des Odenwaldes begegnet werden könne. Angesichts der Einführung ausländischer, pflanzlicher und chemischer Gerbestoffe und angesichts der gewaltigen Erhöhung der Produktionskosten durch Emporschnellen der Arbeitslöhne kann sich die Erzeugung der Eichenrinde wohl nie mehr lohnend gestalten, es sei denn, daß es der Chemie gelänge, eine rationelle Gewinnung und Verwertung der pflanzlichen Gerbstoffe zu finden und einzuführen. Es wird wohl angenommen werden müssen, daß sich die bisherige Gerbemittelproduktion überlebt hat und daß es sich bei der Unsicherheit, wie die Sache sich noch entwickeln wird, empfehlen wird, die Eichenschälwaldbestände nach und nach zu beseitigen und zum Mittel- oder Hochwaldbetriebe überzugehen. Das verursacht sehr erhebliche Kulturkosten, und diese wird der Kleinbauer — neben gleichzeitiger Verminderung der Einnahmen aus dem Erlös der Eichenrinden — nicht tragen, und darum wird es auch nicht ausbleiben können, daß der Staat helfend eingreifen muß. Ein ganz charakteristisches Zeichen der ersten Sachlage ist die Tatsache, daß der einstens so bedeutungsvolle Rindenmarkt in der Handelsstadt Heilbronn — auf welchem neben den Bauern auch die Forstmänner sich in großer Zahl einfanden — eingegangen ist. Unseres Erachtens bleibt nichts übrig, als daß in jeder Gemeinde eine Saatschule errichtet wird, in welcher die zum Mittel- oder Hochwaldbetriebe nötigen Tannen-, Fichten-, Eschen- usw. Pflanzen gezogen werden. Der Staat trägt die Kosten dieser Saatschulen, er läßt sie durch seine forstlichen Organe leiten und beaufsichtigen. Jeder Bauer, welcher ein Stück Eichenschälwald abgetrieben hat und solches in Mittel- oder Hochwald überführen will, bekommt die nötigen Pflanzen dazu unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sobald die Kultur nach Feststellung durch die staatlichen Forstbehörden gut durchgeführt ist, bekommt der betreffende Bauer aus der Staatskasse noch eine Aufmunterungsprämie, welche sich nach der Zahl der gesetzten Pflanzen richtet. Wie schon oben erwähnt, ist bei den Eichenschälwaldungen die Umtriebszeit eine 12- bis 16jährige. Wenn jedes Jahr ein Stück abgetrieben und mit anderen Pflanzen, etwa mit Tannen besteckt wird, so wird der Bauer nach sechs bis acht Jahren aus den jungen Kulturen Christbäume, nach einigen weiteren Jahren Bohnen- und Rebstöcke und später Hopfenstangen nutzen können, so daß er ohne große Störungen in seinem Erwerbe sich in die neue Wirtschaft einleben kann. Geschieht das aber nicht, und kann der Bauer in absehbarer Zeit seine Rinde nicht mehr absetzen, dann wird eine Katastrophe eintreten. Es wird sich der Bauern eine tiefe Mißstimmung bemächtigen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie sich in dieser Lage den Güterschlächtern — denn diese führen sich ja immer als Retter in der Not ein — in die Arme werfen, was gleichbedeutend mit der Vernichtung der bäuerlichen Existenzen wäre. Das muß der Staat unter allen Umständen verhindern, besonders, wenn sich dies, wie hier, mit kleinen Mitteln durchführen läßt. Im Laufe des Spätjahres hat der chemische Technologe Wilhelm Schwinn in Heidelberg-Neuenheim im Heidelberger Tageblatt eine Abhandlung über die Frage: „Der Eichenschälwald des Odenwaldes und seine Zu-

kunft" erscheinen lassen, in welcher er ausführt, die Lösung der Gerbestoffe aus den Pflanzenzellen der Eiche könne gegenüber dem bisherigen kalten Verfahren in den Gerbergruben, welches über ein Jahr andauert, durch ein anderes, wobei die Temperatur wesentlich erhöht wird, auf wenige Stunden beschränkt werden. Sodann soll die Gewinnung der Gerbestoffe aus der Eichenrinde von dem Gerbeprozesse in der Grube getrennt werden. Beim Übergang der Gerbestoffe aus der Lösung in die zu gerbende Haut soll durch Anwendung allmählich verstärkter Brühen der Gerbeprozeß beschleunigt werden. Schwinn glaubt, daß durch diese Art der Gewinnung und Verwendung der Gerbestoffe die Verwendung der chemikalischen Mittel zwar nicht beseitigt, aber doch auf ein bestimmtes Maß beschränkt werden könne, weil das Schuhwerk, welches aus chromgegerbtem Leder hergestellt wird, zu bestimmten Zwecken, wobei höhere Anforderungen (Militär) gestellt werden, nicht zu gebrauchen sei. Schwinn meint deshalb, daß die Eichenschälwaldbesitzer darauf drängen sollten, daß die Armeeverwaltungen für die Sache interessiert werden solle, um auf diese Weise sich den Absatz der Eichenrinde zu sichern und den Schälwald erhalten zu können. Wir glauben, daß, wenn sich die Vorschläge Schwinns als praktisch durchführbar erweisen sollten, was wir ihm und den Bauern wünschen möchten, die den letzteren drohende Gefahr jedenfalls vermindert werden wird. (Darmstädter Ztg.)

Vereins-Nachrichten.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige **Mitgliederversammlung** findet am **Montag, den 15. Februar, mittags 12 Uhr**, im Sitzungssaale des landwirtschaftlichen Ministeriums, Berlin W., Leipziger Platz 9, statt.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit und den Vermögensstand des Vereins und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung.
2. Sonstige Vereinsangelegenheiten.

Im Anschluß hieran findet eine Sitzung des **geschäftsführenden Ausschusses** statt.

Gleichzeitig werden die Mitglieder um **baldige Einsendung ihrer Beiträge** an die Vertrauensdamen und die letzteren um pünktliche Überweisung verziehender Mitglieder an die Vertrauensdame des neuen Wohnortes gebeten. Zurzeit stehen die nachbenannten Vertrauensdamen den neben den Namen eingeklammerten Bezirken vor:

Frau Hofkammerpräsident **von Stünzner**, Berlin W., Ansbacherstraße 44/45 (Geschäftsbereich der Hofkammer), Frau Landfm. **Schede**, Berlin, Tempelhofer Ufer 37 (für diejenigen Mitglieder, welche in Berlin und dessen nächster Umgebung sowie die, welche außerhalb des preußischen Staatsgebiets wohnen), Frau Oberfm. **König** (Gumbinnen), Frau Regierungs- und Forstrat **Böhm** (Königsberg i. Pr.), Frau Oberfm. **Modersohn** (Allenstein), Frau Oberfm. **von Reichenau** (Danzig), Frau Oberfm. **Kranold** (Marienwerder), Frau Obfm. **Möller** (Forstakademie Eberswalde), Frau Geh. Regierungs- und Forstrat **Schwieger** (Potsdam), Fräulein **von Krogh** (Frankfurt a. O.), Frau Oberfm. **Reisch** (Stettin), Frau Oberfm. **Roth** (Köslin), Frau Oberfm. **Eberts** (Stralsund), Frau Oberfm. **Frese** (Posen), Frau Oberfm. **Barth** (Bromberg), Frau Oberfm. **Hellwig** (Breslau), Frau Oberfm. **Krieger** (Liegnitz), Frau Regierungs- und Forstrat **Hausendorf** (Oppeln), Frau Oberfm. **von Heydebrand** (Magdeburg), Frau Regierungs- und Forstrat **Schlichter** (Merseburg), Frau Oberfm. **Runnebaum** (Erfurt), Frau Oberfm. **Mehrhardt** (Schleswig), Frau Oberfm. **Schwabt** (Hannover und Klosterkammer), Frau Oberfm. **Wolff** (Hildesheim), Frau Oberfm. **Fricke** (Forstakademie Münden), Frau Oberfm. **von Blum** (Lüneburg), Frau Oberfm. **Robegra** (Stade), Frau Oberfm. **von Schrader** (Osnabrück u. Aurich), Frau Oberfm. **Tillgner** (Münster und Minden), Frau Oberfm. **Illgen** (Arnsberg), Frau Oberfm. **Swart** (Cassel-West), Frau Oberfm. **Conrades** (Cassel-Ost), Frau Oberfm. **von Ulrici** (Wiesbaden), Frau Regierungs- und Forstrat **Schäfer** (Coblenz), Frau Oberfm. **Roth** (Düsseldorf), Frau Oberfm. **Ramsthal** (Cöln), Frau Oberfm. **Freytag** (Trier), Frau Oberfm. **Kante** (Aachen).

Der Schriftführer:
Wrobel, Landforstmeister.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Prews, Oberförster zu Kurwien, Regbz. Allenstein, ist nach Podejuch, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Graeff, Oberförster o. R. zu Betzdorf, ist die Oberförsterstelle Puppen, Regbz. Allenstein, übertragen worden.

Wohlers, Forstmeister zu Podejuch, Regbz. Stettin, ist nach Königstein, Regbz. Wiesbaden, versetzt worden.

Böhm, Forstaufseher, ist von der Oberförsterei Lichtefleck nach der Oberförsterei Lübben, Regbz. Frankfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Haeger, Förster in der Oberförsterei Lindenbusch, ist die durch Versetzung des Revierförsters **Schulz** erledigte nunmehrige Försterstelle zu Kupfermühl, Oberförsterei Konitz, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab endgültig übertragen.

Kinneberg, Forstaufseher, ist von der Oberförsterei Lübben nach der Oberförsterei Lichtefleck, Regbz. Frankfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Krause, Forstaufseher zu Neuhaus, Oberförsterei Neuhaus, ist nach Mittel-Schulenburg, Oberförsterei Schulenburg, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Lübbe, Förster zu Elend, Oberförsterei Elend, ist die Försterstelle zu Döhrenhausen, Oberförsterei Liebenburg, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Mönckmeyer, Förster zu Lindau, Oberförsterei Catlenburg, ist nach Elend, Oberförsterei Elend, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Neumann, Förster zu Ludwigsruh, Oberförsterei Hohenwalde, ist die Försterstelle Pätznickerie, Oberförsterei Regenthin, Regbz. Frankfurt, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Schenk, Forstaufseher, ist von der Oberförsterei Lübben nach der Oberförsterei Hohenwalde, Regbz. Frankfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Scheurmann, Forstaufseher zu Herberhausen, in der Stadtforst Göttingen beschäftigt, ist nach Lindau, Oberförsterei Catlenburg, Regbz. Hildesheim, zum 1. April d. Js. einberufen.

Schulz, Revierförster zu Kupfermühl, Oberförsterei Konitz, ist die neu gegründete Revierförsterstelle, bis dahin Försterstelle Rehhof zu Rehhof, Oberförsterei Lindenbusch, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab endgültig übertragen.

Sorg, Hilfsjäger zu Münchhausen, Oberförsterei Oberrosphe, ist nach Rosenthal, Oberförsterei Rosenthal, Regbz. Cassel, versetzt worden.

Wollenberg, Förster zu Massin, ist die Försterstelle Weitze-Fenn, Oberförsterei Steinspring, Regbz. Frankfurt, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Das Herzoglich Braunschweigische Verdienstkreuz 1. Klasse wurde verliehen den Förstern:

Korn zu Cattenstedt; **Niemann II** zu Querum; **Rehn** zu Forsthaus Eggerode bei Blankenburg a. Harz; **Schmelzkopf** zu Bevern.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Juncker, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Neitelbronn, Oberförsterei Zabern, vom 1. Februar d. Js. ab übertragen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Bleichstein, Artur, zu Bischweiler, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Eschau, Oberförsterei Straßburg, vom 1. Februar d. Js. ab probeweise übertragen.

Petzel, Gemeindeförster zu Eschau, Oberförsterei Straßburg, in die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Erlenbach, Oberförsterei Weiler, vom 1. Februar d. Js. ab übertragen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 9. **Anfrage:** Ich habe am 26. Oktober 1898 den Forstversorgungsschein erhalten, bis 26. Oktober 1901 aktiv gedient, bin vom 1. November 1901 bis Ende Oktober 1904 Forstaufseher gewesen und am 1. November desselben Jahres zum Hilfsförster (jetzt Förster o. R.) ernannt. Vom 1. Januar 1908 beziehe ich ein Gehalt von 1500 ℳ. Ein Kollege mit dem Forstversorgungsschein vom 27. Oktober 1899, der am 1. Juli 1907 Förster o. R. mit 1400 ℳ geworden ist, bezieht gleichfalls schon vom 1. Januar 1908 ein Gehalt von 1500 ℳ. Ich bitte um Mitteilung, ob mein Gehaltssatz richtig ist, und wann ich die nächste (zweite) Gehaltszulage erhalte.

K., Königl. Förster.

Antwort: Die aktive Militärdienstzeit nach Empfang des Forstversorgungsscheines rechnet bekanntlich nicht als diätarische Dienstzeit; dieselbe hat bei Ihnen vielmehr erst am 1. November 1901 begonnen. Da Sie bei Ihrer ersten etatsmäßigen Anstellung am 1. November 1904 erst eine Diätarienzeit von 3 Jahren zurückgelegt hatten, so konnte Ihnen eine solche auf das Besoldungs-Dienstalter nicht gerechnet werden. Dasselbe hat bei Ihnen mit dem Tage der Anstellung (1. November 1904) begonnen. Nach den Besoldungsvorschriften dürfen Gehaltszulagen **nur vom ersten Tage eines Vierteljahres** ab bewilligt werden. Ihr Besoldungs-Dienstalter vom 1. November 1904 hat also **für die Gehaltszulagen** erst vom 1. Januar 1905 ab begonnen, so daß Ihnen die erste Gehaltszulage — wie geschehen — vom 1. Januar d. Js. ab zustand. Die nächste Zulage werden Sie vom 1. Januar 1911 erhalten können. Ihr fraglicher Kollege ist wahrscheinlich schon seit dem Empfang des Forstversorgungsscheines (27. Oktober 1899) diätarisch beschäftigt gewesen. Bei seiner ersten Anstellung am 1. Juli 1907 hatte er bereits 7¾ Diätarienjahre; ihm mußte somit die über 5 Jahre hinausgehende Diätarienzeit mit 2¾ Jahren auf das Besoldungs-Dienstalter angerechnet, letzteres also bis zum 26. Oktober 1904 zurückdatiert werden. Derselbe hatte deshalb ebenfalls am 1. Januar 1908 die erste Zulage zu beanspruchen.

Nr. 10. **Anfrage:** Sind die Meister bei den Nebenbetriebsanstalten der Forstverwaltung berechtigt, die Försteruniform mit allen Abzeichen der Förster zu tragen?

N.

Antwort: Nach dem Uniformsreglement für die Königlich Preußischen Forstbeamten vom 20. Dezember 1868 haben die Beamten der Forst-Nebenbetriebsanstalten die Uniform der entsprechenden Klasse der Forstbeamten zu tragen, jedoch sofern sie nicht gelernte Jäger sind, ohne den Hirschfänger. Die Meister gehörten bei Erlaß dieses Reglements zur Klasse der Förster, sie haben daher die Uniform der Förster zu tragen, selbstverständlich auch mit allen Abzeichen (Eicheln auf den Achselstücken und das goldene Portepee zum Hirschfänger, soweit ein solcher überhaupt getragen werden darf).

Nr. 11. **Anfrage:** Im Regierungsbezirk Trier ist die Schonzeit für Rehkitze auf das ganze Jahr ausgedehnt. Auf einer Treibjagd werden trotzdem welche geschossen, die Schützen sind nicht festzustellen. Was hat der Forstbeamte zu tun, und was wird mit dem evtl. beschlagnahmten Kitzen? Da hierüber große Unklarheit herrscht, wäre es wünschenswert, wenn die Frage recht genau und ausführlich in der Zeitung beantwortet würde.

P. Sch., Gemeindeförster.

Antwort: Die auf Treibjagden im Widerspruch mit dem Gesetz geschossenen Rehkitze bleiben im Eigentum des Jagdberechtigten, und zwar auch dann, wenn sich die Person desjenigen, der die Schonzeitbestimmungen verletzt hat, nicht ermitteln läßt. Kommt es zu einer Veräußerung der beschlagnahmten Kitze durch die Behörde, dann muß der Erlös ebenfalls dem Jagdberechtigten abgeliefert werden. Der Forstbeamte, dem die jagdpolizeiliche Kontrolle der Strecke obliegt, kann nichts weiter tun, als die Rehkitze zur Sicherung des Beweises vorläufig zu beschlagnahmen und dem Bürgermeister bzw. dem Gericht auszuliefern.

Nr. 12. **Anfrage:** Darf ein Privatjäger einen auf dem Felde wandernden Bernhardiner (½ Jahr alt) ohne weiteres totschießen? Ist ein Totschießen erlaubt, wenn derselbe Hund gejagt hat? (Hasen, Rehe). Darf ich einen Hund erlegen, wenn ich ihn im Eisen gefangen habe?

H. B., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Wenn Sie einen Hund dabei betreffen, wie er Wild hetzt, so steht Ihnen das Tötungsrecht auf Grund des § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu. Im übrigen kommen die bei Ihnen geltenden provinzialrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. Einen Hund, der sich im Eisen gefangen hat, dürfen Sie nicht ohne weiteres töten, denn in einer solchen Lage kann er dem Wild nicht mehr nachteilig werden. Vermögen Sie den Hund ohne Nachteil für Ihre Person aus dem Eisen zu befreien, so müssen Sie dies erst versuchen. Gelingt Ihnen dies nicht, und ist Ihnen der Hund auch sonst nicht bekannt, so dürfen Sie ihn unschädlich machen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

☛ Dieser Nummer liegt die Januar-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klockow, Försterei Zietensee** bei Berlinchen, Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

5646. **Himmel,** Forstaufseher, Schodnia-Niwa, Post Malapane, Oberschl., Oppeln.
5647. **Trattner,** Forstaufseher, Bischdorf, Oberschl. (Post), Oppeln.
5648. **Kühn,** Förster, Lieblacken, Post Stampelken, Königsberg.
5649. **Riegner,** Förster, Skallischen, Post Gr.-Sobrost, Gumbinnen.
5650. **Zimmermann,** Förster, Luckabude, Post Fürstenwalde, Allenstein.
5651. **Gragert,** Forstaufseher, Puppen (Post), Allenstein.
5652. **Stärker,** Forstaufseher, Rekownitza, Post Malga, Allenstein.
5653. **Seiffert,** Forstaufseher, Breitenheide, Post Gr.-Wiartel, Allenstein.
5654. **Czapla,** Forstaufseher, Wigrinnen, Post Alt-Ukta, Allenstein.
5655. **Steil,** Förster, Gribno, Post Schwarzwasser, Westpr., Danzig.
5656. **Paasch,** Förster, Forsth. Birkwald, Poln.-Celzin, Kr. Tuchel, Westpr., Marienwerder.
5657. **Kahl,** Forstaufseher, Zalesie, Post Poln.-Celzin, Kr. Tuchel, Westpr., Marienwerder.
5658. **Haase,** Hegemeister, Forsth. Eichfier, Post Eichfier, Marienwerder.
5659. **Schikora,** Hilfsjäger, Gr.-Friedrichsberg, Post Zakrzewo, Marienwerder.
5660. **Grund,** Revierförster, Forsth. Limburg, Post Rüddowstal, Bromberg.
5661. **Lorke,** Hilfsjäger, Gorsko, Post Weine, Posen.
5662. **Schmidt,** Forstaufseher, Neustettin, Köslin.
5663. **Molle,** Förster, Weferlingen, Magdeburg.
5664. **Ehrig,** Förster, Langlingen, Kr. Celle (Post), Lüneburg.
5665. **Laue,** z. Z. komm. Gemeindeförster, Zwesten, Cassel-West.
5666. **Meißner,** Hegemeister, Schmitten i. Taunus, Wiesbaden.
5667. **Betzel,** Förster, Altweilnau i. Taunus, Wiesbaden.
5668. **Ilgen,** Forstaufseher, Oberreifenberg i. Taunus, Wiesbaden.
5669. **Weimer,** Forstaufseher, Lierschied, Post St. Goarshausen a. Rh., Wiesbaden.
5670. **Schröder,** Forstaufseher, Göttingen, Hildesheim.
5671. **von Fritschen, Hugo,** Förster, Forsth. Pillwung, Post Rogonnen, Gumbinnen.
5672. **Gragert,** Forstaufseher, Bißliz, Post Puppen, Allenstein.
5673. **Zoberbier,** Förster, Belsdorf, Oberförsterei Bischofswald, Magdeburg.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Der Kaisergeburtstagsfeier in Uelzen am 6. Februar geht um 7½ Uhr eine kollegiale Besprechung über verschiedene Angelegenheiten voraus. Im übrigen wird nochmals um Einsendung der Gruppenbeiträge gebeten. Der Vorstand.

Wiesbaden. Samstag, den 6. Februar d. Js., von nachmittags 2 Uhr ab, findet die diesjährige Frühjahrsversammlung der Bezirksgruppe Wiesbaden zu Limburg a. d. Lahn, Gasthaus „Zur alten Post“ statt. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnungen, Kassenbericht durch den Herrn Schatzmeister und Entlastung desselben. 2. Wahl eines Delegierten zur diesjährigen Delegiertenversammlung des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten“ in Berlin. 3. Anträge der Ortsgruppe Feldberg: a) Im Falle der Auflösung des Vereins die eventl. vorhandenen Barmittel der Bezirksgruppe der „August- und Minchen-Stiftung“ zu überweisen. b) Die Bezirksgruppenversammlungen unter Berücksichtigung aller Ortsgruppen an verschiedenen Orten abzuhalten. c) Die Auslagen für die Benutzung der Eisenbahn an die Delegierten der Ortsgruppen aus der Bezirksgruppenkasse zu erstatten. 4. Besprechung der Wohlfahrtseinrichtungen im Hauptverein und eventl. Erhöhung der Beiträge an den Hauptverein. 5. Verschiedenes. Es wird zugleich dringend gebeten, die rückständigen Beiträge umgehend an den Herrn Schatzmeister, Königlichen Förster Usinger zu Forsthaus Eppenhain, Post Königstein, einzusenden, damit die pünktliche Abführung derselben an den Hauptverein und Rechnungslegung zur Bezirksgruppenversammlung erfolgen kann. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten und auf Wunsch mehrerer Kollegen ersucht, die Damen mitzubringen. Die Herren Vorstandsmitglieder bitte ich, sich um 11 Uhr vormittags in dem genannten Lokale zur Besprechung der Tagesordnung einfinden zu wollen. Anträge zur diesjährigen Delegiertenversammlung sind umgehend an mich einzureichen.

Der Vorsitzende: Meister.

Ortsgruppen:

Altdamm (Regbz. Stettin). Diejenigen Herren Kollegen, welche an dem Abendessen unserer Kaisergeburtstagsfeier am 13. Februar cr. teilnehmen wollen, bitte ich, mir die Anzahl der Teilnehmer umgehend anzugeben, damit ich diese gesammelt an unsern Vereinswirt weitergeben kann.

Buchholz b. Mühlenbeck (Pom.) Lange.

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). I. Samstag, den 6. Februar, nachmittags 1½ Uhr, ordentliche

Mitgliederversammlung im Gasthause Stemann zu Oeventrop. Tagesordnung: 1. Beitragszahlung. 2. Vorstandswahl. 3. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung. 4. Beschluß über die Sommerversammlung und sonstiges. Danach zwanglose Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers bei gemeinschaftlicher Kaffeetafel und Kommers. Um zahlreiche Beteiligung, besonders auch der Damen, wird gebeten. II. Die Abstimmung bezüglich der Feier in Oeventrop hat 10 Stimmen mit „ja" und 37 mit „nein" ergeben. Das bisher alljährlich übliche Fest findet also in diesem Jahre nicht statt. III. Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß alle Mitglieder sämtliche Beiträge an den Schatzmeister der Ortsgruppe, Herrn Förster Schulte zu Himmelpforte bei Niederense, zu entrichten haben, und nicht, wie es einige Kollegen getan, an den Kassierer der Bezirksgruppe. Leider sind noch viele Mitglieder mit der Beitragszahlung im Rückstande. Alle am 7. Februar noch nicht bezahlten Beiträge werden durch Postnachnahme eingezogen.

Der Vorstand.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Wie beschlossen, findet das diesjährige Wintervergnügen am Sonnabend, den 20. Februar, von 7 Uhr abends ab, in Kruczinskis Hotel in Czersk statt. Die Herren Kollegen der Ortsgruppe werden gebeten, mit ihren Angehörigen recht zahlreich zu erscheinen. Einzuladende Gäste sind unter genauer Angabe der Adressen möglichst bald bei dem Vorsitzenden anzumelden. Die Einladungen ergehen vom Vorstande aus. Zu den Kosten des Vergnügens wird ein Zuschuß aus der Gruppenkasse gezahlt, der Rest wird von sämtlichen Mitgliedern anteilig erhoben.

Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, den 6. Februar d. Js., nachmittags 5 Uhr, im Gasthof „Zur Traube" in Erkner Mitgliederversammlung. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1908. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Verschiedenes. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung bitte ich um ein zahlreiches Erscheinen.

Böttcher, Vorsitzender.

Gelnhausen (Cassel-Ost). Sonntag, den 7. Februar, von nachmittags 2 Uhr ab, findet in Gelnhausen, Hotel Deutsches Haus, eine Generalversammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht über den Bestand der Ortsgruppe. 2. Kassenrechnungsablage. 3. Vortrag des Kollegen Hoßbach über ein waldbauliches Thema. 4. Beratung etwa eingegangener Anträge. 5. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Gr.-Linichen-Neuhof (Regbz. Köslin). Das Wintervergnügen findet am Sonnabend, den 6. Februar, im Vereinslokale statt. Anfang 6 Uhr abends.

Der Vorstand.

Kirchen (Regbz. Coblenz). Gemeinschaftliche Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers am Sonntag, den 31. Januar, nachmittags 4 Uhr beginnend, in der „Sigambria". Die Feier veranstalten: 1. Veteranenverein, 2. Kriegerverein, 3. Turnverein, 4. Schützenverein „Tell", 5 Freiwillige Feuerwehr, 6. Zitherverein „Edelweiß", 7. M.-G.-V. „Liederkranz", 8. M.-G.-V. „Concordia", 9. Gesellschaft „Verein", 10. Schießklub „Waldheil" (Ortsgruppe Kirchen), und besteht die Feier in Konzert, Festspiel, Gesangvorträge, turnerische Darstellungen, humoristische Theateraufführungen usw. Festball. U. a. werden aufgeführt: Die Wunderblume vom Kyffhäuser. Die Generalprobe in der Wohnung des Schusters Pech. Marine-Festspiel. Antreten der Vereine: 3½ Uhr vor dem Bürgermeisteramt.

Gerhardus.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Die Herren Mitglieder der Ortsgruppe Oberharz bitte ich, die Vereinsbeiträge für das erste Halbjahr 1909 im Betrage von 5,25 ℳ bis zum 5. Februar d. Js. (porto- und bestellgeldfrei) an mich einzusenden, andernfalls nehme ich an, daß Postauftrag gewünscht wird.

Clausthal i. Harz.

Kniep, Schatzmeister.

Osterode Ostpr. (Regbz. Allenstein). Am Sonnabend, den 13. Februar 1909, findet von nachmittags 3 Uhr ab im Elisenhof in Osterode eine Ortsgruppensitzung statt. Tagesordnung wird vor der Sitzung bekannt gegeben. Von 6 Uhr ab gemütliches Beisammensein, wozu die Damen der Herren Kollegen freundlichst eingeladen werden. Gäste sind willkommen und dürfen von den Vereinsmitgliedern eingeführt werden. Humoristische Vorträge werden dankend angenommen.

Der Vorstand.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Die am 5. Dezember 1908 für den 7. Februar 1909 beschlossene Winterfestlichkeit mit Ball, kann leider wegen Mangels an einem geeigneten Saale an diesem Tage in Simmern nicht stattfinden. Der engere Vorstand hat sich dementsprechend dahin verständigt, das Fest jetzt ausfallen zu lassen und dafür im nächsten Sommer, vielleicht an dem Gründungstag der Ortsgruppe, ein solches zu veranstalten; es ist also nur eine unfreiwillige Verschiebung eingetreten. Die meisten Herren Mitglieder sind noch mit dem am 10. d. Mts. fällig gewesenen Beitrag zurück, und bitte ich dieselben, diesen nunmehr umgehend mit 4,55 ℳ bzw. 9,05 ℳ an Herrn Kollegen Pages zu Forsthaus Faas bei Reich portofrei einzusenden, da sonst eine ordnungsmäßige Kassenführung unmöglich ist. Hinsichtlich der Beiträge derjenigen Herren, die einer Ortsgruppe nicht angehören, verweise ich auf die Bekanntmachung des Herrn Kollegen Klockow im Vereinsorgan. Die für die Ortsgruppe in Aussicht genommene Erhöhung des Jahresbeitrages um 1 ℳ vom 1. Januar 1909 an tritt erst dann in Kraft, wenn die Bezirksgruppe und der Hauptverein sich über diese Erhöhung zur Stärkung des Unterstützungsfonds schlüssig gemacht haben.

Der Vorsitzende: Meister.

Spangenberg (Cassel-West). Die nächste Mitgliederversammlung findet am Sonntag, den 7. Februar d. Js., in Spangenberg, Hotel „Deutscher Kaiser", nachmittags 4 Uhr, statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Cassel und über die Maßnahmen, die von dem Hauptverein und der Ortsgruppe wegen der Gehaltsfrage getroffen sind. 2. Rechnungslegung.

3. Wahl eines Delegierten nach Marburg, und 4. Verschiedenes. Zum Schluß gemütliches Zusammensein zur Nachfeier von Kaisers Geburtstag, wozu gebeten wird, die Damen mitzubringen, da ein kleines Tänzchen in Aussicht steht.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 6. Februar cr., abends von 6 Uhr ab, Versammlung im Vereinslokal in Regenthin. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung über das Vereinsjahr 1908. 2. Entgegennahme und Besprechung von Anträgen für die diesjährige Delegierten-Versammlung. Bezüglich der Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen werden u. a. die Vorschläge der Kollegen Seefeldt und Rosemann zur Beratung gestellt werden. (Vergleiche die Artikel in Nr. 43 des vorigen Jahrgangs und Nr. 2 des laufenden Jahrgangs des Vereinsorgans.) 3. Verschiedenes. Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Berichte.

Ortsgruppen:

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Die am 9. Januar d. Js. in Rudczanny abgehaltene Mitglieder-Versammlung war von 14 Kollegen besucht und wurde um $6^1/_4$ Uhr nachmittags durch den Vorsitzenden eröffnet. Der Vorsitzende erstattete den Jahresbericht pro 1908 und gedachte darin in dankender Anerkennung der hingebenden Tätigkeit des Hauptvorstandes und der Schriftleitung der Deutschen Forst-Zeitung für unsere Vereinsbestrebungen, sowie auch der vielen einzelnen Vereinsmitglieder, welche in so mannigfacher Weise für die Vereinsziele gewirkt haben. Den anwesenden Kollegen wurde eine recht rege Vereinstätigkeit warm ans Herz gelegt. Zur Prüfung der Kasse wurden die Herren Bartels und Piontkowski gewählt; nachdem dieselben ihres Amtes gewaltet hatten, wurde der Kassenführer entlastet. In den Vorstand wurden für die nächsten drei Jahre folgende Herren gewählt, welche die Wahl annahmen: Förster Schreiber-Rostek als Vorsitzender, Förster Zuse-Cruttinnen als dessen Stellvertreter, Forstaufseher Laechelin-Cruttinnen als Schrift- und Kassenführer, Forstaufseher Piontkowski-Rudczanny als dessen Stellvertreter und Hegemeister Ohde-Rudczanny, Förster v. Zelewski-Rudczanny und Förster Collasius-Breitenheide als Beisitzer. Die nächste Mitglieder-Versammlung soll am Sonntag, den 4. April d. Js., nachmittags 4 Uhr, in Rudczanny stattfinden. Die Familienmitglieder werden hierzu mit eingeladen. Kollege Piontkowski wird einen Vortrag halten. Der Vorstand.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Versammlungsbericht der Sitzung vom 10. Januar d. Js. Erledigung der Tagesordnung: 1. Vorlage des letzten Protokolls. 2. Zum Schatzmeister wird Herr Kollege Liebau, Forstaufseher, z. Zt. Stadtförster, Forsth. Plöttke bei Schneidemühl, gewählt. Diejenigen Herren Mitglieder, welche noch mit Beiträgen im Rückstande sind, werden gebeten, dieselben umgehend an den neuen Schatzmeister abzuführen. 3. Kaisergeburtstagsfeier: Wegen zu geringer Beteiligung wird beschlossen, kein Wintervergnügen, dafür evtl. ein besseres Sommervergnügen abzuhalten. 4. Besprechung der neuen Besoldungsvorlage: Hierzu hält der Vorsitzende einen langen Vortrag, aus welchem hervorgeht, daß seitens des Hauptvorstandes und einzelner Ortsgruppenmitglieder zur Erlangung des Gehaltes der gleichwertigen Beamten das nur irgend mögliche getan ist. 5. Verschiedenes: Als Vertreter der Ortsgruppe zur Bezirksgruppenversammlung Marienwerder wird Kollege Förster Schramm-Dolfußbruch gewählt. Der Schriftführer.

Skallischen (Regbz. Gumbinnen). Am 17. Januar cr. fand eine Mitgliederversammlung, an welcher sich 14 Kollegen beteiligten, in der Försterei Jahnen statt. Es wurden in derselben folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Es wurden vier Anträge zur Delegiertenversammlung verfaßt. Diese Anträge sollen durch die Bezirksgruppe dem Vereinsvorstande eingereicht werden, und zwar bis zum 1. Februar d. Js. Zu 2 hielt Kollege Forstaufseher Heyn einen beifällig aufgenommenen Vortrag über die Geschäftsführung in der Oberförsterei. Zu 3, Vorstandswahl, wurden durch Zuruf Förster Sieg-Pfeil als Vorsitzender, Förster Röwert-Mynte als Stellvertreter, Forstaufseher Brinkmann-Senfft als Schriftführer und Kassierer, Forstaufseher Schnabel, Skallischen als Stellvertreter wieder gewählt. Zu 4 erfolgte Einziehung der Mitgliederbeiträge. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 18. Januar 1909.

Die Sitzung fand in Neudamm, 3½ Uhr nachmittags, statt. Anwesend waren die Herren: Graf von Brühl, Kgl. Forstmeister, Neumühl-Kutzdorf; Buller, Herrschaftl. Förster, Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Jacobi, Kgl. Forstmeister, Massin; Koch, Kgl. Hegemeister, Zicher; Neumann, Kgl. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Graf zu Rantzau, Kgl. Oberförster, Döllensradung; v. Sothen, Redakteur, Neudamm; Ulbrich, Kgl. Hegemeister, Glambecksee; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 18. Januar 1909 11 270,48 ℳ; davon entfallen:

a) auf den Unterstützungsfonds . . . 1638,10 ℳ
b) auf den Erziehungsfonds . . . . 219,29 „
c) auf den Darlehensfonds . . . . 4153,02 „
d) auf den Stipendienfonds . . . . 5260,07 „

An neuen Mitgliedern hatten sich seit voriger Sitzung 15 angemeldet, die durch Beschluß des Vorstandes in den Verein aufgenommen wurden.

Die Zahl der eingegangenen Gesuche um Darlehen und Unterstützung betrug 30. Aus dem **Unterstützungsfonds** wurden bewilligt: Der durch den Tod ihrer Mutter in Bedrängnis geratenen alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. preuß. Hegemeisters 40 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Königl. preuß. Försters 25 *M*. Der hochbetagten, nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. preuß. Försters 30 *M*. Zwei zusammenlebenden hilfsbedürftigen, ledigen Töchtern eines verstorbenen Königl. preuß. Försters 50 *M*. Der in bedrängten Verhältnissen lebenden Witwe eines Herrschaftl. Försters 40 *M*. Einem hochbetagten, nur auf eine kleine Rente angewiesenen Herrschaftl. Förster a. D. 40 *M*. Der unbemittelten Witwe eines Königl. preuß. Försters, welche noch für eine hochbetagte Mutter sorgen muß, 30 *M*. Der in sehr drückenden Verhältnissen lebenden Witwe eines Königl. preuß. Dünenaufsehers als Beihilfe zu den Krankheits- und Beerdigungskosten ihres kürzlich verstorbenen Mannes 60 *M*. Einem durch Krankheit seiner Ehefrau in Not geratenen Jagdaufseher 30 *M*. Der unbemittelten Witwe eines kürzlich verstorbenen Herrschaftl. Försters als Beihilfe zu den Beerdigungskosten des Verstorbenen 50 *M*. Einem durch unverschuldete Stellenlosigkeit und Krankheitsfälle in seiner Familie in Bedrängnis geratenen Herrschaftl. Förster 75 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Königl. preuß. Försters 20 *M*. Zwei zusammenlebenden, älteren Töchtern eines verstorbenen Königl. preuß. Försters, die gänzlich mittellos dastehen und zu ihrem Lebensunterhalt nur wenig beitragen können, 60 *M*. Der durch Krankheit in Not geratenen Witwe eines Königl. preuß. Försters 40 *M*. Der ledigen, unbemittelten Tochter eines verstorbenen Königl. preuß. Försters, welche sich nur wenig verdienen kann, 30 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines kürzlich nach langer, schwerer Krankheit verstorbenen Herrschaftl. Försters als Beihilfe zu den Krankheits- und Beerdigungskosten ihres Mannes 100 *M*.

Aus dem **Erziehungsfonds** wurden bewilligt: Der selbst kranken, unbemittelten Witwe eines Königl. preuß. Forstaufsehers zur Erziehung und Pflege einer kränklichen Tochter 75 *M*. Der in bedrängten Verhältnissen lebenden Witwe eines Königl. preuß. Försters als Beihilfe zu den Unterhaltungskosten einer dauernd kranken Tochter 60 *M*. Der durch Krankheit in Not geratenen Witwe eines durch Wilderer ermordeten Königl. preuß. Forstaufsehers zur Erziehung ihrer Kinder 60 *M*. Der auf ihrer Hände Arbeit angewiesenen Witwe eines Herrschaftl. Försters zur Erziehung eines noch schulpflichtigen Sohnes 40 *M*.

Aus dem **Darlehensfonds** wurden an einen Herrschaftlichen Förster, welcher durch Stellenwechsel in Geldverlegenheit geraten ist, 150 *M* bewilligt.

Abgelehnt wurden fünf Unterstützungs- und drei Darlehensgesuche. Teils war eine Berücksichtigung dieser Gesuche nach der Satzung nicht zulässig, teils fehlte der Nachweis einer Notlage. Ein Gesuch um Unterstützung wurde zwecks Einziehung weiterer Erkundigung vertagt.

Im ganzen wurden auf 21 Gesuche 1105 *M* bewilligt: davon 720 *M* aus dem Unterstützungsfonds, 235 *M* aus dem Erziehungsfonds und 150 *M* aus dem Darlehensfonds.

In der **Abteilung für Stellenvermittelung** sind seit voriger Sitzung zwei Stellen für ledige Forstleute vermittelt.

Hierauf wurde in die Beratung des gemäß Beschlusses des Vorstandes vom 12. Oktober v. Js. von der Geschäftsstelle vorbereiteten Entwurfs zur Änderung der Satzung eingetreten und der Wortlaut der Änderungen festgesetzt, wie solche der am 27. Februar d. Js. stattfindenden Mitglieder-Versammlung zur Annahme vorgeschlagen werden sollen. Durch die Annahme dieser Satzung wird der Plan verwirklicht, **ohne Erhöhung des Jahresbeitrages den Hinterbliebenen aller verstorbenen Mitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten auf Antrag eine Begräbnisbeihilfe zunächst bis zur Höhe von 100 *M* zu gewähren.** Der bezügliche Satzungsentwurf soll in einer der nächsten Nummern dieses Blattes veröffentlicht werden.

Alsdann fand eine Besprechung der bevorstehenden Vorstands-Neuwahlen statt, endlich wurde noch die Tagesordnung für die am 27. Februar cr. stattfindende Mitglieder-Versammlung festgesetzt. — Ende der Sitzung 6½ Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Hornig, Kurt, Hilfsjäger, Dalle bei Eschede.
Dr. Jaerisch, Stabsarzt, Graudenz.
Joppich, Martin, Förster, Moorhausen bei Jever in Oldenburg.
Liebig, Adolf, Förster, Liebenstein bei Laudow.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder von einer Treibjagd am 31. Dezember 1908; eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister Lampion in Marienwalde	5,—	Mk.
Erlös für ein paar Fuchsfänge; eingesandt von Herrn Königl. Forstaufseher Kottke in Lindenbrück	3,—	„
Spende von Herrn Jagdaufseher Müller in Großerkmannsdorf bei Radeberg	1,—	„
Strafgelder, gesammelt auf der Treibjagd in Marusch, Kreis Graudenz; eingesandt von Herrn Gutsbesitzer H. Temme in Königl. Dombrowken bei Ritzwalde, Westpr.	22,20	„
Ergebnis einer Sammlung unter den Jagdgästen am Schluß der Jagdsaison; eingesandt von der Fürstlich Radziwill'schen Zentral-Verwaltung in Kleinitz	27,—	„
Gesammelt nach einer gemütlichen Treibjagd in Steinach am 9. Januar 1909; eingesandt von Herrn Gräflichen Revierverwalter Bergknecht in Buchwalde bei Kolmar in Posen	13,10	„
Gesammelt auf der Treibjagd des Ritterguts Brödienen in Ostpreußen; eingesandt von Herrn Hauptmann Langemak in Danzig	11,40	„
Aus einer Treibjagdsammlung; eingesandt von Herrn Hugo Bosselmann in Sternfelde	20,30	„
Eingesandt von Herrn Brander in Wolfenbüttel	1,—	„

Strafgelder auf der Jagd am 12. Januar 1909 in Brunn; eingesandt von Herrn von Ramin in Brunn . . . . . . 10,— Mk.
Betrag einer eingetriebenen Rest-Forderung; eingesandt von Herrn Allert, Poststempel Ems . 20,10 „
Gesammelt für Fehlschüsse auf den Treibjagden am 12. und 15. Januar 1909 im Revier Rönnerholz; eingesandt von Herrn Klösterlichen Förster Wessel in Rönnerholz . . . . 15,— „
Pudelgelder von einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Förster Lamatsch in Forsthaus Condel bei Bausendorf . . . . 2,— „
Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt auf der Lenzener und Rehberger Treibjagd am 14. Januar 1909; eingesandt von Herrn Lücke in Cadinen . . . . 7,10 „
Spende des Jagdkönigs auf der Treibjagd des Herrn Rittergutsbesitzers Dittrich in Klein-Kinnersdorf, Kreis Lüben . . . . 5,— „
Gesammelt auf einer kleinen Treibjagd der Kgl. Revierförsterei Doelitz; eingesandt von Herrn Förster Haarbach, Forsthaus Muscherin bei Doelitz . . . . 3,50 „
Strafgelder für Fehlschüsse auf der Treibjagd in Schöneberg; eingesandt von Herrn Förster Fritz Hartmann in Schöneberg. . . . . 6,30 „
Strafgeld von der Hasenjagd am 9. Januar 1909 in Radun; eingesandt von Herrn Gutsbesitzer Splettstößer in Radun bei Arnswalde . . . 10,— „
Verdient vom Gebrauchshunde „Tell-Dembio"; eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister Meyer in Dembio . . . . 14,— „

Summa: 197,— Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Carl Prinz zu Bentheim, Schloß Hohenlimburg, 5 Mk.; Graf v. Brühl, Neumühl-Kutzdorf, 5 Mk.; Beck, Hiesfeld, 2 Mk.; Bessel, Lübjchütz, 2 Mk.; Brauer, Rechlau, 2 Mk.; Baldeweg, Lubbesee, 2 Mk.; Borichel, Kerstenhausen, 2 Mk.; Brandt, Quassel, 3 Mk.; Damm, Schkeuditz, 2 Mk.; Ehrig, Gohlau, 2 Mk.; Fenger, Rennhausen, 2 Mk.; Förster, Hasenwerder, 2 Mk.; Fischer, Gwisdon, 2 Mk.; Fechtner, Kadlub, 2 Mk.; Fischer, Bellin, 2 Mk.; Fröse, Breitenstein, 3 Mk.; Gädeke, Marienwerder, 5 Mk.; Geier, Weißenburg, 2 Mk.; Grude, Kriescht, 2 Mk.; Graf, Freckleben, 3 Mk.; von Götz, Schwedt a. Oder, 15 Mk.; Grauert, Johannishof, 2 Mk.; Grundmann, Neudamm, 5 Mk.; Happel, Kaiserteich, 2 Mk.; Hintz, Herborn, 2 Mk.; Heinicke, Gadow, 2 Mk.; Hoppe, Cruttinnen, 2 Mk.; Huhn, Reichenbacherhof, 2 Mk.; Joppich, Moorhausen, 2 Mk.; Kaiser, Blumenow, 2 Mk.; von Kühlewein, Stadthagen, 5 Mk.; Kramer, Glösingen, 2 Mk.; Krüger, Rothenfier, 2 Mk.; Kynast, Löhnhorst, 2 Mk.; von Klitzing, Bentschen, 5 Mk.; Kintzel, Sagan, 2 Mk.; Kahnmeyer, Stempeda, 3 Mk.; Kolano, Zielonna, 2 Mk.; Kremp, Rellinghausen, 2 Mk.; Kuhn, Gebroth, 2 Mk.; Liebig, Liebenstein, 3 Mk.; Landhövel, Gummersbach, 3 Mk.; Lorenz, Spangenberg, 2 Mk.; Luft, Blockbrück, 2 Mk.; Mohrmann, Niederwiesa, 5 Mk.; Mayer, Thiergarten, 2 Mk.; Marohn, Neuwald, 2 Mk.; Majur, Eszerningken, 2 Mk.; Nowak, Posen, 2 Mk.; Joh. Neumann, Neudamm, 5 Mk.; W. Neumann, Neudamm, 5 Mk.; Premper, Jägersfahrt, 2 Mk.; v. Platen, Magdeburg, 5 Mk.; Puschmann, Zuckau, 2 Mk.; Philippi, Peitz, 5 Mk.; Purbs, Schönebeck, 2 Mk.; Reichelt, Neudamm, 10 Mk.; Resin, Schönfließ, 5 Mk.; Graf zu Rantzau, Potsdam, 5 Mk.; Reimann, Königsberg, 2 Mk.; Röhler, Wittlage, 2 Mk.; Rinne, Schönhagen, 2 Mk.; Rühl, Burgkemnitz, 2 Mk.; Rager, Haus Borst, 2 Mk.; v. Sothen, Neudamm, 5 Mk.; Supply, Saarmund, 2 Mk.; Spreemann, Burg-Wildenburg, 3 Mk.; Schnell, Kreuzgrund, 2 Mk.; Schlicht, Bärfelde, 2 Mk.; Frau Schmid, Celle, 5 Mk.; Schubert, Schulenburg, 3 Mk.; Scholtz, Hannover, 2 Mk.; Schroeder, Ratzeburg, 5 Mk.; Schmücker, Hammer, 2 Mk.; Stotz, Singhofen, 2 Mk.; Stoll, Spiesen, 2 Mk.; Stephan, Wilkau, 2 Mk.; Taube, Buchwald, 2 Mk.; Thieme, Werbellinsee, 2 Mk.; Ulbrich, Glambecksee, 2 Mk.; v. Wangenheim, Schleswig, 5 Mk.; Wöhleke, Argenthal, 2 Mk.; Wohlers, Podejuch, 5 Mk.; Willert, Mönau, 5 Mk.; Wolff, Skallischen, 2 Mk.; Werner, Kienwald, 2 Mk.; Wegewitz, Hollenbeck, 2 Mk.; Würschmidt, Jerichow, 2 Mk.; Zierau, Neudamm, 2 Mk.; Zillgitt, Sternthal, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse** freundlichst ersucht, **ebenso jeder Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.**

Die **Deutsche Forst-Zeitung** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 M im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 8 M ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Bezirksgruppe II, Pommern.

Nach einer Mitteilung des Herrn Vorsitzenden unseres Vereins hat Herr Oberförster Devrient den Vorsitz unserer Bezirksgruppe niedergelegt. Als sein Stellvertreter berufe ich demzufolge im Einverständnis mit dem Herrn Vereinsvorsitzenden eine Versammlung unserer Bezirksgruppe auf Sonnabend, den 6. Februar d. Js., 2 Uhr nachmittags, nach Stettin, Kaiser Wilhelm-Restaurant, Parade- und Königsplatzecke, gegenüber dem Kaiser Wilhelm-Denkmal.

Tagesordnung:

1. Stand der Vereinsangelegenheiten. Berichterstatter Oberförster Dr. Bertog.
2. Wahl eines Vorsitzenden der Bezirksgruppe.
3. Vortrag des Herrn Oberförster Dr. Bertog über „Natur- und Heimatschutz".

Zu Punkt 1 und 2 haben nur Mitglieder des Vereins Zutritt, zu Punkt 3 sind auch Gäste willkommen.

Gr.-Mockratz, den 18. Januar 1909.

Volgmann.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der **Preis** beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 6. Neudamm, den 7. Februar 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Castellaun im Regierungsbezirk Coblenz ist voraussichtlich zum 1. April 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. Februar** eingehen.

Oberförsterstelle Elend im Regierungsbezirk Hildesheim ist zum 1. Mai 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. Februar** eingehen.

Dauernde Unterstützungen für Pensionäre und Hinterbliebene der preußischen Staatsforstbeamten.

Als vor zwei Jahren die preußischen Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge-Gesetze zugunsten der Beamten geändert wurden, hat die Staatsverwaltung einen Fonds geschaffen, der im allgemeinen allen bedürftigen Pensionären und Hinterbliebenen zugute kommen soll, deren Bezüge hätten erhöht werden müssen, wenn den neuen Gesetzen rückwirkende Kraft beigelegt worden wäre.

Aus diesem Fonds können demnach bedacht werden:

1. Die Pensionäre, welche vor dem 2. April 1907 in den Ruhestand getreten sind und nicht die höchst zulässige Pension beziehen. Mit wenigen Ausnahmen also alle vor dem 2. April 1907 pensionierten Beamten, die bei der Pensionierung noch nicht 60 Jahre alt waren.
2. Die Hinterbliebenen der vorstehend genannten Pensionäre.
3. Die Hinterbliebenen aller vor dem 1. April 1897 im aktiven Dienst verstorbenen Beamten.
4. Die Hinterbliebenen derjenigen aktiven Beamten, die in der Zeit vom 1. April 1897 bis Ende März 1907 vor Vollendung des 40. Dienstjahres gestorben sind, d. h. für die Mehrzahl der Fälle: die Hinter-

bliebenen der in dieser Zeit im aktiven Dienst verstorbenen Beamten, die bei ihrem Tode noch nicht 60 Jahre alt waren.

5. Die Beamtenwitwen, welche noch nicht 300 *M*, und die Waisen, welche noch nicht 60 *M*, oder, wenn es Doppelwaisen sind, noch nicht 100 *M* jährlich aus der Staatskasse erhalten.

Alle diese Personen können aus dem Fonds im wesentlichen insoweit eine laufende Unterstützung bekommen, als ihr jetziges Gesamteinkommen (also einschließlich des privaten) noch nicht die Beträge erreicht, die sie aus der Staatskasse erhalten würden, wenn die neuen Gesetze rückwirkende Kraft besäßen. Soweit uns bekannt geworden ist, gibt die Staatsverwaltung in solchen Fällen stets, so daß Pensionäre und Witwen, die in obige Klassen fallen, mit ziemlicher Sicherheit auf eine Beihilfe rechnen können, wenn sie nicht etwa entsprechend feste Einnahmen aus Vermögen oder Erwerb haben oder eine entsprechende **laufende** Unterstützung bereits beziehen. Gelegentliche Einnahmen, wie einmalige Unterstützungen, werden hierbei nicht angerechnet. Witwen, deren Ehemänner an einem Kriege teilgenommen haben, und deren Ehe zur Zeit des Krieges bereits bestanden hat, erhalten die laufende Unterstützung auch neben etwaigem Privateinkommen.

Voraussetzung für die Gewährung solcher Unterstützung ist aber, daß ein Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zum Ruhegehalt, zum Witwen- und Waisengelde (oder von den seit der Zeit vor dem 1. Juli 1882 Verwitweten) zur Witwenpension bei der Regierung gestellt wird. Anscheinend haben nun viele Pensionäre und Witwen, die bedacht werden könnten, von dieser segensreichen Einrichtung noch nichts erfahren oder scheuen sich aus Furcht vor einem ablehnenden Bescheide, einen solchen Antrag zu stellen. Wir sehen uns daher veranlaßt, obwohl wir bereits in Nr. 10 und 11 des vorigen Jahrgangs auf diesen Fonds hingewiesen haben, unsere Leser dringend zu bitten, in ihrem Bekanntenkreise für Verbreitung dieser Nachricht zu sorgen, und stellen auf Wunsch gegen Einsendung des Rückportos gern Abdrücke kostenlos zur Verfügung.

Wir haben dieser Notiz unter Fortlassung alles Unwesentlichen eine solche Fassung gegeben, daß sie auch für jede mit den Bestimmungen nicht vertraute Witwe ohne weiteres verständlich ist. Wer sich über diese Frage näher unterrichten will, wird auf die oben erwähnten Artikel im vorigen Jahrgange hingewiesen.

Die Schriftleitung.

Zur Besoldung der Forsthilfsaufseher.

Unter den uns nach Veröffentlichung der neuen Diätensätze für die preußischen Forsthilfsaufseher zugegangenen zahlreichen Zuschriften befindet sich auch eine, welche diese Sätze als unzureichend bezeichnet. Der betreffende Beamte schreibt uns, daß er bei aller Einschränkung und Sparsamkeit nach genauer Buchführung zu seinem und seiner Familie Unterhalt jährlich rund 1700 *M* gebrauche und daher auch erst mit der Erlangung dieses Betrages zufriedengestellt sein könne. Es muß hierzu bemerkt werden, daß dieser Beamte bereits im 17. Dienstjahre steht; in einem derart vorgerückten Alter wird man den Wunsch nicht für unberechtigt halten können, mindestens so viel zu verdienen, als unbedingt zum Leben gebraucht wird. Trotzdem würden wohl derartige Klagen unterblieben sein, wenn die Anstellungsverhältnisse bessere wären, und die Anwärter Aussicht hätten, wesentlich früher zur etatmäßigen Anstellung zu gelangen.

Wir sind überzeugt, daß die geplante Diätenerhöhung ohne Ausnahme mit großer Freude begrüßt worden wäre, wenn eine wesentliche Vermehrung der Försterstellen ohne Revier schon jetzt stattgefunden hätte.

Wie bereits bekannt, hat der Herr Finanzminister diese Vermehrung ja bereits in Aussicht gestellt, und es ist daher wohl sicher anzunehmen, daß durch den Etat für 1910 Endgültiges geschieht. Hoffentlich werden dann aber auch gleich so viel neue Stellen in Zugang kommen, daß alle Anwärter fünf Jahre nach Empfang des Forstversorgungsscheins ihre etatmäßige Anstellung erlangen können.

Die sonst hier eingegangenen Zuschriften bemängeln nur den Wegfall der Teuerungszulage und beklagen, daß die Bemessung der Diäten für die ehemaligen Oberjäger künftig nicht, wie bisher, auf Grund des Forstversorgungsscheins, sondern nach der Länge der Dienstzeit erfolgen soll. Bisher waren die Oberjäger ihren Ersatzkollegen, welche nur drei Jahre gedient haben, auch in den Diäten um drei Jahre voraus, während sie künftig die gleichen Sätze beziehen sollen, als die Reservejäger ihres Jahrganges. Welche Gründe für die Aenderung des Zahlungssystems maßgebend gewesen sind, entzieht sich natürlich unserer Beurteilung. Sollte es aber möglich sein, den bisherigen Modus beizubehalten und den Oberjägern die seitherigen Vorzüge auch fernerhin zu gewähren, dann würden sie

dafür zweifellos sehr dankbar sein. Jedenfalls hat die geplante Änderung unter den ehemaligen Oberjägern eine große Beunruhigung hervorgerufen, wie aus uns zugegangenen sehr zahlreichen Zuschriften hervorgeht; wir dürfen somit nicht unterlassen, heute schon, wenn auch nur kurz, auf diesen Umstand hinzuweisen. In den nächsten Nummern werden wir jedenfalls in der Lage sein, eingehendere uns in Aussicht gestellte Artikel aus dem beteiligten Kreise veröffentlichen zu können.

Nicht minder hat der Wegfall der Teuerungszulage Bestürzung erweckt. Die an teueren Orten und in Industriebezirken stationierten Forsthilfsaufseher hatten bisher in der monatlichen Teuerungszulage von 10 *M* einen dankenswerten Zuschuß. Künftig werden sie gegenüber ihren an Orten mit normalen Preisverhältnissen stationierten Kollegen natürlich schlechter gestellt sein. Wenn, wie verlautet, das Bestreben der Staatsregierung dahin geht, die Stellenzulagen, soweit sie den Charakter von Teuerungszulagen besitzen, künftig überall — nicht etwa nur bei den Forstbeamten — in Wegfall zu bringen und durchweg, also an allen Orten, eine gleich hohe Besoldung zu gewähren, so mag das im Prinzip zwar richtig sein, in der Praxis aber in Einzelfällen doch zu Härten führen. Wenn beispielsweise den in größeren Städten stationierten mittleren Beamten die früher gewährten Teuerungszulagen entzogen werden sollen, so wird man hier dieser Maßnahme eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können, denn die Beamten in größeren Städten haben vielfach Annehmlichkeiten und in bezug auf die Erziehung und Versorgung der Kinder Vorteile, die den gleichwertigen Beamten in den kleinen Städten und auf dem Lande entgehen. Für diese Vorteile können sie dann auch die Preisverhältnisse der großen Städte in den Kauf nehmen. Anders liegt die Sache aber doch bei den Forsthilfsaufsehern, sie werden nur in sehr seltenen Fällen aus den großen Städten, in denen oder in deren Nähe sie stationiert sind, Vorteile haben, dagegen aber gezwungen sein, für Wohnung und Lebensmittel die teuereren Preise zu zahlen. Schon die Wohnungsmiete in oder in der Nähe einer Großstadt absorbiert einen verhältnismäßig hohen Teil ihrer Diäten.

Aus diesen Gründen sehen wir uns nochmals zu der ergebensten Bitte veranlaßt, die Teuerungszulage von monatlich 10 *M* für die Forsthilfsaufseher wieder herzustellen oder, falls dies nicht geschehen kann, ihnen als Entschädigung für diesen Ausfall laufende Unterstützungen zu gewähren.

Endlich ist uns mitgeteilt worden, daß an anderer Stelle ein Vergleich zwischen den Hilfsjägern und den Hilfsaufsehern bei der Justizverwaltung (Gefangenaufseher) angestellt worden ist und dabei ausgeführt sei, daß künftig letztere bei sechsjähriger Dienstzeit 1100 *M* Diäten, die gleichalterigen Hilfsjäger dagegen nur 900 *M* jährlich erhalten. Es widerstrebt uns an sich, einen Vergleich zwischen Anwärtern für mittlere Beamtenstellen und Hilfsunterbeamten zu ziehen. Bei derartigen Exempeln würde man schließlich dahin kommen, daß ein Steinträger bei Berliner Bauten mehr verdient als ein junger Assessor. Da jener Vergleich nun aber einmal gezogen ist, und wir besonders darauf aufmerksam gemacht worden sind, so müssen wir allerdings diese Frage berühren, dabei aber bemerken, daß die aufgemachte Rechnung nicht stimmt. Die Hilfsjäger mit sechsjähriger Dienstzeit sollen künftig nicht 900, sondern 1080 *M* jährlich erhalten. Dazu kommt noch das Deputatholz oder, falls einer Geldvergütung dafür der Vorzug gegeben wird, eine bare Geldentschädigung bis zu 100 *M* für die verheirateten und bis zu 70 *M* für die unverheirateten Forsthilfsaufseher. Hiernach wird also künftig ein Hilfsjäger mit sechs Dienstjahren einschließlich der Geldentschädigung für Deputatholz 1180 resp. 1150 *M*, je nachdem, ob er verheiratet ist oder nicht, beziehen, mithin also auch in der Besoldung über einem gleichaltrigen Gefangenaufseher stehen.

Wir halten es im übrigen im Interesse des Ansehens der Förster und Försteranwärter für richtiger, Vergleiche öffentlich nur zwischen gleichwertigen Beamten zu ziehen, und werden an diesem wohlerwogenen Prinzip, wie bisher, auch künftig festhalten. Die Schriftleitung.

Zur Nachhaltigkeitsfrage.

Oberförster Lincke, der Verfasser des im vorigen Jahre erschienenen Buches „Die Erzielung günstiger Holzpreise im Walde" — das ich bei dieser Gelegenheit namentlich den Herren Waldbesitzern bestens empfehlen möchte —, erörtert in seinem Artikel „Ausnutzung günstiger Konjunkturen beim Holzverkauf im Walde" in Nr. 51 Band 23 der Deutschen Forst-Zeitung die Nachteile des jährlichen Nachhaltsbetriebes in der deutschen Forstwirtschaft — ein Thema von so ungeheurer Wichtigkeit, das — trotz öfterer Behandlung in der Fachpresse — nicht häufig genug besprochen und besonders nicht verschiedenartig genug beleuchtet werden kann.

Wenn man sich auf dieser eigentümlichen Erde überhaupt noch über irgend etwas wundern kann, so ist es ganz gewiß auch die Nachhaltigkeitswirtschaft im deutschen Walde, welche dahin gehört. Der Verfasser des angezogenen Artikels hat auch darin vollkommen recht, wenn er sagt: „Trotzdem die vorstehenden, bisher von mir erörterten Erwägungen sicherlich schon von vielen Forstleuten, auch solchen in maßgebenden Stellungen, vor mir gepflogen worden sind, haben sie praktische Erfolge bisher kaum gezeitigt. Man beharrt bei der Verlustwirtschaft des jährlichen Nachhaltsbetriebes, weil man glaubt, unüberwindliche Hindernisse ständen der Beseitigung derselben im Wege." So äußert sich z. B. auch Neumeister in seiner „Forsteinrichtung der Zukunft": „Für die Ermittelung des Hiebssatzes ist daran festzuhalten, daß wohl die Nachhaltigkeit gewahrt werden muß, aber dabei auch nicht eine bis zur Spielerei ausartende Gleichmäßigkeit gefordert werden braucht. Kein einziger Zweig im großen Gebiete der Volkswirtschaft gewährt regelmäßig ganz gleich hohe Erträge. Warum sollen wir daher solche von der ohnehin schwerfälligen Forstwirtschaft verlangen?"

Ungeachtet aller dieser Hinweise wird in den meisten Forstverwaltungen daran festgehalten, die nach dem Forsteinrichtungswerke auf das Jahr entfallende Holzmenge oder Fläche zur Nutzung zu bringen und dadurch zuweilen große Summen Geldes „auf der Straße liegen zu lassen", die man dem Waldbesitzer hätte zuführen können, wenn man ebenso wie jeder andere Geschäftsmann auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse von Handel und Industrie Rücksicht nehmen würde, und sich nicht allein von einem vor längerer oder kürzerer Zeit, vielleicht mit viel Sachkenntnis und Berechtigung aufgestellten, aber nach Verlauf von Jahren eben nicht mehr maßgeblichen Betriebsplane leiten ließe. Ich weiß ja sehr wohl, daß es häufig außer dem Bereiche der Machtbefugnis eines Beamten liegt, hier ändernd vorzugehen; das darf aber für den denkenden Kenner der Verhältnisse kein Grund sein, sich mit offensichtlichen Unzweckmäßigkeiten einfach abzufinden und sie totzuschweigen. Diesbezügliche immer wieder und mit Nachdruck geführte Vorstellungen veranlassen schließlich doch die maßgebenden Stellen, der Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zu schenken, d. h. ein Naturerzeugnis sich dann nutzbar zu machen, wenn es am vorteilhaftesten ist, und nicht erst, wenn Zahlen auf dem Papier dies gestatten.

Mich interessieren indessen weniger die Geldverluste, welche eintreten können, da diese in dem mir unterstellten Revier sich selbst bei strengster jährlicher Nachhaltigkeit vermeiden lassen — äußerst günstige Absatzverhältnisse und Anfall verschiedenster Holzarten bewirkten bisher noch immer selten hohe Geldeinnahmen (80 *M* pro Hektar) —, als vielmehr die großen Nachteile, welche eine bis auf das Jahr genau durchgeführte Nachhaltigkeit in waldbaulicher Beziehung zur Folge haben kann, und die um so schwerwiegender sind, weil sie entweder ihre Schatten auf die Dauer einer ganzen Umtriebszeit werfen oder im günstigeren Falle zu ihrer Beseitigung doch Kosten und Zeitverlust verursachen. Ich unterschreibe Wort für Wort — aus den hiesigen Verhältnissen heraus — die von Lincke ausgesprochenen Sätze: „Zugegeben ....., möchte ich nur fragen, wie sich denn die Forderung einer jährlich gleichmäßigen Nutzung bei dem Wechsel der Samenjahre mit der waldbaulich richtigen Leitung einer natürlichen Verjüngung verträgt? Gerade die natürliche Verjüngung verlangt, wenn auch weniger aus kaufmännischen als aus waldbaulichen Rücksichten, einen beweglichen jährlichen Hiebssatz, also einen periodischen Nachhaltsbetrieb, der allein gestattet, auf den Wechsel der Samenjahre die erforderliche Rücksicht zu nehmen." —

Fast alljährlich, wenn ich an die Aufstellung der Nutzungspläne gehe, komme ich in Verlegenheit, nicht etwa wegen der Frage, wohin die einzelnen Hiebe gelegt werden können, sondern deshalb, in welchen der zahlreichen Verjüngungsschläge — das Revier besteht aus 40 größeren und kleineren, zum Teil weit voneinander getrennten Waldteilen — wieder zuerst gehauen werden muß. Derartig drängt die Arbeit, und Jahr für Jahr muß leider diese und jene Abteilung, welche zugunsten schönster Eichen- oder Buchenansamung lichtgestellt oder gar geräumt werden sollte, zurückgestellt werden, da der einmal für das Jahrzehnt aufgestellte jährliche Hiebssatz bald erfüllt ist. Die Folgen davon sind das Wiederverschwinden eingetretener Verjüngung wegen zu dunklen Schirmes im Anfangsstadium oder starke Fällungsbeschädigungen in höherem Jungwuchse bei zu spät erfolgender Räumung. Den hierdurch entstandenen Lücken und Blößen muß natürlich auf künstliche Weise durch oft recht kostspielige Pflanzungen nachgeholfen werden, meist nicht zum Vorteil des Bestandes und jedenfalls nachteilig wegen der Kulturkosten, die an anderen Orten besser angewendet wären, denn trotz vorherrschender Naturverjüngung bleiben Kulturaufgaben auf künstlichem Wege bei den wechselnden Bodenverhältnissen, bei Neuaufforstungen infolge von Grundstücksankäufen u. a. noch genug übrig. Hier werfen allerdings manche Fachgenossen ein, daß es nichts auf sich habe, wenn eine schon vorhandene natürliche Verjüngung infolge nicht rechtzeitig eingelegter Nachhiebe wieder ver-

schwände, da sie ja doch von neuem erscheine, wenn man sie haben wolle. Nun meine ich aber, daß man wenigstens unter solchen Verhältnissen, wie sie hier in Frage kommen, wo noch eine ganze Reihe ehemaliger Mittelwaldbestände der Umwandlung harren, an jeder sich zeigenden Naturbesamung froh sein und dieser unter allen Umständen — ohne Rücksicht auf den jährlichen Hiebssatz — günstige Bedingungen zur Weiterentwickelung schaffen sollte, um möglichst schnell das gesteckte Ziel zu erreichen und die Bodenkraft nicht ungenutzt zu lassen. Wir haben es hier in der Hauptsache mit guten Böden, dem Verwitterungsprodukt der Gesteine der Muschelkalkformation, im engeren Sinne mit der Lettenkohle zu tun; und trotzdem stehen stellenweise in den alten Beständen kaum 150 fm auf dem Hektar, wenn auch Hölzer von hohem Wert. Das Dreifache dieser Festmasse sollte man von neubegründeten, richtig erzogenen und gut gepflegten Beständen wohl mindestens erwarten dürfen, auch selbst dann, wenn man nach wie vor der Laubholzwirtschaft den Vorrang läßt.

Zieht man in Betracht, daß gute Samenjahre hier bei unserer Hauptholzart, der Buche, in der Regel doch nur etwa alle zehn Jahre eintreten, so hat man meines Erachtens unter den geschilderten Verhältnissen allen Grund, jede Vollmast zur Heranziehung guter, geschlossener Bestände nach Kräften auszunutzen und sich nicht auf die nächstfolgende zu vertrösten, d. h. die Sache auf die lange Bank zu schieben. Daß dem Wirtschafter zuweilen außerordentliche Schwierigkeiten entstehen, wenn er bei der Einleitung natürlicher Verjüngungen in beschleunigtem Tempo vorgehen und überall rechtzeitig nachkommen will, muß zugegeben werden, besonders dann, wenn die Verjüngung auf kleiner Fläche (was vorsichtshalber stets zu empfehlen sein wird) und darum an vielen Punkten gleichzeitig — etwa in Form von Saumschlägen — geschieht. Kommt dann, wie es hier auch der Fall ist, ein nicht immer vorherzusehender, beträchtlicher Materialanfall aus Zwischennutzungen — Buchenstangenhölzern mit schönwüchsigen, jungen Eichen, Ahorn und Eschen, welche womöglich alle zwei bis drei Jahre im Interesse der Bestandespflege leicht durchforstet werden sollten — hinzu, ferner aus der notwendigen Entnahme überständiger, absterbender, 200 bis 300 Jahre alter Eichen, wie sie im ganzen Revier noch immer in großer Anzahl der Nutzung harren, vielleicht auch noch eine Eichenverjüngung, welche jahrelang ungesehen im dichten Graswuchs geschlummert hatte und bei einem Abtriebe des alten Bestandes kraftvoll ans Tageslicht drängt — dann kommt der Wirtschafter nur zu leicht in Versuchung, nicht nur den jährlichen Hiebssatz, sondern sogar auch den ganzen Wirtschaftsplan zu allen Teufeln zu wünschen, da beide, sofern sie von engem Gesichtskreis aufgestellt, ihm in seinen bestgemeinten Absichten einfach die Hände binden.

Die in vorstehendem berührten Verhältnisse sind in hiesigem Revier in sehr anschaulicher Weise zu sehen, und ich benutze die Gelegenheit, schon heute, besonders diejenigen Herren, welche im Sommer zu der Versammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach Nürnberg fahren und sich für süddeutsche Laubholzwirtschaft interessieren, zu einem Abstecher nach hier freundlichst einzuladen.

Weikersheim.

Forstamtmann Krug.

Doppelte Buchführung für die Rechnungslegung in forstlichen und landwirtschaftlichen Staatsbetrieben.

Die Neue Preußische Kreuz-Zeitung zu Berlin veröffentlicht folgende Zuschrift:

Da heutzutage jeder reformieren möchte, und die Rückständigkeit der Staatsverwaltung vielfach Glaubenssatz geworden ist, so dürfte der Nachweis erwünscht sein, daß der auch von Offiziösen verherrlichte kaufmännische Geist bezüglich der Rechnungsführung nicht ohne weiteres auf die Domänen- und Forstverwaltung übertragen werden kann. Dadurch dürften zahlreiche Waldbesitzer darüber beruhigt werden, daß sie noch immer bei der „veralteten“ einfachen Buchführung geblieben sind.

In Nr. 590 der Kreuz-Zeitung vom 16. Dezember v. Js. wurde vom Geh. Reg.-Rat Dr. Seidel eine Broschüre des Dr. Waldschmidt über „Kaufmännische Buchführung in staatlichen und städtischen Betrieben“ besprochen. Der Berichterstatter führt in Übereinstimmung mit Dr. Waldschmidt aus, daß sich in dem preußischen Etat außer den Staatseisenbahnen verschiedene Staatsbetriebe fänden, welche sich zur doppelten Buchführung sehr wohl eignen würden. Als solche wurden genannt: der Etat der Domänen- und der Forstverwaltung, außerdem noch die Etats der Lotterieverwaltung, Seehandlung, Münzverwaltung, der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung. Die Richtigkeit jener Ansicht mag bezüglich der zuletzt genannten Etats dahingestellt bleiben, dagegen dürften sich der doppelten Buchführung bei dem Etat der Forstverwaltung unübersteigbare Hindernisse entgegenstellen, und für einen großen Teil des Etats der Domänenverwaltung dürften die Voraussetzungen der Einführung der doppelten Buchführung völlig fehlen.

Die doppelte Buchführung verlangt zur Ermittelung des Erfolges, mit welchem ein Unternehmen im letzten Jahre gearbeitet hat, die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung, außerdem zur Fest-

stellung des Vermögens (der Aktiva und Passiva), welches das Unternehmen besitzt, die Anfertigung einer Bilanz am Schlusse jedes Geschäftsjahres.

Aus der Jahresabrechnung der preußischen Staatsforstverwaltung, welcher die kameralistische Buchführung zugrunde liegt, läßt sich leicht und rasch eine Gewinn- und Verlustrechnung ausziehen, da die Einteilung des forstlichen Etats in Kapitel und Titel ungefähr die gleiche ist, wie sie bei einer forstlichen Gewinn- und Verlustrechnung zur Anwendung kommen würde. Der Zweck dieser Rechnung, die Ermittelung des Betriebsgewinnes, wird durch die gebräuchliche kameralistische Abrechnung in vollkommener Weise erreicht. Allerdings kommen hier nicht wie in den Gewinn- und Verlustrechnungen der industriellen und kaufmännischen Betriebe Ausgaben für Bildung von Reservefonds und für Abschreibungen vom Wert des stehenden Betriebskapitals vor. Der forstliche Betrieb als solcher hat keine Geldreserven nötig, und die Reserven, deren der Waldbesitzer, der Staat, für seinen ganzen Betrieb bedarf, müssen danach im Etatsgesetz zur Verfügung des Staatsministeriums gestellt werden.

Auch Abschreibungen sind bei der Forstwirtschaft nicht nötig, weil das im Betriebe investierte Vermögen fast ausschließlich aus dem Grund und Boden mit aufstehenden Holzbeständen besteht. Der Grund und Boden erleidet — eine gute Forstwirtschaft vorausgesetzt — keine Verschlechterung, und die lebenden Bäume sind einer Abnutzung nicht unterworfen. Die übrigen Vermögensteile einer Forstwirtschaft: Dienstgebäude, Wege, Zäune, Kulturgeräte u. a. haben im Vergleich zum Boden- und Bestandswerte eine so geringe Höhe, daß Abschreibungen von ihrem Werte die Reineinnahmen aus der Forstwirtschaft nur ganz unbedeutend beeinflussen würden. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß der Wert dieser Gegenstände im Bereich der preußischen Staatsforstverwaltungen durch Ausbesserungen und Ersatz abgängiger Stücke dauernd auf seiner gegenwärtigen Höhe erhalten bleibt. Wollte man Abschreibungen am Wert der Bestände vornehmen, weil in einem Jahre mehr Holz geschlagen ist, als es in dem Walde während dieses Jahres zugewachsen ist, so müßte man den Geldwert des Zuwachses kennen. Denselben zu ermitteln ist aber technisch unausführbar, weil in dem Walde einer Oberförsterei viele Millionen von Bäumen stehen, von denen jeder einzelne einen verschiedenen Massen- und Wertzuwachs hat, und weil die von jedem Baume während eines Sommers neuproduzierte Holzmasse durch die umhüllende Baumrinde der direkten Messung entzogen ist.

Um nach kaufmännischen Grundsätzen eine Bilanz aufzustellen, muß man am Schlusse jedes Betriebsjahres eine Inventur der einzelnen Vermögensteile aufnehmen. Bei der Forstwirtschaft würde alljährlich der Wert des gesamten Forstbodens und aller aufstehenden Bestände zu ermitteln sein. Auch diese Aufgabe ist nicht mit solcher Sicherheit zu lösen, daß sich die resultierenden Zahlen zur Berechnung einer Vermehrung oder Verminderung des Betriebsvermögens benutzen ließen.

Wer die Schwierigkeiten der Feststellung des Geldwertes aller stehenden Bestände eines Forstreviers von 3000 bis 5000 ha Größe und des Geldwertes des in einem Jahre an allen diesen Beständen erfolgenden Zuwachses kennt, wird eine den Forderungen der doppelten Buchführung entsprechende Bilanz als einen papierenen Spaß belächeln. Wäre es möglich, die zur Aufstellung einer Bilanz erforderlichen Werte mit Sicherheit zu erheben, so würde die Bilanz zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Forstbetriebes in der Regel doch nur wenig beitragen, da eine Verminderung oder Vermehrung des Waldvermögens ebensogut mit einer schlechten wie guten Rentabilität des Forstbetriebes vereinbar ist. Die wirtschaftlichen Erfolge einer Forstwirtschaft werden nur durch Einsicht in die Betriebswerke und durch Besichtigung des Waldes selbst wahrnehmbar.

Auch die wirklichen Herstellungskosten der Waldprodukte können durch die doppelte Buchführung nicht nachgewiesen werden, weil die gegenwärtigen Ausgaben für Saaten und Pflanzungen im Walde erst nach 100 und mehr Jahren durch die dann erfolgenden Holznutzungen wieder eingehen, und die Produktion des gegenwärtig zum Verkauf kommenden Holzes Ausgaben nötig gemacht hat, welche in den heutigen Rechnungen nicht mehr enthalten sind, weil sie vor mehr als 100 Jahren stattgefunden haben. Ist es für den Staatskredit vorteilhaft, daß die Höhe des Wertes der Staatsforsten bekannt ist, so kann das auch ohne doppelte Buchführung erreicht werden. Den Staatsgläubiger kann nur interessieren, zu wissen, welche Rente die mitverpfändeten Forsten bei normaler forstlicher Bewirtschaftung dauernd mit Sicherheit zu liefern vermögen. Die jährliche Reineinnahme aus den preußischen Staatsforsten beträgt zurzeit etwa 60 Millionen Mark. Von vorübergehenden Schwankungen abgesehen wird diese Einnahme in Zukunft noch weiter steigen. Da die preußischen Staatsanleihen im Durchschnitt zu 3½% verzinst werden, sichern die preußischen Staatsforsten die Zinsenzahlung von 1,8 Milliarden Staatsschuldverschreibungen.

Bei der Verwaltung der Staatsdomänen liegen die Verhältnisse zwar wesentlich anders als bei der Staatsforstverwaltung, aber für die Einführung der doppelten Buchführung nicht günstiger, da fast alle Domänen verpachtet sind. Die doppelte Buchführung setzt das Vorhandensein eines Betriebes voraus; derselbe liegt bei den Domänen in den Händen der Pächter. Die doppelte Buchführung kann wohl für den Pächter, nicht aber für den Verpächter in Frage kommen. Für diesen reicht es zum Überblick über seine Einkommensverhältnisse aus, die jährlichen Einnahmen an Renten, Meliorationszinsen, Pachtgeldern usw. den Ausgaben für Verwaltung, Grundlasten, Unterhaltung und Neubau von Gebäuden usw. gegenüberzustellen, wie es auch tatsächlich in der Spezialrechnung der Domänenverwaltung geschieht. Für jede vom Staate selbst bewirtschaftete Domäne, Heilquelle, jedes Weingut, Bad usw. wird eine Spezialrechnung geführt, welche auch ohne doppelte Buchführung den Gewinn oder Verlust des Betriebes genau erkennen läßt, aber aus Rücksicht auf Raumersparnis in der Staatshaushaltsrechnung nicht mit veröffentlicht werden kann. Würde man sich auch nur auf die Mitteilung des Gewinnes oder Verlustes jedes Einzel-

unternehmens in Selbstverwaltung des Staates beschränken, würde die Rechnung der Domänenverwaltung doch einen riesenhaften Umfang annehmen, ohne den Abgeordneten einen Einblick in die Geschäftsgebahrung der einzelnen Betriebe zu gewähren, da hierzu die Kenntnis der ganzen Bilanz wie der ganzen Gewinn- und Verlustrechnung jedes einzelnen Unternehmens gehört.

Mitteilungen.

Die Besoldungsvorlage im Abgeordnetenhause.

Am 28. und 29. Januar d. Js. hat, wie durch die Tagespresse bereits bekannt geworden ist, im Abgeordnetenhause die zweite Lesung der Besoldungsvorlage stattgefunden. Die Beratung hat einen ruhigen, aber auch schnellen Verlauf genommen. Wie vorauszusehen war, sind wesentliche Änderungen an den in zweiter Lesung gefaßten Beschlüssen der Budgetkommission nicht gemacht, dennoch ist aber zugunsten einzelner Beamtenkategorien gesprochen worden, wobei mehrfach dem Bedauern Ausdruck gegeben ist, daß für diese oder jene Beamtenklasse nicht mehr hat bewilligt werden können. Aber man hat, wie schon gesagt, mit sehr wenigen Ausnahmen, dennoch lediglich nach den Vorschlägen der Budgetkommission beschlossen.

Von den Beamten der Forstverwaltung sind die Lehrer von den Forstlehrlingsschulen aus Klasse 12 a (1650 bis 3300 *M*) nach Klasse 15 a (1800 bis 3600 *M*) mit den Gehaltsstufen 1800, 2100, 2400, 2700, 3000, 3200, 3400 und 3600 *M* mit dreijährigen Aufsteigefristen versetzt worden. Für die Förster ist nach dem Vorschlage der Budgetkommission ein Gehalt von 1400 bis 2500 *M* mit einer Aufrückefrist von 18 Jahren und für die Wald-, Wiesen- 2c. Wärter ebenfalls nach dem Vorschlage dieser Kommission ein Gehalt von 1100 bis 1300 *M* beschlossen worden.

Fast alle Parteien haben außerdem ihrem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß den Förstern nicht ein höheres Gehalt unter Anrechnung der Dienstländereien bewilligt werden konnte. Dabei ist aber leider auch zu erkennen gegeben, daß irgend welche Bestrebungen auf Erreichung eines höheren Gehalts zurzeit aussichtslos seien und daß eine Änderung der Gehaltssätze erst eintreten könne, nachdem eine organische Änderung aller Nebenbezüge der Förster stattgefunden hat. Wir werden selbstverständlich demnächst noch besonders auf diese Angelegenheit zurückkommen.

Zunächst bringen wir aber den Gang der Abgeordnetenhaus-Verhandlung nach dem stenographischen Berichte, und zwar als besondere, 50 Seiten umfassende Beilage dieser Nummer zur Kenntnis unserer Leser. In dem Stenogramm sind nur die sehr breiten Auseinandersetzungen über die Besoldung der Universitäts- und Hochschulprofessoren, der wissenschaftlichen Assistenten und Lektoren 2c. gestrichen, welche für unseren Leserkreis ja doch ohne Interesse sind.

Die Schriftleitung.

— **Auftreten der Nonne.** Im vergangenen Jahre wurde über das massenhafte Auftreten der Nonne in den Wäldern von Zielenzig berichtet. Es ist leider zu befürchten, daß sich hier in diesem Jahre noch ein zweiter gefährlicher Feind zugesellt, nämlich der Kiefernspinner, dessen Raupe in der nachbarlichen Gutsforst Tauerzig in schreckenerregender Weise vorkommt. Sie überwintert, durch ihr dichtes Haarkleid geschützt, im Moose, wo um manche Stämme herum 13 bis 15 Stück gefunden wurden. Schon viele Hektar Wald sind in dem genannten Forst geschlagen worden. Moos und Streu werden auf die Felder gefahren und untergepflügt. Auch für den angrenzenden königlichen Forstschutzbezirk sind Schutzmaßregeln getroffen worden.

— **Nützlichkeit der Waldameisen.** Die in Nr. 50 Bd. 23 der Deutschen Forst-Zeitung vom Herrn Königlichen Förster Nowotny zum Ausdruck gebrachten Zweifel, daß eine bestimmte Anzahl Ameisenkolonien nicht imstande sein sollte, den Wald gegen Nonnenkalamität zu schützen, sind nach meinen Beobachtungen unbegründet. Ich befinde mich in der Lage, die unumstößliche Tatsache vorzuführen, wie neun mittelstarke bis kleine Ameisenkolonien dafür gesorgt haben, daß auf einer zusammenhängenden zirka 1,5 ha großen Fläche 80- bis 90 jährigen Kiefernbestandes mit starkem Fichtenunterbau — darunter ein 4 a großer 30 jähriger Fichtenhorst — sozusagen nicht eine Nadel verloren gegangen ist, während der umliegende, gleichalterige und gleichförmige Kiefernbestand auf zirka 60 ha Fläche sehr stark durchfressen ist, und die unterständigen Fichten total vernichtet wurden. In demselben Jagen kann ich eine zirka 6 a große Fläche vorzeigen, die, wie eine Oase in der Wüste, sich von der stark durchfressenen Umgebung abhebt, und in deren Mitte eine Ameisenkolonie zu finden ist. — Ich halte es demnach sehr wohl für möglich, daß eine planmäßige Besiedelung unserer Nadelholzbestände, namentlich der Kiefernbestände, wegen ihres lichteren Kronendaches — Ameise will etwas Sonne haben — mit Ameisenkolonien ein sicheres Vorbeugungsmittel gegen eine ganze Anzahl schädlicher Insekten sein kann; nur würde ich nicht 2, sondern 3 bis 4 Kolonien pro Hektar für notwendig erachten. Was die Durchführbarkeit der künstlichen Vermehrung anbelangt, so glaube ich, daß diese in einer der künstlichen Vermehrung der Bienenvölker ähnlichen Weise möglich sein wird. Jedenfalls werde ich im nächsten Jahre Versuche dieser Art anstellen und über den Erfolg an dieser Stelle berichten. — Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß eine schärfere Gesetzgebung zum Schutz der Waldameisen dringend vonnöten ist. Durch das Einsammeln der Eier — oder wohl richtiger Puppen? — werden die Kolonien in ihrer Entwickelung nicht nur gestört, sondern sogar ver-

nichtet, wenn die Beraubung des öfteren stattfindet. Es liegt aber auf der Hand, daß ein mehrmals gestörtes und dezimiertes Volk nicht so leistungsfähig sein kann, wie ein solches im Vollbesitz seiner Arbeitskraft. Der Handel mit Ameiseneiern müßte gänzlich untersagt werden, selbst auf die Gefahr hin, daß die Existenz einiger Gattungen gefiederter Stubensänger in Frage gestellt wird. Die Erhaltung großer nationaler Werte ist wichtiger.

Kaiser, Stadtförster.

Berichte.

Bericht über die XXIII. Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins vom 16. bis 18. August 1908.

(Fortsetzung.)

Die zweite Frage sei die: „Wie oft sind die Durchforstungen zu wiederholen und wie alsdann auszuführen?" Bezüglich der Wiederholung herrsche wohl keine Meinungsverschiedenheit, und jeder Kiefernwirt würde sagen: „möglichst oft," d. h. etwa alle fünf bis zehn Jahre, da innerhalb dieser Zeit sich immer wieder Stämme fänden, die entfernt werden müßten. Im allgemeinen würde es sich empfehlen, die zweite Durchforstung der ersten recht bald folgen zu lassen, also nach etwa spätestens fünf Jahren, dies sei in großen Revieren jedoch häufig schwierig. Über das „Wie" des Durchforstens sei anzugeben, daß der Hieb um so vorsichtiger sein müsse, je älter der Bestand sei, namentlich wenn auch Pilze, Naturereignisse usw. den Bestand durchlöcherten. Die sogenannten „Zweckdurchforstungen" seien unbedingt zu verwerfen, da zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen zur Lieferung einer bestimmten Menge eines Sortiments gar häufig Stämme gehauen würden, an deren Hieb man zu einer anderen Zeit nicht gedacht hätte. Daher sei bei Abfassung von Lieferungsververträgen große Vorsicht zu empfehlen.

Die Art und Stärke des Eingriffes richte sich auch danach, ob die Durchforstung lediglich die Pflege des Bestandes bezwecke, oder ob auch nach irgendeiner Richtung hin auf den Boden eingewirkt werden solle. Bei einem etwa beabsichtigten Unterbau sei natürlich eine schärfere Durchforstung anzuwenden.

Nach Angabe des Forstmeisters Düesberg sei in älteren Stangenorten stets so viel zu hauen, daß die Seitenäste sich wagerecht zu legen vermöchten oder doch sich senken könnten, ohne daß die Zweige benachbarter Stämme sich berührten. Eine derartige Schlagstellung sei jedoch in Heiderevieren nicht angebracht, da sonst eine große Bodenverwilderung eintreten würde. Vorsicht und Mäßigkeit sei das beste Prinzip bei allen Durchforstungen der Heidekiefern im späteren Stangenholzalter.

Starken Durchforstungen ähnliche Aushiebe zum Zweck der Ausnutzung des Lichtungszuwachses nenne man Lichtungshiebe. Diese seien stets mit einer intensiven Bodenpflege verbunden, da sonst der Boden verwildere. Wo nicht von Natur sich Bodenschutzholz einstelle, müsse durch Unterbau bodenbessernder, schattenertragender Holzarten nachgeholfen werden. Der Unterbau sei hier nur Mittel zum Zweck. Dadurch unterscheide sich der Unterbau des Lichtungsbetriebes von dem Ein- und Unterbau von Laubholz und Tanne in Kiefernbestände, die in einen zweialterigen Mischwald übergeführt werden sollten. Bei dem zweialterigen Betriebe würde von den eingebrachten Holzarten noch viel mehr verlangt wie bei dem Lichtungsbetriebe. Der Zweck des Unterbaues bei dem Lichtungsbetriebe sei ein doppelter, er diene der Bestandes- und der Bodenpflege. Bezüglich der Bestandespflege werde dem Unterbau das Beste nachgerühmt, so sichere er den Bestand gegen äußere Gefahren mancherlei Art, namentlich auch gegen Insektenfraß und Sturmgefahr, und gewähre ferner eine größere Unabhängigkeit in der wirtschaftlichen Behandlung, besonders in der Anwendung stärkerer Durchforstungen, und steigere den Wertzuwachs der Bestände. Diese allseitig anerkannten Vorteile des Unterbaues seien nur von Borggreve bezweifelt, der angäbe, daß die vorhandenen Bodennährstoffe nicht voll dem Hauptbestande, sondern größtenteils dem Unterstande zugute kämen.

Redner führte dann weiter aus, daß Unterwuchs und Unterbau und der davon abhängige Lichtungsbetrieb seines Erachtens nur auf besseren Böden möglich seien, ebenso wie die Übergangsform zum Laub- und Nadelholzmischwalde. Denn wenn der Unterwuchs bzw. die Mischung etwas leisten sollten, müßten sie auch wirklich freudig gedeihen und nicht nur kümmerlich vegetieren. Man müsse hierbei unterscheiden zwischen „technisch möglich" und „wirtschaftlich". Müsse jeder Bestand dicht umgattert und jede Pflanze künstlich gedüngt werden, so höre die Sache auf, „Wirtschaft" zu sein. Wenn es auf die Kosten nicht ankomme, so sei es sehr wohl technisch möglich, auch auf dem miserabelsten Boden etwas zuwege zu bringen, wie man häufig an den Gartenanlagen in der Nähe von Großstädten sehen könne.

Daß für die Buche nicht jeder Boden tauglich sei, habe schon Kraft ausgesprochen mit den Worten: „Die Wahl der Buche zum Unterstande setzt frischen Boden voraus. Auf Boden mit wuchernder Heidelbeere und starker Rohhumusschicht hat sie sich nicht bewährt." In der Heide gäbe es aber wohl kaum in großer Ausdehnung ältere Kiefernstangenorte ohne Heidelbeere oder gar ohne Heide und ohne Trockentorf. In allen reinen Kiefernbeständen sei daher Unterbau nur auf Böden I. bis III. Klasse vorzunehmen, in Heiderevieren überwiege aber vielfach der Boden IV. bis V. Klasse.

Abgesehen vom Boden sei aber auch der Bestand zu prüfen, ob er es wohl wert sei, unterbaut zu werden. Nur in nutzholztüchtigen Beständen, die mit Vorteil 120 bis 140 Jahre alt werden könnten, und in denen auch der Unterbau noch stärkeres Holz zu liefern vermöge, sei der Unterbau mit lohnendem Erfolge auszuführen. Solche Bestände seien aber in der Heide in größerem Umfange kaum zu finden. Selbst wenn der Unterbau gelänge, so sei es bei der Heidekiefer doch sehr fraglich, ob sie bei ihrem frühen Stillstand im Höhenwachstum durch den Unterwuchs wirklich noch einmal zu erneutem Wachstum angeregt würde. Beim Unterbau mit Buchen dürfe der Boden noch nicht mit Trockentorf überlagert sein, da dieser sonst

bliebe oder gar durch den starken Laubabfall der Buche noch vermehrt werde. Das Wesen des Unterbaues sei, gesunde Böden gesund zu erhalten, nicht aber das Sanieren bereits erkrankter Böden, wie es fast alle Böden in den älteren Kiefernstangenorten der Heide seien. Solle die Buche eingebracht werden, müsse es frühzeitig geschehen, bevor Trockentorfbildung eingetreten sei. Außer der Buche kämen zum Unterbau noch Hainbuche, Akazie und Traubeneiche in Betracht. Saat sei der Pflanzung vorzuziehen. So erstrebenswert und vorteilhaft auch der Unterbau an und für sich sei, so wären seiner Anwendung doch enge Grenzen gezogen, und man müsse sich bei ihm auf die besseren Böden und die unterbauwürdigen Bestände beschränken.

Von geringer Bedeutung für die Kiefern-Bestandespflege seien die Aufastungen, die wohl nur dann in Frage kämen, wenn es sich darum handele, eingebauten Mischholzarten Licht zu verschaffen und sie vor der schädlichen Berührung überhängender Zweige zu schützen. In größerem Maßstabe seien Aufastungshiebe wohl nur bei dem von Salisch'schen Durchforstungsverfahren angewandt.

Zum Schluß erwähnte Redner noch einige Maßnahmen bezüglich der Behandlung baumschwammkranker Stämme, indem er anführte, daß dort, wo der Aushieb aller Schwammbäume nicht möglich sei, man sich mit dem Abstoßen aller erreichbaren Konsolen und dem Überstreichen der Anhaftestellen begnügen müsse. Das Bestreichen dieser Stellen mit Raupenleim müsse unbedingt wiederholt werden, und es sei daher zweckmäßig, zum leichteren Auffinden die befallenen Stämme mit weißer Ölfarbe zu bezeichnen.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Recht der polizeilichen Exekutivbeamten zum Gebrauche der ihnen anvertrauten Waffen.

Erl. d. Min. d. Innern vom 3. Juli 1908.

Die Frage, inwieweit der einzelne Gendarm berechtigt ist, ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde sich der ihm anvertrauten Waffe zu bedienen, beantwortet sich nach § 28 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 *) in Verbindung mit § 14 der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie von demselben Tage (G. S. 1821 S. 10 bzw. 1), sowie nach der im wesentlichen gleichlautenden Vorschrift in § 18 der Verordnung vom 23. Mai 1867 (G. S. S. 777) betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neu erworbenen Landesteilen. Eine Änderung in diesen Bestimmungen ist nicht eingetreten; insbesondere findet das Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 (G. S. S. 60) auf den einzelnen Gendarmen keine Anwendung. Für die polizeilichen Exekutivbeamten ist durch den Erlaß vom 13. Juli 1823 (v. Kamptz Annalen Bd. 7 S. 643) angeordnet, daß sie den in § 28 der Gendarmerie-Instruktion gegebenen Vorschriften ebenfalls unterworfen, also auch befugt seien, sich der Waffen in demselben Maße zu bedienen, in welchem dies den Gendarmen durch § 28 a. a. O. gestattet sei. Diese Bestimmung ist durch das Reskript vom 10. März 1824 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 3. Dezember 1823 (v. Kamptz Annalen Bd. 8 S. 202), sowie durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1854 (M. Bl. S. 69) bestätigt worden; in dem letzteren wird es als selbstverständlich bezeichnet, daß die exekutiven Polizeibeamten, zu denen auch die Schutzmannschaft gehöre, von ihren Waffen in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen berechtigt seien, in welchen ihnen dies bis dahin nach der auf sie anwendbaren Vorschrift des § 28 der Instruktion vom 30. Dezember 1820 bereits zugestanden habe. Aus den angeführten Anordnungen ergibt sich, daß der Gebrauch anvertrauter Waffen durch die exekutiven Polizeibeamten ohne besondere Autorisation der vorgesetzten Behörde sich ausschließlich nach § 28 der Gendarmerieinstruktion regelt. Die in demselben enthaltenen Bestimmungen finden in ihrem ganzen Umfange, aber auch mit der dadurch gegebenen Begrenzung Anwendung. Eine weitere Ausdehnung der für die Gendarmen geltenden Vorschriften auf die polizeilichen Exekutivbeamten ist weder bisher erfolgt, noch zurzeit in Aussicht genommen. Wenn und insoweit also die Gendarmen durch die zuständige vorgesetzte Behörde für bestimmte Fälle eine ausdrückliche weitergehende Autorisation erhalten haben, so findet eine derartige Anweisung auf die Befugnisse der polizeilichen Exekutivbeamten keine Anwendung.

*) § 28 a. a. O. lautet:

„Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Tätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;
b) wenn auf der Tat entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler usw. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne tätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;
c) wenn sie auf andere Art den ihnen anvertrauten Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht schützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen."

§ 14 der gleichzeitigen Verordnung beginnt:

2. Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten usw.
3. In § 18 der V. v. 23. Mai 1867 ist zuerst der § 14 a. a. O. und direkt anschließend der § 23 der D. J. abgedruckt.

Verschiedenes.

— **Ministerialdirektor Ritter von Huber, der Chef** des bayerischen Forstwesens, ist in den **Ruhestand** versetzt.

— **Ministerialrat v. Braza**, München, ist **zum Ministerialdirektor** und Vorstand des bayerischen Gesamtforstwesens ernannt worden.

— **Streitige Aufforstung eines Waldes in der Nähe einer Festung.** Zwischen dem Reichsmilitärfiskus und dem Rittergutsbesitzer Karl von Stablewski zu Neudorf bei Posen war es wegen der Niederlegung eines Waldes zum Prozeß gekommen. Im Jahre 1881 hatte der Fiskus mit dem früheren Besitzer des Gutes Neudorf einen Vertrag dahingehend abgeschlossen, daß dieser mit Rücksicht auf die Verteidigung des Außenforts Neudorf 3 der Festung Posen seinen Wald gegen eine Entschädigung von 50000 ℳ niederlegen und dauernd eine Wiederanpflanzung unterlassen sollte. Diese Abmachung wurde in das Grundbuch eingetragen. Als die fragliche Waldfläche später aber verkauft wurde, unterblieb versehentlich die Überschreibung dieser Grundbuchlast. Inzwischen ist die Fläche mehrfach veräußert worden. Unter den vorübergehenden Erwerbern befindet sich auch der bekannte großpolnische Agitator und Güteragent Biedermann, der seinerseits die Waldfläche an Stablewski abtrat. Dieser ignorierte das einstige, infolge des Versehens nicht mehr auf dem Grundstück lastende Abkommen zwischen seinem Vorgänger und dem Fiskus. Er ließ den niedergelegten Wald wieder aufforsten. Die hiergegen resp. auf Berichtigung des Grundbuches gerichtete Klage des Militärfiskus wurde jedoch vom Land- wie vom Oberlandesgericht Posen abgewiesen, weil die Vorteile der vom Fiskus verlangten Eintragung keine privatrechtlichen, sondern solche im öffentlichen Interesse (der Landesverteidigung) stehende seien. Auch das Reichsgericht schloß sich dieser Ausführung an und entschied ebenfalls zuungunsten des Fiskus. (Deutsche Tages-Zeitung.)

— **Die ostpreußischen Nonnenfraßholzbestände und der Fiskus.** Vor einiger Zeit war die Rede davon, daß in Ostpreußen umfangreiche Waldungen, die vorwiegend Fichtenholz enthalten und dem Fiskus gehören, von der Nonnenraupe befallen worden sind und zur Abholzung gelangen müssen, damit die Krankheit nicht auf die angrenzenden Forstreviere übergeht. Der preußische Forstfiskus hat nun vor einiger Zeit mit den Holzgroßhandlungen Julius Mann und J. G. Dümling in Schönebeck a. d. Elbe einen bedeutenden Holzabschluß getätigt. Es handelt sich um etwa 100,000 fm Rottannenholz, das sich vorwiegend für Zwecke des Grubenbaues eignet und einen Wert von ca. 1 Million Mark darstellt. Zur schnellen Ausnutzung der Bestände haben die beiden genannten Häuser unter der Firma „Guttstädter Waldgeschäft" G. m. b. H. ein Unternehmen gegründet, welches die Nonnenfraßbestände abholzen und deren Produkte über ganz Deutschland versenden wird. Bei der Verwertung der Waldflächen ist dem Unternehmen die Tatsache von Vorteil, daß das Ministerium der öffentlichen Arbeiten mit Rücksicht auf die großen Holzmengen, die in Frage kommen, einen vorübergehenden Ausnahmefrachttarif geschaffen hat. Derselbe tritt nur für die Provinz Ostpreußen und für die Eisenbahnstationen, die im Westen von den Strecken Kirchhain, Elsterwerder, Röderau, Wittenberg, Wallwitzhafen, Roßlau, Schönebeck, Stendal, Magdeburg begrenzt werden. Die wesentlich erniedrigten Sätze gelten nur für entrindetes Fichtenholz, das nachweisbar aus den Revieren stammt, die der Nonnenraupe zum Opfer gefallen sind. (Berl. Börs.-Courier.)

— **Die sogenannte Forstschule in Priebus** unter Leitung des bekannten Direktors Schmidt ist, nachdem die Zweiganstalt in Oberlößnitz seitens der Sächsischen Regierung schon vor längerer Zeit geschlossen worden ist, nun endlich auch, wie man uns mitteilt, dem Geschick der amtlichen Schließung verfallen. Das Faktum ist in Anbetracht der sehr vielen und wohl auch berechtigten Klagen, welche über den seltsamen Schulbetrieb geäußert wurden, mit Freuden zu begrüßen. Um die Klärung der ganzen Sachlage hat sich im übrigen der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands besonders verdient gemacht.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 2. Februar 1909.** Rotwild 0,40 bis 0,55, Damwild 0,40 bis 0,80, Schwarzwild 0,30 bis 0,70 ℳ pro Pfund, Hasen 3,75 bis 4,00, Kaninchen 1,00 bis 1,25, Fasanenhähne 1,50 bis 3,25, Fasanenhennen 1,50 bis 2,10 ℳ pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Wend.-Buchholz und Umgegend.

Die diesjährige Kaisergeburtstagsfeier (Wintervergnügen) findet am Sonnabend, den 20. Februar, von abends 6½ Uhr ab, im Schützenhaussaale zu Wend.-Buchholz statt. Gäste können eingeführt werden. Es ist erwünscht, die Teilnehmerzahl bis zum 14. Februar cr. dem Herrn Schützenwirt Bernow in Wend.-Buchholz anzugeben.

Der Vergnügungs-Ausschuß.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

von Hövel, Forstmeister zu Grimnitz, Regbz. Potsdam, ist die Königliche Krone zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Strauß, Forstassessor, ist unter Enthebung der Stellung als Taxator der Oberförsterei Bartelsee, Regbz. Bromberg, die Assistentenstelle der Oberförsterei Potsdam, verbunden mit der Stelle als Lehrer beim Garde-Jäger-Bataillon, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Witte, Oberförster zu Rominten, Regbz. Gumbinnen, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Arendt, Forstaufseher zu Volkwardingen, Oberförsterei Langeloh, Regbz. Lüneburg, ist zum Förster o. R. ernannt worden.

Bock, Forstaufseher zu Leuenberger Wiesen, Oberförsterei Eberswalde, Regbz. Potsdam, ist zum Förster o. R. ernannt worden.

Palchow, Forstaufseher in der Oberförsterei Kurwien, Regbz. Allenstein, ist zum Förster ernannt worden.

Förster, Hilfsjäger in der Oberförsterei Lutau, ist in die Oberförsterei Drewenzwald, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

Heidrich, Forstaufseher zu Leubusch, ist als Förster o. R. in der Oberförsterei Rogelwitz, Regbz. Breslau, angestellt.

Ilgen, Forstaufseher zu Oberreifenberg, ist zum Förster ernannt und ihm eine Försterstelle o. R. in der Oberförsterei Oberems, Regbz. Wiesbaden, übertragen.

Kandt, Forstaufseher im Forsteinrichtungsbureau, ist zu Forsteinrichtungsarbeiten nach Rumänien beurlaubt.

Kleiner, Förster o. R. zu Sadlowo, Regbz. Allenstein, ist auf die Försterstelle Uggehnen, Oberförsterei Fritzen, Regbz. Königsberg, vom 1. März d. Js. ab berufen.

Kneisch, Forstaufseher in der Oberförsterei Konitz, ist in die Oberförsterei Lutau, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Schuchardt, Forstaufseher in der Oberförsterei Sorau, Regbz. Frankfurt, ist zum Förster ernannt worden.

Schwartzkopff, Forstaufseher in der Oberförsterei Neu-Lubönen, ist nach der Oberförsterei Trappönen, Regbz. Gumbinnen, versetzt worden.

*

Die Versetzung des Forstaufsehers **Eckert** von der Oberförsterei Grünfelde nach der Oberförsterei Drewenzwald, Regbz. Marienwerder, ist zurückgezogen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

v. Braza, Ministerialrat im Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung, ist zum Ministerialdirektor (Vorstand des bayerischen Gesamtforstwesens) befördert.

v. Huber, Ministerialdirektor im Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung, ist auf Ansuchen unter Anerkennung in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Bergmann, Assistent zu Hain, ist nach Mittelsinn versetzt.

Pilmer, Assistent zu Augsburg, ist an die Ministerialforstabteilung München versetzt worden.

Dürr, Aspirant, ist zum Assistenten in Sachsenried ernannt.

Hein, Assistent zu Mittelsinn, ist nach Hain im Spessart versetzt worden.

Kirchner, Assistent zu Stalldorf, ist nach Wustviel versetzt.

Regenbogen, Aspirant, ist zum Assistenten in Betzigau ernannt worden.

Schipper, Assistent zu Wustviel, ist nach Stalldorf versetzt.

Huth, Forstwart zu Eichenstein, ist vom Antritt dieser Stelle enthoben worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Schönherr, Forstassessor, technischer Hilfsarbeiter, ist von der Revierverwaltung Schmiedeberg zur Oberforstmeisterei Eibenstock versetzt worden.

Pelzer, Försterkandidat, Reviergehilfe, ist vom Bärenfelser auf das Kreyerner Revier zur Hilfeleistung bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes versetzt worden.

Busche, Förster, ist vom Okrillaer auf das Jöhstädter Revier versetzt worden.

Fietze, Förster, ist vom Jöhstädter auf das Wermsdorfer Revier versetzt worden.

Flohrer, Reviergehilfe, ist vom Wendischcarsdorfer auf das Weißiger Revier versetzt worden.

Freiesleben, Försterkandidat, Hilfsförster, ist vom Kreyerner auf das Crottendorfer Revier versetzt worden.

Hofmann, Förster, ist vom Wermsdorfer auf das Carlsfelder Revier versetzt worden.

Kubasch, Förster, ist vom Carlsfelder auf das Wendischcarsdorfer Revier versetzt worden.

Kutschke, Reviergehilfe, ist vom Weißiger auf das Bärenfelser Revier versetzt worden.

Weißwange, Förster, ist vom Crottendorfer auf das Okrillaer Revier versetzt worden.

Wiesenhütter, Försterkandidat, Reviergehilfe, ist vom Reudnitzer auf das Hohnsteiner Revier versetzt worden.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Graf von der Schulenburg, Regierungsrat, Hofjägermeister zu Bevern, ist die Genehmigung zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Komturkreuzes des Hausordens der Wachsamkeit oder vom Weißen Falken erteilt.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Kuster, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Mothern, Oberförsterei Selz, übertragen.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die Försterstelle der Stadt Hirschberg (Westfalen) ist zum 1. April 1909 zu besetzen. Die Probedienstzeit beträgt sechs Monate. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit nach gut bestandener Probe. Das Gehalt beträgt 1200 Mk. und steigt alle drei Jahre um 100 Mk. bis 1800 Mk. Ferner wird freie Wohnung und 20 rm Brennholz gewährt. Die Stelle ist pensionsberechtigt; die zurückgelegte Militärdienstzeit wird bei der Pensionierung angerechnet. Verlangt wird vom Bewerber körperliche Rüstigkeit (Alter nicht über 35 Jahre) und die Befähigung, sich die forstwirtschaftlichen Kenntnisse innerhalb der Probezeit anzueignen. Bewerbungen sind an den Magistrat der Stadt Hirschberg (Westfalen) zu richten.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 13. Anfrage: Mitte Februar 1871 habe ich als 1. Jäger die Grenze Frankreichs überschritten und bin von hier ab ununterbrochen bis Mitte August 1871, der Besatzungstruppe angehörig, in Frankreich gewesen. — Habe ich Anspruch auf Anrechnung eines Kriegsjahres bei der Pensionierung?

Königl. Hegemeister W. in E.

Antwort: Nach den Bestimmungen in der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 6. Mai 1871 haben Sie keinen Anspruch auf Anrechnung eines Kriegsjahres, da Sie nicht bis zum 2. März 1871 zwei Monate in Frankreich gewesen sind. — Denjenigen Personen, welche während des Krieges aus dienstlicher Veranlassung nach Frankreich gekommen und mindestens zwei Monate (1871 bis zum 2. März) dort verblieben sind, wird, auch wenn sie nicht an Schlachten und Gefechten 2c. teilgenommen haben, das Dienstjahr, in welchen diesen Bedingungen genügt ist, als Kriegsjahr doppelt gerechnet. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Betreffenden fortdauernd wirklich Dienst getan haben oder daran zeitweise durch Krankheit — mit oder ohne Aufenthalt im Lazarett — verhindert waren. Ebenso ist denjenigen, welche immobilen und Ersatztruppen 2c. angehörten, die während des Krieges innerhalb der alten Grenzen Frankreichs als Besatzungstruppen verwendet waren, wenn diese Personen sich bis zum 2. März 1871 mindestens zwei Monate in Frankreich befunden haben, das betreffende Dienstjahr als Kriegsjahr doppelt anzurechnen. Die Anrechnung eines Kriegsjahres für einen dienstlichen, in beide Jahre 1870 und 1871 fallenden zweimonatlichen Aufenthalt in Frankreich ist nur zulässig, wenn dieser Aufenthalt in „fortdauernder“ Zeit, also ohne Unterbrechung, stattgefunden hat, und nicht zulässig, wenn verschiedene in die Jahre 1870 und 1871 fallende kürzere Aufenthaltsfristen in Frankreich zusammengerechnet einen zweimonatlichen Aufenthalt ergeben. Die in französischer Gefangenschaft zugebrachte Zeit kommt bei Berechnung von Kriegsjahren nicht in Betracht.

Z.

Nr. 14. Anfrage: Sind Privatjäger in Mecklenburg berechtigt, den üblichen Hirschfänger zu tragen, und wie weit geht die Berechtigung von dessen Benutzung als Waffe?

Revierjäger P. R. in Fr.

Antwort: Ein Verbot des Waffentragens besteht in Mecklenburg nicht, mithin kann auch der Privatjäger einen Hirschfänger tragen. Selbstverständlich darf der Hirschfänger der Privatjäger

aber nicht die Abzeichen der für die großherzoglichen Forstbeamten vorgeschriebenen Hirschfänger tragen. Ob bzw. inwieweit der Privatjäger den Hirschfänger als Waffe gegen Forst- und Jagdfrevler gebrauchen darf, hängt davon ab, ob er auf den Forst- und Jagdschutz vereidigt ist oder nicht. Ist er vereidigt, so stehen ihm den Frevlern gegenüber dieselben Befugnisse zu, wie dem großherzoglichen Forstschutzpersonal.

Nr. 15. **Anfrage:** 1. Wie hoch beläuft sich die für einen Förster o. R. zu gewährende Mietsentschädigung nach dem neuen Gesetzentwurf über Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen?

G. K., Forstaufseher.

Antwort: Den Förstern o. R. werden Mietsentschädigungen in Höhe der wirklichen Wohnungsmieten bis zu den in den einzelnen Ortsklassen zulässigen, auf Seite 902 unseres Blattes Nr. 43 vom 25. Oktober v. Js. angegebenen Höchstsätzen gewährt. Durch das neue Wohnungsgeldzuschuß-Gesetz werden die Bestimmungen über die Gewährung der Mietsentschädigungen nicht berührt.

Nr. 16. **Anfrage:** Meines Wissens besteht eine Ministerial-Verfügung, wonach die in den Privatforstdienst beurlaubten forstversorgungsberechtigten Anwärter von ihrer bevorstehenden Einberufung in den Staatsforstdienst so rechtzeitig benachrichtigt werden sollen, daß sie imstande sind, ihre eingegangenen Kündigungsfristen einzuhalten. Es wäre mir lieb, den Wortlaut jener Verfügung kennen zu lernen. H. B. in R.

Antwort: Die dieserhalb erlassene Ministerial-Verfügung vom 12. Januar 1904 ist abgedruckt auf Seite 113 unseres Blattes Nr. 5 vom 31. Januar 1904.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Vereín Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klockow, Försterei Zietensee** bei Berlinchen, Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Familienbeirat, eine Wohlfahrtseinrichtung.

Vortrag, gehalten in der Ortsgruppe Steinberge am 15. November 1908 von Königl. Förster P. Regling.

Der Verein Königl. Preußischer Forstbeamten hat sich neben der Förderung des kollegialischen Zusammenseins und der Standesinteressen die Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen als eines seiner vornehmsten Ziele erwählt. Da möchte ich nun auf eine Einrichtung hinweisen, welche dem Verein — abgesehen von einigen Reiseauslagen — nichts kosten würde, also keine Ansprüche an den Geldbeutel seiner Mitglieder macht, und doch für die, denen dieselbe zugute kommt, von überaus segensreichen Folgen sein dürfte.

Bevor ich auf den eigentlichen Gegenstand meines Themas eingehe, gebe ich einen kurzen Rückblick über die verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen, soweit sie bis jetzt im Verein Gegenstand der Verhandlungen gewesen sind. Unser letztes Vereinsjahr stand ja sozusagen im Zeichen der Wohlfahrtseinrichtungen. Es ist viel darüber geschrieben, noch mehr gesprochen und verhandelt und schließlich ja auch einiges beschlossen worden.

Da ist zunächst zu erwähnen die Darlehnskasse. Sie ist nunmehr fallen gelassen, und das ist bei den geringen Vereinsmitteln gut so.

Dann ist geredet worden von einer Sterbe- oder Begräbniskasse. Auch solche zu begründen ist abgelehnt worden. Ich sehe auch durchaus nicht ein, weshalb bei den schon bestehenden vorzüglichen Einrichtungen, denen sich jeder leicht anschließen kann, unserm Verein noch die Arbeit der Einrichtung und Verwaltung einer solchen Kasse aufzuhalsen wäre. Wir haben die Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte in München, wir haben den Preußischen Beamten-Verein zu Hannover mit ihren vorzüglichen Einrichtungen, und wir haben schließlich die aus dem Vermögen des alten Vereins hervorgegangene Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse deutscher Forstbeamten; wozu also diesbezügliche Sonderkassen? Ich erachte es jedenfalls für eine der ernstesten Pflichten jedes Familienvaters, für solche Fälle durch rechtzeitigen Beitritt in eine dieser Kassen beizeiten Vorsorge zu treffen.

Nun kommt die Krankenkasse. Eine schöne Sache, wenn eben nur die jedenfalls sehr hoch zu veranschlagenden Beiträge nicht wären, denn umsonst ist — nicht einmal der Tod bei uns armen Sterblichen. Als Beispiel möchte ich nur die über ganz Deutschland verbreitete freie Hilfskasse zu Altona anführen, also eine Arbeiterkrankenkasse. Der wöchentliche Beitrag beträgt hier 50 Pf., das sind 26 ℳ Jahresbeitrag. Vergegenwärtige man sich nun die durch das meist abgelegene Wohnen unserer Mitglieder bedingten

hohen Doktor- und sonstigen Kosten, so wird wohl ein jeder einsehen, daß, sobald die Opferwilligkeit bei uns nicht bedeutend kräftiger in Erscheinung tritt, an die Errichtung einer derartigen Kasse für unsern Verein in absehbarer Zeit nicht zu denken ist.

Eine Krankenunterstützungskasse, auf die ein jedes Mitglied gleiches Recht hat, wäre schon annehmbarer. Wir haben aber doch schon eine solche in der bereits erwähnten Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse deutscher Forstbeamten.

Schließlich ist noch der vorhandene Unterstützungsfonds zu erwähnen. Jedenfalls eine der segensreichsten Einrichtungen. Das Bedürfnis nach den Geldern dieses Fonds ist aber bei uns ein derart hohes, daß, um ihn nur etwas mehr leisten zu lassen, sich eine Erhöhung des Beitrages als unumgänglich nötig erweist. Da zurzeit hierzu keine Stimmung vorhanden scheint, so ist die Sache von der letzten Delegierten-Versammlung vertagt worden.

Hier anschließend noch ein Wort über die Opferwilligkeit bei uns. In dieser Hinsicht stehen wir noch nicht auf der Höhe. Sollte es wirklich für die Mehrheit nicht möglich sein, jährlich 2 bis 3 ℳ mehr für den Unterstützungsfonds zu geben, um ihn leistungsfähiger zu machen? Was gibt da heutzutage z. B. ein Arbeiter für seine Vereinszwecke aus. Wohlzutun und Not zu lindern ist eine der edelsten menschlichen Tugenden an sich, wieviel mehr noch in dieser Hinsicht Nächstenliebe zu üben im eigenen Kreise. Sind wir Grünröcke von dem materiellen Zeitgeist schon so angekränkelt, daß wir hierfür nicht mehr übrig haben? So ist nach meiner Auffassung auch eine falsche Deutung des Begriffs „Opferwilligkeit" vorhanden, wenn ein Kollege Seite 445 schreibt:

„Man kann es aber niemandem verdenken, wenn er für seine Opfer auch einmal eine Gegenleistung sehen will. Diese war aber durch die beabsichtigte Stärkung der Unterstützungsfonds nicht verbürgt. Es gibt sich doch keiner der Hoffnung hin, einmal in Not zu geraten, um dann unterstützt zu werden. Bieten wir aber für den Betrag sichere Gegenleistungen, dann wird es auch an Opferfreudigkeit nicht fehlen."

Ja, meine Herren, wenn ich wohltun will in wirklicher Not, wenn ich opfere, so darf ich zunächst und von vornherein auf Gegenleistung nicht rechnen. Die linke Hand darf dann nicht wissen, was die rechte tut. Im anderen Falle ist es kein Opfer, sondern Leistung und Gegenleistung, ein Geschäft, eine Versicherung. — Selbstverständlich haben wir — und das müssen wir haben — das Vertrauen zu unserer Vereinsleitung, zu unsern gewählten Vertrauensmännern, daß diese Unterstützungsgelder auch dahin gelangen, wo wirklich Not herrscht, und Hilfe erforderlich ist.

Nun zu dem eigentlichen Zweck meiner Auseinandersetzungen. Wer unter uns ist nicht schon Zeuge dessen gewesen, daß einer Familie der Vater, der Ernährer plötzlich oder nach langwieriger Krankheit durch den Tod entrissen wird. Wo der Sensenmann mit harter Hand in ein glückliches Familienleben eine solche Lücke reißt, wohnt die Trauer. Aber nichts ist bitterer, als wenn sich in das Leid des Herzens die Plackereien und Quälereien des Alltags, vielleicht sogar die harte Not sich einmischen. Wo Witwen und Waisen schon am Sarge des Mannes und Vaters die trüben Gedanken auch noch auf die Frage richten müssen, was soll nun werden? Gewiß werden sich wohl in den meisten Fällen Freunde des Toten, Verwandte der Hinterbliebenen finden, die gerne zugreifen und helfen möchten. Sie kennen jedoch oft nicht die Verhältnisse und stehen selbst ratlos da.

Ist dies im allgemeinen schon für die Witwe und die Hinterbliebenen anderer Beamten schwierig, in solchen Fällen klar und sicher das Richtige zu finden, wieviel mehr in unserm Berufe. Sind an sich die Besorgungen und Gänge durch die einsame Wohnungslage bedeutend umständlicher, so ist andererseits durch Räumung der Dienstwohnung für die Hinterbliebenen ein Übertritt in meist ganz andere Verhältnisse bedingt. Es ist auch oft — und dies ist einer der schwierigsten Punkte, namentlich für eine trauernde Witwe — eine mehr oder minder große Landwirtschaft mit umfangreichem Inventar aufzulösen. Alles Angelegenheiten, denen die Hinterbliebenen in den meisten Fällen nicht gewachsen sind. Wie segensreich muß da ein sachverständiger erfahrener Rat wirken. Aber nicht allein dies — denn hierin könnte die von mir gedachte Unterstützung immerhin nur in beschränktem Maße bzw. in besonderen Ausnahmefällen stattfinden —, sondern es handelt sich namentlich um die unmittelbar nach dem Tode, in dem ersten oft fassungslosen Schmerz der Hinterbliebenen erforderlichen Gänge zum Standesbeamten, um Beschaffung der nötigen Papiere, die Begräbnisfrage, um rechtzeitige Anmeldung des Todesfalles bei der Lebensversicherung, Sterbekasse u. a. m. Wer schreckt nicht da auf bei dem Gedanken, wie wird es bei dir mal aussehen, wenn sie dich hinaustragen?! —

Hier könnte ein Familienbeirat, wie er, soviel mir bekannt wurde, bei dem großen Postassistentenverbande schon besteht, überaus segensreich wirken. Eine derartige Einrichtung für unsern Verein denke ich mir etwa folgendermaßen: Der Familienbeirat besteht aus drei Herren nebst ihren Vertretern. Unumgänglich notwendig wäre schon aus vielerlei Gründen, für jede Bezirksgruppe gesondert einen Familienbeirat zu wählen. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die für dieses Ehrenamt gewählten Herren sich der Tragweite ihres oft recht schwierigen Amtes voll bewußt sein müssen, wie sie andererseits die hierfür besonders erforderlichen Charaktereigenschaften — wie z. B. strengste Verschwiegenheit, Umsichtigkeit und ruhiges, besonnenes Wesen — und hierdurch das vollste unbeschränkte Vertrauen ihrer Mitglieder besitzen müssen.

Tritt nun ein Todesfall ein, so hat das nächste Vereinsmitglied oder der Ortsgruppenvorsitzende sofort und auf dem schnellsten Wege — in den meisten Fällen also wohl drahtlich — dem Bezirksvorstand oder zweckmäßiger gleich dies dem Vorsitzenden des Familienbeirates direkt mitzuteilen. Zu erwägen wäre hierbei noch, ob nicht die Namen der den Familienbeirat bildenden Vertrauensmänner den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben würden, dann wäre die Witwe in der Lage, sofort selbst an die Herren zu drahten, da, wenn der Zweck des Familienbeirates voll erfüllt werden soll, hier schnellstes Handeln Haupterfordernis ist.

Die Mitglieder des Familienbeirates, die aus dienstlichen Gründen zweckmäßig nicht aus einer Ober-

försterei zu wählen sind, holen sich sofort Urlaub ein und begeben sich unverzüglich nach dem Trauerhause. Hierselbst angelangt, bieten sie der Witwe, den Kindern oder deren Stellvertretern ihre Dienste an. In den meisten Fällen werden diese Dienste freudig und dankbarsten Herzens entgegengenommen. Sind die Hinterbliebenen jedoch schon anderweit gut beraten und weisen die angebotenen Dienste zurück, so hat der Verein eben dem Toten und früheren Mitglied gegenüber seine Schuldigkeit getan; solche Fälle dürften jedoch zu den seltensten Ausnahmen gehören. In der Regel würden bei der ersten Hilfe unmittelbar nach dem Tode zwei Mitglieder des Familienbeirates genügen, während zur Unterstützung bei Auflösung der Landwirtschaft sowie bei der Auseinandersetzung mit dem Dienstnachfolger die Anwesenheit aller drei Mitglieder nötig sein würde. Denn gerade in den beiden letzten Fällen könnte durch sachverständigen, erfahrenen Rat die arme Witwe oft vor ganz erheblichen Verlusten bewahrt werden. Eine solche Hilfe, die zugleich noch einen ganz andern moralischen Wert in sich hat, dürfte in den meisten Fällen höher anzuschlagen sein als wie ein Sterbegeld von 50 bis 150 ℳ. Wie wird nicht oft eine Witwe beim Viehverkauf von gewissenlosen Händlern gedrückt. Wie ist da nicht der Rat eines erfahrenen Mannes, der sich bei solchen Gelegenheiten schon eine gewisse Geschäftsgewandtheit angeeignet hat, oft unbezahlbar.

Wie gesagt, es gibt so viele Fälle und Gelegenheiten, in welchen ein solcher Familienrat gerade in unserm Berufe nur segensreich wirken könnte. Ich rechne hierzu auch Raterteilung zur Erlangung von Unterstützung, zweckmäßige Unterbringung von noch schulpflichtigen Kindern usw. Wir haben für solche Fälle viele Wohlfahrtseinrichtungen im preußischen Staate, leider kommen oft viele Bedürftige nicht in deren Genuß, da ihnen die Quellen sowie auch die Mittel und Wege unbekannt sind.

Nun kann und wird man vielleicht einwenden, daß ja die Frage sehr einfach gelöst wäre, wenn jede Ortsgruppe für sich einen Familienbeirat wählt, auch würden hierdurch viel Reisekosten erspart. Dem stelle ich nun gegenüber, daß wir einmal viele an Zahl nur recht schwache Ortsgruppen haben, dann aber entsteht die Frage, ob bei solch interner Angelegenheit der Witwe nun gerade ein ihr schon näher bekannter Vertrauensmann zusagen würde? Wir sind ja alle Menschen mit menschlichen Fehlern, und der Prophet gilt leider nichts in seinem Lande. Mit dieser Charaktereigentümlichkeit der Menschen müssen wir auch hier rechnen. In dem schon erwähnten Postassistentenverband besteht die Einrichtung schon zwölf Jahre. Wohl mit wenigen Ausnahmen sind diese Vertrauensmänner den Witwen gar nicht bekannt. Sie stellen sich vor, legitimieren sich, ihnen werden die Papiere und sonstige Auskünfte bereitwilligst übergeben, und die Sache wickelt sich schnell und glatt ab. Es leuchtet ja auch ein, daß sich die Herren, die verhältnismäßig oft in die Lage kommen, ihr Amt auszuüben, sich eine große Geschäftsgewandtheit und Sachkenntnis aneignen. Dies ist auch der wichtigste Grund, der dafür spricht, die Vertrauensmänner zum Familienbeirat in den Bezirksgruppen zu wählen. Die Reisekosten würden auch nur dann eine besondere Höhe erreichen, wenn der Beistand auch bei der Inventarauflösung oder der Auseinandersetzung mit dem Stellennachfolger erbeten würde. Aber dann wäre zu erwägen, ob nicht in Fällen, in denen sich der Verstorbene in günstigen Vermögensverhältnissen befand, die baren Auslagen dem Verein gegenüber von den Hinterbliebenen zu ersetzen wären und nur in Notfällen die Vereinskasse, bzw. der Unterstützungsfonds in Anspruch zu nehmen ist. Jedenfalls ist eine wirklich sachkundige Hilfe und Unterstützung mehr wert, als die meist geringen Reisekosten. Doch dies sind alles noch Punkte, die eine eingehende Besprechung erfordern. Ich würde mich freuen, wenn mein Vortrag hierzu Anregung geben und der Verein der Sache baldigst näher treten würde.

Wie nun einerseits aus dem Gesagten hervorgeht, ist das Amt eines Familienbeirates durchaus kein leichtes. Wir, d. h. jeder Familienvater bzw. jedes Vereinsmitglied, können dies jedoch erleichtern und hierdurch auch seinen Hinterbliebenen manche Mühe, Arbeit und Umstände ersparen; und wie hier zu verfahren ist, will ich im zweiten Teil meines Vortrages erörtern, unter Zugrundelegung der Frage: **„Was hat der Beamte für den Fall seines Todes vorzubereiten."** Zu dieser Frage ist ein kleines Schriftchen des Eisenbahnsekretärs Schatt im Verlage von Georg Legal, Berlin, erschienen und für 10 ₰ zu beziehen.

Zunächst fertige man nach den nachstehend abge-

Muster A. **Für da**

Des Verstorbenen							Der Ehefrau Vor- und Zunamen	Verheiratet	
a) Vor- u. Zunamen b) Stand c) Wohnort d) Postitation	a) Geburtstag (Monat, Jahr) b) Ort c) Kreis	Religion	Tag des Ablebens	Stunde des Ablebens	Ort des Ablebens	Todesursache (aus dem Totenschein zu entnehmen)		am	Ort. Kreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a)	a)						1. Ehe:		
b)	b)								
c)	c)						2. Ehe:		
d)									

druckten Mustern zwei Nachweisungen an, fülle sie gewissenhaft aus und lege sie in einen Briefumschlag. Dieser Briefumschlag ist mit der deutlichen Aufschrift „Sofort nach meinem Tode zu öffnen" zu versehen und an einem sichern Ort, welcher den Angehörigen wiederholt zu bezeichnen ist, aufzubewahren.

Desgleichen lege man alle Familienpapiere, Geburts- und Trauurkunden, Konfirmationsscheine der Kinder, etwa Wertdokumente, alle Versicherungspolicen, etwaige Inventarverzeichnisse und sonstige wichtige Papiere in einen festen Umschlag, am besten eignet sich hierzu eine sogenannte **Dokumentenmappe**, wie sie z. B. die Firma **J. Neumann** in Neudamm am Lager hat. Diese Mappe bewahrt man sicher auf, vor allem so, daß sie z. B. bei etwaiger Feuersgefahr leicht und schnell zu erreichen ist. Außer diesen zum Teil schon ausgefüllten, also vorbereiteten Nachweisungen lege man noch einen Zettel in den Briefumschlag. Auf diesem Zettel führe man alles auf, was an Meldungen und sonstigen Geschäften unmittelbar nach dem Tode zu erledigen ist. An der Hand dieses Anmerkezettels und der sorgfältig ausgefüllten beiliegenden Fragebogen bzw. Muster wird sich dann alles glatt und schnell erledigen lassen. Der Anmerkezettel würde etwa enthalten:

Vor der Beerdigung.

1. Ausstellung von drei Totenscheinen durch den Arzt (Polizei, Standesamt, Kirche je einen). Spalte 7 des Musters A, Spalte 4 des Musters B ausfüllen.
2. Abstempeln der Totenscheine auf dem zuständigen Polizeibureau bzw. Amtsvorstand.
3. Anmeldung des Todes auf dem Standesamt unter Vorlegung des Totenscheins. (Der Anmeldende hat sich durch Vorzeigung des Militärpasses, Steuerzettels oder einer sonstigen amtlichen Bescheinigung auszuweisen, sofern er nicht persönlich bekannt ist.)
4. Zur Beantwortung der Fragen auf dem Standesamt ist das Muster A zu benutzen.
5. Es sind beim Standesamt anzufordern die in Spalte 16 des Musters A bezeichnete Anzahl Sterbeurkunden. Da für manche Sterbekassen eine beglaubigte Abschrift der Sterbeurkunde genügt, so hat sich das Familienoberhaupt zur Ersparung von Kosten bei den einzelnen Agenten bzw. Vertretern zu erkundigen und die Angaben in Spalte 5 des Musters B zu machen. Die Abschriften können dem Revierverwalter, welcher ein Dienstsiegel führt, zur Beglaubigung vorgelegt werden.
6. Anmeldung bei dem zuständigen Pastor. — Abgabe eines Totenscheines. (In Städten: In welcher Klasse soll der Verstorbene beerdigt werden. Bestellung der Leichenhalle.)
7. Anmeldung beim Küster. — Abgabe eines Totenscheines. — Bestellung des Predigers.
8. Bestellung des Sarges.
9. Anmeldung beim nächsten Vorgesetzten unter Einreichung der Sterbeurkunde zum Dienstgebrauch, der standesamtlichen Trauurkunde, Geburtsscheine der Kinder unter 18 Jahren (kostenfrei vom Standesamt herzugeben).
10. Befreiung der Kinder vom Schulunterricht bis zur Beerdigung beim Schulvorstand beantragen.
11. Mitteilung an die Vertreter der Sterbekassen und Lebensversicherungen unter Einreichung der Sterbeurkunden bzw. der beglaubigten Abschrift (Muster B).
12. Benachrichtigung an Verwandte, Bekannte, Vereinsvorstände usw. Nachruf durch die Tageszeitungen.

Nach der Beerdigung.

1. Beantragung des Gnadenquartals bei der Behörde.
2. Beantragung der Pension bei der Behörde. (Bei noch nicht fest Angestellten: Gewährung einer laufenden Unterstützung in Höhe der Pension für die Witwe und Kinder bei der Behörde beantragen.)
3. Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung beantragen.
4. Sind schulpflichtige Kinder noch während der aktiven Militärdienstzeit des Verstorbenen geboren, durch die Polizeibehörde mündlich (Witwe persönlich) die Gewährung einer Beihilfe vom Militärwaisenhaus Potsdam (7,50 ℳ für jedes Kind und Monat) beantragen.
5. Meldung beim Bezirkskommando. Militärpaß mitnehmen. Angabe der Orden. (Muster B.)
6. Anzeige an die Feuerversicherung zur Umschreibung der Police. Beim Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten Anzeige vor

...ndesamt.

Der Kinder		Der Eltern des Verstorbenen				Anzahl der Abschriften der Sterbeurkunde
...und Zunamen	Geburtstag (Tag, Monat, Jahr)	Vor-	Zu- Namen	Stand	Wohnort, Kreis	
11	12	13		14	15	16
		a) des Vaters (verstorben, lebend)				1. kostenfrei zum Dienstgebrauch
		b) der Mutter (verstorben, lebend)				.... Stück à 50 ₰ siehe Muster B

Bemerkung: Dieses Schriftstück ist dem Standesamt nicht zu übergeben, es ist vielmehr für etwaige weitere nötig werdende ...en zweckmäßig zu benutzen.

dem Umzug; nach Auflösung der Wirtschaft neuen Antrag stellen.

7. Rechtzeitige Kündigung der Hagelversicherung, falls der Dienstnachfolger dieselbe nicht übernimmt, in diesem Falle Umschreibung beantragen.
8. Rechtzeitige Kündigung der Haftpflichtversicherung.
9. Rechtzeitige Kündigung der Viehversicherung.
10. Vormundschaft durch die Witwe beim Gericht beantragen. — Die Witwe kann die Vormundschaft selbst übernehmen; beim Vorhandensein von Vermögen muß ein Gegenvormund vorgeschlagen werden, welchen sich die Witwe selbst wählen kann. Der Vater kann letztwillig einen Vormund bestellen.
11. Nachlaß aufnehmen. — Formular beim Gericht anfordern.
12. Bei Mietswohnung Kündigung derselben.
13. Bestellung eines Grabsteines.
13. Beantragung einer Unterstützung bei der Behörde.
14. Hatte der Verstorbene Landwirtschaft, dann Verabredung und Bekanntmachung einer Inventar-Auktion. —

Aus dem Gesagten ist schon zu entnehmen, welche Gänge, welche Mühe und Umstände ein Todesfall für Hinterbliebene im Gefolge hat. Es

Muster B. **Für die Hinterbliebenen.**

Bezeichnung der	Versicherungssumme ℳ	Namen (des Agenten bzw. der Direktion)	Wohnort (des Agenten bzw. der Direktion)	Todesursache (aus dem Totenschein zu entnehmen)	Sterbeurkunden erforderlich: beglaubigte Abschrift	à 50 ₰	Aufbewahrungsort der Sterbekassenbücher, Versicherungspolicen	Ist ein Testament vorhanden? Wo ist dasselbe aufbewahrt?
1	2	3		4	5		6	7
Sterbekassen								
Lebensversicherungen								
Haftpflichtversicherungen								
Viehversicherungen								
Feuerversicherungen								
Hagelversicherungen								
				Zusammen Sterbeurkund.	In Spalte 16 des Musters A einzutrag.			

Bemerkung: Es empfiehlt sich, ein Verzeichnis über die vorhandenen Wertpapiere, Sparkassenbücher, baren Gelder, zu leistenden Zahlungen 2c. besonders anzufertigen, zu verschließen und mit der Aufschrift zu versehen: „Dieser Briefumschlag ist nur von .... sofort zu öffnen".

Militärdienst: Tag des Diensteintritts	Militärdienst: Tag des Abgangs	Truppenteil	Gesamt-Militär-Dienstzeit (Jahre)	Feldzüge (Jahre)	Zivilstaatsdienst: Tag des Eintritts	Zivilstaatsdienst: Behörde	Gesamt-Zivilstaatsdienstzeit (Jahre)	Wiederholung der Gesamtdienstzeit
1	2	3	4	5	6	7	8	9
								Spalte 4 .... „ 5 .... „ 6 .... zus. .... Pensionsjahre. An Gehalt zuletzt bezogen: .... Mk.

Bezeichnung der Militärpapiere	Aufbewahrungsort	Bezeichnung der Orden und Ehrenzeichen	Aufbewahrungsort	Von den Orden und Ehrenzeichen sind an das Königliche Bezirkskommando abzugeben
1	2	3	4	5

Bemerkung zu Spalte 5: Von der Rückgabe sind ausgeschlossen: Kronenorden 3. u. 4. Kl. am Erinnerungsband, Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen, Krönungsmedaille, Kriegsdenkmünze 1864, 1870/71. — Beim Kirchspiel sind aufzubewahren: Düppeler Sturmkreuz, Alsenkreuz, Erinnerungskreuz 1866.

wird mir daher jeder beipflichten, daß es einerseits eine durchaus ernst zu nehmende Pflicht jedes Kollegen ist, in gedachter Weise alles für den Fall seines Todes vorzubereiten, wie andererseits die Einrichtung eines Familienbeirates in unserm Verein nur zeitgemäß und notwendig ist. Ich könnte viel Fälle anführen, in denen ein Familienrat von sehr großem Vorteil und Nutzen für Witwe und Kinder gewesen wäre. Als z. B. mein Vater starb, stand meine Mutter mit neun Kindern von ½ bis 17 Jahren allein da. Ich will hier nicht ausführen, was sie unter den damaligen traurigen Verhältnissen — sie bekam von der Königlichen Regierung eine jährliche Unterstützung von 72 ℳ — erduldet, wie sie gearbeitet und gekämpft hat. Nur eins möchte ich herausgreifen. Von den vielen Geweihen selbstgeschossener Hirsche und sonstiger Jagdtrophäen ist nicht ein Stück auf uns Kinder gekommen. — Aus solchen und ähnlichen Vorkommnissen ist mir längst die Überzeugung geworden, daß die Einrichtung eines Familienbeirates in unserm Verein geradezu ein Bedürfnis, eine Notwendigkeit ist. —

Habe ich vorhin nun angedeutet, in welch zweckmäßiger Weise jeder Kollege alles für den Fall seines Todes vorbereitet, so bleibt mir nur noch übrig, auch daran zu erinnern, daß es ein unbedingtes Erfordernis, eine ernste Pflicht jedes Familienvaters ist, rechtzeitig sein Haus zu bestellen, d. h. sein Testament zu machen, denn die nächste Frage nach einem Todesfalle ist die Erbfolge. Wenngleich auch hier in vielen Fällen alles seinen geregelten ruhigen Gang nimmt, so zeigen sich doch gerade in Erbschaftssachen die menschlichen Charaktereigenschaften oft im beklagenswertesten Lichte. Dieser glaubt sich vom Erblasser benachteiligt, jener vom Miterben übervorteilt. Wie schwierig die ganzen Erbrechtsfragen an sich schon sind, geht daraus hervor, daß im Bürgerlichen Gesetzbuch allein 460 Paragraphen vom Erbrecht handeln. Um nun Mißstimmung, wenn nicht gar Zwietracht unter den Hinterbliebenen fernzuhalten, wie auch um Kosten zu sparen, welche entstehen, wenn das Nachlaßgericht sich der ganzen Sache annehmen muß, mache jeder rechtzeitig sein Testament oder einen Erbvertrag. Da die Errichtung eines Testamentes nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch bedeutend vereinfacht und erleichtert ist, so möchte ich in einem späteren Vortrag auf die wesentlichen hierbei zu beobachtenden Punkte hinweisen, heute führt uns das zu weit.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingeben. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.

Bezirksgruppen:

Osnabrück. Unter Bezugnahme auf § 13 der Bezirksgruppen-Satzungen werden die Herren Mitglieder (Ortsgruppenvorstände und Einzelmitglieder) ergebenst gebeten, Anträge zur Tagesordnung der demnächst einzuberufenden Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe dem Vorsitzenden Hegemeister Roloff in Lingen baldigst einzusenden. Zugleich wird daran erinnert, die etwa noch nicht eingezahlten Halbjahrsbeiträge von 4,05 ℳ (3,25 + 0,75 + 0,05 Bestellgeld) dem Schatzmeister Kollegen Henkel in Helfern bei Bad Rothenfelde umgehend einzuschicken, da sonst der Schatzmeister nach § 7 der Satzungen verpflichtet ist, die rückständigen Beiträge durch Postauftrag einzuziehen.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Herzberg a. H. (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 7. Februar 09, nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal mit Damen. Zahlung der Beiträge (6,50 + 0,50 ℳ). Mitglieder, die verhindert sein sollten, an der Versammlung teilzunehmen, werden gebeten, den Betrag bis zum Versammlungstage einzusenden.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 13. Februar d. Js., findet unser Wintervergnügen (Kaisergeburtstagsfeier) im Vereinshause zu Lonkorsz statt. Anfang 7½ Uhr abends mit Konzert und nachherigem Ball, wozu die verehrlichen Mitglieder mit ihren Familien freundlichst eingeladen werden. Befreundete Familien sind von den Mitgliedern selbst einzuladen. Um rege Teilnahme wird ersucht, und bemerke ich, daß nach einem Beschluß der Ortsgruppe auch die nicht erscheinenden Mitglieder zu den Deckungskosten mit herangezogen werden können.

Daede.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. **Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Zu der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers hatten sich die Mitglieder mit ihren Angehörigen und Gästen überaus zahlreich am 23. Januar im Vereinslokal in Brieg eingefunden. Die feierliche Ansprache des Vorsitzenden, Herrn Hegemeister Borth-Tarnowitz, endete mit einem kräftigen, vielstimmigen „Hurra" auf Se. Majestät. Festprolog, Sologesang und launige Vorträge fanden allseitigen Anklang. Bei der vor der Feier stattgefundenen Sitzung wurde nach Prüfung der Jahresrechnung Herrn Förster Neumann Dank für seine Mühen als Kassenführer abgestattet, ebenso dem Herrn Schriftführer. Zwei Anträge werden formuliert zur Weitergabe an den Hauptverein durch die Bezirksgruppe.

Pischler, Schriftführer.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Die Kaisergeburtstagsfeier wurde von der Ortsgruppe am 23. Januar cr. im Stenzelschen Saale zu Skurz begangen, zu der sich zahlreiche Mitglieder und Gäste eingefunden hatten. Nach einem Prolog hielt der Vorsitzende die Festrede und brachte das Hoch auf Se. Majestät aus. Hierauf folgte Theateraufführung, Einzelvortrag und Tanz, welch letzterer die Gäste lange vergnügt beisammen hielt. — Die nächste Mitgliederversammlung findet am Sonntag, den 14. Februar cr., von 5½ Uhr nachmittags ab, im Nürnbergschen Gasthause in Hagenort statt. Tagesordnung: 1. Ersatzwahl für den Schriftführer und Schatzmeister, der sein Amt niedergelegt hat, sowie Übergabe der Kassengeschäfte. 2. Wahl eines

Mitgliedes für den Vorstand der Bezirksgruppe. 3. Abführung der rückständigen Vereinsbeiträge. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Verschiedenes. Da die Züge zur Hin- und Rückfahrt gut passen, wird um vollzähliges Erscheinen dringend gebeten.
Der Vorstand.

Hochwald (Regbz. Trier). Die Tagesordnung der Versammlung am 17. Januar wurde wie folgt erledigt: 1. Der bisherige Vorstand wurde durch Zuruf wiedergewählt. 2. Die Rechnung für 1908 wurde geprüft, für richtig befunden, und dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. 3. Alsdann wurden die Beiträge für das 1. Halbjahr 1909 von den anwesenden Mitgliedern eingezahlt. Hierbei wird bemerkt, daß diejenigen Mitglieder, welche nicht anwesend waren und ihren Beitrag durch die Post einzahlen, denselben „bestellgeldfrei" einsenden wollen. Auch sollen in Zukunft die durch die Post eingezahlten Beiträge bis spätestens 10. Januar bzw. 10. Juli an den Kassierer gelangen. 4. Ein Kollege wurde als Mitglied in die Ortsgruppe aufgenommen. 5. Zum Schluß wurden noch einige zur nächsten Bezirksgruppen-Versammlung zu stellende Anträge besprochen. Die nächste Versammlung findet am 18. April 1909, nachmittags 2 Uhr, zu Hochscheid im Gasthause zum Bahnhof statt. Um 4 Uhr nachmittags erschienen die Damen und die unserer Einladung gefolgten Kollegen der Gemeindeoberförstereien Thalfang, Rhaunen und Büchenbeuren. Es wurde zum Schüsseltreiben geblasen, worauf in dem prächtig dekorierten Saale 36 Personen zur Teilnahme an dem Festessen Platz nahmen. Von 6 Uhr ab wurde getanzt. Abwechselnd folgten Gesangs- und Solovorträge. Die Feier verlief sehr schön. Man hofft daß sich das Fest in Zukunft alljährlich wiederhole.
Der Schriftführer.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am 30. Januar cr. feierte die Ortsgruppe in dem mit Tannengrün und Jagdtrophäen festlich geschmückten Saale zu Kahlbude den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers. Die Feier wurde durch einen Prolog eröffnet. Das Kaiserhoch brachte der Vorsitzende, Revierförster Beinlich, aus, und schlossen sich hieran mehrere lebende Bilder aus dem Weidmannsleben sowie Theater. Dann trat der Tanz, unterbrochen durch Gesang- und Musikvorträge, in seine Rechte. Das schöne Fest verlief so zur allseitigen Zufriedenheit. Allen denen, welche sich um sein Gelingen verdient gemacht haben, Weidmannsheil.
Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Grummet, W., Förster, Bleckede.
Klawiter, Kgl. Hegemeister, Radewald bei Birnbaum.
Prim, Herm., Hilfsjäger, Forsthaus Zyttna bei Markowitz, Ob.-Schl.
Stoll, Kgl. Förster, Spiesen bei Saarbrücken.
Toschke, Forstgehilfe, Mühlsdorf bei Schmitsch, Ob.-Schl.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Sühnegeld eines Forstfrevlers; eingesandt von Herrn Förster Zeppe in Friedrichshöhe . . . 9,80 Mk.
Pudelgelder, gesammelt auf den Treibjagden in Borken bei Bartenstein und Skandau; eingesandt von Herrn Oberförster Jaeckel in Forsthaus Dameran bei Gerdauen . . . . 27,40 „
Spende von Wieetschower Skatspielern . . . . 5,— „
Erlös für zwei versteigerte graue Krähen, welche während einer Hasenjagd der U. v. Puttkamerschen Beamten in Deutsch-Carstnitz, Kr. Stolp, erlegt sind. Eingesandt von Herrn Forstverwalter R. Mayer in Deutsch-Carstnitz . . . . 5,— „
Spende von Herrn Kgl. Forstmeister Loerbroks in Büren, Westfalen . . . . 8,50 „
Strafgelder für Fehlschüsse auf den Treibjagden der Kgl. Revierförsterei Diepenau; eingesandt von Herrn Kgl. Forstaufseher Dunkelberg in Diepenau . . . . 5,90 „
Gesammelt beim Festessen des Oberjägerkorps des Magdeburg. Jäger-Batl. Nr. 4, gelegentlich des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers; eingesandt von Herrn Oberjäger Pfalzgraf in Bitsch . . . . 6,90 Mk.
Gesammelt auf den Jagden der Herrschaft Locken; eingesandt von Herrn Fürstl. Forstverwalter Schmidtgen in Jastrzembie bei Schöneck, Westpr. 13,90 „
Gesammelt bei einer Treibjagd in Oldesloe durch Herrn W. Koch; eingesandt von Herrn Rechnungsrat Schütze in Schleswig . . . . 12,— „
Freiwillige Zuwendung eines Jagdnachbars bei Regelung eines Grenzfalls; eingesandt von Herrn Landrichter Dr. Steinert in Meseritz . 10,05 „
Gesammelt für Fehlschüsse auf Treibjagden; eingesandt von Herrn Kgl. Forstmeister Bohl in Zicher . . . . 10,— „
Spende von Herrn Hermann Bosch in Dortmund 10,— „
Spende von Herrn F. Bernhardt in Baku (Rußland) 7,40 „

Summa: 131,75 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Adam, Cöthen, 2 Mk.; Graf von Brühl, Pförten, 20 Mk.; Bullinger, Sachsenhausen, 3 Mk.; Bollack, Niedewitz, 2 Mk.; Backe, Döbritz, 2 Mk.; Borkenhagen, Herrnsheim, 2 Mk.; Birkholz, Chausseehaus, 2,50 Mk.; Bessel, Neudorf, 2 Mk.; Balz, Barmen, 5 Mk.; Bohl, Zicher, 6 Mk.; Forgber, Havemark, 2 Mk.; Feuerstak, Eiche, 2 Mk.; Feeger, Friedland, 8 Mk.; Guth, Laurahütte, 5 Mk.; Grummet, Bleckede, 2 Mk.; Geyer, Tonndorf, 2 Mk.; Gladian, Tannenwalde, 2 Mk.; Hahn, Kehrenbach, 2 Mk.; Haase, Rohrfeld, 2 Mk.; Hornig, Talle, 2 Mk.; Hogrebe, Hohenstein, 2 Mk.; Jaenicke, Tarmietzel, 10 Mk.; Kruse, Bobelwitz, 2 Mk.; Kamner, Tertzow, 2 Mk.; Köhler, Eisenach, 5 Mk.; Krüger, Sakkona, 2 Mk.; Kliemann, Treieichen, 2 Mk.; v. Kuczkowski, Wielowieś, 2 Mk.; Kaiser, Kruppamühle, 2 Mk.; Koszіol, Karlshof, 2 Mk.; Kohlmann, Diebia, 8 Mk.; Klawiter, Radewald, 5 Mk.; Knippel, Frömsdorf, 2 Mk.; Krebs, Altforge, 2 Mk.; König, Schreitlaugken, 2 Mk.; Kruse, Summin, 2 Mk.; Kreisel, Wadelsdorf, 2,50 Mk.; Lembjer, Kleinau, 2 Mk.; Lane, Pabuthum, 2 Mk.; Lachmann, Windischholzhausen, 2 Mk.; Land, Blachow, 2 Mk.; Meyer, Wajschke, 2 Mk.; Mücke, Burig, 5 Mk.;

Maus, Lüdinghausen, 2 Mk.; Müller, Rochlitz, 2 Mk.; Müller, Fredelshagen, 2 Mk.; Nitschker, Frauendorf, 2 Mk.; Prim, Zottna, 2 Mk.; Prokisch, Krogulec, 8 Mk.; Peppler, Ringenwalde, 2 Mk.; Paulsen, Weferlingen, 5 Mk.; Reibisch, Carlshorst, 2 Mk.; Ruppert, Frankendorf, 2 Mk.; Roeper, Berlinchen, 2 Mk.; Reimann, Nikolschmiede, 2 Mk.; Skoetsch, Hornow, 2 Mk.; Spieler, Sakschew, 2 Mk.; Springer, Kruppamühle, 2 Mk.; Schultze, Tegelland, 2 Mk.; Schlosky, Kroppen, 2 Mk.; Schmelzer, Britz, 2 Mk.; Schüler, Uckermünde, 2 Mk.; Schubert, Tschirndorf, 2 Mk.; Storch, Ratzeburg, 2 Mk.; Stark, Sauen, 5 Mk.; Thomasky, Borken, 2 Mk.; Türk, Schönberg, 2 Mk.; Toschke, Mühlsdorf, 2 Mk.; Thürnagel, Heiden, 2 Mk.; Voigt, Skyren, 2 Mk.; Willfurth, Lambach, 2 Mk.; Wege, Demmin, 2 Mk.; Wittke, Gr.-Wismar, 2 Mk.; Zemke, Wundlacken, 2 Mk.; Zeglien, Hasborn, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1909 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1909 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher auch über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auf Anfrage auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 ℳ zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Forstlehrlingsschule Templin, im Dez. 1908.
Jacob, Direktor.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein vom 1. Januar 1909 ab aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2989. **v. d. Malsburg**, Regierungsassessor a. D., Rittergutsbesitzer, Escheberg bei Zierenberg (Bez. Cassel). B.-Gr. XIII.)
2990. **Wolter**, Paul, Forstaufseher, Lenzen bei Stolzenburg, Bez. Stettin. (B.-Gr. II.)
2991. **Gründel**, Reinhold, Revierförster, Lunke bei Sulau, Kr. Militsch i. Schl. (B.-Gr. VII.)
2992. **Wiechert**, Franz, Förster, Prowarken bei Domnau, Ostpreußen. (B.-G. I.)
2993. **Heimberg**, G., Revierförster, Stolp i. Pommern, Hospitalstr. 10. (B.-Gr. II.)
2994. **Sorgenfrei**, Hans, Förster, Nettelau bei Wankendorf, Kreis Plön. (B.-Gr. IV.)
2995. **Krohn**, Louis, Förster, Rübenhagen, bei Labuhn, Bez. Stettin. (B.-Gr. II.)
2996. **Lux**, Joseph, Gutsleitungsadjunkt, Litschau in Niederösterreich. (B.-Gr. IX.)
2997. **Beyer**, Julius, Forstsekretär, Morungen bei Lengefeld (Harz), Mansfelder Gebirgskreis. (B.-Gr. XVI.)
2998. **Scholz**, Friedrich, Förster, Piskowitz bei Kamenz in Sachsen. (B.-Gr. XII.)
2999. **Krause**, Albert, Förster, Schmen bei Schönbruch, Kreis Friedland i. Ostpr. (B.-Gr. I.)
3000. **Krause**, Karl, Förster, Fh. Keilchensee bei Lipke, Kreis Schwerin a. W. (B.-Gr. V.)
3001. **Paulukat**, Johann, Förster, Schloß Domnau bei Domnau, Bez. Königsberg i. Pr. (B.-Gr. I.)

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 12 8 Mk., Nr. 13 5 Mk., Nr. 21 3 Mk., Nr. 28, 81, 83 je 7 Mk., Nr. 97 9 Mk., Nr. 124 7 Mk., Nr. 146 9 Mk., Nr. 182 3 Mk., Nr. 229, 231 je 7 Mk., Nr. 246 9 Mk., Nr. 261, 269 je 7 Mk., Nr. 290 9 Mk., Nr. 291 3 Mk., Nr. 318 8 Mk., Nr. 319 7 Mk., Nr. 320—323, 328 je 3 Mk., Nr 346 4 Mk., Nr. 353, 360, 372 je 7 Mk., Nr. 394 9 Mk., Nr. 416 5 Mk., Nr. 418 7 Mk., Nr. 428 9 Mk., Nr. 441 4 Mk., Nr. 447 7 Mk., Nr. 450 5 Mk., Nr. 452 3 Mk., Nr. 475, 477 je 7 Mk., Nr. 481 3 Mk., Nr. 547 7 Mk., Nr. 666 4 Mk., Nr. 679, 695 698, 699, 720 je 7 Mk., Nr. 729 4 Mk., Nr. 731 3 Mk., Nr. 746, 753 je 7 Mk., Nr. 755 4 Mk., Nr. 767, 770, 787, 811 je 7 Mk., Nr. 836 4 Mk., Nr. 838, 864, 869, 899, 924 je 7 Mk., Nr. 956 4 Mk., Nr. 974 7 Mk., Nr. 982 9 Mk., Nr. 988, 999, 1033, 1053 je 7 Mk., Nr. 1036, 1059 je 4 Mk., Nr. 1084, 1125 je 7 Mk., Nr. 1131, 1248, 1291 je 4 Mk., Nr. 1318 7 Mk., Nr. 1335 5 Mk., Nr. 1476, 1477 je 4 Mk., Nr. 1509 9 Mk., Nr. 1519, 1562 je 7 Mk, Nr. 1595 9 Mk., Nr. 1609 7 Mk., Nr. 1623 8 Mk., Nr. 1649, 1670 je 4 Mk, Nr. 1679, 1692, 1715 je 7 Mk., Nr. 1746, 1775, 1850 je 4 Mk., Nr. 1865 7 Mk., Nr. 1871 1936 je 4 Mk., Nr. 1964 8 Mk., Nr. 1999 7 Mk., Nr. 2000 9 Mk., 2059 4 Mk., Nr. 2061 7 Mk., Nr. 2089 4 Mk., Nr. 2107 8 Mk., Nr. 2116 7 Mk., Nr. 2129 4 Mk., Nr. 2154, 2162, 2185 je 7 Mk., Nr. 2209, 2261 je 4 Mk., Nr. 2270 5 Mk., Nr. 2328 9 Mk., Nr. 2341 4 Mk., Nr. 2352, 2383, 2387 je 7 Mk., Nr. 2428, 2439 je 4 Mk., Nr. 2457, 2471 je 7 Mk., Nr. 2499 4 Mk., Nr. 2506, 2541 je 7 Mk., Nr. 2547 5 Mk., Nr. 2558, 2560 je 4 Mk., Nr. 2565 9 Mk., Nr. 2567 3 Mk., Nr. 2572 7 Mk., Nr. 2575 4 Mk., Nr. 2585 7 Mk., Nr. 2591, 2592 je 3 Mk., Nr. 2616, 2619, 2628 je 7 Mk., Nr. 2634 3 Mk., Nr. 2642 7 Mk., Nr. 2658 4 Mk., Nr. 2667 7 Mk., Nr. 2687 4 Mk., Nr. 2691 2 Mk., Nr. 2703 3 Mk., Nr. 2720 4 Mk., Nr. 2723, 2735 je 7 Mk., Nr. 2739 9 Mk., Nr. 2745, 2787, 2837, 2855, 2860 je 4 Mk., Nr. 2862 8 Mk., Nr. 2874, 2884 je 7 Mk., Nr. 2896 9 Mk., Nr. 2943 5 Mk., Nr. 2958 4 Mk., Nr. 2967 6 Mk., Nr. 2979 10 Mk., Nr. 2982, 2983 je 4 Mk., Nr. 2990 10 Mk., Nr. 2992 7 Mk., Nr. 2993 bis 2998 je 6 Mk., Nr. 2999 10 Mk.

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Vorbereitungsschule für Forstlehrlinge

zu Hannover, Vahrenwalder Heide.

I. Gliederung der Anstalt.

Die Vorbereitungsschule für Forstlehrlinge, eine Privatanstalt, besteht seit nunmehr 12 Jahren und erfreut sich des Wohlwollens der Behörden und weitester Kreise. Die Anstalt nimmt nicht über 24 Zöglinge auf und bewahrt daher den Charakter der familiären Erziehung.

Die Zöglinge werden in zwei Klassen unterrichtet; jede Klasse umfaßt ein Schuljahr.

II. Zweck der Anstalt.

Auf den Forstlehrlingsschulen und bei den Jägerprüfungen hat sich häufig gezeigt, daß Prüflinge den gestellten Anforderungen nicht genügten. Dieser Übelstand gründete sich fast ausnahmslos auf den Mangel an gründlichen Schulkenntnissen. Die Zeit vom Verlassen der Schule bis zum Eintritt in die Forstlehre, also bis zum 16. Lebensjahre, muß daher zweckentsprechender, als dieses vielfach der Fall ist, eine zielbewußte Schulung für den künftigen Beruf bilden. Es liegt daher dringend das Bedürfnis vor, diese Zeit durch einen geordneten, gründlichen und zielbewußten Unterricht auszufüllen, um so die jungen Leute, welche die forstliche Laufbahn einschlagen wollen, in angemessener Weise auf die Forstlehrlings- und Jägerprüfung vorzubereiten.

Diesem allgemein gefühlten Bedürfnis soll die Anstalt Rechnung tragen. Mit Rücksicht auf den künftigen Beruf ist daher das Hauptgewicht in der Stoffauswahl des Lehrplanes und auch in der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf deutsche Sprache, Rechnen, Raumlehre, Naturgeschichte (Forstbotanik und forstliche Insektenlehre), Feldmessen, Nivellieren und Kartieren gelegt. Die übrigen Unterrichtsfächer finden insoweit Berücksichtigung, als es für einen Förster zur allgemeinen Bildung unbedingt erforderlich ist.

Die körperliche Ausbildung geschieht durch den Turn- und Schwimmunterricht, durch Märsche bei den wöchentlichen Exkursionen, durch die Vermessungs- und Nivellierübungen und die Teilnahme an den Jagden.

III. Aufnahmebedingungen.

Die Aufnahme findet Ostern und Michaelis statt. Der Aufzunehmende darf nicht über 16 Jahre alt sein; er muß körperlich gesund sein, mit beiden Augen gut sehen können und ein scharfes Gehör besitzen. Bei der Anmeldung sind einzureichen: Standesamtlicher Geburtsschein, Gesundheitsattest und letztes Schulzeugnis. Die Aufnahme geschieht ohne Ausnahme auf zwei Jahre.

IV. Unterrichtsfächer und wöchentliche Stundenzahl.

Deutsche Sprache	8 Stunden	Raumlehre	2 Stunden	Geschichte	2 Stunden
Rechnen	6 „	Naturgeschichte	3 „	Geographie	2 „
Feldmessen, Nivellieren und Kartieren	4 „	Physik und Chemie	1 „	Schreiben	2 „
		Forst- und Jagdlehre	2 „	Zeichnen	2 „

Dazu kommen für beide Klassen gemeinsam 2 Stunden Turnen und Jagdhornblasen und im Sommer an drei Nachmittagen Baden und Schwimmen. Prospekt und Lehrplan werden gegen Porto von 20 Pf. vom Leiter der Anstalt übersandt.

V. Exkursionen.

Bei günstigem Wetter findet im Sommerhalbjahr allwöchentlich, im Winterhalbjahr monatlich eine Exkursion statt, welche hauptsächlich forstbotanischen Zwecken dient.

VI. Forstlehrlingsprüfung.

Die Anstalt übernimmt bei normalem Fleiße des Zöglings jede Garantie für eine gründliche Vorbildung und für das Bestehen der Forstlehrlingsprüfung. Sie vermittelt auch die grundlegenden Kenntnisse für die spätere Jägerprüfung.

VII. Ferienordnung.

Die Feriendauer und Lage derselben ist analog den Ferien an höheren Schulen. In den vierwöchentlichen Sommerferien muß jeder Zögling in die Heimat oder zu Verwandten zc. reisen.

VIII. Zensuren.

Jeder Schüler erhält zu Ostern und Michaelis ein Zeugnis über Führung, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen.

IX. Anstaltsordnung und Erziehung.

Neben der Vermittlung gründlicher Kenntnisse und Fertigkeiten sieht es die Anstalt als vornehmste Aufgabe an, die Zöglinge in rechtem Sinne zu erziehen, bei ihnen wohlgefällige Manieren und gute Sitten zu vermitteln, sie an Sparsamkeit, Gehorsam und Akkuratesse zu gewöhnen und bei denselben unbedingte Wahrheitsliebe, Ehrlichkeit und ein gewisses Standesbewußtsein zu wecken.

Mit Rücksicht auf Erreichung dieses Zieles ist die Erziehung in der Anstalt eine familiäre, aber strenge.

Sämtliche Zöglinge wohnen in der Anstalt, je sechs auf einem Zimmer beisammen und sind auch außer der Unterrichtszeit einer besonders vorgeschriebenen Haus- und Tagesordnung unterworfen.

Alle 14 Tage findet gemeinsamer Kirchgang statt.

Das Zeichen zum Aufstehen, zu den Mahlzeiten und zum Zubettgehen wird durch Hornsignal gegeben.

X. Unterhaltungskosten.

Die Unterhaltungskosten betragen jährlich 650 Mk., zahlbar in Vierteljahrsraten pränumerando, wofür Wohnung, vollständige Kost, Unterricht und Heizung gewährt werden.

Ein vollständiges Bett, auch Bettgestell, haben die Zöglinge selber zu halten, ebenso auch eine Kommode.

XI. Entlassung aus der Anstalt.

Die Aufnahme erfolgt ohne Ausnahme auf zwei Jahre. Eine Entlassung aus der Anstalt vor Absolvierung des zweijährigen Lehrkurses kann nur auf Antrag des Vaters, Vormundes zc. nach voraufgegangener vierteljährlicher Kündigung erfolgen; dagegen steht dem Leiter der Anstalt das Recht zu, bei fortgesetztem Mangel an Fleiß oder fortgesetztem ungebührlichen Betragen die Verweisung von der Anstalt ohne Kündigung zu veranlassen.

XII. Lehrpersonal der Anstalt.

Das Lehrpersonal besteht aus:
1. dem Leiter der Anstalt,
2. einem Königl. Landmesser,
3. einem ztw. vollbeschäftigten Hilfslehrer.

XIII. Bemerkung.

Sämtliche Zöglinge, welche bislang den zweijährigen Lehrkursus der Anstalt absolvierten, **bestanden ohne Ausnahme die Lehrlingsprüfung mit gutem Erfolg.** 95 Prozent derselben wurden als Lehrlinge für den Staatsdienst placiert, die übrigen 5 Prozent wurden, meistens wegen Mangel an körperlicher Qualifikation, in größeren Privatforstverwaltungen untergebracht. (193

Zur weiteren Information siehe Deutsche Forst-Zeitung vom 29. Juli 1906, Seite 621.

Leiter der Anstalt:

Direktor Witte, Hannover, Stader Chaussee 36.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 7. Neudamm, den 14. Februar 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Wanda im Regierungsbezirk Posen ist zum 1. April 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. Februar** eingehen.

Försterstelle Langewahl in der Oberförsterei Neubrück, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juni 1909 zu besetzen.

Försterstelle Poggendorf in der Oberförsterei Poggendorf, Regierungsbezirk Stralsund, ist zum 1. April 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. Februar** eingehen.

Försterstelle Radbruch in der Oberförsterei Winsen a. Luhe, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. April 1909 anderweit zu besetzen.

Neues vom Verein „Waldheil".

Der Verein Waldheil wird in seiner Mitgliederversammlung am 27. Februar d. Js. **ohne jegliche Erhöhung des Jahresbeitrages***) einen **Fonds für Begräbnisbeihilfen** schaffen. Aus diesem Fonds sollen vom 1. März 1909 ab alle Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten, deren rechtzeitiger Eintritt vorausgesetzt, eine **Begräbnisbeihilfe** erhalten.

Mit dieser Einrichtung beschreitet „Waldheil" eine neue Bahn seiner Tätigkeit. Während der Verein bis jetzt satzungsgemäß nur den Bedürftigen des Standes helfen konnte, sichert er nun den Hinterbliebenen seiner Mitglieder aus der grünen Farbe, die sich ihm bislang oder vom 1. Januar 1909 ab vor Beginn des 60. Lebensjahres anschlossen, für den Verstorbenen eine Begräbnisbeihilfe, welche in allen Fällen höher sein muß als der Jahresbeitrag, den das betreffende

*) Mittlere und untere Forst- und Jagdbeamten zahlen mindestens 2 Mk., alle übrigen Mitglieder mindestens 5 Mk. Jahresbeitrag.

Mitglied an „Waldheil" zu Lebzeiten gezahlt haben wird.

Solche Schritte sind nur möglich auf Grundlage jener vorzüglichen Finanzwirtschaft, welche „Waldheil" in den fünfzehn Jahren seines Bestehens immer ausgezeichnet hat. Daß die hohen Ziele, welche sich der Verein durch seine neue Aufgabe steckt, aber durchführbar sind, wird schon daraus hervorgehen, daß als Rückhalt des neuen Fonds für Begräbnisbeihilfen der gesamte Reservefonds dienen kann, welcher nach Abschluß vom 31. Dezember 1908 20864 *M* beträgt.

Die neue Einrichtung ist aus den auf Seite 150 dieses Blattes wiedergegebenen abgeänderten Paragraphen der Waldheilsatzung ersichtlich. Es sei jedoch aus den Bestimmungen wie aus dem Vereinsleben überhaupt folgendes mitgeteilt.

Selbstverständlich kann „Waldheil" auch die Errichtung seines neuen Fonds für Begräbnisbeihilfen nur als solche einer freien Kasse treffen, daher ist durch § 4 Abs. 11, wie es das Gesetz in solchen Fällen vorschreibt, bestimmt, daß ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf eine Begräbnisbeihilfe, wenn die Vereinsmittel einmal erschöpft sein sollten, nicht vorhanden ist. Da aber in den Haushaltetats des ersten Jahres bereits ein Betrag von 4000 *M* für den neuen Fonds eingestellt wird, außerdem nach § 4 Abs. 1e alljährlich 20 vom Hundert der Gesamteinnahmen des Vereins für die laufende Neubildung des Fonds abgezweigt werden sollen und endlich, wie schon betont, der Reservefonds in Höhe von mehr als 20000 *M* als Ergänzung etwaiger Fehlbeträge zu dienen hat, so besteht die Sicherheit, daß der Fonds für Begräbnisbeihilfen auch auf die Dauer vollauf seine Schuldigkeit tun wird.

Die neue Einrichtung muß eine größere Stetigkeit in der Mitgliedschaft des „Waldheil" herbeiführen. Bei den bisherigen Verhältnissen hat sich gewiß mancher, dem es augenblicklich gut ging, wohl auch auf Anregung und Zureden von Freunden, in froher Laune einmal in die Listen des „Waldheil" einschreiben lassen, um dann nach einigen Jahren auszutreten, weil er vielleicht aus der Mitgliedschaft für sich selbst keinen direkten Nutzen sah, ihm aber der allerdings an sich geringe Vereinsbeitrag, auch anderer Verpflichtungen wegen, lästig erschien. Derartige Vorkommnisse werden für die Folge wegfallen, denn wohl niemand, der „Waldheil" einmal angehört, wird die Anwartschaft seiner Hinterbliebenen auf eine Begräbnisbeihilfe durch Austritt so ohne weiteres zerstören wollen.

Auch ein vermehrter Zugang neuer Mitglieder wird durch den Fonds für Begräbnisbeihilfen sicher erreicht. Mit der steigenden Zahl seiner Angehörigen wird sich dann auch die Werbetätigkeit für „Waldheil", wie Sammlungen bei Treibjagden, Heranziehung von Gönnern, neuer Mitglieder u. a. m., heben. Die Einnahmen müssen somit wachsen, und bei allerdings vermehrten pekuniären Pflichten wird auch der neugeschaffene Fonds sicher im Laufe der Jahre noch weit größerer Leistungen sich als fähig erweisen.

Die letztgeschilderten Momente, mit welchen in einer Zeit rein praktischer und nüchternster Lebensauffassung ganz besonders zu rechnen ist, haben denn auch das ihre zur Errichtung dieses neuen Fonds beigetragen.

Nötig war dessen Schaffung aber auch schon deswegen, weil sich in den letzten Jahren wiederum eine neue Geldaufhäufung, welcher der vor drei Jahren geschaffene Stipendienfonds entgegenwirken sollte, vollzog, ein Vorgang, welcher der alten Waldheilidee — dem lebenden Geschlechte zu nützen, nicht Schätze zu sammeln — durchaus widerspricht. Die 25 vom Hundert, welche von den Gesamteinnahmen derzeit zur Ausgabe von Stipendien für den Fachschulbesuch zukünftiger Forstbeamten bestimmt wurden, waren um das Doppelte zu hoch bemessen. An der Hand einer dreijährigen Erfahrung kann man daher jetzt die Abzweigung der Gelder für den Stipendienfonds auf 12% der Jahreseinnahme herabsetzen. Ebenso ließen sich die Beträge, welche in den Darlehnsfonds fließen, von zehn auf acht vom Hundert kürzen, denn der Kassenbestand des Darlehnsfonds betrug am 31. Dezember 1908 rund 3300 *M*.

Hierzu sei bemerkt, daß eine Darlehnskasse, welche in Not geratenen Forstbeamten Darlehen zu 2% Zinsen gibt, außer im „Waldheil" nirgends existiert. Selbstverständlich muß, um diese Darlehnskasse lebensfähig zu erhalten, für prompte Rückzahlung der Darlehen in kleinen Raten gesorgt werden, wie denn überhaupt dem Vorstande, welcher den Vereinsmitgliedern für den Eingang der verliehenen Summen zu sorgen schon von Gesetzeswegen verpflichtet ist, ein Ausleihen nur an solche Mitglieder gestattet erscheint, von welchen man sich einer angemessenen Rückzahlung nach Lebenslage und Charaktereigenschaften versichert halten kann.

Da endlich durch die Schaffung des Fonds für Begräbnisbeihilfen der allgemeine Unterstützungsfonds wesentlich entlastet werden muß, so erscheint dessen Herabsetzung von 50 vom Hundert auf 45 vom Hundert gewiß sachgemäß.

Wie die Bestimmungen des neuen Fonds vorschreiben, sollen die Hinterbliebenen eines jeden Forst- und Jagdbeamten Anspruch auf ein Begräbnisgeld besitzen. Die Beihilfe wird den Hinterbliebenen aller Mitglieder gewährt,

welche am 1. Januar 1909 Mitglieder des „Waldheil" waren, sie wird hingegen nicht gezahlt bei später eintretenden Mitgliedern, welche bei ihrem Zutritt bereits das sechzigste Lebensjahr begonnen haben. Die Inanspruchnahme des neuen Fonds soll mit dem 1. März 1909 in Kraft treten.

Die Auszahlung von Begräbnisbeihilfen erfolgt nur auf Antrag. Die Bestimmung ist getroffen, um großmütigen Freunden und Gönnern des „Waldheil", welche auf Begräbnisbeihilfen verzichten wollen, dies ohne weiteres zu ermöglichen. Schon der Ordnung wegen wird verlangt, daß Gesuche seitens der Hinterbliebenen nur binnen sechs Monaten gestellt werden können. Auszahlung erfolgt sofort nach Eingang der standesamtlichen Sterbeurkunde und sonst etwa nötiger Ausweispapiere.

Da es sich bei dem Fonds für Begräbnisbeihilfen um die Verteilung von Mitteln einer freien Kasse handelt, sollen alljährlich nur die im verflossenen Jahre für diesen Zweck aufgelaufenen Beträge zur Verteilung gelangen. Es gilt nun, allmählich die Durchschnittszahl der Sterbefälle zu ermitteln, und nach dieser Ziffer ist ferner zu bestimmen, welche jährlichen Beihilfen an der Hand der verfügbaren Gelder zu zahlen sind. Festgestellt ist bisher, daß nach den Erfahrungen der letzten fünf Jahre mit einem Ableben von etwa 40 Mitgliedern im Jahresdurchschnitt gerechnet werden muß.

In bezug auf die Begräbnisbeihilfen selbst wird zunächst die Auszahlung einer Grundgebühr und ferner die eines Zuschusses für jedes Jahr der Mitgliedschaft beantragt.

Im ersten Rechnungsjahre vom 1. März 1909 bis zum 28. Februar 1910 wird beabsichtigt, an Begräbnisgeld für das zweite und dritte Jahr der Mitgliedschaft eine Grundgebühr von 30 M und für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zu „Waldheil" einen Zuschuß von 10 M, höchstens insgesamt aber 100 M, zu zahlen. Die Hinterbliebenen von Mitgliedern, welche also zehn Jahre und mehr dem „Waldheil" angehörten, können daher mit einem Begräbnisgeld von 100 M sicher rechnen. Dadurch aber, daß Mitglieder, nachdem sie kaum mehr als ein Jahr dem „Waldheil" angehörten und dafür im Mindestfalle 2×2 = 4 M Jahresbeitrag zahlten, nach ihrem Ableben für ihre Hinterbliebenen bereits mit einem Begräbnisgelde von 30 M rechnen können, wird die neue, segensreiche Einrichtung am allerbesten gekennzeichnet.

Freuen wir uns, daß „Waldheil" in der glücklichen Lage ist, einen derartigen Schritt zur Vervollkommnung seiner Bestrebungen zu tun, und hoffen wir, daß sich jahraus, jahrein eine immer größere Zahl von Mitgliedern unter sein Banner schare, um der von ihm geschaffenen Segnungen teilhaftig zu werden. Gleichzeitig aber muß es eine Freude und Ehre für jeden deutschen Forstmann und jeden seiner Freunde und Gönner sein, dafür Sorge zu tragen, daß die segensreichen Ziele des „Waldheil" den Angehörigen der grünen Farbe in immer größerem Maße zugute kommen.

Jeder deutsche Forst- und Jagdbeamte wird im übrigen nach Gründung des Fonds für Begräbnisbeihilfen, wenn er an sich selbst sowie an seine Angehörigen sorgend denkt, den Eintritt in „Waldheil" nunmehr in ernstliche Erwägung ziehen müssen. Zum Anschluß sei hiermit aufgefordert.

Weidmannsheil!
Der Vorstand des Vereins Waldheil.
Graf zu Rantzau,
Königl. Oberförster, Döllensradung,
Vorsitzender.

Die Besoldungsvorlage im preußischen Abgeordnetenhaus.

Wir haben die Verhandlungen zweiter Lesung über die Besoldungsvorlage im Plenum des Abgeordnetenhauses als besondere Beilage der letzten Nummer unseres Blattes beigefügt und gleichzeitig die nunmehr wohl endgültigen Beschlüsse über die neuen Besoldungssätze unseren Lesern mitgeteilt. Ergänzend ist nur noch hinzuzufügen, daß der Bestimmung über **die Anrechnung eines Teils der Assessorenzeit auf das Besoldungsdienstalter der höheren Beamten rückwirkende Kraft beigelegt worden ist**, wie unsere Leser aus der mitgeteilten Verhandlung bereits ersehen haben werden.

Über die Verhandlungen läßt sich sonst nichts besonderes sagen, da sie sich verhältnismäßig schnell vollzogen und wohl überall den Eindruck hinterlassen haben, daß es den Abgeordneten schließlich sehr erwünscht erschienen ist, die Vorlage endlich zum Abschluß zu bringen. Alle Parteien waren bemüht, nochmals ihr schon so oft betontes Wohlwollen für die Beamtenschaft auszudrücken. Zu besonderen Anträgen ist es aber nicht gekommen, da solche nach dem abgeschlossenen Kompromiß unterbleiben mußten.

Hiernach ist erklärlich, daß für die Forstbeamten, welche ihre letzte Hoffnung noch auf das Plenum des Abgeordnetenhauses gesetzt hatten, nichts mehr herausgesprungen ist.

Bei den Forstkassenrendanten ist bedauert worden, daß es nicht möglich war, sie besser zu stellen.

Den Förstern konnte das Dienstland nicht auf die Besoldung angerechnet werden, nachdem die Staatsregierung erklärt hatte, auf eine solche Anrechnung nicht eingehen zu können, weil damit eine organische Veränderung verbunden sei, diese aber bei Gelegenheit der allgemeinen Beamtenbesoldung nicht vorgenommen werden könne. Wie wir bereits in der vorigen Nummer bemerkt haben, ist auch in den Abgeordnetenhausverhandlungen besonders hervorgehoben, daß irgendwelche Bestrebungen, an diesen Gehaltssätzen jetzt zu ändern, aussichtslos seien, und eine Wandelung erst eintreten könnte, wenn gleichzeitig eine organische Änderung der Nebenbezüge der Förster erfolgen würde.

Daß an eine Erhöhung der Gehaltssätze zur Zeit nicht zu denken ist, erscheint leider selbstverständlich. Es fragt sich jedoch, wie eine organische Änderung der Nebenbezüge etwa gedacht ist und ob eine solche überhaupt für die nächste Zeit beabsichtigt wird. Vorläufig erscheinen uns leider die diesbezüglichen Ausführungen noch recht problematisch. Immerhin läßt dieser ganze Verlauf den Förstern die Hoffnung offen, wenn auch erst später, so doch überhaupt mit einiger Wahrscheinlichkeit, ihr Ziel, d. h. eine anderweite Regelung der Dienstlandsverhältnisse und damit auch eine entsprechende Erhöhung ihres baren Gehalts zu erreichen. Wir werden auf die in Aussicht gestellte organische Änderung der Nebenbezüge der Förster zurückkommen, sobald wir erst die Sachlage klarer zu übersehen vermögen.

Wenn wir richtig unterrichtet sind, soll in der Kommission auch die Ansicht bestanden haben, den Förstern unter gleichzeitiger Entziehung des Dienstlandes und der Stellenzulagen ein Bargehalt von 2700 ℳ zu geben. Damit aber wäre unserer Auffassung nach gegen den jetzigen Zustand nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung der Gesamtlage des Försterstandes eingetreten. Erfreulicherweise ist denn diese Absicht auch nicht zum Beschluß erhoben worden, und wir glauben uns in Übereinstimmung mit sämtlichen Förstern zu befinden, wenn wir schon jetzt an dieser Stelle die Bitte aussprechen, von einer derartigen Regelung der försterlichen Bezüge ganz abzusehen. Nach unseren früheren Mitteilungen betragen die Stellenzulagen für Förster mit Revier durchschnittlich 80 ℳ pro Stelle. Dazu 2500 ℳ Gehalt, sind zusammen 2580 ℳ; es würde mithin die Entschädigung für die Dienstländereien durchschnittlich nur 120 ℳ pro Stelle betragen. Dies ist natürlich viel zu wenig. Wenn ein derartiger Vorschlag, woran wir im übrigen nicht zweifeln, aus den Reihen der Abgeordneten hervorgegangen sein sollte, so beweist das nur wiederum, daß man im Abgeordnetenhause über die tatsächlichen Verhältnisse leider immer noch nicht genügend unterrichtet gewesen ist.

Von weiteren zwecklosen Ausführungen über die Gehaltsvorlage glauben wir für heute absehen zu sollen. Die Würfel sind endgültig gefallen, und die mittleren und Unter-Forstbeamten müssen sich, wenn auch schweren Herzens, zunächst mit der nunmehr beschlossenen Besoldung abfinden. Es muß ihnen ja selbstverständlich, wie noch vielen anderen Beamtenklassen, schwer fallen, sich in das Unvermeidliche zu fügen, aber es leuchtet in der Ferne wenigstens doch immer noch ein neuer Hoffnungsstrahl, nämlich die endliche Regulierung der Dienstländereien.

Wir bedauern aufrichtig, daß trotz allseitiger Bemühungen für die preußischen Förster nicht mehr erreicht werden konnte. Es würde uns sicher eine reine Freude bereitet und uns zur größten Genugtuung gereicht haben, wenn wir heute von einer allgemeinen Zufriedenheit hätten berichten können. Leider hat es nicht sein sollen.

Auch bei der dritten Lesung der Besoldungsvorlage im Plenum des Abgeordnetenhauses ist das Bedauern zum Ausdruck gebracht und anerkannt worden, daß bei allem vorhandenen Wohlwollen die berechtigten Wünsche der Förster, mit den Assistenten im Gehalt (1650 bis 3300 ℳ) gleichgestellt zu werden, nicht haben erfüllt werden könnten. Uns fehlt trotz sorgfältiger und objektiver Erwägungen für diesen Standpunkt das Verständnis. Wenn die Försterwünsche für berechtigt erachtet worden sind, dann hätten sie unseres Erachtens auch erfüllt werden müssen; eine Form würde sich bei allseitiger Bereitwilligkeit zweifellos haben finden lassen. Daß dies nicht geschehen ist, muß wiederholt sehr bedauert werden, denn finanzielle Bedenken hätten nicht ausschlaggebend sein sollen.

Abgesehen von der Gehaltsfrage, die wir zunächst nun wohl ruhen lassen müssen, harren aber noch zwei wichtige Wünsche der Försteranwärter der Erledigung, und zwar die Vermehrung der Försterstellen ohne Revier, und deren Erhebung in den Subalternbeamten-Rang. Beide Wünsche halten wir, wie das von uns schon vielfach ausgeführt worden ist, für berechtigt und auch für ausführbar. Wir werden bald von neuem auf dieselben zurückkommen.

Die Verhandlung über die dritte Lesung der Besoldungsvorlage bringen wir in der vorliegenden Nummer zum Abdruck.

Die Schriftleitung.

Weiteres zu dem Thema: „Die Waldbeeren und ihre Bedeutung".

Auf Veröffentlichung des Artikels über Waldbeeren aus Nr. 2 der Deutschen Forst-Zeitung, Seite 31, vom Königl. Förster Zabel, Reinsfeld, sind bei uns eine ganze Anzahl Zuschriften eingegangen, welche dies für unseren Leserkreis jedenfalls sehr interessante Kapitel weiter erörtern. Wir veröffentlichen zunächst zwei dieser Zuschriften, wobei wir bemerken, daß der erste Artikel des Königl. Förster Koch-Flötenstein, wie dieser besonders bittet mitzuteilen, bereits geschrieben war, als er den Zabelschen Aufsatz in die Hände bekam.

Interessant würde nun eine Beteiligung an dieser Debatte seitens Privat- und Gemeindeforstbeamten sein, auch außerpreußische Staatsbeamten sollten das Wort nehmen. Es wäre schätzenswert, in Erfahrung zu bringen, welche Sätze für Beerenscheine außerhalb des preußischen Staatswaldes etwa gezahlt werden, welche Vorschriften sonst bestehen und welche Erfahrungen an genannten Stellen gesammelt sind.

I.

Schon lange vor Beginn der Beerenernte ist man in den dem Walde naheliegenden Ortschaften eifrig bemüht, alles mögliche erlaubte und unerlaubte anzustrengen, um in den Besitz eines Beerenzettels zu gelangen und oft damit die Ausgabe an andere zu hintertreiben. Lug, Trug, Neid und auch Haß spielen dabei eine große Rolle, und selbst vor anonymen Anzeigen wird nicht zurückgeschreckt. Diese unangenehmen Erscheinungen kehren alljährlich wieder und erregen nicht nur auf den Oberförstereien, sondern auch auf den Förstereien, sowie bei den Waldarbeitern viel Ärgernis. Meines Erachtens nach müßte diesem Übel möglichst bald abgeholfen werden, insbesondere um unsern Waldarbeitern durch die Blaubeerenernte einen nennenswerten Vorteil zu verschaffen. Denn nur durch solche Vorteile sind Waldarbeiter dauernd an den Wald zu fesseln.

Die Blaubeerenernte fällt in der Regel mit der Heu- und Roggenernte zusammen, und durch die Abgabe der Beerenzettel wird in den Beerengegenden in sehr vielen Fällen dem Landwirt und auch dem Forstmann ein großer Teil der Arbeiter entzogen. Über diesen Abgang der Arbeiter während des Sommers, der ja sehr zu beklagen ist, können wir uns nicht wundern, da der Verdienst bei der Blaubeerenernte ein viel größerer ist wie bei landwirtschaftlichen Arbeiten. Bei einer mittleren Beerenernte, wie sie fast alljährlich ist, verdient eine Frau täglich mit Leichtigkeit 3 bis 4 ℳ, eine größere Familie häufig wöchentlich 50 bis 60 ℳ. Außer diesem Verdienst liefert der Wald für die Beerenpflücker die ganze Tagesration, und daß dieselbe reichlich und bekömmlich ist, sieht man der Landbevölkerung recht an. Wie kann nun diesem Übel abgeholfen werden?

Durch Ministerial-Erlaß vom 13. November 1906 ist ja schon angeordnet, daß die Beerenzettel nur an Waldarbeiter und ihre Angehörigen, an Kinder unter 14 Jahren aller Dorfbewohner sowie an alte Frauen abgegeben werden sollen. Dadurch soll erreicht werden, daß die kräftigen Männer und Frauen vom Suchen der Beeren abgehalten und so den landwirtschaftlichen Arbeiten, welche gerade um diese Zeit der Ernte sehr groß sind, erhalten werden. Meines Erachtens nach dürfte diese Maßregel jedoch allein nicht die genügende Wirkung haben, namentlich der Forstwirtschaft mehr Kulturarbeiter zuzuführen. Waldarbeiter dauernd an den Wald zu fesseln, bedarf es besonderer Vorteile und Vorrechte für diese. Neben einem auskömmlichen Tagelohn und Akkordsatz muß den Arbeitern das nötige Holzquantum mindestens zur Taxe und wenn nötig zu einer ermäßigten Taxe abgelassen werden: dies bezieht sich hauptsächlich auf die Reiser I. Klasse. Außerdem muß ihnen, soweit es der geordnete Forstbetrieb gestattet, der Eintrieb von Weidevieh fast frei, sowie die Entnahme von Streu und Gras und das Beerensammeln erlaubt werden.

Die Ausgabe von Beerenzetteln in der heutigen Fassung gewährt den Waldarbeitern den anderen Beerenzettelempfänger gegenüber keine Vorteile, und hier ist sehr wohl eine Verbesserung möglich. Die Waldarbeiter müssen genau wie die anderen Leute 5 ₰ für einen Beerenzettel zahlen, und gerade in der besten Beerenzeit, wo durch den Verkauf der Beeren viel Geld verdient wird, müssen sie dem Rufe der Forstverwaltung folgen und Kulturen sowie Kämpe reinigen, Spritzarbeiten gegen die Schütte und andere Arbeiten mehr ausführen. Eine Abhilfe ist hier zu schaffen durch bedeutende Erhöhung der Beerenzetteltaxe für Nicht-Waldarbeiter. Die Waldbeeren sind ebenso wie das Holz, das Gras, die Streu ein Produkt des Waldes, und der Staat bei der ewigen Geldknappheit hat alle Ursache, die Einnahmen aus unseren Wäldern zu erhöhen. Hier in Westpreußen sind sehr viele Oberförstereien, welche jährlich zirka 600 und noch mehr Beerenzettel ausgeben. Während die Taxe zur Sichelgräserei, bei der der Staat durch Vertilgung des Grases auf den Kulturen noch einen großen Vorteil hat, 1 ℳ kostet, kostet der Beerenzettel nur 5 ₰. Ja, werden nun viele sagen, die Beeren gehören den armen Leuten. Dies hatte wohl früher eine gewisse Berechtigung in einer Zeit, wo alles billiger und die Beeren noch nicht den großen Wert hatten wie jetzt. Heute hat sich namentlich mit den Blaubeeren ein großer Handel nicht nur im Inlande, sondern auch nach dem Auslande, hauptsächlich nach England, entwickelt. Die Händler kommen bis in den Wald, um die Beeren aufzukaufen. Ein Händler treibt den andern, und wo heute an Ort und Stelle im Walde der Liter Beeren mit 15 ₰ im Durchschnitt bezahlt wird, kostete er in der Ortschaft früher 5 ₰. Mithin ist es wohl gerechtfertigt, die Beerenzettel-Taxe zu erhöhen. Der Beerenzettel könnte für Waldarbeiter und deren Angehörige 5 ₰ wie bisher betragen, müßte aber für alle anderen Personen ohne Ausnahme vielleicht 6 ℳ, für Kinder etwa 2 ℳ betragen, auf solche Weise würde dem Staate und zugleich den Waldarbeitern geholfen werden. Wie ich gehört habe, sollen derartige hohe Taxen schon seit längerer Zeit in vielen größeren Privatforsten, insbesondere Flatow und Krojanke, herrschen, sehr zum Vorteil dortiger Gegend und der Forstkassen.

Möge doch auch bald der Staat Mittel und Wege finden, um durch Gesetzgebung dem Nomadenleben

der Landbevölkerung der Provinzen Ost- und Westpreußen sowie Posen eine Schranke zu setzen. Dem naturalisierten Zigeuner werden Zwangsmaßregeln auferlegt, um ihn vom Abwandern abzuhalten, warum soll dies nicht auch gegen nomadisierende Deutsche angewendet werden. Betrachten wir einmal die moralische Seite. Kaum sind die Kinder eingesegnet, so muß unbedingt, meist ohne Vater und Mutter, in die sogenannte Welt gezogen werden, letztere müssen der kleineren Kinder und der Wirtschaft wegen daheim bleiben. Und wie sieht es nun in der Welt, d. h. in den großen Unterkunftsräumen der Fabriken, Ziegeleien und Rittergüter aus. Wohl sind polizeiliche Bestimmungen da, um auf Ordnung und vor allen Dingen auf Trennung der Geschlechter in den Wohnräumen zu achten und mit aller Strenge gegen Unregelmäßigkeiten einzuschreiten, doch scheitern diese Maßregeln meist an der ungenügenden Aufsicht. Was sieht und lernt so ein kleines Kassubenmädchen oder ein Junge im Alter von 14 bis 16 Jahren nicht alles in der sogenannten Welt, aus der sie im Herbst jedenfalls verdorbener heimkehren wie sie hingezogen sind. Vielleicht kann auf geschildertem Wege etwas durch Zurückhaltung der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen vor der Ausreise in die Welt ohne Vater oder Mutter geschehen, um der Land- und Forstwirtschaft die jungen, so notwendigen Arbeitskräfte zu erhalten.

Flötenstein, Bez. Marienwerder.

Koch, Königl. Förster.

II.

Die Ausführungen des Herrn Kollegen Zabel in Nr. 2 S. 31 der Deutschen Forst-Zeitung kann ich, wenngleich die räumliche Entfernung zwischen dem Bezirk Trier und der äußersten Ecke des Bezirks Merseburg eine ganz erhebliche ist, nur bestätigen. Dort wie hier ganz dasselbe Bild! Zur Zeit der Heidelbeerernte ist jung und alt, groß und klein, Familien mit Kind und Kegel da draußen in der Heide und sammeln Beeren, und zwar 98 % zum Verkauf. An schattigen Stellen des Waldes sieht man selbst die Kleinsten der Kleinen, im Kinderwagen mitgenommen, trotz der großen Hitze der Monate Juli und August, friedlich schlummern, daneben liegen die Körbe (Kiepe, Kötze) und einige Kleidungsstücke, dem Ganzen den Anschein eines Zigeunerlagers gebend.

Als ich im Jahre 1905 die erste Beerenernte in der Rochauer Heide beobachten konnte, war ich über die Menge der Sammler in meinem Bezirk sehr erstaunt, wurde aber bald belehrt, daß ganz erhebliche Einnahmen in klingender Münze die Triebfeder des starken Sammeleifers waren. — Ergänzend möchte ich die nicht an wenigen Orten unbekannte Tatsache anführen, daß das Einsammeln der Beeren, soll es lohnen, hier wie auch wohl im Bezirk Trier nur mittels eines großen Holzkammes in der Weise geschieht, daß die linke Hand die Beerensträucher nach oben hält, während die rechte Hand den Kamm von unten nach oben durch die Sträucher führt und die Beeren in den Kamm sammelt. Letzterer, ein sinnreich konstruierter Holzkamm von etwa 20 cm Länge und 12 cm Breite, etwas konisch nach oben gearbeitet, ist an drei Seiten mit Leisten versehen, die nach den Zinken hin verlaufend so eine Vertiefung bilden, in deren Mitte, also dem Kammboden, ein durch Drähte hergestelltes kleines Gitter gestattet, die mit den Beeren gesammelten Blätter usw. durch Hin- und Herrütteln und mittels Blasen zu entfernen.

Schon im zeitigen Frühjahr beginnt hier auch das Einsammeln des ersten Pilzes, der Morchel, welche mit etwa 80 ₰ und mehr pro Liter bezahlt wird. Treten im Laufe des Frühjahrs und Sommers erhebliche Niederschläge ein, so gibt es ein günstiges Pilzjahr, und es werden hier neben der Heidel- und Preiselbeere kolossale Mengen von Pilzen gesammelt, die ganz erhebliche Einnahmen erbringen; so werden beispielsweise Steinpilze mit 50 bis 60 ₰ pro Liter bezahlt. Lange bevor sich das Tagesgestirn zeigt, sind Männer und Frauen auf dem Wege, um Pilze zu suchen und diese schon vormittags gegen 9 Uhr in Geld umzusetzen. Einer meiner Holzschläger erhielt für einen Korb voll Steinpilze nicht weniger als 12 ℳ. Ein hiesiger 12 bis 13 Jahre alter Schulknabe hatte sich in einem Sommer so viel durch das Einsammeln von Beeren und Pilzen zurückgelegt, daß er 100 ℳ auf die Sparkasse bringen konnte. — Ich traf oft in einem Jagen etwa acht bis zehn Mädchen aus einem benachbarten Dorfe im Alter von 18 bis 25 Jahren, welche täglich 35 bis 40 Liter Heidelbeeren pro Person sammelten und damit einen Tagesverdienst von 3,50 bis 4,50 ℳ durchschnittlich erzielten. Auf meine Frage, weshalb sie nicht vermietet oder den Bauern in der Ernte behilflich wären, erhielt ich die bezeichnende Antwort: „Die Bauern können sich ihre Arbeit allein tun; wir vermieten uns im Winter nach Berlin, und im Sommer gehen wir zu Ihnen in die Sommerfrische."

Einen Beweis, wie lukrativ das Sammeln der Heidelbeeren ist, gab ein besonders gerissener auch Landwirtschaft treibender Herr. Er schickte beide Dienstmädchen eines Tages zum Beerensammeln, welche dabei etwa 8 ℳ verdienten, ließ sich dafür zwei Arbeiter und zwei Arbeiterinnen kommen und diese den Roggen mähen und aufsetzen. Rechnung: zwei Männer à 2,20 ℳ, zwei Frauen à 1,20 ℳ = 6,80 ℳ; macht außer der Mehrleistung an Arbeit einen Bargewinn von 1,20 ℳ.

Daß es schwer hält, die vielen Sammler von Kulturen und eingeschonten Orten fern zu halten, möge auch daraus hervorgehen, daß ich im Juli 1907 wegen Übertretung 37 Personen anzeigen mußte, die eine Strafe von zirka 120 ℳ zu zahlen hatten, dennoch aber, wie es sonst gewöhnlich ist, — mir die Freundschaft deshalb nicht kündigten.

In der angrenzenden gräflichen Forst erhalten die Frauen nach eigener Aussage nur 66 % des Tagelohnes der fiskalischen Arbeiterinnen, bezahlen aber den Heidelbeerzettel statt mit 5 ₰ mit 50 ₰.

Wenn man berücksichtigt, daß ein großer Teil der Beerensammler weder selbst noch durch Angehörige forstliche fiskalische Arbeiten fördern hilft, ja nicht einmal Konsument irgend welchen fiskalischen Brennholzes ist, dann ist man verwundert, zu sehen, wie diese Leute fast Jahr für Jahr ohne Entgelt große Summen aus den fiskalischen Forsten ziehen. — Richtig aber wäre es meines Erachtens nur, wenn solche Vergünstigung nur notorisch armen Waldarbeitern zuteil würde; das ist aber keineswegs der Fall. — Schon allein der Toilettenaufwand der Dorfschönen hiesiger Gegend belehrt uns eines Besseren und läßt, von vielen anderen Kennzeichen ganz

abgesehen, einen Rückschluß auf den Wohlstand der Einwohner zu.

Eine Beihilfe zu den Ausgaben des Staates in Gestalt einer Zettelsteuer von 1 bis 3 ℳ jährlich für Beeren und Pilze würde nur gerecht sein und wenn auch nicht gern, so doch ohne Widerspruch von den sonst einkommensteuerfreien Einwohnern bezahlt werden. Nicht ein Zettel für eine ganze Familie, sondern für jeden Sammler, ein auf seine Person lautender müßte ausgestellt werden, wodurch auch die Kontrolle bedeutend erleichtert würde und nicht wie zurzeit die ständige Redensart dem revidierenden Forstbeamten entgegenschallen: „Den Zettel hat meine Mutter, die Schwester, der Bruder usw."

Daß eine bedeutende Summe, die nicht drückend wirken kann, eingehen könnte, möchte ich dadurch unter Beweis stellen, daß allein in hiesiger Oberförsterei über 1000 Erlaubnisscheine zum Einsammeln der Heidelbeeren ausgestellt sind, die, auf die einzelnen Sammler übertragen, mindestens das Drei- bis Vierfache ergeben würden; aber auch die große Menge der Pilzsammler könnten eine mindestens ebenso hohe Zettelsteuer bezahlen.

Schwarzburg, Bez. Merseburg.

Königl. Förster Streck.

Mitteilungen.

— Den stenographischen Bericht über die **dritte Beratung** der **Besoldungsordnung** im preußischen Abgeordnetenhause haben wir der vorliegenden Nummer als Sonderbeilage beigefügt.

— **Zum Wohnungsgeldzuschuß.** Die verstärkte Budgetkommission des Abgeordnetenhauses beriet am Mittwoch, den 3. Februar d. Js., die Novelle zum Wohnungsgeldzuschußgesetz. Mit Rücksicht darauf, daß die Vorlage im Reiche voraussichtlich erst zwischen Ostern und Pfingsten vollendet wird, ist jetzt in Preußen eine Regelung des Wohnungsgeldzuschusses nicht mehr zu verschieben. Von dem Berichterstatter wird ein Vorschlag mitgeteilt, nach dem an Stelle des dem Gesetzentwurf beiliegenden Tarifs ein Tarif treten soll, der den Wohnungsgeldzuschuß festsetzt für die Beamten der ersten Rangklasse in den fünf Ortsklassen von 2000 bis herab zu 800 ℳ, für die der zweiten und dritten Rangklasse von 1600 bis 720 ℳ, für die der vierten und fünften Rangklasse von 1200 bis 560 ℳ, für die übrigen Beamten von 720 auf 290 ℳ, und für die Unterbeamten von 480 auf 150 ℳ. Der pensionsfähige Durchschnittssatz soll für die fünf Klassen der Reihe nach betragen: 1312, 1056, 800, 495 und 300 ℳ. Die nächste Ortsklasseneinteilung soll mit Wirkung vom 1. April 1909 erfolgen, bis dahin soll das Staatsministerium ermächtigt werden, einzelne Orte in eine andere Ortsklasse zu versetzen. Von anderer Seite wird beantragt, einfach für höhere und mittlere Beamte 33⅓ % den gegenwärtigen Sätzen hinzuzuschlagen, bezüglich der Unterbeamten es bei der Regierungsvorlage verbleiben zu lassen. Einem Antrag, 50 % Zuschlag überall zu gewähren, widersprach der Finanzminister, weil er sechs bis sieben Millionen Mehrkosten verursachen würde. Außerdem wurde beantragt, unmittelbaren Staatsbeamten, die nicht verheiratet sind und nicht verheiratet waren, nur die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses zu gewähren. Ein Beschluß wurde von der Kommission noch nicht gefaßt.

Inzwischen ist nun vereinbart worden, daß über die Neugestaltung des Wohnungsgeldzuschusses in Preußen eine aus Mitgliedern des Reichstages und des Abgeordnetenhauses zusammengesetzte Subkommission in streng vertraulichen Konferenzen beraten soll.

Sobald endgültige Beschlüsse vorliegen, werden wir weiter zur Sache berichten und dabei auch diejenigen Durchschnittsbeträge angeben, welche alsdann den einzelnen Beamtenkategorien auf das pensionsfähige Diensteinkommen angerechnet werden sollen. Die Schriftleitung.

— **Flächenab- und -zugänge bei der Forstverwaltung.** Der kürzlich dem Abgeordnetenhause vorgelegten Nachweisung über die im Etatsjahre 1907 bei der preußischen Forstverwaltung durch Kauf, Tausch usw. vorgekommenen Flächenzugänge sowie über die durch Verkauf, Tausch usw. eingetretenen Flächenabgänge ist zu entnehmen, daß in dem genannten Jahre insgesamt ein Zugang an Forstland von 14671 ha, davon bei 13872 ha durch Kauf, bei 420 ha durch Tausch und bei 379 ha durch Separationen usw. stattgefunden hat, während nur 1007 ha — 388 ha durch Verkauf, 265 ha durch Tausch und 354 ha durch Separationen — in Abgang gekommen sind. Der Umstand, daß für die verkauften 388 ha mit 3981797 ha fast ebensoviel erlöst worden ist, wie für die käuflich erworbenen 13872 ha zu zahlen war — 4418466 ℳ — findet seine Erklärung darin, daß es sich bei den Veräußerungen meist um baureif gewordene, in der Nähe größerer Orte gelegene Komplexe handelte. In der Provinz Pommern hat sich der Umfang der der Forstverwaltung gehörigen Bodenfläche im Jahre 1907 mit Ausnahme derjenigen des Regierungsbezirks Köslin nicht wesentlich verändert. Die Nachweisung verzeichnet an Zu- beziehungsweise Abgang in Hektar:

	in den Regierungsbezirken		
	Stettin	Köslin	Stralsund
a) Zugang			
durch Kauf	—	2477,3	—
„ Tausch	2,6	24,6	—
b) Abgang			
durch Kauf	3,0	0,2	0,2
„ Tausch	2,4	47,9	—

Von den Erwerbungen im Regierungsbezirk Köslin entfällt nach der der Nachweisung beigegebenen Denkschrift ein erheblicher Teil (812 ha) auf die Forstflächen des Rittergutes Groß-Wunneschin im Kreise Lauenburg. Das letztere ist von der Pommerschen Ansiedelungsgesellschaft zu Besiedlungszwecken angekauft worden, und der Fiskus benutzte die günstige Gelegenheit zur Erweiterung des Bezirkes der Oberförsterei Taubenberg, da in der Gegend die

Forstwirtschaft meist schlecht ist und vielfach Abholzungen ohne Wiederaufforstungen vorgenommen worden sind. Am Ende des Jahres 1907 belief sich die gesamte den Zwecken des Forstfiskus dienende Bodenfläche in Preußen auf 2975407 ha, von denen 119106, 81164 bzw. 28798 ha auf die Regierungsbezirke Stettin, Köslin und Stralsund entfielen. Den größten Bestand an staatlicher Waldfläche hatte von allen preußischen Regierungsbezirken Marienwerder mit 273639 ha, den geringsten Cöln mit 14667 ha.

— **Die Aufforstung des Landes und die Arbeitslosigkeit in Großbritannien.** Eine Aufgabe von weittragender wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung ist einen Schritt weiter gerückt, indem die Königliche Kommission für die Aufforstung über die von ihr gepflogenen Verhandlungen und Vorarbeiten einen umfangreichen Bericht erstattet hat. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Aufforstung durchführbar und wünschenswert ist. Das zur Aufforstung verfügbare Land wird auf neun Millionen Acres geschätzt; hiervon sollen jährlich 150000 Acres in Benutzung genommen werden. Diese Arbeiten werden 18000 Mann während der Wintermonate Beschäftigung geben. Eine gleiche Anzahl könnte bei den gelegentlichen Arbeiten, die mit der Aufforstung verbunden sind, beschäftigt werden. Dauernde Beschäftigung würde 90000 Mann gegeben werden können nach Vollendung der ganzen Aufforstung, indem für je 100 Acres ein Mann gerechnet wird. Die Weiterverarbeitung des geschlagenen Holzes würde einer noch viel größeren Anzahl Personen Beschäftigung geben. Man sieht, wie hierzu die Londoner Finanzchr. bemerkt, daß die wachsende Zahl der Arbeitslosen eine der Triebfedern zur Lösung dieser nationalen Frage gewesen ist. (Hamb. Nachr.)

— **Zur Leitung der Aufforstungen in China** werden neuerdings deutsche Forstbeamte gewünscht. Die chinesische Regierung, die in Mukden eine „forstliche Zentrale" für den Norden des Reichs zu schaffen beabsichtigt, hatte bereits einen Forstbeamten für Mukden erbeten. Dieser ist seit einiger Zeit dort bereis tätig. Außerdem plant der Vizekönig von Tschili größere Aufforstungen in der Provinzialhauptstadt, wofür ebenfalls deutsche Beamte in Aussicht genommen sind. Neuerdings haben sich drei große Grubenwerke in Tschili und Schansi gleichfalls entschlossen, dort deutsche Forstbeamte anzustellen. Die Werke haben sich deshalb an das Gouvernement in Tsingtau gewandt. (Deutsche Ztg.)

Berichte.

Bericht über die XXIII. Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins vom 16. bis 18. August 1908.

(Fortsetzung.)

Der Mitberichterstatter Oberförster Schnackenberg, Glashütte, führte im Eingange seines Vortrages an, er wolle der getroffenen Vereinbarung gemäß in seinen Ausführungen die Bestandespflege der Kiefer in Mischung mit anderen Holzarten und die Bodenpflege besprechen. Allgemein gültige Regeln könne man hierfür nicht herleiten. Das Ziel aller Bestandespflege sei das, auf gegebener Fläche in gegebenem Zeitraume so viel und so gutes Holz als möglich unter Bewahrung und Besserung der überkommenen Bodenkraft zu erziehen. Für das eine wichtige Mittel der Bestandespflege, der Durchforstung, gäbe es eine große Anzahl Verfahren, die aber alle auf dasselbe hinaus liefen. Bei der Bestandespflege der Kiefer müsse es als Grundsatz gelten, ihr die Mischung zu erhalten, denn keine andere Holzart zeige je nach Boden, Bestandesanlage und Entwickelung eine so außerordentliche Mannigfaltigkeit oder habe in allen Altersklassen mit so viel Gefahren zu kämpfen, wie gerade die Kiefer. Zunächst müsse der Wirtschafter prüfen, wie der Bestand entstanden sei, ehe er überlege, wie er denselben weiter behandeln wolle. Man müsse Bodenuntersuchungen vornehmen, um festzustellen, was man zu erwarten und wo und wie man zu pflegen habe. Die Ansichten über zweckmäßige Behandlung des Bodens hätten sich vielfach geändert. Die Waldwirtschaft würde mehr und mehr auf die weniger wuchskräftigen Standorte zurückgedrängt, der heutige Mischwald sei meist nur künstlich hergestellt und bedürfe daher viel mehr und öfter der Pflege. Auf den besseren Standorten helfe die Holzart sich oft selbst, auf geringem Boden könne eine um wenige Jahre verschobene Maßregel der Bestandespflege einen nicht wieder gut zu machenden Schaden verursachen. In reinen Beständen würde das Lebenskräftige, sofern es nicht durch die Form Bedenken erregte, belassen werden und müsse das Schwache weichen, in gemischten Beständen dagegen müsse häufig im Kampf mit den Nachbarn die schwächere Holzart geschützt werden. Während in reinen Beständen oft absichtlich Eingriffe über das Dickungsalter hinaus verschoben würden, um den einzelnen Pflanzen Zeit zur Entwickelung zu lassen, müsse beim Mischbestande gerade im Aufwuchs und in der Dickung kräftig geholfen werden. Wie für die Fichte, so gelte auch für die Kiefer der Satz, daß die lebensfähige Krone im Durchschnitt niemals unter 30 % oder kurz ⅓ der Schaftlänge sinken solle. Wie in jedem Berufe die jüngere Generation auf dem Boden der älteren weiter arbeite, so sei erst recht der Forstmann, der oft erst nach langen Jahren den Wert oder Unwert seiner Maßnahmen erkennen könne, auf ältere Erfahrungen angewiesen. Gar häufig könne man aus dem Fehlgeschlagenen das meiste lernen. In den Reichslanden bestände ein sehr handliches und daher im Walde leicht mitzuführendes Wirtschaftsbuch mit sehr praktischem Formular, in welches man unter Benutzung von Abkürzungen mit wenigen Schriftzeichen wertvolles Material für die Zukunft niederlegen könne.

Redner besprach alsdann die einzelnen Holzarten, die für die Mischung mit der Kiefer in Frage kämen. Von den Laubhölzern sei in dieser Hinsicht die wertvollste die Eiche. Zur Herstellung solcher Mischbestände sei sehr viel geschehen. Es käme allein hierfür die Traubeneiche in Betracht. Nach ihrer Kronen-

bildung und ihrem Wuchsverhalten ermögliche sie es bei gleichalterigen Mischungen sowohl bei Einzelstellung, wie auch bei reihen-, gruppen- oder streifenweisem usw. Stande, der Kiefer in der Jugend den erforderlichen Schluß zu bewahren. Vorsichtige, schwache, oft wiederkehrende Eingriffe seien erforderlich, um nicht etwa die Kiefer zum vorzeitigen Abwölben ihrer Krone zu verleiten, und um den oft schwanken Eichen Halt zu gewähren. Immer sei zu erwägen, welche Holzart auf Kosten der andern zu pflegen sei, denn ein gleichmäßiger Höhenwuchs gehöre zu den Ausnahmen. Bis zum 50. Jahre etwa müsse entschieden sein, ob der Kiefer oder der Eiche der Vorrang einzuräumen wäre. Sich selbst überlassen, schütze sich die Kiefer gegen die Eiche und überwachse sie.

Anders sei die Mischung von Kiefer und Buche. Bei dieser sehr wünschenswerten Mischung, die aber nur auf besseren Böden zu erzielen sei, müsse dauernd die Kiefer vor der Buche von Jugend an geschützt werden. Das gleiche gälte auch für die Hainbuche.

Die Birke erfülle sehr oft bei der Kiefer, ähnlich wie bei der Eiche, die Rolle der Erzieherin, doch müsse sie von Jugend an aufgeschneidelt werden, da die Kiefern das Peitschen der Birken durchaus nicht vertrügen.

Bei der Mischung mit den angeführten Holzarten fände eine Konkurrenz der Wurzeln nicht statt.

Von Nadelhölzern kämen als Mischholzarten Fichte, Lärche und Weymouthskiefer in Betracht. Die Mischung der Kiefer mit der Weymouthskiefer sei nach denselben Grundsätzen wie reine Kiefer zu pflegen. Bei richtiger Anlage der Mischung von Kiefer und Lärche, so daß also die Lärche etwa mit ⅓ ihrer Schaftlänge vorwüchsig sei, bedürfe die Mischung keiner besonderen Pflege, um sich dauernd zu halten. Andernfalls müsse die Kiefer vor der Lärche begünstigt werden.

Die häufigste Mischung sei die mit der Fichte, die aber auch die schwerste Aufgabe an die Bestandespflege stelle. Alle Mischungsarten von der stamm- bis zur flächenweisen Mischung seien möglich. Besonders im Vereinsgebiete sei die Mischung viel vertreten, und hier müßte die Luftfeuchtigkeit die mangelnde Bodenfrische ersetzen. Die Fichte mit ihrem langsamen Wuchs und die Kiefer mit ihrer Neigung zum Sperrwuchse forderten energisches Handeln. Hierbei müsse aber stets vorher untersucht werden, welche Holzart dem Standort am meisten entspräche. Aus der Länge der Höhentriebe der Fichte dürfe man nicht den Schluß ziehen, daß sie bis zum Abtrieb aushalten würde. Wo beide Holzarten ein gleiches Fortkommen fänden, müsse die Bestandespflege in erster Linie sich der Kiefer zuwenden, um ihr vor allem aus dem Wurzelraume die Konkurrenz der Fichte fernzuhalten. Die Kiefer sei meist nur auf die Sickerwasser angewiesen, die Fichte aber gäbe aus ihrem Wurzelbereiche weder Luft noch Wasser ab. Auf zusagendem Standorte bedürfe besonders die bänder- und streifenweise Mischung von Kiefer und Fichte namentlich im Stangenholzalter ständiger Beobachtung und Pflege, da die Fichtenreihen sehr leicht die Kiefernreihen überwüchsen.

Auf weniger zusagendem Standorte würde es sich bald darum handeln, ob und welche Holzart zu begünstigen sei. Vom Forstmeister Erdmann würde empfohlen, soweit der Boden nicht ausgesprochen ungünstig für die Fichte sei, auf die Herausbildung eines Fichtenbestandes zu wirtschaften und der Kiefer die Rolle des Schutz- und Treibholzes zuzuweisen.

Zu jeder Bestandespflege gehöre aber auch die Bodenpflege, denn im Boden fänden die Wurzeln ihren Halt und ihre Nahrung. Es genüge nicht, dem oberirdischen Schafte seine Form, der Krone Luft und Licht zu verschaffen, man müsse auch den Wurzeln helfen. Professor Albert habe nachgewiesen, daß selbst auf besseren Standorten der Boden unter reinen Kiefern-Beständen alle Merkmale des Rückganges erkennen ließe. Die oberen Bodenschichten seien für den Baum der eigentliche Nährboden. Hier auch könnten nur die unzähligen Lebewesen existieren, welche die Natur zur Verarbeitung und Umwandlung des Humus berufen habe, denn sie alle müßten leben und atmen. Selbst in gemischten Beständen müsse auf unseren armen Durchschnittsböden anerkannt werden, daß die Art allein zur Pflege nicht genüge. Man müsse im Stangen- und Baumholzalter künstlich das zu erreichen suchen, was früher ein höherer Grundwasserstand, Naturverjüngung, der Tritt des Weideviehes usw. boten, nämlich eine rege Bodentätigkeit. Die Aufgabe des Forstwirtes müsse es sein, den Boden in solchen Zustand zu bringen und zu erhalten, daß Licht und Niederschläge zu den Wurzeln der Stämme gelangen könnten, statt vorher den Moosen, Farnen usw. zum Opfer zu fallen. Durch verschiedene Werkzeuge sei es jetzt möglich, den Waldboden zu öffnen und offen zu erhalten, denn mit ihnen könne man sowohl zwischen Saat- und Pflanzreihen den Gras- und Heidefilz durchbrechen, wie auch im Stangen- und Baumholze die sich häufenden Humusmassen durchwühlen und mit dem Boden mischen, und so den unzähligen Lebewesen die Möglichkeit schaffen, den untätigen Boden wieder tätig zu machen.

Hierauf fand eine sehr lebhafte Besprechung der Vorträge statt. Oberforstmeister **Runnebaum**, Erfurt, hält für den Heideboden der ersten Aufforstung ebenfalls eine möglichst frühzeitig einsetzende Bestandespflege für erforderlich und empfiehlt, die erste Durchreiserung tunlichst schon in den 15- bis 20 jährigen Beständen vorzunehmen, vor allem auch zum Zwecke der Bodenpflege. Dem Heideboden fehlten die Organismen des alten Waldbodens. Die bei der ersten Durchreiserung im Boden verbleibenden Stöcke seien für den Boden von der größten Wichtigkeit, denn durch die Wurzelstränge würde eine Durchlüftung des Bodens bewirkt, die Zirkulation des Grundwasserstandes gefördert und ferner durch die Zersetzung der Wurzeln der Boden an Nährstoffen bereichert. Die Verwertung des anfallenden schwachen Materials bereite freilich zurzeit noch Schwierigkeiten, es sei jedoch zu hoffen, daß es gelingen würde, dasselbe im Wege der Trockendestillation zu verwerten. Auf seine Anregung hin würden in dieser Hinsicht Versuche vorgenommen.

Forstmeister **Erdmann**, Neubruchhausen, tritt der Ansicht der beiden Berichterstatter, daß die Mischung im wesentlichen auf die besseren Böden zu beschränken sei, entgegen. Auf besseren Böden könne man sich den Luxus der reinen Holzart gestatten, auf schlechteren müsse man dagegen mit Mischung der Holzarten vorgehen und, daß man auf armen Böden mit Mischholz gute Erfolge erzielen könne, dafür lägen schon zahlreiche Beispiele vor. Das Mißraten einer Buchenkultur auf armen Böden beweise noch nichts,

denn auch auf ganz reichen Böden habe man häufig genug Mißerfolge mit dieser Holzart zu verzeichnen. Die den Waldbäumen in Nordwestdeutschland zur Verfügung stehende Feuchtigkeitsmenge sei relativ hoch, es käme nur darauf an, die Feuchtigkeit zu erhalten und nutzbar zu machen. Bezüglich der Rohhumusfrage sei zu bemerken, daß von den Rohhumusgegnern nicht die Beseitigung desselben unter allen Umständen gefordert würde, sondern Grundsatz sei, ihn umzuwandeln, soweit es wirtschaftlich möglich sei, und eine Beseitigung desselben nur dort vorzunehmen, wo technische und ökonomische Gründe die Umwandlung ausschlössen.

Geh. Regierungs- und Forstrat von Bentheim, Hannover, schließt sich im wesentlichen den Ausführungen des Forstmeisters Erdmann an. Der Heideboden sei, wie durch wissenschaftliche Untersuchungen festgestellt worden wäre, durchaus nicht so arm, wie vielfach angenommen würde, sondern enthalte sogar häufig einen großen Reichtum an mineralischen Nährstoffen, nur an der Oberfläche sei er verwahrlost.

Forstmeister Peters, Lüß, ist der Ansicht, daß der Humus, auch die Form des Rohhumus, etwas absolut Nützliches sei. Man müsse unterscheiden zwischen Rohhumus einerseits und dem Trockentorf, d. h. dem Rohhumus, welcher vertorft sei, letzterer könne allerdings sehr gefährlich werden. Er könne jederzeit entstehen und entstände leicht bei wirtschaftlichen Fehlern.

Regierungs- und Forstrat Berthold, Lüneburg, stimmt den Ausführungen der beiden Berichterstatter in fast allen Punkten zu. Er sei der Überzeugung, daß der Buchenunterbau in den Heiderevieren sich nur schwer ausführen lasse.

Auf Vorschlag des Oberforstmeisters Ochwadt, Hannover, wurde eine Kommission gewählt, welche zur Klärung der aufgeworfenen Fragen Material herbeischaffen sollte, um soweit wie möglich festzustellen, in welcher Weise das Heidegebiet zweckmäßig forstlich zu behandeln sei.

Hierauf wurde dieser Verhandlungsgegenstand verlassen.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

1. Verantwortlichkeit der Dezernenten bei den Preußischen Regierungen für Versehen.

2. Zur Auslegung des § 89 Teil II Titel 10 Allgemeinen Landrechts: „Gehörige Aufmerksamkeit“.

Entsch. d. Reichsgerichts, III. Ziv.-Sen., vom 20. 10. 08, III. 571. 07.

Ein Oberförster, der bei einer Preußischen Regierung tätig gewesen ist, hat als Dezernent auf Grund des Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bei Festsetzung von Renten mitgewirkt. Durch eine falsche Auslegung des in Betracht kommenden Paragraphen ist ein Bescheid erlassen worden, der den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprach. Der Fiskus verlangte Schadensersatz und hat ein obsiegendes Erkenntnis erzielt. Hiergegen hat der beklagte Oberförster Revision eingelegt, dieselbe ist jedoch zurückgewiesen worden. Aus der Begründung ist u. a. folgendes hervorzuheben:

Die Revision stellt zunächst zur Prüfung, ob der Beklagte, der den Bescheid nicht erlassen, sondern nur entworfen und mitunterzeichnet hat, dem Kläger wegen eines dem Bescheide zugrunde liegenden Versehens überhaupt hafte. Diese Frage ist mit dem Berufungsgericht ohne weiteres zu bejahen. Für die Tätigkeit des Beklagten als eines bei der Regierung beschäftigt gewesenen Beamten kommt der § 34 der vom Könige erlassenen Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 zur Anwendung, wonach „jeder Departementsrat oder in einzelnen Sachen ernannter Dezernent“ — — „für eine gründliche, vorschriftsmäßige Bearbeitung der dazu gehörenden Gegenstände“ — — „zunächst und vollständig verantwortlich“ ist und „von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit“ auch nicht „durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage befreit“ wird. Die §§ 127 ff. des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 10, insbesondere die §§ 131 ff., finden daher auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, weil jene vom Könige erlassene Instruktion als das die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten der Regierungen regelnde Sondergesetz, zugleich aber als das jüngere Gesetz anzusehen ist. Sachlich würde die Anwendung der einen oder anderen Vorschrift übrigens keinen Unterschied begründen.

Ferner heißt es: „Unbegründet ist auch die fernere Beschwerde der Revision: für die Fragen eines Verschuldens sei die Behauptung des Beklagten erheblich gewesen, daß er die Streitfrage mit allen Beteiligten ihrer Zeit besprochen habe, insbesondere mit dem Oberforstmeister und dem Justitiar, und daß alle derselben Ansicht gewesen seien. Denn dadurch würde klargestellt worden sein, daß die Beteiligten, darunter der Beklagte, sich um die Auslegung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen die erforderliche Mühe gegeben hätten.“ Diese Rüge ist deshalb ungerechtfertigt, weil die behauptete Tatsache, wenn sie erwiesen würde, nur ergeben würde, daß der Beklagte sich um die Auslegung der maßgebenden Bestimmungen des Gesetzes bemüht, nicht aber, daß er dabei die „gehörige Aufmerksamkeit“ entwickelt hätte, wie sie der § 89 des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 10 von jedem Beamten bei der Führung seines Amtes verlangt. Denn wenn er dies getan hätte, so hätte er eben auch ohne Rücksicht auf die mit andern Beamten gepflogenen Erörterungen zu der (richtigen) Ansicht gelangen müssen.

Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie zu Hann.-Münden für das Sommer-Semester 1909.

Oberforstmeister Prof. Fricke: Forstliche Statik (2 Stunden).

Professor Dr. Jentsch: Forstschutz (2 Stunden), Nationalökonomie (2 Stunden) und tropische Forstwirtschaft (1 Stunde).

Professor Dr. Metzger: Waldbau, angewandter Teil (2 Stunden) und waldbauliche Übungen (wöchentlich je ein Tag).
Forstmeister Michaelis: Anfertigung eines Betriebswerkes (praktisches Beispiel, wöchentlich je 1 Tag).
Forstmeister Sellheim: Waldwegebau (2 Stunden) und Jagd (2 Stunden).
Professor Dr. Baule: Geodäsie (3 Stunden) und Vermessungsübungen (wöchentlich je ein Nachmittag).
Professor Dr. Councler: Organische Chemie (2 Stunden), Geologie (1 Stunde), chemisches und geologisches Praktikum (wöchentlich je ein Vormittag).
Professor Dr. Hornberger: Bodenkunde (2 Stunden), bodenkundliche Übungen im Laboratorium und im Walde (wöchentlich je ein Nachmittag).
Professor Dr. Büsgen: Systematische Botanik (3 Stunden), Tropenpflanzen (1 Stunde), Botanisches Praktikum (2 Stunden) und Botanische Exkursionen (wöchentlich je ein Nachmittag).
Professor Dr. Rhumbler: Insekten (3 Stunden), Zoologisches Praktikum (2 Stunden) und Zoologische Exkursionen.
Professor Dr. Kewe: Forstliche Baukunde (2 Stunden).

Allwöchentlich Sonnabends forstliche Exkursionen in die Lehrreviere unter Führung der forstlichen Dozenten.

Immatrikulation vom 15. April ab, Beginn der Vorlesungen am 19. April. Schluß des Semesters am 20. August.

Der Direktor der Forstakademie.
gez.: Fricke.

Verschiedenes.

Aufruf!

Alle Herren Kollegen (ehem. Oberjäger), welche durch die Bestimmung vom 12. Oktober 1894, betreffend Nichtanrechnung der nach Erlangung des Forstversorgungsscheines im Jägerkorps verbrachten Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter, benachteiligt sind und einem Antrage um Aufhebung dieser Bestimmung zustimmen, bitten wir, ihre Adresse unter Angabe der Dauer der aktiven Dienstzeit **umgehend** an einen der Unterzeichneten senden zu wollen.

A. Achenbach, Königl. Förster,
Ernsthausen, Kreis Frankenberg, Bezirk Cassel.
B. Riemenschneider, Königl. Förster,
Rodenbach, Kreis Frankenberg, Bezirk Cassel.

— **Karl v. Braza** zu München, Kgl. Bayrischer Ministerialdirektor und neuer Chef der Forstabteilung, ist 1851 in Seyfriedsberg i. Schwaben geboren, wo sein Vater Oberförster in den Diensten des Fürsten Oettingen-Wallerstein war. Seine Gymnasialstudien machte v. Braza in Augsburg und Kempten, sodann besuchte er die forstliche Hochschule in Aschaffenburg und die Universität München und erhielt seine erste Anstellung 1876 beim Forstamt Triesdorf in Mittelfranken. 1879 wurde er Forstamtsassistent und war als solcher an der forstlichen Versuchsanstalt an der Universität München verwendet, bis er 1883 zum Oberförster am Forstamt Bischofsreuth im Bayerischen Wald befördert wurde; 1889 wurde er dort Forstmeister, im gleichen Jahre wurde er als Regierungsassessor an die Regierung von Schwaben versetzt, und 1890 wurde er zur Dienstleistung ins Finanzministerium berufen, wo er 1892 zum Forstrat, 1897 zum Oberforstrat und am 1. Januar 1909 zum Ministerialrat vorrückte.

(Fränk. Courier.)

— **Schöpffer †.** Am 25. Januar entschlief im Forsthause zu Elend, am Fuße des Brockens, der Kgl. Forstmeister Konrad Schöpffer, den Lesern der Deutschen Forst-Zeitung durch seine stets anregenden Aufsätze, namentlich über Kulturbetrieb, Forstästhetik usw., bekannt. Auf jagdlich-literarischem Gebiet ist Schöpffer als Herausgeber des von seinem Vater bearbeiteten Werkes des Hohenstaufen Kaiser Friedrich II. über die Falkenjagd hervorgetreten. Mit Schöpffer ist ein Forstmann und Jäger von regem Geist und warmem Herzen dahingegangen, welchem seine zahlreichen Freunde, namentlich auch unter den Förstern, denen er auf seinen verschiedenen Stellen stets ein gütiger und gerechter Chef war, ein treues Andenken bewahren werden. K.

— Der **Kgl. Oberförster Altmann** in Castellaun, Bezirk Coblenz, wird, wie die Coblenzer Zeitung mitteilt, vom 1. April d. Js. ab als Forst- und Regierungsrat an die Kgl. Regierung Oppeln in Schlesien versetzt.

— Diejenigen jungen Leute, welche beabsichtigen, im Oktober 1909 als **Zweijährig-Freiwillige bei dem Garde-Jäger-Bataillon in Potsdam** einzutreten, werden ersucht, sich möglichst am 12. oder 13. Februar d. Js., 10 Uhr vormittags, zum Zwecke der militärärztlichen Untersuchung, unter Vorlegung eines Meldescheins zum freiwilligen Eintritt, auf dem Geschäftszimmer des Bataillons zu melden. Eine Berücksichtigung späterer Meldungen findet nicht statt. Das Mindestmaß beträgt 1,70 m. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur besonders kräftige und vollkommen gut gebaute junge Leute mit voller Sehschärfe Aussicht auf Einstellung haben. Meldungen von Handwerkern (Schuhmacher und Schneider) sind besonders erwünscht.

Graf Finck von Finckenstein,
Major und Kommandeur des Garde-Jäger-Bataillons.

— **Aus der Pfalz.** Unter der Spitzmarke: „Etwas vom heiligen Bureaukratius“ wird einem Ludwigshafener Blatte geschrieben: Von den pfälzischen staatlichen und auch von vielen städtischen und privaten Baubeamten und Architekten wird bei Neubauten die Verwendung von Pfälzer Kiefernholz untersagt, obwohl das Pfälzer Kiefernholz dem Tannen- und Fichtenholz aus dem Schwarzwald nicht nur gleichkommt, sondern an Qualität übertrifft. Es ist fast unglaublich, aber wahr, daß selbst an neuerbauten

pfälzischen Forsthäusern als Silz, Hofstetten, Dernbach usw., welche inmitten des Pfälzer Waldes mit den schönsten Holzbeständen stehen, nur Schwarzwälder Holz verwendet werden durfte. An der Volksheilstätte bei Ramberg mußte auch Schwarzwälder Holz verwendet werden, obwohl damals in Bergzaberner Waldungen Hunderte der schönsten Tannenstämme durch Windsturm angefallen und billig verkauft werden mußten, da die eventuellen Liebhaber keine richtige Verwendung dafür fanden. An der Volksheilstätte hätte ein großer Teil derselben vorzügliche Verwendung finden können, wenn nicht Schwarzwälder Holz vorgeschrieben worden wäre. An das Zellengefängnis in Zweibrücken durfte nur oberbayerisches Bauholz verwendet werden, obwohl Pfälzer Bauholz billiger angeboten war, sogar für ein Quantum Fichtensparren, die von Oberbayern nicht scharfkantig genug geliefert waren, wurde der Ersatz aus Pfälzer Fichten abgelehnt, obwohl der Lieferant damals aus dem Forstamte Johanniskreuz im Besitze von großen Quantitäten Fichtenstangenhölzern war, die den oberbayerischen an Qualität sicher nicht nachstanden. Wie weit in dieser Beziehung die Bureaukratie getrieben wird, beweist, daß an eben diesem Bau für die Gesimse und Dachhauben, also an Stellen, wo das Holz den Witterungseinflüssen viel mehr ausgesetzt ist, als das zugedeckte Bauholz, Pfälzer Kiefernholz verwendet werden durfte. Ferner wird, wenn bei Fußböden größere Ansprüche gestellt werden, Kiefernholz vorgezogen, auch die Eisenbahndirektionen geben bei Brücken und Waggonhölzern Kiefernholz vor den Tannen den Vorzug. Obwohl die Bautätigkeit im Laufe dieses Jahres nicht sehr groß war, so hätten doch die mit Bauholzschneiden beschäftigten Pfälzer Sägewerke ihr Rundholz ziemlich untergebracht und könnten jetzt wieder als Käufer auftreten, wenn nicht die Bauholzaufträge und somit pfälzisches Geld in den Schwarzwald wandern würde. Daß der Staat und die Gemeinden für ihre Hölzer dadurch bedeutend weniger erzielen, scheinen die oberen Behörden nicht zu sehen.

(Neue Saarbrücker Ztg.)

— **Leipziger Kurs über Rauhwaren.** Otter 20,00 bis 26,00, Steinmarder 18,00 bis 23,00, Baummarder 20,00 bis 29,00, Iltisse 2,00 bis 4,50, Füchse 4,00 bis 8,00, Dächse 2,50 bis 4,50 Mark das Stück, Kanin, roh, je nach Gewicht 50,00 bis 55,00 Mk. für 50 Kilo, Hasen, Sommer 10,00 bis 15,00, Hasen, Winter 60,00 bis 68,00 Mark für 100 Stück, Rehhäute, Winter 0,50 bis 1,00, Steinmarderruten 3,50, Baummarderruten 6,00, Iltisruten 0,07 Mk. das Stück. Die Preise verstehen sich je nach Qualität der Ware als erzielte Preise auf dem Brühl in Leipzig.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Latten, Oberförster zu Puppen, Regbz. Allenstein, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste erteilt.

Werkmeister, Oberförster zu Wildungen, Regbz. Danzig, ist unter Ernennung zum Regierungs- und Forstrat und Übertragung der Geschäfte des Forstratsbezirks Gumbinnen-Tilsit an die Regierung zu Gumbinnen vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Brauner, Forstaufseher in der Oberförsterei Zirke, ist nach der Oberförsterei Schwenten, Regbz. Posen, versetzt.

Cloos, Forstaufseher zu Lohrhaupten, Oberförsterei Flörsbach, Regbz. Cassel, ist zum Förster o. R. ernannt.

Palchow, Forstaufseher zu Heringen, Oberförsterei Heringen, Regbz. Cassel, ist zum Förster o. R. ernannt worden.

Feige, Forsturlauber, ist nach der Oberförsterei Mauche, Regbz. Posen, vom 15. Februar d. Js. ab versetzt.

Fiedler, Reservejäger, ist zur Ablegung der Försterprüfung einberufen und der Oberförsterei Torgelow, Regbz. Stettin, überwiesen worden.

Holdbeck, Hegemeister zu Radbruch, Oberförsterei Winsen a. Luhe, Regbz. Lüneburg, tritt mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand.

Hertling, Forstaufseher zu Walbeck, Oberförsterei Bischofswald, Regbz. Magdeburg, ist zum Förster ernannt.

Metz, Forstaufseher zu Mittelkalbach, Oberförsterei Niederkalbach, Regbz. Cassel, ist zum Förster o. R. ernannt.

Ortel, Forstaufseher in der Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt worden.

Riegner, Förster zu Skallischen, Oberförsterei Skallischen, ist auf die Försterstelle zu Neumühl, Oberförsterei Jura, Regbz. Gumbinnen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Schönberg, Förster zu Langweiler, Oberförsterei Kempfeld, ist nach Sotzweiler, Oberförsterei St. Wendel, Regbz. Trier, versetzt worden.

Welzel, Hegemeister zu Trebnitz, Oberförsterei Kuhbrück, Regbz. Breslau, ist das Herzoglich Sächsische Silberne Verdienstkreuz verliehen worden.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Arnsberg:

Brandenburg zu Lattenberg, Oberförsterei Rumbeck; **Padberg** zu Obereimer, Oberförsterei Obereimer; **Schliephake** zu Einsiedelei, Oberförsterei Ewig; **Schnettler I** zu Welver, Oberförsterei Neheim; **Schumacher** zu Lützel, Oberförsterei Hilchenbach; **Siemann** zu Lohe, Oberförsterei Hilchenbach.

*

Die Oberförsterei Schwalbach im Regierungsbezirk Wiesbaden ist auf den Namen Langenschwalbach umgetauft.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Fiedler, Wildmeister zu Trebschen, in Diensten Ihrer Hoheit der Frau Prinzessin Heinrich VII. Reuß j. L., ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich Reußischen Ehrenkreuzes 3. Klasse erteilt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Haselmayr, Aspirant, ist zum Forstassistenten in Mauth-Ost befördert worden.

Strobl, Assistent zu Mauth-Ost, ist nach Kelheim-Süd versetzt.

Jochum, Förster, ist von Spesbach nach Erzgrube versetzt.

Scheyerl, Förster, ist von Denkendorf nach Forstinning versetzt worden.

Sollacher, Förster, ist von Hagrein nach Valepp versetzt.

Voit, Förster, ist von Biergnetten nach Pirenisch versetzt.

Pensioniert wurden die Förster:

Piepold zu Pirenisch, **Grimm** zu Wechterswinkel, **Harlander** zu Wiessee, **Hodum** zu Schotten, **Meiser** zu Valepp, **Pinzner** zu Forstinning.

Großherzogtum Baden.

A. Staats-Forstverwaltung.

Zircher, Forstpraktikant zu Stühlingen, ist zum Forstassessor ernannt worden.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Radecke, Förster zu Michaelstein bei Blankenburg a. H., ist die Genehmigung zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Großherzoglich Sächsischen Allgemeinen Ehrenzeichens in Silber erteilt worden.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 17. Anfrage: Ist ein Gendarmeriewachtmeister berechtigt, während des Triebes eine Revision der Jagdscheine vorzunehmen?

D., Stadtförster i. L.

Antwort: Ein Wachtmeister ist wohl berechtigt, während des Triebes eine Revision der Jagdscheine vorzunehmen. Denn das Gesetz sieht in diesem Punkte keinerlei Beschränkung vor. Sie vermöchten aber durch ein Gesuch an den Landrat zu erreichen, daß dieser den Wachtmeister dahin instruiert, die Jagdscheinkontrolle bei einer solchen Gelegenheit zu unterlassen und zu warten, bis das Treiben vorüber ist. Denn solche behördliche Maßnahmen, die eine Vereitelung der Jagdausübung und damit eine Schädigung des Revierinhabers zur Folge haben, lassen sich unbeschadet ihres Erfolges ebensogut später vornehmen.

Nr. 18. **Anfrage:** Das hiesige Forstrevier wird nach Nordosten hin von der bäuerlichen Feldflur R. begrenzt, die Jagd ist diesseits noch auf zehn Jahre gepachtet. Um das Austreten von Rehwild zu verhindern, haben verschiedene Ackerbesitzer Maschendraht zwischen Forst- und Ackergrenze gezogen und obendrauf Stacheldraht befestigt. Ist das Anbringen des Stacheldrahtes in Rücksicht darauf, daß sich Wild beim Überfallen beschädigen wird, gesetzlich gestattet? Br., Revierförster.

Antwort: Im § 142 I 9 des Allgemeinen Landrechts war eine solche Einrichtung der Zäune vorgeschrieben, daß durch sie kein Schaden entstände. Das preußische Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat diese Bestimmung leider nicht aufrecht erhalten. Desungeachtet halten wir den Stacheldraht für nicht zulässig. Im Interesse der Sicherheit und des Eigentums verbieten gar nicht selten Behörden die Verwendung einer solchen Einfriedigung. Ob in Ihrem Kreise eine Verordnung dieser Art besteht, wissen wir nicht. Vielleicht wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen an das Landratsamt.

Nr. 19. **Anfrage:** Anbei erlaube ich mir mehrere Puppenhüllen, welche hier massenhaft an der Kiefernrinde sitzen, einzusenden mit der höflichen Bitte, mir doch mitzuteilen, was für ein Insekt aus der Hülle geschlüpft ist R., Stadtförster.

Antwort: Die Hüllen enthielten anfangs die Raupen, welche ihr Haus mit sich herumtrugen, dann die Puppen eines Schmetterlings aus der Gruppe der Sackträger, und zwar heißt die eingesandte Spezies Psyche nudella. Die Sackträger finden sich überall im Walde, besonders häufig sitzen sie unter Leimringen. Eckstein.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Gesamt-Vorstands-Sitzung.

Die Sitzung des Gesamt-Vorstandes findet am Sonnabend, den 13. Februar 1909, in Berlin, Spatenbräu, Friedrichstraße 173, von vormittags 9 Uhr ab statt.

Tagesordnung:

1. **Festlegung der Tagesordnung der diesjährigen (achten) Delegierten-Versammlung.**
2. **Die Besoldungsvorlage.**
3. **Wohlfahrtseinrichtungen im Verein.**
4. **Verschiedenes.**

Die Anträge zur diesjährigen Delegierten-Versammlung waren bis zum 1. Februar d. Js. einzusenden.

Forsth. Kesselgrund, Post Hochzeit N.-M., den 4. Januar 1909.

Krause, Vorsitzender.

— **Bezirk Gumbinnen.** In Nummer 3 dieses Blattes waren auf Seite 60 die Jahresbeiträge der einzelnen Bezirksgruppen vermerkt. Dort ist bei Gumbinnen ein Irrtum mit unterlaufen. Die dortigen Vereinsmitglieder, welche nur der Bezirksgruppe angehören, bezahlen 6,50 M + 2 M = I. 8,50 M, II. 4,25 M. Der Jahresbeitrag jener Mitglieder, welche Ortsgruppen angehören, beträgt zum Hauptverein außer dem Ortsgruppenbeitrag 1 M, also 6,50 M + 1 = I. 7,50 M, II. 3,75 M.

Klockow, Schatzmeister.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

755. **Ebsen,** Forstaufseher, Osnabrück.
[illegible] **Rosenberg,** Forstaufseher, Stabigotten (Post). Allenstein.
2976. **Müller,** Förster, Forsth. Agilla (Post), Königsberg.
8768. **Krüger,** Forstaufseher, Schoendorf II, Post Kl.-Bartelsee, Bromberg.
3786. **Schrader,** Förster, Roetgen, Aachen.
4625. **Schruteck,** Förster, Reinerz (Stadt), Breslau.
5463. **Lange,** Forstaufseher, Gr.-Radzinen, Kr. Ortelsburg.
5594. **Hecht,** Förster, Mohlen, Post Gr.-Warkau, Gumbinnen.
5672. **Gäde,** z. Z. Gutsförster, Wulkow bei Kyritz, Ost-Priegnitz, Potsdam.
5674. **Kleiner,** Hilfsjäger, Magdeburgerforth, Magdeburg
5675. **Pliszka,** Förster, Forsth. Eichwerder, Post Kaltenborn, Ostpr., Allenstein.
5676. **Böttger,** Forstaufseher, Jablonken, Post Kaltenborn, Ostpr., Allenstein.
5677. **Gottschalk,** Forstaufseher, Brodden, Post Schmilau, Bromberg.
5678. **Wendt,** Forstaufseher, z. Z. Forsth. Galow, Post Neustettin, Köslin.
5679. **Schulz,** Förster, Burgwall bei Zehdenick, Potsdam.
5680. **Klecha,** Forstaufseher, z. Z. Forsteinrichtungs-Bureau Schleusingen, Thüringen, Erfurt.
5681. **Karmrodt,** Forstaufseher, Rogelwitz (Post), Breslau.
5682. **Barsch,** Hilfsjäger, z. Z. herrschaftl. Förster, Rosenthal, Post Lossen, Breslau.
5683. **Bergmann,** Förster, Bieber (Postort), Kr. Gelnhausen, Cassel-Ost.
5684. **Knöpfel,** Förster, Giesel (Post), Kr. Fulda, Cassel-Ost.
5685. **Viola,** Königl. Waldwärter, Forsth. Nesselwitz, Comorno, Oberschl., Kr. Cosel, Oppeln.
5686. **Tobischall,** Forstaufseher, z. Z. im Fürstl. Stollberg-Wernigerodeschen Forstrevier Liebenhain, Post Himmelwitz, Oberschl., Oppeln.
5687. **Romanus,** Forstaufseher, z. Z. in der Stadtforst Barth, Ostsee, Stralsund.
5688. **Dinse I, Max,** Förster, Sievertshagen, Post Papenhagen bei Grimmen, Stralsund.
5689. **Fahl,** Förster, Alt-Zarrendorf (Post), Stralsund.
5690. **Grabs,** Förster, Stoltenhagen, Post Grimmen, Stralsund.
5691. **Rode,** Förster, Stoltenhagen, Post Grimmen, Stralsund.
5692. **Lenk,** Förster, Abtshagen, Post Grimmen, Stralsund.
5693. **Steinort,** Forstaufseher, Abtshagen, Post Grimmen, Stralsund.
5694. **Bruhn,** Forstaufseher, Abtshagen, Post Grimmen, Stralsund.
5695. **Urtel,** Hegemeister, Elmenhorst (Post), Stralsund.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Erfurt. Die Jahresversammlung der Bezirksgruppe findet am Sonntag, den 28. Februar, nachmittags 1½ Uhr, im Fuhlrottschen Lokal in Leinefelde statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Besprechung der Tagesordnung der diesjährigen (achten) Delegierten-Versammlung zu Berlin; 3. Wahl eines Delegierten; 4. Vortrag.

Der Vorstand.

Magdeburg. Um die fälligen Beiträge für 1909 wird ergebenst gebeten. Jahresbeitrag für Ortsgruppenmitglieder 6,50 ℳ + 0,50 ℳ, für alle übrigen Mitglieder 6,50 ℳ + 1 ℳ.

Tetzner, Schatzmeister, Genthin.

Ortsgruppen:

Driesen (Bez. Frankfurt, Oder). Am Sonnabend, den 20. Februar, nachmittags 6 Uhr, Vereinssitzung im Vereinslokal zu Driesen. Tagesordnung: Prüfung und Abnahme der Vereinsrechnung. Wahl eines Kassierers und Schriftführers. Einziehung der Vereinsbeiträge. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen bittet der Vorstand.

Halberstadt (Bez. Magdeburg). Zu unserer am 21. d. Mts., von nachmittags 2½ Uhr an, in Halberstadt, Halberstädter Hof, tagenden Winterversammlung laden wir hiermit ein. Die Tagesordnung entspricht dem Stande der Vereinslage. Die Beiträge 6,50 + 1 + 2 ℳ sind bis zum Tage der Zusammenkunft zu entrichten.

Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung Sonntag den 21. Februar, 2 Uhr, im Vereinslokal zu Cölbe. Tagesordnung: Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung der Hauptversammlung. Prüfung der Jahresrechnung. Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 6. März (Sonnabend), 7½ Uhr abends, in den Stadtsälen zu Marburg (Kasernenstraße) durch Konzert, Theater und Tanz statt. Musik von der Kapelle des Kurhessischen Jäger-Bataillons. Alle Kollegen der Umgegend mit ihren Familien sind freundlichst eingeladen. Es wird gebeten, Einladungen an Bekannte ergehen zu lassen, Karten können vom Unterzeichneten bezogen werden. Es ist beschlossen worden, von auswärtigen Kollegen nur 1 ℳ Unkostenbeitrag zu erheben. Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder mit ihren Damen wird gebeten.

Der Vorsitzende.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Hannover. Die Geschäfte der Bezirksgruppe haben sich im abgelaufenen zweiten Geschäftsjahre in glatter Weise abgewickelt, insbesondere haben die Besprechungen der Besoldungsvorlage sich überall in angemessener, ruhiger Weise vollzogen. Dieses war nur möglich durch die nachsichtige Unterstützung aller Mitglieder, insbesondere der Gruppenvorstände; wir bringen unsern Dank hierfür gern zum Ausdruck. Zusammenkünfte fanden in der Bezirksgruppe zwei, in den vier Ortsgruppen zusammen elf statt. Im allgemeinen kommt das Bestreben immer mehr zum Durchbruch, die Versammlungen durch Vorträge sachlicher oder allgemeinnützlicher Art interessant zu machen, und es ist zu hoffen, wenn diese besonders wichtige Aufgabe der Ortsgruppen auch fernerhin gepflegt wird, daß die noch außen stehenden Kollegen, sowie diejenigen Vereinsmitglieder, die den Versammlungen bisher fernblieben, dadurch herangezogen werden. Eine Ortsgruppe scheint diese Aufgabe der Satzungen bislang außer acht gelassen zu haben. Die Mitgliederzahl war zu Anfang des Jahres 109 und hat sich auf 120 vermehrt. Auffallen muß die große Zahl der Mitglieder, die sich bisher nicht entschließen konnte, einer Ortsgruppe beizutreten. Wenn auch nicht verkannt werden soll, wie gerade im Bezirk die zerstreute Lage der Reviere hierauf ungünstig einwirken muß, so können wir doch die Erwartung aussprechen, daß diese Kollegen sich für die Folge der Einsicht nicht verschließen werden, wie gerade in den Ortsgruppen der Schwerpunkt des ganzen Vereinswesens zu suchen ist. Vielfach wurde darüber geklagt, daß bei Versetzungen die Kollegen ihren Gruppen hiervon keine Nachricht geben; dieses erschwert die Geschäfte und verursacht unnütze Arbeit. Es wird gebeten, in Zukunft hierauf zu achten. Endlich möchten wir noch die hingebende Tätigkeit des Vereinsvorstandes während des abgelaufenen Jahres anerkennend hervorheben.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Gerolstein (Regbz. Trier). Die am 24. Januar in Gerolstein abgehaltene Versammlung war von 13 Mitgliedern besucht. Die Tagesordnung fand nachstehende Erledigung: 1. Meinungsaustausch über das neue Besoldungsgesetz. Hierüber entspannen sich lebhafte Aussprachen, die allgemein darin gipfelten, daß eine Erhöhung der Gehaltsbezüge kaum mehr zu erhoffen sei, und daß man besonders die Zurücksetzung gegen andere gleichwertige Beamte tief empfunden hätte. 2. Entgegennahme von Anträgen zur nächsten Hauptversammlung. Es wurden vier Anträge angenommen. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. Meldungen lagen keine vor. 4. Rechnungslegung. Die Rechnungen wurden seitens zweier Mitglieder geprüft und dem Kassierer Entlastung erteilt. 5. Verschiedenes. Da die große Entfernung vom Versammlungsorte manchem Kollegen die Beteiligung an einem Winterfeste sehr erschwert oder sogar unmöglich macht, ist nunmehr für den kommenden Nachsommer eine Versammlung in Gerolstein und im Anschlusse hieran ein Ausflug mit Damen vorgesehen worden. Sodann wurden noch einige Bezirksgruppen-Angelegenheiten erledigt.

Der Vorstand.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Zu der am 27. Januar in Lippink anberaumten Versammlung waren nur fünf Mitglieder erschienen. Die Rechnung pro 1908 konnte nicht geprüft werden, da außer dem Vorstand nur ein Mitglied anwesend war. Es wird daher gebeten, bei der

nächsten Versammlung zahlreicher erscheinen zu wollen, damit dem Schatzmeister Entlastung erteilt werden kann. Es ist zu bedauern, daß viele der Herren Kollegen so wenig Vereinsinteresse zeigen, daß sie sich an den Versammlungen überhaupt nicht beteiligen, und wenn der Versammlungsort ihnen auch in nächster Nähe liegt. Es ist nun beschlossen worden, daß Mitglieder, die den Versammlungen ohne Grund (Dienst, Krankheit) und Entschuldigung fernbleiben, eine Strafe von 50 Pf. zu entrichten haben. Nachdem der Vorsitzende in einer Ansprache des Geburtstags Sr. Majestät gedacht hatte, wurde die Versammlung mit einem kräftig ausgebrachten Hoch auf Se. Majestät und unter Absingung des Liedes: „Heil Dir im Siegerkranz" geschlossen.

Der Vorstand.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Am 13. Januar fand die anfänglich für den 9. Januar angesetzte Versammlung der Ortsgruppe in Groß-Schönebeck statt. Die Verschiebung auf den 13. war nötig geworden durch die Kaiserbirsch. — Die Tagesordnung wurde in vorgesehener Reihenfolge erledigt. Daraus hervorzuheben ist: Vortrag des Kollegen Bastian-Rehhorst über Anlage von Schlackenbahnen. Dieser interessante Vortrag rief nach Beendigung eine lebhafte Besprechung hervor. Besonders wurde von mehreren Kollegen, die solche Bahnen schon lange kennen, die vom Vortragenden gerühmte unverwüstliche Haltbarkeit — also Reparaturfreiheit — bestritten. Der Kollege Bastian meinte, daß nur fehlerhafte Anlage größere Reparaturen nötig machen könne. — Der Vorsitzende dankt im Namen der Versammlung dem Kollegen Bastian. Als Delegierter für die nächste Bezirksgruppenversammlung wurde der Revierförster Dalchow einstimmig wiedergewählt. Zur Kaisergeburtstagsfeier ergehen an die Mitglieder der Gruppe keine besonderen Einladungen, es erfolgt nur Bekanntmachung im Vereinsorgan. Rechnungslegung fand statt. Nach Prüfung wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Die Versammlung dankt ihm für seine Mühewaltung. Der Beitrag für die Ortsgruppe wurde auf 1,00 Mk. jährlich herabgesetzt. Der Vorsitzende nahm Beiträge zur Weiterbeförderung an den Forstwaisen-Verein entgegen. Zwei Anträge wurden eingebracht, angenommen und an den Hauptvorstand weitergegeben. Der Vorsitzende besprach die Gehaltsvorlage und teilte dabei mit, welche Schritte in dieser Beziehung seitens des Vorstandes unternommen worden seien. In der nächsten Versammlung (Ort noch nicht festgesetzt) Vortrag des Kollegen Purbs über die Splettstoeßersche Bohrerpflanzung.

Der Vorstand: Hücker, Vorsitzender

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Die **Mitgliederversammlung für 1909** wird am **Sonnabend, den 27. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr**, im **Hotel „Zum Deutschen Hause"** zu **Neudamm** abgehalten.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahresberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresrechnung.
3. Neuwahl der satzungsgemäß ausscheidenden Vorstands-Mitglieder.
4. Neuwahl der Rechnungsrevisoren.
5. Festsetzung des Haushaltsplans für das Jahr 1909.
6. Beschluß über Gründung eines Fonds zur Gewährung von Begräbnisbeihilfen.
7. Antrag des Vorstandes auf Abänderung der Satzung zwecks Gründung des Fonds für Begräbnisbeihilfen. — Die betreffenden Paragraphen, welche eine Änderung erfahren sollen, werden nachstehend veröffentlicht. Änderungen und Zusätze der bisher gültigen Satzung sind durch Unterstreichen kenntlich gemacht. —

Der Mitgliederversammlung geht eine um 3½ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Um 7 Uhr findet im Hotel „Zum Deutschen Hause" gemeinschaftliches Essen statt. Besondere Einladungen ergehen nicht. Vereins-Mitglieder, die an dem Essen teilzunehmen wünschen, werden ersucht, dies der Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens den 25. Februar d. Js. mitzuteilen.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Graf zu Rantzau, Vorsitzender.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Satzungs-Änderungen

zur Schaffung eines Fonds für Gewährung von Begräbnisbeihilfen an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten,

welche der Vorstand des „Waldheil" der Mitglieder-Versammlung vom 27. Februar zur Annahme vorschlägt. — Wort-Änderungen und Zusätze in dem bisher gültigen Text sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht. Die nicht abgedruckten Paragraphen bleiben unverändert.

Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1.

Der in Neudamm seit 1894 bestehende Verein „Waldheil" ist unter dem Namen: „Waldheil, eingetragener Verein zu Neudamm", unter Nr. 1 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Seinen Sitz hat der Verein in Neudamm.

Sein Zweck ist:

a) den Stand der deutschen Forst- und Jagdbeamten im Staats-, Gemeinde- und Privatdienst zu heben;
b) deren wirtschaftliche Lage zu bessern;
c) unverschuldet in Bedrängnis geratene Forst- und Jagdbeamte zu unterstützen und ihnen Darlehen zu gewähren;
d) Forst- und Jagdbeamten Rat in Rechts- und Versicherungsangelegenheiten zu erteilen und Stellen zu vermitteln;
e) bedürftige Hinterbliebene von Forst- und Jagdbeamten zu unterstützen.
f) den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten Begräbnisbeihilfen zu gewähren.

Nur Vereinsmitgliedern werden die Vorteile zu c, d und f gewährt. Auf Bewilligung von Darlehen haben nur solche Mitglieder Anspruch, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören. Unterstützungsgesuche der Hinterbliebenen von Forst- und Jagdbeamten, deren Ernährer nach dem 1. Februar 1899 verstorben ist, ohne Mitglied des Vereins „Waldheil" gewesen zu sein, werden nicht berücksichtigt. Begräbnisbeihilfen werden nur an Hinterbliebene von Mitgliedern gezahlt, welche dem Verein mindestens ein Jahr angehörten und vom 1. Januar 1909 ab die Mitgliedschaft vor Beginn des sechzigsten Lebensjahres erworben haben.

Mitgliedschaft.

§ 2.

Mitglied des Vereins können werden jede unbescholtene Person, sowie juristische Personen und Gesellschaften. Die einzelnen Mitglieder der juristischen Personen und Gesellschaften erlangen dadurch nicht die Vereinsmitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch den nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung gefaßten Beschluß des Vorstandes und Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

In der schriftlichen Anmeldung hat der die Aufnahme Nachsuchende zu erklären, daß er die Satzung des Vereins anerkennt.

Die Mitgliedschaft hört auf durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschließung.

Der Austritt erfolgt mit Ablauf des Geschäftsjahres nach vorangegangener vierwöchentlicher, schriftlicher Abmeldung.

Die Ausschließung kann vom Vorstande ausgesprochen werden, wenn gewichtige Gründe vorliegen.

Als solche gelten insbesondere:

Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis Ablauf des Vereinsjahres trotz Mahnung, ehrenrührige Handlungen, Schädigung des Vereins.

Gegen den Ausschließungsbeschluß ist Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig.

Der Ausscheidende verliert alle Anrechte an das Vereinsvermögen, besonders auch die Anwartschaft auf eine Begräbnisbeihilfe.

Verwendung der Einkünfte.

§ 4.

Von den Einkünften zu § 3a—c werden nach Abzug der Verwaltungskosten verwendet:

a) 45 vom Hundert auf den Unterstützungsfonds zur Bewilligung von Unterstützungen an bedürftige Mitglieder und Hinterbliebene von Forst- und Jagdbeamten gemäß § 1.
b) 15 vom Hundert auf den Fonds zur Gewährung von Beihilfen zur Erziehung von Kindern deutscher Forst- und Jagdbeamten gemäß § 1.
c) 8 vom Hundert auf den Darlehnsfonds zur Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Vereins.
d) 12 vom Hundert auf den Stipendienfonds zur Bewilligung von Beihilfen für den Besuch von forstlichen Lehranstalten an Söhne lebender oder verstorbener Mitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten.
e) 20 vom Hundert auf den Fonds zur Gewährung von Begräbnisbeihilfen an Hinterbliebene von Mitgliedern aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten.

Stipendienfonds: Über die aus dem Stipendienfonds zur Verteilung gelangenden Gelder wird alljährlich einmal beschlossen, und zwar in einer Vorstandssitzung, welche in den Monaten Juli oder August stattfindet.

Gesuche um Stipendien für die Söhne lebender oder verstorbener Mitglieder sind von deren gesetzlichen Vertretern (Vater, Mutter, Vormund) schriftlich unter Darlegung aller Verhältnisse bis zu Anfang Juli jeden Jahres zu stellen. Die gesamten Angaben müssen, wie alle sonstigen Gesuche an „Waldheil", beglaubigt sein.

Zur Verteilung gelangt stets der Bestand aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt, nachdem der Empfänger

ausweislich den Besuch der betreffenden Lehranstalt begonnen hat, in zwei halbjährlichen Raten im voraus, wobei Bedingung ist, daß der Empfänger während beider Halbjahre eine Lehranstalt auch besucht.

Der Stipendienfonds wird in drei Teile zerlegt, zu Beihilfen für Söhne von Staatsforstbeamten, von Gemeindeforstbeamten und von Privatforstbeamten. Die Trennung des Fonds geschieht nach Verhältnis der Anzahl der Vereinsmitglieder aus jeder Beamtenklasse nach dem Stande des letzten 31. Dezembers.

Die Höhe des Stipendiums beträgt 100 Mk. Wird einer der drei Teile des Stipendienfonds nicht erschöpft, so fließt der Rest als Übertrag für das nächste Jahr dem Gesamtstipendienfonds zu.

Fonds für Begräbnisbeihilfen: Dieser Fonds findet folgende Verwendung: Zur Verteilung gelangt stets der Bestand aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt auf besonderen Antrag der Hinterbliebenen, ohne Ansehen einer Bedürftigkeit, nach Eingang der Sterbeurkunde und sonstiger Ausweispapiere.

Die Festsetzung der Begräbnisbeihilfe erfolgt alljährlich neu an der Hand der dazu verfügbaren Mittel, und zwar in der Mitgliederversammlung Ende Februar für die nächsten zwölf Kalendermonate. Gezahlt werden soll gemeinhin eine Grundgebühr und ein entsprechender Zuschlag pro Jahr der Mitgliedschaft mit einer Begrenzung im Höchstbetrage.

Reichen die für Begräbnisbeihilfen alljährlich bereitgestellten Mittel nicht aus, so tritt dafür als Ergänzung der Reservefonds ein.

Der Antrag ist zu stellen durch die Witwe, die Kinder bzw. deren Vormünder, sonst legitimierte Verwandte oder Bevollmächtigte, welche das Begräbnis bezahlten. Die Zulässigkeit eines Antrages erlischt sechs Monate nach dem Tode des Mitgliedes.

Ein Rechtsanspruch auf die Begräbnisbeihilfe steht den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes nicht zu.

Reservefonds: Zur Bildung eines Reservefonds werden am Schluß eines jeden Rechnungsjahres die etwaigen Überschüsse aus der Stellenvermittelung und bis zu $^3/_4$ der Barbestände des Unterstützungs-, Erziehungs- und Darlehnsfonds einbehalten und angesammelt.

Diese Gelder sind mündelsicher und verzinslich nach Bestimmung des Vorstandes anzulegen.

Der Reservefonds dient zur etwa sich notwendig machenden Ergänzung der übrigen Fonds, besonders des Fonds für Begräbnisbeihilfen, zur Deckung ganz besonderer unvorhergesehener Ausgaben und zu Forstschulzwecken oder zur Errichtung eines Heims für Hinterbliebene von Forst- und Jagdbeamten.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Gelder, die sich auf anderen Fonds im Überfluß aufgehäuft haben, vorbehaltlich der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung, dem Reservefonds zu überweisen.

Vorstand.

§ 7.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister, welcher zugleich Schriftführer ist, dessen Stellvertreter und 18 Mitgliedern.

Der Schatzmeister und Schriftführer, sowie dessen Stellvertreter und noch vier weitere Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Neudamm oder in unmittelbarer Nähe haben.

Der Vorstand ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1900 gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte des Vorstandes aus, das erste Mal ist dies durch das Los geschehen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche, die Tagesordnung angebende Einladung des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern erforderlich. Er beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden, welche auf Anordnung des Vorsitzenden durch Umlaufschreiben an sämtliche Vorstandsmitglieder herbeigeführt wird; Stimmenmehrheit entscheidet.

In besonders dringlichen Fällen sind fünf Mitglieder des Vorstandes berechtigt, Unterstützungen und Darlehen in der Höhe von höchstens 100 Mk. zu gewähren.

§ 10.

Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter hat im allgemeinen die Geschäftsführung des Vorstandes zu leiten und zu überwachen, den Vorstand so oft als nötig, in der Regel allmonatlich einmal, einzuberufen und die vom Vorstande bzw. der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Der Schatzmeister und Schriftführer bzw. sein Stellvertreter hat unter Aufsicht des Vorstandes und nach den von diesem zu treffenden Bestimmungen den gesamten Schriftwechsel zu führen, den Jahresbericht vorzubereiten, die Schriftstücke des Vereins zu ordnen und zu verwahren, die Kassenbücher zu führen, das Vermögen zu verwalten, die Jahresbeiträge einzuziehen, die bewilligten Unterstützungen und Beihilfen gegen Quittung zu zahlen, die Jahresrechnung am 31. Dezember j. Js. abzuschließen, die Vermittelung von Stellen des Forstdienstes an Vereinsmitglieder zu besorgen.

§ 15.

Die Mitgliederversammlung erledigt regelmäßig folgende Gegenstände:

a) den vom Vorstande zu erstattenden Geschäftsbericht;
b) die Jahresrechnung;
c) den Bericht der Rechnungsrevisoren;

d) die Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfen für die nächsten zwölf Kalendermonate.
e) Bildung und Verwendung des Reservefonds gemäß § 4;
f) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7;
g) die Wahl der Rechnungsrevisoren gemäß § 12;
h) die Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder;
i) Abänderung der Satzung; Anträge hierzu, soweit sie nicht vom Vorstande selbst gestellt und vorher in dem Vereinsblatt bekannt gegeben sind, müssen, von 20 Mitgliedern unterstützt, dem Vorstande spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden;
k) Auflösung des Vereins.

Auflösung des Vereins.

§ 18.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag der Hälfte aller Vereinsmitglieder erfolgen, und zwar in einer Mitgliederversammlung, welche zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufen sein muß. Beschlußfähig ist dieselbe bei Anwesenheit von $^2/_3$ sämtlicher Vereinsmitglieder. Sind diese nicht zur Stelle, so wird binnen sechs Wochen eine neue Versammlung einberufen, welche dann unter allen Umständen beschlußfähig ist.

Nach erfolgter Auflösung fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Wilhelms-Stiftung zu Gr.-Schönebeck und an die Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisen-Stiftung.

Vorschläge

des Vorstandes für die Übergangs- und Einführungsbestimmungen, sowie über die Höhe der Auszahlungen des Jahres 1909 für den Fonds zur Gewährung von Begräbnisbeihilfen im „Waldheil", an die diesjährige Mitglieder-Versammlung.

1.

Der Fonds für Begräbnisbeihilfen ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 27. Februar 1909 gegründet. Die dazu beschlossene Satzungsänderung tritt mit allen hierauf bezüglichen Bestimmungen am 1. März 1909 in Kraft, zu welchem Termin auch die Zahlung von Begräbnisbeihilfen beginnt.

2.

Hinterbliebene von Mitgliedern, welche vor dem 1. März 1909 gestorben sind, haben auf Begräbnisbeihilfen keinerlei Anspruch.

3.

Wenn Hinterbliebene von Mitgliedern um eine Begräbnisbeihilfe einkommen wollen, so sind an Papieren beizubringen:
a) die Postquittung über den letztgezahlten Mitgliedsbeitrag für „Waldheil".
b) eine standesamtliche Sterbeurkunde mit genauem Ausweis über das Geburtsjahr;
c) ein Nachweis darüber, daß die antragstellende Persönlichkeit zur Erhebung der Begräbnisbeihilfe berufen ist.

4.

Den Grundstock des Fonds für Begräbnisbeihilfen bilden die am 27. Februar 1909 dazu durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeworfenen viertausend Mark, eingezahlt auf ein Sparkassenbuch der Stadt Neudamm.

Zur weiteren Ergänzung dient nötigenfalls der Reservefonds des Vereins, welcher nach dem Kassenbericht vom 1. Januar 1909 20864 Mk. beträgt.

5.

Für die Zeit vom 1. März 1909 bis zum 28. Februar 1910 sollen nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 1909 an Begräbnisbeihilfen zur Auszahlung gelangen:
a) beim Tode im zweiten oder dritten Jahre der Mitgliedschaft eine Grundgebühr von 30 Mk.,
b) für jedes weitere angefangene Jahr der Mitgliedschaft ein Zuschuß von 10 Mk., höchstens insgesamt aber 100 Mk.

So daß demnach Forst- und Jagdbeamte, welche mindestens zehn Jahre Mitglied des „Waldheil" sind, mit einem Begräbnisgeld von **100 Mk.** rechnen können.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst **ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Försterprüfung 1909.

Im Jahre 1909 sollen wieder Försterprüfungen abgehalten werden.

Zur Prüfung werden nur solche Anwärter zugelassen, die mindestens:
1. a) eine ordnungsmäßige zweijährige Lehrzeit durchgemacht und
   b) alsdann schon drei Jahre im praktischen Dienste gestanden haben.
2. Bei Anwärtern, welche eine Forstlehrlingsschule oder eine ähnliche Anstalt besucht haben, genügt eine einjährige praktische Lehrzeit und ein zweijähriger praktischer Dienst.
3. Ausnahmsweise können vom Vereinsvorstande auch solche Privatforstbeamte zur Prüfung zugelassen werden, welche keine ordnungsmäßige Lehrzeit nachzuweisen vermögen, wenn sie Zeugnisse über eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit vorlegen.

Die vorgeschriebenen praktischen Dienstzeiten müssen spätestens bis zum Beginn der Prüfung beendet sein.

Außerdem müssen die Anwärter Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein,
2. Angabe der Mitgliedsnummer,
3. einem verschlossenen Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten jenes Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuchs im Dienst steht. Wenn der Anwärter zur fraglichen Zeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes über das Verhalten vorzulegen,
4. einem kurz gefaßten Lebenslauf,
5. den erforderlichen Nachweisen über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original,
6. den Originalzeugnissen über die praktische Beschäftigung,
7. einer von dem Anwärter selbst gefertigten kurzen Schilderung eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Verhältnisse, sowie anderweitiger Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren.

Dieser Arbeit ist von dem Gesuchsteller die schriftliche Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Die Gesuche mit den Belegen sind bis zum 15. März 1909 an mich einzureichen. (Adresse des Briefumschlages nur: **An den Vorsitzenden des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 5/6, Forstbüro.)** Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Alles andere ist zu ersehen aus der Prüfungsordnung, die gegen Einsendung von 80 Pf. zu beziehen ist von der Geschäftsstelle des Vereins zu Neudamm Nm. Dr. Bertog, Vorsitzender.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1909 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1909 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher auch über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auf Anfrage auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 ℳ zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Forstlehrlingsschule Templin, im Dez. 1908.
Jacob, Direktor.

Bericht über die 9. Versammlung der Bezirksgruppe VI, Regierungsbezirk Oppeln.

Am Mittwoch, den 6. Januar d. Js., fand im Hotel „Zum schwarzen Adler" in Oppeln, von nachmittags 2 Uhr ab, die 9. Versammlung der Bezirksgruppe statt. Erschienen waren 51 Personen, und zwar 40 Mitglieder und 11 Gäste.

Der Vorsitzende, Herr Oberförster Trost-Dambrau, eröffnete die Versammlung mit einem von den Versammelten begeistert ausgerufenen dreifachen Horrido auf Seine Majestät unseren Kaiser als des obersten Schirmherrn unseres deutschen Weidwerks. Alsdann begrüßte er in warmen Worten die zahlreich erschienenen Gäste und entbot allen Anwesenden seine besten Wünsche für das neu begonnene Jahr mit dem alles umfassenden Weidmannsgruß „Weidmannsheil".

Das hierauf zur Verlesung gebrachte Protokoll über die 8. Bezirksgruppen-Versammlung in Bankau, Oberschlesien, wird als zutreffend anerkannt.

Das Referat über Punkt 1 der Tagesordnung: „Rückblick auf das verflossene Vereinsjahr", übernahm der Vorsitzende. Er führte aus, daß der Verein (nach der Differenz zwischen der ersten und letzten Mitgliedernummer des verflossenen Jahres zu schließen) eine Zunahme von 428 Mitgliedern gehabt habe (Nr. 2543 : 2971). Interessant sei es nun, zu vergleichen, wie die neu geworbenen Mitglieder sich auf die einzelnen Bezirksgruppen verteilen, und gelangte Referent nach den Veröffentlichungen in der Deutschen Forst-Zeitung zu dem Ergebnis, daß von den hinzugetretenen 428 Mitgliedern 109 auf Schlesien, und davon 59 auf die Bezirksgruppe VI entfallen. Am Jahresschluß war der Mitgliederstand unserer Bezirksgruppe 235.

Erfreulicherweise meldeten auch bei der heutigen Versammlung fünf Herren ihren Beitritt an. Der Vorsitzende dankte den Herren, welche durch ihre Werbetätigkeit zu diesem schönen Erfolge beigetragen hätten, doch warnte er anderseits vor einem blinden Werbeeifer, durch welchen vielleicht dem Verein wenig erwünschte Elemente zugeführt werden könnten. Denn der Verein wolle nur die besseren und besten Elemente des Privatforstbeamtenstandes unter seine Fahne scharen. Es solle sich jeder Eintretende zur Ehre rechnen, Mitglied eines Vereins zu werden, in welchem ein großer Teil der Herren Waldbesitzer auch Mitglieder sind.

Herr Oberförster Trost geht nunmehr zur Besprechung anderer im Laufe des Jahres vorgekommenen Vereinsangelegenheiten über, deren nähere Berichterstattung sich hier erübrigt, da das Vereinsorgan sie im Laufe des Jahres bereits zur Kenntnis der Mitglieder gebracht hat.

Erwähnt sei nur noch, daß der Herr Vorsitzende vor dem Besuch der von privaten Unternehmern gegründeten sogenannten Forstvorschulen oder land- und forstwirtschaftlichen Schulen warnte mit dem Hinweis, daß eine solche in letzter Zeit in Schlesien von der Königlichen Regierung aufgehoben worden sei.

Es möchten sich diejenigen Herren, welche gewillt sind, vorkommendenfalls Forstlehrlinge auszubilden, unter Angabe der Revier- und privaten Unterkunftsverhältnisse, der Pensionsforderung usw. dieserhalb mit ihm in Verbindung setzen.

Punkt 2 der Tagesordnung mußte leider ausfallen, da Herr Oberförster Clausnitzer-Bankau durch Krankheit am Erscheinen verhindert war und einen Bericht nicht geschickt hatte. Dafür referierte Herr Wildmeister Fiebig, welcher die Versammlung durch seine Anwesenheit erfreute, in seiner fesselnden, erzählenden Redeweise über innere Vereinstätigkeit, u. a. die Schwierigkeit der Durchführung des Stellennachweises und die geplanten Versicherungsangelegenheiten. Reicher Beifall wurde dem Herrn Referenten von der Versammlung gezollt und dies durch Erheben von ihren Plätzen zum Ausdruck gebracht.

Herr Königlicher Förster Klinger dankte zunächst dem Vorsitzenden für die an ihn ergangene Einladung, welcher er gern gefolgt sei, und knüpfte daran die Hoffnung, daß die Berufsgenossen aus dem königlichen und dem Privatforst sich, dem gleichen Ziele zustrebend, in treuer Kollegialität jederzeit gern zusammenfinden würden. Er machte weiter davon Mitteilung, daß im Verein Königlich Preußischer Forstbeamten ein sogenannter Hinterbliebenenbeistand den Hinterlassenen mit Rat und Tat beizustehen hat.

Die Gratisverlosung von forstlichen und jagdlichen Büchern fand solchen Beifall, daß eine freiwillige Sammlung zu Geschenkzwecken für die nächste Versammlung 35 ℳ ergab.

Hierauf schloß der Vorsitzende, Herr Oberförster Trost, die Sitzung und dankte der Versammlung für ihr zahlreiches Erscheinen mit der Hoffnung auf frohes Wiedersehen zum Scheibenschießen in Falkenberg. An die Versammlung schloß sich noch ein recht gemütlich verlaufenes Beisammensein mit den Damen der Vereinsmitglieder an, wobei auch der Tanz zu seinem Recht kam.

Rendzin bei Schierokau, O.-Schl.

Bruhn, Forstkandidat.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3002. **Warkenthin,** Karl, Forstsekretär, Schweidnitz, Schl. (B.-Gr. VII.)
3003. **Reitzel,** Max, Forstaufseher, Staffelde, Osthavelland. (B.-Gr. IX.)
3004. **Horlitz,** Johannes, Hilfsförster, Ratzen, Lohsa, Bez. Liegnitz. (B.-Gr. VIII.)
3005. **Jordan,** Bernhard, Förster, Morsleben, Bez. Magdeburg. (B.-Gr. XVI.)
3006. **Katscher,** Oskar, Forstverwalter, Ratibor, O.-S., Florstr. 7. (B.-Gr. VI.)
3007. **Burchardt,** Fritz, Hilfsförster, Friedrichsfelde bei Berlin. (B.-Gr. IX.)
3008. **Werner,** Georg, Förster, Logau, Gr.-Lessen, Crossen. (B.-Gr. IX.)
3009. **Gotzling,** Franz, Forstgehilfe, Schloß Lembeck bei Lembeck i. W. (B.-Gr. XI.)
3010. **Rüter,** Johann, Forstgehilfe, Beck bei Lembeck i. W. (B.-Gr. XI.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wolf, Max, Forstgehilfe, Milmersdorf, Templin.
Preuß, Franz, Förster, Lantow-See, Zelasen, Cöslin.
Grasse, Fritz, Förster, Muggerkuhl bei Groß-Berge.
Brumme, Friedrich, Revierförster, Bassenheim, Coblenz.
Peterhänsel, Fritz, Försterkandidat, Gera, Reuß j. L.
Dalchow, Willy, Förster, Triestewitz, Graditz, Torgau.
Stegmann, Richard, Revierjäger, Seggerde, Weferlingen.
Lembke, Franz, Revierjäger, Gut Loy bei Loy, Oldenburg.
Galler, Hermann, Förster, Neudorf, Lenka, Posen.
Bunde, August, Förster, Woedtke, Görke (Rega).
Noack, Karl, Hilfsjäger, Posen (Soldat).
Goldberg, Eduard, Förster, Fh. Chayeze, Wissek.
Barthelmä, Karl, Forstaufseher, Tambuchshof bei Wölfis.
Weidmann, Heinrich, Forstgehilfe, Langenburg, Wttbg.
Beck, Fritz, Forstaufseher, Hiesfeld, Dinslaken.
Dischinger, Franz, Forstaufseher, Grandshagen, Dtsch.-Pribbernow.
Reiser, Ferdinand, Forstgehilfe, Innerwald, Sachrang.
Steffens, Albert, Forstkandidat, Lüchow, Hannover.
Hensel, Kgl. Hegemeister, Bachwitz, Roldau.
Sievers, L., Förster, Grünerjäger, Geesthacht.
Rüsse, H., Förster, Gülzow, Schwarzenbeck.
Hinz, W., Forstsekretär, Friedrichsruh.
Klein, Joh., Förster, Buscherhof, Ehreshoven.
Rottländer, Heinr., Förster, Ehreshoven.
Wipper, Ludwig, Förster, Holzhausen, Feudingen.
Graf von Schweinitz, Leutnant a. D., Diebau, Steinau a. O.
Helbig, Herm., Förster, Turawa.
Früchel, Wilhelm, Förster, Brettmühle, Blottnitz.
Schmolke, Joseph, Förster, Theresiengrund, Dambrau.
Schneller, Rudolf, Forstkandidat, Kreuzburgermühle, Oppeln.
Möser, Josef, Holzkaufmann, Oppeln.
Freiherr Gustav Kleinschmit von Lengefeld, Major a. D., Dresden-A.
Töppich, Max, Revierförster, Reisicht, Liegnitz.
Trost, Hans, Oberförster, Stargordt, Regenwalde.
Stanitzke, Gustav, Hilfsjäger Klein-Bresa, Neumarkt.
Raspe, Wilhelm, Förster, Fh. Georgshöhe bei Thale, Harz.
Dünn, Joh., Rittergutsbes., Goßbernjau, Overath.
Trenkpohl, August, Gevelsberg, Dortmund.
Krähenberg, Ernst, Förster, Klocksin, Vollratsruhe.
Feldt, Hugo, Förster, Mahlitz, Schollene.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 8. Neudamm, den 21. Februar 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Wellingen in der Königl. Oberförsterei Saarlouis, Regierungsbezirk Trier, ist zum 1. Mai 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 25. Februar** eingehen.

Försterstelle Karlsbrunn in der Oberförsterei Karlsbrunn, Regierungsbezirk Trier, ist zum 1. März 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. Februar** eingehen.

Welche für Forstbeamte wichtige Änderungen bringt die neue Strafprozeßordnung?

Von **Dr. R.**

Vor kurzem ist der dem Bundesrate vorliegende bedeutsame Entwurf zur neuen Strafprozeßordnung in Verbindung mit einer Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und einem Einführungsgesetz veröffentlicht. Durch diese gesetzgeberischen Arbeiten ist die Reformation eines Rechtsgebiets angebahnt, mit dem die Forstleute in ihrer Eigenschaft als Beamte besonders häufig — sei es als Zeugen oder als Anzeigende oder auch als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft selbst — in Berührung kommen. Da die Entwürfe voraussichtlich ohne erhebliche Abänderungen in kürzester Zeit Gesetz werden dürfen, erscheint es angebracht, schon jetzt auf die wesentlichsten Abweichungen vom geltenden Recht — soweit sie für Forstbeamte in Betracht kommen — hinzuweisen und Stellung zu nehmen.

Es ist eine Fülle neuer Vorschriften, mit denen sich der Forstbeamte wohl oder übel vertraut machen oder von deren Vorhandensein und ungefährem Inhalt er doch wenigstens Kenntnis haben muß.

I.

Die Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Die Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz bringt grundlegende Änderungen in der Organisation und Zuständigkeit der Gerichte. Im Interesse eines schnellen und wohlfeilen

Verfahrens ist die sachliche Zuständigkeit der Gerichte dahin geändert, daß eine Anzahl Sachen, deren Zuständigkeit bisher vor einem höheren Gerichte begründet war, einem niederen Gerichte zugewiesen ist.

Nach geltendem Recht wird die ordentliche Strafgerichtsbarkeit erster Instanz in den leichteren Fällen regelrecht durch die mit dem Amtsrichter und den Schöffen besetzten Schöffengerichte ausgeübt. Allein entscheidet der Amtsrichter nur, wenn der Beschuldigte wegen Übertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte Tat eingesteht und in Preußen dann noch auf Grund des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 in leichter liegenden Feld- und Forstrügesachen. Durch den Entwurf wird — und hierin liegt eine der erheblichsten Änderungen — zunächst die Zuständigkeit des allein urteilenden Amtsrichters bedeutend erweitert. Die Zuziehung der Schöffen soll nämlich bei allen Übertretungen und bei solchen Vergehen unterbleiben, die nur mit Haft oder Geldstrafe von höchstens 300 M allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind.

Entsprechend dieser Entlastung auf der einen Seite ist die Zuständigkeit der Schöffengerichte selbst erheblich erweitert. Vor allem ist ihre Zuständigkeit in der hierzu neu geschaffenen Form von Jugendgerichten bei Straftaten Jugendlicher, d. h. Personen unter 18 Jahren, sehr ausgedehnt. Der Kreis derjenigen strafbaren Handlungen, die zwar an sich zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören, bei denen aber die Zuständigkeit des Amtsgerichts durch Überweisung begründet werden kann, ist erweitert und das hierbei einzuschlagende Verfahren vereinfacht worden. Insbesondere ist Überweisung an die Schöffengerichte nach dem Entwurf zulässig bei den Verbrechen des Diebstahls und des Betruges im Rückfall.

Die schweren Sachen werden wie bisher in erster Instanz vor den bei den Landgerichten gebildeten Strafkammern entschieden. Die Strafkammern sollen aber nicht, wie nach geltendem Recht, mit fünf Richtern besetzt werden, sondern mit nur zwei Richtern und drei Schöffen, um auch für die schwereren Delikte eine Beteiligung des Laienelements bei der Rechtsprechung zu ermöglichen. Es ist dies eine schon lange erstrebte Neuerung, die im Interesse einer volkstümlichen Rechtsprechung und der Erweckung größeren Verständnisses für die schwierige Tätigkeit des juristisch geschulten Richters nur zu begrüßen ist. Denn wenn auch nicht zu verkennen ist, daß eine leidenschaftslose Beurteilung der Straftat gerade durch juristisch geschulte und in langer Praxis zu strenger Unparteilichkeit erzogene Berufsrichter am besten verbürgt ist, so ist doch auch die Mitwirkung der Laien für die Aufklärung des Sachverhalts und für die Beurteilung der festgestellten Straftat häufig von hohem Wert. Aus diesem Grunde sollen die Schöffen auch in den Strafkammern der Landgerichte mitwirken.

Die Schwurgerichte bleiben unverändert. Nur einige in der Regel rechtlich und tatsächlich besonders verwickelte Sachen, die zudem den großen Apparat der Schwurgerichte nicht rechtfertigen, sind durch den Entwurf den Strafkammern überwiesen.

Mit Rücksicht auf die erweiterte Heranziehung der Schöffen zum Richteramt sind ihnen, ebenso wie nunmehr auch den Geschworenen, zu den Reisekosten, die sie jetzt schon erhalten, durch den Entwurf Tagegelder zugebilligt.

In der Berufungsinstanz wirken Laien — wie bisher schon — nicht mit.

Die Berufung selbst hat in mehrfacher Beziehung wichtige Änderungen erfahren.

Nach geltendem Recht gibt es eine Berufung nur gegen die Urteile der Amtsgerichte. Diese Berufung ist beibehalten, aber vereinfacht. Berufungsgericht soll nämlich nach dem Entwurf für alle Urteile, die in 1. Instanz der Amtsrichter allein oder das Schöffengericht erläßt, die Strafkammer in der Besetzung von 3 statt wie bisher in den meisten Fällen 5 Richtern bilden.

Bedeutsamer als diese Änderung und eine der wichtigsten Neuerungen des Entwurfs ist die Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern. Gegen die Urteile der Strafkammern gab es bisher nur Revision, d. h. Nachprüfung der rechtlichen Unterlagen. Dieser Zustand hat seit langem Angriffe erfahren. Mit Recht wurde hervorgehoben, daß es unbillig sei, wenn für die unbedeutenden Schöffengerichtssachen und für die geringfügigen Zivilprozesse Berufung zugelassen wird, bei einer Verurteilung zu schweren Freiheitsstrafen durch die Strafkammer aber jede Nachprüfung der Tatsachen durch eine höhere Instanz ausgeschlossen bleibt.

Der Entwurf schafft daher die Möglichkeit einer Berufung gegen die erstinstanzlichen Urteile der Landgerichte und ermöglicht eine Nachprüfung der tatsächlichen Unterlagen dieser Urteile, insbesondere auch durch Wiedereintritt in die Beweisaufnahme. (Das Nähere über das neue Berufungsverfahren usw. siehe unten.)

Die Berufungsgerichte für die erstinstanzlichen Strafkammersachen sollen bei den Landgerichten selbst als Berufungssenate in einer Besetzung von 5 Richtern gebildet werden. Durch die Art ihrer Besetzung erhalten sie, wie

auch schon die Bezeichnung Berufungssenate andeutet, eine über die sonstigen Kollegien der Landgerichte hinausragende Stellung. Den Vorsitz soll in der Regel der Präsident des Landgerichts selbst führen. Die Bezirke mehrerer Landgerichte können zu einem Berufungsbezirke zusammengelegt werden, wodurch ermöglicht wird, daß gemeinsame Berufungsgerichte für eine Mehrzahl von Landgerichten gebildet werden.

Durch diese Reformation der sachlichen Zuständigkeit und der Organisation der Gerichte, deren wichtigste Punkte die Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte, vermehrte Heranziehung des Laienelements zur Rechtsprechung und Einführung der Berufung gegen Strafkammerurteile sind, soll die Schnelligkeit, Volkstümlichkeit und Sicherheit der Rechtsprechung erhöht werden. Im Interesse der Forstbeamten ist vor allem die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit zu begrüßen, da hierdurch viel Zeit und Kosten gespart werden.

II.

Die neue Strafprozeßordnung.

Umfassender als die Änderungen, die die Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz bringt, sind die Neuerungen des Entwurfs der Strafprozeßordnung. Sie sind so umfangreich, daß hier nicht die Form einer Novelle, wie beim Gerichtsverfassungsgesetz gewählt werden konnte, sondern die vollständige Umarbeitung dieses Gesetzes notwendig war. Der Strafprozeßordnung ist daher die Form eines neuen Gesetzes mit 500 Paragraphen gegeben. Im folgenden sind nur die wichtigsten Abweichungen der neuen Strafprozeßordnung vom geltenden Recht und nur soweit als dafür in unserem Leserkeis Interesse vorausgesetzt werden kann, behandelt.

1. Zeugen und Sachverständige.

Auf diesem Gebiet haben die geltenden Vorschriften zu mancherlei Mißständen geführt, die der Entwurf abzustellen bemüht ist. Die Zeugen sollen künftig schonender behandelt werden, und es soll nach Möglichkeit vermieden werden, sie in Gewissenskonflikte zu bringen und unnötigen Bloßstellungen auszusetzen. Nach den Vorstrafen sollen sie nur gefragt werden, wenn die Zwecke der Untersuchung es unabänderlich notwendig machen.

Das Zeugnisverweigerungsrecht wird ausgedehnt, und zwar vor allem nach der Richtung hin, daß die Zeugen die Aussage auf Fragen, deren Beantwortung ihnen selbst oder ihren Angehörigen eine strafgerichtliche Verfolgung zuziehen könnte, im weiteren Umfange als bisher verweigern können. Um die Tatsachen zur Begründung der Verweigerung des Zeugnisses glaubhaft zu machen, soll künftig die Versicherung an Eidesstatt genügen, daß die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung eventuell besteht, während bisher unter Umständen die begründende Tatsache selbst beschworen werden mußte.

Weigert der Zeuge unberechtigterweise sein Zeugnis oder Eid, so kann er nach geltendem Recht unter gewissen Voraussetzungen bis zu sechs Monate in Zwangshaft gesteckt werden. Der Entwurf setzt die zulässige Höchstdauer der Zwangshaft auf drei Monate herab. In Privatklagesachen und in Sachen, die in erster Instanz vor dem Amtsgericht ohne Schöffen zu verhandeln sind, ist die Zwangshaft nach dem Entwurf überhaupt unzulässig.

Im Zusammenhang hiermit steht die lang erstrebte Abschwächung des Zeugniszwanges gegenüber der Presse. Ausgenommen die Fälle, in welcher der Inhalt des fraglichen Artikels den Tatbestand eines Verbrechens im technischen Sinne — z. B. Hochverrat — bildet, oder der Redakteur aus irgend welchen Gründen nicht bestraft werden kann, soll die Presse künftig stets befugt sein, die Auskunft über die Person des Einsenders eines Artikels strafbaren Inhalts zu verweigern.

In mehrfacher Beziehung geändert werden die Vorschriften über die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen. So soll in den zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Sachen die Vereidigung ganz unterbleiben, soweit sie nicht der Vorsitzende für erforderlich hält oder ein Prozeßbeteiligter sie verlangt.

An die Stelle des Voreides tritt nach dem Entwurf der Nacheid. Hierdurch werden die Eidesleistungen und die Meineidsdelikte voraussichtlich wesentlich abnehmen.

Die Eidesleistung selbst soll dadurch einfacher und eindrucksvoller gestaltet werden, daß an Stelle des jetzt üblichen Eides — Nacheides —: „Ich schwöre, bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe, so wahr mir Gott helfe!“ diese lange Formel nach Art der jetzt schon üblichen Schöffen- und Geschworeneneide durch die kurzen Schwurworte: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“ ersetzt werden soll.

Es ist nicht zu verkennen, daß in diesen Bestimmungen, vor allem in der Milderung des Zeugniszwanges der Presse, der Vermeidung unnötiger Eidesleistungen und der Vereinfachung des Eides ein wesentlicher Fortschritt liegt. Anderseits ist aber zu berücksichtigen, daß durch die Milderung des Zeugniszwanges in den sonstigen Fällen die Verbrechensermittelung erschwert wird. Unseres Erachtens wäre es zweckmäßiger gewesen, es bei der Höchstdauer der Zwangshaft von sechs Monaten,

statt der drei Monate des Entwurfs. zu lassen. Eine sechsmonatige Zwangshaft dürfte natürlich nur dann eintreten, wenn die Schwere des Verbrechens und zugleich die böswillige Hartnäckigkeit des Zeugen dies rechtfertigte.

(Schluß folgt.)

Weiteres zur forstlichen Buchführung.

I. Numerierapparate und Holznumerierung.

In Nr. 9, 11, 12 und 26 Band 23 der Deutschen Forst-Zeitung haben Kollegen ihre Ansichten und Erfahrungen über Numerierapparate und über die Numerierung der Holzschläge veröffentlicht, und wenn der eine für hölzerne, der andere für eiserne Numerierstempel und schließlich der dritte für den Göhlerschen Numerierschlägel eintritt, so ist das leicht erklärlich. Jeder Beamte hat sich an den von ihm benutzten Apparat gewöhnt und ist damit zufrieden; alle drei Apparate haben jedenfalls Licht- und Schattenseiten.

Was zunächst den Göhlerschen Numerierschlägel betrifft, so bedeutet er eine recht schöne Erfindung, nur schade, daß seine Anwendung eine gewisse Übung und auch einiges Geschick erfordert und letzteres bei unseren Holzhauern nicht immer in dem gewünschten Maße vorhanden ist. Ich habe den betreffenden Schlägel mehrere Jahre benutzt, und solange ich einen mit demselben geübten Holzhauer hatte, war ich damit sehr zufrieden. Das wurde aber anders, als dieser Arbeiter nicht mehr zur Arbeit erschien und unter den übrigen Holzhauern kein einziger war, der mit dem Apparat richtig umzugehen lernte. Bald wurde die Nummer unrichtig gestellt und demgemäß auch unrichtig angeschlagen, bald war die Nummer überhaupt nicht zu erkennen, weil der Schlag nicht richtig geführt war. Bei Stämmen und Derbholzstößen ist wohl immer genügend Raum vorhanden, um unrichtige Nummern an einer anderen Stelle anschlagen zu können, dagegen beim Reisholz muß meistens das Nummerstück abgesägt oder ein neues Nummerstück ausgesucht werden. Man denke sich solche Unterbrechungen beim Numerieren bei tiefem Schnee und Kälte! Hat der Förster einen oder mehrere Holzhauer, welche den Numerierschlägel geschickt anzuwenden verstehen, und die Numerierung der Schläge erfolgt so wie das Holz liegt und steht in laufender Reihenfolge, dann ist der Schlägel sehr zu empfehlen. Er hinterläßt bei richtiger Handhabung sehr schöne und dauerhafte Ziffern, welche auch dann noch gut sichtbar sind, wenn die Farbe durch die Witterung gelitten haben sollte. Bei fortlaufender Numerierung braucht der Arbeiter nur das letzte Rad um eine Ziffer fortzudrehen, was schnell vonstatten geht, findet dagegen die Numerierung nach Holzarten getrennt klassen- und sortimentsweise statt, so ist die Numerierung zeitraubend, weil alle Räder neu eingestellt werden müssen.

Die eisernen Numerierstempel, welche ich gegenwärtig benutzen lasse, werden beim Gebrauch durch ein etwa 10 cm breites und 40 cm langes Brett, mit den Zahlen nach oben, gesteckt, und von dem Arbeiter an einem Riemen um den Hals getragen. Die Farbe befindet sich auf einem Flanellpolster, und das Anschlagen erfolgt mit einem hölzernen Schlägel. Die angeschlagenen Zahlen sind deutlich und haltbar; auf die Ziffer 7 muß besonders geachtet werden, da diese mit der Ziffer 1 verwechselt werden kann. Die Nachteile dieses Apparates bestehen darin, daß trotz größter Vorsicht beim Numerieren Stempel verloren gehen und dann jedesmal ein kürzeres oder längeres Suchen stattfinden muß, wodurch Zeit verloren geht.

Auf die hölzernen Numerierstempel will ich nicht näher eingehen, da ich diese noch nicht verwendet habe; es auch nicht Sache des Försters sein kann, sich zum Holzschnitzer auszubilden, zumal die Anschaffung der Numerierapparate nicht auf Kosten des Försters, sondern nach einem Ministerial-Erlaß vom 28. März 1907 auf Staatskosten erfolgen kann.

Was nun die von Herrn Kollegen Joost in Nr. 12 Band 23 der Deutschen Forst-Zeitung angeführte Buntscheckigkeit in der Numerierung der Holzschläge betrifft, so ist diese wohl überall vorhanden. Der § 53 der Förster-Dienstinstruktion enthält nur allgemeine Bestimmungen über das Numerieren der Schläge. Der Schlußsatz des genannten Paragraphen lautet: „Wie im übrigen bei der Numerierung zu verfahren ist, darüber wird von der Regierung, den Lokalverhältnissen entsprechend, spezielle Vorschrift erteilt, welche der Förster genau zu befolgen hat."

Ob die verschiedenen Lokalverhältnisse von so großer Bedeutung sind, daß sie verschiedene Numeriermethoden bedingen, will ich unerörtert lassen: zu wünschen wäre aber, wenn die neuen Förster-Dienstvorschriften auch auf diesem Gebiete eine Einheitlichkeit bringen würden.

Von den von Herrn Kollegen Joost aus seiner Praxis aufgeführten vier Methoden sind mir die unter Nr. 1, 2 und 3 bekannt. Die Methoden unter Nr. 2 und 4 dürften wohl jene sein, welche in der Praxis am seltensten vorkommen. Bei Nr. 2, wo das Holz nicht unter laufender Nummer im Nummerbuche erscheint, ist eine Abnahme nach dem Nummerbuche durch den Revierverwalter fast unmöglich, und die Abnahme nach der Kladde des Försters ist, selbst wenn später eine Vergleichung stattfindet, unstatthaft, denn nach § 55 Ziffer 1 und 2 der Förster-Dienstinstruktion soll der Schlag unter Zugrundelegung des vom Förster aufgestellten Nummerbuches abgenommen werden. Eine solche Numerierung würde eine Revision des Schlages durch den Forstinspektionsbeamten nicht nur erschweren, sondern vielleicht sogar unmöglich machen. Die unter Nr. 4 aufgeführte Methode, wonach das Holz klassenweise gerückt und dann numeriert wird, kann sich nur auf Nutzholz in Stämmen beziehen. Da hierdurch erhebliche Kosten erwachsen, welche in keinem Verhältnis zu dem beabsichtigten Zwecke stehen, so werden sie von keinem Forstbeamten verantwortet werden können. Diese Methode ist schon deshalb nicht durchführbar, weil man in größeren Schlägen Nutzholz in Stangen und Brennholz niemals klassen- und sortimentsweise rücken kann.

Mithin bleiben die unter Nr. 1 und 3 aufgeführten Methoden als jene übrig, welche in der Praxis sich am besten bewährt haben.

Die Methode unter Nr. 1, wonach die Schläge so numeriert werden wie das Holz steht und liegt

unter besonderer Nummerfolge für Nutz- und Brennholz, hat sehr viel Angenehmes für den Förster bei der Numerierung und für den Revierverwalter bei der Abnahme, dagegen erfordert sie für das Bureau eine größere Aufmerksamkeit bei Übertragung in die Abzählungstabellen und eine Mehrarbeit bei Anfertigung der Holzversteigerungsprotokolle und der Holzverabfolgezettel.

Die Methode unter 3, daß die Schläge nach Holzarten getrennt klassen- und sortimentsweise numeriert werden, ist heute wohl die am meisten vorkommende. Nicht etwa deshalb, daß sie sich großer Beliebtheit erfreut, sondern weil sie noch oben Erleichterungen schafft und deshalb angeordnet wird. Ich verfahre dabei wie folgt: Ist der Schlag fertig, so trage ich zunächst alles Nutzholz, dann alles Brennholz hintereinander so wie das Holz liegt und steht in die Kladde ein. Zur Sicherheit gehe ich dann den Schlag nochmals durch, ob die Eintragungen richtig sind. Zu Hause berechne ich den Festinhalt der Stämme und trage sofort die richtigen Nummern in die Kladde ein. Interimsnummern gebe ich nur in größeren Schlägen den Stämmen, in kleineren Schlägen und beim Brennholz halte ich Interimsnummern nicht für erforderlich. Bei dem Numerieren sage ich den Arbeitern, welche Zahlen angeschlagen werden sollen, und vergleiche gleichzeitig die Ausmessungen bei Stämmen und die Holzstöße mit den Eintragungen in der Kladde. Über die Menge des eingeschlagenen Holzes sich auf Angaben der Holzhauer zu verlassen, ist sehr gewagt, und selten stimmen deren Angaben, weshalb es zweckmäßig ist, wenn der Förster vor dem Numerieren des Schlages das Holz an Ort und Stelle in die Kladde aufgenommen hat. Stellt sich nach beendigtem Numerieren des Schlages heraus, daß ein Stamm vergessen sein sollte, so kann dieser als zweite Abzählung nachgetragen werden. Kommt es hingegen vor, daß bei der Aufnahme in die Kladde ein Sortiment eine Nummer zu viel erhalten hat, d. h. ein Holzstoß doppelt in die Kladde eingetragen ist, dann lasse ich aus einem größeren Stoße zwei Stöße anfertigen und gebe diesen zwei Nummern; fehlt hingegen bei einem Sortiment eine Nummer, d. h. ein Holzstoß ist nicht in die Kladde aufgenommen, so lasse ich zwei Stöße zu einem Stoß umsetzen. Dies Verfahren ist in der Praxis leichter, als es hier den Anschein haben könnte.

An den Förster stellt die Methode unter Nr. 3 entschieden höhere Anforderungen als die Methode unter 1. So habe ich von einem alten Hegemeister gehört, welcher beim Numerieren mit den Holzhauern so oft durch den Schlag gelaufen ist, als er Klassen und Sortimente hatte, also jede Klasse resp. jedes Sortiment allein durchnumeriert hat. Ein solches Verfahren ist allerdings umständlich und zeitraubend.

Für den Revierverwalter wiegen sich die Vor- und Nachteile dieser Numeriermethode auf. Das bei der Schlagabnahme, besonders bei ungünstigem Wetter, so lästige Hin- und Herblättern in den Nummerbüchern ist gewiß oft recht zeitraubend, aber das klassen- und sortimentweise geordnete Material erleichtert die Holzverwertung ungemein. Aber auch die Mehrarbeit, welche dem Förster durch diese Methode erwächst, wird durch die leichtere Art der Zetteleintragung teilweise ausgeglichen, da die in einem Los zum Verkauf gebrachten Holznummern dann mit einer Klammer verbunden werden können. Der mehrfach erhobene Einwand, daß die Holzkäufer mit der klassen- und sortimentsweisen Numerierung unzufrieden wären, weil das Holz schwerer aufzufinden sei, und dies dann zur Verwechselung der Nummern Veranlassung gebe, mag seine Berechtigung haben.

Wo Licht ist, da ist auch Schatten, und so ist es auch mit den beiden Numeriermethoden, beide haben Licht- und Schattenseiten.

Nach meinen bisherigen Wahrnehmungen wird es nicht gelingen, auf diesem Gebiete Übereinstimmung zu erzielen, denn die Ansichten und Interessen der Förster und der Sekretäre stehen sich hier fast direkt gegenüber. Es gibt Förster, welche heute die klassen- und sortimentsweise Numeration ebenso lebhaft verurteilen, wie sie dieselbe früher als Sekretär verteidigt haben.

An dieser Stelle sind auch über die Einrichtung der Nummerbuchformulare Klagen geäußert und Vorschläge gemacht worden. Ob diese Vorschläge wirklich Vereinfachungen bedeuten würden, glaube ich in Zweifel ziehen zu müssen. Das im Bezirk Cassel eingeführte Formular für die Nummerbücher muß man, von seiner für den Wald etwas unhandlichen Form und den beiden überflüssigen Abfuhr- und Ueberweisungsrubriken, welche doch mehr oder weniger Lügenrubriken sind, abgesehen, als recht praktisch erachten. Riemenschneider.

II. Numerierung der Holzschläge, Vereinfachung der Nummerbücher und Verabfolgezettel.

Zu den Artikeln „Forstliche Buchführung“ möchte ich kurz meine Erfahrungen und Vorschläge mitteilen.

Ich war drei Jahre Förster in einer Oberförsterei, in welcher alles Holz sortimentsweise numeriert wurde und bin jetzt fünf Jahre hier, wo das Holz der Reihe nach, wie es im Walde liegt, aber Nutzholz und Brennholz in eigener Nummerfolge, numeriert wird. Das erstere Verfahren finde ich durchaus unpraktisch. Die Aufnahme ist sehr erschwert; zuerst muß der ganze Schlag ohne Nummern in die Kladde eingetragen werden, dann werden die Nummern in dieser sortiments- und klassenweise bestimmt und demnach auf die Hölzer gestempelt. Vielfach wird es nötig sein, den Schlag vorläufig zu numerieren. Die Aufnahme erfordert etwa die dreifache Arbeit, und wenn viele Sortimente und Klassen vorkommen und das Holz unübersichtlich liegt, kommen gar leicht Irrtümer vor, indem bei der vorläufigen Aufnahme Stöße, Stämme oder Stangen übersehen werden und nun mit der Nachbarnummer und einem **a** bezeichnet werden müssen. Dies kann aber leicht zu unrichtigen Abfuhren führen, indem das **a** übersehen wird. Weiter sind bei dem sortimentsweisen Numerieren die Schlagrevisionen sehr erschwert, und für die Käufer und Fuhrleute ist das Aufsuchen ihrer Nummern sehr zeitraubend. Dies Numerierverfahren erleichtert wohl etwas das Aufstellen der Versteigerungsprotokolle und der Überweisungslisten, sowie der Abfuhrzettel; dies darf aber gegenüber den vielen Nachteilen nicht maßgebend sein.

Diese Vorteile werden aber fast ganz erreicht, wenn die Hölzer, welche vor dem Einschlage verkauft

sind, nach den Verkaufssortimenten in geschlossener Reihenfolge numeriert werden. Es ist dies für die Anfertigung der Überweisungslisten und Abfuhrzettel eine große Erleichterung, und bei der Schlagaufnahme ist die Mehrarbeit unbedeutend. In einem Schlage, wo etwa Eichen- und Buchen-Stämme in größerer Zahl vorkommen, können auch noch erst alle Eichen, dann die Buchen numeriert werden; es ist dies angenehm für die Aufstellung der Nummerbücher und Versteigerungsprotokolle und für die Versteigerung, weil vielfach mehrere Stämme zusammen verkauft werden.

Meine Försterei ist zusammenhängend; weil früher bei schlagweisem Numerieren häufig unrichtige Hölzer abgefahren wurden, da dieselben Nummern mehreremal vorkommen, wird seit mehreren Jahren das Nutzholz und Brennholz für sich durchnumeriert, wobei das Schichtnutzholz in der Brennholznummerfolge erscheint. Dies hat sich sehr gut bewährt und rechtfertigt die wenige Mehrarbeit, die durch das Aufstempeln und Schreiben der größeren Zahlen entsteht.

Für die sogenannten Nummer- und Anweisebücher haben wir hier drei verschiedene Formulare, und zwar für Brennholz, Nutzholz und Totalität; desgl. für die Abzählungstabellen, aber in größerem Format. Bei ersteren gehen 20, bei letzteren 30 Nummern auf eine Seite.

Diese drei verschiedenen Formulare ließen sich in einem vereinigen und sehr vereinfachen, was ich mir in folgender Weise denke. Das im Schlage vom Förster zu führende Buch, Taschenformat, 13 cm breit, 22 cm lang, erhält den Titel:

Holz-Aufnahmebuch
über das
in Distrikt .... Abteilung ....
Ortsnamen ....
eingeschlagene Holz.

Bei der Totalität wird Distrikt, Abteilung und Ortsnamen durchstrichen und in der „Totalität" eingeschrieben. Auf dem Titelblatt kann noch aufgedruckt werden:

Ist-Einschlag .... fm Derbholz { .... fm Nutzh. = ...%
{ .... „ Brennh. = ...%
Soll- „ .... „ „
Mehr .... fm
Weniger .... „
Hiebsfläche .... ha, Einschlag je ha .... fm

Kopf der aufgeschlagenen Seiten:

Nr. des Holzes	Aufmaß Länge m	dc	Durchmesser cm					usw.	Der Käufer Namen	Wohnort	Kaufpreis M	Pf

Die Längsspalten erhalten eine Breite für zwei Zahlen, es finden dann 20 Spalten Platz. In die obere Querspalte wird die Holzart, in die zweite Stämme, Stangen, Nutzholz oder Brennholz, in die untere Raummeter, Festmeter, Stück oder Hundert, in die Längsspalten bei Nutzholz die Klasse, bei Schichtnutzholz und Brennholz das Sortiment eingetragen. Letztere könnten einheitlich gekürzt werden, etwa: Scheitholz = Sch, Knorrholz = Kr, Knüppelholz = Kp, Reiserholz = R. Bei Nutzscheit und Knüppel wird dann ein N übergesetzt = $\overset{N}{\text{Sch}}$ $\overset{N}{\text{Kp}}$ Bei Stangen braucht nur Stückzahl eingetragen zu werden, der Festgehalt nur in der Zusammenstellung. Die Trennung der Holzarten wäre durch eine dicke Linie zu markieren, bei Stämmen könnten die Klassen durch dünne Doppellinien getrennt werden.

Das Holz-Aufnahmebuch brauchte, wenn keine Verwischungen vorkommen, gar nicht in Tinte ausgeschrieben zu werden. Es wird gleich in das Holz-Abnahmebuch übertragen, und weil nach diesem der Schlag abgenommen wird, bildet letzteres die eigentliche Urkunde, welche auf der Oberförsterei bleibt. Die Holzaufnahmebücher werden auf der Försterei aufbewahrt.

Es wird bei dieser Vereinfachung gegen jetzt eine Abschrift erspart.

Das Holz-Abnahmebuch würde dieselbe Länge, aber die Breite eines Bogens, 21 cm, haben. Die zweiseitige Eintragung des Holz-Aufnahmebuches geschieht dann auf einer Seite, so daß diese Bücher nur halb so dick werden. Die Spalten: Namen, Wohnort der Käufer, Kaufpreis fallen hier fort und es kommt nur eine Spalte „Tag des Holzverkaufs, bzw. der Überweisung" hinzu.

Durch die Eintragung auf einer Seite wird die Abnahme sowohl wie auch die Übertragung in das Versteigerungsprotokoll bequemer.

Auf die Rückseite der beiden Formulare kommt eine Berechnung der Hauer- und Rückerlöhne, nach welcher die Holzwerbungslohnzettel aufgestellt werden; etwa mit folgendem Kopf:

Berechnung der Hauer- und Rückerlöhne.

Holzart	Sortiment und Klasse	Derbholz rm	St.	fm	dc	Reiserholz Hund.	rm	Lohnbetrag für die Einheit Pf	im ganzen M	Pf	

Es werden eingetragen:

A. Hauerlöhne.

....
Sa. A. ....

B. Rückerlöhne.

....
Sa. B. ....

zusammen A. und B. ....

Das Eintragen der Nr. der Holzzettel hat keinen Zweck, diese sind nur für die Kasse.

Die Holzverabfolgezettel sind ein Schmerzenskind der Förster. Dieselben müssen am 1. April sorgfältig geordnet, geheftet und versiegelt an den Forstrat eingereicht werden.

Der praktische Wert dieses Verfahrens ist mir nicht klar geworden, obgleich ich zwölf Jahre bei der Regierung beschäftigt war.*) Die Abgabe des

*) Die Ausgabe des Zettels soll nachträgliche Änderungen der Buchführung unmöglich machen. Aus dem Grunde ist es verboten, ihn in die Hände des Oberförsters zurückgelangen zu lassen. Das Verfahren ist veraltet. Der sonstige Zweck des Zettels ist Orientierung des Försters über die erfolgten Bezahlungen.
Anm. d. Schriftleitung.

Zettels vor oder bei der Abfuhr des Holzes soll den Förster überzeugen, daß das Holz bezahlt ist. Für die Schlagrevisionen durchstreicht er die Nummern der bezahlten Hölzer, der besseren Übersicht wegen mit Buntstift. Wenn nun nach Ablauf des Zahlungstermins von der Forstkasse eine Mitteilung kommt, daß alles Holz bezahlt ist, dürften die Holzverabfolgezettel gar keinen Wert mehr haben und könnten ohne weiteres vernichtet werden.

Die Form derselben ließe sich vereinfachen, etwa:

Holzzettel Nr. ....

Oberförsterei .... Wirtschaftsjahr ....

Försterei ....

Holzkäufer .... in ....

Distrikt Abteilung	Holznummern	Holzart	Klasse	Derbholz		Reiser	Nutz-		Brennholz							Geldbetrag	
				Stämme	Stangen	Holzstangen	Scheit	Knüppel	Scheit	Knorr	Knüppel	Reiser					
				Stück		100	rm		rm							ℳ	₰
													Sa.				

Der Betrag ist am .... bezahlt worden. Der Oberförster

....

Die Forstkasse.

....

Dieser Zettel muß bei der Holzabfuhr mitgeführt werden

Der Holzzettel müßte durch Pausen — Zwischenlegen von Indigopapier — doppelt angefertigt werden und könnte mit Tintenstift geschrieben werden.*) Der Käufer erhält beim Bezahlen einen Zettel, welchen er behält; und dieser brauchte auch nur vom Oberförster und Rendanten unterschrieben zu werden. Der andere Zettel wird dem Förster nach Bezahlung des Holzes von der Forstkasse zugeschickt, und zwar gesammelt, etwa alle 8 bis 14 Tage.

*) S. Form. Nr. 150 der forstlichen Buchführungsformulare von J. Neumann-Neudamm. Anm. d. Schriftleitung.

Viel einfacher aber wäre es und dürfte vollständig genügen, wenn durch die Forstkasse nur die Nummern der bezahlten Hölzer mit den Distrikten mitgeteilt würden, dann brauchten die Holzzettel nur einfach ausgestellt zu werden, und es würden Arbeit und Formulare erspart.

Für die Kontrolle im Walde empfiehlt es sich, in ein kleines Büchelchen (die kleinen 10 Pf.-Heftchen mit Wachsleinen-Umschlag eignen sich sehr gut dazu) einzutragen: Beispielsweise, und zwar erst sämtliches Nutzholz, dann das Brennholz.

92 b.

1—615 Ki Stm Firm. Zeitz-Sulzb.

102.

1916 Bu Stm W. Hill-Trier.
1917 Ei „ Pet. Simon-Trier.
1929—1934 Ei Stm Zeitz-Sulzb.

101 b.

608 Ei 3 Sch J. Lech-Schweich.
609 Bu 1 Kp zu 603.
610 Ei 16 R III J. Laas-Issel.
611 Bu 2 Rsch M. Hill-Trier.
612 „ 1 Sch „ „

Die Ortsnamen können gekürzt werden, bzw. kann der Ortsname, der am meisten vorkommt, ganz wegbleiben. Dieses Büchlein kann in freien Stunden nach Bequemlichkeit angelegt werden, bildet auch keine große Arbeit.

Dasselbe hat man im Walde stets bei sich, die Nummern der bezahlten Hölzer werden durchstrichen und dient dann für die Kontrolle der Abfuhr, Auskunftserteilungen und Schlagprüfungen. Hees.

Mitteilungen.

— Die Görlitzer Heide und der Nonnenfraß. Über den kostbaren Forstbesitz der Stadt Görlitz und seine Schicksale im Jahre 1907 gibt der Verwaltungsbericht des Magistrats in näheren Einzelheiten Aufschluß. Die Gesamtfläche der Görlitzer Heide betrug am Schlusse des Wirtschaftsjahres 1907: 29,660 ha, darunter 2946 ha Nichtholzboden. Der Fraß der Nonnenraupe nahm im Jahre 1907 einen ungeahnten Umfang an, ebenso mußte auch der Kiefernspinner noch energisch bekämpft werden. Die einzelnen Oberförstereien berichten hierüber u. a. wie folgt. Die Witterung des Frühjahrs 1907 war der Entwicklung der Nonne ganz besonders günstig. In den Tagen vom 1. bis 6. Mai herrschte, wie die Oberförsterei Rauscha berichtet, eine hochsommerliche Temperatur, die das Ausschlüpfen und die rasche Entwicklung der Räupchen begünstigte. Vom Winde getrieben, flogen die jungen Räupchen an Faden hängend von Althölzern auf Kulturflächen, Schonungen, Felder, ja ganze Ortschaften über und begannen ihr zerstörendes Werk in furchtbarer Weise. Die Fichte der geschlossenen Altholzbestände, der Fichten-Zwischen- und Vorwuchs und zum Teil auch Fichtenkulturen sind der Nonne trotz aller angewandten Gegenmittel zum Opfer gefallen. Vor dem Auslaufen der Raupen sind im Revier Eichwalde Jagen 135, 155, 170 und 179 Probeflächen angelegt worden, um die Wirkung von Leimringen festzustellen. Man hat Stämme teils einfach, teils doppelt in der Höhe von 1, 3, 4 und 6 m geleimt, im Jagen 155 sind auf 3,3 ha alle Fichten doppelt, die Kiefern dagegen nicht geleimt worden. Der Erfolg war überall derselbe: die Fichte ist kahl, die Kiefer licht gefressen. Die befallenen Fichtenschonungen wurden im Laufe des Frühjahrs wiederholt mit einer zwei- bis dreiprozentigen Lösung von Steinkohlenkarbolineum und Soda und auch mit Kupferkalkbrühe bespritzt. Auf vielen Kulturflächen wurden die Raupen von den Pflanzen abgelesen oder in untergehaltene Töpfe abgeklopft. Mit diesen Mitteln hat man ja eine Menge Pflanzen gerettet, der Erfolg ist aber immerhin im Vergleich zu dem außerordentlich umfangreichen Kahlfraß ein ganz geringer. Menschenhand vermochte in der Tat nur wenig zu retten. Sehr zahlreich traten die nützlichen Forstinsekten, Tachinen, Schlupfwespen, Laufkäfer auf, doch vermochten auch diese nicht, dem Raupen-

fraße rechtzeitig Einhalt zu tun. Anfang August 1907 zeigte sich das betrübende Bild, daß die ganze Oberförsterei ihres schönen, das Auge erfreuenden Fichten- und Tannengrüns weit und breit beraubt war. Bei der Kiefer blieb meist der letztjährige Trieb erhalten, so daß sie sich in der Hauptsache und namentlich mit Rücksicht auf die zurzeit — Ende Mai — andauernde nasse Witterung wieder erholen wird. Eichen und Hainbuchen waren kahl gefressen, begrünten sich aber im Laufe des Spätsommers wieder vollständig. Auch die Forstunkräuter, Blaubeer-, Heidekraut, Binsen und Gras sind von den Raupen gefressen worden, ohne indes Schaden für die spätere Entwicklung zu erleiden. Ein sehr großer Teil der Raupen ist nicht zur Verpuppung gelangt, sondern infolge von Nahrungsmangel und Krankheiten vorher abgestorben. Die ausgekommenen Falter sind nach frischen unbefressenen Orten übergeflogen. — Die Oberförsterei Penzig sagt in ihrem Bericht pro 1907 u. a.: Die im Jahre 1906 gehegten und im Bericht des Vorjahres ausgesprochenen Befürchtungen des Revierverwalters bezüglich des Nonnenfraßes haben sich im vollsten Maße erfüllt. Heute ist in der Oberförsterei Penzig die Fichte bis auf wenige Fichtenkulturen im Alter bis zu höchstens 10 Jahren und einzelne Verjüngungshorste in Naturverjüngung verschwunden. Von Einzelheiten führt der Bericht an: In den Fichtenbeständen lagen die Raupenleichen am Fuß der Stämme 10 cm hoch, die Wassergruben waren angefüllt mit toten Raupen und die Luft im Walde lange Zeit verpestet durch den Verwesungsgeruch. — In reinen Kiefernbeständen war der Schaden von vornherein nicht so groß, völliger Kahlfraß selten, auch zeigt die Kiefer eine erheblich größere Widerstandsfähigkeit als die Fichte und Tanne gegen Nonnenfraß. — Der Aufgabe, die Fraßhölzer, deren Masse im Ausgang Juli 1907 vom Revierverwalter auf 125 000 fm Derbholz geschätzt wurde, zu verwerten, stand man zunächst mit völlig unzureichenden Arbeitskräften gegenüber. Durch die Gewährung freier Reise, freier Unterkunft und Erhöhung der Hauerlöhne gelang es, im August etwa 100 oberschlesische Holzhauer heranzubekommen, denen in den Monaten Oktober, November weitere 300 Ober-Österreicher, Ruthenen, Galizier, sowie auch Arbeiter aus Sachsen und Westfalen folgten, so daß in den Monaten November bis Februar zeitweise 500 Menschen an der Arbeit waren. Zu ihrer Unterbringung waren drei Baracken erbaut, drei ganze Häuser und viele einzelne Räume in den umliegenden Dörfern gemietet. Am 1. Mai waren rund 145 000 fm aufgearbeitet und zum größten Teil geschält, somit voll verwertet, da fast sämtliche Fichtenbauhölzer schon im August in einer Submission auf dem Stamm verkauft waren. Der verbleibende Rest ist durch den Oberförster freihändig vergeben worden. Die Fichtenschleifhölzer waren vertragsmäßig schon im Vorjahre verkauft, die Brennhölzer wurden durch den Oberförster an einen Großhändler gleichfalls vorweg zu guten Preisen verkauft. Auch die mit anfallenden Kiefern-Bauhölzer wurden anfänglich zu guten Preisen verkauft, erst im Frühjahr 1908 sanken die Preise. Unter Taxpreisen mußten verkauft werden etwa 3000 fm Kiefern, welche infolge des Fraßes im Winter abstarben und entwertet waren. Gleichzeitig galt es die kolossalen Mengen von Holz auch transportieren zu können, da zirka 100 000 fm nach außerhalb, vorwiegend nach Sachsen verkauft waren. Zu diesem Zweck wurde durch die Oberförsterei auf der Haltestelle Glaserberg eine Rampenanlage von 160 m Länge neu erbaut, so daß dort zurzeit 240 laufende Meter Rampen vorhanden sind und täglich 20 Waggons Langholz, 4 Waggons kurze Hölzer verladen, mithin Tag für Tag 400 bis 500 fm Holz verfrachtet werden können. Für die Heranbringung sorgen zwei Waldbahnen mit Pferdebetrieb, eine mit Dampfbetrieb, sämtlich von den Käufern gelegt, und zahlreiche Gespanne, auch diese zum großen Teil von den Käufern gestellt. In Zeiten solcher Kalamitäten zeigt sich die Wichtigkeit gut ausgebauter und unterhaltener Wege. Ohne sie wäre die Verwertung unmöglich gewesen. Bis zum 1. Oktober 1909 wird voraussichtlich das ganze Holzquantum verfrachtet sein. Ebenso wie der Nonnenfraß im Jahre 1907 seinen Höhepunkt ohne Zweifel erreichte und jetzt die Nonne im Absterben begriffen ist, hatte der Spinnerfraß in der Oberförsterei Penzig gleichfalls den Gipfelpunkt erreicht. — Die Oberförsterei Kohlfurt leitet ihren Bericht wie folgt ein: „Der Kiefernspinner wurde nicht mehr bemerkt. Hingegen erreichte die Nonne im Jahre 1907 den Höhepunkt ihrer Entwickelung und vollendete in den Fichten- und den gemischten Orten der Oberförsterei das Werk der Zerstörung. Im ganzen ist der Nonnenfraß des Jahres 1907 auf 100 000 fm Derbholz einzuschätzen. Eine große Gefahr bedeutete das Abwehen und die Abwanderung großer Raupenmengen auf die Schonungen, insbesondere waren die Fichtenkulturen zeitweise mit Unmassen von Nonnenraupen bedeckt. Hier wurde ein wirksames Vertilgungsmittel gefunden im Bespritzen der Raupen mit einer gut gekochten Lösung von Steinkohlenkarbolineum und Soda. Am besten wirkte die Lösung von 2 bis 3 kg Karbolineum und 3 kg Soda auf 100 l Wasser. Holzkarbolineum war unwirksam. Erst nach der letzten Häutung ließ die Empfindlichkeit der Raupen gegen diese Lösung nach. In den früheren Entwicklungsstadien der Raupe wirkt das Mittel unbedingt tödlich, ohne den Pflanzen zu schaden. Die ganz außerordentliche Vermehrung des Insekts und die damit zweifellos verbundenen ungesunden Lebensbedingungen führten bald Erkrankungen der Raupen herbei, welche schließlich, teilweise unter den charakteristischen Erscheinungen des Wipfelns, vielfach aber auch ohne diese, ungezählten Massen den Tod brachte. Unter den gefressenen Bäumen häuften sich oft handhoch die Raupenleichen. Welches Bakterium dabei im Spiele war, konnte nicht festgestellt werden; vielleicht ist die erste Ursache der Epidemie eine Art Hungertyphus! — Der gesamte Holzeinschlag in der Heide betrug dem allgemeinen Bericht für das Wirtschaftsjahr 1907 zufolge 96 000 fm. Die Einnahme für Holz betrug: in der ganzen Heide 1 314 732,82 *M.* Aus den Forstnebennutzungen kamen u. a. ein: Aus der Jagd: 25 000 *M.* Die Gesamteinnahme aus der Heide bezifferte sich auf 1 368 327,25 *M.* Hierzu treten die Einnahmen der allgemeinen Forstverwaltung mit 892,08 *M.* Die Einnahmen der gesamten Forstverwaltung (ausschließlich der Nebenbetriebsanstalten) betragen sonach 1 369 219,33 *M.* Nach Berechnung der Ausgaben ergibt sich ein Reinertrag von 911 899,44 *M.* Zu dieser Summe sind auch die Gesamtüberschüsse der Nebenbetriebsanstalten mit

rund 38 300 M hinzuzurechnen; es ergibt sich sonach ein Überschuß von 950 199,44 M, oder 32,04 M pro Hektar. Über die Holzpreise bemerkt der Bericht: Das Wirtschaftsjahr 1907 stand im Zeichen der Hochkonjunktur, in deren Folge Holzpreise erzielt werden konnten, wie sie bisher noch nicht zu verzeichnen gewesen sind. Während in den ebenfalls wirtschaftlich günstigen Jahren 1905 und 1906 der erntekostenfreie Erlös für das Festmeter Derbholz einschließlich des mitentfallenden Stockholzes und Reisigs sich auf 11,39 M bzw. 11,13 M stellte, wurden im Jahre 1907 12,44 M erzielt. — Schließlich sei noch aus den Mitteilungen über die Forst-Nebenbetriebsanstalten folgendes hervorgehoben: Der Gelderlös aus den Torfstichen betrug 3099,42 M. Die Ausgaben betrugen 231,99 M. Es verbleibt somit ein Überschuß von 767,43 M. — Die Teichwirtschaft, welche in der Heide auf einer Fläche von rund 930 ha betrieben wird, ergab eine Gesamteinnahme von 81 203,25 M und eine Ausgabe von 45,141,67 M, mithin einen Überschuß von 36 061,58 M, d. i. pro Hektar 38,77 M. Die kalten Witterungsverhältnisse des Jahres 1907 waren dem Fischzuwachs sehr ungünstig: das erzielte Wirtschaftsresultat ist deshalb nicht als günstig zu bezeichnen. (Görl. Anz.)

— **Große Aufforstungspläne in England.** Vor einiger Zeit hat eine königliche Kommission, die zur Behandlung der Aufforstungsfrage in England eingesetzt worden war, ihren Bericht erstattet, der nach mehrfachen Gesichtspunkten das größte Interesse verdient. Die Beschlüsse wurden durchweg einstimmig gefaßt. Sie laufen darauf hinaus, der Waldarmut Englands durch eine planmäßige Aufforstung auf Staatskosten abzuhelfen, wodurch zahlreiche Arbeitslose Beschäftigung finden sollen. Der zur Ausführung empfohlene Plan muß als eines der größten wirtschaftlichen und sozialen Projekte betrachtet werden, die jemals angestrebt wurden. England ist heute eines der waldärmsten Länder Europas. Sein Import an Holz und Holzstoff erreichte im Jahre 1907 die enorme Summe von 32 Millionen Pfund Sterling, wovon ungefähr ein Quantum im Werte von 20 Millionen Pfund sich ganz gut auch unter den klimatischen Verhältnissen Englands hätte produzieren lassen. Der Kommissionsbericht weist darauf hin, daß in Großbritannien neun Millionen Acres Land, die zum großen Teile unkultiviert liegen oder nur zur Schafzucht benutzt werden, in zweckmäßiger Weise in Wald umgewandelt werden könnten. Jedes Jahr würden ungefähr 150 000 Acres angepflanzt werden, doch könnte in Zeiten großer Arbeitslosigkeit dieses Ausmaß noch bedeutend erhöht werden. Hierdurch sollen 18 000 Arbeitslose während der Wintermonate Beschäftigung finden. Dazu kommt aber noch die Zahl ihrer Familienangehörigen, sowie der Arbeiter, die in holzverarbeitenden Industrien, zur Errichtung von Wegen, Häusern usw. notwendig sein werden. Man kann annehmen, daß ungefähr 100 000 Menschen durch das vorgeschlagene Projekt Brot verschafft werden würde. In erster Linie sollen hierbei die Opfer der Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden, die in England bekanntlich derzeit besonders stark ist. Die finanzielle Durchführung des Projekts wird in der Weise geplant, daß jährlich zwei Millionen Pfund Sterling aufgewendet und im Wege einer Anleihe aufgebracht werden. Das jährliche Defizit würde von 90 000 Pfund Sterling im ersten Jahr bis auf 3 131 250 Pfund Sterling im vierzigsten Jahr steigen, von da an würde der Ertrag der Wälder die Kosten weit übersteigen. Es wird in Aussicht genommen, daß das Reinerträgnis nach 80 Jahren 175 Millionen Pfund Sterling betragen wird, wobei die gegenwärtigen Holzpreise zugrunde gelegt sind, die jedoch angesichts der fortschreitenden Entwaldung der wichtigsten holzproduzierenden Länder der Welt zweifellos noch einer bedeutenden Steigerung fähig sind. Zu jener Zeit würde der Staat im Besitze von Waldungen im Werte von 562 Millionen Pfund Sterling sein, eine Summe, die 107 Millionen Pfund Sterling mehr repräsentiert als die aufgewendeten Kosten samt Zins und Zinseszinsen betragen. Der Staat ist offenbar der einzige Faktor, der sehr große Aufforstungen durchführen kann, da Private wenig Interesse haben, so kostspielige Investitionen zu machen, deren Früchte erst ihre Enkel ernten werden. Die Durchführung des ganzen Projekts soll einer besonderen Kommission übertragen werden, die auch das Recht der Enteignung von zur Aufforstung geeignetem Grundbesitz erhalten soll. In nachdrücklicher Weise wird betont, daß der ganze Plan auf durchaus geschäftsmäßiger Grundlage ausgeführt werden müsse. Doch erwartet man außer den finanziellen und volkswirtschaftlichen Ergebnissen auch wichtige sozialpolitische Wirkungen, insbesondere eine gewisse Wiederbevölkerung des flachen Landes, die schon lange ein Ziel sozialpolitischer Bestrebungen in England bildet. (Neue freie Presse, Wien.)

Berichte.

Bericht über die XXIII. Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins
vom 16. bis 18. August 1908.
(Schluß.)

Es wurde nun zum zweiten Vortrage übergegangen, welcher lautete: „Die Arbeiterfrage in der Forstwirtschaft“, worüber als erster Berichterstatter Landrat von Wohna, Neustadt a. Rbge., vortrug. Redner gab zunächst einen Überblick über die Größe der Waldflächen in der Provinz Hannover und über das Verhältnis des Staatsforstbesitzes zum Privatforstbesitz und zu dem Waldbesitz der Gemeinden, Genossenschaften und Institute und leitete hieraus den theoretischen Gesamtbedarf an Forstarbeitern für die Provinz Hannover her. Dieser betrüge demnach für Hannover jährlich 26 000 Personen, die 2 600 000 Arbeitstage zu leisten hätten. In Wirklichkeit würde sich zwar das Ergebnis etwas anders gestalten, da ein großer Teil der forstlichen Arbeit im Selbstbetriebe, d. h. von dem Besitzer selbst geleistet werde. Ein weiterer Teil würde auch noch von den Interessenten, von Gemeindemitgliedern, Mitgliedern der Genossen-

schaften und Realberechtigten geleistet. Für größere Gemeindewaldungen und für größere Privatbetriebe sei ungefähr der gleiche Arbeitsbedarf erforderlich wie in den Staatsforsten.

Was nun das Wesen der Arbeit beträfe, so habe man bislang angenommen, daß in der Land- und Forstwirtschaft der ungelernte Arbeiter, in der Industrie dagegen in der Hauptsache der gelernte Arbeiter beschäftigt würde. Dieses sei jedoch für die Landwirtschaft wohl zu verneinen, und auch für die Forstwirtschaft könne man wohl behaupten, daß der „gelernte“ oder anders ausgedrückt der „geübte“ Arbeiter derjenige sei, welcher die Hauptarbeit zu leisten habe.

Die Löhnung in der einfachsten Form sei der Tagelohn, die entwickeltere Form, das habe der Gang der Dinge in der Industrie gezeigt, sei der Stücklohn, der Akkordlohn. Auch in der Forstwirtschaft habe man schon seit vielen Jahren darauf hingewiesen, daß auf den Akkordlohn mehr und mehr hinzustreben sei. Beim Akkordlohn stellten sich zwei schwierige Erscheinungen ein, daß sei einerseits die Überanstrengung, die der ungeübte Arbeiter zur Erzielung einer möglichst großen Arbeitsleistung sich zumute, und andererseits die Neigung zum Pfuschen. Das letztere könne aber gerade für Forstarbeiten auf Jahrzehnte hinaus die bösesten Folgen haben, deswegen sei für die Forst der geübte Arbeiter unter allen Umständen anzustreben und sei auch allein derjenige, welcher auf die Dauer wirtschaftlich mit Nutzen verwendet werden könne.

Die Bewohner der Provinz Hannover seien infolge ihrer Charaktereigenschaften so gut wie wenige Leute des Staates zur Forstarbeit geeignet. Eine schwierige Erscheinung bei der Forstarbeit sei die, daß sie meist keine langdauernde und ständige sei, denn die Leute könnten selten das ganze Jahr in der Forst beschäftigt werden. Alle Arbeiten, die für die schwächere Arbeiterschaft, also für die Frauen und Kinder ausreichend seien, müsse man auch von diesen Personen ausführen lassen, zumal diese auch für gewisse Arbeiten besonders geeignet wären. Auf diese Weise würde ein Teil des Arbeiterbedarfs für die Forst gedeckt. Ein Teil des Bedarfs an Männern könne zweifellos von der großen Schar der Saisonarbeiter gestellt werden, also von Leuten, die nur im Sommer in ihrem Gewerbe beschäftigt seien, wie z. B. Maurer und Zimmerleute, im Winter aber feierten. Aus diesen Elementen würde tatsächlich auch eine zahlreiche Arbeiterschaft gewonnen. Wenn es auch an solchen Arbeitern fehlte, würde die Arbeiterfrage zu einer brennenden, wie in der Landwirtschaft überhaupt. Mittel, diese Arbeiterfrage zu lösen, seien schon unzählige vorgeschlagen. Die Arbeiterfrage für die Forst könne aber nur gelöst werden durch eine Vermehrung der Bevölkerung auf dem Lande überhaupt, und sei daher diese Frage auch nur mit der Frage der inneren Kolonisation zu lösen. Hierzu seien Maßnahmen mancherlei Art nötig. Vor allen Dingen müsse man die Arbeiter zu freien Eigentümern machen. Pachtverhältnisse und besonders solche mit Arbeitsverpflichtung seien auf die Dauer nutzlos. Die Leute wollten freies Eigentum, wollten in der Arbeit frei bleiben und wechseln können. Diesem Zuge der Bevölkerung müsse man Rechnung tragen. Man würde allerdings dabei nicht umhin können, auch mal Nichthannoveraner in der Provinz seßhaft zu machen. Es bestehe freilich bei einem Arbeiter, dem die Möglichkeit gegeben sei, ein Eigentum zu erwerben, die Gefahr, daß er sich herausarbeite und schließlich dann nur noch im eigenen Betriebe für sich selbst arbeiten wolle. Aber andererseits habe der Mann wieder Kinder, diese heirateten, und so entwickele sich ein Arbeiterstamm.

Zur Anlernung geübter Waldarbeiter seien gute Vorarbeiter nötig, und müsse man sehr darauf bedacht sein, sich gute Vorarbeiter heranzuziehen. Je höher die Lebenshaltung, je höher die Bildung im Volke steige, um so schwieriger werde es hinfort werden, Arbeiter zu bekommen. Das sei der innere Grund der Arbeiternot.

Der Mitberichterstatter Geh. Regierungs- und Forstrat von Bentheim, Hannover, ging in seinem Vortrage vom Standpunkte des Arbeitnehmers aus. Der Arbeiter bedürfe, um im Leben fortzukommen, der Mitwirkung und Unterstützung der Staatsgewalt und des Arbeitgebers. Schon bei der Forstversammlung des Deutschen Forstvereins zu Regensburg im Jahre 1901 sei festgestellt, daß die Mehrzahl aller großen Forstbetriebe mehr oder weniger unter der Arbeiternot zu leiden habe, und besonders sei Mangel an geübten, gelernten Arbeitern vorhanden. Die soziale Gesetzgebung der Neuzeit habe sich die schöne Aufgabe gestellt, bei Beeinträchtigungen und Störungen der körperlichen Arbeitskräfte in Form von Krankheiten, Unfällen usw. mildernd und helfend zur Seite zu stehen, leider habe sie aber dort, wo ihr Eingreifen besonders erwünscht gewesen wäre, halt gemacht, nämlich auf dem Gebiete der Krankenversicherung, indem die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht der Versicherungspflicht unterstellt seien. Hierdurch seien sowohl die Arbeitgeber wie auch die Arbeitnehmer geschädigt. Dieser Umstand habe auch besonders die Landflucht gefördert. Zugunsten und zum Schutz der fabrik- und industriellen Bevölkerung sei gesetzlich schon viel geschehen, für die Arbeiter der Land- oder Forstwirtschaft aber wenig oder gar nichts. Durch die Berufszählungen sei statistisch nachgewiesen, daß schon seit Jahren in immer steigendem Maße die Bevölkerung sich von der Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft abwende und zur gewerblichen und industriellen Arbeit übergehe. Trotz steigender Bevölkerungszahl würde die Summe der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte für die Land- und Forstwirtschaft fortwährend geringer, während die Produktion aus dem Grund und Boden und damit die anzuwendende Arbeit nicht geringer, sondern ganz wesentlich größer geworden wäre. Besonders in der Forstwirtschaft sei ein erheblicher Zuwachs an Arbeitsbedürfnis, hervorgerufen durch intensiveren Kulturbetrieb ausgedehnten Wegebau usw., zu verzeichnen. Bei einem weiteren Fortschreiten solcher Entwickelung müsse entweder nötige und nützliche Arbeit unausgeführt bleiben, bzw. sie werde in minderwertiger Form geleistet, oder es würden an den Arbeiter erhöhte Anforderungen gestellt werden, oder endlich man müsse ausländische Arbeiterkräfte heranziehen, alle diese Möglichkeiten seien aber gleich unerwünscht.

Nachdem Redner dann noch verschiedene Punkte angeführt hatte, wie in mancher Hinsicht für den Arbeiter schwierige Verhältnisse vorlägen, gab er im zweiten Teile seines Vortrages einige Mittel an, wie dem Arbeiterstande und insbesondere den Forst-

arbeitern in mancherlei Weise Unterstützung und Hilfe gewährt werden könne. Vor allen Dingen müsse die soziale Gesetzgebung ausgebaut werden, so daß die allgemeine Versicherungspflicht sich auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter erstrecke. Zu den kleinen, aber sehr wirksamen Mitteln gehöre die Beschaffung von Arbeitsgeräten und Unterweisung in ihrer Handhabung. Ferner die Schaffung von Ortsunterkunft im Walde durch Aufstellen von Schutzhütten und Zelten mit Kochgeräten, Trockengerüst usw., die Sorge für rechtzeitige Deckung des Bedarfs an trockenem Feuerungsmaterial, die Lieferung von Verbandzeug usw.

Ein großes Mittel zur Bekämpfung der Arbeiternot sei die Seßhaftmachung, die Ansiedelung auf eigener Scholle, die nicht Eigentumsscholle zu sein brauchte. Vorbedingung für den Erfolg hierbei sei der Bau von Einfamilienhäusern und eine genügende Landzugabe. Richtige Ortswahl sei hierbei ebenfalls für eine erfolgreiche Ansiedelung notwendig, man müsse eben auf Schulverhältnisse, Anschluß an Kirchengemeinden usw. dabei Rücksicht nehmen. In erster Linie sei es Aufgabe des Staates, hier handelnd vorzugehen, denn der Staat sei der größte forstliche Arbeitgeber. Es müsse ferner der Versuch gemacht werden, einen Teil der Industriearbeiter oder deren Kinder für die Land- und Forstwirtschaft zurückzugewinnen, und sei zu diesem Behufe die Einrichtung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten namentlich in den großen Industriestädten zweckmäßig. Auch die allgemeine Einführung von Ferienkolonien für Arbeiterkinder sei zu befürworten.

Vom Standpunkte des Arbeitnehmers aus betrachtet, gäbe es demnach noch allerlei Maßnahmen, die vom Arbeitgeber zur Linderung der Arbeiternot Anwendung finden könnten. Andererseits sei es aber auch zweifellos, daß die Arbeiter zum Teil selbst die Verantwortlichkeit für die bestehenden Zustände trügen. —

Nach Beendigung des Vortrages fand auch über diesen Verhandlungsgegenstand eine sehr lebhafte Besprechung statt.

Freiherr von Korff, Sutthausen, ist im Gegensatz zum ersten Berichterstatter nicht der Ansicht, daß der größte Teil der Forstarbeit im Akkord ausgeführt werden könne, für das Holzfällen sei es wohl richtig, nicht aber für das Pflanzen. In milden Wintern müsse man oft vergeblich auf die sogenannten Saisonarbeiter warten. Die Ansiedelung von Arbeitern sei für die verschiedenen Gegenden der Provinz sehr verschieden zu beurteilen, sie sei z. B. sehr wichtig im Emslande, auch wohl für die Lüneburger Heide, nicht aber für die Industriegegenden, denn hier sei man der Ansicht, daß die Ansiedelungen nicht für die Landarbeiter, sondern für die Industriearbeiter gebaut würden, während man die Lasten für die Industrie zu tragen habe, wie Redner an einem Beispiel nachwies. Das idealste Verhältnis habe man früher mit den Häuslingen gehabt, die für den Gutsbesitzer eine bestimmte Anzahl Tage hätten arbeiten müssen. Das Häuslingswesen sei jedoch in den Industriegegenden im Absterben begriffen. Die Landflucht sei zum großen Teil mit darin begründet, daß der ländliche Grundbesitzer seine Arbeiter nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigen könne, während die Leute in der Fabrik ständig Arbeit hätten.

Amtsgerichtsrat Dr. Barenhorst, Tostedt, sieht den Kernpunkt der ganzen Arbeiterfrage darin, ständige angesiedelte Akkordarbeiter zu bekommen, die man stets zur Verfügung habe. Es fehle das frühere Abhängigkeitsverhältnis, wonach der Landbewohner dem Gutsherrn hörig und andererseits der Gutsherr von dem Arbeiter abhängig war. Die Landflucht beruhe darauf, daß die frühere Gebundenheit aufgelöst sei. Eine weitere Ursache der Arbeiternot und der Landflucht sei die Auflösung der Gemeinheiten. Der kleine Ackerbürger habe früher, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich Anteile an der Mark gehabt, was nach erfolgter Teilung aufgehört habe, wodurch der kleine Mann, der Arbeiter, in vieler Hinsicht geschädigt sei.

Für das Land sei das frühere Häuslingswesen das beste und idealste, sowohl für den Grundbesitzer wie für den Arbeiter. Die innere Kolonisation müsse in erheblichem Maße gefördert werden. Man müsse den Leuten klar zu machen suchen, daß sie in der Stadt durchaus nicht besser gestellt seien wie auf dem Lande.

Kammerherr von der Wense, Holdenstedt, tritt in verschiedenen Punkten den Ausführungen des Geheimrats von Bentheim entgegen. Von den Arbeitgebern auf dem Lande würde durchweg sehr viel für die Arbeiter getan, besonders im Lüneburgischen, wo sehr hohe Löhne gezahlt und gute Wohnungsverhältnisse usw. seien, aber trotzdem wären die Arbeiter nicht zufrieden zu stellen. Von der freiwilligen Krankenversicherung würde häufig kein Gebrauch gemacht. Das Bestehen der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit sei verderblich, wenn es die nicht gäbe, würde es mit den Arbeiterverhältnissen besser bestellt sein.

Fabrikant E. Röders, Soltau, ist ebenfalls der Ansicht, daß ein Hauptmittel zur Bekämpfung der Arbeiternot die Ansiedelung, die Seßhaftmachung auf dem Lande sei. Hierzu sei es aber notwendig, daß die kleinen Stellen für den Arbeitnehmer vorteilhaft und zweckmäßig und vor allen Dingen auch die Kosten hierfür nicht zu hoch seien. Dem ständen im Lüneburgischen aber die Baupolizeivorschriften erschwerend entgegen, wodurch die Bauten auf dem Lande zum Teil erheblich verteuert würden.

Nach einigen weiteren Mitteilungen des Vorsitzenden wurde alsdann die Generalversammlung geschlossen.

Hierauf wurde um 2 Uhr nachmittags eine Wagenfahrt durch die Ülzener Stadtforst und einige sich daran anschließende Teile der Gutsforst des Herrn von Estorff, Veerßen, unternommen, die alle sehr befriedigte und viele schöne Waldbilder vor Augen führte. In der städtischen Waldwirtschaft „Fischerhof" wurden die Teilnehmer von der Stadt Ülzen mit Kaffee und Kuchen bewirtet. Nach Beendigung der Fahrt fand abends 6 Uhr im Hotel Stadt Hamburg ein gemeinschaftliches Mittagessen statt.

Am Dienstag, den 18., erfolgte dann vormittags 8 Uhr mit der Bahn die Abfahrt nach Brockhöfe und von dort eine Wagenfahrt durch die Provinzialforst Örrel-Lintzel. Der Weg führte durch die Schutzbezirke Lintzel und Bramboftel nach Örrel, woselbst den Teilnehmern von der Provinzialverwaltung ein Frühstück gereicht wurde. Hierauf wurde die Rückfahrt nach dem Bahnhof Brockhöfe mit Waldbahnwagen unternommen. Von Brockhöfe aus wurde dann weiter die Fahrt mit der Feldbahn fortgesetzt nach Westerhorn,

schaften und Realberechtigten geleistet. Für größere Gemeindewaldungen und für größere Privatbetriebe sei ungefähr der gleiche Arbeitsbedarf erforderlich wie in den Staatsforsten.

Was nun das Wesen der Arbeit beträfe, so habe man bislang angenommen, daß in der Land- und Forstwirtschaft der ungelernte Arbeiter, in der Industrie dagegen in der Hauptsache der gelernte Arbeiter beschäftigt würde. Dieses sei jedoch für die Landwirtschaft wohl zu verneinen, und auch für die Forstwirtschaft könne man wohl behaupten, daß der „gelernte“ oder anders ausgedrückt der „geübte“ Arbeiter derjenige sei, welcher die Hauptarbeit zu leisten habe.

Die Löhnung in der einfachsten Form sei der Tagelohn, die entwickeltere Form, das habe der Gang der Dinge in der Industrie gezeigt, sei der Stücklohn, der Akkordlohn. Auch in der Forstwirtschaft habe man schon seit vielen Jahren darauf hingewiesen, daß auf den Akkordlohn mehr und mehr hinzustreben sei. Beim Akkordlohn stellten sich zwei schwierige Erscheinungen ein, daß sei einerseits die Überanstrengung, die der ungeübte Arbeiter zur Erzielung einer möglichst großen Arbeitsleistung sich zumute, und andererseits die Neigung zum Pfuschen. Das letztere könne aber gerade für Forstarbeiten auf Jahrzehnte hinaus die böseſten Folgen haben, deswegen sei für die Forst der geübte Arbeiter unter allen Umständen anzustreben und sei auch allein derjenige, welcher auf die Dauer wirtschaftlich mit Nutzen verwendet werden könne.

Die Bewohner der Provinz Hannover seien infolge ihrer Charaktereigenschaften so gut wie wenige Leute des Staates zur Forstarbeit geeignet. Eine schwierige Erscheinung bei der Forstarbeit sei die, daß sie meist keine langdauernde und ständige sei, denn die Leute könnten selten das ganze Jahr in der Forst beschäftigt werden. Alle Arbeiten, die für die schwächere Arbeiterschaft, also für die Frauen und Kinder ausreichend seien, müsse man auch von diesen Personen ausführen lassen, zumal diese auch für gewisse Arbeiten besonders geeignet wären. Auf diese Weise würde ein Teil des Arbeiterbedarfs für die Forst gedeckt. Ein Teil des Bedarfs an Männern könne zweifellos von der großen Schar der Saisonarbeiter gestellt werden, also von Leuten, die nur im Sommer in ihrem Gewerbe beschäftigt seien, wie z. B. Maurer und Zimmerleute, im Winter aber feierten. Aus diesen Elementen würde tatsächlich auch eine zahlreiche Arbeiterschaft gewonnen. Wenn es auch an solchen Arbeitern fehlte, würde die Arbeiterfrage zu einer brennenden, wie in der Landwirtschaft überhaupt. Mittel, diese Arbeiterfrage zu lösen, seien schon unzählige vorgeschlagen. Die Arbeiterfrage für die Forst könne aber nur gelöst werden durch eine Vermehrung der Bevölkerung auf dem Lande überhaupt, und sei daher diese Frage auch nur mit der Frage der inneren Kolonisation zu lösen. Hierzu seien Maßnahmen mancherlei Art nötig. Vor allen Dingen müsse man die Arbeiter zu freien Eigentümern machen. Pachtverhältnisse und besonders solche mit Arbeitsverpflichtung seien auf die Dauer nutzlos. Die Leute wollten freies Eigentum, wollten in der Arbeit frei bleiben und wechseln können. Diesem Zuge der Bevölkerung müsse man Rechnung tragen. Man würde allerdings dabei nicht umhin können, auch mal Nichthannoveraner in der Provinz seßhaft zu machen. Es bestehe freilich bei einem Arbeiter, dem die Möglichkeit gegeben sei, ein Eigentum zu erwerben, die Gefahr, daß er sich heraufarbeite und schließlich dann nur noch im eigenen Betriebe für sich selbst arbeiten wolle. Aber andererseits habe der Mann wieder Kinder, diese heirateten, und so entwickele sich ein Arbeiterstamm.

Zur Anlernung geübter Waldarbeiter seien gute Vorarbeiter nötig, und müsse man sehr darauf bedacht sein, sich gute Vorarbeiter heranzuziehen. Je höher die Lebenshaltung, je höher die Bildung im Volke steige, um so schwieriger werde es hinfort werden, Arbeiter zu bekommen. Das sei der innere Grund der Arbeiternot.

Der Mitberichterstatter Geh. Regierungs- und Forstrat von Bentheim, Hannover, ging in seinem Vortrage vom Standpunkte des Arbeitnehmers aus. Der Arbeiter bedürfe, um im Leben fortzukommen, der Mitwirkung und Unterstützung der Staatsgewalt und des Arbeitgebers. Schon bei der Forstversammlung des Deutschen Forstvereins zu Regensburg im Jahre 1901 sei festgestellt, daß die Mehrzahl aller großen Forstbetriebe mehr oder weniger unter der Arbeiternot zu leiden habe, und besonders sei Mangel an geübten, gelernten Arbeitern vorhanden. Die soziale Gesetzgebung der Neuzeit habe sich die schöne Aufgabe gestellt, bei Beeinträchtigungen und Störungen der körperlichen Arbeitskräfte in Form von Krankheiten, Unfällen usw. mildernd und helfend zur Seite zu stehen, leider habe sie aber dort, wo ihr Eingreifen besonders erwünscht gewesen wäre, halt gemacht, nämlich auf dem Gebiete der Krankenversicherung, indem die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht der Versicherungspflicht unterstellt seien. Hierdurch seien sowohl die Arbeitgeber wie auch die Arbeitnehmer geschädigt. Dieser Umstand habe auch besonders die Landflucht gefördert. Zugunsten und zum Schutz der fabrik- und industriellen Bevölkerung sei gesetzlich schon viel geschehen, für die Arbeiter der Land- oder Forstwirtschaft aber wenig oder gar nichts. Durch die Berufszählungen sei statistisch nachgewiesen, daß schon seit Jahren in immer steigendem Maße die Bevölkerung sich von der Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft abwende und zur gewerblichen und industriellen Arbeit überginge. Trotz steigender Bevölkerungszahl würde die Summe der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte für die Land- und Forstwirtschaft fortwährend geringer, während die Produktion aus dem Grund und Boden und damit die anzuwendende Arbeit nicht geringer, sondern ganz wesentlich größer geworden wäre. Besonders in der Forstwirtschaft sei ein erheblicher Zuwachs an Arbeitsbedürfnis, hervorgerufen durch intensiveren Kulturbetrieb ausgedehnten Wegebau usw., zu verzeichnen. Bei einem weiteren Fortschreiten solcher Entwickelung müsse entweder nötige und nützliche Arbeit unausgeführt bleiben, bzw. sie werde in minderwertiger Form geleistet, oder es würden an den Arbeiter erhöhte Anforderungen gestellt werden, oder endlich man müsse ausländische Arbeiterkräfte heranziehen, alle diese Möglichkeiten seien aber gleich unerwünscht.

Nachdem Redner dann noch verschiedene Punkte angeführt hatte, wie in mancher Hinsicht für den Arbeiter schwierige Verhältnisse vorlägen, gab er im zweiten Teile seines Vortrages einige Mittel an, wie dem Arbeiterstande und insbesondere den Forst-

arbeitern in mancherlei Weise Unterstützung und Hilfe gewährt werden könne. Vor allen Dingen müsse die soziale Gesetzgebung ausgebaut werden, so daß die allgemeine Versicherungspflicht sich auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter erstrecke. Zu den kleinen, aber sehr wirksamen Mitteln gehöre die Beschaffung von Arbeitsgeräten und Unterweisung in ihrer Handhabung. Ferner die Schaffung von Ortsunterkunft im Walde durch Aufstellen von Schutzhütten und Zelten mit Kochgeräten, Trockengerüst usw., die Sorge für rechtzeitige Deckung des Bedarfs an trockenem Feuerungsmaterial, die Lieferung von Verbandzeug usw.

Ein großes Mittel zur Bekämpfung der Arbeiternot sei die Seßhaftmachung, die Ansiedelung auf eigener Scholle, die nicht Eigentumsscholle zu sein brauchte. Vorbedingung für den Erfolg hierbei sei der Bau von Einfamilienhäusern und eine genügende Landzugabe. Richtige Ortswahl sei hierbei ebenfalls für eine erfolgreiche Ansiedelung notwendig, man müsse eben auf Schulverhältnisse, Anschluß an Kirchengemeinden usw. dabei Rücksicht nehmen. In erster Linie sei es Aufgabe des Staates, hier handelnd vorzugehen, denn der Staat sei der größte forstliche Arbeitgeber. Es müsse ferner der Versuch gemacht werden, einen Teil der Industriearbeiter oder deren Kinder für die Land- und Forstwirtschaft zurückzugewinnen, und sei zu diesem Behufe die Einrichtung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten namentlich in den großen Industriestädten zweckmäßig. Auch die allgemeine Einführung von Ferienkolonien für Arbeiterkinder sei zu befürworten.

Vom Standpunkte des Arbeitnehmers aus betrachtet, gäbe es demnach noch allerlei Maßnahmen, die vom Arbeitgeber zur Linderung der Arbeiternot Anwendung finden könnten. Andererseits sei es aber auch zweifellos, daß die Arbeiter zum Teil selbst die Verantwortlichkeit für die bestehenden Zustände trügen. —

Nach Beendigung des Vortrages fand auch über diesen Verhandlungsgegenstand eine sehr lebhafte Besprechung statt.

Freiherr von Korff, Sutthausen, ist im Gegensatz zum ersten Berichterstatter nicht der Ansicht, daß der größte Teil der Forstarbeit im Akkord ausgeführt werden könne, für das Holzfällen sei es wohl richtig, nicht aber für das Pflanzen. In milden Wintern müsse man oft vergeblich auf die sogenannten Saisonarbeiter warten. Die Ansiedelung von Arbeitern sei für die verschiedenen Gegenden der Provinz sehr verschieden zu beurteilen, sie sei z. B. sehr wichtig im Emslande, auch wohl für die Lüneburger Heide, nicht aber für die Industriegegenden, denn hier sei man der Ansicht, daß die Ansiedelungen nicht für die Landarbeiter, sondern für die Industriearbeiter gebaut würden, während man die Lasten für die Industrie zu tragen habe, wie Redner an einem Beispiel nachwies. Das idealste Verhältnis habe man früher mit den Häuslingen gehabt, die für den Gutsbesitzer eine bestimmte Anzahl Tage hätten arbeiten müssen. Das Häuslingswesen sei jedoch in den Industriegegenden im Absterben begriffen. Die Landflucht sei zum großen Teil mit darin begründet, daß der ländliche Grundbesitzer seine Arbeiter nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigen könne, während die Leute in der Fabrik ständig Arbeit hätten.

Amtsgerichtsrat Dr. Varenhorst, Tostedt, sieht den Kernpunkt der ganzen Arbeiterfrage darin, ständige angesiedelte Akkordarbeiter zu bekommen, die man stets zur Verfügung habe. Es fehle das frühere Abhängigkeitsverhältnis, wonach der Landbewohner dem Gutsherrn hörig und andererseits der Gutsherr von dem Arbeiter abhängig war. Die Landflucht beruhe darauf, daß die frühere Gebundenheit aufgelöst sei. Eine weitere Ursache der Arbeiternot und der Landflucht sei die Auflösung der Gemeinheiten. Der kleine Ackerbürger habe früher, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich Anteile an der Mark gehabt, was nach erfolgter Teilung aufgehört habe, wodurch der kleine Mann, der Arbeiter, in vieler Hinsicht geschädigt sei.

Für das Land sei das frühere Häuslingswesen das beste und idealste, sowohl für den Grundbesitzer wie für den Arbeiter. Die innere Kolonisation müsse in erheblichem Maße gefördert werden. Man müsse den Leuten klar zu machen suchen, daß sie in der Stadt durchaus nicht besser gestellt seien wie auf dem Lande.

Kammerherr von der Wense, Holdenstedt, tritt in verschiedenen Punkten den Ausführungen des Geheimrats von Bentheim entgegen. Von den Arbeitgebern auf dem Lande würde durchweg sehr viel für die Arbeiter getan, besonders im Lüneburgischen, wo sehr hohe Löhne gezahlt und gute Wohnungsverhältnisse usw. seien, aber trotzdem wären die Arbeiter nicht zufrieden zu stellen. Von der freiwilligen Krankenversicherung würde häufig kein Gebrauch gemacht. Das Bestehen der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit sei verderblich, wenn es die nicht gäbe, würde es mit den Arbeiterverhältnissen besser bestellt sein.

Fabrikant E. Röders, Soltau, ist ebenfalls der Ansicht, daß ein Hauptmittel zur Bekämpfung der Arbeiternot die Ansiedelung, die Seßhaftmachung auf dem Lande sei. Hierzu sei es aber notwendig, daß die kleinen Stellen für den Arbeitnehmer vorteilhaft und zweckmäßig und vor allen Dingen auch die Kosten hierfür nicht zu hoch seien. Dem ständen im Lüneburgischen aber die Baupolizeivorschriften erschwerend entgegen, wodurch die Bauten auf dem Lande zum Teil erheblich verteuert würden.

Nach einigen weiteren Mitteilungen des Vorsitzenden wurde alsdann die Generalversammlung geschlossen.

Hierauf wurde um 2 Uhr nachmittags eine Wagenfahrt durch die Ülzener Stadtforst und einige sich daran anschließende Teile der Gutsforst des Herrn von Estorff, Veerßen, unternommen, die alle sehr befriedigte und viele schöne Waldbilder vor Augen führte. In der städtischen Waldwirtschaft „Fischerhof“ wurden die Teilnehmer von der Stadt Ülzen mit Kaffee und Kuchen bewirtet. Nach Beendigung der Fahrt fand abends 6 Uhr im Hotel Stadt Hamburg ein gemeinschaftliches Mittagessen statt.

Am Dienstag, den 18., erfolgte dann vormittags 8 Uhr mit der Bahn die Abfahrt nach Brockhöfe und von dort eine Wagenfahrt durch die Provinzialforst Örrel-Lintzel. Der Weg führte durch die Schutzbezirke Lintzel und Brambostel nach Örrel, woselbst den Teilnehmern von der Provinzialverwaltung ein Frühstück gereicht wurde. Hierauf wurde die Rückfahrt nach dem Bahnhof Brockhöfe mit Waldbahnwagen unternommen. Von Brockhöfe aus wurde dann weiter die Fahrt mit der Feldbahn fortgesetzt nach Westerhorn,

der Besitzung des Herrn K. Töpfer, Lopau. Nach Besichtigung der dortigen Forstanlagen und des Gutshofes wurde, nachdem noch der Besitzer die Teilnehmer mit Kaffee usw. bewirtet hatte, die Rückfahrt nach Brockhöfe auf demselben Wege unternommen und von dort nach Ülzen weiter gefahren, von wo aus alsdann die Teilnehmer nach den verschiedensten Richtungen hin ihrer Heimat entgegendampften.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß für die nächstjährige Versammlung folgende Vorträge festgesetzt sind:

1. Die Ermittelung des Abnutzungssatzes für den Privatwald. Berichterstatter: Forstmeister Erdmann, Neubruchhausen.
2. Nach welchen Grundsätzen ist die Grubenholzverwertung vom Waldbesitzer vorzunehmen? Berichterstatter: Oberförster Gerlach, Rehburg. Mitberichterstatter: Forstmeister Denicke, Wennigsen.

Als Versammlungsort ist Aurich ausersehen.

Forstassessor Niederstadt.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Verteilung des Kiefern- und Fichtensamens für das Kulturjahr 1909.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 77.

Berlin W. 9, 4. Februar 1909.

Der für die diesjährigen Kulturen zur Verfügung stehende Kiefernsamen ist nach dem anliegenden Plan*) zu verteilen. Trotz des nicht unerheblichen Überschusses des voraussichtlich vorhandenen Vorrats über den angemeldeten Bedarf sind nachträgliche Bedarfserhöhungen nur in Ausnahmefällen in Erwägung zu ziehen, wenn sie als ganz besonders dringlich begründet werden können. Da von einigen Regierungen die Kiefernzapfenernte 1909/10 wieder schlecht beurteilt wird — Angaben, die bis zur am 1. April fälligen Berichterstattung allerdings noch eingehend nachzuprüfen sein werden —, erscheint es dringend geboten, wesentliche Bestände zurückzuhalten.

An Fichtensamen ist, wie aus dem Plan ersichtlich, nur ein Teil des Bedarfs im Bezirk Cassel durch Eigenproduktion gedeckt. In Samenhandlungen wird infolge des schlechten Ausfalles der Ernte einheimischer Samen von 1908 nur knapp und zu hohen Preisen zu haben sein. Dabei besteht die Gefahr, daß seitens der Lieferanten zum Ausgleich des Ausfalles auf Samen älterer Jahrgänge oder nicht geeigneter Provenienz zurückgegriffen wird. Ich bestimme daher, daß die Verwendung von Fichtensamen in diesem Jahre auf das äußerste Maß einzuschränken ist und daß alle wirtschaftlich irgend zulässigen Einsparungen gemacht werden. Ich erwarte, daß die angemeldeten Bedarfsmengen, die teilweise höher sind als die des Vorjahres, besonders in denjenigen Bezirken, in denen die Fichte wirtschaftlich eine untergeordnete Rolle spielt, sich noch wesentlich einschränken lassen. Die hiernach verbleibenden unbedingt erforderlichen Bedarfsmengen sind aus bewährten Samenhandlungen anzukaufen.

Im Auftrage: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Münster Aurich und Sigmaringen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Bekanntmachung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 1238.

Berlin W. 9, 2. Februar 1909.

Die Herren Forstreferendare, die in diesem Frühjahr die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens **bis zum 10. März d. Js.** einzureichen.

J. A.: Wesener.

— **Über die Legitimationspflicht der Beamten** fällte das Posener Schöffengericht vor kurzem ein recht bemerkenswertes Urteil. Vor dem genannten Gericht hatte sich die Kaufmannsfrau Stanislawa Mniszewska von hier zu verantworten, die beschuldigt wird, am 12. November v. J. den Gerichtsvollzieher Spiegelberg, als er in der Wohnung der Angeklagten erschien, um einen kleinen Kostenbetrag einzuziehen, durch die Worte: „Hier hat sich ein Knecht durch die Tür gedrängt" beleidigt zu haben. Die Angeklagte gibt zu, zu ihrem Dienstmädchen gesagt zu haben, in der Nähe zu bleiben, „weil der Beamte sich wie ein Knecht benehme". Sie habe den Beamten im Korridor nach seiner Legitimation als Gerichtsvollzieher gefragt, um sicher zu sein, daß sie es wirklich mit einem solchen zu tun habe, und um nicht etwa von einem falschen Gerichtsvollzieher geschädigt zu werden, zumal ihr eine Zahlungsverpflichtung ihres Ehemannes nicht bekannt war. Der Beamte habe ihr aber erklärt, daß er sich erst legitimieren werde, wenn ihm ein Wohnzimmer geöffnet und ihm der Eintritt in dieses gestattet sein würde, im Korridor habe er dies nicht nötig. Da der Gerichtsvollzieher sich auch sonst sehr schroff benommen, habe sie in ihrer Erregung zu dem Dienstmädchen die von ihr behauptete Äußerung getan. Der als Zeuge gehörte Gerichtsvollzieher gibt zu, die Legitimation im Korridor verweigert zu haben, da er verlangen könne, erst in ein Zimmer gelassen zu werden. Das Gericht sprach die Angeklagte mit der Begründung frei, daß der Beamte ihrem Verlangen, sich sofort zu legitimieren, nachkommen mußte. Der Inhaber einer Wohnung oder sein gesetzlicher Vertreter habe das Recht, zu verlangen, daß jede ihm unbekannte Person sich sogar vor dem Betreten der Wohnung über seinen amtlichen Charakter ausweise.

Verschiedenes.

— **Seine Majestät der Kaiser** hat anläßlich seines fünfzigjährigen Geburtstages auch seiner Jäger in der Romintenerheide gedacht und ihnen an dem Ehrentage Allerhöchst ein Erinnerungszeichen übermitteln lassen. Es ist von länglich runder Form und wird als Agraffe neben der Kokarde am Hut getragen. Es zeigt auf grünem Emaillegrund den Hubertushirsch, umgeben von einem Bronzekranz, überragt von der Kaiserkrone und unten mit der Zahl 50 abschließend. Außer den Revierbeamten erhielten es die älteren Forstbeamten der Heide, die mit dem Kaiser schon seit einer Reihe von Jahren gebirscht haben, und zwar aus den Revieren Szittkehmen und Nassawen Oberförster Freiherr Speck von Sternburg-Szittkehmen, Forstassessor Wallmann-Nassawen, die Förster Schirrmann, Hütter, Swillus, Homuth und Winkelmann und die Forstaufseher Franz, Schmidt und Neureuter. — Desgleichen ist eine Anzahl von Forstbeamten aus den Revieren Goldap und Warnen damit bedacht. Außerdem hat Se. Majestät der Kaiser der Schule Rominten, die schon viele Beweise seiner besonderen Fürsorge aufweist, zum 27. v. Mts. nunmehr auch einen Lichtbilder-Apparat geschenkt.

— **Jubiläum des Geheimrats Professor Dr. Heß in Gießen.** Am 29. Dezember 1908 waren 40 Jahre verflossen seit der Ernennung des Herrn Geheimrat Dr. Heß zum ordentlichen Professor der Forstwissenschaft an der Großherzoglichen Landesuniversität Gießen, und am 24. April 1909 werden es 40 Jahre, daß der heutige Senior unter den Dozenten der Gießener Hochschule seine erste Vorlesung hielt. Die Studentenschaft der Ludoviciana gedenkt, wie berichtet wird, den Jubilar am Schlusse des 80. Semesters seiner Tätigkeit als akademischer Lehrer, und zwar am Freitag, den 19. Februar 1909, durch einen Fackelzug mit anschließendem Festkommers zu ehren; seine früheren und jetzigen Schüler beabsichtigen, ihm am gleichen Tage, vormittags 12 Uhr, in seiner Wohnung eine Adresse zu überreichen. Zur Durchführung dieser Feier hat sich ein achtgliedriger Ausschuß gebildet; sicher werden zahlreiche Forstleute von nah und fern an dieser Feier teilnehmen, die zur Ehrung eines der tüchtigsten forstlichen Lehrer veranstaltet wird, dessen Namen weit über die Grenzen seines engeren Vaterlandes bekannt und geachtet ist.

— **Errichtung einer Forstberatungsstelle.** Die bisherige Art der Fürsorge für die forstlichen Interessen der ostpreußischen Waldbesitzer erscheint, wie als Referenten der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer und Oberförster Dr. Laschke-Posen ausführten, auf die Dauer nicht genügend und auch nicht den Summen, die für die Waldflächen an Beiträgen an die Landwirtschaftskammer zu zahlen sind, entsprechend. Mit Rücksicht hierauf hat man sich denn auch entschlossen, gleich den meisten östlichen Landwirtschaftskammern eine Forstberatungsstelle einzurichten. Die erwähnten Landwirtschaftskammern haben mit ihren Forstberatungsstellen durchweg günstige Erfahrungen gemacht. Auch da, wo die Gebühren für Beschleunigung, Einrichtung und Wertberechnung von Forsten sowie sonstige Unterstützung der Forstbesitzer in voller Höhe der entstehenden Selbstkosten bemessen wurden, haben sich ziemlich schnell zahlreiche Forstbesitzer von der Nützlichkeit der Einrichtung überzeugt und von ihr in ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht. In den wenigen Jahren des Bestehens jener Forstberatungsstellen hat sich bereits eine wesentliche Verbesserung des Zustandes vieler Privatforsten, der Leistungen des Privatforstpersonals und der Zustände im Holzhandel erzielen lassen. In letzterer Hinsicht erleichtert die Zusammenfassung der Holzverkäufe von größeren Forstflächen in einer Hand wesentlich den Überblick über den Holzmarkt und die Erzielung angemessener Verkaufspreise. Durch entsprechende staatliche Unterstützung wird es den Forstberatungsstellen ferner möglich gemacht, wirksam auf eine Erhaltung und Verbesserung des kleinen Waldbesitzes hinzuwirken und die Aufforstung von Ödländereien zu fördern. Die Besitzer kleiner Privatwaldflächen entschließen sich neuerdings in bedenklichem Umfange zum Kahlabtrieb ohne Wiederaufforstung. Gibt es doch jetzt schon Kreise, wo kaum ein Dorf und nur ein kleiner Teil der Güter noch Wald besitzen. Welche Nachteile sich aus dem Fortschreiten dieser bedauerlichen Entwickelung in wirtschaftlicher und klimatischer Hinsicht ergeben würden, bedarf keiner Erörterung. Der Nonnenfraß, der sich in den letzten Jahren über weite Waldflächen der Provinz ausgebreitet hat, macht die Gefahr des Verschwindens der Privatwaldungen zu einer besonders akuten. Der zuständige Ausschuß wie der Vorstand der Kammer sind daher der Ansicht, daß diese sich der Pflicht, in wirksamerer Weise als bisher für die Förderung der Forstwirtschaft einzutreten, im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht länger entziehen darf, sondern zur Errichtung einer Forstberatungsstelle nach dem von den anderen Kammern gegebenen Vorbilde schreiten muß. Die Finanzlage der Kammer macht es erforderlich, Zuschüsse aus Mitteln der Kammer selbst zu vermeiden. Es ist deshalb auf Grund des Entgegenkommens der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen mit dem Leiter der dortigen Forstberatungsstelle Oberförster Dr. Laschke ein Übereinkommen dahin getroffen worden, daß dieser für die erste Zeit im Nebenamt die Einrichtung und Leitung einer solchen Forstberatungsstelle übernimmt. Da die Erfolge gerade der Posener Stelle in technischer wie in finanzieller Hinsicht besonders gute sind, so ist dadurch eine günstige Entwickelung des hier zu begründenden Instituts sichergestellt. Durch den erbetenen Staatszuschuß sollen die Kosten der ersten Einrichtung der Stelle und ihrer Tätigkeit in der ersten Zeit, die sich hauptsächlich auf Fühlungnahme mit den Beteiligten durch ganz oder teilweise kostenlose einmalige Beratung zu richten haben wird, gedeckt werden. Die Gebühren sollen so bemessen werden, daß dadurch in Zukunft die Kosten gedeckt und Staatszuschüsse nur für Arbeiten im allgemeinen Interesse und für bäuerliche Besitzer gebraucht werden. Es wird darauf der Antrag des Kammervorstandes: „Plenarversammlung wolle die Errichtung einer Forstberatungsstelle vom 1. April 1909 ab genehmigen und den Vorstand ermächtigen, wegen Übernahme der Leitung der Stelle für ein

Jahr mit Oberförster Dr. Laschke-Posen die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen," einstimmig angenommen. (Tils. Allg. Ztg.)

— **Waldbestände in unseren Kolonien.** In kolonialpolitischen Kreisen wurde wiederholt der Wunsch nach einer Erhaltung der großen und wertvollen Waldbestände in unseren Kolonien, besonders in Deutsch-Ostafrika, und nach einer von forsttechnischen Gesichtspunkten geleiteten Bewirtschaftung derselben zur Geltung gebracht. Die Kolonialverwaltung ist diesen Wünschen bereits seit Jahren in weitem Maße nachgekommen und hat verschiedentlich einen systematischen Forstschutzdienst eingeführt. Der neu geregelte Forstschutzdienst, den das Gouvernement von Deutsch-Ostafrika auf alle Waldreservate und auch auf die zur Reservierung in Aussicht genommenen Waldflächen ausdehnt, hat in erfreulicher Weise bereits dazu geführt, daß die Eingeborenen es unterlassen, innerhalb der reservierten Flächen abzuholzen oder Felder anzulegen. Schwierig gestaltet sich aber immer noch die Abwehr der Feuersgefahr von den Waldgebieten. Neben böswilliger Brandstiftung entstehen oft Waldbrände durch die von den Buren und Eingeborenen ausgeübte Jagd auf wilden Honig, bei der die hochhängenden Bienenstöcke ausgeräuchert werden, auch zünden eingeborene Jäger oft einfach ganze Wälder an, um bei der Nashornjagd die Tiere „herauszudrücken", Vieh haltende Eingeborene, die sich frische Weidebestände herstellen wollen, brennen in den Steppengebieten die alten, trockenen Gräser ab, deren Brand auf die Waldungen übergreift usw. Die Verwaltung läßt jetzt an allen exponierten Orten Feuerschutzstreifen anlegen, um der Feuersgefahr wirksam zu begegnen. In verschiedenen Waldreservaten ist die Maßnahme bereits durchgeführt, in einigen Bezirken schon zum zweiten Male. Die Kosten der anzulegenden breiten Schneisen werden durch die Verwertung des ausballenden Holzes reichlich gedeckt, teilweise werden noch Überschüsse erzielt. (Luckenw. Ztg.)

— **Reorganisierung der Staatsforstverwaltung in Österreich.** Vor kurzem hat im Ackerbauministerium eine Sitzung über die Reorganisierung der Staatsforstverwaltung stattgefunden, der auch Hofrat Petraschek vom gemeinsamen Finanzministerium und Direktor Micklitz der Privat- und Familienfonds-Güterdirektion zugezogen waren. Auf Grund einer eingehenden Besprechung über das heutige System der Staatsforstverwaltung und nach Würdigung der in der Frage einer teilweisen Änderung der inneren Organisation dieser Verwaltung abgegebenen Gutachten hat der Leiter des Ackerbauministeriums die Konstituierung eines Arbeitskomitees im Schoße des Ministeriums angeordnet, das nach eingehendem Studium aller einschlägigen Fragen positive und detaillierte Vorschläge über Art und Umfang einer organisatorischen Änderung vorzulegen haben wird. (Neue freie Presse, Wien.)

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 16. Februar 1909.** Rotwild 0,40 bis 0,60, Damwild 0,40 bis 0,82, Schwarzwild 0,43 bis 0,70 ℳ pro Pfund, Hasen 3,50 bis 3,80, Kaninchen 0,90 bis 1,15, Fasanenhähne 1,50 bis 3,25, ℳ pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

Festbericht.

Wenn es mir erst jetzt möglich wird, den lieben Vereinsmitgliedern und allen ehemaligen Garde-Jägern über den Verlauf des herrlichen Festkommerses Bericht zu erstatten, welcher zur Erinnerung an die Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. November 1808 abgehalten wurde, durch die dem Kgl. Garde-Jäger-Bataillon die Gardelitzen verliehen worden sind, so muß ich bemerken, daß nur ganz außergewöhnliche dienstliche und außerdienstliche Arbeitsüberbürdung die Schuld an dieser Verspätung trägt, die ich freundlichst zu entschuldigen bitte.

Es war ein echtes, rechtes Jägerfest und zeigte wiederum die treue Anhänglichkeit der Ehemaligen an ihr liebes Bataillon, aber auch die Liebe und Anerkennung, welche die alten Offiziere ihren früheren Jägern treu bewahrt haben.

Nachdem in dem festlich geschmückten Saale des Café Sanssouci in Potsdam etwa 600 ehemalige Garde-Jäger, zum Teil aus weiter Ferne, das gesamte Offizierkorps des Bataillons und der 1. Garde-Maschinen-Gewehr-Abteilung mit dem Kommandeur, Herrn Major Graf Finck von Finckenstein, an der Spitze, die sämtlichen Oberjäger und viele Jäger sich eingefunden hatten, erschienen als Ehrengäste der hochbetagte, aber immer noch jugendlich frische General der Infanterie von Arnim, die Generalleutnants Graf von der Goltz und von Brietzke, die Generale B. von Arnim und von Alvensleben, Hofprediger Rogge, Oberstleutnant von Hobe, Hofkammer-Präsident von Stünzner, Hauptmann von Brockhausen, sowie Vertreter der Stadt und der Garnison Potsdam und der Kriegervereine und nahmen — nachdem eine herzliche Begrüßung der besonders zahlreich erschienenen alten Feldzugskameraden stattgefunden hatte — an der geschmückten Ehrentafel Platz, während die Bataillonskapelle unter Lüttichs bewährter Leitung konzertierte.

Nach Eröffnung des Kommerses durch den Kameraden Schlichting, 1. Vorsitzenden des „Vereins ehemaliger Garde-Jäger in Potsdam", und Gesang des ersten allgemeinen Festliedes begrüßte der Vorsitzende des „Vereins alter Garde-Jäger zu Berlin", Kamerad Herrmann, die erschienenen Ehrengäste und Kameraden, indem er seiner besonderen Freude darüber Ausdruck gab, daß auch der hochverdiente und verehrte ehemalige Feldzugskommandeur und Senior des Bataillons Se. Exzellenz von Arnim sowie die oben genannten Herren zum Feste erschienen seien.

Kurz darauf erhob sich Exzellenz von Arnim, bedankte sich für die Einladung und die Begrüßung durch den Vorredner und führte sodann folgendes aus:

„Ich freue mich, heut hier so viele alte gute Bekannte begrüßen zu können, Kriegskameraden, welche mit mir ruhmreiche Zeiten durchlebt haben,

Zeiten, in welchen das Garde-Jäger-Bataillon Gelegenheit hatte, glänzend sich wieder auszuzeichnen. Ich kann es aus eigenster Anschauung wohl am besten bestätigen, daß die Garde-Jäger in den Feldzügen großartig sich benommen haben — ausdauernd und zäh auf den Märschen — findig und gewandt im Terrain, schneidig in den Schlachten, vortrefflich in Disziplin und Konduite. — Nicht ein einziger Exzeß, nicht eine einzige Unannehmlichkeit ist in dieser immerhin wilden Zeit im Bataillon vorgekommen. Jeder von uns kann stolz darauf sein, einer solchen Mustertruppe anzugehören!

Und welche große Zeiten haben wir, die wir dabei waren, gemeinsam durchlebt. Mit welchem Hochgefühl, in welcher Hurrastimmung überschritten wir die feindlichen Grenzen, und Ihr, meine Jäger, stets vorn in der Avantgarde des Gardekorps, nahmt die feindliche, frische Fährte richtig auf und hieltet sie ohne Stopp bis zum siegreichen Halali!

Groß waren die Anstrengungen in den Feldzügen, groß war aber auch der Erfolg. Soviele aber auch gerungen und geblutet und ihr Leben auf den Schlachtfeldern gelassen haben, den großartigen Erfolg verdanken wir vor allem und in allererster Linie dem erhabenen Großvater unseres jetzigen Kaisers, verdanken wir unserem unvergeßlichen, hochseligen Kaiser Wilhelm I. Gedenken wir auch heute wieder Seiner in Wehmut und in Dankbarkeit! — in Dankbarkeit, denn Seine Majestät hatte, dies darf nie vergessen, das muß stets voll gewürdigt werden, in weiser Voraussicht kommender Gefahren, aus hocheigenster Initiative, aus allerpersönlichstem Entschlusse trotz des lebhaftesten Widerstandes einer großen, politisch verblendeten Partei, die ihm die nötigen Gelder verweigerte, in energischer Weise die Armee stark und sein Volk rechtzeitig wehrhaft gemacht, so daß, als Gegner uns angriffen, wir sie niederringen konnten.

Und was der große Kaiser mit seinem Schwerte erkämpft hat, das werden seine erlauchten Nachkommen sich nicht wieder nehmen lassen; hierfür bürgt uns in der Gegenwart schon die ganze Persönlichkeit unseres jetzigen Kaisers.

Aber außer in den letzten Feldzügen haben sich die Jäger schon ausgezeichnet seit ihrer ersten Formation im Frieden wie im Kriege — in den Feldzügen Friedrichs des Großen, in den Schlachten der Befreiungskriege und selbst in dem Unglücksjahre 1806, in welchem die ganze Armee zusammenbrach, da haben die Jäger in dem wichtigen und ruhmreichen, von ihnen geführten Gefecht von Altenzaun, sowie auch im weiteren Verlauf des Feldzuges Lorbeeren sich erkämpft. — Und als im Jahre 1808 das Feldjägerregiment aufgelöst wurde, da wurden neue Jäger-Bataillone formiert, da wurde unser Bataillon errichtet, und zwar als Anerkennung des stets ruhmvollen Verhaltens der Jäger, zur Auszeichnung als **Garde-Jäger-Bataillon**, und da wurden dem Bataillon auch die Gardelitzen verliehen, eine Auszeichnung, die wir heute, gerade nach hundert Jahren, hier festlich feiern. — Dieser Auszeichnung haben die Jäger sich stets würdig erwiesen im Frieden und in den Kriegen!

Und wenn wieder einmal ernste Zeiten eintreten sollten und zu den Waffen gegriffen werden muß, so werden, gleich wie die alten Jäger königstreu und tapfer fochten, die Jungen ebenso treu und tapfer ihrem Kaiser und Allerhöchsten Kriegsherrn folgen, aber ebenso treu werden wir Alten nicht nur dann, sondern stets und unter allen Verhältnissen zu unserem Kaiser halten! — Das wollen wir bekräftigen, indem wir aus treuestem patriotischen Herzen rufen in tiefster Ehrerbietung und Untertänigkeit: Seine Majestät, unser Allergnädigster Kaiser, König und Herr, Kaiser Wilhelm II. Hurra! Hurra! Hurra!"

Lautlos hatten die Anwesenden diese von Herzen kommenden und zu Herzen gehenden Worte höchster, uneingeschränktester Anerkennung aus dem Munde des ehemaligen Feldzugskommandeurs angehört, welche er über seine ehemaligen Jäger gefällt, und brausend erscholl nunmehr durch den großen Saal das Hurra! auf den Allerhöchsten Kriegsherrn.

Nach dem nächsten Festlied nahm der Herr Bataillons-Kommandeur Graf Finck v. Finckenstein das Wort zu einer Ansprache, in der er zunächst im Namen des Bataillons die Gäste begrüßte. Hierauf machte er auf die historische Stätte aufmerksam, die Garnison Potsdam und ihre Umgebung, in der das Fest stattfand, knüpfte an die Beziehungen des Bataillons zu den verschiedenen preußischen Königen an, betonte besonders das Interesse des jetzigen Kaisers für dasselbe, welches Allerhöchstderselbe durch die Kabinettsorder bewiesen, die den 15. Juni 1744 als Stiftungstag des Bataillons festsetzt, daher auch dieser Tag — das 100 jährige Fest — still verlaufen müsse, und erwähnte den Befehl Seiner Majestät, die alten Weidmänner zu begrüßen und ihnen das Geweih zu zeigen, geschossen voriges Jahr auf märkischer Heide, einen kapitalen 12-Ender aus der Schorfheide, welches der Kaiser dem Bataillon für das Offizierkasino geschenkt habe, und schloß mit einem begeistert aufgenommenen Horrido! auf den Allerhöchsten Jagdherrn und Schirmherrn deutschen Waldes und des edlen Weidwerks, in welches die Anwesenden begeistert einstimmten.

Nach dem nächsten allgemeinen Festlied hielt Kamerad Schlichting die Festrede, in der er kurze geschichtliche Daten über das Garde-Jäger-Bataillon vortrug, und die mit einem Hurra! auf das Offizierkorps und das Bataillon endete.

Später ergriff noch der allbeliebte Divisionspfarrer aus den Feldzügen, Hofprediger a. D. Rogge, das Wort, um seine Beziehungen zu und seine Erlebnisse mit dem Garde-Jäger-Bataillon darzulegen, und brachte ein Hoch auf die alte treue Jägerkameradschaft und die alten Jäger aus.

Der dem Potsdamer und dem Berliner Verein angehörige Kamerad Hegemeister a. D. Retzdorff gedachte schließlich mit launigen Worten der Damen im allgemeinen und der Frauen und Töchter der ehemaligen Garde-Jäger im besonderen, denen von der Empore des Saales Gelegenheit gegeben war, dem Fest beizuwohnen, und brachte ein Hoch auf sie aus, in welches kräftig eingestimmt wurde.

Zwischen diesen Reden wurden die übrigen Festlieder gesungen, und die Bataillonskapelle brachte alte liebe Jägermärsche und -Lieder zum Vortrag.

Als sich nach Schluß des offiziellen Teils die Ehrengäste entfernt hatten, blieben die Offiziere und die anderen Bataillonsangehörigen noch lange Zeit mit den alten Jägern vereint bei Musik und heiteren Liedern während der Fidelitas, die vom Kameraden Böhme des Berliner Vereins alter Garde-Jäger geleitet wurde.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß sämtliche Festteilnehmer eine von den beiden Vereinsvorsitzenden verfaßte, prächtig illustrierte Festschrift*) ausgehändigt erhielten.

Am nächsten Tage versammelten sich noch etwa 100 Festteilnehmer in Berlin im Pschorrbräu zu einem höchst fidelen Katerschoppen.

Das herrlich verlaufene Fest wird jedem, dem es möglich war, an ihm teilzunehmen, in dauernder angenehmer Erinnerung bleiben. Den Vereinsvorständen, insbesondere den Mitgliedern des gemeinschaftlichen Festausschusses sei aber hiermit herzlicher Dank gesagt für die vielen Mühewaltungen, welche sie durch die Vorbereitungen und die Ausführung des Festes gehabt haben.

G. Herrmann.

*

1. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung des Vereins alter Garde-Jäger findet am Dienstag, den 2. März 1909, abends 8½ Uhr, im Vereinslokal „Karlsgarten", Berlin, Karlstraße 27, statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden und des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr 1908/09. 2. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer, sowie event. Entlastung des Schatzmeisters. 3. Bericht des Vorsitzenden der Schießkommission. 4. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer. 5. Neuwahl der Schießkommission. 6. Neuwahl des Vergnügungsausschusses. 7. Festsetzung der Höhe des Sterbegeldes für das Jahr 1909/10 (§ 12 der Satzungen). Hieran schließt sich die Erledigung der Tagesordnung der ordentlichen Monatssitzung. Es ist Ehrenpflicht jedes Mitgliedes, welchem der Besuch der General-Versammlung möglich ist, rechtzeitig zu derselben zu erscheinen.

2. Wohnungs-Veränderungen oder sonstige Vervollständigungen zur Mitgliederliste, Vornamen, Jahrgang 2c., bitten wir baldigst dem Schriftführer mitzuteilen, damit die Mitgliederliste vor dem Neudruck richtiggestellt werden kann.

3. Rückständige Beiträge bitten wir baldigst an den Schatzmeister einzusenden.

4. Der „Verein ehemaliger Leib-Garde-Husaren, Berlin" begeht sein 30. Stiftungsfest am Sonnabend, den 27. Februar 1909, in den Concordia-Festsälen, Andreasstraße 64, durch Ball. Die Mitglieder unseres Vereins sind hierzu eingeladen.

5. Der zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs am 30. v. Mts. veranstaltete Ball ist in durchaus würdiger und harmonischer Weise prächtig verlaufen. Erschienen waren: der Kommandeur unseres lieben Bataillons, Herr Major Graf Finck von Finckenstein, mit mehreren Herren des Offizierkorps und einer großen Anzahl Oberjäger und Jäger.

Mit herzlichem kameradschaftlichen Gruß,
Wald- und Weidmannsheil!

Berlin, im Februar 1909.

Der Vorstand des Vereins alter Garde-Jäger.

G. Herrmann, Kgl. Rechnungsrat, 1. Vorsitzender, W. 30, Kyffhäuserstr. 24.
K. Meyer, Kaufmann, 1. Schriftführer, NO. 18, Kniprodestr. 114.
A. Elbers, Kgl. Ober-Zahlmeister, Schatzmeister, NW. 6, Karlstr. 34/35.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Bergholz, Forstaufseher, ist aus der Oberförsterei Drage in die Oberförsterei Reinfeld, Regbz. Schleswig, versetzt.

Ebeling, Förster zu Bersenbrück, Oberförsterei Bersenbrück, Regbz. Osnabrück, ist der Titel Hegemeister verliehen.

Frantz, Forstaufseher zu Jatznick, Oberförsterei Rothemühl, Regbz. Stettin, ist zum Förster ernannt worden.

Herzfeld, kommissarischer Gemeindeförster und Sekretär zu Dierdorf, Regbz. Coblenz, ist zum 1. April d. Js. als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Fuhrberg, Regbz. Lüneburg, einberufen.

Hoberg, Forstaufseher zu Hardt, Oberförsterei Kottenforst, Regbz. Cöln, ist zum Förster ernannt worden.

Knaack, Forstaufseher in der Oberförsterei Golau, ist in die Oberförsterei Konitz, Regbz. Marienwerder, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Kunze, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Haaren, Regbz. Minden, ist vom 1. März d. Js. ab auf ein Jahr zur Übernahme der Stadtförsterstelle Pritzwalk (Prignitz) beurlaubt.

Rehlipp, Forstaufseher in der Oberförsterei Schwiedt, ist in die Oberförsterei Golau, Regbz. Marienwerder, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Pachmann, Forstaufseher in der Oberförsterei Peitz, ist nach der Oberförsterei Massin, Regbz. Frankfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Philipp, forstversorgungsberechtigter Anwärter, im Gemeindewalde von Winterberg beschäftigt gewesen, ist die Forstaufseherstelle auf dem Truppenübungsplatz Friedrichsfeld bei Wesel, Regbz. Arnsberg, übertragen worden.

Rusand, Feldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 7, zurzeit Forsturlauber in der Oberförsterei Königs-Wusterhausen, Regbz. Potsdam, ist zum zweiten Stadtförster der Stadt Neuruppin mit dem Amtssitze auf Forsthaus Tornow, Post Guhlen-Glienicke, Kreis Ruppin, vom 1. März d. Js ab ernannt.

Zernikow, Forstaufseher zu Krottoschin, Oberförsterei Lonkorsz, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. März d. Js. nach Haaren zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes und als Schreibgehilfe des Oberförsters in Neu-Böddeken, Regbz. Minden, einberufen.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen: **Sydow**, Holzhauermeister zu Drieween, Kreis Birnbaum, Regbz. Posen; **Volkwein**, Hausvater bei der Forstlehrlingsschule in Spangenberg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen: den Holzhauermeistern: **Becker** zu Orpherode, Kreis Witzenhausen, Regbz. Cassel; **Blatter** zu Karlsbrunn, Oberförsterei Karlsbrunn, Regbz. Trier; **Klein** zu Lauterbach, Oberförsterei Karlsbrunn, Regbz. Trier; **Richter** zu Radinkendorf, Oberförsterei Müllrose, Regbz. Frankfurt; **Schulze** zu Hörden, Kreis Osterode, Regbz. Hildesheim; **Soltau** zu Großneuhof, Oberförsterei Fritzen, Regbz. Königsberg; **Suhl** zu Briesen, Oberförsterei Lübben, Regbz. Frankfurt; **Wehner** zu Eickfier, Oberförsterei Zandersbrück, Regbz. Marienwerder; ferner den Regimentern: **Krüger** zu Altbuchhorst, Oberförsterei Rüdersdorf, Regbz. Potsdam; **Lehmann** zu Ramme, Oberförsterei Grünau, Regbz. Potsdam; sowie den Waldarbeitern: **Bradt** zu Westendorf, Oberförsterei Oldendorf, Regbz. Minden; **Hölscher** zu Ostendorf, Oberförsterei Oldendorf, Regbz. Minden; **Ochs** zu Densberg,

*) Von der Festschrift sind noch einige Exemplare übrig geblieben, die bei Einsendung von je 50 Pfennig durch den Kameraden Böhme, Berlin S. 53, Eiboldstr. 2, zu beziehen sind.

Oberförsterei Densberg, Regbz. Cassel; **Skoin** zu Steinkirchen, Oberförsterei Lübben, Regbz. Frankfurt; **Schurmann** zu Neustadt, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bauer, Assistent zu Kreuth, ist zum Förster in Viergstetten befördert worden.

Landshuter, vormals Forstwart zu Beratzhausen, ist auf Ansuchen wieder reaktiviert und zum Förster in etatmäßiger Eigenschaft in Denkendorf ernannt worden.

Peter, vormals Forstwart zu Beratzhausen, ist auf Ansuchen wieder reaktiviert und zum Förster in etatmäßiger Eigenschaft in Schotten ernannt worden.

Rempel, Assistent zu Zwiesel-West, ist zum Förster in Birnstengel in etatmäßiger Weise befördert worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Zu Forstwarten wurden befördert die Fürstl. Thurn- und Taxisschen Forstaufseher:

Dreiß zu Horbausen, **Effenfelder** zu Traustadt, **Markert** zu Röthlein.

Großherzogtum Hessen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Kreuß, Geh. Oberforstrat, vortragender Rat im Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß das Komturkreuz 2. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen verliehen worden.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

A. Staats-Forstverwaltung.

Knaudt, Oberförster zu Ostheim (Rhön), ist zum Forstmeister ernannt worden.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Schreiber, Forstmeister zu Blankenburg, ist die Genehmigung zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Ritterkreuzes mit Krone des Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Greifenordens erteilt worden.

Kern, Förster zu Blankenburg, ist die Genehmigung zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen silbernen Verdienstkreuzes des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Hausordens der Wendischen Krone erteilt.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 20. Anfrage: Ich bin am 20. Februar 1853 geboren, am 27. November 1872 als gelernter Jäger zum Militärdienst beim Jägerkorps eingetreten und stehe nach Ableistung meiner Militärdienstzeit ununterbrochen im Staatsforstdienst. — Wann beginnt meine pensionsfähige Dienstzeit, und wie viel pensionsfähige Dienstjahre werde ich am 1. Juli 1909 zurückgelegt haben?

Königl. Hegemeister L. in K.

Antwort: Sie hätten angeben sollen, wann Sie die Forstlehre angetreten und beendet haben. — Wenn Sie die in den Prüfungsvorschriften angeordnete zweijährige Forstlehrzeit mit oder nach dem Beginn des 18. Lebensjahres angetreten haben, so rechnet nach § 14 Ziffer 4 des Zivilpensionsgesetzes vom 27. März 1872 und Artikel III des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 95), betr. Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 usw., die Zeit vom Tage des Eintrittes in die Lehre bis zum Ablauf von zwei Jahren; traten Sie dagegen die Lehrzeit **vor** dem Beginn des 18. Lebensjahres an, so rechnet die Zeit bis zum zurückgelegten 17. Lebensjahre nicht mit, und es gelangt nur der verbleibende Rest von der vorgeschriebenen zweijährigen Forstlehrzeit auf das pensionsfähige Dienstalter zur Anrechnung. — Angenommen nun, Sie traten am 1. April 1870 in die Lehre und beendeten sie am 1. Oktober 1872, worauf die Einstellung beim Jägerkorps am 27. November 1872 erfolgte, so läuft die pensionsfähige Dienstzeit vom 1. April 1870 bis zum 31. März 1872 und ferner vom 27. November 1872 bis zum Tage des Ausscheidens aus dem Dienste. Erfolgt der Dienstaustritt am 1. Juli 1907/1909, so haben Sie eine pensionsfähige Dienstzeit von 38 Jahren 216 Tagen zurückgelegt und demnach Anspruch auf Pension zum Betrage vom $^{8\iota}/_{120}$ Ihres pensionsfähigen Diensteinkommens. — Sofern Sie z. B. am 1. Oktober 1869 in die Forstlehre getreten wären, käme die Zeit vom Eintritt in dieselbe bis zum Beginn des 18. Lebensjahre den 20. Februar 1870 nicht in Frage, und es könnte von der Forstlehre als pensionsfähig nur angerechnet werden die Zeit vom 20. Februar 1870 bis zum 1. Oktober 1871, dem Tage des Ablaufes der vorgeschriebenen zweijährigen Lehrzeit.

Nr. 21. Anfrage: Im Holzschlage ist ein Arbeiter ohne eigenes Verschulden von einem herabfallenden Ast getroffen worden und drei Stunden später an der erlittenen Gehirnerschütterung gestorben. Er hinterläßt eine Frau und drei kleine Kinder. Durchschnittlicher Verdienst (bei 300 Arbeitstagen) jährlich 900 M. — Hat die Frau Anspruch auf eine Rente, und wie hoch stellt sich dieselbe für sie und die Kinder?

Königl. Forstaufseher S. in C. bei Z.

Antwort: Der Mann hat einen entschädigungspflichtigen Unfall im forstwirtschaftlichen Betriebe erlitten. Die Hinterbliebenen haben deshalb nach dem Unfall-Versicherungs-Gesetz für Land- und Forstwirtschaft Anspruch auf Sterbegeld und Rente. Das Sterbegeld beträgt den 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens 50 M. Die Witwe erhält bis zu ihrem Tod oder bis zur Wiederverheiratung eine Rente von 20 %, jedes hinterbliebene Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr ebenfalls eine Rente von 20% des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen jedoch insgesamt 60 % des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Als Jahresarbeitsverdienst gilt nicht der persönliche Verdienst des Getöteten, sondern der von der Regierung festgesetzte Durchschnittssatz, welcher sich anscheinend für Ihren Kreis auf 500 M beläuft. Die Hinterbliebenenbezüge werden von der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt durch die Post, und zwar werden die Renten monatlich im voraus gezahlt. Hg. in Gr.-L.

Nr. 22. Anfrage: Mein Besoldungsdienstalter ist auf den 27. Oktober 1902 festgesetzt. Erhalte ich die Gehaltszulagen nun jedesmal vom 27. Oktober oder von dem ersten Tage des folgenden Vierteljahres ab gezahlt? G. 1888.

Antwort: Wenn das Besoldungsdienstalter nicht am ersten Tage, sondern im Laufe eines Vierteljahres beginnt, dann werden nach den Besoldungsvorschriften die Gehaltszulagen immer erst vom ersten Tage des folgenden Vierteljahres ab gezahlt, bei Ihnen also vom 1. Januar 1906, 1909 usw. ab.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klockow, Försterei Zietensee** bei Berlinchen, Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Sonnabend, den 6. März cr., von mittags 12 Uhr ab, findet in den Stadtsälen (frühere Museum) zu Marburg, Kasernenstraße, die Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Cassel-West statt. Tagesordnung: 1. Feststellung der Anwesenheitsliste und Abgabe der Vollmachten der Stimmvertreter. 2. Geschäfts- und Kassenbericht für das abgelaufene Vereinsjahr. 3. Bericht der Rechnungsprüfer über die vom Schatzmeister gelegte Vereinsrechnung, sowie Entlastung des Schatzmeisters. 4. Besprechung der seitens des Vorstandes unseres Vereins demnächst bekannt zu gebenden Tagesordnung für die Delegierten-Versammlung des Vereins in Berlin. 5. Besprechung etwaiger Anträge der Ortsgruppen. 6. Wahl eines Abgeordneten und dessen Stellvertreter zur Delegiertenversammlung in Berlin, sowie die der Rechnungsprüfer. 7. Verschiedenes. Zugleich ladet die Ortsgruppe Marburg sämtliche Mitglieder des Bezirks, sowie sämtliche Teilnehmer der Versammlung zu ihrem an demselben Abend stattfindenden Konzert, Theater und Tanz freundlichst ein. Beginn 7½ Uhr.

Müncher, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, den 27. Februar d. Js., nachmittags 5 Uhr, im Gasthof „Zur Traube" Mitgliederversammlung. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1908. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppe. 4. Verschiedenes. Um ein zahlreiches Erscheinen bittet

Böttcher, Vorsitzender.

Frankfurt, Oder. Nächste Versammlung am Sonnabend, den 27. Februar d. Js., nachm. 3 Uhr, Aktienbrauerei Frankfurt, Oder. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht für 1908. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Neuwahl des gesamten Vorstandes. 4. Verschiedenes. Zahlreiches und pünktliches Erscheinen erbeten. Kollegen, welche der Ortsgruppe noch nicht angehören, sind freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

Jesberg (Cassel-West). Montag, den 1. März, nachmittags 3 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Rechnungsablage. 2. Wahl des Vorstandes. 3. Besprechung der Tagesordnung über die stattfindende Delegierten-Versammlung. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand

Steinberge (Regbz. Potsdam). Sonntag, den 28. Februar, nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Giehm-Steinberge. Tagesordnung: 1. Wahl eines Abgeordneten zur Bezirksgruppenversammlung. 2. Geschäftliches (Rechnungslegung). 3. Verschiedenes. Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Schleswig. Die am 31. Januar in Flensburg stattgefundene Bezirksgruppenversammlung war von 11 Mitgliedern besucht. Um 2 Uhr wurde die Versammlung durch den Vorsitzenden mit einem Kaiserhoch eröffnet. Bevor in die Tagesordnung eingetreten, wurde vom Vorsitzenden ein längerer Vortrag über die Entstehung und Entwickelung des Vereins gehalten und zum Schlusse bemerkt, daß jede tagende Versammlung vorher dem Herrn Oberforstmeister angezeigt würde. Sodann wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. Der zum Delegierten für die nächste Delegierten-Versammlung gewählte Kollege Förster Best-Törning wurde ersucht, in der Hauptsache für Wohlfahrtseinrichtungen, einem dankbaren Feld segensreicher Betätigung, einzutreten. 2. Der Mitgliederbeitrag ist wie folgt festgesetzt: Er beträgt für 1909 von Mitgliedern, die keiner Ortsgruppe angehören, 1 ℳ zur Bezirksgruppe. Für 1910 wurde der Beitrag auf 1,50 ℳ erhöht. Die Ortsgruppenmitglieder zahlen nach wie vor im ganzen 8 ℳ an den Kassierer ihrer Ortsgruppe. 3. Beiträge wurden erhoben. Die Herren Kollegen, welche noch mit der Beitragszahlung im Rückstande sind, werden nochmals gebeten, denselben alsbald an den Schatzmeister Förster Hosp, Forsthaus Braak bei Boostedt, porto- und bestellgeldfrei einzusenden. Derselbe wurde beauftragt, die rückständigen Beiträge durch Postauftrag einzuziehen. 4. Ein Mitglied wurde aufgenommen. 5. Verschiedenes. Zu Rechnungsprüfern wurden die Kollegen Förster Keßner und

Hegemeister gewählt. In betreff eines Familienrats wurde die Erwartung ausgesprochen, daß seitens der nächsten Kollegen in dieser Hinsicht der nötige Beistand geleistet würde. Den Vorstandsmitgliedern wurden für die Teilnahme an der Versammlung außer den Reisekosten eine Unkostenentschädigung von 3 M bewilligt. Mit Bedauern wurde festgestellt, daß der Besuch immer wieder zu wünschen übrig läßt. Wenn auch zugegeben wird, daß die zerstreute Lage der Wohnorte Schwierigkeiten bereitet, so ist doch zu wünschen, daß, wenn auch nur einmal im Jahre, die Kollegen zusammenkommen, es wird der Einseitigkeit vorgebeugt, das Kollegialitätsgefühl und die Berufsfreudigkeit gestärkt. Dafür bürgte ein äußerst gemütliches Beisammensein.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Insterburg (Regbz. Gumbinnen). Vergnügungen sind zur gehörigen Zeit notwendig wie nützlich. Dies einsehend, feierte die diesseitige Ortsgruppe am 30. Januar cr. den Geburtsburg Sr. Majestät des Kaisers im Hotel „Zum Deutschen Hause" zu Insterburg. Etwa 60 Personen nahmen an der Feier teil. Unter gut zu Gehör gebrachten Musikstücken nahmen die Teilnehmer an der reich geschmückten Tafel Platz. Im gegebenen Moment nahm der Vorsitzende, Kollege Hochfeldt, das Wort und behandelte nach geschichtlichen Gesichtspunkten den Werdegang des gedemütigten Preußens bis zu seiner jetzigen stolzen Höhe, dabei ermahnend, fest und treu zu Kaiser und Reich zu halten. Nachdem der Herr Vorsitzende Se. Majestät als weidgerechten Jäger gefeiert und ihm weitere Jagderfolge gewünschte hatte, endete die faszinierende Ansprache mit einem Horrido. Der Gesang der Volkshymne bildete den Schlußstein in der offiziellen Feier, und somit war Sr. Majestät erneut der Tribut der Anhänglichkeit, Liebe und Verehrung entrichtet worden. — Den Damen, die durch ihre Anwesenheit das Fest verschönt hatten, dankte Kollege Voulliéme in verbindlichster Weise. — Tanz und Gesang folgten und ein gemeinschaftlich eingenommener Kaffee beendete das Fest. War die Veranstaltung dieses Festes auch nicht großzügig, so darf dennoch wohl jeder seine Freude an demselben gehabt haben, denn kleine Freuden laben, wie Hausbrot, ohne Ekel; große wie Zuckerbrot, zeitig mit Ekel. Nur das ist bedauerlich, daß viele Kollegen gerade dies Fest am anderen Orte begangen haben und nicht da, wo es doch notwendig war — bei der Ortsgruppe. Allein: Jeder nach seinem Sinn wählt seiner Freude Ort 2c.

Der Schriftführer.

Nienburg a. W. (Regbz. Hannover). In der am 31. Januar d. Js. auf dem Anker zu Nienburg abgehaltenen Hauptversammlung wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt.

Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Die **Mitgliederversammlung für 1909** wird am **Sonnabend, den 27. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr,** im **Hotel „Zum Deutschen Hause"** zu **Neudamm** abgehalten.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahresberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresrechnung.
3. Neuwahl der satzungsgemäß ausscheidenden Vorstands-Mitglieder.
4. Neuwahl der Rechnungsrevisoren.
5. Festsetzung des Haushaltsplans für das Jahr 1909.
6. Beschluß über Gründung eines Fonds zur Gewährung von Begräbnisbeihilfen.
7. Antrag des Vorstandes auf Abänderung der Satzung zwecks Gründung des Fonds für Begräbnisbeihilfen. — Die betreffenden Paragraphen, welche eine Änderung erfahren sollen, sind in Nr. 7 der Deutschen Forst-Zeitung veröffentlicht.

Der Mitgliederversammlung geht eine um $3^1/_2$ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Um 7 Uhr findet im Hotel „Zum Deutschen Hause" gemeinschaftliches Essen statt. Besondere Einladungen ergehen nicht. Vereins-Mitglieder, die an dem Essen teilzunehmen wünschen, werden ersucht, dies der Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens den 25. Februar d. Js. mitzuteilen.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Graf zu Rantzau, Vorsitzender.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Buchwald, Karl, Förster, Wonsowa, Kr. Neutomischel.
Bosse, Franz, Revierförster, Wiesenthal, Bez. Liegnitz.
Förster, Kurt, Forstgehilfe, Trachenberg.
Gerstenkorn, Adolph, Kaufmann, Hamburg, Moorfleth.
Jebicke, Reinh., Kgl. Revierförster, Rosenthal b. Schwerin a. W.
Stoll, Kgl. Förster, Spiesen b. Saarbrücken.
Wetter, Kgl. Hilfsjäger, Oberdreis b. Steimel.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder von Treibjagden; eingesandt von Herrn Kgl. Forstmeister Braune in Friedrichsthal . . .	3,—	Mk.
Gesammelt bei einer kleinen Festlichkeit; eingesandt von Herrn Feldwebel Dreßler, 4. Komp. Jäger-Bataillon Nr. 10 in Bitsch	3,55	„
Nach einer Jagd in Plötzin gesammelt; eingesandt von Herrn M. Elß in Potsdam	6,—	„
Für Fehlschüsse bei Treibjagden; eingesandt von Herrn Oberförster Grothe in Görden	7,75	„
Spende von Gebrüder Helzel in Dresden	5,—	„
Eingesandt von Herrn Geh. Regierungs- und Forstrat Krumhaar in Frankfurt a. O. in Verfolg der Aufforderung in Nr. 5 Seite 105 der Deutschen Forst-Zeitung	0,50	„
Strafgelder für Fehlschüsse auf Treibjagden; eingesandt von Herrn Kgl. Forstmeister Thadden in Pr.-Eylau	6,—	„
Spende von Herrn W. Weber in Arnsberg i. W. .	3,—	„
Summa	34,80	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Anders, Rückenwaldau, 2 Mk.; Anders, Rosochatka, 2 Mk.; Barkowsky, Dierdorf, 5 Mk.; Braune, Friedrichsthal, 6 Mk.; v. Broesigke, Berlin, 5 Mk.; Baroneck, Gützkow, 2 Mk.; Berg, Hanerau, 2,50 Mk.; Brandenburg, Lattenberg, 2 Mk.; Ballerstaedt, Corpellen, 2 Mk.; Butter, Binnenberg, 2 Mk.; Buchmann, Diersfordt, 2 Mk.; Bieler, Westend, 5 Mk.; Burkhardt, Fürstenfelde, 2 Mk.; Buchwald, Wonsowo, 2 Mk.; Boße, Wiesenthal, 2 Mk.; Bero, Kl.-Maischeid, 2 Mk.; Coßel, Salwin, 2 Mk.; Daume, Oberzell, 2 Mk.; Dalchow, Dusterlake, 2 Mk.; Doebel, Sobienitz, 2 Mk.; Diedrich, Heringen, 5 Mk.; Engler, Waldstein, 2 Mk.; Erdhahn, Salzuflen, 2 Mk.; Frauenheim, Mirau, 2 Mk.; Fehse, Weißewarte, 2 Mk.; Fraude, Moorspring, 2 Mk.; Fritz, Vietz, 5 Mk.; Foerster, Reichenau, 2 Mk.; v. Frenhold, Düsseldorf, 2 Mk.; Förster, Trachenberg, 2 Mk.; Fischer, Carlshof, 2 Mk.; Grothe, Görden, 5 Mk.; Groger, Limmritz, 2 Mk.; Glawe, Lasbeck, 2 Mk.; Gerlach, Schwiebedawe, 2 Mk.; Herzfeld, Dierdorf, 2 Mk.; Holzbach, Puderbach, 2 Mk.; Hücker, Wildfang, 2 Mk.; Harzklub, Nordhausen, 50 Mk.; Hinze, Drossen, 2 Mk.; Hampel, Turawa, 2 Mk.; Hees, Straßebersbach, 2 Mk.; Herrmann, Dierdorf, 2 Mk.; Irmler, Wilhelmsthal, 2 Mk.; Krause, Schönfeld, 2 Mk.; König, Wucker, 2 Mk.; Krog, Werder, 5 Mk.; Kunert, Liegnitz, 2 Mk.; Krähenberg, Klocksin, 2 Mk.; Korndorff, Gr.-Lichterfelde, 10 Mk.; Klee, Rheda, 2 Mk.; Lüdtke, Vettelhoven, 2 Mk.; Lingelbach, Schlierbach, 2 Mk.; Laubinger, Siegen, 2 Mk.; Lübcke, Rixdorf, 2 Mk.; Marenbach, Niederdreis, 2 Mk.; Matschke, Ketelshagen, 2 Mk.; Möhler, Wolletz, 2 Mk.; Müller, Linkenbach, 2 Mk.; Melching, Groß-Maischeid, 2 Mk.; Müller, Hardenberg, 2 Mk.; Nalezinski, Untermühle, 2 Mk.; Noack, Bolewitz, 2 Mk.; Orlowski, Dernbach, 2 Mk.; Orlob, Mernes, 2 Mk.; Overbeck, Duisburg, 5 Mk.; Otto, Bohnenland, 2 Mk.; Paeschke, Liepe, 4 Mk.; Peter, Bippen, 2 Mk.; Pietsch, Lanken, 2 Mk.; Petereck, Stovern, 2 Mk.; v. Reichenau, Danzig, 5 Mk.; Roelecke, St. Andreasberg, 2 Mk.; Rufert, Crussow, 2 Mk.; von Ramin, Brunn, 5 Mk.; Reigber, Greulich, 2 Mk.; Rechenbach, Breitenheide, 5 Mk.; Reich, Seeheim, 2 Mk.; Rexhausen, Obernfeld 2 Mk.; Sniegowski, Kaltenhausen, 2 Mk.; Sczepanek, Kaiserstuhl, 2 Mk.; Schneider, Raubach, 2 Mk.; Schleese, Vorholz, 2 Mk.; Schulz, Hammer, 2 Mk.; Schenke, Rüdershausen, 2 Mk.; Schulz, Marienbrück, 2 Mk.; Schulz, Pfalzdorf, 2 Mk.; Schulz, Wilkendorf, 2 Mk.; Scherel, Straßburg, 2 Mk.; Schulze, Kirschau, 2 Mk.; Schulz, Lübben, 2 Mk.; Schuch, Steimel, 2 Mk.; Strelow, Dossow, 2 Mk.; Trommler, Gr.-Neudorf, 2 Mk.; Thiel, Witzmitz, 2 Mk.; Voigt, Görden, 2 Mk.; Viehl, Aue, 2 Mk.; Vogt, Breslau, 2 Mk.; Vandrey, Wallersruh, 2 Mk.; Wetter, Oberdreis, 2 Mk.; Winkler, Heinrichsdorf, 2 Mk.; Willnow, Modderwiese, 2 Mk.; Wehnert, Stoßweier, 2 Mk.; Wilding, Gr.-Stöckheim, 2 Mk.; Zmarsly, Heeb, 2 Mk.; Zeerth, Gr.-Schönebeck, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Zahlung der Beiträge für 1909.

Mit der erfreulichen Zunahme der Mitgliederzahl in unserm Verein haben sich die Arbeiten in der Geschäftsstelle erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf eine tunlichste Verringerung der Arbeitslast Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des neuen Jahres herbeigeführt. An unsere verehrten Vereinsmitglieder richten wir deshalb die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen **Jahresbeiträge für 1909**, sowie die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan recht bald einsenden zu wollen. An Beiträgen haben zu entrichten:

1. **Forstbeamte** bei einem Einkommen bis 2000 *M* jährlich **3 *M***, bei solchem über 2000 *M* jährlich **5 *M***,
2. **Waldbesitzer**, sofern nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 100 *M* geleistet wurde, jährlich **5 *M***,
3. **außerordentliche Mitglieder** jährlich **5 *M***, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 50 *M* bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das **Vereinsorgan**, die Deutsche Forst-Zeitung, **betragen** im Vorzugspreise für das Jahr 1909 **4 *M***.

Die Geschäftsstelle.

Försterprüfung 1909.

Im Jahre 1909 sollen wieder Försterprüfungen abgehalten werden.

Zur Prüfung werden nur solche **Anwärter** zugelassen, die mindestens:

1. a) eine ordnungsmäßige zweijährige **Lehrzeit** durchgemacht und
   b) alsdann schon drei Jahre **im praktischen** Dienste gestanden haben.

2. Bei Anwärtern, welche eine Forstlehrlingsschule oder eine ähnliche Anstalt besucht haben, genügt eine einjährige praktische Lehrzeit und ein zweijähriger praktischer Dienst.
3. Ausnahmsweise können vom Vereinsvorstande auch solche Privatforstbeamte zur Prüfung zugelassen werden, welche keine ordnungsmäßige Lehrzeit nachzuweisen vermögen, wenn sie Zeugnisse über eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit vorlegen.

Die vorgeschriebenen praktischen Dienstzeiten müssen spätestens bis zum Beginn der Prüfung beendet sein.

Außerdem müssen die Anwärter Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein,
2. Angabe der Mitgliedsnummer,
3. einem verschlossenen Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten jenes Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuchs im Dienst steht. Wenn der Anwärter zur fraglichen Zeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes über das Verhalten vorzulegen,
4. einem kurz gefaßten Lebenslauf,
5. den erforderlichen Nachweisen über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original,
6. den Originalzeugnissen über die praktische Beschäftigung,
7. einer von dem Anwärter selbst gefertigten kurzen Schilderung eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Verhältnisse, sowie anderweitiger Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren.

   Dieser Arbeit ist von dem Gesuchsteller die schriftliche Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Die Gesuche mit den Belegen sind **bis zum 15. März 1909** an mich einzureichen. (Adresse des Briefumschlages nur: **An den Vorsitzenden des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 5/6, Forstbüro.**) **Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.**

Alles andere ist zu ersehen aus der Prüfungsordnung, die gegen Einsendung von 80 Pf. zu beziehen ist von der Geschäftsstelle des Vereins zu Neudamm Nm. Dr. Bertog, Vorsitzender.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1909 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1909 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher auch über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auf Anfrage auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 *M* zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Forstlehrlingsschule Templin, im Dez. 1908.
Jacob, Direktor.

Versammlung der Bezirksgruppe Posen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 21. Januar 1909 in Posen.

Am 21. Januar d. Js., um 5 Uhr nachmittags, fand in Posen im Restaurant Lobing eine Versammlung der Bezirksgruppe V des Vereins für Privatforstbeamte statt. Erschienen waren 18 Mitglieder.

Der Bezirksgruppen-Vorsitzende, Herr Forstbeirat Dr. Laschke-Posen, eröffnete die Sitzung mit dem Hinweis, daß wegen der am selben Tage bereits stattgefundenen landwirtschaftlichen Vorträge, an welchen sich die Anwesenden jedenfalls beteiligt hätten, von einem forsttechnischen Thema, welches sich ganz anders auf einer im Sommer stattfindenden Exkursion verwerten läßt, abgesehen worden ist. Der ebenfalls anwesende Herr Wildmeister Fiebig würde in nachstehendem über die am 1. August v. Js. stattgefundene Delegierten-Versammlung in Danzig nähere Auskunft erteilen.

Herr Wildmeister Fiebig ergreift hierauf das Wort und weist auf den stenographischen Bericht der Delegierten-Versammlung, welcher im wesentlichen alle Einzelheiten bezüglich der dort zur Sprache gelangten Fragen enthält, hin.

Die alle Privatforstbeamten am wichtigsten berührende Frage nach dem Pensionsversicherungs-Gesetz dürfte so weit gelöst sein, daß man wohl mit Sicherheit im Jahre 1910 dieses Gesetz erwarten darf. Allzu hoch dürfen ja die Ansprüche nicht gestellt werden, doch ist das, was durch die vorliegende, vom Reichsamt des Innern verfaßte Denkschrift geboten wird, immerhin ein großer Segen zu nennen, gegenüber dem bisherigen gewissermaßen rechtlosen Zustande.

Es wurde hierauf vom Berichterstatter der in seinen Händen ruhende Stellennachweis erörtert, und wird darüber in der Deutschen Forst-Zeitung in nächster Zeit ein besonderer Bericht erfolgen, auf den hiermit hingewiesen wird.

Herr Wildmeister Fiebig weist ferner auf die große Bedeutung der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung hin. Es wird auch der Sterbekasse für die deutschen Forstbeamten Erwähnung getan.

Es wird auf die große Bedeutung der Versicherung hingewiesen und gleichzeitig auch Mitteilung davon gegeben, daß der Hauptvorstand beabsichtigt, mit soliden und leistungsfähigen Gesellschaften Begünstigungs-Verträge abzuschließen, um den Vereinsmitgliedern auch noch mehr materielle Vorteile zu erschließen. Es sind beispielsweise im letzten Jahre

38 500 M für Forstleute nur von einer Gesellschaft gezahlt worden.

Der Verein müßte in Zukunft das Bindeglied zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft abgeben. Es wird denjenigen, welche zurzeit noch keiner Versicherung angehören, der Rat erteilt, bis nach der nächsten Ausschuß- und Vorstandssitzung mit ihrem Beitritt zu warten, da auf denselben die Angelegenheit zur Verhandlung und zum Abschluß gelangen dürfte.

Hierauf ergreift Herr Dr. Laschke das Wort und bemerkt bezüglich der bevorstehenden Pensionsversicherung und der damit verbundenen größeren Aussicht auf Anstellung der beschäftigungslosen älteren Beamten, daß eine Beschränkung in der Annahme von Forstlehrlingen erfolgen müßte. Der Zufluß wäre in der Weise zu regulieren, daß eine bestimmte Vorbildung und Altersgrenze für die Lehrlinge festgesetzt wird.

Ferner wäre die Annahme von Forstlehrlingen nur solchen Beamten zu gestatten, die eine in jeder Weise sachgemäße Ausbildung derselben gewährleisten.

Die geplante Pensionsversicherung ist sehr anerkennenswert. Es wäre jedoch eventuell geboten, noch mit irgendeiner anderen Versicherung ein Abkommen zu treffen, wodurch durch freiwillige Selbstversicherung die dann immer noch geringe Pension erhöht werden könnte.

Bezüglich des Stellennachweises war Herr Dr. Laschke der Ansicht, daß derselbe kaufmännischer gehandhabt, sowie größer und lebensfähiger wie jeder andere Privatnachweis gestaltet werden müßte.

Hierauf kam Redner auf die forstlichen Unfallverhütungsvorschriften zu sprechen und teilte in Kürze mit, daß trotz der auf der Konferenz der Vorstände der Landwirtschaftskammern in Cassel im Jahre 1907 gefaßten Resolution wegen der ungerechtfertigten Strenge der Vorschriften, dieselben am 1. Januar 1909 in Kraft getreten sind. Es ist erwünscht, daß die Unfallverhütungsvorschriften für Forstwirtschaft (Teil VI und VII) in der Deutschen Forst-Zeitung zum Abdruck gelangen, um so mehr als dann erst recht vielen der Abschluß einer Haftpflichtversicherung dringend nötig erscheinen würde.

Nachdem hierauf Herr Wildmeister Fiebig abgeraten, einen Antrag bezüglich des über die Lehrlingsfrage Gesagten zu stellen, wird der Beschluß gefaßt, nur eine Anregung in genannter Hinsicht beim Vorstand geltend zu machen.

Bezüglich des Stellennachweises wird hierauf einstimmig folgende Resolution gefaßt:

Es wird beantragt, den Stellennachweis nach kaufmännischer Art auszubauen und für den praktischen Bedarf auszuarbeiten. Dem Gutdünken des Verwalters muß es überlassen bleiben, auf welche Art der Ausbau am zweckmäßigsten zu erfolgen hat.

Herr Wildmeister Fiebig führte dann noch an der Hand von Beispielen aus, daß bei der Pensionsversicherung es für die große Masse der kleinen Privatbeamten von außerordentlichem Vorteil wäre, wenn ein Teil der zu zahlenden Pension kapitalisiert würde und als geschlossene Summe zur Auszahlung käme. Mit diesem Gelde könnte manch rüstige Frau im Verein mit einer übrig gebliebenen Tochter irgendein kleines Geschäft eröffnen, und Frau und Kinder wären auch dann noch versorgt, wenn der pensionierte Gatte und Vater gestorben sei. Es wäre dies ein segensreicher Ausbau der geplanten Hinterbliebenen-Versicherung.

Zuletzt wies Redner darauf hin, daß ein Anschluß der Bezirksgruppe Posen an den Verband des Privatbeamten-Vereins für Stadt und Provinz Posen sehr erwünscht wäre. Dieser Antrag wird angenommen, das Beitrittsgeld durch eine Sammlung aufgebracht.

Hierauf wurde vom Herrn Vorsitzenden ein dreimaliges von allen Anwesenden begeistert aufgenommenes Horrido auf den allerhöchsten Jagdherrn, Se. Majestät den Kaiser, ausgebracht und die Sitzung um 7 Uhr geschlossen.

Dr. Carl Laschke.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hamel, Wilhelm, Forstaufseher, Hörsingen, Magdeburg.
Matlanga, Johann, Unterförster, Forsth. Lähde bei Friedland, Oppeln.

*

An **besonderen Zuwendungen** gingen ein:

Gestiftet von einem ungenannten Herrn anläßlich der Reichenauer Rittergutsjagd, eingesandt von Herrn Förster Wenzel in Reichenau bei Königsbrück . . 20,— Mk.

Dem Stifter und Einsender herzlichen Dank und Weidmannsheil!

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich 2 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 3 Mk. Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) 3 Mk. 50 Pf., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 5 Mk., für das übrige Ausland 6 Mk. Einzelne Nummern werden mit 25 Pf. abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 9. Neudamm, den 28. Februar 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Hohenbucko im Regierungsbezirk Merseburg ist voraussichtlich zum 1. April 1909 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 1. März** einzureichen.

Försterstelle Süderholz in der Oberförsterei Poggendorf, Regierungsbezirk Stralsund, ist zum 1. April 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **sofort** eingehen.

Nochmals von der Waldschönheitspflege.

Von Hegemeister a. D. **R. Otto.**

In Nr. 45 Bd. 23 der Deutschen Forst-Zeitung kommt ein Vortrag des Herrn Förster Müller, Gnewau, zum Abdruck, der von der Waldschönheitspflege handelt. Der Vortrag ist gut, und die hier gegebenen Winke und Fingerzeige mögen recht viele Beachtung finden. Nun ist aber die Schönheit im allgemeinen Geschmackssache. Der eine liebt wilde Zerklüftung der Felsen und Berge, der andere will unverfälschte Natur sehen; der dritte liebt schöne Waldwege mit weiß gekälkten Prellsteinen, und dem vierten kann es gar nicht wild genug aussehen. Er sucht Poesie und Romantik, die er in abgezirkelten Wegen und Linien nicht zu finden weiß. Mein forstliches Glaubensbekenntnis über diesen Punkt glaube ich vor einigen Jahren in dem Artikel: „Die Benutzung der Herbstfärbung des Laubes zur Verschönerung einer Gegend“, an dieser Stelle niedergelegt zu haben. Die Waldschönheit darf nicht zudringlich sein wie eine kokette Dame, sondern sie soll in anscheinend ungesuchten Feinheiten gefunden werden. Die Waldschönheit soll auch nebenbei belehrend wirken und dem forstlichen Laien den Waldblick schärfen, die Erfolge der Forstwissenschaft und Waldwirtschaft deutlich vor Augen stellen und die Tätigkeit des Forstmannes illustrieren. Hier läßt sich mit recht kleinen Mitteln manchmal schon viel erreichen. Beim Waldwegebau sind die langen, schnurgeraden Linien zu vermeiden, weil sie langweilig sind und das Auge ermüden. Wenn die Prellsteine gesetzt sind, was natürlich auch nötig ist, so werden die größeren Findlingssteine gruppenweise in Sicht des **Weges**, auf

kleinen Waldblößen stehend, etwas eingegraben, und ein Wacholder, wilde Rose, Adlerfarn, Königsfarn, Königskerzen, Fingerhut usw. beigegeben. Es darf nur wenig sein, und es ist die Absichtlichkeit der Anlage nicht bemerkbar zu machen. Mit solchen Steinen und den genannten Beipflanzungen sind z. B. im Kurpark zu Bad Ems sehr schöne Wirkungen erzielt. Unnatürlich steile Böschungen bepflanze man mit Teufelszwirn und Brombeeren. Damit wird die nackte Erde bekleidet, Rutschungen und Abschwemmungen hören auf, und die Vogelwelt singt dir Lob- und Danklieder für die vielen schönen Nistgelegenheiten. Forstlich merkwürdige Bäume, ebenso komisch und drastisch wirkende, sind zu erhalten. So kannte ich eine Doppelbuche, die sich 2 m über der Erde teilte. Hier hatte sich zwischen den beiden Stämmen Humus gebildet, und eine Kiefer wuchs freudig in dieser wenigen Erde. Als sie bereits eine Stange 1. Klasse war, wurde der Distrikt durchforstet, und der „tüchtige" Förster ließ diese Kiefer heraushauen. Ich meine, die Schläge hätten wo anders hin gehört! — Im gleichen Revier steht heute noch eine sehr merkwürdige, uralte, starke Kiefer. Jeder Waldkundige bleibt kopfschüttelnd vor diesem Baum stehen und sagt sich, daß es so einen merkwürdigen bizarrgrotesken Wuchs eigentlich gar nicht gibt. Es entsteht die Frage: „Wo kommt dieser Baum her?" — Ich kann diese Frage beantworten. Hier stand vor 50 Jahren oder noch länger ein ganzer Kiefernbestand. Jede einzelne Kiefer überbot die andere an rüpelhaftem Wuchs, und beim Sortieren des Holzes entstanden die schönsten Verlegenheiten. Den „allerschönsten" Baum ließ man aber stehen, um der Nachwelt zu zeigen, mit welchem Bestande man sich hatte herumärgern müssen. Heute sieht diese Kiefer viele Besucher, prangt auf Ansichtspostkarten und ist im Verzeichnis der Naturdenkmäler. Es wächst nicht nur der Mensch mit seinen höheren Zwecken, sondern es kann auch Bäumen geschehen! —

So kenne ich einen prachtvollen Eichen- und Buchenhochwald, wo jedem Menschen das Herz aufgehen muß. Wenn man diesen leuchtenden Auges durchwandert, so kann man auf eine Stelle kommen von ungefähr einem Morgen Größe. Hier stehen eng geschlossen alte Buchen mit verknorrten Unterstämmen. In 1,5 bis 2 m Höhe teilen sich die alten Stufstöcke in fünf bis zwölf sehr lange, glatte Stämme, deren Inhalt 0,5 bis 1 fm beträgt. Hier fand ein Forstmann ein ganzes Revier derartig verhunzter Eichen und Buchen vor und verwandelte nach und nach die Kopfholzwirtschaft in reinen Hochwald. Ihn deckt seit vier Jahren der grüne Rasen, aber in dem einen Morgen Wald hat er sich ein drastisches Denkmal gesetzt. Wenn heute gefragt wird, wo die vielen Millionen aus dem Walde herkommen, so kann dieses Stückchen Wald Antwort erteilen. Bei der Holzverwertung soll man nicht zu engherzig sein und den Höhlenbrütern ihr Heim nicht zu sehr beschneiden. Poesie, Romantik und Sage leiden unter gar zu geizkragischer Wirtschaft. Wenn kein faules Holz mehr leuchtet und keine Eule mehr schreit, dann gibt es auch keine Ritter mit feurigem Rosse und Schwerte mehr im Walde und keine nach Befreiung rufende Jungfrau! —

Die Umgebung der Forsthäuser wird so lange mehr praktisch als schön sein, als der Förster jeden Quadratmeter Land mit Pachtgeld honorieren muß und zum Betrieb der Landwirtschaft genötigt wird. Hühner- und Schweinehaltung paßt schlecht zur Kunstgärtnerei in Hof und Feld. Bei der heutigen Gehaltsskala muß der Förster praktisch sein und statt Rosen und Vergißmeinnicht Kohl und Rüben bauen.

Welche für Forstbeamte wichtige Änderungen bringt die neue Strafprozeßordnung?

Von Dr. R. (Schluß.)

2. Beschlagnahme und Durchsuchung.

Die Grundzüge dieser Materie sind unverändert geblieben. In einigen Punkten finden sich aber doch Neuerungen, die besonders die Beachtung der Forstbeamten verdienen.

So ist zunächst der Begriff der Beschlagnahme dadurch schärfer präzisiert, daß, abweichend vom geltenden Recht, die auf die Sicherung eines Beweisstückes oder eines Einziehungsstückes gerichteten behördlichen Maßnahmen auch dann als Beschlagnahme bezeichnet werden, wenn die Sache vom Inhaber freiwillig herausgegeben wird oder sich in niemandes Gewahrsam befindet. Hierdurch wird erreicht, daß die Tragweite der einzelnen Vorschriften klarer als bisher zu erkennen ist.

Die Beschlagnahme selbst schränkt der Entwurf etwas ein. Sachen, die im Besitze von solchen Personen sind, die ihr Zeugnis verweigern können, sollen künftig einen erhöhten Schutz vor Beschlagnahmen genießen. Die Beschlagnahme von Schriftstücken, die von dem Verdächtigen mit seinem Verteidiger gewechselt sind, soll überhaupt unzulässig sein, es sei denn, daß der Verdächtige flüchtig wird.

Die teilweise schon jetzt erforderliche richterliche Bestätigung von Beschlagnahmen, die durch nichtrichterliche Beamten oder Behörden verfügt sind, ist künftig in allen Fällen binnen drei Tagen einzuholen, damit die Beschlagnahme stets durch einen Richter auf ihre Berechtigung geprüft werden kann.

Auch in den Vorschriften über die Durchsuchung finden sich einige Neuerungen. So wird — was bisher zweifelhaft war — die Durchsuchung des Verdächtigen auch zum Zwecke der Auffindung von Einziehungsstücken ausdrücklich für zulässig erklärt. Unter gewissen erschwerenden Umständen wird sogar die Durchsuchung von Personen, die gar nicht der Tat verdächtig sind, gestattet; auch dies war bisher nicht zweifelsfrei.

Von der Zuziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Gemeindemitglieder bei der ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindenden Durchsuchung kann nach dem Entwurf mit Zustimmung des Inhabers der zu durchsuchenden Räume abgesehen werden. Die Zuziehung solcher Personen darf ohne weiteres unterbleiben, wenn durch sie der Zweck der Durchsuchung gefährdet wird.

Die bisherige Bestimmung, daß behufs Erzwingung der Vorlegung und Auslieferung von Sachen unter Umständen Haft angeordnet werden kann, wird bezüglich der Sachen, die in erster Instanz vor dem Amtsgericht ohne Schöffen zu verhandeln sind, aufgehoben.

Auch diese Bestimmungen lassen erkennen, daß der Entwurf sehr viel Gewicht darauf legt, unnötige Härten zu vermeiden. Man kann sich mit ihnen durchweg einverstanden erklären, wenn auch die Bestimmung, daß bei Übertretungen die Anordnung von Haft zur Erzwingung der Vorlegung und Auslieferung von Sachen unzulässig sein soll, nicht ganz unbedenklich ist, da hierdurch die Überführung von Feld- und Forstfrevlern häufig sehr erschwert werden wird.

3. Verhaftung und vorläufige Festnahme.

In zweifacher Beziehung bringt hier der Entwurf eine Neuerung: Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft werden erschwert, und die Vorschriften, die eine Nachprüfung der Verhaftung ermöglichen, werden verschärft.

Nach geltendem Recht darf der dringend verdächtige Beschuldigte — abgesehen von den ganz leichten Delikten — schon in Untersuchungshaft genommen werden, wenn er fluchtverdächtig ist oder Verdunkelungsgefahr vorliegt. Fluchtverdacht wird dabei ohne weiteres angenommen, wenn ein Verbrechen im technischen Sinne den Gegenstand der Untersuchung bildet. Diese schematische Begründung des Fluchtverdachts verwirft der Entwurf. Vermutung der Fluchtgefahr soll künftig nur bestehen, wenn nach der Lage des einzelnen Falles eine wirklich schwere Strafe zu erwarten ist. In allen anderen Fällen bedarf es bestimmter Tatsachen, aus denen sich der Fluchtverdacht ergibt. Dadurch wird die unterschiedslose Anwendung der Haft auf leichte Verbrechensfälle ausgeschlossen.

Nach geltendem Recht ist die Verhängung der Untersuchungshaft bei den kleinen Delikten, die nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht sind, unzulässig, wenn nur Verdunkelungsgefahr vorliegt. Und auch bei Fluchtverdacht ist sie nur bei bestimmten in der Person des Verdächtigen liegenden Voraussetzungen, die ihn als sog. unsicheren Kantonisten erscheinen lassen, zulässig. Diese Gruppe von Delikten, wo die Untersuchungshaft an erschwerende Voraussetzungen gebunden ist, wird im Entwurf erheblich ausgedehnt. Auch mit geringer Gefängnisstrafe bedrohte Vergehen werden jetzt hiermit einbezogen. Zur Begründung der Fluchtgefahr ist bei dieser Kategorie die Feststellung erforderlich, daß der Verdächtige sich dem Verfahren durch die Flucht bereits entzogen oder Anstalten zur Flucht getroffen hat, oder im Inlande keinen dauernden Aufenthalt hat oder unter Polizeiaufsicht steht, oder daß ein Ausweis über seine Person nicht zu erlangen ist.

Auch bei allen anderen strafbaren Handlungen soll die Untersuchungshaft von diesen Voraussetzungen abhängig sein, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß gegen den Verdächtigen auf keine schwerere Strafe als Gefängnis von einem Monat oder Haft oder 3000 ℳ Geldstrafe zu erkennen sein wird.

Schließlich soll die Untersuchungshaft, auch wenn sie an sich als zulässig anerkannt bleibt, ganz allgemein wegfallen, wenn sich andere Mittel und Wege, wie Sicherheitsleistung, Aufenthaltsbeschränkung oder sonstige Auflagen bieten, um einer Flucht- oder Verdunkelungsgefahr zu begegnen.

In der Handhabung der Haft selbst soll eine mildere Praxis Platz greifen.

Die von dem Entwurf vorgeschlagene Einschränkung der Untersuchungshaft, nach der in geringfügigen Sachen, abgesehen von Fluchtgefahr, die Untersuchungshaft nur in bestimmten Ausnahmefällen verfügt werden darf, ist unbedingt zu billigen. Die Verhaftung einer Person ist eine so einschneidende und in vielfacher Beziehung so folgenschwere Maßnahme, daß sich ihre generelle Verhängung nur in wirklich schwer liegenden Sachen rechtfertigt. Bei leichteren Strafaten ist der Täter in der Regel schon an sich kaum geneigt, sich der Strafe durch die Flucht zu entziehen, und sollte wirklich ausnahmsweise Fluchtverdacht vorliegen,

so kann auch noch nach dem Entwurf die Verhaftung erfolgen.

Die Vorschriften über die vorläufige Festnahme sind ihrem Wortlaute nach nahezu unverändert geblieben. Da indes, wie oben dargelegt, die Vorschriften über die Verhängung der Untersuchungshaft erschwert sind, und die Voraussetzungen der Untersuchungshaft bei der durch die staatlichen Organe des Sicherheitsdienstes erfolgenden vorläufigen Festnahme gegeben sein müssen, so ergeben sich auch für die vorläufige Festnahme wichtige Änderungen, die sich jedoch nach vorstehenden Erörterungen über die Zulässigkeit der Untersuchungshaft von selbst verstehen.

Vollständig unverändert dagegen sind die Bestimmungen über die von jedermann eventuell vorzunehmende vorläufige Festnahme geblieben. Denn diese ist nicht an die Voraussetzungen der Untersuchungshaft geknüpft. Nach wie vor ist sie vielmehr zulässig, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und der Flucht verdächtig ist, oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

4. Öffentliche Klage. Anzeige strafbarer Handlungen.

Die Vorschriften über die Strafverfolgung werden wesentlich gemildert. Nach geltendem Recht ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wegen aller zu ihrer Kenntnis gelangenden strafbaren Handlungen einzuschreiten — sogenanntes Legalitätsprinzip. Eine Ausnahme bilden nur die Beleidigung und leichte Körperverletzung. Hier erhebt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage nur, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Andernfalls ist der Verletzte auf die Privatklage angewiesen. Weitere Ausnahmen vom Legalitätsprinzip werden in dieser Richtung durch den Entwurf geschaffen: So soll in den Sachen, die vor dem Amtsgericht ohne Schöffen zu verhandeln sind, also namentlich bei allen Übertretungen, künftig die öffentliche Klage ebenfalls nur dann erhoben werden, wenn die Verfolgung des Verdächtigen im öffentlichen Interesse liegt. Ferner ist der Kreis der Delikte, die regelrecht im Wege der Privatklage und nur bei vorhandenem öffentlichen Interesse von der Staatsanwaltschaft zu verfolgen sind, erheblich ausgedehnt. Der Entwurf macht nämlich der Privatklage auch zugänglich die Vergehen des Hausfriedensbruchs, der gefährlichen Körperverletzung, der fahrlässigen Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht, der Bedrohung und der Sachbeschädigung. Schließlich wird die Verfolgungspflicht der Staatsanwaltschaft noch beseitigt bei Straftaten, die von Jugendlichen, d. h. Personen unter 18 Jahren, begangen sind.

Die durch den Entwurf vorgeschlagene Einschränkung des Grundsatzes des Verfolgungszwanges der Staatsanwaltschaft ist nicht ganz unbedenklich, denn der Verfolgungszwang bildet die wesentlichste Gewähr für eine gleichmäßige und unparteiische Handhabung des Anklagerechts der Staatsanwaltschaft. Wenn man auch ohne weiteres mit Ausdehnung des Kreises derjenigen Straftaten, für die in erster Linie die Privatklage gegeben ist, einverstanden sein kann, so dürfte es sich doch vielleicht empfehlen, bei den sogenannten geringfügigen Sachen, zu denen z. B. die meisten Feld- und Forstsachen gehören, im Interesse einer gleichmäßigen Rechtsanwendung das Legalitätsprinzip uneingeschränkt beizubehalten. Solche geringfügige Sachen, bei denen wegen ihrer Geringfügigkeit Strafverfolgung überhaupt nicht oder doch in den meisten Fällen nicht im öffentlichen Interesse liegt, wären nach dem Grundsatz minima non curat praetor am besten ihres Deliktscharakters ganz zu entkleiden. Der jetzt wohl der Staatsanwaltschaft gemachte Vorwurf kleinlicher Verfolgungssucht, der in Wirklichkeit nicht die Staatsanwaltschaft, sondern den geltenden Rechtszustand trifft, würde dann ohne weiteres in sich zusammenfallen.

Die Bestimmungen des Entwurfs über Strafanzeige und Stellung von Strafanträgen entsprechen im allgemeinen dem geltenden Recht. Eine bestimmte Form ist für Strafanzeigen nicht vorgeschrieben. Es genügt z. B., wenn sie durch Telephon oder Telegramm zur Kenntnis der Behörde kommen. Der Strafantrag dagegen muß wie bisher schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

5. Hauptverhandlung.

In den Vorschriften des Entwurfs über die Hauptverhandlung finden sich nur wenig bemerkenswerte Neuerungen, da ein Reformbedürfnis sich hier nicht herausgestellt hat. Erwähnungswert ist vielleicht die Bestimmung, daß Feststellung der Vorstrafen des Angeklagten nur insoweit zulässig sein soll, als sie nach dem Ermessen des Vorsitzenden für die Entscheidung von Bedeutung sind. Ferner, daß das Gericht — außer in den vor das Amtsgericht gehörigen Sachen — eine noch nicht spruchreife Sache behufs Anstellung weiterer Ermittelungen und Beweiserhebungen aussetzen darf. Schließlich, daß der Einfluß der Prozeßbeteiligten auf das Zustandekommen des Protokolls, sowie die Garantien für die Berücksichtigung ihrer Anträge und Rügen verstärkt sind.

6. Beschwerde Berufung, Revision.

Die Vorschriften über die Beschwerde sind, abgesehen von der Fassung, nur unwesentlichen Änderungen unterworfen worden.

Wichtig dagegen sind die Neuerungen, die der Entwurf über das *Verfahren bei der Berufung* bringt. Der Entwurf überträgt nämlich die bisher uneingeschränkt nur für das Verfahren in erster Instanz geltenden Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit auch auf die Berufungsverhandlung. In ihr sollen hinsichtlich der Beweisaufnahme jetzt dieselben Vorschriften wie in erster Instanz gelten, damit in beiden Instanzen die Garantien für Ermittelung der Wahrheit gleich sind. Vor allem soll an Stelle der jetzt unter Umständen zulässigen Verlesung der Protokolle erster Instanz das Berufungsgericht künftig in aller Regel den Sachverhalt auf Grund einer unbeschränkten mündlichen Verhandlung selbst neu feststellen. Neues Beweismaterial kann noch in der Hauptverhandlung beigebracht werden. Die Berichterstattung und die Verlesung erstinstanzlicher Aussagen fällt vollständig fort. An Stelle der Anklageformel werden das *Urteil* erster Instanz und die Berufungsanträge verlesen.

Mit den Neuerungen in dem Berufungsverfahren kann man sich durchweg einverstanden erklären. Sie enthalten wertvolle Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht und schaffen die größtmögliche Sicherheit für die Richtigkeit der Entscheidung. Durch dieses neue Berufungsverfahren wird der Wert der Einführung der Berufung gegen die Strafkammerurteile noch bedeutend erhöht.

Die Vorschriften über die *Revision* bringen wenig Neues. Wichtig und wissenswert ist hauptsächlich, daß die Revision bei den in der Berufungsinstanz erlassenen Urteilen auch auf Verletzung einer Rechtsnorm über das *Verfahren* gestützt werden kann.

7. Verfahren gegen Jugendliche.

Gegen Jugendliche, d. h. Personen unter 18 Jahren, sieht der Entwurf eine besondere, dem geltenden Rechte unbekannte Art des Verfahrens vor. Man ist hierbei von der Erwägung ausgegangen, daß die Straftaten Jugendlicher sich in der Regel als sog. Dummejungenstreiche darstellen und weniger auf verbrecherische Neigung als auf Mangel an Erziehung zurückzuführen sind, eine Besserung sich daher eher durch Einwirkung auf die Erziehung als durch Strafe, die die Jugendlichen nicht selten moralisch arg schädigt, erzielen läßt. Selbst die Vergeltungstheorie kommt dabei zu ihrem Recht, denn strenge, wenn auch angemessene Erziehungsmaßnahmen werden meist ebenso als Strafe empfunden wie Geld- oder Haftstrafen.

Der Entwurf bezweckt deshalb in Fällen, die so leicht liegen, daß von einer Bestrafung abgesehen werden kann, und bloße Erziehungsmaßregeln als ausreichend erscheinen, die Jugendlichen nicht vor den Strafrichter, sondern vor den Vormundschaftsrichter zu bringen und die Bestrafung Jugendlicher auf Fälle zu beschränken, in denen erzieherische Maßnahmen keinen Erfolg versprechen. Wo die Einleitung eines Strafverfahrens sich als unumgänglich notwendig erweist, ist der Entwurf bestrebt, das Verfahren so zu gestalten, wie es die Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen erfordert.

Die Aburteilung der Jugendlichen soll durch besondere Jugendgerichte, deren Zuständigkeit für Straftaten Jugendlicher nahezu unbegrenzt ist, erfolgen. Die Jugendgerichte werden bei den Amtsgerichten unter Vorsitz des Amtsrichters, der, wenn möglich, gleichzeitig Vormundschaftsrichter sein soll, und zweier besonders hierzu befähigter Schöffen gebildet. Hält das Gericht Erziehungs- und Besserungsmaßregeln für ausreichend, so stellt es das Verfahren ein, ordnet diese Erziehungsmaßregeln selbst an oder überweist die Sache den Vormundschaftsbehörden, damit diese die Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) anordnen.

Es ist anzuerkennen, daß die Einrichtung dieses Verfahrens gegen Jugendliche unzweifelhaft im allgemeinen Interesse liegt. Es ermöglicht, besser als jetzt, die verbrecherischen Neigungen jugendlicher Personen zu unterdrücken, und bietet eine größere Gewähr dafür, daß sie wieder zu brauchbaren Mitgliedern der Allgemeinheit erzogen werden. Dem durch die Straftaten Jugendlicher Geschädigten aber wird es in aller Regel gleichgültig sein, ob der jugendliche Täter ins Gefängnis oder in Fürsorgeerziehung kommt, wenn die Tat nur überhaupt irgendwie gesühnt wird.

8. Privatklage und Nebenklage.

Wie schon oben erwähnt, wird durch den Entwurf der Kreis der Delikte, die in erster Linie im Wege der Privatklage und nur bei vorhandenem öffentlichen Interesse von der Staatsanwaltschaft zu verfolgen sind, erheblich erweitert. Entsprechend dieser Ausdehnung der Privatklage ist der Entwurf bestrebt, dem Verletzten die Privatklage selbst zu erleichtern. Namentlich soll ihm innerhalb gewisser Grenzen das Recht auf Einsicht in die Akten der Staatsanwaltschaft gewährt werden, damit er die Aussichten der Klageerhebung besser beurteilen kann. Diese erfreuliche Neuerung ist geeignet, manchen von Erhebung der Privatklage abzuhalten und ihm unnötige Aufregung und Kosten zu ersparen. Auch nach Erhebung der Privatklage soll der Privatkläger ebenso wie der Beschuldigte beantragen können, von Amtswegen Ermittelungen anzustellen. Wichtig ist endlich noch, daß sich der Privatkläger künftig im Prozeß nicht allein durch Anwälte, sondern

auch durch Prozeßagenten und sonstige geeignete Personen vertreten lassen kann.

Die Vorschriften über die **Nebenklage** bringen keine wesentlichen Änderungen. Jedoch wird die Bestimmung, daß der Verletzte, der gegen den ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung erwirkt hat, nur in bestimmten Fällen als Nebenkläger auftreten kann, in der Weise ausgedehnt, daß künftig **jeder** Verletzte in diesem Falle ausschlußberechtigt sein soll. Die Ausschließung braucht nicht mehr schriftlich, sondern kann auch zu Protokoll erklärt werden.

9. Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

Das in der Praxis gut bewährte einfache und billige Strafbefehlsverfahren, das häufig auch in Feld- und Forstsachen Anwendung findet, wird durch den Entwurf erheblich erweitert. Es wird auf eine Reihe häufig vorkommender besonders leicht liegender Vergehensgruppen ausgedehnt, bei denen eine Aburteilung des Täters ohne Hauptverhandlung unbedenklich ist. Durch den Strafbefehl darf jedoch keine schwerere Strafe als sechs Wochen Gefängnis, allein oder in Verbindung mit Geldstrafe oder mit Nebenstrafe ausgesprochen werden. Überweisung an die Landespolizeibehörde zwecks Unterbringung des Täters in einem Arbeitshaus und Buße kann durch den Strafbefehl nicht festgesetzt werden.

Da die Einlegung des Einspruchs bei Strafbefehlen in etwa 90% aller Fälle unterbleibt, wird auf diese Art für eine große Anzahl Sachen eine Hauptverhandlung überflüssig. Hierdurch wird gleicherweise dem Interesse des Beschuldigten, dem Aufregung und Kosten erspart werden, wie dem Gericht, das dadurch erheblich entlastet wird, gedient. Die Strafe folgt zudem der Tat viel schneller auf dem Fuße. Eindruck und Wirkung der Strafe sind besonders wirksam.

Die Bestimmungen über **polizeiliche Strafverfügungen** und über Strafbescheide sind, von redaktionellen Änderungen abgesehen, nahezu unverändert geblieben. Ein Eingehen hierauf erübrigt sich daher.

10. Kosten.

Die Vorschriften über die Kosten des Verfahrens sind aus Billigkeitsrücksichten etwas modifiziert. Nach geltendem Recht hat der Angeklagte grundsätzlich **alle** Kosten zu tragen, wenn er wegen der ihm zur Last gelegten Tat zur Strafe verurteilt wird. Nach dem Entwurf soll ausnahmsweise Befreiung des Verurteilten von der Tragung eines Teils der Kosten eintreten dürfen, wenn dies zur Vermeidung besonderer infolge des Ganges des Verfahrens entstandener Härten angemessen erscheint.

*

Das sind im großen und ganzen die wichtigsten Bestimmungen der neuen Strafprozeßordnung, die allgemeines Interesse haben.

Überblickt man den Entwurf, so kann man mit ihm, von den wenigen bei den einzelnen Punkten erörterten Ausstellungen abgesehen, wohl zufrieden sein. Er stellt sich in seinen Zielen und Grundgedanken unbedingt als ein großer Fortschritt dar. Modernen Ideen und Bestrebungen trägt er in vielfacher Beziehung weitgehend Rechnung. Der sonst oft stiefmütterlich behandelten ländlichen Bevölkerung kommt er durch die Ausdehnung der Zuständigkeit der Amtsgerichte und durch die bedeutende Erweiterung des Strafbefehlverfahrens sehr entgegen. Vor allem aber schafft er durch die Einführung der Berufung gegen Strafkammerurteile, Ausgestaltung des Berufungsverfahrens und vermehrte Heranziehung der Laien zur Rechtspflege die größtmöglichen Garantien für richtigen Rechtsspruch und volkstümliches Urteil. Er ist daher auch im Interesse der Forstbeamten aus allen diesen Gründen nur zu begrüßen. Die Worte, die vor kurzem Staatssekretär Dr. Nieberding im Reichstage bei Besprechung der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung über diese Gesetze sprach, treffen in erhöhtem Maße für die vorliegend behandelte Materie zu: „Die Juristen mögen streiten über die Vorlage und ihre prozessuale Technik, das deutsche **Volk** wird die Vorteile der neuen Prozeßeinrichtung voll empfinden.“

Mitteilungen.

— **Die Regelung des Wohnungsgeldzuschusses in Preußen.** Am 17. Februar d. Js. wurde in der Sitzung der verstärkten Budgetkommission des Abgeordnetenhauses die erste Lesung der Novelle zu dem Gesetz über den Wohnungsgeldzuschuß zu Ende geführt. Es wurde zunächst über die Anregungen der vereinigten Subkommission von Reichstag und Landtag gesprochen und über die Festsetzung der Ortsklassen verhandelt. Man einigte sich dahin, für eine größere Anzahl deklassierter Orte die Deklassierung rückgängig zu machen. Es wurden namentlich zurückversetzt in die Klasse A Breslau, Cöln und Rixdorf, in B unter anderen Aachen, Barmen, Beuthen, Bochum, Bromberg, Cassel, Coblenz, Duisburg, Elberfeld, Gleiwitz, Graudenz, Hannover, Magdeburg, Saarbrücken und Trier, im ganzen 23 Orte. Nach der neuen Klasse C wurden 50 Orte wieder heraufgesetzt, darunter Emden, Göttingen, Greifswald, Hamm i. Westf., Marburg, Rendsburg, Salzwedel,

Schneidemühl, Stralsund, Weißenfels. Weitergehende Vorschläge wurden abgelehnt. Der Tarif wurde folgendermaßen festgestellt: In den Klassen I bis V für die

Ortsklasse A	2100,	1680,	1300,	800,	480
Ortsklasse B	1680,	1260,	920,	630,	360
Ortsklasse C	1260,	1020,	760,	520,	290
Ortsklasse D	1080,	900,	720,	458,	220
Ortsklasse E	900,	810,	630,	330,	150

Ferner wurden nach dem Vorschlage der Subkommission in die Ortsklasse A folgende zehn Orte versetzt: Dahlem, Düsseldorf, Groß-Lichterfelde, Kolonie Grunewald, Plötzensee, Steglitz, Stralau, Tempelhof, Treptow, Wiesbaden. — Ferner wurde vorzugsweise erörtert die Frage, ob den Unverheirateten ein geringerer Wohnungszuschuß bewilligt werden sollte als den Verheirateten. Es wurden schließlich folgende Bestimmungen angenommen: Beamte, die nicht verheiratet sind und nicht verheiratet waren, beziehen nur zwei Drittel des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses. Bilden solche Beamte mit Verwandten, zu deren Unterhalt sie gesetzlich verpflichtet sind, einen eignen Hausstand, so beziehen sie den vollen Wohnungsgeldzuschuß, falls sie den Unterhalt dieser Personen ganz oder überwiegend bestreiten. Bei Bemessung der Pension wird der pensionsfähige Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für sämtliche Ortsklassen in Anrechnung gebracht (auch für diejenigen Beamten, die eine Dienstwohnung oder eine Mietsentschädigung erhalten oder gemäß der ersteren Bestimmung nicht den vollen Wohnungsgeldzuschuß beziehen; die pensionsfähigen Durchschnittssätze betragen 1404, 1134, 866, 546 und 300 ℳ für die fünf Rangklassen). Abgelehnt wurde folgende Resolution: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, demnächst in den Staatshaushaltsplan Mittel einzustellen, aus denen für solche unverheiratete Beamte, die mit unvermögenden, nicht unterhaltungsberechtigten Verwandten einen gemeinsamen Haushalt führen, der Wohnungsgeldzuschuß in angemessener Weise, jedoch höchstens in der Höhe des Wohnungsgeldzuschusses für verheiratete Beamte gewährt werden kann. Ebenso wurde abgelehnt die Bewilligung des vollen Wohnungsgeldzuschusses für den Fall, wo der Beamte ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich noch andere, entferntere Verwandte in seinen Haushalt aufgenommen hat. Bei dem ganzen Gesetz handelt es sich um ein Provisorium, und zwar wurde entgegen anderen Vorschlägen auf kürzere Dauer, sei es 1911 oder 1912, beschlossen, dieses Provisorium bis 1914 dauern zu lassen. — Die in das Gesetz eingegangenen Petitionen wurden für erledigt erachtet. Die Schriftleitung.

— **Eine Übersicht über den Abtrieb von Privatwaldungen und über private Aufforstungen** in der Zeit vom 1. Januar 1897 bis 31. Mai 1905 ergibt für das Königreich Bayern folgendes Bild: Abgetrieben wurden 68 687 ha, von abgeholzten Waldflächen aufgeforstet 70 402 ha, von bisher nicht zur Waldwirtschaft benützten Flächen 12 020 ha, insgesamt also 82 422 ha; die aufgeforstete Fläche ist also in diesem Zeitraum um 13 735 ha größer als die abgeholzte. Die größte Mehraufforstung mit 3569 ha fällt auf Oberbayern, die geringste mit 157 ha auf die Oberpfalz; kein Regierungsbezirk hat mehr Wald abgetrieben als aufgeforstet. In der Zeit vom 1. Juni 1907 bis 31. Mai 1908 wurden 7183 ha Hochwald abgetrieben (gegen 5931 im gleichen Zeitraum des Vorjahres), von abgeholzten Waldflächen aufgeforstet 7511 (i. V. 6422) ha, neu aufgeforstet 1066 (929) ha. Im letzten Jahre hat sich gegen das Vorjahr das Verhältnis der Abholzungen zu den Aufforstungen und Neuanpflanzungen weiter, wenn auch nur unwesentlich, zugunsten der letzteren geändert. Das Ministerium des Innern nimmt daher Veranlassung, die Forstpolizei-Stellen und -Behörden zu beauftragen, zur weiteren Pflege und Förderung der Privatwaldwirtschaft der Durchführung der mit Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1899 gegebenen Anweisung nach wie vor besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf den genauen Vollzug der Ministerialbekanntmachung vom 4. April 1908 und der einschlägigen Vorschriften des Forstgesetzes zu achten. (Fränk. Cour.)

— **Die Frage der Aufforstung der Ödländereien auf dem Eichsfelde,** die für das Eichsfeld von der größten wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung ist, steht jetzt im Vordergrunde des Interesses. In der letzten Generalversammlung des Landwirtschaftlichen Kreisvereins zu Worbis schilderte der Forstbeamte der Landwirtschaftskammer zu Halle, Herr Bressel, in längerem Vortrage die großen Vorteile, die der Waldbau im wirtschaftlichen, klimatischen und Landeskulturinteresse mit sich bringt, verbreitete sich dann über die Rentabilität der Forstwirtschaft im Vergleich zum Ackerbau und führte auch die für unsere Gegend hauptsächlich in Betracht kommenden Holzarten an. Eine rege Erörterung schloß sich dem Vortrage an. Es wurde die Anregung gegeben, auch im Kreise Worbis, ebenso wie im Nachbarkreise Heiligenstadt, die Aufforstung von Ödländereien oder landwirtschaftlich sich schlecht rentierenden Flächen durch die Gesamtheit der Besitzer, also entweder durch die Gemeinden oder durch zu gründende Waldgenossenschaften, durchzuführen. Erhebliche staatliche Beihilfen zu genossenschaftlichen Aufforstungen stehen in Aussicht. (Mühlh. Ztg.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— **Auf Grund des § 29 Ziffer 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Forstschutzdienst vom 1. Juni 1906 ist angeordnet worden, daß der Bezirk Ober-Elsaß für die Notierung der Forstversorgungsberechtigten bis auf weiteres geschlossen bleibt.**

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Forstakademie Eberswalde.

Vorlesungen im Sommer-Semester 1909.

Oberforstmeister Professor Dr. Möller: Pflanzenphysiologische Grundlagen des Waldbaues. — Forstliche Exkursionen.

Forstmeister Dr. Kienitz: Forstliches Verhalten der Waldbäume. — Forstschutz gegen den Menschen

und Haustiere. — Jagdkunde. — Forstliche Exkursionen.

Geheimer Regierungs-Rat Forstmeister Professor Dr. Schwappach: Forstliche Exkursionen.

Professor Schilling: Forsteinrichtung (Durchführung eines praktischen Taxationsbeispiels). — Nationalökonomie II. Teil (Produktionslehre). — Forstliche Exkursionen.

Forstmeister Zeising: Einleitung in die Forstwissenschaft. — Waldwertrechnung. — Forstliche Exkursionen.

Forstmeister Wiebecke: Waldwegebau. — Forstliches Praktikum. — Forstliche Exkursionen.

Professor Dr. Schubert: Geodäsie mit Planzeichnen. — Geodätische Prüfungsaufnahmen. — Vermessungsübungen.

Professor Dr. Schwarz: Systematische Botanik. — Botanisches Seminar. — Botanische Exkursionen.

Professor Dr. Eckstein: Insekten. — Zoologisches Praktikum. — Zoologische Exkursionen.

Geheimer Regierungs-Rat Professor Dr. Remelé: Organische Chemie. — Geologie. — Mineralogisch-geognostisches Praktikum. — Geologische Exkursionen.

Professor Dr. Albert: Bodenkunde. — Exkursionen.

Professor Dr. Dickel: Bürgerliches Recht (allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse).

Privatdozent Dr. Vogel von Falckenstein: Chemie der Pflanze. — Exkursionen.

Das Sommersemester beginnt des Osterfestes wegen am Donnerstag, den 15. April, und endet am Freitag, den 20. August.

Anmeldungen sind möglichst bald unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, Führung, über den Besitz der erforderlichen Mittel zum Unterhalt, unter Angabe des Militärverhältnisses an die Forstakademie in Eberswalde zu richten.

Der Direktor der Forstakademie.
Dr. Möller.

Großherzoglich Sächsische Forstakademie Eisenach.

Das Sommersemester 1909 beginnt Montag, den 19. April. Es gelangen zum Vortrag:

1. Forsteinrichtung mit Durchführung eines praktischen Beispiels, Forstbenutzung, Einleitung in die Forstwissenschaft. (Oberlandforstmeister Dr. Stoetzer.)
2. Waldbau. (Forstrat Dr. Matthes.)
3. Mineralogie und Geognosie, Botanik. (Professor Dr. Migula.)
4. Zoologie 1. Teil. (Dr. Heine.)
5. Trigonometrie, mathematische Übungen. (Professor Dr. Höhn.)
6. Rechtskunde. (Landgerichtsrat Linde.)
7. Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft. (Forstrat Dr. Matthes.)
8. Meteorologie. (Forstassessor Schill.)
9. Vermessungsübungen leitet derselbe.

Das Studium aller zum Vortrag kommenden Disziplinen der Forstwissenschaft, sowie deren Grund- und Hilfswissenschaften erfordert in der Regel zwei Jahre und kann mit jedem Semester begonnen werden.

Sämtliche Vorlesungen werden in einem einjährigen Turnus gehalten und sind auf zwei Unterrichtskurse verteilt.

Anfragen und Anmeldungen sind an die Direktion der Großherzoglichen Forstakademie zu richten.

Verschiedenes.

— **Aus Thüringen.** Der Landtag des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach nahm ein Gesetz an, demzufolge die Vergütung für die Haltung eines Dienstpferdes der Großherzoglichen Oberförster auf 1200 ℳ für ein Jahr festgesetzt wird. Die Regierungsvorlage forderte 1300 ℳ, während bis jetzt nur 1000 ℳ gezahlt wurden, gegen 750 ℳ bis vor wenigen Jahren. Der gleiche Landtag nahm ferner ein Gesetz an, durch welches den staatlichen Arbeitern Ruhelohn und ihren Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld gewährt wird. — Im Herzogtum Sachsen-Gotha ist die Staatsforstverwaltung bestrebt, das teilweise noch sehr im Rückstand befindliche Wegenetz der Oberförstereien im Thüringerwald zu verbessern und auszubauen. Für die beiden Etatsjahre 1909/1911 bewilligte der Landtag je 5000 ℳ zur Anlage neuer Wege im Oberförstereibezirk Zella St. Bl. — Der Skisport, der in Thüringen jetzt sehr gepflegt wird, hat auch unter den Thüringer Forstbeamten viele Anhänger gefunden. Bei dem diesjährigen Wintersportfest in Oberhof fand ein Hindernislanglauf über 9 km für Forstbeamte statt, zu dem Se. Kgl. Hoheit Herzog Karl Eduard von Sachsen-Coburg-Gotha und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Gotha wertvolle Preise gestiftet hatten. Den ersten Preis errang Forstreferendar Kummer von Friedrichroda, den zweiten Waldwart Mathesy von Zella St. Bl. und den dritten Oberjäger Raab von Oberhof. Der erste Sieger hatte am Tag vorher bereits den zweiten Platz im großen internationalen Rennstiegrennen über 33 km belegt. —f.

— **Ausnützung der bulgarischen Forste.** Die bulgarische Regierung ist nunmehr bemüht, aus dem großen Waldreichtum des Landes Nutzen zu ziehen. Mit staatlicher Unterstützung und unter Heranziehung ausländischen Kapitals ist unter der Firma Holzhandelsgesellschaft in Sofia eine Aktiengesellschaft gegründet worden. Zweck der Gesellschaft ist die Verwertung der dem Staate gehörenden großen bulgarischen Forsten und der Holzversand nach den europäischen Ländern. Es handelt sich vornehmlich um Bestände von Eichen-, Ahorn-, Buchen- und anderen Laubhölzern. Die Aufstellung großer Sägewerke ist geplant. Zum Vorsitzenden der Gesellschaft ist Rechtsanwalt Frangia in Sofia gewählt worden (Die Zeit, Wien.)

— **Die Erhaltung der nordamerikanischen Naturschätze.** Der außerordentliche Reichtum, den der üppige Boden Nordamerikas bietet, ist mit typisch

amerikanischer Rücksichtslosigkeit zum Gegenstande eines verderblichen Raubbaues gemacht worden, der namentlich die reichen Waldbestände zu großem Teil der Vernichtung zugeführt hat. Die großen Waldbrände, die erst im vorigen Jahr wieder mit furchtbarer Heftigkeit gewütet haben, sind für die Hälfte aller vorhandenen Forsten verhängnisvoll geworden, und der Verbrauch an Holz, namentlich zur Herstellung des in ungeheuerlichen Mengen gebrauchten Zeitungspapiers, bedrohen den jetzigen Bestand bei Fortdauer der gegenwärtigen Zustände mit dem Untergang. Man hat zwar schon seit dem Jahre 1872 dafür Sorge getragen, Anpflanzungen in großem Stile vorzunehmen; allein die Machenschaften der großen Holzspekulanten haben die gute Wirkung wieder vereitelt. Dem Präsidenten Roosevelt gebührt, wie ein Aufsatz im „Tropenpflanzer" ausführt, das Verdienst, der Verschwendung natürlicher Hilfsquellen mit Energie entgegengearbeitet zu haben. Er berief im vergangenen Jahre eine Konferenz nach dem Weißen Hause, um diese Schutzbewegung zu organisieren, die sich jedoch vorläufig noch in embryonalem Zustande befindet. Mehr ist auf dem Gebiete der Bewässerung erzielt worden. Nachdem die National Irrigation Act., ein Werk Roosevelts, im Jahre 1902 Heimstätten für 20 Millionen Menschen erschlossen hatte, wo sonst kaum eine Million hätte angesiedelt werden können, berief der Präsident im Jahre 1907 eine Inland Waterway-Commission, die einen Bewässerungsplan für ganz Amerika ausarbeiten soll, und deren erster Programmpunkt die für die Wahrung der natürlichen Feuchtigkeit so außerordentlich wichtige Aufforstung der Wälder ist. Daran anschließend sind großzügige Arbeiten zur Ausdehnung der künstlichen Bewässerung, zur Drainierung von Sumpfland und Flußregulierung sowie Verbindung natürlicher Gewässer vorgesehen. Die Ozeandampfer sollen vom Mexikanischen Golf bis Chicago gelangen können. Von Massachusetts soll ein Wasserweg nach Süd-Carolina und ein solcher vom Seengebiet nach dem Atlantischen Ozean erschlossen werden — Projekte von faustischer Größe.

(D. Tages-Ztg.)

Waldbrände.

9. Februar. Wiblingen in Württemberg. Vor einigen Tagen entstand im Gögglinger Wald ein kleiner Brand von etwa 6 bis 8 qm Ausdehnung. Leute, die des Wegs kamen, haben ein größeres Umsichgreifen verhütet. Der Brand ist vermutlich von 2 Handwerksburschen verursacht worden, die kurze Zeit vorher diesen Weg passierten. Oberlandjäger Springer und Forstwart Schabel verfolgten die mutmaßlichen Täter in der Richtung gegen Laupheim und holten sie in Stetten bei Laupheim ein. Sie wurden in vorläufige Haft genommen und dem Königl. Amtsgericht Laupheim überliefert.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 23. Februar 1909.** Rotwild 0,50 bis 0,55, Damwild 0,40 bis 0,60, Schwarzwild 0,30 bis 0,68 ℳ pro Pfund, Kaninchen 0,90 bis 1,10, Fasanenhähne 2,50 bis 3,25, Wildenten 1,50 bis 1,70 ℳ pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Jahresbericht und Jahresrechnung des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

1. Jahresbericht

für die Zeit vom 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1908.

a) Dem Verein gehörten zu Beginn des Geschäftsjahres an 518 Mitglieder
im Laufe desselben schieden aus . . . . 48 „
dagegen traten neu hinzu . 108 „
so daß am Schlusse des Geschäftsjahres dem Verein angehörten . . . . 578 „

b) Es waren im Laufe des Geschäftsjahres versichert:

715 Pferde	m. 396 200 ℳ	Versicherungssumme
1015 Rinder	„ 262 530 „	„
369 Schweine	„ 26 340 „	„
28 Ziegen	„ 720 „	„
Sa. 2127 Tiere	m. 685 790 ℳ	Versicherungssumme

c) Gemäß der nachstehenden Gewinn- und Verlustrechnung betrugen
die Einnahmen insgesamt 19 402,87 ℳ
die Ausgaben „ 19 865,67 „
mithin ergab sich ein Fehlbetrag von . . . . . 462,80 ℳ,
welcher gemäß § 16 der Satzung dem Reservefonds entnommen ist.

Die Erhebung einer Nachschußprämie ist daher für das Jahr 1908 nicht erforderlich.

2. Jahresrechnung.

Gewinn- und Verlustrechnung.

A. Einnahme:

Nr.					
1.	Prämien, abzügl. Ristorni			14 758	—
2.	Nebenleistungen der Versicherten:				
	a) Eintrittsgelder . .	639	90		
	b) Urkundenkosten . .	314	50	954	40
3.	Erlös aus verwertetem Vieh			3 424	93
4.	Zinsen			265	54
5.	Zuschuß aus dem Reservefonds			462	80
	Gesamt-Einnahme:			19 865	67

B. Ausgabe:

Nr.					
1.	Entschädigungen aus dem laufenden Jahre .			15 482	50
2.	Schadenregulierungskosten			142	23
3.	Zum Reservefonds:				
	a) Eintrittsgelder . .	639	90		
	b) Zinsen des Reservefonds	52	57	692	47
4.	Kursverlust			1	20
5.	Verwaltungskosten . . .			3 541	77
6.	Gebühren			5	50
	Gesamt-Ausgabe:			19 865	67

Bilanz für den Schluß des Jahres 1908.

A. Aktiva.

1.	Sonstige Forderungen:				
	a) Ausstände bei Gruppenleitern . .	103	31		
	b) Guthaben bei der Bank	62	04	165	35
2.	Kassenbestand			69	31
3.	Kapitalanlagen:				
	a) Wertpapiere . . .	1120	80		
	b) Städtische Sparkasse	611	—	1731	80
	Gesamtbetrag:			1966	46

B. Passiva.

1.	Sonstige Passiva:				
	a) Guthaben der Versicherten	169	65		
	b) Guthaben der Gruppenleiter . .	65	01	234	66
2.	Reservefonds				
	Bestand am 1. Jan. 1908	1502	13		
	hierzu sind getreten gemäß § 16 der Satzung	692	47		
	zusammen	2194	60		
	davon sind gemäß § 16 der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet	462	80	1731	80
	Gesamtbetrag:			1966	46

Perleberg, den 18. Januar 1909.

Viehversicherungs-Verein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Der Vorstand: Krause.

Die vorstehende Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz stimmen mit den Büchern des obengenannten Vereins überein.

Perleberg, den 23. Januar 1909.

C. Hildebrandt, Berlin,
gerichtl. Sachverständiger für Versicherungsgewerbe für die Bezirke der Königl. Landgerichte I—III und für das Königl. Kammergericht in Berlin.

Die vorstehende Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung vom 1. Februar d. Js. genehmigt und die beantragte Entlastung dem Vorstande einstimmig erteilt.

Perleberg, den 3. Februar 1909.

Der Vorstand: Krause.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

v. Bismarck, Forstmeister zu Marburg, Regbz. Cassel, ist nach Nimkau, Regbz. Breslau, versetzt worden.

Eberts, Regierungs- und Forstrat zu Cassel, ist die Forstinspektion Cassel-Hersfeld übertragen worden.

Klempin, Regierungs- und Forstrat zu Gumbinnen, ist nach Cassel (Forstinspektion Cassel-Fulda) versetzt worden.

Kreysern, Forstassessor, Leutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an die Regierung in Marienwerder berufen worden.

Kühne, Forstassessor zu Hasserode, ist zum Oberförster in Deutschheide, Regbz. Danzig, ernannt worden.

v. Rieben, Oberförster zu Deutschheide, Regbz. Danzig, ist nach Rieth, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Senff, Oberförster o. R. zu Potsdam, ist die Oberförsterstelle Wildungen, Regbz. Danzig, übertragen worden.

Wartenberg, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an die Regierung in Breslau berufen worden.

Erteld, Forstaufseher zu Altenkirchen, Regbz. Coblenz, ist zum 1. April d. Js. nach der Oberförsterei Zielenzig, Regbz. Frankfurt, einberufen.

Eschment, Forstaufseher zu Laukelischken, Oberförsterei Schorellen, Regbz. Gumbinnen, ist nach Rumänien vom 1. April d. Js. ab beurlaubt.

Kolbe, Forstaufseher zu Seelhorst, ist nach der Oberförsterei Schwenten, Regbz. Posen, versetzt worden.

Scharfenberg, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Kummersdorf (Mark), ist zum 1. April d. Js. nach der Oberförsterei Neubrück, Regbz. Frankfurt, einberufen.

Schmelzpfennig, Forstaufseher zu Hann.-Münden, Oberförsterei Cattenbühl, ist nach Northeim, Oberförsterei Catlenburg, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

*

Die Versetzung des Forstaufsehers **Brauner** in Chorzempowo, Oberförsterei Brätz, nach der Oberförsterei Schwenten, Regbz. Posen, ist zurückgezogen worden.

*

In der Oberförsterei Rüdersdorf, Regbz. Potsdam, sind der Schutzbezirk Mittelheide in Altbuchhorst und das Förstergehöft sowie der Schutzbezirk Altbuchhorst II in Rüdersdorf umgetauft worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Blast, Waldwärter zu Ainring, ist in etatmäßiger Eigenschaft nach Emmerting versetzt worden.

Höbel, Waldwärter zu Sauschütte, ist pensioniert worden.

Reiter, Waldwärter zu Emmerting, ist nach Sauschütte versetzt worden.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Freiherr von Speth-Schülzburg, Oberförster zu Ellwangen, ist das Ritterkreuz 1. Klasse des Friedrichsordens verliehen worden.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Krebs, Förster zu Todtenrode bei Blankenburg i. H., ist die Genehmigung zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen niederländischen **Eere Kruis in Zilver van de Huisorde van Oranje** erteilt worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Meire, Förster, ist von Forsthaus Mittersheim, Oberförsterei Albesdorf, nach Forsthaus Kreutzkopf, Oberförsterei Pfalzburg, versetzt worden.

Behrung, Förster, ist von Forsthaus Kreutzkopf, Oberförsterei Pfalzburg, nach Forsthaus Mittersheim, Oberförsterei Albesdorf, versetzt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Schwander, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die bisher schon versehene Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Sparsbach endgültig übertragen worden.

*

Sonstige Auszeichnungen.

Der Königl. Förster Haekel, jetzt Oberförsterei Pflastermühl, faßte im Oktober 1907 in der Oberförsterei Osche einen Wilddieb beim Wildern ab. Hierfür wurde ihm dieser Tage im Auftrage des Regierungspräsidenten zu Marienwerder eine Flinte als Geschenk überwiesen mit der Bemerkung, daß es für das energische und korrekte Verhalten bei der Ergreifung und Unschädlichmachung des Wilddiebes geschehe.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 23. Anfrage: Am 2. Dezember 1908 revidierte ich meine Fuchseisen, die 500 m von der nächsten Chaussee (öffentlichen Wege) und vom nächsten Dorfe 2 km liegen. Ich fand, daß sich ein starker Bauernköter gefangen hatte; die Richtung, die der Hund mit dem Eisen genommen hatte, führte über unsere Herrschaftsgrenze nach dem Nachbardorfe zu. Ich verfolgte die Schleppe über die Grenze, da von seiten der Nachbarschaft und deren Verwaltung keine Schwierigkeiten im Wege liegen, vielmehr die Sache auf Gegenseitigkeit beruht. Endlich fand ich den Köter an einem Wasserloche, der, wie er mich sah, auf mich los stürmte, um mich zu beißen; ohne zu zögern, schoß ich den Köter tot. Ich ließ den Hund da, warf ihn in etwas Gestrüpp, nahm mein Eisen und entfernte mich. — Nun höre ich, daß mich der Besitzer des Hundes, ein Bauer, verklagen will. Kann ich wegen dieser Tat bestraft werden? Und wonach? Ich habe schon im Radtke nachgesehen, finde aber nichts Annäherndes. B. G., Revierförster.

Antwort: Bestraft können Sie wohl nicht werden, wenn Sie den im Eisen gefangenen Hund erschossen haben. Indes wäre nicht ausgeschlossen, daß Sie der Besitzer auf Schadenersatz belangt. Ihre Behauptung, daß der Hund, als er Sie sah, mit samt dem Eisen auf Sie losstürmte, um Sie zu beißen, wird dem Richter nicht besonders glaubhaft klingen. Das Recht auf Schadenersatz käme in Wegfall, sofern Sie die Notwendigkeit des Erlegens des Hundes nachweisen bzw. glaubhaft machen.

Nr. 24. Anfrage: Aus Anlaß der Beantwortung der Frage 139 im Brief- und Fragekasten der Deutschen Forst-Zeitung vom 8. November 1908 Nr. 45, habe ich an zuständiger Stelle gebeten, mir bei Bemessung der Pension die vorschriftsmäßig abgeleistete Forstlehrzeit als pensionsfähig mit in Anrechnung zu bringen. Die Königliche Regierung hat mein Gesuch ablehnend beschieden. Was kann ich zur Erreichung des Zweckes weiter unternehmen? Königl. Hegemeister a. D. L. in H.

Antwort: Wir empfehlen Ihnen, ein gleiches Gesuch, gestützt auf § 14 Ziffer 4 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 und auf Artikel III des Gesetzes vom 27. Mai 1907, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 95) an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin, einzureichen. In diesem Gesuche werden genaue Daten über Lebensalter, (Tag der Geburt), Eintritt in die Forstlehre und deren Zeitdauer, Dienstzeit im Jägerkorps, bzw. Beurlaubung und Verabschiedung aus demselben sowie über Beschäftigung im Zivildienste anzugeben sein.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

☞ Dieser Nummer liegt die Februar-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klockow, Försterei Zietensee** bei Berlinchen, Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause**, Vorsitzender.

Protokoll
über die Sitzung des Gesamtvorstandes des Vereins am 13. Februar 1909 in Berlin.

Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden um 9½ Uhr vormittags, nach Begrüßung der weiter unten namhaft gemachten Kollegen, mit einem allseitig begeistert aufgenommenen Horrido auf Seine Majestät unsern Allergnädigsten Jagdherrn und Schirmherrn des deutschen Waldes und edlen Weidwerks eröffnet.

Bei der Wichtigkeit der vorliegenden Anträge und besonders, um Kenntnis zu nehmen von dem jetzt ausführlich mündlich zu erstattenden Rechenschaftsbericht über die in der Besoldungsneuregelung seitens des engeren Vorstandes ergriffenen Maßnahmen behufs Erlangung höherer Bezüge, als sie die Besoldungsvorlage vorsah, hielt der engere Vorstand es für geboten, diesmal auch noch die Bezirksgruppen-Vorsitzenden, welche nicht dem weiteren Vorstande angehören, einzuladen.

Erschienen waren:

1. Hegemeister Roggenbuck,
2. Hegemeister Krause,
3. Förster Klockow,
4. Förster Hennig,
5. Hegemeister Liepe,
6. Revierförster Herrmenau,
7. Förster Sieg,
8. Förster Schreiber,
9. Förster Seefeldt,
10. Hegemeister Hücker,
11. Hegemeister Pielmann,
12. Hegemeister Wegener,
13. Förster Kosleck,
14. Förster Wildt,
15. Revierförster Janetzki
16. Hegemeister Sohn,
17. Förster Sacher,
18. Förster Klinkert,
19. Oberjagdaufseher Mechow,
20. Hegemeister Nicolai,
21. Förster Spieweck,
22. Förster Ißbrücker,
23. Revierförster Strüwer,
24. Hegemeister Bernstorff,
25. Förster Tatter,
26. Förster Riebe,
27. Förster Auel,
28. Hegemeister Fischer,
29. Hegemeister Münscher,
30. Förster Meister,
31. Revierförster Meister,
32. Hegemeister Voigt,
33. Revierförster Umbach

sowie noch etwa 15 andere Vereinsmitglieder als Gäste.

Von der Firma J. Neumann ist Herr Grundmann als Vertreter anwesend.

Zu Ehren des seit der letzten Tagung verstorbenen Vorstandsmitgliedes, Kollegen Guericke, erheben sich bei den Gedenkworten des Vorsitzenden die Versammelten von den Sitzen.

1. Bei dem vorliegenden großen Interesse, welches seitens sämtlicher Kollegen der Besoldungsneuregelung entgegengebracht worden ist, und mit Rücksicht auf die Enttäuschung, welche der Försterstand durch die nunmehr als vorläufig abgeschlossen zu betrachtende Vorlage erfahren hat, wurde die Erstattung des Rechenschaftsberichtes seitens des engeren Vorstandes in dieser Sache vorweggenommen.

Von einigen Mitgliedern des weiteren Vorstandes bzw. Vertretern von Bezirksgruppen wurde dem engeren Vorstande der schwere Vorwurf gemacht, daß er nicht den seinerzeit von diesen Mitgliedern bzw. Gruppenvertretern gegebenen Anregungen zur Einberufung einer Sitzung des Gesamtvorstandes, Delegierten- oder Mitgliederversammlung während der Beratung der Besoldungsvorlage im Landtage, unter gleichzeitiger Einladung der Abgeordneten aller bürgerlichen Parteien des Abgeordnetenhauses, Folge gegeben habe. Der Vorsitzende begründete den mit vollem Vorbedacht und nach sorgfältiger und reiflicher Überlegung gefaßten Entschluß des Unterlassens der Einberufung einer solchen Versammlung damit, daß ihm nicht allein von hochgestellten und unserem Stande sehr wohlgesinnten Herren, sondern auch von vielen Abgeordneten verschiedener Parteien der wohlgemeinte und allerdringendste Rat erteilt worden sei, dies zu unterlassen, mit dem steten Hinweis besonders darauf, daß die Einberufung einer solchen Versammlung zu genannter Zeit, wo fast alle Gemüter in größerer Aufgeregtheit naturgemäß sich befanden, nur zu leicht als ein „Protest", welcher unserer guten Sache mehr schaden wie nützen würde, betrachtet werden könnte.

Nach ausgiebiger Erörterung dieser Angelegenheiten stellte der Vorsitzende die Vertrauensfrage. Er wies sodann insbesondere darauf hin, daß seinerseits zunächst auftraggemäß seinerzeit die bezüglichen Vereinsbeschlüsse der Zentralforstbehörde auf dem Dienstwege eingereicht seien (vgl. Text auf Seite 18 des stenographischen Berichts von 1907), und daß seitdem in Wort und Schrift alles geschehen sei, was nach Lage der Dinge unseren Standesinteressen nur irgend förderlich sein konnte. Hierauf wurde nochmals von allen seitens des engeren Vorstandes ergriffenen Maßnahmen behufs Erreichung einer günstigeren Position für uns in der Besoldungsvorlage kurz zusammenfassend Mitteilung gemacht. Nachdem hiervon die Versammlung mit stetig wachsender Befriedigung Kenntnis genommen hatte, wurde ihrerseits dem engeren Vorstande das vollste Vertrauen sowie die allseitige Anerkennung ruhiger, besonnener und zielbewußter Leitung des Vereins, wie seiner Geschäfte in besonders schwieriger Zeit, ausgesprochen. Dankbarst wurde ferner anerkannt das warme Eintreten sämtlicher Parteien im Abgeordnetenhause für unsere Wünsche. Noch mehr Dank aber wurde unserer hohen Zentralforstbehörde gezollt für das mit großem Wohlwollen gepaarte energische Eintreten für uns, wodurch es zumeist erreicht worden ist, daß das uns in der Vorlage zugebilligte Endgehalt noch um 100 ℳ erhöht wurde, und die Erlangung desselben nun drei Jahre früher stattfinden soll.

Wenn wir auf Grund der bestimmten Erklärungen seitens einiger Abgeordneten bei der zweiten Lesung der Besoldungsvorlage, daß für uns nicht mehr erreicht werden konnte, unsere langgehegten Hoffnungen leider heute zu Grabe tragen müssen, so pflanzen wir an diesem Grabe doch eine neue Hoffnung wieder auf, welche sich gründet auf die bündigen Erklärungen der Königl. Staatsregierung, wie sie uns durch die Rede des Abgeordneten Duchl gelegentlich der 2. Lesung der Besoldungsvorlage am 28. Januar 1909 bekannt geworden sind. Hiernach kann eine weitere Erhöhung unserer jetzt festgesetzten Barbezüge erst eintreten, wenn eine organische Änderung unserer Nebenbezüge erfolgt ist, welche bei Gelegenheit der jetzigen Neuregelung der Gehaltsbezüge fast aller Beamten, zunächst noch nicht vorgenommen werden konnte.

Wir haben das volle Vertrauen zu unserer hohen Zentralforstbehörde, daß sie uns bei unserem demnächstigen Bestreben um Neuregelung der Nebenbezüge und dementsprechender Erhöhung der Barbezüge das bisher stets bewiesene fürsorgliche Wohlwollen nicht versagen wird. —

2. Nunmehr wurde der Geschäfts- und Rechnungsbericht für 1908 mit dem Kassenrevisionsprotokoll vorgelegt und seitens des Schatzmeisters über jeden einzelnen Posten, wodurch eine Mehrausgabe erfolgt ist, ausführliche Erläuterungen gegeben. Für die von der Firma J. Neumann-Neudamm dem Verein nicht berechnete Broschüre „Die Wünsche der Kgl. Preuß. Förster", wodurch der Vereinskasse eine Ersparnis von 450 ℳ geworden ist, wurde dem anwesenden Vertreter der Firma, Herrn Grundmann, von dem Schatzmeister des Vereins namens der versammelten Mitglieder des Gesamtvorstandes geziemender Dank ausgesprochen.

Es wurde beschlossen, bei der Delegiertenversammlung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

3. Sodann wird der Delegiertenversammlung vorgeschlagen werden:

a) die Wahl eines Schatzmeisters des Vereins, da der zeitige Schatzmeister, Förster Klockow, glaubt die Schatzmeistergeschäfte wegen Erkrankung nicht ordnungsgemäß weiterführen zu können und eine zeitweise Übernahme der Geschäfte durch den Schatzmeister-Stellvertreter, Hegemeister Liepe, wegen seines ihm anhaftenden Herzleidens nicht möglich ist,

b) die Wahl eines Mitgliedes zum Gesamtvorstande an Stelle des ausgeschiedenen Revierförsters Jänke für Schleswig-Holstein,

c) die Wahl eines Mitgliedes zum Gesamtvorstande für die Bezirke Allenstein und Gumbinnen.

4. Den engeren Vorstand zu beauftragen, den Herrn Oberlandforstmeister zu bitten:

a) die etatsmäßige Anstellung der Försteranwärter 5 Jahre nach Empfang des Forstversorgungsscheines herbeizuführen,

b) für Verleihung des Subalternranges an die Forstanwärter,

c) für die Anrechnung der von den Forstanwärtern schuldlos nicht im Staatsdienst zugebrachten Zeit auf das Pensionsdienstalter einzutreten,

d) die Besetzung der nicht den Militäranwärtern vorbehaltenen Forstkassenrendantenstellen durch Bewerber aus dem Försterstande,

e) den Meistern der forstlichen Nebenbetriebsanstalten und Waldwärtern eine Dienstaufwandsentschädigung zu erwirken,

f) den Forstanwärtern an Stelle der gesetzlich wegfallenden Teuerungszulage in besonders teuren Gegenden eine fortlaufende Unterstützung,

g) den Forstaufsehern, welche einen eigenen Hausstand haben, bei Versetzungen die aufgewendeten Umzugskosten,

h) den älteren Forstaufsehern staatliche Mietswohnungen zu gewähren.

5. Besprechung der Besoldungs- und Dienstlandfrage.

6. Die Gründung einer Krankenkosten-Beihilfenkasse vorzunehmen.

7. **Weitere noch vorliegende bzw. etwa eingehende Anträge** sollen zum Teil unter Verschiedenes mitbehandelt werden.

8. Die Delegiertenversammlung findet, wie bisher, Ende Mai bzw. Anfang Juni d. Js. in Berlin statt. Der Tag, sowie Lokal usw. wird bei Veröffentlichung der endgültigen Tagesordnung, welche in den vorstehenden Punkten 1 bis 7 vorläufig festgelegt ist, rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Der Vorsitzende: Krause. Der Schatzmeister: Klockow.

* * *

Geschäftsbericht.

Am 31. Dezember 1907 hatte der Verein 4501 Mitglieder. Im Laufe des 7. Vereinsjahres sind dem Verein 527 Kollegen beigetreten, wohingegen durch Tod, Ausscheiden aus dem Staatsdienste, Austritt und Ausschluß 116 Kollegen ausgeschieden sind, so daß die Mitgliederzahl am 31. Dezember 1908 = 4912 betrug. Im neuen Jahre haben sich bis jetzt 153 Kollegen dem Verein angeschlossen, so daß derselbe gegenwärtig 5065 Mitglieder zählt.

Die Organisation unseres Vereins hat weitere Fortschritte gemacht, denn nach dem Stande vom 1. Oktober 1907 waren vorhanden: 23 Bezirksgruppen mit 111 Ortsgruppen, wohingegen es jetzt 31 Bezirksgruppen mit 137 Ortsgruppen sind. Um aber den Ausbau unseres Vereins noch weiter zu fördern, ist es dringend erwünscht, daß in den noch nicht vertretenen Bezirken Bezirksgruppen und, wo nur wenige Ortsgruppen vorhanden sind, auch solche noch in vermehrtem Maße sich bilden.

Der Rechnungsabschluß für das verflossene Jahr stellt sich folgendermaßen:

7. Rechnungsjahr 1908.

	Geldbetrag einzeln ℳ	Geldbetrag einzeln ₰	in Sa. ℳ	in Sa. ₰
A. Einnahme:				
Bestand aus dem Vorjahre	36	60		
Bestand in der Sparkasse	11 298	50		
Mitgliederbeiträge aus 1907	680	60		
Mitgliederbeiträge für 1908	30 724	76		
Zinsen	529	29		
Rückeinahme aus dem Darlehnsfonds	3 002	94		
Einnahmen für Beihilfenfonds	400	72		
Sonstige Einnahmen . .	—	50	46 673	91
B. Ausgabe:				
Abonnement	19 909	40		
Buchdruckereikosten . . .	639	09		
Portokosten 2c.	679	50		
Beihilfen	7 680	00		
Sonstiges	4 908	66		
In die Sparkasse eingezahlt	2 638	73		
10000 ℳ 4% Preußische Konsols	10 000	00	46 455	38
C. Kassenbestand:			218	53
Sa. wie oben			46 673	91

Bilanz.

	Geldbetrag einzeln				in Sa.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Aktiva:						
a) Guthaben in den Sparkassen . .			2638	73		
b) Guthaben in Staatspapieren			10000	00		
c) rückständige und aussteh. Darlehen			1096	75		
d) rückständ. Mitgliederbeiträge .			950	00		
e) barer Kassenbestand			218	53	14904	01
B. Passiva:						
f) **Reservefonds**	1555	15				
Zugang für 1908:						
a) 10% der Reineinnahme . .	579	80				
b) 1/4 des Darlehnsfonds de 1908 . . .	575	68	2710	63		
g) **Beihilfenfonds** . . .	7408	28				
a) nach § 6 des Verlags-Vertrages und Zuwendung . .	400	72				
b) 90% der Reineinnahme . .	5218	20				
c) 3/4 des Darlehnsfonds de 1908 . . .	1727	03				
Sa.	14754	23				
ab bewilligte Beihilfen	7680	00	7074	23	9784	86
Übertrag in das nächste Jahr .					5119	15
Sa. wie oben					14904	01

Försterei **Zietensee**, den 6. Februar 1909.
Klockow, Schatzmeister.

*

Verhandelt Zietensee, den 9. Februar 1909.

Die Revisionskommission des „Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten“ trat heute gemäß § 15 der Satzungen des Vereins zur Prüfung der Vereinsrechnung, der Bilanz und der Kassenbücher für das Jahr 1908 zusammen. Erschienen waren: 1. Königl. Revierförster Lange, 2. Königl. Hegemeister Ulbrich, 3. Königl. Hegemeister Lucas und 4. Königl. Förster Klockow als Schatzmeister des Vereins.

Auf Vorschlag übernahm Königl. Revierförster Lange den Vorsitz der Kommission. Darauf wurde mit der Prüfung begonnen. Zur Revision wurden seitens des Schatzmeisters die Einnahme- und Ausgabebücher nebst sämtlichen Belägen vorgelegt. Nach eingehender Prüfung sämtlicher Beläge und des Kassenjournals wurden sämtliche Einnahmen und Ausgaben in Übereinstimmung mit den Eintragungen vorgefunden. Der sich ergebende Kassenbestand war in bar vorhanden. Über die bei der Reichsbank deponierten 10000 ℳ preuß. Konsols wurde der Depotschein Nr. 1531617 vorgelegt, ingleichen die Sparkassenbücher über die 2638,73 ℳ Guthaben.

Gegen die vorhandenen Belege hat sich nichts zu erinnern gefunden. Hiernach stellen wir anheim, die Entlastung bei der nächsten Delegiertenversammlung zu beantragen.

Es wird noch angefügt, daß Mitglieder aus Bezirken, woselbst eine Bezirksgruppe besteht, immer noch Beiträge direkt dem Schatzmeister des Vereins einsenden. Nach § 4 der Satzungen ist dies nicht zulässig, und wird der Schatzmeister diese Beiträge fernerhin zurückweisen.

v. g. u.

Lange. Ulbrich. Lucas. Klockow.

*

Wie aus dem Rechnungsabschluß zu ersehen ist, sind 7680 ℳ an Beihilfen gewährt, davon wurden:

a) an in Not geratene Kollegen bzw. deren Hinterbliebenen = 1 × 300, 2 × 200, 3 × 150, 1 × 125, 23 × 100, 15 × 75, 1 × 67,45, 13 × 50, 2 × 25 ℳ = 5467,45 ℳ,

b) an in Not geratene Kollegen, behufs Rückzahlung der s. Z. gewährten Darlehen nebst Zinsen = 1 × 332,50, 1 × 314,50, 1 × 215, 1 × 213, 1 × 200, 1 × 190, 1 × 150, 1 × 107,55, 3 × 100, 1 × 82,50, 1 × 57,50, 1 × 50 ℳ = 2212,55 ℳ

hingegeben. Die Gesuche um Beihilfe waren, wie in den Vorjahren, fast alle durch vorgekommene Krankheiten begründet.

Am Schluß des Jahres 1907 standen an Darlehen nebst Zinsen 4195 ℳ aus, welche Summe durch Rückzahlungen ꝛc. während des Rechnungsjahres de 08 erfreulicherweise bis auf 1096,75 ℳ gemindert ist. Ein Darlehnsnehmer ist verschollen und die von demselben entnommenen 200 ℳ uneinziehbar. Ein anderer Darlehnsnehmer hat trotz wiederholten Ersuchens seitens des Schatzmeisters und auch der betreffenden Bezirksgruppe nichts von sich hören lassen. Es wird daher der Delegiertenversammlung vorgeschlagen, diesen letztbezeichneten Darlehnsnehmer in der Mitgliederliste zu streichen und das Darlehen von 110 ℳ nebst den 200 ℳ des verschollenen Darlehnsnehmers abzusetzen.

Die Mitgliederbeiträge für 1908 konnten rechtzeitig nicht eingebracht werden, und es verblieb bei Abschluß der Rechnung ein Rest von 950 ℳ. Wenn die Organisation des Vereins allseitig durchgeführt sein wird, was voraussichtlich in nicht allzulanger Zeit zu erhoffen ist, dann muß es die vornehmste Aufgabe der Orts- und Bezirksgruppenschatzmeister sein, die Beiträge rechtzeitig und vollzählig an den Schatzmeister des Vereins abzuführen. Durch die rechtzeitige Ablieferung der Beiträge werden

1. jedes Jahr einige hundert Mark Zinsen, welche sonst nutzlos verloren gehen, für den Vereinssäckel mehr gewonnen,
2. die Kosten für Lieferung des Vereinsblattes an Kollegen, welche am Jahresschluß nicht zahlen, nur gering sein.

Um in anderer Weise die Einnahmen des Vereins zu steigern, dürfte ein gemeinschaftlicher

Bezug von Bekleidungsstücken, Gewehren, Munition, Zigarren, Tabak und sonstigen Gebrauchsgegenständen, auch der gemeinschaftliche Abschluß von Versicherungen seitens der Mitglieder durch Vermittelung des Vereins, wofür der Kasse desselben bestimmte Prozente des Umsatzes, je nach dessen Höhe zufließen müßten, in Erwägung zu ziehen sein.

Dementsprechenden Vorschlägen bzw. Anregungen würde seitens des Vorstandes gern stattgegeben werden.

Die 7. ordentliche Mitglieder-(Delegierten-) Versammlung hat am 29. Mai 1908 in Berlin stattgefunden. An ihr haben nach Ausweis der s. Zt. veröffentlichten Teilnehmerliste 31 Delegierte, welche mit 115 Stimmen 4675 Mitglieder vertraten, teilgenommen.

Wir überreichen diesen Bericht mit der Bitte an alle Mitglieder, unsere Bestrebungen im Interesse unseres ganzen Standes auch in Zukunft unterstützen und uns mit Rat und Tat zur Seite stehen zu wollen.

Berlin, den 13. Februar 1909.

Mit Weidmannsheil!

Der Vorstand
des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten".
Roggenbuck. Krause. Klockow.
Hennig. Liepe. Herrmenau. Seefeldt.
Hücker. Pielmann. Wegener. Wildt.
Sacher. Mechow. Jßbrücker. Strüver.
Bernstorff. Riebe. Auel. Fischer.
Münscher. Meister. Meister. Umbach.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Bromberg. Die Delegierten- und Mitgliederversammlung findet am Sonntag, den 21. März, in Bromberg bei Wildies (Sauer) um 2 Uhr statt. Tagesordnung: 1. Rechnungsprüfung, Entlastung, Bericht. 2. Stellungnahme zu der Tagesordnung des Hauptvereins, insbesondere Dienstlandsregulierung, Krankenunterstützungskasse usw. 3. Eingegangene Anträge. 4. Satzungen. 5. Sonstiges. 6. Wahl des Delegierten nach Berlin.

Der Vorstand.

Hannover. Auf der diesjährigen Vereinsversammlung soll über die Bildung einer Krankenunterstützungskasse entschieden werden, etwa im Sinne der Aufsätze in Nr. 43, 1908 und 2, 1909 der Deutschen Forst-Zeitung, und da eine solche Kasse überall viele Freunde findet, so darf deren Gründung als gesichert angesehen werden. Um den Mitgliedern Zeit zu geben, zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen, werde ich unsere Versammlung bis Mitte Mai hinausschieben. Schon jetzt aber möchte ich dringend bitten, etwaige Bedenken zurückzustellen und besonders den Gruppenvorständen warm ans Herz legen, mit allen Kräften für die gute Sache wirken zu wollen, damit wir endlich über die Beratungen von sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen hinauskommen und eine Einrichtung einführen, die bei geringen Beiträgen — es handelt sich vielleicht für Verheiratete um 4 ℳ, für Ledige um die Hälfte — viel Gutes schaffen kann und wird.

Michaelsen.

Merseburg. Am Sonnabend, den 13. März d. Js., von 2 Uhr nachmittags ab, findet im Ratskeller zu Halle a. S. die diesjährige ordentliche Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Merseburg statt. Tagesordnung: 1. Feststellung der Teilnehmerliste. 2. Geschäftsbericht nebst Kassenabschluß über das verflossene Rechnungsjahr, sowie Entlastung des Schatzmeisters. 3. Besprechung der Satzungen und der Geschäftsanweisung. 4. Ergänzungs-(Beisitzer-)wahlen. 5. Besprechung der vom Vereinsvorstande beschlossenen Tagesordnung für die diesjährige Delegierten-Versammlung. 6. Wahl eines Delegierten. 7. Besprechung über Bildung eines Familienbeirats. 8. Verschiedenes. Um zahlreiche Beteiligung wird mit dem Bemerken gebeten, daß nach Erledigung der Tagesordnung ein gemütliches Beisammensein der Mitglieder mit Damen ebendaselbst stattfindet.

Der Vorsitzende: Nicolai.

Stettin. Sonnabend, den 13. März cr., von 11 Uhr vormittags ab, findet im Hotel „Viktoria" zu Stettin (Viktoriaplatz, nahe dem Bahnhof) die Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe statt. Tagesordnung: 1. Feststellung der Anwesenheitsliste. 2. Geschäfts- und Kassenbericht für das abgelaufene Vereinsjahr, Entlastung des Schatzmeisters. 3. Änderung des Bezirksgruppenbeitrages. 4. Besprechung etwaiger Anträge der Ortsgruppen. 5. Wahl eines Delegierten resp. Stellvertreters zur Delegiertenversammlung in Berlin. 6. Durchberatung der vom Gesamtvorstande in Berlin festgesetzten Tagesordnung für die Delegiertenversammlung in Berlin. 7. Verschiedenes. Die Herren Gruppenvorsitzenden resp. Vertreter sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes der Bezirksgruppe werden höflichst gebeten, eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung sich einfinden zu wollen. Bei der großen Wichtigkeit der Tagesordnung in Berlin wird um vollzähliges Erscheinen dringend gebeten; hier will ich nur erwähnen: Krankenkostenunterstützungskassen und Regulierung der Dienstländereien. Ferner bitte ich auch die Herren Kollegen, welche dem Verein bis jetzt immer noch fernstehen, sich unseren Bestrebungen anzuschließen, da Einigkeit immer noch stark macht. Wegener, Eichhorst

Ortsgruppen:

Altdamm (Regbz. Stettin). Am 27. Februar, nachmittags 4 Uhr, Versammlung bei P. Burow in Altdamm zwecks Besprechung und Stellungnahme zur Tagesordnung des Hauptvereins. Um rege Teilnahme wird gebeten. Der Vorsitzende: Block.

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Montag, den 8. März d. Js., gemeinsamer Waldbegang in den Förstereien Peterslahr und Flammersfeld. Sammelpunkt Bahnhof Seifen, vormittags 8,43 Uhr. Schluß nachmittags gegen 6 Uhr in Flammersfeld. Kick.

Eberswalde (Regbz. Potsdam). Mitglieder-Versammlung, Sonnabend, den 6. März d. Js., nachmittags 6 Uhr, im Vereinslokal „Mundtshof"

zu Eberswalde. Neuregelung der Ortsgruppenbeiträge. Um zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt). Sonnabend, den 6. März cr., von abends 6 Uhr ab, Versammlung im Kleemannschen Lokale in Lotzen. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1908. 2. Besprechung der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung in Berlin. 3. Vortrag des Kollegen Richter über zu gründende Wohlfahrtseinrichtungen. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Nächste Mitgliederversammlung Sonntag, den 7. März d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, in Sagorsch im Claassen'schen Gasthause. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen; 2. Stellungnahme zu den Beschlüssen des Gesamtvorstandes; 3. Wahl eines Vertreters zur Versammlung der Bezirksgruppe; 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Ostfriesland (Regbz. Osnabrück). Am Sonntag, den 7. März d. Js., findet in Aurich eine Mitglieder-Versammlung statt. Beginn nachmittags 4 Uhr im Gasthofe „Weißes Haus". Um vollzähliges Erscheinen wird dringend ersucht. Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes. — Beschlußfassung über Stellungnahme zur Tagesordnung der Bezirksgruppe und Verschiedenes.

Der Vorstand.

Posen. Am Sonnabend, den 20. März, nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung in Posen in der Wilhelma (Wilhelmstr. 7). Tagesordnung: 1. Wohlfahrtseinrichtung bzw. Krankenkosten-Beihilfskasse. 2. Dienstlandsfrage. 3. Besprechung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung. 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird der Wichtigkeit wegen zu Punkt 1 und 2 höflichst ersucht. Der Vorsitzende.

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). Am Sonntag, den 14. März cr., nachmittags 4½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Vorlage des letzten Protokolls. 2. Rechnungslegung über das Vereinsjahr 1908. 3. Besprechung der neuen Besoldungsvorlage. 4. Verschiedenes. Es wird dringend um pünktliches und zahlreiches Erscheinen gebeten. Am selben Abend bietet sich den Vereinsmitgliedern nebst Damen Gelegenheit, einer Theateraufführung eines hiesigen Vereins beizuwohnen, welche empfohlen werden kann. Im Anschluß findet ein Tanzkränzchen statt. Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Am Sonnabend, den 6. März cr., nachmittags 3,30 Uhr, Zusammenkunft der Vereinsmitglieder in Schwentischken. Gleichzeitig Schlittenfahrt mit Damenbeteiligung. Sammelpunkt Rominten 2 Uhr. Tagesordnung: Stellungnahme zu 10 verschiedenen Punkten der Tagesordnung, wie sie für die Delegiertenversammlung in Berlin festgesetzt sind. Als wichtigster Punkt ist Stellungnahme zur Besoldungs- und Dienstlandsfrage angeführt. Wegen der Wichtigkeit der zu besprechenden Punkte der Tagesordnung wird um zahlreiches Erscheinen gebeten. — Die noch ausstehenden Vereinsbeiträge für das laufende Halbjahr sind bis spätestens zu diesem Termin an den Vereinskassierer Forstaufseher Beyer zu zahlen, widrigenfalls Einziehung durch Nachnahme erfolgen wird.

Der Vorstand.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Sonnabend, den 6. März d. Js., nachmittags **pünktlich** 7 Uhr, Mitgliederversammlung in Döllnkrug. Tagesordnung: 1. Besprechung der Tagesordnung der Delegierten-Versammlung unseres Vereins in Berlin; 2. Vortrag des Kollegen Purbs über die Splettstößersche Bohrerpflanzung; 3. Aufnahme neuer Mitglieder; 4. Verschiedenes, z. B. Vorrat an ein- und zweijährigen Kiefernpflanzen usw. Auch Nichtmitglieder sind willkommen. Das Erscheinen der verehrten Damen wird anheimgestellt, denn die Besprechung und der Vortrag könnten evtl. doch etwas länger dauern. Hücker.

Torfhaus (Regbz. Merseburg). Am Sonntag, den 7. März d. Js., nachmittags 4 Uhr, außerordentliche Mitgliederversammlung in der Schenke zu Torfhaus. Tagesordnung: 1. Besprechung der Tagesordnung für die Bezirksgruppen-Versammlung und Stellungnahme dazu. 2. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Posen. Die Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe fand am 2. d. Mts. in Bentschen statt. Außer dem Vorstande waren Vertreter der Ortsgruppe Birnbaum-Zirke mit 42, Mauche mit 38 und Posen mit 50 Stimmen erschienen. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Schatzmeister Förster Fuhrmann erstattete den Bericht für 1908 und wurde ihm nach erfolgter Prüfung der Rechnung Entlastung erteilt. 2. Über die vorjährige Delegiertenversammlung erstattete Kollege Wildt Bericht und stellte am Schluß desselben an alle Mitglieder die Bitte, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die dem Verein noch fernstehenden Kollegen sich demselben anschließen; das einmütige Zusammenstehen der Forstbeamten verbürgt eher die Erfüllung ihrer Wünsche. 3. An Stelle des bisherigen Vorsitzenden, Förster Wildt, der das Amt niederlegte, wurde Revierförster Janetzky-Pilzen gewählt und als stellvertretender Vorsitzender Förster Kieslich-Buchwerder für den ausgeschiedenen Kollegen Molch; beide nahmen die Wahl an. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes wurden auf weitere 3 Jahre wiedergewählt. 4. Die Bezirksgruppen-Satzungen wurden anerkannt, sowie die Geschäftsordnung festgesetzt und seine Annahme und Einführung beschlossen. Der in Zukunft an die Bezirksgruppe zu zahlende Beitrag wurde auf 1 ℳ je Mitglied festgestellt. Den Mehrbetrag von 50 ₰ gegen die Vorjahre zahlen die Ortsgruppen aus ihren Beständen, ohne den Beitrag zu erhöhen. Die Herren Kollegen, welche keiner Ortsgruppe angehören, werden höflichst ersucht, den Betrag von 6,50 + 1,00 = 7,50 ℳ pro Jahr

an unseren Schatzmeister, Förster Fuhrmann in Maucherheidel bei Mauche, und, sofern der erste (alte) Halbjahresbeitrag schon gezahlt ist, den fehlenden Betrag am 1. Juli cr. miteinzusenden. 5. Zwei Anträge zur Delegiertenversammlung wurden gestellt und sollen dem Vereinsvorstand übermittelt werden. Als Delegierter zur Delegiertenversammlung 1909 wurde der Vorsitzende Janetzky gewählt. 6. Wurde beschlossen, die Königliche Regierung zu bitten, denjenigen Stellen, welchen die Waldweide entzogen worden ist, diese wieder zu gewähren.

Der Vorstand. J. A.: Janetzky, Vorsitzender.

Wiesbaden. Am 6. Februar tagte im Hotel zur Alten Post zu Limburg a. d. Lahn unsere diesjährige Frühjahrsversammlung, welcher am Vormittag eine Vorstandssitzung vorausgegangen war. Erschienen waren 20 Kollegen, darunter Vertreter der Ortsgruppen Battenberg, Dillenburg, Feldberg und Untertaunus. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 2,30 Uhr nachmittags und gedachte zunächst in zündenden Worten des Geburtstags unseres Allerhöchsten Landesherrn, welchen ein begeistert aufgenommenes Horrido folgte. Sodann wurde zur Tagesordnung übergegangen und dieselbe wie folgt erledigt: 1. Die Jahresrechnung wurde geprüft und für richtig befunden. Nachdem nunmehr der Schatzmeister seinen Kassenbericht vorgetragen, wurde ihm Entlastung erteilt. 2. Als Delegierter zur Delegiertenversammlung in Berlin wurde einstimmig der Vorsitzende, Herr Förster Meister gewählt. 3a. Der Antrag der Ortsgruppe Feldberg, im Falle der Auflösung des Vereins die eventl. vorhandenen Barmittel der Bezirksgruppe der August- und Minchenstiftung zu überweisen, wurde zurückgezogen. 3b. Es wurde mit 62 gegen 37 Stimmen beschlossen, in Zukunft die Delegiertenversammlungen der Bezirksgruppe unter Berücksichtigung aller Ortsgruppen an verschiedenen Orten, und zwar die nächste in Wetzlar abzuhalten. 3c. Die Auslagen für die Benutzung der Eisenbahn an die Delegierten der Ortsgruppen sollen aus der Bezirksgruppenkasse erstattet werden. Ausgeschlossen hiervon ist derjenige Delegierte, in dessen Ortsgruppenbereich die betr. Versammlung stattfindet. Hierbei gilt Wetzlar als zum Bereiche der Ortsgruppe Dillenburg gehörend. 4. Es wurde beschlossen, von einer Erhöhung des Beitrags an den Hauptverein vorläufig Abstand zu nehmen. 5. Nachdem der Vorsitzende in warmen Worten der Anerkennung der hingebenden Tätigkeit des Hauptvorstandes und der Schriftleitung der Deutschen Forst-Zeitung für unsere Vereinsbestrebungen, sowie der einzelnen Mitglieder, die in so mannigfacher Weise für die Vereinsziele gewirkt haben, gedacht, schloß er um 4 Uhr die Versammlung.

Ortsgruppen:

Deutschheide (Regbz. Danzig). Die auf den 14. d. Mts. in Hagenort stattgefundene Mitgliederversammlung war von zehn Kollegen besucht. Der Vorsitzende eröffnete dieselbe um 6 Uhr nachmittags mit einem dreifachen „Horrido" auf Se. Majestät. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Punkt 1: Zum Schrift- und Kassenführer wurde Kollege Berthold-Hagenort gewählt. Die Geschäftssachen wurden ihm übergeben. Die Kasse schließt ab mit 138,23 *M* Einnahme und mit 129,05 *M* Ausgabe, mithin Bestand 9,18 *M*. Punkt 2: Als Mitglied in den Bezirksgruppenvorstand wurde der Vorsitzende der Ortsgruppe — Kollege Hennig-Schäferbruch — gewählt. Punkt 3: Ein rückständiger Beitrag wurde abgeführt. Punkt 4: Kollege Kuhn-Pollum tritt der Ortsgruppe bei. Punkt 5: Der Vorsitzende teilt mit, daß unsere Gehaltsfrage bis auf weiteres erledigt ist. Er empfiehlt ein besonders festes Zusammenhalten der Kollegen als dringend notwendig. Als nächster Versammlungsort wird Kasparus festgesetzt. Ferner wird angeregt, möglichst an jedem dritten Sonntage ein Scheibenschießen abzuhalten, hierzu soll ein besonderes Schießreglement entworfen und eine Schießkasse gebildet werde. Als Schießbeitrag hat jedes Mitglied jährlich 50 ₰ zu entrichten, welcher gleichzeitig mit den Vereinsbeiträgen eingezogen werden wird. Das erste Scheibenschießen findet in Pollum statt. Die Sitzung wurde um 8½ Uhr geschlossen. Der Schriftführer.

Eder (Regbz. Cassel). Die am 7. 2. 09 stattgefundene Mitgliederversammlung war leider nur von 9 Mitgliedern besucht. Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden eröffnet und die Tagesordnung: Verschiedenes, erledigt. Es wurde ein neues Mitglied aufgenommen und ferner zwei Anträge für den Hauptverein gestellt, welche demselben durch den Bezirksgruppenvorstand überreicht werden sollen. Der Vorsitzende: Dreusicke.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). Die am 6. Februar d. Js. in Regenthin abgehaltene Vereinsversammlung war gut besucht. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: I. Der Schatzmeister legte die Jahresrechnung für das verflossene Vereinsjahr, dieselbe wurde geprüft, für richtig befunden und dem Rechnungsleger die beantragte Entlastung erteilt. II. Als Wohlfahrtseinrichtung wird die Schaffung einer Krankenkostenbeihilfskasse unter nachstehenden allgemeinen Gesichtspunkten für zweckmäßig erachtet: 1. Die Einrichtung erstreckt sich auf sämtliche Familienmitglieder, 2. an Beiträgen zahlt das verheiratete Mitglied 4 *M*, das unverheiratete 2 *M* pro Jahr, 3. am Schluß des Jahres gelangen die vorhandenen Gelder anteilig auf die vom Familienvorstand einzureichenden Krankenkostenrechnungen zur Verteilung; Kosten über 40 *M* werden nicht berücksichtigt. Werden dem Betroffenen von seiten der Königlichen Regierung aus Ursache der Krankenkosten Unterstützungen gewährt, so kommen diese bei der Verteilung in Anrechnung. Der Antragsteller hat auf der Krankenkostenrechnung zu vermerken, ob und in welcher Höhe ihm solche Unterstützungen gezahlt sind; 4. ein kleiner Reservefonds ist zu bilden. III. Es ist zu erstreben, daß die Litewka auch als Winterdienstbekleidung gestattet wird. Abgesehen von der Bequemlichkeit, die dieses Kleidungsstück bietet, lassen auch die Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen, namentlich auf den Jagden, bei welchen mit der Büchse geschossen wird, das Tragen der Litewka wünschenswert erscheinen. Es ist eine allgemein bekannte Erfahrung, daß beim Anlegen des Gewehrs

der Kolben häufig auf dem obersten Knopf des Waffenrockes abrutscht, und daß dann der Schuß in einer ganz anderen Richtung, als der beabsichtigten, fehl geht. Ereignet sich ein solcher Vorgang bei einem Schützen, der eine kleinkalibrige, weittragende Büchse führt, so können hieraus unberechenbare Folgen entstehen. Es wurde beschlossen, die Punkte II und III als Anträge für die Aufstellung der Tagesordnung der diesjährigen Delegierten-Versammlung einzubringen. Bei der Besprechung der Besoldungsvorlage wurde allgemein dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß dieselbe dem Försterstande die zuversichtlichst erhoffte Gleichstellung mit den gleichwertigen anderen Beamtenkategorien nicht gebracht hat.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Freund, Gustav, Kgl. Hilfsjäger, z. Zt. Privatförster, Teutschenthal.
Kiekhöffel, Herrmann, Kgl. Förster, Lehnin.
Lampe, Ernst, August, Kgl. Hegemeister, Marburg in Hessen.
Seeler, Hermann, Kgl. Förster, Schwarzenfels, Bez. Cassel.
Tobias, Paul, Kgl. Förster, Külzau bei Burg, Bez. Magdeburg.
Winkler, Hermann, Kgl. Förster, Burghammer, Kr. Hoyerswerda.
Weiß, August, Kgl. Hegemeister, Schadewitz bei Dobrilugk.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens 2 **Mark**, für alle übrigen Personen mindestens 5 **Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Für Fehlschüsse usw., gesammelt bei den Treibjagden der Gräfl. Oberförsterei Görlsdorf durch Herrn Gräfl. Rederuschen Oberförster Newrzella in Neuhaus bei Greiffenberg a. M. . . . . 20,60 Mk.

Eingesandt von Herrn Leutnant Weidlich in Charlottenburg 4, Kantstraße 66, für eine in der Deutschen Geweihausstellung verliehene II. Medaille (für Rehkrone) . . . . 1,05 Mk.

Summa 21,65 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Ammon, Jankowitz, 2 Mk.; Braun, Obergebelzig, 2 Mk.; Bausgus, Preszisko, 2 Mk.; Bebensee, Lütau, 2 Mk.; Becker, Diedenhofen, 2 Mk.; Bour, Barr, 2 Mk.; Blaschczok, Kornowatz, 2 Mk.; Endert, Güsen, 2 Mk.; Feige, Ilfeld, 2 Mk.; Freund, Teutschenthal, 2 Mk.; Gerstenkorn, Moorfleth, 5 Mk.; Großkopf, Posen, 2 Mk.; Dr. Gerlach, Ilfeld, 5 Mk.; Herrmann, Saarburg, 8 Mk.; Hülsenitz, Wulkow, 2 Mk.; Jedicke, Rosenthal, 2 Mk.; Knaak, Kornberg, 8 Mk.; Kiekhöffel, Lehnin, 2 Mk.; Kroh, Koschkowitz, 2 Mk.; Klaebe, Flechtingen, 2 Mk.; Lampe, Marburg, 2 Mk.; Leben, Brallentin, 2 Mk.; Lang, Gorpe, 2 Mk.; Lehmann, Hülloch, 2 Mk.; Lenser, Oliva, 2 Mk.; Lukatis, Fuchswinkel, 2 Mk.; Moebes, Magdeburgerforth, 2 Mk.; Mundt, Mellentin, 2 Mk.; Meyer, Metzeral, 2 Mk.; Matros, Kleinöls, 2 Mk.; Maeder, Steinbach, 2 Mk.; Menzel, Ilfeld, 2 Mk.; Oppenberg, Wilhelminenort, 5 Mk.; Otto, Rinkowken, 2 Mk.; Peschek, Welna, 2 Mk.; Pielmann, Steinbinde, 4 Mk.; Popiolek, Bombitten, 2 Mk.; Simon, Bokenhagen, 2 Mk.; Siebenhaar, Reglingsruh, 2 Mk.; Schwartz, Carzig, 2 Mk.; Schmidt, Grüneiche, 2 Mk.; Schladitz, Ilfeld, 5 Mk.; Stibenz, Selesen, 2 Mk.; Stoth, Schwarzenraben, 2 Mk.; Tobias, Külzenau, 2 Mk.; Tischler, Wendrin, 2 Mk.; Ulsch, Brankow, 2 Mk.; Voigt, Fürstenfelde, 5 Mk.; Winkler, Burghammer, 2 Mk.; Wiesmann, Potsdam, 5 Mk.; Weiß, Schadewitz, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Bericht über den Stellennachweis für das Jahr 1908.

Es wird wohl die Mehrzahl der Mitglieder interessieren, etwas über den Stellennachweis des Vereins zu erfahren. In nachstehendem soll ein kurzer Jahresbericht gegeben werden.

Die historische Entwicklung des Nachweises geschah derart, daß hier und da eines der Mitglieder an den damaligen Vorsitzenden sich mit der Bitte wandte, ihm zur Erreichung einer Stelle behilflich zu sein. Diese Anfragen mehrten sich, dann kam auch wieder einer der Herren Waldbesitzer mit dem Auftrage, für sein Revier einen passenden Forstmann zu nennen, so daß aus ganz kleinen Anfängen sich Angebot und Nachfrage entwickelten. Die Bezirksgruppe Oberschlesien hatte auf der Hauptversammlung in Düsseldorf bereits einen Antrag behufs Errichtung eines Stellennachweises eingebracht, doch war damals die Mehrheit nicht für diesen Antrag. Es stellte sich aber in der Folge mit zwingender Notwendigkeit die Einrichtung einer Stelle, wo Angebot und Nachfrage nach Forstbeamten ausgeglichen werde, heraus, und übernahm im Mai 1907 Forstrat Eulefeld die Einrichtung des Stellennachweises. Die darauf erfolgten Beschlüsse der Berliner Mitgliederversammlung des Jahres 1907 sind bekannt. Als dann genannter Herr im April 1908 seine Ämter niederlegte, kam der Nachweis dorthin, wo er sich zurzeit noch befindet.

Im Geschäftsjahr 1907 waren an Stellesuchenden vorgemerkt 62
von diesen wurden in Stellen untergebracht 8

Durch die Übergabe und Einrichtung des Stellennachweises an ihrem neuen Ort trat unwillkürlich eine Verzögerung der Arbeiten ein, um so

mehr, als auch der für den Stellennachweis bisher tätige Sekretär des früheren Vorsitzenden nicht mehr zur Verfügung stand und der jetzige Leiter die sämtlichen Arbeiten allein ausführen mußte. Es wurde allerdings eine Schreibhilfe dazu in Aussicht genommen, doch muß bei allen solchen Sachen erst Übung und Erfahrung entscheiden. Aus diesen und noch später anzuführenden Gründen darf man daher auch das Jahr 1908 noch nicht als Normaljahr betrachten, wenn auch Fortschritte zu verzeichnen sind.

Im Geschäftsjahr 1908 waren an Stellesuchenden vorgemerkt.		= 120
davon erhielten Stellen durch den Nachweis	22	
die Annahme angebotener Stellen verweigerten	2	
es traten aus dem Nachweis aus:		
wegen Vorbereitung zum Examen	1	
wegen Eintritt beim Militär . .	1	
wegen Wegzuges ohne Angabe der Adresse	8	
in der alten Stelle verblieben . .	5	
die Bewerbung zogen ohne Angabe von Gründen zurück	3	
durch anderweite Vermittlung (Waldheil, Agenten usw. erhielten Stellung	15	= 57
so daß im Stellennachweis vermerkt blieben		= 63

Es wurden ferner dem Nachweis zu besetzende Stellen angeboten		53
davon wurden, wie oben gesagt, besetzt	22	
von den schon dafür bestimmten Bewerbern schlugen die angebotene Stellung aus	2	
so daß vom Nachweis Stellen besetzt wurden		24

Von den anderen 29 Stellen sind leider von den betreffenden Dienstherren bzw. Verwaltungen nur fünf Nachrichten hier eingegangen mit dem Bescheide, daß die Stelle durch andere Bewerber besetzt sei. Es ist also nicht unmöglich, daß auch von diesen 24 Stellen noch einige durch unsere Mitglieder besetzt worden sind. Es wurden ja nun an die betreffenden Verwaltungen anfänglich Schreiben gerichtet mit der Bitte, mitzuteilen, auf welche Art die Stelle besetzt worden sei. Diese Schreiben sind in letzter Zeit wegen Zeitmangels unterblieben, die Arbeit kann wieder aufgenommen werden, wenn von nächster Zeit ab eine ständige Schreibhilfe eingestellt sein wird. Es würde sich ja viel leichter arbeiten, wenn von allen Seiten, die bei solcher Stellenbesetzung berührt werden müssen, stets Benachrichtigung einliefe. Besonders dankbar würde es anerkannt werden, wenn dies von seiten der stellenvergebenden Verwaltungen geschähe; hiermit wird die Bitte verbunden, wenigstens ganz kurz unter Angabe der Tagebuch-Nummer mitzuteilen, ob und durch wen die ausgeschriebene Stelle besetzt ist.

Daß solche unumgänglich nötigen Angaben aber von den **Stellensuchenden verlangt werden müssen**, scheint leider einem großen Teile der Bewerber nicht klar zu sein; ich möchte an diese alle die Aufforderung richten, sich streng nach den vorgeschriebenen Bedingungen zu richten. Es müssen infolge solcher Nichtbeachtung in der nächsten Zeit eine ganze Menge Bewerber aus der Bewerberliste gestrichen werden und manchem wird das dann recht unangenehm sein, doch hat er es dann seiner eigenen Indolenz zuzuschreiben. Diese Maßregel muß geschehen im Interesse der wirklich einer Stellung Bedürftigen. Besonders ist aber zu bedenken, welch eine große Arbeit jeder Suchende dem Nachweis verursacht, und daß jede Lässigkeit die Interessen anderer schädigt. Diese Gründe müssen zu oben gedeuteter Maßregel führen. Bei dieser Gelegenheit mag an die Stellesuchenden auch noch die Bitte gerichtet werden, nur in kurzer, knapper Form die hierher nötige Mitteilung zu machen und niemals dabei die Angabe der Tagebuch-Nummer zu vergessen. Das erspart eine Menge Zeit, und diese ist besonders dem, der im Ehrenamte arbeitet, teuer.

Wie schon oben gesagt, war auch der Anfang bei unserem Stellennachweis wie bei allen anderen Geschäften kein ganz leichter, und lassen die erzielten Erfolge eine Besserung wohl sehr erwünschen. Wenn aber der Nachweis tatsächlich das leisten soll, was er will und auch kann — die Notwendigkeit dieser Einrichtung läßt sich jetzt wohl von niemand mehr bestreiten — dann muß der Ausbau aber etwas kaufmännischer gestaltet werden und dazu gehört vor allen Dingen, daß man das Bestehen dieses Nachweises den Herren Waldbesitzern und Verwaltungen öfters bekannt gibt, denn tatsächlich haben nur die weitaus Wenigsten Kenntnis von dieser Einrichtung. Sogar den Herren, welche wir als unsere Mitglieder zu nennen die Ehre haben, ist der Stellennachweis noch nicht sämtlich bekannt: es muß daher nicht nur ihnen, sondern unbedingt allen waldbesitzenden Herren so oft als möglich von dem Institut Kenntnis gegeben werden, und das kann nur geschehen durch Bekanntgabe in Zeitungen oder durch öftere schriftliche Mitteilung an jeden einzelnen Herrn. Das erstere dürfte das einfachere und auch wohl billigere sein, doch erfordert das einen Beschluß des Gesamtvorstandes. Leider ist ja ein diesbezüglicher Antrag in Danzig abgelehnt.

Zum Schluß soll noch eine kurze Kostenberechnung folgen. Die vom Verein gestellte Schreibhilfe hat ja nun nicht allein den Stellennachweis, sondern die in letzter Zeit besonders gewachsenen Arbeiten der Versicherungs-Angelegenheiten zu erledigen. Die auf den Nachweis fallenden Kosten betrugen von März bis ult. Dezember 1908 = 325 ℳ. Jede der nachgewiesenen 24 Stellen hat also 13,54 ℳ, und wenn man die Drucksachen hinzurechnet, rund 15 ℳ, vielleicht auch noch etwas mehr, gekostet. Wenn man daneben bedenkt, daß einem anderen, ebenfalls über ganz Deutschland verbreiteten Stellennachweis eines großen, in Berlin domizilierenden Beamten-Vereins jede nachgewiesene Stelle 80 ℳ kostet, so wird man uns den Vorwurf teurer Arbeit nicht machen können. Trotzdem ist auch dieser Aufwand, den die große Mehrheit für eine verschwindend kleine Minderheit macht, von Vereinswegen auf die Dauer ungerechtfertigt und muß diese Leistung auf die Schultern derer gelegt werden, welche direkten Vorteil davon haben. Ich hoffe daher die Mehrheit unserer Vereinsmitglieder für mich zu haben, wenn ich den Antrag stellen will, daß jeder Stellungsuchende zahlt: zunächst eine Einschreibgebühr von 5 (fünf) Mark und daß er sich außerdem

durch Revers verpflichtet, nach Übernahme einer vom Nachweis ermittelten Stelle an diesen 1 % (eins von Hundert) des Gesamtjahreseinkommens dieser Stelle zu zahlen. Der Betrag ist äußerst gering, denn vorliegende Mitteilungen besagen, daß sich Bewerber bei Stellenvermittelungsagenten verpflichten müssen, 5 % (fünf) des Einkommens zu zahlen und außerdem sämtliche Kosten zu erstatten haben.

Durch die von mir geforderten Beträge verlangt der Verein aber nur die Erstattung seiner Auslagen, und das ist wohl gerechtfertigt. Selbstverständlich bleibt, daß alle Anfragen und Bescheide an stellenvergebende Herren **vollständig kostenlos** sind und bleiben müssen.

Nach meinen immerhin kurzen Erfahrungen darf ich mit Bestimmtheit die Versicherung aussprechen, daß der Stellennachweis eine sehr segensreiche Einrichtung des **Vereins** ist, der bei dem hoffentlich weiter fortschreitenden Ausbau reichliche Früchte tragen wird. Fiebig.

Zahlung der Beiträge für 1909.

Mit der erfreulichen Zunahme der Mitgliederzahl in unserm Verein haben sich die Arbeiten in der Geschäftsstelle erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf eine tunlichste Verringerung der Arbeitslast Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch **rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des** neuen Jahres herbeigeführt. An unsere verehrten Vereinsmitglieder richten wir deshalb die ergebenste Bitte, die **satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen Jahresbeiträge für 1909,** sowie die **Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan** recht bald einsenden zu wollen. An **Beiträgen** haben zu entrichten:

1. **Forstbeamte** bei einem Einkommen bis 2000 ℳ jährlich **3 ℳ**, bei solchem über 2000 ℳ jährlich **5 ℳ**,
2. **Waldbesitzer,** sofern nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 100 ℳ geleistet wurde, jährlich **5 ℳ**,
3. **außerordentliche Mitglieder** jährlich **5 ℳ**, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 50 ℳ bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, die **Deutsche Forst-Zeitung**, betragen im Vorzugspreise für das Jahr 1909 **4 ℳ**.

Die Geschäftsstelle.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3011. **Wolf,** Max, Forstgehilfe, Milmersdorf, **Kr. Templin i. Um.** (B.-Gr. IX.)
3012. **Preuß,** Franz, Förster, Lantow-See bei Zelasen, Bezirk Coslin. (B.-Gr. II.)
3013. **Grasse,** Fritz, Förster, Muggerkuhl bei Groß-Berge i. Prig. (B.-Gr. IX.)
3014. **Brunne,** Friedrich, Revierförster, Bassenheim, **Kr.** Coblenz. (B.-Gr. XI.)
3015. **Peterhänsel,** Fritz, Försterkandidat, **Gera, Reuß j. L.,** Schülerstr. 23. (B.-Gr. XIII.)
3016. **Dalchow,** Willy, Förster, Triestewitz **bei Gradiz, Kreis** Torgau, Bez. Halle. (B.-Gr. XVI.)
3017. **Stegmann,** Richard, Revierjäger, Seggerde bei Weferlingen. (B.-Gr. XVI.)
3018. **Lembke,** Franz, Revierjäger, **Gut** Loy bei Loy, Oldenburg. (B.-Gr. X.)
3019. **Galler,** Hermann, Förster, **Neudorf bei Lenka in** Posen. (B.-Gr. V.)
3020. **Bunde,** August, Förster, **Woedtke bei Görke (Rega).** (B.-Gr. II.)
3021. **Noack, Karl,** Hülfsjäger (z. Zt. Soldat), **Posen, Kommandantur,** Wilhelmsplatz 16. (B.-Gr. V.)
3022. **Goldberg,** Eduard, Förster, **Fh.** Czaycze **bei Wissek, Bez. Bromberg.** (B.-Gr. V.)
3023. **Barthelmä, Karl,** Forstaufseher, Tambuchshof **bei Wölfis i. Thür.,** Truppenübungsplatz Ohrdruff. **(B.-Gr. XIII.)**
3024. **Weidmann,** Heinrich, Forstgehilfe, Langenburg **in Wttbg.** (B.-Gr. XIV.)
3025. **Beck,** Fritz, Forstsekretär, **Hiesfeld bei Dinslaken, Rhld.** (B.-Gr. XIV.)
3026. **Dischinger,** Franz, **Forstaufseher, Fh. Grandshagen bei Dtsch.-Pribbernow, Kr.** Greifenberg, **Pomm. (B.-Gr. II.)**
3027. **Reiser,** Ferdinand, Forstgehilfe, Innerwald **bei Sachrang** i. Oberbayern. (B.-Gr. XIV.)
3028. **Steffens,** Albert, Forstkandidat, Lüchow **in Hannover, Kirchstr.** (B.-Gr. X.)
3029. **Henkel,** Kgl. Hegemeister, Fh. **Bachwitz bei Noldau, Kr.** Namslau i. Schl. (B.-Gr. VII.) (A. M.*)
3030. **Sievers,** L., Förster, Grünerjäger bei **Geesthacht in** Lauenburg. (B.-Gr. IV.)
3031. **Rüsse, H.,** Förster, Fasanenhaus **Gülzow bei Schwarzenbeck, Bez.** Hbg. (B.-Gr. IV.)
3032. **Hinz,** W., Forstsekretär, Friedrichsruh, **Bez. Hamburg.** (B.-Gr. IV.)
3033. **Klein,** Joh., Förster, **Büscherhof bei Ehreshoven, Bez.** Cöln. **(B.-Gr. XI.)**
3034. **Rottländer, Hein,** Förster, Ehreshoven, **Bez. Cöln.** (B.-Gr. XI.)
3035. **Wipper,** Ludwig, Förster, Holzhausen **bei Feudingen, Kr. Wittgenstein, Bez. Dtm.** (B.-Gr. XI.)
3036. **Graf Schweinitz,** Erich, **Leutnant a. D., Diebau bei Steinau** a. O. **(B.-Gr. VII.)**
3037. **Helbig,** Herm., Förster, Fh. **Turawa bei Turawa, O.-S.** (B.-Gr. VI.)
3038. **Frückel,** Wilhelm, Förster, Fh. **Brettmühle bei Blottnitz, Bez.** Oppeln. (B.-Gr. VI.)
3039. **Schmolke,** Joseph, Förster, Theresiengrund **bei Dambrau,** O.-S. (B.-Gr. VI.)
3040. **Schneller,** Rudolf, Forstkandidat, **Kreuzburgerhütte, Bez.** Oppeln. (B.-Gr. VI.)
3041. **Möser,** Josef, Holzkaufmann, **Oppeln. (B.-Gr. VI.)** (A. M.)
3042. **Freiherr Gustav Kleinschmit von Lengefeld, Major a. D.,** Dresden-A., Zinzendorfstr. 2a. **(B.-Gr. XII.)**
3043. **Töppich,** Max, Revierförster, **Reisicht, Bez. Liegnitz. (B.-Gr. VIII.)**
3044. **Trost,** Hans, Oberförster, **Stargordt, Kreis Regenwalde.** (B.-Gr. II.)
3045. **Stanitzke,** Gustav, Hülfsjäger, **Rein-Bresa, Kr. Neumarkt** i. Schles. (B.-Gr. VII.)
3046. **Raspe,** Wilhelm, Förster, **Fh. Georgshöhe bei Thale, Harz.** (B.-Gr. XVI.)
3047. **Dün,** Joh., Rittergutsbesitzer, **Goßbernsau bei Overath, Bez.** Cöln. (B.-Gr. XI.)
3048. **Drenkpohl,** August, Gevelsberg, **Bez. Dtm. (B.-Gr. XI.)**
3049. **Krähenberg,** Ernst, Förster, Klochin **bei Vollratsruhe in** Mecklbg.-Schw. (B.-Gr. III.)
3050. **Feldt,** Hugo, Förster, Mahlitz bei Schollene, **Prov. Sachs.** (B.-Gr. XVI.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Zimmermann, Alfred, Hilfsjäger, **Frauenwaldau, Schles.**
Maeter, Fritz, Förster, Neuschönwalde, Elbing.
Kalisz, Paul, Revierförster, Kolzig, Grünberg.
Reche, Ernst, Förster, Rotscherlinde bei **Redahn.**
v. Borcke-Molstow, Rittmeister, Stargordt.
v. Bodungen, Kgl. Oberförster a. D., Eichwerder.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan **sandten ferner ein:**

Nr. 2 5 Mk., Nr. 5 9 Mk., Nr. 8, 12 **je 3 Mk., Nr. 9 8 Mk., Nr.** 13 5 Mk., Nr. 14 9 Mk., Nr. 21, 28, 30, 32 je 7 **Mk., Nr. 33** 9 Mk., Nr. 39, 40 je 7 Mk., Nr. 42 5 **Mk., Nr. 44, 45 je 7 Mk.,** Nr. 62 9 Mk., Nr. 72, 76, 83, 86 je 7 **Mk., Nr. 88 3 Mk., Nr. 90** 5 Mk., Nr. 93, 94, 97, 101 je 9 Mk., **Nr. 104, 112, 118, 120, 114**

*) A. M. = Außerordentliches **Mitglied.**

je 7 Mk., Nr. 125 3 Mk., Nr. 128, 133, 135, 140 je 7 Mk., Nr. 141 3 Mk., Nr. 142 7 Mk., Nr. 146 9 Mk., Nr. 155 7 Mk., Nr. 166 3 Mk., Nr. 172 8 Mk., Nr. 175 9 Mk., Nr. 177, 182 je 8 Mk., Nr. 189 9 Mk., Nr. 190, 191 je 7 Mk., Nr. 195 3 Mk., Nr. 199, 205, 229, 231, 239 je 7 Mk., Nr. 246 9 Mk., Nr. 252, 261, 263, 264, 269 je 7 Mk., Nr. 277, 290 je 9 Mk., Nr. 291 3 Mk., Nr. 295, 297, 303 je 7 Mk., Nr. 309, 318 je 3 Mk., Nr. 319 7 Mk., Nr 320—323, 328 je 3 Mk., Nr. 330 9 Mk., Nr. 334, 336, 345 je 7 Mk., Nr. 346 3 Mk., Nr. 353, 360 je 7 Mk., Nr. 361 9 Mk., Nr. 362, 363 je 7 Mk., Nr. 369 9 Mk., Nr. 372, 374, 386 je 7 Mk., Nr. 393, 394 je 9 Mk., Nr. 399 3 Mk., Nr. 403 7 Mk., Nr. 404, 405 je 3 Mk., Nr. 407, 408 je 7 Mk., Nr. 409, 410 je 3 Mk., Nr. 411—414 je 7 Mk., Nr. 415 3 Mk., Nr. 416 5 Mk., Nr. 418 7 Mk., Nr. 421, 426, 427 je 7 Mk., Nr. 428 5 Mk., Nr. 441 3 Mk., Nr. 442, 447 7 Mk., Nr. 450 5 Mk., Nr. 452, 453 je 3 Mk., Nr. 460 7 Mk., Nr. 468 3 Mk., Nr. 469 9 Mk., Nr. 475, 477 je 7 Mk., Nr. 481 3 Mk., Nr. 486, 488, 489, 491, 492 je 7 Mk., Nr. 493, 499 je 3 Mk., Nr. 513 10 Mk., Nr. 517, 526, 532, 533, 540 je 7 Mk., Nr. 543 10 Mk., Nr. 544 3 Mk., Nr. 546—548 je 7 Mk., Nr. 553 9 Mk., Nr. 554 7 Mk., Nr. 558 5 Mk., Nr. 583, 584 je 7 Mk., Nr. 609, 624, 642 je 3 Mk., Nr. 648—650 je 7 Mk., Nr. 651 3 Mk., Nr. 652 7 Mk., Nr. 670 3 Mk., Nr. 672 4 Mk., Nr. 679, 688, 693, 695, 697—699 je 7 Mk., Nr. 710 5 Mk., Nr. 711 9 Mk., Nr. 720, 723, 727 je 7 Mk., Nr. 731 3 Mk., Nr. 733, 738, 746, 747, 753 je 7 Mk., Nr. 755, 758, 761 je 3 Mk., Nr. 767, 770 je 7 Mk., Nr. 774 8 Mk., Nr. 775 9 Mk., Nr. 785 7 Mk., Nr. 786 3 Mk., Nr. 787, 790, 792 je 7 Mk., Nr. 801 3 Mk., Nr. 804, 809, 811, 812, 814 je 7 Mk., Nr. 816 9 Mk. Nr. 817 3 Mk., Nr. 824 5 Mk., Nr. 827, 829, 830 je 7 Mk., Nr. 833 3 Mk., Nr. 835, 838 je 7 Mk., Nr. 846, 848 je 9 Mk., Nr. 858 3 Mk., Nr. 862, 864, 869, 881, 886, 893 je 7 Mk., Nr. 898 3 Mk., Nr. 900, 901, 903 je 7 Mk., Nr. 905 3 Mk., Nr. 906, 911 je 7 Mk., Nr. 912 3 Mk., Nr. 918, 920, 922, 924 je 7 Mk., Nr. 926 5 Mk., Nr. 927 3 Mk., Nr. 931 7 Mk., Nr. 934 3 Mk., Nr. 936, 937, 952, 964, 966, 973—975, 980 je 7 Mk., Nr. 982 9 Mk., Nr. 986, 988, 990 je 7 Mk., Nr. 995 3 Mk., Nr 999, 1003, 1013 je 7 Mk., Nr. 1014 3 Mk., Nr. 1019, 1021, 1033 je 7 Mk., Nr. 1036 5 Mk., Nr. 1037, 1053 je 7 Mk., Nr. 1056 3 Mk., Nr. 1060, 1065, 1084, 1097 je 7 Mk., Nr. 1099, 1103 je 5 Mk., Nr. 1106 3 Mk., Nr. 1105, 1114, 1125, 1151, 1159, 1166 je 7 Mk., Nr. 1172 3 Mk., Nr. 1173 7 Mk., Nr. 1181 9 Mk., Nr. 1182 7 Mk., Nr. 1192 3 Mk., Nr. 1194, 1206, 1207, 1209, 1210 je 7 Mk., Nr. 1213, 1214 je 3 Mk., Nr. 1216 7 Mk., Nr. 1219 3 Mk., Nr. 1220 4 Mk., Nr. 1243 3 Mk., Nr. 1245 7 Mk., Nr. 1248 3 Mk., Nr. 1259, 1260 je 7 Mk., Nr. 1262 9 Mk. Nr. 1267 3 Mk., Nr. 1268, 1286 je 7 Mk., Nr. 1269 4 Mk., Nr. 1272 7 Mk., Nr. 1291 3 Mk., Nr. 1295, 1316, 1318, 1328 je 7 Mk., Nr. 1335 5 Mk., Nr. 1341 4 Mk., Nr. 1347, 1392 je 5 Mk., Nr. 1405 20 Mk., Nr. 1412, 1418 je 5 Mk., Nr. 1438 9 Mk., Nr. 1443, 1449 je 5 Mk., Nr. 1473 3 Mk., Nr. 1488 5 Mk., Nr. 1490 3 Mk., Nr. 1494, 1504, 1508 je 7 Mk., Nr. 1509 9 Mk., Nr. 1510 4 Mk., Nr. 1513 7 Mk., Nr. 1514 3 Mk., Nr. 1517, 1531, 1541 je 7 Mk., Nr. 1543 3 Mk., Nr. 1544, 1554 je 7 Mk., Nr. 1558 3 Mk., Nr. 1562 7 Mk., Nr. 1578 4 Mk., Nr. 1587 7 Mk., Nr. 1589 3 Mk., Nr. 1595 9 Mk., Nr. 1597, 1608, 1609 je 7 Mk., Nr. 1613 3 Mk., Nr. 1614 4 Mk., Nr. 1617 7 Mk., Nr. 1620, 1624 je 3 Mk., Nr. 1627 9 Mk., Nr. 1628 3 Mk., Nr. 1630 7 Mk., Nr. 1635 10 Mk., Nr. 1637 3 Mk., Nr. 1639 7 Mk., Nr. 1640 50 Mk., Nr. 1649, 1651 je 7 Mk., Nr. 1658 3 Mk., Nr. 1656 20 Mk., Nr. 1668 3 Mk., Nr. 1675, 1676, 1679 je 7 Mk., Nr. 1688 4 Mk., Nr. 1690, 1691 je 3 Mk., Nr. 1692, 1702, 1708, 1715 je 7 Mk., Nr. 1733, 1735 je 3 Mk., Nr. 1737 7 Mk., Nr. 1746 3 Mk., Nr. 1765 7 Mk., Nr. 1770, 1775, 1818 je 3 Mk., Nr. 1825 7 Mk., Nr. 1831 3 Mk., Nr. 1840, 1843, 1856 je 7 Mk., Nr. 1859—1862 je 3 Mk., Nr. 1865 7 Mk., Nr. 1866 3 Mk., Nr. 1870 7 Mk., Nr. 1872 5 Mk., Nr. 1875, 1880, 1883 je 7 Mk., Nr. 1884 3 Mk., Nr. 1887, 1889, 1896, 1899 je 7 Mk., Nr. 1903, 1906, 1907 je 7 Mk., Nr. 1912, 1913 je 3 Mk., Nr. 1916, 1918, 1919 je 7 Mk., Nr. 1921 9 Mk., Nr. 1923 5 Mk., Nr. 1925, 1930, 1932 je 7 Mk., Nr. 1933 3 Mk., Nr. 1935 8 Mk., Nr. 1936, 1937 je 3 Mk., Nr. 1938 7 Mk., Nr. 1945 9 Mk., Nr. 1948, 1950 je 7 Mk., Nr. 1953 5 Mk., Nr. 1956 3 Mk., Nr. 1957 7 Mk., Nr. 1961—1964 je 3 Mk., Nr. 1977 7 Mk., Nr. 1991 4 Mk., Nr. 1994, 1996, 1999 je 7 Mk., Nr. 2000 9 Mk., Nr. 2001, 2003 je 3 Mk., Nr. 2005, 2006 je 7 Mk., Nr. 2011 9 Mk., Nr. 2019 7 Mk., Nr. 2020 3 Mk., Nr. 2025 4 Mk., Nr. 2038, 2040, 2043 9 Mk., Nr. 2048, 2052, 2053, 2055 je 7 Mk., Nr. 2059 4 Mk., Nr. 2061 7 Mk., Nr. 2063 5 Mk., Nr. 2070, 2078, 2085 je 7 Mk., Nr. 2089 3 Mk., Nr. 2094 7 Mk., Nr. 2103 9 Mk., Nr. 2105 7 Mk., Nr. 2107 3 Mk., Nr. 2109 7 Mk., Nr. 2114 4 Mk., Nr. 2115 9 Mk., Nr. 2116, 2117, 2123, 2124, 2128, 2134, 2144 je 7 Mk., Nr. 2147 5 Mk., Nr. 2149, 2150 je 3 Mk., Nr. 2154, 2162 je 7 Mk., Nr. 2170, 2173 je 3 Mk., Nr. 2180 7 Mk., Nr. 2181 5 Mk., Nr. 2185, 2186 je 7 Mk., Nr. 2188 3 Mk., Nr. 2190, 2193 je 7 Mk., Nr. 2200, 2204 je 5 Mk., Nr. 2205 9 Mk., Nr. 2206 4 Mk., Nr. 2208 3 Mk., Nr. 2212 7 Mk., Nr. 2216, 2217 je 3 Mk., Nr. 2218, 2228, 2230, 2238 je 7 Mk., Nr. 2239 3 Mk., Nr. 2244 7,30 Mk., Nr. 2245, 2246 je 7 Mk., Nr. 2248 5 Mk., Nr. 2251 3 Mk., Nr. 2255 7 Mk., Nr. 2261 3 Mk., Nr. 2270 5 Mk., Nr. 2276 3 Mk., Nr. 2280 7 Mk., Nr. 2282 3 Mk., Nr. 2301 9 Mk., Nr. 2315, 2318 je 3 Mk., Nr. 2322 7 Mk., Nr. 2323 9 Mk., Nr. 2328, 2333 je 7 Mk., Nr. 2334 3 Mk., Nr. 2338 7 Mk., Nr. 2339 3 Mk., Nr. 2341 5 Mk., Nr. 2345, 2352 je 7 Mk., Nr. 2358 3 Mk., Nr. 2361, 2367, 2369, 2383 je 7 Mk., Nr. 2384 5 Mk., Nr. 2387, 2404 je 7 Mk., Nr. 2406 3 Mk., Nr. 2408 3 Mk., Nr. 2417, 2438, 2439 je 3 Mk., Nr. 2442 7 Mk., Nr. 2448 3 Mk., Nr. 2453, 2457, 2459, 2464 je 7 Mk., Nr. 2465 5 Mk., Nr. 2470 2471 7 Mk., Nr. 2472 10 Mk., Nr. 2473 7 Mk., Nr. 2478 9 Mk., Nr. 2481 5 Mk., Nr. 2482 8 Mk., Nr. 2494, 2496 je 7 Mk., Nr. 2501 10 Mk., Nr. 2504 5 Mk., Nr. 2506 7 Mk., Nr. 2507 4 Mk., Nr. 2521, 2524 je 7 Mk., Nr. 2529 8,70 Mk., Nr. 2533 7 Mk., Nr. 2538 5 Mk., Nr. 2541 7 Mk., Nr. 2546 3 Mk., Nr. 2547 5 Mk., Nr. 2553 3 Mk., Nr. 2554, 2556 je 7 Mk., Nr. 2558 3 Mk., Nr. 2559, 2560 je 4 Mk., Nr. 2565 9 Mk., Nr. 2567, 2570 je 3 Mk., Nr. 2571, 2572 je 7 Mk., Nr. 2575 4 Mk., Nr. 2576 3 Mk., Nr. 2577 4 Mk., Nr. 2584, 2585, 2588, 2590 je 7 Mk., Nr. 2591, 2592, 2597, 2606, 2609, 2610 je 3 Mk., Nr. 2614, 2616 je 7 Mk., Nr. 2617 5 Mk., Nr. 2618 9 Mk., Nr. 2619, 2628 je 7 Mk., Nr. 2630 3 Mk., Nr. 2632 7 Mk., Nr. 2634, 2636 je 3 Mk., Nr. 2642, 2646, 2656 je 7 Mk., Nr. 2657, 2660 je 3 Mk., Nr. 2663, 2665, 2667, 2674, 2685 je 7 Mk., Nr. 2686 3 Mk., Nr. 2692 7 Mk., Nr. 2697 3 Mk., Nr. 2700 4 Mk., Nr. 2703 3 Mk., Nr. 2704, 2706 je 7 Mk., Nr. 2708, 2719 je 3 Mk., Nr. 2723, 2727 je 7 Mk., Nr. 2929, 2930 je 3 Mk., Nr. 2733 6 Mk., Nr. 2735 7 Mk., Nr. 2739 9 Mk., Nr. 2743 3 Mk., Nr. 2745 4 Mk., Nr. 2748, 2755, 2757, 2758 je 7 Mk., Nr. 2761, 2766 je 3 Mk., Nr. 2778 9 Mk., Nr. 2784 4 Mk., Nr. 2788 2 Mk., Nr. 2789 3 Mk., Nr. 2797, 2802 7 Mk., Nr. 2805 5 Mk., Nr. 2812 4 Mk., Nr. 2832 7 Mk., Nr. 2840 5 Mk., Nr. 2858 3 Mk., Nr. 2857 4 Mk., Nr. 2859, 2860, 2862, 2865 je 3 Mk., Nr. 2871, 2874 je 7 Mk., Nr. 2882, 2884 je 7 Mk., Nr. 2896 9 Mk., Nr. 2900 7 Mk., Nr. 2905, 2906 je 4 Mk., Nr. 2910 8 Mk., Nr. 2912 10,50 Mk., Nr. 2916 10 Mk., Nr. 2932, 2942, 2943 je 5 Mk., Nr. 2951 1 Mk., Nr. 2957 7 Mk., Nr. 2960 4 Mk., Nr. 2963 15 Mk., Nr. 2967 6 Mk., Nr. 2968 7 Mk., Nr. 2969—2971 je 6 Mk., Nr. 2979 10 Mk., Nr. 2981 8 Mk., Nr. 2988, 2991 je 6 Mk., Nr. 2994 10 Mk., Nr. 2998 6 Mk., Nr. 2999 10 Mk., Nr. 3000, 3001, 3003 bis 3006, 3008 je 6 Mk., Nr. 3011, 3019, 3021—3025 je 6 Mk., Nr. 3026 10 Mk., Nr. 3027, 3028 je 6 Mk., Nr. 3029 15 Mk., Nr. 3035 6 Mk., Nr. 3036 20 Mk., Nr. 3040 6 Mk., Nr. 3041, 3042 je 15 Mk., Nr. 3043 6 Mk., Nr. 3046 8 Mk., Nr. 3047 15 Mk., Nr. 3048 3 Mk.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Dieser Nummer liegen bei zwei Separatbeilagen: 1. ein **Preisverzeichnis** der **Forstbaumschulen** von **Wilh. Röttgers, Würdinghausen i. Westf.**, 2. ein Prospekt über **Trautwein-Pianinos** von der **T. Trautwein'schen Pianofortefabrik, G. m. b. H., Berlin W. 66**, Leipzigerstr. 6, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Zum Bezuge sei empfohlen:

Der neue preussische Forstetat

für 1909, amtliche Ausgabe, in der Reichsdruckerei hergestellt. Der Etat, welcher für den Handgebrauch in Verwaltungen unentbehrlich erscheint, ist zum Preise von **50 Pf.** durch unterzeichnete Verlagsbuchhandlung erhältlich und zu beziehen gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag von

J. Neumann, Neudamm.

Nachruf.

Am 16. Februar 1909 verstarb plötzlich infolge eines Herzschlages der Königliche Hegemeister

Hermann Kaltwasser

zu **Pommendorf** im fast vollendeten 55. Lebensjahre.

Ein braves Weidmannsherz hat zu schlagen aufgehört! Tieftraurig und ergriffen stehen wir an der Bahre dieses treuen Freundes, den jeder, der ihm im Leben näher getreten ist, lieben und hochschätzen musste. Die Offenheit und Lauterkeit seines Wesens, seine stetige Hilfsbereitschaft mit Rat und Tat, seine urdeutsche Gesinnung, seine unermüdliche Pflichttreue und Berufsfreudigkeit sowie sein nie versiegendes, lebhaftes Interesse für Wald und Wild werden ihm ein unauslöschliches, treues Andenken bei uns allen bewahren. (264

Der Revierverwalter und die Beamten der Oberförsterei Mirau, Bez. Bromberg.

Nachruf.

Nach kurzem, schwerem Kampf starb am 16. Februar infolge einer Lungenentzündung der **städtische Förster**

Herr **Karl Thiele**

zu Forsthaus **Neubrückerstrasse** im 44. Lebensjahre.

Von allen Seiten hoch geachtet und geehrt, wird er in unserer Erinnerung fortleben als treuer Freund und Kollege und tüchtiger, gewissenhafter Forstmann. (272

Der Revierverwalter und die Beamten der städtischen Oberförsterei Heidekrug, Kreis Guben.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Königl. Förster **W. Döring** in Hosenfeld, Kr. Fulda, ein Sohn.

Sterbefälle:

von **Seelstrang, Rudolf,** Forstmeister a. D. in Frankfurt a. M.

Gombert, Königl. Hegemeister a. D. in Wollrode, Post Gurhagen.

Frau Oberförster **Elly Maron,** geb. Schroeder in Eberswalde.

Gombert, Helene, Tochter des Königl. Forstauff. Gombert in Horas b. Fulda.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten

Faulbaumholz,

auch Schießbeerholz genannt, b. Selbstwerbung. Zahle guten Preis. (11

Paul Becker, Röxe-Stendal.

Personalia

Hab acht! (263

Gründliche **theoretische** u **praktische** Vorbereitung für d. **forstliche** Laufbahn, sowie für die **Försterprüfung** mit Unterweisung durch tüchtige Fachleute. **Nachweisbar beste Erfolge!** Näh. durch

WER Stellung sucht, verlange per Karte die **„Allgemeine Vakanzenliste", Berlin W. 84,** Bülowstr. (15

Forstlehrling. (280

Junge Leute, welche sich für den Privat-Forstdienst ausbilden wollen, können bald oder zu Ostern bei dem Unterzeichneten in die Lehre treten. Bedingungen: Bisherige gute Führung, gute Gesundheit, evangelische Religion. Anfragen zu richten an Oberförster **Schittmer, Lohsa, O.-L., Bez. Liegnitz.**

Suche zum 1. April oder später einen

Forstlehrling

mit guter Schulbildung. Pensionspreis nach Übereinkunft. (280

C. Holtzheimer, verwalt. Stadtförster, **Spremberg (Lausitz).**

Aeltere Wirtschafterin

z. 1. 4. cr. für Försterhaus Vorort Berlin z. selbst. Führung d. H. Off. unt. **Nr. 281** bef. d. Exped. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Für eine Försterei mit größerer Landwirtschaft wird spätestens zum 1. Mai cr.

eine ältere Wirtschafterin gesucht.

Förster-Witwe oder ältere Förstertochter bevorzugt. Offerten mit Gehalts-Ansprüchen unt. **Nr. 271** beförd. d. Exp. d. Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Welcher Kollege im Bezirk Frankfurt a. O., Jahrg. d. Forstversorgungssch. 1904 **würde m. mir tauschen** (Bezirk Bromberg, Forstversorgungssch. von 1904). Offert. unt. **K. 265** beförd.

Vereinigung

akademisch geprüfter

Privat- u. Kommunalforstbeamt.

empfiehlt den Herren Waldbesitzern jederzeit kostenlos bestempfohlene, verheiratete u. unverheiratete

Forstverwaltungsbeamte

— **Oberförster, Forstverwalter, Revierförster, Assistenten** — die teils das Akademikum, ein oder zwei höhere Staatsexamen abgelegt haben.

J. A.: **Rock,** (268

Oberförster, Geschäftsführer, **Bödigheim i. Baden.**

Junger Mann,

29 J. alt, durchaus nüchtern u. zuverlässig, **sucht Stellung zum 1. 4. 09 als Aufseher oder Feldwärter.** Bin jetzt herrschaftl. Kutscher, aber in der Landarbeit ganz erfahren. Offert. unt. **A. R.** erbitte **postlagd. Groß-Lichterfelde b. Berlin.** (274

Ältere, kath. Dame, erfahr. in feiner Küche, Garten 2c., zul. 10½ J. a. Kgl. Oberförsterei, **s. dauernden Wirkungskreis in frauenl. Haushalte.** Off. unt. **Nr. 223** bef. d. Exp. d. D. F.-Z., Neudamm

Samen und Pflanzen

Achtung!!

Größere Forstbaumschule zahlt bei Vermittlung od. Nachweis zur Lieferung von Forstpflanzen nach Abschluß höchste Provision. Diskretion. Angebote unt. **C. 191** bef. d. Exp. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Roteicheln, 80/90 %,

Quercus rubra, 50 Kilo Mk. 15, 1 Kilo Mk. 0.40 offeriert (26

H. Gaertner, Schönthal b. Sagan.

FORSTSAMEN- und PFLANZENHANDLUNG von FRITSCH & BECKER in Gross-Tabarz (Thür. Wald) Preislisten auf Wunsch gratis & franco

Fichten,

Douglasfichten, Kiefern, Banksk iefern und andere Forstpflanzen in großen Massen, sehr schön und billig, empfehlen (80

J. Heins' Söhne, Halstenbek (Holst.).

Forstpflanzen!

2- und 3jährige **Fichten-Sämlinge,** 3-, 4- und 5jährig verschulte, offeriert in schöner Ware (171

Peter Schulte,

Schwartmecke bei Oberhundem i. Westf.

Zur Frühjahrspflanzung!

empfehle meine Million Vorräte: **3jähr. Fichten,** à 1000 1,40 und 1,25 Mk., **1jähr. Kiefern, 1jähr. Bankskiefern** u. andere **Forstpflanzen** nach Preisliste.

Fritz Trinks, vorm. **A. Andrack,**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 10. — Neudamm, den 7. März 1909. — 24. Band.

Bekanntmachung.

Die neunundzwanzigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am **22. Mai 1909, vormittags 11 Uhr,** im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 9 — statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden dazu eingeladen. Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1908, sowie der Etat für 1909, können im landwirtschaftlichen Ministerium — Leipzigerplatz Nr. 7 — vom 20. Mai 1909 ab in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags eingesehen werden.

Berlin, den 5. Dezember 1908.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Nienover im Regierungsbezirk Hildesheim ist voraussichtlich zum 1. April 1909 zu besetzen.

Oberförsterstelle Segeberg im Regierungsbezirk Schleswig ist voraussichtlich zum 1. April 1909 zu besetzen.

Försterstelle Bruchweiler in der Oberförsterei Kempfeld, Regierungsbezirk Trier, ist zum 1. Mai 1909 anderweit zu besetzen. Meldungen **sind bis zum 15. März d. Js.** einzureichen.

Försterstelle Polk in der Oberförsterei Peitz, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen.

Försterstelle Großheide in der Oberförsterei Lehnin, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Klötze in der Oberförsterei Klötze, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. April 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Meyruhnen in der Oberförsterei Tawellningken, Regierungsbezirk Gumbinnen, kommt zum 1. Juli 1909 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 1,4 ha Acker und 17,5 ha Wiesen. Die Schule ist in Kastaunen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 1. April** an die Königliche Regierung zu Gumbinnen einzureichen.

Försterstelle Reicherskreuz in der Oberförsterei Dammendorf, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juni 1909 zu besetzen.

Försterstelle Schletau in der Oberförsterei Lüchow, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. April 1909 anderweit zu besetzen.

Die Jagdnutzung in den Staatsforsten der vier deutschen Königreiche.

Von Forstmeister **Michaelis**, Hemeln.

Es wird kaum ausbleiben können, daß zur Erfüllung berechtigter Wünsche und zur Hebung der Einnahmen der Staatskasse Aenderungen in der Nutzbarmachung der Jagdaufkünfte aus den Staatsforsten auch in Preußen vorgenommen werden und ihrer Verwirklichung vielleicht rascher entgegengehen, als man im allgemeinen glaubt. Da ist es nicht ohne Wert, Vergleiche mit anderen Staaten, insbesondere den größten Bundesstaaten unseres Vaterlandes zu ziehen und zu prüfen, ob das, was sich dort bewährt hat, auch hier in dieser oder jener Form von Nutzen sein könnte, um mit geringer Arbeit die Sache einer tunlichst einfachen, klaren und den Forderungen der Zeit gerecht werdenden Regelung entgegenzuführen, ohne dabei die hohen ideellen Werte, welche in der Jagd für das gesamte Forstpersonal ruhen, zu unterschätzen.

Es seien zunächst nur kurz gegenübergestellt die Verhältnisse, wie sie zurzeit in Bayern, Württemberg, Sachsen und Preußen bestehen.

Bayern hat in den großen zusammenhängenden Staatswaldungen völlige Administration, „Regiebetrieb".

Sämtliches Wild bis herab zum kleinsten wird für Rechnung der Staatskasse verkauft, und zwar in der Regel nach bestimmten Taxen. Der Kaufpreis wird wie sonstige Einnahmen aus den Staatsforsten vom Käufer unmittelbar an die Forstkasse bezahlt. Alle Betriebskosten werden dementsprechend von der Staatskasse getragen.

Die Geweihe, Gehörne etc. sind dem Erleger „auf Verlangen" gegen Entrichtung der Taxe (z. B. für ein Rehgehörn 0,50 *M*, für Hirschgeweihe pro Kilogramm 2 *M*) zu überlassen. Sonst stehen sie dem Revierverwalter oder für seinen Dienstbezirk dem Forstamtsassessor gegen Bezahlung des Taxpreises zu. Aufbruch, Haken und Gemsbärte erhält der Erleger unentgeltlich.

Für jedes erlegte Stück bekommt auf „Einzeljagd" der Schütze ein Schußgeld (z. B. für Rotwild je nach Stärke 1 bis 3,50 *M*, für einen Rehbock 1,30 *M*, für einen Hasen 0,40 *M*) aus der Staatskasse.

Für das auf Treibjagden erlegte Wild wird das Schußgeld nach bestimmten Anteilen unter das mit Verwaltung und Schutz betraute Personal verteilt.

Für Verbringung des Rehwildes bis zur Ablieferungsstelle wird ein Lieferlohn von 0,70 *M* für das Stück aus der Staatskasse bezahlt. Die Einlieferung von Rotwild etc. geschieht ebenfalls auf Rechnung der Staatskasse und wird nach dem wirklich erwachsenen Kostenbetrage vergütet. Gleicherweise werden Treiberlöhne, Wildfütterung, unter Umständen das Halten von geeigneten Hunden auf die Staatskasse übernommen und gehen wie sonstige Verwaltungsausgaben durch die Rechnung.

Sämtliches selbsterlegte Raubwild, desgleichen Fischotter, erhalten die Forstbeamten unentgeltlich. Schußgeld wird hierfür nicht gewährt. Außerdem genießt das Forstpersonal der Regiejagden die Vergünstigung, daß ihm Rehwild um 0,30 *M* pro Kilogramm billiger abgegeben wird als sonstigen Abnehmern. Verwaltung, Schutz und Beschuß der Jagd gehören zu den Dienstobliegenheiten des Verwaltungs- und Schutzpersonals.

In den übrigen Staatsforsten ist das gesamte Jagdrecht verpachtet, größtenteils an das einschlägige Forstverwaltungs-, gelegentlich auch Schutzpersonal, in einzelnen Fällen auch an Nichtforstbeamte.

Unter allen Verhältnissen liegt dem Forstpersonal auch der Jagdschutz ob.

Im Falle der Verpachtung wird die gesamte Jagdnutzung dem Pächter überlassen, der nur durch die bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften und sein eigenes weidmännisches Gewissen eingeengt ist. Die Forstverwaltung verlangt keinerlei Nachweis über den Abschuß.

Es fehlt unter den bayerischen Revierverwaltern nicht an Stimmen, welche der Regie-

jagd vor der Pachtjagd trotz des größeren Vorteils, welchen die letztere zu bieten vermag, offen den Vorzug geben, weil sie die „ungleich reinlichere" ist, unbeeinflußt von anderen Dingen.

Württemberg hat als Regel die **volle Administration**, daneben in einzelnen Fällen die Verpachtung des **gesamten** Jagdrechts, dann zumeist an die Oberförster. Auch hier wird im Vertrauen auf den pfleglichen weidmännischen Sinn des Pächters diesem ohne Einengung freie Hand gelassen.

Unter allen Verhältnissen liegt dem Forstpersonal auch hier der Jagdschutz ob. Das Forstschutzpersonal hat außerdem die Pflicht, in den Pachtjagden der Forstbeamten bei der Jagdausübung auf Verlangen mitzuwirken. Dafür hat der Pächter diesen Beamten den Jagdschein zu beschaffen und das für die administrierten Jagden festgesetzte Schußgeld zu bezahlen.

In den **administrierten** Jagden wird **sämtliches Wild ohne Ausnahme für Rechnung der Staatskasse** verkauft. Für ihre Mühewaltung und die hiermit verbundenen Aufwendungen werden neben Beschaffung der Jagdscheine auf Staatskosten dem Oberförster jährliche **Jagdaversa**, den Forstschutzbeamten **Schußgelder** für das „in ihrer Hut" erlegte Wild gewährt. Das Aversum wird am Schlusse der Jagdrechnung nach bestimmten Sätzen aus dem Überschusse der Einnahmen über die Ausgaben berechnet. Das ebenfalls von der Staatskasse bezahlte Schußgeld der Forstschutzbeamten beträgt z. B. für Rotwild je nach Stärke 3 bis 6, Schwarzwild 5 bis 9, Rehwild 1 bis 2, für einen Hasen 0,30 ℳ, für einen Fuchs mit verwertbarem Balg einschließlich Vergütung für das Streifen 1 ℳ, für einen Sommerfuchs 0,50 ℳ.

Wenn für weite Entfernungen nicht besonders vorgesehen, erhalten die Forstschutzbeamten für das Verbringen des von ihnen erlegten Rehwildes an die Ablieferungsstelle **keine** besondere Vergütung, ebensowenig für Hasen, Füchse usw.

Dem Oberförster als Jagdverwalter werden sämtliche Geweihe 2c. **unentgeltlich** überlassen. Der Aufbruch fällt dem Oberförster, oder wenn der Erleger der Forstamtmann oder ein Schutzbeamter war, diesem zu.

Die Verwertung des Wildes geschieht gewöhnlich im Wege des Vorverkaufs durch Abschluß von Lieferungsverträgen nach den Beschußplänen. Wo dieses wegen zu geringen Anfalles nicht lohnt, darf die Versilberung aus freier Hand nach den festgesetzten örtlichen Marktpreisen Platz greifen. Die „Gewichtsurkunden" sind vom Oberförster und Forstschutzbeamten oder von dem einen und einer zugezogenen Urkundsperson zu unterzeichnen.

Die Erlaubnis zur Pachtung einer an die administrierte Jagd angrenzenden oder zu dieser in jagdlicher Beziehung stehenden fremden Jagd wird Forstbeamten **nicht** erteilt. —

Sachsen. An Stelle der bis in die 1860er Jahre angewandten Administration ist seitdem als Regel die **Verpachtung** an die Zivilliste des Königs oder an die Revierverwalter und Oberforstmeister getreten. **Ausgeschlossen** ist die Verpachtung an **Private**. Nur ganz ausnahmsweise werden einzelne Reviere **administriert**.

Für die Verpachtung an die Oberförster und Oberforstmeister — und nur diese bleibt hier von Belang — ist in den größeren zusammenhängenden Staatsforsten die Bildung von **Jagdgenossenschaften** mit über mehrere Oberförstereien sich erstreckenden Jagdgemeinschaften vorgeschrieben. Alle jagdlichen Ausgaben und Einnahmen gehen auf gemeinsame Rechnung der beteiligten Verwaltungsbeamten; der etwaige Überschuß wird am Jahresschlusse zu gleichen Teilen geteilt. Der Pachtzins wird so bemessen, daß sich auf einen mäßigen Überschuß rechnen läßt. In der Regel erfolgt der Abschuß nach genehmigten Beschußplänen. Wo volle Gewähr für weidmännischen Betrieb geboten wird, kann aber auch den Pächtern volle Freiheit gelassen werden. Die genossenschaftliche Behandlung wirkt ausgleichend, bewahrt einerseits vor Jagdschinderei und nötigt anderseits den Schoner, mit dem Abschuß in seinem Revier nicht zu sehr zurückzubleiben. Im übrigen wacht die Verwaltung über nicht zu hohen und nicht zu geringen Abschuß.

Die Geweihe gebühren **unentgeltlich** dem **Schützen**, falls dieser Genossenschaftsmitglied ist, andernfalls dem Revierverwalter.

Die Forstschutzbeamten erhalten in der Regel ein angemessenes **Schußgeld**, außerdem **unentgeltlich** das von ihnen erbeutete Raubzeug.

Die Forstbeamten fühlen sich bei diesem Verpachtungssystem durchaus zufrieden. —

Preußen läßt gewöhnlich in ein und demselben Revier mehrere, wenn nicht alle der erwähnten Systeme **zugleich nebeneinander** bestehen, Administration für die hohe, Verpachtung für die niedere, freie Jagd der Forstbeamten auf Raubzeug und bestimmtes Kleinwild.

Die „administrierte" Jagd, welche für Hochwild und Rehwild die Regel bildet, hat nicht die Steigerung bis zum **vollen** „Regiebetrieb" erfahren. Die erlegten Stücke, einschließlich des Aufbruchs, gehen an den Revierverwalter zur Verwertung auf eigene Rechnung und Gefahr über. Dieser hat dann dafür an die Staatskasse die nach Art und Gewichtsklassen verschieden

bemessenen **Wildtaxen** und an die Forstschutzbeamten die festgesetzten **Schußgelder** zu entrichten. Der von ihm erzielte Mehrerlös steht ihm allein zu.

Dafür hat er die Kosten des Jagdbetriebes als Treiberlöhne, Hundehaltung, Wildtransport, aus eigenen Mitteln zu bestreiten, mit wenigen Ausnahmen auch die Aufwendungen für die Pflege des Wildstandes allein zu tragen.

Die Ausführung des genehmigten Beschußplanes ist Sache des Oberförsters. Er hat die ihm unterstellten Forstbeamten in „angemessener Weise" am Abschuß teilnehmen zu lassen und ihnen die Geweihe, Gehörne und Haken der von ihnen erlegten Stücke „in der Regel" **unentgeltlich** zu überlassen. Ebenso können an dem Abschuß sich beteiligen die forsttechnischen Vorgesetzten sowie der Regierungs- und Oberpräsident und haben in gleicher Weise Anspruch auf die **unentgeltliche** Überlassung der genannten Trophäen von selbsterlegten Stücken. Von sonstigen zur Strecke gebrachten oder aufgefundenen Stücken gebühren sie **unentgeltlich** dem Oberförster.

Empfänger des **Schußgeldes** ist der Förster des Bezirks, auch wenn er das Stück nicht selbst erlegt hat. In dieses hat er sich mit dem Erleger zu teilen, falls letzterer ein Schutzbeamter der Oberförsterei ist. Das Schußgeld beträgt für Rotwild 2 bis 10, Schwarzwild 3 bis 21, Rehwild 2 M.

Die **Niederjagd** wird nach einem Nutzungsanschlag gewöhnlich dem Oberförster verpachtet. Bestimmte Schußgelder sind **nicht** ausgesetzt, doch wird „erwartet", daß die Revierverwalter zur Hebung der ihnen verpachteten Niederjagd den Forstschutzbeamten „freiwillig" Prämien für Vertilgung von Raubzeug, besonders von Füchsen, gewähren.

Nicht berührt von Administration oder Verpachtung wird die den Forstbeamten eingeräumte **freie Jagd** auf Raubzeug einschließlich der Raubvögel und einiger bestimmter Arten. Namentlich aufgeführt sind als solche von jagdbaren Tieren: Otter, Dächse, Füchse (schießen, fangen, mit Erlaubnis des Oberförsters auch graben), Marder und „sonstiges kleine Raubzeug", Gänse, Enten, Wasserhühner, Waldschnepfen, Bekassinen, kleine Brachvögel, Wachteln, Drosseln (nur auf Zug, Strich, Einfall; Suchjagd nur mit besonderer Erlaubnis des Oberförsters); von nicht jagdbaren: Kaninchen, Reiher, Kormorane. Nicht genannt sind Tauben und Taucher.

Diese Befugnis zur Ausübung der **freien** Jagd mit **unentgeltlicher** Verwendung der Beute im eigenen Nutzen erstreckt sich innerhalb ihrer Bezirke auf Oberförster und höhere Forstbeamte, sowie auf etatmäßige Forstschutzbeamte und kann durch die Regierung widerruflich auch auf Hilfsbeamte des Forstschutzdienstes ausgedehnt werden.

Füchse, welche auf Treibjagden geschossen werden, die auf Kosten des Pächters (Revierverwalters) veranstaltet sind, stehen diesem allein zu.

Im übrigen hat für alle Fälle des jagdlichen Betriebes die Verwaltung, der Schutz und Beschuß der Jagd von seiten der Forstbeamten als **Dienstobliegenheit** zu geschehen. —

Diese Gegenüberstellungen mögen genügen. Eine darüber hinausgehende Stellungnahme zur Sache sei hier von meiner Seite vorerst ausgeschlossen und es den Lesern überlassen, sich ihr Urteil selbst zu bilden.

* * *

Nachschrift: Auch uns ist mitgeteilt worden, daß die Absicht besteht, in Preußen eine anderweitige Regelung der Jagdnutzung zugunsten der forstfiskalischen Kassen herbeizuführen, und daß zu diesem Zwecke Erhebungen und Vorarbeiten im Gange sind. Möchten die neuen Beschlüsse derart gefaßt werden, daß nicht nur dem preußischen Staatssäckel sein Recht wird, sondern auch dem Forstbeamten. Besonders würden sich bei dieser Neuregelung sicher auch die bekannten maßvollen Wünsche der Förster in bezug auf Schußgeld und angemessene Beteiligung beim Abschuß, Trophäen u. a. m. erfüllen lassen. Dabei befürworten wir besonders, den mittleren und Unter-Forstbeamten auch das Recht zum Bezuge von Wildbret gegen Zahlung der Taxe, natürlich in bestimmt festgesetzten Grenzen, einzuräumen. Es ist wohl selbstverständlich, daß der Beamte, welcher das Wild schützen muß, auch mal einen nicht zu teuren Wildbraten essen möchte.

Die Schriftleitung.

Die Wohnungsnot der preußischen Forstaufseher.

Aus Forstaufseherkreisen werden wir ersucht, immer wieder dafür einzutreten, daß möglichst bald, spätestens am 1. April 1910 die Umwandlung einer größeren Anzahl Forstaufseherstellen in Försterstellen ohne Revier herbeigeführt werde, damit die forstversorgungsberechtigten Anwärter früher als jetzt, möglichst fünf Jahre nach Empfang des Forstversorgungsscheines, zur etatmäßigen Anstellung gelangen können. Man schreibt uns, daß, wenn auch ein Unterschied zwischen den erhöhten Forstaufseherdiäten und dem Anfangsförstergehalt künftig nicht mehr bestehen wird, der Vorteil der etatsmäßigen Anstellung, abgesehen von dem moralischen Wert

und der Versorgung der Hinterbliebenen im Falle des Todes des Beamten, doch vor allem noch in der Gewährung der Mietsentschädigung bestände.

Die Beschaffung der Wohnung bereitet den verheirateten Forstaufsehern in den meisten Fällen die größten Sorgen. Vielfach müssen sie sich mit äußerst primitiven Wohnungen begnügen, dafür aber jetzt schon Mietspreise zahlen, die nur unter großen Entbehrungen aufgebracht werden können. Bekanntlich erhalten in Preußen die diätarisch beschäftigten Beamten keine Mietsentschädigung; es müssen demnach diejenigen Forstaufseher, welche keine freie Dienstwohnung erhalten, und das sind die meisten, den Mietsbetrag aus ihren Diäten bestreiten. Aus der Mitteilung eines Forstaufsehers aus der Provinz Posen ersehen wir, daß er dort schon für eine noch dazu durchaus mangelhafte Wohnung 300 *M* Miete zahlen muß. Wird dieser Betrag von den Diäten in Abzug gebracht, dann ist es allerdings für einen verheirateten Forstaufseher mit Familie ein Kunststück, die Ausgaben des Haushalts den geringen Einnahmen anzupassen. In vielen Fällen, namentlich in den teueren Orten des Westens, werden sicherlich sogar noch höhere Mietsbeträge gezahlt werden müssen, und dann ist die Lage der betreffenden Forstaufseher eine noch schwierigere.

Ferner werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß hie und da forstfiskalische Wohnungen, welche sich zu Forstaufseherwohnungen sehr gut eignen würden, an Privatpersonen für ein billiges Geld, in einem Falle werden uns etwa 70 *M* genannt, vermietet sind, während die Forstaufseher, welche diese Wohnungen nach dem Staatshaushaltsetat unentgeltlich erhalten könnten, sich anderweit für weit höhere Beträge — bis zu 300 *M* und mehr — Wohnungen mieten müßten.

Diese Klagen erscheinen uns zunächst unverständlich, denn ein derartiges Verfahren wäre mit dem bekannten Bestreben der Staatsforstverwaltung, möglichst viel fiskalische Wohnungen zu beschaffen, nur schwer in Einklang zu bringen. Soweit nun außerdem unsere Kenntnisse reichen, ist aber auch jeder der Herren Oberforstmeister doch selbstverständlich gleichfalls nach Kräften bemüht, für das Wohl seiner Untergebenen zu sorgen und ihnen die nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Vorteile zuzuwenden. Wir können uns daher auch nicht recht denken, daß sich einer dieser Herren dazu verstehen würde, eine für einen Forstaufseher geeignete Wohnung **billig** an eine Privatperson zu vermieten und es diesem zu überlassen, für **viel teureres** Geld eine Privatwohnung zu mieten. Wir möchten daher annehmen, daß in derartigen Fällen besondere, von Dritten nicht zu übersehende Verhältnisse, vielleicht auch mißverständliche Auffassungen vorliegen.

Wie dem aber auch sei, wir richten jedenfalls an die maßgebenden Instanzen die sehr ergebene Bitte, das in der Tat harte Los der im Lebensalter leider so weit vorgeschrittenen Forstaufseher durch Überweisung freier Dienstwohnungen, wo dies nur irgend tunlich ist, nach Möglichkeit zu erleichtern. Die traurigen Anstellungsverhältnisse der forstversorgungsberechtigten Anwärter, welche ja ohne deren Verschulden entstanden sind, drängen gebieterisch dazu, den Forstaufsehern alle, auch die kleinsten Vorteile zuzuwenden, sofern sich dazu Gelegenheit bietet.

Zu den vorgesetzten Behörden herrscht im übrigen, was noch besonders hervorzuheben wir uns für verpflichtet halten, auch allgemein das Vertrauen, daß sie derartige Gelegenheiten stets zugunsten dieser Beamten ausnutzen.

Die Schriftleitung.

Mitteilungen.

Zur Frage der Militär-Dienstzeitanrechnung. Auf den Aufruf in Nr. 7 der Deutschen Forst-Zeitung sind die Zustimmungen über Erwarten zahlreich eingegangen. Von mehreren Kollegen bin ich nun gebeten worden, über den Stand der Angelegenheit an dieser Stelle zu berichten. Diesem Wunsche will ich hiermit entsprechen. Solange die Bestimmung vom 12. Oktober 1894 besteht, ist von verschiedenen Jäger-Kommandeuren die Aufhebung derselben bei der Inspektion der Jäger und Schützen bzw. dem Kriegsministerium beantragt worden. Durch die gegenwärtige Regelung des Besoldungsdienstalters der Militäranwärter ist der Stein erneut ins Rollen gekommen. Wie bekannt, soll bei den **Militäranwärtern** ein Teil der aktiven **Militärdienstzeit** angerechnet werden, um bestehende **Ungleichheiten** in dem Besoldungsdienstalter **gegenüber den Zivilanwärtern** auszugleichen. Soweit man bis jetzt aus dem Gange der Verhandlungen entnehmen konnte, sollen die ehemaligen aktiven **Oberjäger** in diesem Falle **nicht** zu den Militäranwärtern gerechnet werden. Man sollte nun meinen, daß, **wenn man die Oberjäger nicht zu den Militäranwärtern rechnen kann, wenn letztere Vorteile erlangen**, es auch nicht angängig sein könnte, **die Oberjäger zu den Militäranwärtern zu rechnen, wenn letztere Nachteile haben.** Von diesem Gesichtspunkte aus allein betrachtet, wäre schon die Aufhebung der betreffenden Bestimmung recht und billig.

In bezug auf die Anrechnung eines Teiles der aktiven Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter, wie solche jetzt bei den Militär-

anwärtern stattfinden soll, nimmt allerdings unser Stand eine Sonderstellung ein, und ich würde es für richtiger halten, wenn statt Anrechnung eines Teiles der aktiven Dienstzeit die fünfjährige Wartezeit nach Erlangung des Forstversorgungsscheines auf etwa drei Jahre für unseren ganzen Stand herabgesetzt würde. Doch dies muß Vereinssache bleiben. —

Die Berücksichtigung der Militäranwärter, welche ihre Zeit, ihre Kraft und ihre Gesundheit in den Dienst des Vaterlandes gestellt haben, soll nach der Erklärung der Finanzverwaltung im Interesse der Armee liegen. Diese Begründung trifft noch in erhöhtem Maße auf die Oberjäger zu, denn diese haben außerdem noch unter der großen Härte zu leiden, daß sie auch gegen ihren Willen zum Oberjäger befördert werden können, und daß die ihnen durch 9jährige aktive Dienstzeit regulativmäßig garantierten Vorteile durch ein längeres Verbleiben im Jägerkorps ganz oder teilweise verloren gehen, d. h. daß ein Oberjäger, welcher 12 Jahre aktiv gedient hat, bei den gegenwärtigen ungünstigen Anstellungsverhältnissen ebenso rangiert, als ob er gar nicht Oberjäger gewesen wäre. Man kann es ferner nicht verstehen, daß die im Kommunal- und Privat- usw. Forstdienste, in einer Holzhandlung, als Hof- oder Leibjäger, oder in ähnlicher Stelle verbrachte Dienstzeit angerechnet wird, während die dem Vaterlande im Jägerkorps geleistete Dienstzeit nicht in Betracht kommt. Die Überfüllung in unserem Anwärterstande ist für diesen Nachteil in erster Linie verantwortlich zu machen, wodurch es den Oberjägern außerordentlich schwer wurde, ein Unterkommen im Kommunal- und Privat- usw. Forstdienste zu finden. Kein Oberjäger würde sich zu einer längeren als neunjährigen Dienstzeit entschlossen haben, wenn er nach dieser Zeit in den Staatsdienst einberufen worden wäre.

Nachdem bereits aus den Bezirken Cassel und Wiesbaden vor Erlaß des Aufrufes eine Anzahl Zustimmungen hier vorlagen, ist von mir ein begründetes Gesuch am 8. Februar d. Js. auf dem Instanzenwege dem Ministerium vorgelegt worden. Selbstverständlich ist auch die Inspektion der Jäger und Schützen als die berufene Behörde zur Vertretung der Interessen der Oberjäger gebeten worden, für die Aufhebung der erwähnten Bestimmung erneut einzutreten. Aus früheren Vorgängen habe ich entnehmen können, daß bezüglich unserer Bitte sowohl die Forst- als auch die Militärbehörden wohlwollend auf unserer Seite stehen, daß aber der wahrscheinliche Widerstand von einer Seite kommt, welcher mit den Verhältnissen der forstversorgungsberechtigten Oberjäger nicht genügend vertraut zu sein scheint.

Sollte es den beteiligten Stellen nicht gelingen, die Aufhebung der Bestimmung vom 12. Oktober 1894 mit rückwirkender Kraft zu erwirken, dann soll ein Gesuch Allerhöchsten Orts zur Vorlage kommen, und die Regelung der Angelegenheit im Gnadenwege erbeten werden; ähnlich wie im vorigen Jahre die „Anrechnung der außerstaatlichen Dienstzeit bei der Festsetzung des Ruhegehalts“ im Gnadenwege ihre Regelung gefunden hat. Diesem Gesuch würde dann ein namentliches Verzeichnis aller beteiligten Kollegen beigefügt werden, welche dem diesseitigen Antrage beigetreten sind.

Um etwaigen unrichtigen Auslegungen vorzubeugen, erkläre ich ausdrücklich, daß wir mit unserem Antrage nur die durch 9jährige aktive Militärdienstzeit regulativmäßig garantierten Vorteile gewahrt wissen wollen und keine weiteren Sondervorteile für uns erstreben. Allen Leidensgenossen Gruß und Weidmannsheil!

Riemenschneider, Königlicher Förster.

— **Denkschrift über die Staatsforsten in Württemberg.** Dem Etat ist eine Denkschrift über den Stand der Nutzung in den Staatsforsten beigegeben. Die tatsächliche Nutzung an Derbholzmasse, auf die Flächeneinheit des Hektars berechnet, hat im Wirtschaftsjahr 1906 betragen: Preußen 3,52 fm, Bayern 3,92 fm, Sachsen 5,46 fm, Württemberg 6,09 fm, Baden 5,35 fm, Elsaß-Lothringen 3,56 fm, Hessen 4,52 fm, Braunschweig 4,50 fm, Sachsen-Weimar 3,95 fm, Sachsen-Meiningen 4,78 fm. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß die hohe Nutzung in den württembergischen Staatsforsten eine außerordentliche Nutzung für den Forstreservefonds in sich geschlossen hat; so verbleibt noch ein Durchschnittsertrag von 5,45 fm. Die herrschende Umtriebszeit ist die hundertjährige, die wesentlich nur im Schwarzwald bei dem durch die mineralische Armut des Buntsandsteinbodens und durch die Höhenlage bedingten langsamen Wuchs der Bestände örtlich überschritten wird, während in Oberschwaben, das die günstigsten Standortsverhältnisse zeigt, der Übergang zur 90 jährigen Umtriebszeit bereits eingeleitet und auf der Schwäbischen Alb für die dort in größerem Umfang angebauten Fichtenbestände eine ermäßigte Umtriebszeit von 80 Jahren in Aussicht genommen ist. Ein Festhalten an den als herrschend bezeichneten Umtriebszeiten ist notwendig, wenn marktgängige Ware mit hinreichendem Anteil der stärkeren Sortimente erzeugt werden soll; im entgegengesetzten Falle stünde ein namhaftes Sinken des Einheitspreises für den Festmeter, welches für den Staatshaushalt überaus unerwünschte Folgen hätte, in sicherer Aussicht. Die Denkschrift gibt sodann Aufschluß über den etwa anzunehmenden Kapitalwert der Staatsforste. Wird von dem jährlichen Reinertrag von rund 11 Millionen Mark ausgegangen, so berechnet sich auf der Grundlage einer Verzinsung von 3 Prozent, die bei dem forstwirtschaftlichen Betrieb als ausreichend erachtet werden muß, ein Kapitalwert der Staatsforste von rund 370 Millionen Mark. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt man, wenn der Bodenwert und der Bestandeswert je abgesondert veranschlagt werden. Als Bodenwert kann unter Zugrundelegung eines Durchschnittswerts von etwa 360 ℳ pro Hektar und bei einer der Holzzucht dienenden und zugleich

die nicht ertragsfähige Fläche an Wegen usw. einschließenden Fläche von 193 000 ha der Betrag von 70 Millionen Mark in Rechnung genommen werden. Der gesamte Holzvorrat der Bestände der verschiedenen Altersstufen kann unter Zugrundelegung der in den obenstehenden Übersichten mitgeteilten Alters- und Zuwachsziffern zu rund 40 Millionen Festmetern und der Einheitspreis für den Festmeter nach Abzug der sämtlichen Erzeugungskosten, wobei der hiebsunreife Zustand der großen Mehrzahl der Bestände in Berücksichtigung gezogen werden muß, zu 8 M angenommen werden, woraus sich ein Holzvorratskapital von 320 Millionen Mark berechnet. Der gesamte Waldwert beträgt auf der Grundlage dieser Ziffern rund 390 Millionen Mark. Hiernach wird man nicht allzu weit fehl gehen, wenn als Kapitalwert der Staatsforste ein Betrag im Rahmen von 350 und 400 Millionen Mark in Rechnung genommen wird. (Remstal Bote.)

❦

— **Im Jahre 1908 sind zur Aufforstung der Siegerländer Hauberge** aus Staats- und Provinzialmitteln 19 368 M von 58 Gemeinden und Haubergsgenossenschaften bewilligt worden. Für diesen Betrag sind meist junge Fichtenpflanzen beschafft und verpflanzt worden. Die einst so blühende Siegerländer Haubergswirtschaft leidet, wie bekannt, stark unter der Einführung ausländischer Gerbstoffe, so daß die dort befindlichen Eichenschälwaldungen, die mehr als die Hälfte des ganzen Kreises bedecken, fast wertlos geworden sind. Man ist daher vor einigen Jahren dazu übergegangen, die Hauberge in Hochwald umzuforsten, und die nach dieser Richtung hin erfolgten Bemühungen haben schon zur Folge gehabt, daß eine ganze Anzahl Haubergsflächen jetzt mit Tannen bestockt sind. So zeigt bereits der Norden des Kreises in der Umgegend des Dorfes Hainchen ein ganz anderes Bild. Der Wanderer, der vielleicht nach 30 Jahren das Siegerland durchquert, wird statt der hellgrünen niedrigen Hauberge, die jetzt typisch für das Landschaftsbild sind, hohe düstere Tannenwälder finden. (Köln. Ztg.)

❦

— **Aufforstungsarbeiten in Italien.** Das italienische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel hat vor kurzem einen Bericht über die in den letzten 40 Jahren ausgeführten Aufforstungsarbeiten veröffentlicht, dem folgende für die Entwicklung der italienischen Forstwirtschaft interessanten Einzelheiten zu entnehmen sind: Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1877 wurden in Italien 25 Kommissionen gebildet, deren Hauptaufgabe darin besteht, die für Aufforstung der Berg- und Hügellandschaften nötigen Arbeiten zu fördern und zu leiten. Diese Kommissionen haben ihren Sitz in den Provinzen Aquila, Belluno, Bologna, Brescia, Campobasso, Caltanisetta, Catania, Cosenza, Cuneo, Florenz, Forli, Genua, Messina, Novara, Parma, Perugia, Reggio Emilia, Sondrio, Teramo, Turin, Treviso, Udine, Verona und Vicenza. Stellt man nun die Ergebnisse der Aufforstungsarbeiten im Jahre 1907 mit denen des Zeitraumes 1867 bis 1906 zusammen, so erhält man folgendes Bild:

	Zahl der genehmigten Projekte	Gesamtfläche der genehmigten Projekte ha	Aufgeforstete Fläche auf Grund der genehmigten Projekte ha
1907 . . .	32	2758,89	1216,10
1867/1906 .	1072	60593,20	26617,70
Zusammen .	1104	63352,09	27833,80

	Kosten aufgewendet von der Regierung L.	Gemeinden usw. L.	Privatpersonen L.	Gesamtkosten L.
1907 . . .	737926	276881	20389	1035196
1867/1906 .	4111398	3933048	482507	8526953
Zusammen .	4849324	4209929	502896	9562149.

Zur Förderung der Aufforstungen ließ das Landwirtschaftsministerium im Jahre 1907 insgesamt 14 671 244 Stecklinge aus den staatlichen Baumschulen sowie 6703 kg Samen an Gemeinden, juristische Personen und Private unentgeltlich verteilen. Seit dem Jahre 1867 bis Ende 1907 wurden auf diese Weise von der Regierung geliefert: 131 671 244 Stück Stecklinge und 108653 kg Samen. Durch diese Maßregel wurden der Forstwirtschaft 21 923,60 ha gewonnen. Rechnet man nun diesen 21 923,60 ha noch die während des Zeitraumes 1867 bis 1907 aufgeforstete Fläche, wie sie aus der vorstehenden Tabelle erhellt, mit 27 833,80 ha hinzu, so erhält man für den Schluß des Jahres 1907 als Ergebnis der Aufforstungsarbeiten während der letzten 40 Jahre eine Gesamtfläche von 41 757,40 ha.

(Bericht des Kais. Generalkonsulats in Genua.)

Berichte.

Bericht über die 19. Versammlung des Pfälzischen Forstvereins.*)

Der zurzeit 121 Mitglieder zählende Pfälzische Forstverein hat am 26. und 27. September 1908 seine 19. Versammlung in der mitten im Pfälzerwalde idyllisch gelegenen Ansiedelung Johanniskreuz abgehalten. Wie üblich wurde am ersten Tage ein Waldgang unternommen und am zweiten Tage eine mehrstündige Verhandlung gepflogen, welche sich hinsichtlich des waldbaulichen Themas an die besuchten Waldorte anschloß.

Am 26. September begann gegen ½12 Uhr von Kaiserslautern aus eine Wagenfahrt, welche zunächst das k. Forstamt Kaiserslautern-West berührte, woselbst der einschlägige Amtsvorstand, k. Forstrat Völker, an einigen Waldwegen die überaus vorteilhafte Verwendung von Steinkohlenschlacken zur Verbesserung von Erdwegen erklärte. Diese Wege werden vor dem Aufbringen der Schlacken verebnet und mit einer mäßigen Wölbung versehen. Die beiläufig 15 cm hoch aufgebrachten Schlacken werden durch Befahren und Begehen sehr rasch fest und halten sich die Wege sehr gut trocken. Das Ver-

*) Nachdem wir in Nummer 46 von 1908 einen kurzen Bericht über die Versammlung des „Pfälzischen Forstvereins" in Johanniskreuz gebracht haben, wird uns von einem der Herren Teilnehmer ein ausführlicher Bericht zugestellt, welchen wir seines interessanten Inhaltes wegen gleichfalls veröffentlichen.

fahren ist deshalb sehr billig, weil die Schlacken von verschiedenen Fabriken kostenlos abgegeben und gegen ein sehr mäßiges Entgelt angefahren und ausgebreitet werden. Wo die Schlacken so leicht zu beziehen sind, ist deren Benutzung nur zu empfehlen. Es folgte dann nach längerer Wagenfahrt ein Besuch der k. bayerischen Waldbauschule zu Trippstadt. Diese ist in einem früher herrschaftlichen Schlosse des ehemaligen kurpfälzischen Oberjägermeisters-Freiherrn von Hacke untergebracht. Sie besitzt sehr freundliche, geräumige Lehrsäle, reich ausgestattete Sammlungen naturwissenschaftlicher und forstlich interessanter Gegenstände, einen dem Zwecke angepaßten botanischen Garten, Anlagen zur Unterweisung in der Obstbaumzucht usw. Die ganze Anstalt machte einen sehr vorteilhaften Eindruck.

Hieran reihte sich der eigentliche Waldbegang, der unter Führung des Vorstandes der Waldbauschule und des k. Forstamtes Trippstadt, k. Forstmeisters Fischer, zunächst die Staatswälder des genannten Forstamtes berührte. Das erste Objekt bot in der bekannten Abteilung Zäunchen das in seiner Art wohl einzig dastehende Bild einer natürlichen, im Fehmelschlagverfahren vor beiläufig 20 Jahren begonnenen und gegenwärtig fast vollständig durchgeführten Verjüngung eines fast reinen, zurzeit 110 jährigen Weymouthskiefernbestandes. Die erzielten, in sich vollkommen geschlossenen, jedoch verschiedenalterigen Aufwuchsgruppen und größere Horste zeigen sehr gutes Wachstum und machen den Eindruck einer natürlichen Weißtannenverjüngung. Das ganze Bild liefert augenscheinlich den Beweis, daß die Weymouthskiefer ausgeprägte Schattholzeigenschaft besitzt.

Sehr beachtet wurden die starken Abmaße des noch anstehenden Altholzes (960 Stämme), von denen der stärkste eine Höhe von 27 m und einen Brusthöhendurchmesser von 87 cm aufweist, eine sehr bedeutende Wuchsleistung. In derselben Abteilung erweckte allgemeines Interesse die auf Anregung des bekannten Forstschriftstellers Dr. Schott, Knittelsheim (Pfalz), von der Staatsforstverwaltung im Jahre 1904 ausgeführte und seitdem erweiterte Pflanzung von Kiefern aus Samen zuverlässiger Herkunft, und zwar: Finnland, Südfrankreich, Ungarn, Belgien und Pfalz. Die jetzt sechsjährigen Pflanzen lassen sofort ganz wesentliche Unterschiede erkennen. Am kräftigsten entwickelt sind die belgischen und pfälzischen Kiefern. Bedeutend minder die ungarischen, südfranzösischen und finnländischen Pflanzen.

Nachdem im Forstamte Trippstadt noch verschiedene Waldorte mit gelungenen Unterpflanzungen usw. besichtigt worden waren, zeigte der Führer das von ihm seit einigen Jahren mit Erfolg angewendete Verfahren des Schutzes von Weißtannenpflanzen gegen Rehverbiß an Ort und Stelle vor. Es besteht in dem Bestreichen der Gipfeltriebe mit einer Mischung von drei Teilen abgelöschtem Kalk mit übelriechenden, von einer Gasfabrik als Abfallprodukt kostenlos abgegebenen Ölen. Das Auftragen erfolgt mit einer Doppelbürste und geht leicht von statten. Die Kosten sind gering.

Der Weg führte weiter in die Staatswaldungen des k. Forstamtes Johanniskreuz unter Leitung des einschlägigen Amtsvorstandes, k. Forstmeisters Kees. Der durchwanderte, in der Hauptsache mit Buchen und Eichen, dann mit Kiefern bestockte Distrikt Schwarzeneck bot Gelegenheit, das im Pfälzer Walde bei der Verjüngung der Laubholzbestände geübte Fehmelschlagverfahren mit Einbau der verschiedensten Nutzholzarten, namentlich der Nadelhölzer, in einer Reihe sehr interessanter Waldbilder in verschiedenen Entwickelungsstadien zur Anschauung zu bringen. Das Wirtschaftsziel ist zunächst auf die Anzucht eines Buchengrundbestandes gerichtet, in dessen Lücken unter sorgfältiger Beachtung des Standortes Weißtannen (diese meist vorbauweise), Fichten, Kiefern, Lärchen und Douglastannen in Gruppen und Horsten eingebaut sind. Die in dem betreffenden Waldgebiete noch schwunghaft betriebene Meilerverkohlung wurde an vier in verschiedenen Stadien befindlichen Meilern in sehr interessanter Weise vorgezeigt. Zum Schlusse erregte ein sehr gutwüchsiger, beiläufig 180 jähriger Bestand hoher, geradschaftiger, mit Buchenunter- und Zwischenstand versehener Eichen die allgemeine Aufmerksamkeit. Der Waldgang hatte damit sein Ende erreicht. Den Abend verbrachten die Teilnehmer in dem sehr gut geführten Waldkurhause von Pfaff in Johanniskreuz in gemütlichem, durch Lieder und Ansprachen belebtem Beisammensein.

Der Morgen des zweiten Tages war noch einem Besuche des Distriktes Speyerbrunnereck gewidmet, wobei hauptsächlich die Eiche zur Geltung kam. Zunächst wurden im Jahre 1903 in Buchenbeständen ausgeführte Eichensaaten in vier verschiedenen Abteilungen mit beiläufig 21 ha Flächeninhalt besichtigt, die allgemein sehr gutes Wachstum zeigten. Der noch etwas reichliche Schirmbestand soll in drei bis vier Jahren vollständig geräumt werden. Besonders bemerkt wurden einige hervorragend schöne Alteichenbestände von 200- bis 300 jährigem Alter, die sich durch hohen, schlanken, astreinen Wuchs auszeichnen. Sie sind zur Starkholzzucht bestimmt und zu diesem Zwecke mit meist auf natürlichem Wege entstandenem Buchenunterstand versehen. Die Überführung in die lichte Überhaltform ist durch sehr sorgfältige, langsame Ausplenterung der überzähligen Stämme in gelungener Weise ohne Klebastbildung größtenteils schon durchgeführt. Diese wertvolle Bestandsform ist in Johanniskreuz sehr gut vertreten. Die kürzlich besonders aufgenommenen 180- bis 300 jährigen Alteichenvorräte haben die bemerkenswerte Masse von beiläufig 140 000 fm ergeben. Auch jüngere, 75- bis 105 jährige, reine, mit Buchen unterbaute Eichenstangenhölzer nehmen die namhafte Fläche von beiläufig 250 ha ein. Zum Schlusse zeigte der k. Forstmeister Fischer das von ihm erdachte, in dem Forstwissenschaftlichen Zentralblatt (1901, S. 190 u. ff.) veröffentlichte, sinnreiche und leicht anwendbare Verfahren zur Absteckung von Wegkurven an Ort und Stelle vor.

Gegen 11 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Forstrat Eßlinger, Speyer, die Verhandlungen, indem er zunächst die Anwesenden und namentlich zwei Gäste aus dem benachbarten Baden herzlichst begrüßte und verschiedene Vereinsangelegenheiten erledigte.

Die Tagesordnung begann mit der Besprechung des waldbaulichen Themas: „Einbau von Nutzhölzern in den Buchengrundbestand beim Verjüngungsbetriebe im Pfalzerwalde". Die Einleitung hatte der Bezirksreferent für Johanniskreuz, k. Forstrat

Reblich, Speyer, übernommen. Redner erklärt zunächst, daß er nicht beabsichtige, einen förmlichen Vortrag über die vorliegende Frage zu halten, daß er vielmehr einige Betrachtungen über die Wahrnehmungen bei dem Waldgange geben wolle. Nach sehr interessanten, geschichtlichen Mitteilungen über das von Hackesche Schloß besprach Redner die Entwickelung und den derzeitigen Stand der bayerischen Waldbauschulen. Dieselben bilden ein Glied der Forstorganisation vom Jahre 1885 und dienen der Ausbildung des Forstschutz- und Betriebsvollzugspersonals. Es wurden fünf Schulen im Jahre 1888 errichtet: Lohr, Kaufbeuren, Kelheim, Wunsiedel und Trippstadt. Jede Schule umfaßt vier Jahreskurse. In den beiden unteren liegt das Schwergewicht in den Realienfächern, in den beiden oberen im Fachunterricht. Erstere umfassen: Deutsch, Rechnen, Naturkunde, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen. Der Fachunterricht begreift: Waldbau, Forstbotanik, forstliche Zoologie, Forstbenutzung, Forstschutz, Bodenkunde, Jagd, Mathematik, Forstrecht, Forsteinrichtung, Forstdiensteinrichtung, Wegebau, Planzeichnen, Turnen und Schwimmen, sowie Gesang werden ebenfalls getrieben. Es finden zahlreiche Waldgänge und praktische Übungen statt. Vorstand und Leiter der Anstalt ist der jeweilige k. Forstmeister, den Unterricht in den forstlichen Fächern erteilt ein besonderer Forstamtsassistent, denjenigen in den Realien ein Fachlehrer mit einem nebenamtlich beschäftigten Volksschullehrer, den Religionsunterricht die Ortsgeistlichen. Zur Aufnahme gelangen nur Bayern mit Volksschulbildung im Alter von 13 bis 16 Jahren nach bestandener Aufnahmeprüfung. Die Zahl der zugelassenen Schüler beträgt zurzeit sechs bis sieben. Die Waldbauschulen haben sich nach jetzt 20 jährigem Bestehen im ganzen sehr gut bewährt.

An diese allgemein mit großem Interesse aufgenommenen Mitteilungen reihte sich eine Besprechung des Verlaufes der natürlichen Verjüngung des Weymouthskiefernbestandes in der Abteilung Zäunchen, sowie des Vorkommens der Weymouthskiefer im Forstamte Trippstadt. Aus diesem besonders interessanten Teil des Vortrages seien nur einige Hauptpunkte hervorgehoben: Die Weymouthskiefer verjüngt sich beiläufig vom 60. Jahre an sehr leicht natürlich. Der Anflug entsteht bei der Häufigkeit der Samenjahre meist reichlich und hält sich lange unter dichter Schirmstellung. Die künstliche Nachzucht geschieht am zweckmäßigsten mit zwei- bis vierjährigen, wurzelfreien Pflanzen in etwas engem Verbande. Die Ansprüche an den Standort sind mäßig, jedoch keineswegs weniger als bei der gemeinen Kiefer. Die Schaftbildung ist ausgeprägt, die Kernholzbildung beginnt bereits mit 11 bis 13 Jahren. Mit 90 Jahren kernreiches Schnittholz mit höherem Erlöse als die übrigen örtlich vorkommenden Nadelhölzer, welche sie in der Massenerzeugung nach genauen Aufnahmen übertrifft. Rasches Jugendwachstum. Gegen Frost, Schneebruch, Graswuchs wenig empfindlich, keine Schütte, jedoch vereinzelt Blasenrost. Wurzelpilzschäden wenig beobachtet, dagegen Honigpilz sehr verderblich. Außer den kulturschädlichen Rüsselkäfern sind Pissodes piniphilus und Chermes strobi wiederholt nachteilig aufgetreten. Unter Wildverbiß und Fegen des Rehbockes leidet die Weymouthskiefer sehr. Sodann erörtert Redner das in Johanniskreuz seit Jahrzehnten mit größtem Erfolge geübte Fehmelschlagverfahren bei Verjüngung der Buchenbestände unter Hervorhebung der Sicherheit dieser Verjüngungsart, der Ausnutzung des Lichtungszuwachses und der Möglichkeit der genauen Auswahl des Standortes für die Heranzucht gemischter Bestände.

Das größte Gewicht im Gebiete des Buntsandsteins im Pfälzerwalde ist auf richtige und rechtzeitige Führung des Vorbereitungshiebes zu legen zwecks Erzielung einer entsprechenden Bodengare. Wirtschaftsziel ist die Anzucht eines Buchengrundbestandes mit Einbau möglichst zahlreicher und mannigfacher Nutzhölzer zwischen die geschlossenen Buchen-Gruppen und -Horste. Unter den Laubhölzern steht die Eiche (Traubeneiche) obenan. Deren Begründung geschieht auf sorgfältig ausgewählten Orten in geschützten, nicht zu steilen Lagen mit humusreichem, lockerem, tiefgründigem Boden nach erreichter Gare fast ausschließlich durch Saat in Mastjahren. Es kommen in der Hauptsache nur Buchenbestände in Frage, welche im Jahre der Saat kräftig durchhauen werden. Das Verfahren in Johanniskreuz besteht darin, daß die Bodenstreu von dem geneigten Gelände in horizontalen Streifen von 2 bis 5 m Breite abgezogen wird, worauf 15 bis 18 cm tiefe Furchen (Rillen) in Abständen von 35 bis 40 cm hergestellt und in der Art besät werden, daß die Eicheln nahe zusammen zu liegen kommen (beiläufig 11 hl für 1 ha). Nach Bedecken derselben mit einer 4 bis 6 cm hohen Erdschicht wird das Laub zum Schutze der Saat gegen Frost wieder überstreut. Kosten für 1 ha durchschnittlich 114 ℳ einschließlich Samengewinnung. Die Eichenkulturen werden nach standörtlicher Möglichkeit bis zu 12 und mehr Hektar ausgedehnt. Natürliche Verjüngung unter alten Eichen wird gerne mit benutzt. Pflanzung mit zweij. unverschulten Setzlingen ist Ausnahme bei Nachbesserungen und Ergänzungen. Die Nachlichtung des Schutzbestandes erfolgt nach Sicherung der Anwüchse rasch, so daß nach beiläufig sechs bis acht Jahren geräumt ist. Gegen Wildverbiß muß unter Umständen eingezäunt werden. Vor dem Eichenanbau auf den ausgesuchten Flächen sich einstellender Buchenaufschlag wird durch Abbrechen der weichen Kotyledonen entfernt. Später sich einstellende Buchen sind willkommen, müssen jedoch öfter zurückgehalten werden. Mit 20 bis 30 Jahren werden die Eichenanwüchse sorgfältig durchreisert und mit beiläufig 60 Jahren beginnen die Durchforstungen, welche anfangs mäßig und öfter geführt werden und nach und nach in eine bedachtsame Pflege der Wahlbäume durch deren Umlichtung übergehen, zwecks Ausbildung kräftiger Kronen, wobei das Füllmaterial erhalten bleibt. Ziel der Eichennachzucht ist die Erziehung von Starkholz mit gesunden, geraden, genügend langen, astreinen Schäften in möglichst kurzen Umtrieben von beiläufig 180 bis 200 Jahren, zu welchem Behufe die Stammzahl der Eichenstangenhölzer gegen das 80. Jahr auf beiläufig 400 fürs Hektar vermindert und Unterstellung mit Buchen auf natürlichem Wege oder durch weitständige Pflanzung angestrebt wird. Der früher auch geübte Unterbau mit Tannen, Fichten oder Stroben ist aufgegeben.

Von den in den Buchengrundbestand einzubringenden Nadelhölzern wird die jetzt in größeren

Horsten angebaute **Weißtanne** während des Vorbereitungshiebes meist vorbauweise begründet durch Aussetzen von beiläufig vierjährigen, verschulten, stufig erwachsenen Pflanzen im Verbande von durchschnittlich 0,80 m im Geviert. Schutz gegen Rehverbiß notwendig, unter Umständen Einzäunen. Die **Lärche** wurde früher meist einzeln in lichten Buchenaufschlag oder auf kleinere Lücken innerhalb geschlossener Buchengruppen eingebracht, vielfach mit ungünstigem Erfolge, da die anfangs vorwüchsigen Lärchen bald von den Buchen seitlich bedrängt und trotz versuchter Freistellung durch Zurückschneiden der Buchen von diesen überholt wurden. Gegenwärtig erfolgt der Anbau der Lärchen in größeren und kleineren Gruppen in die schon längere Zeit in Verjüngung stehenden Buchenbestände auf Flächen mit wenig oder ganz fehlendem Buchenaufschlag. Voraussetzung ist kräftiger, bindemittelhaltiger Boden, freier Luftzug und Vermeidung der Seitenverdämmung.

Das Einbringen der übrigen Nadelhölzer erfolgt während der letzten Abschnitte der Verjüngung. Die **Fichte** wird auf den ihr zusagenden Standorten stets in geschlossenen, selbständigen Horsten und Gruppen mittels Pflanzung von dreijährigen, unverschulten oder vierjährigen, verschulten Setzlingen meist im Meterverbande eingebracht. Schattenseitige Talränder und scharfe Einbuchtungen werden auf größeren Flächen rein damit bestellt.

Die wichtigste und naturgemäßeste Mischholzart zur Buche ist auf allen warmen Lagen, auf Hochebenen, schwächeren Böden die **Kiefer**, die meist als Jährling in neuester Zeit auch zweijährig verschult im Verbande von beiläufig 0,80 m angebaut wird. Die aus Buchen und Kiefern gemischten Bestände sind im Pfälzerwalde sehr verbreitet, sie erhalten die Bodenkraft durch günstige Streuzersetzung ohne Ansammlung von Rohhumus, liefern hohe Erträge, sind gegen allerhand Gefährden widerstandsfähiger. Durch das rasche Jugendwachstum leistet auch die Douglastanne unter Umständen sehr gute Dienste. Nicht unerwähnt sollte bleiben, daß seit einiger Zeit auch den Kiefernkulturen die Buche teils im Wege des gruppenweisen Vorbaues, teils durch Anpflanzung gleichzeitig mit der Kiefer beigesellt wird.

Der Vorsitzende drückte dem Redner den Dank der Versammlung für seine klaren und sachgemäßen Ausführungen aus. Durch die nachgefolgte Besprechung wurden noch einige Punkte näher erläutert. Hierbei wurde auch betont, daß die Buche keinen zu kleinen Anteil bei der Verjüngung nehmen solle, um die Bodenkraft nachhaltig bewahren zu können. Viel Interesse erregten die Mitteilungen des k. Forstmeisters **Fischer**, Trippstadt, über das Ausstreuen von gebranntem Kalk in einen in Verjüngung begriffenen Kiefernbestand mit Rohhumus, und zwar beiläufig 1½ Jahr vor der Bepflanzung der jeweiligen Abtriebsfläche mit Kiefernjährlingen. Geringe Gaben waren wirkungslos, dagegen hatte die Verwendung von 32 Zentnern auf 1 ha die Entwickelung der Kiefern sehr gefördert.

Auf Einladung des Vorsitzenden hatte der durch seine Veröffentlichungen über die Provenienzfrage des Kiefernsamens bekannt gewordene Dr. Schott, Knittelsheim (Pfalz), einen Vortrag über diese Frage übernommen. Aus der sehr bemerkenswerten ausführlichen Darstellung kann hier nur das Wesentlichste wiedergegeben werden. An der Kiefer sind bereits vor über 100 Jahren Verschiedenheiten im Wachstum beobachtet worden, welche auch schon damals zu entsprechenden Versuchen Anlaß boten. Die englische und französische Schiffahrt benötigte in jener Zeit große Mengen starker Kiefern zu Mastbäumen. Nach rascher Erschöpfung der Bestände in England und Schottland wandte man sich den Ostseeprovinzen und Skandinavien zu. Die Geradschaftigkeit und vorzügliche Holzbeschaffenheit der nordischen Kiefer war damals schon beschrieben. In Frankreich suchte man durch Verwendung von nordischem Saatgute gut geformte Kiefern zu erziehen. Die ersten derartigen Versuche bei **Brest** 1770 gingen infolge der französischen Revolution unter. Die ersten genauen Versuche stellte der Russe Turski 1878, dann der Österreicher Cieslar 1899 an, denen die auf Anregung des Vortragenden in den Staatsforsten der Pfalz 1894 ausgeführten umfänglichen Pflanzungen folgten, nachdem er schon vorher auf seinen eigenen Pflanzenzuchtanlagen Beobachtungen gemacht hatte, aus denen hervorging, daß nicht bloß wie seither eine nordische und mitteleuropäische Kiefer zu unterscheiden sei, sondern daß auch bei uns wenig gedeihende Kiefern durch Verwendung von Samen aus Südfrankreich und Westungarn eingeführt wurden, die öfter irrtümlich als Krummholzkiefern angesehen worden sind.

Die 1904 in den k. Forstämtern **Neulauterburg** (Rheinebene) und **Trippstadt** (Pfälzerwald) angelegten und weiter geführten Pflanzungen haben nicht allein die Minderwertigkeit der russischen, südfranzösischen und ungarischen Kiefern, sondern auch weiter ergeben, daß die belgische Kiefer bis jetzt die einheimische an Wuchsform, Geradschaftigkeit und Kräftigkeit der Nadeln übertrifft, was beim Forstbetrieb hohe Beachtung verdient. Redner schildert weiter die Behandlung der Provenienzfrage auf verschiedenen forstlichen Versammlungen und schließt mit einem eindringlichen Hinweis, daß wir zur Heranzucht unserer Forstpflanzen der Herkunft des Samens besondere Aufmerksamkeit zuwenden und möglichst nur Saatgut aus gleichen Klimalagen verwenden sollen. (Allgemeiner Beifall.)

Forstamtsassessor **Funk**, Speyer, macht Mitteilung, daß in der Rheinebene bei zahlreichem Wildstande der entsäuerte Baumteer von C. Weyl u. Co., chemische Fabrik in Lindenhof bei Mannheim, sich in mehrjähriger Anwendung sehr gut bewährt und namentlich für die Pflanzen unschädlich erwiesen habe. Das Auftragen geschieht mit einer kleinen Handbürste und einem mit einem Flanelläppchen umwickelten Spachtel. Letzterer bedeckt sich ebenfalls mit Teer, so daß die Pflanzen auf beiden Seiten gleichzeitig bestrichen werden. 100 kg Teer kosten 11 bis 12 ℳ, die durch Kinder geleistete Arbeit beansprucht für 1 ha 5 bis 6 ℳ. Forstbaumschulbesitzer **Schott**, Knittelsheim, gibt Erfahrungen bekannt über die Anzucht und Verwendung von zweijährigen, verschulten Kiefernpflanzen. Redner erwähnt, daß Jährlinge bei graswüchsigem Boden, bei Nachbesserungen und Lückenfüllungen in Verjüngungen sich zu langsam entwickeln, daß zweijährige Saatpflanzen aus verschiedenen Gründen sich nicht empfehlen. In den Knittelsheimer Pflanzschulen

wird das Verschulen einjähriger Kiefern seit mehreren Jahren im großen betrieben. Die Pflanzen werden mit einem Reihenabstande von 20 cm in gut gedüngte Felder im April eingesetzt. Sie halten sich grün bis zum nächsten Frühjahre und zeigen bei stufigem Wuchs eine reiche, gleichmäßige Bewurzelung. Bis jetzt erfolgt der Absatz hauptsächlich nach Preußen, Hessen und Baden.

Der Vorsitzende bestätigt die Vorteile dieser Pflanzmethode und schließt die sehr anregend verlaufenen Verhandlungen.

Eßlinger, f. Forstrat.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.*)

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 561.

Berlin, den 19. Februar 1909.

Auf Grund des § 29 Absatz 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 werden für die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Posen, Stade und Cöln, sowie für den Bezirk der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß für diese Bezirke nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden, die bei Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens zwei Jahre im Forstschutzdienst dieser Bezirke beschäftigt sind. (Vorzugsberechtigte Anwärter.)

Die früher im Staatsforstdienst der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen beschäftigt gewesenen, bei der Neueinrichtung des Regierungsbezirks Allenstein in diesen überwiesenen und dort im Staatsforstdienste fortlaufend weiter beschäftigten Reservejäger erwerben durch eine im ganzen zweijährige staatliche Beschäftigung sowohl für die Notierung im Bezirk Allenstein als auch für die in den Bezirken ihrer früheren Beschäftigung Königsberg oder Gumbinnen eine Vorzugsberechtigung im Sinne des ersten Absatzes dieser Verfügung.

Wollen sie hiervon Gebrauch machen, so haben sie in den Notierungsgesuchen die Zeit ihrer Beschäftigung im Staatsforstdienste der einzelnen Bezirke nachzuweisen und den Bezirk ihrer Wahl anzugeben.

Diese Verfügung ist durch das dortige Amtsblatt bekannt zu machen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

*) Diese Mitteilung hatten wir in letzter Nummer schon durch Sonderbeilage veröffentlicht.

Vorlesungen an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe, Abteilung für Forstwesen, im Sommer-Semester 1909.

Beginn am 15. April.

Professor Krazer und Privatdozent Dr. Faber: Grundlehre der höheren Mathematik.

Geh. Hofrat Professor Lehmann: Experimentalphysik II.

Dr. Vogt: Projektionslehre.

Geh. Rat Professor Dr. Engler: Organische Experimentalchemie. Chemisches Laboratorium.

Professor Dr. Paulcke: Geologie II. Praktikum und Exkursionen.

Geh. Hofrat Professor Dr. Klein: Systematische Botanik. Abteilung zum Pflanzenbestimmen. Pilzkrankheiten der Waldbäume. Mikroskopisches Praktikum II.

Geh. Hofrat Dr. Nüßlin: Forstentomologie mit Praktikum und Exkursionen.

Professor Dr. May: Zootomischer Kurs. Geschichte der Deszendenzlehre.

Geh. Hofrat Professor Dr. Haid: Geodätisches Praktikum II.

Obergeometer Bürgin: Plan- und Terrainzeichnen.

Oberforstrat Professor Siefert: Waldbau II. Forstliche Technologie. Exkursionen.

Professor Dr. Müller: Theorie der Forsteinrichtung. Forstliche Statik. Exkursionen. Übungen in Forsteinrichtung und Waldwertrechnung. Jagdkunde.

Professor Dr. Hausrath: Forstschutz. Forst- und Jagdgeschichte. Übungen in Waldwegebau. Exkursionen.

Landwirtschaftsinspektor Kronberger: Landwirtschaftslehre.

Privatdozent Dr. Helbig: Übungen im Laboratorium für Bodenkunde.

Geh. Rat Lewald: Forst- und Jagdrecht.

Professor Dr. v. Zwiedineck: Gewerbe- und Kolonialpolitik. Versicherungsökonomik. Volkswirtschaftliches Repetitorium.

Verschiedenes.

— Herausgabe der neuen Forstversorgungsliste in nächster Woche. Die Forstversorgungsliste für Preußen, die Kgl. Hofkammer der Kgl. Familiengüter und Elsaß-Lothringen für 1909 erscheint in den Tagen vom 8. bis 10. März im Verlage von J. Neumann, Neudamm. Der Inhalt der Liste ist in diesem Jahre folgender: 1. Ministerial-Verfügungen für Preußen und die Reichslande wegen Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter. 2. Nachweisung des Abganges der forstversorgungsberechtigten Anwärter in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1908. 3. Tabellarische Zusammenstellung des Lebensalters sämtlicher Kgl. Preußischer Revierförster und Förster mit Revier (einschließlich derjenigen der Königlichen Hofkammer und der Reichslande) nach dem Stande vom 31. Dezember 1908. 4. Dienstaltersliste der Kgl. Förster ohne Revier nach dem Stande vom 31. Dezember 1908. 5. Altersliste der forstversorgungsberechtigten Anwärter in der für die Ernennung zu Förstern ohne Revier maßgebenden Reihenfolge nach dem Stande vom 31. Dezember 1908.

6. Nachweisung der notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter nach dem Stande vom 31. Dezember 1908. 7. Nachweisung der notierten Reservejäger nach dem Stande vom 31. Dezember 1908. Die neue Forstversorgungsliste umfaßt also wiederum in einem Bande die Liste der Förster o. R., die Forstversorgungsliste, die Liste der Reservejäger der Klasse A, nebst einer Anzahl für die Anstellungsaussichten in Preußen, der Hofkammer und den Reichslanden wichtiger Tabellen, sowie der Altersliste der ältesten Forstversorgungsberechtigten für ihre Anstellung zum Förster o. R. Einzeln werden die soeben genannten Nachweisungen jedoch nicht abgegeben. Der Ladenpreis des 116 Seiten Text umfassenden Buches beträgt 2 Mk. An die Abonnenten der Deutschen Forst-Zeitung wird je ein Exemplar der neuen Forstversorgungsliste zum Vorzugspreise von 1 Mk. geliefert. Die Firma J. Neumann teilt uns mit, daß alle eingelaufenen Bestellungen sofort mit Herausgabe expediert werden. Die Interessenten, welche noch nicht bestellten, werden um Erteilung ihres Auftrages sofort gebeten.

❦

— **Dem Forstfiskus** ist in der Mark Brandenburg das Bergwerkseigentum eines über 2 000 000 qm großen Feldes, das in der Gemarkung der Oberförsterei Reinersdorf (Kreis Templin) gelegen ist, zur Gewinnung von Braunkohle verliehen worden. (Berl. Tagebl.)

❦

— **Verkauf eines 4000 ha großen Waldes.** Zwischen der Heidelberger und der Mannheimer Stadtverwaltung schweben seit längerer Zeit Verhandlungen mit der Großh. Forstverwaltung wegen Ueberlassung eines nahezu 4000 ha umfassenden Waldes, der bisher im Eigentum des Fiskus steht und auf Wunsch der Stadtverwaltungen an die beiden Städte abgetreten werden soll. Der voraussichtliche Kaufpreis wird etwa 7 bis 8 Millionen ausmachen. Der Erwerb dieser großen Waldfläche durch die beiden Stadtverwaltungen kommt nicht bloß für deren Wasserversorgung in Betracht, sondern hat auch große agrarpolitische Bedeutung, da die landhungrige Industriebevölkerung von Mannheim und Heidelberg instand gesetzt wird, eine Scholle Landes zu erwerben. (Köln. Ztg.)

❦

— **Ausbeutung der Yaluforsten.** Seitdem durch Abschluß des chinesisch-japanischen Abkommens vom 14. Mai v. Js. über die gemeinsame Ausbeutung der Waldungen am Yalu die staatlich organisierte „Yalu-Holzfällgesellschaft" (Yalu Timber Company, japanisch Oryokko Seiboku Kaisha) ins Leben gerufen worden ist, wickelt sich das gesamte Yalu-Holzgeschäft in Antung (China) ab, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gemäß Artikel V des Abkommens steht der Gesellschaft, vorläufig auf 25 Jahre, auf einem begrenzten Gebiete auf dem rechten Yaluufer das Recht zu fällen ausschließlich zu. Außerhalb dieses Gebiets und an den Ufern des Hunho bleibt das Schlagen der Holzbestände zwar nach wie vor chinesischen Kaufleuten vorbehalten, indes müssen diese die nötigen Kapitalien von der Gesellschaft entleihen und sämtliche geschlagenen Hölzer, soweit sie nicht für die Chekiangbahn als Schwellen und von der anwohnenden Bevölkerung für den eigenen Bedarf benötigt werden, an die Gesellschaft verkaufen, die sie ihrerseits zu Marktpreisen abgeben wird. Die Gesellschaft monopolisiert somit den gesamten Yaluholzhandel, soweit die Ausfuhr in Frage kommt. Das Bureau der Gesellschaft ist erst kürzlich eröffnet worden. Über die Art und Weise, in der das Geschäft von ihr betrieben werden wird, ist Näheres noch nicht bekannt. Fürs erste ist nicht anzunehmen, daß die Gesellschaft das Fällen in den Wäldern durch eigene Leute besorgen wird, sondern sie wird sich dazu der schon früher damit befaßt gewesenen chinesischen Holzfäller bedienen. Bis jetzt ist indes zwischen diesen und der Gesellschaft noch keine Einigung darüber erzielt worden, zu welchem Preise das Holz an die Gesellschaft abzugeben ist. Infolgedessen ist auch seit Inkrafttreten der Gesellschaft kein Holz mehr den Fluß heruntergekommen, und die Holzfäller, die um diese Jahreszeit schon längst flußaufwärts in die Wälder gezogen sein sollten, verweilen zum größten Teil noch untätig in Antung. Voraussichtlich wird später, wenn der ganze Betrieb erst im Gange sein wird, das Holz von der Gesellschaft in öffentlicher Auktion versteigert werden, und zwar, solange sie selbst noch keine eigenen Dampfsägemühlen in Betrieb hat, so, wie es in Flößen den Fluß herabkommt, in mehr oder weniger sortierten Partien, die allenfalls den chinesischen, nicht aber den europäischen Anforderungen entsprechen. Die Art des Fällens, Behauens und Flößens der Stämme ist vorläufig noch die denkbar unrationellste und hat durchschnittlich 35 % Holzverlust zur Folge. Die Stämme werden ohne Rücksicht auf gute Beschaffenheit gefällt, roh behauen und der Abfall dem Verfaulen preisgegeben. Die Flöße werden aus 4 oder 5 Teilen in der Weise zusammengesetzt, daß die Balken an den Enden scharnierartige Einschnitte erhalten, die alsdann durch einen Holzstock miteinander verbunden werden: infolgedessen verliert jeder Stamm nochmals 2 Fuß an Länge. Bei 5% Ausfuhrzoll und etwa 40 ℳ Fracht für den Kubikmeter dürfte sich die Einfuhr dieses Holzes nach Europa nicht lohnen. Prima ast- und fehlerfreie Schnittware oder äußerlich astfreie prima schlanke, große Blöcke, wie sie für den europäischen Markt wohl allein in Frage kommen, sind nur in Quantitäten vorhanden, die nicht einmal zur Deckung des lokalen Bedarfs ausreichen, so daß dünne, aus Japan eingeführte Bretter in Antung willige Aufnahme finden und sogar die Absicht besteht, Oregon Pine zu importieren. Im allgemeinen scheinen in Europa übertriebene Vorstellungen über den Holzreichtum am Yalu zu herrschen. An Holzsorten sind im Jahre 1907 in Antung schätzungsweise gelandet worden:

Stück	Sorte	Marktpreis für 1'×1'×12' englisch (8. Novbr. 1908)
15 000	Raku, josho, Larix leptolepis gord	6,00 Yen,*)
500 000	Rote Fichte	5,00 „
500 000	Weiße Fichte	4,50 „
200 000	Menatsu, Pinus densiflora)	4,50 „
200 000	Eiche und andere Harthölzer	7,00 „
45 000	Verschiedene Sorten . . .	4,50—4,80 Yen.

*) 1 Yen = 4,185 ℳ.

Die Preise verstehen sich für Holz, wie es den Fluß herunterkommt. Ausgewählte Ware stellt sich entsprechend höher. Erwägt man, daß auf einem einzigen schwedischen Flusse jährlich etwa das Doppelte und Dreifache an Holz herabgeflößt wird, so wird man erkennen, daß das Yaluholz kaum berufen erscheint, eine Rolle auf dem Weltmarkte zu spielen. So viel steht jedenfalls fest, daß Yaluholz für die Ausfuhr nach Europa nicht in Betracht kommt, bevor nicht die Verhältnisse völlig geklärt sind und bei der Auswahl der Stämme in bezug auf Qualität wie Gleichmäßigkeit in der Länge und Stärke sowie beim Fällen, Zubereiten und Flößen größere Sorgfalt verwendet und die Gesellschaft eigene große Dampfsägemühlen angelegt haben wird. Darüber können indes noch einige Jahre vergehen. Für diejenigen, die gleichwohl den Versuch machen wollen, Yaluholz in Europa einzuführen und, in Erwartung günstiger Voraussetzungen dafür, bereits jetzt das künftige Geschäft vorzubereiten gedenken, empfiehlt es sich, nicht in unmittelbaren Geschäftsverkehr mit japanischen oder chinesischen Holzhändlern oder selbst mit der Yaluholzgesellschaft zu treten, sondern sich der Vermittlung der auf diesem Gebiet in Antung tätigen deutschen Firmen zu bedienen.

(Nach einem Bericht des Kaiserlichen Generalkonsulats in Söul vom 8. Novbr. 1908 aus dem Deutschen Reichsanzeiger.)

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 2. März 1909.** Rotwild 0,50 bis 0,56, Damwild 0,45 bis 0,60, Schwarzwild 0,40 bis 0,70 ℳ pro Pfund, Kaninchen 0,60 bis 0,90, Fasanenhähne 2,50 bis 3,00, Stockenten 1,50 bis 1,75 ℳ pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Heine, Förster zu Schletau, Oberförsterei Lüchow, ist auf die Försterstelle Radbruch, Oberförsterei Winsen a. L., Regbz. Lüneburg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Hirschmann, Forstaufseher, seither zu Zabern (Elsaß-Lothringen), ist zum 1. April d. Js. in die Oberförsterei Rüdesheim, Regbz. Wiesbaden, einberufen.

Kuetsch, Forstaufseher in der Oberförsterei Lutau, ist in die Oberförsterei Sommersin, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Lange, Hegemeister zu Großheide, Oberförsterei Lehnin, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Lüderssen, Forstaufseher in der Oberförsterei Sommersin, ist in die Oberförsterei Junkerhof, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

*

Der Schutzbezirk und die Försterei Radawintz in der Oberförsterei Landeck, Regbz. Marienwerder, sind in Bischofsheide umgetauft worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Jaslin, Reichsgräflich von Magnis'scher Revierförster zu Volpersdorf, Kreis Neurode, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Pölzner, Forstmeister zu Zeil, ist dauernd pensioniert.

Eyerer, Forstmeister zu Unterliezheim, ist dauernd pensioniert.

Gabler, Assessor zu Neubrunn, ist zum Forstmeister in Unterliezheim befördert worden.

Gehret, Assessor zu Weihenzell, ist zum Forstmeister in Bischofsgrün befördert worden.

Götz, geprüfter Praktikant, ist zum Assessor in Langheim ernannt worden.

Kammerer, Forstmeister zu Bischofsgrün, ist zum Regierungs- und Forstrat in Bayreuth befördert worden.

Dr. **Kast**, Regierungs- und Forstrat im Staatsministerium in München, ist zum Oberregierungsrat befördert.

Lindner, Assessor zu Pegnitz, ist nach Landshut versetzt.

Menninger, Assessor zu Langheim, ist nach Pegnitz versetzt.

Pfäffinger, Assessor zu Landshut, ist nach Weihenzell versetzt.

Pfändner, Assistent zu Monheim, ist an die Regierung in Augsburg, Kammer der Forsten, versetzt worden.

Scherpf, Assessor zu Speyer, ist nach Neubrunn versetzt.

Scheuing, Forstmeister zu Neustadt a. A., ist dauernd pensioniert.

Weber, Regierungs- und Forstrat zu Bayreuth, ist an die Ministerialforstabteilung München versetzt worden.

Zahn, Forstmeister zu Mindelheim, ist dauernd pensioniert.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Rohrbacher, Förster zu Schwebweiler, ist aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Hoffmann, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Langensulzbach, Oberförsterei Lembach, definitiv übertragen worden.

Lüthin, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Steinburg, Oberförsterei Zabern, definitiv übertragen worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Ransel**, Oberförsterei Caub, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitze in Wollmerschied, Kreis Rheingau, gelangt mit dem 1. Juni 1909 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Ransel und Wollmerschied mit einer Größe von 674 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalt wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür bis zu jährlich 300 Mk. bzw. 100 Mk. bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 Mk. bzw. 100 Mk. beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 20. April d. Js. an den Königl. Oberförster Herrn Lefils in Caub zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Die **Försterstelle in Warte**, Oberförsterei Oberwald, Stadtforst Frankfurt a. M., ist zum 1. Mai 1909 zu besetzen. Die Probedienstzeit beträgt ein Jahr; die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit. Das Jahresgehalt beträgt 2000 Mk. und steigt von drei zu drei Jahren um je 150 Mk. und zuletzt um 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 3000 Mk. Mit der Stelle ist eine Dienstwohnung verbunden, für welche eine Vergütung von jährlich 140 Mk. zu leisten ist. Außerdem wird dem Stelleninhaber die Dienstkleidung städtischerseits geliefert; der Brennholzbedarf wird zu der jeweilig bestehenden amtlichen Taxe verabfolgt. Bewerbungsgesuche von Inhabern des Forstversorgungsscheins sind bis zum 15. April 1909 an den Städtischen Forstmeister Herrn Haus zu Frankfurt a. M.-Niederrad einzureichen.

*

Die **Stadtförsterstelle Hirschberg i. W.** mit 997 ha Wald ist voraussichtlich zum 1. April 1909 zu besetzen. Das Jahresgehalt beträgt 1200 Mk. und steigt alle drei Jahre um 100 Mk. bis 1800 Mk. Außerdem wird Dienstwohnung und 20 rm Brennholz gestellt. Meldungen nur von forstversorgungsberechtigten Anwärtern und Reservejägern der Klasse A sind an den Stadtvorsteher Stork, Hirschberg i. W. zu richten.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 25. **Anfrage:** Besteht eine Bestimmung, event. welche, wonach die von einem Beamten im Reichsdienst der Schutzgebiete (forstlich) zugebrachte Zeit bei der dereinstigen Pensionierung doppelt in Anrechnung zu bringen ist?

B., Königl. Förster in T.

Antwort: Ja! Auf Grund des Artikels I der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten (Reichs-Ges. Bl. 1901 Seite 189) finden für die Regelung der Ansprüche von Beamten der Schutzgebiete auf Pension und Wartegeld, die jeweilig für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung, d. h. „die in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens ein Jahr gedauert hat". Dabei wird nur die tatsächlich im Schutzgebiet zugebrachte Dienstzeit in Betracht gezogen, die Zeit der Hin- und Rückreise bleibt außer Ansatz. Die in dieser Beziehung zurzeit gültigen Bestimmungen sind im § 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R. Ges. Bl. S. 61) enthalten; sie lauten in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1907, betreffend Änderungen des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 (R. Ges. Bl. 201): „Den Beamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Süd-Amerika bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht. Bei Verwendung von Beamten in andern außereuropäischen Ländern als den vorbezeichneten ist es dem Beschlusse des Bundesrats vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen." Schon durch Gesetz vom 31. Mai 1887 (R. Ges. Bl. S. 211) ist die dem Bundesrat erteilte Befugnis auf alle Kaiserlichen Beamten, welche in den deutschen Schutzgebieten eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, ausgedehnt worden, und der Bundesrat hat demzufolge am 22. Dezember 1891 (D. Kol. Bl. 1892 S. 1) beschlossen, daß allen Kaiserlichen Beamten, welche in den Schutzgebieten eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung zu bringen ist. Nach der eingangs genannten Allerhöchsten Verordnung finden die obigen Bestimmungen auch Anwendung auf die Landesbeamten in den deutschen Schutzgebieten.

Nr. 26. **Anfrage:** Ich bin nach zwölfjähriger, aktiver Militärdienstzeit mit einer Invalidenpension von monatlich 15 ℳ (jährlich 180 ℳ) vom Bataillon verabschiedet und beziehe zurzeit ein Diensteinkommen von 1200 ℳ diätarischer Remuneration jährlich und 100 ℳ Teuerungszulage, sowie freies Feuerungsmaterial gegen Erstattung der Werbungskosten, dessen Wert auf 45 ℳ bemessen ist. Der Wert des Feuerungsmaterials ist mir als Diensteinkommen in Anrechnung gebracht und dementsprechend die Invalidenpension um jährlich (80 + 45 =) 125 ℳ gekürzt worden. Ich beziehe also bar: die obigen 1200 ℳ, 100 ℳ, 55 ℳ Restbetrag der Invalidenpension und unter Anrechnung von 45 ℳ für freies Feuerungsmaterial in Summa 1400 ℳ jährlich. Bezugnehmend auf die Beantwortung der Briefkastenfrage Nr. 1 in Nr. 1 der Deutschen Forst-Zeitung vom 3. Januar 1909 bitte ich um Auskunft, ob im Sinne der militärpensionsgesetzlichen Bestimmungen der Wert des freien Brennholzes mir als reines Diensteinkommen in Anrechnung gebracht und dementsprechend die Invalidenpension um den Betrag von 45 ℳ gekürzt werden konnte?

Königl. Forstaufseher K. in B.

Antwort: Soweit hier bekannt, ist die Anrechnung des Wertes des freien Feuerungsmaterials auf Ihr Diensteinkommen unzulässig, und die Kürzung der Pension um den Wertsbetrag von 45 ℳ zu Unrecht erfolgt. — Die Forstaufseher erhalten freies Brennholz nach Bedarf gegen Erstattung der Werbungskosten. Taxverlust zuzüglich Werbungskosten stellen nicht den Wert dar, den das Holz für den Beamten hat. Er ist auf den Bezug dieses Brennmaterials zumeist angewiesen, da er sich an den Holzversteigerungen nicht beteiligen darf; er darf von dem Freibrennholze nichts verkaufen, auch nicht schenkungs- oder tauschweise an andere überlassen und hat außer den Werbungskosten auch noch die Kosten für Anfuhr und Zerkleinerung zu tragen. Bei der Pensionierung eines derartigen Beamten würde das Freibrennholz bei Bemessung der Pension nicht in Anrechnung kommen, da dessen Wert im Besoldungsetat auf die Geldbesoldung des Beamten weder in Rechnung gestellt, noch zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist. (§ 10 Pens. Ges. v. 27. 3. 72.) Wenden Sie sich daher in Anlehnung an diese Ausführungen mit einem Gesuche an die vorgesetzte Dienstbehörde, in welchem Sie gegen die getroffene Festsetzung den Einwand erheben, daß die Anrechnung des Wertes des freien Feuerungsmateriales als reines Diensteinkommen und der daraus folgenden Kürzung Ihrer Invalidenpension nicht dem Sinne der §§ 103 und 106 des Militär-Pensionsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1893 (G. S. S. 171 ff.) entspreche, und beantragen Sie, die Königliche Regierung möge bei der Pensionsreg lungsbehörde veranlassen, daß die desfallsige Festsetzung aufgehoben und Ihnen die zu Unrecht gekürzten Beträge nachgezahlt werden. — Haben Sie mit dem Gesuche vorläufig keinen Erfolg, so wenden Sie sich mit einem solchen an das Königliche Kriegsministerium, Pensionsabteilung, in Berlin.

Nr. 27. **Anfrage:** Ist ein Landwirt berechtigt, für seine erwachsenen Kinder, die in der Wirtschaft helfen und keinen Lohn bekommen, die neu angeschafften Kleidungsstücke und das verabreichte Taschengeld (für den Sohn 10 ℳ und für jede Tochter 3 ℳ monatlich) mit in die Ausgabe der Landwirtschaft zu stellen zwecks Erleichterung zur Einkommensteuer? J., Kgl. Forstaufseher in Z.

Antwort: Die Kinder sind, solange sie dem elterlichen Hausstande angehören und von den Eltern erzogen oder unterhalten werden, verpflichtet, in einer ihren Kräften und ihrer Lebensweise entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten. — Der Wert des Unterhalts bildet daher, solange nur dieses Verhältnis besteht, bei dem Vater keinen Abzug und

bei dem Sohne kein steuerpflichtiges Einkommen; zur Begründung der Abzugsfähigkeit dort und der Steuerpflicht hier gehört vielmehr die Feststellung eines — wenn auch formlosen und selbst stillschweigenden — Abkommens, wie zwischen zwei Fremden, daß die Beihilfe nur gegen volle Bezahlung in Geld oder Geldeswert geleistet werden solle. Erst dann besteht ein besonderer Rechtsanspruch auf beiden Seiten. Auch der Eintritt der Volljährigkeit des Sohnes ändert für sich allein an diesen Grundsätzen nichts; die Vermutung spricht auch dann noch keineswegs ohne weiteres für das Vorhandensein eines solchen Abkommens. Anders liegt die Sache bei dem verheirateten Sohne, der mit seiner Familie das Zusammenleben unter demselben Dache und an demselben Tische mit den Eltern fortsetzt. In diesem Falle spricht die Vermutung unbedingt für das Vorhandensein eines solchen Abkommens. Im vorliegenden Falle sind die Ausgaben nicht abzugsfähig. W. in K.

Nr. 28. Anfrage: Eine von mir zur Anzeige gebrachte Person wurde wegen Wilderns zu 13 Monaten Gefängnis verurteilt und verbüßt diese Strafe augenblicklich. Vom Gefängnis aus hat der Wilddieb mich nun bei der Staatsanwaltschaft mindestens sieben- bis achtmal, ohne Erfolg, denunziert. Auch jetzt hat er wieder ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft eingereicht und mich falscher Aussagen bezichtet. Ist die Staatsanwaltschaft berechtigt, mich in dieser Sache durch einen Gendarm vernehmen zu lassen? Sch., Königl. Förster i. D.

Antwort: Der Staatsanwalt ist wohl berechtigt, sich bei seinen Ermittelungen der Hilfe des Gendarmen zu bedienen, Sie also durch den letzteren über die erstattete Anzeige zu befragen. Ein Beweis, daß die Staatsanwaltschaft der neuen Denunziation keine Bedeutung beimaß, liegt darin, daß dieselbe Sie nur durch den Gendarm befragen ließ. Irgendein Beschwerderecht steht Ihnen nicht zu.

Nr. 29. Anfrage: Forst-Fiskus hat aus ein und derselben Gemeinde 300 ha Ödländereien 1907/08 aufgekauft. Kommunalpolitisch sind dieselben der Oberförsterei, welche einen selbständigen Gutsbezirk bildet, angegliedert. Die angekaufte Fläche liegt nicht mit der Oberförsterei im Zusammenhange. Der Jagdvertrag genannter Gemeinde läuft bis zum 1. Juli 1911 und ist vor dem 1. Mai 1907 abgeschlossen. Findet bezüglich der Jagdnutzung der § 84 der Jagdordnung Anwendung, so daß der Jagdvertrag bis zu seinem Ablauf in Kraft bleibt, oder kann der § 14 der Jagdordnung in Anwendung gebracht werden? N., Königl. Förster in H.

Antwort: Nach § 84 Abs. 1 der Jagdordnung bleibt der vor dem 1. Mai 1907 abgeschlossene Pachtvertrag der Gemeindejagd in Kraft. Das hindert jedoch nicht, daß aus der angekauften 300 ha im Zusammenhang großen Fläche ein Eigenrevier gebildet wird, auf welchem die selbständige Jagdausübung nach erfolgter Kündigung in Gemäßheit des § 14 der Jagdordnung beansprucht wird.

Nr. 30. Anfrage: Welchen Heizwert haben die einzelnen Holzarten im Vergleich zueinander? Oberamtmann J. in N.

Antwort: Nachstehend teilen wir Ihnen den Heizwert der einzelnen Holzarten, in vergleichenden Ziffern ausgedrückt, mit. Enthalten sollen: Ahornholz 1011, Aspenholz 570, Birkenholz 855, Eichenholz 960, Erlenholz 600, Eschenholz 886, Kiefernholz 697, Rotbuchenholz 966, Tannenholz (Fichte?) 690, Weidenholz 508, Weißbuchenholz 1000. Zu diesen Zahlen bemerkt Oberforstrat von F..rst, daß sie sehr bedingten Wert haben und nur ganz allgemeine Anhaltspunkte für Beurteilung der Brennkraft der Hölzer liefern. Es ist bis jetzt nicht gelungen, einen einwandfreien Apparat zu konstruieren, mit dem die Brennkraft in exakter Weise untersucht werden könnte.

Nr. 31. Anfrage: Meine Hündin, welche ein krankes Stück Rotwild stellte, wurde mir durch einen Schuß (trotz meines Zurufes zur Vorsicht) so verletzt, daß sie auf Anraten des Tierarztes getötet werden mußte. Ich hatte den Schützen veranlaßt, mit auf die Jagd zu kommen. Habe ich ein Anrecht auf Entschädigung? Wer ist eventuell haftbar, da der Schütze noch minderjährig ist?

Franz W., Königl. Förster in Gr.

Antwort: Der jugendliche Schütze haftet Ihnen für den Ersatz des durch seine Fahrlässigkeit angeschossenen (und dann getöteten) Jagdhundes. Eine Klage müßten Sie gegen den minderjährigen Täter, vertreten durch seinen Vater, richten. Zweck hat dieselbe natürlich nur dann, falls der Beklagte Vermögen besitzt, bzw. später erwirbt. Der Vater haftet für die Tat seines Sohnes nicht, zumal Sie durch die Einladung des minderjährigen und daher weniger vorsichtigen Mannes einen solchen Zwischenfall mit in den Kauf nehmen müssen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klockow, Försterei Zietensee** bei Berlinchen, Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost (Fulda). Sonntag, den 21. März d. Js., von mittags 12 Uhr ab, findet die Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe zu Fulda im Central-Hotel, Bahnhofstraße, statt. Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht von 1908. 2. Annahme der neuen Satzungen. 3. Wahl eines Delegierten. 4. Vorberatung der Tagesordnung zur Delegiertenversammlung. 5. Beratung etwaiger weiterer Anträge der Ortsgruppen. 6. Vortrag des Herrn Förster Rimy zu Harmerz über „Das Leben der Pflanzen und Formobstbaumzucht". 7. Verschiedenes. Alle Vereinsmitglieder des Bezirks haben Zutritt. Zur Stimmvertretung sind die Abgeordneten der Ortsgruppen mit den erforderlichen Vollmachten und die Vertreter von Einzelmitgliedern mit deren Mitgliedskarten zu versehen.

Fischer, Vorsitzender.

Gumbinnen. Am Sonnabend, den 20. März cr., von nachmittags 1½ Uhr ab, findet in Insterburg im Hotel „Deutsches Haus" eine Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe statt. Tagesordnung: 1. Feststellung der Anwesenheitsliste. 2. Geschäftsbericht. 3. Besprechung und Stellungnahme zu der seitens des Hauptvereins-Vorstandes demnächst bekannt zu gebenden Tagesordnung für die nächste Delegierten-Versammlung in Berlin; darunter Hauptpunkt: Dienstlandsfrage. 4. Anträge. Eine rege Beteiligung der Mitglieder ist erwünscht.

Sieg, Vorsitzender.

Osnabrück. Am Sonntag, den 21. März, mittags 1 Uhr, Vertreter- und Mitgliederversammlung im Hotel Hohenzollern in Osnabrück. Tagesordnung: 1. Neuwahl des gesamten Vorstandes. 2. Durchberatung der neuen Satzungen für die Bezirksgruppe (Versammlungsort, Beitragshöhe, Entschädigung der zu der Bezirksgruppenversammlung zu entsendenden Vertreter der Ortsgruppen, sowie Entschädigung der Vorstandsmitglieder der Bezirksgruppen bei Reisen im Interesse des Vereins). 3. Stellungnahme zu der Tagesordnung der Vertreterversammlung des Hauptvereins (insbesondere Stellungnahme zu den Wohlfahrtseinrichtungen — Krankenkosten-Beihilfenkasse 2c. —). 4. Wahl eines Vertreters für die Versammlung des Hauptvereins in Berlin. 5. Rechnungslegung. 6. Aufnahme neuer Mitglieder. 7. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten.

Der Vorstand.

Potsdam. Sonnabend, den 20. März d. Js., mittags 12 Uhr, Delegierten- und Mitgliederversammlung in Berlin — Spatenbräu — Friedrichstraße 172. Tagesordnung: 1. Protokoll der letzten Sitzung. 2. Die letzte Versammlung des Gesamtvorstandes — Gehaltsregelung. 3. Wohlfahrtseinrichtungen: Familienbeirat, Errichtung einer Krankenkosten-Beihilfekasse im Verein, und zwar nach einem Antrag Danzigs, sämtliche Mitglieder umfassend, die verheirateten 4 ℳ und die unverheirateten 2 ℳ Beitrag. Der betreffende Entwurf wird wohl demnächst im Vereinsblatt erscheinen. 4. Wahl eines Delegierten und dessen Stellvertreters zur Delegierten-Versammlung des Hauptvereins. 5. Ergänzungswahl von Beisitzern, und zwar dergestalt, daß sämtliche Ortsgruppen im Vorstande vertreten sind, eventuell Fortfall der Diäten für Vorstandsmitglieder. 6. Wahl zweier Rechnungsrevisoren und Stimmenzähler. 7. Rechnungslegung und Entlastung für 1908. 8. Verschiedenes: z. B. Lage der vor der letzten Gehaltserhöhung pensionierten alten Herren Kollegen; Viehversicherung Perleberg. 9. Auf Wunsch eventuell Vortrag des Kollegen Purbs über die Splettstößersche Bohrerpflanzung. Schließlich bitte ich um Bildung weiterer Ortsgruppen, indem dadurch der Geschäftsgang im Verein ganz bedeutend erleichtert wird. Potsdam hat bald 500 Mitglieder und nur fünf Ortsgruppen — allerdings „Schorfheide" mit 57 Mitgliedern —, hoffentlich erhöhen sich beide Ziffern demnächst noch mehr. Wenn nun auch unser Wunsch bei der letzten Gehaltsregelung — namentlich Einrangieren in die betreffende Klasse — nicht erfüllt worden ist, so kann vielleicht bei der demnächstigen Dienstlandsregelung noch manches nachgeholt werden, und ist es doch sehr wichtig, wenn alle Kollegen dem Verein angehören und somit unsere Wünsche im Namen aller unseren hohen Herren Vorgesetzten vorgetragen werden können. Somit bitte ich um zahlreiches Erscheinen; ganz besonders auch Nichtmitglieder sind willkommen, in der Hoffnung, daß sie bald beitreten, können auch gleich aufgenommen werden.

Hücker, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Birnbaum-Zirke (Regbz. Posen). Am Sonnabend, den 20. März, nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung in Birnbaum im Hotel „Münster". Tagesordnung: Besprechung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung, insbesondere Dienstlandsfrage und Krankenkosten-Beihilfskasse. Um zahlreiches Erscheinen wird dringend ersucht.

Der Vorsitzende.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Mitgliederversammlung, Sonntag, den 7. März d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokale Hotel Schagen. Tagesordnung: 1. Besprechung der Tagesordnung der diesjährigen Delegiertenversammlung des Hauptvereins. 2. Wahl eines Delegierten zur Versammlung der Bezirksgruppe. 3. Verschiedenes. Der Bezirksvorsitzende wird über die am 13. Februar in Berlin getagte Versammlung des Gesamtvorstandes des Hauptvereins Bericht erstatten und wird dieserhalb um ein recht zahlreiches Erscheinen ersucht.

Der Vorstand.
J. A.: Der Schriftführer Kornführer.

Hammer (Regbz. Stettin). Am Sonnabend, den 6. März d. Js., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokale in Hammer. Tagesordnung: 1. Besprechung und Stellungnahme zur Tagesordnung des Hauptvereins in Berlin sowie der Versammlung der Bezirksgruppe

in Stettin am 13. März d. Js. 2. Aufnahme neuer Mitglieder.

Kolmar i. P. (Regbz. Bromberg). Generalversammlung am Sonntag, den 14. März, nachmittags 4 Uhr, in Kolmar i. P. im Vereinslokal. Tagesordnung: Vorstandswahl. Stellungnahme zur Dienstlands- und Gehaltsfrage. Kassenrevision. Aufnahme neuer Mitglieder. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Laukuen (Regbz. Königsberg). Sonnabend, den 13. März, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung in Hotel Hoffmann-Mehlauken. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1908. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Beschlußfassung über gestellte Anträge usw. 4. Wohlfahrtseinrichtungen. 5. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung. Der Vorstand.

Seulingswald (Regbz. Cassel). Sonntag, den 14. März cr., nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Justi in Hönebach. 1. Rechnungsprüfung pro 1908. 2. Vorberatung der seitens des Hauptvereins und der Bezirksgruppe aufgestellten Tagesordnung. 3. Sonstige Anträge an die Bezirksgruppe.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Nächste Mitgliederversammlung am Sonntag, den 14. März d. Js., nachmittags von 3 Uhr ab, in Stangenwalde, Vereinslokal von Schwarz. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen. 2. Stellungnahme zu den Beschlüssen des Gesamtvorstandes. 3. Wahl eines Vertreters zur Versammlung der Bezirksgruppe. 4. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen erbeten.
Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, den 11. März cr., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Lokale des Herrn Ullrich zu Eggesin. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung über die Kaisergeburtstagsfeier. 2. Besprechung der für den Hauptverein festgesetzten Tagesordnung, insbesondere Errichtung einer Krankenbeihilfskasse. 3. Vortrag des Kollegen Arndt über ein von ihm selber zu wählendes Thema. 4. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Hammer (Regbz. Stettin). Am 13. Februar d. Js. feierte die Ortsgruppe in dem mit Tannengrün und Jagdtrophäen festlich geschmückten Saale zu Hammer den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers. Die Feier wurde eröffnet durch ein Festessen, an welchem sich ca. 130 Personen beteiligten. Das Kaiserhoch brachte der Vorsitzende Hegemeister Dinse aus, worauf die Nationalhymne von den Anwesenden stehend gesungen wurde. Hierauf trat der Tanz in seine Rechte, unterbrochen durch eine schöne Kaffeepause, Kappenpolonäse und Gesangsvorträge. Das schöne Fest, welches wohl als ein wohlgelungenes zu bezeichnen ist, verlief gewiß so zur allseitigen Zufriedenheit. Ganz besonders sei aber dem Komitee hier noch der Dank erstattet für seine Arbeit und Bemühungen.
Der Schriftführer Dinse.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Burmeister, Richard, Stadtförster, Eduardspring bei Woozen, Ffo.
Boenke, Heinrich, Vizefeldwebel, 3. Komp., Jäger-Batl. Nr. 5 in Hirschberg.
Hagelstein, Kgl. Hegemeister, Forsthaus Burgjoß bei Bad Orb.
Jacob, Revierförster, Schönfeld bei Irschwitz bei Greiz i. Vogtl.
Keske, Otto, Privatförster, Güstebrügge bei Neuenburg, Nm.
Bachlow, Carl, Jagdverwalter, Jagdhaus Ahrenlohe b. Tornsch, Holstein.
Boemgen, Ernst, Gemeindeförster, Dahlem a. d. Eifel.
Schultz, Gräfl. Oberförster, Gr.-Freienstein bei Grünewald, Kr. Neustettin.
Schulz, Adolf, Privatförster, Kobelnick bei Kruschwitz, Kr. Strelno.
Schafft, Max, Jäger der Kl. A, Lübben, N.-L.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren: für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten**, bei steuerpflichtigem Diensteinkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **3 Mk.**, bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.**; für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **100 Mk.**; für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **50 Mk.** Satzungen des Vereins werden durch die Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und portofrei. Das Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von 4 Mk. pro Jahr; Bestellungen an die Geschäftsstelle.

Am 21. Februar d. Js. starb plötzlich und unerwartet infolge eines Herzschlages Herr

Oberförster Christian Geißel

zu Schloß Reindorf bei Oschersleben.

Der Verstorbene war von Anbeginn Mitglied unseres weiteren Vorstandes, Bezirksgruppenvorstand für die Bezirksgruppe XVI (Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt) und Mitglied der Ausschüsse für Unterrichts- und Prüfungswesen und für Versicherungswesen.

Treu und gewissenhaft, klar und besonnen, freundlich und liebenswert hat er sich allzeit erwiesen. Wohl konnte er stolz sein auf die Stellung, die er sich im Leben durch Wissen, Können und Charakter erworben, und doch blieb er von einer seltenen und herzgewinnenden Bescheidenheit.

Sein Hinscheiden ist ein großer Verlust für uns. Sein Andenken wollen wir treu und dankbar bewahren.

Halensee, den 25. Februar 1909.

Der Vorstand
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Dr. Bertog, Vorsitzender.

Vorläufige Mitteilung.

In letzter Zeit haben folgende Sitzungen und Beratungen stattgefunden:

am 12. 2. d. Js. Rechnungsprüfungskommission.
„ 16. „ Ausschuß für Versicherungswesen.
„ „ „ Schulbeirat für die Forstlehrlingsschule Templin.
„ „ „ Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen.
„ „ „ Engerer Vorstand und Bezirksgruppenvorstände (betr. Vorbereitung der Wahlen.)
„ 17. „ Ausschuß für staatliche Regelung der Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung.
„ „ „ Weiterer Vorstand.

Auszüge aus den Protokollen werden demnächst veröffentlicht werden.

Halensee, 24. Februar 1909. Dr. Bertog.

Die Mitgliederversammlung 1909

soll bekanntlich in Nürnberg abgehalten werden. Entsprechend den aus dem Verein geäußerten Wünschen hat der weitere Vorstand beschlossen, sie so zu legen, daß der Besuch der Versammlung des deutschen Forstvereins zu Heidelberg mit ihr verbunden werden kann, und zwar soll unsere Mitgliederversammlung etwa eine Woche vor Beginn der Verhandlungen des deutschen Forstvereins liegen.

Nach vorläufigen privaten Erkundigungen werden die Verhandlungen des Forstwirtschaftsrates am 4. September beginnen, die Hauptversammlung des deutschen Forstvereins selbst am 7. September. Infolgedessen wird für unseren Verein, vorbehaltlich etwa nötig werdender Änderung, in Aussicht genommen:

26. August d. Js.: Ausschüsse.
27. „ „ „ Weiterer Vorstand.
28. „ „ „ Engerer Vorstand und Bezirksgruppenvertreter.
„ „ „ „ Mitgliederversammlung.
29. „ „ „ Ausflug nach Bamberg (voraussichtlich Besuch der berühmten Kiefernbestände des „Hauptsmoors“.)

Halensee, 24. Februar 1909.
Dr. Bertog.

Vom Verbande der Hüterbeamten Deutschlands.

Der Ausschuß dieses Verbandes hat am 21. d. Mts. in Berlin getagt. Unser Verein war durch mich als seinen Vorsitzenden vertreten.

Einen großen Teil der Beratungen nahm die Änderung der Satzungen ein. Es handelte sich namentlich um das Stimmrecht und die Aufbringung der Kosten. Bisher hatte jede angeschlossene Vereinigung für jedes angefangene Hundert eine Stimme, höchstens aber zehn. Dagegen wurden die Kosten des Verbandes ohne Begrenzung nach der Mitgliederzahl umgelegt (die Begrenzung wie bei der Stimmenzahl war durch einen besonderen Beschluß aufgehoben). Unser Verein stellt mit seinen etwa 2800 Privatforstbeamten ungefähr den fünften Teil der Gesamtmitgliederzahl des Verbandes. Die nächststarke Vereinigung hat 1400 Mitglieder. Im ganzen sind etwa 20 Vereinigungen angeschlossen. Unzweifelhaft haben die landwirtschaftlichen Beamten das Hauptinteresse an dem Verband, weil sie bisher weder so organisiert sind wie die Forstbeamten, noch so viel erreicht haben wie unser Verein. Deshalb fanden auch die Forderungen williges Gehör, die ich im Auftrage des weiteren Vorstandes stellte, nämlich: Wiederherstellung des Verhältnisses zwischen Stimmrecht und Beitragszahlung, Begrenzung des Beitrages unseres Vereins auf höchstens 200 M. Die Satzungen wurden infolgedessen so gefaßt, daß zwar an dem Umlageverfahren festgehalten wurde, daß aber mit einzelnen Vereinigungen besondere Abmachungen getroffen werden können, und daß für je 50 M Beitrag eine Stimme im Ausschuß gewährt wird. In Verfolg dieses Beschlusses wird unser Verein nunmehr einen festen Jahresbeitrag von 200 M zahlen und deshalb vier Stimmen haben. Ähnliche Vergünstigungen wurden noch einigen anderen Vereinen (namentlich den Brennereibeamtenvereinen) eingeräumt.

Da mit so niedrigen Beiträgen der Geldbedarf des Verbandes nicht gedeckt werden kann, werden die Vereinigungen der landwirtschaftlichen Beamten für 1909 50 ₰ auf das Mitglied umlegen müssen. Hierfür war auch einmütige Opferfreudigkeit vorhanden.

Jedenfalls ist es sehr erfreulich, daß uns auf diese Weise das Verbleiben im Verbande ermöglicht worden ist, denn wir haben daran ein lebhaftes Interesse, namentlich wegen der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung und ähnlicher Fragen.

Aus den sonstigen Verhandlungen sei noch erwähnt, daß Herr Forstrat Eulefeld zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählt wurde.

Halensee, 24. Februar 1909.
Dr. Bertog.

Försterprüfung 1909.

Im Jahre 1909 sollen wieder Försterprüfungen abgehalten werden.

Zur Prüfung werden nur solche Anwärter zugelassen, die mindestens:

1. a) eine ordnungsmäßige zweijährige Lehrzeit durchgemacht und
   b) alsdann schon drei Jahre im praktischen Dienste gestanden haben.
2. Bei Anwärtern, welche eine Forstlehrlingsschule oder eine ähnliche Anstalt besucht haben, genügt eine einjährige praktische Lehrzeit und ein zweijähriger praktischer Dienst.
3. Ausnahmsweise können vom Vereinsvorstande auch solche Privatforstbeamte zur Prüfung zugelassen werden, welche keine ordnungsmäßige Lehrzeit nachzuweisen vermögen, wenn sie Zeugnisse über eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit vorlegen.

Die vorgeschriebenen praktischen Dienstzeiten müssen spätestens bis zum Beginn der Prüfung beendet sein.

Außerdem müssen die Anwärter Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein,
2. Angabe der Mitgliedsnummer,
3. einem verschlossenen Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten jenes Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuchs im Dienst steht. Wenn der Anwärter zur fraglichen Zeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes über das Verhalten vorzulegen,
4. einem kurz gefaßten Lebenslauf,
5. den erforderlichen Nachweisen über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original,
6. den Originalzeugnissen über die praktische Beschäftigung,
7. einer von dem Anwärter selbst gefertigten kurzen Schilderung eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Verhältnisse, sowie anderweitiger Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren.

Dieser Arbeit ist von dem Gesuchsteller die schriftliche Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Die Gesuche mit den Belegen sind **bis zum 15. März 1909** an mich einzureichen. (Adresse des Briefumschlages nur: **An den Vorsitzenden des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 5/6, Forstbüro.**) **Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.**

Alles andere ist zu ersehen aus der Prüfungsordnung, die gegen Einsendung von 80 ₰ zu beziehen ist von der Geschäftsstelle des Vereins zu Neudamm Nm. Dr. Bertog, Vorsitzender.

❦

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3051. **Hamel**, Wilhelm, Forstaufseher, Hörsingen, Bez. Magdeburg. (B.-Gr. XVI.)

3052. **Matlanga**, Johann, Unterförster, Forsth. Lähde bei Friedland, Bez. Oppeln. (B.-Gr. VI.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Beese, August, Hilfsjäger, Empt, Düsseldorf.
Faerber, Joh., Forstaufseher, Stiepel, Hachen, Westf.
Heiber, Hermann, Hilfsjäger, Adlergrund, Ober-Gläsersdorf.
Foerster, Paul, Hilfsjäger, Bockey, Ober-Gläsersdorf.
Schulz, Max, Forstsekretär, Reitzenstein, Blockwinkel.
Hasselmann, E., Förster, Lübs bei Bordenfriede.
Lehmann, Th., Forstkandidat, Unnau b. Korb i. Westerwald.
Reher, Friedrich, Förster, Erxleben.
Loefener, Wilhelm, Förster, Pabsdorf, Steglitz, Mgdb.
Menges, Theodor, Forstgehilfe, Sohland a. Spree, Sachsen.

❦

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 13 4 Mk., Nr. 29, 96, 131 je 7 Mk., Nr. 160 3 Mk., Nr. 194, 332, 335 je 7 Mk., Nr. 340 3 Mk., Nr. 352, 378, 437 je 7 Mk., Nr. 464 9 Mk., Nr. 497, 579, 608, 611, 612 je 7 Mk., Nr. 674 9 Mk., Nr. 725 7 Mk., Nr. 732, 751 je 5 Mk., Nr. 782, 788 je 7 Mk., Nr. 793 3 Mk., Nr. 796 5 Mk., Nr. 831 7 Mk., Nr. 836, 856 je 3 Mk., Nr. 889, 895 je 7 Mk., Nr. 909, 940 je 3 Mk., Nr. 1015 7 Mk., Nr. 1016 3 Mk., Nr. 1018, 1024, 1102 je 7 Mk., 1104 3 Mk., Nr. 1145 1 Mk., Nr. 1195, 1238 je 7 Mk., Nr. 1380 5 Mk., Nr. 1474 4 Mk., Nr. 1484 7 Mk., Nr. 1510, 1521, 1534 je 3 Mk., Nr. 1548, 1552 je 7 Mk., Nr. 1619 5 Mk., Nr. 1674 3 Mk., Nr. 1749 7 Mk., Nr. 1817, 1898, 1908, 1917 je 3 Mk., Nr. 1960, 1979 je 9 Mk., Nr. 1984 5 Mk., Nr. 1991, 1995 je 3 Mk., Nr. 2016 4 Mk., Nr. 2065, 2120 je 7 Mk., Nr. 2151 5 Mk., Nr. 2152, 5153 je 3 Mk., Nr. 2161, 2172 je 7 Mk., Nr. 2241 3 Mk., Nr. 2242 9 Mk., Nr. 2262 7 Mk., Nr. 2264, 2278 je 3 Mk., Nr. 2281 5 Mk., Nr. 2312, 2344, 2347 je 3 Mk., Nr. 2349 7 Mk., Nr 2376, 2379 je 3 Mk., Nr. 2391, 2395 je 7 Mk., Nr. 2401 5 Mk., Nr. 2414, 2484, 2505 je 3 Mk., Nr. 2539, 2552, 2580 je 7 Mk., Nr. 2606 2 Mk., Nr. 2607 7 Mk., Nr. 2622 3 Mk., Nr. 2645 7 Mk., Nr. 2655, 2662 je 3 Mk., Nr. 2746, 2794, 2798, 2803 je 7 Mk., Nr. 2812 5 Mk., Nr. 2869 1 Mk., Nr. 2890 7 Mk., Nr. 2908, 2936 je 3 Mk., Nr. 2965, 3007 je 6 Mk., Nr. 3044 8 Mk., Nr. 3045 6 Mk., Nr. 3048 3 Mk., Nr. 3049 10 Mk., Nr. 3050, 3052 je 6 Mk.

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstebamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Verlag von J. Neumann, Neudamm.

In genanntem Verlage erscheint in den Tagen vom **8. bis 10. März** und wird nach den inzwischen eingelaufenen Bestellungen versandt, die

Forstversorgungsliste

für die Königl. Hofkammer, Preußen, der Königl. Familiengüter und Elsaß-Lothringen für 1909.

Preis fest geheftet **2 Mk.**
Jedem Abonnenten der Deutschen Forst-Zeitung wird ein Exemplar zum Vorzugspreise von **1 Mk.** geliefert.

Der Inhalt der Liste für 1909 ist folgender:

1. Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.
2. Nachweisung des Abganges der forstversorgungsberechtigten Anwärter in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1908.
3. Tabellarische Zusammenstellung des Lebensalters sämtlicher Königl. Preuß. Revierförster und Förster mit Revier (einschließlich derjenigen der Königlichen Hofkammer und der Reichslande) nach dem Stande vom 31. Dezember 1908.
4. Dienstaltersliste der Königlichen Förster ohne Revier nach dem Stande vom 31. Dezember 1908.
5. Altersliste der forstversorgungsberechtigten Anwärter in der für die Ernennung zu Förstern ohne Revier maßgebenden Reihenfolge nach dem Stande vom 31. Dezember 1908.
6. Nachweisung der notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter nach dem Stande am 31. Dezember 1908.
7. Nachweisung der notierten Reservejäger nach dem Stande vom 31. Dezember 1908.

Die Forstversorgungsliste ist jedem Forstversorgungsberechtigten, der seine Anstellungsaussichten berechnen will, unentbehrlich, ebenso ist sie von größtem Interesse für die Förster o. R. zur Ermittelung, wann ihre endgültige Anstellung erfolgen wird. Interessenten, welche bislang einen Auftrag noch nicht erteilten, werden ersucht, schleunigst zu bestellen.

Zu beziehen gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag.

J. Neumann, Neudamm.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein **Kaffeeangebot** der auch unserm Leserkreis **wohlbekannten**, altrenommierten Firma **Georg Schepeler, Frankfurt a. M.**, bei. Wir hoffen, daß dies erneute Angebot die gebührende Berücksichtigung findet.

Zum Bezuge sei empfohlen:

Der neue preussische Forstetat

für 1909, amtliche Ausgabe, in der Reichsdruckerei hergestellt. Der Etat, welcher für den Handgebrauch in Verwaltungen unentbehrlich erscheint, ist zum Preise von **50 Pf.** durch unterzeichnete Verlagsbuchhandlung erhältlich und zu beziehen gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag von

J. Neumann, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Verlobungen:

Frl. Ella Saegert in Forsth. Gr.-Köris mit dem Königl. Forstsekretär Gustav Trattner in Bischdorf (Oberschles.).

Sterbefälle:

Häfner, Christian, Forstrat i. München.
Dittmer, Ferdinand, Oberforstmeister und Major a. D. in Liegnitz.
Zircher, Forstmeister a. D. in Karlsruhe.
Fitzler, Gotthold, Oberförster a. D. in Weimar.
Voigt, Julius, Wildmeister in Neustrelitz (Mecklbg.).
Bram, Therese, geb. Birzer, Forstmeistersgattin in Peiting.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten

Faulbaumholz,

auch Schießbeerholz genannt, b. Selbstwerbung. Zahle guten Preis. (11

Paul Becker, Röre-Stendal.

Für Pensionäre!

Ein Haus mit 2½ Morgen Garten, idyllisch im Walde gelegen, ist umständehalber für 3000 Mk. **verkäuflich.** Gefl. Offerten erbittet (310

T. Sommer, Magdeburg, Domplatz.

Personalia

Hilfsjäger gesucht!

Zur Aufforstung von Ödland zc. wird z. **20. 3. 09** ein mit **Pflzg. v. 1j. Kiefern** vertrauter **jüng. Forstmann** auf etwa 4—8 Wochen **gesucht.** Gehalt 100 Mk. monatl. Keinerlei Nebenbezüge. Wohnung in Guben zu nehmen. Meldungen sofort an

Städt. Oberförsterei Heidekrug, Kr. Guben.

Teichverwalter u. Forstmann

für ca. 400 Morgen intensiver Teichwirtschaft zum 1. April gesucht; nebenbei Beaufsichtigung eines Forstreviers. Zeugnisabschriften, Lebenslauf, Photographie und Gehaltsansprüche zu senden an die **Gräfliche Oberförsterei Kochtschütz, Kreis** Lublinitz, Ober-Schlesien. (289

Besetzung einer Gemeindeoberförsterstelle.

Vom 1. August d. Js. ab ist die **Gemeindeoberförsterstelle in Manderscheid** im Regierungsbezirk Trier mit dem Sitze in Manderscheid neu zu besetzen.

Mit der Stelle ist ein Anfangsgehalt von 2400 Mk., steigend alle 3 Jahre um je 300 Mk. bis zum Höchstbetrag von 4500 Mk., verbunden. Außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt, deren Wert bei Versetzung des Nutznießers in den Ruhestand nach dem für Manderscheid gültigen Wohnungsgeldzuschuß, mindestens aber mit 420 Mk. zu bemessen ist. Die Anrechnung anderweitig geleisteter Forstdienste auf das Dienstalter ist nicht ausgeschlossen.

Die Dienstaufwandsentschädigung ist auf 1500 Mk. jährlich festgesetzt. Zur Bestellung einer Schreibhilfe werden außerdem jährlich 500 Mk. gewährt.

Der Verwaltungsbezirk des Gemeindeoberförstereibezirks hat eine Größe von 8010 **ha** und liegt im nördlichen Teil des **Kreises Wittlich.**

Bewerber, welche den in § 17 der Anweisung über die Verwaltung der Gemeinde- zc. Waldungen **vom 31. Aug.** 1839 festgesetzten Bedingungen entsprechen, wollen ihre Gesuche **spätestens bis zum 1. Mai d. Js.** mit den in Urschrift oder beglaubigten Abschriften beizufügenden Befähigungsnachweisen an mich einreichen. (299

Wittlich, den 23. Februar 1909.

Der Landrat.
Semper.

WER Stellung sucht, verlange per Karte die „Allgemeine Vakanzenliste", Berlin W. 84, Bülowstr.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 11. Neudamm, den 14. März 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Biedenkopf im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. Juni 1909 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 20. März** einzureichen.

Oberförsterstelle Neustadt im Regierungsbezirk Danzig ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. April** eingehen.

Försterstelle Grasborn in der Oberförsterei Seelzerthurm, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Mai 1909 neu zu besetzen.

Försterstelle Pommendorf in der Oberförsterei Mirau, Regierungsbezirk Bromberg, ist zum 1. Juni 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 25. März** eingehen.

Försterstelle Arexweiler in der Königl. Oberförsterei St. Wendel, Regierungsbezirk Trier, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. April** eingehen.

(Fortsetzung der Dienststellen siehe Seite 238.)

Anstellungs-Aussichten der diesjährigen Forstversorgungsberechtigten.

Die Geschäftsstelle dieser Zeitung hat mich ersucht, zu berechnen, wie lange die diesjährigen Forstversorgungsberechtigten Preußens auf ihre Anstellung als Förster mit Revier in den einzelnen Bezirken voraussichtlich warten müssen.

Berechnungen, die voraussagen sollen, wie sich die Verhältnisse nach einer längeren Spanne Zeit gestalten werden, leiden zwar stets daran, daß das Eintreten außergewöhnlicher Umstände, die alle Wahrscheinlichkeitsrechnungen über den Haufen werfen können, nicht vorherzusehen ist. Immerhin ist für den die Forstversorgungsansprüche demnächst erlangenden Anwärter, der vor der folgenschweren Entscheidung steht, welchen Bezirken er bei der zum 15. April d. Js. vorgeschriebenen Meldung den Vorzug geben soll, eine solche Berechnung nicht bedeutungslos. Sie zeigt ihm zum mindesten, welche Bezirke er am besten meidet, wenn ihn nicht besondere Wünsche örtlicher Natur in diese ziehen. Ich will daher versuchen, diese Aufgabe in nachstehender Tabelle zu lösen

Bezirks-Nr. nach Anlage K der Bestimmungen vom 1. 10. 06	Bezirk	Revierförsterstellen und Försterstellen mit Revier	Anwärter	Durchschnittlich jährlich vorzeitiger Abgang: an Revierförstern u. Förstern mit Revier	an Anwärtern: durch Tod oder Verzichtleistung	an Anwärtern: durch Anstellung im Gemeinde- 2c. dienst	Summe (Sp. 5+6+7)	Der letzte der bisher notierten Anwärter erhält eine Stelle mit Revier: im Jahre	mithin vor Ablauf von Jahren	Zurzeit unbesetzte Stell. mit Revier	Abgang bis einschl. zu dem in Sp. 9 aufgeführten Jahre: infolge Erreichung der höchst. Altersgrenze	vorzeitig (Sp. 8×10)	Stellenvermehrung in Ankaufsbezirken während der in Sp. 10 aufgeführten Jahre	Anwärter, die eine Stelle mit Revier bis einschl. zu dem in Sp. 9 aufgeführten Jahre erhalten (Sp. 11+12+13+14)	Stellen mit Revier, die nach Unterbringung der jetzigen Anwärter in dem in Sp. 9 aufgeführten Jahre noch zu besetzen bleiben (Sp. 15—4)	Mithin erhalten die diesjährigen Forstversorgungsberechtigten eine Stelle mit Revier voraussichtlich in den Jahren	Bezirk
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	Königsberg	Für Nichtvorzugsberechtigte geschlossen.															Königsberg
2	Gumbinnen																Gumbinnen
3	Allenstein	201	105	3,02	1,05	0,37	4,44	1921	13	—	42	58	10	110	5	1921—22	Allenstein
4	Danzig	146	74	2,19	0,74	—	2,93	1921	13	1	24	38	11	74	—	1922	Danzig
5	Marienwerder	279	149	4,19	1,49	0,18	5,86	1920	12	2	63	70	25	160	11	1920—21	Marienwerder
6	Potsdam	243	164	3,65	1,64	0,31	5,60	1921	13	—	102	73	—	175	11	1921—22	Potsdam
7	Frankfurt a. O.	242	137	3,63	1,37	0,13	5,13	1921	13	2	73	67	—	142	5	1921—22	Frankfurt a. O.
8	Stettin	138	81	2,00	0,81	0,43	3,24	1921	13	—	42	42	—	84	3	1921—22	Stettin
9	Köslin	92	56	1,38	0,56	0,37	2,81	1920	12	—	29	28	—	57	1	1920—21	Köslin
10	Stralsund	50	28	0,75	0,28	0,18	1,21	1922	14	1	11	17	—	29	1	1922—23	Stralsund
11	Posen	Für Nichtvorzugsberechtigte geschlossen.															Posen
12	Bromberg	137	78	2,06	0,78	0,13	2,97	1921	13	2	32	39	11	84	6	1921—22	Bromberg
13	Breslau	110	72	1,65	0,72	0,13	2,50	1920	12	—	44	30	—	74	2	1920—21	Breslau
14	Liegnitz	41	29	0,62	0,29	0,31	1,22	1920	12	1	17	15	—	33	4	1920—21	Liegnitz
15	Oppeln	107	74	1,61	0,74	0,13	2,48	1922	14	1	43	35	—	79	5	1922—23	Oppeln
16	Magdeburg	102	76	1,53	0,76	0,13	2,42	1918	10	—	53	24	—	77	1	1918—19	Magdeburg
17	Merseburg	126	80	1,89	0,80	0,06	2,75	1922	14	1	42	39	—	82	2	1922—23	Merseburg
18	Erfurt	77	45	1,16	0,45	0,06	1,67	1923	15	—	22	25	—	47	2	1923—24	Erfurt
19	Schleswig	60	32	0,90	0,32	0,13	1,35	1921	13	—	16	18	—	34	2	1921—22	Schleswig
20	Hannover	101	54	1,52	0,54	0,18	2,24	1921	13	1	27	29	—	57	3	1921—22	Hannover
21	Hildesheim	187	118	2,81	1,18	0,13	4,12	1921	13	1	71	54	—	126	8	1921—22	Hildesheim
22	Lüneburg	106	63	1,59	0,63	0,18	2,40	1922	14	—	31	34	—	65	2	1922—23	Lüneburg
23	Stade	Für Nichtvorzugsberechtigte geschlossen.															Stade
24	Osnabrück	25	16	0,38	0,16	—	0,54	1923	15	—	8	8	—	16	—	1924	Osnabrück
25	Minden	79	51	1,19	0,51	0,18	1,88	1921	13	—	27	24	—	51	—	1922	Minden
26	Arnsberg	43	27	0,65	0,27	0,06	0,98	1922	14	—	17	14	—	31	4	1922—23	Arnsberg
27	Cassel	407	251	6,11	2,51	0,68	9,30	1922	14	2	142	130	—	274	23	1922—23	Cassel
28	Wiesbaden	106	71	1,59	0,71	0,56	2,86	1920	12	—	41	34	—	75	4	1920—21	Wiesbaden
29	Coblenz	79	45	1,19	0,45	0,50	2,14	1920	12	1	18	26	—	45	—	1921	Coblenz
30	Düsseldorf	41	23	0,62	0,23	0,25	1,10	1918	10	—	13	11	—	24	1	1918—19	Düsseldorf
31	Cöln	Für Nichtvorzugsberechtigte geschlossen.															Cöln
32	Trier	116	75	1,74	0,75	1.56	4,05	1919	11	1	35	45	—	81	6	1919—20	Trier
33	Aachen	56	22	0,84	0,22	0,43	1,49	1917	9	—	11	13	—	24	2	1917—18	Aachen
34	Hofkammer	Für Nichtvorzugsberechtigte geschlossen.															Hofkammer
—	Gesamte Forstverwaltung	4046	2440	60,69	24,40	8,51	93,60	1921	13	20	1264	1217	70	2571	132	1921—22	Gesamte Forstverwaltung

Die nach dem Stande vom 1. Januar 1909 aufgestellte Tabelle unterscheidet vier Arten von Personalabgängen, die ein Aufrücken des Forstversorgungsberechtigten zur Folge haben, nämlich 1. und 2. den Abgang an Anwärtern mit höherem Dienstalter, der einerseits durch Todesfälle oder Verzichtleistungen (Sp. 6), anderseits durch Anstellungen im Gemeinde- oder Anstaltsdienst (Sp. 7) herbeigeführt wird, sowie 3. und 4. den Abgang an Revierförstern und Förstern mit Revier, die infolge Erreichung der Altersgrenze pensioniert werden (Sp. 12) oder vorzeitig ausscheiden (Sp. 5).

Der Abgang an versorgungsberechtigten Anwärtern durch Tod oder Verzichtleistung ist in den letzten neun Jahren im Vergleich zur Gesamtzahl der Anwärter von 1,4 auf 1,8 % gestiegen. Dieses Wachsen wird anhalten, solange das durchschnittliche Lebensalter, in dem die Anstellung als Förster mit Revier erfolgt, noch weiter hinaufrückt. Ich glaube demnach nicht zu weit zu gehen, wenn ich annehme, daß dieser Abgang in den nächsten 15 Jahren durchschnittlich 2 % betragen wird. Da er aber nur so weit berücksichtigt werden kann, als er sich auf die Vorderleute des einzelnen Anwärters bezieht, so kann nur die Hälfte obigen Prozentsatzes, also 1 % für jedes Jahr der Wartezeit von der Zahl der zurzeit vorhandenen Anwärter des einzelnen Bezirks abgesetzt werden. Ein Beispiel mag dies erläutern: In Aachen beträgt die Zahl der Anwärter zurzeit 22 (Sp. 4), deren jüngster nach Sp. 10 voraussichtlich vor Ablauf von neun Jahren eine Stelle mit Revier erhalten wird. Wenn 2 % der Anwärter jährlich sterben oder aus der Laufbahn scheiden, verringert sich die Zahl seiner Vorderleute aus diesem Anlaß entsprechend seinem allmählichen Vorrücken, das wir uns, um zu einer brauchbaren Zahl zu kommen, gleichmäßig denken müssen:

im 1.	Jahre	1909	um	0,440	Anwärter,
„ 2.	„	1910	„	0,385	„
„ 3.	„	1911	„	0,330	„
„ 4.	„	1912	„	0,275	„
„ 5.	„	1913	„	0,220	„
„ 6.	„	1914	„	0,165	„
„ 7.	„	1915	„	0,110	„
„ 8.	„	1916	„	0,055	„
„ 9.	„	1917	„	0,000	„

insgesamt um . . . . $1{,}980 = \frac{0{,}44}{2} \times 9$ Anwärter. Es ist daher ein jährlicher Abgang von 0,22 Vorderleuten oder von 1 % der zurzeit vorhandenen Anwärter in Spalte 6 für Aachen eingestellt worden.

Bei der Berechnung des Abgangs, der durch Anstellungen im Gemeinde- ꝛc.-Dienst veranlaßt wird, ist es nicht angängig, Durchschnittszahlen, die sich auf den ganzen Staat beziehen, zu benutzen, da in dieser Hinsicht bei den einzelnen Bezirken die größten Verschiedenheiten herrschen. (In Danzig ist beispielsweise überhaupt kein solcher Abgang zu verzeichnen, während er in Trier 3,12 jährlich beträgt.) Dagegen sind die Durchschnittszahlen des einzelnen Bezirks für diesen selbst verwendbar, da die Größe dieser Abgänge in der Mehrzahl der Fälle mit der Eigenart des Bezirks zusammenhängen. (Der hohe Abgang bei Trier zum Beispiel wird ohne weiteres verständlich, wenn man sich vor Augen hält, daß von den gesamten Waldungen dieses Bezirks 53,7 % Gemeinde- und Anstaltsforsten und nur 25,3 % Staatsforsten sind.) Ich habe lange geschwankt, in welchem Umfange ich diesen Abgang, der nach der bevorstehenden Gehaltsaufbesserung vielleicht zunächst zurückgehen wird, berücksichtigen soll. In der Annahme, daß sich der voraussichtliche Rückgang demnächst wieder ausgleichen wird, habe ich in Spalte 7 der Tabelle den bisherigen Jahresdurchschnitt dieser Abgänge für jeden Bezirk eingestellt, und zwar aus den vorhin bereits entwickelten Gesichtspunkten entsprechend dem Vorrücken der einzelnen Anwärter zur Hälfte (z. B. für Trier gemäß dem Abgange von jährlich 3,12 mit 1,56). Das Gesamtbild wird übrigens, abgesehen von Liegnitz, Wiesbaden und der Rheinprovinz, hierdurch nur unwesentlich beeinflußt.

Als äußerste Grenze der Dienstfähigkeit habe ich das 65. Lebensjahr angenommen, weil die von mir benutzten statistischen Aufstellungen auf dieser Grundlage ruhen. Demgemäß sind alle Förster mit Revier, die während der Wartezeit des jüngsten Anwärters das 65. Lebensjahr erreichen werden, summarisch für jeden Bezirk besonders in Abgang nachgewiesen (Sp. 12). Augenblicklich sind allerdings noch 130 Förster = 3,3 % im Dienst, die das 65. Lebensjahr bereits überschritten haben. Von diesen werden aber wohl viele mit Rücksicht auf die bevorstehende Gehaltsaufbesserung ihre Pensionsanträge zurückgehalten haben. Sollten auch nach der Aufbesserung noch über 65 Jahre alte Förster in großer Zahl im Dienst bleiben, so würde sich die in der Tabelle berechnete Wartezeit in einigen Bezirken um ein geringes verschlechtern.

Zu erklären bleibt nur noch die Berechnung des vorzeitigen Abgangs an Revierförstern und Förstern mit Revier. Ich habe zu dieser Berechnung zunächst ermittelt, daß von den unter 65 alten Förstern mit Revier im Jahre 1906 1,2 % und im Jahre 1908 1,9 % der gesamten Stelleninhaber abgegangen sind. Je länger die Anwärter zu warten haben und je höher demnach das Durchschnittsalter der Förster mit Revier steigt, desto stärker muß ihr vorzeitiger

Abgang werden. Er wird meines Erachtens für den in Frage kommenden Zeitraum mit 2,1 % durchschnittlich nicht zu hoch angesetzt. Dieser Prozentsatz kann aber nicht voll berücksichtigt werden, da von den jüngeren Förstern mit Revier ein Teil während der Wartezeit des jüngsten Anwärters in das 65. Lebensjahr aufrückt und nach dem vorher Gesagten bereits in Abgang gestellt ist; dieser Teil muß daher ermittelt und abgezogen werden. Mit Rücksicht darauf, daß die durchschnittliche Wartezeit in der gesamten Forstverwaltung 13 Jahre dauert, ist das Verhältnis des vorzeitigen Abgangs an Förstern mit Revier, die zurzeit noch nicht 65 Jahre alt sind, dieses Alter aber im Laufe der nächsten 13 Jahre erreichen werden, zu der Gesamtzahl der Stelleninhaber festgestellt worden. Es beträgt 1,2 %, wovon indessen mit Rücksicht auf das allmähliche Aufrücken dieser Beamten in die höchste Altersklasse und mit Rücksicht auf ihren Ersatz durch neu Angestellte nur die Hälfte, also 0,6 % in Berechnung gezogen werden kann. Nach Abzug dieser 0,6 % beträgt der vorzeitige Abgang an Förstern mit Revier jährlich 1,5 % der gesamten Stelleninhaber des Bezirks (z. B. in Frankfurt a. O. mit 242 Stelleninhabern $\frac{242}{100} \times 0,15 = 3,63$ vergl. Sp. 5).

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß in den Provinzen Posen und Westpreußen, sowie im Regierungsbezirk Allenstein, in denen eine ständige Stellenvermehrung infolge großer Landankäufe stattfindet, einige Stellen zugesetzt worden sind, deren Zahl allerdings keine genaue Berechnung zugrunde gelegt werden konnte, die aber doch nicht ohne Beeinträchtigung des Gesamtbildes fortgelassen werden durften und daher vorsichtig veranschlagt worden sind.

Die für die Meldungen der diesjährigen Forstversorgungsberechtigten wichtige Reihenfolge der Bezirke, wie sie sich aus obiger Tabelle ergibt, ist folgende:

	Bezirk		Tabellen-Nr.	Anstellungsjahr
1.	Aachen	(Tabellen-Nr.	33)	. . . 1917—18
2.	Magdeburg	"	16	. . . 1918—19
3.	Düsseldorf	"	30	
4.	Trier	"	32	. . . 1919—20
5.	Marienwerder	"	5	
6.	Wiesbaden	"	28	
7.	Liegnitz	"	14	. . . 1920—21
8.	Breslau	"	13	
9.	Köslin	"	9	
10.	Coblenz	"	29	. . . 1921
11.	Potsdam	"	6	
12.	Hildesheim	"	21	
13.	Bromberg	"	12	
14.	Frankfurt a. O.	"	7	. . . 1921—22
15.	Allenstein	"	3	
16.	Hannover	"	20	
17.	Stettin	"	8	
18.	Schleswig	"	19	
19.	Danzig	"	4	
20.	Minden	"	25	. . . 1922
21.	Cassel	"	27	
22.	Oppeln	"	15	
23.	Arnsberg	"	26	. . . 1922—23
24.	Lüneburg	"	22	
25.	Merseburg	"	17	
26.	Stralsund	"	10	
27.	Erfurt	"	18	. . . 1923—24
28.	Osnabrück	"	24	. . . 1924.

E. B.

Schädlichkeit der Klemmpflanzung.

Der sehr beachtenswerte Aufsatz des Herrn Forstmeisters Splettstößer im Novemberheft 1908 der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen „über den Einfluß der Kulturmethoden auf das Absterben der Kiefer“ (vgl. Forstliche Rundschau 1909 Seite 17) veranlaßt mich, auch meine hierauf bezüglichen Erfahrungen mitzuteilen.

Von 1881 bis 1908 war ich Revierverwalter des großherzoglichen Forstreviers Tarnow. Die Wiederaufforstung der alljährlichen Kiefern-Abtriebsflächen geschah größtenteils durch Klemmpflanzung einjähriger Kiefern auf gelockerten Pflanzplätzen.

Daß durch die Klemmpflanzung eine größere oder geringere Beschädigung der Wurzeln stattfinden kann, ist nicht zu leugnen. Die von Herrn Splettstößer beschriebenen, schweren Wuchsstörungen im jugendlichen Alter habe ich indessen nur vor etwa 50 Jahren in meiner Lehrzeit beobachtet. Damals pflanzte man, der Kostenersparung wegen, vielfach ohne jegliche Bodenbearbeitung mit verschiedenen, meist schmalen „Marterinstrumenten“. Seit wir jedoch mit dem 15 cm breiten Keilspaten nur auf gutgearbeiteten Pflanzplätzen pflanzen, sind die Nachteile nahezu verschwunden. Die Wurzeln bleiben nicht fächerförmig in einer Fläche, sondern wachsen sich nach allen Seiten auseinander.

Die Teilnehmer an dem Hauptausflug der Versammlung deutscher Forstmänner in Schwerin im Jahre 1899 in das Forstrevier Tarnow werden sich der frohwüchsigen, damals 6- bis 18jährigen, aus Klemmpflanzung hervorgegangenen Kiefernkulturen erinnern. Diese haben nur sehr geringe Nachbesserungen erfordert; ein Kümmern derselben ist bis heute nirgends eingetreten.

In den Jahren 1893 und 1894 wurde eine von dem Domanialgute Witzin abgenommene und zum Forste gelegte Fläche von 68 ha nach

vorausgegangener Bodenbearbeitung mit dem Dampfpfluge zu $^{3}/_{4}$ durch Pflanzung und zu $^{1}/_{4}$ durch Furchensaat mit Kiefern aufgeforstet. Der Erfolg war ein ganz vorzüglicher. Nachbesserungen waren nicht erforderlich, und Wuchsstockungen sind bisher gänzlich ausgeblieben. Der Pflanzbestand ist bereits zur Hälfte durchforstet. —

Das von Herrn Splettstößer erwähnte, auf Nahrungsmangel zurückzuführende Gelbwerden der Nadeln ganz junger Kiefern hat mit der Kulturmethode nichts zu tun. Ebenso ist es mit der Schütte. Nach meinen Erfahrungen tritt dieselbe auf Saaten sogar stärker auf als auf Pflanzungen. Daß die Rüsselkäfer, und zwar sowohl Hylobius abietis wie auch Strophosomus obesus eine Vorliebe für gepflanzte Kiefern zeigen, habe ich nie beobachtet.

Der „Zangenbohrer" ist gewiß ein praktisches Instrument, besonders auf Boden ohne stärkeren Überzug. Ob er aber unsern altbewährten Keilspaten verdrängen wird, bezweifle ich. Viel mehr, wie bei der Klemmpflanzung von Kiefernjährlingen, fürchte ich die Beschädigungen der Wurzeln beim Pflanzen verschulter Fichten, Weißtannen, Weymouthskiefern und geringer Laubholzloden. Die stete Beaufsichtigung des einzelnen Pflanzers ist nicht möglich, und so geschieht es oft, daß nachlässige Arbeiter die sämtlichen Wurzeln, zu einem Klumpen geballt, in die Erde stopfen. Die notwendige Folge ist das Eingehen oder das lebenslängliche Kümmern der so mißhandelten Pflanzen. Vielleicht ist auch das frühe Auftreten der Rotfäule bei Fichten in vielen Fällen auf schlechtes Pflanzen zurückzuführen.

Um nun diesen Nachteilen zu entgehen, habe ich für meinen Verwaltungsbezirk ein Verfahren eingeführt, welches ich „Die Pflanzung auf das halbe Loch" nenne. Die Pflanzlöcher werden, nachdem der Bodenüberzug mit der Plagghacke abgeschält ist, mit der schweren Kulturhacke 20 bis 25 cm tief gelockert. Kurz vor der Pflanzung wird die Hälfte des gelockerten Bodens ausgehoben und zur Seite gelegt. Der Keilspatenführer sticht mit seinem Werkzeug einen Spalt in den verbleibenden lockeren Boden, der Einhalter hängt, unter Zurückhalten der sämtlichen Seitenwurzeln, die senkrechten Wurzeln hinein, welche dann mit dem Keilspaten angedrückt werden. Hinter jedem Keilspaten folgen zwei Pflanzer oder Pflanzerinnen, welche, unter Mitbenutzung einer kleinen Hacke, die Seitenwurzeln nach ihrer ursprünglichen Lage mit der Hand sorgfältig einpflanzen. Selbstverständlich ist darauf zu achten, daß die Pflanzen weder zu hoch, noch zu tief zu stehen kommen. Ich habe mit dieser Pflanzmethode sehr gute Erfolge erzielt, gebe aber zu, daß sie die Pflanzung etwas verteuert.

Noch bemerke ich, daß ich zum Verschulen nur einjährige Sämlinge verwende, mit alleiniger Ausnahme der Weißtanne, welche zweijährig verschult wird. Die Folge ist, daß meine verschulten Pflanzen nach allen Seiten gleichmäßig gut bewurzelt sind und fächerförmige Wurzelbildungen fast gar nicht vorkommen.

E. Jürgens, Revierförster a. D.

Mitteilungen.

Eingehen des Reitenden Feldjägerkorps. In der Budgetkommission des Reichstags ist bei der Beratung des Militäretats am 6. März d. Js. auf eine Anregung des Zentrums beschlossen worden, die Kosten für das Reitende Feldjägerkorps nur für ein halbes Jahr zu bewilligen, da es sich überlebt habe. Demnach würde das Korps, wenn der Beschluß Gesetz werden sollte, zum 1. Oktober d. Js. eingehen.

— **Eicheleinstufen.** In dem Berichte des Preußischen Forstvereins, der am 24. und 25. August 1908 in Pr.-Stargard tagte, wird auf Seite 12 in Nr. 1 der Deutschen Forst-Zeitung die Kulturmethode erwähnt, Eicheln einzustufen. Es heißt da wörtlich: Die Aussaat geschieht in der Weise, daß mit der Hacke in etwa 1 m-□-Verband ein kleines Loch gemacht, die Eichel hineingeworfen und das Loch wieder zugetreten wird. Pro Hektar werden etwa 7 hl eingestuft, die Kosten betragen ca. 50 Mk. pro Hektar usw. Diese Ausführungen decken sich nicht mit meiner langjährigen Erfahrung, die Zahl der Eicheln pro Hektoliter schwankt zwischen 19 000 bis 22 000 Stück, ich habe im Durchschnitt 20 000 Stück gezählt, bei 7 hl würden also auf 1 ha 140 000 Stück kommen, ferner nehme ich an, daß von diesen 140 000 Stück nur 100 000 Stück keimfähig sind, folglich kommen auf 1 □-m 10 keimfähige, oder zum mindesten 14 Stück Eicheln. Die Methode, mit der Hacke das Loch herzustellen, habe ich nur bei sehr festem Boden angewandt; in der Regel nimmt der geschickte Arbeiter die Hacke so, daß nur die Ecke der Hacke das Loch herstellt, was leichter geht, als wenn die ganze Breite der Hacke benutzt wird. Bei meinen Beobachtungen habe ich nun gefunden, daß vielfach da, wo die Eicheln mit der Hacke eingestuft waren, diese schlecht aufgingen; bei näherer Untersuchung stellte sich heraus, daß die Eicheln verschimmelt waren. Durch den breiten, scharfen Einschlag der Hacke wird ein Bassin gebildet, das Regenwasser sammelt sich hier, und die Eichel liegt, da das Wasser nicht abziehen kann, in diesem und muß verschimmeln; bei abhängigem Gelände ist die Gefahr noch größer. Der durch die Hacke entstandene Spalt soll wieder zugetreten werden; wenn dies auch geschieht, was nicht immer der Fall ist, so ist nach einem bald nach der Arbeit fallenden Regen der Spalt wieder sichtbar, und nun kommt der Satan von Eichelhäher zu seinem Recht. Hat dieser erst einmal eine Spalte

entdeckt, dann findet er mit mathematischer Sicherheit alle übrigen sichtbaren Spalten, und in welcher Weise die Eichelsaat von den Hähern heimgesucht wird, darüber brauche ich wohl weiter nichts zu sagen. Auch Rehen gelingt es, die Klappen mit den Läufen hochzuschlagen, und die Eichel herauszunehmen. Seit vielen Jahren benutze ich zur Einstufung einen etwa 70 cm langen sogenannten Bindestock, dessen Spitze mit Eisen beschlagen und etwas nach oben im stumpfen Winkel zum Stock gearbeitet ist. Beim Gebrauch kommt das Loch nicht senkrecht, sondern parallel mit der Bodenoberfläche etwa zwei Fingerdick tief in die Erde, in dieses wird nur eine Eichel gelegt. Die Arbeiter, meistens Jungen oder Mädchen, die eben aus der Schule entlassen sind, stehen in Linie mit 1 m Abstand, haben die Eicheln in einer festen Schürze, und nun werden mit dem Stock nach rechts und links die Eicheln eingestuft. Nachdem die Eichel in das Loch eingelegt ist, wird dieses durch einen Schlag mit dem Stock zugeschlagen, auf diese Weise erscheint die Ausführung ganz unauffällig, man sieht absolut nicht, wo die Eichel hingelegt ist, und es kommen, wie bereits erwähnt, mindestens 10 bis 14 Stück auf den Quadratmeter. Mehr als eine Eichel einzulegen möchte ich nicht raten; denn es ist mir passiert, daß ich im Verhältnis zur Fläche zuviel Eicheln hatte, und da kamen mitunter 3 bis 4 Stück in ein Loch. Eine davon, meinten die Arbeiter, wird wohl aufgehen: alle sind aufgegangen, und nun standen 3 bis 4 schöne Eichen dicht gedrängt beisammen. Gehen von den 10 bis 14 eingestuften Eichen nur 5 auf, so ist das vollständig hinreichend, auch kann man bei dieser Art Einstufung später einige Pflanzen ausstechen, um sie anderswo zu verwenden. Was nun die Kosten anbelangt, so habe ich folgende Berechnung unter den örtlichen Verhältnissen festgestellt: Abgesehen von den Kosten der Winteraufbewahrung, kostet das Hektoliter im Durchschnitt 0,50 ℳ Transport nach der Kulturstelle, eine Person hat nach meiner Beobachtung bei zehnstündiger Arbeitszeit 3000 Stück pro Tag eingestuft, rechnet man nun, daß die aus der Schule entlassenen Arbeiter und Arbeiterinnen bei den jetzigen hohen Löhnen einen Tagelohn von durchschnittlich 1,30 ℳ erhalten, so stellen sich die Kulturkosten pro Hektar, bei Verbrauch von 6 hl, welche genügen, = 6×0,50 = 3,00 ℳ, 40 Tagelöhne à 1,30 ℳ = 52,00 ℳ, also im ganzen 55,00 ℳ; wo die Tagelöhne nicht so hoch sind, kann die Kultur dementsprechend billiger ausgeführt werden. Was nun die Zeit der Einstufung anbelangt, so gebe ich dem Herbst den Vorzug. Frisch eingesammelt oder bezogen, und dann gleich in die Erde, ist ja auch die Methode, die uns die Natur lehrt, die Eichel reift im Herbst, fällt zur Erde, um im Frühjahr aufzugehen. Hieraus zieht man auch den Schluß, daß die Eichel gar nicht so tief in die Erde zu kommen braucht. Je tiefer, desto näher liegt die Verstockungsgefahr. Auch gehen trotz aller Vorsicht bei der Überwinterung Eicheln dadurch verloren, daß sie bei gelindem Winter zu früh und zu stark keimen. Es kommt ja nun darauf an, ob man im Herbst die nötigen Arbeitskräfte zur Verfügung hat, ist dieses der Fall, dann frisch ans Werk, freilich muß man die Kultur stets im Auge haben; denn sollte sich einmal ein Schwarzkittel verlaufen — dann o jerum, o quae mutatio rerum.

S t e c h e r.

— **Aufforstung auf der preußischen Rhön.** Nachdem der Forstfiskus und die Stadt Gersfeld auf der preußischen Rhön umfangreiche Aufforstungen vorgenommen haben, plant jetzt auch die bayerische Regierung unter Zuwendung staatlicher Mittel eine großzügige Kultivierung der ausgedehnten Hochflächen der bayerischen Rhön durch Aufforstungen, sowie durch Schaffung nutzbringenden, durch Waldstreifen geschützten Wiesen- und Weidelandes. Zu diesem Zwecke läßt der unterfränkische landwirtschaftliche Kreisausschuß gegenwärtig in verschiedenen Städten eine Reihe von Vorträgen halten. (Köln. Volksztg.)

— **Um der übertriebenen Ausbeutung der Wälder Einhalt zu tun,** beabsichtigt der Fiskus den Ankauf von Privatwaldungen in erweitertem Umfange. Vornehmlich die Provinz Ostpreußen steht gegenwärtig im forstwirtschaftlichen Niedergang soweit es sich um Privat- und auch Gemeindewälder handelt. In letzter Zeit sind wieder eine ganze Anzahl Waldbestände in den Besitz von Industriellen übergegangen, die das Holz in Schneidemühlen verarbeiten lassen. Infolge der Ausrottung der Wälder und des Absatzes des Holzes nach dem Reiche und Auslande sind auch die Holzpreise bedeutend gestiegen. Der Fiskus steht mit einigen Waldbesitzern in Verkaufsunterhandlungen. (Graud. Ges.)

— **Einfuhr schwedischer Waldsamen nach Deutschland.** In den letzten Jahren ist die Einfuhr schwedischer Tannen- und Kiefernsamen immer größer geworden. Viele Forstwirte glauben, daß Samen aus einem nördlicheren Klima eine frühzeitigere und ergiebigere Ernte liefern als die inländischen. Das schwedische Tannen- und Kiefernholz ist bekanntlich wesentlich härter und wertvoller als das entsprechende Holz südlicher Länder. Die bisher gemachten Versuche sind allem Anschein nach günstig ausgefallen, denn wie uns aus Schweden mitgeteilt wird, sind die diesjährigen Bestellungen bei den schwedischen Samenanstalten für Export nach Deutschland sehr bedeutend. Infolge der großen Nachfrage haben die Preise bedeutend angezogen, und dies hat wiederum zur Folge gehabt, daß Fälschungen vorgekommen sind, indem mitteleuropäische Samen nach Schweden eingeführt und dort als echt schwedische Samen verkauft worden sind. Hiergegen wendet sich jetzt der reelle Handel in Schweden.

(Deutsch. Tag.-Ztg.)

— **Deutschland, China und die Forstkulturen.** Der Gouverneur von Kiautschou, Vizeadmiral Truppel, der demnächst auf Urlaub in Berlin eintrifft, hat aussichtsvolle Beziehungen mit den chinesischen Behörden angeknüpft, die u. a. besonderes Interesse für die deutsche Forstkultur zeigten. Die chinesische Regierung erbat vom Gouvernement einen Forstbeamten, der nun bei Mukden seine Tätigkeit begonnen hat (Anlegung eines Pflanzengartens). Die chinesische Regierung will eine forstliche Zentrale für den Norden bei Mukden schaffen. Geeignete Schüler sollen praktisch in Tsingtau ausgebildet und ihnen dann kleinere, von Mukden aus zu beaufsichtigende Aufforstungsbezirke überwiesen werden. Eine Fläche von etwa 100 000 ha soll zunächst zur Hälfte aufgeforstet werden. Auch der Vizekönig von Tschili

plant große Aufforstungen bei der Provinzialhauptstadt. Drei große, in europäischem Besitz befindliche und europäisch geleitete Grubenwerke in Tschili und Schansi wandten sich an das Gouvernement und baten um Rentabilitätsberechnungen, Übersendung von Aufforstungsplänen und Überlassung von Pflanzen. Man will auch dort deutsche Forstbeamte anstellen. Die Prüfung des Bodens erwies sich als günstig, bei dem schnellen Wachstum der Akazie und der Geeignetheit dieser Holzart für den Grubenbau soll die Rentabilität außer Zweifel stehen, ganz abgesehen von den hohen Holzpreisen für Grubenholz. Das Gouvernement in Kiautschou ließ auf Wunsch der chinesischen Regierung die Forstkultur bei Mukden durch den Gouvernements-Oberförster besichtigen. (Die Post.)

— **Bekämpfung des Nonnenschädlings.** Nach einer neueren Verordnung des Ministeriums des Innern ist die den Waldungen Sachsens durch die im steten Wachsen begriffene Ausbreitung und Vermehrung der Nonne drohende Gefahr noch immer eine sehr große, wenn auch durch eine energische Bekämpfung des Schädlings in den Staatsforsten und in einem großen Teile der Privatwaldungen ernste Schädigungen bisher abgewendet worden sind. Die Nonne ist gegenwärtig fast über das ganze Königreich verbreitet. Es wird mithin des Zusammenwirkens aller Waldbesitzer bedürfen, um den Kampf auch weiterhin mit Erfolg durchzuführen. Es ist unbedingt nötig, daß sich alle Privatwaldbesitzer hieran in gleicher Weise beteiligen, wie die Staatsforstverwaltung, die für das kommende Frühjahr bereits umfängliche Anordnungen getroffen hat. Das Königl. Finanzministerium hat sich erboten, Anträgen auf Überwachung und Begehung von Privat- und kleineren Gemeindewaldungen durch staatliche Forstbeamte soweit tunlich zu entsprechen. Allerdings werden in der Hauptsache hierbei nur die in der Nähe von Staatsforstrevieren gelegenen Waldungen in Frage kommen können. Wenn die Sachverständigen bei Beurteilung der Bekämpfungsmaßnahmen zu der Überzeugung kommen, daß die Rettung eines Bestandes vor Kahlfraß im Jahre 1909 aussichtslos ist, so wird im Interesse der Allgemeinheit unverzüglich der Abtrieb des betreffenden Bestandes anzuordnen sein. Zur Verhütung des Abwanderns der etwa auskommenden Räupchen sind Rinde und Reisig auf solchen Schlägen zu verbrennen und letztere nötigenfalls zu isolieren. Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Nonnenkalamität und unter Beachtung des von mehreren Seiten geäußerten Wunsches nach Aufstellung einheitlicher, für das ganze Land gültiger Bestimmungen für die Bekämpfung der Nonne hat das Finanzministerium Grundsätze für die Ausführung der Maßnahmen gegen diesen Schädling herausgegeben; es ist beabsichtigt, diese Grundsätze in allen an der Sache interessierten Kreisen bekannt zu geben. Die Verwaltungsbehörden sind angewiesen worden, alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Nonne möglichst frühzeitig zu ergreifen und dafür besorgt zu sein, daß den Anordnungen der Forstsachverständigen in vollem Umfange und ungesäumt nachgekommen wird. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß durch die angeordneten Vertilgungsmaßregeln manchem kleineren Waldbesitzer eine für seine Verhältnisse hohe Geldaufwendung angesonnen wird, ist das Königl. Ministerium des Innern im Interesse einer einheitlichen und durchgreifenden Ausführung der Bekämpfungsmaßnahmen bereit, in solchen Fällen Beihilfen zu den Vernichtungskosten aus der Staatskasse zu bewilligen an diejenigen Gemeinden, in denen wegen der Größe der Gefahr ein Volleimen der Herdflächen, sowie eine geregelte Vernichtung der Raupen, Puppen und Falter zur Durchführung gelangt. Bedingung ist dabei, daß die Flurgemeinde im Einverständnis der Waldbesitzer die Ausführung der obenerwähnten Arbeiten nach Anweisung und unter Kontrolle eines Forstsachverständigen übernimmt. (Freiberger Anz. u. Tagebl., Sa.)

Berichte.

Preußischer Landtag. Haus der Abgeordneten.
37. Sitzung vom Montag, den 22. Februar 1909.

Auf der Tagesordnung steht:

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1909:
Landwirtschaftliche Verwaltung.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Frhr. **v. Wolff-Metternich,** Abgeordneter (Zentr.) — — — Der Ertrag aus den Gemeindewaldungen läßt vielfach zu wünschen übrig. Die früher aus den Eichenlohhecken gewonnene Eichenlohe hat fast vollständig ihren Wert verloren; es fehlt an Arbeitskräften, der Schälerlohn wird zu hoch. Der Schälwaldbetrieb ist unhaltbar geworden, teuere, umfangreiche Nadelholzaufforstungen erweisen sich als unvermeidlich; deren Erträge lassen aber 30 und mehr Jahre auf sich warten. (Sehr richtig!)

Eine Frage, die schon mehrfach erörtert wurde, ist diejenige der Verwaltung der rheinischen Gemeindeforsten. Ich möchte mir erlauben, mit einigen Worten darauf einzugehen. Die Gemeindeforstbeamten in der Rheinprovinz wünschen in den Staatsdienst übernommen zu werden; sie wollen eine Erhöhung ihrer Bezüge. Hierüber darf indessen das Interesse der Gemeinden nicht außer acht gelassen werden. Der bestehende Zustand hat ja zweifellos Mängel, z. B. die Unversetzbarkeit der Beamten und manche andere Dinge mehr. Aber, meine Herren, man kann nicht leugnen, daß die jetzige Art der Verwaltung auch mancherlei Vorteile hat. So z. B. verbleiben die Beamten viel länger auf ihrer Dienststelle, sie wachsen mit der Bevölkerung zusammen, sie lernen Land und Leute kennen, machen sich gleich von vornherein mit dem Gedanken vertraut, daß ein baldiger Stellenwechsel ausgeschlossen ist. Vor allem aber hat die jetzige Verwaltung den Vorteil der Billigkeit, und es fragt sich sehr, ob bei einer Änderung die Gemeinden besser wegkommen. Gegenüber der hier und da unverständigerweise aufgetauchten Meinung, als ob bei einer Änderung der Verwaltung den Gemeinden das Eigentumsrecht an ihrem Walde genommen werden sollte, will ich hervorheben, daß

davon gar keine Rede ist; kein Mensch denkt daran, das Besitzrecht streitig zu machen. Die Verstaatlichung der Gemeindeforstverwaltung könnte ja vielleicht manches für sich haben. Es ist aber anzunehmen, daß sie den Gemeinden sehr teuer wird; denn der Staat wird die Verwaltung nicht umsonst übernehmen; er wird von den waldbesitzenden Gemeinden — selbstverständlich kommen nur diese in Frage — pro Hektar eine bestimmte Abgabe verlangen, um damit die Kosten zu bestreiten, welche ihm durch die Verwaltung erwachsen. Dagegen werden diese allerdings der Schwierigkeit überhoben, für die Anstellung der Beamten zu sorgen. Daß diese Art der Regelung, die volle staatliche Beförsterung, einen recht häufigen Wechsel der Beamten mit sich bringt, dürfte außer Zweifel sein. Eben so sicher ist hierbei, daß den Gemeinden die Einwirkung auf die Bewirtschaftung ihres Eigentums in noch höherem Maße entzogen wird, als es heute schon der Fall ist, und es ist mir zweifelhaft, ob nicht bei einer solchen Neuerung Unzuträglichkeiten, Erregung in der Bevölkerung und Zwistigkeiten mancherlei Art in weite ländliche Kreise hineingetragen werden. Dagegen könnte man ja einwenden, daß wir bereits in einzelnen Gegenden, z. B. im Regierungsbezirk Wiesbaden und Cassel, ähnliche Einrichtungen haben: demgegenüber sei bemerkt, daß sich dort die Bevölkerung seit 100 und mehr Jahren damit abgefunden hat; es soll auch nicht gesagt sein, daß dort nun alles gut und schön ist. Manchen Beamten fällt es schwer, in allen Fällen den Unterschied zwischen Staats- und Gemeindewald hinreichend zu würdigen.

Ich für meinen Teil würde es für das Zweckmäßigste halten, wenn eine Provinzialforstverwaltung eingerichtet würde, ein forstliches Dezernat bei der Provinzialverwaltung. Die waldbesitzenden Gemeinden müßten an die Provinz pro Hektar Beiträge zahlen, und diese übernähme dafür die ganze Verwaltung. Es würde sich sehr empfehlen, wenn neben einem solchen forstlichen Dezernat auch ein Forsteinrichtungsbureau am Sitze der Provinzialverwaltung gebildet wird; denn in neuerer Zeit macht sich in hohem Grade der Mangel der Persönlichkeiten fühlbar, welche imstande sind, Betriebsregulierungen anzufertigen für Gemeinde- und Privatwaldungen. Die Beamten der Staatsforstverwaltung, welche früher diese Arbeiten übernahmen, werden jetzt im eigenen Betriebe verwendet. Ich würde die Einrichtung eines solchen Instituts im Interesse der Privat- und Gemeindewaldungen sehr begrüßen. Es ist zuzugeben, daß einer Provinzialforstverwaltung mancherlei Schwierigkeiten entgegenstehen, und auch hier liegt die Befürchtung nahe, daß diese Art der Regelung vielleicht den Gemeinden recht teuer wird. Es werden aber sicher mancherlei Vorteile damit verbunden sein. Einer Vermehrung der Staatsstellen wird vorgebeugt, die Gemeinde- oder man könnte sagen die Provinzialforstbeamten bleiben in einem abgegrenzten Teile des Landes für ihr ganzes Leben tätig, dessen Eigenheiten ihnen genau bekannt sind; sie können leichter versetzt werden, und die Gemeinden sind sicher vor dem nun einmal nicht zu vermeidenden Staatsbureaukratismus.

Nun, meine Herren, darf ich noch auf eine Befürchtung hinweisen, welche nicht ohne Grund vielfach Platz gegriffen hat, daß nämlich die Gemeinden, wenn die Verstaatlichung der Verwaltung nicht zustande kommt, nur schwer in der Lage sein werden, in Zukunft die geeigneten Forstbeamten, also Revierverwalter oder Förster, für ihre Waldungen zu bekommen. Vor allen Dingen würden die Gemeinden sehr hohe Gehälter bezahlen müssen. Dieser Auffassung vermag ich mich nicht in vollem Umfange anzuschließen.

Was die Gemeindeoberförster anbelangt, so ist ja hier schon durch die Staatsforstverwaltung Hilfe geschaffen; man hat eine besondere forstliche Laufbahn eingerichtet. Geeignete junge Leute finden Gelegenheit, unter Aufsicht und Anleitung der Staatsforstbehörden sich durch Examina usw. die nötigen Kenntnisse anzueignen, um später im Kommunal- oder Privatdienst als Revierverwalter lohnende Anstellung und Beschäftigung zu finden.

Die Gemeindeförster ergänzten sich zum großen Teil aus den überreich vorhandenen Anwärtern des unteren Staatsforstdienstes. Diese Quelle, die bis dahin reichlich floß, wird aber bald versiegen, weil die Annahme der Forstlehrlinge für den Staatsdienst erheblich und in durchaus zu billigender Weise eingeschränkt ist. Der Staat wird in Zukunft seine Beamten für sich gebrauchen und nicht mehr in der Lage sein, sie an die Gemeinden abzugeben, ohne daß ein völliger Übertritt erfolgt. Die sich für die Gemeinden hieraus ergebenden Schwierigkeiten dürften indessen keine unüberwindlichen sein. Ich bin nämlich der Meinung, daß ebenso, wie für Privat- und Gemeindeoberförster eine besondere Kariere geschaffen worden ist, dies auch für die Förster geschehen könnte. Um ein tüchtiger, brauchbarer Förster zu werden, ist es keineswegs unbedingt notwendig, nun auch den Bildungsgang durchzumachen, wie er für die königlichen Beamten vorgeschrieben ist. Es gibt auch andere Wege, andere Arten der Ausbildung, die sehr wohl dahin führen, geeignete und brauchbare junge Leute zum Kommunal- und Privatforstdienst heranzubilden.

Wenn ich noch mit einigen Worten auf den uns vorliegenden Forstetat eingehe, so möchte ich folgendes bemerken. Meine Herren, es ist interessant und erfreulich, zu sehen, wie die Einnahme und überhaupt der ganze Ausbau unserer Staatsforstverwaltung innerhalb der letzten zehn Jahre sich entwickelt hat. Nach dem Etat von 1889/90 betrug die Einnahme aus den Staatsforsten ungefähr 58 Millionen Mark; heute stehen wir vor einer solchen von 113 600 000 ℳ: das bedeutet eine Steigerung innerhalb der letzten zehn Jahre um über 55½ Millionen Mark. Die Bezüge der Förster stellten sich vor zehn Jahren auf ungefähr 4 Millionen Mark; heute erhalten sie ohne Berücksichtigung der neuen Besoldungsordnung über 5 Millionen Mark. An Holzhauerlöhnen wurden vor zehn Jahren zirka 8 300 000 ℳ ausgegeben; nach dem vorliegenden Etat betragen sie heute ungefähr 13½ Millionen. Meine Herren, aus diesen Zahlen geht hervor — (Glocke des Präsidenten.)

Präsident v. Kröcher (den Redner unterbrechend): Ja, Herr Abgeordneter, Sie sprechen immerzu über Forsten; das steht ja noch nicht auf der Tagesordnung. Es gehört allerdings zum Etat des landwirtschaftlichen Ministers; aber ich kann doch nicht finden,

daß es hier in den Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung gehört. Die Herren von der Forstabteilung sind noch gar nicht einmal hier. Ich will Ihnen ja das Wort darin nicht beschränken, aber Sie müssen es beim Forstetat anbringen und nicht hier.

Frhr. **v. Wolff-Metternich,** Abgeordneter (Zentr.) (fortfahrend): Ich wollte nur einige allgemeine Bemerkungen, die sich auf den Forstetat beziehen, machen.

Präsident v. Kröcher (den Redner unterbrechend): Ja, die müssen Sie aber beim Forstetat anbringen; hierher gehören sie doch wirklich nicht.

Frhr. **v. Wolff-Metternich,** Abgeordneter (Zentr.) (fortfahrend): Dann werde ich meine Ausführungen bei einer anderen Gelegenheit machen. Ich will nur noch darauf hinweisen, daß aus diesen Zahlen hervorgeht, daß die Staatsforstverwaltung innerhalb der letzten zehn Jahre voll und ganz ihre Schuldigkeit getan hat, daß sie auf der Höhe steht und für die Interessen ihrer Beamten bis zum Äußersten eingetreten ist. Zu keiner Zeit ist in dieser Hinsicht so viel geschehen als während der letzten zehn Jahre; das sollte auch in den Kreisen der Beamten immer bedacht werden.

Zum Schluß wiederhole ich meine Bitte an den Herrn Minister, den Wünschen und Anregungen, welche ich soeben für meinen Wahlkreis und im allgemeinen vorzutragen die Ehre hatte, Beachtung zu schenken und unsern ländlichen Bezirken überall da, wo es ihm nur irgend möglich ist, seine hilfreiche Hand zu leihen. (Bravo! im Zentrum.)

* * *

38. Sitzung vom Dienstag, den 23. Februar 1909.

Auf der Tagesordnung steht:

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1909.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Heine, Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, bei dem in den ersten Tagen des laufenden Monats einsetzenden Tauwetter hat es sich wieder so recht gezeigt, wie sehr es doch darauf ankommt, gerade in den Quellgebieten der Flüsse und der Ströme die Schneeschmelze zurückzuhalten, zu verlangsamen und besonders das rasche Abfließen des Wassers zu verhindern. Hierzu eignet sich in allererster Linie der Wald.

Der Wald läßt zunächst einmal die Sonnenstrahlen nicht so schnell auf den Boden gelangen. Sodann halten die Bäume selbst, auch das Nadeldach der Nadelhölzer, den Regen zurück. Dadurch wird die Schneeschmelze schon verlangsamt. Weiter wird das Schmelzwasser auf dem Boden von der aus Blättern und Nadeln gebildeten Humusdecke aufgehalten und von ihr aufgesaugt. Der Boden unter dieser Decke friert nicht so leicht, und das Wasser dringt langsam in den Boden ein. Es hat sich auch jetzt wieder gezeigt, daß diejenigen Quellgebiete der Ströme, denen ausreichender Wald fehlt, recht verheerende Hochwasser veranlaßt haben.

Hierzu gehört mit in erster Linie das Eichsfeld. Dort entspringen Unstrut, Wipper, Leine, Geislede, Hahle und verschiedene Nebenflüsse der Werra. Meine Herren, die Werra und besonders die Leine haben am 4. Februar in meinem Wahlkreise Münden und Göttingen ganz erhebliche Verheerungen angerichtet, und das ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß eben auf dem Eichsfelde sehr viele unbewaldete Höhen und kahle Abhänge vorhanden sind. Früher ist ja das Eichsfeld viel bewaldeter gewesen, als wie es jetzt der Fall ist. Zwar haben dort auch jetzt Staat und verschiedene Gemeinden recht erhebliche und gute Waldungen. Aber es sind doch auch noch 53 000 Morgen auf dem Eichsfelde vorhanden, die eigentlich mit Wald bestanden sein könnten. Im letzten Sommer hat, wie der verehrte Herr Kollege Tourneau schon hervorgehoben hat, eine Kommission das Eichsfeld bereist, die sich aus Vertretern des landwirtschaftlichen Ministeriums, der Provinzialregierung, der Kreis- und der Lokalbehörden, der Landwirtschaftskammer usw. zusammensetzte, und auch diese ist zu der Einsicht gelangt, daß dort noch größere Flächen aufgeforstet werden müssen.

Ich will ja nun nicht verkennen, daß bisher auch von der Königlichen Staatsregierung schon manches für das Eichsfeld geschehen ist, und daß auch die Kreisverwaltung sich die größte Mühe gibt, um die Aufforstungen vorwärts zu bringen. Es sind in den letzten Jahren erhebliche Flächen vom Kreise angekauft worden, die nun aufgeforstet werden sollen. Aber ich meine, gerade dieses Gebiet des Eichsfeldes bedarf ganz besonderer Maßnahmen von seiten der Königlichen Staatsregierung, und ich habe es deshalb außerordentlich bedauert, daß in diesem Jahre gerade im Extraordinarium für Schutzwaldungen die 20 000 ℳ, die sonst eingestellt waren, fehlten.

Meine Herren, es handelt sich aber nicht nur um das Hochwasser, welches bei der Schneeschmelze von dort herunterkommt, sondern auch im Sommer bei sehr schweren Gewittern kommen von dort oft starke Hochwasser, die das Tal der Leine sehr oft verwüsten und dort manchmal bis Göttingen hinunter Heu und Grumt verschlämmen und entwerten. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Tourneau hat schon darauf hingewiesen, von welcher Wichtigkeit da oben auf dem Eichsfeld die Tierzucht ist. Alle diejenigen hochgelegenen Flächen und Hänge, die als Ackerland keine Rente abwerfen, die man aber wegen besserer Bodenqualität nicht bewalden möchte, müßten zu Dauerweiden angelegt werden; und auch hierzu möchte ich von der Königlichen Staatsregierung eine wohlwollende Fürsorge erbitten. Meine Herren, auch diese Weiden schlämmen nicht so leicht ab, wie das beackerte Land, und tragen mit dazu bei, daß auch das Wasser aufgehalten wird und nicht so rasch zu Tale fließt.

Die Aufforstungen haben aber auch noch in anderer Art eine große Bedeutung. Das Wasser wird in den Wäldern sehr viel länger zurückgehalten und wird nachher den Quellen langsam und gleichmäßig zugeführt, und da auf dem Eichsfelde zu manchen Jahreszeiten erheblicher Wassermangel herrscht, wird dieser nach und nach — wenigstens an vielen Stellen — durch die Aufforstungen beseitigt werden können.

Dann führen aber auch die Flüsse, die vom Eichsfelde herkommen, zu Zeiten, namentlich im Hochsommer und im Herbst, manchmal auch im Vorwinter,

ganz außerordentlich wenig Wasser; es mangelt da für die Mühlen und die industriellen Werke die nötige Triebkraft. Aber auch für die weiter unten gelegene Gegend würde, besonders wenn der Leine-Kanal erst fertiggestellt ist, ein regelmäßiger Wasserlauf in der Leine von außerordentlicher Wichtigkeit sein. Wir haben außerdem mehrfach erlebt, daß, wenn das Wasser in der Leine sehr niedrig ist, dann durch die Fabrikabwässer, die in die Leine hineingeleitet werden, großes Fischsterben entsteht. Auch dieses muß gebührend berücksichtigt werden.

Wenn man dieses alles zusammennimmt, so glaube ich doch wohl annehmen zu müssen, daß die Königliche Staatsregierung alle Veranlassung haben dürfte, für diese kahlen unbewaldeten Höhen alles mögliche zutun und sie als eine Fläche anzusehen, auf der Schutzwaldungen für die anderen tiefer belegenen Gegenden errichtet werden müssen. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Tourneau.

Tourneau, Abgeordneter (Zentr.): Meine Herren, es ist mir eine ganz besondere Freude, daß der Herr Abgeordnete Heine soeben in warmherziger Weise die Aufforstung des Eichsfeldes befürwortet hat. Es erleichtert mir dies meine Aufgabe sehr, und ich brauche auf die Punkte, die der Herr Abgeordnete soeben berührt hat, nicht weiter einzugehen.

Meine Herren, ich habe schon im vorigen und im vorvorigen Jahre auf die großen Unwetter und Unwetterschäden, welche das Eichsfeld stets betroffen haben, hingewiesen und habe als das Mittel dagegen die Aufforstungen angeführt. Auch in diesem letztverflossenen Jahre sind wieder eine Menge Unwetterschäden, mit Hochwasser und Hagel verknüpft, vorgekommen. Ich will das Hohe Haus nicht mit den Einzelschäden weiter behelligen, aber ich möchte doch kurz die Daten anführen. Am 23. Mai 1908 wurde der Kreis Worbis von einem schweren Gewitter mit orkanartigem Sturm und wolkenbruchartigem Regen überzogen. Am 2. Juni 1908 fand ein furchtbarer Wolkenbruch in den Kreisen Heiligenstadt und Worbis statt, der die ganze Heuernte vernichtete und vieles von der fruchtbaren Ackerkrume hinwegschwemmte. In der Nacht vom 4. zum 5. Juni 1908 fand ein ähnliches furchtbares Unwetter bei Eichenberg statt. Am 9. Juli 1908 ging ein heftiges Unwetter nieder in der Gegend von Worbis bei Winzingerode. Am 12. Juli 1908 fand ein heftiges Unwetter statt in der Nähe von Silkerode, das schweren Schaden in Bockelnhagen und in Silkerode anrichtete. Am 27. Juli 1908 fand wieder ein schweres Unwetter in der Nähe von Heiligenstadt in der Feldflur Kreuzeber statt, und am 5. August 1908 ereignete sich eine geradezu verheerende Wetterkatastrophe in Kreise Worbis und dem Untereichsfelde.

Man wird vielleicht erwidern, daß im vorigen Jahre überall starke Unwetter gewütet haben. Es ist aber eine eigenartige Erscheinung, daß eine solche Menge von Katastrophen in einem kleinen Bezirk eintreten, daß sie Jahr für Jahr wiederkehren. Dazu kommt nun noch die furchtbare Hochwasserkatastrophe vom 4. Februar d. Js., auf die ich heute nicht näher eingehen will.

Ich habe mir erlaubt, am 11. Februar 1907 das auf die mangelnde Aufforstung zurückzuführen, wie es soeben auch der Abgeordnete Heine getan hat, und ich möchte jetzt nur kurz darauf eingehen, wie ich mir die Aufforstung im Eichsfelde denke. Ich habe damals erklärt, daß ich ein neues Gesetz nicht für erforderlich erachtete, und habe auf die bestehenden Gesetze vom 14. August 1876 und 6. Juli 1875 hingewiesen. Ich bin der Ansicht, daß in erster Linie Genossenschaftswaldungen gegründet werden müssen. (Sehr richtig!)

Vielleicht würden die einzelnen Parzelleninhaber, deren Ödländereien oder weniger fruchtbares Land zu diesen Genossenschaften herangezogen werden müßten, heute sich leichter dazu entschließen, wo sie die Folgen der letzten furchtbaren Hochwasserkatastrophen vor Augen haben. Ferner dürften unter möglichster Vermeidung der Anlage von staatlichen Wäldern Gemeinde- und Kreiswaldungen zu empfehlen sein. Die Vorteile solcher Waldungen müssen den Gemeinden und Kreisen für die Zukunft gesichert bleiben. Sowohl einzelne Gemeinden wie die beiden Kreise Worbis und Heiligenstadt haben in dieser Richtung schon erfolgreiche Versuche angestellt. Es ist erfreulich, daß meiner Anregung seitens des Staatsministeriums stattgegeben ist, aus dem Westfonds nicht nur zur Aufforstung selbst, sondern auch zum Ankauf von Ödländereien zwecks Aufforstung Beihilfen zu bewilligen. Aber diese Gelder reichen nicht aus. (Sehr richtig!) Es dürften vielleicht für jeden der beiden Kreise 30 000 bis 50 000 ℳ genügen, aber die verhältnismäßig geringen Summen haben nicht ausgereicht und werden nicht ausreichen.

Ich möchte mir auch erlauben, noch eine weitere Anregung zu geben. Bekanntlich tragen die ersten Aufforstungen erst spät einen Nutzen ein. Es dürfte sich deshalb empfehlen, wenn staatlicherseits oder aus dem Westfonds unter Zuhilfenahme der Provinz den Waldgenossenschaften oder den Gemeinden, den Kreisen zur Aufforstung einschließlich Landankaufs Darlehne gegeben würden zu einem mäßigen Zinsfuß und unter mäßigen Amortisationsbedingungen. (Sehr richtig!) Es könnte dann bestimmt werden, daß diese Darlehne erst von dem Zeitpunkt ab verzinst werden, wenn die erste Nutzung eintritt. Die Sicherheit des Staates dürfte bei hypothekarischer Eintragung sehr erheblich sein, denn der Waldbestand hat ja einen bedeutenden Wert. Vielleicht dürfte dann auch die Rückgabe des Kapitals vereinbart werden können für den Fall, daß der Wald abgeholzt wird. Ich glaube, es dürfte diese Maßnahme von erheblichem Vorteil sein.

Ich möchte bitten, daß die Königliche Staatsregierung dem Eichsfelde ihr Wohlwollen auch in der Aufforstungsfrage bekunden möge. (Bravo!)

Winterversammlung des „Forstvereins für Westfalen u. Niederrhein“ am 1. Dezember 1908 in Hotel Bristol zu Bochum.

Nachdem am Vorabend eine Sitzung der Kommission für Taxklassenbildung beim Nutz- und Grubenholze vorhergegangen war, wurde die Versammlung, zu der 27 Mitglieder und einige Gäste erschienen waren, vom zweiten Vorsitzenden, Herrn Oberförster a. D. Renne, eröffnet, der indes die Leitung der Versammlung Herrn Oberförster Joly-Natteforth übertrug.

Punkt 1 der Tagesordnung: Vereinsangelegenheiten (Historisches über die Entwicklung des Vereins, Mitgliederzuwachs, Besprechung der Vorstandswahl, Tagesordnung für die Sommerversammlung usw.). Herr Oberförster Joly stellte in kurzen Zügen die Geschichte des Vereins dar, der im Jahre 1873 als „Westfälischer Forstverein" gegründet und 1883 auf den Niederrhein ausgedehnt wurde, so daß der jetzige „Forstverein für Westfalen und Niederrhein" in diesem Jahre auf ein fünfundzwanzigjähriges Bestehen zurückblicken kann. Er gedachte sodann in pietätvoller Weise der im Anfang des Jahres aus dem Leben geschiedenen Vereinsmitglieder, der Herren Oberförster Birkenfeld-Warstein, Forstmeister Professor Sprengel-Bonn und Oberförster Joly-Rahm, die sich um den Verein bedeutende Verdienste erworben hatten. — Die Mitgliederzahl beträgt jetzt 73. — Da der bisherige erste Vorsitzende, Herr Königl. Forstmeister Linnenbrink-Münster, erkrankt und aus Gesundheitsrücksichten sein Amt niederzulegen genötigt ist, erfolgte eine Vorbesprechung der erforderlichen neuen Vorstandswahlen (die definitive Wahl kann satzungsgemäß erst auf der Sommerversammlung 1909 erfolgen), wobei einstimmig Herr Oberförster Joly-Nattefortḥ zum ersten Vorsitzenden vorgeschlagen wurde, als zweiter Vorsitzender der Königl. Oberförster Herr Mertens-Glindfeld und als Geschäftsführer Herr Oberförster Lincke-Haltern. — Für die Sommerversammlung 1909 in Siedlinghausen hat Herr Freiherr von Fürstenberg-Siedlinghausen die Besichtigung seiner Waldungen gestattet. Herr Königl. Oberförster Mertens erklärte sich gern bereit, bei einer Wanderung durch das angrenzende königliche Revier die Führung zu übernehmen und im Anschlusse an die Versammlung einen Vortrag über Buchen- und Fichtenmischungen zu halten. — Bei der Rechnungslegung wurde vorgeschlagen und beschlossen, den Vorstands- und Kommissionsmitgliedern für ihre Sitzungen Ersatz der Reisekosten und 10 ℳ Tages-Diäten zu bewilligen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Stand des Holzhandels und der Holzpreise, teilten die Revierverwalter die Ergebnisse der bereits stattgefundenen Verkäufe mit; auch wurden die in anderen Revieren, insbesondere in den Staatsforsten, erzielten Submissionsergebnisse bekannt gegeben. Aus diesen Mitteilungen ging hervor, daß die Preise für sämtliches Holz bedeutend zurückgegangen waren, wie dies nach den abnorm hohen Preisen der Vorjahre wohl auch nicht anders zu erwarten war. Das Eichengrubenholz besonders ist nach wie vor ein schlecht gangbarer Artikel und erzielte meist nur 9 bis 13 ℳ; Kieferngrubenholz wurde je nach Lage, Güte und Umständen zu 12 bis 15 ℳ (das ist 1 bis 2 ℳ billiger als im Vorjahre), Buchennutzholz zu 13 bis 15 ℳ (2 bis 3 ℳ billiger als im Vorjahre) verkauft.

Über Punkt 3 der Tagesordnung: Klassenbildung und Massenberechnung des Nutz- und Grubenholzes in den Privatwaldungen des Vereinsbezirks, referierte zunächst Herr Oberförster Lincke-Haltern. Die Kommission war sich darüber einig geworden, der Sortierung, Aufarbeitung und Berechnung des Nutzholzes eine Taxklassenbildung der Königlichen Forstverwaltung zugrunde zu legen. Hinsichtlich der Behandlung des Grubenholzes waren die Meinungen jedoch wesentlich auseinander gegangen; auch in der Versammlung konnte man zu keiner Verständigung gelangen. Wegen der vorgerückten Zeit wurde deshalb die Beschlußfassung über diesen Punkt der Tagesordnung auf die nächste Versammlung vertagt.

Bei Punkt 4 der Tagesordnung: Besprechung forstlicher und jagdlicher Vorkommnisse und Tagesfragen, schilderte zunächst Herr Oberförster a. D. Renne in anschaulicher Weise die Maßnahmen des Freiherrn von Berlepsch zum Vogelschutz, die Nisthöhlen, Vogelschutzgehölze und Fütterungen, die Berichterstatter persönlich in Augenschein genommen hatte. Er sprach von dem großen Nutzen, den die Vögel für den Wald bedeuten, von dem Abwenden einer Eichenwicklerplage, sogar von der vollständigen Vertilgung der Kiefernrüsselkäfer durch Stare usw. und empfahl die Einrichtungen und Maßnahmen des Freiherrn von Berlepsch aufs wärmste. Sodann sprach Herr Oberförster Joly über die Vorzüge des neuen Splettstößerschen Pflanzbohrers. Schließlich kam noch der Artikel des Herrn Kammergerichtsrates Dr. Delius „Der Legitimationsausweis bei Ausübung der Jagd" zur Sprache und rief lebhafte Diskussion hervor.

An die Versammlung schloß sich ein gemeinsames Mittagessen an. Nach diesem hatte Herr Professor Bröckmann von der Bergschule in Bochum die Liebenswürdigkeit, die Vereinsmitglieder in dem großartigen Gebäude der Schule herumzuführen und deren zahlreiche Sehenswürdigkeiten und interessante Einrichtungen vorzuzeigen und zu erklären.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— **Die Verfügung über die in Aussicht genommene Neuordnung der Verpachtungs- und Administrationsart der forstfiskalischen Jagden vom 13. Januar d. Js.,** mit deren Inhalt sich politische und jagdliche Zeitungen augenblicklich lebhaft beschäftigen und deren Vorhandensein auch in dem Leitartikel unserer letzten Nummer angedeutet wurde, finden wir in der Jagdzeitung Wild und Hund (Nr. 10 vom 5. März d. Js.) abgedruckt. Die Verfügung lautet danach:

Ministerialerlaß vom 13. Januar 1909.

Es erscheint erforderlich, sowohl die Wildbrettaxen für das zur Administrationsjagd gehörige Wild, wie auch die Grundsätze für die Verpachtung der niederen Jagd an die Oberförster einer nochmaligen eingehenden Prüfung und Neuregelung von dem Gesichtspunkte aus zu unterziehen, daß den Oberförstern grundsätzlich weder aus der Verwaltung der hohen Jagd, noch aus der Anpachtung der niederen Jagd irgendwelche Nebeneinnahmen erwachsen sollen.

Was zunächst die hohe Jagd betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wohl in den meisten Fällen denjenigen Oberförstern, in deren Revieren eine größere Anzahl von Hochwild zum Abschuß kommt, bei den Sätzen der jetzigen Wildbrettaxen und bei den im Laufe der Zeit gestiegenen Verwertungspreisen ein erklecklicher Überschuß verbleibt. Das wird besonders da zutreffen,

wo, wie beispielsweise in den Hofjagdrevieren, ohne finanzielle Opfer der Oberförster an einem Tage große Wildstrecken gemacht werden, die lohnenden Absatz zu finden pflegen. Wenn auch die gegenwärtigen Taxen für Rehwild im allgemeinen angemessen erscheinen, so wird doch bezüglich des Elch-, Rot-, Dam- und Schwarzwildes die Wildbrettaxe einer eingehenden und gewissenhaften Nachprüfung unter Beobachtung des eingangs hervorgehobenen Gesichtspunktes bedürfen. In den einzureichenden Vorschlägen für eine Änderung der Wildbrettaxe, in der die bisherigen Gewichtsstufen beizubehalten sind, ist wie bisher neben den durchschnittlichen Lokalpreisen das Aversum für Administrationskosten, das Schußgeld und der an die Forstkasse abzuführende Nettoertrag auszuwerfen.

Da es ferner in Frage kommt, ob es sich, um den an die Forstkasse abzuführenden Betrag dem tatsächlichen Verkaufspreis des Wildes besser anzupassen, nicht empfiehlt, den ersteren nach dem bahnfertigen Gewicht des Stückes unter Festsetzung von Einheitspreisen pro Kilogramm zu berechnen, sind gleichzeitig auch solche Einheitssätze für die einzelnen Gewichtsklassen in Vorschlag zu bringen. Ich bemerke dabei, daß auf den Umstand, den Oberförstern könnten in einzelnen Fällen bei der Verwertung des Wildes auch Einnahmeausfälle erwachsen, nicht zu berücksichtigen ist, da ich in Erwägung ziehen werde, ob die Oberförster befugt sein sollen, in denjenigen Fällen, in denen die Verwertung des Wildes ohne ihr Verschulden infolge besonderer ungünstiger Umstände zu den Sätzen der Nettotaxe nicht gelungen ist, in ähnlicher Weise zu verfahren, wie dies für verkümmertes und Fallwild schon zugelassen ist.

Während das Schußgeld für die Forstschutzbeamten etwa in der jetzigen Höhe bestehen bleiben soll, wird in den meisten Fällen eine mehr oder weniger erhebliche Herabsetzung des Aversums für Administrationskosten geboten sein. Letzteres hat für die Folge lediglich als ein Entgelt für die durchschnittlichen baren Aufwendungen des Oberförsters bei dem Transport des Wildes bis zu seiner Verwertung zu dienen.

Etwaige Kosten der Wildpflege, für Anpachtung von Schutzjagden oder aus einer anderen Veranlassung, haben hierbei keine Berücksichtigung zu finden.

Bezüglich der den Oberförstern zu verpachtenden niederen Jagd beabsichtige ich noch folgendes zu bestimmen:

Um die Forstinspektionsbeamten in die Lage zu versetzen, bei Aufstellung der Jagdvertragsanschläge, für deren Richtigkeit sie mir persönlich verantwortlich bleiben, möglichst zutreffende Unterlagen für die Ermittelung der zu erwartenden Naturalerträge der Jagd zu gewinnen, haben die Belaufsbeamten fortan in die Schießbücher **sämtliches** in ihrem Schutzbezirke erlegte Wild, mithin auch das dem Oberförster als Pächter der Jagd zustehende, einzutragen. Die Oberförster sind anzuweisen, die Belaufsbeamten, wenn letztere bei Erlegung des Wildes nicht zugegen waren, bis zum Schlusse des Monats von der Erlegung jeglichen Wildes in ihrem Schutzbezirk in Kenntnis zu setzen und in der Beschußnachweisung schutzbezirksweise summarisch die Menge des erlegten Wildes in Übereinstimmung mit den Eintragungen in den Schußbüchern der Förster aufzuführen. Der Pachtschilling ist nach dem durchschnittlichen Naturalertrage des gesamten Abschusses von Nutzwild mit Ausnahme des zum Administrations-Abschuß gehörenden und des den Forstschutzbeamten instruktionsmäßig zustehenden, multipliziert mit dem Nettowerte der Wildbrettaxe zu berechnen, indem für die Ermittelung des Naturalertrages der Regel nach der Durchschnitt der letzten sechs Jahre zugrunde gelegt wird.

Bei dem Vorliegen besonderer Umstände und wenn hierdurch eine zutreffendere Erfassung des mutmaßlichen Jagdertrages gewährleistet ist, kann auch ein kürzerer Zeitraum als Anhalt genommen werden. In diesem Falle sind jedoch unter Angabe des Durchschnitts des sechsjährigen Zeitraumes in dem Ertragsanschlage die Gründe anzugeben, die die Zugrundelegung eines kürzeren Berechnungszeitraums angezeigt erscheinen ließen. Von dem hiernach zu berechnenden Nettoertrage der Jagd sind bei Feststellung des Pachtgeldes keinerlei Verwaltungsjagdkosten in Abzug zu bringen.

Ich beabsichtige ferner vom Etatsjahre 1909 ab den Nettowert für nachstehende Wildarten, wie folgt festzusetzen:

1. für Fasanen . . . . auf 1,50 ℳ
2. „ Rebhühner . . . . „ 0,50 „
3. „ Schnepfen . . . . „ 2,00 „
4. „ Krickenten . . . . „ 0,20 „
5. „ alle übrigen Enten . . . . „ 0,50 „
6. „ Hasen:
   a) in Revieren mit durchschnittlichem Abschuß bis zu 200 Stück . . „ 1,30 „
   b) in Revieren mit durchschnittlichem Abschuß von 201—300 Stück . „ 1,60 „
   c) in Revieren mit durchschnittlichem Abschuß von 301—500 Stück . „ 2,00 „
   d) in Revieren mit durchschnittlichem Abschuß von über 500 Stück . „ 2,20 „

Dabei bemerke ich, daß es nicht in meiner Absicht liegt, für diejenigen Reviere, in denen der unter Anwendung der vorstehenden Nettowerte berechnete Reinertrag hinter dem gegenwärtig festgesetzten Pachtgelde etwa zurückbleibt, letzteres zu ermäßigen. In denjenigen Fällen jedoch, in denen die gegenwärtigen Pachtgelder erheblich niedriger sind als die Jagderträge, die sich aus der Anwendung der vorstehenden Zahlen in Verbindung mit den zumeist wohl unschwer zu ermittelnden durchschnittlichen Gesamtnaturalerträgen ergeben, wird eine Kündigung der Verträge, die nach § 15 der allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung forstfiskalischer Jagden jederzeit zulässig ist, und eine Neuverpachtung nach Maßgabe obiger Bestimmungen ins Auge zu fassen sein.

Eine Härte für die Oberförster kann hierin um so weniger erblickt werden, als sie durch die neue Besoldungsordnung eine namhafte Erhöhung ihrer Gehaltsbezüge zu gewärtigen haben und ohnehin die Vergünstigung einer freihändigen Anpachtung der niederen Jagd, und zwar ohne Anrechnung deren Liebhaberwert genießen. Andererseits werde ich in Erwägung ziehen, ob auch den Oberförstern als Pächtern der Jagd grundsätzlich ein Kündigungsrecht einzuräumen sein möchte, wenn sich die Jagd-

erträge durch irgendwelche, nicht vorauszusehende Umstände dauernd wesentlich vermindern sollten.

Die Königliche Regierung wolle sich binnen vier Wochen hierzu eingehend äußern und dabei anzeigen, auf welche überschläglichen Mehreinnahmen für die Staatskasse zu rechnen ist, wenn die vorgedachten Grundsätze bei der Administration und der Verpachtung der forstfiskalischen Jagden allgemein durchgeführt sein werden. Zum Schlusse bemerke ich noch, daß ich in Erwägung gezogen habe, von den Erlegern eines Elch-, Rot-, Damhirsches oder Rehbocks, mit Ausnahme des von den Forstschutzbeamten erlegten Wildes, für die Überlassung des Kopfschmuckes eine bestimmte, an die Forstkasse zu zahlende Gebühr, die nach dem Werte bzw. nach dem Gewichte der Trophäe abzustufen sein wird, zu fordern. Auch hierüber sehe ich einer Äußerung der Königlichen Regierung entgegen.

Verschiedenes.

— **Die Unterstellung der Verwaltung der Domänen unter die Forstverwaltung in Preußen** war bei den vorjährigen Etatsberatungen von der Staatsregierung mit der Erwägung verlangt worden, daß in diesem Falle voraussichtlich wesentliche Ersparnisse erzielt und eine große Anzahl Domänenrentenbeamtenstellen in Wegfall kommen könnten. Im Landwirtschaftsministerium ist die angeregte Frage einer eingehenden Erwägung unterzogen worden, ein praktisches Ergebnis jedoch hat sich, wie wir hören, deswegen noch nicht erzielen lassen, weil man es bei der geplanten allgemeinen Umgestaltung der Verwaltung nicht für angezeigt hält, einen einzelnen Punkt herauszunehmen und vorweg zu erledigen, der schließlich nicht ohne Bedeutung für die ganze Gestaltung der Beamtenschaft ist. In den eingeforderten Berichten äußert sich eine Anzahl Regierungen dahin, daß sie sich eine Besserung der Verhältnisse nicht versprechen, wenn bei ihnen die Geschäfte der Domänenverwaltung der Forstabteilung übertragen werden: Ersparnisse würden sich kaum erzielen lassen, weil die Forstbeamten in dem Maße vermehrt werden müßten, wie sie Nebengeschäfte erhalten. Die Rentmeisterstellen möglichst entbehrlich zu machen, ist die Domänenverwaltung sowieso bestrebt; schon jetzt kommen die Rentmeister nur noch mit dem zerstreuten Parzellenbesitz in Beziehung. Wenn man diesen beseitigte und die dadurch gelösten Gelder in größeren Domänenvorwerken anlegte, ließe sich allerdings eine Vereinfachung der Verwaltung erzielen. Die Veräußerung würde aber eine geraume Zeit in Anspruch nehmen, einerseits, weil eine Verschleuderung vermieden werden müßte, andererseits auch, weil stellenweise die Parzellenbesitze dem Landeskulturinteresse dienen. (Tägl. Rundsch.)

— **Privatwaldwirtschaft.** Die Übersicht über die abgetriebenen Privatwaldungen und über private Aufforstungen in der Zeit vom 1. Januar 1897 bis 31. Mai 1908 ergibt für das Königreich Bayern folgendes Bild: Abgetrieben wurden 68 687 ha, von abgeholzten Waldflächen aufgeforstet 70 402 ha, von bisher nicht zur Waldwirtschaft benutzten Flächen 12 020 ha, insgesamt also 82 422 ha; die aufgeforstete Fläche ist also in diesem Zeitraum um 13 735 ha größer als die abgeholzte. Die größte Mehraufforstung mit 3569 ha fällt auf Oberbayern, die geringste mit 157 ha auf die Oberpfalz; kein Regierungsbezirk hat mehr Wald abgetrieben als aufgeforstet. In der Zeit vom 1. Juni 1907 bis 31. Mai 1908 wurden 7183 ha Hochwald abgetrieben (gegen 5931 im gleichen Zeitraume des Vorjahres), von abgeholzten Waldflächen aufgeforstet 7511 (i. V. 6422) ha, neu aufgeforstet 1066 (929) ha. Im letzten Jahre hat sich gegen das Vorjahr das Verhältnis der Abholzungen zu den Aufforstungen und Neuanpflanzungen weiter, wenn auch nur unwesentlich, zu ungunsten der letzteren geändert. Das Ministerium des Innern nimmt daher Veranlassung, die Forstpolizei-Stellen und -Behörden zu beauftragen, zur weiteren Pflege und Förderung der Privatwaldwirtschaft der Durchführung der mit Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1899 gegebenen Anweisungen nach wie vor besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf den genauen Vollzug der Ministerialbekanntmachung vom 4. April 1908 und der einschlägigen Vorschriften des Forstgesetzes zu achten. (Fränk. Ztg.)

— **Bemerkenswerte Gründung der deutschen Holzindustrie in Italien.** Wie uns mitgeteilt wird, haben sich vor kurzer Zeit mehrere bedeutende deutsche Holzindustrielle vereinigt und unter der Firma „Waldgesellschaft Gariglione m. b. H." unter der Führung der Schwellenproduktionsfirma Hülsberg & Co., Charlottenburg, ein Unternehmen ins Leben gerufen, welches sich mit Abholzung der vom italienischen Staat erworbenen bedeutenden Buchenwaldungen in Kalabrien befassen will. Die Bestände dieser Forsten sollen in der Hauptsache zu Eisenbahnschwellen verarbeitet werden, während das Abfallholz zu Kistenbrettern für den Apfelsinenversand Benutzung findet. Sicherem Vernehmen nach hat das neue Unternehmen bereits größere Abschlüsse in Eisenbahnschwellen mit der italienischen Regierung, die in den nächsten Jahren im Etat größere Eisenbahnbauten vorsieht, vollzogen. (Dtsch. Tag.-Ztg.)

— **Notierpult.** Hiermit möchte ich u. a. die Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand des reichhaltigen Kataloges (Seite 1) der Firma Wilhelm Göhlers Witwe, Freiberg in Sachsen, lenken. Es ist das sogenannte Notierpult. Wer mit größeren Abnahmen zu tun hat, wird es empfinden, wie unangenehm es ist, lange Zeit hindurch eine Unterlage in der Hand zu haben, und noch vielmehr, wenn man ohne Unterlage schreiben soll. — Vor Jahren hatte ich mir zu diesem Zwecke ein kleines Zeichenbrettchen, welches ich auch als Meßbrettchen benutzt habe, für Abnahmezwecke hergestellt. Das in dem Kataloge dargestellte Brett ist indes stabiler und deshalb praktischer. Älteren Herren besonders dürfte dasselbe bei der Abnahme angenehm sein, zumal beim Gebrauch

dieses Pultes die Zahlen sorgfältiger ausgeführt werden können. Der Preis beträgt 2,50 ℳ. —r.

— **Preußischer Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.** Lebens-, Kapital- (Aussteuer- und Militärdienst-), Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungs-Anstalt für alle deutschen Reichs-, Staats- und Kommunal- ꝛc. Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte, Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Redakteure, Ingenieure und geprüften Baumeister, sowie für Privatbeamte in gesicherten Stellungen. Keine bezahlten Agenten und infolgedessen niedrige Verwaltungskosten. Versicherungsbestand Ende Januar 1909: 84 401 Versicherungen über 334 721 910 ℳ Kapital und 1 189 497 ℳ 80 ₰ jährliche Rente. Reiner Zugang im Monat Januar 1909: 313 Versicherungen über 2 257 950 ℳ Kapital und 18 100 ℳ jährliche Rente. Vermögensbestand: 119 690 000 ℳ.

— **Leipziger Kurs über Rauhwaren.** Otter 20,00 bis 26,00, Steinmarder 18,00 bis 26,00, Baummarder 25,00 bis 30,00, Iltisse 2,00 bis 4,50, Füchse 10,00 bis 13,00, Dächse 2,50 bis 4,50 Mk. das Stück, Kanin, roh, je nach Gewicht 50,00 bis 55,00 Mk. für 50 Kilo, Hasen, Sommer 10,00 bis 15,00, Hasen, Winter 60,00 bis 68,00 Mark für 100 Stück, Rehhäute, Winter 0,50 bis 1,00, Steinmarderruten 3,50, Baummarderruten 6,00, Iltisruten 0,07 Mk. das Stück. Die Preise verstehen sich je nach Qualität der Ware als erzielte Preise auf dem Brühl in Leipzig.

Vereins-Nachrichten.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Am Sonntag, den 14. März 1909, findet in Schweidnitz in Thamms Hotel (dicht am Bahnhof Oberstadt), vormittags 10½ Uhr, eine erweiterte Vorstandssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Festsetzung des Datums für den diesjährigen Vereinstag in Schweidnitz.
2. Rechnungsprüfung.
3. Bekanntgabe der Genehmigung der neuen Satzungen seitens der Aufsichtsbehörde.
4. Vorschläge für die Vorstandswahl am Vereinstage.
5. Vergebung eines Vortrages zum Vereinstage.
6. Sonstige Anträge für den Vereinstag.

Außer den aus der näheren Umgebung von Schweidnitz direkt eingeladenen Vereinskollegen sind alle anderen Mitglieder berechtigt, mit beratender Stimme daran teilzunehmen. Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Dr. Eckstein, Professor an der Forstakademie Eberswalde, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Bedessem, Förster, ist von Bruchweiler, Oberförsterei Kempfeld, nach Bettingen, Oberförsterei Saarlouis, Regbz. Trier, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Bottler, Förster, ist von Karlsbrunn, Oberförsterei Karlsbrunn, nach Wildenburg, Oberförsterei Kempfeld, Regbz. Trier, versetzt worden.

Hauser, Förster o. R. zu Osburg, Oberförsterei Osburg, ist nach Horath, Oberförsterei Morbach, Regbz. Trier, versetzt.

Herbst, Förster zu Eckschilling, Oberförsterei Taberbrück, ist auf die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Eichenhorst, Oberförsterei Greiben, Regbz. Königsberg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Holland, Förster zu Grasborn, Oberförsterei Seelzerthurm, ist die Revierförsterstelle Wehrstedt, Oberförsterei Wendhausen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Mai d. Js. ab zunächst probeweise übertragen.

Lange, Revierförster zu Wehrstedt, Oberförsterei Wendhausen, Regbz. Hildesheim, tritt mit dem 1. Mai d. Js. in den Ruhestand.

Loos, Förster, ist von Horath, Oberförsterei Morbach, nach Karlsbrunn, Oberförsterei Karlsbrunn, Regbz. Trier, versetzt worden.

Mathieu, Forstaufseher, ist von Hemmerath, Oberförsterei Wittlich, nach Riegelsberg, Oberförsterei Saarbrücken, Regbz. Trier, versetzt worden.

Schäfer, Hegemeister, ist von Wildenburg, Oberförsterei Kempfeld, nach Langweiler, Oberförsterei Kempfeld, Regbz. Trier, versetzt worden.

Schmidt, Förster zu Reuterskreuz, Oberförsterei Dammendorf, ist nach Langewahl, Oberförsterei Neubrück, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Weiler, Hilfsjäger, ist von Bonsbeuern, Oberförsterei Wittlich, nach Osburg, Oberförsterei Osburg, Regbz. Trier, versetzt worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Hintze, Oberförsterkandidat, Assistent der Oberförsterei Runowo, Kreis Wirsitz, ist zum Oberförster der Majoratsherrschaft Schloß Tost in Oberschlesien ernannt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bendl, Waldwärter zu Höfen, ist pensioniert.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Schweickhard, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Ringelsthal, Oberförsterei Haslach, übertragen worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Illig, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Rothbach, Oberförsterei Ingweiler, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Rothbach, Oberförsterei Ingweiler, definitiv übertragen worden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 32. Anfrage: Mein Schwiegervater war Stadtförster und ist als solcher unter denselben Bedingungen wie die Königlichen Förster vom 1. Oktober 1906 ab in den Ruhestand versetzt. Bei Festsetzung der Pension ist jedoch nicht, wie bei den Königlichen Förstern, der durchschnittliche Wohnungsgeldzuschuß von 327 ℳ, sondern der frühere gesetzliche Betrag von nur 297,60 ℳ in Anrechnung gebracht worden. Mit Bezug auf Nr. 8 im Brief- und Fragekasten der Deutschen Forst-Zeitung Nr. 4 vom 24. Januar 1909 frage ich, ob die Anrechnung von 297,60 ℳ zutreffend erfolgt ist und ob mit Recht etwa eine Revision der Pensionsfestsetzung angestrebt werden kann? Kgl. Förster W. in Gr.-K.

Antwort: Nach § 12 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141) erhalten die städtischen Beamten bei eintretender Dienstunfähigkeit —

sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist — Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Sofern nun nicht etwa mit Genehmigung des Bezirksausschusses anderweite Vereinbarungen hinsichtlich der Pensionierung getroffen waren, mußte in Anwendung der genannten gesetzlichen Bestimmung bei Ermittelung der Pension der hier nach dem Gesetz vom 15. April 1903 in Betracht kommende Betrag an durchschnittlichem Wohnungsgeldzuschuß der Servisklasse IV mit 327 *M* als pensionsfähig in Anrechnung gebracht werden. Da dies nicht geschehen ist, so wenden Sie sich mit einem Gesuche an diejenige Behörde, welche die Pension festgesetzt hat, und beantragen Sie „mit Bezug auf § 12 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141), daß die Pension unter Anrechnung des durch das Gesetz vom 15. April 1903, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai 1873 (G. S. 1903 S. 121) eingeführten Wohnungsgeldzuschusses nach Servisklasse IV zum Durchschnittsbetrage von 327 *M* anderweit festgesetzt und der seit dem 1. Oktober 1906 zu wenig gewährte Betrag nachgezahlt werde, eventl. nach Einholung der Beschlußfassung des Bezirksausschusses (§ 7 des Ges. v. 30. Juli 1899, Art. II Ziff. 4 der Ausführ.-Anw. v. 12. Oktober 1899)". Nach § 7 des eingangs genannten Gesetzes beschließt der Bezirksausschuß über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Reisekostenentschädigung, Pension, sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge oder Witwen- und Waisengeld. Die Beschlußfassung erfolgt, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Im übrigen findet gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangenen Beschluß binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Zustellung desselben die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Die Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar. Bei den ländlichen Kommunalverbänden tritt an die Stelle des Bezirksausschusses, sowohl für das Beschluß- als auch für das Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß.

Nr. 33. **Anfrage**: In meinem Schutzbezirk liegt ein fremder Jagdbezirk, dieser wird geteilt durch einen See, welcher zu zwei Drittel fiskalisch und einem Drittel dem Besitzer des Jagdbezirks gehörig ist, ohne daß die Drittel begrenzt sind, und an der anderen Seite des Sees hat derselbe Besitzer noch eine Parzelle von 40 Morgen, auf welcher er ebenso, wie auf dem ganzen See, die Jagd ausübt. Da nun Fiskus, als Mitbesitzer des Sees, die Jagd auch auf dem ganzen See ausübt, so frage ich an und bitte um Beantwortung im Briefkasten: Dürfen zwei Parteien die Jagd auf dem See ausüben, und darf der Besitzer des Jagdbezirks auf der 40 Morgen großen Parzelle die Jagd ausüben, oder muß dieselbe da und dort ruhen? C. St., Kgl. Förster.

Antwort: Der 600 Morgen große und im Miteigentum des Fiskus und des betreffenden Revierinhabers befindliche See bildet einen selbständigen Jagdbezirk. Das Jagdrecht darauf gebührt sowohl dem Fiskus wie dem angrenzenden Revierinhaber. Der letztere kann fernerhin das Jagdausübungsrecht auf den jenseits des Sees liegenden und ihm gehörigen 40 Morgen beanspruchen. Denn Gewässer trennen nicht, und wenn man sich den See wegdenkt, würden die 40 Morgen mit dem Eigenrevier des Betreffenden aneinandergrenzen.

Nr. 34. **Anfrage**: Ich bin am 1. August 1860 geboren, habe vom 1. Oktober 1877 bis 1. Oktober 1880 in der Forstlehre gestanden, trat am 27. Oktober 1880 beim Garde-Jäger-Bataillon zum Militärdienst ein und befinde mich seitdem ohne Unterbrechung im Staatsdienste. Den Forstversorgungsschein erhielt ich am 1. Oktober 1892. — Wie viel pensionsfähige Dienstjahre und wie viel Pension werde ich am 1. Oktober 1909 erdient haben?

Königl. Förster E. M. in W. bei M.

Antwort: Mit Einschluß der vorgeschriebenen zweijährigen Lehrzeit werden Sie am 1. Oktober 1909, wenn Sie bis dahin die Dienstlaufbahn nicht unterbrechen, eine pensionsfähige Dienstzeit von 30 Jahren und 339 Tagen zurückgelegt haben. Die Dienstzeit ist wie folgt zu berechnen: Auf Grund des § 14 Ziffer 4 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Verbindung mit Artikel III des Gesetzes, betreffend die Abänderungen des vorgenannten Pensionsgesetzes ꝛc. (Ges. Samml. 1907 S. 95 ff.), die nach dem Beginn des 18. Lebensjahres zurückgelegte, in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnete Zeit praktischer Beschäftigung behufs der technischen Ausbildung von 2 Jahren, und zwar hier vom 1. Oktober 1877 bis Ende September 1879, und ferner vom Tage des Eintritts in das Jägerkorps den 27. Oktober 1880 bis zum 30. September 1909 = 28 Jahre und 339 Tage, zusammen wie oben = 30 Jahre 339 Tage. Davon beträgt die Pension $^{40}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens von bisher 2102 *M* = 1404 *M* und nach Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung voraussichtlich von 2706 *M* = 1804 *M*.

Nr. 35. **Anfrage**: Kann die Zeit, während welcher ein forstversorgungsberechtigter Anwärter nach Erlangung des Forstversorgungsscheines im Privatforstdienst gestanden hat, weil zu seiner Einberufung in den Staatsforstdienst keine Gelegenheit vorhanden war, auf das pensionsfähige Dienstalter in Anrechnung gebracht werden? Ich besitze den Forstversorgungsschein seit Oktober 1904 und befinde mich seitdem, auf Einberufung in den Staatsdienst wartend, im Privatforstdienst. K. J.

Antwort: Nein, die zurzeit gültigen Bestimmungen gestatten eine solche Anrechnung nicht! — Nach § 14 Ziffer 4 des Zivilpensionsgesetzes vom 27. März 1872 ist die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes bei Berechnung des pensionsfähigen Dienstalters nur insofern und insoweit in Betracht zu ziehen, als diese außerstaatliche Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet worden ist. Nach den Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die

unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps ist Ihre praktische und technische Ausbildung für den Forstdienst von da ab als beendet anzusehen, wo Sie den Forstversorgungsschein erhalten haben; mithin ist die Anrechnung der nach Empfang des Forstversorgungsscheins im Privatforstdienst verbrachten Zeit auf das pensionsfähige Dienstalter unstatthaft.

Anfrage an den Leserkreis.

Hat einer der Herren Leser den von der Firma Gebrüder Speil, Leipzig, Bergstraße 21, angepriesenen Falter-Fangapparat zur rationellen Bekämpfung der Nonnenplage in Gebrauch gehabt, und wie war der Erfolg? Förster Schulz-Wüstemark.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klodow, Försterei Zietensee** bei **Berlinchen**, Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten **sind direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Danzig. Die im § 13 der Bezirksgruppensatzungen vorgeschriebene ordentliche Vertreter- und Mitglieder-Versammlung ist auf Sonntag, den 28. März, von nachmittags 2 Uhr ab im „Luftdichten" — Hundegasse — in Danzig anberaumt. Tagesordnung: Jahresbericht, Rechnungslegung und Entlastung des Schatzmeisters; 2. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern; 3. Stellungnahme zu den in Nr. 9 Seite 189 der Deutschen Forst-Zeitung mitgeteilten Beschlüssen des Gesamtvorstandes; 4. Wahl eines Vertreters zur Teilnahme an der nächsten Berliner Versammlung; 5. Besprechung von eingegangenen Anträgen der Ortsgruppen; 6. Verschiedenes. Bei der Wichtigkeit der vorliegenden Beratungsgegenstände wird um rege Beteiligung, namentlich aus den Kreisen der Einzelmitglieder gebeten, die sich nach § 13 Abs. 3 durch Vertrauensmänner vertreten lassen können, indem sie diesen ihre Mitgliedskarte als Ausweis übergeben. Der Vorsitzende.

Königsberg i. Pr. Am Sonnabend, den 27. März d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet eine Mitglieder- und Delegierten-Versammlung in Tapiau, im Hotel Bierwerth, statt. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zu der Tagesordnung der nächsten Berliner Hauptversammlung (siehe Deutsche Forst-Zeitung Nr. 9), sowie Berichterstattung des Vorsitzenden über die in Berlin stattgefundene Sitzung des Gesamtvorstandes. 2. Beschlußfassung über die im § 16 der neuen Bezirksgruppen-Satzungen unter 1 a, b, c, l, m und n genannten Punkte. 3. Bestimmung des nächsten Versammlungsortes. 4. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Köslin. Nachdem die Tagesordnung zur diesjährigen Vertreter-Versammlung bekanntgegeben ist, habe ich die satzungsmäßig abzuhaltende ordentliche Vertreter- und Mitglieder-Versammlung auf Sonntag, den 4. April d. Js., vormittags 11 Uhr, in Köslin, anberaumt und die Tagesordnung wie folgt festgesetzt: 1. Geschäfts- und Kassenbericht, Rechnungsprüfung, Entlastung. 2. Festsetzung der Geschäftsanweisung für den Vorstand. 3. Besprechung der Tagesordnung zur Delegierten-Versammlung. 4. Schlichtung etwaiger Streitfälle bei Stellenwechsel durch ein Schiedsgericht der zuständigen Ortsgruppe. 5. Mitgliederlisten der Ortsgruppen und Beitragszahlung. 6. Vortrag des Kollegen Knoll über „Schwarzwildjagden". 7. Festsetzung eines Vortrages für die nächste Versammlung. 8. Verschiedenes. Den Herren Ortsgruppen-Vorsitzenden geht ein besonderes Umlaufschreiben zu, und bitte ich, auf den darin angeführten Grundlagen über die Dienstlandfrage und besonders auch über die zu errichtende Krankenkosten-Beihilfenkasse eine Einigung unbedingt herbeizuführen. Das Versammlungslokal wird später bekannt gemacht. Indem ich um eine recht zahlreiche Beteiligung der Herren Mitglieder, soweit es dienstlich möglich ist, höflichst und dringend bitte, lasse ich auch hier wieder für diejenigen Herren Kollegen, welche sich noch immer nicht zum Beitritt zum Verein entschließen können, das Signal „Sammeln" ertönen, damit unsere Reihen endlich geschlossen werden.

Der Vorsitzende. Kosleck.

Osnabrück. Die Vertreter- und Mitglieder-Versammlung findet am **Sonnabend, den 20. März,** statt, und **nicht**, wie irrtümlich in der letzten Nummer angegeben, am Sonntag, den 21. März.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Bromberg. Sitzung am Sonntag, den 14. März 1909, nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal zu Bromberg, Wilhelmstr. 70. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Stellungnahme zur Tagesordnung der Sitzung der Bezirksgruppe am 21. März (Dienstlandsfrage, Krankenunterstützungskasse). 3. Geschäftliches. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Briesen (Regbz. Marienwerder). Am 31. März cr., abends 7 Uhr, findet im Vereinslokal eine Mitgliederversammlung der hiesigen Ortsgruppe statt, wozu die Mitglieder hierdurch ergebenst eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Besprechung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen. 2. Wahl eines Vertreters zur Bezirksgruppenversammlung. 3. Stellung zu den Beschlüssen des Gesamtvorstandes. 4. Geschäftliches, wie Festsetzung des Vereinslokals 2c. Diejenigen Kollegen, welche gleichzeitig ihr Gehalt erheben wollen, werden gebeten, dies vorher dem Herrn Rendanten mitzuteilen, damit es nicht erst zur Post gegeben wird. Der Vorstand. Rannow, Vorsitzender.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 20. März d. Js., nachmittags 7 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal in Driesen. 1. Einziehung der noch fehlenden Beiträge. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen erbeten. Der Vorstand.

Hameln (Regbz. Hannover). Am Sonnabend, den 20. März d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Mitgliederversammlung im Rattenkruge (Krondorf) zu Hameln. Tagesordnung: Besprechung der Tagesordnung der diesjährigen Delegierten-Versammlung des Hauptvereins. Ganz besonders Stellungnahme zu der in Aussicht genommenen Krankenkosten-Beihilfskasse im Verein, sämtliche Mitglieder umfassend, mit einem Beitrage der verheirateten von etwa 4 ℳ und der unverheirateten von etwa 2 ℳ. Der Vorsitzende wird außerdem über die am 13. Februar in Berlin stattgefundene Versammlung des Gesamt-Vorstandes Bericht erstatten. Der Vorstand.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 17. März, nachmittags 2½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal. 1. Besprechung der Tagesordnung des Hauptvereins und derjenigen der Bezirksgruppe. 2. Wahl eines Vertreters der Ortsgruppe zur Bezirksgruppen-Versammlung. Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um möglichst zahlreiches Erscheinen gebeten. Donnerstag, den 1. April, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Zahlung der Beiträge. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Labiau (Regbz. Königsberg). Am Sonnabend, den 20. März d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet eine Mitgliederversammlung in Laukischken statt. Fuhrwerk zum Zuge um 12,48 Uhr nachmittags nach Bahnhof Echelecken ist bestellt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung über die Kosten des Winterfestes. 2. Stellungnahme zu der Tagesordnung der nächsten Berliner Hauptversammlung (siehe Deutsche Forst-Zeitung Nr. 9), sowie Berichterstattung des Vorsitzenden über die Sitzung des Gesamtvorstandes in Berlin. 3. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 1. April d. Js., nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal in Lautenburg, Hotel de Rome. Tagesordnung: 1. Besprechung der Tagesordnung der Delegierten-Versammlung. 2. Wahl eines Delegierten. 3. Stellungnahme zur Dienstlandsfrage. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. Um zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorsitzende.

Konitz (Regbz. Danzig). Sonnabend, den 20. März 1909, nachmittags 6½ Uhr, Mitgliederversammlung in Dreidorf, Hotel zur Ostbahn. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1908. 2. Wahl eines Vertreters zur Bezirksgruppen-Versammlung. 3. Besprechung der Beschlüsse des Gesamt-Vorstandes. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Rotenburg, Fulda (Regbz. Cassel). Dienstag, den 31. März d. Js., mittags ½2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Mitteilungen aus der Bezirksversammlung zu Marburg. 2. Stellungnahme zur Krankenunterstützungs-Beihilfskasse. Verschiedenes. Der Vorstand.

Tuchler-Heide (Regbz. Marienwerder). Am Dienstag, den 16. März d. Js., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokale „Deutscher Kaiser" am Bahnhof. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1908. 2. Wohlfahrtseinrichtungen. 3. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen erbeten. Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Versammlung am 6. Februar 1909 zu Oeventrop. 1. Vorstandswahl: 1. Vorsitzender Revierförster Rademacher, 2. Vorsitzender Hegemeister Nitzke, Schriftführer und Kassierer Forstaufseher Speck zu Bredelar, Kreis Brilon. 2. Unterstützungsfonds. Es wird gewünscht, daß in Zukunft nur noch an in Not geratene Witwen und Waisen, aber nicht mehr an im Dienste befindliche Beamte Unterstützungen gewährt werden. 3. Gehaltserhöhung. Dieselbe wird zwar, und ganz besonders für die unteren Stufen, als zu gering bezeichnet, im übrigen aber für vorläufig als erledigt betrachtet. 4. Als wichtigster Punkt wurde die Verbesserung der Anstellungsverhältnisse allerseits anerkannt. Viele Anwärter des hiesigen Bezirks haben keine Aussicht, vor dem 50. Lebensjahre auf eine Försterstelle zu gelangen. 5. Ein Hinweis auf die Lebensversicherung für das deutsche Forstpersonal mit dem Sitz in München wurde mit allgemeinem Beifall aufgenommen, und es kann den Kollegen wirklich nicht genug empfohlen werden, zur Sicherstellung ihrer Familie dieser Versicherung beizutreten. Geschieht letzteres recht zahlreich, so werden Wohl-

fahrtseinrichtungen, von größerer Ausdehnung wie unter Nr. 2 gewünscht, überflüssig. 6. Bezüglich der Bezirksgruppenversammlung wurde beschlossen, mit den andern Ortsgruppen brieflich in Verbindung zu treten und möglichst alle Punkte schriftlich zu erledigen. Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Die am 27. Februar abgehaltene Versammlung, welche von 11 Mitgliedern besucht war, wurde vom Vorsitzenden wie üblich mit einem dreifachen „Horrido" auf unseren allerhöchsten Jagdherrn eröffnet, nachdem erledigte sich die Tagesordnung wie folgt: 1. Rechnungslegung pro 1908. Die Rechnung wurde geprüft und für richtig befunden, hierauf dem Schatzmeister Entlastung erteilt. 2. Wahl eines Vorstandes. Nachdem von der Versammlung der Versuch gemacht war, den alten Vorstand wiederzuwählen, einige Mitglieder, sowie auch der Vorsitzende es aber ablehnten, wurde zur Neuwahl geschritten und gewählt: 1. Vorsitzender Kollege Kandt; 2. Vorsitzender Kollege Ladwig; 1. Schatzmeister Rechnungsrat Rathmann; 2. Schatzmeister Kollege Heldt. Als Beisitzer wurden Kollege Berg und Cherie gewählt. 3. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppe. Hierzu wurde der 1. Vorsitzende gewählt. Zu Punkt 4 der Tagesordnung war nichts zu erwähnen. Nachdem dem bisherigen Vorsitzenden und Schatzmeister der Dank für ihre Mühewaltung ausgesprochen war, wurde die Versammlung geschlossen. Kandt, 1. Vorsitzender.

Frankfurt, Oder. Versammlung vom 27. Februar 1909. Eröffnung 3½ Uhr nachmittags. Anwesend 14 Mitglieder und 1 Gast. Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde vom Vorsitzenden der Geschäfts- und Kassen-Bericht für 1908 erstattet, und demselben nach Prüfung Entlastung erteilt. Die Mitgliederzahl betrug Anfang 1909 35 ordentliche und 2 außerordentliche Mitglieder. Zu Punkt 2 wurde 1 Mitglied aufgenommen. Zu Punkt 3 erfolgte einstimmige Wahl: Vorsitzender, zugleich Schrift- und Kassenführer: Förster Schramm in Rießen bei Fünfeichen; Stellvertreter: Förster Klatte in Rautenkranz; Beisitzer: Hegemeister a. D. Groger in Frankfurt a. Oder, Hegemeister Stolz in Spreehorst, Hegemeister Liepe in Biegenbrück und Hegemeister Arendt in Alt-Drewitzer Theerofen. Zu Punkt 4 wurden die Gehaltserhöhung und sonstige Vereinsangelegenheiten noch lebhaft besprochen.

Nothwendig-Dratzig (Regbz. Bromberg). Am 23. Februar d. Js. feierte der Förster-Verein Nothwendig-Dratzig den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers im Filehner Schützenhause. Trotzdem der schön dekorierte Festsaal nicht gerade den Eindruck der Leere machte, entsprach die Beteiligung doch lange nicht den gehegten Erwartungen. Die Festlichkeit begann abends 7½ Uhr und wurde eingeleitet mit einem Kaiserprolog. Darauf folgte die Festrede und das Kaiserhoch, welchem sich das lebende Bild „Kaiserhuldigung" anschloß, während die Festversammlung die Nationalhymne anstimmte. Daran schlossen sich Konzert und Theater. Der schließlich folgende Tanz wurde durch humoristische Vorträge angenehm unterbrochen. Später fand Kaffeepause statt. Allen, welche durch Mitarbeit dieses schön verlaufene Fest zustande bringen halfen, herzlichsten Dank des Vorstandes.

Sonnenburg.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Ambros, Albert, Feldwebel im Jäger-Batl. 5, Hirschberg, Schl.
Breudel, Wilhelm, Forstaufseher, Fürstl. Drehna b. Calau N.-L.
Krabbe, Armand, Forstgehilfe, Passau.
Kurzius, Kgl. Förster, Holzerode bei Nörten.
Kunert, Kgl. Revierförster, Kukuksmühle bei Neuzattun.
Mainz, Kgl. Förster, Forsthaus Wiera bei Momberg, Bez. Kassel.
Peters, W., Förster, Bug bei Wiek (Rügen).
Rapsilber, Rudolf, Hegemeister, Forsthaus Dammberg b. Wetter, Hessen-Nassau.
Velsinger, Louis, Förster, Sonsfeld bei Haldern.
Wiese, Arthur, städt. Forstsekretär, Heidekrug bei Wallwitz, Kr. Guben.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Ergebnis einer Sammlung nach einer Jagd im Dezember 1908; eingesandt von Herrn Oberleutnant Rehfeld in Angermünde . . . . 16,— Mk.
Gesammelt bei Gelegenheit einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Dorndorf in Lüdinghausen . . 8,30 „
Infolge Aufruf in Nr. 36, Band 52, Seite 557 der Deutschen Jäger-Zeitung sind eingesandt:
1. Von Herrn A. Wideburg in Eisenberg, S.-A., für eine mit der Bronzemedaille ausgezeichnete Rehkrone . . . . 1,— „
2. Von Herrn Dr. Jaerisch in Graudenz, desgl. 1,— „
3. Von Herrn Theodor Schmitz in Düren, Rheinland, als „Dank der gütigen Göttin, für Erlangung einer silbernen Medaille auf der diesjährigen Deutschen Geweihausstellung" . . . 10,— „
Strafgelder von Treibjagden der Königl. Oberförsterei Massin . . . . 1,30 „

Summa 37,60 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Ambros, Hirschberg, 2 Mk.; **Augustin, Zschorna, 2 Mk.;** Barginde, Kath.-Hammer, 2 Mk.; **Brenner, Schwarzenraben,** 2 Mk.; Braiche, Wellmitz, 2 Mk.; **Borkowski, Lindendorf,** 2 Mk.; Brandt, Grenzheide, 5 Mk.; Büff, Schloß Spangenberg, 5 Mk.; Bruhn, Kiel, 3 Mk.; Beese, Empt, 2 Mk.; **Baudemer,** Tütz, 2 Mk.; Breudel, Drehna, 2 Mk.; **Buller, Glückauf, 2 Mk.;** Brämer, Rehnitz, 2 Mk.; Bieger, **Wusterwitz, 2 Mk.; Bessel,** Schedlitz, 2 Mk.; Boenke, Hirschberg, **2 Mk.; Cenze, Wiesenau,**

5 Mk.; Callenbach, Gramzow, 2 Mk.; Ebneter, Gorasdze, 2 Mk.; Ewald, Klein-Kammin, 2 Mk.; Fricke, Klein-Ilsede, 2 Mk.; Flemming, Alt-Laube, 2 Mk.; Franzke, Dreilützow, 2 Mk.: Fraude, Pahle, 2 Mk.; Feller, Möhnersdorf, 2 Mk.; Grimmig, Waltersdorf, 2 Mk.; Gützlaff, Frankfurt a. O., 2 Mk.; Grandtke, Frommhausen, 3 Mk.; Gerlach, Ruhleben, 2 Mk.; Höslich, Werneuchen, 2 Mk.; Hoffommer, Gersfeld, 2 Mk.; v. Hennig, Dresden, 5 Mk.; Hempel, Grundförsterei, 8 Mk.; Hothneier, Driburg, 2 Mk.; Hagelstein, Burgloß, 2 Mk.; Heßler, Lengenfeld, 2 Mk.; Hoeppner, Windeberg, 2 Mk.; Heiber, Ober-Gläsersdorf, 2,50 Mk.; Hirtzel, Günsbach, 2 Mk.; Jacob, Schönfeld, 2 Mk.: Jaerisch, Graudenz, 5 Mk.; Krüger, Buckau, 2 Mk.: Koch, Zicher, 2 Mk.; Kossatz, Kiebitz, 2 Mk.; Körner, Auerbach, 5 Mk.; Kunert, Kukuksmühle, 2 Mk.; Kleindienst, Kromlau, 3 Mk.; Klemstein, Klinge, 2 Mk.; Knobel, Lindhorst, 2 Mk.; Kammer, Wd. Marchwitz, 2 Mk.; Kalkofen, Charlottenberg, 2 Mk.; Kalkkuhl, Fronau, 2 Mk.; Krabbe, Passau, 2 Mk.; Kurzius, Holzerode, 2 Mk.; Kobicke, Korritten, 2 Mk.; Keske, Güstebrügge, 2 Mk.; Lomnitzer, Vogelgesang, 2 Mk.; Löffert, Häuserdick, 2 Mk.; Leben, Emmashof, 2 Mk.; Laths, Ober-Gostitz, 5 Mk.; Loshe, Hundorf, 2 Mk.; Ludwig, Ober-Gostitz, 2 Mk.; Lange, Borne, 2 Mk.; Mudlagk, Bischheim, 2 Mk.; Müller, Wiesenhaus, 2 Mk.; Mendel, Ratiborhammer, 2 Mk.; Meyer, Staffelde, 2 Mk.; Meyer, Bellin, 2 Mk.; Müller, Schmergrube, 2 Mk.; Mühlenbein, Ottlotschin, 2 Mk.; Mainz, Wiera, 2 Mk.; Nagel, Pfeilings, 2 Mk.; Noack, Stefanswalde, 2 Mk.; Nelke, Mechau, 4 Mk.; Noack, Ober-Stefansdorf, 5 Mk.; Niepraschk, Steinbach, 2 Mk.; Ogurek, Schattberge, 2 Mk.; Preußing, Waldhaus, 2 Mk.; Peuscher, Grebenau, 2 Mk.; Poensgen, Dahlem, 2 Mk.: Preuß, Kirchwelsede, 2 Mk.; Peters I, Bug, 2 Mk.: Peters II, Bug, 2 Mk.; Romanus, Doberschütz, 2 Mk.; Rehefeld, Pfeil, 5 Mk.: Richter, Trossin, 2 Mk.; R esch, Estenbach, 2 Mk.; Richter, Stefanowo, 2 Mk.; Rost, Bialla, 2 Mk.; Ritter, Tiefenfurt, 2 Mk.: Rapsilber, Dammberg, 2 Mk.; Reinemann, Stadtlengsfeld, 2 Mk.; Repschläger, Goldbeck, 2 Mk.; Siemroth, Heldra, 2 Mk.; Seeler, Schwarzenfels, 2 Mk.; Saschitwack, Seitsch, 2 Mk.; Simon, Visselhövede, 2 Mk.; Schinkel, Neudamm, 5 Mk.: Schüller, Ornontowitz, 2 Mk.; Schendel, Jaegersberg, 2 Mk.; Schulz, Gartow, 2 Mk.; Scheffler, Kl.-Wolla, 3 Mk.; Schultz, Freienstein, 5 Mk.; Schulz, Kobelnik, 2 Mk.; Schafft, Lübben, 2 Mk.; Schulze, Gramzow, 2 Mk.; Steinemann, Dragen, 2 Mk.; Thöllden, Weißbach, 2 Mk.; Trübe, Groß-Carzenburg, 2 Mk.; Todt, Conderthal, 2 Mk.; Thomas, Brotterode, 2 Mk.; Tausendfreude, Borne, 2 Mk.; Tiedemann, Ramstedt, 2 Mk.; Ueckermann, Gentzrode, 8 Mk.; Urban, Groß-Drewitz, 2 Mk.; Velsinger, Sonsfeld, 2 Mk.; Winkel, Nütschau, 2 Mk.; Worm, Klein-Pobloth, 4 Mk.; Woite, Scaby, 2 Mk.: Wetzel, Grünenberg, 2 Mk.; Wagner, Womrath, 2 Mk.: Wollenzien, Tauer, 2 Mk.; Wittig, Bresselden, 3 Mk.; Wiese, Heidekrug, 2 Mk.; Wollheim, Obergostitz, 2 Mk.; Ziegler, Rytro, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Veränderungen im Mitgliederstande bis zum 1. März d. Js.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. 11. 08 2658

Seitdem sind gestorben	4	
„ „ ausgetreten	25	
„ „ gestrichen	15	
Abgang:	44	
	2614	
„ „ neu eingetreten:	117	
Bestand am 1. 3. 1909:	2731 Mitglieder	
Mithin reiner Zugang:	73 „	

Von den 2731 Mitgliedern sind:

ordentliche Mitglieder	Privatforstbeamte	2454	
	Waldbesitzer . . .	202	
außerordentliche		75	2731 Mitglieder

Halensee, 6. März 1909.

Dr. **Bertog**.

Die Vorbereitung der Wahlen 1909.

Alle Ämter des Vereins laufen mit der Mitgliederversammlung 1909 ab. Es sind bei dieser Gelegenheit nicht nur alle Mitglieder des weiteren Vorstandes auf sechs Jahre neu zu wählen, sondern auch alle anderen Stellungen im Verein.

Die ersten Vorstandswahlen im Jahre 1903 standen natürlich noch unter dem Zeichen einer gewissen Vorläufigkeit, denn weder war der Verein schon voll entwickelt, noch waren aus allen Landesteilen geeignete und gewillte Persönlichkeiten bekannt. So war es unvermeidlich, daß bei diesen Wahlen Landesteile unberücksichtigt blieben, die heute ein reges Vereinsleben haben.

Ganz naturgemäß ist es aber ein berechtigter Wunsch, daß die Mitglieder des weiteren Vorstandes neben anderen unerläßlichen Rücksichten auch so gewählt werden, daß sie einigermaßen regelmäßig über das Vereinsgebiet verteilt werden.

An sich würde es wohl erwünscht sein, daß aus jeder Bezirksgruppe ein Mitglied des weiteren Vorstandes gewählt würde. Aber dies ist außer anderen Gründen unmöglich wegen der dann unerschwinglich hoch werdenden Reisekosten. Es wird deshalb nur etwa die Hälfte der Bezirksgruppen berücksichtigt werden können, während die anderen Bezirksgruppen nur einen Stellvertreter stellen können. Einzelne Bezirksgruppen werden auch hierauf verzichten müssen.

Nach den Satzungen liegt dem weiteren Vorstande die Vorbereitung der Wahlen ob. Der engere Vorstand hat nun geglaubt, in dieser wichtigen Frage möglichst die Ansicht weiterer Kreise des Vereins kennen zu lernen. Als geeignet erschien hierfür die Befragung der Bezirksgruppenvorstände. Deshalb wurden diese vom engeren Vorstand auf den 16. Februar d. Js. zu einer Besprechung nach Berlin eingeladen.

In dieser Versammlung waren alle Bezirksgruppen vertreten. Die vertraulichen Besprechungen führten zu dem Ergebnis, daß es wünschenswert sei, die Stellen im weiteren Vorstande um zwei Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten zu vermehren, um eine genügende Vertretung der einzelnen Landesteile (namentlich Süddeutschlands) zu erzielen. Satzungsgemäß müssen dann auch die Waldbesitzer zwei Stellen mehr erhalten. Auch die Personenfrage wurde eingehend besprochen.

Schließlich werden die Bezirksgruppenvertreter noch darauf aufmerksam gemacht, daß rechtzeitig für die Wahl der Bezirksgruppenvorstände noch vor der Hauptversammlung zu sorgen sei. Außerdem wurde ihnen geraten, die Bezirksgruppenversammlungen häufiger einzuberufen und sie durch forstliche Vorträge und Ausflüge anziehender zu machen.

Der weitere Vorstand hat am 17. Februar d. Js. die von den Bezirksgruppenvertretern geäußerten Wünsche gutgeheißen.

Halensee, den 25. Februar 1909.

Dr. Bertog.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe II (Pomm.) in Stettin am 6. Febr. d. Js.

Am Sonnabend, den 6. Februar d. Js., 2 Uhr nachmittags, fand die erste diesjährige Bezirksgruppenversammlung statt.

Da der bisherige Vorsitzende, Oberförster Devrient, den Vorsitz niedergelegt hatte, eröffnete Förster Volgmann als stellvertretender Vorsitzender die von 31 Mitgliedern besuchte Versammlung.

Nach einem von der Versammlung begeistert aufgenommenen Horrido auf unseren höchsten Jagdherrn, das Förster Volgmann ausbrachte, berichtete Oberförster Dr. Bertog, der liebenswürdigerweise, lediglich der Versammlung wegen, nach Stettin gekommen war, über den Stand der Vereinsangelegenheiten. Besonders erwähnen möchte ich aus dem Berichte nur, daß der Vereinsvorsitzende denjenigen Mitgliedern, die die Absicht haben, die Försterprüfung abzulegen, besonders warm ans Herz legte, sich möglichst eingehend zu dieser Prüfung vorzubereiten, da die Anforderungen, die an die Prüflinge gestellt werden, sehr hohe seien.

Zu Punkt 2 stand Wahl eines Vorsitzenden auf der Tagesordnung.

Bei der Wahl erhielt Oberförster Schulz-Vogelsang 29 Stimmen, und wurde somit gewählt. Er dankte für das in ihn gesetzte Vertrauen und sprach gleichzeitig dem bisherigen Vorsitzenden, Oberförster Devrient, für seine großen Bemühungen auch im Namen des Vereins seinen besten Dank aus.

Zum Schluß hielt Oberförster Dr. Bertog einen hochinteressanten Vortrag über „Natur- und Heimatschutz".

Leider war die Zeit vieler Teilnehmer zu knapp bemessen. Nach 1½ stündigem, spannendem Vortrage konnte der Herr Vortragende jeden Forstmann nur noch ermahnen, selbst ein Arbeiter am „Natur- und Heimatschutz" zu sein, und sei es im kleinsten Vorgarten der ärmsten Forstaufseherwohnung.

Nachdem als nächster Ort der Versammlung Greifswald festgelegt worden war, dankte der Vorsitzende im Namen des Vereins Herrn Oberförster Dr. Bertog für die genußreichen Stunden, die er der Bezirksgruppe bereitet hatte und bat ihn, die Bezirksgruppe, wenn es seine Zeit erlaube, des öfteren durch seinen Besuch zu erfreuen.

Vogelsang, 23. Februar 1909.

Der Bezirksgruppenvorstand: Schulz.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

5053. **Zimmermann,** Alfred, Hilfsjäger, Frauenwaldau, Bez. Breslau. (B.-Gr. VII.)
5054. **Maeter,** Fritz, Förster, Neuschönwalde bei Elbing, Westpr. (B.-Gr. I.)
3055. **Kalitz,** Paul, Revierförster, Kolzig, Kr. Grünberg, Schles. (B.-Gr. VIII.)
3056. **Reche,** Ernst, Förster, Rotscherlinde bei Redahn, Bez. Potsdam. (B.-Gr. IX.)
3057. **von Borcke-Molstow,** Rittmeister, Stargordt, Pommern. (B.-Gr. II.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ulisch, K., Oberförsterkandidat, Scharley i. Oberschlesien.
Lesniewitz, Bogislaus, Förster, Langhermsdorf, Niebusch.
Biedermann, Hugo, Förster, Bromnitz, Kobier.
Wolff, Max, Förster, Beerbaum bei Grünthal, Mark.
Schmoldt, Förster, Fh. Fronza b. Fronza, Kr. Marienwerder, Westpreußen.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 31 7 Mk., Nr. 43 5 Mk., Nr. 54 9 Mk., Nr. 66, 70, 116, 167, 260, 270, 300, 606 je 7 Mk., Nr. 742 5 Mk., Nr. 750, 791 je 3 Mk., Nr. 852 7 Mk., Nr. 883 3 Mk., Nr. 914 7 Mk., Nr. 946 3 Mk., Nr. 979 7 Mk., Nr. 1058 3 Mk., Nr. 1094 9 Mk., Nr. 1128 3 Mk., Nr. 1349, 1401 je 5 Mk., Nr. 1431 4 Mk., Nr. 1527 3 Mk., Nr. 1622, 1631, 1673 je 7 Mk., Nr. 1688 3 Mk., Nr. 1722 9 Mk., Nr. 1895 4 Mk., Nr. 1924 5 Mk., Nr. 2126, 2272 je 7 Mk., Nr. 2370, 2536 je 5 Mk., Nr. 2575, 2577, 2579 je 3 Mk., Nr. 2596 5 Mk., Nr. 2767, 2855 je 3 Mk., Nr. 3020 6 Mk.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Nach Schluß der Redaktion eingegangen:

Oberförsterstelle Sprakensehl im Regierungsbezirk Lüneburg ist zum 1. Juni 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 25. März d. Js.** eingehen.

Försterstelle Janzhausen in der Oberförsterei Wildenow, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen.

Deutsche
Forst-Zeitung.
Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 12. **Neudamm, den 21. März 1909.** **24. Band.**

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Sprakensehl im Regierungsbezirk Lüneburg ist zum 1. Juni 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 25. März d. Js.** eingehen.

Revierförsterstelle Gr. Särchen in der Oberförsterei Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen. Revierförster können sich **bis zum 25. März d. Js.** bewerben.

Försterstelle Buchheide in der Oberförsterei Zechlin, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Dianenthal in der Oberförsterei Ziebegöricke, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen.

Försterstelle Hallah in der Oberförsterei Kuhstedt, Regierungsbezirk Stade, ist zum 1. Juli 1909 neu zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 15. April** bei der Königlichen Regierung in Stade einzureichen.

Försterstelle Königshuld in der Oberförsterei Jellowa, Regierungsbezirk Oppeln, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 1. April** bei der Königlichen Regierung in Oppeln anzubringen.

Försterstelle Malloh in der Oberförsterei Knesebeck, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. April 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Scaby in der Oberförsterei Friedersdorf, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Wielepole in der Oberförsterei Paruschowitz, Regierungsbezirk Oppeln, ist zum 1. Juli 1909 neu zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 1. April** an die Königliche Regierung in Oppeln einzureichen.

Försterstelle Zanzhausen in der Oberförsterei Wildenow, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen.

Holzkreditbücher.*)

Durch die Einrichtung, nach welcher den Holzkäufern die Kaufgelder gegen Hinterlegung eines Faustpfandes bis zum Schlusse des Etatsjahres zinslos gestundet werden, ist der Forstverwaltung, besonders der Regierungsstelle, eine sehr bedeutende Mehrarbeit erwachsen. Jede Vereinfachung des Stundungsverfahrens wird deshalb mit Freuden begrüßt. Eine erhebliche Vereinfachung versprach man sich von der Einführung des „Holzkreditbuchs". Diese würde auch zweifellos in hohem Maße eingetreten sein, wenn sich die Holzkäufer der Einrichtung so bedienten, wie sie gedacht ist. Danach war angenommen, daß größere Firmen rechtzeitig, d. h. vor Beginn der Holzverkaufsperiode, sich durch Hinterlegung von Effekten einen hinreichend hohen Kredit verschaffen und daß sie alsdann mit dem ihnen daraufhin ausgefertigten Holzkreditbuch nach Maßgabe ihrer Holzankäufe bei den verschiedenen Forstkassen Kredit nehmen würden. Das tun aber, soweit meine Erfahrung reicht, nur verschwindend wenige Käufer. An die Einsendung von Sicherheiten denken diese bzw. können sie infolge ihrer vielfach ungünstigen Fundierung in der Regel erst denken, nachdem sie gekauft haben und nachdem der Fälligkeitstermin der Anzahlungen oder der Restkaufgelder nahe herangekommen ist. Aber auch dann wird in der Regel nur so viel hinterlegt, wie nach den bereits abgeschlossenen Holzankäufen nötig ist; mit jedem neuen Ankauf wird meist eine Verstärkung der Hinterlegung und damit eine Einsendung des Holzkreditbuchs an die Regierung erforderlich. Der ganze umständliche Apparat der Regierung, der unter 8 Tagen eine solche Eingabe kaum erledigen kann, wird somit unerwünscht oft in Bewegung gesetzt; Geschäftsvermehrung für die Regierung, unangenehm empfundene Verschleppung für den Käufer sind die Folgen. Die gleichen Weitläufigkeiten, wie sie nach vorstehendem jede Verstärkung der Hinterlegung verursacht, sind auch mit jeder Verminderung derselben verbunden. Solche meist als „sehr eilig" bezeichneten Anträge auf Zurückgabe einzelner Wertstücke, die durch vorzeitige Barbezahlung eines Teiles der gestundeten Holzkaufgelder frei geworden, oder die infolge Unterbleibens anfänglich beabsichtigter Holzankäufe gar nicht in Anspruch genommen worden sind und die von dem Holzkäufer zu anderen Zwecken dringend benötigt werden, sind aber nichts Seltenes. Daß diese Anträge nach den für die Benutzung des Kreditbuchs erlassenen Bestimmungen häufig ganz abgelehnt werden müssen, will ich nur nebenbei erwähnen.

*) Wir erhalten diese Zuschrift aus Forstverwaltungskreisen und glauben mit der Veröffentlichung der interessanten Ausführungen unseren Lesern einen Dienst zu erweisen.
Die Schriftleitung.

Am meisten verschleppend aber wirkt die vorgeschriebene Beteiligung des Oberförsters. Will der Holzkäufer auf Grund des Holzkreditbuchs Kredit nehmen, dann hat er dieses der Vorschrift entsprechend zunächst an den zuständigen Oberförster zu schicken, welcher es mit einer Bescheinigung darüber, daß die Aushändigung der Holzverabfolgezettel im Betrage von so und so viel Mark zum Holzverkaufstermin von dem und dem Datum erfolgen könne, an die Forstkasse weitersendet. Diese Bescheinigung wird als Ausweis für die Forstkasse bei Kassenrevisionen für nötig erachtet, und man wird zugeben müssen, daß irgend ein Ausweis der Forstkasse über ihre Ermächtigung zur Aushändigung der unbezahlten Holzverabfolgezettel nicht wohl entbehrt werden kann.

Diese Beteiligung des Oberförsters hat aber eine oft sehr erhebliche und von den Käufern sehr unliebsam empfundene Verzögerung in der Aushändigung der Holzverabfolgezettel zur Folge. Man denke sich, daß einem Käufer daran gelegen ist, möglichst sofort aus drei verschiedenen Revieren das gekaufte Holz abfahren zu lassen, sei es, daß er die guten Frostwege benutzen will, sei es, daß er das Holz infolge Weiterverkaufs oder aus anderen Gründen dringend benötigt. Man kann sich leicht ausrechnen, daß mindestens sieben Postbeförderungen und somit, wenn alles „glatt geht", etwa zwei Wochen nötig sind, bis der Käufer in den Besitz der Verabfolgezettel von dem letzten Revier gelangt. Oft kommen aber noch unvorhergesehene weitere Verzögerungen hinzu. Vielfach, wenn Einsichtnahme der Verkaufsverhandlung erforderlich ist, muß der Oberförster, ehe er die Bescheinigung ausstellen kann, Rückfrage bei der Forstkasse halten; mir ist es in meiner Oberförsterpraxis ferner mehrmals vorgekommen, daß ein Holzkäufer von morgens bis abends mit seinem Holzkreditbuch im Bureau auf meine Rückkehr aus dem Revier wartete. Ähnliche Verzögerungen entstehen, wenn der Revierverwalter beurlaubt ist, wenn also erst der Vertreter herangeholt werden muß.

Läßt sich die Einrichtung vereinfachen?

Ich möchte folgende Vorschläge zur Erwägung stellen:

I.

Die Aushändigung der Holzkreditbücher an die Holzkäufer fällt fort. Dagegen wird bei der Regierung ein Holzkreditbuch — nach Bedarf in mehreren Bänden — geführt, in welchem jeder Holzkäufer, der Sicherheiten

hinterlegt, ein besonderes Konto erhält. Auf der linken Seite wird die Kontrolle über Eingang und Rückgabe von Sicherheiten sowie über deren Umschreibung in das Kreditbuch für das nächste Jahr geführt; die rechte Seite enthält die Kontrolle über die Kreditnahme des Käufers bei den Forstkassen. Nach jeder Veränderung, die auf der linken Seite durch Eingang neuer Sicherheiten, sowie durch Rückgabe früherer Hinterlegungen oder durch Übertragung solcher auf das nächste Jahr, auf der rechten Seite durch Kreditüberweisungen an die Forstkassen oder durch Freiwerden eines früher gewährten Kredits infolge Barzahlung erfolgen kann, wird die Balance gezogen, so daß sich aus dem Kreditbuch jederzeit die Höhe der geleisteten Sicherheit, sowie die Höhe des in Anspruch genommenen Kredits ersehen läßt. Die Differenz beider Beträge ergibt den „freien Kredit", über welchen der Käufer jederzeit nach Belieben verfügen kann. In dieser Höhe kann er entweder Hinterlegungen zurückfordern oder auf das nächste Jahr überschreiben lassen, oder er kann Überweisungen von Kredit an die Forstkassen zur Sicherung von Holzkaufgeldern aus dem und dem Termin beantragen. Erfolgt nun die Überweisung dieses Kredits seitens der Regierung immer für einen bestimmten Holzverkaufstermin, dann bildet diese Überweisungsverfügung den erforderlichen klaren Ausweis für die Forstkasse bei Kassenrevisionen, und die Mitwirkung des Oberförsters wird sonach entbehrlich.

Die wichtigsten Bestimmungen zur Einrichtung dieses Verfahrens würden etwa folgende sein:

1. Die Einsendung der Sicherheiten hat an die Regierungs-Hauptkasse zu erfolgen, alle anderen Anträge in Holzkreditsachen sind dagegen direkt an die Regierung (nicht auf dem Umwege über die Forstkasse oder die Regierungshauptkasse) zu richten.
2. Über jede besonders eingereichte Sicherheit erhält der Hinterleger (der nicht immer der Holzkäufer ist) von der Regierungshauptkasse einen Sicherheitsempfangschein zugefertigt, der, mit Rückempfangsquittung versehen, dem Antrage auf Rückgabe der Sicherheit beizufügen ist.
3. Sobald kreditierte Holzkaufgelder bei der Forstkasse bar eingezahlt werden, hat letztere ungesäumt und ohne weitere Verfügung oder weiteren Antrag von irgendeiner Seite abzuwarten, der Regierung zu berichten, daß von dem durch Verfügung vom ..... gewährten Kredit der Betrag von .... ℳ durch Bareinzahlung von Holzkaufgeldern am ..... frei geworden ist. Die Regierung verfügt darauf nur Berichtigung des Holzkreditbuchs, so daß letzteres jederzeit auf dem Laufenden ist und Anträgen der Holzkäufer sofort ohne weitere Rückfragen entsprochen werden kann.

II.

Bis hierher liegt meinen Vorschlägen der Gedanke zugrunde, daß die Hauptkontrollführung über das Holzkreditwesen bei der Regierung erfolgt. Will man davon etwas mehr der Forstkasse überlassen, dann könnte dieser der Kredit, anstatt jedesmal für einen bestimmten Holzankaufstermin, allgemein „zur Sicherung von Holzkaufgeldern des N. N. aus Ankäufen des Wirtschaftsjahres .... im dortigen Kassenbezirk" überwiesen werden. Die Forstkasse hätte alsdann statt jeder anderen Kontrolle ein dem der Regierung ähnliches Kreditbuch zu führen, in welchem auf der linken Seite der von der Regierung überwiesene Kredit, auf der rechten Seite die daraufhin gestundeten Holzkaufgelder zu vermerken wären. Sofern alsdann der Holzkäufer nur Übertragung des durch Barzahlung frei gewordenen Kredits auf einen anderen Holzverkauf im gleichen Kassenbezirk wünschte, hätte er es nur mit der Forstkasse zu tun. Die Regierung würde alsdann — abgesehen von Anträgen auf Rückgabe von Sicherheiten oder auf Übertragung derselben auf das nächste Wirtschaftsjahr — nur noch in Anspruch genommen, wenn es sich um Übertragung des bei einer Forstkasse frei gewordenen Kredits auf einen anderen Kassenbezirk handelt. Diese Vereinfachung, durch welche besonders die Regierungsstelle entlastet werden würde, wird kaum Bedenken begegnen. Der Ausweis der Kasse bei Kassenrevisionen ist zwar etwas weniger einfach als bei Beschränkung auf das Verfahren zu I, er kann aber vollständig klar und erschöpfend geführt werden.

III.

Will man noch einen Schritt weiter gehen in der Erweiterung der Befugnisse der Forstkassen, dann würde sich für einfache Fälle eine an Schnelligkeit nicht zu übertreffende Abwickelung erreichen lassen durch teilweise Übernahme eines bei der Regierung in Marienwerder seit einer längeren Reihe von Jahren gebräuchlichen Verfahrens. Danach können die Holzkäufer die Sicherheiten anstatt bei der Hauptkasse auch bei den Forstkassen einreichen, und letztere, welche die Wertstücke unverzüglich mit entsprechender Anzeige an die Regierungshauptkasse weiter zu geben haben, sind, falls es sich um zweifellos mündelsichere Wertpapiere oder Sparkassenbücher handelt, ermächtigt, den Käufern in Höhe des Anrechnungswertes der Hinterlegungen Holzverabfolgezettel sofort auszuhändigen. Die endgültige Überweisung des Kredits an die Forstkasse würde hier bei Einfügung dieses Verfahrens in meine Vorschläge

nachträglich von der Regierung gleichzeitig mit der Annahme der Wertstücke und der Berichtigung des Holzkreditbuchs der Regierung zu verfügen sein. Um zu verhindern, daß der Hinterleger für die eine oder die andere Sicherheit einen doppelten Sicherheitsempfangsschein erhält, würde letzterer auch in diesen Fällen nicht von der Forstkasse, sondern nachträglich von der Regierungshauptkasse auszufertigen sein. Die Forstkasse würde dem Hinterleger den Empfang der Wertstücke nur kurz zu bestätigen haben.

Auch gegen Einführung dieses sehr im Interesse der Käufer liegenden Verfahrens werden erhebliche Bedenken nicht geltend zu machen sein. Daß für die wenigen Tage vom Eingange der Sicherheiten bei der Forstkasse bis zum Eintreffen der den Kredit überweisenden Regierungs-Verfügung die Forstkasse keinen weiteren Ausweis als die Quittung der Holzkäufer über den Empfang der Zettel hat, wird man meines Erachtens als unbedenklich erklären können. Bei Kassenrevisionen kann der Revisor das Nötige ohne Anfragen bei Holzkäufern feststellen, wenn er zur Regierung zurückgekehrt ist. Wahrscheinlich aber werden die Regierungs-Verfügungen für die wenigen Fälle, um die es sich immer nur handeln kann, bei der Kasse eingehen, ehe die heute bei umfangreichen Kassen etwa fünf Tage dauernde Revision beendet ist.

Von der allgemeinen Einführung der Vorschläge zu I, II und III würde ich mir folgende Vorteile versprechen: Einheitlichkeit des Verfahrens, Klarheit und Übersichtlichkeit der Kontrollführung, leichte Übertragbarkeit des Kredits von einem Holzankauf auf den andern, Ausnutzung der Hinterlegungen bis zur vollen Höhe, vor allem aber schnelle Abfertigung des Holzkäufers. Was den letzten Punkt anlangt, so bedarf es keines Beweises, daß in den Fällen, in denen der Käufer mündelsichere Wertstücke durch die F o r s t k a s s e einreicht (Vorschlag III) oder in denen er nur Übertragung des Kredits innerhalb desselben Forstkassenbezirks wünscht (Vorschlag II), die Erledigung der Stundungsanträge der Käufer die denkbar schnellste ist. Nur in den Fällen, in welchen die Regierungsstelle mitzuwirken hat (Eingang, Übertragung und Rückgabe von Sicherheiten, sowie Übertragung von Kredit auf einen anderen Forstkassenbezirk), wird den Käufern, die an schnelle kaufmännische Erledigung gewöhnt sind, das Verfahren noch immer reichlich umständlich erscheinen. Hier könnte vielleicht durch Vereinfachung des schwerfälligen Geschäftsapparates der Regierung etwa in folgender Weise geholfen werden:

IV.

Alle Holzkreditsachen betreffenden Anträge an die Regierung sind zu adressieren: „A n d a s H o l z k r e d i t b u r e a u b e i d e r R e g i e r u n g z u N. N.“ Damit gelangen sie sämtlich in die Hände e i n e s geeigneten Sekretärs, dem auch die alleinige Führung des Holzkreditbuchs übertragen und der zweckmäßig zugleich Expedient für alle Holzkreditsachen ist. Dieser Beamte öffnet die Eingänge, trägt sie in das von ihm zu führende besondere Journal ein, vermerkt darauf: „Der freie Kredit beträgt . . . . *M*“, zeichnet sie für die verschiedenen Dezernenten aus und sorgt dafür, daß sie diesen — bei einfachen Sachen zweckmäßig gleich mit Verfügungsentwurf — unverzüglich zugehen. Sind nun für Entwurf und Reinschrift der Verfügung Formulare vorrätig, dann läßt es sich erreichen, daß binnen 24 Stunden nach Eingang des Antrags die darauf ergangene Verfügung das Regierungsgebäude verläßt.

Bei dem heutigen Geschäftsgange gelangen die Eingänge zunächst in das Präsidialbureau. Nachdem sie hier geöffnet sind, werden sie der Reihe nach dem Regierungspräsidenten, dem Oberregierungsrat, dem Oberforstmeister, der Registratur und nun endlich dem Dezernenten vorgelegt. Daß dieser umständliche Weg bei den einfachen Holzkreditsachen, die weder den Regierungspräsidenten noch den Oberregierungsrat interessieren können und bei denen auch heute der Dezernent allein die Verantwortung trägt, notwendig beibehalten werden müßte, um den Staat vor Schaden zu bewahren, wird man nicht behaupten wollen. Der Oberforstmeister aber und — wenn man davon nicht abgehen kann — der Oberregierungsrat bekommen ja die Sache zu sehen, wenn sie ihnen zur Zeichnung des Verfügungsentwurfs vorgelegt wird.

Wie aber auch das Holzkreditwesen gestaltet wird, dringend erwünscht erscheint die Einführung eines einheitlichen Verfahrens für die ganze Monarchie. Es führt zu vielen unnötigen Schreibereien und Verschleppungen, daß die Grubenholzkäufer des Westens, die Großhändler aus Berlin und andere Firmen, die in fast allen Regierungsbezirken kaufen, das ihnen aus einem Bezirk geläufige Verfahren in anderen Bezirken nicht in gleicher Gestaltung anwenden können.

Mitteilungen.

— **Zum Wohnungsgeldzuschuß.** Am 9. März fand im Abgeordnetenhause die zweite und am 11. desselben Monats die dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die preußischen Beamten statt. Die ursprünglich beabsichtigte Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse von 50% ist auf $33^1/_3$% herabgesetzt worden. Im übrigen ist die Regierungsvorlage mit

der Änderung angenommen worden, daß die nächste Revision des Ortsklassenverzeichnisses für den Wohnungsgeldzuschuß mit Wirkung vom 1. April 1911 ab erfolgen soll. Für diejenigen Beamten der Forstverwaltung, welche Wohnungsgeldzuschuß beziehen, werden in den einzelnen Ortsklassen die in der nachstehenden Tabelle unter II bis V aufgeführten Wohnungsgeldzuschuß-Beträge zur Zahlung gelangen:

Bezeichnung der Beamten	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Ortsklasse A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ	E ℳ	Pensionsfähiger Durchschnittsbetrag ℳ
I. Beamte der 1. Rangklasse	2000	1600	1200	960	800	1312
II. Beamte der 2. und 3. Rangklasse	1600	1200	960	800	720	1056
III. Beamte der 4. und 5. Rangklasse	1200	880	720	640	560	800
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternbeamten der Provinzialbehörden rangieren, Subalternbeamte 2. Klasse bei den Zentralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Lokalbehörden	720	580	480	400	290	495
V. Unterbeamte	480	360	290	220	150	300

Hiernach ändern sich entsprechend die in Nr. 52 unseres Blattes vom 27. Dezember 1908 angegebenen höchsten pensionsfähigen Diensteinkommensätze der höheren und mittleren Forstbeamten. Unter Zugrundelegung der neuen Gehalts- und Wohnungsgeldzuschußsätze (einschließlich der bei der zweiten Plenarberatung der Besoldungsvorlage für die Oberforstmeister, das älteste Drittel der Regierungs- und Forsträte und die Forstschullehrer beschlossenen, an einer anderen Stelle in dieser Nummer zahlenmäßig angegebenen weiteren Aufbesserungen) wird künftig das höchste pensionsfähige Diensteinkommen betragen:

1. für die Oberforstmeister . . . . . 9200 ℳ
2. „ „ Forstakademie-Direktoren . . 9100 „
3. „ „ Regierungs- und Forsträte . 8600 „
4. „ „ Professoren bei den Forstakademien und Oberförster . 8000 „
5. „ „ Vermessungsbeamten . . . 5295 „
6. „ „ Forstkassenrendanten . . . . 4995 „
7. „ den Torfverwalter . . . . . . 4200 „
8. „ die Forstschullehrer . . . . . 4095 „
9. „ „ Forstgeometer, Zeichner, Forstakademiesekretäre, den akademischen Gärtner und die verwaltenden Revierförster . . 3795 „
10. „ „ Revierförster . . . . . . 3595 „
11. „ „ Förster . . . . 3145 „

Bei denjenigen Professoren und forsttechnischen Lehrern an den Forstakademien, denen pensionsfähige Zulagen bewilligt sind, erhöht sich das pensionsfähige Diensteinkommen um die Beträge dieser Zulagen und dementsprechend auch die höchste Pension.

In dem höchsten pensionsfähigen Diensteinkommen der Unterbeamten tritt eine Änderung gegen die Angaben in der vorbezeichneten Nummer unseres Blattes nicht ein.

Eine Differenzierung zwischen verheirateten und unverheirateten Beamten findet auch künftig nicht statt.

Die Schriftleitung.

— **Zur Preußischen Besoldungsaufbesserung.** Nachdem nunmehr auch das sogenannte Mantelgesetz in der zweiten und dritten Lesung des Abgeordnetenhauses angenommen worden ist, und dadurch die Deckungsmittel für die durch die Besoldungserhöhungen eintretenden Mehrausgaben bewilligt sind, steht zu hoffen, daß die erhöhten Beträge bald zur Zahlung gelangen werden. Wie verlautet, soll im Herrenhause auch die Absicht bestehen, die Beratungen und die Beschlußfassung der Vorlagen derart zu beschleunigen, daß dieselben noch vor Ostern zur Verabschiedung gelangen können. Dem ursprünglichen Antrage der Regierung gemäß ist beschlossen worden, die erhöhten Gehälter und Diäten **vom 1. April 1908 ab** zu zahlen.

Zur Ergänzung unserer früheren Mitteilungen über die Höhe der Besoldungsaufbesserungen haben wir noch nachzutragen, daß bei der zweiten Beratung der Besoldungsvorlage im Abgeordnetenhause die Dirigenten-Zulagen der Oberforstmeister von 900 auf 1200 ℳ erhöht, dem ältesten Drittel der Regierungs- und Forsträte pensionsfähige Stellenzulagen von je 600 ℳ bewilligt, und die Forstschullehrer in die Gehaltsklasse 15a (1800 bis 3600 ℳ) versetzt worden sind.

Die Schriftleitung.

— **Steuerprivileg der Preußischen Beamten und Lehrer.** Im Abgeordnetenhause ist nunmehr beschlossen worden, das bisherige Kommunalsteuerprivileg für die vom 1. April 1909 ab zur Anstellung gelangenden Beamten und Lehrer mit der Maßgabe aufzuheben, daß dieselben zur Kommunalsteuer bis zu 125 % der Staatssteuer mit ihrem vollen Dienst-

einkommen kommunalsteuerpflichtig sind. In Orten mit höheren Kommunalsteuersätzen dürfen diese Beamten und Lehrer nur bis zu 125 % der Staatssteuer zur Kommunalsteuer herangezogen werden. Für die Geistlichen, auch für die nach dem 1. April 1909 zur Anstellung gelangenden, bleibt das bisherige Steuerprivileg unverändert bestehen.

Die Schriftleitung.

— **Zum Besoldungsdienstalter der Königlich Preußischen Oberförster.** In letzter Zeit sind uns aus unserem Leserkreise verschiedene Anfragen darüber zugegangen, in welchem Umfange die Anrechnung eines Teiles der diätarischen Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der preußischen Oberförster erfolgen soll. Wir beabsichtigen, die hierfür maßgebenden Bestimmungen, denen rückwirkende Kraft beigelegt werden soll, und die daher für sämtliche, noch nicht im Höchstgehalt stehende Oberförster und Regierungs- und Forsträte von Bedeutung sein werden, in einem Aufsatze zu erläutern und ihre Anwendung an einigen Beispielen zu zeigen. Wir können unser Vorhaben aber erst ausführen, wenn die Besoldungsvorlage das Herrenhaus passiert hat und durch Ausführungsbestimmungen festgelegt ist, was unter der diätarischen Dienstzeit der Forstassessoren zu verstehen ist.

Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Beschäftigungsnachweis der Forstlehrlinge während des Lehrjahres.

Allgemeine Verfügung Nr. 3 für 1909.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 2329.

Berlin W. 9, 27. Februar 1909.

Von den Kuratorien und Prüfungsausschüssen der Forstlehrlingsschulen wird lebhaft darüber Klage geführt, daß ein Teil der Forstlehrlinge die Forstlehrlingsschulen mit recht mangelhafter Vorbildung bezieht. Es liegt auf der Hand, daß solche in ihren Kenntnissen zurückgebliebenen Lehrlinge besondere Förderung verlangen und hierdurch auf den Unterrichtsgang auch der gut vorgebildeten Lehrlinge verzögernd und hemmend einwirken. Besonders schwerwiegend zeigt sich in dieser Beziehung das Fehlen einer zureichenden allgemeinen Schulbildung als der Grundlage für den Aufbau alles späteren fachlichen Wissens. Mehrfach hat aber auch bei sonst vielleicht guten Schulkenntnissen die forstliche Vorbildung während der praktischen Lehrzeit nur recht dürftige Ergebnisse gezeitigt, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in solchen Fällen die betreffenden Lehrherren zu zweckentsprechender Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge sich ungeeignet erwiesen haben. Hier wird der § 3 der „Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst" vom 1. Oktober 1905 eine ausreichende Handhabe bieten, um ungeeigneten Beamten die Annahme von Lehrlingen zu versagen. Allerdings setzt dieses voraus, daß auch die Regierungsforstbeamten sich bei ihren Revierbereisungen von dem Stande und dem Fortgang der Ausbildung der Lehrlinge, wie es auch § 5 Nr. 3 vorschreibt, ausreichende Kenntnis verschaffen.

Um nun den Regierungsforstbeamten die Aufgabe zu erleichtern, sich davon zu überzeugen, daß das praktische Lehrjahr in sachgemäßer Weise verwendet wird, andererseits aber auch, um einem Wunsch der Leiter der Forstlehrlingsschulen entgegenzukommen, bestimme ich, daß die Forstlehrlinge während des praktischen Lehrjahrs — die zurzeit in der Lehre stehenden Lehrlinge vom 1. April d. Js. an — einen Beschäftigungsnachweis zu führen haben. In diesem Beschäftigungsnachweis soll der Lehrling für jeden Tag des Jahres in gedrängter Kürze angeben, wie er beschäftigt worden ist, ohne sich dabei etwa in Abhandlungen oder Schilderungen seiner Erfahrungen und Erlebnisse zu verlieren.

Den Regierungsforstbeamten ist der Beschäftigungsnachweis bei jeder Anwesenheit auf dem Reviere, den Revierverwaltern am Schluß jeden Monats unaufgefordert vorzulegen und von ihnen mit einem Einsichtsvermerk zu versehen. Beim Eintreffen auf den Forstlehrlingsschulen haben die Lehrlinge den Beschäftigungsnachweis zu ihren Personalakten abzuliefern.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere veranlassen. J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme derer zu Münster, Aurich und Sigmaringen).

Beurlaubung der Forstamtsanwälte.

Allgemeine Verfügung Nr. 2 für 1909.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 1909.

Der Herr Justizminister hat durch die allgemeine Verfügung Nr. 4 vom 22. Januar 1909 — veröffentlicht im Justizministerialblatt Jahrgang 1909 Seite 17 — die Bestimmungen über die Beurlaubung der Forstamtsanwälte wie folgt abgeändert:

„Forstamtsanwälte, welche Königliche Forstbeamte sind, werden durch die ihnen im Hauptamte vorgesetzte Behörde beurlaubt; letztere wird von jeder Beurlaubung dem Ersten Staatsanwalt Mitteilung machen. Der Forstamtsanwalt hat von der Urlaubsbewilligung alsbald seinen ständigen Vertreter zu benachrichtigen."

Ich ersuche, künftig hiernach zu verfahren. Bei Beurlaubungen bis zu fünf Tagen wird die verlangte Mitteilung durch den Regierungs- und Forstrat zu veranlassen sein.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Münster und Aurich.

Verschiedenes.

— **Druckfehlerberichtigung.** In dem Leitartikel der vorigen Nummer unseres Blattes „Die Anstellungs-Aussichten der diesjährigen Forstversorgungsberechtigten" ist in der großen Tabelle auf Seite 220 ein unwesentlicher Druckfehler untergelaufen. In der Spalte 16 muß die Schlußziffer (gesamte Forstverwaltung) nicht 132 sondern 131 heißen. Die Schriftleitung.

— **Dem Königl. Oberförster Dr. Borgmann** in Eberswalde ist laut Coblenzer Zeitung anstelle des vom 1. April ab nach Oppeln als Regierungs- und Forstrat berufenen Oberförsters Altmann die Königl. Oberförsterei Castellaun übertragen worden. — **Geheimrat Wilbrand,** der Leiter der Großherzoglich Hessischen Forstabteilung des Finanzministeriums zu Darmstadt, wird Zeitungsmeldungen nach aus Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand treten.

— **Zeitpunkt des Eintritts der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand.** Nach § 91 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 ist dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, das volle Gehalt bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs fortzuzahlen, welches auf den Monat folgt, in dem ihm „die schließliche Verfügung" über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Was unter der „schließlichen Verfügung" zu verstehen ist, wurde kürzlich in höchster Instanz vom III. Zivilsenat des Reichsgerichts (Entsch. vom 26. Juni 1908, P. M. Bl. i. V. S. 252) in einem Rechtsstreit eines Beamten gegen den preußischen Landfiskus erörtert und, wie folgt, entschieden: Der Zusammenhang des Gesetzes ergibt, daß als die schließliche Verfügung, von deren Zustellung an der in § 91 bestimmte Zeitraum zu rechnen ist, nicht die Rekursentscheidung des Staatsministeriums, sondern die Verfügung des dem Beamten vorgesetzten Ministers anzusehen ist, durch die die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand gemäß § 90 Absatz 1 ausgesprochen wird. Das Verfahren der zwangsweisen Versetzung beginnt nach § 89 stets mit einer Eröffnung an den Beamten, daß ein solcher Fall vorliege. Erhebt der Beamte innerhalb bestimmter Frist keine Einwendungen gegen die Eröffnung, so wird über seine Versetzung in den Ruhestand ebenso verfügt, als wenn er sie selbst nachgesucht hätte (§ 92 Absatz 1). Erhebt er aber Einwendungen, so entscheidet bei den nicht vom König ernannten Beamten der vorgesetzte Minister (§ 90 Absatz 1). In diesem Falle steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium offen (§ 90 Absatz 2). In beiden Fällen aber dauert die Zahlung des vollen Gehaltes innerhalb des in § 91 bestimmten Zeitraumes fort, der nach dem Tage zu berechnen ist, an welchem dem Beamten die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird. Die „schließliche Verfügung" bildet also den Gegensatz zu der das Verfahren einleitenden „Eröffnung". Es ist diejenige Verwaltungshandlung gemeint, die nach staatsrechtlichen Grundsätzen die Rechtsstellung des Beamten verändert, ihn aus dem Dienststande in den Ruhestand versetzt. Dies geschieht nach § 90 Absatz 1 durch die Verfügung des Ministers. Daß noch ein Rekursverfahren zulässig ist, ändert an der Wirksamkeit der Verfügung nichts. Wird der Rekurs zurückgewiesen, so bleibt sie bestehen, wie sie wirksam schon vorher bestanden hat. Diese Auslegung ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Erforderlich ist nur, daß die Verfügung des Ministers den Beamten in gehöriger Form „mitgeteilt" oder „zugestellt" wird. Gültig und wirksam erfolgt eine Zustellung nach § 13 des Gesetzes dann, wenn sie „demjenigen, an den sie ergeht, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen zugestellt oder in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuiert wird, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte". Zustellungsbeamter kann jeder vereidete Verwaltungsbeamte sein. Auch ist es nicht erforderlich, daß eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des Schriftstücks zugestellt wird. Die Urschrift selbst kann dem Beamten übergeben werden. (Die Zivilversorgung.)

— **Leipziger Kurs über Rauhwaren.** Otter 20,00 bis 26,00, Steinmarder 18,00 bis 26,00, Baummarder 25,00 bis 30,00, Iltisse 2,00 bis 4,50, Füchse 10,00 bis 12,00, Dächse 2,50 bis 4,50 Mk. das Stück, Kanin, roh, je nach Gewicht 50,00 bis 55,00 Mk. für 50 Kilo, Hasen, Sommer 10,00 bis 15,00, Hasen, Winter 60,00 bis 65,00 Mark für 100 Stück, Rehhäute, Winter 0,50 bis 1,00, Steinmarderruten 3,50, Baummarderruten 6,00, Iltisruten 0,07 Mk. das Stück. Die Preise verstehen sich je nach Qualität der Ware als erzielte Preise auf dem Brühl in Leipzig.

— **Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung.** Die Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung ist im Jahre 1887 gegründet worden, um die Erziehung bedürftiger Kinder verstorbener deutscher Forstbeamten zu fördern. Ob die Väter im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste gestanden haben, ist für die Auswahl der Kinder ohne Bedeutung. Auch sorgt die Stiftung sowohl für Knaben, wie für Mädchen. Wünscht die Mutter ihr Kind bei sich zu behalten, so wird eine Erziehungsbeihilfe bis zum Beginn des 17. Lebensjahres gezahlt. Anderenfalls wird das Kind auf Kosten der Stiftung in einem Waisenhause untergebracht. Die Fürsorge ist also eine dauernde. Einmalige Beihilfen werden überhaupt nicht gewährt. Auf diese Weise sind bisher 80 Kinder (darunter 12 Mädchen) unterstützt worden. Insgesamt sind hierfür 81 357 ℳ und im Einzelfalle bis zu 3150 ℳ (auf 9 Jahre verteilt) aufgewendet worden. Unter den 80 Kindern waren 9 Kinder von Oberförstern und 2 von Forstkassenrendanten, ferner 42 von fiskalischen, 7 von Gemeinde- und 20 von Privat-Forstschutzbeamten. Der Abschluß für das letzte abgelaufene Rechnungsjahr (1. April 1907/08) lautet:

	Nennwert der angelegten Gelder (in das Staatsschuldbuch eingetragen) zu 3½ % ℳ	zu 3 % ℳ	3 % Reichsanleihe ℳ	bar ℳ	₰
Einnahme:					
Titel 1. Bestand aus dem Vorjahre	146 550	29 600	—	1 218	06
„ 2. Ablieferungen der Zentralsammelstelle . .	—	—	3000	2 865	—
„ 3. Ankauf von zinstragenden Werten . . .	7 300	—	—	—	—
„ 4. Zinsen	—	—	—	6 147	60
„ 5. Erlös für den Verkauf von Wertpapieren .	—	—	—	2 503	25
Gesamte Einnahme	153 850	29 600	3000	12 733	91
Ausgabe:					
Titel 1. Zur Erziehung von Waisen	—	—	—	4 540	—
„ 2. Für den Ankauf von Wertpapieren . . .	—	—	—	6 828	95
„ 3. Verkauf von Wertpapieren	—	—	3000	—	—
„ 4. Sonstige Ausgaben	—	—	—	46	90
Gesamte Ausgabe	—	—	3000	11 415	85
Bestand am 31. März 1908	153 850	29 600	—	1 318	06
	183 450 ℳ				

Nach dem Statut ist die Stiftung berechtigt, ¾ der Zinsen für die Erziehung von Forstwaisen zu verwenden. Der Rest ist zum Kapital zu schlagen, bis letzteres auf 300 000 ℳ angewachsen ist. Alsdann sind entweder die ganzen Zinsen zu verwenden, oder es ist ein Forstwaisenhaus zu bauen. Bis zu diesem Ziele ist aber noch ein weiter Weg, der nur durch private Zuwendungen abgekürzt werden kann. Wie aus obigem Abschlusse hervorgeht, beliefen sich die milden Beiträge im Rechnungsjahre 1907/08 auf 5865 ℳ, und zwar 3000 ℳ 3prozentige Reichsanleihe, die ein Privatmann stiftete, der nicht genannt sein will, und 2865 ℳ in bar, von denen der Herr Forstkassenrendant Lauterbach in Oranienburg 1841 ℳ gesammelt hat. Wir sagen allen freundlichen Gebern und Sammlern sowie den Zeitschriften, die unsere Veröffentlichungen unentgeltlich aufgenommen haben, unseren wärmsten Dank und bitten sie, in dem guten Werke fortzufahren; insbesondere bitten wir um freundliche Verbreitung dieses Rundschreibens. Die Herren Oberförster werden ersucht, das Schreiben bei allen Revierbeamten in Umlauf zu setzen. Beiträge (Erträge aus Sammlungen bei Jagden, Strafgelder für Fehlschüsse usw.) nimmt die Zentralsammelstelle der Stiftung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin W. 9, Leipzigerplatz 9, entgegen. Quittiert wird von Zeit zu Zeit öffentlich in der Deutschen Forst-Zeitung.

Berlin W. 9, 2. März 1909.

Das Kuratorium der Stiftung.

Wesener. Moebius. Graf Bethusy-Huc.

Vereins-Nachrichten.

Der Forstwaisen-Verein im Jahre 1908.

Die Entwickelung des Vereins während der sieben Jahre seines Bestehens ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Kalenderjahr	Mitgliederzahl überhaupt	darunt. Förster	Einnahme (einschl. der Überschüsse aus dem Vorjahre) ℳ	Ausgabe: Für Ausbildung u. Unterstütz. ℳ	F. Ankauf von Wertpapieren ℳ	Unkosten d. Geschäftsführung ℳ	im ganzen ℳ	Mithin Überschuß ℳ	Nennwert des in 3½% Reichsanleihe angelegten Vereinsvermögens
1902	1497	503	10436,88	4596,00	3105,00	302,88	8003,88	2433,00	
1903	1721	691	14212,20	7581,45	2073,40	379,35	10034,20	4178,00	Anfang 1908 = 46000 ℳ
1904	2608	1537	19571,05	9721,43	5119,10	362,52	15203,05	4368,00	Aus den Überschüssen von 1908
1905	3252	2132	33848,63	12218,32	14343,30	338,01	26899,63	6949,00	angekauft . . . 6000 „
1906	3641	2549	27245,53	14411,00	6113,40	377,13	20901,53	6344,00	Anfang 1909 = 52000 ℳ
1907	3968	2856	29220,28	14793,00	6790,00	532,68	22116,28	7104,00	
1908	4235	3144	31388,43	18404,50	6478,90	421,63	25305,03	6083,40	

Die Mitgliederzunahme ist auch in diesem Jahre hauptsächlich auf die in fast allen Bezirken erfolgte regere Beteiligung von Angehörigen des Försterstandes zurückzuführen. — Die Zahl der Mitglieder, die eingegangenen Beträge und als Vergleichsmaßstab die Zahl der etatsmäßigen Försterstellen sind nachstehend für das Jahr 1908 nach Vertrauensdamen-Bezirken zusammengestellt:

Jahres-Übersicht.

Vertrauensdamenbezirk	Zahl der etatsmäßigen Försterstellen	Zahl der Mitglieder im ganzen	darunter Forstbeamte vom Revierförster abwärts	Einnahmesoll für 1908: an laufenden Jahresbeiträgen der Mitglieder ℳ	₰	an einmaligen Zuwendungen (Pudelgelder, von Jagdgängen für Jagdtrophäen u. aus sonst. Anläss.) ℳ	₰	im ganzen ℳ	₰
Königsberg	144	116	88	305	—	100	70	405	70
Gumbinnen	157	123	89	440	—	253	51	693	51
Allenstein	201	156	123	499	—	330	10	829	10
Danzig	146	119	95	361	—	218	53	579	53
Marienwerder	279	323	261	922	—	230	—	1152	—
Potsdam	243	173	127	744	—	578	50	1322	53
Eberswalde	—	42	13	194	—	87	05	281	05
Frankfurt a. O.	242	201	148	643	—	181	75	824	75
Stettin	133	159	114	667	—	1098	03	1765	03
Köslin	92	113	87	364	—	83	25	447	25
Stralsund	50	76	66	280	—	76	50	356	50
Posen	116	156	124	487	—	89	—	576	—
Bromberg	137	169	136	460	—	51	—	511	—
Breslau	110	99	71	325	—	118	15	443	15
Liegnitz	41	37	20	151	—	—	—	151	—
Oppeln	107	80	53	244	—	74	—	318	—
Magdeburg	101	81	54	295	—	56	35	351	35
Merseburg	125	181	147	540	50	181	20	721	70
Erfurt	75	120	96	358	—	45	—	403	—
Schleswig	60	74	51	295	—	143	20	438	20
Hannover	101	113	79	429	—	55	30	484	30
Hildesheim	189	257	188	947	—	556	05	1503	05
Hann.-Münden	—	43	17	135	—	165	35	300	35
Lüneburg	106	105	78	410	—	301	55	711	55
Stade	29	36	27	165	—	32	05	197	05
Osnabrück	25	41	34	107	—	70	20	177	20
Münster-Minden	79	82	65	232	—	30	60	262	60
Arnsberg	43	48	29	168	—	79	—	247	—
Cassel-Ost	407	170	126	528	—	180	—	708	—
Cassel-West		200	150	553	—	350	10	903	10
Wiesbaden	106	128	59	681	50	218	—	899	50
Coblenz	79	95	76	334	—	68	75	402	75
Düsseldorf	41	62	51	224	—	193	50	417	50
Cöln	26	35	27	105	—	222	—	327	—
Trier	116	125	92	424	—	74	86	498	86
Aachen	56	39	28	144	—	115	—	259	—
Berlin	—	30	—	421	—	—	—	421	—
Hofkammer	82	78	55	327	—	95	50	422	50
Irrtümlich an den Schriftführer eingesandte Beträge: (Forstrat Erdmann 70 ℳ, Forstm. Barth-Altenplathow 50 ℳ, Oberförster Stellbaum 50 ℳ, Geheimrat Schumacher 20 ℳ, Forstm. von Nathusius 10 ℳ, E. Bertling-Wiesbaden 10 ℳ) zusammen								210	—
1909: Oberförster Wallmann-Grondowken 20 ℳ und Ungenannt 50 ℳ Skatgewinn.									

Von den im Jahre 1908 zur Verteilung gelangten 18404,50 ℳ sind 15804,50 ℳ für Ausbildung zu selbständiger Erwerbstätigkeit und nur 2600 ℳ als Unterstützungen bewilligt. Angehörige des Försterstandes haben von der Gesamtsumme 12094,50 ℳ erhalten.

Von den für Ausbildung zu selbständiger Erwerbstätigkeit verausgabten Beträgen haben im ganzen 121 Waisen Beihilfen von 50 bis 500 ℳ für die nachbenannten Zwecke erhalten:

1 Waise zum Besuch einer Universität zwecks Ausbildung als Oberlehrerin,

22 Waisen zur Ausbildung als wissenschaftliche Lehrerinnen,

1 Waise zur Ausbildung als Handelsschullehrerin,

3 Waisen zur Ausbildung als Lehrerin für Haushaltungsschulen,

1 Waise zur Ausbildung für den Telegraphendienst,

4 Waisen zur Ausbildung in der Musik und im Gesang,

1 Waise zur Ausbildung für den Apothekerberuf,

1 Waise zur Ausbildung als technische Lehrerin,
1 Waise zur Ausbildung als Zeichenlehrerin,
5 Waisen zur Ausbildung in Handelsschulen, Buchführung bzw. mit Schreibmaschine,
2 Waisen zur Ausbildung für den Postdienst,
2 Waisen zur Ausbildung als Kindergärtnerinnen,
1 Waise zur Ausbildung in der Handarbeit,
1 Waise zur Ausbildung im Putzmachen,
9 Waisen zur Ausbildung als Stütze, im Schneidern, Kochen, Frisieren und Plätten;
für 1 Waise ist eine Nähmaschine beschafft worden,
65 Waisen haben als Schulkinder Erziehungsbeihilfen von 50 bis 200 ℳ bzw. das Schulgeld erhalten.

zus. 121.

Mit Unterstützungen im Betrage von 30 bis 300 ℳ zur Wiederherstellung der Gesundheit und zur Linderung augenblicklicher Not sind im ganzen 24 weibliche Forstwaisen bedacht worden.

Wenn danach die Entwicklung des Vereins dank der Opferwilligkeit seiner Mitglieder und der Rührigkeit der Vertrauensdamen zwar auch in diesem Jahre wieder als sehr erfreulich bezeichnet werden kann, so ist andererseits zu bedenken, daß die Ausbildung für die einzelnen Berufsarten immer umfassender und teurer wird, und daß wir bezüglich der laufenden Beiträge bald an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt sein werden, da von den höheren preußischen Staatsforstbeamten jetzt schon die weit überwiegende Mehrzahl dem Verein angehört, und da derselbe auch schon über 3/4 der Inhaber etatsmäßiger Försterstellen zu seinen Mitgliedern zählt. Der Verein darf daher in seinem Bestreben, immer wieder auf andere neue Einnahmequellen zu sinnen, nicht erlahmen.

Infolge der dankenswerten Anregung Exzellenz von Podbielskis vom 23. Februar 1905, welche es allen Herren Oberförstern nahelegt, ihre Jagdgäste auf die Gelegenheit hinzuweisen, ihrem Danke für jede in Staatsforstrevieren erbeutete Jagdtrophäe in Form einer Zuwendung an den Forstwaisenverein Ausdruck zu geben, sind dem Verein auch in diesem Jahre wieder Einnahmen zugeflossen, allerdings etwas weniger, nämlich 2900 ℳ gegen 3200 ℳ im Vorjahre. Diese Einnahmequelle bleibt also nach wie vor noch sehr steigerungsfähig. Es gibt aber auch, abgesehen von der Jagd, noch viele Gelegenheiten, bei denen des Forstwaisenvereins gedacht werden kann.

Von den verschiedenartigsten Anlässen zu einmaligen Zuwendungen seien folgende herausgegriffen: Pudelgelder und freiwillige Beiträge bei Treib- und Birschjagden, Scheibenschießen, Familienfesten und geselligen Vereinigungen (Oberförsterei Groß-Schönebeck 173 ℳ, Oberförsterei Nikolaiken 83 ℳ, Oberförsterei Tzullkinnen 99,50 ℳ, Oberförsterei Chorin 100 ℳ, Forstaufseher Rack 112,40 ℳ, Forstrat Erdmann aus Sammlungen und Auktionen 70 ℳ, Erlöse aus dem Verkauf von Zigarrenabschnitten und Patronenhülsen — Förster Simon-Gloddau, Hegemeister Meerwald-Elend —), die Ergebnisse von Versteigerungen von Bildern und anderen Kunst- und Gebrauchsgegenständen, die von gütiger Hand zu diesem Zwecke angefertigt oder zur Verfügung gestellt wurden (Ölgemälde des Hegemeisters Vieling-Dalle), Sühnegelder und Bußen für jagdliche und sonstige Versehen, Spenden von Jagdnachbarn für Überlassung der Geweihe von Rot- und Damhirschen, die über der Grenze verendeten, Gebühren für Erteilung der Erlaubnis zur Hühnerjagd, zum Schnepfenzug, zum Krähenschießen u. a. m. Einmal ist dem Verein der Kassenbestand eines aufgelösten Vereins zugedacht worden, Fräulein Walkhoff-Gelnhausen hat dem Verein ein Vermächtnis von 100 ℳ gemacht, der Jagdschutzverein in Wiesbaden hat ihm 50 ℳ, der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein 500 ℳ gespendet, und wie in früheren Jahren, so haben auch diesmal einige Herren Oberförster auf Honorierung von Gutachten und anderen forstlichen Arbeiten zugunsten des Vereins mit zum Teil größeren Summen verzichtet und einige der Herren Oberforstmeister und Forsträte für in ihrem Dienstbezirk erlegtes Wild zum Teil recht erhebliche Zuwendungen gemacht.

Allen hochherzigen Gönnern einen Weidmannsdank und die Bitte, des Forstwaisenvereins auch in Zukunft zu gedenken.

Berlin, im Februar 1909.

Der Schriftführer: **Wrobel**, Landforstmeister.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Henke, Oberförster zu Wanda bei Mixstadt, Regbz. Posen, ist die Oberförsterstelle in Neubruck (Spree), Regbz. Frankfurt, übertragen worden.

Bauer, Forstaufseher zu Kloster-Aurode, ist zum 1. April d. Js. nach der Oberförsterei Erlau, Regbz. Erfurt, einberufen.

Kaltenbach, Forstaufseher zu Giesmannsdorf, Oberförsterei Reichenau, ist als Schreibgehilfe des Oberförsters nach Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Klammer, Förster o. R. zu Hoyerswerda, ist nach Burghammer, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Luck, Förster o. R. zu Hopfengarten, Oberförsterei Glinke, ist die Försterstelle zu Kienberg, Oberförsterei Wodek, Regbz. Bromberg, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Molle, Förster zu Malloh, Oberförsterei Knesebeck, ist auf die Försterstelle Schletau, Oberförsterei Lüchow, Regbz. Lüneburg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Nebelsiek, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Altenbeken, Regbz. Minden, ist vom 1. April d. Js. ab auf ein Jahr zur Übernahme der Stadtförsterstelle von Remscheid beurlaubt.

Pralle, Forstaufseher, bisher bei der Betriebsregelung in der Oberförsterei Adenau beschäftigt, ist zur Hilfeleistung bei den Betriebsregelungsarbeiten in der Oberförsterei Neupfalz, Regbz. Coblenz, nach Rheinböllen versetzt.

Schinn, Hegemeister zu Buchheide, Oberförsterei Zechlin, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Teurich, Forstaufseher zu Bosfeld bei Rheda i. W., ist zum 22. März d. Js. nach Altenbeken zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes in der Oberförsterei Altenbeken, Regbz. Minden, und als Schreibgehilfe des Oberförsters daselbst einberufen.

Winkler, Förster zu Burghammer, Oberförsterei Hoyerswerda, ist die Försterstelle in Leippe, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Wolte, Hegemeister zu Scaby, Oberförsterei Friedersdorf, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Wolcke, Förster, ist von Kienberg, Oberförsterei Wodek, nach Unterwalde, Oberförsterei Argenau, Regbz. Bromberg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Schwabe, Stadtförster zu Hirschberg i. W., tritt mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Thomann, Forstmeister zu Thann, tritt mit dem 1. Mai d. Js. in den Ruhestand.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Bach, Gemeindehegemeister, ist von Leberau, Oberförsterei Markirch, nach Forsthaus Kuhläger, Oberförsterei Rappoltsweiler, versetzt worden.

Berens, Gemeindehegemeister, ist von Forsthaus Kuhläger bei Bergheim, Oberförsterei Rappoltsweiler, nach Markirch versetzt worden.

Eberhart, Gemeindehegemeister, ist von Rufach, Oberförsterei Rufach, nach Kaysersberg, Oberförsterei Kaysersberg, versetzt worden.

Lichtle, Hegemeister zu Markirch, ist in den Ruhestand getreten.

Meiß, Gemeindehegemeister, ist von Kaysersberg, Oberförsterei Kaysersberg, nach Leberau, Oberförsterei Markirch, versetzt worden.

Sonstige Auszeichnungen.

Förster Leschinski, Vogtental, seit 25 Jahren im Dienste der Gräfl. Dohna-Finckensteinschen Verwaltung in Finckenstein, Bezirk Marienwerder, ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums seitens seines Brotherrn zum Hegemeister ernannt worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Winden,** Oberförsterei Welschneudorf, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitze in Winden, Kreis Unterlahn, gelangt mit dem 1. August 1909 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Weinähr und Winden sowie diejenigen der Pfarrei Winden und 70 ha Staatswald mit einer Größe von 511 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 150 Mk. bzw. 75 Mk. bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 150 Mk. bzw. 75 Mk. beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. Mai d. Js. an den Königlichen Forstmeister Herrn Hüger in Montabaur zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Brief- und Fragekasten.

(**Die Redaktion** übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 36. **Anfrage:** Stehen einem Königlichen Forstbeamten in den ihm vom Königlichen Landratsamte zur Ausübung der Jagdpolizei unterstellten Privatjagden beim eventuellen Zusammentreffen mit einem Wilderer dieselben Rechte und Befugnisse zum Waffengebrauch zur Seite, wie er dieselben in seinem überwiesenen Schutzbezirke und Königlichen Forsten besitzt? Kgl. Förster St. in Sch.

Antwort: Über die hier angeregte Frage bestehen vielfach Zweifel, da die in Betracht kommenden Bestimmungen widersprechend sind. Artikel 2 der Ministerial-Instruktion zum Gesetze vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Königl. Forst- und Jagdbeamten vom 17. April 1837 besagt nämlich, daß die Königl. Forst- und Jagdbeamten nur dann sich der Waffen zu bedienen befugt sind, wenn sie sich in den ihnen zur Verwaltung und zum Schutz überwiesenen Forst- und Jagdbezirken befinden. Das Gesetz über den Waffengebrauch vom 31. März 1837 selbst dagegen spricht den im Forst- und Jagdschutzdienst begriffenen Königl. Beamten das Waffengebrauchsrecht schlechthin immer dann zu, wenn die Frevler „in dem Forst- oder Jagdreviere gefunden werden", ohne Einschränkung, ob die Frevler in dem eigentlichen Schutzbezirke des Beamten oder in anderen Forst- oder Jagdrevieren, in denen ihm nur die Ausübung der Jagdpolizei vorschriftsmäßig übertragen ist, betroffen werden. Einzige Voraussetzung ist, daß der betreffende Beamte sich „in seinem Dienst zum Schutz der Forsten und Jagden" befindet (§ 1 des Gesetzes vom 31. März 1837). Die Instruktion enthält also — bewußt oder unbewußt — eine Einschränkung des Gesetzes. Da nun eine vom Minister erlassene Instruktion ein vom König erlassenes Gesetz nicht abändern kann, so hat diese Einschränkung der Instruktion strafrechtlich keine Bedeutung, d. h. der Richter, dem die Sache zur Beurteilung vorgelegt wird, legt dem Urteil nicht die Ministerial-Instruktion, sondern ausschließlich das Gesetz zugrunde. Maßgebend ist daher auch für die Kgl. Forstbeamten in diesem Punkte allein das Gesetz vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch. Nach diesem Gesetz steht den Königl. Forstbeamten nur in zwei Fällen das Recht zum Waffengebrauch außerhalb der ihnen überwiesenen Schutzbezirke zu: 1. wenn der innerhalb des Schutzbezirks betroffene Täter außerhalb desselben seinen Widerstand fortsetzt und der Beamte in Verfolgung desselben seinen Schutzbezirk verläßt und einen benachbarten Jagdbezirk betritt; 2. wenn den Beamten der Forst- oder Jagdschutz in einem benachbarten Königlichen, Gemeinde- oder Privatrevier vorschriftsmäßig übertragen worden ist, in diesen ihnen zur Ausübung der Forst- bzw. Jagdpolizei anvertrauten Revieren. Die Anfrage ist daher uneingeschränkt mit „Ja" zu beantworten.

Dr. R.

Nr. 37. **Anfrage:** 1. Bis zu welchem Alter werden Anwärter zur Forstkassenrendanten-Laufbahn zugelassen? 2. Bei welcher Behörde hat man sich zu melden? 3. Wie ist der Gang der Ausbildung? 4. Welches Gehalt beziehen die Rendanten? L., Kgl. Förster.

Antwort: Ein bestimmtes Alter, bis zu welchem die Zulassung zur Rendantenlaufbahn stattfindet, ist nicht festgesetzt. Über die Fragen zu 2 und 3 gibt die Ministerial-Verfügung vom 12. Februar 1904 (abgedruckt auf Seite 295/7 in Nr. 11 unseres Blattes vom 13. März 1904) Aufschluß. Die Gehaltssätze der Rendanten sind in Nr. 43 unseres Blattes vom 25. Oktober 1908 enthalten.

Anfrage an den Leserkreis.

Es sollen forstbotanische Merksprüchlein aus einem älteren forstlichen Werke existieren. Ein Vers lautet:

Bei Ahorn, Eschen, Rüstern, Linden
sind Zwitterblüten stets zu finden, usw.

Kann jemand mitteilen, in welchem Werke derartige Verse abgedruckt sind? Forstaufseher H. in K.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klockow, Försterei Zietensee** bei Berlinchen, Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Krankenkosten-Beihilfekasse.

Der nachstehende Satzungsentwurf für eine, im Verein etwa einzurichtende, freie Krankenkosten-Beihilfekasse, hat am 13. Februar d. Js. in Berlin dem Gesamtvorstande zur Beratung vorgelegen und hat im allgemeinen die zustimmende Billigung der Versammlung gefunden. Derselbe wird nunmehr hier zur Kenntnis aller unserer Mitglieder gebracht, um die diesbezüglichen Besprechungen und Verhandlungen möglichst zu fördern. Änderungsvorschläge sind durch die Bezirksgruppenvorstände spätestens bis zum 10. Mai d. Js. hierher einzureichen.

Forsth. **Kesselgrund** bei Hochzeit (Neumark), den 6. März 1909.

Krause, Vorsitzender.

Danzig. In der Vorstandssitzung vom 22. November 1908 wurde folgender Entwurf zu Satzungen für eine freie Krankenkosten-Beihilfekasse beschlossen:

§ 1. Name der Kasse. Die Mitglieder des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten gründen auf Grund des § 2 der Satzungen dieses Vereins eine freie Krankenkosten-Beihilfekasse unter dem Namen: Krankenkosten-Beihilfekasse des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

§ 2. Zweck der Kasse. Die Kasse verfolgt den Zweck, die im verflossenen Jahre eingezogenen Beiträge im Verhältnis der verfügbaren Mittel zu den Gesamtkrankenkosten, die von den Mitgliedern für dieses Jahr nachgewiesen sind, nach den im § 5 dieser Satzungen getroffenen Vorschriften zu verteilen.

§ 3. Mitgliedschaft. Mitglieder dieser Kasse sind sämtliche Mitglieder des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, deren Ehefrau und minderjährige Kinder. Das Aufhören der Mitgliedschaft zum Verein hat das Ausscheiden aus der Kasse für die Mitglieder und deren Angehörige zur Folge. Mit dem Ausscheiden ist auch das Erlöschen aller Ansprüche an die Kasse verbunden. Erfolgt das Ausscheiden durch Todesfall und sind die Beiträge entrichtet, so sind die im Todesjahre entstandenen Ansprüche aus den Mitteln dieses Jahres zu befriedigen.

§ 4. Beiträge. Als Beitrag zu dieser Kasse zahlt jedes unverheiratete Mitglied jährlich 2 ℳ, jedes verheiratete Mitglied 4 ℳ. Dieser ist mit dem Vereinsbeitrage gemäß der §§ 6 und 7 der Vereinssatzungen zu entrichten. Außerdem fließen in diese Kasse . . % von den nach § 8 a der Satzungen des Vereins zu Beihilfen bereit gestellten Mitteln.

§ 5. Verteilung der Krankenkosten-Beihilfen. Nach Ablauf des Jahres, spätestens bis zum 1. Februar, haben die Mitglieder, welche Anspruch auf die Krankenkosten-Beihilfe erheben, die Aufstellungen, mit Rechnungen belegt, durch den Vorsitzenden der Bezirksgruppe an den Hauptvereins-Vorstand einzureichen. Unter diesen Aufstellungen ist von dem Einreichenden ausdrücklich zu versichern, daß die in Rechnung gestellten Kosten nur für seine Person bzw. für seine Frau und Kinder entstanden sind. Ist ein Mitglied im Laufe des Jahres verstorben und sind die satzungsmäßigen Vorschriften von diesem erfüllt, so ist diese Versicherung auf der von den Hinterbliebenen einzureichenden Aufstellung von dem Vorsitzenden der zuständigen Ortsgruppe abzugeben.

Die Beihilfe wird gewährt auf: Kosten für den Arzt, die Arzneien, das Verbandszeug, den Aufenthalt in Krankenhäusern, Bädern und Kurorten, soweit diese ärztlich verordnet worden, und zwar mit höchstens 2 ℳ für den Tag, sowie die zum Aufsuchen dieser Orte entstehenden Reisekosten mit der Hälfte des Fahrpreises der III. Eisenbahnwagenklasse. Bedingung ist ferner, daß mit dem Arzte vereinbart wird, nur die niedrigsten Anspruchssätze in Rechnung zu stellen. Ausdrücklich ausgeschlossen bleiben alle zahnärztlichen Behandlungen sowie die Kosten für Hebammen.

Nach Eingang der einzelnen Forderungen werden diese von dem Hauptvereinsvorstande zusammengestellt, soweit sie als richtig anerkannt worden sind, wobei der Betrag von 30 ℳ bei jeder Forderung vorweg in Abzug kommt und höhere Beträge als 200 ℳ bei den Unverheirateten und 300 ℳ bei den Verheirateten außer Ansatz bleiben.

Nachdem in dieser Weise die Gesamthöhe aller Forderungen ermittelt worden, werden die eingezogenen Beiträge mit Einschluß des nach § 3 aus der Kasse des Vereins fließenden Betrages auf die einzelnen Forderungsnachweise in einem solchen Verhältnisse verteilt, wie es sich aus verfügbaren Mitteln und Forderungen von über 30 bis 200 bzw. 300 ℳ ergibt. Sollte sich hierbei ausnahmsweise zeigen, daß bei diesem Verfahren auf die einzelnen Forderungsnachweise ein höherer Betrag als 100 % entfällt, so ist aus dem Über-

schusse eine Rücklage zu bilden, die erforderlichenfalls in den folgenden Jahren mit zur Verteilung herangezogen wird.

§ 6. Organe der Einrichtung. Die Organe der Kasse sind: der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Vertreterversammlung.

§ 7. Der Vorstand. Der Vorstand wird gebildet durch den engeren Vorstand des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. Derselbe hat die Aufgabe, im Sinne des § 12 der Satzungen dieses Vereins auch die Geschäfte der Krankenkosten-Beihilfekasse zu führen.

§ 8. Der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die durch die Vertreterversammlung des Vereins aus der Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder gewählt werden. Derselbe hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, namentlich die Rechnungsabschlüsse und den Verteilungsplan zu prüfen und hierüber der Vertreterversammlung Bericht zu erstatten.

Alle Ämter sind Ehrenämter, die Amtszeit fällt mit den Wahlabschnitten in dem Hauptverein zusammen, und regeln sich alle Verhältnisse auf Grund der in den zutreffenden Paragraphen dieses Vereins getroffenen Vorschriften.

§ 9. Die Vertreterversammlung. Für die Vertreterversammlung gelten die Vorschriften der §§ 16, 17 und 18 des Vereins. Durch diese finden außerdem alle etwaigen Beschwerden über die Tätigkeit des Vorstandes und Aufsichtsrats endgültige Erledigung. Im besonderen liegt derselben ob, die erforderlich erscheinenden Bestimmungen über die nähere Regelung der Ausführung dieser Satzungen zu beschließen.

§ 10. Vermögen. Vermögen wird nur soweit angesammelt, als sich solches bei Ausführung des § 5 dieser Satzungen ergibt, da die in dem einen Jahre angesammelten Mittel am Anfange des nächsten auf die von den Mitgliedern nachgewiesenen Krankenkosten zur Verteilung kommen. Sollte sich bei Ausführung des § 5 zeigen, daß die Rücklage sich fortdauernd verstärkt, so ist auf Vorschlag des Vorstandes und Aufsichtsrats durch die Vertreterversammlung über deren Verwendung Beschluß zu fassen.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vertreterversammlung, in welcher Weise der zur Zeit der Auflösung etwa vorhandene Bestand der Krankenkosten-Beihilfekasse Verwendung finden soll.

Begründung. Der Wortlaut des vorstehenden Satzungsentwurfes ist in der Bezirksgruppen-Vorstandssitzung einstimmig beschlossen worden, nachdem folgende Fragen eingehend erwogen waren: Die Gründung einer Wohlfahrtseinrichtung im Verein erscheint dringend wünschenswert, um in diesem das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken. Darauf sind zwei Pläne erwogen: Krankenkostenbeihilfe- und Sterbekasse. Wenn letzterer Plan auch Anhänger fand, so ließen diese sich doch überzeugen, daß bei ungleichen Beiträgen der Erhebung derselben unüberwindliche Schwierigkeiten entstehen würden und bei gleichen Beiträgen zwischen alte und junge Mitglieder ein Keil geschoben werde. Als weiter hervorgehoben wurde, wie gerade Krankheiten die Forstbeamten in die schwierigste Lage bringen könnten, gelangte zum Schluß die Krankenkosten-Beihilfekasse auf vorstehender Grundlage zur Annahme. Dabei sollen etwa 50 % aus den nach § 8a zu Beihilfen bestimmten Überschüsse aus den Mitteln des Vereins als Zuschuß Verwendung finden. Dieser Beschluß wird mit dem Hinweise begründet, daß Beihilfen an Mitglieder fast ausschließlich durch Krankheitsfälle notwendig werden. Da diese nun durch die in Aussicht genommene Kasse ihre Entschädigung finden können, werde für den Verein ein Teil frei, die verbleibenden 50 % seien dann aber in der Regel nur noch an Witwen und Waisen zu verwenden.

Was endlich die Höhe der Beiträge zu der in Aussicht genommenen Kasse betrifft, so wurde dringend geraten, diese vorläufig so niedrig wie möglich zu bemessen, damit zunächst eine Grundlage geschaffen werde, auf der später nötigenfalls zweckentsprechend weiter gebaut werden könne.

Wenn dieser Entwurf hiermit nun der Öffentlichkeit unterbreitet wird, nachdem er in der Gesamtvorstandssitzung in seinen Grundzügen gebilligt worden, so geschieht dies mit der Bitte um wohlwollende Beurteilung. Es wird weiter hiermit beabsichtigt, für die nunmehr einsetzenden Beratungen in den Orts- und Bezirksgruppen-Versammlungen eine Grundlage zu geben. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge werden zweckmäßig so bald als irgend möglich an den Vereins-Vorsitzenden einzureichen sein, damit diese in geeigneter Weise gegen einander ausgeglichen werden können, so daß der beschließenden Versammlung ein Vorschlag unterbreitet wird, der Aussicht hat, die Zustimmung derselben zu erhalten. Simon-Glodbau.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt an** die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Trier. Vertreter- und Mitgliederversammlung, Sonntag, den 25. April d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Hotel Anker. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung, Entlastung, Bericht. 2. Regelung der Bezirksgruppenbeiträge. 3. Besprechung von Anträgen aus den Ortsgruppen. 4. Delegiertenwahl zur Versammlung in Berlin. 5. Stellungnahme zur Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung in Berlin. 6. Vorstandsneuwahl. Die Mitglieder und Ortsgruppen werden gebeten, zu dieser Tagesordnung Stellung zu nehmen und ihre Vertreter mit Aufträgen zu versehen. Vielseitig ist schon in diesem Blatte auf die Gründung einer „Krankenkosten-Beihilfenkasse 2c." hingewiesen worden und herrscht eine allgemein günstige Stimmung dafür. Die Bezirksgruppe strebt schon seit Jahren eine sachliche Wohlfahrtseinrichtung innerhalb des Vereins an, und wäre

es sehr erwünscht, wenn man sich im Sinne der letzten Ausführungen schlüssig werden wollte, zum Heile und Erleichterung der von Krankheit und Unfällen heimgesuchten Kollegen.

Umbach, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Sonntag, den 21. d. Mts., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im Bahnhotel (Erdnuß). Tagesordnung: 1. Stellungnahme zu den Anträgen für die Delegiertenversammlung (vergl. Nr. 9 der Deutschen Forst-Zeitung). 2. Verschiedenes. Daran anschließend gemütliches Zusammensein beim Glase Bier mit Abschiedsfeier der Kollegen Ertelt und Herzfeld. Der Vorsitzende.

Berent (Regbz. Danzig). Am Sonntag, den 4. April, nachmittags 5 Uhr, Generalversammlung im Schnickschen Gasthause in Lippusch. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Jahresbericht des Vorsitzenden. 3. Rechnungslegung und Entlastung des Schatzmeisters, sowie Bericht desselben über den Gang der Kassengeschäfte im letzten Rechnungsjahr. 4. Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung am 28. März in Danzig. 5. Bekanntgabe eines Rundschreibens der Schriftleitung, betreffend Diäten der ehemaligen Oberjäger. 6. Event. Anträge aus der Versammlung. 7. Verschiedenes. Der Vorstand.

Bütow (Regbz. Köslin). Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 1. April cr., nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal. Besprechung über die Tagesordnung der Hauptversammlung in Berlin; speziell: Dienstlandfrage, Anstellungsverhältnisse, Krankenkostenbeihilfenkasse. Um möglichst vollzähliges Erscheinen ersucht Der Vorsitzende.

Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 28. März d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokale in Schodnia. Der Vorstand.

Coblenz-Eifel. Am Montag, den 12. April 1909, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel zum Laachersee in Andernach, zwecks Besprechung und Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppen-Versammlung in Coblenz. Um zahlreiches Erscheinen wird höflichst ersucht.

Der Vorstand.

Eder (Regbz. Cassel). Donnerstag, den 1. April d. Js., vormittags 11 Uhr, Versammlung zu Frankenau in der Schäferschen Gastwirtschaft. Tagesordnung: Besprechungen: Wohlfahrtseinrichtungen und Stellungnahme für Krankenkasse oder Sterbekasse. Die Herren Kollegen, welche nicht erscheinen sollten, bitte ich um schriftliche Mitteilung ihrer Meinung bis spätestens 3. April 1909. Um recht zahlreiche Beteiligung bittet mit Weidmannsgruß

Der Vorsitzende: Dreusicke.

Frankenberg (Regbz. Cassel). Donnerstag, den 1. April, mittags 12 Uhr, Zusammenkunft im Hessischen Hof. Tagesordnung: 1. Endgültige Stellungnahme zu den Punkten 5 und 6 der Tagesordnung des Hauptvereins. 2. Meinungsaustausch über die bevorstehende Heranziehung der Bewohner der Forstgutsbezirke zu den Schullasten. Ich bitte sich vorher über die Angelegenheit informieren zu wollen.

Riemenschneider.

Herzfeld a. H. (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 28. März, nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokale.

Homberg (Regbz. Cassel). Am Donnerstag, den 1. April, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Homberg im Gasthof „Zur Krone“. 1. Bericht über die Verhandlung der Bezirksgruppen-Versammlung am 6. März 1909 in Marburg. 2. Besprechung über die Tagesordnung der Delegierten-Versammlung in Berlin. 3. Beschlußfassung über Punkt 6, die Gründung einer Krankenkosten-Beihilfekasse betreffend. 4. Verschiedenes. Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung ist ein möglichst vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht. Der Vorstand.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 28. März d. Js., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Vorlage des letzten Protokolls. 2. Besprechung über die Gründung einer Krankenkosten-Beihilfekasse. 3. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppen-Versammlung. 4. Erhöhung der Beiträge für die Ortsgruppe. 5. Besprechung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen im Sommer.

Der Vorstand.

Kupp (Regbz. Oppeln). Am 1. April cr., nachmittags 3 Uhr, findet im Nerkeschen Hotel eine Versammlung der Ortsgruppe statt. Auf der Tagesordnung steht Verschiedenes. Es wird dringend gebeten, die zurückstehenden Beiträge für das erste Halbjahr an diesem Tage an den Herrn Kassierer abzuführen. Um zahlreichen Besuch bittet Der Vorstand.

Neukirchen, Kr. Ziegenhain (Regbz. Cassel). Am Sonntag, den 4. April d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitglieder-Versammlung in Oberaula im Hotel Ziegler. 1. Berichterstattung über die Bezirksgruppen-Versammlung in Marburg. 2. Stellungnahme zu der in Aussicht genommenen Gründung einer Krankenkosten-Beihilfekasse (auch für Familienangehörige). 3. Besprechung über die angeregte Gründung einer Begräbniskasse. 4. Dienstlandsfrage. 5. Endgültige Festsetzung der Geschäftsanweisung für den bereits ins Leben gerufenen Hinterbliebenen-Beirat. 6. Rechnungslegung für 1908. 7. Verschiedenes (Diäten der ehemaligen Oberjäger 2c.) Der Vorstand.

Neustettin (Regbz. Köslin). Am Donnerstag, den 1. April cr., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Lokale des Herrn Seifert in Neustettin. Tagesordnung: Besprechung der neuen Besoldungsvorlage, Dienstlandsfrage und Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen bittet Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Laut Benachrichtigung von der Bezirksgruppe ist bis zum 1. April die Tagesordnung der Haupt-Versammlung durchzusprechen und etwaige Anträge einzureichen. Ich bitte die Ortsgruppenmitglieder, sich am 27. März, nachmittags 3½ Uhr, im Vereinslokale (Deutsches Haus, Zellerfeld) zahlreich einzufinden. Die den Stelleninhabern zugegangenen Fragebogen bitte bis zum 20. d. Mts. an mich zurücksenden zu wollen. Jahncke, Vorsitzender.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, den 28. März, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Geschäfts-

und Kassenbericht. 2. Stellungnahme zur Tagesordnung der nächsten Berliner Versammlung. 3. Neuwahl des Vorstandes. Bei der Wichtigkeit der Beratungsgegenstände wird um möglichst zahlreiche Beteiligung gebeten. Nach Schluß gemütliches Beisammensein mit den Damen.

Der Vorsitzende.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, den 4. April d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet im Kurhause zu Rudczanny eine Mitglieder-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung der für die Delegierten-Versammlung in Berlin festgestellten Tagesordnung, insbesondere des Entwurfs zur Gründung einer Krankenkostenbeihilfe-Kasse. 2. Regelung bzw. Herbeiführung einer einheitlichen Dienstaufwandsentschädigung. 3. Gedankenaustausch über die evtl. organische Regelung des Dienstlandes. 4. Beschlußfassung betreffs des Sommerfestes. 5. Bestimmung der nächsten Mitglieder-Versammlung. 6. Verschiedenes. 7. Vortrag des Kollegen Piontkowski über „Anlage und Pflege eines Obstgartens, unter Berücksichtigung der in einem Forsthause gegebenen Verhältnisse". — Mitglieder, Nichtmitglieder und Familienangehörige werden hierzu eingeladen und um recht rege Beteiligung gebeten. Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Bromberg). Sitzung am Donnerstag, den 1. April d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokal zu Siegen, Hotel Huthsteiner. Tagesordnung: 1. Besprechung der neuen Gehaltsregelung. 2. Beitritt zu dem in Siegen neu gegründeten Jagdschutzverein. 3. Bericht des Kollegen Auel über den Delegiertentag. 4. Verschiedenes (Vortrag des Kollegen Bauer 2c.).

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Erfurt. Die Jahresversammlung der Bezirksgruppe Erfurt fand am 28. Februar cr. in Leinefelde statt. Erschienen waren 31 Mitglieder, durch welche 86 Stimmen vertreten wurden. Der Vorsitzende, Förster Spieweck, eröffnete die Sitzung um 1½ Uhr mit einem begeistert aufgenommenen „Horrido" auf Se. Majestät, unsern allergnädigsten Kaiser und obersten Jagdherrn. Punkt 1 der Tagesordnung: Rechnungslegung. Die Rechnung wird durch zwei dazu gewählte Vereinsmitglieder geprüft und hierauf von der Versammlung dem Kassierer Entlastung erteilt und Dank abgestattet für seine Mühewaltung. Punkt 2: Durchberatung der Tagesordnung der 8. Delegierten-Versammlung zu Berlin. Es wurde beschlossen, die unter Nr. 4a bis h in Nr. 9 der Deutschen Forst-Zeitung bekannt gegebenen Wünsche in der Versammlung zu unterstützen. Bei Punkt 5: Besoldungs- und Dienstlandsfrage, entwickelte sich eine sehr rege und ausgedehnte Besprechung, die dahin führte, den Hauptvorstand zu ersuchen, den Kompromißantrag Sacher auf der Delegiertenversammlung zum Beschluß zu erheben. Punkt 6: Gründung einer Krankenkosten-Beihilfskasse. Nach längerer Besprechung ergab die Abstimmung 63 Stimmen dafür, 23 dagegen, mithin hat der Delegierte die Gründung zu unterstützen. Unter „Verschiedenes" wurde auf Antrag aus der Mitte der Versammlung einstimmig beschlossen, den Bezirksgruppenbeitrag pro 1909 auf 1 ℳ zu erhöhen. Als Delegierter zur Hauptversammlung nach Berlin wurde der Vorsitzende Förster Spieweck in Vorschlag gebracht und einstimmig gewählt. Als letzter Punkt der Tagesordnung folgte nun ein Vortrag des Vorsitzenden über die Aufforstung von Ödländereien und unrentablen Ackerflächen auf dem Obereichsfelde. An diesen beifällig aufgenommenen Vortrag schloß sich eine lebhafte und ausgedehnte Besprechung, die den Beweis erbrachte, daß für Behandlung von Fachfragen unter den Vereinsmitgliedern großes Interesse vorhanden ist. Die Versammlung mußte leider um 6¼ Uhr vom Vorsitzenden geschlossen werden, da bereits um 7 Uhr ein Teil der Mitglieder die Heimreise antreten mußte. Der Vorsitzende dankt den Mitgliedern für ihr Erscheinen, im besonderen aber den aus weiter Ferne hierher geeilten Kollegen des Thüringer Waldes. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Ostfriesland (Regbz. Osnabrück). Am 7. März fand die Versammlung der Ortsgruppe in Aurich statt. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Da die Vereinigung der Ortsgruppe mit der Bezirksgruppe vollzogen ist, wurde einstimmig beschlossen, bei der am 20. d. Mts. stattfindenden Bezirksgruppenversammlung den Antrag zu stellen, daß der Vorstand der Bezirksgruppe abwechselnd 3 Jahre aus den Kollegen der Oberförsterei Aurich—Friedeburg und 3 Jahre aus den Kollegen der Oberförsterei Lingen—Bersenbrück—Palsterkamp gewählt werden soll. Außerdem wurde der Antrag gestellt, daß bei der Bezirksgruppenversammlung dem Vertreter der Ortsgruppe „Ostfriesland" die baren Auslagen entschädigt werden sollen, und zwar aus der Kasse der Bezirksgruppe, sollte der Antrag bei der Bezirksgruppenversammlung keine Annahme finden, so wurde beschlossen, den Vertreter seitens der Ortsgruppe zu entschädigen. Der jedweilige Anteil eines jeden Ortsgruppenmitgliedes wird von dem Schatzmeister eingezogen werden; außerdem soll der Beitrag zur Bezirksgruppe auf 1 ℳ herabgesetzt werden. Zum Vertreter für dieses Jahr wurde Kollege Röhrig gewählt. In bezug auf die Wohlfahrtseinrichtungen wurde beschlossen, daß im Falle solche von der Hauptversammlung ins Leben gerufen werden, der Gesamtbeitrag nicht 10 ℳ überschreiten darf. Ferner wurde der Vorstand der Ortsgruppe einstimmig auf 3 Jahre wiedergewählt und von dem betreffenden Kollegen auch angenommen. Der Vorstand.

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). In der Ortsgruppenversammlung am 14. März 1909 ist zur Erörterung gekommen, daß bezüglich der Einzahlung von Beiträgen immer noch Ungleichheiten herrschen. Es sei nochmals zur gefl. Kenntnisnahme darauf hingewiesen, daß die Beiträge sich zusammensetzen

1. Hauptverein 6,50 ℳ, 2. Bezirksgruppe 0,50 ℳ, 3. Ortsgruppe 2,00 ℳ, in Summa 9,00 ℳ jährlich. Die Mitglieder der Ortsgruppe werden dringend gebeten, möglichst in den ersten Tagen des Januar bzw. Juli den halbjährlichen Beitrag von 4,50 ℳ dem betreffenden Oberförstereisekretär zuzustellen, der die Absendung an den Kassenführer übernehmen wird. Der Vorstand. J. A.: Prevor.

Torgelow (Regbz. Stettin). Die am 11. März d. Js. in Eggesin abgehaltene Versammlung war trotz der stark verschneiten Wege von 22 Mitgliedern besucht. Bei Besprechung der Tagesordnung für den Hauptverein wurde beschlossen, bei Punkt 3e den Antrag einzubringen, daß auch denjenigen Forstbeamten, welche die Revierförsterbeläufe bewirtschaften, Dienstaufwandsentschädigung gezahlt werden möchte. — Bei Punkt 5 wurde sich die Versammlung darüber einig, daß den Förstern das Dienstland im allgemeinen in alter Weise zu belassen sei; es ist aber anzustreben, daß ein entsprechender Durchschnittsertrag aus demselben in angemessener Höhe pensionsfähig werde. — Bei Punkt 6 wurde nach längerer Debatte der Antrag angenommen: Gründung einer Krankenbeihilfskasse nur für die Mitglieder des Vereins (also ohne Familienangehörige). Jahresbeitrag pro Mitglied 3 ℳ. Gewährung der Kosten am Jahresschluß von über 30 bis 300 ℳ für Arzt, Arzeneien, Aufenthalt in Krankenhäusern, sowie Erstattung der Reisekosten bei Aufnahme ins Krankenhaus mit der Hälfte des Fahrpreises der 3. Eisenbahnklasse. — Zum Schluß hielt Kollege Arndt einen längeren Vortrag über Licht- und Schattenseiten unseres Berufs. Er führte uns das Leben eines Forstmanns von Beginn der Lehrzeit bis zum Abmarsch in die ewigen Jagdgründe packend vor Augen. Für seine Arbeit wurde der Kollege durch den Dank der Mitglieder belohnt. — In der nächsten Versammlung wird Kollege Müller einen Vortrag halten. —

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 27. Februar 1909.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 3½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Graf von Brühl, Königl. Forstmeister, Neumühl-Kutzdorf; Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf bei Blumberg; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Grimmig, Stadtförster, Forsthaus Woltersdorf bei Rostin; Gützlaff, Königl. Hegemeister a. D., Frankfurt a. O.; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Graf zu Rantzau, Kgl. Oberförster, Döllensradung; von Sothen, Redakteur, Neudamm; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Forsthaus Spiegel bei Döllensradung; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 24. Februar cr. 10987,36 ℳ; davon entfallen:

a) auf den Unterstützungsfonds	1304,04	ℳ
b) auf den Erziehungsfonds	124,81	„
c) auf den Darlehensfonds	4378,63	„
d) auf den Stipendienfonds	5179,88	„

Im Anschluß hieran wurde der von der Geschäftsstelle aufgestellte Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 1909 durchberaten und für gut befunden. Nach diesem Plan sollen 1000 ℳ aus dem Darlehensfonds und 2500 ℳ aus dem Stipendienfonds, zusammen also 3500 ℳ abgesondert und dem Reservefonds überwiesen werden. Aus letzterem Fonds sollen 1000 ℳ zur Verstärkung des Unterstützungsfonds und 4000 ℳ zur Gründung des Fonds für Begräbnisbeihilfen wieder zurückgenommen werden. Da nun durch Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 24. Februar 1908 bereits 3000 ℳ aus dem Stipendienfonds entnommen und dem Reservefonds einverleibt sind, so erleidet der Reservefonds durch die Gründung des Fonds für Begräbnisbeihilfen in Wirklichkeit keine Einbuße, sondern dieser neue Fonds wird in Höhe von 4000 ℳ lediglich durch Überschüsse des Stipendienfonds ausgestattet.

Unter Zugrundelegung obiger Abschreibungen und Überweisungen rechnet der Haushaltsplan für 1909 damit, daß, angemessene Einnahmen vorausgesetzt, folgende Mittel auf den einzelnen Fonds vorhanden sind. Unterstützungsfonds: 6000 ℳ, Erziehungsfonds: 1500 ℳ, Darlehensfonds: 6000 ℳ, Stipendienfonds: 2600 ℳ, Fonds für Begräbnisbeihilfen: 4000 ℳ.

Es wurde beschlossen, die zu vorstehenden Ausführungen nötigen Anträge in der heutigen Mitglieder-Versammlung zu stellen.

Seit letzter Sitzung haben sich 32 neue Mitglieder angemeldet, die durch Beschluß des Vorstandes aufgenommen wurden. Dagegen mußten 238 mit der Beitragszahlung im Rückstande gebliebener Mitglieder, die, soweit sie nicht unbekannt verzogen, wiederholt gemahnt sind und die Erhebung des Beitrages verweigert haben, in der Mitgliederliste gestrichen werden. Diese verhältnismäßig große Zahl der Ausgeschiedenen verteilt sich auf Rückständige aus mehreren Jahren, da es mit der Ausschließung bisher nicht so streng genommen ist. Nach Einführung des sogenannten Sterbegeldes ist es jedoch nicht anders möglich, als daß nach dem Jahresschlusse noch rückständige Mitglieder sofort ausgeschlossen werden. Die Zahl der Mitglieder beträgt nach Abzug dieser Ausgeschiedenen noch 3546.

Bei dieser Gelegenheit wies der Vorstand die Geschäftsstelle an, die Anträge aller freiwillig ausgeschiedener oder satzungsgemäß ausgeschlossener, ehemaliger Vereinsmitglieder, um Wiederherstellung ihrer alten Mitgliedschaft durch Nachzahlung der Beiträge seit ihrem Ausscheiden zurückzuweisen.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen waren 26 eingegangen. Aus dem **Unterstützungsfonds** wurden bewilligt: Der hilfsbedürftigen Witwe eines Königl. preuß. Försters, welche von einer

sehr geringen Pension leben muß, 30 ℳ. Der mit drei unmündigen Kindern mittellos hinterbliebenen Witwe eines kürzlich verstorbenen Herrschaftl. Försters 60 ℳ. Einem durch längere Krankheit und Tod seiner Ehefrau in Not geratenen Jagdaufseher 40 ℳ. Zwei unbemittelten Witwen kürzlich verstorbener Herrschaftl. Förster als Beihilfe zu den Krankheits- und Beerdigungskosten der verstorbenen Ehegatten je 100 ℳ. Einem unbemittelten Herrschaftl. Förster als Beihilfe zu den Kosten einer Badekur seiner seit langer Zeit schwer kranken Frau 90 ℳ. Der alleinstehenden, gänzlich unbemittelten und erwerbsunfähigen Tochter eines verstorbenen ehemal. Königl. hannov. Försters 40 ℳ. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Herrschaftl. Försters 30 ℳ. Einem durch mancherlei Unglücksfälle und schwere Krankheiten in seiner großen Familie in Bedrängnis geratenen Gemeindeförster 75 ℳ. Der unbemittelten Witwe eines kürzlich verstorbenen städt. Försters als Beihilfe zu den Krankheits- und Beerdigungskosten des Verstorbenen 100 ℳ. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Herrschaftl. Försters 20 ℳ.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Der nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. preuß. Försters als Beihilfe zur Erziehung einer unversorgten Tochter 40 ℳ. Einem durch wirtschaftliche Verluste in Bedrängnis geratenen Herrschaftl. Förster als Beihilfe zur Erziehung von acht unversorgten Kindern 60 ℳ.

Aus dem Darlehensfonds wurden bewilligt: Einem durch Krankheit seiner Ehefrau und Übernahme einer neuen Stelle vorübergehend in Not geratenen Herrschaftl. Förster 500 ℳ. Einem unbemittelten pens. Gemeindeförster zur Aufbesserung seiner wirtschaftlichen Lage 100 ℳ. Einem durch Stellenwechsel und der damit verbundenen Neuanschaffungen in Geldverlegenheit geratenen Herrschaftl. Förster 300 ℳ.

Abgelehnt wurden fünf Unterstützungsgesuche und fünf Darlehensgesuche. Erstere wegen Unzulässigkeit gemäß Satzung. Letztere teils wegen Mangels an Sicherheit, teils wegen ungenügender Begründung bzw. Fehlens der vorgeschriebenen Beglaubigung.

Im ganzen wurden in dieser Sitzung bewilligt 1685 ℳ; davon 685 ℳ aus dem Unterstützungsfonds, 100 ℳ aus dem Erziehungsfonds und 900 ℳ aus dem Darlehensfonds.

In der Abteilung für Stellenvermittelung liegen 51 Gesuche vor. Seit der letzten Vorstandssitzung sind drei Stellen für ledige Forstleute vermittelt.

Schluß der Sitzung $5^3/_4$ Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

* * *

Protokoll der Mitgliederversammlung
am 27. Februar 1909 im Hotel „Zum Deutschen Hause“ zu Neudamm.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung wurde um 6 Uhr vom Vorsitzenden, Königl. Oberförster Herrn Graf zu Rantzau, Döllensradung, mit einem Kaiserhoch eröffnet. Zur Erledigung der Tagesordnung übergehend, verliest der stellvertretende Schatzmeister, Herr Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm, zunächst die Namen der im Jahre 1908 verstorbenen 40 Vereinsmitglieder. Das Andenken der Verstorbenen wurde durch Erheben von den Sitzen geehrt. Alsdann erstattete Herr Hans Neumann zu Punkt 1 der Tagesordnung den Jahresbericht für das abgelaufene 14. Vereinsjahr, aus dem folgendes zu entnehmen war:

Die Mitgliederzahl des Vereins betrug am Schluß des vorigen Vereinsjahres 3770. Im Laufe des Jahres 1907 sind 158 Mitglieder ausgeschieden, davon 40 durch Ableben. Neu aufgenommen wurden 140 Mitglieder; mithin stand die Mitgliederzahl am Schluß des Vereinsjahres 1908 auf 3752. Diese Zahl setzt sich zusammen aus:

35	der höchsten Staats-Forstbeamten vom Regierungs- und Forstrat aufwärts:
220	Forstmeistern, Oberförstern, Assessoren und Referendaren im Staatsdienste;
1024	mittleren und unteren Staats-Forstbeamten sowie Anwärtern dieser Beamtenklassen;
13	Gemeinde-Oberförstern;
283	anderen Gemeinde-Forstbeamten;
95	herrschaftlichen Forst-Verwaltungsbeamten;
1783	anderen herrschaftlichen Forst- und Jagdbeamten;
78	Großgrund- und Waldbesitzern;
208	Angehörigen anderer Berufsklassen, so Gewerbetreibende, Kaufleute, Gelehrte, Ärzte, Offiziere 2c.
10	Vereinen;
3	Stadtgemeinden;
3752	wie oben.

Von den 3752 Mitgliedern wurden insgesamt 9989 ℳ an Jahresbeiträgen gezahlt; davon entfallen auf den Stand der mittleren und unteren Forst- und Jagdbeamten 6257 ℳ, während der Rest von 3732 ℳ aufgebracht wurde von Mitgliedern, die 5 ℳ und höhere Jahresbeiträge zahlen. Durch besondere Zuwendungen, Schenkungen und Sammlungen erwuchs dem Verein eine Einnahme von 3676,38 ℳ. An Darlehen einschließlich der Zinsen wurden zurückgezahlt 5984,79 ℳ. Die Einnahme an Zinsen von Wertpapieren und einem Sparkassen-Guthaben betrug 970,55 ℳ. Die Einnahme aus der Abteilung für Stellenvermittelung betrug 447,05 ℳ. Mithin Gesamteinnahme im verflossenen Vereinsjahre **21 067,77 ℳ**. Hierzu kommt noch der Bestand aus dem Vorjahre mit 11 400,19 ℳ, so daß der Verein im Jahre 1908 über eine Summe von **32 467,96 ℳ** verfügen konnte.

Der Vorstand hat einen schmerzlichen Verlust erlitten durch den am 2. Juni 1907 erfolgten Tod des Königl. Amtsgerichtsrat Bade zu Soldin, welcher seit Bestehen des „Waldheil“ dem Vorstand angehört und in dieser Eigenschaft zu allen Zeiten die Interessen des Vereins wahrgenommen und gefördert hat. Das Andenken des im besten Mannesalter aus unserer Mitte Geschiedenen wird den Mitgliedern des „Waldheil“ immer teuer sein.

Der Vorstand tagte in sechs Sitzungen, welche sämtlich in Neudamm abgehalten wurden. Neben der Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten hatte der Vorstand über die Gewährung von Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen, Darlehen und Stipendien zu beschließen.

Nachstehende Aufstellungen ergeben das Nähere über die Bewilligungen aus den verschiedenen Fonds.

An Gesuchen um Unterstützungen gingen im Berichtsjahre 159 ein, davon konnten 113 Gesuche mit einer Gesamtsumme von 5515 ℳ berücksichtigt werden. 46 Gesuche wurden aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Nähere Auskunft hierüber geben die im Vereinsorgan — der Deutschen Forst-Zeitung — veröffentlichten Protokolle der Vorstandssitzungen.

Es wurden bewilligt:

9	Unterstützungen	von	100 ℳ	=	900 ℳ
3	"	"	80 "	=	240 "
8	"	"	75 "	=	600 "
8	"	"	60 "	=	480 "
25	"	"	50 "	=	1250 "
29	"	"	40 "	=	1160 "
1	"	"	35 "	=	35 "
21	"	"	30 "	=	630 "
8	"	"	25 "	=	200 "
1	"	"	20 "	=	20 "

Sa. 113 Unterstützungen mit zusammen 5515 ℳ

Hiervon empfingen:

14 Staats-Forstbeamte, und zwar:

4	Unterstütz.	von	100 ℳ	=	400 ℳ	
2	"	"	80 "	=	160 "	
3	"	"	75 "	=	225 "	
1	"	"	60 "	=	60 "	
1	"	"	50 "	=	50 "	
3	"	"	40 "	=	120 "	1015 ℳ

3 Gemeinde-Forstbeamte, und zwar:

1	Unterstütz.	von	60 ℳ	=	60 ℳ	
2	"	"	50 "	=	100 "	160 "

17 herrschaftliche Forstbeamte, und zwar:

2	Unterstütz.	von	75 ℳ	=	150 ℳ	
3	"	"	60 "	=	180 "	
6	"	"	50 "	=	300 "	
5	"	"	30 "	=	150 "	
1	"	"	25 "	=	25 "	805 "

43 Witwen und Waisen von Staats-Forstbeamten, und zwar:

1	Unterstütz.	von	100 ℳ	=	100 ℳ	
1	"	"	80 "	=	80 "	
2	"	"	75 "	=	150 "	
3	"	"	60 "	=	180 "	
7	"	"	50 "	=	350 "	
10	"	"	40 "	=	400 "	
1	"	"	35 "	=	35 "	
14	"	"	30 "	=	420 "	
4	"	"	25 "	=	100 "	1815 "

13 Witwen und Waisen von Gemeinde-Forstbeamten, und zwar:

1	Unterstütz.	von	75 ℳ	=	75 ℳ	
5	"	"	50 "	=	250 "	
6	"	"	40 "	=	240 "	
1	"	"	30 "	=	30 "	595 "

23 Witwen und Waisen von herrschaftlichen Forstbeamten, und zwar:

4	Unterstütz.	von	100 ℳ	=	400 ℳ	
4	"	"	50 "	=	200 "	
10	"	"	40 "	=	400 "	
1	"	"	30 "	=	30 "	
3	"	"	25 "	=	75 "	
1	"	"	20 "	=	20 "	1125 ℳ

113 Unterstützungen in Höhe von . . . 5515 ℳ

Im Unterstützungsfonds ist am Schluß des Berichtsjahres ein Bestand von 1281,90 ℳ verblieben.

Aus dem Fonds für Beihilfen zur Erziehung von Kindern deutscher Forst- und Jagdbeamten konnten 31 Gesuche mit zusammen 1560 ℳ berücksichtigt werden.

Bewilligt wurden:

1	Beihilfe	von	90 ℳ	=	90 ℳ
1	"	"	80 "	=	80 "
2	"	"	75 "	=	150 "
5	"	"	60 "	=	300 "
11	"	"	50 "	=	550 "
6	"	"	40 "	=	240 "
5	"	"	30 "	=	150 "

31 Beihilfen m. zusamm. 1560 ℳ

Es haben empfangen:

1 Staats-Forstbeamter . . . 80 ℳ 80 ℳ

3 herrschaftliche Forstbeamte, und zwar:

1	Beihilfe	von	75 ℳ	=	75 ℳ	
1	"	"	60 "	=	60 "	
1	"	"	50 "	=	50 "	185 "

14 Witwen und Waisen von Staats-Forstbeamten, und zwar:

1	Beihilfe	von	90 ℳ	=	90 ℳ	
1	"	"	75 "	=	75 "	
3	"	"	60 "	=	180 "	
5	"	"	50 "	=	250 "	
2	"	"	40 "	=	80 "	
2	"	"	30 "	=	60 "	735 "

3 Witwen und Waisen von Gemeinde-Forstbeamten, und zwar:

2	Beihilfen	von	40 ℳ	=	80 ℳ	
1	"	"	30 "	=	30 "	110 "

10 Witwen und Waisen von herrschaftlichen Forstbeamten, und zwar:

1	Beihilfe	von	60 ℳ	=	60 ℳ	
5	"	"	50 "	=	250 "	
2	"	"	40 "	=	80 "	
2	"	"	30 "	=	60 "	450 "

31 Beihilfen im Gesamtbetrage von . . 1560 ℳ

Im Erziehungsfonds verblieb am Schluß des Berichtsjahres noch ein Bestand von 112,43 ℳ.

Gesuche um Bewilligung von Darlehen gingen 54 ein. Davon konnten 22 berücksichtigt werden, während 32 Gesuche mit einer Gesamtsumme von 7250 ℳ abgelehnt wurden. Der Grund zur Ablehnung lag größtenteils in ungenügender Begründung und Fehlens jeglicher Unterlagen, teils auch wegen Mangels an Sicherheit und endlich wegen Unzulässigkeit gemäß der Satzung.

Es wurden bewilligt:

2	Darlehen von	500 ℳ	=	1000 ℳ	
1	„ „	450 „	=	450 „	
1	„ „	400 „	=	400 „	
3	„ „	300 „	=	900 „	
3	„ „	250 „	=	750 „	
6	„ „	200 „	=	1200 „	
1	„ „	150 „	=	150 „	
3	„ „	100 „	=	300 „	
1	„ „	50 „	=	50 „	
1	„ „	30 „	=	30 „	
22	Darlehen mit zusammen			5230 ℳ	

Davon haben empfangen:

9 Staats-Forstbeamte, und zwar:					
1	Darlehen von	500 ℳ	=	500 ℳ	
1	„ „	450 „	=	450 „	
2	„ „	300 „	=	600 „	
1	„ „	250 „	=	250 „	
2	„ „	200 „	=	400 „	
1	„ „	100 „	=	100 „	
1	„ „	50 „	=	50 „	2350 ℳ
1 Gemeinde-Forstbeamter, und zwar:					
1	Darlehen von . . .			250 ℳ	250 „
12 herrschaftliche Forstbeamte, und zwar:					
1	Darlehen von	500 ℳ	=	500 ℳ	
1	„ „	400 „	=	400 „	
1	„ „	300 „	=	300 „	
1	„ „	250 „	=	250 „	
4	„ „	200 „	=	800 „	
1	„ „	150 „	=	150 „	
2	„ „	100 „	=	200 „	
1	„ „	30 „	=	30 „	2630 „
22 Darlehen mit zusammen					5230 ℳ

Im Dahrlehnsfonds ist am Schluß des Berichtsjahres ein Bestand von 3305,95 ℳ verblieben.

An Außenständen sind am 1. Januar 1909 zu verzeichnen 14962 ℳ.

Unter diesen Außenständen sind 13 Schuldposten mit einem Gesamtbetrage von 1560 ℳ enthalten, die vorläufig uneinziehbar sind. Es sind dies ältere Forderungen an Mitglieder, die entweder verklagt und erfolglos gepfändet, vollständig verarmt oder gänzlich verschollen sind, so daß eine vorläufige gerichtliche Beitreibung der Schuld nicht möglich ist.

An Gesuchen um Bewilligung von Stipendien aus dem Fonds zur Gewährung von Beihilfen für den Besuch von forstlichen Lehranstalten an Söhne lebender oder verstorbener Mitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten waren 17 eingegangen. Hiervon konnten 14 Gesuche mit einem Gesamtbetrage von 1400 ℳ berücksichtigt werden. Drei Gesuche mußten satzungsgemäß abgelehnt werden.

Von den Stipendien wurden bewilligt:

7 Stipendien an Söhne von Staats-Forstbeamten, je 100 ℳ . . . =	700 ℳ
2 Stipendien an Söhne von Gemeinde-Forstbeamten, je 100 ℳ . . . =	200 „
5 Stipendien an Söhne von herrschaftlichen Forstbeamten, je 100 ℳ =	500 „
14 Stipendien mit zusammen	1400 ℳ

Von diesen Stipendien, welche satzungsgemäß in zwei Halbjahrsraten während des Schulbesuchs zur Auszahlung kommen, sind im Berichtsjahre nur 750 ℳ ausgezahlt worden. Außerdem sind im Jahre 1908 von den im Jahre 1907 bewilligten Stipendien noch die restlichen 800 ℳ verausgabt, so daß die Gesamtausgabe aus dem Stipendienfonds 1550 ℳ betragen hat.

Der Rest von 650 ℳ auf die im Jahre 1908 bewilligten Stipendien kommt erst im Jahre 1909 zur Auszahlung.

Der Stipendienfonds ist am Schluß des Berichtsjahres auf 5081,97 ℳ angewachsen.

An die Kasse der „Wilhelmsstiftung“ zu Groß-Schönebeck wurde laut Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 26. Februar 1906 die Summe von 200 ℳ als jährliche Zuwendung abgeführt.

Der Spezialstiftung der Inspektion der Jäger und Schützen zu Charlottenburg wurde laut Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 26. Februar 1900 ein Betrag von 200 ℳ als jährliche Zuwendung überwiesen.

Ferner wurde an den Forstwaisen-Verein zu Berlin laut Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 26. Februar 1902 ein Jahresbeitrag von 100 ℳ gezahlt.

Endlich sind laut Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 25. Februar 1907 an die zurzeit bestehenden vier Königl. preuß. Forstlehrlingsschulen und die Privatforstlehrlingsschule zu Templin zu Prämiierungszwecken für die besten Schüler je ein Hirschfänger und je ein Jagdmesser geliefert. Die Beschaffung der fünf Hirschfänger und fünf Jagdmesser bester Qualität, einschließlich Widmungsgravur, hat eine Ausgabe von 253,75 ℳ verursacht.

Es wurden aus den verschiedenen Fonds bewilligt:

a) Unterstützungsfonds	5515,— ℳ
b) Erziehungsfonds	1560,— „
c) Darlehnsfonds	5230,— „
d) Stipendienfonds	1400,— „
e) Wilhelmsstiftung	200,— „
f) Spezialstiftung der Jäger und Schützen	200,— „
g) Forstwaisen-Verein	100,— „
h) Beschaffung von Prämien für Forstlehrlinge	253,75 „
	14458,75 ℳ

Hiervon entfielen an:

a) Staats-Beamte bzw. deren Hinterbliebene	6695,— ℳ
b) Gemeinde-Beamte bzw. deren Hinterbliebene	1315,— „
c) Herrschaftliche Beamte bzw. deren Hinterbliebene	5695,— „
d) Wilhelmsstiftung	200,— „
e) Spezialstiftungen der Jäger und Schützen	200,— „
f) Forstwaisen-Verein	100,— „
g) Beschaffung von Prämien für Forstlehrlinge	253,75 „
Zusammen wie oben	14458,75 ℳ

In der **Abteilung für Stellenvermittelung** sind 38 Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt, gegen 33 im Vorjahre. Das Einkommen der vermittelten Stellen bewegte sich zwischen 750 und 1750 ℳ jährlich.

Die Einnahmen der Abteilung für Stellenvermittelung betrugen . . . . . . 447,05 ℳ
die Ausgaben an Porto . . . . . 136,36 „
— Drucksachen, Insertionskosten und sonstige Verwaltungskosten sind mit den allgemeinen Verwaltungskosten bezahlt, so daß hier ein Überschuß von 310,69 „
bleibt, der nach § 4 d, Absatz 7 der Satzung dem Reservefonds zufließt. —

Im **Reservefonds** war am Schluß des Geschäftsjahres 1907 ein Bestand vorhanden von 15 681,24 ℳ

Im Geschäftsjahre 1908 sind **hinzugekommen**:

1. 3000 ℳ 3½ proz. preuß. Konsols mit einem Kurswert von . . . 2760,— „
2. Sparkassen-Einlage . . . . . 1059,12 „
3. Zinsen vom Sparkassen-Guthaben . 33,30 „
4. Kursgewinn . . . . 249,80 „

Zusammen 19 783,46 ℳ

Hierzu kommt ferner noch ein Barbestand aus dem abgeschlossenen Jahre, welcher dem Reservefonds zufließt und sich zusammensetzt aus Zinsen von Wertpapieren und dem Ueberschuß aus der Stellenvermittelung; dieser beträgt . . . . 1080,69 ℳ

Mithin beläuft sich der Reservefonds auf 20864,15 ℳ

Dieser Bestand setzt sich zusammen aus 19 400 ℳ 3½ prozentiger Staatspapiere mit einem Kurswert von 18 345,40 ℳ, einem Sparkassen-Guthaben von 1438,06 ℳ und einem Barbestande von 1080,69 ℳ.

Schließlich bleibt noch anzuführen, daß im Berichtsjahre Vereinsmitgliedern wieder in zahlreichen Fällen Auskünfte in den verschiedensten Angelegenheiten, namentlich aber über juristische Fragen, erteilt sind.

Über Vermögenslage usw. geben nachfolgender Kassenbericht und die Vermögensbilanz Aufschluß.

Das Vereinsvermögen ist im letzten Jahre um **3316,99 ℳ** gewachsen, es betrug am 1. Januar 1908 **42 953,51 ℳ**.

Kassenbericht für das Vereinsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1908.

Einnahme.

An **Bestand** am 1. Januar 1908	11 400,19	ℳ
„ **ordentlichen Beiträgen**	9989,—	„
„ **außerordentlichen Zuwendungen**	3676,38	„
„ **Darlehnsfonds.** Abzahlung auf Darlehen, einschließlich der Zinsen	5984,79	„
„ **Stellenvermittelung.** Gebühren und Porto für Stellenvermittelung	447,05	„
„ **Zinsen** von Wertpapieren und einem Sparkassen-Guthaben	970,55	„
	32 467,96	ℳ

Ausgabe.

Per **Unterstützungsfonds.** Gewährte Unterstützungen		5515,—	ℳ
„ **Erziehungsfonds.** Gewährte Beihilfen		1560,—	„
„ **Darlehnsfonds.** Gewährte Darlehen		5230,—	„
„ **Stipendienfonds.** Gewährte Stipendien		1550,—	„
„ **Wilhelmsstiftung.** Zuwendung für 1908		200,—	„
„ **Spezialstiftung der Jäger und Schützen.** Zuwendung für 1908		200,—	„
„ **Forstwaisen-Verein.** Mitgliedsbeitrag für 1908		100,—	„
„ **Forstlehrlingsschulen.** Beschaffung von Prämien für Forstlehrlinge		253,75	„
„ **Reservefonds.** 1. Ankauf von Staatspapieren im Nennwerte von 3000 ℳ	2793,55		
2. Hinterlegt bei der Sparkasse	1059,12		
3. Zugeschriebene Sparkassen-Zinsen aus dem Jahre 1908	33,30	3885,97	„
„ **Verwaltungskosten.** Gehalt für den Sekretär, Druck-, Insertions- und Gerichtskosten, Bureaubedürfnisse, Porto rc.		2970,94	„
„ **Zurückerstattete Beiträge**		3,—	„
„ **Stellenvermittelung.** Unkosten für Porto		136,36	„
„ **Bestand** am 31. Dezember 1908		10862,94	„
		32 467,96	ℳ

Vermögensbilanz am 31. Dezember 1908.

Aktiva.

		M
Ordentliche Jahresbeiträge.		
Rückständige Beiträge		761,—
Mobilien.		
1 Schreibtisch, 2 Aktenschränke,	M	
1 Regal, 1 Tisch und 3 Stühle	219,58	
ab 5% für Abnutzung . . .	10,98	
bleiben		208,60
Darlehnsfonds.		
Ausstehende Darlehen (dabei 1560 M vorläufig uneinziehbar)		14962,—
Reservefonds.		
19400 M 3½ proz. Staatspapiere mit einem Kurswert von .	18345,40	
Sparkassen-Guthaben . .	1438,06	19783,46
Stellenvermittelung.		
Rückständige Gebühren		52,50
Kassenbestand.		
Unterstützungsfonds	1281,90	
Erziehungsfonds	112,43	
Darlehnsfonds	3305,95	
Stipendienfonds	5081,97	
Reservefonds	1080,69	10862,94
		46630,50

Passiva.

Ordentliche Jahresbeiträge.	
Vorausbezahlungen für 1909 . . .	360,—
Vereinsvermögen (dabei 1560 M vorläufig uneinziehbare Forderungen des Darlehnsfonds)	46270,50
	46630,50

Zu Punkt 2 der Tagesordnung berichtet Herr Königl. Forstmeister Bohl, Zicher, im Namen der Rechnungsrevisions-Kommission, daß am 18. Februar d. Js. die Bücher, Belege und Kasse des Vereins „Waldheil" geprüft und in Ordnung befunden seien. Der Schatzmeister und der Vereinssekretär wurden darauf entlastet.

Zu Punkt 3 wurden die satzungsgemäß ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder, nämlich die Herren: Königl. Oberförster Graf zu Rantzau, Döllensradung, als Vorsitzender; Königl. Kommerzienrat Neumann, Neudamm, als Schatzmeister und Schriftführer; Stadtförster Grimmig, Forsthaus Woltersdorf bei Rostin; Königl. Hegemeister Koch, Zicher; Königl. Förster a. D. Mücke, Bergluch, und Königl. Hegemeister Ulbrich, Forsthaus Spiegel bei Döllensradung, als Beisitzer wieder gewählt. Neu gewählt als Beisitzer wurden die Herren: Oberförster Dr. Bertog, Halensee; Herrschaftl. Förster Bieger, Wusterwitz; Königl. Forstmeister Bohl, Zicher; Herrschaftl. Förster Brämer, Rehnitz; Rittergutsbesitzer Köppen, Ringenwalde, und Gräfl. Oberförster Metzner, Madlitz bei Briesen. Sämtliche Herren haben sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt.

Zu Punkt 4: Zu Rechnungs-Revisoren wurden gewählt die Herren: Oberinspektor Giezel, Dölzig; Königl. Revierförster Lange, Borne, und Zollinspektor Schinkel, Neudamm. Zu Stellvertretern wurden gewählt die Herren: Königl. Förster Kottschmar, Kerstenbrügge; Königl. Hegemeister Pahl, Neudamm, und Königl. Forstaufseher Tausendfreude, Borne.

Zu Punkt 5 gelangte der Antrag des Vorstandes, aus dem Reservefonds 4000 M zur Gründung eines Fonds für Gewährung von Begräbnisbeihilfen zu entnehmen, zur Annahme. Ebenso wurde ein Fonds für Begräbnisbeihilfen selbst begründet.

Zu Punkt 6: Antrag des Vorstandes auf Abänderung der Satzung, wurden diejenigen Änderungen beschlossen, welche in Nr. 7 der Deutschen Forst-Zeitung veröffentlicht sind. Ferner wurden die ebenfalls in dieser Nummer veröffentlichten Vorschläge des Vorstandes für die Übergangs- und Einführungsbestimmungen, sowie über die Höhe der Auszahlungen des Jahres 1909 für den Fonds zur Gewährung von Begräbnisbeihilfen angenommen.

Ein zu den Änderungs-Vorschlägen eingegangener Antrag eines ehemaligen Vereinsmitgliedes auf Abänderung des § 2, Absatz 6 der Satzung, betreffend Beitragszahlung, wurde einstimmig abgelehnt. Ebenso wurde dessen Widerspruch gegen seine Ausschließung als Mitglied verworfen.

Beschlossen wurde ferner noch, daß die neuen Satzungs-Änderungen am 1. März 1909 in Kraft treten sollen.

Zu Punkt 7 wurde der von der Geschäftsstelle aufgestellte und vom Vorstande gebilligte Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 1909 genehmigt. Hiernach werden die Überschüsse des abgelaufenen Jahres aus dem Unterstützungsfonds und als Bestände in das neue Vereinsjahr übernommen, von dem Darlehensfonds aber 1000 M und vom Stipendienfonds 2500 M abgezweigt und dem Reservefonds überwiesen. Aus dem Reservefonds werden 1000 M zurückgenommen und dem Unterstützungsfonds einverleibt.

Zu Punkt 8, Verschiedenes, wurde den Mitgliedern des „Waldheil", besonders den jüngeren, der Beitritt in die Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte zu München, welche im Vergleich mit anderen Versicherungsgesellschaften äußerst günstige Tarife hat, warm empfohlen.

Um 7 Uhr abends wurde die Versammlung geschlossen.

Der Vorsitzende:
gez. Graf zu Rantzau, Königl. Oberförster, Döllensradung.

Drei Mitglieder aus der Versammlung:
gez. Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm, Persicke, Herrschaftl. Revierförster, Forsthaus Carlshof, Schlicht, Herrschaftl. Revierförster, Bärfelde.

Nach Schluß der Versammlung fand ein gemeinschaftliches Essen statt, welches die zur Versammlung erschienenen Mitglieder noch einige Stunden in froher Stimmung zusammenhielt.

* * *

Die laut Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 27. Februar 1909 am 1. März d. Js. in Kraft getretene neue Satzung des Vereins „Waldheil", deren Entwurf in Nr. 7 der Deutschen Forst-Zeitung veröffentlicht ist, kann erst nach erfolgter gerichtlicher Eintragung in das Vereinsregister neu gedruckt werden. Sobald dieses geschehen ist, wird jedem Mitgliede des „Waldheil" ein Stück der neuen Satzung übersandt.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Bethe, Königl. Hegemeister, Forsthaus Brüggefeld bei Lauenförde.
Hesse, Max, Hilfsförster, Mükel, Sachsen.
Hettmer, Max, Förster, Forsthaus Goj b. Ludwigsdorf, Ob.-Schl.
Nordheim, Ludwig, Rentereigehilfe, Weilar (Rhön).
Rößler, Richard, Fürstl. Waldwärter, Dreßa b. Pommritz, O.-L.
Wroblick, Theodor, Forstgehilfe, Hohenbirken, Kreis Ratibor.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Reugeld des Herrn Försters S. für einen dem Herrn Forstreferendar M. erschossenen Jagdhund	10,— Mk.
Besondere Zuwendung von Herrn Erler in Wöhlsdorf bei Ranis	5,— „
Erlös aus der Generalprobe für das Wintervergnügen 1909 des Oberjäger-Korps Pomm. Jäger-Batl. Nr. 2; eingesandt von Herrn Feldwebel Scheuer, 3. Komp., Jäger-Batl. Nr. 2 in Kulm	15,50 „
Besondere Zuwendung von Herrn Revierförster Bessel in Schedlitz bei Pempowo	2,— „
Summa	32,50 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Baumgarten, Huntlosen, 2 Mk.; Birke, Altwilmsdorf, 2 Mk.; Bethe, Brüggefeld, 2 Mk.; Chwalek, Jänickendorf, 2 Mk.; Eisermann, Spitzen, 2 Mk.; Florkiewicz, Modrze, 2 Mk.; Freischmidt, Röhrsdorf, 2 Mk.; Gollhardt, Schifferhof, 2 Mk.; Groke, Langheinersdorf, 2 Mk.; Graße, Neu Burau, 2 Mk.; Hesse, Mükel, 3 Mk.; Hagelberg, Gersdorf, 2 Mk.; Heimbs, Sosum, 2 Mk.; Himml, Keltsch, 5 Mk.; Klöhn, Roßleben, 2 Mk.; Krüger, Porta-Westfalica, 2 Mk.; Kittkewitz, Kreuzkrug, 2 Mk.; Lüttschwager, Hansfelde, 2 Mk.; Langlotz, Horstmarsche Warte, 3 Mk.; Lucke, Pröja, 2 Mk.; Lohf, Sann, 2 Mk.; Lutz, Weidenbruch, 2 Mk.; Müller, Anschlag, 2 Mk.; Mittelstädt, Escherode, 2 Mk.; Neugebauer, Buchwald, 2 Mk.; Nordheim, Wellar, 5 Mk.; Pohl, Medro, 2 Mk.; Piske, Rothebach, 2 Mk.; Peters, Genthin, 2 Mk.; Prophet, Herrmannswaldau, 2 Mk.; Rößler, Drehsa, 2,50 Mk.; Rufert, Buchsmühle, 2 Mk.; Radbruch, Lübeck, 2 Mk.; Rieck, Schirpitz, 2 Mk.; Suschke, Tormersdorf, 2 Mk.; Staege, Schlachtensee, 2 Mk.; Steig, Dammendorf, 2 Mk.; Wilsmann, Ullagen, 2 Mk.; Wittge, Eschwege, 2 Mk.; Woite, Rädnitz, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Sitzung des Schulbeirates der Forstlehrlingsschule Templin und des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen

am 16. Februar 1909, 2½ Uhr nachmittags, im Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer zu Berlin.

Anwesend waren die Herren Oberförster Dr. Bertog-Halensee, Graf von der Schulenburg-Lieberose, Wildmeister Fiebig-Krzyzaki, Graf von Brühl-Pförten, Burggraf und Graf zu Dohna-Kl.-Kotzenau, Oberförster Geißel-Reindorf, Oberförster Metzner-Madlitz, Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde, Oberförster Jakob, Direktor der Forstlehrlingsschule Templin, Freiherr von Eichel-Streiber-Eisenach.

Die Sitzung des Schulbeirates wird gemeinschaftlich mit der Sitzung des Ausschusses für Unterrichtswesen und Prüfungswesen unter dem Vorsitze des Oberförsters Dr. Bertog abgehalten. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird der Antrag des Direktors der Forstlehrlingsschule in Templin auf Gehaltszulage auf Befürwortung des Schulpflegers Dr. Schwappach einstimmig angenommen.

Als erster Punkt der Tagesordnung stand der Haushaltsvoranschlag der Forstlehrlingsschule für 1909 zur Beratung. Es erscheint diesmal als neuer Posten in der Ausgabe der Betrag für die Unfall- und Haftpflichtversicherungsprämien des Direktors, des Assistenten und des Hausvaters. Dr. Bertog hat die Gewährung von Zuschüssen zur Forstlehrlingsschule, wie diese bereits von den Landwirtschaftskammern Brandenburg und Sachsen gezahlt werden, auch seitens einiger anderer Landwirtschaftskammern angeregt. In der anschließenden Besprechung über die Güte der Verpflegung der Forstlehrlinge in Templin führt Oberförster Jakob aus, daß wohl im ersten Jahre zuweilen kleine Beanstandungen vorgekommen seien, daß aber jetzt die Verpflegung allen Ansprüchen entsprechen dürfte, wie seine näheren Angaben über Gewichtszunahme und Gesundheitszustand beweisen. Diese Angaben werden von dem Schulpfleger, Geheimrat Schwappach, bestätigt. Der Haushaltsvoranschlag für 1909 wird einstimmig genehmigt.

Den Bericht über den Stand der Schule erstattet der Direktor Oberförster Jakob. Wichtigere Vorfälle haben sich nicht ereignet. Zurzeit besuchen 44 Schüler die Anstalt. Für das kommende Schuljahr liegen bereits 75 Meldungen vor gegen 73 Meldungen des Vorjahres. Der Frage nach der Möglichkeit einer baulichen Vergrößerung der Schulgebäude in Templin tritt Geheimrat Schwappach entgegen mit dem Hinweis auf die finanziellen Schwierigkeiten sowie die alsdann notwendige Ver-

mehrung der Lehrkräfte. Dr. Bertog warnt vor einer Massenproduktion von Forstbeamten. An die Erörterung über den Grad der Schulbildung der eintretenden Forstschüler schließt sich eine regere Besprechung über die Lehrherrenfrage an, aus welcher hervorgeht, daß die bestehenden Mißstände einer allmählichen Besserung entgegengehen. Vielfach werden jetzt schon die Landwirtschaftskammern um Nachweisung geeigneter Lehrherrn gebeten. Auch die Waldbesitzer könnten einen günstigen Einfluß ausüben, wenn sie denjenigen ihrer Forstbeamten, welche sich hierzu nicht eignen, die Annahme von Lehrlingen untersagen würden.

Zum Punkt: Abgangsprüfung der Forstlehrlingsschule 1909, beantragt Geheimrat Schwappach, für ihn einen Stellvertreter zu der Abgangsprüfung der Forstlehrlingsschule zu wählen, da diese Prüfung gerade in seine Reisezeit fällt. Oberförster Metzner wird einstimmig als Stellvertreter gewählt.

Zum Punkt: Hausvaterfrage führt Schwappach aus, daß in den drei Jahren drei Hausväter an der Schule waren; der jetzige werde vielleicht auch bald fortgehen. Redner kommt zu dem Schluß, daß es vielleicht vorteilhafter wäre, die Verpflegung der Schüler in eigene Verwaltung zu übernehmen; neben anderen Vorteilen würde sich dieses System auch etwas billiger stellen.

Zum Punkt: Prüfungsordnung für Försterprüfungen stellt Oberförster Dr. Bertog den Antrag, die jetzt bestehende Prüfungsordnung in einzelnen Punkten abzuändern, von denen als die wichtigsten Änderungen nachstehende beschlossen werden:

1. In § 1 soll statt „Anwärter des Forstschutz- und technischen Hilfsdienstes" in Zukunft gesetzt werden „Anwärter des Försterdienstes".

2. In § 10 soll die Angabe des Prüfungszieles dahin erweitert werden, daß neben den Aufgaben eines unter sachverständiger Leitung stehenden Försters auch die Aufgaben eines „Gutsförsters" für die Prüfung maßgebend sein sollen.

3. Die Bestimmungen des § 7 über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sollen dahin abgeändert werden, daß die forstlichen Mitglieder nur vom Verein ernannt werden (und zwar ohne besondere Einschränkung), daß aber die zuständige Landwirtschaftskammer eingeladen werden solle, einen Vertreter zur Prüfung zu schicken, der an allen Teilen der Prüfung und allen Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sein soll.

4. Die in § 10 angegebenen Prüfungsfächer sind so zu ändern, daß künftighin unter Nr. 4 zugleich mit dem forstlichen Rechnen und der Flächenvermessung auch noch die Holzmeßkunde mitgeprüft werden soll, während zu Nr. 5 als neues Prüfungsfach die Grundlagen der Verwaltungslehre hinzutreten.

5. Es soll künftig keine Hauptnote als Ergebnis der Gesamtprüfung erteilt werden, sondern nur noch Noten für die Leistungen in den Einzelfächern. Für die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung soll die Notenzahl 60 maßgebend sein, doch soll der Prüfungsausschuß berechtigt sein, in Einzelfällen von dieser bestimmten Notenzahl abweichen zu dürfen. Das Zeugnis soll enthalten das Prüfungsergebnis der einzelnen Fächer und auf der Rückseite einen Auszug aus der Prüfungsordnung.

6. Die Prüfungsgebühr soll von 20 ℳ auf 25 ℳ erhöht werden.

Außerdem stellte noch Wildmeister Fiebig zwei Anträge, von denen der erste in nachstehender Form angenommen wurde: „Personen, welche keine ordnungsgemäße Lehrzeit durchgemacht haben, müssen, um zur Prüfung zugelassen zu werden, mindestens 30 Jahre alt sein, eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit nachweisen und außerdem einen forstlichen Lehrgang absolviert haben." Der zweite Antrag, daß in der Regel nicht mehr als zwölf Prüflinge zu einer Prüfung zugelassen werden sollen, wird formell abgelehnt, aber es wird zugesichert, daß diesen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll.

Schluß der Sitzung nach 4 Uhr nachmittags.

Sitzung des Ausschusses für Versicherungswesen am 16. Februar 1909, morgens 10 Uhr, im Sitzungssaal der Landwirtschafskammer zu Berlin.

Nach langen und schwierigen Verhandlungen ist der Ausschuß für Versicherungswesen endlich dazu gelangt, dem Vorstande bestimmte Anträge zum Abschluß von Begünstigungsverträgen zu unterbreiten.

Am 16. Februar 1909 trat der Ausschuß zusammen, um über die Abschlüsse zu beraten. Vorweg soll gleich gesagt werden, daß in der bald darauf folgenden Sitzung des weiteren Vorstandes alle Beschlüsse des Ausschusses gut geheißen wurden. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands wird also nun Verträge abschließen: a) mit der „Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte" über Lebensversicherung, b) mit der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft über Unfall- und Haftpflichtversicherung und c) mit dem Viehversicherungsverein der Forstbeamten zu Perleberg über Viehversicherung. Alle Verträge laufen aus bestimmten und wohlerwogenen Gründen erstmalig bis 31. Dezember 1911.

Was diese Abschlüsse besonders wertvoll macht, sind nicht nur die z. T. billigeren (und zwar erheblich billigeren) Prämiensätze gegenüber anderen Gesellschaften, sondern der größte Wert liegt darin, daß alle Streitsachen zuerst dem Vereinsvorstand zur Schlichtung unterbreitet werden müssen. Gerade hierdurch hofft der Verein, ein Bindeglied zwischen Versicherten und Gesellschaft zu schaffen; vor allem soll diese Einrichtung dazu beitragen, ein oft bestehendes Mißtrauen zu beseitigen. Selbstverständlich wird die zuständige Stelle des Vereins versuchen, Nachteile von den Versicherten abzuwenden, ohne dabei aber aus den Augen zu lassen, daß auch den Gesellschaften gegenüber streng reell verfahren wird.

Der Geschäftsgang soll folgender sein. Jedes Vereinsmitglied meldet kurz bei der damit zu beauftragenden Stelle (die wahrscheinlich mit dem Stellennachweis verbunden wird), welcher Versicherung er beitreten will; alles andere soll dann von dort aus veranlaßt werden. Im Anfang wird natürlich etwas Nachsicht erforderlich sein, da das Bureau noch nicht fertig organisiert ist, aber das

wird nur kurze Zeit dauern, bald wird alles im Gange sein.

Die fertigen Policen gehen wieder zur Buchung durch die Hand des Vereins, die Beiträge selbst werden aber von den Versicherten unmittelbar an die betreffende Versicherungsgesellschaft gezahlt.

Die „Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte" beschränkt sich zunächst auf die eigentliche Lebensversicherung, und zwar mit Beitragszahlung bis zum Tode oder Versicherung auf den Erlebensfall („abgekürzte Versicherung"). Sollte indessen jemand eine andere Form der Kapital- oder Rentenversicherung (Aussteuer-, Militär-, Studienrenten-Versicherung usw.) wünschen, so soll er auf besondere Anfrage an den Preußischen Beamtenverein verwiesen werden.

Ganz besonders muß auf den Abschluß von **Unfall- und Haftpflichtversicherungen** hingewiesen werden. Gerade diese beiden Arten der Versicherung können in sehr vielen Fällen Kummer und Sorge von den Hinterbliebenen abwenden. Bezüglich der Haftpflichtversicherung muß besonders hervorgehoben werden, daß die seit Januar dieses Jahres in Kraft getretenen Unfallverhütungsvorschriften, welche in Kürze in der Deutschen Forst-Zeitung abgedruckt werden sollen, wohl geeignet erscheinen, besonders Forstbeamten eine große Sorge zu machen. Man muß sich vergegenwärtigen, daß jeder täglich in die Lage kommen kann, Ersatzansprüche zu zahlen. Dagegen kann er sich nur schützen, wenn er eine Haftpflichtversicherung eingeht, die ihm nicht nur die Sorge vor Opfern, sondern auch noch die Mühseligkeiten und Ärgernisse eines Prozesses abnimmt. Man muß jeden, der sich nicht auf diese Weise sichert, direkt leichtfertig nennen, um so mehr, als die Versicherungskosten in der Tat recht gering sind.

Endlich kommt noch die **Viehversicherung**. Hier kann einem jeden nur geraten werden, mindestens seine Pferde zur Versicherung anzumelden, aber auch dem Besitzer kleiner Rindviehbestände kann nur dringend empfohlen werden, sich vor mitunter recht schweren Verlusten dadurch zu schützen, daß er seinen Bestand versichert. Ganz besonderen Dank würden sich die Waldbesitzer erwerben, wenn sie ihren Beamten eine solche Versicherung zur Pflicht machten, ebenso wäre erwägenswert, ob es nicht vorteilhaft wäre, wenn namentlich Unfall- und Haftpflichtversicherung direkt von den Verwaltungen für die Beamten abgeschlossen würde.

Der Verein meint nun durch die geschilderten Abschlüsse, die die einstimmige Billigung des Ausschusses und weiteren Vorstandes gefunden haben, seinen Mitgliedern greifbare Vorteile zu verschaffen; er hofft aber auch wiederum, daß sich durch diese neuen Vorteile, welche er seinen Mitgliedern bietet, deren Zahl noch schneller als bislang vermehrt zu sehen. An unsere Mitglieder, welche bei anderen Gesellschaften versichert sind, ergeht bei dieser Gelegenheit der dringende Rat, sofern dies möglich ist, in ihrem eigensten und im Interesse des Vereins das bestehende Vertragsverhältnis so bald als möglich zu kündigen und sich den von uns gewählten Versicherungen anzuschließen. **Fiebig.**

*

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3058. **Beese**, August, Hilfsjäger, Ampt, Bez. Düsseldorf. (B.-Gr. XI.)
3059. **Färber**, Joh., Forstaufseher, Gut Stiepel bei Hachen, Kr. Arnsberg. (B.-Gr. XI).
3060. **Heiber**, Hermann, Hilfsjäger, Fh. Adlergrund bei Ober-Gläsersdorf i. Schl. (B.-Gr. VIII.)
3061. **Förster**, Paul, Hilfsjäger, Fh. Böcken bei Ober-Gläsersdorf i. Schles. (B.-Gr. VIII.)
3062. **Schulz**, Max, Forstsekretär, Reitzenstein bei Blockwinkel, Kreis Landsberg a. W. (B.-Gr. IX.)
3063. **Lehmann**, Th., Forstkandidat, Unnau b. Korb i. Westerwald. (B.-Gr. XIII.)
3064. **Hasselmann**, E., Förster, Lübs bei Borckenfriede, Bez. Stettin. (B.-Gr. II.)
3065. **Reher**, Friedrich, Förster, Erxleben, Kr. Neuhaldensleben. (B.-Gr. XVI.)
3066. **Loesener**, Wilhelm, Förster, Pabsdorf bei Steglitz, Bez. Magdeburg. (B.-Gr. XVI.)
3067. **Menges**, Theodor, Forstgehilfe, Sohland a. Spree i. Sa. (B.-Gr. XII.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Heiderich, Martin, Förster, Schwebda, Kr. Eschwege.
Gollhardt, Heinrich, Forstaufseher, Schifferhof, Wilmersdorf Um.
Rosellen, August, Förster, Lohausen, Düsseldorf.
Ismar, Werner, Förster, Ritterseifen bei Holpe, Cöln.
Märker, Artur, Tharandt i. Sa.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 7, 34 je 5 Mk., Nr. 48, 51 je 7 Mk., Nr. 102 8 Mk., Nr. 228 2 Mk., Nr. 240 3 Mk., Nr. 308, 462, 527, 581 je 7 Mk., Nr. 585, 737 je 3 Mk., Nr. 760 7 Mk., Nr. 777 9 Mk., Nr. 784 5 Mk., Nr., 799, 800, 867 je 3 Mk., Nr. 897 7 Mk., Nr. 951 3 Mk., Nr. 959, 997 je 7 Mk., Nr. 1002 9 Mk., Nr. 1063 3 Mk., Nr. 1145, 1189 je 7 Mk., Nr. 1251 9 Mk., Nr. 1297 3 Mk., Nr. 1502 7 Mk., Nr. 1511 3 Mk., Nr. 1547 7 Mk., Nr. 1621 3 Mk., Nr. 1747 7 Mk., Nr. 1766 9 Mk., Nr. 1814 3 Mk., Nr. 1886 7 Mk., Nr. 1901 8 Mk., Nr. 1904 7 Mk., Nr. 1905 2 Mk., Nr. 2071 9 Mk., Nr. 2389, 2466 je 7 Mk., Nr. 2544 9 Mk., Nr. 2551, 2562 je 7 Mk., Nr. 2601 5 Mk., Nr. 2652 3 Mk., Nr. 2687, 2701, 2747, 2759 je 8 Mk., Nr. 2793 7 Mk., Nr. 2810 3 Mk., Nr. 2854 5 Mk., Nr. 2863 7 Mk., Nr. 2952 3 Mk., Nr. 3012 4 Mk., Nr. 3033, 3034 je 10 Mk., Nr. 3053, 3055, 3056, 3058—3062 je 6 Mk., Nr. 3063 5 Mk., Nr. 3064 6 Mk.

*

Satzungen sowie sonstige **Mitteilungen** über Gründung, Zweck und Ziele des **Vereins werden** jedem Interessenten kostenfrei auf **Wunsch** zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 13. Neudamm, den 28. März 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Bargmoor in der Oberförsterei Bleckede, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Börfink in der Kgl. Oberförsterei Hermeskeil, Regierungsbezirk Trier, ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 15. April** einzureichen.

Försterstelle für den Schutzbezirk **Burgjoß** in Burgjoß, Oberförsterei Burgjoß, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen.

Försterstelle Fuchswinkel in der Oberförsterei Sommersin, Regierungsbezirk Marienwerder, ist vom 1. Mai 1909 ab neu zu besetzen.

Försterstelle Gläsendorf in der Oberförsterei Neisse, Regierungsbezirk Oppeln, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 5. April d. Js.** einzureichen.

Försterstelle Kleinort in der Oberförsterei Pfeilswalde, Regierungsbezirk Allenstein, gelangt zum 1. Juli 1909 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 11,850 ha Acker, 6,400 ha Wiesen, c) 150 ℳ Stellenzulage, d) 100 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Peitschendorf, 3½ km entfernt. Bahnstation Peitschendorf. Bewerbungsfrist **bis 15. April 1909.**

Försterstelle Schaltischledimmen in der Oberförsterei Alt-Sternberg, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum 1. Juli 1909 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland rot. 19 ha. Die Schule ist in Schaltischledimmen, 3 km ab. Bahnstation Mehlauken, 7 km ab.

Försterstelle Torfhaus in der Oberförsterei Trappönen, Regierungsbezirk Gumbinnen, kommt zum 1. Juli 1909 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 11,05 ha Acker und 8 ha Wiesen. Die Schule ist in Galbrasten, ca. 2 km entfernt. Die Bahnstation Wischwill der Kleinbahn Pogegen-Schmalleningken ist ca. 10 km und die Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen-Lasdehnen ist ca. 12 km von der Försterei Torfhaus entfernt. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 15. April 1909** an die Königliche Regierung zu Gumbinnen einzureichen.

Försterstelle Wolfsgrund in der Oberförsterei Taubenfließ, Regierungsbezirk Marienwerder, ist vom 1. Mai 1909 ab neu zu besetzen.

Meine Erfahrungen über Kiefernpflanzung.

Wenn auch die Kiefernpflanzung viel besprochen und viel darüber geschrieben ist, so gelingt es mir vielleicht doch noch, für nachstehende Ausführungen, die sich auf langjährige Erfahrung stützen, ein geneigtes Ohr zu finden.

In der Oberförsterei Friedersdorf, die ich seit elf Jahren verwalte, hat sich bei Ausführung der Kulturen die Kiefernsaat durchweg so bewährt, daß sie, wo es nur irgendwie möglich ist, angewendet wird, weshalb für die Pflanzung nur die geringen Kuppen, die ganz leichten Böden und die Nachbesserungen in Betracht kommen.

Unter diesen Verhältnissen muß naturgemäß der Erziehung der Pflanzen ein noch viel größeres Gewicht beigelegt werden wie in anderen Oberförstereien. Der Hauptgrundsatz ist dabei, kräftige Pflanzen mit gedrungenen, stark verästelten Wurzeln zu erziehen. Dies wird erreicht durch nicht zu tiefes Umgraben der Kämpe und ganz flaches Durchschaufeln des Bodens mit Kompost, der aus Moorerde bzw. Rasenplaggen mit Kalk vermischt hergestellt wird. Namentlich ist aber eine derartige Behandlung notwendig für die Erziehung von verschulten Kiefern, die gerade zur Wiederkultur der vielfach aus ganz geringem Boden bestehenden Kuppen sich besser bewährt haben, wie die einjährigen.

In den ersten Jahren meiner hiesigen Tätigkeit wurden noch wohl hin und wieder auch die zweijährigen Kiefern mit dem Keilspaten geklemmt. Als nach mehrfachen Untersuchungen in den älteren Kulturen festgestellt wurde, daß bei dieser Pflanzungsart die Pflanzen noch längere Jahre hindurch ein völlig zusammengepreßtes Wurzelsystem zeigten, wurde sofort darauf gehalten, daß die zweijährigen Kiefern nur mit der Hand gepflanzt wurden. Bei dieser sorgsamen Behandlung hätten diese Pflanzen gut anwachsen und gedeihen müssen. Sie trieben auch kräftig an, aber wenn länger andauernde Trockenheit im Sommer kam, wurden bei einer großen Anzahl Pflanzen die lang ausgeschossenen Triebe welk, schließlich rot, und die Pflanze ging ein. Bei dem Herausnehmen war die Wurzel normal, auch sonst kein Fehler zu entdecken. Die in der Nähe gleichzeitig gepflanzten und ebenso behandelten einjährigen Kiefern waren grün geblieben. Beide Pflanzensorten waren, wenn auch nur kurze Zeit, eingekellert gewesen, was augenscheinlich die Wurzeln der verschulten Kiefern nicht vertragen konnten. Ich habe seit dieser Zeit die zweijährigen Kiefern teils im Herbst, teils im Frühjahr, aber stets sofort nach dem Ausheben gepflanzt, und der Abgang war bei dieser Art der Pflanzung nur ganz geringfügig. Wenn vielleicht bei besseren Bodenverhältnissen die Kalamität nicht so schroff in die Erscheinung tritt, einwirken wird sie auch hier auf das Gedeihen der Pflanzen, und würde sich auch dort eine sofortige Verwendung der zweijährigen Kiefern nach dem Ausheben dringend empfehlen.

Ich möchte dabei noch bemerken, daß sich trotz probeweisen Herausnehmens von Pflanzen aus älteren Kulturen unter den verschiedensten Verhältnissen nirgends Wurzelverkrümmungen, wie sie vom Kollegen S p l e t t s t ö ß e r gefunden wurden, gezeigt haben; die Wurzeln waren vielmehr durchweg normal.

Zur Aufforstung der hier mehrfach vorhandenen sterilen Kuppen und alten Flugsandpartien genügen aber die besten Pflanzen und die sorgfältigste Kultur nicht, dort muß eine Bodendüngung hinzutreten. Ich habe Düngungsversuche mit Kainit, Thomasmehl und Superphosphat gemacht, aber alle diese Mittel bewährten sich nicht. Das einzige Düngemittel, bei dem die Pflanzen eine frische grüne Farbe behalten und bis jetzt wachsen (vier Jahre hindurch), ist Kalk.

Die Ausführung erfolgt in der Weise, daß unmittelbar an der Kulturfläche ungelöschter, gewöhnlicher Mauerkalk, etwa zwei bis drei Zentner für 1000 Pflanzstellen, in kleinen, mit Moos oder Plaggen bedeckten Meilern im Herbst, wenn feuchte Witterung zu erwarten ist, aufgeschichtet wird. In diesen Meilern bleibt der Kalk so lange liegen, bis er die Konsistenz von Mehl hat. Während dieser Zeit werden auf der Kulturfläche offene Löcher angefertigt, der Kalk gleichmäßig auf den Auswurf jeden Loches verteilt und mit diesem ganz innig vermengt, so daß keine Kalkklumpen entstehen, darauf die Löcher mit dem Auswurf gefüllt und im Frühjahr wie gewöhnlich bepflanzt. Die Mehrkosten dieser Arbeit betragen für 1000 Pflanzstellen einschließlich Kalk 15 bis 20 *M*, doch werden dieselben dadurch reichlich aufgewogen, daß die Hoffnung vorliegt, auch schlechte Stellen auf diese Weise in Bestand zu bringen.

Noch ein anderer Umstand ist dabei beobachtet worden. Die Kaninchen scheinen eine Abneigung gegen die mit Kalk gedüngten Kiefern zu haben und diese möglichst zu umgehen.

Hiermit schließe ich für dieses Mal meine Ausführungen mit dem Wunsche, daß auch sie anspornen möchten, weitere Versuche zu machen zum Segen und zum Nutzen unseres Waldes und namentlich der geringen Kiefernbestände.

Forstmeister G o e c k e r.

Waldbaumschul-Werkzeuge

des k. und k. Forstmeisters Rudolf Hacker in Königgrätz.

Forstmeister Hackers Verschulwerkzeuge und sein Saatmaschinchen haben sich seit einigen Jahren in Süddeutschland sehr eingebürgert. Die Verschulwerkzeuge ermöglichen die Verschulung auch der zartesten Pflanzen — einjährige Sämlinge — in richtigster, schnellster und daher auch billigster Weise, und die Verwendung dieser Werkzeuge ist demnach sehr beliebt geworden.

Das Eingangsprozent der mit Hackerschen Werkzeugen verschulten Pflanzen ist gegenüber der Verschulung mit der Hand ganz wesentlich geringer, eigentlich überhaupt nicht mehr vorhanden, und das Gedeihen der Pflanzen ist ein wesentlich besseres.

Kein später erschienenes Kulturwerkzeug vermochte daher die Hackerschen Maschinen zu verdrängen, und dieselben sind, namentlich in größeren Betrieben, geradezu unentbehrlich geworden. Ich selbst verwende seit einer langen Reihe von Jahren diese Werkzeuge, und ohne sie wären die ausgedehnten Verschulungsarbeiten, bei dem hier herrschenden Arbeitermangel, gänzlich undurchführbar; meine Oberförsterei dürfte wohl so ziemlich den größten Pflanzgartenbetrieb in Süddeutschland aufweisen, der eben nur bei Anwendung obengenannter Maschinen durchführbar ist.

Die vier beigegebenen instruktiven Abbildungen und dort beigefügten Arbeitserklärungen machen eine weitläufige Beschreibung überflüssig; ich möchte nur ganz kurz folgendes erwähnen:

Bei allen drei Verschulwerkzeugen ist die Arbeitsmethode ganz dieselbe, und die Arbeitsteilung ist möglichst weit durchgeführt. Eine Person (bei der Maschine) oder zwei Personen (beim Verschulrechen) machen quer über das Pflanzbeet eine Furche mit einer möglichst senkrechten Wand; an diese wird ein Pflanzenhalter mit einer Reihe der zu verschulenden Pflanzen angelegt, so daß die Wurzeln in die Furche herabhängen. Hierauf wird die Erde mit dem Verschulrechen zurückgestoßen und gegen die Wurzeln angedrückt.

Saatmaschine.

Jede Verkrümmung derselben ist dabei ausgeschlossen, und dies ist auch der Grund der vorzüglichen Entwickelung der Pflanzen:

Das Herauslassen der zu verschulenden Pflanzen aus dem Pflanzenhalter geschieht beim Nadelholz durch Umkippen, beim Laubholz durch Öffnen des Halters. Natürlich sind die Pflanzenhalter für Nadel-

1 2 3 4

Laubholzverschulapparat.

1 Einlegerin, welche einen Pflanzenhalter in den Tischschlitz einsenkte und nun Pflanzen einlegt.
2 Einlegerin, welche die Pflanzen mit der Klemmlatte im Pflanzenhalter einklemmt, den Halter aus dem Tisch heraushebt und ihn der Anlegerin zureicht.
3 Anlegerin, welche die Klemmlatte entfernte und den Halter von den verpflanzten Pflanzen hebt, um ihn gegen den vollen einzutauschen und an die eben fertige Furche anzulegen.
4 Zwei Pflanzerinnen, die eben eine Furche zwischen dem Beeteinfasser öffneten und sobald Pflanzen angelegt sein werden, sie mit dem Rechen wieder zumachen und den Boden durch schiefe Stöße andrücken werden. Dieselbe Arbeit kann ein einziger Pflanzer mit der Verschulmaschine verrichten.

1 2 3 4

Verschulmaschine.

1. „Pflanzer" öffnete soeben eine Pflanzfurche im Beete.
2. „Anlegerin" Pflanzen auslassend.
3. Eine „Einhängerin" reicht vollen Pflanzenhalter zu.
4. Eine „Einhängerin" hängt Pflanzen ein.

holz anders eingerichtet wie jene für Laubholz. In erstere werden die Pflanzen eingehängt, zu welchem Zwecke die Halter auf in die Erde gestoßene Stäbe aufgelegt werden. Da die nackten Laubholzpflanzen nicht eingehängt werden können, so werden sie auf die Halter aufgelegt und in denselben mit einer Latte (Klemmlatte) eingeklemmt. Die Klemmlatte wird durch eine einfache Vorrichtung festgehalten und nach erfolgter Verschulung der Pflanzen durch einen einzigen Druck wieder losgelassen.

Für das Auflegen der Pflanzen auf den Halter ist ein besonderer Auflegetisch notwendig, welcher für Einhaltung gleichmäßiger Entfernung, paralleles Auflegen der Pflanzen usw. die nötigen Einrichtungen enthält.

Sobald mit den beiden Verschulrechen — dem sogenannten Verschulapparat — gearbeitet wird, läßt sich mit Vorteil ein „Beeteinfasser" verwenden. Derselbe ist ein Rahmen aus Eisenblech, welcher einen Teil des Pflanzbeetes umfaßt, so daß während der Arbeit mit den zwei Rechen die Erde nicht in die Fußsteige herabrollen kann und sonst auch noch zur Regelmäßigkeit in der Arbeit beiträgt.

Ist der Raum innerhalb des Beeteinfassers verschult, so wird dieser durch einen einzigen Druck weitergeschoben.

Nadelholzverschulapparat.

Die „Einhängerin" links hat auf dem eingesteckten Ständer (Stab) einen Pflanzenhalter aufgelegt und hängt Pflanzen ein. „Einhängerin" rechts reicht den vollen Halter der knieenden „Anlegerin" zu und nimmt den leeren in Empfang, worauf letztere den vollen an die eben fertige Furche anlegen wird, um ihn nach Verpflanzung sofort zu heben, mit ihm den Boden zu ebnen, ihn nach den Kreidezeichen anzuhalten und, wenn die „Pflanzerinen" nach ihm die Rechen richteten, gegen einen vollen wieder einzutauschen. Die zwei Pflanzerinen (oder Pflanzer) öffneten soeben eine Furche (es ist nur eine Pflanzerin dargestellt; die andere hätte am Bilde gestört; der Rechen, den sie handhabte, ist in seiner natürlichen Lage durch einen Stab gestützt) und werden, wenn der Pflanzenhalter angelegt ist, die Erde zurückschieben und gleichzeitig andrücken. Am Beete liegt der Beeteinfasser, und man sieht deutlich, daß er das Herabrollen der Erde in die Steige hindert; rechts ist der Griff zum Weiterrücken in der Richtung nach rechts.

Das Saatmaschinchen ist das mir bekannte einfachste Werkzeug dieser Art.

Trotz der Einfachheit ist es möglich, durch ein Verschieben der die Samenwalze umgebenden Ringe die verschiedenste Saatdichte und Saatstreifenbreite zu erlangen. Ebenso kann das Maschinchen für verschiedene Sorten von Samen verwendet werden, und sein Gebrauch ist auch für Streifensaaten im Freien möglich.

Welche Resultate mit Hackers Werkzeugen erreicht werden können, ersieht man daraus, daß beim Königl. Bayerischen Forstamte Viechtach bei 2½ und 12 cm Verschulungsentfernung — natürlich bei vollkommen zugerichteten Pflanzbeeten — von fünf Arbeitern im Taglohn bei zehnstündiger Arbeitszeit 42 000 einjährige Fichtensämlinge verschult wurden.

In meiner Oberförsterei werden bei einem Verband von 5 cm in der Reihe und 10 cm Reihenabstand, bei gleicher Arbeitszeit wie vorher genannt, 18- bis 21 000 einjährige Fichten- und Kiefernsämlinge verschult, welches Ergebnis also dem Resultat des Viechtacher Forstamtes gleichkommt.

Bei Anwendung des Saatmaschinchens besäe ich ein Beet von 1 m Breite und 25 m Länge, bei 10 cm Saatstreifenbreite und ebensolcher Entfernung der Streifen voneinander, binnen 7 Minuten und benötige hierzu 1 Pfund Fichten- oder Kiefernsamen; für 1 ar benötigt man also nur 28 Minuten Zeit und 4 Pfund Samen! Da einjährige Sämlinge hier durchgehends zur Verschulung gelangen, ist die dichtere Saat empfehlenswerter.

Anläßlich der Tagung des Hessischen Forstvereins im Jahre 1904 habe ich die vorbeschriebenen Hackerschen Kulturwerkzeuge vorgeführt; seit dieser Zeit haben sie auf vielen staatlichen und standesherrlichen Oberförstereien Verwendung gefunden und wurden außergewöhnlich wohlwollend beurteilt.

Die Werkzeuge liefert der Erfinder. Derselbe versendet auch detaillierte Beschreibungen und wird, wie ich vernahm, Vorsorge treffen, daß seine Werkzeuge für Deutschland hierorts fabriziert werden. Im Interesse aller Kollegen kann ich diesen Werkzeugen nur die weitgehendste Verbreitung wünschen.

Max Reichsritter von Uiblagger,
Standesherrlicher Oberförster,
Laudenbach, Bayern, Unterfranken.

Mitteilungen.

— **Das Reitende Feldjägerkorps geht nicht ein.** Über den in Nr. 11 von uns mitgeteilten Beschluß der Budgetkommission, das Reitende Feldjägerkorps am 1. Oktober d. Js. aufzulösen, ist im Plenum des Reichstages bei der zweiten Lesung des Militäretats am 22. März d. Js. verhandelt worden. Nachdem ein von dem Abgeordneten von Bieberstein begründeter Antrag der Konservativen die Erhaltung des Korps gefordert hatte, führte der Staatssekretär von Schoen aus, daß das Auswärtige Amt ein großes Interesse an der Erhaltung des Korps habe, das für eine sichere Beförderung der Depeschen Gewähr biete. Die Behauptung, daß die dem Auswärtigen Amt zur Verfügung stehenden Feldjäger nicht genügend beschäftigt werden, sei nicht zutreffend. Verabschiedete Offiziere könnten jedenfalls in dem überaus anstrengenden Kurierdienst nur ausnahmsweise verwendet werden. Überdies sei die finanzielle Tragweite des Vorschlags der Kommission gering, da es sich nur um 30 000 ℳ handele. Nach Abschaffung des Korps würden vermutlich Beamte mit dem Kurierdienst betraut werden müssen, was jedenfalls teurer sei. Er bäte daher dringend, das Korps nicht eingehen zu lassen. Nachdem alsdann das Zentrum und die Nationalliberalen durch die Abgeordneten Freiherr v. Hertling und Dr. Semler erklärt hatten, daß sie infolge der Ausführungen des Staatssekretärs nunmehr gegen den Beschluß der Kommission seien, wurde der konservative Antrag auf Erhaltung des Reitenden Feldjägerkorps gegen die Stimmen der Freisinnigen und Sozialdemokraten angenommen. Wir werden den stenographischen Bericht über diese Verhandlung in der nächsten Nummer bringen. Die Schriftleitung.

— **Aus Elsaß-Lothringen.** Straßburg, 22. März. Mit dem 1909er Landeshaushaltsetat für Elsaß-Lothringen hat dieser Tage auch der Forstetat die dritte Lesung passiert, nicht ohne daß der neue Herr Landforstmeister Pilz die eine oder andere Position hätte verteidigen müssen. Schon der auf 6 800 000 ℳ sich belaufende Einnahmetitel für Holz gab im Landesausschuß einem Abgeordneten Anlaß zur Bemängelung, weil er zu klein sei und in keinem Verhältnisse zu den ungleich höheren Renten der badischen und württembergischen Forsten stehe. Wenn der betreffende Redner als eines der Mittel zur Hebung der Rentabilität der elsaß-lothringischen Staatsforsten die Verkleinerung der übergroßen Oberförstereien (5550 ha gegenüber 4200 ha in Preußen, 3800 ha in Baden und 2400 ha in Württemberg) anführte, so hatte er sehr recht und wurde vom Landforstmeister in seiner Ansicht lebhaft bestärkt. Dieser führte aber noch eine Reihe anderer Gründe an, durch welche die Reinerträge unserer Staatsforsten gedrückt werden, als da sind: 1. der geringe Massen- und Wertzuwachs in den 14 000 ha großen Hartwaldungen (etwa $^1/_{11}$ der Gesamtfläche), 2. die Einsparungen in den zur Umwandlung in Hochwald bestimmten lothringischen Mittelwaldungen und ebensolche in den 1892, 1901 und 1902 durch Sturmschäden im Vorrat geschwächten Tannenbeständen, 3. die Niederhaltung der Bruttoerträge für Holz durch umfangreiches Auftreten der finanziell rückständigen Rotbuche (etwa 40% der Fläche), 4. die Abzüge am Reinertrag durch weitgehende Holzberechtigungen und 5. die Erhöhung der staatlichen Ausgaben für Verwaltung infolge zu geringer Zuschüsse der waldbesitzenden Gemeinden für Mitversehung ihrer beforsteten Waldungen.

Bei dem Kapitel Forstnebennutzungen wurde der alte Ladenhüter früherer Sitzungen: die „Laubstreufrage" erneut hervorgeholt; der Landforstmeister stellte den Sachverhalt objektiv dar und setzte auseinander, wie weit eine konservative Forstverwaltung mit der Laubabgabe gehen dürfe; auf den ärmeren Böden könne der Wald zu seinem Gedeihen des Laubes als Düngung nicht entbehren. Auch die Raff- und Leseholznutzung wurde in den Kreis der Erörterung hineingezogen, und es wurde hierbei behauptet, mancher Oberförster neige dazu, diese Nutzung im Interesse seiner Administrationsjagd den armen Leuten zu erschweren. Mit Recht nahm der Landforstmeister die angegriffenen Beamten in Schutz, die lediglich gegen arge Überschreitungen bei dieser Nutzung vorzugehen genötigt gewesen seien.

Den Landesausschußmitgliedern kam es aber überhaupt darauf an, gegen die Administrationsjagden eine neue Attacke zu reiten: sind einem früheren Abkommen gemäß die Staatswaldjagden zur einen Hälfte verpachtet, zur anderen selbst verwaltet, so ging die mit großer Mehrheit angenommene Resolution dahin, mit Rücksicht auf die ungünstige finanzielle Lage des Landes auch diese zweite Hälfte der Staatswaldjagden zu verpachten. Der Forstfiskus würde dann anstatt 21 ₰ pro Hektar fünfmal so viel Reineinnahme haben, bei rund 76000 ha daher über 60000 ℳ profitieren. Der Landforstmeister zog diese Mehreinnahme stark in Zweifel und legte zugunsten der Administrationsjagden unter Geltendmachung anderer gewichtiger Gründe eine Lanze ein. Bei diesem Standpunkte wird das Kaiserliche Ministerium hoffentlich verbleiben und der Resolution keinenfalls eine bedeutende Folge geben!

Auch einige sonstige Angriffe auf die elsaß-lothringische Forstverwaltung wußte der neue Landforstmeister geschickt zu parieren. Dagegen gelang es ihm trotz sichtlicher Anstrengungen nicht, die für die Oberförster, Revierförster und die Kaiserlichen Förster erneut im Etat vorgesehenen Gehaltsaufbesserungen durchzusetzen. Diese drei Beamten-Kategorien hatten bei der vorjährigen allgemeinen Gehaltsregelung nur Erhöhungen von je durchschnittlich 200 ℳ erhalten, nachdem der Landesausschuß im Rahmen der in Aussicht genommenen Gesamtsumme vorwiegend die Unterbeamten — dies mit Recht —, im übrigen vor allem die Richter 1. und 2. Instanz, und zwar verhältnismäßig sehr reichlich, bedacht hatte. So schnitten unsere Beamten im vorigen Jahre mit nachstehenden relativ geringen Sätzen ab:

1. Oberförster 2700—5400 ℳ, dazu 850 ℳ pensionsfähiger Wert der Nebenbezüge.
2. Revierförster 1600—2400 ℳ } dazu 400 ℳ
3. Kaiserlicher Förster 1400—1900 ℳ } wie vor.

Die Regierung schlug für 1909 folgende höhere Einkommen vor:

zu 1. 3000—6000 ℳ plus 800 ℳ
2. 1850—2550 ℳ } plus 400 ℳ
3. 1400—2100 ℳ } plus 400 ℳ

Selbst diese Sätze wären gegenüber den in Preußen erfreulicherweise durchgesetzten von

1. 7200 + 800 = 8000 ℳ (Oberförster)
2. 2950 + 645 = 3595 ℳ (Revierförster)
3. 2500 + 645 = 3145 ℳ (Förster)

erheblich zurückgeblieben; trotz wackerer Verteidigung obiger Vorschläge wurde für die Revierförster und Förster nichts erreicht, und wenn für die Oberförster in 12. Stunde wenigstens eine Erhöhung der drei höchsten Altersstufen um 100, 200, 400 ℳ und damit die Erhöhung des pensionsfähigen Höchstbetrages von 5800 plus 1000 ℳ (Wert der Nebenbezüge), also auf 6800 ℳ, mit einer **einzigen** Stimme Mehrheit erkämpft wurde, so ist dies dem verständnisvollen Zusammenwirken einiger Freunde der grünen Farbe im Landesausschuß mit der Regierung zu verdanken. Bemerkt sei an dieser Stelle, daß die reichsländischen Gymnasialoberlehrer schon im vorigen Jahre das Maximum von 6800 ℳ erhielten und die Amtsrichter und Landrichter 7600 ℳ. Sogar nach der jetzt mit Mühe und Not durchgesetzten Gehaltsaufbesserung der Oberförster werden diese mit einer Endpension von 5100 ℳ um 600 ℳ sich schlechter als Amtsrichter pp. stehen.

Daß die Revierförster und Förster diesmal ganz leer ausgingen, mag in der besonders schwierigen Balancierung des reichsländischen Budgets für 1909 seinen Grund haben; es bleibt darum im Interesse dieser Beamten nicht minder bedauerlich. Unterstaatssekretär Köhler gab als höchster Chef der Forstverwaltung diesem Gedanken bei der dritten Lesung des Etats Ausdruck; hoffentlich gelingt es ihm im nächsten Jahre, in dem eine Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen und der Lehrer in Aussicht genommen ist, für die nach den gemeinsamen preußisch-reichsländischen Bestimmungen herangebildeten Revierförster und Förster Einkommen durchzusetzen, welche denen ihrer preußischen Kollegen nicht nachstehen oder ihnen doch wenigstens annähernd gleichkommen. X.

❧

— **Der Wald- und Wiesengürtel um Berlin.** Wir lesen darüber im Berliner Tageblatt: Der Landwirtschaftsminister hat sein Herz für die Berliner entdeckt. Er will ihnen im Westen Groß-Berlins eine grüne Zone reservieren, die von jeder Bebauung freigehalten werden soll. Also ein Stück von jenem schönen Plan, den Bürgermeister Dr. Reicke in Anlehnung an den Wiener Wald- und Wiesengürtel befürwortete, und den auch die Berliner Architekten in ihren Wettbewerb „Groß-Berlin" aufgenommen haben. Der Forstfiskus will das, was vom Grunewald erhalten geblieben ist, durch einen breiten Waldstreifen mit der Jungfernheide verbinden und so zwischen Berlin und Charlottenburg auf der einen und Spandau und Tegel auf der anderen Seite einen Volkspark

schaffen. Natürlich nicht auf seine Kosten; die beteiligten Gemeinden sollen ein paar Millionen dazu beisteuern. Zu diesem interessanten Projekt, das wenigstens einen Anfang auf dem Wege zur Erhaltung der Wälder um Berlin bedeutet, erfährt das „B. T.“ von maßgebender Stelle im Landwirtschaftsministerium folgendes: „Die Tatsache ist richtig. Es besteht im Prinzip die Absicht, durch einen Wald- oder Parkstreifen den Grunewald mit der Jungfernheide zu verbinden und dieses gesamte Gelände so lange von jeder Bebauung freizuhalten, bis die beteiligten Gemeinden es zu Volksparkzwecken erworben haben. Vorerst sind mit Spandau, das allerdings wenig leistungsfähig ist, Verhandlungen darüber im Gange, den zwischen dem Schiffahrtskanal und dem Spandauer Weg gelegenen schmalen Waldteil zu verkaufen. Der Forstfiskus schreitet damit nur auf dem Wege fort, den er bisher stets in der Waldpolitik gegangen ist. Diese Politik gipfelt in der Forderung, daß die interessierten Gemeinden den Wald kaufen, den sie für ihre Bewohner zu Erholungszwecken brauchen, und diese Politik hat bereits zu einigen Erfolgen in Berlin und anderen Großstädten geführt. Charlottenburg hat zu billigem Preis den südlichen Teil der Jungfernheide erworben, und Berlin verfolgt jetzt eine sehr verständige Politik, indem es ein so wichtiges Waldgebiet wie die Wuhlheide von uns kaufen will. Wir sind im wesentlichen handelseins geworden; die Verhandlungen sind dem Abschluß nahe. Wir haben auch bei der Wuhlheide den niedrigen Preis von 2 ℳ für den Quadratmeter angesetzt. In aller Stille hat Berlin auf diese Art sehr viel erreicht. Nun ist in letzter Zeit fast ausschließlich vom Grunewald die Rede gewesen, und man hat in der Öffentlichkeit fast ganz vergessen, daß außer diesem Wald auch noch andere Wälder in der Nähe von Groß-Berlin liegen, die erhalten werden können. Der Grunewald ist nicht mehr in Gefahr, wenigstens soweit der Forstfiskus in Frage kommt. Über den fiskalischen Grunewald hält der Kaiser schützend seine Hand. Im Publikum hat man in letzter Zeit viele „Grunewaldschlachtungen“ dem Forstfiskus in die Schuhe geschoben, an denen er doch vollkommen unschuldig ist. Man vergesse nicht, daß das Waldgebiet, das sich von Dahlem, Nikolassee und Zehlendorf bis an die Grunewaldseen erstreckt, Privatbesitzern gehört. Hier droht die Gefahr; hier wird der Wald als Bauland taxiert, zu einem Preis, der den Ankauf dieses Geländes sehr verteuern würde. Die Gemeinden brauchten, wenn sie für die Erhaltung der Wälder etwas daran wenden wollten, um den fiskalischen Grunewald ohne Sorge zu sein; sowohl die Havelufer am Freibad Wannsee, das „große Fenster“ und der südliche schöne Teil des Pichelswerders sollen frei bleiben. Wenn die Kommunen etwas kaufen wollen, so müssen sie es von den Privatforsten tun. Nur da ist in der Tat Gefahr im Verzuge. Der Forstfiskus kann jetzt, nachdem die Döberitzer Heerstraße zum größten Teil fertiggestellt ist, ruhig warten. Durch diese einzig in der Welt dastehende Straßenschöpfung und durch die neue Untergrundbahn nach Westend ist der Grunewald den Berlinern erst richtig erschlossen worden, und Berlin hat das einzige große Ausfallstor erhalten, das ihm nach Westen zu offen steht — ohne einen Pfennig dafür zu bezahlen. Der Damm über den Stößensee, der sich jetzt natürlich noch nicht in den Rahmen der Landschaft fügt, wird terrassenartig bepflanzt werden. An den Abhängen werden Spazierwege angelegt, und Tannen und Blumen werden dem Brückendamm ein gefälliges Aussehen geben. Von Hubertusstock nach Wannsee wird die Waldstraße verbreitert; ein besonderer Automobilweg soll die Autos von den Spaziergängern trennen und die Staubbelästigung mindern. Die Jungfernheide, die doch auch ihre Schönheiten hat, ist bisher in der öffentlichen Diskussion ganz vernachlässigt worden. Die Schießstände bei Plötzensee, die jetzt noch einen großen Teil der Heide einnehmen, werden verlegt, und damit wird den Charlottenburgern und Berlinern ein neues Waldgebiet erschlossen. Berlin, das mit seinem äußersten Nordwesten an die Jungfernheide heranreicht, rückt dann unmittelbar bis an den Waldesrand, und es hat ein um so größeres Interesse daran, als die Absicht besteht, den Gutsbezirk Plötzensee in Berlin einzugemeinden. Nun stehen wir allerdings auf dem Standpunkt, daß die benachbarten Gemeinden zur Erhaltung der Jungfernheide etwas tun könnten. Wir sind gern bereit, sie den Städten Berlin, Charlottenburg und Spandau zu einem billigen Preise zu überlassen. Der Forstfiskus braucht Geld, um seine Kulturtat, die Aufforstung der Ödländereien in allen Teilen Preußens, fortzusetzen — eine Aufgabe, für die in den letzten sieben Jahren allein 42 Millionen Mark ausgegeben worden sind. Wie Sie sehen, die Aufgabe erleichtert sich für die Gemeinden dadurch ganz wesentlich, daß für den fiskalischen Grunewald kein Pfennig ausgegeben zu werden braucht. Gelingt es, zwischen den beteiligten Gemeinden einen Zweckverband zum Erwerb der Jungfernheide und des Privatforstbesitzes am Grunewald zustande zu bringen, so wäre der Sache am besten gedient.“

✠

— Forstliche Studienreise nach Kamerun. Im Oktober fuhren die Professoren Büsgen und Jentsch der Mündener Forst-Akademie nach **Kamerun**, um die dortigen Wälder zu studieren, deren Holzreichtum als Ausfuhrartikel unserer Kolonie wesentlich in Betracht kommt. Ihre Reise wurde unterstützt vom Kolonialamt, der Kolonialgesellschaft und dem Landwirtschaftsministerium. Ihnen schloß sich Forstassessor von Riedesel an. Kürzlich ist Professor Büsgen von dieser Reise zurückgekehrt. Am Ende der Forschungsreise durch Kamerun erkrankte er, mußte mehrere Tage in der Hängematte liegen, und als sie in Duala ankamen, benutzte er auf ärztlichen Rat den nächsten Dampfer, um zur Heimat zurückzukehren. Die beiden anderen Herren, denen sich der in Kamerun angestellte Forstassessor Schorkopf anschloß, wollen noch einen Ausflug nach Togo unternehmen und Ende März zurückkehren. Die Reisenden haben unter Führung des Assessors Schorkopf das Mungogebiet bis zum Kubégebirge durchwandert und die Wälder an der schon weit vorgeschrittenen Manengubabahn studiert. Dann haben sie von Duala und Edea aus das Waldgebiet von Sanaga und Njong, das durch die Kameruner Südbahn erschlossen werden soll, durchreist. Überall haben sie das größte

Entgegenkommen gefunden und konnten sich auf Schritt und Tritt davon überzeugen, daß in der schönen, schnell aufstrebenden Kolonie viel ernste und erfolgreiche Arbeit geleistet wird. Die Reise bot mancherlei Schwierigkeiten. Mußten doch für jeden der vier Reisenden 20 schwarze Träger engagiert werden, so daß die Reisegesellschaft eine Karawane von über 80 Köpfen bildete. Zelte, Nahrungsmittel, Apparate und alle sonstigen Dinge wurden mitgeführt und konnten nur durch Träger transportiert werden. Einen dieser schwarzen Träger, einen eingeborenen Kameruner, hat Professor Büsgen mitgebracht. Er will ihn sechs Monate hier behalten, bis Assessor Schorkopf, der jetzt einen Urlaub antritt, mit ihm wieder nach Kamerun zurückfährt. (Cass. Tgbl.)

— **Die Fichtenwurzellaus.** Nach der Umschau (Heft 11 v. 14. März 08) sind in den Fichtenkulturen von Tharandt an vielen jungen Stämmen, die auf Sandsteinboden angelegt waren, Wurzelerkrankungen wahrgenommen, die zur völligen Verkümmerung der befallenen Bestände führten. Herr Professor Dr. Jacobi hat Untersuchungen nach dem Ursprunge dieser Erscheinung angestellt. Diese ergaben, daß die Krankheit durch eine Wurzellaus (Rhixomaria piceae Hrtg). herbeigeführt wird. Sie ist ¾ mm lang und hat einen milchweißen Körper; Fühler, Beine und Saugstachel sind braun gefärbt. Die Tiere machen, wie mitgeteilt wird, vier Wachstums- und Verwandlungsstufen durch: Fundatrix, gehäutete Fundatrix, geflügelte Generation und Geschlechtstier. In den ersten drei Stufen bringt sie parthenogenetisch Junge ohne Befruchtung oder Begattung hervor. Als Aufenthaltsort sollen den Fichtenläusen kleine Erdhöhlen dienen, deren Wände sie mit Wachsfäden auspolstern, in diesen laufen die jungen Tiere emsig umher, während die alten träge an den Wurzeln kleben. Man hat bis 100 solcher Schmarotzer an einer Wurzel gezählt. Wenn viele Läuse in einer Erdhöhle beisammen sind, sollen ihre flüssigen Ausscheidungen große Tropfen von Honigtau bilden, welche eine schädliche Wirkung auf die Wurzeln der Fichte ausüben. Die Nadeln färben sich allmählich gelb und fallen ab, bis schließlich der ganze Baum verdorrt. Als sicherstes Vorbeugungsmittel soll sich eine Mischung von Schwefelkohlenstoff und Melasse bewährt haben.

Berichte.

Preußischer Landtag. Haus der Abgeordneten. 53. Sitzung vom 13. März 1909.

Beginn der Sitzung mittags 12 Uhr.

(Nach dem Reichsanzeiger.)

Das Haus setzte die zweite Beratung des **Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1909** im Spezialetat der **Forstverwaltung** fort.

Zunächst werden im Ordinarium die Ausgaben für forstwirtschaftliche und Lehrzwecke und die allgemeinen Ausgaben ohne Debatte bewilligt.

Bei den einmaligen Ausgaben, und zwar bei dem Fonds von 100 000 ℳ zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten bespricht

Abg. **Gleim** (nl.) die Losholzberechtigung hessischer Stadt- und Landgemeinden und empfiehlt die Ablösung der Servituten nach Billigkeit und Recht.

Oberlandforstmeister **Wesener:** Die Losholzabgabe ist allerdings für beide Teile lästig und unbequem. Die Verwaltung ist gern bereit, in Verhandlungen über eine Ablösung einzutreten.

Zur Position von 1 Million Mark für „Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten und Anlage von Straßenzügen innerhalb der Forstgrundstücke, deren Veräußerung beabsichtigt wird, sowie Beteiligung an den Kosten für die Herstellung der Brücken über die Havel bei Pichelsdorf und die Verlegung der Schießstände in der Jungfernheide" beantragt die Budgetkommission folgende Resolution:

„die Regierung zu ersuchen, bei dem Abverkauf des südlich der Döberitzer Heerstraße liegenden Streifens sogenannte Wassergrundstücke nicht entstehen zu lassen und die Straße Spandau-Pichelsberge-Karlsberg sowie einen Streifen am Seeufer dem öffentlichen Verkehr zu belassen."

Die Abgg. **Borgmann u. Gen.** (Soz.) wollen nur 500 000 ℳ bewilligen.

Von dem Abg. **von Brandenstein** (kons.) liegt der Antrag vor, die Regierung zu ersuchen, bei Veräußerungen fiskalischer Grundstücke in der Umgebung von Berlin die Ufer der Flüsse und Seen vom Verkauf auszuschließen.

Referent Abg. **Frhr. von Maltzahn:** In der Kommission ist bei diesem Titel die „Grunewaldfrage" eingehend erörtert worden. Die hier erwähnte Brücke soll 1 200 000 ℳ kosten, wovon der Kreis Teltow 750 000 ℳ übernimmt, der Forstfiskus 450 000 ℳ. Der Militärfiskus ist bereit, seine Schießstände in der Jungfernheide gegen Erstattung der Verlegungskosten von etwa 1 600 000 ℳ und die Schießstände des Elisabeth-Regiments im Grunewald auf eigene Kosten zu verlegen. Durch diese Verlegung werden nicht nur die Schießstandgrundstücke, sondern auch die übrigen forstfiskalischen Flächen in der Jungfernheide, zusammen etwa 270 ha, baureif. Der Kreis Osthavelland ist bereit, die Unterhaltung der Brücke gegen eine Abfindung von 305 000 Mark zu übernehmen. In der Jungfernheide ist die Stadt Charlottenburg mit dem Ankauf von 185 ha bereits vorgegangen, wovon 25 bebaut, die übrigen 160 als städtischer Park hergerichtet werden sollen. Die Kommission hat die Frage erörtert, ob es zweckmäßig sei, in der Nähe großer Städte noch weiter mit dem Verkauf von Forstgelände vorzugehen. Es sind vom Grunewald bisher für 8 Millionen 57 ha verkauft; es bleibt übrig ein Waldbestand von 4000 ha, von denen allerdings ein Teil, aber ein verhältnismäßig geringer Teil noch zur Bebauung in Aussicht genommen ist. In der Presse wurde nun neuerdings behauptet, daß nur noch ein kleiner Rest dieses außerordentlich schönen Waldes um Berlin bestehen bleiben würde; die Zahlen ergeben, daß dies nicht zutrifft. Es ist außerdem betont worden, daß Berlin mit Waldbestand gegenüber Paris und London noch sehr gut bedacht sei; im Umkreise von 20 km gebe es hier

26 000, um Paris nur 13 000 ha Wald. Der Grunewald hat etwa eine Milliarde Wert. In der Kommission war ein Teil der Ansicht, daß mit dem Verkauf forstfiskalischen Geländes in der Nähe Berlins und anderer Großstädte im sanitären Interesse derselben nicht vorgegangen werden solle; der andere Teil hielt es aber doch für wünschenswert, mit dem Verkauf von Forstparzellen dieser Art aus wirtschaftlichen Gründen fortzufahren, um dadurch die Möglichkeit zu schaffen, in entlegeneren Gegenden des Staates durch Aufforstung von Ödländereien mehr Waldbestand zu schaffen. Die sanitären, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Berlins würden dadurch nicht wesentlich beeinflußt werden können; die größeren Städte könnten ja auch größere Wälder in ihrer Umgebung ankaufen und Sport-, Spielplätze, Parks usw. dort anlegen. Was speziell die Aufteilung bei Pichelsdorf betrifft, so war die Kommission der Meinung, daß bei der Durchlegung der Döberitzer Heerstraße nicht der ganze Pichelswerder zu kassieren wäre, die schönsten Punkte für die Erholung der Spandauer, Berliner nicht der Bebauung freigegeben werden dürften. Aus diesem Grunde hat die Kommission die Resolution angenommen. Der jetzt eingebrachte Antrag von Brandenstein verallgemeinert die Frage. Die Kommission hat mit wenigen Ausnahmen auf dem gleichen Standpunkt gestanden.

Abg. **von Brandenstein:** In der Budgetkommission hat der Oberlandforstmeister erklärt, die Regierung könne auf den Verkauf vereinzelter Teile in kostbaren Forsten in der Umgebung größerer Städte nicht verzichten, weil sie dafür sorgen müsse, daß mit dem Erlös in anderen Landesteilen Aufforstungen in großem Umfange erfolgen. Der Waldbestand sei überall in Abnahme begriffen, auch in allen für uns in Betracht kommenden Einfuhrländern, Schweden, Rußland usw. Diese Einfuhr betrage schon jetzt 300 Millionen Mark jährlich: um so mehr sei die Vermehrung des eigenen Waldbestandes im Interesse des Landes und einer voraussehenden Handelspolitik gelegen. Es könne nicht Aufgabe der Forstverwaltung sein, Parks und Erholungsorte in der Nähe großer Städte zu erhalten oder zu schaffen; andererseits würde den hierauf bezüglichen Wünschen solcher Städte dadurch entgegengekommen, daß ihnen, wenn sie Terrains erwerben und deren Verwendung als Parks garantieren würden, keineswegs die Preise berechnet würden, die man Bauunternehmern und Terrainspekulanten mache. Eine eigentliche Gefahr für den Hauptbestandteil des Grunewalds sei nicht vorhanden; eine klare Stellungnahme des Hauses würde die Verhandlungen des Fiskus mit den Großstädten erleichtern. Die konservative Fraktion ist im großen ganzen mit der Regierung durchaus einverstanden. Auch wir sehen es nicht nur als das Recht, sondern als die Pflicht einer staatlichen Verwaltung an, die außerordentlich kostbaren Ländereien, deren Ertrag zu ihrem Werte in gar keinem Verhältnis steht, in einer Weise nutzbringend zu verwerten, daß die großen Bedürfnisse anderer Landesteile nach Aufforstung befriedigt werden. Wir halten es aber keineswegs für wünschenswert, sondern für höchst beklagenswert, wenn die vom Fiskus verkauften Parzellen zur Abholzung gelangen. Es muß mit allen Mitteln darauf gedrungen werden, diese Waldstreifen in ihrer Eigenschaft als Wald zu erhalten. Das ist nur zu erreichen, wenn nicht Einzelpersonen, Bauunternehmer und Spekulanten, sondern Gemeinden als Käufer auftreten. Wenn die Städte die Wälder als „Lungen" so nötig haben, wie eine gute Kanalisation oder gutes Trinkwasser, so müssen die Städte, die sie nicht haben, sie sich beschaffen, und wir sind damit einverstanden, daß denen, die dieser Pflicht genügen, der Forstfiskus in jeder Weise entgegenkommt, indem ihnen nicht Spekulationspreise, sondern Preise gestellt werden, die verständige Männer zu ermitteln haben, und wobei auch die Leistungsfähigkeit des Käufers nicht außer acht gelassen werden darf. Dieser Standpunkt ist nach unserer Meinung unanfechtbar. Man hat früher behauptet, der Grunewald bei Berlin und die Wälder bei den großen Städten hätten ihren außerordentlichen Wert nur durch das Vorhandensein der Großstadt selbst erhalten. Es sei deshalb unbillig, von der Stadt, wenn sie den Wald erwerben will, einen höheren Preis zu verlangen, es sei unbillig, daß der Fiskus überhaupt verkaufen will. Das kann ich unmöglich zugeben, das würde dazu führen, daß der Wertzuwachs der Grundstücke in Schöneberg eigentlich ein Gewinn für Berlin sei. Worauf beruht denn dieser Anspruch Berlins? Wem verdankt es seine hervorragende Bedeutung? Etwa seiner geographischen Lage oder den Reizen seines Gebietes oder der Intelligenz der Nachkommen der Bevölkerung aus der Zeit des Fischerdorfes? Nein, sondern dem Umstand, daß es die Residenz des Landesherrn, daß es die Hauptstadt des Königreiches Preußen und des Deutschen Reiches ist: es ist wertvoll geworden durch den preußischen Staat. Hieße die Residenz Salzwedel, so wäre Berlin eine Stadt von der Bedeutung der anderen märkischen Städte und der Grunewald ein Forst von der Bedeutung eines Kiefernwaldes in der Niederlausitz. Mit solchen Argumenten kann man die Regierung nicht widerlegen. In der Kommission wurde nun mehrfach darauf hingewiesen, daß es doch eigentlich ein höchst unerfreulicher Zustand sei, der leider Gottes schon an vielen Strecken der Umgebung Berlins bestehe, daß das Publikum nirgends mehr bis ans Wasser gelangen könne, daß es keine Uferpromenaden gebe; es wurde verlangt, daß ein Uferstreifen freigelassen werden sollte. Die Regierung wollte darauf nicht eingehen, denn dann würden die wertvollen Parzellen ganz ungemein im Preise heruntergesetzt werden müssen, wenn die Grundstücke nicht mehr bis ans Wasser reichten. Das geben wir zu, aber wir wollen ja eben nicht, daß das fiskalische Interesse allein ausschlaggebend ist. Wir wollen, daß der Erkenntnis von dem Werte der Eigenschaften des Waldes für die gesamte Bewohnerschaft so weit als irgend möglich Rechnung getragen werde. Deshalb meinen wir, daß das unmittelbar an den Wasserläufen gelegene Terrain vom Verkauf ausgeschlossen sein soll. Das trifft ja nicht bloß auf die paar Grundstücke zu, die damals in Frage standen, sondern es trifft auf alle See- und Flußufer zu, überall hat man dieselben traurigen Erfahrungen gemacht, wie am Wannsee usw., daß von Uferpromenaden, die doch ein wahrer Hochgenuß sind, infolge der unvorsichtigen Veräußerung und Übergabe von Terrains bis an das Wasser keine Rede ist. Wir wollen daher, daß nicht bloß hier im Grunewald, sondern ganz allgemein als Prinzip gelten soll, daß da, wo See- und Flußufer für die Bevölke-

rung als Erholungsstätten großen Wert haben, das Privateigentum ausgeschlossen ist. Das braucht nicht unbedingt zu bedeuten, daß diejenigen, welche sich in der Nähe des Wassers ankaufen wollen, gänzlich darauf verzichten müssen; sie behalten den Ausblick auf das Wasser, sie können sich auch eine Pforte von ihrem Garten nach dem Ufer anlegen, auch einen Bootssteg oder eine Badeanstalt anlegen, aber der Grund und Boden dazu soll nicht verkauft werden auf ewige Zeiten, sondern unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Man könnte auch ganze Uferstreifen hergeben für die Anlage von Restaurationen und für Ruderklubs, aber unter demselben Vorbehalt, so daß, wenn die außerordentliche Benutzung wegfällt, der Fiskus wieder freie Hand erhält, und das Publikum nicht auf ewig von den Ufern abgeschnitten ist. Nun kann man ja vielleicht selbst darüber zweifelhaft sein, ob die geographische Ausdehnung dieser Maßregel, die mein Antrag wünscht, unbedingt richtig ist. Man kann sagen, daß mein Antrag, insofern er von der Umgebung von Berlin spricht, nicht weit genug geht; denn solche Verhältnisse, wie sie in der Umgebung von Berlin existieren, werden auch in der Nähe anderer Großstädte vorhanden sein. Aber in der Kürze der Zeit ist es mir nicht gelungen, eine Fassung zu finden, welche auch auf die anderen Verhältnisse Bezug nimmt. Man kann natürlich nicht sagen: im ganzen preußischen Staate soll nichts verkauft werden längst der Ufer usw. Ich nehme übrigens an, daß, wenn dieser Antrag Annahme finden sollte, der ihm zugrunde liegende Gedanke schon von selbst dahin führen wird, daß die Königliche Staatsregierung bei der Veräußerung fiskalischer Grundstücke auch in anderen Landesteilen diesen Gesichtspunkt nicht gänzlich unbeachtet läßt, sondern auch Rücksicht nimmt auf die erwähnten Interessen. Sollte dies nicht geschehen, so würde das Haus in der Lage sein, die Staatsregierung dazu zu veranlassen, dieses Prinzip auch auf andere Gebiete auszudehnen. Andererseits kann gegen meinen Antrag vielleicht das Bedenken geltend gemacht werden, ob er nicht zu weit geht. Es kommen hier nicht bloß Erholungsorte oder schöne Spaziergänge in Frage, sondern auch Anlagen zu Fabrikzwecken, wo es eigentlich keinen rechten Zweck hat, die Uferstrecken freizulassen, wodurch für den Fabrikbesitzer das ganze Grundstück einen erheblichen Teil seines Wertes verliert, wenn er nicht bis an die Wassergrenze gehen kann. Ich muß es mir also vorbehalten, statt der Worte „in der Umgebung von Berlin" etwas anderes zu setzen. Mit der Tendenz des Antrages werden Sie hoffentlich einverstanden sein.

Abg. **von Bülow**-Homburg (nl.): Die fiskalischen Waldverkäufe in der Umgebung von Berlin haben in weiten Kreisen lebhafte Beunruhigung und Erregung hervorgerufen. Diese Erregung hat in zahlreichen Artikeln der Presse und in den Verhandlungen des Waldschutzvereins Ausdruck gefunden. Die Befürchtungen wegen weiterer Waldverkäufe sind auch in den Verhandlungen beider Häuser des Landtages in den letzten Jahren zutage getreten. Große Stücke des Grunewaldes und anderer fiskalischer Wälder in der Nähe Berlins sind bereits verkauft worden. (Der Redner gibt hierüber eine Übersicht.) In der Nähe der Rüdersdorfer Kalkberge ist ein Gebiet von 7500 ha der Bebauung erschlossen worden, und zwar nicht der Bebauung mit kleinen Landhäusern, sondern in geschlossener Bauweise mit vier- bis fünfstöckigen Mietskasernen. Daß der Forstfiskus gerade die Uferstücke gern verkauft, liegt daran, daß diese Parzellen den meisten Wert haben. Am Griebnitzsee ist ein von Berlinern sehr bevorzugter Weg von der Forstverwaltung gesperrt worden. Noch viel rigoroser geht die Forstverwaltung in der landschaftlich schönen Gegend von Liepnitz und Lanke vor; dem Publikum ist das Lagern auf den schönen Plätzen verboten worden. Der Waldschutzverein ist bestrebt, einen Zweckverband zu bilden, um die schönsten Uferpartien zu erwerben und der Benutzung des Publikums zu erhalten. Die Frage der Bebauung in der Nähe von Berlin hat dadurch noch eine besondere Seite gewonnen, daß die Bebauungspläne für die in der Nähe von Berlin zu erbauenden Mietskasernen so schnell genehmigt werden. Das ist sehr bedauerlich für die Zukunft von Berlin. Überall haben wir in der Nähe von Berlin diese großen Mietskasernen, in denen die Höfe von vier- bis fünfstöckigen Häusern eingemauert sind. In anderen Städten hat man große Anstrengungen gemacht, sie im sanitären Interesse mit einem Waldgürtel zu umgeben. In Berlin ist das geradezu unmöglich geworden. Es ist die allerhöchste Zeit, daß endlich einmal wenigstens für kurze Zeit die Genehmigung solcher Baupläne sistiert wird, um eine einheitliche Bebauung auf der Grundlage der modernen Fortschritte des Städtebaues ins Werk zu setzen. Was den Grunewald anbetrifft, so kommen hier namentlich der Schlachtensee, die Krumme Lanke und der Riemeistersee in Betracht. Hier ist schon aufgeräumt worden, und es bleibt eigentlich nur noch der schöne Grunewaldsee übrig. Vielleicht gibt uns die Regierung hierüber näheren Aufschluß. Es soll nun der Pichelswerder der Bebauung erschlossen und an dieser Stelle eine Brücke gebaut werden. Dadurch wird eine der schönsten Partien des Grunewalds dem Publikum entzogen. In der Budgetkommission ist bereits dagegen protestiert worden, und es liegt eine Resolution vor, daß diese Uferpartien von der Bebauung ausgeschlossen werden möchten. Der Antrag von Brandenstein geht noch weiter. Meine politischen Freunde sympathisieren mit diesem Antrag, und wir werden gern darauf eingehen. Der sozialdemokratische Antrag ist so, wie er gefaßt ist, völlig wirkungslos. Im Interesse des öffentlichen Wohles empfiehlt es sich, für die heranwachsende Jugend einen Teil der Waldungen um Berlin zu reservieren, um den Schülern der Volksschulen und Fortbildungsschulen die Möglichkeit zu geben, sich leiblichen Übungen und Spielen zu widmen. Dazu ist erforderlich, daß nicht nur an einigen bestimmten Punkten, sondern an verschiedenen Punkten in der Nähe von Berlin der nötige Raum geschaffen wird. Das kann nur geschehen, wenn die Staatsregierung den betreffenden Wünschen entgegenkommt und die Grundstücke nicht zu zu teueren Preisen verkauft. Die Stadt Berlin hat in dankenswerter Weise die Wuhlheide angekauft, um Schülern und Turnern Raum für ihre Übungen zu schaffen. Es müßte aber auch in der Jungfernheide Platz geschaffen werden, vielleicht auch auf dem Tempelhofer Feld, das ja die Regierung zur Bebauung überlassen will. Möge der märkische Wald den Nachkommen möglichst ungeschmälert erhalten bleiben!

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Regelung der Erhebung des Pachtgeldes für die den Forstbeamten überwiesenen Pachtländereien.

Allgemeine Verfügung Nr. 4 für 1909.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III, 2231.

Berlin W. 9, 8. März 1909.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Oberrechnungskammer bestimme ich, daß in Zukunft, und zwar mit Ablauf der zur Zeit bestehenden Verträge, die den Forstbeamten überwiesenen Pachtländereien bezüglich des Zeitpunkts des Beginns der Pachtgelderhebung und der Auseinandersetzung über die Nutzungen beim Stellenwechsel ebenso wie die Dienstländereien zu behandeln sind. In allen solchen Verträgen ist, wie es bereits durch die Verfügung des Finanzministeriums vom 18. August 1874 angeordnet war, die jederzeitige Aufhebung des Pachtverhältnisses vorzubehalten. Ferner bestimme ich zur künftigen Vermeidung von Erinnerungen der Königlichen Oberrechnungskammer, daß in der Zusammenstellung der Anträge über Änderungen der Dienst- und Pachtländereien auch in dem für die Rechnungslegung bestimmten Exemplar die letzte Spalte (Begründung der Änderungen usw.) in vollem, dem Vordruck entsprechendem Umfang ausgefüllt wird.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme derer zu Münster, Aurich und Sigmaringen).

Verschiedenes.

— **Forstversorgungsliste und Nachweisung der notierten Reservejäger der Klasse A für 1909.** Preis geheftet 2 M, Vorzugspreis für die Abonnenten der Deutschen Forst-Zeitung 1 M. Neudamm 1909, Verlag von J. Neumann. — Soeben ist in dem Verlage der Deutschen Forst-Zeitung der fünfzehnte Jahrgang der Forstversorgungsliste für die Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter, Preußen und Elsaß-Lothringen nach dem Stande vom 1. Januar 1909 erschienen. Auch in diesem Jahre ist die Liste der bei den Königlichen Regierungen notierten Reservejäger der Klasse A wieder mit aufgenommen, so daß die bis zur Ausgabe des 14. Jahrgangs getrennt ausgegebenen Listen nun vereint in einem Bande unter der Bezeichnung „Forstversorgungsliste" erscheinen. Aus ihrem Inhalt ist folgendes hervorzuheben:

1. Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin vom 19. Februar 1909, betreffend die Notierungsverhältnisse der forstversorgungsberechtigten Anwärter in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Posen, Stade und Cöln sowie in dem Bezirke der Hofkammer der Königlichen Familiengüter und der Erlaß des Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 17. Februar 1909 in dem Bezirk Ober-Elsaß.

2. Nachweisung des Abganges der forstversorgungsberechtigten Anwärter in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1908 in der Königlichen Hofverwaltung, in Preußen und in dem Reichslande (für Elsaß-Lothringen im vorliegenden Jahrgange zum erstenmal). In derselben ist der Abgang: durch Anstellung im Staatsforstdienste — Hofkammerverwaltung 3 Anwärter = 75 %, Preußen 123 Anwärter = 70 %, Elsaß-Lothringen 8 Anwärter = 57 % des Abganges —, durch Anstellung im Instituten- und Kommunalforstdienste — Hofkammerverwaltung niemand, Preußen 11 Anwärter = 6 %, Elsaß-Lothringen 5 Anwärter = 36 % des Abganges —, durch Tod — Hofkammerverwaltung niemand, Preußen 10 Anwärter = 6 % des Abganges, Elsaß-Lothringen niemand und durch Verzichtleistung usw. — Hofkammerverwaltung 1 Anwärter = 25 %, Preußen 32 Anwärter = 18 %, Elsaß-Lothringen 1 Anwärter = 7 % des Abganges — getrennt nachgewiesen. Vergleicht man den in Preußen erfolgten Abgang der vorjährigen Nachweisung mit dem in der diesjährigen, so stellt sich der des letzten Jahres geringer. Der Gesamtabgang im Jahre 1907 betrug 188, der im Jahre 1908 176 Anwärter und zwar durch Anstellung im Staatsforstdienst

139 Anwärter = 74 % des Abganges gegen
123 „ = 70 % „ „

durch Anstellung im Instituten- und Kommunalforstdienste

21 Anwärter = 21 % des Abganges gegen
11 „ = 6 % „ „

durch Tod

6 Anwärter = 3 % des Abganges gegen
10 „ = 6 % „ „

durch Verzichtleistung usw.

22 Anwärter = 12 % des Abganges gegen
32 „ = 18 % „ „

Traurig ist, daß die Zahl der im letzten Jahre gestorbenen Anwärter eine größere geworden ist, denn es kommen Beamte in Betracht, die eine 12- bis 21jährige Dienstzeit zurückgelegt, ohne eine Pensionsberechtigung für ihre Hinterbliebenen erreicht zu haben.

3. Tabellarische Zusammenstellung des Lebensalters sämtlicher Königl. preußischen Revierförster und Förster mit Revier, einschließlich derjenigen der Königlichen Hofkammer und der Reichslande — von dem letzteren in diesem Jahrgange das erstemal — nach dem Stande vom 31. Dezember 1908. Diese Zusammenstellung ist den forstversorgungsberechtigten Anwärtern zur Berechnung des Zeitpunktes ihrer mutmaßlichen Anstellung als Förster mit Revier sehr wichtig, denn es ist unbedingt nötig, daß man Kenntnis von dem Lebensalter der Förster hat, um einigermaßen richtige Schlüsse zu ziehen. Im Bezirk Königsberg sind von 143 Stelleninhabern 55 über 50 Jahre alt, dagegen in Danzig von 145 Stelleninhabern nur 35 über 50 Jahre alt; im Bezirk Potsdam sind von 243 Stelleninhabern 124 über 50 Jahre alt, dagegen in Frankfurt a. O. von 240 nur 97; in Oppeln sind von 106 Stelleninhabern 19 über 60 und 47 über 50 Jahre alt, dagegen in Magdeburg von 102 Stelleninhabern schon 30 bzw. 64. Das Lebensalter der Stelleninhaber in einem Bezirk wird mit

bestimmend auf den Zeitpunkt der Anstellung der Anwärter sein. Bei der vorjährigen Besprechung der Forstversorgungsliste wurde in Preußen als durchschnittlicher Abgang der forstversorgungsberechtigten Anwärter durch Anstellung im Instituten- und Kommunalforstdienste, durch Verzichtleistung und Todesfall usw. 20 % der Gesamtzahl angenommen, und bei der Berechnung des Zeitpunktes, an dem die Revierförster und Förster mit Revier aus dem Dienste scheiden, wurde durchschnittlich das 63. Lebensjahr zugrunde gelegt; wenn auch einige Stelleninhaber länger im Dienst bleiben, so wird doch eine ebenso große Anzahl durch Dienstuntauglichkeit, Tod usw. früher ausscheiden. Daß diese Zahlen richtig gegriffen sind, beweist die der Besprechung der Anstellungs-Aussichten der diesjährigen Forstversorgungsberechtigten — in Nr. 11 der Deutschen Forst-Zeitung vom 14. März d. Js. — beigegebene Tabelle, in der auf Grund von Berechnungen den diesjährigen Forstversorgungsberechtigten die Jahre, in denen sie voraussichtlich eine Stelle mit Revier erhalten, angegeben werden; z. B. für die im Bezirk Cassel zur Notierung gelangenden Anwärter 1922:23. Rechnen wir nun auf Grund des oben Gesagten den Zeitpunkt aus, an dem der zuletzt notierte Forstversorgungsberechtigte im Bezirk Cassel zur Anstellung gelangt, so werden wir zu demselben Resultat gelangen. Notiert sind bis zum 1. Januar 1909 im Bezirk 251 Forstversorgungsberechtigte. Hiervon 20 % Abgang = 50, mithin bleiben 251 — 50 = 201 Anwärter. Der zuletzt notierte Anwärter würde also die nach dem 1. Januar d. Js. freiwerdende zweihundertunderste Försterstelle bekommen. Wann wird nun diese Stelle frei? Nach der tabellarischen Zusammenstellung des Lebensalters sind von den Revierförstern und Förstern mit Revier geboren im Jahre 1837 = 2, 1839 = 1, 1840 = 2, 1841 = 4, 1842 = 6, 1843 = 11, 1844 = 4, 1845 = 6, 1846 = 5, 1847 = 5, 1848 = 8, 1849 = 9, 1850 = 5, 1851 = 11, 1852 = 8, 1853 = 11, 1854 = 7, 1855 = 11, 1856 = 11, 1857 = 15, 1858 = 20, 1859 = 22, zusammen 184 Stelleninhaber, im Jahre 1860 sind 32 Förster geboren, und von diesen 32 Förstern würde einer die 201. Stelle frei machen, welche der zuletzt notierte Anwärter bekommt. In welchem Jahre geschieht dies? Wir haben als Durchschnittslebensalter, in welchem die Revierförster und Förster in den Ruhestand treten, das 63. angenommen, mithin würde dieses Alter von den im Jahre 1860 geborenen Förstern im Jahre 1923 erreicht sein.

Es kann sich jeder Anwärter mit Hilfe der Lebensaltersliste der Revierförster und Förster ausrechnen, in welchem Jahre er voraussichtlich angestellt wird; je mehr Vorderleute der Anwärter noch hat, um so richtiger wird seine Berechnung ausfallen, denn die Zufälligkeiten werden sich mehr ausgleichen.

4. Dienstaltersliste der Königlichen Förster ohne Revier nach dem Stande vom 31. Dezember 1908. Diese Liste zeigt, wie sehr verschieden die ältesten forstversorgungsberechtigten Anwärter auf die Regierungsbezirke verteilt waren. Da die Anstellung als Förster ohne Revier nach dem Dienstalter der Anwärter in der ganzen Monarchie erfolgt, so zeigt auch ihre größere Anzahl in einem Bezirk ohne weiteres die größere Anzahl der ältesten Anwärter auf Försterstellen mit Revier an. In Prozenten auf die Försterstellen mit Revier berechnet, schwanken dieselben von 0 % in Allenstein bis 30 % in Potsdam und Liegnitz und 36 % in Magdeburg.

5. Altersliste der 575 ältesten forstversorgungsberechtigten Anwärter in der für die Ernennung zu Förstern ohne Revier maßgebenden Reihenfolge, nach dem Stande vom 31. Dezember 1908.

6. Namentliche Nachweisung der notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter nach dem Stande am 31. Dezember 1908. Dieselbe ist nach Bezirken geordnet und enthält Angaben über den Dienstgrad, den Truppenteil, Datum und Nummer des Forstversorgungsscheines und Bemerkungen über Anstellung bzw. Art und Ort der Beschäftigung.

7. Namentliche Nachweisung der notierten Reservejäger nach dem Stande vom 31. Dezember 1908. Dieselbe ist nach Bezirken geordnet und gibt Auskunft über Art und Ort der Beschäftigung.

Hartmann.

✱

— **Die Verwaltung der Gemeindewaldungen des Rheinlandes.** In seiner Eröffnungsrede am 7. März hatte der Oberpräsident auch mitgeteilt, daß die vom Provinzialausschuß gemachten Vorschläge für den Erlaß eines Gesetzes zur anderweiten Ordnung der Verwaltung und des Schutzes der Gemeindewaldungen in der Rheinprovinz noch Gegenstand der Erörterung zwischen den beteiligten Ministerien seien. Er glaube zu seinem größten Bedauern es aussprechen zu müssen, daß die Vorlage eines die Verwaltung der Gemeindewaldungen in der gewünschten oder in anderer Weise regelnden Gesetzentwurfs im laufenden Jahre nicht mehr zu erwarten sei. Jetzt haben 23 Abgeordnete folgenden Antrag eingebracht: „Der Provinziallandtag wolle an die Königliche Staatsregierung die Bitte richten, die Prüfung des dem Herrn Minister vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend anderweite Ordnung der Verwaltung und des Schutzes der Gemeindewaldungen der Rheinprovinz und die Aufstellung einer entsprechenden Gesetzesvorlage, tunlichst zu beschleunigen." Der Berichterstatter Abg. Landrat Dr. Brandt-Simmern hob in der Begründung des Antrages besonders die wirtschaftliche Notlage der rheinischen Gemeindeforstbeamten hervor, die unter sehr schwierigen Verhältnissen Hervorragendes leisteten und vollen Anspruch auf Regelung ihrer Verhältnisse besäßen. Oberpräsident Dr. Freiherr v. Schorlemer bemerkte dazu folgendes: Wenngleich ich anerkennen muß, daß einer in Aussicht gestellten Erklärung der Staatsregierung besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, einmal dadurch, daß bei dieser Entscheidung drei Minister, des Innern, der Landwirtschaft und der Finanzen, mitwirken und dann dadurch, daß gleichzeitig über die Frage entschieden werden muß, ob nicht auch auf den schon früher gemachten Vorschlag einer staatlichen Beförsterung zurückgegriffen werden könnte, so begrüße ich doch den hier vorliegenden Antrag, weil er zu erkennen gibt, daß der Provinziallandtag die Lage der Gemeinden und der Forstschutzbeamten anerkennt und gewillt ist, so bald als möglich zur Verbesserung dieser Lage beizutragen. Ich hoffe, daß es den vereinten Bemühungen gelingen wird, schon im laufenden Jahre eine Förderung dieser Angelegenheit, die auch mir sehr am Herzen liegt, herbeizuführen.

(Köln. Ztg.)

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Altmann, Oberförster zu Castellaun, Regbz. Coblenz, ist zum Regierungs- und Forstrat in Oppeln (Forstinspektion Oppeln-Nord) befördert worden.

Bergemann, Oberförster zu Nienover, Regbz. Hildesheim, ist nach Segeberg, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Bockemühl, Forstmeister zu Neubrück, ist nach Triesen, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Dr. Borgmann, Oberförster o. R. zu Eberswalde, ist die Oberförsterstelle Castellaun, Regbz. Coblenz, übertragen.

Hermes, Regierungs- und Forstrat zu Oppeln, ist auf eigenen Antrag die Oberförsterstelle Marburg, Regbz. Cassel, übertragen worden.

Kräft, Oberförster o. R. zu Mauche, ist die Verwaltung der Oberförsterei Wanda mit dem Amtssitze in Przedborow bei Mixstadt, Regbz. Posen, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Schnackenberg, Oberförster zu Segeberg, Regbz. Schleswig, ist nach Nienover, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Böttcher, Revierförster zu Bremerhagen, Oberförsterei Abtshagen, ist nach Pennin, Oberförsterei Schuenhagen, Regbz. Stralsund, versetzt worden.

Fischer, Forstaufseher in der Oberförsterei Plietnitz, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt worden.

Hübner, Hegemeister zu Bärensprung, ist die probeweise Verwaltung der zum 1. April d. Js. neu errichteten Revierförsterstelle Bärensprung, Oberförsterei Tzullkinnen, Regbz. Gumbinnen, von diesem Zeitpunkte ab übertragen.

Matz, Forstaufseher in der Oberförsterei Golau, ist in die Oberförsterei Ruda, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Peters, Förster zu Poggendorf, Oberförsterei Poggendorf, ist als Revierförster a. P. nach Bremerhagen, Oberförsterei Abtshagen, Regbz. Stralsund, versetzt worden.

Rasch, Forstaufseher zu Lerbeck, Oberförsterei Minden, Regbz. Minden, ist vom 1. Mai d. Js. ab zur Übernahme der Stadtförsterstelle Recklinghausen beurlaubt.

Rogacki, Forstaufseher in der Oberförsterei Ruda, ist in die Oberförsterei Zanderbrück, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Teckenburg, Hegemeister zu Torfhaus, Oberförsterei Trappönen, Regbz. Gumbinnen, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Thörner, Forstaufseher zu Driedorf, ist in die Oberförsterei Dillenburg, Regbz. Wiesbaden, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Walther, Forstaufseher, ist von Altkrakow nach Schottofske, Oberförsterei Taubenberg, Regbz. Köslin, versetzt.

Weyer, Forstaufseher in der Oberförsterei Rohrwiese, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt worden.

Wilke, Forstaufseher in der Oberförsterei Landeck, ist in die Oberförsterei Lonkorsz, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

von der Wisch, Hegemeister zu Bargmoor, Oberförsterei Bleckede, Regbz. Lüneburg, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Wolk, Forstaufseher, ist die Försterstelle Eckschilling, Oberförsterei Taberbrück, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab zunächst kommissarisch übertragen.

Worm, Forstaufseher in der Oberförsterei Königsbruch, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt worden.

Der Titel „Hegemeister“ wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Trier:
Bruch zu Riegelsberg, Oberförsterei Saarbrücken; **Lichtenberger** zu Altenwald, Oberförsterei Fischbach; **Merl** zu Dirmingen, Oberförsterei St. Wendel; **Röder II** zu Forsthaus Spieserhöhe, Oberförsterei Neunkirchen.

*

Die Forstkasse in Kaltenborn, Regbz. Allenstein, wird am 1. April d. Js. nach Neidenburg verlegt.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Hersch, Städtischer Förster zu Halberstadt, tritt mit dem 1. Mai d. Js. in den Ruhestand.

Holz, Förster zu Usedom (Pommern), ist zum Städtischen Revierförster in Halberstadt gewählt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Erhard, Assistent zu Grönenbach, ist nach Monheim versetzt.

Frühholz, Assistent zu Rosenheim, ist nach Kreuth versetzt.

Häusinger, Assistent zu Rieblich, ist nach Zentbechhofen versetzt worden.

Hedler, Assistent zu Zentbechhofen, ist nach Rieblich versetzt.

Schönlaub, Förster zu Frankenstein, ist nach Schwarzhohler-Forsthaus versetzt worden.

Siebecker, Förster zu Schwarzhohler-Forsthaus, ist nach Frankenstein versetzt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Müller, Fürstl. Löwensteinscher Förster zu Margarethenhof, ist nach Karlshöhe versetzt worden.

Zimmermann, Fürstl. Löwensteinscher Forstaufseher zu Neustadt a. M., ist zum Förster in Margarethenhof befördert worden.

Großherzogtum Hessen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Koch, Forstassessor zu Düdelsheim, ist zum Forstassistenten ernannt worden.

Der Charakter als Forstmeister wurde verliehen:
Cellarius, Oberförster zu Bad Salzhausen; **Ramspeck,** Oberförster, Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen zu Darmstadt; **Dr. Schütz,** Oberförster zu Ulrichstein; **Seidel,** Oberförster zu Schotten.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Heidorn, Forstgehilfe zu Tanne, ist zum Förster ernannt.

Stuze, Förster, ist von Tanne im Harz nach dem Forsthaus zum Hundsrücken bei Heimburg im Harz versetzt worden.

Stein, Forstgehilfe, ist von Calvörde nach Tanne versetzt.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Didio, Förster zu Forsthaus Ringelsthal, Oberförsterei Haslach, ist nach Forsthaus Lirschhof, Oberförsterei Lembach, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Kerlein, Forsthilfsaufseher, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Schäffersheim, Oberförsterei Erstein, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Marco, Forsthilfsaufseher, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Plobsheim, Oberförsterei Straßburg, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Griesemann, Gemeindeförster, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Weitbruch, Oberförsterei Bischweiler, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Hochstraßer, Gemeindeförster auf Probe, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Niesthal, Oberförsterei Niederbronn, definitiv übertragen worden.

Kugel, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hunspach, Oberförsterei Weißenburg, übertragen.

Lehnardt, Gemeindeförster zu Forsthaus Mauchen, Oberförsterei Schlettstadt, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Kestenholz, Oberförsterei Schlettstadt, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Röhn, Gemeindeförster, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Sundhausen, Oberförsterei Schlettstadt, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Buck, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Ernolsheim, Oberförsterei Buchsweiler, definitiv übertragen worden.

Schaefer, Gemeindeförster zu Wittisheim, Oberförsterei Schlettstadt, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Mauchen, Oberförsterei Schlettstadt, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 38. Anfrage: Ein Kgl. Forstbeamter findet im frischen Schnee Fußspuren von Forstfrevlern. Er geht den Spuren nach und hält sofort in dem Hause, in das sie hineinführen, Haussuchung ab, obwohl es zur Nachtzeit ist. Ist dies als eine

Verfolgung auf frischer Tat anzusehen, durch die die Durchsuchung zur Nachtzeit gerechtfertigt wird? Kgl. Forstaufseher B. in Sch.

Antwort: Während am Tage die Haussuchung unter den gesetzlichen Voraussetzungen unbeschränkt zulässig ist, bestimmt § 104 der Strafprozeßordnung über die Haussuchung zur Nachtzeit, daß die Wohnung, die Geschäftsräume und überhaupt das ganze befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden darf, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt. Diese Vorschrift bezweckt, die nächtliche Ruhe des Hauses und seiner Bewohner besonders nachdrücklich zu schützen. Nur in den engbegrenzten, im § 104 besonders namhaft gemachten Fällen soll die Haussuchung zur Nachtzeit zulässig sein. Hieraus folgt, daß dieser Paragraph einschränkend und nicht ausdehnend auszulegen ist, d. h. die Worte „Verfolgung auf frischer Tat" sind streng wörtlich aufzufassen. Von Verfolgung auf frischer Tat kann daher regelrecht nur dann die Rede sein, wenn der Beamte den Frevler bei der Tat selbst überrascht und verfolgt. Ist die Tat schon geschehen, wenn der Beamte hinzukommt und der Täter nicht mehr am Ort der Tat, dann ist es eben in aller Regel keine ganz frische Tat mehr. Es gibt hier natürlich Übergangsstufen, deren Beurteilung indes mehr oder weniger zweifelhaft ist. Als Verfolgung auf frischer Tat dürfte es so z. B. noch anzusehen sein, wenn der Beamte den Frevler zwar bei der Tat selbst nicht mehr sieht, aber ihn fliehend durch die Büsche brechen hört. Sehr zweifelhaft dagegen ist es bei den Fußspuren im frischen Schnee, wie im vorliegenden Falle. Es kommt da ganz auf den besonderen Fall und auf das Ermessen des Richters, dem die Sache zur Beurteilung vorliegt, an. Hat es z. B. nachts um 11 Uhr zu schneien aufgehört, und findet der Beamte in derselben Nacht etwa um 11½ Uhr die unzweifelhaft nach Aufhören des Schneefalls entstandenen Spuren, so kann man möglicherweise noch von Verfolgung auf frischer Tat sprechen. Das hängt aber, wie gesagt, vom Ermessen des Richters ab. Eine Verfolgung auf frischer Tat liegt anderseits sicherlich nicht mehr vor, wenn die Neue bereits am Tage gefallen ist und der Beamte die Spuren in dem frischen Schnee etwa erst nach Mitternacht der nächsten Nacht findet. Dr. R.

Nr. 39. Anfrage: Der Landrat des hiesigen Kreises hat die Frage, ob die beiden im Kommunaldienste vorübergehend beschäftigten forstversorgungsberechtigten Anwärter für den Königlichen Dienst der Invalidenversicherungspflicht unterliegen, bejaht. Ist dieses richtig? Meines Erachtens nicht, da mir als Inhaber des Forstversorgungsscheines die Anwartschaft auf Pension gewährleistet ist und auch bleibt, wenn ich vorübergehend im Kommunaldienste beschäftigt werde, somit nach § 4 des J. V. G. vom 13. Juli 1899 von der Versicherung befreit bin. Schl, Königl. Forstaufseher.

Antwort: Die Entscheidung ist richtig. Der Forstversorgungsschein gewährt nur die Berechtigung, als Forsthilfsaufseher beschäftigt und unter gewissen Voraussetzungen auf einer Försterstelle angestellt zu werden, aber nicht schon eine Anwartschaft auf Pension. Diese wird vielmehr erst durch dauernde Übertragung einer Aufseher- oder Försterstelle gewährleistet, was auf die obigen Verhältnisse nicht zutrifft. Beachten Sie auch unseren Artikel in 1907 Nr. 51 der Deutschen Forst-Ztg. S. 1081.

Nr. 40. Anfrage: Vor einigen Wochen ist auf meiner Oberförsterei durch einen Königlichen Eichmeister eine Holzmeßkluppe beschlagnahmt worden, weil dieselbe nicht mit dem gesetzlichen Eichstempel versehen war. Auf Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft ist mir ein Strafbefehl in Höhe von 3 ℳ zugestellt worden, gegen den ich Einspruch erhoben habe. Müssen die Holzmeßkluppen geeicht sein, welche auf den Förstereien und der Oberförsterei geführt werden? D., Oberförster.

Antwort: Nach § 6 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 dürfen zum Messen und Wiegen im öffentlichen Verkehr, sofern dadurch der Umfang der Leistungen bestimmt werden soll, nur geeichte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden. Den Maßen stehen im Sinne dieses Gesetzes gleich die zur Raummessung bestimmten Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und für trockene Gegenstände. Hiernach müssen unseres Erachtens auch die Holzkluppen geeicht sein.

Dem Fragesteller X. N. zur gefl. Kenntnisnahme, daß anonyme Anfragen nicht beantwortet werden.

Die Schriftleitung.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

☞ Dieser Nummer liegt die März-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Vereiu Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klockow, Försterei Zietensee** bei Berlinchen, Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2861. **Conrad**, Förster, Friedrichroda, Oberförsterei Lohra, Erfurt.
3136. **Wolff**, Forsth. Bormwald, Hilchenbach, Regbz. Arnsberg.
5619. **Balke**, Forstaufseher, Erlau, Kr. Schleusingen, Erfurt.
5644. **Nümmel**, Forstaufseher, z. Z. Revierjäger, Wieisdorf a. Harz, Mansfelder Gebirgskreis, Merseburg.
5668. **Marx**, Hilfsjäger, Königebruch, Post Herrnstadt, Bez. Breslau.
5696. **Baltruschat**, Forstaufseher, Neudorf, Post Rudszen, Kr. Pillkallen, Gumbinnen.
5697. **Teichmann**, Hilfsjäger, Neu-Lubönen, Post Trappönen a. d. Memel, Gumbinnen.
5698. **Richter**, Forstaufseher, Budzisken, Oberförsterei Heydtwalde, Post Lissen, Gumbinnen.
5699. **Ruhrke**, Hilfsjäger, Lasdehnen (Post), Gumbinnen.
5700. **Kamm**, Förster, Ittowken, Post Neuhof, Allenstein.
5701. **Gleie**, Forstaufseher, Kl.-Reußen, Oberförsterei Prinzwald, Post Liebemühl, Allenstein.
5702. **Sauermann**, Hilfsjäger, Berent, Westpr. (Post), Danzig
5703. **Töpper**, Hilfsjäger, Stangenwalde (Post), Danzig.
5704. **Großmann**, Forstaufseher, Unterberg (Post), Posen.
5705. **Fiebiger**, Förster, Pehlenbruch, Post Friedrichswalde, Potsdam.
5706. **Knobel**, Förster, Lindhorst, Post Gr.-Ziethen Um., Potsdam.
5707. **Schulz**, Forstaufseher, Forst Joachimsthal, Post Friedrichswalde, Potsdam.
5708. **Osterloff**, Forstaufseher, Neu-Glienicke, Post Gühlen-Glienicke, Potsdam.
5709. **Wehner**, Forstaufseher, z. Z. Stadtförster, Freienwalde a. O., Potsdam.
5710. **Abel**, Forstaufseher, z. Z. Stadtförster, Forsth. Glaserberg, Post Nieder-Bielau, O.-L., Liegnitz.
5711. **Graiße**, Hegemeister, Jankowitz, Post Rybnik, Oberschles., Oppeln.
5712. **Gemeinhardt**, Hegemeister, Forsth. Noglo, Post Lonschnik, Oberschles., Oppeln.
5713. **Schöbel**, Förster, Jägerhaus II, Post Schelitz, Oberschles., Oppeln.
5714. **Biedermann**, z. Z. Fürstl. Hilfsjäger, Kobier, Kr. Pleß, Oppeln.
5715. **Waiblinger**, z. Z. Fürstl. Hilfsjäger, Mischline, Oberschles., Oppeln.
5716. **Kranie**, Forstkassenrendant, Usingen, Wiesbaden.
5717. **Treweck**, Forstaufseher, Böhl (Post), Cassel-West.
5718. **Droste**, Hilfsjäger, Holzen, Post Hüsten i. Westf., Arnsberg.
5719. **Mertens**, z. Z. Gräfl. Förster, Remsfeld, Post Homberg, Cassel-West.
5720. **Tettenborn**, Forstaufseher, Bracht, Post Marburg, Cassel-West.
5721. **Hahn**, Förster, Annaburg, Merseburg.
5722. **Beyer**, Förster, Annaburg, Merseburg.
5723. **Rabe**, Förster, Dölau, Post Halle, Merseburg.
5724. **Menk**, Hegemeister, Köppern, Oberförsterei Homburg v. d. Höhe, Wiesbaden.
5725. **Lucas**, Forstaufseher, Haiger, Oberförsterei Haiger, Wiesbaden.
5726. **Butzier**, Förster, Kupferhammer, Post Müllrose, Frankfurt a. O.
5727. **Eichholtz**, Hilfsjäger, z. Z. komm. Privat-Forstauss., Horst, Post Straupitz, Frankfurt a. O.
5728. **Baetcke**, Hilfsjäger, z. Z. komm. Privat-Forstauss., Balster (Post), Köslin.
5729. **Klinger**, Hilfsjäger, z. Z. komm. Privat-Forstauss., Balster (Post), Köslin.
5730. **Schmidt**, Revierförster, Lohhecken, Post Dolzig, Posen.
5731. **Lade**, Forstaufseher, Dorf Lubau, Post Lubiewo, Westpr., Marienwerder.
5732. **Bartels**, Forstaufseher, Berlin W. 35, Steglitzerstr. 89, Potsdam.
5733. **Lange**, Berlin N. 37, Müllroserstr. 168, Potsdam.
5734. **Talchow**, Förster, Erdmann, Post Turoscheln, Allenstein.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Düsseldorf. Sonntag, den 18. April d. Js., von nachmittags 2 Uhr ab, findet die Vertreter- und Mitgliederversammlung zu Düsseldorf — Bahnhof-Hotel — (in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofes) statt. Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht für 1908; 2. Beratung über die bekanntgegebene Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung; 3. Wahl eines Vertreters zu dieser Versammlung; 4. Wahl des Vorstandes der Bezirksgruppe (§ 11 der Satzungen); 5. Verschiedenes. 6. Hieran schließt sich ein Vortrag des Kollegen Felder über „Die Aufforstungsfrage im Bergischen Lande". Bei der Wichtigkeit der vorliegenden Beratungsgegenstände wird um recht rege Beteiligung, namentlich auch der Einzelmitglieder, gebeten. Diejenigen Herren Kollegen, die unserem Verein noch ferne stehen, werden hierdurch nochmals gebeten, recht bald demselben beizutreten und können auch der Versammlung beiwohnen.

Der Vorsitzende: Voigt.

Köslin. Die für Sonntag, den 4. April d. Js., angesetzte Bezirksgruppenversammlung findet im Hotel Fiß, Köslin, am Fischmarkt, statt.

Der Vorstand. J. A.: Kosleck.

Oppeln. Sonntag, den 4. April d. Js., mittags 1 Uhr, findet im Hotel „Schwarzer Adler" zu Oppeln eine Mitglieder- und Delegierten-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die in Berlin stattgefundene Sitzung des Gesamtvorstandes; 2. Stellungnahme zu der Tagesordnung (Nr. 9 des Vereinsblattes) der nächsten Versammlung in Berlin; 3. Beschlußfassung über Errichtung der alle Mitglieder umfassenden Krankenkosten-Beihilfskasse; 4. Dienstlandsfragen; 5. Verschiedenes. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit der Beratungsgegenstände ist eine rege Beteiligung an dieser Sitzung erwünscht. Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Allenstein. Sonnabend, den 3. April d. Js., nachmittags 4 Uhr, Ortsgruppenversammlung in Gelguhnen. Bericht des Vorsitzenden über die Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. Februar d. Js. in Berlin nach Mitteilungen des Bezirksgruppenvorsitzenden. Beschlußfassung über die auf die Tagesordnung der nächsten Berliner Hauptversammlung gesetzten Punkte (vgl. Nr. 9 der Deutschen Forst-Zeitung). Wegen der Wichtigkeit der zur Verhandlung stehenden Anträge wird um möglichst vollständige Beteiligung gebeten.

Der Vorstand.

Bischofsburg (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, den 4. April d. Js., nachmittags 2 Uhr, findet in Bischofsburg, Hotel Reblin, eine Versammlung zur Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten statt. Um Erscheinen sämtlicher Mitglieder wird gebeten. Auch Nichtmitglieder sind freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Donnerstag, den 1. April d. Js., abends 6 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal (Hotel Ohnesorge in Czersk). Tagesordnung: 1. Rechnungslegung und Kassenbericht; 2. Besprechung über die Tagesordnung der Hauptversammlung in Berlin, insbesondere über die in Aussicht genommene Krankenkosten-Beihilfenkasse; 3. Verschiedenes. Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung ist ein möglichst vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht.

Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Donnerstag, den 1. April, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Gasthof zur Traube. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Stellungnahme über die Erhöhung des Beitrages zur Unterstützungskasse; 3. Besprechung über Scheibenschießen; 4. Verschiedenes. Nachdem gemütliches Beisammensein. Es wird gebeten, die Damen mitzubringen. Der Vorsitzende.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Mitgliederversammlung Sonnabend, den 3. April d. Js., nachmittags 4 Uhr, im Ratskeller zu Göttingen. Tagesordnung: 1. Besprechung und Stellungnahme zur Tagesordnung der diesjährigen Delegiertenversammlung des Hauptvereins und zu dem in Nr. 9 der Forst-Zeitung veröffentlichten Protokoll des Gesamtvorstandes; 2. Beschlußfassung über die diesjährige Exkursion; 3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Hameln (Regbz. Hannover). Die auf den 20. März angesetzte Versammlung findet nicht an diesem Tage, sondern eine Woche später, am Sonnabend, 27. März d. Js., statt.

Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Donnerstag, den 1. April, nachmittags 12½ Uhr, Versammlung bei Stadler. Tagesordnung: 1. Dienstland; 2. Krankenunterstützungskasse; 3. Verschiedenes. Da Nr. 1 und 2 sehr wichtige Fragen, ist vollzähliges Erscheinen sehr erwünscht. Der Vorstand.

Herzberg a. H. (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 28. März, nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokale.

Hildesheim. Donnerstag, den 1. April 1909, mittags 1 Uhr, Versammlung im Hotel „Europäischer Hof" zu Hildesheim. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Hofgeismar (Bez. Cassel-West). Sonnabend, den 27. März, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Hotel „Zum Deutschen Kaiser" in Hofgeismar. 1. Berichterstattung über die Bezirksgruppenversammlung in Marburg; 2. Beschlußfassung über die Gründung einer Krankenkasse innerhalb des Hauptvereins; 3. Vereinsangelegenheiten.

Iboux.

Kaltenborn (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, den 4. April, nachmittags 5 Uhr, findet eine Mitgliederversammlung in Kaltenborn bei Sebramzik statt. Tagesordnung: 1. Wahl eines Vorsitzenden; 2. Besprechung der Tagesordnung der Delegierten-Versammlung in Berlin; 3. Wohlfahrtseinrichtungen; 4. Vortrag des Kollegen Jacob; 5. Verschiedenes; 6. Einziehung der noch rückständigen Beiträge. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Lauterberg (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, den 28. März, nachmittags 4 Uhr, Versammlung der Mitglieder mit ihren Damen im Waldhause bei St. Andreasberg. Tagesordnung: 1. Besprechung und Stellungnahme zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung in Berlin; 2. Rechnungsablage; 3. Verschiedenes. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Besprechungen ad 1 wird um geschlossenes Erscheinen der Mitglieder gebeten.

Der Vorstand.

Mauche (Regbz. Posen). Sonntag, den 4. April, vormittags 11 Uhr, Versammlung im „Victoria-Hotel" in Wollstein. Tagesordnung: 1. Dienstlandfrage. 2. Krankenkosten-Beihilfenkasse. 3. Wahl des Vorsitzenden. 4. Verschiedenes. Der Wichtigkeit der Tagesordnung entsprechend ist vollzähliges Erscheinen sehr erwünscht. Der Vorstand.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Am Donnerstag, den 1. April, mittags 12 Uhr, Versammlung im Hotel „Klostergarten" in Neuenburg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Wahl zweier Rechnungsprüfer; 3. Rechnungslegung pro 1908; 4. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung; 5. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird dringend gebeten. Der Vorstand.

Neuhof (Bez. Cassel-Ost). Donnerstag, den 1. April d. Js., vormittags 10 Uhr, Zusammenkunft in Neuhof bei Klug. Tagesordnung: 1. Bericht über die stattgefundene Bezirksgruppenversammlung: 2. Besprechung über die Rachenbremse des Rehwildes; 3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Rybnik, O.-S. (Regbz. Oppeln). Am 1. April, nachmittags ½ Uhr (Zeit fehlt leider im Brief), Versammlung in Hirschfelders Hotel: 1. Besprechung der Tagesordnung der Bezirksgruppe; 2. Wahl eines Vertreters zur Versammlung der Bezirksgruppe; 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Sonntag, den 4. April, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „Alten Münchener Kindel" zu St. Johann. Tagesordnung: 1. Besprechung und Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Delegierten-Versammlung in Berlin und der Bezirksgruppen-Versammlung in Trier (vgl. Nr. 9 S. 189 und Nr. 12 S. 251 der Deutschen Forst-Zeitung). 2. Wohlfahrtseinrichtungen. Hierbei wird besonders auf Punkt 6 erstgenannter Versammlung aufmerksam gemacht (s. Entwurf in Nr. 12 S. 250 der Deutschen Forst-Zeitung.) 3. Jahresbeiträge zur Orts- und Bezirksgruppe. 4. Abrechnung über die Kaisergeburtstagsfeier pro 1909. 5. Festlegung der nächsten Versammlung und eventl. Anträge hierzu. 6. Verschiedenes. Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung ist ein möglichst vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht. Die Herren Kollegen, die eventl. zur Versammlung nicht erscheinen können, werden gebeten, ihre Ansichten, besonders über Punkt 2 der Tagesordnung, bis spätestens zum 3. k. Mts. dem Vorsitzenden schriftlich mitteilen zu wollen. Henn.

Schelitz-Proskau (Regbz. Oppeln). Am Donnerstag, den 1. April d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung in Proskau bei Emerle. Tagesordnung: 1. Besprechung der für die Delegiertenversammlung in Berlin festgestellten Tagesordnung, insbesondere über Krankenkosten-Beihilfe (Nr. 9 der Vereinszeitung); 2. Bekanntgabe einer Mitteilung der Vereinszeitung über Diäten der ehemaligen Oberjäger; 3. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung; 4. Verschiedenes. Diejenigen Kollegen, welche bei dieser Gelegenheit ihr sonst durch die Post bezogenes Gehalt persönlich

abholen wollen, haben dies dem Herrn Rendanten rechtzeitig mitzuteilen, damit dasselbe nicht erst zur Post gegeben wird. Nach der Versammlung Zusammensein mit den hierzu bestens eingeladenen Familienangehörigen. Der Vorstand.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Am Sonnabend, den 27. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokale.

Der Vorstand.

Spangenberg (Regbz. Cassel). Donnerstag, den 1. April, nachmittags 5 Uhr, Versammlung in Melsungen, „Deutsches Haus". Tagesordnung: 1. Krankenkasse; 2. Verschiedenes. Kollegen, die verhindert sind, bitte bis zum 4. April um schriftliche Nachricht. Schneider II.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Bromberg. Sitzung am 14. März 1909. 1. Es wurden vier neue Mitglieder aufgenommen. 2. In betreff der Dienstlandsfrage und Kranken-Unterstützungskasse erklärte die Versammlung sich mit dem Vorschlage des Bezirksgruppenvorstandes einverstanden. Als Delegierter der Ortsgruppe zur Bezirksgruppensitzung wurde der Königliche Förster Herr Heinsch, Jasnitz, gewählt; als Delegierter nach Berlin zur Sitzung des Hauptvereins wird von der Ortsgruppe der Herr Hegemeister Sohn vorgeschlagen. 3. Verschiedene geschäftliche Angelegenheiten wurden erledigt. Der Vorstand.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Von der Ortsgruppe wurde am 14. d. Mts. in Kasparus eine Sitzung abgehalten, an welcher 8 Mitglieder teilnahmen. Beginn 5½ Uhr nachmittags. Die Sitzung wurde von dem Vorsitzenden mit einem Horrido auf Se. Majestät eröffnet. Die Tagesordnung erledigte sich wie folgt: Zu Punkt 1 (Vorschlag zur Delegiertenversammlung 4 f) wird beantragt, nicht nur in besonders teuren Gegenden eine fortlaufende Unterstützung, sondern wenn möglich durchweg eine solche zu gewähren. Zu Absatz 5 wird beantragt: Beibehaltung des Dienstlandes und Anrechnung eines bestimmten Betrages für Einnahme aus demselben bei der Pensionierung. Punkt 2. Als Vertreter der Ortsgruppe zur Versammlung der Bezirksgruppe wird Kollege Hennig, als dessen Stellvertreter Kollege Knorr gewählt. Beide Herren nehmen die Wahl an. Zu Punkt 3 wird von der Ortsgruppe beantragt: 1. Für die Schreibgehilfen der Oberförster die Vergütung von 6 auf 20 ℳ monatlich zu erhöhen; 2. die Waldweide den Beamten möglichst weiter zu gewähren. Punkt 4. Verschiedenes. Zwei Kollegen treten der Ortsgruppe bei. Als nächster Versammlungsort wurde Hagenort festgesetzt. Schluß der Sitzung 7½ Uhr abends.

Der Schriftführer: Berthold.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Lücke, Theodor, Fürstl. Salm-Salm'scher Förster, Ahaus i. W.
Müller-Groszhoff, Josef, Königl. Förster, Sieber, Harz.
Bennekamp, Hermann, Fürstl. Salm-Salm'scher Förster, Forsthaus Liesner bei Stadtlohn in Westf.
Radusch, Königl. Forstaufseher, Vietzer Schmelze.
Krineck, Revierförster, Ramholz bei Vollmerz.
Schmidt, Martin, Freiherrl. Förster, Försterei Kallowski bei Honig i. Sch.
Tillmann, Hermann, Königl. Förster, Forsthaus Wissenbach bei Eibelshausen.
Wabnik, Gustav, Königl. Förster, Buchberg bei Alt-Lomnitz, Schlesien.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

An die Herren Bezirksgruppenvorstände des Vereins.

Nach meinen Beobachtungen herrscht vielfach Unklarheit über die in diesem Jahre notwendige Neuwahl der Vorsitzenden der Bezirksgruppen und ihrer Stellvertreter.

Nach § 9 der Satzungen läuft die Amtsdauer der verschiedenen Stellungen im Verein mit der Wahlperiode des weiteren Vorstandes ab. Diese Wahlperiode endet von sechs zu sechs Jahren mit der Neuwahl gelegentlich der Mitgliederversammlung. Wenn also nicht schon vorher die Vorsitzenden der Bezirksgruppen und ihre Stellvertreter gewählt worden sind, verwaisen die Bezirksgruppen. Die Wahl muß deshalb vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Gewählten treten in ihr Amt aber erst ein bei der Mitgliederversammlung. Bis dahin bleiben die bisherigen Inhaber der Stellungen im Amte.

Ich rate, die Wahlen in den Bezirksgruppen in vorstehendem Sinne rechtzeitig vornehmen zu lassen.

Wenn durch die Wahl ein Personenwechsel stattfindet, ist es aus praktischen Gründen erwünscht,

daß möglichst der zukünftige Vorsitzende als Vertreter der Bezirksgruppe zur Mitgliederversammlung geschickt wird.

Halensee, 17. März 1909. Dr. Bertog.

Bezirksgruppe XVI, Provinz Sachsen, Anhalt und Braunschweig.

Durch den Tod unseres Geißel ist die Stelle des Bezirksgruppenvorstandes für die Bezirksgruppe XVI frei geworden. Leider hat nun auch sein Stellvertreter, Herr Revierförster Paulsen-Weferlingen, wegen Alters und Krankheit sein Amt niedergelegt. Die Bezirksgruppe ist infolgedessen zurzeit ganz verwaist. Für die Neuwahl werde ich eine Versammlung der Bezirksgruppe abhalten. Es dürfte sich jedoch empfehlen, diese Versammlung erst Ende Frühjahr oder Anfang Sommer einzuberufen, damit die Wahlen gleich für die ganze nächste Wahlperiode (1909 bis 1915) gelten können. Andernfalls müßte die Bezirksgruppe im Juli oder August noch einmal zusammenkommen. Ich bin gern bereit, nach Möglichkeit Anregungen Folge zu geben, die aus dem Kreise der Bezirksgruppe wegen des Ortes der Versammlung an mich gerichtet werden. Ich bitte die Mitglieder der Bezirksgruppe, sich in der Zwischenzeit in etwaigen Angelegenheiten der Bezirksgruppe an mich zu wenden.

Halensee, den 15. März 1909. Dr. Bertog.

Zur Aufnahme in die Templiner Forstlehrlingsschule.

Nach den gemachten Erfahrungen muß allen, die sich um die Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Templin zu bewerben beabsichtigen, empfohlen werden, vor dem Eintritt eine mindestens einjährige Lehrzeit bei einem geeigneten Forstbeamten durchzumachen; bei Prüfung der Meldungen wird hierauf besonderes Gewicht gelegt.

Da vielfach die nötige Bekanntschaft mit forstlichen Kreisen mangelt, sind die Herren Vorstände der Bezirksgruppen, sowie der Leiter dieser Schule, Herr Oberförster Jacob in Templin, gerne bereit, auf Anfrage geeignete Lehrherren namhaft zu machen. Im Interesse einer guten Ausbildung der Lehrlinge wird empfohlen, diese Gelegenheit regelmäßig zu benutzen.

Templin, Ende März 1909.

Der Schulpfleger.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Am 15. Juni l. Js. werden nach Beendigung des Schuljahres voraussichtlich 44 Zöglinge die Forstlehrlingsschule Templin verlassen. Da eine große Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht zu nehmen und ihnen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung im praktischen Dienst zu gewähren.

Herr Oberförster Jacob, Templin (U.-M.), ist gerne bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Templin, Ende März 1909.

Der Schulpfleger.

Mitgliederliste für 1909.

Die Mitgliederliste des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach dem Stande vom 1. März 1909 erscheint, soweit bis jetzt feststeht, am 10. April. Wir werden über den Erscheinungstermin in nächster Nummer genaue Mitteilung machen.

Neudamm, am 24. März 1909.

Die Geschäftsstelle.

Sitzung des Ausschusses für Pensions- und Hinterbliebenenversorgung
am 17. Februar 1909, vormittags 9½ Uhr, im Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg in Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 5/6.

Anwesend waren die Herren des engeren Vorstandes und die Herren des Ausschusses für Pensions- und Hinterbliebenenversorgung. Das Mitglied des Ausschusses Graf Droste zu Vischering-Padberg hatte seine Abwesenheit entschuldigt. Den Vorsitz führte Oberförster Dr. Bertog.

Nachdem in einer kurzen Besprechung darauf hingewiesen wurde, daß der Privatforstbeamtenverein zur Abgabe eines Gutachtens an die Regierung berufen sei, und daß man sich bereits in der heutigen Sitzung über die Leitsätze einen müsse, verweist Oberforstmeister Fricke auf seine an die einzelnen Teilnehmer der Sitzung verteilten Leitsätze, welche er nach Maßgabe der Beschlüsse aufgestellt hat, die in der Ausschußsitzung vom 10. Dezember 1908 gefaßt wurden.

Der erste dieser Leitsätze lautet: „Die Durchführung der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten durch leistungsfähige Privatversicherungskassen (Betriebskassen, Kommunalkassen, Berufsgenossenschaftskassen, Vereinskassen, Privatversicherungsgesellschaften usw.) erscheint nicht unmöglich und hat manche Vorteile, soll aber aus Rücksicht auf die allgemeine Stimmung in den Kreisen der Privatbeamtenschaft nicht in Anregung gebracht werden."

Diesem Leitsatz stand der Antrag 1 des Wildmeisters Fiebig gegenüber: „Es wäre dringend erwünscht, daß bei Einführung des Pensionsversicherungsgesetzes eine Teilung in Berufsgenossenschaften unter eigener Verwaltung mit staatlicher Aufsicht vorgenommen würde. Die Verwaltung würde dadurch eine bedeutend billigere werden, und die dadurch gemachten Ersparnisse kämen direkt den Versicherten zugute, um so mehr, als durch solche Gliederung gleichmäßige Elemente mit annähernd gleichen Lebensbedingungen zusammen kämen." An diesen Antrag Fiebig schließt sich eine rege Besprechung. Den Ausführungen des Antragstellers, daß ein Zusammenschluß in Berufsgenossenschaften wünschenswert sei wegen der geringeren Betriebskosten einer berufsgenossenschaftlichen Versicherung und namentlich auch wegen der früheren Inanspruchnahme der Pension seitens der Beamten der anderen Berufszweige, namentlich der Industrie, wird in längeren Ausführungen

besonders von Oberforstmeister Fricke, Regierungspräsident von der Schulenburg und Oberförster Dr. Bertog entgegengetreten. Danach würde bei einer staatlichen Regelung der Pensionsfrage gemeinschaftlich für alle Berufsarten eine Schädigung der Forstbeamten nicht eintreten. Die Forstbeamten nehmen die Pensionen länger in Anspruch als die Industrieangestellten, und wegen der späteren Inanspruchnahme kommen auch wesentlich höhere Pensionen zur Auszahlung. Die Statistik weist nach, daß Personen, welche zeitig in den Genuß einer Pension kommen, sie auch nur eine kürzere Zeit in Anspruch nehmen. Eine gemeinschaftliche Versicherung empfehle sich auch in Anbetracht eintretender Berufswechsel. Die Vorteile eines berufsgenossenschaftlichen Zusammenschlusses lassen sich auch dadurch erreichen, daß bei der zu schaffenden staatlichen Versicherung die einzelnen Organe in hinreichendem Grade mit Fachleuten besetzt werden, oder daß besondere Organe aus Fachleuten gebildet werden für die Aburteilung von Streitfällen in den einzelnen Berufsarten. Eventuell könnte man sich auch für eine berufsgenossenschaftliche Versicherung entscheiden, wenn die Frage zur Abstimmung kommen sollte, ob eine staatliche oder eine berufsgenossenschaftliche Versicherung geschaffen werden soll. Nachdem endgültig beschlossen wurde, in dem zu erstattenden Gutachten die Schaffung besonderer mit Fachleuten besetzter Instanzen zu fordern, welche über die Berufsinvalidität der Forstbeamten entscheiden, zieht Wildmeister Fiebig seinen Antrag auf Teilung in Berufsgenossenschaften zurück.

Oberforstmeister Fricke geht hierauf zu dem zweiten seiner Leitsätze über: „Die doppelte Versicherung in der Reichsinvaliden- bzw. Hinterbliebenenversicherung und in der Privatbeamtenversicherung ist nicht empfehlenswert, weil die Privatbeamten nur sehr selten eine Reichsinvalidenrente erhalten, die Feststellung der zwiefachen Invalidität, der Berufsinvalidität und der Arbeitsinvalidität, durch verschiedene Behörden zu schwierig ist, die Zahlung der Beiträge an zwei Versicherungen, die Auszahlung der Renten aus zwei Kassen einen unverhältnismäßig großen Arbeitsaufwand erfordern. Für die Privatbeamten ist es vorteilhafter und bequemer, wenn sie von der Verpflichtung zur Versicherung nach dem Reichsinvalidenversicherungsgesetz befreit werden, und die dadurch herbeigeführte Ersparnis dazu verwandt wird, die Prämien und die Leistungen der Beamtenversicherung zu erhöhen. Ein finanzieller Vorteil ist auch dann noch für die Privatforstbeamten vorhanden, wenn diese des Reichszuschusses zur Rente ganz verlustig gehen sollten."

Oberforstmeister Fricke hebt noch besonders hervor, daß die bisherige Altersrente erst vom 70. Lebensjahre ab gewährt werde; für den Forstbeamten kommt aber gerade die Zeit vom 65. bis zum 70. Lebensjahre für den Genuß einer Pension in Betracht. Die Feststellung einer zweifachen Invalidität durch zwei verschiedene Behörden sei sehr schwierig, und die Gefahr liege vor, daß die Privatbeamten die Beiträge an die Reichsinvalidenversicherung eventuell ganz umsonst bezahlen, zumal die Invalidität der Privatbeamten, abgesehen von den Folgen eines Unfalles, nur sehr selten eintrete.

Diesen Ausführungen schließen sich die übrigen Redner an. Statt des Ausdruckes Privatbeamten soll Privatforstbeamten gesetzt werden, um einen eventuellen Widerspruch anderer Berufe auszuschließen. Es soll den Privatbeamten indessen freistehen, neben der Beamtenversicherung auch noch der Reichsinvalidenversicherung anzugehören, ohne hierzu gesetzlich verpflichtet zu sein.

Oberforstmeister Fricke verliest hierauf den Punkt 3 seiner Leitsätze: „Die Hinterbliebenenversicherung für die Privatbeamten ist von der Pensionsversicherung ganz zu trennen und durch eine für Arbeiter und Beamte gemeinsame Reichshinterbliebenenversicherung mit entsprechend hohen Beitragsklassen zur Ausführung zu bringen." In der anschließenden Besprechung wird auf den Vorteil einer Reichshinterbliebenenversicherung hingewiesen, für welche die bekannte Denkschrift einen Reichszuschuß in Aussicht gestellt hat, obwohl inzwischen die Finanzlage des Reichs sich geändert hat.

Eine regere Besprechung knüpft sich an den vierten Leitsatz: „Die Zahlung der vollen Altersrente nach vollendetem 65. Lebensjahre ohne gleichzeitigen Verlust der Beschäftigung bzw. des Diensteinkommens geht über die Aufgabe eines Pensionsgesetzes hinaus und verursacht unnötig hohe Kosten; sie verleitet die Arbeitgeber zur Herabsetzung der Gehälter für 65jährige und ältere Beamten, auch wenn eine Verringerung der Arbeitsleistungen nicht eingetreten ist." Es werden mehrere Fälle aus industriellen Betrieben genannt, in denen das Gehalt älterer Beamten herabgesetzt wurde, welche eine Rente beziehen. Es wird beschlossen, diesem vierten Leitsatz nachstehende positive Form zu geben: „Der Beamte soll vom 65. Jahre ab das Recht haben, die Rente zu beantragen. Sein Gesamteinkommen, also Rente und Diensteinkommen zusammen, soll das bisherige Gesamteinkommen nicht überschreiten."

Oberforstmeister Fricke verliest hierauf den letzten seiner Leitsätze: „Falls ein Arbeitgeber durch Dienstvertrag die Verpflichtung zur Zahlung von Invaliden-, Alters-, Hinterbliebenenrenten übernommen hat, muß er berechtigt sein, die aus der staatlichen Versicherung fälligen Renten in Anrechnung zu bringen, wenn er die vollen Prämien für diese Versicherung gezahlt hat." Dieser Satz wird einstimmig gebilligt.

Zum Schluß wird der zweite Antrag Fiebig zur Abstimmung gebracht: „Es müßte darauf hingewirkt werden, daß bei eintretender Pensionierung den Pensionären auf Wunsch 25% der Pension kapitalisiert, und dieser Betrag ihnen in einer Summe bar ausgezahlt würde. Die Beträge, welche auf diese Weise gezahlt werden, haben die gleiche Höhe, als ob die Pension im ganzen als laufende Rente gezahlt würde, so daß die zahlende Kasse wie auch der Empfänger im großen ganzen die gleichen Beträge zahlen bzw. empfangen. Der Segen dieser Maßregel würde sich aber gerade bei der Hinterbliebenenversicherung bemerkbar machen." Dieser Antrag wird abgelehnt.

Schluß der Sitzung 11[15] vormittags.

❦

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3068. **Ulisch, K.**, Oberförsterkandidat, Scharley in Oberschlesien. (B.-Gr. VI.)
3069. **Lesniewitz, Bogislaus**, Förster, Langhermsdorf bei Niebusch, Schlesien. (B.-Gr. VIII.)
3070. **Biedermann, Hugo**, Förster, **Promnitz bei Kobier**, O.-S. (B.-Gr. VI.)
3071. **Wolff**, Max, Förster, Beerbaum bei Grünthal (Mark). (B.-Gr. IX.)
3072. **Schmoldt**, Förster, Fh. Fronza bei Fronza i. Westpr. (B.-Gr. I.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bremer, Georg, Forstgehilfe, Schwarzenraben, Gesete.
Trips, Hans, Forstgehilfe, Bad Kissingen.
Schulze, gen. Jentzsch, Förster, Fh. Martinskirchen b. Prottewitz.
Menges, Felix, Forstgehilfe, Neschwitz i. Sachsen.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 85 7 Mk., Nr 122 9 Mk., Nr. 177 4 Mk., Nr. 220 7 Mk., Nr. 865 3 Mk., Nr. 741 7 Mk., Nr. 898 4 Mk., Nr. 953 7 Mk., Nr. 956, 1113, 1239 je 3 Mk., Nr. 1298, 1479 je 7 Mk., Nr. 1524, 1549 je 3 Mk., Nr. 1833 9 Mk., Nr. 1873 3 Mk., Nr. 1980 7 Mk., Nr. 2118 5 Mk., Nr. 2198 3 Mk., Nr. 2224 7 Mk., Nr. 2273 3 Mk., Nr. 2289 7 Mk., Nr. 2302, 2412 je 3 Mk., Nr. 2430 7 Mk., Nr. 2436 9 Mk., Nr. 2450, 2525, 2531, 2581, 2593 je 7 Mk., Nr. 2790, 2852, 2901, 2904 je 3 Mk., Nr. 2935 9 Mk., Nr. 3014, 3036, 3039, 3048 je 3 Mk., Nr. 3068, 3069 je 6 Mk., Nr. 3070 8 Mk., Nr. 3071 6 Mk.

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Veröffentlichungen erfolgen unter Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart Sichert in Langenfeld b. Salzungen.

Als Mitglieder im Verein „Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte" wurden am 7. Februar bzw. 17. Februar 1909 aufgenommen.

Nr. 84. Reimund Hergt, Unterneubrunn.
Nr. 85. Gustav Papst, Heubach.
Nr. 86. Hugo Köhler, Steinheid.

Die Herren Gruppenführer wollen die neu aufgenommenen Mitglieder in den Mitgliederverzeichnissen nachtragen.

Langenfeld, den 19. März 1909.

Sichert.

*

Unsere diesjährige Mitglieder-(Jahres-)Versammlung findet am Sonntag, **den 18. April cr., von mittags 12 Uhr ab,** im Hotel „Grüner Baum" in Eisfeld statt.

Tagesordnung.

1. Bekanntgabe des Geschäftsberichtes pro 1908.
2. Bericht der Rechnungsrevisoren.
3. Gewährung eines Beitrages an Vereinsmitglieder bei Sterbefällen.
4. Gewährung einer Unterstützung an ein erkranktes Mitglied.
5. Teilung der Gruppe Meiningen.
6. Bestimmung des Ortes der nächsten Jahresversammlung.
7. Verschiedenes.
   a) Einsendung der Beiträge.
   b) Erhebung von 1 ℳ Beitrag von nicht zur Hauptversammlung erschienenen Mitgliedern.
   c) Lieferung der einschlägigen Gesetze und Ausschreiben.
   d) Vereinskalender.
   e) Preisaufgabe. (Entwurf zu einer Denkschrift.)
   f) Minderung des Vereinsbeitrags.
   g) Auerhahnverhör-Honorar.
   h) Dienstaufwand.
   i) Titelfrage.

In Anbetracht der umfangreichen und wichtigen Tagesordnung werden unsere Vereinsmitglieder ersucht, zur Jahresversammlung recht zahlreich erscheinen zu wollen.

Langenfeld, den 19. März 1909.

Mit Wald- und Weidmannsheil!

Sichert, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit nächster Nummer schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 94** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1909**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal,

beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit den Beiblättern: **Deutsche Forst-Zeitung, Das Weidwerk in Wort und Bild, Das Schießwesen, Unser Jagdhund, Vereins-Zeitung** und **Das Teckele** (**Seite 97** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1909**) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, vom **1. April** bis **30. Juni 1909** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung **nicht** erfolgt, **weiter** senden; wir ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im März 1909. **Schriftleitung und Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 14. Neudamm, den 4. April 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Jägerthal im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. Mai 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. April** eingehen.

Oberförsterstelle Schweinitz im Regierungsbezirk Magdeburg ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. April** eingehen.

Oberförsterstelle Wanfried im Regierungsbezirk Cassel ist zum 1. Mai 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. April** eingehen.

Försterstelle Browarnik in der Oberförsterei Johannisburg, Regierungsbezirk Allenstein, gelangt zum 1. Juli 1909 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 8,224 ha Acker, 8,478 ha Wiesen, c) 100 ℳ Stellenzulage, d) 150 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Snopken, 1 km entfernt. Nächste Bahnstation: Johannisburg, 2 km entfernt. Bewerbungsfrist **14 Tage.**

Försterstelle Hufenbruch in der Oberförsterei Lichtefleck, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Koppelsberg in der Oberförsterei Koppelsberg, Regierungsbezirk Köslin, ist zum 1. Juli 1909 neu zu besetzen.

Försterstelle Kuhlins in der Oberförsterei Dingken, Regierungsbezirk Gumbinnen, kommt zum 1. Juli 1909 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 9,6 ha Acker und 8,1 ha Wiesen. Die Schule ist im Dorfe Kuhlins. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 15. April 1909** an die Königliche Regierung zu Gumbinnen einzureichen.

Försterstelle Toepferberg in der Oberförsterei Selgenau, Regierungsbezirk Bromberg, ist voraussichtlich zum 1. Juni 1909 anderweit zu besetzen und vom 1. Mai 1909 ab schon kommissarisch zu verwalten. Bewerbungen müssen **bis zum 10. April** erfolgen.

Weiteres zur Vereinfachung der preußischen Forstverwaltung.

Von Königl. Oberförster **Franz** in Langenschwalbach.

Das allgemeine Verhalten der Forstbeamten ist durch eine Reihe von Dienstvorschriften genau geregelt. Bei der Beschränktheit der Befugnisse der unteren Behörden und bei der Vielgestaltigkeit des Lebens, welches ständig neue Aufgaben an die Verwaltungen stellt, ist aber neben den allgemeinen Vorschriften noch ein umfangreicher Schriftwechsel zwischen Ober- und Unterbehörden erforderlich, indem die allgemeinen Anweisungen berichtigt und ergänzt, oder Sonderfälle entschieden werden. Die ergehenden Erlasse, Verfügungen und Berichte halten den Instanzenzug ein und laufen von der Zentralinstanz durch die Oberpräsidien an die Königlichen Regierungen und von dort an die Oberförstereien oder umgekehrt. Wir haben das System der strengen „Hintereinanderschaltung".

Jedes Schriftstück geht unter einer besonderen Nummer, welche mit dem Datum und dem kurzen Inhalt von der absendenden und empfangenden Behörde in einem „Geschäftsjournal" gebucht wird. Die Führung dieses Buches kann bei einem regen Geschäftsverkehr schon allein eine erhebliche Arbeit verursachen.

Die allgemeinen Verfügungen gehen den Oberförstereien im Steindruck zu. Erlasse der Zentralinstanz werden immer mit einer besonderen Regierungsverfügung zugestellt. Die Zentralinstanz veröffentlicht außerdem ihre allgemeinen Anordnungen noch in dem Ministerialblatt ihres Ressorts.

Der Schriftwechsel wird bei den einzelnen Behörden in nach Titeln geordneten Registraturen geheftet aufbewahrt. In dem der Geschäftsanweisung für die preußischen Oberförster vom 4. Juli 1870 beigegebenen Plan zur Einrichtung einer Oberförstereiregistratur ist der Stoff in einhundertunddreiundzwanzig Titel geteilt. Da hierbei noch das neu hinzugekommene Unfall- und Krankenversicherungswesen fehlt, und jede Oberförsterei in der Regel noch einige Besonderheiten hat, so werden durchschnittlich wenigstens 150 Aktenstücke, abgesehen von den zurückgelegten Heften, im Betriebe sein. Dazu treten für manche Stellen noch die Akten für die Amtsvorstehergeschäfte und sonstige Nebenämter. Die Aktenschränke und Bureauräume haben schon längst begonnen, räumlich ihren Dienst zu versagen.

In diesem kaum noch übersehbaren Aktenreich liegt außer in den allgemeinen Dienstanweisungen das Rüstzeug vergraben, welches zur Verwaltung einer Oberförsterei erforderlich ist. Dabei besteht noch der Übelstand, daß das Material über lange Zeiträume zerstreut ist, und viele Verfügungen nur noch teilweise gültig sind, indem sie durch spätere nicht aufgehoben und durch neue ersetzt, sondern nur in einzelnen Punkten abgeändert sind. Die Orientierung aus den Akten begegnet deshalb erheblichen Schwierigkeiten und nimmt eine unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch. Man müßte erschrecken, wenn die Zeitdauer, welche auf den besteingerichteten Registraturen zum Aufsuchen der Verfügungen jährlich verwendet wird, in ihrer vollen Höhe genannt werden könnte. Der ganze Apparat beginnt zu versagen. Die Maschine war für den Absolutismus konstruiert. Der einzelne Beamte stellt darin nur ein abgedrehtes Rädchen dar, welches seinen Antrieb durch das ganze Räderwerk hindurch von einem zentralen Willen empfängt. Eine selbständige Eigenbewegung ist ihm versagt, da das einzelne Rad nicht ausgeschaltet werden kann. Es ist unausbleiblich, daß ein solcher Betrieb mehr oder weniger einem Automatentum verfällt, das nur funktioniert, wenn von oben auf den Knopf gedrückt wird. Die Folge dieser Einrichtung ist ein ganz ungewöhnlich hoher Verbrauch an Beamtenkraft auch bei Erzielung geringster Nutzeffekte. Die kleinsten Maßnahmen bedingen wilde Papierschlachten, bei denen wenig mehr auf dem Kampfplatz bleibt als Ströme von Tinte und ein gutes Teil teuer bezahlter Beamtenkraft.

Wie ist dem nun abzuhelfen? Antwort: Die große Maschine muß in eine Reihe kleinerer mit selbständiger Bewegung zerlegt werden. Die vorhandene Arbeit wird an die einzelnen Maschinen verteilt, und von der zur Verfügung stehenden Kraft wird nur so viel in Anspruch genommen, als zur Bewältigung der vorliegenden Arbeit gerade nötig ist. Der Zentralinstanz fällt nur die Aufgabe der Verteilung der Geschäfte und die Maschineninspektion zu. Hierdurch wird eine bedeutende Menge Betriebskosten gespart bei Erzielung größter Nutzeffekte, und eine Menge latenter Intelligenz wird frei.

Das Maschinenmaterial, das wir haben, ist im Durchschnitt sehr gut. Der neue Mechanismus wird sofort vorzüglich funktionieren, sobald ihm durch obige Einrichtung lebendiger Odem in die Nase geblasen wird.

Mit der Dezentralisation fallen namentlich nach Durchführung der nötigen Vereinfachungen gut zwei Drittel des bestehenden Schreibwerks fort. Die Technik des forstwirtschaftlichen Betriebes ist im großen und ganzen einfach. In technischer Beziehung sollten daher die Königlichen Regierungen in der Regel oberste Instanz bilden, und zwar in besonderen Forstabteilungen,

welche, losgelöst von dem großen Regierungsorganismus, selbständig Entscheidung treffen und damit einen schnelleren Geschäftsgang ermöglichen. Was in dem Betriebe Schwierigkeiten verursacht, ist die Verwaltung der Forsten als staatlicher Vermögensobjekte. Größere Fragen in dieser Beziehung würden der Entscheidung des Regierungsplenums oder der Zentralinstanz vorzubehalten sein.

Als erste Arbeit bei der Organisationsänderung kommt die Neukodifizierung und Vereinfachung sämtlicher allgemeinen Vorschriften in Frage. Diese sollen, stofflich geordnet, ihre Vereinigung in e i n e r Druckschrift finden, und der Druck soll so gehalten sein, daß die Hälfte jeder Seite zur Nachtragung von kleineren Veränderungen frei bleibt. Am Schlusse jeder Abteilung werden mehrere Seiten für größere Nachträge frei gelassen. Bei der Abfassung dieser neuen Druckschrift finden alle noch gültigen Erlasse und Verfügungen so ausführlich Berücksichtigung, daß sie in den Registraturen vernichtet werden können. Diese einer Verkoppelung von Grundstücken zu vergleichende Arbeit würde uns also ein vollständiges Handbuch der Forstverwaltung liefern und uns von einer großen Aktenlast befreien. Wir erlangten damit einen Fahrplan, welcher das ganze forstliche Getriebe regelt. Wie aber ein Fahrplan der Eisenbahn ständiger Veränderung unterworfen ist und in kurzen Perioden neu herausgegeben werden muß, so muß auch der forstliche Fahrplan immer auf dem Laufenden erhalten und dem Beamten immer zugänglich gemacht werden. Dies geschieht so, daß man das Handbuch ständig im Satze hält und alle Veränderungen und Ergänzungen diesem im Originalformat zunächst zufügt, nachdem sofort direkt von der Zentralstelle allen beteiligten Behörden Abdrücke der Veränderungen zugestellt sind, welche in die vorhandenen Bücher eingeklebt werden. Von Zeit zu Zeit findet dann eine Berichtigung des Originalsatzes hinsichtlich der Veränderungen und ein Neudruck statt, welchen alle beteiligten Stellen erhalten. Angesichts des Martyriums des jetzigen Aktenwesens liegen die großen Vorteile einer solchen Einrichtung auf der Hand. E i n e redigierende Hand nimmt, abgesehen von der Schnelligkeit und den sonstigen Vorteilen des Verfahrens, 765 Oberförstereien eine große Arbeitslast ab und macht deren Kräfte für andere Zwecke verfügbar. Jeder Oberförster wird, schon um das Aktenwesen los zu werden, gern die Kosten für die Neubeschaffung der Bücher aus seinem Dienstaufwand bestreiten. Das bisherige Verfahren ist auf die Dauer überhaupt nicht aufrecht zu erhalten. Jedenfalls führt es zu einer solchen Verzettelung der Verwaltungskunde, daß diese von einem Kopf normaler Begabung nicht mehr übersehen werden kann.

Mit der Erhöhung der Befugnisse der nachgeordneten Behörden werden auch die „Spezialakten" erheblich an Bedeutung verlieren. Auch hier, wie in der ganzen Buchführung, ist eine gründliche Konsolidation durchzuführen. Die Verwendung der Schreibmaschine, der Kopierpresse und sonstiger technischer Errungenschaften führt zu einer weiteren Erleichterung und Beschleunigung des Betriebes. Die Aufbewahrung der Akten geschieht zweckmäßig in modernen Schriftordnern, welche das Heften ersparen. Das Geschäftsjournal kann, wie bei der Eisenbahnverwaltung, ganz fortfallen. Die Aufbewahrungsfristen für die einzelnen Schriftstücke sind wesentlich abzukürzen.

Bei der Aufstellung der Pläne und Legung der Rechnungen werden A b k ü r z u n g e n gute Dienste leisten. Mit e i n e m Buchstaben kann unter Umständen viel gesagt werden. D i e s e A b k ü r z u n g e n s o l l t e n g l e i c h f ü r d a s g a n z e D e u t s c h e R e i c h e i n h e i t l i c h v e r a b r e d e t w e r d e n, um jegliche Verwirrung auszuschließen. Jedem zutreffenden Schriftstück werden diese Zeichen mit ihrer Bedeutung in einem herausklappbaren Bogen gedruckt beigegeben, damit sie bei der Arbeit ständig sichtbar sind.

Die Verhältnisse haben es gefügt, daß die meisten Behörden in das Sternbild der Tintenflasche eingerückt sind. Alle leiden darunter; am meisten aber seufzt der „Mann, der den grünen Hain des Vaterlandes sich zur Heimat auserwählet", nach der Erlösung von dem schwarzen Fäßchen, mit dem er sich nicht befreunden kann. Möchte die Zeit nicht mehr fern sein, wo er wieder „im Wald und auf der Heide" seine Freude finden wird zum Segen der vaterländischen Forstwirtschaft.

Nutzen der Waldameisen.

Zu obigem Thema sind uns noch nachstehende Artikel zur Veröffentlichung eingesandt worden:

I.

Zu dem Kapitel: „Nonnengefahr und Ameisen" vermag auch ich einen Beitrag zu liefern. Im hiesigen Reviere ist während des letzten Jahres auch nicht der geringste Einfluß der Ameisen auf die Verbreitung der Nonne festzustellen gewesen. In den verschiedensten Revierteilen sind in unmittelbarer Nähe großer Ameisenhaufen sowohl Kiefern wie Fichten von der Nonne völlig kahl gefressen. In einem Falle ist sogar eine etwa 45 jährige Kiefer, an deren Fuß eine Ameisenkolonie sich befindet, fast völlig von der Nonne entnadelt. Was die Fichten betrifft, so sind

nicht nur solche, die an der Bestandesbildung teilnehmen, von der Nonne kahl gefressen, sondern auch unterständige Exemplare von 3 bis 4 m Höhe, die auf zirka 20 bis 30 Schritt Entfernung von den Ameisenhaufen vereinzelt sich finden. Die von dem Herrn Oberförster Schulz-Wirschkowitz in Nr. 55 der Deutschen Forst-Zeitung als „absolut sicheres Mittel" gegen den Nonnenfraß empfohlene künstliche Vermehrung der Ameisenkolonien dürfte für alle Verhältnisse so „absolut sicher" doch nicht sein. Entweder handelt es sich bei den von ihm angeführten Fällen um ein zufälliges Zusammentreffen oder aber um noch unbekannte andere Umstände. Ersteres halte ich für das wahrscheinlichere, weil es ja mit dem vielerorts und auch hier beobachteten inselartigen Auftreten des Nonnenfraßes durchaus übereinstimmt. Meines Erachtens kommt man in dieser Frage über ein „non liquet" vorläufig nicht hinaus.

Kgl. Oberförsterei Langeloh bei Tostedt, im Februar 1909. Kamlah.

II.

Im weiteren Verfolg des von Herrn Stadtförster Kaiser in Nr. 6 Bd. 24 der Deutschen Forst-Zeitung veröffentlichten Artikels „Nützlichkeit der Waldameisen" bin ich in der Lage, die dortselbst angeführten und dafür sprechenden Beweise nur bestätigen zu können, da in den zahlreichen in Verwaltung der Landwirtschaftskammer Posen befindlichen Forstrevieren der Provinz Posen die gleichen Erfahrungen in den letzten Jahren gemacht worden sind. Es ist daher das Bestreben des Herrn Stadtförsters Kaiser, genaue Untersuchungen in bezug auf die künstliche Züchtung von Ameisenkolonien anzustellen, nur auf das freudigste zu begrüßen, und man kann den an dieser Stelle angekündigten weiteren Mitteilungen desselben über den Fortgang seiner Forschungen mit Interesse entgegensehen.

Die Nützlichkeit der Waldameisen in bezug auf ihre unermüdliche Arbeit, den Wald von Schädlingen zu säubern, ist bereits so weit anerkannt, daß in fast allen Staaten Deutschlands gesetzliche Bestimmungen zum Schutze derselben existieren. Für die vier größten Bundesstaaten Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg lauten dieselben wie folgt:

1. Für Preußen: „Wer unbefugt auf Forstgrundstücken Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft" (§ 37 d. Ges. v. 1. April 1880).

2. Für Bayern: „Wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über das Einsammeln oder den Verkauf von Ameiseneiern zuwiderhandelt, wird an Geld bis 30 *M* oder mit Haft bis zu 6 Tagen bestraft" (Art. 125 d. Ges. v. 26. Dez. 1871).

3. Für Sachsen: „Das Einsammeln der Ameiseneier darf nicht ohne Erlaubnis und, wo es seither gewöhnlich gewesen ist, nicht ohne Vorwissen des Waldeigentümers stattfinden" (§ 36 d. Mandats v. 30. Juli 1813).

4. Für Württemberg: „Wer unbefugt in fremdem Walde Ameisen oder deren Puppen einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu 30 *M* oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft" (Art. 28 ad 7 d. Ges. v. 8. September 1879).

In Preußen sind die betreffenden Bestimmungen meines Erachtens vollkommen genügend, während sie in den drei anderen Staaten etwas schärfer sein könnten, jedoch bei richtiger Anwendung ebenfalls ausreichen dürften.

Es müßten nur öfters an geeigneten Stellen im Walde — unter kurzem Hinweis auf die Nützlichkeit der Waldameisen — gleichzeitig die für das Töten derselben sowie Sammeln der Ameisenpuppen usw. vorgesehenen gesetzlichen Strafen bekanntgegeben und somit zur allgemeinen Kenntnis der Bevölkerung gebracht werden.

W. Frhr. v. Holtey,
Wissenschaftl. Assistent an der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Posen.

III.

Die Insektenwelt beansprucht mit das größte Interesse jedes Naturbeobachters. Augenblicklich ist es besonders die Nonne, welche einen gewaltigen Schaden angerichtet hat und wahrscheinlich auch noch weiter anrichten wird. Die Wissenschaft steht diesem Übel zurzeit völlig machtlos gegenüber; alle Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßregeln haben bisher neben den nicht unbedeutenden Geldausgaben nur einen sehr zweifelhaften Erfolg gezeigt. Trotz alledem muß natürlich nicht nur das Wesen der Nonne selbst, sondern auch jeder Schädling, tierisch oder auch pflanzlich, der bei der Vertilgung der Nonne in Frage kommen kann, erforscht werden.

In der letzten Zeit ist nun mehrfach die Meinung hervorgetreten, daß die Waldameisen wirksame Gegner der Nonne seien; ja, man behauptet sogar, daß durch sie solche Kalamität völlig beseitigt werden könne. Für mich gehört diese Behauptung in das Reich der Fabel; ich bin ihr daher bereits in Nr. 50 Bd. 23 der Deutschen Forst-Zeitung entgegengetreten. Dennoch sucht in Nr. 6 der Deutschen Forst-Zeitung Herr Stadtförster Kaiser erneut für die Waldameisen eine Lanze zu brechen, indem er meine Beobachtungen für unbegründet erklärt und sagt, daß bei ihm neun mittelstarke bis kleine Ameisenkolonien dafür gesorgt haben, daß auf einer zusammenhängenden, etwa 1,5 ha großen Fläche 80- bis 90jährigen Kiefernbestandes mit starkem Fichtenunterbau sozusagen nicht eine Nadel verloren gegangen ist, während der umliegende, gleichaltrige und gleichförmige Kiefernbestand auf etwa 60 ha Fläche sehr stark durchfressen ist, und die unterständigen Fichten total vernichtet wurden. Infolgedessen hält er es für möglich, daß eine planmäßige Besiedelung unserer Nadelholzbestände mit Ameisenkolonien ein sicheres Vorbeugungsmittel gegen viele schädlichen Insekten, besonders auch gegen die Nonne, sei, und meint, daß dazu drei bis vier Kolonien für 1 ha ausreichten.

Es unterliegt zunächst selbstverständlich keinem Zweifel, daß die Ameisen für den Wald wichtig sind, indem sie in der Zeit ihrer Tätigkeit fortwährend Raupen, Puppen und sonstige Insekten, namentlich die Kiefernspinner, Spanner, Eule, Kiefernschwärmer u. a., vornehmlich solche, welche mit dem Boden in Berührung kommen, in der Nähe ihrer Hügel umherschleppen und vertilgen, wobei die Beobachtung gemacht ist, daß die Raupen mit einer glatten und weichen Oberhaut, im Gegensatze zu Nonne, Kiefernspinner u. a., die ja

bekanntermeise eine feste, lederartige, sehr stark behaarte Haut besitzen und dem Angriff meistens ganz widerstehen, bevorzugt werden. Aber welche Ausdehnung hat das Operationsfeld so eines Ameisenhaufens? Soweit meine Beobachtungen reichen, werden die Ameisen bis auf höchstens 7 a Fläche im Umkreise einer Kolonie, also einer Fläche mit 15 m Radius, gefunden, wobei sie von der gemeinsamen Behausung aus jene Straße zur Wanderung wählen, welche von der Sonne am meisten beleuchtet und erwärmt wird. Der Bestand dieser Fläche ist bei einem Kahlfraße jedoch auch nur insoweit verschont geblieben, als es sich um einzelne wenige Stämme handelt, und zwar vornehmlich solche, die in der nächsten Nähe eines Ameisenhaufens standen. Ist diese Tatsache an sich auch erfreulich, so hat sie bei einem allgemeinen Kahlfraße keine wirtschaftliche Bedeutung mehr, denn die einzelnen etwa noch grün gebliebenen Stämme werden dann auch keine weitere Existenzberechtigung behalten. Anders bei den Beobachtungen des Herrn Kaiser. Hier ist der Durchschnitt des verschont gebliebenen Bestandes für eine Kolonie auf 17 a Fläche, das ist eine Fläche mit rund 23 m Radius, geschätzt.

Mit Rücksicht auf die nicht unbedeutende Abweichung der beiden Schätzungen voneinander ist es wohl wünschenswert, wenn auch anderwärts darüber genaue Beobachtungen angestellt werden möchten; die jetzigen Feststellungen können bei der Beurteilung der Frage nach der Nützlichkeit der Waldameisen noch nicht vollständig ausschlaggebend sein. Freilich erfordert die Lösung dieser äußerst wichtigen Frage einige Umständlichkeit, nicht allein wegen der Verschiedenheit der Lebensweise der Ameisen an sich, wie auch dadurch, daß sich mitunter Individuen anderer Ameisenarten in den einzelnen Kolonien aufhalten. Da es sich jedoch darum handelt, große, nationale Werte zu erhalten, so ist man einer Unterstützung seitens vieler Interessenten wohl sicher.

Was dagegen die künstliche Vermehrung der Ameisenkolonien anbetrifft, so möchte ich nicht glauben, daß eine solche durchführbar sei. Wenn man die einzelnen Kolonien im eigenen Reviere aufmerksam beobachtet, so ergibt sich, wie spärlich die Vermehrung stattfindet; oft wird man sogar finden, daß die Haufen von Jahr zu Jahr geringer statt größer werden, mitunter sogar auch eingehen. Nur trockene, warme und sonnige Lagen sind den Ameisen angenehm. Sollte das nicht alles auf die Schwierigkeit hindeuten, welche der künstlichen Vermehrung entgegenstehen? — Auch hat man, abgesehen von dem gesetzlichen Schutze, den die Waldameisen genießen — s. § 37 Abs. 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 —, schon früher eine Vermehrung der Ameisen durch Übertragung von Teilen eines großen Nestes nach verschiedenen Ecken einer Waldfläche versucht, allein, soweit mir bekannt, ohne jeden Erfolg. Die Ameisen können ein solches Experiment nicht vertragen und lassen sich zwangsweise nicht ansiedeln, sondern verlaufen sich aus den ihnen überwiesenen Stellen nach allen Richtungen, ohne sich um die morschen Stubben, die zur Ansiedlung notwendig erachtet werden, zu kümmern. — Vor allem aber erscheint es mir überhaupt zweifelhaft, ob die Vermehrung, wenn sie auch gelingen würde, einen so eminenten Nutzen brächte, denn man darf nicht übersehen, daß die Ameisen auch Schaden anrichten. Der Nutzen ist meines Dafürhaltens nicht größer, als der anderer Insekten, und wenn es scheint, als sei er bedeutender, so liegt das wohl in der geselligen Lebensweise und dadurch bedingter gemeinschaftlicher Operation auf einem verhältnismäßig kleinen Raum. Andere nützliche Insekten leben meistenteils zerstreut, und ihre Wirksamkeit ist daher mehr verschleiert.

Wenn die Nahrung der Ameisen aus tierischen und pflanzlichen Stoffen besteht, so kann unzweifelhaft angenommen werden, daß sie sich mit bewunderungswürdigem Scharfsinn überall da einfinden würden, wo ihre Lieblingsnahrung speichert. Hier würden sie dann jedoch auch den nützlichen Insekten, die sie gleich den schädlichen in großen Mengen vernichten, ja, selbst auch den Bäumen und Pflanzen schädlich werden. Die Lebensweise der Insekten ist ungemein mannigfaltig und in vieler Beziehung natürlich auch von der Pflanzenwelt abhängig. Wenn sich nun eine andere Insektenart widernatürlich vermehrte, so könnte es leicht an Nahrungsbedarf auch für die Ameisen mangeln und sich daraus nicht nur ein weiterer Schaden für die örtliche Flora ergeben, sondern der eintretende Nahrungsmangel würde auch die Fortentwickelung und weitere Existenz der einzelnen Ameisenansiedlungen sehr gefährden. — Ich halte die ganze Sache für sehr problematisch und kann vorläufig noch nicht an die Möglichkeit einer Besiedlung des ganzen Waldes mit Ameisen in dem Maße, daß dadurch eine Kalamität verhindert würde, glauben. Wenn die Natur sich nicht in irgendeiner Weise hilft, so sind viele Teile unseres herrlichen Waldes leider verloren. Durch wirtschaftliche Maßregeln läßt sich bisher nicht vorbeugen.

Forsthaus Steinbusch.

Nowotny, Königl. Förster.

*

Wir glauben die Erörterungen über dieses Thema vorläufig schließen zu sollen und möchten erst dann hierauf zurückkommen, wenn auf Grund der bisherigen Mitteilungen neue Erfahrungen gesammelt sind.

Mitteilungen.

— **Hervorragende Wachstumsleistung amerikanischer Roteichen.** Bei meinen Dienstgängen komme ich öfters an einem nicht zu meinem Revier gehörigen Pflanzkamp vorbei, von welchem ein Beet im Frühjahr 1906 mit Roteichen verschult wurde. Der Boden ist ein Verwitterungsprodukt des Muschelkalks und mitteltiefgründig. Im vorigen Jahre entwickelten die Roteichen gegenüber den deutschen Eichen ein ganz außerordentliches Höhenwachstum. Der längste Trieb mißt 1,75 m, unter 50 cm habe ich keinen gefunden. Ich schätze die mittlere Länge der vorjährigen Triebe auf 80 cm. Seitenzweige scheint die Roteiche auch im Schulbeet gegenüber unseren Eichen kaum zu entwickeln. Sie strebt

anscheinend gern von selbst kräftig in die Höhe, so daß, im vorliegenden Falle wenigstens, für die Schere kaum etwas zu tun übrig bleibt. Falls die Roteiche hier weiter so freudig gedeiht, dürfte ihr Anbau sich empfehlen, denn wenn sie in der halben Zeit gleiche Stärken aufweist wie die deutschen Eichen, kann man auch einen geringeren Preis in Kauf nehmen. Meiß-Osterwieck.

— **Förderung der Forstwirtschaft.** Auf Beschluß ihres Ausschusses für Forstwirtschaft vermittelt die Badische Landwirtschaftskammer die Aufstellung von Waldeinrichtungen und Wertsermittelungen; ferner übernimmt sie auf Antrag die Vermittelung des Bezuges von Forstpflanzen. Anträge sind an die Landwirtschaftskammer zu richten, die auch über die näheren Bedingungen Auskunft erteilt.

(Bad. Landesztg.)

— **Waldbaugenossenschaften.** Die planvolle Pflege des Waldes ist eine der wichtigsten Aufgaben der Volkswirtschaft. Ganze Kulturen sind zugrunde gegangen, weil man den Wald vernichtet hatte. Aus dem Altertum ließen sich hierfür beredte Beispiele anführen; weite Gebiete Rußlands, Griechenlands, Italiens und auch einzelne Teile Deutschlands leiden noch heute an der früheren Waldverwüstung. Die bedeutende Rolle, welche der Wald im Haushalt der Natur spielt, seinen bestimmenden Einfluß auf Klima und Fruchtbarkeit eines Landes hat man lange Zeit unbeachtet gelassen. Daraus erklärt sich auch die frühere Mißhandlung des deutschen Waldes, und selbst heute herrschen in dieser Beziehung noch vielfach Zustände, die dringend der Verbesserung bedürfen. Zwar werden die Staatswaldungen wohl überall in Deutschland jetzt sachverständig und unter Berücksichtigung ihrer volkswirtschaftlichen und volksgesundheitlichen Bedeutung behandelt; auch bei den Gemeindewaldungen und Stiftungsforsten geschieht das meistens. Ein übles Kapitel bilden jedoch noch immer die Privatwaldungen und besonders der kleinbäuerliche Waldbesitz. Er wird nicht nur schlecht behandelt, sondern oft nicht einmal wieder aufgeforstet. Es ist das selbst in Sachsen mit seiner ausgezeichneten staatlichen Forstwirtschaft der Fall, die bekanntlich im Auslande geradezu als Muster betrachtet wird. Während in der Zeit von 1883 bis 1900 die sächsischen Staatswaldungen um 7637 ha, die Gemeindewaldungen um 4462 ha und die Stiftsforsten um 1659 ha erweitert wurden, gingen in der gleichen Zeit die Privatwaldungen um 37 082 ha zurück. Und in welchem Zustande sind diese Waldungen oft. — Obgleich die sächsische Landwirtschaft sich der intensivsten Kultur im ganzen Reiche erfreut, ist der private Waldbau vielfach in einem geradezu verwahrlosten Zustande. Man betrachtet den Wald lediglich als nützlich für Streuentnahme; wenigstens in den meisten bäuerlichen Kreisen. Die Folge gewohnheitsmäßig betriebener Mißhandlung ist ein kümmerlicher, verkrüppelter Bestand, der nach seiner Abholzung lediglich als Brennholz, nicht aber als Nutzholz einigen Wert hat. Und doch ist bei den ständig nach oben gehenden Preisen für gutes fichtenes und kiefernes Nutzholz auch der Wald eine gute Kapitalanlage; gewissermaßen eine Sparbüchse für Kind und Kindeskinder und daneben ein großer Schatz für die Volksgesundheit. Diese Mißhandlung des Privatwaldes, die sich natürlich in Deutschland nicht nur auf Sachsen beschränkt, hat die Frage nahe gelegt, ob bei dem öffentlichen Interesse, das bei der Behandlung des Waldes auf dem Spiel steht, nicht überall Einrichtungen zu schaffen sind, die eine staatliche Überwachung der Privatforsten ermöglichen. In einzelnen anderen Bundesstaaten bestehen derartige Einrichtungen bereits, und man hat mit ihnen gute Erfahrungen gemacht; auch Unterstützungen für die Wiederaufforstung werden gegeben. In forstlichen und anderen sachverständigen Kreisen gelangt man jedoch jetzt immer mehr zu der Überzeugung, daß es, unbeschadet der Staatsaufsicht und -Hilfe, notwendig sei, zur Aufbesserung der Privatforstwirtschaft Waldbaugenossenschaften zu gründen. Einige frühere Anregungen nach dieser Richtung hatten bisher nicht den gewünschten Erfolg. Da jedoch inzwischen der genossenschaftliche Gedanke auch in der deutschen Landwirtschaft sich außerordentlich stark und segensreich entwickelte, so hofft man, daß jetzt und in Zukunft solche Anregungen auf fruchtbareren Boden fallen werden. Bisher fürchteten die privaten Waldbesitzer, durch derartige Genossenschaften in der freien Verfügung über ihr Eigentum beschränkt zu werden. Das ist nun in der Tat der Fall. Es ist mit den Zielen einer Waldbaugenossenschaft unvereinbar, daß die Genossen die Bewirtschaftung ihres Waldes nach eigenem Ermessen betreiben. Zweifellos wird diese Tatsache, bei der, wie gesagt, starken Entwickelung des genossenschaftlichen Gedankens in der Landwirtschaft, den Waldbaugenossenschaften kein ernstes Hindernis mehr sein. Man wird bald zu der Einsicht gelangen, daß es klug ist, sich mit anderen Besitzern von Waldparzellen zusammenzuschließen, um durch gemeinsame und fachmännische Verwaltung und Bewirtschaftung der Waldgrundstücke höhere Erträge zu erzielen. Die Art der Organisation der Waldbaugenossenschaften hängt von den jeweiligen Verhältnissen ab. Im sächsischen Landeskulturrat wurde jüngst die Wirtschaftsgenossenschaft empfohlen, bei der die zusammengelegten Grundstücke zu einem einheitlichen, selbständigen Wirtschaftskörper verschmolzen, alle Kosten und Lasten gemeinschaftlich getragen und ebenso die auf gemeinsame Rechnung gehenden Einnahmen nach Maßgabe der Flächengröße oder des Wertes derselben verteilt werden. Wo aber die Besitzer, vielleicht aus Interesse an ihren Gütern, nicht gewillt sind, das Eigentumsrecht am Walde aufzugeben, wurde als losere Form die Betriebsplan-Genossenschaft von der genannten Körperschaft vorgeschlagen. Der Zweck einer solchen ist lediglich die Durchführung eines einheitlichen Betriebsplanes ohne Gemeinschaft der Nutzungen, der Lasten und der Ausgaben. Nur die Kosten für den Schutz und die Verwaltung des Waldes und für etwaige gemeinsame Ausgaben, wie Wegebau, Entwässerung usw., werden nach einem gewissen Maßstabe auf die Gesamtheit der Genossen verteilt. Der zwangsweise Zusammenschluß zu Waldbaugenossenschaften wird nicht empfohlen. Da das Gefühl für das Eigentumsrecht der Landbevölkerung stark ausgebildet ist, würde es von dem Besitzer kleiner Waldgrundstücke als ein schwerer Eingriff in die persönlichen Rechte empfunden werden, wenn ihm das Recht an seinem Walde zwangsweise entzogen werden sollte.

Ehe man aber der Gründung von Waldbaugenossenschaften näher tritt, würde es angezeigt erscheinen, zunächst die Fläche und den Zustand der Privatwaldungen durch Forstsachverständige festzustellen. Diese würden dann in der Lage sein, Gutachten über die Maßnahmen abzugeben, die zur Verbesserung der Verhältnisse zu ergreifen sind. Sie würden auch die Wege vielleicht angeben können, auf denen man am raschesten zur Gründung von Waldbaugenossenschaften gelangt. In Sachsen hat kürzlich der Landeskulturrat die Staatsregierung aufgefordert, derartige Genossenschaften auf Grund freier Vereinbarung zu fördern. (Mühlhäuser Ztg.)

— **Zur Bekämpfung des Spannerfraßes** werden in den Oberförstereien Warlubien, Hagen, Bülowsheide, Osche, Charlottenthal, Junkerhof, Rehberg, Königsbruch, Jägerthal, Ritzel, Czersk, Schützenwalde, Taubenfließ und Lindenbusch während der Monate März, April und Mai zahlreiche Arbeiter und Arbeiterinnen gesucht, die die Waldstreu mit eisernen Harken zusammenbringen sollen. Die Forstverwaltung wünscht nun auch wieder den unentgeltlichen Eintrieb von Schweineherden zur Bekämpfung von Insektenlarven. Früher ließen die Heidebewohner ihre Schweine in der Forst unbekümmert umherlaufen, und vom Insektenfraß war wenig zu spüren. Die Forstverwaltung kam aber im Laufe der Zeit auf den falschen Gedanken, das Schweineeintreiben zu verbieten. Jetzt werden wohl bei den jetzigen Schweinepreisen, die eine kurze Mastzeit erfordern, kaum Schweinebesitzer zu finden sein, die ihre Borstentiere in den Wald treiben wollen. (Ostdeutsch. Rundsch.)

Berichte.

Beratung des Antrages der Budgetkommission, das Reitende Feldjägerkorps eingehen zu lassen, im Plenum des Reichstages.

231. Sitzung am Montag, den 22. März 1909.

Fortsetzung der zweiten Beratung des **Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1909. Verwaltung des Reichsheeres.**

Die Sitzung wird um 2 Uhr 6 Minuten durch den Präsidenten Dr. Udo Grafen zu Stolberg-Wernigerode eröffnet. —

Präsident: Das Wort hat der Herr Referent.

v. Elern, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, zu Tit. 4 schlägt die Budgetkommission den Fortfall des Reitenden Feldjägerkorps zum 1. Oktober d. Js. vor. Das Reitende Feldjägerkorps hat den Zweck, der Heranbildung des Forstpersonals zu dienen und die umfangreichen Kurierdienste für das Auswärtige Amt zu besorgen. Der Herr Staatssekretär des Auswärtigen Amts hat in der Kommission die Mitteilung gemacht, daß er keinen Wert darauf lege, daß ihm das Reitende Feldjägerkorps fernerhin zur Verfügung gestellt würde. Da weiterhin die Ausbildung des Forstpersonals Sache der Einzelstaaten ist, hat die Budgetkommission in der von mir vorgetragenen Weise beschlossen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rogalla v. Bieberstein.

Rogalla v. Bieberstein, Abgeordneter: Meine Herren, ich und meine Fraktion haben zu diesem Titel den Antrag gestellt, Kap. 24 Tit. 4 wieder herzustellen und damit das Reitende Feldjägerkorps zu erhalten. Wir sind der Ansicht, daß man ohne absolut zwingende Gründe, die, wie ich mir nachzuweisen erlauben werde, in der Tat nicht vorhanden sind, nicht ein Korps, das seit 168 Jahren besteht, und das sich im Krieg und Frieden in hohem Maße bewährt hat, beseitigen soll. Das Korps hat sich stets um das Vaterland verdient gemacht, und es hat im Laufe dieser 168 Jahre stets die höchste Anerkennung sämtlicher preußischer Könige und deutschen Kaiser und nicht zuletzt unseres jetzt regierenden Kaisers und Königs Majestät gefunden. Die Leistungen des Korps in den verschiedenen Feldzügen sind zum größten Teil bekannt. Ich könnte Ihnen verschiedene Kabinettsorders hier vorlesen, wo ganz besonders auf die Leistung dieses Korps hingewiesen ist. Ich will mich aber darauf beschränken, nur das vorzulesen, was der Generalfeldmarschall Graf Blumenthal über das Korps gesagt hat. Er hat ausgeführt, er habe in seiner Eigenschaft als Generalstabschef der Armee Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen die Feldjäger sowohl im Jahre 1866 als auch im Jahre 1870/71 in ihrer kriegerischen Tätigkeit gesehen und könne nur sagen, daß diese Tätigkeit, welche wahrlich keine leichte gewesen sei, ihm die höchste Achtung vor der Tüchtigkeit des Korps eingeflößt habe. (Hört! hört! rechts.) Was ich jetzt sagen werde, gehört, streng genommen, nicht vor den Reichstag. Aber ich will es anführen, weil ich glaube, daß dann ein großer Teil der Herren sich vielleicht durch das, was ich anführen werde, bestimmen lassen könnte, eine andere Stellung zur Sache einzunehmen.

Es ist mir und wahrscheinlich auch den preußischen Herren, die hier im Hause sitzen, bekannt, daß die Bevorzugung der Feldjäger bei der Anstellung als Oberförster vielfach als ungerecht empfunden wird. Wie die Sache bisher war und vielleicht noch jetzt ist, läßt sich das wohl nicht ganz von der Hand weisen. In der Tat ist es aber nicht ganz so schlimm, wie es vielfach hingestellt wird. Ich möchte von vornherein, falls ein solcher Vorwurf erhoben würde, gleich einfügen, daß von einer Protektionswirtschaft innerhalb dieses Korps keine Rede sein kann, und daß eine Bevorzugung des Adels gänzlich ausgeschlossen ist. Ich konstatiere, daß von 77 vorhandenen Feldjägern nur 26, also etwa ein Drittel, adlig sind. Den alten Traditionen des Korps entsprechend, werden bei gleichen Examensleistungen, wo das Hauptgewicht auf die Sprachen gelegt werden muß, in allererster Linie die Söhne von alten Forstbeamten bevorzugt. Um diesen jungen Leuten, die in der Regel doch nicht begütert sind, das Studium zu erleichtern, fallen die Kollegiengelder fort, und sie bekommen außerdem noch 36 ℳ monatlich und freie Wohnung in Eberswalde. So kommt es, daß innerhalb dieses Korps die bürgerlichen Namen aus Forstmannsfamilien, die sich in den Ranglisten des Korps schon von vor über 100 Jahren befinden, auch jetzt immer wieder

in den Listen erscheinen, und ich meine, daß das ein recht erfreuliches Zeichen ist (sehr gut! rechts), über das man nicht so ohne weiteres zur Tagesordnung übergehen sollte.

Wie sieht es nun mit der Bevorzugung der Feldjäger in der Tat aus? Bisher fiel dem Reitenden Feldjägerkorps jede fünfte frei werdende Oberförsterstelle zu. Jetzt aber hat sich das Korps freiwillig mit der achten begnügt. Tatsächlich gelangen die Feldjäger jetzt immer noch einige Jahre früher zur Anstellung als die Zivilassessoren. Bei einer nach dem Durchschnitt der letzten 30 Jahre voraussichtlichen Anstellung von 35 Oberförstern pro Jahr wird diese Begünstigung bereits im Jahre 1912 wegfallen. Also es fällt spätestens mit 1912 jede Bevorzugung des Feldjägerkorps bei der Anstellung als Oberförster weg. Meine Herren, es entspricht das durchaus dem Wunsche des Feldjägerkorps und der Feldjäger selbst, die mit den Zivilforstassessoren zum großen Teil eng befreundet sind. Sie legen keinen Wert auf diese Bevorzugung und sind gern bereit, diese auch freiwillig preiszugeben.

Nun wird gesagt: Ja das wäre hier eine Stelle, wo inaktive Offiziere an Stelle der Feldjäger Verwendung finden können. Meine Herren, ich brauche ja wohl für meine Partei nicht ausdrücklich zu betonen, daß wir selbstverständlich den verabschiedeten Offizieren mit dem allergrößten Wohlwollen gegenüberstehen. (Zustimmung rechts.) Aber zunächst handelt es sich hier nur um 14 solche Feldjäger, und wir sind der Ansicht, daß die Besetzung mit inaktiven, verabschiedeten Offizieren nicht angängig sein wird.

Aufgabe des Reitenden Feldjägerkorps ist in erster Linie die Stellung von Kurieren im Kriege. Meine Herren, die Organisation des Korps im Frieden bezweckt aber die Sicherstellung und Ausbildung des erforderlichen Personals für den Krieg. Es können daher in ihm nur Personen verwendet werden, die den Anforderungen des Kurierdienstes im Kriege gewachsen sind. Körperliche Tüchtigkeit und Rüstigkeit sind im gleichen Maße erforderlich wie für den Dienst der Frontoffiziere. Da diese Eigenschaften bei ausgeschiedenen Offizieren doch tatsächlich nicht vorausgesetzt werden können, halte ich es nicht für angängig, diese Stellen mit inaktiven Offizieren zu besetzen.

Meine Herren, schon im Frieden sind die Anstrengungen dieser Herren sehr groß. Sie können eigentlich kaum irgendeine Nebenbeschäftigung haben. Sie sitzen permanent auf dem Quivive. Sie müssen jeden Augenblick gewärtig sein des Befehls aus dem Auswärtigen Amte, um loszureisen. Diese Reisen sind sehr anstrengend. Ich will einmal sagen, sie reisen heute nach Konstantinopel; sie kommen dort an und müssen sofort mit dem nächsten Zug oder Schiff zurück. Aber im Kriege ist der Dienst natürlich noch anstrengender. Wer sich dafür interessiert, es sind aus dem Kriege 1870 drei Berichte von Leutnant Gerbert, Leutnant Engels und Leutnant Wolf vorhanden. Meine Herren, diese drei Herren berichten, daß sie allein im Feldzug 1870/71 8000 Meilen Landweg zurückgelegt haben, und mit was für Gefährnissen, die sie darin schildern. Das ist geradezu eine großartige Leistung, und im ganzen Feldzuge 1870 ist keine einzige Depesche nicht an dem Bestimmungsort angelangt. Das Reitende Feldjägerkorps hat also auch im Kriege in hervorragender Weise funktioniert.

Es wird also notwendig sein, daß diese Feldjägerstellen durch junge Leute besetzt sind, die sich in der Vollkraft ihrer Jugend befinden (sehr richtig! rechts), die im übrigen über Sprachkenntnisse verfügen; denn es muß ein besonderes Feldjägerexamen abgelegt werden, und darin spielen die Sprachen, wie ich schon vorhin sagte, selbstverständlich eine Hauptrolle. Es liegt das in der Natur der Sache.

Also ich komme zu dem Schluß, daß ich nicht glaube, daß die verabschiedeten Offiziere sich dazu eignen.

Nun, meine Herren, was die Ersparnisse anlangt, so handelt es sich hier um 33 000 ℳ. Selbst wenn man zugestehen würde, daß inaktive Offiziere Verwendung finden könnten, so würden die Kosten zweifellos erheblich höher werden; die Summe von 33 000 ℳ würde bald überschritten werden. Ebenso würden erheblich mehr Kosten entstehen, wenn inaktive Offiziere nicht verwendet würden, sondern wenn die Feldjäger durch andere Beamte ersetzt würden.

Meine Herren, im Jahre 1872 war von den Mitgliedern des preußischen Abgeordnetenhauses ein Antrag auf Trennung des Feldjägerkorps von der Forstverwaltung gestellt. Man kam im Jahre 1876 auf diesen Antrag wieder zurück, und ein Zentrumsabgeordneter, Graf Matuschka — ich nehme wenigstens an, daß er Zentrumsabgeordneter war — — (Zuruf in der Mitte: Längst nicht mehr!) — Die Grafen Matuschka sind in der Regel katholisch. (Widerspruch in der Mitte.) — Ja, das weiß ich nicht, da scheinen Sie anderer Ansicht zu sein. — Dieser Abgeordnete hat im Abgeordnetenhaus folgende Ausführungen gemacht: „Jetzt, nachdem eine solche gewichtige Stelle wie der hochverehrte Chef des Generalstabes Graf Moltke geäußert hat, daß die bisherige Organisation sich im Kriege ausgezeichnet bewährt habe, daß die Feldjäger gar nicht entbehrt werden könnten, jetzt fällt es uns gar nicht ein, eine Trennung des Feldjägerkorps von der Forstverwaltung zu wünschen."

Meine Herren, ich möchte meine Ausführungen schließen, indem ich wiedergebe, was Feldmarschall Moltke im Jahre 1890 ausgeführt hat. Er hat gesagt:

> Meine Herren, wer einen Feldzug mitgemacht hat, der weiß, von welcher Bedeutung es ist, daß die Depeschen pünktlich und gewissenhaft befördert werden. Wir haben uns bemüht, unsere Befehle kurz und verständlich abzufassen. Wenn wir die Depesche einem Feldjäger übergeben hatten, konnten wir ruhig sein; wir waren sicher, daß sie gut befördert wurde.

Ich kann zum Schluß, meine Herren, nur noch einmal dringend bitten, daß Sie dieses alte Korps aufrecht erhalten, und daß Sie unserem Antrag Ihre Zustimmung erteilen möchten. (Bravo! rechts und bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Wirkliche Geheime Rat Freiherr v. Schoen hat das Wort.

Freiherr **v. Schoen**, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Bevollmächtigter zum Bundesrat: Meine Herren, der Herr Vorredner hat mit beredten Worten so viel für das Reitende Feldjägerkorps getan, daß mir zu tun fast nichts mehr übrig bleibt. Ich möchte aber doch ganz kurz noch meinen Standpunkt darlegen, schon deshalb,

damit keine Zweifel darüber bestehen, wie das Auswärtige Amt sich zu der Frage stellt.

Ich höre, daß in der Kommission bei Beratung dieser Etatposition Zweifel entstanden sind über die Tragweite dessen, was ich bei Beratung der entsprechenden Position des Auswärtigen Amts über die Feldjäger und ihre Dienste gesagt habe. Es ist damals bemängelt worden, daß die Feldjäger bei einzelnen Gesandtschaften oder Botschaften nicht genügend beschäftigt werden. Ich habe diesen Irrtum widerlegt und gegenüber einer Frage, ob die Feldjäger nicht als Kuriere entbehrt werden könnten, ausdrücklich gesagt, das Auswärtige Amt könne die Dienste von Kurieren nicht entbehren. Allerdings habe ich, auch wieder auf besondere Fragen, hinzugefügt, es könnten unter Umständen, in einzelnen Fällen, an einzelnen Orten subsidiär andere Personen den Dienst wohl übernehmen; Voraussetzung sei aber unter allen Umständen, daß volle Gewähr gegeben werde für Sicherheit und Raschheit der Beförderung der Depeschen — absolute Gewähr in moralischer und physischer Beziehung!

Die Frage ist nun, ob durch andere Personen als die Feldjäger eine solche Gewähr in allen Fällen gegeben werden kann, und in erste Linie stellt sich die Frage, ob verabschiedete Offiziere als derartig geeignete Personen angesehen werden können. Diese Frage ist ebenfalls in der Kommission erörtert worden, und ich habe damals die eben erwähnten Vorbehalte gemacht und noch besonders hinzugefügt, es schiene mir doch zweifelhaft, ob verabschiedete Offiziere diesen unter Umständen recht anstrengenden Dienst würden versehen können. Inzwischen habe ich mich mit dieser Frage noch näher beschäftigt und bin zu der festen Überzeugung gekommen, daß, abgesehen von Ausnahmefällen, verabschiedete Offiziere den Dienst der Feldjäger nicht so übernehmen, nicht so durchführen können, wie es absolut gefordert werden muß. —

Die Feldjäger sind, wie Ihnen bekannt, ein Korps, welches schon auf ein anderthalb Jahrhunderte altes Bestehen zurückblickt. In der Zeit, als es begründet wurde, sah die Welt anders aus als heute; namentlich sind die Reisen seitdem bei weitem bequemer geworden. Unter gewöhnlichen Umständen gehören keine ganz ausgezeichnete Gesundheit, keine hervorragenden Kenntnisse dazu, den Dienst zu übernehmen, eine Reise von Paris nach Köln oder von London nach Köln oder von Petersburg an die deutsche Grenze zu machen. Aber, meine Herren, es kommen auch ungewöhnliche Umstände vor; es kommt, wie der Herr Abgeordnete v. Bieberstein vorhin schon erwähnt hat, vor, daß die Kuriere ihre Reisen eine unmittelbar hinter der andern machen müssen, so daß sie oft viele Nächte lang nicht zu Schlaf kommen. Das wird ein Herr, der aus Gesundheitsrücksichten aus der Armee ausscheiden mußte, auf die Dauer wohl kaum ertragen können.

Es kommen aber auch noch ganz andere Verhältnisse hinzu. Denken Sie, meine Herren, an ungewöhnliche Zeiten, denken Sie z. B. zurück, wie es vor einigen Jahren in Rußland ausgesehen hat, wo der Eisenbahnverkehr monatelang unterbrochen war, wo wir unseren Kurierdienst zwischen den deutschen Häfen und Petersburg durch Torpedoboote bewerkstelligen mußten, auf denen die Feldjäger hin und her reisten. Das ist zur Winterszeit durchaus keine Kleinigkeit. Das stellt sehr hohe Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit. Ähnliche Zustände, wenn auch nicht so schlimm, haben sich seitdem wiederholt in anderen Ländern eingestellt. Es wird Ihnen ja wohl erinnerlich sein, daß auch in Italien, sogar in Österreich-Ungarn Unterbrechungen des Eisenbahnverkehrs stattgefunden haben, und was sich gerade in diesen Tagen in Frankreich ereignet, läßt noch gar nicht übersehen, ob wir nicht zu ungewöhnlichen Kurierreisen unsere Zuflucht werden nehmen müssen.

Ich bin also überzeugt, daß verabschiedete Offiziere, namentlich solche, welche wegen körperlicher Gebrechen, wegen nicht kapitelfester Gesundheit die Armee haben verlassen müssen, zu derartigen Diensten unter außergewöhnlichen Umständen nicht in der Lage sind, wenigstens nicht auf die Dauer.

Nun tun die Feldjäger ihren Dienst als Kuriere nicht eine Reihe von Jahren, sondern nur kurze Jahre, zwei bis drei Jahre; dann treten sie wieder in ihren eigentlichen Dienst, in den Forstdienst zurück. Sie stehen also dem Kurierdienst in der Vollkraft, in der Blütezeit ihrer Jugend gewissermaßen zur Verfügung und treten dann zurück. Die pensionierten Offiziere würden, wenn wir sie ständig zu diesem Dienst heranziehen würden, ihn natürlich lange Jahre tun müssen, und es wäre kaum zu vermeiden, daß sie dann zu einem Zeitpunkt gelangen würden, wo sie erklären: ich kann das mit meiner Gesundheit nicht mehr machen. Wir würden dann vor einige schwierige Fragen gestellt werden, auf die ich noch näher zu sprechen kommen werde.

Endlich die finanzielle Seite der Sache. Wenn wir die Feldjäger von der finanziellen Seite aus betrachten, finden wir, daß die ganze Ausgabe für 35 Feldjäger — so viel sind es, glaube ich — für das Reich etwa 31 000 ℳ beträgt. Dazu kommen noch einige Tausend Mark Pferdegelder. Im ganzen sind es, glaube ich, 33 000 ℳ. Sollten wir nun zu dem Beschluß kommen, an Stelle der Feldjäger pensionierte Offiziere für den Kurierdienst zu nehmen, so müßten wir, schon um das Band der Disziplin, das Band der Verantwortlichkeit herzustellen, die pensionierten Offiziere, die doch gänzlich aus der Armee ausgeschieden und somit Privatpersonen sind, wieder als Beamte anstellen, wir müßten sie zum mindesten in irgendeine Beamtenkategorie einreihen, sie wenigstens auf ein festes Gehalt bringen. Nehmen wir an, ein solches festes Gehalt würde auf 5000 ℳ normiert werden, was gewiß nicht viel ist bei einem Dienst, der sich zum größten Teil im Ausland abspielt, so würden wir, da wir 14 Feldjäger für den Dienst des Auswärtigen Amts brauchen, doch zu einer weit höheren Zahl kommen als diese 31 000 ℳ.

Es ist noch ein anderer Punkt, der gegen die pensionierten Offiziere spricht: das ist die Schwierigkeit, daß sie stets bereit sein müssen. Die Feldjäger sind militärisch organisiert; diejenigen, die draußen bei den Missionen sind, sind fortwährend gewissermaßen reisefertig. Aber auch diejenigen, welche hier in Berlin, am Zentralpunkt zur Verfügung stehen, müssen Tag und Nacht reisebereit sein. Bei dem Feldjägerkorps haben jeden Tag zwei von den Herren Jour oder Wache, wie sie es nennen, und sind auf erste Anordnung des Auswärtigen Amts bereit, die Reise zu unternehmen. Ich glaube nicht, daß pensionierte

Offiziere sich bereit finden lassen würden, einer derartigen Organisation sich anzupassen.

Erwähnt hat der Herr Vorredner auch die andere Schwierigkeit, daß nämlich die Reitenden Feldjäger ganz besonders für diesen Dienst vorgebildet sind, namentlich in Sprachen, und daß sie für ihren Dienst auch eine Prüfung bestehen müssen.

Es kommt aber auch noch etwas hinzu, was schwer zu definieren ist, und was gewichtig für die Beibehaltung der Feldjäger als Kuriere spricht: das ist die lange Erfahrung, die ihnen infolge des 160 jährigen Dienstes zur Seite steht, eine Erfahrung, die sich in einer mündlich von Person zu Person, von Generation zu Generation sich fortpflanzenden Tradition bemerkbar macht, der Korpsgeist, der Ehrbegriff, welcher alles daran setzt, den zuweilen sehr schwierigen Aufgaben gerecht zu werden, welche der Dienst erfordert.

Es sprechen also viel Momente mit großem Gewicht dafür, die Reitenden Feldjäger als Kuriere nicht wegfallen zu lassen.

Es könnte nun — das ist auch in der Kommission berührt worden — in Frage kommen, ob man die Feldjäger als Kuriere nicht etwa durch Beamte, durch die ständigen Beamten des Auswärtigen Amtes oder durch besondere Beamte ersetzen könnte. Nun, meine Herren, es liegt auf der Hand: in gewöhnlichen Zeiten, wo die Bedürfnisse, die Notwendigkeiten für den Kurierdienst sich sehr häufen, ist es selbstverständlich, daß die Beamten dann auch ohnehin schon so beschäftigt sind, daß sie unabkömmlich sind. Außerdem müßte man eine größere Anzahl von Beamten neu anstellen, und das würde wieder zu der Schwierigkeit einer großen Belastung des Etats führen; wir würden also nicht sparen, sondern würden noch mehr in den Etat einstellen müssen.

Kurz und gut, meine Herren, alles spricht dafür, diese Institution beizubehalten, welche sich in jeder Beziehung glänzend bewährt hat, und jedenfalls spricht alles dagegen, daß wir diese gute Institution durch eine andere ersetzen, von der wir nicht wissen, ob sie sich bewähren wird, von der wir vielmehr annehmen, daß sie sich schwerlich bewähren dürfte, und welche außerdem viel kostspieliger sein würde.

Ich kann Sie nach alledem nur bitten, meine Herren, diese Position, die ja in bezug auf die Ausgaben wirklich nicht bedeutungsvoll ist, wiederherzustellen, und um die Sache zu erleichtern, kann ich auch heute schon sagen, daß ich bemüht sein werde, bei dem entsprechenden Kapitel des Auswärtigen Amts, der Position „Kurierkosten" ungefähr den entsprechenden Betrag, d. h. etwa 30 000 *M*, einzusparen. Ich bitte Sie daher dringend, die Position wieder herstellen zu wollen. (Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr v. Hertling.

Dr. Freiherr **v. Hertling,** Abgeordneter: Meine Herren, meine Freunde sind in der Budgetkommission dafür eingetreten, diese Position abzumindern und das Reitende Feldjägerkorps als künftig in Wegfall kommend zu bezeichnen. Die Voraussetzung dafür war, daß wir glaubten, den Eindruck gewonnen zu haben, daß man von seiten des Auswärtigen Amts kein großes Gewicht auf die Beibehaltung dieser Institution lege. Wir glaubten ebenso, daß man seitens der Militärverwaltung keinen großen Wert darauf lege, und es schien beinahe, als ob nur seitens der Königlich Preußischen Forstverwaltung noch Wert auf die Beibehaltung dieser Institution gelegt werde, so daß sie demnach nicht auf den Reichsetat, sondern auf den Etat des Königlich Preußischen Landwirtschaftlichen Ministeriums gehören würde. Es ist dann weiter in der Kommission der Wunsch ausgesprochen worden, daß sich hier vielleicht eine Beschäftigung für verabschiedete Offiziere ergebe, und es ist überhaupt in der Kommission wiederholt der Wunsch geäußert worden, den Umkreis der Tätigkeit verabschiedeter Offiziere möglichst zu erweitern.

Nun muß ich anerkennen, daß allen diesen Voraussetzungen, von denen wir in der Kommission damals ausgegangen sind, jetzt durch die Ausführungen der Herren Vorredner die Grundlage entzogen ist. Wir haben gehört, daß seitens des Auswärtigen Amts im Gegenteil sehr großer Wert darauf gelegt wird, die Institution beizubehalten; wir haben gehört, daß seitens des Generalstabes die Wichtigkeit der Institution anerkannt wird; wir haben uns auch den Zweifeln anschließen müssen, die der Herr Staatssekretär des Auswärtigen Amts ausgesprochen hat, ob es möglich sein würde, gerade hier verabschiedete Offiziere erfolgreich zu verwenden, und endlich, meine Herren, haben wir gehört, daß das, was wir anstrebten, nämlich eine Ersparnis herbeizuführen, nicht herbeigeführt wird. Der Herr Staatssekretär des Auswärtigen Amts hat uns aber dafür in Aussicht gestellt, daß er selbst die Hand bieten werde, in seinem Etat, dem Etat des Auswärtigen Amts, eine entsprechende Ersparnis herbeizuführen. Unter diesen Umständen, so unsympathisch mir im übrigen die Methode ist, Abstriche der Budgetkommission hier im Plenum zurückzurevidieren (Heiterkeit links), unter diesen Umständen werde ich jetzt für den gestellten Antrag stimmen, und die Regierungsvorlage bitte ich wieder herzustellen. (Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Semler.

Dr. **Semler,** Abgeordneter: Auch meine politischen Freunde haben in der Kommission gegen das Feldjägerkorps gestimmt. Freilich sind unsere Motive etwas abweichend gewesen; denn wir haben nicht in erster Linie an die Ersparung gedacht, sondern in erster Linie daran, das eine Ziel auch hier wieder zu verfolgen, nämlich unsere Offizierskarriere zu verbessern, daß für verabschiedete Offiziere Stellungen geschaffen würden. Dieser Wunsch bleibt auch in vollem Umfange bestehen, auch wenn wir jetzt anderen Erwägungen nachgeben und die Streichung fallen lassen. Aber immer wieder kommen wir mit der Bitte an alle Instanzen, auch an den Herrn Kriegsminister, auch seinerseits, was ja selbstverständlich ist, etwas dafür zu tun, daß unseren verabschiedeten Offizieren möglichst weit Stellungen aufgemacht werden, die ihnen auch dann Beschäftigung bieten, wenn sie durch körperliche oder sonstige Verhältnisse gezwungen wurden, in Ehren ihren Abschied zu nehmen.

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet: ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Antrag Rogalla v. Bieberstein auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Sollte der angenommen werden, so wäre damit der Kommissionsantrag gefallen.

Ich bitte, daß die Herren, welche dem Antrag Rogalla v. Bieberstein zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

— **Die Fortsetzung des Berichts über die 53. Sitzung des Hauses der Abgeordneten** vom 13. März 1909 wird aus Mangel an Raum erst in nächster Nummer erscheinen. (Siehe Nr. 13 S. 270 ff.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Entschädigung für Wasserverbrauch und Zentralheizung bei Dienstwohnungen in Gebäuden mit Amtsräumen.

Allgemeine Verfügung Nr. 7 für 1909.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I. B. I. a. 719/I. A. a. 473, II. 2349/III. 1701.

Berlin W. 9, 28. Februar 1909.

Der gemeinsame Erlaß der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen und des Innern vom 25. Januar 1909, betreffend die Festsetzung der Entschädigungen, welche die Inhaber von Dienstwohnungen in Gebäuden, die zugleich Amtsräume enthalten, für Wasserverbrauch und Zentralheizung zu entrichten haben, wird beifolgend zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung in den im Bereiche meiner Verwaltung vorkommenden Fällen abschriftlich mitgeteilt.

Unter Bezugnahme auf III a 4 des Erlasses bestimme ich, daß es für die Nutznießer forstfiskalischer Dienstgehöfte bei den Bestimmungen des Erlasses vom 16. Juli 1900*) Nr. III. 9009 Absatz r der Vorschriften für die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung sein Bewenden behält. Nur sofern für den Bezug von Wasser aus Leitungen Kosten entstehen, sind sie vom Nutznießer zu tragen. Der Bezug aus fiskalischen Leitungen, die keine Betriebskosten verursachen, ist frei zu lassen. J. V.: v. Conrad.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

*

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
III. B. 2. 329 08, IV. K. g. 275/08 M. d. ö. A.
I. 18402/08, II. 11927/08, III. 18663 08 F. M.
I. a. 5736/08 M. d. J.

Berlin W. 66, 25. Januar 1909.

Die Festsetzung der Entschädigungen, welche die Inhaber von Dienstwohnungen in Gebäuden, die zugleich Amtsräume enthalten, für Wasserverbrauch und Zentralheizung zu entrichten haben, ist bisher in den einzelnen Verwaltungen nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgt. Um künftig in dieser Beziehung für alle Verwaltungen einheitliche Grundsätze zu schaffen, bestimmen wir hier das Folgende:

I. Falls nach dem Ortsgebrauche für die einzelnen Wohnungen feste Beträge, z. B. nach Maßgabe der Grundfläche des bewohnbaren Raumes, des Mietwerts der Wohnung usw., erhoben werden, sind diese auch von den Dienstwohnungsinhabern zu entrichten.

II. Besteht ein solcher Ortsgebrauch nicht, so ist, soweit tunlich, der tatsächliche Verbrauch des Wohnungsinhabers durch besondere Meßvorrichtungen festzustellen und hiernach der Beitrag auf Grund der bestehenden Gebührensätze zu berechnen.

III. In Fällen, in denen auch auf diese Weise die Kostenbeiträge nicht zu ermitteln sind, sei es, daß die Aufstellung besonderer Meßvorrichtungen nicht tunlich ist, oder Gebührensätze nicht bestehen, wie z. B. bei Lieferungen aus staatseigenen Anlagen, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

A. Kostenbeitrag für Wasserentnahme aus Wasserleitungen.

1. Der Wohnungsinhaber hat eine feste Jahresgebühr zu zahlen, die nach der Zahl der Zimmer der Dienstwohnungen verschieden ist und auf Grund der gemachten Erfahrungen bei allen Beamten mit Ausnahme der Unterbeamten auf 3 M, bei den Unterbeamten auf 2 M für jeden bewohnbaren Raum im allgemeinen festgesetzt wird. Dabei werden solche Räume bis zu 12 qm Grundfläche nur mit der Hälfte des Einheitssatzes gerechnet, Flure, Gänge, Treppen und Nebengelasse, als Küchen, Waschküchen, Keller- und Bodenräume, Aborte, Räume für die Bedienung, Speisekammern, Baderäume, Besengelasse aber ganz außer Ansatz gelassen.

Für nicht trinkbares Wasser ist nur die Hälfte zu erheben.

2. In Fällen, in welchen die Durchführung der Bestimmungen zu 1. den tatsächlichen Verhältnissen offenbar nicht gerecht würde, ist von der Aufsichtsbehörde der mutmaßliche Jahresverbrauch auf Grund einer angemessenen Probeermittlung festzustellen und hiernach ein fester Beitrag auf Grund des örtlichen Gebührensatzes für Wasserentnahme oder, soweit das Wasser aus staatseigenen Anlagen entnommen wird, nach den Betriebskosten unter Berücksichtigung der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals zu erheben.

Wegen der Entrichtung von Vergütungen für das zum Besprengen der Dienstgärten aus Leitungen entnommene Wasser wird auf den Runderlaß vom 1. April 1908 — IV. K. g. 421, III. B 2. 529 M. d. ö. A., I. 355, II. 1062, III. 2462 F. M., I. a. 3439 M. d. J., I. B. I. 1099 M. f. L. pp. — verwiesen.

3. Bei unwirtschaftlichem Wasserverbrauche kann die Vergütung auch nachträglich entsprechend erhöht werden.

4. Hinsichtlich der Nutznießer von Gebäuden und Gehöften der Staatsforstverwaltung ergeht besondere Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

B. Kostenbeitrag für Zentralheizung.

1. Der Wohnungsinhaber hat eine feste Jahresgebühr zu entrichten, die nach der Zahl der heizbaren Zimmer der Dienstwohnungen verschieden ist und auf Grund der gemachten Erfahrungen im allgemeinen:

*) Deutsche Forst-Zeitung Bd. XVI, S. 55.

a) für Unterbeamte auf . . . . 24 ℳ,
b) für mittlere Beamte auf . . . . 32 ℳ,
c) für höhere Beamte auf . . . . 40 ℳ

für ein Zimmer festgesetzt wird und für die Hälfte der Zimmer zu entrichten ist.

Bezüglich der Räume bis zu 12 qm Grundfläche, der Flure, Gänge, Treppen und Nebengelasse gelten die Bestimmungen unter A 1.

2. In Fällen, in denen die Durchführung der vorstehenden Bestimmung den tatsächlichen Verhältnissen offenbar nicht gerecht würde, ist der mutmaßliche Jahresverbrauch des Wohnungsinhabers auf Grund einer angemessenen Probeermittelung zu errechnen und hiernach ein fester Beitrag nach den Betriebskosten ohne Berücksichtigung der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals von dem Ressortchef festzusetzen.

3. Die verordnungsmäßige Gebühr der Unterbeamten für Entnahme des Feuerungsmaterials aus amtlichen Beständen begreift den Kostenbeitrag für Zentralheizung in sich.

IV. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1909 in Kraft. Sie kommen auch bei den Beamten zur Anwendung, welche sich bereits im Genuß einer Dienstwohnung befinden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. von Breitenbach.

Der Finanzminister.
J. V.: gez. von Dombois.

Der Minister des Innern.
J. V.: gez. Holtz.

Forstbeamten-Viehversicherungsverein.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 3379.

Berlin, 17. März 1909.

Im Verfolg der diesseitigen Verfügung vom 19. März 1906 — III. 2866 — teile ich der Königlichen Regierung mit, daß der am 17. Februar 1906 begründete Viehversicherungsverein der Forstbeamten auch im abgelaufenen Jahre gut gearbeitet hat.

Die zu Beginn des Jahres 1908 erhobenen Vorprämien von: 2 % für Pferde und Rinder bei der Versicherung gegen Tod und notwendig gewordenes Töten und 2½ % mit Einschluß:

a) bei Pferden der Versicherung gegen Minderwerte infolge eingetretener Huf- und Beinleiden,

b) bei Rindern der Versicherung gegen Verluste nach der Schlachtung,

4½ % für Schweine und Ziegen und nur 3½ % für Schweine, welche gegen Rotlauf geimpft sind, waren vollständig ausreichend, so daß Nachschußprämien nicht erhoben zu werden brauchten.

Dieses günstige Resultat ist erzielt worden bei einer Gesamtversicherungssumme von nur 685 790 ℳ. Es kann mithin der Hoffnung Raum gegeben werden, daß bei einer stärkeren Beteiligung an dieser Versicherung eine Ermäßigung der Prämien eintreten dürfte.

Die Königliche Regierung wolle die Forstbeamten Ihres Verwaltungsbezirks nochmals auf diese Versicherung hinweisen und die Revierverwalter auch darauf aufmerksam machen, daß dieselbe nach § 4 der Satzungen auch den ständigen Waldarbeitern zugänglich gemacht werden kann.

Im übrigen verweise ich auch heute wieder auf meine mehrfachen Anordnungen, wonach für Viehverluste unter keinen Umständen Unterstützungen aus staatlichen Unterstützungsfonds bewilligt werden dürfen. Zu den Pflichten eines guten Wirtschafters gehört es, daß er sich und seine Familie gegen Verluste durch Versicherung schützt. Die Gewährung von Unterstützungen aus Anlaß von Verlusten gegen die ein Schutz durch Versicherungen möglich ist, würde geradezu eine Prämie für die Unterlassung der vorgedachten Pflicht sein und durch ungerechtfertigte Verwendung der Geldmittel eine Schädigung derjenigen Beamten herbeiführen, die obiger Pflicht genügt haben, aber aus anderer Veranlassung, wie z. B. Krankheiten, in Not geraten und einer Unterstützung würdig sind.

Auch ist den Forstbeamten bemerklich zu machen, daß die Ausgaben für eine Viehversicherung lediglich als Kosten der Viehhaltung und Landwirtschaft zu betrachten sind und daß jeder Beamte, der Vieh hält und Landwirtschaft treibt, nicht nur die damit verbundenen Vorteile genießen kann, sondern auch die Kosten tragen muß. J. A.: Wesener.

An sämtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen in Aurich und Münster.

— Auf Grund des § 28 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst vom 19. Juli 1888 sind zu **Mitgliedern der forstlichen Staatsprüfung,** in welcher der Landforstmeister Pilz in Straßburg den Vorsitz führt, für die Jahre 1909 und 1910 ernannt worden:

1. Oberforstmeister Ney in Metz,
2. Oberforstmeister Dr. Kahl in Colmar,
3. Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat Usener in Straßburg,
4. Regierungsrat Grünewald in Straßburg und
5. Universitäts-Professor Dr. Knapp in Straßburg.

Die Prüfungskommission hat ihren Sitz in Straßburg.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Verschiedenes.

— **Aus der Grubenholzindustrie.** Der Grubenholzhandel berichtet gegenwärtig in West- und Ostdeutschland über ungünstige Ergebnisse. Der Rohholzeinkauf ist teuer, die Preise für die fertigen Waren befinden sich im Rückgang. Besonders unangenehm wird der in letzter Zeit gestiegene Export von Grubenhölzern aus Rußland empfunden. Große Waldflächen in Nordrußland, die schwächere Bestände enthalten, werden für Grubenholzzwecke nutzbar gemacht. Infolgedessen findet besonders die Ausfuhr von Grubenholz aus Riga eine Erhöhung. Während im Jahre 1907 nur etwa zwei Millionen Stück Grubenholz von Riga seewärts zum Versand gelangten, erhöhten sich diese Mengen im Jahre 1908

auf 4½ Millionen Stück. Der deutsche Grubenholzhandel wird diesen Tatsachen Rechnung tragen müssen. (Allg. Anz. f. Stadt u. Kr. Erfurt.)

— **Billiges Holz** gibt es jetzt in den umliegenden Wäldern von Allenstein. Die Nonnenraupe hat im letzten Sommer in den Wäldern großen Schaden angerichtet. Auch für das nächste Jahr ist wieder Nonnenfraß zu erwarten. Da die Forstverwaltung die Durchforstung nicht auszuführen imstande ist, ist es den Leuten der umliegenden Dörfer gestattet worden, selbst Stangenreisig einzuschlagen. Sie haben dafür einen geringen Betrag an die Forstkasse abzuführen. (Thorn. Pr.)

— **Die Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte (E. G. m. b. H.) in München,** Geschäftsbetrieb in Pasing, hat im Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) 1908 339 Anträge vollzogen (113 mehr als im Jahr zuvor) mit ℳ 910000 Versicherungssumme, an die Hinterbliebenen von 81 Genossen ℳ 208000 ausgezahlt und einen Reingewinn von ℳ 86148,10 erzielt. Von diesem Betrag fließen 25% dem Sicherheitsfonds zu; während vom Rest satzungsgemäß 60—75% (= 10—12% der Bruttobeiträge) als Dividende nach dem Beschluß der Hauptversammlung im Sommer 1909 an diejenigen Genossen verteilt werden können, die für 1904 mit dem vollen Jahresbeitrag beteiligt sind. Was übrig bleibt, gibt der Dividendenreserve die für spätere Schwankungen nötige Stärkung. Die Prämienreserve ist 1908 um ℳ 233230,48 gestiegen und beträgt am Schluß dieses Jahres ℳ 2822986,23. — Laut Vereinbarung gewährt die „Frankfurter Transport-Unfall und Glas-Versicherungs-Aktiengesellschaft" bei Unfall- und Haftpflichtversicherungen den Mitgliedern der „Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte" Vorzugsprämien. Man wende sich unter Angabe der Nummer des Versicherungsscheines an die Filialdirektion in Berlin W., Potsdamerstr. 124.

Waldbrände.

29. Februar, Wiblingen (Bez. Ulm i. W.). Vor einigen Tagen entstand im Gögglinger Wald ein kleiner Brand von etwa 6 bis 8 qm Ausdehnung. Leute, die des Weges kamen, haben ein größeres Umsichgreifen verhütet. Der Brand soll vermutlich von zwei Handwerksburschen verursacht worden sein, die kurze Zeit vorher diesen Weg passierten. Oberlandjäger Springer und Forstwart Schabel verfolgten die mutmaßlichen Täter in der Richtung gegen Laupheim und holten sie in Stetten bei Laupheim ein. Sie wurden in vorläufige Haft genommen und dem Kgl. Amtsgericht Laupheim überliefert.

5. März, Noomerlande (Regbz. Osnabrück). Große Heidebrände herrschten gestern u. a. im Kleinheseler Moor, auch in der Umgegend von Grezeseḥn und Voßbarg brannten große Heide- und Moorflächen, so daß am Abend der Himmel wie von einer großen Feuersbrunst gerötet schien.

8. März, Heiligenhaus (Regbz. Düsseldorf). Auf dem Kopfe des Isenbügeler Berges standen große Strecken Waldes in hellen Flammen. Infolge der Trockenheit und des heftigen Windes dehnte der Brand sich ungeheuer schnell aus, und es fielen große Waldpartien dem verheerenden Element zum Opfer. Wie verlautet, sollen Kinder durch Anzünden von „Feuerchen" die Schuld an dem Brande tragen.

9. März, Leer (Regbz. Aurich). Moorbrände sind in hiesiger Umgebung von frevelhafter Hand angelegt. Nachdem am Abend der Brand von dem Eigentümer und mehreren Personen mit großer Mühe gelöscht wurde, züngelten bereits eine Stunde später an anderer Stelle die Flammen hoch empor und äscherten viele Hektar ein, wodurch den Eigentümern großer Schaden zugefügt wurde.

9. März, Geestemünde (Regbz. Stade). Auf Brandstiftung wird ein riesiger Heide- und Moorbrand, der auf der Feldmark zwischen den Gemeinden Spaden und Lauen seit einigen Tagen wütet, zurückgeführt. Mehrere hundert Morgen sind bereits vom Feuer ergriffen. Ein Löschen des Brandes hat sich bis jetzt als aussichtslos erwiesen.

10. März, Treptow a. R. (Regbz. Stettin). Dieser Tage brannte ein Teil des zwischen Triebs und dem Ostseebade Deep an der Rega gelegenen Moores. Da man infolge des Feuerscheins auswärts glaubte, daß es in Triebs brenne, waren verschiedene auswärtige Feuerwehren zur Stelle die aber bald abfuhren. Man mußte auf ihre Hilfe verzichten, denn man hatte den Moorboden absichtlich in Brand gesteckt, um brauchbaren Ackerboden zu gewinnen. Die Erlaubnis wurde schon im vorigen Frühjahre eingeholt. Es brennt eine große Fläche. Die Flammen, die mehrere Meter hoch schlagen, gewähren einen schönen Anblick. Das Moor dürfte noch lange Zeit brennen.

11. März, Plathe (Regbz. Stettin). Durch Funkenflug der Lokomotive gerieten Sonnabend mittag an der Bahnstrecke hinter dem Silo die auf der Böschung angepflanzten Tannenbäume in Brand. Die auf der Strecke arbeitende Kolonne konnte das Feuer dämpfen, doch sind etwa 150 m der Anflanzung vernichtet. Die Hitze war so stark, daß nur mit großer Mühe ein gedüngtes Feld vor dem Abbrennen bewahrt werden konnte.

11. März, Cuxhaven (Bez. Hamburg). Ein bedeutender Heidebrand kam am Abend bei dem Dorf Holte zum Ausbruch. Dort hatte ein Landmann, der mit dem Mähen von Heide beschäftigt war, diese in Brand gesetzt, um schneller vorwärts zu kommen. Schließlich konnte er aber das umsichgreifende Feuer nicht wieder dämpfen. Nachdem es über einen Graben gesprungen, verbreitete es sich in der trockenen Heide, begünstigt durch den stürmischen Ostwind, mit rasender Geschwindigkeit in der Richtung nach dem Dorfe Arensch, wo es schließlich bis an das Watt brannte, etwa 6 km von der Entstehungsstelle entfernt. Da eine große Gefahr der Ausbreitung des Feuers auf den Werner-Wald bestand, wurde um 6¼ Uhr die Garnison alarmiert und zur Hilfeleistung

bereit gehalten. Das Militär kam jedoch nicht in Tätigkeit, da es den Einwohnern aus den umliegenden Dörfern inzwischen gelungen war, unter Leitung der Polizei das Feuer durch Ausklopfen mit Buschwerk zu dämpfen und es von dem Werner-Wald bis auf 2 m frei zu halten. Nach oberflächlicher Schätzung sind durch das Feuer 100 ha Heide vernichtet worden.

12. **März, Bredstedt** (Regbz. Schleswig). Ein Heide- und Moorbrand wütete zwischen den Ortschaften Sillerup, Oxlund, Stiegelund und Joldelund, auf dem sog. Königsmoor und hat eine Fläche in einer Länge von 1 bis 2 Meilen abgesengt.

12. **März, Oldenburg** (Großherzogtum Oldenburg). In dem im Stadtgebiet zwischen der Alexanderchaussee und Scheideweg befindlichen städtischen Gehölz „großer Bürgerbusch" zeigte sich abends kurz nach 6 Uhr ein Feuerschein. Als Anwohner so schnell wie möglich in das Gehölz eilten, machten sie die Beobachtung, daß in der mittleren Abteilung der Waldungen die jüngeren Tannenbestände in hellen Flammen standen. Vier Mann nahmen sofort die Bekämpfung des Feuers auf. Da Wasser nicht zur Stelle war, mußte man sich darauf beschränken, die an die großen Tannen angrenzenden brennenden Bäume niederzuschlagen, um dadurch das Feuer, welches bereits einen bedrohlichen Umfang angenommen hatte, aufzuhalten. Der immer stärker werdende Feuerschein brachte dann weitere Hilfe, so daß das Feuer bald überwältigt werden konnte, bevor der ungünstige Südwestwind es weiter verbreitete. Von zwei Stellen aus (Hornung und Haase) hatte man telephonisch das Brandkommando auf dem Rathause von dem Ausbruch des Feuers benachrichtigt, und dieses sandte sofort den städtischen Löschzug zur Hilfeleistung. Als dieser jedoch auf der Brandstätte erschien, war die Löschung des Feuers bereits gelungen. Der Löschzug konnte deshalb bald wieder abrücken. Die reichlich 1 m hohen Tannen sind auf einer etwa 1 Scheffelsaat großen Fläche vollständig vom Feuer vernichtet worden. Erst vor einigen Jahren ist der Tannenbestand auf derselben Stelle durch Feuer verzehrt worden. Die Rettung des großen Waldes ist nur dem energischen Eingreifen der Anwohner zu verdanken. Wären diese etwas später erschienen, wäre ohne Zweifel ein enormer Schaden entstanden. Das Feuer ist von einem 14jährigen Schulknaben aus Unvorsichtigkeit beim „Schmoren" angelegt worden. Er hatte Streu gesammelt und dabei ein Schmorfeuer angelegt. Tagtäglich kann man in der Umgebung der Stadt beobachten, daß Jungen in leichtsinniger Weise auf Wiesen in der Nähe von Hecken und Gebäuden Feuer anlegen. Darum Vorsicht!

14. **März, Großheide** (Regbz. Aurich). Am Sonntagvormittag hatten Einwohner von Großheide harten Kampf gegen einen beginnenden Waldbrand an der Straße nach Berumerfehn. Im Unterholz knisterten gierig die Flammen, und nur ihre rechtzeitige Entdeckung verhütete größeren Schaden. Unnütze Kinderhände sollen das Feuer angelegt haben.

Vereins-Nachrichten.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

Laut Vereinsbeschluß findet die nächste Sitzung am Dienstag, 6. April 1909, im Restaurant „Alter Askanier", Anhaltstr. 14, zwischen Wilhelmstraße und Anhalter Bahnhof, statt. Nach Beendigung der Tagesordnung: humoristischer Abend, veranstaltet vom Kameraden Fischer. Die Herren Kameraden werden um recht zahlreiches Erscheinen dringend ersucht.

In der General-Versammlung vom 2. März wurden einstimmig gewählt die Kameraden Herrmann zum 1., Böhme zum stellv. Vorsitzenden, Meyer zum 1., Goborrek zum stellv. Schriftführer, Elbers zum Schatzmeister, Schmidt, Miehl, Koch, Rosa, Ruethnick und Beyer zu Beisitzern, Döring und Nimsch zu Kassenprüfern.

Berlin, den 21. März 1909.

Der Vorstand.

Herrmann. Meyer. Elbers.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Dr. Schwappach, Professor, Geheimer Regierungsrat, ist das Kommandeurkreuz des bulgarischen Zivilverdienstordens verliehen worden.

Schägner, Forstkassenrendant zu Wohlau, Regbz. Breslau, ist in den Ruhestand getreten.

Neushausen, Forstaufseher zu Westerhof, Oberförsterei Westerhof, Regbz. Hildesheim, ist zum Förster ernannt.

Poherr, Revierförster a. P. zu Torfmoor Carolinenhorst, Oberförsterei Friedrichswalde, Regbz. Stettin, ist endgültig zum Revierförster ernannt worden.

Prescher, Forstaufseher in der Oberförsterei Lonkorsz, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt worden.

Herschel, Hilfsjäger, zur Ausbildung als Vermessungsgehilfe im Forsteinrichtungsbureau beschäftigt, ist nach Kicin, Oberförsterei Grünheide, Regbz. Posen, versetzt.

Holdbeck, Hegemeister zu Radbruch, Oberförsterei Winsen a. L., Regbz. Lüneburg, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Gottschalk, Forstaufseher zu Brodden, ist zum Förster ernannt und ihm eine Försterstelle ohne Revier in der Oberförsterei Selgenau, Regbz. Bromberg, übertragen.

Heese, Forstaufseher zu Zoppot, Oberförsterei Oliva, Regbz. Danzig, ist zum Förster ernannt worden.

Heimbs, Revierförster zu Sorsum, Oberförsterei Diekholzen, Regbz. Hildesheim, ist bei seiner 50jährigen Dienstgedenkfeier der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Hillgenberg, Hegemeister zu Eichenhorst, Oberförsterei Greiben, Regbz. Königsberg, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Hillger, Förster o. R. zu Harburg, Oberförsterei Harburg, ist als Förster mit Revier auf die Försterstelle Malloh, Oberförsterei Knesebeck, Regbz. Lüneburg, versetzt.

Hoffmann, Forstaufseher zu Grünau, Oberförsterei Grünau-Dahme, Regbz. Potsdam, ist zum Förster o. R. ernannt.

Kieber, Hegemeister zu Allendorf, Oberförsterei Neustadt, Regbz. Cassel, ist bei seiner 50jährigen Dienstgedenkfeier der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Knepel, Förster zu Osterhagen, Oberförsterei Lauterberg, ist die Försterstelle Grasborn, Oberförsterei Seelzerthurm, Regbz. Hildesheim, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen

Jeschke, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster in der Oberförsterei Schorellen, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Marks, Forstaufseher zu Charlottenhof, Oberförsterei Stolp, Regbz. Köslin, ist zum Förster ernannt worden.

Materne, Fürstl. Hilfsjäger, ist zum 1. Mai d. Js. nach Gaden, Oberförsterei Poppelau, Regbz. Oppeln, einberufen.

Neumann, Förster zu Bietmannsdorf, Oberförsterei Reiersdorf, ist nach Bischofspfuhl, Oberförsterei Zinna, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Scheel, Förster in der Oberförsterei Koppelsberg, ist die Försterstelle zu Cocceiendorf, Oberförsterei Altkrakow, Regbz. Köslin, übertragen worden.

Schreiber, Förster zu Rostek, Oberförsterei Cruttinnen, ist auf die Försterstelle zu Rudschanny, Oberförsterei Rudschanny, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schwarz, Förster o. R. in der Oberförsterei Schuenhagen, ist der Schutzbezirk Born, Oberförsterei Darß, Regbz. Stralsund, übertragen worden.

Serling, Förster zu Salzdetfurth, Oberförsterei Wendhausen, ist nach Osterhagen, Oberförsterei Lauterberg, Regbz. Hildesheim, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Stoll, Forstaufseher in der Oberförsterei Golau, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt worden.

Tepper, Forstaufseher zu Oblei, Oberförsterei Liebenburg, ist nach Königshof, Oberförsterei Sieber, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Thie, Förster zu Klötze, Oberförsterei Klötze, Regbz. Magdeburg, ist der Titel Hegemeister verliehen worden.

Wagner, Förster des Schutzbezirks Süderholz, Oberförsterei Poggendorf, Regbz. Stralsund, ist der Schutzbezirk Poggendorf übertragen worden.

Wegner, Forstaufseher in der Oberförsterei Friedrichsberg, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt worden.

Zarnack, Förster des Schutzbezirks Born, Oberförsterei Darß, ist der Schutzbezirk Süderholz, Oberförsterei Poggendorf, Regbz. Stralsund, übertragen worden.

v. Zelewski, Förster zu Rudschanny, Oberförsterei Rudschanny, ist auf die Försterstelle zu Rostek, Oberförsterei Cruttinnen, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

den Holzhauermeistern: **Buchwalder** zu Reichenwalde, Oberförsterei Kolpin, Regbz. Potsdam; **Palm**, Karl, zu Germeter, Kreis Montjoie, Regbz. Aachen; **Palm**, Franz, zu Germeter, Kreis Montjoie, Regbz. Aachen; ferner den Waldarbeitern: **Bock** zu Rudolphshan, Oberförsterei Burghaun, Regbz. Cassel; **Glüsing** zu Haale, Oberförsterei Barlohe, Regbz. Schleswig; **Heuer** zu Siversshausen, Oberförsterei Peine, Regbz. Hildesheim; **Kistenbrügger** zu Rottorf, Oberförsterei Winsen a. L., Regbz. Lüneburg; **Kühl** zu Holtdorf, Oberförsterei Barlohe, Regbz. Schleswig; **Müller** zu Allendorf, Oberförsterei Neustadt, Regbz. Cassel; **Will** zu Henbach, Kreis Schlüchtern, Regbz. Cassel; sowie: **Funk**, Rottenmeister zu Oberstoppel, Oberförsterei Burghaun, Regbz. Cassel; **Heine**, Wegearbeiter zu Lerbach, Oberförsterei Osterode, Regbz. Hildesheim; **Kremer**, Rottenmeister zu Rudolphshan, Oberförsterei Burghaun, Regbz. Cassel; **Müller**, Holzhauer zu Lerbach, Oberförsterei Osterode, Regbz. Hildesheim; **Müller**, Oberholzhauer zu Weichersbach, Kreis Schlüchtern, Regbz. Cassel; **Neuper**, Oberholzhauer zu Sieber, Oberförsterei Sieber, Regbz. Hildesheim; **Schubert**, Wegearbeiter zu Lerbach, Oberförsterei Osterode, Regbz. Hildesheim; **Wolf**, Oberholzhauer zu Lerbach, Oberförsterei Osterode, Regbz. Hildesheim.

*

Dem Schutzbezirk und dem Förstergehöft Alpen-West, Oberförsterei Xanten, Regbz. Düsseldorf, ist der Name Bönninghardt, dem Schutzbezirk Alpen-Ost der Name Alpen beigelegt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Reiß, Förster, ist von Grünau nach Wiessee versetzt worden.

Kornberger, Assistent, ist von Ilmmünster nach Benediktbeuren versetzt worden.

Schneider, Assistent zu Weißenstadt, ist zum Förster in Grünau befördert worden.

Sitkis, Assistent, ist von Benediktbeuren nach Rosenheim versetzt worden.

Summa, Assistent, ist von Altdorf nach Weißenstadt versetzt.

Zellmayer, Förster, ist von Schöngeising nach Hagrein versetzt.

Pensioniert wurden die Förster:

Erhard zu Röbersdorf, **Mahr** zu Frauenroth, **Mattis** zu Ungerhausen, **Müller** zu Darching, **Rolberg** zu Hahnbrunner Forsthaus, **Schoffer** zu Trebgast.

Zu Assistenten wurden befördert die Aspiranten:

Aus zu Feucht in Grönenbach, **Florentz** zu Appelhof in Altdorf, **Frank** zu Kiensau in Ilmmünster, **Hoffmann** zu Traunstein in Zwiesel-West, **Schneider** zu Auernheim in Kempten.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Balzinger, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Niedersept, ist als Förster auf Probe nach Geiswasser, Oberförsterei Colmar-Ost, versetzt worden.

Bongartz, Reservejäger der Klasse A, ist mit der kommissarischen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Oberbruck, Oberförsterei Masmünster, beauftragt worden.

Bristielle, Gemeindeförster, ist von Neunhäuser, Oberförsterei Rombach, nach Lixheim, Oberförsterei Pfalzburg, versetzt worden.

Dürr, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Forsthaus Schleife, Oberförsterei Kaysersberg (Oberelsaß), ist definitiv zum Gemeindeförster ernannt worden.

Edelmann, Gemeindehegemeister zu Retzweiler, ist die Gemeindehegemeisterstelle Dammerkirch, Oberförsterei Altkirch (Oberelsaß), übertragen worden.

Fleck II, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Rimbachzell, Oberförsterei Sulz (Oberelsaß), ist definitiv zum Gemeindeförster ernannt worden.

Kauppert, Gemeindeförster zu Lixheim, Oberförsterei Pfalzburg, ist die Hegemeisterstelle in Rufach (Oberelsaß) übertragen worden.

Klee, Gemeindeförster zu Geiswasser, Oberförsterei Colmar-Ost, ist die Försterstelle Hirzbach übertragen worden.

Meyer, Gemeindehegemeister zu Überkümen, Oberförsterei Altkirch, ist nach Preußen in den Regierungsbezirk Cassel einberufen worden.

Müller, Gemeindeförster, ist von Forsthaus Walbach nach Türkheim Stadt, Oberförsterei Colmar-West, versetzt.

Neumann, Gemeindeförster, ist von Hirzbach nach Widensolen, Oberförsterei Colmar-Ost, versetzt worden.

Nilus, Gemeindeförster, ist von Oberbruck, Oberförsterei Masmünster, nach Neunhäuser, Oberförsterei Rombach, versetzt worden.

Roesch, Gemeindeförster, ist von Forsthaus Eſtenbach nach Walbach, Oberförsterei Colmar-West, versetzt worden.

Schmidt, Gemeindehegemeister, ist von Türkheim nach Forsthaus Estenbach, Oberförsterei Colmar-West, versetzt.

Thiele, Gemeindeförster zu Widensolen, Oberförsterei Colmar-Ost, ist die Försterstelle Niedersept übertragen worden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 41. Als Pächter einer Fischerei überließ ich einen Teil derselben einem Besitzer des Nachbardorfes vom 1. April 1907 ab, ohne über die Dauer der Afterverpachtung oder eine Kündigung etwas zu bestimmen. Der Pachtbetrag wurde von ihm für das ganze Jahr im April 1907 und Mai 1908 bezahlt. Da ich diese Bachstrecke nicht weiter verpachten möchte, bitte ich, mir mitzuteilen, ob eine Kündigung notwendig ist, wenn ja, wann und zu welchem Zeitpunkte diese erfolgen kann?

Antwort: § 595 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt: „Ist bei der Pacht eines Grundstückes oder eines Rechtes die Pachtzeit nicht bestimmt, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahres zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablaufe die Pacht endigen soll." Demnach ist die Kündigung jetzt nur gestattet auf den 31. März 1910 und muß spätestens erfolgen am 1. Oktober 1909. A.

Nr. 42. **Anfrage:** Die in Nr. 11 veröffentlichten „Anstellungs-Aussichten der diesjährigen Forstversorgungsberechtigten" möchte ich in einzelnen Teilen nicht unwidersprochen lassen, da sie geeignet sind, die Anstellungsverhältnisse in viel günstigerem Lichte zu zeigen, als sie tatsächlich bestehen. Ich habe zu den in der Tabelle auf Seite 220 für den Bezirk Coblenz angenommenen Abgängen zu bemerken: A. Zu Spalte 5: Es ist wohl zweifellos, daß der mit jährlich 1,19 eingestellte vorzeitige Abgang von Revierförstern und Förstern mit Revier besonders in den älteren Jahrgängen einzutreten pflegt. Trotzdem sind aber in Spalte 12 alle 18 Revierförster und Förster mit Revier in Abgang gestellt, welche nach dem heutigen Stande im Jahre 1920 das 65. Lebensjahr vollenden. Wer also von diesen 18 Beamten früher stirbt oder ausscheidet, ist doppelt in Abgang gestellt. — B. Zu Spalte 7: Der Abgang durch Anstellung im Gemeinde- rc. Dienst erfolgt meist aus den jüngeren Jahrgängen der Forstversorgungsberechtigten, und nur selten entschließen sich ältere Anwärter noch zum Übertritt in den Gemeinde- rc. Dienst. Ich halte deshalb die in Ansatz gebrachte Hälfte des durchschnittlichen Abgangs für viel zu hoch.

W., Kgl. Forstaufseher.

Antwort: Zu A: Der vorzeitige Abgang an Revierförstern und Förstern mit Revier beträgt, wie ich auf Seite 222 aufgeführt habe, jährlich 2,1 % sämtlicher Stellen mit Revier, also für Coblenz 0,79×2,1 = 1,66. Eingestellt sind aber in Spalte 5 nur 1,19 oder 1,5 % jährlich. Der Abzug von 0,6 % ist, wie ebenfalls auf Seite 222 zu lesen, mit Rücksicht darauf notwendig gewesen, daß diejenigen Förster mit Revier, die zurzeit noch nicht 65 Jahre alt sind, dieses Alter aber bis zur Anstellung des jüngsten Anwärters erreichen werden, bereits in Spalte 12 in Abgang nachgewiesen sind. Ihre Behauptung, daß ich diesem Umstande nicht Rechnung getragen, sondern einen Teil der Förster doppelt in Abgang gestellt habe, ist daher nicht zutreffend. — Zu B.: Die Richtigkeit meiner unter Zugrundelegung der tatsächlichen Verhältnisse berechneten Zahlen werde ich an einem Beispiel erläutern und wähle dazu Ihr eigenes Aufrücken in der Forstversorgungsliste des Bezirks Coblenz. Ihr Name erscheint zuerst in der Anfang 1907 veröffentlichten Liste. In den beiden Jahren 1907 und 1908 zusammen haben Sie zwei Vordermänner verloren, die ihrer Versorgungsansprüche entsagt haben, um in Gemeindedienste zu treten. Da die Zahl der Anwärter im Bezirk Coblenz zurzeit ungefähr die gleiche ist, wie am 1. Januar 1907, kann ich die in Spalte 7 ausgeworfene Zahl zum Vergleich ziehen, was andernfalls mißlich wäre. Der vorzeitige Abgang an Anwärtern durch Anstellung im Gemeinde- rc. Dienst ist nun in Spalte 7 zur Hälfte mit durchschnittlich 0,50 eingestellt, d. h. er beträgt, wie aus meinen Ausführungen auf Seite 221 Abs. 3 ersichtlich, für den jüngsten Anwärter entsprechend seinem allmählichen Vorrücken in der Forstversorgungsliste im

1. Jahre	1,000
„ 2. „	0,909
„ 3. „	0,818
„ 4. „	0,727
„ 5. „	0,636
„ 6. „	0,545
„ 7. „	0,455
„ 8. „	0,364
„ 9. „	0,273
„ 10. „	0,182
„ 11. „	0,091
„ 12. „	0,000
insgesamt also	6,000 = 0,50 . 12.

Diesen Abgang habe ich also für den Bezirk Coblenz in den beiden ersten Anwärterjahren mit 1,909 berechnet. Da er in Ihrem Falle in der gleichen Zeit 2 betragen hat, so kann ich feststellen, daß Ihr Aufrücken in der Forstversorgungsliste mit der von Ihnen aufgestellten Behauptung, daß meine Zahl zu hoch sei, nicht in Einklang zu bringen ist. — Ich warne aber ausdrücklich davor, meine Zahlen bei Berechnung der Aufstellungszeit älterer Forstversorgungsberechtigter ohne weiteres zugrunde zu legen. Eine Benutzung der Zahlen zu diesem Zweck ist besonders dort nicht angängig, wo die Anwärterzahl in letzter Zeit erheblich gewachsen ist. Mein Aufsatz in Nr. 11 hat lediglich den Zweck, den diesjährigen Forstversorgungsberechtigten, die sich bis zum 15. April d. Js. melden und hierbei sämtliche Bezirke in der ihnen für die Notierung wünschenswerten Reihenfolge aufführen müssen, einen Anhalt hierfür zu geben. — In einer anderen, von der Schriftleitung brieflich beantworteten Zuschrift ist beanstandet worden, daß ich den Berechnungen das 65. Lebensjahr als höchstes Dienstalter zugrunde gelegt habe. Dies mußte geschehen, da das zur Verfügung stehende Material das Ansetzen einer höheren Altersgrenze nicht gestattete. Es blieb nur übrig, entweder dieses Material zu verwenden oder auf die Berechnung zu verzichten. Unter diesen Umständen entschloß ich mich zu ersterem, zumal die vielleicht etwas höhere richtige Altersgrenze sich erst nach Durchführung der Gehaltsaufbesserung feststellen läßt und die Reihenfolge der Bezirke sich bei einem gleichmäßigen Herabsetzen der Altersgrenze nur unwesentlich verschiebt. Im nächsten Jahre wird es hoffentlich möglich sein, den dann aufzustellenden Berechnungen eine genau ermittelte Altersgrenze zugrunde zu legen. E. B.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

5724. **Schmidt**, Förster, Groß-Briesen bei Ragösen, Kreis Zauch-Belzig, Bez. Potsdam.

5735. **Falk**, Hilfsjäger, Beurig bei Saarburg, Bez. Trier.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Am 25. April d. Js., von vormittags 10 Uhr ab, findet zu Allenstein im Kaisergarten eine Stellvertreter- und Mitgliederversammlung

mit folgender Tagesordnung statt: 1. Geschäftsbericht; 2. Aufstellung der Teilnehmerliste; 3. Bericht der Rechnungsprüfer; 4. Entlastung des Vorstandes; 5. Wahl der Beisitzer; 6. Wahl des Schatzmeisters und dessen Stellvertreters; 7. Wahl des Schriftführers und dessen Stellvertreters; 8. Beschlußfassung über ein vorliegendes Unterstützungsgesuch, nach vorheriger Beratung in der Ortsgruppe; 9. Regelung bzw. Herbeiführung einer einheitlichen Dienstaufwandsentschädigung; 10. Gedankenaustausch über eine eventuelle Regelung des Dienstlandes; 11. Besprechung der Tagesordnung zur Berliner Delegierten-Versammlung; 12. Stellungnahme zur Gründung einer Krankenkosten-Beihilfekasse; 13. Verschiedenes. Die Herren Kollegen der Mit- und Nichtmitgliedschaft werden um recht rege Beteiligung gebeten.

Schreiber, Vorsitzender.

Liegnitz. Die diesjährige Vertreter- und Mitgliederversammlung findet Sonntag, den 18. April d. Js., von nachmittags 2 Uhr an, im Restaurant Waldhaus zu Kohlfurt statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Neuwahl des Schriftführers; 3. Wahl des Delegierten nach Berlin; 4. Besprechung der Tagesordnung des Hauptvereins; 5. Verschiedenes.

Ortsgruppen:

Dillenburg (Regbz. Wiesbaden). Sonntag, den 18. April 1909, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Neuhof zu Dillenburg. 1. Berichterstattung über die Bezirksgruppen-Versammlung von Limburg; 2. Stellungnahme zu einer Krankenkosten-Beihilfekasse und der Dienstlandfrage; 3. Verschiedenes (Diäten der ehemaligen Oberjäger, Sommerfest usw.). Um recht zahlreiche Beteiligung bittet Der Vorstand.

Hochwald (Regbz. Trier). Versammlung der Ortsgruppe am 18. April, nachmittags 3 Uhr, in Hochscheid, Hotel zum Bahnhof. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung Dienstag, den 13. April (3. Ostertag), nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokal zu Cölbe. Tagesordnung: 1. Nochmalige Besprechung und Beschlußfassung über die geplante Krankenkasse; 2. Die für den Sommer in Aussicht genommene Exkursion nach dem Wollenberg; 3. Die Bezirksgruppenversammlung in Marburg. Um recht zahlreiche Beteiligung besonders der Kollegen der Oberförsterei Treisbach wegen Besprechung der Exkursion wird gebeten. Die Herren Gebrüder Waßmann-Eschwege haben bekannt gegeben, daß sie mit einer Musterkollektion von Jagdschuhen und Gamaschen usw. anwesend sein werden. Kaufmann.

Osnabrück. Nachdem sich die Ortsgruppe Ostfriesland der Bezirksgruppe Osnabrück-Aurich angeschlossen, wurde für den Regierungsbezirk Osnabrück ebenfalls eine besondere Ortsgruppe gebildet. Die Ortsgruppe umfaßt die Oberförstereien Lingen, Palsterkamp, Bersenbrück und Umgegend. Zum Vorsitzenden wurde Förster Wilhelm in Bramsche, als Stellvertreter Hegemeister Roloff in Lingen, zum Schriftführer und Schatzmeister Forstaufseher Gohr in Ankum, als Stellvertreter Förster Brems in Baccum gewählt. Der Vorstand.

Osterode (Regbz. Allenstein). Am Dienstag, den 13. April d. Js., nachmittags 3½ Uhr, findet im Elisenhof eine Versammlung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: 1. Besprechung über die Tagesordnung der Delegiertenversammlung in Berlin, speziell Dienstlandfrage, Anstellungsverhältnisse, Krankenkosten-Beihilfekasse; 2. Wahl eines Beisitzenden zur Bezirksgruppe; 3. Wahl eines Schriftführers der Ortsgruppe; 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung Skat- und Whistabend resp. gemeinschaftlicher Besuch des Konzerts. Um recht rege Beteiligung bittet Der Vorstand.

Steinberge (Regbz. Potsdam). Am Sonntag, den 18. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung bei Giehm in Steinberge. Tagesordnung: 1. Bericht der Delegierten über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Stellungnahme über Erhöhung des Beitrages zur Unterstützungskasse; 3. Krankenkassenangelegenheit; 4. Verschiedenes. Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung ist ein möglichst vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht. Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Osnabrück-Aurich. Die Bezirksgruppen-Versammlung fand am 20. März d. Js., in Osnabrück statt. Erschienen waren 14 Mitglieder, durch welche 33 Stimmen vertreten wurden. Nach Eröffnung der Sitzung und Übergang zur Tagesordnung wurde beschlossen, den Vorstand abwechselnd von drei zu drei Jahren aus den Ortsgruppen Ostfriesland bzw. Osnabrück zu wählen. Als Versammlungsort wurde für 1910 Osnabrück und darauf dauernd Lingen bestimmt. Bei der Neuwahl des Vorstandes wurden gewählt: Förster Tangermann-Nolle als Vorsitzender, Förster Wilhelm-Bramsche als stellvertretender Vorsitzender, Forstaufseher Pohlmann-Heitland als Schriftführer und Schatzmeister, Förster Henkel-Helfern als dessen Stellvertreter und Hegemeister Fechtmeyer-Jhlow als Beisitzer. Die Bezirksgruppensatzungen wurden anerkannt. Der Beitrag der Bezirksgruppenmitglieder wurde auf 1,50 ℳ pro Jahr festgesetzt. Die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung wurde besprochen und Förster Tangermann als Delegierter gewählt.

Der Vorstand.

Stettin. Am 13. März d. Js. fand im Viktoria-Hotel in Stettin die Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe statt. Erschienen waren 27 Mitglieder mit 113 Stimmen, darunter die Vertreter der Ortsgruppen Torgelow, Hammer und Alt-Damm. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 12 Uhr mit einem allseitig warm aufgenommenen Horrido auf Seine Majestät. Vor Eingang in die Verhandlung wurde die Kasse geprüft und für richtig befunden. Dem Kassenführer wurde Entlastung erteilt. Die Einnahme

abzüglich der für den Hauptverein erhobenen Beiträge betrug 149,95 ℳ, die Ausgaben betrugen 99,92 ℳ, mithin bleibt ein Überschuß von 50,03 ℳ. Dieser Betrag wurde auf das neue Rechnungsjahr vorgetragen. Ausgaben entstanden, außer der Zahlung der Reisekosten und Tagegelder an die Vorstandsmitglieder zu Versammlungen, aus nicht unerheblichen Portokosten an säumige Zahler und aus dem Schriftwechsel zwischen Vorstandsmitgliedern mit dem Hauptverein und Landtagsabgeordneten. Die Beiträge liefen zum größten Bedauern noch sehr unregelmäßig ein, so daß 39 Mahn- und 14 Nachnahmekarten abgeschickt werden mußten. Die diesbezüglichen Anregungen in der Forst-Zeitung werden leider fast gar nicht beachtet. Der Vorsitzende teilte hierauf mit, daß zurzeit 156 Mitglieder der Bezirksgruppe angehören, bei der Bildung derselben waren es 137. Es melden sich zur Aufnahme für den Hauptverein bezüglich die Bezirksgruppe vier Kollegen, so daß hiermit die Zahl der Mitglieder der Bezirksgruppe auf 160 steigt. Im Bezirk Stettin sind vorhanden 134 etatmäßige Förster und 74 Förster o. R. und Forstaufseher, zusammen 208 Kollegen, hiervon gehören 144 dem Verein an, so daß noch 64 Kollegen unseren Bestrebungen fernstehen; es wäre sehr erwünscht, wenn auch diese Kollegen sich dem Verein anschließen wollten, besonders wo jetzt die Gründung einer Kranken-Unterstützungskasse in Aussicht genommen ist. Ferner bittet der Vorsitzende um Zusammenschluß der Mitglieder zu Ortsgruppen und schlägt vor, die Oberförstereien Falkenwalde, Ziegenort, Mützelburg und Rieth möchten sich zu einer und die Oberförstereien der Inseln Usedom und Wollin ebenfalls zu einer Gruppe zusammenschließen. In den erstgenannten Oberförstereien befinden sich 19 Mitglieder und in den letztgenannten 15 Mitglieder. Bei der weiteren Besprechung der Tagesordnung wurde beschlossen, den Bezirksgruppenbeitrag mit 1 ℳ zu belassen. Als Delegierter der Bezirksgruppe zur Versammlung des Hauptvereins in Berlin wurde Hegemeister Schmid in Torgelow, als Vertreter Forstaufseher Krampe in Friedrichswalde gewählt. Bei Durchberatung der Tagesordnung des Hauptvereins wurde beschlossen, dem Punkt 4 a bis h zuzustimmen. Die Ortsgruppe stellt den Antrag: „Den den Revierförstern beigegebenen Förstern o. R. oder Forstaufsehern für die Führung der Förstergeschäfte Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren.“ Dieser Antrag wird angenommen. Zu Punkt 4 h regt Kollege Krampe an, den Delegierten zu beauftragen, dahin zu wirken, daß den Forstaufsehern Dienstwohnungen gebaut werden. Bei Besprechung der Besoldungs- und Dienstlandsfragen wird beantragt, aus dem Einkommen aus Dienstländereien 600 ℳ pensionsfähig zu machen. Dem Delegierten wurde der Auftrag gegeben, in Berlin hierfür einzutreten. Gründung einer Krankenkosten-Beihilfenkasse. Der Gedanke wurde von der Versammlung sehr sympathisch aufgenommen; allerdings wurden Bedenken laut, auch die Familienmitglieder der hohen Kosten wegen mit in die Kasse aufzunehmen, und stellte die Ortsgruppe Torgelow den Antrag, den Beitrag auf jährlich 3 ℳ festzusetzen, den Genuß der Kasse aber nur dem Mitgliede, nicht auch dessen Familienangehörigen zukommen zu lassen, diesem auch nur die Kosten an Arzt, Apotheke, Krankenhaus und Fahrkosten der Eisenbahn III. Klasse zu gewähren. Dieser Antrag wird angenommen. Unter Verschiedenes beantragt die Ortsgruppe Torgelow, vorstellig zu werden, daß die Forstlehrlinge von ihrem Lehrherrn mit Sie angeredet werden. Kollege Krampe führt im allgemeinen Klage über die Forst-Zeitung, besonders darüber, daß die unlängst vom Herrn Minister unter dem 13. Januar 1909 erlassene Verfügung über die in Aussicht genommene Änderung in der Administration und Verpachtung der Jagd so spät in der Forst-Zeitung erschienen ist. Der Delegierte wurde gebeten, diese Angelegenheit in Berlin zur Sprache zu bringen. Die allgemeinen Klagen über die Zeitung fanden in keiner Weise Zustimmung. Im Geschäftsbericht des Hauptvereins für 1908 B. Ausgabe sind unter Sonstiges 4908,66 ℳ aufgeführt, es wäre erwünscht, wenn dieser Punkt mehr aufgeklärt und detailliert würde.

Der Vorsitzende: **Wegener.**

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst **ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer** und **Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **Deutsche Forst-Zeitung** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 ℳ im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 8 ℳ ab Neudamm) geliefert. **Bestellungen sind an** die Geschäftsstelle zu richten.

Sitzung des weiteren Vorstandes

am 17. Februar 1909, vormittags $11^1/_4$ Uhr, im Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg in Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 5/6.

Anwesend sind die sämtlichen Herren des weiteren Vorstandes mit Ausnahme des Herrn Grafen von Arnim-Boitzenburg, der sich wegen Behinderung entschuldigt hat (leider war auch sein Vertreter Herr Graf von Galen verhindert). Anwesend waren ferner als Vertreter ihrer Ausschüsse die Herren Graf Finck von Finckenstein-Schönberg, Regierungspräsident von der Schulenburg-Ramstedt-Potsdam, Freiherr von Eichel-Streiber-Eisenach, sowie als Vertreter des Schatzmeisters Herr Grundmann. Den Vorsitz führte Oberförster Dr. Bertog.

Zunächst wird der Punkt 3a „Die Beschlüsse des Ausschusses für Pensions- und Hinterbliebenenversorgung“ an die Spitze der Tagesordnung gestellt. Herr Oberforstmeister Fricke verliest

seine bereits in der vorher abgehaltenen Ausschußsitzung für Pensions- und Hinterbliebenenversorgung bekanntgegebenen fünf Leitsätze und bemerkt, daß nach dem in dieser Ausschußsitzung gefaßten Beschlusse zum ersten Leitsatz noch der Wunsch ausgesprochen werden soll nach einer besonderen aus Fachleuten gebildeten Instanz, welche in Streitfällen über die Berufsinvalidität der Forstbeamten zu entscheiden hat. In der anschließenden Besprechung wird darauf hingewiesen, daß die Pensionsregelung ganz unabhängig von der Invaliditätsfrage etwa analog derjenigen bei den Kommunalverwaltungen erfolgen kann. In jedem Fall soll aber an dem Begriff der Altersrente festgehalten werden. Der Antrag: „Jeder Beamte hat nur soweit einen Anspruch auf Zahlung der Altersrente nach dem 65. Lebensjahr, als seine Altersrente mit dem Diensteinkommen zusammen den Durchschnitt seines Diensteinkommens der letzten fünf Jahre nicht übersteigt", wird mit zwölf gegen sechs Stimmen angenommen. Alle anderen Punkte werden einstimmig genehmigt.

Hierauf verliest Oberforstmeister Fricke den Antrag Fiebig (auf Auszahlung eines Teiles der Rente in Kapital). Er spricht sich gegen diesen Antrag aus, indem er darauf hinweist, daß die Renten nur das zur Befriedigung der Bedürfnisse notwendige Maß besitzen sollen. Wenn nun ein Teil der Rente in der Form eines Kapitals zur Auszahlung kommt und dieses Kapital durch irgendwelche Zufälligkeiten verloren geht, muß der betreffende Rentenempfänger in eine Notlage geraten. Das widerspricht aber der Idee der Versicherung. Der Antrag Fiebig wird einstimmig abgelehnt.

In der Diskussion über die Form, in welcher die Vorschläge dem Herrn Staatssekretär unterbreitet werden sollen, wird beschlossen, daß Herr Oberforstmeister Fricke die Denkschrift ausarbeitet, und daß alle Mitglieder des engeren und des weiteren Vorstandes sowie des Ausschusses für Pensions- und Hinterbliebenenversorgung, welche mit den Ausführungen dieser Denkschrift einverstanden sind, mit unterschreiben. Der Vorsitzende dankt dem Oberforstmeister Fricke im Namen der Versammlung für seine Mühewaltung und geht über zum:

Punkt 1 der Tagesordnung „Stand des Vereins". Aus dem Bericht des Vorsitzenden Dr. Bertog geht hervor, daß bereits die 3050. Mitgliedskarte ausgestellt worden ist, der Verein also unter Berücksichtigung der inzwischen ausgeschiedenen Mitglieder etwa 2700 Mitglieder zählt. Hierauf nimmt das Wort zu

Punkt 2 der Tagesordnung „Rechnung für 1908 und Jahreshaushaltsvoranschlag für 1909" der Berichterstatter Dr. Schwappach. Er teilt das Ergebnis der am 12. Februar 1909 vorgenommenen Kassenprüfung mit. Der stellvertretende Schatzmeister Grundmann gibt näheren Aufschluß über den Geschäftsgang und die Buchführung der Vereinskasse und stellt den Antrag auf Prüfung der Kassenbücher durch einen vereidigten Bücherrevisor. Dieser Antrag wird aber in Anbetracht der hohen Kosten mit allen gegen eine Stimme abgelehnt. Vielleicht soll in späteren Jahren, wenn Mittel verfügbar sind, diese Prüfung vorgenommen werden. Dem Schatzmeister wird für das verflossene Rechnungsjahr einstimmig Entlastung erteilt. Der Berichterstatter Schwappach bespricht sodann den Jahreshaushaltsvoranschlag für 1909 an der Hand eines an die einzelnen Mitglieder verteilten Entwurfes. Bei der Erörterung des Punktes VIII der Ausgabe: „Beiträge an fremde Vereine" schiebt der Vorsitzende mit Genehmigung der Versammlung den

Punkt 6 der Tagesordnung ein „Stellung zum Verband der Güterbeamtenvereinigung". Dr. Bertog führt aus, daß er als Vorsitzender des Vereins, um freie Hand zu behalten, am 1. Oktober 1908 den Austritt aus dem Verband angemeldet hat. Auch in dem vorläufigen Entwurf der neuen Vereinssatzungen sei den Wünschen des Privatforstbeamtenvereins nicht genügend Rechnung getragen worden. Es sollte nach Ansicht des Redners für die Erhebung der Verbandsbeiträge eine Höchst- und Mindestgrenze für Stimmrecht und Beitragspflicht festgesetzt werden. Hieran knüpft sich eine sehr rege Besprechung, als deren Ergebnis einstimmig der Beschluß gefaßt wird: „Wenn die Satzungen des Verbandes der Güterbeamtenvereinigungen nicht so abgeändert werden, daß der Verein für Privatforstbeamte gegen Zahlung eines Höchstbeitrages von 200 M dem Verbande angehören kann, so soll die vom Vorsitzenden am 1. Oktober 1908 abgegebene Kündigung bestehen bleiben." Hierauf wird fortgefahren in der Beratung zu

Punkt 2 der Tagesordnung. Es werden einstimmig angenommen der Antrag Fiebig, daß für die Vermittelung von Stellen durch den Privatforstbeamtenverein von den Stellensuchern eine Einschreibegebühr von 5 M sowie 1% des Jahreseinkommens zu erheben sind zur Deckung der dem Verein aus der Stellenvermittelung entstehenden Unkosten, sowie der Antrag des Vorsitzenden Dr. Bertog, die Prüfungsgebühren von 20 M auf 25 M zu erhöhen gleichfalls zur Deckung der entstehenden Unkosten. Der Haushaltsvoranschlag für 1909 wird von dem weiteren Vorstande einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 3b der Tagesordnung „Versicherungswesen" ergreift das Wort Freiherr von Eichel-Streiber. Er berichtet ausführlich über die bisherige Tätigkeit des Ausschusses für Versicherungswesen. Es sind mit einer größeren Anzahl von Instituten Verhandlungen gepflogen worden über den Abschluß von Lebens- und Kapitalversicherungen, Haftpflicht- und Unfallversicherungen, Viehversicherungen. Der Vertrag mit den einzelnen Versicherungen soll die Form eines Empfehlungsvertrages haben, wonach der Verein seinen Mitgliedern den Eintritt in die betreffende Versicherung empfiehlt. Da der jetzt bestehende Brandversicherungsverein eventuell eine Umwandlung erfährt, so sollen die betreffenden Versicherungsverträge vorderhand nur auf eine kurze Dauer abgeschlossen werden. Die Verträge sollen den Mitgliedern bei geringsten Leistungen möglichst hohe Vorteile sichern. Insbesondere wird gefordert eine Vertretung im Aufsichtsrat oder die Einrichtung eines Schiedsgerichtsverfahrens vor dem Betreten des Rechtsweges, außerdem Erstattung der dem Vereine aus der Werbetätigkeit erwachsenen Unkosten seitens der betreffenden Versicherungen. Redner führt die näher in Betracht kommenden

Versicherungen namentlich an. Der vom engeren Vorstand abzuschließende Vertrag soll noch durch Juristen geprüft werden. Der Ausschuß für Versicherungswesen muß noch weiterhin bestehen bleiben, die laufenden Geschäfte würden von dem Geschäftsführer des Ausschusses erledigt. Redner stellt schließlich den Antrag auf Zuwahl des Geheimrats Dr. Schwappach in den Ausschuß für Versicherungswesen. Der Antrag wird einstimmig angenommen. In der anschließenden Besprechung weist Wildmeister Fiebig auf die Wichtigkeit einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für den Forstbeamten hin, namentlich in Anbetracht der am 1. Januar 1909 in Kraft getretenen neuen Unfallverhütungsvorschriften. Er macht noch nähere Angaben über die Höhe der verschiedenen Prämienzahlungen. Auf Antrag des Vorsitzenden werden die Beschlüsse des Ausschusses vom weiteren Vorstande einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 3c „Unterrichts- und Prüfungswesen" spricht zunächst Geheimrat Dr. Schwappach. Er teilt mit, daß in der gestrigen Ausschußsitzung eventl. eine anderweitige Regelung der Beköstigungsfrage der Forstschüler ins Auge gefaßt worden sei, ferner, daß eine Gehaltszulage für Oberförster Jakob, Direktor der Schule, beschlossen wurde, sowie daß als neue Ausgabeposten im Etat die vom Verein zu bezahlenden Prämien für eine Unfall- und Haftpflichtversicherung erscheinen, und zwar für den Anstaltsleiter, den Assistenten und den Hausvater.

Hierauf ergreift das Wort der Vorsitzende Oberförster Dr. Bertog, welcher seine bereits in der gestrigen Ausschußsitzung für Unterrichts- und Prüfungswesen beschlossenen Änderungsanträge für die Förster-Prüfungsordnung dem weiteren Vorstand zur Genehmigung vorträgt. Dieser Änderungsantrag wird einstimmig genehmigt und der Vorsitzende ermächtigt, noch selbständig kleine redaktionelle Änderungen an der Prüfungsordnung vorzunehmen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: „Vorbereitung der Wahlen bei der Mitgliederversammlung 1909" erstattet der Vorsitzende Dr. Bertog Bericht über die vertrauliche Besprechung des engeren Vorstandes mit den Bezirksgruppenvorständen. Der weitere Vorstand nimmt den Antrag einstimmig an, daß die Wahlen entsprechend den vorgenannten Vorschlägen vorbereitet werden sollen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung „Sonstige Vorbereitung der Mitgliederversammlung" wird beschlossen, die nähere Terminsfestsetzung der in Nürnberg abzuhaltenden Mitgliederversammlung dem engeren Vorstande zu überlassen. Es soll die Zeit unmittelbar vor der Versammlung des Deutschen Forstvereins gewählt werden.

Punkt 6 der Tagesordnung „Die Ausarbeitung von Dienstverträgen" wird wegen der vorgerückten Tageszeit von der Tagesordnung abgesetzt. Es wird dem engeren Vorstande überlassen, mehrere Musterverträge aufzustellen und dem weiteren Vorstande vorzulegen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 3 Uhr nachmittags.

❧

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wieczorek, Johann, Hilfsjäger, Jahmen bei Klitten.
Wilke, Johannes, Förster, Neusund bei Strasburg Um.
Weiger, Josef, Forstwart, Dünzelbach bei Moorenweis, Bayern.
Thanhäuser, Ewald, Kieslingswalde, Kr. Habelschwerdt.

⁂

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 4, 36 je 9 Mk., Nr. 74 7 Mk., Nr. 107 5 Mk., Nr. 113, 203 je 7 Mk., Nr. 212 5 Mk., Nr. 213 3 Mk., Nr. 234 7 Mk., Nr. 293 9 Mk., Nr. 310 3 Mk., Nr. 330 9 Mk., Nr. 419, 420 je 7 Mk., Nr. 448, 467 je 3 Mk., Nr. 502, 512, 531, 555 je 7 Mk., Nr. 556 3 Mk., Nr. 557 7 Mk., Nr. 560 5 Mk., Nr. 631 3 Mk., Nr. 638, 644, 664 je 7 Mk., Nr. 694, 701, 702 je 3 Mk., Nr. 703, 705, 707, 709 je 7 Mk., Nr. 789 3 Mk., Nr. 825 9 Mk., Nr. 847 3 Mk., Nr. 850, 921 je 7 Mk., Nr. 943, 976 je 3 Mk., Nr. 987, 1011, 1012, 1066 je 7 Mk., Nr. 1074 5 Mk., Nr. 1075 7 Mk., Nr. 1088 9 Mk., Nr. 1105 7 Mk., Nr. 1129, 1131 je 3 Mk., Nr. 1162, 1176, 1228—1231 je 7 Mk., Nr. 1233—1235 je 3 Mk., Nr. 1280 5 Mk., Nr. 1299 7 Mk., Nr. 1301 3 Mk., Nr. 1529 5 Mk., Nr. 1600, 1623 je 7 Mk., Nr. 1625, 1626 je 3 Mk., Nr. 1638 5 Mk., Nr. 1657 bis 1660, 1662—1667, 1685 je 3 Mk., Nr. 1686, 1709 je 7 Mk., Nr. 1717, 1719 je 3 Mk., Nr. 1720, 1739 je 7 Mk., Nr. 1750, 1774, 1820, 1871 je 3 Mk., Nr. 1905 1 Mk., Nr. 1914 5 Mk., Nr. 1915 3 Mk., Nr. 1920 7 Mk., Nr. 2022 5 Mk., Nr. 2024 7 Mk., Nr. 2025, 2028, 2029, 2097, 2139 je 3 Mk., Nr. 2226, 2235, 2267 je 5 Mk., Nr. 2268 7 Mk., Nr. 2269, 2302, 2311 je 3 Mk., Nr. 2327 7 Mk., Nr. 2340 3 Mk. Nr. 2342, 2351 je 7 Mk., Nr. 2356 5 Mk., Nr. 2357, 2377 je 3 Mk., Nr. 2394 4 Mk., Nr. 2427 3 Mk., Nr. 2458, 2461, 2467 je 7 Mk., Nr. 2522 3 Mk., Nr. 2523 5 Mk., Nr. 2574, 2599 je 3 Mk., Nr. 2620, 2668 je 7 Mk., Nr. 2691 5 Mk., Nr. 2749, 2750, 2825, 2856, 2857, 2867, 2883 je 3 Mk., Nr. 2895 7 Mk., Nr. 2903 5 Mk., Nr. 2921, 2928 je 8 Mk., Nr. 2938 3 Mk., Nr. 2948, 2966, 2978, 2983 je 6 Mk., Nr. 2986 12 Mk., Nr. 3002 8 Mk., Nr. 3009, 3010 je 10 Mk., Nr. 3030 6 Mk., Nr. 3031 9 Mk., Nr. 3032, 3037 je 6 Mk., Nr. 3045, 3047 je 3 Mk., Nr. 3051 6 Mk., Nr. 3054 9 Mk., Nr. 3058 3 Mk., Nr. 3063 1 Mk., Nr. 3065 6 Mk.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 15. Neudamm, den 11. April 1909. 24. Band.

Bekanntmachung.

Die neunundzwanzigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am **22. Mai 1909, vormittags 11 Uhr,** im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 9 — statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden dazu eingeladen. Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1908, sowie der Etat für 1909, können im landwirtschaftlichen Ministerium — Leipzigerplatz Nr. 7 — vom 20. Mai 1909 ab in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags eingesehen werden.

Berlin, den 5. Dezember 1908.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Hahn im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. Juni 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. April** eingehen.

Försterstelle Blütlingen in der Oberförsterei Lüchow, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Niederullersdorf in der Oberförsterei Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen.

Försterstelle Oppelhain in der Oberförsterei Elsterwerda, Regierungsbezirk Merseburg, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Salzbrunn in der Oberförsterei Murow, Regierungsbezirk Oppeln, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. April** eingehen.

Försterstelle Sedschütz in der Oberförsterei Schelitz, Regierungsbezirk Oppeln, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. April** eingehen.

Zur Forstversorgungsliste für 1909.*)

Von Oberforstmeister a. D. **Guse**, Potsdam.

Die Forstversorgungsliste für 1909 ist nach denselben Grundsätzen aufgestellt wie die vorjährige, gestattet also einen genauen Vergleich. Indem ich, wie seit einer Reihe von Jahren, einen Auszug davon gebe, bemerke ich, daß ich die Rubrik „Abgang“ bei den einzelnen Bezirken fortgelassen habe. Ich teilte diese Abgänge früher mit, um einen Anhalt für die Zukunft zu geben. Nun behandelt aber der Artikel an der Spitze von Nr. 11 dieser Zeitschrift („über die Aussichten usw.“) die Angelegenheit mit so großer Sachkenntnis, offenbar nach den besten Quellen, ferner so eingehend und erschöpfend, daß ich es für überflüssig halte, noch etwas darüber zu sagen. Ich lasse die Listen für 1909 und einen Vergleich mit denen von 1908 folgen, nach Bezirken geordnet; a) die Nachweisung der Förster ohne Revier, b) die Nachweisung der Forstversorgungsberechtigten nebst der Summe von a + b; dann c) die Nachweisung der bei den Regierungen notierten Reservejäger nebst der Summe a + b + c, d. h. der Summe sämtlicher Anwärter.

*) **Forstversorgungsliste** für die Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter, Preußen und Elsaß-Lothringen für 1909, herausgegeben nach amtlichen Quellen von der Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, fünfzehnter Jahrgang, Neudamm 1909, Verlag von J. Neumann. Preis 2 M, Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Forst-Zeitung 1 M.

Bezirk	a) Förster ohne Revier. Jahr der Anstellung							b) Notierte Forstversorgungsberechtigte. Jahr des Versorgungsscheines													a + b
	1903	1904	1905	1906	1907	1908	in Sa.	1896	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	in Sa.	Sa.
Hofkammer	10	5	—	2	2	3	22	—	—	—	1	—	—	3	—	1	4	7	14	30	52
Königsberg	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	8	17	17	2	9	6	6	8	8	81	88
Gumbinnen	—	—	5	6	8	6	25	—	—	—	13	8	16	3	11	7	8	7	3	76	101
Allenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	14	10	9	11	18	17	11	12	105	105
Danzig	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	5	6	7	6	13	8	7	12	5	69	74
Marienwerder	—	—	1	5	7	9	22	—	—	—	20	23	13	11	14	8	15	15	9	128	150
Potsdam	4	24	25	8	6	6	73	—	2	—	4	9	4	14	13	14	16	8	7	91	164
Frankfurt a. O.	—	—	3	9	8	15	35	—	—	2	16	6	17	10	8	14	13	8	8	102	137
Stettin	15	6	6	1	3	1	32	—	—	—	2	5	2	5	2	7	9	12	5	49	81
Köslin	—	—	—	2	6	3	11	—	—	—	3	6	4	1	6	5	5	5	10	45	56
Stralsund	6	—	1	—	—	5	12	—	—	—	2	4	3	3	—	1	—	1	2	16	28
Posen	—	—	—	2	7	1	10	—	—	—	4	1	6	8	5	4	5	14	10	57	67
Bromberg	—	—	3	1	7	2	13	—	—	—	7	8	7	7	14	5	2	8	6	64	77
Breslau	1	1	5	3	6	1	17	—	—	—	8	4	6	6	7	5	14	4	1	55	72
Liegnitz	2	4	5	—	—	1	12	—	1	—	—	3	—	1	4	3	—	3	2	17	29
Oppeln	11	4	2	6	2	2	27	—	—	—	2	4	10	9	4	3	2	3	10	47	74
Magdeburg	25	1	6	1	2	2	37	—	—	—	1	3	6	2	4	11	3	6	3	39	76
Merseburg	7	5	7	5	2	4	30	—	—	—	1	7	2	4	12	3	6	9	6	50	80
Erfurt	1	2	1	2	4	1	11	—	—	1	1	8	2	2	2	—	4	9	5	34	45
Schleswig	—	—	—	3	1	1	5	—	—	—	1	4	3	2	3	3	4	4	3	27	32
Hannover	—	—	—	—	4	3	7	—	—	—	3	7	9	1	5	2	4	8	8	47	54
Hildesheim	11	11	6	5	3	4	40	—	—	1	5	9	6	6	8	12	7	14	10	78	118
Lüneburg	5	3	—	1	3	2	14	—	—	—	4	11	5	6	4	1	2	6	10	49	63
Stade	5	1	—	—	3	—	9	—	—	—	—	1	2	—	1	1	1	3	2	11	20
Osnabrück m. Aurich	2	1	1	—	1	—	5	—	—	—	—	1	1	1	—	4	—	2	2	11	16
Minden m. Münster	—	—	3	1	2	3	9	—	—	—	1	4	4	3	2	5	8	5	10	42	51
Arnsberg	3	1	1	2	2	—	9	—	—	1	2	2	3	—	2	1	2	3	2	18	27
Cassel	—	6	6	5	18	13	48	—	—	3	14	31	30	15	17	17	29	36	11	203	251
Wiesbaden	3	4	5	1	4	2	19	—	—	—	3	5	1	1	7	8	9	10	8	52	71
Coblenz	2	1	—	1	3	3	10	—	—	—	2	3	7	1	5	2	6	5	4	35	45
Düsseldorf	—	—	2	2	—	—	4	—	—	—	2	1	3	1	1	3	1	3	4	19	23
Cöln	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1	4	2	1	1	2	1	1	14	15
Trier	19	1	3	1	5	1	30	—	—	—	5	5	3	4	5	4	8	7	4	45	75
Aachen	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	1	—	4	—	6	2	4	1	1	19	21
Sa.	132	81	97	75	119	109	613	—	3	8	145	221	217	149	206	189	223	258	206	1825	24[illegible]
1908 waren vorhand.	189	103	106	88	131	—	617	1	6	62	224	229	220	164	208	199	233	250	—	1796	241[illegible]
mithin 1909 weniger	57	22	9	13	12	—	4	1	3	54	79	8	3	15	2	10	10	—	—	—	
mithin 1909 mehr	—	—	—	—	—	109	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	206	29	2[illegible]

Es sind also nach der Liste von 1909 vorhanden 2438 Forstversorgungsberechtigte, 25 mehr als im Vorjahr.

Außer acht geblieben ist hierbei ein Förster ohne Revier im Bezirk Gumbinnen von 1890, der Forstkassenrendanten-Anwärter ist, also für die Anstellung als Förster voraussichtlich nicht in Betracht kommt.

Bezirk	c) Notierte Reservejäger. Jahr des Eintritts in den Militärdienst														Summa	Zahl der Versorgungsberechtigten	Also Anwärter in Summa
	1890	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	S	a + b	a+b+c
Hofkammer . . .	—	—	—	3	2	2	1	1	2	2	—	—	1	—	14	52	66
Königsberg	—	—	—	7	6	3	4	1	3	2	2	2	—	—	30	88	118
Gumbinnen . . .	1	—	—	6	7	1	4	2	2	2	1	1	—	—	27	101	128
Allenstein	—	—	—	6	5	3	—	—	—	2	1	—	—	—	17	105	122
Danzig	—	—	—	10	6	4	2	—	4	—	—	3	—	—	29	74	103
Marienwerder . .	—	—	—	9	10	2	4	4	2	2	3	—	1	—	37	150	187
Potsdam	—	—	—	11	7	9	7	8	7	2	5	4	2	—	62	164	226
Frankfurt a. O. . .	—	—	—	7	6	4	4	8	7	5	1	4	—	—	46	137	183
Stettin	—	—	—	8	6	5	2	2	3	2	5	5	—	—	38	81	119
Köslin	—	—	—	2	2	1	—	2	1	1	1	1	—	—	11	56	67
Stralsund	—	—	—	2	1	1	—	2	2	1	1	—	—	—	10	28	38
Posen	—	—	—	3	6	3	4	3	4	3	1	4	—	—	31	67	98
Bromberg	—	—	—	4	6	2	4	3	2	—	1	1	—	—	23	77	100
Breslau	—	—	—	7	8	6	2	3	3	5	10	2	1	1	48	72	120
Liegnitz	—	—	—	5	3	2	3	—	2	1	3	2	—	—	21	29	50
Oppeln	—	—	—	10	6	3	4	1	1	2	—	1	—	—	28	74	102
Magdeburg . . .	—	—	—	6	2	3	4	4	3	4	2	2	1	—	31	76	107
Merseburg	—	—	1	3	5	2	3	1	4	3	2	—	—	—	24	80	104
Erfurt	—	—	—	1	—	1	2	—	2	—	—	—	—	1	7	45	52
Schleswig	—	—	—	—	3	1	—	1	1	—	2	—	—	—	8	32	40
Hannover	—	—	—	4	3	2	2	2	1	—	1	1	—	—	16	54	70
Hildesheim . . .	—	—	—	2	2	5	4	—	1	1	2	—	—	—	17	118	135
Lüneburg	—	—	—	—	2	—	1	—	—	2	—	—	—	—	5	63	68
Stade	—	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	4	20	24
Osnabrück m. Aurich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16
Minden m. Münster	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	51	53
Arnsberg	—	—	—	—	1	—	—	1	1	2	1	1	—	—	7	27	34
Cassel	—	—	—	6	8	2	4	1	2	1	1	—	—	1	26	251	277
Wiesbaden . . .	—	—	—	1	2	3	2	1	2	2	1	—	—	—	14	71	85
Coblenz	—	—	—	7	1	2	2	1	—	1	1	—	1	—	16	45	61
Düsseldorf	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	4	23	27
Cöln	—	—	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	5	15	20
Trier	—	—	—	6	3	2	5	5	6	3	—	5	—	—	35	75	110
Aachen	—	—	—	1	2	—	—	1	—	1	—	1	—	—	6	21	27
Sa.	1	—	1	140	123	75	78	61	68	54	48	40	7	3	699	2438	3137
1908 waren vorhanden	1	1	121	45	129	82	83	57	69	54	49	4	7	—	802	2413	3215
also 1909 { weniger	—	1	120	5	6	7	5	—	1	—	1	—	—	—	103	—	78
also 1909 { mehr	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	36	—	3	—	25	—

Nach den vorstehenden Tabellen ergibt sich bei a) eine Verminderung von 4, bei b) eine Vermehrung von 29, also eine **Vermehrung** der Forstversorgungsberechtigten um 25; bei c) eine **Verminderung** von 103, im ganzen eine Verminderung von 78. Diese **Verminderung** hat also stattgefunden bei den notierten Reservejägern. Eine **Verbesserung** des Zustandes wird aber erst eintreten, wenn auch die Zahl der Forstversorgungsberechtigten (a + b) abnimmt. Der Abgang hat nach der Forstversorgungsliste für Preußen im Vorjahre 176 betragen. Nach den sehr ausführlichen und motivierten Erörterungen des Aufsatzes in Nr. 11 ist aber künftig nur auf einen Abgang von 93,6 durchschnittlich zu rechnen. —

Der Vollständigkeit halber lasse ich auch die Liste für das Reichsland folgen. Förster ohne Revier gibt es dort nicht.

Es waren vorhanden bei Beginn des Jahres 1909:

Bezirk	a) Versorgungsberechtigte. Jahr des Versorgungsscheines													Summa	b) Notierte Reservejäger. Jahr des Eintritts ins Militär											Summa	Sa. a+b
	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08		95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05		
Oberelsaß . . .	—	1	3	4	2	1	2	2	2	4	1	2	2	26	—	—	3	2	1	—	—	2	1	4	—	13	39
Unterelsaß . . .	1	—	—	—	5	4	6	4	7	6	2	9	3	47	—	—	5	2	4	3	4	4	1	2	3	28	75
Lothringen . .	—	—	—	—	1	—	1	8	3	7	—	4	10	34	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	1	9	43
Sa. 1909	1	1	3	4	8	5	9	14	12	17	3	15	15	107	—	—	8	5	6	4	5	7	3	8	4	50	157
1908 waren vorh.	1	3	—	7	13	6	12	16	11	19	3	15	—	106	1	10	8	5	6	4	6	7	4	8	—	59	165

Wesentliche Änderungen des Zustandes sind also hier nicht eingetreten. — Die zunächst in Preußen zur Anstellung als Förster mit Revier gelangenden haben das 40. Lebensjahr (mit wenigen Ausnahmen der Oberjäger) überschritten.

Die große Anzahl der nach der Versorgungsliste gegenwärtig nicht im Staatsdienste beschäftigten Anwärter beweist, ein wie großer Überfluß davon verhanden, und wie sehr eine weise Beschränkung bei der Annahme von Lehrlingen geboten ist. Man wird es ja selbstverständlich nicht dahin kommen lassen, daß die Zahl der zur Verfügung stehenden einmal nicht mehr genügt. Allein die Zeit, in der dies eintreten könnte, liegt noch sehr fern. Der Bedarf läßt sich ziemlich genau feststellen, ebenso die Zeit, während welcher der einzelne zur Verfügung steht, wenn man sich darüber klar ist, ob und wie lange er nach Ausstellung des Versorgungsscheins noch auf die Anstellung als Förster mit Revier warten soll. Der Abgang vor der Anstellung ist in dem mehrerwähnten Aufsatze in Nr. 11 unwiderleglich festgestellt. Man muß jedoch berücksichtigen, daß gegenwärtig eine große Anzahl junger Leute sich für den Privat- und Gemeindeforstdienst vorbereitet und die Anstellungen der staatlichen Anwärter darin etwas spärlicher werden dürften. Es liegt im allgemeinen Interesse, daß die Ausbildung junger Leute für den Privat- und Gemeindedienst eine immer größere Ausdehnung gewinne, damit für den Ausfall gesorgt ist, wenn einmal die Zahl der Anwärter für den Staatsdienst auf das für den letzteren erforderliche Maß reduziert sein wird.

Düngungskultur.

Wiederholt las ich in der Deutschen Forst-Zeitung über Nachbesserungen älterer Kulturen durch Ballenpflanzen, deren Transport mittels sinnreich konstruierter Geräte und über die günstigen Erfolge dieser Nachbesserungspflanzmethoden. Abgesehen von der erheblichen Verteuerung der Bestandesgründung, welche durch solche notwendig werdenden Nachbesserungen eintreten, ist es meines Erachtens ein dringendes Erfordernis, daß der Boden, auf welchem solche Nachbesserung vorgenommen wird, neben einer gewissen Frische eine derartige Qualität an Bodengüte aufweist, welche es der, wenn auch nicht stark, so doch erheblich verletzten Pflanze ermöglicht, alsbald weiter zu wachsen. — Durch die zwangsweise Entfernung älterer Pflanzen von dem ihnen zusagenden und angewohnten Standort und der durch die Amputation der Wurzeln herbeigeführten Verletzungen, wird immerhin eine erhebliche Störung der Lebenstätigkeit der Pflanzen herbeigeführt, die zum Tode führen muß, wenn nicht mindestens annähernd gleiche Bodenverhältnisse es der amputierten Pflanze ermöglichen, die Lebenskraft sofort zu erneuern bzw. zu erhalten. — Das bißchen Ballen ist nur eine Wegzehrung und reicht wohl dazu aus, die Wurzelwunden auszuheilen und die erneute Triebkraft der Pflanze zu unterstützen, nicht aber die Pflanze zu ernähren. Auf dem geringen Kiefernboden V. Klasse, wie er teilweise hier vorkommt, würde eine Nachbesserung mittels Ballenpflanzen den Erfolg nicht für sich haben, und es würde den Pflanzen nicht möglich sein, sich auf die Dauer nur lebensfähig, von einem Gedeihen ganz abgesehen, zu erhalten. Einschalten möchte ich hier, daß es stets ein großer Fehler ist, die auf gutem Boden und durch künstliche Hilfe geil getriebenen Pflanzen auf Boden bedeutend geringerer Güte zu versetzen. Ein mehrjähriges Trauern, dem schließlich das Eingehen der Pflanzen folgt, ist gewöhnlich die Folge dieser, gelinde gesagt, großen Achtlosigkeit. —

Das Ideal des Forstmannes ist gewiß die Neubegründung eines Bestandes ohne nachfolgende Rekrutierungen. Wie das zu machen ist, darüber streiten sich große und kleine Geister; recht aber hat derjenige Geist, welcher den Erfolg für sich hat.

Seit längeren Jahren wird hier in meinem Bezirk eine Kiefernkultur ausgeführt, die nach vorheriger Düngung ein außerordentlich frohes Wachstum bis dato beibehielt und Nachbesserungen nicht erforderlich gemacht hat. — Der Boden ist Kiefernboden V. Klasse und besteht in der Hauptsache aus trockenem Sande. — Der auf der Fläche stockende, nun abgetriebene Kiefernbestand war 95 Jahre alt, kurzschäftig, schwach, ästig, zum Teil lückig. Das Hiebsergebnis dieses Bestandes ergab nur einen Ideinschlag von 115 fm Derbholzmasse pro Hektar.

Im zeitigen Frühjahr, besser noch im Herbst vorher, wird der zur Düngung erforderliche Lehm sowie Humuserde an mehreren Stellen auf die Aufforstungsfläche gebracht und in nicht zu starken

Schichten, gut gemischt, gelagert. Letzteres erweist sich als besonders günstig bei Herbstanfuhr zwecks Durchwinterung. — Die Mischung besteht aus $^1/_3$ zerkleinertem Lehm und $^2/_3$ Humuserde, welch letztere den alten Beständen besserer Lage entnommen wird. Die hier in 1,3 m □-Verband herzustellenden 40/40 cm großen und 30 cm tiefen Rigolplätze erhalten 3 l oder 3 cdcm gute Erde und 1,8 l Sand; erstere als untere Lage den einjährig geklemmten Kiefern eine länger vorhaltende Nährschicht und vor allem eine Art Wasserreservoir gebend. — Die Nährschicht veranlaßt selbstverständlich auch die jungen Pflanzen, ihre Wurzeln in die Tiefe zu treiben, wodurch ein Austrocknen verhindert und die Bildung der Pfahlwurzel, ein Haupterfordernis der Kiefer, begünstigt wird.

Je nachdem die Beschaffung der Dungerde mit mehr oder weniger hohen Unkosten verknüpft ist, wird die Kultur teuerer oder billiger herzustellen sein. Hier war beispielsweise der Lehm 5 km weit aus fremdem Gelände anzuliefern. — Die zur vollständigen Herstellung der Kultur erforderlichen Ausgaben haben sich auf 117 ℳ pro Hektar belaufen; gewiß eine recht erhebliche Summe, aber ohne Nachbesserung auf solch geringem Boden immerhin eine billige Kultur, die den anscheinend ständigen Erfolg für sich hat und ein das Auge erfreuendes Wachstum zeigt. —

Einen Fehler aber hat man zunächst bei der Ausführung dieser Kultur dadurch gemacht, daß man zu viel Pflanzen auf die Pflanzstelle — vier bis sechs — brachte und dadurch den einzelnen Pflanzen die Lebensbedingungen in dem armen Sandboden noch bedeutend erschwerte bzw. auch, logisch gedacht, die Nährschicht frühzeitig aufbrauchen ließ. —

Seit einigen Jahren werden nur zwei Pflanzen pro Rigolplatz gepflanzt, diese stehen üppig im frohen Wachstum; der Kampf ums Dasein ist ihnen bedeutend erleichtert.

Nun hat wieder die wichtigste und anstrengendste Jahresarbeit des Försters, die Aufforstung unbestandener Flächen, begonnen. Vielleicht ist der eine oder andere Herr Kollege oder auch Privatwaldbesitzer in ähnlicher Lage, geringe Sandböden in Kultur zu bringen; möchte ihm dann dieser Hinweis auf die Düngungskultur ein Fingerzeig sein, damit wäre der Zweck dieser Zeilen erreicht.

Mancher wird bei Aufforstung eines sehr geringen Bodens an die Bankskiefer denken; allerdings ist ja Pinus Banksiana die Pflanze, welche auch mit dem geringsten Boden fürlieb nimmt, aber sie erfordert eine dauernde Umwährung gegen Wildschaden, deshalb ist eine Aufforstung mit der Bankskiefer, der hohen Kosten wegen, meist unausführbar.

Mit Waldheil!

Streck, Königlicher Förster.

Mitteilungen.

— **Ein Vorschlag zur Sekretärfrage.** Es ist schon längere Zeit die Rede davon, verantwortliche Sekretäre für die Oberförstereien zu schaffen, eine praktische Lösung dieser so wichtigen Frage scheint aber immer noch nicht gefunden zu sein. Gut eingearbeitete Sekretäre sind bei dem jetzigen System bei weitem nicht genügend vorhanden, und wird es besonders unangenehm empfunden, wenn ein eingearbeiteter Gehilfe seine bisherige Stelle verläßt und einem Neuling oder wenig geschulten Nachfolger Platz machen muß. Wie wäre es, wenn auf jeder Oberförsterei zwei Beamte angestellt würden, ein älterer, der etwas versteht und verantwortlich gemacht werden könnte, und ein jüngerer, der noch nichts versteht? Bis zum Abgang des älteren müßte der jüngere wieder so weit eingearbeitet sein, daß er dessen Stelle übernehmen und wieder einen neuen Schüler heranbilden kann und so fort. Über Mangel an Beschäftigung brauchte nicht geklagt zu werden, wenn sich die beiden Schreibhilfen in den nächstgelegenen Schutzbezirk teilten und dessen Reviergeschäfte übernähmen. Reinbold, Forstmeister.

— **Der Bohrerpflanzung die Zukunft.** In seiner Abhandlung „Schädlichkeit der Klemmpflanzung" in Nr. 11 dieser Zeitung bricht Herr Revierförster E. Jürgens für die Klemmpflanzung eine Lanze, hält den Zangenbohrer für ein praktisches Instrument auf Boden ohne starken Überzug und befürchtet bei der Bohrerpflanzung viel mehr Beschädigungen der Wurzeln als bei Klemmpflanzung. Mit 15 cm breitem Keilspaten geklemmte Kiefern zeigen hier auf gut gearbeiteten Pflanzlöchern alle Fehler, welche bisher gegen diese Pflanzart geltend gemacht sind, die schädlichen Folgen treten später vor Augen, weil die Wurzeln mit der gelockerten Erde des Pflanzlochs nicht dermaßen festgepreßt werden konnten als auf nicht gelockertem Wald- oder gar altem Ackerboden. Jene zeigen besonders in den ersten Jahren freudigen Wuchs, aber schon im Dickungsalter machen sich die Folgen der Wurzelverschlingungen, besonders aber die Abschnürungen der Pfahlwurzel bemerkbar. Ein 40jähriges Stangenholz auf altem Waldboden, welches nachweislich aus Klemmpflanzung mit breiten Keilspaten auf Rigolplätzen hervorgegangen ist, zeigt bereits erhebliche Lücken, fast keinen Höhenwuchs und wird meines Erachtens ein Lebensalter von 60 Jahren nicht erreichen. Ich habe hier fünf noch wüchsige Kiefern ausgegraben, alle haben zweiseitige Seitenwurzeln, keine oder verkümmerte Pfahlwurzel; bei zweien ist durch Längsschnitt festgestellt, daß die Pfahlwurzel von einer über dieselbe gelagerten Seitenwurzel etwa im Alter von 20 Jahren abgeschnürt wurde und dann verkiente. Unmittelbar neben dieser Pflanzung steht ein 36jähriges Stangenholz, hervorgegangen aus Saat in Waldpflugfurchen; es ist völlig geschlossen und hat vorzüglichen Höhenwuchs. Lücken sind nicht vorhanden. Die auch hier ausgegrabenen Kiefern zeigen vollständig normale Pfahlwurzeln und ebensolche Seitenwurzeln. Derartige Ausgrabungen habe ich im vergangenen Herbste auch in fast allen jüngeren Pflanzungen

meines Reviers vorgenommen, und nicht einer geklemmten Kiefer konnte ich habhaft werden, welche nicht durch die Pflanzart hervorgerufene Wurzelfehler aufgewiesen hätte. Ein praktisches Instrument auf Böden ohne stärkeren Überzug ist der Splettstößersche Zangenbohrer nicht nur, sondern ein Werkzeug, ohne welches eine Kiefer überhaupt nicht mehr gepflanzt werden sollte. In dem Bohrloch mit losen Wänden erhalten die Wurzeln die natürliche Lage, Überlagerung von Seitenwurzeln über die Pfahlwurzel sind unmöglich und bei Benutzung des Noeringschen Pflanzenhalters und Andrückers gehören Pflanzfehler und Wurzelbeschädigungen zu den Seltenheiten und fallen weg, wenn die Arbeiter eingeübt sind. Auf Flächen mit stärkerem Bodenüberzug ist es nötig, daß mittels der Hacke bzw. flachen Pflugfurche — wie bei jeder anderen Pflanzart — der Überzug entfernt wird. Die Kulturkosten betragen bei gleichem Verband etwa $^2/_5$ der Klemmpflanzung auf gut gelockerten Pflanzplätzen und übersteigen die in ungelockerten Waldpflugfurchen um ein Geringes. Hasse.

— **Hebung der Privatwaldwirtschaft.** Die bayerische Staatsregierung ist seit Jahren bemüht, Maßnahmen zu treffen, um die Bewirtschaftung der Privatwaldungen zu heben und insbesondere die rechtzeitige Wiederaufforstung der abgetriebenen Flächen herbeizuführen. Während bisher die Nebenbeamten der Forstämter nur verpflichtet waren, gelegentlich der Ausübung des Dienstes in den zugewiesenen Staats- und Gemeindewaldungen die Einhaltung der forstpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Rodung und der Wiederaufforstung abgeholzter Privatwaldungen zu überwachen, wird nach der Denkschrift für die Neuorganisation vom Jahre 1909 das Hilfspersonal aller Grade zur Unterstützung der Forstämter im Dienste der Privatwaldpflege verpflichtet. Wie wirksam die bisherige staatliche Kontrolle war, zeigt folgendes Beispiel aus dem Regierungsbezirke Niederbayern. Im Jahre 1898 wurden Privatwaldungen abgeholzt 1192 ha, aufgeforstet jedoch nur 462 ha. Im Jahre 1907 erstreckte sich die Abholzung auf 1500 ha, die Aufforstung auf 1775 ha. Aus staatlichen Pflanzgärten wurden an Private um den Selbstkostenpreis abgegeben: Im Jahre 1898 3 Millionen Pflanzen, im Jahre 1907 11,2 Millionen Pflanzen. Besonders wichtig sind auch die verschärften Bestimmungen zur Abhilfe gegen die mit den gewerbsmäßigen Güterzertrümmerungen verbundenen Mißstände. Jeder, der eine Abholzung vornimmt, gleichviel, ob ihm das Grundstück gehört oder nicht, haftet dem Staate für die Kosten der vom Forstamte bewirkten Wiederaufforstung. Der Anspruch des Staates verjährt in fünf Jahren von der Entstehung der Waldblöße an. Zur Verstärkung der Polizeiaufsicht wird ein Forstamt und zehn Försterposten neu geschaffen.

(Pfälzische Presse.)

— **Schädlichkeit der Eichhörnchen.** In hiesigem Revier, wo große Fichtenschonungen angelegt sind, fiel mir eines Tages auf, daß aus sehr vielen Spitzen die Triebknospen abgeschnitten waren, denn geschnitten muß man es wohl nennen, weil es so glatt wie mit einem Messer ausgeführt ist. Ich glaubte zuerst, daß es vielleicht durch unnütze Jungen verursacht wäre; aber eines schönen Tages sah ich zwei Eichhörnchen in der Schonung umherspringen und bemerkte, daß sie ganz besondere Freude an den höchsten Spitzen hatten. Ich blieb stehen, um zu beobachten, ob sie vielleicht die Spitzen abschnitten, und richtig, ganz in nächster Nähe sah ich denn, wie gerade ein Eichhörnchen die Knospe abschnitt. Mit einer Dublette erlegte ich beide Eichhörnchen und stellte dann fest, daß die Tierchen den ganzen Magen voll Fichtenknospen hatten. Wenn auch die Eichhörnchen vielleicht wegen des vielen Schnees und der wenigen Zapfen besonders große Neigung zum Abschneiden der Knospen haben, so ist immerhin der Schaden so groß, daß man als Forstmann diese sonst gewiß niedlichen Tierchen nicht dulden darf, denn es waren nicht etwa Hunderte, sondern viele Tausende von Spitzen abgeschnitten.

Pieclo, den 14. März 1909.

Vandrey, Förster.

— **Vom Kiefernspinner, Lasiocampa pini.** Im Jahre 1907, Mitte August, während der Flugzeit des Kiefernspinners, welcher in meinem Schutzbezirk sehr gering auftrat, nahm ich zwei befruchtete Weibchen, welche die Eier noch nicht abgelegt hatten, drückte ihnen den Kopf ein und nahm sie mit nach Hause. Hier drückte ich einem von diesen behutsam die Eier aus und klebte diese sowie den Schmetterling in eine Schachtel; auf die andere Seite der Schachtel klebte ich den mit Eiern versehenen Schmetterling, verschloß dann die Schachtel und setzte sie auf meinen Bücherschrank. Nach ungefähr sechs Wochen nahm ich sie in die Hand und bemerkte zu meinem größten Erstaunen viele junge ausgekrochene Raupen, welche von den Eiern, die der angeklebte Schmetterling behalten, ausgeschlüpft waren, was auch der zerrissene Hinterleib des Schmetterlings zeigte. Bei näherem Zusehen fand ich, daß auch einzelne Raupen von den angeklebten Eiern ausgekommen waren, was die leeren Eihäute zeigten.

Forsthaus Sellenwalde, 4. März 1909.

Jaursch, Königl. Revierförster.

Berichte.

Preußischer Landtag. Haus der Abgeordneten.
53. Sitzung vom 13. März 1909.

Beginn der Sitzung mittags 12 Uhr.

(Fortsetzung aus Nr. 13.)

Abg. **Graf von Spee** (Zentr.): Allerdings hat die Stadt Berlin ein großes Interesse an dem Wald in seiner Nähe, in dem die Einwohner der Millionenstadt sich ergehen und Luft schöpfen können, aber wir müssen in der Frage des Waldverkaufs völlige Objektivität wahren und uns nicht vom Lokalpatriotismus zu dem Schluß leiten lassen, daß der Wald auf Kosten des gesamten Fiskus der Stadt erhalten bleiben muß. Sonst kommen wir auf eine schiefe Ebene, wo kein Halten mehr ist. Nach dem Grundsatze, daß der Groß-

stadt Wälder auf fiskalische Kosten erhalten werden müssen, würde jede andere Stadt mit derselben Forderung kommen können, und wir könnten nicht abschlagen, was wir Berlin einmal genehmigt haben. Darunter würden die Staatsfinanzen leiden. Selbst ein kleiner Ort inmitten eines fiskalischen Waldes könnte, um sich zu einem Kurort ausbilden zu können, die Erhaltung des Waldes beanspruchen. Andere Städte haben für eigenes schweres Geld fiskalische Wälder angekauft, z. B. Düsseldorf. Die Stadt Wien hat 40 Millionen für die Erhaltung seines Waldgürtels angelegt. Was Wien kann, muß Berlin auch können. In der Kommission wurden Karten sämtlicher Großstädte mit ihren Wäldern im Umkreise von 10 km vorgelegt; da stand Berlin an zweiter Stelle, und nur Wien hat mehr Waldbesitz in dieser Umgebung wie Berlin. Wenn Berlin sich den Wald sichern will, so wird die Regierung alles Entgegenkommen zeigen, wenn die Stadt sich nur zu festem Ankauf im Laufe der Zeit entschließen würde. Man kann sich objektiv auf keinen anderen Standpunkt stellen als auf jenen, den die Regierung einnimmt. Der Staat kann diese kostbaren Terrains nicht einfach unbenutzt liegen lassen. Der Staat braucht das Geld zum Ankauf und zur Aufforstung von Ödländereien in den Provinzen; da unser Waldbestand überhaupt mehr und mehr zurückgeht, hat der Staat recht, wenn er eine so günstige Lage benutzt, um Erträge herauszubringen. Der Antrag Brandenstein in seiner allgemeinen Fassung geht zu weit, es sind nur Flüsse und Seen genannt, wenn noch Kanäle genannt würden, wäre er vollständig. Es ist doch möglich, daß Industrieplätze besonders Wasser brauchen. Nehmen wir den Antrag an, so darf keiner Fabrik die Konzession erteilt werden, an das Wasser hinzukommen. Dadurch würden Fabrikanlagen ausgeschlossen. Da kann nicht der Zweck des Antrages sein; ich nehme an, daß der Abg. von Brandenstein ihn dahin ändert, daß er die „Ufer des großen Waldes zwischen Potsdam und Berlin" hineinschreibt, dann würde der Zweck erreicht, daß die Grundstücke dort nicht verkauft werden sollen. In dieser Fassung würden auch meine Freunde für den Antrag stimmen. In der Presse habe ich immer nur gelesen, daß der Staat den Wald erhalten soll, aber niemals, daß Berlin etwas dafür tun soll. Berlin zahlt nur 100 % Kommunalsteuerzuschläge, in der Provinz gibt es Orte, die 200 bis 600 % aufbringen müssen. Dann muß auch Berlin durch höhere Kommunalsteuerzuschläge das Geld beschaffen, um den nötigen Wald zu erwerben. Die Deutsche Tages-Zeitung weist darauf hin, daß der Sturm gegen die Grunewaldverkäufe von den Berliner Terrainspekulanten verursacht sei, die eine Konkurrenz von den staatlichen Parzellenverkäufen und dadurch eine Herabdrückung der Preise ihrer eigenen Terrains befürchten.

Abg. **Rosenow** (Fr. Volksp.): Es sind ganz andere Kreise als die Terrainspekulanten, die sich um diese Dinge kümmern und der Meinung sind, daß der Staat eine Pflicht habe, den Wald zu erhalten. In einer Eingabe an das Ministerium wird darauf hingewiesen, daß Männer aller Parteien, auch wohlwollende konservative Männer, das Interesse an der Erhaltung des Grunewaldes bekunden. Alle Kreise also sind es, die sich für die Frage interessieren, die übrigens auch die anderen Städte angeht. Wie kann man einen solchen Vergleich anstellen, daß ein kleiner Ort sich durch den fiskalischen Wald zu einem Luftkurort machen will! Die Großstadt mit ihren qualmenden Schornsteinen bedarf zur Erhaltung der Gesundheit des Waldes, deshalb hat auch der Staat die Verpflichtung, die Waldungen zu erhalten, um das Wohnen in den Städten zu ermöglichen. Man sagt, der Staat würde von Berlin nur einen geringen Preis für den Wald verlangen; aber es ist anerkannt, daß die Stadt Berlin für ihre Bewohner durch Parkanlagen usw. das möglichste getan habe; wir haben den Viktoriapark, Humboldthain usw. zu Erholungsplätzen ausgestaltet. Wenn man Berlin vorwirft, daß es auch abgeholzt habe, so war es nur da, wo Terrain für die Rieselfelder notwendig war; und es waren nur minderwertige Waldbestände. Berlin hat aber seit einem Jahr eine Forstwirtschaftsverwaltung eingerichtet und will jetzt einen Oberförster anstellen mit einem Stabe von Forstaufsehern. Berlin ist also gewillt, seinen Wald zu erhalten. Der Staat hat den Kleinen Tiergarten in Moabit an sich genommen, der früher der Stadt Berlin gehörte, und hat großen Nutzen daraus gezogen, hat aber seine Pflichten gegen Berlin nicht erfüllt. Über den alten Botanischen Garten ist erst nach langen Verhandlungen ein Ergebnis erzielt worden, aber die Stadt Berlin bekommt den Torso desselben nicht umsonst, sondern nur für zwei Millionen. Auch die Herren von der Rechten sollten nicht verkennen, daß Berlin nahezu $1/5$ der gesamten Staatssteuern aufbringt. Der Staat hat also ein Interesse daran, die Bevölkerung Berlins gesund erhalten zu sehen. Ich muß es durchaus zurückweisen, wenn der Abg. von Brandenstein meint, der Staat brauche nicht Rücksicht zu nehmen auf Berlin, da der Wert des Grund und Bodens um Berlin sich ohne ein eigenes Verdienst der Stadt lediglich deshalb gehoben habe, weil Berlin zur Hauptstadt gemacht wurde. Berlin ist groß gewesen — lange vor dieser Zeit. Der Abg. von Brandenstein sprach mit Spott und Hohn von der Intelligenz der Nachkommen jener Fischer Alt-Berlins. Ach, wenn Sie das tun, so sage ich: wir bilden uns gerade so viel darauf ein, die Nachkommen dieser Leute zu sein, wie Sie, die Sie die Nachkommen jener Leute sind, die aus den Burgen des Landes heraus die Städte und Dörfer überfielen und den Kaufleuten auflauerten. Wir haben ohne Soldaten und ohne Schlachten, allein durch den Bürgerfleiß die Welt erobert. Fragen Sie den Träger der Krone, ob er es nicht anerkennen wird, daß die Tüchtigkeit und die Intelligenz der Bewohner seine Residenz zu dem gemacht haben, was sie ist! — Paris hat das Bois de Boulogne kostenlos geschenkt erhalten. Als die Vororte und Berlin sich mit einer Immediateingabe an den König wandten, erhielten sie die Nachricht durch das Landwirtschaftsministerium, daß der Grunewald in seinem Hauptbestandteil erhalten bleiben soll. Diese Antwort mag den Beteiligten schwer genug geworden sein, denn der Fiskus will Geld schaffen. Sie (nach rechts) sollten am wenigsten am Wort des Königs rütteln. Aber Ihre Haltung paßt zu Ihrer ganzen Politik: den Städten nehmen und dem platten Lande geben! Sie verlangen den Verkauf des Grunewaldes nach dem gemeinen Wert, wenn Sie aber selbst Grundsteuern zahlen sollen, wollen Sie nach dem Ertragswert gehen! — Dem Antrage Brandenstein stimmen wir zu — aber auch

dem Antrage Borgmann auf Streichung von 500 000 Mark für Zwecke der Aufteilung des Grunewaldes. Wir wollen damit bekunden, daß wir die Gesundheit der Städte erhalten sehen wollen. Wir müssen gleich bei dem ersten Schritt nein sagen. Sie (nach rechts) wollen mit den hier gewonnenen Geldern Ödländereien im Interesse des Landes aufforsten, aber das ganze Land hat ein viel größeres Interesse daran, daß seine Hauptstadt mit ihren Millionen gesund bleibt. Denken Sie daran (nach rechts), daß es sich um die Hauptstadt Ihres Vaterlandes handelt.

Abg. **Lüdicke** (freikons.): Ich kann der Politik der Forstverwaltung nur zustimmen; ich halte sie für weitsichtig. Die großen Städte können nicht verlangen, daß lediglich auf Kosten der Allgemeinheit die Wälder den großen Städten ungeschmälert bleiben. Es ist deren Pflicht, auch ihrerseits finanziell dazu beizutragen, daß diese Wälder erhalten werden können. Es muß ja allerdings als eine Verpflichtung des Staates anerkannt werden, in gesundheitlicher Beziehung für die großstädtische Bevölkerung zu sorgen. Aber andererseits können sich die Großstädte umgekehrt ihrer Verpflichtung nicht entziehen, auch ihrerseits dafür zu sorgen, daß die Wälder erhalten bleiben. Da ist es nun überaus bedauerlich, daß es noch nicht zu einem Zweckverbande von Groß-Berlin gekommen ist. Die Landgemeinden können auf Grund der Landgemeindeordnung zu einem Zweckverbande zusammengeschlossen werden, nach der Städteordnung besteht aber die Möglichkeit einer solchen Zusammenfassung von Städten nicht. Es wird die Aufgabe der Staatsregierung sein, tunlichst bald die Schaffung eines Zweckverbandes für Berlin in die Wege zu leiten. Es wird die Aufgabe sein, den Schutz der Waldungen in einer Weise herbeizuführen, daß auch die Staatsregierung die Hand dazu bieten kann. Ich halte das Vorgehen der Staatsregierung gegenüber der Stadt Charlottenburg beim Verkauf der Jungfernheide für durchaus richtig und gerechtfertigt. Es entspricht durchaus der Billigkeit, daß, wenn einer Gemeinde die Verpflichtung auferlegt wird, Terrains als Wald zu erhalten, ein billigerer Preis gemacht wird, als wenn dieses Terrain der Bauspekulation ausgeliefert wird, und es entspricht auch durchaus der Billigkeit, daß die Staatsregierung wie im Falle Charlottenburg sich vorbehält, falls das Terrain zu Bauzwecken verwendet wird, an dem Erlös zu partizipieren. Aber mit dem Abg. Dr. Friedberg, der in der Budgetkommission sich über die Döberitzer Heerstraße ausgesprochen hat, muß ich bedauern, daß das Abgeordnetenhaus nicht mit dieser Straße befaßt worden ist. Wenn die Regierung schon vorher mit ihrem Plane hervorgetreten wäre, so würde sich doch manche warnende Stimme erhoben haben, daß die Döberitzer Heerstraße nicht über das unvergleichliche Eiland von Pichelswerder geführt, sondern daß eine andere Linienführung gewählt würde. Die Döberitzer Heerstraße ist gewissermaßen als eine regina viarum gedacht, sie ist aber besonders teuer. Ich möchte die Regierung bitten, das Terrain südlich dieser Straße möglichst wenig bebauen zu lassen. Der Antrag von Brandenstein will die Ufer der Flüsse und Seen von der Bebauung ausschließen. Es mag der Staatsregierung zugegeben werden, daß in der Tat dadurch der Verkaufspreis sinken wird, aber andererseits handelt es sich hier doch um ein höheres Interesse. Durch die Bebauung der Ufer wird der Verkehr auf die Chausseen gelenkt. Das ist unverantwortlich, wenn man sich beispielsweise den Automobilverkehr auf der Straße nach Potsdam ansieht. Wir werden für den Antrag Brandenstein stimmen. Es handelt sich dabei ja nur um eine Resolution, welche der Regierung nur eine Direktive geben will. Vielleicht könnte die Resolution in der Weise begrenzt werden, daß nur der Verkauf ausgeschlossen werden soll, sofern es sich um landschaftlich ausgezeichnete Gegenden handelt und nicht um industrielle Zwecke. Ich möchte aber die dringende Bitte an die Regierung richten, den Pichelswerder vom Verkauf auszuschließen. Der Pichelswerder ist, das kann man getrost behaupten, nicht bloß die schönste Insel der ganzen Mark, sondern auch ein Naturdenkmal, das würdig ist, erhalten zu werden. Kein anderer als der um die märkische Geschichte so hoch verdiente Geh. Rat Friedel hat in einem lesenswerten Aufsatz auf viele naturhistorisch wichtige Momente dieser Insel hingewiesen. Es würde vor allen Dingen wenigstens der Teil südlich der Heerstraße von Döberitz auf Pichelswerder von der Bebauung ausgeschlossen werden müssen und weiter der Teil, der von der Straße bis nach Schildhorn geht. Man sollte sich bemühen, diejenigen Denkmäler der Mark zu erhalten, die man irgendwie erhalten kann; die Mark Brandenburg ist sicher nicht übermäßig reich an Naturdenkmälern.

Abg. **Borgmann** (Soz.): An dieser Verhandlung, die doch eine finanzielle Bedeutung hat, hätte doch auch der Finanzminister teilnehmen sollen. Der König soll seinerzeit die Zusage gemacht haben, den Grunewald als Volkspark zu erhalten. An einem Königswort soll man nicht drehen und deuteln. Das Volk tut es nicht, wohl aber die Regierung. Wer nur ein bißchen Liebe zum Walde besitzt, wird das Vorgehen der Regierung und das Verhalten anderer Parteien unbegreiflich finden, die doch für ihre eigenen heimatlichen Verhältnisse ein Herz haben. Keine großstädtische Bevölkerung empfindet ein so lebhaftes Bedürfnis, ins Freie zu kommen, wie die Bevölkerung von Berlin. Es handelt sich hier nicht um eine Parteifrage, sondern um eine Lebensfrage der großstädtischen Bevölkerung. Man hat gemeint, daß die Größe Berlins nicht hervorgerufen sei durch die Arbeitstätigkeit der Berliner-Bevölkerung, sondern dadurch, daß Berlin die Residenz des Deutschen Kaisers und des Königs von Preußen sei. Als die preußische Städteordnung geschaffen wurde, waren die Hohenzollern auch schon in Berlin, und trotzdem herrschten hier Zustände, die jeder Beschreibung spotteten. Erst seit dem Inkrafttreten der Selbstverwaltung war dieser kraftvolle Aufstieg zu verzeichnen, der bei der Hundertjahrfeier der preußischen Städteordnung so lobend hervorgehoben worden ist. Am Anfang der 60er Jahre war die Straßenverwaltung in Berlin in den Händen der Regierung, und der Zustand der Straßen der Residenz war geradezu eine Schande. In dem Moment, wo die Straßenverwaltung in die Hände der Selbstverwaltung überging, sind die Berliner Straßen die besten Straßen der Welt geworden. Der Staat hat sich bedauerlicherweise auf denselben Weg begeben, wie die privaten Bodenspekulanten. Das widerspricht durchaus den Aufgaben des Staates. Ich frage: was hat denn die Königlich preußische Forstverwaltung getan, um

den Wert des Grund und Bodens so zu steigern, daß er jetzt nach ihrer Behauptung eine Milliarde beträgt? Nichts, absolut nichts! Nicht das allermindeste! Das ist ja gerade das Wesen der Wertzuwachssteuer, die wir verlangen, daß, wo jemand einen unberechtigten Gewinn hat, einen Gewinn, zu dem er nichts geholfen hat, nichts beigetragen hat, ihm dieser Gewinn zum Teil wieder genommen werden soll. Wenn die Forstverwaltung sich auf den Standpunkt des reinen Privatspekulanten stellt, verkennt sie ihre Aufgabe aufs allergründlichste, und wird dies hier aus dem Hause sanktioniert, so ist das aufs lebhafteste zu beklagen. Für meine Person lehne ich übrigens mit größter Entschiedenheit ab, für die Städte irgend ein Geschenk in Anspruch zu nehmen. Aber welche städtische Verwaltung soll in der Lage sein, die Forderung des Forstfiskus überhaupt zu erfüllen? Gibt es denn in Berlin ein Kommunalwesen, welches die Möglichkeit dazu besäße? Nein. Die Regierung und Sie (rechts) sind ja schuld daran, daß diese Zerrissenheit von Groß-Berlin besteht, daß wir kein einheitliches Kommunalwesen haben. Der Abg. von Brandenstein hat mit einer Art von Naivität von Berlin gesprochen, das den Grunewald brauche und bezahlen müsse. Der Grunewald liegt mehrere Kilometer von Berlin ab, es liegen zwischen der Hauptstadt und dem Grunewald unmittelbar an ihn grenzende große leistungsfähige Gemeinden, welche den direkten Nutzen davon haben würden. Die verschiedenartigen Interessen dieser einzelnen Gemeinden zum Zwecke des Ankaufes des Grunewaldes unter einen Hut zu bringen, das ist ein unmögliches Verlangen; und diese Zerrissenheit erleichtert der Forstverwaltung die Ausbeutung des Grund und Bodens außerordentlich. Wer die Verhältnisse kennt, wird gegen Berlin den Vorwurf nicht erheben, daß es keine Opfer gebracht hat. Ich bin gewiß der allerletzte, der mit einer Kritik der Berliner Stadtverwaltung zurückhielte; aber hier habe ich keinen Anlaß dazu. Für die Wuhlheide, welche Berlin ankaufen will, um dort ein Wasserwerk anzulegen, und zwar mit Tiefbrunnen, so daß für diesen Teil das Waldterrain als solches völlig erhalten bleibt, hat der Forstfiskus 40 Millionen gefordert! Ein enormer Preis, aber Berlin wird, wenn es nicht anders sein kann, auch diese 40 Millionen opfern, und damit sind sofort die 40 Millionen, die Wien geopfert hat, paralysiert. Rixdorf wollte die Königsheide kaufen, da es für seine Arbeiterbevölkerung bei der unglaublich dichten Bebauung, die dort kläglicherweise gestattet ist, Raum zur Erholung braucht: 25 Millionen werden verlangt! Wenn das nicht Grundstückswucher ist, hat das Wort überhaupt keine Bedeutung mehr. Der ganze Berliner Norden besitzt kein eigentliches Waldgebiet; die einzige Stelle, die Schönholzer Heide, ist vom Fiskus einfach der Bodenspekulation überlassen worden! Wer die Verhältnisse von Berlin-Nord kennt — Sie kennen sie ja nicht, Sie pendeln doch bloß, wenn Sie, um Ihr Mandat auszuüben, hierher kommen, zwischen dem Westen und Ihrer Heimat hin und her, Sie wissen nicht, wie es in Berlin-Nord, in Berlin „ganz draußen" aussieht —, wird mir zustimmen, daß es geradezu ein Vergehen ist, einer so dichten Bevölkerung die einzige Erholungsmöglichkeit zu entziehen. Die Stadt muß eben die Opfer bringen, weil der Staat einsichtslos genug ist, in der nächsten Umgebung den Forst niederzuschlagen und der Bauspekulation zuzuschanzen. Schon wieder sollen im Tegeler Forst 40 ha zu Baustellen verkauft worden sein. In der Jungfernheide sind, so drückt sich der Etat ganz im Ton des gewöhnlichsten Bauspekulanten aus, durch den Terrainverkauf und -austausch 270 ha „baureif" geworden. Die Stadt legt dort mit 6 Millionen Kosten den Schillerpark an. Die Jungfernheide aber veräußert der Forstfiskus an die Bauspekulanten. Ich kenne die Jungfernheide sehr gut, ich weile oft mit meiner Familie — ich habe sieben Kinder — zu unserer Erholung dort: ich kann nur mit tiefstem Bedauern aussprechen, daß man hier in der Nähe der dichtesten Bevölkerung von Berlin, um einige Millionen herauszuschlagen, den Naturwald niederschlägt und der Bauspekulation ohne jede Einschränkung überantwortet; denn erst die Besetzung mit hohen Mietskasernen wird ermöglichen, die hohen Preise, welche der Forstfiskus sich ausgemacht hat, wieder herauszuwirtschaften. Berlin hat sich den wundervollen Treptower Park und den Plenterwald geschaffen, aber beide liegen außerhalb des Gemeindebezirks. Die hohen Mietspreise Berlins sind nur durch die Auswucherung des Grund und Bodens zu erklären; hilft die Regierung dabei mit, so tritt sie auch mit ihrer eigenen früheren Haltung in Widerspruch. Sie hat Staatsmittel vergeben zum Bau von Beamtenwohnhäusern, um die Beamten vor Ausbeutung zu schützen: hier hilft sie billige Wohnungen schaffen, und anderseits unterstützt sie wucherische Bestrebungen der Bodenausbeutung. Der fiskalische Grund und Boden sollte zu Bauzwecken nicht verkauft, sondern im Wege des Erbbaurechts vergeben werden, dann würde ein Druck auf die Mietspreise ausgeübt werden können. Es ist doch ganz unbestritten, daß die großstädtische Bevölkerung degeneriert; sie muß zu einem großen Teile jahraus jahrein in ihrer Dunstatmosphäre leben; viele Arbeiterkinder kommen bis zum 10., 12. Jahre überhaupt aus diesem Dunst nicht heraus. Der Kriegsminister hat ja wiederholt die Aufmerksamkeit auf diese Dinge gelenkt. Erst vor kurzem hat unter dem Vorsitz des brandenburgischen Oberpräsidenten von Trott zu Solz eine Versammlung stattgefunden, in welcher die Förderung der Pflege der Volksgesundheit den Gegenstand der Beratung bildete; in dieser Versammlung war es einzig Herr Bürenstein, der auch dies für eine gute Gelegenheit zur Bekämpfung der Sozialdemokratie erklärte. Wir haben keine Befürchtung nach dieser Richtung, wir sind mit den erwähnten Bestrebungen durchaus einverstanden und werden eventuell gern auch Mittel dafür bewilligen. Wenn so aber helfend eingegriffen werden soll, muß man doch vor allem für die Schaffung von Spielplätzen, für die Ausübung des Sports usw. Mittel zur Verfügung stellen. Das meinte auch der Herr Oberpräsident, er forderte vor allem Spielplätze und deutete auch an, daß der Militärfiskus Plätze hergeben sollte. Schlagen Sie aber die Wälder nieder, so rauben Sie ja der Bevölkerung die Bewegungsfreiheit in freier Luft, so schädigen Sie ja gerade diese Bestrebungen. Solange die Großstädte da sind, haben Sie die verfluchte Pflicht und Schuldigkeit, daß ihre Bevölkerung in ihrer Entwickelung nicht zurückgeht und verkümmert. Hier ist es Aufgabe der Regierung, einzugreifen. Unser Antrag ist lediglich eine Demonstration gegen die Auswucherung durch die Forstverwaltung; wir wollen bezeugen, daß wir die Mittel

verweigern wollen. Nach dem Antrag des Abg. von Brandenstein hoffte ich, auch einmal dem Abg. von Brandenstein ein Lob aussprechen zu können. Nach seiner Rede kann ich das nicht mehr. Der Antrag ist nach diesen seinen Ausführungen so unklar wie möglich; wenn der Abg. von Brandenstein diese Rede in einem Kreise von Berlinern hielte, würde es ihm nicht gut gehen. (Zwischenruf rechts: Keine Angst!) Herr von Pappenheim, Sie sollten einmal versuchen, Ihre rückständigen Anschauungen in einer Berliner Versammlung zu vertreten. (Abg. von Pappenheim: Straßendemonstrationen!) Wenn der Staat für Berlin Opfer bringt, tut er es im Interesse der gesamten Bevölkerung für die Allgemeinheit. Die Berliner verlangen nicht, daß für sie eine Extrawurst gebraten wird, aber sie müssen sich verwahren gegen diese Mißhandlung, die ihnen zuteil wird. Wenn es sich lediglich darum handelt, sich mit der Stadt Berlin finanziell zu einigen, so wird es in Berlin nicht an gutem Willen fehlen. Wir wollen nichts geschenkt haben, wir wollen nur unser Recht als Staatsbürger haben wie Sie (rechts). Es handelt sich hier um die Volksgesundheit, die im Interesse des Staates notwendig ist.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Anrechnung der Forstlehrzeit auf die pensionsfähige Dienstzeit der Königlich Preußischen Förster.

Bezüglich der Anrechnung der Forstlehrzeit auf die pensionsfähige Dienstzeit der Königlichen Förster erhalten wir von einem unserer Leser, dem wir in dieser Frage durch Ratschlag helfen konnten, nachstehende Einsendung, welche wir im Interesse dieser Angelegenheit in ihrem vollen Wortlaut veröffentlichen. Wir möchten aber, um unnötige Fragebeantwortungen zu vermeiden, ausdrücklich bemerken, daß die Forstlehrzeit nur dann einen Einfluß auf die Pensionserhöhung hat, wenn sie erst nach dem Beginn des 18. Lebensjahres stattfand und die vorgeschriebene Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet.

Die Schriftleitung.

An
die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung
zu Neudamm N.-M.

Angeregt durch die Fragebeantwortung in Nr. 42 der Deutschen Forst-Zeitung von 1908 richtete ich am 16. Oktober v. Js. eine Anfrage an Ihr Blatt bezüglich meiner Personalverhältnisse, und zwar deshalb, weil mir in bezug auf die Forstlehre bei meiner Pensionierung zwei Jahre zu wenig angerechnet sind. Die Forst-Zeitung erteilte mir Auskunft, die in Nr. 45 1908 zum Abdruck gekommen ist. Auf Grund dieser Auskunft habe ich ein Bittgesuch an die Königliche Regierung zu M. gerichtet und ist mir folgender Bescheid zugegangen:

Abschrift.

Königliche Regierung.
J.-Nr. O. F. 138. M., den 8. März 1909.

Bezugnehmend auf unser Schreiben vom 29. Dezember v. Js. — O. F. 1124 — teilen wir mit, daß nach höherer Entscheidung dem Antrage, Ihnen bei Bemessung der Pension von der nach den Prüfungsvorschriften behufs der technischen Ausbildung ausdrücklich angeordneten zweijährigen praktischen Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes (Forstlehrzeit) die nach dem Beginn des 18. Lebensjahres den 26. Juni 1877 bis zum Schlusse der vorgeschriebenen zweijährigen Ausbildung den 30. September 1878 zugebrachte Zeit von 1 Jahr und 97 Tagen mit in Anrechnung zu bringen, stattzugeben ist. Ihre pensionsfähige Dienstzeit erhöht sich dadurch auf 28 Jahre 34 Tage und die Ihnen zustehende Pension auf jährlich

1332 ℳ

buchstäblich: Eintausenddreihundertzweiunddreißig Mark. Die Königliche Forstkasse in G. ist angewiesen, Ihnen diesen Betrag hinfort zu zahlen und die vom 1. September 1907 ab zu wenig gezahlte Pension nachzuzahlen. Die Zeit vor Beginn des 18. Lebensjahres und die über die zweijährige vorgeschriebene Dauer der Lehrzeit hinausgehende Zeit vom 1. Oktober 1878 ab bis zum Eintritt in den Militärdienst bleibt außer Berechnung.

Der Militärpaß erfolgt anbei zurück.

gez.: F.

Ich freue mich, vorstehendes der Deutschen Forst-Zeitung mitteilen zu können, und bitte um Veröffentlichung, damit Ihre dankenswerte Anregung sich diejenigen Kollegen, die in dieser Beziehung auch bis jetzt noch benachteiligt wurden, ebenfalls zunutze machten.

D. i. A., 23. März 1909.

Hochachtungsvoll

Th., Königl. Förster a. D.

Verschiedenes.

— **Daß ein Amtsanwalt als solcher auf der Anklagebank sitzt,** dürfte wohl zu den Seltenheiten gehören. Und doch war am 24. Februar vor der Strafkammer zu Meiningen ein solcher Fall zu konstatieren. Der Königliche Forstmeister H. von Sch. war angeklagt, als Forstamtsanwalt sich gegen den § 346 des Strafgesetzbuches vergangen zu haben. Er soll bei Streudiebstählen in der Herzoglich g.....schen Forst insofern absichtlich unrichtige Strafanträge gestellt haben, als er die Bestrafungen nicht nach § 7 des Forstdiebstahlsgesetzes, der den zehnfachen Wert des Diebstahlsobjektes als Strafe vorschreibt, sondern nach § 3 desselben Gesetzes, der nur den fünffachen Wert des Gestohlenen vorsieht, beantragt habe. Die Herzogliche Hofkammer hat der Staatsanwaltschaft hiervon Anzeige erstattet, und in der hierauf eingeleiteten Untersuchung gab der Angeklagte an, daß er deshalb nur den fünffachen Wert zugrunde gelegt habe, weil der Raummeter Streu anstatt nach der gesetzlichen Taxe mit 10 Pf. in der betreffenden Strafanzeige mit 60 Pf. eingesetzt gewesen sei und dieser Satz für die in Betracht

kommenden armen Leute zu drückend sei. In der heutigen Hauptverhandlung jedoch erklärte er jene Angabe damit, daß er mit ihr etwaigen Unannehmlichkeiten habe ausweichen wollen. In Wirklichkeit sei das Geschehnis ein Produkt seiner Amtsüberbürdung, ein Versehen. Im übrigen habe er doch nur die Anträge auf Bestrafung zu stellen, die Strafe selbst aber nicht festzustellen. Das sei doch lediglich Sache des erkennenden Gerichts. Infolgedessen könne der § 346 St. G. B. hier gar nicht in Anwendung kommen. Die Strafkammer schloß sich in der Hauptsache diesen Schutzeinreden an und erkannte auf Freisprechung. Die Kosten der Verteidigung auf die Staatskasse zu übernehmen, wurde abgelehnt, weil der Angeklagte durch seine unrichtige erste Verteidigungsangabe zur Einleitung des Strafverfahrens gegen ihn mit beigetragen habe.

(Naumburger Kreisblatt.)

— **Aus dem Elsaß.** Den Gemeinden der Oberförsterei Münster ist nach einer Mitteilung der Straßburger Post vor einiger Zeit eine Denkschrift zugegangen, die die Änderung der Schutzbezirks- und Hegemeistereibezirkseinteilung innerhalb der Oberförsterei begründet. Bekanntlich haben sich alle Gemeinden der Oberförsterei von der Forstsammelkasse Colmar-West getrennt und eine eigene Sammelkasse gebildet. Die Denkschrift enthält ein Verzeichnis der Verteilung der Gemeindewaldungen auf die Schutzbezirke und Vorschläge zu den Bestimmungen betreffend die Einkommenverhältnisse für die Forstschutzbeamten für 1909 bis 1913. Danach sollen die Hegemeister folgende Gehälter beziehen; bis zum Ablauf des 40. Lebensjahres 1400 M, bis zum 45. Jahre 1500 M, bis zum 50. Jahre 1600 M und nach dem 50. Jahre 1700 M. Für die Gemeindeförster betragen die Gehälter bis zum 25. Lebensjahre 840 M. Sie steigen in Stufen von fünf Jahren auf 960, 1060, 1140, 1200, 1260 und 1320 M. Die Denkschrift erörtert dann die Bezüge betreffend Dienstwohnung, Brennholz und Dienstland, die Beiträge der einzelnen Gemeinden zur Kasse und gibt eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der neuen Forstsammelkasse bis 1914. Verfasser der Denkschrift ist Oberförster Strohmeyer, dessen Bemühungen durch Annahme seiner Vorschläge durch sämtliche Gemeinden Erfolg hatten. Man mag zugeben, daß die Förstergehälter ziemlich niedrig normiert sind, wer aber die Verhältnisse kennt, weiß, daß es Oberförster Strohmeyer gelungen ist, wenigstens das Erreichbare durchzusetzen. — Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, wird der Kaiserl. Bezirkspräsident des Oberelsaß obige Gehaltssätze für die Oberförsterei Münster vom 1. April ab in Kraft setzen, es besteht ziemlich sichere Aussicht, daß die Gemeinden der angrenzenden Oberförsterei Colmar-West die gleichen Sätze annehmen werden. Diese bedeuten für die Hegemeister ein Mehr von durchweg 100 M, für die Förster von 40 bis 200 M.

— **Der Besuch der Herzoglich Ratiborer Forsten.** Von der Herzoglichen Verwaltung ist bisher in bereitwilligster Weise der Besuch der Herzoglichen Forsten und namentlich auch des Lenczokwaldes gestattet worden. Aus diesem Entgegenkommen haben sich für die Herzoglichen Forsten im Laufe der Zeit leider mannigfache Unzuträglichkeiten ergeben, die eine Beschränkung dieser Erlaubnis notwendig machen. Es sind von den Besuchern der Herzoglichen Forsten vielfach die erlaubten Wege verlassen, Bäume beschädigt, Pflanzen mit den Wurzeln ausgerissen, Nester und junge Bruten zerstört, Papier und Schalen von Eiern und Früchten umhergeworfen, es ist mit Feuer unvorsichtig umgegangen und durch freies Umherlaufenlassen von Hunden das Wild gestört und gehetzt worden. Auch haben sich Waldbesucher mitunter den zuständigen Herzoglichen Forstbeamten gegenüber nicht so verhalten, wie man es wohl von ihnen erwarten durfte. Zur Vermeidung derartiger Vorkommnisse beabsichtigt die Herzogliche Verwaltung, die bis jetzt erteilten Erlaubniskarten zum Eintritt in die Herzoglichen Forsten für ungültig zu erklären und alsdann neue, jederzeit widerrufliche Karten in beschränkter Anzahl auszugeben, auf deren Rückseite die Bedingungen aufgedruckt sind, unter denen das Betreten der Herzoglichen Forsten künftig gestattet werden soll, insoweit dies nicht zeitweise gänzlich untersagt werden muß.

— **Zur Pensionsversicherung der Privatbeamten.** Anfang März tagte in Frankfurt a. M. die Gesellschaft für soziale Reform, welche sich auch mit der Frage der Pensionsversicherung der Privatbeamten beschäftigte. Im Verlaufe der lebhaften Diskussion über diesen Gegenstand nahm auch Staatsminister Graf Posadowsky, der ehemalige Staatssekretär des Reichsamts des Innern und jedenfalls der beste Kenner aller dieser einschlägigen Verhältnisse, das Wort und führte nach der Post folgendes aus: Die Frage der Versicherung der Angestellten kann meines Erachtens nur nach zwei Richtungen hin gelöst werden: 1. entweder durch Angliederung an die Invalidenversicherung oder 2. durch Schaffung von Zuschußkassen. Das Reich wird sich aber nicht dazu verstehen, erhebliche finanzielle Lasten zugunsten der Angestellten zu übernehmen. Wenigstens bei der jetzt herrschenden wirtschaftlichen Krise ist das gänzlich ausgeschlossen. Wahrscheinlich ist es, daß sich die Beteiligung des Reiches auf die Übernahme der Haftpflicht beschränken wird. Versteifen Sie sich nicht auf Kleinigkeiten, und erklären Sie sich damit einverstanden, daß im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung das Mögliche erreicht wird. Ich kann Ihnen nur empfehlen, mit den Vorschlägen der Regierung Hand in Hand zu gehen. Was das Reich zugunsten der Angestellten tun wird, das ist die Übernahme einer Verpflichtung im Rahmen der gegenwärtigen Invalidenversicherung und allenfalls die Übernahme der Kosten. Andere Leistungen sind nicht zu erwarten. Eine Modifikation des Invalidenversicherungsgesetzes und Angliederung der Angestelltenversicherung sowie die Herabsetzung der Altersgrenze auf 66 Jahre sind vollständig ausgeschlossen. Die Wurzel Ihrer Bestrebungen ruht doch in der finanziellen Frage. Auch das Invalidengesetz sieht heute anders aus als zu Zeiten Bismarcks, es hat grundlegende Änderungen erfahren. Das Gesetz, das Sie erstreben, wird Sie vielleicht anfangs enttäuschen, aber im Laufe der Jahre mehr Ihren

Wünschen entsprechen. Ich bitte Sie, sich mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden zu erklären und das bei unseren politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen Erreichbare anzunehmen.

Waldbrände.

16. März, Pinneberg (Regbz. Schleswig). In dem Untergras einer in der Gemarkung Pinnebergerdorf-Pinneberg belegenen, der Firma Wappermann gehörigen Tannenkoppel brach Feuer aus und vernichtete den jungen Nadelholzbestand der halben Pflanzung vollständig. Ebenso ist ein großer Teil des Heidebestandes auf dem sogenannten Hausmoor in der Feldmark Thesdorf bei Pinneberg durch Feuer vernichtet. An beiden Stellen war Hilfe sogleich zur Hand; das Feuer verbreitete sich aber in der durch Wind und Kälte völlig ausgedörrten Pflanzendecke mit solcher Schnelligkeit, daß es nicht möglich war, größeren Schaden zu verhindern.

16. März, Tanwenhausen (Regbz. Aurich). Des Nachmittags wütete zwischen Tanwenhausen und Georgsfeld ein heftiger Heidebrand, der mehrere Wohnhäuser stark gefährdete und von nahezu 50 Personen aus beiden Ortschaften unter schwerer Anstrengung erst nach über einstündiger Arbeit gelöscht werden konnte. Man hat keine Ahnung, wie das heftige Feuer so urplötzlich ausgekommen ist.

19. März, Schwabstedt (Regbz. Schleswig). Seit gestern abend wütet ein großer Moorbrand im hiesigen sowie im Winnert und Huder Moor. Heute morgen um 7 Uhr brannte es noch hell. Wenn das Feuer nicht bald erstickt wird, dürfte das Schwabstedter Gehölz in Gefahr kommen.

19. März, Heusenstamm (im Großherzogtum Hessen). Ein kürzlich in hiesiger Gemarkung ausgebrochener Waldbrand hat einen beträchtlichen Schaden angerichtet, da er eine mit 4500 ℳ Kostenaufwand neu angelegte Fichtenanpflanzung vollständig zerstörte. Nur infolge günstiger Windrichtung und tatkräftiger Bekämpfung durch die alarmierte Einwohnerschaft konnte der Brand vom Übergreifen auf die anstoßende Gräflich Schönbornsche Waldung abgehalten werden. Es handelt sich allem Anscheine nach um vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung, doch ist die Täterschaft durch die eingeleitete Untersuchung noch nicht ermittelt.

22. März, Cloppenburg (Großherz. Oldenburg). Bei Dwergte brannten ungefähr 15 ha Heide ab. Durch rechtzeitiges Eingreifen ist die Gefahr von den in der Nähe befindlichen Staatsforsten abgehalten worden.

Vereins-Nachrichten.

Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten.

Neunundzwanzigster Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1908.

Am Schlusse des Berichtsjahres waren vorhanden 10113 Versicherungsscheine über 89082400 ℳ gegen 9957 Scheine über 86340550 ℳ Ende 1907. Es hat mithin ein Zugang von 156 Versicherungsscheinen über 2741850 ℳ stattgefunden.

Von den vorgekommenen 222 Bränden sind 220 mit einem Kostenaufwande von 79042 ℳ 40 ₰ endgültig geregelt. Von diesem Betrage erscheinen 78760 ℳ 60 ₰ in der Rechnung von 1908 in Ausgabe, während die übrigen erst nach dem Rechnungsabschluß gezahlten 281 ℳ 80 ₰ durch die Rechnung für 1909 zur Verausgabung gelangen werden. Diese Summe, sowie die für die übrigen beiden Brände, welche bis zum Rechnungsabschluß nicht mehr rechtzeitig erledigt werden konnten, fälligen Brandentschädigungsbeträge mit zusammen 83 ℳ, im ganzen also 364 ℳ 80 ₰, sind in der vorliegenden Bilanz unter k reserviert.

Ebendaselbst unter l sind auch die erst nach dem Rechnungsabschluß gezahlten Beträge von 38 ℳ Belohnungen und 35 ℳ Verwaltungskosten, zusammen 73 ℳ bereit gestellt worden.

Der satzungsmäßigen Rücklage (Reservefonds) sind gemäß § 40 der Satzungen die Eintrittsgelder mit 1799 ℳ 70 ₰ (Soll-Einnahme) und 1900 ℳ 30 ₰ von den Überschüssen aus den Vereinsbeiträgen, zusammen also 3700 ℳ zugeführt, so daß diese Rücklage nunmehr 143200 ℳ beträgt. Außer der satzungsmäßigen Rücklage besitzt der Verein noch die Spezial-Rücklage von 100000 ℳ und den in das Jahr 1909 übertragenen Betrag von 42479 ℳ 20 ₰, zusammen also 142479 ℳ 20 ₰. Es können hiernach noch erhebliche Beträge ohne weiteres in Anspruch genommen werden, falls wider Erwarten in einem der nächsten Jahre die Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben etwa nicht ausreichen sollten.

Das Vereinsvermögen war am Schlusse des Berichtsjahres außer dem Bestande von 425 ℳ 2 ₰ und dem Portokostenfonds von 2020 ℳ angelegt in 141750 ℳ 3½% Preußischen Konsols und einer 3½% Staatsschuldbuchforderung von 155000 ℳ. Der Kurswert der Wertpapiere und der Staatsschuldbuchforderung am 31. Dezember 1908 hat an der hiesigen Fondsbörse ausweislich der vorliegenden Bilanz zusammen 281022 ℳ 25 ₰ betragen.

Über die mit der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft für unsere Vereinsmitglieder abgeschlossene Unfallversicherung ist zu berichten, daß der in unserem vorjährigen Geschäftsberichte erwähnte, von den Hinterbliebenen eines Vereinsmitglieds angestrengte Prozeß zugunsten der Versicherungs-Gesellschaft entschieden worden ist, wie dies vorauszusehen war. Die von der Gesellschaft vor Beginn des Prozesses angebotene Liberalitätsentschädigung ist daher nicht zur Auszahlung gekommen. Augenblicklich schweben noch zwei Fälle, in denen die Gesellschaft zur Zahlung von Unfallentschädigungen nicht verpflichtet zu sein glaubt. Sie hat sich aber auch in diesen Fällen bereit erklärt, Liberalitätsentschädigungen eintreten zu lassen. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

Der am 17. Februar 1906 gegründete Viehversicherungs-Verein der Forstbeamten hat auch im abgelaufenen Jahre wiederum günstig gearbeitet, so daß die zu Anfang desselben erhobenen Vorprämien einschließlich der Zinsen für die angelegten Kapitalien nicht nur zur Deckung sämtlicher

Ausgaben gereicht, sondern auch noch die Mittel zur Erhöhung des Reservefonds um 229 ℳ 67 ₰ geboten haben.

Näheres ergibt der in Nr. 9 der Deutschen Forst-Zeitung vom 28. Februar d. Js. veröffentlichte Jahresabschluß. Leider war die Beteiligung an diesem Verein auch im Berichtsjahre nur eine geringe. Wir können den viehhaltenden Mitgliedern nur dringend empfehlen, von dieser Versicherung Gebrauch zu machen. Es steht zu erwarten, daß bei einer größeren Beteiligung sich auch die Prämien ermäßigen werden.

Ebenso war die Beteiligung an der von uns mit der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft vereinbarten Forstbeamten-Hagelversicherung zu unserem Bedauern nur eine mäßige. Die Versicherungssumme ist im abgelaufenen Jahre gegen das Vorjahr sogar um 43996 ℳ zurückgegangen. Da die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft bekanntlich die entstandenen Hagelschäden in entgegenkommendster Weise reguliert, so können wir auch hier dringend raten, beim Abschluß von Hagelversicherungen dieser Gesellschaft den Vorzug zu geben.

Die 29. ordentliche Mitgliederversammlung findet am 22. Mai d. Js. hierselbst statt.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener. Wery.

* * *

Neunundzwanzigstes Rechnungsjahr 1908.

Rechnungs-Abschluß.

A. Einnahmen.	Ist ℳ	Ist ₰	Rest ℳ	Rest ₰
Bestand aus dem Vorjahre	12 674	99	—	—
Eintrittsgelder für 1907	438	20	—	—
" 1908	1 347	50	452	20
Jahresbeiträge für 1907	535	95	—	—
" 1908	97 676	53	445	57
Zinsen von dem Vereinsvermögen	12 290	03	—	—
Strafgelder und sonstige Einnahmen	21	—	—	—
Summa	124 984	20	897	77
B. Ausgabe.				
Zum Ankauf von Wertpapieren	5 151	65	—	—
Zahlungen in Brandfällen für 1907	2 496	40	—	—
" 1908	78 760	60	—	—
Belohnungen	56	—	—	—
Reisekosten an Schätzer	100	44	—	—
Verwaltungskosten	13 119	66	—	—
Prämien für die Unfallversicherung an die Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft	24 874	43	—	—
Summa	124 559	18	—	—
C. Barer Kassenbestand	425	02	—	—

Bilanz.

A. Vermögensgegenstände.	Nennwert ℳ	Kurswert ℳ	Kurswert ₰
a) Wertpapiere: (3½ % Preußische Konsols)	141 750	134 237	25
b) in das Staatsschuldbuch eingetragene 155000 ℳ 3½% Preußische Konsols (Kurswert am 31. Dezember 1908 = 94,70 %)		146 785	—
c) rückständige Vereinsbeiträge		897	77
d) noch nicht fällige Zinsen von einer 140000 ℳ betragenden 3½% Staatsschuldbuchforderung für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1908		1 225	—
e) Wert der Geräte (Eiserner Geldschrank, Siegel- und Stempel-Apparate) nach den Anschaffungskosten unter Abrechnung von jährlich 5%		245	25
f) eiserner Vorschuß bei den Bezirksvorständen und der Postabsendestelle des Hauptvorstandes zur Bestreitung der Portokosten		2 020	—
g) barer Kassenbestand		425	02
Summa		285 835	29
B. Schulden.			
h) Satzungsmäßige Rücklage (Reservefonds) 139 500 ℳ, Zugang für 1908 3 700 "		143 200	—
i) Spezial-Rücklage		100 000	—
k) Betrag für die erst nach dem Jahresschluß gezahlten resp. zur Erledigung gelangenden Brandfälle		364	80
l) Betrag der erst nach dem Jahresabschluß gezahlten Belohnungen (38 ℳ) und Verwaltungskosten (35 ℳ)		73	—
m) Übertrag in das Jahr 1909		42 197	49
Summa		285 835	29

Berlin, 19. März 1909.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener. Wery.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Damm, Forstaufseher, ist aus der Oberförsterei Zicher nach der Oberförsterei Bietz, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Gohr, Hilfsjäger, ist von Grammentin nach Fährzoll, Oberförsterei Jacobshagen, Regbz. Stettin, versetzt worden.

John, Forstaufseher, ist von Meiersberg, Oberförsterei Jädkemühl, nach Althagen, Oberförsterei Ziegenort, Regbz. Stettin, versetzt worden.

v. Koß, Forstaufseher zu Karthaus, Oberförsterei Karthaus, Regbz. Danzig, ist zum Förster ernannt worden.

Laffert, Förster in der Oberförsterei Limmritz, ist die Försterstelle Reicherskreuz, Oberförsterei Dammendorf, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen.

Meckelburg, Förster, ist von Töpferberg, Oberförsterei Selgenau, nach Pommendorf, Oberförsterei Mirau, Regbz. Bromberg, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Müller, Hegemeister zu Blütlingen, Oberförsterei Lüchow, Regbz. Lüneburg, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Neumann, Förster zu Dolk, Oberförsterei Peitz, Regbz. Frankfurt, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Nigmann, Revierförster zu Am Spring, Oberförsterei Reppen, ist auf die Revierförsterstelle Groß-Särchen, Oberförsterei Sorau, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Peschlow, Förster in der Oberförsterei Neuhaus, ist die Försterstelle Dolk, Oberförsterei Peitz, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Scharfenberg, Forstaufseher, ist aus der Oberförsterei Neubrück nach der Oberförsterei Dammendorf, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Seibt, Forstaufseher, ist aus der Oberförsterei Biez nach der Oberförsterei Limmritz, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Wenskeit, Förster in der Oberförsterei Jura, ist nach der Oberförsterei Skallischen, Regbz. Gumbinnen, versetzt.

D. Jäger-Korps.

Lucke, Hauptmann im Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ehrenkreuzes 3. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens erteilt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Becker, Assessor, ist von Homburg nach Speyer, Kammer der Forsten, versetzt worden.

Berbig, Assessor, ist von Neuhaus a. P. nach Etzenricht versetzt worden.

Binder, Assessor, ist von Etzenricht nach Weidensees versetzt.

Eckhardt, Assessor zu Jagdhaus, ist zum Forstmeister in Landstuhl-Nord befördert worden.

Froelich, Assessor, ist von Geisenfeld nach Heinersreuth versetzt.

Haag, Regierungs- und Forstrat zu München, Kammer der Forsten, ist pensioniert.

Hillenbrand, Forstmeister zu Stangenroth, ist nach Zeil a. M. versetzt worden.

Köberlin, geprüfter Praktikant zu Auernheim, ist zum Assessor in Pegnitz ernannt worden.

Lobenhofer, geprüfter Praktikant zu Vilseck, ist zum Assessor in Homburg ernannt worden.

Lösch, Forstmeister zu Vellenfeld, ist pensioniert.

Manninger, Assessor, ist von Pegnitz nach Geisenfeld versetzt.

Mayr, Assistent, ist von Walchensee nach Jachenau versetzt.

Molpert, Assessor, ist von Altdorf nach Jagdhaus versetzt.

Rehm, Assessor zu Weidensees, ist zum Forstmeister in Stangenroth befördert worden.

Reuther, geprüfter Praktikant zu Hof, ist zum Assessor in Neuhaus a. P. ernannt worden.

Wild, Forstmeister zu Gunzenhausen, ist pensioniert.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Herlach, Forstreferendar, ist dem Pausaer Revier als Reviergehilfe zugewiesen worden.

Heinich, Forstreferendar, ist als Hilfsarbeiter der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden zugewiesen worden.

Hohlfeld, Forstreferendar, als Reviergehilfe auf Fischbacher Revier beschäftigt, ist als Hilfsarbeiter der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden zugewiesen worden.

Körner, prädiz. Oberförster, seither erster technischer Hilfsarbeiter bei der Oberforstmeisterei Auerbach, ist als erster Hilfsbeamter auf das Neustädter Revier versetzt.

Schumann, Forstreferendar, ist dem Fischbacher Revier als Reviergehilfe zugewiesen worden.

Stürmer, Forstreferendar, als Reviergehilfe auf Pausaer Revier beschäftigt, ist als Hilfsarbeiter der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden zugewiesen worden.

Bach, seither Forstlehrling, ist als Reviergehilfe auf Rautenkranzer Revier angestellt worden.

Clemens, seither Forstlehrling, ist als Reviergehilfe auf Lauterer Revier angestellt worden.

Fritsch, Försterkandidat, Reviergehilfe, ist vom Rautenkranzer auf das Reudnitzer Revier versetzt worden.

Grohmann, Försterkandidat, zur Hilfeleistung bei der Verwaltung der für die Königl. Zivilliste erpachteten Jagden auf Rehefelder Revier abgeordnet, ist der Amtsname „Förster" beigelegt worden.

Harzbecker, Hilfsförster auf Steinbacher Revier, ist zur Hilfeleistung auf das Sachsengrunder Revier abgeordnet.

Menzel, seither Waldarbeiter, ist als Waldwärter auf Augustusburger Revier angestellt worden.

Müller, Försterkandidat, Reviergehilfe, ist vom Lauterer auf das Hubertusburger Revier versetzt worden.

Weber, Förster, ist vom Sachsengrunder auf das Neustädter Revier versetzt worden.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Schröter, Forstaspirant zu Seesen a. Harz, ist zum Forstgehilfen ernannt worden.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hilpert, Oberförster zu Lauscha, ist zum Forstmeister ernannt.

Trautwein, Oberförster zu Helmers, ist zum Forstmeister ernannt worden.

Freiherr von Türcke, Forstassessor zu Meiningen, ist zum Oberförster ernannt worden.

Schleicher, Forstassessor zu Meiningen, ist zum Oberförster ernannt worden.

Schneider, Forstassessor zu Meiningen, ist zum Oberförster ernannt worden.

Arndt, Forstwart zu Hümpfershausen, ist die Verdienstmedaille in Silber verliehen worden.

Blechschmidt, Forstwart zu Ernstthal, ist die Verdienstmedaille in Silber verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Blume, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle Thann vom 1. Mai d. Js. ab übertragen.

Vakanzenliste.

Die **Forstlehrlingsschule Templin** sucht zum 1. Juli d. Js. für Schülerbeaufsichtigung sowie Unterricht im Turnen, Schießen, Schwimmen und Signalhornblasen einen unverheirateten, schreibgewandten **Forstaufseher,** welcher Oberjäger bzw. Unteroffizier gewesen sein und eine mehrjährige Praxis, namentlich im Kulturbetriebe, haben muß. Freie Station wird gewährt. Bewerbungen mit Angabe der Gehaltsansprüche sind bis 30. April d. Js. an den Direktor der Schule, Herrn Oberförster Jakob in Templin, welcher auf Anfrage nähere Auskunft erteilt, einzureichen.

Der Schulpfleger.

Brief- und Fragekasten.

(Die Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für ihre Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 43. Anfrage: Ich habe Giftbrocken zur Vertilgung von Raubzeug auf meinem Dominialforstreviere gelegt. Ein Marder hat einen aufgenommen und ist über die Grenze in das Rustikaljagdrevier, welches von meinem Chef gepachtet und dem ich als Jagdschutzbeamter vorstehe, gewechselt und dortselbst verendet. Der Marder wurde von einem Grundbesitzer, aber nicht auf seinem Grundstücke, gefunden, ohne ihn an mich abzuliefern. Frage hiermit an: Hat der Finder den Marder an mich abzuliefern, und wenn dies der Fall ist, hat derselbe von mir Finderlohn zu beanspruchen?

K., Revierförster in Nieder-L.

Antwort: Wenn es sich um einen Steinmarder (Stinkmarder) handelt, dann wird der Finder desselben auch Eigentümer und braucht Ihnen den Balg nicht herauszugeben. Denn der sogenannte Hausmarder gehört nicht zu den jagdbaren Tieren, sondern nur der Edelmarder (Baum- oder Buchmarder). Sollte jedoch ein Edelmarder in Frage kommen, so bestünde für den Jagdberechtigten der Anspruch auf kostenlose Auslieferung.

Nr. 44. Anfrage: Mein Dienstmädchen geriet aus Unachtsamkeit mit der rechten Hand in die seitlichen Kammräder der Häckselmaschine und sind ihm hierbei drei Finger verletzt worden. Ich brachte das Mädchen sofort in das Kreiskrankenhaus, woselbst ihm die drei Finger abgenommen sind und die Heilbehandlung jetzt noch fortgesetzt wird. Die Maschinenräder waren aus Vergeßlichkeit unbedeckt. In dem Allgemeinen Deutschen Haftpflichtverein zu Stuttgart bin ich gegen Haftpflicht versichert. 1. Wer hat die Kosten der Heilbehandlung zu tragen und wie lange? Die Krankenhausverwaltung hat 30 ℳ Vorschuß von mir eingezogen. 2. Da das Mädchen in der Landwirtschaft, wofür es gemietet war, für lange Zeit nicht brauchbar ist, möchte ich es nach der Entlassung aus dem Krankenhause nicht wieder beschäftigen. Bedarf es einer Kündigung, und auf wie lange habe ich den Lohn zu zahlen? Die Mietzeit läuft am 31. Dezember 1909 ab. 3. Kann ich haftpflichtig gemacht werden, und habe ich mich durch das Nichtbedecken der Räder strafbar gemacht, da ich wohl für meinen Knecht, der das Häckselschneiden leitet, haftbar bin? B., Kgl. Förster in L.

Antwort: Zu 1: Sie haben gemäß § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Kurkosten bis zur Dauer von 6 Wochen zu tragen, können sie aber auf den für diese Zeit fälligen Lohn anrechnen. Zu 2: Nach § 626 a. a. O. können Sie das Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist lösen, da das Mädchen durch den Fingerverlust in der Erfüllung seiner Dienstpflichten erheblich beeinträchtigt ist, also ein „wichtiger Grund“ zur sofortigen Kündigung vorliegt. Die Verletzte hat Anspruch auf Unfallrente vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfall ab. Zwischen der 6. und 14. Woche hat die Gemeinde für die event. Kurkosten aufzukommen. Zu 3: Sie sind unter Umständen der Gemeinde und der Berufsgenossenschaft gegenüber haftpflichtig für deren Aufwendungen (§ 147 des Unf.-Vers.-Ges. f. Land- und Forstwirtschaft), wenn Sie nicht nachweisen können, daß Sie die in § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geforderte Sorgfalt beobachtet haben. Auch können Sie von der Berufsgenossenschaft wegen Übertretung der Unfallverhütungsvorschriften bestraft werden. Ob Sie von dem Deutschen Haftpflichtverein eine Entschädigung fordern können, richtet sich ausschließlich nach den Versicherungsbedingungen, die uns nicht bekannt sind. Hg. in Gr.-L.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Zur Abwehr.

Im preußischen Abgeordnetenhause hat bei Beratung des Forstetats am 12. März d. Js. der zur sozialdemokratischen Partei gehörige Abgeordnete Herr Borgmann zur Frage der Jagdnutzung in den Staatsforsten längere Ausführungen gemacht. Dabei hat er nach dem Berichte unter anderem auch folgendes ausgesprochen: „Der ganze Försterstand bittet darum, mit aller Energie dafür einzutreten, daß die Jagden verpachtet und die vielen Millionen dem allgemeinen Staatssäckel zugeführt werden.“

Diese Ausführungen stehen mit den wirklichen, allbekannten Tatsachen in so vollständigem Widerspruch, daß dagegen hiermit auf das allerentschiedenste seitens des Försterstandes durch seine ordentlichen Vertreter Verwahrung eingelegt und diese grundlose Unterstellung energisch zurückgewiesen wird.

Wir preußischen Förster wollen in unseren Bitten und Wünschen weder durch den Herrn Abgeordneten Borgmann noch einen seiner Parteigenossen jemals vertreten werden — was zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse den Herren vereinsseitig in geeigneter Weise noch kund getan werden wird —, da uns hierfür bisher stets andere Wege offen gestanden haben, die auch fernerhin jederzeit für uns gangbar bleiben werden.

Unserem obersten Herrn Verwaltungschef sind wir preußischen Förster ganz besonders dankbar für die sofortige Inschutznahme durch die so treffende Entgegnung: „Wenn die Betreffenden behauptet haben, sie sprächen im Namen der Förster, so muß ich das aufs allerentschiedenste in Abrede stellen; ich weiß, daß die Förster durchaus anders denken.“ —

Daß die Förster in ihrer Gesamtheit ganz anders denken, ist außer dem Herrn Abgeordneten Borgmann und vielleicht seinen Fraktionsfreunden ganz sicher allen anderen Herren Abgeordneten genau bekannt, wie die nach dem sozialdemokratischen Redner noch zur selben Sache geschehenen dankenswerten Ausführungen deutlich bewiesen haben.

Auch wissen das seit langem alle unsere Herren Vorgesetzten, die Forstverwaltungsbeamten, und zwar besonders auch aus den diesbezüglichen Veröffentlichungen des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. Darin ist hierzu klar ausgeführt: „daß auch wir — also der Verein — eine öffentliche Verpachtung der Jagden nicht wünschen und daß nach unserer Ansicht eine Trennung der Jagd von dem Forstdienste ohne Schädigung des letzteren nicht angängig ist.“

Der vorbezeichnete Standpunkt ist von jeher im Verein unentwegt bewahrt und vorstandsseitig auch in jüngster Zeit den sämtlichen Gruppen, jetzt 31 Bezirks- und 140 Ortsgruppen, wiederholt in Erinnerung gebracht worden. Mit Rücksicht auf die stete Zunahme der Mitgliederzahl des Vereins, welche insgesamt die Ziffer fünftausend schon weit überschritten hat, können also etwa abweichende Ansichten einzelner doch gewiß nicht irgendwie ins Gewicht fallen, wenn es sich um Feststellung der Wünsche und Anschauungen des Gesamt-Försterstandes handelt. Gerade hierin liegt ja ein

großer Nutzen der Standesvereinigung für die Gesamtinteressenvertretung.

Alle diese vielen Vereinsgruppen haben alljährlich eine oder meist mehrere Versammlungen abgehalten, deren Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse in der Vereinszeitschrift veröffentlicht worden sind. An keiner Stelle findet sich da auch nur die leiseste Andeutung von Försterwünschen in der Jagdfrage nach der Richtung hin, wie sie dem ganzen Försterstande von dem sozialdemokratischen Redner völlig grundlos unterstellt worden sind. Ganz gegenteilig wird beispielsweise gewünscht eine durchgängig angemessene Mitbeteiligung am Abschuß aller Wildarten 2c., was der Zentralforstbehörde wohl bekannt ist und seitens derselben nur erfüllt werden kann, wenn ihr die völlig freie Verfügung über die Art der Jagdnutzung verbleibt. Sein Material, mit welchem er in unverkennbarer Absicht operiert, findet der Herr Abgeordnete Borgmann in einem, angeblich aus einem schlesischen Jagdrevier ihm zugeschickten Försterbriefe; einen zweiten solchen aus dem Harze deutet er noch an. Daß er bezüglich dieser Briefe irgendwie getäuscht worden ist — was ja doch sehr leicht zu bewirken war —, gleichwie mit den angeblichen Briefen aus dem hohen Hause selbst, das müssen wir zur Ehre unseres ganzen Standes unbedingt annehmen.

Zwischen unseren Anschauungen und denen der Sozialdemokratie bestand von jeher der allergrößte Gegensatz, und dieser wird auch allzeit bestehen bleiben.

In diesem Sinne werden hiermit auch die eingangs bezeichneten, völlig unbegründeten Unterstellungen des Herrn Abgeordneten Borgmann, sowie die sonstigen, unser Standesansehen gefährdenden Ausführungen desselben, unter energischem Protest namens des ganzen preußischen Försterstandes, durch dessen hierzu berechtigte, freigewählte Vertreter mit allergrößter Entschiedenheit abgewehrt und gebührend zurückgewiesen.

Der Gesamtvorstand
des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.
Krause, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

5736. **Wittge**, Forstaufseher, Steinkrug bei Dreidorf, **Kreis** Pr.-Stargard.
5737. **Gronske**, Hilfsjäger, Vitonia (Post), **Kr. Pr.-Stargard**.
5738. **Sommer**, Hegemeister, Charlottenhütte bei Schildberg i. Pos.
5739. **Schwingel**, Förster, Engelsmühle bei Schildberg i. Pos.
5740. **Rüdiger**, Förster, Wanda bei Mixstadt.
5741. **Peetsch**, Förster, Tannenberg bei Siedlikow.
5742. **Kolbe**, Förster, Wygoda bei Grabow.
5743. **Endrich**, Forstaufseher, Deutschhof bei Deutschdorf.
5744. **Janoschek**, Forstaufseher, Kaliszkowice bei Mixstadt.
5745. **Trutkowski**, Hilfsjäger, Falkenhagen bei Schildberg i. Pos.
5746. **Schulze, Willi**, Kais. Förster in **Johann Albrechtshöhe in Kamerun**.
5747. **Herzog**, Hilfsjäger in Birke.
5748. **Laage**, Hilfsjäger, Barlohe, Post Hohenwestedt (Holstein)
5749. **Prehn**, Forstaufseher, **Wassersleben, Post Krusau** (Schleswig).
5750. **Jobbich, J.**, Königl. Hilfsjäger, Forsth. Lalok, Post Ballowitz, **Kreis Pleß, O.-Schles., Regbz. Oppeln**.
5751. **Wottrich**, Forstaufseher, Stampelken, **Bez. Königsberg**.
5752. **Kloniecke**, Förster, Eichwalde, Bromberg.
5753. **Wolfram, Otto**, Königl. Forstaufseher, z. Z. Stadtförster, Heiligenstadt (Eichsfeld), Bez. Erfurt.
5754. **Brandstädter**, Forstaufseher, **Eszerningken, Post** Gerwischkehmen, **Regbz. Gumbinnen**.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Coblenz. Sonnabend, den 1. Mai d. Js., vormittags um 11 Uhr, findet in Coblenz im Hotel Reichshof (in der Löhrstraße) die Sitzung des weiteren Vorstandes und der Delegierten statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden. 2. Rechenschaftsbericht über das verflossene Vereinsjahr. 3. Verlesung des Protokolls über die vorjährige Sitzung. 4. Wahl eines Delegierten zur Versammlung in Berlin. 5. Beratung der Tagesordnung zu derselben. 6. Verschiedenes. Alle Kollegen, auch wenn nicht Delegierte, sind willkommen. Die Herren Delegierten wollen sich mit einem Stärkenachweis ihrer Ortsgruppe versehen.

Der Vorstand.

Stade. Am Sonntag, den 2. Mai, 2 Uhr nachmittags, Mitglieder-Versammlung in Daetz Hotel zu Bremervörde. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Delegiertenwahl. 3. Berichterstattung über die Vorstands-Versammlung. 4. Rechnungslegung und Entlastung des Schatzmeisters. 5. Besprechung der für die Delegierten-Versammlung aufgestellten Tagesordnung. Um recht rege Beteiligung wird, unter Hinweis auf die Wichtigkeit des letzten Punktes der Tagesordnung, dringend gebeten.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Bassum (Regbz. Hannover). Sonntag, den 18. April 1909, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Buschmann zu Bassum. 1. Stellungnahme zu einer Krankenkosten-Beihilfekasse. 2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Herzberg a. Harz (Regbz. Hildesheim). In der am 28. v. Mts. stattgefundenen Versammlung hat die Ortsgruppe einstimmig den Beschluß gefaßt, den Bezirksdelegierten zu ersuchen, gegen die Errichtung der geplanten Krankenunterstützungskasse zu stimmen, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil die Kasse den allzu hohen Anforderungen nicht gewachsen und somit auch das Weiterbestehen des Vereins gefährdet sein würde. Dahingegen ist die Gruppe bereit, einer Sterbekasse näher zu treten. Der Vorstand.

Nienburg a. W. (Regbz. Hannover). Versammlung am Sonntag, den 25. April d. Js., nachmittags 3½ Uhr, im Anker zu Nienburg. Tagesordnung:

1. Stellungnahme zu dem vom Gesamtvorstande aufgestellten Entwurf zu einer Krankenkosten-Beihilfskasse. 2. Verschiedenes. Um Erscheinen sämtlicher Mitglieder wird dringend gebeten.

Der Vorsitzende.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Des Osterfestes wegen findet die nächste Versammlung erst am 18. April 1909, nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokale statt. Tagesordnung: 1. Vorlage des letzten Protokolls. 2. Bericht über die Prüfung der Rechnung für 1908, Entlastung des Schatzmeisters. 3. Besprechung der Tagesordnung der nächsten Delegierten-Versammlung in Berlin. 4. Beschlußfassung über ein eventuell abzuhaltendes Sommervergnügen mit Scheibenschießen. 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Sonntag, den 25. April, mittags von 12 Uhr an, findet in Simmern im Vereinslokal bei Vollrath eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Rechenschaftsbericht über das verflossene Vereinsjahr. 2. Geschäftsbericht über die Tätigkeit des Vereins, seit der letzten Mitglieder-Versammlung. 3. Verlesung der Protokolls über die Dezembersitzung. 4. Besprechung der Tagesordnung zum Delegiertentag 1909 in Berlin. 5. Verschiedenes. Zu zahlreichem und pünktlichem Erscheinen, sowie zur Zuführung neuer Mitglieder ladet ein

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Bromberg. Nach der Begrüßung und einem Hoch auf Se. Majestät wurde die Tagesordnung, wie folgt, erledigt: Zu 1. Der Vorsitzende gedachte in wehmütigen Worten der im vergangenen Jahre Entschlafenen, deren Andenken durch Erheben von den Plätzen geehrt wurde. — Es wurde darauf Rechnung gelegt, Bericht erstattet und dem Vorstande Entlastung erteilt. Zu 2. Die Bezirksgruppe hat sich den Bitten des Vorstandes des Hauptvereins in allen Punkten, wie sie in dem Protokoll niedergelegt sind, angeschlossen. Wegen der Dienstlandsregulierung wurde beschlossen: „Abnahme der Dienstländereien und Erhöhung des Gehaltes auf die Sätze der gleichwertigen Beamten — Klasse 12 — unter Anrechnung von 150 *M* aus Holz und Jagd. Überlassung von Pachtland an diejenigen Stelleninhaber, die es wünschen." Dem Delegierten für Berlin wurde Vollmacht erteilt. Bezüglich der Krankenkostenbeihilfekasse wurde die Gründung einer solchen gewünscht. Zu 3. Eingegangene Anträge wurden erledigt, insbesondere wurde dem Vorsitzenden der Auftrag erteilt, den Herrn Oberforstmeister zu bitten, die Gewährung der Waldweide bis zur Dienstlandsregulierung zu belassen. Zu 4. Die Normal-Satzungen wurden genehmigt. Zu 5. — fand Erledigung. Zu 6. Der Hegemeister Sohn-Rinkau wurde zum Delegierten nach Berlin gewählt. Die nächste Bezirksgruppensitzung findet in Schneidemühl statt.

Der Vorstand.

Cassel-Ost (Fulda). Am Sonntag, dem 21. März d. Js., nachmittags, fand die Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe zu Fulda im Central-Hotel statt. Hierzu waren von den sechs Ortsgruppen je ein Vertreter und noch 26 Kollegen, im ganzen 32 Mitglieder, erschienen, die insgesamt 145 Stimmen zu vertreten hatten. Mit einem dreifachen Horrido auf Se. Majestät unseren Kaiser und Allerhöchsten Jagdherrn wurde die Versammlung eröffnet und dann die Tagesordnung, wie folgt, erledigt: 1. Der Geschäfts- und Kassenbericht von 1908 wurde bekannt gegeben, die schon vorgeprüfte Rechnung nebst Belägen vorgelegt und die Richtigkeit derselben von der Versammlung anerkannt und Entlastung erteilt. 2. Die neuen Satzungen wurden in der vorliegenden Form definitiv angenommen. 3. Als Delegierter zur diesjährigen Hauptversammlung wurde Herr Förster Thomas zu Niederhof und als dessen eventueller Stellvertreter Herr Förster Eisenbach zu Ronshausen gewählt. 4. Die Tagesordnung des Hauptvereins zu dieser Delegiertenversammlung, wie sie in Nr. 9 des Vereinsblattes veröffentlicht worden, wurde nun in allen Punkten durchberaten und hiermit 5. die Besprechung von Anträgen der Ortsgruppen verbunden und dem Delegierten seine Instruktionen erteilt. Hierbei wurden nun besondere Hoffnungen auf die von unserer Behörde in Aussicht gestellte organische Regelung der Dienstlandsnutzung gesetzt und gewünscht, daß die Umwandlung in Pachtland und aus dem Ergebnis der zurzeit doch sehr ungleichen Erträge der einzelnen Stellen die Ergänzung des Gehaltes und der Pension der Förster gleichmäßig stufenweise auf die Sätze der Besoldungsklasse 12 vorgenommen werden möge. Die Wünsche auf frühere etatsmäßige Anstellung der Anwärter durch Vermehrung der Försterstellen o. R., Verleihung des Subalternranges an die Forstanwärter, sowie Erhöhung der Zulage für Oberförsterei-Sekretäre wurden erneuert. Die Gründung einer Krankenkosten-Beihilfskasse in der in Nr. 12 des Vereinsblattes vorgeschlagenen Form wurde, wenn auch nicht allseitig, aber mit Mehrheitsbeschluß angenommen. Auch wurde hierbei die Unterstützung in Notfällen, anstatt durch das gebräuchliche „Sammeln", im Umlageverfahren angeregt. 6. Der hierauf von Herrn Förster Rimy gehaltene, sehr lehrreiche und anregende Vortrag über das Leben der Pflanzen und die Formobstbaumzucht wurde mit Beifall aufgenommen und dem Vortragenden der Dank der Versammlung zuteil. 7. Unter „Verschiedenes" wurden noch verschiedene, auch einige jagdliche Wünsche, wie Überlassung von Wild zur Taxe, Geweihen und Gehörnen usw., vorgebracht und der Vorsitzende beauftragt, hierüber dem Herrn Oberforstmeister mündlich Vortrag zu halten. Ferner soll der Hauptvorstand ersucht werden, die Delegiertenversammlung, wenn möglich später als bisher, erst nach völlig beendeter Kulturzeit im Monat Juni abzuhalten. Allgemein wurde bedauert, daß Herr Kollege Klockow wegen Krankheit genötigt

sei, sein Amt als Vereinsschatzmeister niederzulegen, nachdem er, und besonders im abgelaufenen Jahre, so viel für den Verein geleistet habe, wofür die Versammlung ihm hiermit kollegialischen Dank zum Ausdruck bringt. Dann wurde noch in bezug auf die vom sozialdemokratischen Abgeordneten Borgmann am 12. März d. Js. im Abgeordnetenhause gehaltene Rede bezweifelt, daß Königlich preußische Förster sich in solcher Weise vergessen haben sollten, denn andernfalls müßte diese Handlungsweise vom Verein, überhaupt vom ganzen Stande aus verurteilt und als die eines „Staatsbeamten unwürdig" bezeichnet werden. Nachdem nunmehr die Tagesordnung erledigt war, wurde mit einem Horrido auf den Herrn Oberforstmeister die Versammlung geschlossen. Fischer, Vorsitzender.

Cassel-West. Die diesjährige Mitglieder-Versammlung wurde am 6. März d. Js., mittags 12½ Uhr, in den Stadtsälen der alten Musenstadt Marburg mit einem dem höchsten Jagdherrn gebrachten Hoch von dem Hegemeister Münscher eröffnet. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte: 1. Feststellung der Anwesenheitsliste und Abgabe der Vollmachten. 2. Geschäfts- und Kassenbericht vom abgelaufenen Jahre. 3. Bericht der Rechnungsprüfer über die von dem Schatzmeister gelegte Vereinsrechnung, sowie eventuell Entlastung des Schatzmeisters. 4. Besprechung der Tagesordnung der demnächstigen Delegierten-Versammlung in Berlin. 5. Besprechung etwaiger Ortsgruppen-Anträge. 6. Wahl eines Abgeordneten und dessen Stellvertreters zur Berliner Delegierten-Versammlung, sowie der Rechnungsrevisoren für 1909. 7. Verschiedenes. Zu Punkt 1. Erschienen resp. vertreten waren 207 Mitglieder. Punkt 2. Aus dem von dem Schatzmeister Hiege vorgetragenen Geschäfts- und Kassenbericht war zu entnehmen, daß die Bezirksgruppe zurzeit 250 Mitglieder zählt. Die Einnahmen im laufenden Jahre betrugen 1569,40 *M*, die Ausgaben 1568,00 *M*. Mithin sich ein Kassenbestand ergibt von 1,40 *M*. Punkt 3. Das Revisionsprotokoll, betr. Prüfung der Jahresrechnung, wird zur Verlesung gebracht und dem Schatzmeister Hiege Entlastung erteilt. Punkt 4. Der Vorsitzende berichtete über die Tätigkeit des Hauptvorstandes und der der Bezirksgruppe. Es wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, der Geschäftsleitung unseres Vereinsorgans, sowie den Mitgliedern des Hauptvorstandes für die rastlose und mühselige Arbeit im Interesse des gesamten Försterstandes während der Besoldungsvorlage unseren wärmsten Dank auszusprechen, was an dieser Stelle hiermit zum Ausdruck gebracht wird! Die einzelnen Punkte der demnächstigen Berliner Tagesordnung wurden von dem Vorsitzenden unter gleichzeitiger Begründung vorgetragen und von der Versammlung besprochen. Einige Anträge werden formuliert und sollen dem zu wählenden Delegierten zur Vertretung übertragen werden. Zu Punkt 6 gen. Tagesordnung kann ein Beschluß zurzeit noch nicht herbeigeführt werden, da die Materie — Gründung einer Krankenkosten-Beihilfenkasse — in den Ortsgruppen noch nicht genügend ventiliert ist. Es wird deshalb den Ortsgruppen aufgegeben, bis zum 15. April d. Js. dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe ihre Stellungnahme zu diesem Punkt mitzuteilen. Punkt 5. Die Anträge der Ortsgruppen wurden bei Punkt 4 erledigt. Punkt 6. Als Delegierter zur Teilnahme an der Versammlung des Hauptvereins in Berlin wird Herr Kollege Kaufmann einstimmig wiedergewählt. Zu seinem eventuellen Vertreter wird Herr Kollege Keller gewählt. Sodann erfolgte die Wiederwahl der Herren Kollegen Krause und Fröhlich zu Rechnungsrevisoren für das Jahr 1909. Punkt 7. Einige aus der Versammlung heraus gestellte Fragen wurden dem Delegierten zur weiteren Veranlassung beim Hauptvorstand übertragen. Inzwischen war der Abend hereingebrochen und die Tagesordnung erschöpft. Da die Ortsgruppe Marburg ihre Geburtstagsfeier auf den heutigen Tag verschoben und in liebenswürdiger Weise die Teilnehmer der Bezirksgruppen-Versammlung hierzu freundlichst eingeladen hatte, so wurde gegen 7 Uhr abends die Versammlung mit einem kräftigen Horrido auf Herrn Oberforstmeister Swart geschlossen und der freundlichen Einladung lieber Kollegen gern Folge gegeben. Wenn es hier nun auch nicht zur Sache gehört, so können wir es uns aber dennoch nicht versagen, der Ortsgruppe Marburg und namentlich deren geschätzten Führer — Herrn Kollegen Kaufmann — den aufrichtigsten Dank der Bezirksgruppe für den zu Herzen gehenden Willkommensgruß, sowie für die wohlgelungenen Darbietungen des Abends an dieser Stelle auszusprechen. Es waren Stunden ungetrübter Freude und des Wohlseins, von denen mancher auf seinen einsamen Reviergängen noch lange Zeit zehren wird.

Der Vorsitzende. Münscher. Der Schriftführer. Hiege.

Danzig. In der am 28. März in Danzig abgehaltenen Versammlung vereinigten 14 Vertreter 124 Stimmen auf sich. Aus den Verhandlungen, soweit diese allgemeine Fragen betreffen, wird hier bemerkt: Die traurigen Anstellungsverhältnisse lassen nicht nur die Bitte um Vermehrung der etatmäßigen Stellen als berechtigt erscheinen, sondern auch gleichzeitig den Wunsch, einem Teile der Anwärter in dem vorgeschrittenen Lebensalter eine Berufsstellung mit abgegrenztem Wirkungskreise zu verschaffen. Es wurde daher beschlossen, die Punkte 4a und d des Vorstandsbeschlusses dadurch zu erweitern, daß die Bitte ausgesprochen wird, die Schaffung von etatmäßigen Forstsekretärstellen auf den größeren Oberförstereien in wohlwollende Erwägung zu nehmen. Die Punkte 4b, c, e, g und h des Beschlusses finden unverändert Zustimmung. Billigkeitsgründe lassen es zweckmäßig erscheinen, daß bei Punkt f ausgesprochen wird: den Anwärtern mit dem Forstversorgungsschein, denen keine Dienstwohnung überwiesen ist, eine laufende Beihilfe zur Miete zu gewähren. Die Besoldungsfrage für sich wird als abgeschlossen erachtet, so daß hierüber jedes Wort überflüssig ist, zur Besprechung brauche daher nur eine etwaige Regelung der Dienstländereien gelangen. In dieser Beziehung wurden zwei Beschlüsse gefaßt. Der erste bezweckt eine Vertagung dieser Frage auf der bevorstehenden Versammlung anzustreben und die nächste Zeit zur weiteren

klärung dieser Sache in den Gruppenversammlungen zu benutzen. Für den Fall, daß diesem Versuche die Zustimmung versagt sein sollte, enthält der weitere Beschluß einen Antrag, der einmal einen Ausgleich in den verschiedenen Stellen durch Bemessung der Höhe des Pachtgeldes, bzw. Gewährung von Stellenzulage im Auge hat, und weiter die Anrechnung eines bestimmten Betrages aus dem Reinertrage der Landnutzung bzw. der Stellenzulage bei Festsetzung des Ruhegehaltes wünscht. Die Schaffung einer Krankenkosten-Beihilfekasse für Mitglieder und Angehörige derselben soll nach Kräften gefördert werden. Schließlich wurde von allen Vertretern bedauert, daß irgendwelche Angehörige des Försterstandes sich etwa sollten haben bestimmen lassen, zur Erreichung der Erfüllung von Wünschen sich an Abgeordnete einer solchen Partei zu wenden, deren Bestreben darauf gerichtet ist, die bestehende Ordnung zu untergraben. Solches Verhalten verdiene — wenn es überhaupt vorgekommen sein sollte — eine ganz entschiedene Verurteilung. Wir wollen uns weiter in allen Fragen vertrauensvoll an unsere Verwaltung wenden und sind versichert, daß diese alle berechtigten Wünsche nicht nur entgegennehmen, sondern auch nach Möglichkeit verwirklichen werde.

Der Vorstand.

Gumbinnen. Verhandelt Insterburg, den 20. März 1909. Die für heute hier anberaumte zweite Mitglieder- und Vertreter-Versammlung wird mit einem begeistert aufgenommenen Horrido auf Seine Majestät den Kaiser, unsern höchsten Jagdherrn, eröffnet. Es erfolgt Erledigung der Tagesordnung. Zu Punkt 1, Feststellung der Anwesenheitsliste, ergibt die Zählung 33 anwesende Mitglieder, welche 142 Stimmen vertreten. Zu Punkt 2 gibt der Vorsitzende den Geschäftsbericht und hierbei als besonders erwähnenswert einen Überblick über die Vorstandssitzung in Berlin. Nach erstattetem Bericht wird aus der Reihe der Mitglieder das Verhalten des Vorsitzenden des Hauptvereins nach Erscheinen der Besoldungsvorlage kritisiert. Der Vorsitzende rechtfertigt das Verhalten des Vereinsvorstandes. Zu Punkt 3, Stellungnahme zur Tagesordnung für die Delegierten-Versammlung, wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Für den Bezirk Gumbinnen wird die Wahl eines besonderen Vorstandsmitgliedes zum Hauptverein dringend gewünscht. 2. Für die in der Deutschen Forst-Zeitung vom 28. Februar d. Js. unter 4 a—h veröffentlichten Punkte der Tagesordnung ist in der Delegierten-Versammlung voll und ganz einzutreten. 3. Zur Besoldungs- und Dienstlandsfrage und betreffs der Gründung einer Krankenkosten-Beihilfenkasse wird dem Delegierten besondere Anweisung erteilt. Zu Punkt 4 findet die Aufnahme eines neuen Mitgliedes statt.

Sieg. Langer. Memminger.

Merseburg. Zu der gemäß § 13 der Satzungen im Vereinsblatt bekannt gegebenen ordentlichen Vertreter- und Mitglieder-Versammlung der Bezirksgruppe hatten sich am Sonnabend, dem 13. März d. Js., nachmittags 2 Uhr, 30 Mitglieder mit 72 Stimmen im Ratskeller zu Halle (Saale) eingefunden. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit Begrüßung der Erschienenen und mit einem begeistert aufgenommenen „Horrido" auf Se. Majestät. Die festgesetzte Tagesordnung fand, wie folgt, ihre Erledigung: 1. Die Feststellung der Teilnehmerliste ergab die oben bereits angegebenen Zahlen. 2. Der Geschäftsbericht und Kassenabschluß wurde erstattet. Die Gruppe hat jetzt 132 Mitglieder gegen 121 bei Gründung am 1. März 1908. Es bestehen drei Ortsgruppen mit 45 Mitgliedern und 87 Einzelmitgliedern. Der am Jahresschluß verbliebene Kassenbestand wurde auf Beschluß der Versammlung in das Jahr 1909 übernommen. Die Rechnung nebst Belegen ist von den Rechnungsprüfern revidiert, für richtig befunden und wird dem Schatzmeister Entlastung erteilt. Bei diesem Punkt der Tagesordnung hob der Vorsitzende auch die ganz besondere Tätigkeit des Vereins im Verlauf des letzten Jahres anerkennend hervor. Die Versammlung beschloß darauf einstimmig, dem Vereinsvorstande, insbesondere dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, und Schatzmeister, Förster Klockow, für die im Vereinsinteresse geleisteten, aufreibenden Arbeiten ihren wärmsten Dank zum Ausdruck zu bringen. 3. Die aufgestellten Einheitssatzungen und die Geschäftsordnung werden, da sie mit den von der Bezirksgruppe seinerzeit aufgestellten fast übereinstimmen, angenommen. 4. In den weiteren Vorstand der Gruppe wurden für die laufende Wahlperiode als Beisitzer gewählt: Revierförster Fischer in Forsthaus Breske und Förster Puttendörfer in Forsthaus Eichenheide. 5. Die in Nr. 9 der Deutschen Forst-Zeitung vom Vereinsvorstande für die Delegierten-Versammlung unter 4 a bis h angegebenen Wünsche fanden die Zustimmung der Versammlung. Bei Besprechung des nächsten Punktes — Besoldungs- und Dienstlandsfrage — kam die Versammlung nach längeren Erörterungen dahin überein, daß der nach Berlin zu entsendende Delegierte eine Änderung der vom Vereinsvorstand in Aussicht genommenen Resolution beantragen soll. Ebenso konnte sich die Versammlung mit der beabsichtigten Gründung einer Krankenkosten-Beihilfenkasse nicht einverstanden erklären, war vielmehr nach wie vor für Errichtung einer Sterbekasse. Sollte letztere — wie es den Anschein hat — jedoch nicht in Frage kommen, so wäre bei Gründung einer Krankenkosten-Beihilfenkasse dahin zu wirken, nur eine mäßige Erhöhung der Beiträge, nicht über 2 ℳ für Verheiratete und 1 ℳ für unverheiratete Mitglieder, eintreten zu lassen. 6. Als Delegierter wurde der Vorsitzende gewählt, als Rechnungsprüfer für dieses Jahr die Kollegen Förster Wendt und Forstaufseher Gläser. 7. Bei Besprechung in betreff der Gründung eines Familienbeirates wurde den einzelnen Ortsgruppen resp. den zusammenliegenden Oberförstereien die Bildung dieser jedenfalls segensreichen Einrichtung empfohlen. 8. Bei diesem letzten Punkt der Tagesordnung wurden Wünsche wegen Abgabe von Wild zur Taxe zum eigenen Bedarf der Beamten vorgebracht. Für die Leitung der Vereinsgeschäfte während des abgelaufenen Jahres wurde dem Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister der Gruppe Dank ausgesprochen. In Erwiderung hierauf sprach

der Vorsitzende die Hoffnung aus, daß auch die dem Verein noch fernstehenden Kollegen recht bald für denselben gewonnen werden möchten, und ermahnte zu immer festerem Zusammenschluß. Die Versammlung wurde mit einem „Horrido“ auf den Herrn Oberforstmeister, die Herren Forsträte und Revierverwalter des Regierungsbezirks um 6 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende: Nicolai.

Potsdam. Die Versammlung am 20. März war von Vertretern aller Ortsgruppen des Bezirks und einer Anzahl einzelner Kollegen besucht. Vertreten waren 180 Stimmen. Aus den Verhandlungen ist folgendes hervorzuheben: Zu 2. Allseitig wird der Wunsch geäußert, die schon lange erbetene Dienstlands-Neuregelung möge nunmehr recht bald in der vom Verein gewünschten Weise erfolgen. Zu 3. Gründung eines „Familienbeirates“ (für vier bis sechs Oberförstereien gemeinschaftlich) einstimmig gutgeheißen. — Gründung einer „Krankenkosten-Beihilfekasse“ einstimmig abgelehnt. Stärkung des Unterstützungsfonds durch erhöhte Beiträge fast allseitig als wünschenswert bezeichnet. Beschluß konnte in letzter Beziehung nicht gefaßt werden, da einige Vertreter von Ortsgruppen für diese Frage keine Weisung hatten. Zu 4. Als Delegierter der Bezirksgruppe wurde einstimmig der Vorsitzende, Hegemeister Hücker, und als Stellvertreter der Förster Purbs gewählt. Zu 5. Zu Beisitzern wurden zugewählt die jeweiligen Vorsitzenden der Ortsgruppen. Zu 6. Die Jahresrechnung pro 1908 wurde durch die Herren Revierförster Dalchow und Förster Tippe geprüft und nach Bericht die Entlastung erteilt. Zwei Vorstandsmitglieder verzichten auf ihre Reisekosten und Tagegelder (zusammen 12,50 ℳ) zugunsten des Unterstützungsfonds des Vereins.

Der Vorstand.
Hücker, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Posen. Zur Versammlung der Ortsgruppe am 20. März 1909 waren 13 Mitglieder erschienen; vertreten waren alle Stimmen mit Ausnahme derjenigen von der Oberförsterei Obornik. Es wurde beschlossen: 1. Gegen die Errichtung einer Krankenkosten-Beihilfskasse entschieden Stellung zu nehmen. Gründe: Bei einem Jahresbeitrage von 4 bzw. 2 ℳ wird nur ein geringer Teil der angemeldeten Gesamtkrankenkosten im Sinne des Simonschen Satzungsentwurfes erstattet werden können. Es müßten erheblich höhere Jahresbeiträge, etwa 20 bis 30 ℳ pro Mitglied gezahlt werden, um etwas Brauchbares zu schaffen, um also auch für den Aufenthalt in Kurorten und Bädern bis zu 300 ℳ und, wenn nötig, darüber hinaus beisteuern zu können. Es werden also die bei dem 4 bzw. 2 ℳ-Beitrag am Jahresschluß zur Verfügung stehenden Beträge an Krankenkostenbeihilfen für den einzelnen von Krankheit heimgesuchten Kollegen keine Hilfe sein können — und der eingezahlte Krankenkosten-Beihilfsbeitrag wird als Bindemasse im Sinne der Entwurfsbegründung nicht wirken, weil alljährlich der ganze Betrag aufgebraucht wird. Zur Zahlung höherer Beiträge als bisher entschließt sich die Versammlung nicht mit Rücksicht auf die jüngeren Kollegen, die allzunötig jeden Pfennig ihres Einkommens brauchen, und mit Rücksicht auf die nach anderen Seiten hin zu spendenden Beihilfen. 2. Eine Besprechung der Dienstlandsfrage bei der diesjährigen Delegierten-Versammlung wird nicht gewünscht, auch nicht im Sinne des Kompromißantrages Sacher-Breslau, der eine Aufwendung erheblicher Mittel erfordert. Die unter Punkt Verschiedenes der Tagesordnung besprochenen Sachen werden nochmals bei der nächsten Versammlung zur Verhandlung gestellt werden.

Janetzky, Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Stellennachweis.

Die Zuschriften an den Stellennachweis werden oft ungenau adressiert, dadurch wird die Zustellung der Briefe und demzufolge auch ihre Beantwortung verzögert. In Zukunft wolle man ausschließlich adressieren:

Stellennachweis
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu **Schwarzwald, Posen.**

Ganz besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Neudammer Geschäftsstelle mit dem Stellennachweis nichts zu tun hat.

Halensee, 30. März 1909. Dr. Bertog.

Bekanntmachung über Versicherungsangelegenheiten.

Unter Hinweis auf die in Nr. 12 der Deutschen Forst-Zeitung laufenden Jahrgangs erfolgte Veröffentlichung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Versicherungswesen kann jetzt bekannt gegeben werden, daß die Abmachungen mit den in Frage kommenden Versicherungs-Gesellschaften vollzogen worden sind.

Es sind Verträge abgeschlossen:

a) über **Lebensversicherung** mit der „Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte“ zu München,
b) über **Unfallversicherung** } mit der „Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft“
c) über **Haftpflichtversicherung** } zu Berlin S., Gitschinerstr. 79.
d) über **Viehversicherung** mit dem „Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit“ zu Perleberg.

Nach den Beschlüssen des weiteren Vorstandes kann unser neu errichtetes Versicherungsamt nunmehr seine Tätigkeit eröffnen. Indem ich die Mitglieder des Vereins auffordere, von den gebotenen Vorteilen durch Abschluß der genannten Versicherungen fleißig Gebrauch zu machen, bitte ich alle Anfragen und Anträge zu richten an das

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu **Schwarzwald, Posen.**

Von dort aus werden auch die fertigen Versicherungsscheine den Antragstellern zugestellt.

Die Vorteile einer Lebensversicherung hervorzuheben, sollte sich eigentlich erübrigen. Bisher sind aber viele Forstbeamte zu lässig in der Erfüllung einer Pflicht gewesen, die jedem Familienhaupte zur Sicherung seiner Familie obliegt. Je früher jemand die Versicherung beginnt, desto vorteilhafter ist es für ihn, da er dann um so niedrigere jährliche Prämien bezahlt. Nun sind gerade die jüngeren Beamten in der Regel am ehesten in der Lage, diese niedrigen Prämien zu zahlen. Aber gerade bei ihnen ist die Neigung zum Abschluß einer Lebensversicherung am geringsten, weil ihnen die Sorge für eine Familie, die sie noch nicht haben, fernliegt. Einerseits heiraten nun aber unsere Forstbeamten fast ausnahmslos — und dann drücken die höheren Prämiensätze viel schwerer, — andererseits aber gewährt die Form der sogenannten abgekürzten Lebensversicherung auch dem unverheirateten Beamten einen sorgenfreien Lebensabend. **Ich richte deshalb an alle Mitglieder unseres Vereins die dringende Bitte,** sei es nun in ihrer Eigenschaft als **Waldbesitzer, als Vorgesetzte oder als Kameraden,** namentlich die jüngeren Vereinsmitglieder zum Abschluß einer Lebensversicherung anzuhalten. — Die „Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte" gewährt den besonderen Vorteil, daß sie die Untersterblichkeit ausnutzt, welche durch das von den Forstbeamten durchschnittlich erreichte hohe Lebensalter gewonnen wird. Die Forstbeamten brauchen daher bei dieser Gesellschaft nicht die hohen Prämien zu zahlen, wie solche von den anderen Gesellschaften infolge des durchschnittlich früheren Todes der anderen Berufsarten erhoben werden müssen. Die Beiträge bei der „Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte" sind deshalb so niedrig wie bei keiner anderen Gesellschaft. Unser Verein wird jedenfalls in Kürze eine Vertretung im Aufsichtsrat der genannten Gesellschaft erhalten, was natürlich für unsere dort versicherten Mitglieder nur vorteilhaft sein wird.

Über die Unfall- und Haftpflichtversicherung wird noch in allernächster Zeit eine besondere Veröffentlichung erfolgen. Die Mitglieder werden daraus ersehen, daß gegenüber anderen Gesellschaften die Prämien erheblich billiger sind. Außerdem sind die Mitglieder noch besonders dadurch geschützt, daß bei der Vermittelung zwischen Gesellschaft und Versicherten bei etwaigen Streitfällen unser Ausschuß für Versicherungswesen stets die Interessen der Mitglieder zu wahren suchen wird. Hinsichtlich der **Haftpflicht** muß noch vor allem auf das bereits in Nr. 12 S. 262 der Deutschen Forst-Zeitung Veröffentlichte hingewiesen werden. Die Unfallverhütungsvorschriften, welche demnächst in der Deutschen Forst-Zeitung veröffentlicht werden, dürften wohl jedem die ganz besondere Dringlichkeit dieser Versicherung klar machen.

Die Viehversicherung bietet für den denkbar niedrigsten Prämiensatz eine Gewähr für zuvorkommende Entschädigung von Viehschäden. Es mag auf die Veröffentlichung des Königlichen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 17. März 1909 auf Seite 294 in Nr. 14 dieses Blattes und den gerade in diesem Punkte außerordentlich lehrreichen Aufsatz des Herrn Revierförster Thielecker in Nr. 9 laufenden Jahrgangs von Försters Feierabende hingewiesen werden. Auch bei Streitigkeiten in Viehversicherungssachen muß unser Ausschuß für Versicherungswesen gehört werden.

So wäre nun der Anfang gemacht zu einer, wie wir wohl hoffen dürfen, allen Mitgliedern Segen bringenden Arbeit. Sache der Mitglieder wird es sein, im **allereigensten Interesse und zu Nutz und Frommen ihrer Familie** von diesen Einrichtungen Gebrauch zu machen.

Das Versicherungsamt ist schon so organisiert, daß alle Anfragen und Anträge sogleich erledigt werden können.

Halensee, den 30. März 1909.

Dr. Bertog.

— **Die Mitgliederliste des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands** nach dem Stande vom 1. März 1909 ist soeben erschienen und wurde an sämtliche Besteller, sowie auch an die Bezieher des Kalenders „Waldheil", sofern sich diese bei ihrem Auftrag als Vereinsmitglieder legitimiert haben, versandt, so daß die Liste bei Kenntnisnahme dieser Mitteilung im Besitze der Adressaten sein muß. Die verehrlichen Mitglieder des Vereins, welche das Mitgliederverzeichnis etwa nicht erhielten, dennoch bestellten, bzw. auf kostenlose Lieferung Anspruch zu haben meinen, werden sofort um Nachricht ersucht, wann sie die Liste bestellt bzw. den Kalender „Waldheil" bezogen haben.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Tietsche, Franz, Förster, Grunau, Bez. Bromberg.
Lingelbach, Wilhelm, Forstgehilfe, Völkershausen, Wanfried.
Glaubitz, Josef, Ottendorf bei Greiffenberg, Schles.
Völker, Heinrich, Forstverwalter, Schloß Neindorf, Oschersleben.
Keßler, Kurt, Forstbeflissener, Briesen, Mark.
Schulz, Adolf, Fh. Kobelnik bei Kruschwitz, Posen.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt.

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dieser Nummer liegt bei eine Separatbeilage der **Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm,** betreffend **jagdliche und forstliche Werke,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Herzogl. Forstassessor Schenk in Hohleborn (Herrschaft Schmalkalden) eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Margarete Gabbey mit Herrn Walter Schlott, Forstkandidat, Leutnant a. D.

Sterbefälle:

Ziemann, Revierförster in Groß-Särchen, Regbz. Frankfurt.

Pierschel, Waldwärter auf Augustusburger Revier (Erzgebirge).

Hohenadl, Katharina, Försterswitwe in St. Bartholomä.

Winkler, Babette, geb. Kühl, Regierungs- und Kreisforstratswitwe in Ansbach.

Budenz, Margarethe, geb. Schmidt, Ehefrau des Königl. Forstaufsehers Budenz in Lisdorf bei Saarlouis.

Zangemeister, Oberförsterwitwe, Gotha.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Personalia

Hundemarkt

Samen und Pflanzen

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.** b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit 25 Pf. abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 16. Neudamm, den 18. April 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Dobrilugk im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Mai** eingehen.

Oberförsterstelle Hollweg im Regierungsbezirk Bromberg ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. April** eingehen.

Oberförsterstelle Wittlich im Regierungsbezirk Trier ist zum 1. August 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Mai** eingehen.

Försterstelle Weckeln (mit Dienstwohnung) in der Oberförsterei Harpstedt, Regierungsbezirk Hannover, ist zum 1. Juli 1909 neu zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 25. April** einzureichen.

Försterstelle Kienwald in der Oberförsterei Hollweg, Regierungsbezirk Bromberg, ist zum 1. August 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Mai** eingehen.

Försterstelle Küstelberg in der Oberförsterei Glindfeld, Regierungsbezirk Arnsberg, ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Mai** eingehen.

Die neu einzurichtende **Försterstelle Lettmecke** in der Oberförsterei Ewig, Regierungsbezirk Arnsberg, ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Mai** eingehen.

Forstaufseherstelle Ziegelei in der Oberförsterei Vietz, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., mit Dienstwohnung und Pachtland, ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen. Förster o. R. und ältere Forstaufseher können sich **binnen zehn Tagen** bewerben.

(Fortsetzung der Dienststellen siehe Seite 345.)

Das Oberförster-System von Herrn v. Bentheim,

soweit es die Förster angeht, beleuchtet durch den Königl. Förster **Joost**, Rosenberg

Ein von Herrn Otto v. Bentheim verfaßtes Buch hat in Försterkreisen große Aufregung hervorgerufen; die wildesten Gerüchte über seinen Inhalt fanden Verbreitung und — Glauben. Alles in allem kann man, wenn man das Buch gelesen hat, soweit die försterlichen Verhältnisse darin besprochen sind, jedoch das Urteil fällen: „Viel Lärm um nichts“.

Gewiß ist in dem Buche manches enthalten, das den preußischen Förster interessiert und auch mehreres, das für uns zu lesen gerade nicht angenehm ist, aber zu einer Beunruhigung darüber, daß unsere Verwaltung durch das Buch veranlaßt werden könnte, für uns nachteilige Änderungen einzuführen, ist meines Erachtens wirklich kein Grund vorhanden. Manche Vorschläge des Herrn Verfassers halte ich sogar für derartige, daß man ihm dafür nur Dank sagen kann; sie decken sich dann mit den so trefflichen Rosemannschen Ausführungen in Nr. 21 Bd. 23 dieses Blattes vollkommen.

Gehen wir einmal auf die, uns Förster interessierenden Stellen des Buches näher ein. Auf Seite 135 seines Buches führt der Herr Verfasser die in Försterkreisen herrschende Unzufriedenheit auf die dort verbreitete Halbbildung zurück, auf Seite 138/39 schiebt er die Schürung dieser Unzufriedenheit den „Förstervereinen" und der „Försterpresse" in die Schuhe; letzterer wirft er dabei einseitige Berichterstattung vor. Auf Seite 139 zweifelt er daran, daß auf ein vernünftiges Einlenken der „Försterpresse" zu rechnen sei; man hätte „einer unverständigen Agitation schon allzu lange die Zügel schießen lassen." — Als Allheilmittel empfiehlt er erstens auf Seite 138: „überall, wo es not tut, bald und gründlich aufzuräumen mit den durch die Försterpresse nach wie vor verbreiteten ganz unzutreffenden Vorstellungen über äußeren Zuschnitt und inneres Wesen der für den Forstschutzbeamtenstand dienlichen und erträglichen Vorbildung", und zweitens weist er auf Seite 140 darauf hin, daß dort in Deutschland noch bessere Verhältnisse beständen — „ein williges, tätiges und zufriedenes Personal von ausreichender Leistungsfähigkeit" existiere — wo man den Nachwuchs größtenteils aus den „intelligentesten und strebsamsten Elementen des Arbeiterstandes" entnommen habe, und daß es endlich höchst erwünscht sei (Seite 143), den Lehrling „zwecks gründlicher Übung körperlicher Arbeit ein volles Jahr lang gegen Entgelt in das Waldarbeiterkorps einzustellen". —

Dem Herrn Verfasser scheint es unbekannt zu sein, daß der „Verein Königlich Preußischer Forstbeamten" mit ausdrücklicher Genehmigung des Herrn Ministers und des Herrn Oberlandforstmeisters gegründet, sowie daß unsere „Försterpresse", die Deutsche Forst-Zeitung, für uns früher sogar regierungsseitig abonniert worden ist und ihr ruhiges, taktvolles Verhalten auch oft genug von den höheren Forstbeamten anerkannt wird, aus deren Kreisen sie eine große Zahl von geschätzten Mitarbeitern zählt. Ich kenne übrigens keinen Artikel der Deutschen Forst-Zeitung und keinen Antrag des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, der über das Ziel hinausschießt. Allgemein hat man auch den Eindruck, daß zwischen unserer Verwaltung, unserem Verein und *unserer* „Försterpresse" das größte Einvernehmen herrscht. Der Deutschen Forst-Zeitung muß jeder Unparteiische außerdem jedenfalls zubilligen, daß sie, und auch mit bestem Erfolge, bestrebt ist, die gewiß in unserem Stande wie überall leider vorhandene Halbbildung durch viele sachgemäße Veröffentlichungen zu bekämpfen. — Was will der Herr Verfasser also, und worauf zielt er hin? Anscheinend ist es ihm nur darum zu tun, dem preußischen Försterstande, der ihm mit seiner gegenwärtigen Bildung nicht in das **von ihm konstruierte Oberförster-System** hineinpaßt, einen gründlichen Dämpfer aufzusetzen.

Wir haben uns um das, was andere Staaten für richtig halten, nicht zu kümmern; für Preußen wäre die vom Herrn Verfasser vorgeschlagene Beschaffung und Ausbildung der Förster-Anwärter geradezu verderblich. Übrigens dürfte in absehbarer Zeit an eine Änderung unseres Ausbildungssystems auch nicht zu denken sein, da unsere Verwaltung in dieser Beziehung ganz anderer Meinung ist als der Herr Verfasser, was ja daraus hervorgeht, daß man an die Ausbildung der preußischen Förster immer größere Anforderungen gestellt und zu diesem Zwecke erst vor vier Jahren die Forstlehrlingsschulen eingerichtet hat. Daß es aber auch mit dem Besuch der Forstlehrlingsschule allein noch nicht sein Bewenden haben soll, sondern auch an eine dankenswerte sonstige Vertiefung unserer Ausbildung gedacht wird, entnehmen wir am besten aus der *Verordnung über den Beschäftigungsnachweis der Forstlehrlinge während des Lehrjahres*, vom 27. Februar 1909, welche in Nr. 12 dieses Blattes auf Seite 244 abgedruckt ist. Diese Verfügung ist denn auch die sichere Bestätigung meiner eingangs erwähnten Auffassung, daß für die preußischen Förster keinerlei Grund zur Beunruhigung darüber vorliegt, daß unsere Zentralverwaltung etwa durch die Ansichten des Herrn v. Bentheim zu einer für uns nachteiligen Änderung in den Ausbildungsvorschriften veranlaßt werden könnte; denn wie dieser Ministerialerlaß am besten beweist, nehmen die an der Spitze unserer Verwaltung stehenden maßgebenden Herren in bezug auf die Ausbildung unseres Nachwuchses und dessen Annahmebedingungen einen ganz anderen Standpunkt ein. Das ist für uns sehr erfreulich, und deshalb dürfen wir uns wohl der sicheren Hoffnung hingeben, daß auch die übrigen Vorschläge des Herrn v. Bentheim an berufener Stelle keinen Eindruck gemacht haben. Wir haben daher eine Verwirklichung jener Vorschläge in irgendeiner Art und Form wohl nicht zu fürchten.

Es scheint auch, daß der Herr Verfasser den Arbeiterstand nicht so genau kennt wie wir. Ich behaupte, dieser ist leider heute schon fast durchweg sozialdemokratisch beeinflußt. — Warum soll ein intelligenter Mensch aus dem Arbeiterstande nicht dasselbe leisten wie wir, wenn er zweckentsprechend ausgebildet wird? Wird er aber auch in allen Lebenslagen und bei Ausschreitungen seiner bisherigen Genossen die moralische Qualifikation besitzen, allen Versuchungen, die im Dienst an ihn herantreten, standzuhalten? Es gibt viele Gegenden, in denen die preußischen Forstbeamten sich im permanenten Kriegszustande der Arbeiterbevölkerung gegenüber befinden, und sollen nun dort die Forstbeamten auch dem Arbeiterstande entnommen werden? Würde der Förster wohl das genügende Ansehen haben, das bei Ausübung des Dienstes dem Publikum gegenüber unbedingt erforderlich ist?

Wir Königlich Preußischen Förster glauben deshalb nach wie vor daran festhalten zu müssen, daß unser Ersatz am besten aus den alten Försterfamilien mit ihrer oft Jahrhunderte alten Tradition hervorgeht und daß an alle übrigen Elemente bezüglich des Elternhauses Ansprüche gestellt werden, welche eine Garantie dafür bieten, daß sie einer geachteten Familie des Mittelstandes entstammen.

Gänzlich zu verwerfen ist aber die Einstellung des Lehrlings in das Waldarbeiterkorps. Der moralische Schaden, den der junge Mann, besonders auch durch den Umgang mit den oft gänzlich sittlich verwahrlosten weiblichen Arbeitern, erleiden würde, wäre nie wieder gut zu machen. Welcher Förster würde auch seinen Sohn diesen schweren Gefahren aussetzen? —

Wir verkennen durchaus nicht den Wert der Erlernung praktischer Handgriffe, die unbedingt gekannt werden müssen; aber hat sich denn in Preußen der Försterstand im Durchschnitt so sehr ungeschickt gezeigt, daß hierzu eine derartige neue Maßnahme nötig wäre? Übrigens erlernen das die Lehrlinge jetzt während ihres zweiten Lehrjahres auf der Forstschule. Der Wert eines tüchtigen Försters liegt unserer Meinung nach doch auch auf einem ganz anderen Gebiete.

Was nützt dem Revierverwalter ein Förster, der zwar Säge, Axt und Spaten mit Eleganz und Kraft zu handhaben weiß, der aber bei der Ausführung der Pläne, bei der Verteilung, Anstellung und Entlohnung der Arbeiter die größten Dummheiten macht und in der Anordnung auszuführender Arbeiten und in deren Kontrolle von ausgesprochener Schlaffheit ist? Diesem Punkte wird — leider — bei der jetzigen Ausbildung der Lehrlinge fast gar keine Aufmerksamkeit geschenkt. Meiner Auffassung nach müßte der zukünftige Förster nirgends anderswo lernen als bei einem moralisch einwandfreien, tüchtigen, energischen Förster. An dessen Seite muß er sämtlichen Dienst mittun, an seinem Tische muß er essen, seine einfache Wirtschaftsführung muß er kennen lernen, damit er schon in der Jugend sieht, was für einen harten Beruf er erwählt und welch einem entsagungsreichen Leben er entgegengeht. Dann ist bestimmt zu erwarten, daß alle Muttersöhnchen und all die Elemente, welche „durch die Poesie des Waldes und des Jägerlebens“ bestimmt, begeistert sich unserem Stande widmen wollen und später das Gros der Unzufriedenen bilden, vor der harten Wirklichkeit „Reißaus“ nehmen, sich selbst, uns und dem deutschen Walde zum Segen. — Natürlich muß der Lehrling unter der Oberaufsicht des Oberförsters stehen, und an die Lehrzeit muß sich der erfolgreiche Besuch der Forstschule schließen.

Mit dem Herrn Verfasser sind wir überzeugt, daß eine aktive neunjährige Militärdienstzeit, obgleich die dadurch bedingte Ausbildung in der Befehlserteilung auch für den Försterberuf nicht zu unterschätzen ist, doch nicht empfohlen werden kann, da sie den Anwärter zu lange seinem eigentlichen Berufe entzieht. Jedenfalls soll man den jungen Mann aus „militärischen Rücksichten“ allein nicht zum aktiven Dienst zwingen. Wer aber freiwillig weiter dient, der soll sich besser gleich den Zivilversorgungsschein erwerben und zu einem anderen Berufe übergehen, denn in jedem anderen Subalternbeamtenstande wird er besser besoldet und winken ihm bei tüchtigen Leistungen bessere Aussichten auf ein Vorwärtskommen als bei uns.

Die von dem Herrn Verfasser auf Seite 172 und 173 empfohlene Beschaffung der Forstschreiber durch eine mehrjährige besondere Ausbildung sämtlicher Anwärter zu diesem Zweck mit nachfolgendem Examen, behufs Erlangung eines Befähigungsnachweises, möchte ich nicht empfehlen, wenn die Inhaber dieses Nachweises keinen weiteren Vorteil davon haben sollten, wie fünf bis sechs Jahre als Forstschreiber beschäftigt zu werden. Vielmehr wäre es wünschenswert, wenn unsere Anwärter, welche bis zur Erteilung des Forstversorgungsscheines zwecks praktischer Ausbildung einen kleinen Schutzbezirk oder einen Teil eines solchen selbständig zu versehen hätten, sich nach Erteilung des Forstversorgungsscheines bereit halten müßten, als Forstschreiber verwendet zu werden. Solch älteren Diätaren, die im praktischen Dienst durchaus erfahren wären, könnte man dann die selbständige Ausführung der Schreib- und Rechengeschäfte, die einen studierten Mann nicht erfordern, ruhig überlassen. Es gehörte aber dazu, daß neben der Oberförsterei durch Neubau oder Miete eine kleine Dienstwohnung beschafft und die Schreiberzulage auf etwa 360 *M* pro

Jahr erhöht wird, so daß der Anwärter eine Familie gründen könnte. Es würde dann an freiwilligen Meldungen gewiß nicht fehlen.

Auf Seite 145 und 161 empfiehlt der Herr Verfasser, die Verantwortlichkeit für „die große Zahl von allerdings wichtigen, aber doch nur subalternen Verrichtungen, die ihrem ganzen Wesen nach in den Pflichtenkreis des Hilfspersonals gehören und nicht in den des Oberförsters" (Seite 161), dem Revierverwalter abzunehmen und den Forstschutzbeamten zu übertragen. Er will also den Forstschutzbeamten, soweit nicht eigentliche Betriebsgeschäfte in Frage kommen, eine größere Selbständigkeit und Verantwortlichkeit zugestehen. (Siehe auch Seite 162.) Diese Ausführungen dürften sich mit den vorher erwähnten des Kollegen Rosemann decken. — Auch der auf Seite 166 bis 170 empfohlenen Vereinfachung des Schreibwesens können wir vollständig beistimmen, soweit sie sich auf Vereinfachung der Holzaufnahme, der Holzabgabe und Lohnzahlung beziehen.

Allerdings will der Herr Verfasser, um dieses alles dem Förster anvertrauen zu können, eine Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls durch Verleihung der Disziplinar-Strafgewalt an den Oberförster herbeiführen (Seite 159 und 160) und meint, niemand könne im Ernst daran zweifeln, daß das den Diensteifer und die Zuverlässigkeit des Aufsichtspersonals in sehr wirksamer Weise fördern würde.

Nun, wir Förster zweifeln sehr daran! Einmal ist doch zu solchen Neueinrichtungen gar kein Bedürfnis vorhanden; die Disziplin der Königlich Preußischen Förster gilt überall als geradezu mustergültig, und wo sie ausnahmsweise nicht vorhanden ist und es sich nicht um einen einzelnen Fall, sondern um das Auftreten einer Reihe von Vergehen verschiedener Beamten derselben Revierverwaltung gegen die Disziplin handelt, da liegt die Schuld sicher oft auch an dem direkten Vorgesetzten. Unangebrachte Härte, Teilnahmslosigkeit bei Unglücksfällen, verletzender Stolz, mangelndes Wohlwollen, Anfahren der Untergebenen in Gegenwart der Arbeiter, Verletzung des Ehrgefühls, Beleidigungen machen aus dem fügsamsten Förster einen verbitterten, widerspenstigen Menschen. In solchen Fällen wird aber die Behörde nach genauester Untersuchung durch Versetzen des schuldigen Teils mehr Segen stiften als durch die Verleihung der Strafgewalt, die der wohlwollende Vorgesetzte überhaupt nicht braucht, da ihm Mittel, seine Autorität zu wahren, genug zur Verfügung stehen, die aber in der Hand eines nervösen und übelwollenden Mannes geradezu Unheil anrichten könnten.

Einzig und allein eine wohlwollende, gerechte Behandlung, ein zur rechten Zeit gespendetes Lob, eine Anerkennung geleisteter Dienste und vor allen Dingen ein dem Untergebenen entgegengebrachtes Vertrauen können das unzweifelhaft besser herbeiführen, was der Herr Verfasser durch **Strafen** erreichen will. Wo aber Veranlassung zu einem Tadel vorliegt, wird ein ernstes, ruhiges Wort in allen Fällen mehr Wirkung haben als die Verhängung von 5 ℳ Ordnungsstrafe.

Daß in unseren Kreisen Unzufriedenheit herrscht, wer will das leugnen? — Wenn aber der Herr Verfasser diese bei uns preußischen Förstern auf „Halbbildung" und deren Folgeerscheinungen, z. B. auf „Überhebung" und auf „Widerstreben gegen jede ehrliche Berufsarbeit", zurückführt (Seite 135), so irrt er sich darin doch. Daß es in unseren Kreisen auch Käuze gibt, die an solchen Fehlern leiden, gewiß, ebenso wie in jedem anderen Stande; bei dem Gros der Förster aber ist die Unzufriedenheit fast lediglich auf materielle Not und daneben auf geistigen Hunger zurückzuführen, dessen unbestreitbares Vorhandensein im krassen Widerspruch zu den Wahrnehmungen des Herrn v. Bentheim steht. Bekannt und zugegeben ist, daß es bei der bisherigen Besoldung, trotz bescheidenster Lebensführung, nicht immer möglich war, auf einem oft bis 7 km von der nächsten Dorfschule entfernten Gehöft eine doch meist stärkere Familie zu ernähren und den Kindern eine auch nur einigermaßen befriedigende Schulbildung zu geben. Bei den untersten Gehaltsstufen ist in diesem Zustande durch die neue Besoldungsvorlage kaum eine Änderung eingetreten, die Unzufriedenheit wird also dort zu unserem großen Leidwesen auch wohl noch weiter andauern, besonders da die Anstellung so sehr spät erfolgt.

Der Herr Verfasser weist in dankenswerter Weise auf Seite 218 ganz besonders darauf hin, daß eine Landwirtschaft für uns auch „lebensfähig" gestaltet werden müsse; dazu gehört vor allen Dingen aber Betriebskapital. Wie schon in Nr. 20 Band 21 Seite 431 der Deutschen Forst-Zeitung, frage ich hier wieder: „Wer borgt einem Förster auf sein blankes Angesicht das heute zum Betriebe der Landwirtschaft nötige Kapital? Nach der Dienstinstruktion wird das Dienstland lediglich im Interesse des Dienstes gewährt. Wenn unser Brotherr uns in *seinem Interesse* aufgibt, eine in vielen Fällen sich nicht rentierende Landwirtschaft zu führen, dann müßte er uns logischerweise auch die zur Einrichtung erforderlichen Kapitalien borgen. Es hat Unzufriedenheit erregt und wird immer wieder Unzufriedenheit erregen, daß wir im *Interesse des Dienstes* eigenes oder von Privatleuten geborgtes Kapital gewissermaßen als *ver-*

lorenen Fonds anlegen müssen, denn der bisher behördlicherseits gewährte Vorschuß von 900 M zur Einrichtung genügte durchaus nicht, um eine Försterlandwirtschaft zu beginnen; auch ist die Frist der Rückzahlung viel zu kurz bemessen.

Mißstimmung und Verdrossenheit wird in unseren Kreisen auch dadurch hervorgerufen, daß unsere nächsten Vorgesetzten sich neuerlich so sehr von uns exklusieren und auch nicht dafür zu haben sind, wenigstens die patriotischen Festtage, vor allen Dingen den Geburtstag Sr. Majestät, mit uns gemeinschaftlich zu feiern. Wie die Erfahrung gelehrt hat, steht ein großer Teil der Oberförster diesen Wünschen der Förster leider vollständig ablehnend gegenüber. Es tritt dadurch allmählich Mißtrauen und Verbitterung auf beiden Seiten ein, und es erscheint erklärlich, daß manche Vorgesetzte dann diesen Geist, den sie doch selbst mit hervorgerufen haben, bannen wollen durch Anwendung der von Herrn v. Bentheim geforderten Strafgewalt.

An den hier geschilderten Zuständen soll aber die Schuld keinenfalls allein den Revierverwaltern beigemessen werden, denn sie mögen oft genug auch berechtigte Gründe zu ihrem reservierten Verhalten haben, weil gewiß hier und da bei Försterzusammenkünften ein Verhalten zutage getreten ist, welches bei den Vorgesetzten Mißfallen erregen mußte. Es wird also oft vielleicht auf beiden Seiten gesündigt, und doch ließe sich so leicht bei gegenseitigem guten Willen ohne Schädigung des Dienstes und der Disziplin, ja zu deren Nutzen, sicher ein gutes, alle Teile befriedigendes Verhältnis schaffen.

Der materiellen Not wird man aber am ehesten steuern können, wenn man bei dem geringen **Bargehalt** dem Förster alle die Benefizien reichlich gewährt, welche die Führung der Landwirtschaft erleichtern: „Waldweide, Streunutzung rc.", und wenn vor allen Dingen dort, wo eine Selbstbewirtschaftung ohne Verluste nicht möglich ist, die Verpachtung anstandslos bewilligt wird. Den Försterstellen ohne Dienstland aber müßte durch Erhöhung der baren Stellenzulagen geholfen werden.

Zur Hebung der geistigen Not bedarf es allerdings eines verständnisvollen Eingreifens von oben und eines freundlichen Entgegenkommens unserer Lokalbehörden. Die Einrichtung von Bibliotheken, Vortragsabenden u. a. m. wäre dazu ein geeignetes Mittel.

Im übrigen ist uns Förstern vollständig klar, daß unsere Verwaltung jedenfalls genau darüber informiert ist, daß die Ursache der herrschenden Unzufriedenheit nicht da zu finden ist, wo Herr von Bentheim sie entdeckt zu haben meint, sondern die von uns genannten Gründe dieses bedauerlichen Zustandes die richtigen sind. Auch glauben wir sicher, daß die Zentralbehörde mit allen Mitteln bestrebt ist und auch ferner sein wird, wo es möglich ist, Abhilfe zu schaffen.

Wir hätten deshalb auch lieber zu dem hier erwähnten Buche geschwiegen. Aber es lag die Gefahr nahe, daß man unser Stillschweigen über die abfälligen Äußerungen als ein stummes Zugeständnis ansehen könnte. Dies allein ist auch der Grund gewesen, uns mit dem Inhalte des Buches, soweit es uns Förster angeht, hier zu beschäftigen.

* * *

Nachwort: Auch wir haben uns nur ungern entschlossen, über das Buch des Herrn Otto v. Bentheim in der Deutschen Forst-Zeitung selbst eine Erörterung zuzulassen. Wir stehen seit jeher auf dem Standpunkte, daß ein öffentlicher Streit zwischen Angehörigen des preußischen Försterstandes und höheren Forstbeamten zu vermeiden ist; deshalb haben wir auch eine ganze Anzahl unserer Mitarbeiter aus dem Försterstande, welche auf den Inhalt des v. Bentheimschen Buches eingehen wollten, gebeten, davon abzustehen. Die Gründe, welche jedoch Herr Joost für die Veröffentlichung seines Artikels ins Feld führt, erscheinen uns derartig gewichtig, daß unser Blatt sich als „Försterzeitung" für verpflichtet hält, seinen Erörterungen Raum zu geben.

Da die Ausführungen des Herrn v. Bentheim jedoch wohl in der Tat nicht Veranlassung zu ernstlicher Beunruhigung in Försterkreisen bieten — das Werk ist ja nun auch schon seit fast einem Jahre erschienen —, möchten wir gleichzeitig unseren Mitarbeiterkreis bitten, von einer weiteren Erörterung dieses Themas abzusehen. Soweit eine kritische Würdigung des Buches sonst für unser Blatt in Betracht kommt, verweisen wir auf die Kritik in Nr. 8 der Forstlichen Rundschau 1908 auf Seite 113.

Ein weiterer Grund, weshalb wir die Aussprache über das Buch des Herrn v. Bentheim je eher je lieber schließen möchten, liegt auch darin, daß wir dessen Kritik der Försterpresse, soweit die Deutsche Forst-Zeitung hierfür in Betracht kommt, für nicht sachgemäß, sogar für ungerecht halten. Wir möchten aber gerade deshalb nicht den Gedanken aufkommen lassen, daß wir beabsichtigten, in irgendeiner Form mit Herrn v. Bentheim Streit zu suchen. Wäre der Herr im übrigen über den Inhalt, die Ziele, Absichten und Verhältnisse der Deutschen Forst-Zeitung besser orientiert, so hätte er sicher zu einem anderen Urteil über die Försterpresse, wenigstens soweit die Deutsche Forst-Zeitung in Betracht kommt, gelangen müssen.

Die Schriftleitung.

Wie ich ein- und zweijährige Kiefern pflanzen lasse.

Von **Rich. Müller.**

Über die Pflanzung von ein- und zweijährigen Kiefern ist schon recht viel geschrieben worden; bis jetzt hat man den Stein der Weisen bei dieser Kulturmethode aber noch nirgends entdeckt. Ich werde mir in nachstehend beschriebener Pflanzmethode auch durchaus nicht anmaßen — da ich vielleicht dem Ziel einer natürlichen Pflanzung mehr nahe gekommen —, hierauf das Erstlingsrecht zu beanspruchen. Es ist möglich, daß andere Kollegen die von mir geübte und, wie ich gleich erwähnen möchte, recht praktisch befundene Methode ebenfalls schon ausgeführt haben. Bemerken muß ich hierzu allerdings, sie nirgends gefunden zu haben. Da ich von jeher ein Feind jeglicher Klemmpflanzung bin, ließ ich mir bei Übernahme meiner hiesigen Stellung, also vor 21 Jahren, drei Stück besondere Werkzeuge zur Herstellung der Pflanzlöcher fertigen. Diese Werkzeuge bestehen aus einem starken Holzschaft mit oberem Quergriff und haben am Ende, als spitze Kegelform, einen massiv eisernen und an der Spitze verstählten Schuh mit einem Tritteisen. Der Querdurchmesser der mit solchem Lochinstrument hergestellten Pflanzlöcher läßt sich, je nach der Größe der Bewurzelung, erweitern oder verengen. Die normale Lochweite, ohne Seitendehnung des Eisens, beträgt 8 bis 9 cm. Durch Seitendehnung kann man dieselbe aber ganz beträchtlich ausdehnen und zur Pflanzung zweijähriger Kiefern genügend großen Pflanzraum schaffen. Es empfiehlt sich, bei jeglicher Pflanzung diese Seitendehnung des Instrumentes ausführen zu lassen; denn dadurch werden Wundstellen in den Pflanzlöchern erzeugt, welche dem Eindringen der neu wachsenden Wurzeln keinerlei Hindernis entgegensetzen. Es dürfte bekannt sein, daß glatte Pflanzwände, zumal bei schwereren Böden, dem Anwuchs des Pflänzlings nicht gerade förderlich sind. Jedenfalls gedeiht die Pflanze besser da, wo sie in der Fortentwickelung des Wurzelnetzes nicht gehindert wird, was auf den mit diesen Eisen hergestellten Pflanzlöchern sicher nur der Fall sein kann, da mit ihnen der Boden gelockert und durchbrochen wird. Um nicht mißverstanden zu werden, bemerke ich noch, daß das Eisen nicht nur glatt in den Boden gestoßen werden soll. Es müssen mit demselben vielmehr unter allen Umständen die Seitendehnungen ausgeführt werden, um die Lochwände zu lockern. Auf Grabestreifen und Grabeplätzen ist diese Pflanzmethode am rechten Ort. Je nach der Menge des gleich zu bewältigenden Pflanzenmaterials werden Pflanzlöcher hergestellt. Niemals sollen aber derartige Pflanz- oder Bohrlöcher längere Zeit den Einflüssen der Witterung ausgesetzt bleiben. Regengüsse und Sonnenbrand verursachen meist Nacharbeit. Der Beamte hat es bei einiger Übung bald weg, wie er der Pflanzung ohne Nachteil gerecht werden kann. Auf leichten Böden läßt sich dieses Instrument auch ohne Bodenlockerung sehr gut in Anwendung bringen, zumal bei Aufforstung von Ackerflächen. Doch nun zur Pflanzung selbst. Die Pflanze mit nicht nassen, aber angefeuchteten Wurzeln wird in das Pflanzloch an einer Seite gehalten, etwas frische Erde nachgestreut, damit das Wurzelnetz nicht etwa seitwärts sich anlehnen kann. Danach wird mit der rechten Hand der Pflanzerin frische Erde, ganz fest, nachgeworfen, bis die Öffnung gefüllt ist. Eine derartig vorschriftsmäßig gepflanzte Pflanze bedarf keiner Nachhilfe, weder durch Hand noch Fuß. Es wäre mir sehr lieb, wenn Kollegen, welche meine Methode bereits kannten, dieses in der Deutschen Forst-Zeitung kundgeben möchten. Anscheinend ist diese Methode aber unbekannt und wenn auch alt, doch neu. Schon vor vielen Jahren fragte mich bei einer Revisionsbereisung der Königliche Forstrat Herr W.: „Wie pflanzen Sie denn Ihre Kiefern?" Der Herr Forstrat hat meine Methode nicht verurteilt, und ich habe sie, zum Heile des Waldes, auch beibehalten.

Da man auf älteren Kulturflächen aber nicht mehr mit ein- und zweijährigen Pflanzen erfolgreich eingreifen, sondern ältere Pflanzen, als Ballen, benutzen muß, so stand man bisher bei leichten Böden immer vor einem recht schwerwiegenden Übelstande. Ballenpflanzen, welche Transport und Pflanzung, auch bei vorgeschrittener Vegetation, aushielten, hatte man nicht im Revier. Die Folge waren lückige Kulturen, über welche man sich ärgern mußte, wenn man den Fuß hineinsetzte. Diesem Übelstande vermögen meine Ballenpflanzkästen in der durchgreifendsten Weise abzuhelfen, wie mir eine ganze Reihe von Zustimmungen kundgetan haben.

Wer sich über diese Ballenpflanzkästen näher unterrichten will, bitte ich, sich an meine Adresse zu wenden.

Mitteilungen.

— **Kritik über Verschul-Geräte!** Zu verschiedenen Nummern der Deutschen Forst-Zeitung las ich Propaganda-Artikel über die von Förster Hemmerling konstruierte Verschulplatte. Aus Interesse bat ich um sofortige Zusendung eines solchen Verschulbrettes zur Ansicht und Probe. Da mir vom Erfinder mitgeteilt wurde, daß zur Ansicht und Probe nicht versandt und der laufende Meter Verschulbrett mit 4 ℳ berechnet würde, ließ ich mir 1 Exemplar von 5 m Länge kommen und bezahlte hierfür 21,55 ℳ einschließlich Fracht, welches mir als Nachnahme zugesandt wurde. Nun wurde dieses gründlich erprobt, und zwar durch nur beste Verschuler, welche mir in ausgiebiger Anzahl zur Verfügung stehen; ich kam hierbei zu folgenden Resultaten: Die in forstlichen Blättern vorgebrachten Vorteile des Hemmerlingschen Verschulbrettes werden von der Hackerschen Verschulmaschine und der Verschulplatte des Försters Schumacher bei weitem überflügelt. Herr Oberförster Schneider äußert, daß man mit dem Hemmerlingschen Verschulbrett auch in nassen Boden verschulen kann, es ist möglich — praktisch ratsam ist anders. Das Brett klebt durch das Gewicht der darauf arbeitenden Personen so fest an den Boden, daß es nur mit Aufbietung größerer

Kraft ab- und weitergebracht werden kann. Ferner sei nebenbei bemerkt: wer in nassem Boden arbeitet, ganz gleich mit welchen Geräten und Vorrichtungen, säet Unkraut! Mit den Hackerschen Geräten sind in Großbetrieben günstige Resultate erzielt worden; jedenfalls sind dieselben infolge hoher Zollgebühren aber noch nicht vielseitig eingeführt! Mit der Verschulplatte des Försters Schumacher habe ich Millionen Fichtenpflanzen verschulen lassen, erst probeweise, dann habe ich den ganzen Inventarienbestand über 100 Platten endgültig ohne jedes Bedenken übernommen. An Verschullohn zahle ich nur 40 ₰ pro 1000 Pflanzen bei einem Verbande von 5 × 20 cm Wachsraum pro Pflanze! Für die Rentabilität dieser Platte sei hier nebenbei angeführt, daß nachweislich ein Verschulmädchen mit Hilfe ihrer zwei kleinen noch schulpflichtigen Brüder (8 und 10 Jahre alt), welche das Einhängen der Pflanzen zu besorgen, imstande waren, an einem Tage die stattliche Zahl von 11000 Pflanzen gut und korrekt zu verschulen, somit einen Tagelohn von 4,40 ℳ zu verzeichnen hatte. Die Schumachersche Platte ist 1 m lang, 12 cm breit, besteht aus stark verzinktem Eisenblech, welches doppelt zusammengelegt ist, damit es die Gummi-Einlage zum Festhalten der Pflanzen aufnehmen kann. Diese Gummieinlage ist neuerdings durch eine besonders konstruierte, chemisch zusammengesetzte Gummimasse verbessert worden, wodurch ein früherer Mangel beseitigt ist. Bei Akkordarbeiten ist es unvermeidlich, daß das Hemmerlingsche Verschulbrett an der ganzen Pflanzlinie durch den Spaten, mit welchem der Graben ausgeworfen wird, bis zur vollen Unbrauchbarkeit beschädigt wird. Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist aber, daß ein Arbeitsgerät für Akkordarbeiten vor allen Dingen strapazierfähig sein muß. Daß das bei dem Hemmerlingschen Verschulbrett leider nicht der Fall ist, hat mich die Praxis gelehrt. Der Gummistreifen, welcher zwischen Brett und Eisenschiene liegt, ist äußerst spröde und hart, hält auch die Pflanzen durch den unpraktischen keilförmigen Ausschnitt nicht genügend fest. Bei einer Brett-Länge von 5 m müßte das betreffende Terrain, auf welchem verschult werden soll, ganz genau planiert sein, damit das Brett auch überall gleichmäßig aufliegt, denn der leiseste Druck mit dem Spaten gegen das Brett bringt es aus seiner alten Lage. Ferner ist die Verschlußleiste, welche zum Festhalten der Pflanzen dienen soll, ein Hindernis beim Füllen des Grabens, denn es muß erst bis an die Leiste und, nachdem diese abgenommen ist, bis an das Brett Erde angeharkt und angetreten werden. Daß die zwei Leute, fortwährend auf dem schmalen Brett stehend, sich bückend usw., bequem arbeiten können, ist nicht möglich, sie sind sich mitunter sogar darauf hinderlich. Hinsichtlich der Arbeitsleistung steht das Hemmerlingsche Verschulbrett den Schumacherschen Verschulplatten sehr weit nach, wenn im übrigen mit beiden auch die gleichen Effekte erzielt werden. Wer im Zweifel ist, prüfe einmal sowohl die Hackerschen wie auch die Schumacherschen Geräte, beide werden unentgeltlich zur Probe geliefert.

St. Petersholz bei Wegberg (Rhld.), am 26. Februar 1909.

Bruno Platz, Obergärtner und Förster.

— **Bedeutung des Grundwassers für die Holzproduktion.** Der Einfluß des Grundwassers, seines mehr oder minder hohen Standes auf die Waldwirtschaft wird allenthalben anerkannt und dabei betont, daß in vielen Waldgebieten der Grundwasserspiegel gegen früher durch intensive Entwässerung gesunken ist, so daß in vielen Fällen die Nachzucht einer speziellen Holzart in Frage gestellt, mindestens aber ein bedeutender Zuwachsverlust, oft auch die große Schwierigkeit der Wiederbegründung eines Waldes damit verbunden ist. Recht augenscheinlich treten diese Folgen in einem dem Verfasser bekannten Walddistrikte auf, in welchem früher die in demselben eingebetteten Weiher mit Wasser angefüllt waren, ein Reservoir für den sandigen, wenig nahrungsreichen Waldboden bildend. Es fanden sich daher neben Kiefernbeständen besonders auch gut gedeihende Eichenbestände vor. Seit ungefähr 30 Jahren ist diese Weihergruppe abgedämmt, der Grundwasserspiegel dementsprechend zurückgegangen. Die Eichenverjüngung versagt nahezu in den meisten Teilen dieses Gebietes und gelingt nur auf den früheren Partien. Deshalb tritt die Kiefer das Erbteil der früheren Eichenbestände an — eine Herbeiführung des früheren Zustandes kann der angrenzenden, landwirtschaftlich benutzten Grundstücke halber nicht stattfinden. Es gibt so manche Waldungen, welche an dem Sinken des Grundwasserspiegels kranken, denen durch Talsperren, Teichanlagen, die das Schneewasser und jenes starker Gewitterregen auffangen und aufspeichern, geholfen werden könnte. Selbst in kleinem Maßstabe läßt sich durch Zuführung abgeleiteten Wassers auf trockene Flächen und durch Andämmung etwa bestehender, nur in gewissen Zeiten wasserführender Gräben viel machen. Ein Revierverwalter setzte alljährlich mittels eines geeigneten Grabensystems zur Zeit der Schneeschmelze einen großen Teil seines Eichenreviers unter Wasser und erzielte damit einen auffallend üppigen Laubansatz und dementsprechend auch einen großen Zuwachs.

E—n.

❧

— **Die walddärmste Provinz in Preußen** ist Schleswig-Holstein. Um so erfreulicher ist es, daß sich der Heidekulturverein für Schleswig-Holstein seit Jahren bemüht, Neuaufforstungen anzulegen. Er unterstützt auch Privatunternehmer bei Neuanlagen. Von letzteren sind im Jahre 1908 nach regierungsseitiger Angabe 655,37 ha, im Jahre 1907 304,49 ha und im Jahre 1906 382,44 ha neu aufgeforstet worden. In folgenden Kreisen fanden Aufforstungen statt: Segeberg 153,25 ha, Hadersleben 113,23 ha, Süderdithmarschen 72 ha, Rendsburg 59,95 ha, Stormarn 40,7 ha, Husum 34,35 ha, Eckernförde 34,17 ha, Lauenburg 30 ha, Flensburg 29,78 ha, Pinneberg 29,35 ha, Steinburg 19,30 ha, Norderdithmarschen 18,55 ha, Tondern 13,50 ha und Plön 7,24 ha.

(Alton. Nachr.)

❧

— **Waldaufforstung zum Schutze von Quellengebieten.** Die Stadtgemeinde München ist zum Schutze ihres großen Quellengebietes im Mangfalltale seit Jahren bemüht, auf den weitgedehnten Hängen des Taubenberges, der mit seinen großen

Waldbeständen das natürliche Reservoir der Münchener Quellfassungen bietet, Waldbesitz in großem Maße zu erwerben, bzw. in großem Stile aufzuforsten. Seit etwa zehn Jahren geschieht das in systematischer Weise durch eigene große Kulturgärten. Von 1898 bis 1906 allein sind 505 Tagwerk (172 ha) mit etwa 2½ Millionen Pflanzen aufgeforstet worden. Der Grundbesitz der Stadtgemeinde ist auch in der letzten Zeit wieder beträchtlich vermehrt worden, da im ganzen drei große Höfe, der aussichtsreich gelegene Imberghof, der Steigerhof am Südabhang des Taubenberges und der Großbamer, am linken Mangfallufer mit insgesamt 230 Tagwerk, darunter viel schlagbarer Wald, um 195 000 ℳ erworben worden. Der städtische Grundbesitz im Quellengebiet ist damit auf etwa 2600 Tagwerk angewachsen. Die Stadtgemeinde hat aber auch bereits Vorsorge getroffen, daß zur rechten Zeit an anderen Stellen des bayrischen Hochlandes neue Quellwasserleitungen für die stets steigenden Trinkwasserbedürfnisse der Hauptstadt erschlossen werden können.

(Regensburg. Anz.)

— **Um den Stadtforst ertragreicher zu machen,** ist in Haynau i. Schl. beschlossen worden, statt des hundertjährigen Umtriebes den achtzigjährigen einzuführen. Die bisherige Wirtschaftsweise hat oft recht umfangreiche abständige und in hohem Grade schwammkranke Holzmassen ergeben. Der städtische Oberförster hat berechnet, daß der achtzigjährige Umtrieb eine jährliche Mehreinnahme von 15 000 ℳ bringen würde, so daß dann der Stadtforst der Stadthauptkasse jährlich nahezu 100 000 ℳ als Überschuß zuführen wird. (Leipz. Volksztg.)

— **Lage der russischen Forstwirtschaft.** Nach einem kürzlich von der Forstabteilung des russischen Landwirtschaftsministeriums veröffentlichten Berichte betrug am 1. Januar 1907 die Gesamtfläche der der Kronforstverwaltung unterstellten Ländereien in Rußland 354 509 500 Dessätinen*). Davon waren 18 804 877 Dessätinen forstmäßig regelrecht eingerichtet und 32 962 855 Dessätinen Land bereits untersucht worden. Von den 354 509 500 Dessätinen Waldungen befanden sich 99 713 200 Dessätinen in ausschließlichem Besitz der Krone, und 184 329 100 Dessätinen waren Gemeindewaldungen und strittige Wälder. Im Vergleich zum Vorjahr hat die gesamte Waldfläche der Krone um 109 401 151 Dessätinen zugenommen; diese Zunahme ist hauptsächlich durch die Hinzunahme der Waldungen des Amurgebietes entstanden. Die Waldfläche im europäischen Rußland betrug am 1. Januar 1907: 106 075 016 Dessätinen. Nach angestellten Berechnungen sind von der gesamten Fläche des russischen Reiches noch 159 473 667 Dessätinen Boden für Waldungen geeignet, und zwar im europäischen Rußland 85 012 108 Dessätinen, im Kaukasus 3 130 266 Dessätinen und im asiatischen Rußland 71 331 293 Dessätinen. In den unter Kronverwaltung stehenden Wäldern waren im Jahre 1906: 16 094 720 Kubikfaden**) Holz zur Abfuhr bestimmt. Tatsächlich abgeführt wurden aber nur 6 885 091 Kubikfaden. Im Jahre 1906 ist mehr Holz abgeführt worden als in jedem einzelnen der vorhergehenden Jahre, wo durchschnittlich nur 5½ Millionen Kubikfaden zur Abfuhr gelangten. Es sei jedoch bemerkt, daß in der 1906 abgeführten Menge ein großer Teil war, der in früheren Jahren verkauft, aber in jenem Jahre erst zur Abfuhr bestimmt worden war. Die größten Mengen Holz wurden in den Gouvernements Kasan, Perm, Archangel, Wjatka, Wolhynien, Wologda und Minsk usw. abgeführt. Der gesamte Wert des aus den Kronwaldungen abgeführten Holzes belief sich nach der Taxe auf 52 187 439 Rubel,*) und der Verkaufspreis stellte sich auf 58 307 141 Rubel. Der Mehrerlös im Vergleich zur Taxe betrug im Durchschnitt 11,7 % für das gesamte verkaufte Holz und 15,8 % für das Holz auf dem Stamm. Unentgeltlich und zu Vorzugspreisen wurden im ganzen 1 612 391 Kubikfaden Holz abgegeben und daraus 6 514 732 Rubel eingenommen. An Bauern wurden ohne Versteigerung 823 357 Kubikfaden Holz (im Taxwerte von 4 254 985 Rubel) für 4 469 796 Rubel verkauft. Aufstapeln des Holzes erfolgte, wie in früheren Jahren, für Anstalten der Marine, Kriegs- und anderen Ressorts, sowie auch für verschiedene Eisenbahnen. In den Kronwaldungen wurden im Jahre 1906 an Samen verschiedener Baumgattungen 3 580 837 Pfd. gesammelt, wofür 86 260 Rubel ausgegeben wurden. Es mußten jedoch noch 810 158 Pfd. Samen verschiedener Holzarten im Werte von 29 071 Rubeln zugekauft werden. Unter Aufsicht des Waldschutzkomitees standen am 1. Januar 1907 insgesamt 52 477 850 Dessätinen Waldungen. Verausgabt wurden von dem Waldschutzkomitee im Jahre 1906 126 228 Rubel. Im ganzen betrugen die Ausgaben der Kronforstverwaltung 1906 10 751 261 Rubel und die gesamten Einnahmen aus den Forsten 58 202 985 Rubel. (Nachr. f. Handel u. Industrie.)

*) 1 Dessätin = 1,09 ha.
**) 1 Faden = 2,13 m.
*) 1 Rubel = 2,16 ℳ.

— **Aufforstung durch Schüler** ist eine Idee, die in den französischen Volksschulen in erfolgreicher Weise durchgeführt wird. Es hat sich eine große Zahl von Schülerverbindungen organisiert, die es sich angelegen sein lassen, Oedland mit Bäumen zu bepflanzen. So gibt es im Departement Jura allein 64 derartige Schülerverbände, im Departement Doubs 39. In den beiden Departements wurden im Jahre 1907 334 000 Bäume gepflanzt, die eine Fläche von 77 ha bedecken. Auch die Bewässerungsanlagen werden von diesen Schülerverbänden hergestellt. — Die Freude an der Heimat, das Gefühl des Zusammenhanges mit der Natur, die große Idee, gemeinsam für die Gesamtheit zu arbeiten, diese sind, zugleich neben dem praktischen Nutzen, die großen moral-pädagogischen Vorteile der Bewegung. (Frankf. Od.-Ztg.)

— **Star- und Spechtbrut in einem angebrachten Nistkasten in Gefahr.** In meinem Schutzbezirk Sellenwalde der Königlichen Oberförsterei Menz sind Nistkästen für Höhlenbrüter angebracht. Von diesen Kästen waren 95% besetzt von Staren, Spechten, Meisen, sogar ein Schwarzspecht hatte Wohnung darin genommen. Hierbei bemerkte ich, daß Stare am liebsten die Kästen bezogen, welche nahe am Wasser und Bruch, hingegen Spechte und Meisen diejenigen, die im

Innern des Reviers an Gestellen und Wegen angebracht waren. Zur Brutzeit hörte ich im Distrikt 31 in einem dort angebrachten Kasten das klägliche Piepen von jungen Staren, auch sah ich das fortwährende Umflattern dieses Nistkastens von den beiden Alten. Ich nahm hiervon zuerst keine Notiz. Als ich am Nachmittage dort wieder vorbei kam, fiel mir das vorher Gesagte noch deutlicher auf. Ich ging näher, um den Grund zu erfahren, und fand, daß das Flugloch des Starkastens durch Abrutschen der Borke oberhalb des Flugloches verdeckt war, die Alten also nicht zu den Jungen gelangen konnten. Ich schickte sofort einen Arbeiter nach dem Forsthause, um einen Feuerhaken zu holen. Mit Hilfe dieses Hakens wurde die herabgerutschte Rinde vom Flugloch entfernt, und die Stare nahmen nach kaum zehn Minuten den Kasten an. Fünf Minuten später brachten sie den Jungen das erste Futter. Ohne mein Hinzukommen wäre die Brut jämmerlich zugrunde gegangen. Das oben Gesagte fand ebenfalls bei einer Spechtbrut im Distrikt 34 statt. Hier halfen sich die alten Spechte aber selbst. Die Borkenumkleidung beider Kästen war eingerissen gewesen, konnte aber nicht vollständig herunterrutschen, weil sie durch eine kleine, von einem Ästchen herrührende Erhöhung gehalten wurde.

Forsthaus Sellenwalde, 4. März 1909.
Jautsch, Königl. Revierförster.

— **Deutschland und die internationale Konferenz zum Schutze der natürlichen Hilfsquellen.** Im Landwirtschaftsministerium wurde dem Berliner Tageblatt mit Bezug auf Roosevelts Plan einer internationalen Konferenz zum Schutze der natürlichen Hilfsquellen folgendes erklärt: „Dem Präsidenten Roosevelt ist dieser Gedanke nicht von gestern zu heute gekommen. Die Idee ist vielmehr von langer Hand erwogen, und diese Absichten des amerikanischen Präsidenten sind auch an den maßgebenden Berliner Stellen bekannt. Was nun die Sache selbst anbetrifft, so muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß für Preußen — das, in seinen Staatsforsten wenigstens, für eine streng rationelle Waldwirtschaft sorgt — keine Gefahr besteht, seinen Reichtum an Nutzholz zu verlieren. Ganz anders freilich und sehr bedenklich liegen die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten. Vor einer Reihe von Jahren erschienen bereits Statistiken, die ausrechneten, daß in sieben bis acht Jahren eine gewisse Baumart in Amerika verschwunden sein wird. Diese Statistiken arbeiteten zwar mit etwas Phantasie, denn die betreffenden Hölzer, denen ein so frühes Ende prophezeit wurde, sind heute in Amerika noch nicht ausgestorben. Auf der anderen Seite wird aber in einer amtlichen Statistik vom Jahre 1902 nachgewiesen, daß das Nutzholz in Amerika in dreißig Jahren verschwunden sein wird. Und der preußische Oberförster Scheck, der heute in Pommern im Amte ist und seinerzeit von der Regierung als Sachverständiger nach den Vereinigten Staaten gesandt wurde, hat gefunden, daß die Ausfuhr von Eichen aus Amerika, die hauptsächlich zur Fabrikation von Fässern benutzt werden, in drei bis vier Jahren aufhören wird. Der Waldmangel in Amerika kommt daher, daß aller Boden für landwirtschaftliche Zwecke nutzbar gemacht wird, daß in den letzten Jahren ganz ungeheure Waldbrände stattgefunden haben — es sind zum Beispiel jährlich für achtzig Millionen Waldbestände verbrannt — und daß endlich die Spekulation der Großindustriellen sich des vorhandenen Waldreichtums zum großen Teile bemächtigt hat und die Preise unnatürlich in die Höhe treibt. Jedenfalls übersteigt heute in Amerika der Verbrauch erheblich den Bestand, und nach Deutschland exportiert Amerika heute nur noch sieben bis acht Prozent. Da griff nun endlich Roosevelt ein, und die von ihm geplante Weltkonferenz soll anscheinend den wirksamen Abschluß dieser Vorbeugungsmaßregeln darstellen. Es wurde ein Gesetz erlassen, nach welchem mindestens 25 000 ha Forstacker sein und fünf Prozent der Bestände als Saatstämme bleiben müssen. Durch die Bemühungen Roosevelts besitzen die Vereinigten Staaten heute zweiundfünfzig Millionen Acres sogenannter Waldreservationen. Indessen macht, wie gesagt, die Spekulation diese Bemühungen zum großen Teil wieder hinfällig. Endlich ist in Amerika, ähnlich wie bei uns, ein ständiger, organisierter Feuerwachdienst für die Wälder eingerichtet worden. Wir haben zum Beispiel im Hochsommer in den großen Wäldern Türme bauen lassen, deren Wächter sich telephonisch verständigen können. Welche Lehren muß nun aber Deutschland aus dieser amerikanischen Waldverwüstung ziehen? Rationell wirtschaftet und kann nur wirtschaften der Staat, nicht aber der einzelne Besitzer, und namentlich nicht der Bauer, der zu schnell den Wald niederschlägt. Darum muß der Staatsforstbesitz immer mehr erweitert werden. Dabei darf man nun allerdings nicht vergessen, daß es nicht immer leicht sein wird, das nötige Geld dafür aufzutreiben. Wir besitzen in Deutschland vierzehn Millionen Hektar Wald, das sind 25,9 Prozent. In den Jahren 1901—1902 haben sich die Staatsforsten um 170 000 ha vermehrt. Vorläufig hat Preußen-Deutschland noch keine offizielle Einladung zu der Weltkonferenz erhalten. Sollte eine solche ergehen, so werden höchstwahrscheinlich auch wir die Konferenz, obwohl für uns keine Gefahr besteht, beschicken. Doch das ist dann Sache des Auswärtigen Amtes."

— **Zur Frage der Nonnenbekämpfung.** Ein interessantes Experiment, das der Stadtverordneten-Vizevorsteher Michel in Zittau in den letzten Tagen bezüglich der Lebensfähigkeit der Nonnenbrut bei ungünstigen Frostverhältnissen anstellte, verdient bei der gegenwärtigen Nonnengefahr in Sachsen weitere Beachtung. Kürzlich hatte sich ein Förster in der „Reichenberger Zeitung" dahin ausgesprochen, es sei mit Sicherheit anzunehmen, daß der jüngste Eisreif die Nonnenbrut total vernichtet habe, und daß der Falter in diesem Jahre daher nur mehr vereinzelt auftreten werde. Vizevorsteher Michel war nun beim Lesen der von dem Förster verfaßten Notiz auf den Gedanken gekommen, die Richtigkeit jener Ausführungen nachzuprüfen. Er hatte zu diesem Zwecke einige stark übereiste Nadelholzzweige aus unseren Wäldern in einem Glaskasten zum Auftauen gebracht und dann versucht, die unter dem Eise befindlichen Eier der Nonnenfalter künstlich zur Weiterentwickelung zu bringen. Es zeigte sich nun, daß die Eier noch völlig lebensfähig waren, und daß der strenge Frost, sowie die gänzliche Vereisung der Zweige ihnen nichts geschadet habe. Zu

Hunderten entschlüpften den Eiern bei der künstlichen Wärme in dem Glaskasten die Räupchen, die alsobald eine nicht geringe Freßlust zeigten. Die Ergebnisse seines Experimentes führte Herr Michel den hiesigen Stadtverordneten vor. Der Versuch des Herrn Michel beweist, daß auf den Frost als Nonnenvertilger leider absolut kein Verlaß ist.
(Leipz. Tagebl.)

— **Nonnenfraß in den Plesser Forsten.** In den oberschlesischen Forsten des Fürsten von Pleß, wo der Schaden durch Wind- und Schneebruch im April 1903 wohl am schwersten in Oberschlesien gewesen ist, sind auch die Folgeerscheinungen derartiger Katastrophen, der Insektenfraß, in bedenklichem Umfange aufgetreten. Nachdem in den unmittelbar auf den Wind- und Schneebruch von 1903 folgenden Jahren verschiedene Arten der Waldverderber, wie Borkenkäfer, Kiefernspinner und Kiefernblattwespe, ihre gefräßige Tätigkeit getrieben und in die ohnehin stark gelichteten Bestände noch größere Lücken gerissen haben, tritt seit bereits drei Jahren die Nonne in verheerender Weise auf. Am schlimmsten sind von ihr die sechs Reviere der Oberförsterei Kobier, nämlich Czarkow, Radostowitz, Kobier, Branitz, Zgoin und Gostin, und unter diesen namentlich die ersteren vier, befallen. Im Revier Czarkow erreichte der Insektenfraß seinen Höhepunkt im Sommer 1907 und ist im vorigen Sommer erheblich zurückgegangen, so daß Durchforstungen in diesem Winter nur in geringerem Umfange ausgeführt zu werden brauchen. Zu einem Kahlabtrieb ist es in diesem Revier nicht gekommen. In den drei Revieren Kobier, Radostowitz und Branitz hat der Fraß der Nonne im vergangenen Sommer eine verheerende Wirkung gehabt. Ganz besonders sind es ältere Bestände von 120 bis 130 Jahren, die von ihr befallen wurden. Teilweise sind reine Fichtenbestände ganz vernichtet worden, so daß zum Kahlabtrieb geschritten werden mußte; auch in den gemischten Beständen von Kiefern und Fichten ist mit wenigen Ausnahmen die Fichte, die das Insekt ihrer weicheren Nadeln wegen vorzieht, zum Opfer gefallen. In den genannten Revieren wird nun, laut Schlesischer Zeitung, seit Beginn des Winters eifrig das Fällen, die Aufarbeitung und Abfuhr der ganz kahl gefressenen Fichten und derjenigen, bei denen ein geringer Rest von Nadeln die Lebensfähigkeit ausschließt, gefördert. Bei der großen Menge der vernichteten Stämme und dem erheblichen Umfang einzelner zum Kahlabtrieb kommender Flächen werden sich die Einschlagsarbeiten voraussichtlich bis in den April erstrecken. Die Stämme werden zu Brettklötzen geschnitten und nach den beiden in Kobier im Betriebe stehenden Sägewerken gefahren. Das eine derselben mit drei Gattern ist bereits seit mehr als 40 Jahren im Betriebe, das andere mit zwei Gattern wurde im Jahre 1903 zur Bewältigung der Wind- und Schneebruchschäden errichtet und ist seitdem ununterbrochen im Betriebe geblieben. — Die regelrechte Durchführung von Kahlschlägen hat in den Plesser Forsten mit dem Winter 1902/03 vorübergehend aufgehört, da die infolge von Wind- und Insektenschäden zum Einschlag gelangenden Holzmengen das turnusgemäß festgesetzte Abtriebssoll bei weitem übersteigen. Voraussichtlich wird auch auf Jahre hinaus von dem festgesetzten Turnus abgewichen werden müssen, um allmählich wieder in geordnete Verhältnisse zu kommen.
(Königshütter Tagebl.)

— **Durch den Schwammspinner** droht dem Köpenicker Stadtwald große Gefahr. Er trat schon vor zwei Jahren verheerend auf. An den Laubhölzern der Kolonie Wendenschloß wurden viele Nester entdeckt, die Hunderttausende von Eiern enthalten und somit eine kolossale Raupenplage in Aussicht stellen. Die Forstkommission hat Maßnahmen zur Vertilgung getroffen. (Tägl. Rdsch.)

Berichte.

Preußischer Landtag. Haus der Abgeordneten. 53. Sitzung vom 13. März 1909.

Beginn der Sitzung mittags 12 Uhr.

(Fortsetzung.)

Minister für Landwirtschaft usw. **von Arnim:** Meine Herren, ich habe die Empfindung, als ob ein großer Teil der Herren Vorredner nicht frei geblieben ist von dem Eindruck, den die starke Agitation sowohl in der Presse wie in Vereinen, speziell in dem sogenannten Forstparlament, hervorgerufen hat, daß der Staat in der Umgebung von Berlin, eventuell auch in der Umgebung von anderen Städten gewissermaßen eine Waldschlächterei getrieben habe. Nach alledem, was hier ausgeführt ist, bin ich genötigt, nochmals erstens den prinzipiellen Standpunkt der Königlichen Staatsregierung, den ich bei anderer Gelegenheit schon wiederholt zu erkennen gegeben habe, darzulegen, und zweitens klarzulegen, wie bisher die Königliche Staatsregierung resp. die Forstverwaltung praktisch vorgegangen ist, ob sie wirklich die Interessen der Städte, besonders Berlins, so mit Füßen getreten hat, wie es hier behauptet worden ist.

Meine Herren, ich kann nur wiederholen: der Staat ist nicht verpflichtet, Staatseigentum einzelnen Kommunen gratis zur Verfügung zu stellen. Auf diesem prinzipiellen Standpunkte muß ich stehen bleiben. Er ist also nicht verpflichtet, größeren Städten Volkswälder zu halten. Das ist vielmehr Aufgabe der Kommunen, und dieser Aufgabe haben sich in Anerkennung dieses Grundsatzes eine große Anzahl von Kommunen bisher unterzogen. So hat Charlottenburg allein für 3½ Millionen Wald vom Forstfiskus gekauft, Hannover für ½ Million, Cöln für ½ Million, Kiel auch für ½ Million, Düsseldorf für 200 000 ℳ, Hagen für 350 000 ℳ. Essen hat für 2 Millionen gekauft; Elberfeld steht in Unterhandlungen wegen Ankaufs des Burgholzes für 2 Millionen, und eine Masse kleiner Städte haben ebenso Ankäufe in gleicher Richtung gemacht. Berlin unterhandelt, wie schon gesagt ist, bezüglich des Ankaufs der Wuhlheide, die ungefähr 550 ha groß ist, und wofür sie ungefähr 2 ℳ pro Quadratmeter zahlen soll (hört, hört!), während der eigentliche Baustellenwert wesentlich größer ist. Über die Bedingungen, unter denen an

die Städte verkauft ist, ist schon gesprochen; ich brauche darauf nicht weiter einzugehen. Wenn der Staat von dem Grundsatz, den ich ausgesprochen habe, abweichen wollte und einzelnen Kommunen die hochwertigen Wälder zur Verfügung stellen und sie sogar unterhalten wollte, würde das nicht nur eine Ungerechtigkeit gegen die Gesamtheit sondern auch gegen die Kommunen sein, denen gegenüber er derartige Opfer nicht bringt.

Wenn Sie diesen Gedanken weiter ausführen wollten, würden wir zu dem kommen, was der Herr Oberlandforstmeister in der Kommission ausgeführt hat: wir müßten eventuell Kommunen, in deren Nähe zufällig forstliches Gelände nicht liegt, Forsten ankaufen und ihnen zur Verfügung stellen oder anderseits, wenn wir vor ihren Toren Domänenterrain haben, was wir als Baustellen teuer verkaufen können, davon absehen und ihnen das Terrain zur Verfügung stellen, damit sie Wälder haben. Mit einem solchen Prinzip könnte sich die Staatsregierung niemals einverstanden erklären. Der Staat muß das Staatsvermögen so verwalten, wie es im Interesse aller Staatsbürger liegt, und nur nach diesem Grundsatz kann er verfahren; das schließt nicht aus, daß der Staat Rücksicht nimmt auf die Kommunen; das ist im allerweitgehendsten Maße seitens der Forstverwaltung geschehen, wie ich Ihnen nachweisen werde. So viel über den prinzipiellen grundsätzlichen Standpunkt.

Wie hat nun der Staat praktisch diesen Standpunkt zur Ausführung gebracht? Es ist schon darauf hingewiesen, daß die Waldflächen in der Umgebung von Berlin, niedrig geschätzt, wenn man die Grundstückspreise zugrunde legt, die in der Nähe der betreffenden Waldparzellen bezahlt werden, mindestens 1 Milliarde wert sind. Von diesem großen Komplex ist aber nur verkauft seit 1901 — vorher haben wesentliche Verkäufe überhaupt nicht stattgefunden — für 36,7 Millionen, also ein verschwindender Teil im Verhältnis zu dem Wert der Gesamtfläche, besonders wenn man bedenkt, daß doch gerade die am höchsten im Preise stehenden Grundstücke verkauft sind. Für diese 36,7 Millionen konnten angekauft werden 131 000 ha oder, wenn sie die Aufforstungskosten mitrechnen, 111 000 ha, also ungefähr 450 000 Morgen. Damit möchte ich auf das kommen, was in der Budgetkommission über unsere Forstpolitik ausgeführt ist.

Wir gehen einer allgemeinen Entwaldung derjenigen Länder entgegen, aus denen wir bisher unser Holz, das wir importieren müssen, importierten. (Sehr richtig! rechts.) Wir importieren jährlich für 300 Millionen. Eine der Quellen für die Deckung des Bedarfs bildeten bisher die Vereinigten Staaten; diese sind aber mit ihren Forstbeständen so zurückgekommen, daß nach Schätzung dortiger Sachverständiger in 30 Jahren, wenn sie weiter so fortfahren wie jetzt, der Wald überhaupt verbraucht ist, der in den Vereinigten Staaten schlagbar ist. Dann kommt Canada heran. Auch Canada wird jetzt schon sehr stark in Anspruch genommen. Canada wird in Zukunft das Importland für die Vereinigten Staaten werden.

Für uns kommen gegenwärtig in erster Linie in Betracht Rußland und Schweden. Sie wissen, daß im Westen Rußlands, das für uns ja am besten erreichbar ist, die Forstbestände ganz außerordentlich dezimiert sind. Sie wissen ferner, daß der Westen Rußlands sich industriell und kulturell ziemlich stark entwickelt und daß der Eigenverbrauch ebenfalls in sehr starkem Maße zunimmt. Schweden schlägt außerordentlich stark und forstet nicht in dem Maße auf, wie es schlägt.

Österreich-Ungarn, das uns in früheren Jahren verhältnismäßig viel Holz brachte, ist gegenwärtig dazu nur in beschränktem Umfange in der Lage. Sein Eigenbedarf wächst fortwährend, so daß wir auch von dort auf eine wesentliche Befriedigung unseres Bedarfes nicht mehr rechnen können.

Meine Herren, in Anerkennung dieser Tatsache ist die Forstverwaltung stets bestrebt gewesen, all diejenigen Ländereien, die jetzt ungenutzt liegen — und das sind große, weite Strecken —, die vielleicht dann und wann beackert werden, für den Ackerbau aber ganz ungeeignet sind, weil sie tatsächlich eine Rente nicht bringen können, zu erwerben und aufzuforsten. Es sind in den letzten Jahren im ganzen gegen 150 000 ha in dieser Weise erworben und aufgeforstet worden.

Meine Herren, wir gehen, wenn wir unsere Aufforstungspolitik nicht weiter treiben, einer allgemeinen Holznot entgegen: denn wenn die Quellen außerhalb versiegen und wenn der Bedarf, wie es jetzt der Fall ist, immer zunimmt, woher sollen wir dann die nötigen Holzvorräte bekommen, wenn wir nicht in der Lage sind, wenigstens den allergrößten Teil selber zu schaffen. Ich glaube, diese Politik müssen wir unter allen Umständen fortsetzen.

Nun stehen wir einfach vor der Frage: Wollen wir die Summen, die wir dazu brauchen — es sind 5 bis 6 Millionen jährlich —, durch Steuern aufbringen, oder wollen wir sie durch Verkäufe von hochwertigen Grundstücken in der Nähe der Städte aufbringen? (Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

Nun, meine Herren, sind denn überhaupt die Klagen, daß auf die Bedürfnisse der Großstädte und speziell von Berlin seitens der Forstverwaltung nicht Rücksicht genommen würde, berechtigt? Es ist schon von den Herren Vorrednern erwähnt worden, daß Berlin bezüglich des Waldbestandes in der Umgebung wesentlich besser gestellt ist als die meisten Großstädte. Berlin hat doppelt so viel Wald in seiner nächsten Umgebung wie z. B. Paris und London. Nur Wien steht infolge der Nähe des Gebirges etwas günstiger da. Also, meine Herren, die Klage, daß in der Umgebung von Berlin eine unzulässige Entwaldung stattfände, ist vollständig aus der Luft gegriffen. Wir haben, wie ich schon sagte, in der Zeit von 1901 ab im ganzen für 36,7 Millionen Mark verkauft, und zwar zum weit überwiegenden Teil an Kommunen resp. für solche Zwecke, die im Interesse der Kommunen lagen. Ich will Ihnen kurz einige Zahlen nennen, die ich schon in der Budgetkommission genannt habe.

Meine Herren, von den 36,7 Millionen sind allein für 18 Millionen direkt an die Kommunen verkauft worden, an Charlottenburg, Boxhagen, Oberschöneweide, Potsdam usw. Für 6 Millionen sind verkauft worden in der Umgegend von Oberschöneweide. Meine Herren, Oberschöneweide war vollständig eingeschlossen von Wald; es konnte sich nicht mehr ausdehnen, und die Kommunalbehörden traten daher mit dem Wunsch an die Forstverwaltung heran, Land zur Ausdehnung der Gemeinde zur Verfügung

zu stellen. Das ist geschehen. Das Land ist dann aber nicht direkt an die Kommune verkauft worden, sondern mit deren Zustimmung an ein Konsortium, indirekt also doch jedenfalls für Gemeindezwecke zur Verfügung gestellt worden. Dann ist für ungefähr 3,7 Millionen verkauft zur Erweiterung großer Fabriken, deren Erhaltung für die umliegenden Kommunen von außerordentlichem Wert war. Allein 3,2 Millionen davon entfallen auf den Verkauf an die Firma Siemens & Halske am Nonnendamm, die sich dort nicht weiter ausdehnen konnte und eventuell an eine Übersiedelung hätte denken müssen, wenn ihr nicht das Terrain zur Verfügung gestellt worden wäre. Es ist selbstverständlich, daß die Erhaltung dieses großen Etablissements für die Stadt von dringendem Interesse war, und insofern ist doch auch hier das städtische Interesse gewahrt worden. — Zählen Sie das alles zusammen, meine Herren, so kommen Sie auf 28 von den 36,7 Millionen, die allein direkt an Kommunen oder doch im Interesse der Kommunen verkauft worden sind.

Nur die geringe Restsumme ist erzielt worden durch Verkäufe zur Befriedigung privater Baubedürfnisse oder an Terrainspekulanten. Für 1,2 Millionen sind kleine Absplisse, z. B. Baumasken, die die hinterliegenden Baustellen von den öffentlichen Wegen abschnitten, verkauft worden; so sind z. B. an der Spandauer Chaussee die sogenannten Birkenstreifen an die dahinter liegenden Grundstücksbesitzer verkauft worden. Das ist also kein eigentlicher Waldverkauf. Dann sind für im ganzen 4,7 Millionen einzelne Parzellen an anliegende Besitzer zur Vergrößerung ihrer Grundstücke verkauft worden, und nur für nicht ganz 3 Millionen haben eigentliche Spekulationsverkäufe, also Terrainverkäufe an Spekulanten stattgefunden.

Sie sehen also, daß alle diese Vorwürfe, die hier erhoben worden sind, in keiner Weise berechtigt sind. (Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

Nun, meine Herren, komme ich zu der Frage des Grunewaldes, die ja die ganze Agitation ausgelöst hat.

Meine Herren, der Grunewald soll, wie ich das ja schon in meinem Schreiben an den hiesigen Magistrat zum Ausdruck gebracht habe, in seinem Hauptbestandteil erhalten werden. Wenn die Herren wissen wollen, was das ungefähr bedeutet, so will ich Ihnen erklären: es sollen ungefähr 12 000 Morgen davon erhalten werden. (Zurufe bei den Sozialdemokraten.) Meine Herren, bleibt denn das, was nun erhalten wird, nicht groß genug für den Bedarf des Berliner Publikums? Meine Herren, wer im Sommer mal in den Grunewald geht, wird finden, daß in den abgelegenen Partien nur einzelne Spaziergänger angetroffen werden; die abgelegenen Teile werden von der großen Masse des Publikums überhaupt nicht benutzt (Zurufe bei den Sozialdemokraten) — ach, bitte, unterbrechen Sie mich doch nicht immer! —, sondern die Hauptmasse der Bevölkerung bleibt in der Peripherie, und leider zum allergrößten Teil in den dort befindlichen Kneipen, hängen. (Heiterkeit rechts.) Jedenfalls bleibt — und das wird mir jeder Gegner der Verkaufspolitik zugeben müssen — ein Areal von 12 000 Morgen zum Spazierengehen für die umwohnende Bevölkerung immer noch groß genug.

Es ist — ich weiß nicht, von welchem Herrn Vorredner — behauptet worden, von Seiner Majestät dem König wäre das Versprechen gegeben worden, daß von dem Grunewald überhaupt nichts verkauft werden solle. Meine Herren, das ist durchaus unrichtig. Ein derartiges Versprechen ist niemals gegeben worden. Den Bestimmungen, die Seine Majestät für den Grunewald getroffen hat, habe ich Ausdruck gegeben in meiner Antwort an den Magistrat der Stadt Berlin.

Herr Abg. von Bülow hat dann an mich die Frage gerichtet, ob der Grunewaldsee oder das Südufer des Sees in die geplanten Verkäufe mit einbegriffen werden soll. Das ist in keiner Weise der Fall. Der Grunewaldsee soll mit seiner gesamten Umgegend überhaupt dem Grunewald erhalten bleiben. Was verkauft werden soll, sind die bekannten Teile: der Teil, der durch die Heerstraße aufgeschlossen worden ist, und ein Streifen bei Dahlem, wo ja die Bebauung schon angefangen hat.

Nun, meine Herren, hat denn dieser Abverkauf des Terrains an der Heerstraße für Berlin und die umliegenden Gemeinden wirklich erhebliche Schädigungen im Gefolge? Das Terrain, das wir verkaufen, war zu einem großen Teil von den Schießständen resp. von den Sicherheitsstreifen eingenommen, die um die Schießstände gelegt werden, war überhaupt nicht begehbar. Von dem Terrain, das wir verkaufen, bleibt ein schöner Teil erhalten für die Rennbahn und das Stadion, welches, wie ich hoffe, zustande kommen wird. Es hat mich gefreut, von Herrn Abg. Borgmann zu hören, daß er seinen Einfluß in der Stadtverwaltung geltend machen will, die Bewilligung von Mitteln für derartige dem Sport, der Volksgesundheit und der Volkserholung dienende Anlagen zu unterstützen. Ich hoffe, daß die Stadt Berlin sich bereit finden wird, dieses gerade der Entwickelung der Jugend dienende Unternehmen, wie das Stadion es ist, mit Geldmitteln zu unterstützen. (Widerspruch des Abg. Borgmann.) Meine Herren, außerdem ist ja für Berlin und seine Vororte die Döberitzer Heerstraße eine Prachtstraße, wie sie wohl kaum wieder eine Großstadt aufzuweisen hat. Ich glaube, das ist doch etwas, wofür Berlin nicht ganz undankbar sein sollte.

Dann aber möchte ich doch noch auf eins aufmerksam machen. Der nördliche Teil des Grunewalds, der jetzt der Bebauung erschlossen werden soll, war allerdings für die dieser Parzelle nächstliegenden Stadtteile von Charlottenburg ja zugänglich; für entfernter liegende Teile war er überhaupt nicht oder wenigstens außerordentlich schwer zugänglich, weil Verkehrsverbindungen dorthin nicht existierten. Erst dadurch, daß wir diese Kolonie an der Heerstraße gründen, ist es möglich geworden, dorthin eine Eisenbahn zu legen und die Untergrundbahn dorthin zu verlängern und so nicht bloß den Bewohnern von Charlottenburg und der umliegenden Vororte, sondern vor allen Dingen der ganzen städtischen Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, in diesen Teil des Grunewalds zu kommen. Also auch insofern hat eine Schädigung der Stadt Berlin nicht stattgefunden. Nun aber, meine Herren, möchte ich doch noch folgendes erwähnen. Sie sagen immer: der Staat muß die Forsten für die Städte erhalten, der Staat soll keine Grundstücksspekulation treiben, er soll keinen Grundstückswucher treiben, er muß die Forsten als Forsten benutzen. Wie ist es denn nun aber, wenn es sich um

die Besteuerungsfragen handelt? Meine Herren, da sind für alle die Kommunen plötzlich die sämtlichen Forstgrundstücke Bauparzellen. Wir müssen für den Grunewald ungefähr 18 000 *M* jährlich Grundwertsteuer zahlen; der ganze Grunewald ist als Baustelle eingeschätzt worden. Wir sind für die Schönholzer Heide mit 5,70 bis 15 *M* pro Quadratmeter zur Grundwertsteuer eingeschätzt worden (hört, hört! rechts. — Zurufe bei den Sozialdemokraten); wir sind im Tegeler Wald mit 2 bis 10 *M* herangezogen worden usw. Also, meine Herren, alle diese Forsten, die in der Umgegend von Berlin liegen, sind von den betreffenden Kommunen als Baustellen eingeschätzt worden. (Erneute Zurufe bei den Sozialdemokraten.) Auch diejenigen Waldteile, die gar nicht verkauft werden sollen, bei denen der Fiskus gar nicht daran denkt, sie zu verkaufen, werden als Baustelle eingeschätzt, und nach dieser Einschätzung wird die Grundwertsteuer dafür erhoben.

Wir sind auch verpflichtet, die allerkostspieligsten Aufwendungen für den städtischen Verkehr in diesen Wäldern zu machen. Wir sind jetzt z. B. genötigt, im Grunewald eine Chaussee, die wegen des großen Verkehrs als solche dort nicht zu erhalten ist, mit Kleinpflaster zu versehen. Die Kosten belaufen sich auf 700 000 *M*. Meine Herren, wenn der Staat sich für derartige Aufwendungen bis zu einem gewissen Grade schadlos halten will, so ist das doch, glaube ich, nicht mehr als recht.

Meine Herren, ich komme nun zu dem Antrag von Brandenstein. Er ist aus dem Antrag hervorgegangen, der in der Kommission gestellt war, er forderte, daß das Terrain, welches südlich von der Heerstraße zwischen Chaussee und Havelufer liegt, ein schmaler Wiesenstreifen, der eine Breite von etwa 5 bis 100 m hat, nicht mit verkauft werden, sondern dem Publikum offen gehalten werden solle. Meine Herren, es hatte allerdings die Absicht bestanden, diesen Streifen mit zu verkaufen, um dadurch die gegenüberliegenden Grundstücke als Wassergrundstücke wesentlich wertvoller zu machen. Es sollte dem betreffenden Käufer aber auch die Verpflichtung auferlegt werden, diesen Streifen unbebaut zu lassen, so daß also eine Änderung im Aussehen der ganzen Gegend dadurch nicht hervorgerufen worden wäre. Ich bin aber bereit, dem Wunsch, der in der Kommission ausgesprochen worden ist, Rechnung zu tragen und von einem Verkaufe dieses schmalen Streifens Abstand zu nehmen, wenigstens von einem Verkaufe an Private. Behalten konnte die Forstverwaltung den Streifen nicht; denn sie hätte sonst die ganzen Unterhaltungskosten zu tragen, von denen sie sich natürlich losmachen will. Wir würden den Streifen vielmehr an die neuzubildende Gemeinde verkaufen mit der Auflage, ihn nicht an Private zu verkaufen, sondern ihn der Öffentlichkeit zu erhalten. Das würde ja dem Zweck des Antrages, der in der Kommission gestellt worden ist, Rechnung tragen.

Was aber den jetzt vorliegenden Antrag von Brandenstein anlangt, so geht er meiner Ansicht nach doch entschieden zu weit. Meine Herren, wir haben in der Umgegend von Berlin, an Seen, Flüssen und Kanälen gelegen, ungefähr 93 km Wassergrenze in forstfiskalischem Besitz. Von diesen 93 km Wassergrenze ist ein erheblicher Teil schon jetzt für Fabrikanlagen bestimmt und auch nach der Bauordnung in die betreffende Klasse gekommen. Solche Fabrikanlagen brauchen absolut Uferstrecken und gehen überhaupt nur dahin, um die Wasserablage zu haben. Wenn wir ihnen die nehmen würden, würden die Grundstücke für derartige Zwecke unter Umständen unbrauchbar werden. Es sind aber im übrigen von dem Gelände, was wir in der Umgegend an Seen und Flüssen haben, bisher nur in verhältnismäßig geringen Strecken verkauft worden. Es besteht keineswegs die Absicht, nun in der Weise vorzugehen, wie man hier glaubt, und etwa die schön gelegenen Uferpartien rund um Berlin an Privatleute zu verkaufen, sie der Privatbauspekulation zugängig zu machen; im Gegenteil, der Tendenz nach würden wir durchaus mit dem Antrage von Brandenstein einverstanden sein, wenn der Antrag nur darauf hinausginge, im großen und ganzen unsere Naturschönheiten in der Umgegend von Berlin, unsere wunderschönen Seen dem Publikum zugängig zu erhalten. Diesem Wunsche würde die Forstverwaltung selbstverständlich bereit sein, entgegenzukommen; wir würden auch ohne diesen Antrag so verfahren haben und haben auch bisher immer nach diesem Prinzip gehandelt.

Was nun den Antrag Borgmann anbetrifft, so ist mir nicht ganz klar, was die Herren Antragsteller damit erreichen wollen. Wenn Sie von dem Betrage von einer Million 500 000 *M* streichen, so würde das nur zur Folge haben, daß wir in dem betreffenden Jahre für 500 000 *M* weniger aufforsten können. Das hindert aber nicht, daß wir Verkäufe, von denen wir doch unsere ganze Aufforstung machen müssen, in der Nähe von Berlin auch in Zukunft machen. Ich glaube also, daß dieser Antrag keinen Zweck hat; er soll ja auch, wie der Herr Antragsteller sagte, nur eine Demonstration bedeuten, und darauf kann ich nur das wiederholen, was ich schon gesagt habe: es besteht nicht die Absicht, die großen Forsten in der Umgebung von Berlin zum Schaden der betreffenden Kommunen aufzuteilen und der Bauspekulation zu erschließen. Wohl aber hält es die Staatsregierung für zulässig, gewisse Teile von diesen sehr großen Waldflächen im fiskalischen Interesse zu verkaufen. Auch wird die Staatsregierung den Kommunen, wenn sie Terrains kaufen wollen, wie bisher in der weitgehendsten Art entgegenkommen. Es wird also den Wünschen, daß man nicht vom rein fiskalischen Standpunkte aus die Sache betrachten, sondern das Interesse der Kommunen berücksichtigen solle, schon jetzt in jeder Weise Rechnung getragen und auch in Zukunft Rechnung getragen werden. (Bravo! rechts.)

Abg. **von Brandenstein** (kons.): Ich schränke meinen Antrag dahin ein, daß er sich nur auf die Gegend zwischen Berlin und Potsdam beziehen soll.

Abg. Dr. **Pachnicke** (fr. Vgg.): Daß die Debatte unter dem Einfluß einer Agitation gestanden hätte, die draußen im Lande getrieben wird, ist unzutreffend Die Sorge um den Wald ist älter, das Herrenhaus hat schon früher dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß das Grunewaldrevier nicht durch Abverkäufe geschmälert werde. Auch hier in der Debatte, die ohne jeden Einfluß von draußen geführt ist, hat sich dieser Wunsch einmütig geltend gemacht. Die Naturschönheiten der Mark dürfen nicht der Bauspekulation zum Opfer fallen. Wollte man den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung bis zur letzten Konsequenz durchführen, so müßte man den Tiergarten auch herunter-

schlagen. Eine Pfennigrechnung darf man aber nicht aufmachen. Wir sind vollständig damit einverstanden, daß der Staat planmäßig aufforstet und Holz schlägt, die Frage bleibt aber, ob gerade der in der Nähe der Großstädte gelegene Wald herhalten muß. Wir haben eine Ziffer vom Minister gehört, die alle bisherigen Befürchtungen bestätigt. Er sagte, 12 000 Morgen sollten als Volkspark reserviert bleiben. Das bedeutet, daß nicht weniger als 4000 Morgen für Verkaufszwecke preisgegeben werden sollen. Schon aus parlamentarischen Rücksichten müssen wir verlangen, daß uns ein Bebauungsplan vorgelegt wird und sich die Volksvertretung dazu äußert. Ist ein Zweckverband von Groß-Berlin geschaffen, so kann man auch in Verkaufsverhandlungen eintreten. Ich halte den Vertrag mit Charlottenburg in seinen Grundzügen für ganz glücklich. Es ist der nicht zu hohe Satz von 2 ℳ pro Quadratmeter zugrunde gelegt, und außerdem hat sich die Stadt für den Fall, daß der Fiskus eine andere Regulierung vornehmen will, eine Gewinnbeteiligung ausbedungen. Die Regierung hat aus der Debatte die Stimmung gegen ihre Absichten entnehmen können. Es darf nicht zu einer Waldverwüstung in der Nähe großer Städte kommen. Es gilt, noch andere als Portemonnaieinteressen wahrzunehmen.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.

Persönlich bemerkt

Abg. **Hintzmann** (nl.): Ich bedaure, daß ich durch den Schluß der Debatte nicht habe nachweisen können, daß der Minister falsch unterrichtet ist, wenn er meint, die Stadt Elberfeld habe auf der Grundlage von 3 Millionen verhandelt.

Der Antrag Borgmann wird abgelehnt. Die Resolution der Budgetkommission wird angenommen, ebenso einstimmig der abgeänderte Antrag von Brandenstein. — Das Extraordinarium wird im übrigen ohne Debatte erledigt.

Die Kommission hat noch folgende Resolution vorgeschlagen:

„die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in Zukunft zu vermeiden, daß in der Begründung von Vorlagen über den Bau von Eisenbahnen der Umstand nicht kenntlich gemacht wird, daß unter den zu Beiträgen und Hergabe von Grund und Boden verpflichteten Interessenten der Fiskus selbst in Frage kommt."

Abg. **von Pappenheim** (kons.): Es scheint uns durchaus im Interesse der Stadt Berlin zu liegen, daß die große Eisenbahnanlage zwischen Charlottenburg und Spandau zur Ausführung gelangt, und der angrenzende Teil des Grunewalds der Allgemeinheit zugänglich gemacht wird. Einspruch erheben müssen wir aber gegen die Vorgeschichte und die Entwickelung dieser ganzen Frage. Es ist dabei zu viel Geheimnistuerei im Spiele gewesen. Wir haben über einzelne Momente beschließen müssen, über deren Tragweite wir uns nicht klar waren. Es ist sehr oft vorgekommen, daß wir in der Budgetkommission nicht diejenige Aufklärung von der Staatsregierung erhalten haben, die wir mit Recht erwarten konnten. In dem damaligen Eisenbahnanleihenetz war nicht kenntlich gemacht, daß der Fiskus selbst mit der größten Summe beteiligt war. Die Budgetkommission konnte bei der Prüfung dieser Anlage dies nicht erkennen; im Gegensatz zu allen anderen Begründungen war bei dieser Vorlage vom Grunderwerb und von den Interessentenbeiträgen nur ganz allgemein die Rede. Ziele und Zwecke der einzelnen Vorlagen müssen uns klar erkennbar gemacht werden, und ich bitte Sie, der vorgeschlagenen Resolution zuzustimmen.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Sicherheitsleistung für Holzkaufgelder.

Allgemeine Verfügung Nr. 5 für 1909.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III, 3350.

Berlin W. 9, 22. März 1909.

Im Anschluß an die Verfügungen vom 29. November 1904 — III. 12409 — und 8. August 1905 — III. 9550/I B. e 6836 — ermächtige ich die Königliche Regierung, zur Sicherstellung von Holzkaufgeldern auch die Sparkassenbücher von Kreditgenossenschaften anzunehmen, soweit letztere nach ihren finanziellen Grundlagen und organisatorischen Einrichtungen ausreichende Sicherheit bieten.

J. A.: Wesener.

Nutzung der niederen Jagd in den Staatsforsten.

Allgemeine Verfügung Nr. 6. 1909.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 16895/08.

Berlin W. 9, 7. April 1909.

Ich bestimme hierdurch, daß die gegenwärtigen, mit den Revierverwaltern über die Nutzung der niederen Jagd in den forstfiskalischen Jagdbezirken abgeschlossenen Verträge bei ihrem Ablauf nicht wieder zu erneuern sind, daß vielmehr vom 1. April d. Js. ab, soweit die laufenden Verträge dem nicht entgegenstehen, auch die niedere Jagd nach Maßgabe der Vorschriften für die Administrierung der hohen Jagd, insbesondere des § 68 der Geschäftsanweisung für die Oberförster in Verbindung mit § 65 der Dienstinstruktion für die Förster in Administration zu nehmen ist.

Ich bemerke hierzu, daß den Oberförstern innerhalb der Schranken einer pfleglichen Behandlung der Jagd und unbeschadet der den höheren Forstbeamten wie den Forstschutzbeamten nach den Vorschriften über die Befugnisse der Forstbeamten zur Nutzung des Raubzeuges und der kleinen Wildarten bei Verpachtung forstfiskalischer Jagden zustehenden Befugnis sowie der Bestimmung des letzten Satzes des Absatzes 2 des § 65 der Geschäftsanweisung für die Oberförster bezüglich des Betriebes der niederen Jagd völlig freie Hand zu lassen ist.

Das erlegte Wild der im § 69c der Geschäftsanweisung für die Oberförster benannten Wildarten kann der Oberförster, soweit solches nach dem Vorstehenden nicht anderen Forstbeamten zusteht, ohne daß es einer Eintragung in die Schießbücher oder die Beschußnachweisung bedarf, auch ferner unentgeltlich in seinem Nutzen verwerten.

Sollte es in einzelnen Fällen das fiskalische Interesse erheischen, zur Erhaltung eines angemessenen Wildstandes in den Forsten angrenzende Jagden als Schutzjagden anzupachten, so ist, insoweit die Königliche Regierung nicht nach Maßgabe der Verfügung vom 31. Dezember 1907 — III 16766 —, die ebenso wie die Verfügung vom 7. November 1908 — III 12968 — durch den gegenwärtigen Erlaß nicht berührt wird, zur selbständigen Anpachtung befugt ist, und die Anpachtung der Jagd für die fiskalische Kasse vorteilhaft erscheint, meine Entscheidung nachzusuchen.

Etwa notwendig werdende Wildfutterkosten sind nach den seitherigen Grundsätzen und innerhalb der zur Verfügung stehenden Mittel von der Staatskasse zu tragen.

Wegen Abänderung der Wildbretstaxen wird besonders verfügt werden.

v. Arnim.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derer von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Bekanntmachung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III, 3940.

Die Herren Forstbeflissenen, die in diesem Frühjahr die **Forstreferendarprüfung** abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung **spätestens bis zum 10. Mai d. Js.** einzureichen.

Berlin W. 9, 3. April 1909.

J. A.: Schede.

Verschiedenes.

— **Die Durchführung des Antrags Törring.** Über die Durchführung des Antrages Törring und das finanzielle Ergebnis der Mehrfällungen in den staatlichen Forsten hat der Finanzminister im Steuerausschuß gelegentlich der Debatte über die bayerische Finanzlage am 12. v. Mts. Mitteilungen gemacht, die damals in der Tagespresse flüchtig berührt worden sind. Diese Mitteilungen, die von allgemeinem Interesse erscheinen, waren folgende: „Im Etat 1908/09 war eine jährliche Fällung von 3 340 000 Festmeter Stammholz festgesetzt. Für das zweite Jahr der Finanzperiode wurde eine Mehrfällung von 550 000 Festmeter beschlossen. Die wirkliche Fällung des zweiten Jahres, welche noch im Gange ist, wird etwa vier Millionen Festmeter ergeben, weil ein höherer Anfall an Zwischennutzungen als der veranschlagte erwartet wird. Die Geldeinnahme hat bei der Nutzholzverwertung im ersten Jahre der Finanzperiode, also für 1908, 97,9 Prozent der Taxe ergeben. Im laufenden Jahre 1909 hat Nutzholz nach den Ausschreibungen der Ministerialforstabteilung bisher 96,8 Prozent der Taxe erbracht, es steht also nur um 1,1 Prozent hinter dem vorjährigen Verkaufsergebnis zurück. Also, die Befürchtung, daß infolge der gegenwärtigen ungünstigen Konjunktur sowie infolge der Mehrfällung sich ein bedeutenderer Ausfall in unserem Holzerlöse ergeben werde, hat sich nicht als zutreffend erwiesen. Das Ergebnis der Brennholzverwertung läßt sich in gleicher Weise noch nicht überblicken, doch ist Hoffnung vorhanden, daß im großen ganzen der Durchschnittspreis respektive die dem ursprünglichen Voranschlag zugesetzte Summe von 3 500 000 ℳ für beide Jahre der Finanzperiode erreicht werden wird. Was nun die Finanzperiode 1910/11 anlangt, so sind im Laufe des Jahres 1908 die Wirtschaftspläne von 50 000 Hektar neu geprüft worden. Der Hauptnutzungsetat hat hierbei mit Rücksicht auf die raschere Ausnutzung überalter Bestände und die tunlichste Hintanhaltung neuer Ansammlungen solcher eine durchschnittliche Steigerung von rund 50 Prozent ergeben. Die Arbeiten der Kommission werden noch eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen, bis ein voller Einblick in die künftige Gestaltung der Nutzungen gegeben sein wird. Für die Jahre 1910, 1911 wird vorläufig mit einem Einschlagsquantum von etwa 4 Millionen Festmeter, also etwas mehr als im Etat für die laufende Finanzperiode, gerechnet werden können, und aus der gesamten Holzverwertung werden etwa 53 Millionen erwartet werden dürfen, d. h. gegenüber dem jetzigen Etat eine Bruttomehreinnahme von etwas über 4 Millionen Mark. Davon werden natürlich die entsprechenden Betriebsausgaben abzuziehen sein, so daß immerhin mit einer Erhöhung der Nettoeinnahmen bei der Forstverwaltung von 2—2½ Millionen zu rechnen sein wird." Einer im „Allgem. Anz." für den Forstproduktenverkehr (herausgegeben von Prof. Dr. Endres) jüngst veröffentlichten Zusammenstellung der bisherigen Holzverkaufsergebnisse in den bayerischen Staatswaldungen pro 1909 nach dem Stande zu Anfang Februar, welche ungefähr die Hälfte des zur Verwendung kommenden Nutzholzes umfaßt, ist zu entnehmen, daß die Nutzholztaxen im Landesdurchschnitt gegen die Taxen des Jahres 1908 nicht zurückstehen; aus dem Vergleich der bis Anfang Februar erzielten Verwertungsergebnisse mit jenen des Jahres 1908 ergibt sich, daß aus dem Nutzholzverkauf im Landesdurchschnitt im Jahre 1908 97,9 % der Forsttaxe, dagegen 1909 nur 96,8 %, also bis dahin nur um 1,1 % weniger erzielt worden sind. Die in den Tagesblättern verbreiteten, angeblich auch auf das Urteil aus Forstkreisen sich stützenden Mitteilungen, daß die diesjährigen Mehrfällungen in den staatlichen Forsten durchaus nicht den gehegten Hoffnungen entsprechen, stehen somit mit den Tatsachen nicht im Einklang. Bezüglich der Ergebnisse der Brennholzverwertung ist die Annahme nicht ungerechtfertigt, daß wenigstens die Erlöse aus dem Verkauf der Derbbrennhölzer (Scheit- und Prügelholz) im großen und ganzen nicht weit hinter den Taxen, welche sich den vorjährigen Durchschnittsverkaufserlösen nähern, zurückbleiben werden. Wir können dem beifügen, daß auch die Ergebnisse der Nutzholzverwertung seit Anfang Februar befriedigend waren. Nur in der Pfalz und teilweise auch in Unterfranken sind die Preise erheblicher gegen die Taxen zurückgeblieben. (Augsb. Abendztg.)

— **Die erfreulichen Folgen des Verbotes des Vogelfanges** in den Dohnenstiegen konnte man in Deutschland schon in diesem Winter im Hochwald feststellen. Während sonst im zeitigen Herbst bereits die Beeren der an den Trierer Landstraßen stehenden Ebereschenbäume von den Krammetsvogelfängern aufgekauft wurden, schimmerten sie in diesem Winter schon von weitem den Wanderern durch den auf

den Bäumen liegenden Rauhreif wie Korallen entgegen. Das machten sich denn auch die beerenfressenden Vögel zunutze. Da infolge des strengen Frostes die Insekten, Würmer und sonstige Nahrung von den Weichfressern nicht erlangt werden konnten, sah man zu Hunderten die Krammetsvögel in den Ebereschenbäumen sitzen, um ihren Hunger zu stillen an den wohlschmeckenden Beeren. Auch viele Finkenarten, die dieses Futter schätzen, sah man in ihrer Gesellschaft; besonders den Blutfink, der jahrelang nur in einzelnen Pärchen beobachtet wurde, der jetzt scharenweise hier auftritt und schon von weitem durch sein rotes Federkleid mit seinem schwarzen Samtköpfchen auffällt. Lange wird man allerdings dieses schöne Schauspiel nicht mehr haben, da an den meisten Landstraßen bereits die Ebereschen gefällt und durch Obstbäume ersetzt sind und auch die übrigen Straßen in kurzer Zeit in den Besitz des Kreises übergehen und nutzbringend mit Äpfelbäumen bepflanzt werden sollen. (Pos. N. Nachr.)

❦

— **Der Herstellung künstlichen Holzes** schenkt man seitens der Holzindustrie besondere Aufmerksamkeit; handelt es sich doch darum, eine dem Holze ähnliche Masse auf billige Weise zu beschaffen, sowie die bei der Holzbearbeitung anfallenden Abfälle möglichst vorteilhaft zu verwerten. So stellt man aus aufgelockerter Zellulose, mit Stärke und Roggenmehl vermischt und in Formen gebracht, ein nach dem Austrocknen knochenhartes Kunstholz her; dieses Verfahren kann selbstverständlich nur dann rentabel sein, wenn das Produkt ohne weitere Bearbeitung einen Bestandteil eines Hausgerätes 2c. bildet. Hobelspäne und Sägemehl mit Steinkohlenteer vermischt und gepreßt dienen als künstliches Brennholz zum Anheizen. Auch aus Torf wird unter Beigabe von gelöschtem Kalk und schwefelsaurer Tonerde Kunstholz gebildet. Abgesehen von dem beim Pressen erforderlichen sehr starken Drucke besitzen die bisher bekannten Verfahren zur Herstellung künstlichen Holzes besonders den Nachteil, daß sie ein sehr hartes und daher schwer zu bearbeitendes Erzeugnis mit einer Struktur, welche mit jener des natürlichen Holzes wenig mehr gemein hat, liefern. Wie in Nr. 9 des Anzeigers für die Holzindustrie mitgeteilt wird, weist ein neues, patentamtlich geschütztes Verfahren diese Übelstände nicht mehr auf. Es werden nämlich Holzfasern in gleiche Richtung gelegt, mit einem Bindemittel zusammengeklebt und dann in mehr oder minder dichten Schichten mit einem Brei zusammengeklebt. Anstatt Holzfasern können auch solche beliebiger Abstammung, so z. B. von Alfagras, Jute, Neuseelandflachs, Palmen und dergl. Verwendung finden; sie werden mit einer Ätzkalilösung behandelt, mehr oder weniger gebleicht, sodann zwecks Trennung und Geraderichtung durch Streckwalzen durchgeführt und dann mit dem Bindemittel — Kasein-Ammoniak oder arabischer Gummi und Kautschuk — imprägniert. Nach dem Trocknen werden die auf diese Weise erhaltenen Platten zusammengeklebter Fasern in eine Anzahl horizontaler Schichten zerlegt und diese durch einen Brei, welcher aus 100 Gewichtsteilen feinst gemahlener Holzsägespäne, 33 Teilen Kasein und 12 Teilen Harz besteht, verbunden. Dieses Erzeugnis kann ohne oder mit Druck beliebig geformt und durch Farbzusatz nach Wunsch gefärbt werden. Der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, daß aus Zellulose ganze Möbel, Stuhlsitze, Wassergefäße, Boote, hohle Balken für Baracken 2c., Türgewände u. a. mehr gefertigt werden. E—n.

❦

— **Fernsprechlinien zur Bekämpfung von Waldbränden.** In den fiskalischen Wäldern der Vereinigten Staaten von Amerika sind zur zweckmäßigeren Bekämpfung von Waldbränden Telephonlinien angelegt worden. Man griff zu diesem Mittel, weil in den Sommermonaten durch Waldbrände täglich ein Schaden von 4½ Millionen Mark durchschnittlich verursacht wurde. Man hat nun 1350 berittene Wächter angestellt, welche die Wälder zu durchstreifen haben. Sobald diese ein Feuer entdecken, das sie nicht sogleich löschen können, melden sie es mittelst tragbaren Fernsprechers einer Überwachungsstelle, die alsbald Löschungsmannschaften entsendet. Der Apparat wird einerseits mit einer der den Wald durchziehenden Fernsprechleitungen, andererseits mit Erde verbunden. Diese Maßnahme hat, wie „El. Review u. W. El." hervorhebt, zu einer sehr beträchtlichen Herabminderung von Waldbränden geführt. (Berl. Allg. Ztg.)

❦

Waldbrände.

22. März, Nordhastedt (Regbz. Schleswig). In der Nähe von Fiel wütete am Abend ein großer Moorbrand. Das große Torfmoor in Dellstedt war kürzlich in Brand geraten.

22. März, Hindorf (Regbz. Schleswig). Durch Feuer wurde eine große Tannenpflanzung zwischen Gudendorf und Hindorf vernichtet.

23. März, Jever (Großherz. Oldenburg). Im oldenburgischen Staatswalde Upjever brannten, vermutlich infolge fahrlässiger Brandstiftung durch zwei Handwerksburschen, 0,93 ha Tannenpflanzung ab.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Bode, Forstaufseher zu Promno, Oberförsterei Warthewald, ist nach Schwerin a. W., Oberförsterei Schwerin a. W., Regbz. Posen, vom 20. April d. Js. ab versetzt.

Claus, Förster o. R. zu Feyen, Oberförsterei Trier, ist auf die Försterstelle Bruchweiler, Oberförsterei Kempfeld, Regbz. Trier, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Glaubitz, Forstaufseher, ist von Hintersee, Oberförsterei Mützelburg, nach Rieth, Oberförsterei Rieth, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Güntherodt, Forstaufseher zu Weißenborn, Oberförsterei Königsthal, ist nach Kehmstedt, Oberförsterei Königsthal, Regbz. Erfurt, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Höfer, Hilfsjäger, bisher im Forsteinrichtungsbureau beschäftigt, ist nach Wintzenburg, Oberförsterei Alfeld, Regbz. Hildesheim, einberufen worden.

Koch, Revierförster a. P. zu Grüneberg, Oberförsterei Padrojen, Regbz. Gumbinnen, ist endgültig zum Revierförster ernannt worden.

Lüders, Forstaufseher zu Königshof, ist zum 1. Mai d. Js. nach der Oberförsterei Wendhausen, Regbz. Hildesheim, einberufen.

Martin, Förster zu Lickwegen, Oberförsterei Oberukirchen, Regbz. Minden, ist der Titel Hegemeister verliehen.

Kalthey, Förster o. R. zu Forsthaus Wehrbusch, Oberförsterei Prüm, ist nach Orscholz, Oberförsterei Saarburg, Regbz. Trier, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Scheit, Förster o. R. zu Orscholz, Oberförsterei Saarburg, ist nach Feyen, Oberförsterei Trier, Regbz. Trier, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

v. **Schiller**, Förster zu Sandebeck, Oberförsterei Altenbeken, Regbz. Minden, ist der Titel Hegemeister verliehen.

Steig, Förster zu Todenmann, Oberförsterei Oldendorf, Regbz. Minden, ist der Titel Hegemeister verliehen.

D. Jäger-Korps.

Ebeling, Major und Bataillons-Kommandeur im Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfries.) Nr. 78, ist zum Kommandeur des Lauenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 9 ernannt.

Krage, Oberst und Kommandeur des Lauenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 9, ist zum Kommandeur des 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 47 ernannt.

Prinz Ludwig Friedrich zu Solms-Hohensolms-Lich ist in der Armee, und zwar als Leutnant im Kurhessischen Jäger-Bataillon Nr. 11, vorläufig ohne Patent, angestellt.

Brief- und Fragekasten.

(Die Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für ihre Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden **keine** Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Allen Anfragen, deren Zahl sich ständig ganz ungeheuer vermehrt, bitten wir für die Folge eine Portogebühr von 20 Pfennigen beizufügen. Die weitaus größte Mehrzahl der Fragen muß Sachverständigen nach außerhalb vorgelegt werden, deshalb stellt der genannte Betrag nur einen Teil der verauslagten Portokosten dar. Die Erledigung der Fragen durch den Briefkasten ist in fast allen Fällen zu zeitraubend, daher wird jede Frage direkt beantwortet; dies geschieht auch deshalb, da deren größter Teil sich wegen häufiger Wiederholung nicht zur Veröffentlichung eignet, oder weil die Auskunft für den Fragesteller von persönlichem Interesse ist. Vielfach ist die Beantwortung der Fragen ferner derart schwierig, daß eine Erledigung in wenigen Tagen unmöglich ist. Wir können uns aus diesem Grunde auch an keine Frist für die Antwort binden. Oft dauert es mehrere Wochen, bis wir selbst von unseren Sachverständigen Antwort erhalten. Wir bitten diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich nutzlose Korrespondenzen zu sparen, wenn eine Antwort nicht, wie es so sehr häufig gewünscht wird, umgehend eintrifft. Im übrigen übernehmen wir für Beantwortungen keinerlei Verpflichtung und geben auch nur Auskunft in solchen Dingen, die sich eng im Rahmen von forstlichen bzw. Forstbeamten-Angelegenheiten halten.

Die Schriftleitung.

Nr. 45. Anfrage: Die Auskunft zu der Briefkasten-Anfrage Nr. 20 in der Deutschen Forst-Zeitung Nr. 8 für 1909 Seite 171 fasse ich dahin auf, daß bei Berechnung des pensionsfähigen Dienstalters von der vorgeschriebenen zweijährigen Forstlehrzeit nur die Zeit in Anrechnung zu bringen ist, welche der Lehrling vom Beginn des 18. Lebensjahres ab bis zu dem Tage zurückgelegt hat, an welchem die zwei Lehrjahre zu Ende waren, daß dagegen die nun folgende Zeit (auch Lehrzeit), welche der Lehrling z. B. wegen Zurückstellung vom Militärdienst nach Beendigung der zweijährigen Lehre bis zum Eintritt in das Jägerkorps im Staats-, Kommunal- oder Privatdienst zugebracht hat, nicht anrechnungsfähig seien. Nun bestimmt aber das Pensionsgesetz vom 27. März 1872 im § 14[4]: daß bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung kommt, welche ein Beamter „eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.“ Unter den im Gesetz gemeinten Prüfungsvorschriften dürften für die Forstbeamten die Bestimmungen des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps zu verstehen sein, da sowohl in den Vorschriften über Abhaltung der Jägerprüfung, als auch der Försterprüfung einschlägige Bestimmungen nicht enthalten sind. Nach Vorschrift des Regulativs hat auch der Forstlehrling, sofern er vom Militärdienst als „zu schwach“ zurückgestellt wird, die Lehrzeit fortzusetzen, er verbleibt bis zur Einberufung zum Militärdienst unter der Aufsicht seines Lehrherrn, selbst wenn er zur Übernahme einer forstlichen Beschäftigung beurlaubt ist. Der Eintritt in das Jägerkorps muß unmittelbar aus der Lehre, welche zwar mindestens zwei Jahre dauern soll, im übrigen aber unbegrenzt ist, erfolgen. Hieraus ziehe ich den Schluß, daß auch der, entweder aus Anlaß der Zurückstellung vom Militärdienst oder aus irgend einem anderen Grunde über zwei Jahre hinausgehende, in berufsmäßiger Beschäftigung — ganz gleich ob im Staatsdienste oder außerhalb des Staatsdienstes — zugebrachte Teil regelrechter Lehrzeit als pensionsfähig angerechnet werden muß. Ist meine Auffassung richtig oder stehen ihr etwaige anderweite Ausnahmebestimmungen entgegen?

Königl. Förster O. G. in R.

Antwort: Wenn Sie bei der im Eingange dieser Anfrage ausgesprochenen Auffassung stehen geblieben wären, so wäre sie richtig, in ihrer Schlußfolgerung ist sie jedoch unzutreffend. Ausnahme-Bestimmungen sind uns nicht bekannt. — In dem von der Staatsregierung dem Landtage vorgelegten Entwurf zu dem Pensionsgesetze vom 27. März 1872 waren Bestimmungen über die Anrechnung solcher praktischen Beschäftigungen, welche zur Ausbildung für den künftigen Beruf vorgeschrieben waren, nicht enthalten. Sie sind erst bei Beratung des Gesetzes im Landtage nach den Vorschlägen der Kommission des Abgeordneten-Hauses dem § 14 als Ziffer 4 angegliedert worden in der Erwägung, „daß für manche Kategorien von technischen Staatsbeamten in den Prüfungsvorschriften eine längere praktisch-technische Ausbildung vorgeschrieben ist, ehe sie zum Examen zugelassen werden und in den Staatsdienst eintreten können. Außerdem ist die vorgeschriebene Zeit der praktischen Vorbereitung nicht immer dieselbe geblieben. Diese Ausbildungszeit mußte der Zulassung zum Examen vorhergehen, nach welchem erst die Vereidigung erfolgen konnte. Die Nichtanrechnung dieser Zeit würde daher die technischen Beamten nicht nur gegen die Beamten anderer Ressorts, deren praktischer Vorbereitungsdienst wie der der Juristen und Verwaltungsbeamten nach der Vereidigung beginnt, zurückstellen; sondern mannigfach würden die nach früheren Prüfungsvorschriften ausgebildeten älteren

Beamten den jüngeren nachstehen und auf diese Weise die Prüfungsvorschriften auf die Pensionssumme von eingreifender Wirkung sein. Die Kommission glaubte daher die Zeit dieser praktischen Ausbildung anrechnen zu müssen, jedoch nur die in Wirklichkeit durch die Prüfungsvorschriften erforderte Dauer derselben, **nicht aber eine über sie hinausgehende Verlängerung.** In den Fällen, wo eine solche praktische Ausbildung nicht vorgeschrieben, sondern nur hergebracht ist, hat der § 19 die Anrechnung fakultativ zugelassen." (Komm.-Ber. S. 8, Abg. H. 1871/72 Verh. S. 1068.) Bei Anwendung des § 14⁴ kommt also nur in Betracht, ob die Zeit der praktischen Beschäftigung außerhalb des unmittelbaren Staatsdienstes zum Zwecke der „technischen" Ausbildung erfolgt ist und ob in den Prüfungsvorschriften angeordnet worden, daß eine ihrer Dauer nach ausdrücklich bestimmte Zeit der Zulassung zu der Prüfung vorausgehen müsse. Diese Anordnungen waren und sind in allen in Geltung gewesenen und in Geltung befindlichen Regulativen über die Ausbildung usw. der niederen Forstbeamten in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps getroffen und hinsichtlich der Forstlehrzeit ist eine mindestens zweijährige Dauer festgesetzt. Daraus folgt nun nicht, daß — ganz gleich aus welcher Veranlassung — die über die Mindestdauer hinaus verbrachte Vorbereitungszeit mit angerechnet werden muß, sondern daß deren Anrechnung nur insoweit zulässig ist, als die Zeit der Beschäftigung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich gefordert wird. Gefordert ist aber nur die Mindestzeit von zwei Jahren, während über eine Verlängerung der Ausbildungszeit Bestimmungen nicht getroffen sind. Daß der Lehrling im Falle einstweiliger Zurückstellung vom Militärdienst gehalten ist, bis zur Einstellung in das Jägerkorps unter der Beaufsichtigung seines Lehrherrn zu verbleiben, ist eine Maßnahme der Disziplin und hat mit der eigentlichen Ausbildung für den Beruf nichts mehr zu tun; denn diese war nach zweijähriger Dauer zum Abschluß gelangt und seine Einstellung beim Truppenteil war davon nicht abhängig. Wenngleich die Lehrzeit, auch die über das Mindestmaß hinausgehende, in einer Königlichen Oberförsterei zugebracht war und der Lehrling durch seine praktische Betätigung dem Staate Dienste geleistet hat, so ist sie doch im Sinne des § 14⁴ des Pensions-Gesetzes als außerhalb des Staatsdienstes zu betrachten, weil mit dem Lehrling ein Beamtenverhältnis noch nicht eingegangen war, ihm also auch ein Anspruch auf Beschäftigung nicht zustand. **Studien,** sowie der Besuch von Fachschulen gelten nicht als praktische Ausbildung. Nach diesen Ausführungen ist die Anrechnung der über zwei Jahre hinausgehenden Forstlehrzeit, soweit sie vom Beginne des 18. Lebensjahres an zurückgelegt ist, auf das pensionsfähige Dienstalter in Anrechnung zu bringen, unstatthaft.

Nr. 46. Anfrage: Eine Persönlichkeit hier, welche gar nichts besitzt, kauft Nutzholz, jetzt allerdings hauptsächlich nur Brennholz. Der Mann kaufte alljährlich in unserer Forst Holz und bezahlte es auch. Im vorigen Jahre ist derselbe zum erstenmal mit 120 ℳ hängen geblieben. Trotzdem er diesen Rest noch zu bezahlen hatte, habe ich ihn zu einer Auktion im Januar cr. zugelassen unter den allgemeinen Bedingungen einer Auktion, ferner mit dem Zusatz, daß das Holz, bevor es bezahlt sei, unter allen Umständen unser Eigentum verbleibt. — 20 rm Erlen-Brennholz hat er an diesem Tage erstanden. — Der Käufer hat sich aber daran nicht gekehrt, bestellte vielmehr einen Fuhrmann, welcher inzwischen 5 rm davon aufgeladen hatte, um es zu einem Drechsler in benachbarter Stadt zu fahren, ohne daß er es vorher bezahlt hatte. Zufällig habe ich den Fuhrmann in meinem Schutzbezirk getroffen und selbstverständlich angehalten, ihm auch gleichzeitig erklärt, er solle das Holz abladen, denn sonst fahre er es auf sein eigenes Risiko weg. Der Fuhrmann zeigte keine Lust abzuladen und brachte denn das Holz zu dem Drechsler hin. Während des Abladens erschien nun der Holzhändler, wo er den ganzen Betrag für die 20 zu liefernden Raummeter erheben wollte. Der Drechsler war aber vorsichtig und gab ihm keinen Pfennig, zumal ihm der Fuhrmann den Fall ausführlich mitteilte. Was habe ich nun weiter zu tun? O., Förster i. Sch.

Antwort: Sehen Sie zu, daß der Drechsler im Einverständnis mit dem Holzhändler an Ihre Herrschaft Zahlung leistet. Ist das nicht zu erreichen, dann muß letztere den Holzhändler verklagen und dessen Forderung an den Drechsler pfänden und sich überweisen lassen. Einen anderen Ausweg gibt es nicht. Strafbar hat sich der Holzhändler nicht gemacht, da Sie sich an dem Holz nur das Eigentumsrecht vorbehalten, nicht aber die Abfuhr desselben verboten haben.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klodow, Försterei Zietensee** bei Berlinchen, Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingeben. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Breslau. Am Sonntag, den 9. Mai 1909, nachmittags 2½ Uhr, in Paschkes Restaurant, Taschenstraße, Vertreter- und Mitgliederversammlung. Tagesordnung: Besprechung der Tagesordnung der Versammlung des Hauptvereins. Um zahlreiche Beteiligung bittet

Der Vorstand. J. A.: Sacher.

Ortsgruppen:

Darslub (Regbz. Danzig). Sonnabend, den 17. April, nachmittags 6 Uhr, Mitgliederversammlung im Hildebrandtschen Gasthause zu Mechau. Tagesordnung: 1. Bericht des zur Bezirksgruppensitzung entsandten Kollegen. 2. Wahl eines Kassenrevisors. 3. Vorträge. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Osterode a. H. (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 25. April, nachmittags 3 Uhr, Vierteljahresversammlung im „Kaiserhof".

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Sonntag, den 25. April 1909, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Gasthaus „Zum Roß" in Schömberg i. Schles., mit folgender Tagesordnung: 1. Verlesung des Protokolls der Versammlung vom 3. Januar 1909. 2. Bericht über die Besprechung der am 18. April 1909 stattgefundenen Bezirksgruppenversammlung in Kohlfurt. 3. Festsetzung, wo die nächste Versammlung stattfinden soll. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister **Krause, Kesselgrund bei** Hochzeit Nm., vorliegen. Was für **die nächstfällige** Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh in dessen Besitz** gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Bruß (Regbz. Marienwerder). Bei der heute stattfindenden Sitzung der Ortsgruppe Bruß, Bezirk Marienwerder, bei welcher 10 Kollegen anwesend waren, wurden folgende Beschlüsse gefaßt: Zu Punkt 1 der Tagesordnung. Scheibenschießen. Es wird ein Scheibenschießen am 4. Juli von nachmittags 3 Uhr bei der Försterei Widur festgesetzt. Ein zweites Schießen soll später in Czernitza stattfinden und wird das Nähere am 4. Juli cr. festgesetzt. Punkt 2. Wahl der Delegierten zur Bezirksversammlung. Es werden der Vorsitzende und der Hegemeister Preller gewählt, die die Wahl annahmen. Punkt 3. Beschlußfassung zu den Beratungen des Gesamtvorstandes. Die Versammlung schließt sich den Wünschen desselben, wie sie in Nr. 9 des Vereinsblattes unter Nr. 5a, b, c, d, e, f und g angeführt sind, vollkommen an. Über Nr. 5 wurde die Diskussion nicht eröffnet. Zu 6 sind die Anwesenden für die Gründung einer Krankenkosten-Beihilfekasse mit vorläufig 4 ℳ Jahresbeitrag nach den von den Kollegen Seefeldt und Simon früher im Vereinsblatt dargelegten Grundsätzen. Zu Punkt 4 der Tagesordnung. Es wird als zukünftiges Vereinslokal das von Pozewoski-Hotel in Bruß bestimmt. Alsdann findet noch eine Besprechung über das Rundschreiben der Schriftleitung des Vereinsblattes vom 4. März cr., betreffend Diäten der ehemaligen Oberjäger statt. Die Anwesenden sind der Ansicht, daß es für die bis jetzt verpflichteten Oberjäger, am besten sei, wenn es bei dem Alten bleibe und, falls durchaus eine Änderung eintreten solle, diese erst für die jetzt eintretenden gelernten Jäger in Kraft trete.

Der Schriftführer.

Eder (Regbz. Cassel). Die Ortsgruppenversammlung fand am 1. April d. Js. in Frankenau statt. Erschienen waren 8 Mitglieder mit 14 Stimmen. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und gedachte mit einigen Worten unseres ersten Reichskanzlers Fürsten von Bismarck. Die Anwesenden ehrten das Andenken desselben durch Erhebung von ihren Sitzen. Zur Tagesordnung wurde beschlossen, von einer Krankenkasse Abstand zu nehmen, wenigstens keinen Zwang auf die Mitglieder auszuüben, dagegen die Gründung einer Sterbekasse ins Auge zu fassen. Ferner noch zu erwägen, daß der gesamte Verein einer Lebensversicherungsgesellschaft beitritt, ähnlich wie beim V. V. V. P. Forstb. — in Unfallsache — (Sterbekasse für deutsche Forstbeamten, Lebensversicherung in München, Gotha 2c.).

Der Vorsitzende: Dreusicke.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Fichtner, Arno, Revierförster, Forsthaus Mechelgrün b. Theuma, Voigtland.
Geuhen, Otto, Forstgehilfe, Aschenort bei Ottlotschin.
Gonther, Ludwig, Gemeindeförster, Wiera bei Momberg, Bez. Cassel.
[illegible], Friedrich, Privatförster, Lüttingen bei Kedingen, Lothr.
Menzel, Heinrich, Förster, Meuselwitz, Sachs.-Altenburg.
Neugering, Forstaspirant, z. Zt. Herzogl. Hofjäger, Braunschweig, Kasernenstraße 30b.
Schmidt, M., Rentmeister, Topper, Bez. Frankfurt a. Oder.
Uckert, Rudolf, Königl. Förster a. D., Stettin.
Diedrich, Edmund, Hilfsjäger, Kröffin bei Stargordt i. Pomm.
Klotz, Hermann, Forst- und Jagdgehilfe, Döhringen b. Kraplau, Ostpreußen.
Kmiecikowski, Eduard, Forst- und Jagdgehilfe, Döhringen bei Kraplau, Ostpreußen.
Lacher, Förster, Gotzerberg bei Götz.
Peters, Königl. Förster, Forsthaus Frankenfelderbruch bei Rethem a. Aller.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat,

daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Bei einer Abrechnung verbliebener Restbetrag; eingesandt von Herrn Königl. Oberförster Aßmus in Kehnistedt . . . . 5,85 Mk.
Gesammelt für Fehlschüsse auf Treibjagden; eingesandt von Herrn Gräfl. Revierförster Wichert in Forsth. Andreashof bei Sartowitz, Westpr. . . . . 18,— „
Auf Veranlassung des Herrn Oberförsters Walper in Reisen eingesandt von Josef Wirbel in Lindenau als Sühne für einen begangenen, nicht zur gerichtlichen Anzeige gebrachten Forstdiebstahl . . . . . 40,— „
Gesammelt bei dem Jägerabend des „Vereins zur Zucht und Prüfung von Jagdhundrassen Erfurt“ von Herrn Brechling in Erfurt . . . . 10,— „
Aus einer Streitsache; eingesandt von Herrn Oberförster Schultz in Gr.-Freienstein . . . . 5,— „

Summa 78,85 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Buhle, Bahn, 2 Mk.; Brux, Neobschütz, 2 Mk.; Bartsch, Eckerberg, 2 Mk.; Brenner, Gollenberg, 2 Mk.; Balke, Wohlhausen, 2 Mk.; Böhme, Garnseedorf, 2 Mk.; Bode, Burg Schlitz, 2 Mk.; Cochon, Nesselkappe, 2 Mk.; Claus, Pierkunowen, 2 Mk.; Cherouny, Morbach, 3 Mk.; Dehmel, Labschütz, 2 Mk.; Danis, Herzberg, 2 Mk.; Drexel, Tegernheim, 2 Mk.; Ehrke, Szargillen, 2 Mk.: Fink, Jammi, 5 Mk.; Fuchs, Johannisburg, 2 Mk.: Fitzau, Kassel, 5 Mk.; Finger, Zwaka, 3 Mk.; Fröschke, Lampersdorf, 2 Mk.; Fichtner, Mechelgrün, 2 Mk.; Grühn, Damshagen, 2 Mk.; Grunow, Stöckerhof, 2 Mk.: Gomoll, Langnow, 2 Mk.; Gentzen, Aschenort, 2 Mk.; Gleinich, Schlichtingsheim, 2 Mk.; Gräser, Saßnitz, 2 Mk.; Gnoth, Eichquast, 2 Mk.; Gonther, Wiera, 2 Mk.; Henning, Theerhütte, 3 Mk.: Hickethier, Dzietzkowitz, 2,50 Mk.: Herz, Gronau, 3 Mk.; Hermsmeyer, Detmold, 2 Mk.: Jurk, Seitsch, 2 Mk.; John, Wendehausen, 2 Mk.: John, Meiersberg, 2 Mk.: Kahl, Colmar, 5 Mk.; König, Gr.-Gansen, 2 Mk.; Kolbitz, Neu-Glienicke, 3 Mk.; Konarske, Charlottenhof, 2 Mk.; Kröter, Wahrenberg, 2 Mk.; Kabisch, Freyburg, 4 Mk.; Keil, Regenthiner-Theerofen, 2 Mk.: Klemke, Jacobsdorf, 2 Mk.: Krieger, Gr.-Bestendorf, 5 Mk.; Ketterer, Radersdorf, 2 Mk.; Lange, Mittenort, 2 Mk.: Lohr, Neu-Bude, 2 Mk.; Leander, Gr.-Nipkau, 2 Mk.: Lücke, Ahaus, 2 Mk.; Lemke, Neu-Lustig, 2 Mk.; Lawrentz, Steglitz, 2 Mk.; Lehmann, Unnau, 5 Mk.; Marko, Mühlrädlitz, 2 Mk.; Müller, Graßhoff Sieber, 2 Mk.: Menzel, Meuselwitz, 2 Mk.; Müller, Eichgraben, 2 Mk.; Menzel, Woplanden, 3 Mk.: Mühlenbein, Seubersdorf, 2 Mk.; Mautschke, Steinhaus, 2 Mk.; Mengering, Braunschweig, 2 Mk.; Neumann, Jägerhof, 2 Mk.: Naike, Bitsch, 2 Mk.; Otte, Büchau, 2 Mk.; Pennekamp, Ahaus, 2 Mk.; Pischon, Kolkwitz, 2 Mk.; Quehl, Neugronau, 2 Mk.: Reges, Hohensolms, 2 Mk.; Regenbogen, Wallhöfen, 2 Mk.; Radusch, Bietzer Schmelze, 2 Mk.; Reineck, Ramholz, 5 Mk.; Schumacher, Gnuschin, 2 Mk.; Schumacher, Frankfurt a. M., 2 Mk.: Schmidt, Kalkowski, 2 Mk.; Stabe, Kulm, 2 Mk.: Steinau, Bremenhain, 2 Mk.; Schulze, Stolpe, 2 Mk.; Tausendfreude, Hufenbruch, 2 Mk.; Trautmann, Leobschütz, 3 Mk.: Thiele, Rackitt, 2 Mk.; Tschepe, Plau, 2 Mk.; Thiele, Möllendorf, 2 Mk.; Tillmann, Wissenbach, 2 Mk.; Tetzner, Hakeborn, 2 Mk.; Tietsche, Grunau, 2 Mk.; Ueckert, Stettin, 2 Mk.: Voigt, Breslau, 5 Mk.; Wagner, Frauenheim, 2,20 Mk.: Wagner, Altenlotheim, 2 Mk.; Wehrmann, Lübbecke, 2 Mk.: Wabnik, Altlomnitz, 2 Mk.; Weckwerth, Klosterheide, 2 Mk.: Wagner, Baermersgrund, 2 Mk.; Zeiß, Burgliebenau, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Mitgliederbewegung im März 1909.

Am 1. März betrug die Mitgliederzahl laut Fortschreibung	2731
darunter waren noch eingerechnet an Mitgliedern, deren Tod erst nachträglich bekannt geworden ist	5
Wirklicher Mitgliederstand am 1 März 1909	2726
Im Laufe des Monats sind gestorben 1	
ausgetreten 3	
ausgeschlossen 2	
Mithin Abgang	6
	2720
Neu eingetreten sind	20
Bestand am 1. April 1909	2740

Von den 2740 Mitgliedern sind:

ordentliche Mitglieder	Privatforstbeamte	2464
	Waldbesitzer . . .	200
außerordentliche Mitglieder . .		76

Halensee, 1. April 1909. Dr. Bertog.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Am 15. Juni l. Js. werden nach Beendigung des Schuljahres voraussichtlich 44 Zöglinge die Forstlehrlingsschule Templin verlassen. Da eine große Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht zu nehmen und ihnen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung im praktischen Dienst zu gewähren.

Herr Oberförster Jacob, Templin (U.-M.), ist gerne bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Templin, Ende März 1909.

Der Schulpfleger.

Zur Aufnahme in die Templiner Forstlehrlingsschule.

Nach den gemachten Erfahrungen muß allen, die sich um die Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Templin zu bewerben beabsichtigen, empfohlen werden, vor dem Eintritt eine mindestens einjährige Lehrzeit bei einem geeigneten Forstbeamten durchzumachen; bei Prüfung der Meldungen wird hierauf besonderes Gewicht gelegt.

Da vielfach die nötige Bekanntschaft mit forstlichen Kreisen mangelt, sind die Herren Vorstände der Bezirksgruppen, sowie der Leiter dieser Schule,

Herr Oberförster Jacob in Templin, gerne bereit, auf Anfrage geeignete Lehrherren namhaft zu machen. Im Interesse einer guten Ausbildung der Lehrlinge wird empfohlen, diese Gelegenheit regelmäßig zu benutzen.

Templin, Ende März 1909.

Der Schulpfleger.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3073. **Heiderich,** Martin, Förster, Schwebda, **Kr.** Eschwege, **Bez.** Cassel. (B.-Gr. XIII.)
3074. **Gollhardt,** Heinrich, Forstaufseher, **Fh.** Schifferhof bei Wilmersdorf, **Kr.** Angermünde. (B.-Gr. IX.)
3075. **Rosellen,** August, Förster, Lohausen, Bez. Düsseldorf. (B.-Gr. XI.)
3076. **Ismar,** Werner, Förster, Ritterseifen **bei Holpe, Bez.** Cöln. (B.-Gr. XI.)
3077. **Brenner,** Georg, Forstgehilfe, Schwarzenraben bei Gesete, **Bez.** Dtm. (B.-Gr. XI.)
3078. **Trips, Hans,** Forstgehilfe, Bad **Kissingen,** Villa Minerva. (B.-Gr. XIV.)
3079. **Märker,** Artur, **Forstkandidat, Maukendorf bei** Hoyerswerda, Schlesien. (B.-Gr. VIII.)
3080. **Schulze, gen. Jentzsch,** Förster, Fh. Martinskirchen bei Prottewitz, Kr. Liebenwerda, Bez. Halle. (B.-Gr. XVI.)
3081. **Menges,** Felix, **Forstgehilfe,** Neschwitz i. Sachsen. (B.-Gr. XII.)
3082. **Wieczorek,** Johann, Hilfsjäger, Jahmen **bei Klitten, Bez.** Liegnitz. (B.-Gr. VIII.)
3083. **Wilke,** Johannes, **Förster,** Neuensund **bei Strasburg Um.** (B.-Gr. IX.)
3084. **Weiger,** Josef, Forstwart, **Dünzelbach bei Moorenweis in** Bayern. (B.-Gr. XIV.)
3085. **Thanhäuser,** Ewald, Hilfsjäger, **Kieslingswalde, Kr.** Habelschwerdt. (B.-Gr. VIII.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Juraski, Wilhelm, Förster, Bawelwitz, Hundsfeld.
Stephan, Arthur, Förster, Burgkemnitz.
Rupprecht, Adolf, Förster, Burgkemnitz.
Karbstein, August, Hilfsjäger, Charcic, Posen.
Lesner, Paul, Förster, Fh. Waldvorwerk, **Brzezinka.**
Treske, Ernst, Förster, Nieder-Gorpe, **Naumburg a.** Bober.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 6 7 Mk., Nr. 53 5 Mk., Nr. 103, 106, 115, 131, 159 je 7 Mk., Nr. 214 3 Mk., Nr. 225 9 Mk., Nr. 230 7 Mk., Nr. 254 9 Mk., Nr. 292 3 Mk., Nr. 299 7 Mk., Nr. 344, 564 je 9 Mk., Nr. 668, 673, 675 je 7 Mk., Nr. 700 4 Mk., Nr. 708 3 Mk., Nr. 798 4,50 Mk., Nr. 807 3 Mk., Nr. 837 7 Mk., Nr. 841, 842 je 3 Mk., Nr. 853, 901 je 7 Mk., Nr. 908 9 Mk., Nr. 910 3 Mk., Nr. 917 9 Mk., Nr. 929 7 Mk., Nr. 942 5 Mk., Nr. 1027, 1039, 1041 je 7 Mk., Nr. 1043 5 Mk., Nr. 1052 7 Mk., Nr. 1061 9 Mk., Nr. 1068 3 Mk., Nr. 1083 5 Mk., Nr. 1109, 1123 je 3 Mk., Nr. 1126 5 Mk., Nr. 1130, 1133 bis 1140 je 3 Mk., Nr. 1147, 1156 je 7 Mk., Nr. 1196 3 Mk., Nr. 1197 7 Mk., Nr. 1218, 1220 je 3 Mk., Nr. 1221 7 Mk., Nr. 1224, 1227 je 3 Mk., Nr. 1235 4 Mk., Nr. 1246 7 Mk., Nr. 1287 4 Mk., Nr. 1291 7 Mk., Nr. 1300 4 Mk., Nr. 1302 3 Mk., Nr. 1305, 1308, 1321, 1495 je 7 Mk., Nr. 1507 3 Mk., Nr. 1514 4 Mk., Nr. 1518 7 Mk., Nr. 1536 1 Mk., Nr. 1558 7 Mk., Nr. 1592 5 Mk., Nr. 1605 7 Mk., Nr. 1628 4 Mk., Nr. 1632 3 Mk., Nr. 1695 9 Mk., Nr. 1738, 1807 je 7 Mk., Nr 1863 3 Mk., Nr. 1867 7 Mk., Nr. 1934 3 Mk., Nr. 1942 7 Mk., Nr. 1966 3 Mk., Nr. 2013 7 Mk., Nr. 2016 1 Mk., Nr. 2023, 2026 je 4 Mk., Nr. 2032, 2033 je 5 Mk., Nr. 2037, 2068 je 3 Mk., Nr. 2132 7 Mk., Nr. 2133, 2156 je 3 Mk., Nr. 2178 4 Mk., Nr. 2209 5 Mk., Nr. 2215 7 Mk., Nr. 2249 5 Mk., Nr. 2252 3 Mk., Nr. 2321 7 Mk., Nr. 2335 2380, 2434, 2463 je 3 Mk., Nr. 2480 5,60 Mk., Nr. 2512 4 Mk., Nr. 2528 7 Mk., Nr. 2595, 2623, 2647, 2652 je 3 Mk., Nr. 2672 5 Mk., Nr. 2684 7 Mk., Nr. 2688, 2696, 2742 je 3 Mk., Nr. 2762 1 Mk., Nr. 2763, 2764, 2767, 2787, 2791, 2799, 2811, 2815, 2824, 2858, 2861 je 3 Mk., Nr. 2909 5 Mk., Nr. 2924, 2931 je 8 Mk., Nr. 2947 3 Mk., Nr. 2955 1 Mk., Nr. 2964 6 Mk., Nr. 2976 3 Mk., Nr. 2980 7 Mk., Nr. 2982 8 Mk., Nr. 2984, 2985 je 6 Mk., Nr. 2986 2 Mk., Nr. 2987 3 Mk., Nr. 2989 15 Mk., Nr. 2995, 2998, 3001—3003, 3006, 3010, 3015, 3018, 3020, 3022, 3025, 3027, 3040, 3060, 3062, 3063, 3066, 3070 je 3 Mk., Nr. 3072 9 Mk., Nr. 3073 8 Mk., Nr. 3074 10 Mk., Nr. 3075—3078, 3080—3082 je 6 Mk., Nr. 3083 10 Mk., Nr. 3084, 3085 je 6 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Nach Schluß der Redaktion eingegangen:

Försterstelle Adamsverdruß in der Oberförsterei Puppen, Regierungsbezirk Allenstein, gelangt zum 1. Juli d. Js. zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 11,836 ha Acker, 5,746 ha Wiesen, c) 100 ℳ Stellenzulage, d) 150 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Puppen, 4 km entfernt. Bahnstation Puppen, 2½ km entfernt. Bewerbungsfrist **14 Tage.**

Försterstelle Kopitko in der Oberförsterei Friedrichsfelde, Regierungsbezirk Allenstein, gelangt zum 1. Juli d. Js. zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 11,984 ha Acker, 4,989 ha Wiesen, c) 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Wystemp, 1 km entfernt. Bahnstation Schwentainen, 8 km entfernt. Bewerbungsfrist **14 Tage.**

☛ Dieser Nummer liegt bei eine Separatbeilage des **Viehversicherungsvereins der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Zum Bezuge sei empfohlen:

Der neue preussische Forstetat

für 1909, amtliche Ausgabe, in der Reichsdruckerei hergestellt. Der Etat, welcher für den Handgebrauch in Verwaltungen unentbehrlich erscheint, ist zum Preise von **50 Pf.** durch unterzeichnete Verlagsbuchhandlung erhältlich und zu beziehen gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag von

J. Neumann, Neudamm.

Für die mir anlässlich meiner 50j. Dienstjubelfeier in so ausgedehnter Weise dargebrachten Ehrungen, Grüsse und Glückwünsche kann ich nur auf diesem Wege meinem tiefgefühlten Danke Ausdruck geben, indem ich allen lieben Gönnern, Freunden und Kollegen für die gütige Anteilnahme ein

kräftiges Weidmannsheil

entbiete. (419

Sorsum bei Emmerke (Regbz. Hildesheim), 5. April 1909.
E. Helmbs, Kgl. Revierförster.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Förster Holzbach in Puderbach (Westerwald) eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Anna Schneider mit dem Königl. Oberförster Paul Kirscht in Bromberg.

Holz und Güter

Waldverkäufe,

auch einz. Parzellen, Nadel-, auch Laubholz, vermittelt und erbittet ausführliche Angebote

Carl Sehr, Düsseldorf 46.

Zahle für Nachweisungen bei Abschluß entsprechende Provision. (362

Personalia

1—2 Forstlehrlinge

für den Privatdienst mit guter Schulbildung werden für sofort oder zum 1. Juli d. Js. auf einer Königl. Oberförsterei angenommen. Gesuche mit Lebenslauf u. Zeugnissen unt. **Nr. 420** bef. d. Exp. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Die Stelle des Gemeinde-Oberförsters

zu Baumholder ist nach Einberufung des jetzigen Inhabers in den Staatsdienst, welche in Bälde bevorstehen dürfte, **neu zu besetzen.**

Das Anfangsgehalt beträgt 2700 Mk., steigend alle 3 Jahre um 300 Mk. bis zum Höchstbetrage von 4500 Mk., als Wohnungsgeldzuschuß werden 420 Mk. gewährt. Die Dienstaufwandsentschädigung ist auf 2500 Mk. festgesetzt. Die Anstellung, der ein einjähriges Probejahr vorauszugehen hat, erfolgt mit Pensionsberechtigung.

Bewerber, welche die für die höhere preußische Forstverwaltungslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben müssen, wollen sich unter Beifügung eines Lebenslaufes sowie der Zeugnisse über ihre forstliche Ausbildung bis zum 20. April d. Js. bei dem Unterzeichneten melden. (422

St. Wendel, den 6. April 1909.
Der Königl. Landrat.
v. Aschoff.

Wirtschafterin gesucht,

gesetzten Alters, ohne Anhang, auf Kgl. Oberförsterei W.-Pr., Junggesellenhaushalt, kleine Landwirtschaft. Offert. unter **B. 423** befördert die Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Suche zum 1. Juli cr. nach einer kl. Stadt in Nähe Posen unt. mein. Leitung

2 bessere Mädchen

für Hotelküche u. alle Hausarbeit. Waschfrau wird gehalten, Familienanschl. Gehaltsanspr. an (426

Frau **Elise Goltz,**
Annaberg bei Owinsk, Regbz. Posen.

Vereinigung

akademisch geprüfter

Privat- u. Kommunalforstbeamt.

empfiehlt den Herren Waldbesitzern jederzeit kostenlos bestempfohlene, verheiratete u. unverheiratete

Forstverwaltungsbeamte

— **Oberförster, Forstverwalter, Revierförster, Assistenten** — die teils das Akademikum, ein oder zwei höhere Staatsexamen abgelegt haben.

J. A.: **Rock,** (266
Oberförster, Geschäftsführer,
Bödigheim i. Baden.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil",

eingetragener Verein, Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900 (19

Junger Mann,

kath., 17 J., Landwirtssohn (Westfale), **sucht Forstlehrstelle** gegen Lehrgeldzahlung. Gefl. Off. unt. **„Westfalen Vorzug" 401** befördert die Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Hundemarkt

Suche einen von reinrassigen Eltern stammenden, ganz jungen, glatthaarigen, möglichst dunkelbraunen

Jagdhund,

mit guter Nase u. den übrigen Jagdeigenschaften, **billig zu kaufen.** Offert. unter **O. N. 424** befördert die Exped. der Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Samen und Pflanzen

Contra!

Die **Westdeutsche Fichtenzucht in Petersholz bei Wegberg (Rhld.)** zahlt **keine** Provisionen; solche wurden von **Forstbeamten** auch niemals verlangt. (403
Man verlange Preisliste.

60 % Kiefernsamen

soweit Vorrat reicht, kg Mk. 5,—.
E. Dieterici, Inh. Görner & Puppe, Loburg bei **Magdeburg.** (413

Waldsamen - Offerte!

75% Kiefernsamen	Mk.	7.50
70% Fichten	„	5.—
35% Lärchen	„	8.—
70% Weymouthskiefer	„	10.—
75% Schwarzkiefer	„	3.—
Ia. Roteicheln	„	0.30
Ia. Roterle	„	0.20
Ia. Weißerle	„	2.—
Ia. Akazie	„	1.—

pro 1 kg, von 20 kg an franko. (28
H. Gaertner, Klenganstalt,
Schönthal bei **Sagan, Schlesien.**

FORSTSAMEN- und PFLANZENHANDLUNG von FRITSCH & BECKER in Gross-Tabarz (Thür. Wald) Preislisten auf Wunsch gratis & franco

Forstlehrlingsschule Templin

sucht zum ***1. Juli d. Js.*** *für* ***Schülerbeaufsichtigung*** *sowie* ***Unterricht im Turnen, Schiessen, Schwimmen*** *und* ***Signalhornblasen*** *einen* ***unverheirateten, schreibgewandten***

Forstaufseher,

welcher Oberjäger oder Unteroffizier gewesen sein und eine ***mehrjährige Praxis,*** *namentlich im* ***Kulturbetriebe,*** *haben* ***muss. Freie Station*** *wird gewährt.* ***Bewerbungen mit Angabe der Gehaltsansprüche*** *sind bis 30. April d. Js. an den Direktor der Schule, Herrn* ***Oberförster Jakob*** *in Templin, welcher auf Anfrage nähere Auskunft erteilt, einzureichen.*

Der Schulpfleger. (398

Rotbuchen- u. Douglasfichten-Pflanzen

hat billig zu verkaufen (4..

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 17. Neudamm, den 25. April 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Escherode im Regierungsbezirk Hildesheim ist zum 1. Juni 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Mai** eingehen.

Oberförsterstelle Lüdersdorf im Regierungsbezirk Potsdam ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Juli** eingehen.

Försterstelle Adamsverdruß in der Oberförsterei Puppen, Regierungsbezirk Allenstein, gelangt zum 1. Juli d. Js. zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 11,836 ha Acker, 5,746 ha Wiesen, c) 100 ℳ Stellenzulage, d) 150 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Puppen, 4 km entfernt. Bahnstation Puppen, 2½ km entfernt. Bewerbungsfrist **14 Tage.**

Försterstelle Ahlden in der Oberförsterei Walsrode, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle in Gittersdorf (Schutzbezirk Gittersdorf-Biedebach), Oberförsterei Hersfeld, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen.

Försterstelle Hölm in der Oberförsterei Reinfeld, Regierungsbezirk Schleswig, ist voraussichtlich zum 1. Juli 1909 neu zu besetzen. Dienstland ist mit der Stelle verbunden; Wohngebäude neu; Wirtschaftsgebäude neu eingerichtet. Eigene Bewirtschaftung des Dienstlandes ist erforderlich. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 15. Mai** einzureichen.

Försterstelle Kopitko in der Oberförsterei Friedrichsfelde, Regierungsbezirk Allenstein, gelangt zum 1. Juli d. Js. zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 11,984 ha Acker, 4,989 ha Wiesen, c) 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Wystemp, 1 km entfernt. Bahnstation Schwentainen, 8 km entfernt. Bewerbungsfrist **14 Tage.**

Försterstelle Mürlenbach in der Königl. Oberförsterei Gerolstein, Regierungsbezirk Trier, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen. Meldefrist **bis 5. Mai.**

Försterstelle Neudorf in der Oberförsterei Kirschgrund, Regierungsbezirk Bromberg, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen. Meldungen müssen **bis zum 10. Mai** eingehen.

Försterstelle Przyschetz in der Oberförsterei Proskau, Regierungsbezirk Oppeln, kommt voraussichtlich zum 1. Juli 1909 zur Besetzung. Bewerbungen sind **bis zum 5. Mai** einzureichen.

(Fortsetzung der Dienststellen siehe Seite 367.)

Die Försterprüfungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Von Oberförster **Dr. Bertog.**

Zahlreiche Anfragen veranlassen mich, allen Vereinsmitgliedern, die jetzt oder später die Försterprüfung im Verein für Privatforstbeamte ablegen wollen, noch einmal zu wiederholen, was über diese Prüfungen bereits des öfteren früher geschrieben und in Versammlungen gesagt worden ist.*)

Die Festsetzung eines **Mindestalters** (25 Jahre) ist durchaus berechtigt. Um den Anforderungen der Prüfung gewachsen zu sein, genügen nämlich gute theoretische Kenntnisse allein nicht, sondern es ist noch ein bedeutendes Maß praktischer Erfahrung erforderlich. Hierfür erscheint das Alter von 25 Jahren noch recht niedrig festgesetzt. Die Prüfer haben öfters bedauert, wenn junge Prüflinge, die sich theoretisch vorzüglich vorbereitet hatten, meistens geradezu versagten, sobald es auf praktische Erfahrung ankam. Besonders auffallend war bei solchen Prüflingen sehr oft das manchmal geradezu klägliche Abfallen in der Waldprüfung, bei der es natürlich viel mehr auf das „Können" als auf das „Wissen" ankommt. Die Altersgrenze ist auf das Äußerste bemessen. Ich rate dringend, lieber ein paar Jahre länger mit der Prüfung zu warten, denn schließlich kommt es bei dem Wesen des Prüfungszeugnisses als Empfehlungsbrief doch mehr darauf an, daß die Prüfung gut, als daß sie früh bestanden wurde. Die Stellen, welche die Prüflinge erlangen wollen, werden in der Regel doch mit Bewerbern besetzt, die das 30. Jahr mindestens erreicht haben.

Die beste **Vorbereitung** für die Prüfung ist gute Ausbildung in der Lehre und in den ersten Jahren ein öfterer Stellenwechsel, der es ermöglicht, die verschiedensten forstlichen, wirtschaftlichen und dienstlichen Verhältnisse kennen zu lernen. Jede Gelegenheit, etwas zu lernen, muß ausgenutzt werden.

Da die Prüfung unter dem Zeichen: „Wissen **und** Können" steht, genügt als Rüstzeug weder allein die Bücherweisheit noch allein die praktische Erfahrung. Es genügt auch durchaus nicht etwa das Studium eines Lehrbuches für die theoretische Vorbildung. Ich werde das bei den „Einzelfächern" noch näher erläutern.

Am besten pflegen gemeinhin die Leistungen der Prüflinge in den Fächern: Waldbau, Forstbenutzung und Jagd zu sein. Auch die Anfertigung schriftlicher Arbeiten genügt im Durchschnitt, aber sie ist sehr ungleich, ja kaum in einem anderen Fache gehen die Leistungen so auseinander wie gerade hier. Am schlechtesten pflegen die Leistungen im Rechnen, Messen, Betriebslehre, Gesetzeskunde, Kartenlesen und Zeichnen zu sein. Unbedingt muß dafür gesorgt werden, daß unsere Förster besonders auch in diesen Fächern besser ausgebildet werden.

Der **Waldbau** ist unzweifelhaft das wichtigste Fach. Es genügt nun aber durchaus nicht, wenn der Prüfling nur die Kenntnisse mitbringt, die er aus seiner eigenen Tätigkeit gewonnen hat. Was soll man dazu sagen, wenn Prüflinge aus Holstein oder Mecklenburg bei einer in Nordostdeutschland abgehaltenen Prüfung an den Ausschuß mit der Bitte herantreten, sie nicht über die Kiefer zu prüfen, weil sie bisher noch in keinem Kiefernrevier gewesen seien! Wie kann man bei einer nordostdeutschen Prüfung die wichtigste Holzart ausschließen! Es würde nicht nur den betreffenden Waldbesitzer, sondern auch den Ruf der Prüfungen unseres Vereins schwer schädigen, wenn ein so beschränkt ausgebildeter Beamter durch das Zeugnis als im Waldbau genügend ausgebildet empfohlen würde.

Auch wer sich viel umgesehen hat, wird seine Kenntnisse durch Studium eines guten Lehrbuches ergänzen müssen. Aber man bilde sich nicht ein, daß ein Lehrbuch die Sache erschöpft. Das Lehrbuch deutet vieles (z. B. Samenbezug, Bodenarbeit, Nachbesserung usw.) nur an, was ausführlicher gewußt und gekannt werden muß. Viel helfen in dieser Beziehung das regelmäßige Lesen einer forstlichen Zeitschrift und forstliche Ausflüge. Das Lehrbuch verleitet auch leicht dazu, für eine Prüfungsaufgabe mehrere Lösungen als gleichwertig hinzustellen. In der Prüfung wird aber verlangt, daß der Prüfling nicht nur die verschiedenen Möglichkeiten kennt, sondern daß er klar und kritisch die Lösung wählt, die in dem besonderen Falle die beste oder allein richtige ist; er soll in dem Prüfer seinen Dienstherrn oder Vorgesetzten vor sich sehen, dem er eine waldbauliche Maßregel vorschlägt, begründet und gegen Einwürfe verteidigt. Im Dienst heißt es nicht: „man kann das **so** machen, man kann es aber auch **so** machen oder **so**", **eine** Maßregel kann doch schließlich nur gemacht werden, und das soll die beste sein!

Der Waldbau nimmt wegen seiner Wichtigkeit und Vielseitigkeit den breitesten Raum nicht nur in

---

*) Für meine Ausführungen setze ich die Prüfungsordnung des Vereins, und zwar in der am 17. Februar 1909 beschlossenen neuen Fassung, als bekannt voraus. Enthalten sind diese Bestimmungen in dem neuen Mitgliederverzeichnis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach dem Stande vom 1. März 1909, welches zum Preise von 80 ₰ aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm, bezogen werden kann.

der mündlichen sondern auch in der Waldprüfung ein. Bei dieser werden immer oder doch fast regelmäßig Aufgaben gestellt im Durchforsten von Laub- und Nadelholz, in der Umwandlung nicht standortsgemäßer Holzarten in standortsgemäße, Nachbessern von Kulturen, Aufforstung schwieriger Schlagflächen oder Ödländer, Behandlung sogenannter „Ackertannen", Kenntnis der Waldbäume, Auspflanzen von geräumten Naturverjüngungen usw. Immer aber werden bei der Beurteilung der Leistungen die Erfordernisse des praktischen Dienstes als Maßstab angelegt.

In der Forstbenutzung lassen die Lehrbücher völlig im Stich. Freilich muß der Prüfling wissen, was sie enthalten, aber dieses genügt auch nicht annähernd. Das Lehrbuch muß sich z. B. auf den Satz beschränken, daß die Sortierung des Langnutzholzes und der Stangen nur für größere oder kleinere Bezirke gilt. Der Försterprüfling muß aber wissen, wie diese Sortierung in seinem Bezirke ist; also der Preuße, Brandenburger, Schlesier oder Pommer muß unter allen Umständen die in den preußischen Staatsforsten (als dem größten und deshalb maßgebenden Waldbesitze seines Bezirks) vorgeschriebene Sortierung kennen.

Noch weiter gehen die Anforderungen bei der Verwertung des Holzes über das Lehrbuch hinaus — im „Neudammer Försterlehrbuch" z. B. 1½ Seiten, im Dienste des Försters und deshalb auch in der Prüfung „das halbe Leben" —.

Im Forstschutz beschränken sich die Anforderungen bei den Insekten auf die allerwichtigsten, d. h. auf die wirtschaftlich wirklich verderblichen. — Man sollte es nicht glauben, daß aber vielfach auch diese an vorgezeigten Stücken nicht erkannt werden. — Aber für diese wenigen Arten wird die Kenntnis der Gegenmaßregeln sehr gründlich verlangt. Auch hier genügt das Lehrbuch durchaus nicht. Das „Neudammer" behandelt z. B. die Gegenmaßregeln gegen den Kiefernspinner auf einer halben Seite; der Prüfungsausschuß will wissen, wie das Probesammeln gemacht wird, wie darüber Liste geführt wird, wie die Notwendigkeit des „Leimens" beurteilt wird, wie der Raupenleim bezogen, wie die Arbeit ausgeführt wird, welche Arbeitsleistungen und Kosten erforderlich sind u. v. a. m. Ähnlich ist es mit den anderen Gebieten des Forstschutzes.

Forstliches Rechnen und Messen, das Schmerzenskind der Prüfer! Man sollte es nicht glauben, welche Unkenntnisse bei diesem Fach zutage kommen. Für diese Fächer kann ich nur dringend das genaue Durcharbeiten des Teiles IV des „Neudammer Försterlehrbuches" empfehlen. Dabei lernt der Prüfling gleichzeitig das Auftragen einfacher Vermessungen (Anfertigung von einfachen Handzeichnungen).

Die Fähigkeit im Kartenlesen ist gleichfalls oft recht dürftig. Man sieht es vielen Prüflingen an, daß ihnen ein Meßtischblatt oder eine Forstbestandskarte etwas ganz Neues ist. Von dem krassen Fall ganz zu schweigen, daß ein gedienter Soldat weder das Meßtischblatt kannte noch den Maßstab gebrauchen konnte, ja sogar überhaupt nicht wußte, daß es so etwas gibt! Aber er „verwaltete" dabei ein Revier von 1000 ha Größe! Jeder Prüfling sollte, wenn er noch nicht dazu Gelegenheit gehabt hat, Meßtischblatt, Generalstabskarte und die verschiedenen Arten der Forstkarten kennen und lesen zu lernen suchen.

Forstbetriebslehre wird natürlich nur in ihren Anfangsgründen verlangt. Der Teil VIII des „Neudammer Försterlehrbuchs" genügt im allgemeinen den Anforderungen, wenn er mit Verständnis durchgearbeitet und durch gelegentliches Nachfragen bei Verwaltungsbeamten unterstützt wird. In Zukunft soll mit der Prüfung aus der Forstbetriebslehre auch die aus den Grundzügen der Verwaltungslehre verbunden werden. Hierfür kommt vor allem die Buch- und Rechnungsführung in Frage.

Gesetzeskunde ist ein Gebiet, auf dem nur wenige Prüflinge den bescheidensten Ansprüchen genügen. Die meisten kommen zur Prüfung mit ihrer hausbackenen Praxis, und diese ist vorwiegend dürftig, lücken- und fehlerhaft. Am ehesten genügen noch die Kenntnisse in der Sozialgesetzgebung des Reiches. Die Landesgesetze über Forstdiebstahl und Feld- und Forstpolizei sind meistens weder nach ihren Strafbestimmungen noch nach dem Verfahren genügend bekannt. Nicht viel besser steht es mit der Kenntnis der Jagdgesetzgebung. Ganz kläglich sind meistens die Kenntnisse über Notwehr, Waffengebrauch, polizeiliche Befugnisse usw., die doch für den Forst- und Jagdbeamten so ungemein wichtig sind. Vorwiegend läuft das vorhandene Wissen auf das roheste Faust- oder Schießrecht hinaus, das doch schon manchem Beamten recht übel bekommen ist. Es ist ganz unerläßlich, daß die gesetzlichen Bestimmungen selbst genau studiert werden. Ein vorzügliches Hilfsmittel ist dafür das bekannte „Radtkesche Försterhandbuch", namentlich für die preußischen Prüflinge. Dieses Buch bietet auch sonst viel Lernstoff (z. B. Sortimentsbildung, Dienstvertrag usw.).

Die Jagd ist bei vielen Prüflingen die Glanznummer, was ja nicht zu verwundern ist. Aber auch hier genügt die hausbackene Praxis nicht. Das Bestimmen des Alters von Reh-, Rot- und Damwild nach den Zähnen muß z. B.

verlangt werden. Mangelhaft sind regelmäßig die Kenntnisse im Bestimmen von Raubvögeln, namentlich wenn es etwa dem Prüfungsausschuß einfällt, Kuckuck und Nachtschwalbe darunterzumengen. Die Weisheit gipfelt eben hier meist in dem Grundsatz: alles, was einen krummen Schnabel hat, muß ausgerottet werden! Ein junger Fischotter wurde bei einer Prüfung nur von einem Prüfling erkannt, die anderen rieten auf Hamster, Maulwurf — dabei war er im Rumpf schon ungefähr 30 cm lang! — oder sagten gar nichts.

Schließlich noch einige Worte über Zweck und Durchführung der Prüfung! Wenn ein Staatsdienstanwärter, sei es in welchem Berufe es wolle, sich seiner Prüfung unterzieht, so ist für ihn deren Bestehen eine Existenzfrage. Fällt er durch, so ist es mit seiner Laufbahn aus. Da ist es denn wohl erklärlich, wenn hie und da wirklich einmal Milde waltet, zumal ja in der Staatsverwaltung der mittlere und untere Beamte unter ständiger Kontrolle wirkt und auch für einen etwas weniger befähigten Beamten schließlich ein Platz zu nützlichem Wirken zu finden ist. Unsere Prüfung aber hat einen ganz anderen Charakter. Der Prüfling will sich durch das Zeugnis einen besonderen Empfehlungsbrief erwerben. Besteht er die Prüfung schlecht oder gar nicht, so braucht er bei einer Bewerbung dies ja nicht verlauten zu lassen. Die meisten unserer Prüflinge werden außerdem später auf isolierte und selbständigere Posten gestellt, wo jeder Fehler besonders schlimme Folgen haben muß. Alles das rechtfertigt es, daß die Anforderungen bei unseren Prüfungen besonders hoch sein müssen, und daß Milde unter keinen Umständen Platz greifen darf. Ein durchgeschlüpfter Prüfling kann das Ansehen des Vereins ganz außerordentlich schädigen und den Wert der Prüfungen für die kenntnisreicheren Prüflinge wesentlich herabsetzen. Deshalb sind unsere Prüfungen für die Prüflinge schwer, recht schwer sogar. Die Prüfer selbst aber sind hieran ganz schuldlos.

Das Prüfen ist überhaupt ein dornenvolles Amt. Prüfen ist nämlich sehr viel schwerer als geprüft zu werden, und das Bewerten der Leistungen ist sehr anstrengend. Während der Prüfungswoche kommen die Prüfer kaum zu einem Augenblick Erholung. Aus allen diesen Gründen ist es auch sehr schwer, Herren zu finden, die sich für dieses Amt eignen und es opferwilligst übernehmen wollen.

Ein Wort zugunsten der Birke.

Von Stadtförster **Meiß**, Osterwieck.

Königl. Förster Fiebig brachte in Nr. 15 Bd. 23 vom 12. April 1908 eine Mitteilung über die Behandlung des Birkenanflugs in Fichtenkulturen. Seinen Ausführungen kann ich für hiesige Gegend nur zustimmen. In einer Fichtenschonung meines Revieres haben sich seinerzeit von der Seite her Birken eingefunden, die ich im vorigen Jahre zugunsten der Fichten aufschneideln ließ. Das Aufschneiden besorgten die Besenbinder selbst; sie zahlten außerdem für das Bund 4 ₰ an die Forstkasse. Den unterständigen Fichten ist anzumerken, daß ihnen der lichte Schirm wohltut. Nebenbei halten die Birken auch den Graswuchs zurück, und ich bedauere lebhaft, daß nicht die ganze Kultur damit durchstellt ist. Ich hoffe, sie ohne Schaden für die Fichten bis zur Stangenstärke erhalten zu können. Nach Bedarf ist weiter aufzuästen. Sie sollen außer dem abzuwerfenden Nutzen auch zur Verschönerung des Waldbildes beitragen, denn eine dunkelgrüne Fichtendickung mit Birken durchstellt, die infolge ihres hier hervorragend schnellen Wachstums bald weit über die Fichten hinwegragen, verschönern das Waldbild mit ihren blendend weißen, hochaufgeästeten Stämmen ungemein. Aber auch dem Laubwald gereichen Birken zur größten Zierde. In neuerer Zeit wird in Wort und Schrift der Waldverschönerung gedacht. Ich befürchte jedoch, daß es in der Praxis weniger geschieht. Da wird immer noch von Jugend an der Birke, diesem „Peitscher“ und anderen „Unhölzern“ der Krieg erklärt. Ich erinnere nur an die Weidenarten mit ihren herrlichen Kätzchen. Vergebens sucht das Auge in Dickungen nach einer Unterbrechung, einer Abwechselung. Die Unkräuter sind streng nach Vorschrift entfernt worden, insoweit sich überhaupt noch welche eingefunden hatten. Man gönnt ihnen noch nicht einmal am Wegrande ein bescheidenes Plätzchen, aus Furcht, sie könnten einen Nachbar peitschen. Wenn doch nur sonst überall ein derartiger Eifer nach Erhöhung der Waldrente herrschen wollte! Es könnte dann ruhig auch einmal ein Peitscher stehen bleiben.

Hierzulande kann die Birke vermöge ihrer vielseitigen Verwendungsfähigkeit als erstklassiger Nutzholzbaum bezeichnet werden. Mag sein, daß der Boden (Verwitterung des Muschelkalks) viel dazu beiträgt. Infolge schnellen Wachstums ist die Spätholzzone besonders breit. Jahrringe von 1 cm Breite sind nicht selten. Das Holz der hiesigen Birke ist dementsprechend hart, zäh, haltbarer und wetterfester als Buche.

Dabei ist es leichter, wirft sich nicht und bricht nicht. Auch läßt es sich gut bearbeiten. Am liebsten kauft es hier der Stellmacher. Er verwendet es zu Deichseln, wozu sich Derbstangen I. Klasse am besten eignen. Stärkere Abschnitte werden der Länge nach aufgeschnitten, noch stärkere in Bohlen zerlegt, woraus dann die Deichseln gefertigt werden. Zu Stemmleisten, Scherbäumen, Hohlkarrenbäumen und Stielen werden Stücke mit natürlichen Krümmungen bevorzugt und entsprechend bezahlt. Den Hohlkarrenbäumen wird nachgerühmt, daß sie „nicht so hart in der Hand" sind. Weiter werden Eggengerüste und Langebäume aus Birkenholz gefertigt, sowie auch Wagenspuren. Gegenüber anderen Holzarten hat die Birke noch den Vorteil, daß sie bereits nach einem Jahre verwendungsfähig ist, während sonst drei bis vier Jahre gewartet werden muß.

Was die Preise ab Wald hier anbelangt, so werden für Deichselstangen von 4 m Länge und von 12 bis 15 cm Stärke gern 2 ℳ das Stück angelegt. Eine solche Stange hat etwa 0,06 fm Inhalt, und würde demnach für 1 fm etwa 32 ℳ erzielt werden, und das bei einem Alter der Birken von höchstens 25 bis 30 Jahren. Im vorigen Jahre hatte ich in einem etwa 35- bis 40 jährigen wüchsigen Eichenstangenholz einen Auszugshieb auf Birken. Derselbe ergab laut Nummerbuch außer 16 Derbstangen I., 21 II. und 29 III. Klasse 1,50 fm Abschnitte V. Klasse (20 bis 29 cm) und 6,43 fm VI. Klasse (unter 20 cm). Der Durchschnittserlös betrug für die V. Klasse 13,58 ℳ und für die VI. Klasse 19,62 ℳ. Zweifellos wäre das Ergebnis noch ein günstigeres gewesen, wenn die Sortierung eine für den Abnehmer bessere gewesen wäre. Astreinheit ist bei der Stellmacherbirke Hauptbedingung. Mit 20 ℳ pro Festmeter kann hier durchschnittlich gerechnet werden. Man vergegenwärtige sich, in welchem Alter und in welcher Stärke erst dieser Preis z. B. für Buchenholz erzielt wird. Keineswegs will ich damit der Begründung reiner Birkenwälder das Wort reden. Angebot und Nachfrage müssen in richtigem Verhältnis bleiben. In dem vorerwähnten Pflegehieb fielen außer dem Nutzholz noch 4,90 fm Derbbrennholz an, im ganzen also 11,60 fm Derbholz, eine gewiß gute Vornutzung, wenn man bedenkt, daß die Eichen zumeist kaum Derbstangenstärke haben. Einen wesentlichen Schaden hatten selbst die stärksten Birken den Eichen noch nicht verursacht. Was vor meinem Stellenantritt aus der Abteilung an Birken bereits genutzt worden ist, entzieht sich leider meiner Kenntnis. Nach Aussage alter Holzhauer eine Unmasse, namentlich auch an Besenreisern.

In waldbaulicher Hinsicht hat meines Erachtens die Birke bei der natürlichen Verjüngung der Bestände in Saumschlägen als Vorläufer mitzuwirken. Ich kann es hier wenigstens sehen, wie die Birke sofort von jeder Blöße Besitz ergreift. Sie wächst rasch empor, verhindert starken Graswuchs, und unter ihrem Schutz siedeln sich dann allmählich sämtliche anderen Holzarten an, die in der Nachbarschaft stehen. Gleiches gilt auch wohl von der Aspe, die später als Wildfutter vielleicht zur Einschränkung des Verbisses beitragen könnte. Die Natur wird schon nicht ohne Grund diese beiden Holzarten entsprechend ausgestattet haben. An uns wird es sein, zur Natur zurückzukehren (soweit möglich) und sie liebevoll zu unterstützen, statt sie zu meistern. Ob letzteres Verfahren dem Walde und seinem Besitzer zum Vorteil gereicht, darüber belehren Wagners Grundlagen der räumlichen Ordnung im Walde. Dies Buch kann den Forstmännern aus dem Stande der Forstschutzbeamten in selbständig wirtschaftender Stellung warm empfohlen werden.

*

Nachtrag: Die diesjährigen Verkaufsergebnisse liegen nun auch vor. Die Durchschnittserlöse für Birkennutzholz betragen für die Klassen IV (30--39 cm) 16,71 ℳ, V 20,55 ℳ, VI 22,89 ℳ und für 1 fm Nutzholz überhaupt 20,20 ℳ (Buche 21,66 ℳ). Bei Mitberücksichtigung des Brennderbholzes ergibt sich bei Birke ein Durchschnittspreis von 15,08 ℳ für das Festmeter (Buche 15,20 ℳ).

Erwiderung auf den Aufsatz des Herrn Revierförsters a. D. Jürgens über Schädlichkeit der Klemmpflanzung.

Herr Jürgens tritt in seinem Aufsatze der Einführung des Splettstößerschen Bohrers entgegen und gibt eine von ihm in seinem Revier eingeführte Pflanzung von Kiefern bekannt, die er für zweckmäßiger hält. Unterzieht man die von Herrn Jürgens gekennzeichnete Pflanzmethode eine schärferen Kritik, so gelangt man zur Überzeugung, daß es sich um eine Klemmpflanzung im engeren Sinne gar nicht handelt, sondern, daß der Keil- oder Klemmspaten nur als Hilfsgerät Verwendung findet bei einer ausgesprochen charakteristischen Lochpflanzung, die eine wesentliche Verbesserung bedeutet, mit dem Typus der Klemmpflanzung aber nichts mehr gemein hat.

Bekanntlich erfolgte früher die Verjüngung der Kiefer ausschließlich durch Saat; zunächst in Naturverjüngungen, teilweise mit starker Nachbesserung durch Saat in diesen, dann nach Einführung der Kahlschlagwirtschaft durch Zapfensaaten und andere Freisaaten auf gelockertem Boden. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen, infolge von Dürre, Frost, Unkraut-

wuchs und Vogelfraß mißglückten die Saaten häufig und zwangen zur Nachbesserung. Hierzu verwendete man entweder mit Ballen oder ohne solchen bloßwurzelig ausgehobene Pflanzen aus dicht bestandenen Saatreihen. Vielleicht ist die Entdeckung, daß sich die Kiefern überhaupt bloßwurzelig verpflanzen lassen, auf Nachbesserungen dieser Art zurückzuführen. Es entwickelte sich hieraus der Kampbetrieb für Kiefer. Als man dann, nicht eingedenk der Warnung alter, hervorragender Waldbauer, an allen Dingen, nur nicht an Kulturkosten zu sparen, auch noch die Saaten verbilligen wollte, und diese Sparsamkeit zu einer durchaus ungenügenden Bodenbearbeitung führte, konnte es nicht wundernehmen, daß die Saaten schließlich überhaupt mißglückten. Sollte man es z. B. für möglich halten, daß man den Waldpflug, der allenfalls zum Aufbrechen von Heidepolstern oder starken Humusschichten vorzüglich brauchbar war, auch benutzte, um auf geringen Kiefernsandböden mit höchstens 2 bis 3 cm starker Humusschicht das Saatbett durch möglichst tiefes Hinwegpflügen der Humusschicht für den Kiefernsamen zu bereiten!

Man ging also schließlich halb gezwungen zur Pflanzung über. Die Kosten wurden hierfür im Vergleich zur Saat ganz erheblich höhere, und wiederum war es wohl die alte Sparsamkeit, die dazu führte, zunächst die Bodenlockerung aufzugeben. Es entspann sich ein wahrer Wettkampf in der Erfindung von allen möglichen Kulturgeräten zur Pflanzung von Kiefern in ungelockertem Boden. Man benutzte zur Pflanzung Pflanzlanzen, Pflanzdolche, Buttlarsche Eisen, Stieleisen, Pflanzbeile und andere Geräte, nicht zum wenigsten auch den guten, alten Grabespaten. Die Pflanzungen glückten, bisweilen aber auch nicht!

Da sich die Kamppflanzen infolge zu dichter Saaten auf geringem Boden als zu schwach erwiesen, versagten auch die Pflanzungen einjähriger Kiefern, und man kam, anstatt die Saaten weniger dicht und auf besserem Kampboden anzulegen und dadurch brauchbare Sämlinge zu erziehen, auf den unglückseligen Gedanken, die Kiefern zu verschulen. Man verwendete dann die verschulte Kiefer nicht nur zur Nachbesserung kleiner Fehlstellen, was sich allenfalls hätte entschuldigen lassen, sondern auch zur Bestandesbegründung. Die Bodenbearbeitung der Freikulturen kostete Geld, die Verschulung ebenfalls, wiederum stand man vor der unangenehmen Frage, eins oder das andere dieser beiden Verfahren zu wählen.

Viele Mißerfolge und die Beobachtung von Wurzeln an herausgezogenen vertrockneten Kiefern ließen Stimmen laut werden, welche die Brauchbarkeit des zumeist angewandten Grabespatens zur Herstellung eines brauchbaren Pflanzspaltes anzweifelten. Man konstruierte den allgemein bekannten, fast überall in Anwendung befindlichen Keilspaten. Mit ihm, sowie mit den anderen Geräten pflanzte man ein- und zweijährige Kiefern in gelockerten und ungelockerten Boden.

Immer wieder wurden Stimmen laut, die auf die Mißbildungen der Wurzeln bei Anwendung der gekennzeichneten Pflanzmethoden hinwiesen. Die Dauerwirkungen dieser Wurzelmißbildungen auf das ganze Bestandesleben und den Haubarkeitsertrag wurde jedoch nur von sehr wenigen klar erkannt und entsprechend gewürdigt. Diese Wenigen haben dauernd versucht, andere Pflanzmethoden, die in erster Linie auf eine natürliche Lagerung des Wurzelsystems ausgingen, in den forstlichen Betrieb einzuführen. So gelangte mancherorts zur Anwendung die Lochpflanzung, speziell für zweijährige Kiefern, die Danckelmannsche Handspaltpflanzung, die Pflanzung von Moritz Kozesnik und noch manche andere Formen. Alle diese Methoden, die ganz erhebliche Vorteile gegenüber der Klemmpflanzung boten, waren nicht imstande, in den forstlichen Großbetrieb einzudringen und die Klemmpflanzung zu verdrängen. Da altbewährte Dinge im allgemeinen am längsten ihren Platz zu behaupten pflegen, so könnte man fast versucht sein, zu glauben, die wenigen Vertreter der gekennzeichneten besseren Pflanzmethoden hätten sich geirrt. In Wirklichkeit waren es aber ganz andere Ursachen. Zunächst fehlte sehr vielen Forstbeamten, die von einem Revier ins andere wechselten, das nötige Maß von Passion (à la Jagdpassion); sodann lag insofern ein bedauerlicher Mangel an gründlicher Beobachtung und Statistik der Kosten vor, als man angeblich aus Sparsamkeit für die erste Ausführung der Kulturen die nötigen Geldmittel nicht bewilligen zu dürfen glaubte, für Nachbesserungen dagegen jahraus jahrein die unglaublichsten Summen in Bereitschaft hatte. Heute herrscht wohl im großen und ganzen die Überzeugung von der Wichtigkeit einer sorgfältigen Ausführung der ersten Kultur.

Zu den verbesserten Kulturmethoden gehört auch, wie schon anfangs erwähnt, die von Herrn Jürgens angewandte, oben gekennzeichnete „Pflanzung auf das halbe Loch". Leider ist in dem Aufsatz nicht klar ausgesprochen, ob zur Pflanzung nur zweijährige Kiefern verwendet wurden. Die „Pflanzung auf das halbe Loch" stellt, wenn die Pfahlwurzel vor dem Andruck mit dem Keilspaten angekrümelt wird, eine recht gute Methode dar, besonders zur Pflanzung älterer Pflanzen, läßt sich aber speziell für ein- und zweijährige Kiefern durch Anwendung des Spitzenbergschen Spaltschneiders oder Pflanzholzes wesentlich einfacher, viel billiger und mindestens ebenso sorgfältig ausführen. Mit Recht erwähnt Herr Jürgens, daß die stete Beaufsichtigung des einzelnen Pflanzers nicht gut möglich sei, und darin liegt meines Erachtens nach der Schwerpunkt der ganzen Frage. Also nicht der Förster begründet den Wald, sondern eigentlich der Kulturarbeiter. Und gerade unter Beobachtung dieses so wichtigen Faktors haben zwölfjährige Erfahrungen bei Versuchen vielseitigster Art in mehreren, speziell aber im hiesigen Reviere hinreichend erwiesen, daß die Pflanzung mit dem gekennzeichneten Spaltschneider und Pflanzholz bezüglich ihrer Brauchbarkeit zur Begründung von gesunden Kiefernbeständen von einer anderen Pflanzmethode bisher weder erreicht, geschweige denn übertroffen worden ist. In Frage kommt dabei für den Großbetrieb und für eine Bestandesbegründung überhaupt nur die Pflanzung der einjährigen Kiefer. Typisch für diese Methode selbst ist die Tendenz, die Kiefer in gelockertem Boden derartig zu pflanzen, daß die Wurzel zwischen zwei nicht gepreßten Erdwänden an die eine wohl abgeschnittene, aber nicht gepreßte Wand gehalten und von der anderen Seite her mit lockerem Boden angekrümelt wird, und daß sich die Wurzellage beim Einhalten und Zukrümeln kontrollieren läßt. Die vorzüglichen Erfolge

mit der „Pflanzung auf das halbe Loch“ sind zurückzuführen auf das Einbetten der Seitenwurzeln als Hauptnährungsträger im lockeren Boden. Diese Berücksichtigung gerade der Seitenwurzeln ist auch ein Haupterfordernis für die Pflanzung der einjährigen Kiefer. Sie ist bei keiner Pflanzmethode so eklatant hervorgehoben und so leicht durchführbar wie nach der Spitzenbergschen Pflanzungsvorschrift. Diese verbietet jedes Naßmachen oder Anfeuchten der Kiefernwurzel, um die natürliche Elastizität der Seitenwurzeln zu erhalten. Werden die Wurzeln naß oder feucht gemacht, so werden sie schlaff und hängen herunter, ein Zustand, der nie wieder gut zu machen ist, die Pflanzen zur Pflanzung untauglich macht und vollständig entwertet. Das Pflanzholz mit Wühlspitze liefert einen mit abgeschnittener, nicht gepreßter Anlagefläche für die nicht hängenden, sondern seitlich abstehenden Seitenwurzeln der einjährigen Kiefern versehenen Spalt von solcher Tiefe, daß das Aushangen der Pfahlwurzel immer garantiert ist. Wird nun die Wurzel nach Prüfung der Lage ihrer Seitenwurzeln von der offenen Seite des Spaltes her, dessen eigenartige Form einen Lichteinfall bis unten hin ermöglicht, angekrümelt, so befindet sie sich zwischen zwei lockeren, nicht gepreßten Erdwänden. Ein seitlicher Andruck in der ganzen Längsrichtung der Wurzeln in einem Abstande von 5 bis 6 cm von dieser hat sich bei den hiesigen Sandböden als notwendig erwiesen. Daß dieser seitliche Andruck mit einer Klemmung nichts gemein hat, davon kann man sich leicht durch einen Versuch der Pflanzung in einem Kasten mit seitlicher Glasscheibe überzeugen. Allerdings erfordert es unendliche Geduld und beinahe mehr als Pflichtgefühl, eine ehemals mit Töpfen und Lanzen ausgerüstete Kulturgarde auszubilden! Aber die Vorschriften der Spitzenbergschen Pflanzmethode sind derartig durchdacht, unzweideutig und praxise, und das instinktive Gefühl der meisten Arbeiter und Pflanzerinnen für das Natürliche und Richtige so ausgeprägt, daß sich die aufgewendete Mühe reichlich lohnt, und der Kulturbetrieb schließlich zum Vergnügen wird. Hätten Forstbeamte persönlich die Pflanzung ausführen und jede einzelne Pflanze in die Hand nehmen müssen, so wären wohl schon erhebliche Fortschritte eher zu verzeichnen gewesen; bei dem durchaus erklärlichen mangelnden Interesse der Arbeiter am Kulturbetriebe und deren gänzlicher Verständnislosigkeit für Waldbau überhaupt kann es nicht wundernehmen, daß jeder Fortschritt einen wahren Kampf zu bestehen hatte.

Herr Jürgens bezweifelt eine Verdrängung des Keilspatens durch den Zangenbohrer. Wir können uns dieser Ansicht nicht anschließen, sondern sind der Überzeugung, daß der Zangenbohrer insofern einen Segen für die gesamte Forstkultur bedeutet, als er nach unserem Dafürhalten tatsächlich dem Klemmspaten ein für allemal das Genick brechen wird. Unberührt und unentschieden wollen wir die Frage lassen, ob es sich bei dem Zangenbohrer um ein Zukunftsgerät handelt, oder ob er nur eine Übergangsform darstellen wird zu der oben erwähnten Pflanzung mit dem Pflanzholz auf gründlich gelockertem Boden. Nicht unerwähnt wollen wir es lassen, daß hier bereits im Jahre 1900 Pflanzversuche mit der v. Fehrenteilschen Pflanzzange angestellt wurden. Diese Zange stellt, abgesehen von der bohrenden Spitze, einen genau so aufklappbaren Hohlzylinder dar wie der Zangenbohrer und macht ein fast zylindrisches Loch in den Erdboden. Veranlaßt wurden diese Versuche in der Absicht, die hohen Kosten für die Bodenbearbeitung zu vermindern, dann aber auch, um die Nachteile der Klemmpflanzung auszuschalten. Die Pflanzung mit dem Bohrer wurde endgültig wieder aufgegeben aus folgenden Gründen:

1. Bei vorhandenen Steinen und Wurzeln im Boden war keine hinreichende Garantie gegeben, daß die Hohlzylinder im Erdboden bezüglich ihrer Tiefe der Länge der Sämlingswurzeln entsprachen.
2. Ein Andrücken der Erde in der ganzen Längsrichtung der Wurzeln von unten bis oben war nicht möglich, erwies sich aber in Dürrejahren auf hiesigen Böden als durchaus notwendig.
3. Die Erde im Pflanzloch senkte sich um einige Zentimeter, und ein Andrücken des Bodens von obenher war immer mit Stauchungen der Wurzeln verbunden.
4. Es war nicht möglich, die Pflanze so zu halten, daß sie nach der Pflanzung die richtige Höhenstellung hatte.
5. Es war unmöglich, beim Zukrümeln des Hohlzylinders die Pfahlwurzel sowie die Seitenwurzeln auch an sich sehr starker einjähriger Kiefern in ihrer natürlichen Lage ohne Verbiegungen zu erhalten. Und einjährige Kiefern mit 3 mm Stammdurchmesser hat man selten zur Verfügung; man muß froh sein, wenn man auf Sandboden immer die notwendigen 2 mm Stammdurchmesser erreicht.
6. Die Vermutung, das Regenwasser würde an den Wänden des Hohlzylinders besonders gut eindringen, erwies sich in einem Dürrejahr als irrig; je intensiver die Bodenlockerung auf Pflanzplätzen und Streifen erfolgt war, desto länger leisteten die Pflanzen der Dürre Widerstand.

Alle Pflanzversuche wurden mit peinlichster Sorgfalt ausgeführt. Nach den hier gemachten Erfahrungen möchten wir zur Bohrerpflanzung nicht mehr zurückkehren, da man nie imstande ist, das kommende Wetter mit Sicherheit vorauszusehen. Auf das absolut sichere Gelingen der ersten Kultur ist der Hauptwert zu legen, deshalb halten wir für jede Pflanzung eine sachgemäße gründliche Bodenvorbereitung für durchaus unerläßlich. Die Kosten hierfür stellen sich im Vergleich zu der dafür gebotenen Sicherheit durchaus nicht viel höher, ganz besonders nicht, wenn man bei peinlichster Sorgfalt der Einzelpflanzung und wohl überlegter Zuchtwahl der Pflanzen zu einem weiteren Verbande übergeht. Bestandespflege und Durchforstung sind wohl imstande, noch viel zu verbessern, können aber niemals eine mangelhafte und unsachgemäße Bestandesbegründung vollständig wieder ausgleichen. Die Kiefer legt nach unseren Beobachtungen den Keim ihrer Wuchsenergie für ihr späteres Stärken- und Höhenwachstum bereits in den ersten Jugendjahren an. Kennzeichnet doch schon Georg Ludwig Hartig in seinem forstlichen Lexikon von 1834 denselben Standpunkt durch folgende Worte: „Zwei junge Hunde von demselben Wurfe, wovon der eine in seiner Jugend kärglich genährt, der andere aber reichlich gefüttert wurde, werden niemals gleich groß und kräftig werden,

selbst dann nicht, wenn man dem in der Jugend verkümmerten Tiere späterhin die vorzüglichste Nahrung im reichsten Maße gibt; ebenso verhält es sich mit den in der Jugend gut oder schlecht genährten Pflanzen. Deswegen werden sich die gepflanzten Stämme durch mehr Holzmasse von den eben so alten gesäeten (wie damals und noch üblich zu dicht) merklich unterscheiden und bei gehörigem, aber nicht übertriebenem Schlusse werden sie sich auch durch ihren Längenwuchs immer auszeichnen."

Ist doch der später verwertbare Stamm bezüglich seiner Ausformung und seines Festgehaltes schließlich weiter nichts als das Produkt seiner Wurzel.

Steuer-Mablitz.

Mitteilungen.

— **Handlochpflanzung.** In Nr. 16 der Deutschen Forst-Zeitung beschreibt Herr R. Müller eine Methode zur Pflanzung ein- und zweijähriger Kiefern und fragt sodann, ob dieselbe bereits anderweit Anwendung gefunden hat. Schreiber dieses hat in ähnlicher Weise vor einigen Jahren umfangreiche Kulturen ausgeführt, welche durchweg bestes Gedeihen zeigten und nur eine äußerst geringe Nachbesserung erforderten. Die Beschreibung der Kulturart ist in einem in nächster Zeit in diesen Blättern erscheinenden Aufsatze zu ersehen, welcher — unabhängig von dem Artikel des Herrn Müller — der Schriftleitung dieser Zeitung seit Ende Januar vorliegt.

P. Berner.

— **Über Karbolineum.** Seit sechs Jahren verwende ich bei Obstbäumen Karbolineum gegen Hasen- und Kaninchenfraß. Anfangs benutzte ich das gewöhnliche Baukarbolineum, seit einigen Jahren aber ausschließlich das wasserlösliche Obstbaumkarbolineum der Firma F. Schacht-Braunschweig in 40- bis 50prozentiger Mischung mit Wasser. Die Stämmchen der jungen Obstbäume werden im Herbst jeden Jahres gestrichen, und ist hier noch nie ein so behandelter Obstbaum von Hasen oder Kaninchen geschält worden, auch im letzten schneereichen Winter nicht. Gleicher Erfolg wurde auch bei Laubholzheistern erzielt, auch hier half ein Anstrich mit Karbolineum sicher, einmaliges Bestreichen schützte hier sogar auf mehrere Jahre. In den nur mit Stangen eingefriedigten Wanderkämpen wurden die letzten Jahrestriebe der jungen Nadelholzpflanzen ebenfalls im Herbst mit 40- bis 50prozentigem Obstbaumkarbolineum gestrichen, und auch hier unterließen Rehe, Hasen und Kaninchen das so lästige Verbeißen, nur ist hier nach anhaltendem Regen ein zweites Bestreichen zu empfehlen, die Kosten sind ja äußerst geringe. Mischt man die Karbolineumlösung mit wenig Raupenleim, so ist der Erfolg um so sicherer. Zum Bestreichen eignet sich am besten ein gewöhnlicher Maurerpinsel mit schräg stehender Blechhülse für eine etwa 1 m lange Handhabe. Vielleicht ist das Karbolineum zu gleichen Zwecken auch schon anderwärts verwendet worden, es empfiehlt sich aber jedenfalls, überall damit einen Versuch zu machen und über den Erfolg in dieser Zeitung zu berichten. Das Obstbaumkarbolineum hat schädliche Nebenwirkungen hier nicht gezeigt, bei Obstbäumen und Laubholzheistern dagegen noch nebenbei vorteilhaft auf die Rinde gewirkt.

Forsthaus am Schwarzenberg b. Elstra, Sa.

Albert.

— **Über die Nützlichkeit der Waldameisen** (vgl. Nr. 45 und 50 Bd. 23 und Nr. 14 Bd. 24 der Deutschen Forst-Zeitung) dürften die Ansichten mit vollem Recht auseinandergehen, weil eben die Waldameise sich sehr verschieden aufführt, abgesehen davon, daß der Name „Waldameise" verschiedene Arten umfaßt mit abweichender Lebensweise. Aber auch dieselbe Ameisenart hat keineswegs gleichbleibende Gewohnheiten. So mag es recht wohl möglich sein, daß aus irgend einer Veranlassung die Waldameisen eines Ortes und Bezirkes plötzlich mit durchschlagendem Erfolg auf die Nonnenvertilgung verfallen, während dieses an anderen Orten oder zu anderen Zeiten nicht der Fall ist. Dafür aus meinen Beobachtungen zwei Beispiele, deren ersteres mir auch Dr. Altum bestätigte. 1. Jahr für Jahr tritt hier die Lärchenmotte mehr oder weniger stark auf, ohne daß ich im allgemeinen beobachten konnte, daß die Waldameise sich mit ihr befaßt hätte. In einem Jahre aber verfielen die Waldameisen auf die Jagd dieser Tiere und trugen ganze Haufen der kleinen Raupengehäuse mit ihren Insassen in ihre Nester. Ganze Scharen von Ameisen krochen die Lärchenstämme hinauf und kamen mit dieser Beute beladen wieder herunter. Später beobachtete ich diese überaus nützliche Tätigkeit im großen nie wieder. 2. Ich habe mitten im Walde einen Bienenstand, eine Stunde von meinem Wohnsitz entfernt. Diese Bienen gedeihen gut, entbehren aber der regelmäßigen Pflege und Wartung. In der Nähe des Bienenstandes befinden sich seit vielen Jahren Kolonien von Waldameisen, die schließlich auch die Bienenhütte selbst bezogen hatten. Seit Jahren suchten sie alle Bienenkästen ab, naschten einmal Honig, trugen tote und kranke Bienen fort, machten sich aber nicht sonderlich schädlich. Im Herbst 1907 bemerkte ich zuerst, daß sie über zur Erde fallende Bienen herfielen und ihnen die Flügel abbissen. Im Frühjahr 1908 trat plötzlich eine entschiedene Kampfstimmung auf, und innerhalb weniger Tage waren sieben Stöcke Bienen von den Ameisen völlig hingerichtet. Ich mußte die Hütte abbrechen, die Ameisen mit Feuer, Fanggläsern usw. vernichten und hatte dann in einer aus Zement erbauten Bienenhütte bisher wieder Ruhe. Überhaupt ist die Frage über Nützlichkeit und Schädlichkeit von Tieren nicht zu einseitig und apodiktisch zu beantworten. Nur eine sehr genaue und allseitige Beobachtung kann Klarheit schaffen. Sowohl die übersentimentalen Schonmaßregeln als auch die blinde Ausrottungswut sind regelmäßig vom Übel, wenn und weil sie der abschließenden Beobachtung entbehren. Auch ein Parlamentsbeschluß oder Staatsgesetz kann die Naturgesetze nicht ändern.

Westheim in Westfalen.

Hermann Graf Stolberg.

— **Von der Nonnenkalamität im Fimmersdorfer Forste.** Die Fällungsarbeiten in den von der

Nonne befressenen Beständen des Kgl. Forstamtes Limmersdorf in Oberfranken leiden zurzeit unter der ungünstigen Witterung. Die inmitten der Fraßflächen errichtete Blockhütte hat sich vorzüglich bewährt. Außer den zahlreichen einheimischen Arbeitskräften wurden auch von auswärts, so vor allem aus der Gegend von Tölz, Berufsholzhauer beigezogen. Etwa 60 der Gebirgler finden in der aus Holz erbauten Blockhütte Verpflegung und Unterkunft: die Hütte ist zwar primitiv eingerichtet, doch bietet sie den Arbeitern erwünschten Schutz gegen die Unbilden der Witterung. Der Betrieb einer Kantine ist einem Unternehmer überlassen, der es versteht, durch Verabreichung billiger und guter Speisen und Getränke die Bedürfnisse der Arbeiter vollauf zu befriedigen. Da der Arbeitsverdienst ein sehr guter ist — der Holzhauer stellt sich im Durchschnitt auf 5 bis 6 ℳ Taglohn — und andererseits die Gelegenheit zu unnützen Ausgaben nicht allzu groß ist, können sich die Arbeiter in ihrem derzeitigen Beschäftigungsverhältnisse eine hübsche Summe ersparen. — Ein großer Teil des angefallenen Holzes wurde auf dem Submissionswege in Thurnau bereits vergeben; es wurden hierbei im Gegensatze zu den flauen Holzversteigerungserlösen des heurigen Jahres sehr gute Preise erzielt. So übernahm eine Aschaffenburger Holzhandelsfirma sämtliches Schleifholz bei einem Angebot von 120 Proz. der Forsttaxe. Auch das Lang- und Blochholz erreichten die volle Forsttaxe. — Zur besseren Ausbringung des Materials wird eine Waldeisenbahn gebaut mit direktem Anschluß an die neu eröffnete Kulmbach-Thurnauer Lokalbahn. Wie verlautet, soll die Ausbringung des angefallenen Holzes aus den einzelnen Waldabteilungen an den Holzlagerplatz einem Unternehmer auf dem Akkordwege vergeben werden; den Holzkäufern bleiben dadurch die hierorts außergewöhnlich hohen Fuhrlöhne erspart, so daß sie bei der Submission höhere Angebote als in anderen Forstamtsbezirken machen können, ohne in Schaden zu kommen. Die Bahntrassen sind bereits abgesteckt, so daß mit Eintritt besserer Witterung mit der Legung der Schienenstränge begonnen werden kann und soll. — Die Fällungsarbeiten werden voraussichtlich noch während des ganzen Jahres 1909 fortdauern, da die Kalamität vorerst noch nicht beendet ist, wenn auch ein weiteres Überhandnehmen der Nonnen wegen des Befalls der Raupen mit forstnützlichen Parasiten nicht zu befürchten ist. Seitens der Forstverwaltung wurden alle erdenklichen Maßnahmen gegen das weitere Vordringen des Forstschädlings getroffen. Auffallend ist, daß in den Jahren 1838 und 1839, also vor genau 70 Jahren, ganz die gleichen Abteilungen des Forstamts Limmersdorf von der Nonne heimgesucht worden sind. Die Besorgnis, es könnte das in anderen Waldgebieten Oberfrankens, besonders auch im Hauptsmoorwalde während der letzten Jahre beobachtete vermehrte Auftreten der Nonne zu ähnlichen Verheerungen wie im Limmersdorfer Forste führen, kann nach den neuesten Untersuchungen als unbegründet bezeichnet werden, während man in Sachsen allem Anschein nach mit einer größeren Nonnenkalamität in den dortigen reinen Fichtenbeständen rechnen muß. (Bambg. Tageblatt.)

Berichte.

Preußischer Landtag. Haus der Abgeordneten. 53. Sitzung vom 13. März 1909.

Beginn der Sitzung mittags 12 Uhr.

(Schluß.)

Minister für Landwirtschaft usw. **von Arnim:** Meine Herren! Der Herr Vorredner hat bemängelt, daß bezüglich des ganzen Heerstraßenbaues eine Geheimnistuerei obgewaltet hätte, oder daß die Budgetkommission nicht genügend aufgeklärt worden sei. Meine Herren, formell war das Landwirtschaftsministerium zu diesen Bauten auf Grund des Tit. 2 Kap. 2 des Extraordinariums durchaus berechtigt. Es ist nun aber auch von meinem Amtsvorgänger in der Budgetkommission — das habe ich in der Budgetkommission bereits erklärt — in eingehendster Weise über das Projekt des ganzen Heerstraßenbaues berichtet worden. Das ist mir von meinen sämtlichen Beamten, soweit sie an dieser Frage beteiligt waren, bestätigt worden. Darin ist den Wünschen der Budgetkommission von meinem Amtsvorgänger Rechnung getragen. Meine Herren, ich habe schon im vorigen Jahre auf Wunsch des Parlaments — ich bin nicht ganz sicher, ob in diesem Hause, jedenfalls aber im Herrenhause — erklärt, daß ich in Zukunft derartige größere Projekte im Etat kenntlich machen wollte. Ich meine, damit sollte die Sache erledigt und das Kriegsbeil begraben sein, und ich glaube, damit alles getan zu haben, was ich tun konnte.

Was nun die spezielle Bahnfrage anlangt, so habe ich diese Vorlage, die vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten gemacht worden ist, erst jetzt, nachdem die Frage in der Budgetkommission zur Sprache gebracht worden ist, zum ersten Male gelesen. Es steht darin, daß zur Aufschließung des Terrains an der Döberitzer Heerstraße, und weil der Verkehr auf der Bahn nach Spandau so außerordentlich zugenommen hat, daß eventuell dritte und vierte Gleise gelegt werden mußten, die Bahn gebaut werden solle. Aus den Worten „zur Aufschließung des Geländes an der Heerstraße" geht doch ganz von selbst hervor, daß der Forstfiskus an dieser Bahn beteiligt war. Es hat also in keiner Weise in der Absicht gelegen, die Beteiligung des Forstfiskus an dieser Bahn zu verschleiern. Es hat ja auch der Plan, soviel ich weiß, der Budgetkommission vorgelegen. (Widerspruch rechts.) Jedenfalls geht aus dem Wortlaut klar hervor, daß die Bahn durch das Terrain, welches von der Heerstraße aufgeschlossen wird, gehen sollte. Es ist seitens der Staatsregierung angenommen worden, daß es als selbstverständlich angesehen würde, daß dann auch die betreffende Verwaltung, in diesem Falle die Forstverwaltung, das Terrain herzugeben und anteilweise an den Kosten zu partizipieren hat. Wie hoch der Forstfiskus beteiligt war, das stand noch gar nicht fest; es schwebten damals noch Verhandlungen mit den übrigen Interessenten. Der Vertrag mit Charlottenburg ist im November 1908 geschlossen worden, der Vertrag mit dem Union-Klub erst im September 1908. Als also diese Vorlage gemacht wurde, schwebten mit den übrigen Interessenten noch

Verhandlungen, zu welchem Betrage sie eventuell herangezogen werden sollten. Deshalb konnten Zahlen darüber, wie hoch die einzelnen Interessenten herangezogen werden sollten und wie hoch vor allem der Forstfiskus heranzuziehen war, nicht gegeben werden. Ich kann nur versichern: es hat in keiner Weise die Absicht bestanden, diese Tatsache zu verschleiern. Es lag auch kein Grund dazu vor, denn diese Bahn lag im Interesse des Forstfiskus; dadurch wurde das Terrain, das für die Bebauung erschlossen werden soll, erst wertvoll. Ich habe in der Budgetkommission schon erklärt: wenn der Forstfiskus allein die Bahn hätte bezahlen sollen, hätte er immer noch ein brillantes Geschäft gemacht; der Preis seiner Grundstücke wäre nicht entsprechend, sondern wesentlich mehr gestiegen.

Was die Bemängelung anbelangt, daß mit dem Bahnbau schon begonnen worden sei, so ist in der Budgetkommission schon genügend Aufklärung darüber gegeben worden. Der Staat konnte selbstverständlich nicht beginnen, ehe die Bewilligung hier erfolgte. Er hat aber dem Union-Klub, der hohe Mittel in die Rennbahn hineingesteckt hat, Mittel, die vielleicht über seine Leistungsfähigkeit hinausgehen, und der diese Mittel so schnell wie möglich verzinsen muß, die Möglichkeit nicht verschließen wollen, die Rennbahn, die zum Frühjahr dieses Jahres fertig ist, auch im Frühjahr zu eröffnen. Dazu war natürlich die Herstellung der Bahnverbindung notwendig. Er hat deshalb dem Union-Klub gestattet, auf seine Verantwortung, auf sein Risiko hin die Bahn zu bauen, hat allerdings in Aussicht gestellt, wenn die Genehmigung durch den Landtag erfolgt sei, ihm die ausgelegten Gelder zurückzuerstatten. Also auch darin ist wohl nichts Budgetwidriges zu sehen. Meine Herren, ich bitte also, nicht zu glauben, daß irgend die Absicht bestanden hat, das hohe Haus über die Pläne der Regierung zu täuschen.

Abg. Dr. **Friedberg** (nl.): Wir schließen uns den Ausführungen des Abg. von Pappenheim durchaus an. Wenn auch in der Sache selbst vielleicht zweckmäßig verfahren worden ist, so wäre es doch Pflicht der Regierung gewesen, in der Begründung der Vorlage klar zu sagen, was eigentlich von der Landesvertretung gefordert wird. Es ist doch nicht von der Hand zu weisen, daß in der Behandlung der Frage der Döberitzer Heerstraße eine Unklarheit geherrscht hat. Formell mag ja der Minister berechtigt gewesen sein, die Döberitzer Heerstraße weiter auszubauen, aber ich glaube doch, daß bei dem Vertrauensverhältnis, das zwischen Landesvertretung und Regierung herrscht, es unbedingt erforderlich gewesen wäre, uns in deutlicher Weise zu sagen, worum es sich eigentlich handelte. Es hätte uns schon bei der Begründung der Sekundärbahnvorlage klar gemacht werden müssen, daß unter den Interessenten der Fiskus selbst in erster Linie in Frage kommt. Es ist nicht zu begreifen, warum dies nicht geschehen ist. Die Sache wäre nicht zur Sprache gekommen, wenn nicht in der Budgetkommission zufällig ein Abgeordneter gewesen wäre, der eine oberflächliche Kenntnis von den Dingen hatte und die Regierung zu einer genauen Auskunft aufforderte. Darauf darf aber das Haus nicht angewiesen sein. Ob die Anlage an sich zweckmäßig ist, darüber will ich mich eines Urteils enthalten. Gegen den Unionklub will ich keinen Tadel aussprechen, denn der hat ein großes Interesse an der Bahn. Aber daß auch hierüber erst eine Auskunft gefordert werden mußte von seiten eines einzelnen Mitgliedes der Budgetkommission, halte ich auch nicht für richtig. Ich glaube also, die Staatsregierung hat alle Ursache, ihr Verfahren bei der Begründung solcher Vorlagen zu ändern. Die Budgetkommission ist auch durch die Veränderung der Trasse überrascht worden.

Minister für Landwirtschaft usw. **von Arnim**: Der Herr Vorredner hat gemeint, die Budgetkommission wäre in den Irrtum versetzt worden, daß die neu geplante Bahn als weiterer Ausbau der bestehenden Bahn nach Spandau gedacht wäre, und daß sie aufs äußerste überrascht wäre, daß diese Bahn auch eine andere Trasse einnimmt. Auch das ist ein Irrtum des Herrn Vorredners. Der Budgetkommission haben, wie ich festgestellt habe, die sämtlichen Mappen mit den Plänen der in der Vorlage damals vorgelegten Kleinbahn vorgelegen. Wenn Sie es nicht angesehen haben, tut es mir leid. Daraus war zu ersehen, daß diese Bahn durch das forstfiskalische Terrain an der Döberitzer Heerstraße ging. Es ist niemand auf die Idee gekommen, daß noch besonders betont werden müßte, daß das Terrain von der Forstverwaltung hergegeben werden sollte. Es ist selbstverständlich, wenn die Bahn durch das Terrain des Forstfiskus ging, daß er dann das nötige Terrain hergab. Es scheint mir, daß die ganze Geschichte hier auf einem Mißverständnis beruht, und ich möchte wirklich bitten, die Sache nicht so aufzubauschen. Ich möchte nochmals bitten, die Begründung durchzulesen. Da steht folgendes wörtlich drin:

> Es ist geplant, im Anschluß an den Bau der Döberitzer Heerstraße das von der Heerstraße durchzogene Gelände des Grunewaldes weiter zu erschließen.

Meine Herren, wenn die Gleise parallel mit der schon bestehenden Bahn hätten gelegt werden sollen, dann hätte kein Aufschließen des Terrains an der Döberitzer Heerstraße stattgefunden. Da wären die Verhältnisse nicht anders geworden, als sie jetzt schon sind. Daraus ging klipp und klar hervor, welches die Aufgabe der Bahn war.

Abg. **Wallenborn** (Zentr.): Auch wir möchten die Staatsregierung bitten, in Zukunft einen andern Weg einzuschlagen, es könnte ja sonst passieren, daß ihre Vorlage statt einer Zustimmung eine Ablehnung erfährt.

Abg. **Gyßling** (fr. Volksp.): Ich halte das ganze Verfahren für unkonstitutionell. In der Vorlage war in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, was der Staat zu bezahlen hatte; jetzt wissen wir, daß die Hälfte der Gesamtkosten vom Forstfiskus getragen wird. Da die Regierung über einen so wichtigen Posten keine Aufklärung gegeben hat, so kann man dies mit Recht als ein unkonstitutionelles Verfahren bezeichnen. Dazu kommt, daß der Forstfiskus noch den Grund und Boden herzugeben hat; auch die Trassierung ist eine andere gewesen, und Zeichnungen haben nicht beigelegen. Wir können doch unmöglich alle von der Regierung vorgelegten Mappen durchsehen, als ob es sich da um Goldgruben handelt. Über die Unterverteilung der Leistungen werden Angaben nicht gemacht, sagte ein Vertreter der Regierung in der Kommission. Bei so erheblichen Kosten hätten wir solche Angaben allerdings erhalten müssen, zumal da der Staat so erhebliche Interessenbeiträge zahlt.

Interessant ist auch, daß der Unionklub der Unternehmer der Bahn und der Fiskus der Bauherr ist. Sind denn nicht irgend welche Verträge zwischen beiden Kontrahenten geschlossen worden?

Abg. **von Oertzen** (freikons.): Da ich als Vizepräsident des Unionklubs den Vertrag mit dem Staat abgeschlossen habe, so wird es den Herren von Interesse sein, wenn ich den Sachverhalt kurz auseinandersetze. Nachdem der Unionklub ein Gelände im Grunewald gepachtet hatte, um darauf die Rennbahn zu errichten, die im Interesse der Allgemeinheit von der größten Bedeutung ist, und nachdem er beschlossen hatte, in dieser Anlage über 4 Millionen zu investieren, lag es in seinem Interesse, daß die Sache möglichst bald in Ordnung gebracht wurde. Dazu gehörte auch, daß Verkehrsmittel, die einer großen Stadt würdig wären, hergestellt würden. Der Unionklub wandte sich darauf an die staatliche Behörde und bat, wenn irgend möglich, die Eisenbahn, deren Trasse bereits feststand, so schnell wie möglich zu bauen, damit das Publikum möglichst leicht dahin gelangen könnte. Der Minister erklärte darauf, daß er diese Bahn nicht ohne Zustimmung des Landtages bauen könne, er sei jedoch bereit, wenn der Unionklub diejenige Summe zahlen könne, welche die Eisenbahnverwaltung ihm zuschreiben würde, einem seiner Beamten zu erlauben, die Bahn auf Kosten des Unionklubs zu bauen. Diese Verfügung ist an den Klub ergangen unter dem 16. April 1908. Der Minister erklärte weiter, er sei bereit, wenn der Unionklub die Bahn baute, nachdem später der Landtag die Mittel bewilligt haben würde, dem Unionklub die über 711 000 ℳ hinausfallende Summe zu erstatten. Wir haben dieses Arrangement mit großem Dank akzeptiert, weil wir selbstverständlich der Ansicht waren, daß es im Interesse der Sache lag. Wäre es nicht so gekommen, dann wäre das Publikum zur Rennbahn mit unzulänglichen Verkehrsmitteln gekommen, und das Publikum hätte gesagt: da sieht man einmal wieder, wie in Preußen die Eisenbahnen verwaltet werden, es herrscht hier wieder ein Überbureaukratismus! Der Eisenbahn wären dann die großen Einnahmen aus dem Transport des Publikums entgangen, da kann man es doch wohl dem Herrn Minister nachfühlen, daß er diese Unzuträglichkeiten zu beseitigen suchte. Die Bedenken gegen ein derartiges Verfahren mögen wohl etatmäßig berechtigt sein, aber sie dürfen doch nicht zu einem Mißtrauensvotum gegen den Herrn Minister führen. Er hat entschieden im Interesse der Sache gehandelt.

Ministerialdirektor im Finanzministerium **Foerster**: Eine Verletzung des Budgetrechts hat sicherlich nicht stattgefunden. Bei der Nebenbahn handelt es sich gar nicht um die Feststellung von Grundsätzen, sondern um die Bewilligung von Geldern zum Bau einer Bahn, und in jener Vorlage stand ausdrücklich, daß die Interessenten so und so viel zu der Bahn beitragen. Nun hat man sich darüber beschwert, daß damals nicht gesagt worden sei, wer die Interessenten seien, daß der Fiskus in erheblicher Weise beteiligt gewesen sei. Nun wird aber in solchen Fällen überhaupt nicht angegeben, wer die Interessenten sind, und auch der Fiskus wird nicht namhaft gemacht, wenn er irgendwo beteiligt ist. Eine Absicht, irgend etwas zu verbergen, lag also nicht vor. Wenn der Fiskus Eigentümer des Geländes ist, so ist es feststehender Grundsatz, daß er ohne weiteres das Land hergibt, weil es ihm schon gehört. Wenn der Landtag den Interessentenbeitrag nicht bewilligen will, so kann er das ebensogut tun wie im vorigen Jahre. Eine formelle Verletzung des Budgetrechtes ist also nicht erfolgt.

Abg. **Gyßling** (fr. Volksp.): Ich habe gar nicht von einer Verletzung des Budgetrechts, wohl aber von einer Verletzung des Geldbewilligungsrechtes des Hauses gesprochen. Daß der Fiskus in allen Fällen, wo er der Grundbesitzer ist, zu Bahnbauten den Grund und Boden frei hergibt, scheint mir auch nicht ganz zu stimmen; wie, wenn der ihm gehörende Grund und Boden verpachtet ist? Dann geht das doch gar nicht. Gegen den Unionklub habe ich keinen Vorwurf erhoben, wenn der Abg. von Oertzen aber meint, ein anderes Verfahren als dasjenige, welches die Regierung eingeschlagen habe, wäre als bureaukratisch zu verurteilen gewesen, so kann die Wahrnehmung konstitutioneller Verpflichtungen nie etwas Bureaukratisches sein. Die Vertragsverhältnisse sind auch nach der Darstellung des Abg. von Oertzen durchaus unklar. Ist ein Vertrag geschlossen, und hat darin der Minister zugesagt, der Staat würde, wenn die Bahn mehr als 711 000 ℳ kostet, das Plus zahlen, so hat die Regierung eine Pflicht übernommen, für die absolut keine Deckung vorliegt.

Minister für Landwirtschaft usw. **von Arnim**: Meine Herren! Der Staat hat dem Unionklub gegenüber in keiner Weise unzulässige Verpflichtungen übernommen, als er ihm die Erlaubnis gab, die Bahn zu bauen. Er hat nur die Verpflichtung übernommen, falls der Landtag die hier angeforderten Gelder bewilligt habe, die Bahn von dem Unionklub zu übernehmen. Werden die Gelder abgelehnt, so bleibt der Unionklub Besitzer der auf seine Kosten gebauten Bahn.

Die Resolution wird fast einstimmig angenommen.

Damit ist der Etat der Forstverwaltung erledigt.

Das Haus vertagt sich.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Zu Strafgesetzbuch § 367 Nr. 8.

(Aus: Urteil des Reichsgerichts, Zivilsachen, 15. Juni 1908.)

Diese Bestimmung des Strafgesetzbuches bezweckt den Schutz von Menschen. Es ist nicht richtig, daß der Jagdschein die in der Strafbestimmung erwähnte polizeiliche Erlaubnis zu ersetzen geeignet sei.

Wenn objektiv die Wirkung des abgegebenen Schusses sich bis zum Gehöfte und dem Standorte des Verletzten erstreckt hat, so fallen diese in den Schutzbereich des Gesetzes (Entscheidung des Reichsgerichts, Strafsachen, IX. 127).

— Eine Verfügung der Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1908, betreffend **neue Formulare zu den Pensions- und Witwen- und Waisengeldnachweisungen,** enthält die Nr. 4 des Ministerialblattes für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Verschiedenes.

— **General Gustav von Arnim †.** Im 81. Lebensjahre ist am Dienstag, den 20. d. Mts., vormittags 9½ Uhr, in seiner Wohnung in Berlin Unter den Linden 78 der General der Infanterie Gustav von Arnim gestorben. Seit einem Unfall, den der Verstorbene infolge eines Sturzes vor einigen Monaten erlitten hatte, kränkelte er. Mit ihm ist der älteste Träger der Uniform der Garde-Jäger dahingegangen. Gustav von Arnim trat nach einer Notiz des „Tag" am 11. Juli 1848 in das Garde-Jäger-Bataillon ein. Er wurde 1850 Offizier und 1858 Oberleutnant. 1859 wurde er als Hauptmann zum 29. Infanterie-Regiment versetzt und machte in diesem den österreichischen Feldzug mit. 1869 trat von Arnim als etatmäßiger Stabsoffizier zum Kaiser-Alexander-Regiment über. Beim Ausbruch des französischen Krieges wurde er Kommandeur des Garde-Jäger-Bataillons. Im Felde zeichnete er sich wiederholt durch hervorragenden Mut aus und wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. und 1. Klasse dekoriert. Als Regimentskommandeur befehligte von Arnim später das Kaiser-Franz-Regiment. Im Januar 1883 wurde er General und Kommandeur der 3. Garde-Infanterie-Brigade und im Mai desselben Jahres Inspekteur der Jäger und Schützen; gleichzeitig wurde er mit der Führung der Geschäfte des Reitenden Feldjägerkorps beauftragt. Nachdem er 1887 unter Ernennung zum Generalleutnant zum Kommandeur der 7. Division ernannt worden war, reichte er 1890 sein Abschiedsgesuch ein und wurde als General der Infanterie zur Disposition gestellt. 1893 ehrte der Kaiser den hochverdienten General dadurch, daß er ihn à la suite des einst von ihm befehligten Garde-Jäger-Bataillons stellte. Im vergangenen Jahre konnte General von Arnim im Kreise des Garde-Jäger-Bataillons in Potsdam sein 60. Dienstjubiläum feiern. Die Beisetzung wird auf dem Invalidenkirchhof erfolgen.

— **Für Bienenwirte.** Die vom Herrn Landwirtschaftsminister eingerichteten Bienenzuchtlehrkurse, welche alljährlich von dem Förster Bohm abgehalten werden, sind jetzt der Einheitlichkeit wegen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg unterstellt. Meldungen — auch von weiblichen Interessenten — für den diesjährigen Kursus, der vom 17. bis 22. Mai stattfindet, sind frühzeitig an den Förster Bohm in Forsthaus Finkenkrug, Post Seegefeld, zu richten. Für den Fall der Überzeichnung dieses Kursus ist ein zweiter vom 7. bis 12. Juni vorgesehen. Die Teilnehmer erhalten kostenlosen Unterricht (8 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags) in Theorie und Praxis und sollen möglichst so weit vorgebildet werden, daß sie alle Betriebsarten der modernen Bienenzucht zu beherrschen verstehen. Finkenkrug ist Vorortstation der Berlin—Hamburger Bahn und in 30 Minuten vom Lehrter Hauptbahnhof in Berlin zu erreichen.

Waldbrände.

2. April, Lensathe (Bez. Arnsberg). Die Zeit der Waldbrände ist wieder da. Heute abend brannten bereits größere Flächen in den an Pitters Ufer grenzenden Waldungen. Das Feuer war auch am späten Abend noch nicht gelöscht und wurde von dem herrschenden Winde immer wieder von neuem angefacht.

2. April, Lensathe (Bez. Arnsberg). In der an den Pfarrwald stoßenden größeren Overwegschen Tannenschonung im Stübbecken war heute nachmittag ebenfalls Feuer ausgebrochen. Zwei im angrenzenden Wiesentale am Waldesrande spazieren gehende Damen bemerkten es glücklicherweise rechtzeitig, und mit Hilfe des gerade des Weges kommenden Herrn vom Hofe gelang es ihnen, das Feuer, wenn auch mit einiger Mühe, zu löschen und so die wertvolle Tannenschonung vor gänzlicher Vernichtung zu bewahren, was bei dem herrschenden Winde sicher der Fall gewesen wäre.

4. April, Einbeck (Bez. Hildesheim). In der hiesigen Stadtforst wurden etwa 0,5 ha einer achtjährigen Fichtenpflanzung durch ein Lauffeuer vernichtet. Das Feuer ist dadurch entstanden, daß Spaziergänger einen Papierluftballon aufsteigen ließen, welcher in der Luft in Brand geriet und beim Niederfallen das dürre Gras entzündete.

4. April, Geiselberg (Nieder-Bayern). Heute mittag 1½ Uhr standen die an der Mühlhalde, Gemarkung Horbach, oberhalb der Geiselberger und Schwanenmühle gelegenen Waldbestände in Flammen, die alsbald eine Fläche von 30 Tagwerk verheerten. Die alsbald auf der Brandstelle erschienenen Feuerwehren von Geiselberg, Horbach, Steinalben und Schopp hatten dem Feuer bald Schranken gesetzt, und ihrem energischen Eingreifen ist es zu verdanken, daß der Brand keine weiteren Dimensionen angenommen hat. Den Schaden, den das Feuer in den 10- bis 20jährigen Fichten-, Eichen- und Tannenkulturen verursacht hat, kann man auf zirka 10 000 ℳ angeben. Auch viele Junghasen werden in den Flammen ihren Tod gefunden haben. Die Ursache zur Entstehung des Feuers ist unbekannt.

4. April, Jena (Bez. Erfurt). Heute nachmittag gegen 2½ Uhr entstand auf dem Plateau des Landgrafenberges ein Waldbrand, der einen Umfang von 100 m im Quadrat einnahm und die junge Schonung zum Teil vernichtete. Mehreren Gästen des Landgrafenhauses und Mannschaften der alarmierten Freiwilligen Feuerwehr gelang es bald, das Feuer zu ersticken. Es liegt die Vermutung nahe, daß junge Bürschchen dort mit Streichhölzern Unfug trieben.

4. April, Oster bei Ochtrup in Westfalen. Heute brannten 3 ha 10jährige Fichten, dem Herrn Fabrikbesitzer B. Laurenz gehörend, vollständig ab. Das Feuer wurde von Schulknaben mutwillig angelegt.

4. April, Quedlinburg (Bez. Magdeburg). Es brach heute abend gegen 6½ Uhr auf der Hamwarte in den städtischen Kiefernanpflanzungen ein Brand aus, der eine solche Ausdehnung annahm, daß die Feuerwehr zu seiner Unterdrückung herbeigerufen werden mußte. Durch das trockene

Gras fraß das Feuer immer weiter und vernichtete vier bis fünf Morgen der Anpflanzungen.

5. April, Grimma (Bez. Leipzig). Heute nachmittag fanden sowohl im Grimmaer Stadtwalde als auch in dem eine halbe Stunde entfernten Böhlener Rittergutswalde Brände statt. Im Stadtwalde verbreitete sich das Feuer auf 6000 qm Fläche, im Böhlener Walde auf etwa 60 Acker Fichtenkultur. In beiden Fällen verursachten Kinder durch Spielen mit Streichhölzern das Feuer.

5. April, Ingolstadt (Bayern). In der Waldabteilung der Gemeinde Aigelsbach brach ein großer Waldbrand aus, dem 200 bis 300 Tagwerk Wald zum Opfer fielen. Der Brand ist vermutlich durch Unvorsichtigkeit entstanden. Der Schaden ist ganz bedeutend.

5. April, Schmilka (Bez. Dresden). Heute vormittag wurde nahe bei Hirschmühle, nach Station Schöna zu, ein Waldbrand bemerkt. Schnell eilten einige Leute herbei, dieses Schadenfeuer zu unterdrücken, doch da denselben dies nicht gelang, so rief man die Arbeiter des Zschalerschen Sägewerkes zur Hilfe. Es gelang nun, das Feuer zu unterdrücken, so daß ein größerer Waldbrand verhütet wurde.

5. April, Willmandingen (Schwarzwaldkreis). Ein bedeutender Waldbrand bei Willmandingen, Forstamt Lichtenstein, dehnte sich auf etwa 20 Morgen aus. An der Westseite der Riedern fiel dem Feuer eine junge Nadelholzkultur zum Opfer. Nur dadurch, daß auf die Feuerglocke die ganze Einwohnerschaft, alt und jung, mit Hacken und Schaufeln herbeieilte, gelang es, des Feuers Herr zu werden.

6. April, Offenbach (Hessen). Ein Waldbrand entstand mittags gegen 12 Uhr im Bieberer Gemeindewald. Ein Feuer, das sich die Waldarbeiter zum Kaffeekochen angezündet hatten, wurde durch den starken Wind mächtig entfacht und fortgeweht. Mit Blitzeseile hatte es die Fläche vom Judenweg bis zur Grenzschneise erfaßt. Die freiwillige Feuerwehr von Bieber war bald zur Stelle und konnte durch rasches Eingreifen eine größere Ausdehnung des Brandes verhindern.

8. April, Angermünde (Bez. Potsdam). Ein eigenartiges Schauspiel bot sich gestern den Fahrgästen der Personenzüge auf der Strecke Schwedt—Berlin. Zwischen Schwedt und Angermünde war durch Funkenauswurf einer Lokomotive ein Waldbrand entstanden. Das Feuer verbreitete sich mit unheimlicher Geschwindigkeit längs der Bahnstrecke, gewaltige Rauch- und Flammengarben emporschleudernd, durch die die nachfolgenden Züge hindurchfuhren. Zur Eindämmung des Brandes war außer den Feuerwehren der umliegenden Ortschaften auch Militär requiriert worden, doch sind trotz der energischen Arbeiten etwa 80 Morgen Waldung vernichtet.

9. April, Leinefelde (Bez. Erfurt). Ein Waldbrand entstand bei Lindewerra. Ein 5 Morgen umfassender vierjähriger Schlag wurde total vernichtet. Außerdem ist eine 5 Morgen große Obstanpflanzung, der Gemeinde Werleshausen gehörend, vernichtet. Das Feuer soll durch Funkenauswurf der Lokomotive eines vorbeifahrenden Zuges entstanden sein.

9. April, Krakow (Bez. Hamburg). Im Charlottentaler Holz bei Krakow, Eigentum des Generals v. Schmidt-Pauli, wurde durch Funken aus der Lokomotive eines Personenzuges ein Waldbrand verursacht, der sich auf etwa 50 000 bis 60 000 qm ausdehnte. Herbeieilende Arbeiter löschten das Feuer; auch die Krakower Freiwillige Feuerwehr eilte nach der Brandstelle. Unterholz und Fichtenbestände sind zerstört, während große Buchenstämme nur wenig gelitten haben.

9. April, Barmstedt (Bez. Hamburg). Ein größerer Heidebrand wurde gegen Nachmittag in Hasselbusch durch Knaben, die die Heide in Brand steckten, verursacht. Es ist ein bedeutendes Stück Heidefläche abgebrannt.

10. April, Cassel (Bez. Cassel). Mehrere Brände. Ein Dutzend große Waldbrände richtete in der Umgebung Cassels und in der Provinz große Verheerungen an. So wurden bei Wilhelmshöhe, im Habichtswald, Druselthal und Reinhardtswald zahlreiche Waldschonungen verwüstet. Die Garnisonen Cassel und Hofgeismar leisteten wiederholt Hilfe, doch konnten sie nicht hindern, daß weite Waldflächen ein Raub der Flammen wurden. Der Waldbrand in der Nähe der Schießstände bei Wilhelmshöhe war besonders gefahrvoll, da die Flammen das Munitionsmagazin zu umzingeln drohten. Mehrfache Böschungsbrände sind an der Eisenbahnstrecke entstanden. Die städtischen Wehren von Cassel waren ständig in Tätigkeit.

11. April, Bielefeld i. Westf. Auf der Klasingschen Besitzung, dem sogenannten Link am Verbindungswege zwischen dem Stecklenbrink und der Dornberger Chaussee, ist am Sonntagnachmittag ein Waldbrand entstanden, wodurch in den jungen Baumanpflanzungen ein Schaden von etwa 1000 ℳ angerichtet worden ist. Allem Anschein nach sind junge Burschen beim Rauchen oder dergleichen wieder einmal unvorsichtig gewesen.

11. April, Kreimbach (Pfalz). Heute nachmittag entstand in dem Wald „Heidenburg" ein Waldbrand. Zum Glück wurde der Feldhüter aufmerksam gemacht, so daß das Feuer unter Hilfe anderer gelöscht werden konnte, bevor es sich weiter ausdehnte. Es ist anzunehmen, daß der Brand durch Kinder verursacht wurde.

11. April, Dürrheim (Pfalz). Heute nachmittag gegen 6½ Uhr ertönte die Sturmglocke. Es war auf den Hohbergen ein Waldbrand im Limburg-Dürkheimer Bann gemeldet. Die Waldbrandabteilung rückte aus und wurde in 3 Wagen befördert. Dem Feuer fielen 30 Tagwerk zum Opfer. Waldwanderer sollten es sich jetzt, wo noch so viel dürres Laub und leicht brennbares Dürrholz im Walde liegt, zur strengsten Vorschrift machen, im Walde nicht zu rauchen und mit Zündhölzern recht vorsichtig umzugehen.

11. April, Aurich (Bez. Aurich). Ein Waldbrand wurde heute nachmittag glücklicherweise verhütet durch Passanten des Gehölzes bei den Scheibenständen im Eickebusch. Es brannte

eine Fläche, vermutlich durch Kinder entzündet, und auch mehrere Tannen hatten bereits Feuer gefangen, so daß die Flammen emporschlugen. Da jedoch die Tannen an dieser Stelle immerhin nicht dicht stehen, war es den hinzukommenden Zivilisten und Militärs möglich, bald das Feuer zu löschen und weiteren Schaden zu verhüten.

11. April, Pirmasens (Pfalz). Heute nachmittag 5 Uhr brach in dem im Banne Rodalben gelegenen Privatwald Feuer aus, das, begünstigt durch herrschenden Wind, bedrohliche Dimensionen anzunehmen schien. Durch das tatkräftige Eintreten der Rodalber Feuerwehr und Einwohner wurde nach zweistündiger Arbeit das Feuer bewältigt. — Gleich nach Dämpfung des Brandes entstand in der Steinbach ebenfalls im Banne von Rodalben ein Waldbrand, welcher nach einstündiger Arbeit gelöscht war. Der Schaden ist ziemlich bedeutend. Die Entstehungsursache ist unbekannt: sehr wahrscheinlich entstand das neue Schadenfeuer durch Übertragung von Funken infolge des anhaltenden Sturmes. Der Staat erleidet neuerdings einen Verlust von 8000 bis 10000 M. Das seltene Schauspiel dieser größeren Waldbrände hatte eine Zuschauermenge aus der ganzen Umgegend herbeigelockt.

11. April, Gevelsberg bei Hagen i. Westf. Heute nachmittag gegen 3 Uhr entstand auf bis jetzt noch nicht aufgeklärte Weise im Buchenberge, und zwar am Kampe, Feuer, das mit großer Schnelligkeit um sich griff. Durch die sofort benachrichtigte Freiwillige Feuerwehr Vogelsang wurde der Brand bald gelöscht, so daß der Hochwald glücklicherweise nicht in Mitleidenschaft gezogen wurde.

11. April, Zwenkau (Bez. Leipzig). 5300 qm Wald bei Zwenkau mit 25000 jungen Fichten wurden ein Raub der Flammen. Drei Schüler aus Leipzig-Connewitz haben den Brand verursacht.

11. April, Plötzensee (Bez. Potsdam). Ein Waldbrand in der Jungfernheide bei Plötzensee hinter dem Heilandskirchhof vernichtete gestern nachmittag in der Zeit von 4 bis 9 Uhr etwa 2 Morgen Waldes. Er soll durch zwei junge Burschen angelegt worden sein, deren man habhaft wurde.

* * *

Auch nach dem 11. April ist noch eine erschreckend große Zahl von Waldbränden gemeldet, die wir aus Mangel an Raum aber erst in nächster Nummer veröffentlichen können.

Aus den Preußischen Jägerbataillonen.

— Garnisonwechsel von Jäger-Bataillonen. Durch Allerhöchste Kabinetts-Order vom 4. April 1909 ist nunmehr die Verlegung des Hannoverschen Jäger-Bataillons Nr. 10 von Bitsch nach Goslar, des Magdeburgischen Jäger-Bataillons Nr. 4 von Bitsch nach Naumburg a. S. und der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2, gegenwärtig angegliedert dem Jäger-Bataillon Nr. 4, nach Trier unter Zuteilung zum Infanterie-Regiment von Horn (3. Rhein.) Nr. 29 mit dem 1. Oktober 1909 befohlen worden. Die Order lautet:

Ich bestimme:

Zum 1. Oktober 1909 werden verlegt:
das Hannoversche Jäger-Bataillon Nr. 10 von Bitsch nach Goslar, unter Zuteilung zum X. Armeekorps,

das Magdeburgische Jäger-Bataillon Nr. 4 — ohne Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2 — von Bitsch nach Naumburg a. S., unter Zuteilung zum IV. Armeekorps,

die Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2 von Bitsch nach Trier, unter Zuteilung zum Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais, den 4. April 1909.

gez.: Wilhelm.

gegengez.: v. Einem.

An das Kriegsministerium.

*

Mit den befohlenen Verlegungen, durch die übrigens die Voraussagungen der Forst-Zeitung (siehe Seite 417 und 1071, Jahrgang 1908) ihre Bestätigung gefunden haben, ist einem lange gehegten Wunsche der Jäger-Bataillone Nr. 4 und 10 und der Bürgerschaften Goslars und Naumburgs entsprochen worden. Von den Maschinengewehr-Abteilungen, die in den ersten Jahren ihres Bestehens ausnahmslos Jäger-Bataillonen zugeteilt waren, sind mehrere im Laufe der Jahre Infanterie-Truppenteilen angegliedert worden. Gegenwärtig sind es deren 4, nämlich:

die Abteilung Nr. 3 beim Infanterie-Regiment Nr. 143 in Straßburg (Elsaß), die bis zum 1. 10. 06 dem Jäger-Bataillon Nr. 10 angehörte,
die Abteilung Nr. 5, beim Infanterie-Regiment Nr. 147, in Lyck,
die Abteilung Nr. 6, beim Infanterie-Regiment Nr. 151, in Sensburg und
die Abteilung Nr. 11, beim Infanterie-Regiment Nr. 67, in Metz.

Hierzu kommt nun noch, wie oben angegeben, am 1. Oktober dieses Jahres die Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2. **W.**

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Schägner, Forstkassenrendant a. D. zu Wohlau, Regbz. Breslau, ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen.

Bartsch, Hegemeister zu Grünhof, Oberförsterei Lindenbusch, ist die durch Pensionierung des Hegemeisters Reiß erledigte Försterstelle zu Fuchswinkel, Oberförsterei Sommersin, Regbz. Marienwerder, vom 1. Mai d. Js. ab endgültig übertragen.

Bolz, Forstaufseher, ist von Oberfier, Oberförsterei Oberfier, nach Waldow, Oberförsterei Treten, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Becker, Förster zu Ziegelei, Oberförsterei Bietz, ist die Försterstelle Dianenthal, Oberförsterei Lietzegöricke, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Dormann, Forstaufseher zu Dausenau, ist in den Staatsforstdienst nach der Oberförsterei Chausseehaus, Regbz. Wiesbaden, zum 1. Juli d. Js. einberufen.

Preler, Förster in der Oberförsterei Hammerstein, ist die Försterstelle Eichenriege, Oberförsterei Hammerstein, Regbz. Marienwerder, vom 1. Mai d. Js. ab endgültig übertragen.

Herschel, Hilfsjäger zu Kicin, Oberförsterei Grünheide, ist von Beendigung der Kulturarbeiten ab zur Hilfeleistung bei den Betriebsregelungsarbeiten nach der Oberförsterei Mauche, Regbz. Posen, versetzt.

Häusler, Förster o. R. zu Plümkenau, Oberförsterei Bodland, ist die Försterstelle in Wielepole, Oberförsterei Paruschowitz, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Herlach, Förster zu Mürlenbach, Oberförsterei Gerolstein, ist nach Morbach, Oberförsterei Morbach, Regbz. Trier, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hoor, Forstaufseher, ist von Bettingen, Oberförsterei Saarlouis, nach Wehrbüsch, Oberförsterei Prüm, Regbz. Trier, versetzt worden.

Jacoby, Förster, ist von Beelitz, Oberförsterei Glinke, nach Töpjerberg, Oberförsterei Selgenau, Regbz. Bromberg, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

v. Jähnichen, Hegemeister zu Dianenthal, Oberförsterei Lietzegöricke, Regbz. Frankfurt, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Kaethner, Forstaufseher, im Forsteinrichtungsbureau beschäftigt, ist zur Mitwirkung bei den Betriebsregelungsarbeiten in die Oberförsterei Chorin bei Eberswalde, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Knoesel, Förster zu Pait, Oberförsterei Tawellningken, ist auf die Försterstelle zu Meyruhnen, Oberförsterei Tawellningken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kurtzius, Hegemeister zu Ahlden, Oberförsterei Walsrode, Regbz. Lüneburg, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Küßner, Förster zu Heydekrug, Oberförsterei Lautenburg, ist die Försterstelle zu Grünhof, Oberförsterei Lindenbusch, Regbz. Marienwerder, vom 1. Mai d. Js. ab endgültig übertragen.

Manstein, Förster zu Morbach, Oberförsterei Morbach, ist nach Urexweiler, Oberförsterei St. Wendel, Regbz Trier, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Mäusel, Förster zu Sedschütz, Oberförsterei Schelitz, ist auf die Försterstelle Königshuld, Oberförsterei Jellowa, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Mehl, Forstaufseher zu Haiger, ist in die Oberförsterei Wiesbaden, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Oesterreich, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster in der Oberförsterei Jura, Regbz. Gumbinnen, ernannt.

Reiber, Hegemeister zu Urexweiler, Oberförsterei St. Wendel, Regbz. Trier, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Riedel, Hegemeister zu Salzbrunn, Oberförsterei Murow, ist auf die Försterstelle Gläsendorf, Oberförsterei Neiße, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Ruschenbusch, Förster zu Udschütz, Oberförsterei Warlubien, ist die durch Pensionierung des Försters Wienskowski erledigte Försterstelle zu Wolfsgrund, Oberförsterei Taubenfließ, Regbz. Marienwerder, vom 1. Mai d. Js. ab endgültig übertragen.

Schütze, Forstaufseher zu Tombsen, ist als Förster o. R. in der Oberförsterei Schöneiche, Regbz. Breslau, angestellt.

Seckt, Förster o. R. zu Mühlthal, Oberförsterei Jagdschütz, ist die Försterstelle zu Beelitz, Oberförsterei Glinke, Regbz. Bromberg, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen.

Zuleger, Hilfsjäger in der Oberförsterei Karthaus, ist zur Hilfeleistung bei den Taxationsarbeiten des Barlominer Waldes nach der Oberförsterei Neustadt, Regbz. Danzig, versetzt worden.

*

Der Oberförsterei Wielno, Regbz. Bromberg, ist der Name Strelitz gegeben worden.

*

Sonstige Auszeichnungen.

Dem Königl. Förster **Schramm** in Dolfusbruch, Oberförsterei Rohrwiese, ist vom Allgemeinen deutschen Jagdschutzverein eine Browningpistole verliehen.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 47. Anfrage: Auf einem Forstdienstgehöft wird einem verheirateten Kutscher mit seiner Familie freie Wohnung gewährt und außerdem ein bares Gehalt, so daß er für sich einen Haushalt hat. Kommt bei Erkrankung des Kutschers der § 617 des B. G. B. in Betracht, oder welche Verpflichtungen hat der Dienstherr zu leisten? B. in T.

Antwort: Da eine Aufnahme des Kutschers in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn im Sinne des § 617 des B. G. B. zweifellos nicht vorliegt, so braucht der Dienstherr für Kurkosten nicht aufzukommen. Es empfiehlt sich, daß der Kutscher, sofern nicht durch Gemeinde- usw. Statut für den Betriebsort schon der Krankenversicherungszwang auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter ausgedehnt ist, freiwillig der Gemeindekrankenversicherung beitritt. Diesen Rat möchte ich nicht nur allen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern, sondern auch allen Dienstherrschaften bezüglich ihres Gesindes erteilen. Denn nicht nur der zwangsweise, sondern auch der freiwillige Beitritt eines Dienstboten zur Krankenversicherung befreit den Dienstherrn von der ihm durch § 617 a. a. O. auferlegten Krankenfürsorgepflicht (vgl. den Kommentar von Planck zum B. G. B. Bd. 2 S. 358). Es empfiehlt sich, daß der Dienstherr die Krankenkassenbeiträge allein bezahlt, da er das Hauptinteresse an der Versicherung hat. Hg. in Gr.-L.

Nr. 48. Anfrage: Mein Hütejunge erlitt dadurch einen Unfall, daß er beim Holzanfahren vom Wagen fiel. Ein Rad ging ihm über den linken Arm und führte einen Bruch herbei. Ich hatte am Morgen des genannten Tages den Knecht beauftragt, am Nachmittag Holz anzufahren, dem Hütejungen hatte ich dagegen nicht befohlen, mit in den Wald zu fahren. Da ich nicht zu Hause war, so fuhr der Hütejunge entweder zu seinem Vergnügen oder weil ihn der Knecht überredete, mit in den Wald, wobei dann der Unfall passierte. 1. Ist in der eigenmächtigen Handlungsweise des Hütejungen eine grobe Fahrlässigkeit zu erblicken, so daß ich nach § 617 des B. G. B. die Bezahlung der Kurkosten verweigern kann? 2. Falls ich die Kosten tragen muß, bin ich dann berechtigt, mich an die Haftpflichtversicherung zu halten?

Königl. Förster S. in E.

Antwort: Zu 1. Eine grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 617 würde nur dann vorliegen, wenn Sie dem Hütejungen das Mitfahren ausdrücklich verboten hätten. Da Sie dies nicht getan haben, so müssen Sie für die Kurkosten aufkommen. Vgl. hierzu die Antwort auf die Anfrage 47 B. in T. Zu 2. Richtet sich nach den uns nicht bekannten Versicherungsbedingungen. Wir möchten aber annehmen, daß Ihnen die Versicherungsgesellschaft Ihre Aufwendungen zu ersetzen hat.

Hg. in Gr.-L.

Nr. 49. Anfrage. Ich war vom hiesigen Amtsgericht als Zeuge wegen Forstdiebstahls vorgeladen, und zwar war der Termin um $9^1/_4$ Uhr vormittags angesetzt. Um 9 Uhr geht der Zug von meiner nächsten Bahnstation ab, so daß ich zu dem Termin einen Mietswagen nehmen mußte, um rechtzeitig an Ort und Stelle zu sein. Bei Auszahlung der Gebühren wurde mir die Entschädigung für den Wagen mit der Begründung verweigert, daß Privatforstbeamte 10 km hin und 10 km zurück, also 20 km, zum Termin ohne Anspruch auf Entschädigung zurückzulegen verpflichtet wären. Ich

bekam nur das Fahrgeld für die Bahn entschädigt. Ich frage an, ob ich für den gemieteten Wagen gesetzlich eine Entschädigung zu beanspruchen habe. Ich bin auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt.

B., Gräfl. Förster.

Antwort: In § 7 der Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige heißt es: „Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen, oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren." Für die Frage, ob die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind außer den persönlichen Verhältnissen des Zeugen alle Umstände des Falles, z. B. Länge des Weges, Jahreszeit, Wetter rc. in Betracht zu ziehen. Nach Ihren persönlichen Verhältnissen als Gräflicher Förster haben Sie bei der Länge des Weges von 10 km nach der Bahnstation unbedingt Anspruch auf die Erstattung der Kosten für einen Mietswagen. Nur Personen niederen Standes (Arbeiter rc.) haben, vorausgesetzt, daß sie körperlich dazu fähig sind, die Verpflichtung, geringe Entfernungen, bis zu einer Meile und zurück, zu Fuß zurückzulegen. Besorgen Sie sich von Ihrem Fuhrherrn eine Quittung über das bezahlte ortsübliche Fuhrgeld, und reichen Sie diese der Gerichtskasse ein mit dem Antrage, Ihnen diesen verweigerten Betrag nachzuzahlen, anderenfalls Ihren Antrag aber als **Beschwerde** der zuständigen Behörde weiterzugeben. Daß Sie auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt sind, ist bei der Beurteilung der Sachlage unerheblich. Eine Vorschrift darüber, daß Sie als Privatforstbeamter 10 km hin und zurück unentgeltlich zurückzulegen hätten, existiert nicht. S.

Nr. 50. **Anfrage:** Kann eine vorgesetzte Behörde (Magistrat) einem Kommunalforstbeamten das Tragen eines Gewehrs verbieten? Die Jagd ist verpachtet. Z. Z., Stadtförster.

Antwort: Zu unterscheiden ist, ob der Kommunal-Forstbeamte das Recht zum Waffengebrauch hat oder nicht. Ein Unterschied in bezug auf das **Recht zum Tragen von Waffen** zwischen Beamten und Nichtbeamten, zwischen Königlichen und Kommunal- resp. Privatbeamten oder zum Waffengebrauch Berechtigten und nicht Berechtigten besteht nicht. Hat der Forstbeamte gemäß § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 das Recht zum Waffengebrauch, so ist der Magistrat nicht berechtigt, das Tragen und den Gebrauch des Gewehrs als Waffe zu verbieten. Das Gesetz spricht ausdrücklich in § 1 Absatz 3 vom Gebrauch des **Schießgewehrs** als Schußwaffe bei Angriff oder Widersetzlichkeit mit Waffen, Äxten, Knüppeln oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder bei einer stärkeren Mehrheit. Nach § 9 der Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Kommunalbeamten vom 21. November 1837 ist nur die **Polizeibehörde** (nicht der Magistrat) befugt, den Gebrauch der Waffe zu untersagen, sofern sich gegen den Beamten in irgendeiner Art erhebliche Bedenken herausstellen. Selbstverständlich ist der Magistrat aber berechtigt, dem Förster zu verbieten, das Gewehr zu **jagdlicher** Ausübung in seinem Dienstbezirk zu **gebrauchen** resp. sogar im Wege der Dienstvorschrift das Mitführen gänzlich zu untersagen oder eine andere Waffe vorzuschreiben, wenn der Betreffende nicht zum Waffengebrauch (Schußwaffe) berechtigt ist. Der Gebrauch des Revolvers ist durch Aufhebung des § 3 der Instruktion des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privatforst- und Jagdbeamten vom 21. November 1837 gestattet (M. L. 14. Juli 1897, M. J. 1. September 1897). W.

Nr. 51. **Anfrage:** Kann ich, jetzt 63 Jahre alt, nach 42jähriger Staatsdienstzeit ohne Beibringung eines ärztlichen Attestes am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand treten, und werden Kriegsjahre auch auf das Lebensalter bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht?

Kgl. Hegemeister O. in S.

Antwort: Sie können Ihre Pensionierung zum 1. Juli d. Js. nur dann fordern, wenn Sie imstande sind, auf Erfordern der Ihnen unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, d. i. die Königliche Regierung, von einem beamteten Arzte (Kreisarzt, Regierungsmedizinalrat) ein Attest über Ihren Gesundheitszustand beizubringen, in welchem ausdrücklich bescheinigt wird, daß Sie infolge von Krankheiten oder Gebrechen (und welchen) **dauernd** unfähig sind, Ihre Amtspflichten zu erfüllen. Nimmt die vorgesetzte Dienstbehörde nach ihrer Kenntnis der Sachlage von der Beibringung eines solchen ärztlichen Attestes Abstand, so ist sie gehalten, zum Erweise Ihrer Dienstunfähigkeit die Erklärung abzugeben, daß sie Sie nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen wegen Schwäche Ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte für dauernd unfähig hält, Ihre Amtspflichten ferner zu erfüllen. Können Sie weder diese Erklärung noch das vorgedachte ärztliche Attest erlangen, so müssen Sie im gewöhnlichen Lauf der Dinge so lange im Amte verbleiben, bis Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, dann können Sie auf Ihren Antrag ohne weiteres mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand treten. (§§ 20, 21, 30 Pens.-Ges. v. 27. 3. 72.) Kriegsjahre kommen nur auf das **pensions**fähige Dienstalter, nicht auch auf das Lebensalter doppelt in Anrechnung.

Nr. 52. **Anfrage:** Mein Hühnerhund hetzte irgendein Stück Wild über meine Grenze hinaus in das nächste Jagdgebiet und wurde von dem dort anwesenden Jagdpächter durch zwei Schüsse getötet. Muß der Jagdpächter den Hund bezahlen und kann er eventuell auch bestraft werden? Wie ist das Gesetz für den Regierungsbezirk Cassel?

Königl. Förster L. N. i. M.

Antwort: § 30 Nr. 6 des kurhessischen Gesetzes vom 7. September 1865 besagt: „Hunde, die herrenlos oder deren Eigentümer unbekannt sind, dürfen, wenn sie im fremden Jagdbezirk betroffen werden, vom Jagdberechtigten und dessen Jagdbediensteten getötet werden." Ein Unterschied zwischen überjagenden und anderen Hunden wird hier nicht gemacht. Sollte der Jagdpächter den Hund beim Wildhetzen betroffen haben, dann käme außerdem ein Tötungsrecht gemäß § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Frage. Danach wollen Sie selbst urteilen, ob Ihr Ersatzanspruch gegen den Pächter zu Recht besteht oder nicht.

Nr. 53. **Anfrage:** Nach neunjähriger aktiver Dienstzeit im Jägerkorps erhielt ich den Forst-

versorgungsschein und habe von da ab drei Jahre lang eine Gemeindeförsterstelle im Oberelsaß verwaltet. — Kommt die nach Empfang des Forstversorgungsscheines im Gemeindeforstdienst zugebrachte Zeit auf das pensionsfähige Dienstalter in Anrechnung?

Königl. Förster K. in Th.

Antwort: Ja, soweit diese Beschäftigung in die Zeit fällt, während welcher Sie noch der verpflichteten Reserve des Jägerkorps angehörten, also bis zum Ablauf einer zwölfjährigen Militärdienstzeit. Auch im übrigen könnte sie nach Ablauf der zwölfjährigen Militärdienstzeit mit Allerhöchster Genehmigung für den Fall in Anrechnung gebracht werden, daß Sie im Gemeindeforstdienste mit Pensionsberechtigung angestellt gewesen wären und diese Berechtigung beim Rück- oder Übertritt in den Staatsdienst aufgegeben hätten. (§ 19 Pens.-Ges vom 27. März 1872).

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die April-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Tag der Delegierten-Versammlung.

Für die diesjährige Delegierten-Versammlung in Berlin ist Sonnabend, der 5. Juni d. Js., in Aussicht genommen. Alles Nähere wird demnächst noch bekanntgegeben werden.

Der engere Vorstand.
Krause, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

5755. **Roegler,** Förster, Wolfsgrund, Post Schustern, Gumbinnen.
5756. **Motkus,** Förster, Wischwill a. d. Memel, Gumbinnen.
5757. **Radeck,** Förster, Schustern, Gumbinnen.
5758. **Schmidt,** Förster, Augsgirren, Post Schustern, Gumbinnen.
5759. **Österreich,** Forstaufseher, Naußeden, Post Mozischken, Gumbinnen.
5760. **Koschinski,** Forstaufseher, Schustern, Gumbinnen.
5761. **Krisat,** Forstaufseher, Augsgirren, Post Schustern, Gumbinnen.
5762. **Schwarz,** Förster, Smalodarszen, Post Wischwill an der Memel, Gumbinnen.
5763. **Arnswald,** Förster, Jaschkowen, Post Gr.-Wiartel, Allenstein.
5764. **Drescher,** Forstaufseher, Bunkenmühle, Post Alt-Jablonken, Allenstein.
5765. **Keil,** Förster, Wutzkow, Post Zewitz, Köslin.
5766. **Ahlert,** Förster, Sonnenwalde (Post), Köslin.
5767. **Richter,** Forstkassenrendant, Eberswalde, Kirchstr. 22, Potsdam.
5768. **Boeck,** Förster, Forsth. Leuenberger Wiesen, Post Eberswalde, Potsdam.
5769. **Wilkening,** Forstaufseher, Kohlfurt, Dorf, Liegnitz.
5770. **Schwartz,** Forstaufseher, z. Z. Stadtforst Köslin, Köslin.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Hildesheim. Zu der am 25. April, nachmittags 2 Uhr, in Osterode im Kaiserhof stattfindenden Ortsgruppenversammlung Osterode a. H. werden die Vertreter der sämtlichen Ortsgruppen ergebenst eingeladen. Tagesordnung: Wahl eines Vertreters für den Herrn Bernstoff zu der diesjährigen Delegiertenversammlung, Beschlußfassung über die Tagesordnung derselben. Bernstoff.

Ortsgruppen:

Annaburg (Bez. Halle). Zur Bildung einer Ortsgruppe werden die Mitglieder des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten der Oberförstereien Annaburg, Thiergarten, Rosenfeld und Glücksburg zum Sonntag, den 9. Mai d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus „Zum Waldschlößchen" in Annaburg eingeladen. Die dem Verein noch fernstehenden Kollegen werden gebeten, ebenfalls zu erscheinen.

Mehrere Vereinsmitglieder aus den Oberförstereien Annaburg und Thiergarten.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Sonntag, den 2. Mai, nachmittags von 2 Uhr ab, Mitglieder-Versammlung in Wadern, Wirtschaft Julius München, Am Marktplatz. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Osterode a. H. Die übliche Vierteljahrssitzung findet am 25. April, nachmittags 2 Uhr, in Osterode im Kaiserhof statt. Tagesordnung: Beratung der Tagesordnung zu der diesjährigen Versammlung in Berlin. Bernstoff.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag** früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Königsberg. Die Versammlung der Bezirksgruppe am 27. März in Tapiau wurde mit einem „Horrido" auf Se. Majestät den Kaiser eröffnet. Die Feststellung der Stimmenzahl ergab, daß 157 Mitglieder vertreten waren. Die von dem Gesamtvorstande aufgestellte Tagesordnung wurde in folgender Weise erledigt: Deutsche Forst-Zeitung Nr. 9: 4. a, b, c, e, f, g, h, wurden unverändert angenommen, d einschließlich Forsthilfskassen. 5. Besoldungs- und Dienstlandfrage. Die Versammlung erhob energisch Protest gegen eine etwaige weitere Erhöhung der Dienstlandpacht, welche unter keinen Umständen von dem Vorsitzenden des Hauptvereins zuzugestehen oder anzuregen ist. Im Falle eine solche Anregung durch Stimmenmehrheit im Hauptverein beschlossen

werden sollte, behält sich die Bezirksgruppe vor, ihrerseits besondere Maßnahmen zu ergreifen. Die vorgeschlagene Resolution wird in folgender Fassung angenommen: „Wir bitten unsere Zentralforstbehörde, nachdem uns durch den Herrn Finanzminister ein Einkommen aus dem Dienstlande angerechnet worden ist, zum Ausgleich der Verschiedenheiten in diesen Einkünften uns eine pensionsfähige Zulage von 625 M zu erwirken." 6. Der Gründung einer Krankenkosten-Beihilfekasse stimmte die Versammlung mit großer Mehrheit zu. Der Delegierte wurde beauftragt, hierzu folgende Abänderungen anzuregen: a) die Mindestgrenze der zu erstattenden Krankenkosten auf 50 M festzusetzen; b) den Forstaufsehern, soweit dieselben nicht im Besitz von eigenem Fuhrwerk sind, die aufgewendeten Kosten für das Fuhrwerk zu erstatten; c) aufzuklären, ob in den Kosten für den Arzt auch die Kosten für das von diesem eventuell zu ermietende Fuhrwerk enthalten sein sollen. 7. Ein Antrag der Ortsgruppe Gr.-Schirrau, betreffend Danksagung im Vereinsblatte, wurde in vorgelegter Fassung angenommen und soll so zur Kenntnis des engeren Vorstandes gebracht werden. 8. Der Vorsitzende wird beauftragt, die Wünsche des Försterstandes bezüglich der jagdlichen Befugnisse mit dem Hauptvorsitzenden zu erörtern und die Aufnahme dieser Wünsche in den stenographischen Bericht anzuregen.

Der Vorsitzende. Herrmenau, Kgl. Revierförster.
Der Schriftführer. Baehr, Forstaufseher.

Ortsgruppen:

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die Ortsgruppen-Versammlung am 4. April im Alten Münchner-Kind'l in Saarbrücken-St. Johann war von 24 Mitgliedern besucht. Bei Erledigung der Tagesordnung wurden folgende Anträge gestellt: 1. Bei Punkt 3 c der Tagesordnung des Hauptvereins die Förster o. R. mit einzuschließen. 2. Den Förstern o. R. einen Teil des Reviers zur selbständigen Führung von Schlägen, Kulturen und Wegebauten zu übertragen, während der Forstschutz im Revier gemeinschaftlich auszuüben ist. 3. Den Sekretären eine höhere Zulage, von mindestens 300 M jährlich, zu gewähren. 4. Die Bildung einer Krankenunterstützungskasse wird von der Versammlung einstimmig abgelehnt. Die Versammlung spricht sich überhaupt gegen die Bildung einer ähnlichen Kasse aus. 5. Der Beschluß der Ortsgruppenversammlung vom 18. Oktober 1908 (Zuschuß von 75 M aus der Kasse der Ortsgruppe zur Kaisersgeburtstagsfeier) wird mit Stimmenmehrheit aufrecht erhalten. 6. Die Versammlung bringt den bisherigen Vorsitzenden der Bezirksgruppe zur Wiederwahl einstimmig in Vorschlag. 7. Die nächste Versammlung der Ortsgruppe findet am 1. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Alten Münchner-Kind'l in Saarbrücken-St. Johann statt. Tagesordnung wird noch bekanntgegeben. 8. Betreffend Dienstland wird von der Versammlung folgende Resolution einstimmig angenommen: „Da uns das Dienstland bei der Gehaltsfestsetzung mit angerechnet wird, bitten wir, das Dienstland als solches abzuschaffen und uns als Pachtland zu überlassen unter gleichzeitiger Regelung der Gehaltsbezüge und Gewährung der Dienstbezüge der Assistentenklasse." Verschiedenes. Betreffend Jagd: Es wird gewünscht, daß der Hauptverein beim Herrn Minister vorstellig wird, dahin zu wirken, daß den Forstschutzbeamten bei Neuregelung der Jagdverhältnisse folgende Rechte eingeräumt werden: a) Eine dem Wildstande entsprechende Beteiligung am Abschuß von Hoch- und Rehwild, b) daß die bei Erlegung des Wildes erbeuteten Trophäen dem Beamten als Eigentum zustehen, eventuell unter Bezahlung der etwa festzusetzenden Taxe, c) daß dem Beamten im Laufe des Jahres, je nach dem Wildstande, bis zu einem entsprechenden Höchstbetrage nach der vorgeschriebenen Taxe Wild zu ihrem eigenen Bedarf zugebilligt wird. Der Vorstand.

Wischwill (Regbz. Gumbinnen). Mit einem kräftigen „Horrido" auf Se. Majestät den Kaiser eröffnete am 1. April der Königl. Förster Pluquett aus Auerhahn eine nach Wischwill a. d. Memel einberufene Versammlung von Forstbeamten der Oberförstereien Schmalleningken, Wischwill und Jura. Die anwesenden 16 Forstbeamten mit 19 Stimmen beschlossen die Bildung einer Ortsgruppe Wischwill des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. Es erfolgte die Aufnahme von acht neuen Mitgliedern in den Verein.

Reimer, Vorsitzender. Kutschelis, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Blankenburg, Wilh., Königl. Forstaufseher, Hainrode bei Leinungen, Harz.
Babinsky, Franz, Geschäftsführer, Aussig, Böhmen.
Hlawensky, Karl, Fasanenjäger, Liebenberg, Mark.
Schikora, Königl. Hilfsjäger, Gr.-Friedrichsberg bei Zakrzewo, Westpr.
Thomalle, Adolf, Gräfl. Förster, Waldau bei Moldau.
Vogt, Joseph, Hilfsjäger, Forsthaus Waldecke bei Polizig, Pos.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens 2 Mark, für alle übrigen Personen mindestens 5 Mark.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Von Herrn Kunstdrechsler Kurt Schicker in Regensburg für Herrn Oberförster Becker in Ahrweiler gelieferte Waren (3% der Rechnung) . . . . . . 2,50 Mk.
Eingesandt von Herrn H. Teuber in Dyhernfurth . 0,50 „
Summa 3,00 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Albietz, Krüt, 2 Mk.; Albrecht, Felleringen, 2 Mk.; Augustin, Wahrenholz, 2 Mk.; Burchardi, Frankfurt a. O., 2 Mk.; Bührmann, Herzberg, Harz, 2 Mk.; Bauer, St.-Amarin, 2 Mk.: Baumann, Lindenhof, 2 Mk.; Becker, Buchenau, 2 Mk.; Burgdorf, Nachtigall, 2 Mk.; Beyßen, Potsdam, 2 Mk.; Bühlke, Kleinzehren, 2 Mk.; Binder, Groß-Luttom, 2 Mk.; Beyrath, Rothlubla, 2 Mk.; Blankenburg, Hainrode, 2 Mk.; Böhnecke, Steglitz, 2 Mk.; Berndt, Rogau, 3 Mk.; Barnick, Schwenow, 2 Mk.; Brede, Dahl, 2 Mk.; Blankenburg, Einsiedel, 2 Mk.; Bismark, Pechüle, 2 Mk.; Bleß, Pillkoppen, 2 Mk.; Clawiter, Gr.-Hehlen, 2 Mk.; Dulitz, Cunnersdorf, 5 Mk.; Dürr, Eschenstruet, 2 Mk.; Dieball, Malenz, 2 Mk.; Dänschel, Briesen, 3 Mk.; von Düring, Kremmen, 5 Mk.; Dorrn, Steinaugrund, 2 Mk.; Druch, Neidhardt, 2 Mk.; Duchow, Neu-Lübbenau, 2 Mk.; Deybach, Storkensauen, 2 Mk.; Eichhoff sen., Albersweiler, 2 Mk.; Eichhoff jun., Albersweiler, 2 Mk.; Emde, Gösen, 2 Mk.; Euler, Commende, 2 Mk.; Eberhardt, Werneuchen, 2 Mk.; Freinick, Dembowo, 2 Mk.; Firbing, Biesow, 2 Mk.; Foerster, Eberswalde, 2 Mk.; Fischer, Neuschenke, 2 Mk.; Frömming, Pentkowitz, 2 Mk.; Franck, Jülichswerder, 2 Mk.; Fechtner, Langendamm, 2 Mk.; Fuchs, Seeburg, 2 Mk.; Fauteck, Harbke, 2 Mk.; Fukas, Tegeland, 2 Mk.; Falz, Mitzach, 2 Mk.; Grothe, Spangenberg, 5 Mk.; Gennburg, Lanzkron, 2 Mk.; Görgen, Essen, 2 Mk.; Graße, Böhlingen, 2 Mk.; Gwiß, Odern, 2 Mk.; Godat, Krüt, 2 Mk.; Graber, Oranienhof, 2 Mk.; Greiner, Bökow, 2 Mk.; Geschlecht, Graase, 2 Mk.; Gohl, Brunkau, 3 Mk.; de Greiff, Trier, 6 Mk.; Giesecke, Kl.-Wanzleben, 5 Mk.; Grube, Staßfurt, 2 Mk.; Herms, Kargow, 2 Mk.; Hipler, Wansdorf, 2 Mk.; Hermes, Bolatitz, 2 Mk.; Hürche, Sandau, 2 Mk.; Hellwig, Lebehnke, 2 Mk.; Hücherig, Gerolfing, 2 Mk.; Hecht, Nanitz, 2 Mk.; Hein, Potsdam, 2 Mk.; Hebler, Ramstedt, 2 Mk.; Henke, Balden, 2 Mk.; Herrmann, Tietzel, 2 Mk.; Happel, Kaiserteich, 2 Mk.; Haß, Trommelort, 2 Mk.; Herting, Anröchte, 2 Mk.; Haun, Oelper, 2 Mk.; Herzberg, Fichtheide, 2 Mk.; Herzog, Waldhof, 2 Mk.; Horter, Rausbach, 2 Mk.; Hennecke, Odern, 2 Mk.; Juring, Wüdenstein, 2 Mk.; Irmer, Carolath, 2 Mk.; Krüger, Lochow, 2 Mk.; Kryszon, Knyphauser-Wald, 2 Mk.; Knetsch, Arendsee, 2 Mk.; Klippel, Wildenburg, 2 Mk.; Kollatschek, Kunowo, 2 Mk.; Keding, Fohrde, 3 Mk.; Kurzius, Stützerbach, 2 Mk.; Kiau, Hammer, 2 Mk.; Keibel, Gaubickelheim, 2 Mk.; Klocke, Walbeck, 2 Mk.; Krause, Dahlewitz, 3 Mk.; Kuhn, Frankfurt a. O., 2 Mk.; Knops, Ottenfeld, 2 Mk.; Kahle, Marienhöh, 2 Mk.; Kokott, Gr.-Peterwitz, 2 Mk.; Lewerenz, Möllenbeck, 2 Mk.; Lemmel, Oberkirchen, 5 Mk.; Luthe, Schauen, 2 Mk.; Lippkau, Karwen, 2 Mk.; Link, Rüdersdorf, 3 Mk.; Lypp, Dombrowka, 2 Mk.; Lubohn, Fristow, 2 Mk.; Liehr, Nistel, 2 Mk.; Lorenz, Peterslahr, 2 Mk.; Lehnpfuhl, Zinna, 5 Mk.; Louen, Lammersdorf, 2 Mk.; Lohstetter, Nollau, 2 Mk.; Melchert, Külz, 2 Mk.; Möring, Klein-Lagiewnik, 2 Mk.; Meier, Altenbambach, 2 Mk.; Müller, Gnesen, 3 Mk.; Muderack, Steinfurt, 2 Mk.; Mosler, Starzeddel, 3 Mk.; Markeska, Dobow, 2 Mk.; Mitteldorf, Erbacher Forsthaus, 2 Mk.; Magistrat, Bunzlau, 10 Mk.; Magnus, Stralsund, 2 Mk.; Mengering, Recsdorf, 2 Mk.; Messerschmidt, Lübben, 2 Mk.; Mogk, Kudippen, 5 Mk.; Maczkowiak, Reichenstein, 3 Mk.; Malkewitz, Bodenstein, 2 Mk.; Meyer, Moos, 2 Mk.; Mengering, Ulrichshof, 2 Mk.; Nöthe, Bockraden, 2 Mk.; Nagerl, Koetzting, 2 Mk.; Nowack, Klein-Ellsterwitz, 2,50 Mk.; Nemsch, Gr.-Beuthen, 2 Mk.; Nöding, Mengsberg, 2 Mk.; Papke, Frankfurt a. O., 2 Mk.; Piecha, Krzeslice, 2 Mk.; Paech, Lubin, 2 Mk.; Pahl, Dembno, 2 Mk.; Pfeiffer, Kl.-Dommatau, 2 Mk.; Peschlow, Hackelspring, 2 Mk.; Pohl, Werningerode, 2 Mk.; Prieur, Heimborn, 2 Mk.; Petzoldt, Pfaffengrün, 2 Mk.; Rabe, Goltewitz, 2 Mk.; Rudloff, Wenderhütte, 2 Mk.; Rimy, Harmerz, 2 Mk.; Reichard, Moosch, 5 Mk.; Rehbinder, Gr.-Bartel, 2 Mk.; Rehbinder, Grünhütte, 2 Mk.; Rekow, Eisenau, 2 Mk.; Radtke, Suhl, 5 Mk.; Rietz, Spengawken, 2 Mk.; Randert, Flemsdorf, 2 Mk.; Rudolph, Hahn, 2 Mk.; Rausch, Sworsitz, 2 Mk.; Rodel, Heinrichsbruch, 2 Mk.; Smoling, Zechern, 2 Mk.; Schumacher, Merschweiler, 2 Mk.; Schmidt, Waltersdorf, 2 Mk.; Schweda, Wiegersdorf, 2 Mk.; Schmitt, Masmünster, 2 Mk.; Schmidt, Windeberg, 2 Mk.; Schmitz, Osterspai, 2,50 Mk.; Schmidt, Hude, 2 Mk.; Schulz, Sorge, 2 Mk.; Schwarz, Waldhaus, 2 Mk.; Schütz, Hackenstedt, 2 Mk.; Scheer, Piplin, 2 Mk.; Schmidt, Bredeneck, 2 Mk.; Schaller, Urbis, 2 Mk.; Strauch, Wustung, 2 Mk.; Stillmann, Redewisch, 2 Mk.; Steinky, Königsberg, 5 Mk.; Stielow, Görlsdorf, 2 Mk.; Strüb, Kansbach, 2 Mk.; Thomalle, Waldau, 3 Mk.; Thiele, Deutschebruch, 2 Mk.; Tautz, Peterswaldau, 2 Mk.; Tschorn, Tränke, 2 Mk.; Thomas, Schilleningken, 2 Mk.; Thomas, Götz, 2 Mk.; Vogt, Waldecke, 2 Mk.; Wilhelm, Dillhausen, 2 Mk.; Wietig, Hagen, 2 Mk.; Witte, Antonin, 2 Mk.; Walther, Pieskow, 3 Mk.; Walloschek, Hildesheim, 2 Mk.; Wardin, Sawische, 2 Mk.; Witte, Schleife, 2 Mk.; Weis, Eichenthal, 2 Mk.; Wieker, Rienhagen, 2 Mk.; Wachner, Hörsingen, 2 Mk.; von Wonna, Oldenburg, 5 Mk.; Weithäuser, Ziesau, 2 Mk.; Zietlow, Eibendamm, 2 Mk.; Zühlke, Stettin, 5 Mk.; Zernikow, Stoth, 3 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Bezirksgruppe VII Schlesien B.

(Breslau).

Am Sonnabend, dem 8. Mai d. Js., nachmittags 2 Uhr beginnend, findet in Breslau im Palastrestaurant, Schweidnitzerstraße 16, die diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung statt, wozu die Herren Vereinsmitglieder hiermit ergebenst eingeladen werden. Gäste sind willkommen.

Tagesordnung.

1. Vortrag des Herrn Oberförsters Krätzig-Hönigern über „Forstinsekten, Entgegnung, Unterpflanzung der geschädeten Bestände".
2. Vortrag des Herrn Revierförsters Urban-Eisenhammer über „Teichbau, Trockenlegung und Düngung der Teiche".
3. Anträge.
4. Wahl des Bezirksgruppen-Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter für die nächste bevorstehende Wahlperiode und Wahl des Delegierten zur Mitgliederversammlung in Nürnberg.
5. Diverse.

Kammendorf, Post Fürstenau, Kr. Neumarkt, den 18. April 1909.

Der Vorsitzende. **Oberstein.**

Bezirksgruppe XIII (Mitteldeutschland).

Zu der am Sonnabend, den 8. und Sonntag, den 9. Mai d. Js., in Lauterbach in Hessen stattfindenden Bezirksgruppenversammlung wird hiermit ergebenst eingeladen. Die Verhandlungen sollen am Sonnabend, den 8. Mai, um 4 Uhr nachmittags im Restaurant „Johannesberg", Bahnhofsstraße, dortselbst beginnen.

Tagesordnung:

1. Kurze Berichterstattung über die Versammlung der Bezirksgruppenvorstände im Februar d. Js. Oberförster Schreiber.
2. Wahl des Vorsitzenden der Bezirksgruppe.
3. Vortrag: „Das Grubenholz, dessen Verwertung und Verwendung." Forstrat Eulefeld, Lauterbach.
4. Am 9. Mai, vormittags, Exkursion in die Freiherrl. v. Riedeselschen Waldungen.

Zu 4. wird um Mitteilung wegen Teilnahme
a) nur an der Versammlung am 8. Mai,
b) an der Versammlung und Exkursion am 8. und 9. Mai

spätestens bis 4. Mai an Herrn Forstrat Eulefeld in Lauterbach gebeten.

Gersfeld, Rhön, 10. April 1909.

Schreiber, Vorsitzender.

Besuch der Forstlehrlingsschule zu Templin Am.

Die Prüfung der Aufnahmegesuche in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands gibt Veranlassung zu nachstehenden Bemerkungen:

1. Die Schule hat den Zweck, die Lehrlinge des unteren Privatforstdienstes für ihre spätere Tätigkeit vorzubilden. Die in den Anmeldungen gelegentlich zum Ausdruck gelangte Erwartung, durch den Besuch der Schule eine Anwartschaft auf sogenannte mittlere Stellen zu erwerben, ist demnach nicht gerechtfertigt.

2. Im Zusammenhang mit dem Ziele der Schule stehen auch die Anforderungen hinsichtlich der Vorbildung. Diese soll im allgemeinen jene sein, welche durch den erfolgreichen Besuch einer guten Volksschule erworben wird. Eine höhere Stufe als die Reife für Tertia ist nicht erforderlich, ja nicht einmal erwünscht. Junge Leute, die bereits höhere Klassen der mittleren Lehranstalten besucht und dann Schiffbruch erlitten oder sich aus irgend welchen Gründen zu einem Wechsel des Berufes veranlaßt gesehen haben, sind nicht mehr für die Forstlehrlingsschule geeignet. Hier müssen die Zöglinge alle Arbeiten im Hause und Forstgarten selbst verrichten, Kulturarbeiten usw. ausführen. Die Schule ist nach militärischem Zuschnitt eingerichtet und dazu bestimmt, die jungen Leute an Einfachheit, Fleiß, Ordnung und strenge Pflichterfüllung zu gewöhnen. In diese Umgebung passen Elemente, die etwa bereits die Sekunda einer höheren Schule besucht haben, nicht. Sie werden sich dort niemals wohl fühlen und bilden eine ständige Gefahr für die Disziplin. Derartige Gesuche können daher trotz des Hinweises auf bessere Schulbildung keine Berücksichtigung finden.

3. Nach § 14 der Schulsatzungen sollen die Söhne von Vereinsmitgliedern bei der Zulassung zur Schule besonders berücksichtigt werden. Diese Bevorzugung kann aber nur dann Platz greifen, wenn die gemäß § 13 an die Person des Schülers zu stellenden Anforderungen erfüllt sind. Aus der Zugehörigkeit des Vaters zum Verein für Privatforstbeamte allein kann daher noch kein unbedingter Anspruch auf Zulassung des Sohnes zum Schulbesuch abgeleitet werden. Selbstverständlich werden bei der Prüfung der Aufnahmegesuche Söhne von Vereinsmitgliedern stets in erster Linie berücksichtigt.

Der Schulpfleger.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Am 15. Juni l. Js. werden nach Beendigung des Schuljahres voraussichtlich 44 Zöglinge die Forstlehrlingsschule Templin verlassen. Da eine große Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht zu nehmen und ihnen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung im praktischen Dienst zu gewähren.

Herr Oberförster Jacob, Templin (U.-M.), ist gerne bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Templin, Ende März 1909.

Der Schulpfleger.

Bekanntmachung über Versicherungsangelegenheiten.

Unter Hinweis auf die in Nr. 12 der Deutschen Forst-Zeitung laufenden Jahrgangs erfolgte Veröffentlichung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Versicherungswesen kann jetzt bekannt gegeben werden, daß die Abmachungen mit den in Frage kommenden Versicherungs-Gesellschaften vollzogen worden sind.

Es sind Verträge abgeschlossen:

a) über **Lebensversicherung** mit der „Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte" zu München,

b) über **Unfallversicherung**
c) über **Haftpflichtversicherung** } mit der „Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft" zu Berlin S., Gitschinerstr. 79.

d) über **Viehversicherung** mit dem „Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit" zu Perleberg.

Nach den Beschlüssen des weiteren Vorstandes kann unser neu errichtetes Versicherungsamt nunmehr seine Tätigkeit eröffnen. Indem ich die Mitglieder des Vereins auffordere, von den gebotenen Vorteilen durch Abschluß der genannten Versicherungen fleißig Gebrauch zu machen, bitte ich alle Anfragen und Anträge zu richten an das

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Schwarzwald, Posen.

Von dort aus werden auch die fertigen Versicherungsscheine den Antragstellern zugestellt.

Die Vorteile einer Lebensversicherung hervorzuheben, sollte sich eigentlich erübrigen. Bisher sind aber viele Forstbeamte zu lässig in der Erfüllung einer Pflicht gewesen, die jedem Familienhaupte zur Sicherung seiner Familie obliegt. Je früher jemand die Versicherung beginnt, desto vorteilhafter ist es für ihn, da er dann um so niedrigere jährliche Prämien bezahlt. Nun sind gerade die jüngeren Beamten in der Regel am ehesten in der Lage, diese niedrigen Prämien zu zahlen. Aber gerade bei ihnen ist die Neigung zum Abschluß einer Lebensversicherung am geringsten, weil ihnen die Sorge für eine Familie, die sie noch nicht haben, fernliegt. Einerseits heiraten nun aber unsere Forstbeamten fast ausnahmslos — und dann drücken die höheren Prämiensätze viel schwerer, — andererseits aber gewährt die Form der sogenannten abgekürzten Lebensversicherung auch dem unverheirateten Beamten einen sorgenfreien Lebensabend. Ich richte deshalb an alle Mitglieder unseres Vereins die dringende Bitte, sei es nun in ihrer Eigenschaft als Waldbesitzer, als Vorgesetzte oder als Kameraden, namentlich die jüngeren Vereinsmitglieder zum Abschluß einer Lebensversicherung anzuhalten. — Die „Lebens-

versicherung für deutsche Forstbeamte" gewährt den besonderen Vorteil, daß sie die Untersterblichkeit ausnutzt, welche durch das von den Forstbeamten durchschnittlich erreichte hohe Lebensalter gewonnen wird. Die Forstbeamten brauchen daher bei dieser Gesellschaft nicht die hohen Prämien zu zahlen, wie solche von den anderen Gesellschaften infolge des durchschnittlich früheren Todes der anderen Berufsarten erhoben werden müssen. Die Beiträge bei der „Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte" sind deshalb so niedrig wie bei keiner anderen Gesellschaft. Unser Verein wird jedenfalls in Kürze eine Vertretung im Aufsichtsrat der genannten Gesellschaft erhalten, was natürlich für unsere dort versicherten Mitglieder nur vorteilhaft sein wird.

Über die **Unfall- und Haftpflichtversicherung** wird noch in allernächster Zeit eine besondere Veröffentlichung erfolgen. Die Mitglieder werden daraus ersehen, daß gegenüber anderen Gesellschaften die Prämien erheblich billiger sind. Außerdem sind die Mitglieder noch besonders dadurch geschützt, daß bei der Vermittelung zwischen Gesellschaft und Versicherten bei etwaigen Streitfällen unser Ausschuß für Versicherungswesen stets die Interessen der Mitglieder zu wahren suchen wird. Hinsichtlich der Haftpflicht muß noch vor allem auf das bereits in Nr. 12 S. 262 der Deutschen Forst-Zeitung Veröffentlichte hingewiesen werden. Die Unfallverhütungsvorschriften, welche demnächst in der Deutschen Forst-Zeitung veröffentlicht werden, dürften wohl jedem die ganz besondere Dringlichkeit dieser Versicherung klar machen.

Die Viehversicherung bietet für den denkbar niedrigsten Prämiensatz eine Gewähr für zuvorkommende Entschädigung von Viehschäden. Es mag auf die Veröffentlichung des Königlichen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 17. März 1909 auf Seite 294 in Nr. 14 dieses Blattes und den gerade in diesem Punkte außerordentlich lehrreichen Aufsatz des Herrn Revierförster Thielecker in Nr. 9 laufenden Jahrgangs von Försters Feierabende hingewiesen werden. Auch bei Streitigkeiten in Viehversicherungssachen muß unser Ausschuß für Versicherungswesen gehört werden.

So wäre nun der Anfang gemacht zu einer, wie wir wohl hoffen dürfen, allen Mitgliedern Segen bringenden Arbeit. Sache der Mitglieder wird es sein, im allereigensten Interesse und zu Nutz und Frommen ihrer Familie von diesen Einrichtungen Gebrauch zu machen.

Das Versicherungsamt ist schon so organisiert, daß alle Anfragen und Anträge sogleich erledigt werden können.

Halensee, den 30. März 1909.

Dr. Bertog.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.:

3086. **Tietsche,** Franz, Förster, Grunau, Bez. Bromberg. (B.-Gr. V.)
3087. **Lingelbach,** Wilhelm, Forstgehilfe, Völkershausen bei Wanfried, Bez. Cassel. (B.-Gr. XIII.)
3088. **Glaubitz,** Josef, Hilfsförster, Ottendorf bei Greiffenberg, Schles. (B.-Gr. VIII.)
3089. **Völker,** Heinrich, Forstverwalter, Schloß Neindorf bei Oschersleben. (B.-Gr. XVI.)
3090. **Keßler,** Kurt, Forstbeflissener, Briesen, Mark. (B.-Gr. IX.)
3091. **Schulz,** Adolf, Förster, Fh. Kobelnik bei Kruschwitz, Posen. (B.-Gr. V.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Weigelt, Oberförster, Gollnow i. Pommern.
Kiehn, Adolf, Förster, Bochin, Lenzen a. Elbe.
Lehmer, Rudolf, Förster, Imsbach b. Theley, Rhld.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 1243 4 Mk., Nr. 2475 2 Mk., Nr. 3005 3 Mk., Nr. 3086—3088 je 6 Mk., Nr. 3089 8 Mk., Nr. 3090, 3091 je 6 Mk.

Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Nach Schluß der Redaktion eingegangen:

Försterstelle „Am Spring" (bisher Revierförsterei) in der Oberförsterei Reppen, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen.

Försterstelle Kaltvorwerk, Oberförsterei Mauche, Regierungsbezirk Posen, ist voraussichtlich zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen um diese Stelle sind **bis zum 1. Mai** einzureichen.

Försterstelle Lasdehnen, Oberförsterei Uszballen, Regierungsbezirk Gumbinnen, kommt zum 1. Juli 1909 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: **7,4 ha** Acker, **11,4 ha** Wiesen. Davon liegen **8,7 ha** Wiesen in der Oberförsterei Schorellen. Die Schule ist im Kirchdorfe Lasdehnen (1 km). Die Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen-Lasdehnen ist **1 km** von der Försterei entfernt. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 10. Mai** einzureichen.

Försterstelle Marienbrück in der Oberförsterei Lübbesee, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen.

Am 13. April 1909 verschied nach schwerem Krankenlager unser hochverehrter Chef, der **Königliche Forstmeister**

Herr Theodor Behrens

im Alter von 50 Jahren. (445

Der Entschlafene war uns immer ein gerechter und wohlwollender Vorgesetzter, und werden wir ihm stets ein treues und dankbares Andenken bewahren.

Die Beamten der Königl. Oberförsterei Murow, Regbz. Oppeln.

Nachruf.

Am 15. April 1909 verstarb plötzlich infolge eines Herzschlages der **Königl. Forstaufseher**

Herr Hermann Knoll

zu **Syke** im Alter von 38 Jahren. (441

Durch sein freundliches Wesen und die echt kollegialische Gesinnung war uns der so jäh aus dem Leben Geschiedene ein lieber Freund, dessen Verlust wir aufs tiefste beklagen. Sein Andenken wird in unseren Herzen allezeit fortbestehen.

Im Namen der Ortsgruppe Bassum des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten:
Hoyer.

Familien-Nachrichten

Verlobungen:

Frl. Klara Schmaer in Nimkau, Kreis Neumarkt i. Schles., mit dem Königl. Förster Rochus Haeusler, Forsth. Eulenholz, Kr. Tuchel, W.-Pr.

Sterbefälle:

Albrecht, Herzogl. Ratiborscher Revierförster a. D. in Halensee.

Nießing, Königl. Förster in Elsenecf bei Birkenwerder.

Personalia

Die Stelle des Gemeinde-Oberförsters

zu **Baumholder** ist nach Einberufung des jetzigen Inhabers in den Staatsdienst, welche in Bälde bevorstehen dürfte, **neu zu besetzen.**

Das Anfangsgehalt beträgt 2700 Mk., steigend alle 3 Jahre um 300 Mk. bis zum Höchstbetrage von 4500 Mk., als Wohnungsgeldzuschuß werden 420 Mk. gewährt. Die Dienstaufwandsentschädigung ist auf 2500 Mk. festgesetzt. Die Anstellung, der ein einjähriges Probejahr voranzugehen hat, erfolgt mit Pensionsberechtigung.

Bewerber, welche die für die höhere preußische Forstverwaltungslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben müssen, wollen sich unter Beifügung eines Lebenslaufes sowie der Zeugnisse über ihre forstliche Ausbildung bis zum 20. April d. Js. bei dem Unterzeichneten melden. (422

St. Wendel, den 6. April 1909.
Der Königl. Landrat.
v. Aschoff.

Forst- und Rentenverwaltungsbeamter,
36 J., kath., kautionsfähig, mehrjährige Erfahrung in selbständiger Leitung gr. Verwaltungen, kaufm. u. admin. Buchführung mit Kassawesen perfekt, **sucht geeignete Stellung.** Diesbez. weitere Auskünfte erteilt gerne (435
Kneer, Oberförster,
Schloß Schwarzenraben b. Geseke.

Achtung!

Welcher Kollege (Forstversorgungsschein von 1902) **aus den Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern und Posen tauscht** mit dem Bezirk Hannover (Klosterkammer)? Sehr schöne, geräumige Dienstwohnung nebst Wirtschaftsgebäud. (Wasserleitung) und 8 Morgen Dienstland (Weizboden), Waldweide, in der Nähe des Harzes. Näheres brieflich.
Letz, Kgl. Forstaufseher, (442
Mandelbeck b. Imbshausen, Kr. Northeim i. H.

Bitte um berufsm. Beschäftig.
wo Vorber. zur Försterprüfung möglich. Oberjäger, 27 Jahre, verheir. Off. unt. **Nr. 434** bef. d. Exp. d. D. F.-Z., Neudamm.

Jäger der Klasse A,
der zurz. Königl. Försterexamen ablegt, sucht z. 1. Juli d. Js. wegen Mangels an Beschäftigung im Staatsdienst dauernde Stellung im Privat. Bin zuletzt längere Jahre in großer Verwaltung tätig gewesen. Offert. unt. **L. S. 438** beförd. d. Exp. d. Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Jäger der Klasse A
sucht Stellung zum 1. Juni cr. Offert. unter **K. S. 446** befördert die Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Junger Mann, 20 J., kath., Einj., sucht baldigst Stellung als **Eleve** bei Oberförster. Offert. unt. **A. P. 447** bef. die Exp. d. Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Älteres Fräulein,
welches 19 Jahre im Forsthaus selbständig die Wirtschaft geführt hat, **sucht ähnlichen dauernden Wirkungskreis.** Offerten unter **D. 448** bef. die Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 18. Neudamm, den 2. Mai 1909. 24. Band.

Bekanntmachung.

Die neunundzwanzigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am **22. Mai 1909, vormittags 11 Uhr,** im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 9 — statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden dazu eingeladen. Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1908, sowie der Etat für 1909, können im landwirtschaftlichen Ministerium — Leipzigerplatz Nr. 7 — vom 20. Mai 1909 ab in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags eingesehen werden.

Berlin, den 5. Dezember 1908.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterei Grabowo, neu zu bilden aus Teilen der Oberförstereien Selgenau und Margoninsdorf und dem Ansiedlungsgute Grabowo, nächste Stadt Schneidemühl, Regierungsbezirk Bromberg, ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. Juni** eingehen.

Oberförsterstelle Ibenhorst im Regierungsbezirk Gumbinnen ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 14. Mai** eingehen.

Oberförsterstelle Murow im Regierungsbezirk Oppeln ist zum 1. August 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. Mai** eingehen.

Försterstelle „Am Spring" (bisher Revierförsterei) in der Oberförsterei Reppen, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen.

Försterstelle Wippen in der Oberförsterei Bersenbrück, Regierungsbezirk Osnabrück, ist zum 1. August 1909 anderweit zu besetzen. Die Stellenzulage beträgt 100 ℳ, die Dienstaufwandsentschädigung 200 ℳ. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 15. Mai d. Js.** an die Königliche Regierung in Osnabrück einzureichen.

Försterstelle Drahendorf in der Oberförsterei Neubrück, Regierungsbezirk Frankfurt **a. O.**, ist zum **1.** Juli 1909 zu besetzen.

Försterstelle Hasenwerder in der Oberförsterei Nimkau, Regierungsbezirk Breslau, ist **zum 1.** Juli 1909 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 10. Mai** einzureichen.

Försterstelle Kaltvorwerk, Oberförsterei Mauche, Regierungsbezirk Posen, ist voraussichtlich zum **1.** Juli 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen um diese Stelle sind **bis zum 1. Mai** einzureichen.

Försterstelle Lasdehnen, Oberförsterei Uszballen, Regierungsbezirk Gumbinnen, kommt zum **1.** Juli 1909 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: **a)** Dienstwohnung, **b)** an Dienstland: 7,4 **ha** Acker, 11,4 **ha** Wiesen. Davon liegen 8,7 **ha** Wiesen in der Oberförsterei Schorellen. Die Schule ist im Kirchdorfe Lasdehnen (1 **km**). Die Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen-Lasdehnen ist 1 **km** von der Försterei entfernt. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 10. Mai** einzureichen.

Försterstelle Lippusch in Karpno, Oberförsterei Lippusch, Regierungsbezirk Danzig, ist vom **1.** Juli 1909 ab neu zu besetzen.

Försterstelle Marienbrück in der Oberförsterei Lübbesee, Regierungsbezirk Frankfurt **a. O.**, ist zum **1.** Juli 1909 zu besetzen.

Försterstelle Neukasserei, Oberförsterei Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, ist vom **1.** Juli 1909 ab neu zu besetzen.

Försterstelle Prebelow in der Oberförsterei Zechlinerhütte, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum **1.** August 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Schmallenberg in der Oberförsterei Alt-Sternberg, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum **1.** Juli d. Js. zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: **a)** Dienstwohnung, **b)** an nutzbarem Dienstland: zirka 20 **ha.** Die Schule ist in Minchenwalde, zirka 2 **km** ab. Bahnstation: Szargillen zirka 6 **km** ab.

Einfache Wertermittelung stehender Bestände.

Eine gelehrte Abhandlung soll hier über diesen Gegenstand nicht folgen, vielmehr nur an der Hand von Beispielen kurz erläutert werden, wie sich in einfacher, für unsere Verhältnisse meist ausreichender Weise der Geldwert stehender Bestände ermitteln läßt.

Für Bestände im Alter von *über 50 Jahren* werden die sichersten Grundlagen zu solchen Ermittelungen durch *Ausklupppen* gefunden, wie dies auch in der allgemeinen Ministerial-Verfügung vom 15. Mai 1905, III. 2559 für haubare Bestände gefordert wird. Hierbei wird bekanntlich von allen Stämmen der Fläche in Brusthöhe der Durchmesser in geraden Zentimetern ausgemessen und darauf bei Zugrundelegung der Stammhöhe der Inhalt unter Benutzung von Massentafeln zusammengestellt. Bei diesem Verfahren legt man sich für den Gebrauch im Walde eine Liste an, in der zwischen senkrechten Linien für die Holzarten getrennt, die Stämme der einzelnen Durchmesserstärken durch Punkte und diese verbindende Striche vermerkt werden; z. B. in folgender Weise:

20	22	24	26	28	30
■	■ ■ ■ ■	■—■ ■ ■	■—■ ■—■ (□)	□ mit 1 Strich	□ mit 2 Strichen
1	4	5	8	9	10

Ist ein □ mit 4 Punkten und 6 Strichen bedeckt, so wird nach unten zu in der gleichen Weise fortgefahren, wobei jeder Punkt bzw. Strich bei der Aufrechnung einen Stamm bedeutet.

Ist eine Massentafel nicht zur Hand, so läßt sich das Kluppergebnis unter Anwendung der *Formzahl* mit Benutzung einer gewöhnlichen Walzentafel verarbeiten. Unter Formzahl wird der *Anteil* des Festgehaltes ausgedrückt, den ein Stamm der betreffenden Holzart hat, wenn er unter Zugrundelegung von Höhe und Brusthöhendurchmesser als *Walze* berechnet wird. Bei Anwendung der Bestandesformzahl ergibt sich die Stammderbholzmasse aus folgender Rechnung:

Kreisflächensumme des Bestandes × Mittelhöhe × Formzahl.

Würde z. B. bei einer Mittelhöhe von 30 m die Stammderbholzmasse nachstehender Kiefern zu ermitteln sein, so wäre die Rechnung wie folgt auszuführen:

50 Stück mit 40 cm Brusthöhendurchm. = 0,1257 . 50 = 6,2850 qm Kreisfläche
12 Stück mit 42 cm Brusthöhendurchm. = 0,1385 . 12 = 1,6620 „ „
18 Stück mit 44 cm Brusthöhendurchm. = 0,1521 . 18 = 2,7378 „ „
4 Stück mit 46 cm Brusthöhendurchm. = 0,1662 . 4 = 0,6648 „ „
1 Stück mit 48 cm Brusthöhendurchm. = 0,1810 . 1 = 0,1810 „ „

Zusammen 11,5306 qm Kreisfläche

also 11,5306 qm Kreisfläche × 30 m (Mittelhöhe) = 345,9180 × 0,45 (Formzahl) = 155,66 fm.

Weniger wird das Ergebnis der Forschung der Wirklichkeit entsprechen, wenn die Holzmasse — wenn auch nach Erfahrungssätzen — nach Augenmaß geschätzt wird. Dies Verfahren wird dort am Platze sein, wo es sich darum handelt, die Arbeit in möglichst kurzer Zeit fertig zu stellen. Um nun hier den Abtriebsertrag annähernd richtig ermitteln zu können, wird aber einmal erforderlich sein, daß die Flächengröße genau feststeht, muß auch diese geschätzt werden, so kann von einem zuverlässigen Schlußergebnis natürlich kaum die Rede sein. Weiter wird es sich empfehlen, auch bei diesem Verfahren mindestens von einer bestimmt ausgemessenen, durchschnittlich bestandenen Fläche die Holzmasse durch Ausmessen und Berechnung genau zu ermitteln, um hierdurch einen sicheren Anhalt zu gewinnen.

Je nach der Größe und der Beschaffenheit des betreffenden Waldes wird die Anwendung des einen oder anderen Verfahrens am Platze sein. Handelt es sich um einen größeren Wald, in dem die verschiedenen Stärke- und Jahresklassen flächenweise getrennt sind, so wird die Arbeit damit zu beginnen haben, daß die ganze Fläche in mehrere kleine Unterabteilungen mit möglichst gleichmäßigem Bestandsbilde zerlegt wird, die auf einem beizufügenden Lageplan begrenzt und in Übereinstimmung mit der aufzustellenden Berechnung genau zu bezeichnen sind.

Nachdem die Stämme der Fläche oder der gebildeten Unterabteilungen abgekluppt und die Baumhöhen ermittelt worden sind, sind die einzelnen Stärkeklassen aufzurechnen und diese Schlußzahlen mit der Masse des Einzelstammes zu vervielfältigen. Bei Anwendung der Formzahl wird die Masse nach dem bereits angeführten Beispiel durch Vervielfältigung der Kreisflächensumme mit der Mittelhöhe des Bestandes und der dieser entsprechenden Formzahl gefunden. Um für die in dieser Weise ermittelte Gesamtmasse den Geldwert zu berechnen, muß diese, je nach der Beschaffenheit, anteilig in die einzelnen Sorten und Klassen zerlegt werden. Dieser Arbeit wird eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein, weil die Wertunterschiede der einzelnen Sorten das Schlußergebnis erheblich beeinflussen. Für die Einteilung der Bauholzwertklassen werden die Schlußzahlen der einzelnen Stärkeklassen zweifellos einen verläßlichen Anhalt bieten. Für die weitere Einteilung in Schichtnutzholz, Kloben, Knüppel und Reisig müssen Erfahrungssätze, natürlich unter Berücksichtigung des vorliegenden Bestandsbildes als leitende Gesichtspunkte ins Auge gefaßt werden. Diese Arbeit wird wesentlich erleichtert, wenn man sich nach dem vorliegenden Verhältnisse von vornherein sagt: Es sind hier zu erwarten auf das Hundert der Gesamtmasse soviel Nutzholz, von diesem entfallen auf Langholz oder Schichtholz soviel; der ganze Brennholzanfall ist zu trennen in soviel Prozent Kloben, Knüppel und Reisigholz. Die hiernach ermittelten Wertklassen sind unter Zugrundelegung der ortsüblichen Einheitssätze etwa nach folgendem Muster übersichtlich zusammenzustellen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Fläche u. kurze Beschreibung des Bestandes, besonders Angabe über Wuchs, Schluß und Mischverhältnis	Holzart	Es sind zu erwarten: Fest- (Meter)	Raum- (Meter)	Taxklasse bzw. Sorte	Als derzeitiger Wert sind abzüglich der Werbungskosten in Ansatz zu stellen: für die Einheit ℳ	₰	im ganzen ℳ	₰	für die Holzart ℳ	₰	Bemerkungen
	1. Zwischen dem Wege von B. nach D. südlich von dem Bache.											
1	Gemischter Bestand	Eichen	70		Bauholz III	19	50	1365	—			
2	Eichen, Buchen mit		120		„ IV	18	50	2220	—			
3	vorherrsch. Kiefern;		325		„ V	17	50	5687	50			
4	etwa 100 Jahre alt,			25	Schichtnutzh.	7	—	175	—			
5	leidlicher Wuchs und			75	Grubenholz	6	—	450	—			
6	Schluß. Kiefern ziem-			30	Kloben	3	—	90	—			
7	lich langschäftig und			15	Knüppel	2	50	37	50			
8	astrein.			70	Reisigholz I	1	—	70	—			
9				100	„ III		10	10	—	10105	—	
10		Buchen 2c.										

Bei Ermittelung der Holzmasse durch Augenmaß oder Probeflächen wird die Einteilung in die einzelnen Wertklassen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Probeflächen zu

bewirken sein. Zur Ermittelung des Geldwertes der zu erwartenden Holzmasse wird eine gleiche Nachweisung wie die vorhergehende dienen können. Bei diesem Verfahren wird es sich empfehlen, den Ertrag der Probeflächen in vorstehender Weise genau zu berechnen und das Ergebnis mit dem Inhaltsmaß der Fläche zu vervielfältigen. Zu bemerken bleibt hier noch, daß bei Berechnung des Geldwertes der Probefläche alle Abrundungen zweckmäßig zu vermeiden sind, weil sonst das Schlußergebnis der ganzen Fläche zu schwankend ausfällt.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Fläche usw.	Nach dem Ergebnis der Probeflächen sind von dem Hektar zu erwarten				Als derzeitiger Wert sind abzüglich der Werbungskosten in Ansatz zu stellen									
		Holzart	Fest-	Raum-	Wertklasse u. Sorte	für die Einheit		im ganzen		für die Holzart		für die ganze Fläche			
			Meter									vom Hektar			
						ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰

Allen diesen Berechnungen müssen kurze Erläuterungen beigefügt werden, in welchen ein übersichtliches Bild von den allgemeinen Verhältnissen, dem Bestande selber und schließlich eine Würdigung der in Anwendung gebrachten Verfahren zu geben ist, damit die in den Übersichten aufgestellten Zahlen leichter verständlich werden.

Bei Ermittelung des Wertes jüngerer Bestände kommt es in erster Linie darauf an, welchen Zweck diese verfolgen.

1. Handelt es sich um einen Ankauf, wo jüngere, unreife Bestände übernommen werden, die in einem Alter von 20 bis 40 Jahren stehen und von solcher Beschaffenheit sind, daß ihre Erhaltung bis zur Hiebsreife zweckmäßig erscheint, so wird das Verfahren darauf zu richten sein, aus dem Bestandserwartungswerte den Preis zu bestimmen, der dafür gegenwärtig angelegt werden kann.
2. Sollen dagegen beispielsweise die Ersatzansprüche des Besitzers einer durch Waldbrand vernichteten Schonung festgestellt werden, so wird der Bestandskostenwert zu ermitteln sein, denn die bisherigen Aufwendungen sind hier vollständig verloren, und ohne daß ein neuer Anbau erfolgt, ist von der Fläche kein Ertrag zu erwarten.

Wenn es sich bei der vorliegenden Berechnung auch nur um die Ermittelung des Betrages handelt, der für den Holzbestand allein anzulegen ist, und der Bodenwert selber in anderer Weise festgesetzt wird, so bleiben doch die Zinsen und Zinseszinsen für diesen, die bis zum Abtriebe entstehen, sowie auch ein den zutreffenden Verhältnissen entsprechender Betrag für die Verwaltungskosten vorweg in Ansatz zu bringen. Soll also das Geld sicher angelegt werden, so muß der zu zahlende Preis mit Zinsen und Zinseszinsen, einschließlich der Bodenwertzinsen und Verwaltungskosten, dem gleich sein, der für die Zwischennutzungen und deren Zinsen und den Abtriebsertrag zu erwarten ist.

Soll hier nun ein zuverlässiges Ergebnis erzielt werden, so sind folgende Fragen möglichst genau zu beantworten:

1. Welche Holzmasse ist unter den vorliegenden Verhältnissen am Schlusse der Umtriebszeit von dem Bestande zu erwarten?
2. Welchen Geldwert wird diese beim Abtrieb haben?
3. Wie lange ist auf den Eingang des Abtriebswertes zu warten, und welche Umtriebszeit ist hier die vorteilhafteste?
4. Mit welchem Betrage sind die bis zum Abtriebe zu erwartenden Zwischennutzungen in Ansatz zu bringen?
5. Welche Beträge sind für Bodenwert und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen?

Als bester Anhalt für die Beantwortung der ersten Frage wird ein in der Nähe liegender alter Bestand dienen, dessen Masse im Sinne der vorstehenden Verfahren zu ermitteln wäre. Läge z. B. in der Nähe eines alten Bestandes ein 20,5 ha großer Stangenort, dessen Wuchs und Schluß — eine pflegliche Behandlung vorausgesetzt — nach 40 bis 50 Jahren einen gleichen oder doch annähernd gleichen Ertrag erwarten läßt, so könnte dieser als Grundlage der anzustellenden Ermittelungen dienen. Ist jedoch auf dem Stangenorte nach Holzart, Boden, Wuchs und Schluß ein abweichender Ertrag in Aussicht zu nehmen, so muß diesem Umstande natürlich Rechnung getragen werden. Bleibt anzunehmen, bei pfleglicher Behandlung werde der fragliche Bestand einen etwa 20 % höheren Abtriebsertrag liefern als ein hiebsreifer

Nachbarbestand, dessen Masse mit 307 fm pro Hektar ermittelt ist, so wären der Rechnung zugrunde zu legen: 307 . 1,2 = rund 368 fm pro Hektar, also für die Fläche 368 . 20,5 = 7544 fm; die dann den Verhältnissen entsprechend anteilig holzartenweise zu sondern wären, z. B. Kiefern 70 % = rund 5281 fm, Buchen 20 % = rund 1509 fm, Weichholz 10 % = rund 754 fm.

Die zweite Frage wird allerdings nur unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Holzpreise beantwortet werden können, da nicht feststeht, daß der Holzwert bis zum Abtriebe eine solche Steigerung erfahren wird wie in dem gleich großen zurückliegenden Zeitraum. Auch hier könnte, um die Sache zu vereinfachen, der Durchschnitt des Nachbarbestandes angenommen werden, der sich bei der dort vorgenommenen Ausscheidung in Klassen und Sorten für das Festmeter ergibt. Dieser Durchschnitt wird hier mit 11,75 für Kiefern, 6,35 für Buchen und 5,25 für Weichholz angenommen.

Die Beantwortung der dritten Frage wird sich vorzugsweise aus dem Alter des Bestandes und der Holzart ergeben. Allerdings sprechen auch die Bodenverhältnisse und die ganze Bestandesbeschaffenheit mit. Auf gutem Boden wird der Abtrieb länger hinausgeschoben werden können wie auf leichterem. Ebenso hat ein Bestand bei gutem Wuchs und Schluß auch in vorgeschrittenem Alter immer noch einen verhältnismäßig größeren Zuwachs als ein solcher, der wegen Weitständigkeit den Boden nicht genügend ausnutzt. Unter Abwägung aller dieser Umstände muß die für den betreffenden Bestand geeignetste Umtriebszeit bestimmt werden. Diese wird daher zweckmäßig so zu wählen sein, daß eine unnötige Aufhäufung von Zinsen und Zinseszinsen für Ankaufskosten, Bodenwert usw. vermieden wird.

Ist die Bestockung des Bestandes so, daß bis zum Abtriebe mit Bestimmtheit auf den Eingang von regelmäßigen Durchforstungserträgen gerechnet werden kann, so sind diese in Geldwert umzurechnen und vom erfahrungsmäßigen Zeitpunkte des Einganges ab mit Zins und Zinseszins dem Werte des Abtriebsertrages zuzuschreiben. Als Einheitssatz wird hier natürlich nicht der Durchschnittsbetrag des hiebsreifen Bestandes in Rechnung gestellt werden dürfen; dieser ist vielmehr der Beschaffenheit des Anfalles entsprechend zu wählen, wobei letzterer nach Erfahrungssätzen zu sondern ist.

Bei Festsetzung des Zinsfußes für solche Kapitalsanlagen wird nun nicht an „Mußbach" Bierbrauerei und andere ähnliche Aktien gedacht werden dürfen, solches „Garn" wird im Landwirtschafts- und Forstbetriebe nicht gesponnen. Diese Gewerbe sind vorzugsweise bestimmt, mit ihren Erzeugnissen das Vaterland vom Auslande unabhängig zu erhalten, müssen sich dafür aber meist mit einer unverhältnismäßig geringen Rente begnügen. Der Zinsfuß für die Forstwirtschaft wird günstigenfalls zwischen 2 und 3 % liegen. Den vorliegenden Berechnungen ist der Höchstsatz, also 3 %, zugrunde gelegt.

Da der Boden nach dem Abtriebe einem neuen Anbau dient, bleiben hier nur die Zinsen und Zinseszinsen des Wertes bis zum Abtriebe in Rechnung zu stellen. Ist z. B. der Bodenwert in dem vorliegenden Falle pro Hektar mit 100 ℳ anzunehmen, so beträgt er für die ganze Fläche 2050 ℳ, dafür wären zu 3 % in Rechnung zu stellen, wenn der Abtrieb nach 45 Jahren in Aussicht genommen wird:

Jahreszinsen 45 . 61,50 = . 2767,50 ℳ
Zinseszinsen 95,48 . 61,50 = 5872,02 ℳ 8639,52 ℳ

Sind ferner den vorliegenden Verhältnissen entsprechend 2 ℳ für das Hektar als Verwaltungskosten in Ansatz zu bringen, so sind hierfür in Rechnung zu stellen:

jährlich 41 ℳ, also 41 . 45 = 1845,— ℳ,
an Zinseszinsen für diese Ausgabe 95,48 . 41 = . . . 3914,68 ℳ 5759,68 ℳ

Erzeugungskosten im ganzen 14399,20 ℳ

Das Ergebnis aller dieser Rechnungen wird schließlich am einfachsten in der auf Seite 374 folgenden Nachweisung übersichtlich zusammenzustellen sein.

Der gegenwärtige Bestandeswert ist also anzunehmen mit 74 532,54 : 3,78 (Nachwert von 1 ℳ zu 3 % in 45 Jahren) = rund 19 718 ℳ.

Bedeutend einfacher ist natürlich die Berechnung des Bestandskostenwertes, weil hier von Hause aus mit bestimmten Zahlen gerechnet werden kann. Handelt es sich, wie bemerkt, um Ermittelung von Ersatzansprüchen für eine Brandfläche, so wären hier in der ausgeführten Weise die bisherigen Bodenwertzinsen und Verwaltungskosten, die Kosten und Zinsen für den Anbau, einschließlich der Nachbesserungen, zu berechnen, wobei dann in diesem Falle der Verkaufswert des dem Besitzer verbleibenden Holzes von dem Schlußergebnis abzusetzen ist. Unzweifelhaft wird diese Berechnungsart der Einfachheit wegen auch auf Schonungen bis zum 20 jährigen Alter am zweckmäßigsten anzuwenden bleiben. Wäre dies Verfahren auf der vorher als Beispiel angegebenen Fläche angewandt, so würden den vorstehend ermittelten Erzeugungskosten von 14 399,20 ℳ noch zuzurechnen sein die Anbau- und Nachbesserungskosten von etwa 80 ℳ pro Hektar mit Zinsen und Zinseszinsen; also 80 . 20,5 = 1640 . 3,78 = 6199,20 ℳ, so daß nach dieser Rechnungsweise als Bestandskostenwert 20 598,40 ℳ in Ansatz zu bringen wären.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Fläche und kurze Beschreibung des Bestandes, Angabe über Wuchs, Schluß, und Mischverhältnis	Größe der Fläche		Alter des Bestandes	Es werden zu erwarten sein: als Zwischennutzung			als Abtriebsertrag		davon entfallen: auf die Holzart			mit einem durchschnittlichen Verwertungspreise von				Der Nachwert des Ertrages der Zwischennutzung beträgt bis zum Abtriebe						Bemerkungen
					nach Jahren	Festmeter von dem Hektar	Festmeter im ganzen	Festmeter von dem Hektar	Festmeter im ganzen		%	rund Festmeter	für das Festmeter		im ganzen		in Jahren	zu %	für eine Mark		Mithin im ganzen		
		Hektar		Jahre									M	Pf	M	Pf			M	Pf	M	Pf	
		20	50	45	5	10	205			Kiefern	70	143	5	30	757	90							Um die aufzustellende Übersicht abzukürzen, wird es sich empfehlen, den Anteil der Wertklassen und Sorten, die bei der Zwischennutzung und dem Abtriebe zu erwarten sind, sowie den Preis dafür **nebenher** zu ermitteln. Aus diesem Ergebnis kann der Durchschnitt für das Festmeter herausgezogen und in den Bemerkungen der Anteil auf das Hundert nachrichtlich angegeben werden.
										Buchen	20	41	3	60	147	60							
										Weichholz	10	21	2	50	52	50							
															958	—	40	3	3	26	3 123	08	
					15	10	205			Kiefern	60	123	6	—	738	—							
										Buchen	20	41	3	90	159	90							
										Weichholz	20	41	3	10	127	10							
															1 025	—	30	3	2	43	2 490	75	
					25	15	308			Kiefern	50	154	7	50	1 155	—							
										Buchen	10	31	4	—	124	—							
										Weichholz	40	123	3	50	430	50							
															1 709	50	20	3	1	81	3 094	20	
					35	30	615			Kiefern	40	246	8	—	1 968	—							
										Buchen	10	61	4	20	256	20							
										Weichholz	50	308	4	—	1 232	—							
															3 456	20	10	3	1	34	4 631	31	
								368	7544	Kiefern	70	5281	11	75	62 051	75					13 339	34	Nachwert d. Zwischennutzung
										Buchen	20	1509	6	35	9 582	15					75 592	40	Wert des Abtriebsertrages.
										Weichholz	10	754	5	25	3 958	50					88 931	74	Erwartungswert ohne Abzug.
																					14 399	20	Ab Erzeugungskosten.
																					74 532	54	Reinerwartungswert.

Schließlich möchte ich noch bemerken, daß ich mich mit vorstehender Arbeit an einen Stoff gewagt habe, dessen Behandlung durch eine berufenere Feder entschieden eingehender und besser erfolgt wäre, aber die gemachten Anregungen können bei vorkommendem Bedarfe wohl dazu dienen, bei einfachen Fällen die gestellte Aufgabe zu erleichtern. H. Fritz.

Weiteres zur forstlichen Buchführung.

Es ist erfreulich, wenn unsere verehrte Zeitschrift Artikel aus der Praxis für die Praxis bringt. So sind zum Beispiel die Ausführungen über Numerierung der Schläge usw. (Nr. 8 der Deutschen Forst-Zeitung) mit großem Interesse gelesen worden. Es „allen" recht zu machen ist unmöglich, da ja die Einschlag- und Absatzverhältnisse fast in jeder Oberförsterei andere sind. Auf eins aber muß man vor allen Dingen Rücksicht nehmen, und das sind die Holzkäufer und deren Fuhrleute, es muß diesen die Abfuhr so leicht wie möglich gemacht werden, dazu gehören nicht allein die Abfuhrwege, sondern auch eine solche Numerierung, bei welcher der Fuhrmann das Holz sehr bald findet. Die Numerierung nach Klassen erschwert aber die Abfuhr ungemein. Ich führe folgendes Beispiel aus der Praxis an: Ein Schlag hat 2000 Nummern in Buchen-Nutzholz, und zwar in 14 verschiedenen Klassen, jede Klasse ist für sich fortlaufend numeriert: da stehen die Gespanne stundenlang am Schlage, ein Mann läuft mit der Peitsche unter dem Arm, den Holzverabfolgezettel in der Hand, im Schlage herum und sucht seine Nummer; eine Zeitlang ist er ruhig, dann fängt er zu fluchen an, schimpft auf den Förster ob seiner verflixten Numerierung, ruft seinen nach Fliegen schlagenden Pferden (es ist im Juni) ein brüllendes „Brrr!" zu. Zufällig ist der Förster in der Nähe, er hat den Lärm gehört, ahnt die Ursache und nähert sich dem Schlage. „Gott sei Dank," ruft der Fuhrmann, „daß Sie kommen, Herr Förster, nun sagen Sie mir, ich habe die Nummern 6 bis 13 abzufahren, hier liegt Nr. 6, daneben liegt Nr. 1216, neben dieser Nr. 40, wo liegen denn nun die Nummern 7 bis 13?" „Ja, lieber Mann," antwortet der Förster, „ich weiß es auch nicht, aber ich will Ihnen suchen helfen." „Na," sagt der Fuhrmann, „das ist eine schöne Wirtschaft, wenn die Förster so unpraktisch numerieren, daß man sein Holz nicht finden kann; dann tun Sie mir leid, da habe ich neulich Stämme aus dem Walde des Herrn Barons v. B. abgefahren, das war ein Vergnügen, da lagen die Nummern so schön der Reihe nach im Schlage, daß jedes kleine Kind sie finden konnte."

Der Mann hatte recht und bewies klipp und klar, daß in diesem Falle der „Große" von dem „Kleinen" lernen konnte. Wie manche Stunde habe ich in diesem Schlage den Fuhrleuten die Nummern suchen helfen, wie oft sind die Fuhrleute Sonntags hinausgegangen, haben sich weit sichtbare Büsche bei die Nummern gesteckt, damit sie am Werktage nicht so viel Zeit zum Suchen verschwendeten.

Ich führe nun Weiteres aus: Zum Aufmessen und Vornumerieren dieser 2000 Nummern brauche ich zehn Wintertage; denn andere Arbeiten wollen auch erledigt sein, am Abend werden dann die Auszüge aus der Kubiktabelle gemacht; ist der Schlag mit diesen 2000 Nummern beendigt, dann werden die Haupt-Nummern gegeben, und das nimmt bei 100 Seiten Tabelle à 20 Nummern drei gute Tage in Anspruch, mehr als tausendmal müssen die Seiten umgeschlagen werden; nun beginne ich den Schlag zu stempeln, dieses dauert wieder vier volle Tage. Wie schwierig das ist, namentlich bei strenger Kälte, oder bei Schneegestöber und Regenschauern, wo die Notizblätter aneinander kleben, das brauche ich wohl meinen Kollegen nicht weiter auseinander zu setzen. Ist dieses geschehen, dann wird die Tabelle angefertigt; die hundert Seiten werden wieder tausendmal umgeschlagen. Diese Arbeit nimmt auch wieder drei Tage in Anspruch; sie muß, da man am Tage nicht dazu kommt, am Abend ausgeführt werden, auch muß man sich der Sicherheit halber nochmals von dem richtigen Kubikinhalt überzeugen.

Nach Fertigstellung dieser Tabelle nimmt der Revierverwalter den Schlag ab, es sind 2000 Nummern. Mit Nummer 1 fängt die Tabelle an. Die Holzhauer, zwei Mann, stehen mit dem Anschlaghammer bereits jeder vor einem Stamme, der eine ruft die Nr. 634, der andere die Nr. 1470 ab, jetzt fliegen die Blätter der Tabelle, und oft müssen die Abrufer längere Zeit warten, bis eine Nummer in der Tabelle gefunden ist. Hierdurch entstehen Zeitverluste, welche die Abnahme an einem Tage unmöglich machen und dies Geschäft über zwei Tage hinziehen.

Es kann auch vorkommen, daß der Revierverwalter bezüglich der Klassifizierung anderer Ansicht ist als der Förster; dann wird dieser oder jener Stamm in eine andere Klasse versetzt, was erneute Weiterungen veranlaßt.

Zur Erzielung möglichst hoher Preise ist unsere Verwaltung ehrlichst bestrebt, den Holzkäufern entgegenzukommen. Würde z. B. der Großhändler das von ihm gekaufte Holz durch eignes Fuhrwerk abfahren lassen, dann würde bald Wandel geschafft, er würde sehr bald dahinter kommen, daß seine Leute mehr Zeit zum Suchen der Stämme als zur wirklichen Abfuhr brauchten; Pferde und Hafer kosten Geld. In den meisten Fällen verdingt aber der Großhändler die Anfuhr an Fuhrleute, die in der Nähe des Reviers wohnen, und diese schimpfen dann auf den Förster.

Numeriert man die Arbeit, so gehen, abgesehen von den Abendstunden, rund zwanzig Wintertage drauf, um die Tabelle mit 2000 Nummern Nutzholz in Ordnung zu bringen. Würde das Holz so numeriert, wie es im Schlage liegt, so würde die Arbeit einschließlich der Abnahme höchstens zwölf Tage in Anspruch nehmen; auf der Schreibstube der Oberförsterei würde die Mehrarbeit kaum zwei Tage ausmachen. Hierbei muß man auch bedenken, daß letztere Arbeit in der warmen Stube verrichtet wird, außerdem hätten der Revierverwalter und Inspektionsbeamte eine leichte und einfache Schlagabnahme und die Fuhrleute eine bequeme Abfuhr, weil sie die

Nummern schneller finden; der Förster aber kann sich mehr um die Aushaltung und seine sonstigen Dienstobliegenheiten im Bezirk kümmern.

Zum Schluß will ich noch erwähnen, daß bei der Numerierung nach Klassen die Zeit der Holzhauer sehr in Anspruch genommen wird. Bei einem Durchschnittsverdienst von 3,— ℳ pro Tag gehen dem Arbeiter für diese ohne besondere Vergütung zu leistende Tätigkeit **mindestens 12 bis 15 ℳ verloren.** Ob diese ein Mann, der Frau und Kinder ernähren muß, hat oder nicht hat, ist doch ein Unterschied, und es ist nur zu natürlich, daß durch diese Verluste Unzufriedenheit unter den Holzhauern entsteht. St.

Mitteilungen.

— **Die Lage der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen** findet in einer Denkschrift des Berliner Zentral-Verbandes deutscher Reichs- und Staatspensionäre eine eingehende Darstellung. Wie uns mitgeteilt wird, hat diese Denkschrift in den gesetzgebenden Körperschaften volle Beachtung gefunden. Allerdings hat sich der Reichstag mit Rücksicht auf die ungeklärte Finanzlage noch zu keiner für die Pensionäre günstigeren Beschlußfassung veranlaßt gesehen. Während mit Rücksicht auf die Teuerungsverhältnisse den aktiven Beamten Gehaltserhöhungen zugebilligt wurden, glaubt man in den maßgebenden Kreisen des Reichs und Preußens, daß die im Ruhestande befindlichen Beamten trotz der Geldentwertung, die eingetreten ist, für den Staat abgefunden sind. Einzelne Bundesstaaten dagegen, so z. B. Sachsen und Sachsen-Weimar, und viele Gemeindeverwaltungen haben bereits jetzt Erhöhungen der Pensionen und Hinterbliebenenbezüge beschlossen.

❦

— **Die Halbinsel Hela** läßt der preußische Forstfiskus anforsten, wozu der schweren Beschaffung von Arbeitskräften wegen etwa 100 Gefangene beschäftigt werden. Neuerdings läßt die Regierung durch die Deutschen Feld- und Industriebahn-Werke, G. m. b. H., in Danzig eine größere Waldeisenbahn anlegen, welche mit motorischer Kraft betrieben werden soll. (Der Gesellige.)

❦

— **Die deutsche Forstverwaltung von Tsingtau.** Die deutsche Forstverwaltung im Kiautschougebiet entfaltet weit über die Grenzen des Schutzgebietes hinaus eine segensreiche, anregende Tätigkeit. 1904 wurde der damalige Gouverneur von Schantung, Yang Shi Hsian, auf die Erfolge des Forstwesens in Tsingtau aufmerksam und faßte den Plan, als Muster für die Chinesen die Tsinanfu umlagernden Höhenzüge aufzuforsten; denn die chinesische Regierung erkannte an dem Beispiel Tsingtaus allmählich, daß nur nach Aufforstungen im Oberlauf der Flüsse die Flußregulierungen Aussicht auf Gelingen hätten. 1907 wandte sich der bekannte Tang Schao Yo, damals Gouverneur von Mukden, an das Gouvernement mit der Bitte, ihm auf einige Zeit den höheren Forstbeamten zur Begutachtung der beabsichtigten Aufforstung der Provinz Fengtien zur Verfügung zu stellen. Der Gouvernementsoberförster stellte einen vorläufigen Aufforstungsplan fest, sodann wurden ein Tsingtauer Forstbeamter und ausgebildete chinesische Vorarbeiter nach Mukden gesandt. Nunmehr wirkt dort ein auf Bitten der chinesischen Regierung entsandter deutscher Oberförster. Auch die Schantung-Eisenbahn geht mit Hilfe der deutschen Forstverwaltung jetzt daran, längs ihres Bahnkörpers Baumpflanzungen anzulegen. Die Kaiping-Werke nördlich von Tientsin beginnen nach deutschem Muster eine Aufforstung ihres Territoriums. Die Aufforstungspläne sind von der deutschen Verwaltung aufgestellt, die auch die Arbeiten eingeleitet hat. Die dortigen Zementwerke haben sich ebenfalls schon an das Gouvernement gewandt. Die Ching-Minen beginnen nach gleichem Muster eine systematische Aufforstung ihres Geländes. Die Peihoregulierungskommission hat Ratschläge zum gleichen Zweck erbeten, und auch die Tientsin-Poukoubahn beabsichtigt, in gleicher Weise nach Einholung von Ratschlägen mit der planmäßigen Bepflanzung des Bahnkörpers vorzugehen. Die Pflanzenabgabe des Forstamts erreicht schon gewaltige Summen; es wurden 1907 abgegeben: 4333 Hochstämme, 5925 Halbstämme und Sträucher sowie 470 216 Forstpflanzen, und 1908 stieg die Abgabe sogar auf 4 000 000 Baumpflanzen. Überraschend schnell haben die Chinesen Verständnis für eine Verbesserung ihrer Obstbäume bekommen. Die deutsche Obstkultur durch Veredelung chinesischer Obstbäume mittels Edelreiser gewann — anfänglich als Zauber mit Mißtrauen betrachtet — immer mehr Anklang bei der Bevölkerung, als die größere Rentabilität veredelter Obstbäume erkannt wurde. 1906 konnte die Nachfrage — obwohl etwa 66 000 Edelaugen zur Verfügung gestellt wurden — auch nicht annähernd befriedigt werden. Die Abgabe von Edelaugen an die Gemeinden wird von diesen direkt als Belohnung betrachtet. So ist hier in stiller, angestrengter Arbeit auch auf dem Gebiete des Forstwesens ein rühmliches Stück deutscher kultureller Pionierarbeit geleistet worden.

❦

— **Die Nonnenplage in Sachsen.** Gelegentlich einer in Dresden abgehaltenen Oberforstmeisterversammlung wurde unter anderm auch über den derzeitigen Stand der Nonnenplage und über ihre voraussichtliche Entwicklung im kommenden Frühjahre bzw. Sommer ein Referat erstattet, das in erster Linie das Auftreten der Nonne auf den Staatsforstrevieren behandelte. Danach betrug die von der Nonne befallene Fläche im Herbst des Jahres 1908 auf 54 Staatsforstrevieren insgesamt 34319 ha oder rund 20% der Staatswaldfläche. Überhaupt beflogen wurden 1908 84 Reviere, so daß zurzeit nur 25 Staatsforstreviere im **oberen Erzgebirge** und im Vogtland als **nonnenfrei** zu bezeichnen sind. Von den Forstbezirken steht Dresden mit rund 11 000 ha befallener Fläche obenan. Es folgen Grimma mit 8000, Schandau mit 7000, Grillenburg einschließlich Tharandt mit 4500, Zschopau mit 2500 und Auerbach i. V. mit 1200 ha. Die Forstbezirke Bärenfels, Marienberg, Schwarzenberg und Eiben-

stock können gegenwärtig noch als ungefährdet angesehen werden. Insgesamt wurden an Schädlingen durch Menschenhand — also abgesehen von den unter den Leimringen umgekommenen jungen Raupen — vernichtet im Jahre 1908 35358700 Stück mit einem Kostenaufwand von 67559 M, das ist für das Tausend 1,91 M, im Jahre 1907 82430400 Stück mit einem Kostenaufwand von 43643 M, das ist für das Tausend 0,53 M. Die wesentliche Steigerung der Kosten für das Tausend im Jahre 1908 hat vor allem ihren Grund in der geringeren Raupenmenge, die 1908 gegenüber 1907 auf der Lausitzer Heide vernichtet worden ist. 6 Millionen gegenüber 60 Millionen. Über den Grad der Gefährdung für 1909 wird im Bericht gesagt: Die Staatsforsten müssen gegenwärtig als stark gefährdet gelten. Die Zunahme der Kalamität macht überall zwar langsame, aber stetige Fortschritte, nirgends ist bisher ein Rückgang zu verzeichnen. Mit ernster Sorge sieht die Staatsforstverwaltung der weiteren Entwicklung der Dinge entgegen. Noch wissen wir nicht, ob der Höhepunkt der Kalamität bereits erreicht ist. Es ist möglich, daß die Plage noch einige Jahre anhält, ehe uns die Natur zu Hilfe kommt, und bis dahin gilt es, alle Anstrengungen zu machen, um die Gefahr hinzuhalten und unsere Waldungen vor dem schwersten zu bewahren. Um ferner eine gefährliche Vermehrung der in der Gefolgschaft der Nonnen auftretenden Borkenkäfer und Bastkäfer zu verhüten, bedarf es der sofortigen Aufbereitung der kahlgefressenen Bäume oder Baumgruppen innerhalb der Bestände. Auch wird 1909 in allen Fällen rechtzeitig zur Axt gegriffen werden müssen, in denen, nach dem Baumfraß im Juni zu urteilen, Kahlfraß von Beständen oder Bestandsteilen unabwendbar zu erwarten steht. Das Vorstehende gilt in gleicher Weise von allen Privatwaldungen. (Leipz. Volksztg.)

Verschiedenes.

— **Die Waldbrandgefahr** hat gegenwärtig ihren Höhepunkt erreicht. In mehreren politischen Zeitungen lesen wir dazu folgende beherzigenswerte Ausführungen: Das trockene Laub auf dem Boden fängt sehr leicht Feuer, und in den Baumstämmen, besonders auch in den Sträuchern, ist noch zu wenig Saft, so daß sie dem Feuer die denkbar beste Nahrung bieten. Die vielen Waldbrände, die in der letzten Zeit auch in unseren Wäldern und in denen der Nachbarschaft ausgebrochen sind, geben zu denken! Die Kinder sollten ernstlich davor gewarnt werden, am Waldesrande Feuerchen anzumachen oder das trockene Gras in der Nähe der Wälder in Brand zu setzen. Die Liebe zu dem deutschen Walde sollte aber auch die Erwachsenen zur größten Vorsicht bei dem Wegwerfen von Streichhölzern mahnen. Täglich liest man eben in den Zeitungen von entstandenen Waldbränden, die zum großen Teil durch Nachlässigkeit und Unachtsamkeit der Spaziergänger hervorgerufen werden. Nicht dringend genug kann davor gewarnt werden, bei der jetzigen trockenen Witterung brennende Streichhölzer oder noch glimmende Zigarrenreste leichtsinnigerweise wegzuwerfen. Dies um so mehr, wenn man nur oberflächlich bedenkt, wie große Mühe es kostet, einen Waldbestand heranzuziehen. Die mit dem Forstschutz betrauten Organe sind, wie Regierungspräsident Baltz in Trier kürzlich im dortigen Amtsblatte hervorhob, wegen ihrer im Verhältnis zur Ausdehnung der Wälder zu geringen Anzahl gar nicht imstande, genügend den durch Mutwillen, Leichtsinn, ja durch Absicht verursachten Freveln entgegenzutreten. Auch die Bestrafungen die im Betretungsfalle nach den gesetzlichen Vorschriften eintreten müssen, und den einzelnen oft hart treffen, können den unversehrten Waldzustand nicht wieder herstellen, das Bild der Zerstörung, das das Gefühl jedes Waldfreundes verletzen muß, nicht aus der Welt schaffen. Der Wald, dieses köstliche Kleinod, soll eine wahre Erholungsstätte unseres Volkes sein, und alle, die im Kampfe des Lebens hart zu ringen haben, sollen in der reinen Luft unserer laubbekränzten Berge Erfrischung, Kraft und neuen Mut für ihre Arbeit finden. Deswegen bieten die Wälder allen freundliches Willkommen unter der Voraussetzung, daß die, die in ihrem Schatten wandeln, auch gern ihre Hüter sein wollen. — Unter diesen schönen Gesichtspunkten ist es auch eine selbstverständliche Pflicht des Publikums, bei einem Waldbrande sofort die ganze Kraft einzusetzen, um dem verheerenden Element Einhalt zu tun. Folgende Winke mögen dabei beachtet werden: Das Feuer ist stets nur von der Seite einzuengen oder von der abgebrannten Seite aus zu bekämpfen, bis der zuständige Forstbeamte zur Stelle ist. Der Versuch, der Feuerrichtung entgegenzutreten, ist nicht allein sehr gefährlich, sondern führt durch Rauch und Hitze bald zur vollständigen Erschlaffung der Kräfte. Ist die eigene Kraft zur Bekämpfung eines Waldfeuers als aussichtslos zu bezeichnen, so benachrichtigt man unverzüglich den nächsten Forstbeamten oder wenigstens die nächste Ortspolizeibehörde. Das Bezirksamt Schwabach hat folgende ortspolizeiliche Vorschrift betreffend Verhütung von Waldbränden erlassen. § 1. In den innerhalb des Amtsbezirks Schwabach gelegenen ausmärkischen Waldungen ist das Anzünden und Rauchen von Zigarren, Zigaretten und Tabakspfeifen sowie das Ausleeren der letzteren, ferner das Wegwerfen von glimmenden Zündhölzern und Zigarrenstummeln außerhalb der mit Steinbau versehenen Straßen vom 15. März bis 1. Oktober l. Js. verboten. § 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

— **Das Messen der Hölzer.** Der Entwurf einer neuen Maß- und Gewichtsordnung wurde am 7. Mai 1908 vom Reichstage in dritter Lesung angenommen; das Gesetz ist vom 30. Mai 1908 datiert. Nach § 6 Absatz 1 dieser neuen Maß- und Gewichtsordnung dürfen im öffentlichen Verkehre, zu dem auch der Großhandel gehört, zum Messen und Wägen, sofern dadurch der Umfang von Leistungen bestimmt werden soll, nur geeichte Maße angewendet und bereit gehalten werden. Zur Vermeidung von Härten kann nach § 6 Absatz 5 durch Beschluß des Bundesrats

für bestimmte Arten von Betrieben und Waren, insbesondere für den Verkehr nach dem Auslande, die Anwendung solcher nicht nach den inländischen Vorschriften geeichter Meßgeräte zugelassen werden, welche auf einem anderen als dem metrischen System beruhen. Da im Holzhandel der Verkehr sich zum großen Teil nicht nach metrischen Einheiten vollzieht, so ersuchte die Normal-Eichungs-Kommission die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin um eine Auskunft darüber, ob für diesen Geschäftszweig die Zulassung anderer Maße erforderlich sei. Dabei wurde von ihr hervorgehoben, daß die Anwendung und Bereithaltung ungeeichter Maße im eichpflichtigen Inlandsverkehr keinesfalls zugelassen werden könne. Ebensowenig könne im Verkehr mit dem Auslande die Benutzung von solchen Maßen gestattet werden, die vor der Einführung des metrischen Systems in deutschen Staaten gebräuchlich gewesen seien. Die Ausnahmebestimmungen könnten daher lediglich ausländische, nicht dem metrischen System angehörende Maße betreffen und sich nur auf deren Verwendung im Verkehr mit dem Auslande beziehen. Nachdem in dieser Frage das Ältesten-Kollegium seine ständige Deputation für den Berliner Holzhandel gehört hatte, teilte es der Normal-Eichungs-Kommission mit, daß fast sämtliche Hölzer, die aus dem Auslande stammen oder nach dem Auslande gehen, nach nichtmetrischen Maßen abgemessen seien und gehandelt würden. Eine Änderung dieses Zustandes sei beim Import kaum möglich, weil die Produktionsgebiete, auf die Deutschland angewiesen sei, teils nach den auf dem Weltmarkte gebräuchlichen ausländischen Maßen, teils aus alter Gewohnheit nach früheren deutschen Maßen einteilen. Beim Export sei Deutschland ganz auf das Ausland angewiesen und genötigt, das Holz nach den auf dem Weltmarkte üblichen Maßen abzumessen. Im inländischen Verkehr finde allerdings fast ausschließlich das metrische Maß Anwendung, doch sei auch die Benutzung alter rheinischer Maße zur Kontrolle der aus dem Auslande gekauften und nach dieser Einheit abgemessenen Hölzer notwendig. Es wurde deshalb der Normal-Eichungs-Kommission empfohlen, für den Verkehr mit dem Auslande, und zwar sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr, die Bereithaltung und Anwendung ausländischer, dem metrischen System nicht angehöriger Maße, bei der Einfuhr — wenigstens für die nächste Zukunft — auch das alte rheinische Fußmaß zu gestatten. B.

— **Auf dem Eichenrindenmarkt** haben sich in letzter Zeit die Verhältnisse für die Rindenproduzenten scheinbar etwas gebessert. Die neuesten Berichte verzeichnen wenigstens die Meldung, daß auf der im letzten Monat stattgefundenen großen französischen Rindenmesse in Nevers sich eine so lebhafte Nachfrage nach Rinden geltend gemacht habe, daß der Bedarf nicht gedeckt werden konnte und die Preise infolgedessen eine wesentliche Steigerung erfuhren. Inwieweit sich diese steigende Tendenz auch auf dem inländischen Markte bemerkbar machen wird, muß sich jetzt zeigen bei dem jetzt vor sich gehenden Rindenverkauf der Verkaufsvereinigung der Schälwaldbesitzer des Acher-, Kinzig-, Schutter- und Renchtales, welche Organisation über eine Rindenmenge bester Qualität von etwa 46 000 Ztr. verfügt. So viel steht jedenfalls heute schon fest, daß diese Vereinigung nicht gewillt ist, ihre Rinden zu solch kläglichen Preisen abzugeben, wie sie die diesjährigen Rindenmärkte in Hirschhorn und Kreuznach wiederum zutage förderten; vielmehr hat genannte Vereinigung auf der gestrigen außerordentlichen Generalversammlung den einstimmigen Beschluß gefaßt, für den Fall, daß nicht mindestens 5 ℳ für einen Zentner Boschrinde 1. Klasse bezahlt werden, vom Rindenschälen ganz abzusehen und die Eichen mitsamt der Rinde niederzuhauen und zu Brennholz aufzubereiten, da sich bei einem geringeren Zentner-Preis als 5 ℳ die Schälwaldkultur bei den heutigen hohen Produktionskosten nicht mehr verlohnt. Entweder, so sagen sich die organisierten Schälwaldbesitzer, haben die Lederfabriken die Eichenlohrinde zur Lederbereitung noch nötig oder nicht. Haben sie die Rinde noch nötig, nun so mögen sie dafür einen Preis bezahlen, bei dem der Produzent noch einigermaßen bestehen kann. Haben sie die Rinde aber nicht mehr nötig, so ist es besser, daß dem „Hangen und Bangen in schwebender Pein", daß dem elenden Los der heutigen Rindenproduktion, die so nicht leben und nicht sterben kann, ein möglichst rasches Ende bereitet wird, und das könnte dadurch erreicht werden, daß die Eichen künftig ungeschält aufgeforstet werden. Bei den hohen Brennholzpreisen würde diese Maßregel dem Schälwaldbesitzer fast die gleiche Einnahme einbringen, wie wenn er die Rinde zum Preise von 4 ℳ bis 4,40 ℳ pro Zentner verkauft. Das kann ja jeder selbst berechnen, wenn wir ihm mitteilen, daß ein Ster (cbm) Eichenholzprügel durchschnittlich 110 Pfund Rinde liefert und daß die Rinde von einem Ster Eichenprügel einen Viertel Ster Brennholz gibt, so daß also je 4 Ster geschälten Eichenholzes und 440 Pfund Rinde 5 Ster ungeschälter Prügel gegenüberstehen. Vielleicht wird man auch im Odenwald die Richtigkeit dieser Rechnung einsehen und daraus dann die richtigen Konsequenzen ziehen. (Heidelb. Tagebl.)

— **Rumänischer Ausfuhrzoll auf Eichen.** Es wurde vor einiger Zeit gemeldet, daß im Schoße der rumänischen Regierung Beratungen über die Einführung eines Ausfuhrzolles für rohe und bearbeitete Eichen aus Rumänien stattgefunden haben. Ein derartiger Zoll wäre besonders für die deutsche Holzindustrie, die Waldungen in Rumänien besitzt, von größter Bedeutung, da die Ausfuhr von Eichenholz nach Deutschland nicht mehr möglich wäre. Angesichts der Tatsache, daß in Rumänien bedeutendes ausländisches Kapital in Waldungen investiert ist, wandten sich alle österreichischen, deutschen und französischen Firmen an das Finanzministerium mit der Bitte um endgültige Aufschlüsse über die Maßnahmen. Es fanden daher vor einiger Zeit im Handelsministerium in Bukarest eingehende Verhandlungen mit den Interessenten statt, auf Grund deren das Ministerium die Erklärung abgegeben hat, daß man vorläufig die Einführung eines Prohibitivzolles auf rumänisches Eichenholz mit Rücksicht auf die gefährdeten Interessen fallen lassen wolle. (Der Tag.)

— **Verein mecklenburgischer Forstwirte.** Auf der Hauptversammlung des Vereins zu Stavenhagen ist beschlossen worden, im Jahre 1909 einen

forstlichen Fortbildungskursus abzuhalten. Der Fortbildungskursus findet statt in Bützow am 17., 18. und 19. Mai. Lehrplan: 17. Mai: Kulturen und Verjüngungen in Laub- und Nadelholz vor- und nachmittags im Forstrevier Schlemmin (Forstmeister v. Arnswaldt). 18. Mai vormittags: Durchforstungen und Schlagstellungen Bützower Spezialforst (Oberförster Iven); nachmittags: Besprechungen der an beiden Tagen vorgeführten Maßnahmen. 19. Mai vormittags: Holzmeßkunde und Vermessung Bützower Spezialforst (Oberförster Iven); nachmittags: Besichtigung der Holz verarbeitenden Betriebe in Bützow (Faßfabrik, Schaufelfabrik, zwei Sägewerke). — Zur Teilnahme an dem Fortbildungskursus berechtigt sind alle Vereinsmitglieder und deren Forstbeamte. Nichtmitgliedern kann die Teilnahme vom Vorstande gestattet werden, doch kommen sie erst in letzter Linie in Frage. Die Höchstzahl der Teilnehmer beträgt 30. Wenn sich weniger als 10 Teilnehmer melden, findet der Kursus nicht statt. Die Unkosten des Kursus (veranschlagt zu etwa 200 ℳ) werden auf die Teilnehmer verteilt, jedoch soll jeder Teilnehmer im Höchstfalle 20 ℳ bezahlen.

Waldbrände.

12. **April, Windischholzhausen** (Bez. Erfurt). Heute mittag entstand auf dem Hopfenberge im Holzgrundstück des hiesigen Einwohners Th. Schonert ein Waldbrand, der bis nachts 3 Uhr dauerte. Unter Leitung des hiesigen Försters leisteten verschiedene Ortseingesessene schnelle und wirksame Hilfe, so daß die größte Gefahr bald beseitigt werden konnte und nur Nadeln und dürres Holz nebst andern auf der Erde lagernden brennbaren Stoffen zum Verbrennen gelangt waren. Sowohl der Baumbestand als auch das wenige vorhandene Unterholz blieb verschont. Vermutlich liegt böswillige Brandstiftung vor.

12. **April, Mannheim** (Baden). Mehrere Brände. In verschiedenen Gegenden der Rheinpfalz, so in Dürkheim, Weidenthal, Hochspeyer und Kreimbach sind Waldbrände zum Ausbruch gekommen.

12. **April. Landshut** (Bayern). Ein Waldbrand entstand nachmittags in der Nähe der Kreisackerbauschule. Das Feuer konnte auf etwa fünf bis sechs Tagwerk beschränkt werden. Die Brandursache ist noch nicht völlig geklärt, man vermutet, daß das Feuer durch spielende oder rauchende Schüler verursacht wurde.

12. **April. Delstern** bei Hagen (Regbz. Arnsberg). Heute nachmittag entstand an der Hardt an verschiedenen Stellen Feuer, das bei dem herrschenden Winde schnell um sich griff und nicht unerheblichen Schaden verursachte. Oberhalb Delstern entstand ebenfalls ein Waldbrand, dem eine größere Fläche junger Tannen zum Opfer fiel. Erst nach längerer angestrengter Arbeit wurde man des Feuers hier, als auch an der Hardt, Herr und konnte sein weiteres Umsichgreifen verhindern. Endlich brannte es noch gestern mittag am Goldberg unterhalb des Bismarckturmes. In allen Fällen wurde die Feuerwehr zu Hilfe gerufen. Die Entstehung wird auf spielende Kinder zurückgeführt, die vorzeitige Osterfeuerchen machen wollen.

12. **April. Hagen** (Regbz. Arnsberg). Seit gestern nachmittag wütet ein furchtbarer Waldbrand auf dem der Stadtgemeinde Hagen gehörenden Terrain am sogenannten Sonnenstein. Der prächtige Waldbestand des ausgedehnten Komplexes ist zum größten Teil vernichtet. Die Brandstifter sind der Behörde bekannt.

12. **April. Oedenburg** (Ungarn). Der große Waldbrand bei Karlshöhe hat bereits so große Dimensionen angenommen, daß man befürchtet, auch zahlreiche Villen könnten von den Flammen ergriffen werden.

12. **April. Nürnberg** (Bayern). Im Reichswald fanden heute nachmittag drei Waldbrände statt, von denen der größte hinter den Erlenstegen 15 ha Waldbestand vernichtete.

12. **April. Bruck** (Steiermark). In der Gail bei Bruck (Steiermark) kam ein riesiger Waldbrand zum Ausbruch, der infolge des herrschenden Windes ungemein rasch um sich griff und sich bald über drei Bergkuppen von fast 1000 m Höhe ausdehnte. Schließlich gerieten diese drei Berge von der Sohle bis zum Gipfel lichterloh in Brand. Feuerwehr und Militär suchten den Brand einzudämmen, jedoch ohne Erfolg. Der Brand dürfte wahrscheinlich durch Funkenflug aus einer Lokomotive entstanden sein.

12. **April. Cöln** (Rheinprovinz). Mehrere Brände. Die Zahl der Waldbrände hat in den letzten Tagen einen beängstigenden Umfang angenommen, so daß in mehreren Distrikten die Behörden ständige Wachen ausstellen, um den Brandstiftern auf die Spur zu kommen. Bei Bensberg hat ein gestern ausgebrochener Brand eine derartige Ausdehnung angenommen, daß abends noch Militär requiriert wurde. In den letzten Tagen fanden im Rheinland etwa 40 große Waldbrände statt. Am Niederrhein wurden mehrere halbwüchsige Burschen verhaftet, die nachts einen Brand angelegt hatten.

12. **April. Cöln** (Rheinprovinz). Ein Waldbrand bei Oberhundem (Sauerland) äscherte etwa 1000 Morgen Schonung ein.

12. **April. Höxter** (Regbz. Minden). Mehrere Brände. In der Umgegend der Stadt Höxter entstanden fünf Waldbrände: am letzten Sonntag brannte der Wald bei Wehrden a. d. Weser und der Sollingrand oberhalb Lüchtringen a. d. Weser, am Dienstag ein Fichtenbestand bei Blankenau a. d. Weser, am Karfreitag der Wald auf dem Ziegenberg bei Höxter unterhalb des Bismarckturmes und im Rottmindetal (Solling). Der Schaden war zum Teil sehr erheblich und konnte verhängnisvoll werden, wenn bei dem starken Sturm die großen Nadelholzbestände des Sollings vom Flugfeuer ergriffen wurden. Es handelt sich hier, wie man sieht, um eine Frage von volkswirtschaftlichem Interesse. Sollten bei andauernder Frühjahrsdürre nicht schärfere Polizeimaßregeln angebracht sein?

12. **April. Cassel** (Bez. Cassel). Aus allen Teilen Kurhessens und der Nachbargebiete laufen Meldungen von Wald- und Rasenbränden ein,

die teilweise erheblichen Schaden anrichteten, so z. B. aus Völkershausen, wo 200 Morgen Wald vernichtet wurden, ferner u. a. aus Heinebach, Waldkappel, Ehlen, Veckerhagen, Stockheim, Oberbach und Rhumspringe. In der Umgebung von Kessel vergeht kein Tag ohne derartige Feuer. Zweimal war auch das Pulvermagazin der Garnison bedroht.

12. **April. Cassel** (Bez. Cassel). Mehrere Brände. In der Oberförsterei Neuenstein wurden etwa 24 Morgen 30jähriger Kiefernbestand durch Feuer vernichtet, in der Staatsforst bei Kleinalmerode 12 Morgen 20jähriger Bestand, bei Lindewerra 4 Morgen, desgleichen in Großalmerode. Aus dem Sauerland wird berichtet, daß u. a. bei Arfeld 20 Morgen und bei Schüller drei Morgen Fichtenbestand niederbrannten. Auf dem Eichsfelde vernichteten Waldbrände bei Geismar etwa 30 Morgen Fichten- und Tannenbestand und im Birkunger Gemeindewald 15 Morgen mit 20jährigem Kiefernbestand. Kleinere Wald- und Wiesenbrände werden u. a. aus Heinebach, Waldkappel, Ehlen, Veckerhagen, Stockheim, Oberbach und Rhumspringe gemeldet.

12. **April. Bützow** (Mecklenburg). Ein Waldbrand vernichtete am Nachmittag in der Darnow am Abhang des Buchenberges annähernd 4500 Quadratruten junger Fichtenkulturen. Zurückzuführen ist das Feuer auf fahrlässige Brandstiftung von Konfirmanden, die daselbst ihre ersten Rauchversuche unternahmen.

12. **April. Bevenburg** (Regbz. Düsseldorf). Ein mächtiger Waldbrand wütete nachmittags im Tiefenbachtale, in der Nähe des Hochbehälters der hiesigen Wasserleitung. Bei dem starken Winde der die Flammen die Abhänge hinaufjagte, war das Löschen sehr schwierig. Leider fielen große, wertvolle Bestände dem Feuer zum Opfer.

12. **April. Contwig** (Bayerische Pfalz). Mehrere Brände. Die Waldbrände in der Umgegend nehmen zu. Am Sonntag, mittags gegen 1 Uhr, nachdem der Schnellzug ab Zweibrücken 12,37 Uhr die Strecke Contwig passierte, entstand in der Waldabteilung Hahnberg ein Brand. Es ist anzunehmen, daß dieser Brand durch Feuerfunken des Zuges entstanden ist. Ein nennenswerter Schaden entstand nicht, nachdem nur Laub verbrannte. Sonntagnacht brannte es in dem Privatwald des Bahnwarts Frdr. Schmitt. Der Schaden beläuft sich auf etwa 60 M. Am 6. April brannte es im Gemeindewald Contwig, Abt. Krähentalerhang, welcher mit schönen Fichten angepflanzt war. Die Pflanzen sind durchaus zugrunde gegangen. Der Schaden beläuft sich auf etwa 2000 M. Der angrenzende Fichtenwald des Gutsbesitzers Freudenberg in Zweibrücken wurde ebenfalls ein Raub der Flammen. Im Gemeindewald Stambach erstreckte sich der Brand nur auf das Laub und Gesträuch. Der Umsichtigkeit der Gemeindebediensteten und einiger Bürger ist es zu verdanken, daß nicht noch größerer Schaden entstand.

12. **April. Kaltenweide** (Regbz. Hannover). Am ersten Festtag nachmittags wurden die Bewohner unseres Dorfes durch die Sturmglocken aufgeschreckt. Kurz darauf hörte man den Nachtwächter mit seinem Feuerhorn. Alles eilte vor das Dorf, wo man in nächster Nähe einen mächtigen Moorbrand bemerkte. Das ganze Dorf zog mit Schaufeln bewaffnet hinaus, um, unterstützt von den Dorfbewohnern aus Krähenwinkel, den etwa 100 Morgen Moor, Heide und Föhrenbestand umfassenden Brand einzudämmen, was nach längeren Bemühungen auch gelang. Die Geschädigten sind mehrere Hofbesitzer, die zum Teil durch den Brand einen Verlust von 50 bis 300 M erleiden. Das Feuer ist mutmaßlich durch Ausflügler verursacht worden, deren sich schätzungsweise einige Hundert im Moor befanden.

12. **April. Crimmitschau** (Bez. Leipzig). Ein Waldbrand entstand am Nachmittag unweit vom Bahnhof Seelingstädt im Seifertschen Holze. Nur dem energischen Eingreifen in der Nähe arbeitender Zimmerleute ist es zu verdanken, daß der Brand nicht große Dimensionen annahm; immerhin ist eine Fläche von mehreren 100 qm vernichtet.

12. **April. Johanngeorgenstadt** (Kgr. Sachsen). Auf bis jetzt noch nicht aufgeklärte Weise entstand am Nachmittag in der am Fuße des Rabenberges gelegenen und zum Breitenbrunner Staatsforstrevier gehörigen Waldung unweit des hiesigen Bahnhofs ein Brand. Nur den schnell mit Schaufeln usw. herbeieilenden und tatkräftig eingreifenden Mannschaften vom Bahnhofe ist es zu danken, daß ein weiteres Ausbreiten des Feuers und dadurch größerer Schaden verhütet wurde.

12. **April. München.** Bei Greissekbach (Oberpfalz) hat ein Waldbrand, verursacht durch Lokomotivfunken, 250 Tagwerk vernichtet und einen Schaden von nahezu 100 000 M verursacht.

12. **April. Heinersdorf** (Bez. Frankfurt a. O.). Ein bedeutender Waldbrand entstand am Nachmittag kurz nach 2 Uhr bei Kilometer 19 der Strecke Angermünde-Schwedt in der Königlichen Forst. Wahrscheinlich durch Funkenauswurf der Maschine des um diese Zeit fälligen Personenzuges fing der an der Bahnböschung gelegene Teil der Kiefernschonung Feuer, welches bald solche Dimensionen annahm, daß schleunigst Hilfe von außerhalb angefordert werden mußte. Die Löschmannschaften sämtlicher umliegenden Ortschaften, u. a. die Freiwilligen Feuerwehren Schwedt, ein Detachement der Schwedter Dragoner in Stärke von 150 Mann, eine Arbeiter-Kolonne der Station Angermünde, Forstbeamte und das nach Hunderten zählende Publikum, sie alle waren in stundenlanger, anstrengender Tätigkeit bemüht, dem Wüten des durch den Wind immer wieder von neuem angefachten Elements Einhalt zu tun. Doch erst als 80 Morgen Schonung und Unterholz vernichtet, gelang dies gegen 5 Uhr durch Ziehen von Gräben, Niederschlagen des Bestandes, Bewerfen mit Erde usw. Um diese Zeit aus Angermünde mittels Extrazuges eintreffende weitere Hilfskräfte brauchten nicht mehr einzugreifen. Eine starke Feuerwache blieb die ganze Nacht durch am Brandherd. Der Schaden wird auf tausende Mark geschätzt.

12. April. Eynatten (Bez. Aachen). Heute nachmittag wurde die Freiwillige Feuerwehr Eynatten alarmiert wegen eines Waldbrandes in dem Gemeindewalde Gostert. Nach mehrstündiger Arbeit gelang es der tätigen Mannschaft, des Feuers Herr zu werden. Der Schaden ist unbedeutend.

12. April. Dolle (Bez. Magdeburg). Ein Waldbrand brach vormittags gegen 11 Uhr im Bezirk des Hegemeisters Jenrich in unmittelbarer Nähe des Dorfes aus. Glücklicherweise gelang es dem tatkräftigen Eingreifen von Forstbeamten und Waldarbeitern, sowie einigen Ortseinwohnern bald, des Feuers Herr zu werden und es auf seinen Herd, eine Kiefernschonung, zu beschränken. Auch die hiesige Freiwillige Feuerwehr erschien an der Brandstelle, fand aber für ihre Tätigkeit kein Feld mehr vor. — Die vor einigen Jahren von der Regierung getroffene Einrichtung, sämtliche Förstereien mit Fernsprechstellen zu versehen, hat sich bei dieser Gelegenheit als sehr vorteilhaft erwiesen.

12. April. Moresnet (Bez. Aachen). Mehrere Brände. — Es brachen im Laufe des Montags an drei verschiedenen Stellen in Moresnet Waldbrände aus. Gegen 10 Uhr morgens wurde Feuer im Norden des Ortes gemeldet. Infolge des heftigen Windes konnte es sich in kürzester Zeit so ausbreiten, daß innerhalb einer Stunde mehrere Hektare vernichtet wurden. Die alarmierte Feuerwehr war bald zur Stelle, überhaupt beteiligte sich jeder nach Kräften am Löschen, selbst die Franziskaner-Patres griffen tüchtig mit zu. Dadurch gelang es, dem Elemente schließlich eine Grenze zu setzen. — Gegen 2 Uhr nachmittags wurde zum zweiten Brande geläutet, der in der Nähe der Gnadenkapelle rechts vom Wege nach Altenburg ausgebrochen war. Durch energisches sofortiges Eingreifen der Rettungsmannschaften konnte der Brand bald gelöscht werden. — Das dritte Mal entstand Feuer gegen 8 Uhr abends in den Waldungen an der linken Seite des Wallfahrtsweges. Auch hier konnte dem Element bald Einhalt geboten werden. In Moresnet geht das Gerücht, daß das dreifache Feuer durch Frevlershand angelegt wurde. Der Schaden ist sehr bedeutend.

12. April. Vaals (Bez. Aachen). Tüchtige Arbeit mußte die hiesige Freiwillige Feuerwehr heute nachmittag leisten, als sie gegen ½3 Uhr alarmiert wurde, um einem im sogenannten „Mollesbusch" ausgebrochenen Feuer Einhalt zu gebieten. Erst gegen 8 Uhr abends konnten die Mannschaften unter Führung des Oberbrandmeisters wieder einrücken. Doch kaum war eine Stunde vergangen, als abermals das Alarmsignal ertönte und ein zu Pferde eingetroffener Kurier die Meldung erstattet hatte, daß der Waldbrand von neuem ausgebrochen sei, die Wehr wurde daher zur abermaligen freiwilligen Unterstützung aufgefordert. In unverdrossener Stimmung begaben sich die Leute zur Brandstelle, um die ermüdende Arbeit wieder für einige Stunden aufzunehmen. Nach vorläufiger Schätzung sollen etwa 300 Morgen Waldung von den Flammen vernichtet worden sein.

12. April. Hildesheim (Bez. Hildesheim). Im städtischen Tannenkampe bei Vinnhorst hatten einige Knaben aus der Nordstadt mit Streichhölzern gespielt und dadurch eine 3 bis 4 Morgen große Heidefläche in Brand gesetzt. Die Feuerwehr, die mit 10 Mann zur Stelle war, brauchte nicht in Tätigkeit zu treten, da die Vinnhorster Freiwillige Feuerwehr die Gefahr schon beseitigt hatte.

13. April. Wiesbaden. Zwei Brände. Es entstanden nachmittags, vermutlich durch mit Feuerzeug spielende Kinder, zwei kleinere Waldbrände, der eine beim Speyerskopf, der andere in der Nähe der Beausite. Die Feuerwehr verhütete durch zeitiges Eingreifen eine größere Ausdehnung des Feuers.

13. April. Letmathe (Bezirk Arnsberg). Zahlreiche Waldbrände sind in hiesiger Gegend zu verzeichnen, wobei meist spielende Kinder die Ursache bilden.

13. April. München (Bayern). Es sind während der Feiertage viele Wald- und Wiesenbrände durch Lokomotivfunken in der Nähe von München entstanden. Der Schaden ist enorm.

13. April. Klaffenbach (Kreishauptmannschaft Zwickau). Am Vormittag 11 Uhr brach in dem zwischen Harthau und Klaffenbach, in der Nähe der oberen Spinnerei gelegenen Walde Feuer aus, welches sich in kurzer Zeit dermaßen ausbreitete, daß die Feuerwehr längere Zeit zu tun hatte, um das Feuer zu unterdrücken. Spielende Kinder sollen das Feuer angelegt haben.

14. April. Werdohl (Regbz. Arnsberg). Mehrere Brände. Drei Tage hintereinander wurde Werdohl von Waldbränden heimgesucht. Am Montag brannte es in der Osmeke, von den beiden Feuerwehren Werdohl und Eveking wurde der Brand innerhalb zwei Stunden gelöscht. Am Dienstag brannte eine Tannenschonung in Lengelsen. Von herbeigeeilten Anwohnern und von Bahnarbeitern konnte dem Brande Einhalt geboten werden. Heute, Mittwoch, tönten wieder Feuersignale. Auf dem Rott war ein Waldbrand ausgebrochen, der bald größere Dimensionen annahm. Unserer Feuerwehr gelang es auch hier, bald Herr des Brandes zu werden.

14. April. Solingen (Regbz. Düsseldorf). Während die Verschönerungs- und Verkehrsvereine bemüht sind, den Verkehr zu heben und zu fördern, haben die Waldbrände, die auf fahrlässige oder böswillige Anstiftung zurückzuführen sind, eine Verminderung des Verkehrs, also gerade das Gegenteil, zur Folge. Gestern waren wieder Waldbrände in der Richtung nach Sudberg und Küppelstein wahrzunehmen. Auch gegenüber Kannenbrühl stiegen Rauchwolken empor. Es wird allgemach Zeit, daß sich die Bevölkerung der betreffenden Bezirke selbst ins Mittel legt und denjenigen, welche die Interessen der Gegend mit Füßen treten, gründlich zeigt, daß sie nicht gewillt ist, dem gemeinschädlichen Treiben müßig zuzuschauen.

14. April. Benneckenstein i. Braunschweig. Am Vormittag entstand in der Stadtforst im Forstorte Hühnerholz ein Brand, durch den ein 8 a großer, siebenjähriger Fichtenbestand vernichtet

wurde. Das Feuer soll durch Kinder verursacht sein. — Am Nachmittag kurz nach 3 Uhr geriet ein an der Harzquerbahn am Hirteberge liegender, 7 Morgen großer Plan mit 8000 Stück jungen Fichten in Brand. Streckenarbeiter löschten das Feuer mit großer Mühe. Man vermutet, daß Funken aus der Lokomotive des kurz vor 3 Uhr die Stelle passierenden Personenzuges den Brand hervorgerufen haben.

14. April. Wittlich (Regbz. Trier). In den königlichen Waldungen bei Eisenschmitt vernichtete ein Waldbrand 50 Morgen Fichten- und Eichenbestände. Das Feuer war von einer Wiese, auf der beim Reinigen Gehölz verbrannt wurde, bei starkem Winde nach dem Walde übergetreten.

14. April. Velburg (Oberpfalz). In der der Stadt Velburg gehörigen sogenannten „Hagwaldung" brach heute nachmittag zwischen 2 und 3 Uhr auf noch unaufgeklärte Weise ein Waldbrand aus. Durch energisches Eingreifen der rasch in den nahen Wald herbeigeeilten Feuerwehr und Bevölkerung wurde eine größere Verbreitung des Brandes verhütet. Der Schaden ist nicht groß.

14. April. Soest (Bez. Münster). Zwei Brände. Von dem Waldbestande des Gutsbesitzers Schulte-Drüggelte sind 5 Morgen Tannenbestand, in der Delecke Mark 300 Morgen Waldbestand, dem Grafen Fürstenberg und anderen gehörend, durch Feuer vernichtet. Der erste Brand wurde mutwillig, der letztere von Waldarbeitern fahrlässigerweise verursacht.

14. April. Recklinghausen (Regbz. Münster). Gegen Nachmittag entstand hier in der Nähe ein größerer Brand in einem Waldbestande. Dem Feuer fielen etwa 26 Morgen Baumbestand zum Opfer. Mehrere Feuerwehren hatten bis in den Abend angestrengt zu tun, um das Feuer zu löschen.

14. April. Iserlohn (Regbz. Arnsberg). Am Nachmittag wurde die Feuerwehr abermals zu einem Waldbrande alarmiert, der in der Ulmke bei Ihmert ausgebrochen war. Da städtische Waldungen weniger in Gefahr waren, da das in dieselben übergreifende Feuer von dem Förster Marmann mit Hilfe der herbeigeeilten Schaulustigen erstickt werden konnte, so wurde von einem Ausrücken der Wehrleute abgesehen.

14. April. Waldsee (Donaukreis). Zwei Brände. Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr ist im nahen Waldteil Schneiderholz ein Waldbrand ausgebrochen. Durch den herrschenden starken Ostwind konnte jedoch das Feuer, das auf der Westseite entstanden war, nicht weiter gegen den Wald vorgreifen, weshalb es von der hiesigen Feuerwehr, die alsbald auf der Brandstätte erschienen war, in kurzer Zeit gelöscht werden konnte; größerer Schaden ist nicht verursacht worden. — Gleichzeitig brannte in Zollenreute das Anwesen des Rößleswirts und Maurermeisters Sontag völlig nieder.

14. April. Brambauer bei Dortmund. Ein Waldbrand entstand nachmittags in der Schulte-Mäterschen Waldung und verursachte erheblichen Schaden. Der Brand ist auf Fahrlässigkeit zurückzuführen.

14. April. Mühlhausen (Thüringen). Ein Waldbrand brach gegen Morgen am Forstberg aus. Dort war eine eingezäunte Buchenanpflanzung in einer Ausdehnung von 4 ha aus bisher unbekannter Ursache in Brand geraten. Die Pflanzung wurde vollständig vernichtet. Nur dem Umstand, daß in nächster Nähe des Brandplatzes 14 Mann beschäftigt waren, die unter Leitung ihres Aufsehers Schutzmaßregeln ergriffen, ist es zu danken, daß der ohnehin erhebliche Brand nicht doch größere Dimensionen annahm. Über die Ursache des Brandes ist noch nichts Bestimmtes ermittelt worden. Der Schaden läßt sich einstweilen noch nicht übersehen, doch dürfte er recht erheblich sein, da die jungen Buchen am Forstberge nicht gut fortkommen und es sorgfältiger Pflege bedurft hat, um sie in ihrem Wachstum zu fördern. Die einzelnen Fichten, welche zum Schutze der Buchen in der Pflanzung stehen gelassen wurden, sind durch das Feuer nur wenig beschädigt worden.

14. April. Hirschberg i. Schles. Ein großer Waldbrand wütete gestern an der Seylerhöhe. Das aus unbekannter Ursache entstandene Feuer griff mit rapider Schnelligkeit um sich und vernichtete einen bedeutenden alten Bestand. Nach angestrengter Löschtätigkeit gelang es, den Brand abzudämmen.

14. April. Wiesbaden. Ein größerer Waldbrand wütete gegen Mittag im Distrikt „Mühlberg", in unmittelbarer Nähe Sonnenbergs. Den vereinigten Bemühungen Sonnenberger Einwohner gelang es, des Feuers Herr zu werden. Die Entstehungsursache des Brandes ist unbekannt, doch nimmt man an, daß derselbe durch spielende Kinder verursacht worden ist.

14. April. Saarburg bei Trier. Ein Waldbrand ist nachmittags gegen 2 Uhr im Stadtwalde in der Nähe von Schmitzkäulchen ausgebrochen. Die Feuerwehr, die sich auf das Brandsignal sofort an Ort und Stelle begab, verhütete durch Abgraben die weitere Ausdehnung des Feuers. Eine Fläche von mehreren Morgen ist von dem Feuer ergriffen worden und versengt. Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt.

14. April. Neumarkt in Bayern. Am Nachmittag sind in den Waldbeständen an der Strecke Freystadt-Greißelbach an drei verschiedenen Stellen Waldbrände ausgebrochen, die glücklicherweise alsbald eingedämmt werden konnten. Nur ein Brand bei Schlierfermühle erforderte die Zuziehung von Feuerwehrleuten, deren Hilfe Erfolg hatte. Betroffen wurden Bestände der Gräflich v. Faberschen Waldung, des Staatswaldes und des Gutes Schlierfermühle. In der Hauptsache sind Pflanzungen auf die Ausdehnung von 1 bis 2 Tagwerk beschädigt. Die Brände sollen durch Funken aus der Lokomotive des Lokalzuges entstanden sein, die in dem völlig ausgetrockneten Gras guten Zündstoff fanden.

14. April. Waren (in Mecklenburg). Heute nachmittag entstand in einer in der Nähe des Kurhauses belegenen Fichtenschonung ein Brand, der sich zwar über einen Flächenraum von mehreren Quadratruten verbreitete, aber durch das Eingreifen mehrerer beherzter Passanten unterdrückt werden konnte, bevor ein größerer Schaden entstanden war. Das Feuer ist jeden-

falls durch unvorsichtiges Fortwerfen von Streichhölzern verursacht.

Vereins-Nachrichten.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

1. Der vom Kameraden Max Fischer nach der Sitzung vom 6. April veranstaltete „Humoristische Abend" war recht gut besucht und ist sehr fidel verlaufen.

2. Laut Vereinsbeschluß vom 6. April werden die Vereinssitzungen von jetzt ab im Restaurant „Alter Askanier", Anhaltstr. 14, zwischen Wilhelmstraße und Anhalter Bahnhof, abgehalten werden, woselbst uns angenehmere Räume zur Verfügung stehen wie in der Karlstraße.

3. Die nächste Vereinssitzung findet im großen Saale daselbst am Dienstag, dem 4. Mai 1909, pünktlich 8½ Uhr abends, statt. — Nach beendeter Sitzung wird unser Kamerad Paul Görgs einen Lichtbildervortrag halten: Eine Reise durch Tirol. Die Bilder hierzu (über 100 Stück) sind nach eigenen Aufnahmen des Kameraden Görgs angefertigt und werden uns durch die herrlichsten Gegenden Tirols führen. Die lieben Kameraden werden dringend ersucht, zu diesem hochinteressanten Vortrag mit ihren Familienangehörigen recht zahlreich zu erscheinen und befreundete Familien als Gäste mitzubringen. Es wird ersucht, vor und während des Vortrages nicht zu rauchen. Nach beendetem Vortrag findet ein kleines Tänzchen statt.

4. Das 165 jährige Stiftungsfest des Garde-Jäger-Bataillons und 15 jährige des Vereins wird am Sonnabend, dem 19. Juni d. Js., auf den Jägerschießständen in Potsdam festlich begangen. — Näheres durch besonderes Rundschreiben.

5. Die Jahresberichte für 1908/09 befinden sich im Druck und werden demnächst unseren lieben Mitgliedern übersandt werden.

6. Von den reich illustrierten Festschriften, welche zu dem Festkommers am 13. November 1908 herausgegeben worden sind, sind noch Exemplare zum Preise von 0,50 Mk. durch den Kameraden Böhme, Berlin S. 53, Siboldtstr. 2, zu beziehen.

Mit kameradschaftlichem Gruß, Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand des Vereins alter Garde-Jäger.
G. Herrmann. K. Meyer. H. Elbers.

Aufruf an alle ehemaligen Garde-Jäger!

Fünfzehn Jahre werden Mitte Juni d. Js. verflossen sein seit dem Tage, an dem 1600 ehemalige Garde-Jäger in Potsdam das 150 jährige Jubiläum unseres schönen Bataillons mit demselben festlich begingen. Viele der älteren Teilnehmer sind inzwischen von uns geschieden, und auch die Reihen der jüngeren haben sich seitdem gelichtet; aber allen denen, die von den Festteilnehmern noch am Leben sind, werden jene herrlichen Festtage, in denen sie mit lieben Kriegskameraden und jahrelang nicht mehr gesehenen Waffenbrüdern wieder zusammenkamen und alte, frohe Erinnerungen austauschten, unvergeßlich sein. Der unterzeichnete Verein alter Garde-Jäger zu Berlin, der an jenen Festtagen ins Leben getreten ist, hat beschlossen, das 165 jährige Jubiläum des Garde-Jäger-Bataillons — zugleich mit seinem 15 jährigen Stiftungsfest — kameradschaftlich zu feiern und wie im Jahre 1904 wiederum in Potsdam eine Erinnerungsfeier zu veranstalten. Wir beabsichtigen, am Sonnabend, dem 19. Juni 1909, dieses Doppelfest durch ein Prämienschießen auf den Jäger-Schießständen zu feiern und laden hierzu alle Kameraden, die dereinst des Königs grünes Ehrenkleid des Garde-Jägers getragen haben, mit ihren Familien, Freunden und Bekannten kameradschaftlich ein. Die Festordnung ist vorläufig wie folgt festgesetzt: Von 1 Uhr nachmittags ab Schießen der Kameraden auf allen vier Ständen des Bataillons, und zwar: a) der Vereinsmitglieder um den von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Heinrich der Niederlande gestifteten Wanderpokal sowie um die Königsscheibe und um Vereinspreise, b) der Nichtmitglieder um besondere Ehrenpreise. Während einer Schießpause: Aufstellung der Festteilnehmer am Denkmal mit dem Königlichen Bataillon. — Ansprachen. — Niederlegung eines Kranzes am Denkmal der gefallenen Kameraden. — Konzert von der Bataillonskapelle. — Nach Beendigung des Schießens: Preisverteilung. — Marsch nach dem Schützenhaus; daselbst Fortsetzung des Konzerts und „Jägerreigen" (Tanz) in den Sälen. An alle ehemaligen Garde-Jäger, welche sich beteiligen wollen, ergeht die Bitte, soweit sie nicht Mitglieder des Vereins sind, an den unterzeichneten Schatzmeister einen beliebigen baren Beitrag, mindestens aber 1 Mk., zur Beschaffung von Prämien und zur Deckung der Unkosten freundlichst einzusenden oder solche Prämien selbst uns zugehen zu lassen. Anmeldungen bitten wir bis zum 5. Juni d. Js. an den Vorsitzenden zu richten.

Berlin, im April 1909.

Der Vorstand des Vereins alter Garde-Jäger.

H. Herrmann, Kgl. Rechnungsrat, 1. Vorsitzender, W. 30, Kyffhäuserstr. 24.
K. Meyer, Kaufmann, 1. Schriftführer, NO. 18, Kniprodestr. 114.
H. Elbers, Kgl. Ober-Zahlmeister, Schatzmeister, NW. 6, Karlstr. 34/35.

Der Vergnügungsausschuß: J. A.: **W. Beyerhaus.**
Die Schießkommission: J. A.: **Bachmeister.**

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Strauß, Oberförster zu Wanfried, Regbz. Cassel, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Brauner, Forstaufseher zu Chorzempowo, Oberförsterei Zirke, ist nach Ratenau, Oberförsterei Warthewald, Regbz. Posen, versetzt worden.

John, Forstaufseher, ist von Althagen, Oberförsterei Ziegenort, nach der Oberförsterei Friedrichswalde, Regbz. Stettin, vom 15. Mai d. Js. ab versetzt.

Kirchert, Forstaufseher, ist von der Oberförsterei Rehrberg nach der Oberförsterei Ziegenort, Regbz. Stettin, vom 15. Mai d. Js. ab versetzt.

Lange, Revierförster zu Wehrstedt, Oberförsterei Wendhausen, Regbz. Hildesheim, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Fraſſe, Forstaufseher, ist mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Altenkirchen, Kreis Wetzlar, beauftragt.

Kleck, Forstaufseher, ist von Friedrichswalde nach Rehrberger Mühle, Oberförsterei Rehrberg, Regbz. Stettin, versetzt.

Roſinsky, Förster zu Prebelow, Oberförsterei Zechlinerhütte, ist nach Elsenec, Oberförsterei Oranienburg, Regbz. Potsdam, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Schwede, Hegemeister zu Schmallenberg, Oberförsterei Alt-Sternberg, ist auf die Försterstelle Schaltischledimmen, Oberförsterei Alt-Sternberg, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Königsberg:

Bähr zu Romainen, Oberförsterei Wormditt; **Böhm** zu Frischenau, Oberförsterei Tapiau; **Bölke** zu Steinberg, Oberförsterei Wormditt; **Klein** zu Gerswalde, Oberförsterei Altchristburg; **Schiweck** zu Kleinfließ, Oberförsterei Gertlauken; **Schulz** zu Plicken, Oberförsterei Mehlauken; **Schwede** zu Schmallenberg, Oberförsterei Altsternberg.

D. Jäger-Korps.

Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Oberleutnant im Kurhessischen Jäger-Bataillon Nr. 11 zu Marburg, ist zum persönlichen Adjutanten des Landgrafen von Hessen ernannt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Binſtadt, Förster, ist von Waldberg nach Frauenroth versetzt.

Piel, Assistent, zurzeit Verweser der Försterstelle Premich, Forstamt Steinach a. S., ist an das Forstamt Ipsheim versetzt worden.

Pillinger, Förster, ist von Obergünzburg nach Ungenhausen versetzt worden.

Heid, Förster, ist von Premich, Forstamt Kissingen, nach Premich, Forstamt Steinach a. S., versetzt worden.

Helfrich, Förster, ist von Kropfbrunn nach Wechterswinkel versetzt worden.

Hornberger, Förster, ist von Mutzenwinkel nach Hohenlinden versetzt worden.

Imhof, Assistent, ist von Jagdhaus nach Landstuhl-Süd versetzt worden.

Kunz, Assistent, ist von Tirschenreuth nach Jagdhaus versetzt.

Maier, Förster, ist von Weihenhammer nach Schöngeising II versetzt worden.

Mainer, Förster, ist von Schlüsselau nach Trebgast versetzt.

Nüßlein, Assistent zu Ansbach, ist zum Regierungsforstsekretär in Bayreuth befördert worden.

Redlich, Förster zu Aura, Forstamt Mittelsinn, ist auf ein Jahr pensioniert.

Remlein, Regierungsforstsekretär zu Speyer, ist zum Rechnungskommissär befördert worden.

Sand, Förster, ist von Neuwirthshaus nach Aura (Sinngrund) versetzt worden.

Scharrer, Assistent, ist von Ergoldsbach nach Pyrbaum versetzt.

Weber, Förster, ist von Morschbacherhof nach Hahnbrunner-Forsthaus versetzt worden.

Zu Förstern wurden befördert die Assistenten:

Götz zu Pyrbaum in Blindau, **Kilz** zu Ipsheim in Waldberg, **Stoll** zu Ruppertshütten in Kropfbrunn, **Strauß** zu Leogangthal in Mutzenwinkel.

Zu Assistenten wurden befördert die Aspiranten:

Baltheiser zu Schönfleck in Fall, **Eckenweber** zu Oberhaching in Leogangthal, **Grimm** zu Kirchenpingarten in Ruppertshütten, **Rabl** zu Kelheim in Tirschenreuth.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Leitzmann, Forstreferendar zu Langelsheim, ist an die Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig versetzt worden.

Aelemeyer I, Forstreferendar zu Braunschweig, ist zur Unterstützung des Forstamtsvorstandes nach Langelsheim versetzt worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Endel, Förster, ist von Forsthaus Waldeck, Oberförsterei Bannstein, nach Forsthaus Obersierck, Oberförsterei Sierck, versetzt worden.

Warzecha, Förster, ist von Forsthaus Obersierck, Oberförsterei Sierck, nach Forsthaus Waldeck, Oberförsterei Bannstein, versetzt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Kosloth, kommissarischer Gemeindeförster, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Ohlungen, Oberförsterei Bischweiler, übertragen worden.

Huin, Gemeindeförsteranwärter, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Belmont, Oberförsterei Rothau, übertragen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für ihre Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein **Ausweis**, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige Porto beizufügen.**)

Nr. 54. Anfrage: Ich bin am 25. März 1862 geboren, am 1. Oktober 1878 in die Forstlehre getreten und nach Beendigung der zweijährigen Lehrzeit am 27. Oktober 1880 auf Forstversorgung dienend beim Jägerkorps zum Militärdienst eingestellt. Nach Ableistung der vierjährigen aktiven Militärdienstzeit stehe ich ununterbrochen im Staatsforstdienste und beziehe gegenwärtig 1900 ℳ Gehalt und 190 ℳ Ostmarkenzulage. Wie viel pensionsfähige Dienstjahre werde ich am 1. Juli 1909 zurückgelegt und wie viel an Pension erdient haben? Kgl. Förster W. in Z.

Antwort: Wenn Sie Ihre Dienstlaufbahn nicht früher beenden, werden Sie am 1. Juli 1909 eine pensionsfähige Dienstzeit von 30 Jahren und 72 Tagen zurückgelegt und davon erdient haben a) nach Ihren jetzigen Dienstbezügen eine Pension von jährlich 1536 ℳ und von der Ostmarkenzulage eine widerrufliche Zulage zur Pension von jährlich 129 ℳ, zusammen 1665 ℳ, b) bei Verwirklichung der in Aussicht genommenen Gehaltserhöhung eine Pension von jährlich 2031 ℳ und von der Ostmarkenzulage eine widerrufliche Zulage zur Pension von jährlich 129 ℳ, zusammen 2160 ℳ, oder mehr gegen a 495 ℳ. Zur Berechnung gelangen 1. nach Maßgabe des § 14 Ziffer 4 des Zivilpensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Verbindung mit Artikel III des Gesetzes vom 27. Mai 1907, betreffend die Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 2c. (G. S. S. 95 ff.) von der praktischen Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes die behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnete zweijährige Forstlehrzeit, und zwar vom Beginn des 18. Lebensjahres ab, den 25. März 1879 bis zum Abschluß Ihrer Forstlehrzeit Ende September 1880 = 1 Jahr 190 Tage, und 2. vom Eintritt in den Militärdienst, den 27. Oktober 1880 ab ununterbrochen im Staatsdienste bis Ende Juni 1909 × 28 Jahre 247 Tage oder zusammen wie oben 30 Jahre 72 Tage. Davon beträgt nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 95) die Pension 40/60 Ihres pensionsfähigen Diensteinkommens von bisher: 1900 ℳ Gehalt, 327 ℳ Durchschnittswohnungsgeldzuschuß und 75 ℳ für freies Feuerungsmaterial, und eventuell künftig von 2350 ℳ Gehalt, 546 ℳ Durchschnittswohnungsgeldzuschuß und 150 ℳ für freies Feuerungsmaterial oder wie oben angegeben 1536 ℳ bzw. 2031 ℳ und außerdem in jedem Falle 129 ℳ widerrufliche Zulage zur Pension von der Ostmarkenzulage. Diese letztere Zulage wird aber nur so lange gewährt, als Sie

Ihren Wohnsitz in denjenigen Landesteilen behalten, für welche die Ostmarkenzulagen bewilligt worden sind. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, 20/60 und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um 1/60 und von da ab um 1/120 des pensionsfähigen Diensteinkommens. Über den Betrag von 45/60 dieses Diensteinkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

Nr. 55. Anfrage: Mein Sohn ist leicht an Diphtherie erkrankt; der Arzt ist verpflichtet, hiervon dem Landratsamte Anzeige zu erstatten. Ist die Krankheit gehoben, verfügt das Landratsamt die Desinfektion auf meine Kosten. Ein Mann, der etwa 15 km von hier entfernt wohnt, macht diese Sache, welche einen Kostenaufwand von 12 bis 15 ℳ verursacht. Bin ich verpflichtet, diese mir aufgedrungenen Kosten zu zahlen? Welches Gesetz ermächtigt das Landratsamt zu solchen Maßnahmen.
Königl. Förster K. E.

Antwort: In Gemäßheit des § 8 Ziffer 1 des Gesetzes vom 28. August 1905 (Ges. S. S. 373) ist die Orts-Polizeibehörde bei Diphtherie berechtigt, die von dem Kranken benutzten Räume und Sachen einer Desinfektion zu unterwerfen. Im vorliegenden Falle wird der Landrat als vorgesetzte Dienstbehörde die Desinfektion angeordnet und durch die Polizeibehörde haben ausführen und überwachen lassen. Möglich ist es, daß im Bezirke des Fragestellers bezirksweise Desinfektoren angestellt sind, welche vorkommendenfalls die erforderlichen Arbeiten ausführen. Jedenfalls hat derjenige, bei welchem ein Diphtheriefall vorkommt, die durch die Desinfektion verursachten Kosten zu tragen, solange er hierzu ohne Beeinträchtigung seiner Einkommensverhältnisse in der Lage ist. W. in Kbg.

Nr. 56. Anfrage: Ich bin hier als Stadtförster definitiv angestellt und gehöre lt. Ortsstatut zu den mittleren Beamten. Selbstverständlich ist der Magistrat meine vorgesetzte Behörde und der Herr Bürgermeister mein direkter Vorgesetzter. Ist nun auch jedes Magistratsmitglied als solches mein Vorgesetzter, dem ich Gehorsam schuldig bin?
M., Stadtförster in L.

Antwort: Die Instruktion für die Stadt-Magistrate vom 25. Mai 1835 schreibt vor: § 25. „Die Unterbeamten (d. h. sämtliche dem Magistrat unterstellten Beamten) sind diesem und dessen Mitgliedern, sowie insbesondere dem Dirigenten (Bürgermeister) Achtung und Folgsamkeit schuldig. Sie müssen mit Dienstanweisungen versehen werden." Diese Bestimmung bezieht sich jedoch keinesfalls auf Ausführung von Befehlen dienstlicher Art seitens eines jeden beliebigen Magistrats-Mitgliedes. Dienstliche Befehle oder Aufträge kann allein nur der direkte Vorgesetzte, also der Bürgermeister oder dessen gesetzlicher Stellvertreter, eventuell der Vorsitzende der Forst-Deputation, falls er Vorgesetzten-Stellung einnimmt, erteilen. Anordnungen dienstlicher Art seitens eines anderen Magistratsmitgliedes, welches nicht zu den direkten Vorgesetzten gehört, darf der Förster nicht zur Ausführung bringen. Zur baldigen Klärung dieser Verhältnisse empfiehlt sich vorkommendenfalls sofortige Meldung beim Dirigenten usw. und Bitte um Instruktion. W.

Nr. 57. Anfrage: Sind die Gemeindeförster befugt, die für die Königlich Preußischen Förster vorgeschriebene Eichel auf den Achselstücken zu tragen, bzw. nach welchem Dienstjahre ist das Tragen der Eichel gestattet, oder ist die Eichel ein besonderes Vorrecht nur der Gemeindeförster, welche ehemalige Jäger der Klasse A sind? — Welche Bestimmungen bestehen über die Verleihung des goldenen Portepees an Gemeindeförster? Stadtförster K. in H.

Antwort: Nach einer Entscheidung der Ministerien des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 2. November 1906, welche in einer gemeinschaftlichen Verfügung an den Oberpräsidenten in Coblenz erging, gehört zu der bekannten Uniform der preußischen Gemeindeförster auch die für die Königlichen Förster vorgeschriebene Eichel auf den Achselstücken. Das Lebensalter des betreffenden Gemeindeförsters kommt für die Uniform ebensowenig in Betracht wie der Umstand, ob der Beamte aus der Klasse A stammt oder nicht. Die Eichel darf getragen werden, sowie der Beamte als Gemeindeförster angestellt ist, d. h. also von der Aushändigung der Anstellungsurkunde an. Nach einem allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1902 (siehe Deutsche Forst-Zeitung 1902 Seite 731) kann älteren verdienten Förstern der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten auf Antrag ihrer Verwaltung das goldene Portepee verliehen werden. Dies geschieht gemeinhin als Auszeichnung an ältere Beamte, die schon mindestens 15 Jahre im Dienste sind.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klockow, Försterei Zietensee** bei Berlinchen, Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

5771. **Kärger**, Förster, Neuhof, Post Kasparus, Danzig.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Hannover. Versammlung am Sonnabend, den 15. Mai, nachmittags 1 Uhr, im Rheinischen Hof, Hannover. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht, Rechnungslegung und -Prüfung, Entlastung des Rechnungsführers. 2. Stellungnahme zu der Tagesordnung der Vereinsversammlung, insbesondere zu Punkt 5 und 6, bei letzterem Vortrag des Kollegen Fechtner. 3. Besprechung der Bildung von Familienbeiräten, hierzu Vortrag des Kollegen Rinck. 4. Erledigung eines Antrages Nienburg bezüglich Satzungsänderung. 5. Wahl des Vertreters auf der Vereinsversammlung. 6. Verschiedenes. Bezüglich der Vertretung von Gruppen bzw. einzelnen Mitgliedern wird auf § 16 der Satzungen hingewiesen.
Der Vorstand.

Hildesheim. (Druckfehlerberichtigung.) In Nr. 17 der Forst-Zeitung muß es heißen: Wahl eines Vertreters für den Hegemeister Bernstorff statt Herrn Bernstorff. Bernstorff.

Posen. Am Sonnabend, den 15. Mai d. Js., nachmittags 4 Uhr, Vertreter- und Mitgliederversammlung im Restaurant Wilhelma in Posen, Wilhelmstraße 7. Tagesordnung: 1. Dienstlandsfrage. 2. Krankenkostenbeihilfskasse. 3. Besprechung bzw. Beschlußfassung über besondere Anträge der Ortsgruppen. 4. Verschiedenes.
Janetzky, Vorsitzender.

Oppeln. Verhandelt Oppeln, den 4. April 1909. Der Vorsitzende eröffnete die zahlreich besuchte Sitzung mit einem dreifachen Horrido auf Se. Majestät und erstattete Bericht über die Vorstandssitzung in Berlin, alsdann wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. Der Vorsitzende wurde beauftragt, für die in Nr. 9 der Forst-Zeitung unter 4 a bis h aufgeführten Punkte der Tagesordnung voll und ganz einzutreten. 2. Bezüglich der Dienstlandfrage stellte die Versammlung sich auf den Boden der von dem Gesamtvorstande angenommenen Resolution. 3. Der Gründung einer Krankenkostenbeihilfenkasse wurde zugestimmt unter Vorbehalt einiger Abänderungen in den §§ 3 und 5 des Satzungsentwurfs. 4. Die Belassung des bisherigen Vorsprungs von drei Jahren in den Diätenbezügen der ehemaligen Oberjäger wurde als wünschenswert angenommen. 5. Die von dem soz. Abgeordneten Borgmann am 12. März d. Js. im Abgeordnetenhause in der Jagdfrage gehaltene Rede fand Erwähnung; die Bezirksgruppe stellte sich auf den Boden des vom Gesamtvorstande veröffentlichten Abwehrartikels. 6. Auf Anregung des Vorsitzenden erklärte sich Kollege Muth bereit, in der nächsten Sitzung einen forstlichen oder jagdlichen Vortrag zu halten. Das Thema wird noch bekannt gegeben werden. 7. Nachdem der Vorsitzende zum Schluß noch den Beitritt zum Forstwaisenverein warm befürwortet hatte, wurde die Sitzung geschlossen. Der Vorsitzende: Klinkert.

Ortsgruppen:

Hannover. Versammlung am 15. Mai, nachmittags 12½ Uhr (eine halbe Stunde vor Beginn der Bezirksgruppen-Versammlung), im Rheinischen Hof in Hannover. Tagesordnung: Kurze Vorbesprechung über Punkt 2, 3 und 5 der Tagesordnung für die Bezirksgruppen-Versammlung.
Der Vorstand.

Holstein (Regbz. Schleswig). Sonntag, den 2. Mai d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel Victoria in Neumünster. Tagesordnung: 1. Rechnungsablage pro 1908. 2. Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung. 3. Besprechung der Tagesordnung der Versammlung des Hauptvereins. 4. Verschiedenes. 5. Beitragszahlung. Nachdem gemütliches Beisammensein mit Damen. Der Vorstand.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder.) Sonntag, den 9. Mai, nachmittags 5 Uhr, Zusammenkunft im Vereinshause zu Lonkorsz. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur Krankenkosten-Unterstützungskasse, wobei um rege und pünktliche Teilnahme ersucht wird. 2. Verschiedenes. Daecke.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister **Krause**, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. **Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Köslin. Die am Sonntag, den 4. April d. Js., in Fiß' Hotel zu Köslin stattgefundene Versammlung war von 15 Mitgliedern mit 81 Stimmen besucht und wurde um 12 Uhr mittags von dem Vorsitzenden eröffnet. In seiner Begrüßungsrede kam der Vorsitzende u. a. auf die im Abgeordnetenhause von dem sozialdemokratischen Abgeordneten Herrn Borgmann vorgebrachten Wünsche der Königl. Preuß. Förster zu sprechen, wies im Namen der Bezirksgruppe eine Vertretung des preußischen Försterstandes durch diese Partei mit voller Entrüstung zurück und endigte mit einem stürmisch aufgenommenen Horrido auf Se. Majestät unsern Allerhöchsten Jagdherrn. Sodann erstattete der Vorsitzende Bericht über eine ihm vom Herrn Oberforstmeister soeben gewährte Unterredung. Die Versammlung gab wiederholt für das von dem Herrn Oberforstmeister entgegengebrachte warmherzige Wohlwollen ihre große Freude kund und stimmte in das von dem Vorsitzenden ausgebrachte Hoch mit voller Begeisterung ein. Als neues Mitglied wurde Forstaufseher Schwarz-Köslin aufgenommen. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Bei dem von dem Vorsitzenden erstatteten Geschäftsbericht wurde eine erfreuliche Zunahme der Mitglieder und Orts-

gruppen festgestellt, und ging der Vorsitzende sodann zu der in Berlin stattgefundenen Sitzung des Gesamtvorstandes über. Die Versammlung erklärte sich allseitig mit den von dem engeren Vorstande seinerzeit in der Besoldungsfrage getroffenen Dispositionen und Maßnahmen einverstanden und wurde seine in dieser Angelegenheit geleistete Arbeit besonders anerkannt. Hiernach wurde von dem Schatzmeister Herrn Kollegen Westphal die Jahresrechnung gelegt, und nachdem von den Herren Rechnungsprüfern die Richtigkeit und exakte Führung derselben bestätigt wurde, erteilte die Versammlung dem Schatzmeister Entlastung. Punkt 2 wurde vertagt. 3a. Von dem Hauptvorstand soll in erster Linie dahin gewirkt werden, daß die Anstellung der Forstaufseher fünf Jahre nach Erlangung des Forstversorgungsscheins erfolgt. Ferner wäre dringend erwünscht, den älteren verheirateten Forstaufsehern Dienstwohnungen zu beschaffen. 3b. Die Versammlung beschließt: Der Hauptvorstand wolle bei der Zentralbehörde dahin vorstellig werden, daß uns für die aus Dienstländereien angerechneten Einnahmen ein entsprechender Betrag von 600 *M* bei der Pensionierung angerechnet werde. Die Verschiedenheiten bei diesen Einnahmen wären durch Stellenzulagen bis zu diesem angemessenen Betrage von 600 *M* auszugleichen, und würde es sich vielleicht empfehlen, die Höhen dieser Stellenzulagen durch eine zusammengesetzte Kommission unter Hinzuziehung auch von Förstern festzusetzen. 3c. Mit der Gründung der Krankenkosten-Beihilfenkasse ist die Versammlung im allgemeinen einverstanden, jedoch wird vorgeschlagen, die Beihilfen prozentualiter bis zum Höchstbetrage von 300 *M* zu verteilen. Um dem Hauptverein die aus den eingegangenen Anträgen unter 30 *M* erwachsenden bedeutenden Arbeiten zu ersparen, sind die von den Bezirksgruppen eingereichten Rechnungen usw. nach Festsetzung des zu zahlenden Prozentsatzes denselben zurückzugeben und die einzeln zu zahlenden Beihilfenbeträge auf einer Liste von der Bezirksgruppe zu liquidieren. 4. In Streitfällen bei Stellenwechsel soll auf Wunsch der beiden beteiligten Kollegen eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission der zuständigen Ortsgruppe, welche von Fall zu Fall zu wählen ist, den Streit zu schlichten versuchen. 5. Kollege Damaschke in Birkenhain erklärt sich bereit, bei der nächsten Bezirksversammlung einen Vortrag über „Bienenwirtschaft" zu halten. Korreferent Kollege Scheel. 6. Kollege Knoll-Treten hielt einen äußerst interessanten, gut durchdachten Vortrag über „Schwarzwildjagden", welchem mit großer Aufmerksamkeit gefolgt wurde. Nachdem die Versammlung noch dem Vorstande für die sachgemäße Leitung der Geschäfte ihren Dank aussprach, wurde dieselbe um 6 Uhr geschlossen.

Der Vorstand.

Liegnitz. Verhandelt Kohlfurt, den 18. April 1909. Zu der heutigen Delegierten- und Mitglieder-Versammlung waren erschienen im ganzen 14 Mitglieder mit 37 Stimmen. Eröffnet wurde die Versammlung mit einem Horrido auf Se. Majestät den Kaiser und sodann zur Erledigung der bekannt gegebenen Tagesordnung geschritten. Zu 1. Die Rechnung für 1908 wurde von zwei hierzu ernannten Mitgliedern geprüft und für richtig befunden, infolgedessen dem Schatzmeister Decharge erteilt wurde. Die Einnahme betrug 463,75 *M*, die Ausgabe 456,10 *M*, so daß ein Bestand von 7,65 *M* in das neue Jahr übernommen werden konnte. Die Mitgliederzahl betrug Ende Dezember 58, nachdem 2 Mitglieder durch Tod, 2 durch Ausschluß und 10 infolge Versetzung ausgeschieden waren. Seit Jahresschluß bis heute hat jedoch bereits wieder ein erfreulicher Zuwachs stattgefunden. Zu 2. Durch Versetzung des bisherigen Schriftführers wurde eine Neuwahl für die laufende Periode erforderlich, und fiel dieselbe auf den Kollegen Förster Klammer in Burghammer, Kr. Hoyerswerda, welcher sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hatte. Die Herren Kollegen werden gebeten, sich künftig in Vereinssachen an diesen zu wenden. Zu 3. Zum Delegierten für die Hauptversammlung ist Kollege Rosemann in Hermsdorf städt. gewählt worden. Zu 4. Die Versammlung erklärt ihr Vertrauen zu der Leitung des Vereins durch den Hauptvorstand, bedauert den angekündigten Abgang des Kollegen Klockow und hofft, daß die in Nr. 9 des Vereinsblattes unter 4 aufgeführten Wünsche in Erfüllung gehen möchten. Der Delegierte wird beauftragt, bei Punkt 3 nach Lage der Verhältnisse selbständig zu beschließen, Punkt 5 im Sinne der bisherigen Beschlüsse zu vertreten und Punkt 6 (Gründung einer Krankenkosten-Beihilfenkasse) abzulehnen. Bei Punkt 7 ist abermals die Bewilligung eines Mitgliedes zum weiteren Vorstand für den Bezirk anzuregen. Ein nachträglich eingereichter Antrag des Kollegen Rosemann betr. Gründung von Arbeitsabteilungen im Hauptvorstande ist zu vertreten und zu begründen. Durch diese Einrichtung soll eine möglichst zuverlässige Auskunftserteilung an alle Mitglieder sowie evtl. auch an Behörden in allen Standesangelegenheiten und Fragen wirtschaftlicher Natur sowie des Versicherungswesens durch systematisches Sammeln und Ordnen von Material, z. B. Gesetze, Verordnungen, Statistiken, Verhandlungen der Abgeordneten, Abhandlungen in Fachschriften und Zeitungen usw., ermöglicht werden. Es wird vorgeschlagen, die Mitglieder des weiteren Vorstandes mit dieser Arbeit zu betrauen. Nach Aufnahme von 3 neuen Mitgliedern wurde die Versammlung geschlossen.

Ortsgruppen:

Rudczanny (Regbz. Allenstein.) Am 4. April fand die Mitgliederversammlung statt. Anwesend waren 14 Kollegen. Neu aufgenommen wurde ein Kollege. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Zu 1. Die Gründung einer Krankenkostenbeihilfekasse im Sinne des Entwurfs (siehe Nr. 12 der Deutschen Forst-Zeitung), wurde einstimmig aus folgenden Gründen abgelehnt: a) Bei der Begrenzung der Beihilfen auf 300 *M* würden die Kollegen, welche durch schwere und lange, kostspielige Krankheiten wirtschaftlich am schwersten betroffen werden, in Prozenten am wenigsten unterstützt, im Gegensatz zu den Kollegen, welche eine bis 330 *M* kostende Krankheit durchzumachen haben und dieselbe fast ganz

erstattet bekommen können. b) Da die Herbeiholung eines Arztes fast auf jeder Stelle verschieden kostspielig ist, ist eine Begrenzung nach oben nicht angebracht. c) Bei der terminsmäßigen Einreichung der Nachweise und Erstattung der Kosten ist die Möglichkeit gegeben, daß diejenigen Kollegen, welche eine lange, etwa 600 ℳ kostende Krankheit mit Beginn des Jahres durchzumachen haben, nur etwa 50 %, während diejenigen Kollegen, bei welchen dieselbe Krankheit sich über zwei Jahre (beim Jahreswechsel) erstreckt, in demselben Falle zweimal 300 ℳ und demnach etwa 100 % erstattet erhalten. Außerdem haften dem Entwurf noch andere Mängel an. Der Delegierte wurde daher beauftragt, gegen den Entwurf zu stimmen, dafür aber für eine Krankenunterstützungskasse einzutreten, bei welcher die Beiträge höher sein dürfen und die Kosten für eine Krankheit gleichmäßig in Prozenten nach den vorhandenen Mitteln erstattet werden. Zu 2. Nach Regelung der organischen Einkünfte der Förster soll die Dienstaufwandsentschädigung gleichmäßig sein. Zu 3. Die vom Kollegen Löffler-Liebemühl sehr sorgfältig ausgearbeiteten Vorschläge betreffend Regelung des Dienstlandes fanden, wegen der gerechten Verteilung und sehr gut möglichen Durchführung, vollen Beifall und wurden einstimmig angenommen. Zu 4. Das Sommerfest soll in der Zeit vom 15. bis 25. Juli nach einem noch näher zu bestimmenden Programm gefeiert werden. Eintrittsgeld Familie 1 ℳ, Einzelperson 50 ₰. Zu 5. Die nächste Versammlung findet am 4. Juli d. Js. in Wiartel statt. Dadurch soll den in dieser Gegend wohnenden Kollegen Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden. Zu 6. Der Antrag eines Kollegen, daß Kollegen, welche dem Verein nicht beitreten, zu dessen Festlichkeiten nicht eingeladen werden sollen, wurde angenommen. Zu 7. Kollege Piontkowski hielt seinen Vortrag und wurde ihm der Dank des Vorsitzenden zu teil.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Müller-Graßhoff, Josef, Königl. Förster, Sieber, Harz.
Grußdorf, R., Königl. Hülfsjäger, Tegelsee bei Tegel.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt von Herrn Oberarzt Dr. H. Claus von der Kaiserlichen Schutztruppe aus Kilimatinde, Ostafrika, für einen auf der 15. deutschen Geweihausstellung ihm erteilten Schild. Siehe Aufruf in Nr. 36, Band 52, Seite 557 der Deutschen Jäger-Zeitung . . . . 5,— Mk.
Sühnesumme aus einer Privatklagesache auf Veranlassung des Herrn Försters Golletz in Dromsdorf; eingesandt von Herrn Rechtsanwalt und Notar Kurzer in Striegau, Schles. . . . . 20,— „

Summa 25,— Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Angern, Diesdorf, 2 Mk.; Amme, Staßfurt, 2 Mk.; Bratke, Thiergarten, 2 Mk.; Beeking, Rechteren, 2 Mk.; Behling, Obernigk, 2 Mk.; Bogen, Gr.-Linichen, 5 Mk.; Borucki, Grobelka, 2 Mk.; Biedermann, Schackau, 5 Mk.; Buchwald, Blumberger Mühle, 2 Mk.; Blötz, Ablage, 2 Mk.; Braune, Diwitz, 2 Mk.; Birkenstädt, Gr.-Schönebeck, 2 Mk.; Blenner, Markirch, 2 Mk.; Babinsky, Aussig, 2 Mk.; Damm, Zicher, 2 Mk.; Doering, Onnfrigowen, 2 Mk.; Danzer, Markirch, 2 Mk.; Engel, Unterleßnitz, 2 Mk.; Engel, Stolpe, 2 Mk.; Franke, Aschenort, 5 Mk.; Freudenberg, Peicherwitz, 2 Mk.; Gütte, Knesebeck, 2 Mk.; Gruhn, Prauerschitten, 2 Mk.; Günther, Markirch, 2 Mk.; Grunow, Gierath, 2 Mk.; Gebbers, Elberg, 2 Mk.; Grußdorf sen., Tegelsee, 2 Mk.; Grußdorf jun., Tegelsee, 2 Mk.; Groß, Alt-Dombrowo, 2 Mk.; Henze, Lübben, 2 Mk.; Haag, Jeltsch, 5 Mk.; Heuchel, Berkholz, 2 Mk.; Josiek, Wulwesort, 2 Mk.; Jenderek, Poln.-Neukirch, 2 Mk.; Jähner, Grätz, 2 Mk.; Krabbe, Landau, 3 Mk.; Keil, St. Apollinarisberg, 2 Mk.; Kokott, Gr.-Peterwitz, 3 Mk.; Knigge, Frankfurt a. Main, 2 Mk.; Lutz, Glashütte, 5 Mk.; Lichtwark, Ravenhorst, 2 Mk.; Langneff, Jacobsdorf, 2 Mk.; Lutter, Ablage, 2 Mk.; Müller-Graßhoff, Sieber, 2 Mk.; Mücke, Fangschleuse, 2 Mk.; Mollenhoff, Kensau, 2 Mk.; Mahn, W., Gr.-Dübsow, 2 Mk.; Mahn, F., Gr.-Dübsow, 2 Mk.; Nicolaus, Hartmannsdorf, 3 Mk.; Nolte, Markirch, 2 Mk.; Oscheka, Ammerland, 2 Mk.; Quoß-Ravenskamp, 2 Mk.; Ruthmann, Erkner, 2 Mk.; Reich, Pleß, 3 Mk.; Reimers, Kuhstedt, 2 Mk.; Rosig, Schmalzgrube, 2 Mk.; Simon, Gloddau, 3 Mk.; Schemetzko, Karthyska, 5 Mk.; Schlund, Deutsch-Rumbach, 2 Mk.; Schilling, Leberau, 2 Mk.; Scholz, Wildschütz, 2 Mk.; Schmoldt, Orde, 2 Mk.; Stelz, Trebnitz, 2 Mk.; Stichnote, Schleswig, 5 Mk.; Tschentscher, Surmin, 2 Mk.; Vorwerk, Sagan, 2 Mk.; Walter, St. Kreuz, 2 Mk.; Wroblik, Hohenbirken, 2 Mk.; v. Wedelstädt, Diesdorf, 5 Mk.; Woehl, Weißwiese, 2 Mk.; Wolf, Darscheid, 2 Mk.; Zeißig, Kosten, 5 Mk.; Zimmermann, Bischoffrode, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzungen mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen war. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an mich einzusenden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Bezirksgruppe VII Schlesien B.

(Breslau).

Am Sonnabend, dem 8. Mai d. Js., nachmittags 2 Uhr beginnend, findet in Breslau im Palastrestaurant, Schweidnitzerstraße 16, die diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung statt, wozu die Herren Vereinsmitglieder hiermit ergebenst eingeladen werden. Gäste sind willkommen.

Tagesordnung.

1. Vortrag des Herrn Oberförsters Krätzig-Hönigern über „Forstinsekten, Entgegnung, Unterpflanzung der geschädeten Bestände".
2. Vortrag des Herrn Revierförsters Urban-Eisenhammer über „Teichbau, Trockenlegung und Düngung der Teiche".
3. Vortrag des Herrn Oberförsters Schulz-Wirschkowitz über „Irrlichter".
4. Anträge.
5. Wahl des Bezirksgruppen-Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter für die nächste bevorstehende Wahlperiode und Wahl des Delegierten zur Mitgliederversammlung in Nürnberg.
6. Diverse.

Kammendorf, Post Fürstenau, Kr. Neumarkt, den 18. April 1909.

Der Vorsitzende. Oberstein.

Bezirksgruppe XIII (Mitteldeutschland).

Zu der am Sonnabend, den 8. und Sonntag, den 9. Mai d. Js., in Lauterbach in Hessen stattfindenden Bezirksgruppenversammlung wird hiermit ergebenst eingeladen. Die Verhandlungen sollen am Sonnabend, den 8. Mai, um 4 Uhr nachmittags im Restaurant „Johannesberg", Bahnhofsstraße, dortselbst beginnen.

Tagesordnung:

1. Kurze Berichterstattung über die Versammlung der Bezirksgruppenvorstände im Februar d. Js. Oberförster Schreiber.
2. Wahl des Vorsitzenden der Bezirksgruppe.
3. Vortrag: „Das Grubenholz, dessen Verwertung und Verwendung." Forstrat Eulefeld, Lauterbach.
4. Am 9. Mai, vormittags, Exkursion in die Freiherrl. v. Riedeselschen Waldungen.

Zu 4. wird um Mitteilung wegen Teilnahme
a) nur an der Versammlung am 8. Mai,
b) an der Versammlung und Exkursion am 8. und 9. Mai

spätestens bis 4. Mai an Herrn Forstrat Eulefeld in Lauterbach gebeten.

Gersfeld, Rhön, 10. April 1909.

Schreiber, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3092. **Jurasky,** Wilhelm, Förster, Pawelwitz bei Hundsfeld, Bez. Breslau. (B.-Gr. VII.)
3093. **Karbstein,** August, Hilfsjäger, Charcic, Kr. Birnbaum i. Posen. (B.-Gr. V.)
3094. **Letzner,** Paul, Förster, Fh. Waldvorwerk bei Brzezinka, O.-S. (B.-Gr. VI.)
3095. **Treske,** Ernst, Förster, Nieder-Gorpe bei Naumburg am Bober. (B.-Gr. VIII.)
3096. **Weigelt,** Oberförster, Gollnow i. Pommern. (B.-Gr. II.) (A. M.*)
3097. **Buhse,** C., Jäger, Waldowstrenk, Kreis Oststernberg. (B.-Gr. IX.)
3098. **Barnewitz,** Königlicher Förster, Dickdamm bei Storkow (Mark). (B.-Gr. IX.) (A. M.)
3099. **Stephan,** Arthur, Förster, Burgkemnitz, Provinz Sachsen. (B.-Gr. XVI.)
3100. **Rupprecht,** Adolf, Förster, Burgkemnitz, Provinz Sachsen. (B.-Gr. XVI.)
3101. **Kiehn,** Adolf, Förster, Bochin bei Lenzen a. Elbe, Bez. Potsdam. (B.-Gr. IX.)
3102. **Lemmer,** Rudolf, Förster, Imsbach bei Theley, Rhld. (B.-Gr. XI.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Otto Freiherr von der Tann, Forstkandidat, Tann, Rhöngebirge.
Decker, Hermann, Förster, Bettweiß, Düren.
Opitz, Paul, Sägewerkverwalter und Forstschutzbeamter, Honig, Groß-Wartenberg.
Simon, Heinrich, Hülfsjäger, z. Zt. Garde-Jäger, Potsdam.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 41 7 Mk., Nr. 57, 108, 139 je 3 Mk., Nr. 178 7 Mk., Nr. 218, 224, 284 je 3 Mk., Nr. 458 7 Mk., Nr. 473 3 Mk., Nr. 590 6 Mk., Nr. 600 5 Mk., Nr. 626 3 Mk., Nr. 808, 821, 843, 845, 870, 871 je 7 Mk., Nr. 994, 1059 je 3 Mk., Nr. 1085 6 Mk., Nr. 1244, 1282 je 3 Mk., Nr. 1346 5 Mk., Nr. 1536, 1634, 1653 je 3 Mk., Nr. 1662, 1712 je 7 Mk., Nr. 1769 4 Mk., Nr. 1777 3 Mk., Nr. 1836 3 Mk., Nr. 1869 7 Mk., Nr. 1972 5 Mk., Nr. 1978 3 Mk., Nr. 1981 7 Mk., Nr. 2018 9 Mk., Nr. 2171, 2240, 2247, 2287, 2291, 2311, 2316, 2353, 2365 je 3 Mk., Nr. 2600 9 Mk., Nr. 2629, 2650 je 3 Mk., Nr. 2722, 2725 je 7 Mk., Nr. 2782 5 Mk., Nr. 2702, 2818 je 3 Mk., Nr. 2975 4 Mk., Nr. 2996, 2997, 3069, 3075 je 3 Mk., Nr. 3092—3095, 3097 je 6 Mk., Nr. 3098 15 Mk., Nr. 3099, 3100 je 9 Mk., Nr. 3101 6 Mk., Nr. 3102 10 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Dieser Nummer liegen bei zwei Separatbeilagen: 1. von dem **Warenhause Gebr. Barasch, Breslau**, eine **Preisliste**; 2. von der Firma **G. Rüdenberg jun., Hannover** und **Wien**, ein **Prospekt**, betreffend **photographische Apparate, Ferngläser, Grammophone** 2c., worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

An die Firma **Emil Köller**, Zigarren- und Rauchtabakfabrik, „Weltruf", **Bruchsal** (Baden). Erhaltener Tabak mit Pfeife übertreffen alle Erwartung und bedauere nur, den Tabak nicht schon seit Jahren von Ihrer Firma bezogen zu haben, dann hätte ich mir viel Geld erhalten. Kann Sie nur allen Rauchern bestens empfehlen. Bitte umgehend wieder an meine Adresse 9 Pfd. Pastorentabak mit kurzer Gesundheitspfeife für 5 Mark per Nachnahme zu senden. Achtungsvoll **P. Meinbaum.**

Am 13. April cr. verschied im **Forsthaus Waldecke** bei Sulau i. Schles. nach langem, schwerem Leiden im Alter von 76 Jahren mein geliebter Mann, unser guter Vater, Schwieger- und Grossvater, der

Königl. Hegemeister a. D. **Louis Schneider**

aus **Schweidnitz**,

Ritter des Königlichen Kronen-Ordens.

Seine forstliche Tätigkeit beschloss er nach 50jähriger Dienstzeit in **Schubersee**, Oberförsterei Woidnig, Bez. Breslau.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

449) **Clara Schneider** geb. Klibor.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Oberförster v. Behr in Strelitz ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Eva Zacher mit dem Königl. Forstassessor und Leutnant d. R. A. Geißel in Mehlauken.

Frl. Marie Walter, Tochter des Königl. Försters E. Walter zu Forsthaus Baccum, mit dem Hotelier Wilhelm Cording zu Nordseebad Wangeroog.

Sterbefälle:

L. Schneider, Königl. Hegemeister a. D. in Forsthaus Waldecke.

Jagdverpachtungen Jagdpacht- und Abschußgesuche Pensions-Anzeigen

In Försterei **Sommerfrische** auf 4—6 Wochen von einer verheirat. Dame gesucht, am liebsten Nähe Berlin. Offerten unter **J. F. 4096** an **Rudolf Mosse, Berlin SW.** (457

Holz und Güter

Hochherrschaftliches Wald- und Jagdgut

von 8000 Mg., wovon 6000 Mg. Forst, nördlich von Berlin gelegen, soll bei einer Anzahlung von 450—500 Mille baldmöglichst verkauft werden. Ernsthafte Reflektanten, die über obige Mittel verfügen, erfahren Näheres durch den Bevollmächtigt. **L. Ruhnke, Berlin W. 35**, Genthinerstr. 16, Teleph. VI 8102. (456

Personalia

Gesucht

zum 15. Juli oder 1. August d. Js. ein durchaus zuverlässiger **Förster**, welcher in Hauungen und Kulturen Bescheid weiß und guter Schütze ist. Angebote mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften, welche nicht zurückgesandt werden, an **Freiherrl. von Stockhausen'sche Forstverwaltung zu Lewenhagen**, Post Dransfeld, Hannover. (461

Gesucht

zum 1. Juli d. Js. ein durchaus zuverl., fleißiger, nüchterner, polnisch sprechender

Förster

für ein ca. 1300 ha großes Kiefern- u. Fichtenrevier. Bewerber müssen mit allen Holzeinschlags-, Durchforstungs- u. Kulturarbeiten bestens vertraut und gute Signalhornbläser sein. Anfangsgehalt 1000 Mk. p. a., 24 Ztr. Deputatgetreide, Dienstland und Wiese, Schußgeld, freie Wohnung und Beheizung. Kathol. Bewerber nicht unter 30 Jahren wollen Zeugnisabschriften an die unterzeichnete Oberförsterei einreichen. Forstbeamte mit bestandenem Privatförsterexamen erhalten den Vorzug. (465

Gräfliche Oberförsterei Kochtschütz, Kr. Lublinitz, O.-S.

Suche per 15. Juni resp. 1. Juli cr. für ein großes Jagdrevier in der Nähe von Kamenz einen (464

verheir., solid., zuverl. Jagdaufseher.

Derselbe muß in der Aufzucht u. Pflege sowie Dressur von Jagdhunden nachweislich befähigt, erfolgreicher Raubzeugvertilger sein u. Kenntnisse in der Landwirtschaft besitzen. Die Frau hat Haus- u. Gartenarbeiten im herrsch. Landhause zu übernehmen. Freie Wohnung u. Feuerung im Forsthause. Offert. mit Gehaltsangabe, Zeugnisabschriften, Referenzen u. Photographie einzusenden an Stadtförster **Vaternam, Kremmen, Bezirk Potsdam.**

Gute Försterstelle

ist am 1. Oktober cr. gegen Äquivalent **nachzuweisen**. Kollegen im Alter von 30—35 Jahren, mit guten Zeugnissen, wollen Offerten unter Zusicherung strengster Diskretion unt. **„Waldheil" 471** an die Expedition der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm, einsenden.

Haushälterin gesucht

zur selbständ. Führung eines ländlichen Haushalts mit Garten ohne Landwirtschaft auf Kgl. Oberförsterei im Regbz. Lüneburg. Offerten mit ausführl. Angabe der Verhältnisse, Referenzen und Gehaltsansprüche unter **Nr. 462** bef. d. Exped. d. Dtsch. Jäg.-Z., Neudamm.

Suche zum 1. Juli cr. nach einer kl. Stadt in Nähe Posen unt. mein. Leitung

2 bessere Mädchen

für Hotelküche u. alle Hausarbeit. Waschfrau wird gehalten, Familienanschl. Gehaltsanspr. an (426

Frau Förster **Elise Goltz, Annaberg bei Owinsk**, Regbz. Posen.

Als Stütze der Hausfrau

wird **ein j. Mädchen baldigst gesucht.** Gefl. Offerten nimmt Frau Hegemeister **Pielmann, Grünau (Mark)** entgegen. (451

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil",

eingetragener Verein, Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900. (19

Vereinigung

akademisch geprüfter

Privat- u. Kommunalforstbeamt.

empfiehlt den Herren Waldbesitzern jederzeit kostenlos bestempfohlene, verheiratete u. unverheiratete

Forstverwaltungsbeamte

— **Oberförster, Forstverwalter, Revierförster, Assistenten** — die teils das Akademikum, ein oder zwei höhere Staatsexamen abgelegt haben.

J. A.: **Rock**, (266

Oberförster, Geschäftsführer, **Bödigheim i. Baden.**

Forst- und Renten-verwaltungsbeamter,

36 J., kath., kautionsfähig, mehrjährige Erfahrung in selbständiger Leitung gr. Verwaltungen, kaufm. u. admin. Buchführung mit Kassawesen perfekt, **sucht geeignete Stellung.** Diesbez. weitere Auskünfte erteilt gerne (435

Kneer, Oberförster,

Schloß Schwarzenraben b. Gesecke.

Forstkandidat,

mit sehr guten Zeugnissen, eingearbeitet in Verwaltungssachen u. Taxen, mehrjährige Praxis, sucht Stellung als **Assistent oder selbständiger Taxator** z. 1. Juli 1909. Off. unt. **Nr. 452** bef. d. Exp. d. Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Junger Forstmann,

in Herzogl. Oberförsterei gelernt, sucht sofort od. später bei bescheid. Anspruch Stellung als **Hilfsförster, Sekretär, Hilfsjäger od. Jagdaufseher.** Schöne Handschrift u. Jagdsignalbläser. Gefl. Offerten unt. **K. B. 458** bef. d. Exp. der Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

Suche f. m. Sohn,

der nach 2j. Lehrzeit bei Königl. Forstmeister gegenwärt. Forstschule Templin absolv., 1. Juli — 1. Okt. d. Js. bezrufliche Besch. b. besch. Anspr. Werte Off. an **Morgenroth**, Herzogl. Forstwart, **Forsth. Saargrund bei Eisfeld, S.-M.** (463

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband **durch die Expedition:** für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. **Der Preis** beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne **Vorbehalt** eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 19. Neudamm, den 9. Mai 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Zöckeritz im Regierungsbezirk Merseburg ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 14. Mai** eingehen.

Försterstelle Allendorf in der Oberförsterei Neustadt, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 15. Mai** an die Königliche Regierung in Cassel zu richten.

Försterstelle Alt-Ramuck in der Oberförsterei Ramuck, Regierungsbezirk Allenstein, gelangt zum 1. Juli 1909 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 11,7 ha Acker und 7,0 ha Wiesen, c) 100 ℳ Stellenzulage, d) 150 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Alt-Kaletka, 4 km entfernt. Bahnstation: Stabigotten, 10 km entfernt. Bewerbungsfrist **14 Tage.**

Försterstelle Jagdhaus in der Oberförsterei Liebenwerda, Regierungsbezirk Merseburg, ist voraussichtlich zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 20. Mai** einzureichen.

Försterstelle Kehrberg in der Oberförsterei Kehrberg, Regierungsbezirk Stettin, ist zum 1. Oktober 1909 neu zu besetzen. Bewerbungen sind an die Königliche Regierung in Stettin zu richten.

Försterstelle Schanze in der Oberförsterei Glindfeld, Regierungsbezirk Arnsberg, ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen. Bewerbungsgesuche **bis 19. Mai.**

Försterstelle Tharden in der Oberförsterei Prinzwald, Regierungsbezirk Allenstein, ist zum 1. Juli d. Js. neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 9,8 ha Acker, 4,2 ha Wiesen, c) 100 ℳ Stellenzulage, d) 100 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Tharden. Bahnstation: Liebemühl, 4½ km entfernt, demnächst am Orte. Bewerbungsfrist **14 Tage.**

Försterstelle Unterlüß zu Siedenholz, Oberförsterei Lüß, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen.

Über Durchforstung von Laubholzbeständen.

Nach einem Vortrage, gehalten vom Königl. Förster **Obertreis** zu Thailen in der Versammlung der Ortsgruppe Hermeskeil zu Nonnweiler am 18. Oktober 1908.

Die Eiche wird in letzter Zeit im hiesigen Regierungsbezirke ausschließlich durch Streifensaat und natürliche Verjüngung begründet. Vielfach müssen Buchenaltholzbestände der Eiche weichen, wodurch sich der Vorteil ergibt, daß man einen Nebenbestand aus Buchen, der zu erstreben ist, auf natürlichem Wege erhalten kann. Ist die Eichensaat fünf- bis achtjährig, dann beginnen die ersten Arbeiten, nämlich das Heraushauen der Stockausschläge und Unhölzer. Ist der Bestand unter Buchenaltholz begründet worden, so werden sich auch die auf natürlichem Wege hervorgekommenen Buchen bemerkbar machen. Auf allen nicht ganz vorzüglichen Standorten werden die Eichen von der Buche im Wachstum überholt und unterdrückt, wenn ihnen nicht die schützende Hand des Wirtschafters dadurch zu Hilfe kommt, daß man stets die vorwüchsigen Buchen entfernt und unschädlich macht. Diese müssen so tief wie möglich abgehauen werden. Man fragt vielleicht, ob die Buchen nicht besser, weil bequemer, geköpft werden?

Die Antwort lautet aber folgendermaßen: Köpfe ich eine solche Buche, so habe ich es erstmals mit einem einfachen Reis zu tun. Durch das Köpfen ist diese aber nur für ein paar Jahre unschädlich gemacht, um dann mit zwei bis drei Gipfeln zu erscheinen und zwei- bis dreimal mehr Schaden zu verursachen. Köpfe ich sie wieder, so hat man in etwa zehn Jahren den schönsten Zwiesel selbst gezogen, der nie in den Rahmen eines Eichenbestandes hinein paßt. Dieser verursacht aber auch noch sonstigen Schaden. Auf dem Boden findet man unter derartigen Sperrwüchsen unscheinbare Buchenpflänzchen, die da eben noch kümmerlich ihr Leben fristen, soweit sie nicht etwa schon erstickt sind. Sie müssen jedoch unbedingt erhalten bleiben, denn aus ihnen entwickelt sich dereinst der Nebenbestand, während alle anderen stärkeren Buchen im Laufe der Jahrzehnte wegen Belästigung der Eichen nach und nach entfernt werden müssen. Je rascher man die vorwüchsigen Buchen entfernt (etwa in drei bis fünf Jahren), desto besser ist es für die Eichen des Hauptbestandes. Nie darf man es einer Buche gestatten, am oberen Kronenschluß teilzunehmen, sie würde sofort ihre Freiheit benutzen, um die ihr zunächst stehenden Eichen zu unterdrücken, wenn nicht zu verderben.

Nun komme ich zu der Hauptsache, den Eichen. Vor dem 20. bis 25. Jahre sollen hier höchstens einzelne reibenden Stämmchen entfernt werden. Auch lasse man etwaige Eichenvorwüchse unbeachtet, selbst wenn sie zwei bis drei Gipfeltriebe bilden. Diese sollen auch nicht beschnitten werden, da eine Eiche nicht in Form einer Pyramidenpappel gezogen werden kann. Schneidet man daran herum, so hat man im nächsten Jahre dieselbe Erscheinung eine Etage höher usw., bis man vom Boden aus nicht mehr daran kommt, denn so ein Querkopf ist und hat stets die Neigung, breitkronig zu werden, man überläßt daher die Korrektur vorläufig ihren unmittelbaren Nachbarn. Die Zwiesel müssen zwei bis drei Leittriebe fördern, was selbstverständlich auf Kosten des Höhenwuchses geschieht. Inzwischen haben aber ihre Nachbarn, die nur einen Höhentrieb und dadurch schneller vorwärts kommen, sie überholt.

Was wird nun erstere tun? Einer von den drei Leittrieben wächst mit den andern Eichen hoch, und man hat ohne Mühe eine kräftige, gut gewachsene Eiche. Sollte sich jedoch dieser Vorgang nicht so abwickeln, wie eben erwähnt, nun dann haue man sie ganz weg.

In allen Saaten und Naturbesamungen wachsen nicht alle Pflanzen und Stämmchen gleichmäßig hoch. Es bleiben immer Schwächlinge zurück. So auch bei der Eiche. Wenn nun die vorgewachsenen Stämmchen und Stangen etwa in 25 bis 30 Jahren genügend erstarkt sind, dem Wind und Wetter zu widerstehen, ist die Zeit herangekommen, um aus ihnen den zukünftigen Bestand (Hauptbestand) zu wählen. Zu diesem Zwecke sehe man sich die stärkeren Stämmchen am Boden und in der Höhe im Kronenschluß an. Am Boden suche man eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Stämmchen, selbst wenn mal eine schöne Eiche weichen muß, zu erreichen. Aus dem Kronenschluß nehme man alle halbunterständigen Stämme weg und suche die allerbesten Stämmchen in einen solchen Verband zu bringen, daß die einzelnen Kronen 0,5 bis 1 m voneinander entfernt sind. Man hüte sich aber sehr, den Abstand größer zu machen, denn sofort würden die nächststehenden Stämmchen die Gelegenheit benutzen, um in ihre alte Neigung sperrig zu wachsen, verfallen und sich nicht reinigen. Daß sich die einzelnen Stämmchen infolge des geringen Abstandes der Kronen sehr bald wieder drängen und schieben, ist erwünscht. Nur warte man mit dem nächsten Hiebe nicht zu lange und verfahre wieder, wie oben angegeben. Ein Zeitraum von zehn Jahren zwischen zwei solchen Durchforstungen ist zu lange. Am besten kehrt man etwa nach fünf Jahren zurück, wenn wieder viele der besseren Stämmchen unterständig werden. So fährt man fort, bis im Alter von 80 bis 100 Jahren der Höhenwuchs in der Hauptsache vollendet ist. Nur wird all-

mählich der Durchforstungs-Turnus auf zehn Jahre verlängert. Von diesem Alter ab muß der Kronenschluß immer mehr erweitert werden, damit die nunmehr fast astreinen Stämme auch an Durchmesser zunehmen können.

Was soll nun mit den schon seit Jahrzehnten zurückgebliebenen schwächeren Eichen geschehen? Soweit diese noch nicht der Verwesung anheimgefallen sind, haben sie im Laufe der Jahre große Dienste geleistet. Zuerst haben sie unter den Hauptkronen doch eine untere Etage gebildet, welche allen Unkrautwuchs usw. verhinderte und die Humusschicht vermehrte. Dann haben sie die schwächeren, hauptsächlich in Frage kommenden Buchen zurückgehalten, und in letzter Hinsicht hat die Jagd nicht gelitten. Daher hat das Sprichwort: „Der mit der Axt und der mit der Flint', sind nicht immer gleich gesinnt" hier keine Bedeutung. Wenn der Eichen-Unterstand aber die Stärke von schwachen Knüppeln erreicht hat, soll er genutzt werden, und können nun die Buchen in seine Stelle treten.

Was nun die gemischten Eichen- und Buchenbestände betrifft, liegt die Sache weniger einfach, und werden daher in solchen Beständen häufig Fehler gemacht. Jeder Bestand gibt ein anderes Bild und will anders behandelt sein. Daher versuche ich hier nur kurz die von mir erprobten Regeln mitzuteilen.

Zuerst lasse ich auch hier alles unterständige Holz, soweit es noch kein Derbholz gibt, stehen. Dann suche ich alle wirklich gut gewachsenen, oberständigen Eichen von seitlich drückenden Stämmen, ob Eiche oder Buche, freizuhauen. Ferner müssen alle vorwüchsigen und gabeligen Buchen, wenn irgend möglich, entfernt werden. Wenn noch unterständiges Holz vorhanden, gibt es kein Loch, vor dem man, wenn das Unterholz schon fort ist, etwas zurückschreckt. Dann löse man die einzelnen zu dicht stehenden Gruppen der den Hauptbestand bildenden Stämme auf, gleichviel ob Eiche oder Buche, d. h. man erstrebe eine möglichst gleichmäßige Stellung derselben unter Bevorzugung der Eichen.

Was soll nun mit den weniger guten bis schlechten Eichen geschehen? Hier werden die meisten Fehler gemacht. Oft hat man eine Eiche, welche schon einige Jahre 1 bis 2 m tief im Druck gestanden, von gutwüchsigen, prachtvollen, seitlich drückenden Buchen befreit, in der Hoffnung, daß die Eiche sich noch erholt. Leider tut sie dieses nicht, da sie nicht mehr nachkommt. Man glaubte nun, ihr noch mehr Licht verschaffen zu müssen, und entfernt abermals ein paar prachtvolle Buchen, bis nach einigen Jahren die ehedem leidlich gute Eichenstange oder Stämmchen eingegangen, ja vielleicht schon von Holzfrevlern gestohlen ist, während man sich ein 1 bis 2 a großes Loch selbst in den Bestand gehauen hat! Meine Ansicht in dieser Hinsicht ist folgende: Man nehme bei den Durchforstungen die sämtlichen unterdrückten, abgängigen, sperrigen und alle jene Eichen, welche schon mit sogenannten Wasserreisern behaftet, heraus! Letzteres ist ein untrügliches Zeichen des baldigen Absterbens. Auch will ich hier bemerken, daß die Auszeichnung der herauszunehmenden Stämme, in gemischten Eichen- und Buchenbeständen, sich kaum im Sommer ausführen läßt, weil man in den meisten Fällen, die Kronenbildung der zu erhaltenden Eichenstämme nicht genügend übersehen kann und dadurch vielleicht eine Eiche erhalten will, die es nicht mehr wert ist. Die weitere Behandlung des Bestandes ergibt sich, wie oben bei dem reinen Eichenbestande angegeben, von selbst.

Auch bei der Umwandlung der Eichenschälwaldungen in zukünftigen Hochwald habe ich die Erfahrung gemacht, daß man diese mit Vorteil ebenso behandelt, wie bei den Eichensaatbeständen angegeben. Aus den vorwüchsigen Stangen wird durch gleichmäßiges Verteilen der Hauptbestand gebildet, während alles unterdrückte Zeug unberührt bleibt. Durch letzteres wird zunächst alles Unholz, ebenso auch Farrenkräuter zurückgehalten, der Boden verbessert; die Jagd erleidet ebenfalls hierdurch keinen Schaden. Wenn dann nach 20 und mehr Jahren Buchen als Nebenbestand untergebracht, können die Stämme aus den Stockausschlägen schon einen Haubarkeits-Turnus von 150 und mehr Jahren aushalten.

Bezüglich der Durchforstungsarbeiten in reinen Buchenbeständen läßt sich zu dem bereits vorher Gesagten nur weniges hinzufügen. Eine Ausnahme machen die in allen Beständen vorkommenden Vorwüchse. Sie müssen in Buchenbeständen alle ohne Ausnahme entfernt werden. Je länger man sie stehen läßt, desto größer ist der Schaden, den sie verursachen. Überhaupt hat man dafür Sorge zu tragen, daß die den Hauptbestand bildenden Stämmchen alle möglichst gleich hoch, gleichmäßig verteilt und gleich stark sind. Auch das unterständige Holz suche man so lange wie möglich zu erhalten. Ebenso auch vorkommende Birken, Vogelbeeren und Salweiden, da diese oft wegen ihrer Vorwüchsigkeit besonders in höheren Lagen gute Dienste gegen Schnee und Duftanhang usw. leisten.

Der Holzkredit.

Der Artikel in Nr. 12 der Deutschen Forst-Zeitung veranlaßt mich, eine schon seit einiger Zeit gehegte, anderweiter dringender Arbeiten wegen aber immer noch zurückgestellte Absicht, der Vereinfachung des Holzkreditwesens das Wort zu reden, alsbald auszuführen. Vielleicht können die von mir nachstehend gemachten Vorschläge bei der bevorstehenden Reorganisation der Forstverwaltung mit in Erwägung gezogen werden.

Die in dem Artikel Nr. 12 dargelegten Vereinfachungen enthalten zweifellos eine schon wesentliche Verbesserung der jetzt geltenden und zudem fast in jedem Regierungsbezirk verschieden gehandhabten Bestimmungen, würden aber in manchen Fällen immer noch die Zettelherausgabe in unliebsamer Weise verzögern und auch keine Verminderung des Schreibwerkes bringen. Außerdem halte ich es nach den Erfahrungen aus meiner früheren Tätigkeit im Forstbureau der Königlichen Regierung für ausgeschlossen, daß bei der Bearbeitung der gesamten Holzkreditsachen durch einen Sekretär die Eingänge besonders in der Drangzeit Januar-März innerhalb 24 Stunden erledigt werden, wenn überhaupt bei größeren Regierungen die Bearbeitung durch einen einzigen Beamten möglich ist.

Bei meinen Vorschlägen gehe ich zur Förderung der Schnelligkeit und weitgehenden Vereinfachung des Verfahrens von dem Standpunkt aus, daß die Forstkassen im wesentlichen allein die Annahme der Wertpapiere und Festsetzung ihres Anrechnungswertes bewirken, wozu sie durch Zustellung des Börsenanzeigers auf Staatskosten in die Lage gesetzt werden müßten. Nur dort, wo Zweifel an der Mündelsicherheit der Papiere obwalten, wäre an die Regierung zu berichten. Dies wird sehr selten vorkommen, da meiner Erfahrung nach die Holzkäufer fast stets Staats- und Kommunalpapiere hinterlegen und die sonstigen mündelsicheren Wertpapiere in der Regel einen Vermerk über die Mündelsicherheit tragen.

Meine Vorschläge sind folgende:

Das Holzkreditbuch in seiner heutigen umständlichen Form wird beseitigt. Die Holzkäufer hinterlegen grundsätzlich für jeden Forstkassenbezirk getrennt. — Im Regierungsbezirk Marienwerder geschieht letzteres bereits fast ausschließlich, und sind die Holzkäufer mit diesem Verfahren mit Rücksicht auf die schnelle Herausgabe der Zettel sehr zufrieden. — Die Hinterlegung der Papiere kann sowohl bei der Forstkasse als auch bei der Regierungs-Hauptkasse erfolgen. Im ersteren Falle gibt die Forstkasse den Empfangsschein, im letzteren Falle die Regierungs-Hauptkasse. Werden die Papiere der Regierungs-Hauptkasse eingesandt, so ist dieser der Kassenbezirk, für den sie gelten sollen, anzugeben. Die Regierungs-Hauptkasse stellt den Empfangsschein sofort aus und sendet ihn an die betreffende Forstkasse, dem Hinterleger wird nur der Eingang bestätigt. Der Empfangsschein lautet stets auf den Holzkäufer, der Kredit in Anspruch nimmt. Ist der Hinterleger ein anderer, so wird dieses im Empfangsschein vermerkt. Die Forstkasse setzt nach dem Tageskurse unter Abrundung auf volle Zehner von Mark nach unten den Anrechnungswert fest, trägt die gestundete Summe in den Empfangsschein ein und gibt gegen Anerkenntnis die Verabfolgezettel heraus, dem Holzkäufer gleichzeitig den Empfangsschein übersendend. Hinterlegt ein Käufer gleichzeitig für mehrere Kassenbezirke bei der Regierungs-Hauptkasse, so sind die Wertpapiere nach Kassenbezirken getrennt anzugeben, damit für jeden Kassenbezirk ein besonderer Empfangsschein ausgestellt werden kann. Wünscht ein Käufer im Laufe des Wirtschaftsjahres einen Teil der für einen Kassenbezirk geleisteten Sicherheit in einem anderen Kassenbezirke zu verwenden, so stellt er unter Einsendung des Empfangsscheines bei der zuständigen Forstkasse einen entsprechenden Antrag. Diese schreibt von der geleisteten Sicherheit den gewünschten Betrag, insoweit er noch zur Verfügung steht, rot ab und gibt hierüber der anderen Kasse eine Bescheinigung, auf welcher diese nun ihrerseits die gestundeten Beträge vermerkt.

Eine Herausgabe der Sicherheit erfolgt nur auf Antrag derjenigen Forstkasse, die den Empfangsschein erteilt hat, oder für deren Bezirk er ausgestellt war. Sind nun Überschreibungen auf andere Kassenbezirke vorgekommen, so kann ein solcher Antrag nicht eher gestellt werden, bis von den betreffenden Kassenverwaltern mitgeteilt ist, daß der übertragene Teil der Sicherheit frei geworden ist. Diese Mitteilungen sind stets sofort nach Barzahlung zu machen.

Auf diese Weise wird die denkbar schnellste Erledigung der Kreditierungen erreicht und Bedenken dürften gegen das Verfahren durchaus nicht vorliegen.

Hinterlegt ein Holzkäufer Wechsel als Sicherheit, so muß er sich die durch die notwendigen Erhebungen eintretende Verzögerung gefallen lassen, während Bürgschaftsscheine der Reichsbank mündelsicheren Papieren gleich zu achten sind.

Die Kontrolle unter gleichzeitiger Vereinfachung des Verfahrens bei der Königlichen Regierung denke ich mir in folgender Weise:

Die Regierungs-Hauptkasse wird allgemein ermächtigt, als Holzkaufsicherheit eingehende Wertpapiere acht Tage nach Eingang bei dem Dokumenten-Depositorium zu vereinnahmen. Die achttägige Frist ermöglicht der Regierung, etwa zu beanstandende Sicherheiten vor endgültiger Vereinnahmung zurückzugeben oder sonstige Verfügung zu treffen. Der Königlichen Regierung wird nur von jeder Hinterlegung unter Übersendung eines Verzeichnisses der Wertpapiere Mitteilung gemacht. Diese Verzeichnisse stellt die Forstkasse auf, insoweit die Papiere bei ihr hinterlegt wurden, und sendet sie mit den Papieren zugleich an die Hauptkasse; in den übrigen Fällen die Regierungs-Hauptkasse. Die Forstkasse vermerkt auf den von ihr aufgestellten Verzeichnissen den festgesetzten Anrechnungswert und teilt in den übrigen Fällen dieses der Regierungs-Hauptkasse zur Vermerkung unverzüglich mit.

Auf Grund dieser Verzeichnisse wird die Königliche Regierung in der Lage sein, die Mündelsicherheit und den Anrechnungswert der Papiere nachzuprüfen. Ergeben sich keine Bedenken, so wird das Verzeichnis mit Kassenbezirk, Nenn- und Anrechnungswert in eine Kontrolle eingetragen und auch dem zuständigen Kassenrevisor zum Vermerk in einem von diesem zu führenden Verzeichnis — ebenfalls lediglich Kassen-

bezirk, Nenn- und Anrechnungswert — zugeschrieben; demnächst zu den Akten. Etwaige von den Forstkassen vorgenommene Übertragungen auf andere Kassenbezirke sind der Königlichen Regierung ungesäumt anzuzeigen, damit sie von den betreffenden Kassenrevisoren in ihren Verzeichnissen vermerkt werden können. An der Hand dieser Verzeichnisse wird der Revisor stets in der Lage sein, die Berechtigung der erfolgten Stundungen nachzuprüfen. Eine besondere Einnahmeanweisung für die Hauptkasse und die Benachrichtigungen der Forstkassen und des Käufers fallen fort. Sind gegen die Papiere oder den festgesetzten Anrechnungswert Ausstellungen zu erheben, was in der Regel nicht der Fall sein wird, so — und nur in diesem Falle — wird seitens der Regierung zu verfügen sein.

Bei der Herausgabe der Wertpapiere könnte in ähnlicher einfacher Weise verfahren werden: Die Forstkasse teilt der Regierungs-Hauptkasse mit, daß Käufer X. die und die Papiere durch Barzahlung eingelöst hat, worauf die Hauptkasse ohne weiteres die Übersendung in der zu beantragenden Form gegen Quittung bewirkt und der Königlichen Regierung von der erfolgten Verausgabung Anzeige erstattet, damit die Kontrollen berichtigt werden können. Bei der Übertragung frei gewordener Sicherheiten auf das neue Wirtschaftsjahr verfährt die Forstkasse innerhalb ihres Kassenbezirkes selbständig. Sie fordert nach erfolgter Barzahlung den alten Empfangsschein ein, kassiert diesen und erteilt einen neuen unter anderweiter, dem Tageskurse entsprechenden Festsetzung des Anrechnungswertes. In diesem neuen Empfangsschein wird vermerkt „durch Übertragung der dann und dann hinterlegten Wertpapiere aus dem Vorjahre". Jede erfolgte Übertragung ist der Königlichen Regierung anzuzeigen zwecks Berichtigung der dort geführten Kontrollen. Wünscht ein Käufer Übertragung auf einen andern Kassenbezirk, so zeigt die bisher beteiligte Kasse der Regierung dies an, und gibt gleichzeitig den mit Kassationsvermerk versehenen alten Empfangsschein mit dem Antrage des Käufers auf Übertragung an die nun in Frage kommende Forstkasse ab. Diese stellt für das neue Wirtschaftsjahr den neuen Empfangsschein in oben angegebener Weise aus und erstattet von dem Geschehenen unter Angabe des neu festgesetzten Anrechnungswertes der Regierung Anzeige. Unter Umständen könnte in den seltenen Fällen der Übertragung auf andere Kassenbezirke die Königliche Regierung Verfügung treffen.

Für alle bei diesem Verfahren notwendigen Schriftstücke werden Vordrucke entworfen, so daß die Schreibarbeit tunlichst vermindert wird. Trotzdem würde ja für die Forstkassen manche Mehrarbeit erwachsen und erhöhte Aufmerksamkeit notwendig sein. Dies wird aber im Interesse des Ganzen und besonders der Holzkäufer gern übernommen werden.

Wird vorstehendes Verfahren für die preußische Monarchie einheitlich angeordnet, dann könnte vielleicht später noch insofern weiter gegangen werden, als auch die Grenzen eines Regierungsbezirks den Geschäftsgang nicht mehr erschweren. Es wäre dann vielleicht möglich, den Kredit von einer Forstkasse im Bezirk Posen bereits zu erhalten, wenn die Wertpapiere noch bei der Regierungs-Hauptkasse in Frankfurt a. O. lagern, aber durch Barzahlung bereits frei geworden sind. Doch dies einer späteren Erwägung.

Ein dringendes Erfordernis ist in erster Linie, daß für das Holzkreditwesen im ganzen preußischen Staat ein einheitliches Verfahren eingeführt wird, mag man nun die eine oder die andere Art wählen. Dann werden die Holzkäufer, von denen die in mehreren Regierungsbezirken beteiligten heute nie recht wissen, welcher Weg am schnellsten zum Ziele führt, sich bald mit den Bestimmungen vertraut machen und durch deren Beachtung zur glatten und schnellen Abwickelung selbst erheblich beitragen. **Koppitz.**

Gedanken zu den Försterprüfungen des Vereins für Privatforstbeamte.

Von Förster **F. Ogurek**, Schattberge.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hat im Jahre 1905 mit der Abhaltung von Försterprüfungen begonnen, welche entsprechend dem jeweiligen Bedarf jährlich oder in längeren Zwischenräumen für größere oder kleinere Bezirke stattfinden sollten. Der Erfolg hat bewiesen, daß diese Prüfungen einem wirklichen Bedürfnis entsprachen; denn es konnten in einem Jahre sogar an vier verschiedenen Orten Prüfungen abgehalten werden. Auch im Jahre 1909 sollen wieder solche Prüfungen anberaumt werden, und zwar nach Maßgabe der erfolgenden Meldungen oder richtiger gesagt der Zahl der zur Prüfung zugelassenen Bewerber für die einzelnen Bezirke. — Die diesen Prüfungen zugrunde gelegte Prüfungsordnung*) darf wohl als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Über das jeweilige Ergebnis der Prüfungen ist in dem Vereinsorgan Deutsche Forst-Zeitung mit Ausnahme des letzten Jahres ausführlich berichtet worden, insbesondere wurden die gestellten schriftlichen Aufgaben mitgeteilt.

Die Gesuche um Zulassung müssen neben den übrigen geforderten Ausweisen auch eine von dem betreffenden Gesuchsteller selbst, ohne fremde Beihilfe, angefertigte Revierbeschreibung enthalten, von deren befriedigender Ausführung die Zulassung abhängig gemacht wird. Für die Höhe der bei der Prüfung selbst gestellten Anforderungen geben die in ihr gestellten Aufgaben einen guten Maßstab. Auch in den entsprechenden Bekanntmachungen wird auf die Höhe der Anforderungen hingewiesen, welche an die Prüflinge gestellt werden. Trotzdem kommt es vor, daß einzelne Prüflinge das Examen nicht bestehen. Befremdend wirkt aber die Tatsache, daß sich bisher nur ein einziger der Prüfung zum zweiten

*) Die Prüfungsordnung für Försterprüfungen des Vereins für Privatforstbeamte nach den neuesten Beschlüssen vom 16. und 17. Februar 1909 sind in dem soeben erschienenen Mitgliederverzeichnis des Vereins (Preis 80 ₰) abgedruckt und durch J. Neumann in Neudamm zu beziehen.

Male unterzogen hat. Danach scheint es bei der strengen Handhabung der Prüfung wenig aussichtsvoll zu sein, durch eine Wiederholung das Zeugnis zu verbessern; andernfalls hätten wohl mehrere diesen Versuch gemacht.

Wie bereits erwähnt, wird die Zulassung zur Prüfung unter anderem auch von der Güte der selbstgefertigten Revierbeschreibung abhängig gemacht. Indessen dürfte der Fall kaum vorkommen, daß ein Bewerber wegen einer mangelhaften Revierbeschreibung zurückgewiesen wird, da auf diese Arbeit gewöhnlich sehr viel Zeit verwandt wird und, wie die Erfahrung auch schon gelehrt hat, Bücher und Helfer eine große Rolle spielen. Es dürfte sich daher für die Zukunft empfehlen, die Bedingungen für die Zulassung zur Försterprüfung zu verschärfen, insbesondere müßten neben der bisher geforderten Revierbeschreibung auch noch vorbereitende Aufgaben aus den einzelnen Fächern gestellt werden.

Auf diese Weise könnte man schon bei der Prüfung der Zulassungsgesuche im voraus beurteilen, ob der Gesuchsteller Aussicht hat, die Prüfung zu bestehen oder nicht. Die Änderung ließe sich vielleicht in der oben angedeuteten Weise durchführen. Es würde dadurch der Fall viel seltener eintreten, daß ungenügend vorbereitete Anwärter die Prüfung nicht bestehen und auf eine Wiederholung der Prüfung vertröstet werden müssen, welche für den Betreffenden stets mit größeren Unkosten und Zeitversäumnis verbunden ist.

Anderseits liegt es im eigensten Interesse des Zurückgewiesenen, wenn er noch an der Hand seiner Arbeiten zurückgestellt wird. Er gewinnt auf diese Weise noch ein volles Jahr Zeit zum Lernen und hat so die Aussicht, dann bessere Noten zu erhalten als bei einer Prüfung im Jahre zuvor. Ganz verkehrt handelt aber derjenige, welcher sich bei der Anfertigung seiner Revierbeschreibung unerlaubter Hilfsmittel bedient, da einzig und allein die in der Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse für das Ergebnis derselben, mithin auch für das Zeugnis maßgebend sind. Die Folgen sind nur Enttäuschung, schlechte Noten im Zeugnis, welche bei Stellenbewerbungen wenig oder gar nichts nützen, dazu noch meist 50 bis 100 ℳ Unkosten, also statt eines Nutzens direkter Schaden.

Die jungen Forstleute sollten die Fortbildungskurse des Vereins mehr in Anspruch nehmen. Leider scheinen diese Kurse noch nicht die ihnen gebührende Beachtung gefunden zu haben, da wiederholt bereits angesagte Kurse wegen ungenügender Beteiligung abgesagt werden mußten. Für die Vorbereitung zur Försterprüfung ist neben anderen Werken in erster Linie das „Neudammer Försterlehrbuch" zu empfehlen, welches wohl so ziemlich den gesamten Prüfungsstoff behandeln dürfte. Vor einem mechanischen Auswendiglernen der Antworten aus dem Repetitorium ist dringend zu warnen, da die dort behandelten Fragen in derselben Form bei der Prüfung kaum gestellt werden. Dagegen ist das gründliche Durcharbeiten dieses Repetitoriums zwecks Vertiefung der erworbenen Kenntnisse sehr zu empfehlen.

Wer als aufmerksamer Beobachter einer Försterprüfung beigewohnt hat, dürfte bemerkt haben, daß die Sekretäre oder die ehemaligen Sekretäre in den schriftlichen Arbeiten den übrigen Prüflingen bedeutend überlegen sind. Diese Forstbeamten besitzen eine größere Gewandtheit im Schreiben und Rechnen, außerdem wird jedenfalls auch ihr forstliches Wissen durch den steten Verkehr mit dem Revierverwalter wesentlich gefördert.

Gute, leserliche Schrift und klarer Satzbau sind für die schriftlichen Prüfungsarbeiten um so wichtiger, als bei der Bewertung dieser Leistungen der Stil stets mit in Betracht gezogen wird. Dies mögen alle, welche eine Försterprüfung ablegen wollen, wohl beherzigen. Im übrigen erhält jeder die Noten, welche seine Arbeiten und Antworten bei der Prüfung ergeben.

Indem einerseits auf die Folgen einer ungenügenden Vorbereitung mit obigen Zeilen hingewiesen wurde, ist anderseits den laut gewordenen Stimmen kein Gewicht beizulegen, welche meinen, der kollegiale Geist der Privatförster werde darunter leiden, daß die geprüften Förster sich als etwas besseres vorkommen, als ihre nichtgeprüften Kollegen. Solche Äußerungen sind nicht ernst zu nehmen. Insbesondere sollten sich alle vorwärtsstrebenden Forstschutzbeamten dadurch nicht beeinflussen lassen, die Prüfung abzulegen. Vielleicht wird in nicht allzuferner Zeit bei uns dasselbe Verhältnis wie in Österreich eintreten, wo von den Förstern das Bestehen einer Prüfung über Forstschutz und technischen Hilfsdienst ausnahmslos verlangt wird.

Selbstverständlich muß die Zahl der geprüften Förster, wenn diese Prüfungen alljährlich weiter abgehalten werden, immer größer werden, auch ist es bestimmt zu erwarten, daß dieselben bei Stellenbewerbungen den nichtgeprüften vorgezogen werden. Letzteres bedarf wohl keines Beweises.

Mitteilungen.

— **Noch ein Wort über die Akazie.** Es gibt wohl mancherlei Stellen im Revier wie im Felde, wo die Akazie unterzubringen ist, beispielsweise alte verlassene Sandkuhlen, steinige Hänge, steile Böschungen, besonders an Süd- und Westhängen, wo andere Holzarten nur ein kümmerliches Dasein fristen, dort ist mit der Akazie immer noch etwas zu machen. Ihre Schnellwüchsigkeit und ihre freundliche Belaubung sind danach angetan, die Umgebung lieblicher zu gestalten, aus welchem Grunde sie auch in Lustgärten und Promenaden Eingang gefunden hat. Die Akazie verträgt den Schnitt sehr gut und ist, was scheinbar noch nicht genügend beachtet wird, auch ausgezeichnet zu lebenden Hecken geeignet. Vermöge ihrer Stacheln bietet sie eine Schutzwehr gegen Menschen und Tiere, besonders wenn man die jungen Stämme nach verschobenen Vierecken verflochten ineinander verwachsen läßt. Sie paßt übrigens niemals dahin, wo sie irgendwie dem Schneebruch ausgesetzt ist. Wenn man ihre Genügsamkeit in Bodenansprüchen betont, so darf man übrigens die besten wüchsigsten Akazien doch nur

auf den besseren, kräftigen Bodenpartien suchen*). Kommt sie auch auf magerem Sandboden noch ganz gut fort, so wird man den besten Akazienwuchs doch auf Sandboden mit lehmiger Unterlage (Diluvialboden) und auf feldspatreichem Sand, wie ihn die Niederungen großer Flüsse führen, antreffen, ebenso auf frischem, mit vieler Dammerde vermengtem lockeren Boden. Die Fortpflanzung der Akazie wird durch natürliche und künstliche Aussaat des Samens sowie durch Pflanzung und Wurzelbrut bezweckt. Bei der künstlichen Aussaat werden die im Oktober gesammelten und getrockneten reifen Hülsen an einem luftigen, gegen Nässe und Feuchtigkeit geschützten Orte bis zum nächsten Frühjahre aufbewahrt, dann Ende April oder im Mai der ausgestreifte Samen auf gutem, der Morgen- und Mittagssonne ausgesetztem, gegen Kälte und rauhe Winde aber möglichst geschütztem Gartenboden in 30 bis 50 cm weit entfernten Rillen einzeln ausgestreut, 0,5 cm hoch mit Erde bedeckt und bei trockenem Wetter gelinde begossen, wonach in etwa 14 Tagen die junge Pfanze mit zwei nierenförmigen Samenlappen erscheint. Nur bis zur Mitte des Sommers hat man nötig, die jungen Pflanzen bei trockener Witterung morgens und abends mäßig zu begießen, denn nach dieser Zeit, wo sie schon eine Höhe von 0,7 bis 1,5 m haben und durch ihre überhängenden blätterreichen Zweige den Boden gegen nachteilige Wirkungen der Sonne genügend schützen, würde das Begießen nur dem zur Ausdauer im Winter nötigen Verholzen der Stämmchen hinderlich sein; jedenfalls ist es aber gut, Unkraut fernzuhalten und im Herbst Laub zwischen die Reihen zu bringen. Mit dem 2. Jahre bedürfen sie keiner Hilfe mehr, und im 3. Jahre können sie verpflanzt werden. Für Alleen oder englische Anlagen aber lasse man die Stämme noch 2 bis 3 Jahre in einer Entfernung von 1 bis 1,5 m im Pflanzgarten stehen. Zu Baumholz bestimmte Stämme schneitelt man, zu Unterholzstämmen bestimmte dagegen nicht. P.

— **Fichten-Setzstangen.** Im Jahre 1885 wurden in der Klosteroberförsterei Göttingen, Schutzbezirk Fürstenhagen, Distrikt 30b, Eichengruppen durch Pflanzung von Halbheistern angelegt; diese Heister wurden gegen das Schlagen und Fegen des Rehbocks gesichert durch 70 bis 80 cm lange, 3 bis 4 cm starke, mit sperrigen Reisern versehene Fichtenknüppel, welche am Ende zugespitzt und rings um die Heister eingeschlagen wurden. Das Material wurde aus einem alten Fichtenkampe im Distrikt 30a entnommen und bestand aus Stangen 6. bis 8. Klasse. Zwei von diesen eingeschlagenen grünen, zugespitzten Knüppeln haben Wurzeln geschlagen, sind festgewachsen und zeigen einen ganz guten Wuchs. Sie stehen 1,5 m auseinander und sind jetzt 4 m hoch. (Forstbotan. Merkbuch der Provinz Hannover.)

— **Aus Württemberg.** Die Finanzkommission des Württembergischen Landtages besprach bei dem Etat der Forsten neue Vorschläge des Professors Wagner-Tübingen, welche in einer soeben erschienenen interessanten Betrachtung unter dem Titel „Unsere Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert" niedergelegt sind. Insbesondere wurde bei dieser Besprechung nach Zeitungsmeldungen die Schaffung einer Forsteinrichtungsanstalt empfohlen, allerdings nicht ohne Widerspruch von einigen Seiten. Bemängelt wurde die zu häufige Inspektion der Forstämter, gewünscht, daß der Laubwald, insbesondere der Alb, auch im Interesse des Heimatschutzes nicht verdrängt werden möge, wenn auch nicht beanstandet wurde, daß bei Aufforstungen der Hochfläche der Alb Nadelholz auch im Interesse der Rentabilität nicht zu sehr beschränkt werden dürfe. Dem Wegbau sollte mehr Aufmerksamkeit geschenkt und die Benutzung aller Wege durch die Gemeinden nicht zu sehr eingeschränkt werden. Allseitig wurde aber anerkannt, daß Mißstände, wie in Bayern, in Württemberg nicht herrschen, zumal ja schon auf Grund des von den Landständen angeregten Forstreservefondsgesetzes dem zu starken Anwachsen der Altbestände ein Riegel vorgeschoben sei. Doch wurde ebenfalls im Interesse des Heimatschutzes betont, daß besonders durch Belassung schöner Baumgruppen der Charakter der Gegend gewahrt werden möge, auch verbiete sich im Interesse der Preisbildung eine zu plötzliche Beseitigung der Altbestände. Von seiten der Regierung wurde auf den günstigen Stand der württembergischen Forstverwaltung und ihrer Erträgnisse hingewiesen und hervorgehoben, daß nach wie vor der Oberförster den Nutzungsplan aufzustellen habe und die Forsteinrichtungsanstalt nur als Ergänzung aufzufassen sei. Gegenüber dem Vorschlage der Regierung auf eine Nutzung von 1000000 fm und dem Umstande, daß der Forstreservefonds in Maximalhöhe von 300000 fm schon erreicht sei, wurde betont, daß bei Gründung des Forstreservefonds davon ausgegangen sei, daß bis zum Jahre 1917 nur 1000000 fm jährliche ordentliche und 30000 fm außerordentliche Nutzung gezogen werden könne. Wenn jetzt jährlich außerordentliche Schläge von Altholz vorgenommen werden, so dürfe man diese nicht im ordentlichen Etat verpulvern, sondern man müsse eine Änderung des Forstreservefondsgesetzes ins Auge fassen.

— **Die hessische Forstverwaltung.** In unserem deutschen Behördenorganismus ist seit längerer Zeit schon das Bestreben nach Vereinfachung der Geschäftsführung, nach intensiverer und rationellerer Ausnützung der Kräfte zu konstatieren, und wenn das Zöpfchen des „heiligen Bureaukratismus" auch noch nicht überall ganz weggeschnitten ist, abgestutzt ist es erfreulicherweise doch schon geworden. Am unbehelligtsten hat man bisher die Behörden der Forstverwaltung, vor allem des äußeren Dienstes, gelassen, wie dies ja in der Natur der Sache lag. Das Verhältnis ist hier in gewissem Sinne noch ein „patriarchalisches": wie zu Großvaters Zeiten gewirtschaftet wurde, so geht es auch heute noch, obwohl die Verhältnisse sich bedeutend geändert. Mit vielem Schreibwerk und untergeordneten Arbeiten sind hier vielfach Beamte belastet, deren Arbeitskraft an anderer Stelle Nützlicheres schaffen könnte. Aus diesen Gründen sind in der letzten Zeit verschiedene Bundesstaaten an eine Reform ihrer Forstverwaltung herangetreten, so insbesondere das benachbarte Bayern, das nicht nur eine intensivere wirtschaftlichere Ausnützung seines Waldbesitzes in die Wege geleitet hat, sondern auch eine durchgreifende organisatorische Reform.

*) Sie verhält sich darin wie die Weymouthskiefer.

Nun sollen auch in Hessen Schritte nach dieser Richtung hin erfolgen, und zwar durch einen Antrag Köhler, der zur Begründung seiner Forderung zuerst einen hessischen Forstbeamten zum Worte kommen läßt, der sich u. a. wie folgt äußert: „In der hessischen Forstverwaltung wäre es möglich, Geld zu ersparen, wenn man einen Teil der höheren Beamtenstellen, vielleicht auch einen Teil der unteren Beamtenstellen eingehen ließe. Die Tatsache, daß wir bei der hessischen Forstverwaltung zu viel Beamten haben, wird wohl unbestritten zugegeben werden müssen. Bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts konnte man sagen, daß die hessische Forstverwaltung, trotzdem damals schon zu viel höhere Beamten vorhanden waren, einigermaßen sparsam gewirtschaftet hat. Mit Schluß des vorigen Jahrhunderts, besonders aber mit der bedeutenden Vermehrung der höheren Beamtenstellen wurden die Verhältnisse andere, und man darf ruhig sagen, daß diese Verwaltung die teuerste in ganz Deutschland ist. Ein Grund zu dieser Vermehrung lag absolut nicht vor, weder aus technischen, noch aus Gründen der Verwaltung. Der einzige Grund, den man anführen könnte, war der, daß durch die Kreierung dieser Stellen eine Anzahl Assessoren es rasch zum Oberförster brachten. Wenn aber die hessischen Waldungen in Zukunft eine Rentabilität bringen sollen, dürfen die Beamtenstellen nicht vermehrt, sondern müssen unter allen Umständen vermindert werden . . . .

Man entlaste den Oberförster von rein mechanischen Dienstgeschäften und übertrage dieselben den Förstern und Schreibgehilfen. Es ist doch keine würdige Tätigkeit für einen akademisch gebildeten Forstbeamten, z. B. zwei Rotten Holzhauer in einem bereits ausgezeichneten Schlage zur Arbeit anzustellen! Zu dieser Amtshandlung wird wo möglich noch ein Assessor mitgebracht, so daß die Diäten, die diese Herren beziehen, mehr ausmachen als wie der Verdienst, den der Staat bei der ganzen Sache machen kann . . . . Es wäre nötig, dafür einzutreten, daß die Dienstvorschriften der hessischen Oberförstereien dahin geändert würden, daß die rein mechanischen untergeordneten Dienstverrichtungen denselben abgenommen und den Förstern übertragen werden. Dadurch würde für die Oberförster sehr viel Zeit und für den Staat viel Geld gespart werden können. In Preußen werden die schriftlichen Arbeiten auf den Oberförstereien von Forstlehrlingen und Forstgehilfen gegen jährliche Vergütungen bis zu 900 ℳ gemacht. In Hessen werden zurzeit bis zu 1800 ℳ bezahlt, trotzdem sind aber die preußischen Oberförstereien zwei- bis dreimal größer als die hessischen.

Die hessische Forstverwaltung scheint das steuerzahlende Publikum nun damit trösten zu wollen, daß heute die hessischen Forsten viel intensiver bewirtschaftet werden, und daß man viel höhere Erträge erzielt, als dies früher der Fall war. Hier kann man nun entgegenhalten, daß mit der Einführung einer planmäßigen Bewirtschaftung der Forsten auch eine intensive Bewirtschaftung einsetzte, nicht aber setzte dieselbe erst ein, nachdem man in Hessen die Verkleinerung der Reviere vornahm. Wenn in früheren Jahren die Erträge nicht so hoch waren, wie dies heute der Fall ist, so ist dies zunächst darauf zurückzuführen, daß es unmöglich war, die Hölzer, insbesondere aber die Nutzhölzer, so vorteilhaft zu verwerten, wie dies heute der Fall ist . . . Auch sind die erhöhten Erträge der letzten Jahre noch sehr darauf zurückzuführen, daß die Forstverwaltung den vorhandenen Vorrat aus früheren Jahren aufzehrt, die Durchforstungen sehr hart greift und recht bedeutende Überhiebe über den festgesetzten Etat macht. Aber nicht bloß durch Verminderung der Beamtenstellen in der hessischen Forstverwaltung könnte Geld gespart werden, es muß auch eine Verminderung der Kulturkosten herbeigeführt werden. Auch hier arbeitet die hessische Forstverwaltung viel teurer als die preußische, ja es ist anzunehmen, daß die hessische Forstverwaltung die höchste Ausgabeziffer in ganz Deutschland hat."

Nach einer detaillierten Kritik der Forstwirtschaft faßt der Antrag seinen Zweck in folgenden Leitsätzen zusammen:

1. Die Oberförstereien sollen auf ihre frühere Flächengröße gebracht werden; die neu errichteten Oberförstereien müssen wieder aufgehoben werden.
2. Die Schreibgehilfenstellen der Oberförstereien sollen nur zum Teil definitive Beamtenstellen werden; die übrigen Schreibgehilfen sollen aus den unteren Forstdienstaspiranten genommen werden.
3. Die Forstschutzbezirke sollen vergrößert werden; nur in der Nähe der Städte sollen kleine Reviere verbleiben. (Dem Schutz des den Wald besuchenden Publikums wegen, auch wegen des hierdurch nötig werdenden Forstschutzes.) Das Forstschutzpersonal soll so ausgebildet sein, daß es den Reviervewalter in sachgemäßer Weise bei der Bewirtschaftung unterstützen kann.
4. Die seither vielfach teure „Forstgärtnerei" muß aufhören, die Verwaltung muß wieder praktische und sparsame „Forstwirtschaft" betreiben.
5. Die Kulturkosten müssen verringert werden, indem man die seither mit Gewalt verdrängten Holzarten wie Buchen, Aspen, Erlen, Birken usw., die sich größtenteils selbst anpflanzen, wieder zur Geltung kommen läßt und bei Bestandverjüngung zur Saat übergeht, was bedeutend billiger kommt als die Anpflanzung von ein- bis vierjährigen Pflänzlingen.

(Offenb. Ztg.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter. Militäranwärter.

Vorerlaß vom 2. Juli 1907 Nr. I A a 3006, II 8323 II, III 5569 II.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I B Ia 1898, II 4483, III 3690 II. Ang.

Berlin, 17. April 1909.

Der in Abdruck anliegende Allerhöchste Erlaß vom 22. März 1909 (nebst Anlage), betreffend die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten, wird zur Beachtung im Bereiche der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung mitgeteilt.*)

J. V.: v. Conrad.

An die Königlichen Regierungen.

*) Auf die Revierförster und Förster finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Auf den Bericht vom 20. d. Mts. will Ich, unter Aufhebung der Nr. 3 der von Mir unter dem 14. Dezember 1891 genehmigten Bestimmungen, unter entsprechender Abänderung der Nr. 6 derselben Bestimmungen, sowie unter Aufhebung Meines Erlasses vom 22. April 1907, die anbei zurückerfolgenden „Vorschriften über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten" hierdurch genehmigen.

Berlin, den 22. März 1909.

gez. Wilhelm R.

ggez. Fürst von Bülow, von Bethmann-Hollweg, von Tirpitz, Freiherr von Rheinbaben, von Einem, Delbrück, Beseler, von Breitenbach, von Arnim, von Moltke, Sydow.

An das Staatsministerium.

*

Vorschriften über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten.

I. 1. Den Militäranwärtern, die 9 Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, wird bei der ersten etatmäßigen Anstellung die Militär- und Marinedienstzeit

a) soweit diese und die nachfolgende Zivildienstzeit 12 Jahre übersteigt, bis zu 3 Jahren, mindestens jedoch mit einem Jahre,

b) soweit die Militär- und Marinedienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit 12 Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

2. Als Zivildienstzeit ist anzusehen die Zeit einer nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine erfolgten informatorischen Beschäftigung, die Zeit des nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine abgeleisteten Probedienstes (§ 19 der Anstellungsgrundsäze vom 20. Juni 1907) sowie eine diätarische Dienstzeit, in allen diesen Fällen jedoch nur dann, wenn die Dienstzeiten in demjenigen Verwaltungszweig, in dem die etatmäßige Anstellung erfolgt, behufs ihrer Erlangung zurückgelegt sind. Mit Genehmigung der Zentralinstanz können indessen auch informatorische Beschäftigung, Probedienstzeit und diätarische Dienstzeit in einem anderen Dienstzweige derselben Verwaltung oder in einer anderen Verwaltung berücksichtigt werden.

3. Außer Betracht bleibt die Zeit, während welcher die etatmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung des Militäranwärters oder aus anderen in seiner Person beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist.

II. Den Militäranwärtern, die weniger als 9 Jahre im Heere und in der Marine gedient haben, wird die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bei der ersten etatmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

III. Gendarmen, welche den Zivilversorgungsschein, sei es in der Truppe, sei es in der Gendarmerie, erlangt haben, werden bei ihrem Übertritt in andere Stellen des Zivildienstes hinsichtlich der Anrechnung von Militärdienstzeit den Militäranwärtern der Truppe gleich behandelt. Das Gleiche gilt von Schutzmännern, welche als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte angestellt werden. Die in der Gendarmerie oder in der Schutzmannschaft verbrachte Dienstzeit ist hierbei als Militärdienstzeit anzusehen. Beim Übertritt von Schutzmännern in den Unterbeamtendienst findet eine Anrechnung von Militärdienstzeit nicht statt.

IV. Werden aktive oder pensionierte Unterbeamte aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte angestellt, so findet eine Anrechnung der Militär- und Marinedienstzeit gemäß Nr. I und II insoweit statt, als nicht schon die bei der Anstellung als Unterbeamter stattgehabte Anrechnung von Militär- und Marinedienstzeit zu einer gleichen Verbesserung des Diensteinkommens in der neuen Klasse führt.

Für Verwaltungen, in denen die etatmäßige Anstellung in einer Unterbeamtenstelle organisationsmäßige Voraussetzung für die Erlangung einer Stelle des mittleren Dienstes ist, kann bei Militäranwärtern, die 9 Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung die in der Unterbeamtenstelle zurückgelegte Dienstzeit als Zivildienstzeit im Sinne der Nr. I angesehen werden und demgemäß eine Anrechnung von Militär- und Marinedienstzeit bis zu 3 Jahren erfolgen.

V. Der Militärdienstzeit steht gleich der Dienst bei den Kaiserlichen Schutztruppen, ferner bei den Polizeitruppen sowie als Grenz- und Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten.

VI. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht.

VII. Vorstehende Bestimmungen haben rückwirkende Kraft für alle — auch für die in Beförderungsstellen befindlichen — Militäranwärter mit der Maßgabe, daß Gehaltsnachzahlungen nur für die Zeit vom 1. April 1908 ab stattfinden.

Verschiedenes.

— **Eine Dienstaltersliste der Königlich preußischen Revierförster und Förster mit Revier,** nach dem Stande vom 31. Dezember 1908, verbunden mit einer Sammlung von allgemeinen Bestimmungen, Entscheidungen und Gesetzen aus den Jahren 1908 und 1909 erscheint am 10. Mai im Verlage von J. Neumann, Neudamm. Näheres ist aus einer Ankündigung zu ersehen, welche sich im Inseratenteil (erste Seite nach dem Text) dieser Nummer befindet.

— **Der stenographische Bericht der sechsten Sitzung des Herrenhauses** vom 27. April d. Js., ist dieser Nummer als Sonderbeilage beigefügt. Die

Verhandlungen beschäftigen sich mit der **Beamtenbesoldungsordnung.**

— **Die Verursachung von Waldbränden in strafrechtlicher Beziehung.** In der letzten Zeit mehren sich wieder, wie leider stets im Frühjahr, die Fälle von leichtsinnigem und mutwilligem Inbrandsetzen von Waldungen in bedauerlichem Maße, obwohl in den Schulen und in den Zeitungen regelmäßige Warnungen erfolgen. In den meisten Fällen sind sich die meist jugendlichen Brandstifter gar nicht klar darüber, welchen Gefahren sie sich durch ihr verderbliches Tun in strafrechtlicher Beziehung aussetzen. Schon derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit eine Waldung in Brand setzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 ℳ und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. (§ 309 des Reichsstrafgesetzbuches.) Wer dagegen vorsätzlich eine Waldung in Brand setzt, wird wegen Brandstiftung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wenn die Waldung entweder fremdes Eigentum ist oder ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet ist, das Feuer einem fremden Gebäude oder sonstigen Raum, der auch nur zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, oder fremden Waldungen, Früchten auf dem Felde, Bergwerken, Magazinen, Warenvorräten, Bau- und Brennmaterialien mitzuteilen. (§ 308 des Reichsstrafgesetzbuches.) Zum Begriff der Waldung gehört nicht, daß er zur Holznutzung bestimmt ist, schon eine kleinere Holzung ist eine Waldung im Sinne des Gesetzes. Schon das für den Holzbestand gefährliche Anzünden eines Dornbusches oder dürren Grases genügt zur Bestrafung des Täters. Ein Waldbrand liegt auch schon dann vor, wenn der Brand noch keinen Baum, sondern nur irgend welche auf dem Waldboden wachsenden brennbaren Boden-Erzeugnisse (dürres Gras!) erfaßt hat und stehenden Bäumen gefährlich werden kann. Es ergibt sich hiernach, daß die Strafbestimmungen sehr weitgehend sind.

— **Ein internationales Nonnenvertilgungsgesetz** wünscht Oberförster a. D. Goldberg in Zittau. Er erblickt darin den einzigen gangbaren Weg, um der Nonnenplage in Zukunft mit Erfolg und Nachdruck zu begegnen. Dieses Gesetz, welches das Vogelschutz- und Viehseuchengesetz zum Vorbild haben könnte, muß, wie Oberförster Goldberg in einem Rundschreiben an die Presse sagt, in der Hauptsache folgende Grundzüge enthalten: 1. Daß jeder Forstmann oder Waldbesitzer bei nicht unter einem Jahre Gefängnis verpflichtet wird, sofort Anzeige bei der Behörde zu erstatten, sobald sich die Nonne in deren Wäldern zeigt. 2. Daß in dergleichen Fällen drei Forstleute aus den nächstgelegenen interessierten Ländern ernannt werden, die über die von der Nonne befallenen nutzbaren Holzbestände niedergeschlagen und die nicht nutzbaren Jungorte niedergebrannt werden. Diese Vorschläge, so bemerkt Herr Goldberg dazu selber, klingen für den Augenblick hart, sind es aber keineswegs, wenn man bedenkt, daß die von der Nonne befallenen Wälder doch schließlich auch niedergeschlagen bzw. vernichtet werden müssen, und daß dadurch die Ausbreitung dieses schädlichsten aller forstschädlichen Insekten sicher vermieden werden würde. (Vossische Zeitung.)

— **Die neue Waldschutzverordnung für Deutsch-Ostafrika** setzt fest, daß auf in Besitz genommenem Kronland die Gewinnung von Walderzeugnissen aller Art, insbesondere Holz, Rinde, Faserstoffen, Harz, Gummi, Kautschuk, Blätter, Blüten und Früchte nur demjenigen zusteht, dem die Nutzung seitens des Gouvernements überlassen worden ist. In Waldreservaten ist die Gewinnung von Walderzeugnissen dem Fiskus vorbehalten. Auf herrenlosem Kronland ist die Gewinnung von Walderzeugnissen jedermann gestattet, doch kann der Gouverneur dieselbe mit einer Gebühr belegen, oder die Gewinnung an besondere Bedingungen knüpfen und die Gewinnung von Walderzeugnissen jeglicher Art oder bestimmter Art allgemein verbieten. (Die Post.)

— **Deutsche Holzgesellschaft für Ostafrika.** Unter diesem Namen ist eine Kolonialgesellschaft gegründet worden, deren Ziel es ist, in Deutsch-Ostafrika Nutzholz zu gewinnen und zu verwerten, insbesondere in Ostusambara, und die durch Abholzung gewonnenen Landflächen nutzbar zu machen. Das Grundkapital beträgt 925000 ℳ, angelegt in Anteilen von je 1000 ℳ. Der Vorstand besteht aus den Herren Gerichtsassessor Dr. Walter Türpen in Schöneberg-Friedenau und Kaufmann Harry Chambrech in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Holzgesellschaft für Ostafrika mit dem Sitz in Berlin und einer Zweigniederlassung in Sigi in Ostusambara ist unter dem 22. Februar d. Js. vom kaiserlichen Bezirksamt in Tanga in das dortige Handelsregister eingetragen worden. B.

— **Eine böhmische Aktiengesellschaft für Waldverwertung.** Unter der Führung der Böhmischen Industrialbank hat sich die Aktiengesellschaft für Waldverwertung in Prag mit einem Aktienkapital von 2800000 Kronen konstituiert, deren Hauptzweck der in- und ausländische Import von Schnittmaterial nach Deutschland und dem Orient sein wird. Die neue Gesellschaft verfügt bereits über namhafte, auf viele Jahre hinaus günstig abgeschlossene, namentlich via Glatz zur Ausfuhr bestimmte Sägewerksprodukte. Das voll eingezahlte Aktienkapital wurde insgesamt im Privatweg subskribiert. (Die Zeit, Wien.)

— **Aus dem Oberverwaltungsgericht.** In früherer Zeit hatte der Magistrat von D. bei Holzverkäufen aus den städtischen Wäldern der Stadtverordnetenversammlung die Zuschlagserteilung eingeräumt. Als später vom Magistrat einem Kaufmann M. über 1000 fm Holz ohne Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung zugeschlagen worden waren, genehmigte die Stadtverordnetenversammlung nachträglich den Zuschlag, erklärte aber, sie behalte sich in zukünftigen Fällen den Zuschlag vor. Nachdem der Magistrat diesen

Beschluß beanstandet hatte, erhob die Stadtverordnetenversammlung Klage und betonte, nach § 35 der Städteordnung habe die Stadtverordnetenversammlung über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausschließlich dem Magistrat überwiesen seien. Der Bezirksausschuß wies indessen die Klage ab. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte die Vorentscheidung, indem u. a. ausgeführt wurde, nach § 56 der Städteordnung habe der Magistrat die laufende Verwaltung zu führen; mithin erscheine auch der Magistrat befugt, das in den städtischen Wäldern jährlich geschlagene Holz ohne Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung zu verkaufen. (Voss. Ztg.)

Waldbrände.

7. **April, Rappoltsweiler i. Elsaß.** Heute brannte der ganze Wald auf der Anhöhe östlich der Dusenbach-Kapelle ab.

7. **April, Dortmund.** Am nordwestlichen Abhang des Petersberges, östlich von „Haus Heisterberg", entstand gestern mittag ein Waldbrand. Die vom Feuer ergriffene Fläche, etwa 10 bis 12 Morgen, waren meist Jungkulturen mit sechs- und zehnjährigen Tannen und Lärchenbestand.

7. **April, Peterwitz** (Oberschlesien). Ein Waldbrand, dessen Entstehungsursache noch nicht bekannt ist, wurde rechtzeitig zum Verlöschen gebracht.

7. **April, Grupenhagen.** Ein größerer Waldbrand entstand nachmittags gegen 1½ Uhr am südlichen Hange des Lüningsberges in dem Buchenholzbestande der Genossenschaftsforst Grupenhagen. Trotz energischer Abwehrmaßregeln verbreitete sich das Feuer in kurzer Zeit über etwa 100 Morgen und vernichtete das gesamte Unterholz und junge Buchenpflanzen, während der ältere Baumbestand weniger Schaden gelitten hat, resp. denselben wieder auswachsen wird. Um 5 Uhr war die Gefahr der Weiterverbreitung beseitigt. Man vermutet, daß das Feuer infolge achtlosen Wegwerfens eines Streichholzes entstanden ist.

7. **April, Bamberg** (Oberfranken). Heute nachmittag 3½ Uhr geriet eine etwa 200 Quadratmeter große, an der Bahnlinie gelegene Strecke des Hauptmoorwaldes vermutlich durch Funken aus einer Lokomotive in Brand. Die Bahnbehörde beorderte etwa 25 Mann ihrer Bahnarbeiter mit Schanzzeug an die Brandstelle, und es gelang, durch tatkräftiges Eingreifen den bereits ziemlich ausgedehnten Feuerherd alsbald zu ersticken.

8. **April, Neumünster** (Bez. Kiel). Mehrere Brände. Anscheinend durch umhertreibende Jungen verursacht, entstand am Vormittag auf der Pingelschen Koppel neben der Waldburg im Wittorfer Gehölz ein Feuer. Bald darauf brannte es im Holzteil von Gastwirt Schlüter, das Feuer konnte aber durch den Besitzer gelöscht werden. — An der Bahn nach Altona am Wittorfer Gehölz sind mehrfach Brände durch Funkenflug von Lokomotiven verursacht worden, die ebenfalls gelöscht werden konnten. — Ein weiterer größerer Waldbrand kam am Gründonnerstag auf der Feldmark Padenstedt zum Ausbruch, wobei eine Tannenschonung im Werte von 1000 ℳ zerstört wurde. — Am gleichen Tage wurden die Feuerwehren von Boostedt und Gadeland alarmiert, um ein Feuer zu bekämpfen, das in dem Gehölz gegenüber dem „Krähenholz" an der Boostedter Chaussee wütete. Nach vieler Mühe gelang es, das Feuer in die Macht zu bekommen. Der Schaden ist sehr erheblich; es sind etwa 30 Tonnen Heide- und Waldbestand vernichtet worden. Die meisten Brände sind auf Unfug von Jungen zurückzuführen, die sich in den Feldmarken umhertreiben.

8. **April, Otterberg in Pfalz.** Ein furchtbarer Waldbrand wütete seit heute nachmittag 3 Uhr am Heiligenmoscheler Berg. Nicht weniger als ungefähr 20 Tagwerk Wald sind vernichtet, worunter 4 Tagwerk Hochwald, das übrige 15 jähriger und jüngerer Bestand. Die Waldungen gehören zur Hälfte Otterberger Bürgern und zur Hälfte der Stadt.

8. **April, Nordhausen** (Bez. Erfurt). Im Walde auf dem Kohnstein entstand gestern nachmittag ein Brand. Einige Schulknaben steckten trockenes Holz in Brand. Die Brandfläche ist 1 ha groß.

8. **April. Bunzlau in Schlesien** (Bez. Liegnitz). Mehrere Brände. In der Mittagstunde des Gründonnerstages entstand in den Wiesen bei Greulich, Kreis Goldberg-Haynau, ein Brand, der sich bei dem herrschenden Winde in dem dürren Grase schnell ausbreitete und dann auch noch auf den angrenzenden Bunzlauer Stadtforst übergriff, wobei mehr als zehn Morgen junger Waldbestand vernichtet wurden. Auch ein Torfschuppen fiel dem Feuer zum Opfer. Nur dem schnellen Eingreifen der aus den benachbarten Orten herbeigerufenen Löschmannschaften war es zu danken, daß der Brand nicht eine größere Ausdehnung annahm. Der Brand ist jedenfalls dadurch entstanden, daß die Waldarbeiter das Feuer, an dem sie sich ihr Mittagbrot bereiteten, unbeachtet ließen. — Am Donnerstagabend ereignete sich in dem zwischen Seidenberg, Kreis Lauban, und Ostritz gelegenen Leuba ein größerer Waldbrand. Etwa zwölf Morgen wurden vernichtet.

8. **April, Uchtspringe** (Bez. Magdeburg). Heute nachmittag brannten 20 ha Heide ab, verursacht durch einen Knecht, der sich eine Zigarre anzündete.

8. **April, Falkensteig in Baden.** Heute mittag 11½ Uhr entstand hier ein größerer Waldbrand, der mit rasender Schnelligkeit um sich griff, so daß in kurzer Zeit etwa 6 ha meist junger Bestand (Kulturen) in Flammen standen. Nur mit großer Mühe gelang es den rasch herbeigeeilten Einwohnern von Falkensteig, Buchenbach, Burg und Weilersbach, sowie der Freiwilligen Feuerwehr von Buchenbach, das immer rascher um sich greifende Element abzugrenzen, wodurch größerer Schaden verhütet wurde. Der Brand entstand durch Unvorsichtigkeit einer Arbeiterin, die zum Wärmen ihres Mittagessens ein Feuer machte.

8. **April, Lasbeck in Pommern.** Ein mächtiger Waldbrand entstand bei Lasbeck durch den Funkenauswurf einer Lokomotive. Binnen kurzer Frist

waren 60 Morgen junge Tannen und Fichten vernichtet.

8. **April, Hardegsen** (Bez. Hildesheim). Mehrere Brände. Drei Waldbrände, die zu gleicher Zeit ausbrachen, richteten heute großen Schaden an. An der Weper, oberhalb Trögen und im fiskalischen Forst wurden etwa 55 Morgen Waldungen vernichtet; bei einem auf dem Gladeberge in der hiesigen Stadtforst und der angrenzenden Gladebecker Gemeindewaldung ausgebrochenen Brande wurden etwa 100 Morgen junger Kiefern- und Fichtenbestand vernichtet.

8. **April, Rhumspringe** (Bez. Hildesheim). Ein Waldbrand, der bedeutenden Schaden hervorgerufen hat, entstand gestern abend unweit Rhumspringe.

8. **April, Wulften** (Bez. Hildesheim). Nachmittags wurden durch ein im hiesigen Gemeindewalde ausgebrochenes Feuer 18 bis 20 Morgen Kiefernbestand vernichtet.

8. **April, Arenshausen** (Bez. Erfurt). Ein Waldbrand, der aller Wahrscheinlichkeit nach vorsätzlich angelegt worden ist, entstand gestern nachmittag in der Nähe unseres Ortes. Junge Tannenpflanzungen und ein Teil der Gemeindewaldung sind dem Brande zum Opfer gefallen.

8. **April, Weende** (Bez. Hildesheim). Heute nachmittag entstand auf dem sog. Apfelberge ein Waldbrand, durch welchen u. a. ein Haufen Wellen eingeäschert wurde. Durch rasch herbeigeholte Hilfe, welche durch Anlegen von Gräben um die Brandstelle ein weiteres Umsichgreifen des Feuers verhinderte, ist ein größerer Waldbrand vermieden worden.

9. **April, Witten** (Bez. Arnsberg). Mehrere Brände. Heute nachmittag brannte ein acht Morgen großer Forst am Brasberge in Wengern nieder. Kurze Zeit darauf gelang es dem geschädigten Besitzer im Verein mit anderen Personen, einen anderen Waldbrand am Mühlenberge zu ersticken. Hier wurden glücklicherweise auch der oder die Täter ergriffen.

9. **April, Leinbach.** Der sogenannte Kreuzberg nebst der angrenzenden Waldung, etwa 800 Morgen, fiel dem verheerenden Feuer zum Opfer. Wie verlautet, soll das Feuer durch einen fortgeworfenen Zigarrenrest entstanden sein. Es gelang erst gegen 5 Uhr, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken.

9. **April, Rappoltsweiler** (Elsaß). Am Karfreitagabend, kurz vor 7 Uhr, entstand abermals ein Waldbrand im Gemeindewald Allmend in der Nähe der Stadt. Da der Brand sofort bemerkt wurde, konnte das Feuer auf eine Fläche von einem Ar beschränkt werden.

9. **April, Weinheim in Baden.** Heute nachmittag ist in Gorrheimer Tal durch rauchende Spaziergänger ein Waldbrand entstanden, der glücklicherweise gelöscht werden konnte, ehe er größere Dimensionen annahm.

9. **April, Friedrichsbrunn** (Bez. Magdeburg). Karfreitag vormittags entstand vermutlich infolge Fahrlässigkeit bei Friedrichsbrunn ein Waldbrand. 6 ha wurden vernichtet.

9. **April, Altenberg** (Bez. Düsseldorf). In den an der Chaussee Altenberg-Hückeswagen gelegenen großen Waldungen, kurz hinter Altenberg, brach heute nachmittag gegen 4 Uhr ein großer Waldbrand aus. Die aus den umliegenden Ortschaften herbeigeeilten Feuerwehren vermochten dem Feuer nur nach langer Arbeit Einhalt zu gebieten.

9. **April, Oberhundem** (Bez. Arnsberg). Ein großer Waldbrand wütete in der Oberhundemer und Heinsberger Rüspe, bei dem etwa 2000 Morgen Wald verbrannt sind.

9. **April, Pribus** (Bez. Liegnitz). Es nahm mittags ein dicht bei dem herzoglichen Dominium Klein-Selten ausgebrochener Waldbrand eine große Ausdehnung in der üppigen 15- bis 30jährigen Kiefernschonung an. Es fielen dem verheerenden Elemente weit über hundert Morgen sehr guter Bestand zum Opfer, und aus stundenweiter Entfernung eilte Löschhilfe herbei.

9. **April, Thann i. Elsaß.** Am Karfreitag, nachmittags gegen 2½ Uhr, entstand am Abhange der Rosenburg ein großer Waldbrand, der sich, begünstigt durch den Wind, in raschem Laufe bis zum Rosenburgkopfe ausdehnte, mitunter in einer Breite von über 100 Schritt.

9. **April, Speldorf** (Bez. Düsseldorf). Nachmittag gegen 2½ Uhr wurde die Feuerwehr alarmiert, weil in der Nähe von Hammersteinshof, nahe bei den Böllertshöfen auf dem Wege zur Monning hin ein Waldbrand ausgebrochen war. 40 Morgen sind vernichtet.

9. **April, Siebleben** (Sachsen-Coburg-Gotha). Im nahen Seeberg entstanden nachmittag an zwei verschiedenen Stellen Waldbrände. Etwa ½ ha betrug die betreffende Fläche, wobei das Unterholz ganz besonders gelitten hat.

9. **April, Menden** (Bez. Arnsberg). Durch spielende Kinder wurde am Haunsberge ein Waldbrand verursacht, der sich von dürrem hohen Heidegras weiterpflanzte, wodurch eine Fläche von 100 Morgen völlig vernichtet ist. Die Kinder, die das Feuer verursachten, hatten mit Streichhölzern gespielt.

9. **April, Solingen** (Bez. Düsseldorf). Mehrere Brände. Nachmittag brannten zwischen Jagenberg und Glüder etwa 12 bis 15 Morgen Wald, sowie drei Morgen einer jungen Tannenanpflanzung der Stadt Solingen vollständig nieder. Nicht weit davon entfernt, auf dem Gebiete der Gemeinde Burg, wütete von heute früh 10 Uhr bis gegen Abend ein großer Waldbrand, dem der ganze Baum- und Buschbestand am Bergabhang an der Westseite der Burger Landstraße, von der Solinger Grenze bis dicht vor dem Orte Burg, zum Opfer fiel. Weit über 150 Morgen Waldungen wurden vernichtet. Ein weiterer großer Waldbrand äscherte zu Kellershammer, zwischen Burg und Wermelskirchen, heute nachmittag große Strecken Unterholz und Hochwald ein. Außerdem brannte es noch auf Remscheider Gebiet an mehreren Stellen.

9. **April, Hahausen** (Bez. Braunschweig). Ein gewaltiger Waldbrand war am Karfreitagnachmittag gegen 3 Uhr im Forstamtsbezirke Seesen an der sogenannten Lageswarte ausgebrochen.

9. **April, Bibra** (Bez. Merseburg). Mehrere Brände. Heute mußte die Freiwillige Feuerwehr alarmiert werden, um einige wahrscheinlich durch Spielerei der Kinder in den Holzungen des Grafen v. d. Schulenburg und der hiesigen Stadt am spitzen Hut entstandenen Brände zu löschen.

Auch ein zu gleicher Zeit an der Thalwinkeler Straße ausgebrochener Waldbrand konnte nach kurzer Zeit gelöscht werden.

9. April, Süchteln (Bez. Düsseldorf). Durch einen großen Waldbrand sind hier auf den Süchtelner Höhen 90000 junge Tannen zerstört worden. Der Brand wurde durch spielende Kinder verursacht.

9. April, Seibracz. In dem Waldteil Konlisfeld ist in einem zehnjährigen Fichtenbestand ein Brand ausgebrochen, der sich in kurzer Zeit auf eine Fläche von fünf Morgen verbreitete.

9. April, Freyburg (Bez. Erfurt). Ein größerer Waldbrand wütet seit heute mittag in dem Holze links von der Hennenstraße zwischen Großjena und Dobichau. Bis zum Abend war es noch nicht gelungen, das Feuer zu dämpfen.

9. April, Langensalza (Bez. Erfurt). Ein Waldbrand entstand heute mittag in der zu Grumbach gehörenden Harthwaldung. Fläche = 10 Morgen.

9. April, Warstein (Bez. Arnsberg). Zwei Waldbrände fanden bei der Bielsteinhöhle statt.

9. April, Hungen in Hessen. Nachmittag gegen 3 Uhr brach im hiesigen Stadtwald bei den drei Teichen ein Brand aus, der wahrscheinlich durch Kinder verursacht wurde. Fläche = 50 Morgen.

9. April, Kaulbach in Pfalz. Bei Schweißbach fand nachmittag ein Waldbrand statt.

9. April, Aprath (Bez. Düsseldorf). Ein Waldbrand kam gestern vormittag gegen 11 Uhr im Steinberger Busch zum Ausbruch. Das Feuer wurde von Spaziergängern gelöscht.

9. April, Ahsdorf. Nachmittags entstand in den Schonungen am Fischteich bei Ahlsdorf ein Waldbrand, der offenbar durch leichtfertiges Umgehen mit Streichhölzern entstanden ist. Die abgebrannte Fläche soll etwa 5 bis 6 Morgen groß sein.

10. April, Geislingen (Mittelfranken). In dem Holzbestande an der Eisenbahnstrecke Ulm, kurz vor der Schimmelmühle, entstand nachmittag nach Passieren des 3 Uhr-Zuges jedenfalls infolge Sprühfeuers der Maschine ein leichter Waldbrand. Von dem Bahnwärter wurde derselbe sofort bemerkt und gelang es, den Brand aufzuhalten.

10. April, Solingen (Bez. Düsseldorf). Mehrere Brände. Die Waldbrände am gestrigen Tage waren noch bedeutend umfangreicher, als es zuerst schien. Außer den schon gemeldeten Bränden entstand ein solcher von größerer Ausdehnung noch in den Wupperbergen zwischen Gräfrath und Kronenberg, die prächtig bewaldet waren und heute auf große Strecken kahl dastehen und einen trostlosen Anblick bieten. Der Polizei ist es übrigens in drei Fällen gelungen, junge Burschen, und selbst ältere Personen, die durch „Flämmen“ oder durch das Wegwerfen brennender Streichhölzer Waldbrände verursachten, zu ermitteln. Auch aus dem Kreise Mettmann werden umfangreiche Waldbrände gemeldet; u. a. brannte es im Osterholz und im Neandertal in der Nähe von Gruiten.

10. April, M.-Gladbach (Bez. Düsseldorf). Gestern brachen hier wieder an nicht weniger als vier Stellen umfangreiche Gras- und Buschbrände aus, die sämtlich von der Feuerwehr gelöscht werden mußten. Die Entstehungsursache ist überall auf den Unfug der Kinder zurückzuführen, in den Osterferien „Feuerchen“ zu machen.

10. April, Wiesbaden. Heute nachmittag zerstörte zwischen der Platte und Wehen ein Waldbrand eine Tannenschonung von 200 Morgen. Bei dem Ausflugsort Fischzucht sind 30 Morgen Wald niedergebrannt.

11. April, Medenbach (Bez. Wiesbaden). Zwei Brände. Am ersten Ostertag rief die Sturmglocke schon wieder die Einwohner zum Ablöschen eines größeren Waldbrandes zusammen. Es brannte diesmal der Staatswald, Distrikt „Kohlhag“, oberhalb der Station Auringen-Medenbach, unmittelbar an der Bahn. Durch das schnelle Eingreifen der Eisenbahnbeamten wurde dem Feuer schließlich Einhalt geboten. Obwohl ungefähr zehn Morgen abbrannten, ist der Schaden weniger groß, da der Brand sich nur auf den Hochwald ausdehnte. Die Entstehungsursache des Brandes ist unbekannt, doch scheint es nicht ausgeschlossen, daß es durch den Funkenauswurf einer Lokomotive entstanden ist. Gleichzeitig brannte es weiter unterhalb der Station im Kloppenheimer Wald. Hier wurde erheblicher Schaden angerichtet.

11. April, Letter (Bez. Hildesheim). Am Nachmittage des ersten Ostertages entstand im hiesigen Holze ein Brand, der wahrscheinlich wohl durch unachtsames Fortwerfen eines brennenden Streichholzes oder dergleichen entstanden sein wird.

11. April, Basel (Schweiz). Wie im benachbarten Dorfe Oltingen am Karfreitag, so brach in dem zu Zeglingen gehörenden Leutschenberg am Ostersonntag, abends um 5½ Uhr, ein Woldbrand aus.

11. April, Braunschweig. Am 1. Ostertage entstand im hinteren Heidelberge beim Krug Helsungen vormittags ein Waldbrand, der zunächst schnell unterdrückt wurde. Nachmittags fachte aber der herrschende Wind das Feuer von neuem an, das sich nun schnell über den mit trockenem Gras, Gestrüpp und Nadeln bedeckten Waldboden ausbreitete, so daß Feuerwehr und Militär zu Hilfe gerufen werden mußten, denen dann durch Auswerfen von Gräben die Unterdrückung des Brandes gelang. An vielen Stellen aber war das Feuer tief in den von Tannennadeln dicht übersäeten Waldboden eingedrungen, und abends fachte der Wind das Feuer abermals zu hellen Flammen an, so daß wieder Feuerwehr und Militär zu Hilfe gerufen werden mußten. Durch den Brand ist ein Waldbestand von etwa 20 Morgen beschädigt.

11. April, Lachendorf (Bez. Lüneburg). Durch die Leichtfertigkeit eines auf Besuch weilenden 16jährigen jungen Mannes aus Hannover entstand am 1. Ostertage in Spechtshorn ein Waldbrand. Etwa 15 Morgen Wald wurden vernichtet. Aus mehreren Nachbardörfern traf Löschhilfe ein. Spät abends war die Gefahr beseitigt.

11. April, München. Mehrere Brände. Ostersonntag entstand nördlich des Hirschgartens bei Nymphenburg ein Wiesenbrand, der sich auf eine Fläche von ungefähr zwei Tagwerken erstreckte. Er war wahrscheinlich durch das Wegwerfen einer glimmenden Zigarre veranlaßt

worden. Die Freiwillige Feuerwehr Nymphenburg löschte den Brand nach einer Viertelstunde. — Ein anderer Wiesenbrand, jedoch von kleinerer Ausdehnung, kam zur gleichen Zeit unweit der Zentralländе bei Thalkirchen zum Ausbruch. Er wurde sofort gelöscht. — Auch im Walde zwischen Lochham und der neuen Zentralwerkstätte entstand Sonntag abend ein Waldbrand von ziemlicher Ausdehnung, so daß die Feuerwehr gerufen wurde. Ferner brannten in Mühlfeld a. Ammersee bei Dachau streckenweise Rasenflächen ab. — Ein Waldbrand von größerer Ausdehnung entstand am Vormittag 10 Uhr im Bereiche des Forstamtes München-Süd; dabei wurde eine Anpflanzung von Jungholz in einer Ausdehnung von etwa zwei Hektar vernichtet. — In der Nähe von Krailling brach am Ostersonntag in der dortigen Gemeindewaldung ein Waldbrand aus, dem 3 Tagwerk Jungwaldungen zum Opfer fielen. — In der Freiherrlich v. Hirschschen Waldung bei Gräfelfing brach gleichfalls am Ostersonntagnachmittag ein Waldbrand aus, bei dem 15 Tagwerk Kulturpflanzen vernichtet wurden. — In der Nähe von Degerndorf bei Wolfratshausen brach auf dem Torfmoor ein Rasenbrand aus, der durch Gestrüpp und das dürre Gras reiche Nahrung erhielt. Der Brand erstreckte sich auf etwa 4 Tagwerk. — In Tankenrain bei Weilheim brach gestern nachmittag auf dem dortigen Torfmoor gleichfalls Feuer aus. Der Rasenbrand erstreckte sich auf eine Fläche von etwa 70 Tagwerk.

11. **April, Unterreichenbach** (Mittelfranken). Am Ostersonntagnachmittag brach hier ein großer Waldbrand aus. Das Feuer griff infolge des starken Windes rasch um sich, so daß die auf dem Brandplatz erschienenen vier Feuerwehren die größte Mühe hatten, es endlich zum Stehen zu bringen. Es sind etwa 5 ha abgebrannt; 2 ha liegen auf badischem und 3 ha auf württembergischem Gebiet. Der Schaden beziffert sich auf etwa 16 000 ℳ. Das Feuer soll durch die Funken einer Lokomotive verursacht worden sein.

12. **April, Eltville** (Bez. Wiesbaden). Ein Brand im Kiedricher Gemeindewald am 1. Feiertag ist überaus groß gewesen. Es sind 240 bis 260 Morgen 18 jährige Tannenschonung total niedergebrannt. Der Schaden beträgt nach oberflächlicher Schätzung nahezu eine Million Mark.

12. **April, Milspe** (Bez. Arnsberg). Gestern brannte hier im Altenkeller eine größere Waldfläche ab.

12. **April, Breslau.** Mehrere Brände. Im Dubringer Revier bei Wittichenau entstand ein Waldbrand, bei dem auf einer Fläche von 20 Morgen Wild und Holz verbrannten. — In dem herrschaftlichen Forste bei Zischernske im Kreise Rothenburg entstand ein Heidebrand, durch welchen etwa 25 Morgen 20 jähriger Waldbestand vernichtet wurden. — In der Nähe von Brand, ebenfalls im Kreise Rothenburg, wurden etwa vier Morgen Wald durch Feuer in Asche gelegt.

15. **April, Regensburg** (Oberpfalz). Nachmittag gegen 1 Uhr entstand in der außerhalb Regenstauf gegen Rittenau zu gelegenen Waldung ein Waldbrand. Ungefähr 5 Tagwerk 80 jähriger und etwa 3 Tagwerk 15 jähriger Bestand wurde von dem Elemente zerstört.

15. **April, Greiz** (Reuß ä. L.). Mehrere Brände. Es entstand in Neumühle ein Waldbrand, und zwar am Schleberhäuschen. Arbeitern aus der Lehnamühle gelang es, den Brand zu löschen, bevor er gefährliche Ausdehnung annahm. — Gleichfalls nachmittag wurde durch einen Brand eine große zwischen Scholas und dem Hainwalde im Osten von Elsterberg gelegene Fichtenanpflanzung zerstört. Ferner brach ein Waldbrand in Auerhammer aus, der von der Auer Feuerwehr mit Erfolg bekämpft wurde. Nachmittags geriet hinter der Heilanstalt in Aue ebenfalls eine Waldfläche in Brand. Auch dieser Brand konnte unterdrückt werden.

15. **April, Graz.** Vormittag um 11 Uhr kam am rechten Draufer oberhalb der Station Faal an der Kärntnerbahn, wie man annimmt, durch Funkenflug aus einer Lokomotive, an den Waldlehnen, die Eigentum der Herrschaft Zabeo sind, ein Waldbrand zum Ausbruche.

15. **April, Duisburg** (Bez. Düsseldorf). Mehrere Brände. Seit etwa acht Tagen befindet sich die hiesige Feuerwehr in ständigem Alarmzustande. Kein Tag vergeht, ohne daß sie nicht mehreremal wegen Wald- und Grasbränden ausrücken muß. Gestern nachmittag wurde sie wieder dreimal alarmiert. Es brannten die Kruppschen Waldungen am Kalkweg. Der entstandene Schaden wird auf etwa 1000 ℳ geschätzt. Eine Stunde später brannte es hinter der Fabrik der Firma Gebrüder Bieber in Wanheimerort. Das Feuer wurde durch die Feuerwehr und die Arbeiter der Fabrik gelöscht. In beiden Fällen liegt Brandstiftung vor. Den Tätern ist man auf der Spur.

15. **April, Hagenau i. Elsaß.** Ein größerer Waldbrand hat etwa 3 ha 20 jährige Kiefernbestände im Walde des Herrn Vicomte Hallez auf Schloß Walk zerstört. Als mehrere Waldarbeiter aus Niederschäffolsheim morgens um 6 Uhr an die Arbeit gingen, entdeckten sie das Feuer, das an zwei verschiedenen etwa 200 m voneinander entfernten Stellen brannte. Die Arbeiter legten sofort kräftig Hand an, konnten aber erst gegen Mittag des Feuers Herr werden. Außer den wertvollen Holzbeständen ist auch viel Streu und Laub dem Feuer zum Opfer gefallen, so daß der — allerdings durch Versicherung gedeckte — Schaden sehr bedeutend ist. Nach dem Befund ist fast mit Sicherheit anzunehmen, daß Brandstiftung vorliegt.

15. **April, Eßlingen** (Neckarkreis). In dem der Stadt Eßlingen gehörigen Walde Katzenbach bei Vaihingen a. F. ist ein Waldbrand ausgebrochen, dem insgesamt 10 bis 12 Morgen der dort befindlichen Saatschule, die gleichfalls der Stadt Eßlingen gehört, zum Opfer gefallen sind. Wie man hört, ist der Brand auf die Unvorsichtigkeit von Kulturarbeitern zurückzuführen.

15. **April, Schleswig** (Bez. Schleswig). Ein Waldbrand kam in den hiesigen Kreisforsten zum Ausbruch. Knaben hatten einen Knick angezündet, der auf eine Strecke von 250 m abbrannte, dann sprang das Feuer auf eine Tannen-

pflanzung über. Es dürften rund 1200 Quadratmeter Tannen vernichtet sein.

15. April, Einbeck (Bez. Hildesheim). Durch einen aufgelassenen Papier-Luftballon, der in der Luft in Brand geriet, kam in einer Tannenschonung der Einbecker Stadtforst ein Waldbrand zum Ausbruch, wodurch über ein halber Morgen großer Bestand vernichtet wurde.

Vereins-Nachrichten.

Märkischer Forst-Verein.

Einladung.

Die diesjährige (XXXV.) Hauptversammlung des Märkischen Forst-Vereins findet zu Berlinchen, Neumark, am 7., 8. und 9. Juni 1909 statt. Die Herren Vereinsmitglieder, sowie alle Freunde des Waldes werden hierzu mit dem Ersuchen eingeladen, ihre Beteiligung spätestens bis zum 2. Juni d. Js. an Herrn Bürgermeister Dremel in Berlinchen anzumelden und hierbei anzugeben, ob Beschaffung von Wohnung im Gasthaus oder Privatquartier für eine Nacht oder zwei Nächte, sowie die Teilnahme an dem gemeinsamen Frühstück und an dem Mittagessen am 8. Juni und an der Waldfahrt und am Frühstück am 9. Juni gewünscht wird, da nur in diesem Falle die Anordnungen über die zu beschaffenden Wohnungen, Tischplätze, Wagen usw. rechtzeitig erfolgen können. Auf Verlangen werden Wohnungskarten zugeschickt. Voraussichtlich wird in dem am 7. Juni nachmittags vom Zoologischen Garten 2^{51}, Friedrichstraße 3^{5} abgehenden Schnellzug ein Wagen II. Klasse für die Teilnehmer reserviert werden. (Ankunft in Cüstrin-Neustadt 4^{33}, Weiterfahrt nach Berlinchen 4^{41}, Ankunft daselbst 6^{28}.)

Der Vorstand
des Märkischen Forst-Vereins.

von Stünzner,
Kgl. Hofkammerpräsident, Berlin, Vorsitzender.

von Klitzing,
Rittergutsbesitzer, Charlottenhof, Neumark, stellv. Vorsitzender.

Rahm,
Forstmeister, Potsdam, Schriftführer.

Progamm
für die XXXV. Hauptversammlung
des Märkischen Forst-Vereins.

Montag, den 7. Juni 1909. Empfang der Gäste auf dem Bahnhof Berlinchen von 2 Uhr nachmittags ab. — Ausgabe von Wohnungskarten, Eintrittskarten, Tischkarten usw., sowie des Exkursionsführers im Bahnhofsgebäude bis 6½ Uhr abends, nachher im „Strandhotel".

Dienstag, den 8. Juni 1909. An diesem Tage eintreffende Mitglieder und Gäste erhalten Karten usw. im „Restaurant Tobelhof". 9 Uhr vormittags: Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden im Sitzungssaal des „Restaurant Tobelhof". I. Geschäftliche Mitteilungen: a) Neuwahl des Vorstands und des Schatzmeisters. b) Neuwahl von Vertretern in den Bezirks-Eisenbahnrat zu Berlin. II. Erstattung von Ausschußberichten und Wahl von Ausschüssen. Bericht des Ausschusses für die Wahl des Versammlungsortes für 1910. Bericht des Ausschusses über die im Jahre 1910 zu verhandelnden Aufgaben. Es sind zu wählen: a) Ausschuß für die Wahl des Versammlungsortes für 1911. b) Ausschuß für die im Jahre 1911 zu verhandelnden Aufgaben. c) Ausschuß für die Prüfung des Vereinskassenwesens. d) Ausschuß für die örtliche Vorbereitung der nächstjährigen Versammlung. III. Verhandlung folgender Aufgaben: Mitteilungen über Erfindungen, Versuche und Erfahrungen im Gebiete des forstlichen Betriebes und über sonstige wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd. Zu diesem Teile werden allseitig kurze Mitteilungen der verschiedensten Art gewünscht. — „Was ist von der Einführung ausländischer Rassen der gemeinen Kiefer im Vereinsgebiet zu erwarten?" Berichterstatter: Herr Oberförster Wiebecke-Eberswalde. — „Welche Vorteile und Nachteile bringt die Vereinigung des forstlichen und landwirtschaftlichen Betriebes in einer Hand für den Großgrundbesitzer und für den Forstbeamten?" Berichterstatter: Herr von Waldow-Reitzenstein-Königswalde. Mitberichterstatter: Herr Rittergutsbesitzer und Forstmeister a. D. A. Heynemann-Altgolßen. — „Rückblick auf das Jagdjahr 1908." Berichterstatter: Herr Forstmeister Graf von Bernstorff-Hinrichshagen. — Frühstück gegen 11 Uhr im „Restaurant Tobelhof". Preis 1,25 ℳ. — Schluß der Sitzung: etwa 2 Uhr nachmittags. Um 3 Uhr nachmittags: Gemeinschaftliches Mittagessen im „Hotel Rothe". Trockenes Gedeck 3,50 ℳ. Um etwa 5½ Uhr nachmittags: Besichtigung der Messowschen und Jahnkeschen Stuhlfabriken in zwei Abteilungen. Von 7½ Uhr abends ab: Geselliges Zusammensein im „Strandhotel".

Mittwoch, den 9. Juni 1909. Um 7½ Uhr vormittags: Abfahrt vom Marktplatz in Berlinchen, Exkursion in die Oberförsterei Neuhaus. Waldfrühstück am Wuckensee, etwa 11 Uhr. Preis 1,75 ℳ. Rückkehr nach Berlinchen, etwa 3 Uhr nachmittags. Die Rückreise nach Berlin kann mit dem fahrplanmäßigen Zuge 3^{50} nachmittags angetreten werden. Ankunft in Berlin Friedrichstraße 10^{17} abends.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Backel, Oberförster zu Ibenhorst, Regbz. Gumbinnen, ist auf die Oberförsterstelle zu Hollweg, Regbz. Bromberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Bork, Förster o. R. zu Murow, Oberförsterei Murow, ist nach Friedrichsgrätz, Oberförsterei Kraschewo, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Dunk, Hegemeister zu Zanzhausen, Oberförsterei Wildenow, Regbz. Frankfurt, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Friedrichsohn, Revierförster zu Adlershorst, Oberförsterei Kummersdorf, ist nach Neuendorf, Oberförsterei Kummersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Haßtauer, Forstaufseher in der Oberförsterei Klodnitz, ist als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Murow, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hlatzes, Forstaufseher in der Oberförsterei Proskau, ist nach der Oberförsterei Kupp, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Heinelt, Förster o. R. in der Oberförsterei Schelitz, ist die Försterstelle in Boßhütte, Oberförsterei Bodland, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Höhne, Forstaufseher in der Oberförsterei Proskau, ist nach der Oberförsterei Schelitz, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Zagiella, Forstaufseher in der Oberförsterei Neiße, ist nach der Oberförsterei Proskau, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kieser, Hegemeister zu Allendorf, Oberförsterei Neustadt, Regbz. Cassel, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Klietz, Förster zu Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, ist nach Buchheide, Oberförsterei Zechlin, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kolbe, Forstaufseher zu Schwenten, ist nach der Oberförsterei Wronke, Regbz. Posen, vom 10. Mai d. Js. ab versetzt.

Köhn, Forstaufseher zu Wetter, Oberförsterei Oberrosphe, Regbz. Cassel, ist zum Förster o. R. ernannt worden.

Lachmann, Forstaufseher zu Windischholzhausen, Oberförsterei Erfurt, Regbz. Erfurt, ist zum Förster ernannt worden.

Lichtenberg, Hegemeister zu Cocceiendorf, Oberförsterei Altkrakow, Regbz. Köslin, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Pelz, Förster zu Rehhof, Oberförsterei Schelitz, ist auf die Försterstelle Sedschütz, Oberförsterei Schelitz, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Petzer, Förster zu Castaven, Oberförsterei Neu-Thymen, ist nach Skaby, Oberförsterei Friedersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Richter, Reservejäger, ist zum 1. Juli d. Js. nach der Oberförsterei Bodland, Regbz. Oppeln, einberufen.

Riedel, Förster o. R. zu Chroscziütz, Oberförsterei Kupp, ist die Försterstelle in Rehhof, Oberförsterei Schelitz, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Rosch, Forstaufseher in der Oberförsterei Bodland, ist nach der Oberförsterei Creuzburgerhütte, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Rutsch, Förster zu Roßhütte, Oberförsterei Bodland, ist auf die Försterstelle Salzbrunn, Oberförsterei Murow, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schell, Förster zu Siedenholz, Oberförsterei Lüß, ist auf die Försterstelle Blütlingen, Oberförsterei Lüchow, Regbz. Lüneburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schubert, Reservejäger in der Oberförsterei Grudschütz, ist nach der Oberförsterei Proskau, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Ständer, Förster zu Nieder-Ullersdorf, Oberförsterei Sorau, ist die Revierförsterstelle Grünetisch, Oberförsterei Reppen, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab zunächst auf Probe übertragen.

Steig, Hegemeister zu Drahendorf, Oberförsterei Neubrück, ist nach Nieder-Ullersdorf, Oberförsterei Sorau, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Walter, Förster o. R. zu Walsrode, Oberförsterei Walsrode, ist nach Schönewörde, Oberförsterei Knesebeck, Regbz. Lüneburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Wienecke, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Neu-Ruppin, Oberförsterei Neu-Ruppin, ist nach Havelberg, Oberförsterei Havelberg, Regbz. Potsdam, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Wilke, Förster o. R. zu Allersehl, Oberförsterei Sprakensehl, ist als Förster m. R. auf die Försterstelle Bargmoor, Oberförsterei Bleckede, Regbz. Lüneburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Wunder, Forstaufseher in der Oberförsterei Creuzburgerhütte, ist nach der Oberförsterei Bodland, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Zimmer, Förster zu Grünetisch, Oberförsterei Reppen, Regbz. Frankfurt, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Zschiesche, Förster zu Bußberg, Oberförsterei Tütz, Regbz. Marienwerder, ist nach Zanzhausen, Oberförsterei Wildenow, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

*

Die Revierförsterstelle Am Spring, Oberförsterei Reppen, wird am 1. Juli d. Js. in eine Försterstelle und die Försterstelle Grünetisch, Oberförsterei Reppen, Regbz. Frankfurt, in eine Revierförsterstelle umgewandelt.

*

Dem Schutzbezirk und der Försterei Rehhof II, Oberförsterei Rehhof, Regbz. Marienwerder, ist der Name Rehheide gegeben worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Bayer, Gemeindeförster a. Pr., ist als Gemeindeförster für den Schutzbezirk Rhens, Gemeindeoberförsterei Coblenz, Regbz. Coblenz, auf Lebenszeit bestätigt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

v. Axthalb, Assessor zu Rosenheim, ist nach Reit i. W. versetzt.

Baumer, Assessor zu Reit i. W., ist nach Kleinweil versetzt.

Behringer, Assessor zu Appendorf, ist zum Forstmeister in Falkenberg befördert worden.

Buffel, Assessor zu Wolfratshausen, ist nach Inzell versetzt.

Deßloch, Forstmeister zu Marktbibart, ist nach Neuburg a. D.-West versetzt worden.

Dorn, Forstmeister zu Kleinweil, ist nach Riglasreuth versetzt.

Fischer, Forstmeister zu Marquartstein, ist nach München-Nord versetzt worden.

Häfel, Forstmeister zu Falkenberg, ist nach Forstenried versetzt worden.

Glaser, Assessor zu Scheßlitz, ist nach Appersdorf versetzt.

Dr. Graßmann, Forstrat zu Würzburg, ist nach München versetzt worden.

v. Grundherr, Forstmeister zu Bodenmais, ist zum Regierungs- und Forstrat in Ansbach befördert worden.

Hirschmann, Assessor zu Kleinrinderfeld, ist zum Forstmeister in Bodenmais befördert worden.

Kleespieß, Regierungs- und Forstrat zu Speyer, ist nach Würzburg versetzt worden.

Koch, Assessor zu Preßath, ist nach Wolfratshausen versetzt.

Lautenschlager, Assessor zu Oberried, ist zum Forstmeister in Sachsenried befördert worden.

Petzoldt, Forstmeister zu Sachsenried, ist nach Neustadt a. A. versetzt worden.

Pöhlmann, geprüfter Praktikant zu Burghausen, ist zum Assessor in Sulzschneid befördert worden.

Scherer, geprüfter Praktikant zu Kusel, ist zum Assessor in Regensburg befördert worden.

Schleicher, Assessor zu Weiltingen, ist zum Forstmeister in Marktbibart befördert worden.

Schmid, Assessor zu Diessen, ist nach Kleinrinderfeld versetzt.

Schnitzer, Assessor zu Sulzschneid, ist nach Scheßlitz versetzt.

Senfft, Assessor zu Bodenwöhr, ist nach Oberried versetzt.

Spengler, geprüfter Praktikant zu Schlüchtern, ist zum Assessor in Bodenwöhr ernannt worden.

Thoma, Forstmeister zu Riglasreuth, ist nach Mindelheim versetzt worden.

Dr. Panselow, geprüfter Praktikant zu Berching, ist zum Assessor in Würzburg ernannt worden.

Weippert, Assessor zu Inzell, ist zum Forstmeister in Marquartstein-Ost ernannt worden.

Wernsdorfer, Assessor zu Würzburg, ist nach Diessen versetzt.

Alt, Assistent zu Landsberg, ist nach Weiltingen versetzt.

Brönner, zeitlich pensionierter Förster zu Garsdorf, ist dauernd pensioniert.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Eckert, prädiz. Oberförster, in den Reichskolonialdienst beurlaubt gewesen, ist der Oberforstmeisterei Auerbach als erster technischer Hilfsarbeiter zugeteilt worden.

Helbig ist als Reviergehilfe auf Dittersdorfer Revier angenommen worden.

Klotzsch, Hilfsförster auf Kriegwalder Revier, ist zum Förster ernannt worden.

Großherzogtum Oldenburg.

Fürstentum Lübeck.

A. Staats-Forstverwaltung.

Kipp, Förster zu Liensfeld, ist nach Dodau versetzt worden.

Sonstige Auszeichnungen.

Dem Privatförster **Otto Köhn**, der im November 1907 einen Wilddieb stellte, ist im Auftrage des Regierungspräsidenten zu Potsdam durch den Landrat des Niederbarnimer Kreises ein Gewehr als Anerkennung ausgehändigt worden. Köhn steht in Diensten des Rittergutsbesitzers v. Treskow, Friedrichsfelde.

Brief- und Fragekasten.

(Die Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für ihre Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 58. Anfrage: Ich bin am 5. 7. 1850 geboren, habe vom 1. 10. 1867 bis 1. 10. 1869 die vorgeschriebene Forstlehrzeit absolviert und bin demnächst bis zur Einstellung in das Jägerkorps im Staatsforstdienst diätarisch beschäftigt gewesen. Vom

1. 10. 1871 bis 1. 10. 1875 habe ich aktiv gedient und bin dann zur Reserve des Jägerkorps beurlaubt worden. Seit dem 1. 10. 1875 befinde ich mich bis jetzt ununterbrochen im Staatsforstdienste. Am 1. 8. 1884 bin ich definitiv als Förster angestellt. Ich beziehe 2100 ℳ Gehalt und 210 ℳ Ostmarkenzulage. — Wieviel pensionsfähige Dienstjahre werde ich am 1. 7. 1909 zurückgelegt und wieviel Pension, einschließlich der Ostmarkenzulage, erdient haben.

Kgl. Hegemstr. K. K. in N.

Antwort: Die Richtigkeit Ihrer Angaben vorausgesetzt, werden Sie, wenn Sie Ihre Dienstlaufbahn nicht früher beenden, am 1. 7. 1909 eine pensionsfähige Dienstzeit von 39 Jahren und 273 Tagen zurückgelegt und davon erdient haben: a) nach Ihren jetzigen Dienstbezügen eine Pension von jährlich 1857 ℳ und von der Ostmarkenzulage eine widerrufliche Zulage zur Pension von jährlich 156 ℳ, zusammen 2013 ℳ, b) bei Verwirklichung der in Aussicht genommenen Gehaltserhöhung eine Pension von jährlich 2334 ℳ und von der Ostmarkenzulage eine widerrufliche Zulage zur Pension von jährlich 156 ℳ, zusammen 2490 ℳ oder mehr gegen a 477 ℳ jährlich. Zur Berechnung gelangen 1. nach Maßgabe des § 14 Ziffer 4 des Zivilpensionsgesetzes vom 27. 3. 1872 in Verbindung mit Artikel III des Gesetzes vom 27. 5. 1907, betr. die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. 3. 1872 rc. (Ges.-Samml. S. 95 ff.) von der praktischen Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes die behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnete zweijährige Forstlehrzeit, und zwar, da Sie beim Eintritt in die Lehre bereits das 18. Lebensjahr begonnen hatten, vom 1. 10. 1867 bis 30. 9. 1869 = 2 Jahre, und 2. vom Eintritt in den Militärdienst den 1. 10. 1871 ab ununterbrochen im Staatsdienst bis Ende Juni 1909 = 37 Jahre 273 Tage oder zusammen wie oben 39 Jahre 273 Tage. Davon beträgt nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes vom 27. 5. 1907 (Ges.-Samml. S. 95) die Pension $^{89}/_{120}$ Ihres pensionsfähigen Diensteinkommens von bisher 2100 ℳ Gehalt, 327 ℳ Durchschnittswohnungsgeldzuschuß und 75 ℳ für freies Feuerungsmaterial, und evtl. künftig von 2500 ℳ Gehalt, 495 ℳ Durchschnittswohnungsgeldzuschuß und 150 ℳ für Emolumente, oder, wie oben angegeben, 1857 ℳ bzw. 2334 ℳ und außerdem in jedem Falle 156 ℳ widerrufliche Zulage zur Pension von der Ostmarkenzulage. Diese letztere Zulage wird aber nur so lange gewährt, als Sie Ihren Wohnsitz in denjenigen Landesteilen behalten, für welche die Ostmarkenzulagen bewilligt worden sind. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ und von da ab um $^{1}/_{120}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens. Über den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Diensteinkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. Da Ihnen zur Erreichung der Höchstpension nur $^{1}/_{120}$ fehlt, so wäre bei Ihrer pensionsfähigen Dienstzeit von 39 Jahren und 273 Tagen nur erforderlich, daß Sie zur Vollendung des 40. Dienstjahres noch bis zum 1. 10. 1909 im Staatsdienst verblieben, dann stände Ihnen die höchste Pension mit bzw. 1878 oder 2361 ℳ und außerdem von der Ostmarkenzulage die Zulage mit 159 ℳ zu. — Die nach dem Abschluß der zweijährigen Forstlehre vom 1. 10. 1869 bis zur Einstellung in das Jägerkorps, den 1. 10. 1871, im Staatsdienste zugebrachte diätarische Beschäftigungszeit kommt nicht in Anrechnung, da Sie Ihre Ausbildung für den Beruf mit den vorgeschriebenen zwei Lehrjahren erledigt hatten, ein Beamtenverhältnis mit Ihnen noch nicht begründet war und Ihnen ein Recht auf Beschäftigung nicht zur Seite stand.

Nr. 59. **Anfrage:** Ist ein forstversorgungsberechtigter Anwärter, welcher vier Wochen ohne berufsmäßige Beschäftigung ist, verpflichtet, dies der Regierung anzuzeigen? Wird er für diese Zeit in den Staatsdienst einberufen oder erfolgt nur eine Beurlaubung? Kann ein forstversorgungsberechtigter Anwärter auf Antrag zwei Jahre zur Beschäftigung in einer Holzhandlung beurlaubt werden?

K., Forstaufseher.

Antwort: Der Inhaber des Forstversorgungsscheins braucht sich überhaupt **nicht berufsmäßig** zu beschäftigen. Diese Bestimmung gilt nur für Reservejäger bis zum Empfang des Forstversorgungsscheins. Hieraus folgt, daß bei einer Beschäftigungslosigkeit des Anwärters seine Einberufung in den Staatsforstdienst oder eine besondere Beurlaubung nicht nötig ist. Solange ein forstversorgungsberechtigter Anwärter nicht im Staatsdienst Verwendung findet, kann er sich ganz nach eigenem Belieben beschäftigen, also auch in einer Holzhandlung. Allerdings muß er von der jedesmaligen Beschäftigung und dem Aufenthaltsort derjenigen Regierung, bei welcher er notiert ist, Anzeige machen, damit sie darüber zu jeder Zeit informiert ist.

Nr. 60. **Anfrage:** Auf meinem Förstergehöft hat sich ein Holzhauer beim Zerkleinern meines Freibrennholzes ohne mein Verschulden einen Unfall zugezogen. Der Holzhauer war in der Ortskrankenkasse angemeldet, und zwar durch den Forstfiskus. Wer ist haftbar? B., Kgl. Förster in B.

Antwort: Da Ihrerseits ein Verschulden nicht vorliegt, so haben Sie auch nicht zu haften. Der Verletzte hat aber vom Beginne der 14. Woche nach dem Unfalle an Anspruch auf Gewährung einer Unfallrente durch den Forstfiskus, wenn er dann in seiner Erwerbstätigkeit noch beeinträchtigt ist und hauptsächlich im forstwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt war. Zwar liegt ein Unfall beim forstwirtschaftlichen Betriebe nicht vor, sondern ein Unfall in Ihrer Hauswirtschaft; nach § 2 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes für Land- und Forstwirtschaft werden aber auch hauswirtschaftliche und andere (an sich unversicherte) Dienste von der Versicherung miterfaßt, wenn der Geschädigte zum größten Teile im versicherten Betriebe tätig ist und zu den Nebenverrichtungen vom Arbeitgeber oder dessen Beauftragten herangezogen wird. Diese Voraussetzungen scheinen in Ihrem Falle gegeben zu sein.

Hg. in Gr.-L.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klockow, Försterei Zietensee** bei Berlinchen, Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Am 23. Mai, vormittags 9 Uhr, Vorstandssitzung, von 10 Uhr ab Mitgliederversammlung im Hotel Krebs zu Konitz. Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht; 2. Neuwahl des Vorstandes; 3. Beratung der Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung in Berlin; 4. Besprechung der neuen Satzungen; 5. Wahl eines Delegierten zur diesjährigen Versammlung und eines Stellvertreters; 6. Vortrag über das Thema: Welche Erfahrungen sind im Bezirk bezüglich Ausführung, Kosten und Erfolg bei Kulturen mit dem Zangenbohrer gemacht? Die Teilnehmer an der Versammlung werden gebeten, sich mit entsprechenden Notizen zu versehen; 7. Verschiedenes. — Die Teilnehmer am gemeinsamen Mittagessen wollen die belegten Gedecke dem Hotelbesitzer vorher rechtzeitig mitteilen.

Seefeldt, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 15. Mai, abends von 7 Uhr ab, Vereinsversammlung in Regenthin. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zu der für die diesjährige Delegiertenversammlung in Nr. 9 des Vereinsorgans vorläufig bekannt gegebenen Tagesordnung; 2. Wahl eines Delegierten für die Bezirksgruppenversammlung; 3. Besprechung über ein abzuhaltendes Waldfest; 4. Verschiedenes. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister **Krause**, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Dillenburg (Regbz. Wiesbaden). Auszug. Die Versammlung am 18. April d. Js. im Hotel Neuhoff zu Dillenburg war von 12 Mitgliedern besucht. 1. Der Vorsitzende erstattete Bericht über die Bezirksgruppenversammlung. Die nächste Bezirksgruppenversammlung soll in Wetzlar stattfinden. Der Antrag der Ortsgruppe, den vorhandenen Kassenbestand der Bezirksgruppe bei einer eventuellen Auflösung der Bezirksgruppe der August- und Minchen-Stiftung zu Wiesbaden zuzuwenden und die Satzungen entsprechend abzuändern, wurde seitens des Vertreters der Ortsgruppe Dillenburg während der Versammlung zurückgezogen. Für die Ortsgruppe bleibt der dahin laufende Beschluß vom 4. Oktober 1908 aber in Kraft. 2. Die Bildung einer Krankenkostenbeihilfekasse wurde mit 9 Stimmen angenommen. (1 Stimmenenthaltung, 2 dagegen.) 3. Die anwesenden Mitglieder kommen bezüglich der Dienstlandfrage zu folgendem Beschluß: Der Bezirksvorstand wolle sich mit dem Vereinsvorstand in Verbindung setzen und dahin wirken, daß die Dienstlandfrage der Förster in derselben Weise geregelt wird, wie dies bereits bei den Oberförstern geschehen ist. 4. Die Reisekosten sollen dem Vorsitzenden als Vertreter in Limburg von einer Reise erstattet werden aus der Ortsgruppenkasse. Bei allen späteren Fahrten sollen dem Vertreter der Ortsgruppe außer dem von der Bezirksgruppe festgesetzten Betrag zur Bestreitung persönlicher Auslagen 3 ℳ aus der Ortsgruppenkasse gezahlt werden, sobald der Versammlungsort außerhalb der Ortsgruppe liegt. 5. Im Laufe des Sommers wird eine Versammlung, verbunden mit Scheibenschießen in der Oberförsterei Ebersbach, und ein Familienfest auf Hoffeldbach bei Dillenburg abgehalten werden.

Der Vorsitzende: Tillmann. Der Schriftführer: Jösch.

Düsseldorf. Versammlung am 18. April cr. in Düsseldorf im Bahnhofs-Hotel. Die Sitzung wurde um 2½ Uhr eröffnet. Vertreten waren 54 Stimmen. Der Vorsitzende legte, da der Schatzmeister erkrankt, die Rechnung vor, und wurde dieselbe von zwei Vereinsmitgliedern geprüft und richtig befunden. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt und Dank abgestattet. — Hierauf wurde in die Beratung der aufgestellten Tagesordnung eingetreten. Es wurde beschlossen, die unter Nr. 4 a bis h in Nr. 9 der Deutschen Forst-Zeitung bekannt gegebenen Wünsche in der Delegiertenversammlung zu unterstützen. Über Punkt 5 — Dienstlandfrage —, falls hierüber eine Besprechung stattfinden sollte, erhält der zu entsendende Dele-

gierte Anweisung, den ihm bekannten einstimmigen Beschluß der Gruppe hierüber zu vertreten. Punkt 6, Errichtung einer Krankenkostenbeihilfekasse nach den bekannt gegebenen Satzungen, fand allgemeinen Beifall. Unter Verschiedenes wurden noch einige Wünsche vorgebracht, u. a. auch, daß einzelnes Wild usw. gegen Taxe an die Forstbeamten abgegeben werden möge. Auch wurde der Artikel „Zur Abwehr" noch besprochen. Der Inhalt desselben fand allgemeine Zustimmung, da er voll und ganz unsere stets kundgegebenen Absichten und Wünsche usw. enthält. Dem Vorstande des Vereins soll hiermit Dank gesagt sein. Da die Amtsperiode des Vorstandes der Bezirksgruppe mit Schluß dieses Jahres abläuft, so war Neuwahl anberaumt. Es wurden einstimmig gewählt: 1. Zum Vorsitzenden Hegemeister Voigt; 2. zum Stellvertreter Revierförster Schlickum; 3. zu Beisitzern die Revierförster Markusch und Schönewald und die Förster Steinborn und Luban; 4. zum Schriftführer und Kassierer der Forstaufseher Keysler und zu dessen Stellvertreter Hegemeister Wistel. Als Delegierter nach Berlin wurde der Vorsitzende, Hegemeister Voigt, bestimmt. Der Vorstand.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Versammlung vom 18. April 1909. Kollege Förster Meckelburg berichtet über die stattgehabte Kassenprüfung. Die Kasse und die Beläge sind in Ordnung befunden worden; auf Antrag wird dem Schatzmeister Entlastung erteilt. Bei Besprechung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung in Berlin wird den auf der Versammlung der Bezirksgruppe Bromberg gefaßten Beschlüssen zugestimmt. Es wird beschlossen, wie im vorigen Jahre ein Scheibenschießen mit Damen im Tiergarten zu Flatow in der ersten Hälfte des Juli zu veranstalten, wenn in Flatow schon der neue Stand gebaut ist. Der Tag wird bei der wegen Teilnahme erfolgenden Rundfrage und durch die Forstzeitung bekannt gegeben. Bei Punkt 5 der Tagesordnung: Verschiedenes, widmet der Vorsitzende seinem bisherigen Stellvertreter Kollegen Meckelburg, welcher am 1. Mai versetzt wird, herzliche Abschiedsworte. Derselbe ist ein treues Mitglied unserer Ortsgruppe gewesen und wird in Anerkennung dessen zum Ehrenmitglied unserer Ortsgruppe ernannt. An Stelle des Scheidenden wird Kollege Förster Schramm-Dolfußbruch zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Es werden noch fünf neue Mitglieder in die Ortsgruppe aufgenommen.

Der Schriftführer.

Marburg (Regbz. Cassel). Die Versammlung vom 13. April d. Js. lehnt beinahe einstimmig die Errichtung einer Krankenkasse ab. Die geplante Exkursion in den Wollenberg soll im Juni stattfinden, voraussichtlich am 13. Beginn in Herzhausen etwa gegen 10 Uhr; Ende in Wetter etwa gegen 2 Uhr, alsdann gemeinschaftliches Essen. Abends per Wagen Rückfahrt zu den Anschlußzügen nach Colbe. Die Nachbargruppen und das Oberjägerkorps sollen eingeladen werden. Näheres wird seinerzeit bekannt gegeben. In Wetter wird ein Vortrag über ein forstliches Thema gehalten werden. Kaufmann.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Beck, Joseph, Hülfsförster, Heldra bei Großburschla.
Strahl, Bernhard, Königl. Förster, Forsthaus Lippoldsberg bei Bodenfelde.
Werner, Paul, Erwin, Forstvolontär, Kleinröhrsdorf bei Radeberg, Sa.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt auf Treibjagden der Königl. Oberförsterei Zehdenick; eingesandt von Herrn Forstsekretär Schulke in Zehdenick	5,— Mk.
Zu Unrecht verdientes Fuchsfanggeld: eingesandt von Herrn Forstlehrling Griesemann in Letzlingen	4,25 „
Spende von Herrn M. Weber, Arnsberg, Westfalen	3,— „
Summa	12,25 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Brinke, Wiegersen, 3 Mk.; Beck, Heldra, 2 Mk.; Fleitz, Hangelsberg, 2 Mk.; Grützmacher, Lingen, 2 Mk.; Gaentsch, Bruchhausen, 2 Mk.; Jagdklub, Bernburg, 100 Mk.; Jäger, Ölsnitz, 3 Mk.; Reinert, Passow, 2 Mk.; Knop, Oppalin, 2 Mk.; Klitsch, Tännich, 2 Mk.; Krause, Wundichow, 5 Mk.; Meister, Lützelsoon, 2 Mk.; Muller, Nassau, 5 Mk.; Nickel, Segeletz, 2 Mk.; Peter, Bippen, 2 Mk.; Rienhardt, Hallschied, 2 Mk.; Roude, Laufeld, 2 Mk.; Spindler, Dalhausen, 2 Mk.; Schlegel, Saßnitz, 5 Mk.; Schirmacher, Breslau, 5 Mk.; Schmidt, Braunschweig, 5 Mk.; Strahl, Lippoldsberg, 2 Mk.; Urban, Eisenhammer, 2 Mk.; Werner, Schabitzen, 2 Mk.; Ziedert, Beesgen, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzungen mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen war. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an mich einzusenden. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer** und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren: für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Diensteinkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **3 Mk.**, bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.**; für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **100 Mk.**; für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **50 Mk.** Satzungen des Vereins durch die Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und portofrei. **Das Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, wird an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von 4 Mk. pro Jahr geliefert; Bestellungen an die Geschäftsstelle.**

Mitgliederbewegung im April 1909.

Mitgliederbestand am 1. April		2740
Abgang: a) durch Tod	—	
b) ausgeschieden	2	
c) ausgeschlossen	—	2
		2738
Neu eingetreten sind:		
a) ordentliche Mitglieder . .	19	
b) außerordentliche Mitglieder .	2	
c) Waldbesitzer Mitglieder . .	—	21
Bestand am 1. Mai 1909		2759

Von den 2759 Mitgliedern sind:

ordentliche Mitglieder } Privatforstbeamte	2481
ordentliche Mitglieder } Waldbesitzer . . .	200
außerordentliche Mitglieder . .	78
wie oben	2759

Halensee, 1. Mai 1909. Dr. Bertog

Stellennachweis.

Die Zuschriften an den Stellennachweis werden oft ungenau adressiert; dadurch wird die Zustellung der Briefe und demzufolge auch ihre Beantwortung verzögert. In Zukunft wolle man ausschließlich adressieren:

**Stellennachweis
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu Schwarzwald, Posen.**

Ganz besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Neudammer Geschäftsstelle mit dem Stellennachweis nichts zu tun hat.

Halensee, 30. März 1909. Dr. Bertog.

An die Herren Bezirksgruppenvorsteher.

Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden kennen aus der öffentlichen Bekanntmachung die Abmachungen unseres Vereins mit den verschiedenen Versicherungsgesellschaften. Es ist nun wichtig, dafür zu sorgen, daß unsere Vereinsmitglieder fleißig von den ihnen auf diesem Gebiete gebotenen Vergünstigungen Gebrauch machen. Gelegenheit, dies zu veranlassen, bieten die Bezirksgruppenversammlungen. Ich bitte deshalb, daß hierzu namentlich Ihre nächste Versammlung benutzt wird. Es dürfte sich empfehlen, diese Angelegenheit als besonderen Punkt der Tagesordnung zu behandeln. Natürlich muß auch später stets daran erinnert werden.

Das Versicherungsamt unseres Vereins zu Schwarzwald-Posen wird Ihnen auf Wunsch das einschlägliche Material zur Verfügung stellen.

Halensee-Berlin am 1. Mai 1909.

Dr. Bertog.

Bezirksgruppe I, Ost- und Westpreußen.

Am Sonntag, dem 23. Mai cr., findet im Hotel „Zum schwarzen Adler" in Braunsberg, Ostpr. — ehemalige alte Jägergarnisonstadt —, von vormittags 11 Uhr ab, die diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung statt, zu welcher die Herren Vereinsmitglieder sehr ergebenst eingeladen werden. Gäste wie stets willkommen.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolls über die letzten Bezirksgruppen-Versammlungen in Gerdauen und Thorn und Bekanntgabe inzwischen eingegangener Geschäftssachen.
2. Berichterstattung über die Tätigkeit und über die Entwickelung des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung. Berichterstatter: der Vorsitzende.
3. Anträge.
4. Wahl des Vorsitzenden der Bezirksgruppe und dessen Stellvertreters für die nächsten 6 Jahre und Wahl des Delegierten zur diesjährigen Mitgliederversammlung in Nürnberg.
5. Nach Schluß der Sitzung um etwa 2 Uhr gemeinsames Essen. Gedeck 2 M.
6. Nachmittags 3 Uhr Ausflug in die Braunsberger Stadtforst. Führung und Information durch Herrn Stadtrat Sonnenstuhl, und im Anschluß hieran Erledigung forst- und jagdlicher Tagesfragen.

Diejenigen Herren, welche sich am Mittagessen und an dem Ausflug beteiligen wollen, werden um sofortige Anmeldung bei dem Unterzeichneten gebeten, damit das Essen und die Wagen zur Exkursionsfahrt rechtzeitig bestellt werden können.

Wilmsdorf b. Kreuzburg, Ostpr., 26. April 1909.

Kupfer, Vorsitzender.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Am 15. Juni d. Js. werden nach Beendigung des Schuljahres voraussichtlich 44 Zöglinge die Forstlehrlingsschule Templin verlassen. Da eine große Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht

hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht zu nehmen und ihnen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung im praktischen Dienst zu gewähren.

Herr Oberförster Jacob, Templin (U.-M.), ist gerne bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Templin, Ende März 1909.

Der Schulpfleger.

Bezirksgruppe XV.

Bericht über die Versammlung der Vereinigung für Privatforstbeamte in der Grafschaft Glatz und Umgegend in Glatz, im Hotel „Schwarzer Bär“, am 14. Februar 1909.

Erschienen waren 32 Mitglieder und 2 Gäste.

Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit einem Horrido auf unsern allerhöchsten Jagdherrn, Se. Majestät den Kaiser, und begrüßte die Gäste und Mitglieder.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Rechnungslegung, Entlastung und Jahresbericht. Die Rechnung wurde von Herren Rentmeister Peschke-Giersdorf und Revierförster Beck-Neubielau geprüft und für richtig befunden, worauf dem Kassierer, Förster Schloms-Biehals, unter Ausdruck des Dankes Entlastung erteilt wurde.

Der Vorsitzende erstattete hierauf den Jahresbericht und gab der Versammlung Kenntnis von dem durch Förster Schloms-Biehals gut und sorgfältig ausgearbeiteten Bericht über die am 28. Juni v. Js. nach Kieslingswalde der Gräflich von Magnischen Oberförsterei Ullersdorf ausgeführte Exkursion, welche für alle Teilnehmer in der denkbar schönsten Erinnerung bleiben wird. Dem in jeder Beziehung außerordentlich verdienstvollen Leiter der Exkursion, Herrn Oberförster Kleiner, sei hiermit nochmals herzlichst gedankt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Berichterstattung über die Mitgliederversammlung des Hauptvereins in Danzig am 1. August v. Js. Der Vorsitzende, welcher als Delegierter der Bezirksgruppe in Danzig war, berichtete unter Hinweis auf die in der Forst-Zeitung bereits erschienenen Mitteilungen über den Verlauf der Danziger Versammlung eingehend über die Entwicklung und Tätigkeit des Vereins, über Mitgliederzahl, die Forstlehrlingsschule zu Templin, die Försterprüfungen und forstlichen Lehrgänge. Derselbe legte eine Denkschrift, betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten, bearbeitet im Reichsamt des Innern, zur Kenntnisnahme vor und knüpfte daran die Hoffnung, daß eine obligatorische staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung als in erster Reihe zu erstrebendes Ziel aller Privatforstbeamten nicht mehr in allzu weiter Ferne liegen möchte.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Wahl des nächsten Versammlungsortes. Als nächster Versammlungsort wurde, um den Mitgliedern jenseits des Eulengebirges wieder einmal entgegenzukommen, Reichenbach gewählt. Nach Einziehung der Mitgliederbeiträge gab die Versammlung dem Wunsche Ausdruck, auch in diesem Jahre wenn möglich eine Exkursion stattfinden zu lassen. Herr Oberförster Rieger-Giersdorf stellte hierzu in liebenswürdigster Weise seine ihm unterstellten Forsten der Oberförsterei Giersdorf bei Wartha (Schles.) zur Verfügung, welcher Vorschlag von der Versammlung einstimmig mit großer Freude angenommen wurde. Als Zeitpunkt wurde Ende Juni in Aussicht genommen.

Herr Rentmeister Peschke-Giersdorf regte an, und alle Anwesenden hielten es für dringend erwünscht, für spätere Versammlungen forstliche Vorträge und Besprechungen forstlicher und jagdlicher Tagesfragen und Vorkommnisse in Aussicht zu nehmen. Der Abhaltung eines forstlichen Lehrgangs soll später näher getreten werden.

Nachdem die Versammlung mit „Auf frohes Wiedersehen in Reichenbach“ geschlossen war, blieb die größte Anzahl der Teilnehmer noch bis zum Abgang ihrer Züge im Hotel „Zur Sonne“, dem Vereinsheime der Jäger und Schützen der Grafschaft, feuchtfröhlich beisammen.

Hausdorf, Kr. Neurode.

Hoffmann, Vorsitzender.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Raschke, Otto, Förster, Tempelhof, Berlin.
Musall, Ferdinand, Förster, Adl. Schilleningken, Kallkappen, Ostpr.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 75 5 Mk., Nr. 166, 284, 340, 783, 833 je 3 Mk., Nr. 1387 5 Mk., Nr. 1490, 1965, 2311, 2370, 2897, 3000, 3071 3086, 3089 je 3 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Verlag von J. Neumann, Neudamm.

*Am **Montag, den 10. Mai d. Js.**, wird neu herausgegeben:*

Dienstaltersliste

der Königlichen Revierförster und Förster mit Revier bei der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter und der Preussischen Staatsforstverwaltung nach dem Stande vom 31. Dezember 1908,
zusammengestellt von der Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung nach amtlichen Quellen, nebst

Jahrbuch für Preussische Forstbeamte und Forstanwärter,

enthaltend eine Sammlung von allgemeinen Bestimmungen, Entscheidungen und Gesetzen aus dem Bereiche der Staatsforstverwaltung, *zusammengestellt und herausgegeben von Rechnungsrat **E. Kalkbrenner,** Geh. expedier. Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.*

*Preis fest geheftet **2 Mk., Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Forst-Zeitung 1 Mk. 50 Pf.** Jeder Abonnent hat nur Anspruch auf ein Exemplar zum Vorzugspreis, dieser erlischt zum 1. Juli d. Js.*

*Das hier angekündigte **160 Seiten** starke Buch, welches zu einem **aussergewöhnlich billigen Preise** auf den Markt gelangt, bietet inhaltlich: **1.** Auf 73 Seiten die Königlich Preussischen **Revierförster und Förster der Hofkammer** und der **Staatsforsten,** bezirksweise und nach ihrem Dienstalter geordnet. **2.** Auf 87 Seiten die im **Jahre 1908 und 1909** bis zum 1. April herausgegebenen neuen **Gesetze, Bestimmungen und Entscheidungen,** soweit solche für den preussischen Forstbeamten von Interesse sind, und zwar nach folgender Anordnung: Vorwort. — Plan für die Einteilung des Stoffes und die Anlage des „Jahrbuches“. — I. Allgemeines. — II. Persönliche und dienstliche Verhältnisse der Forstbeamten. — III. Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Schreibwesen. — IV. Holzeinschlag und Holzverwertung, Forstkulturen, Betriebseinrichtung und Forstvermessung. — V. Forstnebennutzungen. — VI. Forstliche Gesetze. — VII. Gesetze allgemeiner Natur. — Alphabetisches Sachregister.*

*Mit der Herausgabe der **Dienstaltersliste** und dem **Jahrbuch** sind **zwei Wünsche der Königlich Preussischen Förster** erfüllt, welche u. a. seit Jahren auf den **Versammlungen des Vereins Königlich Preussischer Forstbeamten** geäussert worden sind. Hoffen wir, dass **das wertvolle,** und wie nochmals betont sei, **sehr billige Buch** derartigen Absatz und Beifall finden möge, dass das alljährliche Erscheinen eines solchen **Försterjahrbuches** für die Folge ermöglicht wird.*

*Die verehrlichen Abonnenten der Deutschen Forst-Zeitung bitten wir, **bei Bestellung sich als solche zu nennen,** damit ihnen der Vorzugspreis von 1 Mk. 50 Pf. pro Exemplar eingeräumt werden kann.*

Zu beziehen gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag.

J. Neumann, Neudamm.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

Ein Extra-Angebot in Hamburger Zigarren hat das bekannte **Zigarrenversandhaus J. Braun, Hamburg** (Firma 1856 gegründet), zwecks Räumung großer Sekunda- und Mittelfarben-Partien **mit Preisdifferenzen von 33⅓—50 %** unserem heutigen Blatte beigefügt; außerdem enthält **dasselbe hervorragende Spezialitäten der** Firma. Angesichts der bevorstehenden Verteuerung der Zigarren durch die geplante Steuererhöhung **bietet sich hier für Kenner** feiner Qualitätszigarren eine besondere Gelegenheit zu erstaunlich billigem Einkauf. **Der gute Ruf der Firma, welchen sich dieselbe** seit 50jährigem Bestehen erworben hat, und über tausend Dank- und Anerkennungsschreiben bürgen für **die Vorzüglichkeit** der angebotenen Fabrikate.

Zum Bezuge sei empfohlen:

Der neue preussische Forstetat

für 1909, amtliche Ausgabe, in der Reichsdruckerei hergestellt. Der Etat, welcher für den Handgebrauch in Verwaltungen unentbehrlich erscheint, ist zum Preise von **50 Pf.** durch unterzeichnete Verlagsbuchhandlung erhältlich und zu beziehen gegen Einsendung **des Betrages franko, unter Nachnahme mit Porto**zuschlag von

J. Neumann, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Heute ein (483
strammer Junge
einpassiert.
Sotocken b. Wundichow,
Kr. Stolp, 30. 4. 09.
M. Schroeder, *Kgl. Forstaufs.,*
2. Jäger-Batl. Jahrg. 1895/1898.

Geburten:

Dem Forstassessor R. Glöckner in Wetter (Hessen) ein Sohn.

Dem Prinzl. Oberförster A. Schaller in Groß-Wartenberg eine Tochter.

Dem Forstassessor Hildebrandt in Stoberau eine Tochter.

Sterbefälle:

Meyer, Forstrat in Lenzahn.

Pfennigberger, Friedrich, Oberförster des Erzherzogs Friedrich in Belly.

Süchting, Förster in Dodau.

Holz und Güter

Hochherrschaftliches Wald- und Jagdgut

von 8000 Mg., wovon 6000 Mg. Forst, nördlich von Berlin gelegen, soll bei einer Anzahlung von 450—500 Mille baldmöglichst verkauft werden. Ernsthafte Reflektanten, die über obige Mittel verfügen, erfahren Näheres durch den Bevollmächtigt. **L. Ruhnke, Berlin W. 35,** Genthinerstr. 16, Teleph. VI 8102. (456

Personalia

Oberförster

gesucht für ein westdeutsches Gebirgsrevier, ca. 3500 ha, mit 5 Schutzbezirken. **Eintritt möglichst bald.** Bisheriges **Einkommen des Stelleninhabers** ca. 3500 **Mk. p. a. bei freier Wohnung.** Dienstaufwand und **Nebenbezüge werden** nicht gewährt. **Keine Pensionsberechtigung.** Nach 2 Probejahren Anstellung von 3 zu 3 Jahren. **Gehaltssteigerung bei guten** Leistungen nach der Probezeit, **nicht aus**geschlossen. **Offerten mit beglaubigten** Zeugnisabschriften, **auch** des **Schul**abgangszeugnisses u. **Bild** unt. **Nr. 476** bef. d. Exped. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Gesucht

(401

zum 15. Juli oder 1. August d. Js. ein durchaus zuverlässiger **Förster,** welcher in Hauungen und **Kulturen** Bescheid weiß und guter Schütze ist. Angebote mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften, welche nicht zurückgesandt werden, an **Freiherrl. von Stockhausen'sche Forstverwaltung zu Lewenhagen, Post Dransfeld, Hannover.**

Privat-Forstlehrling,

(482

mit guter Elementarbildung, kann 1. Juni od. Juli in die Forstlehre eintreten in der **Königl. Oberförsterei Proskau O.-S.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.** b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei **ohne Vorbehalt** eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. **Manuskripte**, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 20. **Neudamm, den 16. Mai 1909.** **24. Band.**

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Harpstedt im Regierungsbezirk Hannover ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. Mai** eingehen.

Oberförsterstelle Immichenhain im Regierungsbezirk Cassel ist zum 1. August 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. Juni** eingehen.

Oberförsterstelle Neukirchen im Regierungsbezirk Cassel ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. Juni** eingehen.

Försterstelle Adlershorst in der Oberförsterei Cummersdorf, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Balbitzow in der Oberförsterei Rothenfier, Regierungsbezirk Stettin, ist zum 1. November 1909 zu besetzen. Bewerbungen sind an die Königliche Regierung in Stettin zu richten.

Försterstelle Putzberg in der Oberförsterei Tütz, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1909 neu zu besetzen.

Försterstelle Friedrichshof in der Oberförsterei Grünaue, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Plietnitz in der Oberförsterei Plietnitz, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1909 neu zu besetzen.

Försterstelle Wolfsheide in der Oberförsterei Rehhof, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1909 neu zu besetzen.

Försterstelle Ziegelei in der Oberförsterei **Puppen**, Regierungsbezirk Allenstein, gelangt zum 1. Juli 1909 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 2,5 ha Acker und 3,7 ha Wiesen, c) 100 *M* Stellenzulage, d) 100 *M* Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Puppen, ½ km entfernt. Bahnstation: Puppen, 2 km entfernt. Bewerbungsfrist **14 Tage.**

Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster mit Revier.*)

Unter diesem Titel ist im Verlage von J. Neumann, Neudamm, soeben ein aus zwei Teilen bestehendes Buch erschienen, enthaltend zunächst die vorgedachte Altersliste und dann eine Zusammenstellung der im abgelaufenen Jahre erlassenen gesetzlichen rc. Bestimmungen. Beide Publikationen werden in unseren Kreisen schon lange erwartet, und darf ich daher wohl mit Sicherheit annehmen, daß das Erscheinen dieses Buches allgemein mit Freuden begrüßt werden wird.

Der erste Teil besteht aus 74 Seiten und enthält die Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster mit Revier der Königlichen Hofkammer und der Preußischen Staatsforstverwaltung nach dem Stande vom 31. Dezember 1908. Die Liste ist bezirksweise nach amtlichem Material aufgestellt, in der Reihenfolge der früheren Forstversorgungsliste, nicht nach dem Besoldungsdienstalter, sie bildet also eine Anciennitätsliste, wie wir sie schon seit Jahren gewünscht haben. Damit haben nun endlich auch wir Förster unsere Anciennitätsliste, ebenso wie die höheren Forstbeamten, die Förster ohne Revier und die forstversorgungsberechtigten Anwärter. Hoffentlich wird der Verlag dafür Sorge tragen, daß auch diese Liste alljährlich in neuer Auflage erscheint.

Der zweite Teil mit dem Titel „Jahrbuch für Preußische Forstbeamte und Forstanwärter" besteht aus 86 Seiten und enthält nach Materien gesondert eine Sammlung von allgemeinen Bestimmungen, Entscheidungen und Gesetzen aus dem Bereiche der Staatsforstverwaltung. Wir finden alle im Jahre 1908 veröffentlichten Vorschriften vorgedachter Art, sowie die noch den Preußischen Parlamenten vorliegenden Besoldungs- und Steuergesetze nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage mit den vom Abgeordnetenhause beschlossenen Abänderungen. Dieser zweite Teil des Buches zerfällt in acht Abschnitte, diese lauten:

I. Allgemeines,
II. Persönliche und dienstliche Verhältnisse der Forstbeamten,
III. Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Schreibwesen,
IV. Holzeinschlag und Holzverwertung, Forstkulturen, Betriebseinrichtung und Forstvermessung,
V. Forstnebennutzungen,
VI. Forstliche Gesetze,
VII. Gesetze allgemeiner Natur und
VIII. Verschiedenes.

Am Schlusse befindet sich ein alphabetisches Sachregister, aus welchem die Seite, welche den gewünschten Gegenstand behandelt, leicht ersehen werden kann.

Das Vorwort zu diesem zweiten Teile des vorliegenden Werkes enthält die Parole „Sofort bei der Hand". Sicher wird das „Jahrbuch" sich allmählich zu einem Nachschlagebuch auswachsen, wie es vollständiger in keiner größeren Sammlung gegeben werden kann. Da in dieses Werk nicht nur die lediglich uns Forstbeamten betreffenden Vorschriften, sondern in dasselbe auch solche mehr allgemeiner Natur aufgenommen sind, u. a. auch die Postscheckordnung, so kann nur der Auffassung des Verfassers beigepflichtet werden, daß die Interessenten nicht nur den Kreisen der Forstbeamten und Anwärter angehören, sondern auch in den Bureaus der Verwaltungsbehörden zu finden sein werden; denn auch dort wird eine billige Sammlung der allgemeinen Bestimmungen, die in den verschiedensten Aktenstücken untergebracht und oft nur mit großem Zeitverlust erreichbar sind, jederzeit willkommen sein.

Der Preis des fest gehefteten Werkes ist auf 2 ℳ, für die Abonnenten der Deutschen Forst-Zeitung jedoch auf nur 1 ℳ 50 ₰ festgesetzt. Hiernach ist jedem Interessenten die Möglichkeit gegeben, für den billigen Preis von 2 ℳ bzw. 1 ℳ 50 ₰ jährlich sich im Laufe der Zeit ein wertvolles und übersichtliches Nachschlagewerk zu beschaffen, zumal nach der Ankündigung des Verfassers von drei zu drei Jahren ein Hauptregister zu diesem Jahrbuche herausgegeben werden soll.

*) Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster mit Revier bei der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter und der Preußischen Staatsforstverwaltung nach dem Stande vom 31. Dezember 1908, zusammengestellt von der Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung nach amtlichen Quellen, und Jahrbuch für Preußische Forstbeamte und Forstanwärter, enthaltend eine Sammlung von allgemeinen Bestimmungen, Entscheidungen und Gesetzen aus dem Bereiche der Staatsforstverwaltung, zusammengestellt und herausgegeben von Rechnungsrat E. Kalkbrenner, Geh. expedier. Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Preis fest geheftet 2 ℳ. Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Forst-Zeitung 1 ℳ 50 ₰. Jeder Abonnent hat nur Anspruch auf ein Exemplar zum Vorzugspreis, dieser erlischt zum 1. Juli d. Js. Zu Bestellungen ist dieser Nummer eine Bestellkarte beigefügt.

Es unterliegt meines allerdings unmaßgeblichen Erachtens keinem Zweifel, daß das von uns nun schon seit Jahren, namentlich auch in den Versammlungen des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, oft begehrte Werk reichlichen Absatz finden wird. Zu bedauern ist nur, daß ein solches Buch nicht schon viele Jahre früher erschienen ist. Ich möchte deshalb hier dem Verlage den Wunsch zur Erwägung geben, ob es nicht angängig sein sollte, noch nachträglich für die letzten fünf bis sechs Jahre ein ähnliches Werk erscheinen zu lassen, und zwar, um den Preis in den geringsten Grenzen zu halten, in nur einem Bande mit einem Hauptregister, in das gleichzeitig auch der Inhalt des jetzt erschienenen Jahrbuchs für 1908 aufgenommen werden könnte. Vielleicht könnte sich der Verein Königlich Preußischer Forstbeamten in seiner diesjährigen Delegiertenversammlung mit dieser Frage beschäftigen.

Außerdem möchte ich vorschlagen, dem nächsten Jahrbuch eine spezielle Tabelle über die Gehalts-, Pensions- und Reliktensätze jeder Forstbeamtenklasse nach den einzelnen Gehaltsklassen und Dienstjahren beizufügen. Es sind zwar im vorliegenden Buche für die Berechnung der Pensionsbeträge und Hinterbliebenenbezüge Anleitung und Beispiele gegeben, die es jedem Interessenten ermöglichen, ein sich für ihn passendes Exempel aufzustellen. Übersichtlicher wäre es aber, namentlich für die mit den maßgebenden Grundsätzen nicht völlig vertrauten Interessenten, wenn sie einfach ohne große Mühe an der Hand des pensionsfähigen Dienstalters die betreffenden Beträge ablesen könnten. Im vorliegenden Jahrgange sind diese Tabellen vermutlich nur deshalb fortgelassen worden, weil die Gehälter und das pensionsberechtigte Diensteinkommen zurzeit noch nicht endgültig feststehen.

Nach dieser kurzen Betrachtung wünsche ich dem vorliegenden Werke reichlichen Absatz und freundliche Beurteilung seitens der Interessenten.

Königl. Hegemeister Roggenbuck.

Bäume, Sträucher und Hecken an der Grenze.*)

Nach Reichsrecht und preußischem Recht dargestellt von Landrichter A. Freymuth.

Einleitung. Am 1. Januar 1900 ist das für ganz Deutschland geltende Bürgerliche Gesetzbuch (im folgenden mit B. G. B. bezeichnet) in Kraft getreten. Für das Eigentumsrecht bestimmt das Gesetz in den §§ 903 und 905, daß grundsätzlich der Eigentümer mit der ihm gehörenden Sache nach seinem Belieben verfahren kann, und daß das Recht des Eigentümers eines Grundstücks sich auf den Luftraum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche miterstreckt. Um jedoch das friedliche Nebeneinanderleben der Menschen zu ermöglichen, macht das Gesetz von dem Grundsatz des unbeschränkten Verfügungsrechts des Eigentümers Ausnahmen, die man wissenschaftlich mit dem — im B. G. B. nicht vorkommenden — Ausdruck „Nachbarrecht" bezeichnet. Mit einem Teil dieses Nachbarrechts, nämlich mit dem Recht der Bäume, Sträucher und Hecken an der Grenze, wollen wir uns hier befassen — jedoch mit der Beschränkung, daß das Recht der vom Nachbarbaum überfallenden Früchte (B. G. B. § 911) und das Recht des auf (nicht an) der Grenze stehenden Baumes (B. G. B. § 923) nicht dargestellt werden soll.

Eindringen von Zweigen und Wurzeln; der Rechtszustand nach B. G. B. Das B. G. B. bestimmt im § 910: „Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen."

Diese Vorschriften werden von dem Grundgedanken getragen, daß niemand es sich gefallen zu lassen braucht, daß in sein Eigentum (sein Grundstück) die auf dem Nachbargrundstück befindlichen Anpflanzungen hinübergreifen. Der auf dem Grundstück des A. stehende Baum oder Strauch ist Eigentum des A., die Wurzeln und Zweige des Baumes oder Strauches sind Teile desselben und stehen daher auch im Eigentum des A. A. muß aber dafür sorgen, daß die Wurzeln und Zweige nicht über die Grenze in das Eigentum des Nachbarn B. dringen. Geschieht dies doch, so bleiben zwar die Wurzeln und Zweige als Teil des Baumes (Strauches) Eigentum des A. Dem B. ist aber das Recht gegeben, die Eindringlinge durch Abschneiden*) zu beseitigen und dann auch zu behalten. Hat er sie abgeschnitten, und behält er sie, so haben sie ihren Zusammenhang mit dem Baum oder Strauch verloren und treten nunmehr als selbständige Sachen, als Wurzeln und Zweige, in das Eigentum des B., während das Eigentum des A. an ihnen untergeht. Die Regelung ist jedoch bei den Wurzeln und Zweigen nicht ganz gleichartig: Die Wurzeln kann der Nachbar B. ohne weiteres abschneiden. Bei den Zweigen darf er dies zunächst nicht. Er muß zuerst dem A. eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmen; dies geschieht zweckmäßigerweise schriftlich und der Sicherheit halber sogar am besten mittels

---

*) Vergleiche Deutsche Forst-Zeitung Band 6 Nummer 35 Seite 535, Band 15 Nummer 36 Seite 677 und Band 20 Nummer 20 Seite 192.

*) Das Gesetz spricht nur von Abschneiden. Man wird aber annehmen müssen, daß Abhauen, Absägen u. dgl. auch gestattet ist, überhaupt jede Art der Beseitigung, die eine glatte, möglichst wenig Kulturschädigung veranlassende Schnittfläche abgibt. Als nicht statthaft wird namentlich zu erachten sein: Abbrennen, Abknicken.

Zustellung des Schriftstückes durch den Gerichtsvollzieher. Die Frist ist recht geräumig zu bestimmen (mehrere Wochen). Erst wenn auf die Aufforderung hin der Eigentümer A. die Zweige nicht beseitigt, darf B. die Zweige selbst abschneiden. — Die Aufforderung der Beseitigung ist stets an den Eigentümer des betreffenden Baumes (Strauches) zu richten. Sollte der Baum (Strauch) nicht demselben Eigentümer gehören wie das Grundstück, auf dem er wächst, so ist die Aufforderung an jenen, nicht etwa an den Eigentümer des Grundstücks zu richten.

Das so gewährte Beseitigungsrecht (Selbsthilferecht) ist das einzige dem Nachbarn B. zustehende. Es steht ihm nicht etwa auch der Weg offen, den Eigentümer A. auf Beseitigung der Zweige oder Wurzeln zu verklagen.

Wie B. die Beseitigung bewerkstelligt, ist seine Sache. Der Eigentümer A. ist nicht verpflichtet, dem Nachbarn zu gestatten, zum Zwecke der Beseitigung auf seinem (des A.) Grundstück eine Leiter anzustellen u. dgl. Dadurch kann es allerdings nach Lage der Sache wohl bisweilen vorkommen, daß dem B. tatsächlich die Beseitigung der Zweige unmöglich wird. Hier wird dann nichts übrig bleiben, als von dem Recht der Beseitigung der Zweige Abstand zu nehmen. Höchstens wäre zu erwägen, ob nach Lage des Einzelfalles § 226 B. G. B. (das sog. Chikaneverbot) dem B. zur Seite stehen könnte. In § 226 ist bestimmt, daß die Ausübung eines Rechts dann unzulässig ist, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen. Nach dieser Vorschrift könnte es im einzelnen Falle vielleicht denkbar sein, daß B. doch den Eigentümer A. zwingen könnte (durch Klage), ihm die Aufstellung einer Leiter auf seinem Grundstück — vielleicht gegen angemessene Vergütung — zum Zwecke des Abschneidens der Zweige zu gestatten. Doch ist diese Frage sehr zweifelhaft und wohl eher zu verneinen; zur gerichtlichen Entscheidung, jedenfalls zur Entscheidung eines höheren Gerichts, dürfte sie wohl noch nie gekommen sein.

Das Recht der Beseitigung der überhängenden Zweige besteht grundsätzlich für Zweige in jeder Höhe, mögen sie hoch oder niedrig über dem Erdboden hängen. Nur dann steht das Beseitigungsrecht, und zwar sowohl für Zweige wie für Wurzeln, dem Nachbarn (B.) nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung seines Grundstücks nicht beeinträchtigen. Ob dies vorliegt, kann nur nach der Lage des einzelnen Falles beurteilt werden. Jedenfalls ist sehr wohl möglich, daß eine Beeinträchtigung zunächst nicht vorliegt, später aber eintritt, z. B. bei Verwandlung von Gartenland in Bauland. Dann erwächst mit dem Eintritt dieser Verwandlung das Beseitigungsrecht. Wird in einem unzulässigen Falle die Beseitigung vorgenommen, so muß angenommen werden, daß der Beseitiger dem Eigentümer des Baumes schadenersatzpflichtig wird. Diesen Schadenersatzanspruch muß der Baumeigentümer (A.) dann im Prozesse (gegen B.) geltend machen. Es ist dann Sache des A. — nicht etwa des B. — den Nachweis zu führen, daß die eingedrungenen Wurzeln oder Zweige die Benutzung des Nachbargrundstücks nicht beeinträchtigt haben.

Ferner muß angenommen werden, daß B. dem A. dann schadenersatzpflichtig wird, wenn er entgegen den gesetzlichen Vorschriften Zweige abschneidet, ohne zuvor dem Eigentümer A. eine Frist zu setzen oder wenn er eine Frist zwar gesetzt hat, aber keine angemessene, sondern eine zu kurze. — Liegen Bedenken dieser Art nicht vor, sondern ist die Beseitigung der Wurzeln oder Zweige nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, so ist natürlich nicht davon die Rede, daß der Beseitiger, der ja nur von seinem Recht Gebrauch macht, für die Folgen seines Tuns dem Eigentümer des Baumes oder Strauches irgendwie einzustehen habe. Geht also der Baum oder Strauch infolge der erlittenen Verstümmelung ein, oder trägt er keine Früchte mehr, so muß der Eigentümer des Baumes oder Strauches diesen Schaden dulden, ohne daß er gegen den Beseitiger einen Anspruch auf Schadenersatz hat.

Das Gesetz spricht nur von den eindringenden Zweigen, nicht auch vom eindringenden Stamm. Man wird aber der Ähnlichkeit der Sachlage nach annehmen müssen, daß der Stamm ebenso zu behandeln ist, wie die Zweige. Wenn also ein Baum des Grundstücks des A. schief wächst und infolgedessen der Stamm des Baumes über die Grenze hinüber in den Luftraum des Nachbars B. hineinragt, so wird man annehmen müssen, daß dem B. das im Gesetze nur für die Zweige zugesprochene Beseitigungsrecht in entsprechender Art auch für den überragenden Stammteil zusteht. Doch ist die Frage, da sie eine ausdrückliche Regelung im Gesetz nicht gefunden hat, immerhin zweifelhaft. —

Das Beseitigungsrecht steht in allen Fällen nur dem *Eigentümer* des Nachbargrundstückes zu, nicht auch dem Pächter oder sonst einem Nutzungsberechtigten (Nießbraucher u. dgl.). Jedoch wird nicht für erforderlich zu erachten sein, daß der Eigentümer (B.) das Beseitigungsrecht persönlich ausübt. Vielmehr wird er die Beseitigung auch einem andern, z. B. dem Pächter, auftragen können, und natürlich steht auch nichts entgegen, daß er die abgeschnittenen Wurzeln und Zweige dem Pächter usw. zu Eigentum überläßt. Aber auf eigene Faust darf der dritte (Pächter usw.) nicht vorgehen, bei Gefahr des Schadenersatzes; er muß sich zuvor den Auftrag des Eigentümers (B.) einholen. Will B. auf die Aufforderung des Pächters nicht eingehen, die Beseitigung der vom Grundstück des A. aus eindringenden Zweige und Wurzeln also nicht bewerkstelligen, so kann es möglich sein, daß er damit seine Verpflichtung gegenüber dem Pächter, ihm den ordnungsmäßigen Gebrauch der verpachteten Fläche zu gewähren (B. G. B. §§ 535, 581), verletzt. Dann wird der Pächter — sofern er nicht bei Vertragsabschluß den Mangel gekannt hätte oder hätte kennen müssen, vergl. B. G. B. § 539 — gegen ihn ein Recht auf Schadenersatz oder auf Herabminderung des Pachtzinses, in sehr schlimmen Fällen sogar auf Aufhebung des Pachtvertrages haben (B. G. B. §§ 537, 538, 542, 581). Auch wird vielleicht rechtlich denkbar — wenngleich praktisch nicht empfehlenswert — sein, daß der Pächter seinen Verpächter (B.) darauf verklagt, daß er die Beseitigung der Wurzeln oder Zweige vornehme. Keinesfalls aber darf der Pächter ohne die Genehmigung des Verpächters und Grundstückseigentümers B. eigenmächtig die Beseitigung der Zweige oder Wurzeln vornehmen.

Das Recht der Beseitigung der Wurzeln und Zweige unterliegt nicht der Verjährung, und zwar aus folgendem Grunde: Nach dem Recht des B. G. B. ist die Verjährung nicht ein allgemeines Mittel, Rechte zum Erlöschen zu bringen. Vielmehr unterliegen der Verjährung nur „Ansprüche". Unter „Anspruch" aber versteht das B. G. B. das Recht, von einem andern ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen (§ 194). Um ein solches Recht handelt es sich hier nicht, vielmehr nur um das Recht der Selbsthilfe. Dieses Selbsthilferecht fällt nicht unter den Begriff des Anspruchs und ist damit der Verjährung nicht unterworfen. Es können daher Wurzeln und Zweige beseitigt werden, die schon länger als 30 Jahre, überhaupt seit beliebig langer Zeit in das Nachbargrundstück eingedrungen sind.

Reichsrecht und Landesrecht. Die Sondervorschriften in Preußen. Es gilt der Satz „Reichsrecht bricht Landesrecht", d. h.: Wenn ein Reichsgesetz über ein bestimmtes Gebiet Vorschriften gibt, so kann ein Landesgesetz (preußisches, bayrisches 2c. Gesetz) daran nichts ändern. Jedoch ist dies natürlich dann anders, wenn das Reichsrecht selbst den Landesgesetzen die Befugnis gibt, das Reichsrecht zu ergänzen oder abzuändern. Dies ist für das Zweig- und Wurzel-Beseitigungsrecht in gewissem Umfange durch das Einführungsgesetz zum B. G. B. geschehen. Hierüber wird für die anderen großen Bundesstaaten (Bayern 2c.) in einer zweiten Abhandlung gesprochen werden. Für Preußen hat die Landesgesetzgebung (d. h. die preußische Gesetzgebung) von der reichsrechtlichen Befugnis nur in ganz geringem Umfang Gebrauch gemacht. Es gelten nur zwei Abweichungen von dem oben geschilderten Recht des B. G. B., und diese auch nur in gewissen Teilen von Preußen:

1. In dem Gebiete des preußischen Staats, in dem früher französisches Recht galt*), sind die Vorschriften der Artikel 671 und 672 Absatz 1 des code civil aufrechterhalten. Dort ist bestimmt: Hochstämmige Bäume dürfen nur in der durch die besonderen, gerade vorhandenen Verordnungen oder durch ein beständiges und anerkanntes Herkommen bestimmten Entfernung gepflanzt werden. In Ermangelung von Verordnungen und Herkommen sollen hochstämmige Bäume nur in 2 m, andere Bäume und lebende Hecken nur in 1½ m Entfernung von der Grenze gepflanzt werden. Der Nachbar kann verlangen — nicht im Wege der Selbsthilfe, sondern nur durch Klage —, daß näher gepflanzte Bäume und Hecken ausgerissen werden. Das Holz bleibt dem Eigentümer.

2. In dem Gebiete des früheren allgemeinen Landrechts*) ist § 174 I 8 aufrechterhalten. Dort ist vorgeschrieben, daß man mit der Anlage von neuen, lebendigen Hecken — nicht auch bei der Pflanzung von einzelnen Bäumen oder Sträuchern — 1½ Fuß von des Nachbars Grenze zurückbleiben muß.

Im übrigen bestehen in Preußen Vorschriften, die von denen des B. G. B. abweichen, auf dem hier erheblichen Gebiete nicht. Es seien namentlich folgende wichtige Einzelpunkte besonders betont:

a) Abgesehen von den zu 1 und 2 erwähnten, auf bestimmte Gebietsteile Preußens beschränkten Vorschriften bestehen keine Vorschriften, die den Eigentümer daran hindern, Bäume und Sträucher, auch ganze Baum- und Waldanlagen oder Hecken so nahe an die Grenze — nur nicht geradezu auf die Grenze — zu setzen, wie er will.

b) Stehen Bäume und Sträucher richtig — also innerhalb des dem betreffenden Eigentümer gehörigen Grundstücks —, ragen auch ihre Zweige oder Wurzeln nicht über die Grenze, sondern wirken sie nur durch ihre Beschattung auf das Nachbargrundstück, so ist dagegen nichts zu machen, wenn auch die Beschattung der Kultur des Nachbargrundstücks schädlich sein mag.

c) Es ist gleichgültig, ob die Grundstücke, auf denen die Bäume oder Sträucher stehen, öffentliche oder private Grundstücke sind, ferner ob sie Waldgrundstücke oder Gärten 2c. sind. In allen diesen Fällen gelten genau dieselben Regeln, als wenn es sich um einen vereinzelt stehenden Baum oder Strauch handelt. Auch gelten keinerlei Sondervorschriften für Obstbäume und Obstgärten.

*) Das ist die Rheinprovinz, ausgenommen jedoch folgende Teile derselben: Im Regierungsbezirk Coblenz die Kreise Wetzlar, Neuwied, Altenkirchen und Meisenheim, im Regierungsbezirk Düsseldorf die Kreise Duisburg Stadt, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen Stadt, Essen Land, Ruhrort und Rees.

*) Das sind die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Pommern mit Ausnahme des Regierungsbezirks Stralsund, Sachsen, Westfalen, in der Provinz Hannover der Regierungsbezirk Aurich, die Kreise Lingen und Duderstadt, in der Rheinprovinz die in der vorigen Anmerkung aufgeführten Teile des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Mitteilungen.

— Zur Gemeinde- und Privatforstverwaltungslaufbahn. Die nach preußischer Vorschrift ausgebildeten Anwärter für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst führen höherer Bestimmung gemäß nach dem ersten Examen den Titel Forstkandidat, nach dem zweiten den Titel Oberförsterkandidat für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst. Forstkandidat und später Oberförsterkandidat nennt sich auch jeder, der mit geringerer Schulbildung eine höhere Forstschule besucht und in einigen Fächern ein Akademikum gemacht hat. Man kann es deshalb den Anwärtern, welche nach preußischer Vorschrift eine volle Schulbildung und eine sehr gründliche forstliche Ausbildung in wissenschaftlicher wie praktischer Hinsicht mit großen Opfern an Zeit und Geld genossen haben, nicht verdenken, wenn sie mit jenen Titeln nicht zufrieden sind. Sie stehen in wissenschaftlicher und praktischer Schulung den Staatsanwärtern vollständig gleich. Deshalb wäre es gerecht und billig, ihnen auch die gleichen Titel Forstreferendar, beziehungsweise Forstassessor mit dem Zusatz „für den Gemeinde- und Privatdienst" zu geben. Irgend ein rechtliches Bedenken kann dagegen nicht erhoben werden, und die Staatsanwärter können ja das Wort „Königlich" vor ihren Titel setzen. Jedenfalls würden diese Titel mit größerer Deutlichkeit bezeichnen, um was für Anwärter es sich handelt, als die Titel Forstkandidat und Ober-

försterkandidat. Wenn man diese Bezeichnungen nicht mehr gut genug findet für die Staatsanwärter, braucht man sie auch den gleichwertigen Gemeinde- und Privatanwärtern nicht zuzumuten. Eine Bevorzugung der Staatsanwärter läßt sich durch nichts rechtfertigen. Wenn hier und da behauptet worden ist, der Staat suche sich von den Anwärtern die besten aus, so frage ich, wie er das machen soll. Die meisten jungen Leute verlassen die Schule zu Ostern und treten dann als Forstbeflissene ein. Nach § 5 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 19. Februar 1908 müssen ihre Aufnahmeanträge bis zum 15. Januar schon dem Herrn Minister eingereicht werden. Diesen Anträgen ist das Reifezeugnis beizufügen oder, wenn ein solches noch nicht vorgelegt werden kann, eine Bescheinigung des Direktors darüber, „daß der Antragsteller zur Reifeprüfung zugelassen ist und seine Klassenleistungen in der Mathematik unbedingt genügt haben“ (§ 4 [1] a. a. O.). Bis zum 15. Januar werden aber nur vereinzelte das Reifezeugnis vorlegen können. Wonach will man nun die besten aussuchen? Aber auch, wenn alle Anwärter ihre Reifezeugnisse schon vorlegen könnten, so könnten immer noch nicht die besten ausgesucht werden. Ist es doch ganz bekannt, daß Leute mit vorzüglichen Schulzeugnissen oft später ganz versagen, während andere, die mit Mühe und Not ihre Prüfung bestanden haben, hinterher sich als sehr tüchtige Menschen erweisen. Der Staat ist beim besten Willen nicht in der Lage, sich die tüchtigsten auszuwählen. Die für die Gemeinde- und Privatlaufbahn nach staatlicher Vorschrift ausgebildeten Männer sind genau ebenso tüchtig wie die Staatsanwärter. Man gebe ihnen daher billigerweise auch die gleichlautenden Titel. R.

— **Hemmerlingsche Verschullatte.** Herr C. Platz sagt in Nr. 16 d. Bl. auf Seite 330 in seinem Artikel „Kritik über Verschulgeräte“, die angeblichen Vorteile des Hemmerlingschen Verschulbrettes werden von der Hackerschen Verschulmaschine und der Verschulplatte des Försters Schumacher bei weitem überflügelt. Das nehme ich dem Herrn nicht übel, denn jeder lobt das, was er gut kennt, das ist menschlich und sehr natürlich, denn man sieht an den bekannten Sachen vornehmlich die guten und an den fremden die ungünstigen Seiten. Soweit ich unterrichtet bin, führt Herr Platz die Kulturen des Försters Schumacher fort, ebenso hat er 100 Verschulplatten von letzterem übernommen, mit denen er seine für den Handel erzogenen Fichten verschult. Solche Verhältnisse lassen ein etwas einseitiges Urteil gewiß erklären. Ich nehme an den Verschulbrettern der Herren Hemmerling und Schumacher kein Interesse als das rein sachliche. Ich habe die Verschularbeit mit beiden Instrumenten jetzt mehrere Jahre hindurch gesehen, auch die Endergebnisse, sagen wir, die fertigen Pflanzen; und das hat mir gezeigt, daß mit dem Schumacherschen Instrument gute, aber mit dem Hemmerlingschen bessere Erfolge erzielt worden sind. Seit mehr als 20 Jahren bin ich Mitarbeiter der Deutschen Forst-Zeitung, als welcher ich bestrebt bin, meine Aufmerksamkeit allen Neuerscheinungen auf dem Gebiete des Forstwesens zu widmen. Unter diesem Gesichtspunkte habe ich auch dem Hemmerlingschen Verschulbrett meine Aufmerksamkeit zugewendet, nicht aus Ungunst gegenüber dem Apparat des Herrn Schumacher, dessen Wert nicht zu bestreiten ist, namentlich als bahnbrechende Erscheinung auf dem Gebiete des Forstkulturwesens, auch hat mich nicht der Gedanke, eine Zeitungspolemik hervorzurufen, geleitet. In letzterem Sinne beschränke ich auch meine heutigen Ausführungen auf das notwendigste und übergehe die Kritik meiner Mitteilung, daß man mit Hemmerlings Verschulbrett auch auf nassem Boden verschulen könne, mit dem Hinweis, daß es sich hier nicht um ein Verschulen auf wirklich und dauernd nassem Boden, sondern nur um die ununterbrochene Arbeit bei vorübergehenden Regenschauern und dadurch hervorgerufener zeitweiser Vernässung der Beete handeln kann. Im allgemeinen dürfte es schließlich wohl vonseiten der Interessenten das Richtige sein, sich bei Ankündigung der Geräte jeder Polemik zu enthalten und diese sich ihren Weg selbst bahnen zu lassen.

Ludwig Schneider.

— **Was nützt uns der Schnee!** Ein recht schneereicher Winter liegt endlich hinter uns. Die Natur hat ihr sogenanntes Leichentuch verschwinden lassen. Wärmere Lüfte wehen wieder, und Mensch und Tier fühlt und sieht überall neues Leben einziehen. Die Knospen schwellen, die Vögel singen, nur der Mensch denkt noch an die Kälte und den vielen Schnee zurück und stellt sich selbst die Frage: „Mußte es sein, und nutzte es was?“ — Wir Forstleute haben bei solchen Fragen nur das Wohl unseres deutschen Waldes im Auge und betrachten solche nur in diesem Sinne. Zuerst freuen wir uns der Abwechslung. Nach der Hitze, den Gewittern und sonstigen Regenwettern des Sommers kommt der Winter im weißen, schneeigen Kleide. Liegt in der Vorstellung nicht schon etwas Keuschherbes? — Die Jägerfreuden, die ein neuer Schnee im Gefolge hat, sollen hier nur erwähnt sein. Wie verändert und verschönt der Schnee eine Landschaft und bringt ungeahnte zauberhafte Formen hervor. Über aller dieser Winterschönheit wollen wir aber nicht vergessen, daß in der Natur nichts zwecklos ist. Der Schnee stellt den Pelz dar, in dem die schlafende Natur sich einhüllt, wärmt und am Leben erhält, und zu neuer Fruchtbarkeit sich vorbereitet. Gar nicht unrecht sagen die Bauern: „Der Schnee düngt!“ — Ehe der Schnee aus einer grauschwarzen Wolke die Erde erreicht, fängt er sich auf seinem Wege allerlei ein, was dem Boden, wo er schließlich zum Liegen kommt, nützlich ist. Tierreich, Pflanzenreich und Mineralreich ist ihm tributpflichtig, und mit dem schmelzenden Schnee bekommt der Wald alle diese nutzbaren Stoffe bis in und an die Wurzeln geführt. So wird die Humusschicht vermehrt und die Fruchtbarkeit des Bodens oft sehr erhöht. Außerdem nimmt der Schnee alle Schmutzerei aus der Luft fort, und wir erfreuen uns im Winter einer ganz besonders reinen und gesunden Luft. Durch den Schnee wird der Waldboden nach oben hin fest abgeschlossen. Tritt Erderwärmung und Tauwetter ein, so muß sich das Schmelzwasser seitliche Auswege suchen und so den Boden lockern. Dadurch wird vielerlei Waldsämereien ein gutes Keimbett bereitet. Der so eisig kalt erscheinende Schnee ist eine sehr gut erwärmende Winterdecke, und viele Pflanzen und vieles Leben

finden darunter ihren natürlichsten Schutz und ihre Lebensbedingung. Durch die abschließende Schneedecke kann die natürliche Erdwärme nicht entweichen und kommt den Pflanzen zugute. Dadurch erklärt es sich auch, daß schneearme Winter meist unfruchtbare Sommer im Gefolge haben. Der schmelzende Schnee sättigt die Erde mit Wasser und schafft in diesem Sinne Vorräte für den Sommer. Wo blieben im Sommer die Quellen, Bäche und Flüsse ohne den Schnee, der die Erde mit Vorräten versorgt. Der Schnee sorgt auch, daß die nützliche Vogelwelt, die Sänger des Waldes, zur Zeit ihre Nahrung finden. Die in die Erde verkrochenen Kerfe und Gewürme werden durch den Schnee gedeckt, erwärmt und am Leben erhalten. Dann kommen sie im Frühling hervor und sind fruchtbar und mehren sich. Wie würde es in vielen Revieren mit der Holzabfuhr aussehen, wenn es keinen Winter, keinen Schnee und keine Schlittenbahn gäbe? — Der alles nivellierende Schnee schafft Abfuhrwege an Stellen, wo sonst der Holztransport fast unmöglich ist. So ist in mancherlei Hinsicht der Schnee dem Forstmann und dem Forste freundlich gesinnt, und bei einigem Überlegen lassen sich dem Schnee gewiß noch mehrere guten Seiten und weiteres Nützlichmachen abgewinnen.

Sterkrade.

R. Otto, Königl. Hegemeister a. D.

— **Kaninchenvernichtung.** Die Ausrottung der Kaninchen und Hamster macht große Schwierigkeiten. Hauptsächlich sucht man sie durch Gift zu töten, oder durch Frettieren zu beseitigen. Der Erfolg dieser Mittel ist aber niemals ein sicherer und dauernder. Kürzlich hat man nun nach Zeitungsmeldungen ein neues Mittel mit bestem Erfolg probiert, und zwar einen Gasapparat, der ein für Kaninchen und Hamster giftiges Gas entwickelt und die Tiere in ihren Bauen erstickt. Es handelt sich um den sog. Clayton-Apparat, welcher sonst zum Vertilgen von Ratten, Insekten (Ungeziefer), sowie zur Desinfektion Verwendung findet. In diesem Apparat wird in besonders intensiver Weise Schwefel verbrannt und die entstandenen Gase — Clayton-Gase — werden durch ein starkes Gebläse in die zu behandelnden Räume gedrückt. Die Verwendung der stechend riechenden Schwefelverbrennungsgase zum Desinfizieren usw. ist ja schon lange bekannt. Bei dem Clayton-Apparat ist neu, daß das Gas eine hohe Konzentration erreicht und durch ein Gebläse in die Räume hineingedrückt wird, wodurch eine außerordentlich schnelle und gründliche Wirkung erzielt wird. Der Apparat wird bereits vielfach von Reedereien, Hafen- und Gesundheitsbehörden benutzt, um auf Schiffen die lästigen Ratten und Insekten, welche auch bei der Verschleppung und Übertragung m...cher Infektionskrankheiten eine verhängnisvolle Rolle spielen, zu beseitigen. An Land dient der Clayton-Apparat zum Ausräuchern von Wohnhäusern, Kasernen, Krankenhäusern, Tierställen, Lagerschuppen, Schlachthöfen, auch unterirdische Kanalnetze, Keller, Fässer usw. werden vielfach mit Clayton-Gas ausgeschwefelt. Die Vernichtung von Kaninchen geschieht in folgender Weise: Ein kleiner fahrbarer Clayton-Apparat, dessen Gebläse mit Handantrieb versehen ist, wird in der Nähe der Kaninchenbaue aufgestellt und das Gas durch Schläuche in die einzelnen Röhren der Baue hineingedrückt; hat der Bau nur einen Ausgang, so ist es den Kaninchen unmöglich, dem stark giftigen Gase entgegen zu entweichen, sie werden schnell erstickt; aber auch wenn ein Bau mehrere Ausgänge hat, wird der ganze Bau so schnell von dem Gas erfüllt, daß die Tiere nicht mehr fliehen können. Dies ergab sich bei Versuchen auf einem Gut am Rhein; dort wurden die Kaninchen in sehr zahlreichen Bauen durch einmaliges Ausräuchern mit einem Clayton-Apparat völlig beseitigt. Der Apparat war von der Norddeutschen Maschinen- und Armaturen-Fabrik, G. m. b. H., in Bremen geliefert.

Berichte.

Die XXIII. Versammlung des Württembergischen Forstvereins zu Neuenbürg 1908.

Überaus zahlreich fanden sich die Fachgenossen schon am Vorabend im schönen Schwarzwaldstädtchen Neuenbürg ein: galt es doch, unserem allverehrten Vereinsvorsitzenden Grafen von Üxküll eine besondere Ehrung und Überraschung zu bereiten. Oberforstrat a. D. Graf von Üxküll-Gyllenband hatte lange Jahre im Schwarzwald gewirkt, von 1877 bis 1900 war er Forstmeister in Neuenbürg. In dem an das Schloß — das Forstamt — anstoßenden Schloßwäldchen wurde nun von Oberförster Freiherrn von Gaisberg in Neuenbürg ein einfacher Gedenkstein als Erinnerungsmal feierlich in unserem Beisein enthüllt.

Am 23. Juni führte eine lange Reihe Wagen die Ausflugsteilnehmer in das bekannte Rotenbachsägewerk. Unter Führung der Besitzer wurden die Werke eingehend besichtigt. Mit durchschnittlich 350 Arbeitern werden bis zu 7000 fm im Jahr verarbeitet (Wasserkraft bis zu 320 Pferdekräfte). 80 Prozent des Rundholzes werden zu Bauholz und Brettern eingeteilt. Minderwertige Bretter werden zu Kisten und Fässern verarbeitet. Bezugsquellen des Holzes: ein Drittel kommt aus der Umgegend, ein Drittel aus dem württembergischen Oberland, ein Drittel aus Oberbayern (fast alles mit der Bahn, die Flößerei wird wohl allmählich ganz verschwinden). Daneben ist in dem Werk eine umfangreiche Parkettbodenfabrikation eingerichtet. Sehr gut wird das Sägemehl verkauft, der Eisenbahnwagen bis 150 ℳ.

Von hier ging's weiter in den Forstbezirk Calmbach an der Enz. Größe des Bezirkes 2315 ha Staats-, 849 ha Gemeinde- und 103 ha Privatwald. Die Meereshöhe geht von der Enz mit 350 m bis zu 730 m; die Waldungen stocken auf den drei Gliedern des Buntsandsteins. Ablagerung von Rohhumus bei Fehlen von Kalk und Ton bieten leider im „mittleren" Buntsandstein vielfach Gelegenheit zur Bildung von Ortstein. Niederschlagsmenge durchschnittlich 1000 mm. Die Tanne herrscht mit 51 % vor, Fichte ist mit 21, Forche 20, Buche (und Eiche) 8 % beteiligt. Jährlicher Hiebsatz: Haubarkeitsnutzung 13 500, Zwischennutzung 1400 fm auf 96,4 ha;

jährliche Kulturfläche 25,9 **ha**. Die Absatzverhältnisse sind im allgemeinen günstig. — Hauptziel der Wirtschaft ist Erziehung von gemischten Beständen aus Tannen, Forchen, Buchen und Fichten.

Von den mannigfachen Bildern sollen nur folgende erwähnt werden: Ein 135 jähriges Altholz auf WNW.-Hang mit $^7/_{10}$ Tannen, $^2/_{10}$ Buchen und $^1/_{10}$ Forchen. Verjüngung, soweit irgend möglich, natürlich auf Tannen; blenderförmige Schlagstellung in etwa 50 **m** breiten, von S. nach N. verlaufenden Streifen; Unterstandsgruppen von Altholz ziemlich frei gemacht. Bei Samenjahren wird die Beerstreu riesenweise entfernt. Nicht zu rasches Vorgehen mit der Verjüngung mit Rücksicht auf die Ortsteingefahr! Ferner zeugte eine sperrige, astige Forchenpflanzung für die Wichtigkeit der Herkunft des Samens. Dieser Samen war bezogen vom Händler; von Natur gekommene Forchen sahen daneben als schlanke Stämmchen weit besser aus. (Nebenbei bemerkt waren wir hier in einem der besten Hochwildtriebe des Bezirks.) Die zuletzt berührten Bestände zeigten — in Profilen aufgeschlossene — typische Ortsteinbildungen. Buchen und Kalk in die Riesen, ist hier die Losung bei der Verjüngung. —

Abends traf man sich mit Neuenbürgs Bewohnern zu Musik, Trunk und Tanz. —

Am 24. Juni vormittags eröffnete Graf Üxküll die Verhandlungen mit geschäftlichen Mitteilungen verschiedener Art. Sodann erhielt das Wort Professor Dr. B ü h l e r, Tübingen, zu dem Thema: „Wasservorrat und Wasserbewegung im Waldboden.“ Professor B ü h l e r verbreitete sich auf Grundlage der Veröffentlichungen der meteorologischen Zentralanstalt in Stuttgart über folgende Punkte:

A. 1. Niederschlagsmenge: sieben Regenzonen in Württemberg, beginnend mit 600 mm, steigend bis über 1500 mm. Der Schwarzwald hat die höchsten Niederschläge (im Oberamt Freudenstadt bis 1530, Ruhestein sogar 1926); am regenärmsten ist die Nordostecke des Landes, ferner das „Gäu“ (im Regenschatten des Schwarzwalds), arm auch das Gebiet gleich südlich der Alb; Oberschwaben ist wiederum regenreich.
2. Die Verteilung nach Jahreszeiten: im Schwarzwald am meisten Winterniederschläge, in Oberschwaben sehr wenig.
3. Verteilung nach den einzelnen Monaten.

B. Das Eindringen der Niederschläge in den Boden:
1. im freien Lande.
2. unter dem Kronendach des geschlossenen Bestandes:
   a) Niederschlagsmengen und
   b) Sickerwassermengen.

Die Niederschlags- und Sickerwassermenge ist im Bestand kleiner als im Freien. (Verschiedenheit der Holzarten auch in bezug auf die Verdunstung.)

C. Der Stand des Grundwassers. In der Umgebung des Tübinger forstlichen Versuchsgartens sind 18 Grundwasserstationen eingerichtet: eher Übereinstimmung ihrer Ergebnisse mit den russischen Untersuchungen als mit Ebermayer (dieser fand nicht, daß der Wald den Grundwasserstand erniedrige).

D. Der Wassergehalt des Bodens. —

Zum Schluß gibt Redner schätzenswerte Winke für die Wirtschaft: Der Gang der natürlichen Verjüngung, die schirmweise Schlagstellung, das Fortschreiten der Lichtungshiebe, der Graswuchs, die Entwickelung der Jungwüchse ist wesentlich bedingt durch die Niederschlagsverhältnisse. Zusammenhang der natürlichen Verbreitung der Holzarten mit der Niederschlagskarte!! (Z. B. Weißtanne unter 700 mm fast fehlend!) Einfluß der Feuchtigkeit auf die Bestandeserziehungsmaßregeln (bei weniger Niederschlag von Bedeutung). Professor Bühler schließt mit der Aufforderung zur Mitarbeit an alle, die im Walde wirken. Daß auch der einzelne Wirtschafter an solchen Fragen mitzuarbeiten berufen sei, fand freudigen Beifall. —

Nach der Pause sprach Oberförster R a m m - Calmbach, im engen Anschluß an den Ausflug über: „Bestandesverjüngung auf den vielfach zur Rohhumus- und Ortsteinbildung neigenden Böden der Buntsandsteinformation des württembergischen Enzgebietes.“ Nach Darlegung aller einschlägigen Verhältnisse und Faktoren, nach Behandlung der einzelnen Holzarten (Tanne, Forche, Fichte, Buche und Eiche) kommt R a m m speziell für die natürliche Verjüngung zu nachstehenden Forderungen:

1. Hauptziel der Verjüngung ist Schaffung von Mischbeständen, vorherrschend Tanne und Forche, untergeordnet Buche, auch Fichte. Fichte ist vom Bleichsand (Schicht über dem Ortstein) auszuschließen; auf ganz guten Böden darf sie auch den Hauptbestand bilden. Eiche paßt für tiefere, südöstliche Hänge in selbständigen Horsten.
2. Großflächenwirtschaft (vgl. Prof. Dr. Wagner) ist möglichst zu vermeiden. Steigerung des Erfolges der natürlichen Verjüngung durch nordsüdliche Hiebsrichtung. Unter Umständen Nachhilfe durch Bodenbearbeitung und Kalkung.
3. Besonders geeignet für natürliche Verjüngung ist ein blendernder Saumschlag unter Beiziehung der horst- und löcherweisen Schirmverjüngung.
4. Steigerung des Erfolges und Sicherung der Stetigkeit der natürlichen Verjüngung wird angestrebt durch Angriff der Bestände im Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Reife und Auseinanderlegung der Hiebe.

Durch Ausdehnung der natürlichen Verjüngung bekommt „der Waldbau, dessen berufener Vertreter der Wirtschafter ist, gegenüber der Forsteinrichtung die souveräne Stellung, die ihm gebührt“.

Ramms Vorgänger, Forstrat H o l l a n d, Stuttgart, weist darauf hin, daß schon die „Wirtschaftsregeln“ von 1865 ähnliches enthalten. Oberförster Dr. E b e r h a r d t vom Nachbarbezirk Langenbrand spricht über die Unterschiede zwischen Calmbach und Langenbrand. Eberhardt hat in seinen geschlossenen Beständen schon überall genug Anflug, er führt keine „Vorbereitungs“-Hiebe, nur „Nachhiebe“. Forstdirektor Dr. v o n G r a u e r, Stuttgart, will nicht zu lange auf natürliche Verjüngung warten in so alten Althölzern, lieber mal kahl absäumen und pflanzen. Interessant war noch die Mitteilung eines großen Sägewerkindustriellen, ihm sei die Enztanne zehnmal lieber als die dort gewachsene Fichte. —

Zu der „Allgemeinen Forstlichen Bibliographie“ wird sodann für 5 Jahre ein Beitrag beschlossen. Hiermit Schluß der Verhandlungen. Nachmittag Festessen.

Ein Nachausflug in den Forstbezirk Langenbrand versprach nach den letzten Veröffentlichungen von Professor Dr. Wagner-Tübingen und Oberförster Dr. Eberhardt-Langenbrand in bezug auf natürliche Verjüngung manch wertvolle Aufklärung. Für Eberhardt ist in erster Linie maßgebend, daß möglichst kein Holz mehr durch die Verjüngungen gebracht werden muß; er will womöglich natürlich verjüngen und ist, wie Wagner, für „Kleinflächenwirtschaft“. Hier ergaben sich zum Teil Gegensätze gegenüber seinem Vorvorgänger in der Revierverwaltung, Oberförster Gönner in Oberndorf. Eberhardt ist u. a. mehr für Fichte als Gönner. Gönner warnt ebenfalls vor zu langem Warten auf natürliche Verjüngung; dagegen sagt Wagner: „bei richtiger Wirtschaft ist der Anflug von der Wirtschaft herzustellen“. Der Weg führte auch vorbei an einer „Volksheilstätte“. Mitten in 1000 ha Staatswald, seither ohne öffentlichen Weg, ist eine Lungenheilanstalt errichtet worden! Die Hochwildtriebe in der Gegend sind nunmehr leer; 2,5 ha Forchenkultur sind voriges Jahr vermutlich der Unachtsamkeit eines Gastes der Heilstätte durch Feuer zum Opfer gefallen. —

Die Teilnehmer an diesem Nachausflug haben es nicht bereut, einen Tag mehr der Versammlung gewidmet zu haben.

1909 soll mit Rücksicht auf Heidelberg keine Versammlung sein, 1910 die Zusammenkunft im Tauberbad Mergentheim; für 1911 wird die Wahl des Ortes für die 25. Versammlung abhängig gemacht von der Teilnahme unseres Königs am Jubiläum des württembergischen Forstvereins.

Liebenzell. H. Lorey.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen der Pensionäre und Wartegeldempfänger.

Allgemeine Verfügung Nr. 17/1909.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B. I a. 1591, II 4048, III 3214 II. Ang.

Berlin W. 9, 6. April 1909.

Anbei übersende ich Abschrift der von dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern erlassenen Rundverfügung vom 22. Januar 1909 F. M. I 20776 I usw. / M. d. J. I a. 3142 I und einen Abdruck der Ausführungsbestimmungen über die Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen der Pensionäre und Wartegeldempfänger mit dem Bemerken, daß nach diesen Bestimmungen auch im Bereiche der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung zu verfahren ist.

J. V.: v. Conrad.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

*

Abschrift zu I B. I a. 1591
II 4048
III 3214 II. Ang.

Der Finanzminister.
J.-Nr. I 20776 I. Ang. Fin.-Min.
II 14700 " "
III 129 ⁰⁹. " "
I a 3142 I. Min. d. Inn. "

Berlin C. 2, 22. Januar 1909.

An die Stelle der Bestimmungen in unserem Runderlasse vom 9. April 1895 — Min.-Bl. f. d. Preuß. inn. Verw. S. 88 — treten die anliegenden, im Einverständnisse mit den übrigen Herren Ressortministern sowie der Reichsverwaltung und der Königlichen Oberrechnungskammer aufgestellten Ausführungsbestimmungen über die Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen der Pensionäre und Wartegeldempfänger.

Wir ersuchen ergebenst, hiernach gefälligst zu verfahren.

Mit Rücksicht auf die den Gemeinden usw. auferlegte Verpflichtung zur Erteilung von Benachrichtigungen ist für eine möglichst ausgedehnte Bekanntgabe der Ausführungsbestimmungen innerhalb des dortigen Geschäftsbereichs Sorge zu tragen.

Zu diesem Zwecke ersuchen wir die Herren Regierungspräsidenten, die in Betracht kommenden Behörden noch besonders in den Amtsblättern auf die Ausführungsbestimmungen aufmerksam zu machen; der Kostenersparnis wegen werden der dortigen Amtsblattsstelle so viele Druckexemplare der Bestimmungen zugehen, daß jedem Amsblatt als Anlage zu der dortseits zu erlassenden Bekanntmachung ein Exemplar beigefügt werden kann.

Die zur besonderen Mitteilung an die Kreis-, Gemeinde- 2c. Behörden und Spezialkassen erforderlichen Druckexemplare der neuen Bestimmungen liegen gleichfalls bei.

Etwaiger Mehrbedarf ist von der Geheimen Kanzlei des Finanzministeriums anzufordern.

Der Finanzminister. J. V.: gez. v. Dombois.
Der Minister des Innern. J. A.: gez. v. Kitzing.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

*

Ausführungsbestimmungen

über die Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen der Pensionäre und Wartegeldempfänger.

[§§ 27—29 des preußischen Zivilpensionsgesetzes in der Fassung vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 268/95).
§ 4 ebendas. in der Fassung vom 27. Mai 1907 in Verbindung mit §§ 24 ff. des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565).
§ 12a des preußischen Hinterbliebenenfürsorgegesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99).
§§ 30, 57—60 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245).
§§ 15—17 des Beamtenhinterbliebenengesetzes für das Reich vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 208).
Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1818 (Gesetzsamml. S. 153).
Allerhöchste Verordnung vom 23. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 189).]

A. Einziehung oder Kürzung von Pensionen

a) früherer preußischer unmittelbarer Staatsbeamten ausschließlich der Offiziere der Landgendarmerie.

I. Bei Anstellung oder Beschäftigung.

1. Nach § 27 Abs. 1 Ziff. 2 des Zivilpensionsgesetzes ruht das Recht auf den Bezug der Pension, wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt laut Abs. 2 a. a. O. außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reiches, eines Bundesstaates, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, eines Bundesstaates oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Bei Dienstleistungen, in welchen der Pensionär zu der ihn wiederbeschäftigenden Behörde nicht in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten, sondern lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis tritt, findet dagegen eine Einziehung oder Kürzung der Pension nicht statt.

2. Bevor ein Pensionär wieder angestellt oder beschäftigt wird, oder wenn demnächst in seiner neuen dienstlichen Stellung eine Änderung eintritt, ist deshalb in jedem Falle festzustellen, ob der Pensionär in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten oder lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis zu der ihn beschäftigenden Behörde tritt bzw. in einem solchen verbleibt.

Bei einer Wiederverwendung als Staatsbeamter ist dem Pensionär in einer mit ihm aufzunehmenden Verhandlung zu eröffnen, daß er die Eigenschaft eines Staatsbeamten wiedererlangt habe.

3. Die Frage, ob ein Beamten- oder ein privatrechtliches Verhältnis vorliegt, ist nach den betreffenden dienstpragmatischen Grundsätzen zu bestimmen, wobei für die Annahme eines Beamtenverhältnisses namentlich entscheidend sein wird, ob der Betreffende gesetzlich der Disziplinargewalt unterworfen ist. Ein Pensionär, welcher eine im Etat aufgeführte Stelle unter Bezug der mit ihr verbundenen Besoldung bekleidet, ist stets als Beamter anzusehen. Ein privatrechtliches Verhältnis wird regelmäßig dann vorliegen, wenn es sich um gering gelohnte, lediglich mechanische Dienstleistungen handelt. welche aus sächlichen Fonds vergütet werden.

4. Diejenige Staats-, Kommunal- usw. Behörde, welche einen Staatspensionär anstellt oder beschäftigt, hat der Pensionsregelungsbehörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, der zahlenden Kasse von der erfolgten Anstellung oder Beschäftigung unter genauer Bezeichnung der neuen Dienststellung Nachricht zu geben. Dabei ist anzugeben, ob der Pensionär die Eigenschaft eines Beamten erlangt hat, oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Verhältnisse zu der ihn beschäftigenden Behörde befindet, sowie ob es sich um eine dauernde oder nur vorübergehende Beschäftigung handelt.

Als vorübergehende Beschäftigungen (§ 29 Abs. 2 des Zivilpensionsgesetzes) gelten solche, die entweder auf eine bestimmte Zeit beschränkt oder zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse bestimmt, mithin ihrer Natur nach zeitlich beschränkt sind.

Die Benachrichtigung muß ferner genaue Angaben über die Art und die Höhe des bewilligten neuen Diensteinkommens — unter Beachtung der Vorschriften des § 27 Abs. 3 des Zivilpensionsgesetzes — enthalten und den Zeitpunkt angeben, mit welchem der Bezug des neuen Diensteinkommens beginnt.

5. In gleicher Weise hat eine Benachrichtigung von allen Veränderungen in den Dienstverhältnissen des angestellten oder wiederbeschäftigten Pensionärs, insbesondere bei Erhöhung oder Verminderung des Diensteinkommens oder bei Verleihung oder Entziehung der Beamteneigenschaft, bei Stellenwechsel oder Wiederausscheiden aus dem Dienst stattzufinden. Ruht jedoch der Pensionsbezug bereits ganz, so bedarf es der Mitteilung einer Diensteinkommenserhöhung nicht.

6. Die zu 4 und 5 angeordneten, von den Pensionsregelungsbehörden — tunlichst urschriftlich — als Rechnungsbeleg mitzuverwendenden Nachrichten sind in Zukunft in jedem einzelnen Falle und nachträglich, soweit es nicht bereits geschehen ist, alsbald für alle diejenigen Pensionäre zu geben, welche sich am 1. April 1907 in einem Dienst der gedachten Art befanden oder seit dieser Zeit in einen solchen eingetreten sind.

II. Bei Wiederpensionierung.

1. Nach § 28 des Zivilpensionsgesetzes kann die Pension wegfallen oder eine Kürzung eintreten, wenn der Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste im Sinne der Vorschrift in § 27 Abs. 2 das. — s. vor zu A a I Ziff. 1 — von neuem eine Pension erdient.

2. Es ist daher, sobald eine solche neue Pension für einen Staatspensionär festgesetzt wird, von der festsetzenden staatlichen, kommunalen usw. Behörde der Pensionsregelungsbehörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, der die alte Pension zahlenden Kasse unter Beifügung einer Abschrift der neuen Pensionsnachweisung Nachricht zu geben.

3. Diese Nachricht in Zukunft in jedem einzelnen Falle und nachträglich, soweit es nicht bereits geschehen ist, alsbald für alle diejenigen Pensionäre zu geben, welche nach dem 1. April 1907 mit Pension aus einer neuen Stellung der gedachten Art in den Ruhestand übergetreten sind.

b) früherer Offiziere der preußischen Landgendarmerie sowie früherer Reichsbeamten und früherer Beamten der Schutzgebiete.

Die zu a getroffenen Bestimmungen finden gleichmäßig Anwendung in bezug auf pensionierte Offiziere der preußischen Landgendarmerie; s. § 4 des Zivilpensionsgesetzes in Verbindung mit §§ 24 ff. des Offizierpensionsgesetzes.

Sie gelten ferner gemäß §§ 57—59 des Reichsbeamtengesetzes und gemäß Art. I der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 auch in bezug auf

frühere Reichsbeamte und frühere Beamte der Schutzgebiete, welche mit Pension aus dem Reichsdienste oder Schutzgebietsdienste ausgeschieden sind, mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an diejenige Reichsbehörde zu richten sind, bei welcher der Reichspensionär zuletzt angestellt war. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichskolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichsmarineamt — zu richten.

B. Einbehaltung oder Kürzung von Bezügen der Hinterbliebenen

a) früherer preußischer unmittelbarer Staatsbeamten einschließlich der Offiziere der Landgendarmerie.

1. In den Fällen der außerhalb des unmittelbaren preußischen Staatsdienstes erfolgenden Wiederanstellung eines Pensionärs im Reichs- oder Staatsdienste im Sinne der §§ 27 und 28 des Zivilpensionsgesetzes kann nach § 12a Abs. 2 des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes das den Hinterbliebenen gesetzlich zustehende Witwen- und Waisengeld einbehalten oder gekürzt werden, wenn der Pensionär in der neuen Stellung Versorgungsansprüche für seine Hinterbliebenen erworben hat.

2. Es ist daher von der kommunalen usw. Behörde, welche solche Versorgungsansprüche für die Hinterbliebenen eines bei ihr angestellt gewesenen Staatspensionärs festgesetzt, alsbald an die die staatlichen Reliktengelder festsetzende Behörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, an die Pensionsregelungsbehörde oder die Kasse, welche die Pension zahlt bzw. zuletzt gezahlt hat, Mitteilung zu machen unter Beifügung einer Abschrift von der Festsetzung der kommunalen usw. Hinterbliebenenbezüge. Insoweit für die Hinterbliebenen am oder nach dem 1. April 1907 verstorbener Staatspensionäre solche Festsetzungen bereits stattgefunden haben, sind die entsprechenden Nachrichten, falls es nicht bereits geschehen ist, nachträglich zu geben.

b) früherer Reichsbeamten und früherer Beamten der Schutzgebiete.

1. Dasselbe wie zu a gilt nach § 15 Ziff. 2 des Beamtenhinterbliebenengesetzes und gemäß Art. II der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 sinngemäß auch hinsichtlich der Bezüge der Hinterbliebenen von pensionierten Reichsbeamten und Beamten der Schutzgebiete mit der Maßgabe, daß die Nachricht an diejenige Reichsbehörde, bei welcher der Reichspensionär zuletzt angestellt war, zu geben ist, und zwar auch dann, wenn die Wiederbeschäftigung des Reichspensionärs im preußischen unmittelbaren Staatsdienste erfolgt war; in letzterem Falle hat die Benachrichtigung von derjenigen preußischen Staatsbehörde auszugehen, welche die staatlichen Hinterbliebenenbezüge festgesetzt hat. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichskolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichsmarineamt — zu richten.

2. Nach § 15 Ziff. 3 des Beamtenhinterbliebenengesetzes und gemäß Art. II der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 ruht das Recht auf den Bezug des Reichs-Witwen- und Waisengeldes ferner bei einer Anstellung oder Beschäftigung der Witwe oder der Waisen als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes, wenn das Diensteinkommen einer Witwe 2000 M, das einer Waise 1000 M übersteigt, und zwar in der Höhe des Mehrbetrages. In diesen Fällen ist daher gleichfalls der zu 1 bezeichneten Reichsbehörde seitens der preußischen Staats-, Kommunal- usw. Behörde eine entsprechende Mitteilung zu machen. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichskolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichsmarineamt — zu richten.

3. Nach § 16 des Beamtenhinterbliebenengesetzes und gemäß Art. II der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 ruht das Recht auf den Bezug des Reichswitwengeldes neben einer im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes erdienten Pension über 1500 M in Höhe des Mehrbetrages. In diesen Fällen ist daher gleichfalls entsprechende Mitteilung, wie vorstehend unter 2 angegeben, zu machen.

C. Einziehung oder Kürzung von Wartegeldern.

a) im einstweiligen Ruhestand befindlicher preußischer unmittelbarer Staatsbeamten.

1. Nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1848 ist den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten das Wartegeld, abgesehen von dem Fall ihrer Pensionierung, nur so lange zu bewilligen, bis ihnen ein anderes öffentliches Amt übertragen wird. Bei Ausführung dieser Vorschrift hat als öffentliches Amt jeder Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 27 Abs. 2 des Zivilpensionsgesetzes zu gelten und ist ferner § 29 ebendas. gleichmäßig anzuwenden.

Die entgegenstehende Vorschrift in Abs. 1 Satz 1 des Runderlasses vom 27. August 1903 (Min.-Bl. f. d. Preuß. i. V. S. 191) wird hiermit aufgehoben.

2. Diejenige Staats-, Kommunal- usw. Behörde, welche einen im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten anstellt oder beschäftigt, hat daher der Behörde, von deren Kasse die Zahlung und Berechnung des Wartegeldes erfolgt, oder wenn diese nicht bekannt ist, der zahlenden Kasse in gleicher Weise Nachricht zu geben, wie dies oben unter A a I Ziff. 4 und 5 für den Fall der Anstellung oder Beschäftigung eines Pensionärs angeordnet ist.

b) im einstweiligen Ruhestand befindlicher Reichsbeamten.

Dasselbe wie zu a 2 wird mit Rücksicht auf § 30 des Reichsbeamtengesetzes und Art. I der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten und Beamten der Schutzgebiete angeordnet mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an diejenige Reichsbehörde zu richten sind, bei welcher der Reichsbeamte zuletzt angestellt war. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichskolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichsmarineamt — zu richten.

Ein Erlaß gegen das übermäßige Reisen der Beamten.

Die Reisetätigkeit der Beamten hat in den letzten Jahren einen Umfang angenommen, der

vielfach über das Maß des Notwendigen hinausgeht und zu einer nicht zu rechtfertigenden Belastung der Fonds geführt hat. Wenn auch anerkannt werden muß, daß es für den Beamten vielfach notwendig ist, sich über die örtlichen Verhältnisse aus eigener Anschauung ein Urteil zu bilden, so muß doch eine zu ausgedehnte oder unzweckmäßig verteilte Reisetätigkeit der Beamten unter allen Umständen vermieden werden, und zwar um so mehr, als ein Mißbrauch in dieser Beziehung nur zu leicht geeignet ist, das Ansehen der Beamten zu schädigen.

Behufs tunlichster sachgemäßer Beschränkung der Dienstreisen wird im einzelnen folgendes angeordnet:

1. Reisen, die im wesentlichen nur einen repräsentativen Charakter haben, wie die Beteiligung von Spitzen der Behörden oder von höheren Beamten an Einweihungen, Dienstjubiläen, Vereinsfesten, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die bisweilen in dringender Form vorgetragenen Wünsche der Nächstbeteiligten dürfen für die Beurteilung der Notwendigkeit einer solchen Beteiligung nicht maßgebend sein; vielmehr kann diese nur durch ein besonderes staatliches Interesse gerechtfertigt werden.

2. Bei der Anordnung von Dienstreisen ist in möglichst zweckmäßiger und unnötige Kosten vermeidender Weise zu verfahren. Mehrere Dienstgeschäfte in derselben Gegend sind, wenn irgend angängig, in einer Reise zu erledigen.

3. Die Zahl der an einer Dienstreise teilnehmenden Beamten ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und in einem richtigen Verhältnis zu der Bedeutung der zu erörternden Sache zu halten. Es muß auffallen, daß zu Dienstreisen vielfach außer dem in der Hauptsache zuständigen Beamten auch andere Beamte, die nur indirekt oder nebenbei an der Erledigung des Dienstgeschäfts beteiligt sind, mit entsandt zu werden pflegen. Zu einer Verminderung der Zahl der Teilnehmer an den Dienstreisen wird es auch beitragen, wenn verwandte Dienstzweige, die öfter Reisen der mit ihnen betrauten Beamten erfordern, tunlichst in eine Hand gelegt werden.

Auch in der Heranziehung der unteren Instanzen und der Beteiligung der Beamten anderer Ressorts bei auswärtigen Terminen wird vielfach zu weit gegangen. Wenn auch nicht verkannt wird, daß nicht selten bei wichtigen Angelegenheiten durch Herbeiführung einer Aussprache der Vertreter der unmittelbar beteiligten Behörden mit den Interessenten und untereinander an Ort und Stelle eine wertvolle Beschleunigung der Entscheidung ermöglicht werden kann, so wird doch auch in dieser Richtung ein Übermaß sorgfältig zu vermeiden sein. Die übergroße Zahl der Teilnehmer an einem Termin beeinträchtigt leicht die Verhandlungen und die Einheitlichkeit des Auftretens der maßgebenden Beamten und gibt ein unerfreuliches Bild der Kompliziertheit der Behördenorganisation und der Schwerfälligkeit und Umständlichkeit des Geschäftsganges. Es ist daher in jedem einzelnen Fall sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen Beamten zugezogen und so die bisher oft ganz unverhältnismäßigen Kosten erheblich herabgemindert werden.

4. Eine besondere Beschränkung wird die Beschickung von Kongressen, Versammlungen und ähnlichen Veranstaltungen erfahren müssen. Derartige Veranstaltungen haben sich in letzter Zeit sehr erheblich vermehrt, und ganz besonders hat die Zahl der zu ihnen entsandten Beamten zugenommen. Der Nutzen der Teilnahme der Beamten an diesen Veranstaltungen ist im allgemeinen nur gering. Ihre festliche, mehr auf die Darbietung von Vergnügungen gerichtete Seite ist vielfach ganz unverhältnismäßig ausgebildet. Bei allen wichtigeren Veranstaltungen aber werden die wohl vorbereiteten Vorträge, mit denen die sachlichen Verhandlungen eingeleitet zu werden pflegen, durchweg nachher dem Druck übergeben und entgehen daher dem sich für den Gegenstand interessierenden Beamten nicht.

Aus diesen Gründen muß die Teilnahme der Beamten an Kongressen usw. möglichst eingeschränkt werden. Vor der Entsendung der Beamten und auch bei der Befürwortung dahingehender Anträge ist in jedem Fall streng zu prüfen, ob die Teilnahme des Beamten im dienstlichen Interesse wirklich dringend geboten ist. Wird die Teilnahme gestattet, so muß sie ferner auf das notwendige Mindestmaß, d. h. regelmäßig auf die Anwesenheit bei den sachlichen Verhandlungen beschränkt werden.

Berlin, den 26. April 1909.

Der Finanzminister. Freiherr v. Rheinbaben.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Holtz.

An die Herren Ober- und Regierungspräsidenten und den Herrn Präsidenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission hier.

Verschiedenes.

— **Anleitung zur Standorts- und Bestandes-Beschreibung.** Veranlaßt durch die Fortschritte der Wissenschaft und im Hinblick auf die Beschlüsse des internationalen Verbandes forstlicher Versuchsanstalten über einheitliche Bezeichnung der Humusformen im Jahre 1906 hat der Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten eine neue „Anleitung zur Standorts- und Bestandesbeschreibung beim forstlichen Versuchswesen" ausgearbeitet, die auf der Jahresversammlung dieses Vereins am 8. September 1908 zum Beschluß erhoben worden ist. Diese Anleitung nebst zugehörigem Vordruck ist im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienen und zum Preise von 1 M 20 ₰ zu beziehen, 10 Exemplare werden für 10 M geliefert. Von dem erwähnten Vordruck kosten auf sehr gutem Papier 10 Stück 1 M 60 ₰, 25 Stück 3 M 70 ₰. Für Unterrichtszwecke wird hiervon auch ein Druck auf leichtem Papier geliefert, von welchem 10 Stück für 1 M 20 ₰, 25 Stück für 2 M 80 ₰ zu beziehen sind.

— Hegemeister **W. Wiefing, Paſſe** bei Eſchede, der bekannte Autor des vorzüglichen Werkes und Unterrichtsmittels „Die Pürſchzeichen beim Rotwilde“ (Verlag von J. Neumann, Neudamm, Preis 12 Mk.), hat für die muſtergültige Darſtellung dieſer Pürſchzeichen ſeitens Seiner Durchlaucht des Fürſten von Lippe-Detmold das Kreuz zum Leopoldorden und früher ſchon aus derſelben Veranlaſſung von Seiner Durchlaucht dem Fürſten von Schaumburg-Lippe das ſilberne Verdienſtkreuz verliehen erhalten.

— **Förſterprüfungen in Mecklenburg.** In den Tagen vom 28. bis 30. April und vom 3. bis 5. Mai d. Js. fanden in Wittenburg die vom Verein Mecklenburgiſcher Forſtwirte abgehaltenen Prüfungen für Privatforſtbeamte ſtatt. Von 16 Prüflingen beſtanden 11, nämlich Prüfung A: Der Gutsjäger Saß aus Neugarten, Prüfung B: Forſtlehrling Karnatz aus Bentwiſch, Gutsjäger Backmann aus Neuſelwitz, Gutsjäger Krüger aus Hohen-Niendorf, Gutsjäger Mahler aus Gr.-Eixen, Gutsjäger Eggert aus Grevesmühlen, Gutsjäger Brandt aus Quaſſel, Forſtlehrling Franke aus Kölzow, Forſtlehrling Buhr aus Malchin, Forſtlehrling Möller aus Stieten, Forſtlehrling Oberten aus Roſtock.

Waldbrände.

8. **April, Ehlen** (Bezirk Caſſel). Als heute mittag ein hieſiger Einwohner mit dem Reinigen der Wieſe beſchäftigt war, zündete er das zuſammengeraffte trockene Gras an. Durch den ſtark wehenden Wind wurden die Flammen zum naheliegenden Habichtswald getrieben, wodurch eine größere Waldfläche dem Feuer zum Opfer fiel. Durch die Hilfe der ſchnell herbeigerufenen hieſigen Einwohnerſchaft wurde der Brand baldigſt gelöſcht.

8. **April, Helmarshauſen** (Bezirk Caſſel). Heute war am Waltersberg bei ſtarkem Winde ein Waldbrand entſtanden, der aber bald gelöſcht werden konnte, ohne großen Schaden im ſtädtiſchen Forſt angerichtet zu haben.

8. **April, Beberbeck** (Bezirk Caſſel). Am Walde zwiſchen Gottsbüren und Sababurg entſtand heute mittag gegen 1 Uhr ein großer Brand, der bald auch auf den Wald übergriff. Erſt gegen 5 Uhr konnte man an dem ſchwächeren Rauche feſtſtellen, daß das Feuer gelöſcht ſein mußte. Viele Bewohner von Gottsbüren und Arbeiter von der Domäne Beberbeck eilten zu Hilfe. Der dichte Rauch, der in der Richtung des Lauffeuers zog, erſchwerte die Arbeit.

8. **April, Beckerhagen** (Bez. Caſſel). Heute ſind hier in der Nähe auf größerer Fläche drei Brände entſtanden. In der Nähe der Sababurg entſtand ein Waldbrand, bei dem „Eichwäldchen“ zwiſchen hier und Vaake verbreitete ſich ein Raſenbrand auf einer mehrere Äcker großen Fläche, und hier wurde die junge Obſtanpflanzung auf einer Fläche von etwa 50 Äckern von einem ſolchen ſich raſch ausbreitenden Flugbrande kurz vor Mittag heimgeſucht.

8. **April, Breitenbach a. Herzb.** (Bez. Caſſel). Durch die Unvorſichtigkeit eines Waldarbeiters aus dem benachbarten Hatterode, der eine Hecke in ſeiner Wieſe anzündete, entſtand ein Waldbrand, dem 7 bis 8 ha junger Fichtenbeſtand zum Opfer fielen.

8. **April, Carlshafen** (Bez. Caſſel). In der Oberförſterei Gottsbüren (Kr. Hofgeismar) iſt ein Waldbrand von ungeheurer Ausdehnung entſtanden, der ſich über viele Hektare bis Hombreſſen ausdehnte und beim Abbrennen von Dornhecken, wie in der jetzigen Jahreszeit üblich, entſtanden ſein ſoll. Die Hofgeismarer Dragoner ſind zur Hilfeleiſtung und zur Abdämmung des Brandherdes aufgeboten worden.

8. **April, Bad Wildungen** (im Waldeckſchen). Ein Waldbrand entſtand vorgeſtern nachmittag an der Hundsdorfer Straße in der Nähe der Rummelskoppe. Auf noch unaufgeklärte Weiſe war in dem Walde zwiſchen der Blitzeiche und dem Ausſichtspunkt Friedrichsruh das Land angezündet worden. Das Feuer gewann raſch an Ausdehnung, konnte jedoch nach einiger Zeit gelöſcht werden. Das Land war auf einer Fläche von etwa 30 Morgen verbrannt.

9. **April, Berga** (Bez. Merſeburg). Freitag mittag entſtand in der Nähe unſeres Ortes in der Sondermannſchen Schonung ein Brand. Das Feuer griff raſch um ſich, ſo daß etwa 70 Morgen vernichtet wurden. Um die Gewalt des Feuers zu brechen, wurden ſofort Gräben aufgeworfen, wodurch das gefräßige Element auf ſeinen Herd beſchränkt blieb. Die Entſtehungsurſache iſt unbekannt.

8. **April, Lübtheen** (Meckl.-Schw.). Mehrere Brände. In unmittelbarer Nähe des rings von Tannenwaldungen umgebenen Dorfes Ramm entſtand am Gründonnerstag ein Waldbrand, der den größten Teil eines Birkenwäldchens, ſowie eine große Dreeſchfläche des Schulzen Beuß überlief und dann teilweiſe durch Roggenſaaten verhindert wurde, ſich weiter auszudehnen. An anderen Stellen wurde das Feuer durch Aufwerfen von Sand erſtickt. Da die Tannenbeſtände unmittelbar an das Dorf ſtoßen, waren einige der faſt ausſchließlich mit Stroh gedeckten Gebäude immerhin in einiger Gefahr. — Auch in der Nähe Lübtheens entſtand in den Fuchsbergtannen vor mehreren Tagen jedenfalls infolge achtloſen Fortwerfens von Streichhölzern oder Zigarren ein Waldbrand, der etwa 100 Quadratruten bedeckte, dann aber noch rechtzeitig gelöſcht werden konnte.

9. **April, Altenhaſungen** (Bez. Caſſel). Auf der Eiſenbahn Caſſel-Volkmarſen entſtand heute nachmittag zwiſchen 5 und 6 Uhr ein Brand an der ſüdlichen Böſchung zwiſchen den Stationen Altenhaſungen und Obereliſungen. Durch Funken, welche aus der Lokomotive eines vorbeifahrenden Eiſenbahnzuges herausgeflogen waren, war das dürre Gras an der Böſchung in einem hohen Einſchnitte in Brand geſetzt worden. Bevor derſelbe gelöſcht und eingedämmt werden konnte, hatte er eine ziemlich weite Strecke ſich ausgedehnt.

10. **April, Mantern i. Steiermark.** Hier brach heute vormittag ein Waldbrand aus, der infolge der Dürre auf dieſer Seite und des ſtarken Windes große Ausdehnung hätte annehmen können. Durch raſches Eingreifen der hieſigen Feuerwehr

und anderer Hilfebringenden war der Brand in einigen Stunden gelöscht.

11. **April, Bremervörde** (Regbz. Stade). Mehrere Brände. Am Gründonnerstag entstand, nachmittags gegen 5 Uhr, mitten im fiskalischen Forstort Hinzel in einem etwa 25 jährigen Tannenbestande Feuer. Den schnell hinzugeeilten Feuerwehren gelang es unter angestrengtester Tätigkeit, dem Feuer Einhalt zu gebieten. Die vom Feuer zerstörte Fläche hat eine Größe von 40 bis 50 Morgen. — Im fiskalischen Forstorte Ohe beim Elm brach am Ostersonntag, nachmittags gegen 2 Uhr, ein Brand aus, durch welchen etwa 3 Morgen Kulturen ruiniert wurden. Die Entstehung der beiden Waldbrände ist nicht aufgeklärt worden.

11. **April, Elmstein** (Bayerische Pfalz). Mehrere Waldbrände. Große Waldbrände fanden im Forstamt Elmstein-Süd innerhalb der letzten sechs Tage statt. Am Karfreitag brannten etwa zwölf Tagwerk schönsten jungen Kiefernwaldes zusammen mit einem Schaden von 20- bis 30 000 ℳ. Bereits wieder am Ostersonntag mußte die Mannschaft ausrücken zum Löschen eines großen Brandes in der Nähe von Taubensuhl. Wieder ward ein großes Stück jungen Waldes in der Ausdehnung und im Werte des am Karfreitag abgebrannten ein Raub der Flammen. Ursache?

11. **April, Ellrich** (Regbz. Erfurt). Am ersten Feiertage, mittags 12 Uhr, brannte der Kiefernwald welcher unmittelbar an die Gipswerke Euling und Mack angrenzt und auch dieser Firma gehört. Da Hilfe gleich zur Stelle war und auch unsere Feuerwehr sofort auf dem Brandplatze erschien, so wurde dem wütenden Elemente bald Einhalt getan. Dennoch ist ein mehrere Morgen großer Kiefernbestand vernichtet. Auf welche Weise das Feuer entstanden ist, hat sich noch nicht feststellen lassen, jedoch ist anzunehmen, daß es durch Unvorsichtigkeit entstanden ist.

11. **April, Kunitz** (Sachsen-Weimar-Eisenach). Ein Waldbrand war am ersten Ostertage in einer jungen Kiefernschonung zwischen Kunitz und Golmsdorf, unterhalb der Kunitzburg, ausgebrochen. Drei bis vier Morgen einer jungen Anpflanzung sind ihm leider zum Opfer gefallen. Rasch herbeieilende Männer verhinderten die weiteren Zerstörungen durch ausgeworfene Erdstreifen.

11. **April, Gösting.** Heute nachmittag wurde die Feuerwehr von Gösting von der Attemsschen Forstverwaltung von einem Waldbrande auf dem Höhenberge nächst Thal verständigt. Bevor die Feuerwehr am Brandorte eingetroffen war, waren gegen zwei Joch Jungwald abgebrannt. Bald darauf wurde ein Brand nächst dem Plabutscherschlössel im Walde des Herrn Frühauf gemeldet.

11. **April, Neumarkt** (Bayerische Oberpfalz). Ein ungeheuerer Waldbrand, dem etwa 250 Tagwerk Wald mit einem Schaden von 100 000 ℳ zum Opfer fiel, brach am Ostermorgen in nächster Nähe von Greißlbach aus. Wie der Brand entstand, ist mit Sicherheit noch nicht festgestellt, der heftige Wind trug dazu bei, daß sich das Feuer rasch ausbreitete. Die vielen aus der Umgebung herbeigeeilten Feuerwehren waren machtlos gegenüber dem Element, das reichlich Nahrung fand in dem dürren Gras und Reisig. Der abgebrannte Komplex ist so groß, daß man nahezu zwei Stunden zu dessen Umgehung braucht.

11. **April, Stade** (Hannover). Am ersten Ostertage nachmittags kam hier, wohl infolge von leichtsinnigem Umgehen der Ausflügler mit Streichhölzern, ein Moor- und Heidebrand zum Ausbruch, der ein Gebiet von etwa 100 Morgen Moor, Heide- und Fuhrenbestand umfaßte. Den Ortsinsassen und Bewohnern aus dem benachbarten Krähenwinkel gelang es mit Mühe, dem Brande Einhalt zu tun. Geschädigt sind mehrere Hofbesitzer.

11. **April, Bamberg** (Oberfranken). Mehrere Brände. In dem östlich von der Stadt sich hinziehenden 10 000 Tagwerk großen und größtenteils mit Föhren bewachsenen Hauptmoorwald kamen innerhalb der letzten fünf Tage nicht weniger als drei Waldbrände vor. Am 7. April entstand, wie gemeldet, am Gleis der Bahnstrecke Bamberg-Strullendorf links ein Waldbrand, der von rasch abbeorderten Bahnarbeitern gelöscht werden konnte. Tags darauf brannte es wiederum fast an gleicher Stelle, nur auf der entgegengesetzten Seite. Auch dieses Feuer konnte durch Bahnarbeiter und Spaziergänger rasch eingedämmt und gelöscht werden. Gestern, am 1. Osterfeiertage, wurde abends 6 Uhr ein heller Feuerschein von den städtischen Hochwachen im Hauptsmoorwald gemeldet. Es brannte in einer unweit des nahe der Stadt liegenden Gehöftes der Wasenmeisterei befindlichen Waldabteilung. Das Feuer erstreckte sich auf etwa 400 qm und konnte von rasch dahineilenden Spaziergängern und sonstigen Passanten gelöscht werden. Auch das Feuer-Picket des 5. Infanterie-Regiments war zur Brandstelle abgerückt, brauchte indes nicht mehr einzugreifen. In diesem Falle liegt zweifellos Brandstiftung vor, da diese Abteilung sehr weit von der Bahn entfernt liegt. Ein Bahnbediensteter, Lokomotivführer Dütsch, sah aus der brennenden Abteilung einen Mann springen, den er sofort zur Rede stellte, worauf dieser Reißaus nahm. Er wurde aber eingeholt und festgehalten.

11. **April, Blankenburg** (Braunschweig). In der Nähe des Sautroges geriet durch spielende Kinder ein 5 jähriger Kiefernbestand am 1. Osterfeiertage morgens in Brand. Zwar wurde er noch im Entstehen gelöscht, glimmte jedoch weiter und brach nachmittags mit erneuter Heftigkeit aus. Den vereinten Anstrengungen gelang es, des Feuers, das gestern noch in der dicken Humusschicht weiter glimmte, Herr zu werden, dem jedoch etwa acht Morgen Unterholz zum Opfer fielen. Auch an den Kesselköpfen vor dem Regenstein gingen Ginster und Heide am 1. Ostertage abend, ohne weitere Ausdehnung zu nehmen, in Flammen auf. Auch dieser Brand soll durch spielende Kinder angelegt sein.

12. **April, Knittelfeld** (Steiermark). Ein Waldbrand, der Ostersonntag auf dem Eichberge bei Knittel-

feld ausbrach, konnte durch rasches Eingreifen gelöscht werden, ehe er größere Bestände ergriff.

12. April, Gösting. Mehrere Brände. Heute um ¼1 Uhr mittag brannte es plötzlich im Walde des Besitzers Herzog oder der Brauhausgastwirtschaft Gösting. Größe der Brandfläche 1 ha. Um ½5 Uhr nachmittags war in der Fuchshöhle in Thal (Besitz des Grafen Franz Attems) Laub in Brand geraten.

12. April, Annen (Hannover). In der Nacht zum zweiten Osterfeiertage ist in der v. Romberg-schen Waldung hierselbst ein Brand entstanden, wodurch eine Tannenschonung von fünf Morgen vernichtet worden ist. Das Feuer, welches infolge des trockenen Untergrases mit rapider Schnelligkeit um sich griff, konnte erst nach mehreren Stunden unter großen Anstrengungen gelöscht werden. Es liegt Brandstiftung vor. Der Täter, ein jugendlicher Arbeiter von hier, ist durch den Förster ermittelt worden.

12. April, Berlin. In der Jungfernheide bei Berlin sind 1000 Morgen Kieferngelände verbrannt. Zwei Jungen teilten der Polizei mit, daß sie einen Mann bei der Brandstiftung gesehen hätten, mußten aber schließlich sich selbst als Täter bekennen.

12. April, Hambach (Bayerische Pfalz). Mehrere Brände. Gestern nachmittag brannten etwa 1½ ha Hambacher Gemeindewald am Abhange des Stollens gegen Hambach zu ab. Der Brand ist anscheinend durch Fahrlässigkeit entstanden. Heute nachmittag, 1½ Uhr, brach abermals ein Waldbrand aus, diesmal im Hambacher Hinterwald. Jedenfalls lag wieder Fahrlässigkeit vor. Diesmal brannten 2 ha Diedesfelder und Hambacher Gemeindewald ab.

15. April, Weißenwarte (Regbz. Magdeburg). Ein Waldbrand entstand am Donnerstagnachmittag in der fünften Stunde bei Bude 34 der Strecke Tangerhütte-Demker durch Auswerfen von Funken einer Lokomotive. Zunächst ist ein großer Bezirk Wiesen abgebrannt, das Feuer sprang dann über Graben und Weg und hat in der Königlichen Forst weitergebrannt. Es wurde aber durch kräftiges Eingreifen der Bahn- und Forstarbeiter bald unterdrückt.

15. April, Rapoldisweiler i. Elsaß. Im Lützelbachtal hat ein Waldbrand stattgefunden. Wie man vernimmt, sollen Knaben, welche ein kleines Feuer angesteckt hatten, die Schuldigen sein. Rasch griff das Feuer weiter um sich, bis endlich die Feuerwehr zur Brandstelle eilte und durch Aufwerfen von Gräben dem Brand Einhalt gebieten konnte. Es sollen ungefähr 2 ha abgebrannt sein.

15. April, Bingen. Ein Waldbrand war im Binger und im Weherer Walde ausgebrochen, wobei ein größerer Bezirk niederbrannte. Es gelang den Waldarbeitern, nach längerer Zeit des Brandes Herr zu werden.

15. April, Kreuznach (Bez. Coblenz). Ein Waldbrand entstand im Haardtwald am Saliner Steinbruch. Das Feuer nahm eine große Ausdehnung an, die Flammen schlugen bis zu 3 m hoch empor und fraßen sich mit großer Geschwindigkeit weiter, bis es bei günstiger Windrichtung den Arbeitern der Saline gelang, das Feuer an einem Weg zum Stillstand zu bringen. Die Nacht über wurde eine Wache ausgestellt. Wie der Oberförster ermittelte, wurde das Feuer durch vier Kinder verursacht, die mit Streichhölzern gespielt hatten und beim Ausbruch des Brandes eilends davonliefen. Für den entstandenen Schaden wird die Stadt die Eltern verantwortlich machen.

15. April, Kaiserslautern (Bayerische Pfalz). Bei Rülzheim brach im Gemeindewald, Schlag „Geheg", ein Waldbrand aus, der durch rasches Eingreifen bald wieder gelöscht werden konnte. Etwa 400 Quadratmeter dürften ein Raub des Feuers geworden sein.

15. April, Mimbach (Pfalz). Auf hiesiger Gemarkung entstand heute ein Waldbrand, der ziemlichen Schaden anrichtete.

15. April, Seligenstadt (Großherzogtum Hessen). Bei der von Seligenstadt nach Stockstadt führenden Landstraße entstand heute mittag ein im Chausseegraben von dürrem Laub ausgegangener Waldbrand, der zum Glück sofort bemerkt wurde. Etwa 50 Quadratmeter Bodenlaub und Gestrüppe waren bereits von dem Brande ergriffen. Zweifellos entstand das Feuer durch ein noch brennendes, achtlos fortgeworfenes Zündholz oder einen noch glimmenden Zigarrenstumpf.

15. April, Roßwein (Bez. Leipzig). Durch Unvorsichtigkeit eines Waldarbeiters entstand nahe der Burgmühle ein großer Waldbrand, welcher etwa 9 ha Fläche einnahm.

15. April, Plauen i. V. (Kgr. Sachsen). Im Stadtteil Tauschwitz wurden durch einen Waldbrand etwa 400 Bäume vernichtet. An der Bahnlinie bei Mehltheuer wurde durch zwei durch Funken der Lokomotive verursachte Waldbrände eine Fläche von einem Morgen vernichtet.

15. April, Wiesbaden. Mehrere Brände. Waldbrände nehmen die Feuerwehr jetzt jeden Tag in Anspruch. Der bereits erwähnte Brand auf dem „Speyerskopf" erforderte eine längere angestrengte Tätigkeit der Wehr, da sich das Feuer, das, wie bereits festgestellt ist, von leichtsinnigen Buben verursacht wurde, über eine Fläche von mehr als einem Morgen verbreitet hatte. Kurz vor 6 Uhr brannte es auf der anderen Seite des Nerotals, zwischen diesem und dem Friedhof. Hier gelang es einigen Spaziergängern, den Brand im Entstehen zu unterdrücken, so daß die Feuerwehr nicht mehr in Tätigkeit zu treten brauchte. — In der heutigen Mittagsstunde brannte es wieder im Wald zwischen Kapelle und Neroberg. Bei der Trockenheit ist eben die Brandgefahr im Wald eine sehr große, und die Spaziergänger sollten es unter allen Umständen vermeiden, brennende Streichhölzer oder glimmende Zigarrenreste wegzuwerfen.

15. April, Brüssel. Mehrere Brände. Die Waldbrände in der Provinz Luxemburg dauern seit zehn Tagen an. Fast täglich werden 30 bis 40 ha Waldung zerstört. Aus den Ardennen wurden gestern und heute größere Brände gemeldet. Da zumeist Brandstiftung vermutet wird, so erfolgen fortgesetzt Verhaftungen.

15. April, Gevelsberg (Bez. Arnsberg). Heute mittag gegen 1½ Uhr entstand, wahrscheinlich durch das in letzter Zeit hier überhand genommene Spielen von Kindern mit Feuer, in der Tannenschonung des Herrn Niedernberg Feuer, das mit rapider Schnelligkeit um sich griff, so daß beim Erscheinen der Freiwilligen Feuerwehr Gevelsberg etwa 30 Morgen Waldung in Flammen standen. Dem tatkräftigen Eingreifen der Feuerwehr gelang es nach harter Arbeit, des Feuers Herr zu werden. Der entstandene Schaden ist bedeutend.

15. April, Delmenhorst in Oldenburg. In der Oberförsterei Delmenhorst brannten rund 2 ha Nadelholzdickungen nieder. Das Feuer wurde rechtzeitig entdeckt und gelöscht, ehe es weiter um sich greifen konnte. Entstehungsursache ist Fahrlässigkeit. Tageszeit des Brandes nachmittags 3 Uhr.

15. April, Waldheim (Königr. Sachsen). Ein Waldbrand entstand nachmittags gegen 3½ Uhr im Sauergras. Das Feuer ergriff eine Fläche von etwa 1500 qm und veranlaßte die Herbeirufung des Alarmzuges der Freiwilligen Feuerwehr, durch dessen Mitglieder die Flammen rasch erstickt werden konnten.

15. April, Bonn (Bez. Cöln). Ein Waldbrand entstand gestern mittag nach 1 Uhr in Dottendorf am Abhange des Venusberges. Nach einstündiger Arbeit war das Feuer erstickt.

15. April, Klingenberg (Königr. Sachsen). Im Gemeindewald Elsenfeld brach Feuer aus. Etwa 30 Tagwerk junger Kiefernbestand wurde vernichtet. Der Schaden wird auf über 50 000 ℳ geschätzt.

16. April, Schleiz (Reuß j. L.). In der Oschützer Flur bei Schleiz verursachten Schulknaben einen Waldbrand, dem 1 ha Bestand zum Opfer fiel. Weiter werden aus den Fluren von Unterlemnitz und Schlegel Waldbrände kleineren Umfanges gemeldet, die wahrscheinlich ebenfalls von Kindern verursacht worden sind.

16. April, Langenbielau (Bez. Breslau). Mehrere Brände. Ein Waldbrand entstand im Eulengebirge am Seyffertsgrund bei Langenbielau. Die Flammen vernichteten einen Waldbestand in einer Länge von etwa 150 m Ausdehnung und beträchtlicher Breite. Dem energisch eingreifenden Forstpersonal gelang es, eine weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten. — Ferner wütete an der Schillerhöhe bei Waldenburg ein größerer Waldbrand. Dort wurden 400 qm Waldbestand ein Raub der Flammen.

16. April, Königslutter (Bez. Braunschweig). In den Forstorten Butterberg und Hainholz ist durch einen Waldbrand eine drei bis vier Morgen große Fläche jungen Waldbestandes durch einen Waldbrand vernichtet worden.

16. April, Plauen i. Vogtl. Mehrere Brände. Am Freitagvormittag entstand in der Freiherr von Trützschlerschen Waldung bei Falkenstein an der sogenannten Pechhütte ein Waldbrand, dem etwa zwei bis drei Acker zehnjähriger Fichtenbestand zum Opfer fiel. — Fast zu gleicher Zeit sind auf Unterlauterbacher Revier 2 ha vier- bis fünfjähriger Fichtenbestand durch einen Brand vernichtet worden. — Weiter brannten gestern in den Vormittagsstunden etwa ein Scheffel achtjährige Bestände an dem Kommunikationsweg der Landwüst-Mühlhausener Straße, dem Gutsbesitzer Herrn Wunderlich gehörig, nieder. — Am Mittwochmittag entstand im Fürstlichen Forstrevier Heinrichsruh in der Nähe des Chausseehauses ein Waldbrand, der Fichtenanflug beschädigte. Der großen Feuergefährlichkeit halber hat die Fürstliche Forstrevierverwaltung Schleiz alles Rauchen innerhalb des Fürstlichen Forstrevieres strengstens verboten. — Im Steingrüner Revier des Großgrundbesitzers Herrn v. Helmfeld-Altenteich bei Haslau (Böhmen) hat ein Waldbrand etwa 3 ha zwölfjährigen Fichtenbestand vernichtet. Das Feuer, dessen Entstehungsursache unbekannt ist, breitete sich so schnell aus, daß es nur durch Baumfällen, woran außer den Feuerwehren die gesamte Bevölkerung von Steingrün beteiligt war, gelang, den Brand zu lokalisieren. Der Schaden ist sehr bedeutend.

16. April, Pirna a. d. Elbe. Heute mittag warf ein von der Arbeit kommender Mann in Rottwerndorf am Eingange in die sogenannte Viehleite ein Streichholz fort. Im Nu entzündete sich das trockene Gras und Laub. Dem Brande hätte leicht der ganze Holzbestand des Eichbusches zum Opfer fallen können. Nur der günstigen Windrichtung ist es zu verdanken, daß der Schaden nicht so groß wurde. (Fläche 0,5 ha.)

16. April, Boele (Bez. Arnsberg). Gestern nachmittag gegen 4 Uhr stand plötzlich ein Teil des Waldes in der Gegend zwischen Lorbaum und Boele in Flammen. Das Feuer verbreitete sich mit rasender Schnelligkeit über eine Fläche von etwa zehn Morgen. Ursache mit Feuer spielende Kinder.

16. April, Lüneburg. Ein Papierballon mit Spiritusflämmchen geriet in Brand und wurde vom Winde in eine Tannenschonung des Stadtforstes getrieben, die sofort in Flammen stand. Trotz sofortiger Löschversuche verbrannte ein Morgen Waldbestand.

16. April, Rumpenheim (Großherzogtum Hessen). Zwei Brände. Wiederum fanden gestern in der hiesigen Gemarkung zwei Waldbrände statt. Einer ereignete sich um 3 Uhr nachmittags im Luhrwald am Lämmerspielerweg, der zweite um 4 Uhr in dem Tannenwäldchen rechts von der Bebraer Bahn. In beiden Fällen wurde glücklicherweise das Feuer, ehe es größeren Umfang angenommen hatte, durch hinzukommende Personen gelöscht und dadurch großer Schaden vermieden. Die Entstehungsursache des Feuers konnte in beiden Fällen noch nicht ermittelt werden.

16. April, Barmen (Bez. Düsseldorf). Ein großer Waldbrand wütete Sonntag nachmittag in den Waldungen östlich von Burg, auf Remscheider Gebiet. Das Feuer ist vermutlich durch die Unachtsamkeit eines Spaziergängers entfacht worden, es griff mit unheimlicher Geschwindigkeit um sich und zerstörte die Vegetation auf einem großen Komplex. Nur mit vieler Mühe konnte es durch hinzugeeilte Feuerwehrleute und Spaziergänger gedämpft werden. Der verursachte Schaden dürfte nicht gering sein.

16. April, Hameln (Bez. Hannover). Ein Waldbrand, der leicht größere Dimensionen hätte annehmen

können, kam am Donnerstagnachmittag in der Nähe der über den Riepen zum Finkenborn führenden Waldchaussee zum Ausbruch.

18. April, Heringen (Bez. Merseburg). Im Eichental brannten 20 Morgen nieder.

18. April, Breslau. Mehrere Brände. Es brach in den Gräflich zu Dohnaschen Forsten der Herrschaft Hiller-Gärtringen ein Waldbrand aus, der sich auf eine Fläche von etwa 100 Morgen ausdehnte. Der Brand, der vermutlich durch Funkenauswurf aus einer Eisenbahnlokomotive entstanden ist, konnte erst nach angestrengter Arbeit gelöscht werden. — Ein zweiter Waldbrand entstand in der Nacht zu Donnerstag in der Waldschonung bei Zelaskowo in der Nähe von Witkowo, der in kurzer Zeit sechs Morgen junger Fichten einäscherte. Man vermutet auch hier, daß das Feuer durch Funkenauswurf einer Lokomotive entstanden ist.

18. April, Zeitz (Bez. Merseburg). Ein Waldbrand entstand am Freitag am Mannsdorfer Berge. Es brannte an drei Stellen. Mehrere Morgen Bestand sind dem Feuer zum Opfer gefallen. Rauchende Jungen scheinen den Brand veranlaßt zu haben.

18. April, Eisenach. Gestern nachmittag wurde durch Unvorsichtigkeit in der Gemeindewaldung in Stockhausen ein beträchtlicher Waldbrand hervorgerufen und ein großer Teil des Nieder- und Hochwaldbestandes vernichtet.

81. Verzeichnis

der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Zentral-Sammelstelle (Rechnungsrat Schmidt II zu Berlin W. 9, Leipzigerplatz 9) in der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 31. März 1909 weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

Nr.	Spender	Betrag
1.	Hoffmann, Königlicher Forstmeister in Bonn, Spende des Herrn Regierungs-Präsidenten Dr. Steinmeister in Cöln für zwei in der Oberförsterei Kottenforst erlegte Damhirsche	100,— ℳ
2.	Kohl, Forstkassenrendant zu Königstein i. Thür.	5,— „
3.	Durch den „Holzmarkt", Berlin SW. 68, gespendet von der Grubenholzfirma Loeffken & Piepmeyer in Münster i. W.	100,— „
4.	Voigt, Königlicher Forstmeister in Lagow, gesammelt bei der Hubertusjagd	16,30 „
5.	Liebich, Städt. Hegemeister zu Sulmirschütz i. Posen, ungewünschte Jagdeinnahme	5,— „
6.	Kambeck, Königl. Förster zu Gebhardshain, gesammelt bei Treibjagden (Gebhardshain, Kundert, Elben und Brendebach)	48,45 „
7.	Petersen, Major in Weißenburg i. Els., für Fehlschüsse bei der Hubertusjagd des dortigen Offizierjagdvereins	23,— „
8.	Landrat des Kreises Stormarn	20,— „
9.	Ringholz, Königl. Oberförster zu Flörsbach, Beitrag der Oberförstereibeamten	10,05 „
10.	Frhr. v. Nordenflycht, Königlicher Forstmeister, Skatgewinn eines Jagdgastes in der Oberförsterei Lödderitz	6,15 „
11.	Apel, Königl. Revierförster in Silberberg in Schles., Sühnegeld von ungenannter Person	2,— „
12.	Schmidt, Forstassessor zu Schwerin a. W.	3,— „
13.	Kölbechen, Forstmeister zu Schwedt a. O., Liebesgabe einer fröhlichen Jagdgesellschaft	50,75 „
14.	Landrat des Kreises Stormarn	25,— „
15.	Bohl, Forstmeister zu Zicher, für Fehlschüsse bei einer Treibjagd	10,— „
16.	Buchschwerdt, Königlicher Oberförster, Gr.-Burden, gesammelt auf Treibjagden und bei sonstigen Gelegenheiten	45,— „
17.	Gerlach, Forstmeister in Bischofrode bei Eisleben, Erlös für einen beim Hubertusjagdessen des Eislebener Jagdklubs auf amerikanische Weise versteigerten Hasen	28,40 „
18.	Schorping zu Granow (Neumark)	3,— ℳ
19.	Bodo Putensen, Gutsverwalter, Kornhof bei Gnesen, Strafgelder von der Treibjagd in Pichkowitz	7,05 „
20.	Fintelmann, Königl. Forstmeister, Durowo — von dem Pächter M. Pulst	11,80 „
21.	F. Liebrecht, Forstassessor zu Hirschberg i. Schles., für eine jagdliche Sünde	9,— „
22.	Gräflich v. Rebernsche Forstinspektion zu Greiffenberg U.-M., Strafgelder für Fehlschüsse ꝛc., gesammelt bei Treibjagden durch den Gräfl. Oberförster Newrzella in Neuhaus bei Greiffenberg	20,50 „
23.	v. Rieben, Oberförster in Deutschheide, Strafgelder von Tribünenstürmern bei der Holzauktion	7,05 „
24.	Forstaufseher Wasgien, Schwentainen, für Fehlschüsse auf Jagden	4,10 „
25.	Dr. Sperling, Sanatorium Birkenwerder bei Berlin	5,— „
26.	v. Alvensleben, Oberforstmeister in Potsdam, Beitrag	5,— „
27.	v. Heyden-Linden, Tützpatz bei Gültz i. Pomm.	20,— „
28.	Rud. Mosse, Verlag des Berliner Tageblatts, hier	100,— „
29.	v. Heyden-Cadow, Staatsminister a. D., Voelschow	10,— „
30.	Naumann, Forstmeister, Colpin bei Storkow, Schußgelder auf Treibjagden ꝛc.	14,— „
31.	Rieck, Oberförster in Gottsbüren, von den Oberförstereibeamten	9,50 „
32.	H. Dieckerhoff, Essen a. Ruhr, Erlös aus Strafgeldern für Fehlschüsse gelegentlich einer Treibjagd Essener Herren auf dem Reichsgräflich von der Schulenburgschen Revier „Oeft"	10,— „
33.	Sammlung unter den Beamten der Oberförsterei Weißewarte	6,— „
34.	Sammlung des Oberjäger-Korps des Jäger-Bataillons 10, Bitsch	17,93 „
35.	Carl Becker, Schneidemühlenbesitzer in Gr.-Schönebeck i. Mark	10,— „
36.	Dr. jur. W. Golling, Stromberg (Hunsrück), Sühne für eine einem Förster in bezug auf seinen Dienst zugefügte Beleidigung	50,— „
37.	Schulz, Königlicher Förster zu Neuhaus a. E., Sammlung und Strafgelder bei den Jagden in der Oberförsterei Carrenzien	25,35 „
38.	Von den Beamten der Oberförsterei Burghaun	15,50 „
39.	Forstmeister Schwarz, Grammentin i. Pomm., Sammlung in der Oberförsterei	5,30 „
40.	M. Nowack, in Firma G. Eckenhoff Nachf., Berlin SW. 11	30,— „
41.	Lorenz, Königl. Forstmeister zu Peetzig (Oder)	3,— „
42.	Schmidt, Königl. Forstmeister zu Fl. Zechlin, von den Oberförstereibeamten	10,— „
		907,18 ℳ
	Hierzu: Summe bis 80. Verzeichnis	139 170,17 „
	Gesamtsumme	140 077,35 ℳ

Weitere Beiträge, sowie Sammlungen von Zigarren-Abschnitten, werden stets gerne entgegengenommen.

Vereins-Nachrichten.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Wend.-Buchholz und Umgegend.

Am Sonnabend, dem 5. Juni cr., findet die nächste Versammlung im Vereinslokale statt. Anfang 7 Uhr. Tagesordnung: Rechnungslegung über die stattgefundene Kaiser-Geburtstagsfeier und Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Koppik, Regierungssekretär, Forstkassenrendant a. Pr. zu Schloppe, Regbz. Marienwerder, ist endgültig zum Forstkassenrendanten ernannt worden.

Baudelow, Förster zu Tharden, Oberförsterei Prinzwald, ist die Revierförsterstelle zu Lysack, Oberförsterei Reußwalde, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab zunächst probeweise übertragen.

Beyer, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster in der Oberförsterei Goldap, Regbz. Gumbinnen, ernannt.

Cornand, Förster zu Wartensgrenz, Oberförsterei Klaushagen, ist die Försterstelle zu Koppelsberg, Oberförsterei Koppelsberg, Regbz. Köslin, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Kant, Jäger der Klasse A, zurzeit Förster zu Forsthaus Koppen bei Brätz (Posen), ist die Dienstauszeichnung 2. Klasse verliehen worden.

Locke, Hegemeister zu Friedrichshof, Oberförsterei Grünaue, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Lukat, Revierförster zu Lysack, Oberförsterei Reußwalde, ist auf die Revierförsterstelle zu Genslen, Oberförsterei Jablonken, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Mahnkopf, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Müggenbusch, Oberförsterei Havelberg, ist nach Gadow, Oberförsterei Neuendorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Staege, Feldwebel zu Groß-Lichterfelde, ist als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach Groß-Schönebeck, Oberförsterei Groß-Schönebeck, Regbz. Potsdam, einberufen worden.

Voß, Forstaufseher, ist von Abbau Streitzig, Oberförsterei Neustettin, nach Klanzig, Oberförsterei Klaushagen, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Wander, Förster o. R. in der Oberförsterei Födersdorf, ist auf die Försterstelle Escherwald, Oberförsterei Mehlauken, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Wepner, Forstaufseher in der Oberförsterei Hagen, ist in die Oberförsterei Warlubien, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Woyke, Förster zu Escherwald, Oberförsterei Mehlauken, ist auf die Försterstelle Schmallenberg, Oberförsterei Alt-Sternberg, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

D. Jäger-Korps.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden wurde erteilt, und zwar:

dem Oberstleutnant **Schoenbeck**, Kommandeur des Magdeburgischen Jäger-Bataillons Nr. 4, für das Fürstlich Reußische Ehrenkreuz 1. Klasse;

dem Major **v. Buchka**, Kommandeur des Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7, für das Komturkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

dem Hauptmann **v. Wedel** im Westfälischen Jäger-Bataillon Nr. 7 für das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

dem Oberleutnant **Freiherrn v. Werthern** sowie den Leutnants **Freiherrn v. Rolshausen** und **Freiherrn v. Almenstein**, sämtlich im Westfälischen Jäger-Bataillon Nr. 7, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

dem Obermusikmeister **Scheer** im Westfälischen Jäger-Bataillon Nr. 7 für das dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden angeschlossene Verdienstkreuz;

dem Feldwebel **Albrecht** und dem Oberjäger **Sumpf**, beide im Westfälischen Jäger-Bataillon Nr. 7, für die dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden angeschlossene silberne Verdienstmedaille.

Großherzogtum Baden.

A. Staats-Forstverwaltung.

Reinhard, Forst- und Domänendirektor, Wirklicher Geheimer Rat und stimmführendes Mitglied des Staatsministeriums zu Karlsruhe, ist in den Ruhestand getreten und ihm die goldene Kette zum Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen verliehen worden.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Wolfenhütte,** Oberförsterei Buchsweiler (Elsaß-Lothringen), ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen. Das Jahresgehalt beträgt 1000 Mk., ferner wird freie Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputatholz im Tarwerte von jährlich etwa 30 Mk. gewährt. Die Anstellung ist eine jederzeit widerrufliche. Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen; die übrigen Bewerber müssen die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit besitzen und die Ausweise über ihre Vorbildung für den forstlichen Beruf (abgelegte Prüfung) beibringen. Außerdem haben sämtliche Bewerber die Dienst- und Führungszeugnisse über ihre bisherige berufsmäßige Beschäftigung vorzulegen. Bewerbungsgesuche sind an den Bezirkspräsidenten für Unterelsaß in Straßburg einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige Porto beizufügen.**)

Allen Anfragen, deren Zahl sich ständig ganz ungeheuer vermehrt, bitten wir für die Folge eine Portogebühr von 20 Pfennigen beizufügen. Werden in einem Brief mehrere Fragen verschiedener Art gestellt, so sind für jede Frage 20 Pfg. einzulegen. Die weitaus größte Mehrzahl der Fragen muß Sachverständigen nach außerhalb vorgelegt werden, deshalb stellt der erbetene Betrag nur einen Teil der verauslagten Portokosten dar. Die Erledigung der Fragen durch den Briefkasten ist in fast allen Fällen zu zeitraubend, daher wird jede Frage direkt beantwortet; dies geschieht auch deshalb, da deren größter Teil sich wegen häufiger Wiederholung nicht zur Veröffentlichung eignet, oder weil die Auskunft für den Fragesteller von persönlichem Interesse ist. Vielfach ist die Beantwortung der Fragen ferner derart schwierig, daß eine Erledigung in wenigen Tagen unmöglich wird. Wir können uns aus diesem Grunde auch an keine Frist für die Antwort binden. Oft dauert es mehrere Wochen, bis wir selbst von unseren Sachverständigen Antwort erhalten. Wir bitten diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich nutzlose Korrespondenzen zu sparen, wenn eine Antwort nicht, wie es so sehr häufig gewünscht wird, umgehend eintrifft. Im übrigen übernehmen wir für Beantwortungen keinerlei Verpflichtung und geben auch nur Auskunft in solchen Dingen, die sich eng im Rahmen von forstlichen bzw. Forstbeamten-Angelegenheiten halten.

Die Schriftleitung.

Nr. 61. Anfrage. Ich bin am 18. September 1857 geboren, habe vom 1. Oktober 1874 bis 22. Oktober 1876 in der Forstlehre gestanden, trat am 23. Oktober 1876 beim Garde-Jägerbataillon zum Militärdienst ein und befinde mich seitdem ohne Unterbrechung im Staatsdienste. Den Forstversorgungsschein erhielt ich am 23. Oktober 1885 und die Anstellung als Förster am 1. Juli 1889. Zurzeit beziehe ich 2000 ℳ Gehalt und würde nach Einführung der neuen Gehaltsordnung auf 2500 ℳ erhöht werden. Wieviel pensionsfähige Dienstjahre und wieviel Pension werde ich am 1. Oktober 1909 erdient haben und, für den Todesfall, wieviel Witwen- und Waisengeld würde meinen Hinterbliebenen zustehen? Kgl. Hegemeister Sch. in K.

Antwort: Nach Ihren Angaben werden Sie am 1. Oktober 1909, wenn Sie bis dahin Ihre Dienstlaufbahn nicht unterbrechen, eine pensionsfähige Dienstzeit von 34 Jahren und 343 Tagen zurückgelegt haben. Davon beträgt die Pension $^{34}/_{120}$ des pensionsberechtigten Diensteinkommens, das sich wie folgt zusammensetzt:

a) nach den bisherigen alten Sätzen aus 2000 M Gehalt, 327 M Durchschnittswohnungsgeldzuschuß und 75 M für freies Feuerungsmaterial, zusammen 2402 M, und
b) nach den in Aussicht genommenen neuen Sätzen, wenn sie nicht abgeändert werden, aus 2500 M, 495 M Durchschnittswohnungsgeldzuschuß und 150 M für Emolumente, zusammen 3145 M.

Es berechnen sich also an Pension zu a 1683 M jährlich und zu b 2202 M jährlich (auf volle Taler abgerundet). Nach § 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G. S. S. 298 ff.) in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 1. Juni 1897 (G. S. S. 169 ff.) besteht das Witwengeld in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist, oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Weiter bestimmt Artikel II des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 99 ff.), daß das Witwengeld mindestens 300 M betragen und für Witwen der Staatsminister und Beamten der 1. Rangklasse 5000 M und für Witwen der übrigen Beamten 3500 M nicht übersteigen soll. Das Waisengeld beträgt: 1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, $^1/_5$ des Witwengeldes für jedes Kind; 2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, $^1/_3$ des Witwengeldes für jedes Kind. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt. Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- und Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen gebührenden Beträge befinden. Das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld erlischt: 1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt, und 2. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet. Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe nur dann, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten länger als 3 Monate gedauert hat und nicht zu dem Zwecke eingegangen ist, der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Ehemann, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird jedoch für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des zuständigen Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Nur hinterbliebene eheliche oder legitimierte, nicht Adoptivkinder, haben Anspruch auf Waisengeld; wird dagegen ein waisengeldberechtigtes Kind von einem Dritten an Kindesstatt angenommen, so bleibt das Recht auf den Bezug von Waisengeld bestehen. — Vorbehaltlich oben angeführter Beschränkungen würden beziehen nach den Sätzen zu a die Witwe 673,20 M Witwengeld und jedes Kind unter 18 Jahren 134,64 M Waisengeld, und nach den Sätzen zu b die Witwe 880,80 M Witwengeld und jedes Kind unter 18 Jahren 176,16 M Waisengeld.

Nr. 62. Anfrage: Ich habe einen Holzhauer mittels Postkarte bei der Krankenkasse angemeldet. Nach einigen Tagen ist der Holzhauer krank geworden, und die Krankenkasse hat ihm Unterstützung gewährt. Die Kasse verlangt jetzt von mir Ersatz ihrer Aufwendungen mit der Begründung, daß ich den Holzhauer nicht angemeldet hätte. Bin ich ersatzpflichtig, oder genügt es, daß ich nachweise, daß ich die Anmelde-Postkarte zur Post gegeben habe?

W. P., Forstauff. u. k. Gemeindeförster in H.

Antwort: Sie sind nach § 50 des Krankenversicherungsgesetzes der Krankenkasse ersatzpflichtig. Denn mit der Aufgabe der Anmeldung zur Post ist die Anmeldung noch nicht als erfolgt anzusehen; nur durch die Übergabe der Anmeldung an die zuständige Meldestelle wird der Meldepflicht genügt (Entsch. des Kammergerichts vom 11. Oktober 1888). Ihr Fall lehrt, daß es gut ist, wenn die Arbeitgeber sich die Anmeldung von Arbeitern von den Krankenkassen bescheinigen lassen oder die Anmeldungen durch Einschreibebrief oder Postkarte mit Rückantwort bewirken; denn die Folgen können sie recht empfindlich treffen. Hg. in Gr.-L.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klodow, Försterei Zietensee** bei Berlinchen, Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Die diesjährige **Delegierten-Versammlung des Vereins** findet, wie bereits in Nr. 17 des Vereinsorgans bekanntgegeben ist, am **Sonnabend, dem 5. Juni d. Js.**, von **vormittags 8 Uhr** ab, in **Berlin, Bötzow-Brauerei** (Prenzlauer Allee 247), statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Wahlen. a) zum engeren Vorstande: Eines Schatzmeisters, sowie eines Vereins-Schriftführers, eventuell entsprechende Fassung der Vereins-Satzung;
   b) zum Gesamtvorstande: Für Schleswig-Holstein, sowie Allenstein und Gumbinnen;
   c) Antrag auf Einrichtung von besonderen Arbeitsabteilungen im Verein;
   d) Antrag auf Bildung des Gesamtvorstandes durch die Bezirksgruppenvorsitzenden, nötigenfalls unter diesbezüglicher Satzungsänderung.
3. Anstellungs-, Wohnungs-, Besoldungs- und Rangverhältnisse der Forstanwärter.
4. Anrechnung a) der von den Forstanwärtern nach Verabschiedung aus dem Jägerkorps schuldlos nicht im Staatsdienst zugebrachten Zeit auf das Pensionsdienstalter;
   b) der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.
5. Besetzung geeigneter Forstkassenrendantenstellen, sowie Forsthilfskassen, tunlichst durch Bewerber aus dem Försterstande.
6. Dienstaufwandsentschädigung für Meister und Waldwärter.
7. Besprechung rc. der Besoldungs- und Dienstlandfrage.
8. Gründung einer Krankenkosten-Beihilfenkasse für die sämtlichen Vereinsmitglieder, soweit diese nicht einer anderen Krankenkasse angehören.
9. Verschiedenes.

Am Vorabend findet von 6 Uhr ab in demselben Lokale Begrüßung der schon eingetroffenen Delegierten, sowie eine Vorbesprechung der Tagesordnung statt.

Der engere Vorstand: **Krause**, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Arnsberg. Samstag, den 22. Mai, nachmittags 2 Uhr, Vertreter- und Mitgliederversammlung im Gasthof Stemann in Öventrop. 1. Geschäftsbericht und Rechnungsprüfung. 2. Festsetzung einer Geschäftsordnung. 3. Stellungnahme zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung und Wahl des Vertreters. 4. Sonstiges.

Frankfurt a. O. Die diesjährige ordentliche Vertreterversammlung findet am 1. Juni d. Js. von nachmittags 1 Uhr ab in Landsberg a. W., Hotel Elste, am Bahnhof, statt. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Rechnungslegung. 2. Besprechung der Tagesordnung der Vereins-Delegiertenversammlung in Berlin. 3. Wahl eines Delegierten der Bezirksgruppe. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Anschließend an die Bezirksgruppenversammlung (siehe Bekanntmachung) findet eine Mitgliederversammlung der Ortsgruppe statt. 1. Beratung über die Kaisersgeburtstagsfeier. 2. Austausch forst- und jagdlicher Fragen und Erfahrungen. Die Änderung von Ort und Tag gegen den Beschluß war wegen der Zusammenlegung mit der Bezirksversammlung geboten.

Bassum (Regbz. Hannover). Sonnabend, den 22. Mai, nachmittags 5 Uhr, gesellige Zusammenkunft der grünen Farbe im Hotel Buschmann, Bassum. Gäste herzlich willkommen. Der Vorstand.

Seulingswalde (Regbz. Cassel). Sonntag, den 23. Mai d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Justi, Hönebach. 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Mitteilungen aus der Bezirksgruppe.

Tucheler Heide (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 16. Mai, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung in der Schloßbrauerei zu Tuchel. 1. Beschlußfassung über den Antrag zur Verlegung des Vereinslokals nach der Brauerei.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister **Krause**, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. **Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Stade. Am Sonntag, dem 2. Mai d. Js., nachmittags, fand in Bremervörde in Daetz Hotel die Mitgliederversammlung statt; hierzu waren erschienen 21 Kollegen. Als Vorsitzender wurde einstimmig Förster Riebe, Himmelpforten, und als Schriftführer und Kassierer Förster Wilser, Fh. Whingst bei Höftgrube, gewählt. Der Simonsche Krankenkosten-Beihilfekasse-Entwurf wurde einstimmig angenommen. Als Delegierter für Berlin wurde Förster Riebe gewählt. Die Rechnung wurde geprüft, für richtig befunden und dem Kassierer Entlastung erteilt. Nächste Versammlung in Zeven. Der Vorstand.

Trier. Vertreter- und Mitgliederversammlung Sonntag, den 25. April, nachmittags von 2 Uhr ab, im Hotel Anker. Dieselbe war von 16 Mitgliedern besucht, welche 146 Stimmen zu vertreten hatten. Nach der üblichen Begrüßung und Gedenken Sr. Majestät durch den Vorsitzenden, wurde zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. 1. Rechnungslegung. Die Rechnung wurde geprüft, für

richtig befunden und dem Kassierer Entlastung erteilt, sowie der Dank der Versammlung ausgesprochen. 2. Delegiertenwahl. Als Delegierter nach Berlin wird Kollege Röder, Spieserhöhe, gewählt, als Stellvertreter Förster Zabel, Reinsfeld. Dem Delegierten wird nach Beratung genau mitgeteilt, welche Anträge usw. er in Berlin zu vertreten hat. 3. Vorstandswahl. Nachdem dem alten Vorstande der Dank der Versammlung ausgesprochen war, wurde dieser wieder gewählt. Als Beisitzer zur Bezirksgruppe sollen die Vorsitzenden der Ortsgruppen gelten.
Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Holstein (Regbz. Schleswig). In der Versammlung am 2. Mai wurde nach Begrüßung und einem Hoch auf Se. Majestät unseren allergnädigsten Kaiser nach dem Programm verhandelt. 1. Die Rechnung pro 1908 wurde geprüft, für richtig befunden und dem Kassierer Entlastung erteilt. 2. Berichterstattung des Vorsitzenden über die am 31. Januar d. Js. stattgehabte Bezirksgruppenversammlung. 3. Bei der Stellungnahme wegen Regulierung des Dienstlandes wurde einstimmig dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß das Dienstland den Försterstellen unter allen Umständen belassen und diese Bitte höheren Orts vorgetragen werden möchte. Ebenso wurde gewünscht, daß angesichts des von den maßgebenden Stellen uns bewiesenen großen Wohlwollens, die Zahl der Anträge nicht zu großen Umfang annehmen möchten, und man die für die Interessen unseres Standes zu treffenden Maßnahmen getrost abwarten könne. 4. Die Lebensfähigkeit einer projektierten Krankenkostenbeihilfskasse wurde in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse sehr bezweifelt. Es wurde davor gewarnt, den Mitgliedern des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten zur Pflicht zu machen, auch Mitglied der eventuellen Krankenkosten-Beihilfskasse werden zu müssen. Die Anwesenden stimmten einstimmig gegen die Gründung dieser Kasse, standen jedoch sympathischer einer Unterstützungskasse gegenüber. 5. Die säumigen Herren werden an die noch rückständige Beitragszahlung erinnert. Demnächst soll Einziehung der Beträge durch Nachnahme erfolgen. Es wurde beschlossen, daß nach der Herbstversammlung ein geschlossener Kaffeetisch im Beisein der Damen stattfinden soll. In echt kollegialischer Stimmung verliefen die Stunden, und es kann allen Kollegen (es gilt denen, die seither nicht gekommen sind) sehr empfohlen werden, an diesen wenigen Zusammenkünften, die getragen werden von altbewährter, treupatriotischer Gesinnung, teilzunehmen.
Der Vorstand.

Kaltenborn (Regbz. Allenstein). Am 18. April d. Js. fand eine Mitgliederversammlung in Adlershorst statt. Erschienen waren 15 Mitglieder. Punkt 1: Zum Vorsitzenden wurde Herr Förster Meyer-Mainaberg, zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Förster Jacob-Muschaken, zum Schriftführer und Kassierer Herr Forstaufseher Goerke-Omulef gewählt. Die Genannten nahmen die Wahl an. Punkt 2: Die Bildung einer Krankenkostenbeihilfskasse wurde abgelehnt. Punkt 3: Einheitliche Dienstaufwandsentschädigung ist zu erbitten. Punkt 4: Antrag Löffler bezüglich Regelung des Dienstlandes wurde angenommen. Punkt 5: Anstellung der Forstversorgungsberechtigten 5 Jahre nach Empfang des Forst-Versorgungsscheines ist weiter zu erbitten.
Der Vorstand.

Nienburg a. W. (Regbz. Hannover). 25. April 1909. Die anwesenden 13 Mitglieder der Ortsgruppe erklärten sich gegen die Gründung einer Krankenkosten-Beihilfskasse, wie sie in Nr. 12 der Deutschen Forst-Zeitung in Vorschlag gebracht ist. Sollte die Gründung einer solchen Kasse auf der Mitgliederversammlung in Berlin mit zwangsweisem Beitritt aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden, so ist nach unserer Auffassung der Austritt einer Anzahl von Mitgliedern aus dem Verein zu befürchten. Gegen die Gründung einer Kasse mit freiwilligem Beitritt der Mitglieder hat die Ortsgruppe nichts einzuwenden.
Der Vorsitzende.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, **ebenso** jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

An die Herren Bezirksgruppenvorsteher.

Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden kennen aus der öffentlichen Bekanntmachung die Abmachungen unseres Vereins mit den verschiedenen Versicherungsgesellschaften. Es ist nun wichtig, dafür zu sorgen, daß unsere Vereinsmitglieder fleißig von den ihnen auf diesem Gebiete gebotenen Vergünstigungen Gebrauch machen. Gelegenheit, dies zu veranlassen, bieten die Bezirksgruppenversammlungen. Ich bitte deshalb, daß hierzu namentlich Ihre nächste Versammlung benutzt wird. Es dürfte sich empfehlen, diese Angelegenheit als besonderen Punkt der Tagesordnung zu behandeln. Natürlich muß auch später stets daran erinnert werden.

Das Versicherungsamt unseres Vereins zu Schwarzwald-Posen wird Ihnen auf Wunsch das einschlägliche Material zur Verfügung stellen.

Halensee-Berlin, am 1. Mai 1909.
Dr. Bertog.

Bekanntmachung.

Kursus über Pflanzenkrankheiten für Forstbeamte und Landwirte.

Die Abteilung für Pflanzenkrankheiten des Kaiser Wilhelms-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg veranstaltet in der Zeit vom 7. bis 12. Juni 1909 einen Kursus über Pflanzenkrankheiten für Forstbeamte und Landwirte nach folgendem Stundenplan:

Uhr	Montag, den 7. Juni	Dienstag, den 8. Juni	Mittwoch, den 9. Juni	Donnerstag, den 10. Juni	Freitag, den 11. Juni	Sonnabend, den 12. Juni
10 bis 11	Die parasitären Krankheiten der Laub- und Nadelhölzer. Dr. Schaffnit.	Die Kiefernschütte und ihre Bekämpfung. Dr. Schander.	Die Nonne, ihre Schäden und ihre Bekämpfung. Kgl. Forstmeister Schulz.	Einfluß der Holzkrankheiten auf die Verarbeitung und die Verwertung des Holzes. Kgl.Reg.- u. Forstrat Schuster.	Waldbau unter besonderer Berücksichtigung des praktischen Forstschutzes. Kgl. Oberförster Michelis.	Die Bedeutung der Waldstreu. Kgl. Oberförster Michelis.
11 bis 12	Die nicht parasitären Krankheiten der Laub- und Nadelhölzer. Dr. Schander.	Die Holzfäulen mit besonderer Berücksichtigung des Hausschwammes. Krause.	Die Borkenkäfer, ihre Schäden und ihre Bekämpfung. Dr. Wolff.	Die Schädlinge des Kampes. Dr. Wolff.		Die tierischen Schädlinge der Laubhölzer. Dr. Wolff.
12 bis 1 3 bis 5	Montag, Dienstag und Donnerstag: Praktische Übungen im Untersuchen von Pflanzenkrankheiten und im Bestimmen von Pflanzen und Insekten.		Exkursion.		Exkursion.	
5 bis 6	Krankheiten und Schädlinge des Halmgetreides. Krause.	Krankheiten und Schädlinge der Kartoffeln und Rüben. Dr. Schander.	Die Biologie der Fischwässer. Krause.	Krankheiten und Schädlinge der Obstbäume. Dr. Schander.		

Das Honorar für den Kursus beträgt 20 ℳ.

Nähere Auskunft über den Kursus erteilt der Vorsteher der Abteilung für Pflanzenkrankheiten Herr Dr. Schander.

Anmeldungen sind zu richten an die Hauptverwaltung des Kaiser Wilhelms Instituts für Landwirtschaft in Bromberg.

Unsere Mitglieder (sowohl Forstbeamte wie Waldbesitzer) sollten diese Gelegenheit zur Vervollständigung ihrer Kenntnisse recht zahlreich benutzen, zumal der Kursus durch unsere Bezirksgruppe Posen angeregt und, wie ersichtlich, vornehmlich für Forstleute zugeschnitten worden ist.

Halensee, 2. Mai 1909. Dr. Bertog.

*

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3103. **Otto Freiherr von der Tann,** Forstkandidat, Tann, Rhöngebirge. (B.-Gr. XIII.)
3104. **Decker,** Hermann, Förster, Bettweiß, Kreis Düren, Rhld. (B.-Gr. XI.)
3105. **Opitz,** Paul, Sägewerkverwalter und Forstschutzbeamter, Honig, Kreis Groß-Wartenberg i. Schl. (B.-Gr. VII.)
3106. **Simon,** Heinrich, Hilfsjäger, z. Zt. 2. Komp. Garde-Jäger-Batl., Potsdam. (B.-Gr. IX.)
3107. **Raschke,** Otto, Förster, Tempelhof bei Berlin, Berliner Straße 6 bei Müller. (B.-Gr. IX.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Winkler, Förster, Teichenau, Bunzelwitz, Kr. Schweidnitz.
Beck, Friedrich, Hilfsjäger, Marienmühle, Greiffenberg, Um.
Thurow, Max, Förster, Zuch, Gramenz i. Pomm.
Lemburg, Wilhelm, Forst- und Jagdaufseher, Boitzenburg Um.
Willers, Johannes, Förster, Wutike, Ost-Prignitz.
Hans Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Rittmeister a. D., Lauterbach (Hessen).
Metzig, Thaddäus, Oberförster, Neschwitz bei Bautzen.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 180, 183, 185 je 3 Mk., Nr. 262 5 Mk., Nr. 536, 538, 603 je 7 Mk., Nr. 715 5 Mk., Nr. 783 833, 948, 1048, 1121, 1130 je 3 Mk., Nr. 1253, 1273 je 7 Mk., Nr. 1275 3 Mk., Nr. 1487, 1530 je 7 Mk., Nr. 1710, 1717 je 3 Mk., Nr. 1740 7 Mk., Nr. 1769 3 Mk., Nr. 1806 7 Mk., Nr. 1824 3 Mk., Nr. 1882 7 Mk., Nr. 1941, 2059, 2145, 2284, 2286, 2294 je 3 Mk., Nr. 2310 9 Mk., Nr. 2688, 2724 je 3 Mk., Nr. 2819 5 Mk., Nr. 2868 3 Mk., Nr. 2967 5 Mk., Nr. 3076, 3080, 3084, 3094 je 3 Mk., Nr. 3103—3107 je 6 Mk.

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

☞ Des Himmelfahrtstages wegen bitten wir, alle für Nummer 21 der Deutschen Forst-Zeitung bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen, Inserate usw. rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum Dienstag, den 18. Mai, früh, an uns gelangen zu lassen.

Neudamm, 12. Mai 1909. Die Geschäftsstelle.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit 25 Pf. abgegeben.

Nr. 21. Neudamm, den 23. Mai 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Caßaven in der Oberförsterei Neu-Thymen, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Fulde in der Oberförsterei Walsrode, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Hopfengarten in der Oberförsterei Bartelsee, Regierungsbezirk Bromberg, ist vom 1. Juli 1909 ab anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Juni** eingehen.

Försterstelle Rheinsberg-Glienicke (mit dem Wohnsitze zu Neu-Glienicke) in der Oberförsterei Neu-Glienicke, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Rokitten in der Oberförsterei Schwerin a. W., Regierungsbezirk Posen, ist voraussichtlich zum 1. August 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen um diese Stelle sind **bis zum 25. Mai** an die Königliche Regierung zu Posen einzureichen.

Försterstelle Ulrici in der Oberförsterei Jammi, Regierungsbezirk Marienwerder ist vom 1. Juli 1909 ab neu zu besetzen.

Försterstelle Wilhelmsthal in der Oberförsterei Neußwalde, Regierungsbezirk Allenstein, ist zum 1. Juli 1909 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 9,2 ha Acker, 3,8 ha Wiesen, c) 100 ℳ Stellenzulage, d) 150 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Gawrzialken, 3½ km entfernt. Bahnstation: Olschienen, 8½ km entfernt. Bewerbungsfrist **14 Tage.**

Försterstelle Wippra in der Oberförsterei Pölsfeld, Regierungsbezirk Merseburg, ist zum 1. September 1909 anderweit zu besetzen. Meldungen müssen **bis zum 20. Juni** eingehen.

Beiträge zum Waffenrecht der Standesherrlichen und der Privatforstbeamten in Preußen.

Für die Beurteilung obigen Themas sind meines Erachtens nur die gesetzlichen Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes vom 31. März 1837 (G. S. S. 65), insbesondere dessen §§ 1 und 2, und nicht auch die Vorschriften der zu dem Gesetze erlassenen Instruktionen, wie dies unten weiter ausgeführt werden soll, bestimmend und entscheidend. Die §§ 1 und 2 besagen wörtlich:

§ 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, sowie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 (§ 20) vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenanteil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugnis, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;
2. wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der Tat betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtigt, in dem Forste oder dem Jagdrevier gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht tätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Überwindung des Widerstandes notwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Äxten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleichgeachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt.

§ 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

Zu diesem Gesetze sind drei Instruktionen ergangen:

a) vom 17. April 1837 für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten,
b) vom 21. November 1837 für die Kommunal- und Privatforst- und Jagdbeamten,
c) vom 14. Juli 1897 vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (cfr. Radtke, Handbuch für den Preußischen Förster, Seite 709 ff.).

Für vorliegendes Thema kommt die Instruktion vom 21. November 1837 in Betracht. Diejenige vom 14. Juli 1897 hebt (vgl. Radtke S. 709 und 712) nur den Artikel 3 ersterer Instruktion auf, insoweit dieser Artikel Einschränkungen hinsichtlich der Art der zugelassenen Waffen enthält.*)

An Stelle des im § 1 des Waffengebrauchsgesetzes vom 31. März 1837 angeführten Gesetzes vom 7. Juni 1821 gilt heute das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 §§ 23 bis 25, G. S. S. 222 (cfr. Radtke S. 705[1] und Reichmuth S. 13 a. a. O.). Was die oben unter a—c angeführten Instruktionen angeht, so stehen sie zu dem Gesetze vom 31. März 1837, zu dessen Ausführung und Erläuterung sie ergangen sind, teilweise in Widerspruch. Für den Richter haben sie insoweit keine Bedeutung; denn als Instruktionen sind sie nicht geeignet, ein Gesetz abzuändern — cfr. Dr. Reichmuth: das Recht der Forstbeamten zum Waffengebrauch S. 12 und S. 26 ff. —.

Über die Auslegung der §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Waffengebrauch und in Verbindung hiermit die Frage: „Wem das Waffengebrauchsrecht zusteht" sind die Meinungen unter den Fach-Schriftstellern gegenwärtig noch geteilt. Nach Schernig, allerdings abweichend von Baltz (vgl. Oktober- und Dezemberheft pro 1908 der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen), muß man zu der Meinung kommen, daß, sofern die im Kommunal- und Privatdienst stehenden Forst- und Jagdbeamten (also auch die standesherrlichen) und für den Forstdienst bestimmten Militärpersonen (die für den Forstdienst bestimmten Militärpersonen aber nur, wenn sie im Besitz des Waffengebrauchsattestes sich befinden) auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, vereidigt sind, und wenn die sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes vom 31. März 1837, §§ 1 und 2, vorliegen, ihnen das Waffengebrauchsrecht zustehen soll.

---

*) Die Instruktion vom 14. Juli 1897 hebt nicht nur § 3 der Instruktion vom 21. November 1837 auf, sondern modifiziert auch den § 4 dieser Instruktion wesentlich.

Die mir vorliegende jüngste Fachliteratur (Dr. Reichmuth: Das Recht der Forstbeamten zum Waffengebrauch, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen April-, Oktober- und Dezemberheft für 1908) befaßt sich vornehmlich nur damit, nachzuweisen, welchen Personen das Recht zum Waffengebrauch auf Grund des mehrgenannten Waffenrechtsgesetzes zusteht. Jene Literatur läßt aber die meines Erachtens nicht unwesentliche Frage offen, ob das Recht zum Waffengebrauch auch noch von anderen als den im § 1 und 2 des Gesetzes vom 31. März 1837 geforderten Voraussetzungen, wie solche in den §§ 7 bis 9 und § 11 der Instruktion vom 21. November 1837 genannt sind, abhängig ist.

Nur Baltz, Barmen (vgl. Aprilheft der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen für 1908 S. 241 ff.), hebt die öffentliche Benennung usw. der Forstbeamten bei der kompetenten Behörde im Sinne der letztgenannten Instruktion hervor, jedoch in anderer Verbindung, und zwar in Beziehung auf die Ermächtigung zur Ausübung der Jagdpolizei außerhalb des eigenen Reviers.

Die einschlägige Literatur, mit Ausnahme Reichmuth (siehe weiter unten), erwähnt die Instruktion vom 21. November 1837 nur allgemein, und daß die Schriftsteller die Beachtung sowie Befolgung jener Instruktion stillschweigend als etwas Selbstverständliches voraussetzen, ist nicht anzunehmen. Gegen diese Annahme spricht meines Erachtens auch der Umstand, daß seitens der zuständigen Behörden auf der Erfüllung der in der mehrgenannten Instruktion vorgeschriebenen Erfordernisse meines Wissens niemals bestanden wird, und auch in der standesherrlichen, großen Verwaltung, der ich selbst angehöre, seit 1895, wo die Vereidigung der standesherrlichen Forstbeamten allgemein eingeführt ist, kein Fall bekannt ist, wo aus der Unterlassung der namentlichen Anmeldung dieser Beamten, ihrer Schutzbezirke und ihrer Uniformen bei dem Landratsamt Unzuträglichkeiten entstanden sind.

Selbst ein Runderlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom Jahre 1905, an die Oberpräsidenten, Gesch.-Nr. 13 232 I Bd. 8907 M. f. L. IV b. 2655 M. d. J., der sich mit dem unberechtigten Tragen Königlicher Abzeichen usw. durch Privatforstbeamte beschäftigte, hat in dieser Richtung, soweit mir bekannt, keine Änderungen hervorgerufen. Es hätte doch nahe gelegen, daß die zuständigen Behörden bei dieser Gelegenheit auf Grund jenes Runderlasses, der sich ausdrücklich auf die Instruktion vom 21. November 1837 bezieht, durch allgemeine öffentliche Bekanntmachungen die Kommunal-, Standesherrlichen und Privatforstbesitzer auf die Beachtung und Befolgung der Vorschriften dieser Instruktion aufmerksam gemacht oder sie ihnen in Erinnerung gebracht hätten.

Den zu dem Waffengebrauchsgesetz ergangenen Instruktionen ist (vgl. Reichmuth a. a. O.) keine Bedeutung beizumessen; Reichmuth spricht ihr jede rechtliche Wirksamkeit ab; kein Richter fühle sich an die Instruktion gebunden. Ähnlich spricht sich auch Professor Dr. v. Hippel in seiner Abhandlung über „Zum Waffenrecht der Forstbeamten in Preußen" aus (vgl. Aprilheft 1908 S. 219 ff. der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen).

Findet man die Instruktion vom 21. November 1837 auch bei Radtke (vgl. Radtke: Handbuch für den Preußischen Förster, S. 712 ff.), bei Bauer (vgl. Bauer: Jagdgesetze Preußens, S. 299 ff.) und bei Dalcke (vgl. Dalcke: Das Preußische Jagdrecht S. 152) wohl besonders erwähnt, und bei Radtke und Bauer wörtlich aufgeführt, so ist aber keiner dieser drei Schriftsteller in eine nähere Erörterung oder Kommentierung über das Wesen der Instruktion und ihre rechtliche Wirkung eingetreten.

Wenn nun, wie oben bereits ausgeführt ist, die zum Waffengebrauchsgesetz ergangenen Instruktionen und hiernach auch folgerichtig diejenige für Kommunal- und Privatforstbeamte vom 21. November 1837, ohne rechtliche Bedeutung sein sollen und gesetzlich als nicht bindend anzusehen sind, so kann meines Erachtens hieraus ohne weiteres gefolgert werden, daß das Recht zum Waffengebrauch von anderen als den im eigentlichen Gesetze vom 31. März 1837 benannten Voraussetzungen nicht abhängig gemacht werden kann.

Über das Wesen der Ministerial-Instruktionen sagt Reichmuth in seinem „Das Recht der Forstbeamten zum Waffengebrauch" (S. 27):

„Zu den von dem König erlassenen Gesetzen konnten die Minister Ausführungsanordnungen aller Art erlassen. Obwohl diese Ausführungsbestimmungen oft Rechtssätze enthielten, so hießen sie doch nicht Gesetze, sondern Verwaltungs- oder Kontrollvorschriften, Instruktionen usw. Zu dieser letzteren Kategorie gehören auch die beiden zum Gesetz vom 31. März 1837 ergangenen Instruktionen. Es sind dies nicht vom Könige erlassene Gesetze, sondern von den Ministern „zur Ausführung und Anwendung" der Gesetze ergangene Verordnungen und als solche nicht geeignet, Gesetze zu ändern oder aufzuheben. Mit Recht sind und werden diese Instruktionen daher von den Gerichten, soweit sie mit dem Gesetz vom 31. März 1837 in Widerspruch stehen, nicht als bindend erachtet. Man vergleiche hierzu vor allem die zahlreichen Entscheidungen, die über die örtliche Grenze des Waffengebrauchs ergangen sind, und die

durchweg anerkennen, daß das Gesetz nicht durch die dazu erlassenen Ministerial-Instruktionen geändert werden könnte."

Die in den §§ 7 bis 9 und 11 der Instruktion vom 21. November 1837 gemachten Vorschriften gehen meines Erachtens unzweifelhaft über den Rahmen des in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 31. März 1937 Verlangten hinaus. Denn letzteres verlangt nur

a) die Vereidigung der betr. Beamten nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1820 § 20 (jetzt Gesetz vom 15. April 1878 § 23 ff. — vgl. Reichmuth u. a. a. O.), und daß sie mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenanteil oder Strafgelder angewiesen sind usw. (vgl. § 1 Ges. v. 31. März 1837), und entweder auf Lebenszeit angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben,

b) daß die Beamten, um sich der Waffe zu bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein müssen, (vgl. § 2 Ges. v. 31. März 1837).

Liegen die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 des Waffengebrauchsgesetzes vor, so ist der betreffende Beamte, sofern er sich bei dem Waffengebrauch in Ausübung seines Dienstes befindet, und in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen ist, wodurch er als solcher dem Delinquenten auch äußerlich kenntlich ist, zum Waffengebrauch ohne weiteres berechtigt, und es kann dieses Recht meines Erachtens nicht noch erst von den in der Instruktion vom 21. November 1837 ergangenen Vorschriften (§§ 7 bis 9 und 11) abhängig gemacht werden.

Die eingangs gestellte Frage läßt sich auf Grund der vorstehenden An- und Ausführungen und der mir vorliegenden Fachliteratur allgemein wohl dahin beantworten:

1. Die im Kommunal- und Privatforstdienst stehenden Forstbeamten (also auch die standesherrlichen) erhalten durch ihre rechtswirksame Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 ohne weiteres das Recht zum Waffengebrauch (cfr. unten zu 1a und b), wenn bei letzterem die Voraussetzungen des Gesetzes vom 31. März 1837 vorliegen.

2. G e s e t z l i c h ist das Recht zum Waffengebrauch für die qu. Forstbeamten nicht noch davon abhängig gemacht, daß die Landratsämter zuvor genehmigt haben, daß ihnen der Waffengebrauch zustehen soll, und nachdem die Landratsämter zuvor die Namen der Beamten, die Namen ihrer Schutzbezirke und die Art der Uniformen amtlich veröffentlicht haben.

Zu 1:

a) Es macht bezüglich der Beeidigung der Forst- und Jagdbeamten keinen Unterschied, ob es sich um standesherrliche oder sonstige Privatforstbeamten handelt. Hierüber sagt Kammerrat Dr. Dickel in: „Die Sonderrechte der Deutschen Standesherren in Preußen" S. 68 u. 70: „Was die Beeidigung der standesherrlichen Forstbeamten angeht, so haben diesbezüglich die Standesherren keine Vorrechte vor den übrigen Privatwaldbesitzern .....".

b) Die im Kommunal- und Privatforstdienst stehenden, für den Forstdienst bestimmten und vorschriftsmäßig vereidigten Militärpersonen (Korpsjäger) haben das Waffengebrauchsrecht nur dann, wenn sie außerdem im Besitze des von dem Kommandeur der betreffenden Jäger-Abteilung erteilten Qualifikationsattestes über die Befugnis zum Waffengebrauch im Forst- und Jagddienste sind (Kab.-O. vom 21. Mai 1840 G. S. S. 129), cfr. Reichmuth a. a. O. S. 17 [2], auch Radtke S. 705 2 [b].

Wenn nun auch durch die gleichzeitige Befolgung der zu dem Waffengebrauchsgesetze vom 31. März 1837 erlassenen Instruktion für Kommunal- und Privatforstbeamte meines Erachtens über die Erfordernisse des Gesetzes hinausgegangen wird, wie dies von der standesherrlichen Verwaltung, der ich angehöre, geschehen ist, indem sie die öffentliche Bekanntmachung der Namen ihrer vereidigten Forstbeamten, deren Schutzbezirke und Uniformen durch die zuständigen Landratsämter bewirken läßt, und mit der von ihr gehandhabten Praxis vielleicht vereinzelt dastehen mag, so wird gleichwohl nicht behauptet werden können, daß jene Praxis der genannten Verwaltung bzw. ihren Forstbeamten zum Nachteil gereicht.

Im Gegenteil! Durch die erfolgten amtlichen Bekanntmachungen der Namen, Schutzbezirke und Uniformen der waffengebrauchsberechtigten standesherrlichen Forstbeamten im Sinne der Instruktion vom 21. November 1837 ist meines Erachtens jeder Komplikation und jedem Konflikt bzgl. der Ausübung des Waffenrechts, wenn und solange dieses im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt wird, von vornherein die Spitze abgebrochen, und es dürften streitige Fälle, wie solche nach Ausweis der Fachliteratur wiederholt vorgekommen sind, hier ausgeschlossen sein.

Mit solchen sich wiederholenden Möglichkeiten kann und muß aber immerhin gerechnet werden, wenn die Vorschriften der Instruktion vom 21. No-

vember 1837, §§ 7, 9 und 11 zufällig außer acht gelassen sind, und dieses ein gerissener Delinquent sich zunutze zu machen versteht. Wenn letzterer auch mit seinem Einwande, bei dem Waffengebrauch habe es an den Voraussetzungen der §§ 7, 9 und 11 besagter Instruktion gefehlt, prozessualisch kaum Erfolg haben dürfte, da ja, wie oben schon erwähnt ist, die zu Gesetzen erlassenen Instruktionen für den Richter nicht bindend sind und rechtlich keine Bedeutung haben, so dürfte es doch unzweifelhaft im allgemeinen und öffentlichen Interesse liegen, sowie für die Praxis von Vorteil sein, wenn hinsichtlich des den vereidigten Forstbeamten zuzusprechenden Rechts zum Waffengebrauch nicht bloß den gesetzlichen Bestimmungen vom 31. März 1837, sondern, solange die entscheidenden gesetzlichen Bestimmungen verschiedener Auslegung unterworfen sind, und es denselben an klar und scharf begrenzten Normen mangelt, auch denjenigen der Instruktion entsprochen würde.

Die amtlichen Bekanntmachungen, wie solche durch die standesherrliche Verwaltung, der ich angehöre, beantragt und durch die Landratsämter bewirkt sind bzw. werden, haben meines Erachtens für die Praxis auch den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß hierdurch die Forstbeamten in der Öffentlichkeit und dem Publikum gegenüber eine erhöhte Sicherheit und Qualifikation erhalten. Andererseits dürfte auch zuzugeben sein, daß durch die mehrgenannten Veröffentlichungen ein Mißbrauch des Waffenrechts usw. erschwert wird.

Zum Schluß möchte ich noch das folgende erwähnen: Nach § 49 der Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend, vom 30. Mai 1820, in bezug auf den Herzog von Arenberg, die Fürsten zu Bentheim-Steinfurt und Bentheim-Tecklenburg-Rheda (den Freiherrn von Bömmelberg), den Herzog von Croy (den Fürsten von Kaunitz-Rietberg, den Herzog von Looz-Corswarem), den Fürsten zu Salm-Horstmar (den Fürsten zu Salm-Kyrburg), den Fürsten zu Salm-Salm, die Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg und Hohenstein, den Fürsten zu Solms-Braunfels, den Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich, den Fürsten zu Wied (Neuwied), (den Fürsten zu Wied-Runkel), ausgedehnt durch Allerh. Kab.-Order vom 9. Juni 1821 auf (den Fürsten von Hatzfeldt-Schönstein jetzt) den Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg, durch Allerh. Kab.-Order vom 30. Juli 1859 auf den jetzigen Grafen von Landsberg-Velen und Gemen und durch entsprechende Rezesse auf die drei Grafen (jetzigen Fürsten) zu Stolberg (Wernigerode, Roßla und Stolberg), gehört die Handhabung der niederen Forstpolizei, auch außerhalb der ihnen ausschließlich zugehörigen Waldungen in dem ganzen Umfange der Standesherrschaft zu den Gerechtsamen der Standesherren.

Durch Angliederung von Hohenzollern, Kurhessen, Nassau, Hannover, Holstein usw. an die Preußische Monarchie erhielt Preußen noch folgende Standesherren: den Fürsten zu Fürstenberg, den Fürsten zu Ysenburg-Birstein, den Fürsten zu Ysenburg-Wächtersbach, den Grafen zu Ysenburg-Meerholz, den Grafen zu Solms-Rödelheim (den Grafen zu Alt-Leiningen-Westerburg) und den Grafen Platen zu Hallermund.

Die Instruktion sagt: „sie (die Standesherren) üben sie (die Handhabung der niederen Forstpolizei) durch ihre Forstbeamten aus, deren Qualifikation unserer Bezirksregierung anzuzeigen ist. In Rücksicht auf Kommunalwaldungen müssen auch die standesherrlichen Behörden die Schranken beobachten, welche die Gesetze Unserer eigenen Behörde vorzeichnen".

Nach Kammerrat Dr. Dickel „Die Sonderrechte der deutschen Standesherren im Reiche und in den einzelnen Bundesstaaten" kann es zweifelhaft sein, ob dies Vorrecht durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 in Wegfall gekommen ist.

Wenn sich auch Dr. Dickel nach allgemeinen Gesetzesauslegungsregeln für das Fortbestehen der Sonderrechte ausspricht, so erscheint es mir doch zweifelhaft, ob mit einem solchen Fortbestehen den Standesherren noch ein praktisches Vorrecht zugestanden würde; denn die Handhabung der niederen Forstpolizei durch die standesherrlichen Forstbeamten, welche nicht das Recht zum Waffengebrauch besitzen, würde seitens der Königlichen Regierung meines Erachtens wohl nicht gestattet werden, indem die Regierung die nachzuweisende Qualifikation standesherrlicher Forstbeamten, die nicht auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 vereidigt sind, schwerlich anerkennen würde.

Durch die Gesetze vom 27. Juni 1875 bzw. 25. Oktober 1878 bezüglich des Herzogs von Arenberg (nur für Meppen) und der Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg und zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda sind für diese Standesherren keine Ausnahmen geschaffen.

Nach allem diesen kann man sich den Schlußworten des Dr. v. Hippel in seiner Abhandlung „Zum Waffenrecht der Forstbeamten in Preußen" (vgl. Aprilheft pro 1908, S. 229 der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen) nur anschließen und im Interesse unserer gesamten Forstbeamtenschaft wünschen, daß das Preußische Waffengesetz nebst Ausführungsinstruktionen baldmöglichst einer gesetzlichen Revision unterzogen wird.

Friesenhagen, Kr. Altenkirchen, im März 1909.

Theodor Naber, Fürstl. Rechnungsrat.

Bemerkungen zu dem Aufsatz: Beiträge zum Waffenrecht der Standesherrlichen und der Privatforstbeamten in Preußen.

Von Dr. **Reichmuth.**

Dem Verfasser des Artikels: „Beiträge zum Waffenrecht der Privatforstbeamten in Preußen" ist darin beizupflichten, daß die Voraussetzungen, unter denen im Privatdienst stehende Forstbeamte das erweiterte Waffengebrauchsrecht haben und in welchen Fällen sie es anwenden können, sämtlich und ausschließlich durch das Gesetz vom 31. März 1837 bestimmt sind.

Berechtigt zum Waffengebrauch sind nach diesem Gesetz Privatforstbeamte nur dann, wenn sie

1. auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 ein für allemal gerichtlich vereidigt sind;
2. mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenanteil oder Strafgelder angewiesen sind;
3. entweder auf Lebenszeit angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben.

Die Voraussetzungen, unter denen diese Beamte im einzelnen Falle von ihren Waffen Gebrauch machen können, ergeben sich aus den §§ 1 und 2 des Gesetzes und sind kurz folgende:

1. der Beamte muß, wenn er von seinem Waffenrecht Gebrauch machen will, in seinem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten sein;
2. er muß in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein;
3. es muß ein Angriff auf seine Person erfolgen, oder er muß mit einem solchen Angriff bedroht werden, oder es muß ihm tätlicher oder durch gefährliche Drohungen unterstützter Widerstand geleistet werden (s. § 1 des Gesetzes).

Weitere Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen. Insbesondere ist die Befugnis, von den Waffen Gebrauch zu machen, unabhängig von den Vorschriften, welche die vom Minister des Innern und der Polizei erlassene Instruktion vom 21. November 1837 aufstellt. Die Instruktion gibt ihre Vorschriften zwar in befehlender Form („. . . so haben . . . Anzeige zu machen"; „. . . ist zu untersagen"; „. . . haben zu berücksichtigen . . ." usw.), ist aber gleichwohl für die Forst- und Jagdbesitzer, an die sie sich direkt wendet, wie für die Forstbeamten dieser Personen unverbindlich. Es folgt dies aus dem Wesen der Instruktion (cf. hierüber das vom Verfasser des besprochenen Aufsatzes aus meiner Schrift über das Recht der Forstbeamten zum Waffengebrauch gebrachte Zitat). Die Instruktion vom 21. November 1837 ist eben weder ein Gesetz, noch eine gesetzesähnliche auf bestimmte Paragraphen eines Gesetzes Bezug nehmende Polizeiverordnung, noch auch eine durch die Disziplinargewalt erzwingbare Dienstvorschrift eines Vorgesetzten an seine Untergebenen. Sie ist vielmehr lediglich eine belehrende und erklärende Ausführungsanweisung unverbindlichen Charakters. Sie steht in dieser Beziehung in gewissem Gegensatz zu der vom Minister des Königl. Hauses für die Königl. Forst- und Jagdbeamten ebenfalls in Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1837 erlassenen Instruktion vom 17. April 1837. In dieser Instruktion wendet sich der Minister an seine ihm nachgeordneten Beamten. Ihre Nichtbefolgung kann daher unter Umständen im Wege des Disziplinarverfahrens gerügt werden, denn in ihr werden Dienstpflichten für die Beamten aufgestellt. Für die Frage, ob dem betreffenden Beamten in dem einzelnen Falle das Waffengebrauchsrecht zusteht oder nicht, ist sie natürlich ebenfalls ohne Bedeutung.

Die Vorschriften der Instruktion vom 21. November 1837 dagegen sind — soweit sie sich auf die Forst- und Jagdbesitzer und deren Beamte beziehen — absolut unerzwingbar. Es liegt auch gar nicht in der Absicht des Ministers, die Forst- und Jagdbesitzer bzw. deren Beamte durch die Instruktion zu binden. In den Eingangsworten der Instruktion spricht er nur davon, daß die Instruktion **„zur Belehrung** der Forst- und Jagdbesitzer und des betreffenden Dienstpersonals" ergeht. Rechtliche Folgen hat ihre Außerachtlassung nicht.

Hiernach wird in der Praxis allgemein verfahren. Der Verfasser des oben angezogenen Aufsatzes selbst teilt aus seiner reichen praktischen Erfahrung mit, daß seitens der zuständigen Behörden auf die Erfüllung der in der genannten Instruktion vorgeschriebenen Erfordernisse niemals bestanden wird und aus der Unterlassung Unzuträglichkeiten nicht entstehen.

Anderseits ist es natürlich selbstverständlich, daß eine Befolgung der in der Instruktion aufgestellten Vorschriften den betreffenden Forst- und Jagdbesitzern nicht zum Nachteil gereicht.

Erwähnt mag schließlich noch werden, daß die §§ 7 bis 9 der Instruktion vom 21. November 1837 längst überflüssig geworden sind. Privatforstbeamte müssen, um in den Besitz des Waffengebrauchsrechts zu kommen, auf § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 vereidigt werden. Dieser Paragraph bestimmt aber, daß Privatforstbeamte nur dann auf dieses Gesetz vereidigt werden dürfen, wenn sie vom Waldeigentümer auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrat bescheinigten drei-

jährigen, tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind oder zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören. Außerdem ist noch die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich.

Es ist also schon durch diese Bestimmungen, von denen indirekt die Verleihung des Waffenrechts abhängig ist, hinreichend dafür gesorgt, daß die Polizeiverwaltung über Namen und Qualität der betreffenden Beamten unterrichtet ist und die Verleihung des Waffenrechts an ungeeignete Personen verhindern kann.

Lupinenstroh als Mittel zur Verbesserung des Wachstums in schlecht wachsenden Kiefernpflanzungen.

Aus den Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft Nr. 6 vom 6. Februar 1909.

Bei der Befestigung des losen Sandes in der Veluwe*) waren die Erfolge nicht überall gerade gut gewesen. Namentlich in den ausgewehten Niederungen und auf den Stellen, wo der Boden aus Flugsand besteht, waren sie meistens ungünstig. Der Wuchs der Kiefern ging allmählich zurück, die Nadeln wurden kurz und gelb, und schließlich starben die Pflanzen nach acht- bis zehnjähriger Lebenszeit ab.

Auf dem Anbau „Kootwijk" in der Veluwe hat man bereits seit Jahren solchen Rückgang an einigen Stellen wahrgenommen und versucht, hierin Besserung zu bringen. Zuerst hat man, wie Hesselink, Ede (Niederlande) in Nr. 244 der Zeitschrift „Cultura" mitteilt, einige schlecht wachsende Teile gedüngt, u. a. mit Thomasschlacke, Kainit, Chilesalpeter, Stallmist und Abfall aus einer Mehlfabrik; auf anderen Stellen hat man eine oberflächliche Bodenbefestigung versucht. Von allen diesen Versuchen hat nur allein die Anwendung von Stallmist günstige Erfolge erzielt. Dies Mittel ist aber zu kostspielig, um im großen angewendet zu werden. Nun hat man durch den Anbau von Lupinen auf den schlechten Stücken ein besseres Wachstum zu erzielen versucht.

Bereits seit dem Jahre 1904 werden einige ausgewehte Niederungen in dem losen Sande bei Uffelte durch Lupinenanbau festgelegt. Hiermit sind dort gute Erfolge erzielt worden, in der Veluwe hat dies Verfahren jedoch noch keinen Erfolg gehabt. Die Ursache hiervon muß, wie Hesselink annimmt, in der Bodenbeschaffenheit gesucht werden. Während der Boden der ausgewehten Niederungen in Drente aus Lehm besteht, bedeckt von einer dünnen Sandlage, findet man in der Veluwe nur armen, feinkörnigen Sand. Der Lehm in den ausgewehten Niederungen in Drente ist sehr steif und muß gegraben werden, bevor eine Pflanzung vorgenommen werden kann. Der bearbeitete Lehmboden fliegt nicht fort, und die Lupinen können sich entwickeln, während in der Veluwe bei Trockenheit alles fortfliegt, wenn der Sand in der Niederung, wo man Lupinen säte, nicht erst auf andere Weise, z. B. mit Heide, festgelegt wurde. In günstigen Jahren, wie z. B. 1907, entwickelte sich dann wohl ein niedriges Gewächs, aber in ungünstigen Jahren, wenn die Keimung in eine dürre Zeit fällt, wie z. B. im Jahre 1908, kommt von den Lupinen gar nichts zum Vorschein.

*) Die Landschaft Veluwe (Vaal-ouwe = schlechter Grund) liegt in der niederländischen Provinz Gelderland, zwischen Rhein, Yssel und Zuidersee. In der Veluwe haben die fliegenden Sandböden, die auch noch in den Provinzen Drente, Friesland und Nordbrabant vorkommen, die größte Ausdehnung. Südlich von der Veluwe, zwischen Rhein, Leck, Waal und Maas liegt die Betuwe (Bat-ouwe = besserer Grund).

Auch in den jungen, schlecht wachsenden Waldteilen zu Kootwijk und Hoenderloo hat man Lupinen gesät. Hiernach ist, wenn sich die Lupinen, wie 1907, kräftig entwickelten, eine für die Kiefern günstige Wirkung wahrgenommen worden. In Jahren, die vor dem Lupinenbau ungünstig waren, mußten die auf die ausgewehten Niederungen verwendeten Kosten als verloren angesehen werden.

Dennoch war „Kootwijk" ein sehr interessantes Versuchsfeld, das den Anlaß dazu gab, den Lupinenbau auf dem losen Sande durch Hineinbringen von Lupinenstroh zu ersetzen. Das betreffende Versuchsfeld ist ganz zufällig entstanden. Auf einem Heideplatz wurde auf einem niedrigen Ort in dem losen Sande der Boden mit Lupinenschoten bedeckt, nachdem sämtlicher Abfall zum Bedecken des Sandes verbraucht war. An ein Versuchsfeld wurde gar nicht gedacht, bis daß die im Jahre 1906 gepflanzten Kiefern in Farbe und Wuchs Verschiedenheit zeigten. Die Pflanzen auf dem mit Lupinenschoten bedeckten Boden waren kräftiger im Bau und größer als die in ihrer Umgebung.

Wiewohl von Lupinenschoten im großen kein Gebrauch gemacht werden konnte, gab der Erfolg im Oktober 1907 den Anlaß, Versuche anzustellen, inwieweit Lupinenstroh für das Festlegen von Flugsand und das Verbessern des Wuchses in schlecht wachsenden Pflanzungen Wert hat. Um den Wert als Deckmaterial beurteilen zu können, müssen noch ein paar Jahre vergehen, obgleich die vorläufigen Erfolge hervorragend sind. Der Einfluß auf schlecht wachsende Kiefern ist dennoch derartig, daß schon im Jahre 1907 in ausgedehntem Maße mit dem Gebrauche von Lupinenstroh begonnen wurde. Dieser Versuch soll daher auch ausführlicher besprochen werden.

In der letzten Hälfte des Oktober 1907 wurde ein Lupinenfeld in der Baumschule abgemäht und in Bündel gebunden nach ein paar Plätzen schlecht wachsender Kiefern in losem Sande gebracht, wo die Bündel aufgebunden und das Lupinenstroh zwischen die Kiefern gestreut wurde. Eine Bedeckung mit Sand fand nicht statt.

Im Mai 1908 war bereits eine deutliche Verschiedenheit gegenüber der Umgebung zu bemerken. Die jungen Sprossen entwickelten sich viel kräftiger, und die Nadeln waren grün, während die umgebenden Kiefern wiederum kurze Sprößlinge mit gelbgrünen Nadeln zeigten. Im Sommer und diesen Herbst blieb der Unterschied nicht nur bestehen, sondern er wurde immer größer.

Zuerst war man geneigt, einen großen Teil des günstigen Einflusses der erhaltenen Bodenbedeckung

zuzuschreiben, wodurch große Temperaturverschiedenheiten im Obergrund vorkommen werden. Daß dies aber nicht die Hauptsache ist, erhellt nach der Ansicht des Versuchsanstellers aus der Tatsache, daß die Abscheidung von schlechtem und verbessertem Wachstume nicht auf der Grenze der Bedeckung liegt, sondern eine Reihe weiter auf unbedecktem Boden.

Auch an Humusbildung ist gedacht worden; das Lupinenstroh lag aber lose oben auf dem Boden, keine einzige Baumwurzel konnte damit in Berührung kommen, und eine Vermengung mit Mineralboden hatte auch nicht stattgefunden. Besonders als im Mai und Juni 1908 der Erfolg sichtbar wurde, konnte man noch die völlig unverletzten Lupinenstengel vom Boden aufnehmen.

Wenn nun ein unmittelbarer Einfluß ausgeschlossen ist, bleibt nichts anderes übrig, als den Erfolg aus der Aufnahme von Stoffen, die mit dem Regenwasser aus dem Lupinenstroh in den Boden gedrungen sind, durch die Kiefernwurzeln zu erklären.

Die oben genannte Erscheinung, daß das bessere Wachstum nicht bei der Lupinenbedeckung aufhörte, sondern eine Reihe weiter, und in dem Nachsommer selbst die Nadeln von einzelnen Bäumen aus der zweiten Reihe dunkler grün gefärbt waren, wird hiermit auch erklärt.

Wie groß der Einfluß des Lupinenstrohs dies erste Jahr gewesen ist, kann aus den folgenden Übersichten über die Messung von Jahressprossen, Nadeln und Knospen im Versuchsfeld und der unmittelbaren Umgebung ersehen werden.

Übersicht 1.

Länge der Jahressprossen in Zentimeter

Mit Lupinenstroh bedeckter Boden			Unbedeckter Boden (Kontrolle)		
Pflanze Nr.	1907	1908	Pflanze Nr.	1907	1908
1	3,5	7,5	21	7,5	5,0
2	4,0	10,0	22	7,0	8,0
3	6,5	11,5	23	9,0	7,0
4	5,5	8,5	24	10,0	5,0
5	3,5	6,0	25	7,5	6,0
6	4,5	14,0	26	4,0	8,5
7	0,5	3,0	27	11,0	12,0
8	8,0	10,0	28	10,0	12,5
9	11,0	13,0	29	6,5	7,0
10	7,0	11,5	30	2,5	9,0
11	7,0	10,5	31	25,0	13,5
12	12,0	5,0	32	18,0	14,5
13	13,0	12,0	33	6,0	9,5
14	6,5	10,0	34	11,0	4,5
15	6,5	7,5	35	7,5	4,0
16	10,0	14,0	36	3,5	7,0
17	12,0	16,0	37	8,5	8,0
18	7,0	5,0	38	2,5	7,0
19	6,0	17,0	39	7,0	6,5
20	10,0	16,0	40	5,5	7,5
zusammen	144,0	208,0		169,5	162,0
im Mittel	7,2	10,4		8,5	8,1

Während also bei den Kiefern, die aus dem Lupinenstroh Nutzen gezogen, die Länge der Jahressprossen von durchschnittlich 7,2 cm in 1907 auf 10,4 cm in 1908 vergrößert ist, beträgt das durchschnittliche Längenwachstum in der Umgebung 8,5 bzw. 8,1 cm, und das ungeachtet des für Holzgewächse so günstigen Jahres 1908. Daß dies Jahr wirklich so günstig gewesen ist, geht auch aus dem Längenwachstume der Nadeln hervor. Auf dem Kontrollfelde wurden nämlich 1908 größere Nadeln gefunden, als im Jahre 1907 (siehe Übersicht 2).

Übersicht 2.

Länge der Nadeln in Zentimeter

	Im Oktober 1907 mit Lupinenstroh bedeckter Boden bei denselben Pflanzen		Unbedeckter Boden (Kontrolle). bei denselben Pflanzen	
	1907	1908	1907	1908
	3,1	5,5	1,9	5,2
	2,2	8,5	3,2	5,6
	2,5	7,0	2,9	2,9
	1,8	6,0	1,8	2,0
	4,0	8,0	2,4	2,2
	2,2	6,5	4,2	4,1
zusammen	15,8	41,5	16,4	22,0
im Mittel	2,6	7,0	2,7	3,7

Das wichtigste ist aber der Einfluß, den das Lupinenstroh auf die Knospenbildung gehabt hat. Während die Hauptknospen auf dem Kontrollande im Mittel nur reichlich 5 mm werden, erreichen sie auf dem Versuchsfelde eine Länge von 13 mm im Mittel (siehe Übersicht 3).

Übersicht 3.

Länge der Hauptknospen in Millimeter (Oktober 1908)

	Mit Lupinenstroh bedeckter Boden	Unbedeckter Boden (Kontrolle)
	13	6
	14	5
	17	5
	10	6
	9	6
	13	4
	6	6
	15	3
	15	6
	15	5
	17	4
	15	7
zusammen	159	63
im Mittel	13	$5^1/_4$

Die Knospenbildung ist darum von so großem Belange, weil die Länge der Jahressprossen in 1909 zum großen Teile von der Knospenbildung in 1908 abhängig ist. Während des Jahres ist also durch die Verwendung von Lupinenstroh das Wachstum derart verbessert, daß es unnötig ist, in gut wachsendem jungen Holze schlechte Stellen zu roden und nach vorgenommener Bodenverbesserung zu bepflanzen, was stets eine unerwünschte Altersverschiedenheit und hohe Kosten verursacht.

Mllr.

Mitteilungen.

Zur Besoldungsordnung.

Bekanntlich hat das Herrenhaus die Besoldungsordnung und die übrigen damit zusammenhängenden Gesetzesvorlagen mit einigen von ihm beschlossenen Abänderungen wieder dem Abgeordnetenhause zurückgegeben. Letzteres hat sich am Mittwoch, dem 12. Mai d. Js., daher von neuem mit diesen Vorlagen beschäftigen müssen.

Die Beratung begann mit dem Lehrerbesoldungsgesetz. Das Herrenhaus hatte eine Änderung der Alterszulagen und Mietsentschädigungssätze, den Wegfall der den alleinstehenden und den Hauptlehrern zugedachten Zulagen, sowie eine anderweite Regelung der Staatszuschüsse zu den Lehrerbesoldungen beschlossen. Diesen Änderungen ist das Abgeordnetenhaus nicht in allen Punkten beigetreten. Zur Sache lagen mehrere Anträge vor. Als erster Redner begründete in einer längeren eingehenden Rede der Abgeordnete Schiffer (Nat.-Lib.) den Standpunkt des Abgeordnetenhauses. Er führte u. a. aus, daß in Preußen, welches sich in so hohem Maße auf die Tätigkeit der pflichttreuen Diensterfüllung der Beamten und Lehrer stütze, hier geradezu vitale Interessen des Staates auf dem Spiele stehen; es handele sich in Wahrheit um einen Teil der Grundlagen, auf denen das preußische Staatswesen überhaupt beruht. Die Aufgaben, die unserem Staate obliegen, könnten in vollem Maße nur erfüllt werden, wenn die Beamten und Lehrer in innerlicher Zufriedenheit und in disziplinierter Ordnung ihre Obliegenheiten erfüllten. Weiter führte Redner aus, daß somit wirklich Angelegenheiten größter Bedeutung zur Beratung ständen, da es sich darum handele, das Problem der Besoldungsordnung zu lösen, und der Weg, auf dem das geschehen müsse, könne dahin führen, zwei große Gesichtspunkte miteinander in Einklang zu bringen und zwischen ihnen einen Ausgleich herbeizuführen, der den Anforderungen von Recht und Billigkeit entspricht. „Wir haben," so sagte Redner wörtlich, „einerseits die berechtigten Ansprüche der Beamten, soweit es nach Lage der finanziellen Verhältnisse möglich, in vollem Maße zu erfüllen, und wir haben andererseits Rücksicht auf die Steuerzahler zu nehmen, damit ihre Kräfte nicht überspannt werden." Herr Schiffer erwähnte auch, daß er nicht im Namen seiner Fraktion spreche, sondern im Auftrage und Namen sämtlicher Parteien und Fraktionen des Abgeordnetenhauses die leitenden Gesichtspunkte darlege, und daß diese Einigung des Hauses hierbei zum Ausdruck gebracht werden solle.

Nachdem noch mehrere Abgeordnete und der Finanzminister zur Sache gesprochen hatten, gelangte das Abgeordnetenhaus zu dem Beschlusse, an der Fassung des Herrenhauses zu dem Lehrerbesoldungsgesetz folgende Veränderungen vorzunehmen.

Die Lehrergehälter sollen überall so bleiben wie nach den ursprünglichen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses. Insbesondere sollen auch die Zulagen für erste und alleinstehende Lehrer von 100 ℳ und auch die Alterszulagen nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten werden. Eine Änderung an den ursprünglichen Abgeordnetenhausbeschlüssen ist in der Mietsentschädigung vorgenommen, und zwar nach der Richtung, daß die Minimalsätze verringert worden sind. Ferner wurde auch den Wünschen des Herrenhauses in bezug auf die Staatsbeiträge und Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden entgegengekommen.

Nach der Erledigung dieses Punktes wurde zur Beratung der Besoldungsordnung übergegangen. Als Referent war Abgeordneter v. Hennigs-Techlin (Kons.) bestellt worden. Als erster Redner zur Besoldungsordnung betonte er ebenfalls, daß er nicht in seinem oder im Namen seiner Partei, sondern im Auftrage aller Parteien des Hauses spreche. Dabei hob er hervor, daß auch diesmal Einigkeit aller Parteien bestände. In der Hauptsache handelte es sich um die Gleichstellung der Professoren an den Provinzial-Universitäten mit den Professoren der Berliner Universität. Den Wünschen des Herrenhauses entsprechend hat auch das Abgeordnetenhaus die Gleichstellung der Professoren an allen Universitäten beschlossen, ebenso einige andere unwesentliche Änderungen, welche die Leser unseres Blattes gleichfalls wenig interessieren dürften, so daß wir von einer eingehenden Berichterstattung über diese Änderungen absehen zu dürfen glauben. Redner bedauerte die Verzögerung der erhöhten Gehaltszahlungen und fand die deshalb in Beamtenkreisen eingetretene sehr starke Beunruhigung erklärlich. Er hoffe aber, daß diese bald aufhören werde und von den Beamten anzuerkennen sei, welche großen Geldmittel zu ihrer Besserstellung bewilligt worden seien.

In dem gleichen Sinne bewegten sich die Ausführungen des folgenden Redners, Abgeordneten Dr. v. Savigny (Zentr.). Er sprach dabei seine Genugtuung darüber aus, daß die einem Drittel der höheren Beamten (Räten) gewährten Zulagen nicht innerhalb einer Behörde einem Drittel sämtlicher Räte (der juristischen und technischen), sondern innerhalb jeder einzelnen Kategorie für sich geregelt werden sollen, so daß zum Beispiel das älteste Drittel der Forsträte der ganzen Monarchie in den Genuß der Zulage gelangen werde, auch wenn andere ältere Räte derselben Behörde diese Zulage noch nicht erhalten können. Im übrigen sprach Herr v. Savigny noch für die Erhöhung der Löhne der in den staatlichen Betrieben tätigen Arbeiter.

Finanzminister Frhr. v. Rheinbaben widersprach diesem Ansinnen mit dem Bemerken, daß die Löhne der Bediensteten der Eisenbahnverwaltung in den letzten zehn Jahren um 30%

gestiegen seien und daß auch die Löhne der Bergarbeiter eine erhebliche Erhöhung erfahren hätten. Er führte aus, daß mit der Erhöhung der Arbeiterlöhne vorangegangen sei und man deshalb mit der Erhöhung der Gehälter der Unterbeamten habe folgen müssen.

Als dritter Gegenstand gelangte das Wohnungsgeldzuschuß-Gesetz zur Beratung. Wie bekannt, hat das Herrenhaus die rückwirkende Kraft dieses Gesetzes vom 1. April 1908 ab versagt und beschlossen, daß der erhöhte Wohnungsgeldzuschuß erst vom 1. April 1909 ab gezahlt werden solle. Als erster Redner zu diesem Punkte fungierte Abgeordneter Dr. König (Zentr.). Auch er betonte vorweg die Einigkeit aller Parteien des Hauses und beantragte in deren Namen, die Rückwirkung der Wohnungsgeldzuschüsse für das Jahr 1908 wiederherzustellen. Denselben Standpunkt vertraten die nachfolgenden Redner, von denen Abgeordneter Dr. Schröder (Nat.-Lib.) noch hervorhob, daß es sehr zu bedauern wäre, wenn das, was den Beamten durch die Thronrede in Aussicht gestellt sei, nicht gehalten werden würde. Da sich alle Parteien des Hauses in dieser Beziehung einig wären, so hoffe er, daß auch das Herrenhaus sich auf den gleichen Standpunkt stellen könne, zumal ihm auf anderen Gebieten entgegengekommen sei. Der Finanzminister Frhr. v. Rheinbaben befürwortete gleichfalls eine Nachzahlung des erhöhten Wohnungsgeldzuschusses vom 1. April 1908 ab. Es wurde beschlossen, den erhöhten Wohnungsgeldzuschuß rückwirkend vom 1. April 1908 ab nachzuzahlen, und zwar nicht nach der neuen Ortsklasseneinteilung, sondern bis zur anderweiten Regelung nach dem bisherigen Servisklassen-Ortstarif.

Nachdem entsprechend den vorgedachten Beschlüssen auch über das Mantelgesetz Beschluß gefaßt worden war, bliebe nur noch über die Beratung des Einkommensteuer- und des Ergänzungssteuer-Gesetzes zu berichten. Wir glauben hiervon aber Abstand nehmen zu dürfen, da diese Angelegenheit, mit welcher sich ja die politischen Zeitungen genugsam beschäftigt haben, unsere Leser weniger interessiert.

Nach den bisherigen Dispositionen sollen die vorstehend besprochenen Vorlagen am 22. Mai d. Js. im Herrenhause zur Beratung gelangen, vorher aber schon die betreffenden Kommissionen dieses Hauses beschäftigen. Es besteht allgemein die Hoffnung, daß das Herrenhaus nunmehr den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses zustimmen werde. Geschieht dies, wie auch wir hoffen, dann dürften die erhöhten Gehalts- und Wohnungsgeldzuschuß-Beträge Anfang Juni zur Auszahlung gelangen, da seitens der Staatsregierung bereits alle Vorbereitungen so weit getroffen sein sollen, daß die Ausführung der neuen Gesetze mit möglichster Beschleunigung stattfinden kann. Die Schriftleitung.

— Hinsichtlich der **Jagdnutzung in den Preußischen Staatsforsten** ist neuerdings vom Ministerium verfügt worden, daß in Zukunft auch die bisher nach einem Nutzungsanschlag gewöhnlich an die Oberförster verpachtet gewesene Niederjagd in Zukunft administriert werden soll. Wenn daraus ein voller Regiebetrieb sich entwickelt, würde damit auch für Preußen Wirklichkeit werden, daß nicht nur alles erlegte Wild klar zu Register zu bringen ist, sondern die daraus erzielten Ueberschüsse lediglich der Staatskasse zugute zu kommen haben, dagegen der Jagdbetrieb, insbesondere die Jagdausübung mit all ihren weidmännischen Freuden und Leiden, auch ferner dem Forstpersonal erhalten bleibt. — Nicht berührt wird die den Forstbeamten eingeräumte freie Jagd auf Raubzeug und einige andere kleine Wildarten. M.

Berichte.

Preußischer Landtag. Haus der Abgeordneten. 84. Sitzung vom 11. Mai 1909.
Beginn der Sitzung 11 Uhr 15 Minuten.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Präsident v. Kröcher: — — — — — — — —
Wir gehen über zum

Etat der Forstverwaltung.

Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat der Abgeordnete Krause (Waldenburg).

Krause (Waldenburg), Abgeordneter (freikons.): Meine Herren, ich bin bei der zweiten Lesung persönlich verhindert gewesen, eine Angelegenheit zur Sprache zu bringen, die an sich nur einen lokalen Charakter hat, die aber doch nach verschiedenen Richtungen hin von allgemeinem Interesse ist: ich möchte an den Herrn Landwirtschaftsminister die dringende Bitte richten, spätestens in den nächsten Etat die erforderliche Summe für den Neubau der Oberförsterei Schleiden einzustellen.

Die Gebäude auf dieser Oberförsterei befinden sich in einem Zustand, der jeder Beschreibung spottet. Das Wohnhaus ist vollständig feucht; im Parterre sind die Wände mit Schimmelflecken bedeckt; die Scheuerleisten verfaulen; die Tapeten fallen herunter. Die Nebengebäude sind gänzlich unzureichend; das Waschhaus hat keine Einrichtung für den Ausguß; das Wasser wird mit Eimern auf den Hof getragen und dort ausgegossen; es läuft auf die Straße, friert im Winter dort an und führt zu Beschwerden von allen möglichen Nachbarn. Die Düngergrube ist zusammengefallen. In dem Hause ist für die ganze Familie des Oberförsters, für ihn, seine Frau, seine Kinder, ein einziger Schlafraum, ein Zustand, meine Herren, den bei uns im Industrierevier die Polizei in den Bergarbeiterfamilien verhindert, weil er nach allen Richtungen hin unwürdig und unzulässig ist. Das Dach befindet sich in einem solchen Zustande, daß es jeden Regen durchläßt, und die Dachdecker haben erklärt, es sei eine Reparatur nicht mehr möglich, sondern es könne nur durch ein neues Dach dem Übelstande abgeholfen werden. Alle Anträge auf Reparaturen sind seit Jahren mit der Motivierung

abgelehnt worden, daß ein Neubau unmittelbar bevorstehe.

Ich könnte noch manches von den Zuständen dieser Oberförsterei erzählen; aber ich glaube, daß das, was ich hier vorgetragen habe, genügt, um mit Sicherheit festzustellen, daß die Wohnung und die Gebäude auf dieser Oberförsterei unwürdig sind, um als Behausung für einen höheren Staatsbeamten zu dienen.

Meine Herren, nun hat die Forstverwaltung seit Jahren dies anerkannt, und ich kann mir deshalb nur denken, daß der Widerstand gegen den Neubau nicht in der Forstverwaltung, sondern beim Herrn Finanzminister liegt. (Sehr richtig! rechts.) Da möchte ich mir doch bei dieser Gelegenheit erlauben, einige allgemeine Bemerkungen zu machen, die ja bei den Debatten über die Sparsamkeit, die in Zukunft geübt werden soll, hier im Hause schon wiederholt gemacht worden sind.

Meine Herren, es ist hier im Hause von allen Seiten, auch von der Königlichen Staatsregierung, immer anerkannt worden, daß in den Jahren des wirtschaftlichen Niedergangs, in denen die Einnahmen des Staates schwächer fließen, in manchen Dingen große Sparsamkeit wünschenswert und erforderlich ist, daß indessen die Sparsamkeit unter keinen Umständen so weit geübt werden darf, daß man notwendige Ausgaben in der Staatsverwaltung zurückstellt. Deshalb, meine ich, steht die Finanzverwaltung auf einem durchaus falschen Standpunkt, wenn sie solchen Zuständen gegenüber sagt: wir haben kein Geld zu diesen notwendigen Sachen. Diese Haltung der Finanzverwaltung ist aber auch vom rein fiskalischen Gesichtspunkte aus ganz falsch; in Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs, wo unsere Gewerbetreibenden für sich und ihre Arbeiter keine ausreichende Beschäftigung im Lande finden, ist es unzweifelhaft möglich, mit einem viel geringeren Kostenaufwand fiskalische Gebäude aufzuführen als in Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur, in denen Arbeiter, Materialien, überhaupt alles sehr viel teurer sind als jetzt. Es liegt also auch durchaus im fiskalischen Interesse, solche notwendigen Bauten gerade in einer Zeit des wirtschaftlichen Niederganges auszuführen, und man erreicht dabei zugleich, daß man unsere Gewerbetreibenden im Lande, denen es an Arbeiten für sich und ihre Leute mangelt, in dieser schweren Zeit mit fiskalischen Bauten unterstützt.

Es kommt aber noch ein anderer Gesichtspunkt hinzu. Die Oberförsterei Schleiden gehört zu denen, in denen ein Oberförster sehr gern eine lange Zeit seines Dienstes, vielleicht sein ganzes Leben zubringt. Ich will auf die besonderen Gründe hierfür nicht eingehen; es ist mir das aber von sachverständiger Seite versichert worden. Nun ist es ja von der Forstverwaltung sehr oft gesagt worden — und mir persönlich hat sogar erst vor kurzem ein hochgestellter Beamter in der Forstverwaltung versichert —: ein Oberförster stellt seine Kenntnisse, sein Wissen und Können erst mit vollem Erfolg in den Dienst seiner Verwaltung, wenn er eine Reihe von Jahren in seinem Revier tätig gewesen ist, sein Revier genau kennt. Die Forstverwaltung hat also ein dringendes Interesse daran, die Oberförster möglichst lange in ihren Oberförstereien seßhaft zu machen. Das wäre hier in Schleiden, wie gesagt, sehr leicht möglich, wenn nicht diese geradezu unwürdigen Wohnungsverhältnisse vorhanden wären, die selbstverständlich in jedem dort wohnenden Oberförster alsbald den dringenden Wunsch rege machen, sobald wie möglich von dieser Stelle weg und aus diesen geradezu scheußlichen Wohnungsverhältnissen herauszukommen. (Bravo! rechts.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Herr Oberlandforstmeister.

Wesener, Ministerialdirektor, Oberlandforstmeister, Regierungskommissar: Meine Herren, die von dem Herrn Vorredner hervorgehobene Notwendigkeit des Neubaues der Oberförsterei Schleiden wird von der Forstverwaltung durchaus anerkannt. Der Neubau wäre in diesem Jahre bereits ausgeführt, wenn es uns nicht am Notwendigsten bei der traurigen Finanzlage gefehlt hätte. Der Neubau ist nunmehr für das nächste Jahr in Aussicht genommen und wird auch hoffentlich im nächsten Jahre zur Ausführung kommen. (Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Hintzmann.

Dr. **Hintzmann,** Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, bei der zweiten Lesung des Forstetats ist die Frage erörtert worden, inwieweit die Königliche Staatsregierung in der Lage sei, die Königlichen Forsten, die in der Nähe von Städten liegen, an diese zu verkaufen. Der Herr Minister hat damals geäußert, daß „der Staat nicht verpflichtet sei, Staatseigentum einzelnen Kommunen gratis zur Verfügung zu stellen". Diese Worte des Herrn Ministers kann ich meinerseits nur in völliger Übereinstimmung mit dem hohen Hause billigen. Der Herr Minister hat dann aber weiter ausgeführt, daß er in Verhandlungen stehe, unter anderm mit der Stadt Elberfeld, wegen Übernahme des Burgholzes für den Preis von 2 Millionen Mark. Ich habe damals in Form einer Bemerkung zur Geschäftsordnung bereits darauf hingewiesen, daß der Herr Minister in dieser Beziehung falsch unterrichtet sei. Ich verzichte heute darauf, des näheren auf die allgemeinen Gesichtspunkte einzugehen, die dafür sprechen, daß es eine Pflicht der Kommunalverwaltungen ist, ihrerseits dafür Sorge zu tragen, daß die Lungen, die in Form von Waldungen in ihrer Nähe sich befinden, erhalten bleiben und der Bevölkerung dauernd eine Quelle der Gesundheit und Erholung bilden. Aber ich bin doch auch der Meinung, daß diese Verpflichtung nicht nur auf Seiten der Kommunen besteht, sondern daß auch der Staat zum mindesten ein hervorragendes Interesse daran hat, daß derartige Einrichtungen und Verhältnisse tunlichst erhalten bleiben, welche dazu beitragen, die Bevölkerung körperlich und geistig gesund zu erhalten.

Aus diesem Gesichtspunkte heraus ist die Kommunalverwaltung von Elberfeld mit der Königlichen Staatsregierung vor einigen Jahren wegen des Ankaufes des in der Nähe von Elberfeld gelegenen sogenannten Burgholzes in Verhandlungen getreten. Dabei war die Stadt Elberfeld von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieses Burgholz, das, beiläufig bemerkt, eine Größe von rund 325 ha hat — wenn ich von demjenigen Teil absehe, auf dem Gebäude stehen —, der Stadt Elberfeld und der übrigen Umgebung dauernd als Wald erhalten bleiben sollte. Kein anderes Interesse hat die Stadt Elberfeld an diesem Forst als dieses. Sie will nicht

Bauplätze dort gewinnen. Nur ein verschwindend kleiner Teil dieses Holzes ist überhaupt zu Bauplätzen geeignet: der größte Teil ist bergig, zum größten Teile abschüssig, kann also als Bauland gar nicht in Betracht kommen.

Wir sind ferner der Meinung, daß auf Grund dieser Tatsache bei dem festzustellenden Preise auch nur der tatsächliche Wert dieses Areals als Wald in Betracht kommen kann. Nun haben wir vor mehreren Jahren, wie wir glauben, einwandfrei durch Sachverständige festgestellt, daß der Wert dieses gesamten Areals, der Wert des Holzes und des Grund und Bodens zusammen genommen, den Betrag von 651 489 *M* nicht übersteigt. Dabei ist pro Hektar ein Grundwert von 300 *M* zugrunde gelegt, und als gesamter Holzwert ist die Summe von 553 719 *M* eingesetzt. Daß diese Schätzung durchaus nicht der Grundlage ermangelt, das dürfte sich daraus ergeben, daß die Königliche Forstverwaltung in demselben Jahre 1905 eine Einnahme von 7- bis 8000 *M* aus diesem Burgholz bezogen hat. Die Stadt Elberfeld war bereit und, ich glaube sagen zu dürfen, ist auch heute noch bereit, auf dieser Grundlage mit der Königlichen Staatsregierung wegen käuflichen Erwerbes des Burgholzes zu verhandeln. Wenn der von mir genannte Preis von 651 489 *M* gezahlt werden würde, so würde das, zu 3½ % gerechnet, eine jährliche Zinseinnahme von rund 22 800 *M* bedeuten, einen Betrag, der doch gegenüber der tatsächlichen Einnahme von 7- bis 8000 *M* ein recht beträchtlicher genannt werden kann.

Ich erkläre hier ausdrücklich: wir wollen nichts anderes in Elberfeld mit diesem Burgholz, als unserer Bevölkerung und der Nachbarschaft eine Stätte der Erholung auf die Dauer schaffen. Wir haben diesen Willen und Wunsch um so mehr, als wir im nächsten Jahre das 300 jährige Stadtjubiläum von Elberfeld feiern und es in unserer ganzen Bürgerschaft als die schönste Gabe, als das schönste Geschenk betrachtet und als die größte Freude empfunden werden würde, wenn durch die Übernahme des Burgholzes in städtischen Besitz die dauernde Erhaltung des Burgholzes erzielt werden könnte.

Gestatten Sie noch ein kurzes Wort über die Ungeheuerlichkeit des geforderten Preises von 2 Millionen für diesen Waldkomplex. Die Königliche Staatsregierung ist bei ihren Verhandlungen mit verschiedenen Städten scheinbar von sehr verschiedenen Grundsätzen ausgegangen. Ich erinnere daran, daß vor einer Reihe von Jahren von Erfurt für einen Wald in dessen Nähe ein Preis von 5 bis 6 *M* pro Quadratmeter gefordert worden ist. Vor kurzem ist an die Stadt Hannover der wahrscheinlich sehr vielen von Ihnen bekannte Tiergarten, ein Areal von 101 ha, zum Preise von 500 000 *M* verkauft worden; das macht für das Quadratmeter ganze 49,5 Pf. Vergleichen Sie diese beiden Zahlen miteinander, so ist gar kein Zweifel, daß meine Behauptung über das Fehlen von Grundsätzen zutrifft. Der Hannoversche Tiergarten ist eine Parzelle von ganz außerordentlichem Werte für die Stadt Hannover; es handelt sich ferner dabei um ein Areal, das, wenn man wollte, zu Bauzwecken sehr wohl verwertet werden könnte, dessen Verwertung in dieser Weise sich auch in allernächster Zeit aus dem Grunde ermöglichen lassen würde, weil Hannover bereits bis unmittelbar an den Tiergarten heran gebaut ist, speziell in seinem Vorort Kleefeld.

Ich richte an den Herrn Minister namens meines Wahlkreises die dringende Bitte, dieser Frage sein Wohlwollen zuzuwenden und auf der von mir bezeichneten Grundlage erneut in Verhandlungen mit Elberfeld einzutreten — die bisherigen Verhandlungen haben sich ja, wie gesagt, zerschlagen —, damit wir in der Lage sind, im nächsten Jahre gewissermaßen als Jubiläumsgabe für die Stadt diesen von der Bevölkerung so wertgeschätzten Wald, den einzigen in unserer Nähe, zu einem für die Stadt erträglichen Preise als unser eigen gewinnen zu können. (Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Der Herr Oberlandforstmeister hat das Wort.

Wesener, Oberlandforstmeister, Regierungskommissar: Das von dem Herrn Vorredner erbetene Wohlwollen für die Städte hat der Herr Minister bei Gelegenheit der Beratung über die Grunewaldfrage bereits zugesichert; er wird dieses Wohlwollen auch auf die Stadt Elberfeld ausdehnen. Wir stehen mit der Stadt Elberfeld seit ungefähr zwei Jahren in Verhandlungen über den Ankauf des Burgholzes. Das Burgholz umfaßt ein Areal von 325 ha. Der Holzbestand des Burgholzes hat einen Wert von etwa 700 000 *M*. (Abgeordneter Weissermel: Hört, hört!) Es bleiben also für den Grund und Boden, wenn wir 2 Millionen für das ganze Burgholz fordern, 1 300 000 *M* übrig. Das macht pro Hektar, meine Herren, 4000 *M* oder pro Quadratmeter 40 Pf. Wenn Sie nun berücksichtigen, daß wir an die Stadt Charlottenburg einen Teil der Jungfernheide verkauft haben zum Preise von 2 *M* pro Quadratmeter, dann, meine ich, ist doch der von uns geforderte Preis ein sehr niedriger. (Abgeordneter Weissermel: Sehr richtig!) Es kann daher der Stadt Elberfeld nur empfohlen werden, das Burgholz zu dem niedrigen Preise von 2 Millionen Mark, den wir verlangt haben, zu erwerben.

Ich darf noch bemerken, daß heute bei uns eine Offerte für einen Teil dieses Burgholzes in Größe von 4 ha eingegangen ist; für diese 4 ha sind uns 100 000 *M* geboten. Das macht also pro Hektar 25 000 *M*, meine Herren! (Abgeordneter Weissermel: Hört, hört!) Ich meine doch, bei einer solchen Bewertung würden wir die Interessen der Steuerzahler schädigen, wenn wir der Stadt Elberfeld das Burgholz für einen erheblich niedrigeren Preis verkauften. (Sehr richtig!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete D. Hackenberg.

D. **Hackenberg,** Abgeordneter (nat.-lib.): Der rheinische Provinziallandtag hat im vergangenen Jahre den Antrag auf Ausarbeitung eines Gesetzes gestellt, betreffend Neuregelung der Verwaltung der Gemeindeforsten und Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten. Der Provinzialausschuß hat in eingehenden Vorarbeiten einen Gesetzentwurf ausgearbeitet; aber die Hoffnung, die Sache in diesem Jahre zur Erledigung zu bringen, hat sich nicht erfüllt. Der Herr Oberpräsident hat bei der diesjährigen Tagung ausgesprochen, daß Verhandlungen über die Angelegenheit zwischen den Ministerien schwebten. Jetzt, bei der dritten Beratung,

beschränke ich mich darauf, die dringliche Bitte auszusprechen, dieser Angelegenheit eine möglichste Beschleunigung angedeihen zu lassen, weil ihre Regelung im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden wie auch der Gemeindeforstbeamten liegt. (Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Borgmann.

Borgmann, Abgeordneter (Soz.-Dem.): Meine Herren, gelegentlich der zweiten Lesung des Forstetats hatte ich mir erlaubt, darauf hinzuweisen, daß innerhalb der Försterkreise die Meinung besteht, daß es im Interesse des Staates sei, die Jagden in den Staatsforsten zu verpachten. Nach dieser Rede, die ich damals gehalten habe, ist in der Försterzeitung ein Artikel erschienen, der uns wohl allen zugegangen ist, und der gegen meine damaligen Ausführungen Stellung nimmt. Ich will mit den betreffenden Herren, die diesen Artikel zur Abwehr geschrieben haben, nicht besonders ins Gericht gehen; ich kann mir sehr wohl denken, daß eine Vereinsorganisation, wie diese hier ist, und namentlich der Vorstand des Vereins glaubt, den Versuch machen zu müssen, gegen derartige Äußerungen Stellung zu nehmen. Das liegt in den besonderen Verhältnissen, unter denen bei uns in Preußen derartige Beamtenorganisationen ihre Existenz überhaupt haben. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten — Oho! rechts.) Wenn der betreffende Herr aber der Meinung Ausdruck gibt, als ob das, was ich hier vorgetragen habe, durchaus nicht die Ansicht aus Försterkreisen darstellt, so muß ich dem mit aller Entschiedenheit widersprechen. Ich muß auch darauf hinweisen, daß der betreffende Herr, der Vorsitzende Krause, keineswegs die Berechtigung besitzt, sich Äußerungen zu erlauben, die dahin lauten, daß ich bezüglich der Briefe, die ich hier vorgelesen habe, und ebenso bezüglich der Briefe, die angeblich aus dem Hause mir zugegangen wären, getäuscht worden sei. Ich muß diese Äußerung in dem betreffenden Artikel als eine Anmaßung bezeichnen, wozu der betreffende Herr durchaus keine Berechtigung besitzt.

Wenn dann aber im Schlußsatz gesagt worden ist:

> In diesem Sinne werden hiermit auch die eingangs bezeichneten, völlig unbegründeten Unterstellungen des Herrn Abgeordneten Borgmann sowie die sonstigen, unser Standesansehen gefährdenden Ausführungen desselben unter energischem Protest namens des ganzen preußischen Försterstandes durch dessen hierzu berechtigte freiwillig gewählte Vertreter mit allergrößter Entschiedenheit abgewehrt und gebührend zurückgewiesen,

so möchte ich dazu folgendes bemerken. Ich sagte schon vorhin, daß ich ein Verständnis dafür besitze, daß der Vorstand einer solchen Organisation versucht, die Sache abzuschwächen. Ich habe aber eine ganze Reihe von Zuschriften aus Försterkreisen nach dieser meiner Rede und nach dem Erscheinen dieses Artikels in der Försterzeitung erhalten und möchte mir nur gestatten, um Sie nicht zu lange in Anspruch zu nehmen, zwei von ihnen zum Vortrag zu bringen. Der eine Herr schreibt mir:

> Euer Hochwohlgeboren will ich nicht verfehlen als Forstbeamter meinen besten Dank auszusprechen für die in der Rede bezüglich der Jagdfrage in den Staatsforsten vorgebrachten Momente. Ein offizielles Eintreten des ganzen Försterstandes in dieser Angelegenheit ist natürlich nicht möglich. Im geheimen freut sich aber ein jeder, daß dieser unberechtigten Anmaßung der höheren Beamten bis zum Minister hinauf (hört, hört! bei den Sozialdemokraten — Unruhe rechts) endlich entgegengetreten ist. Ich kann Ihnen versichern, daß sämtliche Forstbeamten, mit denen ich seither, seit Ihrer Rede im Landtag, zusammengekommen bin, einmütig der Ansicht sind, daß alles, was Sie gesagt haben, sich genau so verhält, wie es in Wirklichkeit zugeht. Der Verein der preußischen Forstbeamten muß allerdings als offizielle Vertretung unseres Standes Stellung gegen Ihre Äußerungen nehmen. Dadurch werden Sie sich jedoch nicht abhalten lassen, auch in der Zukunft für die Sache zu wirken, um so mehr, da weder einzelne beamtete Personen noch eine große Beamtenkategorie berechtigt ist, Hinterziehungen von Staatseinnahmen gutzuheißen; hierüber haben höchstens allein die Steuerzahler zu entscheiden. (Zuruf rechts.) — Herr Kollege, ich

bedaure lebhaft, Ihre Neugierde nicht befriedigen zu können. Ich habe keine Berechtigung von dem betreffenden Herrn erhalten; im Gegenteil, er schreibt mir: Sie dürfen natürlich meinen Namen nicht nennen. (Aha! rechts.) Sie wissen ja, welche Folgen das haben würde. Meine Herren, geben Sie den Beamten die Koalitionsfreiheit (Lachen rechts); sichern Sie sie davor, daß sie in jedem Falle, wo sie öffentlich für die Interessen der Allgemeinheit eintreten, nicht gemaßregelt werden, so werden sich die Betreffenden allerdings nicht scheuen, ihre Namen zu nennen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, ich habe dann weiter noch einen kurzen Brief zu verlesen, der folgendermaßen lautet:

> Die von Ihnen gehaltene Rede am 12. III. d. Js. im preußischen Landtage über die Verpachtung der fiskalischen Jagden und die heutigen Jagdverhältnisse der Königlich Preußischen Förster ist naturgetreu und richtig dargelegt, so daß die Mehrzahl der Königlich Preußischen Förster Ihnen von Herzen dankbar bleibt und mit Hochachtung in den Vereinssitzungen von Ihnen sprechen wird. Es ist dies die unumstößliche Wahrheit, daß wir durch die Verpachtung der fiskalischen Jagden eine ganz enorme Mehreinnahme haben werden. Euer Hochwohlgeboren können versichert sein, daß die Notiz in Nr. 15 der Deutschen Forst-Zeitung „Zur Abwehr"

— das ist der betreffende Artikel —

> keineswegs zutreffend ist. Im Gegenteil, die meisten Förster denken ganz anders darüber. Leider dürfen wir darüber nicht sprechen.
>
> Dies zur gefälligen Kenntnisnahme von einer stark besuchten Vereinsversammlung in . . . . . .

— das muß ich Ihnen auch verschweigen, Herr Kollege (Zuruf rechts); — der Ort steht aber darunter. Es wäre Ihnen allerdings sehr angenehm, wenn ich Ihnen das sagen würde.

Meine Herren, daß durch diese Maßnahme der Königlichen Staatsregierung, den Oberförstern das alleinige Jagdrecht in unseren Forsten zu überlassen, Zustände entstehen, die auch für die übrige Bevölkerung zu schwerem Schaden und zu vielen Schikanen führen, das möchte ich Ihnen an einem

anderen Beispiel erweisen. Meine Herren, ich kenne zufällig den Bezirk, über den ich Ihnen hier eine Klage vorzutragen habe, das ist auf der Halbinsel Prerow der sogenannte Dars; der Forstbezirk umfaßt ungefähr 28 000 Morgen. Meine Herren, dieser ganze Forstbezirk, der durch drei kleine Orte, durch den Badeort Prerow, durch Wyck und durch Dars begrenzt wird, ist jetzt mit einem zwei Meter hohen Drahtzaun eingefriedigt worden, damit kein Mensch in diesen Forstbezirk hineinkann. (Lachen und Zurufe rechts.) — Nein, Herr Kollege, in den Fällen, wo die betreffende Forstverwaltung ein Interesse daran hat, das Wild h i n a u s gehen zu lassen, wird natürlich kein Zaun gezogen. (Wiederholtes Lachen rechts.) Hier ist der Zaun gezogen, und er hat für die Bewohnerschaft die allerschwersten Mißhelligkeiten mit sich gebracht. Das Durchwandern des Forstes ist auf das strengste verboten. Es sind Personen, die das getan haben, ja einzelne, die dort mal ihr Bedürfnis verrichtet haben, angeklagt worden, und es wird behauptet, daß der betreffende Oberförster bei den vielen Anklagen aus den Zeugengebühren fast so viel Einnahmen hat, wie sein ganzes Gehalt beträgt.

Meine Herren, der benachbarte Badeort Prerow ist durch diese Maßnahme auf das allerschwerste geschädigt, und wenn der Herr Minister bei der vorigen Beratung ausgeführt hat, daß man natürlich für einen Badeort keinen solchen Wald zur Verfügung stellen könne wie hier in Berlin für die große Stadt, so ist das also hier tatsächlich eingetreten, daß man den Zutritt zum Walde für die Badeortbesucher gesperrt und verboten hat. Meine Herren, ich muß gestehen, daß wir doch meines Erachtens alle ein Interesse daran haben, daß die großstädtische Bevölkerung, die das Bedürfnis empfindet, nach einem solchen Badeort zu gehen — es sind keine Arbeiter, die es benutzen können, aber ich neide es auch der besitzenden Klasse keineswegs —, dort ihre Erholung suchen kann. Wenn aber durch solche Maßnahmen im Interesse eines einzelnen Oberförsters diesem Erholungsbedürfnis in dieser Weise Schranken gezogen werden, so ist das eine Schädigung des öffentlichen Interesses, die durchaus nicht zu rechtfertigen ist. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, der Wunsch, der von seiten der betreffenden Forstbeamten an uns gerichtet worden ist, geht dahin, daß unter allen Umständen dahin gewirkt werden muß, daß diese Vergeudung öffentlicher Mittel zugunsten einer kleinen Gruppe von hohen Beamten unbedingt im Interesse der Allgemeinheit beseitigt werden muß, und dafür werden wir, sobald wir wieder Gelegenheit haben, zu diesen Dingen zu sprechen, das Material, was uns von der betreffenden Seite zugesagt worden ist, Ihnen abermals zum Vortrag bringen, und vielleicht werden wir später doch erreichen, daß diese unsinnige Verschwendung öffentlicher Mittel zugunsten einer kleinen Beamtengruppe beseitigt wird. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete v. Arnim.

v. Arnim-Züsedom, Abgeordneter (kons.): Meine Herren, ich bin der Meinung, daß der Abgeordnete Borgmann mit seinen Ausführungen eine Menge von ihm nicht zu beweisender Tatsachen angeführt hat und in einer Weise den Ausführungen der Forstverwaltung zu nahe getreten ist, daß ich erwarte, daß die Forstverwaltung selbst hierzu noch das Wort ergreifen wird.

Was die Einzelheiten betrifft, die er in bezug auf Verpachtung von Jagden angeführt hat, so ist es mir selbstverständlich nicht möglich, da ich nicht wußte, daß die Sache heute hier von ihm zur Sprache gebracht würde, darauf zu antworten. Das aber will ich ausdrücklich hervorheben, daß die einzelnen Vertreter des Försterstandes, die er, ohne Namen zu nennen, als Vertreter des ganzen Försterstandes hingestellt hat, zweifellos nicht als die Vertreter des ganzen Standes zu betrachten sind (sehr richtig! rechts), wohl aber die geordnete Vertretung des Försterstandes, nämlich der G e s a m t v o r s t a n d d e s V e r e i n s K ö n i g l i c h P r e u ß i s c h e r F ö r s t e r, der sich stützt auf die Äußerung von 31 Bezirks- und 140 Ortsgruppen. Ich bin der Ansicht, daß das eine geordnete Vertretung und eine geordnete Äußerung dieser Vertretung ist, und wenn dieser Gesamtvorstand auf Grund der Wünsche von 31 Bezirks- und 140 Ortsgruppen eine Äußerung tut, ist das als die offizielle Äußerung des Försterstandes anzusehen und nicht die Äußerung einiger weniger Förster, die nicht einmal dem Namen nach genannt worden sind, wo also keine Nachprüfung stattfinden kann. Diese Äußerung lautet:

> Wir preußischen Förster wollen in unseren Bitten und Wünschen weder durch den Abgeordneten Borgmann, noch durch einen seiner Parteigenossen jemals vertreten werden (bravo! rechts), da uns hierfür bis jetzt andere Wege offen gestanden haben, die auch fernerhin jederzeit uns gangbar erscheinen werden.

Also die offizielle Vertretung lehnt es aufs entschiedenste ab, durch den Abgeordneten Borgmann oder einen Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion jemals vertreten zu werden. (Zuruf des Abgeordneten Hoffmann.) Über die bisherige Haltung, die die Förster eingenommen haben, und über diese Äußerung kann man sich nicht nur freuen, sondern man muß sie auch als selbstverständlich ansehen. (Sehr richtig! rechts.) Der Sinn und die Richtung des Försterstandes machen es völlig unmöglich, daß die Förster den Abgeordneten Borgmann oder einen anderen Sozialdemokraten zum Vertreter ihrer Wünsche jemals machen werden. (Lebhaftes Bravo rechts — Widerspruch bei den Sozialdemokraten.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Hintzmann.

Dr. **Hintzmann,** Abgeordneter (nat.-lib.): Gestatten Sie mir ein ganz kurzes Wort.

Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Oberlandforstmeisters kann ich nicht als zutreffend anerkennen. Ich habe selbst vorhin ausgesprochen, daß allerdings ein kleiner Teil des gesamten Areals von 325 ha sich wohl zu Bebauungszwecken eignen würde, daß aber unsererseits absolut nicht die Absicht obwaltet, diesen Teil zu Bebauungszwecken zu verwenden. Wenn für einen solchen kleinen Teil ein verhältnismäßig hoher Preis von irgendeinem Liebhaber oder zu Spekulationszwecken angeboten worden ist, so beweist meines Erachtens dieser Preis gar nichts für den gesamten Preis des in Frage stehenden Forstes.

Außerdem möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß nach meiner Überzeugung die Forderung von 2 Millionen Mark schlechterdings aussichtslos ist, weil die Stadt Elberfeld infolge ihrer gesamten Finanzlage einen solchen Preis gar nicht zahlen kann. Das würde keine Stadtverordnetenversammlung verantworten können, für solche Zwecke ein die Bevölkerung auf lange Zeit hinaus auf das schwerste belastendes Angebot anzunehmen. Ich möchte deshalb nochmals dringend bitten, das Wohlwollen in die Tat umzusetzen und nicht den vielleicht einmal durch Bebauung zu erzielenden Wert annähernd in Anschlag zu bringen, sondern sich damit zufrieden zu geben, daß die kommunale Verwaltung einen Preis zahlt, der den Staat nicht nur in keiner Weise schädigt, sondern ihn vielmehr eine sehr viel höhere Einnahme als die bisherige — fast 23000 M gegenüber von 7000 bis 8000 M — schaffen würde. (Bravo! links.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Herr Oberlandforstmeister.

Wesener, Oberlandforstmeister, Regierungskommissar: Der Herr Abgeordnete Borgmann hat die Behauptung aufgestellt, das Forstrevier Darß wäre gänzlich eingegattert, so daß die Kurgäste der Seebäder nicht hineingelangen könnten. Ich möchte feststellen, daß die Oberförsterei Darß nur nach der Feldmark Prerow mit einem Gatter versehen ist, um auf dieser Feldmark Wildschaden zu verhüten. Im übrigen haben die Kurgäste der benachbarten Seebäder freien Eintritt. Es ist mir wohl bekannt, daß die Kurgäste sich darüber beschwert haben, daß einige Wege für sie verschlossen seien. Darüber sind Untersuchungen im Gange, die hoffentlich die Zufriedenheit der Kurgäste herbeiführen werden.

Wenn dann der Herr Abgeordnete Borgmann behauptet hat, daß die Jagd in den Königlichen Staatsforsten nur von den Oberförstern ausgeübt würde, so ist auch das nicht richtig. An der Ausübung der Jagd nehmen die Förster sehr regen Anteil. Der Herr Minister hat wiederholt den Wunsch ausgesprochen, daß die Förster an der Ausübung der Jagd, die, und zwar neuerdings auch die niedere Jagd, für Rechnung des Staates administriert wird, tunlichst eingehend beteiligt werden.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Borgmann.

Borgmann, Abgeordneter (Soz.-Dem.): Meine Herren, nur zwei Worte. Der Herr Oberlandforstmeister behauptet, daß die Förster in hohem Maße an der Jagd mitbeteiligt sind. Ich habe schon das vorige Mal ausgeführt, daß sie das in gewisser Beziehung allerdings sind, d. h., sie müssen mit ihrer eigenen Munition für den Oberförster mit schießen, haben aber nicht den geringsten Anteil an dem Ertrage der Jagd. Sie müssen sich selbst den Hasen kaufen, wenn sie mal einen haben wollen.

Im übrigen wird in dem Artikel „Zur Abwehr" aus der Forstzeitung ausdrücklich ausgesprochen: Gegenteilig wird beispielsweise gewünscht eine durchgängig angemessene Beteiligung am Abschuß aller Wildarten, eine Forderung, die auch unserer vorgesetzten Behörde bekannt sei.

Wie die Forderung, die im Artikel „Zur Abwehr" ausgesprochen ist, mit den Darlegungen des Herrn Oberlandforstmeisters in Einklang zu bringen ist, das verstehe ich nicht. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort wird weiter nicht verlangt; der Etat der Forstverwaltung ist bewilligt.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Betrifft die neuen Vordrucke für die Erläuterungen zur titelweisen Zusammenstellung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III, 5033.

Berlin W. 9, 28. April 1909.

Die genauen Erläuterungen für die titelweise Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben von der Forstverwaltung zu Kapitel 2 Titel 1 der Einnahme, wieviel bei einer Mehr- oder Mindereinnahme für Holz auf höhere Verwertung und stärkere Materialabnutzung oder auf geringere Verwertung und geringere Materialabnutzung entfiel, sind entbehrlich. Es genügt eine kurze, die hauptsächlichsten Ursachen enthaltende Begründung der Mehr- und Mindereinnahme.

An die Königliche Regierung in Allenstein.

*

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachachtung. J. A.: Wesener.

An sämtliche übrigen Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich und Münster.

— **Zum Eintritt in die Selbstversicherung** gemäß § 14 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes sind nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres auch diejenigen Personen nicht befugt, für die vor diesem Zeitpunkt auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind.

Verschiedenes.

Dem Verein **„Waldheil"** zu **Neudamm** stehen im Jahre 1909 20 Stipendien zu je 100 Mk. zwecks Verteilung an Söhne seiner Mitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten zur Verfügung. Davon sollen fallen 11 an Söhne von Privatforstbeamten, 7 an Söhne von Staatsforstbeamten und 2 an Söhne von Gemeindeforstbeamten. Die Stipendien werden gegeben zum Besuche von Forstlehrlingsschulen, Waldbauschulen, sowie auch von höheren forstlichen Lehranstalten für das am 1. Juli bzw. 1. Oktober d. Js. beginnende Schuljahr.

Anträge auf Bewilligung eines Stipendiums sind von den gesetzlichen Vertretern der vorgenannten Forstbeamtensöhne — Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger — bis zum 1. Juli d. Js an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" zu Neudamm (Bezirk Frankfurt a. O.) einzureichen.

— **Betrachtungen über die Litewka.** Ein Ministerialerlaß vom 4. September 1897 bestimmt: „Die Litewka kann während des Sommerhalbjahres im Dienst statt des vorschriftsmäßigen Waldunifom-Rockes getragen werden." Dieser Erlaß ist natürlich herausgegeben, um den Forstbeamten in der Sonnenhitze des Sommers das Leben zu erleichtern, und in der Tat ist dazu die Form der Litewka auch durchaus geeignet; es fehlt ihr vor allem die doppelte Klappe des Waldunifomrockes. Wie aber steht's mit dem Kragen? — Ich ließ mir kürzlich von einer renommierten Forstuniform-Firma eine Litewka bauen und erhielt da ein Kleidungsstück nicht etwa mit einem einfachen Kragen wie bei dem Waldunifomrock, sondern mit einem doppelten Kragen. Dieser wunderschöne Kragen besteht erstens aus einem von der Kragennaht aufstrebenden Teil, der, damit er nicht sehr bald zusammensinkt, durch Durchnähen oder sonstwie etwas gesteift und mit zwei Haken und Ösen versehen ist, also eine Art schlappen Stehkragens bildet. An diesem schlappen Stehkragen hängt nun ein noch breiterer zweiter Kragen herunter, der seinerseits wieder, damit sich seine Ecken vorn nicht im Laufe der Zeit durch den Gebrauch aufrollen, durch einen Stich vorn am Kragenschluß am ersten Kragen festgehalten wird. So entsteht nun zwischen dem ersten aufstrebenden und dem zweiten herabhängenden Kragen noch eine Art von Luftschicht, die die Fähigkeit dieses Kragenmonstrums, hübsch warm zu halten, liebreich für das „Sommerhalbjahr" vermehrt. — Entsetzt steckte ich daher meine Nase in das Uniform-Reglement und fand da unter Litewka: „Überschlagkragen von gleichem Stoff, verschließbar durch zwei Haken und Ösen aus schwarz lackiertem Metall. Der Überschlag bedeckt die Kragennaht." — „Na, da haben wir's ja", sagte ich mir, „der Kragen deiner Litewka ist nicht reglementsmäßig"; denn nach dem Reglement stellte ich mir einen „Überschlagkragen, der die Kragennaht bedeckt", so vor, wie den Kragen an einem Paletot, der an seiner Basis durch ein Paar Haken und Ösen zusammengehalten wird und noch weiter oben ein zweites Paar Haken und Ösen besitzt, damit man ihn, wenn man ihn zum Schutze gegen schlechtes Wetter in die Höhe geschlagen hat, noch einmal zusammenhaken und so in seiner neuen Lage festhalten kann. Und ein solcher Kragen erschien mir für die im „Sommerhalbjahr" zu tragende Litewka auch ungeheuer praktisch. Ich schrieb daher dem Lieferanten, der Litewkakragen wäre nicht vorschriftsmäßig. Mit wendender Post kam die Antwort: „Wir sind zwar gern bereit, den von Ihnen bemängelten Kragen ihrem Wunsche entsprechend kostenlos zu ändern, aber der Kragen der Litewka ist nicht als Umlegekragen, wie ihn Jagdjoppen oder Mäntel haben, sondern als — — Husarenkragen angeordnet! Die Litewka, welche vor Einführung dieses Kleidungsstückes Sr. Majestät vorgelegt wurde, war mit einem gleichen Kragen versehen". Diese Mitteilung scheint mir kaum zutreffend zu sein, denn nach der Beschreibung, welche der Ministerialverfügung vom 4. September 1897 (abgedruckt auf Seite 602 der Deutschen Forst-Zeitung vom Jahre 1897) beigegeben ist, soll der Litewkakragen aus Überschlagkragen von gleichem Stoff, verschließbar durch zwei Haken und Ösen, bestehen, und es müßte befremden, daß dort die Bezeichnung „Husarenkragen" nicht angewandt worden wäre, wenn wirklich ein solcher vorgeschrieben wäre. Auch hat auf eine Anfrage eine andere Firma mitgeteilt, daß ihr von einem sogenannten Husarenkragen für unsere Litewka nichts bekannt sei, sie vielmehr die Kragen in der vorgeschriebenen und von mir gedachten Form liefere. Allerdings bemerkt letztere, daß sie, da sich jedes Kleidungsstück möglichst nach der Figur des Trägers richten sollte, für Herren mit langem Halse auf Wunsch auch hohe Kragen nach Art der von mir bemängelten anfertige. Mit dieser Bereitwilligkeit ist aber nichts getan, jedenfalls müßte klar bekannt sein, welche Form der Vorschrift entspricht. Bedauerlicherweise scheint sich der Gebrauch gerade der fraglos unpraktischen hohen, als Husarenkragen bezeichneten Form immer mehr einzubürgern und das wäre um die wohlwollende Absicht unserer Vorgesetzten, uns im Sommer das Leben zu erleichtern, sehr zu bedauern. Vielleicht äußern hierzu noch mehrere Kollegen ihre Ansicht. **Rosemann.**

Waldbrände.

16. April, Meiningen (Sachsen-Meiningen). Am Freitagnachmittag entstand ein ganz erheblicher Waldbrand oberhalb des Weingartentales. Ein 30- bis 40jähriger Kiefernbestand wurde auf einer Länge von über 200 m und einer Breite von etwa 40 m vom Feuer ergriffen.

16. April, Ballenstedt i. Anhalt. Mehrere Brände. Ein schnell um sich greifender Waldbrand entstand vorigen Donnerstag, vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, auf bisher unaufgeklärte Weise im sogenannten Spiritusholz, nordwestlich vom „Großen Sieberersteinsteiche". — Am Freitagvormittag gegen 11 Uhr entstand auf der zwischen der Bahn und dem Gernröder Fürstenwege belegenen Domänenwiese ein Brand, vermutlich durch Funkenauswurf der Lokomotive des vorüberfahrenden Zuges verursacht. Durch schnelle Hilfe eines Herzoglichen Fußjägers und des nahe wohnenden Bahnwärters blieb der Brand auf etwa 1 Morgen Umfang beschränkt.

18. April, Erfurt. In dem zu Möbisburg gehörenden, auf dem sogenannten „Hofler" sich ausdehnenden Wäldchen entstand am Sonntagnachmittag Feuer, das mit großer Schnelligkeit um sich griff. Es dauerte geraume Zeit, bis dem gefräßigen Elemente ein Ziel gesetzt werden konnte. Etwa 1 ha Jungeichenbestand wurde vernichtet.

18. April, Mylau (Kreish. Zwickau). Am heutigen Sonntag, an dem uns ein besonders warmes Wetter beschert war, entstand am sogenannten „Blitzweg" in der Nähe von Knolls Zwirnerei ein Brand, dem eine ziemlich große mit jungen Bäumen bewachsene Fläche zum Opfer fiel. Der Brand setzte gegen 3¾ Uhr ein, konnte aber erst 6½ Uhr von einer Schar Schulkindern

— etwa 50 an der Zahl — unter Anleitung einiger Schutzleute vollständig gelöscht werden. Wie es heißt, haben auch hier wieder Kinder durch leichtsinniges Umgehen mit Streichhölzern die Hand im Spiel gehabt.

18. **April, Zwethau** bei **Torgau** (Regbz. Merseburg). Heute Sonntag, nachmittags 4 Uhr, brannte im Jagen 4 der Freiherrlich v. Peutzschen Forst etwa 6 Morgen 30 jähriger Kiefernbestand. Nur durch energisches Eingreifen wurde ein weit größerer Brand verhütet. Das Feuer ist vermutlich durch Jungen entstanden, welche Zigaretten rauchten.

18. **April, Scheidt im Rheinland.** Ein Waldbrand größeren Umfanges entstand auf unaufgeklärte Weise in dem mit Unterholz durchwachsenen Buchenhochwald unterhalb des Bahnhofes. Ein richtiges Lauffeuer konnte man da sehen. Blitzschnell tauchten da und dort die Flammen auf. Ein wertvoller Jagdhund kam in den Flammen um.

18. **April, Oldenburg** (Großherzogtum). Es brannte im Bornhorster Moor. Es läßt sich jetzt noch nicht genau berichten, in welcher Stärke das Moor auf der großen Brandfläche gelitten hat. Das Feuer wütete die ganze Nacht hindurch. Man vermutet, daß das Feuer von Schulknaben angelegt worden ist.

18. **April, Lüttich** (Belgien). Mehrere Brände. Aus mehreren Gegenden Belgiens werden große Waldbrände gemeldet. Eine gewaltige Feuersbrunst vernichtete einen großen Teil der Waldungen an den Ufern des Amblevefluſſes im Süden von Lüttich und Verviers. Montagmittag stand der Wald am Schießplatz von Spaa in Flammen. Dienstag früh brach vor den Toren von Lüttich ein Brand im Walde von Kinkenpois aus. Auch die Waldungen bei Lamine und Charlerois haben in den letzten Tagen durch Brände gelitten. Bei Felenne an der belgisch-französischen Grenze wurden Montag 300 ha Wald durch Feuer zerstört. Als Ursache der Brände wird in allen diesen Fällen Unvorsichtigkeit von Rauchern angenommen. Die Schnelligkeit, mit der das Feuer um sich griff, ist durch die Trockenheit, die infolge des anhaltenden Nordwindes in den belgischen Waldungen herrscht, zu erklären.

18. **April, Mylau** (Bez. Zwickau). Ein größerer Waldbrand hat gegen Abend in der Nähe der Göltzschtalbrücke stattgefunden, zu dessen Unterdrückung Mannschaften der Mylauer Feuerwehr ausrücken mußten.

18. **April, Crimmitschau** (Bez. Zwickau). Mehrere Brände. Heute vormittag gegen 9½ Uhr entstand wiederum in dem rechts an der Straße nach Tänkritz auf Wahlener Flur gelegenen Buch- und Baumbestand ein ziemlich bedeutender Brand. Derselbe griff rasch um sich, so daß in einer halben Stunde bereits ein Bestand von etwa 500 qm in Flammen stand. Eine Anzahl Spaziergänger und eine Abteilung turnspielübender Turner bemühten sich lange Zeit, dem Brand Einhalt zu tun. Der angerichtete Schaden ist erheblich. Die Schuld an dem Brand soll ein Mann tragen, der unvorsichtigerweise ein brennendes Streichholz weggeworfen haben soll. — Auch im „Höllgraben" hat am Sonntag ein kleiner Brand stattgefunden.

18. **April, Heinsberg** (Bez. Aachen). Mehrere Brände. Im Umkreis von einer Stunde sind hier innerhalb vier Tagen sieben größere Waldbrände vorgekommen. Dem größten, am Dienstag, fielen 500 bis 600 Morgen Tannenbestand und Haubergswald zum Opfer. Der Brand am Freitag, der über 100 Morgen größere Tannen zerstörte, steht dem ersten an Schaden nicht nach.

18. **April, Furth** (Bez. Zwickau). Am Bahndamm der Riesa-Chemnitzer Linie entstand ein Grasbrand, der auf Glösaer Flur für mehrere tausend Mark jungen Waldbestand vernichtete.

19. **April, Wiesbaden.** Im benachbarten Cransberg war durch Unvorsichtigkeit in einem Fichtenwäldchen Feuer ausgebrochen, das in den Wald übersprang und das Dorf nach Richtung und Stärke des Windes in ernstliche Gefahr brachte. Nach zweistündiger Arbeit war das Feuer ziemlich gelöscht, aber der junge Fichtenbestand ist größtenteils verloren.

19. **April, Weißähr.** In den letzten Tagen vergangener Woche hat ein erheblicher Waldbrand hier bedeutenden Schaden angerichtet. Für mehrere tausend Mark gefälltes Holz ist verbrannt, weiter beschädigtes Holz muß gefällt und als minderwertig verkauft werden.

19. **April, Offenbach** (Hessen). Bei Hensenstamm brach in der Nähe des „Wildhof" ein Waldbrand aus. Da sofort Hilfe zur Stelle war, konnte eine größere Ausdehnung des Feuers verhindert werden. Über die Entstehungsursache ist genaues nicht bekannt. Es ist dies in kurzer Zeit schon der zweite Waldbrand in der hiesigen Gegend.

19. **April, Ingberdt** (Pfalz). Ein größerer Waldbrand brach am Nachmittag im Krämerschen Walde im Forstorte Hasenbühl auf der Straße nach Schüren aus. Nur den energischen Rettungsarbeiten war es zu verdanken, daß lediglich 3 ha drei- bis fünfjähriger Fichtenkulturen und 21 jähriger Buchendickung im Werte von über 1000 ℳ verbrannten.

19. **April, Hann.-Münden** (Bez. Hannover). Mehrere Brände. In der Nähe von Hann.-Münden haben am Donnerstag nicht weniger als sechs Waldbrände stattgefunden, wodurch viele Hektar Waldbestand vernichtet wurden.

19. **April, Celle** (Bez. Hannover). Aus Celle wird berichtet, daß zwischen Garssen und Eschede durch Funkenauswurf einer Lokomotive ein größerer Waldbrand entstanden ist, wodurch ziemlich beträchtlicher Schaden angerichtet wurde. Von Celle aus wurde ein Hilfszug mit Mannschaften abgesandt, um den Brand zu löschen.

20. **April, Hallendorf** (Braunschweig). Ein Waldbrand entstand nachmittags gegen 3 Uhr in der hiesigen Interessentschaftsforst am sogenannten Westernholze. Langes, trockenes Gras und ziemlich heftiger Westwind begünstigten die Ausbreitung des Brandes, so daß binnen kurzer Zeit eine Strecke von 200 m Länge und durchschnittlich 45 m Breite in Flammen stand, und dichter Rauch sich im ganzen Walde und im Orte bemerkbar machte.

20. April, Stuttgart. Ein Waldbrand in einer niederen Kultur der Staatswaldungen bei Schnaitheim a. Br. zerstörte eine Fläche von etwa 3 ha. Er wurde verursacht durch drei 14- bis 16 jährige Knaben, die im Walde Feuer machten.

20. April, Leinefelde (Bez. Erfurt). Mehrere Brände. Ein bedeutender Waldbrand entstand gestern nachmittag durch die Spielerei von Schulknaben, die sich ein „Feuerchen" angezündet hatten, im Gemeindewald von Birkungen bei Leinefelde. Das Feuer wütete hier dermaßen, daß binnen 20 Minuten ein etwa 15 Morgen großer, mit 20 jährigen - Kiesern und Fichten bestandener Waldkomplex total vernichtet wurde. 6 bis 7 m hohe Fichten brannten nieder wie Streichhölzer. Den vereinten Anstrengungen in der Nähe arbeitender Holzhauer und anderer Personen gelang es, dem rasenden Element Einhalt zu gebieten und den Brand zum Stillstand zu bringen. Der Gemeinde Birkungen ist ein in die Tausende gehender Schaden erwachsen. — Zur selbigen Zeit war auch unweit Silberhausen ein Waldbrand durch Funkenauswurf der Lokomotive entstanden. Eine zwei Morgen große Erlenanpflanzung ging in Flammen auf.

20. April, Behringsmühlen (Oberfranken). Heute mittag, gegen 12 Uhr, entstand rechts der Wisent zwischen Behringersmühle und Schüttersmühle bei einem Fahrweg an der königlichen Waldung „Schweigelberg" ein mächtiger Waldbrand, der sich trotz der steilen Anhöhe mit rasender Schnelligkeit über 10 bis 15 Tagwerk der genannten Waldung ausbreitete.

20. April, Steinweiler (Pfalz). Im Gemeindewald entstand im Schlag „Geheugeheg" ein Brand, der in kurzer Zeit eine große Strecke mit Bäumen und Gesträuchern vernichtete. Die Entstehungsursache ist noch unbekannt.

20. April, Innsbruck (Österreich). Bei Feld, nächst Kaltern, wütet ein großer Waldbrand. Zwei Bauernhöfe sind arg bedroht. Aus Bozen ist ein Zug Landesschützen und ein Zug Kaiserjäger zur Hilfeleistung abgegangen.

20. April, Berlin. Zwei Brände. Mittags brannte u. a. eine Privatforst in der Nähe von Klein-Schulzendorf in großer Ausdehnung und um 2 Uhr nachmittags das Gelände am Bahnhof Ludwigsfelde an der Anhalter Eisenbahn. Die Entstehung des ersten Waldbrandes ist nicht ermittelt; der zweite soll durch Funkenauswurf des Eilzuges 162 entstanden sein, der um 1 Uhr Berlin verläßt.

20. April, Bellinzona, Kanton Tessin (Schweiz). In den Bergen bei Varese wütet seit einigen Tagen ein furchtbarer Waldbrand. Als er bereits eine Ausdehnung von 6 km erreicht hatte, machte sich die Bevölkerung erst an die Löscharbeiten, welche eine ganze Nacht hindurch fortgesetzt wurden und guten Erfolg zu haben schienen. Allein gegen Morgen flammte das Feuer von neuem mit großer Heftigkeit auf und drohte die Gemeinde Montegrino zu umzingeln. Die Flammen umkreisten die Hügelkirche San Martino und schnitten mehrere Einzelhöfe ab, deren Bewohner in Eile flüchten mußten. Die Häuser wurden vom Feuer zerstört, wobei auch das Vieh größtenteils zugrunde ging. Der Brand nahm nun die Richtung gegen Luino und berührte den Fahrdamm der elektrischen Bahn Varese—Luino, so daß der Verkehr eingestellt werden mußte. Gendarmerie und Militär sind in die bedrohte Gegend abgeschickt worden. Das Feuer hält noch an und soll bereits 20 000 Stämme zerstört haben. Am Sonntagabend sah man die vom Winde angefachten Flammen neuerdings in furchtbarer Ausdehnung 20 bis 30 m hoch emporlodern. Man glaubt, daß Brandstiftung vorliege. Zwei entlassene Waldaufseher, die der Tat verdächtig erscheinen, wurden verhaftet, leugnen aber jede Schuld. Inzwischen hat die Gendarmerie Befehl erteilt, zwei von dem Feuer bedrohte Weiler vollständig zu räumen.

20. April, Göttingen (Bez. Hildesheim). In den letzten Tagen fanden in hiesiger Umgebung zehn Waldbrände kleinerer Art statt.

20. April, Heiligenstadt (Bez. Erfurt). In der Feldmark Wilbach bei Geismar entstand ein Waldbrand, der 25 bis 30 Morgen Fichten- und Tannenbestand vernichtete. Ein Arbeiter hatte auf seinem Grundstück einen mit Gras bewachsenen Rain abgebrannt, konnte aber am Ende seines Grundstückes des Feuers nicht Herr werden, das nun auch den Wald ergriff.

20. April, Meseritz (Bez. Posen). In der Gräflich zu Dohnaschen Forst Sophienhof der Herrschaft Hillergaertringen hat in voriger Woche ein Waldbrand den Bestand von 100 Morgen schwer geschädigt. Der Brand ist vermutlich durch Funkenauswurf aus einer Eisenbahnlokomotive entstanden.

20. April, Stuttgart. Mehrere Brände. Auf der Markung Talheim, Oberamt Rottenburg, ist am letzten Samstag dadurch, daß ein Bürger — eine größere Strecke vom Walde entfernt — das Gras seines Allmandteils durch Feuer beseitigen wollte, eine Fläche von etwa 40 Morgen, größtenteils mit drei- bis fünfjährigem Bestand angepflanzt, niedergebrannt. Sodann ist am selben Tage zwischen 3 und 5 Uhr eine größere, zur Markung Mössingen gehörende Waldfläche, entlang des Bahndammes Belsen—Bodelshausen, vermutlich durch ausgeworfene Funken der Maschine des 3 Uhr-Zuges entstanden, niedergebrannt. Denselben Tag, abends zwischen 7 und 9 Uhr, ist wiederum eine auf Talheimer Markung zwischen Farrenberg und Dreifürstenstein gelegene größere Waldfläche abgebrannt. Auch aus Urach, Boll und Dürnau, Oberamt Göppingen, werden kleinere Schadenfeuer gemeldet.

20. April, Cordel (Regbz. Trier). Gestern nachmittag bemerkten Spaziergänger bei der Genovefahöhle einen Waldbrand, der sich schnell ausdehnte. 30 Morgen gingen in Flammen auf.

20. April, Rachtig (Regbz. Trier). Heute entstand im hiesigen Gemeindewald auf dem Rotenberg Großfeuer, das sehr rasch um sich griff und etwa 150 Morgen jungen Waldbestand vernichtete. Ein Knecht hatte Feuer gemacht, um eine Privatparzelle abzubrennen. Durch den herrschenden Wind wurde das Feuer auf benachbarte Waldstücke übertragen.

20. April, Wetzlar (Regbz. Coblenz). Mehrere Brände. Durch Brand sind in der Gemeinde Abenden in der Vordereifel ungefähr 200 Morgen Privatwaldbesitz vernichtet worden. Im Klosterwald bei Wetzlar sind fast 20 000 Tannenbäumchen verbrannt. In den meisten Fällen sind die Feuer durch spielende Kinder verursacht worden, aber auch unvorsichtige Raucher haben solche Brände verursacht.

20. April, Worms. Bei Gau-Algesheim vernichtete ein Waldbrand zum dritten Male in diesem Jahre wertvolle Edeltannenbestände.

21. April, Langenholzhausen (Lippe-Detmold). Ein Waldbrand entstand in dem kleinen Fichtenbestande des Landwirts Simon Hunde am Rotenberg. Es ist dem Feuer eine Fläche von etwa 1½ Scheffelsaat Fichten im Werte von 300 bis 400 ℳ zum Opfer gefallen. Das Feuer wurde durch den herrschenden Wind in den angrenzenden Fürstlichen Wald getrieben, wo jedoch glücklicherweise nur das trockene Laub verbrannte. Das Feuer wurde von den inzwischen herbeigeeilten Personen wieder gelöscht.

21. April, Bautzen i. Sachsen. Am Fußwege von Großpostwitz ist, wahrscheinlich durch Wegwerfen eines brennenden Streichholzes oder Zigarrenstummels, ein Waldbrand entstanden, dem ungefähr 30 a 22jähriger Fichtenbestand, der Herrschaft Gaußig gehörend, zum Opfer gefallen ist.

21. April, Ansbach (Mittelfranken). Mehrere Brände. Es zündeten hiesige 14- bis 16 jährige Bürschchen eine Hecke in der Nähe der Waldabteilung Steinlach bei Dautenwinden an, von der das Feuer auf den Wald übergriff. Von etwa einem Tagwerk des sogenannten Pfaffenholzes wurden das Bodengras und die Sträucher vernichtet, sowie der etwa 40 jährige Bestand beschädigt. Den Tätern soll man auf der Spur sein. Auch auf der Ludwigshöhe ist ein großer Teil des Grasbestandes der Fläche der sträflichen Spielerei von älteren Kindern zum Opfer gefallen.

21. April, Zeltingen (Regbz. Trier). Im Zeltinger Gemeindewalde „Rothenberg" entstand gestern mittag ein Brand, durch den rund 100 Morgen Eichen- und Tannenbestand vernichtet wurden.

21. April, Schlode. Auf der nahen Lagerwarte, die auf braunschweigischem Gebiete liegt, entstand ein Waldbrand. Man vermutet, daß derselbe durch Fortwerfen eines brennenden Zigarrenstummels oder eines Streichholzes entstanden ist.

21. April, Queidersbach (Bayerische Pfalz). In hiesigen Privatwaldungen brach gestern nachmittag Feuer aus, dem 6 Tagwerk acht- bis zehnjährigen Kiefernbestandes zum Opfer fielen. Das Feuer entstand durch die Fahrlässigkeit eines Mannes, der beim Anzünden seiner Pfeife das brennende Streichholz unachtsam wegwarf.

21. April, Euskirchen (Regbz. Cöln). Durch Unvorsichtigkeit eines Landmannes, der Quecken verbrennen wollte, wurde ein Waldbrand verursacht, dem 800 Morgen Hoch- und Niederwald zum Opfer fielen. Der Mann wird unter Anklage gestellt werden.

21. April, Lengenfeld i. Sachsen. Am Schönbrunn-Waldkirchener Kommunikationsweg hat ein Heidebrand stattgefunden, dem auch eine größere Fläche junger Baumwuchs mit zum Opfer gefallen ist.

21. April, Eisenberg (Sachsen-Altenburg). Mehrere Brände. In Gundermannschen Holze bei Saasa und im Laubwalde bei der Mühle Dothen haben Waldbrände, die auf fahrlässige Brandstiftung zurückzuführen sind, großen Schaden hervorgerufen. Zwischen Rauda und Hartmannsdorf ist, wahrscheinlich durch Funkenflug einer Lokomotive, der Rasen einer 2 ha großen Wiese abgebrannt.

21. April, Herrenberg (Schwarzwaldkreis). In Gültstein brannte der ledige Bauer Gottlieb Binder das dürre Gras und Gestrüpp eines Rains nieder. Das Feuer sprang auf den nahen Wald über und äscherte in den Privatwaldungen der Bauern fünf bis sechs Morgen gemischten Bestandes ein. Es mußten die Feuerwehren aufgeboten werden, um ein weiteres Umsichgreifen zu verhindern. Der unvorsichtige Mann dürfte einen erheblichen Schaden zu ersetzen haben.

21. April, Barnstorf (Mecklenburg-Schwerin). Zwischen Mäkel und Vogelsang entstand ein Heidebrand, der sich auf etwa 10 bis 15 Morgen Fläche ausbreitete. Man hat Wachen ausgestellt, die die Ausdehnung des Feuers verhindern und dieses abdämmen sollen. Vielfach werden solche Heidebrände absichtlich von den Schäfern hervorgerufen, die dadurch frische Heidesprößlinge hervorrufen wollen.

21. April, Ilsenburg (Regbz. Magdeburg). Ein Waldbrand, der leicht größeren Umfang hätte annehmen können, entstand gestern mittag im Zilllierwald, Forstbezirk Eckerkrug. Das Feuer ist jedenfalls durch leichtfertiges Fortwerfen eines Streichholzes oder Zigarrenstummels entstanden. Verbrannt sind etwa 50 Morgen 20 jährige Fichtenkultur. Das Feuer war zum größten Teil Bodenfeuer, zum Teil Gipfelfeuer.

21. April, Leipzig. Durch einen Waldbrand wurden im Herdanschen Hölzchen, am Verbindungswege zwischen Tiefenlauter-Drossenhausen, eine Fläche von ungefähr einem halben Acker an 50 jährigem Bestand großer Schaden angerichtet. Von Handwerksburschen wurde das Feuer rechtzeitig bemerkt und mit einigen alarmierten Ortseinwohnern an einer weiteren Ausdehnung verhindert. Die Entstehungsursache ist unbekannt.

21. April, Lauenburg a. Elbe. (Regbz. Schleswig.) Ein Waldbrand hat gestern nachmittag im Sachsenwalde, Forstort Burkallen bei Möhesen, gewütet und etwa 100 Morgen wertvollen Holzbestand vernichtet. Mit verbrannt ist auch eine Menge geschlagenes Nutz- und Brennholz. Nur dem energischen Eingreifen mehrerer Feuerwehren aus den Nachbarorten ist es zu danken, daß das Feuer nicht noch größeren Schaden angerichtet hat. Entstanden soll das Unheil sein durch ein von den Forstarbeitern angemachtes Feuer zur Erwärmung des Mittagbrotes.

24. April, Aachen. Am Samstagmittag, gegen 1 Uhr, brach in den zur Gemeinde Gey gehörigen fiskalischen Waldungen der Oberförsterei

Wenau Feuer aus. Von den fiskalischen Waldungen sind etwa 150 bis 200, von den Schoellerschen Privatwaldungen 300 bis 400 Morgen vernichtet.

24. April, Bottrop (Regbz. Münster). Drei Brände. Heute vormittag brannte die Tannenschonung in der Nähe der Osterfelder Grenze, kurz hinter der Wirtschaft Böing. Eine Anzahl dort in der Nähe arbeitender Waldarbeiter beschränkten es auf seine Ausbruchsstätte. — Gestern nachmittag brannte eine Tannenschonung in der Nähe des Volksgartens in Osterfeld. Die Feuerwehr löschte alsbald den Brand; kaum war sie wieder eingerückt, als die Waldungen beim früheren Schloß Vondern in Osterfeld brannten. Die Feuerwehr beschränkte das Feuer auf seinen Herd.

24. April, Greiffenberg i. Uckermark. Durch den sträflichen Leichtsinn und die Sorglosigkeit eines mit Ackerarbeiten beschäftigten Knechtes ist heute vormittag im sogenannten „Stadtbusch“ ein Waldbrand verursacht worden, durch welchen weite Flächen teils vollständig vernichtet, teils schwer geschädigt worden sind. Von den etwa 60 Morgen umfassenden Aufforstungsflächen dürften etwa 20 bis 25 Morgen vom Feuer heimgesucht sein. Der Schaden ist sehr bedeutend.

25. April, Oppeln i. Oberschlesien. Zwei Waldbrände sind am gestrigen Sonntag zu verzeichnen. Gegen 10 Uhr brannten hinter Zawodzie, nicht weit entfernt von der Emanuelsegener Chaussee, auf dem Grund und Boden der Bergwerksgesellschaft von Giesches Erben etwa 6 Morgen Schonung und diesjährige Kultur. Durch Ausschlagen der Brandherde und Ziehen von Abdämmungsgräben wurde eine weitere Ausdehnung verhindert. Der zweite Brand entstand nachmittags gegen 3 Uhr im Forstrevier Bärenhof, dicht hinter der Cleophasgrube. Es brannte dort ebenfalls eine größere Fläche Schonung, etwa 100 Morgen, auf dem Gelände des Fürsten Henckel von Donnersmarck. Gelöscht wurde der Brand durch Ausschlagen von Schneusen. Als Ursache des Brandes wird angegeben, daß Kinder sich damit vergnügt hatten, dürres Gras im Walde abzubrennen.

25. April, Erfurt. Gestern nachmittag gegen 5 Uhr entstand ein Waldbrand hinter dem Peterhof in der Nähe des Töpferstieges.

25. April, Weilheim (Oberbayern). Durch die Unvorsichtigkeit eines Hütbuben entstand in einer zur Gemeinde Ammerhöfe gehörigen Waldung Feuer, das sich auf eine ziemlich große Fläche ausbreitete.

25. April, Haar. Am Sonntagvormittag, gegen 9 Uhr, brach in einer östlich von Haar gelegenen Waldung Feuer aus. Es hatte sich der Brand auf ein Waldgebiet von etwa drei Tagwerken, größtenteils Kulturen, erstreckt, so daß die Besitzer einen erheblichen Schaden erleiden.

26. April, Gürzenich bei **Düren** (Regbz. Aachen). Heute nachmittag brach auf dem Höhenzuge nach Großhau und Schevenhütte ein großer Waldbrand aus. Der starke Wind trieb den Rauch bis nach Gürzenich. Ungefähr 200 Morgen des Waldbestandes sind laut Dürener Zeitung vernichtet worden. Das Feuer konnte nur durch Anbrennen von Gegenfeuer zum Stillstand gebracht werden.

26. April, Schnierlach i. Elsaß-Lothringen. Wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit eines Farmers entstand in der Nähe des Aussichtsturmes, Blättermeldungen zufolge, ein Brand, der 4 ha Privatwald vernichtete.

27. April, Eilenburg (Regbz. Halle a. S.). Im Mölbitzer Holze entstand ein Waldbrand, der unter den Baumbeständen Schaden anrichtete.

27. April, Crossen a. O. (Regbz. Frankfurt a. O.). Gestern nachmittag, gegen 1 Uhr, brannte es auf dem Waldgrundstücke der Freifrau von Schütz in Hartmannsdorf. Es sind etwa drei Morgen vierjährige Fichten-Anpflanzung abgebrannt, trotzdem Leute, welche auf den angrenzenden Feldern mit Arbeiten beschäftigt waren, das Feuer durch Ausstechen eines Grabens bald abschneiden konnten. Das Feuer soll durch leichtsinniges Wegwerfen eines brennenden Streichholzes entstanden sein.

27. April, Seehausen (Regbz. Magdeburg). Heute nachmittag, zwischen 3 und 4 Uhr, signalisierte der Turmwächter ein Waldfeuer, worauf die Feuerwehr sofort ausrückte. Es stellte sich heraus, daß das Feuer nicht im Walde war, sondern auf einer Wiese. Es hätte leicht in den angrenzenden Wald überspringen können.

27. April, Semmering. Heute gegen 10¼ Uhr vormittags brach in einem zur Fürstlich Liechtensteinschen Herrschaft gehörigen Walde ein Brand aus, welcher fünf Stunden andauerte. Der Wald befindet sich hart neben dem Südbahngeleise an der Grauselbrücke längs der Polleroswand. Da das Terrain sehr steinig und kupiert ist, konnten die Feuerwehren nur schwer zur Brandstätte gelangen, von welcher eine enorme Hitze ausströmte. Erst nach 3 Uhr nachmittags war der Brand lokalisiert. Eine riesige Waldfläche ist eingeäschert. Man glaubt, daß das Feuer durch Funkenflug aus einer vorüberfahrenden Lokomotive entstanden ist.

28. April, Altdamm (Regbz. Stettin). Abends nach 8 Uhr war ein Waldbrand im Jagen 6 hiesiger Stadtforst, an der Buchholzer Grenze, ausgebrochen. Bewohner des Dorfes Buchholz und Buchholz-Ausbau löschten das Feuer, dem ein Morgen sechsjährige Schonung zum Opfer fiel.

29. April, Wurzen (Königr. Sachsen). Heute vormittag gerieten im Dornreichenbacher Walde ungefähr vier bis fünf Acker niedrige Schonung in Brand. Glücklicherweise gelang es, den Brand schnell zu löschen.

29. April, Auma (Sachsen-Weimar). Ein Waldbrand vernichtete im Forstort „Wolga“ etwa neun Acker 10- bis 15jährigen Bestand. Der Schaden beträgt über 1000 ℳ.

29. April, Graz i. Oesterreich. Zwischen Bad Frohnleiten und Mixnitz wütet ein riesiger Waldbrand in der Ausdehnung von über einer Gehstunde. Auf dem Schloßberg der Stadt Cilli wurden durch den Waldbrand drei Häuser zerstört.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Grude, Förster zu **Kriescht**, Oberförsterei Limmritz, ist die Försterstelle Drahendorf, Oberförsterei Neubrück, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Arnu, Förster zu Wamborn, Oberförsterei Saarbrücken, Regbz. Trier, ist der Titel Hegemeister verliehen.

Herrmann, Revierförster a. Pr. zu Grünwalde, Oberförsterei Kleinnaujock, Regbz. Königsberg, ist endgültig zum Revierförster ernannt worden.

Herzog, Hilfsjäger, ist von Zirke, Oberförsterei Zirke, nach Hartigsheide, Oberförsterei Hartigsheide, Regbz. Posen, vom 26. Mai d. Js. ab versetzt.

Hoelige, Förster zu Fulde, Oberförsterei Walsrode, ist auf die Försterstelle Ahlden, Oberförsterei Walsrode, Regbz. Lüneburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Keller,* Förster zu Ziegelei, Oberförsterei Puppen, ist auf die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Adamsverdruß, Oberförsterei Puppen, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Krieger, Waldwärter zu Baltupönen, Oberförsterei Jura, Regbz. Gumbinnen, ist der Titel Förster verliehen.

Kulawik, Förster o. R. zu Friedrichsgrätz, Oberförsterei Krascheow, ist die Försterstelle in Przyschetz, Oberförsterei Proskau, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Lapke, Förster zu Kaltvorwerk, Oberförsterei Mauche, Regbz. Posen, tritt mit dem 1. August d. Js. in den Ruhestand.

Lockwald, Hegemeister zu Alt-Ramuck, Oberförsterei Ramuck, ist auf die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Browarnik, Oberförsterei Johannisburg, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Mende, Hilfsjäger zu Warthewald, Oberförsterei Warthewald, ist nach Waitze, Oberförsterei Waitze, Regbz. Posen, vom 24. Mai d. Js. ab versetzt.

Runge, Forstaufseher, ist zum 1. Juli d. Js. nach Lichtefleck, Regbz. Frankfurt, einberufen.

Sauer, Förster zu Canig, Oberförsterei Braschen, ist die Försterstelle Am Spring, Oberförsterei Reppen, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Schildt, Forstaufseher, ist von Lichtefleck nach Hohenwalde, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Seiffert, Förster zu Rokitten, Oberförsterei Schwerin a. W., ist nach Kaltvorwerk, Oberförsterei Mauche, Regbz. Posen, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Strelow, Forstaufseher zu Hohenwalde, ist nach der Oberförsterei Vietz, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Arend, Forstuntererheber zu Morscheid, Oberförsterei Dhronecken, Regbz. Trier; **Beise**, Waldarbeiter zu Medewitz, Kreis Kammin, Regbz. Stettin; **Bitter**, Forstschutzgehilfe zu Wohlde, Kreis Syke, Regbz. Hannover; **Eichstädt**, Regimenter zu Wallitz, Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam; **Eisenacher**, Holzhauermeister zu Lohrhaupten, Oberförsterei Flörsbach, Regbz. Cassel; **Meyer**, Forstschutzgehilfe zu Kleinhenstedt, Kreis Syke, Regbz. Hannover; **Rakow**, Regimenter zu Melzow, Oberförsterei Gramzow, Regbz. Potsdam; **Roos**, Forstuntererheber zu Hahnstätten, Unterlahnkreis, Regbz. Wiesbaden; **Scheffczyk**, Waldarbeiter zu Brinnitz, Kreis Oppeln, Regbz. Oppeln.

*

Die Försterei Garnow, Oberförsterei Neuholland, Regbz. Potsdam, hat den Namen Behrensbrück erhalten.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hinderfer, Förster zu Ebenried, ist pensioniert.

Hölzl, Förster zu Schönthal, ist nach Engishausen versetzt.

Hölzl, Assistent zu Bodenwöhr, ist zum Förster in Schönthal befördert worden.

Langguth, Assistent zu Breitenthal, ist zum Förster in Weihenhammer befördert worden.

Leinauer, Assistent zu Neuburg, ist zum Förster in Ebenried befördert worden.

Lippert, Aspirant, ist zum Assistenten in Raitenbuch ernannt.

Neußer, Assistent zu Raitenbuch, ist nach Ansbach versetzt.

Sauter, Aspirant, ist zum Assistenten in Breitenthal ernannt.

Sieger, Aspirant, ist zum Assistenten in Bodenwöhr ernannt.

Thoma, Förster zu Engishausen, ist pensioniert.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dr. oec. publ. Mammen, prädiz. Forstassessor, Privatdozent an der Forstakademie Tharandt, ist zum außeretatmäßigen außerordentlichen Professor ernannt worden.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

A. Staats-Forstverwaltung.

Junghans, Revierförster zu Ludwigslust, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Lübeß, Revierförster zu Korleput, ist nach Ludwigslust vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 63. Anfrage: Ich habe vom 17. Oktober 1895 ab 9 Jahre aktiv im Jägerkorps auf Forstversorgung gedient, wurde am 17. Oktober 1904 mit dem Forstversorgungsschein und einer Invalidenpension von monatlich 15 Mk. zur Reserve des Jägerkorps beurlaubt, war darauf vom 1. November 1904 bis 31. März 1905 im städtischen, von da ab bis jetzt im Privatforstdienst beschäftigt und beabsichtige nun, eine Stadtförsterstelle zu übernehmen. Die Försterprüfung habe ich in der Zeit vom 1. November 1906 bis Mitte Juni 1907 abgelegt. Kann ich beanspruchen, daß mir ein Teil meiner bisherigen Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter als Stadtförster in Anrechnung gebracht wird? Welche und wie viele Jahre meiner bisherigen Dienstzeit sind mir bei der einstigen Pensionierung als Stadtförster als pensionsfähig in Anrechnung zu bringen? Kann ich die mir zugebilligte Invalidenpension im Kommunaldienste ungekürzt weiter beziehen?

Forstauff. S. in L.

Antwort: Ein Anspruch auf Anrechnung auch nur eines Teiles von Ihrer bisherigen Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter als Stadtförster steht Ihnen nicht zur Seite. Nur im Wege gütlicher Vereinbarung wäre ein bezügliches Zugeständnis von der anstellenden Behörde zu erlangen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so rechnet Ihr Besoldungsdienstalter als Stadtförster von dem Tage ab, wo Sie als solcher zur Anstellung gelangt sind. Danach regeln sich auch Ihre Dienstbezüge, und zwar nach den Sätzen, wie sie bei Ausschreibung der Stadtförsterstelle bezeichnet und von Ihnen bei der Übernahme des Dienstes gebilligt worden sind. Im Falle der Pensionierung haben Sie nach Maßgabe des § 12 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141), betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, welcher bestimmt:

„Die städtischen Beamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist — Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen" 2c.,

und ferner

„Als pensionsfähige Dienstzeit wird, unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps geltenden Bestimmungen

und in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. 1882 S. 133) in betreff der Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können durch Ortsstatut auch für Kommunalbeamte in Kraft gesetzt werden"

Anspruch auf Anrechnung folgender Dienstzeiten:

1. die in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnete Zeit der praktischen Ausbildung für den Beruf, das ist die zweijährige Forstlehrzeit, vom Beginn des 18. Lebensjahres den 29. September 1894 ab bis 1. 10. 1895 = . . 1 Jahr 2 Tage (Hier ist angenommen, daß Sie am 29. 9. 1877 geboren sind und vom 1. 10. 1893 bis 1. 10. 1895 in der Forstlehre gestanden haben.)
2. Die Militärdienstzeit vom 17. 10. 1895 bis 16. 10. 1904 = . . . 9 „ — „
3. die Zeit, während welcher Sie noch in der verpflichteten Reserve des Jägerkorps gedient haben, vom 17. 10. 1904 bis 16. 10. 1907 = 3 „ — „

zusammen 13 Jahre 2 Tage

Die später und bis zur Anstellung als Stadtförster im Privatforstdienste verbrachte Zeit kommt nicht in Anrechnung, es sei denn, daß Ihnen die anstellende Behörde das sicherzustellende Zugeständnis macht, wonach entweder diese ganze Zeit oder ein Teil derselben und welcher, als pensionsfähig anzurechnen ist. Die Rechtsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten regeln sich nach § 23 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141) mit der Maßgabe, daß die Verordnung, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Westfalen, Cleve, Berg und Niederrhein vom 24. Dezember 1816 (G. S. 1817 S. 57), § 15 des Gesetzes vom 14. August 1876 (G. S. S. 373) und das Gesetz, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden usf. vom 12. Oktober 1897 (G. S. S. 411) unberührt bleiben.

Über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten, wozu der Stadtförster gehört, beschließt der **Bezirksausschuß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension, Reisekostenentschädigung,** sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge oder Witwen- und Waisengeld. Für den Fall ihrer Anstellung im Kommunaldienste kann Ihnen die zugebilligte Invalidenpension weder gekürzt noch entzogen werden, Sie bleiben also in ihrem Genusse, da Sie noch im Geltungsbereiche der vor Erlaß des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres ꝛc. vom 31. März 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff.) maßgebenden militärpensionsgesetzlichen Bestimmungen als Invalide anerkannt sind. (Vgl. Deutsche Forst-Zeitung vom 11. 10. 1908 Nr. 41 S. 873 Frage und Antw. 129.)

Nr. 64. Anfrage: **Welches ist das beste Mittel gegen Wildverbiß bei Akazien, besonders gegen Verbiß von Kaninchen?** B. G. in N.

Antwort: Für größere Flächen ist das billigste und einzige sichere Gegenmittel ein Drahtzaun aus sechseckigem Geflecht von 40 mm Maschenweite, mindestens 1 mm Drahtstärke und 90 cm Breite (Höhe), wovon 20 cm im Erdboden, 70 cm über der Erde stehen. Die Zäune sind ab und zu, besonders bei jedem Schneefall zu revidieren. Einzelne Heister (Einbau und Löcher) werden einzeln mit demselben Geflecht eingedrahtet. Durchmesser des Drahtzylinders etwa 20 cm. Im Winter müssen die Drahtzylinder mittels einer weichen Bürste noch mit einem stinkenden Antivescit oder dergleichen überpinselt werden. Fast ebenso gut wie Einzeleindrahtung ist ein Umbinden mit Rohr oder Pergamentpapier, welches ebenfalls unbedingt noch überpinselt werden muß. Am besten bewährte sich hier unter 14 versuchten Mitteln die stinkende Seife „Electoral" von der Seifen- und Schmiermittelfabrik Huth & Richter, Berlin SW. 47. Gegen Rotwildverbiß ist am billigsten das Aufhängen von kleinen Papierdüten oder -Krawatten (Selbstfabrikation aus Zeitungspapier) an einzelnen Ästen der Akazienheister und Tränken der Düten nach dem Aufhängen mit einigen Tropfen stinkenden Tieröles (Apotheke oder Drogerie). Metzner, Oberförster, Madlitz.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

☛ Dieser Nummer liegt die Mai-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klockow, Försterei Zietensee** bei **Berlinchen,** Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.**

Die diesjährige Delegierten-Versammlung des Vereins findet, wie bereits in Nr. 17 des Vereinsorgans bekanntgegeben ist, am Sonnabend, dem 5. Juni d. Js., von vormittags 8 Uhr ab, in Berlin, Bötzow-Brauerei (Prenzlauer Allee 247), statt.

Tagesordnung:

1. **Geschäftsbericht.**
2. **Wahlen. a) zum engeren Vorstande: Eines Schatzmeisters, sowie eines Vereins-Schriftführers, eventuell entsprechende Fassung der Vereins-Satzung;**
   b) zum Gesamtvorstande: Für Schleswig-Holstein, sowie Allenstein und Gumbinnen;
   c) Antrag auf Einrichtung von besonderen Arbeitsabteilungen im Verein;
   d) Antrag auf Bildung des Gesamtvorstandes durch die Bezirksgruppenvorsitzenden, nötigenfalls unter diesbezüglicher Satzungsänderung.
3. **Anstellungs-, Wohnungs-, Besoldungs- und Rangverhältnisse der Forstanwärter.**
4. **Anrechnung a) der von den Forstanwärtern nach Verabschiedung aus dem Jägerkorps schuldlos nicht im Staatsdienst zugebrachten Zeit auf das Pensionsdienstalter;**
   b) der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.
5. **Besetzung geeigneter Forstkassenrendantenstellen, sowie Forsthilfskassen, tunlichst durch Bewerber aus dem Försterstande.**
6. **Dienstaufwandsentschädigung für Meister und Waldwärter.**
7. **Besprechung usw. der Besoldungs- und Dienstlandfrage.**
8. **Gründung einer Krankenkosten-Beihilfenkasse für die sämtlichen Vereinsmitglieder, soweit diese nicht einer anderen Krankenkasse angehören.**
9. **Verschiedenes.**

Am Vorabend findet von 6 Uhr ab in demselben Lokale Begrüßung der schon eingetroffenen Delegierten, sowie eine Vorbesprechung der Tagesordnung statt.

Der engere Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Ortsgruppen:

Birnbaum-Zirke (Regbz. Posen). Am Sonnabend, den 22. d. Mts., nachm. 4 Uhr, Sitzung bei „Münster" in Birnbaum. Tagesordnung: 1. Verschiedene Vereinsangelegenheiten, 2. Besprechung bezüglich des Splettstößerschen Erdbohrers.

Der Vorstand.

Münster i. W. Am Donnerstag, den 3. Juni d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokale Hotel Monopol in Münster i. W. Mitgliederversammlung. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über ein etwa abzuhaltendes Sommerfest; 2. Einziehung der Mitgliedsbeiträge pro II. Halbjahr; 3. Verschiedenes. Nachher gemütliches Beisammensein. Es wird gebeten, die Damen mitzubringen und recht zahlreich zu erscheinen.

Der Vorstand: Butter, Förster.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Die verehrten Mitglieder der Ortsgruppe werden gebeten, eventuelle Anträge und Wünsche zu der am 4. Juli d. Js. in Wiartel stattfindenden Versammlung gefälligst bis zum 5. Juni d. Js. dem Unterzeichneten einzureichen.

Rostek bei Alt-Ukta, den 16. Mai 1909.

Der Vorsitzende: Schreiber.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Bekanntmachung, betreffend Bewilligung von Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten.

Für das Geschäftsjahr 1909 stehen, gemäß des durch Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 27. Februar d. Js. genehmigten Haushaltsplans, **20 Stipendien zu je 100 Mark** zwecks Verteilung an Söhne lebender oder verstorbener **Vereinsmitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten** als Beihilfen für den Besuch von forstlichen Lehranstalten zur Verfügung. Die Verteilung dieser **20** Stipendien geschieht im Verhältnis zu der Mitgliederzahl der einzelnen Beamtenklassen — Staatsforstbeamte, Gemeindeforstbeamte, Privatforstbeamte — im „Waldheil". Es gelangen hiernach zur Ausgabe **11** Stipendien an Söhne von Privatforstbeamten, **7** Stipendien an Söhne von Staatsforstbeamten und **2** Stipendien an Söhne von Gemeindeforstbeamten, über deren Verteilung in einer im Monat Juli oder August stattfindenden Vorstandssitzung Beschluß gefaßt werden soll.

Die gesetzlichen Vertreter der vorgenannten Forstbeamtensöhne — Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger — haben etwaige Anträge auf Bewilligung eines Stipendiums bis zum **1. Juli d. Js.** bei dem unterzeichneten Vorstande einzureichen. Alle Gesuche müssen ausführliche Angaben über die

Einkommens- und Familienverhältnisse des Vaters, resp. der Mutter oder des Mündels enthalten und hinsichtlich der Richtigkeit bei Witwen, Vormündern oder Pflegern von dem nächsten Amtsvorsteher oder durch eine vom Vorstande als solche angesehene Vertrauensperson, bei Vereinsmitgliedern von dem vorgesetzten Revierverwalter oder dem gegenwärtigen Brotherrn beglaubigt sein; auch ist eine Bestätigung der in dem Gesuche gemachten Angaben durch mindestens drei Vereinsmitglieder zulässig. Der Vorstand behält sich außerdem in allen Fällen vor, die gemachten Angaben durch eigene Erkundigungen nachzuprüfen.

An unsere Vereinsmitglieder richten wir die Bitte, die ihnen etwa bekannten unbemittelten Witwen und Vormünder unbemittelter Waisen verstorbener Vereinsmitglieder, deren Söhne bzw. Mündel am 1. Juli bzw. 1. Oktober d. Js. in eine forstliche Lehranstalt untergebracht werden sollen, auf vorstehende Bekanntmachung zu verweisen und sie zur Einreichung von Gesuchen um Bewilligung eines Stipendiums zu veranlassen.

Besonders wird noch darauf hingewiesen, daß für junge Leute, welche eine Forstlehranstalt bereits besucht haben, oder die betreffende Lehranstalt mit beendigtem Vierteljahr verlassen, satzungsgemäß ein Stipendium nicht mehr bewilligt werden kann.

Alle Zuschriften in dieser Angelegenheit sind mit der Bezeichnung „Stipendienfonds" an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" in Neudamm (Bezirk Frankfurt a. O.) zu richten.

Neudamm, den 15. Mai 1909.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Graf zu Rantzau-Döllensradung, Vorsitzender.
Graf Finck von Finckenstein-Trossin, stellvertr. Vorsitzender.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Dürre, Heinrich, Förster, Himmelwitz, O.-Schl.
Tech, städt. Forstaufseher, Mocker bei Cösternitz.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Arndt, Priesterbäk, 2 Mk.; Behse, Kaltenscheid, 2,50 Mk.; Borning, Boelschow, 2 Mk.; Beyer, Gebhardsdorf, 2 Mk.; Burghausen, Neudorf, 2 Mk.; Boehm, Juliusburg, 2 Mk.; Bubler, Gr.-Walditz, 2 Mk.; Böhl, Bublitz, 2 Mk.; Bening, Hermannsburg, 2,20 Mk.; Busse, Sulz, 2 Mk.; Dinse, Torgelow, 2 Mk.; Dürre, Himmelwitz, 2 Mk.; Darkow, Henzendorf, 2 Mk.; Ditte, Reuthen, 2 Mk.; Fabian, Nicklasdorf, 2 Mk.; Finkbein, Morgenitz, 5 Mk.; Gleinich, Kl.-Schliewitz, 2 M.; Goltz, Lauterberg, Harz, 2 Mk.; Herfurth, Eisenerberg, 2 Mk.; Holtz, Pansfelde, 2 Mk.; Haebn, Oerrel, 5 Mk.; Heck, Rüdnitz, 2,50 Mk.; Jacob, Mocker, 2 Mk.; Jacobi, Massin, 5 Mk.; Knieschke, Hohenbucko, 2 Mk.; Konarske, Bergensin, 2 Mk.; Knaben, Eisenschmitt, 2 Mk.; Kotschmar, Kerstenbrügge, 2 Mk.; Lawrentz, Pulitz, 2 Mk.; Materne, Tarnau, 2 Mk.; Meißner, Lubichow, 2 Mk.; Marquardt, Schönberg, 2 Mk.; Martin, Kl.-Gröningen, 2 Mk.; Rebel, Rädersdorf, 2 Mk.; Rousavy, Thierbach, 2 Mk.; Siebicke, Drangstedt, 2 Mk.; Seydack, Gr.-Baum, 2 Mk.; Sieglohr, Mayen, 5 Mk.; Sauerwein, Hohenstein, 2 Mk.; Sroka, Ziegelhütte, 2 Mk.; Schindzielarz, Kalinowitz, 2 Mk.; Schmitt, Schlöben, S.-A., 2 Mk.; Schade, Liebenberg, 2 Mk.; Schmidt, Guichenbach, 2 Mk.; Tech, Mocker, 2 Mk.; Thomas, Niederhof, 2 Mk.; Weiner, Bechsteinswalde, 2 Mk.; Wolter, Schwarzwasser, 2 Mk.; Wahl, Wettelrode, 2 Mk.; Wiese, Augustenhof, 2 Mk.; Wiertelorz, Märzdorf, 2 Mk.; Westphal, Posen, 2 Mk.; Werner, Neuröhrsdorf, 2 Mk.; Zuleger, Borowo, 2 Mk.; Zawade, Slupia, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzungen mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen war. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an mich einzusenden. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, **ebenso** jeder **Waldbesitzer** und **Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **Deutsche Forst-Zeitung** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 M im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 8 M ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Zahlung der Beiträge für 1909.

Unsere verehrten Vereinsmitglieder, welche mit den Beiträgen für das laufende Jahr noch im Rückstande sind, bitten wir in eigenstem Interesse um schleunige Einsendung. Wir haben satzungsgemäß in nächster Zeit alle Rückstände durch Nachnahme zu erheben, deren Kosten durch die Restanten getragen werden müssen. **Geschäftsstelle.**

Bezirksgruppe I, Ost- und Westpreußen.

Am Sonntag, dem 23. Mai cr., findet im Hotel „Zum schwarzen Adler" in Braunsberg, Ostpr. — ehemalige alte Jägergarnisonstadt —, von vormittags 11 Uhr ab, die diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung statt, zu welcher die Herren Vereinsmitglieder sehr ergebenst eingeladen werden. Gäste wie stets willkommen.

Tagesordnung:
1. Verlesung des Protokolls über die letzten Bezirksgruppen-Versammlungen in Gerdauen und Thorn und Bekanntgabe inzwischen eingegangener Geschäftssachen.
2. Berichterstattung über die Tätigkeit und über die Entwickelung des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung. Berichterstatter: der Vorsitzende.
3. Anträge.
4. Wahl des Vorsitzenden der Bezirksgruppe und dessen Stellvertreters für die nächsten 6 Jahre und Wahl des Delegierten zur diesjährigen Mitgliederversammlung in Nürnberg.
5. Nach Schluß der Sitzung um etwa 2 Uhr gemeinsames Essen. Gedeck 2 M.
6. Nachmittags 3 Uhr Ausflug in die Braunsberger Stadtforst. Führung und Information durch Herrn Stadtrat Sonnenstuhl, und im Anschluß hieran Erledigung forst- und jagdlicher Tagesfragen.

Diejenigen Herren, welche sich am Mittagessen und an dem Ausflug beteiligen wollen, werden um sofortige Anmeldung bei dem Unterzeichneten gebeten, damit das Essen und die Wagen zur Exkursionsfahrt rechtzeitig bestellt werden können.

Wilmsdorf b. Kreuzburg, Ostpr., 26. April 1909.

Kupfer, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Lauenburg (IV).

Einladung

zu der am Sonnabend, dem 5. Juni d. Js., in Neumünster stattfindenden Versammlung. Zusammenkunft 10½ Uhr in Horns Hotel in Neumünster, unmittelbar am Bahnhof.

Tagesordnung:
1. Vorlesung des Protokolles über die letzte Bezirksgruppenversammlung in Friedrichsruh.
2. Bericht über die vorjährige Hauptversammlung in Danzig und der Tagung des Vorstandes in Berlin im Februar d. Js.
3. Mitteilungen über Versicherungsangelegenheiten.
4. Anträge.
5. Wahl des Vorsitzenden der Bezirksgruppe und dessen Stellvertreter für die nächsten sechs Jahre und Wahl des Delegierten zur diesjährigen Mitgliederversammlung.
6. Festsetzung des nächstjährigen Versammlungsortes.
7. Nach der Sitzung gemeinsames Mittagessen. Gedeck 1,50 M.
8. Bei gutem Wetter Ausflug in die Königl. Oberförsterei Neumünster.

Anmeldung der Teilnehmer bis zum 1. Juni an den Unterzeichneten erbeten. Gäste sind willkommen.

Friedrichsruh, den 10. Mai 1909.

Der Vorsitzende. Titze, Oberförster.

Betrifft Auskunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Am 15. Juni d. Js. werden nach Beendigung des Schuljahres voraussichtlich 44 Zöglinge die Forstlehrlingsschule Templin verlassen. Da eine große Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht zu nehmen und ihnen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung im praktischen Dienst zu gewähren.

Herr Oberförster Jacob, Templin (U.-M.), ist gerne bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Templin, Ende März 1909.

Der Schulpfleger.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Veröffentlichungen erfolgen unter Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart Sichert in Langenfeld b. Salzungen.

VI. ordentliche Mitgliederversammlung.

Unsere diesjährige Jahresversammlung fand am Sonntag, 18. April d. Js., in Eisfeld statt. Anwesend waren 30 Mitglieder. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung, wie üblich, mit einem Hoch auf Seine Hoheit den Herzog Georg II.

Nachdem als erster Punkt der Tagesordnung der Jahresbericht mit Rechnungsabschluß für 1908 bekanntgegeben worden war und dabei ein Gesamt-Vereinsvermögen von 709,62 M festgestellt werden konnte, wurde von den Rechnungsrevisoren (Kollegen der Oberförsterei Reichmannsdorf: Keller, Jünger, Möller) Bericht über den Befund der Rechnungsprüfung erstattet. Die gestellten Erinnerungen sind meistens formeller Natur und sollen künftig Berücksichtigung finden. Bemerkenswert ist der bei dieser Gelegenheit gefaßte Beschluß, daß Auslagen der Gruppenvorstände künftig vom Hauptverein zu erstatten sind. Die Rechnungsrevision beklagt mit Recht die große Säumigkeit in der Beitragsleistung und empfiehlt häufigere Anwendung der Postnachnahme, sodann Ausschluß der betreffenden Mitglieder. Nunmehr wird dem Schatzmeister Entlastung erteilt.

Bei Punkt 2, Gewährung eines Sterbegeldes, wird folgender Beschluß gefaßt:

„Die Hinterbliebenen der durch Todesfall ausscheidenden Mitglieder erhalten aus der Vereinskasse ein Sterbegeld von 50 M. Befindet sich das betreffende Mitglied bei seinem Tode mit der Beitragsleistung ein Jahr im Rückstand, so soll der Vorstand ermächtigt sein, von dieser Bestimmung abzugehen.

Der Gruppenvorstand hat den Schatzmeister von jedem Todesfall in Kenntnis zu setzen und diejenige Person, an welche das Sterbegeld zu senden ist, namhaft zu machen. Für seine Angaben ist er verantwortlich."

4. Einem durch Krankheit in Not geratenen Kollegen wurde auf Antrag der Gruppe Eisfeld eine einmalige Unterstützung aus Vereinsmitteln in Höhe von 70 M, abzüglich 5 M nicht geleisteter Beiträge, bewilligt; vorgeschlagen waren von der Gruppe Eisfeld 100 M, vom Vereinsvorstand 50 M.

5. Die beantragte Teilung der Gruppe Meiningen in zwei Gruppen wurde abgelehnt.

6. Als Ort der nächsten Gruppenversammlung wird Sonneberg gewählt. Vorgeschlagen waren noch Schalkau und Hildburghausen.

7. Verschiedenes: a) Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die Beiträge zur Erleichterung des Schatzmeisteramtes von den seinerzeit bestimmten Sammlern oberförstereiweise einzusenden sind. Die Sammler werden noch einmal benamt.

b) Um eine lebhaftere Teilnahme an den Hauptverhandlungen zu erzielen, wird beschlossen, von den nicht zur Hauptversammlung erschienenen Mitgliedern einen Extrabeitrag von 1 *M* zu erheben, gültig von der nächsten Hauptversammlung ab.

c) Die Herausgabe neuer, sowie Abänderung bestehender Gesetze gelangen nicht oder doch nur selten zur Kenntnis des Forstwartes. Deshalb kann derselbe weder die Übertretungen derartiger Gesetze als solche erkennen, noch den Zuwiderhandelnden auf seine Übertretungen aufmerksam machen. Außerdem ist es eine selbstverständliche Notwendigkeit, daß der auf Forst- und Jagdschutz vereidigte und mit den Eigenschaften als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ausgerüstete Forstbeamte mit den in seinen Wirkungskreis einschlägigen Gesetzesvorschriften vertraut sein muß. Das Herzogliche Staatsministerium soll ersucht werden, diesem Übelstand abzuhelfen.

d) Der Antrag betreffend Vereinskalender wird von der Tagesordnung abgesetzt.

e) Zur Belebung der Vereins- und Standesinteressen wurde beantragt, ein Preisausschreiben zu veranstalten, und zwar derart, daß von Vereinsmitgliedern ein Aufsatz geliefert werde des Inhalts: „Der Herzogl. S.-M. Forstwart, seine Ausbildung und seine Dienstobliegenheiten und sonstigen Berufsverhältnisse." In Genehmigung dieses Antrags wird beschlossen, die drei besten Arbeiten zu prämiieren mit 20, 15 und 10 *M*, und wegen unparteiischer Prüfung und Bewertung sich zunächst mit der Schriftleitung der Deutschen Forst-Zeitung zu Neudamm ins Benehmen zu setzen. Die Arbeiten müssen zum 1. Januar 1910 an den Vorsitzenden eingesandt werden.

f) Der Antrag der Gruppe Eisfeld auf Minderung der Vereinsbeiträge wird in Hinblick auf die heute gefaßten Beschlüsse über Sterbegeld usw. zurückgezogen.

g) Auerhahnverhör: Es wird dargetan, daß bezüglich des Auerhahnverhör-Honorars seitens des Erlegers große Willkür und persönliche Neigung zum Geben beobachtet wird. Wenn auch das Verhören des Auerhahns für jeden Forstmann und Jäger eine Freude ist und bleibt, so erfreut ihn beim Erlegen eines mit Mühe festgestellten Hahnes eine Belohnung in Form klingender Münze doch. Einen Anspruch hierauf glaubt man gewiß nicht zu haben, doch betrachtet man es als einen Akt menschlicher Gerechtigkeit, wenn der Auerhahnjäger die hauptsächlich in seinem Interesse und ihm zu Ehren aufgewendete Mühe entsprechend belohnt, und zwar auch dann, wenn ihm infolge seiner eigenen Unvorsichtigkeit oder Unerfahrenheit nicht vergönnt war, zu Schuß zu kommen. Hierüber soll eine Anfrage an das Herzogliche Hofjagdamt gerichtet werden.

h) Der Antrag betreffend Dienstaufwand wird, weil er nicht genügende Unterstützung findet, zurückgezogen.

i) Titelfrage: Hierüber ist kein besonderer Antrag eingebracht worden, sondern die Frage sollte nur erörtert werden: Unter den Meiningischen Forstwarten herrscht keinesfalls ein Streben nach Titeln und unberechtigtem Ansehen; dennoch aber bringt es die Zeit mit sich, daß man es wichtig genug findet, sich auch einmal mit dieser Frage zu beschäftigen. Man glaubte übrigens schon länger vom „Förster"-Titel sprechen zu hören und hielt deshalb eine Anregung unsererseits bisher für überflüssig. — Die Bezeichnung „Forstwart" ist heute und besonders in unsrer Meininger Gegend so allgemein, daß jeder Forstschutzdiener, ob er vereidigt ist oder nicht, wenn er nur halbwegs in aufsichtsführender Tätigkeit mit dem Walde in Berührung kommt, sich mindestens die Bezeichnung „Forstwart" aneignet. So kommt es häufig vor, daß an einem Orte mehrere „Forstwarte" wohnen, die unterschiedslos eben Forstwarte sind, dessenungeachtet, daß der eine noch vor kurzer Zeit vielleicht Hausdiener oder Holzhauer oder Pferdeknecht gewesen ist, während der andere von Jugend an eine gründliche forstliche Ausbildung erfahren hat. Wenn nun der letztere, der Meiningische Forstwart, das Bestreben hat, von seinem Schein-Kollegen durch eine bessere Amtsbezeichnung auch äußerlich unterschieden zu werden, so darf dieses Bestreben jedenfalls nicht als eitel oder unbescheiden betrachtet werden. Schließlich entspricht der Titel „Forstwart" auch nicht mehr den Funktionen des heutigen Meiningischen Forstwartes, der doch nicht nur den Wald abzuwarten, d. h. auf ihn aufzupassen hat. — Auch darüber soll ein Gesuch an das Herzogliche Staatsministerium gerichtet und dabei zugleich angefragt werden, ob diejenigen Forstwarte, die Vizefeldwebel d. R. sind, das silberne Portepee, die übrigen Forstwarte aber eine grünweiße Troddel am Hirschfänger tragen dürfen.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

F. Fleischhauer, Schriftführer,
Bad Liebenstein.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 22. Neudamm, den 30. Mai 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Kempfeld im Regierungsbezirk Trier ist zum 1. August 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 14. Juni** eingehen.

Försterstelle Hölm in der Oberförsterei Reinfeld, Regierungsbezirk Schleswig, wird zum 1. Juli 1909 frei. Bewerbungen werden auch von Beamten entgegengenommen, die zurzeit ihre jetzige Försterstelle noch nicht 5 Jahre innehaben. Selbstbewirtschaftung des Dienstlandes wird gefordert. Letzte Anmeldefrist **8. Juni.**

Försterstelle Herrenkamp in der Oberförsterei Rothemühl, Regierungsbezirk Stettin, ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen sind an die Königliche Regierung in Stettin zu richten.

Försterstelle Lingen (Schutzbezirk Lingen) in der Oberförsterei Lingen, Regierungsbezirk Osnabrück, ist zum 1. August 1909 anderweit zu besetzen. Die Stellenzulage beträgt 100 *M*, die Dienstaufwandsentschädigung 150 *M*. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 5. Juni** an die Königliche Regierung in Osnabrück einzureichen.

Forsthaus Saugarten in der Oberförsterei Cunersdorf, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Tarnowitz in der Oberförsterei Stoberau, Regierungsbezirk Breslau, ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 10. August** einzureichen.

Försterstelle für den Schutzbezirk **Wicheln** in der Oberförsterei Obereimer, Regierungsbezirk Arnsberg, ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 15. Juni 1909** einzureichen.

Försterstelle Wippra in der Oberförsterei Pölsfeld, Regierungsbezirk Merseburg, ist zum 1. September 1909 anderweit zu besetzen. Meldungen müssen **bis zum 20. Juni** eingehen.

Zur Bekämpfung der Nonne.

Von Professor Dr. Eckstein, Eberswalde.

Meine Erfahrungen bezüglich der Nonnenbekämpfung haben im Laufe der letzten Zeit zu folgenden Ergebnissen geführt:

Von der Bekämpfung der Nonne in älteren Kiefernbeständen muß vorläufig abgesehen werden. Die Kiefern zahlreicher Reviere, z. B. Biesenthal, Eberswalde und anderer mehr, sind horstweise von Fichten unterbaut gewesen, welche im Jahre 1908 der Nonne zum Opfer gefallen sind.

Die Erhaltung solcher unterbauter Fichten erscheint wünschenswert vornehmlich aus ästhetischen wie jagdlichen Gründen, ganz abgesehen von der Nutzung dieser Fichten als Weihnachtsbäume u. dgl.

Auf mehrfache, von privater Seite an mich ergangene Anregung hin sind verschiedene Versuche, die von der Nonne befallenen jungen Nadelhölzer zu retten, angestellt worden. Einer dieser Versuche, bei welchem Chlorbarium benutzt wurde, verdient besondere Beachtung und ist wert, nachgeprüft zu werden.

Hollrung sagt (Handbuch der chemischen Mittel gegen Pflanzenkrankheiten, Parey, Berlin 1898, S. 50): „Chlorbarium soll alle an Rübenblättern nagenden Insekten sicher töten und den Pflanzen nicht schaden; dabei ist es billig und bildet für den Menschen sowie Tiere höherer Ordnung keinerlei Gefahr.

Für jüngere Pflanzen wird empfohlen 2 kg Chlorbarium auf 100 l Wasser, für ältere Pflanzen 4 kg Chlorbarium auf 100 l Wasser. Die Auflösung des Chlorbariums erfolgt am besten in etwas heißem Wasser, welches sodann zu 100 l Flüssigkeit ergänzt wird. Weiches Wasser eignet sich besser wie hartes. Mittels Tornisterspritze oder fahrbarem Verstäubungsapparat werden die zu schützenden Pflanzen kräftig bespritzt." Über das Ergebnis der angestellten Versuche berichtete mir Herr v. Davier in Bärenthoren folgendes:

Die Versuche mit Chlorbarium sind gut gelungen. Die besprengten Raupen gingen nach längerer oder kürzerer Dauer unter Vergiftungserscheinungen zugrunde. Andere, die an besprengten Bäumen gefressen haben, zeigten nach einiger Zeit wenig Freßlust, saßen vielmehr ruhig auf trockenen Ästen oder in alten Blättern (Buchen) umher. Unter den Bäumen wurden an den folgenden Tagen viele tote Raupen gefunden. Nach den hiesigen Versuchen ist 1 kg auf 100 l Wasser zu schwach. Bei 2 kg auf 100 l Wasser leiden die Bäume, indem sie braune und welke Triebe bekommen. 1,5 kg auf 100 l Wasser ist mit Erfolg verwandt worden. Es schadet den Bäumen nichts, und die Raupen gehen daran zugrunde. Ich kann diese Lösung nur empfehlen. Gespritzt wurde mit einer Schüttespritze, Kiefern bis zu 2,5 m Höhe. Wir haben auf diese Weise sehr viel Unterwuchs gerettet.

Technisches Chlorbarium kostet bei C. A. F. Kahlbaum, chemische Fabrik, Berlin SO., Schlesische Straße 35, je 1 kg 35 ₰; 100 kg sind für 24 ℳ erhältlich. — Ferner ist Bordelaiser Brühe sowie stark verdünntes Karbolineum in ähnlicher Weise mit Erfolg verwandt worden.

Ich möchte deshalb in Anregung bringen, daß die Nonne, welche abermals fast überall in gefahrdrohender Weise aufzutreten scheint, nicht nur an jungen Fichten, sondern, soweit es durchführbar ist, auch in Kiefernbeständen durch Bespritzen mit Bordelaiser Brühe, welche ihres Kupfergehaltes wegen giftig ist, oder mit Chlorbarium bekämpft werde.

Die Nutzung der Jagd in den Preußischen Staatsforsten.

Nachdem vor einiger Zeit diese Frage in dem Artikel in Nummer 10 auf Seite 200 u. ff. unseres Blattes angeschnitten und inzwischen seitens der Verwaltung die Administration auch der niederen Jagd beschlossen worden ist, sind uns aus Försterkreisen zahlreiche Zuschriften zugegangen, in denen die Wünsche der niederen Forstbeamten auf diesem Gebiete zum Ausdruck gebracht werden, fast durchweg aber auch die Befürchtung ausgesprochen wird, daß bei der neuen Regelung fraglicher Angelegenheit diese Wünsche keine genügende Berücksichtigung finden würden.

Vorläufig läßt sich über zukünftige Gestaltung des Jagdbetriebes in den preußischen Staatsforsten noch kein Urteil fällen, da zunächst nur die Administration beschlossen ist, Ausführungsbestimmungen aber noch fehlen und insbesondere noch nicht bekannt gegeben ist, inwieweit die Försterwünsche dabei ihre Berücksichtigung finden werden, namentlich ob der Herr Minister in dieser Beziehung bindende Vorschriften erlassen oder selbst nur Wünsche zu erkennen geben wird. Nach den Äußerungen, welche jedoch bei der dritten Lesung des preußischen Forstetats von maßgebender Seite gefallen sind, sowie nach der uns zugegangenen und auf Seite 444 der vorigen Nummer unseres Blattes abgedruckten Notiz läßt es sich aber in dieser Angelegenheit schon etwas klarer sehen; es

erscheint eine Erörterung der Jagdfrage deshalb jetzt nicht unangebracht.

In Försterkreisen wird nun vor allem großer Wert darauf gelegt, daß Funktionen, Pflichten und Rechte der niederen Forstbeamten in bezug auf den Jagdbetrieb, soweit dies noch nicht geschehen, bestimmt festgelegt werden. Von den uns über die Jagdfrage zugegangenen zahlreichen Zuschriften und Wünschen lassen wir die Ausführungen eines Försters, welche die Durchschnittswünsche am klarsten erkennen lassen, in nachstehendem folgen.

„Bei der Besprechung der Jagdfrage kann es sich vom Standpunkte der Angehörigen des Försterstandes nur um die Frage handeln: In welcher Weise ist diesen eine den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechende Teilnahme an der Jagd einzuräumen? Dem Wunsche selber wird eine Berechtigung nicht versagt werden können, denn die niederen Forstbeamten sind in erster Linie berufen und verpflichtet, für die Erhaltung und Pflege des Wildstandes Gesundheit und Leben einzusetzen. Nun steht, wie bekannt, die Regelung der ganzen Jagdfrage gegenwärtig im Vordergrunde, und durch den Ministerialerlaß vom 7. April d. Js. — mitgeteilt in Nr. 16 der Deutschen Forst-Zeitung auf Seite 338 — ist bestimmt, daß auch die niedere Jagd in Administration zu nehmen ist.

Ehrlich, wie ich mir vorgenommen habe, in der Besprechung dieser ganzen Frage zu sein, will ich vorausschicken, daß es mir als altem Beamten doch sehr gegen den Strich geht, daß sich Förster gemüßigt gefühlt haben sollen, zur Erreichung von Wünschen in bezug auf die Jagd sich an Sozialdemokraten zu wenden. Gewiß hat jeder alte Förster gerade über die Jagdfrage mannigfache Erfahrungen gesammelt, und alle sind nicht solche, an die er in späteren Tagen gern zurückdenkt; aber daß zur Abstellung von solchen Mängeln ein Angehöriger der Partei in Anspruch genommen worden sein soll, die nur fortgesetzt den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung predigt, bliebe, wenn es wirklich geschehen sein sollte, ein Vorgehen, welches der preußische Försterstand in seiner Gesamtheit ganz entschieden verurteilt.

Soweit der Försterstand gegenwärtig bei der Jagdteilnahme in Frage kommt, sind die Vorschriften des § 65 der Försterdienstinstruktion vom 23. Oktober 1868 maßgebend. Bekanntlich lautet der erste Satz dieses Paragraphen: Für die administrierten Jagden hat der Förster den Abschuß nur insoweit, als er ihm von dem Oberförster übertragen wird, und nur nach dessen spezieller Anweisung zu bewirken. Durch diese Fassung ist mithin die Teilnahme an der Jagdausübung für den Försterstand vollständig davon abhängig, welche Auslegung diese Vorschriften durch den zuständigen Revierverwalter erfahren.

Nun bestehen über die Wege, auf welchen den Angehörigen des Försterstandes eine ausgedehntere Teilnahme an der Jagdausübung einzuräumen wäre, mannigfache Ansichten. Alle Wünsche verfolgen aber das Ziel, im allgemeinen neben einem ausreichenden Schußgeld eine angemessene Teilnahme beim Abschuß selber eingeräumt zu erhalten, sowie daß die Erwerbung von Wildbret für den Haushalt und die Überlassung der sogenannten Jagdtrophäen eine liberale Regelung erfährt. Es soll hier gern zugestanden werden, daß in einer großen Anzahl von Revieren bereits solche Verhältnisse bestehen, welche diesen Wünschen in vollem Umfange Rechnung tragen. Sie erfahren aber auch dort sofort eine Änderung, sobald in der Person des Revierverwalters ein Wechsel eintritt und der neue Oberförster anderen Ansichten huldigt. In einer recht großen Anzahl von Revieren herrschen aber in dieser Beziehung ziemlich unerwünschte Zustände vor. Auf Einzelheiten soll hier weiter nicht eingegangen werden. So viel steht aber fest, daß sie den Nährboden für die Bestrebungen bilden, welche eine allgemeine Auslegung der Vorschriften in solchem Sinne wünschen, wie sie der Entwickelung der Anschauungen in den letzten vierzig Jahren entspricht. Es wird dem Försterstande das Zeugnis nicht versagt werden können, daß er im Laufe dieser Jahre stets bestrebt gewesen ist, sich der allgemeinen Zeitentwickelung in vollem Umfange anzupassen, und die Forstverwaltung hat dabei bisher keinen Schaden erlitten.

Es muß tatsächlich in jedem Angehörigen des Försterstandes, der mit der Zeitentwickelung gleichen Schritt gehalten hat, ein sehr niederdrückendes Gefühl auslösen, wenn er sich sagen muß, in der Teilnahme am Jagdvergnügen bist du einzig allein nur auf das Wohlwollen des nächsten Vorgesetzten angewiesen! Die Fassung solcher Bestimmung kann denn auch in den Händen eines wenig entgegenkommenden Revierverwalters gerade dazu beitragen, daß ein doch für den ganzen Dienst unbedingt nötiges harmonisches Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen nicht aufkommen will. Wo solche wenig befriedigenden Verhältnisse bestehen, wird die Ursache in vielen Fällen darin zu suchen sein, daß diese Vorschriften allzu engherzig gegen die Untergebenen gehandhabt werden. Die Mißstimmung ist auch ganz natürlich, denn auch für den Förster ist die Neigung zur Jagd bei der Berufswahl mitbestimmend gewesen. Sieht er sich nun in seinen diesbezüglichen Erwartungen gänzlich getäuscht, so wird er selbstverständlich vergrämt, und dies gewiß um so mehr, wenn er früher erlebt hat, daß eine liberale Auslegung dieser Vorschrift sehr wohl möglich ist, ohne daß der Forstverwaltung dadurch ein Schaden erwächst.

Kein richtig denkender niederer Forstbeamter wird es seinem Vorgesetzten verdenken, wenn er sich selber reichlich und auch Angehörigen, die ihn besuchen, durch den Wildabschuß eine möglichst angenehme Zerstreuung verschafft, denn es liegen auch viele Oberförstereien so einsam, daß die Jagdpassion die einzige Zerstreuung und Ablenkung von dem ewigen Einerlei des täglichen Dienstes bildet. Nun ist es aber billig, daß hierunter auch die Neigungen der Untergebenen nicht ganz leiden,

vielmehr auch diese sollten nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Dankbar würde man vielfach sogar schon sein, wenn auch nur das Bestreben nach dieser Richtung hin gezeigt würde. Die Säulen des Staates würden sicher nicht ins Wanken geraten, wenn der Revierverwalter mit dem Untergebenen Rücksprache nähme und dabei mitteilte, daß eigentlich die Absicht vorgelegen habe, ihm den Abschuß zu übertragen; da aber Besuch gekommen sei, so wäre es ihm angenehm, wenn in diesem Falle Verzicht geleistet werde. Mißmut muß aber hervorgerufen werden, wenn der nichts ahnende Förster eines Tages eine Verfügung erhält, in der gesagt ist: Sie werden beauftragt, 1 Rehbock von 21 kg aus Jagen 63 und als Erleger Hauptmann X. einzutragen. In solchen Vorgängen liegt eben die Ursache der Verstimmung; der Förster tritt mit Leben und Gesundheit für die Erhaltung des Wildstandes ein, soll mit dessen Vorhandensein, Beschaffenheit, Wechsel rc vollständig vertraut sein, beim Abschuß aber wird er vollständig übergangen. Nur insoweit darf er mitwirken, daß er noch die Eintragung in das Schießbuch zu vollziehen und die Richtigkeit der Gewichtsangabe zu bescheinigen hat.

Es ist daher gewiß kein allzu großes Wunder, wenn aus den Kreisen der niederen Forstbeamten häufiger Wünsche nach Änderung der bestehenden Verhältnisse laut werden. Der Ruf nach der öffentlichen Verpachtung der Staatsjagden kann aber im Ernste auf diese nicht zurückgeführt werden, schon deshalb nicht, weil dann die Jagdteilnahme wohl überall eine höchst unzulängliche sein würde, während jetzt die bestehenden Verhältnisse doch nur in gewissem Sinne eine wünschenswerte Besserung als notwendig erscheinen lassen. Es ist daher zweifellos von allen niederen Forstbeamten mit lebhaftem Danke begrüßt worden, daß die Staatsforstverwaltung den in bezug auf die Jagdverpachtung zutage getretenen Anregungen mit Nachdruck entgegentritt.

Ein weiterer Wunsch geht dahin, daß den Angehörigen des Försterstandes Gelegenheit gegeben wird, von dem im Laufe des Jahres in der Oberförsterei erlegten Wilde eine bestimmte Gewichtsmenge gegen Zahlung eines mäßigen Preises an die Forstkasse für den eigenen Haushalt zu erwerben. Ein bekannter Bibelspruch sagt: „Ein Arbeiter ist seiner Speise wert!" Bei der Überlassung von Wildbret an die niederen Forstbeamten ist dieser Spruch aber leider in sehr vielen Oberförstereien in sehr geringer Übung. Wenn diese Wildbret von den auf der Oberförsterei zerlegten Stücken zu Markthallenpreisen erwerben sollen, so wird dies tatsächlich eine Härte genannt werden müssen, denn gerade ihnen erwachsen bei der Jagdausübung — namentlich beim Schwarzwild — die meisten Anstrengungen und auch mancherlei Unkosten. Werden die Stücke, welche an die niederen Forstbeamten zu dem ermäßigten Preise zur Verteilung kommen, in der Beschußnachweisung bezeichnet, so läßt sich bei deren Prüfung genau übersehen, wie groß die durchschnittliche Gewichtsmenge ist, die auf jeden Beamten der Oberförsterei entfällt. Das gleiche Verfahren wäre auch bei den Hasen anzuwenden, die ja jetzt auch durch die Beschußnachweisung zur Verrechnung kommen sollen.

Ein fernerer Wunsch der niederen Forstbeamten erstreckt sich auf den Anspruch der sogenannten Jagdtrophäen von dem durch sie erlegten Hochwild. Auch für sie knüpft sich an jedes Stück eine Erinnerung an ein Jagderlebnis, und es kann zur Erhaltung der Berufsfreudigkeit nur förderlich wirken, wenn durch sichtbare Zeichen an solche angenehmen Erlebnisse die Anteilnahme auf diesen Gebiete stets rege erhalten wird.

Bei einer bestimmungsmäßigen Regelung dieser Wünsche behält der Revierverwalter, wie überall im ganzen Betriebe, auch auf dem der Jagdausübung die Leitung voll und ganz in den Händen. Da aber auch die niederen Forstbeamten ihrem Berufe viele Entbehrungen zum Opfer bringen, so ist es nur als ein Gebot der Billigkeit anzusehen, wenn auch ihnen — soweit dies ohne Schaden für den Dienst möglich ist — auf dem jagdlichen Gebiete ein Äquivalent gesichert wird.

Der Försterstand hat mit Recht alle Ursache, seiner Zentralbehörde dafür dankbar zu sein, daß in letzter Zeit von dort aus Verfügungen ergangen sind, die ein ausgedehntes Wohlwollen für ihn bekunden. Es darf daher das Vertrauen bestehen, daß auch auf dem Gebiete des Jagdbetriebes neue Anordnungen ergehen werden, die den gewiß nicht unberechtigten und jedenfalls maßvollen Wünschen der niederen Forstbeamten in vollem Umfange Rechnung tragen."

Ähnlich diesen Ausführungen lauten auch die übrigen Zuschriften. Am meisten scheint die Förster zu beunruhigen, daß die Handhabung der Jagdausübung in den einzelnen Revieren bisher eine sehr verschiedenartige war. Es ist menschlich verständlich und liegt in der Natur der Sache, daß von den Beamten der einzelnen Oberförstereien Vergleiche gezogen werden und sich diejenigen von ihnen vernachlässigt fühlen, welche ihren Kollegen nachstehen müssen.

Da aber vor kurzem der Herr Minister den Wunsch ausgesprochen hat, daß eine regere Beteiligung der niederen Forstbeamten an der Jagdausübung stattfinden soll und der gleiche Standpunkt von dem Herrn Oberlandforstmeister Wesener nach seiner gelegentlich der dritten Beratung des Forstetats im Abgeordnetenhause am 11. Mai d. Js. abgegebenen Erklärung, welche lautet: „Wenn dann der Herr Abgeordnete Borgmann behauptet, daß die Jagd in den Königlichen Staatsforsten nur von den Oberförstern ausgeübt würde, so ist auch das nicht richtig. An der Ausübung der Jagd nehmen die Förster sehr regen Anteil. Der Herr Minister hat wiederholt den Wunsch ausgesprochen, daß die Förster an der Ausübung der Jagd, die, und zwar

neuerdings auch die niedere Jagd, für Rechnung des Staates administriert wird, tunlichst eingehend beteiligt werden", eingenommen wird, so läßt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß bei der bevorstehenden Neuregelung der Jagdnutzung auch der niederen Forstbeamten entsprechend gedacht werden wird. Diese würden sicher mit großer Freude anerkennen, wenn künftig über ihre Beteiligung auch an der Jagd bestimmte Normen festgelegt, ihnen die Trophäen der auftragsmäßig erlegten Stücke zugesprochen würden, sowie ihnen auch das Recht auf den Bezug eines Teils des Wildbrets zur Taxe eingeräumt werden könnte. Da die Jagdausbeute in den einzelnen Revieren sehr verschieden ist, so dürfte es sich vielleicht empfehlen, für alle Oberförstereien gleichmäßig einen Prozentsatz mit normierter Höchstgrenze festzustellen, innerhalb deren die niederen Forstbeamten die Überlassung von Wildbret für den eigenen Gebrauch zur Taxe beanspruchen können.

Es ist im übrigen eine alte Erfahrung, daß das Bewußtsein, ein Recht zu besitzen, viel mehr zur Beruhigung und Zufriedenheit beiträgt als die Abhängigkeit von einem noch so guten Willen.

Bei dem Wohlwollen, das die Zentralverwaltung auch den niederen Forstbeamten bei den Neuerungen der letzten Jahre vielfach hat zuteil werden lassen, darf wohl der begründeten Hoffnung Raum gegeben werden, daß bei der bevorstehenden Neuregelung der Jagdfrage die niederen Forstbeamten gleichfalls ihre Rechnung finden.

Wir würden es jedenfalls und schon im Interesse der Berufsfreudigkeit mit großer Freude begrüßen, wenn diese brennende Frage baldigst zur allgemeinen Zufriedenheit geregelt werden könnte. Die Schriftleitung.

Mitteilungen.

— **Zur Besoldungserhöhung.** Nachdem das Herrenhaus in seiner Sitzung am Sonnabend, dem 22. Mai d. Js., die Besoldungsvorlage nach den letzten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses angenommen hat, werden nach Allerhöchster Genehmigung der Gesetzesvorlagen, die wohl in Kürze zu erwarten steht, hoffentlich bald die Besoldungserhöhungen gezahlt werden, da — wie wir in der letzten Nummer unseres Blattes bereits mitgeteilt haben — von der Staatsregierung die Vorbereitungen zu einer möglichst schleunigen Auszahlung der fälligen Beträge bereits getroffen sein sollen.

Die Verhandlungen des Herrenhauses über die in Betracht kommenden Vorlagen beschäftigen sich im wesentlichen mit den noch strittigen Punkten des Lehrerbesoldungsgesetzes und der Wiederherstellung der Ausfallentschädigungen in der Lehrerbesoldung an die Gemeinden. Also Dinge, die unseren Leserkreis weniger interessieren.

Der Verlauf der Verhandlungen war folgender; nach längerer Diskussion wurde zunächst das Lehrerbesoldungsgesetz, sodann der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes; drittens die Besoldungsordnung für die unmittelbaren Staatsbeamten und endlich das Mantelgesetz nach den Fassungen, welche das Abgeordnetenhaus diesen Gesetzen am Mittwoch, dem 12. Mai (siehe auch Nr. 21 Seite 443 u. Bl.), gegeben, en bloc angenommen. Damit sind dann endlich die parlamentarischen Verhandlungen über die Beamten- usw. Besoldungsaufbesserung in Preußen abgeschlossen.

— **Gehälter im Gemeindeforstdienst.** In Nr. 10 und 17 Bd. 24 der Deutschen Forst-Zeitung sind zwei Gemeindeoberförsterstellen ausgeschrieben, die eine mit 8010 ha Fläche, also etwa so groß, wie im Durchschnitt zwei Königliche Oberförstereien zusammen genommen. Bei der anderen Stelle ist die Größe nicht angegeben, es wird aber verlangt, daß Bewerber die für die preußische Forstverwaltungslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt habe. Das Höchstgehalt beträgt bei beiden Stellen 4500 ℳ. Die Ausbildung für die preußische Forstverwaltungslaufbahn ist eine der langwierigsten und teuersten. Wenn man bedenkt, daß nach der neuen Gehaltsordnung die städtischen Oberlehrer bis 7200 ℳ, die Pastoren bis 6000 ℳ im Gehalt steigen bei sehr viel kürzerer und sehr viel billigerer Vorbildung, so muß obiges Höchstgehalt von 4500 ℳ für Gemeindeoberförster als viel zu niedrig bezeichnet werden. Der Verwalter einer Oberförsterei im Werte von Millionen, gleichviel, ob der Wald dem Staate oder jemand anders gehört, ist für das Allgemeinwohl sicher nicht von geringerer Bedeutung als ein Lehrer oder Geistlicher. R.

— **Die Wälder im rheinisch-westfälischen Industriegebiet.** Der weltbekannte rheinisch-westfälische Industriebezirk bringt viele eigenartige Verhältnisse mit sich, die auch den Forstmann in mancherlei Weise treffen und berühren. Man nennt ja den Nadelwald in vielen Gegenden auch Schwarzwald, wegen der düsteren, dunkelgrünen Färbung, die er dem Auge bietet. Im genannten Industriebezirke ist aber auch der sonst so frisch-fröhliche Laubwald ein richtiger „Schwarzwald", weil er von Rauch, Ruß, Kohlen und Asche die entsprechende Färbung erhält, die den Namen wohlberechtigt erscheinen läßt. Wer bei starkem Tau, Regenwetter oder schmelzendem Schnee in solchen Wäldern arbeiten muß bzw. Dienst zu tun hat, dessen Kleideretat müßte eigentlich verdreifacht werden, denn selbst das kleinste Zweiglein, jede Nadel und jede Knospe, das Heidekraut, der Ginster, das Gras usw. färbt ab und hinterläßt überdeutliche Ruß- und Kohlenspuren. Wer mit einem

Anzug erster Garnitur bei feuchtem Wetter zufällig in solcher Weise verunglückt, der preist sich noch glücklich, wenn er solchen Anzug noch in die dritte Garnitur einschieben kann. Es ist ganz unglaublich, welche Ruß-, Aschen- und Kohlenmengen unsere vielen Bergwerke, Hochöfen und gigantischen Schornsteine in die Lüfte senden, die dann noch in meilenweiten Fernen die Welt anschwärzen. Die Stadt Hagen i. W. hat sich das Verdienst erworben, feststellen zu lassen, welche Mengen an Asche und Kohlen auf ihr Stadtgebiet aus den Lüften zurückkommen. Am Abend des 24. Februar d. Js. war ein leichter Schneefall eingetreten, der einer Niederschlagsmenge von 0,5 mm Schmelzwasser oder 0,5 l auf das Quadratmeter entsprach. Dieses Schmelzwasser hatte eine fast tintenschwarze Färbung, die aber recht erklärlich wurde, als man bei näherer Untersuchung in diesen 0,5 l Schmelzwasser 0,4 g Kohlenteilchen und 0,8 g Aschenbestandteile feststellte. Da 0,5 l auf einen Quadratmeter gefallen ist, so berechnet sich hiernach der Niederschlag an Schmutzteilchen für eine Fläche von 100 m im Quadrat, also für 1 ha, auf 12 kg. Bei dem leichten Schneefall am Abend des 24. Februar sind somit auf die 3285 ha betragende Fläche der Stadt Hagen i. W. 39,42 t = 788,4 Zentner = 3,5 Doppelwaggon Schmutzteilchen niedergefallen. Hiervon stellt der dritte Teil unverbrannte Kohle dar, die durch den scharfen Zug der langen hohen Schornsteine der industriellen Anlagen in die Luft geführt und dann wieder auf den Schnee niedergeschlagen ist. Also der Waldozon kann manchmal recht bedenklich gefälscht sein.

Sterkrade.

R. Otto, Königl. Hegemeister a. D.

— **Erschließung der Waldungen in den deutschen Kolonien.** Im Reichskolonialamt fand unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Dernburg eine Beratung statt über die wirtschaftliche Erschließung der Waldungen in den deutschen Kolonien, die Einführung kolonialer Nutzhölzer in Deutschland und die Möglichkeiten ihrer technischen Verwertung. An der Konferenz nahmen zahlreiche Vertreter von Behörden, Handelskammern, kolonialen Gesellschaften sowie der beteiligten Kreise des Handels und der Industrie, der Forstwissenschaft usw. teil. Unter den zur Diskussion stehenden Fragen, mit denen sich die Versammlung beschäftigte, wurden namentlich die Bestands- und Mischungsverhältnisse der ausbeutungsfähigen Waldungen und deren Nutzwert, die Transport- und Preisverhältnisse für überseeische Hölzer, die Anforderungen der Industrien, des Eisenbahn- und Schiffbaues und der Grubenbetriebe eingehend erörtert. Um die Grundlagen für ein weiteres Vorgehen zu gewinnen, wurden Ausschüsse gebildet, die sich zunächst mit der Bearbeitung spezieller Fragen zu befassen haben werden.

(Der Tag.)

Berichte.

Bericht über die Winterversammlung des Märkischen Forstvereins am 15. Februar 1909 in Berlin.

Der Vorsitzende des Vereins, Hofkammerpräsident von Stünzner, eröffnet die Versammlung, indem er allen Anwesenden ein kräftiges Weidmannsheil entbietet.

Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen wird in die Tagesordnung eingetreten, und zum ersten Punkte derselben: Die Moore im Walde, führt Forstmeister Krahmer-Schmolsin etwa folgendes aus:

Moor ist ein Gelände, welches von Natur mit einer in entwässertem Zustande mindestens 20 cm starken Lage von Pflanzenresten bedeckt ist. Die Faser dieser Pflanzenreste befindet sich im Zustande der Abtorfung, die Zersetzung ist durch fast vollständigen Abschluß der Luft nahezu ausgeschaltet, und infolgedessen ist die Pflanzenstruktur, wenigstens in den oberen Schichten, noch erkennbar. Die Bildung im Wasser unterscheidet den auf diese Weise entstandenen Moortorf von dem Trockentorf, der auf trocknerem Gelände im Walde sein Entstehen findet. Es sind drei Moorformen zu unterscheiden. Das Niederungsmoor: mit im allgemeinen neutraler Reaktion, reich an Kalk und Stickstoff, meist auch an Phosphorsäure, als Brennstoff aschenreich; seine Oberfläche ist meist eben oder nach dem Wasserlauf, aus dem es entstanden ist, geneigt und bedeckt mit Gras oder Schilf oder mit Wald — meist Erlen — bestanden. Das Hochmoor: auf nährstoffärmerem Untergrund emporgewachsen und infolgedessen ärmer an Kalk und Stickstoff, reagiert gewöhnlich sauer, als Brennstoff wenig aschenreich; seine Oberfläche ist gewölbt, ein Umstand, der den Namen Hochmoor veranlaßt hat; sie ist gewöhnlich bedeckt mit Sumpfmoos, krüppligen Kiefern, Birken, Schnabelbinsen und scheidigem Wollgras. Zwischen beiden genannten Moorformen stehen die Übergangsmoore, die in Reaktion und Zusammensetzung bald mehr dem Hochmoor, meist aber mehr dem Niederungsmoor ähneln und mit ihrer ebenfalls flachen Oberfläche mit letzterem als Flachmoore zusammengefaßt werden. In ihren tieferen Schichten gehen sie fast immer in Niederungsmoore über. Für ihre Oberfläche sind charakteristisch die Gerbermyrte und der Sumpfporst.

Tiefgehende Unterschiede bestehen zwischen den Moor- und den Mineralböden in chemischer und physikalischer Beziehung. Die Moore, namentlich die Niederungsmoore, sind reicher an Pflanzennährstoffen, insbesondere Kalk und Stickstoff, meist auch an Phosphorsäure, als die Mineralböden. Es enthalten z. B. an Gewichtsprozenten:

	Kalk	Stickstoff	Kali	Phosphorsäure
Sandboden (Ki. III)	0,10	0,10	0,04	0,04
Hochmoor	0,25	1,00	0,04	0,07
Niederungsmoor	4,00	2,50	0,10	0,20

In physikalischer Beziehung tritt ein grundverschiedenes Verhalten, namentlich dem Wasser gegenüber, zutage. Der Wassergehalt der Moore ist weit größer als der der Sandböden; selbst in kultiviertem Zustande stehen bei ersterem die festen Bestandteile noch erheblich im Gewicht hinter dem Wassergehalt zurück. Während ferner der Sandboden mit 4 Gewichtsprozent Wasser noch fühlbar naß ist, vertrocknen auf Moor die Pflanzen bereits, wenn der

Wassergehalt der Oberfläche unter 60 % sinkt. Deshalb ist auch der Grundwasserstrom im Moor ein fast verschwindender, das Wasser stagniert, hindert den Eintritt der atmosphärischen Luft und damit die Zersetzung des vorhandenen Kohlen- und Stickstoffs, die zuerst nur unter Inanspruchnahme des im Wasser vorhandenen Sauerstoffs vor sich gehen kann. Eine weitere Folge des hohen Wassergehalts ist die außerordentlich starke Verdunstung. Da hierdurch viel Wärme gebunden wird, so ist das Moor durch Spätfrost sehr gefährdet und leidet besonders unter dem Auffrieren. Hiernach ist also für das Gedeihen des Pflanzenwuchses auf den Mooren weniger ihr Gehalt an Pflanzennährstoffen maßgebend als vielmehr ihr ungünstiges physikalisches Verhalten, besonders das Verhalten zum Wasser; denn das richtige Maß von Feuchtigkeit zur rechten Zeit ist immer die Voraussetzung jeder pflanzlichen Produktion. Daher ist die Wasserstandsregulierung die Grundlage jeder Moormelioration. Sie bewirkt es, daß das sperrige oder faserige Gefüge des Moores zerfällt, sich vererdigt, daß die gewünschte Krümelstruktur eintritt und die Pflanzennährstoffe indirekt aufgeschlossen werden.

Das extreme Verhalten zum Wasser ist dann auch die Ursache dafür, daß der Holzwuchs auf dem Moor im allgemeinen wenig befriedigend ist. Der Nährstoffvorrat würde selbst auf Hochmoor für forstliche Erzeugung ausreichen, aber das stagnierende Grundwasser, in dem Wurzeln nicht leben können, macht es den Holzpflanzen unmöglich, dieselben so tief in den Boden einzusenken, um auch für trockene Zeiten die Nährstoffzufuhr und die Wasseraufnahme sicherzustellen und den Bestand sturmfest zu verankern. Auf zum Teil erfreulichen Jugendwuchs folgt daher bald unter tischplattenartiger Erweiterung der Wurzeln eine Auflösung des Bestandes in einzelne oder gruppenweise freistehende Individuen mit breiten Kronen, die schon in mittleren Jahren absterben, in trocknen Sommern oft auf größeren Flächen gleichzeitig. Beim Hochmoor beschränkt sich der Waldbestand auf Kiefer und Haarbirke. Da die Moortiefe nach der Mitte zunimmt, erreicht der Holzwuchs den mineralischen Untergrund oder dessen Nähe nur an den Bruchrändern und nimmt nur dort den Charakter eines Bestandes an, wird jedoch nach dem Innern zu immer weitständiger und krüppelhafter, um endlich in Heide, Wollgras und Sumpfmoos ganz zu verschwinden. Die Niederungsmoore bringen Kiefer, Birke und selbst Fichte zu etwas besserer Entwicklung, und die Erle kommt namentlich da, wo der Boden im Grundwasserstande den Schwankungen eines benachbarten Gewässers ausgesetzt ist, bisweilen sogar zu guter Entwicklung; auf besonders nährstoffreichen Flachmooren findet sich neben einer Fülle von Unterholz (Wacholder, Eberesche, Faulbaum, Pulverholz, Weiden) wohl auch die Eiche, Buche und Esche.

Welche Lehren ergeben sich nun für den Holzanbau auf Moorboden? Jede über längere Wuchszeiten sich erstreckende Holznutzung kann offenbar der Mineraldüngung entbehren, sie muß sie sogar entbehren der Kosten wegen und um nicht die ohnehin vorhandene Neigung zu flacher Bewurzelung noch zu begünstigen. Eine Phosphordüngung, wohl auch eine vorsichtige Kalidüngung, kann nur in Frage kommen bei Weidenheger- und Kampbetrieb. Hier macht sie sich im Wuchs der Erzeugnisse geltend und bei den hohen Preisen für Weidenruten und Forstpflanzen auch bezahlt. Ist also eine Zufuhr von Nährstoffen für gewöhnlich nicht erforderlich, so müssen doch in allen Fällen die vorhandenen Stoffe durch Zersetzung für die Pflanzen nutzbar gemacht werden. Auf Hochmoor kann hierzu eine Kalkung erforderlich sein. Die Hauptsache aber muß stets eine dem Heranwachsen des Bestandes angepaßte, also allmählich tiefer gehende Abwässerung tun, und zwar muß sie vorauseilen oder von vornherein für den ganzen Umtrieb erfolgen, weil die Wurzeln erst dann in den entwässerten Boden einzudringen vermögen, wenn der Zerfall der Moorsubstanz in die tieferen Schichten fortgeschritten ist. Solche Entwässerungsanlagen, sofern sie ganz neu herzustellen sind, pflegen recht kostspielig zu sein. Die Anlagekosten eines einfachen Grabennetzes wachsen z. B. pro Hektar in einem achtzigjährigen Kiefernumtriebe bei 3 % Zinseszinsen auf 319 ℳ, die Kosten der Instandhaltung auf 964 ℳ, zusammen also auf 1283 ℳ an. Diese Zahlen lehren einerseits, daß lediglich zum Zweck des Holzanbaues eine ganz neue Entwässerungsanlage aus Rentabilitätsrücksichten nicht hergestellt werden kann, und daß andererseits das Schwergewicht der Kosten in der Instandhaltung liegt. In letzterer Hinsicht muß man sich durch Anlage von Dränagen an Stelle der offenen Gräben, durch Verwendung von Holzdräns, von Reisig- und Stangenbündeln oder auch nur einzelnen aneinander gelegten Stangen helfen. Vielfach wird die ins Einzelne gehende Entwässerung auch wesentlich eingeschränkt werden können dadurch, daß die Hauptgräben bereits das Untergrundwasser genügend abführen. Oft besteht auch bereits Vorflut oder muß aus anderen Gründen geschaffen werden. Alsdann wird auch das finanzielle Bild ein wesentlich günstigeres. Von den Holzarten ist die allerdings an Niederungsmoor gebundene Erle die rentabelste, aber auch die Anzucht von Weihnachtsbäumen oder von Faschinenhölzern sowie der Weidenheger- und Kampbetrieb können sich besonders lohnend gestalten. In allen Fällen aber werden die Kosten der Entwässerung und Bestandesbegründung in Verbindung mit der Unsicherheit der Ernte nach Menge und Güte und der Schwierigkeit der Werbung Anlaß geben, in jeder Beziehung mit tunlichster Sparsamkeit vorzugehen. Bei der Bestandesbegründung wird man, soweit Kiefer und Birke in Frage kommen, soviel wie möglich Naturbesamung heranziehen, da die Samen beider Holzarten in dem feuchten Moorboden im allgemeinen gut keimen. Handelt es sich um andere Holzarten und muß man pflanzen oder durch Saat nachhelfen, so benutze man den Fingerzeig der Natur, daß sich junge Pflanzen nur auf höheren Bodenstellen einfinden, und binde sich nicht an einen bestimmten Verband, sondern lege die Kulturstellen auf Stockanläufen, Grabenrändern oder sonstigen kleinen Erhebungen an oder erhöhe sie noch hügelartig, wodurch auch die Gefahr des Auffrierens vermindert wird. Auf den außerordentlich graswüchsigen Niederungsmooren müssen Pflanz- bzw. Saatstreifen und -plätze reichlich breit sein, und die Kultur muß zweckmäßig sogleich im Frühjahr nach dem Abtrieb beginnen. Tiefpflanzung, zu der die Arbeiter sehr neigen, weil der durchwurzelte Boden wenig Pflanzerde hergibt,

ist unbedingt zu vermeiden; selbst Sandballen, eine sehr sichere Pflanzmethode auf Moor, füttere man möglichst auf höhere Stellen ein. Verwendet man Mineral- (Sand-) Deckung, so ist auch diese nicht in die abgeplaggten Löcher, sondern auf die durchgeschlagenen Plaggen zu bringen.

Bei einer solchen Mineraldeckung ergänzt sich Mineralboden und Moorboden in allerbester Weise. Man kann aber auch umgekehrt Moorboden verwenden zur Besserung von Mineralböden sowohl auf Kulturflächen wie in Kämpen und kommt dann zu einer gewissermaßen indirekten Nutzung der Moorsubstanz. An Stelle des oft fehlenden Trockentorfs, den man allmählich als erfolgreiches Hilfsmittel bei der Anzucht von jungen Holzpflanzen hat erkennen und schätzen gelernt, liegt es sehr nahe, Mooererde mit ihrem zum Teil kalk- und stickstoffreichen Boden zu verwenden. Gerade die Stickstoffwirkung ist das wichtigste, und die Tatsache, daß der im Moor schwer lösliche Stickstoff nur allmählich abgegeben wird, paßt sich ganz den Bedürfnissen der Holzpflanzen an. Im Schmolsiner Revier ist durch geeignete Mischung von Sand und Moor auf Kulturflächen eine ganz augenscheinliche Wuchssteigerung erzielt worden, und in Kämpen ist man erst dann zur sicheren und alljährlichen Erzeugung großer Mengen von Verkaufspflanzen gekommen, als man außer mit geringen Mengen Phosphorsäure ausgiebig mit gut zersetztem Moor düngte. Eine gute, fortgeschrittene Zersetzung der Moorsubstanz ist von besonderer Wichtigkeit, und man erzeugt sie dadurch, daß man die Moorerde in kleinen Haufen lagert und sie durchfrieren läßt oder kompostiert, eventuell unter Beisetzung von Ätzkalk.

(Schluß folgt).

Berichtigung.

Im Bericht über die Württembergische Forstvereinsversammlung in Nr. 20 muß es auf Seite 419 heißen: Das Rotenbachsägewerk verarbeitet natürlich 70 000 fm (und nicht nur 7000) pro Jahr.

Verschiedenes.

— **Die forstliche Staatsprüfung** in diesem Frühjahr haben bestanden die Forstreferendare Aßmann, Heinrich Eberts, Frohn, Grospietsch, Hundsdoerfer und Voß, die Forstreferendare, Leutnants im Reitenden Feldjägerkorps Godbersen, Gröning, Frhr. v. Hammerstein-Equord, Richard Kroll, v. Reichenau und zum Sande und der Forstkandidat für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst Albert. Die vorgenannten Referendare sind zu Forstassessoren ernannt worden, während Albert die Berechtigung erlangt hat, sich als Oberförsterkandidat für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst zu bezeichnen.

— **Der Königliche Oberforstmeister a. D. von Alvensleben,** welcher lange Jahre dem Bezirk Potsdam vorgesetzt war, ist dort Mitte dieses Monats verstorben.

— **Herr Oberlandforstmeister Wesener-Berlin** hat seine Wohnung gewechselt. Seine Adresse ist jetzt Berlin W. 10, Kaiserin-Augusta-Straße 68 I. (Telephon: VI 10717).

— **Beseitigung der kommunalen Doppelbesteuerung.** Dem preußischen Landtag wird, wie wir hören, nach seinem Wiederzusammentritt im Herbst d. Js. ein Gesetzentwurf zugehen, der gegenwärtig im Finanzministerium und im Ministerium des Innern ausgearbeitet wird. Es handelt sich dabei um die Beseitigung der kommunalen Doppelbesteuerung für Beamte, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben als demjenigen, von dessen Regierung sie ihre Gehaltsbezüge empfangen. In erster Linie handelt es sich hierbei um Angestellte der preußischen Eisenbahnverwaltung, die besonders in den thüringischen Staaten aus dienstlichen Gründen wohnen. Der geplante Gesetzentwurf ist also eine Ergänzung des Reichsgesetzes zur Beseitigung der staatlichen Doppelbesteuerung. Man beabsichtigt für Preußen die Angelegenheit dadurch zu regeln, daß den Ministern des Innern und der Finanzen die gesetzliche Ermächtigung gegeben wird, in jedem Fall einer vorliegenden kommunalen Doppelbesteuerung mit der Regierung des betreffenden Bundesstaates auf dem Wege der Vereinbarung die Beseitigung zu erzielen.

— **Titulatur der Reservisten auf den Briefadressen.** Nach einer Verfügung des Kriegsministers wird in Zukunft auf den Adressen der dienstlichen Schriftstücke, die den Reservisten zugestellt werden, die Bezeichnung „Herr" vor den Namen des Adressaten gesetzt werden.

Waldbrände.

1. Mai, Bonn (Regbz. Cöln). Wegen vorsätzlicher Anlegung zweier Waldbrände, durch die etwa 70 Morgen Waldbestand vernichtet wurden, verhaftete die Kriminalpolizei die Grubenarbeiter Joseph Krämer und Anton Breitenbach, sowie den Ackerer Gottfried Krämer, sämtlich aus Walberberg. Einer der Verhafteten legte ein offenes Geständnis ab. Die Tat stellt sich als einen Racheakt gegen den Besitzer, Hauptmann v. Kempis, heraus.

5. Mai, Erlangen (Mittelfranken). Gestern abend gegen ½7 Uhr entstand im Reichswald in der Richtung gegen die Ohrwaschel ein Waldbrand, der aber von einigen Militärpersonen der hiesigen Garnison bald wieder gelöscht werden konnte. Abgebrannt ist etwa 1 ha 10jähriger Föhrenbestand.

6. Mai, Plauen i. Vgtl. Mehrere Brände. Ein größerer Waldbrand, der wahrscheinlich durch Flugfeuer der Lokomotive des 9,18 Uhr in Reuth eintreffenden Personenzuges entstanden war, vernichtete am Dienstagvormittag in kurzer Zeit einen über 5000 qm großen achtjährigen Fichtenbestand an der Schönberg-Reuther Linie. Waldbrände, durch die Eisenbahn verursacht, sind an dieser Strecke heuer schon wiederholt vorgekommen. — Ein Waldbrand entstand auch in einer Abteilung des Fürstlichen Forstreviers

in Hohenleubener Flur. Ungefähr 2 a 7 jähriger Fichtenbestand sind vernichtet worden. Da am gleichen Tage im genannten Forstrevier Holzauktion stattgefunden hat, so ist anzunehmen, daß das Wegwerfen eines brennenden Streichholzes oder einer glimmenden Zigarre den Brand verursacht hat. — Ein Waldbrand war ferner am Dienstag gegen Abend durch Funken einer Lokomotive der Windbergbahn auf Kleinnaundorfer Flur verursacht worden. Es ist dabei auch eine größere Schonung im sogenannten Henklerschen Busch, mit jungen Anpflanzungen besetzt, auf mehr als 10000 qm Fläche vernichtet worden. — Nach einer Drahtmeldung aus Falkenstein hat gestern zwischen Grünbach und Muldenberg an der Bahn entlang ein Waldbrand stattgefunden, der ziemliche Ausdehnung annahm und 15- bis 20 jährigen Bestand vernichtete. Am Donnerstag nachmittag war auch auf Falkensteiner Revier zwischen Falkenstein und Grünbach in der Nähe des Bahnhäuschens ein Waldbrand entstanden. Rund 1000 Stück 6- und 10 jährige Fichten wurden vernichtet.

6. **Mai, Friedeberg, Queis** (Regbz. Liegnitz). Heute nachmittag entstand am „Schwarzen Berge" bei Rabishau ein Waldbrand. Man versuchte zunächst mit Hacken, Schaufeln und Sand das Feuer zu löschen, doch umsonst. Bald erschien auch der Oberförster auf der Brandstelle, der anordnete, daß mit Fichtenästen gegen das Feuer geschlagen werden sollte.

6. **Mai, Gudow.** In den Seetannen bei Gudow kam ein Waldbrand zum Ausbruch, der einen 1 Morgen großen Fichtenbestand vernichtete. Das Feuer soll durch Unvorsichtigkeit eines Handwerksburschen entstanden sein.

6. **Mai, Mirow i. Mecklenburg.** Drei Brände. Durch Feuer zerstört, das von ruchloser Hand angelegt war, wurde vor mehreren Tagen in dem zum Gute Krümmel gehörigen Eichholz eine 40 Morgen große, sieben Jahre alte Tannenschonung. — Ein Waldbrand entstand heute nachmittag ebenfalls im Canower Waldrevier, durch den eine etwa 20 Morgen große Buchenschonung vernichtet sein soll. — Auch im Leussower Revier ist heute ein kleinerer, wahrscheinlich durch die Eisenbahn veranlaßter Waldbrand ausgekommen.

6. **Mai, Berlin.** Zwei größere Waldbrände wüteten heute vormittag in der näheren Umgebung Berlins. Nördlich von Eichkamp dicht vor Wilmersdorf stand gegen 12 Uhr ein großer Teil der dortigen Waldschonung in hellen Flammen. Das Gesträuch wurde von der Feuerwehr und von Arbeitern des dortigen Werkstättenbahnhofs mit Beil und Aexten niedergeschlagen. Es mußten Bäume gefällt werden, dann wurden Gräben gezogen, und auf diese Weise gelang es, das Feuer zu isolieren. Durch Aufschütten von Sand wurden dann die Flammen erstickt. Der angerichtete Schaden ist sehr beträchtlich, da fast die Hälfte der Waldschonung ein Raub der Flammen geworden ist. Die Entstehungsursache des Feuers ist nicht bekannt. — Um dieselbe Zeit brach am Teltowkanal in der Nähe von Adlershof ein Waldbrand aus, der von der Grünauer Pflichtfeuerwehr und der Adlershofer Feuerwehr nach stundenlangem Mühen gelöscht werden konnte. Auch hier ist ein bedeutender Schaden angerichtet worden, da ein großer Teil des Waldes durch das Feuer vernichtet worden ist.

6. **Mai, Apolda** (Sachsen-Weimar-Eisenach). Ein umfangreicher Waldbrand war gestern mittag in der Nähe des Helenensteins und der „Rabenschüssel" bei Maua ausgebrochen. Der in dichten Massen aufsteigende Rauch war weithin sichtbar. In den benachbarten Dörfern wurde die Feuerwehr alarmiert.

7. **Mai, Wismar** (Mecklenburg). Im Schloßgarten von Ludwigslust wurde auf einer Fläche von zwei Hektar ein Mischbestand von Bäumen durch Feuer vernichtet.

7. **Mai, Dresden.** Bei Rathen in der Sächsischen Schweiz hat ein Brand bedeutende Flächen Baumbestandes vernichtet.

7. **Mai, Celle** (Regbz. Hannover). Zwei große Waldfeuer kamen heute in der Nähe von Celle zum Ausbruch. Gleich nach 1 Uhr ging im Bruch nordöstlich von Garßen das erste Feuer auf und sprang nach der Fuhrenschonung des Rittergutsbesitzers Thies (Scharnhorst) über, einige hundert Morgen Wald und Heide vernichtend. Moorarbeiter sollen sich dort im Freien Kaffee gekocht und das Feuer unbeachtet gelassen haben. Aus Celle wurde Militär zu Hilfe erbeten, und ein starkes Aufgebot ging dahin ab. Eine noch stärkere Mannschaft mußte um dieselbe Zeit nach Osten dirigiert werden, wo zwischen Eldingen und Hohnhorst ein großes Waldfeuer aufgegangen ist. Abgebrannt sind im ganzen 1000 Morgen Heide und 2000 Morgen 50 jähriger Holzbestand von Fichten.

7. **Mai, Recklinghausen** (Regbz. Münster). Mehrere Brände vernichteten heute nachmittag nördlich von Recklinghausen große Flächen Waldungen. Der erste Brand begann gegen 12½ Uhr mittags an der Bahnstrecke Recklinghausen—Haltern—Münster dicht hinter der Station Sinsen. Bei dem heftigen Sturm breitete sich das Feuer mit so großer Geschwindigkeit aus, daß es nur durch Gegenfeuer bekämpft werden konnte, wo ihm nicht der Lauf des Silberbaches Einhalt gebot. Ein dicht am Walde gelegenes Bauerngehöft konnte nur mit größter Anstrengung gerettet werden. Vernichtet sind nahezu 3000 Morgen Wald, größtenteils Jungfichten und Stangenholz, zum Teil staatliches, zum Teil Eigentum des Herzogs von Arenberg, zum Teil dem Grafen von Merveldt gehörig. Da das Feuer dicht am Eisenbahndamm aufkam, so wird vermutet, daß Funken aus der Lokomotive eines Schnellzuges den Brand verursacht haben. Noch bevor dieser Waldbrand bewältigt war, brach wenige Kilometer entfernt auf dem Schwarzenberge bei Oer ein zweiter Brand aus bisher unbekannter Ursache aus, der 1000 Morgen Fichtenbestand vernichtete. Die Schätzungen über die Größe des brennenden Waldbestandes sind sehr verschieden. Sie schwanken zwischen 2000 und 10000 Morgen und gehen zum Teil noch darüber hinaus. Von einem Turme aus will man schätzungsweise festgestellt haben, daß die brennende Fläche eine

Ausdehnung von etwa 7 : 5 Kilometern mißt. Der Schaden ist ungeheuer groß und trifft besonders empfindlich den Grafen v. Merveldt, da der abgebrannte Waldbestand nicht versichert ist. Eine ungeheure Menge Wild, besonders Hochwild, soll in den Flammen umgekommen sein. Bis zum späten Abend war noch nicht abzusehen, wann der Brand gelöscht sein wird.

Nachtrag: Gelöscht wurden die Brände dann noch am selben Tage durch Gegenfeuer. Um ½2 Uhr nachmittags brannte es an der dritten Stelle, nahe bei Bahnhof Holten. Dieser Brand war in einer halben Stunde erledigt und der ganze, einige Morgen große Kiefernwald in Rauch aufgegangen.

8. **Mai, Berlin.** Zwei Brände. Ein großer Waldbrand entstand gestern an der Schlesischen Bahnstrecke in der Behrensdorfer Forst zwischen Behrensdorf und Glienicke. Angeblich soll der Brand auf Funkenauswurf einer Maschine zurückzuführen sein. Ferner entstand ein Waldbrand gestern mittag bei Johannisthal in der Nähe des Erholungsheims, dicht an der Vorortbahnstrecke. Der Brand war aber rechtzeitig entdeckt worden, so daß es Bahnbeamten von Johannisthal gelang, ihn zu begrenzen, und die aus der Umgebung herbeigerufenen Feuerwehren nicht in Tätigkeit zu treten brauchten.

8. **Mai, Hamburg.** Infolge Unvorsichtigkeit eines bejahrten Waldarbeiters wurde im Waldbezirk Goldenbaum bei Strelitz eine 20jährige Tannenschonung von 50 Morgen durch Feuer verheert.

8. **Mai, Cuxhaven** bei Hamburg. Seit heute nachmittag ½3 Uhr wütet ein kolossaler Heidebrand zwischen den Dörfern Altenwalde und Wanhoeden. Ein Feuermeer wälzt sich auf eine Ausdehnung von sieben Kilometern vor allem gegen den Wald und das Dorf Wanhoeden heran, das stark bedroht ist. Auch Wälder sind in Mitleidenschaft gezogen. Die Bewohner aller Nachbardörfer kämpfen gemeinsam gegen die Flammen.

8. **Mai, Ruppertsgrün** bei Plauen i. Vogtl. Im Rittergutswald entstand ein erheblicher Waldbrand. Etwa 10 Acker drei- bis zehnjähriger Pflanzung wurden vernichtet.

8. **Mai, Labes** (Regbz. Stettin). Ein Waldbrand vernichtete am Sonnabend in der Heide an der Wangeriner Chaussee etwa 90 Morgen Schonung, deren größerer Teil dem Rittergutsbesitzer v. Borcke-Bonin und deren kleinerer dem Rittergutsbesitzer v. Borcke-Leissenthin gehört. Das Feuer war an drei Stellen angelegt. Der mutmaßliche Täter wurde an der Brandstelle verhaftet. Es ist der an demselben Tage aus dem Gerichtsgefängnis zu Labes entlassene Schornsteinfeger Schebesta.

8. **Mai, Altenburg.** Im hiesigen Kammerforst wütet seit heute mittag ein Waldbrand, dem bereits große Flächen wertvollen Baummaterials zum Opfer gefallen sind. Die fünfte Kompagnie des Altenburger Infanterieregiments ist am Spätnachmittage zur Hilfeleistung ausgerückt. Annähernd 70, nach anderer Lesart 50 Acker zumeist älterer Nadelholzbestand, sind vernichtet. Gegen ½3 Uhr erschien auch Herzog Ernst von Sachsen-Altenburg im Automobil auf der Brandstätte.

8. **Mai, Waldbroel,** (Regbz. Cöln). Im Spuckenbacher Wald entstand gestern morgen ein großer Waldbrand, dem zirka 100 Morgen Wald zum Opfer fielen.

8. **Mai, Honnef** (Regbz. Cöln). Gestern nachmittag entstand im sogenannten Schmeerbach in der Nähe des israelitischen Friedhofes der zweite Waldbrand in diesem Jahre, der wieder erheblichen Schaden anrichtete.

8. **Mai, Merlenbach** (Elsaß-Lothringen). Ein Waldbrand hat ungefähr 35 ha Waldung der Saar- und Moselbergwerksgesellschaft zu Karlingen vernichtet. Nach sachkundiger Schätzung beträgt der Schaden etwa 50 000 ℳ. Da der Brand auf dem Wege von Merlenbach nach Carlsbronn und dann bei Heiligenbronn, also auf zwei Stellen ausgebrochen ist, wird Brandstiftung vermutet.

8. **Mai, Eitorf** (Regbz. Cöln). Im Spich entstand gestern nachmittag in dem Tannenbestand des Grafen Hoensbroch ein Waldbrand, der bedeutenden Schaden anrichtete.

8. **Mai, Attendorn** (Regbz. Arnsberg). Hier fielen 30 bis 35 ha Waldbestand einem verheerenden Waldbrande zum Opfer. Fast vier Stunden war man angestrengt tätig, ehe man des Feuers Herr wurde.

8. **Mai, Geldern** (Regbz. Düsseldorf). In der Nähe des Schlosses Krickenbeck im Kreise Geldern hat ein Waldbrand 3600 Morgen Tannen- und Kiefernbestand des Reichsgrafen v. Schaesberg auf Krickenbeck und des Rittergutsbesitzers Kochs in Straelen vernichtet. Viel Wild, besonders Rehe und Fasanen, ist in den Flammen umgekommen. Der Schaden ist nur zum Teil durch Versicherung gedeckt.

Vereins-Nachrichten.

37. Versammlung des Pommerschen Forstvereins und Plan der Versammlung.

I.

Die diesjährige Versammlung des Pommerschen Forstvereins wird auf Grund des im vorigen Jahre in Saßnitz gefaßten Beschlusses von dem Unterzeichneten auf den 21. und 22. Juni nach Stettin einberufen.

Zur Teilnahme an der Versammlung werden die Mitglieder des Vereins, Mitglieder und Vertreter auswärtiger Vereine, sowie diejenigen, die dem Verein beizutreten wünschen, mit ihren Damen freundlichst eingeladen. Die Damen nehmen an allen planmäßigen Veranstaltungen, abgesehen von der Vereinssitzung am 21. vormittags, teil.

Auch sonstige von Mitgliedern eingeladene Freunde des Waldes und des Weidwerkes werden uns herzlich willkommen sein.

Um die Unterbringung der Teilnehmer sicher zu stellen und wegen des gemeinschaftlichen Mittagessens am Sitzungstage, wegen Beschaffung von Fuhrwerk für die Exkursion und wegen leiblicher

Verpflegung bei der letzteren die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, wird gebeten, die beabsichtigte Teilnahme möglichst zeitig, spätestens aber bis zum 5. Juni d. Js., an den Herrn Forstassessor Zühlke, Stettin, Kronenhofstraße 24, gelangen zu lassen und nähere Angaben zu machen, an welchen Veranstaltungen der Anmeldende teilzunehmen gedenkt, sowie insbesondere, ob die Bestellung von Quartier in einem der hiesigen Gasthöfe gewünscht wird oder nicht.

Bei rechtzeitiger Anmeldung wird sofort per Postkarte mitgeteilt werden, wo sich das bestellte Quartier befindet. Bei Ankunft der Hauptzüge am 20. abends wird ein Forstaufseher in Uniform in der Vorhalle des Bahnhofes, bzw. im Wartesaale 2. Klasse anwesend sein, der über die Quartiere und alle sonstigen die Vereinsversammlung betreffenden Fragen die erforderliche Auskunft geben wird. Übrigens wird darauf aufmerksam gemacht, daß am Sonntag, dem 20. Juni, hierselbst, nachmittags auf dem Kreckower Platze ein Pferderennen des Pasewalker Reitervereins stattfindet.

II.

Programm.

Sonntag, den 20. Juni 1909. Von 8 Uhr abends ab Begrüßung und gesellige Vereinigung im Kaiser-Wilhelm-Restaurant (Bismarckstraße 1, Ecke Königsplatz, am Denkmal).

Montag, den 21. Juni 1909, morgens 9 Uhr: Eröffnung der Versammlung und Sitzung in dem großen Saale des „Neuen Zivil-Kasinos", Lindenstraße 1a (1 Treppe). Die Tagesordnung für die Verhandlung ist unter III abgedruckt. Gegen 11½ Uhr Frühstückspause. Um 3½ Uhr gemeinschaftliches Mittagsessen im Hotel Preußenhof (Luisenstraße 11/12, I). Um 7 Uhr (Abfahrt vom Schiffsbollwerk aus) Spazierfahrt auf einem vom Verein gestellten Dampfer an der Vulkanwerft vorbei bis ins Haff und zurück. Rückkehr etwa 10 Uhr. Danach geselliges Beisammensein mit Konzertmusik im großen Saale des Zivilkasinos.

Dienstag, den 22. Juni 1909. Abfahrt vom Hauptbahnhof aus 10⁰² Uhr vormittags nach Alt-Damm. Von hier aus Exkursion auf vom Verein gestellten Wagen über Hökendorf in das Revier Podejuch (Buchheide). Gegen 12½ Uhr Frühstück in dem mitten im Revier gelegenen Restaurant „Pulvermühle". Die Exkursion endet gegen 4 Uhr auf dem Bahnhofe Podejuch. Die Kosten für die Wagen (einschl. Trinkgeld) und für das Frühstück auf der Exkursion (einschl. Bier, ausschl. anderer Getränke) trägt die Vereinskasse.

III.

Tagesordnung

für die mündliche Verhandlung am 22. Juni 1909.

1. Geschäftliche Mitteilungen. Vornahme von Wahlen.
2. Das Licht im Walde. Referent: Oberförster Wagner-Jakobshagen.
3. Gegenwärtiger Stand der Kiefernbaumschwammbekämpfung. Referent: Forstmeister Witte-Torgelow.
4. Über die bisherigen Erfolge der Wildmarken. Referent: Großherzoglicher Forstmeister Graf von Bernstorff-Hinrichshagen.
5. Ständiges Thema: Mitteilungen über die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebes, sowie über etwaige die Forstwirtschaft und die Jagd berührende Erfindungen, Versuche und darauf bezügliche Erfahrungen.
6. Freie Besprechung über das aus dem Vorjahre übernommene Thema: Formen und Farben des Edelhirschgeweihes und deren Ursachen. Eingeleitet durch Herrn Geheimen Sanitätsrat Dr. Bauer-Stettin.
7. Freie Besprechung über das ebenfalls aus dem Vorjahre übernommene Thema: Wie kann man einer Kaninchenplage mit Erfolg begegnen?

Stettin, den 8. Mai 1909.

Der Vorsitzende des Pommerschen Forstvereins.
Reisch, Oberforstmeister.

— Der **Verein Thüringer Forstwirte** hält seine diesjährige Versammlung zu Mühlhausen in Thüringen vom 6. bis 9. Juni ab. Am 6. Juni Empfang der Teilnehmer und geselliges Zusammensein. Am Montag, den 7. Juni, findet eine große Exkursion in den bekannten, interessanten Mühlhauser Stadtwald und abends Festessen statt. Am 8. Juni ist vormittags Sitzung, in welcher als Hauptthemata behandelt werden:

1. Die Überführung des Mittelwaldes in Hochwald; Berichterstatter: Herr Forstrat Dr. Castendyck-Mühlhausen.
2. Die Hochdurchforstung im Laubholz; Berichterstatter: Herr Regierungs- und Forstrat Schubert-Meiningen.

Nachmittags ist wieder Exkursion in den Stadtwald. Für Mittwoch, den 9. Juni, ist ein Nachausflug nach Seebach zur Besichtigung der rühmlichst bekannten Vogelschutzanlagen des Freiherrn von Berlepsch in Aussicht genommen. —f.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Barner, Oberförster zu Jägerthal, Regbz. Marienwerder, ist nach Elend, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Desert, Oberförster zu Friedensdorf, ist die Oberförsterstelle Biedenkopf, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Dyhrenfurth, Oberförster zu Sprakensehl, Regbz. Lüneburg, ist nach Hohenbucko, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Flindt, Oberförster zu Escherode, Regbz. Hildesheim, ist nach Wanfried, Regbz. Cassel, versetzt worden.

Hohenschutz, Oberförster o. R. zu Trier, ist die Oberförsterstelle Escherode, Regbz. Hildesheim, übertragen worden.

Jacobi v. Wangelin, Forstassessor, Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist zum Oberförster in Jägerthal, Regbz. Marienwerder, ernannt worden.

Stechow, Forstmeister zu Hohenbucko, Regbz. Merseburg, ist in den Ruhestand getreten.

Wachendorff, Oberförster zu Hahn, Regbz. Wiesbaden, ist nach Sprakensehl, Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

Anczykowski, Förster zu Wilhelmsthal, Oberförsterei Reußwalde, ist auf die Försterstelle zu Kopitko, Oberförsterei Friedrichsfelde, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Dorn, Förster, ist die Försterstelle Kehrberg, Oberförsterei Kehrberg, Regbz. Stettin, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

v. Fritschen, Förster zu Pillwung, Oberförsterei Rothebude, ist auf die Försterstelle zu Lasdehnen, Oberförsterei Uszballen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hehlmann, Förster zu Borschthal, Oberförsterei Lippusch, ist auf die Försterstelle Karpno, Oberförsterei Lippusch, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hohr, Hilfsjäger zu Fährzoll, Oberförsterei Jakobshagen, ist nach Stepenitz, Oberförsterei Stepenitz, Regbz. Stettin, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Hübner, Förster zu Ostritz, Oberförsterei Buchberg, ist auf die Försterstelle zu Borschthal, Oberförsterei Lippusch, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Leuschner, Förster o. R. zu Richlich, Oberförsterei Schönlanke, ist die Försterstelle zu Seebruch, Oberförsterei Schulitz, Regbz. Bromberg, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Lüttschwager, Forstaufseher zu Hansfelde, Oberförsterei Neuhof, Regbz. Köslin, ist zum Förster ernannt worden.

Neumann, Hegemeister zu Schwarzwasser, Oberförsterei Königswiese, ist auf die Försterstelle Neusasserei, Oberförsterei Neustadt, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Nagel, Forstaufseher in der Oberförsterei Marienwerder, ist in die Oberförsterei Lindenberg, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

Quednau, Förster zu Liberien, Oberförsterei Tawellningken, ist die kommissarische Verwaltung der Försterstelle zu Pait, Oberförsterei Tawellningken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Retsch, Forstaufseher zu Schönholz, Oberförsterei Eberswalde, Regbz. Potsdam, ist zur Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Riepling, Forstaufseher zu Harpstedt, Oberförsterei Harpstedt, ist nach Syke, Oberförsterei Syke, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Röder, Förster zu Pr.-Stargard, Oberförsterei Pelplin, ist auf die Försterstelle Schwarzwasser, Oberförsterei Königswiese, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Sagromsky, Förster zu Plautzkehmen, Oberförsterei Goldap, ist auf die Försterstelle zu Torfhaus, Oberförsterei Trappönen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Sonnenberg, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Zeven, Oberförsterei Zeven, Regbz. Stade, ist auf Antrag der Königl. Forstakademie zu Eberswalde für die Zeit vom 15. Mai bis Ende September 1909 zur Beschäftigung bei der Untersuchung der nordwestdeutschen Heidböden nach Munster (Hannover) beurlaubt worden.

Sorg, Hilfsjäger zu Bracht bei Marburg, ist nach Spangenberg, Oberförsterei Spangenberg, Regbz. Cassel versetzt.

Tietz, Förster o. R. zu Fichtenau, Oberförsterei Köpenick, ist nach Bergholz, Oberförsterei Potsdam, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Toepfer, Förster, ist von Seebruch, Oberförsterei Schulitz, nach Gr.-Neudorf, Oberförsterei Kirschgrund, Regbz. Bromberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Ziebell, Förster zu Tawellningken, Oberförsterei Tawellningken, ist auf die Försterstelle zu Kuhlins, Oberförsterei Dingken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Zimare, Förster zu Jszlusze Moor, Oberförsterei Norkaiten, ist auf die Försterstelle zu Pillwung, Oberförsterei Rothebude, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

*

Der Schutzbezirk und die Försterei Pollnitz I, Oberförsterei Lindenberg, Regbz. Marienwerder, haben den Namen Plittensee, der Schutzbezirk und die Försterei Pollnitz II den Namen Pollnitz erhalten.

D. Jäger-Korps.

Graf Finck v. Finckenstein, Major und Kommandeur des Garde-Schützen-Bataillons, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ehrenkreuzes 2. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens erteilt.

Zu der von Seiner Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern beschlossenen Verleihung nachstehender Auszeichnungen des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens hat Seine Majestät der König die Genehmigung erteilt, und zwar:

des Ehrenkreuzes 3. Klasse an den Hauptmann **v. Hélien** beim Stabe des Garde-Schützen-Bataillons und den Leutnant **Prinzen zu Salm-Salm** im Garde-Schützen-Bataillon;

der silbernen Verdienstmedaille an den Feldwebel **Steege** im Garde-Schützen-Bataillon.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Pürkl, geprüfter Praktikant zu Roderhof, ist zum Assessor in Kandel-Süd ernannt worden.

Eppner, geprüfter Praktikant zu Augsburg, ist zum Assessor in Rosenheim ernannt worden.

Fromm, Forstrat zu Speyer, ist unter Verleihung des Titels eines Oberforstrats pensioniert.

Dr. Hmels, Assessor zu Langenprozelten, ist zum Forstmeister in Fischbach befördert worden.

Rauh, Forstmeister zu Kinding, ist pensioniert.

Sator, Assessor zu Rohrbrunn, ist nach Langenprozelten versetzt worden.

Sauer, Forstmeister zu Fischbach, ist nach Gunzenhausen versetzt worden.

Sauer, Forstmeister zu Schweigen, ist pensioniert.

Vogt, Forstmeister zu Albersweiler, ist pensioniert.

Zorn, Assessor, ist von Kandel an die Regierung in Mittelfranken, Kammer der Forsten, versetzt worden.

Brey, Aspirant zu Regnitzlosau, ist zum Assistenten in Effelter ernannt worden.

Burger, Assistent zu Maut-West, ist nach Ergoldsbach versetzt.

Fischer, Assistent zu Fichtelberg, ist nach Tschirn versetzt.

Greil, Aspirant zu Duschlberg, ist zum Assistenten in Maut ernannt worden.

Hohenner, Assistent zu Effelter, ist nach Fichtelberg versetzt.

Laudenbach, Förster zu Walderbach, ist pensioniert.

Riedel, zeitlich pensionierter Forstwart zu Bayreuth, ist zum Förster in Schlüsselau reaktiviert worden.

Rieger, Aspirant zu Deggendorf, ist zum Assistenten in Viechtach ernannt worden.

Weber, Assistent zu Marquartstein, ist zum Förster in Obergünzburg befördert worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Gehre, Oberforstmeister, Direktor der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden, ist der Rang in der 3. Klasse der Hofrangordnung verliehen worden.

Krutzsch, Oberforstmeister zu Auerbach, ist das Ritterkreuz 1. Klasse mit der Krone des Albrechtsordens verliehen.

Lommatzsch, Oberforstmeister zu Eibenstock, ist das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens verliehen worden.

Mühlmann, Oberforstmeister zu Marienberg, ist der Rang der 3. Klasse der Hofrangordnung verliehen worden.

Das Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens wurde verliehen:
Dr. Martin, Professor, zurzeit Rektor der Forstakademie Tharandt; ferner den Forstmeistern: **Linke** zu Reinhardtsdorf, **Lomler zu Cosel, Schleinitz** zu Wermsdorf, **Sinz** zu Naunhof.

Der Titel und Rang eines Forstmeisters wurde verliehen den Oberförstern:
Feucht zu Kleinröhrsdorf, **Friedrich** zu Lautznitz, **Jordan** zu Neudeck, **Kempe** zu Höckendorf, **König** zu Heinzebank bei Marienberg, **Ledig** zu Hohnstein, **Mühlmann** zu Einsiedel, **Teich** zu Schmiedeberg.

Der Titel und Rang eines Oberförsters wurde verliehen den Forstassessoren:
Hauffe, Hornig, M. Jäger, sämtlich bei der Forsteinrichtungsanstalt, ferner: **Mancke** zu Niederschöna, **Müller** zu Leubsdorf, **Olbrich** zu Klingenthal.

Seibt, Förster zu Obergruna, ist das Verdienstkreuz verliehen.

Das Albrechtskreuz wurde verliehen den Förstern:
Bräunig zu Herrndorf, **Heidrich** zu Sosa, **Kubasch** zu Rabenau.

Das Ehrenkreuz wurde verliehen den Waldwärtern:
Bauer zu Breitenbrunn, **Beck** gen. **Philipp** zu Spechtshausen, **Glaß** zu Georgenthal, **Kühn** zu Breitenbrunn, **Lämmel** zu Nassau, **Paust** zu Cosel, **Schmidt** zu Burkhardtsgrün, **Stoll zu Crünzig, Thus** zu Neudorf, **Zenker** zu Steinbach.

*

Sonstige Auszeichnungen.

Dem Reichsgräflich von Kesselstättschen Förster **Josef Seitz** in Burg Bruch, Kreis Wittlich, wurde von dem Rheinischen Fischerei-Verein zu Bonn für besondere Verdienste um den Fischschutz ein Ehrenhirschfänger mit entsprechender Widmung zuerkannt.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeinde-Waldwärterstelle Mandeln,** Oberförsterei Ebersbach, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitze in Straßebersbach, Kreis Dill, gelangt mit dem 1. August 1909 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Bergebersbach, Mandeln, Steinbrücken, Straßebersbach, Pfarrei Bergebersbach und 240 ha Staats-

wald mit einer Größe von zusammen 875 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 975 Mk., steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren das erste- und zweitemal um je 50 Mk., dann um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1375 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 5. Juli d. Js. an den Königlichen Oberförster Herrn Kochs in Straßebersbach zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 65. Anfrage: Nach neunjähriger aktiver Militärdienstzeit erhielt ich den Forstversorgungsschein und wurde vom 23. Oktober 1885 ab zur Reserve des Jägerkorps beurlaubt. Zu meiner Verwendung im Staatsforstdienste bei derjenigen Regierung, für deren Bezirk ich notiert war, bot sich keine Gelegenheit. Ich nahm deshalb eine unentgeltliche, berufsmäßige Beschäftigung bei meiner Vaterstadt in Mecklenburg an vom 23. Oktober 1885 bis zu meiner am 1. Dezember 1886 erfolgten Einberufung in den preußischen Staatsdienst. Zum 1. Oktober 1909 steht meine Pensionierung bevor, und die Königliche Regierung lehnt es ab, bei Bemessung meiner Pension die von mir vom 23. Oktober 1885 bis 30. November 1886 außerhalb des Staatsdienstes zugebrachte Zeit mit in Anrechnung zu bringen unter der Begründung, daß es sich hier nur um freiwillige und unentgeltliche Selbstbeschäftigung handele, die überdies noch in einem nicht preußischen Staate erfolgt sei. Ich frage daher: Kann mir die gedachte Zeit als pensionsfähig in Anrechnung gebracht werden, und welche Schritte habe ich zur Erreichung des Zweckes eventl. zu tun?

Kgl. Hegemeister Sch. in K.

Antwort: Wenden Sie sich mit einem Gesuche an Ihre Bezirksregierung, und beantragen Sie unter Hinweis auf § 37 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879, daß Ihnen die Zeit vom 23. Oktober 1885 bis Ende November 1886, während welcher Sie, noch der verpflichteten Reserve des Jägerkorps angehörend, im außerstaatlichen Forstdienst beschäftigt gewesen sind, bei Bemessung Ihrer Pension in Anrechnung gebracht werde. Der oben genannte § 37 des Regulativs vom 15. Februar 1879, welcher auf Sie Anwendung findet, bestimmte u. a.: „Die Oberjäger und Feldwebel, welche nach neunjähriger, aktiver Dienstzeit in den Besitz des Forstversorgungsscheins gelangen, erhalten den Abschied vom Jägerkorps gleichfalls erst bei Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit und verbleiben bis dahin im Reserveverhältnis und zur Erfüllung ihrer militärischen Verpflichtungen verbunden.“ Es muß Ihnen danach und nach anderweiten grundsätzlichen Bestimmungen die in der verpflichteten Reserve des Jägerkorps zugebrachte Zeit bis zur Verabschiedung aus demselben als pensionsfähig angerechnet werden, ganz gleich, wo Sie sich berufsmäßig beschäftigt haben. Falls wider Erwarten Ihr Gesuch abgewiesen werden sollte, so wenden Sie sich mit einem gleichen Antrage an das Königliche Ministerium für Landwirtschaft 2c. in Berlin.

Nr. 66. Anfrage: Mein Sohn, 16 Jahre, ist zum 1. April d. Js. (bis zum 1. Oktober d. Js. in der Vorlehre) mit Genehmigung der Königl. Hofkammer in die Forst- und Jagdlehre beim Herrn Oberförster hiesiger Oberförsterei getreten, wohnt aber bei mir und gehört zu meinem Haushalt. 1. Wer ist bei eintretenden Fällen haftpflichtig, der Lehrherr oder ich? 2. Bin ich evtl. durch Eingehen einer Haftpflichtversicherung als Familienvorstand gegen diese Fälle, auch gegen die durch Schußwaffe hervorgerufenen, gesichert? 3. Trifft obiges nicht zu, ist es dann angängig, daß sich der Lehrling selbst versichert?

H., Kgl. Förster in B., O.-Schl.

Antwort: Für Unfälle, die Ihrem Sohne zustoßen, wenn er im forstwirtschaftlichen Betriebe der Hofkammer (einschließlich der Jagd auf deren Gebiete) tätig ist, haftet die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft vom Beginne der 14. Woche nach einem Unfall an. Für die ersten 13 Wochen würden Sie als Vater oder die Gemeinde einzutreten haben (§ 27 des Unf.-Vers.-Ges. für Land- und Forstw. in Verbindung mit §§ 1601 flg. des Bürgerl. Ges.-Buchs). Im übrigen trifft Sie keine Haftpflicht; diese liegt vielmehr dem Lehrherrn ob, soweit überhaupt jemand haftpflichtig ist und dem Lehrherrn ein vertretbares Verschulden (§ 618 Abs. 1, § 823 des Bürgerl. Ges.-Buchs) zur Last gelegt werden kann. Bezüglich der nicht durch die staatliche Versicherung und die Haftpflicht des Lehrherrn gedeckten Unfälle und der Heilungsaufwendungen in den ersten 13 Wochen nach Betriebsunfällen empfehlen wir die Versicherung bei einer privaten Unfallversicherungsgesellschaft.

Hg. in Gr.-L.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klockow, Försterei Zietensee** bei Berlinchen, Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Die diesjährige Delegierten-Versammlung des Vereins findet, wie bereits in Nr. 17 des Vereinsorgans bekanntgegeben ist, am Sonnabend, dem 5. Juni d. Js., von vormittags 8 Uhr ab, in Berlin, Bötzow-Brauerei (Prenzlauer Allee 247), statt.

Tagesordnung:

1. **Geschäftsbericht.**
2. **Wahlen.** a) **zum engeren Vorstande: Eines Schatzmeisters, sowie eines Vereins-Schriftführers, eventuell entsprechende Fassung der Vereins-Satzung;**
   b) **zum Gesamtvorstande: Für Schleswig-Holstein, sowie Allenstein und Gumbinnen;**
   c) **Antrag auf Einrichtung von besonderen Arbeitsabteilungen im Verein;**
   d) **Antrag auf Bildung des Gesamtvorstandes durch die Bezirksgruppenvorsitzenden, nötigenfalls unter diesbezüglicher Satzungsänderung.**
3. **Anstellungs-, Wohnungs-, Besoldungs- und Rangverhältnisse der Forstanwärter.**
4. **Anrechnung** a) **der von den Forstanwärtern nach Verabschiedung aus dem Jägerkorps schuldlos nicht im Staatsdienst zugebrachten Zeit auf das Pensionsdienstalter;**
   b) **der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.**
5. **Besetzung geeigneter Forstkassenrendantenstellen, sowie Forsthilfskassen, tunlichst durch Bewerber aus dem Försterstande.**
6. **Dienstaufwandsentschädigung für Meister und Waldwärter.**
7. **Besprechung 2c. der Besoldungs- und Dienstlandfrage.**
8. **Gründung einer Krankenkosten-Beihilfenkasse für die sämtlichen Vereinsmitglieder, soweit diese nicht einer anderen Krankenkasse angehören.**
9. **Verschiedenes.**

Am Vorabend findet von 6 Uhr ab in demselben Lokale Begrüßung der schon eingetroffenen Delegierten, sowie eine Vorbesprechung der Tagesordnung statt.

Der engere Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Dienstaltersliste mit Gesetzjahrbuch.*)

Auf das Erscheinen der schon in letzter Nummer 20 unseres Vereinsorgans angezeigten und kurz besprochenen **Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster mit Revier,** verbunden mit einem **Jahrbuch für Preußische Forstbeamte und Forstanwärter** werden unsere verehrlichen Mitglieder nochmals aufmerksam gemacht. Es wird der Bezug dieses durchaus empfehlenswerten Werkes zu seinem billigen Vorzugspreise von 1 ℳ 50 ₰ hiermit jedem Mitgliede nahegelegt, um so mehr als die Herausgabe des sehr nützlichen Jahrbuches seinerzeit auch von Vereins wegen im Interesse unseres Standes dringend gewünscht worden ist. Nur wenn das Buch nun auch von uns allgemein gekauft wird, ist die so besonders wünschenswerte jährliche Herausgabe, unter gleichzeitiger Vervollkommnung und Bereicherung des Inhalts sichergestellt. Bestellungen werden zweckmäßig durch die Gruppenvorstände oder in den Oberförstereien gemeinsam geschehen. Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, sendet im übrigen in den nächsten Wochen, wie sie mitgeteilt hat, den einzelnen Gruppen Ansichtsexemplare mit Kaufangebot und Bestellisten. Ich bitte die verehrlichen Gruppenvorstände, sich für deren Rundgabe in der nächsten Sitzung zu interessieren. Krause, Vorsitzender.

*) Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster mit Revier bei der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter und der Preußischen Staatsforstverwaltung nach dem Stande vom 31. Dezember 1908, zusammengestellt von der Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung nach amtlichen Quellen, und Jahrbuch für Preußische Forstbeamte und Forstanwärter, enthaltend eine Sammlung von allgemeinen Bestimmungen, Entscheidungen und Gesetzen aus dem Bereiche der Staatsforstverwaltung, zusammengestellt und herausgegeben von Rechnungsrat F. Kaltbrenner, Geh. expedier. Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Preis fest geheftet 2 ℳ. Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Forst-Zeitung 1 ℳ 50 ₰.

Mehr Stetigkeit, weniger Nervosität.

Zur Tagesordnung der Vereinsversammlung möchte ich den Kollegen einige kritische Bemerkungen zur Beurteilung unterbreiten.

Eine Ortsgruppe des Bezirks hat den Antrag eingebracht: „Der weitere Vorstand besteht aus den Vorsitzenden der Bezirksgruppen, der Vorsitzende ist durch geheime Abstimmung aus dieser zu wählen." Ich hatte mir vorgenommen, diesen Antrag auf das entschiedenste zu bekämpfen, nachdem ich aber einen ähnlichen Vorschlag für die Vereinsversammlung in Aussicht genommen sehe, habe ich nur ganz kurz meine Bedenken geäußert. Die Bezirksgruppe hat den Antrag gutgeheißen, dieser Standpunkt wird also von uns vertreten werden. — Ich muß gestehen, daß ich diesen Punkt und eine etwaige dadurch bedingte Satzungsänderung (2 d) auf der diesjährigen Tagesordnung für die Vereinsversammlung vorgefunden habe, hat mich sehr befremdet. Im vorigen Jahre sagte der Vorsitzende: „Diese Satzungen sind unsere Kriegsartikel, nach denen wir uns zu richten haben!" Das Wort hat mir gefallen. Wenn da aber heute dieser, morgen jener und übermorgen wieder ein anderer mit Verbesserungsvorschlägen anrückt, da darf man doch nicht nachgeben, sondern muß den Leuten klar machen, daß man Kriegsartikel nicht Jahr für Jahr

ändert. Gewiß werden kleine Abänderungen hier und da möglich sein, einzelnen sogar nötig erscheinen, aber es wird kein Unglück daraus entstehen, wenn wir solche Wünsche einstweilen zurückstellen. Wenn wir da jeder Neigung nachgeben wollen, dann wäre es doch viel einfacher, durch die Satzungen einen Strich zu ziehen und die Regeln für die Geschäftsführung alljährlich zu bestimmen. Man kommt sich ja geradezu töricht vor, wenn man seinen Vorgesetzten von Jahr zu Jahr neue Änderungen der Satzungen zur Genehmigung vorlegen soll. Ich möchte den Vereinsvorstand hierdurch auf das dringendste bitten, unsere Satzungen zum wenigsten während der laufenden Wahlperiode nicht mehr antasten zu lassen und alle Abänderungsvorschläge rundweg als nicht diskutierbar abzulehnen. Ein Haus, an dem man stets herumbessert, hier einen Ausbau, dort einen Aufbau vornimmt, wird nie wohnlich. Wir kommen sonst nie zur Ruhe, denn Leute, die es besser wissen, wird es immer geben.

Was den Antrag an sich anlangt, so ist dagegen ja nicht viel einzuwenden; hat man sich vorher verständige Leute für den Vereinsvorstand ausgesucht, so wird es, wenn dieser aus den Vorsitzenden der Bezirksgruppen besteht, nicht anders sein. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes, wie sie jetzt ist und leider immer noch vermehrt wird, wird ungefähr der Anzahl der Bezirksgruppen-Vorsitzenden entsprechen. Eine andere Frage ist es, ob denn ein so gewaltiger, nach der Stückzahl, Apparat erforderlich ist, um den Zweck, dem er dienen soll, zu erfüllen. Dieses muß ich entschieden verneinen. Mir scheint, man beachtet dabei nicht das, was die Satzungen im § 12b als die Obliegenheiten des weiteren Vorstandes bezeichnet: Ausbau von Wohlfahrtseinrichtungen, Ausschließung von Mitgliedern, Einberufung von außerordentlichen Versammlungen und endlich „können auch andere Angelegenheiten dem Gesamtvorstand unterbreitet werden.“ Braucht man, um diese Punkte restlos zu klären, eine Anhäufung von 30 und mehr Menschen? Man sollte meinen, hierfür genügte ½ Dutzend. Dieses würde schneller zum Ziele kommen und dem Verein nicht verhältnismäßig enorme Kosten aufbürden, die viel besser der Unterstützungskasse zugeführt werden könnten. Bei der Beurteilung dieser Frage spielt scheinbar ein gewisses Mißtrauen eine ganz unberechtigte Rolle. Man muß sich doch klar darüber sein, daß alle Vorstände, sei es der des Vereins, seien es die der Gruppen, in der Hauptsache weiter nichts sind, als die Geschäftsführer ihrer Mitglieder. Der Vereinsvorstand hat doch nur das auszuführen, was die Gruppen und als deren Vertreter die Delegierten beschließen. Er selber hat der Delegierten-Versammlung ihm nötig erscheinende Fragen zur Entscheidung vorzulegen, hierbei unterstützen ihn nach Bedarf die Mitglieder des weiteren Vorstandes. Punktum. Da nun aber auf irgendeine Art Mitglieder für den Gesamtvorstand bestimmt werden müssen, so genügen hierfür je ein Mitglied aus jeder Provinz vollständig, die Bezirke mögen sich hierin einigen, meinetwegen der mit der größten Mitgliederzahl beginnen, die übrigen der Reihe nach folgen. Dann kann sich keiner gekränkt fühlen, der Geschäftsgang aber würde darunter nicht leiden.

Was nun Punkt 2c, Antrag auf Einrichtung von besonderen Arbeitsabteilungen im Verein, anlangt, so ist mir dieser ganz unverständlich. Von wem geht der Antrag aus?*) Ich betrachte diesen als einen Eingriff in die Rechte des engeren Vorstandes, insbesondere des Vorsitzenden. § 12a sagt kurz und klar: „Der engere Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu erledigen.“ Damit ist doch alles gesagt. Der Vorsitzende ist uns dafür verantwortlich, daß die laufenden Geschäfte so geführt werden, wie es nach Lage der Verhältnisse der Gesamtheit dienlich ist. Wie er das macht, ob allein, ob er bestimmte Personen des Vorstandes für bestimmte Obliegenheiten des Gesamtbetriebes verwendet, das geht doch uns, die Vereinsmitglieder, absolut nichts an. Läßt sich der Vorsitzende nach einer Richtung etwas zuschulden kommen, so wird er dafür langgezogen, nur er allein, folglich muß doch auch er allein darüber zu befinden haben, wie und durch wen etwas auszuführen ist. Nimmt man ihm dieses Bestimmungsrecht, dann entbindet man ihn doch auch von der Verantwortung. Wie denkt man es sich eigentlich, wenn der Leiter einer solchen in Aussicht genommenen Abteilung mit dem Vorsitzenden über die Ausführung nicht harmoniert? Wer soll dann entscheiden? Das heißt doch Zerfahrenheit und Zwiespalt in den Vorstand hineinbringen. Ich würde als Vorsitzender einfach erklären: „So lange ich Vorsitzender bin, führe ich die Geschäfte nach eigener Verantwortlichkeit, Ratschläge nehme ich gern an, aber durch eine Delegiertenversammlung, vielleicht gegen meinen Willen, mir Vorschriften machen lassen über meine Geschäftsführung, das gibt's nicht!“

Endlich noch eine Bemerkung über die gesamte Tagesordnung. Die Tafel ist wiederum viel zu reichhaltig gedeckt. Es gibt Leute, deren Magen ein so reiches Menü nicht vertragen. Gewiß liegen uns alle Dinge, die dort aufgeführt sind, sehr am Herzen und ist deren Erfüllung mit der Zeit auch zu erhoffen und zu erwarten. Aber man muß doch bedenken, daß sich nicht alles auf einmal erreichen läßt. Es sind acht Wünsche außer der Dienstlandangelegenheit, die vorgetragen werden sollen: das ist doch einfach ein Unding. Wir müssen uns doch sagen, wenn wir alljährlich mit einem solchen Waschkorb voll von Wünschen kommen, daß das selbst dem langmütigsten Menschen zuviel wird. Wir erreichen schließlich durch solches Übermaß gar nichts. Es sei darum an alle Kollegen die dringliche Bitte gerichtet: Etwas mehr Ruhe, etwas mehr Mäßigung. Den Vereinsvorstand aber bitte ich, die in übergroßer Zahl dort eingehenden Anträge durch ein recht weites Sieb zu schütteln und zu bedenken: „In der Beschränkung zeigt sich der Meister.“ Michaelsen.

*) Der Antrag ist nachträglich noch von der Bezirksgruppe Liegnitz eingegangen und wird durch deren Delegierten vertreten werden.

Krause, Vorsitzender.

Was kann zur Bereicherung unserer Vereinssitzungen geschehen.

Von Förster **Rosemann.**

Über die Neigung der Deutschen, Vereine zu gründen, ist schon viel gespottet und gescherzt worden,

und doch zeigt die Entwickelung der heutigen Zeit bei den verschiedensten Gelegenheiten die Bedeutung des Zusammenschlusses in irgendeiner Beziehung gleichartiger Elemente für die Förderung des einzelnen. Indem der einzelne einen Teil seiner Freiheit und Selbständigkeit opfert, erlangt er durch den Anschluß an andere Gleichstrebende Vorteile, die ihm allein dauernd unerreichbar bleiben würden. Natürlich muß es sich, wie bei jedem Ziel, um ehrliches Wollen und ernstes Streben handeln, wenn man etwas erreichen will, und das gleiche ist erforderlich, wenn ein Verein seine Berechtigung haben will. Leider ist solches Streben bei vielen Vereinen nicht zu finden; wie zahlreiche sind begründet worden und haben eigentlich nur so lange ein allgemeines Interesse für ihre Mitglieder gehabt, als die mit Aufwand vieler Redelust und nicht minderer Haarspaltereien betriebene Beratung der Satzungen dauerte. War dieses höchst verzwickte Geschäft erledigt, so klopfte gar bald die Langeweile an die Tür, und ließ man sie herein, so war die Interessenlosigkeit gleich in ihrem Gefolge. Der Besuch der Sitzungen wird dann immer geringer, die Beitragszahlung unpünktlicher und deren Einziehung immer schwieriger. Man glaubt dann oft sein Heil gar noch in der Festsetzung von Strafen sehen zu müssen, die natürlich erst recht nicht beitreibbar sind, und schließlich löst sich die ganze Geschichte wieder in Wohlgefallen auf. Gut ist es immer, wenn das in dieser Form geschieht; häufig genug sind böse und recht unerquickliche Differenzen zwischen den einzelnen Mitgliedern die Folge der Bestrebungen, die zu Anfang mit überschwenglichem Gefühle sogar gern „Konkordia" getauft wurden.

Woran liegt das, und wie ist einer so üblen Entwickelung vorzubeugen? Zur Beantwortung mögen folgende Leitsätze dienen:

1. Ein Verein kann auf die Dauer nur bestehen, wenn er einem wirklichen Bedürfnis dient. Ein Verein, der aus einer zufälligen Stimmung heraus geboren wird, weil sich beispielsweise einige Herren einmal sehr gemütlich getroffen haben und nun meinen, durch Begründung eines Vereins diese Gemütlichkeit für alle Zeiten an ihre Zusammenkünfte bannen zu können, wird nur selten diese Hoffnung erfüllen.
2. Ein Verein kann sich auf die Dauer nur halten, wenn seine Mitglieder opferwillig und nicht zu anspruchsvoll, d. h. wenn sie an ihren Verein weniger durch materielle als durch ideelle Beziehungen geknüpft sind. Wenn die Mitglieder eines Vereins immer nur möglichst viel materielle Vorteile von diesem und durch ihn haben, aber selbst möglichst wenig für ihn tun und leisten wollen, so fehlt es ihnen völlig an einer für die dauernde Existenz des Vereins unbedingt notwendigen Vereinsreife. Daß darunter ein Verein leidet und schließlich daran zugrunde gehen muß, ist klar.
3. Ein Verein wird endlich aber auch nur dann sein Ziel erreichen, wenn an seiner Spitze ein Vorsitzender bzw. ein Vorstand steht, der sich nicht, stolz mit der Ehre, Vorsitzender oder Vorstandsmitglied zu sein, begnügt, sondern der allen Mitgliedern in Opferwilligkeit, Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit mit gutem Beispiel vorangeht.*)

Das sind die drei Grundsteine, auf welcher die Basis jeder gedeihlichen Entwicklung ruht. Durch Zwang ist auf die Dauer nichts zu machen, durch künstliche Reizmittel wenig. Das Bedürfnis muß vorhanden und allen fühlbar sein, die Mitglieder müssen vereinsreif und der Vorsitzende bzw. der Vorstand muß arbeitsfreudig und leistungsfähig sein.

Betrachten wir nun einmal in dieser Hinsicht unseren Verein Königlich Preußischer Forstbeamten, so muß man sich zunächst klar darüber werden, daß es sich für jedes Mitglied eigentlich um drei Vereine handelt, zunächst um den Hauptverein, dann um den Bezirksverein und endlich um den Ortsverein. Alle drei sind wesentlich verschieden voneinander in ihrer Art und Leistung! Der Hauptverein verlangt von dem Einzelmitgliede den größten Teil seines Vereinsaufwandes und leistet ihm dafür hauptsächlich ideelle und schließlich allerdings indirekt auch wesentliche materielle Vorteile. Es gehört daher für die einzelnen Mitglieder ein gewisser Optimismus und Opferwilligkeit dazu, um sich ihm anzuschließen und ihm dauernd treu zu bleiben; Befriedigung wird andererseits das Mitglied nur dann finden, wenn der Vorstand des Hauptvereins nicht nur durch seine Persönlichkeiten, sondern auch durch Eifer und besonders durch Umfang seiner Arbeiten für den ganzen Verein seinen Mitgliedern das Vertrauen abringt, daß ihre Angelegenheiten von der rechten Hand gewahrt und vertreten werden.

Vor allem aber wollen die Mitglieder hauptsächlich dauernd wenigstens etwas von der Tätigkeit des ihnen im übrigen ziemlich fernstehenden Hauptvereins sehen und vernehmen. Die erste Aufgabe des Hauptvereins ist dabei jedenfalls zielbewußte Arbeit für das Wohl und Wehe des ganzen Standes.

Wir sind ja nun noch ein verhältnismäßig junger Verein; es kann daher nicht übermäßig viel von ihm erwartet werden, zumal da seit seiner Begründung eine unruhige, von vielen Neuerungen und Veränderungen bewegte Zeit über ihn dahingegangen ist. Angesichts dieser Verhältnisse entstand jedenfalls der Verein zu spät. Hätte er zehn Jahre früher eingegriffen, sowie stets in emsiger Arbeit geschichtliche und statistische Werte und Erfahrungen gesammelt sowie gesichtet, so hätte er in den letzten Monaten vielleicht doch in mancher Hinsicht ein gewichtigeres Wort mitsprechen dürfen; auch wäre er wohl mehr beachtet und gefragt worden, wenn er ein umfangreiches Material aus seinen Akten hätte hervorholen und zur rechten Zeit der rechten Stelle unterbreiten können.

---

*) Es bedarf wohl kaum der besonderen Versicherung, daß diese Betrachtung nur als das gelten soll, was sie ist, nämlich eine allgemeine, und daß sie sich nicht etwa auf unsere gegenwärtigen oder früheren oder sonst auf irgendeinen Vorstand in einem unserer Vereine persönlich beziehen soll.

Doch hier gilt das Wort Gertruds im Tell: „Sieh vorwärts, Werner, und nicht hinter Dich!" Darum sollte der Hauptvorstand aber von nun an auch energisch bemüht sein, das für spätere Vertretung unserer Interessen unbedingt nötige Material zu sammeln und zu verarbeiten. Das kann allerdings der Vorsitzende nicht allein. Er kann nur fortgesetzt Anregungen geben, darüber wachen, daß die erwünschte Tätigkeit nirgends erlahmt, und die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung bringen. Namentlich die Stellvertreter im Vorstande, sowie alle Beisitzenden sollten jedoch mit einer bestimmten Tätigkeit, gewissermaßen mit einem *bestimmten Ressort* betraut werden.

So brauchen wir z. B. jemand, der eine fortgesetzte Statistik über die *Erkrankungen im Forsthause* (natürlich „Forsthaus" im weitesten Sinne) führt durch alljährliche Vorlage entsprechender Formulare bei den Bezirks- bzw. Ortsvereinen und Bearbeitung des Materials nach dessen Rückempfang. Eine solche Statistik sollte sich erstrecken auf Erkrankung des Beamten nach Art, Dauer und Kostspieligkeit des Leidens, ferner auch auf Krankheiten der Försterfrauen und endlich der Kinder. Aufzustellen wäre gleichfalls eine Statistik der Unfälle.

Dann brauchen wir eine Statistik über die *Versicherungen*. Es gilt festzustellen, wer versichert ist, wogegen Versicherungen abgeschlossen sind, in welchem Umfange und welcher Aufwand dadurch entsteht. Gleichzeitig hätte der Kollege, der dieses Ressort übernähme, dafür zu sorgen, daß junge, unerfahrene Vereinsmitglieder rechtzeitig und wiederholt auf die Notwendigkeit der Versicherung aufmerksam gemacht würden und ihnen die besten Wege dazu gewiesen würden.

Dann ist weiter erwünscht eine Statistik über die *Stellenzulagen* und den *Dienstaufwand* nebst der *Nebenbezüge* aus *Jagd, Landwirtschaft, Dienstwohnung* usw. in den einzelnen Regierungsbezirken. Denn diese Verhältnisse liegen in unserem weiten Vaterlande viel zu verschiedenartig, als daß sie vorurteilslos übersehen werden könnten, wenn wir jeder zahlenmäßigen Unterlage entbehren.

Nicht minder ist die *Lehr- und Ausbildungsfrage* der jungen Anwärter von allgemeinem Interesse. Ein weiteres Ressort wäre das der *Anstellung und Besoldung*, ein weiteres das der *Kindererziehung und Ausbildung* usw. usw. Es gibt da meines Erachtens unendlich viel für den Hauptvorstand und unendlich wichtiges für uns alle noch zu leisten, und je mehr der Hauptvorstand mit Bienenfleiß sammelt und ordnet, desto bedeutungsvoller muß der Verein werden, und je mehr und je öfter er in der Lage ist, über seine Tätigkeit, d. h. über die Arbeit bald des einen, bald des anderen Ressorts etwas Unanfechtbares zu veröffentlichen, desto mehr wird er sich des Vertrauens der Mitglieder und der Beachtung der Vorgesetzten versichert halten können.

Die Mitglieder aber müssen zur Durchführung einer solchen Tätigkeit *auch willig* sein. Sie dürfen nicht glauben, daß es genüge, ihren Beitrag — nicht etwa zu zahlen — vielmehr sich *abfordern* zu lassen, sondern, daß sie auch selbst alle Bestrebungen des Hauptvorstandes durch bereitwillige und wahrheitsgetreue Auskunft unterstützen müssen, wenn der von ihnen gebildete Verein einen Zweck haben und ein leistungsfähiger bleiben soll. Nur wenn der Verein unserer vorgesetzten Behörde jederzeit mit einwandfreiem Material dienen kann, und zwar im wesentlichen mit solchem, das die Behörde nicht sofort selbst zur Hand hat, wenn er der Behörde so gewissermaßen ein bequemes Hilfs- und Auskunftsmittel ist, wird er sich auf die Dauer der erwünschten Beachtung erfreuen.

Wird so von allen Seiten pflichtgemäß gearbeitet, so kann es dem Hauptverein nicht fehlen — nicht fehlen an Bedeutung, nicht fehlen an Mitgliedern und an Mitteln; denn eine solche Tätigkeit wird das Interesse stets rege erhalten.

(Fortsetzung folgt.)

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Ortsgruppen:

Erkner (Regbz. Potsdam). Das am 5. Juni bestimmte Scheibenschießen in Fangschleuse muß wegen der Delegierten-Versammlung an diesem Tage ausfallen und wird wahrscheinlich am Sonnabend, dem 12. Juni, stattfinden. Bestimmte Nachricht erhalten die Herren Mitglieder per Karte.

Der Vorstand.

Frankenberg (Regbz. Cassel). Sonntag, den 13. Juni, nachmittags von 3 Uhr ab, Familienzusammenkunft im Hotel zum Goßberg. Im Monat Juli ist ein Familienausflug entweder in das Gebiet der Edertalsperre oder nach dem „Kahlen Astenberg" bei Winterberg in Aussicht genommen. Bezügliche Wünsche und Vorschläge bitte ich mir durch Postkarte bis 5. Juni mitzuteilen. Eventuelle Bestellung auf die Dienstaltersliste nebst Jahrbuch (Nr. 19 der Deutschen Forst-Zeitung Seite 412) erbitte ich gleichfalls bis zum 5. Juni.

Riemenschneider.

Frankfurt a. O. Nächste Versammlung am Sonnabend, dem 12. Juni d. Js., nachmittags 3 Uhr, Aktienbrauerei Frankfurt a. O. Tagesordnung: 1. Bericht über die Sitzung der Bezirksgruppe und Delegierten-Versammlung des Vereins; 2. Scheibenschießen; 3. Verschiedenes. Gäste willkommen.

Der Vorstand.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Die für den 5. Juni d. Js. beschlossene Exkursion nach Osterode a. H. wird wegen der Delegierten-Versammlung des Hauptvereins auf **Sonnabend, den 12. Juni**, verschoben. Das festgesetzte Programm ist folgendes: 1. Zusammentreffen am Bahnhof in Osterode a. H. 9,45 Uhr vormittags, Gang durch die Stadt nach dem Kurhaus Eichental, daselbst Frühstückspause, Verteilung eines kurzen Führers; 2. Aufbruch zur Reviertour präzise 11¼ Uhr über Weghaus zum Heiligenstock, Ankunft gegen 2 Uhr. Rückkehr zum Eichental Punkt 5 Uhr. Diejenigen Herren Kollegen, welche 5,37 Uhr abfahren müssen, haben hierzu Gelegenheit. Um 5½ Uhr gemeinschaftliches Essen.

Gedeck 1,25 M, nachher gemütliches Zusammensein, Abfahrt nach Göttingen 9,22 Uhr. Die Herren Kollegen der angrenzenden Ortsgruppen werden hierzu ganz ergebenst eingeladen und um zahlreiches Erscheinen gebeten. Die Beteiligung der Damen ist sehr erwünscht. Die Mitglieder der Ortsgruppe Göttingen wollen die Güte haben, mir bis zum 6. Juni bestimmt anzugeben, wer sich an der Tour beteiligen will.

Der Vorsitzende: Trautvetter.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Die Mitglieder unserer Ortsgruppe versammeln sich am 1. Juni d. Js., nachmittags 1 Uhr, im Hotel Elste, Landsberg a. W., am Bahnhof, zur Teilnahme an der dortselbst stattfindenden Versammlung der Bezirksgruppe Frankfurt a. O. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Lasdehnen (Regbz. Gumbinnen). Am Sonntag, dem 13. Juni d. Js., nachmittags 3 Uhr, Treffpunkt Hotel Meyer. Wagenfahrt zu der in der letzten Sitzung beschlossenen Exkursion in den Försterbezirk Schilleningken. Tagesordnung: 1. Austausch von Erfahrungen in der Durchforstungspraxis unter Berücksichtigung der durchwanderten Waldbilder. 2. Beratung und Organisation des Hinterbliebenen-Beistandes; 3. Bericht über den Verlauf der Sitzung des Bezirksvereins und über den gegenwärtigen Stand der Besoldungs- und Dienstlandsfrage.

Der Vorsitzende.

Rybnik (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 6. Juni d. Js., nachmittags 3 Uhr, Scheibenschießen auf dem Schießstande in Paruschowitz. Es bittet um zahlreiches und pünktliches Erscheinen

Der Vorsitzende: Geyer.

Schießverein der Ortsgruppe Hofgeismar. (Regbz. Cassel). Den verehrl. Mitgliedern zur gefl. Kenntnisnahme, daß am Sonntag, dem 6. Juni d. Js., von nachmittags 3½ Uhr ab, auf dem Stand des Stammer Reviers das diesjährige Eröffnungsschießen stattfindet.

Hiege.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Allenstein. In der am 25. April d. Js. in Allenstein stattgehabten Vertreter- und Mitglieder-Versammlung wurde von dem Vorsitzenden zunächst der Jahresbericht pro 1908 erstattet. Die Rechnungsbücher und die Kasse wurden von den dazu gewählten Herren Kollegen Prutman und Kropp geprüft und als richtig festgestellt, worauf dem Vorstande Entlastung erteilt wurde. Zum Schatzmeister und Schriftführer wurde Herr Forstaufseher Laechelin aus Cruttinnen (Postort) und zu dessen Stellvertreter Herr Forstaufseher Piontkowski aus Rudszanny (Postort) für die nächsten drei Jahre einstimmig gewählt. Bei der Wahl der Beisitzer in den weiteren Vorstand wurde beschlossen, daß als solche die jeweiligen Vorsitzenden der Ortsgruppen zu gelten haben; dieselben wurden auch zugleich als Vertreter ihrer Gruppen zu den Bezirksgruppen-Versammlungen gewählt. Die weiteren Punkte der Tagesordnung wurden beraten und werden die Herren Ortsgruppenvertreter bei den nächsten Ortsgruppenversammlungen darüber Bericht erstatten. Dem Vertreter zur Delegierten-Versammlung, Herrn Förster Meier-Mainaberg, wurden die entsprechenden Aufträge erteilt. Die Neuwahl des Schatzmeisters und dessen Stellvertreters bitte ich besonders zu beachten. Die Einsendung der rückständigen Beiträge wird in Erinnerung gebracht.

Der Vorsitzende: Schreiber.

Coblenz. (Sitzungsbericht). Am Sonnabend, dem 1. Mai cr., fand die diesjährige Vorstands- und Delegiertensitzung in Coblenz im Hotel Reichshof statt. Sämtliche Vertreter sowie auch Gäste waren erschienen. Um 11½ Uhr vormittags wurde die Sitzung eröffnet. Der Vorsitzende, Herr Revierförster Meister begrüßte die Anwesenden und hielt eine kurze patriotische Ansprache, welche mit einem dreifachen Horrido auf Se. Majestät den Kaiser ausklang. Sodann gedachte derselbe des verstorbenen Vereinsmitgliedes Herrn Kollegen Reiber; sein Andenken wurde durch Erheben von den Sitzen geehrt. Hierauf wurde die Tagesordnung, wie in Nr. 15 der Vereins-Zeitung bekanntgegeben, erledigt. 1. Der Vorsitzende schilderte in einer längeren Aussprache den Geschäftsgang und die Tätigkeit unseres Vereins und hob insbesondere die Bemühungen der Vorstandsmitglieder des Hauptvereins, betreffs der Verbesserung unserer Besoldung 2c. hervor. Die Versammlung erkennt dankend die sachgemäßen Maßregeln des Herrn Vorsitzenden auf diesem Gebiete an. 2. Der Schatzmeister verlas die Jahresrechnung, welche hiernach von zwei Mitgliedern geprüft und für richtig befunden wurde. Die Versammlung dankt demselben für seine Mühewaltung. 3. Hierauf erfolgte die Vorlesung des Protokolls über die Sitzung am 15. 2. 08. 4. Als Delegierter zur Hauptversammlung nach Berlin wurde der Vorsitzende Herr Revierförster Meister und als dessen Stellvertreter Herr Förster Gemmel gewählt. Die von der Bezirksgruppe beim Hauptvorstande zu stellenden Anträge, welche bereits zum Teil Aufnahme gefunden haben, sind folgende: a) Die Forstaufseher möchten fünf Jahre nach dem Empfang des Forstversorgungsscheines zum Förster o. R. ernannt und ihnen der Rang der Subalternbeamten verliehen werden; b) die im Gemeindedienst, nach der Erlangung des Forstversorgungsscheines schuldlos verbrachte Zeit möge so gerechnet werden, als sei sie im Staatsdienst verbracht worden; c) die Forstkassenrendantenstellen mögen den Forstaufsehern mehr als seither zugänglich gemacht werden; d) den Forstaufsehern möge an Stelle der gesetzlich fortfallenden Teuerungszulage in besonders teuren Gegenden, wie im Westen der Monarchie, eine fortlaufende Unterstützung gewährt werden; e) den verheirateten Forstaufsehern oder solche mit eigenem Hausstande mögen Umzugskosten in der Höhe der baren Auslagen, im Sinne des Ministerialerlasses vom 17. April 1877, gewährt werden; f) der Verein möge dafür eintreten, daß den

Förstern ohne Dienstwohnung die wirkliche Mietsentschädigung — die baren Auslagen — bis zur Höhe des Wohnungsgeldzuschusses ausgezahlt werde. Verschiedenes. Die Dienstlandfrage wurde nach längerem Meinungsaustausch dahin zur Abstimmung gebracht, daß es am zweckmäßigsten sei, diesen Punkt als vollständig „unzeitgemäß" von der Tagesordnung abzusetzen, da die auf dieselbe gesetzten Hoffnungen keine Aussicht auf Erfüllung haben und die in dieser Hinsicht aufgestellten Berechnungen nutzlos und generell auch unbrauchbar sind. Gegenüber der Gründung einer Krankenkostenbeihilfenkasse verhielten sich die Abgeordneten im allgemeinen ablehnend, da die Lebensfähigkeit mit dem in Aussicht genommenen Beitrag unbedingt angezweifelt werden muß, und zu höheren Beiträgen sind dieselben nicht zu haben. Vor einem Zwangsbeschluß wird dringlich gewarnt, da dann genannte Kasse dem Verein eher Verfall als Zusammenhang bringen würde.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Annaburger Heide (Regbz. Halle a. S.). Der Einladung in Nr. 17 der Deutschen Forst-Zeitung vom 25. April 1909 hatten 20 Beamte der Oberförstereien Annaburg, Thiergarten, Rosenfeld und Glücksburg Folge geleistet. Förster Puttendörfer-Forsthaus Eichenheide begrüßte die Versammelten und gedachte mit Horrido Sr. Majestät des Kaisers. Förster Hahn-Annaberg besprach Zweck und Ziele des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, sowie die Notwendigkeit des Zusammenschlusses in Ortsgruppen und forderte schließlich zur Bildung einer solchen auf. Die Gründung einer Ortsgruppe unter dem Namen „Ortsgruppe Annaburger Heide" wurde vollzogen. Die vom Hauptverein aufgestellten Normalsatzungen für Ortsgruppen wurden als gültig angenommen. Ortsgruppenbeitrag für das Jahr 50 Pfennig. Der durch Zuruf gewählte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Vorsitzender: Förster Puttendörfer-Forsthaus Eichenheide; Stellvertreter: Förster Hahn-Annaburg; Schrift- und Kassenführer: Forstaufseher Thiergart-Annaburg; 1. Beisitzer: Förster Schubert-Forsthaus Züllsdorf; 2. Beisitzer: Förster Roßberg-Jessen. Der Vorsitzende stellte fest, daß von den 20 Anwesenden 12 Mitglieder des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten seien, und daß 8 Kollegen, welche bisher dem Verein noch nicht angehörten, ihren Beitritt angemeldet hätten. Auf allgemeinen Wunsch klärte Förster Hahn-Annaburg die Versammelten über die Stellungnahme der Bezirksgruppe zu denjenigen Fragen auf, welche auf dem diesjährigen Delegiertentage des Hauptvereins in Berlin erörtert werden. Nächste Zusammenkunft in Holzdorf, voraussichtlich Anfang Juli. In angeregter Unterhaltung blieben die Teilnehmer lange nach Schluß der Sitzung zusammen.

Der Vorsitzende: Puttendörfer.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Zu der am 16. d. Mts. anberaumten außerordentlichen Sitzung waren 14 Mitglieder erschienen; Beginn 6 Uhr nachmittags. Die Tagesordnung erledigte sich wie folgt: 1. Die Beschlüsse der Bezirksgruppen-Versammlung wurden durch den Vorsitzenden bekanntgegeben und eingehend besprochen. 2. Der Entwurf der Statuten zu dem diesjährigen Scheibenschießen wurde angenommen. Das erste Schießen findet in Pollum am Sonntag, dem 13. Juni, statt. Beginn 3 Uhr nachmittags. 3. Forstaufseher Slominski-Aalfang wurde als neues Mitglied aufgenommen. Die Sitzung wurde 9¼ Uhr beendet.

Der Vorstand.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Sitzungsbericht. Die 1. diesjährige Mitgliederversammlung fand unter zahlreicher Beteiligung am 25. April 1909 von 1[45] Uhr nachmittags an zu Simmern im Hotel Vollrath statt. Der Vorsitzende begrüßte die Erschienenen und brachte ein dreifaches Horrido auf Se. Majestät den Kaiser aus. Es wurde sofort zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. 1. Der Schatzmeister, Herr Kollege Pagés erstattete Bericht über die Jahresrechnung; es wurde ihm Entlastung erteilt, und die Versammlung dankte demselben für seine Mühewaltung. 2. Hierauf gab der Vorsitzende ausführlichen Bericht über den Zusammentritt des engeren Vorstandes des Hauptvereins, insbesondere über die Schritte, welche derselbe bezüglich der Erhöhung unserer demnächstigen Besoldung unternommen hat. 3. Das Protokoll über die letzte vorjährige Sitzung vom 5. Dezember 1908 wurde vom Schriftführer vorgelesen. 4. Für den nächsten Delegiertentag in Berlin soll der Antrag auf Eingatterung der Forstdienstländereien und die Unterhaltung des Gatters seitens des Forstfiskus, aufs neue gestellt werden. — Verschiedenes. Bezügl. der Dienstlandfrage wurde nach längeren Erörterungen folgender Beschluß gefaßt: „Wir schließen uns im allgemeinen der Resolution des Hauptvorstandes an, behalten uns jedoch weitere Vorschläge vor, da augenblicklich diese Angelegenheit nicht spruchreif zu sein scheint." Die Ortsgruppe steht der Gründung einer Krankenkostenbeihilfekasse nicht unsympathisch gegenüber, vermag jedoch momentan keinen bindenden Beschluß zu fassen, da über die Höhe der Beiträge bis jetzt jede Grundlage fehlt.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 17. Mai 1909.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 4 Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Dr. Bertog, Oberförster, Halensee; Bohl, Kgl. Forstmeister, Zicher; Graf von Brühl, Kgl. Forstmeister, Neumühl-Kutzdorf; Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf bei Blumberg; Grimmig, Stadtförster, Forsthaus Woltersdorf bei Rostin; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Jacobi, Kgl. Forstmeister, Massin; Neumann, Kgl. Kommerzienrat, Neudamm;

v. Sothen, Redakteur, Neudamm; Ulbrich, Kgl. Hegemeister, Spiegel; Zieran, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 1. Mai cr. 12 017,84 ℳ; davon entfallen:

a) auf den Unterstützungsfonds . . 1701,28 ℳ
b) auf den Erziehungsfonds . . . 68,89 „
c) auf den Darlehensfonds . . . 3633,91 „
d) auf den Stipendienfonds für 1909 2031,97 „
e) auf den Stipendienfonds für 1910 233,17 „
f) auf den Fonds für Begräbnisbeihilfen für 1909 . . . . 3960,00 „
g) auf den Fonds für Begräbnisbeihilfen für 1910 . . . . 388,62 „

Seit voriger Sitzung haben sich 50 neue Mitglieder angemeldet, die durch Beschluß des Vorstandes aufgenommen wurden. Die Mitgliederzahl beträgt nunmehr 3596.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen lagen 44 vor. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Der durch Krankheit ihrer Kinder in Not geratenen Witwe eines Kgl. preuß. Forstaufsehers 30 ℳ. Der in sehr dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines Herrschaftl. Försters 50 ℳ. Der hochbetagten, nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Kgl. preuß. Försters 30 ℳ. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Gemeindeförsters 40 ℳ. Einem durch lange Krankheit und schwere Operation seiner Ehefrau in Bedrängnis geratenen Kgl. preuß. Forstaufseher 100 ℳ. Der älteren, hilfsbedürftigen Tochter eines verstorbenen Kgl. preuß. Revierförsters 30 ℳ. Der in ärmlichen Verhältnissen lebenden Witwe eines Herrschaftl. Försters 30 ℳ. Einem durch längere Krankheit seiner Ehefrau in Not geratenen Kgl. preuß. Forstaufseher 50 ℳ. Der erwerbsunfähigen, nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Kgl. preuß. Försters 30 ℳ. Der in dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines Gemeindeforstaufsehers 30 ℳ. Einem hochbetagten, hilfsbedürftigen Herrschaftl. Förster a. D. 30 ℳ. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Ende vorigen Jahres verstorbenen Herrschaftl. Jagdaufsehers als Beihilfe zu den Krankheits- und Beerdigungskosten des ververstorbenen Ehemannes 100 ℳ. Der unbemittelten, durch Erziehung ihrer Kinder in Bedrängnis geratenen Witwe eines Kgl. preuß. Försters 50 ℳ. Der in Not lebenden, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Kgl. preuß. Försters 30 ℳ. Der hochbetagten, nur auf eine kleine laufende Unterstützung angewiesenen Witwe eines Kgl. preuß. Forstaufsehers 50 ℳ. Der durch Erziehung ihrer Kinder in Not geratenen Witwe eines Kaiserl. Försters 50 ℳ. Der in sehr dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines Kgl. preuß. Waldwärters 50 ℳ. Einem bei großer Familie durch Krankheits- und andere Unglücksfälle in Bedrängnis geratenen Kgl. preuß. Förster 50 ℳ. Der hochbetagten, nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Kgl. preuß. Försters 40 ℳ. Einem durch unverschuldete Stellenlosigkeit in Not geratenen Jagdaufseher zur Ermöglichung des Antritts einer neuen Stelle 50 ℳ. Einem durch dauernde Krankheits- und mehrere Sterbefälle in seiner Familie in Bedrängnis geratenen Kgl. preuß. Forstaufseher 100 ℳ.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt der unbemittelten Witwe eines Kgl. preuß. Forstaufsehers als Beihilfe zu den Kosten der Ausbildung ihres Sohnes für den Lehrerberuf 50 ℳ.

Aus dem Darlehensfonds wurden bewilligt: Einem vorübergehend in Geldverlegenheit geratenen Kgl. preuß. Forstaufseher zur Bestreitung von Umzugskosten 100 ℳ. Einem unbemittelten Kgl. preuß. Forstaufseher zur wirtschaftlichen Einrichtung einer neuen, mit Landwirtschaft verbundenen Stelle 500 ℳ. Einem durch Erziehung seiner Kinder vorübergehend in Not geratenen Herrschaftl. Förster 200 ℳ. Einem durch Unglücksfall vorübergehend in Bedrängnis geratenen Herzogl. Förster 100 ℳ. Einem unbemittelten Kgl. preuß. Förster zur Vergrößerung seines Wirtschaftsinventars 300 ℳ. Einem unbemittelten Herrschaftl. Förster zur Bestreitung der Kosten für die Ausbildung seiner Kinder 200 ℳ. Die letzten zwei Darlehen unter dem Vorbehalt einer noch zu stellenden Sicherheit.

Im ganzen wurden in dieser Sitzung bewilligt auf 28 Gesuche 2470 ℳ; davon 1020 ℳ aus dem Unterstützungsfonds, 50 ℳ aus dem Erziehungsfonds und 1400 ℳ aus dem Darlehensfonds.

Ein Gesuch um Bewilligung einer Unterstützung wurde vertagt, da über die Verhältnisse der Bittstellerin noch weitere Erkundigung eingezogen werden soll.

Abgelehnt wurden sieben Unterstützungsgesuche und acht Darlehensgesuche; von ersteren: 4 Gesuche, deren Berücksichtigung nach der Satzung nicht möglich war, 1 Gesuch wegen mangelnder Bedürftigkeit und 2 Gesuche, weil betr. Bittsteller erst vor nicht längerer Zeit durch „Waldheil" unterstützt sind; von letzteren: 7 Gesuche wegen mangelnder Unterlagen und 1 Gesuch wegen Unzulässigkeit gemäß Satzung.

Aus dem durch Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 27. Februar d. Js. gegründeten Fonds für Begräbnisbeihilfen im Betrage von 4000 ℳ ist bis jetzt eine Beihilfe von 40 ℳ gezahlt worden.

In der Abteilung für Stellenvermittelung sind seit voriger Sitzung fünf Stellen vermittelt, und zwar: 4 für ledige Forstleute und 1 für verheirateten Förster. Zurzeit liegen noch 48 unerledigte Gesuche vor.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Richards, Wilhelm, Förster, Zoblitz bei Lodenau, O.-L.
Sander, Hans, Forstgehilfe, zurzeit Gefreiter beim 5. bayerischen Feld-Art.-Regiment, Landau.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Freiwillige Buße eines Herrn für eine Untat seines Hundes; eingesandt von Königlichen Forstmeister Schultz in Bromberg	20,— ℳ
Eingesandt im Auftrage des Herrn E. Doetsch in Charlottenburg von Herrn R. Seyfert in Tschernitz, Lausitz	10,— „
Eingesandt von v. S. in Oels, Schlesien	10,— „
Summa	40,— ℳ

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Arendt, Drewitzer Theerofen, 2 Mk.; Berthold, Lüneburg, 5 Mk.; Bernau, Mühlbock, 2 Mk.; Bruchmann, Linsburg, 2 Mk.; Boemer, Prüm, 2 Mk.; Collatz, Kuhz, 2 Mk.; Domscheit, Gnadenfeld, 4 Mk., Danziger Jagd- und Wildschutz-Verein, 60 Mk.; Fuhrmann, Mochau, 2 Mk.; Fiebing, Theerofen, 2 Mk.; Fritze, Augustwalde, 2 Mk.; Feuerstack, Ogrosen, 2 Mk.; Fleischmann, Heidemühle, 2 Mk.; Groeger, Neudorf, 2 Mk.; Gottwald, Hanstedt, 2 Mk.; Günther, Merzwiese, 2 Mk.; von Hertell, Schönwalde, 5 Mk.; Hinneberg, Heidemühle, 2 Mk.; Horst, Jühnde, 2 Mk.; Heisig, Ziegenhals, 2 Mk.; Jobst, Saarhölzbach, 2 Mk.; Kaßner, Preiland, 2 Mk.; Lockowandt, Starrischken, 2 Mk.; Lücke, Mochau, 2 Mk.; Mohr, Riesnitz, 2 Mk.; Müller, Rauenstein, 2 Mk.; Nickel, Neukirch, 2 Mk.; Röder, Orb, 2 Mk.; Rohr, Schippenbeil, 2 Mk.; Smigielski, Benneckenstein, 2 Mk.; Sittig, Goldbach, 2 Mk.; Sander, Landau, 2 Mk.; Schroeder, Laatzig, 5 Mk.; Schürdewan, Schönwalde, 2 Mk.; Schmeer, Alt-Budkowitz, 2 Mk.; Schröder, Petersdorf, 2 Mk.; Vogel, Neu-Wußeken, 2 Mk.; Weith, Wyschetzin, 2 Mk.; Werner, Ersrode, 5 Mk.; Werner, Gertlauken, 2 Mk.; Zawade, Piasetzna, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzungen mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen war. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an mich einzusenden. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Zahlung der Beiträge für 1909.

Unsere verehrten Vereinsmitglieder, welche mit den Beiträgen für das laufende Jahr noch im Rückstande sind, bitten wir in eigenstem Interesse um schleunige Einsendung. Wir haben satzungsgemäß in nächster Zeit alle Rückstände durch Nachnahme zu erheben, deren Kosten durch die Restanten getragen werden müssen. Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Lauenburg (IV).

Einladung

zu der am Sonnabend, dem 5. Juni d. Js., in Neumünster stattfindenden Versammlung. Zusammenkunft 10½ Uhr in Horns Hotel in Neumünster, unmittelbar am Bahnhof.

Tagesordnung:

1. Vorlesung des Protokolls über die letzte Bezirksgruppenversammlung in Friedrichsruh.
2. Bericht über die vorjährige Hauptversammlung in Danzig und der Tagung des Vorstandes in Berlin im Februar d. Js.
3. Mitteilungen über Versicherungsangelegenheiten.
4. Anträge.
5. Wahl des Vorsitzenden der Bezirksgruppe und dessen Stellvertreter für die nächsten sechs Jahre und Wahl des Delegierten zur diesjährigen Mitgliederversammlung.
6. Festsetzung des nächstjährigen Versammlungsortes.
7. Nach der Sitzung gemeinsames Mittagessen. Gedeck 1,50 ℳ.
8. Bei gutem Wetter Ausflug in die Königl. Oberförsterei Neumünster.

Anmeldung der Teilnehmer bis zum 1. Juni an den Unterzeichneten erbeten. Gäste sind willkommen.

Friedrichsruh, den 10. Mai 1909.

Der Vorsitzende. Titze, Oberförster.

Bezirksgruppe XVI, Provinz Sachsen, Anhalt und Braunschweig.

Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung in **Nr. 13** der Deutschen Forst-Zeitung lade ich die Mitglieder der Bezirksgruppe XVI, Provinz Sachsen, Anhalt und Braunschweig zu einer Versammlung auf Sonnabend, den 19. Juni d. Js., 2½ Uhr nachmittags, nach Magdeburg, Hotel Continental, ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Vorsitzenden und seines Stellvertreters für die nächste Wahlperiode.
2. Wahl eines Abgeordneten für die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung 1908. Berichterstatter: Revierförster Wegener.
4. Die Entwicklung des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung, namentlich
   a) Die Errichtung des Versicherungsamtes (vorläufig für Lebens-, Unfall-, Haftpflicht- und Viehversicherung),
   b) Stellennachweis,
   c) Pensions- und Hinterbliebenenversorgung. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee.
5. Die Anlage von Waldwiesen. Berichterstatter: Revierförster Lassig-Dunkelforth.

Halensee, 11. Mai 1909.

gez. Dr. Bertog.

Bericht über die 6. Versammlung der Bezirksgruppe VII Schlesien B.

am 8. Mai 1909 zu Breslau.

Anwesend: 60 Mitglieder und Gäste.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung durch Begrüßung der Anwesenden und mit einem Horrido auf Se. Majestät den deutschen Kaiser.

Nach Eintritt in die Tagesordnung hielten die Herren

1. Oberförster Krätzig-Hönigern über „Forstinsekten, Entgegnung, Unterpflanzung der geschädeten Bestände"
2. Revierförster Urban-Eisenhammer über „Teichbau, Trockenlegung und Düngung der Teiche"
3. Oberförster Schulz-Wirschkowitz über „Irrlichter"

ihre angekündigten Vorträge. Die Versammlung hörte den interessanten und lehrreichen Ausführungen vorgenannter Herren aufmerksam zu und spendete am Schlusse derselben reichen Beifall. Bei den eröffneten Diskussionen über die einzelnen Thematas war eine rege Beteiligung bemerkbar. Schließlich wurde den vortragenden Herren seitens der Versammlung der wohlverdiente Dank ausgedrückt.

Zu 4 der Tagesordnung „Anträge" berichtete der Vorsitzende über das Ergebnis der Verhandlungen, welche im Februar in einer Versammlung des engeren Vorstandes und der Bezirksgruppen-vorsitzenden und im weiteren Vorstande über die 1909 zu vollziehenden Vorstandswahlen gepflogen worden sind. Bei den Wahlen soll nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung der zu wählenden Vorstandsmitglieder nach Mitgliederzahl der einzelnen Gruppen Rücksicht genommen werden. Die Provinz Schlesien würde nach den Vereinbarungen zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter im Vorstande bekommen. Der in der Versammlung geäußerte Wunsch, Oberschlesien dieses Mal mit einem Sitz im Vorstande zu bedenken, würde dazu führen, daß unsere Gruppe nur einen Stellvertreter bekäme, d. h. für den Vorsitzenden der Bezirksgruppe VII Schlesien B würde dies den Verlust des im weiteren Vorstande bisher innegehabten Sitzes bedeuten.

Die Versammlung beschloß einstimmig, dahin vorstellig zu werden, daß der für Oberschlesien geäußerte Wunsch nur dann erfüllt werden möchte, wenn Aussicht bestände, daß die Erwählten beider Bezirksgruppen sich in Zukunft im Vorstandsamt abwechseln sollten.

Herzogl. Revierförster Penning-Forsth. Heidchen stellte sodann den bereits vor zwei Jahren in Erwägung gezogenen Antrag, welcher auch die einstimmige Annahme der Bezirksgruppe fand: „Die Mitgliederversammlung zu Nürnberg wolle beschließen, das jetzt am 1. Juli beginnende Schuljahr der Forstlehrlingsschule Templin dahin abzuändern, daß es mit dem 1. Oktober beginne und ultimo September ende, damit die jungen Leute, welche vielfach nach beendeter Schulzeit beim Militär einzutreten beabsichtigen, sofortigen Anschluß hätten." Nach den bisher gemachten Erfahrungen sei es bei ihrem Schulaustritt ultimo Juni den jungen Leuten unmöglich, eine Anstellung auf das zwischenliegende Vierteljahr (d. h. bis zum Eintritt beim Militär 1. Oktober) zu finden.

5. Wahlen. Abgegebene Stimmen 42. Zum Bezirksgruppen-Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wurden die bisher im Amt befindlichen Herren mit großer Majorität wiedergewählt. Bei der Wahl des Delegierten für Nürnberg erhielt der Vorsitzende die Stimmenmehrheit.

Die gewählten Herren nahmen die Wahl an und dankten der Versammlung für das wiederholt in sie gesetzte Vertrauen.

6. Diverses. Der Vorsitzende gab der Versammlung die an die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden im Vereinsorgan ergangene Aufforderung bekannt, wodurch die Vereinsmitglieder auf die Vorteile der neu geschaffenen Versicherungseinrichtungen im Verein aufmerksam zu machen sind.

Hierauf hielt Herr Kgl. Förster Rosemann-Hermsdorf als Vertrauensmann der Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte einen erschöpfenden Vortrag über Art und Zweck der Versicherung für Vereinsmitglieder. Im Anschluß hieran entspann sich eine sehr angeregte Debatte über das Versicherungswesen im allgemeinen und besonderen.

Herr Rosemann erntete allseitigen, herzlichen Dank für seine Mühewaltung.

Nach ergangener Aufforderung des Vorsitzenden sagten einige Herren Vorträge für die nächstjährige Gruppen-Versammlung zu. Drei Neuanmeldungen zum Eintritt in den Verein wurden aufgenommen.

Der Vorsitzende schloß die Sitzung um 6 Uhr und sprach allen Anwesenden, insbesondere denjenigen Herren, die sich an den Verhandlungen beteiligt hatten, nochmals seinen Dank aus. Er gab ferner der Hoffnung Ausdruck, daß alle Teilnehmer in ihren Kreisen für unseren Verein nach besten Kräften werben möchten. Mit dem Wunsche: „Auf fröhliches Wiedersehen im nächsten Jahre!" erreichte die Versammlung ihr Ende.

Kammendorf, Post Fürstenau, Kr. Neumarkt, den 8. Mai 1909.

Der Vorsitzende: Oberstein.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kraft, G., Königl. Forstaufseher, Wettenbostel, Brockhöfe, Kr. Uelzen i. Hannover.
Seckt, Max, Forstkandidat, Lüneburg.
Buchwald, Karl, Förster, Wonsowo, Posen.
Bestle, Anton, Forstgehilfe, Katzenbach, Regem, Bayern.
Feuerstack, Georg, Forstaufseher, Vetschau.
Baron Speck von Sternburg, Königl. Oberförster, Szittkehmen.
Heinisch, Reinhold, Oberförster, Laski, Kempen, Posen.
Kreisel, Julius, Förster, Tschauchelwitz, Repplin, Schles.
Stypulkowski, Marian, Hilfsjäger, Pomotzno b. Pakoslaw, Kr. Rawitsch.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 276 9 Mk., Nr. 550 2 Mk., Nr. 623, 866, 1831 je 7 Mk., Nr. 1459 4 Mk., Nr. 1581, 1707, 1815, 2091 je 8 Mk., Nr. 2110 7 Mk., 2112 3 Mk., Nr. 2113 7 Mk., Nr. 2114, 2164 je 3 Mk., Nr. 2320 7 Mk., Nr. 2348, 2508 je 3 Mk., Nr. 2666 6 Mk., Nr. 2673 3 Mk., Nr. 2762 2 Mk., Nr. 2796 8 Mk., Nr. 2819 5 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 23. Neudamm, den 6. Juni 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Worbis im Regierungsbezirk Erfurt ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 7. Juni** eingehen.

Försterstelle Carlsberg-Süd in der Oberförsterei Carlsberg, Regierungsbezirk Breslau, ist zum 1. September 1909 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 10. Juli** der Königlichen Regierung in Breslau einzureichen.

Försterstelle Eichberg in der Oberförsterei Schwiedt, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1909 neu zu besetzen.

Försterstelle Poerschken in der Oberförsterei Prinzwald, Regierungsbezirk Allenstein, gelangt zum 1. Juli 1909 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 8,3 ha Acker und 5,0 ha Wiesen, c) 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Poerschken, am Ort. Bahnstation: demnächst Tharden, 5 km entfernt. Bewerbungsfrist **bis 8. Juni d. Js.**

Försterstelle Reiherfang in der Oberförsterei Eckstelle, Regierungsbezirk Posen, ist voraussichtlich zum 1. Juli 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 10. Juni** der Königlichen Regierung in Posen einzureichen.

Zur Anstellung etatmäßiger Forstsekretäre in Preußen und der Anstellungsfrage im allgemeinen.

In dem vor Jahresfrist erschienenen Werke, Das Oberförstersystem von Otto von Bentheim, ist auch ein breiter Raum der Schaffung von verantwortlichen Schreibgehilfen auf den Oberförstereien gewidmet. Wenn nun bereits, wie auch dort ausgesprochen wird, vor mehr als 30 Jahren die gleiche Forderung gestellt wurde, so hat diese gegenwärtig sicher eine noch

größere Berechtigung, denn im Tintenverbrauch hat die Forstverwaltung mit anderen Verwaltungen wahrlich gleichen Schritt gehalten. Richtig ist nun, wie in dem Aufsatze der Nr. 42 von 1908 gesagt wurde, daß wir über die Notwendigkeit der Schaffung von verantwortlichen Schreibgehilfen unsere Köpfe nicht anzustrengen brauchen. Für uns handelt es sich nur darum, zu prüfen, welche Folgen mit einer solchen Einrichtung für unseren Stand verbunden sind. Hieran nun in rechtlicher Weise mitzuarbeiten, darf den Angehörigen unseres Standes nicht verdacht werden. Die Anstellungsverhältnisse der Anwärter in der unteren Forstlaufbahn liegen nun einmal so, daß die Berufsfreudigkeit darunter leiden muß. Leider sind wir über diese Frage nicht unter einen Hut zu bekommen, und gerade die Anhänger der Richtung, die auf der letzten Vertreterversammlung dahin strebten, den Anwärtern in einem angemessenen Lebensalter — neben etatmäßiger Anstellung auch gleichzeitig einen angemessenen Wirkungskreis zu verschaffen, — blieben in der Minderheit.

Gleich von vornherein möchte ich bemerken: Eine Besserung der bestehenden Verhältnisse in der niederen Forstlaufbahn darf nur erwartet werden durch Schaffung eines Abflußkanals für die hohe Zahl der Anwärter. Der in dem am Eingange erwähnten Werke in Aussicht genommene „verantwortliche Schreibgehilfe" ändert an den bestehenden Anstellungsverhältnissen nichts, da dieser die Stellung während der Anwärterzeit einnehmen soll. Die moralische Verantwortung gegenüber seinem nächsten Vorgesetzten trägt der jetzige Schreibgehilfe schon lange, denn er setzt seine ganze Ehre daran, die laufenden Bureauarbeiten und namentlich das Rechnungswesen möglichst selbständig zu erledigen. Allerdings hat der Vorgesetzte für etwaige Fehler zu haften, doch solche Fälle werden — wenn überhaupt — nur sehr vereinzelt vorkommen. In dem Werke wird in Aussicht genommen die persönliche Haftbarkeit dem „Verantwortlichen" aufzuerlegen, und dafür als Pflaster eine besondere Amtszulage in Aussicht gestellt. Wenn diese Forderung hier mit dem Hinweise auf die neu geschaffenen Kreisassistenten begründet wird, so wird hierbei vermißt, daß für diese etatmäßige Stellen geschaffen sind. Für die Forstverwaltung wird aber ein alter Notbehelf befürwortet. Ja, es wird geradezu davor gewarnt, die bestehenden schlechten Anstellungsverhältnisse als Veranlassung für die Etatisierung der „verantwortlichen Schreibgehilfen" zu benutzen.

Wenn ich hier zu dieser ganzen Frage noch einmal Stellung nehme, so tue ich es nur, wie es bereits öfter geschehen, um daran mitzuarbeiten, den Weg, der zur Besserung der bestehenden Verhältnisse führen könnte, ausbauen zu helfen. Ich sehe nun, wie bereits bemerkt, keine Möglichkeit, wie hier ohne einen Abstrom von Anwärtern Wandel geschaffen werden soll, und verstehe den Widerstand in unseren Kreisen gegen diesen oft angeregten Plan nicht recht. Ich fürchte vielmehr, daß, wenn dieser weiter bestehen bleibt, er leicht dazu führen kann, daß zu diesen Schreibgehilfen „Militäranwärter" herangezogen werden. Wenn dann einige Kompagnien Infanterie-Feldwebel sowie einige Schwadronen Kavallerie-Wachtmeister in den Oberförstereien Einzug halten — ja, dann kann die befürchtete Nebenregierung manchem Förster mehr auf die Nerven fallen, wie bei Standesgenossen im schlimmsten Falle zu befürchten steht. Ich möchte daher bitten, den ablehnenden Standpunkt in unserer Mitte aufzugeben, denn die Jugend, die mit Liebe zum Beruf in die Laufbahn getreten, würde nicht mit Dankbarkeit auf die sehen, die durch ihr Verhalten einen günstigen Zeitpunkt verpaßt haben und so zur Verschärfung der bestehenden Verhältnisse beitrugen.

Nun hat Herr Kollege Bernstorff ja im Herbst 1908 (Nr. 42 d. Bl.) noch einmal seinen Plan entwickelt. Ich kann diesem nur zustimmen, denn allein auf diesem Wege ist es möglich, eine Entlastung der Anwärterzahl herbeizuführen, und gleichzeitig Aussicht vorhanden, daß die Anwärter in angemessenem Lebensalter einen Wirkungskreis erhalten, in dem sie ihre Arbeitskraft entfalten können. Und gerade letzteren Umstand möchte ich als den wichtigsten besonders hervorheben. Für den Anfang ist ein Mangel an Bewerbern um die Sekretärstellen kaum zu erwarten. Ich glaube sogar, mancher Förster wird sich mit Rücksicht auf die Kindererziehung, Aufgabe der Landwirtschaft, gesundheitlichen Rücksichten usw. bereit erklären, den „Schreibschemel" wieder zu besteigen. Hierdurch würden auch Anstellungsaussichten für diejenigen älteren Anwärter geschaffen, die eine Befriedigung im Bureaudienste nicht zu finden hoffen. Der in Nr. 42 entwickelte Plan nimmt die etatmäßige Anstellung von Forstsekretären nur auf den größeren Oberförstereien in Aussicht und gibt deren Zahl mit rund 400 an. Diese scheint richtig zu sein, denn nach der Übersicht zu meinem Aufsatze in Nr. 37 der Deutschen Forst-Zeitung von 1906, der sich mit dem vorliegenden Gegenstande beschäftigt, sind rund 400 Oberförstereien vorhanden, die durchschnittlich über 3500 ha groß sind. Diese läßt weiter erkennen, daß in den 400 Oberförstereien auch die größten Kulturflächen vorherrschen. Um nun fortlaufend für diese die vorgebildeten Anwärter stets vorrätig zu haben, scheint es weiter richtig,

diese in der Wartezeit auf den kleineren als „Verantwortliche" zu beschäftigen.

Es ist überhaupt zweifellos, daß sich für die Schreiberlaufbahn ausreichend Anwärter finden, wenn der Grundsatz zur Einführung kommt, daß diese als Durchgangsstelle zu den Forstkassenrendanten- und Sekretärstellen bei den Forstabteilungen der Regierungen dient. Daß hiergegen irgendwie Bedenken erhoben werden könnten, ist nicht recht einzusehen. Gehen nicht die Schulrektoren und ein großer Teil der Kreisschulinspektoren aus den Seminaristen hervor? Warum soll sich nicht ein gleich hoher Anteil der Forstlehrlinge durch fortgesetzten Fleiß zum Regierungs-Sekretär hinaufarbeiten können? Ich kann mir ferner nicht vorstellen, daß es schwieriger ist, die von der Oberförsterei vorgelegten Rechnungen zu prüfen, als solche aufzustellen, oder auf Grund der von der Oberförsterei gelieferten Unterlagen Nachweisungen zusammenzustellen, als die Unterlagen zu fertigen? So wie die Sache aber jetzt liegt, ist jedem Vorwärtsstreben in unserem Stande meist von Hause aus ein Riegel vorgeschoben, die vereinzelten Ausnahmen rechnen da nicht mit. Ja, jugendlicher Fleiß kann im späteren Alter oft genug eine Quelle zum Verdrusse werden, denn es ist einleuchtend, daß hiermit auch ein verfeinertes Empfinden verbunden ist, das sich in die oft beobachteten Formen schwerer einfügt. Unter diesen Umständen läßt sich natürlich eine besondere Vorliebe für die „Schreibgehilfentätigkeit" nicht erwarten.

Was den Ausbildungsgang der Forstanwärter betrifft, so kann ich mich mit den von Herrn Kollegen Mechow in Nr. 36 d. Js. 1908 gemachten Vorschlägen nicht einverstanden erklären. Warum soll der Beamte des Außendienstes sich ohne jeden Grund mit einem Ballast beschweren, den er in seinem Berufe kaum gebrauchen kann? Ich stelle mich hier im Gegensatz zu den dortigen Vorschlägen auf folgenden Standpunkt: Der Ausbildungsgang der Anwärter ist nur von Hause aus gleich. Sie treten also als Forstlehrlinge ein, besuchen die Forstlehrlingsschule, machen die sogenannte Jägerprüfung und genügen darauf ihrer Militärdienstpflicht bei der Jägertruppe. Nach Ableistung der Militärdienstzeit, wenn sich Neigung und Einsicht besser ausgebildet hat, kann der Anwärter die Entscheidung treffen, in welchem Dienstzweige er die größte Befriedigung zu finden hofft, und dann kann auch am zweckmäßigsten die Vertiefung in das eine oder das andere Spezialfach erfolgen. Während nun die Anwärter des Außendienstes sich für diesen im Walde vorbereiten, können die des Bureaudienstes auf den kleineren Oberförstereien Beschäftigung finden; letzteren werden hier die forsttechnischen Grundlagen aus der Lehrzeit zweckmäßige Hilfsmittel sein. Der Befähigungsnachweis zur endgültigen Anstellung wäre für jeden Berufszweig gesondert durch entsprechende Prüfungen nachzuweisen. Diese werden bei dem einen besser, bei dem anderen schlechter ausfallen und so ein Sieb bilden, durch welches gleichzeitig eine Auswahl zu dem Aufrücken in den einen oder anderen Berufszweig gefunden wird. Es ließe sich sehr wohl die Bestimmung treffen, daß z. B. die Anwärter des Außendienstes, die diese Prüfung mit dem Ergebnisse „gut" gemacht haben, zu einer in Aussicht zu nehmenden Revierförsterprüfung, die des Bureaudienstes unter der gleichen Voraussetzung zur Rendanten- bzw. Regierungssekretärprüfung zugelassen werden sollen. Die Eröffnung der Aussicht, auch in der unteren Forstlaufbahn durch Fleiß in eine gehobene Stellung zu gelangen, würde ganz entschieden dazu beitragen, die Berufsfreudigkeit in derselben zu heben. Daß diese mehr und mehr erlahmen muß, darf einen Kenner der ganzen Verhältnisse kaum überraschen, denn wenn, wie dies wiederholt betont wurde, die Anwärter bis hoch in die vierziger Jahre auf eine Berufstätigkeit warten müssen, die ihre Arbeitskraft vollständig befriedigt, so muß besonders der strebsame Mann mutlos werden.

Ehe ich meine Betrachtungen schließe, möchte ich noch ein weiteres Mittel zur Milderung der bestehenden Anstellungsverhältnisse berühren. Auch dies ist bereits mehrfach zur Sprache gebracht worden, so besonders in einem sehr sorgfältigen Aufsatze in Nr. 21 der Deutschen Forst-Zeitung von 1907, dessen sachliche Ausführungen darin gipfeln: Dort, wo sich nach Lage der Örtlichkeit größere etatmäßige Forstkassen nicht einrichten lassen, kleinere zu bilden, die mit dem Range und Einkommen von Försterstellen auszustatten sind, deren Inhaber aber je nach Befähigung Gelegenheit haben sollen, größere Stellen zu erhalten. Nach einer diesem Aufsatze beigefügten Übersicht sind 244 Forstnebenkassen vorhanden, von denen 105 zwei und mehr Oberförstereien umfassen. Die Kosten der nebenamtlichen Forstkassenverwaltung betragen nach dem laufenden Etat 360 000 ℳ, mithin für das Hektar rund 29 ₰, gegenüber 30 ₰, die in dem Aufsatze für die etatmäßige Verwaltung herausgerechnet wurden, also nicht erheblich weniger. Würden nun die 360 000 ℳ dazu verwandt, in dem angeregten Sinne etatmäßige Stellen für untere Forstbeamte zu schaffen, so könnte die Anwärterzahl um ein gut Teil vermindert werden, ohne daß der Staatssäckel eine Einbuße erlitte. Die von der Forstverwaltung ausgegebenen Kosten kämen dann

aber einem Teile der Anwärter zugute, die von Jugend auf sich ihren Wirkungskreis im Forstberufe wählten, nun aber die besten Lebensjahre mit dem Warten auf eine befriedigende Tätigkeit verbringen müssen.

Simon-Gloddau.

Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Militäranwärter.

Zu der in Nr. 19 unseres Blattes vom 9. Mai dieses Jahres abgedruckten Allerhöchsten Order vom 22. März 1909 und den dieser beigegebenen Vorschriften über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungs-Dienstalter der aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten haben der Finanzminister und der Minister des Innern gemeinschaftlich unterm 13. Mai 1909 nachstehende Ausführungsbestimmungen erlassen:

„Nach Abschnitt I Nr. 1 der neuen Vorschriften ist für Unteroffiziere, die mindestens 9 Jahre aktiv im Heere oder in der Marine gedient haben, die bisher nur den mittleren Beamten gewährte Vergünstigung der Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter auf die Unterbeamten ausgedehnt und zugleich das Höchstmaß der anzurechnenden Dienstzeit von 1 Jahr auf 3 Jahre erhöht. Es soll fortan die Militärdienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit

a) 12 Jahre übersteigt, bis zu 3 Jahren, mindestens mit einem Jahre,

b) 12 Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Danach werden beispielsweise an Militärdienstzeit angerechnet bei einer Anstellung nach

12	Militärdienstjahren			1 Jahr,
13	„			1 „
14	„			2 „
15	„			3 „
18	„			3 „
9	Militär- und	4	Zivildienstjahren	1 „
9	„ „	5	„	2 „
9	„ „	6	„	3 „
12	„ „	1	„	1 „
12	„ „	2	„	2 „
13	„ „	2	„	3 „
14	„ „	3	„	3 „

Die Bestimmungen wegen Anrechnung der über 5 Jahre hinausgehenden diätarischen Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter (Nr. 16/24 der Gehaltsvorschriften) bleiben unverändert, so daß, neben und unabhängig von der Anrechnung der Militärdienstzeit, auch der über 5 Jahre hinausgehende Teil der diätarischen Dienstzeit bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt wird. Wenn also in dem Beispiele von 9 Militär- und 6 Zivildienstjahren die letzteren ausschließlich diätarische Dienstzeit darstellen, so sind neben den 3 Militärdienstjahren noch 1 Jahr Diätariat, insgesamt 4 Jahre anzurechnen.

Militäranwärter im Sinne dieser Verfügung ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins. Wegen der nicht als Militäranwärter geltenden Personen vergl. die Fußnote zu Nr. 14 der Gehaltsvorschriften vom 1. Juli 1905.

Diese Fußnote lautet:

„Als Militäranwärter sind nicht anzusehen diejenigen Personen, welche nach § 10 der Anstellungsgrundsätze vom 7. und 21. März 1872 und den hierzu ergangenen besonderen Bestimmungen zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zugelassen werden können oder zugelassen sind. Bei den im Zivildienst zur etatmäßigen Anstellung kommenden verabschiedeten Offizieren und Deckoffizieren, denen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist, findet daher eine Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nicht statt, ebensowenig bei den Forstversorgungsberechtigten und den Inhabern der Anstellungsbescheinigung. Dagegen sind die zum Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbaupersonal gehörenden Personen des Soldatenstandes, einschließlich der Schirrmeister (Wallmeister der Pionierbataillone), die Registratoren bei den Generalkommandos und die im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps, sofern sie den Zivilversorgungsschein besitzen, auch dann als Militäranwärter anzusehen, wenn sie eine gemäß § 91 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 275) beziehungsweise Artikel 16 des Abänderungsgesetzes vom 22. Mai 1893 (R. G. Bl. S. 171) nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes berechnete Pension beziehen. Den Registratoren bei den Generalkommandos gleich zu rechnen sind die Registratoren bei den Generalinspektionen der Fußartillerie, sowie des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, bei der Inspektion der Feldartillerie, bei dem Gouvernement und der Kommandantur Berlin, sowie bei der Kommandantur Potsdam."

Was als Zivildienstzeit gilt, ist im Absatz 2 des Abschnitts I der Vorschriften bestimmt. Die darin erwähnte diätarische Dienstzeit rechnet nach Nr. 20 b der Gehaltsvorschriften vom Tage der endgültigen Übernahme des Militäranwärters in den Zivilstaatsdienst. Eine Beschäftigung gegen Lohn oder Schreibgebühren gilt nicht als diätarische Beschäftigung. Erscheint es nach Lage der Umstände angemessen, auch solche Dienstzeit — Probedienstzeit, Zeit der informatorischen Beschäftigung oder diätarische Dienstzeit — anzurechnen, die in einem anderen Dienstzweige zurückgelegt ist als in demjenigen, in dem die Anstellung erfolgt, so ist dazu vorgängig

für Beamte der allgemeinen Verwaltung die Genehmigung des Finanzministers und des Ministers des Innern,

für Beamte der Verwaltung des Innern die Genehmigung des Ministers des Innern

einzuholen.

Informatorische Beschäftigungen oder Probedienstleistungen, die vor dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine zurückgelegt sind, gelten als Militärdienstzeit. Zu ihrer Anrechnung bedarf es daher auch dann nicht der besonderen Genehmigung.

wenn sie in einem anderen Dienstzweige oder in einer anderen Verwaltung zurückgelegt sind.

Nach Absatz 3 des Abschnitts I bleibt die Zeit außer Betracht, während welcher die etatmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung des Militäranwärters oder aus anderen in seiner Person beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist. Voraussetzung der vollen Anrechnung ist also, daß die vorgeschriebenen Prüfungen rechtzeitig abgelegt werden und daß der Beamte keinen Anlaß gibt, ihn vorübergehend von der Anstellung auszuschließen.

Daß nach Abschnitt II den Militäranwärtern, die weniger als 9 Jahre im Heere und in der Marine gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zur Dauer eines Jahres bei der ersten etatmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte angerechnet wird, entspricht den bisherigen Bestimmungen. Im Unterbeamtendienst findet bei den vorbezeichneten Militäranwärtern eine Anrechnung von Militärdienstzeit auch künftig nicht statt.

Nach Abschnitt III sollen zivilversorgungsberechtigte Gendarmen beim Übertritt in andere Stellen des Zivildienstes und zivilversorgungsberechtigte Schutzmänner, die als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte zur Anstellung kommen, hinsichtlich der Anrechnung von Militärdienstzeit den Militäranwärtern der Truppe gleich behandelt werden, wobei die in der Gendarmerie oder in der Schutzmannschaft verbrachte Dienstzeit als Militärdienstzeit anzusehen ist. Die Bestimmung in Nr. 46 der Gehaltsvorschriften, wonach Gendarmen und Schutzmänner ihr Gehalt in der neuen Stelle, insoweit es deren Höchstsatz nicht übersteigt, weiterzubeziehen haben und ihr Besoldungsdienstalter unter Zugrundelegung des Normalgehalts als Gendarm oder Schutzmann festgesetzt wird, greift nur noch beim Übertritt von Schutzmännern in den Unterbeamtendienst Platz, und zwar unter Ausschluß einer Anrechnung von Militärdienstzeit. Danach beträgt zum Beispiel die Anrechnung von Militärdienstzeit bei einer Anstellung nach

10 Militär- und 3 Gendarmeriedienstjahren 1 Jahr,
9 „ , 4 Gendarmerie- und 3 Zivildienstjahren . . . . 3 „
9 „ und 5 Schutzmannsdienstjahren im mittleren Dienste, Zeichner- und Kanzleidienste . . . . . 2 „
im Unterbeamtendienste infolge der Gehaltsmitnahme . . . . nichts.

Bei der Anstellung von aktiven oder pensionierten Unterbeamten (ausschließlich der aus der Schutzmannschaft hervorgegangenen Unterbeamten) als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte ist nach Abschnitt IV Absatz 1 in Vergleich zu stellen das Besoldungsdienstalter, welches dem Beamten in der neuen Stelle nach Maßgabe des in der Vorstelle wirklich bezogenen Gehalts an sich beizulegen war, und dasjenige Besoldungsdienstalter, welches er zu erhalten hätte, wenn ihm in der Vorstelle Militärdienstzeit nicht angerechnet wäre. Der etwa zwischen diesen beiden Terminen liegende Zeitraum stellt den Vorteil dar, welchen der Beamte aus seiner früheren Stelle infolge der daselbst stattgehabten Anrechnung von Militärdienstzeit in die neue Stelle mitnimmt und welcher nunmehr in Anrechnung zu bringen ist. Wenn beispielsweise ein Lademeister, dessen bisheriges Besoldungsdienstalter vom 1. Mai 1901 infolge Anrechnung von 3 Militärjahren auf den 1. Mai 1898 vorzudatieren ist, am 1. Oktober 1908 zum Eisenbahnassistenten ernannt ist, so würde sein Gehalt als Lademeister nach den neuen Sätzen zur Zeit der Beförderung zum Eisenbahnassistenten (1. 10. 1908) = 1760 ℳ (ab 1. 5. 1910 = 1880 ℳ) betragen haben. Lediglich unter Berücksichtigung dieses zuletzt als Lademeister bezogenen Gehalts würde das Gehalt als Eisenbahnassistent auf 1900 ℳ (ab 1. 10. 1911 = 2150 ℳ) und das Besoldungsdienstalter auf den 1. Oktober 1905 festzusetzen sein. Ohne Anrechnung von Militärdienstzeit würde das Gehalt als Lademeister am 1. Oktober 1908 nur 1640 ℳ (ab 1. 5. 1910 = 1760 ℳ) betragen haben; sein Gehalt als Eisenbahnassistent wäre auf 1650 ℳ (ab 1. 5. 1910 = 1900 ℳ) und sein Besoldungsdienstalter auf den 1. Mai 1907 festzusetzen gewesen. Da hiernach der durch die Anrechnung von Militärdienstzeit in der Vorklasse erzielte Vorteil nur (1. 10. 1905 bis 1. 5. 1907 =) 1 Jahr 212 Tage beträgt, sind in der Assistentenklasse weitere 1 Jahr 153 Tage Militärdienstzeit anzurechnen; das Besoldungsdienstalter ist also auf den (1. 10. 1905 — 1 Jahr 153 Tage =) 1. Mai 1904 festzusetzen. Hiernach beträgt das Gehalt ab 1. Oktober 1908 = 1900 ℳ (ab 1. 5. 1910 = 2150 ℳ). Eine nochmalige volle Anrechnung der Militärdienstzeit findet in allen Fällen statt, wo das Endgehalt der Unterbeamtenklasse, aus welcher der Übertritt erfolgt, geringer oder gleich hoch ist als das Anfangsgehalt der neuen Klasse des mittleren usw. Beamten. Wenn sich z. B. ein Schaffner, dem bei der Anstellung 3 Militärjahre auf das Besoldungsdienstalter angerechnet sind, bei der Beförderung zum Eisenbahnassistenten in der höchsten Gehaltsstufe der Schaffner (1500 ℳ) befindet, so sind ihm auf das Besoldungsdienstalter in der Eisenbahnassistentenstelle von neuem 3 Militärjahre anzurechnen, da er aus Anlaß der in der Schaffnerstelle stattgehabten Anrechnung von Militärdienstzeit einen Vorteil in die Eisenbahnassistentenstelle nicht mitbringt.

Werden aus der Schutzmannschaft hervorgegangene Unterbeamte aus der Unterbeamtenstelle in die Stelle eines mittleren Beamten, Zeichners oder Kanzleibeamten befördert, so ist die Militär- und Marinedienstzeit einschließlich der Schutzmannsdienstzeit insoweit anzurechnen, als nicht die auf Grund des ihm in der Unterbeamtenstelle zustehenden Normalgehalts erfolgende Festsetzung des Besoldungsdienstalters bereits zu einer gleichen Verbesserung des Diensteinkommens führt.

Beispielsweise würde einem ehemaligen Schutzmann, der vom 1. Oktober 1893 bis 30. September 1902 beim Militär, vom 1. Oktober 1902 bis 31. Oktober 1908 in der Schutzmannschaft gedient und in dieser am 1. Oktober 1905 den Zivilversorgungsschein erhalten hat, demnächst am 1. November 1908 mit einem Gehalt von 1640 ℳ und einem Besoldungsdienstalter vom 1. Oktober 1905 zum Zollaufseher ernannt ist und am 1. Oktober 1911 in die Stelle eines Zollassistenten einrückt, volle 3 Jahre Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der neuen Stelle anzurechnen, dieses mithin auf den 1. Oktober 1908 festzusetzen sein. Dagegen würde einem ehemaligen Schutzmann, der vom 1. Oktober 1890 bis 30. September 1899 beim Militär, vom 1. Oktober 1899

bis 31. Oktober 1905 in der Schutzmannschaft gedient und in dieser am 1. Oktober 1902 den Zivilversorgungsschein erhalten hat, demnächst am 1. November 1905 mit einem Gehalt von 1360 ℳ und einem Besoldungsdienstalter vom 1. Oktober 1902 zum Zollaufseher ernannt ist und am 1. Oktober 1911 in die Stelle eines Zollassistenten einrückt, Militärdienstzeit nicht anzurechnen sein, da er infolge der Mitnahme des Gehalts als Zollaufseher bereits eine Vordatierung des Besoldungsdienstalters um drei Jahre erfährt.

Als Verwaltung, in deren Bereich die etatmäßige Anstellung in einer Unterbeamtenstelle organisationsmäßige Voraussetzung für die Erlangung einer Stelle des mittleren Dienstes ist, kommt zurzeit nur die Zollverwaltung in Frage. Dieserhalb wird von dem Finanzminister besondere Verfügung ergehen.

Zu Abschnitt V/VI der neuen Vorschriften erscheinen Ausführungsbestimmungen nicht erforderlich.

Die neuen Vorschriften haben nach Abschnitt VII rückwirkende Kraft für alle zurzeit im aktiven Dienste stehenden Beamten — einschließlich derjenigen in Beförderungsstellen —, insoweit sich für sie daraus eine Verbesserung ihres bisherigen Besoldungsdienstalters ergibt. Anderenfalls bleibt das letztere auch für das künftige Aufsteigen im Gehalte maßgebend. Die in Nr. 6 der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen vom 14. Dezember 1891 vorgesehene Beschränkung, wonach das Besoldungsdienstalter in der Eingangsstelle durch Anrechnung von Militärdienstzeit nicht vor dem 1. Januar 1892 bestimmt werden darf, ist für die Militäranwärter aufgehoben. Eine Gehaltsnachzahlung findet nur für die Zeit vom 1. April 1908 ab statt.

Die rückwirkende Kraft gilt auch für die seit dem Beginne des Etatsjahres 1908 aus dem etatmäßigen Anstellungsverhältnis ausgeschiedenen ehemaligen Militäranwärter. Sie hat bei diesen zugleich die Wirkung, daß die Pensionen der nach dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Beamten und die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der seit 1. April 1908 verstorbenen Beamten anderweitig festgesetzt werden; auf die zu oder vor dem 1. April 1908 aus dem etatmäßigen Anstellungsverhältnis ausgeschiedenen ehemaligen Militäranwärter sowie auf die Hinterbliebenen dieser Beamten und auf die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1908 verstorbenen ehemaligen Militäranwärter erstreckt sich dagegen die rückwirkende Kraft nicht.

Während für die nach Eingang dieses Erlasses erstmalig anzustellenden Militäranwärter das Besoldungsdienstalter alsbald unter Berücksichtigung der neuen Vorschriften festzusetzen ist, können die auf Grund derselben etwa erforderlichen Festsetzungen bei den bereits vorher angestellten Militäranwärtern erst gelegentlich der Ausführung der gegenwärtig noch dem Landtage zur Beschlußfassung vorliegenden Besoldungsordnung erfolgen. Derartige Festsetzungen sind daher einstweilen zu unterlassen. Da indessen die Feststellung, in welchem Umfange den einzelnen Beamten in der Eingangsstelle (erste etatmäßige Anstellung) nach den neuen Vorschriften Militärdienstzeit anzurechnen gewesen wäre, und die sich daraus für die Gehaltsfestsetzung in den Beförderungsstellen ergebenden Änderungen eine nicht zu unterschätzende Arbeit verursachen, ersuchen wir unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 30. März d. Js. (I. 4096 II, 2884, III. 4639), die bei der Gehaltsaufbesserung zu den Zahlungsanweisungen usw. zu verwendenden Muster betreffend, ergebenst, die erforderlichen Ermittelungen schon jetzt vornehmen zu lassen und die Arbeiten so zu beschleunigen, daß bei Eingang der Ausführungsverfügung zur Besoldungsordnung die Diensteinkommensverbesserungen unverzüglich unter Mitberücksichtigung der sich für die Beamten aus der vermehrten Anrechnung der Militärdienstzeit ergebenden Vorteile zahlbar gemacht werden können. Für die Nachprüfung, in welchem Umfange den in Beförderungsstellen befindlichen Beamten Militärdienstzeit nach den neuen Grundsätzen anzurechnen sein wird, ist unter der Annahme, daß diese Grundsätze schon bei der ersten etatmäßigen Anstellung des Beamten bestanden hätten, festzustellen, wie sich alsdann in den einzelnen von ihm bekleideten Stellen nach Maßgabe des Zeitpunkts der erfolgten Beförderungen und der zurzeit derselben in Geltung befindlichen Gehaltssätze Gehalt und Besoldungsdienstalter gestellt haben würden. Dabei sind auch die etwaigen Änderungen des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen, welche sich aus den anläßlich einer zwischenzeitlichen Besoldungsaufbesserung erlassenen Ausführungsvorschriften ergeben haben würden."

Nachschrift. Erläuternd bemerken wir noch, daß die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nicht volle Jahre zu umfassen braucht. Wenn z. B. die Militärdienstzeit 12 Jahre und 197 Tage und die Zivildienstzeit 1 Jahr und 265 Tage beträgt, dann kommen 2 Jahre und 102 Tage auf das Besoldungsdienstalter in Anrechnung. Die Schriftleitung.

Stellungnahme zu der in Nr. 17 der Deutschen Forst-Zeitung enthaltenen Erwiderung des Herrn Steuer-Madlitz.

Jedes Wort, welches die Schäden der Klemmpflanzung aufdeckt, bedeutet einen Schritt „vorwärts" und ist mit Freuden zu begrüßen. Gilt es doch, mit einer Kulturmethode zu brechen, die mehr wie ein halbes Jahrhundert als Heiligtum betrachtet wurde und dabei die schwersten Schäden für unsere Wälder gebracht hat. Deshalb ist ein rücksichtsloser Kampf am Platze, der nicht eher ruhen darf, bis auch der letzte Klemmspaten, das letzte Stieleisen, überhaupt alle keilförmigen Instrumente, welche nur dadurch in den Boden getrieben werden können, daß sie Erde verdrängen und deshalb harte Wände schaffen müssen und zwischen diese die Wurzeln der Pflanzen pressen, in Sammlungen untergebracht sind.

Die Nachteile der Klemmpflanzung sind oft genug geschildert und werden ernstlich wohl nirgends mehr bestritten. Und doch stellen sich der Einführung jeder besseren Kulturmethode unendliche Schwierigkeiten entgegen.

Zunächst will die Theorie vollständig beherrscht sein, sodann müssen Forstleute und Arbeiter die Handhabung der neuen Geräte erlernen, welche um so

schwieriger ist, je mehr die Bodenverhältnisse von denen abweichen, für die ein neues Kulturwerkzeug zunächst geschaffen ist.

Von diesem Gesichtspunkte fasse ich auch das absprechende Urteil gegen die Pflanzung mit dem Bohrer auf, welches sich Herr Steuer-Madlitz auf Grund eines Versuches gebildet hat, welcher dort im Jahre 1900 mit der von Fehrenteilschen Pflanzenzange gemacht ist. Für den von mir konstruierten Zangenbohrer treffen die auf Seite 353 der Deutschen Forst-Zeitung aufgeführten Nachteile nicht zu.

Herr Steuer sagt:

1. „Daß auf steinigem oder verwurzeltem Boden keine genügende Garantie für hinreichend tiefe Löcher gegeben ist."

Dieser Vorwurf könnte doch jedes andere Instrument, z. B. das Pflanzholz, ebensogut und noch viel eher treffen. Der die Aufsicht führende Beamte hätte doch nur nötig gehabt anzuordnen, daß etwas tiefer gebohrt worden wäre. Wir arbeiten hier auf 10 verschiedenen Stellen mit 70 Bohrern; diese Klage habe ich jedoch noch nicht gehört. Der Förster erkennt die Tiefe des Loches meist schon an der Höhe der neben dem Loch liegenden ausgehobenen Erde. Ist wirklich auf der Bohrstelle ein großer Stein oder eine starke Wurzel, so ist dies zunächst nur ein Beweis dafür, daß hier auch eine Pflanze nicht hingehört. Dicht daneben findet sich gewiß eine Stelle, welche diese Hindernisse nicht enthält und so auch für die Wurzeln geeigneter ist.

2. „Daß ein Andrücken der Erde in der ganzen Längsrichtung der Wurzeln nicht möglich war."

Das Andrücken geschieht an den Wänden des Loches entweder mit der Hand oder mit dem Noeringschen Andrücker.

3. „Daß die Erde im Pflanzloch sich senkte und im Andrücken von oben her immer mit einer Stauchung der Wurzeln verbunden war."

Das Sinken der Erde ist auch hier vorgekommen in ganz einzelnen Fällen auf altem Waldboden, wo die Erde nicht wie vorgeschrieben richtig angedrückt war. Ich habe jedoch nirgends einen Schaden für die Wurzeln feststellen können. Die Pflanze wuchs ungestört weiter.

Aber selbst durch ein Andrücken von oben tritt, wie zahlreiche Versuche hier ergeben haben, keine Wurzelstauchung ein. Vielfach wird als Stauchung angesehen, was nur eine natürliche Wuchsform des Kiefern-Jährlings ist. Von 100 einjährigen Kiefern hatten etwa 50 von Natur einen oder mehrere Knicke.

Ein Stauchen der Wurzel kann jedoch dann eintreten, wenn während des Pflanzens die Hand, welche die Pflanze hält, eine Bewegung nach der Tiefe macht. Bei einiger Übung tritt dieser Fall jedoch selten ein.

4. „Daß es nicht möglich war, die Pflanze so zu halten, daß sie nach der Pflanzung die richtige Höhe hatte."

Die Arbeiter erlernen dies sehr bald, und außerdem schützt Anfänger hiervor vollständig der Noeringsche Pflanzenhalter.

5. „Daß es nicht möglich war, beim Zukrümeln des Hohlzylinders die Pfahlwurzel sowie die Seitenwurzeln in ihrer natürlichen Lage ohne Verbiegungen zu erhalten."

Die Erhaltung der natürlichen Wurzellage ist ja gerade der Hauptvorzug der Pflanzung mit dem Zangenbohrer.

Die Pfahlwurzel hängt in der Mitte des Loches in ihrer ganzen Länge herunter und wird mit ihren Seitenwurzeln ringsum in Erde eingebettet. Jede Wurzel bleibt, was die Hauptsache ist und bisher von keiner Methode auch nur annähernd erreicht wurde, an der Seite, an welcher sie entsprungen ist. Längere Seitenwurzeln können allerdings zuweilen eine abwärts geneigte Lage erhalten, die jedoch dadurch wieder aufgehoben wird, daß ihre Spitzen, wie dies ältere Bohrpflanzungen deutlich zeigen, nach außen und oben wachsen.

6. „Daß die Vermutung, das Regenwasser würde an den Wänden des Zylinders besonders gut eindringen, sich in einem Dürrejahr als irrig erwies."

Ich kann nur betonen, daß diese Erscheinung auf ein unrichtiges Pflanzen zurückzuführen ist. Die Wurzelentwickelung ist gerade bei dieser Kulturmethode ganz hervorragend gut. Bekanntlich ist aber eine gute Wurzel der beste Schutz gegen Dürre.

Ob der Zangenbohrer das Gerät der Zukunft werden wird, hängt von der grünen Praxis ab; jedenfalls würde ich meine langjährigen Arbeiten als völlig wertlos bezeichnen, wenn derselbe eine Übergangsform zu dem Spitzenbergschen Pflanzverfahren mit dem Pflanzholz darstellen würde.

Spitzenberg sagt auf Seite 21 seiner Anweisung „Die Spitzenbergschen Kulturgeräte":

„Der mit dem Spaltschneider hergestellte Pflanzspalt weist eine breite, senkrechte, nicht angepreßte Wand auf usw. Diese Spaltform entspricht dem natürlichen Wurzelsystem."

Ferner auf Seite 24/25.

„Als Typus für die Pflanzungsweise möge hier die Pflanzung eines Kiefernjährlings folgen. Nachdem diejenigen Hauptseitenwurzeln, die voraussichtlich bei der Einbettung von ihrer natürlichen Wuchsrichtung abgebogen würden, bis auf 1 cm Länge beschnitten sind, faßt man die Pflanze mit Daumen und Zeigefinger der linken Hand an den unteren Nadeln, und zwar so, daß die Breitseite des natürlichen Wurzelfächers, wenn eingehalten, an die Breitseite der Spaltwand kommt. Erscheinen die Wurzeln im Spalt nun natürlich ausgebreitet, so krümelt man Boden ein, bis der Spalt mäßig voll ist. Darauf drückt man das Pflanzholz etwa zwei Finger breit von der ursprünglichen Spaltwand senkrecht ein und übt einen schwachen Druck nach der Wurzel hin aus."

Das ganze Verfahren ist also aufgebaut auf der mindestens als allgemein bekannt vorausgesetzten Tatsache, daß der Kiefernjährling einen „natürlichen Wurzelfächer" hat. Unter Wurzelfächer ist nach Spitzenberg also eine Wurzelentwickelung zu verstehen, die dem mit dem Spaltschneider gemachten Spalt (senkrechte Wand) entspricht. Also nur für eine Fächerform gilt die Methode und kann sie nur gelten. Fehlt die Fächerform, so fällt die ganze Methode! Und sie muß fallen, denn die einjährige Kiefer hat nichts weniger wie eine Fächerform. Tausende von einjährigen Kiefern habe ich mir daraufhin angesehen und immer nur festgestellt, daß die Seitenwurzeln rings um den Stamm herum sitzen. Da aber das Märchen von der natürlichen Fächerförmigkeit

von Zeit zu Zeit immer wieder mal Unheil stiftend auftritt, so möchte ich diesen Punkt einmal genauer erörtern.

Betrachtet man die ersten größeren Seitenwurzeln unterhalb der Nadeln, so findet man, daß in der Regel drei rings um die Pfahlwurzel in gleichem Abstand voneinander angeordnet sind. Also nicht fächerförmig, sondern strahlenförmig. Die drei nächsten größeren Seitenwurzeln stehen meist annähernd senkrecht unter den drei ersten und ebenso die folgenden unter diesen, so daß sich also drei Reihen von Seitenwurzeln ergeben. Diese Reihen gehen nun fast niemals genau senkrecht an der Pfahlwurzel von oben bis unten herunter, sondern in Windungen; deshalb kann man die einzelnen Reihen auch nur streckenweise genau verfolgen. Im untersten Viertel oder Fünftel der Pfahlwurzel, wo nur noch die ganz feinen Faserwurzeln sitzen, gehen die drei Reihen in zwei Reihen über. Also nur bei dem ganz untersten Teil der Wurzel könnte man von einer Fächerförmigkeit reden, wenn nicht auch diese zwei Reihen ihre Richtung änderten, so daß, von oben gesehen, auch diese Zweiseitigkeit zur Allseitigkeit wird.

Dies alles sind Tatsachen, von denen sich jeder überzeugen kann, der über ein gesundes Auge verfügt. Der tiefere Grund für diese Anordnung der Seitenwurzeln wird jedoch erst klar und begreiflich, wenn man den inneren Bau der Pfahlwurzel mit Hilfe des Mikroskopes untersucht.

Es ist nämlich eine in der botanischen Wissenschaft — man vergleiche Lehrbuch der Botanik von Straßburger, 8. Auflage 1906, Seite 138 — längst bekannte Tatsache,*) daß sich die Zahl der Reihen der Seitenwurzeln nach der Zahl der Gefäße in der Pfahlwurzel richtet.

*) Die Schriftleitung lehnt die Verantwortung für die folgenden Ausführungen ausdrücklich ab.

Ist die Zahl der Gefäße zwei, so ist die Zahl der Wurzelreihen entweder ebenfalls zwei oder doppelt so groß. Hierbei ist es wichtig, zu bemerken, daß diese Gefäße immer genau entgegengesetzt im Stamme angeordnet sind.

Bei dem Ahornkeimling z. B., den jetzt jeder beobachten kann, sind vier Gefäße vorhanden, daher auch vier Reihen Seitenwurzeln. Bei der Kiefer kann man kurz nach der Keimung zwei Gefäße beobachten, welche entgegengesetzt liegen, daher auch nur zwei Reihen Seitenwurzeln: nach einigen Monaten, vielleicht auch schon früher, erhöht sich die Zahl der Gefäße auf drei, daher auch drei Reihen Seitenwurzeln. Nur im untersten Teil der Pfahlwurzeln sind noch zwei Gefäße vorhanden, daher hier auch nur zwei Reihen Seitenwurzeln. Angesichts dieser Tatsachen ist es unerfindlich, wie eigentlich das Märchen von der Fächerförmigkeit der Wurzel des Kiefernjährlings entstanden ist.

Spitzenberg sagt ja selbst, daß er jene Hauptseitenwurzeln, die voraussichtlich bei der Einbettung von ihrer natürlichen Wuchsrichtung abgebogen werden, vorher bis auf 1 cm abschneiden läßt. Bei einer Fächerform wäre dies doch gar nicht nötig. Ich finde deshalb zwischen der Spitzenbergschen Pflanzmethode und der Klemmpflanzung gar keinen Unterschied.

Jedes keilförmige Instrument schafft durch Verdrängen der Erde feste Wände, selbst in gelockertem Boden; an diese Wand wird nun die Pflanze gehalten, und von der andern Seite mit einem keilförmigen Instrument (dem Pflanzholz) angedrückt, genau wie bei dem Klemmverfahren, welches wir doch gerade bekämpfen wollen.

Rohrwiese.

Königl. Forstmeister Splettstößer.

Mitteilungen.

— **Mietsentschädigung und Wohnungsgeldzuschuß.** Nachdem nunmehr die neuen Besoldungsvorlagen Gesetzeskraft erlangt haben, und — wie wir erfahren — seitens der Zentralbehörden inzwischen auch bereits die Zahlung der erhöhten Bezüge angeordnet ist, sollen diese voraussichtlich auch in allernächster Zeit, rückwirkend vom 1. April 1908 ab, gezahlt werden. Auf die fälligen erhöhten Beträge kommen die im Etatsjahre 1908 einigen Beamtenklassen gewährten einmaligen und bei den Forsthilfsaufsehern auch die vom 1. April 1908 ab gezahlten monatlichen Teuerungszulagen in Anrechnung. Letztere kommen bekanntlich von diesem Tage ab in Wegfall. Die neuen Gehalts- und Diätensätze sind von uns schon mehrfach, zuletzt in dem von unserer Geschäftsstelle kürzlich für 1908 herausgegebenen „Gesetzjahrbuch"*) bekannt gemacht, so daß wir von einer Wiederholung dieser Mitteilung heute absehen können. Dagegen scheinen nach mehrfachen uns zugegangenen Anfragen über das Wesen der Mietsentschädigung und des Wohnungsgeldzuschusses noch Zweifel zu bestehen. Zur Behebung derselben teilen wir zunächst mit, daß in bezug auf die Mietsentschädigungen insofern eine Änderung gegen den bisherigen Zahlungsmodus eintritt als bei den Oberförstern, Revierförstern und Förstern für die einzelnen Ortsklassen besondere Höchstsätze festgesetzt worden sind, während bisher für sämtliche Orte Einheitshöchstsätze von 1200 ℳ für die Oberförster und 300 ℳ für die Revierförster und Förster bestanden. Dieses System hatte den Übelstand, daß die vorgenannten Beamten in Orten mit teuren Wohnungsmieten in den gezahlten Mietsentschädigungen nicht immer volle Deckung für die aufgewendeten Mietsbeträge fanden und deshalb in solchen Fällen den Differenzbetrag aus dem Gehalt bestreiten mußten. Die neuen Mietsentschädigungen betragen:

*) Genauer Titel siehe in der Fußnote auf Seite 498 dieser Nummer.

I. Für Oberförster:

in der II. Servisklasse	bis zu	1300 ℳ		bisher
„ „ III. „	„ „	1200 „		bis zu
„ „ IV. „	„ „	1200 „		1200 ℳ

II. Für die Revierförster und Förster:

		bisher
in der Servisklasse A	bis zu 900 Mark	
" " " I	" " 730 "	
" " " II	" " 600 "	bis zu
" " " III	" " 500 "	
" " " IV	" " 380 "	300 M

Innerhalb dieser Beträge wird die wirkliche Miete für die gemietete Wohnung nebst Zubehör (Stallung, Holzschuppen) gewährt, nicht aber auch für sonstige mit derselben verbundene Nutzungen (wie beispielsweise die Benutzung von Garten, Acker, Wiesen, von Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen) und auch nicht für etwa wieder abvermietete Räume der Mietswohnung. Das Nähere ergibt die auf 860/1 in Nr. 37 unseres Blattes vom 10. September 1905 abgedruckte Ministerial-Verfügung vom 7. Februar 1905. Es ist anzunehmen, daß diese Beträge in allen Fällen den betreffenden Beamten die nötigen Geldmittel zur Beschaffung angemessener Wohnungen bieten werden.

Anders verhält es sich mit dem Wohnungsgeldzuschuß. Er wird den zum Bezuge desselben berechtigten Beamten ohne Rücksichtnahme auf die Höhe der Wohnungsmiete in den gesetzlich festgelegten Sätzen voll ausgezahlt. Diese betragen jährlich:

für die Beamten	in den Orten der Servisklasse A	I	II	III	IV	Pensionsfähiger Durchschnittssatz
	M	M	M	M	M	M
I. der 1. Rangklasse	2000	1600	1200	960	800	**1312**
II. der 2. und 3. Rangklasse	1600	1200	960	800	720	**1056**
III. der 4. und 5. Rangklasse	1200	880	720	640	560	**800**
IV. für Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangieren, Subalternbeamte 2. Klasse bei den Zentralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Lokalbehörden	720	580	480	400	290	**494**
V. für Unterbeamte	480	360	290	220	150	**300**

Diese Zusammenstellung ergibt, daß der Wohnungsgeldzuschuß durchweg geringer ist als die Mietsentschädigung, und zwar deshalb, weil er nur eine Beihilfe zu der Miete gewähren, die Mietsentschädigung dagegen jenen Beamten, welche Anspruch auf eine freie Dienstwohnung haben, für die aufgewendete Miete voll schadlos halten soll.

Die Schriftleitung.

— **Wie weit sollen die Kulturen von den Grenzen und Wegen abbleiben?** Die vorstehende Frage ist nicht neu, und sie dürfte wohl auch schon mehrfach beantwortet sein. In der Praxis begegnet sie jedoch trotzallede m einigen Schwierigkeiten. So wird beispielsweise gesagt, jede Kultur soll bei ihrer Anlage wenigstens 3 m von der Grenzlinie ab bleiben, damit mit zunehmendem Wachstum der Pflanzen deren Äste nicht über die Grenze hinausragen und den Nachbar zu Ausstellungen veranlassen. Das hört sich freilich ganz schön an, läßt man aber bei der Kultur an den Grenzen wirklich einen 3 m breiten Rand liegen, so scheint das im Verhältnis zu den kleinen ein- bis dreijährigen Nadelholzpflanzen jahrelang als ein ganz unverhältnismäßig breiter Streifen, der nutzlos daliegt. Ähnlich ist es an den Wegen. Pflanzt man bis auf 1 m Abstand an diese heran, so ist das meines Erachtens zu nahe, bleibt man aber 2 m ab, so erscheint die liegenbleibende Fläche von beispielsweise 2 + 4 + 2 = 8 m wiederum ganz unverhältnismäßig groß. In der Tat wäre es auch verschwenderisch, diese Flächen nicht wenigstens so lange wirtschaftlich zu nutzen, so lange die räumlichen Verhältnisse dies gestatten. Ich möchte daher den Vorschlag machen, auf diesen Rändern Weihnachtsbäume bzw. Bäumchen zu Dekorationszwecken zu erziehen. Das dürfte sowohl eine Rente abwerfen, wie zugleich die Bestände besonders von den Grenzen, zum Teil aber auch von den wichtigeren Wegen, in erwünschter Entfernung halten.

Man müßte die Pflanzen auf den Grenzstreifen dann allerdings in Einzelpflanzen und könnte sie wohl auch zunächst in einen etwas engeren Verband setzen, als die bestandsbildende Anlage im allgemeinen ausgeführt wird. (Dreiecksverband.) Sobald die Pflanzen des Grenzstreifens sich drängen, wäre die Zeit der ersten Nutzung herangekommen, bei der man zunächst nur ein Stämmchen um das andere schachbrettartig auf der Fläche entnehmen würde, um die zurückbleibenden Exemplare zu einer zweiten Nutzung größerer Weihnachtsbäume noch so lange stehen zu lassen, bis auch sie sich wieder drängen. Bei der ersten Entnahme wäre natürlich zugleich auf die den eigentlichen späteren Bestandsrand bilden sollenden Pflanzen insofern Rücksicht zu nehmen, als die freie Ausdehnung der Äste dieser Pflanzen begünstigt würde. Mit der zweiten Ernte auf diesem Grenzstreifen wäre derselbe frei; die Äste des Bestandsrandes würden denselben nun allmählich völlig bedecken und so einen Bestandsmantel bilden, der ohne Rücksicht auf den bösen Nachbar erhalten bleiben könnte. Hat der Bestand später sein Durchforstungsalter erreicht, so böte der Grenzrand eine Art Weg zur bequemen Abfahrt

des bei Durchforstungen und Aushieben anfallenden Materials. An den Wegen würde ich eine gleiche Anlage empfehlen, allerdings mit der durch die räumlichen Verhältnisse gebotenen Einschränkung, daß nur eine Reihe Weihnachtsbäume auf jeder Seite der Wege erzogen würde. Freilich müßte später auch wirklich Wert auf die rechtzeitige Nutzung dieser Streifen gelegt werden, nicht etwa, daß der eine Beamte solche Streifen anlegt und, da mit seiner Versetzung seine Absicht verloren geht, sein Nachfolger diese Streifen ruhig als Bestand wachsen läßt. Allerdings wird der Boden dieser Methode nicht überall günstig sein, und wo er zu graswüchsig ist, wird man vielleicht besser tun, das Gras zu nutzen oder wo er dürftig ist, vielleicht die Anlage von Lupine oder Ginster zu bevorzugen.

Rosemann.

— **Nonnenfraß im Isergebirge.** Die durch den vorjährigen Nonnenfraß verursachten Schäden in den Fürstlich Hohenloheschen und Gräflich Clam-Gallasschen Forsten des Isergebirges sind, wie aus Försterkreisen mitgeteilt wird, ganz enorm, sogar in der Höhenlage bis zu 500 Meter. Im ganzen mußten etwa 6000 preuß. Morgen kahlgefressene Waldflächen mit über 200 000 Festmeter Holz geschlagen werden, und nicht nur Nadelbäume, sondern auch Laubhölzer, wie Eichen und Birken, blieben nicht verschont. Das Fangen mit Scheinwerfern hatte guten Erfolg, das Leimen dagegen blieb erfolglos. Wenn nicht besondere Naturgewalten noch mithelfen, wird auch in diesem Sommer die Nonnenplage sehr groß werden; denn aus den Eiern sind bereits die Räupchen in sehr großer Anzahl getrochen.

Berichte.

Bericht über die Winterversammlung des Märkischen Forstvereins am 15. Februar 1909 in Berlin.

(Fortsetzung.)

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß die wirtschaftliche Tätigkeit des Forstmannes für das Moor nur eine beschränkte ist. Zur Holzzucht können größere Moorflächen direkt nur nutzbar gemacht werden bei flachem Moorstande oder bei solcher Beschaffenheit, daß die Erle wächst und solange sie wächst: kleinere Moorflächen können indirekt als Düngemittel zur Holzpflanzenzucht forstlich genutzt werden. In allen anderen Fällen kommt nur der Übergang zur landwirtschaftlichen Nutzung in Frage, und zwar um so eher, wenn es sich um Flächen handelt, auf denen selbst der natürliche Holzwuchs versagt.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Moore kann eine solche als Wiese, Weide oder Acker sein. Die Melioration der Moore im Walde hat sich bisher überwiegend in der Richtung der Anlage von Wiesen bewegt, da sich solche im allgemeinen leicht anlegen und gut verwerten lassen, da auch das Wild viel von ihnen hat und da schließlich in der billigen Darbietung guter Futterstücke im Walde ein Hauptmittel liegt, einen dauernden Waldarbeiterstand zu erhalten. Es ist daher richtig, Wiesenanlagen überall dort beizubehalten oder einzuführen, wo man auf eine im Durchschnitt der Jahre angemessene Preise sichernde Nachfrage rechnen kann. Die Nachfrage nach Wiesen seitens kleiner Landwirte ist in letzter Zeit aus manchen Gründen zurückgegangen: Die den Anlaß zur Wiesenzupachtung gebende Vermehrung des Viehstandes bedingt eine Vergrößerung der Stallräume; diese läßt sich nur langsam durchführen, außerdem wird ein strebsamer Mann lieber erst seine eigenen Wiesen in Ordnung bringen, ehe er zupachtet; schließlich ist die Neigung zu pachtweisem Betriebe einer kleinen Viehwirtschaft in dem Maße gesunken, als die Sicherheit und Höhe des Arbeitsverdienstes zugenommen haben. Daher verdient die Wiesenverwertung durch Heuverkauf an größere Gespannhaltungen, z. B. Brauereien, Proviantämter, die größte Beachtung, zumal das von meliorierten Moorwiesen gewonnene Heu besonders bekömmlich und von hohem Nähreffekt, speziell für Pferde, ist.

Vielfach bietet sich aber auch Gelegenheit, mit Vorteil Waldbrücher zu Weiden herzurichten. Man wird dazu Moore verwenden, die nicht allzu weit von Ortschaften entfernt liegen und völlig von Wald umschlossen sind. Sie werden in der üblichen Weise in drei oder mehr Teilen mit Stangen oder Stacheldraht eingezäunt, und es wird Trinkgelegenheit auf ihnen geschaffen. Diese ständigen Weiden, die meist viel Anklang finden, sind der beste Ersatz für Waldweiden; ihr wirtschaftlicher Wert besteht darin, daß sie den Hirten entbehrlich machen, und daß sie trotz bescheidener, unter Umständen auf Phosphorsäure beschränkter Düngung bei sachgemäßer Pflege durch Walzen von Jahr zu Jahr besser werden.

Schließlich kann man auch jedes Moor, das mehr als einen Meter Vorflut gewährt, zur Ackerkultur benutzen. Es schafft mit seinen gerade in trockenen Jahren höheren Erträgen an Hackfrucht eine für viele Verhältnisse willkommene Ergänzung des Höhenackers, aber die Nähe der Ortschaften ist noch mehr eine Vorbedingung als bei den Weiden.

Bezüglich der eigentlichen Anlage von Wiesen auf Mooren — dem Normalfall der Meliorationen — verweist Redner auf den ausführlichen dieses Thema behandelnden Vortrag vom Forstmeister Kienitz-Chorin auf der Sommerversammlung des Vereins 1908 in Rheinsberg und schließt sich den in demselben vorgetragenen Ansichten im allgemeinen an. Nicht zuzustimmen vermag Redner der Kienitzschen Ansicht, daß die alte Grasnarbe scharf zu eggen und nur ergänzungsweise einzusäen sei. Die große Praxis und die Erfahrung der Moorkommission aus den Provinzen Pommern und Posen weisen exakt nach, daß der vollständige Umbruch mit nachfolgender Neuansaat dem Kienitzschen Verfahren dauernd überlegen ist, da bei letzterem von den eingesäten Grassämereien in der stets sehr puppig bleibenden Narbe die leichteren, pelzigen überhaupt nicht zum Keimen kommen oder bald vertrocknen und nur die schweren — Timothee in erster Linie — zwar ein geeignetes Keimbett finden, aber von den Bestandteilen der ersten Narbe unterdrückt werden.

Die sehr wichtige Frage, wie es kommt, daß manche frohwüchsige Moorwiesenanlagen nach einigen Jahren zurückgehen, wie dem abzuhelfen und vor-

zubeugen ist, muß dahin beantwortet werden: wenn die Anlage sachgemäß geschehen ist, wenn die Wiesen im richtigen Feuchtigkeitsmaß gehalten werden, so sind die Ursachen des Rückganges in der unrichtigen Zusammensetzung der ursprünglichen Ansaat zu suchen. Zu kurzlebige Wiesenbestandteile — italienisches Raigras, Schwedenklee, Bullenklee — dürfen der Ansaat in nicht zu hohem Prozentsatz beigemischt werden, sie hinterlassen sonst Fehlstellen. Abhilfe schafft alsdann starkes Wundeggen und ausgiebige Ansaat guter Wiesenpflanzen, wozu im Vereinsgebiet gehören: Wiesenschwingel, -Fuchsschwanz, Timothee, Havelmilitz und Sumpfschotenklee, in weniger frischen Lagen auch Wiesenrispengras und Knaulgras.

Handelt es sich um die Anlage von Dauerweiden, so ist eine mäßige Besandung überall dort empfehlenswert, wo man das Deckmaterial nicht allzu entfernt hat. Die Narbe wird hierdurch widerstandsfähiger gegen das Zertreten, und bei allen Grasländereien, mögen es Wiesen oder Weiden sein, steigert sich die Wuchsleistung durch die mineralische Deckung. Muß man auf letztere verzichten, so ist um so intensiver die schwere Glattwalze nach dem ersten Jahre zu gebrauchen. Handelt es sich um Ackeranlage, so ist im allgemeinen zur Besandung nicht zu raten. Auf Hoch- und Übergangsmoor verbietet sie sich ohnehin, aber selbst für gut vererdigte Moore wird jetzt die Forderung einer starken Besandung à la Rimpau nicht mehr so unbedingt aufrecht erhalten wie früher. Düngungen mit Phosphorsäure und Kali sind in den ersten Jahren reichlich zu bemessen, die Oberfläche muß damit angereichert werden. Auf die Einebnung der Kulturflächen muß ebenfalls großes Gewicht gelegt werden, da bei der Undurchdringlichkeit der Mooroberfläche die Ansammlung der Niederschläge an tieferen Stellen sich später durch Ungleichheit des Pflanzenwuchses markiert. Es empfiehlt sich, den umgebrochenen Boden im ersten Winter durchwintern zu lassen und nachher vor der Ansaat gründlich zu planieren.

Kurz erwähnt zu werden verdient als fernere Möglichkeit, die Moore im Walde nutzbar zu machen, die Verwendung des Moores zur Wegbesserung — möglichst puffige, schwer zersetzbare Heidemoorplaggen werden in die ausgehobene Fahrbahn eingebracht — und zur Streu. Auch auf die industrielle Verwertung der Moorsubstanz mag schließlich noch hingewiesen werden. Sie geschieht auf Grund der Untersuchungen des Geheimrats Frank-Charlottenburg in der Weise, daß die im Moor befindlichen großen Kraftquellen durch Vergasung der halbtrockenen Moorsubstanz in Generatoren zur Elektrizitätserzeugung mittels Dynamos verwandt werden und daneben noch der Stickstoff, jener wertvolle und teure Dungstoff, in Form von schwefelsaurem Ammoniak gewonnen wird. Der preußische Fiskus hat in dieser Richtung im Auricher Wiesenmoor bereits größere Versuche eingeleitet.

Die Wirkung und der Erfolg von Moormeliorationen im Walde wird am besten illustriert, wenn man sich folgende Bilder vor Augen führt. Da sind zunächst die Förster, die früher mit einem Hütejungen ganz sichere Verlustviehwirtschaft betrieben, deren Kuhhaltung aber jetzt in ständiger Koppel — $1/3$ ha pro Kuh — bei erhöhter Milchergiebigkeit und fast ohne Nebenkosten nicht zu unterschätzenden Ertrag abwirft. Man sieht ferner den wirtschaftlichen Fortschritt des Waldarbeiters, der sonst wochenlang in Erlenbrüchern Schattengras warb, an dem das Vieh sich durchhungerte, und der jetzt auf einem Bruchteil der Fläche in noch nicht der halben Zeit gutes Heu für seine Wirtschaft reichlich erntet. Wie erstaunlich haben sich schließlich in der ganzen Gegend Menge und Sicherheit der Erträge auf den Mineraläckern gehoben, seitdem ihnen durch die auf Grund der Moorkultur ermöglichte vermehrte Viehhaltung viel größere Mengen wertvollen Naturdungs zugeführt werden können. Und als letzte und für den Weidmann schönste Wirkung der Moormelioration: die Hebung des Wildstandes. Überall, wo die Moore in äsungsarmer Gegend liegen, ist jede Melioration deutlich in einer Vermehrung des Niederwildstandes erkennbar. Alles Nutzwild aus weitem Umkreise zieht sich heran und findet sein Tischlein deck dich. Namentlich die neu angesäten Moorwiesen ergrünen schon im zeitigsten Frühjahr und bleiben grün, bis der Schnee sie deckt, und selbst dann kann man mit dem Schneepflug die für das Wild bekömmlichste Äsung freilegen, bekömmlich trotz Kalisalz- und Phosphatdüngung. Frisch bestreute Flächen meidet das Wild, zwar, aber eine gelegentliche Aufnahme dieser Stoffe fügt seinem Organismus keinen Schaden zu. Die Äsung auf den mit Kalkphosphat gedüngten Moorwiesen ist sogar direkt von günstigem Einfluß auf die Perlung und Stärke der Gehörne und Geweihe, wie man es in Schmolsin seit 10 Jahren deutlich beobachten kann. Dies ist ja auch leicht erklärlich, denn die Pflanzen nehmen aus den ihnen durch Düngung und Zersetzung in reichem Maße gebotenen Stoffen ein Übermaß auf — nach Analysen ist in Schmolsin der Gehalt des Heus durch Melioration gestiegen: an Phosphor um 40 %, an Kalk um 68 % — und, während man sich sonst bemüht, dem Wildkörper durch Salzlecken ganz geringe Mengen von Phosphorsäure beizubringen, nimmt das Wild auf den Moorwiesen aus dem schier unerschöpflichen Vorrat und Übermaß der Pflanzen weit größere Mengen davon auf, und zwar in physiologisch weit zuträglicherer Form; denn der Wildkörper kann mineralogische Phosphorsäure überhaupt nicht assimilieren, er verträgt nur die mit den Pflanzen aufgenommene.

Unter der Vielzahl der vorgetragenen Nutzungsmöglichkeiten wird sich gewiß für manche Verhältnisse etwas finden, was des Versuches wert ist. Das Vereinsgebiet ist ja reich an Mooren, denn die Mark Brandenburg steht mit 8,7 % der Gesamtfläche und etwa 300 000 ha der Moorflächen an vierter Stelle im Preußischen Staat und enthält als besondere Gunst der Verhältnisse fast ausschließlich Niederungsmoore. Voran stehen die Havelländischen Kreise mit 38 und 29 % der Gesamtfläche, es folgen Beeskow-Storkow, Luckau und Friedeberg mit 18 und 17 %. Darum gilt es für den Waldbesitzer, sich immer noch mehr als bisher der Hebung der gewaltigen, in den Waldmooren schlummernden Schätze an Erzeugungskraft, welche die Natur gerade in die ärmsten Landesteile eingebettet hat, zu widmen zum Besten des Vaterlandes, welches das größte Interesse an der Hebung der inländischen Produktion hat, zum Besten der Beamten und Arbeiter und zum Besten des Wildes!

(Schluß folgt).

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Besoldung der Forsthilfsaufseher.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 6548.

Berlin, 29. Mai 1909.

Vom 1. April d. Js. ab betragen die Beschäftigungsdiäten für die Forsthilfsaufseher (Reservejäger und forstversorgungsberechtigte Anwärter) bei einer Gesamt-(Militär- und Zivil-)Dienstzeit:

1. bis zu 6 Jahren täglich . . . . . 2,50 ℳ
2. von über 6 bis zu 9 Jahren täglich . 3,00 „
zu 1 und 2 monatlich nachher zahlbar,
3. von über 9 bis zu 12 Jahren monatlich 100,00 „
4. „ „ 12 „ „ 15 „ „ 110,00 „
5. „ „ 15 „ „ 18 „ „ 117,50 „
6. „ „ 18 Jahren „ 125,00 „
zu 3 bis 6 in monatlichen Beiträgen im voraus zahlbar.

Der Forstversorgungsschein kommt für die Bemessung der Beschäftigungsdiäten vom 1. April 1908 ab nicht mehr in Betracht.

Den gemäß § 19 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung unter Belassung der Militärgebührnisse auf 6 Monate behufs Verwendung im Forstdienste beurlaubten Feldwebeln und Oberjägern, sowie auch den lediglich zur Ablegung der Försterprüfung einberufenen Reservejägern und forstversorgungsberechtigten Anwärtern sind Beschäftigungsdiäten ebenfalls lediglich nach Maßgabe der Gesamtdienstzeit zu zahlen.

Bei der Beschäftigung der Forsthilfsaufseher mit Betriebsregelungs-Arbeiten und an den Forstakademien kann ihnen ein um 1 ℳ erhöhtes Tagegeld bewilligt werden, soweit der Höchstsatz (Beschäftigungsdiäten und Tagegelder zusammen) den Betrag von 1550 ℳ innerhalb ein und desselben Etatsjahres nicht übersteigt. Die diesseitige Verfügung vom 31. März 1906 (III. 2420) tritt, soweit sie sich auf die Sätze der den bei Betriebsregelungs-Arbeiten beschäftigten Forsthilfsaufsehern zu gewährenden Beschäftigungsdiäten bezieht, vom 1. April 1908 ab außer Kraft.

Die Schreibgehilfenzulagen von monatlich 6 ℳ sind künftig auch neben den erhöhten Beschäftigungsdiäten weiter zu zahlen. Dagegen kommen vom 1. April 1908 ab die Teuerungszulagen von monatlich 10 ℳ in Wegfall.

Die in der Zeit von diesem Tage bis jetzt gezahlten monatlichen und einmaligen Teuerungszulagen sind mit den verausgabten vollen Beträgen auf die erhöhten Diätenbezüge in Anrechnung zu bringen.

Wenn der Ablauf eines Dienstjahres nicht auf den ersten, sondern einen andern Tag eines Monats fällt, dann ist für die Diätenerhöhung stets der erste Tag des darauffolgenden Monats maßgebend.

Die Königliche Regierung wolle die Nachzahlung der fälligen Diätenbeträge nunmehr mit möglichster Beschleunigung anordnen.

Die zur Nachzahlung gelangenden Diätenbeträge sind in der Forstverwaltungsrechnung für das Etatsjahr 1909 unter Kapitel 2 Titel 9 zu verausgaben.

Im übrigen finden die Bestimmungen meiner Verfügung vom heutigen Tage (III. 6517) sinngemäße Anwendung.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Aurich und Münster.)

Allgemeine Verfügung Nr. 7/1909.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. II 3687, III 3537.

Berlin W. 9, 1. Mai 1909.

Es ist vielfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den Verträgen über den Verkauf domänen- und forstfiskalischer Grundstücke Vereinbarungen über Verpflichtungen der Käufer getroffen werden, die zugunsten des Fiskus in das Grundbuch einzutragen sind, aber von den Grundbuchämtern als nicht eintragungsfähig abgelehnt, und daß infolgedessen bei der Sicherstellung solcher nicht eintragungsfähiger Verpflichtungen die Interessen des Domänen- und Forstfiskus nicht gehörig gewahrt werden. Als Grund hierfür muß angenommen werden, daß bei den vertragschließenden Behörden nicht volle Klarheit über die Belastung der Grundstücke mit Rechten und besonders über die Begründung dinglicher Rechte an Grundstücken besteht, namentlich soweit es sich um Grunddienstbarkeiten (§ 1018 B. G. B.) und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§ 1090 B. G. B.) handelt. Als Fälle der fraglichen Art sind z. B. zu nennen die Regulierung und Einzäunung von Grundstücken, die Anlage und Unterhaltung von Wegen, die Besetzung der Grundstücke mit Gebäuden, der Anspruch des Fiskus auf einen Teil des bei einem etwaigen Wiederverkauf des Grundstücks erzielten Kaufpreises usw.

Durch derartige Vereinbarungen werden Verpflichtungen zu persönlichen Handlungen begründet, nicht aber eintragungsfähige Grunddienstbarkeiten oder beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bestellt. Wegen der Grundsätze über den Begriff und den Inhalt dieser Dienstbarkeiten wird auf die Ausführungen in den Entscheidungen des Reichsgerichts vom 26. April 1884 und 11. Oktober 1905 Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 11 S. 313 und Bd. 61 S. 338/342 und des Kammergerichts vom 3. November 1902 und 6. Juli 1903, Entsch. des Kammergerichts Bd. 25 S. A. 147 und Bd. 26 S. A. 274, sowie auf Crusen und Müller, das Preußische Ausführungsgesetz zum B. G. B. S. 280 und auf Predari, die Grundbuchordnung S. 167 ff. verwiesen.

Verpflichtungen gedachter Art werden nach wie vor in die Kaufverträge aufzunehmen sein, ihre Erfüllung ist jedoch, soweit die Verpflichtungen nicht

als Grunddienstbarkeiten oder beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gestaltet werden können, mehr als dies bisher in vorgekommenen Fällen geschehen, anderweit zu sichern, und zwar wird für einmalige, alsbald auszuführende Handlungen in Frage kommen, dieselben vor Abschluß des Vertrages ausführen zu lassen, für spätere oder wiederkehrende Handlungen die Bestellung einer Sicherungshypothek. Jedenfalls ist vor Abschluß von Kaufverträgen sorgfältig zu prüfen, ob zur Erfüllung persönlicher Handlungen ihre Eintragung als Grunddienstbarkeit oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit notwendig und ausführbar ist, oder welcher andere Weg sich zur Wahrung der fiskalischen Interessen empfiehlt.

J. A.: H. Thiel.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Sigmaringen, sowie an die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission.

Verschiedenes.

— **Zollbehandlung von Forstpflanzen.** Nach den Bestimmungen des Zolltarifs können Forstpflanzen (Setzlinge der in Deutschland forstmäßig angebauten Waldbäume) zollfrei eingeführt werden. In einer Verfügung des preußischen Finanzministers vom 28. April 1906 wurde die Höhe der zollfrei einzuführenden Laubholzsetzlinge auf 3 m, die der Nadelhölzer auf 1 m festgesetzt. Diese unverständliche Verfügung erregte in den Kreisen der deutschen Interessenten allgemeines Befremden, da sie den Zollschutz tatsächlich illusorisch machte. Dem Ersuchen um Abänderung der Verfügung wurde denn auch Rechnung getragen; eine neue Verfügung vom 23. Februar 1907 setzte die Grenze der Höchstmaße der zollfrei einzuführenden Laubhölzer auf 1,50 m, die der Nadelhölzer auf 0,60 m herab. Trotzdem vermehrte sich die Einfuhr der zollfrei eingehenden Forstpflanzen von 7000 Doppelzentnern im Jahre 1907 auf über 10700 Doppelzentner im Jahre 1908. Im Oktober 1908 hat nun die belgische Regierung beim Auswärtigen Amte gegen die neue Verfügung des Finanzministers Einspruch erhoben und den Antrag gestellt, die Grenze für die Höhe der zollfrei einzuführenden Laubhölzer auf 2 m hinaufzusetzen. Daraufhin hat der preußische Finanzminister am 18. März dieses Jahres eine Verfügung erlassen, die der belgischen Anregung Rechnung trägt, d. h. also die Zollbehörden anweist, auch Laubhölzer über 1,50 bis 2 m Höhe als zollfreie Forstpflanzen zu behandeln, sofern der Nachweis geführt wird, daß sie zur forstmäßigen Anpflanzung und nicht als Allee-, Park- oder Zierbäume verwendet werden. Der Finanzminster bemerkt, daß der Entwurf in dieser neuen Fassung bei nächster Gelegenheit dem Bundesrate zur Beschlußfassung vorgelegt werden solle, und ersucht, die Zollstellen anzuweisen, schon jetzt nach der in Aussicht genommenen Bestimmung zu verfahren. Diese Verfügung ist erlassen worden, obgleich das Landesökonomiekollegium in einem Gutachten befürwortete, daß dem Wunsche der belgischen Regierung nicht entsprochen werde. Die Bestimmung, wonach die Zollfreiheit nur eintreten soll, wenn der Nachweis der forstmäßigen Verwendung erbracht wird, ist in der Praxis überhaupt nicht durchführbar. Der Verband der Handelsgärtner Deutschlands hat also vollkommen recht, wenn er sich mit einer Eingabe an den Bundesrat wendet und diesem die Bitte unterbreitet, er wolle dem neuen Entwurfe im Interesse der deutschen Forstkultur und Gärtnerei die Zustimmung versagen. Wir möchten auch unsererseits diese durchaus begründete Bitte aufs lebhafteste unterstützen.

(D. Tages-Ztg.)

Waldbrände.

9. Mai, Elberfeld (Regbz. Düsseldorf). 3 Brände. Nachmittags um 2 Uhr brannte es im Gebüsch am Kiesberg, dem Elektrizitätswerk gegenüber, neben dem Bahndamm der Cronenberger Bahn. Die alarmierte Feuerwehr löschte das Feuer, das anscheinend durch Funken einer Lokomotive entstanden ist. Der Schaden ist gering. — Nachmittags 4 Uhr wurde die Sonnborner Feuerwehr nach dem Gebüsch am Elendstal alarmiert, wo ebenfalls neben dem Damm der Cronenberger Bahn, dem Zoologischen Garten gegenüber, Feuer entstanden war, vermutlich ebenfalls durch Funken einer Lokomotive. — Um 6 Uhr nachmittags brannte im Gelpetal östlich von Bergisch-Nizza ein ½ Morgen großer Waldbestand, einem Landwirt in Eichholz gehörig, nieder. Das Feuer wurde durch Polizeibeamte und Zivilpersonen gelöscht.

9. Mai, Herdorf (Regbz. Coblenz). Ein furchtbarer Waldbrand, wie man ihn seit Menschengedenken in hiesiger Gegend nicht erlebt hat, wütete gestern den ganzen Tag in unseren Bergen. Der Brand entstand schon am Morgen um 8 Uhr durch die Unvorsichtigkeit einiger Haubergsleute, welche im diesjährigen gefällten Hauberg beschäftigt sind. Der Schaden beziffert sich auf Tausende von Mark. Sämtliches gefällte Reisigholz ist ein Raub der Flammen geworden. Die hoch aufgetürmten Schanzenhaufen boten dem Feuer besonders Nahrung. Haushoch schlugen die Flammen in die Höhe, vom Tal aus gesehen ein schauerlich schöner Anblick. Das Feuer beschränkte sich nicht allein auf den abgetriebenen Hauberg, sondern ging auch in die angrenzenden noch stehenden Hauberge über. Erst gegen Abend, als der am ganzen Tage stark wehende Wind sich nach der Brandstätte zurückwandte, konnte man dem Feuer Einhalt bieten. Eine Fläche von zirka 120 bis 150 Morgen Hauberg ist vernichtet. Die hiesige Haubergsgesellschaft ist gegen den Brandschaden versichert.

9. Mai, Strausberg bei Berlin. Durch einen großen Waldbrand ist im Forst bei Strausberg bedeutender Schaden verursacht worden. In der Nähe der Bahngleise kam das Feuer zum Ausbruch. Die Feuerwehren der benachbarten Orte hatten mehrere Stunden hindurch angestrengt zu tun, ehe sie des Brandes Herr werden konnten. Eine große Fläche Baumbestand, zum großen Teil Schonung, ist durch das Feuer vernichtet worden.

9. Mai, Essen (Regbz. Düsseldorf). Ein größerer Waldbrand entstand in der Nähe der Ortschaft Vahlefeld. Ein Waldbestand von 50 Morgen wurde durch das Feuer vernichtet.

9. Mai, Bürhausen (Regbz. Arnsberg). Durch einen Waldbrand wurden hier etwa 300 Morgen Wald, meistens Hochwald, vernichtet. Die Ursache ist noch unbekannt.

10. Mai, Doberan (Mecklenburg-Schwerin). Den Forstarbeitern gelang es, abends 10 Uhr einen kleinen Waldbrand im Kellerswalde zu löschen. 1,5 ha Tannenschonung ist niedergebrannt.

10. Mai, Heiligenstadt (Regbz. Erfurt). Ein Waldbrand ist in nächster Nähe der Stadt Heiligenstadt auf dem Dün, dessen Waldbestand vor etwa 30 Jahren schon einmal durch Feuer vernichtet wurde, durch jugendlichen Leichtsinn entstanden. Knaben hatten in unmittelbarer Nähe des romantischen 13-Linden-Platzes Feuer angezündet. Die Flammen ergriffen das trockene Gras und dann auch den Baumbestand. Acht Morgen jungen, sehr guten Fichtenbestandes wurden vom Feuer vernichtet.

10. Mai, Varese (Italien). Ein ungeheurer Waldbrand wütet seit dem 6. d. Mts. in der Gebirgsgegend von Varese. Infolge des herrschenden Sturmes hat das Feuer bereits eine Ausdehnung von vielen Kilometern angenommen und einen enormen Schaden angerichtet. Die Leute der umliegenden Ortschaften, mehrere Hundert an der Zahl, arbeiten an der Lokalisierung des Brandes. Da an eine Eindämmung des großen Feuerherdes, der durch den herrschenden Sturm immer größer wurde, nicht zu denken war, wurden noch mehrere Kompagnien Infanterie und Bersaglieri zur Brandstätte entsendet. Durch die riesigen Flammen ist der Himmel bei Nacht weithin rot gefärbt. Viele Hunderte von Stämmen wurden bereits gefällt und aus dem Feuerbereiche zurückgezogen. Der starke Wind hält an und treibt nun das Feuer gegen die schweizerische Grenze. Der berühmte Wallfahrtsort Trezzo, der mitten im Walde steht, ist in Gefahr, niederzubrennen. Mehrere Hundert Schweizer sind bereits aufgeboten, um Trezzo zu retten. Menschenleben sind bisher keine zu beklagen.

11. Mai, Antwerpen (Belgien). Von dem Tannenwalde bei Braschaat brannten 200 ha nieder. 500 Soldaten sind an der Löscharbeit beteiligt.

11. Mai, Markneukirchen (Königreich Sachsen). In hohem Fichtenbestand im Diakonatwald entstand infolge Wegwerfens eines brennenden Streichholzes ein größeres Feuer. Der Schaden ist beträchtlich.

13. Mai, Berlin. Die Serie der Waldbrände ist gestern um einen weiteren, der bedeutenden Schaden anrichtete, bereichert worden. Im Lorenzer Reichswald vernichtete nachmittags 5 Uhr, ein riesiger Waldbrand, der durch Lokomotivfunken verursacht war, 90 bis 100 ha Kiefernbestand. Die Feuerwehren, sowie Infanterie- und Artilleriesoldaten und das Publikum löschten vereint das Feuer. Der Schaden beträgt rund 400 000 Mark.

13. Mai, Regendorf (Oberpfalz). Gestern nachmittag gegen 1½ Uhr enstand in der Gräflich Faber Castellschen Waldung Abteilung „Riesenerberg" ein Waldbrand, der innerhalb einer Stunde von der Feuerwehr gelöscht wurde. Etwa sieben Tagwerk 25 jähriger Bestand wurde durch das Feuer vernichtet. Der Schaden wird auf 1000 Mk. angeschlagen. Dieser Waldbrand soll leider wieder einmal durch Kinder, welche dort Leseholz sammelten, entstanden sein.

14. Mai, Osterholz-Scharmbeck (Regbz. Stade). Am Vormittag entstand gegen 10 Uhr östlich der Chaussee Bremen-Bremerhaven zwischen dem Dorfe Heilshorn und dem Schutzbezirk Elm der Königl. Oberförsterei Axstedt wahrscheinlich durch Fahrlässigkeit eines Handwerksburschen ein Heidebrand, der infolge des heftigen Nordwestwindes gegen 700 ha Heide und 40 ha Kiefernschonungen und -Stangenhölzer vernichtete. Nachmittags gegen 5 Uhr gelang es den Mannschaften der umliegenden Ortschaften, das Feuer zu löschen und dadurch ausgedehnte Kiefernschonungen zu retten.

17. Mai, Rothen-Clempenow (Pommern). Ein Waldbrand, der aller Wahrscheinlichkeit nach vorsätzlich angelegt worden ist, entstand heute früh 4 Uhr in hiesiger Forst an der Flurgrenze des Dorfes Mewegen. Infolge heftigen Nordostwindes wurden trotz rechtzeitiger Hilfe etwa 2 ha einer zwanzigjährigen Kiefernschonung vernichtet.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Burckhardt, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat zu Hannover, ist das Ehrenkreuz 3. Klasse des Schaumburg-Lippischen Hausordens verliehen worden.

Schwadt, Oberforstmeister zu Hannover, ist das Offizierehrenkreuz 3. Klasse des Schaumburg-Lippischen Hausordens verliehen worden.

Zimmer, Forstmeister zu Saupark bei Springe, Regbz. Hannover, ist das Ehrenkreuz 3. Klasse des Schaumburg-Lippischen Hausordens verliehen worden.

Bade, Forstaufseher in der Oberförsterei Wildenow, ist nach der Oberförsterei Limmritz, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Bargende, Förster zu Katholisch-Hammer, ist auf die Försterstelle Geierswald, Oberförsterei Katholisch-Hammer, Regbz. Breslau, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Bartsch, Förster zu Geierswald, Oberförsterei Kathol.-Hammer, ist nach Hasenwerder, Oberförsterei Rimkau, Regbz. Breslau, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Bergmann, Förster o. R. zu Quierschied, Oberförsterei Fischbach, ist auf die Försterstelle Börfink, Oberförsterei Hermeskeil, Regbz. Trier, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Busse, Förster zu Bergholz, Oberförsterei Potsdam, ist nach Templin, Oberförsterei Potsdam, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Clausius, Förster zu Templin, Oberförsterei Potsdam, ist nach Großheide, Oberförsterei Lehnin, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Dreuscke, Förster zu Fahrland, Oberförsterei Potsdam, ist nach Castaven, Oberförsterei Neu-Thymen, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Druschel, Förster o. R. zu Unterhaun, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain, ist die Försterstelle Gittersdorf-Biedebach, Oberförsterei Hersfeld, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Eyse, Förster zu Wolferode, Oberförsterei Mengsberg, ist die Försterstelle Allendorf, Oberförsterei Neustadt, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Fischer, Waldwärter zu Palmnicken, Oberförsterei Warnicken, Regbz. Königsberg, ist der Titel Förster verliehen worden.

Grude, Förster in der Oberförsterei Limmritz, ist nicht nach Drahendorf, sondern nach Am Spring, Oberförsterei Reppen, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hammer, Hegemeister zu Crumbach, Oberförsterei Wellerode, ist die Försterstelle Cappel, Oberförsterei Fritzlar, Regbz. Cassel, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen. Die Försterstelle Crumbach wird nicht wieder besetzt.

Hecht, Förster zu Grafenbrück, Oberförsterei Biesenthal, ist nach Grenzhaus, Oberförsterei Chorin, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kolbe, Forstaufseher zu Ottorowo, Oberförsterei Wronke, ist nach Kicin, Oberförsterei Grünheide, Regbz. Posen, vom 15. Juni d. Js. ab versetzt.

Köhler, Förster zu Zicher, ist die Försterstelle Marienbrück, Oberförsterei Lübbesee, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Meißner, Förster zu Gorin, Oberförsterei Schönwalde, ist nach Adlershorst, Oberförsterei Cummersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Ju d. Js. ab versetzt.

Quehl, Förster o. R. zu Neuengronau, Oberförsterei Sterbfritz, ist die Försterstelle Burgjoß, Oberförsterei Burgjoß, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Redetzky, Förster zu Saugarten, Oberförsterei Cunersdorf, ist nach Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Riedel, Forstaufseher in der Oberförsterei Schulzenwalde, ist nach der Oberförsterei Bäreneiche, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Rößler, Hegemeister zu Cappel, Oberförsterei Fritzlar, Regbz. Cassel, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Sauer, Förster in der Oberförsterei Braschen, ist nicht nach Am Spring, sondern nach Drahendorf, Oberförsterei Neubrück, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schäfer, Förster zu Steiningen, Oberförsterei Daun, ist nach Mürlenbach, Oberförsterei Gerolstein, Regbz. Trier, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schimrik, Förster o. R. zu Großalmerode, Oberförsterei Witzenhausen, ist nach Wippershain, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schmäser, Forstaufseher in der Oberförsterei Zanderbrück, welcher den Forstversorgungsschein Nr. 79 unter dem 15. Oktober 1906 erhalten hat, ist nach der Oberförsterei Schulzenwalde, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schuster, Förster o. R. zu Remmesweiler, Oberförsterei S. Wendel, ist auf die Försterstelle Steiningen, Oberförsterei Daun, Regbz. Trier, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schyia, Förster zu Junkerbrück, Oberförsterei Eisenbrück, Regbz. Marienwerder, ist der Titel Hegemeister verliehen worden.

Veit, Forstaufseher zu Eberswalde, Oberförsterei Biesenthal, ist nach Grafenbrück, Oberförsterei Biesenthal, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Walper, Fürstlicher Oberförster zu Oberförsterei Dambitsch bei Reisen in Posen, ist vom 1. Juli d. Js. ab vom Kultusministerium übernommen.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Merz, Oberförster zu Wiernsheim (in Ludwigsburg ansässig), wurde seinem Ansuchen gemäß in den bleibenden Ruhestand versetzt und ihm bei diesem Anlaß das Ritterkreuz erster Klasse des Friedrichsordens verliehen.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Hatzdorf,** Oberförsterei Busendorf (Lothringen), ist baldigst zu besetzen. Das Jahresgehalt beträgt 1108,70 Mk. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten sind unter Bezugnahme auf die §§ 1 und 31 der Bestimmungen vom 1. Juni 1906 über die Anstellung usw. für die unteren Stellen des Forstdienstes binnen acht Wochen an den Herrn Oberforstmeister Ney in Metz einzureichen. Den Bewerbungen sind der Forstversorgungsschein und die seit Erteilung desselben erlangten Dienst- und Führungsatteste, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, sowie die schriftliche Erklärung beizufügen, daß Bewerber durch die Anstellung als Gemeindeförster seine Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachtet.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 67. Anfrage: Ich bin nach neunjähriger, aktiver Militärdienstzeit mit einer Invalidenpension von monatlich 15 M (jährlich 180 M) vom Bataillon verabschiedet. Nachdem ich als Forstaufseher und Oberförster-Schreibgehilfe eine Monatsremuneration, einschließlich der Schreibgehilfenzulage, von 90 M (jährlich 1080 M) beziehe, wird mir zur Vermeidung der Überschreitung der gesetzlichen Höhe des Gesamtdiensteinkommens von jährlich 1200 M die Invalidenpension um monatlich 5 M gekürzt, meines Erachtens deshalb zu Unrecht, weil die Schreibgehilfenzulage nicht aus der Staatskasse, sondern aus der Oberförsterdienstaufwandsentschädigung zu zahlen ist, mithin nicht als Diensteinkommen aus der Staatskasse in Anrechnung gebracht werden kann. Ich beabsichtige deshalb vorstellig zu werden, und bitte um Beantwortung folgender Fragen: 1. Habe ich mit einem Einspruch gegen diese Maßregel Aussicht auf Erfolg? 2. An welche Behörde habe ich mein desfallsiges Gesuch zu richten? 3. Ist die Schreibgehilfenzulage als Diensteinkommen aus der Staatskasse in Anrechnung zu bringen? 4. Wie hoch können mir Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial als Diensteinkommen angerechnet werden?

Kgl. Forstaufseher R. in P.

Antwort: Zu 1. Im Hinblick auf die Beantwortung zu Punkt 3 glauben wir an keinen Erfolg, empfehlen Ihnen aber zur Klarstellung der Sachlage den Schritt zu unternehmen. Zu 2. An den Herrn Regierungspräsidenten oder die Königliche Regierung (Kassenverwaltung) Ihres Bezirkes. Zu 3. Nach den kriegsministeriellen Bemerkungen Ziffer 19 zu den §§ 102c des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 71 und 103 daselbst in der Fassung des Gesetzes vom 22. 5. 93 ist als Diensteinkommen, abzüglich aller Dienstaufwandsgelder, das gesamte Einkommen, einschließlich dienstlicher Nebeneinnahmen, anzugeben, welches ein Pensionär als Reichs- oder unmittelbarer Staatsbeamter aus Mitteln des Reiches oder Staates erhält. — Da die Schreibgehilfenzulage den Charakter eines Diensteinkommens aus der Staatskasse, wenn auch indirekt aus einem andern Etatstitel, trägt, so erscheint es nicht zweifelhaft, daß die Kürzung Ihrer Invalidenpension zu Recht erfolgt ist. Entscheidungen hierüber sind uns nicht bekannt. Zu 4. Da Sie keine etatmäßige Stelle bekleiden, so würde Ihnen als Dienstwohnungsinhaber der Betrag des Wohnungsgeldzuschusses der entsprechenden Beamtenklasse, also für Unterbeamte Ihres Wohnortes, auf das Diensteinkommen in Anrechnung gebracht werden. Wegen der Anrechnung des freien Feuerungsmaterials verweisen wir auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 26 im Fragekasten der Deutschen Forst-Zeitung Nr. 10 für 1909 Seite 212.

Nr. 68. Anfrage: Am 14. Januar d. Js. holte mich meine Frau nach einer Jagd aus der

Wohnung eines Forstaufsehers ab. Diese befindet sich in einem höchst baufälligen Hause. Insbesondere ist die achtstufige Holztreppe, welche zu dem Hauseingange führt, sehr schadhaft. Die Treppe ist sehr schmal und hat kein Geländer. Die Stufen sind abgetreten und neigen sich beim Auftreten nach vorn. Der Treppenüberbau ist ebenfalls schadhaft, so daß Regen und Schnee die Stufen schlüpfrig machen. Infolge dieser Übelstände ist meine Frau beim Herabschreiten von der Treppe ausgeglitten und hat sich ein Bein erheblich verletzt. Auf meine Vorstellung hat die Forstverwaltung 50 ℳ Beitrag zu den Heilungskosten bewilligt. Wer ist haftbar für den Schaden, und was kann meine Frau verlangen?

H., Königl. Hegemeister in Sch.

Antwort: Haftbar ist gemäß § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs derjenige, dem die Unterhaltung des Hauses obliegt, also in erster Linie der Hauseigentümer. Diese Bestimmung lautet: „Wer . . . . . fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit . . . . . eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet." (Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt — § 276 —.) Eine „Unfallrente" im Sinne eines Unfall-Versicherungsgesetzes kommt nicht in Frage. Der Umfang der Schadensersatzpflicht richtet sich nach §§ 842 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuches (Heilungskosten, Rente oder Kapitalabfindung für Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit oder Vermehrung der Bedürfnisse des Geschädigten usw.). Im Falle eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, müßten Sie klagen. Zuständig würde wahrscheinlich (je nach der Höhe des Streitgegenstandes) das Landgericht sein (Anwaltszwang!) W. Hg. in Gr.-L.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klockow, Försterei Zietensee** bei Berlinchen, Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Dienstaltersliste der Königlich preußischen Revierförster und Förster nebst Gesetzjahrbuch.*)

Wir halten uns für verpflichtet, unseren Leserkreis nochmals auf diese für den preußischen Försterstand sehr wichtige Erscheinung hinzuweisen. Leider ist dies um so nötiger, als bis jetzt Aufträge auf dies Jahrbuch bei der Firma J. Neumann-Neudamm recht spärlich einlaufen. An ein jährliches Erscheinen dieser Publikation, welches bezüglich der neuen Gesetze und Verordnungen nach Ansicht vieler unbedingt nötig ist, wird nur zu denken sein, wenn alljährlich mehrere tausend Exemplare Absatz finden. Welchen Wert das hier in Rede stehende Buch aber besitzt, mag außer den schon abgedruckten Beurteilungen in Nr. 20 und 22 aus einer Aeußerung hervorgehen, welche der Königl. Förster Herr Klockow-Zietensee uns kürzlich sandte. Er schreibt:

„Aus innerster Überzeugung kann und muß ich sagen, daß das hier Gebotene einem wirklichen Bedürfnis entspricht und längst erwartet wurde. Der Preis dafür hält sich in solchen Grenzen, daß jeder einzelne Kollege in der Lage ist, sich dieses Jahrbuch zuzulegen. Im allseitigen Interesse möchte ich wünschen, daß diese Leistung der Verlagsbuchhandlung allseitigen Anklang findet, damit die Fortführung dieses Werkes auf die Dauer im Interesse der Königl. preußischen Förster und deren Anwärter möglich ist." —

Wir bitten daher nochmals, Aufträge baldmöglichst der Firma J. Neumann-Neudamm zu überweisen und dazu, um sich am einfachsten bezüglich des Vorzugspreises von ℳ 1,50 als Leser der Deutschen Forst-Zeitung zu legitimieren, die Bestellkarte zu benutzen, welche in Nr. 20 eingefügt war.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung.

*) Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster mit Revier bei der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter und der Preußischen Staatsforstverwaltung nach dem Stande vom 31. Dezember 1908, zusammengestellt von der Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung nach amtlichen Quellen, und Jahrbuch für Preußische Forstbeamte und Forstanwärter, enthaltend eine Sammlung von allgemeinen Bestimmungen, Entscheidungen und Gesetzen aus dem Bereiche der Staatsforstverwaltung, zusammengestellt und herausgegeben von Rechnungsrat E. Kalkbrenner, Geh. expedier. Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Preis fest geheftet 2 ℳ. Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Forst-Zeitung 1 ℳ 50 ₰.

Zur Schaffung von Arbeitsabteilungen.

Auch ich stimme mit Herrn Michaelsen darin überein: An den Satzungen darf nicht fortgesetzt herumgebastelt werden. Die Ein-

richtung von Arbeitsabteilungen in unserem Verein hat aber eine Änderung der Satzungen nicht zur Folge. Ganz richtig sagt Herr Michaelsen weiter: „Der engere Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu besorgen!“ Mir will nun scheinen, daß dem engeren Vorstande diese Arbeit wesentlich erleichtert wird, wenn dieser in der Lage ist, sich bei der Vorbereitung aller eingehender Anträge auf solche Arbeitsabteilungen zu stützen, die in dem von Herrn Kollegen Rosemann in Nr. 22 ausgeführten Sinne für den Verein tätig sind. Warum soll die Bereitwilligkeit von Vereinsmitgliedern zu solcher vorbereitenden Arbeit nicht mit Freuden begrüßt werden? Haben wir solche Arbeitsabteilungen geschaffen, so kann sich der Vereinsvorsitzende — dem natürlich nach wie vor alle Anträge eingereicht werden müssen — gleich an die Kollegen wenden, welche die Bearbeitung des einschlägigen Faches übernommen haben. Er ist also nicht gezwungen, von vornherein sich persönlich so eingehend mit allen eingehenden Anträgen zu beschäftigen, wie dies eine gründliche Vorbereitung erfordert. Er kann die Eingänge vorläufig „an das Dezernat“ überweisen. Natürlich sind diese Arbeitsabteilungen auch von mir nur als vorbereitende Ausschüsse gedacht, die gleichsam im Auftrage des Vorsitzenden Umfragen und Erhebungen veranstalten und von den — wenn erforderlich — ein Mitglied bei den späteren Beratungen die Berichterstattung zu übernehmen hat. Sie sollen, um mit Kollegen Michaelsen zu sprechen: „nur Rat erteilen, jedoch keine Vorschriften machen.“ Diese Raterteilung wird aber um so wertvoller anzusehen sein, als sie sich, wie Kollege Rosemann ausführt, auf eingehende Vorarbeiten gründet. Eine ähnliche Arbeitseinteilung ist ja auch mit großartigem Erfolge in dem Verein der Privatforstbeamten Deutschlands eingeführt. Selbstverständlich soll das entscheidende Wort stets von dem engeren Vorstande gesprochen werden. Geschieht dies nicht, dann würde die ganze Einrichtung mehr schaden als nützen.

Ich möchte daher schon hier meinen Standpunkt dahin zum Ausdruck bringen: „Ich halte es zur Entlastung des engeren Vorstandes für erwünscht, wenn wir in der bevorstehenden Delegiertenversammlung in Form eines Beschlusses solche Arbeitsabteilungen in unserem Verein einrichten.“ Über die Fassung werden wir uns hoffentlich einigen.

Simon-Glodbau.

Was kann zur Bereicherung unserer Vereinssitzungen geschehen.

Von Förster **Rosemann.**

(Fortsetzung.)

Anders wie beim Hauptverein liegen die Verhältnisse jedoch in dem Bezirksverein. Nicht nur sind die Verhältnisse in dem einzelnen Regierungsbezirk erheblich gleichartiger als in der ganzen Monarchie, sie sind auch allgemeiner bekannt und leichter und daher besser zu übersehen. Immerhin gilt natürlich auch für den Vorstand des Bezirksvereins das oben über den des Hauptvereins Gesagte in gleichem Maße. Er muß tätig und fähig sein, wenn anders er der Vereinsidee nicht mehr schaden als ihr nützen soll. Die Bezirksvereine müssen vor allem die Träger des Vereinsgedankens und dessen Verbreiter sein. Sie müssen die Bildung von Ortsvereinen fördern mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, sei es durch schriftliche Anregungen, sei es, daß sich der betreffende Vorsitzende gelegentlich selbst einmal an Ort und Stelle begibt, um die Begründung eines Ortsvereins zu fördern oder vorzunehmen. Ist das Programm des Hauptvereins verhältnismäßig leicht auf einzelne Ressorts zu verteilen, so ist das beim Bezirksverein nicht so übersichtlich. Daher müssen der Vorsitzende, wie die Mitglieder des engeren Vorstandes dieser Vereine ganz besonders ihrer Aufgabe gewachsene Kollegen sein, und man sollte bei ihrer Wahl nicht so sehr Wert auf die räumliche Entfernung des Wohnortes der einzelnen voneinander, als auf ihre Befähigung für den gedachten Zweck legen. Wenn man von den entferntesten Zipfeln der Regierungsbezirke absieht, sind in diesen die Entfernungen im allgemeinen nicht so groß, daß sie nicht mit der Eisenbahn leicht und ohne allzu großen Kostenaufwand überwunden werden könnten, so oft das wirklich nötig wird. Entfernungen spielen also immerhin nur eine geringe Rolle, denn sehr vieles wird sich auch schriftlich ausreichend erledigen lassen. Die Befähigung und das Interesse für solche Angelegenheiten dagegen lassen sich nicht durch eine Wahl erzwingen, sie müssen von vornherein vorhanden sein. Daß sie nicht jedem Kollegen gegeben sind, ist sicherlich kein Vorwurf. Der Förster ist in der Vereinstätigkeit im allgemeinen wenig erfahren, so wenig er eine Vorliebe für die Feder hat, und so wenig er besonders rednerische Veranlagung besitzt. Ist das auch im allgemeinen für ihn nicht nötig, so sind ihm diese Künste im Leben doch auch nicht ganz entbehrlich, das liegt zum mindesten im Zuge der Zeit, die von jedem Stande verlangt, trotz vollsten Vertrauens auf das Wohlwollen der Vorgesetzten, die Augen doch auch selbst hübsch offen zu halten und sich rechtzeitig zu melden, wenn und wo der Schuh drückt. Wenn nichts anderes, so sind es unsere überalten Anwärter, die uns diese einst leider versäumte Pflicht immer wieder von neuem vor Augen rücken. Es dürfte sich also empfehlen, für den Bezirksverein in den Vorstand nicht die am bequemsten beisammen wohnenden, sondern die für das Vereinswesen befähigtsten Kollegen des Bezirkes zu wählen, damit ihre Kräfte zum Segen des Vereins und damit des Standes nutzbar werden können. Dann werden die Bezirksversammlungen auch ein größeres Interesse erwecken, als das jetzt leider in manchen Gegenden noch der Fall zu sein scheint.

Um dieses Interesse weiter zu beleben, würde sich ferner empfehlen, mit den Versammlungen außer der Erledigung der Vereinsangelegenheiten womöglich eine Exkursion und einen Vortrag zu verbinden. Die Exkursion brauchte nicht immer in ein Forstrevier zu führen, obgleich das selbstverständlich gewiß eines der besten Ziele wäre, sondern es könnten dafür abwechselnd auch einmal landwirtschaftliche, industrielle und ähnliche Betriebe, sowie auch wissenschaftliche Institute (Museen, Sammlungen, Laboratorien) und dergleichen in Betracht kommen. Es werden da sicherlich manchem Kollegen Anregungen vermittelt werden, die nicht bedeutungslos für ihn in seiner Eigenschaft als Forstbeamter, Weid-

mann, Landwirt, Hausvater und Mensch bleiben dürften. Ähnliches sollte in dem programmäßigen Vortrag geboten werden. Vermag ein Kollege über persönliche Erfahrungen und Beobachtungen, von denen er hoffen kann, daß sie noch neu sind, interessant und anregend zu sprechen, so soll er als Redner willkommen sein. Aber wir wollen niemandem zum Reden zwingen oder auslosen, da kommt kaum etwas Gutes zum Vorschein, und der Zusammenhalt wird durch solche Kunststücke leichter geschädigt als gefördert. Fehlt es aber im Kollegenkreis an geeigneten Rednern, so wird es dem Vorstande oft möglich sein, wohlwollende Herren anderer Berufe mit Erfolg um einen Vortrag zu bitten. Da ist so mancher dafür befähigte Herr, den wir immer wieder bei den Jagden als Gast sehen, und der einer solchen Bitte vielleicht gelegentlich herzlich gern nachkommt. Da ist in der Nähe ein strebsamer Landwirt, der ein Interesse hat, seine züchterischen Erfolge möglichst bekannt zu machen, ein Arzt, der sich eben niedergelassen hat und gerne bekannt werden will, ähnlich ein Rechtsanwalt; da ist ferner ein Geistlicher, vielleicht auch ein tüchtiger Lehrer, ein Bienenvater und andere Intelligenzen mehr, die zu helfen willig sind. In einem Falle der, im anderen der; „suchet, so werdet Ihr finden, klopfet an, so wird Euch aufgetan!" — Und schließlich sind da nicht auch unsere Vorgesetzten? Ich bin überzeugt, wir würden bei manchem der Herren keine Fehlbitte tun, wenn wir um einen Vortrag über ein den einzelnen Herren besonders geeignet erscheinendes Thema für unsere Bezirksversammlung bäten. — Hier liegt meines Erachtens bei uns ein noch recht wenig beackertes Feld, auf das mancher der Herren eine gute Saat ausstreuen könnte, und das dann wohl auch gute Frucht bringen dürfte. — Durch derartige Vorkehrungen und Einrichtungen würden aber die Versammlungen des Bezirksvereins nicht nur wesentlich an Interesse gewinnen, sondern den Aufwand einer kleinen Reise auch eher lohnen und berechtigt erscheinen lassen, als das leider jetzt noch oftmals der Fall ist.

(Fortsetzung folgt.)

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

5744. **Arnswald,** Förster, Jaschkowen, Post Wiartel, Allenstein.
5772. **Töpper,** Forstaufseher, Linde, Post Cranzen, Köslin.
5773. **Kaiser,** Herzogl. Förster, Wärsldubesser, Post Freiwaldau, Liegnitz.
5774. **Henke,** Städt. Hilfsförster, Rauscha, Ober-Laus., Liegnitz.
5775. **Koschlig,** Städt. Hilfsf., Rauscha (Altehütte), Liegnitz.
5776. **Döring,** Forstaufseher, Groß-Leschno, Post Groß-Bartelsdorf, Allenstein.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Borker Heide (Regbz. Gumbinnen). Am Sonntag, dem 6. Juni, nachmittags 4 Uhr: Scheibenschießen im Vereinslokal. Gäste herzlich willkommen.

Der Vorstand.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, dem 12. Juni, nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung in Lautenburg im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Wahl eines Schriftführers. 2. Bericht über die in Konitz am 23. Mai stattgehabte Bezirksgruppenversammlung. 3. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Torfhaus (Regbz. Merseburg). Sonntag, den 13. Juni cr., nachmittags 4 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Huthschen Gasthofe zu Roitzsch. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung in Halle. 2. Austausch der beim Bohrpflanzverfahren gesammelten Erfahrungen. 3. Annahme von Bestellungen auf die Dienstaltersliste mit Gesetzjahrbuch. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, dem 17. Juni cr., nachmittags 6 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal zu Torgelow. Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegierten-Versammlung in Berlin. 2. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen. 3. Vortrag des Kollegen Müller über ein von ihm selber zu wählendes Thema. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Magdeburg. Die ordentliche Mitgliederversammlung, welche durch Zirkular bekanntgegeben war, wurde am Sonnabend, dem 22. Mai cr., nachmittags 1½ Uhr, in der „Kaiserhalle" zu Magdeburg von dem Vorsitzenden mit einem dreifachen Horrido auf unseren Allerhöchsten Jagd- und Schirmherrn, Se. Majestät Kaiser Wilhelm II. eröffnet. Auf der Tagesordnung steht zunächst: 1. Dienstverhältnis der früheren aktiven Oberjäger. Die Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Magdeburg, vertreten durch 40 Mitglieder, beschließt einstimmig: „Den Herrn Oberforstmeister durch den Vorsitzenden zu bitten, daß — abgesehen von der durch die Bestimmungen über Forstversorgung bedingten ersten Anstellung — bei späteren Bewerbungen um Försterstellen, falls nicht dienstliche oder andere Gründe dem entgegen stehen, das wirkliche Gesamtdienstalter — Berücksichtigung finden möge". Die aktiv gedienten Oberjäger haben ihren nicht aktiv gedienten Jahrgangskollegen gegenüber schon den Vorteil, daß sie in gleichem Alter von 65 Jahren durch die neue Besoldung bereits 3300 ℳ Bargehalt mehr bezogen haben werden, als die letzteren; dazu kommt noch, daß sie bedeutend früher als diese — in den Genuß der Nebenbezüge — als Dienstwohnung bzw. Mietsentschädigung, Stellenzulage und Dienstaufwand, Erträge aus dem Dienstland usw., gelangen. Es erscheint auch vollständig ausgeschlossen, daß die Anstellungsverhältnisse im Regierungsbezirk Magdeburg in absehbarer Zeit eine derartig günstige Wendung nehmen können, wie in Nr. 11 der Deutschen Forst-Zeitung geschildert. Beispielsweise muß der jüngste, jetzt notierte Forstversorgungsberechtigte bereits Förster ablösen, die im Jahre 1862 geboren sind und von denen zurzeit drei — noch nicht einmal als Förster mit

Revier angestellt sind. In dem übrigen Teil der Tagesordnung wurden die für die diesjährige Delegierten-Versammlung des Vereins aufgestellten Tagesordnungspunkte besprochen und der Delegierte mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Vorstand: O. Schulze, Vorsitzender.

Marienwerder. Die am 23. Mai in Konitz tagende Versammlung der Bezirksgruppe wurde um 10½ Uhr vom Vorsitzenden mit einem begeistert aufgenommenen Horrido auf den allerhöchsten Jagdherrn eröffnet. 1. Der Vorsitzende erstattet sodann den Geschäftsbericht für 1908. Aus dem Kassenbericht geht hervor, daß der Mitgliederbestand 387 Kollegen umfaßt. Die Einnahme betrug 2525,98 ℳ, die Ausgabe 2486,42 ℳ, mithin Bestand Ende 1908: 39,56 ℳ, welcher ins neue Jahr übernommen wurde. — 2. Die Vorstandswahl wurde bis zur Herbstversammlung vertagt, da die dreijährige Wahlperiode nach Ansicht der Versammlung erst am 18. November abläuft. Als Schatzmeister und Schriftführer wurde an Stelle des Kollegen Volkmann, welcher dieses Amt aus dienstlichen Gründen niedergelegt hatte, Kollege Förster Haeufler zu Eulenkolz bei Poln.-Celzin gewählt und als dessen Stellvertreter Kollege Maute, Ziebonka. 3. Bei der Beratung der Tagesordnung der Berliner Delegiertenversammlung beschließt die Versammlung den Punkten 3 bis 6 (vgl. Nr. 21 der Forst-Zeitung) zuzustimmen. Bezüglich der Dienstlandsfrage wünscht die Versammlung eine Regelung in der Weise, wie sie bei den Revierverwaltern in die Wege geleitet ist und danach Gleichstellung im Gehalt mit den gleichwertigen Beamtenklassen (Assistenten). Die Gründung einer Krankenkosten-Beihilfenkasse wird einstimmig gewünscht. 4. Zum Delegierten nach Berlin wird der Vorsitzende, Kollege Seefeldt, als Stellvertreter Kollege Rannow einstimmig gewählt. 5. Bei der Besprechung über das Thema: „Welche Erfahrungen sind im Bezirk bezügl. Ausführung, Kosten und Erfolg bei Pflanzungen mit dem Zangenbohrer gemacht", fand eine sehr lebhafte Debatte statt. Die näheren Ergebnisse werden seinerzeit in einem besonderen Aufsatz verwertet und zur Kenntnis gebracht. 6. Es wurde den Ortsgruppen ans Herz gelegt, die Wahl eines Familienbeirats, im Sinne der Ausführungen in Nr. 6 (1909) der Forstzeitung vom Kollegen Regling, baldigst in die Wege zu leiten. — Die nächste Versammlung findet in Graudenz statt. Mit einem dreifachen Horrido auf den Herrn Oberforstmeister des Bezirks wurde die Versammlung um 6½ Uhr geschlossen.

Der Vorstand: Seefeldt, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Bekanntmachung, betreffend Bewilligung von Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten.

Für das Geschäftsjahr 1909 stehen, gemäß des durch Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 27. Februar d. Js. genehmigten Haushaltsplans, **20 Stipendien zu je 100 Mark** zwecks Verteilung an Söhne lebender oder verstorbener **Vereinsmitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten** als Beihilfen für den Besuch von forstlichen Lehranstalten zur Verfügung. Die Verteilung dieser **20** Stipendien geschieht im Verhältnis zu der Mitgliederzahl der einzelnen Beamtenklassen — Staatsforstbeamte, Gemeindeforstbeamte, Privatforstbeamte — im „Waldheil". Es gelangen hiernach zur Ausgabe **11** Stipendien an Söhne von Privatforstbeamten, **7** Stipendien an Söhne von Staatsforstbeamten und **2** Stipendien an Söhne von Gemeindeforstbeamten, über deren Verteilung in einer im Monat Juli oder August stattfindenden Vorstandssitzung Beschluß gefaßt werden soll.

Die gesetzlichen Vertreter der vorgenannten Forstbeamtensöhne — Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger — haben etwaige Anträge auf Bewilligung eines Stipendiums bis zum **1. Juli d. Js.** bei dem unterzeichneten Vorstande einzureichen. Alle Gesuche müssen ausführliche Angaben über die Einkommens- und Familienverhältnisse des Vaters, resp. der Mutter oder des Mündels enthalten und hinsichtlich der Richtigkeit bei Witwen, Vormündern oder Pflegern von dem nächsten Amtsvorsteher oder durch eine vom Vorstande als solche angesehene Vertrauensperson, bei Vereinsmitgliedern von dem vorgesetzten Revierverwalter oder dem gegenwärtigen Brotherrn beglaubigt sein; auch ist eine Bestätigung der in dem Gesuche gemachten Angaben durch mindestens drei Vereinsmitglieder zulässig. Der Vorstand behält sich außerdem in allen Fällen vor, die gemachten Angaben durch eigene Erkundigungen nachzuprüfen.

An unsere Vereinsmitglieder richten wir die Bitte, die ihnen etwa bekannten unbemittelten Witwen und Vormünder unbemittelter Waisen verstorbener Vereinsmitglieder, deren Söhne bzw. Mündel am 1. Juli bzw. 1. Oktober d. Js. in eine forstliche Lehranstalt untergebracht werden sollen, auf vorstehende Bekanntmachung zu verweisen und sie zur Einreichung von Gesuchen um Bewilligung eines Stipendiums zu veranlassen.

Besonders wird noch darauf hingewiesen, daß für junge Leute, welche eine Forstlehranstalt bereits besucht haben, oder die betreffende Lehranstalt mit beendigtem Vierteljahr verlassen, satzungsgemäß ein Stipendium nicht mehr bewilligt werden kann.

Alle Zuschriften in dieser Angelegenheit sind mit der Bezeichnung „Stipendienfonds" an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" in Neudamm (Bezirk Frankfurt a. O.) zu richten.

Neudamm, den 15. Mai 1909.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Graf zu Rantzau-Döllensradung, Vorsitzender.

Graf Finck von Finckenstein-Trossin, stellvertr. Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Zahlung der Beiträge für 1909.

Unsere verehrten Vereinsmitglieder, welche mit den Beiträgen für das laufende Jahr noch im Rückstande sind, bitten wir in eigenstem Interesse um schleunige Einsendung. Wir haben satzungsgemäß in nächster Zeit alle Rückstände durch Nachnahme zu erheben, deren Kosten durch die Restanten getragen werden müssen. Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe XV.

Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Am Sonntag, dem 6. Juni cr., nachmittags 2 Uhr, findet im Hotel „Kaiserhof" in Reichenbach u. der Eule eine Bezirksgruppenversammlung statt, zu welcher die Herren Vereinsmitglieder sehr ergebenst eingeladen werden. Gäste sind willkommen.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolls über die letzte Versammlung in Glatz.
2. Kurze Berichterstattung über die Versammlung der Bezirksgruppen-Vorstände im Februar d. Js. in Berlin.
3. Wahl des Vorsitzenden der Bezirksgruppe.
4. Wahl des Delegierten zur Mitgliederversammlung in Nürnberg.
5. Mitteilungen über das Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Schwarzwald-Posen.
6. Voraussichtlich ein Vortrag.

Hausdorf, Kreis Neurode.

Hoffmann, Vorsitzender.

Bezirksgruppe VIII Liegnitz.

Am Sonntag, dem 27. Juni, wird in Primkenau die diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung abgehalten. Beginn vormittags 10 Uhr im Hotel zum Rathauskeller. Die Herren Vereinsmitglieder werden um recht zahlreiches Erscheinen gebeten. Alle Freunde des deutschen Waldes sind willkommene Gäste.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Vereinstätigkeit, besonders über die Entwickelung des Versicherungswesens.
2. Wahl des Gruppenvorstehers und dessen Stellvertreters; Wahl eines Delegierten zur Generalversammlung in Nürnberg.
3. Vortrag des Herrn Oberförsters Abesser-Carolath: „Die Anbauwürdigkeit fremder Holzarten."
4. Anträge.

Um 2 Uhr nachmittags soll ein gemeinschaftliches Mittagsmahl im Versammlungslokal stattfinden. Preis des Gedeckes 2 M. Anmeldungen bis zum 20. Juni an den Unterzeichneten erbeten.

Jagdschloß b. Weißwasser O.-L., 21. Mai 1909.

Schwabe, Oberförster.

Bekanntmachung.

Kursus über Pflanzenkrankheiten für Forstbeamte und Landwirte.

Die Abteilung für Pflanzenkrankheiten des Kaiser Wilhelms-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg veranstaltet in der Zeit vom 7. bis 12. Juni 1909 einen Kursus über Pflanzenkrankheiten für Forstbeamte und Landwirte nach folgendem Stundenplan:

Uhr	Montag, den 7. Juni	Dienstag, den 8. Juni	Mittwoch, den 9. Juni	Donnerstag, den 10. Juni	Freitag, den 11. Juni	Sonnabend, den 12. Juni
10 bis 11	Die parasitären Krankheiten der Laub- und Nadelhölzer. Dr. Schaffnit.	Die Kiefernschütte und ihre Bekämpfung. Dr. Schander.	Die Nonne, ihre Schäden und ihre Bekämpfung. Kgl. Forstmeister Schulz.	Einfluß der Holzkrankheiten auf die Verarbeitung und die Verwertung des Holzes. Kgl. Reg.- u. Forstrat Schuster.	**Waldbau unter besonderer Berücksichtigung des praktischen Forstschutzes.** Kgl. Oberförster Michelis.	**Die Bedeutung der Waldstreu. Kgl. Oberförster Michelis.**
11 bis 12	Die nicht parasitären Krankheiten der Laub- und Nadelhölzer. Dr. Schander.	Die Holzfäulen mit besonderer Berücksichtigung des Hausschwammes. Krause.	Die Borkenkäfer, ihre Schäden und ihre Bekämpfung. Dr. Wolff.	Die Schädlinge des Kampes. Dr. Wolff.		**Die tierischen Schädlinge der Laubhölzer. Dr. Wolff.**
12 bis 1 / 3 bis 5	Montag, Dienstag und Donnerstag: Praktische Übungen im Untersuchen von Pflanzenkrankheiten und im Bestimmen von Pflanzen und Insekten.		Exkursion.		Exkursion.	
5 bis 6	Krankheiten und Schädlinge des Halmgetreides. Krause.	Krankheiten und Schädlinge der Kartoffeln und Rüben. Dr. Schander.	Die Biologie der Fischwässer. Krause.	Krankheiten und Schädlinge der Obstbäume. Dr. Schander.		

Das Honorar für den Kursus beträgt 20 M.

Nähere Auskunft über den Kursus erteilt der Vorsteher der Abteilung für Pflanzenkrankheiten Herr Dr. Schander.

Anmeldungen sind zu richten an die Hauptverwaltung des Kaiser Wilhelms Instituts für Landwirtschaft in Bromberg.

Unsere Mitglieder (sowohl Forstbeamte wie Waldbesitzer) sollten diese Gelegenheit zur Vervollständigung ihrer Kenntnisse recht zahlreich benutzen, zumal der Kursus durch unsere Bezirksgruppe Posen angeregt und, wie ersichtlich, vornehmlich für Forstleute zugeschnitten worden ist.

Halensee, 2. Mai 1909. Dr. Bertog.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Am 15. Juni d. Js. werden nach Beendigung des Schuljahres voraussichtlich 44 Zöglinge die Forstlehrlingsschule Templin verlassen. Da eine große Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht zu nehmen und ihnen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung im praktischen Dienst zu gewähren.

Herr Oberförster Jacob, Templin (U.-M.), ist gerne bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Templin, Ende März 1909.

Der Schulpfleger.

Zur Aufnahme in die Templiner Forstlehrlingsschule.

Nach den gemachten Erfahrungen muß allen, die sich um die Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Templin zu bewerben beabsichtigen, empfohlen werden, vor dem Eintritt eine mindestens einjährige Lehrzeit bei einem geeigneten Forstbeamten durchzumachen; bei Prüfung der Meldungen wird hierauf besonderes Gewicht gelegt.

Da vielfach die nötige Bekanntschaft mit forstlichen Kreisen mangelt, sind die Herren Vorstände der Bezirksgruppen, sowie der Leiter dieser Schule, Herr Oberförster Jacob in Templin, gerne bereit, auf Anfrage geeignete Lehrherren namhaft zu machen. Im Interesse einer guten Ausbildung der Lehrlinge wird empfohlen, diese Gelegenheit regelmäßig zu benutzen.

Templin, Ende März 1909.

Der Schulpfleger.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3108. **Rusall,** Ferdinand, Förster, Adl. Schilleningken bei Kallkappen in Ostpr. (B.-Gr. I.)
3109. **Winkler,** Förster, Teichenau bei Bunzelwitz, Kr. Schweidnitz. (B. Gr. VII.)
3110. **Beck,** Friedrich, Hilfsjäger, Marienmühle bei Greiffenberg Um. (B.-Gr. IX.)
3111. **Thurow,** Max, Förster, Zuch bei Gramenz i. Pommern. (B.-Gr. II.)
3112. **Lemburg,** Wilhelm, Forstaufseher, Boitzenburg Um. (B.-Gr. IX.)
3113. **Willers,** Johannes, Förster, Rittg. Wutike, Ost-Prignitz. (B.-Gr. IX.)
3114. **Metzig,** Thaddäus, Oberförster, Neschwitz bei Bautzen. (B.-Gr. XII.)
3115. **Freiherr Hans Riedesel zu Eisenbach,** Rittmeister a. D., Lauterbach (Hessen). (B.-Gr. XII.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schiffner, Richard, Revierförster, Fh. Augustenhof, Schönfeld, Oppeln.
Mykowski, Förster, Thorn.
Achenbach, Hilfsjäger, Forstlehrlingsschule Templin.
Dreßler, Leibjäger, Forstlehrlingsschule Templin.
Eick, Hilfsjäger, Forstlehrlingsschule Templin.
Hoffmann, Friedrich, Hilfsjäger, Forstlehrlingsschule Templin.
Kempe, Otto, Hilfsjäger, Forstlehrlingsschule Templin.
Kühn, Ernst, Hilfsjäger, Forstlehrlingsschule Templin.
Langer, Arthur, Hilfsjäger, Forstlehrlingsschule Templin.
Meyer, August, Hilfsjäger, Forstlehrlingsschule Templin.
Möller, Alfred, Hilfsjäger, Forstlehrlingsschule Templin.
Nickel, Alfred, Hilfsjäger, Forstlehrlingsschule Templin.
Nitschke, Paul, Hilfsjäger, Forstlehrlingsschule Templin.
Oestreich, Willy, Hilfsjäger, Forstlehrlingsschule Templin.
Rehdorf, Richard, Forstgehilfe, Forstlehrlingsschule Templin.
Riegel, Fritz, Hilfsjäger, Forstlehrlingsschule Templin.
Rössel, Arno, Hilfsjäger, Forstlehrlingsschule Templin.
Rüdiger, Alfred, Forstgehilfe, Forstlehrlingsschule Templin.
Schmidt, Lukas, Hilfsjäger, Forstlehrlingsschule Templin.
Schmidtsdorf, Fritz, Hilfsjäger, Forstlehrlingsschule Templin.
Schönfelder, Fritz, Hilfsjäger, Forstlehrlingsschule Templin.
Stiller, Alfred, Hilfsjäger, Forstlehrlingsschule Templin.
Pflanz, Forstgehilfe, Heidchen, Trachenberg, Breslau.
Edler, Heinrich, Förster, Jetzsch, Golßen, N.-L.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 481, 690, 726 je 3 Mk., Nr. 1456 6 Mk., Nr. 1581 3 Mk., Nr. 1681 6 Mk., Nr. 1707 4 Mk., Nr. 1762 8 Mk., Nr. 1785 3 Mk., Nr. 1811 7 Mk., Nr. 2062 6 Mk., Nr. 2088 3 Mk., Nr. 3108—3110, 3112 je 6 Mk.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Am 25. **Mai** 1909 verschied nach langen, schweren, mit Geduld ertragenen Leiden unser lieber Kollege, der

Königl. Förster Paul Bartz (559

zu Forsthaus **Neuhütte** im 47. Lebensjahre.

Sein biederes Wesen und echt kollegialische Gesinnung sichern ihm ein dauerndes Andenken.

Einen frischen Bruch der Liebe und Verehrung legen auf den Grabhügel des braven Kollegen

Die Mitglieder der Ortsgruppe Osche des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Oberförster Goedeckemeyer in Hann.-Münden ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Helene Pfnister in Leipzig mit dem Revierförster Otto Röcke in Großzschocher-Windorf.

Eheschließungen:

Der Hotelier Wilhelm Cording in Wangerooge mit Frl. Marie Walter, Tochter des Königl. Försters E. Walter, Forsthaus Baccum b. Lingen a. Ems.

Sterbefälle:

Bittner, Königl. Förster zu Carlsberg-Süd in der Oberförsterei Carlsberg.

Holz und Güter

Erlenrollen, (535

1,0—2,5 m lg., 7—30 cm Zopfstärke, **suche ich in größeren Posten laufend zu kaufen.**

R. Zimmer, Holzhandlung.

Bad Schmiedeberg, Bez. Halle.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Suche für mein. lungenkrank. Sohn (Student) geeign. **Pension** in Ostpr., nahe am oder im Nadelwald, am liebst. in ein. **Försterei.** Gefl. Off. m. Preisangabe unter **U. B. 6511** an **Rudolf Mosse, Königsberg i. Pr.**

Personalia

Forstlehrling (540

mit guter Elementarschulbildung kann z. 1. Okt. d. J. in Forst- u. Jagdlehre tret.

Fürstlich Schaumburg-Lippe'sche Forstverwaltung

Ahrensberg bei **Wesenberg, Meckl.**

I. A.: v. Reden, Kgl. Forstassessor.

☛ **Förster sucht** z. sof. Antritt ält., erf. **Wirtin,** am liebsten kinderl. Försterwitwe, zur Führung d. Haushaltes u. Erziehung v. 3 Kindern i. A. v. 4—6 Jahren. Off. unt. **W. 547** bef. d. Exp. d. D. F.-Z., Neudamm.

Bekanntmachung.

In unserer Stadtforst ist die durch den Tod des bisherigen Inhabers frei gewordene **Försterstelle des Schutzbezirks Heidekrug,** 999,4 ha Eichen- und Kiefernbestand (**Forsthaus an der Neubrücker Straße**), zum **1. September cr.** neu zu besetzen.

Das pensionsfähige Diensteinkommen besteht aus

a) 1400 Mk. Gehalt, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2100 Mk.,
b) freier Wohnung unter den für die Staatsforstbeamten geltenden Bestimmungen zum Werte von 200 Mk.,
c) freiem Feuerungsmaterial (bis zu 50 rm weiche Knüppel und Reisig nach Bedarf gegen Erstattung der Werbekosten) im Werte von 100 Mk.

Ferner wird als nicht pensionsfähiges Einkommen gewährt:

d) 50 Mk. Dienstaufwand,
e) 200 Mk. Stellenzulage,
f) 7,39 ha Dienstland gegen Zahlung von 114 Mk. Pachtgeld und
g) 50 rm Waldstreu gegen Erstattung der Werbekosten.

Die Ueberlassung des Dienstlandes und der Streu ist widerruflich.

Anstellung, Pensionierung und Hinterbliebenen-Versorgung erfolgt nach den für die Staatsbeamten geltenden Grundsätzen.

Die Neuregelung des Dienst-Einkommens nach staatlichen Grundsätzen ist in Aussicht genommen.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter und Reservejäger der Klasse A, welche die Försterprüfung abgelegt haben, wollen sich unter Einreichung des Forstversorgungsscheines, der Dienstführungszeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes baldigst, spätestens innerhalb 8 Wochen bei uns melden.

Guben, den 8. Mai 1909.

Der Magistrat. (529

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 24. Neudamm, den 13. Juni 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Born in der Oberförsterei Planken, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Dolle in der Oberförsterei Burgstall, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Duingen in der Oberförsterei Weenzen, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Elmenhorst in der Oberförsterei Abtshagen, Regierungsbezirk Stralsund, ist zum 1. Juli 1909 zu besetzen. Bewerbungsgesuche müssen **sofort** eingehen.

Försterstelle Haus-Escherde in der Oberförsterei Diekholzen, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Heidemühle in der Oberförsterei Lichtefleck, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. November 1909 zu besetzen.

Försterstelle Lasfelde in der Oberförsterei Osterode a. Harz, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Magdeburgerforth in der Oberförsterei Magdeburgerforth, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Reiherhorst in der Oberförsterei Zirke, Regierungsbezirk Posen, ist voraussichtlich zum 1. **August** 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 20. Juni** einzureichen.

Försterstelle Schuenhagen in der Oberförsterei Schuenhagen, Regierungsbezirk Stralsund, ist zum 1. September 1909 zu besetzen. Bewerbungsgesuche müssen **bis zum 1. August** eingehen.

Försterstelle Steinberge in der Oberförsterei Colbitz, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. September 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Wallenstein in der Oberförsterei Wallenstein, Regierungsbezirk Cassel, ist vom 1. Juli 1909 **ab** zu besetzen.

Zum Verbot des Krammetsvogelfanges.

In mehreren Zuschriften aus Försterkreisen sind wir letzthin ersucht worden, dafür einzutreten, daß den Förstern und Anwärtern für die ihnen durch das Verbot des Krammetsvogelfanges verloren gegangenen, wie es heißt, zum Teil nicht unwesentlichen Einnahmen aus diesem Fange in irgend einer Form eine Entschädigung gewährt werde. Wir haben ja bereits wiederholt auf diese Verluste in unserem Blatte hingewiesen und dabei die Hoffnung ausgesprochen, daß die Staatsforstverwaltung den preußischen Forstbeamten als Äquivalent für die Ausfälle das

Zählkarte über die Ermittelungen der Ergebnisse des Krammetsvogelfanges.

Regierungsbezirk ....

Oberförsterei ....

Umfaßt den Jahresdurchschnitt der Jahre 1905, 1906, 1907.

Auszufüllen und bis zum 15. Juli der Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung einzusenden.

Im Jahresdurchschnitt der Jahre 1905, 1906, 1907	Im **Jahresdurchschnitt** (1905, 1906, 1907) von jedem Beamten obiger Oberförsterei													Im ganzen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1. sind Dohnen gestellt worden Stück . . .	350	500	600	—	—	200	600	1000	1500	—	—	—	—	4700
2. in einer Fangzeit von Tagen	35	32	30	—	—	30	30	35	35	—	—	—	—	34*)
3. bei einer Länge des Dohnenstieges in Kilometern bzw. Metern von	2	2,5	3,5	—	—	1,5	4	6	9	—	—	—	—	28,5
4. waren zur Revision des Stieges nötig insgesamt an Gängen	40	36	35	—	—	32	35	40	40	—	—	—	—	37*)
5. wurden an nutzbaren Vögeln gefangen Stück	550	505	1007	—	—	52	206	908	1207	—	—	—	—	4435
6. sind diese verwertet insgesamt mit Mark .	70	60	150	—	—	8	32	135	180	—	—	—	—	635
7. sind durch Einrichtung des Dohnenstrichs, Fang und Versand bare Unkosten entstanden Mark	10	12	30	—	—	—	3	35	50	—	—	—	—	140
8. betrug mithin die Jahreseinnahme aus dem Fange Mark . .	60	48	120	—	—	8	29	100	130	—	—	—	—	495

Vorstehende Angaben sind nach meinen eigenen Aufzeichnungen bzw. den mir gemachten Mitteilungen richtig eingetragen.

....

Ort und Datum Name und Stand

Ausfüllungsanweisung.

Um die Ausfüllung unserer Zählkarte nach einheitlichen Gesichtspunkten herbeizuführen, wird um die Beachtung folgender Einzelheiten ersucht:

Die Ermittelungen sollen ein übersichtliches Bild von dem Krammetsvogelfange im Staatswalde Preußens im Durchschnitt der letzten drei Fangjahre geben. Daher ist für jede Beamtenstelle (Förster bzw. Forstaufseher) der betreffenden Oberförsterei, deren Inhaber sich mit dem Fange beschäftigt hat, eine der 13 Spalten bestimmt und auch auszufüllen. Wo im Laufe der Jahre 1905 bis 1907 oder später ein Wechsel der Stelleninhaber stattgefunden hat, ist durch Nachfragen möglichst genau festzustellen, wie groß Fang und Ertrag des Vorgängers gewesen ist, um so den Jahresdurchschnitt für die Stelle zu ermitteln. Alle späteren Arbeiten werden wesentlich erleichtert, wenn für jede einzelne Frage die Angaben der Spalten 1 bis 13, soweit sie ausgefüllt wurden, in der letzten Spalte im ganzen zusammengezogen werden.

Noch einmal wird betont, daß für die in Betracht kommenden Zwecke nur **solche Angaben von Wert sind, die jede Nachprüfung aushalten können.**

*) Durchschnitt der Tage bzw. Gänge.

Fangen der Krammetsvögel auf dem Vogelherde freigeben möchte. Sollte dies jedoch, wie es fast scheint, nicht geschehen, so erscheint es allerdings nicht mehr als recht und billig, die beteiligten Beamten für jenen Einnahmeausfall in irgend einer Form zu entschädigen.

Bei allen Bestrebungen auf Erlangung einer Entschädigung kommt es aber wesentlich darauf an, die Anträge durch **unanfechtbare Zahlen** zu beweisen. Wir richten daher an alle Königlichen Forstbeamten die Bitte, uns gefälligst bis zum 15. Juli d. Js. mitzuteilen, wie hoch sich ihre gesamten Fänge und die Einnahmen aus diesen im **Durchschnitt** der Jahre 1905, 1906 und 1907 belaufen haben.

Wir bemerken, daß wir von den einzelnen uns mitgeteilten Ziffern jedenfalls keinen Gebrauch zu machen in der Lage sein werden, sondern nur eine Zusammenstellung der entgangenen Einnahmen, wahrscheinlich bezirksweise, unseren weiteren Ausführungen zugrunde zu legen beabsichtigen. Jedenfalls aber **müssen alle Zahlen**, welche uns zur Verfügung gestellt werden, derart zuverlässig sein, daß sie **jeder Nachprüfung standhalten können**, denn nur peinlich genaueste Angaben sind in solchen Fällen erfahrungsmäßig beweiskräftig und helfen der Gesamtheit.

Da nun aber seit dem Jahre 1907 inzwischen schon eine Anzahl von Beamten aus dem Dienste geschieden ist, so wäre es wohl am besten, wenn aus jeder Oberförsterei einer der beteiligten Herren die Einnahme für das betreffende ganze Revier zusammenstellen und uns mitteilen würde.

Wir wollen nach den Einsendungen dann die Einnahme für die ganze Monarchie feststellen und die Angelegenheit einer Besprechung unterziehen. Für unseren Zweck haben wir eine Zählkarte nach vorstehendem Muster entworfen. Diese Zählkarte ist, um unsere Wünsche besser zu veranschaulichen, probeweise ausgefüllt. Wir beabsichtigen die Karte einem Beamten jeder Oberförsterei durch freundliche Vermittelung der Ortsgruppen des Vereins Königlich preußischer Forstbeamten zustellen zu lassen. Außerdem übersenden wir die Zählkarte gern jedem preußischen Staatsforstbeamten auf Wunsch kostenlos. Endlich ersuchen wir um Ausfüllung der Zählkarte in dem vorstehend ausgesprochenen Sinne, sowie um Rücksendung vor Ablauf der angegebenen Frist.

Die Schriftleitung.

Zu dem Artikel „Einfache Wertsermittelung stehender Bestände“ in Band 24 Nr. 18 der Deutschen Forst-Zeitung vom 2. Mai 1909.

In Band 24 der Deutschen Forst-Zeitung gibt Herr Fritz unter dem Titel „Einfache Wertsermittelung stehender Bestände“ eine kurze Anleitung zur Wertsbestimmung stehender Bestände. Ich habe diesen Artikel mit Interesse gelesen, war am Schlusse über die dort gegebene Anleitung nicht sehr befriedigt. Herr Fritz gibt auf den ersten beiden Seiten seines Artikels lediglich einen kurzen Abriß über einige Methoden der Holzmassenaufnahme stehender Bestände, denen dann eine kurze Darstellung der Geldwertsermittelung der Hölzer in rubrizierter Form folgt. Der Verfasser des Artikels will auf Grund der Stärkeklassen die Sortimentsbildung in Prozenten der Gesamtmasse vornehmen. Dieses Verfahren ist sachlich allgemein als das genaueste anerkannt, wenn

1. alle verwertbaren Bestände stammweise gekluppt sind, so daß richtige Grundlagen der vorhandenen Stärkeklassen vorliegen, und wenn
2. die Einschätzung der Sortimente in Prozenten der Gesamtmasse aus früheren Einschlägen genau festgestellt werden kann.

Zu bemerken sei, daß diese Methode dem menschlichen Können entsprechend die genauesten Resultate einer Wertschätzung liefern wird.

Zur praktischen Anwendung dieser Methode hat aber, wie schon Herr Fritz erwähnt, eine Ausscheidung nach Bestandesabteilungen stattzufinden, welche aber nicht nur nach Holzarten und Altersklassen, sondern auch nach Bodenklassen vorzunehmen ist, um eine richtige Schätzung der Sortimentsbildung vornehmen zu können; denn bekanntlich differieren die Sortimentsprozente auf den verschiedenen Bonitäten ziemlich beträchtlich. Ich will zugeben, daß die Schätzung nach vorstehender Methode für jede Bestandesabteilung wohl für kleinere Forstkomplexe praktisch ohne große zeitraubende Rechenarbeit durchführbar ist, handelt es sich dagegen um die Wertschätzung des Holzvorrates großer Forstkomplexe, so halte ich die von Herrn Fritz angegebene Wertsermittelung für nicht sehr praktisch, da sie für den Taxator eine sehr langwierige und äußerst zeitraubende Rechenarbeit sein würde.

Ich hoffe nun in nachfolgenden Erläuterungen unter II die von mir angewandte Methode der Wertsermittelung ganzer Bestände verständlich darstellen zu können und glaube, was den Genauigkeitsgrad der Schätzung anbetrifft, ziemlich mit dem von Herrn Fritz empfohlenen Verfahren konkurrieren zu können, wobei noch besonders in Betracht zu ziehen ist, daß die schon vorstehend erwähnten umständlichen und zeitraubenden Rechenarbeiten mir zum großen Teil erspart bleiben.

Im zweiten Teil seines Artikels behandelt der Verfasser die Wertsberechnung jüngerer Bestände nach dem Kostenwert und nach dem Bestandeserwartungswert.

Die hierorts gemachten Ausführungen kann ich nun aus praktischer Erfahrung leider nicht unterschreiben. Mit der Beantwortung der von Herrn Fritz bei Berechnung des Bestandeserwartungswertes aufgeworfenen Fragen: betreffs Holzmasse und Geldwert des Abtriebsertrages sowie der Zwischennutzungen, Wahl des vorteilhaftesten Umtriebes und

Anwendung des Bodenwertes kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Der Verfasser scheint von dem Vorhandensein neuester vorzüglicher Ertragstafeln, welche von den deutschen forstlichen Versuchsanstalten aufgestellt sind, wohl keine Kenntnis zu haben, da er in seinem Artikel zur Ermittelung des Abtriebsertrages einen in der Nähe eines nach dem Bestandeserwartungswerte zu berechnenden Stangenholzes gelegenen Altholzbestand als Anhalt nehmen will. Er setzt also somit voraus, daß der Stangenort gerade in demselben Alter wie der angrenzende Altholzbestand zum Abtrieb kommt. Weiter behauptet Verfasser, daß ein auf analogem Boden stockender Stangenort bei pfleglicher Behandlung 20 % Abtriebsmasse mehr liefern soll als der vorerwähnte Altholzbestand. Nach den neuesten Untersuchungen der forstlichen Versuchsanstalten ist dies aber entschieden zu bestreiten; denn langjährige Untersuchungen haben ergeben, daß auf gleichen Standorten und unter gleichen klimatischen Verhältnissen undurchforstete Bestände genau dieselbe Abtriebsmasse ergeben wie sachgemäß durchforstete Bestände, so daß die Durchforstungen (pflegliche Behandlung) nur einzig den Zweck haben, beträchtliche Vornutzungserträge zu erzielen und die Qualität des Abtriebsertrages zu erhöhen.

Auch zur Frage der Wahl des Umtriebes kann ich die gemachten Einwendungen des Verfassers nicht anerkennen und muß ich im Gegensatz zu ihm auf Grund vieler praktisch ausgeführter Berechnungen behaupten, daß auf geringeren Böden die Abtriebszeit zur Berechnung eines Maximalbestandeserwartungswertes hinausgeschoben werden muß; denn die Kulmination des Bodenerwartungswertes wird mit abnehmender Bonität (Standortsgüte) hinausgeschoben. Bekanntlich liefert die dem Maximum des Bodenerwartungswertes entsprechende Abtriebszeit auch die höchsten Bestandeserwartungswerte.

Zum Schluß möchte ich noch auf das von Herrn Fritz zur Berechnung eines Bestandeserwartungswertes angeführte Beispiel Bezug nehmen und die angeführten Zahlen selbst beanstanden. Herr Fritz gibt in seinem Beispiel einen Abtriebsertrag von 368 fm pro Hektar bei 90 jährigem Umtriebe an. Dies entspräche der I./II. Kiefernstandortsklasse in der Ebene, und nach den Ertragstafeln von Dr. Borkampf-Laue, welche das westdeutsche Wuchsgebiet der Kiefer umfassen, der II./III. Standortsklasse. Nun gibt Verfasser in seinem Beispiel für diese guten Standorte einen Bodenwert von nur 100 ℳ pro Hektar an, also einen gänzlich unzuverlässigen Wert. Ein Maximalbodenwert von 100 ℳ pro Hektar würde ungefähr der IV. Standortsklasse entsprechen, welche aber nie Abtriebserträge von 368 fm liefern würde, selbst bei hohen Umtrieben von 100 bis 140 Jahren nicht, ganz abgesehen davon, daß diese hohen Umtriebe noch geringere Bodenwerte liefern würden.

Die im selbigen Beispiel zur Berechnung eingesetzten Verwaltungskosten von 2 ℳ pro Hektar decken sich wohl auch nicht mit der Wirklichkeit. Denn im allgemeinen betragen die Verwaltungskosten in den Staats- sowie in den Privatforsten durchschnittlich 4 bis 8 ℳ pro Hektar.

Abgesehen davon, daß sowohl der Bodenwert als auch die Verwaltungskosten viel zu niedrig angenommen sind, muß ich noch konstatieren, daß die Berechnung des Bestandeserwartungswertes von Herrn Fritz mathematisch falsch ausgeführt ist. Von den aufsummierten Erträgen kommen nach der Bestandeserwartungswertsformel die aufgelaufenen Zinseszinsen für Bodenwert und Verwaltungskostenkapital in Abzug. Die Differenz wird auf das momentane Bestandesalter diskontiert und ergibt dann den Bestandeserwartungswert. Die aufgelaufenen Zinseszinsen für Bodenwert und Verwaltungskostenkapital, nach Herrn Fritz „Erzeugungskosten" genannt, stellen sich dar als Rentenendwert, berechnet bis zur Zeit des Abtriebes. Es läßt sich also der Bestandeserwartungswert auf zweierlei Weisen berechnen:

1. durch Diskontierung der Differenz aus den aufsummierten Erträgen minus dem Rentenendwert aus Bodenzinsen und jährlichen Verwaltungskostenausgaben,
2. durch Diskont der aufsummierten Erträge minus dem Rentenanfangswert aus Bodenzinsen und jährlichen Verwaltungskosten.

Beide Methoden müssen logisch dieselben Resultate ergeben.

An der Hand des vom Verfasser gegebenen Beispiels berechnet sich also der Bestandeserwartungswert wie folgt:

Abtriebsertrag plus prolongierte Durchforstungserträge (auf 20,50 ha) . . 88 931,74 ℳ
Rentenendwert der Bodenzinsen und jährlichen Verwaltungskosten
= 41
+ 61,5
102,5 × 92,72 . . . . . 9 503,80 „
Differenz 79 427,94 ℳ
Diesen Betrag auf 45 Jahre diskontiert
= 79 427,94 × 0,264 . . . . . . 20 968,98 ℳ
Das Resultat des Herrn Fritz betrug rund . . . . 19 718,— ℳ
ergibt also eine Differenz von rund 1 251,— ℳ

Der Fehler der Fritzschen Rechnung liegt darin, daß Verfasser neben den aufgelaufenen Zinseszinsen für Bodenwert und Verwaltungskostenkapital auch noch 45 mal die jährlichen Zinsen hinzurechnet, eine nach den Grundsätzen der Zinseszins- und Rentenrechnung unmotivierbare Rechnung.

Der Bestandeserwartungswert für einen zugrunde gelegten 45 jährigen Stangenort beträgt somit nur rund 1020 ℳ pro Hektar. Nehme ich für Bodenwert und Verwaltungskostenkapital der Wirklichkeit entsprechende Sätze an, und zwar für Bodenwert bei den zugrunde gelegten Abtriebserträgen von 368 fm beim 90 jährigen Umtrieb 400 ℳ pro Hektar und für Verwaltungskosten nur 4 ℳ pro Jahr und Hektar, so berechnet sich folgender Bestandeserwartungswert:

Abtriebserträge ꝛc. . . . . 88 931,74 ℳ
Bodenzinsen, Verwaltungskosten . . 30 412,16 „
Differenz 58 519,58 ℳ
auf 45 Jahre diskontiert = 15 240 ℳ Bestandeserwartungswert pro 20,5 ha, das sind pro Hektar rund 740 ℳ.

Es ist also ersichtlich, daß der Bestandeserwartungswert für einen 45 jährigen Stangenort,

angenommen daß die von Herrn Fritz geschätzten Gelderträge richtig sind, kein günstiges Resultat liefert. Denn der Verkaufswert 45 jährigen Holzes auf II. Bonität wird sich wesentlich höher stellen, und halte ich es deshalb für nicht angebracht, für gut verwertbare Hölzer Bestandeserwartungswerte zu berechnen. Wie ich aus praktischer Erfahrung mitteilen kann, stellte sich der Verkaufswert für mittlere, ja sogar jüngere Hölzer auf kleineren Flächen meist höher als der zu berechnende Bestandeserwartungswert, selbst wenn man die den örtlichen Verhältnissen entsprechende günstigste Umtriebszeit durch Berechnung des Maximalbodenwertes zugrunde legte.

Die Berechnung von Bestandeserwartungswerten wird in der Praxis wohl meist nur für kleinere Flächen, welche im Wege der Enteignung abgetrieben werden, vorzunehmen sein, wenn es sich darum handelt, dem Besitzer für die daraus entstandenen Inkonvenienzen zu entschädigen.

Wie schon vorstehend gesagt, liefert der Bestandeserwartungswert für solche Flächen vielfach geringere Resultate, als durch Verkauf erzielt wurde. Um nun seiner Aufgabe als Taxator gerecht werden zu können und dem Besitzer eine entsprechende Entschädigungssumme herauszurechnen, sieht man sich gezwungen, in diesen Fällen von dem ominösen Teuerungszuwachs Gebrauch zu machen, auch läßt man zweckmäßig bei kleineren Flächen die Verwaltungskosten in der Rechnung fort, da der Waldbesitzer beim Abtreiben kleiner Flächen hieran nichts sparen würde.

Es können wohl auch Fälle vorkommen, in denen der Bestandeserwartungswert für größere Komplexe zweckmäßig anwendbar ist, z. B. bei Brandschaden, verursacht durch Funkenflug der Lokomotive. Denn durch starkes Bodenfeuer, welches in trockenen Jahreszeiten leicht in Wipfelfeuer übergeht, können größere Komplexe Stangenholzes so geschädigt werden, daß in absehbarer Zeit ihr Abtrieb unabwendbar ist. In diesen Fällen erwächst natürlich dem Besitzer, neben sonstigen schwer in Geld auszudrückenden Nachteilen auch noch eine erhebliche Geldeinbuße, da eine Überfüllung des Lokalmarktes mit schwächeren Sortimenten sehr preisdrückend wirkt. In letzterem Falle ist eine angemessene Entschädigung durch Berechnung des Bestandesmaximalerwartungswertes zu normieren.

Zum Schluß möchte ich betonen, daß ich mit Veröffentlichung des vorstehenden keinesfalls die Absicht habe, Herrn Fritz näher zu treten, sondern lediglich, um Irrtümer zu vermeiden, habe ich die theoretischen sowie aus eigener Erfahrung konstruierten Sätze im Gegensatz zu den Ansichten des Herrn Fritz zur Kenntnis bringen wollen.

Wilkens, Oberförsterkandidat, Modzenowe.

Mitteilungen.

Reihenfolge für die Ernennung zum Förster ohne Revier.

Im Laufe der letzten Zeit sind uns mehrfach Anfragen darüber zugegangen, ob bei den auf Grund des § 29 Absatz 5 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 oder infolge Tausches zweier Anwärter stattgehabten Umnotierungen die Ernennung zum Förster o. R. innerhalb der Monarchie nach Maßgabe des Forstversorgungsscheins oder nach der durch die Umnotierung geschaffenen neuen Reihenfolge stattfindet. Diese Anfragen haben wir stets dahin beantwortet, daß nach der bisher geübten Verwaltungspraxis die Ernennung nach der Reihenfolge der Forstversorgungsliste, also nach der neuen Notierung erfolgt und sich hiernach auch die Reihenfolge für die Monarchie ergiebt. In letzterer Zeit ist jedoch die Richtigkeit unserer Beantwortung angezweifelt und dabei behauptet worden, daß die Forstversorgungsliste wohl für den Bezirk, nicht aber auch für die gesamte Monarchie maßgebend sein könne.

Zur Beseitigung dieser Meinungsverschiedenheit wollen wir unseren Standpunkt an folgendem Beispiel erläutern. Angenommen, der forstversorgungsberechtigte Anwärter N. mit dem Forstversorgungsschein Nr. 109 vom 27. Oktober 1900 aus dem Bezirk M. tauscht mit dem Anwärter P. mit dem Forstversorgungsschein Nr. 250 vom 27. Oktober 1902 aus dem Bezirk S. In diesem Falle würde N. an Stelle des P. im Bezirk S. hinter dem Anwärter W. mit dem Forstversorgungsschein Nr. 249 vom 27. Oktober 1902 und P. im Bezirk M. nach Maßgabe seines Forstversorgungsscheins notiert werden. Hiernach erleidet P. keinen Nachteil, N. dagegen einen Verlust von fast zwei Jahren. Letzterer kann im Bezirk S. aber nur an Stelle des P. einrangiert werden, da er bei einer Einrangierung nach seinem Forstversorgungsschein von 1900 die im Bezirk S. vor P. bereits notierten Anwärter überspringen und diese in ihren durch längere Notierung im Bezirke erworbenen größeren Rechte schädigen würde. Aus gleichem Grunde, also zur Vermeidung der Verletzung älterer Rechte, kann bei Umnotierungen auf Grund freiwilliger Anträge (§ 29 Absatz 5 der angezogenen Bestimmung) selbstverständlich die Notierung solcher Anwärter auch nur hinter dem letzten der bereits notierten Anwärter erfolgen. In dieser Weise ist unseres Wissens verwaltungsseitig bisher auch verfahren.

Dies zum besseren Verständnis vorausgeschickt, ergiebt sich, daß also der Anwärter N., im Bezirk S. erst nach seinem nunmehrigen unmittelbaren Vordermann W. zum Förster o. R. ernannt werden kann. Diese Reihenfolge ergibt sich nun aber von selbst für die Monarchie, denn N. würde, falls seine Ernennung zum Förster o. R. unabhängig von der Reihenfolge innerhalb des Bezirks S. vorweg in der Monarchie lediglich nach Maßgabe seines Forstversorgungsscheines Nr. 109 vom 27. Oktober 1900 stattfände, die etatmäßige Anstellung früher erlangen, als seine

Vordermänner im Bezirk S. Dadurch würde aber für diese eine Härte entstehen, auch wenn die Übertragung einer Försterstelle mit Revier in der Reihenfolge der Forstversorgungsliste ohne Rücksicht auf die erste etatmäßige Anstellung erfolgen sollte. Da für die Übertragung einer Försterstelle mit Revier nach der auf Seite 290 ff. in Nr. 14 unseres Blattes vom 7. April 1907 abgedruckten Ministerial-Verfügung vom 25. März 1907 aber künftig lediglich die erste etatmäßige Anstellung als Förster o. R. maßgebend sein soll, so würde N. bei einer vorzeitigen Ernennung zum Förster o. R. seine Vorderleute im Bezirk S. auch bei der Übertragung einer Försterstelle mit Revier überspringen.

Wir glauben durch dieses Beispiel dargetan zu haben, daß auch innerhalb der Monarchie zur Vermeidung von Härten nur die sich aus den Notierungen der einzelnen Bezirke ergebende Reihenfolge maßgebend sein kann. Wir verfehlen nicht, bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß durch die freiwilligen Anträge auf Umnotierung, sowie beim Tausch für den älteren der tauschenden Anwärter Datum und Nummer des Forstversorgungsscheins außer Kraft treten und die damit verbundenen Rechte freiwillig als aufgehoben zu betrachten sind.

Es muß angenommen werden, daß bei einem derartigen freiwilligen Wechsel der betreffende Antragsteller in dem neuen Bezirke Vorteile oder Annehmlichkeiten erstrebt, für die er naturgemäß auch Opfer bringen muß, keinesfalls aber eine Benachteiligung seiner Kollegen in ihren älteren Rechten verlangen kann.

Vielfach scheint auch der Irrtum zu bestehen, daß bei **Umnotierungen** auf freiwillige Anträge die Einrangierung nach Maßgabe der Nr. 8 des § 29 jener Bestimmung erfolgt. Diese Anordnung kann selbstverständlich aber nur in Wirksamkeit treten, wenn die **Überweisung** eines Anwärters im **Interesse des Dienstes** in einen anderen Bezirk durch den Herrn Minister stattfindet.

Wir können daher nur dringend raten, vor der Einbringung von Umnotierungs- oder Tauschanträgen die Konsequenzen, welche sich aus dem freiwilligen Wechsel ergeben, in allen Fällen eingehend zu erwägen. Die Schriftleitung.

— **Diätenerhöhung der Kommandojäger.** Von mehreren früheren Kommandojägern ist bei uns angefragt worden, ob die im Winter 1907/8 gemäß § 19 Absatz 1 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung unter Belassung der Militärgebührnisse behufs Verwendung im Forstdienste beurlaubt gewesenen Oberjäger Anspruch auf die erhöhten Beschäftigungsdiäten haben.

Nach unserer Auffassung unterliegt es keinem Zweifel, daß diesen Beamten für die Zeit der forstlichen Beschäftigung vom 1. April 1908 ab die erhöhten Diäten zustehen, da die Erhöhungen von diesem Tage ab bewilligt worden sind.

Die Anträge auf Nachzahlung der erhöhten Diätenbeträge sind unseres Erachtens an diejenige Regierung zu richten, in deren Bezirk die Beschäftigung stattgefunden hat, und zwar seitens der noch im aktiven Dienste befindlichen Oberjäger durch die vorgesetzte Kompagnie und von den bereits im Staatsdienste beschäftigten Beamten durch die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde, im übrigen direkt.

Die Schriftleitung.

— **Der Eichenwickler** richtet augenblicklich in den Waldungen Rheinlands und Westfalens große Verwüstungen an. Wir finden in der politischen Presse darüber folgende Nachrichten:

Hamm, den 27. Mai. Einen trostlosen Anblick gewähren zurzeit die Eichenwaldungen nördlich von Hamm im Münsterlande. Eben erst prangten die Eichen im jungen und noch zarten Frühlingsgrün, als mit dem Eintritt wärmerer Witterung auch der Eichenwickler in verheerendem Maße und Umfange auftritt. Das schädliche Ungeziefer tritt in solchen Massen in Erscheinung, daß die Eichen von demselben wie übersät sind. An jedem Zweige hängen Hunderte dieser Raupen. Ganze Eichenkomplexe haben hierdurch ein vollständig winterliches Aussehen erhalten. Das Auftreten des Eichenwicklers wird durch die gegenwärtige trockene und sonnige Witterung sehr begünstigt. Leider hat man bisher noch keine wirksamen Mittel zur Vertilgung der Eichenwickler entdecken können.

Hagen, den 25. Mai. Schreckliche Verwüstungen richtet augenblicklich wie in den Vorjahren in den Waldungen wieder der Eichenwickler an. Unzählige Bäume stehen vollständig kahl da; wohin man sich wenden mag, überall stößt man auf seine Spuren. Auf Spaziergängen durch die Wälder ist man im Augenblick von diesen „anhänglichen" Tierchen wie besät. Dem Wachstum und Gedeihen der Bäume wird durch diese Verheerungen Einhalt getan.

Remscheid, den 25. Mai. Der Eichenwickler scheint auch in diesem Jahre wieder seine den Eichenwaldungen so verderbliche Tätigkeit aufnehmen zu wollen. Allenthalben sieht man in unseren Wäldern an den frischen Trieben der Eichen schon die Spuren der Raupen, und bald werden wieder viele Eichen kahl dastehen. Die Hoffnung, daß der strenge Frost des letzten Winters unter den Eiern des schädlichen Schmetterlings eine große Verheerung anrichten werde, ist also unerfüllt geblieben.

Vom Siebengebirge, am 25. Mai. Der Eichenwickler hat sein Zerstörungswerk an den Eichen unserer herrlichen Waldungen auch in diesem Jahre wieder begonnen. Diese Bäume stehen schon jetzt meistens entblättert da. Namentlich am Hirschberg und Drachenfels macht sich das Zerstörungswerk der Raupe besonders bemerkbar.

Vielleicht wird aus unserem Leserkreise über diese Kalamität weiteres berichtet.

— **Nonnenplage im Kreise Darkehmen.** Die Skallischer Forst geht infolge der Nonnenplage immer mehr ihrer Vernichtung entgegen. Bis vor kurzem noch hegte man die Hoffnung, daß die diesjährige Brut der Nonne durch die strenge und anhaltende Kälte vernichtet sein werde. Das ist leider nicht eingetroffen. Tannen und Fichten sind von den größten bis zu den kleinsten Bäumen mit Raupen bedeckt. Die Nonne hat sich über die ganze Forst ausgebreitet. Eine große Zahl von Arbeitern wird mit dem Fällen des Holzes beschäftigt. Um die Forst vor einem weiteren Schädling, dem Borkenkäfer, zu bewahren, wird das gefällte Holz, vom stärksten Bauholz bis zum Kloben- und Pfahlholz, geschält. Das Absterben der Bäume geht mit so großer Geschwindigkeit vor sich, daß die Forstverwaltung kaum imstande ist, das Holz rechtzeitig zu verkaufen. (Der Gesellige.)

Berichte.

Herrenhaus.

13. Sitzung, Dienstag, den 25. Mai 1909.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Zu Schriftführern berufe ich bei der Rednerliste die Herren Graf von Arnim-Boitzenburg und Veltman, beim Protokoll die Herren Dr. Johansen und Graf von Seidlitz-Sandreczki.

Wir kommen nunmehr zu

Nr. 2: **Etat der Forstverwaltung.**

Kapitel 2. Einnahme. — Ausgabe. A. Dauernde Ausgaben. — Kapitel 2. Verwaltung und Betrieb.

Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort wünscht. (Wird bejaht.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Spezialberichterstatter **von Zitzewitz-Zezenow:** Auch bei der Forstverwaltung haben sich die Einnahmen nicht unerheblich gesteigert. Es ist das um so mehr anzuerkennen, als im allgemeinen die Preise für Holz gefallen sind. Es ist ein Zeichen dafür, mit welch großer Vorsicht und Umsicht der Etat der Forstverwaltung aufgestellt ist.

Präsident: Das Wort gebe ich nunmehr Herrn Ehlers zum Bericht über die Petition Nr. 2.

Berichterstatter **Ehlers:** In Vertretung des verhinderten Referenten Herrn Dr. Freiherrn von Lucius habe ich zu berichten über die Verhandlungen der Agrarkommission über eine Petition des Magistrats zu Schöneberg, betreffend gesetzliche Maßnahmen zur ungeschmälerten Erhaltung des Grunewalds. Die Sache hat das Hohe Haus schon häufig beschäftigt. Es liegen vor — ich muß das mitteilen, weil der jetzige Antrag sich darauf bezieht — die Beschlüsse: erstens der vom 31. Mai 1897, welcher lautet:

> die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß das Forstrevier Grunewald künftig parkmäßig im Interesse des Publikums und mit besonderer Rücksicht auf die Erhaltung des alten Baumbestandes zu bewirtschaften ist;

dann ein zweiter Beschluß, datiert vom 30. März 1908, welcher lautet:

> die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, Veräußerungen von staatlichen Grundstücken im Grunewald nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligten Ressorts und des Königlichen Staatsministeriums vorzunehmen.

Endlich liegt vor der Beschluß vom 6. April vorigen Jahres, welcher lautet:

> unter Hinweis auf die am 31. Mai 1897 gefaßte Resolution die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, erstens von weiteren kauf- oder tauschweisen Abtretungen von Grundstücken des Grunewalds möglichst abzusehen, zweitens, soweit solche stattfinden, dieselben zur Kenntnis des Landtags zu bringen.

Die Agrarkommission hat nun zu der erneuten Petition, die vom Magistrat zu Schöneberg eingegangen ist, den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause vorzuschlagen:

> Das Herrenhaus wolle beschließen, die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen im Sinne der früheren Beschlüsse vom 31. Mai 1897, 30. März 1908 und 6. April 1908

— die ich vorhin verlesen habe —,

> daß der Grunewald in seinem jetzigen Umfang und Baumbestand im Interesse des Publikums erhalten und durch Abverkäufe nicht weiter geschmälert werde.

Ich glaube, es erübrigt sich, wenigstens für mich, auf die ausführlichen Erörterungen einzugehen, welche bei den früheren Verhandlungen, namentlich auch im vorigen Jahre, stattgefunden haben; ich kann mich darauf beschränken, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Antrag der Agrarkommission anzunehmen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag des Herrn Berichterstatters. Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **von Arnim:** Ich fasse den Beschluß der Agrarkommission so auf, daß nicht der Petition entsprechend die Königliche Staatsregierung um gesetzliche Maßnahmen zur ungeschmälerten Erhaltung des Grunewaldes aufgefordert werden soll, sondern daß die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen werden soll im Sinne der früheren Beschlüsse des Hohen Hauses, die ja anders lauten. Wenn es sich darum handeln sollte, gesetzliche Maßregeln anzuregen, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß das einen Eingriff in die Rechte der Krone bedeuten würde. Die Veräußerung von Grundstücken untersteht nach dem Publikandum von 1809 und dem Hausgesetze von 1808 dem König, und in dieser Beziehung ist durch die Verfassung nichts geändert. Aber ich glaube, daß eine derartige Absicht nicht besteht, sondern daß der Beschluß der Kommission diesen Teil der Petition fallen läßt. Dann handelt es sich also um die drei Beschlüsse, die hier angezogen worden sind. Der erste Beschluß lautet:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß das Forstrevier Grunewald künftig parkmäßig im Interesse des Publikums und mit besonderer Rücksicht auf die Erhaltung des alten Baumbestandes zu bewirtschaften ist.

Das ist ein Beschluß, der am 31. Mai 1897 gefaßt worden ist. Nach diesem Beschlusse wird dauernd verfahren, es bedarf also einer Wiederholung dieses Beschlusses nicht.

Der zweite Beschluß vom 13. März 1908 lautet:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, Veräußerungen von Staatsgrundstücken im Grunewald nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligten Ressorts und des Königlichen Staatsministeriums vorzunehmen.

Meine Herren, wie ich schon sagte, untersteht die Genehmigung von Verkäufen von Staatsgrundstücken der Zustimmung des Königs. Vortrag über derartige Sachen ist stets von dem zuständigen Ressortminister zu halten, der in solchen Fällen natürlich, wo irgendwelche andere Ressorts interessiert sind, sich mit den betreffenden Ressorts in Verbindung setzt. Das geschieht dauernd und ist auch bei den Verkäufen aus dem Grunewald geschehen.

Der Beschluß vom 6. April 1908, also vom vorigen Jahre, lautet: „unter Hinweis auf die am 31. Mai 1897 gefaßte Resolution, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, von weiteren kauf- und tauschweisen Abtretungen von Grundstücken aus dem Grunewald möglichst abzusehen" — es steht hier Kauf, es soll wohl heißen Verkauf —, zweitens: „soweit solche stattfinden, dieselben zur Kenntnis des Landtags zu bringen." — Dem Wunsche in betreff der Veräußerung ist insoweit Rechnung getragen, als schon früher von Seiner Majestät bestimmt worden ist, daß der Hauptteil des Grunewalds in der Größe von zirka 12 000 Morgen als Wald erhalten bleiben soll und daß, abgesehen von Verkäufen, wie sie jetzt schon vorgesehen sind — es handelt sich hier um die Partie, durch die die Heeresstraße geht, und um einen Streifen, der an Dahlem grenzt —, weitere Verkäufe nicht in Aussicht genommen sind.

Präsident: Herr Ehlers hat das Wort.

Ehlers: Es ist richtig, daß die Petition von Schöneberg, die sich auf eine Erklärung der Grunewaldkommission der vereinigten Kommunalvereine von Zehlendorf bezieht, ebenso wie diese Erklärung dahin geht, daß die Erhaltung des Grunewalds eine gesetzliche Regelung baldigst erfahren möge. Dieses Petitum, die Frage gesetzlich zu regeln, hat ausweislich des Protokolls die Agrarkommission nicht beschlossen, sondern die Agrarkommission hat sich darauf beschränkt, auf die früheren Beschlüsse des Herrenhauses zurückzukommen mit dem Ziele, daß der Grunewald in seinem jetzigen Umfang und Baumbestand im Interesse des Publikums erhalten und durch Verkäufe nicht weiter geschmälert werden solle. Inwieweit durch die Erklärung des Herrn Ministers, daß vorläufig von dem reservierten Teile des Grunewalds weitere Verkäufe nicht in Aussicht genommen sind, die Resolution der Agrarkommission erfüllt ist, das würde noch eine nähere Prüfung wohl verdienen. Ich glaube, daß das, was die Agrarkommission in ihrer Resolution vorschlägt, durch diese Erklärung nicht genügend sichergestellt ist.

Präsident: Herr Dr. Bender hat das Wort.

Dr. **Bender:** Meine Herren, bei der Frage, was eigentlich vom Grunewald erhalten werden soll, scheint mir ein Mißverständnis obzuwalten. Der Herr Landwirtschaftsminister erwähnte, daß ein Komplex von 12 000 Morgen, wenn ich ihn richtig verstanden habe, erhalten werden sollte. (Zustimmung.) Im andern Hause war von einem sehr viel größeren Bestande des Grunewalds gesprochen worden. Es ist schwer, das Material zu beschaffen, um hier klar zu sehen. Aus den Zeitschriften, die in Berlin über die Sache herausgegeben worden sind — es sind auch Karten beigefügt —, ergibt sich, daß von dem jetzigen tatsächlich vorhandenen Bestande des Grunewalds ein sehr erheblicher Teil zur Bebauung bestimmt ist und verkauft werden soll. Ich muß also annehmen, daß diese 12 000 Morgen, von denen der Herr Minister spricht, den Rest bilden, der verbleiben wird, wenn diese übrigen Flächen, die zum Verkauf bestimmt sind, verkauft sein werden. Wir wissen ja auch alle — oder wenigstens viele von uns wissen es —, daß bereits größere Flächen vom Grunewald abgezweigt und verkauft worden sind, zum Beispiel auch mit der Domäne Dahlem — wenigstens haben das die Zeitungen berichtet —, und wenn man die Verhandlungen im andern Hause verfolgt, so kommt man zu der Überzeugung, daß noch weitere sehr erhebliche Verkäufe beabsichtigt sind, während ich den Herrn Minister heute so verstehen mußte, daß nichts mehr verkauft werden solle.

Meine Herren, ich habe gerade die letzten Tage dazu benutzt, wieder einmal den Grunewald zu besuchen. Wer sich darüber klar ist, welch ein Segen es für die Stadt Berlin ist, die nun rings um den Grunewald herumliegt — wobei ich Potsdam hinzurechne, und das muß man doch, denn es wächst ja alles allmählich zusammen und bildet eine einzige große Wohngemeinde —, welch ein Segen es für Berlin ist, daß es diesen großen riesigen Wald in sich schließt, der muß doch wünschen, daß davon überhaupt nichts mehr verkauft wird oder doch nur in ganz zwingenden Fällen. Meine Herren, wenn der Staat ein größeres Institut baut und dazu Land braucht, so wird man nichts dagegen haben können, daß er einen Teil des Grunewalds dazu benutzt, anstatt den Grund und Boden anderwärts teuer zu kaufen. Ich kann mir auch denken, daß einmal eine kleine Parzelle an Dritte verkauft werden muß; aber es muß doch immer ein gewisses öffentliches Interesse dabei sein. Wenn aber nur verkauft wird, um Geld einzunehmen, so halte ich das in diesem Falle für grundfalsch, und ich finde, daß der Wunsch, den dieses Haus wiederholt ausgesprochen hat, ein Verkauf möge nur unter Zuziehung aller beteiligten Ressorts stattfinden, nicht so verstanden werden kann, daß nunmehr etwa das Ressort gefragt werden soll, das auf irgend einen Teil des Grunewalds für seine besonderen Zwecke Anspruch erhebt, sondern es soll so verstanden werden, daß an der Erhaltung des Grunewalds nicht nur das Ressort des Herrn Landwirtschaftsministers interessiert ist, sondern sehr viele Ressorts; das Ressort des Herrn Ministers des Innern, auch das Ressort des Herrn Unterrichtsministers, der für die höheren kulturellen Interessen des Landes zu sorgen verpflichtet ist, sind an der Erhaltung des Grunewalds aufs lebhafteste interessiert. Das ist es ja gerade, worüber wir klagen, daß diese Erhaltung der Wälder

bei den Städten nur vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet wird. Wenn ich mir denke, daß eine lange Zeit hindurch Herr von Podbielski als Landwirtschaftsminister dort allein entscheidend gewesen ist, und wenn ich lese, wie er sich über die Lebensbedingungen und über die Wertschätzung der Städter ausspricht, so muß ich wirklich sagen: man kommt doch zu ganz wunderbaren Konsequenzen, wenn man bedenkt, daß er mit diesen Anschauungen über eine Frage entscheidet, die doch mit dem landwirtschaftlichen Ressort nur äußerlich zusammenhängt: eben nur durch das Geld, das da erzielt werden kann, während alle anderen unendlich wichtigeren Interessen auf anderen Gebieten liegen. Bei der früheren Verhandlung der Sache hier in diesem Hause blieb kein Zweifel, daß das Hohe Haus der Ansicht war, es müßten die anderen Minister bei Grunewaldverkäufen gefragt werden. So, meine ich, sollte zum Beispiel der Herr Minister des Innern heute auch bei jedem anderen Verkauf eines Waldes in der Nähe einer großen Stadt gefragt werden, ebenso auch der Herr Kultusminister, der das Medizinalwesen und die höheren kulturellen Interessen vertritt; denn das sind Lebensfragen unseres Volkes, das ist nicht eine Geldfrage, darf keine Geldfrage sein.

Meine Herren, wenn man nun sieht, wie hier in Berlin seit Jahren die Kreise, die sich die Pflege der höheren Interessen unseres Volkes, der tieferen Ziele des gesellschaftlichen Lebens zur Aufgabe gemacht haben, einen immer hoffnungsloser erscheinenden Kampf führen um die Erhaltung der idealen Werte, die in den Wäldern ruhen, so muß man doch wünschen, daß einmal mit voller Entschlossenheit eine Umkehr auf diesem Gebiet erfolge, daß n i c h t s weiter verkauft wird, und daß die Bestimmung der Wälder zur Bebauung eingeengt werde. Die Art der Bebauung rings um Berlin gibt ohnehin das allerschlechteste Beispiel, das denkbar ist. Nun macht man hierbei die Erfahrung, daß der Staat auf die Stadt hinweist, daß diese ihre Schuldigkeit nicht tue, und die Stadt wieder auf den Staat, daß dieser seine Schuldigkeit nicht tue. Die Verhältnisse werden dabei nicht besser. Die engere Stadt Berlin liegt entfernt vom Grunewald; dazwischen liegen Orte, deren Konkurrenz als Wohnplätze die Stadt Berlin aus steuerlichen Gründen bekämpft. In der Kolonie Grunewald zum Beispiel wohnen reiche Leute, deren Grundstücke gerade darum gesucht sind, weil die Kolonie unmittelbar am Walde liegt. Es ist nicht zu verlangen, daß die engere Stadt Berlin allein die Kosten tragen soll, wenn der Staat durchaus auf der Forderung besteht, daß ihm der volle Wert des Waldes bezahlt werden soll. Die kleinen Vororte können das auch unmöglich tun. Es gereicht darum meines Erachtens doch der Königlichen Staatsregierung zum Vorwurfe, daß sie nicht — nötigenfalls im Wege der Gesetzgebung — die Vorbedingung für ein gemeinsames Vorgehen aller geschaffen hat. Wären alle Vororte mit Berlin vereinigt, so daß der Grunewald in Groß-Berlin läge, so würde ich der Erste sein, Berlin dafür verantwortlich zu machen, die Kosten aufzubringen. Bringt Groß-Berlin 60 Millionen Mark Staatseinkommensteuer auf, dann mag es einmal eine Zeitlang 5 bis 10% außerordentlichen Zuschlag erheben, um diese große Aufgabe durchzuführen. Aber so, wie die Verhältnisse heute liegen, kann man Berlin nicht verantwortlich machen und ebensowenig die Vororte. Auch wird man die Kosten dem Kreise Teltow, zu welchem der Grunewald gehört, nicht zumuten können. Verantwortlich für die mangelnde Organisation ist lediglich die Königliche Staatsregierung. Das sind dann Fragen, die ganz aus dem landwirtschaftlichen Ressort herausgehen, die ich aber, so verlockend es wäre, jetzt nicht weiter behandeln will.

Es ist gesagt worden, wir greifen mit unseren Beschlüssen in die Prärogative der Krone ein. Das Herrenhaus ist wohl vor dem Verdachte sicher, daß es in die Prärogative der Krone eingreifen wolle. Es wäre aber gut, wenn die Staatsregierung sich gerade bei dieser Frage nicht mit der Krone deckte, sondern wenn umgekehrt die Staatsregierung die Krone deckte. Ich bleibe dabei, daß, wenn man mit Verkäufen im Grunewald fortfährt, dies kein Ruhmesblatt in der preußischen Geschichte sein wird, und daß es einer scharfen Kritik unterzogen werden wird, wenn wir einst nicht mehr sind. Nur in der Hand der Staatsregierung liegt es, die Übelstände, die wir alle beklagen, zu bessern. (Bravo!)

(Schluß folgt).

Bericht über die Winterversammlung des Märkischen Forstvereins am 15. Februar 1909 in Berlin.

(Schluß.)

In der sich anschließenden Diskussion vertritt Forstmeister Dr. Kienitz-Chorin seinen Standpunkt, bei Wiesenanlagen diejenigen Stellen der zu meliorierenden Flächen, auf denen die alte Vegetation sich günstig zeigt, nicht voll umzubrechen und neu anzusäen, sich vielmehr auf ihnen auf eine intensive Bearbeitung mit der Egge und allenfalls eine Beisaat der besten Klee- und Grasarten zu beschränken. Er beruft sich auf Wiesenflächen im Choriner Revier, wo vollständiger Umbruch und Übersäung erfolgt ist neben Flächen, die nur mit der Egge bearbeitet wurden, und wo der Grasbestand auf letzteren noch heute besser ist als auf ersteren.

Freiherr v. Wangenheim-Kl.-Spiegel gibt dem letzten Redner zu, daß es unter Umständen Wiesen geben kann, auf denen auch im wilden Zustande eine so überwiegende Masse brauchbarer Pflanzen vorhanden ist, daß man von einem Umbruch und völliger Neuansaat absehen kann, hält aber letzteres Vorgehen auf Grund seiner umfangreichen Moorpraxis im allgemeinen doch nicht für das richtige und beste. Er warnt alsdann vor jeder starken Verwendung von Kleesämereien, da durch die Kleearten die feineren Gräser erstickt würden und nicht wieder zur Wirkung kämen, so daß Fehlstellen entständen. Redner empfiehlt fernerhin ganz besonders eine gute Pflege der Wiesen und sieht einen Akt der Pflege für Wiesenmoore auch darin, daß man die gefiederte Welt im Walde mehr kultiviert als bisher zum Schutze gegen einen ganz gefährlichen Feind für Wiesenanlagen, gegen eine Mücke, deren Larve in Schmolsin auf ganzen Flächen die Grasvegetation vernichtet hat. Man tut gut, die Bäume an allen Wiesenrändern mit Starkästen zu behängen, da die Stare die einzigen Hilfstruppen gegen diese Mücke sind.

Zum zweiten Thema der Tagesordnung: **Mitteilungen über Erfindungen, Versuche und Erfahrungen im Gebiete des forstlichen Betriebes und über sonstige wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd** gibt der Vorsitzende eine ihm schriftlich zugegangene Mitteilung des Geheimen Oberregierungsrats v. Risselmann-Schönewalde über Waldbrandversicherung bekannt:

Während bei der gewöhnlichen Waldbrandversicherung der volle Wert der vorhandenen Bestände versichert wird und daher die Prämien sehr hoch werden, hat die Gladbacher Versicherungsgesellschaft mit v. Risselmann eine Versicherung der Art abgeschlossen, daß nur die Wiederaufforstungskosten versichert werden. Da meist jüngere Schonungen abbrennen, stellen diese Kosten den eigentlichen baren Schaden dar, der den gegenwärtigen Besitzer trifft; der Schaden der verspäteten Nutzung trifft erst nach ein bis zwei Menschenaltern seinen Besitznachfolger. Die reine Kulturkostenversicherung ist auch für die versichernde Gesellschaft ein reelles Geschäft, denn das Risiko eines absichtlich entzündeten Waldbrandes fällt ganz fort, da jede Bereicherung des Versicherten ausgeschlossen ist. Daher begnügt sich in dem vorliegenden Falle die Gladbacher Gesellschaft auch mit einer Prämie von eins pro Mille, und für etwa 2400 Morgen des Schönewalder Reviers — die unter 80 Jahre alten Bestände — beträgt die Jahresprämie 98,50 ℳ, während die volle Waldbrandversicherung etwa 1500 ℳ Jahresprämie erfordert haben würde. Allgemeine Propaganda für die neue Art der Waldbrandversicherung zu machen, hat die genannte Gesellschaft abgelehnt mit der Begründung, sie habe nun einmal für die volle Versicherung große Opfer gebracht, die nutzlos sein würden, wenn die teilweise Versicherung in Aufnahme käme. v. Risselmann ist aber der Ansicht, daß die Gesellschaft auf Antrag sich doch zum Abschluß von Versicherungen nach Schönewalder Art bereit finden lassen werde; auch gibt er zur Erwägung anheim, ob nicht eine derartige allgemeine Versicherung aller Waldbesitzer auf Gegenseitigkeit ins Leben zu rufen wäre, in welchem Falle die Prämien wohl noch auf weit unter eins pro Mille heruntergehen würden.

In der Debatte finden die Anregungen v. Risselmanns wenig Zustimmung seitens des Forstmeisters Krahmer-Schmolsin und Freiherrn v. Wangenheim-Kl.-Spiegel. Ersterer macht gegen die sich nur auf die Kulturkosten erstreckende Waldbrandversicherung grundsätzlich geltend, daß seit einiger Zeit einzelne Provinzen begonnen hätten, durch die Landschaften die Waldbestände beleihen zu lassen, und daß das notwendige Korrelat solcher Beleihung eine sich auf den gesamten Bestandeswert erstreckende Brandversicherung sei. Würde der landschaftlichen Waldbeleihung dieses Korrelat entzogen, so würde sie selbst unmöglich gemacht, was den allgemeinen Interessen durchaus nicht entsprechen würde.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden soll dem Ausschuß empfohlen werden, in einer der nächsten Versammlungen eine auf die Waldbrandversicherung bezügliche Frage für die Tagesordnung vorzulegen.

Graf v. Bernstorff-Hinrichshagen ergreift alsdann das Wort zur Frage der Wildbehandlung nach der Erlegung, nachdem er von einer Besprechung eines kürzlich erschienenen, die Jagd in den preußischen Staatsforstrevieren betreffenden Erlaß des preußischen Landwirtschaftsministers auf Veranlassung des Vorsitzenden Abstand genommen hatte. Der General v. d. Knesebeck hat in Nr. 30 der Deutschen Jäger-Zeitung vom 12. Juli 1908 sich sehr mißfällig darüber ausgesprochen, daß das erlegte Wild vielfach so wenig sorgfältig behandelt wird. Ohne Zweifel hat er recht! Es kann einen Jäger nur schmerzlich berühren, wenn z. B. das unausgezogene jagdliche Geflügel in den Rucksack gestopft und bei großer Hitze stundenlang herumgeschleppt wird, so daß es grün und zum Verkauf kaum noch verwendbar wird. An dem Rucksack müssen außen zum Aufhängen des Federwildes Schlingen befestigt sein; bei größeren Strecken muß man einen Träger mitnehmen, der etwa eine Kiepe trägt, an der innen und außen Haken und Ösen zum Aufhängen des Wildes sich befinden. Nicht besser als dem Federwild ergeht es oft den Hasen. Nach Legung der Strecke werden sie übereinander in Haufen auf den Wagen geworfen, und es kann nicht ausbleiben, daß sie sich alsdann erhitzen. Es ist unbedingt notwendig, daß die Hasen auskühlen, ehe sie in Haufen zusammengeworfen werden. Am besten wird letzteres ganz vermieden, und man zieht die Hasen auf Stangen so weit voneinander entfernt, daß sie sich gegenseitig nicht berühren. Auch das unsorgsame Umgehen der Treiber mit den Hasen — Schleifen des Kopfes und der Vorderläufe am Boden — sollte man stets verhindern. Der Grund für die schlechte Behandlung des Wildes unmittelbar nach der Erlegung ist in der jagdlichen Schießwut zu suchen, die dazu treibt, in kürzester Zeit möglichst viel Wild zur Strecke zu bringen. Aber auch die Wildbehandlung nach Beendigung der Jagd läßt noch vielfach zu wünschen übrig, weil oft zur Aufbewahrung geeignete und zweckmäßig hergerichtete Räume fehlen. Um diesem Mangel abzuhelfen, hat v. d. Knesebeck einen Wildschrank konstruiert, wobei die leitenden Gedanken sind:

1. Frisch erlegtes Wild muß in freier Luft, den direkten Sonnenstrahlen möglichst entzogen, derartig frei aufgehängt werden, daß ein Stück Wild das andere nicht berührt.
2. Den Insekten, namentlich den Schmeißfliegen, ist es unmöglich zu machen, an das Stück Wild gelangen zu können.
3. Die ununterbrochene Lufterneuerung schützt das Wildbret vor dem Verderben.

Der Schrank steht auf der Erde, hat eine Tür und besteht aus Latten, außen mit Drahtgaze bekleidet; seine Größenverhältnisse sind: Höhe 1¾ bis 2 m, Breite 1¼ bis 1½ m, Tiefe ½ bis ¾ m; er ist in mehrere Etagen eingeteilt.

Nach der Ansicht und Erfahrung des Redners empfiehlt es sich, einen solchen Schrank nicht auf der Erde stehend herzustellen, sondern ihn an einer Hauswand — möglichst Nordseite — hängend anzubringen, so daß er nur mit einer Leiter oder von einem Hausfenster aus zu erreichen ist. Es hat dies verschiedene Vorteile. Einmal ist der Schrank der zwei- und vierbeinigen Gefahr weniger ausgesetzt, als wenn er auf der Erde steht, und dann hat er auch möglichst viel Luftzug von unten, worauf das größte Gewicht zu legen ist. Wird der Schrank hängend konstruiert, so tut man gut, die angegebenen Größenverhältnisse nach

unten zu modifizieren. Jedenfalls sind die Erfolge mit einem solchen Wildschrank ganz ausgezeichnet, und es ist wunderbar, wie gut sich erlegtes Wild darin hält.

Forstmeister v. Alt-Stutterheim-Sorau lenkt die Aufmerksamkeit der Versammlung auf den Bahntransport des Wildes. Man kann oft beobachten, wie namentlich das Kleinwild so auf Haufen geworfen wird, daß besonders bei der milden Witterung, wie sie von Oktober bis Weihnachten hin meist herrscht, es nicht zu verwundern ist, wenn solche Sendungen schlecht ankommen. Redner hat daher im Eisenbahnrat zu Breslau den Antrag gestellt, es möchten seitens der Eisenbahnverwaltung Vorkehrungen dahin getroffen werden, daß alles Wild an Stangen hängend und in ventilierten Wagen — wie solch letztere z. B. auch bereits zum Gemüsetransport verwendet werden — befördert werden kann. Die Verwaltung hat versprochen, Probewagen einzustellen. Redner bittet alle Anwesenden, die dazu Gelegenheit haben, diese Frage auch in anderen Bezirkseisenbahnräten zur Sprache zu bringen.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft, und der Vorsitzende schließt die Versammlung. T.

Elsaß-Lothringischer Försterverein.

Im Kaiser-Friedrich-Saale des Sängerhauses zu Straßburg hielt am 29. Mai der Elsaß-Lothringer Försterverein, welcher 18 Ehren- und 381 ordentliche Mitglieder zählt, seine 13. Hauptversammlung ab. Die Mitgliederzahl ist seit Jahresfrist dadurch zurückgegangen, daß die Gemeinde-Hegemeister und Förster einen Verein für sich gegründet haben, der ihre nach mancher Richtung hin eigenartigen Interessen wirksamer wahren soll. Der erstgenannte Verein hat damit eine um so größere Fähigkeit erlangt, sich der Standesinteressen der staatlichen Forstsubalternbeamten anzunehmen. Hierzu liegt gerade gegenwärtig um so mehr Veranlassung vor, als die Kaiserl. Förster mit einem pensionsfähigen Einkommen von 1900 + 400 = 2300 ℳ bei der großen Kategorie der Subalternbeamten den tiefsten Stand aufzuweisen haben; einige Klassen der Unterbeamten reichen an diese Zahl dicht heran, eine kommt dieser gleich, zwei überschreiten die Endziffer von 2300 ℳ. Die Regierung hatte im Nachtragsetat den Kaiserl. Förstern Bargehälter von 1400 bis 2100 ℳ zugedacht außer 405 ℳ pensionsfähigem Wert der Emolumente und den Revierförstern hierzu ein jeweiliges Mehr von 450 ℳ. Die Spezialkommission des Landesausschusses strich den Förstern am Bargehalt nach oben hin 200 ℳ ab und setzte das Einkommen der Revierförster auf 1600 bis 2400 ℳ fest, nebst 400 ℳ Emolumentenwert. Die Aufsteigefrist der Förster ist dabei mit 21 Jahren, die der Revierförster mit 15 Jahren im Vergleich zu dem Lebensalter, welches im reichsländischen Dienst erreicht werde, zu hoch bemessen. Der zu Beginn der Versammlung anwesende frühere Landforstmeister Freiherr v. Berg versicherte erneut den Forstbeamten das Wohlwollen der Regierung im allgemeinen, wie ihrer Vorgesetzten im besonderen und führte aus, daß der Landesausschuß im vergangenen Jahre zu höheren Bewilligungen nicht zu bewegen gewesen sei; gleichwohl empfehle er Mäßigung und Abstandnahme von einer Immediateingabe an den Kaiser. Nach einer Mitteilung des ersten Vorsitzenden des Förstervereins, des Kaiserl. Försters Dochler, hat der neue Landforstmeister Pilz den Mitgliedern denselben Rat erteilt und diesen im übrigen die Versicherung gegeben, daß er ihre Wünsche auf Gehaltsaufbesserung unterstützen werde. Erwähnt sei an dieser Stelle noch, daß eine aus Kriegsveteranen bestehende Deputation des Förstervereins ihre dahinzielende Bitte dem Kaiserlichen Statthalter vorgetragen hat.

Die heutige Versammlung hat den ihr kundgegebenen Ratschlägen Folge geleistet, sie darf sich einer befriedigenden Lösung der Gehaltsfrage wohl mit um so größerer Hoffnung hingeben, als die Regierung für die Forderungen der Revierförster und Förster erneut einzutreten gewillt ist, und als einige einflußreiche Landesausschußmitglieder ein Gleiches tun wollen. Jedenfalls ist es für diese Beamten von guter Vorbedeutung, daß den Oberförstern schon in diesem Frühjahre, gewissermaßen in zwölfter Stunde, noch eine Erhöhung des pensionsfähigen Einkommens von 5400 + 850 auf 5800 + 1000 = 6800 ℳ zuteil geworden ist.

Im Laufe der Sitzung hielt Forstmeister Rebmann einen instruktiven Vortrag über die Walnußarten. Das Holz aller Walnußarten gehört zu den wertvollsten der deutschen Wälder. Bei richtiger Behandlung lassen sich mit Nußpflanzungen sehr günstige Resultate erzielen. Der Vortragende, der sich im wesentlichen auf eine von ihm veranstaltete Rundfrage stützt, spricht sich dahin aus, daß der Nußbaum einen tiefgrundigen, lockeren und nicht zu armen Boden braucht. Er gedeihe in jedem gemäßigten Klima; besonders günstig ist das der Schweiz, wo er in Höhen bis zu 1200 m festgestellt wurde. Bei der Erziehung muß besonders der Wurzel der weitestgehende Schutz gewährt werden, da der Nußbaum außerordentlich empfindlich gegen Wurzel- und Stammverletzung ist. Zu empfehlen ist aus diesem Grunde auch Einjährigen-Pflanzung oder Saat. Für die im allgemeinen beste Kultur ist die Kulissenkultur anzusehen, da sie einen wirksamen Schutz gegen Witterungseinflüsse bietet. Die Pflege des Nußbaums ist nicht schwieriger als die anderer Bäume; sein Boden muß von Unkraut frei bleiben, seine Krone sich weit entwickeln können, wie die Eiche verlangt er rechtzeitige Durchforstung. Der Redner schloß mit dem Wunsche, daß die Pflanzung des Nußbaums immer mehr in Aufnahme komme.

Dem Vortragenden ward für seinen anregenden Vortrag lebhafter Dank zuteil. Referent pflichtet seinen Ausführungen im allgemeinen bei, möchte aber ganz besonders betonen, daß für den Anbau der einheimischen Walnuß, wie der amerikanischen Schwarznuß nur kräftige Böden außerhalb frostgefährdeter Lagen in Frage kommen. Schon des Kostenpunktes wegen wird es sich empfehlen, die Nußbaumsämlinge in weitem Verbande, nicht unter 3 m im Quadrat, zu setzen und dazwischen ein standortsgemäß zulässiges, schattenertragendes Treib- und Füllholz wie Rotbuche, Hainbuche, Linde, einzubringen. Wenn man auf den Hektar 700 bis 1000 Nußbäume heranzieht, so genügt dies vollkommen; dieser geringen Anzahl kann man auch eher die erforderliche Baumpflege zuteil werden lassen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Besoldung der Forsthilfsaufseher.*)

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. III. 6548.

Berlin, 29. Mai 1909.

Vom 1. April 1908 ab betragen die Beschäftigungsdiäten für die Forsthilfsaufseher (Reservejäger und forstversorgungsberechtigte Anwärter) bei einer Gesamt-(Militär- und Zivil-)Dienstzeit:

1. bis zu 6 Jahren täglich . . . . . 2,50 ℳ
2. von über 6 bis zu 9 Jahren täglich . 3,00 „

zu 1 und 2 monatlich nachher zahlbar,

3. von über 9 bis zu 12 Jahren monatlich 100,00 „
4. „ „ 12 „ „ 15 „ „ 110,00 „
5. „ „ 15 „ „ 18 „ „ 117,50 „
6. „ „ 18 Jahren „ 125,00 „

zu 3 bis 6 in monatlichen Beträgen im voraus zahlbar.

Der Forstversorgungsschein kommt für die Bemessung der Beschäftigungsdiäten vom 1. April 1908 ab nicht mehr in Betracht.

Den gemäß § 19 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung unter Belassung der Militärgebührnisse auf 6 Monate behufs Verwendung im Forstdienste beurlaubten Feldwebeln und Oberjägern, sowie auch den lediglich zur Ablegung der Försterprüfung einberufenen Reservejägern und forstversorgungsberechtigten Anwärtern sind Beschäftigungsdiäten ebenfalls lediglich nach Maßgabe der Gesamtdienstzeit zu zahlen.

Bei der Beschäftigung der Forsthilfsaufseher mit Betriebsregelungs-Arbeiten und an den Forstakademien kann ihnen ein um 1 ℳ erhöhtes Tagegeld bewilligt werden, soweit der Höchstsatz (Beschäftigungsdiäten und Tagegelder zusammen) den Betrag von 1550 ℳ innerhalb ein und desselben Etatsjahres nicht übersteigt. Die diesseitige Verfügung vom 31. März 1906 (III. 2420) tritt, soweit sie sich auf die Sätze der den bei Betriebsregelungs-Arbeiten beschäftigten Forsthilfsaufsehern zu gewährenden Beschäftigungsdiäten bezieht, vom 1. April 1908 ab außer Kraft.

Die Schreibgehilfenzulagen von monatlich 6 ℳ sind künftig auch neben den erhöhten Beschäftigungsdiäten weiter zu zahlen. Dagegen kommen vom 1. April 1908 ab die Teuerungszulagen von monatlich 10 ℳ in Wegfall.

Die in der Zeit von diesem Tage bis jetzt gezahlten monatlichen und einmaligen Teuerungszulagen sind mit den verausgabten vollen Beträgen auf die erhöhten Diätenbezüge in Anrechnung zu bringen.

Wenn der Ablauf eines Dienstjahres nicht auf den ersten, sondern einen andern Tag eines Monats fällt, dann ist für die Diätenerhöhung stets der erste Tag des darauffolgenden Monats maßgebend.

Die Königliche Regierung wolle die Nachzahlung der fälligen Diätenbeträge nunmehr mit möglichster Beschleunigung anordnen.

Die zur Nachzahlung gelangenden Diätenbeträge sind in der Forstverwaltungsrechnung für das Etatsjahr 1909 unter Kapitel 2 Titel 9 zu verausgaben.

Im übrigen finden die Bestimmungen meiner Verfügung vom heutigen Tage (III. 6547) sinngemäße Anwendung.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Aurich und Münster.)

*) Wir bringen diese Verfügung noch einmal zum Abdruck, weil bei der Veröffentlichung in Nr. 23 unseres Blattes infolge eines Schreibfehlers der Beginn der Diätenaufbesserung auf den 1. April d. Js., statt 1. April 1908, angegeben war.

Forstliche Staatsprüfung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 6445.

Berlin W. 9, 27. Mai 1909.

Der in diesem Frühjahr abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich 12 Forstreferendare und 1 Forstkandidat für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst unterzogen, darunter 1 Forstreferendar, um die Prüfung teilweise zu wiederholen. Es haben bestanden: 5 Forstreferendare und der Forstkandidat mit dem Gesamturteil ziemlich gut und 7 Forstreferendare mit genügend.

J. A.: Schede.

Bekanntmachung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III. 6742.

Berlin W. 9, 2. Juni 1909.

Die Herren Forstbeflissenen, die am Schluß des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die an mich zu richtende vorschriftsmäßige Meldung **spätestens bis zum 1. Juli d. Js.** dem Direktor der Forstakademie einzureichen, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen.

J. A.: Schede.

Verfügung, betreffend Bewilligung von Unterstützungen aus dem Fonds Kapitel 62 Titel 9.

Berlin, 30. März 1909.

Im Anschluß an meine Rundverfügung vom 17. August 1907*) — I A a 5178, II 9850, III 9933 — (Min. Blatt für 1907 S. 319) bestimme ich für die Bewilligung von Unterstützungen an Beamte, welche zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand versetzt sind, und an Witwen und Waisen dieser Beamten und der vor dem 1. April 1907 verstorbenen

*) Deutsche Forst-Zeitung Bd. 22 S. 797.

aktiven Beamten aus dem Ausgabefonds Kapitel 62 Titel 9 des Staatshaushaltsetats unter Ergänzung bzw. Abänderung der damals getroffenen Bestimmungen folgendes:

I. Stirbt ein Pensionär, der zur Zeit seines Todes im Genusse einer aus Kapitel 62 Titel 9 bewilligten widerruflichen laufenden Unterstützung stand, so kann den Hinterbliebenen, insoweit das Gnadenvierteljahr von der Pension gezahlt wird, auch von der genannten Unterstützung ein Gnadenvierteljahr gewährt werden. Die Zahlung eines Gnadenvierteljahrs von der Unterstützung, sowie auch die Auszahlung von dem Verstorbenen etwa nicht erhobener Unterstützungsbeträge hat nicht stattzufinden, wenn auf seiten der Empfänger keine Bedürftigkeit vorliegt.

II. Die Bewilligung von Unterstützungen aus dem Fonds Kapitel 62 Titel 9 erfolgt nur bei vorhandener Bedürftigkeit und Würdigkeit.

Für die Beurteilung des Vorliegens von Bedürftigkeit gelten die unter Ziffer III meines Erlasses vom 17. August 1907 — I A a 5178, II 9850, III 9933 — gegebenen Bestimmungen mit folgender Maßgabe:

1. Bei der vorgeschriebenen Berechnung der Gesamtbezüge sind etwa gewährte Ostmarkenzulagen außer Ansatz zu lassen, und zwar sowohl bei der Berechnung der Grenze, bis zu welcher eine Unterstützung gewährt werden könnte, als auch bei der Berechnung der Einkünfte des zu Unterstützenden.

2. Bei der Berechnung der Einkünfte der zu Unterstützenden sind nicht anzurechnen solche Zuwendungen seitens des Staates oder seitens Dritter, welche nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen oder nicht sonst in ihrem Fortbezuge gesichert erscheinen, beispielsweise einmalige oder gelegentliche mehrfache Unterstützungen.

Aus staatlichen Fonds gewährte mehrjährige außerordentliche Unterstützungen sind so lange in Anrechnung zu bringen, wie ihre Bewilligung läuft; erst bei ihrem Ablauf können daher an ihrer Stelle Unterstützungen aus Kapitel 62 Titel 9 gewährt werden, insofern und insoweit im übrigen die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Nur insoweit bereits während des Laufes schon bewilligter mehrjähriger außerordentlicher Unterstützungen ein weiteres dauerndes Unterstützungsbedürfnis hervortritt, kann bei der Prüfung der Frage der Gewährung einer Unterstützung aus Kapitel 62 Titel 9 von der Anrechnung jener mehrjährigen außerordentlichen Unterstützungen bei der vorzunehmenden Berechnung abgesehen werden.

3. Bei der Berechnung der eigenen Einkünfte der zu Unterstützenden können in ihrer Höhe schwankende Einnahmen von nur geringfügiger Art außer Ansatz gelassen werden, beispielsweise unsichere kleine Einnahmen aus Nebenerwerb, wie gelegentlichem Zimmervermieten, Handarbeiten u. dgl.

4. Den eigenen Einkünften der zu Unterstützenden sind die Einnahmen ihrer Kinder nur insoweit hinzuzurechnen, als sie den Eltern entweder gesetzlich zustehen (§§ 1649 bis 1652 BGB.) oder tatsächlich zufließen, und in jedem Falle nur insoweit sie die Kosten des notwendigen Unterhaltes des Kindes übersteigen. Laufende Beihilfen, welche der Mutter für den Unterhalt und die Ausbildung der Kinder gewährt werden, gelten daher nicht als Einnahmen der Mutter, sondern als solche der betreffenden Kinder.

5. Die Gewährung von Unterstützungen aus Kapitel 62 Titel 9 an Witwen und Waisen kann ohne Rücksicht auf privates Einkommen insoweit erfolgen, als das Witwen- bzw. Waisengeld und die zu gewährende Unterstützung zusammen die Beträge von 300 ℳ für die Witwe und von 100 ℳ bzw. 60 ℳ für jede Vollwaise bzw. Halbwaise nicht überschreiten.

III. Eine Nachprüfung oder Abänderung sämtlicher bereits gewährten Unterstützungen nach vorstehenden Grundsätzen zu II hat nicht stattzufinden; diese sind vielmehr auf die schon laufenden Unterstützungen nur dann in Anwendung zu bringen, wenn in einzelnen Fällen ein besonderer Anlaß, wie etwa durch Einreichung eines erneuten Unterstützungsgesuches oder dergleichen, gegeben ist.

Ich ersuche, künftig hiernach, insbesondere bei Prüfung der dort eingehenden Anträge auf Unterstützungen aus dem gedachten Fonds, zu verfahren. Im Auftrage: H. Thiel.

Verschiedenes.

— Von der Forstakademie Hann.-Münden. Die Zahl der Besucher stellt sich im laufenden Sommerhalbjahr mit Einschluß von drei Gasthörern auf 75 gegen 87 im letzten Winterhalbjahr. Von den Studierenden sind zehn Ausländer; sechs gehören dem Feldjägerkorps an.

— Der Schutz des Waldes. In Sachsen ist seit Anfang Mai 1909 ein neues Forst- und Feldstrafgesetz in Kraft getreten. Im Interesse des Publikums, das natürlich mit ihm nicht vertraut ist, sei auf folgendes aufmerksam gemacht. Bislang ist die Aneignung gewisser Erzeugnisse des Waldes, wie Beeren, Pilze usw., gesetzlich nicht strafbar gewesen. Jetzt ist jedoch die Aneignung von Beeren, Kräutern, Pilzen, Haselnüssen, Brennesseln, ja selbst das Abpflücken oder Abrupfen von Laub, Wald-, Feld-, oder Wiesenblumen strafbar (sog. Beerenparagraph). Ebenso ist auch das Auflesen von Tannenzapfen, Eicheln, Bucheckern oder Kastanien strafbar. Allein das Gesetz will nur eine rechtswidrige, d. h. einem ausdrücklichen **Verbote** des Waldeigentümers zuwiderlaufende Entwendung ahnden. Der harmlose Wanderer, der nur wenige Beeren oder Blumen pflückt, ist daher nur dann zur Bestrafung zu ziehen, wenn ein Verbot des betreffenden Waldeigentümers

existiert und dieses Verbot zu seiner Kenntnis gelangt ist. — Wichtig für das größere Publikum ist namentlich auch das sogen. Waldverbot. Das Gesetz hat dem Waldbesitzer das unumschränkte Recht eingeräumt, das Betreten seines Waldes auf Privatwegen wie auch außerhalb derselben zu verbieten. Handelt jemand diesem Verbote des Waldbesitzers wissentlich zuwider, so verfällt er jetzt in Strafe. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist auch hier wieder ein ausdrückliches Waldverbot des Waldeigentümers und die Kenntnis des Täters von diesem Verbote. Diese Art der Regelung hatte bislang noch kein deutscher Staat. Dieses Waldverbot wird namentlich den Bewohnern der Städte auf ihren Sonntagsausflügen etwas neues sein; denn bisher herrschte die Meinung, daß es jedermann freistehe, den freien, d. h. den unbefriedeten Wald zu betreten. Zum mindesten aber wird das unbefugte Gehen im Walde niemals eine strafbare Handlung. Anlaß zu dieser Strafbestimmung hat die Tatsache geboten, daß in neuerer Zeit die Land- und Forstwirte, namentlich in der Nähe der größeren Städte und vielbesuchter Ausflugsorte, durch das Gebahren des an Sonn- und Feiertagen in großer Zahl sich einfindenden Publikums erheblichen Schädigungen und Belästigungen ausgesetzt waren. Mit Rücksicht hierauf ist auch das Wegwerfen von Papier, Flaschen, Konservenbüchsen auf fremde Wald- oder Feldgrundstücke verboten und strafbar! Neu ist schließlich die Einführung der Haftung von Eltern und anderen Gewalthabern oder Aufsichtspersonen für die Uneinbringlichkeit von Geldstrafen, zu denen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen verurteilt sind. — Im allgemeinen dürften die neuen gesetzlichen Bestimmungen beim großen Publikum recht wenig Beifall finden und zu vielem Verdruß und vielen Streitigkeiten Anlaß geben, insbesondere, weil in zahlreichen Fällen die Kenntnis des Verbots von denen, die es überschritten haben, mit oder ohne Recht energisch bestritten werden wird. (Rhein. Kurier).

Waldbrände.

28. März, Fürstenwalde (Regbz. Frankfurt a. O.). Durch Funkenauswurf der Lokomotive an der Strecke Berlin-Breslau sind auf insgesamt 2,9 ha verbrannt 12000 16jährige Fichten und 4000 8jährige Fichten.

3. April, Fürstenwalde (Regbz. Frankfurt a. O.). Im Stadtforst ist durch Fahrlässigkeit, wahrscheinlich durch die Hütejungen jenseit der Grenze, eine im Vorjahre angelegte Fichtenkultur verbrannt. Es wurden die dort im Frühjahre 1908 gepflanzten 30000 4jährige Fichten vernichtet.

4. April, Fürstenwalde (Regbz. Frankfurt a. O.). Durch Funkenauswurf der Lokomotive ist an der Berlin-Breslauer Strecke auf 0,6 ha eine 7jährige Kiefernkultur verbrannt, während die angrenzende 14jährige Dickung noch gehalten werden konnte.

6. April, Zellerfeld (Harz). In der Kgl. Oberförsterei Zellerfeld brannten 4 ha 10jährige Fichtenschonung ab. Das Feuer ist durch Überspringen von den in Brand gesetzten Wiesen entstanden.

18. April, Fürstenwalde (Regbz. Frankfurt a. O.). Ein Lauffeuer, durch Spaziergänger verursacht, vernichtete in der Stadtforst den Bodenüberzug auf 20 a. In demselben Jagen fanden im Vorjahre am 15. und 19. Oktober ebenfalls größere Brände statt.

4. Mai, Schwalbach bei Saarlouis. Heute brach im Gemeindewald Bous Feuer aus und vernichtete 3 ha 10- bis 12jährige Fichten. Zwei herumstrolchende Individiums wurden der Brandstiftung verdächtig verhaftet. Desgl. brannte es im Gemeindewald Fraulautern. Hier fiel ungefähr ½ ha 12jähriger Kiefern den Flammen zum Opfer. Allem Anschein nach liegt auch hier Brandstiftung vor.

7. Mai, Buchholz. Ein Waldbrand hat gestern bei Dörfel gewütet. Er war von Arbeitern, die sich Kaffee kochen wollten, verursacht worden.

7. Mai, Dorsten (Regbz. Münster). 6 km nördlich von Dorsten, zwischen der Bahnstrecke Dorsten—Borken und Dorsten—Wesel fand heute von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends ein Riesenbrand statt, der 6000 Morgen vernichtete. 2200 Morgen davon gehören dem Grafen von Merfeld, die meist aus Kiefern, und zwar Kulturen, Dickungen und Stangenhölzern und etwa 100 Morgen über 50 jährigen Beständen bestehen. Im übrigen sind bäuerliche Heiden, Räumden und Aufforstungen, auch Eichenstockausschläge und Birkenbestände betroffen worden. Das Feuer ist durch Unvorsichtigkeit entstanden und durch Gegenfeuer an den Flanken bekämpft worden. Das Frontfeuer lief sich erst an den Feldrändern tot. Bei der Intensität des Feuers wurden selbst breite Chausseen in der Front übersprungen. Die Ausdehnung des Brandes ist 5 km im Quadrat groß.

17. Mai, Warendorf (Regbz. Münster). Bei dem heute morgen hier entstandenen Waldbrand wurde die freiwillige Feuerwehr alarmiert, und mit Hilfe einiger Köttersleute, die in der Nähe wohnten, wurde dem verheerenden Elemente nach angestrengter Tätigkeit in etwa einer Stunde Einhalt geboten. Die abgebrannte Fläche ist etwa 10 bis 12 Morgen groß und der Schaden ziemlich beträchtlich.

17. Mai, Swinemünde (Regbz. Stettin). Zwei Waldbrände entstanden in diesen Tagen in der Nähe des Weges nach Corswandt. Während der erste Brand bald bewältigt werden konnte, gelang dies bei dem zweiten erst, nachdem ihm mehrere Morgen Schonung zum Opfer gefallen waren.

17. Mai, Breslau. Nachmittag 4 Uhr entstand im Muckauer Walde bei Deutsch-Lissa durch Fahrlässigkeit rauchender Leute ein Waldbrand, dem 12 Morgen Bestand zum Opfer fielen.

16. Mai, Schöneck (Königreich Sachsen). Heute, Sonntag nachmittag in der dritten Stunde, entstand zwischen Schöneck und Muldenberg ein größerer Waldbrand, dem etwa 8 ha Wald, zumeist jüngerer Bestand, zum Opfer fielen. Der Brand ist vermutlich durch Funkenflug eines vorüberfahrenden Eisenbahnzuges verursacht worden.

19. Mai, Bad Wildungen (Fürstentum Waldeck). Seit heute morgen wütet in den Fürstlich Waldeckschen Waldungen ein Brand. 800 Morgen Wald sind bereits den Flammen zum Opfer gefallen. Das dritte Bataillon des Infanterie-Regiments 83 ist an die Brandstätte beordert worden, ebenso sind die benachbarten Feuerwehren alarmiert worden.

19. Mai, Zellerfeld (Harz). 2 ha 15 jähriger Fichten sind abgebrannt in der Oberförsterei Zellerfeld.

20. Mai, Zellerfeld (Harz). Durch Fahrlässigkeit von Hirschstangensuchern gerieten 0,40 ha achtjähriger Fichten in Brand.

20. Mai, Breslau. Heute entstand in dem Königlichen Walde der Oberförsterei Paruschowitz bei Rybnik an der Eisenbahnstrecke Przegendza—Paruschowitz ein Waldbrand, bei dem etwa 35 Morgen Schonung vernichtet wurden. Die Entstehung des Brandes ist vermutlich auf Funkenauswurf der Lokomotive eines vorbeifahrenden Zuges zurückzuführen.

20. Mai, Breslau. Im Revier Mühlbock der Görlitzer Heide entstand heute um 1½ Uhr nachmittags auf bisher unaufgeklärte Weise ein Waldbrand, der bei der Trockenheit und Windrichtung leicht verhängnisvoll werden konnte. Herbeigeeilte Leute von Mühlbock und Tiefenfurt, denen sogleich die Feuerwehr von Tiefenfurt folgte, löschten und lokalisierten den Brand mit Aufbietung aller Kraft, so daß nur ein verhältnismäßig geringer Schaden entstanden ist. Vernichtet bzw. in Mitleidenschaft gezogen sind drei bis fünf Morgen älterer Kiefernbestand, auch sind mehrere Haufen geschlagenes Gruben- und Brennholz eingeäschert worden.

20. Mai, Oldenburg (Herzogtum Oldenburg). Mehrere Brände. Infolge der Trockenheit kamen in der letzten Zeit im Oldenburger Lande viele, zum Teil große Wald- und Heidebrände zum Ausbruch. In der Nähe von Hude wurde ein großer Waldbestand durch Feuer, vor dem die Staatsforst nur mühsam geschützt werden konnte, zerstört. Im Bümmerstedter Moor vernichtete ein Feuer, das mutmaßlich durch eine Lokomotive verursacht wurde, einen großen Birkenbestand, und gestern entstand wieder Feuer in einem Föhrenbestand in dem benachbarten Wehnen, dem etwa 30 bis 40 Morgen 20 jähriger Föhren zum Opfer fielen. Man vermutet, daß dieses Feuer durch Unvorsichtigkeit verursacht worden ist.

20. Mai, Plauen i. Vogtland. 6 Brände. Am Himmelfahrtstage hat nach einer Meldung aus Reichenbach in einem an der Lengenfelder Straße gelegenen, einem Gutsbesitzer in Unterhainsdorf gehörigen Gebüsch in der zweiten Stunde ein größerer Waldbrand stattgefunden. Das Feuer war durch einen Handwerksburschen verursacht worden, der im Grase gelegen und ein brennendes Streichholz weggeworfen hatte. Er wurde verfolgt und in Reichenbach angehalten. — Zur selben Zeit entstand im hinteren herrschaftlichen Wald bei Glauchau ein großer Waldbrand, dem mindestens 40 Acker zum Opfer fielen. Von allen Seiten kamen die Feuerwehren. — In Schönwald bei Asch (Böhmen) ist eine etwa 2500 □m umfassende Fläche 25 jährigen Fichtenbestandes eingeäschert worden. Verursacht wurde das Feuer durch einen Schulknaben, der im Walde mit Zündhölzern gespielt hatte. — Auch bei der Neumühle in der Nähe von Theuma wütete gegen Nachmittag ein größerer Waldbrand. — Am Himmelfahrtstagnachmittag gegen 5 Uhr entstand auch in der Nähe des Gutsbezirks Schloßmühle bei Chemnitz ein großer Waldbrand, dem mehrere Ar junger Fichtenbestand zum Opfer fiel. — Endlich hat nach einer Drahtmeldung aus Eger gestern ein Waldbrand im Revier Himmelreich drei Joch Gemeindewald der Stadt Eger vernichtet.

Vereins-Nachrichten.

Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Nach einer Mitteilung des Schatzmeisters Herrn Peterhänsel zu Möhra vom 17. Mai 1909 restieren nachstehende Mitglieder noch mit folgenden Vereinsbeiträgen:

a) für 1908: Mitgliedsnummer 44 = 2,5 ℳ, 51 = 5,00 ℳ, 59 = 5,00 ℳ, 70 = 2,50 ℳ, 71 = 5,00 ℳ.

b) für erstes Halbjahr 1909: Mitgliedsnummer 9, 14, 17, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 30, 35, 38, 44, 46, 48, 49, 51, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 65, 69, 70, 71, 72, 76, 77, 78, 79, 83 je 2,50 ℳ.

Die Herren Gruppenvorstände werden gebeten, die Restanten zu veranlassen, damit sie ihre Rückstände bald gefälligst einsenden. Außerdem wolle man auf die am 18. April 1909 gefaßten Beschlüsse in Eisfeld ganz besonders hinweisen.

Langenfeld b. Salzungen, 30. Mai 1909.

Sichert, Vorsitzender.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend.

Am Sonnabend, dem 19. Juni d. Js., nachmittags 1½ Uhr, findet im Vereinslokal Hotel Viktoria, Königsberg, Versammlung statt, wozu die Kollegen hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Zahlung von Beiträgen.
3. Besprechung betr. Satzungsänderungen.
4. Bekanntgabe des Protokolls der vorigen Sitzung.
5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Die **Sommerversammlung** findet am 25. und 26. Juni 1909 in Winterberg i. W. statt.

Zeiteinteilung.

Freitag, den 25. Juni: 11[26] bzw. 12[41] Ankunft in Bestwig. 12[46] Weiterfahrt nach Siedlinghausen; 1[38] Ankunft daselbst. Wagenfahrt zum Wald und Begang der Freiherrl. von Fürstenbergschen Forsten und des Schutzbezirks Sorpe der Kgl. Oberförsterei Glindfeld. 5½ Uhr Rast im Hotel Müller in Alt-Astenberg. Besteigung des Aussichtsturmes

auf dem Kahlen Astenberge und Gang nach Winterberg. 8 Uhr: Gemeinsames Essen im Hotel Vollmer in Winterberg und geselliges Beisammensein daselbst.

Samstag, den 26. Juni: 7 Uhr: Fahrt bzw. Gang in die Schutzbezirke Küstelberg und Eckeringhausen der Kgl. Oberförsterei Glindfeld; dabei Besuch der Ruhrquelle und Besteigung des Schloßberges; Frühstück in der Waldarbeiter-Schutzhütte. Rückfahrt nach Winterberg. 11 Uhr Sitzung im Hotel Vollmer. 1½ Uhr gemeinschaftliches Essen daselbst. 3[04] Rückfahrt ab Winterberg.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Vorstandes und andere Vereinsangelegenheiten.
2. Vortrag des Königl. Oberförsters Merten über „Buche und Fichte im oberen Sauerlande".
3. Freie Mitteilung und Besprechung forstlicher und jagdlicher Vorkommnisse und Tagesfragen.

Anmeldungen baldigst erbeten an Herrn Königl. Oberförster Merten in Glindfeld bei Medebach i. W.

Dem Verein noch nicht angehörige Fachgenossen und Freunde von Wald und Weidwerk sind willkommen.

Der Vorstand:
J. A.: Joly, Oberförster.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Allers, Forstkassenrendant a. Pr. zu Mehlauken, Regbz. Königsberg, ist endgültig zum Forstkassenrendanten ernannt worden.

Jobel, Forstkassenrendant a. Pr. zu Turoscheln, Regbz. Allenstein, ist endgültig zum Forstkassenrendanten ernannt worden.

Baehr, Hegemeister zu Pörschken, Oberförsterei Prinzwald, ist auf die Försterstelle zu Tharden, Oberförsterei Prinzwald, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Brandt, Forstaufseher, ist von Hofgeismar, Oberförsterei Hofgeismar, nach Rothfelden, Oberförsterei Naumburg, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Brostus, Förster zu Wallenstein, Oberförsterei Wallenstein, ist auf die Försterstelle Wolferode, Oberförsterei Mengsberg, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Christiansen, Forstaufseher, bisher in Reichskolonialdiensten, ist als Forstaufseher nach Dolle, Oberförsterei Colbitz, Regbz. Magdeburg, einberufen worden.

Dlugosch, Forstaufseher zu Taberbrück, Oberförsterei Taberbrück, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Wilhelmsthal, Oberförsterei Neußwalde, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Frauenheim, Förster o. R. zu Mirau, Oberförsterei Mirau, ist die Försterstelle zu Kienwald, Oberförsterei Hollweg, Regbz. Bromberg, vom 1. August d. Js. ab übertragen.

Gorke, Forstaufseher zu Laskon, Oberförsterei Eckstelle, ist nach der Oberförsterei Hartigsheide, Regbz. Posen, versetzt worden.

Große, Förster zu Duingen, Oberförsterei Weenzen, Regbz. Hildesheim, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Hencker, Forstaufseher zu Waldersee, Oberförsterei Cruttinnen, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Kleinort, Oberförsterei Pfeilswalde, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Hermenau, Förster zu Grünwalde, Oberförsterei Kl.-Naujock, Regbz. Königsberg, ist zum Revierförster ernannt und ihm die Verwaltung der Revierförsterstelle Grünwalde übertragen worden.

Hinz, Förster zu Gonschor, Oberförsterei Nikolaiken, ist auf die Försterstelle zu Ziegelei, Oberförsterei Puppen, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Klimm, Hegemeister zu Forsthaus Püttmannshof bei Bruchhausen, Oberförsterei Hiesfeld, Regbz. Düsseldorf, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Kirchert, Forstaufseher zu Wilhelmsdorf, Oberförsterei Ziegenort, Regbz. Stettin, ist zum Förster ernannt.

Lessak, Förster, ist von Kleinwalde, Oberförsterei Schulitz, nach Hopfengarten, Oberförsterei Wartelsee, Regbz. Bromberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Lüske, Förster o. R. zu Dratzig, Oberförsterei Dratzig, ist die Försterstelle zu Kleinwalde, Oberförsterei Schulitz, Regbz. Bromberg, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Mittelstaedt, Hegemeister zu Haus-Escherde, Oberförsterei Diekholzen, Regbz. Hildesheim, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Mittnacht, Hilfsjäger zu Kl.-Steinersdorf (Westpr.), ist zum 1. Juli d. Js. nach Hofgeismar, Oberförsterei Hofgeismar, Regbz. Cassel, einberufen.

Müller, Förster o. R. zu Schönewörde, Oberförsterei Knesebeck, ist auf die Försterstelle Unterlüß, Oberförsterei Lüß, Regbz. Lüneburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Reiß, Hegemeister a. D., früher zu Fuchswinkel, Oberförsterei Sommersin, Regbz. Marienwerder, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Schultz, Förster o. R. zu Garlstorf, Oberförsterei Garlstorf, ist auf die Försterstelle Fulde, Oberförsterei Walsrode, Regbz. Lüneburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schwolow, Forstaufseher zu Neuwalde, Oberförsterei Nikolaiken, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Gonschor, Oberförsterei Nikolaiken, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Storbeck, Hegemeister zu Lasfelde, Oberförsterei Osterode, Regbz. Hildesheim, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

A. Staats-Forstverwaltung.

Zum 1. Juli d. Js. wird aus den Forstrevieren Marnitz und Poitendorf eine besondere Oberförsterei Marnitz mit dem Wohnsitze des Oberförsters in Marnitz gebildet. Gleichzeitig wird zu Lübz für die Forstinspektion Lübz und die Oberförsterei Marnitz eine Forstkasse eingerichtet, und es wird in Lübz ein Forstrendant angestellt, der die Kassengeschäfte der Forstinspektion Lübz und der Oberförsterei Marnitz übernehmen wird.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dr. jur. Back, Forstreferendar, ist zum Forstassessor ernannt.

Charpentier, Forstreferendar, ist zum Forstassessor ernannt.

von Schlumberger, Forstreferendar, ist zum Forstassessor ernannt worden.

Junker, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Stambach, Oberförsterei Zabern, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Meiß, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Breitenau, Oberförsterei Weiler, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Müller, Hegemeister zu Blodelsheim, Oberförsterei Hart-Nord, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige Porto** beizufügen.)

Nr. 69. Anfrage: Nach vorgeschriebener Lehrzeit im Königlich preußischen Forstdienst diente ich als Einjährig-Freiwilliger und bestand mein Jägerexamen mit dem Prädikat „gut", mußte jedoch, da ich mich nicht zum neunjährigen aktiven Dienst verpflichten wollte, auf den Staatsforstdienst verzichten. Jetzt bin ich seit mehreren Jahren in einer großen Verwaltung, in welcher mir ein gutes, rasches Fortkommen gesichert ist. Ich hege jedoch den Wunsch, mich durch den Besuch einer höheren Privat-Forst-Lehrschule, vielleicht der in Eisenach, weiterzubilden. Welche Vorteile würden mir dadurch entstehen? Wie lange müßte ich Eisenach besuchen? Welches

Examen könnte ich nachher ablegen? Könnte ich nachher auf gute Anstellung rechnen? Welche größeren Verwaltungen stellen Absolventen solcher Lehranstalten als Oberförster an, und wie ist ungefähr deren Gehalt? Forstsekretär K. in H.

Antwort: Die höhere Forstlehranstalt in Eisenach führt seit 1905 die Bezeichnung „Forstakademie". Das Studium aller Disziplinen erfordert zwei Jahre, und zwar wird der Unterricht in zwei Jahreskursen erteilt. Der Eintritt kann Ostern und Michaelis erfolgen. Nach zurückgelegtem vorschriftsmäßigen Studiengang kann die erste akademische Prüfung abgelegt werden und nach anschließend mindestens zweijähriger praktischer Tätigkeit eine praktische Hauptprüfung. Die Aussichten auf eine gute Anstellung im Privatforstverwaltungsdienst sind bei dem großen Andrang der Bewerber gering. Die Ansprüche der einzelnen Verwaltungen an den Ausbildungsgang ihrer Beamten sind verschieden, so daß wir Ihnen bestimmte Angaben hierüber nicht machen können. Im allgemeinen dürfte das Einkommen solcher Stellen, für welche Beamte mit abgeschlossener akademischer Ausbildung gefordert werden, 2500 bis 3000 ℳ betragen neben den üblichen Nebenbezügen und Dienstaufwandsentschädigungen. Bei den ungünstigen Aussichten in der Privatforstverwaltungslaufbahn können wir Ihnen nur abraten, eine gesicherte aussichtsreiche Stellung aufzugeben Bur.

Nr. 70. Anfrage: Wollen Sie mir bitte den Ausdruck „Stempel" beim Grubenholz erklären? B. in St.

Antwort: Stempel heißen die aufrecht stehenden Grubenhölzer, die zur Verkleidung der Wände und zum Tragen der Deckhölzer dienen. S.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Klockow, Försterei Zietensee** bei Berlinchen, Neumark, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das **Kalenderjahr**. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Was kann zur Bereicherung unserer Vereinssitzungen geschehen?

Von Förster Rosemann.

(Fortsetzung und Schluß.)

Und nun endlich der Ortsverein! Er ist es, der den Kollegen am meisten nahe tritt und durch den die einzelnen am häufigsten den Einfluß des Vereinslebens empfinden sollen. Dieser Einfluß soll sich hier jedoch nicht nur auf die verschiedenen Kollegen als solche erstrecken, sondern er soll die Hausfrauen und Familien der Kollegenschaft soviel als möglich in seine Tätigkeit mit hineinziehen, und zwar, um das gleich vorwegzunehmen, nicht nur in der Form der Veranstaltung von Festen und Tanzereien, sondern auch im Sinne kollegial fürsorglicher Interessen und der Hilfe in Not und Unglücksfällen. — Die wichtigste Aufgabe des Ortsvereins ist die Pflege der Kollegialität, und zwar in ihrem weitesten Sinne. Daher empfiehlt es sich, wenn, wo und soweit das irgend durchführbar ist, die erwachsenen Angehörigen der Kollegenschaft zu den Zusammenkünften heranzuziehen und zu erstreben, daß alle zu einer großen Familie verwachsen. Unseren Frauen bietet das Leben im allgemeinen sehr viel mehr Arbeit und Sorgen als denen gleichgestellter Beamten, und andererseits zugleich sehr viel weniger Lebensgenuß, so daß man es ihnen nicht gerade verübeln kann, wenn sie hier und da mit scheelem Auge zusehen, wie der Gatte allein zur Sitzung seines Lokalvereins wandelt oder fährt. Freilich: „Mulier taceat in ecclesia", zu den eigentlichen Sitzungen kann man die Frauen nicht hinzuziehen, aber die Versammlung des Vereins soll auch mit der „Sitzung" noch nicht aufhören. Ein mindestens ebenso wichtiger Teil der Zusammenkunft soll ihr vielmehr möglichst überall folgen, das ist ein gemütlich-gesellschaftliches Zusammensein mit unsern treuesten Mitarbeitern im stillen Walde. — Da soll erzählt und von den jüngeren Süßholz geraspelt, gesungen und gesprungen werden, gelegentlich ein kleiner humoristischer Vortrag, eine drollige Scherzrede können des weiteren dazu beitragen, die Fröhlichkeit und damit die Bedeutung des Zusammenseins zu erhöhen. Man bedenke, was Lord Chesterfield sagt: „Die Frauen sind die Läuterer des männlichen Goldes; sie machen es freilich nicht schwerer, aber sie verleihen ihm mehr Glanz und Schimmer!" — Und wir können von diesem „Glanz und Schimmer" immerhin noch sehr viel gebrauchen. Wie traurig sehen so manche unserer Vereinsversammlungen aus, wie viel Kleinlichkeit und Engherzigkeit kann man da erleben — von schlimmeren Dingen gar nicht zu sprechen. — Ist es da ein Wunder, wenn Verbitterung und Abneigung gegen den Verein zunehmen, wohl sogar oft Verbitterung und Abneigung gerade der Besten unseres Standes, statt daß eine Förderung der Kollegialität erreicht wird? Und doch tut uns wahre, aufrichtige, entgegenkommende Kollegialität so bitter not, uns und unserem Stande, mehr wie jedem anderen! —

Wenn irgendwo, so steckt hier in den Ortsgruppen unser Vereinsleben noch in den Kinderschuhen, und hier

gilt es, es für uns alle im engsten Kollegenkreise sehr viel besser zu machen. Das wird uns aber nur gelingen, wenn wir stets das Große im Auge behalten — das Vereinswohl, die Kollegialität, das Ziel — und das Persönliche, Kleine dem unterordnen; wenn wir nie vergessen, daß der vornehmste Zweck des Vereins ist, seine Mitglieder seelisch, geistig, gesellschaftlich und wirtschaftlich zu heben, nicht aber sie zu verfeinden und zu vergrämen. — Wenn nun in den Vereinszusammenkünften jemand dieses Ziel einmal in der Hitze des Gefechtes aus dem Auge verliert, so sollten sofort die Älteren und Berufenen dagegen auftreten, um das Ziel zu wahren — nicht mit harten Worten, sondern mit ruhiger, ernster Mahnung. Wir wollen fröhlich sein und etwas lernen in unseren Ortsvereinen, einer vom andern, der Junge vom Alten, wie nicht minder auch der Alte vom Jungen, der Theoretiker vom Praktiker, aber auch der Praktiker vom Theoretiker. —

Ist nun schon bei den Mitgliedern des Ortsvereins der gute Wille zu dessen Förderung Vorbedingung für die ersehnte Entwickelung, so ist er dies bei seinem Vorstande und besonders beim Vorsitzenden nicht minder. Es ist nicht nötig, daß zum Vorsitzenden immer gerade das älteste der Mitglieder gewählt wird, es kann natürlich auch nicht gerade das jüngste sein, aber ein rüstiges und vor allem interessiertes Mitglied muß es sein. Es ist eine sehr üble Sache, wenn die Vorstandsmitglieder schon ihre Funktionen nur mit Vorbehalt übernehmen, oder nur halb und halb der Ehre wegen, ohne eigenes, treibendes Interesse für den Verein. Geschieht das, so fängt die Sache schon mit einer Zieherei an, dann fehlt von vornherein der richtige Trieb, ohne den es nun einmal durchaus nicht geht, wenigstens nicht auf die Dauer. — Vor allem muß der Vorstand und besonders der Vorsitzende aber seine Aufgaben, seine Pflichten und Rechte genau kennen, er darf am wenigsten das Ziel aus dem Auge verlieren. Es genügt durchaus nicht, daß er zeitweis eine Versammlung einberuft und zur Not auch noch eine halbwegs leidliche Tagesordnung aufstellt, sondern solch eine Versammlung muß mit Überlegung, ich möchte fast sagen, mit einer gewissen Liebe schon vorbereitet und mit solcher auch durchgeführt werden. Liebe und Begeisterung für eine gute Sache steckt an, das kann ich aus mehrfacher eigener Erfahrung versichern, und mancher von den Kollegen wird das sicherlich auch schon oft an sich selbst erfahren haben.

Also die Versammlung muß vorbereitet werden. Da ist zuerst die Eröffnungsrede, sie braucht nicht übermäßig pathetisch, und sie soll auf keinen Fall zu lang sein, aber sie muß fühlen lassen, daß der Vorsitzende sich vorher überlegt hat, was er sagen will. Diese Rede sollte nicht immer nur mit fast denselben Worten wiederholen, daß wir unsern hochverehrten Kaiser zu Beginn unserer Sitzungen ein Horrido bringen wollen. Ein Kalender mit geschichtlichen Daten, die Zeitungsberichte der letzten Zeit bieten meist Stoff genug, dieser Rede jederzeit dabei zugleich durch kurze Hinweise eine gewisse Aktuellität zu geben. Dazu braucht man durchaus kein großer Redner — man muß nur vorbereitet sein und andererseits nicht mehr tun wollen, als man leisten kann.

Dann kommt die Tagesordnung, wenn sie der Vorsitzende mit Überlegung aufgestellt hat, wird er sich darin nicht „manschen" lassen. Denn es ist oft durchaus nicht gleichgültig, ob der oder jener Punkt vor oder nach dem andern verhandelt wird. Bei der Aufstellung der Tagesordnung muß sich der Vorsitzende aber möglichst schon klar darüber sein, was und besonders wie weit etwas verhandelt werden soll. Man soll doch nur ja nicht etwa glauben, daß Debatten die Dinge klären, sie werden meist nur Anregungen geben, die erst später im stillen Kämmerlein zu einer gewissen Abklärung gelangen können. Es scheint mir daher immer besser, eine Debatte, die ins Uferlose zu gehen droht, lieber abzubrechen, den Punkt als noch unreif zu vertagen und denselben später noch einmal auf die Tagesordnung zu setzen. Bei den Debatten soll der Vorsitzende möglichst über dem Stoff und über den Parteien stehen. Er soll den Stoff beherrschen, aber selbst möglichst wenig in die Debatte eingreifen, nur zum Schluß soll er resumieren, und zwar, was gar nicht leicht ist, unparteiisch resumieren. Trotzdem muß er zusehen, daß möglichst keine Zufallsbeschlüsse zustande kommen, die in Wirklichkeit nicht der Ansicht der Mehrheit des Vereins entsprechen. Ist ein Beschluß aber einmal gefaßt, so soll er etwas Unantastbares darstellen, und der Vorsitzende muß ihn unbedingt so lange verteidigen, so lange er zu recht besteht, d. h. nicht durch einen Gegenbeschluß abgetan ist. Soll man jedoch möglichst nicht früher etwas beschließen, ehe die Angelegenheit ganz geklärt ist, so soll man nachher auch nicht gleich wieder darauf zurückkommen und gar den Beschluß wieder umstoßen, sonst bleibt nichts festes in dem Verein, und es gibt nur Irrungen und Streit. Auch ein anfänglich vielen anscheinend nicht besonders günstiger Beschluß kann dem Ganzen dienlich sein, wenn man sich erst an ihn gewöhnt hat, auch damit muß man rechnen. Es genügt ferner nicht, daß die gefaßten Beschlüsse nur in das Protokoll eingetragen und dann vergessen werden. Beschlüsse, die sich auf die Satzungen oder die Geschäftsordnung beziehen, müssen vielmehr dort sofort bei den entsprechenden Paragraphen vermerkt und am Ende des Heftes auf ein paar eingeheftete Blätter nachgetragen werden, damit man sie stets zur Hand hat. Für andere Beschlüsse ist am Ende des Protokollbuches ein besonderes Beschlußverzeichnis anzulegen, so daß es leicht ist, die einmal gefaßten Beschlüsse auch noch nach Jahren wieder aufzufinden.

Wenn es irgend möglich ist, empfiehlt es sich weiter, natürlich auch für die Sitzungen des Ortsvereins einen Vortrag zu beschaffen, und hier ist besonders die Gelegenheit, wo die Kollegen mit ihren eigenen Erfahrungen zum Wort kommen sollen, wenngleich auch andere Persönlichkeiten dafür durchaus nicht ausgeschlossen sein sollten, namentlich wird man hier die Herren Revierverwalter mit bestem Erfolge um forstliche usw. Belehrungen bitten, und dadurch bald ein gutes Verhältnis zwischen dem Ortsverein und den in Betracht kommenden Herren Vorgesetzten anbahnen können. Im übrigen gilt in bezug auf die Vorträge alles das, was ich hierfür als Norm für Sitzungen der Bezirksvereine gesagt habe. Leider zeigt sich bei Vorträgen aus Kollegenkreisen seitens mancher Hörer nur gar zu häufig der Übelstand der zu scharfen, ja häufig unberechtigten Kritik. Wir sollten doch alle besonders in diesem Punkt immer wieder daran denken, daß aufzubauen unsere

Aufgabe ist, aber nicht herunterzureißen! — Selbst bei nur bescheidenem Können ist hier der gute Wille wohl zu schätzen und mehr wert für die Förderung der Kollegialität als ein unziemliches Nasenrümpfen und Bekritteln.

Bemerken möchte ich noch, daß Vorträge nie über dreiviertel Stunde lang, möglichst kürzer sein sollten. Eine halbe Stunde genügt vollkommen, eine ganze Stunde ist, wenn es sich nicht um einen besonders tüchtigen, fesselnden Redner und einen allgemein sehr interessanten Stoff handelt, unbedingt zu viel. Auch sollte ein jeder seine Vortäge gut disponieren, sie vollkommen schriftlich ausarbeiten und die Ausarbeitung sich selbst zur Kontrolle nach der Uhr sehr langsam laut vorlesen, endlich seine Disposition mitbringen, um an deren Hand zu sprechen. Nach dem Vortrag empfiehlt sich stets noch eine kurze Besprechung, und wenn ein Vortrag von einem Gast gehalten ist, ist es gut, einen Kollegen zu beauftragen, bei der nächsten Sitzung über den Gegenstand und Vortrag zu referieren, damit man dann unter sich das Thema noch einmal und dann meist erst mit rechtem Gewinn behandeln kann, da sich dann viele ungenierter und auch meist abgeklärter aussprechen. Ist der Vortrag allgemein fesselnder Natur, so können oft die anwesenden Frauen wohl auch an ihm teilnehmen. Nicht zu empfehlen ist es, an Stelle eines freien Vortrages etwas aus einem „guten Buche" vorzulesen. Wenigstens darf so etwas nur ganz kurz sein, 10 bis 15 Minuten höchstens, und es muß die nachfolgende Besprechung dann an Stelle des Vortrages treten.

Dem Vortrage folgt der gemütliche Teil, die Fidelitas, die natürlich ebenfalls der nötigen Vorbereitung bedarf. Es ist Pflicht des Vorsitzenden wie des Vorstandes, nie Langeweile aufkommen zu lassen, stets für eine allgemeine Unterhaltung zu sorgen, und das ist nicht leicht, wenn man sich nicht vorher ein bißchen darauf vorbereitet hat. Ihnen ist es aber am leichtesten, für Anregung zu sorgen, denn sie müssen die Gesellschaft kennen und wissen, ob getanzt werden soll bzw. kann, ob gesungen, musiziert und erzählt oder etwas vorgetragen werden soll. Unsere Ansprüche in dieser Beziehung sind im allgemeinen wirklich außerordentlich bescheiden, es genügt meist eine Kleinigkeit, um Stimmung hereinzubringen. An solchen Kleinigkeiten ist unsere Zeit wirklich nicht arm, ein leidlich vorgetragenes humoristisches Gedicht, ein Couplet, ein neues Musikstück, alles in der richtigen Abwechselung und möglichst immer etwas weniges Neues unter vielem Alten, genügt vollkommen. Die Beschaffung einer Anzahl Exemplare einer kleinen, billigen Liedersammlung *) empfiehlt sich zu dem Zweck ebenfalls, denn wenn wirklich einmal ein frohes Lied steigen soll, so fehlen meist die Texte, und die gute Ansicht versickert wie ein Quell im Wüstensande, und doch, was kann die Stimmung mehr beleben, als ein Lied in fröhlicher Gemeinschaft! Ist ein Gelegenheitsdichter unter den Mitgliedern, der gelegentlich Texte nach bekannten Melodien verfaßt, so sollte man solche Liedlein, etwa hektographisch, vervielfältigen und aufbewahren. Sie können immer später wieder einmal hervorgeholt und gesungen werden; auch wenn sie wirklich nicht mehr zeitgemäß sind, pflegen sie doch meist an vergangene frohe Stunden zu erinnern, und das steckt an. Wie oft ist mir erzählt und geschrieben worden, daß gelegentlich immer noch Gelegenheitslieder wieder gesungen werden, die ich einst einmal zusammengereimt hatte. Und wie viel fröhliche, die Kollegialität unbedingt fördernde Stunden habe ich in den verschiedensten Gegenden in Förstervereinen und -Versammlungen verlebt, sowohl in Oberschlesien, wie bei Breslau bei der „Mutter Nachtigall" an der Oder, und bei Oels bei „Mutter Bachmann" oder in der Tabakmetropole Schwedt, wie in dem versonnenen Spreewaldstädtchen Wend.-Buchholz. Wo ich auch war, in den Sitzungen haben wir uns oft herumgebissen, aber ehrlich! In der Fideliats jedoch oder bei Festlichkeiten muß ich mich vergeblich bemühen, mich zu erinnern, daß Fröhlichkeit gefehlt hätte und daß irgendwo Langeweile aufgekommen wäre. Aber es muß natürlich jemand da sein, der „Schwung in die Bude" bringt, dem Stumpfheit, Öde und Langeweile auf die Nerven fallen wie geschmolzenes Blei, und der sie daher nicht aufkommen läßt. Wo kein Hefepilz ist, gibt's keine gesunde und klärende Gärung, sondern Stagnation, und die darf im Förstervereinsleben nicht mehr aufkommen. Es fehlt doch auch in unseren Kreisen sicherlich nirgends an Kollegen, welche mit Erfolg für solche Ziele anzuregen und in gutem Sinne zu begeistern sind. Das aber ist der Zweck dieses Aufsatzes, möge auch sein Erfolg ein guter sein! Daraufhin ein hoffnungsvolles Wald- und Weidmannsheil!

*) Z. B. Steinheuers Waldhornklänge. 200 Jagd-, Wald-, Vaterlands-, Volks- und Trinklieder für Forstleute und Jäger, 16. bis 21. Tausend, Preis 50 ₰. Neumann, Neudamm. In Partien: 10 Stück = 4,50 ℳ, 25 Stück = 10 ℳ, 50 Stück = 19 ℳ, 100 Stück = 35 ℳ.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten** sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Ortsgruppen:

Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). Am Sonntag, dem 20. Juni d. Js., nachmittogs 4 Uhr, Mitgliederversammlung bei Woytinnek in Schodnia. Nach der Sitzung findet eine kleine Abschiedsfeier für den infolge Versetzung aus der Ortsgruppe scheidenden Kollegen Kulawik statt.

Der Vorstand.

Eberswalde (Regbz. Potsdam). Ortsgruppenversammlung Sonntag, den 20. Juni d. Js., nachmittags 5 Uhr, Hotel Mundtshof. Tagesordnung: Bezug der Dienstalterslisten usw., Beitragszahlungen für 2. Halbjahr, Besprechung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen, Aufnahme neuer Mitglieder, Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Damen sind freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Elend im Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 20. Juni d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet im Torfhaus bei dem Kollegen Kalisch Versammlung mit Damen statt. Einziehung der Beiträge, Ent-

gegennahme von Bestellungen auf Dienstaltersliste, Kalender Waldheil und anderen Wünschen.
Der Vorstand.

Lauterberg (Regbz. Hildesheim). Zusammenkunft der Mitglieder mit ihren Damen am Sonntag, dem 20. Juni, nachmittags 3½ Uhr, im Forsthaus Flößwehr bei Lauterberg. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten; Gäste willkommen.
Der Vorstand.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die Herren Kollegen unserer Ortsgruppe sowie auch die Ortsgruppe Ershausen werden (zugleich mit ihren Damen) zu einem Scheibenschießen, verbunden mit einem Vortrag des Herrn Bezirksvorsitzenden über die Hauptversammlung in Berlin, zum Sonnabend, dem 19. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, nach dem Scheibenstande bei Beienrode (Köpfchen) hierdurch freundlichst eingeladen.
Der Vorstand.

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Nächste Versammlung Sonntag, den 20. Juni d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab in Neustadt im „Königlichen Hof". Tagesordnung: 1. Vortrag des landwirtschaftlichen Lehrers Herrn Rosananowski-Zoppot über landwirtschaftliche Fragen, besonders Düngerlehre; 2. geschäftliche Mitteilungen; 3. Bericht über die Eindrücke von der letzten Berliner Versammlung; 4. Beschlußfassung über einen Sommerausflug der Gruppenmitglieder nach Hela; 5. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Sonntag, den 20. Juni d. Js., Abschiedsfeier für die aus der Ortsgruppe scheidenden Kollegen in Waldkretscham, verbunden mit Scheibenschießen. Beginn des Schießens nachmittags 2½ Uhr. Nach dem Schießen kurze Vereinssitzung. Tagesordnung: 1. Wahl eines Kassierers bzw. Schriftführers; 2. Bericht über die Delegiertenversammlung zu Berlin; 3. Annahme von Bestellungen auf die Dienstaltersliste der Förster (ein Exemplar wird zur Ansicht mitgebracht); 4. Verschiedenes. Es wird gebeten, mit Damen und Gästen recht zahlreich zu erscheinen.
Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Woldenberg (Regbz. Frankfurt). Am 15. Mai fand eine gut besuchte Versammlung in Regenthin statt. Die Tagesordnung der diesjährigen Delegierten-Versammlung des Vereins wurde eingehend besprochen und der Vorsitzende beauftragt, bei der demnächst stattfindenden Bezirksgruppenversammlung, für welche er als Vertreter der Ortsgruppe gewählt wurde, die Meinung und Wünsche derselben zur Geltung zu bringen. Ferner wurde beschlossen, am 1. August ein Waldfest, verbunden mit Scheibenschießen, in der Regenthiner Forst abzuhalten. Das Nähere hierüber wird später mitgeteilt werden.
Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt von Herrn August Hammer in Laasphe laut einer Abmachung mit der Fürstlich Wittgenstein'schen Rentkammer . . . . 10,— Mk.

Summa 10,— Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Battenberg, Elend, 2 Mk.; Becker, Briesnitz, 2 Mk.; Fick, Warnitz, 2 Mk.; Graeber, Neukrug, 2 Mk.; Gigas, Märzdorf, 2 Mk.; Knölle, Altomischel, 5 Mk.; v. Kurnatowski, Schlaubehammer, 2 Mk.; Lewandowski, Wreschen, 2 Mk.; Linsert, Juhnsdorf, 2 Mk.; Munzer, Ruhheide, 2 Mk.; Marocke, Alt-Lubosch, 2 Mk.; Natzke, Dreißighufen, 2 Mk.; Niezcwicki, Thorn, 3 Mk.; Pfeffer, Eiterhagen, 2 Mk.; Pulst, Pansfelde, 2 Mk.; Paulsen, Parsow, 2 Mk.; Rosenkranz, Durchwehna, 2 Mk.; Safrath, Hundshaupten, 2 Mk.; Spörcke, Dahme, 2 Mk.; Schönwald, Mirchau, 5 Mk.; Strauch, Schmolainen, 2 Mk.; Wagner, Kunzendorf, 2 Mk.; Winicker, Grünhagen, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzungen mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen war. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an mich einzusenden.
Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, **ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **Deutsche Forst-Zeitung** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 M im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 8 M ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Mitgliederbewegung im Mai 1909.

Mitgliederbestand am 1. Mai		2759
Abgang: a) durch Tod (v. d. Asseburg Nr. 1361, Waldbesitzer) .	1	
b) ausgeschieden	2	
c) ausgeschlossen	—	3
		2756
Neu eingetreten sind:		
a) ordentliche Mitglieder . .	15	
b) außerordentliche Mitglieder .	1	
c) Waldbesitzer	2	18
Bestand am 1. Juni 1909		2774

Von den 2774 Mitgliedern sind:

ordentliche Mitglieder	Privatforstbeamte	2492
	Waldbesitzer . . .	201
außerordentliche Mitglieder . .		81
	wie oben	2774

Zwei Mitglieder sind von den ordentlichen zu den außerordentlichen übergetreten.

Halensee, 1. Juni 1909. Dr. Bertog.

Bekanntmachung, betreffend forstlichen Lehrgang in der Provinz Pommern.

Vom 5. bis 10. Juli d. Js. hält die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern in Gemeinschaft mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands gemeinschaftlich einen forstlichen Lehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte ab.

Daran können teilnehmen Waldbesitzer und Forstbeamte der Provinz Pommern und angrenzenden Gebiete.

Anmeldungen und Anfragen sind an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, Stettin, Werderstraße 31/32, zu richten.

Die Gebühr beträgt für Forstschutzbeamte 10 ℳ, für alle übrigen Teilnehmer 20 ℳ, und ist der Anmeldung beizufügen.

Die Vorträge beginnen täglich pünktlich 7¼ Uhr, geraume Zeit nach Eingang des von Regenwalde (6 km) kommenden Zuges. Schon Sonntag, den 4. Juli, eintreffende Teilnehmer werden abends gegen 8 Uhr in Florichs Hotel, Regenwalde, begrüßt.

Lehrplan.

A. Vormittags.

Montag, den 5. Juli. Pflanzenerziehung, Anlage und Behandlung der Kulturen.

Dienstag, den 6. Juli: Abtriebsschläge und Durchforstungen.

Mittwoch, den 7. Juli: Aushalten, Aufmessen und Verwertung eingeschlagener Hölzer (Sägemühle).

Donnerstag, den 8. Juli: Einführung in Forstvermessung, verbunden mit Besuch besonders lehrreicher Punkte der Forst.

Freitag, den 9. Juli: Massenermittelung an stehenden Stämmen, Holzverkauf, Betriebseinrichtung.

Sonnabend, den 10. Juli: Ausflug in ein Nachbar-Revier.

B. Nachmittags.

An den ersten fünf Tagen Vortrag im Zimmer über alle Zweige der Forstwirtschaft, sowie über Einrichtungen, Zweck und Vergünstigungen der Forstberatungsstelle an der Landwirtschaftskammer, sowie des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Uebungen und Fragekasten.

Der forstliche Lehrgang wird so beendet, daß die Teilnehmer am 10. Juli nachmittags gegen 7 Uhr wieder in Labes eintreffen können, um die Züge auf der Strecke Danzig—Stettin zu benutzen

Halensee, 5. Juni 1909. Dr. Bertog.

Lehrgang in Brandenburg.

Der Lehrgang in Brandenburg findet voraussichtlich Ende Juli statt. Näheres wird noch bekannt gegeben.

Halensee, 5. Juni 1909. Dr. Bertog.

Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und Verband der Güterbeamtenvereinigungen Deutschlands.

Die diesjährige Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft findet vom 17. bis 22. d. Mts. zu Leipzig statt. Der Verband der Güterbeamtenvereinigungen Deutschlands, dem unser Verein angeschlossen ist, beteiligt sich an dieser Ausstellung und hält bei dieser Gelegenheit am 18. d. Mts, nachmittags 5½ Uhr, im Gosenschlößchen eine Versammlung mit anschließendem geselligen Beisammenbleiben ab. Anmeldungen hierzu sowie Bestellungen auf ermäßigte Eintrittskarten zur Ausstellung und sonstige Anfragen sind zu richten an Herrn Oberinspektor Zöllner zu Cöthen (Anhalt), Bernsdorferstr. 11.

Am Abend des 17. Juni ist Treffpunkt ebenfalls das Gosenschlößchen zu Leipzig-Eutritzsch.

Halensee, den 1. Juni 1909.

Dr. Bertog.

Bezirksgruppe VIII, Liegnitz.

Am Sonntag, dem 27. Juni, wird in Primkenau die diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung abgehalten. Beginn vormittags 10 Uhr im Hotel zum Rathauskeller. Die Herren Vereinsmitglieder werden um recht zahlreiches Erscheinen gebeten. Alle Freunde des deutschen Waldes sind willkommene Gäste.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Vereinstätigkeit, besonders über die Entwickelung des Versicherungswesens.
2. Wahl des Gruppenvorstehers und dessen Stellvertreters; Wahl eines Delegierten zur Generalversammlung in Nürnberg.
3. Vortrag des Herrn Oberförsters Abesser-Carolath: „Die Anbauwürdigkeit fremder Holzarten."
4. Anträge.

Um 2 Uhr nachmittags soll ein gemeinschaftliches Mittagsmahl im Versammlungslokal stattfinden. Preis des Gedeckes 2 ℳ. Anmeldungen bis zum 20. Juni an den Unterzeichneten erbeten.

Jagdschloß b. Weißwasser O.-L., 21. Mai 1909.

Schwabe, Oberförster.

Bezirksgruppe XVI, Provinz Sachsen, Anhalt und Braunschweig.

Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung in Nr. 13 der Deutschen Forst-Zeitung lade ich die Mitglieder der Bezirksgruppe XVI, Provinz Sachsen, Anhalt und Braunschweig, zu

einer Versammlung auf **Sonnabend, den 19. Juni d. Js., 2½ Uhr nachmittags**, nach **Magdeburg**, Hotel Continental, ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Vorsitzenden und seines Stellvertreters für die nächste Wahlperiode.
2. Wahl eines Abgeordneten für die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung 1908. Berichterstatter: Revierförster Wegener.
4. Die Entwicklung des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung, namentlich
   a) Die Errichtung des Versicherungsamtes (vorläufig für Lebens-, Unfall-, Haftpflicht- und Viehversicherung),
   b) Stellennachweis,
   c) Pensions- und Hinterbliebenenversorgung. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee.
5. Die Anlage von Waldwiesen. Berichterstatter: Revierförster Lassig-Dunkelforth.

Halensee, 11. Mai 1909. Dr. Bertog.

Betrifft Auskunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Am 15. Juni d. Js. werden nach Beendigung des Schuljahres voraussichtlich 44 Zöglinge die Forstlehrlingsschule Templin verlassen. Da eine große Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht zu nehmen und ihnen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung im praktischen Dienst zu gewähren.

Herr Oberförster Jacob, Templin (U.-M.), ist gerne bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Templin, Ende März 1909.

Der Schulpfleger.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3116. **Kraft**, G., Königl. Forstaufseher, Wettenbostel bei Brockhöfe, Kr. Uelzen i. Hann. (B.-Gr. X.) (A. M.*)
3117. **Seck**, Max, Forstkandidat, Lüneburg, Billinerstr. 28, pt. (B.-Gr. X.)
3118. **Buchwald**, Karl, Förster, Wonsowo, Kr. Neutomischel i. Posen. (B.-Gr. V.)
3119. **Bestle**, Anton, Forstgehilfe, Katzenbach bei Regem, Bayern. (B.-Gr. XIV.)
3120. **Feuerstack**, Georg, Forstaufseher, Schloß Vetschau bei Vetschau, N.-L. (B.-Gr. IX.)
3121. **Baron Freiherr Speck von Sternburg**, Königlicher Oberförster, Szittkehmen i. Ostpr. (B.-Gr. I.)
3122. **Heinisch**, Reinhold, Oberförster, Oberf. Laski bei Kempen, Bez. Posen. (B.-Gr. V.)

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

3123. **Kreisel**, Julius, Förster, Tschauchelwitz bei Keppline, Schles. (B.-Gr. VII.)
3124. **Stypulkowski**, Marian, Hilfsjäger, Pomoszno b. Pakoslaw, Kr. Rawitsch. (B.-Gr. V.)
3125. **Schiffner**, Richard, Revierförster, Fh. Augustenhof bei Schönfeld, Bez. Oppeln. (B.-Gr. VI.)
3126. **Mykowski**, Joseph, Förster, Thorn, Culmer-Chaussee 72. (B.-Gr. I.)
3127. **Achenbach**, Friedrich, Hilfsjäger, Leimstruth, Kr. Wittgenstein, Bez. Dortm. (B.-Gr. XI.)
3128. **Dreßler**, Alexander, Leibjäger, Arnsdorf, Kr. Liegnitz. (B.-Gr. VIII.)
3129. **Eick**, Georg, Hilfsjäger, Wend.-Plassow bei Quackenburg, Kr. Stolp i. P. (B.-Gr. II.)
3130. **Hoffmann**, Friedrich, Hilfsjäger, Meschnitz, Bez. Oppeln. (B.-Gr. VI.)
3131. **Kempe**, Otto, Hilfsjäger, Gr.-Bartensleben, Prov. Sachsen. B.-Gr. XVI.)
3132. **Kühn**, Ernst, Hilfsjäger, Wengelwalde bei Hohenwalde i. Westpr. (B.-Gr. I.)
3133. **Langer**, Arthur, Hilfsjäger, Domnitz bei Winzig, Kreis Guhrau i. Schles. (B.-Gr VII.)
3134. **Meyer**, August, Hilfsjäger, Wobesde, Kr. Stolp i. Pommern. (B.-Gr. II.)
3135. **Möller**, Alfred, Hilfsjäger, Hamburg, Alte Rabenstr. 10. (B.-Gr. IV.)
3136. **Nickel**, Alfred, Hilfsjäger, Neukirch, Katzbach, Bez. Liegnitz. (B.-Gr. VIII.)
3137. **Nitschke**, Paul, Hilfsjäger, Stein bei Sibyllenort, Bez. Breslau. (B.-Gr. VII.)
3138. **Oestreich**, Willy, Hilfsjäger, Schönen bei Roggow, Bez. Stettin. (B.-Gr. II.)
3139. **Rehdorf**, Richard, Forstgehilfe, Gaildorf i. Wttbg. (B.-Gr. XIV.)
3140. **Riegel**, Fritz, Hilfsjäger, Fh. Kaschbach bei Wüstewaltersdorf, Bez. Breslau. (B.-Gr. VII.)
3141. **Rössel**, Arno, Hilfsjäger, Greiz i. Vogtl. (B.-Gr. XII.)
3142. **Rüdiger**, Alfred, Forstgehilfe am Schwarzenberg bei Elstra i. Sachsen. (B.-Gr. XII.)
3143. **Schmidt**, Lukas, Hilfsjäger, Kleinitz bei Liegnitz i. Schlei. (B.-Gr. VIII.)
3144. **Schmidtsdorf**, Fritz, Hilfsjäger, Potsdam, Jägeralle 36. (B.-Gr. IX.)
3145. **Schönfelder**, Fritz, Hilfsjäger, Oberoderwitz bei Zittau i. Sachsen. (B.-Gr. XII.)
3146. **Stiller**, Alfred, Hilfsjäger, Oberf. Lohsa, Bez. Liegnitz. (B.-Gr. VIII.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Rose, Heinrich, Hilfsjäger, Paatzig, Alt-Tessin, Cammin.
Lehmann, Max, Förster, Hardegsen, Braunschweig.
Tenkhof, Joseph, Förster, Rauschenberg bei Olsen, Westf.
Remisch, August, Förster, Haselberg, Sternebeck.
Landskron, Richard, Förster, Adl.-Rauten bei Rauten, Ostpr.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 129 7 Mk., Nr. 193 5 Mk., Nr. 210, 274 je 7 Mk., Nr. 315 5 Mk., Nr. 388, 400 je 7 Mk., Nr. 432, 537, 599 je 3 Mk., Nr. 919, 928, 961, 1157, 1191 je 7 Mk., Nr. 1205 5 Mk., Nr. 1326 7 Mk., Nr. 1334 3 Mk., Nr. 1348 24 Mk., Nr. 1557 7 Mk., Nr. 1671, 1680, 1707 je 3 Mk., Nr. 1724 9 Mk., Nr. 1771 5 Mk., Nr. 1790, 1808 je 7 Mk., Nr. 1952, 2004 je 9 Mk., Nr. 2042 7 Mk., Nr. 2063 3 Mk., Nr. 2100 5 Mk., Nr. 2179, 2220, 2420, 2446, 2512 je 3 Mk., Nr. 2543 7 Mk., Nr. 2720, 2829 je 3 Mk., Nr. 2851 7 Mk., Nr. 2852 5 Mk., Nr. 2873, 2876 je 3 Mk., Nr. 2945 7 Mk., Nr. 3096 15 Mk., Nr. 3116—3118, 3120 je 6 Mk., Nr. 3121 15 Mk., Nr. 3123 6 Mk., Nr. 3124 3 Mk., Nr. 3125 6 Mk.

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 25. Neudamm, den 20. Juni 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Kobbelbude im Regierungsbezirk Königsberg ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Juli** eingehen.

Oberförsterstelle Neu-Luboenen im Regierungsbezirk Gumbinnen ist zum 1. August 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Juli** eingehen.

Försterstelle Söhre in der Oberförsterei Diekholzen, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. November 1909 anderweit zu besetzen.

Nutzholz-Ausbeute.

Von Forstamtmann **Krug**.

Wenn auch seit einiger Zeit in den meisten Gegenden die Brennholzpreise im deutschen Walde eine beständige Steigerung zeigten, so ändert dies — von Ausnahmen abgesehen, wie ich sie später noch anführen werde — an dem wichtigsten Ziele der Holzverwertung, einen möglichst hohen Nutzholzanfall zu erreichen, doch nichts. Der Unterschied zwischen den Gelderlösen für Nutzholz einerseits und für Brennholz andererseits ist trotz alledem noch so groß, daß ihm jeder Forstwirt nach wie vor seine vollste Aufmerksamkeit schenken und alles daran setzen wird, von der angefallenen Holzmasse möglichst viel Nutzholz und recht wenig Brennholz zu gewinnen. Deshalb wird es auch jedem Forstmanne, welcher für die Holzverwertung verantwortlich ist, von doppeltem Interesse sein, recht viele Aufzeichnungen über die Nutzholzausbeute aus anderen, ihm ferner liegenden Gegenden und aus anderen Revierverhältnissen zu erfahren.

Bemerkenswert ist es, wie gerade nach dieser Richtung hin alle möglichen Umstände ausschlaggebend wirken können und wie gering andererseits das persönliche Verdienst des Wirtschafters sein kann. Da kommen in erster Linie die Absatzverhältnisse in Betracht, die stärkere oder schwächere Bevölkerungsziffer, die Verteilung der Ortschaften zur Lage des Waldbesitzes, der

örtliche Holzbedarf, Handel und Industrie der Gegend, die Menge der abzusetzenden Holzmasse, der Anfall dieser an einer oder verschiedenen Holzarten, die Verkehrsverhältnisse (Transportkosten für Kohlen) u. a. m. Man wird deshalb im allgemeinen behaupten dürfen, daß es für den an und für sich gewissenhaften Beamten verhältnismäßig nur kleine Mittel gibt, die Waldrente bei der Holzverwertung selbst zu erhöhen. Gleichgültigkeit oder gar böser Wille — wie sie wohl kaum vorkommen dürften — können natürlich auch hier ungeheure Schädigungen für den Waldbesitzer verursachen. Ein einziger, nicht mit größter Vorsicht und Rücksichtnahme auf alle möglichen Verhältnisse abgeschlossener Verkaufsvertrag, ein einziger schlecht angesetzter Holzverkauf kann unter Umständen einen empfindlichen Geldverlust im Gefolge haben. Aber es wäre z. B. widersinnig, wenn ein Revier eine durchschnittliche reine Geldeinnahme von jährlich 60 M pro Hektar aufweist, ein anderes dagegen nur 10 M, annehmen zu wollen, daß ein solch gewaltiger Unterschied — wie er aber tatsächlich zuweilen besteht — den verschiedenen Leistungen der einzelnen Beamten zuzuschreiben ist. Letztere können vielleicht Unterschiede von 40 und 60 bzw. 10 und 15 M infolge größerer Erfahrung, Sachkenntnis, Berufsfreudigkeit hervorrufen — in höherem Maße aber entscheiden solche eben doch nur allgemeine Verhältnisse, wie sie schon erwähnt wurden. Diesen auf den Grund zu gehen, d. h. die Höhe ihres Einflusses auf den Nutzholzanfall festzustellen, war der Zweck einer Zusammenstellung der Nutzholzausbeute in den letzten Jahren. Vorweg sei noch bemerkt, daß als „übriges Laubholz“ hier etwa $^{9}/_{10}$ Rotbuche in Betracht kommen und der Rest sich aus Ahorn, Elsbeer, Maßholder, Weißbuche, Esche, Birke, Aspe, Linde u. a. zusammensetzt. Der jährliche Hiebssatz in dem der Zusammenstellung zugrunde gelegten Wirtschaftsbezirke beträgt rund 2000 fm. Den Holzarten nach ergibt der Anfall durchschnittlich für Eiche 40, für „übriges Laubholz“ ebenfalls 40, für Nadelholz 20 v. H.

Hiervon waren Nutzholz:

Im Wirtschaftsjahr	Eiche	Übriges Laubholz	Nadelholz
1908/09	59 %	31 %	87 %
1907/08	60 %	47 %	88 %
1906/07	61 %	37 %	77 %
1905/06	56 %	31 %	82 %

Wie dieser Nutzholzanfall sich zu demjenigen in anderen Gegenden verhält, soll hier nicht untersucht werden; es fehlt mir zu dem Zweck zurzeit auch an hinreichendem Material. Es sollen vielmehr nur — wie schon erwähnt — die Gründe für den verschiedenen jährlichen Anfall erörtert werden.

Bei der Eiche ergibt sich ein nennenswerter Unterschied in den einzelnen Jahren nicht. Es handelt sich beim Abtrieb in der Hauptsache um etwa 200 jährige Mittelwaldeichen, die größtenteils aus gemischten Beständen herausgezogen werden bzw. bei Kahlschlägen anfallen. Reine Eichenbestände waren im letzten Wirtschaftsjahrzehnt nur in wenigen Fällen zum Hiebe bestimmt. Andernfalls wäre das Nutzholzprozent wahrscheinlich wesentlich größer gewesen. Die ziemliche Gleichmäßigkeit des letzteren in den angeführten vier Jahren findet also seinen Grund zunächst in der gleichartigen Beschaffenheit des Materials, in zweiter Linie in der gleich gebliebenen Verwertung des Holzes. Dieselbe bestand in der öffentlichen Versteigerung, wobei besondere Wünsche hinsichtlich der Ausformung der Nutzstücke nicht zu berücksichtigen waren, da es sich fast alljährlich immer nur um die gleichen Kaufliebhaber handelt, deren Bedarf man seit Jahren kennt. Etwas geringer als sonst war im letzten Winter die Nachfrage nach Eichen-Schwellenholz und dementsprechend auch der für dieses erzielte Preis. Im übrigen gingen die Preise beim Eichen-Stammholz hier in den beiden letzten Jahren je um etwa 2 M pro Festmeter zurück, das heißt der Durchschnittserlös betrug 63 bzw. 61 M, wobei für Schwellenholz zum Teil nur 16 und 18 M gezahlt wurde, während das eigentliche Nutzholz bis auf 130 M pro Festmeter gesteigert wurde. Zu erwähnen ist hierbei, daß sämtliches Laubholz ohne Rinde gemessen wird. In anderen Schutzbezirken wird das Eichenstammholz unter der Hand abgegeben; die dabei vertragsmäßig festgesetzten Preise bewegen sich von 25 bis 92 M pro Festmeter. Eine äußerst peinliche und den vereinbarten Bedingungen genau entsprechende Ausformung ist bei letzterer Verwertungsart natürlich erstes Erfordernis, soll von vornherein unangenehmen Auseinandersetzungen zwischen Abnehmer und dem übergebenden Beamten vorgebeugt werden, denn nicht immer huldigen beide Teile gleichmäßig liberalen Anschauungen. Schon aus diesem Grunde — abgesehen von manchem anderen und noch gewichtigeren — ist meines Erachtens der öffentlichen Versteigerung bei der Holzverwertung immer der Vorzug zu geben, wenn nicht ganz besondere Gründe dagegen sprechen, z. B. schlechte Abfuhrverhältnisse, die viele Liebhaber — namentlich solche kleinerer Posten — abschrecken.

Sehr interessant waren mir die Ergebnisse des Nutzholzanfalls beim „übrigen Laubholz“ bzw. bei der Rotbuche. Hier ergibt die Berechnung 31, 37, 47 % — also recht bedeutende Unterschiede in wenigen Jahren. Die Gründe hierfür sind verschiedener Art: Teils ist das Nutzholzprozent künstlich heraufgeschraubt, teils ist es

durch natürliche Verhältnisse bedingt. Der höchste Satz von 47 wurde durch Abgabe von Schwellenholz erreicht. Bringt man letzteres in Abzug, so bleiben nur noch 36 %. Der Kaufvertrag hinsichtlich der Schwellen wurde einmal mit Rücksicht auf den gebotenen Preis. von 15,50 ℳ pro Festmeter (mit der Rinde gemessen) abgeschlossen, dann auch zur Entlastung des Brennholzmarktes, bei welchem in Buchengegenden zuweilen mit einer Überfüllung gerechnet werden muß. Da eine solche nach den hiesigen Erfahrungen jedoch nicht zu befürchten ist und unsere Buchenbrennholzpreise seit einer Reihe von Jahren sich auf gleicher Höhe erhalten haben (12 bis 17 ℳ pro Raummeter Scheiter), so wurde nach einmaligem Versuch von einer weiteren Schwellenholz-Ausformung bei dieser Holzart abgesehen, denn zu letzterer kamen für uns natürlich nur so rauhe und astige Stücke in Betracht, die als Stammholz nicht verwertbar waren und sonst zu Brennholz aufgearbeitet werden. Das ist also einer von den wenigen Fällen, in denen dem Brennholz der Vorrang gelassen wird.

Die Preise für Buchenstammholz betrugen im hiesigen Revier — bei Abgabe unter der Hand — zuletzt 17 bis 34 ℳ (von 20 cm Durchmesser an ausgehalten) pro Festmeter in fünf Klassen eingeteilt, nachdem sie in früheren Jahren schon höher gewesen waren.

Es bleibt nun noch die Erklärung des nach Abzug des Schwellenholzes immerhin noch höheren Buchennutzholzprozentes während zweier Jahre übrig. Nach meinen Beobachtungen können wir hier in unseren alten gemischten Mittelwaldbeständen einen Prozentsatz von 31 — wie ihn ja auch die Berechnung für zwei Jahre ergibt — als den normalen ansehen. Der im Wirtschaftsjahre 1906/07 erreichte Satz von 37 ist künstlich heraufgeschraubt, insofern als ich das Personal anwies, die einzelnen Abschnitte etwas länger als bisher auszuhalten, das heißt unbedeutendere astige Stellen mitzunehmen. Nachdem ich jedoch gelegentlich von unbeteiligten Holzhändlern Äußerungen hörte, daß sie derartig ausgehaltene Buchen nicht übernehmen würden und auch der Abnehmer selbst, wenn auch nur bescheidene, Ausstellungen machte, so ließ ich schon im nächsten Jahre die Buchenabschnitte wieder astreiner ausformen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß es auch nicht im Sinne eines gerecht denkenden Waldbesitzers liegt, wenn seine Beamten Holzkäufer „übers Ohr hauen“ — was zuweilen gar nicht so schwer ist, wenn es sich z. B. um Personen handelt, von denen man weiß, daß sie gewisse Hölzer und in bestimmter Menge haben müssen, andere Kaufgelegenheiten nicht haben und vielleicht auch gar nicht über Marktlage, über übliche Preise usw. unterrichtet sind. In öffentlicher Versteigerung mag jeder kaufen und bieten, was er will, sei es auch übertrieben hoch — bei Verkäufen laut Vertrag oder sonstiger Vereinbarung muß der Käufer jedoch stets von dem Gefühl getragen sein, daß er „anständig“ behandelt wird, daß er nicht jeden einzelnen Stamm selbst hinsichtlich richtigen Maßes, richtiger Ausformung und genauer Einteilung nachprüfen muß; andernfalls merkt er doch gar bald die Absicht, wird verstimmt, vergrämt und teilt seine bösen Erfahrungen auch anderen Leuten mit. Hat der Beamte auch nach dieser Richtung ein gutes Gewissen, so kann er Beschwerden über schlecht ausgefallene Stämme, bei welchen ihm nur zu oft von manchen Abnehmern böse Absichten untergeschoben werden, von vornherein mit der nötigen Entschiedenheit begegnen.

Trotzdem nun unsere Buchen im Wirtschaftsjahre 1907/08 ziemlich glatt und gut ausgehalten wurden, hatten wir doch noch — nach Abzug des Schwellenholzes — einen um 5 % höheren Nutzholzanfall als in normalen Jahren. Es rührte dies von einem einzigen Hiebsorte her, welcher am gesamten Bucheneinschlag ziemlich stark beteiligt war, und in welchem die Buche bei weitem vorherrschend ist. Hier hatten wir 62 % Nutzholz einschließlich des Schwellenholzes, und nach Abzug des letzteren immer noch 52 %.

Der Höhe des Nutzholzprozentes lege ich eine besondere Bedeutung auch insofern zu, als ich sie — wenigstens beim Laubholze — ausschlaggebend sein lassen möchte bei der Frage der Verjüngung eines Bestandes bzw. der hierbei zu wählenden Holzart. Die richtige Lösung derselben bereitet dem gewissenhaften Forstmanne überall dort, wo die Standortsverhältnisse — die ja bei dieser Frage in erster Linie zu berücksichtigen sind — hinsichtlich der Bodengüte, Tiefgründigkeit, Feuchtigkeit, Höhenlage u. a. auf kleiner Fläche einem raschen Wechsel unterworfen sind, oft genug erhebliche Schwierigkeiten. Bodenuntersuchungen, Probelöcher usw. geben bei so kleinlichen örtlichen Verschiedenheiten häufig ein ungenaues bzw. nicht verwertbares Bild. Ebenso trügt der „Augenschein“ zuweilen in bezug auf die bisherige Bestockung, auf etwa vorhandene natürliche Verjüngung u. a. Lückige Altholzbestände sowohl wie spärlich vorhandener Jungwuchs brauchen nicht immer in ungeeigneten Standortsverhältnissen ihren Grund haben; sie können durch wirtschaftliche Maßnahmen, durch elementare Ereignisse u. a. entstanden sein. Umgekehrt können ältere Bestände guten Schluß zeigen, infolge von Kurzschäftigkeit und starker Kronenentwickelung aber später wenig Nutzholz liefern — wobei indessen das „Auge oft trügt“ —,

und eine reichlich vorhandene natürliche Buchenverjüngung findet vielleicht auch auf geringerem, flachgründigem Boden günstige Daseinsbedingungen — für kurze Zeit, so daß hier das Einbringen von Nadelhölzern dennoch vorzuziehen sein würde. Weist indessen z. B. ein im Haubarkeitsalter zum Abtrieb gekommener Buchenbestand ein hohes Nutzholzprozent unter normalen Holzverwertungsverhältnissen auf, so kann man meines Erachtens gar nicht darüber im Zweifel sein, daß der Nachzucht dieser Holzart auch der Vorrang zu lassen ist, selbst wenn das Aussehen des alten Bestandes und einer etwa schon eingetretenen Naturverjüngung dagegen Bedenken erregte. Die Fichtenmeierei der letzten Jahrzehnte mit ihren Begleiterscheinungen, selbst in ausgesprochenen Laubholzgegenden auf jeder Blöße und Lücke ihren Günstling unterzubringen, scheint ja allmählich glücklicherweise wieder etwas abzuflauen. Um so größere Bedeutung gewinnt dadurch in allen Revieren mit wechselnden Standortsverhältnissen die Frage, welchen Holzarten bei Verjüngungen bzw. Aufforstungen der Vorzug zu geben ist. Aber nicht nur bei Bestandesbegründungen wird der Nutzholzanfall vorhandener Bestände in derselben oder in benachbarten Abteilungen einen wertvollen Fingerzeig bieten, sondern in späteren Jahren auch noch bei der Bestandespflege, bei Reinigungen und Durchforstungen, namentlich in gemischten Beständen, wo dann bekanntlich in hohem Maße noch die eine Holzart durch Freihieb, Aufastung u. a. begünstigt, die andere vernachlässigt werden kann.

Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß dem erzielten Nutzholzprozente eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, um so mehr als bei der Wahl der Holzart die im allgemeinen ja maßgebenden und zu schätzenden einzelnen Standortsfaktoren den Wirtschafter zuweilen gänzlich im Stich lassen. Wir haben hier z. B. der Esche Standorte zugewiesen — vorsichtigerweise nur in kleineren Gruppen —, auf denen ihrer ganzen Beschaffenheit nach eine andere Holzart überhaupt nicht in Frage kommen konnte, und Jahr um Jahr kommen wir doch immer mehr zu der Ansicht, daß sie sich dort nicht wohl fühlt, und daß hier eben doch besser wieder die Fichte als Lückenbüßer heranzuziehen gewesen wäre.

Das nachbarliche Baumsonderrecht in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen.

In den Grundzügen dargestellt von Landrichter **A. Freymuth.**

Allgemeine Übersicht. Im § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist bestimmt, daß der Eigentümer eines Grundstückes die vom Nachbargrundstück eindringenden Zweige und Wurzeln eines Baumes oder Strauches beseitigen darf.*) Diese Vorschrift gilt als Reichsrecht für ganz Deutschland. Da Reichsrecht stärker ist als Landesrecht, so können die einzelnen Landesgesetze (preußische, bayerische usw. Gesetze) diese Vorschrift nicht abändern. Jedoch ist eine Abänderung naturgemäß dann zulässig, wenn das Reichsrecht selbst sie gestattet. Eine solche Abänderung ist nun in gewissen Grenzen in der Tat vom Reichsrecht gestattet worden. Im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind nämlich folgende hier in Betracht kommende Vorschriften enthalten: Nach Artikel 111 sind landesgesetzliche Vorschriften gestattet, die Eigentumsbeschränkungen im öffentlichen Interesse schlechthin erlauben. Daraus folgt z. B., daß die Landesgesetze das an sich aus § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches fließende Recht der Zweig- und Wurzelbeseitigung verbieten können, wenn die Zweige und Wurzeln zu einem Baume gehören, der auf einem öffentlichen Grundstück, namentlich etwa einer öffentlichen Straße, steht. —

Nach Artikel 122 sind landesgesetzliche Vorschriften statthaft, die das Recht der Wurzel- und Zweig-Beseitigung von Obstbäumen — gleichgültig, ob sie auf öffentlichen oder auf privaten Grundstücken stehen — abweichend von § 910 regeln.

*) Vgl. die Abhandlung in dieser Zeitschrift Jahrg. 1909 S. 415: „Bäume, Sträucher und Hecken an der Grenze". Von Landrichter A. Freymuth.

Nach Artikel 124 ist es statthaft, daß die Landesgesetze für Bäume und Sträucher einen bestimmten Abstand von der Grenze vorschreiben.*)

Artikel 183 gestattet, daß die Landesgesetze für ein Grundstück, das zurzeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches (1. Januar 1900) mit Wald bestanden ist, das Recht des Nachbarn auf Zweig- und Wurzelbeseitigung abweichend von § 910 regeln — jedoch nur bis zur nächsten Verjüngung des Waldes.

Die Landesgesetze haben von den ihnen so gewährten Befugnissen in sehr verschiedenem Umfange Gebrauch gemacht. Die landesgesetzlichen Sondervorschriften für Preußen sind in der oben angeführten Abhandlung „Bäume, Sträucher und Hecken an der Grenze" dargestellt worden. Die Sondervorschriften für Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen sollen hier in den Grundzügen dargestellt werden. Soweit es an landesrechtlichen Sondervorschriften fehlt, gelten auch in den vorbehaltenen Gebieten lediglich die Vorschriften des § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bayern.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Artikel 71 bis 75, Übergangsgesetz Artikel 9.

1. Grenzabstand. a) Der Grundstückseigentümer kann verlangen, daß auf dem Nachbargrundstück nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer

*) Das Reichsrecht (das Bürgerliche Gesetzbuch) schreibt nicht vor, daß Bäume oder Sträucher einen bestimmten Abstand von der Grenze haben müssen.

geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstückes gehalten werden.

Zugunsten eines Waldgrundstücks kann immer nur ein Abstand von 0, 50 m verlangt werden.

b) Gegenüber einem landwirtschaftlich benutzten Grundstücke, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichtes erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe — abgesehen von Stein- und Kernobstbäumen — ein Abstand von 4 m einzuhalten.

c) Die erwähnten Vorschriften finden keine Anwendung auf Gewächse hinter Mauern, die sie nicht erheblich überragen, und auf Bäume an öffentlichen Straßen und Plätzen. Auf Bäume, die in einem Hofraum oder einem Hausgarten sich befinden, findet die Vorschrift zu a keine Anwendung.*)

2. Waldgrundstücke. Bis zur nächsten Verjüngung des Waldes genießen die von einem Waldgrundstück in das Nachbargrundstück eindringenden Zweige und Wurzeln die Vergünstigung, daß der Nachbar sie — mit gewissen Einschränkungen — dulden muß. Vergleiche ferner oben Ziffer 1 a.

Sachsen.

Für Sachsen nimmt Kloß (Sächsisches Landesprivatrecht § 66) an, daß § 362 des früheren Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches für Obstbäume noch insofern gelte, als dort — abweichend von § 910 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches — bestimmt ist, daß die überhangenden abgeschnittenen Zweige nicht dem Nachbarn zufallen, sondern dem Eigentümer des Obstbaumes verbleiben. Die Richtigkeit dieser Ansicht ist zweifelhaft.

Andere Abweichungen vom neuen Reichsrecht bestehen jedenfalls für Sachsen nicht. Namentlich bestehen dort keine Vorschriften, die für Anpflanzungen einen gewissen Abstand von der Grenze vorschreiben.

Württemberg.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Artikel 229 bis 254. Für Württemberg sind die Vorschriften sehr umfangreich und eingehend. Es können nur die Hauptgrundsätze angeführt werden:

1. Grenzabstand. Hecken müssen von der Grenze bei Grundstücken außerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes 1 m, sonst ½ m abstehen.

Für die verschiedenen Baumgattungen sind außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks Grenzabstände von 1 bis zu 6 m, innerhalb desselben von ½ bis zu 3 m vorgeschrieben.

*) Für die am 1. Januar 1900 schon vorhandenen Bäume, Sträucher usw. bleibt es bei den bisherigen Vorschriften, sofern diese einen geringeren Abstand vorschreiben (Ausführ.-Ges. Art. 75).

2. Obstbäume. Das Recht des Nachbarn auf Beseitigung der eindringenden Wurzeln und Zweige eines Obstbaumes ist stark eingeschränkt.

3. Öffentliche Wege. Bei Bäumen an öffentlichen Wegen darf der Nachbar die in sein Eigentum angrenzenden Wurzeln überhaupt nicht, die Zweige nur mit Beschränkung beseitigen.

4. Waldgrundstücke. Das Recht des Nachbarn, die eindringenden Zweige zu beseitigen, ist zugunsten der Waldgrundstücke — jedoch nur bis zur nächsten Verjüngung des Waldes — stark beschränkt.

Baden.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Artikel 15 bis 17. Der Eigentümer eines Grundstückes kann verlangen, daß hochstämmige Bäume 1,80 m, andere Bäume und Sträucher 45 cm von der Grenze seines Grundstückes gehalten werden.

Für Bäume und Sträucher hinter Mauern, die diese nicht überragen, gelten diese Vorschriften nicht.

Neuanlagen von Wald sind nur in einer Entfernung von 3 m vom Nachbargrundstück zulässig.

Grenzt der neue Wald aber an ein Grundstück, dem nach Lage und Beschaffenheit durch die Aufforstung kein erheblicher Schaden erwächst, so genügt ein Abstand von 1,80 m. Grenzt der neue Wald selbst an Wald oder an Ödfeld, so ist kein Abstand erforderlich.

Für die am 1. Januar 1900 schon vorhandenen Bäume, Sträucher und Waldungen bleibt es bei den bisherigen Vorschriften, sofern diese eine geringere Entfernung gestatten.

Großherzogtum Hessen.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Artikel 85 bis 89. Die Hauptgrundsätze sind:

1. Grenzabstand. Bäume und Sträucher müssen 2 m, wenn sie aber selbst höchstens 2 m hoch sind, ½ m von der Grenze abbleiben.

Ausnahmen sind für Bäume und Sträucher in Obstgärten und auf Waldgrundstücken in gewissem Umfange vorgesehen.

2. Obstbäume. Das Recht des Nachbarn, die eindringenden Zweige von Obstbäumen zu beseitigen, ist beschränkt.

3. Bäume an öffentlichen Wegen. Bei diesen Bäumen darf der Nachbar die in sein Grundstück eindringenden Wurzeln und Zweige nicht beseitigen.

4. Waldgrundstücke. Das Recht des Nachbarn, die von einem Waldgrundstück eindringenden Zweige zu beseitigen, ist beschränkt, jedoch nur bis zur nächsten Verjüngung des Waldes. Vergleiche auch Ziffer 1.

Mitteilungen.

Besoldungsdienstalter der Königlich preußischen Oberförster und Anrechnung des Militärjahres auf die Assessorenwartezeit.

Eine Anrechnung diätarischer Dienstzeit war bisher nur für die mittleren Beamten, die Zeichner sowie die Kanzlei- und Unterbeamten zulässig. Bei der nunmehr abgeschlossenen Besoldungsaufbesserung ist sie auch auf die höheren Beamten, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1908 ab, ausgedehnt worden. Danach erhalten die höheren Beamten von der Zeit der Beschäftigung im Staatsdienste, welche zwischen dem Tage der Erlangung der Anstellungsfähigkeit und dem Tage der ersten etatmäßigen Anstellung liegt, falls das Anfangsgehalt 3000 M nicht übersteigt, den über 4 Jahre hinausgehenden Teil bis zur Höchstdauer von

2 Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Inwieweit die Zeit, in welcher ein Beamter auf Grund von Urlaub zum Zwecke der Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, zur weiteren Ausbildung, zur Erholung usw. nicht im Staatsdienste tätig war, bei der Wartezeit angerechnet werden kann, bestimmt sich für die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Vorschriften.

Letztere sind für die Forstverwaltung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wie folgt zusammengestellt worden:

Grundsätze für die Anrechnung eines Teils der Wartezeit der Forstassessoren auf das Oberförster-Besoldungsdienstalter.

1. Die Wartezeit rechnet vom Tage des Bestehens der forstlichen Staatsprüfung bis zur ersten etatmäßigen Anstellung. Hierzu tritt gegebenenfalls die Zeit, um welche das Anstellungsdienstalter wegen Erfüllung der aktiven Militärdienstpflicht vordatiert wird. (Allerhöchster Erlaß vom 14. Dezember 1891 — M. Bl. f. d. i. V. 1892 S. 80.)
2. Als Wartezeit ist nicht zu rechnen:
   a) die Zeit, während deren der Forstassessor etwa aus dem Staatsdienst förmlich ausgeschieden war;
   b) der aus persönlichen Gründen, d. h. nicht im staatlichen Interesse*) erteilte Urlaub, soweit er 6 Monate übersteigt;
   c) wenn ein Forstassessor die im Staatsforstdienste angebotene Beschäftigung ausgeschlagen hat, die Zeit von dem für den Beginn der angebotenen Beschäftigung in Aussicht genommenen Tage bis zur tatsächlich erfolgten Verwendung im Staatsforstdienst. (Hierunter fällt die auf den 1. April 1906 folgende Dienstzeit derjenigen Forstassessoren, die an diesem Tage zur Anstellung als Oberförster o. R. an der Reihe waren, aber trotz der ihnen zugegangenen Aufforderung es vorgezogen haben, im Privatdienst zu bleiben.)
3. Die Dienstzeit im Reitenden Feldjägerkorps nach Ablegung der Staatsprüfung gilt als Wartezeit.
4. Die Wartezeit ist nur nach Jahren und Tagen (nicht nach Monaten) zu berechnen, und zwar die Zahl der über die vollen Jahre überschießenden Tage je nach der Länge der einzelnen Monate, wobei auch Schalttage zu berücksichtigen sind. Bei der Zusammenrechnung der überschießenden Tage gelten 365 Tage als ein Jahr. Hiernach ist beispielsweise eine Wartezeit vom 1. Oktober 1883 bis zum 30. Juni 1896, wie folgt, anzusetzen:

1. Oktober 1883 bis 30. September 1895	12 Jahre	— Tage
1. Oktober 1895 bis 30. Juni 1896 einschl. des Schalttages	— „	274 „
	12 Jahre	274 Tage

5. Von der hiernach berechneten Wartezeit ist der über 4 Jahre hinausgehende Teil bis zur Höchstdauer von 2 Jahren auf das Oberförster-Besoldungsdienstalter anzurechnen.

Der in Nr. 1 dieser Grundsätze angezogene Allerhöchste Erlaß vom 14. Dezember 1891 hat seinerzeit die Genehmigung erteilt zu folgenden **Bestimmungen, betr. die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten.**

1. Den höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters*), sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit, welche sie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, insoweit in Anrechnung gebracht, als infolge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der bezeichneten Prüfung später stattgefunden hat.

2.—4. (betrifft andere Beamtenklassen).

5. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1892 in Kraft.

6. Das Dienstalter eines Beamten kann in Anwendung der Vorschriften in Nr. 1 bis 4 nicht früher als vom 1. Januar 1892 bestimmt werden. Beamte der gleichen Dienstgattung, deren Dienstalter vom 1. Januar 1892 bestimmt worden ist, während es in Anwendung der bezeichneten Vorschriften von einem früheren Zeitpunkte zu bestimmen gewesen wäre, werden in ihrem Verhältnisse zueinander so behandelt, als wenn ihr Dienstalter von dem letzteren Zeitpunkte bestimmt worden wäre.

Hiernach kann die Militärdienstzeit, worunter übrigens nur das Militärjahr und nicht etwaige Übungszeiten zu verstehen sind, nur insoweit angerechnet werden, als sie in die Ausbildungszeit fällt und die Ablegung der Staatsprüfung sich infolge Erfüllung der Dienstpflicht verzögert hat. Da für die Offiziere des Reitenden Feldjägerkorps der Tag des Bestehens der forstlichen Staatsprüfung ohne Einfluß auf die Anstellung als Oberförster ist, letztere sich vielmehr lediglich nach dem militärischen Dienstalter richtet, so trifft die oben gesperrt gedruckte Voraussetzung zur Anrechnung des Militärjahres bei den Feldjägern nicht zu. Das Militärjahr muß daher

*) Unter einer Beurlaubung im „staatlichen" — nicht „öffentlichen" Interesse kann auch ein mittelbares Staats-Interesse, insbesondere auch das an der Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltswaldungen verstanden werden. Vergl. allgemeine Verfügung vom 17. Mai 1904 III 4755 I.

*) Hierunter ist das für die etatsmäßige Anstellung maßgebliche Dienstalter zu verstehen.

bei der Berechnung der Wartezeit der Feldjäger unberücksichtigt bleiben, solange diese nach anderen Grundsätzen angestellt werden als die Zivilassessoren. Für die Oberförster hat die Berücksichtigung des Militärjahres keine Bedeutung, wenn die anrechnungsfähige Wartezeit, was meist der Fall sein wird, schon ohne das Militärjahr 6 oder mehr Jahre umfaßt, da ja von der 4 Jahre übersteigenden Zeit nur 2 Jahre auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden dürfen. Dagegen ist die Anrechnung des Militärjahres für jeden Forstassessor von Wichtigkeit, da er, wenn die Anrechnung stattfindet, in die höheren Diätenbezüge ein Jahr früher aufrückt. E. B.

— **Besoldungsdienstalter der Förster.** Aus einer uns vorliegenden Zeitungsnotiz ersehen wir, daß in Försterkreisen eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, ob den forstversorgungsberechtigten Anwärtern bei der etatmäßigen Anstellung als Förster die von ihnen nach Empfang des Forstversorgungsscheins in einer Holzhandlung zugebrachte Zeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sei.

Nach Nr. 21 der Gehaltsvorschriften wird bei der ersten etatmäßigen Anstellung dieser Anwärter bei Berechnung des Diätariats diejenige diätarische Dienstzeit berücksichtigt, welche sie nach Erlangung des Forstversorgungsscheins im Staatsforstdienste oder im berufsmäßigen Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienste zugebracht haben. Hiernach erscheint es uns zweifellos, daß, da die Beschäftigung in einer Holzhandlung keine berufsmäßige ist, sie auch nicht bei Berechnung der für die Festsetzung des Besoldungdienstalters maßgebenden Diätarienzeit berücksichtigt werden kann und somit auf dasselbe auch nicht in Anrechnung kommt.

Die entgegenstehende irrtümliche Auffassung ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß nach § 20 Nr. 9 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 bei den Reservejägern auf Grund besonderer Entscheidung im einzelnen Falle versuchsweise die Beschäftigung in einer Holzhandlung zugelassen werden kann. In solchen Fällen wird diese Beschäftigung als eine berufsmäßige angesehen und auf die für die Erlangung des Forstversorgungsscheins vorgeschriebene Gesamtdienstzeit von 12 Jahren in Anrechnung gebracht. Bei den forstversorgungsberechtigten Anwärtern liegt die Sache jedoch anders. Dieselben sind überhaupt nicht verpflichtet, sich berufsmäßig zu beschäftigen, und ist daher für sie eine derartige Vorschrift in den Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 auch nicht enthalten. Da nach Nr. 18 der Gehaltsvorschriften die diätarische Beschäftigung in einem anderen Dienstzweige nur mit ministerieller Genehmigung angerechnet werden darf, die Tätigkeit in einer Holzhandlung aber nicht der Beschäftigung in demselben Dienstzweige, in dem die forstversorgungsberechtigten Anwärter zur Anstellung gelangen, entspricht, so kann sie auch nicht ohne weiteres, sondern nur mit Genehmigung des Herrn Ministers in Anrechnung gebracht werden, wenn man eine solche Tätigkeit als eine diätarische Beschäftigung ansehen sollte.

Soweit wir informirt sind, ist eine derartige Genehmigung bisher noch nicht erteilt, und erscheint es uns auch zweifelhaft, ob eine solche überhaupt zu erlangen sein wird, da unter einer diätarischen Beschäftigung wohl eine Verwendung des Anwärters als Diätar bei einer Behörde, nicht aber eine im wesentlichen kaufmännische Tätigkeit, zu verstehen sein dürfte. Die Schriftleitung.

— **Zur Vertilgung der Nonne!** In Nr. 22 der Deutschen Forst-Zeitung fordert Herr Professor Dr. Eckstein auf, zur Vertilgung der Nonne auf Schonungen und Unterwuchs u. a. Bordelaiser Brühe zu benutzen. — Im vorigen Jahre sind in den Forsten des Herrn Landrat von Flügge, Speck, und zwar in den Schutzbezirken Speck und Jakobsdorf bei Gollnow in Pommern, Versuche angestellt worden, um die Nonne von Schonungen und unterstellten Fichten und Tannen bis zu 2 m Höhe fernzuhalten. Bespritzungen mit Kalk hatten keine Wirkung, dagegen solche mit Schüttesalz recht gute Erfolge zu verzeichnen. Die Raupen hörten auf zu fressen, fielen entweder (zum weitaus geringsten Teile aber) ab oder blieben (und dies meistenteils) untätig sitzen, wurden jauchig und starben ab. Zu beachten hierbei ist, daß die unteren Zweige mit der linken Hand hochgehoben werden, um die massenhaft an der Unterseite der Nadeln sitzenden Raupen zu treffen. An den einmal kräftig bespritzten Pflanzen wurde erneuter Fraß nicht mehr beobachtet. Sämtliche Rotfichtenschonungen und Unterwüchse wurden hierdurch gerettet. Gespritzt wurde mit der Platzschen Weinbergspritze, aber nicht wie zur Bekämpfung der Schütte 2 kg pro 100 Liter, sondern 3 kg pro 100 Liter; ich halte aber 4 kg für viel wirksamer und hoffe damit auch nicht den Pflanzen zu schaden, wie mir der letzte kleine Versuch zeigte. — Bei Bordelaiser Brühe gefällt mir die umständlichere, teuere Zubereitung nicht, und da auch die Probeflächen zur Bekämpfung der Schütte gar keinen Unterschied der Wirkung zwischen Bordelaiser Brühe und Schüttesalz zeigen, wird letzteres vorgezogen. Die Nonne frißt bereits wieder, wenn sie auch noch klein ist: vielleicht kommt die Mitteilung für viele Kollegen und Waldbesitzer, welche die Probe machen wollen, noch nicht zu spät. Es wird höchste Zeit, aufzupassen.

Schönfelder, Speck.

Berichte.

Herrenhaus.

13. Sitzung, Dienstag, den 25. Mai 1909.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **von Arnim:** Ich möchte doch dem Vorwurfe des Herrn Vorredners entgegentreten, als ob ich mich durch die Krone decken wollte. Ich weiß nicht, inwiefern meine Auslassungen dazu Veranlassung gegeben haben. Ich habe nur erklärt, daß die Bestimmung darüber, welche Teile des Staatsbesitzes zu verkaufen sind, der Krone vorbehalten ist, und daß ein eventueller gesetzlicher Eingriff ein Eingriff in die Rechte der Krone wäre. Das ist die Tatsache, welche ich festgestellt habe. Ich glaube nicht, daß der Herr Vorredner berechtigt war, den Vorwurf auszusprechen, wie er es getan hat.

Nun ist noch die Frage gestreift worden, was unter dem jetzigen Zustande des Grunewalds zu verstehen ist. Ich erkläre, daß, wenn die Antragsteller alles das darunter verstehen wollen, was augenblicklich noch Wald ist, ich gegen eine solche Resolution Widerspruch erheben müßte, weil im Zusammenhange mit der Anlegung der Heeresstraße beabsichtigt ist, den nördlichen Teil des Grunewalds, über den ich schon im vorigen Jahre Erklärungen abgegeben habe, zu verkaufen, ferner einen Streifen, der an Dahlem grenzt, ebenfalls. Dann aber, wenn alle diese Verkäufe getätigt sind, bleiben noch 12 000 Morgen übrig, also ein genügender Bestand. Hier wird immer so getan, als ob in der Nähe der großen Städte vom Fiskus Waldverwüstung getrieben werde. Ich habe im Abgeordnetenhause nachgewiesen, daß die Mehrzahl der Abverkäufe in der Nähe von Berlin stets an die Kommunen und verhältnismäßig wenig Flächen direkt zur Bebauung verkauft worden sind. Die Kommunen haben das Gelände meist gekauft, um es als Stadtpark bestehen zu lassen. Es sind ihnen zu diesem Zwecke auch besonders günstige Bedingungen gestellt worden. Ich glaube damit allen berechtigten Anforderungen entsprochen zu haben. Aber so weit zu gehen, wie Herr Dr. Bender es schon in seiner ersten Rede getan hat, den Städten ein Recht auf diese Forsten einzuräumen, dazu können wir uns nicht verstehen.

Dann wurde über die Beteiligung der Ressorts gesprochen. Glauben Sie wirklich, daß die beteiligten Minister, der Herr Minister des Innern und der Herr Kultusminister, nichts davon erfahren, daß im Grunewald Verkäufe stattfinden? Es wird den beteiligten Ressorts stets Gelegenheit gegeben, etwa sich erhebende Bedenken dem Landwirtschaftsministerium mitzuteilen. Aber hier zu beschließen, in welcher Weise der innere Dienst sich vollziehen soll, in welcher Weise das Ministerium der Krone in diesen Fragen zu berichten hat, das überschreitet die Aufgaben und die Kompetenz des Landtages. Ich glaube übrigens nicht, daß materiell an deren Entscheidung sich irgend etwas ändern würde: denn die Königliche Staatsregierung steht auch jetzt noch auf dem Standpunkt, den ich stets hier und im andern Hause vertreten habe.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. — Ich gebe noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Spezialberichterstatter **Ehlers:** Ich möchte am Schlusse dieser Erörterungen nur darauf aufmerksam machen, daß der Antrag, über den ich hier zu referieren habe, der in Bezugnahme auf frühere Beschlüsse des Hohen Hauses fordert, daß der Grunewald in seinem jetzigen Umfang und Baumbestand im Interesse des Publikums erhalten und durch Abverkäufe nicht weiter geschmälert werde, ein Antrag der Agrarkommission und nicht etwa von Oberbürgermeistern beschlossen worden ist. In der Kommission ist er formuliert worden von den Herren Freiherr von Landsberg-Steinfurt, von Wiedebach und Nostitz-Jaenkendorf, Dr. Graf von Wedel-Gödens, Graf von Arnim-Boitzenburg, von Klitzing, Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen, Graf von der Recke-Volmerstein und von Rochow. Ich will hiermit nur der Mutmaßung entgegentreten, als ob es sich hier wieder um ein abscheuliches Vorgehen der Oberbürgermeister handle. (Heiterkeit.) Im übrigen komme ich auf den Antrag der Agrarkommission als Referent zurück und bitte Sie, diesen Antrag Ihrer Kommission anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag. Ich glaube, ich kann mir die Verlesung desselben ersparen. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage entsprechend, dessen Inhalt der Herr Referent soeben mitgeteilt hat, beschließen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Mehrheit, der Antrag ist angenommen.

Nunmehr gebe ich zur Ausgabe: A. Dauernde Ausgaben. Kapitel 2. Verwaltung und Betrieb, Herrn Freiherrn von Schrötter das Wort.

Freiherr von Schrötter: Meine Herren, ich bitte Sie, mir einen Augenblick in meine vaterländische Provinz Ostpreußen zu folgen und mir Gehör zu schenken bezüglich der Frage der Schonung des Elchwildes. Sie wissen, daß das Elchwild allein in Ostpreußen vertreten ist. Vor vielen Jahren hat das Haus im Verein mit der Staatsregierung ein Schongesetz für das Elchwild erlassen, worin gesagt ist, daß das weibliche Elchwild unter allen Umständen zu schonen wäre, daß dagegen der Hirsch im Monat September abzuschießen wäre. Nun hat die Königliche Staatsregierung — der Herr Minister für Landwirtschaft und Forsten — vor einigen Jahren für den Regierungsbezirk Königsberg, speziell für vier Oberförstereien, die nördlich des Pregels und an der Deime liegen, angeordnet, daß ein Abschuß von weiblichem Wilde in größerem Maßstabe stattfinden sollte. Nun sind in diesem Jahre, nachdem diese Verfügung des Herrn Ministers getroffen war, in dem genannten Bezirke 67 Stück Kahlwild geschossen worden, trotzdem das Gesetz sagt: es soll kein Kahlwild geschossen werden. (Hört! hört!) Meine Herren, wenn in einem Zeitraum von 14 Tagen 67 Stück Kahlwild abgeschossen werden, so müssen Sie mir zugeben, daß die Sache dort an Ort und Stelle nicht weidmännisch zugegangen sein kann (Sehr richtig!), und ich muß im Sinne der ganzen deutschen Jäger gegen eine solche Maßnahme schon aus diesem Grunde Einspruch erheben. (Bravo!) Überhaupt muß ich im Verein mit meinen Freunden hier im Hohen Hause gegen solche Maßnahmen Widerspruch erheben, die

nicht durch das Gesetz begründet sind. Diese Maßnahmen, die von Jahr zu Jahr wiederholt wurden, haben zur Folge gehabt, daß der Elchwildbestand im Regierungsbezirk Königsberg von 500 auf etwas mehr als 100 zurückgegangen ist. (Hört! hört!) Ich glaube nicht, daß das Gesetz das gewollt hat; das Gesetz hat das Wild schonen, nicht aber vertilgen wollen.

Meine Herren, die Gründe, die den Herrn Minister zu dieser Verfügung bestimmt haben, sind ja klar. Ich stimme ihm auch darin zu, daß das Elchwild einen mehr oder minder bedeutenden Schaden stiftet; ich glaube aber, daß die Königliche Forstverwaltung diesen Schaden sehr wohl tragen kann, zumal da damals bei Begründung des Gesetzes eingeräumt worden ist, man wolle das Jagdschongesetz, obwohl man anerkenne, daß das Elchwild Schaden verursache.

Meine Herren, die Verfügungen des Herrn Ministers haben in der Provinz Ostpreußen und über die Provinz hinaus in der Jägerwelt eine große Mißstimmung erregt; es ist geradezu, möchte ich sagen, böses Blut entstanden, und ich sehe mich deshalb veranlaßt, hier von dem Herrn Minister eine Aufklärung zu erbitten.

Als ich hier im vorigen Jahr Gelegenheit nahm, den Herrn Oberlandforstmeister bei der Etatsberatung zu bitten, auf meine Vorstellungen Rücksicht zu nehmen und mir zu erklären, ob das Jahr für Jahr so weiter gehen soll, da hat der Herr Oberlandforstmeister gesagt, es würden andere Bestimmungen getroffen werden. Ich habe ihn darauf um die Erlaubnis gebeten, bei der Königlichen Regierung in Königsberg genauere Informationen darüber einzuholen, was von seiten des Herrn Landwirtschaftsministers in dieser Sache verfügt worden ist. Nach längerer Zeit bin ich dann nach Königsberg gekommen und habe an entsprechender Stelle gebeten, mir die Zahlen respektive die Verfügungen zu zeigen. Es war doch keine Neugier, die mich dazu veranlaßte, sondern nur der Wunsch, alsdann die Sache hier vertreten zu können. (Sehr richtig!) Da wurde mir denn gesagt: Wir bedauern außerordentlich, der Herr Minister hat ganz strikte verfügt, daß über seine Verfügungen kein einziges Wort an die Öffentlichkeit dringt. (Hört! hört!) Auf diese Weise bin ich doch gezwungen, und ich bedaure das, hier dem Hause in vielleicht etwas scharfer Weise darüber Vortrag zu halten. Ich meine: Weshalb diese Heimlichkeit? Ist sie denn nötig? Wenn die Königliche Forstverwaltung meint, daß das Elchwild tatsächlich einen großen Schaden anrichtet, dann, meine ich, ist es an der Zeit, daß hier ein neues Schongesetz eintritt. Ich glaube sogar, daß es zweckmäßig wäre, nachdem das alte Schongesetz schon so lange besteht, ein neues zu machen. Jeder Jäger weiß, daß es unmöglich ist, auf eine lange Dauer das Kahlwild gänzlich zu schonen; dadurch degeneriert das Wild. Im übrigen ist es nach dem bestehenden Gesetz gestattet, jeden Hirsch zu schießen, mag er stark oder schwach sein. Wir wollen aber doch die starken Exemplare der Provinz erhalten. Das kann aber nicht geschehen, wenn das Schongesetz weiter so gilt.

Ich erkläre mich also sehr gern damit einverstanden, wenn es der Königlichen Staatsregierung gut dünkt, an einem neuen Schongesetze mit zu beraten. Dann aber wäre es doch noch die Frage, ob, nachdem das Wild so stark abgeschossen ist, das neue Schongesetz so scharfe Vorschriften enthalten könnte, denn das Wild ist jetzt tatsächlich in den von mir bezeichneten Stellen weggrasiert.

Ich habe also den Wunsch und die Bitte an den Herrn Minister, daß er diese Angelegenheit mit Interesse prüfen möge. (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat Herr Graf von Arnim-Boitzenburg.

Graf von Arnim-Boitzenburg: Ich gehöre zwar mit meinem Besitze nicht der Provinz Ostpreußen an, will aber doch eintreten für die Schonung des bei uns in Preußen nur noch in so wenigen Exemplaren vorkommenden Elchwildes.

Wir stehen heute unter dem Zeichen der Erhaltung von Naturdenkmälern. In allen Provinzen wird angestrebt, seltene Pflanzen und Tierarten zu erhalten. Eine der seltensten und von Urzeiten überkommenen Wildarten aber ist das Elchwild. Dieses zu erhalten, glaube ich, ist eine Pflicht unserer Forstverwaltung. Deshalb gestatte ich mir zu dem, was Herr von Schrötter gesagt hat, noch einige Worte hinzuzufügen. Ich habe seinerzeit der Kommission für die Beratung des Wildschongesetzes angehört und erinnere mich ganz genau aus den Verhandlungen dieser Kommission, daß, als sie die Schußzeit für weibliches Elchwild auf 14 Tage festsetzen sollte, aus den Reihen der Kommissionsmitglieder Bedenken dagegen erhoben wurden. Die Königliche Staatsregierung erklärte aber, daß die Festsetzung der Schußzeit im Interesse der Erhaltung des Elchwildstandes dringend geboten erscheine, weil einzelne abständige Tiere, die für die Erhaltung des Bestandes keinen Wert mehr hätten, abgeschossen werden müßten.

Nach dem, was Herr von Schrötter hier soeben ausgeführt hat, ist aber dieses Maß des Abschusses weit überschritten. Man hat sich nicht damit begnügt, einzelne abständige Tiere, die keine Kälber mehr bringen, abzuschießen, sondern man hat ganze Reviere ausgeschossen und dort den Elchwildstand so gut wie beseitigt. Das ist nach meiner Ansicht eine Schädigung des ganzen Elchwildbestandes überhaupt. Denn in den einzelnen Revieren stehen Elche nur deshalb, weil sie dort ihre Existenzbedingungen finden, und wenn man diese Revierbestände ausschießt, so ziehen die Tiere aus den benachbarten Revieren wieder dorthin und werden im nächsten Jahre dort wieder totgeschossen.

Darum liegt in dem Totalabschuß in einzelnen Revieren nach meiner Meinung eine schwere Schädigung unseres ganzen Elchwildstandes überhaupt. Ich verweise auch auf die Notizen, die vor Jahren durch die Jägerzeitungen gingen, daß in Ostpreußen durch den Milzbrand ungeheure Verluste in dem Elchwildbestande aufgetreten seien. Wenn man aus den einzelnen Revieren den Elchwildbestand vollständig beseitigt — und diese Gefahr des Milzbrandes wieder auftritt —, so kann man gewärtigen, daß in Preußen der Elchwildbestand überhaupt ausgerottet wird. Jedenfalls ist die Gefahr der Inzucht, wenn eine Verminderung des Bestandes in erheblicherem Umfange eintritt, eine ganz ungeheure, und die Degeneration wird in ganz rapider Weise fortschreiten.

Ich bin deshalb mit Herrn von Schrötter der Ansicht, daß eine größere Schonung dieses äußerst seltenen und schönen Wildes in unseren Staatsforsten

dringend geboten ist. Von seiten der Königlichen Staatsregierung ist darauf hingewiesen, daß das Elchwild in den Forsten einigen Schaden anrichtet. Es mag ja sein, daß ab und zu ein Stück Holz geschält oder einige Kulturen geschädigt werden. In der Regel wird sich der Schaden aber auf minderwertigeres Holz beschränken, auf Weichholz usw. Ich glaube daher, daß im Interesse dieses wertvollen Wildes die Forstverwaltung sehr wohl in der Lage ist, dieses verhältnismäßig kleine Opfer zu bringen; sie würde sich damit den Dank der ganzen ostpreußischen Bevölkerung und aller derjenigen erwerben, die ein Interesse an der Erhaltung dieses seltenen Wildes haben. Herr von Schrötter hat darauf hingewiesen, daß das Schongesetz abgeändert werden müßte. Ich bin nicht der Ansicht. Wir können mit dem jetzigen vollkommen auskommen. Es handelt sich nur darum, daß die Königliche Staatsregierung das, was sie bei der Emanierung des Gesetzes für den Elchwildabschuß als Richtschnur angegeben hat — nämlich, daß es sich nur um den Abschuß einzelner überständiger Stücke handeln würde —, durchsetzt; wenn dieses Versprechen wirklich ausgeführt wird, dann ist, glaube ich, dem Rechnung getragen, was Herr von Schrötter und ich in dringendstem Maße wünschen, und meine Bitte geht deshalb in dieser Richtung. (Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister für Landwirtschaft hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **von Arnim:** Meine Herren, die Ausführungen des Herrn von Schrötter sind geeignet, die Vermutung zu erregen, daß seitens der Forstverwaltung in geradezu vandalischer Weise gegen das Elchwild vorgegangen wurde. So liegen die Verhältnisse doch nicht. Der Elchbestand betrug im Jahre 1896 gegen 300 Stück und ist dann gewachsen, als überhaupt jeder Abschuß und vor allem der Abschuß des weiblichen Wildes eingestellt wurde, auf 700 Stück. Die Schäden, die dadurch in den Forsten entstanden — und zwar nicht etwa bloß, wie der Herr Vorredner meinte, an wertlosen Weichhölzern, sondern gerade an den allerwertvollsten Hölzern, an Eschen und Eichen —, waren derart, daß es überhaupt vollständig ausgeschlossen war, in den ganzen Revieren, die mit Elchwild bestanden waren, überhaupt noch diese Holzarten hochzubringen. Weiter war Schaden entstanden der schwerwiegendsten Art auf der Nehrung, wo ja bekanntlich auch Elchwild steht. Die Nehrung ist mit ungeheurer Mühe und sehr großen Kosten aufgeforstet worden. Sie wissen ja, meine Herren, welche Schwierigkeiten es gemacht hat, die Sanddünen zu befestigen und anzuschonen. Diese ganzen Schonungen sind geradezu ruiniert worden vom Elchwild, so daß tatsächlich ein Eingreifen hier dringend geboten war.

Nun ist der Bestand etwas reduziert worden, auf 500 Stück; er ist also noch erheblich stärker, als er im Jahre 1896 war. Auch heute noch ist der Schaden ein außerordentlich großer. Aber trotzdem haben wir uns stets bemüht, das Elchwild so weit zu erhalten, wie es irgend möglich ist. Es werden große Aufwendungen dafür gemacht. Wir pachten Schutzjagden an, füttern usw.; es werden jährlich etwa 10 000 ℳ dafür ausgegeben. Aus dem allen werden Sie entnehmen, daß von einer unsachgemäßen Behandlung der Elchwildjagd gar keine Rede sein kann. Es wird auch in richtiger Weise stets dafür gesorgt, daß die starken Hirsche erhalten bleiben, daß nur die schwachen Tiere, soweit sie in überschüssiger Zahl vorhanden sind, abgeschossen werden. Kurz, es wird durchaus weidmännisch verfahren. Wir können daher, wenn wir nicht weiter Forstreviere gefährden wollen, den Abschuß nicht weiter einschränken. Die Abschüsse, die vorgenommen worden sind, waren notwendig, um die Bestände, die jetzt vorhanden sind, nicht weiter anwachsen zu lassen, sondern sie auf ihrer jetzigen Höhe zu erhalten.

Also ich glaube, daß die Beschwerden und der Argwohn, daß ganz andere Absichten seitens der Forstverwaltung hier obwalten, als ich sie angegeben habe, wirklich nicht gerechtfertigt sind. Ich stimme vollständig damit überein, daß das Elchwild erhalten bleiben soll; es muß aber eine bestimmte Grenze dabei eingehalten werden, wenn nicht Schäden eintreten sollen, die wir nicht verantworten können.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Diensteinkommensverbesserung der Forstbeamten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 6547.

Berlin, 29. Mai 1909.

(1) Der Königlichen Regierung übersende ich drei Abdrücke der nach der neuen Besoldungsordnung (B. O.*) — Anlage b des Mantelgesetzes — aufgestellten Nachweisung der Gehälter der etatmäßigen Beamten, einschl. des neuen Wohnungsgeldzuschuß-Tarifs sowie der neuen Höchstsätze der Mietentschädigungen, mit dem Auftrage, die bewilligten Diensteinkommensverbesserungen sofort unter Anwendung der mit dem Runderlasse vom 22. Mai d. Js. $\left(\frac{\text{I. B. I. b. 3220}}{\text{I. A. a. 1633}}\right.$, II. 6219, III. 6149$\left.\right)$ mitgeteilten Muster sowie unter Beachtung der diesen beigegebenen Erläuterungen und der nachstehenden Anordnungen zahlbar zu machen.

(2) Die Diensteinkommensverbesserungen werden mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1908 ab unter Anrechnung der auf Grund des Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für 1908 aus Kapitel 63 Tit. 6 gewährten einmaligen Zulagen sowie bei Oberförstern unter Anrechnung der in Nr. 3 und 4 bezeichneten Beträge zahlbar gemacht.

(3) Denjenigen Oberförstern, die infolge später etatmäßiger Anstellung im Etatsjahre 1908 eine außerordentliche Unterstützung aus Kapitel 2 Titel 9b

*) Von dem Abdruck der umfangreichen Besoldungsordnung, die uns nicht zugegangen ist, mußte abgesehen werden. Die neuen Besoldungssätze für die Forstbeamten sind bereits bekannt.

gezahlt erhalten haben, sind für jedes Vierteljahr des Etatjahres 1908, für das sie infolge Anrechnung von diätarischer Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nachträglich das Gehalt der zweiten Stufe bewilligt bekommen, 125 ℳ auf die Diensteinkommensverbesserung anzurechnen, da für diese Zeit die für Gewährung der Unterstützung maßgebliche Voraussetzung, nämlich die Zugehörigkeit zur untersten Gehaltsstufe wegfällt. Der anzurechnende Betrag ist in der Ausgabeanweisung Muster I Sp. 34, deren Überschrift zu ändern ist, aufzuführen.

(4) Nach der Besoldungsordnung ist eine Regelung der Stellenzulagen für Oberförster notwendig. Diese Regelung hat nach dem anliegenden Plane stattzufinden.

(5) Ist die einmalige Zulage bzw. sind die bei Oberförstern anzurechnenden Beträge höher als die für 1908 zahlbare Diensteinkommensverbesserung an Gehalt, Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Mietsentschädigung oder an diätarischen Diensteinkünften, so ist der Unterschiedsbetrag gemäß § 5 des Mantelgesetzes über den Etat als nicht pensionsfähiger Zuschuß zu bewilligen. Dieser Zuschuß, dessen anderweite Verrechnung gemäß Nr. 15 dieser Verfügung selbstverständlich erst für die Zeit seit dem 1. April 1909 erfolgen kann, ist bis zu dem Zeitpunkte zu gewähren, mit dem durch Gehaltserhöhung oder Aufsteigen im Gehalte, durch Zulagen oder durch höheren Wohnungsgeldzuschuß oder höhere Mietsentschädigung ein Ausgleich eintritt. Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses oder der Mietsentschädigung bleiben insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge der Versetzung des Beamten an einen Ort einer höheren Servisklasse eintreten. Die an letzterem Orte infolge der Abänderung des Wohnungsgeldzuschußgesetzes eintretende Tarif-Erhöhung erscheint dagegen nicht als solche Erhöhung, die „lediglich“ infolge der Versetzung eintritt, der versetzte Beamte muß sich vielmehr diese Tarif-Erhöhung auf den Zuschuß anrechnen lassen, ebenso wie auch bei denjenigen Beamten, die schon am 1. April 1908 am Orte der höheren Servisklasse ihren Wohnsitz hatten, eine Verrechnung der einmaligen Zulage auf die Tarif-Erhöhung stattfindet.

Wenn und solange Beamte Dienstwohnungen innehaben, ist ihnen die Erhöhung des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses nicht auf die einmalige Zulage anzurechnen.

Da den Oberförstern Unterstützungen aus Anlaß späterer Anstellung nur noch bis zum Schlusse des Etatsjahres 1908 gewährt werden konnten, so bleiben diese Beträge bei Ermittelung des etwaigen Ausgleichzuschusses vom 1. April 1909 ab außer Betracht. Über die Höhe der gewährten Ausgleichszuschüsse ist bis zum 15. August d. Js. eine Nachweisung einzureichen, die Namen und Dienststellung des Empfängers, seine Diensteinkünfte, den Betrag der Zulage und den voraussichtlichen Ausgabebedarf für das Etatsjahr 1910 erkennen läßt. Muster liegt in fünf Exemplaren bei.

(6) Die rückwirkende Kraft der Diensteinkommensverbesserungen gilt nach § 3 des Mantelgesetzes auch zugunsten der seit dem Beginne des Etatsjahres 1908 aus dem Dienste geschiedenen Beamten, mit der Wirkung, daß auch die Pensionen der nach dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Beamten und die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1908 verstorbenen Beamten anderweitig festgesetzt werden.

Hierzu wird erläuternd bemerkt:

(7) Die gedachte Vorschrift findet nur auf diejenigen Beamten, deren Dienstzeit über den 31. März 1908 hinaus gereicht hat, und auf die Hinterbliebenen solcher Beamten Anwendung. Die bereits zu einem vor dem 2. April 1908 liegenden Tage in den Ruhestand versetzten Beamten und die Hinterbliebenen dieser Pensionäre und derjenigen Beamten, welche vor dem 1. April 1908 gestorben sind, sind also nicht zu berücksichtigen.

(8) Die hiernach in Frage kommenden, auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Pensionen und Hinterbliebenenbezüge sind nach Maßgabe der neuen Vorschriften durch eine die betreffende Nachweisung ergänzende Verfügung anderweitig festzusetzen und die sich ergebenden Mehrbeträge für die verflossene Zeit alsbald nachzuzahlen.

Auch ist das Mehr an Diensteinkünften für die Zeit vom 1. April 1908 bis zum Tage des Übertritts des Beamten in den Ruhestand bzw. bis zum Ablaufe des Gnadenvierteljahres nachzuzahlen, wobei zu beachten ist, daß nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1908 (Gesetzsammlung S. 35) und der Ausführungsanweisung vom 11. April 1908 ein Anspruch auf das Gnadenvierteljahr nur der Witwe und den ehelichen oder legitimierten Nachkommen eines etatmäßigen Beamten zusteht, im übrigen aber nur eine Ermächtigung zur Gewährung des Gnadenvierteljahrs besteht, welche beim Mangel solcher Hinterbliebenen oder bedürftiger Verwandten aufsteigender Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder auf den Betrag der ungedeckten Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung beschränkt ist. Die einmalige Zulage (Nr. 2) sowie die Beträge zu Nr. 3 und 4 werden auf die Nachzahlung voll angerechnet, indessen nur auf das bis zum Tage der Pensionierung bzw. bis zum Ablaufe des Gnadenvierteljahres erwachsende Mehr an Diensteinkünften, nicht aber auf die weiterhin eintretende Erhöhung der Pension bzw. der Hinterbliebenenbezüge. Soweit die einmalige Zulage nicht durch die bis zum Tage der Pensionierung bzw. bis zum Ablaufe des Gnadenvierteljahres anteilig zu verrechnende Diensteinkommensverbesserung gedeckt wird, ist von ihrer Wiedereinziehung abzusehen (vgl. Nr. 7 der allgemeinen Verfügung vom 29. April 1908 — I. B.

I. a. 3077, II. 5740, III. 5379 —). Dasselbe gilt von den Beträgen zu Nr. 3 und 4.

(9) Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:

a) Ist ein Beamter nach dem 31. März 1908 im aktiven Dienst verstorben, so gebührt die Nachzahlung der Besoldungserhöhung für die vor seinem Tode fällig gewordenen Besoldungsraten seinen Erben, für das Gnadenvierteljahr aber seinen zu 8 genannten Angehörigen oder denjenigen Personen, welche die Kosten der Krankheit und Beerdigung bestritten haben.

b) Ist ein Beamter nach dem 1. April 1908 in den Ruhestand getreten, so gebührt die Nachzahlung der erhöhten Besoldung und Pension dem Beamten.

c) Ist ein solcher Pensionär inzwischen verstorben, so gebührt der für seine aktive Dienstzeit nachzuzahlende Besoldungsbetrag und der nachzuzahlende Pensionsbetrag für die vor seinem Tode fällig gewordenen Besoldungs- und Pensionsraten seinen Erben, für das Gnadenvierteljahr aber gemäß § 31 des Pensionsgesetzes den zu 8 und 9a genannten Angehörigen oder sonstigen Personen.

(10) Die erforderliche Umrechnung der Pensionen und Hinterbliebenenbezüge hat von Amts wegen mit tunlichster Beschleunigung, und zwar möglichst im unmittelbaren Anschluß an die Regelung des Diensteinkommens zu erfolgen und ist Sache derjenigen Behörde, welche die Pension bzw. das Witwen- und Waisengeld seinerzeit festgesetzt hat oder — bezüglich der Pensionen — zur Festsetzung zuständig gewesen sein würde, wenn nicht auf Grund der Bestimmung zu Ziffer 15 des Erlasses des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 29. Juli 1884 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 194) die Ministerial-Entscheidung vorbehalten geblieben wäre, also vor allem auch in den Fällen der Versetzung in den Ruhestand auf dem in den §§ 89 ff. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 vorgeschriebenen Wege. In den Fällen zu c erfolgt die endgültige Festsetzung der Hinterbliebenenbezüge auf Grund der von der zuständigen Behörde erfolgten Abänderung der Pensionsfestsetzung.

(11) Wegen etwaiger anderweiter Festsetzung der auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 7 des Pensionsgesetzes bewilligten Pensionen, sowie der auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 27. Mai 1907 — Gesetzsammlung S. 99 — und des § 14 Abs. 1 des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes bewilligten Witwen- und Waisengelder ist, sofern seinerzeit die nach den früheren Dienstbezügen gesetzlich zulässigen Höchstbeträge bewilligt worden sind und ein dringendes Bedürfnis zu ihrer Erhöhung vorliegt, an mich zu berichten.

(12) Ebenso ist die anderweite Festsetzung derjenigen Pensionen und Witwen- und Waisengelder bei mir zu beantragen, die mit Ausnahme der in Nr. 15 des obenbezeichneten Erlasses vom 29. Juli 1884 erwähnten Fälle während des in Frage kommenden Zeitraums hier festgestellt sind, und zwar erforderlichenfalls mit den nötigen Angaben über die eingetretene Besoldungserhöhung.

(13) In der die Pension abändernden Verfügung ist zugleich eine etwa sich ergebende Änderung der in Spalte 7 der Pensionsnachweisung über die Militärinvalidenpension oder Militärrente getroffenen Bestimmung vorzunehmen.

(16)*) Das Besoldungsdienstalter der seit dem 1. April 1908 angestellten Lehrer bei den Forstlehrlingsschulen wird von Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst ab gerechnet.

Im übrigen gelten bezüglich des Besoldungsdienstalters die Bestimmungen meines Erlasses vom 21. Mai 1909 (III. 6176).

(17) Die Vorschrift unter Nr. 16 der Gehaltsvorschriften, wonach bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters der mittleren Beamten, deren Anfangsgehalt nicht mehr als 1800 ℳ beträgt, die der ersten etatmäßigen Anstellung vorangegangene Zeit diätarischer Beschäftigung insoweit voll mitzuberücksichtigen ist, als sie den Zeitraum von 5 Jahren übersteigt, ist nach der Besoldungsvorlage dahin abgeändert worden, daß die Anrechnung der über 5 Jahre hinausgehenden diätarischen Dienstzeit bei einem Anfangsgehalt von nicht mehr als 2100 ℳ erfolgt, bei einem Anfangsgehalt von mehr als 2100 ℳ aber der über 8 Jahre hinausgehende Teil des Diätariats voll auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wird.

(18) Für die an Stelle freier Dienstwohnung zu gewährende Mietentschädigung sind vom 1. April 1908 ab die am Schlusse der Gehaltsnachweisung in der Bemerkung Nr. 2 angegebenen Sätze maßgebend.

Bei Bemessung der Pension kommt künftig der pensionsfähige Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für sämtliche Tarifklassen, wie er im Tarif angegeben ist, in Anrechnung.

(19) Wegen der Bewilligungen aus den Remunerations- und Unterstützungsfonds wird die Beachtung des Staatsministerialbeschlusses vom 13. März 1897, mitgeteilt durch Runderlaß vom 20. Juni 1897 — F. M. I. 18700 und M. d. J. I. A. 5664 — in Erinnerung gebracht und zu seiner künftigen gleichmäßigen Ausführung noch folgendes bestimmt:

a) Aus den zu Remunerationen und Unterstützungen bestimmten Fonds können Re-

*) Damit die von einer etatmäßigen Beamtenklasse in eine höhere beförderten Beamten nicht durch später beförderte überholt werden können, ist das Besoldungsdienstalter der bis zum 1. April 1908 beförderten Beamten (z. B. Regierungs- und Forsträte sowie vollbeschäftigte Forstkassenrendanten, die früher Förster oder Revierförster waren) so vordatiert worden, daß angenommen worden ist, die Beamten wären erst am 1. April 1908 nach Durchführung der Besoldungsaufbesserung befördert worden. Bei den nach dem 1. April 1908 beförderten Beamten ist unter Zugrundelegung des Beförderungstages in gleicher Weise verfahren.

munerationen den mittleren Beamten nur für außergewöhnliche Dienstleistungen gewährt werden.

Als solche Dienstleistung ist nicht bloß die Verrichtung von Geschäften zu verstehen, die nicht zu den regelmäßigen Dienstobliegenheiten des Beamten gehören, sondern auch eine besonders umfangreiche oder anstrengende, über das gewöhnliche Maß der in der Regel zu stellenden Anforderungen hinausgehende Inanspruchnahme des Beamten für seine eigentlichen Dienstgeschäfte.

Unterbeamte erhalten Remunerationen nach Maßgabe der Tüchtigkeit und der dienstlichen Leistungen.

b) Unterstützungen sind den mittleren und Unterbeamten nur im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses zu bewilligen; ein derartiges Bedürfnis ist jedoch nicht bloß im Falle einer eigentlichen Notlage, sondern auch z. B. bei dem Eintritt der Notwendigkeit ungewöhnlicher und unverhältnismäßiger Ausgaben anzunehmen.

c) Auch für höhere Beamte sind Anträge auf Unterstützungen nur unter den zu b bezeichneten Voraussetzungen zu stellen.

d) Es ist unzulässig, die Bewilligung von Unterstützungen und Remunerationen in Einzelfällen tunlichst einzuschränken, zu gewissen Zeitpunkten aber — z. B. vor Weihnachten oder zum Jahresrechnungsschluß — die aufgesammelten Bestände auf einen größeren Beamtenkreis zu verteilen. Unterstützungen und Remunerationen sind vielmehr im Laufe des Jahres unter individueller Würdigung des Einzelfalles anzuweisen.

e) Bei allen Unterstützungsgesuchen ist von einer dem bedürftigen Beamten peinlichen Darlegung seiner Verhältnisse abzusehen, soweit diese bereits anderweit glaubhaft bekannt sind.

(20) Für die Beamten und Pensionäre, welche Empfänger von Militärinvalidenpensionen oder Militärrenten sind, kann durch die Diensteinkommensverbesserung eine anderweite Militärpensionsregelung und die Erstattung bereits erhobener Pensionsbezüge bedingt werden. Die Beamten sind daher bei der Benachrichtigung über die Nachzahlung der Diensteinkommensverbesserungen auf die etwaige Erstattungspflicht hinzuweisen, damit die Rückzahlung demnächst sofort erfolgen kann. Bei wiederangestellten Zivilpensionären ist gleichfalls behufs etwaiger Kürzung der Pension und Erstattung überhobener Pensionsbeträge das Erforderliche zu veranlassen.

(21) Nach der Bemerkung am Schlusse der Gehaltsnachweisung erhalten die in der Provinz Posen und den gemischtsprachigen Teilen der Provinz Westpreußen angestellten mittleren und Unterbeamten auch ferner widerrufliche nichtpensionsfähige Gehaltszulagen in Höhe von 10 % des etatmäßigen Gehalts (ausschließlich Wohnungsgeldzuschuß).

Die sich aus der Gehaltsaufbesserung ergebenden Mehrbeträge an Ostmarkenzulagen sind gelegentlich der Gehaltsfestsetzung mit anzuweisen.

(23) Wegen der Forstassessoren, Forsthilfsaufseher, Waldwärter und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten ergehen besondere Verfügungen.

J. A.: Wesener.

*

Nachschrift: Die weggelassenen Stellen zu Nr. 14, 15 und 22 dieser Verfügung beziehen sich nur auf die Verrechnung der Beträge, die hier nicht weiter interessiert. Die Schriftleitung.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster und Aurich).

Erhöhung der Dienstbezüge der Forstassessoren.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 6611.

Berlin, 29. Mai 1909.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Besoldungsordnung werden die Dienstbezüge der im Staatsforstdienst beschäftigten Forstassessoren wie folgt neu festgesetzt:

Die Forstassessoren erhalten mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1908 ab nach ihrem Dienstalter berechnet:

im 1. Jahre Tagegelder von monatlich 180 *M*
im 2. Jahre Tagegelder von monatlich 200 *M*
} zahlbar monatlich nachträglich für jeden Tag der Beschäftigung,

dann fixierte Diäten, und zwar:

im 3. Jahre 2700 *M* jährlich
„ 4. „ 3000 „ „
vom 5. Jahre ab 3300 *M* „
} zahlbar in Teilbeträgen monatlich im voraus.

Die für die Bemessung der Bezüge maßgebenden Dienstalter sämtlicher Forstassessoren sind in der Anlage*) angegeben. Diese Dienstalter sind unter Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit, soweit solche nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. Dezember 1891 (Min. Bl. f. d. i. V. 1892 S. 80) zulässig war, und unter Abrechnung der über eine bestimmte Grenze hinausgehenden Urlaubszeiten, entsprechend den mit dem Herrn Finanzminister vereinbarten Grundsätzen, festgestellt worden.

Das Aufrücken in die höhere Diätenstufe hat jedesmal mit dem auf den Tag des Dienstalters folgenden Monatsersten stattzufinden. Ein Forstassessor mit einem Dienstalter vom 21. Mai 1907 würde also am 1. Juni 1908 in die zweite Stufe (200 *M*), am 1. Juni 1909 in die dritte Stufe (fixierte Diäten von 225 *M* monatlich) usw. gelangen.

Ist das Dienstalter auf einen Monatsersten festgesetzt worden, so tritt der betreffende Forstassessor mit diesem Tage in die höhere Stufe ein.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Dienstbezüge der Forstassessoren neu festzustellen.

---

*) Diese Anlage ist uns zur Veröffentlichung nicht zugegangen. Die Schriftleitung.

Für die Berechnung der vom 1. April 1908 ab nachzuzahlenden Diäten sind zur Orientierung in der Anlage die bisherigen Bezüge der Forstassessoren und die Bezirke, in denen sie seit dem 1. April 1908 beschäftigt wurden, angegeben. Die Königliche Regierung wird den Forstassessoren auftragen müssen, eine Berechnung einzureichen, aus der die Zeit, für die ihnen seit dem 1. April 1908 Diäten gewährt wurden, die Kassen, die sie gezahlt haben, und die Summen, die zur Zahlung gelangten, für jeden Monat ersichtlich sind. Diese Berechnungen werden, sofern die Assessoren in anderen Bezirken in der Zeit vom 1. April 1908 ab beschäftigt waren, von den betreffenden zuständig n Regierungen hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen sein. Zu beachten bleibt dabei, daß Forstassessoren, denen für die rückliegende Zeit fixierte Diäten neu bewilligt wurden, diese monatlich im voraus zahlbaren Vergütungen auch für Reisetage und nach der Verfügung vom 23. Juni 1901 — III. 9338 — auch für längere Beurlaubungen ꝛc. beanspruchen können und nachgezahlt erhalten müssen. Die Berechnungen der Assessoren werden daher so aufzustellen sein, daß ersichtlich ist, aus welchen Gründen ihnen etwa für bestimmte Tage Tagegelder nicht gewährt wurden, und die Regierungen werden prüfen und entscheiden müssen, wie weit nach Bewilligung der fixierten Remuneration auch für solche Tage Nachzahlungen stattfinden können.

Auch für die Zukunft haben die Königlichen Regierungen die Bezüge der in ihrem Bezirk beschäftigten oder ihr neu überwiesenen Forstassessoren selbständig festzusetzen und das Aufrücken in höhere Diätenstufen regelmäßig zu kontrollieren und selbst zu verfügen. Bei der Überweisung von Forstassessoren werde ich deren Dienstalter jedesmal mitteilen und etwaige Änderungen, die sich z. B. nach längeren Beurlaubungen ergeben können, verfügen. Ich bemerke hier, daß die Zeit, die nach den mit Verfügung vom 21. Mai d. Js. III 6176 mitgeteilten Grundsätzen als Wartezeit nicht gerechnet wird, den Forstassessoren auch für das Diätendienstalter verloren geht.

Mit dem Zeitpunkte, wo den Forstassessoren fixierte Diäten gewährt werden, erlangen sie gemäß § 3 des Umzugskostengesetzes Anspruch auf Umzugskosten. Erhalten Forstassessoren für die rückliegende Zeit fixierte Diäten neu bewilligt, so sind ihnen für eine in dieser Zeit ausgeführte Versetzung die gesetzlichen Umzugskosten nachzubewilligen (naturgemäß abzüglich der bereits gewährten Reisekosten und Tagegelder). Wenn solche Forstassessoren nach dem 1. April 1908 außerhalb ihrer regelmäßigen Dienststätten beschäftigt wurden, so ist gemäß Ziffer 5 der Allgemeinen Verfügung vom 9. Februar 1907 III. 13379 zu entscheiden, ob die Zuweisung eines neuen dienstlichen Wohnsitzes hätte stattfinden müssen. In diesem Falle sind die gesetzlichen Umzugskosten, andernfalls die bestimmungsmäßigen Kommissionsdiäten nachzubewilligen.

Die Umzugskosten oder Kommissionsdiäten sind von den Forstassessoren bei derjenigen Königlichen Regierung zu liquidieren, in deren Bezirk sie an oder nach dem Zeitpunkte, von dem ab ihnen jetzt fixierte Diäten nach ihrem Dienstalter zustehen, versetzt worden sind.

Sämtlichen Forstassessoren ist von dieser Verfügung Kenntnis zu geben. J. A.: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme der in Aurich und Münster.

Verschiedenes.

Nichts verpassen!

Die Novelle zum Einkommensteuergesetz, die gleichzeitig mit der Besoldungsreform beschlossen worden ist, sieht eine **Ausdehnung des Kinderprivilegiums** vor. Die Besitzer des im Verbande mit der Dienstaltersliste der Revierförster und Förster kürzlich erschienenen Jahrbuchs für Preußische Forstbeamte und Forstanwärter*) werden die neuen gesetzlichen Vorschriften in der Abteilung: „Steuergesetze" S. 148 bereits gelesen haben.

Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 6500 ℳ nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 B. G. B.) Unterhalt, so werden die vorgeschriebenen Steuersätze ermäßigt

um eine Stufe bei dem Vorhandensein von 2
„ zwei Stufen „ „ „ „ 3 oder 4
„ drei „ „ „ „ „ 5 „ 6

derartigen Familienmitgliedern. Für je zwei weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein.

Bei Einkommen von mehr als 6500 ℳ, aber nicht mehr als 9500 ℳ, wird der vorgeschriebene Steuersatz ermäßigt

*) Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster mit Revier bei der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter und der Preußischen Staatsforstverwaltung nach dem Stande vom 31. Dezember 1908, zusammengestellt von der Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung nach amtlichen Quellen, und Jahrbuch für Preußische Forstbeamte und Forstanwärter, enthaltend eine Sammlung von allgemeinen Bestimmungen, Entscheidungen und Gesetzen aus dem Bereiche der Staatsforstverwaltung, zusammengestellt und herausgegeben von Rechnungsrat E. Kalkbrenner, Geh. expedier. Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Preis fest geheftet 2 ℳ. Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Forst-Zeitung 1 ℳ 50 ₰.

um eine Stufe, wenn der Steuerpflichtige 3,
„ zwei Stufen, „ „ „ 4 oder 5
Kindern oder anderen Familienmitgliedern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt. Für je zwei weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein.

Bisher ist es gestattet gewesen, besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9500 ℳ eine Ermäßigung der vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Stufen gewährt wird. Künftig wird diese Ermäßigung bei Einkommen bis zu 12500 ℳ stattfinden können.

Neu tritt die Bestimmung hinzu, daß die gewährten Ermäßigungen außer Betracht bleiben bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke.

Zu beachten bleibt, daß die Steuerermäßigung, insoweit die Einkommensteuerveranlagung für 1909 bereits erfolgt ist, dem Steuerpflichtigen **auf Antrag** durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission gewährt wird, gegen dessen Entscheidung innerhalb vier Wochen Beschwerde an die Regierung und sodann innerhalb vier Wochen Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist. Der Antrag auf Steuerermäßigung ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu stellen, er darf aber auch schon vorher erfolgen. Es empfiehlt sich deshalb für die Steuerpflichtigen, auf die die oben bezeichneten Bestimmungen zutreffen, sofort beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission die Ermäßigung zu beantragen. F. B.

— **Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schwappach**-Eberswalde ist zum auswärtigen Mitglied der Königlich schwedischen Akademie für Landwirtschaft in Stockholm ernannt worden.

— **Die Vorbereitungsschule für Forstlehrlinge zu Hannover**, Vahrenwalder Heide, macht im Inseratenteil der heutigen Nummer bekannt, daß das Schuljahr für die Folge vom 1. Oktober bis zum 30. September läuft und nicht, wie bisher, von Ostern bis zu Ostern.

Waldbrände.

20. Mai, Nürnberg (Bayern). Der heutige Waldbrand bei Schmausenbock hat gegen 90 ha Staatswald im Werte von 90000 ℳ vernichtet. Zwei Kompagnien und drei Batterien arbeiteten an der Löschung.

20. Mai, Berlin. Mehrere Brände. Am Himmelfahrtstage brachen in der Nähe Berlins zwei umfangreiche Waldbrände aus. In der Königlichen Niederheide bei dem Vororte Birkenwerder stand die 22 Morgen große Heide in Flammen. Die Feuerwehren der umliegenden Ortschaften hatten mehrere Stunden mit den Löscharbeiten zu tun. Auf dem Brandherde befand sich lediglich niederes Gestrüpp und Heideland. Am späten Nachmittage brach ein zweites Feuer an der Marwitzer Chaussee beim Haveldorfe Hennigsdorf aus. Das Feuer wütete in der 60 Morgen großen fiskalischen Forst. Der Tätigkeit mehrerer Dorffeuerwehren ist es zu danken, daß nur etwa zehn Morgen Wald verbrannten. Es wird vermutet, daß beide Brände durch unvorsichtige Ausflügler entstanden sind. Auch in der Nähe von Müggelheim geriet gestern nachmittag ein 600 m breiter Streifen der Königlichen Forst in Flammen. Ausflüglern und Ruderern gelang es, den Brand zu löschen.

20. Mai, Berlin. Drei Brände. Außer den bereits gemeldeten beiden Bränden bei Birkenwerder und Marwitz haben noch Schadenfeuer gewütet in der Stolper Heide, wo etwa 60 Morgen Bestand vernichtet wurden. Der Brand konnte erst nach sechsstündiger Tätigkeit eingeengt werden. Bei Erkner wurden ferner etwa sechs Morgen Stangenholz, bei Fürstenwalde etwa ein Morgen und in den Müggelbergen etwa 2000 qm Wald vernichtet. In den letzten drei Fällen konnte eine größere Ausdehnung des Feuers durch das tatkräftige Eingreifen Hunderter von Ausflüglern verhindert werden. Zweiffellos ist in allen Fällen die Entstehungsursache des Feuers auf Unvorsichtigkeit von Ausflüglern zurückzuführen.

23. Mai, Berlin. Mehrere Brände. Im Königlichen Forste bei Borgsdorf entstand, wahrscheinlich durch die Unvorsichtigkeit von Ausflüglern, kurz nach ½6 Uhr abends ein Brand, der rasch um sich griff. — In der Nähe von Oranienburg wurden im Laufe des gestrigen Nachmittags nicht weniger als drei große Brände gemeldet, von denen der eine allein über 60 Morgen Waldbestand einäscherte. Die rasch herbeigeholte Feuerwehr konnte durch ihr tatkräftiges Eingreifen größeres Unheil verhüten. Die Gemeindevorsteher vieler Gemeinden waren in der größten Sorge und hielten Radfahrer bereit zur Meldung von Bränden und zur Alarmierung der Wehren.

24. Mai, Berlin. Auf der Grenzscheide zwischen Adlershof und Nieder-Schöneweide, an derselben Stelle, wo vor kurzem bereits ein Feuer ausgekommen war, entstand gestern abermals ein Brand, der mit großer Schnelligkeit um sich griff. Die Feuerwehren von Adlershof, Nieder-Schöneweide, Grünau, Rudow, Alt-Glienicke waren zur Stelle. Nach angestrengter Tätigkeit gelang es, das Feuer einzukreisen und abzulöschen. Mehrere Hektar junger Kiefernanpflanzungen sind vernichtet worden.

24. Mai, Aachen. In den Forsten von Eschweiler wütet ein furchtbarer Waldbrand. Bisher sind nahezu 1000 Morgen zerstört worden. Die Feuerwehren von Eschweiler und sämtlicher umliegenden Ortschaften kämpften bis jetzt vergeblich gegen das Feuer.

24. Mai, Rheine i. W. (Regbz. Münster). Ein großer Waldbrand wütet seit gestern mittag südlich von der Eisenbahnstrecke Rheine—Burgsteinfurt in den großen Tannenwaldungen, die

zwischen Neuenkirchen und Emsdetten liegen. Der Brand ist wahrscheinlich durch Flugfeuer einer Lokomotive kurz vor der Bahnstation Neuenkirchen (Land) nach Durchfahrt des Mittagszuges entstanden. Das Feuer hat die ganze Nacht ununterbrochen angedauert und ist inzwischen bis Emsdetten fortgeschritten. Alle Wehren der Umgegend waren gestern zur Hilfeleistung auf der Brandstätte. Es herrscht starker Wind, der das Feuer stets von neuem wieder anfacht. Die Brandfläche bedeckt etwa 7 Quadratkilometer. Der Schaden ist noch nicht genau zu schätzen, doch dürfte derselbe nicht unter 75 000 ℳ betragen. Versichert ist fast nichts und die Geschädigten sind kleine Landleute von hier und Umgegend.

24. **Mai, Braunschweig.** Von 8 Uhr morgens bis 2 Uhr vernichtete auf dem Brocken ein Feuer 20 Morgen Dickungen.

24. **Mai, Eupen** (Regbz. Aachen). Ein großer Waldbrand bei Walheim hat über 300 ha Hochbestände, und zwar meistens Kiefern und Fichten, in den Waldungen zwischen Rott und Rötgen zerstört. Erst nachts 2 Uhr gelang es, den zahlreich aufgebotenen Löschmannschaften, dem Feuer Einhalt zu gebieten. Der Brand wird auf Unvorsichtigkeit von Ausflüglern zurückgeführt. Auch aus dem belgischen Grenzgebiete, so aus der Umgegend von Spa, aus dem Vesdretale usw., wurden heute mehrere Waldbrände gemeldet.

24. **Mai, Greifenberg** (Regbz. Köslin). Ein Waldbrand vernichtete mehrere hundert Morgen Wald in den Forsten der Ortschaften Roman und Starsher.

24. **Mai, Aken a. Elbe.** Durch Unvorsichtigkeit entstand im Oberger Bestande ein Waldfeuer, das 12 Morgen Unterholz zerstörte.

24. **Mai, Lingen** (Regbz. Osnabrück). Heute nachmittag wütete bei Elbergen ein gewaltiger Heide- und Waldbrand. Die hiesige Eisenbahnhauptwerkstätte wurde um Hilfe angegangen, und es fuhren gegen 3 Uhr etwa 50 Werkstättenarbeiter mittels Extrazuges nach Elbergen; später folgten noch etwa 50 Arbeiter nach, und dann erst gelang es, den Brand zu löschen. Dem Feuer ist eine erhebliche Fläche Tannenbestand zum Opfer gefallen.

24. **Mai, Tostedt** (Regbz. Lüneburg). Durch im Walde abkochende Ausflügler verursacht, brannten bei Bötersheim 200 Morgen Dickungen nieder.

24. **Mai, Hildesheim.** Auf dem Galgenberge brannte ein Tannenbestand nieder.

24. **Mai, Celle** (Regbz. Lüneburg). In Wathlingen wurden in dem v. Lüneburgschen Forst 80 Morgen Wald durch Feuer vernichtet; hier hatten spielende Kinder den Brand verursacht.

24. **Mai, Uelzen** (Regbz. Lüneburg). In den hannoverschen Forsten bei Retzien, Polau und Gauel wütet seit Montag nachmittag ein großer Waldbrand, dem bisher etwa 3000 Morgen Wald- und Heidebestand zum Opfer gefallen sind.

24. **Mai, Celle** (Regbz. Lüneburg). Bei Müden und Lutterloh sind durch Unvorsichtigkeit (Kaffeekochen in der Heide) etwa 1000 Morgen Wald vernichtet. Ausbruch des Brandes 10 Uhr morgens. Gelöscht war das Feuer 7 Uhr abends.

25. **Mai, Innsbruck.** Im Halltale entstand heute ein heftiger Waldbrand. Das historische Nonnenkloster Sankt Magdalena, das jetzt als Gastwirtschaft dient, ist arg bedroht. Militär und Feuerwehr ging zur Hilfeleistung ab. Vernichtet sind 200 ha.

25. **Mai, Schneidemühl** (Regbz. Bromberg). Im Jastrower städtischen Forst wurden durch Waldbrand zwischen Bethkenhammer und Theerofen 250 Morgen Wald, darunter 140 Morgen Hochbestand, vollständig vernichtet. Der Brand entstand durch Unvorsichtigkeit beim Sprengen von Stubben.

25. **Mai, Paderborn** (Regbz. Minden). Ein großer Heidebrand wütete auf dem Truppenübungsplatze Senne bei Paderborn. Zur Bekämpfung des Feuers wurde die 26. Infanterie-Brigade, die zurzeit im Sennelager übt, aufgeboten. Unter großen Schwierigkeiten wurden Gräben aufgeworfen, doch mußten die Soldaten immer wieder zurück, da das Feuer mit großer Schnelligkeit näher rückte. Endlich gelang es, einen breiten Graben zu werfen, den das Feuer, das zeitweise haushoch lohte, nicht überspringen konnte. Das Feuer hat die Schonungen in einer Breite von 1 km und in einer Länge von 2 km vollständig vernichtet.

25. **Mai, Brixen.** Im Lüsentale wütet seit zwei Tagen ein gewaltiger Waldbrand, der Wohnhäuser bedroht. Da sämtliche Talbewohner zur Eindämmung des Brandes unzureichend sind, wurde aus Brixen Militär requiriert. Der Brand dauert fort.

25. **Mai, Nürnberg** (Mittelfranken). Gestern abend verwüstete abermals ein Waldbrand in der Nähe der Stadt eine größere Waldstrecke. Vier Feuerwehren hatten zwei Stunden lang an der Löschung zu arbeiten.

25. **Mai, Bamberg** (Oberfranken). Jedenfalls durch Fahrlässigkeit entstand heute vormittag im Hauptmoorwalde ein größerer Waldbrand, der erst nach zweistündiger angestrengtester Tätigkeit wieder gedämpft werden konnte. Der Schaden ist nicht unbedeutend.

25. **Mai, Erfurt.** Zwei Brände. Am Sonnabendmittag entstand im Siebengemeindewalde zwischen den Südharzdörfern Schwenda und Ufstrungen (Kreis Sangerhausen) ein Waldbrand, durch den gegen 600 Schock Holzwellen vernichtet wurden. Durch Waldarbeiter und Bergleute des in jenem Walde befindlichen Flußspatschachtes wurde schließlich nach harter Arbeit dem Weitergreifen des Brandes Einhalt getan. — Ein großer Waldbrand wütete in den Köbbinghäuser und Beckelner Forsten. Etwa 500 Morgen, die meist mit Fuhren bestanden waren, wurden ein Raub der Flammen. Auch ein größerer Stapel Grubenholz ist mitverbrannt.

27. **Mai, Berlin.** Ein Moor-, Wald- und Heidebrand wütete drei Tage lang in der Bokensdorfer und Grußendorfer Feldmark. Zerstört wurde dort ein Bestand von etwa 1000 Morgen. Verursacht ist das Feuer durch die „Brandkultur“ auf einer kleinen Moorfläche, die mit Buchweizen bestellt werden sollte.

30. Mai, Wollstein (Regbz. Posen). Im Königlichen Forstrevier Schwenten sind 600 Morgen niedergebrannt. Wahrscheinlich liegt Brandstiftung vor.

30. Mai, Radeberg (Kreishauptm. Dresden). Auf Kleinröhrsdorfer Staatsforstrevier fand ein nicht unerheblicher Waldbrand statt. 12 ha 13 jähriger Fichten sind vernichtet.

30. Mai, Oldenburg i. Großherzogtum. In der allerletzten Zeit haben in den Staatsforsten des Großherzogtums Oldenburg recht viele Waldbrände stattgefunden, die aber alle dank der Aufmerksamkeit und Rührigkeit des oberen und unteren Forstpersonals noch rechtzeitig gelöscht werden konnten, ehe sie größere Dimensionen annahmen. Die durchschnittliche Größe der Brandflächen beträgt 2 bis 3 ha. So brannte es in der Oberförsterei Delmenhorst viermal, in den Oberförstereien Cloppenburg, Oldenburg und Varel je einmal. Vernichtet wurden immer junge fünf- bis zehnjährige Kieferndickungen.

1. Juni, Arnsberg. Heute mittag wütete im fiskalischen Walde zwischen Niedereimer und Breitenbruch, in der sogenannten Wanne, ein großer Waldbrand. Ein großer Komplex Tannen, etwa 30 Morgen, ist ihm zum Opfer gefallen. Den Bemühungen von vier Feuerwehren gelang es nach mehrstündiger Arbeit, das Feuer zu löschen. Geschädigt sind der Fiskus und Graf Fürstenberg-Herdringen.

4. Juni, Gifhorn (Regbz. Hannover). Der am 1. Juni begonnene und am 2. Juni wieder entfachte Wald- und Heidebrand im Norden unseres Kreises hat am Mittwoch hauptsächlich im Kreis Isenhagen eine ungeheure Ausdehnung gewonnen. Zahlreiche Gemeindeforsten, ferner die Bocklingforst und der größte Teil der Kgl. Forst Schwarzerberg, Schutzbez. Malloh, sind vernichtet. Die abgebrannte Fläche wird auf mindestens 1200 bis 1600 ha, nach neuester Schätzung auf rund 2000 ha angegeben. Von Munster kamen zwei Kompagnien Infanterie am späten Abend an, brauchten aber wegen starken Gewitterregens nicht mehr einzugreifen, 14 Feuerwehren und zahlreiche einzelne Bewohner der umliegenden Orte leisteten Löschhilfe. Pastor Grote in Ehra starb auf dem Wege zum Feuer infolge eines Herzleidens und der großen Erregung und Hitze; zahlreiches Wild ist umgekommen. Nach den bisherigen Gerichtsverhandlungen ist Fahrlässigkeit von Torfstechern beim Vespern als Brandursache anzusehen. Die abgebrannte Fläche, davon zwei Drittel guter Waldbestand, liegt zwischen Grussendorf, Stüde, Schönewörde, Knesebeck, Voitzenhagen und Ehra.

Vereins-Nachrichten.

Schlesischer Forstverein.

Vom 5. bis 7. Juli 1909 findet in Leobschütz die **67. Generalversammlung** des Schlesischen Forstvereins statt. Zur Teilnahme werden alle Mitglieder des Vereins, Vertreter anderer Vereine, Waldbesitzer und Fachgenossen, sowie Freunde des Waldes und Weidwerks hierdurch ergebenst eingeladen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Generalversammlung wolle man gefälligst an das Magistratsbureau in Leobschütz bis zum 15. Juni 1909 richten und dabei angeben, ob Gasthofs- oder Privatquartier gewünscht wird, — ob eine Fahrkarte zum Sonderzug nach Jägerndorf am 5 Juli, ob ein Gedeck zum Festessen am 6. Juli und ein Wagenplatz zur Exkursion in den Stadtforst Leobschütz am 7. Juli gewünscht wird.

Zeiteinteilung.

Sonntag, den 4. Juli 1909. Von abends 8 Uhr ab Begrüßung und gesellige Vereinigung im Garten (bzw. Saal) der Weberbauerschen Brauerei, Malzstraße 1.

Von nachmittags 3 Uhr ab bis abends 10 Uhr — im Gasthof zum Kronprinzen gegenüber dem Bahnhofsgebäude — Ausgabe der Wohnungskarten, Vereinsabzeichen, der Exkursionsführer und sonstigen Schriftstücke. Für die am nächsten Tage früh eintreffenden Teilnehmer Ausgabe der Wohnungskarten rc. früh von 8 bis 9 Uhr im Rathause, Steuerrezeptur.

Montag, den 5. Juli 1909. Früh 8½ Uhr Eröffnung der Generalversammlung im Rathaussaale, erstes Stockwerk. Eingang: „Haupteingang". Frühstückspause: Im Hotel zum weißen Roß. Mittagbrot nach Belieben. Gasthöfe: Hotel Deutsches Haus, Hotel zur Post, Hotel zum weißen Roß. Nachmittags 3½ Uhr: Ausflug mit Sonderzug nach Jägerndorf.

Dienstag, den 6. Juli 1909. Früh 8½ Uhr Sitzung im Rathaussaale mit Frühstückspause wie am 5. Juli. Nachmittags 3 Uhr gemeinschaftliches Festessen (Gedeck 3,50 ℳ) im Saal des Deutschen Hauses. Abends von 8 Uhr ab Konzert im Garten (oder Saal) Brauerei Beyer.

Mittwoch, den 7. Juli 1909. Vormittags 9 Uhr vom Ringe aus Abfahrt zu Wagen zur Exkursion in den Stadtwald „Buchwald". Etwa um 12 Uhr Frühstück von der Stadt Leobschütz gegeben, bei der Oberförsterei. Vor dem Frühstück: Eichenpflanzung in der Nähe der Ottokarbuche.

Die Rückfahrt der Teilnehmer kann von der Haltestelle „Stadtforst Leobschütz" aus (zu Fuß von der Oberförsterei in 15 Minuten zu erreichen) mit den Zügen von 3 bis 10 Uhr abends erfolgen.

Die Herren, welche sich an der Exkursion beteiligen und von der Haltestelle Stadtforst weiterfahren wollen, können ihr mit Namen versehenes Gepäck vor der Abfahrt zur Exkursion vor dem Rathause in Leobschütz dem daselbst befindlichen Spediteur gegen Quittung übergeben. Das Gepäck wird zu Wagen nach der Haltestelle „Stadtforst" gefahren, woselbst es gegen Rückgabe der Quittung wieder in Empfang genommen werden kann.

Beratungs-Gegenstände.

I. Wahl des Vizepräsidenten. Bildung des Bureaus Erledigung der Vereinsgeschäfte.

II. Besprechung folgender Themata:
1. Mitteilungen über neue Grundsätze, Erfindungen, Versuche und Erfahrungen aus dem Bereiche des forstwirtschaftlichen Betriebes und der Jagd. Berichterstatter: Forstmeister Richtsteig-Camenz.
2. Mitteilungen über Waldbeschädigungen durch Insekten oder andere Tiere, Naturereignisse, Pilze usw. Berichterstatter: Oberförster Hauff-Riemberg.

3. Inwieweit ist das Überhalten von Vorwuchshorsten berechtigt? Berichterstatter: Kgl. Oberförster von Bloten-Ullersdorf.
4. Kritische Beleuchtung der seit Einführung des neuen Zolltarifs gesteigerten Holzeinfuhr, besonders an Schleif- und Grubenholz, und der hiergegen zu treffenden Maßnahmen. Berichterstatter: Kammer- und Forstrat Schmidt-Ratiborhammer.
5. Waldwiesen-Meliorationen. Berichterstatter: Oberförster Conrad-Dombrowka.
6. Was ist bei Beschaffung guten Kiefernsamens für das Vereinsgebiet zu beachten? Berichterstatter: Forstmeister Hoffmann-Scholz aus Gr.-Schwein.
7. Der Gebrauchshund, seine Züchtung und Arbeit für den vielseitigen Jagdbetrieb im Vereinsgebiet. Berichterstatter: Oberförster Schäffer-Rachowitz. Mitberichterstatter: Oberförster Scheuch-Zembowitz.

Breslau, den 19. Mai 1909.

Der Präsident
des Schlesischen Forstvereins.
Hellwig, Königl. Oberforstmeister.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Der Verein hält am Sonntag, dem 27. Juni d. Js., von vormittags 11 Uhr ab, seine Jahresversammlung in Schweidnitz im Saalrestaurant der Loge zur wahren Eintracht ab.

Tagesordnung:

1. Etwaige Abgänge und Anmeldungen.
2. Ausschluß eines Vereinsmitgliedes wegen Nichtbezahlung von drei Jahresbeiträgen. §§ 4 und 5 der Satzungen.
3. Entlastung der Jahresrechnung pro 1. April 1908/09.
4. Bericht über die Unterstützungskasse.
5. Vorstandswahl. — Nach § 7 der neuen Satzungen statt früher sieben, von nun ab neun Vorstandsmitglieder.
6. Wahl der Lehrlings-Prüfungskommission. Nach § 12b der neuen Satzungen sechs Mitglieder.
7. Festsetzung des Jahresbeitrages an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für 1. Januar 1910/11.
8. Festsetzung des nächstjährigen Versammlungsortes.
9. Freie Aussprache über Nonnenschäden. Eingeleitet durch Oberförster Schaschke und städtischen Oberförster Schneider.
10. Etwaige sonstige Anträge.

Um zirka $1^1/_2$ Uhr gemeinsame Mittagstafel mit den Angehörigen und darauffolgend Tanz.

Gäste aus dem Stande der Forstbeamten heißt der Verein willkommen. C. W.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Aschoff, Oberförster zu Harpstedt, Regbz. Hannover, ist die Oberförsterstelle in Hahn, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Haase, Oberförster zu Driesen, Regbz. Frankfurt, ist nach Harpstedt, Regbz. Hannover, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Freiherr v. Müffling, Forstassessor, Leutnant im Reitenden Feldjägerkorps zu Dillenburg, ist auf seinen Antrag unter Verleihung des Titels Oberförster aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Kallerstaedt, Förster zu Schönberg, Oberförsterei Schulzenwalde, ist die Försterstelle zu Ulrici, Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Paßke, Hegemeister zu Eichberg, Oberförsterei Schwiedt, Regbz. Marienwerder, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Eckert, Hegemeister zu Wolfsheide, Oberförsterei Rehhof, Regbz. Marienwerder, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Eisberner, Forstaufseher in der Oberförsterei Drewenzwald, ist in die Oberförsterei Friedrichsberg, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Heene, Forstaufseher in der Oberförsterei Schwiedt, ist in die Oberförsterei Kosten, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Herzberg, Förster zu Söhre (Forsthaus), Oberförsterei Diekholzen, Regbz. Hildesheim, tritt mit dem 1. November d. Js. in den Ruhestand.

Koch, Förster zu Grenzort Flötenstein, Oberförsterei Bäreneiche, ist die Försterstelle zu Schönberg, Oberförsterei Schulzenwalde, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Lüderssen, Forstaufseher in der Oberförsterei Junkerhof, ist in die Oberförsterei Hagen, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Mantz, Förster zu Johannisberg, Oberförsterei Lindenbusch, ist die Försterstelle zu Rosenthal, Oberförsterei Königsbruch, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Maroldt, Forstaufseher zu Waldweiler, Oberförsterei Wadern, ist nach Quierschied, Oberförsterei Fischbach, Regbz. Trier, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Megow, Förster, bisher Holzhofmeister in der Oberförsterei Charlottenthal, ist die Försterstelle zu Reihergrund, Oberförsterei Schwiedt, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Nagel, Forstaufseher in der Oberförsterei Lindenberg, ist in die Oberförsterei Zanderbrück, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Pieslinski, Förster o. R. zu Kempfenbrunn, Oberförsterei Flörsbach, ist die Försterstelle Burgjoß, Oberförsterei Burgjoß, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Redetzky, Förster zu Saugarten, Oberförsterei Cunersdorf, ist nach Lüdendorf, Oberförsterei Zinna, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt. Seine Versetzung nach Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, ist aufgehoben.

Reßbinder, Forstaufseher in der Oberförsterei Chotzenmühl, ist in die Oberförsterei Lindenbusch, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Scheffler, Förster zu Rosenthal, Oberförsterei Königsbruch, ist die Försterstelle zu Bußberg, Oberförsterei Tütz, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Schreiber, Förster zu Reihergrund, Oberförsterei Schwiedt, ist die Försterstelle zu Eichberg, Oberförsterei Schwiedt, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Sool, Hegemeister zu Plietnitz, Oberförsterei Plietnitz, Regbz. Marienwerder, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Spaeth, Förster zu Sophienthal, Oberförsterei Kosten, ist die Försterstelle zu Widno, Belauf Slusa, Oberförsterei Laska, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Starke, Förster zu Mszyn, Oberförsterei Friedrichsberg, ist die Försterstelle zu Wolfsheide, Oberförsterei Rehhof, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Stibenz, Hilfsjäger in der Oberförsterei Zwangshof, ist in die Oberförsterei Schwiedt, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Toboll, Förster zu Widno, Belauf Slusa, Oberförsterei Laska, ist die Försterstelle zu Plietnitz, Oberförsterei Plietnitz, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Wagner, Förster zu Lüdendorf, Oberförsterei Zinna, ist nach Buchheide, Oberförsterei Zechlin, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Zimmermann, Hegemeister zu Ulrici, Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Die Versetzung des Försters **Quehl** zu Neuengronau, Oberförsterei Sterbfritz, nach Burgjoß, Oberförsterei Burgjoß, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d. Js. ab ist auf seinen Antrag zurückgenommen worden.

Die Versetzung des Hegemeisters **Klietz** von Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, nach Buchheide, Oberförsterei Zechlin, Regbz. Potsdam, ist aufgehoben.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Grashoff, Fürstlich Stolberg-Wernigerodischer Forstrat zu Hasserode, Kreis Grafschaft Wernigerode, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterzeichens 1. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären erteilt worden.

Guerlich, Privatwildmeister zu Ursulanowitz, Kreis Neustadt (Oberschlesien), ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Großherzoglich Sächsischen Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold erteilt worden.

Schütze, Fürstlich Stolberg-Wernigerodischer Förster zu Eckerkrug, Kreis Grafschaft Wernigerode, ist für das neben dem Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen gestiftete Ehrenzeichen in Silber die Erlaubnis zur Anlegung erteilt worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Wunderlich, Förster auf Probe zu Forsthaus Schmelzrunz, Oberförsterei Gebweiler, ist als Förster auf der Försterstelle Blodelsheim, Oberförsterei Hart-Nord, Bezirk Ober-Elsaß, angestellt.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Kühlmann, forstversorgungsberechtigter Gemeindehegemeister zu Sewen, Oberförsterei Masmünster, ist zum Kaiserlichen Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Forsthaus Schmelzrunz, Oberförsterei Gebweiler, Bezirk Ober-Elsaß, übertragen worden.

Schmitt, Gemeindeförster zu Masmünster, ist zum Gemeindehegemeister ernannt und ihm die Gemeindehegemeisterstelle in Hunaweyer, Oberförsterei Rappoltsweiler, Bezirk Ober-Elsaß, übertragen worden.

Sittig, Gemeindeförster zu Goldbach, Oberförsterei Thann, ist die Hegemeisterstelle Sewen, Oberförsterei Masmünster, Bezirk Ober-Elsaß, übertragen worden.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 71. **Anfrage:** Ich bin am 27. 7. 1851 geboren, habe vom 1. 10. 1868 bis 14. 10. 1870 in der Forstlehre gestanden, trat am 15. 10. 1870 beim Garde-Jäger-Bataillon zum Militärdienst ein und stehe seitdem, unter Teilnahme an der Belagerung von Paris, von Ende Januar 1871 ab, ununterbrochen im Staatsdienst. Am 1. 4. 1886 bin ich als Förster definitiv angestellt und beziehe ein Gehalt von 2100 *M.* Wieviel pensionsfähige Dienstjahre und wieviel Pension werde ich am 1. Juli oder am 1. Oktober 1909 erdient haben nach der bisherigen alten und nach der in Aussicht stehenden neuen Gehaltsordnung? Wie lange hätte ich noch zu dienen, um die höchste Pension zu erreichen? Nach wie langer Dauer der Eheschließung hat die Witwe Anspruch auf Gewährung von Witwengeld, und wie hoch berechnet sich dieses von meiner Pension? Königl. Hegemstr. G. in P.

Antwort: Die Richtigkeit Ihrer Angaben vorausgesetzt, werden Sie am 1. 7. 1909, wenn Sie Ihre Dienstlaufbahn nicht früher beenden, eine pensionsfähige Dienstzeit von 40 Jahren und 259 Tagen zurückgelegt und die zulässige höchste Pension mit $^{90}/_{120}$ ($^{45}/_{60}$) des pensionsberechtigten Diensteinkommens erdient haben. Das letztere setzt sich wie folgt zusammen: a) nach den bisherigen alten Sätzen aus 2100 *M* Gehalt, 327 *M* Durchschnittswohnungsgeldzuschuß und 75 *M* für freies Feuerungsmaterial, in Summa 2502 *M*, und b) nach den in Aussicht genommenen neuen Sätzen, falls sie inzwischen nicht wieder abgeändert werden, aus 2500 *M* Gehalt, 495 *M* Durchschnittswohnungsgeldzuschuß und 150 *M* für Emolumente, in Summa 3145 *M*. Danach beträgt die Pension jährlich zu a 1878 *M* und zu b 2361 *M*. Eine höhere Pension können Sie nicht erdienen, da mit 40 anrechnungsfähigen Dienstjahren die höchste Steigerung von $^{45}/_{60}$ erreicht ist. Die Anrechnung eines Kriegsjahres würde erfolgen können, wenn Sie tatsächlich, ganz gleich wie lange, an der Belagerung von Paris teilgenommen haben, oder bis zum 2. März 1871 mindestens zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend waren. Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe nur dann, wenn sie mit dem Beamten vor seinem Ableben mindestens drei Monate verheiratet gewesen und die Ehe nicht zu dem Zwecke geschlossen ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. Das Witwengeld beträgt $^{40}/_{100}$ von der erdienten Pension des verstorbenen Ehemannes, mindestens aber 300 *M* jährlich und darf — abgesehen von Staatsministern und Beamten der I. Rangklasse — den Betrag von 3500 *M* nicht übersteigen. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Ehemann, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre bis einschließlich 25 Jahre um $^{1}/_{20}$ gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird jedoch für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^{1}/_{20}$ des zuständigen Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Den Anspruch auf Witwengeld verliert die Witwe, wenn sie sich wieder verheiratet. Vorbehaltlich oben angeführter Beschränkung würde Ihre Witwe an Witwengeld beziehen nach den Sätzen zu a 751,20 *M* und nach den Sätzen zu b 944,40 *M* jährlich.

Nr. 72. **Anfrage:** Ein Forstbeamter trifft außerhalb des Holzabfuhrweges, mitten in einem etwa 60jährigen Kiefernbestande, der nicht als Schonung ausgeschieden ist, eine unbescholtene Person, von der auch ein Forstdiebstahl bzw. eine Jagdübertretung nicht anzunehmen ist. Der Forstbeamte fordert diese Person auf, den Revierteil bis zum nächsten Wege, der nicht verboten ist, zu verlassen. 1. Hat die fragliche Person der Aufforderung des Forstbeamten unbedingt Folge zu leisten? 2. Kann im Falle der Weigerung der Betroffene nach § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestraft werden? D., Königl. Revierförster.

Antwort: 1. Der Betreffende muß der Aufforderung unbedingt Folge leisten. Glaubt er, daß Schikane vorliegt, so kann er sich bei dem Vorgesetzten des Beamten oder im Privatwalde bei dem Waldbesitzer beschweren; zunächst muß er Folge leisten. 2. Jawohl, kann nach § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestraft werden. Antragsberechtigter ist der Besitzer des Grundstücks sowie derjenige, der kraft des Gesetzes oder eines Übereinkommens, Auftrages des Verletzten das Antragsrecht für oder neben dem Verletzten ausübt. Auch sonst kommen die allgemeinen Vorschriften des § 61 des Strafgesetzbuchs — Verjährung — in Anwendung, so daß dem Vorgehen eines allzueifrigen Aufsehers ein Riegel vorgeschoben ist.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Protokoll

über die achte ordentliche (Mitglieder-)Delegierten-Versammlung des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Berlin, den 5. Juni 1909.

Die gemäß der §§ 16 und 18 der Vereinssatzungen ordnungsmäßig einberufene achte ordentliche (Mitglieder-) Delegierten-Versammlung wird durch den Vorsitzenden, Hegemeister Krause-Kesselgrund, um 8½ Uhr vormittags mit einem allseitig begeistert aufgenommenen Horrido auf Se. Majestät unsern allergnädigsten Kaiser eröffnet. An ihr nehmen 31 Delegierte und das Ehrenmitglied des Vereins, Herr Hegemeister Roggenbuck-Hundekehle, mit zusammen 120 Stimmen, sowie etwa 30 andere Mitglieder teil. Von der Firma J. Neumann-Neudamm ist Herr Grundmann anwesend. Außerdem ist der Stenograph Herr Drews zugegen, der die Verhandlungen stenographisch aufnimmt.

Verzeichnis der Delegierten.

Lfd. Nr.	Reg.-Bez.	Name und Wohnort der Delegierten	Mitglied Nr.	hat Stimmen
1	Allenstein	Meyer, Mainaberg	3201	5
2	Arnsberg	Auel, Hofginsberg	3134	2
3	Breslau	Heite, Kath.-Hammer	3394	4
4	Bromberg	Sohn, Rinkau	398	3
5	Cöln	Hoberg, Hardtburg	3236	1
6	Danzig	Simon, Glodbau	2400	4
7	Düsseldorf	Voigt, Bislicher Insel	3581	2
8	Erfurt	Spieweck, Friedrichslohra	3411	3
9	Frankfurt	Schramm, Rießen	2812	6
10	Gumbinnen	Sieg, Pfeil	5433	4
11	Hannover	Rammisch, Krähe	1240	3
12	Hildesheim	Bernstorff, Goldbach	79	6
13	Kassel-Ost	Thomas, Niederhof	4846	5
14	Kassel-West	Kaufmann, Bauerbach	3287	6
15	Königsberg	Hermenau, Grünwalde	2957	4
16	Koblenz	Meister, Lützelsoon	1440	3
17	Köslin	Kosleck, Barkotzen	4037	3
18	Liegnitz	Rosemann, Hermsdorf-Städt.	3090	2
19	Lüneburg	Tatter, Munster	2419	3
20	Magdeburg	Kabersch, Ziesar	3918	3
21	Marienwerder	Seefeldt, Pollnitz	1255	8
22	Merseburg	Nicolai, Annarode	178	3
23	Oppeln	Klinkert, Dachsberg	1922	4
24	Osnabrück	Langermann, Nolle	417	1
25	Posen	Jannetzky, Pilzen	2206	4
26	Potsdam	Purbs, Gr.-Schönebeck	4007	8
27	Schleswig	Best, Hammeleff	2280	2
28	Stade	Miebe, Himmelpforten	123	1
29	Stettin	Schmid, Torgelow	2151	4
30	Trier	Röber, Spieserhöhe	1129	5
31	Wiesbaden	Meister, Dauborn	1433	3
	Hierzu kommt noch der engere Vorstand			4
	und das Ehrenmitglied Roggenbuck, Hundekehle		3	1
		Sa.		120

Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt:

1. Geschäftsbericht für 1908. Der Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1908 wird verlesen, besprochen und dem Vorstande Entlastung erteilt.

2. Wahlen. Es wurden gewählt:

a) Zum engeren Vorstande: Förster Belte in Räumde bei Grüneberg (Bezirk Bromberg) zum Schatzmeister, und der bisherige Schatzmeister Förster Klockow in Zietensee bei Berlinchen zum Schriftführer; § 11 der Satzungen wird wegen des neu geschaffenen Amtes eines Vereins-Schriftführers entsprechend geändert.

b) **Zum Gesamtvorstande:** für Schleswig-Holstein Förster Hansen-Hademarschen, für Allenstein Förster Schreiber-Rostek, für Gumbinnen Förster Sieg-Pfeil.

Die Wahlen gelten nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

c) **Die Einrichtung von Arbeitsabteilungen im Verein** wird beschlossen und Förster Rosemann-Hermsdorf-Städt. mit der Bildung einer Kommission betraut, welche die Organisation dieser Abteilungen im Einvernehmen mit dem Vereinsvorsitzenden zu beraten hat.

d) **Die Bildung des Gesamtvorstandes durch die Bezirksgruppenvorsitzenden** soll bei vorkommenden Neuwahlen angestrebt werden.

3. und 5. Anstellungs-, Wohnungs-, Besoldungs- und Rangverhältnisse der Forstanwärter und Besetzung der Forstkassenrendantenstellen mit Bewerbern aus dem Försterstande.

Der Erörterung über diese wichtigen Punkte wurde der breiteste Raum gewährt und von allen Seiten besonders die Dringlichkeit einer Besserung in den Wohnungs- und Anstellungsverhältnissen betont. Bezüglich der Wohnungsverhältnisse wurden auf die günstigen Erfahrungen, die bei der Post und Eisenbahn mit „Mietsdienstwohnungen" gemacht sind, hingewiesen und die Schaffung gleicher Wohnungen auch für die Forstanwärter für wünschenswert und zeitgemäß erachtet.

4. Anrechnung a) der von den Forstanwärtern nach Verabschiedung aus dem Jägerkorps schuldlos nicht im Staatsdienst zugebrachten Zeit auf das Pensionsdienstalter. b) Der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.

Zu a wird der im vorigen Jahre hierzu eingebrachte Antrag von Meister-Coblenz erneut angenommen.

Zu b. Auf Beschluß der Versammlung bleibt hierzu durch Vorbereitung der Maßnahmen anzustreben: Die entsprechende Anrechnung der Militärdienstzeit, wie solche jetzt bei den Militäranwärtern stattfindet, möchte auch den Forstversorgungsberechtigten zuteil werden. Auch die Anrechnung der nach Erlangung des Forstversorgungsscheines — zumeist wegen Überfüllung des Berufes mit Anwärtern und infolgedessen Nichteinberufung — noch im aktiven Militärdienst zugebrachten Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter wird allgemein als sehr wünschenswert und der Billigkeit entsprechend erachtet.

6. Der Gewährung einer **Dienstaufwandsentschädigung für Meister und vollbeschäftigte Waldwärter**, soweit sie aus der Klasse A hervorgegangen sind, wird zugestimmt.

7. Besoldungs- und Dienstlandsfrage. Hierzu wurde nach kurzer Besprechung folgende durch die Versammlung gefaßte Resolution einstimmig angenommen und zum Vereinsbeschluß erhoben:

Da das Förstergehalt in Anbetracht der Nebenbezüge und wegen dieser Nebeneinkünfte,

besonders aus dem Dienstlande, neuerlich gegen Erwarten und Erstreben zunächst, d. h. bis zu einer organischen Regelung eben der Nebenbezüge, nur auf 1400 bis 2500 ℳ festgesetzt ist, so wird der „Denkschrift des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten zur Gehaltserhöhung der mittleren Forstbeamten und deren Anwärter vom 27. Mai 1905“ zu „1. Die Dienstländereien“ als Schluß dieses Abschnittes angefügt:

Bis zu der Gewährung dieser erbetenen, gleichstellenden Bargehaltserhöhung — d. h. also auf den Gehaltssatz der Assistentenklasse von 1650 bis 3300 ℳ, unter Anrechnung von 150 ℳ für unsere jetzt pensionsfähigen Nebenbezüge — bitten wir, den Förstern zum Ausgleich der Stellenverschiedenheiten künftig fortfallende, angemessene Zulagen bis zu 650 ℳ zu erwirken und diesen Höchstbetrag gleichmäßig dem jetzigen pensionsfähigen Förstereinkommen bei der Ruhegehalts- sowie Witwen- und Waisengeldfestsetzung hinzuzurechnen.

8. Gründung einer Krankenkostenbeihilfskasse. Nach eingehender Beratung wurde die Gründung einer solchen Kasse beschlossen. Die Beteiligung bleibt jedoch eine freiwillige. Förster Klockow-Zietensee wird mit der Bildung einer Kommission zur Ausarbeitung der Satzungen usw. betraut.

Hierbei wird auch der Abschluß von wirtschaftlichen Verträgen mit leistungsfähigen Firmen verschiedener Geschäftsbranchen im Interesse der Mitglieder, wie der Wohlfahrtsbestrebungen des Vereins, angeregt und zustimmend erörtert.

9. Verschiedenes. Mehrere Bezirksgruppen geben durch ihre Vertreter hier nochmals ihrer Entrüstung über den Fall „Borgmann“ besonderen Ausdruck. Sie danken dem Gesamtvorstand für die erfolgte Abwehr.

Nach weiteren Vorträgen verschiedener kleiner, mehr lokaler Sonderwünsche, wie Mitgliedschaft bei den Kriegervereinen ꝛc., wird noch des längeren über die Vorteile der Lebensversicherung für Forstbeamte wie des Perleberger Forstbeamten-Viehversicherungsvereins verhandelt und der Beitritt unseren Mitgliedern warm empfohlen, ebenso schließlich nochmals der Bezug der neuen Förster-Dienstaltersliste nebst neuen Jahrbuch angeregt.

Die Tagesordnung ist hiermit erschöpft und erledigt. Mit Worten des Dankes an die Herren unserer Gesamtforstverwaltung für stets reges Interesse am Wohle unseres ganzen Standes, sowie an die Delegierten für ruhige Sachlichkeit bei den Verhandlungen, schließt der Vorsitzende die Versammlung um 7¾ Uhr.

Der stenographische Verhandlungsbericht soll baldmöglichst erscheinen.

Der Vorsitzende: Krause.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Breslau. Am Sonnabend, dem 3. Juli, nachmittags 2¼ Uhr, Vertreter- und Mitgliederversammlung in Breslau — Paschkes Restaurant. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die Versammlung in Berlin. 2. Entlastung des Vorstandes von der Rechnung 1908. Anträge zur Versammlung erbitte rechtzeitig.

J. A.: Sacher, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Donnerstag, den 1. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Erdnüß in Altenkirchen. Tagesordnung: 1. Vorlesung des letzten Sitzungsberichtes. 2. Zahlung der Beiträge für das zweite Halbjahr 1909. 3. Entgegennahme von Bestellungen des Jahrbuchs für preußische Forstbeamte; ein Exemplar liegt zur Ansicht aus. 4. Vortrag: Obst- und Gartenbau mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse (Kollege Henning). 5. Vorschläge zu einer etwa im Hochsommer anzusetzenden Exkursion. 6. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Berent (Regbz. Danzig). Am 11. Juli, nachmittags 4 Uhr, Versammlung (mit Damen) in Sullenschin im Restaurant Bykowski. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Beschlußfassung über das abzuhaltende Scheibenschießen. 3. Anträge aus der Versammlung. 4. Vortrag des Kollegen Rackzynski über: Anbau der Kiefer. 5. Annahme von Bestellungen auf die Dienstaltersliste der Förster (ein Exemplar wird zur Ansicht mitgebracht). 6. Verschiedenes. Nachdem gemütliches Zusammensein. Um recht rege Beteiligung wird sehr gebeten. Zur Fahrt für die Berenter bzw. dort Anschluß habenden Kollegen stehen um 2 Uhr nachmittags Fuhrwerke zur Abfahrt bereit. Es wird daran erinnert, daß die Beiträge für das zweite Halbjahr 1909 bis zum 10. Juli an den Kassenführer abzuführen sind.

Der Vorstand.

Bütow (Regbz. Köslin). Versammlung am Donnerstag, dem 1. Juli d. Js., von nachmittags 2 Uhr ab im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Bericht des Bezirksvorsitzenden Kollegen Herrn Koslek über die Hauptversammlung in Berlin. 2. Einziehung der Halbjahresbeiträge. 3. Verschiedenes.

Bornuchen. Der Vorstand. J. A.: Mielke.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Donnerstag, den 1. Juli cr., vormittags 10½ Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal, Hotel Schagen. Tagesordnung: 1. Zahlung der halbjährlichen Beiträge. 2. Kurzer Bericht über die diesjährige Delegiertenversammlung in Berlin. 3. Beschlußfassung über Einheitssatzungen und Geschäftsordnung der Ortsgruppe. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. Neue Mitglieder müssen eine schriftliche Anmeldung dem Vorsitzenden einreichen, in der erklärt wird, daß sie die Satzungen des Vereins anerkennen. 5. Verschiedenes.

Der Vorstand. J. A.: Kornführer, Schriftführer.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Am 1. Juli cr., nachmittags 4 Uhr, im Festungsgarten zu Driesen gemeinschaftliches Kaffeekränzchen mit den Familienmitgliedern. Gegen 5 Uhr Vereinssitzung. Das am 11. Juli vorgesehene Scheibenschießen bei Töpper findet nicht statt, da der Scheibenstand nicht zu erhalten ist. Wahl eines anderen Standes. Bericht des Delegierten über die Bezirksgruppenversammlung in Landsberg. Annahme von Be-

stellungen auf die Dienstaltersliste der Förster. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.
Der Vorstand.

Eschwege (Regbz. Cassel). Am Sonntag, dem 4. Juli d. Js., findet eine Waldexkursion in die Oberförsterei Meißner statt. Zu den Zügen 8⁰¹ Uhr und 9¹² Uhr vormittags werden Leiterwagen am Bahnhofe Albungen bereitstehen. Die Wagen werden die Teilnehmer während der ganzen Tour, welche in Bockerode beginnt und in Frankenhain endet, begleiten. Familienangehörige, welche sich für den Wald und Naturschönheiten interessieren, sowie alle Kollegen, insbesondere die der Oberförsterei Meißner, welche dem Verein oder der Ortsgruppe noch nicht angehören, werden zu dieser Tour hiermit freundlichst eingeladen. Zusammenkunft für die Teilnehmer, welche nicht mit der Bahn kommen, ist 10¼ Uhr in der Försterei Bockerode. Da an geeigneter Stelle gemeinschaftlich Kaffee getrunken werden soll, so wird gebeten, die nötigen Eßwaren mitzubringen. Ferner wird gebeten, bis zum 1. Juli die Zahl der Teilnehmer Herrn Revierförster Schindewolf in Frankenhain, Post Frankenhausen, Kreis Eschwege, mitzuteilen.
Der Vorsitzende: Hartmann, Förster.

Feldberg (Regbz. Wiesbaden). Sonnabend, den 3. Juli d. Js., nachmittags 2¼ Uhr, Mitgliederversammlung in der Restauration Lochmühle (Station Salburg). 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung in Limburg. 2. Wahl des Ortes für die nächste Ortsgruppenversammlung. 3. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung in Wetzlar. Wünsche und Anträge werden bis 25. Juni an den Unterzeichneten erbeten. Es wird ersucht, die Damen mitzubringen.
Ubach.

Gr.-Linichen-Neuhof (Regbz. Köslin). Sonntag, den 20. Juni cr., Scheibenschießen auf der Försterei Jägerhorst. Erster Schuß 2 Uhr nachmittags.
Der Vorstand.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Donnerstag, den 1. Juli cr., mittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Zahlung der Beiträge, Engegennahme von Bestellungen auf die Dienstaltersliste mit Gesetzjahrbuch. 1½ Uhr Exkursion durch einen Teil des Hersfelder Stadtwaldes nach dem Schutzbezirk Friedlos. Recht zahlreiche Beteiligung erwünscht. Die Damen werden gebeten, sich nachmittags in Friedlos bei Gastwirt Grebe einzufinden. Bequeme Rückfahrt per Bahn nach allen Richtungen.
Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Am Sonnabend, dem 19. Juni d. Js., von nachmittags 3½ Uhr ab, wird in Stammen geschossen.
Hiege.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 4. Juli d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, findet auf dem Scheibenstande zur Jägersfreude in Reilswerk ein Scheibenschießen statt. Abends Tanz bei Krusche in Reilswerk. Mitglieder können Gäste in beliebiger Zahl einladen und mitbringen. Zahlung von Mitgliedsbeiträgen pro zweites Halbjahr an den Kassenführer. Von den nicht anwesenden Mitgliedern sind die Beiträge bis zum 10. Juli d. Js. an den Kassenführer nebst Abtrag frei abzuführen. Aufnahme neuer Mitglieder.
Der Vorstand.

Kupp (Regbz. Oppeln). Am 1. Juli, nachmittags 4 Uhr, findet eine Versammlung bei Nörke statt. Tagesordnung: 1. Vortrag des Delegierten über die Versammlung in Berlin. 2. Verschiedenes. Die Beiträge pro 2. Halbjahr müssen pünktlich eingezahlt werden. Um zahlreiches Erscheinen bittet
Der Vorstand.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Die vor dem 1. Juli d. Js. abzuhaltende Versammlung fällt aus. Am Donnerstag, dem 1. Juli, nachmittags 1 Uhr, Versammlung der Vereinsmitglieder im Hotel „Klostergarten" in Neuenburg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Konitz. 3. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Neustettin (Regbz. Köslin). Am Donnerstag, dem 1. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im Lokale des Herrn Seifert in Neustettin. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.
Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 27. Juni in Wildemann, Hotel Rathaus, 3½ Uhr nachmittags, mit Damen. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge. 2. Bestellung der Dienstaltersliste rc. 3. Verschiedenes. Es werden die Kollegen gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.
Der Vorsitzende: Jahncke.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 20. Juni d. Js., 1½ Uhr, Scheibenschießen im Hainenbach (Husarenschießstand). Gäste sind willkommen. Mittwoch, den 30. Juni d. Js., nachmittags ½2 Uhr, findet im Vereinslokal „Leinhos" Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Beitragszahlung fürs zweite Halbjahr. 2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des ersten Schriftführers. 3. Bezug von Dienstalterslisten. 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.
Der Vorstand.

Rudszanny (Regbz. Allenstein). Am 4. Juli d. Js., von nachmittags 4 Uhr ab, findet im Gasthause des Herrn Konopatzki in Wiartel eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Einziehung der Beiträge. 3. Entgegennahme zum gemeinschaftlichen Bezuge von Dienstalterslisten der Königlich preußischen Revierförster und Förster. 4. Berichterstattung über die am 25. April d. Js. stattgehabte Bezirksgruppenversammlung. 5. Verschiedenes. 6. Vortrag des Kollegen Schreiber über: „Behandlung der einjährigen Kiefer vom Ausheben bis zu ihrer einschließlichen Verwendung auf der Kulturfläche."
Der Vorsitzende: Schreiber.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Ortsgruppenversammlung Donnerstag, den 1. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Stadtpark Ludwigsberg in Saarbrücken-Malstatt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppen- und Delegiertenversammlung. 2. Annahme von Bestellungen auf die Dienstaltersliste der Förster (ein Exemplar wird zur Ansicht mitgebracht). 3. Zahlung der Beiträge pro 2. Halbjahr 1909, und zwar beträgt der Beitrag für die Förster 4,25 *M*, für die Forstaufseher und Hilfsjäger 4 *M*. Diejenigen Mitglieder, welche an der Kaisergeburtstagsfeier 1909 teilgenommen haben, brauchen 2,49 *M* weniger zu zahlen, da denselben seinerzeit dieser Betrag zu viel eingezogen wurde

(Förster zahlen mithin noch 1,76 *M*, Forstaufseher und Hilfsjäger 1,51 *M*). Sodann wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Beiträge gemäß § 6 der Satzungen bis spätestens 10. Juli zu entrichten sind, bis dahin nicht eingegangene Beiträge werden durch Postnachnahme erhoben. Die Einzahlung durch die Post hat „bestellgeldfrei“ zu erfolgen. 4. Verschiedenes. Im Anschluß an die Versammlung gemütliches Zusammensein mit Damen. Die Herren Kollegen werden gebeten, mit ihren Damen recht zahlreich zu erscheinen.

Der Vorstand.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 4. Juli d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Mitgliederversammlung mit Damen im Vereinslokale.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Frankfurt a. O. Am 1. Juni d. Js. fand eine Versammlung im Hotel Elste in Landsberg a. Warthe statt. Erschienen waren 21 Mitglieder, darunter fünf Vertreter von Ortsgruppen mit zusammen 160 Stimmen. Der Vorsitzende, Hegemeister Krause-Kesselgrund, eröffnete mit einem Horrido auf Se. Majestät den Kaiser die Versammlung und nahm dann Gelegenheit, derselben eingehend Kenntnis zu geben von der Tätigkeit, die der Vorstand des Hauptvereins in der für uns so wichtigen Besoldungsangelegenheit entfaltet hat. Er legte darum Wert darauf, den vorhandenen Kollegen hiervon Mitteilungen zu machen, weil hier und da im Lande Stimmen laut geworden sind, als habe der Vorstand in der wichtigen Zeit, während welcher die Besoldungsgesetze beraten wurden, sich nicht regsam genug gezeigt. Aus den Ausführungen des Redners ging jedoch hervor, und dies ist auch vielen näher eingeweihten Kollegen bekannt, daß der Vorstand das Menschenmöglichste geleistet hat, um für den Försterstand eine bessere Placierung in dem Besoldungsgesetz erreichen zu helfen. Daß diese Bemühungen ihrer Natur nach nicht geeignet waren, mit lautem Pathos der Öffentlichkeit mitgeteilt zu werden, dürfte jedem einsichtigen Kollegen klar sein. Die Versammlung nahm mit sichtlicher Befriedigung von den Ausführungen Kenntnis. — Hierauf verlas der Schatzmeister, Hegemeister Lukas-Langstheerofen, das Protokoll über die vorige Versammlung und erstattete darauf den Kassenbericht. Derselbe ergab für das verflossene Vereinsjahr einen Überschuß von 83,45 *M*. Die vorgelegte Rechnung wurde von zwei Mitgliedern geprüft, für richtig befunden und darauf dem Schatzmeister, wie dem Vorstande, die beantragte Entlastung unter dem Dank der Versammlung erteilt. — Als Vertreter für die Delegierten-Versammlung in Berlin wurde Förster Schramm-Rießen gewählt. Zu der Tagesordnung jener Versammlung wurde folgendes beschlossen: 1. Den Punkten 2 bis 6 wird zugestimmt. 2. Zu Punkt 7 wird eine vom Vorsitzenden entworfene Resolution angenommen, wonach bis zu einer organischen Regelung der Nebenbezüge Zulagen bis zu 650 *M* zu erbitten sind und dieser Höchstbetrag dem jetzigen pensionsfähigen Förstereinkommen bei der Ruhegehaltsfestsetzung hinzu zu rechnen ist. 3. Zu Punkt 8 wird der Gründung einer Krankenkostenbeihilfskasse nach dem Seefeldt-Simonschen Entwurf zugestimmt. 4. Die nächste Versammlung soll in Küstrin abgehalten werden. Zum Schluß wurde erwähnt, daß die Bildung von Ortsgruppen im Süden und Westen des Bezirks leider immer noch nicht vollständig durchgeführt ist. Dadurch wird der Geschäftsverkehr außerordentlich erschwert. Es wird daher auch diesmal wieder der Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen, daß Kollegen sich bereit finden werden, die Bildung solcher Gruppen in die Hand zu nehmen, damit die Organisation in unserer Bezirksgruppe endlich eine vollständige wird. —

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Beckle, Anton, Privatforstgehilfe, Katzenbach bei Regen.
Freye, Albert, Forsteleve, Gartrop bei Hünxe.
König, Forstaufseher, Finckenstein, Westpr.
Rathenow, Forstakademiker, Eisenach, Thür.
Schmidt, Valentin, Hilfsjäger, Hohenwehrda bei Neukirchen.
Traebert, Gefreiter der 2. Komp. Jäger-Batl. Nr. 3, Lübben.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Strafgeld von der letzten Treibjagd (im Vorjahre) des Herrn Heinrich Knoch jr., Hirschberg a. Saale; eingesandt von demselben	8,75 Mk.
Freiwillige Zuwendung von Herrn H. Brune in Bochum für eine ihm von der Geschäftsstelle der Deutschen Jäger-Zeitung erteilte Auskunft	5,— „
Betrag der dem Herrn Oberförster Rockstroh in Karmine zu erstattenden, ihm bei Abschätzung eines Brandschadens erwachsenen Auslagen, der nach seiner Bestimmung von der Kasse des V. V. Pr. F. zu Berlin dem Verein „Waldheil“ überwiesen ist	0,40 „
Spende von Herrn Kgl. Forsthilfsaufseher Würschmidt in Schweinitz	0,50 „
Summa	14,65 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Appel, Stantau, 2 Mk.; Adler, Udenhain, 2 Mk.; Allier, Lubmin, 2 Mk.; Altschulze, Charlottenhof, 2 Mk.; Bernatzky,

Dörndorf, 2 Mk.; Beste, Katzenbach, 2 Mk.; Bieber, Gr.-Brunau, 2 Mk.; Tallibor, Garben, 2 Mk.; Deckelburg, Rothehaus, 2 Mk.; Fuge, Ortelsburg, 2 Mk.; Friedrich, Alsdorf, 2 Mk.; Freye, Gartrop, 2 Mk.; Fehlkamm, Finckenstein, 5 Mk.; Gotthardt, Kleisthof, 2 Mk., Grohmann, Medewitzer-Hütten, 2 Mk.; Großmann, Neudeckmühle, 2 Mk.; Habermann, Moscisk, 2 Mk.; Hensel, Berlin, 2,50 Mk.: Hiege, Sielen, 2 Mk.; Hillendahl, Erlengrund, 2 Mk.; Hillgenberg, Königsberg, Pr., 2 Mk.; Holitschke, Guttentag, 2 Mk.; Jüttner, Coesternitz, 2 Mk.: Junger, Schwerin, W., 2 Mk.; Kahler, Reibitz, 3 Mk.; Kaiser, Groß-Gohlau, 2 Mk.; Kaiser, Wallisfurth, 2 Mk.; Kahlke, Gradtken, 2 Mk.; Kulkowski, Neudendorf, 2 Mk.; König, Finckenstein, 2 Mk.; Kissing, Meppen, 2 Mk.; Klages, Höxter, 2 Mk.; Lange, Mschanna, 2 Mk.; Leschinski, Vogtenthal, 2 Mk.; Müller, Muckerau, 2 Mk.; Neumann, Finckenstein, 2 Mk.; Persicke, Fürstenfelde, 2 Mk.; Prochnau, Bögendorf, 3 Mk.; Petznick, Schackummen, 2 Mk.; Pohl, Großlichterfelde, 5 Mk.; Pommerencke, Armsen, 2 Mk.: Richter, Neubruchhausen, 2 Mk.; Rohkohl, Freudenthal, 2 Mk.; Rathenow, Eisenach, 5 Mk.; Sächsischer Forstverein 60 Mk.; Schwarzbach, Berge, 2 Mk.; Schorß, Kassel, 3 Mk.; Schreiber, Rostek, 2 Mk.; Schmidt, Meisdorf, 2 Mk.; Staab, Gierscheid, 2 Mk.; Stegemann, Strausberg, 2 Mk.; Tobias, Montjoie, 5 Mk.; Traebert, Lübben, 2 Mk.; Völker, Melschede, 2 Mk.; Warzecha, Bannstein, 2 Mk.; Werner, Parchen, 2 Mk.; Würschmidt, Schweinitz, 2 Mk.; Winklewski, Baddeln, 2 Mk.; Zuehlsdorff, Zarosle, 2 Mk.; Zuleger, Schwanau, 2 Mk.; Zapf, Bitsch, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzungen mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen war. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an mich einzusenden. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.,** bei **einem steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk. und eine Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen **einen Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates,** der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften,** sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen,** welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder **ein Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Die **Deutsche Forst-Zeitung** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 M im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 8 M ab Neudamm) geliefert. **Bestellungen sind an die** Geschäftsstelle zu richten.

Stellennachweis.

Die Zuschriften an den Stellennachweis werden oft ungenau adressiert; dadurch wird die Zustellung der Briefe und demzufolge auch ihre Beantwortung verzögert. In Zukunft wolle man ausschließlich adressieren:

Stellennachweis
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
zu **Schwarzwald, Posen.**

Ganz besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Neudammer Geschäftsstelle mit dem Stellennachweis nichts zu tun hat.

Halensee, 30. März 1909. Dr. Bertog.

Schlußprüfung an der Forstlehrlingsschule zu Templin.

Die Schlußprüfung fand statt vom 7. bis 12. Juni d. Js. Der Prüfungsausschuß bestand aus folgenden Herren: Graf von Arnim-Boitzenburg (als stellvertretender Schulpfleger), Oberförster Dr. Bertog-Halensee, Oberförster Metzner-Madlitz, Direktor Oberförster Jacob-Templin, Assistent Pech-Templin. Alle 43 Prüflinge bestanden, und zwar 6 mit „sehr gut", 25 mit „gut" und 12 mit „genügend".

Halensee, 13. Juni 1909. Dr. Bertog.

Bezirksgruppe X, Hannover und Oldenburg.

Einladung

zu der am Donnerstag, dem 24. Juni d. Js., in Hannover stattfindenden Versammlung. Zusammenkunft 11 Uhr vormittags im Hotel „Zu den vier Jahreszeiten" (Ägidienthorplatz).

Tagesordnung:

1. Verlesung des **Protokolls über die letzte Bezirksgruppenversammlung.**
2. Berichterstattung über **Tätigkeit und Entwickelung** des **Vereins.**
3. Mitteilung über **Versicherungs-Angelegenheiten.**
4. Anträge.
5. Wahl des **Vorsitzenden der Bezirksgruppe und** dessen Stellvertreters **für die nächsten sechs Jahre** und **Wahl des Delegierten zur diesjährigen** Mitglieder-Versammlung.
6. Verschiedenes.

7. Nach der Sitzung gemeinschaftliches Essen.
8. Bei günstigem Wetter Ausflug nach Herrenhausen. Anmeldung bis zum 20. d. Mts. an den Unterzeichneten erbeten. Gäste sind willkommen.

Hannover, Geibelstraße 18 II, den 4. Juni 1909.
Der Vorsitzende: Kaiser, Oberförster a. D.

Bezirksgruppe II, Pommern.

Am Sonnabend, dem 26. Juni d. Js., wird in Greifswald die diesjährige Bezirksgruppenversammlung abgehalten. Beginn nachmittags 3½ Uhr im Hotel „Deutsches Haus". Alle Freunde des deutschen Waldes sind als Gäste herzlich willkommen, besonders werden die Herren Vereinsmitglieder um zahlreiches Erscheinen gebeten.

Tagesordnung:
1. Kurze Berichterstattung über die Versammlung der Bezirksgruppen-Vorstände im Februar d. Js. in Berlin.
2. Mitteilungen über das Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte in Schwarzwald-Posen.
3. Wahl des Vorsitzenden der Bezirksgruppe.
4. Wahl des Delegierten zur Mitgliederversammlung in Nürnberg.
5. Vortrag des Herrn Oberförster Scherel-Roten-Clempenow über das Thema: „Das Überhalten älterer Hölzer beim Kahlschlagbetrieb".

Vorher findet eine Exkursion in den Schutzbezirk Sanz der Oberförsterei Greifswald unter Leitung des Herrn Oberförster Klein statt. Zusammenkunft vormittags 10[15] Uhr auf Station Groß-Kiesow (Strecke Stralsund—Anklam). Darauf Rückfahrt nach Greifswald und gemeinschaftliches Mittagessen.

Herren, welche an der Exkursion teilnehmen wollen, bitte ich, mir dies bis zum 22. d. Mts. mitzuteilen.

Ich bitte nochmals um recht zahlreiches Erscheinen, damit Herr Oberförster Klein für seine Vorbereitungen entschädigt wird. — Frühstück ist mitzubringen.

Vogelsang, Kreis Ückermünde.
Schulz, Oberförster.

Auszug aus dem Bericht über die 6. Versammlung der Bezirksgruppe I, Ost- und Westpreußen, am 23. Mai 1909 zu Braunsberg im Hotel „Schwarzer Adler".

Der Vorsitzende eröffnete um 11 Uhr vormittags die von 20 Mitgliedern und Gästen besuchte Versammlung, indem er die Erschienenen mit Wald- und Weidmannsheil begrüßte und den Gästen, namentlich Herrn Stadtrat Sonnenstuhl, dem Dezernenten in Forstsachen der Stadt Braunsberg, für ihre Teilnahme an der Versammlung dankte. In seiner Ansprache führte der Vorsitzende aus, daß es das Hauptbestreben des Vereins sei, eine bessere Ausbildung und Fortbildung der Privatforstbeamten anzustreben und durch diese eine intensivere Bewirtschaftung und dadurch wieder eine größere Rentabilität des Waldes und eine bessere Besoldung, geregeltere Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse seiner Pfleger und deren Hinterbliebenen herbeizuführen, mit dem Wahlspruch: „Treu dem uns anvertrauten Walde und seinen Besitzern!" — Ferner gedachte der Vorsitzende der alten Jäger-Garnison, erinnerte diejenigen, die einst hier gedient, an die im Bataillon und in der Stadt froh verlebten Jahre, gedachte der mitdurchlebten großen Zeit, erinnerte an die mächtigen Erfolge derselben, an denen auch das Ostpreußische Jäger-Bataillon einen so großen, einflußreichen und ruhmreichen Anteil genommen, und schloß mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und König. — Die Tagesordnung fand wie folgt ihre Erledigung:

1. Die Protokolle über die letzten Bezirksgruppen-Versammlungen in Gerdauen und Thorn und inzwischen eingegangene Geschäftssachen, soweit sie für die Mitglieder ein Interesse haben, wurden vorgelesen. Der Vorsitzende teilte hierbei mit, daß der Verein zurzeit 2759 Mitglieder zählt. Hiervon entfallen auf die Bezirksgruppe I 152, und zwar: 141 Privatforstbeamte, 9 Waldbesitzer und 2 außerordentliche Mitglieder; das ist leider ein verschwindend kleiner Teil der in Ost- und Westpreußen ansässigen Waldbesitzer und beschäftigten Privatforstbeamten. Im Interesse unserer Bestrebungen sollte aber jedes Mitglied fortgesetzt bestrebt sein, durch Werbung im Kreise befreundeter Berufsgenossen zum Wachsen des Vereins beizutragen.

2. Unter Hinweis auf die in der Deutschen Forst-Zeitung bereits erschienenen Bekanntmachungen berichtet der Vorsitzende eingehend über die Mitgliederversammlung des Hauptvereins in Danzig am 31. Juli und 1. August 1908. Hierbei wurde der erfreulichen Entwickelung der Forstlehrlingsschule zu Templin, der Försterprüfungen im Jahre 1908 und der Abhaltung von forstlichen Lehrgängen besonders gedacht und der Versammlung auch über das Ergebnis der Versammlungen, welche im Februar d. Js. in Berlin zwischen dem Vorstande und den Bezirksgruppenvorsitzenden über die in diesem Jahre zu vollziehenden Vorstandswahlen gepflogen worden sind, Mitteilung gemacht. Der Vorsitzende kam ferner der Aufforderung des Herrn Vereinsvorsitzenden nach, machte die Versammelten auf die Vorteile der neu geschaffenen Versicherungseinrichtungen aufmerksam und empfahl, von den auf diesem Gebiete gebotenen Vorteilen fleißig Gebrauch zu machen.

3. Der Antrag des Försters Feeger, „die schriftlichen Arbeiten auf den Försterprüfungen sind den Prüflingen auf Wunsch zurückzugeben," wurde einstimmig abgelehnt; der Antrag des Forstaufsehers Pusch, „die schriftlichen Aufgaben der Försterprüfungen nach Schluß derselben im Vereinsorgan zu veröffentlichen, wie es früher geschehen ist," wurde angenommen.

4. Wahlen; Dieselben erfolgten gemäß § 14 der Vereinssatzungen mittels Stimmzettel. Zum Bezirksgruppenvorsitzenden und zu dessen Stellvertreter wurden die bisherigen Inhaber dieser Ämter Forstinspektor Kupfer-Wilmsdorf und Oberförster Jaeckel-Forsthaus Damerau mit sämtlichen Stimmen wiedergewählt. Zum Delegierten für die Hauptversammlung in Nürnberg wurde ebenfalls der Vorsitzende und im Behinderungsfalle der Stellvertreter desselben gewählt. Die Gewählten nahmen die Wahl mit Worten des Dankes für das

in sie gesetzte Vertrauen an. Als Ort für die nächstjährige Bezirksgruppenversammlung wurde auf Einladung des Herrn Justizrat Arendt für Ostpreußen Wormditt gewählt; für Westpreußen bleibt es bei Marienwerder.

Zum Schluß der Sitzung machte der Vorsitzende der Versammlung noch Mitteilung von dem am 21. Februar d. Js. erfolgten Tode des Oberförsters Geißel zu Schloß Neindorf, der Mitbegründer des Vereins, Mitglied des weiteren Vorstandes, Bezirksgruppenvorsitzender der Bezirksgruppe XVI und Mitglied des Ausschusses für Unterrichts-, Prüfungs- und Versicherungswesen gewesen und dessen Hinscheiden ein großer Verlust für den Verein ist. Die Versammlung ehrte das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

5. Nach kurzem Spaziergang durch die Straßen Braunsbergs versammelten sich sämtliche Teilnehmer um 2 Uhr wieder zu gemeinsamem Essen im kleinen Saale des Hotels. Herr Stadtrat Sonnenstuhl begrüßte die Versammlung namens der Stadt und brachte ein kräftiges Horrido auf den deutschen Wald und seine Beschützer aus, der Vorsitzende dankte demselben und toastete auf die Stadt Braunsberg, Oberförster Jaeckel widmete den Damen sein Glas.

6. Programmäßig fand um 3 Uhr der Ausflug in die Braunsberger Stadtforst statt. Unter Führung des Herrn Stadtrat Sonnenstuhl und der beiden städtischen Forstbeamten wurden Holzschläge, Durchforstungen, Kämpe und Kulturen besichtigt und dabei Ansichten und Meinungen ausgetauscht. Nachdem noch den alten Jägerschießständen und dem zu Ehren der 1866 gefallenen Jäger errichteten Denkmal ein kurzer Besuch abgestattet worden war, wurde um 6 Uhr das Restaurant „Waldhaus" erreicht, woselbst die interessante und lehrreiche Exkursion bei einer Tasse Kaffee ihren Abschluß fand. Schnell wurden dann wieder die Wagen bestiegen, im flotten Trabe ging es zur Stadt zurück, und hier hatten wir in einem Gartenlokal noch den seltenen Genuß eines von der Kapelle des Jäger-Bataillons „Graf York" gegebenen Konzerts.

Unseren liebenswürdigen Führern, den Herren Stadtrat Sonnenstuhl, Förster Gramatzki und Forstaufseher Beer, wie den Protokollführern Herrn Oberförster Schulz und Forstaufseher Pusch, sei auch an dieser Stelle hiermit nochmals für ihre Bemühungen herzlichster Weidmannsdank ausgesprochen.

Kupfer.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Winkler, Carl, Förster, Teichenau, Bunzelwitz, Schweidnitz.
Brohse, Paul, Förster, Beerßen, Uelzen, Hannover.
Mackuth, Fritz, Forstamtssekretär, Stülpe, Potsdam.
Raabe, Gustav, Revierjäger, Sierhagen, Neustadt, Holstein.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 26 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 94** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1909**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal,

beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit den Beiblättern: **Deutsche Forst-Zeitung**, **Das Weidwerk in Wort und Bild**, **Das Schießwesen**, **Unser Jagdhund**, **Vereins-Zeitung** und **Das Teckele** (**Seite 97** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1909**) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, vom **1. Juli** bis **30. September 1909** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden; wir ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im Juni 1909. **Schriftleitung und Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 26. Neudamm, den 27. Juni 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Friedrichsberg im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. Juli** eingehen.

Försterstelle Günsterode in der Oberförsterei Spangenberg, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Kirchworbis in der Oberförsterei Worbis, Regierungsbezirk Erfurt, ist zum 1. November 1909 zu besetzen. Meldungen **bis 15. August d. Js.**

Försterstelle Krumpohl in der Oberförsterei Schloppe, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Oktober 1909 neu zu besetzen.

Försterstelle Ringelstein in der Oberförsterei Büren, Regierungsbezirk Minden, kommt zum 1. September 1909 zur Neubesetzung. Mit derselben sind verbunden: Nutzbare Dienstländereien 5,037 ha, Nutzungsgeld 61 ℳ jährlich, Stellenzulage 100 ℳ jährlich, freie Dienstwohnung, Dienstaufwandsentschädigung 150 ℳ jährlich. Bewerbungen, die **nach dem 15. Juli** hier eingehen, können **nicht** berücksichtigt werden.

Försterstelle Schulzenwalde in der Oberförsterei Schulzenwalde, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Oktober 1909 neu zu besetzen.

Abwehr gegen die Nonne.

Von Königl. Oberförster **Rößler.**

Bei ihrer großen Verbreitung wird die Nonne sich in günstigen Jahren an mehreren, vielleicht weit voneinander entfernten Orten gleichzeitig bis zur Kahlfraß bringenden Menge vermehren. Ich finde aber, daß heute und in älterer Zeit zunächst diese Herde nur auf verhältnismäßig geringem Raum auftreten. Die Raupe wandert nur in frühester Jugend, vor allem wird sie am Faden schwebend dann weithin verweht. Die alte Raupe läuft nicht weit. Sie rennt am kahl gefressenen Stamm ruhelos so lange auf und ab, bis sie erschlafft, verhungert und bis

handhohe Ringe toter Körper um die Stämme liegen, wohl gemerkt auch ganz ohne Epidemie. Anders der Falter. In ungeheuren Massen erhebt er sich, und der Sturm wirft ihn ohne Wahl ins Meer, mitten in die Großstadt oder in völlig unberührte Fichtenwälder. Die Eier werden abgelegt. Die Gefahr ist in der Nacht da.

In diesem Fall und bei Erstlingsfraß in begrenzten Nestern schlage ich vor, die stark, sagen wir mit 30 Faltern pro Stamm besetzten Orte sofort mit 10 m breitem Schutzring abzuschalmen, und wenn die Eierablage in bedrohlicher Menge innerhalb der Schalme erfolgt ist, die Stämme herunterzuhauen. Das Holz wird geschält und abgefahren, ehe der erste Spiegel ausfällt.

Die Vorteile liegen auf der Hand. Das Holz wird absolut gesund geerntet. Es läßt sich tadellos schälen und kann lang im Walde aufbewahrt werden. Die jungen Raupen finden keine Nahrung, können auch vielleicht durch Leimstangen, Gräbchen usw. am Überwandern verhindert werden. Die Gefahr wird aufgehalten. Die Holzmassen können abgesetzt werden. Mit der Verzögerung steigt die Wahrscheinlichkeit, daß die gesunden Bestände durch ein die Nonne vernichtendes Naturereignis, Nässe, Glatteis usw. gerettet werden.

Einen bedeutenden Nachteil nimmt man allerdings mit in Kauf. Es sind schon häufig stark belegte Orte nicht kahl gefressen worden. Man kann also solche Fällungen vornehmen, ohne daß es nötig gewesen wäre. Auch hält man vielleicht das Auftreten von Epidemien auf, weil man die Massenansammlung verhindert.

Jedenfalls glaube ich, daß es Reviere gibt, welche heute als verloren anzusehen sind, die gerettet wären, wenn man statt hinter, lieber vor dem ersten großen Fraß gehauen hätte. Die Maßregel ist eine Amputation. Lieber ein Glied sicher verlieren, als daß vielleicht der ganze Leib verderbe.

Wer radikal ist, kann auch die kahl gehauenen Flächen noch abbrennen. So meint es vielleicht Ratzeburg Band II, Falter Seite 110.

Wie bei jeder ähnlichen Maßregel müssen natürlich alle Waldbesitzer des zu schützenden Gebietes die Abwehrmaßregel gleichzeitig ergreifen. Sonst versieht immer einer den andern mit frischen Nonnen.

Unfallverhütung.

Von **W. Hg.** in Gr.-L.

Wenn man von den Vorteilen, die die staatliche Unfallversicherung den ihr unterworfenen Personen — zurzeit gegen 19 Millionen — bietet, spricht, so denkt man zuerst an die Heilungskosten und Renten, welche jene Versicherung den Verletzten oder ihren Angehörigen zu gewähren hat. Und das mit Recht! Man vergegenwärtige sich, daß von den rund 663 000 Betriebsunfällen, die sich im Vorjahre ereignet haben, der vierte Teil (darunter 9800 Fälle mit tödlichem Ausgange beim Vorhandensein von über 20 000 Witwen, Waisen und bedürftigen Eltern) entschädigungspflichtig gewesen ist, und daß die Berufsgenossenschaften im letzten Jahre im ganzen fast 200 Millionen Mark Entschädigungen gezahlt haben. Allein in forstwirtschaftlichen Betrieben sind während eines Jahres im Deutschen Reiche im ganzen 5718 entschädigungspflichtige Unfälle vorgekommen, davon 1335 beim Baumfällen, 266 beim Entästen und Entrinden der gefällten Stämme, 715 beim Zusammenschaffen der gefällten Stämme sowie von Scheiten, Reisig und Waldstreu, 487 beim Zersägen und Zerkleinern der Stämme sowie beim Stock- und Wurzelroden, 463 beim Aufladen des Holzes auf Wagen und Schlitten, 628 bei Kulturarbeiten und anderen zur Bewirtschaftung der Forsten dienenden Tätigkeiten, 1360 beim Fuhrwerk im Walde, auf der Straße usw., 246 beim Abladen und Verladen.

Seltener begegnet man der Hervorhebung derjenigen Maßnahmen, die der Verhütung von Unfällen dienen, obgleich die Verhinderung eines Schadens wichtiger ist als sein Ersatz und die Berufsgenossenschaften jährlich über 1½ Millionen Mark für diese Zwecke aufwenden. Zwar kann man nicht ziffernmäßig belegen, wie viele Unglücksfälle durch die Unfallverhütungsmaßregeln verhütet worden sind, man wird aber annehmen können, daß ihre Zahl nicht gering ist. Sie würde aber noch höher sein, wenn die Betriebsunternehmer und ihre Arbeiter jene Vorschriften immer befolgten, was leider häufig nicht geschieht. Zwar bessern sich die Verhältnisse von Jahr zu Jahr, so daß z. B. in der Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1901 nur noch 48 v. H. der Unfälle auf das Verschulden der Unternehmer und der Arbeiter zurückzuführen waren, während 10 Jahre früher 70 v. H. der Unfälle diesem Verschulden zur Last gelegt werden mußten. Alle Beteiligten sind an der Verminderung der Unfallgefahren erheblich interessiert: die Arbeiter deshalb, weil sie, abgesehen von der Bestrafung wegen Zuwiderhandelns gegen Unfallverhütungsvorschriften, darauf bedacht sein müssen, sich Gesundheit und Leben zu erhalten, — die Betriebsunternehmer aber aus dem Grunde, weil sie die Lasten der Unfallversicherung zu tragen haben, weil sie bei Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften mit Geldstrafen belegt und zu erhöhten Beiträgen herangezogen werden können und weil sie — was die Hauptsache ist — den Berufsgenossenschaften für den durch ihr Verschulden verursachten Schaden, der sich oft auf Tausende von Mark beläuft (im ganzen sind im Vorjahre Betriebsunternehmer den Berufsgenossenschaften mit fast ½ Million Mark regreßpflichtig geworden), haften.

Dieser wichtigen Angelegenheit sollen deshalb auch in unserer Zeitschrift einige Spalten gewidmet sein. Der Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften ist gesetzlich den Berufsgenossenschaften anheimgestellt. Von diesem Rechte haben auch die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in umfangreicher Weise Gebrauch gemacht. Es ist selbstverständlich nicht möglich, die von sämtlichen Berufsgenossenschaften und staatlichen Ausführungsbehörden erlassenen Unfallverhütungsvorschriften wiederzugeben, das verbietet schon der Raum. Es erscheint dieses aber auch nicht nötig, da ihnen nunmehr die vom Reichs-Versicherungsamt im Jahre 1907 nach eingehenden Beratungen mit den Versicherungsträgern neu aufgestellten „Normal-Unfallverhütungsvorschriften" als Muster gedient haben und sie mit diesen im wesentlichen übereinstimmen. Wir wollen daher als Beispiel nur die von der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erlassenen und sich im wesentlichen genau an jenes Muster haltenden Unfallverhütungsvorschriften, soweit sie die Forstwirtschaft und deren Nebenbetriebe betreffen, und daran anschließend aus den Normal-Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Betriebe das wiedergeben, was für unsere Leser als Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe von Interesse ist. Dabei empfehlen wir jedem Land- und Forstwirt, sich von der Berufsgenossenschaft, der er angehört, deren Unfallverhütungsvorschriften kommen zu lassen, da nur diese Vorschriften für ihn bindend sind.

I. Forstwirtschaft.

A. Allgemeines.

1. . . . . . .

2. Beim Holzfällen sowie bei den damit zusammenhängenden Forstarbeiten, wie Entästen, Entrinden, Zersägen, Zerspalten, Rücken, Schlitten, Auf- und Abladen sowie Abfahren des Holzes dürfen die Betriebsunternehmer geisteskranke, idiotische, epileptische, blinde, taube, ferner notorisch trunksüchtige Personen nicht beschäftigen.

3. Den Betriebsunternehmern, Betriebsbeamten und Arbeitern ist bei Strafe untersagt, vor oder während der Arbeit Trinkgelage zu veranstalten. Angetrunkene Arbeiter müssen sofort von der Arbeitsstelle verwiesen werden.

4. Es wird empfohlen (also nicht unter Strafandrohung geboten), wenn mindestens zwei Arbeiter an einer Stelle im Walde beschäftigt werden, ihnen die Mitnahme von Verbandstoffen und Heilmitteln aufzugeben, die zur ersten Hilfe bei Unglücksfällen dienlich sind. Die Beschaffung ist Sache des Betriebsunternehmers.

5 bis 7 . . . . . .

B. Holzfällen einschließlich Baumroden und Aufarbeitung.

8. Bei Holzfällarbeiten muß für ständige Aufsicht gesorgt sein. Dieselbe kann einem der Holzfäller übertragen werden.

9. Werden gleichzeitig mehrere Stämme gefällt (gerodet), so darf das nur so geschehen, daß die Entfernung zwischen den Holzfällern mindestens das 1½ fache der Länge des größten Stammes beträgt, und ferner bei abschüssigem Gelände nur in der Art, daß die Holzfäller nicht unterhalb der bei Fällung eines höher hinauf stehenden Stammes beschäftigten Personen arbeiten.

10. Wege, die innerhalb oder unterhalb des Fällbereichs eines Baumes vorbeiführen, sind bis zur Vollendung der Fällung durch Schranken abzusperren oder durch ausgestellte Wachen zu sichern.

11. Bei heftigem Winde ist von der Rodung und Fällung solcher Stämme, die in Brusthöhe mehr als 14 cm Durchmesser haben, Abstand zu nehmen, ebenso nach Einbruch der Dämmerung.

12. In Wind- und Schneebruchschlägen ist die Aufarbeitung der Stämme von der Sturmseite aus in Angriff zu nehmen und in der Sturmrichtung durchzuführen.

13. Zu Sprengarbeiten, insbesondere beim Roden von Stöcken, dürfen nur Sprengpatronen verwendet werden. Loses Pulver ist jedoch bei abwärtsgehenden Bohrlöchern gestattet. Verboten ist die Anwendung reinen Sprengöls, von Schießbaumwolle sowie von verdorbenen oder gefrorenen Sprengmitteln. Den Arbeitern darf nicht mehr als der Tagesbedarf an Sprengmitteln ausgehändigt werden. Was davon nicht verbraucht ist, muß bei Beendigung der Tagesarbeit abgenommen werden.

Die Sprengpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit Zündhütchen oder Zündschnur versehen werden. Zum Besetzen sind eiserne Ladestöcke oder eiserne Nadeln nicht zu verwenden, es sei denn, daß sie mit einem Kupfer- oder Messingschuh versehen sind. Die Zündung muß so vorbereitet werden, daß die Arbeiter sich vorher genügend weit entfernen oder in einen geschützten Raum begeben können.

Versagt ein Schuß, so darf die geschützte Stellung frühestens 15 Minuten nach dem Anzünden verlassen werden. Demnächst darf die Sprengladung nicht ausgebohrt, sondern sie muß durch einen daneben zu setzenden neuen Schuß beseitigt werden.

Die Umarbeitung von Sprengpatronen und das Auftauen gefrorener Sprengmittel darf nur unter Leitung des Betriebsunternehmers oder einer Aufsichtsperson in Räumen erfolgen, die nicht auf der Betriebsstelle liegen. Das Auftauen auf dem Ofen ist verboten. Es dürfen dazu nur trockene Behälter verwendet werden, die von außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden.

Überall in der Nähe von Sprengmitteln darf das Rauchen nicht gestattet werden.

14. Die zur Holzfällung benutzten Äxte und Beile sind vor Beginn der Arbeit nachzusehen; sie müssen sorgfältig verkeilt sein, die Helme (Stiele) dürfen keine schadhaften Stellen haben.

15. Bei abschüssigem Gelände sind Stämme, die in Brusthöhe mehr als 14 cm Durchmesser haben, der Regel nach in der Richtung bergauf zu fällen. Ausnahmen sind nur auf Anordnung desjenigen, der die Aufsicht führt, zulässig.

16. Stämme mit einem Durchmesser von mehr als 14 cm in Brusthöhe, die nicht gerodet werden sollen, dürfen nur auf der Fallseite bis höchstens ⅓ der Stammstärke mit der Axt angehauen werden und sind im übrigen mit der Säge zu fällen. Sie ringsum mit der Axt einzukerben, ist nur auf Anweisung desjenigen, der die Aufsicht führt, statthaft. Die Fallrichtung ist durch Anwendung von Keilen,

die bei starkem Frost zur Verhütung ihres Ausspringens an den Seitenflächen mit Asche oder Sand zu bestreuen sind, möglichst zu sichern.

Die Anwendung von Zugseilen ist nur auf Anordnung desjenigen, der die Aufsicht führt, zulässig.

17. Die Abästung der Bäume vor der Fällung (Rodung) darf ebenfalls nur mit ausdrücklicher Erlaubnis desjenigen, der die Aufsicht führt, stattfinden.

18. Das Besteigen der Bäume mit Steigeisen, gleichviel, zu welchem Zwecke es geschieht, ist nur unter gleichzeitiger Verwendung eines Sicherheitsseiles, das bei der Arbeit befestigt sein muß, auszuführen. Bei Glatteis an der Rinde ist es untersagt.

19. Empfohlen (das heißt nicht unter Strafandrohung geboten) wird zur Besteigung von Bäumen die Verwendung leichter Leitern bis zu 12 m Länge, die unten eiserne Spitzen haben, und deren oberste nach der Mitte gekrümmte Sprossen ebenso wie die untersten von Eisen sind.

20. Soll ein gerodeter Baum mittels Seiles umgezogen werden, so muß dieses befestigt werden, ehe die Wurzeln gelockert sind. Beim Anziehen des Seiles müssen sich die Arbeiter außerhalb des Fallbereichs des Stammes aufstellen.

21. Unmittelbar bevor beim Fällen mit Axt und Säge der Stamm zu brechen beginnt, haben die bei der Fällung beschäftigten Arbeiter und Aufsichtspersonen die in der Nähe befindlichen Personen durch lautes Anrufen zu warnen und sich mindestens 10 Schritte schräg seitwärts der Fallrichtung — bei geneigtem Gelände stets nach oben zu — zu begeben. Es ist also verboten, sich hinter dem Stamm (entgegengesetzt zur Fallrichtung) oder rechtwinklig zur Fallrichtung aufzustellen, damit nicht Unfälle dadurch entstehen, daß der über den Stock nach hinten rutschende oder seitlich ins Rollen kommende Stamm die Arbeiter trifft.

22. Mehrere angehauene oder angerodete (mit den Wurzeln gelockerte) Stämme gleichzeitig in der Weise zu fällen, daß sie aufeinander geworfen werden, ist verboten.

23. Verboten ist es auch, wenn beim Fällen oder Roden ein Stamm auf einem anderen hängen bleibt, den stehenden zu erklettern und den aufgefallenen durch Abhauen der haltenden Äste niederzubringen.

24. Soll ein Stamm, der mit den Wurzeln umgeworfen ist, abgesägt werden, so ist der Wurzelstock durch Unterstützen dagegen zu sichern, daß er beim Freiwerden zurückschnellt oder in geneigtem Gelände abwärts rollt.

25. Liegen gefällte oder vom Winde umgeworfene Stämme hohl, so sind die nicht aufliegenden Teile vor dem Zerschneiden zu unterstützen. Werden in geneigtem Gelände liegende Stämme in Rundstücke zerschnitten, so ist durch vorheriges Eintreiben von Pflöcken zu verhüten, daß die Rundstücke bergab rollen.

26. In gleicher Weise ist zu verhüten, daß beim Entästen und Entrinden des gefällten Stammes dieser durch das Wenden (um die eigene Achse drehen) bei geneigtem Gelände ins Rollen (seitlich) oder Rutschen (mit einem Ende nach vorn) kommt.

27. Stämme, welche angerodet, angehauen oder angesägt sind, dürfen nicht eher verlassen werden, als bis sie niedergelegt sind.

28. Beim Sprengen von Stöcken mit Sprengpatronen oder losem Pulver sind die oben unter Ziffer 13 für die Betriebsunternehmer gegebenen Vorschriften auch von den Betriebsbeamten und Arbeitern zu beachten.

C. Rücken des Holzes und Schlittereibetrieb:

29. Das Rücken darf nur unter Aufsicht geschehen. Sind mehrere Arbeiter mit dem Rücken beschäftigt, so kann die Aufsicht einem von ihnen übertragen werden. Den Weisungen der die Aufsicht führenden Personen ist unbedingt zu gehorchen.

30. Geschieht das Rücken gefällter Stämme in abschüssigem Gelände, so sind unterhalb vorbeiführende Wege in derselben Art zu sichern, wie das während der Fällung in Ziffer 10 vorgeschrieben ist.

31. Werden beim Rücken von Stammholz an Abhängen Zugtiere benutzt, so muß das (dicke) Stockende des Stammes nach unten gerichtet sein. Außerdem muß durch Anbinden von Schleifbündeln dafür gesorgt werden, daß der Stamm nicht in ein zu rasches Gleiten kommt.

32. Wenn das Rücken von Stämmen oder das Hinausschaffen geschlagenen Holzes an Berghängen mittels Schlitten oder Schleifen bewirkt wird, so müssen Brems-, Sperr- oder Hemmvorkehrungen angebracht werden, die verhüten, daß der Schlitten oder die Schleife in eine gefährlich schnelle Abwärtsbewegung gerät. Am einfachsten wird das erreicht durch Sperrketten, die um die Kufen des Schlittens oder der Schleife geschlungen werden, oder durch Schleifenbündel von Reisig oder Knüppeln (Prügeln), die in einfachen, bei einem Gefäll von mehr als 30 auf 100 m in Doppelketten gebunden, mit diesen an dem Schlitten oder der Schleife befestigt nachgeschleppt werden.

33. Bei Nebel und bei Glatteis ist das Rücken an Berghängen und ebenso das Schlitten auf Erd- und Holzbahnen verboten.

34. Ein Holzschlitten darf nicht mehr als 1½ m hoch beladen werden. Mehrere hinter einander abzulassende Holzschlitten müssen einen Abstand von mindestens 50 m einhalten.

D. Auf- und Abladen sowie Transport gefällter Stämme.

35. Stämme, die auf Wagen oder Schlitten verladen werden, müssen durch genügend starke und nicht mit schadhaften Stellen behaftete Ketten oder Seile festgeschlungen und so gegen das Rollen, Rutschen oder Herabfallen gesichert werden.

36. Steht der Wagen (Schlitten), auf dem Holz verladen werden soll, auf geneigtem Gelände, so ist er, ehe mit dem Aufladen begonnen wird, derart festzustellen, daß er weder bergab noch seitwärts rutschen kann. Die Brems-, Sperr- oder Hemmvorrichtung, die jeder in solchem Gelände verwendete Wagen (Schlitten) besitzen muß, ist außerdem wirksam zu machen; die Zugtiere sind auf einer Seite abzusträngen.

37. Der Führer von Wagen (Schlitten), die mit Langholz beladen und mit Zugtieren bespannt sind, darf sich außerhalb der öffentlichen Wege auf den Wagen (Schlitten) nicht stellen oder setzen, sobald dieser sich in Bewegung befindet, er muß vielmehr nebenher gehen.

38. Werden Stämme von über 9 m Länge auf Wagen oder Schlitten abgefahren, so muß außer dem Wagenführer, der vorzugsweise auf die Zugtiere zu passen hat, noch mindestens ein Begleiter vorhanden sein, der die Ladung beobachtet, das Hinterteil des Wagens (Schlittens) steuert und ebenfalls auf dem Wagen (Schlitten) weder sitzen noch stehen darf.

39. Die über den Hinterwagen herausragenden Enden der Stämme sind, um das Schleudern zu verhüten, mit einer genügend starken Kette fest zu umschlingen.

40. Soll ein in Bewegung befindlicher Wagen oder Schlitten gehemmt werden, so ist er, wenn möglich, vorher zum Stehen zu bringen.

41. Wagen (Schlitten) zum Zweck der Entladung nach der Seite umzuwerfen, ist verboten.

42. Bei Waldgleisbahnen sind die Kurven der Spurweite entsprechend zu legen, d. h. die äußere Schiene ist zu überhöhen und die Spurweite auf der Kurve entsprechend zu erweitern; sofern nicht Wagen mit doppelflanschigen Rädern verwendet werden. Die Schienen sind untereinander und mit den Schwellen fest zu verbinden.

Das Gefälle soll nicht mehr als 1 m auf 20 m betragen. Ist das unvermeidlich, das Gefälle also stärker, oder werden Stämme (Langholz) geladen, so muß jeder Wagen mit einer während der Fahrt bedienten Bremsvorrichtung versehen sein, wenn er nicht in Seilen oder Ketten läuft. Im übrigen ist bei Wagenzügen die Zahl der Bremswagen so zu bemessen, daß der Wagenzug an jeder Stelle der Bahn sofort stillgestellt werden kann.

Bremsknüppel dürfen nur bei einem Gefälle benutzt werden, welches nicht mehr als 1 m auf 20 m beträgt.

43. Bei Waldgleisbahnen sind die Wagen während des Beladens und während des Entladens festzustellen.

44. Das Auf- und Absteigen während der Fahrt ist verboten.

II. Forstwirtschaftliche Nebenbetriebe.

A. Sägemühlen.

1. Es dürfen in forstwirtschaftlichen Sägemühlen nicht beschäftigt werden geisteskranke, idiotische (schwachsinnige), epileptische, blinde, taube und betrunkene Personen.

2. Werden die Sägemühlen durch Motoren betrieben, so ist das Betreten der Motorräume und des Kesselhauses unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

3. Bei Dampfmotoren und Dampfkesseln sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) Motoren] und den Elektromotoren. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

Alle Motoren müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An Dampflokomobilen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Exzenterseite, falls er keine Riemenscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.

Göpel-Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen. Transmissionsdrahtseile müssen durch Fangnetze gesichert werden. Außerdem muß zum Abwerfen der Transmissionsriemen (Drahtseile) oder zum Verschieben auf eine Losscheibe eine Einrichtung vorhanden sein.

Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Kuppelungen durch Schutzkästen oder -hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

Wasserräder und Turbinen müssen mit einer Einfriedigung umgeben sein. Werden an den Wasserrädern oder an den Betriebswerken Reparaturen erforderlich oder müssen die Wasserräder abgeeist werden, so sind sie vorher festzustellen.

Außerdem müssen die Zugangsstellen durch Bestreuen mit Asche, Sand oder dergleichen so hergerichtet werden, daß die mit dem Abeisen beschäftigten Personen nicht dem Ausgleiten und Stürzen ausgesetzt sind.

Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmaschinen nicht herangezogen werden.

4. An den Arbeitsmaschinen müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch Drahtschutzgitter oder durch Kasten oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubenköpfe und -muttern, Nasenkeile und dergleichen), müssen mit Kapseln versehen sein, die sich nicht mit drehen.

Die Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motoren oder Göpelwerk betrieben wird, mit einer Ausrück- oder Abstellvorrichtung versehen sein.

5. Laufbrücken oder Stege bei Wasserrädern und Turbinen müssen an der offenen Seite mit festen Seitengeländern, Leitern müssen am Fuße mit eisernen Spitzen versehen und so lang sein, daß sie die damit zu erreichende Stelle mindestens um 1 m überragen.

6. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Ingangsetzung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert, und müssen

Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor stillzustellen.

Der Motor darf erst angelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Ingangsetzen der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind. Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar, oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlich der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort stillzustellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Auch das Schmieren und Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

7. Untersagt ist jede tätliche Neckerei von Mitarbeitern, ferner das Schlafen und Ausruhen in den Motor- und Maschinenräumen.

B. Kreissägen.

8. Jede Kreissäge muß mit einer Schutzeinrichtung aus Blech oder Holz versehen sein, welche während des Nichtgebrauchs den über dem Tisch vorstehenden Teil des Sägeblattes hinreichend abdeckt und sich beim Sägen nach der Dicke des zu schneidenden Holzes selbsttätig einstellt oder hiernach eingestellt werden kann.

9. Bei Kreissägen darf das Querschneiden von Holz nur mittels Zuführungsschlittens oder -wagens oder mittels mechanischen Vorschubes vorgenommen werden.

10. Der Tisch der Kreissäge muß festgestellt sein, ehe die Säge in Betrieb gesetzt wird.

11. Die Kreissägen dürfen nicht in Betrieb genommen werden, ehe die Schutzhaube angebracht ist. Wenn Holz quergeschnitten werden soll, so darf es, falls ein Zuführungsschlitten oder -wagen oder ein mechanischer Vorschub vorhanden ist, nur mit dieser Einrichtung vorgeschoben werden.

12. Bei der Bedienung von Kreissägen ist die Benutzung von Handschuhen verboten.

C. Bandsägen.

13. Die freiliegenden Teile des Sägeblattes sind, soweit sie nicht zum Schneiden des Holzes offen bleiben müssen, durch Schutzleisten von Holz oder Metall zu verkleiden.

Die untere Sägescheibe muß nach vorn ganz verkleidet werden.

14. Ehe die Bandsäge in Betrieb gesetzt wird, müssen die Schutzeinrichtungen über dem Sägeblatt und über der unteren Sägescheibe angebracht sein.

D. Gattersägen.

15. Schwungräder und Kurbeln, die außerhalb des Gestelles liegen, müssen besonders eingefriedigt sein.

16. Liegt die Einrückstelle und die Kurbelwelle in verschiedenen Stockwerken, so ist (und zwar am einfachsten durch Einstecken eines Bolzens) im unteren Stockwerk eine Einrichtung anzubringen, welche das Einrücken im oberen Stockwerk verhindert.

17. Beim Auswechseln von Sägen in Vertikalgattern ist der Gatterrahmen in seiner höchsten Stellung mittels einer Kette am Gattergestell anzuhängen, so daß er sich nicht abwärts bewegen kann.

18. Die Fußbodenöffnungen, durch welche die Lenkerstangen sich bewegen, sind durch Schutzkästen abzudecken.

19. Ehe die Gattersäge in Betrieb gesetzt wird, müssen die Schutzvorrichtungen angebracht sein.

20. Liegt die Einrückstelle und die Kurbelwelle in verschiedenen Stockwerken, so ist von demjenigen, der vor der Ingangsetzung der Gattersäge an ihr im unteren Stockwerk zu tun hat, vorher die Einrückung außer Wirksamkeit zu setzen.

21. Das Auswechseln der Sägen in Vertikalgattern darf erst geschehen, nachdem der Gatterrahmen in seiner höchsten Stellung durch eine Kette festgehängt ist. Das Abstützen des Gatterrahmens mittels hölzerner Stützen ist verboten.

III. **Aus den Normal-Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Betriebe.*)**

A. Göpel.

Die gebräuchlichste Art der Göpel enthält ein Zahnrädergetriebe, das in einem Holz- oder Eisenrahmen gelagert ist und die Bewegung der Zugbäume auf die nach der zu treibenden Arbeitsmaschine führende Welle überträgt. Sofern die Zähne dieser Getriebe nicht vollständig verdeckt liegen, müssen sie abgedeckt werden, da sonst leicht, wie die Erfahrung lehrt, Unfälle durch Hineintreten oder Hineinfassen in die Zahneingriffe entstehen. Bei den sogenannten Sicherheitsgöpeln sind die Getriebe durch das große Antriebsrad verdeckt; wenn dieses aber mit Armen und freien Zwischenrädern versehen ist, so müssen diese durch starke Blech- oder Holzdeckel sicher verschlossen werden. Bei anderen Göpelarten mit freiliegenden Zahnrädern ist es unbedingt notwendig, letztere vollständig durch einen feststehenden Holz- oder Drahtgitterkasten abzudecken oder über dem großen Rade eine kräftige Plattform, Drehscheibe oder Bühne anzubringen, welche über das gefährliche Getriebe hervorragt und sich mit den Zugbäumen dreht. Auf dieser Scheibe kann dann auch der die Zugtiere beaufsichtigende Treiber Platz nehmen. Bügelgöpel, bei denen die Radachsen am oberen Ende in feststehenden Bügeln gelagert sind, müssen eine diese überdeckende feststehende Abdeckung erhalten. Bei den auch noch manchmal vorkommenden Säulengöpeln ist gewöhnlich ein Kegelräderpaar am Kopfe der Säule angebracht, das auch zu verkleiden ist, wenn man mit ihm leicht in Berührung kommen kann.

Sehr wichtig ist es, auch die vom Göpel abgehende Welle und die an ihr angebrachten Kuppelungen vollständig durch einen Holzkasten oder durch Blechgehäuse abzudecken, da diese Maschinenteile dadurch sehr gefährlich sind, daß sich die Kleidungsstücke der über sie wegsteigenden oder sonst in ihre Nähe kommenden Personen in ihnen verfangen und letztere dann mitgerissen werden.

---

*) Nach K. Hartmann: Unfallverhütung für Industrie und Landwirtschaft (Stuttgart, E. H. Moritz. Gebunden und mit zahlreichen Illustrationen versehen 2 ℳ 50 ₰).

Um die Göpel im Notfall schnell stillsetzen zu können, werden Ausrückvorrichtungen, auch mit Bremsen, angebracht. Damit die Zugtiere dann gleichzeitig angehalten werden, läßt sich die Bremsvorrichtung mit dem Zaumzeug verbinden. Wenn der Göpelbetrieb stillgestellt werden soll, so ist es notwendig, die Zugtiere abzusträngen, damit nicht durch deren unvermutetes Anlaufen der Göpel und hierdurch die von ihm getriebene Maschine wieder in Bewegung kommt.

B. Andere Maschinen und Geräte.

Es ist dringend geboten, die landwirtschaftlichen Maschinen mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen. Es sind zunächst die Getriebeteile abzuschließen, also die Zahnräder und Riementriebe, die den Arbeitern gefährlich werden können.

Für die Hauptarten der Maschinen ist dann folgendes zu beachten: . . . . . .

Sehr gefährlich sind die Häcksel- und Futterschneidemaschinen, da bei ihnen fast durchgängig das zu schneidende Stroh oder Grünfutter mit der Hand den Walzen, welche es dann den Messern zuführen, oder den Messern selbst zugeschoben werden muß.

Diese Gefahr wird vermindert bei Anwendung von endlosen Bändern oder Kettenzügen, die am Boden der Zuführungslade entlang laufen und das aufgelegte Stroh usw. den Walzen oder Messern zuschieben, so daß hierzu die Hände weniger notwendig sind. Ferner wird das Erfaßtwerden der Hände von den Walzen oder Messern durch Anbringung einer Abdeckung der Lade vor den Walzen erschwert, indem der zu weit vorwärts dringende und dadurch in die gefährliche Nähe der Walzen kommende Arm an dieses Deckbrett anstößt und zurückgehalten wird. Diese Abdeckung wird aus Holz oder Eisenblech in einer Länge von mindestens 40 cm hergestellt; damit das Stroh usw. sich leichter durchschiebt, ist auch die Abdeckung als Rost mit einigen drehbaren Walzenstäben gestaltet worden. Eine weitere Verbesserung der Abdeckung besteht in ihrer Verbindung mit dem Zahnradgetriebe der Einziehungswalzen derart, daß, wenn der Arm gegen die Abdeckung stößt, diese sich etwas hebt und dadurch den Antrieb der Walzen ausrückt, so daß diese sofort stillstehen, wodurch die Gefahr eines Mitreißens der Hand in den Walzeneinlauf beseitigt ist. Es ist diese Einrichtung noch weiter dahin gestaltet worden, daß die Walzen nicht stillgestellt werden, sondern Rückwärtsdrehung erhalten, wobei die Hand natürlich nicht mitgezogen werden kann. Dieser Rückwärtslauf hat den Vorteil, daß durch ihn Anstauungen des zu zerschneidenden Materials beseitigt werden, die sonst ganz besonders Veranlassung geben, die Hand in die gefährliche Nähe der Walzen behufs Lockerns der Anstauung zu bringen.

Es sind auch Vorrichtungen vereinzelt zur Ausführung gekommen, bei denen statt der Abdeckung einige eckige Walzen angebracht sind, welche langsam gedreht werden und das Stroh usw. den gefährlichen Walzen zuschieben, so daß hierzu die Hände nicht gebraucht werden müssen.

Viele Unfälle entstehen ferner bei den Häckselmaschinen durch Hineingeraten in die Messer an der Vorder- oder Rückseite des gewöhnlich verwendeten Messerrades. Es sind daher die Messer abzudecken, was durch übergesetzte feststehende Schutzkästen oder durch am Rade befestigte Schutzgitter oder Schutzschilde und durch ein hinter dem Rade am Gestell fest angebrachtes Schutzbrett geschieht. Da die Gefahr auch besteht, daß Leute beim Wegharken oder Wegnehmen des Häcksels usw. unter dem Gestell in das Messerrad geraten, so ist es zweckmäßig, das Messerrad auch unterhalb des Gestells zu verkleiden, sofern nicht dadurch Schwierigkeiten für die Beseitigung des Häcksels usw. entstehen.

Da durch unvorsichtiges Umgehen mit Sensen, Sicheln, Heu- und Mistgabeln, Beilen, Hacken viele Unfälle entstehen, so ist darauf zu achten, daß sie beim Transport auf Wagen oder beim Legen auf den Boden mit nach unten gerichteter Schneide oder Spitze festgelegt oder festgesteckt werden, sofern diese Teile nicht durch Umwickeln oder Scheiden verwahrt sind. Beim Tragen von Sensen und Sicheln ist auch eine Umwicklung mit Stroh oder Abdeckung mit einer Scheide (Sensenschuh) vorzunehmen, damit nicht daneben gehende Personen bei raschen Körperwendungen von den Schneiden oder Spitzen getroffen werden oder der Träger selbst sich, z. B. beim Fallen, durch diese Teile verletzt. Ferner ist beim Gebrauch der Sensen usw. darauf zu achten, daß nicht die in der Nähe befindlichen Mitarbeiter verletzt werden.

C. Fuhrwerk.

Es kommt hauptsächlich darauf an, daß die Fuhrleute und die sonst noch mitfahrenden Personen sich ordnungsmäßig verhalten und daß zum Lenken der Fuhrwerke nur des Fahrens kundige Personen verwendet werden. Die Führer dürfen während der Fahrt nicht schlafen und sich nicht auf die Deichsel oder den Langbaum oder auf die Langseite des Wagens mit herunterhängenden Beinen setzen. Sehr wichtig ist, daß während der Bewegung des Fuhrwerks nicht auf- oder abgestiegen wird. Während der Dunkelheit sind die Fuhrwerke so zu beleuchten, daß die Annäherung des Gefährts erkennbar ist. Die an den Wagen zu treffenden Einrichtungen, durch welche viele Unfälle verhütet werden können, sind ein sicherer Sitz oder Stand für den Wagenführer und eine wirksame, jederzeit gebrauchsfähige Brems- oder Hemmvorrichtung, wenigstens in bergigen Gegenden und Ortschaften. Der sichere Sitz oder Stand kann häufig schon durch die Ladung erzielt werden, andernfalls ist ein besonderer, mit Rück- und Seitenlehnen versehener Sitz, von dem aus auch die Brems- oder Hemmvorrichtung leicht bedient werden kann, anzubringen. Wenn auf die eine oder andere Weise ein sicherer Sitz oder Stand nicht geschaffen worden ist, so darf der Kutscher die Führung vom Wagen aus nicht bewirken, sondern muß dies reitend oder neben dem Fuhrwerk hergehend tun.

Sehr wichtig ist beim Fuhrwerksbetrieb ein verständiges Behandeln der Zugtiere. Mit Sicherheitseinrichtungen läßt sich hierbei wenig ausrichten. Immerhin ist es zweckmäßig, bissige Zugtiere während der Fahrt mit einem sicheren Maulkorb zu versehen; auch von einzelnen Einrichtungen am Zaumzeug zum Bändigen durchgehender Pferde wird Gebrauch gemacht. Wesentlich ist zur Verhütung des Ausgleitens der Pferde ein geeigneter Hufbeschlag.

D. Bauliche Einrichtungen.

Es ist sehr wichtig, auch den baulichen Einrichtungen besondere Sorgfalt zu widmen. Zunächst ist

zu fordern, daß alle zum Betriebe gehörenden baulichen Anlagen in **bausicherem Zustand** erhalten werden, damit nicht durch Einsturz von Gebäudeteilen, Gräben, Kanälen usw. Unfälle entstehen. Ferner ist darauf zu achten, daß die Fußböden stets in gutem Zustande sich befinden, so daß nicht durch Hineintreten in schadhafte Stellen, Stolpern über Erhöhungen, Ausgleiten auf schlüpfrigen oder glatten Stellen Verletzungen hervorgerufen werden.

Sofern durch Witterungseinflüsse (Regen, Schnee, Glatteis) oder durch die Art des Betriebes (durch Feuchtigkeit, fette, schmierige Stoffe u. dgl.) die **Verkehrswege** besonders gefährlich werden, müssen diese häufig gereinigt, nötigenfalls mit Sand, Asche, Sägemehl bestreut werden. Es gilt dies auch für Treppen, deren Trittstufen glatt oder schlüpfrig geworden sind. Abgetretene und hierdurch glatt gewordene Fußböden und Treppenstufen sind rechtzeitig zu erneuern oder auszubessern.

In landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden — Scheunen u. dgl. — entstehen viele Unfälle durch Absturz von den Scheunenböden, deren **Bodenbelag** häufig nur aus losen, mit Zwischenraum nebeneinander gelegten Stangen hergestellt wird, die leicht auseinander rutschen. Es ist darauf hinzuwirken, daß diese geradezu leichtsinnige Betriebsweise endlich aufhört und der Bodenbelag aus festliegenden Dielen, die nicht auseinander rutschen oder kanten können, hergestellt wird.

Die **Verkehrswege** dürfen nicht durch Anhäufung von Material oder durch den Transport von Gegenständen versperrt werden, sofern dies nicht durch die Betriebsweise vorübergehend bedingt ist; auch dürfen die Wege nicht zu schmal angelegt werden. Zwischen bewegten Maschinen und Transmissionsteilen befindliche enge Räume, die nur mit Gefahr betreten werden können, sind für Unberufene abzusperren.

Bewegliche **Treppen, Leitern** und **Treppenleitern** (Stehleitern) müssen genügend stark sein und sind gegen das Abrutschen zu sichern. Bei den Treppenleitern geschieht dies durch eine eingehakte, die beiden Teile verbindende Querstange. Die beweglichen Treppen und Leitern werden am besten durch Einhaken gesichert. Ist das bei Leitern nicht durchführbar, weil sie an verschiedenen hohen Stellen gebraucht werden sollen, so werden die unteren Enden der Leitern bei weichem Fußboden (Holz, Erde) mit Spitzen, bei härterem Boden (Asphalt, Beton, Platten) mit Belederung, Kautschukschuhen oder Tatzen versehen. Damit man beim Übertreten von der Leiter auf die zu besteigende Stelle und umgekehrt von letzterer auf die Leiter durch Anhalten sich gegen Absturz sichern kann, ist es notwendig, derart benutzte Leitern so zu gestalten, daß sie mindestens mit einem der Leiterbäume über die zu besteigende Stelle etwa 0,75 m hinausragen.

Besonders gefährlich sind auch die in Gebäudewänden und Fußböden gewöhnlich für den Transport von Gegenständen angebrachten **Luken**. Um den Absturz aus solchen Wandöffnungen zu verhüten, sind diese, falls sie bis zum Fußboden oder bis nahe an ihn reichen, mit einer Brustwehr und an beiden Seiten mit Handgriffen zu versehen. Die Konstruktion der Brustwehr kann sehr verschieden gewählt werden und wird vielfach durch die örtlichen Verhältnisse und Gewohnheiten bedingt. Man kann sich mit einer Querstange begnügen; besser ist es, klappenartige Schutzvorrichtungen anzubringen. Es ist auch geraten, an den Luken Warnungstafeln mit entsprechenden Aufschriften, wie „Vorsicht", „Kein Ausgang" anzubringen.

Öffnungen in den Fußböden (Förderluken, Schnittöffnungen, Scheunenlöcher, Bodenluken, Treppenöffnungen) müssen unbedingt mit Schutzvorrichtungen versehen werden. Auch hierfür bestehen verschiedene Konstruktionen. Es können selbstschließende Falltüren verwendet werden, die zweckmäßig auch so gestaltet sind, daß sie in ihrer geöffneten Lage nach allen Seiten hin, teils durch ihre Türteile, teils durch an diesen befestigte Geländer, einen Abschluß ergeben. Wenn ein Verkehr über die geschlossene Luke hinweg nicht notwendig ist, so bringt man häufig ein feststehendes Geländer an. Selbst gegen diese Sicherheitseinrichtung wird für die Scheunenluken in der Landwirtschaft eingewendet, daß sie das Heraufwerfen und Abwerfen von Heu, Stroh und dergleichen hindern; wenn diese Bedenken auch wohl nur auf Vorurteil beruhen, so hat man sich doch auch damit begnügt, für solche Scheunenluken nur die Anbringung von vier bis zur Decke oder zum Dach geführten Eckpfosten zu fordern, und denjenigen, der Gefahr läuft, abzustürzen, eine allerdings nur geringe Möglichkeit des Festhaltens zu bieten.

Andere gefahrbringende Vertiefungen in den Arbeitsstätten, wie **Gruben, Kanäle, versenkte Bottiche**, Bassins, Brunnen und dergleichen müssen, soweit es mit der Arbeitsweise vereinbar ist, sicher abgedeckt oder mit festem Geländer oder mit genügend hohem Rande versehen werden. Kann eine solche Sicherheitseinrichtung nicht angebracht werden, dann muß bei eintretender Dunkelheit die gefährliche Stelle beleuchtet werden, oder es sind die Arbeiter zu verpflichten, Räume, in denen sich solche Vertiefungen befinden, nur mit Laternen zu begehen.

Mitteilungen.

— **Zur Forstwirtschaft in der Provinz Posen.** Die Aufforstung geeigneter Ländereien und die Bewachung von Privatforsten vor Abholzung lassen sich die Behörden in unserer Provinz, deren Waldbestände infolge der immer stärker werdenden Abholzung der Privatwälder schon erheblich gelichtet sind, erneut angelegen sein. So ist mehreren Besitzern bei Bomst zur Aufforstung von Ödland von der Landwirtschaftskammer eine Aufforstungsbeihilfe in Gestalt von 44000 einjährigen Kiefern kostenlos überwiesen sowie mehrere hundert Morgen Bestand und Ödland in technische Oberleitung (Forstabteilung) genommen worden. Im Kreise Schildberg, wo bereits früher mehrere größere Landflächen mit geringem, für den Ackerbau ungeeignetem Boden von dem Forstfiskus zwecks Aufforstung erworben wurden, ist kürzlich die Hälfte des 1400 Morgen großen Rittergutes Tolarzew in den Besitz der Königl. Forstverwaltung über-

gegangen. Von dem Rittergute Schönwiese, Kreis Hohensalza, hat der Forstfiskus 1800 Morgen Waldflächen (teilweise ältere Bestände) und Ödländereien angekauft und diese sowie die vom Gute Neuhof angekauften Waldflächen mit den bereits in früheren Jahren von den Rittergütern Sobiesiernie und Pieczysk erworbenen Wäldern der Reinauer Forsten vereinigt. — Die Ansiedlungskommission hat u. a. die ausgedehnten Waldbestände der früheren Ansiedlungsgüter Deutschwalde, Radewitz und Balzweiler bei Hohensalza dem Forstfiskus überlassen. Aus den umfangreichen Forsten der in ihren Besitz übergegangenen Herrschaft Grabowo-Kaiserswalde bei Schneidemühl wurde, nach der Überlassung an den Forstfiskus, die neue Oberförsterei Grabowo gebildet, welche im Oktober d. J. besetzt werden soll.

— **Kaninchen-Vertilgung.** Im nachstehenden möchte ich auf ein von mir erprobtes Mittel zur Vertilgung wilder Kaninchen hinweisen. Das Vertilgungsmittel besteht in der Anwendung von schwefliger Säure, die aus einem hierzu besonders eingerichteten Gefäße in die Kaninchenbaue hineingeleitet wird. Das Verfahren hierbei ist folgendes: Von den zu einem Baue gehörenden Röhren werden, je nach ihrer Anzahl, zunächst einige zugeschüttet, in die übrigen wird eine geringe Menge der flüssigen Säure geleitet, alsdann werden auch diese Röhren fest verstopft. Sobald die Säure aus dem Gefäß in den Kaninchenbau hineingelassen ist, geht sie in Gasform über, und zwar bilden sich sehr giftige, schweflige Gase, welche den ganzen Bau durchdringen und die in demselben befindlichen Kaninchen schnell und sicher töten. Um die Säure in flüssigem Zustande zu erhalten, muß sie in einem sehr festen Behälter, am besten in einer Stahlflasche (Bombe), unter Druck aufbewahrt werden. Die Handhabung einer solchen, mit einer Tragevorrichtung versehenen Stahlflasche ist leicht und einfach. Nach Entleerung kann die Bombe an dem Orte, an welchem sie benutzt werden soll, aus einem ähnlichen, größeren Gefäße ohne besondere Schwierigkeit wieder nachgefüllt werden. Das Verfahren ist ungefährlich, insbesondere ist keine Explosions- und Feuersgefahr damit verbunden. Die Ausführung geschieht zweckmäßig durch zwei Personen, von denen die eine die Bombe trägt und das Hineinleiten der Säure besorgt, während die andere das Zuschütten der Röhren vornimmt. Das Vertilgungsmittel kann, außer bei Kaninchen, auch bei anderen in Bauen und Röhren lebenden Tieren, wie Mäusen und Hamstern, mit sicherem Erfolge angewandt werden.

Niederstadt, Königl. Forstassessor, Hannover.

Nachschrift. Es wird um weitere Mitteilungen aus der Praxis gebeten, welche die Möglichkeit der Anwendung der obenbeschriebenen Maßregel nach Methode, Erfolg und Kosten dartun.

Die Schriftleitung.

— **Weiteres vom Eichenwickler.** Odenthal (Regbz. Arnsberg), den 15. Juni. Wie schädlich der Eichenwickler in diesem Jahre aufgetreten ist, ist schon von verschiedenen Orten berichtet. Auch hier in Lüdenscheid und Umgegend ist er sehr verheerend aufgetreten. Namentlich sieht man hier recht deutlich, daß der Eichenwickler die Wipfel älterer Bäume vorzieht. An einer mehrhundertjährigen Eiche hat vollständiger Kahlfraß stattgefunden. Hunderte von diesen kleinen Räupchen hängen je an einem langen Faden vom Baum herab. Jüngere Bäume sind dagegen fast gar nicht oder nur minimal befallen. An ein Radikalmittel ist natürlich nicht zu denken. Sehr nützlich erweisen sich aber die Waldfledermäuse, sowie Meisen, Baumläufer und Laubsänger, welche die Ende Juni oder Anfang Juli schwärmenden Falter vertilgen. — Sehr auffallend sind in diesem Jahre auch die Buchen von der Buchenschildwollaus befallen. Besonders sind es hier die jungen Buchen, deren Laub voll vom diesem Ungeziefer sitzt.

Georg Uhle.

Boberstein (Regbz. Liegnitz), den 15. Juni 1909. In einem Teil des mir unterstellten Reviers richtet der Eichenwickler seit etwa fünf Jahren erheblichen Schaden an. An den Teichdämmen sind die alten Eichen zum Teil dem Absterben nahe infolge des alljährigen Fraßes des Eichenwicklers. Trat derselbe in den ersten Jahren in verheerender Menge auf, so hat seit zwei Jahren die Verwüstung bedeutend nachgelassen. Hier hat der überaus nützliche Star Wunder seiner Tätigkeit verrichtet. Alle Jahre Anfang Juni hört man schon von weitem den Lärm der Hunderte, ja Tausende von Staren, welche die Raupen des Eichenwicklers in Unmassen vertilgen. Es ist eine Freude, die tätigen Vögel bei ihrem Vernichtungswerk zu beobachten. Sehr viele alte Eichen bieten dem Star eine Stätte zum Nisten, und manch alten hohlen Baum, der schon längst der Art zum Opfer hätte fallen müssen, habe ich als Niststätte für Stare stehen lassen. Daß diese es verdienen, zeigt so recht ihre Hilfe in der Eichenwickler-Kalamität. Von Jahr zu Jahr hat der Schaden abgenommen, und nur in geringer Anzahl sieht man dieses Jahr die schädlichen Raupen von den Zweigen hängen. „Also Schutz dem Star und Gelegenheit zum Nisten, in welcher Weise es auch sein mag." Merkwürdigerweise habe ich den Eichenwickler fast nie auf Eichensträuchern gefunden. R. Floegel.

Zeitungsmeldungen berichten über die Eichenwicklerkalamität außerdem:

Düsseldorf, 3. Juni. In den Wäldern des Niederrheins wird ein massenhaftes Auftreten des Eichenwicklers beobachtet. Die Eichen sind bereits von der kleinen 20 bis 25 mm langen grünen schwarzköpfigen Raupe völlig kahl gefressen. Das massenhafte Auftreten des schädlichen Insekts, dem menschliche Kraft hilflos gegenübersteht, und das sich nun schon im dritten Sommer im wachsenden Maße zeigt, steht im engen Zusammenhang mit der von Jahr zu Jahr beobachteten Abnahme der Singvögel.

Göttingen, 4. Juni. In den südhannoverschen Waldungen tritt jetzt der Eichenspanner*) in großen Massen auf. Die in Betracht kommenden Oberförstereien haben Maßregeln gegen ein weiteres Überhandnehmen des gefährlichen Insekts getroffen.

Um weitere Berichterstattung aus dem Leserkreise wird gebeten.

*) Soll wohl Eichenwickler heißen. Jedoch sei bemerkt, daß an Eichen auch zahlreiche Spannerraupen, wie die des großen Frostspanners, leben. Die Schriftleitung.

Berichte.

Herrenhaus.

13. Sitzung, Dienstag, den 25. Mai 1909.

(Schluß.)

Präsident: Herr Freiherr von Schrötter hat das Wort.

Freiherr von Schrötter: Aus den Worten des Herrn Ministers habe ich ersehen, daß er meine Frage, die ich an die Königliche Forstverwaltung und damit auch an den Herrn Minister gerichtet habe, mir nicht beantwortet hat. Es betrifft das, daß für die vier Reviere ein ganz aparter Abschuß angeordnet worden ist. Ich sehe, der Herr Oberlandforstmeister verneint das; ich möchte doch bitten, eine Erhebung über meine Angaben bei der Königlichen Regierung in Königsberg anzustellen. Meine Herren, es ist doch merkwürdig, daß diese Heimlichkeit dort angeordnet worden ist. Wir stehen doch alle mit den Oberforstmeistern der Provinz auf einem vorzüglichen Fuße und ebenso mit den Forstmeistern; es ist aber nicht möglich gewesen, Zahlen irgendwelcher Art über die Verfügung, die der Herr Minister erlassen hat, auszuziehen.

Ich weiß ja ganz genau, daß der Unwille, der sich über diese Maßregel in der Provinz geäußert hat, nicht allein in unseren Kreisen, sondern auch in den Kreisen der Regierung besteht; man hat sich darüber empört, daß eine solche Verfügung erlassen worden ist.

Der Herr Minister hat gesagt, daß nur ein gewisser mäßiger Abschuß angeordnet worden wäre; es wäre ein Bestand von 500 Stück geblieben. Meine Herren, ich kann die Zahlen aus den Gründen, die ich genannt habe, hier nicht angeben. Ich glaube wohl, daß der Bestand in Ostpreußen weit größer ist. Aber es handelt sich um den Regierungsbezirk Königsberg, wo 500 Stück waren, die auf etwa 100 Stück zurückgegangen sind. — Dann sagte der Herr Minister, der Elchwildbestand mache einen bedeutenden Schaden. Daß ein Schaden da ist, habe ich nicht geleugnet. Aber daß der Schaden so groß ist, daß derartige Maßnahmen getroffen werden müssen, das halte ich nicht für zutreffend. Der Herr Minister hat gesagt, daß auf der Nehrung die Waldbestände durch das Elchwild sehr angegriffen werden. Darauf muß ich erwidern, daß gerade die Nehrung von der Königlichen Forstverwaltung geschont worden ist (Hört! hört!), und zwar für diejenigen Herren, die auf Ministerialscheine hin dort Elchwild schießen wollen. (Hört! hört!) Also die Sache steht etwas anders. Dort haben wiederholt Jahr für Jahr Herren Ministerialscheine zum Abschuß bekommen. Es ist ein ganz besonderes Schonrevier da. Ob die Elche dort besonderen und noch mehr Schaden machen, weiß ich nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem, worüber ich spreche, nicht um die Nehrung, sondern um die vier Oberförstereien, die an der Deime liegen. Der Herr Minister sagte, daß die Königliche Forstverwaltung Anpachtungen gemacht hätte, und zwar, um das Elchwild noch mehr zu schonen. Wenn diese Intentionen vorliegen, — in meiner Gegend kenne ich sie nicht. Ich besitze selbst ein Elchjagdrevier, das ich von der Königlichen Forstverwaltung in Pacht habe. Ich kenne auch die Lebensgewohnheiten des Elchwildes seit langen Jahren ganz genau. Ich habe das Elchwild in Norwegen und auch in Preußen kennen gelernt und bestreite ein für allemal, daß der Schaden so groß ist, daß 67 Stück innerhalb 14 Tagen geschossen werden mußten. Wenn die Königliche Jägerei in diesen Oberförstereien in 14 Tagen 67 Stück abschießt, so ist vieles verludert, und ich weiß Fälle, daß Elchwild gefunden worden ist, wo Kälber noch am andern Tage an den toten Tieren gestanden haben. Schon aus diesen Gründen wird der Herr Minister mir zugestehen, daß Verfügungen bisheriger Art nicht wieder erlassen werden dürfen. (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberlandforstmeister.

Regierungskommissar Ministerialdirektor, Oberlandforstmeister **Wesener:** Wenn man die Ausführungen des Herrn Vorredners hört, so sollte man meinen, die Forstverwaltung sei energisch darauf bedacht, den Elchbestand in der Provinz Ostpreußen mit Stumpf und Stiel auszurotten. Nichts ist unberechtigter. Der Herr Minister hat vorhin schon ausgeführt, daß wir für die Pflege dieses seltenen Naturdenkmals große Kosten jährlich verausgaben; allein für die Errichtung von Deichen, womit wir die Inseln, die in den Überschwemmungsrevieren liegen, verbinden, damit das Elchwild sich im Winter bei Hochwasser retten kann, haben wir jährlich ungefähr 10 000 ℳ ausgegeben. Außerdem haben wir die Jagd auf großen Feldmarken, die an diese Reviere grenzen, angepachtet. Übrigens möchte ich den Herrn Vorredner auf einen Irrtum aufmerksam machen. Der Hauptelchbestand befindet sich nicht im Regierungsbezirke Königsberg, sondern im Regierungsbezirke Gumbinnen, und zwar in den Revieren Tawellningken und Ibenhorst; das sind die eigentlichen Elchreviere, dort soll das Elchwild besonders geschont und gepflegt werden. Der Herr Vorredner hat es auffallend gefunden, daß eine so große Anzahl alter Tiere abgeschossen worden ist. Vom Jahre 1897 ab, wo die Schonzeit für das weibliche Elchwild auf das ganze Jahr ausgedehnt wurde, bis zum Jahre 1904 durfte überhaupt kein weibliches Stück Elchwild abgeschossen werden. Infolgedessen hatte sich eine große Anzahl von alten Tieren angesammelt, die seit einer Reihe von Jahren kein Kalb mehr gesetzt hatten. Diese alten Tiere, die überhaupt keine Existenzberechtigung mehr besaßen, haben wir zunächst abschießen müssen. Ferner mußten zur Verbesserung des Wildstandes viele alte Hirsche mit sehr schlechter Geweihbildung abgeschossen werden. Das ist ein durchaus weidmännisches Verfahren. Gegenwärtig haben wir noch einen Bestand von etwa 500 Stück gegenüber einem Bestande von 300 Stück im Jahre 1896. Auch daraus geht hervor, daß wir das Elchwild nach allen Richtungen hin gepflegt haben. Wollen wir über diese schon sehr hohe Grenze nicht hinausgehen, so müssen wir den jährlichen Abschuß dem Zuwachse gleichstellen. Ich bitte, zu berücksichtigen, meine Herren, daß die Bindung und Aufforstung eines Hektars Dünengelände auf der Nehrung etwa 1200 ℳ kostet; wenn diese teuren Kulturen in den nächsten Jahren durch das Elchwild wieder ruiniert werden, so ist das doch kaum zu verantworten.

Dann ist auch gesagt worden, es würden nur Weichholzarten von geringem Werte verwüstet. Ja, meine Herren, ich könnte Ihnen Fälle aus meiner früheren Dienstzeit in Gumbinnen anführen, wo drei, vier Elche genügt haben, in einem ganzen Schutzbezirke von 700 ha in der Zeit von 14 Tagen sämtliche Eschen- und Eichenstangen vollständig zu ruinieren. Wir wollen das Naturdenkmal erhalten und verbessern, aber nur in einer solchen Anzahl, daß der Schaden in erträglichen Grenzen bleibt und daß wir die Verantwortung für die Erhaltung der uns anvertrauten wertvollen Staatsforsten zu tragen vermögen.

Präsident: Das Wort hat Herr Graf zu Dohna-Finckenstein.

Burggraf und Graf zu Dohna-Finckenstein: Der Herr Minister ist uns ganz die Antwort auf die Frage des Herrn Freiherrn von Schrötter schuldig geblieben, weshalb einem Mitgliede dieses Hauses, welches sich über eine uns alle sehr interessierende Frage orientieren wollte, von den Forstbehörden die Auskunft verweigert worden ist. Wenn ich hier nicht persönlich der Staatsbehörde gegenüberstände, würde ich annehmen, daß dies das Zeichen eines schlechten Gewissens wäre. (Heiterkeit.) Bei der Staatsbehörde nehme ich aber an, daß es sich nur um eine mangelhafte Instruktion handelt. Wenn ein Großgrundbesitzer der Provinz Ostpreußen, der Mitglied dieses Hauses ist, um Auskunft bei der Forstbehörde bittet, und die ihm abgeschlagen wird, weil von oben her verboten ist, Auskunft darüber zu erteilen, so bedaure ich, das als eine mangelhafte Instruktion bezeichnen zu müssen. Ich würde also sehr dankbar sein, und ich glaube andere Mitglieder des Hauses auch, wenn der Herr Minister uns auf diese Frage eine Antwort erteilen würde.

Zweitens wird jeder mit jagdlichen Verhältnissen Bekannte mir zugeben müssen, daß, wenn man einen Wildbestand in einem beschränkten Bezirk, wie es diese vier Oberförstereien sind, reduzieren will, man diese Reduzierung allmählich, nicht mit einem Schlag in kurzer Zeit, ausführt. Wenn man einen Abschuß nur in dem Regierungsbezirke Königsberg auszuführen hat und die vier Oberförstereien den Abschuß ausführen lassen wollen, so können dies die Forstschutzbeamten allein in 14 Tagen, wie das hier geschehen ist, nur mit großen Schwierigkeiten tun. Ich glaube nicht, daß alle Forstschutzbeamten so geübte Büchsenschützen sind, daß sie das allein ausführen können. Ich gestatte mir also die zweite Frage, ob vielleicht ein Kommando des Jägerbataillons aus Ortelsburg oder anderswoher aufgeboten worden ist, um die Forstbeamten zu unterstützen. (Sehr gut!)

Dann möchte ich darauf hinweisen: der Abschuß hat sich nicht auf ganz Litauen, auf das ganze Gebiet ausgedehnt, sondern auf vier bestimmte Oberförstereien; auch hat nicht nur die Staatsforst allein unter dem Schaden des Elchwildes gelitten, sondern die Privatforstbesitzer auch. Diese aber haben schonen müssen, und die Königliche Forstbehörde ist nachher gekommen und hat diesen starken Abschuß angeordnet. Daß ein großer Schaden durch Rot- und Elchwild angerichtet wird, das weiß jeder; mir sind auch Tausende von Eschen in einem Jahre umgeknickt worden. Wir geben so viel aus für Schutz von Naturdenkmälern, für Schutz von Edelwild, und nun müssen wir es erleben, daß in einem bestimmt begrenzten Bezirk — ich glaube, die meisten Herren werden mir zustimmen — ein nach meiner Auffassung übertrieben starker Abschuß des Elchwildes ausgeführt wird. Ich wiederhole nun meine positiven Fragen. Erstens: warum ist auf Anfrage eines Mitglieds des Hauses von der Staatsregierung eine Antwort nicht erteilt worden? Zweitens: ist der Abschuß allein durch die Forstschutzbeamten ausgeführt worden, oder sind sonstige Hilfskräfte zugezogen worden? Drittens: ist der Abschuß über Litauen und Ostpreußen auf alle Bezirke gleichmäßig verteilt worden, oder ist er zum Schaden der benachbarten Jagdbesitzer nur in bestimmten Oberförstereien ausgeübt worden?

Präsident: Das Wort hat der Herr Landwirtschaftsminister.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **von Arnim:** Von meiner Seite ist eine Verfügung an die betreffende Regierung, die Abschußverfügung geheim zu halten, nicht ergangen. Im übrigen aber ist meiner Ansicht nach jeder Beamte verpflichtet, dienstliche Angelegenheiten geheim zu halten. Wenn also der betreffende Beamte die Auskunft verweigert hat, so hat er durchaus richtig gehandelt, da er ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde eine Auskunft nicht geben kann. Der Abschuß ist allein durch Forstschutzbeamte erfolgt, ein Kommando von Jägern und Schützen ist dazu nicht verwendet worden. Dann ist der Abschuß gleichmäßig, oder wenigstens annähernd gleichmäßig, auf annähernd 20 Oberförstereien verteilt worden. (Zwischenruf.) — Annähernd gleichmäßig; natürlich hat er sich nach dem Bestande gerichtet, und ich bin nicht in der Lage, zu sagen, wie sich der Abschuß auf die einzelnen 20 Oberförstereien verteilt hat. Es ist dabei aber doch nicht etwa gegen einzelne Privatwaldbesitzer unfreundlich vorgegangen worden, indem in der Nähe ihrer Güter besonders scharf abgeschossen worden ist. Ich glaube, ein derartiges Vorgehen sollte man doch der Forstverwaltung nicht zumuten, da sie sich doch ganz gut mit den Privatforstbesitzern steht. Sie würde sich solche Schikanen niemals zu schulden kommen lassen. Es lag aber hier die unbedingte Notwendigkeit vor, daß wir uns auf eine ganz bestimmte Zahl von Elchen beschränkten, die nicht überschritten werden konnte, ohne daß ein schwerer Schaden eingetreten wäre, für den die Staatsverwaltung eine Verantwortung nicht mehr tragen kann. Sie hätte sich mit Recht den allerschwersten Angriffen ausgesetzt, wenn sie gewissermaßen der Jagdpassion zuliebe sich hätte veranlaßt fühlen können, hier einen Wildbestand zuzulassen, der nach allen vernünftigen forstwirtschaftlichen Grundsätzen nicht mehr zulässig wäre. Ich glaube also, daß alle die Vorwürfe, die hier gemacht worden sind, die dahin gehen, daß wir rücksichtslos das Elchwild ausrotteten oder wenigstens in einer ganz unweidmännischen Weise gegen das Elchwild vorgingen, sich als gänzlich unbegründet erwiesen haben, schon durch die Zahlen, die ich hier angeführt habe. Tatsächlich sind noch heute gegen 500 Stück vorhanden.

Präsident: Herr Freiherr von Schrötter hat das Wort.

Freiherr von Schrötter: Ich möchte darauf zurückkommen, was der Herr Minister gesagt hat:

es wäre ein besonderer Schaden durch Elchwild auf der Nehrung gemacht worden. Ich habe schon vorhin ausgedrückt, die Nehrung hat gar keinen Abschuß von Kahlwild gehabt, nur einen Abschuß von Hirschen, und zwar sind es diejenigen Elchhirsche, die die Herren, die aus Berlin oder von anderswo kommend, auf Grund eines Ministerialscheins abgeschossen haben. Ich liege mit einer Elchjagd zwischen zwei Oberförstereien südlich des Pregels; diese haben keinen Befehl zum Abschuß des Elchwildes erhalten, und ich kenne noch andere Oberförstereien, wo keine solche Anordnungen getroffen worden sind. Ich komme nochmals darauf zurück, daß diese Maßnahme, die von dem Herrn Minister getroffen worden ist, innerhalb von 14 Tagen in vier Revieren alles herunterzuschießen — es sind in einem Jahre 67 Stück geschossen worden —, nicht dem Sinne des Gesetzes entspricht.

Präsident: Herr Graf zu Dohna-Finckenstein hat das Wort.

Burggraf und Graf zu Dohna-Finckenstein: Ich bin dem Herrn Minister sehr dankbar für die Ausführungen, die er gemacht hat. Es wäre aber sehr interessant, wenn wir erfahren könnten, wie der gleichmäßige Abschuß über Litauen, Ostpreußen und so weiter verteilt wird. Herr Freiherr von Schrötter hat bereits erklärt, daß der Abschuß nur auf vier Reviere verteilt gewesen ist; es ist ganz gut, daß bei dieser Gelegenheit zur Sprache kommt, wie die Sache liegt.

Präsident: Ich schließe die Diskussion, da sich niemand mehr zum Worte meldet. Kapitel 2 ist angenommen.

Wir gehen über zu Kapitel 3. Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke. — Es hat sich niemand zum Worte gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet ebenfalls. Kapitel 3 ist angenommen.

Ebenso Kapitel 4. Allgemeine Ausgaben. — Desgleichen Kapitel 2. B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Besoldungsdienstalter. Gehaltsfestsetzung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I. A. a. 1633, I. B. I. b. 3220, II. 6219 und III. 6149.

Berlin, den 22. Mai 1909.

I. Im Anschluß an meinen Erlaß vom 17. v. Mts., Nr. I. B. I. a. 1898, II. 4483, III. 3690,*) betreffend die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter, lasse ich den Behörden und Anstalten beifolgend die Ausführungsbestimmungen zur Kenntnisnahme und Nachachtung zugehen.

II. In der Annahme, daß die preußische Besoldungsvorlage Gesetzeskraft erlangt, erscheint es geboten, das zu ihrer Ausführung Erforderliche sofort vorzubereiten, damit die Nachzahlung für das Etatsjahr 1908 und das erste Vierteljahr 1909, der für zahlreiche Beamte eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters vorauszugehen hat, bald erfolgen kann. Zu dem Zwecke sind im Einvernehmen mit der Königlichen Oberrechnungskammer die zur erstmaligen Ausführung der Besoldungsordnung zu verwendenden, in je .... Exemplaren anliegenden, auf dem Bestellzettel näher bezeichneten Vordrucke entworfen worden. Beigefügt sind ferner in derselben Zahl Beispiele, Anmerkungen und handschriftliche Berichtigungen.

Unter Hinweis auf die „Erläuterungen" wird ersucht, zunächst den erforderlichen Gesamtbedarf an Vordrucken festzustellen und unter Benutzung eines der ebenfalls anliegenden Bestellzettel schleunigst bei der Reichsdruckerei hierselbst im Bureauwege bestellen zu lassen.

Die Reichsdruckerei wird ersucht werden, die Kosten sämtlicher Vordrucke — ohne Rücksicht darauf, von welcher Behörde die Bestellung erfolgt — der Königlichen Regierung in Potsdam zur Begleichung aus Kapitel 58 Titel 10 des Etats in Rechnung zu stellen.

Weitere Anordnungen werden folgen.

J. V.: von Conrad.

Nachschrift. Die unter I gedachten Ausführungsbestimmungen haben wir bereits auf Seite 486/488 in Nr. 23 unseres Blattes vom 6. Juni 1909 abgedruckt. Die unter II erwähnten Vordrucke sind uns nicht zugegangen, sie dürften unsere Leser auch nicht interessieren, da sie sich nur auf das Rechnungswesen beziehen. Die Schriftleitung.

*) Abgedruckt auf Seite 398/399 in Nr. 19 dieses Blattes vom 9. Mai 1909.

Abwehrmaßregeln gegen die Nonne.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 6316.

Berlin, den 4. Juni 1909.

Die Königliche Regierung erhält Abschrift eines Berichtes der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens in Eberswalde vom 14. Mai d. Js. zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage, dort, wo es sich um den Schutz von Kämpen, jungen Nadelholzkulturen und einzelnen Pflanzen handelt, gegebenenfalls geeignete Versuche nach den Vorschlägen der Hauptstation anstellen zu lassen und über das Ergebnis binnen sechs Monaten zu berichten. Die entstehenden Kosten sind bei Kapitel 2 Titel 29 des Etats der Forstverwaltung zu verrechnen.

J. A.: Schede.

An sämtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme derer von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Hauptstation des forstlichen Versuchswesens. Eberswalde, den 14. Mai 1909.

Meine Erfahrungen bezüglich der Nonnenbekämpfung haben im Laufe der letzten Zeit zu folgenden Ergebnissen geführt:

Von der Bekämpfung der Nonne in Kiefernrevieren muß vorläufig abgesehen werden.

Die Kiefern zahlreicher Reviere, z. B. Biesenthal, Eberswalde und andere mehr, sind horstweise von Fichten unterbaut gewesen, welche im Jahre 1908 der Nonne zum Opfer gefallen sind. Die Erhaltung

dieser Fichten, ebenso jener im Park, erscheint wünschenswert, vornehmlich aus ästhetischen wie jagdlichen Gründen, ganz abgesehen von der Nutzung dieser Fichten als Weihnachtsbäume und dergleichen.

Auf mehrfache von privater Seite an mich ergangene Anregung hin sind Versuche angestellt worden. Einer derselben verdient besondere Beachtung und ist wert, nachgeprüft zu werden.

Hollrung sagt (Handbuch der chemischen Mittel gegen Pflanzenkrankheiten, Parey, Berlin, 1898, S. 50): „Chlorbarium soll alle an Rübenblättern nagenden Insekten sicher töten und den Pflanzen nicht schaden; dabei ist es billig und bildet für den Menschen, sowie Tiere höherer Ordnung keinerlei Gefahr.

Für jüngere Pflanzen wird empfohlen 2 kg Chlorbarium auf 100 l Wasser, für ältere Pflanzen 4 kg Chlorbarium auf 100 l Wasser. Die Auflösung des Chlorbariums erfolgt am besten in etwas heißem Wasser, welches sodann zu 100 l Flüssigkeit ergänzt wird. Weiches Wasser eignet sich besser als hartes. Mittels Tornisterspritze oder fahrbaren Verstäubungsapparats werden die zu schützenden Fichten kräftig bespritzt." Über das Ergebnis der angestellten Versuche berichtete mir Herr von Davier in Baerenthoren folgendes:

Die Versuche mit Chlorbarium sind gut gelungen. Die besprengten Raupen gingen nach längerer oder kürzerer Dauer unter Vergiftungserscheinungen zugrunde. Andere, die an besprengten Bäumen gefressen haben, zeigten nach einiger Zeit wenig Freßlust, saßen vielmehr ruhig auf trockenen Ästen oder in alten Blättern (Buchen) umher. Unter den Bäumen wurden an den folgenden Tagen viele tote Raupen gefunden. Nach den hiesigen Versuchen ist 1 kg Chlorbarium auf 100 l Wasser zu schwach. Bei 2 kg auf 100 l Wasser leiden die Bäume, indem sie braune und welke Triebe bekommen. 1,5 kg auf 100 l Wasser ist mit Erfolg verwandt worden. Es schadet den Bäumen nichts, und die Raupen gehen daran zugrunde. Ich kann diese Lösung nur empfehlen. Gespritzt wurde mit einer Schüttespritze. Kiefern bis zu 2,5 m Höhe. Wir haben auf diese Weise sehr viel Unterwuchs gerettet.

Technisches Chlorbarium kostet bei Kahlbaum, Berlin SO., Schlesische Straße 35, je 1 kg 35 ₰; 100 kg sind für 24 ℳ erhältlich.

Ferner ist Bordelaiser Brühe, sowie stark verdünntes Karbolineum in ähnlicher Weise verwendet worden. Ich möchte deshalb in Anregung bringen, daß seitens der Königlichen Regierungen die Herren Revierverwalter auf diese Erfahrungen aufmerksam gemacht werden, und in solchen Fällen, wo Fichten als Einzelstämme oder als Unterwuchs erhalten werden sollen, bei Nonnengefahr nach vorstehenden Angaben zunächst versuchsweise vorgegangen werden möge. gez. Dr. Möller.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin.

Verschiedenes.

— Dienstaltersliste und Gesetzjahrbuch.*) Auf mehrfache Gesuche und Anfragen teilen wir hierdurch dem sehr verehrlichen Abnehmerkreise mit, daß der Subskriptionspreis von 1 ℳ 50 ₰ für die Leser der Deutschen Forst-Zeitung dieses für den gesamten Königlich preußischen Försterstand so ungemein wichtigen Buches noch bis zum 1. Oktober d. Js. bestehen bleibt. Alle bis dahin eingelaufenen Bestellungen werden also den Abonnenten unseres Blattes unter diesbezüglichem Nachweis für 1 ℳ 50 ₰ pro Stück geliefert, während andere Abnehmer 2 ℳ für das Exemplar des Gesetzjahrbuches zu bezahlen haben.

Die Geschäftsstelle.

*) Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster mit Revier bei der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter und der Preußischen Staatsforstverwaltung nach dem Stande vom 31. Dezember 1908, zusammengestellt von der Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung nach amtlichen Quellen, und Jahrbuch für Preußische Forstbeamte und Forstanwärter, enthaltend eine Sammlung von allgemeinen Bestimmungen, Entscheidungen und Gesetzen aus dem Bereiche der Staatsforstverwaltung, zusammengestellt und herausgegeben von Rechnungsrat E. Kalkbrenner, Geh. expedier. Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Preis fest geheftet 2 ℳ. Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Forst-Zeitung 1 ℳ 50 ₰, welcher bis zum 1. Oktober 1909 in Kraft bleibt.

Waldbrände.

1. Juni, Harzburg (Braunschweig). Ein Waldbrand entstand heute nachmittag am Brocken in der Nähe des Harzburger Überganges, wahrscheinlich wieder infolge Funkenfluges einer Lokomotive. Insassen des Brockenzuges löschten den Brand.

1. Juni, Quedlinburg (Regbz. Magdeburg). Im Enselsforst hat heute, durch ein weggeworfenes Streichholz verursacht, ein kleiner Waldbrand stattgefunden, der rechtzeitig von der Feuerwehr der hiesigen Stadt gelöscht wurde.

2. Juni, Osnabrück. Bei einem Waldbrande in der Gemarkung Rulle, Landkreis Osnabrück, wurden 25 ha Holzung, teils Privat-, teils fiskalischer Besitz, vernichtet.

2. Juni, Allenstein. Nachmittags 4 Uhr brannte ein halber Morgen Dickung nahe an der Kläranlage nieder.

2. Juni, Essen (Regbz. Düsseldorf). Zwischen Buer und Ausbach (Westfalen) hat ein großer Brand 123 Morgen Waldes zerstört. Die Forst ist Eigentum des Herzogs von Arenberg.

2. Juni, Bernau (Regbz. Potsdam). Zwei größere Waldbrände brachen heute nachmittag gegen 3 Uhr in der Königlichen, sowie in der Gräflich Redernschen Forst aus und beschäftigten die Feuerwehren längere Zeit. Das Feuer, welches durch die kolossale Trockenheit sehr schnell um sich griff und zirka 40 Morgen Waldbestand einäscherte, ist jedenfalls durch unvorsichtiges Wegwerfen von brennenden Zigarrenresten entstanden.

2. **Juni, Stadthagen** (i. Großherzogtum Oldenburg). Des Abends gegen 8 bis 10 Uhr haben bei Mardorf 50 Morgen Heide und 24 Morgen Waldbestand (Kiefernschonungen) gebrannt. Dieselben sind total vernichtet und trifft den Eigentümer desselben ein enormer Schaden.

3. **Juni, Schneidemühl** (Regbz. Bromberg). Heute nachmittag brach in der städtischen Forst am Sandsee Feuer aus, durch welches fünf Morgen Wald vernichtet wurden.

4. **Juni, Rastenburg** (Regbz. Königsberg). Ein Waldbrand entstand heute im Walde zu Pötschendorf. Durch die Unachtsamkeit eines Arbeiters, der Pfeife rauchte, war das trockene Moos auf dem Waldboden in Brand geraten. Das Feuer griff schnell um sich und erfaßte die in kurzen Abständen aufgestapelten Strauchhaufen und gefällten Langholzbäume. In knapp einer Viertelstunde bildeten die Holzvorräte einer Fläche von mehreren Morgen ein wütendes Flammenmeer, das nach der nächsten Ansiedelung herüberzuziehen drohte. Die Holzarbeiter entwickelten bei dem Bemühen, das Feuer abzudämmen, großen Eifer. Vernichtet sind etwa 100 große Haufen Tannenstrauch und eine Anzahl Klobenholz; mehrere Fuder Langholz sind durch den Brand minderwertig geworden.

5. **Juni, Fulda** (Regbz. Cassel). Ein großer Waldbrand hat in den Privatwaldungen der Gemarkung Buchenberg bei Neuhof gewütet. Das Feuer erfaßte die großen Holzlager der Firma Sassen & Comp., Baugesellschaft in Recklinghausen, und griff dann auf die Waldkulturen über. Zur Bekämpfung des Riesenbrandes waren sieben Feuerwehren tätig, es gelang nur mit großer Mühe, den Brand einzudämmen. Vernichtet wurden 30 Morgen zehnjährige Kulturen und 17 Morgen aufgearbeitetes Gruben- und Brennholz.

5. **Juni, Schwetz** (Regbz. Marienwerder). Durch Funkenauswurf der Lokomotive brannte der Waldbestand in Ebensee. Den Post-, Eisenbahn- und Forstbeamten gelang es, des Feuers Herr zu werden.

6. **Juni, Labes** (Regbz. Stettin). Ein großer Waldbrand zerstörte etwa 400 Morgen Kiefernschonung der Königlichen Försterei Kolk, zur Oberförsterei Wedelsdorf gehörig. Auch einige Waldstrecken des Dorfes Gramsee bei Nörenberg sind vernichtet worden.

8. **Juni, Berlin.** Zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags vernichtete ein Brand einen Morgen Tannenschonung. Ursache war unvorsichtiges Wegwerfen eines Streichholzes. Das Feuer wurde im Entstehen durch die Feuerwehren von Grunewald und Dahlem gelöscht durch Aufhacken eines 1 m breiten Streifens und Beseitigung des Bodengrases auf demselben.

8. **Juni Offenbach** (Großherzogtum Hessen). Heute nachmittag gegen 4 Uhr brach in dem staatlichen Wald zwischen Sprendlinger-Landstraße und Kur- und Spielplatz ein Brand aus. Die Feuerwehr rückte mit den Mannschaftswagen aus und nahm sofort die Umgrabungsarbeiten in Angriff, so daß der Brand auf seinen Herd beschränkt werden konnte.

8. **Juni, Riga** (Rußland). Heute vormittag um 11 Uhr geriet aus unbekannter Ursache an der Eisenbahnlinie zwischen Schlock und Assern der Kronswald in Brand. Um eventuelle weitere Waldbrände sogleich unterdrücken zu können, wurden auf Befehl des Polizeimeisters Wachen ausgestellt. Der Brand hat eine 4 Werst lange und zirka $1\frac{1}{2}$ Werst breite Fläche Kronswaldes vernichtet, so daß der Schaden sehr groß ist. Ähnliche große Feuerschäden sind am Strande seit etwa zehn Jahren nicht vorgekommen. Züge, die die Brandstätte passierten, fuhren in dichte Rauchwolken hinein, die die ganze Eisenbahnlinie einhüllten.

9. **Juni, Boberstein** (Regbz. Liegnitz). Durch Funkenauswurf einer Lokomotive an der Strecke Hirschberg-Breslau sind zwischen Schildau-Rohrlach etwa 50 m Fichtenhecke (Schneezaun) verbrannt. Der angrenzende Waldbestand konnte noch rechtzeitig gerettet werden. Die Fichtenhecke ist Eigentum des Eisenbahn-Fiskus.

10. **Juni, Pakosch** (Regbz. Bromberg). Durch unvorsichtiges Umgehen mit brennenden Streichhölzern ist in der Mölnoer Forst ein Waldbrand verursacht und mehrere Morgen einer Kiefernschonung vernichtet worden.

10. **Juni, Winnipeg** (Brit.-Nordamerika). Durch gewaltige Waldbrände in der Provinz Neu-Braunschweig sind bereits über 2400 ha Wald zerstört worden. Der Wind vergrößert die Gefahr.

Vereins-Nachrichten.

Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Gemäß § 36 der Satzungen unseres Vereins wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der 29. ordentlichen Mitgliederversammlung unseres Vereins am 22. Mai d. Js. zu Mitgliedern des Verwaltungsrats die satzungsmäßig ausgeschiedenen Mitglieder, nämlich die Herren Regierungs- und Forstrat Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim in Potsdam, Hegemeister Hänicke in Bornim und Hegemeister Fischer zu Plantagenhaus für die Wahlperiode 1909/12 wiedergewählt worden sind.

Berlin W., den 7. Juni 1909.
Leipzigerplatz 10.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener. Wery.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Struckmann, Oberförster zu Grimnitz bei Joachimsthal Um., ist die Verwaltung des Forstreviers Ibenhorst, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Meyer, Förster, ist von Mittel-Jodupp, Oberförsterei Goldap, nach Schillinnen, Oberförsterei Goldap, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Block, Hegemeister zu Beckeln, Oberförsterei Harpstedt, Regbz. Hannover, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Bothe, Förster o. R. zu Hundeshagen, Oberförsterei Hundeshagen, ist zum Förster in Reiherlug, Oberförsterei Eckstelle, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab ernannt.

Bruchmann, Hilfsjäger zu Rienburg, ist nach Wolfshagen, Klosteroberförsterei Goslar, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Heusmann, Forstaufseher, ist von Nadolle, Oberförsterei Gohra, nach Semlin, Oberförsterei Pelplin, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Fahrenholz, Förster zu Tannenheim, Oberförsterei Turoscheln, ist auf die Försterstelle zu Pörschken, Oberförsterei Prinzwald, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kersten, Förster zu Nadolle, Oberförsterei Gohra, Regbz. Danzig, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Klose, Forstaufseher und Bureaugehilfe zu Eberswalde, ist nach Lehnin, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Kickhöffel, Förster o. R. zu Lehnin, Regbz. Potsdam, ist auf ein Jahr zur Ausbildung im Forstkassendienste beurlaubt.

Kurth, Förster zu Rögnitz, Oberförsterei Konitz, ist die Försterstelle zu Reihergrund, Oberförsterei Schwiedt, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Kützow, Hilfsjäger im Forsteinrichtungsbureau, ist in die Oberförsterei Mirchau, Regbz. Danzig, zur Teilnahme bei den dortigen Betriebsregulierungsarbeiten versetzt.

Linck, Forstaufseher zu Kurken, Oberförsterei Ramuck, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Alt-Ramuck, Oberförsterei Ramuck, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Martens, Förster zu Altfließ, Oberförsterei Rehberg, ist die Försterstelle zu Neuhütte, Oberförsterei Bülowsheide, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab vorläufig kommissarisch übertragen.

Marx, Förster zu Wolfshagen, Klosteroberförsterei Goslar, ist nach Beckeln, Oberförsterei Harpstedt, Regbz. Hannover, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Philipp, Flößmeister zu Stoberau, Regbz. Oppeln, ist der Titel „Förster" verliehen worden.

Schiweck, Forstaufseher, ist von Czechotzin, Oberförsterei Neustadt (Westpr.), nach Nadolle, Oberförsterei Gohra, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schöpe, Förster zu Schillinnen, Oberförsterei Goldap, ist nach der Oberförsterei Tawellningken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Selling, Forstaufseher zu Scheufelsdorf, Oberförsterei Purden, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Tannenheim, Oberförsterei Turoscheln, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Siebmann, Hegemeister zu Burgjoß, Oberförsterei Burgjoß, Regbz. Cassel, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Sorg, Hilfsjäger zu Spangenberg, Oberförsterei Spangenberg, ist nach Bracht, Oberförsterei Bracht, Regbz. Cassel, zurückversetzt und wird dortselbst bei den Betriebsregulierungsarbeiten beschäftigt.

Stier, Forstaufseher zu Komorowo, Oberförsterei Wanda, Regbz. Posen, ist zum Förster o. R. ernannt worden.

Wenskeit, Förster in der Oberförsterei Skallischen, ist nach der Oberförsterei Goldap, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Wittenberg, Forstaufseher, ist von Pritter, Oberförsterei Misdroy, nach Koserow, Oberförsterei Pudagla, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Wolk, Forstaufseher zu Eckschilling, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Eckschilling, Oberförsterei Taberbrück, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Die Erste Forstliche Prüfung (Forstreferendarprüfung) in diesem Frühjahr haben bestanden die Forstbeflissenen: **Barth,** Cranz, Drops, Faber, Flügge, Freiherr Geyr von Schweppenburg, Hahn, Huesker, John, Koenemann, Lichtenberger, Walter Müller, Quickert, v. Rappard, v. Sachs, Schneidewin, Erich Schultze und Schwarz; ferner die Forstbeflissenen Leutnants im Reitenden Feldjägerkorps: Glaasen, v. Perthes, v. Tresckow und v. Vietinghoff sowie die Forstbeflissenen für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst Alers und Siegling und der mecklenburg-strelitzsche Forstbeflissene v. Bülow.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Greyenbühl, Förster zu Forsthaus Stambach, Oberförsterei Zabern, ist nach Forsthaus Stiefelhardt, Oberförsterei Hagenau-Ost, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schwebel, Förster zu Forsthaus Breitenau, Oberförsterei Weiler, ist nach Forsthaus Bösch, Oberförsterei Lembach, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Bongartz, Reservejäger der Klasse A, ist die Gemeindeförsterstelle Schießloch, Oberförsterei Münster, Bezirk Ober-Elsaß, übertragen.

Knol, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist zur kommissarischen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Oberbruck, Oberförsterei Masmünster, Bezirk Ober-Elsaß, einberufen.

Fest, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist zur kommissarischen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Bitschweiler-Bärental, Oberförsterei Thann, Bezirk Ober-Elsaß, einberufen.

Fröhly, Gemeindeförster zu Bitschweiler, Bezirk Bärental, ist der Schutzbezirk Bischweiler-Thannerhubel, Oberförsterei Thann, Bezirk Ober-Elsaß, übertragen worden.

Heyse, Gemeindeförster zu Forsthaus Burbach, Oberförsterei St. Amarin, Bezirk Ober-Elsaß, ist auf Antrag entlassen.

Kuder, Gemeindeförster, ist von Bitschweiler, Oberförsterei Thann, nach Goldbach, Oberförsterei Thann, Bezirk Ober-Elsaß, versetzt worden.

Schütz, Gemeindeförster zu Schießloch, Oberförsterei Münster, ist nach Forsthaus Burbach, Oberförsterei St. Amarin, Bezirk Ober-Elsaß, versetzt worden.

Sonstige Auszeichnungen.

Dem Königl. Förster Theodor Willner zu Damnitz, Oberförsterei Kreuzburg (Oberschlesien), wurde als Vorsitzenden eines Kriegervereins am 13. Juni in Konstadt (Oberschlesien) gelegentlich eines Kreis-Kriegerverbandsfestes in der üblichen feierlichen Weise und in Gegenwart von 39 Kriegervereinen durch den Verbandsvorsitzenden, Hauptmann Steinike, ein Ehrensäbel überreicht.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Eisighofen,** Oberförsterei Hahnstätten, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitze in Eisighofen, **Kreis** Unterlahn, gelangt mit dem 1. Oktober 1909 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Berghausen, Dörsdorf, Eisighofen und Reckenroth mit einer Größe von 541 **ha** umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 Mk. bzw. 100 Mk. bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 Mk. bzw. 100 Mk. beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 12. August d. Js. an den Königl. Oberförster Herrn Grasso in Hahnstätten zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 73. Anfrage: Welchen Düngewert hat trockene Buchenholzasche? Wieviel Prozent des Wertes hat sie noch, wenn sie im Freien mehreremal naß geworden ist? H. in G.

Antwort: Buchenholzasche enthält etwa 3% Phosphorsäure, 10% Kali und 30% Kalk. An und für sich ist der Gehalt an Kali, worauf es namentlich ankommt, in der Laubholzasche großen Schwankungen unterworfen, denn es kommt sehr darauf an, welche Teile des Baumkörpers verbrannt werden. Ein

stimmter Wert läßt sich für die Buchenholzasche ohne Analyse gar nicht angeben, um so mehr, da selbige wiederholt naß geworden ist, wodurch Nährstoffe verloren gegangen sind. Senden Sie eine Probe Ihrer Buchenholzasche behufs Analyse an Ihre nächste Landwirtsch. Versuchsstation zu Marburg.

W. M.-Fr.

Anfrage an den Leserkreis.

1. Wie bewährte sich Heufelder Kupfersoda in der Praxis gegen Schütte? 2. Welchen Erfolg zeitigte Hartwigs Schüttesalz? 3. Wie verhält sich der Kostenpunkt beider bei der Anwendung zueinander und im Verhältnis zu Bordelaiser Brühe? Freundliche Meinungsäußerung an die Schriftleitung der Deutschen Forst-Zeitung zu Neudamm erbeten.

Forstverwalter P. in Sch.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die Juni-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Velte, Försterei Räumde,** Post **Grüneberg,** Bezirk Bromberg, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Achtung.

Herr Königl. Förster Velte, Försterei Räumde, Post Grüneberg, Bezirk Bromberg, hat nunmehr die Schatzmeistergeschäfte des Vereins übernommen, und bitte ich, von jetzt ab Mitgliederbeiträge an dessen Adresse — vgl. Kopf des Vereinsteiles — gefälligst senden zu wollen.

Mit Weidmannsheil! Klockow.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Ortsgruppen:

Allenstein. Sonntag, den 11. Juli, nachmittags 3 Uhr, Ortsgruppenversammlung in Gelguhnen. a) Entgegennahme der Mitgliederbeiträge; b) Entgegennahme des Materials über Krammetsvogelfang (vgl. Nr. 24 der Deutschen Forst-Zeitung); c) Entgegennahme von Bestellungen auf die neue Neudammer Dienstaltersliste der Förster, bzw. Jahrbuch für preußische Forstbeamte, wovon ein Exemplar zur Einsicht ausgelegt wird; d) Bekanntgabe des von dem Delegierten für die Ortsgruppen gefertigten Berichtes über die Berliner Hauptversammlung. Um möglichst vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Altdamm (Regbz. Stettin). Sonnabend, den 3. Juli d. Js., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge pro 2. Halbjahr 1909. 2. Entgegennahme von Bestellungen auf die Dienstaltersliste. 3. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen. 4. Verschiedenes. Lange.

Annaburger Heide (Regbz. Merseburg). Mittwoch, den 7. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung in Holzdorf — Försters Gasthaus. Tagesordnung: Event. Besprechung der Ergebnisse der diesjährigen Delegierten-Versammlung. Einziehung der Beiträge. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Battenberg (Regbz. Wiesbaden). Zusammenkunft am 1. Juli, vormittags 10 Uhr, bei Lind. Erhebung des Beitrages pro 2. Halbjahr 1909. Entgegennahme von Bestellungen auf die Dienstaltersliste. Die Herren, welche am Erscheinen verhindert sind, bitte ich, den Halbjahrsbeitrag von 4,50 ℳ dem Rechner der Ortsgruppe bis zum 10. Juli einzusenden.

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, den 4. Juli d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Mitgliederversammlung in Brieg im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Einziehung der Beiträge (4,25 ℳ). 3. Vorlegung der Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster m. R. und Entgegennahme von Bestellungen auf dieses Jahrbuch. 4. Bekanntgabe eines Patronenangebots der Firma Holzapfel, Berlin. 5. Viehversicherungsverein der Forstbeamten zu Perleberg. 6. Entgegennahme von Anträgen von zu haltenden Vorträgen. 7. Bericht über die Berliner Mitgliederversammlung. 8. Verschiedenes.

Bromberg. Sitzung am Donnerstag, dem 1. Juli 1909, mittags 1 Uhr, im Vereinslokal zu Bromberg, Wilhelmstr. 70. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Berichterstattung des Delegierten über die Generalversammlung des Hauptvereins in Berlin. 3. Besprechung über Gewährung der Waldweide. 4. Besprechung über die Sedanfeier, eventuell Scheibenschießen. 5. Geschäftliches.

Der Vorstand.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Ortsgruppenversammlung am Donnerstag, dem 1. Juli, nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokal (Hotel Ohnesorge) in Czersk. Tagesordnung: 1. Wahl eines 2. Vorsitzenden. 2. Besprechung über ein etwa zu veranstaltendes Scheibenschießen. 3. Beitragserhebung für das zweite Halbjahr 1909. 4. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 23. Mai in Konitz. 5. Besprechung über Erfahrungen bei der Ausführung der Kiefernpflanzung mit Zangenbohrer, Kosten und Erfolg der Pflanzung. Es wird gebeten, genaue Notizen darüber mitzubringen. 6. Bestellung von Dienstalterslisten. 7. Verschiedenes. Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten.
Der Vorstand.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Sonntag, den 4. Juli, findet auf dem Stande in Ossau das zweite Scheibenschießen statt. Beginn 3 Uhr nachmittags. Die Herren Kollegen werden gebeten, mit ihren Damen recht zahlreich zu erscheinen. Bei dieser Gelegenheit Zahlung der Mitglieds- und Schießbeiträge usw. an den Kassenführer. Die nicht anwesenden Mitglieder werden gebeten, die Beiträge bestimmt bis zum 10. Juli porto- und bestellgeldfrei an den Kassenführer abzuführen. Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am 1. Juli, nachmittags 7 Uhr, findet in Erkner im Gasthof zur Traube eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: Aufnahme neuer Mitglieder, Besprechung über das nächste Scheibenschießen und Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen bittet
Der Vorstand.

Hammer (Regbz. Stettin). Am Sonnabend, dem 3. Juli d. Js., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung zu Hammer. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Einziehen der Beiträge für das 2. Halbjahr 1909. 3. Annahme von Bestellungen auf die Dienstaltersliste der Förster (ein Exemplar wird zur Ansicht mitgebracht). 4. Gemeinsame Feststellung des Ausfalles vom Dohnenstieg. 5. Besprechung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen. 6. Verschiedenes.
Der Vorstand. J. A.: Dinse.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Donnerstag, den 1. Juli, nachmittags 12½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Aufnahme neuer Mitglieder. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Hildesheim. Donnerstag, den 1. Juli 1909, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel „Europäischer Hof“ zu Hildesheim. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorsitzenden; 2. Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstaltersliste; 3. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Hochwald (Regbz. Trier). Am Sonntag, dem 4. Juli, nachmittags 2 Uhr, findet in Hermeskeil in der Wirtschaft Knöpfel am Bahnhof die Versammlung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: 1. Zahlung der fälligen Beiträge. 2. Entgegennahme von Bestellungen auf die Dienstalterslisten. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Besprechung der Beschlüsse der Versammlung des Hauptvereins. 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

Jesberg (Regbz. Cassel). Donnerstag, den 1. Juli, von nachmittags 2 Uhr ab, Mitgliederversammlung mit Damen im Vereinslokal, im Anschluß Kegeln. Zahlung der Beiträge, Entgegennahme von Bestellungen zum gemeinschaftlichen Bezuge von Dienstalterslisten der Königlich preußischen Revierförster und Förster. Der Vorstand.

Karnkewitz (Regbz. Köslin). Am Sonnabend, dem 3. Juli d. Js., nachmittags 5 Uhr, findet die Versammlung der Ortsgruppe im Scheunemannschen Gasthofe zu Karnkewitz statt. Tagesordnung: Einziehung der halbjährlichen Beiträge, Bezug der Dienstaltersliste usw., Besprechung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen, Aufnahme neuer Mitglieder, Verschiedenes. Der Vorstand.

Kirchen a. Sieg (Regbz. Coblenz). Am Donnerstag, dem 1. Juli d. Js., 10½ Uhr vormittags, im Jägerheim hierselbst, Mitgliederversammlung. 3½ Uhr nachmittags, Scheibenschießen.
Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Die Exkursion in den Wollenberg konnte umständehalber im Juni nicht stattfinden und soll nunmehr am Sonntag, dem 11. Juli, zur Ausführung kommen. Abfahrt von Marburg 9,46 bzw. Kölbe 9,55 bis Sterzhausen 10,14. Von hier ab Fußtour nach dem Wichtelhäuser unter Führung des Herrn Kollegen Berg, hier kurze Rast, wo ein Erfrischungstrunk gereicht wird. Dann Fortsetzung der Tour unter Führung des Herrn Kollegen Schenk nach Wetter, wo wir zwischen 1 und 2 Uhr einzutreffen gedenken. Hier gemeinschaftliches einfaches Essen im Gasthof zur Linde. Daran anschließend eine kurze Versammlung, in welcher ein forstlicher Vortrag gehalten wird. Referent und Thema sind noch unbestimmt, alsdann Bericht des Delegierten über die Generalversammlung in Berlin, Einziehung der noch restierenden halbjährlichen Beiträge. Hierauf gemütliches Zusammensein mit Damen. Abends Fahrt per Leiterwagen nach Kölbe, um die Anschlußzüge nach Cassel und Frankfurt zu erreichen, wer nicht bis zum letzten Zuge in Wetter 9,55 bleiben will. Es ist nun notwendig, des Wirtes wegen, die Teilnehmerzahl am Essen vorher anzumelden, und bitte ich recht dringend, diese Anmeldung beim Herrn Kollegen Schenk in Warzenbach bei Wetter (Hessen-Nassau) bis spätestens am 6. Juli bewirken zu wollen. Das Oberjägerkorps und die Nachbargruppen werden eingeladen. Um eine recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten.
Weidmannsheil! Kaufmann.

Massin (Regbz. Frankfurt a. O.). Ortsgruppenversammlung Sonnabend, den 3. Juli d. Js., nachmittags 4½ Uhr, im Rollschen Gasthof zu Massin. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge. 2. Neuwahl des Schriftführers. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Besprechung der diesjährigen Delegiertenversammlung. 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird ersucht, und werden Kollegen, die nicht Mitglieder sind, als Gäste willkommen sein.
Der Vorsitzende: G. Topp.

Neuhof (Regbz. Cassel). Donnerstag, den 1. Juli d. Js., vormittags 10 Uhr, Versammlung in Neuhof. Tagesordnung: 1. Beitragszahlung für 2. Halbjahr; 2. Verschiedene Besprechungen (Delegiertenversammlung, Audienz beim Herrn Oberforstmeister, Borgmannsche Reden, Dienstaltersliste usw.;

3. Meinungsaustausch über Mittel gegen Kiefernschütte; 4. Verschiedenes.
Der Vorsitzende.

Neukirchen, Kr. Ziegenhain (Regbz. Cassel). Am Donnerstag, dem 1. Juli, nachmittags 2½ Uhr, Versammlung im Hotel Gutberlet. 1. Besprechung der Ergebnisse der Verhandlung der Delegiertenversammlung in Berlin. 2. Verteilung der Geschäftsanweisung des Hinterbliebenen-Beirats an die Ortsgruppenmitglieder. 3. Besprechung über evtl. Beitritt zum Forstwaisenverein. 4. Beitragserhebung. 5. Verschiedenes (Bestellung des Jahrbuchs). Der Vorstand.

Osche (Regbz. Marienwerder). Donnerstag, den 1. Juli, nachmittags 1 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Bericht über Bezirksgruppenversammlung in Konitz. 2. Wahl dreier Vorstandsmitglieder. 3. Annahme von Bestellungen auf die Dienstaltersliste. 4. Austausch von Erfahrungen über den diesjährigen Spannerflug bezüglich der getroffenen Vorbeugungsmaßregeln. 5. Scheibenschießen. 6. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Osterode a. H. (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 4. Juli, nachmittags 2½ Uhr, Vierteljahresversammlung im Kaiserhof. Zusammenkunft der Damen im Kurpark.

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). Versammlung Sonntag, den 4. Juli, nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Bericht über die letzte Bezirksgruppenversammlung. 2. Bericht über die letzte Versammlung der Ortsgruppe Rheinsberg. 3. Wahl eines 2. Vorsitzenden an Stelle des in den Ruhestand getretenen Hegemeisters Schinn. 4. Besprechung über ein eventuell in diesem Jahre abzuhaltendes Scheibenschießen. 5. Verschiedenes. 6. Aufnahme neuer Mitglieder. Um recht zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten.
Der Vorstand. J. A.: Prevor, Schriftführer.

Rybnik, O.-S. (Regbz. Oppeln). Am 1. Juli 1909, mittags 12½ Uhr, Sitzung in Hirschfelders Hotel, Rybnik. Der Vorsitzende.

Schöneiche-Rimkau (Regbz. Breslau). Sonntag, den 11. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im „Hohen Hause" zu Wohlau. Tagesordnung: 1. Bericht über den Verlauf der Bezirksgruppenversammlung. 2. Beschlußfassung über ein etwa abzuhaltendes Scheibenschießen in Leubus. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes. Die Damen werden gebeten, mitzukommen. Zahlreiches Erscheinen sehr erwünscht.
Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Versammlung am 3. Juli, nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokal zu Siegen. Tagesordnung: 1. Besprechung über den Delegiertentag. 2. Zahlung der Beiträge pro 2. Halbjahr. 3. Verschiedenes. Die Herren Kollegen, welche an der Versammlung nicht teilzunehmen beabsichtigen, werden gebeten, den Beitrag (4 ℳ) bis spätestens 5. Juli an den Kassierer porto- und bestellgeldfrei einzusenden. Der Vorstand.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Sonnabend, den 3. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung „Lustort Bethlehem". Tagesordnung: 1. Verlesung des Protokolls vom 25. April 1909. 2. Einziehung der Vereinsbeiträge für das 2. Halbjahr 1909. 3. Festsetzung, wo die nächste Versammlung stattfinden soll. 4. Verschiedenes. Es wird ersucht, die Damen mitzubringen. Der Vorstand.

Untertaunus (Regbz. Wiesbaden). Sonntag, den 11. Juli d. Js., 1 Uhr nachmittags, Versammlung mit Damen in Hohenstein, Restaurant Burg Hohenstein. Tagesordnung: 1. Einziehung der Halbjahrsbeiträge. 2. Entgegennahme von Bestellungen des Jahrbuchs für preußische Forstbeamte. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

*

Zwecks **Gründung einer Ortsgruppe** werden die Kollegen von **Friedewald und Umgegend** (Regbz. Cassel) zu einer Besprechung am 1. Juli d. Js., mittags 1 Uhr, in der Zinnschen Brauerei freundlichst eingeladen. Rohloff, Förster.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Erkner (Bez. Potsdam). Das Scheibenschießen vom 12. Juni in Fangschleuse war trotz des guten Wetters nur von zwölf Kollegen besucht. Trotzdem war es sehr gemütlich, es zeigte sich, daß gerade beim Schießen nicht immer der große Haufen zum Gelingen beiträgt. Es kam dadurch ein jeder sehr bald wieder zum Schuß, so daß fast allen die Munition ausging, nur ein Kollege war so reichlich versehen, daß er zum Schluß zu einem allgemeinen Wettschießen mit seiner Büchse, auf der er vorher die Visierung um einiges verschoben hatte, einlud. Dieser Scherz wurde jedoch bald entdeckt. Geschossen wurde durchweg ganz vorzüglich, namentlich freihändig. Der Vorstand.

Frankfurt a. Oder. Sitzung vom 12. Juni 1909. Anwesend 18 Mitglieder. Aufgenommen 3 neue Mitglieder. Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete der Vorsitzende als Delegierter eingehenden Bericht über die Versammlungen der Bezirksgruppe und des Hauptvereins. Zu Punkt 2, Scheibenschießen, wird den Mitgliedern schriftliche Nachricht zugehen. Punkt 3, Verschiedenes. Die Splettstößersche Bohrpflanzung wurde einer sehr eingehenden und lehrreichen Besprechung unterzogen; ferner erwähnte der Vorsitzende einen interessanten Fall von Finkenfraß in einem diesjährigen Kiefernsaatkamp. Der Vorstand.

Lasdehnen (Regbz. Gumbinnen). An der am 13. Juni d. Js. festgesetzten Exkursion in den Försterbezirk Schilleninten beteiligten sich 20 Mitglieder. Besichtigung von zwei Durchforstungen und eines Fichten-Besamungsschlages; hierbei Austausch von Erfahrungen und Beobachtungen aus der Praxis. Demnächst Rückkehr zum Vereinslokal zur Besprechung der Tagesordnung. 1. Gründung eines Familienbeistandes bei Todesfällen von Ortsgruppenmitgliedern und Festlegung der Satzungen hierzu. 2. Bericht über den Verlauf der Sitzung des Bezirksvereins vom 20. März d. Js., desgleichen über die Delegiertenversammlung zu

Berlin vom 5. Juni d. Js. 3. Beschluß: beim Hauptflug der Nonne den Uszballer Försterbezirk Beinigkehmen voraussichtlich zu besuchen. Näheres über Zusammenkunft ergeht durch Zuschrift an ein Vereinsmitglied jeder Oberförsterei zum Umlauf in letzterer. Der Schriftführer.

Torgelow (Regbz. Stettin). Die am 17. Juni im Vereinslokal zu Torgelow abgehaltene Versammlung war in erfreulicher Weise von 28 Mitgliedern besucht. Nachdem die Versammlung in üblicher Weise vom Vorsitzenden, Kollegen Schmid, eröffnet war, erstattete derselbe Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin. Die Versammlung nahm mit Befriedigung Kenntnis von den dort gefaßten Beschlüssen, bedauerte es aber, daß dem von der Bezirksgruppe Stettin leider zu spät eingebrachten Antrage bei Punkt 6 der Tagesordnung, daß auch den Förstern o. R. oder Forstaufsehern, welche auf den Revierförsterbeläufen die Förstergeschäfte führen, Dienstaufwandsentschädigung zu erbitten sei, nicht stattgegeben worden ist. Es wurde daher beschlossen, diesen Antrag für die nächstjährige Delegiertenversammlung so rechtzeitig einzubringen, daß er auf die Tagesordnung kommt. — Sodann wurde beschlossen, daß das diesjährige Scheibenschießen am 31. Juli d. Js. auf Bahnhof Jatznick in gewohnter Weise stattfinden soll. — Zum Schluß hielt Herr Kollege Müller einen längeren, höchst belehrenden Vortrag über das Thema: „Bestelle dein Haus rechtzeitig". Die Versammlung, welche in gespannter Aufmerksamkeit den Ausführungen des Kollegen Müller gefolgt, drückte zum Schluß auf Veranlassung des Vorsitzenden ihren Dank dadurch aus, daß sie sich von den Plätzen erhob. Der Vorstand.

*

Berichtigung.

Ortsgruppe Annaburger Heide. In dem Versammlungsbericht in Nummer 22 Seite 479 ist ein kleiner Fehler unterlaufen, statt Regbz. Merseburg ist Halle a. S. gesetzt worden.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

In unserem Vereins-Register ist heute unter Nr. 1 folgendes eingetragen worden:
Spalte 3.
Die Satzung ist laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 1909 geändert.
Neudamm, den 5. Juni 1909.
Königliches Amtsgericht.
(L. S.) **gez. Dr. von Uhden.**

An
den eingetragenen Verein
„Waldheil" hier.
V. R. 1.10.

*

Vorstehende Bescheinigung bringen wir hiermit zur Kenntnis unserer Mitglieder mit dem Bemerken, daß die veränderte Satzung nunmehr im Druck erscheinen und sämtlichen Mitgliedern demnächst zugestellt werden wird.

Nachstehend wird der durch obige Bescheinigung in Wirksamkeit getretene Beschluß, betreffend Gewährung von Begräbnisbeihilfen, nochmals veröffentlicht.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

* * *

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 1909.

Übergangs- und Einführungsbestimmungen, sowie Höhe der Auszahlungen des Jahres 1909 für den Fonds zur Gewährung von Begräbnisbeihilfen im „Waldheil".

1.

Der Fonds für Begräbnisbeihilfen ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 27. Februar 1909 gegründet. Die dazu beschlossene Satzungsänderung tritt mit allen hierauf bezüglichen Bestimmungen am 1. März 1909 in Kraft, zu welchem Termin auch die Zahlung von Begräbnisbeihilfen beginnt.

2.

Hinterbliebene von Mitgliedern, welche vor dem 1. März 1909 gestorben sind, haben auf Begräbnisbeihilfen keinerlei Anspruch.

3.

Wenn Hinterbliebene von Mitgliedern um eine Begräbnisbeihilfe einkommen wollen, so sind an Papieren beizubringen:

a) die Postquittung über den letztgezahlten Mitgliedsbeitrag für „Waldheil".
b) eine standesamtliche Sterbeurkunde mit genauem Ausweis über das Geburtsjahr;
c) ein Nachweis darüber, daß die antragstellende Persönlichkeit zur Erhebung der Begräbnisbeihilfe berufen ist.

4.

Den Grundstock des Fonds für Begräbnisbeihilfen bilden die am 27. Februar 1909 dazu durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeworfenen viertausend Mark, eingezahlt auf ein Sparkassenbuch der Stadt Neudamm.

Zur weiteren Ergänzung dient nötigenfalls der Reservefonds des Vereins, welcher nach dem Kassenbericht vom 1. Januar 1909 20864 ℳ beträgt.

5.

Für die Zeit vom 1. März 1909 bis zum 28. Februar 1910 sollen nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 1909 an Begräbnisbeihilfen zur Auszahlung gelangen:

a) beim Tode im zweiten oder dritten Jahre der Mitgliedschaft eine Grundgebühr von 30 ℳ,
b) für jedes weitere angefangene Jahr der Mitgliedschaft ein Zuschuß von 10 ℳ, höchstens insgesamt aber 100 ℳ,

so daß demnach Forst- und Jagdbeamte, welche mindestens zehn Jahre Mitglied des „Waldheil" sind, mit einem Begräbnisgeld von **100 ℳ** rechnen können.

Bekanntmachung, betreffend Bewilligung von Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten.

Für das Geschäftsjahr 1909 stehen, gemäß des durch Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 27. Februar d. Js. genehmigten Haushaltsplans, **20 Stipendien zu je 100 Mark** zwecks Verteilung an Söhne lebender oder verstorbener **Vereinsmitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten** als Beihilfen für den Besuch von forstlichen Lehranstalten zur Verfügung. Die Verteilung dieser **20** Stipendien geschieht im Verhältnis zu der Mitgliederzahl der einzelnen Beamtenklassen — Staatsforstbeamte, Gemeindeforstbeamte, Privatforstbeamte — im „Waldheil". Es gelangen hiernach zur Ausgabe **11** Stipendien an Söhne von Privatforstbeamten, **7** Stipendien an Söhne von Staatsforstbeamten und **2** Stipendien an Söhne von Gemeindeforstbeamten, über deren Verteilung in einer im Monat Juli oder August stattfindenden Vorstandssitzung Beschluß gefaßt werden soll.

Die gesetzlichen Vertreter der vorgenannten Forstbeamtensöhne — Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger — haben etwaige Anträge auf Bewilligung eines Stipendiums bis zum **1. Juli d. Js.** bei dem unterzeichneten Vorstande einzureichen. Alle Gesuche müssen ausführliche Angaben über die Einkommens- und Familienverhältnisse des Vaters, resp. der Mutter oder des Mündels enthalten und hinsichtlich der Richtigkeit bei Witwen, Vormündern oder Pflegern von dem nächsten Amtsvorsteher oder durch eine vom Vorstande als solche angesehene Vertrauensperson, bei Vereinsmitgliedern von dem vorgesetzten Revierverwalter oder dem gegenwärtigen Brotherrn beglaubigt sein; auch ist eine Bestätigung der in dem Gesuche gemachten Angaben durch mindestens drei Vereinsmitglieder zulässig. Der Vorstand behält sich außerdem in allen Fällen vor, die gemachten Angaben durch eigene Erkundigungen nachzuprüfen.

An unsere Vereinsmitglieder richten wir die Bitte, die ihnen etwa bekannten unbemittelten Witwen und Vormünder unbemittelter Waisen verstorbener Vereinsmitglieder, deren Söhne bzw. Mündel am 1. Juli bzw. 1. Oktober d. Js. in eine forstliche Lehranstalt untergebracht werden sollen, auf vorstehende Bekanntmachung zu verweisen und sie zur Einreichung von Gesuchen um Bewilligung eines Stipendiums zu veranlassen.

Besonders wird noch darauf hingewiesen, daß für junge Leute, welche eine Forstlehranstalt bereits besucht haben, oder die betreffende Lehranstalt mit beendigtem Vierteljahr verlassen, satzungsgemäß ein Stipendium nicht mehr bewilligt werden kann.

Alle Zuschriften in dieser Angelegenheit sind mit der Bezeichnung „Stipendienfonds" an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" in Neudamm (Bezirk Frankfurt a. O.) zu richten.

Neudamm, den 15. Mai 1909.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Graf zu Rantzau-Döllensradung, Vorsitzender.
Graf Finck von Finckenstein-Trossin, stellvertr. Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Bezirksgruppe II, Pommern.

Am Sonnabend, dem 26. Juni d. Js., wird in Greifswald die diesjährige Bezirksgruppenversammlung abgehalten. Beginn nachmittags 3½ Uhr im Hotel „Deutsches Haus". Alle Freunde des deutschen Waldes sind als Gäste herzlich willkommen, besonders werden die Herren Vereinsmitglieder um zahlreiches Erscheinen gebeten.

Tagesordnung:

1. Kurze Berichterstattung über die Versammlung der Bezirksgruppen-Vorstände im Februar d. Js. in Berlin.
2. Mitteilungen über das Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte in Schwarzwald-Posen.
3. Wahl des Vorsitzenden der Bezirksgruppe.
4. Wahl des Delegierten zur Mitgliederversammlung in Nürnberg.
5. Vortrag des Herrn Oberförster Scherel-Roten-Clempenow über das Thema: „Das Überhalten älterer Hölzer beim Kahlschlagbetrieb".

Vorher findet eine Exkursion in den Schutzbezirk Sanz der Oberförsterei Greifswald unter Leitung des Herrn Oberförster Klein statt. Zusammenkunft vormittags 10[15] Uhr auf Station Groß-Kiesow (Strecke Stralsund—Anklam). Darauf Rückfahrt nach Greifswald und gemeinschaftliches Mittagessen.

Herren, welche an der Exkursion teilnehmen wollen, bitte ich, mir dies bis zum 22. d. Mts. mitzuteilen.

Ich bitte nochmals um recht zahlreiches Erscheinen, damit Herr Oberförster Klein für seine Vorbereitungen entschädigt wird. — Frühstück ist mitzubringen.

Vogelsang, Kreis Ückermünde.

Schulz, Oberförster.

Ortsgruppe Cammin.

Versammlung am Mittwoch, dem 30. Juni d. Js., nachmittags 1[23] Uhr, Bahnhof Rakitt.

1. Exkursion in das Cartlower Revier. Hierbei Auszeichnen von Eichen-Stangenorten, die im nächsten Winter durchforstet werden sollen.
2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Greifswald und über die Exkursion in dem Schutzbezirk Sanz der Oberförsterei Greifswald. Berichterstatter: Förster Volgmann, Gr.-Mokratz.
3. Festsetzung eines Scheiben- oder Tontaubenschießens.

Gr.-Mokratz, Insel Wollin. Volgmann.

Bekanntmachung, betreffend forstlichen Lehrgang in der Provinz Pommern.

Vom 5. bis 10. Juli d. Js. hält die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern in Gemeinschaft mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands gemeinschaftlich einen forstlichen Lehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte ab.

Daran können teilnehmen Waldbesitzer und Forstbeamte der Provinz Pommern und angrenzenden Gebiete.

Anmeldungen und Anfragen sind an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, Stettin, Werderstraße 31/32, zu richten.

Die Gebühr beträgt für Forstschutzbeamte 10 ℳ, für alle übrigen Teilnehmer 20 ℳ, und ist der Anmeldung beizufügen.

Die Vorträge beginnen täglich pünktlich 7¼ Uhr, geraume Zeit nach Eingang des von Regenwalde (6 km) kommenden Zuges. Schon Sonntag, den 4. Juli, eintreffende Teilnehmer werden abends gegen 8 Uhr in Florichs Hotel, Regenwalde, begrüßt.

Lehrplan.

A. Vormittags.

Montag, den 5. Juli: Pflanzenerziehung, Anlage und Behandlung der Kulturen.

Dienstag, den 6. Juli: Abtriebsschläge und Durchforstungen.

Mittwoch, den 7. Juli: Aushalten, Aufmessen und Verwertung eingeschlagener Hölzer (Sägemühle).

Donnerstag, den 8. Juli: Einführung in Forstvermessung, verbunden mit Besuch besonders lehrreicher Punkte der Forst.

Freitag, den 9. Juli: Massenermittelung an stehenden Stämmen, Holzverkauf, Betriebseinrichtung.

Sonnabend, den 10. Juli: Ausflug in ein Nachbar-Revier.

B. Nachmittags.

An den ersten fünf Tagen Vortrag im Zimmer über alle Zweige der Forstwirtschaft, sowie über Einrichtungen, Zweck und Vergünstigungen der Forstberatungsstelle an der Landwirtschaftskammer, sowie des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Uebungen und Fragekasten.

Der forstliche Lehrgang wird so beendet, daß die Teilnehmer am 10. Juli nachmittags gegen 7 Uhr wieder in Labes eintreffen können, um die Züge auf der Strecke Danzig—Stettin zu benutzen.

Halensee, 5. Juni 1909. Dr. Bertog.

Versicherungswesen.

Wie bereits in einer früheren Nummer der Deutschen Forst-Zeitung sowie auch in dem vor kurzem versandten Rundschreiben des Versicherungs-Amtes angekündigt, erscheint in dieser Nummer von berufener Feder eine erschöpfende Darlegung über „Unfallverhütung"; später folgt noch ein Artikel über die neu geplante „Reichsversicherungsordnung".

Die in diesen Aufsätzen behandelten Materien sind von derart einschneidender Wirkung für alle unsere Vereinsmitglieder, daß jedem nicht dringend genug empfohlen werden kann, beide Artikel eingehend zu studieren. Ganz besonders beachtenswert sind aber die Ausführungen über „Unfall" und „Unfallverhütung", und es muß von neuem auf das dringendste geraten werden, sich mittels der seitens des Vereins eingerichteten Wohlfahrtseinrichtungen vor den Folgen solcher sehr leicht eintretenden Kalamitäten zu schützen. Was für den einen ein Unfall ist, das hat der Haftverpflichtete in sehr vielen Fällen materiell zu ersetzen, und diese Verpflichtung kann für viele eine derartige Höhe annehmen, daß sie ihr Leben lang daran zu arbeiten haben. Für die Zahlung weniger Mark im Jahre aber übernimmt die mit uns liierte Gesellschaft jegliches Risiko, und der Versicherte erspart sich nicht nur die mit jedem solchen Ereignis verbundenen Aufregungen, sondern, was noch weit schwerer ins Gewicht fällt, auch die Zahlungspflicht.

Vielfachen an das Versicherungsamt gelangten Anfragen kann nur wiederholt zum Bescheide dienen, daß unseres Wissens keine andere Gesellschaft für die vereinbarte tatsächlich geringe Prämie eine gleiche Gegenleistung übernimmt.

Die geplante „Reichsversicherungsordnung" sieht ja in ihrem Entwurfe in sehr dankenswerter Weise auch Krankenversicherung und Hinterbliebenenfürsorge vor. Beide Einrichtungen schützen, falls sie zum Gesetze werden, allerdings vor dringender Not, jeder einsichtige Familienvater muß sich aber doch sagen, daß er verpflichtet ist, etwas mehr als nur solches für seine Angehörigen zu bewirken. Auch hier bietet ihm der Verein die Hand durch den Abschluß einer Lebensversicherung. Entgegen allen kurzsichtigen Behauptungen muß doch immer wieder darauf hingewiesen werden, daß solche Lebensversicherung die beste Sparkasse ist, denn schon nach der ersten Einlage hat sich der Sparer das volle Kapital, das er einzulegen sich vorgenommen hat, im Todesfall für seine Hinterbliebenen gesichert.

Wenn auch nicht direkt hierher gehörig, soll doch im Anschluß daran erinnert werden, daß auch durch Viehverluste im Laufe der Jahre recht große Vermögen zugrunde gehen. Gerade den Besitzer eines kleinen Viehbestandes, und solche sind in der Reihe unserer Vereinsmitglieder recht häufig, treffen derartige Verluste sehr schwer, und auch dem kann durch jährliche freiwillige Abgabe geringer Beträge vorgebeugt werden, indem der Forstbeamte sich bei der mit uns in Verbindung stehenden Viehversicherungs-Gesellschaft versichert.

Es kann gleichzeitig mitgeteilt werden, daß sich die Anträge, namentlich über Unfall- und Haftpflichtversicherung, erfreulich mehren. Die Einsicht aber, daß noch viele säumig sind und waren, wird sich hoffentlich in immer weiteren Kreisen unseres Vereins Bahn brechen.

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Schwarzwald-Posen.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe IV Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Lauenburg.

Die zum 5. Juni d. Js. in Horns Hotel in Neumünster anberaumte Versammlung der Bezirksgruppe IV wurde von 21 Mitgliedern und mehreren Gästen besucht.

Nachdem der Vorsitzende, Oberförster Titze, die Anwesenden begrüßt und in warmen Worten des verstorbenen Mitgliedes, Förster Ruge in Rothenbek, gedacht hatte, wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt:

Nachdem das Protokoll der vorjährigen Sitzung verlesen war, erstattete der Vorsitzende eingehenden Bericht über die vorjährige Mitgliederversammlung in Danzig und erörterte besonders die Frage der Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung.

Sodann machte derselbe Mitteilung über das vom Verein ins Leben gerufene Versicherungsamt und die durch den Vertragsabschluß mit der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft den Vereinsmitgliedern erwachsenden Vergünstigungen. Der als Gast anwesende Vertreter des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, Herr Dose, erörterte sodann die Vorteile, welche dieser Verein den Forstbeamten gewährt.

Bei der sodann vorgenommenen Vorstandswahl wurde Oberförster Titze in Friedrichsruh als Vorsitzender und Förster Wittenberg in Kl.-Radekamp als Stellvertreter gewählt. Zum Delegierten für die Mitgliederversammlung in Nürnberg wurde Oberförster Titze gewählt. — Als nächstjähriger Versammlungsort wurde Gremsmühlen in Aussicht genommen.

An die Versammlung schloß sich dann unter gütiger Führung des Königl. Forstmeisters Herrn Christ ein etwa $3\frac{1}{2}$ stündiger Ausflug durch Teile der Oberförsterei Neumünster, auf welchem den Teilnehmern hauptsächlich ältere Heideaufforstungsflächen, in denen zum Teil bereits die erste Durchforstung stattgefunden hatte, gezeigt werden konnten. Der Ausflug verlief bei schönstem Wetter in äußerst anregender und lehrreicher Weise für alle Teilnehmer.

Um 4 Uhr fand in Neumünster ein gemeinsames Essen statt, welches Mitglieder und Gäste bis zur Abfahrt der Züge vereinigte.

Friedrichsruh, den 17. Juni 1909.

Der Vorsitzende: Titze.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Runge, Wilhelm, Förster, Angnitten, Pr.-Holland.
Lentner, Otto, Forstaufseher, Ebersberg, Oberbayern.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 64 7 Mk., Nr. 98, 102 je 4 Mk., Nr. 123 7 Mk., Nr. 228 4 Mk., Nr. 236 7 Mk., Nr. 380, 438 je 3 Mk., Nr. 542, 558 je 4 Mk., Nr. 593 9 Mk., Nr. 615 7 Mk., Nr. 621 3 Mk., Nr. 685, 773 je 7 Mk., Nr. 943 4 Mk., Nr. 969 3 Mk., Nr. 972, 991, 1106, 1118 je 7 Mk., Nr. 1141, 1161 je 3 Mk., Nr. 1247 9 Mk., Nr. 1270 4 Mk., Nr. 1365 5 Mk., Nr. 1395, 1401, 1411, 1446 je 4 Mk., Nr. 1503 3 Mk., Nr. 1538, 1564 je 7 Mk., Nr. 1654 3 Mk., Nr. 1669, 1672 je 4 Mk., Nr. 1703 9 Mk., Nr. 1706 3 Mk., Nr. 1710 4 Mk., Nr. 1761 5 Mk., Nr. 1815 4 Mk., Nr. 1854 7 Mk., Nr. 1884 4 Mk., Nr. 1965 3 Mk., Nr. 2051 6 Mk., Nr. 2106 7 Mk., Nr. 2118 4 Mk., Nr. 2201 3 Mk., Nr. 2219 7 Mk., Nr. 2233 3 Mk., Nr. 2235 4 Mk., Nr. 2275 8 Mk., Nr. 2288 3 Mk., Nr. 2294 4 Mk., Nr. 2405, 2428 je 3 Mk., Nr. 2518 4 Mk., Nr. 2548, 2587, 2653 je 3 Mk., Nr. 2709 7 Mk., Nr. 2715, 2724 je 3 Mk., Nr. 2746 4 Mk., Nr. 2772 5 Mk., Nr. 2781, 2785, 2833, 2836, 2889 je 3 Mk., Nr. 2915 4 Mk., Nr. 2947, 3105 je 3 Mk., Nr. 3113 6 Mk., Nr. 3115 15 Mk., Nr. 3119 8 Mk., Nr. 3120 3 Mk., Nr. 3126 6 Mk.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

**Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit dieser Nummer schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 94** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1909**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal, beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit den Beiblättern: **Deutsche Forst-Zeitung, Das Weidwerk in Wort und Bild, Das Schießwesen, Unser Jagdhund, Vereins-Zeitung** und **Das Teckele** (**Seite 97** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1909**) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, **vom 1. Juli bis 30. September 1909** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden; wir ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im Juni 1909. **Schriftleitung und Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 27. Neudamm, den 4. Juli 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Lichtenhagen in der Oberförsterei Reinhausen, Regierungsbezirk Hildesheim, ist am 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Lipowo in der Oberförsterei Sadlowo, Regierungsbezirk Allenstein, gelangt zum 1. Oktober 1909 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) geräumige Dienstwohnung, b) an Dienstland 13,9 ha Acker, 4,7 ha Wiesen, c) 100 *M* Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Bischofsburg, 4 km entfernt. Bahnstation Bischofsburg 4 km entfernt. Bewerbungsfrist **bis zum 5. August.** Der Schutzbezirk wird voraussichtlich erheblich vergrößert.

Försterstelle Neuhaus II in der Oberförsterei Obereimer, Regierungsbezirk Arnsberg, ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 20. Juli** einzureichen.

Försterstelle Ober-Carlsbach in der Oberförsterei Pütt, Regierungsbezirk Stettin, ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen sind an die Königliche Regierung in Stettin zu richten.

Försterstelle Walsrode in der Oberförsterei Walsrode, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Forstaufseherstelle Mückenburg in der Oberförsterei Lübbesee, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., die mit Dienstwohnung und etwas Pachtland verbunden, ist zum 1. November 1909 zu besetzen.

Die neue Besoldung der etatmäßigen preußischen Staatsforstbeamten.

Nachdem die Deutsche Forst-Zeitung die auf die Besoldungsaufbesserung bezüglichen Ministerialerlasse gebracht hat, ist den Lesern eine Gegenüberstellung der jetzigen Diensteinkommensverhältnisse der einzelnen Forstbeamtenklassen vielleicht nicht uninteressant, zumal die Besoldungsordnung ihres großen Umfanges wegen nicht hat abgedruckt werden können. In nachstehendem sind diese verschiedenartigen Verhältnisse, um die Übersicht zu erleichtern, tabellarisch dargestellt.

Dienststellung	Bare Einzelgehälter	Nach dem Besoldungsdienstalter aufsteigende Bargehälter: Mindestsatz	nach Ablauf von 3 Jahren	6	9	12	15	18	21	Pensionsfähige Zulagen, zahlbar an sämtliche Beamte der Klasse	bis zu einem Drittel der etatmäßigen Stellen	Emolumente, die zu einem festgesetzten Betrage (vergl. Sp. 15 u. 16) pensionsfähig sind. (Der hierher gehörige, allen etatmäßigen Beamten zustehende Anspruch entweder auf Dienstwohnung oder Mietsentschädigung oder Wohnungsgeldzuschuß ist nicht besonders aufgeführt.)	Pensionsfähige Werte der Dienstwohnung, Mietsentschädigung oder des Wohnungsgeldzuschusses	der übrigen Emolumente	Nicht pensionsfähige Zulagen, zahlbar an sämtliche Beamte der Klasse	bis zu einem Drittel der etatmäßigen Stellen	Beamtenklasse
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Oberlandforstmeister	—	14000	15500	17000	—	—	—	—	—	—	—	—	1312	—	—	—	Oberlandforstmeister
Landforstmeister	—	7000	8500	10000	11500	—	—	—	—	—	—	—	1056	—	—	—	Landforstmeister
Forstakademie-Direktoren	8300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—	—	Forstakademie-Direktoren
Oberforstmeister	—	4200	4800	5400	6000	6600	7200	—	—	1200	—	—	800	—	—	—	Oberforstmeister
Reg.- u. Forsträte beim Ministerium	—	4200	4800	5400	6000	6600	7200	—	—	—	—	—	800	—	1200	—	Reg.- u. Forsträte beim Ministerium
Sonstige Reg.- u. Forsträte	—	4200	4800	5400	6000	6600	7200	—	—	—	600	—	800	—	—	—	Sonstige Reg.- u. Forsträte
Forstakademie-Professoren	—	4200	4800	5400	6000	6600	7200	—	—	—	—	—	800	—	—	—	Forstakademie-Professoren
Oberförster mit Revier	—	2700	3300	3900	4500	5100	5700	6300	6900	—	—	Freie Feuerung oder Geldvergütung bis zu 300 ℳ	800	300	0—300	—	Oberförster mit Revier
Oberförster ohne Revier	—	2700	3300	3900	4500	5100	5700	6300	6900	—	—	Desgl. bis zu 200 ℳ	800	300	—	—	Oberförster ohne Revier
Vermessungsbeamte im Forsteinrichtungsbureau	—	2700	3100	3500	3900	4200	4500	4800	—	—	—	—	494	—	600	300	Vermessungsbeamte im Forsteinricht.-Bureau
Vollbeschäftigte Forstkassenrendanten	—	2100	2500	2900	3300	3600	3900	4200	4500	—	—	—	494	—	—	—	Vollbeschäftigte Forstkassenrendanten
Forstschullehrer	—	1800	2100	2400	2700	3000	3200	3400	3600	—	—	—	494	—	—	—	Forstschullehrer
Forstgeometer und Zeichner im Forsteinrichtungsbureau	—	1650	1900	2150	2400	2650	2900	3100	3300	—	—	—	494	—	400	—	Forstgeometer und Zeichner im Forsteinrichtungsbureau
Forstakademie-Sekretäre u. -Gärtner	—	1650	1900	2150	2400	2650	2900	3100	3300	—	—	—	494	—	—	—	Forstakademie-Sekretäre und -Gärtner
Forstverwalter im ehemalig. Justizamt Olpe	2900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	494	—	—	—	Forstverwalter im ehemaligen Justizamt Olpe
Verwaltende Revierförster	—	1650	1950	2200	2450	2700	—	—	—	450	—	Freie Feuerung (oder Geldvergütung bis zu 150 ℳ) und Nebeneinnahmen aus der Jagd	494	150	—	—	Verwaltende Revierförster
Sonstige Revierförster	—	1400	1600	1800	2000	2200	2350	2500	—	450	—		494	150	0—[illegible]00	—	Sonstige Revierförster
Förster mit Revier	—	1400	1600	1800	2000	2200	2350	2500	—	—	—		494	150	0—300	—	Förster mit Revier
Förster ohne Revier	—	1400	1600	1800	2000	2200	2350	2500	—	—	—		494	150	—	—	Förster ohne Revier
Torf- usw. Meister	—	1400	1500	1600	1680	1760	1840	1920	2000	—	—	Freie Feuerung oder Geldvergütung bis zu 150 ℳ	300	75	0—200	—	Torf- usw. Meister
Dünenaufseher	—	1200	1280	1350	1420	1490	1560	1630	1700	—	—	Freie Feuerung oder Geldvergütung	300	—	80	—	Dünenaufseher
Hausmeister bei den Forstakademien	—	1100	1180	1250	1320	1390	1460	1530	1600	—	—	Freie Feuerung	300	—	—	—	Hausmeister bei den Forstakademien
Vollbeschäftigte Wald-, Torf- usw. Wärter	1100—1300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Freie Feuerung oder Geldvergütung bei Beamten mit Familie bis zu 100 ℳ, bei unverheirateten bis zu 70 ℳ	300	75	0—200	—	Vollbeschäftigte Wald-, Torf- usw. Wärter

Aufgenommen sind in die Nachweisung alle etatmäßigen forst- und vermessungstechnischen Beamten der Forstverwaltung, die Professoren und etatmäßigen Beamten der Forstakademien sowie die vollbeschäftigten Forstkassenrendanten, und zwar mit sämtlichen Beträgen und Nutzungen, die als Besoldung im Sinne des Gesetzes vom 7. März 1908 (Ges.-S. S. 35) anzusehen sind, d. h. mit allen denjenigen Bezügen, die nach dem Ableben des Beamten den Hinterbliebenen noch für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr zu belassen sind. Hierunter fallen z. B. die Stellenzulagen der Forstbeamten, aber nicht die als Ersatz für bare Auslagen bestimmten Dienstaufwandsentschädigungen, Pferdehaltungs- und Kahnunterhaltungszulagen, auch nicht die Dienstlandsnutzung, für die das Gnadenvierteljahr nur gewährt werden kann, wenn die damit verbundenen Pflichten von den Hinterbliebenen übernommen werden. Die in der Nachweisung aufgeführten Bezüge sind getrennt in solche, die in voller Höhe pensionsfähig sind, ferner in solche, die zu einem bestimmten, mit den tatsächlich gezahlten Beträgen vielfach nicht übereinstimmenden Satze bei der Pensionsfeststellung berücksichtigt werden, und solche Bezüge, die nicht pensionsfähig sind. Beträge, die nur einzelnen Beamten einer Klasse aus besonderem Anlaß gewährt werden, wie z. B. die pensionsfähigen Lehrzulagen der Oberförster bei den Forstakademien, sind nicht mitaufgeführt.

Etatmäßige Beamte, die Anspruch auf freie Dienstwohnung haben, erhalten beim Fehlen einer solchen nicht den für jede Servisklasse ein- für allemal festgesetzten Wohnungsgeldzuschuß, sondern die von ihnen tatsächlich gezahlte Miete, soweit diese einen allerdings auch nach Servisklassen abgestuften, den Wohnungsgeldzuschuß aber übersteigenden Höchstsatz nicht überschreitet. Innerhalb der Forstverwaltung erhalten freie Dienstwohnung lediglich die Oberförster mit Revier, Revierförster, Förster mit und ohne Revier sowie die Torf-, Wiesen- usw. Meister. Alle übrigen etatmäßigen Beamten haben, auch wenn ihnen zurzeit eine Dienstwohnung eingeräumt ist, nach etwaiger Abnahme dieser nur Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß.

Die Mietsentschädigungen für Oberförster mit Revier, Revierförster und Förster sowie die Sätze des Wohnungsgeldzuschusses sind bereits auf den Seiten 490 und 491 mitgeteilt. Es genügt daher, die Mietsentschädigungen der Torf-, Wiesen- usw. Meister anzugeben, deren Höchstsatz für die hier lediglich in Frage kommende Servisklasse IV 200 ℳ beträgt.

Über die Veränderungen beim Besoldungsdienstalter der Oberförster ist auf Seite 531 ausführlich geschrieben. Die Ausführungsbestimmungen wegen Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Militäranwärter, zu denen die Inhaber des Forstversorgungsscheins übrigens nicht gerechnet werden, sind auf Seite 486 abgedruckt. Es erübrigt daher nur noch, die Berechnung des Besoldungsdienstalters derjenigen Beamten zu zeigen, die vor dem 1. April 1908 in eine höhere Besoldungsklasse befördert worden sind und die, wenn das Besoldungsdienstalter nicht vordatiert würde, nach den neuen Sätzen in der Beförderungsstelle ein geringeres pensionsfähiges Diensteinkommen zu beziehen hätten als in ihrer ursprünglichen Stellung, oder die ohne Vordatierung von später Beförderten im Gehalt überholt werden könnten. Alle diese Beamten erhalten ein neues, für die Gehaltsbemessung vom 1. April 1908 gültiges Besoldungsdienstalter, das so bemessen wird, als ob sie am 1. April 1908 befördert worden wären. Zwei Beispiele mögen dies erläutern:

I. Regierungs- und Forstrat X (bisheriges Forstrats-Besoldungsdienstalter 1. 10. 99).
   Beginn der Assessorenwartezeit 20. 4. 86. Angestellt als Oberförster 1. 8. 91. Mithin Assessorenwartezeit 5 Jahre 103 Tage, hiervon anrechnungsfähig 1 Jahr 103 Tage.
   Künftiges Oberförster-Besoldungsdienstalter 20. 4. 90.
   Forstratsgehalt nach dem bisherigen Besoldungsdienstalter (Sp. 6 bzw. 7): am 1. 4. 08: 5400 ℳ, vom 1. 10. 08: 6000 ℳ.
   Oberförstergehalt einschließlich des pensionsfähigen Emolumentenwerts (Sp. 9 + 16 bzw. 10 + 16): vom 1. 4. 08: 6000 ℳ, vom 1. 7. 08: 6600 ℳ.
   Wenn X erst am 1. 4. 08 zum Forstrat befördert worden wäre, würde sein Forstratsgehalt dem zuletzt aufgeführten Oberförstergehalt entsprechen. Da den Forsträten 6600 ℳ bei zwölfjährigem Besoldungsdienstalter gewährt werden (Sp. 8), ist sein neues Forstrats-Besoldungsdienstalter vom 1. 7. 08 ab um zwölf Jahre vorzurechnen oder auf den 1. Juli 1896 festzusetzen.

II. Vollbeschäftigter Forstkassenrendant Y (früher Förster gewesen), bisheriges Rendanten-Besoldungsdienstalter 1. 10. 07.
   Forstversorgungsschein 1. 10. 94. Als Förster angestellt 1. 4. 02. Besoldungsdienstalter als Förster 1. 10. 99. Als Forstkassenrendant endgültig angestellt 1. 10. 07.
   Rendantengehalt nach dem bisherigen Besoldungsdienstalter (Sp. 4 bzw. 5): vom 1. 4. 08: 2100 ℳ, vom 1. 10. 10: 2500 ℳ.
   Förstergehalt einschließlich des pensionsfähigen Emolumentenwerts (Sp. 6 + 16 bzw. 7 + 16): vom 1. 4. 08: 1950 ℳ, vom 1. 10. 08: 2150 ℳ.

Wenn Y erst am 1. 4. 08 zum Rendanten befördert worden wäre, müßte er, da der Satz 2150 M bei den Rendantengehältern nicht vorkommt, vom 1. 10. 08 ab den nächsthöheren Satz, 2500 M (Sp. 5), erhalten. Letzterer wird bei dreijährigem Besoldungsdienstalter gewährt. Mithin ist sein neues Rendanten-Besoldungsdienstalter vom 1. 10. 08 ab um drei Jahre vorzurechnen, d. h. auf den 1. Oktober 1905 festzusetzen. E. B.

Über Insektensammlungen.

Von **P. Berner**, Johannisburg (Ostpr.).

Es ist eine bekannte Tatsache, daß ein noch so gut erteilter Unterricht, welcher Art er auch sein mag, nur einseitig bleibt, ja unter Umständen seinen Wert völlig verlieren kann, wenn er nicht durch entsprechendes Anschauungsmaterial gefördert und unterstützt wird.

In besonders hohem Maße trifft dies für die Insektenkunde zu. Hier handelt es sich nicht allein um eine Aufzählung, Schilderung der Lebensweise und Vorzeigung der betreffenden Insekten, sondern ebenso wichtig hierbei ist die plastische Darstellung der einzelnen Stufen ihrer Entwickelung, der sog. Metamorphose, sowie die Hinzufügung der präparierten Pflanzenteile, welche durch das Insekt geschädigt werden, bzw. in denen es sich entwickelt. Durchweg überall, auf den Forstakademien sowohl wie auf den Forstlehrlingsschulen und bei den Jägerbataillonen befinden sich derartige Sammlungen und erleichtern dem Lernenden diese auf einer forstlichen Hochschule vom Forstschutz bereits abgetrennte und als besondere Disziplin gelesene Wissenschaft.

Von weitaus größerer Bedeutung ist es jedoch für den angehenden Forstmann, wenn er sich eine derartige Sammlung selbst zusammenstellt. Nicht allein, daß die so verschiedenartige Lebensweise der Insekten sich dem Sammler besser einprägt und er beizeiten mit richtigem Blick das verborgene Zerstörungswerk der Insektenwelt erkennen und den Wald vor seinen gefährlichsten Feinden schützen lernt: es werden auch durch sein Bestreben, die Sammlung stetig zu erweitern, in gleichem Maße seine entomologischen Kenntnisse bereichert und dadurch das Interesse für seinen Beruf in hervorragender Weise gefördert, zum Nutzen des ihm anvertrauten Waldes.

Es sind meistens zwei Triebfedern, welche dem Forstfach seine Jünger zuführen: die Jagdpassion und die Liebe zur Natur. Beide sind miteinander verwandt und werden in der Regel in der Vererbung vom Vater auf den Sohn ihren Ursprung haben. Verfasser dieses schreibt die Ursache, die ihn den grünen Rock anziehen ließ, seiner Neigung zur Anlegung von Sammlungen und dem dazu erforderlich gewesenen Aufenthalt in Wald und Feld zu. Strenge Ermahnungen und Strafen waren oft der Lohn dafür, wenn ich in goldener Jugendzeit mit Reptilien und Insekten beladen von einer Tour durch den Berliner Grunewald zu Hause erschien und zum Entsetzen der besorgten Mutter eine Ringelnatter oder ein Puppenräuber ihrem Behälter entrann, oder wenn die Taschen durch Einwirkung spitzer Mineralien öfter als sonst wohl nötig ein Ausbessern erforderten.

Über Einrichtung einer Insektensammlung einiges zu sagen, ist der Zweck dieser Zeilen. Eine besonders ergiebige, stets gefüllte Fundgrube für das Sammeln der Käfer bilden im Frühjahr die frischen Schläge; in Nadelholzrevieren dienen hierzu als Mittel zum Zweck die Fanglöcher der Rüsselkäfergräben. Neben den nützlichen Laufkäfern und Staphylinen findet man hier verschiedene Arten Rüsselkäfer, Schnellkäfer, Bockkäfer u. a. m. Alte Windwürfe, im Walde lagerndes, nicht geschältes Nadellangholz liefern zu bestimmter Zeit reiche Beute an Borken- und Bastkäfern. Sind Wassertümpel und Gräben in der Nähe der Schläge, so dienen dieselben ebenfalls als Fangmittel für Insekten aller Art, die vom Winde hier hineingeweht wurden. In Laubholzrevieren bieten namentlich die frischen Eichenschälschläge eine gute Fundstätte, auch auf frisch geschlagenen Eichen-Nutz- und Klafterhölzern findet man so manchen seltenen Bockkäfer, desgleichen in Erlenhieben. Der Mulm alter Eichen ist eine bekannte Brutstätte von Hirsch- und Bockkäfern. Bei den verschiedenen Arten der Erdarbeiten, in den Komposthaufen, gelegentlich der Probesammlungen im Herbst werden Insekten aller Art erbeutet und können hierbei Holzschläger und Kulturarbeiter gute Sammeldienste leisten.

Die Fundorte von Eiern, Puppen und Kokons der Schmetterlinge und Halbflügler sowie die zum Aufsuchen zu wählende Jahreszeit sind für das Verständnis der bei jeder Art auszuführenden Gegenmaßregeln besonders instruktiv. Die oft nur kurzen Entwickelungsstadien der einzelnen Schädlinge prägen sich dem Forstmann bei dem selbst ausgeführten Sammeln fast spielend ein und wirken belehrender als Bücher und langatmige, nur halbgelesene Abhandlungen. Fänge seltener Arten wirken um so anregender und spornen zu um so eifrigerer Sammeltätigkeit an.

Die gesammelten Käfer werden in weithalsige Gläser getan, in denen zur schnellen Tötung der Tiere sich kleine, öfter zu erneuernde Stückchen Löschpapier befinden, welche mit zwei bis drei Tropfen Schwefeläther befeuchtet sind. Man kann sich auch solcher Gläser bedienen, in welchen etwas Zyankalium in Gips eingegossen ist. Hierbei ist jedoch des starken Giftes wegen große Vorsicht anzuraten. Für glatte schwarze Käferarten eignet sich auch Spiritus oder Benzin. Für andere Käfer ist dies nicht zu empfehlen, da die natürliche Färbung derselben sich dann verändert. Es ist wichtig, recht starken Spiritus zu nehmen, da die kräftigeren Arten sich meist schwer töten lassen. Zu Hause werden die Käfer auf Löschpapier getrocknet und drei Stunden in eine Lösung von arseniksaurem Natron (1 Teil Natron auf 200 Teile Wasser) gelegt. Hierauf werden die Käfer wieder auf Löschpapier getrocknet sowie die Beine und die Fühler in die richtige Lage gebracht. Sodann wird die rechte Flügeldecke mit der Nadel zwischen dem zweiten und dritten Beinpaar durchstoßen und der Käfer nach völliger Abtrocknung der

Sammlung einverleibt. Kleine Käfer, z. B. Borken- und Bastkäfer, werden auf Kartonpapier geklebt und dies mit der Nadel festgesteckt.

Wenn man es nicht vorzieht, die Schmetterlinge durch Abwarten der natürlichen Entwickelung, also durch Fütterung der Raupen in einem besonderen Behälter, zu erziehen, so bleibt nur deren Fang übrig, welcher am besten mittels eines Keschers bewirkt wird. Kleinere Arten setzt man nach Tötung durch Zusammendrücken der Brust und Aufspießen auf Nadeln in längliche Schachteln, deren Boden mit weichem Holze oder Torf belegt ist. Große, dickleibige Staubflügler jedoch, wie Sphinxe, Spinner und dergleichen, bringt man zu Hause mit einem spitzen glühenden Draht, welcher von unten in die Brust gestochen wird, zum Absterben.

Zum Präparieren der Schmetterlinge sind einige Ausspannbretter aus weichem Holz (Linde, Pappel) von 3 bis 4 cm Dicke, 20 cm Breite und 40 cm Länge erforderlich. Diese werden mit tiefen Furchen versehen, welche mit Kork belegt werden. Die Breite der Furchen richtet sich nach der Leibesstärke der einzelnen Arten. Der Schmetterling wird mit einer Nadel von oben durch die Brust gestochen und in die Furche gesteckt. Die auf dem Brette zu beiden Seiten aufliegenden Flügel, die vor jeglicher Beschädigung ängstlich zu bewahren sind, werden nun in die richtige Lage gebracht und durch Papierstreifen befestigt. Hinterleib und Fühler werden ebenfalls durch Nadeln unterstützt. Nun wird das Ganze der Luft zum Trocknen überlassen. Die Einreihung in die Sammlung erfolgt erst in durchaus trockenem Zustande zur Vermeidung von Schimmelbildung.

Schmetterlingseier, welche für eine Sammlung bestimmt sind, müssen einige Tage in Spiritus oder Benzin liegen, werden dann an der Luft getrocknet und mit Gummi auf Stückchen Kartonpapier, welche man an Nadeln steckt, aufgeleimt. Man kann sie auch mit Kopalfirnis überziehen und sogleich aufleimen. Letztere Methode eignet sich besonders bei solchen Eiern, welche spiralförmig an einem Zweige sitzen, wobei dann der damit besetzte Teil desselben aufgesteckt wird. Der Schmetterlingskot wird ebenfalls auf kleinen Stückchen Kartonpapier festgeleimt und dieses mit Nadeln befestigt.

Puppen, die in Sammlungen kommen sollen, werden einige Tage in Spiritus gelegt, um sie zum Absterben zu bringen, der äußeren Decke die gehörige Starrheit zu geben und die inneren Organe während des Trocknens vor Fäulnis zu schützen. Sie werden aufgesteckt oder auf Kartonpapier aufgeleimt.

Mühsam und nicht ohne Schwierigkeiten gestaltet sich das Herrichten der Raupen für Sammlungen. Man nimmt die Raupe dabei zwischen Löschpapier und drückt sie am Kopfe anfangend und den Druck nach hinten verstärkend, so daß sich die Eingeweide dem After zudrängen. Hierauf wird an letzterem mit einem Messerchen oder einer Nadel die Öffnung erweitert und der Inhalt des Körpers herausgedrückt. Der Balg wird so lange gepreßt, als noch Flüssigkeit in ihm enthalten ist. Dann verfertigt man aus einem Strohhalm ein Röhrchen, dessen Dicke nach der Größe der Raupe gewählt wird. Das eine Ende des Röhrchens wird in die Öffnung des Raupenbalges gesteckt und durch Umbinden mit einem feinen Zwirnsfaden befestigt; das andere Ende nimmt man in den Mund und bläst den Balg über glühenden Kohlen so lange auf, bis er völlig trocken ist und bei dem Nachlassen des Blasens nicht mehr zusammenfällt. Die Raupen äußern, nachdem ihnen der Körperinhalt ausgepreßt ist, immer noch Leben, weil alle Nerven und Muskeln in der Haut noch in Tätigkeit sind. Sie winden sich immer noch eine Zeitlang über der Hitze des Feuers und müssen deshalb von den Kohlen so weit entfernt gehalten werden, besonders behaarte Raupen, daß sie nicht verbrennen können. Während des Aufblasens muß der Balg stets gedreht werden. Nach dem Aufblasen trennt man den Faden von der Haut und zieht den Strohhalm aus der Öffnung. Mißlingt das Herausziehen, so schneidet man denselben kurz ab. Nun kann die so präparierte Raupe auf Zweige, Blätter oder Papier aufgeklebt werden.

Die Anordnung der Insekten in den Sammelkasten kann verschieden vorgenommen werden. Am zweckmäßigsten erweist es sich, wenn man — wenigstens bei Schmetterlingen — den ganzen Entwickelungsgang des Insekts vom Ei bis zum Imago durch Präparate zusammenstellt und hierzu noch die von dem Insekt besonders bevorzugten Pflanzenteile und Fraßstücke hinzufügt. Der Platzersparnis wegen sind die letzteren nicht groß zu nehmen, doch so, daß noch ein deutliches Erkennen des charakteristischen Fraßes ermöglicht wird. Auf diese Weise gewinnt man einen raschen Überblick über die Metamorphose und das Zerstörungswerk des betreffenden Schädlings, wobei allerdings die mehr oder weniger große Fertigkeit des Sammlers in der natürlichen Herstellung der Präparate von Wichtigkeit ist. Jedes Stück der Sammlung ist mit einer Etikette zu versehen, auf der Name, Datum und Fundort verzeichnet sind.

Zum Aufbewahren der Insekten benützt man am besten mit abnehmbarem Glasdeckel versehene, mit Nut und Falz gearbeitete, 5 cm hohe hölzerne Kasten von 30 bis 40 qcm. Der Boden der Kasten wird mit Insektentorf, Kork oder Agave-Mark ausgelegt und die Einlage mit dünnem, weißem Papier überzogen. Zur Verhütung der Schimmelbildung bestreiche man die inneren Teile der Kasten vor dem Einlegen der Torfplatte mit Kreosot, auch befestige man zu dem gleichen Zweck einen mit Kreosot beträufelten Wattepfropfen in einer Ecke des Kastens. Das Aufbewahren der Sammlung hat ferner zur Verhütung von Schimmelbildung in einem trockenen Raume mit gleichmäßiger Temperatur zu erfolgen, auch ist sie vor Sonnenlicht und Staub zu schützen. Bei Vergrößerung der Sammlung wird zur Aufnahme der Kasten am besten ein mit reihenweise stehenden, gutschließenden Schubladen versehener Schrank eingerichtet.

Gegen Parasiten aller Art, welche die Sammlung leicht befallen, z. B. Speckkäfer, Milben, Zuckergäste, schützt man sich durch möglichst dichten Verschluß der Kasten sowie durch Hineintun eines Quantums Quecksilber. Naphthalin verliert infolge Verdunstung sehr bald seine schützende Wirkung, während Kampfer die Farben auszieht. Ebenso leiden die Kasten bei dem beliebten Mittel, durch starke Ofenhitze die Parasiten zu vernichten, an Aufreißen. Die Käfer sind durch das arsenikaure Natron von vornherein gegen Milbenfraß und Schimmel geschützt. Ein höchst unangenehmes Vorkommnis ist das Öligwerden mehrerer Schwärmer,

Spinner und Phalänen, das am Hinterleibe beginnt, sich immer weiter verbreitet, zuletzt auch noch die Flügel überzieht. Man bestreut solche verunglückten Exemplare mit pulverisiertem Pfeifenton oder entfernt dieselben am besten sofort aus der Sammlung.

Wenn vorstehende Andeutungen dazu beitragen sollten, bei diesem oder jenem das im allgemeinen bei der grünen Farbe recht vermißte Interesse für das Sammeln von Insekten wachzurufen, so haben sie ihren Zweck erfüllt.

Mitteilungen.

— **Aufforstungen.** Aus dem soeben erschienenen Jahresbericht des Aufforstungs-Vereins des Kreises Altena in Westfalen für 1908 entnehmen wir folgendes: Der Verein hatte eine Einnahme von 4977,28 ℳ und eine Ausgabe von 5629,91 ℳ. Die Mehrausgabe ist aus dem Bestande des Vorjahres gedeckt worden. Im Berichtsjahre sind 25,63 ha Ödländereien mit 163400 Fichtenpflanzen aufgeforstet worden. Hervorgehoben wird in dem Bericht die erfreuliche Tatsache, daß die Erkenntnis des großen Nutzens der Schaffung von Waldbesitz in immer weitere Kreise dringt. Insbesondere lassen es sich die Gemeinden angelegen sein, Gemeindewald zu schaffen. Die großen Ankäufe des Forstfiskus, der im Ebbegebirge so erheblichen Besitz erworben hat, daß drei Forstschutzbezirke eingerichtet werden konnten, sind gewiß geeignet, in verhältnismäßig kurzer Zeit große Strecken Ödlandes aufzuforsten; es bleibt aber dabei zu berücksichtigen, daß die Grundstücke in die tote Hand kommen. Den Gemeinden wird zu den Aufforstungen aus dem Westfonds eine Beihilfe von 80 ℳ für das Hektar gegeben, die aus Kreismitteln um den gleichen Betrag erhöht wird. Im Berichtsjahre wurde an vier Gemeinden für 58 ha aufgeforstete Ödländereien die Summe von 4640 ℳ gezahlt. Von der Aufforstung dieser Ödländereien ist Gutes zu erhoffen. (Barmer Ztg.)

— **Die Aufforstung der italienischen Wälder.** Der italienischen Kammer ist ein Gesetzentwurf des Ministers der öffentlichen Arbeiten vorgelegt worden, der eine Summe von fünf Millionen für die Aufforstung der italienischen Berge und die Regelung der Wasserläufe auswirft. Bekanntlich hat die ruchlose Abholzung der Wälder viele Gebirgsgegenden Italiens, namentlich der südlichen Provinzen, ganz und gar verödet. Für die Abruzzen, Apulien, die Basilicata und Sardinien ist die Frage der Wiederherstellung der Wälder geradezu die dringendste wirtschaftliche Frage unsrer Zeit. Wo die Spekulation die Wälder geopfert hat, haben die periodischen Regengüsse allmählich den Erdboden weggeschwemmt, so daß der nackte Felsen bloßgelegt wurde. Die Folge ist schlechte Regelung der Wasserläufe, so daß verheerende Überschwemmungen mit Perioden der schrecklichsten Trockenheit abwechseln. In dem Jahrzehnt 1891 bis 1900 hat die italienische Regierung im Jahresdurchschnitt 5392000 Lire für die durch die Überschwemmungen verursachten Schäden ausgegeben. Sie verwendet offenbar das Geld der Steuerzahler zweckmäßiger, wenn sie es für die Beseitigung der Ursachen ausgibt, statt für ein nachträgliches und unzulängliches Wiedergutmachen des Schadens. Von allen Ländern Europas hat Schweden die meisten Wälder, nämlich 51 Prozent seines Gesamtgebiets. An zweite Stelle kommt Rußland (ausschließlich Polen) mit 34 Prozent, dann Österreich-Ungarn mit 32 und 27 Prozent und das Deutsche Reich mit 25 Prozent. In der Schweiz sind 22 Prozent des Territoriums bewaldet, 21 Prozent in Norwegen, 17 Prozent in Belgien und Frankreich, 14 Prozent in Italien, 7 Prozent in Holland, und schließlich nur 4 Prozent in Großbritannien und Irrland. Interessant ist, daß auch daß englische Ministerium dem englischen Parlament den Vorschlag macht, fünf Millionen Lire für die Wiederaufforstung auszuwerfen. Die stärkste Holzausfuhr hat zurzeit Schweden, das für 320 Millionen Lire jährlich ausführt, dann Rußland mit einer Ausfuhr von 280 Millionen, Österreich-Ungarn mit einer solchen von 270 Millionen; dann folgen die Vereinigten Staaten, die für 200 Millionen Lire, und Kanada, das für 185 Millionen Lire Holz exportiert. Keines dieser Länder hält seinen Export in den Grenzen seiner natürlichen Produktion, so daß eine stetige Verteuerung des Holzes unvermeidlich erscheint. Sogar vom Standpunkt der Spekulation, wenn sie nur über das Nächste hinausblickt, wäre somit die Aufforstung anzuraten.

— **Zur Reorganisation der österreichischen Staatsforstverwaltung.** Vor einiger Zeit ist im Ackerbauministerium ein Arbeitskomitee mit der Aufgabe eingesetzt worden, Vorschläge über Art und Umfang einer Reorganisation der Staatsforstverwaltung zu erstatten. Über die Ziele dieser Aktion verlautet nicht viel mehr, als daß man die Mittelstellen (Forst- und Domänendirektionen), soweit dies nicht schon der Fall ist, nach Kronländern einteilen wolle. Man wird diese Frage, welche entschieden politischen Einschlag hat, nicht leicht richtig beurteilen können, ohne sich über unsere Staats- und Fondsforste und -Domänen einigermaßen orientiert zu haben. Nach den letzten amtlichen Daten*) umfassen die Staatsgüter 1 140 920, die Fondsgüter 398 500, beide Kategorien 1 539 420 Hektar, wovon 1 041 656 Hektar dem Waldlande, 121 050 Hektar verschiedenen anderen Kulturgattungen, 376 714 Hektar dem Unlande (hauptsächlich kahles Gestein im Hochgebirge) angehören. Gleich hier soll, was die Fondsgüter anbelangt, bemerkt werden, daß von diesen Gütern etwa 130000 Hektar hauptsächlich auf den in der josephinischen Zeit begründeten, staatlich dotierten Religionsfonds, 268 000 Hektar aber auf den griechisch-orientalischen Religionsfonds in der Bukowina entfallen, der staatlich nicht dotiert ist und nach einem besonderen Statut unter der Schutzherrschaft des Kaisers verwaltet wird. Der unter oberster Leitung des Ackerbauministeriums verwaltete Staats- und Fondsgüterbesitz verteilt sich, immer in Hektar beziffert, auf die einzelnen Königreiche und Länder, wie folgt:

*) Jahrbuch der Staats- und Fondsgüterverwaltung. Sechster Band. Wien 1907.

Österreich unter der Enns 31 900, Österreich ob der Enns 124 400, Salzburg 196 800, Tirol 363 000, Vorarlberg 6120, Steiermark 96 400, Kärnten 42 650, Krain 39 870, Görz 11 030, Istrien 3540, Dalmatien 8450, Böhmen 7930, Galizien 312 370, Bukowina 269 640. Am reichsten vertreten ist der Staats- und Fondsbesitz somit in den Alpen- und Karpathenländern (745 000 und beziehungsweise 582 100 Hektar), am schwächsten in Böhmen. Die Donauländer (156 300) und die Küstenländer (23 000) halten die Mitte. Mähren und Schlesien sind gar nicht beteiligt. Faßt man das Waldland dieser Güter ins Auge, so beträgt dasselbe nahezu 11 Prozent des österreichischen Gesamtwaldstandes. Der Holzeinschlag setzt jährlich etwa 315 Millionen Festmeter in Verkehr. Diese Produktion ist aber einer namhaften Steigerung fähig, da sich die Nutzungen noch immer um 1,45 Millionen Festmeter unter dem Etat bewegen. Nicht so sehr wegen der Höhe ihres Ertrages, sondern vornehmlich als Quellen einer gesunden, nicht entnervenden Arbeit und eines reichen Arbeitsverdienstes, als Förderer einer hochentwickelten Industrie und eines lebhaften Außenhandels sind die vom Staate verwalteten Forste ein sehr beachtenswerter wirtschaftlicher Faktor des Reiches. In den Alpen und Karpathen bedeckt der Staatswald in großen geschlossenen Blöcken die Hochlagen des Gebirges. Hier spielt er im klimatischen Regime des Landes, in der Wechselwirkung von Wald und Wasser, aber auch als ein Element der Schönheit, Gesundheit und Annehmlichkeit vieler Gegenden eine wichtige Rolle. Speziell in den Alpenländern ist die Bevölkerung mit mancherlei unentbehrlichen Bedürfnissen, mit dem Bezuge von Holz und Streu und dem Betrieb der Weide auf den Wald angewiesen, ein Verhältnis, das zumeist durch verbriefte Rechte geregelt ist. In den Alpen ist der Wald das Um und Auf im wirtschaftlichen Leben des Volkes, seine Erhaltung und Pflege hat überdies wegen des sommerlichen Fremdenverkehres in neuerer Zeit immer mehr Bedeutung gewonnen. Man muß sich heute überhaupt, wo und wann immer von der Bedeutung des Waldes, zumal des Gebirgswaldes, gesprochen wird, vor Augen halten, daß diese über die Bilanz des Eigentümers weit hinausgeht, daß unsere Existenz durch zahllose Fäden an den Bestand der Wälder geknüpft ist. Die landwirtschaftlichen Grundstücke bestehen zum größten Teile aus Alpen und Weiden (78 200 Hektar), aus Äckern, Wiesen und Gärten (36 000 Hektar). Hiervon fallen über 40 000 Hektar auf den Besitz des griechisch-orientalischen Religionsfonds in der Bukowina. Diese Grundstücke sind mit wenigen Ausnahmen in Bestand gegeben. Sie könnten, sofern sie nicht Enklaven des Waldlandes oder sonst von besonderer Bedeutung sind, ohne weiteres vertauscht oder verkauft werden, wodurch der bäuerliche Besitz örtlich gekräftigt und der Verwaltungsdienst nicht unerheblich entlastet werden würde. Der Güterbesitz des Staates war in Österreich vielen Wandlungen unterworfen. Er umfaßte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts noch nahezu 4 Millionen Hektar, wovon 0,64 Millionen Fondseigentum waren. In den folgenden Dezennien kamen teils durch Verkäufe, teils durch Umwandlung in Gemeindegut (Dalmatien 0,96 Millionen Hektar) etwa 1,80 Millionen in Abfall, so daß zur Zeit des Regierungsantrittes unseres Kaisers nur noch 2.15 Millionen Hektar in Staatsverwaltung standen. Von 1850 bis in die ersten achtziger Jahre herein forderte die Ablösung der Servitutsrechte große Opfer an Grund und Boden, auch fiel in diese Zeit der später vielbeklagte Verkauf eines bedeutenden Komplexes von Staatsgütern. Im Jahre 1884 war der Bestand auf 1,35 Millionen Hektar herabgeschmolzen. Von nun an aber befolgte man den Grundsatz, den Staats- und Fondsgüterbesitz nicht allein im vollen Umfange zu erhalten, sondern nach Möglichkeit auch zu vermehren, besonders dann, wenn gemeinwohlfahrtlich wichtige Waldgüter erworben werden konnten. In den Jahren 1886 bis 1895 wurden denn auch rund 180 000 Hektar, wovon 148 000 Hektar Wald, für den Staat (in Galizien) und für den Religionsfonds (in Kärnten, Krain, Oberösterreich und Steiermark) angekauft. So bildete sich to stand good der eingangs bezifferte Staats- und Fondsgüterbesitz heraus.

Nun zur Organisation. Vor dem Jahre 1848 waren die Kameral- und Fondsgüter der Allgemeinen Hofkammer, die Montan- und Salinenforste der Hofkammer im Münz- und Bergwesen, die Forste der ehemaligen Militärgrenze dem Hofkriegsrate unterstellt. Nach dem Jahre 1848 kam die Verwaltung zuerst an das Ministerium für Handel und Ackerbau, dem alsbald das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen folgte. Von diesem leider nur zu kurzlebigen Ministerium gingen großzügige Reformen in der Staatsgüter-Administration aus, auf die man später wieder zurückgegriffen hat. Im Jahre 1853 wurde diese Zentralstelle aufgehoben, der Reformanlauf, den sie genommen, glitt bald zurück. Die Erbschaft trat das Finanzministerium an, dessen ausgezeichneten administrativen Traditionen kein Unbefangener Anerkennung versagen kann. War es nun die Zeit, die eines tieferen Verständnisses für die Bedeutung des Waldwesens noch ermangelte, war es der Umstand, daß dieser Verwaltungszweig von der Last der anderen Agenden erdrückt wurde — genug an dem, die Staats- und Fondsgüter verfielen hier einem bureaukratisch öden, jede freie Entfaltung der Wirtschaft lähmenden Regime, unter dem auch die Tatkraft der technischen Beamten erschlaffte. Unter dem Ministerium des Fürsten Adolf Auersperg, in dem Freiherr v. Chlumecky als Ackerbauminister wirkte, trat endlich Wandel ein. Im April 1872 übernahm das Ackerbauministerium die oberste Leitung der Staats- und Fondsgüterverwaltung und schritt sofort zu einer durchgreifenden Reform derselben. Im Herbst 1872 trat die forsttechnische Abteilung des Ackerbauministeriums ins Leben, und im März 1873 genehmigte der Kaiser die Grundzüge für die Verwaltung der Staats- und Fondsforste und Domänen. Während früher die Revierbeamten nur Betriebsführer und die Forstämter die unteren Verwaltungsstellen waren, wurden erstere nun unter der fachmännischen Leitung der Forst- und Domänendirektionen selbständige und verantwortliche Verwalter der ihnen anvertrauten Bezirke (Wirtschaftsbezirke). Auf ihren Schultern ruhte das Schwergewicht des Dienstes, die vorwiegend bureaukratische Tätigkeit der früheren Forstämter wurde durch die lebendigere Einflußnahme der bei den Direktionen wirkenden, ihre Bezirke regelmäßig bereisenden, kontrollierend, belehrend und aneifernd wirkenden Inspektionsorgane (Forstmeister, später Forsträte und

Oberforsträte) ersetzt. Als Mittelstellen wurden die Forst- und Domänendirektionen Wien, Neuberg, Gmunden, Salzburg, Innsbruck, Görz und Bolechow, später (1875) die Güterdirektion in Czernowitz begründet, eine Einteilung, welche sich im Laufe der ersten, der Reorganisation folgenden Jahre zu der heutigen entwickelt hat. Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Staats- und Fondsgüter wird von 200 Forst- und Domänenverwaltungen besorgt. Die Verwaltungsleitung obliegt dermalen den Direktionen: Wien für die Güter in Niederösterreich, in Teilen von Steiermark und Oberösterreich und in Böhmen; Gmunden für das Salzkammergut, dessen Hauptstock in Oberösterreich liegt, das aber auch nach Steiermark und in einzelne Grenzgebiete von Salzburg übergreift; Salzburg für das Herzogtum Salzburg; Innsbruck für Tirol und Vorarlberg; Görz für die Küstenländer, Krain und Kärnten; Lemberg für Galizien; Czernowitz für die Bukowina. Das ist eine Einteilung, welche sich in Tirol und Vorarlberg, der Hauptsache nach auch in Salzburg, dann in Galizien und der Bukowina den historisch politischen Grenzen anschließt, im übrigen aber lediglich der administrativen Zweckmäßigkeit folgt, wie bei den Direktionen Wien und Görz, oder aber einem in der früheren Bestimmung der Forste begründeten Zusammenhange Rechnung trägt, wie in Gmunden (Salzkammergut). Diese Organisation hat sich im großen Ganzen vortrefflich bewährt. In der Vermarkung, Vermessung und Betriebseinrichtung der Staats- und Fondsforste wurde seit 1873 sehr Bedeutendes, um nicht zu sagen alles Versäumte geleistet. Das erkennt man auch in Deutschland rückhaltlos an. Es wurden große Investitionen gemacht, um tote Gebiete zu beleben, um andere mit den großen Verkehrslinien zweckmäßig zu verbinden. Die modernen Forsttechniker haben sich auch als Bauingenieure voll bewährt. Der Erfolg ist auch nicht ausgeblieben. Das Jahreserträgnis sämtlicher vom Ackerbauministerium verwalteten Staats- und Fondsgüter hob sich von 3,426 Millionen Kronen in der Periode 1874 bis 1893 auf 4,206 Millionen im Jahrfünft 1894 bis 1898 und auf 5,635 Millionen im Jahrfünft 1899 bis 1903, innerhalb 30 Jahren, trotz des stetigen Anwachsens der Steuern, Umlagen und Verwaltungskosten, um 65 Prozent. Berücksichtigt man, daß durch fortgesetzte Investitionen die Transportkosten des Holzes noch namhaft ermäßigt und die Nutzungen auf die volle Höhe des Nachhaltsetats gehoben werden können, nicht minder auch, daß die Holzpreise sich in einer stark aufwärts strebenden Kurve bewegen, so darf man dem Staatswalde ohne weiteres noch eine namhafte Steigerung des Ertrages prognostizieren. Mitten in dieser Periode einer stetigen Erstarkung des in Rede stehenden Verwaltungswesens sind unseres Erachtens reorganisatorische Maßnahmen besonders sorgfältig zu behandeln. Wenn man nun davon spricht, daß die Mittelstellen kronlandsweise aufgeteilt werden sollen, so wäre dagegen im Prinzip kaum etwas einzuwenden. Es ist aber klar, daß zum Beispiel die Aufteilung der Direktion Görz in vier Direktionen oder Oberforstämter: in Zara für Dalmatien (8450 Hektar), in Triest oder Görz für das Küstenland (14 600 Hektar), in Laibach für Krain (39 870 Hektar), in Klagenfurt für Kärnten (42 650 Hektar) eine Verteuerung des Apparats der Mittelstellen bedeuten würde. Dasselbe wäre der Fall, wenn man für die weit auseinander liegenden Forste und Domänen Steiermarks (96 400 Hektar), die heute mit Rücksicht auf ihre Belegenheit unter die Direktionen Wien und Gmunden aufgeteilt sind, eine neue Mittelstelle in Graz errichten und die Direktionen Wien und Gmunden auf die Verwaltung der niederösterreichischen beziehungsweise oberösterreichischen Entitäten beschränken würde. Strikte ließe sich das gar nicht durchführen, da die im Jahre 1889 für den steiermärkischen und oberösterreichischen Religionsfonds angekauften Forste von Reichraming-Weyer an der Grenze dieser beiden Kronländer kompakt und als untrennbare forstlich-administrative Einheiten zusammenliegen. Ähnlich verhält es sich mit dem Salzkammergut. Dasselbe ist eine alte montanistisch-administrative Gebietseinheit, in der sich ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen vieles Gemeinsame herausgebildet hat. Das Salzkammergut beherrscht von Gmunden aufwärts das ganze Sammelgebiet des Traunflusses bis nach Steiermark und kann nicht zerrissen werden, ohne der forstlich-administrativen Zweckmäßigkeit Gewalt anzutun. Das sind verwaltungstechnische Fragen, die ganz in das Bereich der vollziehenden Gewalt fallen und von der Regierung selbständig, lediglich mit Rücksicht auf eine zweckmäßige Diensteinrichtung, zu regeln sind. Weicht man von dieser Richtlinie ab, so ist den verschiedensten Aspirationen Tür und Tor geöffnet. Dann tritt an Stelle der einheitlich zusammengefaßten, in bester Entwicklung stehenden Staatsgüterverwaltung ihre Verländerung, wo nicht gar die Verländerung der Staatsgüter selbst, in Sicht — und es bröckelt wieder ein Stück ab von dem großen Gefüge der Zentralverwaltung. Nach unserem Dafürhalten wäre nur die Errichtung einer besonderen Direktion für Kärnten, das aus diesem forstlich-administrativen Verbande mit dem slavisch-italienischen Block Krain-Küstenland schon lange herausstrebt, in Erwägung zu ziehen, im übrigen aber an der bisherigen Einteilung im wesentlichen festzuhalten. Nach anderen Richtungen hin findet das im Ackerbauministerium eingesetzte „Arbeitskomitee reichen Beratungsstoff. Vor allem ist es die vom Österreichischen Ingenieur- und Architektentag 1907 und gleichzeitig vom Österreichischen Reichsforstvereine und in Kreisen der Forsttechniker überhaupt allgemein geltend gemachte Forderung einer forsttechnischen Sektion im Ackerbauministerium, mit welcher sich die Enquete unseres Erachtens befassen müßte. Es liegt ein sonderbarer Widerspruch darin, daß — während die Fundamente der ganzen Administration (die Forst- und Domänenverwaltungen) den Händen der Forsttechniker anvertraut und auch die Direktionen von Fachmännern geleitet sind — die oberste Leitung im Ackerbauministerium sich in ein forsttechnisches und drei „juridisch-administrative" Departements zersplittert und ihre einheitliche Zusammenfassung nicht, wie man erwarten sollte, in einer fachmännisch, sondern juristisch besetzten Sektion zu finden angewiesen ist. Dieser Zustand führt aus naheliegenden Gründen mannigfaltige Nachteile im Gefolge, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Andere Erfordernisse des hier in Rede stehenden Verwaltungswesens sind: die Erweiterung der Wirkungskreise der Forst- und Domänenverwaltungen

und der Forst- und Domänendirektionen im Interesse einer freieren Betätigung der hier wirkenden Kräfte; die tunlichste Vereinfachung des schwerfälligen, kameralistischen Verrechnungssystems; die Wiederangliederung der im vorigen Jahre ganz widersinnig in das Arbeitsministerium verpflanzten forstlichen Bauabteilung an das forsttechnische Departement des Ackerbauministeriums. Eines kann freilich nicht im Ackerbauministerium allein bewirkt, es kann nur durch eine starke, die vollziehende Gewalt als ihr unumschränktes Gebiet wahrende Regierung gewährleistet werden, daß die Parteiströmungen nicht Oberhand in der Verwaltung gewinnen und die Beamtenschaft deroutieren, die nur in einer gewissen Kontinuität der Verwaltungsgrundsätze ihren Halt hat. Das ist, wie die Erfahrungen des letzten Jahres lehrten, auch für die Staatsgüterverwaltung von Bedeutung. Der gegenwärtige Leiter des Ackerbauministeriums, Sektionschef Pop, ist mit dem Dienste der Staats- und Fondsgüterverwaltung von oben an bis in die unteren Stufen auf das genaueste vertraut. Er bringt diesem Verwaltungszweige, wie bekannt, ein lebhaftes Interesse entgegen. Man darf von seinem persönlichen Eingreifen wirksamen Schutz für die durch langjährigen Bestand und mancherlei Erfolge bewährten Einrichtungen der Staatsforstverwaltung sowie eine zweckmäßige Lösung der hier besprochenen reorganisatorischen Fragen erwarten. (N. fr. Pr., Wien.)

— **Weiteres über den Eichenwickler.** In den Eichen-Hutebeständen der Oberförsterei Ödelsheim (Bezirk Cassel) a. d. Weser ist auch der Eichenwickler in diesem Jahre stark aufgetreten. Viele alte Eichen sind vollständig ihrer Kronenblätter beraubt. Schon im vergangenen Jahre trat der Wickler hier stark auf, und mit ihm fraßen, wie auch in diesem Jahre, noch andere kleine Spannerarten. Man steht diesem Fraße hilflos gegenüber. Die Stare, welche wohl am Vertilgungswerk viel leisten, werden sehr geschont; es sind bereits Nistkästen für sie im ganzen Revier angebracht. Aber nicht der Star ist es allein, der die grünen Raupen vertilgt, sondern auch die Wildtauben fressen mit Vorliebe die kleinen Räupchen. — So bemerkte ich vor zwei Jahren einen Flug Tauben, welcher sich auf einer Eichenräumde zwischen den Heidelbeersträuchern emsig suchend niedergelassen hatte. Ich konnte nicht verstehen, was die Tauben da suchen sollten, und entschloß mich, eine zu schießen, schnitt ihr den Kropf auf und fand in demselben Hunderte von Spanner- und Wicklerraupen. — Also schonet auch die Tauben besonders im Frühjahr, denn wenn eine Taube schon Hunderte von Raupen in einem Tage verzehrt, so kann ein ganzer Flug schon viel Schaden verhüten.

Hammer, Kgl. Forstaufseher.

Berichte.

Herrenhaus.

13. Sitzung, Dienstag den 25. Mai 1909.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten **Freiherrn von Manteuffel** eröffnet.

Präsident: — — — — — — — — — — —

Wir fahren mit der Spezialberatung fort und kommen zu

Nr. 29: **Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

In Verbindung damit wird über die **Petition Nr. 61 des Vorstandes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel um Ausdehnung des für die innere Kolonisation in Ostpreußen und Pommern ausgeworfenen Fonds von 2 000 000 Mark, eventuell unter Erhöhung desselben, auf Schleswig-Holstein** beraten werden.

Spezialberichterstatter ist Herr von Zitzewitz-Zezenow. Ich erteile demselben das Wort.

Spezialberichterstatter **von Zitzewitz-Zezenow:** Meine Herren, von dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer der Provinz Schleswig-Holstein, Herrn Grafen von Rantzau, ist bei dem Herrenhause eine Petition eingegangen, dahin lautend: Das Herrenhaus wolle dafür eintreten, daß die Verwendbarkeit des für die Förderung der inneren Kolonisation in Ostpreußen und Pommern ausgeworfenen Zweimillionenfonds auf Schleswig-Holstein ausgedehnt werde, und falls für eine derartige erweiterte Zweckbestimmung der Fonds nicht ausreichen sollte, daß gleichzeitig eine entsprechende Erhöhung desselben veranlaßt werden möge. Begründet ist diese Petition damit, daß auch in Schleswig-Holstein seit einer Reihe von Jahren das Bestreben besteht, eine erhöhte Tätigkeit auf dem Gebiete der inneren Kolonisation zu entfalten. Schleswig-Holstein hat seit 1885 eine geringe Einbuße an Menschen erlitten. In den letzten Jahren ist die Bevölkerung allerdings etwas gestiegen, aber hauptsächlich nur in den Städten; auf dem Lande ist immer noch eine kleine Abnahme zu verzeichnen. Die Landwirtschaftskammer befürchtet nun, daß bei fortgesetzter Abwanderung der Landbevölkerung besonders im nördlichen Schleswig, wo die nichtdeutschen Elemente energisch vordringen, Zustände entstehen möchten, welche der Landwirtschaft und auch dem Staatsinteresse gefährlich werden können. Es sollen daher die bisher unkultivierten Flächen dem Ackerbau und der Viehzucht erschlossen werden. Es hatte sich eine Kommission gebildet, die sich aber am 14. Dezember 1908 auflöste, nachdem die ihr gestellte Aufgabe als erfüllt betrachtet wurde. Auf Grund ihrer Arbeit hat sich ein Komitee gebildet aus Vertretern der Landwirtschaftskammer, des Königlichen Oberpräsidiums, der Provinzialverwaltung und der Generalkommission, welches für die Gründung einer Schleswig-Holsteinischen gemeinnützigen Besiedelungsgenossenschaft e. G. m. b. H. eintreten zu wollen erklärte. Dieses Komitee hat sich die Aufgabe gestellt, kleinere Ansiedlungen in verschiedenen Größen zu schaffen und die Tätigkeit der Generalkommission zu unterstützen und zu fördern, ferner Ödländereien zu kultivieren, sehr große Höfe aufzuteilen und auch den sogenannten Güterschlächtern entgegenzutreten. Die Genossenschaft will eine gemeinnützige Tätigkeit entwickeln und sich mit einer geringen Verzinsung von etwa 5% begnügen. Es

ist besonders darauf hingewiesen, daß nur solche Ansiedelungen geschaffen werden sollen, welche gut gedeihen und bestehen können. Es wird gehofft, daß sich der Staat mit einem erheblichen Kapital als Genosse beteiligen wird, ebenso die Provinz und die Kreise und auch die Privaten, um dieses gute Unternehmen zu unterstützen. Diese Bestrebungen der Landwirtschaftskammer der Provinz Schleswig-Holstein sind anzuerkennen und zu billigen. Dem Antrage, den für Ostpreußen und Pommern bewilligten Zweimillionenfonds auch auf die Provinz Schleswig-Holstein auszudehnen, kann aber doch nicht zugestimmt werden. In den Provinzen Ostpreußen und Pommern sind in den letzten Jahren große Unternehmungen für die innere Kolonisation in Angriff genommen worden, schon mit Rücksicht auf den diesen Provinzen bewilligten Fonds. Zu diesen Unternehmungen gehören: Seßhaftmachung von Arbeitern, Aufteilung großer Güter mit Hilfe der Generalkommission, Regelung der Flüsse, Urbarmachung der ausgedehnten Moorflächen, Unterstützung der Ansiedler bei Ausführung von Dränagen, bei Anschaffung guten Zuchtmaterials für Viehgenossenschaften und vieles andere. Hierzu reichen schon jetzt die bewilligten Gelder nicht aus. Es ist bereits über 1 900 000 ℳ verfügt, und wenn auch ein kleiner Bestand geblieben ist, so sind doch die Ansprüche an diesen Fonds immer steigend. Bei einer Schmälerung des Fonds ist zu befürchten, daß die inneren Kolonisationsbestrebungen in den beiden Provinzen leiden und wichtige und notwendige Arbeiten in den beiden Provinzen zurückgesetzt werden müssen oder ganz unterbleiben.

Die Finanzkommission des Herrenhauses beantragt daher: das Herrenhaus wolle beschließen, die in Verbindung mit Kapitel 29 Titel 4 der dauernden Ausgaben der landwirtschaftlichen Verwaltung beratene Petition Nr. 61 des Vorstandes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel, um Ausdehnung des für die innere Kolonisation in Ostpreußen und Pommern ausgeworfenen Fonds von 2 000 000 ℳ, eventuell unter Erhöhung desselben, auf Schleswig-Holstein, der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat beantragt, entsprechend dem Antrage der Finanzkommission die Petition, welche diesen Fonds von 2 Millionen Mark auch für die Provinz Schleswig-Holstein ausgeworfen wissen will, der Staatsregierung als Material zu überweisen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion und gebe Herrn von Salisch das Wort.

von Salisch: Meine Herren, der Antrag, welcher in Ihren Händen liegt, leidet an einem Mangel; er ist nämlich sehr allgemein gefaßt, und man kann sich darunter viel oder auch wenig denken. Es ist das aber meinerseits nicht unbeabsichtigt so gemacht worden; denn sollte ich alle die Wünsche vortragen, die sich auf Staatshilfe zur Verbesserung der Privatwaldwirtschaft richten, so müßte ich hier zwei Stunden sprechen, und das würde Ihnen zu viel werden. Mit der Tendenz des Antrages sind meine politischen Freunde einverstanden, nicht aber vielleicht mit all dem, was ich hier im einzelnen vorzubringen habe. Darin sind wir alle einig, daß der Privatwald eine sehr große Bedeutung für den Preußischen Staat hat. Nur 30 % der Waldungen gehören dem Staate, 50 % gehören den Privaten. Vergleichen wir nun das Maß von vorzüglicher Fürsorge, welches den Staatswaldungen gewidmet wird, mit der Fürsorge, welche die Staatsverwaltung den Privatwaldungen widmet, so wird man wohl sagen können: letztere werden etwas stiefmütterlich behandelt. Wir erkennen den hohen Fortschritt in der Staatsforstverwaltung dankbar an. Es wird jetzt viel mehr und besser durchforstet als früher. Es werden alle pilzkranken Bäume herausgehauen, es wird im ganzen viel intensiver und pfleglicher gewirtschaftet, und ich hoffe, der Augenblick ist nicht fern, wo die kleinen Anfänge, die Bodenkraft durch Unterbau zu verbessern, sich auswachsen zu einer großartigen Betriebsmaßregel. Aber, meine Herren, die Interessen des Staatswaldes und des Privatwaldes kollidieren bisweilen. Jetzt geschieht — zwar nicht überall, aber doch in manchen Regierungsbezirken — schon viel Gutes. Im Liegnitzer Regierungsbezirke z. B. werden Pflanzen eigens für die Aufforstung bäuerlicher Flächen gezogen, sie werden billig und gut abgegeben, und die dortigen Herren Staatsforstbeamten widmen sich mit musterhafter Treue und, soweit das in den Grenzen der jetzigen Gesetzgebung möglich ist, mit größtem Erfolge dem Zwecke, die Leute zur Ödlandaufforstung anzuregen und die Aufforstung zu fördern.

Meine Herren, wenn ich vorhin sagte: es kommen auch Kollisionen vor, so dachte ich an einen Vorfall, der im vorigen Jahre im Deutschen Forstwirtschaftsrate zur Sprache gekommen ist. Da hat einer der Herren aus Westfalen erzählt, die dortige Landwirtschaftskammer habe einen Königlichen Oberförster damit betraut, den Privaten mit Rat und Tat beizustehen, und die Landwirtschaftskammer habe die Mittel bewilligt, um die Privatwaldwirtschaft zu heben. Nach einiger Zeit hat der Oberförster gewarnt: Hören wir doch damit auf, denn wir verteuern der Staatsforstverwaltung das Ödland, das sie aufkaufen will! Also es gibt in der Tat doch unter Umständen Kollisionen der Interessen.

Nun weiß ich wohl, mit gerechtem Stolze sagt die Staatsforstverwaltung: wir tun alles, was für die Aufforstung der Ödländereien geschehen kann; denn wir verwenden große Mittel zum Ankauf von Ödland, und sehr bedeutende Flächen werden aufgeforstet. Ganz recht. Aber es ist das meist eine Kur nach dem Doktor Eisenbart. Ja, dem Walde wird allerdings geholfen, unter Umständen auch den Gemeinden; aber in sozialpolitischer Hinsicht ist es vielfach weitaus besser, wenn die Bauernschaften dadurch gekräftigt werden, daß sie angehalten werden, einen lebensfähigen Wald anzulegen. Dann sind sie imstande, auch einmal über Kalamitäten hinwegzukommen. Dann haben sie, genossenschaftlich vereinigt, auch ein Interesse am Gemeinwesen und Gemeinwohl, und auch für größere Verhältnisse wächst ihr Verständnis. Und wo die Bauern nicht selbst aufforsten können, sollten es die Gemeinden tun, eventuell die Kreise, erst in letzter Linie der Staat. Und schon deshalb in l e t z t e r Linie der Staat, weil ich befürworte, daß der Staat die reichen Mittel, die er zum A n k a u f verwenden soll, zur U n t e r s t ü t z u n g d e r A u f f o r s t u n g e n verwenden möge. Meine Herren, ich weiß sehr wohl, daß dem etatsrechtliche Bedenken entgegenstehen. Das Geld, welches ich zur Unterstützung der aufforstenden Verbände vermindert sehen

möchte, wird aus dem Verkaufe von Staatsgütern gewonnen, und diese Gelder sind etatrechtlich bestimmt, wieder zum Ankauf von Grundstücken für den Staat verwendet zu werden. Aber diese Bestimmung könnten wir ja doch ändern. Wir könnten sie um so mehr ändern, weil ich gar nicht dafür bin, daß die Aufforstungsprämien wie jetzt so auch ferner immer a fonds perdu gegeben werden. Wir könnten den Leuten leihweise die Mittel geben, und der Staat erhält sie zurück, wenn ihre Waldungen in Ertrag kommen.

Meine Herren, was sind denn das jetzt für Zustände?! Der eine haut im Gebirge den herrlichen Fichtenwald weg, dann läßt er die Fläche veröden, und dann bekommt sein Nachbesitzer pro Hektar 36 M, damit er die Güte hat, das Ödland wieder aufzuforsten, und nach 60 Jahren hat der Mann dann vielleicht — zum Beispiel in den Grubenholzbezirken der Grafschaft Glatz — eine Revenue von 5000 M pro Hektar! Meine Herren, der kann getrost das Geld wiedergeben, das ihm anvertraut worden ist.

Meine Herren, ich rühmte vorhin die Mitwirkung von Beamten der Staatsforstverwaltung bei Aufforstungen, zu denen sie meist selbst die Anregung geben. Aber sind denn diese Aufforstungen gesichert? Daran fehlt es! Wenn in den Bergen die Streifen 20 bis 40 m breit, aber auch manchmal viel schmäler bergauf- und -abgehen, wie kann man dann, auch wenn wir sie jetzt nach so sorgsam kultivieren, eine gute Forstwirtschaft treiben? Bei einer Beratung, zu welcher die Schlesische Landwirtskammer eingeladen hatte, klagte einer der Herren: Ich hatte meinen Fichtenbestand in bester Ordnung, da schlug aber mein Nachbar seinen Streifen weg, und nun sind mir meine Zündhölzer vom Sturm umgeworfen! Meine Herren, solchen Übelständen läßt sich vorbeugen, wenn wir im Wald das Genossenschaftswesen zu reichlicherer Entfaltung bringen. Ganz ohne Zwang geht das ja nicht ab. Aber ich möchte wissen, warum man denn den Bauer nicht ebensogut sollte veranlassen können, zu seinem eigenen Nutzen seine Forstwirtschaft genossenschaftlich zu betreiben, wie man ihn dazu anhält, daß er seine Kuh nirgends anders hintreibt als zu einem Bullen seines Körbezirks. Meine Herren, das eine ist ein Eingriff wie das andere, und ich bin überzeugt, daß die Eingriffe zugunsten der Erhaltung der Forsten, der Wiederaufforstung des Ödlandes — wenn Staatsbeihilfe nebenhergeht! — mit viel mehr Dank werden anerkannt werden als jene, die manchmal fast in kleine Schikanen ausarten, z. B. bei der Baupolizeiordnung.

Nun haben wir ja das sogenannte Waldschutzgesetz, welches auch ein Waldgenossenschaftsgesetz ist. Meine Herren, es ist der reine Hohn, daß man dieses Gesetz ein Waldschutzgesetz nennt; ein Schutzwaldgesetz ist es, nämlich ein Gesetz, das darauf ausgeht, den Wald so zu gestalten, wie es für die benachbarte Landschaft nützlich ist. Aber wie der Wald selbst zu schützen sei, davon sagt das Gesetz nichts. Eine ganze Fülle von Schäden sind in den 34 Jahren, die es in Kraft steht, zutage getreten. Ich muß leider zugestehen, daß die Königliche Staatsregierung an diesen Schäden nur den allerkleinsten Teil der Schuld trägt. In beiden Häusern des Landtags ist damals der Gesetzentwurf gar sehr verwässert worden. Aber nun sehen wir doch: so geht es nicht weiter. Warum bleiben denn die Anträge betreffend Schutzwälderanlage aus? Wer einen Antrag stellt, der muß die entstehenden Kosten ganz oder zum größten Teil selbst übernehmen, auch dann, wenn er an den Übelständen in keiner Weise schuld ist, sondern der böse Nachbar. Er muß sich einem außerordentlich schwierigen Verfahren unterwerfen. Meine Herren, ich habe jüngst als Kommissar des Kreisausschusses — es wurden die Chausseegräben einer Chaussee bei uns von einer nachbarlichen Sandschelle aus übersandet — nach dem Schutzwaldgesetz eine Aufforstung von sechs Morgen zuwege bringen müssen. Es ging alles ganz glatt, es wurde kein Widerspruch erhoben, der Besitzer bekam schließlich reichlich Geld aus dem Ostfonds zugebilligt, aber ich kann Sie versichern, wenn ich die Reisekosten und meine Diäten hätte liquidieren wollen, die mir zustanden, obwohl alles glatt ging, so hätte ich sehr viel mehr bekommen, als die ganze Sandschelle wert war.

(Fortsetzung folgt.)

Verein bayerischer Holzinteressenten.

Der Verein bayerischer Holzinteressenten hielt im Kunstgewerbehaus in München seine diesjährige ordentliche Hauptversammlung ab. Als Vertreter der Forstverwaltung wohnte derselben Forstrat Bothof von der oberbayerischen Regierungsforstkammer bei. Der Vorsitzende S. Bettmann-Nürnberg teilte mit, daß die Vorstandschaft bei einer durch frühere Vorgänge veranlaßten Besprechung mit Ministerialdirektor v. Braza die Mitteilung erhalten habe, daß das Holz aus den Staatsforsten, abgesehen von der Deckung des Lokalbedarfs, in der Hauptsache auf dem Wege der Versteigerung zum Verkauf gebracht werde, und daß nur bei ungenügenden Angeboten der submissionsweise Verkauf stattfinden soll. Auch habe Herr v. Braza sich bereit erklärt, jederzeit die Wünsche des Vereins in bezug auf Gestaltung der Holzverkäufe usw. entgegenzunehmen. Holzlisten werden jetzt unentgeltlich ausgefertigt, und bezüglich der Entrindung kommt die Forstverwaltung dem Holzhandel entgegen, soweit sie Arbeitskräfte zur Verfügung hat. Der Vorsitzende sprach Herrn v. Braza den Dank des Vereins für dieses Entgegenkommen aus. — Der Sekretär des Vereins, H. Steller-Nürnberg, erstattete den Bericht über die umfangreiche Tätigkeit, welche der Ausschuß im letzten Jahre entfaltet hat, und die sich außer auf die vom Vorsitzenden erwähnten Gegenstände auch auf die Verbilligung der Triftgebühren an der Ilz und am Regen erstreckte. Bezüglich der Ilz teilte das Finanzministerium mit, daß dort die Kosten durch die Gebühren nicht gedeckt werden. Bezüglich der Regentrift wird der Ausschuß nach Antrag des Herrn Gebhardt-Cham die Sache weiter verfolgen. Zum Schlusse kam Sekretär Steller auch auf die neuen Steuerpläne der Finanzkommission des Reichstages zu sprechen, insbesondere auf den Richthofenschen Antrag bezüglich der Kotierungsgebühren, durch welche die Hypothekenbanken-Obligationen derart belastet würden, daß darunter unbedingt das Baugeschäft und damit mittelbar auch der Holzhandel schwer leiden müßten. Nach Antrag des Herrn Degginger-München wurde

beschlossen, seitens des Vereins die Protestversammlung zu beschicken, welche in dieser Angelegenheit auf den 12. Juni nach Berlin einberufen ist. — S. Bettmann-Nürnberg berichtete sodann über die Geschäftslage. Der 1907 einsetzende wirtschaftliche Rückschlag habe weitere Fortschritte gemacht. Der im Frühjahr drohende Krieg wurde glücklich vermieden, aber ob nicht bald im Wetterwinkel Europas ein Gewitter niedergeht? Dazu kommen die fortwährenden Steuererhöhungen, die in der Hauptsache Handel und Industrie treffen. Bezüglich der Durchführung des Antrages Törring bemerkte der Berichterstatter, daß die Preise des Rundholzes nur um zirka 1 Prozent zurückgegangen seien, wobei die Taxen teilweise erhöht waren. Das Mehrquantum wurde von der Sägeindustrie und dem Holzhandel schlank aufgenommen. Die Preise der fertigen Ware standen allerdings nicht im Einklang mit denen des Rohholzes und konnte von einem Verdienst keine Rede sein. In diesem Frühjahre zeigte sich beim Einkauf eine kleine Aufwärtsbewegung; ob sie über den Sommer anhält, muß abgewartet werden. In langen Brettern wurden die Preise diesmal gehalten, gute Ware konnte im Preis sogar etwas erhöht werden, da der Anfall ein sehr minimaler ist; schmale Ausschuß- und Kistenbretter sind dagegen im Preis sehr gedrückt. Alles in allem sei die Lage eine durchaus unsichere, und die Käufer legen sich allenthalben Reserve auf. Aus dem Hauptabsatzgebiet der bayerischen Holzinteressenten, dem Rheinland und Westfalen kommen fortwährend Klagen über das Daniederliegen der Eisenindustrie. Von der Erhöhung der Zölle in Frankreich und Amerika ist eine Schädigung unserer Ausfuhr zu befürchten. Unbegreiflich bleibe es, wie unter diesen Umständen bei den Versteigerungen die ohnehin schon hohen Taxen noch vielfach wesentlich überboten werden. Vorsicht beim Einkauf sei notwendig, um sich vor empfindlichen Verlusten zu schützen. Bedarf an Holz sei ja bei der Industrie immer da, aber wenn sich das Angebot steigert und die Nachfrage zurückgeht, dann sei ein Preisrückgang unabwendbar. Der Übelstand des starken Wagenmangels, unter dem der Holzhandel im Vorjahre häufig zu leiden hatte, wurde durch die Güterwagengemeinschaft wenn nicht ganz beseitigt, so doch sicher gemildert. Von mehreren Seiten seien aber dem Ausschuß Klagen darüber zugekommen, daß man in neuerer Zeit zum Verladen sehr schlechtes Wagenmaterial bekomme, namentlich aus Preußen, das zum Teil unverwendbar sei, während die schönen bayerischen Wagen dem bayerischen Verkehr entzogen sind. Die neulichen offiziösen Äußerungen der Korrespondenz Hoffmann über diese Fragen seien also nicht in allem zutreffend. Dieser Klage des Berichterstatters schlossen sich mehrere Teilnehmer an der Versammlung (Brüll-Marktl, Miller-Traunstein, Dr. Steinbeis-Brannenburg) an; man bekomme seit Inslebentreten der Güterwagengemeinschaft ungenügende Wagen, und insbesondere fehle es an Spezialwagen für die Verladung von Spreißel, Rundholz, Sägemehl usw., so daß man darauf tagelang warten müsse. Die Wagen sammelten sich eben jetzt dort an, wo der größte Verbrauch ist, namentlich in den dichten Industriezentren, während wir in Bayern schlecht wegkommen, weil hier der Wagenumsatz ein langsamerer ist. Hier müsse die bayerische Verkehrsverwaltung Abhilfe schaffen, sonst werde sich die Güterwagengemeinschaft bei der süddeutschen Industrie wenig Freunde erwerben. (Daß die Güterwagengemeinschaft für die bayerischen Verkehrsinteressenten da und dort Erschwernisse insofern gebracht hat, als der bis ins einzelne den Bedürfnissen des bayerischen Verkehrs angepaßte Wagenpark nunmehr durch ein Wagenmaterial ersetzt worden ist, das für die Bedürfnisse eines weit größeren Wirtschaftsgebietes gebaut ist, war in der Korrespondenz Hoffmann selbst zugegeben, es war aber dort beigefügt, daß auf eine Behebung dieser Erschwernisse, soweit irgend möglich, hingewirkt werde. D. V.) —. Den Kassenbericht des Herrn Deggingter wurde die Anerkennung erteilt und im Anschluß daran beschlossen, im Herbst in Oberbayern, Schwaben, Niederbayern und Oberpfalz Bezirksversammlungen zu halten, um bei den Holzinteressenten das Interesse für die Bestrebungen des Vereins zu befestigen und in höherem Grade auch bei den kleinen Sägmüllern zu erwecken. — Beklagt wurde von mehreren Seiten, daß die jetzt vielfach in der Tagespresse erscheinenden Berichte über den Holzmarkt vielfach den Tatsachen durchaus nicht entsprechen, sondern stark gefärbt seien. Von einer Seite wurde betont, daß gerade auf solchen Bezirksversammlungen am besten die Marktlage besprochen werden könnte; von anderer Seite wurde die Einrichtung einer Holzbörse, wie eine solche in Straßburg besteht, angeregt. — Zum Schlusse der Versammlung berichtete noch Dr. Steinbeis-Brannenburg in interessantem Vortrage über die Holzeinkaufsverhältnisse. Vorsitzender Bettmann schloß die Versammlung nach anderthalbstündiger Dauer mit einem Hoch auf den Regenten.

(Augsburger Abendzeitung.)

Verschiedenes.

— **Eine Grubenholzkubiktabelle für das oberschlesische Kohlenrevier** ist von Herrn Fürstlich Donnersmarckschen Forstmeister Karl Junack in Neudeck O.-S. aufgestellt und soeben herausgegeben worden. Erschienen ist sie im Verlage von J. Neumann-Neudamm. Ein Exemplar kostet 60 ₰, zehn Exemplare kosten 5,50 ℳ, 25 Exemplare werden für 12,50 ℳ geliefert. Da die Tabelle, welche seitens der oberschlesischen Forstverwaltungen, wie auch der Holzhändler und sonstigen Interessenten bereits mit Spannung erwartet wird, sind wir gebeten worden, von dem Erscheinen besonders Kenntnis zu nehmen.

Die Geschäftsstelle.

— **Die beim Forst- und Jagdschutze in den preußischen Staatsforsten 1898 bis 1907 vorgekommenen Tötungen und Verwundungen.** Nach den „Amtlichen Mitteilungen aus der Abteilung für Forsten des Königlich preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten" sind im

Jahrzehnt 1898 bis 1907 bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes in den preußischen Staatsforsten 10 Tötungen und 16 Verwundungen von Forstbeamten und 13 bzw. 46 von Wilddieben und Forstfrevlern, im ganzen also 85 Zusammenstöße vorgekommen, bei denen von der Waffe Gebrauch gemacht wurde. Unter den Verwundungen der ersteren Partei waren 8, von denen der letzteren 22 schwer; von diesen letzteren hatten sämtliche 3 Fälle des Jahres 1900 tödlichen Ausgang. Für die einzelnen Jahre ergaben sich folgende Zahlen:

	Forstbeamte durch Wilddiebe und Forstfrevler			Wilddiebe und Forstfrevler durch Forstbeamte bei gerechtfertigtem Waffengebrauch		
	getötet	verwundet schwer	verwundet leicht	getötet	verwundet schwer	verwundet leicht
1898	—	1	3	2	2	5
1899	—	—	1	—	2	3
1900	2	1	1	1	3	3
1901	—	4	—	—	3	—
1902	3	1	1	2	4	3
1903	1	—	1	1	5	2
1904	—	—	—	3	—	2
1905	2	—	—	1	2	2
1906	1	—	1	1	—	1
1907	1	1	—	2	1	3

Außerdem wurde im Jahre 1898 unter Umständen, die den Waffengebrauch nicht rechtfertigten, 1 Frevler durch einen Forstbeamten leicht verwundet. — Tötungen oder Verwundungen von Wilddieben und Forstfrevlern durch Personen, welche mit der Ausübung des Forstschutzes in den Königlichen Waldungen betraut waren, aber nicht dem zum Waffengebrauch berechtigten Aufsichtspersonal angehörten, sind in dem Jahrzehnt 1898 bis 1907 nicht vorgekommen.

(Deutscher Reichsanzeiger.)

— **Harte Strafe für fahrlässige Verursachung eines Waldbrandes.** In der jetzigen Zeit der Waldbrände kann eine Entscheidung des Schöffengerichts zu Gifhorn als Warnung dienen. Der Kiepenflicker H. Rosenstengel hatte durch Fahrlässigkeit den Brand eines halben Morgens Wald- und Heidebestandes verursacht. Er hatte auf dem Feldwege, also nicht einmal im Walde selbst, zwischen Veltenhof und Walle ein Feuer angezündet, das, als er fortging, im trockenen Grase und in der Heide weiterlief und schließlich auf den Wald übersprang. Durch rasch hinzueilende Leute wurde weiterer Schaden vermieden. Das Gericht hielt in Anbetracht der ständigen Waldbrandgefahr zu trockenen Zeiten eine exemplarische Strafe für geboten und verurteilte Rosenstengel zu zwei Monaten Gefängnis.

(Wesf. Ztg.)

— **Ein Beitrag zur „Entstehungsursache von Waldbränden“.** Am Sonnabend, dem 19. Juni, vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, entstand in der Nähe meiner Dienstwohnung, unweit der Chaussee Seehausen—Arendsee, in einem 50jährigen Kiefernstangenort ein Waldbrand, der glücklicherweise im Entstehen entdeckt und gelöscht wurde. Da nun die Art der „Brandstiftung“ ebenso originell wie bedenklich ist, so fühle ich mich veranlaßt, sie bekannt zu geben. Auf Volksfesten usw. ist es üblich, zur Belustigung der Jugend „Luftballons“ steigen zu lassen, deren Auftrieb mittels der Wärme eines Talglichtes geschieht. Ein solcher Ballon war nun bei seiner Landung hier in einer Kiefer hängen geblieben, das brennende Licht mit seinem Drahthalter herausgefallen und — der Waldbrand war da. Der Lichtstumpf fand sich noch auf dem 25 qm großen Brandherd vor. Wäre der Ballon nur 50 m weiter südlich niedergegangen, so standen einige hundert Morgen Kiefernschonungen und Kulturen auf dem Spiel. Sollte diese Art der Volksbelustigung nicht schon öfter unaufgeklärte Waldbrände verursacht haben? Es wäre wünschenswert, wenn das „Steigenlassen“ derartiger Luftballons mit feuergefährlichen Antriebsmitteln unter den Unfugsparagraphen käme.

Forsth. Priemern, Post Seehausen (Altmark).
Welly, v. d. Schulenburgscher Förster.

Waldbrände.

10. Juni, Fordon (Regbz. Bromberg). Heute fand in dem gräflich von Alvenslebenschen Walde bei Tannhagen ein Waldbrand statt, der mehrere Morgen Schonung vernichtete. Nur dem schnellen Eingreifen von Hilfsmannschaften, die das Feuer unter Leitung des Försters Ehrke-Tannhagen energisch bekämpften, ist es zu danken, daß das Feuer nicht größeren Umfang annahm. Das Feuer ist durch zwei Kinder im Alter von fünf und sieben Jahren, die im Walde mit Streichhölzern spielten, verursacht worden.

13. Juni, Plauen i. Vgtl. In dem an der Bahnlinie Adorf-Roßbach-Asch gelegenen Walde bei Thonbrunn brach ein mächtiges Feuer aus, dem 3 ha 15jähriger Fichtenbestand zum Opfer fielen. Die Feuerwehr hielt alsbald das Feuer auf durch Aushacken eines Bodenstreifens.

20. Juni, Berlin. Im Witzendorfer Moor waren Landwirte damit beschäftigt, eine Fläche Heide abzubrennen, um eine Weide anzulegen. Infolge des heftigen Windes nahm das Feuer schnell große Dimensionen an, so daß über 1000 Morgen Heide und viele 100 Fuder Torf dem Brande zum Opfer fielen.

20. Juni, Bozen (Tirol). Schwere Folgen haben in Tirol die Freudenfeuer nach sich gezogen, die am heutigen Sonntag anläßlich der Hundertjahrfeier abgebrannt wurden. Es entstand in der Umgebung von Bozen ein Waldbrand, der trotz Requirierung von Militär- und Feuerwehren noch nicht lokalisiert werden konnte und immer größere Dimensionen annimmt.

20. Juni, Oldenburg i. Gr. Durch Funkenauswurf der Lokomotive des Zuges Bremen—Wilhelmshaven sind 6 km nördlich von Oldenburg ca. 10 ha 13jähriger Kieferndickungen abgebrannt. Das Feuer wurde von Arbeitern und Bauern durch Gräbenziehen und Übererden gelöscht.

Vereins-Nachrichten.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Wend.-Buchholz und Umgegend.

Das diesjährige Scheibenschießen mit anschließendem Tanzkränzchen findet am Sonnabend, dem 31. Juli, von nachmittags 2 Uhr ab, auf den

Schießständen der Schützengilde in Wend.-Buchholz statt. Entfernung: 100 m, Perlkorn erlaubt. Probeschüsse sind nur von 1 bis 2 Uhr nachmittags gestattet. Gäste können eingeführt werden und haben dieselben, falls sie am Schießen teilnehmen wollen, eine Prämie im Werte von nicht unter 3 M an den Vergnügungs-Ausschuß abzugeben. Laut Vereinsbeschluß partizipieren aber die am Schießen teilnehmenden Herren Gäste nicht am 1. Preise. Erwünscht ist, die Teilnehmerzahl bis 26. Juli cr. dem Herrn Schützenwirt Bernow in Wend.-Buchholz anzugeben.

Der Vergnügungs-Ausschuß.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Beil, Forstassessor zu Marienwerder, ist zum Oberförster o. R. ernannt worden.

Brenning, Forstmeister zu Schweinitz, Regbz. Magdeburg, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Hey, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen bei der Regierung in Trier einberufen worden.

Karsch, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen bei der Regierung in Köslin einberufen worden.

Dr. Laspeyres, Oberförster zu Hollweg, Regbz. Bromberg, ist als forsttechnischer Hilfsarbeiter ins Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten berufen worden.

Pauckstadt, Forstassessor zu Zehdenick, Regbz. Potsdam, ist zum Oberförster o. R. ernannt worden.

Graf v. Rittberg, Regierungs- und Forstrat, Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin, ist mit der Verwaltung der Forstinspektion Danzig-Neustadt beauftragt worden.

Schindler, Forstassessor zu Kolpin, Regbz. Potsdam, ist zum Oberförster o. R. ernannt worden.

Stenzel, Forstmeister zu Zöckeritz, Regbz. Merseburg, ist nach Schweinitz, Regbz. Magdeburg, versetzt worden.

Tzschaschel, Forstmeister zu Worbis, Regbz. Erfurt, ist nach Zöckeritz, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Wachs, Forstassessor zu Olpe, Regbz. Arnsberg, ist zum Oberförster o. R. ernannt worden.

Graf v. Wintzingerode, Forstassessor, Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist mit der Verwaltung der Oberförsterei Worbis, Regbz. Erfurt, beauftragt worden.

Alpers, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Gr.-Nenndorf, Oberförsterei Haste, Regbz. Minden, ist zum Förster o. R. ernannt worden.

Angern, Forstaufseher zu Kallmerode, Oberförsterei Leinefelde, ist nach Heidersbach, Oberförsterei Suhl, Regbz. Erfurt, versetzt worden.

Becker, Revierförster a. Pr. zu Ellerspring, Oberförsterei Entenpfuhl, Regbz. Coblenz, ist endgültig zum Revierförster ernannt worden.

Binder, Revierförster zu Gräfendorf, Oberförsterei Sitzenroda, Regbz. Merseburg, ist in den Ruhestand getreten.

Born, Förster zu Gölm, Oberförsterei Reinfeld, ist zum Revierförster a. Pr. in Neuhof, Oberförsterei Sonderburg, Regbz. Schleswig, bestellt worden.

Claus, Forstaufseher zu Celle, Oberförsterei Celle, Regbz. Lüneburg, ist zum Förster ernannt worden.

Cofell, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Nidden, Oberförsterei Rossitten, Regbz. Königsberg, ist zum Förster ernannt worden.

Dabinski, Hegemeister zu Lichtenhagen, Oberförsterei Reinhausen, Regbz. Hildesheim, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Deichgräber, Revierförster zu Neuhof, Oberförsterei Sonderburg, Regbz. Schleswig, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Eichler, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Pr.-Eylau, Oberförsterei Pr.-Eylau, Regbz. Königsberg, ist zum Förster ernannt worden.

Falkunke, Forstaufseher zu Marianowo, Oberförsterei Hundeshagen, Regbz. Posen, ist zum Schreibgehilfen dieser Oberförsterei bestimmt worden.

Fleischmann, Förster zu Heidemühle, Oberförsterei Lichtefleck, Regbz. Frankfurt, tritt mit dem 1. November d. Js. in den Ruhestand.

Förster, Hegemeister zu Hasenwerder, Oberförsterei Nimkau, Regbz. Breslau, ist in den Ruhestand getreten.

Gutzmann, Forstaufseher zu Lenga, Oberförsterei Drewenzwald, Regbz. Marienwerder, ist die Försterstelle Eixen, Kreis Franzburg, in der Gräfl. v. Wachtmeisterschen Fideikommißherrschaft übertragen worden.

Heym, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Warnicken, Oberförsterei Warnicken, Regbz. Königsberg, ist zum Förster ernannt worden.

Höhn, Forstaufseher zu Walmenroth, Oberförsterei Kirchen, Regbz. Coblenz, ist nach Ellnhausen, Oberförsterei Ellnhausen, Regbz. Cassel, einberufen worden.

Jeczawitz, Fürstl. Pleßscher Förster zu Polsnitz (Schlesien), ist als Forstaufseher nach Brandenburgerheide, Oberförsterei Pr.-Eylau, Regbz. Königsberg, einberufen.

Joppich, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Ellnhausen, Oberförsterei Ellnhausen, Regbz. Cassel, ist nach Kath.-Hammer, Regbz. Breslau, einberufen worden.

Kraft, Hegemeister zu Walsrode, Oberförsterei Walsrode, Regbz. Lüneburg, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Lemke, Revierförster zu Genskken, Oberförsterei Jablonken, Regbz. Allenstein, ist in den Ruhestand getreten.

Loeschke, Förster zu Reiherlug, Oberförsterei Eckstelle, Regbz. Posen, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Titel „Hegemeister“ verliehen worden.

Ludewig, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Vierbrüderkrug, Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. Königsberg, ist zum Förster ernannt worden.

Müller, Förster zu Jagdhaus, Oberförsterei Liebenwerda, ist zum Revierförster a. Pr. in Gräfendorf, Oberförsterei Sitzenroda, Regbz. Merseburg, bestellt worden.

Ogurkowski, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster in der Oberförsterei Nassawen, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Rehbinder, Forstaufseher in der Oberförsterei Lindenbusch, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt worden.

Rosenthal, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Abbau Launau, Oberförsterei Wormditt, Regbz. Königsberg, ist zum Förster ernannt worden.

Sack, Forstaufseher zu Sperenberg, Oberförsterei Kummersdorf, ist nach Forsthaus Saugarten, Oberförsterei Kunersdorf, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Schmelzpfennig, Forstaufseher zu Northeim, Oberförsterei Cattenburg, ist nach Mittel-Schulenburg, Oberförsterei Schulenburg, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Schulz, Förster zu Muckenburg, Oberförsterei Lübbesee, ist die Försterstelle Heidemühle, Oberförsterei Lichtefleck, Regbz. Frankfurt, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Tausendfreude, Forstaufseher zu Berneuchen, Oberförsterei Massin, Regbz. Frankfurt, ist zum Förster ernannt.

Tute, Forstaufseher zu Osterode a. H., Oberförsterei Osterode, Regbz. Hildesheim, ist zum 1. August d. Js. in den Bezirk der Regierung zu Osnabrück einberufen.

Urtel, Hegemeister zu Elmenhorst, Oberförsterei Abtshagen, ist zum Revierförster a. Pr. in Warsin, Oberförsterei Jägerhof, Regbz. Stralsund, bestellt worden.

Wiecenz, Forstaufseher zu Tellichausen, Oberförsterei Hardegsen, ist nach Osterode a. H., Oberförsterei Osterode, Regbz. Hildesheim, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Wenzel, Revierförster zu Warsin, Oberförsterei Jägerhof, Regbz. Stralsund, ist in den Ruhestand getreten.

Zorn, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum 1. Oktober d. Js. nach der Oberförsterei Neuhaus, Regbz. Frankfurt, einberufen.

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse wurde bei ihrem Übertritt in den Ruhestand verliehen den Hegemeistern:

v. Jähnichen zu Dienental, Oberförsterei Lietzegöricke, Regbz. Frankfurt; **Lange** zu Großheide, Oberförsterei Lehnin, Regbz. Potsdam; **Mattern** zu Meruhnen, Oberförsterei Tawellningken, Regbz. Gumbinnen; **Feckenburg** zu Torfhaus, Oberförsterei Trappönen, Regbz. Gumbinnen; **Wicht** zu Neufasserei, Oberförsterei Neustadt, Regbz. Danzig; **von der Wisch** zu Bargmoor, Oberförsterei Bleckede, Regbz. Lüneburg.

*

Der Amtssitz des Revierförsters in Burbach, Oberförsterei Siegen, Regbz. Arnsberg, ist nach Dreselndorf verlegt worden.

*

Die Oberförstereien Oliva und Pelplin sind der Inspektion des Oberforstmeisters in Danzig, die Oberförsterei Stangenwalde der Forstinspektion Danzig-Neustadt zugeteilt

Die Försterstelle Duingen, Oberförsterei Weenzen, Regbz. Hildesheim, wird vom 1. Oktober d. Js. ab aufgehoben.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Schwabe, Stadtförster zu Hirschberg (Westfalen), ist anläßlich seiner Versetzung in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Baier, Assessor zu Koppenried, ist zum Forstmeister in Rappersszell befördert worden.
Cramer, Forstmeister zu Wattenheim, ist nach Schwaichen versetzt worden.
Dell, Assessor zu Wandelstein, ist zum Forstmeister in Zwiesel-West befördert worden.
Forster, Forstmeister zu Zwiesel-West, ist nach Kleinwallstadt versetzt worden.
Fries, Assessor zu Kipfenberg, ist nach Kehlheim-Süd versetzt worden.
Fuchs, Assessor zu Kehlheim-Nord, ist nach Heroldsbach versetzt worden.
Heß, Assessor zu Absberg, ist zum Forstmeister in Lillenfeld befördert worden.
Kunkel, Forstmeister zu Heilsbronn, ist pensioniert.
Kittel, Forstmeister zu Kleinwallstadt, ist pensioniert.
Kißler, Assessor zu Marquartstein-Ost, ist nach Neuenhammer versetzt worden.
Kößler, geprüfter Praktikant, ist zum Assessor in Rohrbrunn ernannt worden.
Kundmüller, Forstmeister zu Münchsmünster, ist zum Regierungs- und Forstrat in Würzburg befördert worden.
Mantel, Assessor zu Hohenberg, ist zum Forstmeister in Münchsmünster befördert worden.
Mauter, Forstmeister zu Neuenhammer, ist nach Kinding versetzt worden.
Meyer, Forstmeister zu Rappersszell, ist nach Vohenstrauß versetzt worden.
Pfister, geprüfter Praktikant zu Ullersricht, ist zum Assessor in Trippstadt ernannt worden.
Rein, Regierungs- und Forstrat zu Würzburg, ist nach München versetzt worden.
Schneider, Assessor zu Trippstadt, ist die Funktion eines Assessors an der dortigen Waldbauschule übertragen.
Sinner, Assessor zu Würzburg, ist nach Koppenried versetzt worden.
Spätt, Assessor zu München, ist nach Hohenberg versetzt.
Sperr, Forstmeister zu Sparneck, ist pensioniert.
Tafel, Assessor zu Heroldsbach, ist auf ein halbes Jahr pensioniert.
Thelemann, Forstrat zu Vohenstrauß, ist pensioniert.
Vogtherr, Assessor zu Aschaffenburg, ist nach Absberg versetzt.
Benker, Förster zu Wachenroth, ist nach Ailsbach versetzt.
Beyer, Assistent zu Ansbach, ist nach Heroldsberg versetzt.
Feneberg, Assistent zu Unterliezheim, ist nach Neuburg a. d. Weil versetzt worden.
Fuhrmann, Assistent zu Schliersee, ist nach Spielberg versetzt worden.
Grau, Assistent zu Stadtsteinach, ist zum Förster in Gerlas befördert worden.
Grimm, Förster zu Gerlas, ist pensioniert.
Haller, Assistent zu Vorbach, ist nach Gräfendorf versetzt.
Harbauer, Aspirant zu Hohenberg, ist zum Assistenten in Vorbach ernannt worden.
Hinkel, Aspirant zu München, ist zum Assistenten in Landsberg befördert worden.
Müßel, Förster zu Spielberg, ist nach Möhrendorf versetzt.
Ofterheld, Förster zu Hinterweidenthal, ist pensioniert.
Osthoff, Förster zu Neuhofen, ist pensioniert.
Rathgeber, Assistent zu Sailauf, ist nach Zellingen versetzt.
Rauschmeyer, Aspirant zu Görisried, ist zum Assistenten in Marquardstein ernannt worden.
Romeis, Assistent zu Zellingen, ist zum Förster in Wondreb befördert worden.
Stützer, Aspirant zu Sugenheim, ist zum Assistenten in Stadtsteinach ernannt worden.
Teichlein, Förster zu Wondreb, ist nach Walderbach versetzt.
Zitzer, Aspirant zu Waldmünchen, ist zum Assistenten in Sailauf ernannt worden.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Wendling, Gemeindeförster zu Siebenbronnenmühle, Oberförsterei Weißenburg, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Wolfenhütte, Oberförsterei Buchsweiler, übertragen worden.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Remeringen**, Oberförsterei Püttlingen (Elsaß-Lothringen), ist baldigst zu besetzen. Das Jahresgehalt beträgt 1163 Mk. 16 Pf., ferner wird freies Brennholz gewährt. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten sind portofrei an den Bezirkspräsidenten von Lothringen in Metz einzureichen. Den Bewerbungen sind der Forstversorgungsschein und die seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungsatteste, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, sowie die schriftliche Erklärung beizufügen, daß die Bewerber durch die Anstellung als Gemeindeförster ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 74. Anfrage: Ich bin am 15. Juni 1859 geboren, habe vom 1. 10. 1876 bis 1. 10. 1878 in der vorgeschriebenen Forstlehre, vom 24. 10. 1878 bis 24. 10. 1882 auf Forstversorgung dienend im Militärdienst beim Jägerkorps und von da ab ununterbrochen bis jetzt im Staatsforstdienste gestanden. Am 1. 7. 1896 bin ich definitiv als Förster angestellt und beziehe zurzeit ein Jahresgehalt von 1800 M. — Wieviel pensionsfähige Dienstzeit und wieviel Pension nach den jetzigen alten, bzw. den in Aussicht stehenden neuen Gehaltssätzen würde ich am 1. 7. 1909 erdient haben, kann mir evtl. die nicht ein volles Jahr betragende Zeit bis zum 1. 7. 1909 als volles Dienstjahr angerechnet werden, und wann würde ich die nächste Gehaltszulage zu erwarten haben? Königl. Förster B. in W.

Antwort: Wenn Sie Ihre Dienstlaufbahn nicht früher unterbrechen, werden Sie, nach Ihren Angaben, am 1. 7. 1909 eine pensionsfähige Dienstzeit von 32 Jahren und 250 Tagen zurückgelegt haben. Von Ihrer Dienstzeit sind als pensionsfähig in Anrechnung zu bringen die vom Beginn des 18. Lebensjahres ab zurückgelegte, in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnete Forstlehrzeit vom 1. 10. 1876 bis 30. 9. 1878 = 2 Jahre, sowie die in ununterbrochener Folge im Militärdienst und im Staatsforstdienst zugebrachte Zeit vom 24. 10. 1878 bis 30. 6. 1909 = 30 Jahre 250 Tage, zusammen 32 Jahre 250 Tage. Davon beträgt die Pension $^{82}/_{120}$ Ihres pensionsfähigen Diensteinkommens, und zwar: a) nach den alten Sätzen (1800 M Gehalt, 327 M Durchschnittswohnungsgeldzuschuß und 75 M für freies Feuerungsmaterial) jährlich 1504,70 M, abgerundet (auf volle Taler) 1506 M, und b) nach den künftigen neuen Sätzen, wenn sie nicht geändert werden (2200 M Gehalt, 495 M Durchschnittswohnungsgeldzuschuß und 150 M Wert der Emolumente) jährlich 1944,08 M, abgerundet (auf volle Taler) 1947 M oder mehr gegen a 441 M jährlich. Die überschießende Zeit von 250 Tagen kann nicht berücksichtigt werden, weil nach den pensionsgesetzlichen Bestimmungen nur zurückgelegte volle Jahre zur Anrechnung gelangen dürfen. Da zur Erlangung eines vollen Dienstjahres zu den 250 Tagen nur noch 115 Tage erforderlich sind, so empfiehlt es sich, die Dienstlaufbahn erst am 1. No-

vember 1909 zu beschließen; dann würden Sie an Pension beziehen $^{83}/_{120}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens, und zwar nach den bisherigen Sätzen 1524 ℳ und nach den mutmaßlichen neuen 1968 ℳ jährlich. Sie haben den Forstversorgungsschein am 1. Oktober 1890 erhalten, folglich datiert Ihr Besoldungsdienstalter vom 1. Oktober 1895. Demnach empfingen sie die letzte Gehaltszulage (1800 ℳ) am 1. Oktober 1907 und würden, abgesehen von der in Aussicht stehenden Gehaltsaufbesserung, erst am 1. Oktober 1910 auf Zulage zu rechnen haben.

Nr. 75. Anfrage: Unter Bezugnahme auf meine in Nr. 22 unter Ziffer 66 beantwortete Anfrage, betr. das Verhältnis meines Sohnes zur Haftpflicht, bitte ich noch um Auskunft darüber, wer bei Unfällen, die mein Sohn verschuldet, haftpflichtig ist, und wie man sich gegen die hieraus entstehenden Folgen durch Versicherung schützen kann.

H., Königl. Förster i. B., O.-Schl.

Antwort: Nach § 823 B. G. B. haftet in solchen Fällen in erster Linie Ihr Sohn. Daneben haftet nach § 831 der Lehrherr unter den in diesem Paragraphen angegebenen Voraussetzungen (vgl. auch § 840). Sie als Vater würde eine Haftpflicht nicht treffen (§ 832). Es empfiehlt sich hiernach hauptsächlich für Ihren Sohn, sich bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht zu versichern. Auch der Lehrherr kann eine solche Versicherung eingehen; die Fälle, in denen er haften müßte, werden aber wohl sehr selten sein.

Hg. in Gr.-L.

Nr. 76. Anfrage: Stehen einem Königlichen Förster, welcher von Gerichts wegen als Sachverständiger in einer Klage betr. Einschlag von Holz in einer Privatholzung geladen ist, Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen für Staatsbeamte zu? Wenn ja, welches Gesetz ꝛc. kann ich zur Begründung eines Antrags anführen? H., Königl. Förster.

Antwort: Öffentliche Beamte erhalten nach § 14 Abs. 2 der Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. 6. 1878 bzw. 20. 5. 1898 Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft ꝛc. zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört. Nach der Begründung der Gebühren-Ordnung ist dies zweifellos dahin zu verstehen, daß der Sachverständige für Terminsreisen nur dann als öffentlicher Beamter Tagegelder und Reisekosten beanspruchen kann, wenn er — gleich den Zeugen — mit den in Frage stehenden Verhältnissen amtlich befaßt ist, das Gutachten mithin als eine ihm amtlich obliegende Leistung aus Veranlassung seines Amtes erscheint, die geforderte Begutachtung also als amtliche Auskunft angesehen werden muß. Für das von Ihnen erforderte Gutachten ist aber eine solche Sachlage nicht anzunehmen, da Sie „aus Veranlassung Ihres Amtes" von dem Streitverhältnis bzw. den Streitfragen Kenntnis zu nehmen nicht verpflichtet waren. Als amtlicher Sachverständiger würden Sie beispielsweise Tagegelder ꝛc. zu verlangen haben, wenn Sie in einem Prozeß zwischen zwei Händlern ein Gutachten zu erstatten hätten über Hölzer, die aus Ihrem Reviere stammten, von deren Wert und Güte Sie also in Ausübung Ihres Amtes Kenntnis nehmen mußten. Im vorliegenden Falle haben Sie mithin auf Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe des § 14² keinen Anspruch. S.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Velte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg, Bezirk Bromberg, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Achtung.

Herr Königl. Förster Velte, Försterei Räumde, Post Grüneberg, Bezirk Bromberg, hat nunmehr die Schatzmeistergeschäfte des Vereins übernommen, und bitte ich, von jetzt ab Mitgliederbeiträge an dessen Adresse — vgl. Kopf des Vereinsteiles — gefälligst senden zu wollen.

Mit Weidmannsheil! Klockow.

*

Unter Bezugnahme auf vorstehende Mitteilung richte ich an die verehrlichen Vereinsmitglieder die Bitte, die Beiträge bzw. Restbeiträge für das laufende Geschäftsjahr baldgefälligst an die Ortsgruppen- bzw. Bezirksgruppenschatzmeister zu zahlen. Nur von da, wo Bezirksgruppen nicht bestehen, sind die Beiträge an mich direkt einzusenden. Alle an mich gerichtete Sendungen bitte ich recht genau zu adressieren. Für die Anmahnung säumiger Restanten können die Herren Bezirks- und Ortsgruppenschatzmeister von mir Formulare — ein Pfennig das Stück — beziehen.

Die von einzelnen Gruppen zur Veröffentlichung in der Vereinszeitung eingereichten be-

züglichen Zahlungsaufforderungen gelten durch vorstehende Bekanntmachung als erledigt.

Räumde bei Grüneberg (Bez. Bromberg), den 28. Juni 1909.

Der Vereins-Schatzmeister.

Velte.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

5744. **Mahnke,** Förster, Abtshagen, Kr. Grimmen, Stralsund.
5777. **Matthisson,** Förster, Behnsdorf, Magdeburg.
5778. **Hellmann,** Förster, Behnsdorf, Magdeburg.
5779. **Slominski,** Forstaufseher, Aalfang, Post Kasparus, Danzig.
5780. **Meißner,** Förster, Neu-Eggesin, Stettin.
5781. **Rohloff,** Forstaufseher, Eggesin, Stettin.
5782. **Mecklenburg,** Forstaufseher, Podejuch, Stettin.
5783. **Ladwig,** Förster, Gr.-Mützeburg, Stettin.
5784. **Krieger,** Förster, Baltupönen (Post), Gumbinnen.
5785. **Ortel,** Förster, Weißheide, Post Mischke (Wpr.), Marienwerder.
5786. **Wilke,** Forstaufseher, Delmbno, Post Sonkorsz, Marienwerder.
5787. **Gurt,** Förster, Forsth. bei Stöwen (Ostb.), Bromberg.
5788. **Heine,** Förster, Margonin, Bromberg.
5789. **Krüger,** Forstschullehrer, Margoninsdorf, Post Margonin, Bromberg.
5790. **Brünig,** Förster, Hopels, Post Friedeburg (Ostfriesland), Osnabrück.
5791. **Zeller,** Förster, Neukirchen, Kr. Ziegenhain, Cassel-West.
5792. **Mittnacht,** Hilfsjäger, Hofgeismar (Post), Cassel-West.
5793. **Meißner,** Forstaufseher, Carlshafen (Post), Cassel-West.
5794. **Ziesig,** Forstaufseher, Mackenzell, Post Hünfeld, Cassel-Ost.
5795. **Schember,** Förster, Marjoß, Kr. Schlüchtern, Cassel-Ost.
5796. **Koch,** Forstaufseher, Marjoß, Kr. Schlüchtern, Cassel-Ost.
5797. **Kieber,** Forstaufseher, Bellings, Post Steinau, Kr. Schlüchtern, Cassel-Ost.
5798. **Schneider,** Forstaufseher, Hohenzell, Post Steinau, Kr. Schlüchtern, Cassel-Ost.
5799. **Theuser,** Förster, Kl.-Lahse, Post Frauenwaldau, Breslau.
5800. **Götze,** Förster, Maliers, Post Gr.-Graben, Breslau.
5801. **Moldt,** Forstaufseher, Kl.-Ellguth, Kr. Öls, Breslau.
5802. **Weiß,** Forstaufseher, Neu-Wilmsdorf, Post Alt-Wilmsdorf, Kr. Glatz, Breslau.
5803. **Pfeil,** Hilfsjäger, Muskau, Liegnitz.
5804. **Paffia,** Förster, Neudorf, Post Pallowitz, O.-Schles., Oppeln.
5805. **Lehmann,** Förster, Forsth. Haidemühle, Post Herzberg (Elster), Merseburg.
5806. **Schröder,** Förster, Frauenhorst, Post Herzberg (Elster), Merseburg.
5807. **v. Haas,** Förster, Thiergarten, Post Annaburg, Halle.
5808. **Roßberg,** Förster, Jessen, Halle.
5809. **Lehmann,** Forstaufseher, Annaburg, Halle.
5810. **Brendel,** Forstaufseher, Holzdorf, Halle.
5811. **Wellmann,** Forstaufseher, Rosenfeld, Post Torgau, Merseburg.
5812. **Koch,** Forstaufseher, z. Zt. Stadtförster, Jessen, Halle.
5813. **Günther,** Hegemeister, Forsth. Rehlang, Post Merzwiese, Frankfurt a. O.
5814. **Rätke,** Hegemeister, Pohlo, Frankfurt a. O.
5815. **Schwarz,** Förster, Forsth. Blochbude, Post Deichow, Frankfurt a. O.
5816. **Ulsch,** Förster, Brankow, Post Seedorf, Frankfurt a. O.
5817. **Zirbeck,** Förster, Teerofen, Post Merzwiese, Frankfurt a. O.
5818. **Rasch,** Förster, Bobersdorf, Frankfurt a. O.
5819. **Plettrichs,** Förster, Dorf Merzwiese, Frankfurt a. O.
5820. **Friedrich,** Forstaufseher, Braschen, Post Merzwiese, Frankfurt a. O.
5821. **Klaucke,** Hegemeister, Forsth. Rauden, Post Arensdorf (Nm.), Frankfurt a. O.
5822. **Schröder,** Hegemeister, Schermeisel (Nm.), Frankfurt a. O.
5823. **Schulz,** Forstaufseher, Lagow (Nm.), Frankfurt a. O.
5824. **Großmann,** Förster, Forsth. Wellwitz, Post Sternberg (Nm.), Frankfurt a. O.
5825. **Schramm,** Hegemeister, Trebow, Post Heinersdorf (Nm.), Frankfurt a. O.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag** früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Die Herren Mitglieder der diesseitigen Bezirksgruppe seien daran erinnert, daß am 1. Juli dieses Jahres die Beiträge für das zweite Halbjahr fällig sind und bitte ich, diese bis spätestens den 15. Juli an mich abzuführen. Der Beitrag beträgt pro Halbjahr und Mitglied: 3,25 ℳ für den Hauptverein und 0,50 ℳ für die Bezirksgruppe, mithin in Summa 3,75 ℳ. Alle Beiträge an mich bitte ich porto- und bestellgeldfrei einzusenden, wozu ich noch bemerke, daß es zur Vermeidung von Irrtümern unbedingt erforderlich ist, daß die Herren Kassierer der Ortsgruppen ein namentliches Verzeichnis, nach Mitgliedsnummer geordnet, mit einreichen. Bei Einzelmitgliedern genügt neben der Angabe des Absenders die Mitgliedsnummer auf dem Abschnitt der Postanweisung. Ferner wird noch darauf hingewiesen, daß satzungsgemäß alle Mitglieder des Hauptvereins, welche im Oberforstmeisterbezirk Cassel-West ihren Wohnsitz haben, der hiesigen Bezirksgruppe beitreten müssen und der Schatzmeister des Hauptvereins künftighin von Mitgliedern, welche den in ihren Bezirken bestehenden Gruppen noch nicht beigetreten sind, die Annahme der an ihn gesandten Beiträge verweigern wird.

Sielen b. Hümme, im Juni 1909.

Hiege, Schatzmeister und Schriftführer.

Cassel-Ost. Auf verschiedene Anfragen den Herren Kollegen, welchen die Drucksachen über Krammetsvogelfang zugegangen sind, zur Nachricht, daß das für die Forstbeamten des Regierungsbezirks Cassel bestandene, sich auf ein kurhessisches Gesetz vom Jahre 1848 stützende Verbot des Krammetsvogelfanges, durch Verfügung der Königl. Regierung vom 10. September 1904 wieder aufgehoben wurde; somit sind also die über den Fang aus den darauffolgenden drei Jahren angestellten Ermittelungen auch im hiesigen Bezirke vorzunehmen.

Fischer.

Ortsgruppen:

Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 11. Juli, nachmittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. 1. Rechnungslegung; 2. Zahlung der Beiträge pro zweites Halbjahr; 3. Verschiedenes; 4. Besuch der landwirtschaftlichen Ausstellung. Die Herren Kollegen, die am Erscheinen verhindert sind, werden gebeten, die Beiträge (3,50 ℳ) bis zum 10. Juli an Herrn Kollegen Stein in Lehnerz bei Fulda einzusenden. Für die neueintretenden Mitglieder beträgt der Beitrag 4 ℳ (3,25 ℳ für den Hauptverein, 0,25 ℳ für die Bezirks- und 0,50 ℳ für die Ortsgruppe). Romanus.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 10. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Ratskeller zu Göttingen. 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Entgegennahme von Bestellungen

auf die Dienstaltersliste mit Gesetzjahrbuch; 3. Hebung der Beiträge; 4. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Gr.-Linichen-Neuhof (Regbz. Köslin). Sonnabend, den 10. Juli, abends 7½ Uhr, Zusammenkunft im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge Juli-Dezember im Betrage von 4,75 ℳ pro Mitglied. 2. Besprechung über das 2. Scheibenschießen. 3. Verschiedenes. Die zur Versammlung etwa nicht erscheinenden Mitglieder haben ihre Beiträge bis zum 10. Juli porto- und bestellgeldfrei an den Kassenführer einzusenden.
Der Vorstand.

Hannover. Sonnabend, den 10. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung mit Damen im Hotel zur Pinkenburg zu Wennigsen. Tagesordnung: 1. Festsetzung der nächsten Generalversammlung und deren Tagesordnung; 2. Vereinsbesprechungen; 3. Vortrag des Kollegen Müller-Wennigsen über: Die rationelle Karpfenzucht in Teichen; 4. Entgegennahme von Bestellungen auf die Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster. Nach Schluß der Versammlung geselliges Zusammensein mit Damen. Mitglieder anderer Ortsgruppen und eingeführte Gäste sind willkommen.
Der Vorstand.

Herzberg a. H. (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 11. Juli 1909, nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokale. Zahlung der halbjährlichen Beiträge und Entgegennahme von Bestellungen auf die Dienstalterslisten. Da ein wichtiger Antrag, der eventuell weitergegeben werden muß, vorliegt, ist ein pünktliches und vollzähliges Erscheinen dringend erforderlich.
Menz.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Am Mittwoch, dem 7. Juli d. Js., von nachmittags 3½ Uhr an, wird in Stammen geschossen.
Hiege.

Magdeburgerforth (Regbz. Magdeburg). Versammlung der Ortsgruppen-Mitglieder Sonnabend, den 10. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Hagendorffschen Gasthof in Hohenlobbese. Tagesordnung: 1. Verlesung des letzten Protokolls; 2. Berichterstattung über Verlauf der Delegiertenversammlung; 3. Verschiedenes. Nach Schluß der Versammlung geselliges Beisammensein und Schießen nach Ring- und Wildscheibe. Die Herren Mitglieder werden gebeten, mit ihren verehrten Damen recht zahlreich zu erscheinen. Gäste willkommen! — Die Kollegen usw. der benachbarten Oberförsterei Dippmannsdorf sind hiermit freundlichst eingeladen.
Der Vorstand.

Mirau (Regbz. Bromberg). Am 19. Juni wurde die Gruppe gegründet. Vorsitzender Förster Biedt, Stellvertreter Förster Meckelburg, Schriftführer Förster Gestrich, Schatzmeister Hilfsjäger Roeder.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Am Sonntag, dem 11. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr: Scheibenschießen auf unserm Stande bei Rominten; Einziehung der Beiträge; Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstalterslisten, sowie der im Umlauf befindlichen ausgefüllten Zählkarten über den Krammetsvogelfang; Verschiedenes. Die Herren Kollegen unserer Ortsgruppe (zugleich mit ihren Familien und Gästen) werden hierdurch freundlichst eingeladen. (Familien können im Walde Kaffee brühen.)
Der Vorsitzende.

Rotenburg, Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 11. Juli d. Js., 2½ Uhr: Scheibenschießen in Heinebach, ½ Stunde vom Bahnhofe entfernt. Gäste willkommen.
Der Vorstand.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 16. Juli, nachmittags 7 Uhr, Versammlung bei Wreh in Groß-Schönebeck. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden vor Beginn der Versammlung bekanntgegeben. — Da außer Einziehung von Beiträgen für das zweite Halbjahr 1909 und Bericht des Delegierten über die Versammlung in Berlin auch besonders wichtige, die Organisation der Gruppe betreffende Besprechungen auf der Tagesordnung stehen werden, muß um ein besonders zahlreiches Erscheinen dringend gebeten werden. — Nach Schluß der Versammlung „Klaviermusik“. — Zahlreiche Beteiligung der Damen erbeten.
Der Vorstand.

Seulingswald (Regbz. Cassel). Sonntag, den 11. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Justi in Hönebach. 1. Erledigung der Vereinsangelegenheiten: 2. Erheben der halbjährlichen Beiträge mit 4,50 ℳ.; 3. Mitteilungen aus der Bezirksgruppe.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Magdeburg. Der engere Vorstand, unter Zuziehung des Delegierten Försters Kadersch in Ziesar, sowie des zum Vorstande des Hauptvereins gehörigen Oberjagdaufsehers Mechow in Dolle, hatte die Ehre, am 3. Juni d. Js. von dem Herrn Oberforstmeister von Heydebrand auf der Regierung in Magdeburg empfangen zu werden. Nachdem der Vorsitzende einige Wünsche, welche ihm in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Mai d. Js. aufgegeben waren, vorgetragen hatte, wurde besonders über die Dienstverhältnisse den aktiven Oberjägern gegenüber verhandelt und vor allem betont, daß das Gesamtdienstalter bei Versetzungen auf eine andere Stelle mit Revier — wenn nicht dienstliche Verhältnisse berücksichtigt werden müßten — für die Zukunft maßgebend sein möchte. Der Herr Oberforstmeister sagte möglichste Berücksichtigung zu. Ferner wurde die Dienstlandfrage gestreift, jedoch als vorläufig verfrüht, nicht näher erörtert. Zum Schluß wurde vom Vorsitzenden die Anlage der elektrischen Leitungen in den Forsthäusern erwähnt und gebeten — in Anbetracht der in der letzten Zeit im Regierungsbezirk vielfach ins Leben tretenden, sogenannten Überland-Zentralen —, wenn angängig, die in den Forsthäusern angebrachten Anlagen von seiten der Regierung als Superinventar zu behandeln und dem Abziehenden, bei mehrjährigem Vorhandensein der Lichtanlagen, wenigstens 50% der Kosten zu sichern. Der Herr Oberforstmeister stand sämtlichen Bitten sympathisch gegenüber und

dürfen wir die Gewißheit haben, daß unser hochverehrter Chef uns, so viel in seiner Macht steht, Wohlwollen nicht versagen wird.

Der Vorsitzende: Otto Schulze.

Ortsgruppen:

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 20. Juni d. Js., fand auf dem neuangelegten Scheibenstande im idyllischen Radaunethal des Schutzbezirks Babenthal ein Scheibenschießen statt. Bei dem zweifelhaften Wetter waren leider wenige Kollegen erschienen. Die beiden besten Schützen bekamen die Erlaubnis zum Abschuß eines Rehbockes. Das nächste Schießen findet am Sonntag, dem 4. Juli d Js, auf dem Stande an der „Krausen Buche" im Schutzbezirk Rehhof statt. Erster Schuß 3 Uhr nachmittags. Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder erbeten. Damen, Kollegen und Freunde der grünen Farbe sind willkommen.

Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil".

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Buba, Anton, Jäger, Naußlitz bei Dresden.
Lemme, Wilhelm, gelernter Jäger der Kl. A, Buch, Bezirk Magdeburg.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Freiwillige Buße für unbefugtes Betreten einer Kultur im Schutzbezirk Neudamm der Oberförsterei Zicher	3,—	Mk.
Spende von Herrn Revierförster Brinke in Wiegersen	1,—	„
Überschuß des Preisschießens zur Eröffnung des neuen Tontaubenstandes der Berliner Schützengilde; eingesandt von Herrn Alb. Preuß in Wilmersdorf bei Berlin	22,50	„
Gesammelt bei einer Jagd für Fehlschüsse; eingesandt von Herrn L. Heptner in Leobschütz	2,—	„
Überschuß bei einem Abschiedsgeschenk der höheren Forstbeamten Elsaß-Lothringens; eingesandt von Herrn Forstassessor Lessel in Straßburg	55,10	„
Zuwendung von „Weidmannskreis Adamowitz"; eingesandt von Herrn Herzogl. Hilfsjäger Tschierske in Adamowitz, Kr. Ratibor, Ob.-Schl.	9,20	„
Summa	92,80	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Acker, Scheitenkorb, 3 Mk.; Binder, Gr.-Jauth, 3 Mk.; Boas, Friedrichsdorf, 3 Mk.; Brinke, Wiegersen, 2 Mk.; Buba, Naußlitz, 2 Mk.; Clausen, Nedelnberg, 2 Mk.; Floegel, Boberstein, 2,20 Mk.; Heder, Petersthal, 2 Mk.; Heitfogel, Altgrottkau, 2 Mk.; Heinelt, Schmiedefeld, 2 Mk.; Henn, Neuhaus, 2 Mk.; Jaroschowitz, Göhren, 3 Mk.; Jahrmaerker, Selgenau, 2 Mk.; Köhler I, Rehwinkel, 2 Mk.; Köhler II, Rehwinkel, 2 Mk.; Klix, Petersdorf, 2 Mk.; Kunze, Sdier, 5 Mk.; Kandziora, Gönne, 2 Mk.; Krei, Striesau, 2 Mk.; Klose, Dorfbach, 2 Mk.; Kühn, Mülhausen, 5 Mk.; Klemm, Hiesfeld, 2 Mk.; Lange, Quassel, 2 Mk.; Lemme, Buch, 2 Mk.; Mättig, Remda, 2 Mk.; Papke, Warnitz, 2 Mk.; Rademacher, Enste, 2 Mk.; Ritter, Zanderbrück, 2 Mk.; Skibba, Linde, 2 Mk.; Sindermann, Dötzingen, 2 Mk.; Schulz, Moder, 2 Mk.; Schömel, Schall, 2 Mk.; Schüler, Kapermoor, 2 Mk.; Schill, Zweifall, 2 Mk.; Schlickum, Camp, 2 Mk.; Schneider, Neuehütten, 2 Mk.; Scholz, Abscherninken, 2 Mk.; Schneider, Hüttengrund, 2 Mk.; Vollstedt, Quittainen, 5 Mk.; Wagner, Erichswalde, 2 Mk.; Wirth, Friedrichsgüte, 2 Mk.; Wesenberg, Staakow, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzungen mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen war. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an mich einzusenden. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Forstlicher Lehrgang in der Provinz Pommern vom 5. bis 10. Juli d. J.

Der Lehrgang findet in der Gräflich Borckeschen Oberförsterei Stargordt, Kreis Regenwalde, statt. Teilnehmer finden Unterkunft in Florichs Hotel in Regenwalde. Diesbezügliche Anfragen sind zweckentsprechend dorthin zu richten.

Zugverbindungen: vormittags Regenwalde ab 6,21 Uhr, Stargordt an 6,48 Uhr, nachmittags Stargordt ab 2,18 oder 8,55 Uhr, Regenwalde an 2,40 oder 9,11 Uhr.

Je nach Witterung wird der Lehrplan in sich verschoben. Eingehendere Stoffverteilung ist auf Nachfrage von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, Stettin, Werderstraße 31/32, erhältlich. Die Teilnehmer werden Montag, den 5. Juli, früh 6¾ Uhr, auf Bahnhof Stargordt erwartet.

Bezirksgruppe III, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Am Sonntag, dem 11. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, wird in Güstrow, „Eisenbahn-Hotel", die diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung abgehalten. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird gebeten. Alle Freunde des deutschen Waldes sind als Gäste herzlich willkommen.

Tagesordnung:

1. Kurze Berichterstattung über die Versammlung der Bezirksgruppen-Vorstände im Februar d. Js. in Berlin.
2. Mitteilungen über das Versicherungsamt in Schwarzwald.
3. Wahl des Vorsitzenden der Bezirksgruppe sowie Stellvertreter.
4. Freie Anträge und Vorträge über forstliche und jagdliche Sachen.

Dreilützow i. M.

Franzke, Vorsitzender.

Forstlehrlingsschule zu Templin.

Nachdem die Prüfungsergebnisse für das letzte Schuljahr bereits mitgeteilt sind, gebe ich noch bekannt, daß der Verein „Waldheil" auch in diesem Jahre wieder für die beiden besten Schüler einen Hirschfänger und ein Nickmesser mit entsprechender Widmung gestiftet hat. Den Hirschfänger erhielt als bester Schüler Willy Benzel aus Stranz bei Dt.-Krone in Westpreußen; das Nickmesser der zweitbeste Schüler Erich Steinorth aus Forsthaus Blaustein bei Borchersdorf in Ostpreußen. Das von Herrn Kommerzienrat Neumann als Zusatz traditionell gestiftete Hartigsche Lehrbuch für Jäger erhielt der Schüler Fritz Schmidtsdorf aus Potsdam. Alle drei Schüler hatten die Prüfung mit „Sehr gut" bestanden. Den Stiftern dieser Preise sei auch an dieser Stelle herzlichster Dank gesagt.

Halensee, 22. Juni 1909. Dr. Bertog.

Bezirksgruppe XIII (Mitteldeutschland).

Bericht über die Versammlung zu Lauterbach am 8. Mai 1909 im Restaurant „Johannesberg" daselbst.

Erschienen waren 43 Mitglieder des Vereins und 5 Gäste.

Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung unter Begrüßung der erschienenen Waldbesitzer, Gäste und Mitglieder.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung. „Berichterstattung über die Versammlung der Bezirksgruppenvorstände im Februar d. Js," teilt der Vorsitzende mit, daß die Anregung des Vorsitzenden des Vereins, die Bezirksgruppen sollten künftig nach Möglichkeit im weiteren Vorstande des Vereins durch ihren Vorsitzenden vertreten sein, allseitige Zustimmung gefunden hat. Die Erledigung dieser Angelegenheit sei dem Beschluß der diesjährigen Mitgliederversammlung in Nürnberg vorbehalten.

Revierförster Diehl-Stockhausen stellt den Antrag, jetzt schon über die Vertretung der Bezirksgruppe XIII schlüssig zu werden und mit einem diesbezüglichen Antrag an die Mitgliederversammlung heranzutreten.*)

Die Versammlung beschließt einstimmig den Antrag Diehl zur Besprechung zu bringen.

Revierförster Diehl weist darauf hin, daß die Vertretung der Mitglieder im Vorstand nicht gerecht sei; er beweist das näher durch eine zahlenmäßige Gegenüberstellung der Anzahl der 3 Mitgliedergruppen des Vereins — ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Waldbesitzer — und ihrer Vertretung im Vorstand. Um dieses Mißverhältnis zu beseitigen, schlägt Revierförster Diehl zwei Wege vor: 1. Die Bezirksgruppen-Vorstände gehören von Amts wegen dem Vorstande an, die Mitgliederversammlung wählt noch Vertreter hinzu. 2. Die Bezirksgruppen-Vorstände bilden allein den weiteren Vorstand. Er formuliert demgemäß seinen Antrag, es der Versammlung überlassend, welchen Weg sie für den richtigen hält.

Forstrat Eulefeld bemerkt, daß er nicht unparteiisch sei und deshalb nicht in die Diskussion eingreifen wolle.

Revierförster Auras ist es sympathisch, daß die Bezirksgruppen-Vorstände in den Vorstand kommen sollen. Den von Revierförster Diehl angetretenen Zahlenbeweis hält er nicht für richtig. Die Waldbesitzer bringen mehr auf als nur ihre Beiträge, man denke an die Forstlehrlingsschule. Ferner gebe er zu bedenken, daß die Annahme des Antrags sicher Mißstimmung in das so gute und segensreiche Verhältnis zwischen Beamten und Waldbesitzer bringe. Die Beamten seien auch im engeren Vorstande stärker vertreten, als die Waldbesitzer.

Revierförster Diehl erklärt, daß es ihm fern gelegen habe, einen Gegensatz zwischen Waldbesitzern und Beamten zu konstruieren. Namentlich die außerordentlichen Mitglieder hätten einen zu weit gehenden Einfluß auf die Leitung des Vereins.

Forstrat Dr. Räß: Die Bedeutung des Privatwaldbesitzes für den Verein sei mindestens ebenso groß wie die der Beamten. Darum für beide die gleiche Vertretung im Vorstand. Warum die außerordentlichen Mitglieder so weitgehende Rechte haben, sei ihm auch nicht recht klar. Der Verein steht und fällt mit der Beteiligung der Waldbesitzer.

Oberförster Schreiber schließt sich Herrn Dr. Räß und Herrn Revierförster Auras an. An der Vertretung der Waldbesitzer im Vorstande dürfe nicht gerüttelt werden. Mit der Vertretung der Bezirksgruppen durch ihren Vorsitzenden im Vorstand sei er einverstanden.

Herr v. Eichel-Streiber: Die Vorstandsmitglieder sind nicht Vertreter einer Bezirksgruppe. Lokale Interessen sollten nicht vertreten werden. Wenn jetzt die Bezirksgruppenvorstände mehr als bisher in den Vorstand gerufen werden sollten, so soll damit bezweckt werden, daß die verschiedenen

*) Die Mitgliederversammlung zu Nürnberg wird Gelegenheit bieten, die Unmöglichkeit dieses Antrages darzutun. Es würde die Zahl der Vorstandsmitglieder so anwachsen, daß die Finanzen des Vereins unerträglich belastet würden, ohne daß dem Verein irgendein Vorteil erwachsen könnte. Aus wohlerwogenen Gründen ist die Mitgliederversammlung für die Vorstandswahl zuständig, nicht aber die Bezirksgruppe. Die verhältnismäßig starke Vertretung der außerordentlichen Mitglieder erklärt sich aus der Geschichte des Vereins. Sie hat dem Verein bisher auch wesentliche Dienste geleistet. Dr. Bertog.

Gegenden mit ihren verschiedenen Interessen zu Wort kommen.

Erhöhe man nach dem Antrag Diehl die Vorstandsmitglieder, welche die Beamten wählen, so erhöhe sich statutengemäß die Zahl der anderen Vorstandsmitglieder. Der Antrag Diehl bezwecke also eine Satzungsänderung, welche das Verhältnis zwischen Beamten und Waldbesitzern schwer stören und den Verein auf ganz andere Bahnen lenken würde. Auch praktisch ist ein großer Vorstand vom Übel. Redner bittet, unter Hinweis auf das bisherige freudige und segensreiche Zusammenwirken zwischen Waldbesitzern und Beamten, den Antrag Diehl abzulehnen (Bravo!)

Revierförster Diehl erhält das Schlußwort und verteidigt nochmals seinen Antrag, namentlich die Entsendung der Bezirksgruppenvorstände in den Vorstand. Die Abstimmung ergibt Ablehnung des Antrags Diehl mit großer Mehrheit.

Punkt 2 der Tagesordnung: Wahl des Vorsitzenden der Bezirksgruppe XIII und seines Stellvertreters. Oberförster Schreiber wird wiedergewählt und nimmt die Wahl dankend an. Oberförster Biedermann wird als Stellvertreter des Vorsitzenden wiedergewählt und nimmt die Wahl an.

Als Ort für die nächste Bezirksgruppen-Versammlung wird Eisenach vorgeschlagen, als Zeitpunkt die erste Hälfte des Oktober 1909. Beides heißt die Versammlung gut.

Punkt 3 der Tagesordnung: Vortrag des Herrn Forstrat Eulefeld: „Das Grubenholz, dessen Verwertung und Verwendung."

Der Vorsitzende dankt dem Vortragenden für seinen lebendigen, interessanten und lehrreichen Vortrag.

Herr von Bodelschwingh macht mit Verhältnissen im westfälischen Grubenholzhandel bekannt.

Der Vorsitzende berichtet von einem Grubenholzverkauf in der Rhön.

Forstrat Dr. Räß erzählt von einem Fall von „Bodenimpfung" mit guter Erde.

Forstrat Eulefeld macht Mitteilungen hinsichtlich der folgenden Exkursion.

Forstrat Dr. Räß macht mit seiner Zeitung „Silva" bekannt und empfiehlt sie namentlich hinsichtlich der Bekanntmachung der geplanten Hiebsergebnisse. Eine Broschüre „Die Waldertragsregelung gleichmäßigster Nachhaltigkeit" bringt er in einigen Exemplaren zur Verteilung.

Gersfeld, Rhön. Schreiber, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3147. **Pflanz**, Forstgehilfe, Fh. Heidchen bei Trachenberg, Schles. (B.-Gr. VII.)
3148. **Edler**, Heinrich, Förster, Jetzsch bei Golßen, N.-L. (B.-Gr. IX.)
3149. **Rose**, Heinrich, Hilfsjäger, Fh. Baatzig bei Alt-Tessin i. Pomm. (B.-Gr. II.)
3150. **Lehmann**, Max, Förster, Hardegsen i. Brschw. (B.-Gr. XVI.)
3151. **Tenlhoff**, Josef, Förster, Haus Rauschenburg bei Olfen i. Westf. (B.-Gr. XI.)
3152. **Remsch**, August, Förster, Haselberg bei Sternebeck, Kr. Ob.-Barnim. (B.-Gr. IX.)
3153. **Landskron**, Richard, Förster, Adl. Ranten bei Ranten i. Ostpr. (B.-Gr. I.)
3154. **Winkler**, Carl, Förster, Teichenau bei Bunzelwitz, Kreis Schweidnitz. (B.-Gr. VII.)
3155. **Brohse**, Paul, Förster, Fh. Veerßen bei Uelzen, Hannover. (B.-Gr. X.)
3156. **Macuth**, Fritz, Forstamtssekretär, Stülpe, Bez. Potsdam. (B.-Gr. IX.)
3157. **Raabe**, Gustav, Revierjäger, Sierhagen bei Neustadt i. Holstein. (B.-Gr. IV.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Fröse, Karl, Revierförster, Breitenstein (Harz).
Ernst, Adolf, Hilfsjäger, Breslau.
Graf v. d. Asseburg, Gr.-Rinnersdorf, Bez. Liegnitz.
Englinski, Förster, Drogelwitz bei Weißholz, Glogau.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 3 9 Mk., Nr. 56 3 Mk., Nr. 59 9 Mk., Nr. 60, 65 je 7 Mk., Nr 67, 71 je 3 Mk., Nr. 77 7 Mk., Nr. 100, 109, 114 je 9 Mk., Nr. 117, 127 je 3 Mk., Nr. 132, 137, 148 je 7 Mk., Nr. 156 5 Mk., Nr. 157, 163 je 3 Mk., Nr. 169 7 Mk., Nr. 170 5 Mk., Nr. 188 9 Mk., Nr. 202 7 Mk., Nr. 204 3 Mk., Nr. 206 7 Mk., Nr. 207 4 Mk., Nr. 222 9 Mk., Nr. 224 4 Mk., Nr. 227 7 Mk., Nr. 237 5 Mk., Nr 241 7 Mk., Nr. 242, 244 je 3 Mk., Nr. 248 7 Mk., Nr. 250, 255 je 3 Mk., Nr. 271 5 Mk., Nr. 272 9 Mk., Nr. 278 3 Mk., Nr. 279 7 Mk., Nr. 280 3 Mk., Nr. 291 4 Mk., Nr. 294 5 Mk., Nr. 301 3 Mk., Nr. 302 7 Mk., Nr. 312—314, 327, 329 je 3 Mk., Nr. 343 7 Mk., Nr. 347 3 Mk., Nr. 348 7 Mk., Nr. 349—351, 355—357 je 3 Mk., Nr. 359, 375, 381, 382 je 7 Mk., Nr. 385 5 Mk., Nr. 391 9 Mk., Nr. 397, 398 je 7 Mk., Nr. 417 4 Mk., Nr. 424, 430, 433, 435, 439 je 3 Mk., Nr. 444 5 Mk., Nr. 456, 465, 470, 474 je 3 Mk., Nr. 485 7 Mk., Nr. 494 3 Mk., Nr. 503, 505 je 7 Mk., Nr. 508, 518, 519 je 3 Mk., Nr. 528 7 Mk., Nr. 545 5 Mk., Nr. 549, 551 9 Mk., Nr. 552 3 Mk., Nr. 568, 582 je 7 Mk., Nr. 586 3 Mk., Nr. 618—620, 622, 632 je 7 Mk., Nr. 646 9 Mk., Nr. 653, 658, 661, 671, 677, 686, 690 je 3 Mk., Nr. 691, 734, 748 je 7 Mk., Nr. 754, 771 je 3 Mk., Nr. 778 9 Mk., Nr. 794 3 Mk., Nr. 798 1 Mk., Nr. 805, 813 je 3 Mk., Nr. 820 7 Mk., Nr. 826, 851, 861 je 3 Mk., Nr. 877 6 Mk., Nr. 879 9 Mk., Nr. 884, 887 je 7 Mk., Nr. 896 3 Mk., Nr. 925 5 Mk., Nr. 927 4 Mk., Nr. 932, 933 je 3 Mk., Nr. 935 5 Mk., Nr. 938 9 Mk., Nr. 949 5 Mk., Nr. 954, 955, 958, 962 968, 970 je 7 Mk., Nr. 971 6 Mk., Nr. 978 3 Mk., Nr. 981 8 Mk., Nr. 983 7 Mk., Nr. 992 3 Mk., Nr. 993 7 Mk., Nr. 1006, 1008, 1017 je 3 Mk., Nr. 1022 7 Mk., Nr. 1023 3 Mk., Nr. 1025, 1026 je 7 Mk., Nr. 1029 3 Mk., Nr. 1034 7 Mk., Nr. 1035 24 Mk., Nr. 1045 5 Mk., Nr. 1046 1047 je 3 Mk., Nr. 1055 7,30 Mk., Nr. 1064 3 Mk., Nr. 1069 5 Mk., Nr. 1071—1073, 1076 je 3 Mk., Nr. 1077 9 Mk., Nr. 1078, 1081 je 7 Mk., Nr. 1082 5 Mk., Nr 1086 7 Mk., Nr. 1103 4 Mk., Nr. 1111 7 Mk., Nr. 1115, 1118, 1120, 1124 je 3 Mk., Nr. 1134 4 Mk., Nr. 1143 7 Mk., Nr. 1153, 1164, 1165 je 3 Mk., Nr. 1170, 1177 je 7 Mk., Nr. 1179, 1184 je 3 Mk., Nr. 1186 5 Mk., Nr. 1188 3 Mk., Nr. 1199, 1200 je 7 Mk., Nr. 1204 6 Mk., Nr. 1205 4 Mk., Nr. 1226, 1240 je 3 Mk., Nr. 1241 5 Mk., Nr. 1254 9 Mk., Nr. 1255 5 Mk., Nr. 1263 7 Mk., Nr. 1271, 1274 je 5 Mk., Nr. 1279, 1289 je 7 Mk., Nr. 1290 5 Mk., Nr. 1330 7 Mk., Nr. 1333 9 Mk., Nr. 1339 5 Mk., Nr. 1344 9 Mk., Nr. 1345, 1353—1355, 1360, 1373, 1376 je 5 Mk., Nr. 1378 9 Mk., Nr. 1386 5 Mk., Nr. 1396 9 Mk., Nr. 1398, 1403, 1414, 1417 je 5 Mk., Nr. 1418 4 Mk., Nr. 1433, 1434 je 5 Mk., Nr. 1435 13 Mk., Nr. 1436, 1439, 1441, 1444, 1448 je 5 Mk., Nr. 1452 9 Mk., Nr. 1454 4 Mk., Nr. 1455 7 Mk., Nr. 1489 5 Mk., Nr. 1497 3 Mk., Nr. 1500 7 Mk., Nr. 1512 3 Mk., Nr. 1516 7 Mk., Nr. 1520, 1523 je 3 Mk., Nr. 1556 5 Mk., Nr. 1561, 1567 je 3 Mk., Nr. 1568, 1572 je 4 Mk., Nr. 1573—1575 je 3 Mk., Nr. 1580 4 Mk., Nr. 1583 3 Mk., Nr. 1586, 1597, 1601 je 7 Mk., Nr. 1652 3 Mk., Nr. 1656, 1672 je 4 Mk., Nr. 1687 7 Mk., Nr. 1694 3 Mk., Nr. 1696 7 Mk., Nr. 1697 3 Mk., Nr. 1701 7 Mk., Nr. 1721 9 Mk., Nr. 1723 3 Mk., Nr. 1726 5 Mk., Nr. 1741 7 Mk., Nr. 1748 5 Mk., Nr. 1751 3 Mk., Nr. 1752, 1756 je 9 Mk., Nr. 1764 4 Mk., Nr. 1768 3 Mk., Nr. 1776 7 Mk., Nr. 1778, 1780—1783, 1785 je 3 Mk., Nr. 1788 9 Mk., Nr. 1795 7 Mk., Nr. 1797 3 Mk., Nr. 1800 5 Mk., Nr. 1802, 1817 je 3 Mk., Nr. 1819 7 Mk., Nr. 1822 3 Mk., Nr. 1823 6 Mk., Nr. 1828 9 Mk., Nr. 1831 2 Mk., Nr. 1841 7 Mk., Nr. 1847 3 Mk., Nr. 1848 5 Mk., Nr. 1850, 1876, 1878, 1879, 1888, 1892, 1893 je 3 Mk., Nr. 1914 5 Mk., Nr. 1926 7 Mk., Nr. 1928, 1929, 1944 je 3 Mk., Nr. 1951 5 Mk., Nr. 1958 9 Mk., Nr. 1959 5 Mk., Nr. 1970 3 Mk., Nr. 1971 7 Mk., Nr. 1972 5 Mk., Nr. 1974 3 Mk., Nr. 1976 5 Mk., Nr. 1982 3 Mk., Nr. 1985 5 Mk., Nr. 1988 3 Mk., Nr. 1989 7 Mk., Nr. 1992, 1997 je 3 Mk., Nr. 2007 7 Mk., Nr. 2014 3 Mk., Nr. 2015 5 Mk., Nr. 2026 4 Mk., Nr. 2030

11 Mk., Nr. 2049, 2058, 2064, 2067 je 3 Mk., Nr. 2071 2 Mk., Nr. 2076, 2079 je 7 Mk., Nr. 2081 5 Mk., Nr. 2083, 2084, 2086 je 7 Mk., Nr. 2087, 2088 je 3 Mk., Nr. 2096 7 Mk., Nr. 2097 3 Mk., Nr. 2099, 2108 je 7 Mk., Nr. 2121 5 Mk., Nr. 2142 7 Mk., Nr. 2165 3 Mk., Nr. 2168 5 Mk., Nr. 2174 9 Mk., Nr. 2178, 2179 je 3 Mk., Nr. 2182 5 Mk., Nr. 2192, 2199, 2202, 2207 je 7 Mk., Nr. 2211, 2214 je 5 Mk., Nr. 2223, 2227 je 7 Mk., Nr. 2231 20 Mk., Nr. 2232 9 Mk., Nr. 2234, 2237, 2250, 2257, 2260, 2263 je 3 Mk., Nr. 2265 9 Mk., Nr. 2271 5 Mk., Nr. 2277 7 Mk., Nr. 2279 5 Mk., Nr. 2283, 2293, 2297, 2309, 2319 je 3 Mk., Nr. 2331, 2332 je 7 Mk., Nr. 2336 4 Mk., Nr. 2343 3 Mk., Nr. 2353 4 Mk., Nr. 2354 5 Mk., Nr. 2359, 2360, 2362 je 3 Mk., Nr. 2364 5 Mk., Nr. 2373 9 Mk., Nr. 2374, 2386 je 3 Mk., Nr. 2388 7 Mk., Nr. 2392, 2393 je 3 Mk., Nr. 2397, 2398 je 5 Mk., Nr. 2400 3 Mk., Nr. 2413, 2415 je 7 Mk., Nr. 1416, 2421, 2422, 2424, 2425 je 3 Mk., Nr. 2435 4 Mk., Nr. 2441 7 Mk., Nr. 2450 1 Mk., Nr. 2451 5 Mk., Nr. 2455, 2460, 2462 je 7 Mk., Nr. 2468 5 Mk., Nr. 2469 3 Mk., Nr. 2477 7 Mk., Nr. 2488 5 Mk., Nr. 2489, 2490 je 3 Mk., Nr. 2497 5 Mk., Nr. 2498 9 Mk., Nr. 2499 3 Mk., Nr. 2500 7 Mk., Nr. 2507, 2513, 2516, 2519, 2520 je 3 Mk., Nr. 2526 7 Mk., Nr. 2532 5 Mk., Nr. 2540, 2557 je 3 Mk., Nr. 2566 7 Mk., Nr. 2602, 2605, 2608 je 3 Mk., Nr. 2611 5 Mk., Nr. 2621, 2624, 2626, 2631, 2635, 2638, 2639 je 3 Mk., Nr. 2640 7 Mk., Nr. 2641 9 Mk., Nr. 2658 3 Mk., Nr. 2659 9 Mk., Nr. 2662 2 Mk., Nr. 2669, 2670 je 7 Mk., Nr. 2673 4 Mk., Nr. 2677, 2678 je 3 Mk., Nr. 2685 7 Mk., Nr. 2689 3 Mk., Nr. 2690 5 Mk., Nr. 2691 1 Mk., Nr. 2693 5 Mk., Nr. 2700 3 Mk., Nr. 2705 5 Mk., Nr. 2710 7 Mk., Nr 2711, 2713 je 3 Mk., Nr. 2716 7 Mk., Nr. 2717 5 Mk., Nr. 2721 7 Mk., Nr. 2726, 2728, 2731, 2734, 2736, 2737, 2740 je 3 Mk., Nr. 2741 7 Mk., Nr. 2742 4 Mk., Nr. 2745 3 Mk., Nr. 2761 2 Mk., Nr. 2771 5 Mk., Nr. 2774 3 Mk., Nr. 2783, 2786 je 5 Mk., Nr. 2788 3 Mk., Nr. 2795, 2800 je 5 Mk., Nr. 2801, 2813, 2817, 2822, 2828, 2830, 2834, 2835 je 3 Mk., Nr. 2838 4 Mk., Nr. 2841, 2843 je 3 Mk., Nr. 2845 7 Mk., Nr. 2847, 2850 je 3 Mk., Nr. 2853 7 Mk., Nr. 2868 3 Mk., Nr. 2877, 2878 2881 je 5 Mk., Nr. 2886 7 Mk., Nr. 2888 5 Mk., Nr. 2891, 2892 je 3 Mk., Nr. 2907, 2911 je 7 Mk., Nr. 2913 9 Mk., Nr. 2914 5 Mk., Nr. 2916 3 Mk., Nr. 2919, 2920, 2922 je 9 Mk., Nr. 2923 10 Mk., Nr. 2924—2927, 2929 je 5 Mk., Nr. 2933 8 Mk., Nr. 2940 3 Mk., Nr. 2942 5 Mk., Nr. 2944, 2946, 2950 je 3 Mk., Nr. 2953 5 Mk., Nr. 2954, 2959, 2962, 2992 je 3 Mk., Nr. 3030 2 Mk., Nr. 3041 4 Mk., Nr. 3111 6 Mk., Nr. 3113 2 Mk., Nr. 3122 8 Mk., Nr. 3127—3134 je 6 Mk., Nr. 3135 8 Mk., Nr. 3136—3146, 3148, 3150 je 6 Mk., Nr. 3151 3 Mk., Nr. 3152—3154, 3156, 3157 je 6 Mk.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 28. Neudamm, den 11. Juli 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Purden im Regierungsbezirk Allenstein ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. Juli** eingehen.

Försterstelle Gräfenort in der Oberförsterei Grudschütz, Regierungsbezirk Oppeln, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 24. Juli** an die Königliche Regierung in Oppeln zu richten.

Försterstelle Rosenthal mit dem Wohnsitz zu Hof Merzhausen, Oberförsterei Bracht, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 15. Juli** an die Königliche Regierung in Cassel zu richten.

Zur Einsprengung der Eiche in die Buchen-Verjüngungsschläge.

Von Förster **Trost**.

Nachstehend gestatte ich mir, ein Verfahren anzugeben, welches die Möglichkeit bieten dürfte, die Eiche mit geringen Kosten gleichmäßig in die Buchen-Verjüngungen einzusprengen und darin dauernd vorwüchsig zu erhalten, **indem es die kostspieligen Gruppen-Einfriedigungen entbehrlich macht:**

In den Vorbereitungsschlägen würden durch Herausnahme schlecht geformter Vorwuchs- usw. Stämme, wie sie knorrig, zwieselwüchsig und — breitkronig! meist zu mehreren pro Hektar im Schlage sich vorfinden, kleine Blößen von etwa 12 bis 15 m Durchmesser zu schaffen sein, **in deren Mitte** und damit gewissermaßen im Belichtungszentrum der Fläche — der Erdstock verbleibt! Dieser Erdstock sei unser Verbündeter, denn unter seinem Schutze sollen die jungen Eichen aufwachsen.

In den Kammern, Winkeln, Nischen des Erdstockes, welche durch die Tagwurzeln am Wurzelanlauf gebildet werden, wären unter Benutzung des altbewährten Hohlbohrers (Hohl-

spatens) zwei, drei oder vier Stück Eichenlohden (ein- bis vierjährige, möglichst gut bewurzelte Pflanzen) unter Anwendung von etwas Füllerde einzupflanzen, und zwar so, daß sie — unauffällig für das Wild! — unmittelbar am Erdstock hinaufragen. Der Fuß der Pflanze wäre gegen das Auffrieren zu belegen.

Unter dem Schutze des Erdstocks dürften die Gefahren der ersten Jugend für die jungen Eichen auf ein Minimum beschränkt bleiben. Trotzig weist der massige Erdstock die Angriffe der Menschen ab, namentlich bei der Holzabfuhr, beim Holzrücken, -fällen usw.; für die Holzhauer bedeutet er ein warnendes: **„Schone!"**, und wenn auch nicht anzunehmen ist, daß die jungen Pflanzen vom Verbiß des Wildes gänzlich verschont bleiben, so dürfte es sich doch nunmehr nur um den Verbiß der oberen Triebspitzen handeln. Meist dürfte aber die junge Eiche am alten Buchenstucken dem Wilde gar nicht auffallen, wie sich bei den kleinen Versuchen des Verfassers gezeigt hat.

Mögen die jungen Eichen immerhin auf eine Reihe von Jahren hinaus alljährlich etwas verbissen werden, bis zur Bestandesräumung dürfte das Wurzelsystem derselben so weit entwickelt sein, daß bei geeigneter Pflege die Vorwüchsigkeit derselben innerhalb des Buchenaufschlages auf die Dauer gesichert ist! —

Vielleicht dürfte sich dies Verfahren auch zur Einsprengung anderer edeler Laubholzarten in die Buchenverjüngungsschläge eignen.

Reichsversicherungsordnung.

Der Entwurf einer „Reichsversicherungsordnung", welche einen vorläufigen Abschluß der seit vielen Jahren schwebenden Erörterungen über die Reform der Arbeiterversicherung bilden soll, ist jetzt der Öffentlichkeit übergeben worden. Er faßt die 7 Gesetze der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung zu einem einzigen Gesetze mit 1793 Paragraphen zusammen und bietet, trotz seines Umfanges, infolge seiner übersichtlichen Gruppierung und leichtverständlichen Redeweise ein klares Bild der gewaltigen Materie. Aus dem Entwurfe soll das, was unseren Leserkreis in erster Linie interessiert, in Kürze wiedergegeben werden.

1. Von einer Verschmelzung der drei Versicherungszweige ist abgesehen worden, weil sich ihr zu viel Schwierigkeiten entgegenstellen. Man hat sich vielmehr darauf beschränkt, neben einer Weiterentwickelung (Erweiterung des Versichertenkreises, Einführung einer Hinterbliebenenfürsorge im Anschluß an die Invalidenversicherung) das Verfahren und den Instanzenzug zu vereinfachen und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu fördern.

Für jeden Stadt- oder Landkreis soll ein Versicherungsamt errichtet werden, das die jetzt den Magistraten und Landratsämtern auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung obliegenden Geschäfte versehen, insbesondere die Aufsicht über die Krankenkassen führen, die Rentenfeststellungen der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten vorbereiten und über Streitigkeiten der Krankenversicherung in erster Instanz entscheiden soll.

An die Stelle der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung sollen Oberversicherungsämter — je eins für jeden Regierungsbezirk — treten; sie bilden die zweite Instanz und übernehmen, um das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter zu entlasten, eine ganze Anzahl der zur Zuständigkeit dieser obersten Spruchbehörden gehörenden Obliegenheiten.

2. Der Kreis der Krankenversicherten ist durch Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten, des städtischen und ländlichen Gesindes und anderer Erwerbsklassen erweitert worden. Die Gemeindekrankenversicherung wird aufgehoben. Regelmäßige Träger der Krankenversicherung sollen — neben den schon jetzt bestehenden Betriebs- u. dgl. Krankenkassen — die Ortskrankenkassen und (neu) Landkrankenkassen sein; letztere sind insbesondere für die in der Land- und Hauswirtschaft beschäftigten Personen bestimmt.

Bei der inneren Organisation der Krankenkassen soll an Stelle des bisher ungleichen Anteilverhältnisses von Arbeitgebern und Versicherten (1/3 zu 2/3) Gleichheit sowohl in bezug auf die Teilnahme an der Verwaltung, als auch bezüglich der Beitragsleistung herrschen. Durch Einführung der Verhältniswahl soll auch den Minderheitsgruppen ein Einfluß auf die Verwaltung der Kassen usw. gesichert werden.

3. In die Unfallversicherung soll u. a. neu einbezogen werden das Halten von Reittieren, Fuhrwerk und Kraftfahrzeugen (Automobile, Boote u. dgl.) seitens Privater, auch wenn das Halten nur Vergnügungszwecken dient. Auch die Ausdehnung der freiwilligen Selbstversicherung auf solche Privatleute ist vorgesehen.

Um dem Bezuge der Unfallrente neben dem Bezuge des vollen Lohnes entgegenzuwirken, sieht der Entwurf für solche Fälle insoweit ein Ruhen der Rente vor. Auch legt er den Rentenempfängern die Pflicht auf, Arbeit, die ihnen die Berufsgenossenschaften anbieten, anzunehmen. Das Recht der Berufsgenossenschaften, kleine Verletztenrenten (bis zu 15%) durch Kapitalzahlung abzulösen, ist auf Renten bis zu 20% erstreckt worden.

4. Von der Invalidenversicherung ausgeschlossen sollen sein u. a. Militäranwärter während des Überganges zu einer versicherungsfreien amtlichen Tätigkeit. Dagegen sollen Unfallrentenempfänger mit Rücksicht auf die Hinterbliebenenfürsorge nicht mehr berechtigt sein, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

Die Hinterbliebenenfürsorge umfaßt im allgemeinen Witwen- und Waisenrenten. Die Witwenrente erhalten — bis zum Tode oder bis zur Wiederverheiratung — solche Witwen, welche invalide sind, aber die eigene Invalidenrente nicht erhalten können. Hat die Witwe durch eigene Beitragsleistung die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt, so soll ihr beim Tode des Mannes nur eine Rente gewährt werden, und zwar die (höhere) eigene Invalidenrente. Zum Ausgleiche für die wegfallende Witwenrente soll dann ein Witwengeld (ein Jahresbetrag der Witwenrente) und eine Waisenaussteuer ($^2/_3$ des Jahresbetrages der Waisenrente) gewährt werden.

Waisenrenten sollen in jedem Falle die ehelichen Kinder eines männlichen und die vaterlosen Kinder einer weiblichen Versicherten bis zum vollendeten 15. Lebensjahre erhalten. Unter Umständen wird beim Tode einer weiblichen Person, deren Mann noch lebt, den hinterlassenen Kindern oder sowohl den Kindern als auch dem Witwer Rente gewährt.

Die Befugnis, zur Verhinderung oder zur Beseitigung der Invalidität ein Heilverfahren einzuleiten, wird den Versicherungsanstalten auch gegenüber den Witwen gegeben.

Der Genuß von Pensionen usw. soll das Ruhen von Renten nicht mehr zur Folge haben.

Mit Rücksicht auf die Einführung der Hinterbliebenenfürsorge sollen die Beitragsrückerstattungen wegfallen und die Wochenbeiträge erhöht werden von 14 auf 16, von 20 auf 24, von 24 auf 30, von 30 auf 38 und von 36 auf 46 ₰.

Die versicherungspflichtigen und die zur freiwilligen Versicherung berechtigten Personen können zum Zwecke der Versicherung von Zusatzrenten zu jeder Zeit und in beliebiger Zahl Zusatzmarken in die Quittungskarten einkleben. Der Wert der Zusatzmarken beträgt 1 ℳ. Für jede Zusatzmarke wird der Betrag von 2 ₰ als Jahresbetrag der Zusatzrente so viel mal gewährt, als beim Eintritt der Invalidität Jahre seit der Verwendung der Zusatzmarke verflossen sind.

Hg. in Gr.-L.

Bayerisches Beamtengesetz.

Am 16. August 1908 erschien ein Beamtengesetz, welches mit dem 1. Januar 1909 in Wirksamkeit getreten ist; hiernach sind

Beamte im Sinne dieses Gesetzes

die Personen, welche sich auf Grund einer Entschließung des Königs oder einer vom König ermächtigten Behörde in einem Dienstverhältnisse zum Staate befinden und entweder einer in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamtenklasse angehören oder durch Anordnung der Staatsregierung als Beamte im Sinne dieses Gesetzes erklärt sind.

Das Beamtengesetz unterscheidet ferner:

1. „Etatsmäßige Beamte",

das sind solche, welche in einer der dreißig Besoldungsklassen der Gehaltsordnung aufgeführt sind und deren Dienstverhältnis entweder sofort mit der etatsmäßigen Ernennung oder nach drei- oder aber nach zehnjähriger Dienstzeit unwiderruflich wird, und

2. „Nichtetatsmäßige Beamte",

d. h. Beamte, deren Dienstverhältnis seitens des Staates jederzeit und dauernd widerruflich ist.

Dem Beamten, dessen Dienstverhältnis unwiderruflich ist (unwiderruflicher Beamter), kann ohne sein Ansuchen nur dann eine andere Stelle übertragen werden — Strafversetzung ausgenommen —, wenn dies

1. in etatsmäßiger Weise erfolgt,
2. der Berufsbildung des Beamten entspricht und
3. die Rangklasse und das Gehalt des Beamten nicht geschmälert wird.

Nur im Wege des Disziplinarverfahrens können unwiderrufliche Beamte ohne ihre Zustimmung aus dem Staatsdienste entlassen werden. Dem widerruflichen Beamten kann jederzeit eine andere, seiner Berufsbildung entsprechende Amtsstelle übertragen und das Dienstverhältnis von derjenigen zuständigen Behörde, welche ernennungsberechtigt war, gelöst werden. Im letzteren Falle sind die Folgen: Verlust des Diensteinkommens, des Titels und der Dienstabzeichen sowie der Aussicht auf Gewährung eines Ruhegehaltes und auf Hinterbliebenenversorgung.

Das Beamtengesetz bestimmt weiter, daß jeder Beamte vor dem Dienstantritt eidlich zu verpflichten ist; der geleistete Eid verpflichtet auch für alle Ämter, die später übertragen werden. Eine beabsichtigte Ehe hat der Beamte rechtzeitig seiner vorgesetzten Dienstbehörde „anzuzeigen"; im Verordnungswege wurde weiter bestimmt, daß verschiedene Beamtenkategorien — darunter auch die Forstassistenten — zur Eingehung einer Ehe die Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde zu erholen haben, doch darf gesetzlich die Verehelichungserlaubnis nur dann verweigert werden, wenn „dienstliche Bedenken" gegen die Eingehung der Ehe bestehen.

Jedem etatsmäßigen Beamten „soll" alljährlich ein angemessener Urlaub bewilligt werden.

Durch die Gehaltsordnung sind die Gehaltsverhältnisse der „etatsmäßigen Beamten" bestimmt: diese rücken bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten nach Maßgabe des Dienstalters in die bezüglichen höheren Dienstaltersstufen vor. Das Gehalt wird monatlich vorausbezahlt.

Für den Genuß einer Dienstwohnung hat der Beamte — falls ihm nicht nach der Gehaltsordnung eine freie Wohnung zusteht — eine Mietsentschädigung, welche von der zuständigen Behörde unter angemessener Berücksichtigung des wirklichen Wertes, der Beschaffenheit, der örtlichen Verhältnisse usw. festzusetzen ist, zu bezahlen. Diese Mietsentschädigung darf jedoch zwei Drittel des wirklichen Wohnungswertes nicht übersteigen. Es hat z. B. der Beamte, wenn ein Wohnungswert von jährlich 300 ℳ festgesetzt wird, höchstens 200 ℳ jährliche Mietsentschädigung an die Staatskasse abzuführen. —

In den

„Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld"

kann der unwiderrufliche Beamte unter gewissen Voraussetzungen einstweilen, d. h. mit Aussicht auf Wiederanstellung, versetzt werden; er erhält dann drei Vierteile seines pensionsfähigen Diensteinkommens in monatlichen Vorausbezahlungen. — In den

„Ruhestand mit Ruhegehalt"

kann der unwiderrufliche Beamte ohne sein Ansuchen versetzt werden, wenn er
1. das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig ist oder
3. wenn durch sein Verschulden Umstände vorliegen, durch die seine amtliche Wirksamkeit auch auf einer anderen Stelle nicht bloß vorübergehend gestört wäre, ein Disziplinarverfahren aber wegen Verjährung ausgeschlossen ist.

Die nach Absatz 2 erfolgte Ruhestandsversetzung kann auch nur eine zeitliche sein. Der Beamte kann gegen jede nach obigen Ziffern 2 und 3 geplante Pensionierung, die ihm unter Angabe der Gründe zu eröffnen ist, innerhalb vierzehn Tagen Einwendungen erheben.

Anspruch auf Ruhestandsversetzung mit Ruhegehalt hat der unwiderrufliche Beamte,

wenn er entweder
1. das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig ist.

Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit ist die Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß die Voraussetzungen für die Ruhestandsversetzung gegeben sind.

Das Ruhegehalt

der unwiderruflichen Beamten beträgt in den ersten zehn Dienstjahren fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit dem Antritt jedes weiteren Dienstjahres bis zum Eintritt in das zwanzigste Dienstjahr jährlich um zwei vom Hundert und von da ab jährlich um eins vom Hundert, bis die Höchstpension von 75 % des pensionsfähigen Diensteinkommens erdient ist. Die der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde zu legende Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung als Beamter an gerechnet.

Hinsichtlich der

„Hinterbliebenen-Fürsorge"

ist bestimmt, daß die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinder eines etatsmäßigen Beamten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehaltes, Wartegeldes oder Ruhegehaltes abzüglich des bereits zu Lebzeiten des Beamten erhobenen Teilbetrages als „Sterbegehalt" erhalten. In Ermangelung der bezeichneten Erben können auch sonstige Verwandte im Dürftigkeitsfalle diese Vierteljahresvergütung als Sterbegeld ganz oder teilweise erhalten, auch kann diese zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung verwendet werden. Das Sterbegehalt kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

Die Witwe und ehelichen oder legitimierten Kinder eines unwiderruflichen Beamten, der zur Zeit seines Todes im Genuß eines Ruhegehaltes stand oder hierzu berechtigt gewesen wäre, erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe folgender Vorschriften:

Das Witwengeld

beträgt jährlich vierzig vom Hundert des Ruhegehalts, zu dessen Bezug der verstorbene Beamte berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Der Berechnung des Witwengeldes darf jedoch in keinem Falle ein höherer Betrag als fünfundsiebzig vom Hundert des pensionsfähigen Diensteinkommens des Beamten zugrunde gelegt werden. Das Witwengeld soll jährlich mindestens 300 *M* betragen.

Das Waisengeld

beträgt jährlich
1. für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes;
2. für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

Witwen- und Waisengeld dürfen zusammen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt und nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten wieder entsprechend erhöht. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus bezahlt.

Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld erlischt:
1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise mit dem Ablaufe des Monats, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld

haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus einer Ehe, welche erst nach der Versetzung eines Beamten in den dauernden Ruhestand geschlossen worden ist.

Dienstaufsicht und Dienststrafrecht.

Die Vorschriften über die Qualifikation der Beamten werden von der Staatsregierung erlassen. Auf Verlangen ist dem Beamten der wesentliche Inhalt der Einträge in seiner Qualifikationsliste bekannt zu geben. Gegen diese Einträge ist Beschwerde zulässig. Jeder Vorgesetzte ist befugt, den ihm untergebenen Beamten mündlich oder schriftlich Ermahnungen oder Warnungen zu erteilen. Wer als Vorgesetzter zu erachten ist, wird durch die Dienstvorschriften bestimmt.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt, macht sich eines Dienstvergehens schuldig. Die Dienststrafen hierfür sind Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen. Die Ordnungsstrafen können wieder Verweis oder Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatlichen Gehaltes sein.

Die Disziplinarstrafen sind Strafversetzung und Dienstentlassung.

Die Strafversetzung, welche eine Vergütung der Umzugskosten ausschließt, erfolgt entweder:

1. durch Versetzung auf eine Amtsstelle mit dem gleichen Range und dem gleichen Gehalte, womit eine Geldstrafe, die den dritten Teil des zuletzt bezogenen Jahresgehalts nicht übersteigen darf, verbunden sein kann;
2. durch Versetzung auf eine Amtsstelle mit einem geringeren Range und einem geringeren Gehalte, doch darf die Gehaltsminderung den fünften Teil des zuletzt bezogenen Jahresgehalts nicht übersteigen.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und der Dienstabzeichen, sowie des Anspruchs auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung von Rechts wegen zur Folge.

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung, zu oder liegen berücksichtigenswerte Verhältnisse vor, so kann ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit oder ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden. — Die Strafverfolgung von Dienstvergehen verjährt nach 5 Jahren.

Zur Verhängung von Ordnungsstrafen sind die vorgesetzten Behörden und Beamten zuständig, während für Disziplinarstrafen die Disziplinargerichte zuständig sind. Die Disziplinargerichte sind in erster Instanz die Disziplinarkammern und in zweiter und letzter Instanz der Disziplinarhof. Am Sitze jedes Oberlandesgerichtes befindet sich eine Disziplinarkammer, während der Disziplinarhof in München seinen Sitz hat.

Das Disziplinarverfahren ist auf Antrag des zuständigen Ministeriums oder der von diesem ermächtigten Stelle durch Verfügung des Präsidenten der Disziplinarkammer einzuleiten.

Vorläufig vom Dienst enthoben

kann der widerrufliche Beamte jederzeit unter Wahrung aller seiner Rechte als Beamter werden. — Wenn gegen einen Beamten:

1. ein richterlicher Haftbefehl erlassen wurde;
2. wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, das den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wurde;
3. im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das auf Dienstentlassung lautet;
4. eine Gefängnisstrafe in Vollzug gesetzt wird,

tritt die vorläufige Dienstenthebung kraft des Gesetzes ein.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Dienstenthebung eines Beamten verfügt werden:

1. solange gegen ihn ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist oder
2. eine unter obiger Ziffer 4 nicht bezeichnete Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

Gegen die Verfügung steht dem Beamten die Beschwerde im Instanzenweg offen.

Während der vorläufigen Enthebung eines Beamten vom Dienste wird ihm vom Ablaufe des Monats an, in dem sie eintritt, der dritte Teil des Gehaltes einbehalten.

Die Bezüge der Forstbeamten nach der neuen Gehaltsordnung sind folgende:

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse	Festes Gehalt	Steigende Gehalte								
			1. bis 3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	vom 22.	vom 25.
			Dienstjahre								
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
4	Ministerialdirektor[1]	12000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Ministerialräte[1] Regierungsdirektoren[2]	—	8400	9000	9600	10200	10800	11400	—	—	—
6	Oberregierungsräte[1]	—	7200	7700	8200	8700	9200	9600	—	—	—
7	Regierungs- und Forsträte[3]	—	6000	6500	7000	7500	8000	8400	—	—	—
9	Forstmeister	—	4800	5300	5800	6300	6800	7200	—	—	—
12	Forstamts-Assessoren	—	3000	3500	4000	4500	5000	5500	6000	—	—
13	Geh. Sekretäre[1]	—	4200	4600	5000	5400	5800	6000	—	—	—
14	Ministerial-Sekretäre[1] Regierungs-Buchhalter	—	3000	3300	3600	3900	4200	4500	4800	—	—
15	Realienlehrer der Waldbauschule	—	2400	2700	3000	3300	3600	3900	4200	4500	4800
16	Rechnungs-Kommissäre[2]	—	2400	2700	3000	3300	3600	3900	4200	—	—
17	Regierungs-Sekretäre[2] Förster	—	1800	2100	2400	2700	3000	3300	3600	—	—
26	Forstassistenten	—	1200	1350	1500	1650	1800	1950	2100	—	—
30	Vollbeschäftigte Waldwärter	—	1200	1250	1300	1400	1500	1600	1700	—	—

[1]) Beamte der Ministerialforstabteilung; [2]) Beamte der Regierungen, Kammern der Forsten; [3]) sowohl der Ministerialforstabteilung als auch der Regierungen.

Mitteilungen.

Die Abzüge bei der Besoldungsaufbesserung der Oberförster.

Die Abzüge, die mit der Diensteinkommensverbesserung verbunden worden sind, haben, wie wir aus Zuschriften entnehmen, bei manchen Beamten große Enttäuschung hervorgerufen. Insbesondere sind die jüngeren Revierverwalter dadurch betroffen worden, daß ihnen, soweit sie nachträglich für das Etatsjahr 1908 in die zweite Gehaltsstufe versetzt wurden, die aus Anlaß ihrer späten Anstellung ihnen im selben Jahre gezahlten Unterstützungen auf die erhöhten Sätze angerechnet werden mußten. Außerdem sind den Oberförstern vielfach bei der mit der Aufbesserung verbundenen Regulierung der Stellenzulagen letztere ganz oder zum Teil vom 1. April 1908 ab entzogen worden, so daß die Oberförster, wenn beide Fälle zusammentrafen, für das Etatsjahr 1908 überhaupt nichts nachgezahlt bekommen haben.

Man schreibt uns hierzu: „Bei näherer Betrachtung zeigt sich die Anrechnung der Unterstützungen in einem für die Oberförster günstigeren Lichte. Auf eine Anregung des Abgeordnetenhauses*) war bestimmt worden, der Anrechnung von Assessorenjahren, entgegen der ursprünglichen Absicht rückwirkende Kraft, beizulegen. Infolgedessen konnten die jüngeren Revierverwalter fast sämtlich schon für das Etatsjahr 1908 in die zweite Gehaltsstufe aufrücken. Da hierdurch eine der Voraussetzungen, an welche die Verwaltung nach einer Bemerkung im Staatshaushaltsetat für 1906**) bei Bewilligung solcher Unterstützungen gebunden war, wegfiel, mußten die Gehaltsnachzahlungen um die Unterstützungsbeträge gekürzt werden. Den Oberförstern erwächst aber hieraus der Vorteil, daß die meisten von ihnen sämtliche Gehaltsstufen zwei Jahre früher als sonst erreichen. Wäre es bei der ursprünglichen Absicht geblieben, so hätten die jüngeren Revierverwalter zwar die Unterstützungen bis zum 31. März 1909 behalten, wären aber zunächst noch in der ersten Gehaltsstufe geblieben und somit bis zur Erreichung des höchsten Gehaltssatzes schlechter gefahren als jetzt.

„Anders verhält es sich mit der gesetzlich vorgeschriebenen Verringerung der Oberförster-Stellenzulagen. Die Besoldungsordnung sieht eine Kürzung dieser Beträge auf insgesamt 37 100 ℳ sowie eine Kürzung der bisher 600 ℳ betragenden Höchstsätze auf 300 ℳ jährlich mit Wirkung vom 1. April 1908 ab vor (vgl. S. 389 d. Ges. S. v. 1909). Derartige Kürzungen enthält die Besoldungsordnung übrigens bei zahlreichen Beamtenklassen, so daß die Oberförster keineswegs die einzigen Leidtragenden sind." Die Schriftleitung.

*) Resolution des Abgeordnetenhauses in Drucksache Nr. 48 II Seite 98 unter 3a, abgedruckt auf Seite 49 dieses Jahrganges der Deutschen Forst-Zeitung.

**) Die Bemerkung, die sich im Staatshaushaltsetat für 1906 bei Kap. 2 Tit. 9a findet, lautet: Da ein Teil der Oberförster, die aus dem Zivilstande hervorgegangen sind, infolge später etatmäßiger Anstellung in eine wirtschaftlich bedrängte Lage geraten ist, sollen den betreffenden Revierverwaltern, soweit sie sich noch in der ersten Gehaltsstufe befinden, erst nach einer 10jährigen oder längeren Assessorenwartezeit angestellt worden und einer außerordentlichen Unterstützung bedürftig sind, während dreier Jahre solche Unterstützungen gewährt werden (d. h. während der Etatsjahre 1906—1908. Die Schriftleitung).

— **Bericht über eine Reise ins Togogebiet.** Forstassessor Metzger erstattet im Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo einen umfassenden Bericht über die Reise, die er im Auftrage des Gouvernements nach den Bezirken Sokode-Bassari und Mangu-Jendi unternommen hat. Metzger hebt hervor, daß die Trockenheit der Luft im Norden des Schutzgebietes viel höhere Grade erreicht, als im Süden. Gerade dieser Umstand aber ist der wirtschaftlichen Kultur schädlich. Beispielsweise können im Norden Baumwollarten, die im Süden noch gut gedeihen, kaum nutzbringend angebaut werden. Da die Trockenheit der Luft eines Gebietes durch seine Bewaldungsverhältnisse stark beeinflußt wird, bedarf der Norden des Schutzgebietes dringend der Schaffung von Wald. Sowohl auf Grund der natürlichen Vegetationsverhältnisse als auch auf Grund der Kulturversuche, die von den Stationen Sokode-Bassari und Sansane-Mangu bereits ausgeführt sind, nimmt Forstassessor Metzger mit ziemlicher Sicherheit an, daß Aufforstungen größeren Stiles gelingen werden. Von der Togo-Hinterlandbahn sind im Monat April insgesamt 4,9 km Bahndamm fertiggestellt worden gegenüber 3,2 km im März. 500 Arbeiter aus den Hinterlandbezirken kamen im April nach dem Ablauf ihrer sechsmonatigen Vertragszeit zur Entlassung, so daß Ende dieses Monats 2401 Pflichtarbeiter und 345 freiwillige beschäftigt waren. Das Verhalten der Arbeiter gab zu Klagen keinen Anlaß, ihr Gesundheitszustand war im allgemeinen gut. Es kamen zwei harmlose Unglücksfälle und zwei Todesfälle, davon einer durch selbstverschuldetes Ertrinken, vor.
(Berl. Börs.-Ztg.)

— **Die Verbreitung der Eibe in Deutschland** bespricht F. Kollmann in der Naturw. Zeitschr. f. Forst- u. Landw. Der aussterbende Baum findet sich noch ziemlich zahlreich in den Ostseeprovinzen von Mecklenburg bis Ostpreußen und sporadisch im hannoverschen Flachlande bei Walsrode. Sonst ist sein Vorkommen durchweg an Berggegenden gebunden, vielleicht noch mit Ausnahme des östlichen Schlesiens. Er findet sich in den Bergen an der schlesisch-mährischen und schlesisch- wie sächsisch-böhmischen Grenze, im bayerischen Walde, im ganzen Alpenzuge, im Schwarzwalde, in den Bergzügen von Elsaß-Lothringen, im Hunsrück, dann im thüringischen Berglande, im ganzen Jura vom Rhein bis zum Frankenwalde und endlich im Harz und seinen Ausläufern bis zum Teutoburger Walde und den Hessischen Berglanden. In größerer Menge kommt die Eibe nur noch in Westpreußen, im Harz, bei Dermbach in Thüringen, bei Witzenhausen in Hessen und als schönster und größter Bestand bei Paterzell

in Oberbayern vor. Früher mag allerdings, was die Zahl der Eiben betrifft, diese Baumart in Deutschland bedeutend häufiger gewesen sein als heute. Ihr Verbreitungsbezirk scheint sich jedoch im Laufe der Jahre nur sehr wenig geändert zu haben und mit der ursprünglichen Verbreitung des Nadelwaldes überhaupt in engem Zusammenhang zu stehen. Bei den Burgen legte man ehemals Eibenpflanzungen an, um das für die Herstellung von Bogen und Armbrüsten wertvolle Holz beständig zur Verfügung zu haben; so finden wir auch heute die meisten Eiben an alten Rittersitzen und in der zur Herstellung von Bogen geeigneten Strauchform.

(Anhalt. Staats-Anz.)

— **Über den Eichenwickler.** Schon seit vier Jahren findet in den Mittelwalddistrikten der mir unterstellten Stadtforst Einbeck, Bezirk Hildesheim, starker Fraß des Eichenwicklers statt, durch den die älteren Eichen, von der Krone beginnend, bis auf die unteren Äste, öfters auch vollständig entlaubt werden. Ein hierdurch veranlaßtes Absterben der Eichen ist bislang nicht eingetreten. Auch ist die Breite der Jahresringe nicht geringer geworden. Auffallend ist, daß die wenigen eingesprengten Traubeneichen vom Wickler nicht so sehr zu leiden haben als die Stieleichen. Die Eichen begrünen sich meistens in kurzer Zeit wieder. Besonders nach dem Ausfliegen der ersten Brut stellen sich Singvögel zur Vertilgung der Eichenwickler in Massen ein. Vor allen Stare, Meisen auch besonders Misteldrosseln sind von mir bei ihrem mit Eifer betriebenen Vernichtungswerk beobachtet worden. Auch ist die Schwalbe ein fleißiger Vertilger des die Eichen in Unmengen umschwärmenden Schmetterlings. Da es andere Mittel zur Vertilgung dieses Schädlings wohl schwerlich gibt, so ist in dem Mittelwaldkomplex der hiesigen Stadtforst mit dem Aushängen von Nisthöhlen für Staare und Meisen vorgegangen. Es sind zunächst 30 Stück Nistkästen ausgehängt, welche im zweiten Jahre sämtlich bezogen waren. Hierdurch ermuntert, sollen in den nächsten Jahren Nisthöhlen in größerer Anzahl ausgehängt werden. In hiesigem Reviere tritt in diesem Jahre auch die Buchenschildwollaus, namentlich an den Blättern der jungen Buchenbestände, in großer Verbreitung auf. **Kühne**, Stadtförster.

— **Forstschädlinge.** Die oberschlesischen Forsten, die durch den Schneebruch des Jahres 1903 enorm gelitten hatten, werden andauernd von Baumschädlingen aller Art stark heimgesucht. In den Forsten um Pleß herum macht sich namentlich in den Revieren Radostowitz, Kobier, Zgoin und Branitz die Nonne wieder bemerkbar; ihre Raupe bevorzugt besonders die hohen Fichtenbestände. Allerdings räumen unter den Raupen die Tachinen, eine Fliegenart, tüchtig auf. Neben der Nonne suchen dieses Jahr Kiefernblattwespen, Kiefernspanner, Forleulen und Schwammspinner die Baumbestände heim. Ihre Raupen entwickeln eine ungeheure Gefräßigkeit. Von sonstigen Waldverderbern möge noch der anscheinend unausrottbare Borkenkäfer erwähnt sein, der besonders seit 1903 sich zeigt. Immerhin ist seiner Vermehrung durch schnelles Aufarbeiten und Abschälen der Hölzer kräftig Einhalt getan worden. In den jüngeren Kulturen üben Rüsselkäfer ihr Zerstörungswerk aus.

Berichte.

Herrenhaus.

13. Sitzung, Dienstag den 25. Mai 1909.

(Fortsetzung.)

von Salisch: — — — — — — — —

Nun zum Genossenschaftswesen! Da ist viel zu sehr schematisiert, und man hat sich gefürchtet, in die Freiheit des Waldbesitzers einzugreifen. Ja, warum fürchtet man sich denn nicht, in die Freiheit des Landwirtes einzugreifen, wenn es sich um eine Zusammenlegung handelt? Und doch ist die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke lange nicht so wichtig wie die Zusammenlegung von Forstgrundstücken; denn auf getrennten Parzellen kann der Landwirt allenfalls wirtschaften, wenn aber, wie in der Niederlausitz, weithin lange Waldstreifen liegen, vielleicht kaum 20 m breit, aber 500 m und mehr lang, wie soll da bei uns der Bauer Forstwirtschaft betreiben? In den österreichischen Bergen, wo sie in den Tannenbeständen plentern, ist es möglich, auf schmalen Streifen zu wirtschaften, aber nicht in den Kiefernbeständen, nicht in den Gegenden, wo man nur Fichten nachzieht. Darum sollte der Staat zweckmäßig Geldmittel verwenden, um die Zusammenlegung und Genossenschaftsbildung zu unterstützen.

Meine Herren, ich kann nicht auf alle einzelnen Punkte eingehen. Es gibt einen vorzüglichen Kommentar von Offenberg über das Schutzwaldgesetz. Wer sich spezieller für den Gegenstand interessiert, mag dort nachlesen, was not tut. Ich bin gebeten worden, darauf aufmerksam zu machen, daß die Landwirtschaftskammern nicht berechtigt sind, Anträge auf Grund des Schutzwaldgesetzes zu stellen, weder auf Genossenschaftsbildung noch auf Herstellung von Schutzwaldungen, und doch sind gerade die Landwirtschaftskammern diejenigen Körperschaften, welche die ganze Bewegung, die ich in Gang gesetzt zu sehen wünschte, zu tragen haben werden. Ich wünschte, daß die Landwirtschaftskammern mit mehr Mitteln ausgestattet würden als jetzt, mit mehr Staatsbeihilfen, als sie jetzt aus dem Ostfonds, dem Westfonds und den Landeskulturfonds gegeben, aber verzettelt werden. Es müßte allerdings auf die Landwirtschaftskammern ein gewisser Druck ausgeübt werden, damit sie so vorzüglich funktionieren wie z. B. die Kammern in Brandenburg und Posen.

Meine Herren, ich will noch einige andere Fragen streifen. Unsere schlesische Landschaft hat jetzt ihre Bestimmungen über die Beaufsichtigung der beliehenen Privatwaldungen ganz wesentlich verschärft, und zwar durch einstimmigen Beschluß des Generallandtags, weil wir die landschaftliche Aufsicht als außerordentlich segensreich erkannt haben; aber diese Aufsicht erstreckt sich nur auf beliehene Forsten, während doch alle schlesischen Güter kreditverbunden sind.

Auch die nichtbeliehenen haften mit. Es sollte darauf gedrückt werden, daß alle Landschaften wie die schlesische und einige andere den Wald nicht nur der Fläche nach beleihen, sondern auch auf Grund eines Betriebsplanes, und daß sie ihre Aufsicht auch auf die nicht beliehenen Waldungen ausdehnen. Die Aufsicht über letztere darf natürlich nur so weit gehen, daß eine Verwüstung nicht stattfindet. Ebenso, wie die Landschaft nicht darauf achtgibt, ob jemand viel oder wenig Vieh hält, aber wenn der Landesälteste meldet, daß eine Devastierung stattfindet, die Landschaft einen Kommissar schickt, welcher einschreitet, wenn es nötig ist, so wird auch die Landschaft nur im äußersten Notfalle bei nicht beliehenen Waldungen einzugreifen haben.

Ich habe noch darauf aufmerksam zu machen, daß unsere Gesetzgebung der Aufbesserung der Privatwaldungen in einer Hinsicht einen Riegel entgegenstellt und sogar eine Devastationsprämie bestehen läßt. Es ist jetzt der richtige Moment, darauf hinzuweisen, wo noch die Möglichkeit vorhanden ist, an der Stempelgesetznovelle Änderungen vorzunehmen. Meine Herren, welche Waldungen sind am besten gepflegt? Zumeist die Staatswaldungen, aber nicht immer. Wir haben eine große Anzahl von Fideikommißwaldungen, welche mustergültig und vorbildlich sind, es auch sein können, weil ihre Bewirtschaftung beweglicher sein kann. Sie sind für weite Gegenden ein Segen. Darum finde ich es ungerecht und den staatlichen Interessen zuwiderlaufend, daß die Bildung von Forstfideikommissen durch den außerordentlich hohen Stempel erschwert ist.

Was die Devastationsprämie betrifft, so sind, wenn Sie einen Wald mit einem stehenden Holzbestande, der 300 000 ℳ wert ist, verkaufen, 3000 ℳ Stempel zu bezahlen — 1% des Verkaufswertes. Wenn der Besitzer aber das verwertbare Holz an Holzhändler verkaufen und dann das Gut um diese 300 000 ℳ billiger verkaufen will, so sind nur 1000 ℳ Stempel zu bezahlen; denn das Holz, das zum Einschlag verkauft wird, zahlt nur $^1/_3$% Stempel. Ist das nicht die schönste Devastationsprämie, wie sie schlimmer nicht gedacht werden kann?

Wie weit die Klagen beteiligter Kreise aus dem Osten, daß die Tarifpolitik der Staatsbahnen das Interesse für die privaten Aufforstungen mindert, berechtigt sind, kann ich aus eigener Wissenschaft nicht beurteilen; diese Klagen schienen mir aber begründet, sie kamen aus kompetentem Munde. Meine Herren, wie ich im Eingang erklärte: zwei Stunden hätte ich zu sprechen, wenn ich alles das vorbringen wollte, was an Klagen und Bitten und Wünschen an mich herangetreten ist. Als Anregung aber genügt auch das, was ich vorzutragen mir erlaubt habe. Ich will deshalb Ihre Geduld nicht weiter in Anspruch nehmen.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **von Arnim:** Meine Herren, ich muß ja zugeben, daß eine Verbesserung des Zustandes der Privatforsten in Preußen erwünscht ist. Mehr als zweifelhaft aber erscheint es mir, ob es möglich ist, derartige Eingriffe in das Privateigentum durchzuführen, wie sie erforderlich wären, wenn man den Absichten des Herrn Vorredners Verfolg geben wollte. (Sehr richtig!)

Im übrigen möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß unsere forstlichen Verhältnisse doch nicht so ungünstig sind, daß sie etwa dringend zur Ergreifung von solchen Maßregeln aufforderten. Die Statistik zeigt, daß unsere Forstbestände in der letzten Zeit in erfreulicher Weise zugenommen haben. Wir haben vom Jahre 1878 bis zum Jahre 1900, wo die letzte Anbaustatistik vorgenommen worden ist, eine Zunahme der Forstfläche um 146 000 ha, das bedeutet 1,8%, zu verzeichnen. Vom Jahre 1901 bis 1906 hat der Preußische Staat allein 143 000 ha neu aufgeforstet und dafür jährlich eine Summe von etwa 5½ Millionen Mark verwendet, die wir uns aus Verkäufen von wertvollen Grundstücken in der Nähe von großen Städten verschafft haben.

Ich gebe ja zu, daß die Wirtschaft der Privatwaldungen manches zu wünschen übrig läßt, aber ich glaube, daß wir doch im allgemeinen konstatieren können, daß sie besser geworden ist, seitdem wir bessere Holzpreise haben, und seitdem die Verhältnisse in der Landwirtschaft besser geworden sind, der Landwirt also nicht mehr gezwungen ist, seine Sparkasse, den Waldbestand, anzugreifen. Es ist richtig, daß die Waldbestände sich zur Hälfte, 49,2%, in der Hand des Staates, von Gemeinden, Stiftungen und Genossenschaften befinden, und daß 50,8% Privatforsten sind; aber davon ist wieder fast die Hälfte Wald, der zu Fideikommissen gehört, also unter einer gewissen Kontrolle steht. Es ist ja wiederholt in Parlamenten der Versuch gemacht worden, in ähnlicher Weise, wie es der Herr Antragsteller wünscht, auf gesetzlichem Wege die Behandlung des Waldes zu verbessern; immer aber sind diese Versuche daran gescheitert, daß man sich gescheut hat, in das Privatrecht einzugreifen. Auch die Vertretung der Forstbesitzer, der Forstwirtschaftsrat, hat sich im Jahre 1900 entschieden gegen eine solche Beeinflussung, wie sie hier gewünscht wird, ausgesprochen. Das Landesökonomiekollegium hat sich im gleichen Sinne geäußert. Im Abgeordnetenhause hat man im Jahre 1900 entschieden dagegen Widerspruch erhoben, daß ein Eingriff in das Privatrecht vorgenommen werden soll; auch in diesem hohen Hause hat der Herr Graf von Mirbach geäußert, daß eine Erhaltung des Waldes im Wege der Gesetzgebung, d. h. eine Beschränkung des Privateigentums, eine Beschränkung der Disposition des Eigentümers an seinem Walde schwierig, in diesem Augenblick aber ganz undurchführbar sei. Kurz und gut: alle Versuche, nach dieser Richtung hin vorzugehen, sind an der Erkenntnis gescheitert, daß eine derartige Eigentumsbeschränkung nicht durchführbar sei. Wir haben ja allerdings in Süddeutschland in einzelnen Staaten eine gewisse Staatsaufsicht: diese ist aber dort historisch geworden, sie stammt aus früheren Zeiten her; und es ist etwas anderes, wenn man eine Sache neu einführen will, als wenn sie aus alten Zeiten überkommen ist. Aber auch dort in Süddeutschland hat sich die Staatsaufsicht wenig wirksam gezeigt; die Verhältnisse sind dort trotz der Staatsaufsicht in den kleinen Privatwaldungen, besonders den Bauernwaldungen, keineswegs besser als bei uns. Man ist eben daran gescheitert, die Maßregel, die die Staatsaufsicht für nötig gefunden hat, rigoros durchzuführen, und so ist alles beim alten geblieben.

Meine Herren, wie wollen Sie auch jemand, der seinen Forst heruntergeschlagen hat, zwingen, ihn

wieder aufzuforsten, wenn der Betreffende kein Geld dazu hat und wirtschaftlich ungünstig dasteht! Wollen Sie ihn in Strafe nehmen — dann ruinieren Sie ihn vollends — oder ihn polizeilich anhalten, aufzuforsten? Das wird er nicht oder nur unvollkommen machen, so daß aus dem Walde doch nichts wird. Oder wollen Sie etwa den Wald auf Staatskosten aufforsten, um dann den Betrag von ihm einzuziehen? Auch das wird wahrscheinlich nicht durchzuführen sein. Kurz und gut, praktisch hat sich überall gezeigt, daß die Eingriffe des Staates zu keinem Erfolge geführt haben. Wenn wir nun in der Weise, wie es gewünscht wird, vorgehen wollten, würden wir auch bei uns sehr wahrscheinlich trübe Erfahrungen machen.

Es ist schon erwähnt worden, daß die Landwirtschaftskammer in Brandenburg einen Forstsachverständigen, einen Oberförster, angestellt hat, der allen denen als Berater dienen soll, die sich in Forstfragen unterrichten lassen wollen. Die übrigen Landwirtschaftskammern sind dem gefolgt, und man kann nur sagen, daß die Erfahrungen mit diesen Beratungsstellen außerordentlich günstig sind. Natürlich haben zunächst die großen Besitzer und die Kommunen von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht: aber durch Vorträge in den landwirtschaftlichen Vereinen ist auch auf den kleinen Grundbesitz in vielen Bezirken günstig eingewirkt worden. Ich glaube deshalb, wenn man diese Institution sich entwickeln läßt, wird man mehr erreichen als durch gesetzliche Maßregeln.

Der Herr Vorredner meint, wir sollten lieber die Mittel, die wir durch Verkäufe einnehmen und jetzt zu Ankäufen und zum Aufforsten von Ödländereien verwenden, den Gemeinden leihweise zur Verfügung stellen und ihnen die Aufforstung der Ödländereien überlassen. Ob wir auf diesem Wege zu den Zahlen gekommen wären, wie ich sie hier vorgetragen habe, möchte ich doch sehr bezweifeln. Schon ob die Gemeinden überhaupt bereit sind, solche Darlehen auch zu verzinsen, ist zweifelhaft. Macht man eine solche Zinseszinsberechnung auf, so kommt man doch häufig zu einem wenig günstigen Resultat. Ist der Wald einmal groß und sind dann die Holzpreise nicht sehr viel teurer als bei der Anlage des Waldes, so ist die Schlußrechnung eine recht ungünstige. Ich bin also nicht überzeugt, daß man auf diesem Wege mehr Ödländereien zur Aufforstung bringen würde als jetzt, vor allen Dingen würde aber dabei allmählich ein Teil des Staatseigentums an die Gemeinden gehen, ohne daß dafür ein Äquivalent geschaffen werden würde. Also für den ersten Teil des Antrags kann ich mich in keiner Weise aussprechen.

Der zweite Teil fordert die Vorlegung einer Statistik. Die letzte Bodenstatistik ist 1900 aufgenommen worden. Die nächste folgt nach den bestehenden Vorschriften in 10 Jahren, also 1910. Nach der letzten Statistik sind allerdings zur Aufforstung geeignete Flächen an Weiden und Hütungen 229 000 ha jetzt noch vorhanden, und zur Aufforstung geeignetes Unland 315 000 ha, im ganzen also 544 000 ha. Ich glaube, daß sich diese Zahlen, wie die neue Statistik ergeben wird, recht erheblich verringert haben, schon mit Rücksicht auf den großen Ankauf von Ödland durch die Forstverwaltung. Allerdings enthält die letzte Statistik keinen Ausweis darüber, welche Forstflächen durch Mißwirtschaft bis zur Ertraglosigkeit heruntergewirtschaftet sind. Eine solche Statistik aufzunehmen, ist außerordentlich schwer; es ist sehr schwer zu sagen, wo die Grenze der Ertraglosigkeit ist. Wen soll man da urteilen lassen? Wenn wir eine solche Statistik aufnehmen, können wir natürlich nicht Forstbeamte zur Feststellung schicken, ob solche Flächen in die betreffende Kategorie gehören, sondern wir müssen das den Gemeinden überlassen. Ob die Auskünfte der Gemeinden befriedigend ausfallen, das lasse ich dahingestellt. Ich will aber mit dem Statistischen Amt darüber verhandeln, ob eventuell eine Komplettierung der Statistik nach dieser Richtung möglich ist. Schon früher haben ähnliche Verhandlungen stattgefunden, die aber zu keinem Resultat geführt haben. Das Statistische Amt hatte große Bedenken, in eine solche Umfrage einzutreten, weil es sich nach den gemachten Erfahrungen keinen Erfolg davon versprach. Früher einmal ist eine Verfügung an die Oberpräsidenten ergangen, mit Hilfe der Landräte festzustellen, wieviel solche Flächen in den einzelnen Kreisen existieren. Die Auskünfte, die wir da erhalten haben, sind aber so wenig brauchbar gewesen, daß darauf verzichtet worden ist, das Material zusammenzustellen.

Also, meine Herren, ich resümiere mich dahin, daß ich von dem Antrage, wie er gestellt ist, nichts erwarte, ihn für undurchführbar halte und ihn abzulehnen bitte, wenigstens für Punkt 1. Für Punkt 2 werde ich versuchen, ob es möglich sein wird, das, was wir wissen wollen, durch die Statistik festzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

Havelländischer Forstverein.

Bericht über die 45. Zusammenkunft in Forsthaus Bukow bei Groß-Wudicke am 10. Juni 1908.

Am 10. Juni v. Js., vormittags 10 bis 11 Uhr, versammelten sich die Vereinsmitglieder und auch mehrere Gäste in Groß-Wudicke — Station der Lehrter Eisenbahn.

Es hatte sich eine reichliche Gesellschaft zusammengefunden, und die drei Wagen waren voll besetzt, welche uns in das Forstrevier führten. Es ist eine Rittergutsforst bei Groß-Wudicke.

Das Revier ist zirka 1250 ha groß, besteht zum größten Teil aus Kiefernbeständen, jedoch wurden auch einige jüngere Eichenbestände, einzelne Fichten und besonders mehrfach mit älteren Birken eingefaßte Wege gesehen.

Die Kiefernbestände — meist Stangenhölzer — haben einen guten Wuchs und Schluß. Es fiel auf, daß große Abtriebe und deshalb auch bedeutende Kulturflächen nötig geworden sind, welche sämtlich nicht durch Saat, sondern alle durch Kiefernpflanzung auf gegrabenen Streifen ausgeführt waren. Ein Beweis, daß in der Umgegend viele nicht zu teure Arbeitskräfte vorhanden sind. Verschiedenen von uns würden solche Kulturen nicht möglich werden, da Frauen nur wenige zur Arbeit zu bekommen sind und Männer, die fast ebenso mangeln, zu teuer werden. Den größeren Pflanzkulturen entsprechend waren auch bedeutende einjährige und Verschulungskiefernkämpe vorhanden.

Die eingeschlagenen Hölzer von den Abtrieben und Durchforstungen sind sämtlich — soweit dazu

geeignet — zu Grubenhölzern aufgearbeitet, was die Verwertung erleichtert und besonders auch begünstigt. Es werden dafür nicht allein gute Preise gezahlt, sondern auch lieber größere als kleinere Mengen abgenommen, und lassen sich besonders auch jüngere schwächere Hölzer dadurch zu guten Preisen verwerten.

Nachdem wir das Revier in Kreuz und Quer abgefahren waren und meistens nur 40- bis 60jährige Kiefern-Stangenhölzer von gleich gutem Wuchs gesehen hatten, kamen wir wieder beim Forsthause an, welches einen freundlichen Eindruck macht und aus lauter massiven Gebäuden besteht.

Auch vor dem Forsthause ist eine hübsche Pflanzung mit bestem Erfolge auf dem besonders dürftigen Sandboden angelegt. Koniferen und Bauhölzer — inländische und fremde — wetteifern miteinander und schaffen hübsche Spaziergänge und auch einen Schießstand.

Nachdem im Forsthause ein gutes Frühstück allen an der Waldfahrt Teilgenommenen gespendet war, wurden die Wagen wieder bestiegen und zum Gasthofe nach Groß-Wudicke zurückgekehrt.

Hierauf traten die an einem Gewinnschießen Teilnehmenden zusammen und wurden von der Musik nach dem Schießstande geführt. Nach beendigtem Schießen brachte Musik die Schützen zum Gasthofe zurück, und es fand ein gemeinschaftliches Essen mit Damen statt. Nachher wurde getanzt.

Bericht über die 46. Vereinssitzung in Rathenow am 5. Oktober 1908.

Im Vereinslokale zu Rathenow fand am 5. Oktober 1908 die 46. Sitzung des Havelländischen Forstvereins statt, womit der Verein das 24. Jahr seines Bestehens dartut.

Der Vorsitzende teilte mit, daß der vom Bestehen des Vereins an dem Verein angehört habende Förster Sch., der bis zum Vorjahre im Dienste und dann nach Friesack in den Ruhestand übergesiedelt war, nun in das Jenseits abberufen sei; die Versammlung ehrte sein Andenken durch Erheben von den Sitzen.

Dem Förster M.-P., der bereits im Jahre 1900 sein 50jähriges Berufsjubiläum gefeiert, ist es vergönnt gewesen, nunmehr auch sein 50jähriges Dienstjubiläum bei seiner Herrschaft feiern zu können. Er war in bester Gesundheit zur Sitzung erschienen, um dem Verein seinen Dank abzustatten für die ihm zu teil gewordenen Glückwünsche und die kleine Vereinsspende.

Nachdem nun von den Anwesenden noch die neuen Vereinsbeiträge in Empfang genommen waren, wurde zu den für heute bestimmten Fragen übergegangen und zunächst dem Kollegen Z. das Wort erteilt, der sich — wie folgt — ausließ:

In der Herbstversammlung unseres Vereins, welcher ich leider nicht beiwohnen konnte, wurde ich mit dem Referat über das Thema beehrt;

„Wann und wie empfiehlt sich der Unterbau älterer Kiefernbestände?"

Da unsere Frühjahrsversammlung leider zu schwach, fast gar nicht besucht war, bei unserem Scheibenschießen sich aber keine Zeit hierzu fand, wurde mir der Auftrag, Ihnen heute meine Ansicht über dieses Thema zu unterbreiten.

Meine Herren! Es wäre wohl richtiger gewesen, zuerst die Frage zu beantworten: „Zu welchem Zweck unterbaut man die Kiefernbestände?" Bei der Beantwortung der mir gestellten Fragen muß ich zunächst die erwähnte Frage kurz streifen.

Der Unterbau der Kiefernbestände soll in der Hauptsache den Boden schützen und verbessern. Die Wirtschaft mit reinen Kiefern ist in gewissem Sinne eine Raubwirtschaft. Die Kiefer kann dem Boden auf die Dauer das nicht zurückgeben, was sie ihm entnimmt.

Wie nun der Landwirt immer bestrebt sein muß, seinem Acker die Kraft, welche er ihm durch die darauf erzeugten Früchte entzieht, zurückzugeben, will er nicht ganz empfindlichen Schaden an seinem Geldbeutel erleiden, so auch müssen wir Forstwirte mit Ernst danach streben, auf dem uns zur Bewirtschaftung anvertrauten Bodenareal neben Erzielung der größten Geldrente, die Bodenkraft zu erhalten resp. zu vermehren. Letzteres wird durch Unterbau der älteren Kiefernbestände mit Laubholz in ganz bedeutender Weise herbeigeführt durch Schaffung von Humus, und zwar mildem Humus. Gerade Eichen- und Buchenlaub, vermischt mit Kiefernnadeln, vermehren nach den neueren Untersuchungen bei ihrer Zersetzung zu Humus den Nahrungsgehalt ganz bedeutend. Aber nur der milde Humus ist auf das Wachstum unserer Bestände von ganz vorzüglichem Einfluß, während der Auflage- oder Rohhumus nach neueren Forschungen eine nachteilige Wirkung ergeben hat. Den ersteren vermehren resp. beschaffen wir aber in unseren Kiefernbeständen durch Unterbau derselben mit Laubholz.

Die Kiefer kann den Boden nur im Schonungsalter durch Bildung von mildem Humus bessern: später, bei Lichtstellung durch Durchforstungen usw., bildet sich eine mehr oder weniger starke Bodendecke durch Gras, Heide, Beerenkräuter, und damit beginnt die Rohhumusbildung. Auch starke Moosdecken wirken, namentlich auf besseren Böden, nachteilig. Einen nicht unwesentlichen Punkt für die Bildung des kommenden Bestandes, besonders der Verteuerung der Kulturkosten, bildet die Bodenverfilzung. Durch Unterbau der Kiefern mit Laubholz wird diese Gefahr beseitigt. Die zum Teil recht erheblichen Kosten des Unterbaues werden durch diese später viel geringeren Kulturkosten bedeutend vermindert und bei frühzeitigem Unterbau sogar sehr angemessen verzinst. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil liegt ferner in den frühzeitig mit Buchen und Hainbuchen unterbauten, sowie durchstellten Beständen bei einer Insekten-Kalamität. Es ist festgestellt, daß solche Bestände in den letzten 20 bis 30 Jahren geradezu verschont blieben. Auch gegen Sturmschäden schützt uns der Unterbau mit Laubholz vermöge der viel festeren Verwurzelung der Bestände.

Wann sollen wir unterbauen?

Möglichst früh, ungefähr in einem Alter von 40 bis 60 Jahren, vorausgesetzt, daß der Bestand noch nicht zu früh genutzt wird, was leider in kleineren Privatrevieren nur zu oft der Fall ist. Wenn wir einen Kiefernbestand im Alter von 40 Jahren unterbauen und diesen Bestand im Alter von 80 bis 120 Jahren nützen, so ist der Unterbau 40 bis 80 Jahre alt.

Vergegenwärtigen wir uns doch mal solches Unterholz auf entsprechendem Boden, wieviel dies dann an Masse gibt, abgesehen von etwa vorhandenen Horsten, namentlich von Eiche, welche übergehalten und selbständig behandelt werden. Diese geben dann gleich den so wertvollen Mischbestand von Nadel- und Laubholz. In der Hauptsache wird sich die Zeit des Unterbaues meist nach dem Bestand selbst richten, sowie nach dem Boden. Es können aber Fälle eintreten, wo der Unterbau, besonders horstweise, schon viel früher erforderlich ist, z. B. bei Wind- und Schneebruch, sowie in Kiefernbeständen, welche auf ehemaligem Ackerland stocken, an Bestandesrändern, und dieses in Privatrevieren schon meist in jagdlicher, sowie ästhetischer Beziehung.

Wie sollen wir unterbauen?

In erster Linie richtet sich der Unterbau nach der Güte des Bodens; derselbe kann streifen-, plätze- und vor allen Dingen horstweise stattfinden. Letzterer wird für unsere märkischen Verhältnisse, besonders in bezug auf Bodengüte und des meist sehr starken Wildstandes wegen — Einzäunung der Horste — wohl am meisten in Anwendung gebracht werden. Gerade bei unseren, im allgemeinen sehr leichten Böden wird häufig nur horstweise unterbaut werden können, aber solche Stellen finden sich auch wohl in jedem, ja dem ärmsten Revier und wohl in jedem Bestand.

Für den Unterbau in Betracht kämen im wesentlichen Buche, Hainbuche, Traubenkirsche, Roteiche, Akazie und späte Traubenkirsche. Meine Herren! Die letztere will ich Ihnen allen ganz besonders empfehlen. Sie ist eine der anspruchslosesten Holzarten, gedeiht auf, man kann wohl ruhig sagen, jedem Boden, verträgt jeden Schatten und wird vom Wilde, selbst Kaninchen, nicht verbissen — wenigstens bei mir nicht. — Besonders wertvoll wird sie dadurch, daß ihr Same sehr von Vögeln verschleppt und somit ganze Bestände der Nachbarschaft damit unterbaut werden, wie es in meinem Revier der Fall. Ihr Holz ist wertvolles Tischlerholz. Leider ist sie noch zu wenig bekannt, man hört oft, daß sie nur für ein strauchartiges Gewächs gehalten wird. Demgegenüber kann ich Ihnen mitteilen, daß im vergangenen Winter im hiesigen Park in einer Durchforstung ein Stamm von 10 m Länge und 40 cm Mitte anfiel.

Es wäre nun eigentlich meine Aufgabe, auf den Unterbau jeder der zuerst genannten Holzarten näher einzugehen, meine Ausführungen dürften dann aber zu umfangreich, und manchem langweilig werden. Ich bitte Sie daher um Entschuldigung, wenn ich nur noch das Allgemeine hierüber sage.

Die Buche stellt von genannten Holzarten die größten Ansprüche an den Boden, muß aber ihres Schattenbedürfnisses in der Jugend wegen schon in noch möglichst geschlossenen Beständen angebaut werden, sie besitzt aber die Fähigkeit, den Boden sehr zu bessern und im Unterstande große Massen zu liefern.

Der Billigkeit wegen ist der Unterbau der Buche, Eiche und Traubenkirsche als Saat zu empfehlen. Sonst pflanzt man alle hier genannten Holzarten als ein- bis zweijährige Sämlinge mit dem Klemmspaten, beides in Reihen von 1,50 bis 2 m Entfernung, auch noch weiter. Sowohl Saat als Pflanzung können oft, nach Entfernung des Bodenüberzuges, ohne besondere Bodenbearbeitung ausgeführt werden, jedoch ist letztere, wenn angängig, in allen Fällen vorzuziehen.

In älteren, schon stark gelichteten Beständen sind kräftigere Pflanzen zu verwenden, da diese nicht mehr so unter Graswuchs und Frost zu leiden haben. Hier, sowie auch meist an Wegen, sind Eichen, besonders Roteichen, anzubauen.

Einen Anfang von Unterbau durch Buchensaat haben wir bei unserer Revierbesichtigung im Sommer vorigen Jahres in Seelensdorf gesehen. Wenn auch vom Wilde sehr verbissen, so werden die Pflanzen mit der Zeit doch hoch und erfüllen dann den Zweck der Bodenverbesserung vollkommen, denn hierzu genügen schon Sträucher resp. recht sperrige Buchen.

Befürworten möchte ich noch bei Abtrieben das Überhalten einzelner wüchsiger Eichen, Rotbuchen und Hainbuchen mittleren Alters, wo solche vorhanden, zur späteren Bildung von natürlichem Unterbau. Diese Stämme müssen, wie eigentlich alle überzuhaltende Samenbäume, zeitig vor dem Abtrieb des sie umgebenden Bestandes schon für den freien Stand vorbereitet werden. Das „Wie" ist uns wohl allen bekannt, und ich glaube, die nähere Beschreibung mir ersparen zu dürfen. Man wähle aber zu diesem Zweck bei Buchen nicht zu astreine Stämme zum Schutz gegen Rindenbrand.

Da in meinem, mit sehr starkem Wildstand besetzten Revier ein Unterbau ohne Zaun ganz ausgeschlossen ist, habe ich begonnen, alle Kiefernbestände durch Saat und Pflanzung von später Traubenkirsche zu unterbauen. Leider werden die Stämme später sehr von den Hirschen zerschlagen werden. Die Traubenkirsche besitzt aber eine enorme Ausschlagskraft und dürfte dieses leicht überwinden.

Durch Unterbau mit Akazie und Traubenkirsche können auch gerade die geringeren Böden aufgeschlossen und verbessert werden.

Bei den Aufforstungen von Ackerland mit Kiefer in hiesigem Revier — im vergangenen Frühjahr wieder 20 ha — durchpflanze ich die ganze Fläche gleich mit Buche, Hainbuche, Traubenkirsche, Akazie und Weißerle als Zugabe, und zwar pro Hektar mindestens 1000 Pflanzen. Hierdurch hoffe ich, dem späteren horstweisen Absterben der Kiefern vorzubeugen, sowie das Wachstum derselben durch Aufschluß des Bodens zu fördern.

Am Schlusse meiner Ausführungen bitte ich Sie, deren Kürze gütigst entschuldigen zu wollen. Es fehlt mir aber auch selbst im Sommer die nötige Zeit, dieses Thema erschöpfender zu behandeln.

Es würde mir eine Freude sein, den Verein später einmal in meinem Revier begrüßen zu dürfen, um dasselbe in Augenschein zu nehmen.

Bei der umfangreichen Erörterung der Frage durch den Referenten war nichts mehr hinzuzufügen und nur der Dank für die Arbeit auszusprechen. Man war nur der Meinung, daß vielfach der Boden der unterzupflanzenden Bestände nicht ein so guter sei, daß man mit Buchen usw. Unterpflanzungen vornehmen könne.

Es wurde nun zu dem zweiten Passus übergegangen, der heute zur Erledigung stand. Von dem Herrn B. war eine Prämie geschaffen für jenen, der das beste Jägerlatein vortragen würde.

Zur Lösung der Aufgabe wurden verschiedene ganz interessante Sachen vorgetragen, aber jeder

fühlte sich moralisch verpflichtet, vorher mitzuteilen, daß er nicht imstande sei, zu verbürgen, daß es Latein sei, er vielmehr bekennen müsse, daß der Vorgang eine wirklich passierte Geschichte sein solle.

Schließlich trat ein Bruder des Vorsitzenden, der als Gast zugegen war, vor und bat, einen Vortrag halten zu dürfen.

Dieser, ausgeschmückt mit originellen bildlichen Darstellungen, gefiel in der Versammlung ungemein, und alle waren der Meinung, daß er mit der Prämie belohnt werden müsse.

Der Vortragende verzichtete jedoch; es wurde nunmehr vorgeschlagen, die Prämie dem Vorsitzenden zu erteilen für die Arbeiten, die er seit dem Bestehen des Vereins habe. Dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen und zur Ausführung gebracht.

Zur Besprechung bei der nächsten Versammlung wurde die Frage bestimmt:

„Wer kann über das Spritzen mit Bordelaiser Brühe gegen Kiefernschütte Erfahrungen mitteilen?" Referent Förster Sch.-Sch.

Für die Sommerzusammenkunft mit Familie wurde der Sandkrug bei Groß-Behnitz in Aussicht genommen.

Mit dem gemeinschaftlichen Essen schloß dann die Vereinssitzung. G., Vorsitzender.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Forstreferendarprüfung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 7613.

Berlin W. 9, 22. Juni 1909.

Der in diesem Frühjahr abgehaltenen Ersten Forstlichen Prüfung (Forstreferendarprüfung) haben sich 35 Forstbeflissene unterzogen, darunter 4 Anwärter für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst und 1 Mecklenburg-Strelitzscher Forstbeflissener. 25 Prüflinge, und zwar 22 Anwärter für den preußischen Staatsdienst, 2 Anwärter für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst und der Anwärter für die Mecklenburg-Strelitzsche Staatsforstverwaltung haben die Prüfung bestanden, 4 Prüflinge mit dem Gesamturteil gut und 21 mit genügend.

Ich gebe anheim, dieses Ergebnis zu veröffentlichen. J. A.: Wesener.

Verschiedenes.

— **Jubiläum von Geheimrat Professor Dr. Richard Heß.** Am 19. Februar d. Js. feierte Geheimrat Heß in Gießen, der älteste forstliche Lehrer Deutschlands, sein 40 jähriges Amtsjubiläum als forstlicher Professor an der Universität Gießen. Außer den Studierenden und dem Lehrkörper der Universität überbrachten an diesem Tage auch zahlreiche Schüler des Jubilars ihre Glückwünsche. Nicht nur aus Hessen und den übrigen deutschen Bundesstaaten sondern sogar aus Österreich waren sie zu dem seltenen Feste herbeigeeilt. In ihrem Namen und im Auftrag der hessischen Regierung überbrachte der Geh. Oberforstrat Walther aus Darmstadt am Morgen des Festtages die Glückwünsche an der Spitze einer zahlreichen Abordnung und überreichte dem Gefeierten eine künstlerisch ausgeführte Adresse. Am Abend fand ein Fackelzug der gesamten Studentenschaft der Ludoviciana statt, dem sich ein Festkommers anschloß. An dem Jubeltage wurde der gefeierte Gelehrte sowohl von Vertretern der Universität, wie der Stadt, wie der Forstmänner Hessens in zahlreichen Reden begrüßt und beglückwünscht. Alle herzlichen Worte, die gesprochen wurden, legten Zeugnis davon ab, mit welcher Liebe man an Herrn Geheimrat Heß hängt, wie dankbar ihm seine Schüler für alles das sind, was er ihnen gegeben hat. Dem nun 74 jährigen Jubilar merkte man sein Alter nicht an, mit jugendlicher Frische beantwortete er alle Reden, was er sagt, geht zu Herzen wie es von Herzen kommt, zeigt die hohe Begeisterung des Lehrers und Forschers für wissenschaftliche Arbeit, zeigt das schöne Verhältnis von Lehrer und Schüler, das immer in Gießen bestand. Möge der Jubilar zum Wohle der Universität Gießen noch recht lange wirken und schaffen, zum Wohle des deutschen Waldes, für dessen Pflege er in seinen Büchern unvergängliche Richtlinien vorgezeichnet hat. H.

— **Teuere Pfingstmaien.** Drei Monate Gefängnis und 20 M Geldstrafe hat dem Grenadier E. vom 4. Garde-Regiment ein Forstdiebstahl eingetragen. Vor seiner Einstellung zum Militär war E., der sich jetzt vor dem Kriegsgericht der 1. Garde-Division zu verantworten hatte, mit mehreren Bekannten nach einem Forst gefahren, um Pfingstmaien zu holen. Eine Schonung junger Birken plünderten sie rücksichtslos aus. Während sie bei der Arbeit waren, erschien unvermutet der Forstaufseher auf der Bildfläche. Er gebot dem Baumfrevel der jungen Leute Einhalt und wollte ihre Namen feststellen. Es kam nun zu einem Exzeß, bei dem der Forstaufseher und dessen Sohn von den Baumfrevlern mißhandelt wurden. Die Folge war, daß gegen die Übeltäter Strafverfahren wegen Baumfrevels und gefährlicher gemeinschaftlicher Körperverletzung eingeleitet wurde. Während die Kameraden des E. bereits durch das Zivilgericht abgeurteilt sind, hatte sich E. vor dem Kriegsgericht zu verantworten. Da er sich in recht roher Weise an dem Exzeß beteiligt hatte, so erkannte das Gericht auf eine Gefängnisstrafe von drei Monaten und auf 20 M Geldstrafe. (Der Tag.)

Waldbrände.

18. Juni, Schlochau (Regbz. Marienwerder). Ein Waldbrand entstand am Mittag in der Oberförsterei Pflastermühl. Nachdem über 500 Morgen 20- bis 30 jährige Schonung und Hochwald verbrannt waren, konnte dem Feuer Einhalt geboten werden. In dem durch Feuer zerstörten

Walde ist auch ein großer Posten Nutz- und Brennholz, das von Privatleuten gekauft war, mitverbrannt.

22. Juni, Drangstedt (Regbz. Stade). Zwischen 11 und 12 Uhr vormittags ist in der Feldmark Drangstedt ein Heidebrand ausgebrochen. Obgleich sofort Landleute hinzukamen, konnte das Feuer nicht gelöscht werden, und die Feuerwehren von Hymendorf und Drangstedt mußten alarmiert werden. Diese schlugen das Feuer aus. Im ganzen sind durch diesen Brand vernichtet 200 Morgen Heide und einzelne dazwischen liegende bestellte Felder. Ferner ist für etwa 300 ℳ Torf verbrannt.

25. Juni, Berlin. Ein gewaltiger Moorbrand wütet seit einigen Tagen auf dem Gelände der Berliner Terrain-Gesellschaft zwischen Rudow und Adlershof. Der Brand dehnt sich bis zu einer Tiefe von über einem Meter aus und hat bisher etwa sechs Morgen Moorboden ergriffen. Die freiwilligen Feuerwehren aus der Umgebung sind schon seit einigen Tagen bemüht, das Feuer durch Ziehen von Gräben einzudämmen, doch werden die Arbeiten durch die Arbeiten durch die gewaltige Rauchentwicklung außerordentlich erschwert. Es soll angeblich Brandstiftung vorliegen. Unter dem dringenden Verdacht, das Feuer angelegt zu haben, ist ein Knecht verhaftet worden. Er soll, wie es heißt, die Tat bereits zugestanden haben.

25. Juni, Oldenburg i. Gr. Im Staatsforstrevier Kaufwald hat ein kleiner Heidebrand stattgefunden. Das Feuer konnte von den angrenzenden Nadelholzaufforstungen abgehalten werden.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 6. Juli 1909.** Rehböcke 0,40 bis 0,80, Schwarzwild 0,20 bis 0,40 Mk. das Pfund, Kaninchen 0,20 bis 0,50, Stockenten 0,80 bis 1,50, Krickenten 0,40 bis 0,60 Mk. das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Kurzhals, Oberförster zu Neu-Lubönen, Regbz. Gumbinnen, ist auf die Oberförsterstelle Murow, Regbz. Oppeln, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Sorg, Oberförster o. R. zu Weidenau (Sieg), ist auf seinen Antrag aus dem Staatsforstdienste entlassen.

Bickelmann, Forstaufseher zu Morbach, Oberförsterei Morbach, Regbz. Trier, ist zum Förster ernannt.

Bronsch, Hegemeister zu Hopfengarten, Oberförsterei Bartelsee, Regbz. Bromberg, ist bei der Versetzung in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4 Klasse verliehen worden.

Fechtel, Förster zu Kunelberg, Oberförsterei Glindfeld, Regbz. Arnsberg, ist in den Ruhestand getreten.

Franz, Förster zu Lettmecke, Oberförsterei Ewig, ist die Försterstelle Schanze, Oberförsterei Glindfeld, Regbz. Arnsberg, übertragen worden.

Hegnus, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster in der Oberförsterei Tawellningken, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Hahn, Forstaufseher, ist für die Oberförsterei Hadersleben, Regbz. Schleswig, einberufen worden.

Hamm, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster in der Oberförsterei Schnecken, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Hanke, Forstaufseher zu Abbau Bergelau, Oberförsterei Konitz, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt.

Hildebrandt, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster in der Oberförsterei Wilhelmsbruch, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Hinz, Förster zu Ladegaard, Oberförsterei Hadersleben, ist nach Sültkuhlen, Oberförsterei Rantzau, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Hosemann, Forstaufseher, ist zum Förster in Paruschowitz, Oberförsterei Paruschowitz, Regbz. Oppeln, ernannt.

Koch, Hegemeister zu Hof Merzhausen, Oberförsterei Bracht, Regbz. Cassel, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Kohlborn, Forstaufseher zu Waldkaten, Oberförsterei Marienwerder, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt.

Knaack, Forstaufseher in der Oberförsterei Konitz, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt worden.

Marquard, Forstaufseher zu Wöltingerode, Klosteroberförsterei Goslar, Regbz. Hannover, ist zum Förster o. R. ernannt.

Mecklenburg, Hilfsjäger, ist von Brünken, Oberförsterei Podejuch, nach Koserow, Oberförsterei Pudagla, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Müller, Förster zu Forsthaus Immergrün bei Leimstruth, Oberförsterei Erndtebrück, ist die neu errichtete Försterstelle Lettmecke, Oberförsterei Ewig, Regbz. Arnsberg, übertragen worden.

Nöggerath, Förster zu Schanze, Oberförsterei Glindfeld, ist die Försterstelle Küstelberg, Oberförsterei Glindfeld, Regbz. Arnsberg, übertragen worden.

Richter, Hegemeister zu Neudorf, Oberförsterei Kirschgrund, Regbz. Bromberg, ist bei der Versetzung in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Saake, Forstaufseher zu Misburg, Oberförsterei Hannover, Regbz. Hannover, ist zum Förster o. R. ernannt worden.

Schröder, Forstaufseher zu Lonsk, Oberförsterei Charlottenthal, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt

Wagenitz, Förster zu Sültkuhlen, Oberförsterei Rantzau, bisher Quickborn, ist nach Gölm, Oberförsterei Reinfeld, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Weber, Revierförster a. Pr. zu Horel, Oberförsterei Dhronecken, Regbz. Trier, ist endgültig zum Revierförster ernannt worden.

Westphal, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster in der Oberförsterei Heydtwalde, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Wriedt, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster in der Oberförsterei Tawellningken, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regbz. Posen:

Friedrich zu Schwenten, Oberförsterei Schwenten; **Görsch** zu Heidchen, Oberförsterei Wronke; **Kiesslich** zu Buchwerder, Oberförsterei Buchwerder; **Wondt** zu Choina, Oberförsterei Hundeshagen.

Die Oberförsterei Quickborn, Regbz. Schleswig, hat, dem gleichnamigen Gutsbezirke entsprechend, den Namen Rantzau erhalten.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Lutz, Oberförster zu Karow (Meckl.), ist die Gräfl. v. d. Asseburgsche Fideikommißoberförsterstelle in Meisdorf (Harz) übertragen worden,

Hering, Förster zu Bresinke, Oberförsterei Bankau (Oberschlesien), ist anläßlich treuer, nahezu 40jähriger Dienstzeit unter namhafter Erhöhung seiner Dienstbezüg. zum Hegemeister ernannt worden.

Reuf, Gräfl. von Speescher Forstaufseher zu Gervershagen, Post Rodt-Müllenbach, Regbz. Cöln, ist zum Förster ernannt worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Selbt, Förster vom Marbacher Revier, ist pensioniert.

Ahle, Förster vom Neustädter Revier, ist pensioniert.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

A. Staats-Forstverwaltung.

Krüger, Stationsjäger, Forstkandidat zu Rienhagen bei Benthwisch, ist als Forstrendant nach Crivitz versetzt.

Lüth, Revierjäger zu Ludwigslust, ist vom 1. Juli bis 30. September nach Zickhusen versetzt worden.

Möhr, Revierjäger zu Zickhusen, ist unter Beförderung zum Stationsjäger nach Zatow bei Doberan versetzt worden.

Peters, Stationsjäger zu Zatow bei Doberan, ist nach Rienhagen bei Benthwisch versetzt worden.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

A. Staats-Forstverwaltung.

Kaltenbach, Forstassessor zu Weida, ist zum etatmäßigen Forstassessor ernannt worden.

Herzogtum Anhalt.

A. Staats-Forstverwaltung.

Zu Förstern wurden ernannt die Revierjäger: **Möbius** zu Neudorf, **Zschinzsch** zu Spitzberg.

Zu Revierjägern wurden ernannt die Hilfsjäger: **Fischer** zu Grimme, **Jordan** zu Coswig, **Klöppel** zu Aderstedt, **Mehlitz** zu Jeßnitz.

Fürstentum Reuß ä. L.

Frühauf, Forstgehilfe im Fürstlichen Forstdienste, ist auf längere Zeit in die Fürstliche Besitzung **Krasnibrod** an der russischen Grenze kommandiert worden.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

A. Staats-Forstverwaltung.

v. Hößlfelder, Förster zu Bucha (Rudolstadt), ist in den Ruhestand getreten.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hilger, Förster zu Forsthaus Ungerhardt, ist nach Forsthaus Eichenberg, Oberförsterei Lemberg, versetzt worden.

Klopp, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist die Verwaltung der Försterstelle Ungerhardt, Oberförsterei Bitsch-Süd, kommissarisch übertragen worden.

Manzke, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Dannthal, Oberförsterei Bitsch-Nord, übertragen worden.

Reichelt, Hegemeister zu Forsthaus Eichenberg, ist nach Forsthaus Viviers, Oberförsterei Château-Salins, versetzt.

Winkler, Hegemeister zu Forsthaus Viviers, Oberförsterei Château-Salins, ist in den Ruhestand versetzt.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Fodé, Gemeindeförsteranwärter, ist die Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Heßdorf, Oberförsterei Busendorf, kommissarisch übertragen worden.

Michel, Gemeindeförsteranwärter, ist die Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Remeringen, Oberförsterei Püttlingen, kommissarisch übertragen worden.

Schilz, Gemeindeförster zu Heßdorf, Oberförsterei Busendorf, ist in den Ruhestand versetzt.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Neu zu besetzen sind: a) zum 1. Oktober d. Js. die **Försterstelle für den neuen Stadtwald Pollnow**, Grundgehalt 1200 Mk., steigend von drei zu drei Jahren um 100 Mk. bis 1800 Mk.; b) zum 1. Dezember d. Js. die **Forstaufseherstelle für den Unterwald Pollnow**, Grundgehalt 800 Mk., steigend von drei zu drei Jahren um je 66 Mk., zuletzt 70 Mk., bis 1200 Mk. Neben dem Gehalt wird bei beiden Stellen freie Wohnung, Feuerung und Dienstacker im pensionsfähigen Werte von 800 Mk. gewährt. Probezeit ein Jahr. Geeignete Bewerber wollen sich unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnisabschriften bei dem Magistrat der Stadt Pollnow melden.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 77. Anfrage: Ich bin als Revierförster für die Stadtforst H. angestellt und bin hier seit 25 Jahren tätig. Am 1. Mai trete ich mit der mir zustehenden Pension in den Ruhestand. Als Nebenamt habe ich die Betriebsleitung der Q.er Stadtforst, wofür ich eine nicht pensionsfähige Entschädigung von 250 ℳ jährlich von Q. beziehe. Dies Nebenamt ist von der Königl. Regierung zu Magdeburg genehmigt. Ich behalte nun noch nach meiner Pensionierung die Betriebsleitung der Q.er Stadtforst bei. Bin ich nun berechtigt, bei dienstlichen Verrichtungen in der Q.er Stadtforst meine Revierförster-Uniform weiter zu tragen? G., Revierförster.

Antwort: Besondere Bestimmungen über das Weitertragen der Zivil-Uniformen der Kommunal-Forstbeamten nach Übertritt in den Ruhestand sind nicht vorhanden. Dagegen für die königlichen Beamten in der A. O. vom 14. 8. 1846, woselbst es heißt: „Unterbeamten soll nach ihrer Entlassung aus dem Dienste das Tragen der Zivil-Uniform ihrer Stellen zur Vermeidung möglichen Mißbrauchs nicht weiter gestattet werden. Anderen Zivil-Beamten, welche nach ihrer in Ehren erfolgten Entlassung aus dem Dienste darum bitten möchten, behalten des Königs Majestät sich vor, die Erlaubnis zum Tragen der Uniformen nach Befinden zu erteilen." Wollen also Förster, Hegemeister oder Revierförster nach dem Ausscheiden aus dem Dienste ihre Uniform weiter tragen, müssen sie zuvor die Allerhöchste Genehmigung auf dem vorgeschriebenen Dienstwege (Regierung, Ministerium) erbitten. Nachdem den Kommunalforstbeamten durch Allerhöchste Order gleichfalls eine Uniform zugesprochen worden ist, sind wir der Ansicht, daß das Weitertragen dieser Uniform nach Ausscheiden aus dem Dienste ebenfalls nur mit Allerhöchster Genehmigung gestattet ist. Ein diesbezüglicher Antrag müßte also dem Regierungspräsidenten zur weiteren Veranlassung vorgelegt werden. W.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister**, und nur wo Gruppen nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Velte, Försterei Räumde**, Post Grüneberg, Bezirk Bromberg, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs- (Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause**, Vorsitzender.

Achtung.

Herr Königl. Förster Pelte, Försterei Räumde, Post Grüneberg, Bezirk Bromberg, hat nunmehr die Schatzmeistergeschäfte des Vereins übernommen, und bitte ich, von jetzt ab Mitgliederbeiträge an dessen Adresse — vgl. Kopf des Vereinsteiles — gefälligst senden zu wollen.

Mit Weidmannsheil! Klockow.

*

Unter Bezugnahme auf vorstehende Mitteilung richte ich an die verehrlichen Vereinsmitglieder die Bitte, die Beiträge bzw. Restbeiträge für das laufende Geschäftsjahr baldgefälligst an die Ortsgruppen- bzw. Bezirksgruppenschatzmeister zu zahlen. Nur von da, wo Bezirksgruppen nicht bestehen (das sind nur die Bezirke Aachen, Münster, Minden und Stralsund), sind die Beiträge an mich direkt einzusenden. Alle an mich gerichteten Sendungen bitte ich recht genau zu adressieren. Für die Anmahnung säumiger Restanten können die Herren Bezirks- und Ortsgruppenschatzmeister von mir Formulare — ein Pfennig das Stück — beziehen.

Die von einzelnen Gruppen zur Veröffentlichung in der Vereinszeitung eingereichten bezüglichen Zahlungsaufforderungen gelten durch vorstehende Bekanntmachung als erledigt.

Räumde bei Grüneberg (Bez. Bromberg), den 28. Juni 1909.

Der Vereins-Schatzmeister.

Pelte.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

5826. **Nolte,** Hegemeister a. D., Liebenwalde (Finow-Kanal), Potsdam.
5827. **Renner,** Forstaufseher, Forstsekretär, z. Z. 2 Jahre beurlaubt, Oberförsterei Widtsköfle, Süd-Schweden.
5828. **Lambrecht,** Forstaufseher, Blindischken, Post Blindgallen, Gumbinnen.
5829. **Degen,** Königl. Förster a. D., Weende, Post Göttingen, Hildesheim.
5830. **Otte,** Forstaufseher, z. Z. Stadtförster, Northeim, Hildesheim.
5831. **Schmidt,** Förster, Forsth. Langenthal, Post Heldrungen, Merseburg.
5832. **Heuchel,** Hegemeister, Fh. Berkholz, Post Schwedt a. O., Potsdam.
5833. **Thienel,** Förster, Forsth. Wildbahn, Post Vierraden, Potsdam.
5834. **Rawengel,** Forstaufseher in Daaden, Oberförsterei Kirchen, Coblenz.
5835. **Sevenich,** Forstaufseher, Friedewald bei Daaden, Koblenz.
5836. **Kuschel,** z. Z. Königl. Przl. Förster, Wölfelsgrund, Kr. Habelschwerdt, Breslau.
5837. **Kerting,** Förster, Holländerberg bei Reppen, Frankfurt a. O.
5838. **Schuhmacher,** Förster, Hamm, Düsseldorf.
5840. **Jacoby,** Forstaufseher, Lossini bei Legbond, Marienwerder.
5841. **Gatzmann,** Forstaufseher, z. Z. Groß-Schönebeck i. d. Mark, Potsdam.
5842. **Broscheit,** Förster, Gilge (Post), Königsberg i. Pr.
5843. **Hillers,** Forstkassenrendant, Mehlauken (Post), Königsberg i. Pr.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag** früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Ortsgruppen:

Altdamm (Regbz. Stettin). Das diesjährige Scheibenschießen findet laut Beschluß der letzten Mitglieder-Versammlung am Sonnabend, dem 17. d. Mts., bei Restaurant Isserthal bei Podejuch statt. Mit diesem Schießen ist gleichzeitig ein Prämienschießen für Herren und Damen verbunden. Erster Schuß 3½ Uhr nachmittags, Probeschüsse können beliebig vorher abgegeben werden. Es darf nur mit Birschvisierung ohne Fernrohr geschossen werden. Freunde und Gönner der grünen Farbe können von den Mitgliedern direkt eingeladen werden. Eine recht rege Beteiligung an diesem herrlichen Sommerfeste wäre sehr erwünscht. Die Restbeiträge für das 2. Halbjahr (Gesamtbeitrag 8,50 ℳ jährlich) bitte ich bis zum 12. d. Mts. porto- und bestellgeldfrei an mich einzusenden.

Lange.

Coblenz-Eifel. Am Sonntag, dem 18. Juli, nachmittags um 3 Uhr, findet im Bungardschen Lokale in Meischoß an der Ahr eine Ortsgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung von Vereinsangelegenheiten. 2. Entrichtung der Beiträge. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Am Dienstag, dem 13. Juli, findet in Born ein Preisscheibenschießen statt. Jeder Schütze hat einen Preis im Werte von nicht unter 2 ℳ zu stiften. Geschossen wird von 3 Uhr ab mit Visier und Korn. Nach dem Schießen Tanzvergnügen. Um recht zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten. (Preise sind auf dem Stande zu haben.)

Der Vorstand.

Czersk (Regbz. Marienwerder). In der Sitzung am 1. Juli d. Js. wurde Herr Hegemeister Spillhagen in Wolfsbruch zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Sodann wurde beschlossen, am Sonntag, dem 1. August d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, ein Scheibenschießen auf dem Stande bei der Försterei Czersk zu veranstalten. Probeschüsse können von ½3 bis 3 Uhr abgegeben werden. Erwünschte Gäste sind von den Mitgliedern direkt einzuladen, doch können Kollegen, die dem Vereine nicht angehören, nicht eingeladen werden. Um recht zahlreiche Beteiligung an dem Schießen wird gebeten.

Der Vorstand.

Darslub (Regbz. Danzig). Am 18. Juli d. Js. findet von 4 Uhr nachmittags ab Scheibenschießen auf dem Stande bei Mechau statt. Im Anschluß daran Sitzung im Vereinslokal in folgender Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge. 2. Vortrag des Kollegen Fitzner. 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Dillenburg (Regbz. Wiesbaden). Sonnabend, den 17. Juli d. Js., nachmittags 1½ Uhr, Scheibenschießen in der Ebersbach. Zugleich Entgegen-

nahme von Bestellungen auf die Försterdienstaltersliste und Einziehung des Halbjahresbeitrages. Die Herren, welche nicht erscheinen, werden gebeten, die 4,50 ℳ recht bald an den Herrn Kollegen Jösch, Dillenburg, einzuschicken. Der Scheibenstand liegt 20 Minuten vom Bahnhof Straßebersbach. Abfahrt von Dillenburg um 11[25] Uhr, Ankunft in Straßebersbach 12[14] Uhr. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten.

Der Vorstand.

Gelnhausen (Regbz. Cassel). Sonntag, den 18. Juli, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel „Deutsches Haus" zu Gelnhausen. 1. Bericht des Delegierten über die Versammlung in Berlin. 2. Stellung von Anträgen. 3. Zahlung der Beiträge pro zweites Halbjahr. 4. Beschlußfassung über ein Anfang August d. Js. abzuhaltendes Scheibenschießen oder Exkursion in der Oberförsterei Hanau oder Wolfgang. 5. Aufnahme neuer Mitglieder. 6. Verschiedenes (Patronenbestellung usw.). Der Vorstand.

Homberg (Regbz. Cassel). Sonntag, den 18. Juli d. Js., nachmittags von 3 Uhr ab, Versammlung in Frielendorf im Bahnhofshotel. 1. Zahlung der halbjährlichen Beiträge. 2. Besprechung verschiedener Vereinsangelegenheiten. 3. Vorstandswahl. Der Vorstand.

Insterburg (Regbz. Gumbinnen). Ortsgruppen-Versammlung am Sonnabend, dem 10. Juli cr., nachmittags 2½ Uhr im Deutschen Hause zu Insterburg. — Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Einziehen der Beiträge. 3. Gemeinsame Feststellung des Ausfalls vom Dohnenstieg. 4. Austausch von Erfahrungen über Nonnenfraß und Vorbeugungsmaßregeln. 5. Besprechung der Beschlüsse des Hauptvereins. 6. Besprechung über ein abzuhaltendes Sommerfest. 7. Entgegennahme von Bestellungen auf die Neudammer Dienstaltersliste der Förster bzw. Jahrbuch für preußische Forstbeamte, wovon ein Exemplar zur Einsicht ausgelegt wird. 8. Entgegennahme von Anträgen betreffend zu haltende Vorträge. 9. Verschiedenes. Der Vorstand.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 17. Juli d. Js., Scheibenschießen in der Stadtförsterei Lautenburg. Probeschießen von 3 Uhr ab. Beginn des Prämienschießens um 3½ Uhr. Die Herren Mitglieder werden gebeten, mit ihren werten Familien recht zahlreich zu erscheinen. Eingeführte Gäste willkommen. Bei dieser Gelegenheit wird der Schatzmeister die Beiträge für das zweite Halbjahr 1909 einziehen. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Das Essen und die Versammlung in Wetter nach der Exkursion am 11. d. Mts. findet nicht im Gasthof zur Linde statt, weil dort der Saal eingestürzt ist, sondern bei Gastwirt Aldenhofen. Ich bitte die Anmeldung bei Kollegen Schent nicht zu vergessen und ersuche um zahlreiche Beteiligung. Kaufmann.

Reinhardswald-Veckerhagen (Regbz. Cassel). Die Mitglieder werden gebeten, sich am Dienstag, dem 13. Juli, nachmittags 3½ Uhr, mit Familie am Schneidersbaum einzustellen. Kaffee wird gemeinschaftlich gekocht. Die Kollegen der Nachbar-Oberförsterei sind ebenfalls eingeladen. Ferner bitte ich die Herren Mitglieder, die Beiträge für das zweite Halbjahr an den Rechnungsführer Herrn Forstaufseher Sorg in Veckerhagen gefälligst entrichten zu wollen. Stecher.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Exkursion am Mittwoch, dem 14. Juli, mit Damen. Ab Rotenburg Vereinslokal 7½ Uhr. Kottenbach, Teufelsberg, Guttels, Bretterbude, Aufstieg zum Ahlheimer 9 Uhr. Jägerhäuschen, Metzebach, Spangenberg. Ankunft 2 bis 3 Uhr. Besichtigung der Forstschule. Gemütliche Erholung. Abfahrt Spangenberg 8,02 Uhr, Rotenburg 9,09 Uhr.

Der Vorsitzende: Postel.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Das beschlossene Scheibenschießen mit Damen findet am Sonnabend, dem 17. Juli d. Js., im Tiergarten zu Flatow von 3 Uhr nachmittags ab statt. Vorher ist im Restaurant dortselbst Vereinssitzung mit folgender Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge. 2. Vortrag des Herrn Kollegen Schramm über den Verlauf der Bezirksgruppensitzung in Konitz. 3. Wahl eines Beisitzers. 4. Verschiedenes. Der Schriftführer.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 17. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung in der Möndkemeyerschen Gastwirtschaft zu Hilwartshausen. 1. Entgegennahme von Bestellungen auf die Dienstaltersliste der Revierförster und Förster. 2. Hebung der Beiträge. 3. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Zielenzig (Regbz. Frankfurt). Am 5. Juni d. Js. hat eine Vereinigung der Forstbeamten aus den Oberförstereien Lagow und Zielenzig zu einer Ortsgruppe „Zielenzig" stattgefunden. Der Gruppe, welche der Bezirksgruppe Frankfurt a. O. angehört, traten zunächst 14 ordentliche Mitglieder und 1 außerordentliches Mitglied bei. Gewählt wurden: Zum Vorsitzenden Förster Wendlandt zu Forsthaus Wilhelmshof bei Zielenzig; zum Stellvertreter Hegemeister Jaursch-Langenpfuhl; zum Kassen- und Schriftführer Forstaufseher Centner-Zielenzig, Stellvertreter Forstaufseher Schulz-Lagow; zu Beisitzern Hegemeister Klauke-Forsthaus Rauden und Förster Pick zu Forsthaus Teufelsvorwerk. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Simrodt, Rudolph, Privatförster, Dombrowka.
Zimmermann, Otto, Förster, Budupoenen bei Trappoenen.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Strafe aus dem Schiedsmanns-Vergleich Scherner-Nixdorf, Lublinitz, Nr. 325; eingesandt von Herrn Schiedsmann Mosler in Lublinitz . . . . 20,— Mk.
Zur Wiederherstellung des gesellschaftlichen Gleichgewichtes, welches zwischen einer Gruppe Spieler am 28. Juni cr. in „Buttersturm" bei Fiegesruh ins Schwanken kam; eingesandt von Herrn Hilfsförster Manthey in Eichenhorst . . . . 1,60 „

Summa 21,60 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Bachmann, Seitenberg, 5 Mk.; Böttcher, Darslub, 2 Mk.; Backs, Sommerschenburg, 2 Mk.; Busch, Hellendorf, 2 Mk.; Centner, Beilstein, 2 Mk.; Daecke, Brand, 2 Mk.; Düskau, Vandsburg, 2,20 Mk.; Detering, Grünhof, 2 Mk.; Engel, Stregow, 2 Mk.; Eckardt, Knobben, 2 Mk.; Fröhlich, Kassel, 2 Mk.; Hering, Brzesinke, 2 Mk.; Hilgers, Eckfeld, 2 Mk.; Jung, Niederlahnstein, 2 Mk.; Jrgang, Schwarzau, 2 Mk.; Künstel, Schluft, 2 Mk.; Köring, Neuwedel, 2 Mk.; Kühnel, Nieder-Langenöls, 2 Mk.; Kraft, Obrighoven, 2 Mk.; Koltermann, Schweinrich, 2 Mk.; Kraft, Tringenstein, 2 Mk.; von Lüde, Zarnekla, 2 Mk.; Moll, Unterwald, 2 Mk.; Mierswa, Münchenlohre, 2 Mk.; Münchenberg, Morrn, 2 Mk.; Marx, Guttau, 2 Mk.; Müller, Marsain, 2 Mk.; Neugebauer, Rosenkranz, 2 Mk.; Siebold, Willershausen, 2 Mk.; Spengler, Lichtenberg, 2 Mk.; Simrodt, Dombrowka, 2 Mk.; Salomon, Pajus, 2 Mk.; Scharnow, Lemmersdorf, 2 Mk.; Stoltze, Grillenberg, 2 Mk.; Steffen, Wernsee, 2 Mk.; Steinicke, Straßberg, 2 Mk.; Verein ehem. Jäger und Schützen, Neudamm, 10 Mk.; Wulff, Ventschow, 3 Mk.; Wagner, Sterbfritz, 2 Mk.; Waidner, Schwarzkollm, 2 Mk.; Zschintzsch, Altjeßnitz, 2 Mk.; Ziemann, Jagdhaus, 2 Mk.; Zimmermann, Budupoenen, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Mitgliederbewegung im Juni 1909.

Mitgliederbestand am 1. Juni		2774
Abgang: a) durch Tod:		
1. Waldbesitzer	1	
2. ordentliche Mitglieder .	4	
3. außerordentliche Mitglieder	—	
b) ausgeschieden:		
1. Waldbesitzer	1	
2. ordentliche Mitglieder .	11	
3. außerordentliche Mitglieder	1	
c) ausgeschlossen	—	18
		2756
Neu eingetreten sind:		
a) ordentliche Mitglieder . .	39	
b) außerordentliche Mitglieder .	—	
c) Waldbesitzer	1	40
Bestand am 1. Juli 1909		2796

Von den 2796 Mitgliedern sind:

ordentliche Mitglieder	Privatforstbeamte	2515
	Waldbesitzer . . .	201
außerordentliche Mitglieder . .		80
	wie oben	2796

Halensee, den 1. Juli 1909.

Dr. Bertog.

Forstlicher Lehrgang in Brandenburg.

Der Lehrgang findet voraussichtlich in der Zeit vom 2. bis 7. August zu Wittstock a. D. (Ostprignitz) statt. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg zu Berlin NW. 40, Kronprinzenstr. 5/6.

Halensee, 3. Juli 1909. Dr. Bertog.

Forstlicher Lehrgang in Schlesien.

Vom 9. bis 14. August d. Js. hält unser Verein einen forstlichen Lehrgang in Dambrau, Bez. Oppeln, ab. Daran können Mitglieder aus unserem ganzen Vereinsgebiet teilnehmen. Das Honorar, das in die Vereinskasse fließt, beträgt für Forstschutzbeamte 10 M., für andere Teilnehmer 20 M. Es ist der Anmeldung beizufügen. Diese sowie alle Anfragen wegen dieses Lehrganges sind zu richten an Herrn Oberförster Trost zu Dambrau, Bezirk Oppeln.

Der Lehrplan umfaßt: Einfache Flächenvermessung. Inhaltsberechnung liegender und stehender Hölzer. Baumhöhenmessung. Massen- und Wertsberechnung ganzer Bestände. Forstliche Buchführung. Auszeichnen von Durchforstungen. Aufstellung von Hauungs- und Kulturplänen. Anbau ausländischer Holzarten. Teichwirtschaft.

Halensee, 30. Juni 1909. Dr. Bertog.

Stundenplan der Forstlehrlingsschule zu Templin.

Es dürfte die Vereinsmitglieder interessieren, den nachstehend abgedruckten Stundenplan der Forstlehrlingsschule zu Templin für das Schuljahr 1909/10 kennen zu lernen.

Halensee, 15. Juni 1909. Dr. Bertog.

Sommer-Halbjahr	Winter-Halbjahr	Vormittag						
Std.	Std.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend	Sonntag
6—7	6^{50}—7^{50}	Anfertigen der Exkursionsarbeit	Vorbereitung auf den Unterricht					
7—7^{55}	7^{50}—8^{40}	Forstmathematik	Forstmathematik	Holzmeßkunde und Forstabschätzung	Forstmathematik	Forstmathematik	Exkursion	Gottesdienst
8^{05}—9^{00}	8^{50}—9^{40}	Waldbau in Verbindung mit Forstbotanik und Standortslehre	Forstschutz in Verbindung mit Forstzoologie und Witterungskunde	Waldbau in Verbindung mit Forstbotanik und Standortslehre	Forstschutz in Verbindung mit Forstzoologie und Witterungskunde	Waldbau in Verbindung mit Forstbotanik und Standortslehre		
9^{30}—10^{20}	10—10^{50}	Forstbenutzung und Waldwegebau	Jagd in Verbindung mit Jagdzoologie und Jagdschutz	Forstbenutzung und Waldwegebau	Geschäftskunde	Fischerei und Fischereischutz		
10^{40}—11^{40}	11—11^{50}	Forstschutz in Verbindung mit Forstzoologie und Witterungskunde	Waldbau in Verbindung mit Forstbotanik und Standortslehre	Versicherungs-Gesetze, Verhältnis der Privatforstbeamten zu ihrer Dienstherrschaft, Obstbaumzucht	Waldbau in Verbindung mit Forstbotanik und Standortslehre	Rückgabe der Exkursionsarbeit, Forstschutz usw.		
Nachmittag								
12—2		Freistunden						
2—4		Beschäftigung im Freien (Arbeiten im Forstgarten, Vermessungsarbeiten, Reviereinigen, Marschübungen, Turnen)					Revier-reinigen	Von 2—6 Uhr im Dezember und Januar von $12^{1}/_{2}$ bis $4^{1}/_{2}$ Uhr nachmittags Spaziergänge in die weitere Umgebung Templins
4^{30}—5^{30}		Schularbeiten		Signalblasen	Schularbeiten			
5^{30}—7		Fortbildungs-Unterricht	Fortbildungs-Unterricht	Baden und Schularbeiten	Fortbildungs-Unterricht	Fortbildungs-Unterricht	Baden	
7^{30}—9		Instandhaltung der Kleider bzw. selbstgewählte Beschäftigung im Versammlungsraum						

Bemerkung: Am Sonnabend von 4^{30} bis 5^{30} und am Sonntag von 11 bis 12 Uhr, im ganzen etwa 20 Stunden, fakultativer Stenographieunterricht. (Stolze-Schrey.)

Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen.

Einladung

zu der am Sonnabend, dem 17. Juli 1909, vormittags 11 Uhr, im Restaurant Lücking (Meckenheimerstraße) in Bonn stattfindenden Bezirksgruppenversammlung.

Tagesordnung:

1. **Neuwahl des Bezirksgruppen-Vorstandes für die nächste sechsjährige Periode und Wahl des Vertreters für die diesjährige Mitgliederversammlung in Nürnberg.**
2. **Berichterstattung über Mitgliederstand, Ortsgruppenbildung und die Beratungen und Beschlüsse der letzten Versammlungen, Ausschuß- und Vorstandssitzungen, insbesondere betreffend Neuwahlen, Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung, Versicherungsangelegenheiten, Stellennachweis, Forstschule, Prüfungen und forstliche Lehrgänge.**
3. **Anträge aus der Versammlung.**
4. **Freie Besprechung forstlicher und jagdlicher Vorkommnisse, Erfahrungen und Tagesfragen.**

1 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen im Restaurant Lücking. — 2[13] Eisenbahnfahrt und Ausflug in das Forstrevier Kottenforst unter Führung des Königl. Forstmeisters Herrn Hoffmann. — Gäste willkommen. — Anmeldungen erbeten.

Forsth. Natteforth, Post Lembeck i. W.

Der Vorsitzende: Joly, Oberförster.

Bezirksgruppe VI, Regierungsbezirk Oppeln.

Sonntag, den 18. Juli d. Js., findet im Schießhause zu Falkenberg O.-S., das früher beschlossene **Scheibenschießen** mit Birschbüchsen um vorhandene Preise statt. Recht zahlreiche Beteiligung mit Damen ist erwünscht.

Ende Juli oder Anfang August soll in Oppeln eine **Bezirksgruppen-Versammlung** zur Neuwahl des Bezirksgruppen-Vorstandes und Erledigung einer umfangreichen Tagesordnung abgehalten werden. Näheres über die Zusammenkunft wird noch besonders bekanntgegeben.

Diejenigen Herren, welche die Absicht haben, **Forstlehrlinge** anzunehmen, wollen sich unter Angabe der Revierverhältnisse und der Aufnahmebedingungen bei dem Unterzeichneten melden.

Bei entsprechender Beteiligung soll in diesem Jahre, in der Zeit vom 9. bis 14. August d. Js., in Dambrau ein **forstlicher Lehrgang** abgehalten werden, und wird auf die von dem Vereinsvorsitzenden darüber noch zu erlassende Bekanntmachung hingewiesen.

Dambrau, den 20. Juni 1909.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe VI, Oppeln.
Trost, Oberförster.

Bericht über die Exkursion der Bezirksgruppe XIII des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in die Freiherrl. Riedeselsche Oberförsterei Eisenbach am 9. Mai 1909.*)

Frohen Mutes und fröhlichen Sinnes zogen am Sonntag, dem 9. Mai d. Js., morgens 8 Uhr, die 45 Exkursionsteilnehmer aus Lauterbach in Hessen aus.

*) Die Verantwortung erstreckt sich natürlich nur auf die Teile des Berichtes, die Vereinsangelegenheiten betreffen.
Dr. Bertog.

Nach halbstündiger Wanderung wurde der Wald erreicht, der hier in der Umgebung des Freiherrl. Riedeselschen Schlosses Eisenbach nach forstästhetischen Gesichtspunkten bewirtschaftet wird. Ein kleines 32 jähriges Eichenbeständchen mit kräftigem Kronenfreihieb und Unterholz aus Kirschen, Buchen, Hainbuchen, Schwarzdorn und Fichten, die hier in farbigem Gemisch durch Vogelmast sich angesamt haben oder angeflogen sind, findet wegen der schönen „birnförmigen" Kronenbildung und der kräftigen Durchmesserzunahme der Eichen, die in Brusthöhe bis 25 cm stark sind, Beachtung.

Auf dem weiteren Wege zeigt sich überall die ebenso kunstsinnige wie naturkundige Hand des Besitzers jenes Schlosses. Hier knorrige Kiefern, die mit ihren roten Stämmen aus dem Unterholz hervorragen, da eine Hutweide mit prachtvollen, breitkronigen, uralten Eichen und Buchen und jüngeren Linden, hier ein scheinbar natürlicher und doch beabsichtigter Durchblick auf ein schmuckes Dorf, dort am jenseitigen Hang ein Buchwald, aus dessen lichtem Blättermeer eine Menge Kirschbäume ihre blütenbesäten Kronen strecken, hier verbieten durch sorgsame Lichtung natürlich herangezogene Wände, Kulissen gleich, aus Eichen und Buchen längs der Straße den Einblick in einförmige Bestände. — Eine Biegung der Straße, und vor dem Wanderer steigt auf, aus dunklen Tälern, wie ein Märchengebild, das Schloß Eisenbach. Im Vordergrunde ein tiefes Tal; seine schattige Dämmerung durchzieht ein blinkender Bach, lichtgrüne Weidenwipfel ragen aus dem schattigen Dunkel; zu beiden Seiten Buchenhänge im ersten Maiengrün; vor uns auf der Höhe mit grauen Mauern, mit Türmchen und Erkern, mit hohen Giebeln und Dachreitern, altehrwürdig und edel, das schönste Schloß Oberhessens, licht beschienen von der Sonne.

Im Anblick dieses uralten Sitzes derer zu Eisenbach hieß der Leiter der Freiherrl. Verwaltung und der Führer des heutigen Waldgangs, Forstrat Eulefeld, die Exkursionsteilnehmer willkommen im Riedeselschen Walde. Er konnte keinen besseren Willkommengruß den Männern entbieten, die hierher gekommen waren, um Fremdes zu sehen und Neues zu lernen, als die Bekanntgabe einer Mahnung und eines Antrages, welche einer der Freiherren Riedesel im Jahre 1845 an die übrigen Mitglieder der Freiherrlichen Familie gerichtet hatte. Es war der Großherzoglich Sachsen-Weimarische Landmarschall Exzellenz G. Riedesel, welcher am Schlusse einer längeren Abhandlung über die Bewirtschaftung der Freiherrlichen Waldungen und die Ziele, welchen diese zustreben müssen, das Folgende schrieb: „Es genügt aber nicht bloß, das zu lesen, was andere Neues schreiben und drucken lassen, weil leider, um in eigennütziger Weise den Leuten etwas weis zu machen, gar zu viel Papier schwarz gemacht wird.

Nutzen kann nur bringen, sich mit eigenen Augen zu überzeugen, wie sich die neueren Entdeckungen, Behauptungen und Erfahrungen in der Ausführung als richtig bewähren oder nicht.

Deshalb kann ich es aber durchaus nicht recht finden, daß wir demjenigen, dem wir die Leitung unseres Forstwesens anvertraut haben, gar nicht Gelegenheit, Urlaub und Mittel geben, etwas anderes in seinem Fache zu sehen, als was er selbst

darin leistet, ohne dieses auch mit dem, was andere leisten, vergleichen zu können. Auf diese Überzeugung stütze ich daher meinen Antrag, unserem Oberförster alljährlich in der guten Jahreszeit einen wenigstens vierzehntägigen Urlaub zu geben, damit er nicht bloß andere ausgezeichnete Waldungen und deren als vorzüglich anerkannte Bewirtschaftung, sondern auch die Männer seines Faches kennen lerne, welche anerkannt Ausgezeichnetes darin, nicht bloß mit der Feder, sondern auch praktisch leisten."

Die Freiherrn Riedesel — so fuhr Forstrat Eulefeld etwa fort — hätten bis heute dieses Wort beherzigt, und ihre Forstbeamten, namentlich er selbst, hätten durch die Güte der Herrschaft schon viel Schönes auf Reisen und Exkursionen gesehen. In Kürze würden wieder sechs der Revierverwalter nach Gaildorf in Württemberg entsendet, um dort die Arbeiten Professor Dr. Wagners kennen zu lernen. Daß auch andere Waldbesitzer den Wert forstlicher Reisen erkannt haben, beweise der hier anwesende Herr von Eichel, der auch seinen Revierverwalter geschickt habe, wofür er dem für den Privatforstbeamtenverein so tätigen Herrn v. Eichel ganz besonders danke.

Die Freiherren Riedesel stellen mit Freuden ihren Wald den Fachgenossen zur Verfügung, und er wolle sich bemühen, alles Interessante zu zeigen und zu erklären.

Der 12 000 ha große Wald ist seit 1429 im Besitz der Familie Riedesel. Eine namentlich von der Furcht vor der Holznot diktierte Forstordnung stammt aus dem Jahre 1565, die älteste Forstrechnung wurde für das Jahr 1577 aufgestellt.

Der Holzeinschlag beträgt jetzt 72 463 fm einschließlich 20 % Reisig oder pro Hektar 6,4 fm. Die Bruttoeinnahme stellt sich auf 641 000 ℳ, die Reineinnahme auf 400 000 ℳ, pro Hektar 33,4 ℳ, die Ausgabe beträgt 36,9 % der Bruttoeinnahme und setzt sich namentlich zusammen aus 112 600 ℳ Holzhauerlohn, 20 000 ℳ Kultur- und 31 700 ℳ Wegbaukosten. Die Ausgaben für Wegbauten seien deshalb so hohe, weil die Aufschließung der Waldungen durch Wege noch sehr im argen liege. Die großen Summen, die in den letzten 10 Jahren — rund 205 200 ℳ — für Wege ausgegeben worden seien, verzinsen sich schon jetzt reichlich durch Erzielung höherer Holzpreise und jedenfalls weit besser als die Vorratsüberschüsse, denen sie entnommen sind. Auch der volkswirtschaftliche Vorteil, den Waldwege und ihr Bau mit sich bringen, werde meist zu wenig beachtet. Die Waldarbeiter, die sonst im Sommer feiern müßten, finden bei den Wegarbeiten lohnende Beschäftigung; auch der kleine Mann kann mit seiner Kuh das Holz aus dem Walde holen und bezahlt dafür gern mehr; Tierquälereien und Wagenbrüche werden seltener.

Das Leitmotiv der heutigen Exkursion heiße „Verringerung der forstlichen Produktionskosten". Die Waldwirtschaft, die wir heute treiben, sei eine viel zu kunstgemäße und deshalb — namentlich hinsichtlich des Kulturbetriebs — eine viel zu teuere. Der Forstmann habe verlernt, der Natur ihre Geheimnisse abzulauschen, ihren Fingerzeigen zu folgen. Er wolle heute einen Wald zeigen, in dem er sich seit zehn Jahren bemühe, natürliche Wege zu gehen. Daß es möglich sei, auch auf diesem Wege Gutes zu leisten, daß man auch mit geringen Kulturkosten — 1,71 ℳ pro Hektar Waldfläche mit sehr vielen Neuaufforstungen — etwas fertig bringen könne, möge der heutige Waldgang beweisen. Sein Wirtschaftsziel und Wirtschaftsideal sei die Erziehung von Mischwald auf natürlichem Wege. Wo die natürliche Verjüngung nicht möglich sei, greife man zur Saat, wo die Saat nicht mehr geht, zur Pflanzung mit Sämlingen und nur da, wo auch das nicht mehr möglich sei, gehöre die teure verschulte Pflanze hin. Es sei ihm eine Herzensfreude gewesen und erfülle ihn mit Stolz, daß Professor Wagner, dessen Lehren er voll und ganz unterschreibe, bei seinem Hiersein gesagt habe, daß er noch keinen größeren Privatwald gesehen habe, in dem der Natur so gefolgt sei, wie hier.

Das Wagnersche Buch und der Antrag Törring haben auch der Laienwelt die Augen geöffnet über das, was wir Pfleger des deutschen Waldes an ihm gesündigt haben. In der Wagnerschen Verjüngungsmethode — dem Blendersaumschlag von Norden her — liege die einzige Möglichkeit, gemischten Wald auf natürlichem Wege auf billigste Weise zu erziehen.

Der Verwalter des Reviers Eisenbach, Oberförster Roßmäßler, knüpft an diese Ausführungen noch Mitteilungen über die Größe, Lage und die Bestockungsverhältnisse seiner Oberförsterei.

Gleich der erste Punkt der Exkursion gibt ein Bild, wenn auch unbewußter, Wagnerscher Wirtschaft, er zeigt einen freigehauenen Nord- und Nordostrand eines Buchenbestandes mit außerordentlich schön gelungener Eschen- und Fichtenverjüngung, die etwa 10 Jahre alt ist. Natürlich fehlt auch die Buche nicht, wie überhaupt an den Nordrändern infolge der günstigen Keimungsverhältnisse sich alle möglichen Holzarten bald zu zeigen beginnen, selbst solche, die in der Nähe nicht vorhanden sind, Weißtannen und Kirschen durch Vögel verschleppt, Ahorn und Kiefern angeflogen. Die Eschen stammen von Straßenbäumen — im Vogelsberg ist die Esche der beliebteste Straßenbaum —, welche in der Nähe stehen. Vollkronige Bäume haben den Samen hervorgebracht, deshalb ist er keimfähig und liefert selbst im dunkelsten Buchenbestand lebenskräftige Pflanzen. Buchenaufschlag war bei beginnender Lichtung überhaupt nicht da, und noch jetzt ist er spärlich. Die Buchen haben wegen mangelnder Durchforstung keine oder doch eine besenförmige Krone, die auf etwa 1/5 der Stammlänge hinaufgeschoben ist; sie vermögen keinen oder wenigstens keinen keimkräftigen Samen hervorzubringen. Daß die Verjüngung auch am Südrand möglich ist, sofern er nur vor Austrocknung geschützt ist, zeigt die nämliche Abteilung. Hier hat sich ein etwa 15 m breiter kahler Streifen recht gut besamt, da ihn ein nach Süden vorliegender Fichtenbestand vor der Südsonne schützt. Ein weiteres Fortschreiten der Verjüngung ist hier natürlich nicht geplant.

Unser Weg führt auf guter Waldstraße bergaufwärts; da wo diese über eine aus Basaltblöcken gefügte Brücke führt, ladet eine moosüberzogene Steinbank, umschattet von Linden, den Wanderer zur Rast ein. Bis beinahe zum Fuße beastete Fichten weitständig gepflanzt, umsäumen das lauschige Plätzchen, von dem man auf das Schloß Eisenbach und das sonnige hessische Bergland einen Ausblick hat. Goldige Lichter fallen durch die schön geschwungenen, weit hinausragenden Äste der Fichten und malen smaragdene Flecke auf dem moosigen Waldgrund.

Ein Waldbild, das den Naturfreund entzückt, das aber auch dem rechnenden Forstmann zu denken gibt, wenn er hört, daß die 77 jährigen Fichten wegen ihrer weit herabreichenden Krone 16% Massenzuwachs haben. Durch einen gleichalten geschlossenen Fichtenbestand mit 9% Zuwachs führt unser Weg zu 48 Jahre alten Eichen, die ihre Entstehung der Angst verdanken, es könne zu viel Nadelholz geben, und es wäre kein Absatz dafür da. Sie stocken nämlich auf altem Kiefernboden, und einige alte Kiefernüberhälter zeigen, daß die Kiefer hier ungleich mehr geleistet hat und noch heute leisten würde als die Eiche.

Einen Beitrag zur Abwehr der Sturmgefahr geben die ausgedehnten Fichtenbestände, durch die wir jetzt kommen. Die Bestände, die auf einer von Nord nach Süd streichenden Höhe liegen, brachen von Westen her, und man vermochte sie nur dadurch vor völligem Zusammenbruch zu bewahren, daß man eine Gasse hieb, durch die der Weststurm über die Höhe nach Osten abziehen konnte. Tatsächlich ist seit dem Vorhandensein dieses „Windschlotes" kaum mehr ein Stamm gebrochen. Auch hier zeigt sich am durch den Bruch freigelegten Nordrand der Fichtenbestände Fichtenanflug, dem durch Absäumen und Blendern weitergeholfen werden soll. Später sahen wir noch einmal eine fast kilometerlange Nordlinie mit sehr schön gediehener 10- bis 15 jähriger Buchenverjüngung an sanft abfallendem Nordhang. Schon jahrelang hat man hier unbewußt nach Wagners neuen Lehren gearbeitet, indem man da weiter half, wo die Natur den schönsten und reichlichsten Aufschlag gab. Auf der flachgründigen Höhe, wo die Verjüngung jetzt angekommen ist, soll Fichtensame in die Blendersäume eingestreut werden.

Eine Durchforstung in einem jetzt etwa 90 jährigen reinen Buchenbestand II. Standortsklasse, bei der vor 10 Jahren 120 fm (!) pro Hektar einschließlich Reisig herausgehauen wurden, fand allgemeinen Beifall. Die Durchforstung, die einen sehr dichten Bestand traf, ist eine Hochdurchforstung nach dänischem Muster. Die Haubarkeitsstämme haben sich nach Stamm- wie Kronenform hin gut entwickelt und deutlich ausgeschieden. Der Nebenbestand hat sich nicht nur nicht erhalten, sondern zeigt schöne Begrünung und freudiges Leben. Bei dem umliegenden gleichalterigen Bestand, der nach alter Art durchforstet wurde, zeigt sich keine Ausscheidung der Haubarkeitsstämme, die zweite Etage ist nicht vorhanden. In den dänisch durchforsteten Bestand soll in diesem Jahre wieder hereingegangen werden, und Forstrat Eulefeld zeigte, wie er rücksichtslos alles wegnimmt, was die Kronen der Hauptbäume beengt. Er kann es ruhig, da der Nebenbestand den Boden deckt. Hinsichtlich der Wiederholung der Durchforstungen soll es nach dänischem Muster in den Riedeselschen Forsten so gehandhabt werden, daß zwischen zwei Durchforstungen so viel Jahre liegen, wie der Bestand Jahrzehnte zählt.

Das Frühstück, das von der Freiherrlichen Verwaltung gespendet wurde, fand auf einer Waldwiese statt, auf welcher 1676 der letzte Bär in den Riedeselschen Waldungen geschossen wurde. Ein Stück der Haut dieses Bären ist noch auf ein Brett genagelt über dem Tor des Schlosses Eisenbach zu sehen.

Herr von Eichel dankte den Freiherren für die Erlaubnis, ihre Wälder besuchen zu dürfen, dankte ihnen für die liebenswürdige Aufnahme, dankte auch dem Forstrat Eulefeld für die Führung der Exkursion. Die zu Herzen gehenden Worte fanden in einem kräftigen Horrido auf die Freiherrliche Familie dankbaren Widerhall bei den Versammelten. Durch kräftigen Imbiß und frischen, vorzüglichen Trunk aus der Freiherrlichen Brauerei gestärkt, wurde die Wanderung wieder fortgesetzt.

Will man auf den durch den Schirmschlag verdorbenen, insbesondere verunkrauteten Böden noch eine Verjüngung erzielen, so muß der Boden verwundet werden. Ein vorzügliches Gerät, um den Boden zur Samenaufnahme geeignet zu machen, ist die dänische Rollegge. Sie wurde in einem gelichteten Buchenbestand vorgeführt, und die Exkursionsteilnehmer überzeugten sich von der guten Arbeit, die das Gerät leistet, besonders wenn über Kreuz geeggt wird.

Will man auf natürlichem Wege verjüngen, will man dies insbesondere mit Saumschlägen erreichen, so müssen die Bäume, um die Verjüngung, insbesondere den Nadelholzanflug, beim Werfen und Herausschaffen der Stämme zu schonen, nach ganz bestimmten Richtungen geworfen werden. Dazu dienen Baumrodemaschinen, die neben dem genannten Vorteil Schutz der Arbeiter und eine höhere Ausbeute an Stock- wie Stammholz gewährleisten. Mit drei neueren Baumrodemaschinen, die in den letzten Jahren empfohlen und in der Praxis eingeführt wurden, der Stendalschen, der Büttner-Stendalschen Baumrodemaschine und der Büttnerschen Baumwinde Nr. II, wurden drei starke Buchen gefällt. Es war eine Stimme darüber, daß die Büttnersche Baumwinde sowohl hinsichtlich Kraftleistung, als Bequemlichkeit bei der Handhabung, als Schnelligkeit der geleisteten Arbeit bei weitem das Beste leistet.

Über ausgedehnte, jetzt meist 17 jährige Fichtenvollsaaten auf alten Ackerflächen, die früher viel Pflanzmaterial und im letzten Winter eine Menge Christbäume gegeben haben, ging es nach einer Fichtenballenpflanzung auf altem Ackerboden, ausgeführt im Jahre 1899 mit 8 jährigen Fichtensämlingen, die aus einer Fichtenvollsaat ausgebohrt wurden. Heute, nach 10 Jahren, zeigen die Fichten Höhen von etwa 7 m. Die Pflanzung steht prachtvoll, und wenn vorher auf der Exkursion zahlreiche Stimmen für die verschulte Pflanze laut geworden waren, beim Anblick dieser Fichten, namentlich bei Gegenüberstellung mit den daneben liegenden, gleichalten, 3 bis 4 m hohen Kulturen mit Schulpflanzen verstummte der Widerspruch. Auch mit eingebeilten Sämlingen sahen wir schöne Erfolge. Ein aus Birken, Aspen, Hainbuchen und Buchen bestehender etwa 50 jähriger Bestand war zwecks Umwandlung in Nadelholz mit Fichte untersät worden. Da man versäumte, der Fichtenvollsaat durch genügende Nachlichtung des Oberstandes zu helfen, verschwanden die meisten Fichten. Nach ausreichender Lichtung wurden hier dreijährige Fichtensämlinge mit dem Beil eingepflanzt, die heute nach 3 Jahren trotz kräftigem Rehverbiß tadellos stehen. Während die oben beschriebene Ballenpflanzung etwa 80 ℳ pro Hektar kostete, ist die Beilpflanzung ganz außerordentlich billig

[illegible]

[illegible] erkennen konnte, und doch habe er den Samen als garantiert deutscher Herkunft gekauft von einer großen und sehr auf bekannten Samenhandlung.

Die natürliche Verjüngung der Buche ist auf dem [illegible] Kalkboden fast auf jede Art möglich. Sie versagt höchstens bei Schirmschlagstellung, während das bayerische Femelschlagverfahren (Gruppenbetrieb), wie wir an einem teilweise schon geräumten Schlage sehen konnten, Gutes leistet. Es sind aber nur reine Buchen, welche die Verjüngungsfläche bedecken, die Mischung ist aber das Schwierige und das beim Femelschlag nur mit ziemlichen Kosten Erreichbare.

Am Schluß der Exkursion konnten wir von einem Aussichtspunkte aus den größten Teil der [illegible] Forsten übersehen, die großen schwarzgrünen Flächen der Kiefernbestände auf dem Buntsandstein, lichte Buchenwälder auf dem Basalt, aus denen sich schon erfreulich zahlreich dunkle Fichtenkronen heben. Wir standen auf einem Turm, gefügt aus grauen Basaltsteinen, der sich auf hohem Bergesrücken aus einem Hain uralter, ehrwürdiger Eichen hebt. Eine Stelle, an der schon, nach den vielen Gräberfunden ringsum, vor mehr denn einem Jahrtausend die Einwohner dieser Gegend Feste gefeiert und [illegible]

[illegible]

[illegible] Dank. [illegible]

Die Aufnahme in den Verein [illegible] beantragt:

Kiehl, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. [illegible] 9 M., Nr. [illegible] 7 M., Nr. [illegible], 511 je 3 M., Nr. 216, [illegible] je 7 M., Nr. [illegible] je 3 M., Nr. [illegible] 4 M., Nr. 570 3 M., Nr. [illegible] 7 M., Nr. [illegible] 3 M., Nr. [illegible] 3 M., Nr. [illegible] je 7 M., Nr. [illegible] 3 M., Nr. 1062 7 M., Nr. [illegible] 9 M., Nr. [illegible] 3 M., Nr. 1142 7 M., Nr. 1174 3 M., Nr. [illegible] 9 M., Nr. [illegible] 3 M., Nr. 1315 7 M., Nr. 1371 3 M., Nr. [illegible] 9 M., Nr. 1421, 1453, 1458 je 5 M., Nr. [illegible] je 7 M., Nr. [illegible] 4 M., Nr. 1521, [illegible] je 3 M., Nr. [illegible] 4 M., Nr. [illegible] 7 M., Nr. 1742, [illegible] je 5 M., Nr. [illegible] 7 M., Nr. [illegible] 3 M., Nr. [illegible] je 5 M., Nr. [illegible] 3 M., Nr. [illegible] 7 M., Nr. 2019 3 M., Nr. [illegible] 2 M., Nr. [illegible] M., Nr. [illegible] 5 M., Nr. [illegible] 7 M., Nr. [illegible] je 3 M., Nr. [illegible] 5 M., Nr. 2314, 2376, 2424 je 3 M., Nr. [illegible] 7 M., Nr. [illegible], 2494, 2511 je 3 M., Nr. 2517, [illegible] je 7 M., Nr. [illegible], 2751 je 3 M., Nr. 2779 7 M., Nr. [illegible] je 3 M., Nr. 2842 9 M., Nr. [illegible] 3 M., Nr. [illegible] je 5 M., Nr. [illegible] 3 M., Nr. [illegible] 7 M., Nr. [illegible] 3 M., Nr. 3145 2 M.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.** b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 29. Neudamm, den 18. Juli 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Falkenhagen im Regierungsbezirk Potsdam ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 24. Juli** eingehen.

Oberförsterstelle Fallersleben im Regierungsbezirk Lüneburg ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. August** eingehen.

Försterstelle Arzbach in der Oberförsterei Welschneudorf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 15. August** einzureichen.

Försterstelle Carlsthal in der Oberförsterei Rehhof, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Oktober 1909 neu zu besetzen.

Försterstelle Dobrau in der Oberförsterei Warlubien, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Oktober 1909 neu zu besetzen.

Försterstelle Habichtshorst in der Oberförsterei Winsen a. Luhe, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Hammelstall in der Oberförsterei Neuendorf, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Heteborn in der Oberförsterei Heteborn, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 25. Juli** einzureichen.

Försterstelle Lehnin in der Oberförsterei Lehnin, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Lichtenbusch in der Oberförsterei Eupen, Regierungsbezirk Aachen, ist zum 1. Oktober 1909 neu zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 15. August** einzureichen.

Försterstelle Planken in der Oberförsterei Planken, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 25. Juli** einzureichen.

Försterstelle Püttmannshof, Landkreis Dinslaken, Oberförsterei Hiesfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 25. Juli** einzureichen.

Försterstelle Queloh in der Oberförsterei Lüß, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Schöngrund in der Oberförsterei Golau, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. November 1909 neu zu besetzen.

20 *M* pro Hektar ohne Pflanzen, mit Pflanzen (11 500 Stück pro Hektar) 43 *M*. Das Wurzelsystem ausgegrabener Spalt- und Saatpflanzen zeigte keinen Unterschied.

Interessant ist der großartige Lichtungszuwachs, welchen der Oberstand in der erwähnten Abteilung hat. Bei Beginn der Lichtung hatte der 8 ha große Bestand nach dem Betriebswerk eine Masse von 876 fm; im Wege der Nachlichtung wurden in 7 Jahren nicht weniger wie 1247 fm herausgehauen und noch heute beträgt die Bestandsmasse sicher 800 bis 900 fm.

Eine natürliche Kiefernverjüngung zu besichtigen, reichte die Zeit leider nicht mehr aus. Forstrat Eulefeld wies aber darauf hin, daß die im Norden eines alten Kiefernbestandes auf einer großen Ödung angeflogenen, jetzt etwa 35 jährigen Kiefern viel gerader seien als die aus künstlichen Saaten daneben entstandenen. Die Provenienzfrage sei gerade bei der Kiefer von hoher Bedeutung, sie zwinge uns, sich vom Samenhändler möglichst loszulösen, natürlich zu verjüngen oder aus guten Beständen selbst gewonnenen Samen zu säen. Er zeigte aus den ausgedehnten Kiefernsaaten des Reviers Eisenbach dreijährige Kiefern ohne Terminalknospe, die sich gleich über der Erde in mehrere Äste verteilen, die am Boden hinkriechen: französische Provenienz. In der Saat, der diese Pflanzen entnommen seien, befänden sich mindestens dreierlei Kiefernrassen, wie man an vorgelegten Stücken deutlich erkennen konnte, und doch habe er den Samen als garantiert deutscher Herkunft gekauft von einer großen und sehr gut bekannten Samenhandlung.

Die natürliche Verjüngung der Buche ist auf dem hiesigen kräftigen Basaltboden fast auf jede Art möglich. Sie versagt höchstens bei Schirmschlagstellung, während das bayerische Femelschlagverfahren (Löcherhiebe), wie wir an einem teilweise schon geräumten Schlage sehen konnten, Gutes leistet. Es sind aber nur reine Buchen, welche die Verjüngungsfläche bedecken, die Mischung ist aber das Schwierige und das beim Femelschlag nur mit ziemlichen Kosten Erreichbare.

Am Schlusse der Exkursion konnten wir von einem Aussichtspunkte aus den größten Teil der Riedeselschen Forsten übersehen, die großen schwarzgrünen Flächen der Kiefernbestände auf dem Buntsandstein, lichte Buchenwälder auf dem Basalt, aus denen sich schon erfreulich zahlreich dunkle Fichtenkronen heben. Wir standen auf einem Turm, gefügt aus grauen Basaltsteinen, der sich auf hohem Bergesrücken aus einem Hain uralter, ehrwürdiger Eichen hebt. Eine Stelle, an der schon, nach den vielen Gräberfunden ringsum, vor mehr denn einem Jahrtausend die Einwohner dieser Gegend Feste gefeiert und Opfer ihren Göttern dargebracht haben mögen, und die auch heute noch manch fröhliches Volksfest sieht. Ein Eichendom, der alle Größe, alle Erhabenheit des deutschen Waldes verkörpert, des Waldes, in dem unser Volk immer jung, frisch und fröhlich werden möge, in dem es stets seine Kraft und seine Ideale wiedergefunden hat. Uns Pflegern des deutschen Waldes hat aber dieser Tag wieder über manches die Augen geöffnet, wir haben in das Lebenswerk eines Mannes schauen dürfen, der sich das Ziel gesetzt hat, dazu beizutragen, daß unser Wald, unser köstliches Nationalgut, kein totes, schablonenmäßig aufgebautes Kunstprodukt werde, sondern daß er erhalten bleibe in seiner Körper und Gemüt erquickenden Frische und Natürlichkeit.

Dafür gebührt dem Führer auf unserem lehrreichen Waldgang, Forstrat Eulefeld, und dem ihm gleichgesinnten Revierverwalter, Oberförster Roßmäßler, unser herzlichster Dank. H.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Riehl, August, Hegemeister, Fh. Silber, Eisenberg.
Finkbein, Paul, Forsttaxator, Bojchzcwz, Pleß.
Wenzel, Willy, Forstaufseher, Templin, Um.
Fauteck, Friedrich, Hilfsförster, Buchenau, Eiterfeld.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 38 9 Mk., Nr. 78 7 Mk., Nr. 181, 211 je 3 Mk., Nr. 216, 217, 368 je 7 Mk., Nr. 396, 431, 466 je 3 Mk., Nr. 484 4 Mk., Nr. 570 3 Mk., Nr. 587 7 Mk., Nr. 666 5 Mk., Nr. 667 3 Mk., Nr. 822, 823, 840 je 7 Mk., Nr. 941, 1020 je 3 Mk., Nr. 1032 7 Mk., Nr. 1054 9 Mk., Nr. 1100 3 Mk., Nr. 1146 7 Mk., Nr. 1174 3 Mk., Nr. 1303 9 Mk., Nr. 1309 3 Mk., Nr. 1315 7 Mk., Nr. 1371 5 Mk., Nr. 1409 9 Mk., Nr. 1421, 1453, 1458 je 5 Mk., Nr. 1481, 1493 je 7 Mk., Nr. 1505 4 Mk., Nr. 1521, 1533 je 3 Mk., Nr. 1634 4 Mk., Nr. 1678 7 Mk., Nr. 1742, 1803 je 3 Mk., Nr. 1830 7,40 Mk., Nr. 1834 3 Mk., Nr. 1835, 1855 je 5 Mk., Nr. 1868 3 Mk., Nr. 1946 7 Mk., Nr. 2010 3 Mk., Nr. 2069 2 Mk., Nr. 2090 9 Mk., Nr. 2176 5 Mk., Nr. 2196 7 Mk., Nr. 2229, 2293 je 3 Mk., Nr. 2299 5 Mk., Nr. 2314, 2316, 2414 je 3 Mk., Nr. 2454 7 Mk., Nr. 2486, 2493, 2511 je 3 Mk., Nr. 2517, 2633 je 7 Mk., Nr. 2637, 2751 je 3 Mk., Nr. 2779 7 Mk., Nr. 2804, 2816, 2837 je 3 Mk., Nr. 2842 9 Mk., Nr. 2882 3 Mk., Nr. 2891, 2899 je 5 Mk., Nr. 2937 3 Mk., Nr. 2961 7 Mk., Nr. 3011 3 Mk., Nr. 3145 2 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des **Vereins werden** jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der **Preis** beträgt: a) bei den **Kaiserlichen** Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.** b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 29. Neudamm, den 18. Juli 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Falkenhagen im Regierungsbezirk Potsdam ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 24. Juli** eingehen.

Oberförsterstelle Fallersleben im Regierungsbezirk Lüneburg ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. August** eingehen.

Försterstelle Arzbach in der Oberförsterei Welschneudorf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 15. August** einzureichen.

Försterstelle Carlsthal in der Oberförsterei Rehhof, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Oktober 1909 neu zu besetzen.

Försterstelle Dobrau in der Oberförsterei Warlubien, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Oktober 1909 neu zu besetzen.

Försterstelle Habichtshorst in der Oberförsterei Winsen a. Luhe, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Hammelstall in der Oberförsterei Neuendorf, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Heteborn in der Oberförsterei Heteborn, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 25. Juli** einzureichen.

Försterstelle Lehnin in der Oberförsterei Lehnin, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Lichtenbusch in der Oberförsterei Eupen, Regierungsbezirk Aachen, ist zum 1. Oktober 1909 neu zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 15. August** einzureichen.

Försterstelle Planken in der Oberförsterei Planken, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 25. Juli** einzureichen.

Försterstelle Püttmannshof, Landkreis Dinslaken, Oberförsterei Hiesfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 25. Juli** einzureichen.

Försterstelle Queloh in der Oberförsterei Lüß, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Schöngrund in der Oberförsterei Golau, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. November 1909 neu zu besetzen.

Zum Arbeiternotizbuch (Formular 141—143) des Kgl. Oberförsters Franz in Langenschwalbach.

Bezüglich der Führung obigen, vor kurzem in unserem Verlage erschienenen Arbeiternotizbuches sind mehrfach Anfragen an den Verfasser ergangen, da die nur sehr kurze Anleitung auf dem Titel nicht bei allen zum vollen Verständnis des sehr einfachen, aber von der Überlieferung abweichenden Verfahrens geführt hat. Bei der Bedeutung, welche diesem Buch in der Frage der Verminderung des Schreibwerks zukommt, halten wir es daher für im Interesse der forstlichen Welt liegend, wenn wir hier eine nähere Beschreibung des Buches und des damit verbundenen Verlohnungssystems aus der Feder des Verfassers bringen:

„Bisher war es üblich, bei der Verlohnung der Tagearbeiter die Positionen, d. h. die unter je einer besonderen Nummer verzeichneten Arbeitsgegenstände der Pläne für sich zu behandeln. Jede Position erhielt einen Lohnzettel, welcher sämtliche Arbeiter mit ihren Lohnsummen und Versicherungsbeiträgen aufführte. Hierdurch wurde die Tätigkeit und der Lohn des Arbeiters in Stücke gerissen, und der Arbeiter quittierte Lohnzettel, über deren Inhalt ihm jede Kontrolle fehlte, da die Positionen der forstlichen Bücher nicht zu seiner Kenntnis gelangen. Außerdem hat das Verfahren ein übermäßiges Schreibwesen und eine sehr häufige Verzögerung der Verlohnung zur Folge.

Das neue Arbeiternotizbuch bildet die Grundlage für eine gänzliche Umgestaltung der Verlohnung und eine durchgreifende Vereinfachung des Schreibwesens.

Nach dem neuen Verfahren wird unter vollständiger Trennung der Versicherung von der Verlohnung die zusammenhängende Tätigkeit des Arbeiters, des Versicherungsindividuums, ohne Rücksicht auf die Positionen zum Gegenstand der Verlohnung gemacht, und die Positionskosten werden als eine innere Angelegenheit der Verwaltung erst nachträglich ermittelt und gar nicht zur Kenntnis der Arbeiter gebracht. Der Arbeiter erhält also periodisch (alle 14 Tage) seinen vollen Lohn, einerlei, ob eine Position nur angefangen oder bereits beendet ist.

Das Notizbuch ist so eingerichtet, daß der Verdienst jedes Arbeiters auf einer Linie unter dem nur einmal geschriebenen Namen durch das Buch hindurchgeht. Diese Vereinfachung wird erzielt durch herauslegbare Klappen aus Leinenpapier, welche Namen und Wohnort von je 18 Arbeitern und die allgemeinen Versicherungsbemerkungen enthaltend, in das Buch eingeklebt oder eingeheftet werden. Legt man eine Klappe heraus, so hat man die Namen der 18 Arbeiter vor Augen, und man kann die Arbeit und den Verdienst eines jeden durch das Buch auf der korrespondierenden Linie notieren. Für jeden Arbeiter ist eine zweite Linie unter der Lohnlinie vorgesehen zur Aufzeichnung der Positionsnummer, auf welche die betreffenden Arbeitstage fallen. Die linke Seite des Buches umfaßt die Tagesspalten für zwei Wochen und die Rubriken zur Berechnung des Gesamtlohnes, auf der rechten erfolgt die Verteilung der Tage und des Verdienstes jedes Arbeiters auf die einzelnen Positionen. Durch Addition der rechten Seite erhält man die Kostensummen, welche in den zwei Wochen der linken auf die einzelnen Positionen entfallen, und durch Zusammenstellung der verschiedenen Seiten die Gesamtkosten für jede Position. Für diese Berechnungen ist eine Spalte „Bemerkungen“ vorgesehen. Etwaige Lieferungen (Samen, Dünger usw.) werden unter fortlaufender Nummer in einer besonders für diesen Zweck einzurichtenden Abteilung am Schluß des Buches gebucht unter Angabe, wie sich der Kostenbetrag auf die einzelnen Positionen (bzw. Wirtschaftsfiguren) verteilt. Den Arbeitskosten der Position werden diese Lieferungskosten anteilig zugefügt.

Zweckmäßig ist es, für Personen, welche nur ganz vorübergehend im Betriebe beschäftigt sind (z. B. Fuhrleute) ebenfalls eine besondere Abteilung des Buches einzurichten. Name und Wohnort werden dabei in der Rubrik „Bemerkungen“ notiert.

Dem mit Seitenzahl zu versehenden Notizbuch sind so viele Klappen und so viele Formularbogen zu geben, daß alle Arbeiter gebucht und die Lohntage durch das ganze Jahr verzeichnet werden können. Nur sehr große Betriebe verwenden, um das Buch nicht zu dick werden zu lassen, zweckmäßig entweder zwei oder mehrere Bücher gleichzeitig oder sie richten e i n Buch nur für einen Teil des Jahres ein und gehen dann in ein neues Buch über, wenn die Wochen des alten verbraucht sind.

Die Arbeiternummern laufen nicht durch die verschiedenen Klappen durch, sondern jede Klappe behält die Folge 1 bis 18. Zur Verhütung von Verwechselungen wird jeder Klappe ein Kennbuchstabe gegeben, welcher, falls der Arbeitername nicht genannt wird, neben der Nummer anzugeben ist (z. B. A 1, C 6).

Zur Verminderung des Schreibwerks empfiehlt es sich, für jeden Verwaltungsbezirk die Positionsnummern durch alle Pläne durchlaufen zu lassen, so daß also ein und dieselbe Positionsnummer nicht zweimal vorkommt. Andernfalls sind die Positionsnummern im Notizbuch

noch mit Kennbuchstaben — z. B. 16 K (= Kulturplan) — zu versehen.

Die durchlaufende Nummerfolge hat auch da besondere Bedeutung, wo, wie i. d. R. bei Gemeindewaldungen, die Forsten mehrerer Eigentümer einem Beamten unterstellt sind, weil dann aus der Positionsnummer gleichzeitig auch der Waldeigentümer zu erkennen ist.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Tagelohnarbeiten.

Die Akkordtage finden ebenfalls in dem Notizbuch Aufnahme, und zwar auf besonderen Seiten dort, wo sie zeitlich hingehören. Hierbei werden in kürzeren Perioden Abschlagszahlungen gewährt jedesmal auf einem Zettel für alle angeschnittenen Positionen unter Angabe der Positionsanteile. Die Schlußabrechnung erfolgt positionsweise.

Das Arbeiternotizbuch läßt die verschiedensten Arten der Verlohnung zu, ohne daß eine Verwirrung zu befürchten ist. Am einfachsten gestaltet sich das Verfahren wie folgt:

1. Das Buch, welches nur sehr wenig Schreibwesen verursacht, wird vom Förster in zwei Exemplaren geführt. Diese Maßnahme hat neben anderen Vorteilen noch den Nutzen, daß der Förster auch bei Einreichung eines Stückes an die Oberförsterei bei der Verlohnung niemals ohne Arbeiternotizbuch ist.
2. Der Förster schließt alle 14 Tage die beiden Notizbücher ab, wobei im Duplikat die Ausfüllung der rechten Seite (Positionskosten) unterbleiben kann, und reicht das Original mit dem Lohnzettel sowie etwaigen Rechnungen über Lieferungen der Forstverwaltung ein.

   Der Lohnzettel (Formular 126) nennt nur die Gesamtgeldsumme, welche bis zu dessen Aufstellung durch alle Positionen und Fonds verdient ist, und den Geldempfänger (Vorarbeiter) und bemerkt, wie sich diese Gesamtsumme auf die einzelnen Fonds und Positionen verteilt. Die Kasse bucht die einzelnen Fondssummen in den zutreffenden Rubriken. Auf dem Lohnzettel ist auch anzugeben, ob und welche Positionen beendet sind. Die ausgeführten Arbeiten werden im Notizbuch, soweit sie vom Plan abweichen, in der Rubrik „Bemerkungen" oder auf den dem Notizbuch am Schluß beizugebenden leeren Blättern beschrieben. Von dort gehen sie mit dem Kostenbetrag in die zutreffende Rechnung über.

   Am Schluß des Jahres ist für jeden Plan (Rechnung) ein Auszug über die Positionskosten aus dem Arbeiternotizbuch anzufertigen und der Rechnung als einziger Belag beizugeben. Die Schlußsumme dieser Nachweisung muß mit der korrespondierenden Fondsrubrik des Kassenbuchs übereinstimmen. Auch die Lohnzettel über Akkordarbeiten werden nicht den Rechnungen beigegeben, sie werden vielmehr in zeitlicher Folge den laufenden Belägen eingefügt: **Die Einnahme- und Ausgabebeläge des ganzen Betriebes sind ein für sich geschlossenes Werk und bilden das Fundament des ganzen Rechnungswesens.** Von dort gehen die Zahlen in die einzelnen Rechnungen, falls solche überhaupt gelegt werden. Das Originalarbeiternotizbuch wird am Schluß des Jahres den Belägen beigegeben.
3. Zur Auszahlung des abgeholten Geldes an die einzelnen Arbeiter übergibt der Förster dem Vorarbeiter das Duplikat des Arbeiternotizbuches und empfängt es nach der Verlohnung von diesem zurück. Kommen mehrere Vorarbeiter in Frage, so richtet sich der Förster weitere Zahlbücher mit Benutzung des Klappensystems (Formular 142) ein, damit er die Arbeiternamen nicht immer zu schreiben braucht. Die Arbeiter können eventuell in dem Notizbuch quittieren.
4. Das Versicherungswesen wird von der Verlohnung vollständig getrennt. Von den nicht ansässigen Arbeitern ist bei der ersten Lohnzahlung ein kleiner Versicherungsvorschuß zu erheben, während von dem Waldeigentümer an die Krankenkasse Vorschüsse gezahlt werden. Die Abrechnung mit der Krankenkasse und den Arbeitern erfolgt vierteljährlich (Formular 125). Das Einkleben der Marken geschieht durch den Rendanten, Förster oder Vorarbeiter, welcher die verauslagten Beträge periodisch liquidiert, ein Verfahren, wie es bezüglich der Portoauslagen schon immer gang und gäbe war.

Das Arbeiternotizbuch ist für die größten und kleinsten Betriebe geeignet. Bei letzteren wird das ganze Rechnungswesen mit Verwendung des Buches höchst einfach, da hier in der Regel nicht nach Plänen und Positionen gewirtschaftet wird. Auch bei den größten Verwaltungen führt das Arbeiternotizbuch eine Verminderung des Schreibwesens um gut zwei Drittel herbei. — Geheftete Proben der Formulare 141 bis 143 verschickt der Verlag gegen Einsendung von 25 ₰.

Langenschwalbach, im Mai 1909.

Franz, Kgl. Oberförster."

Die jagdrechtliche Stellung der Königlichen Förster in der Provinz Hannover.

Von **Schmidt**-Wierstorf.

Ein vor kurzem erschienener Aufsatz in der Jagdzeitung Wild und Hund: „Der Begriff des bebroteten Jägers" (§ 14 der Hannoverschen Jagdordnung) vom Justizrat Dr. Lehfeld in Berlin, veranlaßte mich mit Rücksicht darauf, daß für den Jagdbetrieb in den Staatsforsten der Provinz Hannover natürlich auch die Jagdordnung maßgebend ist, eine Anfrage über die jagdrechtliche Stellung der Königlichen Förster (Hilfsjäger, Forstaufseher usw.) an die Schriftleitung der vorgenannten Zeitung zu richten, wobei ich betonte, daß auch in Hannover, wie überall in Preußen, die niedere Jagd (mit wenigen Ausnahmen) an die Revierverwalter verpachtet sei.

In der letzt erschienenen Nummer (Nr. 7) von Wild und Hund erfolgte die Antwort (auch von Herrn Justizrat Dr. Lehfeld), die wie folgt lautete:

„Das Recht, Begleiter mitzunehmen und Dritten das Alleinjagen im Eigenjagdbezirk zu gestatten, ist ein höchst persönliches, mit dem Grundeigentum des Eigenjagdbezirks (§ 2 Hannov. Jagdordnung) verbundenes und an die Person des Eigenjagdbesitzers geknüpftes, somit auch auf andere nicht übertragbares Recht. Daher darf der Dritte, welchem das Alleinjagen immer nur für seine Person gestattet ist, niemals wieder seinerseits eigenmächtig Begleiter mitnehmen oder gar Dritten das Alleinjagen gestatten, schon deshalb nicht, weil ihm gesetzlich nur das Recht zum Alleinjagen und auch nur für seine Person vom Grundeigentümer (also vom Fiskus. Anm. d. Verf.) verliehen werden konnte (§§ 664, 675 B. G. B.). Dies gilt ausnahmslos für alle zum Alleinjagen ermächtigte Dritte: Generalbevollmächtigte (Kammergericht, bei Johow XI 282), Verwalter, Inspektoren, Jäger, Förster, Oberförster, insbesondere auch bei fiskalischen Jagdbezirken, mögen sie auch selbst persönlich, sei es kraft ihrer Anstellung, sei es auf Grund besonderer Ermächtigung des Eigenjagdbesitzers zum Alleinjagen berechtigt sein (Kammergericht bei Goldtammer 43, 282). Der Grund ist, weil die streng auszulegende öffentlich-jagdrechtliche Vorschrift des § 14 der privatrechtlichen Willkür, insbesondere der Erweiterung seitens des Grundeigentümers und des zum Alleinjagen ermächtigten Dritten (Vertreter usw.) gesetzlich entzogen ist. Die Tat ist in § 22 Z. 3 der Hannoverschen Jagdordnung, die strafbare Anstiftung im § 48 St. G. B. bedroht. Bei verpachteten (niedere Jagd. Anm. d. Verf.) Jagdbezirken (Eigen- oder Feldmarksjagdbezirke, Enklaven oder Gemeinheiten im Falle ihrer jagdrechtlichen Selbständigkeit) ist für Jagdgäste und sonstige, nicht zu den Familien-Hausgenossen gehörende dritte Personen stets die persönliche Begleitung des Jagdpächters selbst oder seines bebroteten Jägers bei der Jagdausübung gesetzlich erforderlich, d. h. nur der Jagdpächter und sein bebroteter Jäger besitzen das ihnen persönlich zustehende und auf andere nicht übertragbare Recht, die Befugnis zur Jagdausübung in ver-(ge-)pachteten Jagdbezirken auf andere Personen als **Begleiter** zu übertragen, niemand sonst. Die bloße Begleitung durch den sogenannten Jagdaufseher, untergebene Inspektoren, Generalbevollmächtigte, Verwalter, Förster, z. B. auch dann, wenn ein Oberförster selbst die fiskalische Jagd oder eine Feldmarksjagd gepachtet hat (cf. Kammergericht bei Goldtammer 43, 282) genügt daher nicht, ebensowenig die Begleitung der zur Familie des Jagdpächters gehörigen Hausgenossen (Söhne usw.). Wegen der Strafbarkeit gilt das oben Gesagte. Unbedingt erforderlich ist Begleitung zum Zwecke der Jagdausübung, also nicht die bloße Anwesenheit des Jagdpächters im Revier (s. Stelling, die hannoverschen Jagdgesetze S. 238, 242 ff.)."

* * *

Soweit Justizrat Dr. Lehfeld! Mit anderen Worten: Wir Königlichen Förster (Forstaufseher usw.) in der Provinz Hannover, soweit wir nicht etwa zufällig Familien-Hausgenosse des Revierverwalters (als Jagdpächter) sind, haben nicht nur kein Recht, die niedere Jagd (auch mit ausdrücklicher Genehmigung des Jagdpächters) allein in den Staatsforsten auszuüben, sondern wir begehen in jedem einzelnen Falle eine Übertretung des Gesetzes und sind strafbar. Das gilt auch — da Fuchs und Baummarder zu den jagdbaren Tieren gerechnet werden — in der Hauptsache vom Raubzeugfang. Aber noch mehr: Nach der Ausführung des Herrn Justizrats Dr. Lehfeld ist in der Provinz Hannover auch die Beteiligung von Privatpersonen bei der Ausübung der (administrierten) hohen Jagd gesetzlich unstatthaft und strafbar. Es genügt hier weder eine Begleitung des Oberförsters noch des Försters. Es kann also beispielsweise der Fall eintreten, daß der Jagdgast des Oberförsters, der einen Rehbock in den Staatsforsten geschossen hat, von dem Förster des Bezirks, der als Jagdschutzbeamter und Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ja hierzu verpflichtet ist, wegen Jagdübertretung zur Anzeige gebracht wird.

Ich möchte hier nicht weiter ausführen, in welche schwierige Lage wir durch die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen oft genug gebracht werden können, jedenfalls ist es aber nötig, unbedingte Klarheit über die angeregten Fragen zu verschaffen, gleichgültig ob der einzelne von uns darunter leidet oder nicht.

Übrigens empfehle ich auch den Herren Kollegen in den alten Provinzen, sich für alle Fälle zur Ausübung der niederen Jagd in den Staatsforsten einen Erlaubnisschein vom Jagdpächter ausfertigen zu lassen. Es gibt eben für uns keine Ausnahmebestimmungen, wie man bisher stillschweigend annahm.

* * *

Hierzu schreibt uns Syndikus **Josef Bauer** aus Leipzig:

Zu irgendeiner Beunruhigung liegt nicht der geringste Grund vor. Die Ausführungen des Herrn Justizrat Dr. Lehfeld berücksichtigen nicht 1. die Förster-Dienst-Instruktion, 2. den Umstand, daß bei einer Überlassung der niederen Jagd an den Revierverwalter lediglich eine beschränkte teilweise

Verpachtung stattfindet. Der Förster ist verbunden, den Oberförster bei Ausübung der Jagd in seinem Schutzbezirke, auch wenn sie an den Oberförster verpachtet ist, nach dessen spezieller Anweisung zu unterstützen usw. Dieser Amtspflicht vermag sich der Förster nicht zu entziehen. Es ist geradezu unerfindlich, wie ein Förster, der den gesetzlich gerechtfertigten Anordnungen seines Vorgesetzten Folge leistet, sich also in rechtmäßiger Amtsausübung befindet, sich dadurch strafbar machen sollte!

Soweit in einem Revier die Jagd administriert ist, darf der Fiskus als Grund- und Reviereigentümer jedem das Alleinjagen durch seine zuständigen Beamten gestatten, also auch dem Förster. Hat der Oberförster, wie das so üblich ist, die niedere Jagd gepachtet, so trifft die Annahme des § 14 der Hannoverschen Jagdordnung, betr. die Unstatthaftigkeit der Jagderlaubnis an einen Dritten noch lange nicht zu. Denn der Fiskus hat die Jagd, d. h. die ganze Jagd eines bestimmten Reviers überhaupt nicht so verpachtet, daß der Oberförster der ausschließlich Jagdberechtigte wäre. Eine weitere Beschränkung seines nur die niedere Jagd betreffenden Jagdausübungsrechtes enthält die Förster-Dienst-Instruktion; darnach muß sich der Jagdpächter gefallen lassen, daß der Förster Füchse, Baummarder, Fischotter, Wasservögel, Enten, Gänse, Wachteln, Schnepfen, Bekassinen usw. usw. (unter gewöhnlichen Verhältnissen) erlegt und in seinem Nutzen verwendet. Dieses engbegrenzte Jagdrecht leitet der Förster nicht etwa vom Oberförster als Pächter, sondern direkt vom Fiskus ab, der Dritten ja das Alleinjagen gestatten kann. Es hindert gar nichts, ein Eigenrevier so zu verpachten, daß der Verpächter sich oder seinen Beauftragten das Recht zur Jagdausübung vorbehält; solches geschieht aber, wenn der Förster neben dem Oberförster Füchse, Edelmarder usw. okkupieren darf.

Daß bei administrierter hoher Jagd der Jagdgast des Oberförsters vom Forstschutzbeamten zur Anzeige gebracht werden muß, hat ebenfalls keinen Sinn. Der Forstfiskus erlaubt durch seinen Revierverwalter dem Dritten (Jagdgast) das Alleinjagen; dies entspricht dem § 14 der Hannoverschen Jagdordnung durchaus. Die Begleitung des Försters ist hierbei rechtlich bedeutungslos; daß sie tatsächlich sehr wertvoll ist, weil sie den Jagderfolg in der Regel sichert, erscheint aus § 14 ganz bedeutungslos. Übrigens kommt der begleitende Förster nur einer amtlichen Weisung seines Vorgesetzten nach, und damit ist der Fall erledigt.

Mitteilungen.

— **Förderung der Waldwirtschaft.** Während in früheren Jahren der sogenannte Bauernwald seinem Besitzer in Sachsen eine gute Kapitalrente einbrachte, geht seit einiger Zeit dieser Wirtschaftszweig, soweit der fragliche Wald nicht unter fachmännischer Aufsicht steht, zurück, ein Zustand, der um so bedenklicher ist, als die Holzpreise eine steigende Tendenz zeigen und es gar kein besseres Mittel gibt, landwirtschaftlich wenig rentable Flächen nutzbarer zu machen, als durch Aufforstung. Die maßgebenden Kreise beschäftigen sich daher eingehend mit der Frage, wie der verbesserungsbedürftige sächsische Privatwald in einen guten Zustand gebracht werden kann. Bisher geschah in Sachsen die Förderung der privaten Forstwirtschaft dadurch, daß die Regierung Landwirten, deren Grundstücke weniger als 1200 Einheiten haben, bei neuen Anpflanzungen die Kosten für das Pflanzenmaterial, den forstwirtschaftlichen Beirat und die Fachaufsicht entschädigte, wofür in den letzten Jahren jährlich etwa 2000 ℳ Staatsgelder verausgabt wurden. Auch zwei Schriften aus Mitteln der Reuningstiftung sind erschienen über die Aufforstung landwirtschaftlich unrentabler Flächen. Das alles genügt aber nicht. In verschiedenen andern Staaten hat man zur Hebung des Bauernwaldes die Staatsüberwachung über die Privatforsten mit bestem Erfolge durchgeführt. Außer dieser Überwachung ist für Sachsen die Vereinigung der privaten Waldbesitzer zu Waldgenossenschaften bzw. die Bildung von Gemeindewäldern in Vorschlag gebracht worden. Die Regierung stellt über diese weitgehenden Anregungen Erwägungen an, und es ist zu erwarten, daß im nächsten Landtage hierüber Mitteilungen erfolgen werden. Der private Waldbesitz in Sachsen umfaßt etwa 37000 ha oder nahezu 36 Prozent der Gesamtwaldfläche des ganzen Königreiches. Bei der großen Bedeutung des Waldes für die Allgemeinheit darf man die Entwicklung dieser Angelegenheit mit großem Interesse verfolgen. Diese Ausführungen zeigen, daß die Waldbauern so wenig wie die kleinen Landwirte geneigt sind, aus eigener Initiative in ihrem eigenen Interesse eine rationelle Wirtschaft zu treiben. (Leipz. Volksztg.)

— **Versuche der Moorversuchsstation Bremen in Holstein.** Die jetzt abgeschlossenen Versuche der Moorversuchsstation Bremen in Holstein haben ganz hervorragende Resultate ergeben. Auf den Hochmooren in Holstein wurden mit der Anlage von Wiesen und Weiden so günstige Erfolge erzielt, daß man ohne Übertreibung sagen kann, daß die angelegten Flächen den besten Marsch- und Naturwiesen gleichkommen. Da die Hochmoore in Schleswig in den dänischen Kreisen dieselben Vorbedingungen aufweisen wie die in Holstein, was in den gleichen günstigen klimatischen Verhältnissen zum Teil zu suchen ist, so denkt man daran, diese günstigen Umstände zur Ansiedlung von deutschen Landwirten in den umstrittenen Gebieten auszunutzen. Durch die Urbarmachung der ausgedehnten Moorflächen, die als Wiesen und Weiden ganz erstaunliche Erträge liefern, wird neuangesiedelten deutschen Landwirten eine vortreffliche Grundlage für das wirtschaftliche Erträgnis gegeben. Da hinzukommt, daß die Heideländereien gleichfalls sehr gut als Äcker zu benutzen sind nach rationeller Behandlung, so ergibt sich hieraus, daß den Ansiedlern der nötige Acker für Getreide usw. und, was in dortiger Gegend besonders wichtig ist, vor allem auch Wiesen und Weiden zur Viehzucht zur Verfügung stehen

können. Es ist dabei zu bemerken, daß die Ansicht, die dortigen Heideländereien eigneten sich mehr für die Forstwirtschaft wie für die Landwirtschaft, nicht zutrifft. Gerade auf die Nutzbarmachung für die Landwirtschaft als Acker wird das größte Gewicht zu legen sein, da sich die Erträge hierdurch viel bedeutender gestalten. (Börsen-Ztg.)

— **Forstwirtschaftliches aus Rußland.** Wie erinnerlich, hatte die Reichsduma ihre besondere Aufmerksamkeit dem Betriebe der Forstwirtschaft gewidmet. Hierdurch angeregt, hat die Verwaltung des Agrarwesens und Ackerbaus für dieses Jahr kolossale Arbeiten bezüglich der Erforschung und wirtschaftlichen Einrichtung der Forsten in Angriff genommen. So sollen im Europäischen Rußland 5½ Millionen Dessjätinen*) erforscht und mindestens eine Million eingerichtet werden, während die bez. Zahlen für das Asiatische Rußland sich auf 2½ Millionen resp. 240 000 Dessj. belaufen. Über 60 Taxationskommissionen werden für diese Arbeiten organisiert. (Düna-Ztg.)

— **Zur Bekämpfung der Nonnenraupe.** Zu diesem Thema lesen wir im Graudenzer Geselligen folgende Ausführungen: In Nr. 147 findet sich ein Artikel „Für Forstbesitzer", der mich sehr interessierte, weil die darin empfohlene Schwefelung der Nonnenraupen von meinen forstwissenschaftlichen Bekannten für bedenklich gehalten wurde. Herr Oberforstmeister Dr. König, jetzt in Gumbinnen, mit dem ich die Frage besprach, hat die Güte gehabt, seine Anschauungen in den folgenden Zeilen niederzulegen. Die zahlreichen Leser des „Geselligen" werden sich danach ein eigenes Urteil bilden können. Ich muß mich übrigens auch ganz den Ausführungen des Herrn Oberforstmeisters anschließen.

Wundlacken (Kalgen), den 30. Juni 1909.
Graf Dohna-Finckenstein.

* * *

Für Forstbesitzer stellt Herr Oberförster Thyen zu Runowo in Nr. 147 d. Bl. vom 26. Juni die Vertilgung der leidigen Nonnenraupen nach dem von ihm angewandten Verfahren als eine durchführbare und empfehlenswerte Sache dar. In der Überzeugung, daß bei Befolgung des von Herrn Thyen erteilten Rats viel Geld zwecklos ausgegeben werden würde, möchte ich dringend warnen und abraten, solange nicht der Nachweis erbracht ist, daß das Thyensche Verfahren durchgreifend wirkt, auf großen Flächen durchführbar und nicht zu teuer ist. Herr Thyen räuchert die Raupen mit Schwefeldämpfen tot. Ich kenne das Verfahren aus eigener Anschauung nicht und weiß nur, daß es in der Gräflich Finckensteinschen Forst Schönberg im vorigen Jahr ohne Erfolg angewandt worden ist. Aus der eigenen Darstellung des Herrn Thyen scheint hervorzugehen, daß es nicht durchgreifend wirkt. Sonst wäre die häufige Wiederholung nicht nötig. Denn auch Herr Thyen wird nicht bald nach dem Baumen der erstausgefallenen Räupchen geräuchert, sondern gewartet haben, bis die Raupen sämtlich oben waren. In den 14 Tagen, welche höchstens zwischen der Aufwärtswanderung der erstentwickelten Raupen und der letzten Nachzügler liegen, ist der Fraß ja unbedeutend. Ist, wie Herr Thyen sagt, das Räuchern auf großen Flächen angewandt, so können die immer wieder erscheinenden Raupen nicht zugewandert sein, sondern es sind die von dem Schwefeldampf bei den vorhergegangenen Räucherungen nicht oder nicht genügend lange getroffenen. Das Kronendach des Waldes verhält sich eben anders als das Glas, unter dem wir als Jungen die Insekten für unsere Sammlung mit Verwendung von 2—4 Schwefelhölzern toträucherten.

Ein Mittel, das nur einen Teil der Raupen vernichtet, schafft für die überlebenden nur bessere Existenzbedingungen, verzögert das Entstehen von Krankheiten und Schmarotzern und wirkt somit schädlich. Um Kulturen und niedrigen Unterwuchs vor den angewehten oder übergewanderten Raupen zu retten, haben wir in dem Spritzen mit Kupferkalkbrühe (Bordelaiser Brühe) ein bewährtes und den Kulturen auch übrigens sehr zuträgliches Mittel, das einfacher und billiger sein dürfte als das Räuchern. Die schwefeligen Dämpfe, welchen das Thyensche Verfahren seine Wirkung verdankt, sind für Pflanzen, namentlich für Nadelhölzer, ein starkes Gift. Der Hüttenrauchschaden, dem ganze Bestände in der Nähe von Bleiglanzröstereien usw. zum Opfer fallen, mag als Beweis angeführt werden. Schon in dieser Hinsicht ist das Thyensche Verfahren sehr bedenklich.

Es muß endlich hervorgehoben werden, daß Kiefernbestände, um die es sich in Westpreußen und Posen in der Hauptsache handeln wird, durch den Nonnenfraß nur ausnahmsweise, bei Hinzutreten anderer Schädlinge, namentlich des Kiefernmarkkäfers (Waldgärtners, Hylesinus piniperda), in solchem Maße leiden, daß Absterben ganzer Gruppen und Horste erfolgt und der Abtrieb erforderlich wird, während bekanntlich eine annähernd kahlgefressene Fichte unrettbar dem Tode verfallen ist. Man wird daher in Kiefernbeständen bei diesen im Gefolge der Nonne auftretenden Schädlingen den Hebel ansetzen müssen. Den Waldgärtner, den gefährlichsten unter ihnen, können wir durch rechtzeitiges Schälen des Holzes kurz halten. Es wäre aber dringend erforderlich, durch eine Polizeiverordnung, wie sie in Ostpreußen für den Fichtenborkenkäfer (Bostrichus typographus) besteht, dafür zu sorgen, daß überall rechtzeitig geschält wird und nicht z. B. auf den Ablagen der Sägemühlen nahe dem Walde der Käfer zu Milliarden gezüchtet wird, der in den angrenzenden Beständen Jahr für Jahr sein charakteristisches, zuwachsminderndes Wipfelscheren betreibt und in Nonnenjahren die durch Raupenfraß kränkelnd gewordenen Bestände massenhaft befällt und ihnen den Rest gibt.

Die unheilvolle Tätigkeit des Kiefernmarkkäfers tritt in diesem Jahre in Finckenstein besonders eklatant hervor. Es wäre in höchstem Grade wünschenswert, die sicher vorhandenen Fälle, wo der Käfer in gleicher Weise geschadet hat, zu veröffentlichen, um Belege für die Notwendigkeit der oben empfohlenen Polizeiverordnung zu gewinnen.

Gumbinnen, den 28. Juni 1909.
Oberforstmeister König.

*) Eine Dessjätine = 109,25 a.

— Zur Nonnengefahr im Limmersdorfer Forst. Schmerzlich berührt es, wie durch ein unscheinbares Insekt Tausende von Tagwerk schönsten Fichtenbestandes vernichtet, ganze Abteilungen niedergelegt werden müssen und unübersehbare Kahlflächen entstehen, wo nach Jahren riesige Nutzholzbestände hätten stehen können. Menschliche Maßnahmen scheinen hier vergeblich zu sein, und wenn die Natur nicht selbst zu Hilfe kommt, so werden wohl noch weitere Kalamitäten folgen. Zu wünschen wäre nur noch, daß die Gefahr sich auf ihren Herd beschränke und nicht noch weiter verbreitet und verschleppt wird. Wie ganz bestimmt verlautet, sollen in vielen Gehöften und Orten, wo viel Holz und Aststreu aus den gefährdeten Abteilungen im vergangenen Winter und Frühjahr angefahren wurde, die Raupen auch massenhaft an den Obstbäumen zu finden sein und dort Blätter und Zweige vollständig kahl fressen. Wenn auch anzunehmen ist, daß diese möglicherweise nur der Hunger dorthin treibt, so besteht doch offenbar die Gefahr, daß sie in nicht geringer Anzahl auch in entferntere Orte, möglicherweise in angrenzende private und ärarische Forste, verschleppt werden. Eine mehrere Kilometer vom Nonnengebiet auf einem Anwesen stehende Fichte, an der ein Asthaufen lagert, soll von Nonnenraupen dicht besetzt sein, und hier finden sie beste Gelegenheit, sich wieder zu verpuppen und weiter zu verbreiten. Als bei Ausbruch der Gefahr die Forstbehörde die sofortige Verbrennung sämtlichen Abfalles (Rinde und Reisig) anordnete, erregte dies bei vielen, nur oberflächlich Denkenden, Kopfschütteln und Befremden; nunmehr, da das Insekt weiter frißt — die Gefahr größer wird — scheint man mehr und mehr einzusehen, daß die getroffenen Maßregeln vielleicht doch berechtigt waren.

(Bayreuther Tagebl.)

— Weiteres vom Eichenwickler. Aus dem Fallsteingebiet kann ich von einem fast vollständigen Kahlfraß durch den Eichenwickler berichten, und zwar sowohl in reinen, als auch in gemischten Beständen. Wasserreiser wurden gemieden. In einem etwa 40jährigen Stangenholz (Randdistrikt) stellte sich im Juni ein Schwarm Stare ein, leider zu spät. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß kaum noch Nistgelegenheit für die Höhlenbrüter vorhanden ist, dann braucht man sich über derartige Kalamitäten nicht zu wundern. Stadtförster M e i ß - Osterwieck.

Berichte.

Herrenhaus.

13. Sitzung, Dienstag den 25. Mai 1909.

(Fortsetzung.)

Präsident: Das Wort hat Herr von Leszczynski.

von Leszczynski: Ich erinnere nur daran, daß diese Frage der Forstwirtschaft der Landgemeinden schon vor 30 Jahren aufs allereingehendste angeregt wurde. Der Minister Friedenthal brachte damals ein Gesetz ein, das nachher durchfiel. Es führte zu einem Genossenschaftswesen, das ohne allen Zweck war. Die Misere von damals ist heute noch eine größere, und alles, was gesagt worden ist, man sollte den Leuten das überlassen, zeigt, daß die Herren, die das sagen, die Verhältnisse nicht genau kennen. Wenn z. B. ein Forst von 500 bis 600 Morgen da ist, wo der einzelne Bauer einen Strich von vielleicht 20 Morgen hat, wie soll der Mann aufforsten? Er kann es gar nicht; wenn nicht ein Zwang da ist, werden wir niemals zu etwas kommen. Damals ist das Gesetz gefallen, weil gesagt wurde: dann gehen die ganzen Bauern in die Opposition und wählen uns nicht! So, wie die Sache jetzt liegt, ist sie doch tatsächlich nationalökonomisch grundfalsch. Wir haben doch Ödländereien — Ödländereien kann man eigentlich nicht sagen, es sind Kusseln, Hunderte von Morgen. Wenn einer Geld haben will, haut er ein paar Bäume herunter, aber anbauen tut er nichts. Nun kommen die Leute aus der Stadt und bauen Landkiefern an, und dann sind die Nachbargrundstücke erst recht verloren.

Also ich meine doch, das Ministerium sollte sich dieser Frage recht ernstlich annehmen. So, wie die Sache jetzt geht, ist sie schon seit 30 Jahren gegangen, und es wird alle Jahre schlechter. Bestimmte Anträge will ich nicht stellen, ich stimme aber mit dem Herrn Vorredner vollkommen überein.

Präsident: Das Wort hat Herr von Salisch.

von Salisch: Meine Herren, Feuer und Wasser können sich wohl nicht schärfer gegenüberstehen als die Ausführungen Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und das, was ich die Ehre hatte Ihnen vorzutragen. Mein Feuer ist aber durch den kalten Wasserstrahl jedenfalls nicht gelöscht, und ich weiß mich damit in sehr guter Gesellschaft. E i n s t i m m i g sind die Beschlüsse des Schlesischen Forstvereins gefaßt worden, auf deren Anregung hin ich vorgehe, und von dem Herrn Oberpräsidenten bis zum Forstverwalter waren alle einig, ebenso die Privatwaldbesitzer, Leute, die mit der Bevölkerung gute Fühlung haben und wissen, wo die Leute der Schuh drückt.

Nun auf den zweiten Teil des Antrags, die Statistik, eingehend, muß ich erwidern, daß die Grenze nicht ganz leicht zu ziehen ist zwischen einem Walde, der gänzlich devastiert und Ödland geworden ist, und dem, der noch etwas taugt, aber nur sehr wenig. Deshalb lag mir daran, die zweite Forderung aufzustellen; wenn eine Statistik über zwei Fragen aufgestellt wird, wird sie genauer sein.

Ferner hat der Herr Minister darauf hingewiesen, daß die Waldfläche jetzt zunimmt. Er meint, deshalb brauchten wir nichts zu tun. Ich halte das nicht für eine richtige Politik. Gerade wenn eine aufwärts gehende Bewegung einsetzt, dann ist es Zeit, die Bewegung zu unterstützen. Diese aufwärts gehende Bewegung könnten wir benutzen, um etwas Gutes zustande zu bringen.

Leider bringen die steigenden Preise nicht bloß Segen, sondern sie bringen auch Verderben. Es kommt der Spekulant und kauft möglichst ausgedehnte Holzbestände im Zusammenhange; diese hackt er auf einmal ab, dann liegt die Wüste da, und was sollen wir nun gegen solches Vorgehen tun? Nur immer bloß die Hände in den Schoß legen und gar nichts

tun, wie es nach der Auffassung des Herrn Ministers richtig sein würde? Meine Herren, sehen wir hin zu den Bayern! Die haben in der Hinsicht sehr viel getan. Über den Privatwald in den süddeutschen Staaten, wo die Staatsaufsicht besteht, hat der Herr Minister zwar gesagt, er sei auch nicht besser als unsere bäuerlichen Waldungen. Wenn Sie aber die Verhandlungen des Forstwirtschaftsrats vom März vorigen Jahres lesen, so werden Sie finden, wie ganz außerordentlich die Leute dort den Wert der Bauernwaldung hochstellen. Diese Bedeutung würde sie nicht haben, wenn die Zustände in Bayern usw. wären wie bei uns, wo Streifen von 20 m oder gar von nicht 1 m Breite über Berg und Tal gehen. Wenn in Bayern die staatliche Aufsicht nicht immer gut funktioniert hat, so ist damit durchaus nicht bewiesen, daß Aufsicht überhaupt nichts taugt. Zunächst bestreite ich aber auch, daß sie nicht funktioniert hat. Es sind zwar keine Strafen verhängt worden, aber die Leute waren sich doch bewußt, daß die Regierung einschreiten könne, und davor haben sie sich immerhin gehütet.

Nun geht ja allerdings die beste Maschine nicht, wenn es an einer Schraube oder an Schmierstoff fehlt, und hieran hat es in Bayern gefehlt. Es fehlte an den ausführenden Organen, und Geld war auch knapp. Diese Übelstände haben aber in Bayern dazu geführt, daß man Polizeiforstämter einführte, ich glaube, acht im ganzen, und es schreibt mir ein Forstrat von dort, die Sache funktioniere jetzt ausgezeichnet, vom „Polizeiknüppel" ist keine Rede, sondern es herrscht ein vertrauensvolles Einvernehmen, weil die Herren Zeit haben, sich um den Zustand der Privatwaldungen im einzelnen fürsorgend zu kümmern.

Meine Herren, wir haben im Schlesischen Forstverein früher dringend gebeten, es möge die Königliche Staatsregierung wie in Sachsen auch bei uns Forsteinrichtungsbehörden gründen, damit die größeren Waldbesitzer nicht weiter nötig haben, über die Grenze zu schicken, wenn sie einen forstlichen Beirat haben wollen. Man bekam den Rat: Schreiben Sie an den Oberforstmeister Ihres Bezirks, dann bekommen Sie einen Assessor, der die Arbeit machen wird. Das ist aber ein kümmerlicher Ersatz, und darum haben viele Waldbesitzer, auch in der Mark, und ich verdenke das keinem, aus dem Königreich Sachsen Rat und Hilfe sich zu verschaffen gewußt. Jetzt können uns diesen Dienst die Landwirtschaftskammern leisten, und diese funktionieren ausgezeichnet, leider noch nicht in allen Provinzen, jedenfalls aber nach meiner Kenntnis in der Mark, in Pommern und in Posen.

Es hat ferner der Herr Minister erklärt: in Bayern ist alles historisch entstanden, bei uns ist das nicht der Fall, und daher geht es nicht. Meine Herren, „historisch geworden", das bedeutet, daß das Bestehende nicht auf einen Ruck entstanden ist, sondern schrittweise. Machen wir es auch so, tun wir alle paar Jahre einige Schritte vorwärts, dann werden wir allmählich auch weiter kommen; es ist ja nicht nötig, daß alles in einem Jahre gemacht wird.

Der Herr Minister erklärte ferner: gegen die Verwüstung der Forsten gibt es kein Mittel. Ja, die Bayern haben sehr wohl Mittel. Es ist mir von dort geschrieben worden, die Verordnung vom 26. Februar 1908 wirkt ganz ausgezeichnet. Wenn die Güterhändler und Holzhändler Wald kaufen und niederschlagen, müssen sie so viel Geld hinterlegen, als zur Wiederkultur nötig ist, und das bekommen sie wohl erst zurück, wenn die Fläche entweder wieder angeforstet oder der Nachweis geführt ist, daß sie sich zu einer andern Kultur eignet und dazu dient. Selbstverständlich wird das Gesetz mit Takt und Rücksicht gehandhabt. Das könnten wir bei uns doch auch machen. Ich gedenke ferner des Einwandes: das Staatsvermögen würde eine große Einbuße erleiden, wenn der Staat mehrfach jetzt Terrain abverkaufte und dann das Geld an die Gemeinden gäbe, um Gemeindewaldungen zu gründen, respektive wenn er Mittel zur Gründung von Genossenschaftswaldungen bewilligen würde. Wie sollten die Zinsen herauskommen? Meine Herren, jetzt gibt ja der Staat ganz fond à perdu aus dem Ostfonds, aus dem Westfonds, aus dem Landeskulturfonds Mittel, die meist verzettelt werden, betreffs deren ich wünschte, daß sie zur Genossenschaftsbildung verwendet werden. Müßten außerdem wirklich einige Millionen von den großen Gewinnen, die der Fiskus bei der Veräußerung hochwertiger Terrains in der Nähe der großen Städte macht — es ist dies ein unverdienter Wertzuwachs! — für diesen Zweck abgezweigt werden, so erfüllt der Staat nur eine Anstandspflicht, indem er diese Mittel nicht fiskalisch, sondern im allgemeinen Interesse der Bevölkerung verwendet. (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat Herr Dr. Bender.

Dr. Bender: Im schlesischen Provinzialausschuß ist zu wiederholten Malen die Frage der Aufforstung durch Gemeinden im schlesischen Gebirge zur Sprache gebracht worden. Die Maßnahmen zur Sicherung der dortigen Ödflächen gegen die Wasserschäden und zum Schutze der Unterlieger gegen Überschwemmung haben verschiedenen Landräten Anlaß gegeben, die Gemeinden auf Aufforstungen hinzudrängen, und zwar zunächst auf Ankauf von kahlen Ländereien an den Bergabhängen zur Aufforstung. Das ist auch in vielen Fällen nach großer Mühe, wie man sich denken kann, gelungen. Dann aber hat die Königliche Staatsregierung Bedenken dagegen erhoben, daß dieses Verfahren aus den Meliorationsfonds unterstützt werde, weil die Meliorationsfonds zum Ankauf von Land nicht bestimmt seien. Im schlesischen Provinzialausschuß ist nie eine Meinungsverschiedenheit darüber aufgekommen, daß diese Stellungnahme der Königlichen Staatsregierung ganz unverständlich sei. Wir verstehen es nicht, daß die Königliche Staatsregierung die Aufforstung durch Gemeinden nicht unterstützen will. Aus den Worten des Herrn von Salisch hat uns gerade das Hervorheben des idealen und wirtschaftlichen Moments, das in der Gemeindeaufforstung liegt, sehr angenehm berührt. Wenn eine Gemeinde, die keinen Wald besitzt, sich einen kleinen Wald anlegt, so wird allerdings anzunehmen sein, daß sie ihren Wald nicht ganz so rentabel bewirtschaftet wie die Staatsverwaltung, wenn diese dieselbe Fläche im Anschluß an bestehende Staatsforsten übernehmen und hegen kann. Das, glaube ich, kann man anerkennen. Wenn aber auch schließlich der Forstertrag etwas geringer sein mag, so stehen dieser Differenz so viele ideale Vorteile gegenüber, daß ich glaube, man kann das nicht unterschätzen. Es ist bei uns nicht einmal, sondern wiederholt ausgesprochen worden, daß in dieser Frage eine gewisse Konkurrenz zwischen

dem wohlbegründeten Gemeindeinteresse und der Neigung unserer staatlichen Forstverwaltung, diese Ödflächen direkt in staatliche Verwaltung zu übernehmen, besteht, und daß daraus eine gewisse Abneigung entsteht, Gemeindewaldungen, namentlich kleine, mit staatlicher Unterstützung entstehen zu sehen. Ich halte das nicht für ein richtiges Vorgehen. Wir alle waren vielmehr wiederholt der Ansicht, daß das sehr beklagenswert ist.

Ich bin nicht darauf vorbereitet, ich hätte sonst das Material mir beschafft und weitere Tatsachen mitteilen können. Ich beschränke mich daher auf die Bitte an den Herrn Minister, diese Frage doch wohlwollend zu prüfen. Es ist recht sehr wünschenswert, daß diese Ödländereien, wenn sie aufgeforstet werden sollen, von den Gemeinden für sich aufgeforstet werden. Eine Gemeinde mit Wald ist eine ganz andere als eine ohne Wald, und wenn der Wald in der Hand der Gemeinde auch nicht ganz die Rente bringt, so soll man sich doch freuen, wenn eine Gemeinde bereit ist, die nicht unerheblichen Kosten, die mit der Aufforstung verbunden sind, auf sich zu nehmen, und soll sie dabei unterstützen. Man möge bedenken, daß diese Waldungen, wenn sie auch keine volle Rente bringen, doch dauernd dem Lande zugute kommen. Schließlich sind fast alle Meliorationen so geartet, daß man eine ziffernmäßige Rente nicht herausbringt; sie lassen aber Behaglichkeit und Wohlstand im Lande wachsen, und das ist mehr wert. (Bravo!)

Präsident: Der Herr Landwirtschaftsminister hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von Arnim: Meine Herren, dem Herrn Vorredner kann ich zusagen, daß die Königliche Staatsregierung nach wie vor Beihilfen aus dem Ostfonds sowohl wie aus dem Fonds, der in Kapitel 106 Titel 11 bezeichnet ist, geben wird; die Unterstützungen werden aber nicht zu Ankäufen von Ödländereien gegeben, denn dazu sind sie nicht bestimmt, das können wir auch nicht, weil dann die Mittel gar nicht ausreichen würden, sie sind vielmehr lediglich zu Beihilfen bei Aufforstungen bestimmt.

Was nun die Ausführungen des Herrn von Salisch anlangt, auf die ich noch einmal zurückkommen möchte, so möchte ich doch erwidern, daß die eigentliche Vertretung für die gesamte Forstwirtschaft, der Deutsche Forstwirtschaftsrat, mit 20 gegen 10 Stimmen sich gegen die Beschränkung des Privateigentums, wie es hier gewünscht wird, ausgesprochen hat, daß also der Schlesische Forstverein von dieser Vertretung der gesamten Waldbesitzer abweicht.

Ich möchte aber noch auf einzelne Schwierigkeiten aufmerksam machen, auf die ich bei meinen ersten Ausführungen nicht näher eingegangen bin. Meine Herren, überlegen Sie sich doch, bitte, was es heißt, etwa 3 Millionen Hektar Forst, die überall zerstreut liegt, von der wir gar keinen Kataster, keine genaue Bestandaufnahme haben, unter Staatsaufsicht zu stellen, welche Zahl von Beamten dazu gehört, welch ein großer Apparat, wenn die Sache überhaupt funktionieren soll. Der Herr Vorredner meinte, in Bayern hätte man ganz außerordentlich günstige Erfahrungen mit dieser Aufsicht gemacht. Ja, in der Instruktion, die in Bayern erlassen worden ist, heißt es ausdrücklich:

Das bedeutsamste Förderungsmittel der Privatwaldwirtschaft ist die gute Beratung und praktische Unterweisung der Waldbesitzer in der zweckmäßigsten Art und Weise der Aufforstung und in der Pflege der Forstkultur.

Meine Herren, das ist dort jetzt die Hauptaufgabe der Staatsaufsicht, nicht die polizeiliche Aufsicht. Bei uns haben diese Aufgabe die Landwirtschaftskammern übernommen; sie führen sie — das werden mir wohl die Herren, die in den Kammern sitzen und damit Bescheid wissen, bestätigen — zur vollen Zufriedenheit und mit großem Erfolge durch, und wenn auch noch nicht alle Kammern derartige Einrichtungen haben, so ist doch zu erwarten, daß allmählich diejenigen Kammern, die diese Einrichtung bis jetzt noch nicht haben, dem guten Beispiel folgen werden. Ich möchte doch einmal an die hier anwesenden Waldbesitzer die Frage richten, ob sie geneigt sind, sich unter Staatsaufsicht zu stellen. (Rufe: Nein! — Heiterkeit.) Ich glaube, ich würde überall ein Nein bekommen. Glauben Sie, daß Sie von den Bauern eine andere Antwort bekommen würden? Oder wollen Sie sie differentiell behandeln? Das würde doch politisch nicht sehr weise sein.

Präsident: Das Wort hat Herr Graf von der Schulenburg-Grünthal.

Graf von der Schulenburg-Grünthal: Meine Herren, das Nein, das Sie eben dem Herrn Minister geantwortet haben, erübrigt es eigentlich, daß ich noch weiter auf die Frage eingehe. Der Herr Antragsteller hat vorhin von Feuer und Wasser gesprochen. Ich nehme das Beispiel auf. Mit Feuer verbrennt man sich, und ich glaube, wir würden uns, wenn wir dem Antrage stattgäben, sehr unangenehm die Finger verbrennen. Der Herr Antragsteller sagt, er wolle eine Staatsaufsicht haben, damit einer Devastation des Waldes entgegengearbeitet werde. Meine Herren, wo hört die Devastation auf und wo fängt sie an? Eine Bestimmung wie die hier angeregte würde mit der Zeit dahin führen, daß jeder Waldbesitzer, sowohl der große wie der kleine, einer ihm sehr unangenehmen und überaus unbequemen Bevormundung des Staates anheimfallen würde. Dem möchte ich die Waldbesitzer nicht aussetzen, und deswegen bitte ich Sie: lehnen Sie den Antrag ab!

Präsident: Das Wort hat Herr von Salisch.

von Salisch: Meine Herren, ich glaube nicht mit einer Silbe davon gesprochen zu haben, daß ich wünschte, es sollten die Waldungen *direkt* unter Staatsaufsicht gestellt werden. Ich habe vielmehr gesagt, der Staat möge sich angelegen sein lassen, dahin zu wirken, daß die Waldungen unter Aufsicht stehen, und ich habe ausgeführt, daß die Landwirtschaftskammern dazu ganz vorzügliche Organe sind, daß sie bereits glänzende Erfolge erzielt haben. Ich bitte daher, daß auf diejenigen Landwirtschaftskammern, die solche Schritte noch nicht getan haben, ein Druck ausgeübt werde, damit sie den andern Kammern folgen, die bereits so Gutes geleistet haben.

Ich habe ferner in bezug auf die Rittergüter kein Wort von Staatsaufsicht gesprochen, sondern ich habe davon gesprochen, daß die äußerst segensreiche Aufsicht der Landschaften, die wir in Schlesien sehr hoch zu würdigen wissen und die nicht etwa Kaufleute oder Beamte, sondern schlesische Rittergutsbesitzer durch einstimmigen Beschluß des Generallandtags

verschärft haben, auch ausgedehnt werde auf solche Güter, die, weil unbeliehen, den Vorzug einer Aufsicht noch nicht genießen. Selbstverständlich die Fideikommißgüter, die Fideikommißwaldungen sind ja alle statutengemäß — zum Teil durch die Agnaten — beaufsichtigt, also speziell die Herren Fideikommißbesitzer würde, wenn ich so sagen darf, die ganze Geschichte gar nichts angehen. Es ist bloß die Frage: Ist es möglich, eine Bestimmung zu schaffen, die den Bauer trifft und nicht die andern? Nun, meine Herren, sie trifft den Bauer nicht als solchen, sondern sie trifft ihn als Besitzer, dessen Waldland im Gemenge liegt; und da etwas zu tun, ist der Staat um deswillen besonders verpflichtet, weil er ja dies ganze Unheil angerichtet hat. Es war ein Fehler der sonst hochverdienten Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung, daß sie den Privat- und Genossenschaftswald von allen Fesseln entband. Aber das Unglück wäre nicht so groß geworden, wenn nicht hinterher die Landmesser gekommen wären und alles aufgeteilt hätten, wie man mit der Papierschere ein Blatt Papier in Schnitzel teilt. Hat der Staat so viel Unheil angerichtet, so ist es auch — wenn ich mich so ausdrücken darf — seine verfluchte Pflicht und Schuldigkeit, daß er sich angelegen sein läßt, den Schaden wieder gut zu machen. Wir im Osten können durch Zuhilfenahme der Generalkommissionen verzettelte Waldungen zusammenlegen; im Westen geht das nicht. Die westliche Zusammenlegungsgesetzgebung bezieht sich nicht auf den Wald; sie sollte daher nach der Richtung hin erweitert werden.

Nun, meine Herren, muß ich mich noch auf eine Autorität berufen, die vom Herrn Minister gegen mich angeführt worden ist. Ich meine meinen sehr hochverehrten Gönner, Herrn Grafen von Mirbach, einen Forstmann, wie es nicht leicht einen besseren gibt. Ich habe ihn aufgesucht und sein Urteil über die von mir eingeleitete Aktion erbeten. Ich fragte: Darf ich auf Ihre Unterstützung hoffen, oder haben Sie Bedenken? Darauf hat Graf Mirbach mir gesagt: Wir hatten früher Bedenken, die Übelstände haben sich aber so außerordentlich gehäuft, daß wir es so nicht weiter können gehen lassen. Herr Graf Mirbach steht auf seiten meines Antrags. Er ist leider heute nicht anwesend.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe die Diskussion über den Antrag von Salisch.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag, der genügend unterstützt ist und dahin geht:

Das Herrenhaus wolle beschließen:
die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:
1. durch gesetzgeberische und administrative Maßnahmen und durch Gewährung reichlicherer Geldmittel einen rascheren Fortgang der Ödlandsaufforstung und Hebung des Zustandes der Privatforstwirtschaft, insbesondere der bäuerlichen, herbeizuführen;
2. eine Statistik vorzulegen über das Vorhandensein von Ödland und von durch Mißwirtschaft nahezu zur Ertraglosigkeit herabgewirtschafteten Forstflächen in den preußischen Regierungsbezirken.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, die für den Antrag stimmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben. (Geschieht.) Das Bureau ist einig darüber, daß die Mehrheit steht; der Antrag ist also angenommen. (Fortsetzung folgt.)

Kursus über Pflanzenkrankheiten für Forstbeamte und Landwirte.

Der Seite 433 und 502 in unserem Blatte bekannt gegebene Kursus an der Abteilung für Pflanzenkrankheiten des Kaiser-Wilhelm-Instituts in Bromberg fand, wie bestimmt, in der Woche vom 7. bis 12. Juni statt. Besucht war dieser Lehrgang von 14 Forstbeamten und einem Landwirt, eine Zahl, die allerdings verhältnismäßig gering ist und sich nur daraus erklärt, daß derartige Vorträge, in der Hauptsache für Forstbeamte bestimmt, das erstemal abgehalten wurden. Seitens des Vorstehers genannter Abteilung, des Herrn Dr. Schander war die Bekanntmachung an fast alle Privatforstverwaltungen verschickt worden, doch ist für solche Bestrebungen leider immer noch zu wenig Interesse vorhanden, trotzdem muß gleich im voraus gesagt werden, daß die dazu verbrauchte Zeit sehr gut angewendet worden ist.

Das Kaiser-Wilhelm-Institut wurde im Jahre 1906 eröffnet und gliedert sich in vier vollständig selbständige Abteilungen: 1. Agrikulturchemie, Bakteriologie und Saatzucht; 2. Meliorationswesen; 3. Pflanzenkrankheiten; 4. Tierhygiene.

Ausgestattet ist das Institut mit allen nur erdenklichen Hilfsmitteln der Neuzeit; hohe, luftige Räume bergen die großartigen Laboratorien und Versuchsräume, und jede Abteilung wurde den Kursusteilnehmern unter sachverständiger Führung außerhalb der Vortragszeiten in allen Einzelheiten gezeigt, jede Frage, deren es allerdings eine Menge gab, wurde in liebenswürdigster Weise sachgemäß beantwortet. Diese Versuchsräume sowie das zwanzig Morgen große Versuchsfeld mit den bis ins kleinste hineingehenden Einzelversuchen bildet allein eine Sehenswürdigkeit für sich und ist wohl geeignet, das Interesse im höchsten Maße zu erwecken und festzuhalten.

Auf die einzelnen Vorträge, die in musterhafter, weil eben leicht verständlicher Weise gegeben wurden, hier einzugehen, verbietet der Raum und erübrigt sich das schon aus dem Grunde, weil auf allgemeines Bitten diese Vorträge im Druck erscheinen und so allen Interessenten zugänglich werden. Das gesprochene Wort wird somit den Teilnehmern in bester Weise wieder in das Gedächtnis zurückgerufen. Zwei Exkursionen waren eingeschoben, eine zur Besichtigung der Fischbrutanstalt im Anschluß an den Vortrag über Biologie der Fischwässer, wie überhaupt theoretische und praktische Demonstrationen fortwährend wechselten, und dann eine Besichtigung der großen Holzverarbeitungsfabrik von Jaffé. Ganz besonders dankbar wurde es begrüßt, daß auch die Staatsforstverwaltung für diesen Kursus ein großes Interesse zeigte. Die Führung der letztgenannten Exkursion hatte Herr Regierungs- und Forstrat Schuster übernommen, und waren die vom genannten Herrn auf dem Wege an Ort und Stelle gegebenen Aufklärungen nur geeignet, das Interesse zu erhöhen. Das am Schluß der Exkursion ausgebrachte „Horrido" als Dank für diese Bemühungen kam aus vollem Herzen.

Um das Gehörte und Gesehene zusammenzufassen, war am Schluß des Kursus ein gemeinsamer Abend eingerichtet, bei dem von den Kursusteilnehmern verschiedene Fragen gestellt wurden,

die dann von den anwesenden Herren Spezialsachverständigen in erschöpfender Weise Beantwortung fanden. Die rege Diskussion, welche sich an diese Beantwortung knüpfte, sowie der von einem Teilnehmer im Namen aller ausgesprochene Dank an den Abteilungsleiter, Herrn Dr. Schander, sowie an die anderen Herren Vortragenden, welche sich einer nicht unbedeutenden Arbeit unterzogen haben, dürften die Herren vielleicht wenigstens etwas für ihre Mühe entschädigt haben. Zu wünschen wäre nur, daß der Besuch dieser Vorträge in Zukunft ein größerer sein möge, empfohlen werden kann er jedem praktischen Forstmanne auf das dringendste. Ob es möglich sein wird, diesen Kursus mit einem der vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands abgehaltenen forstlichen Fortbildungskursus zu einem Lehrgange zu verschmelzen, ist eine Frage, die sich zunächst nicht beantworten läßt, deren Lösung aber außerordentlich wünschenswert wäre.

Zum Schluß sei an alle praktischen Forstleute des Ostens die Bitte gerichtet, alles, was ihnen im Revier in Form von unbekannten Erkrankungen und von unbekannten Pflanzen, Insekten und allem, was sehr oft von dem einzelnen als unbeachtet zur Seite geschoben wird, vor die Augen kommt, dem Institut, und zwar der Abteilung für Pflanzenkrankheiten einzusenden. Nicht nur, daß der Einsender sofort auf seine Fragen sachgemäße Aufklärung bekommt, auch die Sammlungen des Instituts werden dadurch bereichert und dienen anderen wieder zur Belehrung. Alle dadurch entstandenen Auslagen werden erstattet.

F.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Reisetätigkeit der Beamten. Beschränkung der Dienstreisen.

Allgemeine Verfügung Nr. 28/1909.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. } I B Ia 2901. II 6185. III 5349 II. Ang.
1 A Ia 2315.

Berlin, 27. Mai 1909.

Die Reisetätigkeit der Beamten hat in den letzten Jahren einen Umfang angenommen, der vielfach über das Maß des Notwendigen hinausgeht und zu einer nicht zu rechtfertigenden Belastung und vorzeitigen Erschöpfung der zur Bestreitung von Dienstreisen bestimmten Fonds geführt hat. Wenn auch anerkannt werden muß, daß es für den Beamten vielfach notwendig ist, sich über die örtlichen Verhältnisse aus eigener Anschauung ein Urteil zu bilden, so muß doch — zumal bei der ungünstigen Finanzlage, die allen Staatsbehörden die strengste Sparsamkeit zur Pflicht macht — eine zu ausgedehnte oder unzweckmäßig verteilte Reisetätigkeit der Beamten unter allen Umständen vermieden werden, und zwar um so mehr, als ein Mißbrauch in dieser Beziehung nur zu leicht geeignet ist, das Ansehen der Beamten zu schädigen.

Behufs tunlichster sachgemäßer Beschränkung der Dienstreisen wird im einzelnen folgendes angeordnet:

1. Reisen, die im wesentlichen nur einen repräsentativen Charakter haben, wie die Beteiligung von Spitzen der Behörden oder von höheren Beamten an Einweihungen, Dienstjubiläen, Vereinsfesten, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die bisweilen in dringender Form vorgetragenen Wünsche der Nächstbeteiligten dürfen für die Beurteilung der Notwendigkeit einer solchen Beteiligung nicht maßgebend sein; vielmehr kann diese nur durch ein besonderes staatliches Interesse gerechtfertigt werden.

2. Bei der Anordnung von Dienstreisen ist in möglichst zweckmäßiger und unnötige Kosten vermeidender Weise zu verfahren. Mehrere Dienstgeschäfte in derselben Gegend sind, wenn irgend angängig, in einer Reise zu erledigen. Zu einer Verzögerung dringlicher Maßnahmen, die eine besondere Dienstreise erforderlich machen, darf das selbstverständlich nicht führen. Im allgemeinen wird es aber geringere Kosten verursachen und auch dem dienstlichen Interesse mehr entsprechen, daß der Beamte mehrere Dienstgeschäfte auf einer nötigenfalls mehrtägigen Reise erledigt, als daß er an einer Reihe von Tagen einzelne kürzere Dienstreisen unternimmt und dadurch seine regelmäßige Tätigkeit am Dienstort jedesmal unterbrechen muß. Um nachprüfen zu können, in welchem Umfange die Reisetage ausgenutzt worden sind, ist bei sämtlichen — auch den eintägigen — Reisen in den Reisekostenliquidationen die Zeit des Beginns und der Beendigung der Reise genau anzugeben.

3. Die Zahl der an einer Dienstreise teilnehmenden Beamten ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und in einem richtigen Verhältnis zu der Bedeutung der zu erörternden Sache zu halten. Es muß auffallen, daß zu Dienstreisen vielfach außer dem in der Hauptsache zuständigen Beamten auch andere Beamte, die nur indirekt oder nebenbei an der Erledigung des Dienstgeschäfts beteiligt sind, mit entsandt zu werden pflegen. Dies wird sich vermeiden lassen, wenn der zu entsendende Kommissar sich vor dem Antritt der Dienstreise nach Möglichkeit von den anderen beteiligten Beamten über besondere Wünsche und Bedenken unterrichten läßt und dadurch in die Lage versetzt wird, auch die von ihnen vertretenen, mehr nebenbei oder indirekt in Frage stehenden dienstlichen Interessen zu berücksichtigen. Zu einer Verminderung der Zahl der Teilnehmer an den Dienstreisen wird es auch beitragen, wenn verwandte Dienstzweige, die öfter Reisen der mit ihnen betrauten Beamten erfordern, tunlichst in eine Hand gelegt werden. Bei der Aufstellung der Geschäftsverteilung ist darauf zu achten.

Auch in der Heranziehung der unteren Instanzen und der Beteiligung der Beamten anderer Ressorts bei auswärtigen Terminen wird vielfach zu weit gegangen. Wenn auch nicht verkannt wird, daß nicht selten bei wichtigen Angelegenheiten durch Herbeiführung einer Aussprache der Vertreter der unmittelbar beteiligten Behörden mit den Interessenten

und untereinander an Ort und Stelle eine wertvolle Beschleunigung der Entscheidung ermöglicht werden kann, so wird doch auch in dieser Richtung ein Übermaß sorgfältig zu vermeiden sein. Die vielfach bestehende Sitte, zu jedem auswärtigen Termin alle zuständigen Vertreter der unteren Instanzen zuzuziehen sowie alle irgendwie interessierten anderen Verwaltungen zu benachrichtigen und ihnen die Teilnahme nahezulegen, entspricht nicht immer dem dienstlichen Interesse. Die daraus sich ergebende übergroße Zahl der Teilnehmer an einem Termin beeinträchtigt leicht die Verhandlungen und die Einheitlichkeit des Auftretens der maßgebenden Beamten und gibt der Bevölkerung ein unerfreuliches Bild der Kompliziertheit der Behördenorganisation und der Schwerfälligkeit und Umständlichkeit des Geschäftsganges. Es ist daher in jedem einzelnen Falle sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen Beamten zugezogen und so die bisher oft ganz unverhältnismäßigen Kosten erheblich herabgemindert werden. Unter Umständen wird es genügen, wenn die zu entsendenden Kommissare der zunächst beteiligten Behörden von den übrigen Dienststellen über besondere Wünsche und Bedenken vor dem Termin unterrichtet werden.

4. Eine besondere Beschränkung wird die **Beschickung von Kongressen, Versammlungen und ähnlichen Veranstaltungen** erfahren müssen. Derartige Veranstaltungen haben sich in letzter Zeit sehr erheblich vermehrt, und ganz besonders hat die Zahl der zu ihnen entsandten Beamten zugenommen. Der Nutzen der Teilnahme der Beamten an diesen Veranstaltungen ist im allgemeinen nur gering. Mit der zunehmenden Häufigkeit hat sich ihr durchschnittlicher Wert und der Gehalt dessen, was auf ihnen geboten wird, nicht erhöht. Ihre festliche, mehr auf die Darbietung von Vergnügungen gerichtete Seite ist vielfach ganz unverhältnismäßig ausgebildet. Bei allen wichtigeren Veranstaltungen aber werden die wohlvorbereiteten Vorträge, mit denen die sachlichen Verhandlungen eingeleitet zu werden pflegen, durchweg nachher dem Druck übergeben und entgehen daher dem sich für den Gegenstand interessierenden Beamten nicht; dagegen führt die freie Diskussion auf den Versammlungen meist nur in sehr geringem Maße zu einer wirklichen Bereicherung der Erfahrungen. Als eigentlicher Wert bleibt somit regelmäßig für die Teilnehmer nur die sogenannte persönliche Fühlungnahme und der private Gedankenaustausch. Ihre Bedeutung muß aber in den meisten Fällen zweifelhaft erscheinen, da das unruhige Durcheinander von Arbeit und Zerstreuung nur selten Beziehungen entstehen läßt, die einen ernsten, nachhaltigen Meinungsaustausch gestatten. Auch bei den an die Versammlungen häufig angeschlossenen Besichtigungen wird den daran teilnehmenden Beamten die Gelegenheit zur eingehenden Information durch die große Zahl der übrigen Teilnehmer nur verkürzt.

Aus diesen Gründen muß die Teilnahme der Beamten an Kongressen usw. möglichst eingeschränkt werden. Vor der Entsendung der Beamten, soweit selbständig darüber befunden werden kann, und auch bei der Befürwortung dahin gehender Anträge ist in jedem einzelnen Falle nach den angegebenen Gesichtspunkten streng zu prüfen, ob die Teilnahme des Beamten im dienstlichen Interesse wirklich dringend geboten ist. Wird die Teilnahme gestattet, so muß sie ferner auf das notwendige Mindestmaß, d. h. regelmäßig auf die Anwesenheit bei den sachlichen Verhandlungen beschränkt werden, damit der Beamte seinen regelmäßigen Dienstgeschäften nicht länger, als es unbedingt erforderlich ist, entzogen wird. Denn der Zweck der Entsendung von Beamten zu derartigen Veranstaltungen ist regelmäßig nicht die repräsentative Teilnahme an allem Dargebotenen, sondern die Beteiligung an den ernsten, sachlichen Interessen gewidmeten Verhandlungen. Die weitere Beteiligung an den anschließenden Vergnügungen ist vielfach nur geeignet, in weiten Kreisen unrichtige Anschauungen über den Umfang und den Ernst der dienstlichen Pflichten der Beamten zu erwecken. —

Die Beachtung der vorstehenden Grundsätze mache ich für den Bereich der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen und Forstverwaltung zur besonderen Pflicht. Ich verkenne nicht, daß die Ausgestaltung der Dienstreisen in erster Reihe Sache des dienstlichen Taktes und daher der Nachprüfung durch die höhere Instanz bis zu einem gewissen Grade entzogen ist. Um so mehr muß ich darauf vertrauen, daß es gelingen wird, die Reisetätigkeit der Beamten auf das im dienstlichen Interesse wirklich erforderliche Maß zu beschränken, und daß die Beamten selbst gemäß den Anordnungen dieses ihnen mitzuteilenden Erlasses verfahren werden.

J. A.: **Küster.**

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

— **Erhöhung der Jagdscheingebühr in Preußen.** Das am 1. Juli d. Js. in Kraft getretene Gesetz vom 26. Juni d. Js., betreffend Abänderung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, sieht auch einen Stempel der Jagdscheine vor. Nach dem Tarif dieses Gesetzes wird für den Jahres-Jagdschein eine Stempelgebühr von 7,50 ℳ, für Tages-Jagdscheine eine solche von 1,50 ℳ erhoben, so daß jetzt für den Jahres-Jagdschein insgesamt 22,50 ℳ, für den Tages-Jagdschein 4,50 ℳ erhoben werden.

Großherzoglich Sächsische Forstakademie Eisenach.

Das **Wintersemester 1909—1910** beginnt **Montag, den 18. Oktober.** Es gelangen zum Vortrag.

1. Staatsforstwissenschaft mit Forstverwaltungslehre, Forstgeschichte, Waldwertrechnung und Statik, Waldwegebau. (Oberlandforstmeister Dr. Stoetzer.)
2. Forstschutz. (Forstrat Dr. Matthes.)
3. Forstvermessungskunde, Planzeichnen. (Forstassessor Schill.)
4. Physik, Chemie und Bodenkunde. (Professor Dr. Migula.)
5. Zoologie II. Teil. (Dr. Heine.)
6. Stereometrie, Anfangsgründe der analytischen Geometrie. (Professor Dr. Höhn.)
7. Rechtskunde. (Landgerichtsrat Lincke.)
8. Volkswirtschaftslehre. (Forstrat Dr. Matthes.)

Das Studium aller zum Vortrag kommenden Disziplinen der Forstwissenschaft, sowie der Grund- und Hilfswissenschaften erfordert in der Regel zwei Jahre und kann mit jedem Semester begonnen werden.

Sämtliche Vorlesungen werden in einem einjährigen Turnus gehalten und sind auf zwei Unterrichtskurse verteilt.

Anfragen und Anmeldungen sind an die Direktion der Großherzoglichen Forstakademie zu richten.

Vorlesungen an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe, Abteilung für Forstwesen, für das Wintersemester 1909/10.

Beginn am 1. Oktober 1909.

Geh. Rat Prof. Dr. Engler: Anorgan. Experimentalchemie, Chemisches Laboratorium.
Geh. Hofrat Dr. Lehmann: Experimentalphysik I.
Privatdozent Dr. Winkelmann: Elemente der Mechanik.
Geh. Hofrat Prof. Dr. Haid: Praktische Geometrie. Geodätisches Praktikum I.
Obergeometer Bürgin: Plan- und Terrainzeichnen.
Prof. Dr. Paulcke: Mineralogie. Geologie I. Übungen.
Geh. Hofrat Prof. Dr. Klein: Allgemeine Botanik. Pflanzenkrankheiten. Mikroskopisches Praktikum I.
Geh. Hofrat Prof. Dr. Nüßlin: Allgemeine Zoologie. Fische, Fischerei, Fischzucht.
Privatdozent Dr. Hennings: Forstzoologie der Wirbeltiere.
Prof. Dr. Schultheiß: Meteorologie.
Oberforstrat Prof. Siefert: Waldbau I. Forstbenutzung. Übungen und Exkursionen.
Prof. Dr. Müller: Holzmeßkunde. Enzyklopädie der forstwissenschaftlichen Waldwertrechnung. Forsteinrichtungsmethode. Exkursionen und Übungen.
Prof. Dr. Hausrath: Waldwegebau. Forstpolitik. Forstverwaltung. Forststatistik. Exkursionen.
Privatdozent Dr. Helbig: Bodenkunde, einschließlich Agrikulturchemie.
Landwirtschaftsinspektor Cronberger: Landwirtschaftslehre.
Oberbaurat Drach: Wiesenbaukunde.
Oberbaurat Weinbrenner: Grundzüge des Hochbauwesens.
Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald: Verfassung und Verwaltungsrecht.
Landgerichtsdirektor Dr. Eller: Bürgerliches Recht.
Baurat Dr. Fuchs: Soziale Gesetzgebung.
Prof. Dr. v. Zwiedineck: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Sozialismus. Sozialpolitik. Volkswirtschaftliche Übungen.

Verschiedenes.

— Forstlicher Lehrgang in der Provinz Brandenburg. Die brandenburgische Landwirtschaftskammer läßt wiederum wie in den Vorjahren durch den Stellvertreter ihres forstlichen Beirats einen forstlichen Lehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte abhalten, und zwar in der Zeit vom 2.—7. August zu Wittstock a. D. Der Lehrgang hat den Zweck der praktischen Unterweisung und Übung in allen Zweigen der Forstwirtschaft. Die Übungen im Walde werden durch Vortrag im Zimmer ergänzt. Die Vielseitigkeit der Stadtforst bietet Gelegenheit, alle forstlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Diese Lehrgänge haben bisher stets lebhaften Beifall der Teilnehmer gefunden. Die märkischen Waldbesitzer und Forstbeamten seien daher auf diese Gelegenheit hingewiesen, ihre forstlichen Kenntnisse zu ergänzen. Meldungen sind zu richten an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 5/6.

— Die Ausstellung des Sonder-Ausschusses für Forstdüngung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Der Sonderausschuß für Forstdüngung wurde im Jahre 1904 gegründet, und besteht seine Hauptaufgabe darin, die Anwendung der Handelsdünger im Forstbetrieb zu fördern. Es geschieht dies durch Einleitung umfangreicher Versuche im Benehmen mit den berufensten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis, sowie durch Wanderversammlungen und durch sachliche Berichterstattung in den Organen der D. L. G. Der Forstmann arbeitet besonders mit langsam wirkenden organischen, natürlichen Dungstoffen, wie es ja auch naheliegt. Nichtsdestoweniger haben aber auch die Kunstdünger im Forstbetriebe ihre volle Berechtigung, namentlich dort, wo es sich um Aufforstung von Heideflächen usw. handelt, oder wo Saatkämpe und Pflanzschulen in einen kräftigeren Nährstoffzustand zu versetzen sind. Diese Annahme ist vielfach durch die exakten Versuche der D. L. G., welche nach einheitlichem Plane in den verschiedensten Gegenden Deutschlands auf den mannigfaltigsten Bodenarten und zu den wichtigsten Forstpflanzen zur Durchführung gelangt sind, bestätigt worden; weniger erfolgreich waren bisher Düngungsmaßnahmen in älteren Beständen. Da der Sonderausschuß bestrebt sein muß, das, was er bislang erreicht hat, den weitesten Kreisen vor Augen zu führen, glaubte er hierzu keine bessere Gelegenheit wahrnehmen zu können, wie die Wanderausstellung des Jahres 1909 in Leipzig, zumal da gerade Mittel- und Süddeutschland die größten Waldbestände, die oft bis über 40% der benutzten Bodenfläche betragen, aufweisen. So konnten denn die Besucher der Ausstellung sich persönlich überzeugen, welch großen Einfluß die Kunstdüngung, die Moorerdedüngung — allgemein gesagt —, richtig geleitete Düngungsmaßnahmen auf die Forstkulturpflanzen ausüben; als Beleg dienten dieserhalb lebende Kiefern-, Fichten- und Eichenpflanzungen in den verschiedensten Altersklassen, sowie zahlreiche, einwandfrei aufgenommene, gut gelungene Aquarellbilder und Photographien. Die ausgelegten Lagerbücher gaben Interessenten genauesten Aufschluß über alle einschlägigen Fragen der an nahezu 40 Stellen Deutschlands angelegten Versuche. Man fand dort neben einem Situationsplan genau die Versuchsfrage formuliert, ferner die Lage und die Bodenart, die Düngungsmaßnahmen usw. sowie alle Vegetationsbeobachtungen über den

bisherigen Verlauf des Versuches genau beschrieben. Für manchen wird es auch interessant sein, zu erfahren, daß die städtischen Fäkalwässer zur Düngung im Forstbetriebe neuerdings erfolgreich ausgenutzt werden, wie es z. B. einige Photographien aus dem Forstgarten der Rieselgüter der Stadt Berlin illustrieren. Nicht weniger beachtenswert sind die sogenannten Nährstoffminimumversuche in verschiedenen Königlich Sächsischen Forstrevieren, die sich mit der Ermittelung der fehlenden bzw. mangelnden Kernnährstoffe beschäftigen, und welche Professor Dr. Vater an der Königlich Sächsischen Forstakademie Tharandt bei Dresden zu einem speziellen Studium sich auserkoren hat. Unter den Ausstellungsgegenständen des Letztgenannten waren weiterhin die zahlreichen Profile sächsischer Waldböden erwähnenswert, aus denen man sich mit einem Blick über das anstehende Grundgestein, über den Gehalt an Oberflächenhumus und Humuserde, über die Holzart wie Bestandsgüte unterrichten konnte, und bei denen hinreichend Gelegenheit geboten war, Ortstein- und Bleicherdebildungen im Granit und Oligozänkies usw. zu studieren. Doch nicht allein die direkten Düngungserfolge der Forstkulturen, sondern auch die indirekten Wirkungen der Düngungsmaßnahmen auf die so gern gelittenen Bewohner des Waldes, d. h. auf Reh- und Hochwild, lernten die Besucher dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen der Herren Forstmeister Krahner-Schmolsin und Oberförster Poppe-Halle kennen. So sahen wir, wie die Stärke und Perlung der Rehgehörne in vielen Fällen mehr oder weniger als das Ergebnis richtig mit Kalk und Kaliphosphaten meliorierter Waldwiesen usw. anzusehen ist, und an den sehr guten Hirschgeweihen war in unverkennbarem Grade der Einfluß der direkten Beifütterung von phosphorsaurem Kalk ersichtlich. (Nachr. f. Stadt u. Land, Oldenburg.)

— **Das Raupenfieber.** Ob das Jahr 1909 als ein Raupenjahr zu betrachten ist oder nicht, darüber scheinen die Meinungen geteilt zu sein. Soweit sich bisher eine Übersicht gewinnen läßt, treten die Raupen in einzelnen Gebieten massenhaft auf, in anderen benachbarten dagegen ungewöhnlich spärlich. Wie dem aber auch sei, es vergeht kein Jahr, wo nicht hier und da ein Fall von sogenanntem Raupenfieber vorkommt, einer Art von Hauterkrankung, die von den Haaren gewisser Raupen verursacht wird. Weitaus am häufigsten wird als Urheber dieses höchst unangenehmen Übels die Raupe des Goldafters und des ihm sehr ähnlichen Gartenbienenspinners oder Schwans unter Anlage gestellt. Diese Arten gehören beide zu der Familie der Lipariden, ebenso wie auch der aus anderen Gründen berüchtigte Schwammspinner. Es läßt sich ohne weiteres sagen, daß fast alle stark behaarten Raupen zu jener Erkrankung Anlaß geben können, z. B. auch der sogenannte braune Bär (Arctia caju). Einerseits ist aber die Empfänglichkeit der einzelnen Menschen für die Einwirkung der Raupenhaare glücklicherweise — oder für die Benachteiligten unglücklicherweise — sehr verschieden, und außerdem besitzen auch die Raupenhaare der einzelnen Arten noch eine verschieden starke Wirkung. Am meisten gefürchtet ist der gottlob nicht allzuweit verbreitete Prozessionsspinner. Übrigens gibt es auch Spinnen, deren Haare eine ähnliche Wirkung ausüben. Am meisten ist aber doch, wie schon bemerkt wurde, die unendlich häufige Raupe des Goldafters zu fürchten. Ein Finger, in dessen Spitze sich Haare dieser Raupe festgesetzt haben, sieht im stark vergrößerten mikroskopischen Bilde höchst merkwürdig aus, und man kann sich danach ohne weiteres denken, daß diese Behaftung mit den Raupenhaaren nicht harmlos ausgehen kann.

— **Dienstaltersliste und Gesetzjahrbuch***). Mit der Herausgabe der Altersliste der Preußischen Förster mit Anschluß der neuesten Verwaltungsvorschriften hat die Verlagsbuchhandlung einen lang gehegten, vielfach ausgesprochenen Wunsch der Forstbeamten erfüllt. Die Vorzüge dieses Büchleins sind bereits von mehreren Kollegen hervorgehoben und anerkannt worden. Ich möchte hierüber nur kurz noch folgendes sagen: In der Altersliste finden wir Älteren manchen Freund aus der Jugendzeit nach seinem Wohnorte und Geburtstage verzeichnet; so daß durch kurze Mitteilungen alte Erinnerungen aufgefrischt werden können. Die Anwärter finden in den einzelnen Regierungsbezirken die älteren Jahrgänge nach dem Lebensalter geordnet und können daher an der Hand dieser Liste leichter ihre Entschließungen für die Einreichung des Forstversorgungsscheins fassen. Die in dem Gesetzjahrbuch beigegebenen Verordnungen und Vorschriften bilden eine sehr wertvolle Ergänzung des Radtkeschen Handbuches. Wir Forstbeamte sind also durch dies Büchlein in die Lage versetzt, uns in dieser verordnungsreichen Zeit auf dem Gebiete der Berufsvorschriften stets auf dem Laufenden zu halten. Von dem eingeräumten Vorzugspreise, der am 1. Oktober d. Js. endgültig erlöschen wird, sollte daher in ausgiebigstem Umfange Gebrauch gemacht werden. Simon-Gloddau.

Waldbrände.

28. Juni, Eberswalde (Regbz. Potsdam). Gegen 5½ Uhr entstand in der Wolfswinkler Heide ein Waldbrand, der rechtzeitig gelöscht wurde.

28. Juni, Regenwalde (Regbz. Stettin). Heute nachmittag brannten in Vogelsang etwa 15 Morgen Kiefernschonung nieder. Man vermutet, daß das Feuer durch Hütejungen entstanden ist.

---

*) Dienstaltersliste der Königlichen Revierförster und Förster mit Revier bei der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter und der Preußischen Staatsforstverwaltung nach dem Stande vom 31. Dezember 1908, zusammengestellt von der Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung nach amtlichen Quellen, und Jahrbuch für Preußische Forstbeamte und Forstanwärter, enthaltend eine Sammlung von allgemeinen Bestimmungen, Entscheidungen und Gesetzen aus dem Bereiche der Staatsforstverwaltung, zusammengestellt und herausgegeben von Rechnungsrat E. Kalkbrenner, Geh. expedier. Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Preis fest geheftet 2 ℳ. Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Forst-Zeitung 1 ℳ 50 ₰, welcher bis zum 1. Oktober 1909 in Kraft bleibt.

4. Juli, Berlin. Ein Waldbrand fand im Forst bei Friedrichshagen statt. Veranlassung desselben war ein achtlos weggeworfenes glimmendes Streichholz.

4. Juli, Konitz (Regbz. Marienwerder). Ein großer Waldbrand wütete am Sonnabendabend in Bialla bei Czersk. Es sollen etwa 100 Morgen Stangenholz niedergebrannt sein.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Beuse, Förster zu Bartau, ist nach Klötze (Fuhren-Biß), Oberförsterei Klötze, Regbz. Magdeburg, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Borgmann, Förster zu Saatwinkel, Oberförsterei Tegel, ist nach Basdorf, Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Köhler, Forstaufseher zu Nentershausen, Oberförsterei Nentershausen, Regbz. Cassel, ist zum Förster o. R. ernannt worden.

Brüggemann, Forstaufseher zu Stapel, Oberförsterei Carrenzien, Regbz. Lüneburg, ist zum Förster o. R. ernannt worden.

Engel, Hegemeister zu Wensickendorf, Oberförsterei Oranienburg, ist nach Borgsdorf, Oberförsterei Oranienburg, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Falk, Forstaufseher zu Soden, Oberförsterei Salmünster, Regbz. Cassel, ist zum Förster o. R. ernannt worden.

Fink, Förster o. R. zu Kalzig, Oberförsterei Schwerin a. W., ist zum Förster ernannt und nach Rokitten, Oberförsterei Schwerin a. W., Regbz. Posen, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Fraedrich, Förster o. R. zu Salmünster, Oberförsterei Salmünster, ist die Försterstelle Günsterode, Oberförsterei Spangenberg, Regbz. Cassel, zunächst kommissarisch und vom 1. Oktober d. Js. ab definitiv übertragen.

Han, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Wittkehmen, Oberförsterei Schmalleningken, Regbz. Gumbinnen, ist an Stelle des Forstaufsehers **Geguns** in den Außendienst getreten.

Haase, Hilfsjäger in der Oberförsterei Grünfelde, ist in die Oberförsterei Lonkorsz, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Hedenus, Forstaufseher zu Richlich, ist zum Förster ernannt und ihm eine Försterstelle o. R. in der Oberförsterei Schönlanke, Regbz. Bromberg, übertragen worden.

Hierſekorn, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Schwerin an der Warthe, ist als Forstaufseher nach Johannishof, Oberförsterei Schwerin a. W., Regbz. Posen, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Jaeckel, Hegemeister zu Neuendorf, Oberförsterei Kummersdorf, Regbz. Potsdam, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Jeltsch, Forstaufseher zu Nickosken, Oberförsterei Rohrwiese, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. Oktober d. Js. nach der Oberförsterei Braschen, Regbz. Frankfurt, einberufen.

Kersten, Förster zu Nadolle, Oberförsterei Gohra, Regbz. Danzig, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Kliemann, Forstaufseher zu Schwerin a W., Oberförsterei Schwerin a. W., Regbz. Posen, ist zum Schreibgehilfen vom 1. August d. Js. ab ernannt.

Lauer, Förster o. R. zu Altenplathow, Oberförsterei Altenplathow, ist die Försterstelle m. R. Bartau, Oberförsterei Klötze, Regbz. Magdeburg, vom 1. September d. Js. ab übertragen.

Müller, Förster o. R. zu Born, Oberförsterei Planken, ist nach Altenplathow, Oberförsterei Altenplathow, Regbz. Magdeburg, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Nogatz, Hegemeister zu Gittersdorf, Oberförsterei Hersfeld, Regbz. Cassel, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Rumpf, Forstaufseher zu Weilmünster, ist zum Förster ernannt und ihm eine Försterstelle o. R. zu Weilmünster, Oberförsterei Weilmünster, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Suin de Boutemard, Förster zu Basdorf, Oberförsterei Neu-Glienicke, ist nach Prebelow, Oberförsterei Zechlinerhütte, Regbz. Potsdam, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Telle, Hegemeister zu Lehnin, Oberförsterei Lehnin, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Teuchert, Förster o. R. zu Gr.-Fahlenwerder, Oberförsterei Lichtefleck, ist nach der Oberförsterei Zicher, Regbz. Frankfurt, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Thiele, Hegemeister zu Pinnow, Oberförsterei Oranienburg, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Tornow, Förster zu Hammelstall, Oberförsterei Neuendorf, ist nach Wensickendorf, Oberförsterei Oranienburg, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Wagener, Forstaufseher zu Jossa, Oberförsterei Marjoß, Regbz. Cassel, ist zum Förster o. R. ernannt worden.

Wesing, Förster zu Klötze (Fuhren-Biß), Oberförsterei Klötze, ist nach Steinberge, Oberförsterei Colbitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Wittenberg, Forstaufseher, ist von Koserow, Oberförsterei Pudagla, Regbz. Stettin, als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach Schmalleningken, Oberförsterei Schmalleningken, Regbz. Gumbinnen, einberufen worden.

Zehner, Waldwärter zu Neuhof, Oberförsterei Idstein, Regbz. Wiesbaden, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Der Titel „Hegemeister“ wurde verliehen den Förstern im Regbz. Stettin:

Bahr zu Schmelzenforth, Oberförsterei Stepenitz; **Drohm** zu Hölendorf, Oberförsterei Podejuch; **Habeck** zu Augustwalde, Oberförsterei Friedrichswalde; **Henning** zu Trechel, Oberförsterei Rothenfier; **Hindenburg** zu Königshöhe, Oberförsterei Warnow; **Kloster** zu Fliederbruch, Oberförsterei Podejuch; **Knuth** zu Jordansee, Oberförsterei Warnow; **Krieg** zu Wittstock, Oberförsterei Podejuch; **Lampe** zu Ahlbeck, Oberförsterei Eggesin; **Sembach** zu Retztow, Oberförsterei Rothenfier.

Bei ihrem Übertritt in den Ruhestand wurde der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen:

den Revierförstern: **Binder** zu Gräfendorf, Oberförsterei Sitzenroda, Regbz. Merseburg; **Lemke** zu Genskken, Oberförsterei Jablonken, Regbz. Allenstein; ferner den Hegemeistern: **Dahlke** zu Eichberg, Oberförsterei Schwiedt, Regbz. Marienwerder; **Eckert** zu Wolfsheide, Oberförsterei Rehhof, Regbz. Marienwerder; **Fechtel** zu Küstelberg, Oberförsterei Glindberg, Regbz. Arnsberg; **Förster** zu Hasenwerder, Oberförsterei Nimkau, Regbz. Breslau; **Franz** zu Börfink, Oberförsterei Hermeskeil, Regbz. Trier; **Fuchs** zu Browarnik, Oberförsterei Johannisburg, Regbz. Allenstein; **Heisig** zu Gläsendorf, Oberförsterei Neiße, Regbz. Oppeln; **Hoppe** zu Königshuld, Oberförsterei Jellowa, Regbz. Oppeln; **Kraffczik** zu Wielepole, Oberförsterei Paruschowitz, Regbz. Oppeln; **Kurtzius** zu Ahlden, Oberförsterei Walsrode, Regbz. Lüneburg; **Lichtenberg** zu Coccejendorf, Oberförsterei Altkrakow, Regbz. Köslin; **Locke** zu Friedrichshof, Oberförsterei Grünaue, Regbz. Potsdam; **Müller**, Eduard, zu Hallah, Oberförsterei Kuhstedt, Regbz. Stade; **Müller**, Gotthard, zu Blütlingen, Oberförsterei Lüchow, Regbz. Lüneburg; **Reiber** zu Urexweiler, Oberförsterei St. Wendel, Regbz. Trier; **Schinn** zu Buchheide, Oberförsterei Zechlin, Regbz. Potsdam; **Siebmann** zu Burgjoß, Oberförsterei Burgjoß, Regbz. Cassel; **Soot** zu Plietnitz, Oberförsterei Plietnitz, Regbz. Marienwerder; **Tausendfreude** zu Hufenbruch, Oberförsterei Lichtefleck, Regbz. Frankfurt; **Vogt** zu Przyschetz, Oberförsterei Proskau, Regbz. Oppeln; **Wichert** zu Kleinort, Oberförsterei Pfeilswalde, Regbz. Allenstein; **Woite** zu Slaby, Oberförsterei Friedersdorf, Regbz. Potsdam; **Woltrich** zu Kuhlins, Oberförsterei Dingken, Regbz. Gumbinnen; **Zimmermann** zu Ulrici, Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Hofmann 6, Peter, Waldvorarbeiter zu Schloßborn, Kreis Obertaunus, Regbz. Wiesbaden; **Weselmann**, Oberholzhauer zu Toppenstedt, Kreis Winsen, Regbz. Lüneburg; ferner den Holzhauermeistern: **Forstein** zu Steinberg, Kreis Merzig, Regbz. Trier; **Marx** zu Völkenroth, Kreis Simmern, Regbz. Coblenz; **Müller**, Joh., zu Damflos, Oberförsterei Fischbach, Regbz. Trier; den Holzhauern: **Bettac** zu Plöwen, Oberförsterei Gramzow, Regbz. Stettin; **Hamme** zu Niederchumbd, Kreis Simmern, Regbz. Coblenz; **Schulz**, Wilhelm, zu Plöwen, Oberförsterei Gramzow, Regbz. Stettin; sowie den Waldarbeitern: **Böttcher** zu Klossow, Kreis Königsberg Nm., Regbz. Frankfurt; **Herrmann**, Aug., zu Teichdorf, Kreis Sorau, Regbz. Frankfurt; **Renner** zu Bornstedt, Kreis Sangerhausen, Regbz. Merseburg; **Schwensow** zu Klossow, Kreis Königsberg Nm., Regbz. Frankfurt.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Berner, Förster zu Röttenbach, ist nach Tittmoning versetzt.

*

Aufgelöst wurden die Försterstellen in Frensdorf und Wachenroth, ferner die Forstämter Albersweiler, Neuenhammer und Wattenheim. Neu errichtet werden eine Assessorenstelle in Neuenhammer und in Regensburg.

Großherzogtum Hessen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Der Charakter als „Forstmeister“ wurde verliehen:
den Oberförstern und forsttechnischen Beamten bei dem Forstvermessungs- und Taxationsbureau **Pelp** und **Dr. Arstadt** zu Darmstadt; ferner den Oberförstern: **Fuchs** zu Groß-Steinheim, **Kammer** zu Beerfelden, **Kirchner** zu Wahlen, **Krug** zu Grebenhain, **Lautenschläger** zu Storndorf, **Mettenheimer** zu Romrod, **Schaaf** zu Lampertheim, **Schwörer** zu Lich.

Großherzogtum Oldenburg.

Großherzogl. Haus- u. Fideikommißforsten in Holstein.

Ostersehlte, Forstassessor, ist die Verwaltung der Oberförsterei Lensahn vom 1. Oktober d. Js. ab zunächst kommissarisch übertragen.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Lieb, Forstreferendar, ist zum Forstassessor ernannt worden.
Volger, Forstreferendar, ist zum Forstassessor ernannt.

Hodelmann, Forstaspirant zu Tanne, ist aus dem Staatsforstdienste ausgeschieden.

Liesenberg, Forstaspirant, ist von Grünenplan nach Barmke versetzt worden.

Reese, Forstaspirant, ist von Barmke nach Tanne versetzt.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Birckel, Forstwart zu Waldfisch, Oberförsterei Waldfisch, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Trautvetter, Forstwart zu Gießübel, Oberförsterei Heubach, ist nach Gumpelstadt, Oberförsterei Waldfisch, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

*

Sonstige Auszeichnungen.

Den Förstern **Kinne** aus Forsthaus Brück bei **Kalk** und **v. d. Berg** in Baal ist seitens des Landesvereins Rheinprovinz des Allgemeinen deutschen Jagdschutzvereins in Anerkennung des außerordentlichen Mutes, den sie im Kampfe mit Wilderern unter Nichtachtung eigener Lebensgefahr bewiesen haben, die höchste Auszeichnung des Vereins, der Ehrenhirschfänger, verliehen worden.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die Försterstelle des Forstschutzbezirks Mastershausen ist zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Das Jahresgehalt beträgt 1000 Mk. und steigt nach den drei ersten Jahren um 200 Mk., dann von drei zu drei Jahren um 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk. Ferner werden 200 Mk. Wohnungsgeld und 100 Mk. Brennholzentschädigung gewährt. Bewerbungen, denen der Forstversorgungsschein oder der Militärpaß und die seit dessen Erteilung erlangten Führungszeugnisse, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, sowie eine schriftliche Erklärung, daß die Bewerber durch ihre Anstellung im Gemeindedienste ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten, beizufügen sind, sind dem Bürgermeister zu Blankenrath einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 78. Anfrage: In einer Strafsache wegen Forstdiebstahls wurde ich seitens des Königl. Amtsgerichts aufgefordert, zu meiner Vernehmung als Zeuge zu erscheinen. Die amtlich bescheinigte Entfernung von meiner Wohnung bis zum Gericht beträgt 2,8 km. Da ich keine Gebühren erhalten habe, möchte ich Sie um Bescheid bitten, ob ich mich so beruhigen muß. G., Kgl. Forstaufseher.

Antwort: Bei Beantwortung Ihrer Anfrage kommen zwei Möglichkeiten in Betracht. Sind Sie als gewöhnlicher Zeuge oder als beamteter Zeuge im Sinne des § 14 der Gebühren-Ordnung f. Z. u. S. vernommen? Im ersteren Falle, nämlich als gewöhnlicher Zeuge, würde Ihnen in Gemäßheit des § 6 a. a. O. Aufwand und Reisegebühr zu zahlen sein, wenn Sie außerhalb Ihres Aufenthaltsortes einen Weg von mehr als 2 km zurückzulegen hatten. Der Weg innerhalb Ihres Aufenthaltsortes selbst wird dabei nicht mitgemessen, wohl aber der Weg innerhalb des von dem Aufenthaltsorte verschiedenen Ortes Ihrer Vernehmung, also wohl bis zum Amtsgericht. Sie hätten in diesem Falle zu erhalten: Reisekosten 30 ₰ und etwa 1 ℳ Aufwand bei einer kürzeren Vernehmung. Im anderen Falle jedoch, wenn Sie als beamteter Zeuge vernommen worden sind, mithin Reisekosten und Tagegelder zu beanspruchen hätten, gilt der Wohnort des Beamten und der Bestimmungsort seiner Dienstreise nur dann als mindestens 2 km voneinander entfernt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Bestimmungsortes als auch die Entfernung von der Ortsgrenze des letzteren bis zur Mitte des ersteren mindestens 2 km beträgt. Wahrscheinlich beträgt in Ihrem Falle die Entfernung von der Ortsgrenze, also dem letzten Hause des zusammenhängenden Häuserkomplexes von R. bis zu Ihrer Wohnung, weniger als 2 km, wenn auch die umgekehrte Entfernung von der Grenze Ihres Wohnorts bis zur Mitte der Stadt R. mehr beträgt, und kann in diesem Falle eine Reiseentschädigung nicht gewährt werden, eventuell müßten Sie durch katasteramtliche Bescheinigung nachweisen, daß beide Strecken mehr als 2 km betragen. S.

Nr. 79. Anfrage: Wie heißt das Insekt, welches fast sämtliche Fichten, zumal auch Kulturen im Alter von 10—15 Jahren befallen hat und ananasförmige Mißbildungen an den Zweigen hervorruft? Inwiefern sind sie schädlich? Was ist dagegen zu tun?

Antwort: Die ananasförmigen Mißbildungen sind Gallen, unter deren einzelnen, aus verbildeten Nadeln hervorgegangenen Schuppen sich die Gallenbewohner finden. Diese sind Pflanzenläuse und gehören in die Gattung Chermes. Die starke Vermehrung derselben ist in diesem Jahre allgemein. Der entstehende Schaden besteht in 1. einer Verminderung der Nadeln und dem damit verbundenen mehr oder minder großen Zuwachsverlust, 2. einer Krümmung der Zweige, mit welcher Wachstumshemmungen und Krummästigkeit verbunden sein kann. Die Vertilgung ist leicht, aber langweilig; sie kann nur durch Ausbrechen oder Abschneiden der Gallen geschehen, so lange diese grün sind. Wenn die Gallen reif werden, verholzen und aufplatzen, entlassen sie die jungen Läuse, die dann nicht mehr zu fassen sind. E.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister,** und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Belte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg, Bezirk Bromberg, zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

5844. **Lüdemann,** Förster, Niederwald, Post Kurwien, Allenstein.
5845. **Röring,** Forstaufseher, Grünheide, Post Wiartel, Allenstein.
5846. **Sindermann,** Förster, Tschiefer bei Neusalz a. O., Liegnitz.
5847. **Sembach,** Förster, Forsth. Retztow, Post Schönhagen, Stettin.
5848. **Hinz,** Forstaufseher, Forsth. Leohain, Post Wirchau, Danzig.
5849. **Pick,** Förster, Forsth. Batzlow, Post Zicher, Nm., Frankfurt a. O.
5850. **Velten,** Förster, Aken a. d. Elbe, Magdeburg.
5851. **Knorz,** Förster, Forsth. Fischbach, Post Schemmern, Cassel-West.
5852. **Duchow,** Forstaufseher, Albrechtsdorf, Post Rosenberg, Oberschl., Oppeln.
5853. **Jahn,** Hilfsjäger, z. Z. Privatförster, Schönwald, Post Rosenberg, Oberschl., Oppeln.
5854. **Dinter,** Forstaufseher, Althammer, Post Carlsmarkt, Kr. Brieg, Breslau.
5855. **Hinze,** Forstaufseher, Krausenhof, Post Münsterwalde, Marienwerder.
5856. **Wegler,** Förster, Kelitten, Post Teistimmen, Ostpr., Allenstein.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Seit dem 4. April d. Js. habe ich die Kassengeschäfte übernommen und bitte daher, die fälligen Beiträge nicht mehr an Herrn Volkmann, sondern an mich senden zu wollen. Auch bitte ich die Herren Schatzmeister der Ortsgruppen so weit wie möglich die Beiträge geschlossen mit Verzeichnis einzusenden. Die Restanten des ersten Halbjahres ersuche ich um Berichtigung der Beiträge.

Eulenholz bei Poln.-Cekzin.

Haeufler, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Deutschheide (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 25. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Scheibenschießen auf dem Stande in Hagenort. Gleichzeitig Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstalterslisten. Die Herren Kollegen werden gebeten, mit ihren Familien recht zahlreich zu erscheinen; auf die günstige Eisenbahnverbindung wird noch ganz besonders hingewiesen.

Der Vorstand.

Hameln (Regbz. Hannover). Gesellige Zusammenkunft der Mitglieder mit Damen am Mittwoch, dem 21. d. Mts., im Restaurant Krondorf zu Hameln (Bäckerstraße). Der Vorsitzende wird Bericht erstatten über die im Mai d. Js. stattgefundene Bezirksgruppenversammlung. Gäste willkommen. Der Vorstand.

Labiau (Regbz. Königsberg i. Pr.). Am Sonnabend, dem 24. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet eine Ortsgruppenversammlung im Gasthause des Herrn Hammer in Laukischken statt. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die letzten Vereinsversammlungen. 2. Antrag, betreffend Erhöhung des Ortsgruppenbeitrages. 3. Verschiedenes: Geschäftsbericht des Forstwaisenvereins, Bestellungen auf die Dienstaltersliste. Zu dem gleichzeitig stattfindenden Sommerfest der Ortsgruppe erfolgen an die Mitglieder und deren Damen besondere Einladungen. Mitglieder mit ihren Damen aus anderen Ortsgruppen sind herzlich willkommen. Einführung von Zivilgästen durch Mitglieder ist in beschränktem Maße gestattet. Anfragen bezüglich des Festes bitte ich an Herrn Revierförster Heisterhagen in Permauern zu richten.

Der Vorsitzende: Herrmenau.

Osche (Regbz. Marienwerder). Bei der letzten Ortsgruppenversammlung am 1. Juli d. Js. wurde beschlossen, am 8. August, von 3 Uhr ab, ein Prämienschießen auf dem Stande bei der Försterei Osche abzuhalten. Der Beitrag von 4 ℳ ist bis spätestens 1. August an den jetzigen Schatzmeister Herrn Forstaufseher Willner-Miedzno bei Osche einzuschicken. Der Beitrag für das zweite Halbjahr beträgt 4,50 ℳ. Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, dem 1. August, nachmittags 3 Uhr, ordentliche Versammlung in Prechlau. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Bericht des Delegierten über die letzte Bezirksversammlung. 3. Mitgliederaufnahme. 4. Besprechung über die Kiefern-Bohrpflanzung. Die Kollegen wollen sich Notizen hierzu über Kosten usw. mitbringen. Es wird dringend um möglichste Beteiligung gebeten, da Punkt 1 bereits bei der letzten Versammlung zurückgestellt werden mußte. Um 5 Uhr gemeinschaftliches Kaffeetrinken, wozu die Damen gebeten werden. Der Vorsitzende.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Samstag, den 24. Juli, nachmittags von 1 Uhr ab, findet im Hotel Vollrath in Simmern die zweite diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung mit nachstehender Tagesordnung statt. 1. Berichterstattung über die diesjährige Delegierten-Versammlung in Berlin. 2. Beschlußfassung über ein Sommervergnügen bzw. Exkursion in eine der umliegenden Oberförstereien. 3. Verschiedenes. Zu zahlreichem Erscheinen ladet ein

Der Vorsitzende: Meister.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 4. Juli d. Js., fand unter der „Krausen Buche" im Schutzbezirk Rehhof das zweite diesjährige Scheibenschießen der Ortsgruppe statt. Trotz des schönen Wetters fehlten mehrere Kollegen, dagegen waren viele Freunde der grünen Farbe erschienen. Der Herr Revierverwalter hatte eine Prämie gestiftet, die sich der Kollege Müller errang; außerdem wurden sechs Ehrenscheiben ausgeschossen. — Das nächste Schießen findet am Sonntag, dem 25. Juli d. Js., auf dem Stande in Babenthal statt. Dem Schießen geht eine kleine Sitzung im Zischkeschen Lokale in Babenthal voraus, Beginn 3 Uhr nachmittags. Tagesordnung: 1. Viehversicherung preußischer Forstbeamten zu Perleberg. 2. Besprechung über eine gemeinsame Fahrt mit Damen nach Hela. 3. Prämienschießen. 4. Verschiedenes. — Der Kollege Förster Trosiner zu Forsthaus Schneidewind ist der Ortsgruppe beigetreten.

Der Vorstand.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Die mit ihrem Halbjahresbeitrage (5,50 ℳ) noch im Rückstande befindlichen Vereinsmitglieder werden ersucht, denselben baldgefälligst an mich, den gegenwärtigen Kassierer, abtragfrei einzusenden. Barginde.

Trier. Am Sonntag, dem 18. Juli, nachmittags 3 Uhr, findet im Hotel Anker eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Einziehung der Halbjahrsbeiträge. 2. Besprechung über die Beschlüsse der letzten Generalversammlung in Berlin. 3. Entgegennahme von Bestellungen auf die Dienstaltersliste. 4. Verschiedenes. Die Herren, welche nicht erscheinen, werden gebeten, ihren Halbjahrsbeitrag (Förster 4,25, Forstaufseher 4 ℳ) baldgefälligst an den Kassierer einsenden zu wollen.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Bei der am 4. Juli 1909 stattgefundenen Versammlung in Brieg wurde die Tagesordnung, wie bekannt gegeben war, erledigt. Um die Berichte kurz fassen zu können, sei erwähnt, daß es den Herren Mitgliedern, welche bei einer Sitzung fehlen, freisteht, bei ihrem nächsten Erscheinen in das vorhergehende Protokoll zur Orientierung Einsicht zu nehmen. An Stelle des bisherigen Vorsitzenden, Herrn Hegemeister Borth, welcher in den Ruhestand tritt, wurde Herr Förster Gies in Baruthe gewählt, welcher die Wahl annahm. Kassierer- und Schriftführeramt blieb in Händen der bisherigen Inhaber. Pischler.

Bromberg. Sitzung am 1. Juli 1909. 1. Es wurden zwei neue Mitglieder aufgenommen. 2. Der Delegierte erstattete Bericht über die Generalversammlung des Hauptvereins in Berlin. 3. Die Ortsgruppe stellt bei der nächsten Sitzung der Bezirksgruppe den Antrag: „dahin vorstellig zu werden, den Forstbeamten, die darum bitten, die Waldweide bis zur organischen Regelung der Dienstländereien gewähren zu wollen." 4. Ein Sommervergnügen soll in Form eines Familienabends abgehalten werden. 5. An Stelle des ausgeschiedenen zweiten Beisitzenden wurde der Königl. Förster Herr Sekt, Neu-Beelitz, gewählt. Es wurde angeregt, die Ortsgruppe soll sich mit der Verlagsbuchhandlung Neumann-Neudamm in Verbindung setzen, damit die Dienstaltersliste, Forstversorgungsliste und Jahrbuch verbessert würden.

Der Vorstand.

Eschwege (Regbz. Cassel). Die Waldtour in die Oberförsterei Meißner fand am Sonntag, dem 4. Juli, bei herrlichstem Wetter statt. Es beteiligten sich 50%; zwei Kollegen waren wegen Krankheit entschuldigt. Die Tour war von Anfang bis zum Ende sehr lehrreich und interessant. Gleich nach dem Verlassen des Bahnhofs Albungen wurden die Teilnehmer durch die steilen Hänge des Höllentals gefesselt. In der Nähe der Schwerspatmühle fiel eine freistehende alte Eiche, welche vom Wickler in der oberen Hälfte entblättert war, auf. Der abgefressene Teil war wieder ausgeschlagen und bildete mit seinen hellen grünlichgelben Blättern zu den unteren alten, glänzend dunkelgrünen Blättern einen solchen Widerspruch, daß man glauben konnte, der obere Teil sei mit einer anderen Holzart veredelt. Als der Meißner erreicht war, wechselten die Wald- und Landschaftsbilder fortwährend. Der untere Teil ist zum Teil Schälwald, an den Hängen ist Laubholz-Hochwald, welcher viel Interessantes und Lehrreiches bot. Es wurden hier viele Ansichten ausgetauscht, dabei konnte man die Wahrnehmung machen, daß allgemein viel über den Wald, seine Begründung und Bewirtschaftung seitens der Kollegen nachgedacht wird. Das Plateau ist fast ganz mit Fichten aufgeforstet und führte unser Weg durch zum Teil vom Schneebruch arg heimgesuchte Bestände. Hoch interessant waren einige Stellen oberhalb Bransrode, wo die Kohle etwa 60 bis 70 m tief liegt und brennt. Der Dampf dringt an einigen Stellen durch die Erdschicht und hat, wo er an die Oberfläche kommt, etwa 40 Grad Wärme. Am Bestande — Buchenhochwald mit Eschen und Ahorn gemischt — sind nachteilige Folgen der Dämpfe bzw. Gase nicht zu sehen. Die Stellen, an denen der Dampf an die Oberfläche kommt, machen sich durch starken stinkenden Geruch auf einige Entfernung bemerkbar. Beim Abstieg kamen wir noch an einer schönen etwa 30jährigen Durchforstung vorbei, dieselbe konnte aber wegen zu später Stunde nicht mehr

besichtigt werden. Kurz vor dem Verlassen des Waldes, oberhalb Frankenhain, kamen wir durch einen jungen Lohschlag, dessen Blätter zu ⅓ stark mit Meltau befallen waren. Der Gegensatz zwischen den befallenen Stauden mit ihrem schmutzigweißen Belag auf den Blättern und dem schönen frischen Grün der nicht befallenen Stauden, war so groß, daß er jedem Laien auffallen mußte. Bei der Tour wurden auch sehr schöne Aussichtspunkte berührt, so daß auch in dieser Hinsicht die Teilnehmer voll befriedigt wurden. Kurz zusammengefaßt war das Resultat der Tour sehr befriedigend. Die mäßige Beteiligung wurde allgemein bedauert und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß sich die Erkenntnis von der Nützlichkeit solcher Waldexkursionen recht bald bei allen Mitgliedern Eingang verschaffen werde, damit das Interesse für den Wald und Beruf gefördert wird. Die nächste Versammlung findet voraussichtlich am 5. September statt; in derselben wird ein forstlicher Vortrag gehalten.

Der Vorsitzende: Hartmann, Förster.

Hochwald (Regbz. Trier). Die Versammlung am 4. Juli war leider nur von zehn Mitgliedern besucht; es wird um zahlreichere Beteiligung an den Versammlungen dringend gebeten. Der Vorsitzende machte den Bericht des Delegierten über die diesjährige Hauptversammlung in Berlin bekannt. Sodann wurden die Dienstalterslisten gemeinsam bestellt. Ein Kollege wurde als Mitglied aufgenommen, drei Mitglieder scheiden wegen Versetzung aus der Ortsgruppe aus. Die nächste Versammlung findet am 10. Oktober, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Johannes zu Thalfang statt. In dieser Versammlung sollen für die durch Versetzung aus dem Vorstande ausgeschiedenen Mitglieder Ersatzmänner gewählt werden.

Der Vorstand.

Rudzanny (Regbz. Allenstein). Bericht über die Sitzung am 4. Juli in Wiartel. Anwesend waren 14 Mitglieder. Aufgenommen wurden drei Mitglieder. Die Tagesordnung (siehe Nr. 25 Deutsche Forst-Zeitung) wurde erledigt. Das Sommerfest wird am 18. Juli in Rudzanny gefeiert. Scheibenschießen und Tanzkränzchen. Anfang 3 Uhr. Gäste dürfen eingeführt werden. Der Vortrag des Herrn Kollegen Schreiber wird später gehalten. Der Vorstand.

Piontkowski, stellvertretender Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Cloos, Heinr., Wilh., Fabrikbesitzer, Nidda.
Holtheimer, Herrmann, Hülfsjäger, z. Zt. Gefreiter, 1. Komp. Pomm. Jäger-Batl. Nr. 2, Kulm.
Rinn, Ludwig, Fabrikbesitzer, Heuchelheim, Kr. Gießen.
Schepper, Fritz, Hülfsjäger, Braunschweig.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Tagungen und Veranstaltungen der siebenten Mitglieder-Versammlung zu Nürnberg in den Tagen 26. bis 29. August 1909.

Vorläufige Bekanntmachung.

Zur Unterkunft in Nürnberg werden empfohlen: Grand Hotel (1. Ranges), Württemberger Hof (1. Ranges), Hotel Viktoria (billiger) und für bescheidenere Ansprüche Hotel Monopol, Hotel Kaiserhof, Hotel Maximilian. Vorherige Anmeldung ist dringend erwünscht.

Alle Sitzungen finden statt im Hause des „Industrie- und Kulturvereins" (Frauentorgraben).

Donnerstag, den 26. August: Ausschußsitzungen.
Vormittags 10 Uhr: Schulbeirat und Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen.
Nachmittags 2 „ Vorsitzender und Dezernenten.
„ 4 „ Ausschuß für Versicherungswesen.
„ 5 „ Ausschuß für Pensions- und Hinterbliebenenversicherung.

Freitag, den 27. August: Ausschuß- und Vorstandssitzungen.
Vormittags 9 Uhr: Engerer Vorstand und Bezirksgruppenvorsteher.
Nachmittags 2 Uhr: Sitzung des weiteren Vorstandes, zu der von etwa 4 Uhr an die Abgeordneten der Bezirksgruppen zugezogen werden, die Anträge für die Mitglieder-Versammlung gestellt haben.
Abends von 7½ Uhr an: Zusammenkunft aller in Nürnberg schon anwesenden Vereinsmitglieder im „Industrie- und Kulturverein".

Sonnabend, den 28. August, vormittags 9 Uhr:

Siebente Mitgliederversammlung

des Vereins zu Nürnberg im „Industrie- und Kulturverein" nach §§ 19 bis 25 der Satzungen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Stimmenzahl für die Bezirksgruppenvertreter.
2. Berichterstattung über die Tätigkeit und Entwickelung des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee.
3. Die Jahresrechnung des Vereins für 1908 und Genehmigung der Haushaltungspläne für die Jahre 1909 und 1910. Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde.
4. Das Versicherungsamt des Vereins. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig-Krzyzaki.
5. Die Forstlehrlingsschule zu Templin. Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde.
6. Die Försterprüfungen 1908 und 1909. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee.
7. Die forstlichen Lehrgänge. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee.
8. Die Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung. Berichterstatter: Regierungspräsident v. d. Schulenburg-Ramstedt-Potsdam.
9. Der Stellennachweis. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig-Krzyzaki.
10. Antrag der Bezirksgruppe VIII auf Erhöhung der Mitgliederbeiträge. Berichterstatter: Oberförster Schwabe-Jagdschloß.
11. Wahlen.
12. Welche Einrichtungen dienen der Wohlfahrt der Forstbeamten (insbesondere der Privatforstbeamten) Deutschlands? Berichterstatter: Oberförster Titze-Friedrichsruh.
13. Wahl des Ortes für die Mitgliederversammlung 1910.
14. Anträge (nach § 22 der Satzungen).

Anträge zu den Punkten der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden in der Versammlung schriftlich zu übergeben.

Mittags 2 Uhr: Gemeinsames Mittagessen. Gedeck 3 ℳ.

Nachmittags 3 Uhr: Fortsetzung der Verhandlungen. Schluß der Sitzung etwa 6 Uhr.

Abends 7 Uhr: Gesellige Zusammenkunft an einer noch bekannt zu gebenden Stelle.

Sonntag, den 29. August: Ausflug nach Bamberg und dem Hauptsmoorwald. Nürnberg ab 7³⁵ Uhr, Strullendorf an 9⁰⁴ Uhr (Gepäck bis Bamberg vorausschicken!). Fußwanderung durch den Hauptsmoorwald (auf Wunsch können einige Wagen nach Strullendorf bestellt werden). Um 1 Uhr: Kaltes Frühstück auf dem Forsthause Kunigundenruhe. Um 3 Uhr: Wagenfahrt nach Bamberg. Besuch des Domes und des Michaelsberges. Der Abend wird auf einem noch zu bestimmenden Felsenkeller verbracht. Hotels in Bamberg: Bamberger Hof, Hotel Bellevue, Drei Kronen, Hotel National (am Bahnhof).

Die Mitglieder, die sich am Sonnabend, dem 28. August, am Mittagessen und am Sonntag, dem 29. August, am Ausfluge beteiligen wollen, werden gebeten, sich baldmöglichst (spätestens aber bis Montag, den 23. August) bei der Geschäftsstelle durch angebogene Postkarte anzumelden.

Halensee, den 6. Juli 1909. Dr. Bertog, Vorsitzender.

Bezirksgruppe VI, Regierungsbezirk Oppeln.

Sonntag, den 25. Juli cr., von nachmittags 3 Uhr ab findet im Hotel „Zum schwarzen Adler" in Oppeln eine Bezirksgruppen-Versammlung statt, wozu die Herren Mitglieder mit Damen ergebenst eingeladen werden. Gäste sind herzlich willkommen.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über die Versammlung der Bezirksgruppen-Vorstände in Berlin.
2. Mitteilungen über das Versicherungsamt unseres Vereins.
3. Vortrag des Herrn Oberförster Borsutzky-Stubendorf über „Begründung und Erziehung des Waldes in bezug auf Holzqualität und -Quantität".
4. Wahl des Bezirksgruppen-Vorsitzenden und seines Stellvertreters für die nächste Wahlperiode.
5. Wahl des Delegierten unserer Gruppe für die Hauptversammlung in Nürnberg.
6. Freie Anträge, forstliche Tagesfragen und deren Besprechung.

Nach Schluß der Sitzung: Gemütliches Beisammensein mit den Damen der Teilnehmer.

Dambrau, den 7. Juli 1909.

Der Vorsitzende: Trost.

Forstlicher Lehrgang in Brandenburg.

Nachstehende Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg bringe ich zur Kenntnis der Vereinsmitglieder. Es werden auch Teilnehmer aus anderen Landesteilen zugelassen.

Halensee, 7. Juli 1909. Dr. Bertog.

Wie bereits in den Vorjahren, beabsichtigen wir auch in diesem Jahre einen

Forstlichen Lehrgang für Waldbesitzer, Förster, Gutsgärtner, Gutsjäger und sonstige Interessenten

zu Wittstock (Ostprignitz) durch den Stellvertreter unseres forstlichen Beirates abhalten zu lassen, und zwar in der Zeit vom 2.—7. August.

Der Lehrgang hat den Zweck der praktischen Unterweisung und Übung in allen Zweigen der Forstwirtschaft. Die Übungen im Walde werden durch Vortrag im Zimmer ergänzt. Die Vielseitigkeit der Stadtforst bietet Gelegenheit, alle Verhältnisse zu berücksichtigen.

Für Wohnung und Verpflegung wird gesorgt, und zwar haben die Beamten hierfür für den Tag 3 ℳ, die anderen Teilnehmer je nach ihren Ansprüchen zu zahlen.

Das vor Beginn des Lehrganges an unsere Hauptkasse zu zahlende Honorar beträgt für Forstbeamte 10 ℳ, für Waldbesitzer 20 ℳ. Darin sind die Kosten der Wagenfahrt durch das Revier einbegriffen. Die Teilnehmer müssen am 1. August eintreffen und können am Mittag des 7. August nach Hause reisen. Das Mitbringen von Fahrrädern wird empfohlen.

Der Plan des Lehrganges ist (vorbehaltlich etwa nötig werdender Änderungen) folgender:

I. Vormittags.

2. August: Kulturwesen.
3. August: Kieferndurchforstung.
4. August: Laubholzdurchforstung.
5. August: Besuch besonders lehrreicher Punkte der Stadtforst.
6. August: Massenermittelung und Wertsberechnung stehender Bestände.
7. August: Desgl. und Besuch des forstlichen Lehrgartens der landwirtschaftlichen Lehranstalt nebst Vortrag über die wichtigsten ausländischen Holzarten.

II. Nachmittags.

An sämtlichen Tagen vom 2.—7. Vortrag im Zimmer über alle Zweige der Forstwirtschaft, in Verbindung mit Übungen und Fragekasten.

Das weitere wird den sich anmeldenden Teilnehmern unmittelbar bekanntgegeben werden. Anmeldungen erbitten wir baldmöglichst an unsere Forstabteilung (Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 5/6).

Landwirtschaftskammer
für die Provinz Brandenburg.

Bezirksgruppe XV.

Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Auszug aus dem Bericht über die Versammlung zu Reichenbach unter der Eule am 6. Juni 1909 im Hotel „Kaiserhof".

Anwesend 31 Mitglieder und mehrere Gäste. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit einem Horrido auf Se. Majestät den Kaiser und begrüßte die anwesenden Mitglieder und Gäste.

Nach Eintritt in die Tagesordnung wurde zunächst das Protokoll der letzten Sitzung in Glatz vorgelesen. Hierauf erstattete der Vorsitzende einen kurzen Bericht über die in Berlin stattgefundene Sitzung der Bezirksgruppenvorstände und empfahl eine Änderung des § 6 der Satzungen der Vereinigung dahin, daß fortan die Wahl des Vorstandes der Vereinigung alle sechs Jahre, wie die des Hauptvereins, erfolgen soll. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und daran anschließend sogleich die Wahl des Vorstandes vorgenommen. Das Resultat der Wahl ergab die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes mit großer Majorität. Die Gewählten nahmen die Wahl mit Worten des Dankes für das erneut erwiesene Vertrauen an.

Als Delegierter zur Mitgliederversammlung des Hauptvereins in Nürnberg wurde einstimmig der Vorsitzende gewählt. Sodann fand eine Besprechung über die bereits früher in Aussicht genommene Exkursion in die Oberförsterei Giersdorf b. Wartha i. Sch. statt, und wurde hierfür Sonntag, der 8. August, festgesetzt. Herr Oberförster Rieger-Giersdorf lud hierzu noch einmal in liebenswürdigster Weise alle Mitglieder zur Teilnahme ein und versprach, das nähere Programm rechtzeitig bekanntgeben zu wollen.

Der Vorsitzende machte sodann Mitteilungen über Stellenvermittelung, Abhaltung forstlicher Lehrgänge und die Errichtung eines besonderen Versicherungsamtes in Schwarzwald-Posen und empfahl dringend allen Mitgliedern, fortan alle Versicherungen auf Leben, Unfall, Haft und die Viehversicherung nur durch das Versicherungsamt des Hauptvereins zu bewirken.

Nach Erledigung der Tagesordnung hielt Herr Forstmeister Schulz-Volpersdorf einen längeren, sehr interessanten und lehrreichen Vortrag über Waldwertberechnung, wofür ihm der wohlverdiente Dank ausgedrückt wurde. Mit dem Wunsche: „Auf frohes Wiedersehen in Giersdorf" wurde die Versammlung geschlossen.

Hausdorf, Kreis Neurode.

Hoffmann, Vorsitzender.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe VIII.

Primkenau, 27. Juni 1909.

Die Versammlung wurde um 10 Uhr vormittags im Ratauskeller vom Vorsitzenden mit einem Hoch auf unsern höchsten Jagdherrn Se. Majestät den Kaiser eröffnet.

Die Anwesenheitsliste ergab 67 Herren, darunter 42 Vereinsmitglieder. Als Gäste nahmen unter anderen teil der Herzogliche Forstmeister Herr Klopfer und der Königliche Oberförster in herzoglichen Diensten Herr Reichardt-Primkenau, wie auch Herr Oberförster Reichert-Jacilides, Rauscha, Stadt Görlitz. Die Tagesordnung wurde insofern etwas geändert, als die Wahl des Gruppenvorstandes seines Stellvertreters, sowie die des Delegierten für Nürnberg zuerst vorgenommen wurde. Die Wahlen fielen einstimmig auf den bisherigen unterzeichneten Vorstand und dessen Stellvertreter Herrn Oberförster Abesser-Carolath.

Nachdem kurz die Entwicklung des Vereins beleuchtet worden war, wurde der Stand der Pensionsangelegenheit an der Hand der Denkschrift des Reichsamtes und des vom Herrn Oberforstmeister Fricke-Münden formulierten Gutachtens vom Vorsitzenden erläutert. Die in dem betr. Gutachten niedergelegten Wünsche des Ausschusses für die Pensions-Hinterbliebenenversorgung stellen sich weniger als Sonderwünsche des Forstbeamtenstandes dar als vielmehr als Vorschläge zur Klärung bestehender Verhältnisse. Es dürfen diese Vorschläge deshalb

um so eher auf Beachtung rechnen, als das Aufgeben der „Alterspension" an nicht berufsinvalide Personen eine Minderung der Beiträge herbeiführen dürfte. Die anderweite Festsetzung des Begriffes Berufsinvalidität zur jetzigen Reichsinvalidität kommt allen Beamten zugute. Die Vertretung der Interessen nicht durch Vorstände der Krankenkassen, sondern von Versicherungsteilnehmern gesondert nach Berufsständen ist ebenfalls eine Forderung, die allseitig als berechtigt anerkannt werden dürfte.

Ferner erscheint es fast als selbstverständlich, daß die zahlreichen bestehenden privaten Pensionskassen, die der Großgrundbesitz ebenso gut als die Großindustrie bereits errichtet hat, in ihren Wirkungen berücksichtigt werden.

Weiter zeigen die Vorschläge des Herrn Oberforstmeisters Fricke eine wohlbedachte Einschränkung auf das jetzt Mögliche, das Erreichbare, als sie eine vollkommene Trennung der Pensionsversicherung von der Hinterbliebenenversicherung befürworten.

Die Pensionsversicherung wird jetzt schon erreichbar sein, die Hinterbliebenenversicherung meist als äußerst wünschenswert, aber zurzeit als wohl zu weitgehend nicht auf Verderb und Gedeih mit der ersteren verbunden sein.

Der Vorsitzende vermochte sich die Bemerkung, daß das anscheinende Scheitern der Reichsfinanzreform aufschiebend auf die Pensionsversicherung zu wirken geeignet sei, nicht zu versagen. Als nächster Versammlungsort wurde Warmbrunn mit großer Stimmenmehrheit gewählt.

Herr Oberförster Abesser-Carolath brachte in seinem Vortrage über die fremden Holzarten, die teilweise schon als heimatsberechtigt hier gelten, eine sehr interessante Sammlung eigener Erfahrungen wie auch von Literaturnachweisen. Unterstützt wurde das Wort durch eine ganze Anzahl photographischer Aufnahmen aus dem Verwaltungsbezirk des Herrn Vortragenden. Die Aussprache, die sich an seinen Vortrag anschloß, wird dem Herrn Oberförster Abesser am besten gezeigt haben, daß die Versammlung ihm vollste Aufmerksamkeit entgegengebracht hatte.

Herr Forstmeister Klopfer-Primkenau teilte am Schlusse noch mit, daß Ihre Hoheit die Frau Herzogin dem Verein die Besichtigung des Schlosses und des Parkes gestattet habe.

Es bedarf wohl weiter keines Wortes darüber, daß den Teilnehmern mit dieser Erlaubnis eine sehr große Freude bereitet wurde. Dem Forstbeamten draußen in der Provinz ist es selten einmal vergönnt, Stätten zu betreten, die mit unserem Kaiserhause so innig verbunden sind wie gerade Primkenau. Der hohen Frau, die in Abwesenheit des Herzogs der Bitte des Vereins so gütig Gehör schenkte, sei auch an dieser Stelle der ehrerbietigste Dank ausgesprochen.

Das Mittagsmahl, welches nach Schluß der Versammlung gemeinschaftlich eingenommen wurde, verlief in fröhlichster Stimmnng.

Mit Weidmannsheil auf fröhliches Wiedersehen in Warmbrunn!

Jagdschloß, am 30. Juni 1909.
Schwabe, Oberförster.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Fauteck, Friedrich, Hilfsförster, Buchenau, Eiterfeld.
Bandelin, Otto, Förster, Bietlübbe, Gadebusch.
Fuhrmann, Fritz, Forstgehilfe, Mochau b. Pombsen.
Tochtenhagen, Leo, Gutsjäger, Gottesgabe b. Wittenförde.
Klünder, Rudolf, Kaufmann und Munitionshändler, Wittenburg, Meckb.
Heyn, Ludwig, Kommerzienrat, Darmstadt.
Franz, Joh. Karl, Forstgehilfe, Vorstendorf, Erzgebirge.
Breutmann, Walter, Hilfsjäger, Kadlub, Turawa.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 37 5 Mk., Nr. 63 3 Mk., Nr. 69 7 Mk., Nr. 75, 95 je 3 Mk., Nr. 192, 245 je 7 Mk., Nr. 247 5 Mk., Nr. 273 3 Mk., Nr. 287 7 Mk., Nr. 305 5 Mk., Nr. 311 3 Mk., Nr. 333 7 Mk., Nr. 337 3 Mk., Nr. 354 7 Mk., Nr. 377 9 Mk., Nr. 425 3 Mk., Nr. 496, 529, 535 je 7 Mk., Nr. 569, 663 je 3 Mk., Nr. 749, 752, 772 je 7 Mk., Nr. 860 3 Mk., Nr. 888 5 Mk., Nr. 891 3 Mk., Nr. 939 5 Mk., Nr. 945, 947, 1030 je 3 Mk., Nr 1148 7 Mk., Nr. 1219 6 Mk., Nr. 1256 5 Mk., Nr. 1306 9 Mk., Nr. 1307 7 Mk., Nr. 1317 5 Mk., Nr. 1340 9 Mk., Nr. 1400 5 Mk., Nr. 1423 5 Mk., Nr. 1491 7 Mk., Nr. 1536 1 Mk., Nr. 1537 3 Mk., Nr. 1545 5 Mk., Nr. 1546 3 Mk., Nr. 1566 5 Mk., Nr. 1571 4 Mk., Nr. 1591, 1614 je 3 Mk., Nr. 1654 4 Mk., Nr. 1683 5 Mk., Nr. 1700 7 Mk., Nr. 1706, 1719 je 4 Mk., Nr. 1832, 1849, 1890 je 3 Mk., Nr. 1949 7 Mk., Nr. 1990, 2044 je 3 Mk., Nr. 2068 2 Mk., Nr. 2133 4 Mk., Nr. 2203, 2221 je 3 Mk., Nr. 2273 4 Mk., Nr. 2292 3 Mk., Nr. 2329 9 Mk., Nr. 2330 3 Mk., Nr. 2337 7 Mk., Nr. 2356 5 Mk., Nr. 2368 7 Mk., Nr. 2382 5 Mk., Nr. 2385 3 Mk., Nr. 2410, 2411, 2426 je 7 Mk., Nr. 2443 3 Mk., Nr. 2487, 2492 je 5 Mk., Nr. 2495 7 Mk., Nr. 2569, 2651, 2654 je 3 Mk., Nr. 2719 4 Mk., Nr. 2747 2 Mk., Nr. 2769 5 Mk., Nr. 2790 3 Mk., Nr. 2799 2 Mk., Nr. 2826 3 Mk., Nr. 2844 7 Mk., Nr. 2848 3 Mk., Nr. 2869 7 Mk., Nr. 2872, 2880, 2902, 2905, 2930 je 3 Mk., Nr. 2938 4 Mk., Nr. 2949, 2951, 2993 je 3 Mk., Nr. 3035 2 Mk., Nr. 3081 3 Mk., Nr. 3110 2 Mk., Nr. 3125 4 Mk., Nr. 3136, 3143 je 2 Mk., Nr. 3146 6 Mk., Nr. 3147 10 Mk., Nr. 3152 4 Mk., Nr. 3153 2 Mk., Nr. 3156 1 Mk.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 30. Neudamm, den 25. Juli 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Thorn, die durch Teilung der Oberförsterei Schirpitz im Regierungsbezirk Bromberg neu gebildet wird, mit dem Amtssitz (Mietswohnung) in Thorn oder in einem am linken Ufer der Weichsel gelegenen Vororte von Thorn, ist zum 1. Oktober 1909 (nötigenfalls zunächst kommissarisch) zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. August** eingehen.

Försterstelle Eschwalde in der Oberförsterei Gauleden, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum 1. Oktober 1909 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland ca. 18 ha. Die Schule ist in Grünbaum, ca. 1 km ab. Bahnstation Gr.-Lindenau, ca. 9 km ab.

Försterstelle Kirchditmold in der Oberförsterei Kirchditmold, Regbz. Cassel, ist vom 1. Oktober 1909 ab anderweit zu besetzen. Bewerbungen werden **bis zum 27. Juli** erwartet.

Försterstelle Leubus in der Oberförsterei Nimkau, Regierungsbezirk Breslau, ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 10. August** einzureichen.

Försterstelle Möllenbeck in der Oberförsterei Rumbeck, Regierungsbezirk Minden, kommt zum 1. Oktober 1909 zur Neubesetzung. Mit derselben sind verbunden: Nutzbare Dienstländereien: 3,888 ha; Nutzungsgeld: 106 ℳ jährlich; freie Dienstwohnung; Dienstaufwands-Entschädigung: 150 ℳ jährlich. Bewerbungen, die nach dem 10. August eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Försterstelle Post in der Oberförsterei Greiben, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum 1. Oktober 1909 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland ca. 14 ha Die Schule ist in Postnicken, ca. 1 km ab. Bahnstation Nautzken ca. 7 km ab.

Zur Sekretärfrage.

Diese viel umstrittene Angelegenheit wird immer wieder von neuem aufgerollt, ohne daß auch nur die geringste Aussicht auf Änderung der seitherigen Einrichtung zu bestehen scheint.

Wenn man der Sache objektiv näher tritt, kann man die an maßgebender Stelle bestehenden ablehnenden Gründe sehr leicht erraten. Ganz zweifellos ist die große Zahl der Anwärter der

Hauptgrund, weshalb immer und immer wieder die Forderung nach verantwortlichen Sekretären erhoben wird, wodurch man bessere Anstellungsverhältnisse zu erzielen hofft. Die viel zu große Zahl der Anwärter ist aber nur eine vorübergehende Kalamität; obwohl solche wohl leider noch längere Jahre anhalten wird. Mithin müssen auch zur Milderung des hohen Anstellungsalters vorübergehende Maßnahmen — wie z. B. die der ausreichenden Vermehrung der Försterstellen o. R. — ergriffen werden, um nicht die Staatskasse dauernd unnötig zu belasten und nicht eine dauernde Einrichtung zu schaffen, welche sich nicht bewährt. Wollte man wirklich für jede Oberförsterei eine etatsmäßige Sekretärstelle schaffen, was gegenüber dem Gehalt der als Schreibgehilfe beschäftigten Forstaufseher jedenfalls eine Mehrausgabe von etwa 1200 bis 1300 ℳ pro Oberförsterei, mithin im ganzen 1 Million Mark erfordern würde, so ist die Personalfrage nicht so leicht zu lösen, wie man bei oberflächlicher Erwägung glauben könnte. Will man die Sekretärstellen mit Forstanwärtern besetzen, so zweifle ich stark, daß befähigte Anwärter sich in genügender Anzahl finden, die bereit sind, zeit ihres Lebens dem Dienst im Walde zu entsagen und dafür Bureauarbeiten zu leisten. Aus den Förstern mit Revier wird sich sicher nur eine verschwindend kleine Anzahl bereit finden lassen, eine Sekretärstelle zu übernehmen. Wollte man aber infolge Mangels an Bewerbern zum Teil Reservejäger definitiv als Sekretäre anstellen, so würde wiederum, wenn z. B. Reservejäger mit zehnjähriger Dienstzeit zur Anstellung gelangten, während Anwärter mit 20 Dienstjahren noch der Anstellung harren, gewiß eine große Unzufriedenheit, die dem Dienst keineswegs förderlich ist, unter den Beamten erregen, obwohl allerdings von einer Benachteiligung der Anwärter, welche sich nicht zur Sekretärlaufbahn melden wollen, nicht geredet werden kann.

An Berufssekretäre, ähnlich wie z. B. die Verwaltungs- und Gerichtssekretäre, kann wohl schon mit Rücksicht auf die große Zahl der Forstanwärter nicht gedacht werden. Wenn nun aber letztes Hindernis nicht bestände, so daß man Berufssekretäre anstellen könnte, würden die Revierverwalter bei dem zweifellos sich einstellenden Nebenregiment sich schwerlich von dieser Einrichtung befriedigt fühlen. Das Feld ihrer Tätigkeit würde außerdem den Berufssekretären sehr bald zu klein und die zu erledigenden mechanischen Arbeiten — Abzählungs-Tabellen, Holzverabfolgezettel, Aktenheften — als ihrer Bildung nicht entsprechend erscheinen, und es würde sehr bald die Forderung erhoben werden, die Oberförstereien zu vergrößern und besondere Kanzlisten anzustellen. Mit Vergrößerung der Oberförstereien ist eine bedeutende Verminderung der Oberförsterstellen verknüpft, aber hieran kann mit Rücksicht auf die doch immer noch unbefriedigenden Anstellungsverhältnisse auch im höheren Forstdienst wohl in absehbarer Zeit nicht gedacht werden.

Viele Revierverwalter und der größte Teil der Förster haben jedenfalls die feste Überzeugung, daß an der jetzigen bewährten Einrichtung doch am besten nicht gerüttelt werden sollte. Obwohl ja jeder gewissenhafte Sekretär sich moralisch verantwortlich für die von ihm geleistete Arbeit fühlt und leichtfertige Sekretäre doch wohl zu den sehr seltenen Ausnahmen gehören, könnten trotzdem die Oberförsterei-Sekretäre für die gewöhnlichen Schreib- und Rechenarbeiten — wie Abzählungs-Tabellen, Versteigerungsprotokolle, Holzverabfolgezettel, Kontrollbücher, Registrieren der Akten — amtlich verantwortlich gemacht werden. Die Sekretäre müßten aber ihrer Anciennität entsprechend eine monatlich 15 bis 20 ℳ höhere Remuneration erhalten als die Forstaufseher des Außendienstes, was nur eine Mehrausgabe von etwa 100 000 ℳ verursachen würde. Hierdurch würde nicht nur die Berufsfreudigkeit erhöht, sondern auch die Zahl der Bewerber um die Sekretärposten würde sich bedeutend erhöhen. Die Sekretäre auszuwählen und eventuell vorzubereiten, müßte man den Revierverwaltern überlassen. In mehreren mir bekannten Fällen haben sich die Revierverwalter ihre Sekretäre aus den ihnen zur Verfügung stehenden Forstaufsehern herausgesucht und in keinem Falle einen Fehlgriff getan.

Der Vorschlag des Herrn Forstmeisters Reinbold in Nr. 15 der Deutschen Forst-Zeitung ist wohl nicht durchführbar. Schutzbezirken stehen Förster mit Revier vor; wen von den beiden Sekretären wollte man für den Wald und wen für das Bureau verantwortlich machen? An die praktische Ausführung dieses Vorschlages denken jedenfalls die wenigsten Revierverwalter.

Nach der neuesten Forstversorgungsliste sind die Anstellungsverhältnisse der Anwärter leider trostlos, es sind noch 377 Anwärter aus den Jahren 1898 bis 1901 vorhanden, also Diätare, welche mit wenigen Ausnahmen der Oberjäger 38 bis 41 Jahre alt sind. Wenn nun die über 18 Jahre dienenden Anwärter sich nach Anstellung sehnen, so kann ihnen dieses niemand verdenken. Ein Förster o. R. wird etwa, hoch gerechnet, 500 ℳ jährlich einschließlich Mietsentschädigung mehr beziehen als ein Forstaufseher mit der höchsten Remuneration. Würde man die Försterstellen o. R. um 600 vermehren, so würde die größte Klage durch Einstellung von 600×500 ℳ = 300 000 ℳ in den Etat beseitigt und Zufriedenheit in die ganzen Anwärter gebracht, zugleich aber die Berufsfreudigkeit erhalten werden. Königl. Förster J. Strott.

Die Entschädigung der Forstbeamten als gerichtliche Zeugen.

Von Geh. Rechn.-Revisor **Wegner** in Potsdam.

Die Forstbeamten kommen vermöge ihrer beruflichen Tätigkeit besonders oft in die Lage, vor den Gerichten als Zeugen zu erscheinen.

Grundsätzlich hat jeder gerichtlich zugezogene Zeuge gegen die Staatskasse Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise notwendig machte, auf Erstattung der ihm durch die Reise und durch den Aufenthalt am Orte seiner Vernehmung entstandenen Kosten (Z. P. O. § 401, Str. P. O. § 70). Die Bemessung dieser Entschädigung (Zeugengebühren) im einzelnen regelt sich nach der „Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige" vom 30. Juni 1878 und 20. Mai 1898 (R. G. Bl. 1898 S. 689). Nach dieser Gebührenordnung kommen für Forstbeamte, die als gerichtliche Zeugen zugezogen werden, zweierlei Entschädigungen in Frage, und zwar entweder Tagegelder und Reisekosten, wie für Dienstreisen in amtlichen Angelegenheiten (§ 14 Z. Geb. O.) oder aber, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des § 14 Z. Geb. O. nicht vorliegen, die Entschädigung als gewöhnlicher Zeuge.

Die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten wie für Dienstreisen gemäß § 14 Z. Geb. O. setzt voraus:

a) die Eigenschaft als öffentlicher Beamter,
b) die Zuziehung als Zeuge aus unmittelbarer Veranlassung des öffentlichen Amtes,
c) das Bestehen von Vorschriften über die Entschädigung für Dienstreisen des betreffenden Beamten;

und zwar müssen alle drei Voraussetzungen nebeneinander gegeben sein.

Als öffentliche Beamte in diesem Sinne gelten nicht nur die im unmittelbaren Staatsdienste angestellten oder beschäftigten Personen, sondern (nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts — Beschl. v. 15. Februar 1898, Entsch. Z. S. Bd. 41 S. 363) auch die Forstbeamten des mittelbaren Staatsdienstes, d. h. aller derjenigen Verbände (Provinzial-, Kreis-, Gemeindeverbände), die als Körperschaften des öffentlichen Rechts in die Verfassung und Verwaltung des Staates eingegliedert sind. Insbesondere sind auch die Gemeindeforstbeamten durch § 23 des Gesetzes, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, v. 30. Juli 1899 (Ges. S. S. 141) den Kommunalbeamten im wesentlichen gleichgestellt. Tritt ein solcher öffentlicher Beamter inzwischen, ehe es zu seiner Vernehmung als Zeuge über forstamtlich wahrgenommene Begebenheiten kommt, in ein anderes öffentliches Amt über, oder tritt ein Kommandojäger zur Truppe zurück, so verlieren sie dadurch nicht die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten, ihre Reisegebührnisse richten sich aber nach der neuen Amtsstellung und bzw. nach dem Militärdienstverhältnis. Dagegen gehen die aus dem Forstdienste (durch Pensionierung, Amtsenthebung usw.) Ausscheidenden der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten im Sinne von § 14 Z. Geb. O. verlustig, haben also, wenn sie demnächst noch aus Anlaß des früher bekleideten Amtes als Zeugen vor Gericht erscheinen müssen, nicht mehr Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten gemäß § 14 Z. Geb. O. Ferner gehören überhaupt nicht zu den öffentlichen Beamten im Sinne dieser Vorschrift alle im Privatdienste (bei Standesherrschaften, auf Rittergütern, bei Gutsbesitzern usw.) angestellten Forstpersonen.

Ob die weitere Voraussetzung (zu b oben) gegeben ist, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Bedingung ist, daß der öffentliche Forstbeamte als gerichtlicher Zeuge über Vorkommnisse vernommen werden soll, die in unmittelbarer Beziehung zu seinen Berufspflichten stehen, und von denen er deshalb Kenntnis zu nehmen verpflichtet war. Ein Fall dieser Art ist z. B. ohne weiteres gegeben, wenn ein Forstbeamter über Forstfrevel, Wilddieberei usw. in seinem Schutzbezirk vernommen wird, oder wenn es sich handelt um den ihm bei Ausübung seiner Amtsbefugnisse geleisteten Widerstand, um tätliche Angriffe oder Beleidigungen des Forstbeamten usw. Dagegen liegt andererseits der Fall einer amtlichen Zeugenaussage z. B. nicht vor, wenn ein Forstbeamter im Privatklageverfahren als Zeuge über Beleidigungen vernommen wird, die zwischen den Parteien bei Gelegenheit eines Holzverkaufstermins gefallen sind, oder wenn ein Forstbeamter zufällig zugegen ist und deshalb davon Kenntnis erhält, wie ein anderer Forstbeamter von einem Forstfrevler bei seiner Feststellung beleidigt wird, und andere Fälle.

Sind beide Voraussetzungen (a und b oben) gegeben, dann müssen ferner noch für den betreffenden Forstbeamten Vorschriften vorhanden sein über diejenigen Vergütungen, die ihm für amtliche Reisen im Auftrage seiner vorgesetzten Dienstbehörde zustehen. Als solche Vorschriften sind aber (nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts) nicht nur gesetzliche, sondern auch Verwaltungsbestimmungen anzusehen, vorausgesetzt bei den letzteren indes, daß ihr Erlaß auf gesetzlicher Ermächtigung beruht, wie z. B. der Erlaß von Reisekostenvorschriften durch die Preußischen Kommunalbehörden auf § 6 des Preuß. Komm. B. Ges. v. 30. Juli 1899 (Ges. S. S. 141). Für die Forstbeamten des Preuß. Staatsdienstes sind die Vorschriften über Tagegelder und Reisekosten in den Gesetzen v. 24. März 1873 u. 21. Juni 1897 (Ges. S. 1897 S. 193) und in den zugehörigen Ausführungsbestimmungen (insbesondere v. 11. November 1903, Ges. S. S. 231) enthalten. Danach erhalten z. B. an Tagegeldern

a) die Förster und die Beamten gleichen Dienstranges bei eintägigen Reisen 6 ℳ, bei zweitägigen Reisen von weniger als 24 Stunden Dauer zusammen 12 ℳ, bei zweitägigen Reisen von mehr als 24 Stunden Dauer zusammen 16 ℳ und bei drei- und mehrtägigen Reisen für jeden Tag 8 ℳ,
b) die Meister bei Nebenbetriebsanstalten usw. unter denselben Voraussetzungen 4,50 ℳ, 9 ℳ, 12 ℳ und bzw. 6 ℳ,
c) die Forstaufseher, Waldwärter*) usw. unter den gleichen Voraussetzungen wie zu a 3 ℳ, 6 ℳ, 8 ℳ und bzw. 4 ℳ;

*) Waldwärter, denen persönlich der Titel „Förster" verliehen ist, haben gleichwohl nur Anspruch auf die ihrer Amtsstellung entsprechenden geringeren Tagegelder und Reisekosten.

und an Reisekosten die Beamten

zu a auf dem Landwege 40 ₰ für 1 km, auf der Eisenbahn oder mit Dampfschiff 7 ₰ für 1 km und 2 ℳ für jeden Zu- und Abgang, bei Straßenbahnbenutzung die wirklichen Auslagen für die Fahrt selbst und den Zu- und Abgang,

zu b und c unter denselben Voraussetzungen 30 ₰, bzw. 5 ₰ und 1 ℳ, bzw. Auslagenersatz.

Die Tagegelder werden für Kalendertage, also immer für einen von Mitternacht bis Mitternacht reichenden Zeitraum gewährt. Grundsätzlich sind die Beamten verpflichtet, Dienstreisen in den Monaten April bis September von 6 Uhr, in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens ab anzutreten. Als Antritt der Reise gilt bei Landwegreisen das Verlassen der Wohnung, bei Eisenbahn- oder Schiffsreisen die fahrplanmäßige Abfahrtzeit des zu benutzenden Zuges oder Schiffes. Einen vor 6 bzw. 7 Uhr abgehenden Eisenbahnzug (Dampfschiff) brauchen die Beamten nicht benutzen, können dann vielmehr am Tage vorher abreisen und erwerben, wenn sie dies tatsächlich getan haben, den Anspruch auf Tagegelder für einen weiteren Tag. Dagegen wird ein solcher Anspruch dann nicht erworben, wenn der Beamte eine Reise, die er am vorhergehenden Tage anzutreten berechtigt war, tatsächlich erst am Terminstage, aber vor 6 bzw. 7 Uhr antritt, vielmehr sind dann nur Tagegelder für einen Tag zulässig. Hiernach erhält z. B. ein Förster, der eine Dienstreise nachts nach 12 Uhr antritt und abends gegen 12 Uhr zurückkehrt, nur 6 ℳ Tagegelder, dagegen beim Reiseantritt abends 6 Uhr und Rückkehr am folgenden Tage (Terminstag) nachmittags 4 Uhr 12 ℳ und, wenn die Rückkehr erst nach 6 Uhr nachmittags erfolgen kann, sogar 16 ℳ.

Die Reisekosten werden nach demjenigen, im Einzelfalle tatsächlich benutzbaren Reisewege berechnet, nach welchem sich die Gesamtentschädigung (Tagegelder, Kilometergelder und Zu- und Abgangsentschädigung) am niedrigsten stellt. Es kann z. B. eine an sich billigere Eisenbahnreise dadurch im Gesamtergebnis teurer werden, daß wegen mangelnder Zuganschlüsse zur Reise zwei Kalendertage notwendig werden, während die Reise auf dem Landwege an einem Tage ausführbar war; es kann andererseits eine Reise sich billiger stellen, wenn nur für einen Teil Landweg, im übrigen aber Eisenbahn oder Straßenbahn berechnet wird, es kann ferner vorkommen, daß für die Hinreise, mangels passender Zuganschlüsse, Landwegreisekosten zu gewähren sind, die Reisekosten für die Rückreise aber nach dem billigeren Schienenwege berechnet werden können.

Ähnlich, wie bei den Forstbeamten des Preußischen Staates nach den für die Preußischen Staatsbeamten allgemein geltenden Reisekostengesetzen, sind für Forstbeamte anderer Bundesstaaten die Reisekosten und Tagegelder nach den dort geltenden Vorschriften zu berechnen.

Ebenso erhalten Forstbeamte des mittelbaren Staatsdienstes gemäß § 14 Z. Geb. O. Tagegelder und Reisekosten, wenn für ihre Reisen in Angelegenheiten ihres Amtes entsprechende Vorschriften rechtsgültig, d. h. also mit gesetzlicher Ermächtigung und in der vorgeschriebenen Form erlassen worden sind. In Preußen ist eine solche gesetzliche Ermächtigung für die Provinzialbeamten in den einzelnen Provinzialordnungen, für die Kreis- und die Gemeindebeamten in dem Kommunalbeamtengesetz enthalten. Die Provinzialverwaltungen haben deshalb auch sämtlich für ihre Beamten Reisekostenvorschriften erlassen, ebenso eine große Zahl Kreis- und Gemeindeverwaltungen. Im Kommunaldienst angestellte Forstbeamte haben, wenn sie als Zeugen die Anwendung des § 14 Z. Geb. O., also Tagegelder und Reisekosten, beanspruchen, auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen, daß zur Zeit des Termins für ihre Dienstreisen rechtsgültige Reisekostenvorschriften bestanden.

Werden einem öffentlichen Forstbeamten für eine Terminsreise Tagegelder und Reisekosten wie für Dienstreisen gewährt, so ist damit jede weitere Vergütung an ihn ausgeschlossen, er kann also insbesondere nicht noch eine Entschädigung für entgangene Nebeneinnahmen usw. beanspruchen.

Findet dagegen § 14 Z. Geb. O. keine Anwendung, sei es, daß eine Reise überhaupt nicht notwendig war, die Vernehmung vielmehr am Wohnorte erfolgt, sei es, daß es sich nicht um einen öffentlichen Forstbeamten handelt, sei es, daß die Zuziehung des öffentlichen Forstbeamten nicht aus amtlicher Veranlassung erfolgt war, sei es endlich, daß für einen nichtstaatlichen Forstbeamten überhaupt keine oder doch nicht vorschriftsmäßige, für die Gerichte verbindliche*) Vorschriften über Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen vorhanden sind, so erhält der Forstbeamte nur die Vergütung eines gewöhnlichen Zeugen.

Für solche Fälle ergibt sich schon aus den eingangs erwähnten grundlegenden Bestimmungen der Prozeßordnungen, daß Forstbeamte, die an ihrem Wohnorte als Zeugen vernommen werden, regelmäßig keine Zeugengebühren zu beanspruchen haben. Denn die allein in Betracht kommende Entschädigung für Zeitversäumnis muß nach § 2 Z. Geb. O. mit einer Erwerbsversäumnis zusammenfallen, eine solche wird aber in den meisten Fällen nicht vorliegen, da die Forstbeamten der Regel nach festes Gehalt beziehen, das auch bei etwaigen kurzzeitigen Dienstverhinderungen weiter gezahlt wird. Demnach kann eine Versäumnisentschädigung nur eintreten, wenn und soweit ein als Zeuge geladener Forstbeamter mit seinem Einkommen auf nicht feststehende Bezüge angewiesen ist, z. B. auf Tagesdiäten, die nur für die Tage der wirklichen Dienstleistung gezahlt werden, oder auf Nebenbezüge für einzelne besondere Dienstleistungen, z. B. auf Schußgeld, Holzanweisegeld usw. In solchen Fällen wird der wirklich entgangene Verdienst aus der Staatskasse vergütet, und zwar bis zur Höhe von 1 ℳ für jede Stunde und bis zu 10 Stunden für jeden Tag für die ganze Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Amte einschließlich Reisevorbereitung, Hin- und Rückweg, bis zur möglichen Wiederaufnahme der Beschäftigung (§§ 2, 5 Z. Geb. O.). In bezug auf den Ersatz entgangenen Schußgeldes ist übrigens die Praxis der Gerichte eine verschiedene. In der Regel wird davon ausgegangen, daß der Forstbeamte doch nur eine bestimmte Zahl Wild abschießen darf

*) Für die Gerichte nicht verbindlich sind z. B. solche Vorschriften, die nur eine einseitige Regelung der Tagegelder und Reisekosten für Reisen zu gerichtlichen Terminen enthalten, ohne auch für sonstige Dienstreisen zu gelten, oder die für gerichtliche Reisen höhere Sätze vorschreiben, wie für andere Reisen.

und ihm deshalb für gewöhnlich noch nicht ein wirklicher Verlust entsteht, wenn er auf kurze Zeit an der Ausübung der Jagd verhindert wird. Andererseits darf aber auch nicht außer Betracht bleiben, daß z. B. das Erlegen von Raubzeug an keine Grenzen gebunden und deshalb mindestens die Möglichkeit eines Schußgeldverlustes in Höhe des täglichen Durchschnittsverdienstes gegeben und dann auch zu ersetzen ist.

Muß der Zeuge, um den gerichtlichen Termin wahrzunehmen, eine Reise machen, d. h. nach § 6 Z. Geb. O., muß er außerhalb seines Aufenthaltsortes, von dessen Ortsgrenze ab, bis zum Gerichtssitze einen Weg von mehr als 2 km zurücklegen, so sind ihm, neben einer etwaigen Versäumnisentschädigung (siehe oben), auch die Kosten der Reise und des auswärtigen Aufenthaltes zu ersetzen*). Als Reiseentschädigung werden die im einzelnen Falle nach billigem Ermessen erforderlichen und tatsächlich aufgewendeten Kosten, aber auch nur diese, nicht etwa unnötig höhere Kosten vergütet. Der Anspruch auf eine solche Vergütung besteht aber nur insoweit, als nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder nach den äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, andernfalls erhält der Zeuge eine Vergütung von 5 ₰ für je 1 km des Hin- und des Rückwegs als sogenannte Laufgebühr. Als besondere äußere Umstände, die den Ersatz von Beförderungskosten zulassen, ist in der Regel das Bestehen eines öffentlichen Verkehrsmittels (Eisenbahn, Straßenbahn, Personenpost, Schiffsverbindung) anzusehen, so daß dann das Zurücklegen des Reisewegs zu Fuß nicht verlangt wird. Dabei hängt es, falls die Beförderungsmittel verschiedene Klassen führen, von den persönlichen Verhältnissen des Zeugen ab, welche Klasse ihm zu vergüten ist. Bei Eisenbahnbenutzung wird in der Regel den unteren und mittleren Forstbeamten die 3. Wagenklasse, den höheren Forstbeamten die 2. Klasse vergütet. Handelt es sich um Reisen auf dem Landwege, wo als Beförderungsmittel nur Lohnfuhrwerk in Frage kommt, so wird von den unteren Forstbeamten und auch von den Förstern vielfach verlangt, daß sie kürzere Wegestrecken (teilweise bis zu 10 km einfache Entfernung) zu Fuß zurücklegen, weil sie auch in Ausübung ihres Berufs genötigt sind, täglich größere Wegstrecken zu gehen. Indes ist die Praxis der Gerichte in dieser Beziehung auch verschieden, außerdem sind nicht nur die äußeren Umstände, d. h. die Beschaffenheit des Reiseweges, der Zeitpunkt des notwendigen Reiseantritts und der möglichen Rückkehr, die Jahreszeit, das Wetter, die Gewohnheiten der betreffenden Gegend usw.), sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Zeugen (sein Gesundheitszustand, sein Alter usw.) von Fall zu Fall in Betracht zu ziehen. So wird z. B. einem Förster, der eigenes Fuhrwerk hat und dies gewohnheitsmäßig auch zu seinen Privatreisen benutzt, in der Regel nicht zugemutet werden, eine Terminsreise zu Fuß zurückzulegen. Wird die Benutzung eines Reisefuhrwerks für angemessen erachtet, so sind die tatsächlich aufgewendeten Fuhrkosten zu ersetzen, indes nur bis zur Höhe der ortsüblichen Fuhrlöhne für ein dem Stande des Zeugen entsprechendes Fuhrwerk, da sie nur insoweit als notwendige Kosten der Beförderung anzusehen sind. Ein Nachweis der aufgewendeten Fuhrkosten soll, nach der Absicht der Gebührenordnung, in der Regel nicht verlangt werden; das Gericht ist aber jederzeit berechtigt, einen solchen Nachweis im Einzelfalle zu fordern, wenn Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit oder Angemessenheit des Anspruchs bestehen. Für eigenes Fuhrwerk wird ebenfalls eine Vergütung, und zwar bis zur Höhe des ortsüblichen Fuhrlohns, gewährt. Neben dem eigentlichen Fuhrlohn können besondere Auslagen, z. B. Brückenzoll, Chausseegeld usw., erstattet werden (§ 11 Z. Geb. O.). Bedient sich der Zeuge zur Reiseausführung eines eigenen oder eines von ihm zu unterhaltenden Fahrrades, so wird ihm der Regel nach eine mäßige Entschädigung für Abnutzung gewährt, und zwar mindestens der Satz für Fußreisen mit 5 ₰ für je 1 km, indes bei verschiedenen Gerichten auch eine Vergütung bis zu 10 ₰ für 1 km; bei Benutzung eines geliehenen Fahrrades werden die Leihgebühren ersetzt, falls sie nicht höher sind, als die Kosten eines sonst zulässigen Beförderungsmittels.

Überhaupt ist bei Berechnung der Reiseentschädigung von Fall zu Fall zu prüfen, welches von den vorhandenen Beförderungsmitteln das billigste, aber auch tatsächlich benutzbar ist. So wird z. B. eine Vergütung für Lohnfuhrwerk oder eigenes Fuhrwerk nicht verweigert, wenn der Zeuge bei Benützung der Eisenbahn bereits in früher Morgenstunde (vor Tagesanbruch) abreisen müßte oder erst in später Abendstunde zurückkehren könnte, während sich die Reise auf dem Landwege in viel kürzerer Zeit und bei Tage ausführen läßt. Außerdem ist auch bei Bemessung der Reisevergütung auf die Gesamtentschädigung des Zeugen gebührende Rücksicht zu nehmen.

Neben den eigentlichen Reisekosten erhält der Zeuge den Aufwand vergütet, der ihm durch den auswärtigen Aufenthalt erwächst, und zwar ebenfalls nach seinen persönlichen Verhältnissen, indes im Höchstbetrage mit 5 ℳ für jeden Kalendertag und mit höchstens 3 ℳ für jedes auswärts notwendig gewordene Nachtquartier. Die Höhe der eigentlichen Aufwandvergütung richtet sich im Einzelfalle auch nach der Dauer der Abwesenheit und nach der Tageszeit, in welche diese fällt. So wird z. B. einem Forstaufseher, wenn er über Mittag von Haus abwesend sein muß, eine Aufwandsentschädigung von 2 bis 3 ℳ gewährt, je nach der Gesamtdauer der Abwesenheit, dagegen ein geringerer Betrag, wenn er zur Vernehmung in den Nachmittagsstunden geladen wird und sowohl mittags wie auch am Abend zu Haus sein kann, so daß ihm tatsächlich nur geringe oder beinahe keine Auslagen für seine auswärtige Verpflegung entstehen. Die Höhe der Nachtquartierentschädigung im einzelnen Falle richtet sich, abgesehen von den persönlichen Verhältnissen, nach den Preisen des Ortes, an dem übernachtet werden muß.

Nach § 16 Z. Geb. O. werden die Zeugengebühren nur auf Verlangen gewährt. Dieses Verlangen wird in der Regel alsbald nach Beendigung des Termins oder der Vernehmung dem Vorsitzenden oder dem berechnenden Gerichtsschreiber gegenüber ausgesprochen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 3 Monaten nach dem Termin geltend gemacht wird. Glaubt der Zeuge, daß die ihm angewiesenen und ausgezahlten Gebühren zu niedrig bemessen worden

*) Bei öffentlichen Forstbeamten unter der Voraussetzung, daß § 14 Z. Geb. O. keine Anwendung findet.

sind, so kann er die Festsetzung seiner Gebühren durch das Gericht, vor dem er vernommen worden ist, beantragen. Gibt das Gericht seinen weitergehenden Ansprüchen nicht statt, so kann der Zeuge die gerichtliche Festsetzung mit Beschwerde anfechten. Die Beschwerdeinstanz ist gegen amtsgerichtliche Festsetzungen das Landgericht, gegen landgerichtliche Festsetzungen das Oberlandesgericht, oberlandesgerichtliche Festsetzungen sind nicht mehr anfechtbar. Ebenso unterliegen die Entscheidungen des Beschwerdegerichts in der Regel keiner Anfechtung mehr.

Mitteilungen.

— **Aufforstung von Ödländereien im Kreise Usingen.** Der Landrat des Kreises Usingen, Dr. Beckmann, richtet folgende Bekanntmachung an die Bürgermeister seines Kreises: Wie ermittelt worden ist, sind auch im Kreise Usingen in fast allen Gemeinden noch größere Ödlandflächen vorhanden, welche diese Bezeichnung in teils größerem, teils geringerem Maße verdienen. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß ein Teil dieser Ländereien als Schaf- und Schweineweide benutzt wird und als solche für die Gemeinde unentbehrlich ist, so dürfte doch, ohne den gedachten Zweck zu schädigen, eine erhebliche Einschränkung des Weidelandes namentlich dann zulässig erscheinen, wenn der für Weide verbleibende Rest einer sachgemäßen Pflege unterworfen wird. Der weitaus größte Teil des Ödlandes dürfte der Waldkultur zu überweisen sein. Da jedoch der Staat bei seiner ungünstigen Finanzlage für die nächste Zeit nur in Ausnahmefällen Zuschüsse zu Ödlandaufforstungen leisten kann, weise ich die Herren Bürgermeister hierdurch an, wiederholt in Erwägung zu ziehen, ob die zur Weide entbehrlichen Ödländereien freiwillig unter Verzicht auf einen Zuschuß von seiten des Staates allmählich aufgeforstet werden sollen. Die für Ödlandaufforstungen aufzuwendenden, die Ortsgemeinheit wenig belastenden Kosten werden schon in einigen Jahrzehnten reichen Gewinn bringen. Zunächst wollen Sie eine Aufstellung über das in Ihren Gemeinden noch vorhandene Ödland machen, dann mit der Gemeindevertretung, bzw. Gemeindeversammlung, welcher Sie entsprechende Vorschläge machen wollen, darüber beraten, welcher Teil des Ödlandes freiwillig unter Verzicht auf Staatszuschuß aufgeforstet werden soll. Dazu ist ein ordnungsmäßiger Beschluß zu fassen und in Abschrift einzureichen. Etwaige Ablehnung der freiwilligen Aufforstung ist eingehend zu begründen. Dem Beschluß ist eine Aufstellung über das vorhandene Ödland nach Lage und Größe unter Angabe der derzeitigen Benutzung beizufügen. Für Erwirkung der Staatsbeihilfe ist ein gehörig begründeter Zuschußantrag, ein entsprechender Beschluß der Gemeindevertretung, bzw. Gemeindeversammlung, und ein von dem Oberförster aufgestellter Kulturplan beizufügen. (Wiesbadener Tageblatt.)

— **Aufforstung der Aspe in Schlesien.** Die Schweidnitzer Handelskammer hatte sich auf eine Anregung aus den ihrem Bezirk neuerdings angeschlossenen Grafschaftskreisen und mit Rücksicht darauf, daß die dortigen Schachtel- und Zündholzfabriken alljährlich große Mengen russischer Aspe gebrauchen, an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gewendet und ihm zur Erwägung empfohlen, ob nicht auf das Aufforsten größerer Flächen mit Aspen Bedacht zu nehmen wäre. Der Landwirtschaftsminister hat darauf geantwortet, daß für die Erziehung von Aspenholz der in Rede stehenden Art in Preußen im wesentlichen nur Teile der östlichen Provinzen, besonders Ostpreußen, in Betracht kämen und er bereits vor einer Reihe von Jahren Veranlassung genommen habe, die Aufmerksamkeit der Regierungen im Osten der Monarchie auf die Nachzucht und Schonung der Aspe an geeigneten Örtlichkeiten zu lenken. Der von den daraufhin getroffenen Maßnahmen etwa zu erwartende Erfolg läßt sich noch nicht übersehen. (Schlesische Zeitung.)

— **Nutzen des Vogelschutzes im Walde.** Während im Frühjahr 1905 der gesamte, mehrere Quadratmeilen große, südlich von Eisenach gelegene Hainichwald völlig von Eichenwicklern kahlgefressen war, blieb der Wald des Freiherrn von Berlepsch, in welchem seit langem und jetzt über 2000 Nisthöhlen aufgehängt sind, völlig verschont. Er hob sich von den umliegenden Waldungen tatsächlich wie eine grüne Oase ab. Erst etwa einen halben Kilometer jenseits der Grenze waren die ersten Spuren des Fraßes bemerkbar, nach weiterem halben Kilometer aber bereits total. Ein deutliches Zeichen, wie weit die Meisen und Genossen während des Winters, überhaupt außerhalb der Brutzeit gestrichen waren. Aber nur außerhalb der Brutzeit, denn während der Brutzeit entfernen sich nach Berlepschs Beobachtungen die Meisen höchstens 30 bis 40 Schritte von ihrer Nisthöhle. Ein Gegenstück hierzu, ein gleichfalls sehr eklatanter Fall, ereignete sich im Frühjahr 1906 in den Großherzoglich Hessischen Forsten. Auch dort blieb bei sonst allgemeinem Fraß des Eichenwicklers ein Waldkomplex, in dem der Forstmeister Kullmann seit sechs Jahren intensiven Vogelschutz betrieben hatte, davon völlig unberührt. (Wilhelmshavener Zeitung.)

— **Von der Nonne.** Zittau. Zum Studium der Nonnenkalamität in den Zittauer Ratsforsten unternahmen anfangs Juli einige Professoren und Studierende der Königl. Forstakademie Tharandt einen wissenschaftlichen Ausflug nach Zittau. Die Forstmänner wurden nach dem Oderwitzer Revier geführt, wo eingehende Besichtigungen und ergebnisreiche Aussprachen erfolgten. Besonders interessierte man sich für die in dem Revier zu beobachtende Wipfelkrankheit, die unter der Nonne mächtig aufräumt, den Schädling aber doch nicht völlig vernichtet. Außerdem wurden bei Raupen unter den Leimringen vielfach Tachinen gefunden, die Todfeinde der Nonne sind. Auch in den Revieren Rohnau, Wittgendorf und Oybin ist die Wipfelkrankheit ausgebrochen. In den Zittauer Wäldern, die von der Nonne besonders stark heimgesucht und geschädigt

worden sind, begrüßt man die Hilfe der Natur im Kampfe besonders freudig. (Pirnaer Anzeiger.)

Pirna. Die Nonnengefahr ist für die Pirnaer Waldungen größer, als bisher angenommen wurde. Links und rechts der Elbe hat der Schädling seine unheilvolle Tätigkeit begonnen, so daß die Waldungen gefährdet sind, wenn nicht ganz energisch der Kampf aufgenommen wird. Aus den Löbauer und Zittauer Revieren kommt zwar die Kunde, daß die Wipfelkrankheit und die Tachinen mit den Raupen aufräumen, aber hier sind diese wertvollen Verbündeten noch nicht beobachtet. (Pirnaer Anzeiger.)

Labes (Pommern.) Die Raupe der Nonne richtet in dem Hainholze bei Labes große Verwüstungen an. Nicht nur die Nadelhölzer, sondern auch die Laubbäume werden von ihr befallen. Namentlich die Buchen, Birken und Eichen sind gefährdet. Die kleinen Bäume stehen schon kahl da, auch die großen zeigen bedeutende Lücken in ihrem Laubdache. Der Waldboden ist bestreut mit zerfressenen Blättern. (Der Gesellige).

— Der Eichelhäher als Vertilger der Nonnenraupe und einige Mitteilungen über die diesjährige Insektengefahr. Im Jahre 1907 begann sich auch in hiesigem Revier der Fraß der Nonnenraupe unliebsam bemerkbar zu machen. Da aber überwiegend Kiefernbestände mit Laubholzunterwuchs vorhanden sind, war der Schaden, wenn auch nennenswert, so doch nicht verderbenbringend. Die Kiefernbestände heilten sich aus und trieben im Frühjahr 1908 gut. Die Laubhölzer hatten ihre Schäden bereits im Fraßjahre wieder ausgeglichen und zeigten im Herbst ihr volles Laub. Vereinzelt hatte der Fichtenunterwuchs gelitten. Im Sommer 1908 begann der Nonnenfraß kräftiger einzusetzen und wurden in einzelnen Jagenteilen die dem Bestande unterstehenden Fichten vollständig entnadelt und getötet. Bei der auch gegenwärtig herrschenden Nonnenplage ist mir in dem hiesigen Revier aufgefallen, daß sich der Zug von West nach Ost gezogen hat. Es scheint also, daß dieser gefürchtete Plagegeist auch wandert und uns hoffentlich bald verlassen wird.

In diesem Jahre fing der Fraß der Raupen sehr zeitig an, und ich bin sehr neugierig, wie er sich weiter verhalten wird. Gegenwärtig — 23. Juni — sind größere Fraßherde nur an Fichten zu verzeichnen. Auffallend ist es, daß man an einzelnen Orten bereits ausgewachsene Raupen antrifft, welche ihr Puppenlager aufsuchen, während in den anderen Beständen noch schwache Räupchen zu sehen sind. Hoffentlich ist dieses ein gutes Zeichen für die Abnahme dieser schlimmen Gefahr unserer Wälder.

Nach dieser Vorbemerkung möchte ich dem Eichel- oder Nußhäher, trotz seiner sonstigen Sünden, welche er verübt, an dieser Stelle ein Lob erteilen. Während des Raupenfraßes im Vorjahre war es mir aufgefallen, daß ich gerade im Raupengebiet immer eine große Anzahl von Eichelhähern antraf. Mir schwante so etwas, und so hieß ich meinen gerade auf Urlaub anwesenden Sohn, als wir eine höhere Schonung durchschritten, einen Eichelhäher zu schießen. Die Untersuchung war sehr erfreulich. Der Kropf war mit Raupen gefüllt. Auch in diesem Jahre sind die Eichelhäher fest an der Vertilgung der Nonnenraupe beteiligt, wie ich mich tagtäglich überzeugen kann. Wenn auch diese Vögel allein nicht vermögen, die Unmassen der Raupen zu vertilgen, so sind sie doch jedenfalls ein von der Natur geschaffenes Werkzeug, um hilfreich mit einzugreifen. Es dürfte sich jedenfalls empfehlen, über meine Beobachtungen auch anderwärts Vergleiche anzustellen. Bemerken möchte ich noch, daß sich seit Auftritt der Nonnenraupe auch der Kletterlaufkäfer, Puppenräuber, **Calosoma sycophanta**, in sehr nützlicher Weise bemerkbar macht.

In sehr großen Massen tritt in diesem Jahre auch der Garten-Laubkäfer (**Phyllopertha Morticola**) im Walde auf. Dieser Käfer, welcher auch den Rosenanlagen in Gärten sehr schädlich wird, frißt hier sehr stark an Jungeichen, Linden, hauptsächlich aber an Weiden und Aspen. Anscheinend ist diesem Schädling jedes Blatt fraßgerecht.

Von einer Maikäferplage sind wir hier glücklicherweise verschont geblieben. Die Maikäfer flogen bei uns im allgemeinen auch erst gegen Mitte Juni, und in sehr dürftiger Zahl.

Trotz des lang gewesenen strengen Winters hat die Insektenwelt nicht gelitten. Mehr denn je kommt deren Vorkommen jetzt ans Licht, und zwar bei den schädlichen Arten in recht bedenklicher Weise. Im Vorjahre war hier z. B. die Nonne noch nicht so weit in der Entwickelung vorgeschritten wie in dem diesjährigen, auch sah man um diese Zeit noch nicht den schönen Schillerfalter.

Einer entgegengesetzten Meinung entgegentretend, möchte ich auch noch bemerken, daß wir in diesem Jahre hier eine recht zahlreiche Vogelfauna im Revier antreffen. Diese Vögel sind uns eifrige Gehilfen in der Insektenvertilgung, und jede Forstverwaltung sollte es im eigenen Interesse tun, recht viele Vögel im Revier seßhaft zu machen. Da man den Höhlenbrütern, den hauptsächlichsten Nutzvögeln der Wälder und Gärten, heute kaum mehr ein Heim in einem hohlen Baumstamm gewährt, so müßte jede Verwaltung notgedrungen zu den äußerst billigen künstlichen Nistkästen ihre Zuflucht nehmen, und diese im Garten und Walde an geeigneten Stellen anbringen. Aus Erfahrung vermag ich zu bekunden, daß sich die künstlichen Nistgelegenheiten, aus Ton hergestellt, äußerst billig stellen und sehr gut bewähren. Die ausgehängten Nistorte sind bei mir alle bewohnt, und ich werde im Walde selbst noch eine ganze Menge anbringen lassen, um der Wohnungsnot unserer Höhlenbrüter etwas abzuhelfen, damit sie auch den Gefahren entgehen, welchen sie leider vielfach ausgesetzt sind.

Kollegen, welche in diesem Sinne wirken können, bitte ich, diesen Rat nicht unbeachtet zu lassen und unseren einheimischen Sängern ein gefahrloses und gemütliches Heim zu schaffen. Diese kleine Fürsorge kostet nicht viel und wird gut belohnt.

Fh. Krotoschin. R. Müller.

— Berichtigung zu der Notiz „Forstschädlinge" in Nr. 28 Seite 603. Die genannte Notiz enthält eine zum Teil durchaus falsche Darstellung der in den Revieren Radostowitz, Kobier, Zgoin und Branitz zu beobachtenden Insektenschäden. Von der „ungeheuren Gefräßigkeit" der Kiefern-

blattwespe, Kiefernspanner, Forleule, Schwammspinner usw. ist — wenigstens oberirdisch — nichts zu spüren. Der Nonnenfraß ist im Erlöschen, und zwar gehen die Raupen an der Flacherie zugrunde; die Tachinen kamen uns meist erst post festum zu Hilfe. Mit der „Ausrottung" des Borkenkäfers beschäftigen wir uns noch, ob wir seiner Vermehrung aber wirklich kräftig Einhalt getan haben, bleibt abzuwarten.

Oberförster Träger.

Berichte.

Herrenhaus.

13. Sitzung, Dienstag den 25. Mai 1909.

(Fortsetzung.)

Präsident: Ich gebe nunmehr das Wort Herrn von Gustedt.

von Gustedt: Meine Herren, ich möchte die Gelegenheit hier wahrnehmen, um Ihnen einen Notstand vorzuführen, der bei der großen Vermehrung der ländlichen elektrischen Überlandzentralen aufgetreten ist. Es sind speziell in meiner heimatlichen Provinz Sachsen, wenn ich recht berichtet bin, augenblicklich 45 Überlandzentralen im Bau respektive in der Ausführung begriffen. Ich selbst bin in meinem heimatlichen Kreise an einer großen Überlandzentrale beteiligt, die in einem kleinen Städtchen des Kreises Halberstadt entstanden ist und teilweise durch Wasser, teilweise in Ergänzung der fehlenden Wasserkräfte durch Dampf betrieben wird, so daß sich ihre Strahlen über drei, vier landrätliche Kreise ausstrecken und sogar — ich will mich mal dieses Ausdrucks bedienen — in das Ausland hinein, auf der einen Seite, nach Südosten hin, in das Anhaltinische Herzogtum, auf der andern Seite, nach Nordwesten hin, in das Braunschweigische Herzogtum, und auch in einen Kreis der Provinz Hannover, in den Goslarer Kreis. Bei dieser Ausdehnung der Überlandzentralen sind Mißstände auch bei der Ausführung aufgetreten, und es ist meine Absicht, den Herrn Landwirtschaftsminister zu bitten, im Verein mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten an die Regierungen eine Deklaration zu erlassen, die vielleicht imstande ist, diesen Mißständen abzuhelfen. Ich werde gleich darauf zurückkommen, worin diese Mißstände bestehen. Es liegt mir hier die Ausgabe unserer Wegeordnung vor, und zwar die Ausgabe von der bekannten sehr tüchtigen Kapazität im Wegerecht, dem ehemaligen Regierungspräsidenten von Arnstedt. Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten darf ich einige kurze Sätze aus § 10 der Wegeordnung der Provinz Sachsen vom 11. Juli 1881 hier verlesen. In § 10 heißt es folgendermaßen:

> Der Wegebaupflichtige hat die von den zuständigen Behörden festgestellten Herstellungen und Veränderungen von Telegraphen- und Telephonlinien, Eisenbahnübergängen, Brückendurchlässen und Dränagen in seinem Straßengebiet zu gestatten. Der Feststellung des Planes hat die Anhörung der Wegepolizei vorauszugehen. Die Wegepolizeibehörde kann im Falle öffentlichen Interesses genehmigen, daß die Ausführung derartiger Anlagen durch die Festsetzung der Entschädigung nicht aufgehalten werde. Die Entschädigung ist in allen Fällen nur so weit zu gewähren, als durch derartige Anlagen eine Erschwerung der Wegebaulast oder eine Beeinträchtigung der Nutzung veranlaßt wird.

Zu diesem Passus des Paragraphen der Wegeordnung heißt es in dem Kommentar des Herrn Präsidenten von Arnstedt:

> Seitens des Regierungskommissars ist damals — bei der Beratung der Wegeordnung im Abgeordnetenhause —
> in den Kommissionsverhandlungen des Abgeordnetenhauses ausdrücklich zugegeben, daß die im ersten Absatz dieses Paragraphen aufgeführten Anlagen nur im öffentlichen Interesse von den Wegebaupflichtigen zugelassen werden müssen.

Weiter wird in dem Kommentar gesagt:

> Das vermögensrechtliche Interesse des Wegebaupflichtigen wird gewahrt, wenn er, wie vorgesehen, gegen jede Erschwerung der Wegebaupflicht und jede Beeinträchtigung seiner Nutzungsrechte gesichert wird. Die Aufzählung der in Frage kommenden Arten der Anlagen bezweckt, den Umfang der Verpflichtung außer Zweifel zu stellen.

Das ist das, was der Verfasser in betreff dieses Passus des § 10 in dem Kommentar sagt. Sodann heißt es — — (Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich möchte den Herrn Redner unterbrechen. Soviel ich habe folgen können, handelt es sich um eine Sache, die nicht den Landwirtschaftsminister angeht, sondern den Minister der öffentlichen Arbeiten. Ich glaube, wenn der Herr Redner die Sache vorbringen will, muß er sie beim Etat des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vortragen; ich glaube nicht, daß der Herr Landwirtschaftsminister hier eine Antwort geben wird.

von Gustedt (fortfahrend): Die Sache greift meines Erachtens so in das Ressort des Herrn Landwirtschaftsministers wie in das Ressort des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten ein, daß es sich wirklich sehr schwer trennen läßt. Wir haben die Angelegenheit auch in der Fraktion besprochen, und es ist mir da gesagt worden, ich möchte sie hier beim Etat des Landwirtschaftsministers zur Sprache bringen.

Präsident: Nach meinem Ermessen gehört die Belastung der Wege mit Kabeln usw. nicht in das Ressort des Landwirtschaftsministeriums. Das ist die Auffassung, die ich von der Sache habe, und ich würde bitten, daß der Herr Redner sich meiner Mahnung fügen möge. Ich glaube auch, daß ich recht habe, wenn ich annehme, daß der Herr Landwirtschaftsminister darauf nicht antworten kann. — Der Herr Minister nickt mir zu.

Ich nehme an, daß die Sache hiermit erledigt ist, und gebe jetzt Herrn Dr. Rive das Wort.

Dr. **Rive:** Meine Herren, bei der vorjährigen Beratung des Etats kam die Veräußerung forstfiskalischer Ländereien in der Nachbarschaft von Städten, welche in diesen die Erholungsstätten ihrer Bürger haben, eingehend zur Erörterung. Der Herr Landwirtschaftsminister erklärte, bei Veräußerung

dieser Ländereien könne der Fiskus den Städten keine Geschenke machen; nur da, wo es sich darum handle, daß die Städte in diesen Forstländereien sich die sogenannte Lunge der Stadt erhalten wollten, hätten die Städte auf ein weites Entgegenkommen seitens des Fiskus zu rechnen. Es ist selbstverständlich, daß der Fiskus den Städten keine Geschenke machen kann, die Städte rechnen auch nicht auf solche Geschenke: andererseits aber dürfen sie mit Recht auf das zugesicherte weite Entgegenkommen rechnen. Tatsächlich ist jedoch die Zusicherung des Herrn Landwirtschaftsministers vom vorigen Jahre nicht immer zur Verwirklichung gekommen. Ich darf einen Fall vortragen.

In der Nähe der Stadt Halle liegt eine forstfiskalische Fläche, genannt die Heide, die ungefähr eine halbe Quadratmeile groß ist. Diese Heide ist die einzige Erholungsstätte der Einwohner der Stadt Halle, und dank der Königlichen Forstverwaltung darf sich die Bürgerschaft mit größter Freiheit dort aufhalten. Um so größer ist die Besorgnis, daß durch irgendwelche fiskalische Maßnahmen diese Freiheit beschränkt werden könnte. Infolgedessen hat die Stadt schon vor drei Jahren mit dem Fiskus Verhandlungen wegen Erwerbs dieser Forstfläche eingeleitet. Der Fiskus hat sich nicht ablehnend verhalten, verlangte aber von der Stadt, daß sie eine Preisofferte mache. Die Stadt wünschte zu dem Zwecke die Einsicht in die Forsttaxe vom Fiskus. Letzterer aber sagte, dem Forstfiskus stehe eine Forsttaxe nicht zur Verfügung, und es lohne sich nicht, die hohen Kosten zur Aufstellung einer Forsttaxe aufzuwenden lediglich aus dem Anlasse dieser Verkaufsverhandlungen. Die Stadt versuchte nun durch einen besonderen Beauftragten, sich selbst eine Forsttaxe zu schaffen; schließlich aber scheiterte der Versuch an der persönlichen Behinderung des damit Beauftragten. Darauf fragte die Stadt den Fiskus: Was kostet denn die Aufstellung einer Forsttaxe? Der Fiskus antwortete: 1300 ℳ. Die Stadt erklärte sich bereit, dem Fiskus diese 1300 ℳ zu zahlen. Lange Zeit, sehr lange Zeit, trotz wiederholter Mahnungen erfolgte darauf kein Bescheid, und endlich nach abermaliger Vorstellung kam aus dem Ministerium die Antwort: Auf die Forsttaxe kommt es überhaupt nicht mehr an, die Ländereien sind nicht nach ihrem Forstwerte zu berechnen, sondern es kommt lediglich auf den Bebauungswert an. Das ist das Ergebnis fast dreijähriger Verhandlungen.

Wenn man diesen Bescheid liest, so glaubt man zuerst, es könnte nicht ganz ernst damit sein. Von Bebauungsmöglichkeit ist auf absehbare Zeit keine Rede, ebenso von der Möglichkeit einer Grundstücksspekulation. Der Forst ist ganz unberührt; in seiner Nähe sind wenig Ansiedlungen ländlicher Art, Gastwirtschaften und dergleichen. Wie kann da überhaupt der Gedanke aufkommen, hier den Bebauungswert als Verkaufspreis zugrunde zu legen? Die Stadt hatte sich bereit erklärt, alle Garantien dafür zu übernehmen, daß sie selbst nicht etwa in späterer Zeit mit dem Grund und Boden spekulieren will, also die Garantien, die darin bestehen, daß, falls es einmal zur Veräußerung einer Parzelle komme, der Fiskus an dem Gewinne partizipieren solle, oder daß Sicherheiten in das Grundbuch eingetragen werden, — kurzum, die Stadt wollte sich allem unterwerfen, was nach dieser Richtung hin der Fiskus verlangen würde. Gleichwohl dieser überraschende Bescheid gegenüber einer Gemeinde, die in der Tat nur das Bestreben hat, sich die Lunge der Stadt zu erhalten! Der Fiskus, meine Herren, verausgabt jährlich Tausende zur Hebung der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse, und er veranlaßt die Gemeinden, noch größere Ausgaben dafür zu machen; hier aber, wo er die Möglichkeit hat, einen unmittelbaren Weg zu diesem Ziele zu beschreiten, scheint es beinahe so, als ob das partikularistische Ressortinteresse nicht gleichen Schritt hielte mit dem allgemeinen Staatsinteresse. Der Herr Landwirtschaftsminister würde sich aber um das allgemeine Staatsinteresse große Verdienste erwerben, wenn er veranlaßte, daß seine Zusicherung vom vorigen Jahre Tatsache würde. Es würde ihm das nicht nur die Allgemeinheit zu danken haben, sondern ganz besonders auch die Städte.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **von Arnim:** Meine Herren, es ist richtig, daß Verhandlungen bezüglich dieses bei Halle belegenen Holzes schon längere Zeit schweben; ich glaube aber nicht, daß es Schuld der Königlichen Staatsregierung ist, daß diese Verhandlungen nicht weiter vorgerückt sind. Wir haben die Stadt aufgefordert, ein Gebot abzugeben mit der Motivierung, daß die Holztaxe für den Kaufpreis von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung wäre, da es sich hier um hochwertige Ländereien handelt. Es ist in der Nähe schon das Quadratmeter für 10 ℳ verkauft worden, so daß also der Bodenwert — nicht der Bebauungswert, wie der Herr Vorredner sagte — hier den Hauptausschlag bei der Bemessung des Preises zu geben hat. Eine Antwort ist uns, soviel ich weiß, bisher seitens der Stadt Halle nicht geworden (Dr. Rive: O ja!), — und wir warten noch heute vergeblich darauf. Wie gesagt, die Forsttaxe würde an der ganzen Angelegenheit wenig ändern. Ich habe damals erklärt, daß wir in solchen Fällen nicht die Baustellenpreise zugrunde legen wollen, sondern daß wir, wenn die Stadt beabsichtigt, das Gehölz als solches als Volkspark oder Volkswald zu erhalten, dann auch entgegenkommen würden. Das haben wir überall getan. In der Nähe von Berlin haben wir Flächen verkauft, das Quadratmeter für 2 ℳ, die, wenn wir sie an Bauspekulanten verkauft hätten, sicher mit 7 bis 8 ℳ pro Quadratmeter bezahlt worden wären. Wir würden also auch deshalb der Stadt Halle durchaus Entgegenkommen zeigen; aber ich möchte doch zunächst bitten, uns das Angebot, das wir von ihr eingefordert haben, zugehen zu lassen.

Präsident: Das Wort hat Herr Dr. Rive.

Dr. **Rive:** Meine Herren, die Stadt Halle würde sehr gern bereit sein, das Gebot zu machen, aber eine Unterlage muß sie doch haben. Die Unterlage, welche der Herr Landwirtschaftsminister im Auge hat, als alleinige gelten zu lassen, dazu ist sie freilich nicht imstande. Die Verhandlungen haben sich tatsächlich so abgespielt, wie ich es vorgetragen habe und wie es selbstverständlich der Herr Landwirtschaftsminister im Augenblick nicht gegenwärtig haben kann. Die Verhandlungen dauern annähernd drei Jahre. Sie haben sich zuerst Jahr und Tag um die Forsttaxe gedreht. Der Fiskus hat uns — und das ist ein Zeichen, daß er den gleichen Gesichtspunkt gehabt hat —

erklärt, er stelle eine Forsttaxe nicht auf. Schließlich hat er gesagt, sie würde 1300 ℳ kosten, wenn er sie machen würde; und als wir sie von ihm erbaten, indem wir die Mittel zur Verfügung stellten, kam es auf einmal auf die Forsttaxe überhaupt nicht mehr an. Der Gesichtspunkt kann nicht maßgebend sein, daß, weil in der Nähe einmal für ein Gebäude das Quadratmeter mit 10 ℳ bezahlt worden ist, nunmehr der ganze Komplex derartig bewertet werden muß. Wir haben auch erklärt, der Fiskus möge sich die äußeren Ränder vorbehalten, um seine fiskalischen Interessen zu sichern; aber unseren nicht materiellen Interessen möge er Rücksicht entgegenbringen. Trotzdem ist nichts geschehen, sondern es herrscht lediglich der fiskalische Gesichtspunkt, und das ist um so bedauerlicher, als dieser partikularistische fiskalische Gesichtspunkt eben nicht mit den allgemeinen Staatsinteressen vereinbar ist; denn die Bürgerschaft der großen Städte bildet einen großen Teil der Gesamtbewohnerschaft des Vaterlandes, an deren Gesunderhaltung der Staat ein dringendes Interesse hat. Die auf dem Lande Lebenden sind in ihrer Gesundheit viel weniger bedroht, die Seuchenherde sind in den großen Städten zu finden. Für die Gesunderhaltung und Gesundung muß der Staat große Aufwendungen machen. Aber sobald es sich um die Forsten handelt, kommt es dem Staat nur auf das Geld an. Die Städte sind bereit, den angemessenen Wert der Gegenwart zu zahlen, nicht aber den ungemessenen einer fernen Zukunft. Wer heute von Bebauung der Heide spricht, sieht die Verhältnisse nur durch die fiskalische Brille; wer aber den Forst unbefangen ansieht, der sieht noch auf Jahrzehnte, ja ich möchte sagen, auf Jahrhunderte dort keine Gebäude, sondern nur Bäume.

Präsident: Das Wort hat der Herr Minister.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **von Arnim:** Der Herr Vorredner schreibt uns bösartige fiskalische Absichten zu, die wir gar nicht haben; er weiß ja gar nicht, was wir von ihm fordern werden. Er soll nur erst sein Gebot machen, dann werden wir sagen, was der Fiskus haben will; aber rein fiskalische Absichten haben wir nicht zu erkennen zu geben, der Herr Vorredner hat kein Recht, uns solche unterzuschieben. Wir haben nur erklärt, daß der Waldbestand für die Beurteilung des Wertes des Grund und Bodens nicht maßgebend sein kann, die Holztaxe also keinen Zweck hätte. Was wir nachher fordern werden, muß der Herr Vorredner abwarten, ehe er uns Vorwürfe macht.

(Fortsetzung folgt.)

Die 30. Versammlung des Elsaß-Lothringischen Forstvereins zu Rappoltsweiler.

Hatte die vorjährige Tagung in der rußigen Fabrikstadt Saargemünd bei regnerischem Wetter stattgehabt, so lachte diesmal am 22. Mai prächtige Frühjahrssonne über der weinfrohen Dreiburgenstadt. Diese feiert heuer ihr 1250 jähriges Bestehen; wird sie doch schon 759 als Rathaldouilare zum ersten Male in den Chroniken erwähnt. Vom Stadtbahnhofe aus durchschritten die zahlreich erschienenen Vereinsmitglieder die altertümliche Stadt, in der trotz mannigfacher Kriegsläufte im 16. und 17. Jahrhundert noch viele interessante Reste mittelalterlicher und späterer Baukunst übrig geblieben sind. Einem gemeinsamen Frühstück folgte eine etwa dreistündige Sitzung, über deren Verhandlungen der Berichterstatter sich kurz fassen kann, da jene mehr denn sonst elsaß-lothringisches Kolorit zeigten. Der 1. Vorsitzende, Forstmeister Seybold aus Barr, berichtete eingehend über die seitens des Vorstandes seit Jahresfrist verfolgten Bestrebungen zur Hebung der Interessen der reichsländischen Oberförster. Diesen ist bekanntlich bei Feststellung des Landeshaushaltsetats für 1909 ein pensionsfähiges Höchstgehalt von 6800 ℳ auf der Basis zuteil geworden, daß ein Bargehalt von 2700 bis 5800 ℳ gezahlt und der Wert der Nebenbezüge mit 1000 ℳ pensionsfähig aufgerechnet wird. Man wird es den Oberförstern nicht verdenken können, wenn sie, gleich wie es in Preußen, Baden und Bayern geschehen, nicht eher sich zufrieden erklären werden, bis auch in Elsaß-Lothringen die Gleichstellung mit den Richtern I. Instanz erreicht sein wird.

Erwähnt sei weiter, daß Landforstmeister Pilz seinem anwesenden Herrn Amtsvorgänger, Frhr. v. Berg, namens des Elsaß-Lothringischen Forstvereins zur Erinnerung an seine Dienstzeit ein Album mit den Photographien der Forstverwaltungsbeamten und mit zahlreichen Abbildungen aus den 64 reichsländischen Revieren überreichte.

Es folgte sodann eine eingehende Behandlung der Frage, wie den immer kecker auftretenden Bestrebungen der Holzhändler zur Drückung der Holzpreise mittels Ringbildungen seitens der Forstverwaltungsorgane wirksam begegnet werden könne. Berichterstatter war der im Holzverkaufswesen wohl orientierte Forstmeister Wild aus Zabern. Man pflichtete ihm bei, wenn er ausführte, daß es Pflicht des Forstverwaltungsbeamten sei, sich über die Bedürfnisse des Holzmarktes, insbesondere des Nutzholzmarktes, im allgemeinen und im besonderen genau zu unterrichten, und daß der verkaufende Forstmann auch wirklich kaufmännisch erfahren sein müsse, man nahm auch mit Interesse Kenntnis von seiner Beurteilung der einzelnen Verkaufsmethoden; dagegen waren manche Zuhörer mit ihm nicht einverstanden, als er gegen angeblich erwiesene Ringbildung strafrechtliches Verfahren auf Grund des § 412 des hier teilweise noch geltenden Code pénal zur Durchführung empfahl. Im Laufe der Debatte wurde seitens einiger mit dem Holzverkaufswesen besonders befaßter Mitglieder berichtet, welche Verkaufsmethoden in bestimmten Fällen gegenüber der Kippesmacherei sich praktisch bewährt hätten, so das Ausbieten auf den öffentlichen Versteigerungen im **Abgebot**, das geheime Submissionsverfahren, die freihändigen Verkäufe, ferner das Abhalten konzentrierter Termine mit Anbieten größerer Holzmassen und damit erweiterter Konkurrenz.

Im künftigen Jahre gedenkt der Elsaß-Lothringische Forstverein seine Tagung in Gestalt eines Ausfluges in den interessanten Züricher Stadtwald abzuhalten, nachdem Forstmeister Meister auch uns seine Führung bereitwillig versprochen hat.

Nachmittags ward den berühmten drei Rappoltsweiler Burgen Ulrichsburg, Giersberg und Hohrappoltstein, alle drei auf einem mächtigen, bis 650 m hohen Granitkegel belegen, ein Besuch abgestattet. Vor Eintritt in den Staatswald, entstanden aus dem ehemaligen „Bannholze" der Grafen von Rappoltstein, geht man durch Edelkastanien- auch Akazienniederwald (Rebpfahlzucht!) aufwärts;

der Staatswald um die Schlösser, heraufgewachsener Eichenniederwald, durchsetzt mit Nadelholz, meist Kiefer, wird, so weit es der trockene, flachgründige Boden zuläßt, parkartig bewirtschaftet. Die Kiefernstangenhölzer werden nach starker Durchforstung mit Buche unterbaut.

Im Schloßhofe des Hohrappoltstein bot uns der Bürgermeister der gastlichen Stadt Rappoltsweiler einen süffigen jungen Riesling als Ehrentrunk; er weihte dem Forstverein ein volles Glas auf sein Wohlgedeihen. Das Abendessen in dem rühmlich bekannten Hotel zur Stadt Nanzig, das fahrenden Forstleuten wohl empfohlen werden kann, verlief, durch poetische und humoristische Gaben der Teilnehmer gewürzt, zur allgemeinen Befriedigung.

Am 23. Mai erfolgte bei prächtigem Wetter die Hauptexkursion durchs Strengbachtal in den Staatswaldschutzbezirk Bärenhütte. In ersterem, das ungefähr von Osten nach Westen streicht, hatten wir, bevor wir links stärker aufwärts stiegen, auf beiden Talseiten Hänge, auf denen gleichfalls früher Niederwald betrieben wurde. Auf der nördlichen Exposition hat sich der Übergang in Tannenhochwald mit Buche, Eiche bis zu 300 m M. hinab fast durchweg vollzogen, gegenüber findet sich die Bodenfrische beanspruchende Tanne erst von 450 m aufwärts ein.

Im Staatswaldschutzbezirk Bärenhütte bewegten wir uns bis zu 750 m M. auf Verwitterungsböden aus grobkörnigem Granit, der dem Anwachsen des Tannenanflugs der grusigen Beschaffenheit wegen nicht günstig ist: man muß daher in den Besamungsschlägen lange warten, bis sich Anfluggruppen bilden, die man bei den Nachhieben allmählich freizustellen und abzusäumen hat. Die Verjüngungsdauer für einen bestimmten Bestandsteil beträgt daher reichlich 25 Jahre; zur Verjüngung einer ganzen Abteilung benötigt man 40 Jahre und mehr. Auf dem Kontakt zwischen Granit und Vogesensandstein konnte man sich davon überzeugen, daß die Tannenverjüngung auf dem lockeren Verwitterungsboden des letzteren etwas rascher erfolgt und gleichmäßiger vor sich geht. Ein 80- bis 120 jähriger Tannenbestand, der noch nicht planmäßig angehauen war, hatte nach dem Exkursionsführer in den letzten 32 Jahren auf dem Hektar 103 fm Vornutzung ergeben; es beginnen sich bereits Tannenanfluggruppen zu bilden; in einer angrenzenden, im allgemeinen geschlosseneren Abteilung waren seit 1876 sogar 133 fm Vornutzung angefallen.

Wir nahmen den Abstieg durch den Reichenweierer Stadtwald, in dem wir zunächst einen ziemlich lang ausgedehnten Tannensamenschlag sahen, der im Osten sich bereits gut verjüngt hatte. Weiter unten lag die in den letzten 25 Jahren vollkommen verjüngte, mit Fichten, Kiefern, Lärchen, Buchen durchsetzte Tannendickung Abteilung 2. Es folgte eine gleichfalls geschlossene im Mittel 33 jährige gemischte Tannendickung mit eingewachsenen, schwächeren Stangenholzgruppen, die erste Tannengeneration nach umgewandeltem Eichenniederwald. Die 1908 vorgenommene erste Durchforstung ergab knapp 10 fm Derbholz auf dem Hektar.

Ehe wir nachmittags in das altertümliche Städtchen Reichenweier einzogen, mußten wir durch mehrere zum Teil schlechtwüchsige Kastanienschläge den Abstieg nehmen, die auf den verheideten Stellen bereits durch enge Kiefernklemmpflanzung auf horizontalen Hackstreifen ergänzt worden waren.

Oberförster Ernst zu Rappoltsweiler, der die ganze Tagung wohl vorbereitet hatte, gab im Exkursionsführer einige interessante Ertragszahlen aus den zehn letzten Wirtschaftsjahren.

	Einschlag pro Hektar		Erlös aus dem Holz	Betriebskosten ohne Beamtengehälter	Überschuß pro Hektar
	Derbholz fm	Reisholz fm	ℳ	ℳ	ℳ
1. Staatswald Rappoltsweiler, 1395 ha Holzboden, darunter 25 ha Kastanien-Niederwald, sonst Hoch- und Plenterwald . . .	4,20	0,30	83 823	25 382	42
2. Hochwald der Gemeinde Reichenweier (344 ha)	5,20	0,30	25 000	6 031	54
3. Kastanien-Niederwald der Gemeinde Reichenweier (124 ha) Umtriebszeit = 18 . . .	1,70 meist Derbstg.	1,80 m. Reiserstg.	4 506	3 040	25

Im letztgenannten Block schwanken die Material- und Bruttogelderträge mit der sehr wechselnden Standorts- und Bestandsgüte bedeutend, nämlich zwischen Abtriebserträgen von 50 bis 90 fm und Bruttogelderträgen von 552 bis 875 ℳ pro Hektar. Im allgemeinen ist die Ertragsfähigkeit der Kastanienniederwaldungen, die vor 25 bis 30 Jahren Reinerträge von 100 ℳ und mehr pro Hektar abwarfen, infolge Heranziehung allerlei anderer billiger Rebpfähle, wie Tannenreiserstangen aus Durchforstungen der Dickungen und imprägnierte Nadelholzlatten aus Abfallholz stark zurückgegangen. Neuanlagen von Kastanienwaldungen, die recht kostspielig sind, werden daher nur noch selten vorgenommen.

An die Exkursion schloß sich ein Besuch der architektonisch ebenfalls sehr interessanten Stadt Reichenweier an, die dem Elsaß-Lothringischen Forstverein einen überaus warmen Empfang bereitete: unter den flotten Klängen der Stadtkapelle Festzug nach dem alten württembergischen Schloß und zum Wall, woselbst eine ganze Batterie Flaschen mit delikatem Ehrenwein aufgefahren war. Bei dem Festessen, das die Feier beschloß, gaben der Bezirkspräsident des Oberelsaß von Puttkamer, der bereits am Vorabende in Rappoltsweiler erschienen war, sowie der Bürgermeister von Reichenweier ihren Sympathien für die elsaß-lothringischen Forst-

beamten, insbesondere auch für den Forstverein deutlichen Ausdruck. Landforstmeister Pilz drückte den Wunsch aus, daß das gute Einvernehmen zwischen Gemeinde- und Forstverwaltung überall zum Besten der Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen obwalten möge. —l.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 30/1909.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ib 3655. II 7300. III 7430.

Berlin W. 9, 2. Juli 1909.

Der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf hat die Bitte ausgesprochen, daß die Bestimmungen der allgemeinen Verfügung Nr. 52/1907 vom 16. November 1907 — Nr. I A a 4749, II 8841, III 8939 — betreffend die Überweisung der von den Behörden veröffentlichten, im Buchhandel nicht erschienenen Drucksachen an die Bibliotheken, auch auf die Landes- und Stadtbibliothek in Düsseldorf ausgedehnt werden möchten.

Demzufolge wird die genannte Verfügung, vorletzter Absatz, dahin erweitert, daß den dort aufgeführten Bibliotheken noch die Landes- und Stadtbibliothek in Düsseldorf hinzutritt insoweit, als es sich um Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf handelt. J. A.: Schumacher.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Munden.

Bei Bestrafung wegen Schießens in gefährlicher Nähe von Gebäuden usw. darf auf Einziehung des bei der Tat benutzten Gewehres nicht erkannt werden.

Entsch. des I. Strafsenats des Kammergerichts vom 22. März 1909.

In gefährlicher Nähe von Gebäuden hatte der Bergmann St. aus einem Jagdgewehr geschossen. Ihn verurteilte deswegen in zweiter Instanz das Landgericht zu Saarbrücken auf Grund des § 368 Nr. 7. des Strafgesetzbuches. Zugleich sprach es die Einziehung des Jagdgewehrs aus. Das Landgericht führte aus, daß die Flinte zwar nicht dem Angeklagten, sondern dessen Vater gehöre. Dieser habe aber es geschehen lassen, daß Gewehr und Munition dem Angeklagten zugänglich gewesen seien, und es bestehe keine Gewähr dafür, daß nicht auch in Zukunft mit dem Gewehr Mißbrauch getrieben werde. Die Staatsanwaltschaft focht das Urteil des Landgerichts wegen der ausgesprochenen Einziehung des Gewehrs an. Der erste Strafsenat des Kammergerichts hat das Vorderurteil dahin abgeändert, daß die Einziehung in Wegfall kommt. Er sprach aus, daß weder § 40 des Strafgesetzbuches noch eine andere Bestimmung der Einziehung zur Seite stehen.

Verschiedenes.

— **Wesentliche Änderungen in der Organisation des sächsischen Staatsforstwesens** wird der am 1. Oktober erfolgende Übertritt des Geheimen Forstrates von Lindenau in Bärenfels in den Ruhestand im Gefolge haben. v. Lindenau ist Oberforstmeister des Bezirks Bärenfels, der vom 1. Oktober ab mit dem Forstbezirk Grillenburg, dessen Oberforstmeisterei ihren Sitz in Freiberg hat, zu einem Forstbezirk vereinigt werden wird. Diese Veränderung, die durch die Einziehung einer hohen Forstbehörde eine wesentliche Entlastung des Forstetats hervorbringen wird, entspricht einem von den Abgeordneten in der Zweiten Ständekammer mehrfach ausgesprochenen Wunsche. Sie bedingt aber auch eine teilweise Abtrennung entlegener Forstbezirke. Das an der Peripherie des Grillenburger Bezirks liegende Forstrevier Wendischkarsdorf wird dem Dresdner, das Revier Reichenbach bei Nossen dem Zschopauer und das Revier Einsiedel dem Marienberger Forstbezirk zugeschlagen werden. An welchen Ort der Sitz der zukünftigen Oberforstmeisterei Bärenfels-Grillenburg kommen wird, steht noch nicht fest. Oberforstmeister des neuen Bezirks wird Oberforstmeister Plant in Freiberg. (Dresd. Nachr.)

— **Beratung des Domänenetats in Württemberg.** Die erste Kammer trat Anfang Juli in die Beratung des Etats der Domänen ein. Beim Forstetat konnte Forstdirektor v. Graner die Mitteilung machen, daß das Resultat der Frühjahrsholzverkäufe noch einen Mehrerlös über die von der Zweiten Kammer festgesetzte Summe ergeben habe. Es werde sich also der Etat der Forstverwaltung noch um ein kleines günstiger stellen. Die Debatte berührte u. a. auch die Frage der Errichtung einer Forsteinrichtungsanstalt, die in der Zweiten Kammer zu lebhaften Auseinandersetzungen geführt hatte. (Staatsanz. f. Württemb.)

— **Krankheiterregendes Holz.** Unter den kostbaren Hölzern, die aus den tropischen Wäldern weithin verschickt werden, um für besonders feine Tischlerarbeiten zu dienen, hat das Atlas- oder Seidenholz einen hohen Ruf erlangt. Dieser Begriff ist kein botanischer, sondern von der äußeren Eigenschaft des Holzes hergenommen, die ihm einen seidenartigen Glanz verleiht. Im übrigen stammt es von einer Reihe verschiedener Bäume, die ihrerseits wieder zu ganz verschiedenen Gattungen und Arten gehören. Sie wachsen auch nicht alle in einem Gebiet, sondern teils in Indien, teils im tropischen Amerika und den dazu gehörigen Inseln. In minderwertigem Sinne wird auch das Holz des Pflaumenbaumes gelegentlich als Atlasholz bezeichnet. Die Baumart Chlorozylon Swietenia, die in Indien heimisch ist, verdient noch eine besondere Beachtung, weil ihre Verarbeitung in den Tischlerwerkstätten eine große Gefahr mit sich bringt. Es ist nämlich mehrfach vorgekommen, daß die Arbeiter in einer Sägemühle, in der Holz von diesem Baum geschnitten wurde, von einer eigentümlichen Hautkrankheit befallen wurden. Daraufhin hat jetzt

Dr. Auld in besonderem Auftrage das Sägemehl dieses Holzes untersucht und vor der Londoner Chemischen Gesellschaft über das Ergebnis dieser Prüfung berichtet. Es hat sich herausgestellt, daß das Holz bis zu 1 v. H. ein Öl enthält, in dem wiederum ein Stoff verborgen ist, der zu den so vielfach giftigen Alkaloiden gehört. Bisher war dieser Körper unentdeckt geblieben, er hat daher auch den neuen Namen Chloroxylonin erhalten. Es werden noch weitere Versuche gemacht werden, um die Art seiner Giftwirkung festzustellen, jedoch steht es schon jetzt außer Zweifel, daß es für diese verantwortlich zu machen ist.

— **Die Haftpflicht des Eisenbahnfiskus bei Waldbränden** beschäftigte das Oberlandesgericht in Frankfurt als Berufungsinstanz. Im Revier des Fürsten Stolberg zu Ortenberg war durch Funkenauswurf einer Lokomotive ein größerer Waldbrand entstanden. Der Fiskus verweigerte den Schadenersatz, indem er behauptete, es müsse erst ein bestimmtes Verschulden der Bahn, z. B. ein Defekt der Lokomotive, nachgewiesen werden. Das Landgericht verurteilte jedoch den Fiskus, und das Oberlandesgericht bestätigte, gestützt auf § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 26 der Gewerbeordnung sowie auf eine Reichsgerichtsentscheidung, dieses Urteil. (Hagener Ztg.)

— **Sir Wilhelm Schlich,** der Generalinspekteur der indischen Forsten, der soeben in den Adelsstand erhoben wurde, ist ein Deutscher, und zwar nicht der erste, der diesen Posten in Indien bekleidet hat. Die Kontrolle über die indischen Forsten befindet sich vielmehr schon seit über einem halben Jahrhundert in den Händen von Deutschen, denn im Jahre 1864 wurde der spätere Sir Dietrich Brandis zum Generalinspekteur ernannt. Vorher war der genannte Herr lange Zeit schon Leiter des Ministeriums für Forsten in Birma gewesen. Damals fehlte es der britischen Verwaltung sehr an geeigneten Männern, und das erste, was Sir Dietrich tat, war, die Ausbildung junger Leute in der Forstwissenschaft zu empfehlen. Auf seinen Vorschlag wurden eine Anzahl junger Leute auf drei Jahre zur Ausbildung in der Forstwissenschaft nach dem Kontinent geschickt. Die eine Hälfte ging nach Deutschland, die andere nach Frankreich. Später entstanden Schwierigkeiten, und die Folge war, daß die jungen Leute alle nach Nancy geschickt und dort unter die Aufsicht eines englischen Offiziers gestellt wurden. Aber auch das wollte nicht recht gehen, und man beschloß, eine Forstakademie in Indien selbst einzurichten. Der jetzt in den Adelsstand erhobene Dr. Schlich war damals Professor der Forstwissenschaft in Coopers Hill, und er erhielt den Auftrag, die neue indische Forstakademie einzurichten, eine Aufgabe, deren er sich mit solchem Erfolge entledigte, daß seine nunmehr erfolgte Auszeichnung, wie übrigens alle englischen Zeitungen betonen, eine wohlverdiente ist. (Kreuz-Zeitung.)

— **Preußischer Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.** Lebens-, Kapital- (Aussteuer- und Militärdienst-), Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungs-Anstalt für alle deutschen Reichs-, Staats- und Kommunal- usw. Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte, Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Redakteure, Ingenieure und geprüften Baumeister, sowie für Privatbeamte in gesicherten Stellungen. Keine bezahlten Agenten und infolgedessen niedrige Verwaltungskosten. Versicherungsbestand Ende April 1909: 85 231 Versicherungen über 340 578 160 ℳ Kapital und 1 225 757 ℳ 89 ₰ jährliche Rente. Reiner Zugang vom 1. Januar bis Ende April 1909: 1143 Versicherungen über 8 114 200 ℳ Kapital und 54 360 ℳ jährliche Rente. Vermögensbestand: 122 344 000 ℳ.

— **Fischerei-Lehrkursus in Eberswalde.** Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird am 25., 26., 27. und 28. August 1909 an der Forstakademie in Eberswalde ein 4tägiger Fischerei-Lehrkursus über norddeutsche Teichwirtschaft abgehalten werden. Das Programm ist folgendes:

1. Tag. Mittwoch, den 25. August, vormittags 8 bis 10 und 11 bis 1 Uhr: Vortrag in der Forstakademie: „Die Teichfische Norddeutschlands: ihre Naturgeschichte und wirtschaftliche Bedeutung“. Während der Pause ist in der Akademie für Frühstück gesorgt. — Besichtigung der zoologischen Sammlungen. — Nachmittags 3 Uhr: Exkursion zur Forellen- und Karpfenteichanlage bei Spechthausen. Daselbst Vortrag über „Teicharten: Anlage, Bau, Melioration der Teiche“. Praktische Vorführungen über Spannen und Ablassen der Teiche. Einrichtung eines Fischbruthauses. Im Anschluß an die Exkursion: Zusammenkunft in der Harmonie. Abendbrot. Zwanglose Unterhaltung über Fragen aus dem Gebiete der Fischzucht.
2. Tag. Donnerstag, den 26. August, vormittags 8 bis 10 und 11 bis 1 Uhr in der Forstakademie: Vorträge über „Teichwirtschaft: Bonitierung, Bespannen, Besetzen der Teiche, Quantität und Qualität des Besatzmaterials, Teichaufsicht, Abfischen, Überwintern, Verkauf, Rentabilität“. — Nachmittags 3 Uhr: Exkursion und Vortrag über „Die Biologie der Teiche, natürliche und künstliche Ernährung der Fische“. Arbeiten am abgelassenen Teich. Darauf Abendbrot und Zusammensein im „Zainhammer“.
3. Tag. Freitag, den 27. August, vormittags 8 bis 10 Uhr: Vortrag in der Forstakademie: „Die Krankheiten und Feinde der Teichfische und ihre Bekämpfung“. Darauf Besichtigung einer größeren Karpfenteichwirtschaft.
4. Tag. Sonnabend, den 28. August: Exkursion nach einer Seenwirtschaft; Dampferfahrt auf dem Werbellin-See; Vortrag: Beziehungen zwischen Teich- und Seenwirtschaft; Demonstration der zur Seefischerei benutzten Geräte; Fischzug. Besichtigung des Kaiserlichen Jagdschlosses Hubertusstock.

Die Teilnahme an dem Fischerei-Lehrkursus, zu welchem Fischer, Fischzüchter, Teichwirte, Forstbeamte, Landwirte, Güterbeamte, Landwirtschaftslehrer, Kulturtechniker und Wasserbau-Beamte, sowie alle Freunde der Teichwirtschaft hierdurch eingeladen werden, ist wie in früheren Jahren unentgeltlich. Die Teilnehmer wollen sich jedoch vorher, bis spätestens zum 22. August, bei dem Leiter des Kursus, Professor Dr. Eckstein in Eberswalde, schriftlich

anmelden, welcher auch zu jeder Auskunfterteilung bereit ist. Unterkunft: Christliches Hospiz, Karlstraße; Hotel „Deutsches Haus", Mühlenstraße; Hotel Gesundbrunnen, Brunnenstraße; Hotel Pinnow, am Bahnhof; Hotel Kaiserbad, an der Promenade; Hotel Regen, Eisenbahnstraße. Billige Privatwohnungen werden gerne auf Wunsch nachgewiesen. — Mittagessen in den Gasthöfen, sowie im Ratskeller und Mundtshof. — Treffpunkt der Teilnehmer am 24. August im „Pilsner". Die früheren Kurse zählten: 1904: 94 Teilnehmer, 1905: 84 Teilnehmer, 1906: 77 Teilnehmer, 1907: 1. in Eberswalde 94 Teilnehmer, 2. in Neumünster in Holstein 100 Teilnehmer, 1908: 67 Teilnehmer.

Vereins-Nachrichten.

Deutscher Forstverein.

Tagesordnung der X. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins
(37. Versammlung deutscher Forstmänner)
in Heidelberg vom 6. bis 11. September 1909.

A. Zeiteinteilung.

I. Montag, den 6. September.

1. Empfang, sowie Auskunftserteilung über Wohnung usw. von vormittags 10 Uhr bis abends 11 Uhr im Auskunftsbureau am Hauptbahnhof, gegenüber dem Hauptportal im alten Main-Neckar-Bahnhof (siehe Plakat).
2. Einzeichnung der Teilnehmer, Ausgabe der Karten usw. im Geschäftszimmer in der Stadthalle, Haupteingang, von 3 bis 12 Uhr nachmittags. Die Stadthalle am Neckarstaden erreicht man vom Bahnhof aus zu Fuß in 8 Minuten, oder man fährt mit der elektrischen Straßenbahn, Linie Hauptbahnhof—Karlstor, bis „Perkeo" und geht von dort durch die Bienenstraße zum Neckar.
3. Von 7 Uhr abends ab gesellige Vereinigung in der Stadthalle, großer Saal (Haupteingang), (siehe Ziff. 2).

II. Dienstag, den 7. September.

1. 8 Uhr vormittags in der Stadthalle, großer Saal: Eröffnung der Versammlung und Sitzung bis 1 Uhr nachmittags.
2. Daran anschließend ebenda in der Restauration: Gemeinsames Gabelfrühstück (Preis trocken 2,50 ℳ).
3. Von nachmittags 3½ Uhr ab gruppenweise Besichtigung des Schlosses unter sachverständiger Führung. Sammlung am Eingang zum Schloßgarten. Die elektrische Bergbahn fährt alle 10 Minuten vom Kornmarkt (Haltepunkt der Straßenbahn) zum Schloß.
4. Von 7 Uhr abends ab Konzert in der festlich erleuchteten Schloßrestauration (Garten), von der Stadt dargeboten. Hier Abendessen nach Belieben. Schluß 9¼ Uhr. Letzter Zug der Bergbahn ab Schloß abends 9¾ Uhr. Bei ungünstiger Witterung findet das Konzert in der Stadthalle statt.

III. Mittwoch, den 8. September.

1. 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags in der Stadthalle Sitzung. Während der Pause gegen 11 Uhr kaltes Frühstück im Restaurationssaal (1,50 ℳ trocken).
2. 4 Uhr nachmittags in der Stadthalle, großer Saal, Festessen (5 ℳ trocken).
3. Von 8 Uhr abends ab im Stadtgarten (in den Anlagen beim Bahnhof) gesellige Zusammenkunft bei Konzert. Die Versammlungsteilnehmer mit Damen haben freien Zutritt.

IV. Donnerstag, den 9. September.

Hauptausflug in die Waldungen der Umgebung von Heidelberg nach Wahl.

a) In den landesherrlichen Forstbezirk Heidelberg (Führer Forstrat Könige-Heidelberg).

8[16] Uhr vormittags Abfahrt mit Personenzug nach Schlierbach (11 Minuten, Preis III. Klasse einschließlich Neckarüberfahrt 20 ₰), Überfahrt über den Neckar nach Ziegelhausen, Fußwanderung durch den Domänenwald bis zum Lärchengarten, dort kaltes Frühstück etwa um 11 Uhr vormittags (mit Getränk nach Wahl, Wein, Bier, Sauerwasser, 1,50 ℳ). 11¾ Uhr Fortsetzung des Marsches über den Münchelpaß und die Münchelstraße nach Ziegelhausen zurück. Ankunft gegen 2 Uhr. Mittagessen im „Adler" dort (2,50 ℳ trocken); von 4 Uhr ab Musik im Garten.

Gegenstand der Besichtigung: Gemischter Laub- und Nadelwald, Verjüngung und Erziehung der Eiche, Buche, Fichte, Weißtanne und Forle in reinen und Mischbeständen in allen Altersstufen, Überführung von Eichenschälwald in Hochwald, Pflanzschulen und Wegbauten.

Der Anstieg dauert etwa 1 Stunde auf gutem Fußpfad (17%), der Abstieg ¾ Stunden auf guter Waldstraße (8%), sonst ist der Gang ziemlich eben. Höhenunterschied von 110 m M.-H. auf 470 m M.-H.

Alle zu besichtigenden wichtigen Punkte können auch mittels Wagen erreicht werden. Es stehen 40 Wagenplätze (5 ℳ) bei Anmeldung bis spätestens 3. September zur Verfügung. Die Wagen erwarten die Besteller in Ziegelhausen. Mäntel — wegen der Heimfahrt nötig — wie Gegenstände zum Umkleiden können an der Fähre in Ziegelhausen abgegeben und im „Adler" wieder in Empfang genommen werden. Diese Gepäckstücke wollen mit den Nummern bezeichnet werden, die der Teilnehmerkarte beigefügt sind.

Nur solchen Damen, die gut zu Fuß sind, ist die Beteiligung am Fußmarsch zu empfehlen. Damen, die sich nur am Essen im „Adler" in Ziegelhausen beteiligen wollen, fahren mit Zug 12[40] Uhr nachmittags ab Hauptbahnhof nach Schlierbach und setzen dort nach Ziegelhausen über.

b) In den Heidelberger Stadtwald (Führer Oberförster Krutina-Heidelberg).

1. (Frühstück aus der Tasche.) Abmarsch 8 Uhr vormittags von der Peterskirche auf Fahr- und Fußwegen bis zum Kohlhofhotel, hier Mittagessen von 12½ bis 2 Uhr (trocken 3 ℳ). Abfahrt mit Wagen 2 Uhr über den Königstuhl nach Schlierbach—Heidelberg. Ankunft in Schlierbach 3½ Uhr, Heidelberg 4 Uhr. (Preis für einen Wagenplatz 4 ℳ.)

Gegenstand der Besichtigung: Natürliche Verjüngung der Edelkastanie, Eiche, Buche,

Erziehung von Mischbeständen, Umwandlung von Nieder- und Mittel- in Hochwald, zahlreiche bis 30 jährige Exoten und Versuchsflächen von solchen, Pflanzschulen, Wegbauten.

Der Anstieg dauert etwa 3/4 Stunden auf guten, bequem zu gehenden Fahr- und Fußwegen (8 bis 15 %); im ganzen ist ein Höhenunterschied von 110 m M.-H. auf 480 m M.-H. mit ortweisem, mäßigem Gegengefäll zu überwinden. Bei vorheriger Anmeldung können auch Wagen für die ganze Tour zur Verfügung gestellt werden. (ein Platz 6 ℳ.)

Nur Damen, die gut zu Fuß sind, ist die Beteiligung am ganzen Ausfluge zu empfehlen. Damen, die die Fußwanderung nicht mitmachen wollen, können mit der Bergbahn ab 10 Uhr vormittags vom „Kornmarkt" auf den Königstuhl fahren und von dort unter Führung auf bequemem Weg in 50 Minuten zum Kohlhofhotel gelangen.

Bei der Rückfahrt können diejenigen, die nicht nach Heidelberg zurückfahren wollen, in Schlierbach aussteigen, nach Ziegelhausen übersetzen und sich dort mit den Teilnehmern der Exkursion a im „Adler"-Garten vereinigen. Wer nach Heidelberg zurückfährt, muß mit Vorortzug 6^{23} Uhr nachmittags ab Hauptbahnhof nach Schlierbach zurückfahren und sich von da zur Neckarfahrt in den „Adler" nach Ziegelhausen begeben.

Mäntel und Kleider zum Umziehen können, mit Nummern wie bei Exkursion a versehen, morgens bei der Peterskirche abgegeben und auf dem Kohlhof wieder in Empfang genommen werden.

2. Abends 7 Uhr Abfahrt von Ziegelhausen („Adler") mit Schiff auf dem Neckar nach Heidelberg (1 ℳ), Schloßbeleuchtung — letztere von der Stadt Heidelberg veranstaltet —, daran anschließend gesellige Vereinigung in der Stadthalle.

Die Einzeichnung in die Teilnehmerlisten der beiden Waldbegehungen erfolgt nach der Zeit der Anmeldungen. Sollte die angemeldete Teilnehmerzahl sich erheblich ungleich auf beide Exkursionen verteilen, so behält sich die Geschäftsleitung eine entsprechende Überschreibung von einer zur anderen Liste vor. Dabei werden besonders geäußerte Wünsche nach Tunlichkeit berücksichtigt.

V. Freitag, den 10. September.

Nachausflug in das Weißtannengebiet des vorderen Murg- und Oostales — Forstbezirke Gernsbach und Baden —.

(Führer: Oberförster Kettner-Gernsbach und Forstmeister Freiherr von Stetten-Baden.)

7^{15} Uhr vormittags Abfahrt mit Sonderzug III. Klasse vom Hauptbahnhof nach Gernsbach im Murgtal. Ankunft 9^{43} Uhr vormittags. Wagenfahrt durch die Stadt Gernsbach, Stadtwald Gernsbach und Domänenwald zum Schloß Eberstein, hier Frühstück gegen 11 Uhr.

11^{30} Uhr Weiterfahrt bis zum Müllenbild, dann um die Ostseite des kleinen Staufenberges und des Merkurs — unterbrochen durch einen 3/4-stündigen Fußmarsch auf bequemem Pfad — durch die Gemeindewaldungen von Gernsbach und Staufenberg über Neuhaus zur Forstamtsgrenze Gernsbach-Baden; weiter durch Gemeindewald und Ort Ebersteinburg und durch Domänenwald zum alten Schloß Baden (Ruine Hohenbaden) 2 Uhr mittags. Besichtigung der Ruine (Gelegenheit zur Restauration). Weiterfahrt um 3 Uhr nach Baden.

Hier gemeinschaftliches Mittagessen um 4 Uhr im „Krokodil". Die Teilnehmer mit Damen haben freien Eintritt zum Kurgarten-Promenadenkonzert, das um 5 Uhr beginnt. Jeder Wagen hat 4 Sitze.

Jeder Teilnehmer erhält eine Nummer seines Wagens, die der betreffende Kutscher auf dem Hut trägt, und hat nur auf einen Sitz in diesem Wagen Anspruch.

Auf Anmeldung bis längstens zum 3. September bei der Geschäftsleitung können Zimmer in Baden (Preis mit Frühstück von 3 ℳ ab) bestellt werden.

Die Aushändigung der Wohnungskarte erfolgt mit jener der Teilnehmerkarte.

Abends gehen von Baden Schnellzüge mit gutem Anschluß in Oos nach allen Richtungen ab.

Preise: Sonderzug 1,80 ℳ, Frühstück auf Schloß Eberstein mit Wein etwa 1,50 ℳ, Wagenfahrt 6 ℳ, Mittagessen in Baden, trocken, 2,50 ℳ.

VI. Sonnabend, den 11. September.

Nachexkursionen.

a) In den Stadtwald von Baden.

(Führer Oberförster Helbing-Baden.)

(Frühstück aus der Tasche.)

Abfahrt vormittags 8½ Uhr mit Auto von der „Englischen Hofbrücke" (bei Café Palais) zum Geroldsauer Wasserfall (1 ℳ bis 1,50 ℳ), Ankunft 9 Uhr. Von da Fußmarsch zum Kurhaus „Plättig", hier 3 Uhr nachmittags Mittagessen (3 ℳ trocken), 5 Uhr abends Rückfahrt nach Baden. Fahrzeit 1¼ Stunde (etwa 3 ℳ). Gelegenheit zum Übernachten auf dem „Plättig" (Zimmer mit Frühstück 3 ℳ). — Anmeldung bis längstens 3. September.

b) In den Forstbezirk Gengenbach.

(Weißtannenfemelschlagwirtschaft des unteren Kinzigtals, Vorberge des mittleren Schwarzwalds.)

(Führer Oberförster Diemer-Gengenbach.)

Abfahrt Baden	6^{17}	Uhr vormittags,
Offenburg an	7^{15}	„ „
„ ab	7^{57}	„ „
Ankunft Gengenbach . .	8^{13}	„ „

Fußwanderung durch den Gemeinde- und Domänenwald Gengenbach auf beiden Talseiten, Rückkehr nach Gengenbach, hier Mittagessen. (Frühstück aus der Tasche.)

c) In den Städtischen Forstbezirk Villingen.

Fichten-, Tannen- und Forlengebiet der östlichen Hochtäler des südlichen Schwarzwalds und der Hochebene der Baar auf Buntsandstein. Natürl. Verjüngung der Fichte und Tanne.)

(Führer Oberförster Neukirch-Villingen.)

Abfahrt: Baden 6^{17} Uhr vormittags nach Oos, von hier direkt nach Villingen (über Offenburg). Ankunft 9^{11} Uhr vormittags. Frühstück am Bahnhof, Wagenfahrt zum „Glaserbrückle" (1,50 ℳ).

Fußwanderung bis zum Waldhotel bei Station Unterkirnach, hier Mittagessen gegen 2 Uhr. Anmeldungen bis längstens 6. September erbeten.

Von Baden aus können weitere Besuche in den nördlichen Schwarzwald — Forstämter Herrenwies und Forbach I und II —, von Gengenbach und Villingen aus in das Forstamt Wolfach im Kinzigtal wie in den südlichen höheren Schwarzwald, Forstämter Schluchsee, Bonndorf, St. Blasien und Freiburg, angeschlossen werden.

Etwaige Interessenten wollen sich hierwegen direkt mit den genannten Forstämtern ins Benehmen setzen.

B. Verhandlungsgegenstände.

I. Geschäftliche Vorlagen.

1. Bestimmung über Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände der XI. Hauptversammlung 1910. Berichterstatter: Der Vorsitzende.
2. Neuwahl der beiden Beisitzer und ihrer Stellvertreter. Berichterstatter: Der Vorsitzende.
3. Mitteilung über die Vorbereitung der Wahl der Landesobmänner, die von der Hauptversammlung 1910 zu vollziehen ist. Berichterstatter: Der Vorsitzende.

II. Sonstige Vorlagen.

1. Holz- und Betriebsarten im Großherzogtum Baden und die Femelschlagwirtschaft des Badischen Schwarzwaldes. Berichterstatter: Oberforstrat Professor Siefert-Karlsruhe.
2. Welche Anforderungen sind an die Ausbildung des Forstschutz- und Betriebsvollzugspersonals zu stellen? Berichterstatter: Oberforstrat Dr. von Fürst-Aschaffenburg. Mitberichterstatter: Oberförster Kurz-Tübingen.
3. Mitteilungen über Versuche, Beobachtungen, Erfahrungen und wichtige Vorkommnisse im Bereiche des Forst- und Jagdwesens. Anmeldungen zu Vorträgen werden erbeten.

* * *

Auch solche Fachgenossen und Freunde des Waldes, die dem Deutschen Forstverein nicht angehören, sind als Gäste herzlich willkommen. Zu den Unkosten der Hauptversammlung ist der Beitrag für Mitglieder 5 *M*, für Nichtmitglieder 8 *M*.

Anmeldungen werden auf anhängendem Anmeldeschein bis spätestens 25. August erbeten.

In den hiesigen Hotels und Pensionen ist genügend Platz und Auswahl in allen Preislagen, wie aus anliegendem Verzeichnis zu ersehen ist.

Hiernach kann die Bestellung von Zimmern dem einzelnen nach Belieben überlassen werden. Auf besonderen Wunsch ist aber die Geschäftsleitung auch zur Vermittlung von Wohnungen bereit; doch ist der Besteller dann an die Abmachung gebunden.

Ein Auskunftsbureau befindet sich am Montag, den 6. September, von mittags 12 Uhr bis nachts 12 Uhr am Hauptbahnhof; während der übrigen Zeit ist es mit dem Geschäftszimmer in der Stadthalle vereinigt. In beiden Bureaus und ebenso bei den Straßenbahnschaffnern werden Abonnements für die Straßen- und Bergbahn (10 Fahrscheine zu 1 *M*) abgegeben.

Nicht benutzte Fahrscheine nimmt die Geschäftsleitung zurück.

Bei solchen Programmpunkten, wo besondere äußerste Anmeldetermine angegeben sind, können nachträgliche Anmeldungen auf Berücksichtigung nicht rechnen.

Kleine Abänderungen der Tagesordnung bleiben vorbehalten und werden vorkommendenfalls durch Anschlag im Sitzungssaale und mündlich während der Sitzungen bekanntgegeben.

Heidelberg, den 11. Juni 1909.

Die Geschäftsführung
für die X. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins.

Großherzogliches Forstamt.
Könige.

* * *

Damenprogramm.

Montag, den 6. September.

Von abends 7 Uhr ab Begrüßung und gesellige Vereinigung in der Stadthalle.

Dienstag, den 7. September.

Besichtigung der Stadt, der städt. Sammlungen und des Hallenschwimmbades, Gabelfrühstück auf der „Molkenkur" 12½ Uhr (2 *M*) und von da 3 Uhr zu Fuß oder mit Bergbahn zur Schloßbesichtigung (siehe Hauptprogramm). Zusammenkunft vormittags 9½ Uhr am Bismarckplatz (Haltestelle der Trambahn).

Mittwoch, den 8. September.

Vormittags Besichtigung der Universitätsbibliothek, Universitätsaula, Karzer; Zusammenkunft 9½ Uhr am Ludwigsplatz (Haltestelle der Trambahn). Gabelfrühstück 12½ Uhr im Stadtgartenrestaurant (2 *M*).

Nachmittags Ausflug ins Neckartal; Abfahrt 2[39] vom Hauptbahnhof, 2[34] vom „Karlstor" nach Neckarsteinach. Besuch der drei Burgen und des „Schwalbennestes", 5 Uhr Rückfahrt auf dem Neckar mit Motorboot. Abends 8 Uhr Konzert im Stadtgarten (siehe Hauptprogramm).

Donnerstag, Freitag und Sonnabend, den 9., 10. und 11. September.

Beteiligung an den Ausflügen wie im Hauptprogramm angegeben.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Arendt, Oberförster o. R. zu Berlin, ist auf seinen Antrag aus der Staatsforstverwaltung entlassen.

Henrion, Forstassessor zu Bonn, ist unter Verleihung des Titels Oberförster auf seinen Antrag aus der Staatsforstverwaltung entlassen.

Bandemer, Forstaufseher zu Lütz, Oberförsterei Lütz, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt worden.

Braunß, Hegemeister zu Cassel-Kirchditmold, Oberförsterei Kirchditmold, Regbz. Cassel, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Busse, Förster, ist von Süppling, Oberförsterei Weißewarte, nach Magdeburgerforth, Oberförsterei Magdeburgerforth, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hilliger, Förster, ist von Roßtrappe, Oberförsterei Thale, nach Süppling, Oberförsterei Weißewarte, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Jaeneke, Förster, ist von Planken, Oberförsterei Planken, nach Dolle, Oberförsterei Burgstall, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kuhfahl, Förster, ist von Heteborn, Oberförsterei Heteborn, nach Roßtrappe, Oberförsterei Thale, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Liebsch, Forstaufseher zu Wysokazaborska, Oberförsterei Zwangshof, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt worden.

Schick, Forstaufseher zu Schwarzenborn, Oberförsterei Oberaula, Regbz. Cassel, ist zum Förster o. R. ernannt.

Schneider, Hilfsjäger zu Schloßborn, ist in die Oberförsterei Battenberg, Regbz. Wiesbaden, vom 10. August d. Js. ab versetzt.

Schulz, Förster o. R. zu Burgwall, Oberförsterei Zehdenick, ist nach Saatwinkel, Oberförsterei Tegel, Regbz. Potsdam, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Straßburg, Forstaufseher zu Friedrichswalde, Oberförsterei Reiersdorf, ist nach Burgwall, Oberförsterei Zehdenick, Regbz. Potsdam, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Wilke, Hegemeister zu Habichtshorst, Oberförsterei Winsen a. Luhe, Regbz. Lüneburg, tritt mit dem 1. Oktober d. Js in den Ruhestand.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Hansen, Privatförster zu Annenhof, Kreis Rendsburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Großherzogtum Baden.

A. Staats-Forstverwaltung.

Tröger, Geheimrat zu Karlsruhe, ist zum Forst- und Domänendirektor ernannt worden.

Herzogtum Anhalt.

B. Hof-Forstverwaltung.

Schuster, Förster zu Forsthaus Hohestraße bei Dessau, ist vom Fürsten von Montenegro die goldene Verdienstmedaille verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Schilz, Gemeindeförster zu Heßdorf, Kreis Bolchen, ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Charakter als „Hegemeister" verliehen worden.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirks Clüsserath ist zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Das Jahresgehalt für die drei ersten Jahre nach der Anstellung einschließlich der Probezeit beträgt 1200 Mk. und steigt nach jeden ferneren drei Jahren um 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk. Ferner wird eine Mietsentschädigung von 250 Mk. und eine Brennholzentschädigung von 150 Mk. gewährt. Meldungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur insoweit berücksichtigt werden, als ihnen die Erklärung beiliegt, daß die Bewerber durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Den Bewerbungen ist ferner entweder die Urausfertigung des Forstversorgungsscheins oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift dieses Scheins beizufügen, welche die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist, und daß die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze oder Vermerke enthält. Bewerbungen, welche diesen Bedingungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt. Bewerbungen sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs sowie der Qualifikationsnachweise bis zum 1. September d. Js. an den Bürgermeister von Clüsserath einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 80. Anfrage: Ich bin am 1. März 1898 in den hiesigen Gemeindewald als Förster zuerst zu einer einjährigen Probedienstzeit angestellt. Nach der Probedienstzeit wurde ich kontraktlich vom Gemeindevorsteher auf fernere drei Jahre fest angestellt. Nach diesen drei Jahren stellte ich den Antrag (da mir eine andere Stellung als Förster angeboten wurde), mich auf Lebenszeit anzustellen. Darauf mußte ich meinen Dienstvertrag dem Gemeindevorsteher übergeben und wurde in diesen folgendes eingetragen:

Anstellungsurkunde.

Förster W. wird von der Landgemeinde A. mit in diesem Vertrage vorgesehenem Einkommen auf Lebenszeit angestellt.

A., den 1. Januar 1902.

Der Gemeindevorsteher. gez. S. Der Schöffe. gez. C.

Gemeindesiegel.

Ich bemerke noch, daß ich den Forstversorgungsschein besitze und auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt bin. Einen solchen Vertrag habe ich, und einer liegt auf dem Amt des Gemeindevorstehers. Der Gemeindevorsteher, welcher mit mir den Vertrag damals abgeschlossen hat, ist nun vor kurzem gestorben und ist nun ein anderer eingesetzt worden. Meine Bitte geht nun dahin, zu wissen, ob der neue Gemeindevorsteher oder die neue Gemeindevertretung meinen Dienstvertrag anfechten können, wegen der lebenslänglichen Anstellung. Auch ist mein Dienstvertrag mit 1,50 Stempelmarke abgestempelt. Ich bitte daher die Redaktion, mir mitzuteilen, welche Paragraphen der Landgemeindeordnung oder des Kommunalbeamtengesetzes mir zur Seite stehen. Denn wenn sich der Gemeindevorsteher und der Schöffe nicht für berechtigt gehalten hätten, würden sie mit mir die Anstellung auf Lebenszeit nicht gemacht haben. Außerdem bin ich von der Königlichen Regierung zu Stettin für die Landgemeinde A. seinerzeit als Förster bestätigt worden. W.

Antwort: Unter den vorgetragenen Umständen dürfte die Gültigkeit der lebenslänglichen Anstellung einem Zweifel nicht unterliegen, und ist der Wechsel in der Person des Gemeindevorstehers oder der Mitglieder der Gemeindevertretung ohne Bedeutung. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind enthalten: a) in der Landgemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, in Kraft seit 1. April 1892, §§ 117 und 118. Die Anstellung der Beamten erfolgt durch den Gemeindevorsteher, nachdem die Gemeindevertretung darüber beschlossen hat (§ 88 Ziffer 5). b) Im Gesetz betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juni 1899 nebst Ausführungsanweisung. § 1: Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung der Anstellungsurkunde. § 23: Gemeindeforstbeamte fallen unter dies Gesetz. Die Verordnung des § 15 des Aufsichtsgesetzes vom 14. August 1876 bleibt unberührt. c) In den Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 § 32 Ziffer 6, Anstellung im Gemeindeforstdienst. Der Regierungspräsident hat das Bestätigungsrecht. Sollten demnach noch Unklarheiten herrschen oder die Gültigkeit der lebenslänglichen Anstellung angefochten werden, empfehlen wir Beschwerde beim Regierungspräsidenten unter Berufung auf die erfolgte Bestätigung.

Nr. 81. Anfrage: 1. Ist auf einer Jagd, etwa 8000 Morgen groß, eine Anzahl von (18 Jägern) 3 Pächtern und 15 Mitbeteiligten in Hannover zulässig? 2. Genügt es, wenn einer der Pächter im Dorfe wohnt, daß die übrigen Mitbeteiligten ohne Begleitung jagen dürfen? 3. Ist ein Jagdaufseher, der sonst Arbeiter im Dorfe ist und für die Jagdaufsicht 80 M p. a. und für jeden Tag, an dem er auf der Jagd im Auftrage der Pächter zu tun hat, 2 M und etwa 50 M Schußgeld bezieht, als bebroteter Jäger im Sinne der Gemeinde-Jagdordnung anzusehen, und darf er Jagdgäste begleiten und selbst die Jagd beschießen? Nebenbei ist er von etlichen Bauern als Feld- und Waldhüter mit einer jährlichen Vergütung von etwa 30 M bestellt, ist als solcher aber nicht verpflichtet. F.

Antwort: Für ein Revier von 8000 Morgen sind nach § 7 der Hannoverschen Jagdordnung nur drei Beteiligte zulässig, aber nicht 18. Gegen eine solche Vielheit von Mitpächtern muß auf Anzeige der Landrat einschreiten. Übrigens machen sich die 15 Mitbeteiligten strafbar, wenn sie nur in Begleitung des angestellten Jagdaufsehers die Jagd ausüben. Denn der letztere gilt deswegen nicht als bebroteter Jäger gemäß § 14 der Jagdordnung, weil er sich nicht in einem gesindeähnlichen Dienst- und Abhängigkeitsverhältnis von den eigentlichen Jagdpächtern befindet.

Nr. 82. Anfrage: Wie schützt man edle Laubhölzer und Obstbäume gegen Wildverbiß?

H. S. in O., Forstsekretär.

Antwort: Edle Laubhölzer und Obstbäume können im allgemeinen durch chemische Mittel nicht gegen Wildverbiß geschützt werden. Der Verbiß, d. h. das Abäsen der Triebe und Knospen, kann an Laubhölzern des Waldes noch im Loden- oder Heisteralter sowie an Zwergobst vorkommen, nicht aber an Hochstämmen. Zwergobst wird man schon des Diebstahls wegen in nicht eingezäunten Grundstücken niemals anpflanzen. Auch Baumschulen, in welchen „edle Laubhölzer" gezogen werden, müssen eingezäunt sein. Einzelstämmchen, die dem Wildverbiß ausgesetzt sind, umgibt man mit genügend hohen Gittern aus Maschendraht. Gegen viele chemische Mittel sind die Blätter sehr empfindlich, andere sind giftig für das Wild. Vielleicht hat einer der Leser Erfahrungen sammeln können und teilt mit, ob Bordelaiser Brühe hilft. Diese schadet den Blättern des Weinstockes nicht, sie wird auch jenen der Obstbäume nicht schädlich sein. Es ist mir auch kein Fall bekannt, daß Vergiftungen des Wildes infolge der doch fast allgemein durchgeführten Schüttebekämpfung beobachtet worden sind. E.

Nr. 83. Anfrage: Zwei Kiefernzweige werden mit der Bitte übersandt, anzugeben, von welchem Tier sie befallen sind. Förster M. in Gr.

Antwort: Die übersandten Zweige sind dicht unterhalb der jungen Triebe mit einem etwa kirschengroßen Harzklumpen behaftet. Derselbe ist weich, enthält einen Hohlraum, welcher mit einem kurzen, im Zweige verlaufenden Fraßgang in Verbindung steht. Hier lebt zwei Jahre lang die Raupe eines Kleinschmetterlings, des Harzgallenwicklers, **Tortrix resinana**. Derselbe ist im allgemeinen braungrau von Farbe, mit bläulichen Wellenlinien auf den Flügeln gezeichnet. Eine Abbildung finden Sie auf Tafel III des Neudammer Försterlehrbuches 3. Aufl. Neudamm. Verlag von J. Neumann E.

Nr. 84. Anfrage: In den Gemeindewaldanlagen hier tritt seit 2 Jahren eine starke Raupenplage auf. Es handelt sich um beigehende Raupen, welche sich trotz mehrfachen Abraupens der Bäume, sowie Anbringen von Leimringen an den Bäumen nicht verringert haben. Welche Mittel sind anzuwenden? Bürgermeister S. in H.

Antwort: Es handelt sich um Raupen und Puppen des Goldafterspinners, **Liparis chrysorrhoea**, welche nach den allgemeinen Polizei-Vorschriften in jedem Frühjahr durch Ausbrennen der Raupennester vertilgt werden müssen. Das scheint dort nicht geschehen zu sein. Die Bekämpfung kann und muß sofort einsetzen. Die befallenen Weißdornhecken werden stark zurückgeschnitten und die Zweige den Hühnern vorgeworfen, welche die Puppen picken werden, oder sie werden einfach verbrannt. In wenigen Tagen werden die weißen Falter fliegen und an den Stämmen sitzen. Dieselben sind zu töten. Die als trübgelber wolliger Streifen von 1—2 cm Länge an die Blätter gelegten Eier sind durch Abschneiden der Blätter zu vernichten. Im Winter nach Laubabfall sitzen die kleinen Räupchen zwischen ei- bis faustgroßen allein in den Zweigen zurückgebliebenen Blattbüscheln, die abzuschneiden oder mit der Raupenfackel zu verbrennen sind. E.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

☛ Dieser Nummer liegt die Juli-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister**, und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, **Kgl. Förster Belte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), **zu zahlen.**

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den **Vereins**beitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei **ins** Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich **Nach**frage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede **Adressen**änderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

5838. **Theireich**, Forstaufseher, Neiße, Oberschl., Gutzmannstraße 4 I, Oppeln.
5839. **Kunert**, Forstaufseher, Wickenhof, Post Kirchenbollenbach, Trier.
5857. **Persicke**, Hegemeister, Neuendorf, Post Reppen, Frankfurt a. O.
5858. **Staege**, Forstaufseher, Groß-Schönebeck i. d. Mark, Potsdam.
5859. **Stiba**, z. Z. Fürstl. Hilfsjäger, Tatischau, Post Bitschin, O.-Schl., Oppeln.
5860. **Edelmann**, Förster, Arnsnesta, Post Herzberg, Elster, Merseburg.
5861. **Wagner**, Hegemeister, Masuchen, Post Gr.-Purden, Allenstein.
5862. **Schmidt**, Forstaufseher, Kl.-Purden, Post Gr.-Purden, Allenstein.
5863. **Finck**, Hilfsjäger, Neu-Kaletka, Post Wuttrinen, Allenstein.
5864. **Werner**, Forstaufseher, Siebdichum, Post Grunow, Frankfurt a. O.
5865. **Geib**, Förster, Sobbin, Post Osche, Marienwerder.
5866. **Butze**, Forstaufseher, Walsrode, Post Walsrode, Lüneburg.
5867. **Fiedler**, Hilfsjäger, Freienohl, Kr. Arnsberg, Arnsberg.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cöln. Am 29. d. Mts. feiert der Königliche Hegemeister Herr Wallwitz sein 50jähriges Jubiläum. Die Beamten der Oberförsterei Siebengebirge mit der Bezirksgruppe Cöln planen, zu Ehren des Jubilars den Tag festlich in Siegburg durch eine Festversammlung mit anschließendem Festessen zu begehen.

Wiesbaden. Die Forstbeamten der Oberförstereien Johannisburg, Merenberg und Weilburg haben sich nunmehr auch zusammengeschlossen und die Ortsgruppe Weilburg in Stärke von 13 ordentlichen Mitgliedern gegründet. Gewählt wurden: zum Vorsitzenden Förster Volk-Barig, stellvertretenden Vorsitzenden Hegemeister Tiller-Obershausen, Kassierer und Schriftführer Förster Knoll-Weilburg, zu Beisitzern Förster Weber-Forsthaus Kahlenberg und Förster Augstein-Möttau. Die Bezirksgruppe Wiesbaden umfaßt somit jetzt fünf Ortsgruppen. Mit Freuden wäre es zu begrüßen, wenn sich auch die übrigen Vereinsmitglieder — es sind dies noch eine ganze Menge — recht bald zu Ortsgruppen zusammenschlössen, damit der Geschäftsverkehr, der bis dato sehr umständlich, sich endlich mal glatt und leicht abwickeln ließe.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Borker Heide (Regbz. Gumbinnen). Am Sonntag, dem 1. August, nachmittags 4 Uhr, Scheibenschießen im Waldkater, wozu sämtliche Kollegen der Heide mit ihren Familien eingeladen sind. Gleichzeitig werden die Mitgliedsbeiträge eingezogen werden.

Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Laut Beschluß der letzten Mitgliederversammlung findet am Dienstag, dem 27. Juli, nachmittags von 3 Uhr ab, an der Bärenhöhle am Bahnhof Rahnsdorf ein Scheibenschießen statt. Geschossen wird auf 100 m mit Visier und Korn. Es wird um recht zahlreiche Beteiligung mit Damen gebeten. Zur Unterhaltung der Damen Konzert in der Bärenhöhle. Nahestehende Freunde und Gönner der grünen Farbe können von den Mitgliedern direkt eingeladen werden.

Der Vorstand.

Gr.-Schirrau (Regbz. Königsberg). Am Sonnabend, dem 31. Juli d. Js., Mitgliederversammlung im Schwarzen Adler zu Gr.-Schirrau. Beginn 5 Uhr nachmittags. Tagesordnung: 1. Verlesung des Protokolls der letzten Gruppensitzung. 2. Bericht über die letzte Bezirksgruppenversammlung. 3. Bestellung der Dienstalterslisten. 4. Angaben der Mitglieder über den Krammetsvogelfang der letzten drei Jahre. 5. Verschiedenes. Nach Erledigung der Tagesordnung gemütliches Zusammensein mit Damen.

Kowalewsky, Vorsitzender.

Hammer (Regbz. Stettin). Mitgliederversammlung am 3. Juli d. Js. zu Hammer. Es waren zehn Kollegen erschienen. Zur Aufnahme als Mitglied der Ortsgruppe Hammer meldete sich Förster Sembach-Rettow. Der Ausfall des Dohnenstiegs soll in den Oberförstereien einzeln ausgestellt und dem Vorsitzenden eingereicht werden. Zu Punkt 5 wurde beschlossen, ein Scheibenschießen am Sonnabend, dem 14. August d. Js., in Hammer abzuhalten. Erster Schuß nachmittags 2 Uhr. Gäste sind sehr willkommen und können von den Mitgliedern direkt eingeladen werden. Zum Vergnügungskomitee wählte die Versammlung die Kollegen Pohl, Werner und Wilke.

Der Vorstand.

Jesberg (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 31. d. Mts., 2 Uhr nachmittags, Zusammkunft (mit Damen) im Vereinslokal. Von 2¼ Uhr ab Kegeln am Schloßberg. Gäste herzlich willkommen.

Schmelz.

Minden-Schaumburg (Regbz. Minden). Ortsgruppenversammlung am 14. August von mittags 12 Uhr ab in Bückeburg — Restaurant Forsthaus Härtl. — 1. Beschlußfassung über Umwandelung in eine Bezirksgruppe. (Anregung durch den Hauptvorstand.) 2. Einziehung noch rückständiger Beiträge. 3. Vorstandswahl. 4. Verschiedenes.

Der Vorsitzende

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, dem 22. August, soll ein Prämienschießen auf dem Schießstande bei Bülowsheide stattfinden. Beginn des Schießens 3 Uhr nachmittags. Mitglieder, die sich an dem Schießen beteiligen wollen, werden gebeten, den Beitrag von 3,50 ℳ bis zum 8. August an den Schatzmeister, Kollegen Adam in Kronfelde bei Bülowsheide, post- und bestellfrei einsenden zu wollen.. Nichtmitglieder zahlen 4 ℳ. Für jeden Schützen wird eine Prämie beschafft. Nach dem Schießen Tanz in dem neuerbauten Saal in Bülowsheide. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten.

Der Vorstand.

Rominter Heide. (Regbz. Gumbinnen). Am Sonntag, dem 1. August d. Js., nachmittags 4 Uhr, Scheiben-

schießen auf unserm Stande bei Rominten. Es wird auf Ringscheibe, Hirsch-, Keiler- und Fuchs-Zugscheibe, sowie Ehrenscheibe geschossen. Einziehung der noch fehlenden Beiträge. Entgegennahme auf Bestellungen auf Dienstalterslisten. Die Herren Kollegen unserer Ortsgruppe (zugleich mit ihren Familien und Gästen) werden hierdurch freundlichst eingeladen. Der Vorsitzende.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel-West). Sonntag, den 25. Juli cr., ½3 Uhr, Schießen im Haienbach, ½ Stunde vom Bahnhof Rotenburg. — Bei der am 30. Juni vorgenommenen Ersatzwahl wurden gewählt: für den verstorbenen stellvertretenden Vorsitzenden Hegemeister Lichtenberg Hegemeister Rüthnick-Rotenburg, für den 1. Schriftführer Forstaufseher Hahn Forstaufseher Becker-Rotenburg. Der Vorsitzende: Postel.

Schelitz-Proskau (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 1. August d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung in Schelitz — Schegas Gasthof —. Tagesordnung: 1. Beitragszahlung. 2. Festsetzen eines Vortrags zur nächsten Versammlung. 3. Bestellung von Dienstalterslisten zc. 4. Aufnahme der zugezogenen Mitglieder aus anderen Ortsgruppen. Nach dieser Versammlung findet um 5 Uhr in demselben Lokal ein Festessen mit Damen und sonstigen Familienangehörigen zur Feier des 50jährigen Dienstjubiläums des Vereinsmitgliedes Herrn Hegemeister Gemeinhardt in Noglo statt. Das Gedeck, ohne Wein, ca. 2 ℳ. Die gewünschte Anzahl der Gedecke ist bis zum 28. Juli an den Vorsitzenden anzugeben. Um recht zahlreiche Beteiligung ersucht Der Vorstand.

Seulingswald (Regbz. Cassel). Am 25. Juli, nachmittags 3 Uhr, Scheibenschießen im Schutzbezirk Hönebach (Hegemeister Bode). Damen mitbringen. Gäste willkommen.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Den zur Versammlung am 17. d. Mts. nicht erschienenen Mitgliedern wird hierdurch zur Kenntnis gebracht, daß zum Mittwoch, dem 28. d. Mts., ein Ausflug mit Damen nach Mariaspring beschlossen ist. Abfahrt von Dassel mit dem Zuge 10[10] Uhr vormittags. Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Sonnabend, dem 31. Juli cr., findet, wie beschlossen, das Sommervergnügen in der Waldhalla bei Bahnhof Jatznick statt. Zunächst Prämienschießen für Damen und Herren. Beginn 3 Uhr nachmittags. Sodann Sommernachtsball! Die Mitglieder wollen sich ihre Gäste hierzu selber einladen. Um recht zahlreiche Beteiligung an dem Fest bittet Der Vorstand.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt). Das geplante Waldfest, verbunden mit Scheibenschießen, findet, wie in Aussicht genommen, am 1. August d. Js. in Jagen 52, dicht östlich Heidekavel, statt. Erster Schuß Punkt 3 Uhr nachmittags; Entfernung 100 m; Visier und Korn; nur Standscheibe; Probeschüsse vorher. Verpflegung ähnlich wie im vorigen Jahre. Bei sehr ungünstiger Witterung findet anstelle des Waldfestes Konzert und Tanz im Vereinslokal in Regenthin statt. Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Arnsberg. Versammlung am 22. Juni d. Js. zu Deventrop. Vertreten waren 63 Mitglieder, nicht vertreten vier Mitglieder. 1. Bericht des Vorsitzenden über die bisherige Tätigkeit des Vereins, desgleichen des Försters Auel über den Verlauf der letzten Vorstandsversammlung. Die Rechnung wurde geprüft und dem Kassierer Entlastung erteilt. 2. Die Geschäftsordnung wurde in der Form des Vordruckes angenommen. 3. Zum Delegierten nach Berlin wurde Förster Auel gewählt. Derselbe wurde beauftragt zu stimmen wie folgt: Tagesordnung: Punkt 1 und 2a b nach eigenem Ermessen; 2c für eine Arbeitsteilung; 2d für jede Provinz einen Bezirksgruppen-Vorsitzenden in den weiteren Vorstand zu wählen und nicht für jede Bezirksgruppe; 3 bis 6 Verbesserung anstrebenden Anträgen zuzustimmen; 7. für einen Ausgleich des Einkommens aus dem Dienstlande einzutreten; 8. die Gründung einer Krankenkosten-Beihilfe-Kasse abzulehnen. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die Ortsgruppen-Versammlung am 1. Juli 1909 im Stadtpark Ludwigsberg war von 29 Mitgliedern besucht. Für den eingehenden Bericht der Delegierten zur Bezirks- und Hauptversammlung sprach der Vorsitzende denselben den Dank der Ortsgruppe aus und erkannte hierbei besonders die von dem Delegierten zur Hauptversammlung in bezug auf die Dienstlandfrage eingenommene Stellung an, da dieselbe den hiesigen Verhältnissen ganz entspricht. Punkt 4 des Beschlusses der Ortsgruppenversammlung vom 4. April 1909 wurde verschiedentlich, so auch bei der Hauptversammlung, dahin aufgefaßt, daß die Ortsgruppe sich gegen die Bildung von Wohlfahrtseinrichtungen ausgesprochen habe. Der Vorsitzende stellte fest, daß bei diesem Beschlusse doch nur von der Bildung einer Krankenunterstützungskasse die Rede sei, die Versammlung sich in der betreffenden Sitzung auch nur gegen die Bildung einer solchen Kasse ausgesprochen habe, jedoch anderen Wohlfahrtseinrichtungen vor wie nach sympathisch gegenüberstehe. Unter Verschiedenes wurde die Bildung eines Familienbeirates besprochen, die Kollegen mögen sich hierüber beraten, die Angelegenheit soll zur nächsten Tagesordnung gebracht werden. Die nächste Versammlung findet voraussichtlich am 3. Oktober im „Alten Münchner Kindel" in Saarbrücken statt. Tagesordnung wird noch bekanntgegeben. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Falkenberg, Wilh., Fabrikbesitzer, Lagardesmühlen bei Cüstrin II.
Lücke, Forstaufseher, Groß-Kammin.
Marggraf, Wilh., Forstlehrling, Neumühl-Kutzdorf.
Ziegler, Otto, Fabrikbesitzer, Neudamm.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder beim Schießen am 28. Juni in Neumannswalde . . . . 2,— Mk.
Erlös für Zigarren-Abschnitte; eingesandt von den Herren: Förster Mengering in Reesdorf, Förster Schubert in Schulenburg und Förster Zaepernick in Birkholzgrund . . . . 5,— „
Strafe für einen unweidmännischen Ausdruck beim Schießen der Ortsgruppe Neudamm des Schießvereins deutscher Jäger am 15. Juli . . . . . . 5,— „
Spende von der Entenjagd in der Königl. Oberförsterei Hohenwalde . . . . 2,60 Mk.

Summa 14,60 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Albes, Salzwedel, 2 Mk.; Brunzel, Oberchotzen, 2 Mk.; Bienel, Lubom, 3 Mk.; Burkhardt, Mernes, 2 Mk.; Bendig, Leutmannsdorf, 2 Mk.; Desquiotz, Rothelmshausen, 2 Mk.; Damke, Wesrednik, 2 Mk.; Engelken, Burgdorferholz, 2 Mk.; Erdmann, Ratzeburg, 2 Mk.; Fiedler, Zirke, 5 Mk.; Frank, Grünthal, 2 Mk.; Grundmann, Grünhaus, 2 Mk.; Hofbauer, Friedrichsgrund, 2 Mk.; Hänsler, Leutmannsdorf, 2 Mk.; Hasse, Briesener-Zootzen, 2 Mk.; Hahn, Großbodungen, 2 Mk.; Hoffmann, Glücksburg, 5 Mk.; Haupt, Luckum, 2 Mk.; Hahne, Rotenburg, 2 Mk.; Holtzheimer, Kulm, 2 Mk.; Jaenisch, Luschwitz, 2 Mk.; Kastner, Rohrbeck, 2 Mk.; Kaiser, Krempine, 2 Mk.; Koch, Gr.-Münche, 2 Mk.; Kreutzer, Schönberg, 5 Mk.; Kreutzer, Blumenberg, 2 Mk.; Keil, Grevenhof, 2 Mk.; Kulke, Jeßnitz, 2 Mk.; Klein, Neudorf, 2,50 Mk.; Lork, Osterode, Ostpr., 2 Mk.; Lücke, Gr.-Kammin, 2 Mk.; Marggraf, Neumühl, 2 Mk.; Masurath, Neu-Globsow, 2 Mk.; Netzenmacher, Jackel, 2 Mk.; Niemann, Fasanerie, 2 Mk.; Preuß, Karzin, 3 Mk.; Peter, Lauenstein, 2 Mk.; Röhrig, Egels, 2 Mk.; Rüther, Blankerode, 2 Mk.; Schultz, Brodden, 2 Mk.; Stockhausen, Herdringen, 2 Mk.; Thanhäuser, Tscheschen, 3 Mk.; Titze, Giersdorf, 2 Mk.; Tietze, Gr.-Gohse, 2 Mk.; Walzinger, Uedersdorf, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren: für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Diensteinkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **3 Mk.**, bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.**; für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **100 Mk.**; für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr 10 **Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **50 Mk.** Satzungen des Vereins durch die Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und portofrei. Das Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, wird an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von 4 Mk. pro Jahr geliefert; Bestellungen an die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland.

Einladung zu der am Sonnabend, dem 7. August 1909, **nachmittags** ½5 Uhr im Gasthofe Lüttge in Groß-**Behnitz** — zwischen Berlin und Rathenow — stattfindenden Bezirksgruppenversammlung.

Tagesordnung:

1. **Kurze** Berichterstattung über die Versammlung der Bezirksgruppenvorstände und Ausschüsse im Februar in Berlin, über Versicherungsangelegenheiten, Stellennachweis, Forstschule, Prüfungen und Lehrgänge.
2. Neuwahl des Bezirksgruppenvorstandes für die nächste 6jährige Periode.
3. **Wahl** des Vertreters für die Mitgliederversammlung in Nürnberg.
4. Anträge aus der Versammlung.
5. Vortrag des Oberförsters Metzner über Anbau der Akazie auf geringeren Sandböden.
6. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen.

Tageseinteilung:

Abfahrt aus Berlin vom Lehrter Bahnhof 10⁵⁴ Uhr, in Gr.-Behnitz 11⁵³ Uhr Von Stendal—Rathenow her 12⁵² Uhr in Gr.-Behnitz. Herr Revierförster Zorn wird unentgeltlich Wagen zu einer Revierfahrt bereithalten. Der Exkursion schließt sich eine Besichtigung des Parkes an. Gegen ¾4 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen im Restaurant Lüttge. Darnach Erledigung der Tagesordnung. Rückfahrt nach Berlin 6⁴⁶ Uhr. Gäste sehr will-

kommen. Mit Rücksicht auf Wagenbedarf Anmeldung bis zum 3. August sehr erbeten.

Forsthaus Madlitz, Post Briesen i. d. Mark, den 15. Juli 1909.

Der Vorsitzende: Metzner, Oberförster.

Forstlicher Lehrgang in Brandenburg.

Nachstehende Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg bringe ich zur Kenntnis der Vereinsmitglieder. Es werden auch Teilnehmer aus anderen Landesteilen zugelassen.

Halensee, 7. Juli 1909. Dr. Bertog.

Wie bereits in den Vorjahren, beabsichtigen wir auch in diesem Jahre einen

Forstlichen Lehrgang
für Waldbesitzer, Förster, Gutsgärtner, Gutsjäger und sonstige Interessenten

zu Wittstock (Ostpriegnitz) durch den Stellvertreter unseres forstlichen Beirates abhalten zu lassen, und zwar in der Zeit vom 2.—7. August.

Der Lehrgang hat den Zweck der praktischen Unterweisung und Übung in allen Zweigen der Forstwirtschaft. Die Übungen im Walde werden durch Vortrag im Zimmer ergänzt. Die Vielseitigkeit der Stadtforst bietet Gelegenheit, alle Verhältnisse zu berücksichtigen.

Für Wohnung und Verpflegung wird gesorgt, und zwar haben die Beamten hierfür für den Tag 3 ℳ, die anderen Teilnehmer je nach ihren Ansprüchen zu zahlen.

Das vor Beginn des Lehrganges an unsere Hauptkasse zu zahlende Honorar beträgt für Forstbeamte 10 ℳ, für Waldbesitzer 20 ℳ. Darin sind die Kosten der Wagenfahrt durch das Revier einbegriffen. Die Teilnehmer müssen am 1. August eintreffen und können am Mittag des 7. August nach Hause reisen. Das Mitbringen von Fahrrädern wird empfohlen.

Der Plan des Lehrganges ist (vorbehaltlich etwa nötig werdender Änderungen) folgender:

I. Vormittags.

2. August: Kulturwesen.
3. August: Kiefernдurchforstung.
4. August: Laubholzdurchforstung.
5. August: Besuch besonders lehrreicher Punkte der Stadtforst.
6. August: Massenermittelung und Wertsberechnung stehender Bestände.
7. August: Desgl. und Besuch des forstlichen Lehrgartens der landwirtschaftlichen Lehranstalt nebst Vortrag über die wichtigsten ausländischen Holzarten.

II. Nachmittags.

An sämtlichen Tagen vom 2.—7. Vortrag im Zimmer über alle Zweige der Forstwirtschaft, in Verbindung mit Übungen und Fragekasten.

Das weitere wird den sich anmeldenden Teilnehmern unmittelbar bekanntgegeben werden. Anmeldungen erbitten wir baldmöglichst an unsere Forstabteilung (Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 5/6).

Landwirtschaftskammer
für die Provinz Brandenburg.

Forstlicher Lehrgang in Schlesien.

Vom 9. bis 14. August d. Js. hält unser Verein einen forstlichen Lehrgang in Dambrau, Bez. Oppeln, ab. Daran können Mitglieder aus unserem ganzen Vereinsgebiet teilnehmen. Das Honorar, das in die Vereinskasse fließt, beträgt für Forstschutzbeamte 10 ℳ, für andere Teilnehmer 20 ℳ. Es ist der Anmeldung beizufügen. Diese sowie alle Anfragen wegen dieses Lehrganges sind zu richten an Herrn Oberförster Trost zu Dambrau, Bezirk Oppeln.

Der Lehrplan umfaßt: Einfache Flächervermessung. Inhaltsberechnung liegender und stehender Hölzer. Baumhöhenmessung. Massen- und Wertsberechnung ganzer Bestände. Forstliche Buchführung. Auszeichnen von Durchforstungen. Aufstellung von Hauungs- und Kulturplänen. Anbau ausländischer Holzarten. Teichwirtschaft.

Halensee, 30. Juni 1909. Dr. Bertog.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3158. **Runge**, Wilhelm, Förster, Angnitten bei Pr.-Holland in Ostpr. (B.-Gr. I.)
3159. **Lentner**, Otto, Forstaufseher, Ebersberg in Oberbayern. (B.-Gr. XIV.)
3160. **Fröse**, Karl, Revierförster, Breitenstein (Harz), Kreis Sangerhausen. (B.-Gr. XVI.)
3161. **Ernst**, Adolf, Hilfsjäger, Breslau, Berliner Chaussee 9, II. (B.-Gr. VII.)
3162. **Graf von der Asseburg**, Groß-Rinnersdorf, Bez. Liegnitz. (B.-Gr. VIII.)
3163. **Englinski**, Förster, Drogelwitz bei Weißholz, Kreis Glogau. (B.-Gr. VIII.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Späthe, Paul, Revierförster, Rendzin, Schierokau, O.-S.
Schönfeldt, Paul, Förster, Kropstadt, Halle.
ach, August, Förster, Neudeck, Freystadt. Westpr.
Steinorth, Erich, Hilfsjäger, Drahthammer, Pförten.
Michlick, Georg, Hilfsjäger, Drahthammer, Pförten.
Kroner, Karl, Förster, Dometzko, Oppeln.
Lücke, Joseph, Revierjäger, Mochau, Pombsen, Schlesien.

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.** b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 31. **Neudamm, den 1. August 1909.** **24. Band.**

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Barlohe im Regierungsbezirk Schleswig ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. August** eingehen.

Oberförsterstelle Oestrich im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. August** eingehen.

Oberförsterstelle Wichertshof im Regierungsbezirk Königsberg ist zum 1. November 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. August** eingehen.

Forstkassenrendantenstelle zu **Crossen a. O.** im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 25. August** eingehen.

Försterstelle Altenhof in der Oberförsterei Brätz, Regierungsbezirk Posen, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 5. August** einzureichen.

Försterstelle Benshausen in der Oberförsterei Dietzhausen, Regierungsbezirk Erfurt, ist zum 1. November 1909 zu besetzen. **Meldungsfrist bis 10. September.**

Försterstelle Bodenfelde in der Oberförsterei Nienover, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. November 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Gremenz in Bachottek, Oberförsterei Friedrichsberg, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Dezember 1909 neu zu besetzen. **Meldefrist bis zum 1. September.**

Försterstelle Lonkorsz in der Oberförsterei Lonkorsz, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. November 1909 neu zu besetzen. Meldungen sind **bis zum 1. September** einzureichen.

Försterstelle Lüthorst in der Oberförsterei Dassel, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Schwarzwasser in der Oberförsterei Creuzburgerhütte, Regierungsbezirk Oppeln, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 15. August** an die Königliche Regierung in Oppeln zu richten.

Die Bestandsbegründung der Kiefer.

Eine Betrachtung aus der Praxis vom Königl. Förster **Schütt**, Ulenhorst, Bez. Danzig.

Wenn ich mich in nachstehendem in Betrachtungen über ein, besonders jedem in der Praxis stehenden Forstmann so bekanntes Gebiet ergehe, so liegt es mir, wie ich vorweg bemerken will, vollständig fern, mir etwa anzumaßen, den Fachkollegen etwas neues zu sagen oder gar die vielen, von hervorragenden wissenschaftlichen Fachleuten herausgegebenen Schriften verbessern zu können oder auch nur in dem Glauben befangen zu sein, daß dieselben in der Art ihrer Ausführungen irgendwie verbesserungsfähig wären.

Meine heutigen Ausführungen sollen vielmehr nur als eigene Beobachtungen und Gedanken anregen zu weiteren Beobachtungen und erfüllen ihren Zweck, wenn sie auch andere Kollegen veranlassen, ihre Ansichten und Erfahrungen in bezug auf das vorliegende Thema der Allgemeinheit zugänglich zu machen und damit zum Besten unseres lieben Waldes beitragen helfen.

Von den Kiefernfreisaaten kommt man wohl heute, sofern es sich nicht um schnelle Aufforstung großer Ankaufs- und Ödlandsflächen handelt, im allgemeinen mehr und mehr ab.

Wenn auch die bedeutend geringeren Kulturkosten für die Streifensaat sprechen, so ist doch nicht zu verkennen, daß diese Verbilligung nur eine scheinbare ist.

Auf unsern Kiefernböden, die in der Regel nicht an zu großem Humusüberfluß „leiden", ist die Saat von vornherein ein gewagtes Spiel.

Bei *besseren* Bodenverhältnissen entzieht die oft sehr üppige Bodenflora den schwachen Kiefernsämlingen viel Nahrungsstoffe, und der starke Graswuchs wirkt durch Verdunstung der Bodenfeuchtigkeit und durch Verdämmung derartig schädlich, daß der Schüttepilz auf den jahrelang kümmernden Pflanzen den für ihn geeignetsten Nährboden findet.

Die natürliche Folge ist, wie z. B. in meinem Wirkungskreise, daß eine sechsjährige Saat einer vierjährigen Pflanzung gegenüber ganz bedeutend im Nachteil ist: denn wo erstere alljährlich von der Schütte heimgesucht wird und ein dementsprechend kümmerndes Aussehen hat, ist bei letzterer immer nur sehr wenig von der Schütte zu bemerken, und ist es eine Freude, diese gutwüchsige, kräftige Kultur anzusehen.

Ja, selbst im Durchforstungsalter macht sich die Saat, sofern man nicht rechtzeitig mit der Art kommt — was vielfach des über den Bedarf anfallenden Durchforstungsmaterials und auch wohl mangelnder Arbeitskräfte wegen nicht möglich ist — besonders auf ärmeren Böden recht auffallend dadurch bemerkbar, daß der Stämme, die zum gehörigen Schluß des Bestandes durchaus nötig, in ihr oft zu wenige sind. Die geringen Nährstoffe reichten nicht aus, eine dichtbestandene Saat gehörig zu ernähren, man erhält zwar vieles, aber schwaches, schwer verkäufliches Durchforstungsreisig, und jedermann muß zu der Ansicht kommen, daß hier zu stark durchforstet wurde.

Über die beste Pflanzmethode wie auch über das beste und praktischste Pflanzgerät gehen die Meinungen, wie die verschiedensten Ausführungen fast in jedem Jahrgang unserer Forst-Zeitung beweisen, immer noch sehr weit auseinander und wird hierin auch wohl schwerlich eine Einigkeit erzielt werden, so lange Kiefern gepflanzt werden.

Die ins kleinste gehenden Ausführungen des Kollegen Spitzenberg in Nr. 26 Bd. 23 der Deutschen Forst-Zeitung über dieses Thema, besonders die Bodenvorbereitungen betreffend, geben entschieden zu denken.

Scheinbar herrscht immer noch Unklarheit darüber, ob unsere Kiefer, die ja auch schon in Naturverjüngungen, also ohne Bodenbearbeitung recht wüchsige Bestände hervorgebracht hat, nun nicht auch, besonders wenn kräftiges Pflanzmaterial zur Verfügung steht, ohne Bodenlockerung, durch Pflanzung in nur abgepalteten Streifen ebensogut gedeiht, als wenn man die Kultur noch durch das spatenstichtiefe Graben der Streifen verteuert.

Da ist mir denn vor einiger Zeit beim Revidieren der Baue nach Jungfüchsen inmitten eines 23jährigen Kiefernstangenholzes ein vierkantig behauener, sauber behobelter, mit weißer Ölfarbe dauerhaft gestrichener starker Pfahl aufgefallen mit der Aufschrift: „gelockert" — „ungelockert"!

Wenn ich an dieser Stelle nun angeregt haben möchte, daß Versuche, welcher Art sie auch sein mögen, stets mit Jahre überdauernden, deutlich beschriebenen Markpfählen gekennzeichnet werden, welcher Unterlassung auch ich mich bis dahin habe schuldig gemacht, so entspringt dieser Wunsch der Tatsache, daß meistens erst nach Jahren wie auch hier der Erfolg des Versuches sichtbar wird.

Der Nutzen der Bodenlockerung, den ich auf Probeflächen bei jüngeren, bis zehnjährigen Kulturen stets vergebens festzustellen suchte, zeigt sich dem Beobachter hier einfach verblüffend.

Während das gleichalterige Holz auf der gelockerten Fläche einen gleichmäßigen, kräftigen Wuchs zeigt, ist der Bestand auf der ungelockerten Fläche ungleichmäßig und lückig und bei ganz gleichen Bodenverhältnissen im allgemeinen schlechtwüchsig.

Um nun auf die Art des Pflanzens unserer einjährigen Kiefer näher einzugehen, möchte ich folgende zwei Punkte zunächst einer besonderen Betrachtung unterziehen.

1. Die Behandlung der Pflanzen vor dem Auspflanzen;
2. die Art und Weise des Pflanzens.

Was die Behandlung der einjährigen Kiefernpflanze mit ihren so empfindlichen Zaserwürzelchen und den, so leicht der rohen Behandlung der Arbeiter zum Opfer fallenden Wurzelschwämmchen anbetrifft, so wird da trotz bester Aufsicht von den Pflanzern meist so viel gesündigt, daß es eigentlich ein Wunder ist, daß unsere Kulturen immer noch so freudig gedeihen. Dies scheint mir aber nur Beweis, daß die einjährige Kiefer gar nicht so empfindlich ist und Mutter Natur bald für einige abgerissene Würzelchen genügenden Ersatz schafft.

Auch scheint das momentane Trockenwerden der Wurzeln, sofern sie nur nicht gleich einen ganzen Tag den Sonnenstrahlen ausgesetzt sind, keineswegs von so sehr großer Bedeutung zu sein.

Immerhin ist aber mit aller Entschiedenheit darauf zu achten und dahin zu wirken, daß den Beschädigungen des Pflanzmaterials durch Abreißen oder Austrocknenlassen der Wurzeln nach Möglichkeit vorgebeugt wird.

Schlimmer als ein vorübergehendes Trockenwerden der Wurzeln erscheint mir das Einschlämmen derselben in flüssigen Lehmbrei, wie es vor Jahren vielfach zur Anwendung gelangte, oder auch nur das Eintauchen der Wurzeln durch die Pflanzerin in den stets mit Wasser gefüllten „Pflanztopf" (!) oder auch nur das Bedecken der Wurzeln mit nassem Moose.

Selbst die Anwendung der vor einigen Jahren hier und da eingeführten Pflanzkästen mit angefeuchteter Flanelldecke dürften nicht als besonders praktisch anzusehen sein, weil ein jedesmaliges Abheben der Decke der Pflanzerin zu umständlich und zeitraubend ist und die Pflanze nunmehr nicht aus dem Päckchen von oben abgenommen, sondern einfach aus der Mitte herausgerissen wird, was auch analog bei dem Bedecken mit nassem Moose geschieht.

Die Anwendung des Wassers im Pflanzgefäß mag hingehen, sofern dasselbe nicht, was aber stets sehr bald geschieht, eine breiige Beschaffenheit annimmt und die Pflanze stets vor dem Einpflanzen mit trockener Erde beschüttet, welche dann mit einem kurzen Ruck — um die Wurzeln in ihre natürliche Lage zu bringen — wieder abgeschüttelt wird.

Andernfalls kommen die Wurzeln, wie es auch beim Einschlämmen mit flüssigem Lehmbrei nicht anders sein kann, wie ein Strang in die Erde.

Am zweckmäßigsten erscheint mir immer noch das Bedecken der Wurzeln während des Pflanzens mit frischer Erde zu sein. Die Pflanzerin nimmt mit Leichtigkeit von ihrem Pflanzenvorrat von oben ab und ergänzt hin und wieder ohne Inanspruchnahme anderer Bedienungsmannschaften und ohne Zeitverlust ihr Bedeckungsmaterial und — die Wurzeln bleiben frisch.

Über das Pflanzen an und für sich gehen die Ansichten in Fachkreisen immer noch weit auseinander. Jeder hält natürlich die von ihm angewandte Pflanzmethode für die einzig richtige und schwört die heiligsten Eide, daß nur seine Methode die einzig und allein Erfolg versprechende ist.

Wachsen tut ja schließlich jede gute, kräftige und gesunde Pflanze, wenn ihr die erforderlichen Wachstumsbedingungen auch nur einigermaßen geboten werden; der mehr oder weniger große Kampf, den die Pflanze zu überstehen hatte, wenn sie, dem Naturgesetz entsprechend, wachsen und gedeihen soll und will, entgeht den Augen des Forstmannes.

„Kiefer tief, Fichte flach pflanzen"! Das ist die uralte Theorie, an der ja wohl nicht gedeutelt werden sollte.

Wenn jedoch durch jahrelange praktische Erfahrung und unausgesetzte Beobachtung besonders beim Pflanzen der Kiefer das Gegenteil als für das Gedeihen derselben durchaus vorteilhaft zu sein scheint, so dürfte es angebracht erscheinen, dieser Tatsache einmal Erwähnung zu tun, um auch weitere Kreise zur Beobachtung anzuregen.

Als der Herr Inspektionsbeamte seinerzeit meine Prüfungskultur besichtigte und die Pflanzen stellenweise bedenklich vom Winde bewegt wurden, meinte der liebenswürdige Herr: „Na, haben Sie die Kultur auch nicht zu hoch gepflanzt?" Die folgenden Jahre haben bewiesen, daß die Kultur wahrscheinlich nicht zu hoch gepflanzt war, denn Nachbesserungen waren fast nicht erforderlich.

Dagegen führe ich nach meiner, ja immerhin unmaßgeblichen Meinung die Büschelbildung der Kiefer bei einjährigen Kulturen auf ein zu tiefes Pflanzen zurück. Vielfach herrscht nämlich die Ansicht, daß beim Pflanzen der Kiefer die untersten Nadeln mit in die Erde müssen. Ich halte dies für durchaus verkehrt. Von mir vorgenommene alljährliche eingehende Untersuchungen ergaben bei solchen zu tief gepflanzten Kiefern unzweifelhaft ein Zurückbleiben des Haupttriebes, dagegen mühevolles Entwickeln der mit Erde bedeckten Seitenknospen, was ich auf die gebleichten Nadeln in der Erde zurückführen möchte (Büschelbildung), und besonders allgemeines Zurückbleiben im Wachstum, sofern nicht ein vorheriges Eingehen die eigentliche Ursache festzustellen unmöglich macht, was aber meines Erachtens vielfach auf

das Konto „Zutiefpflanzen" gebracht werden müßte.

Bekanntlich bilden sich schon an der einjährigen Pflanze, wenn nicht quirlartige Seitenzweige, so doch Seitenknospen, die bei Anordnung des Pflanzens, „daß die untersten Nadeln mit in die Erde kommen", dann auch mit Erde bedeckt werden, und daß dieses der Pflanze auf keinen Fall dienlich sein kann, wird mir jeder Forstmann ohne weiteres zugeben. Ein Absterben dieser im Entstehen begriffenen Seitentriebe kommt nicht vor, es sei denn, daß gleich die ganze Pflanze dem Kampf dieser Seitentriebe ums Dasein zum Opfer fällt, oder die schließlich entstehende Büschelbildung den Sieg der Pflanze über das Zutiefpflanzen anzeigt.

Damit soll nun durchaus nicht die Ansicht vertreten werden, daß nur ein Pflanzen in der Weise, daß die Pflanze bei jedem Lüftchen hin- und herpendelt, richtig ist. Die goldene Mittelstraße wird auch hier das Richtige treffen. Die Anwendung dieses oder jenes Pflanzgeräts erscheint mir im Verhältnis zum „richtigen" Pflanzen der Kiefer von nur untergeordneter Bedeutung. Besonders unser „geliebter" Klemmspaten wird ja bekanntlich neuerdings fast als „kulturverderbend" hingestellt. Den Beweis hierfür ist man im Grunde genommen immer noch schuldig geblieben. In hartem, ungelockertem Boden ist ja eine Beschädigung der zarten Kiefernwurzeln durch das Klemmen kaum abzuleugnen, auf unseren leichten Kiefernböden dürfte, sofern durch das Graben der Pflanzstreifen eine richtige Lockerung und Durchlüftung des Bodens stattgefunden hat, kaum ein nachhaltiger Schaden durch das seitliche Zusammenpressen der Wurzeln entstehen.

Unter anormaler Wurzelbildung darf man aber durchaus nicht den angeblich durch das Klemmen hervorgerufenen „fächerartigen" Wuchs der Kiefernwurzeln verstehen. In Streifensaaten findet man genau wie in Pflanzungen in Streifen die Fächerform der Wurzeln. Dies kommt aber einfach daher, daß die Wurzeln nur nach zwei Seiten — bei in den Reihen stehenden Einzelpflanzen — der Pflanz- bzw. Saatreihen ein von den Wurzeln ihrer Rivalen freies Gebiet zu ihrer Ernährung finden.

Die Fächerform der Kiefernwurzel scheint mir überhaupt aus eben diesem Grunde in unsern geschlossenen Beständen die Regel zu sein.

Deformierte oder anormale Wurzeln entstehen meines Erachtens nur durch fehlerhaftes Pflanzen und machen sich dann eben in vermehrter Nachbesserung oder Lückigwerden der älteren Bestände bemerkbar.

Alle neueren Pflanzinstrumente in Ehren, sie mögen ja vorzüglich in ihrer Art sein, doch kann ich nicht umhin, eine Lanze für unseren altbewährten und bereits ein Lebensalter seine Pflicht erfüllenden Klemmspaten zu brechen. Einmal sind unsere Arbeiter mit diesem Instrument eingearbeitet, und dann dürfte es wohl kaum ein praktischeres Pflanzgerät geben, wenn man auch den Geldstandpunkt bei Ausführung einer Kultur in Betracht zieht, und „Sparen" wird besonders in unsern fiskalischen Forsten immer noch groß geschrieben.

Forstdiebstahl, oder Übertretung von Forstpolizeigesetzen?

Von **F. Mücke.**

Dürfen Raff- und Leseholzberechtigte das in dem belasteten Walde gesammelte Raff- und Leseholz auf ein benachbartes, außerhalb des Waldes belegenes Grundstück bringen und von dort mittels Fuhrwerks nach Hause transportieren?

Obige Frage wirft Herr Eberts in Heft 2 der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen auf. Wie er ausführt, sind mehrere Gerichte **in Hessen** ob der Fassung des § 40 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, das den Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigten mit Strafe bedroht, der auf Forstgrundstücken sich bei Ausübung seiner Berechtigung auch anderer als der gestatteten Fortschaffungsgeräte bedient, auch dann zu einer Freisprechung gelangt, wenn die Fortschaffung aus dem belasteten Walde selbst nur nicht mittels Fuhrwerks erfolgt. Herr E. findet wohl mit Recht den Grund in der unglücklichen Fassung des § 40: wer auf Forstgrundstücken —, so daß also nur die Benutzung von Gespannen innerhalb der Frist verboten bliebe und außerhalb derselben jeder mit dem geworbenen Leseholz verfahren dürfe, wie er wolle. Diese Auffassung ist nach altpreußischen Bestimmungen weder für Holz noch für Waldstreu jemals als richtig und zutreffend anerkannt worden. Ich habe vor einiger Zeit dieses und verwandte Gebiete bei Abfassung meines Schriftchens Forstdiebstahl abgesucht, ich bin aber nicht zu der Auffassung gekommen, daß bei derartigen Verstößen Forstdiebstahl*) vorliegen könne, es sind und bleiben Übertretungen.

Gehen wir einmal von altpreußischen Verhältnissen aus. Der Begriff „Raff- und Leseholz" ist im Allgemeinen Landrecht Teil I Titel 22 § 215 entwickelt. In demselben Titel finden sich auch weiter Bestimmungen über Verleihung und Ausübung des Rechts zum Leseholzsammeln. Das Allgemeine Landrecht fand übrigens Vorschriften über die Ausübung des Rechts in den alten Holzordnungen schon vor. Die Beschränkung der Leseholzberechtigten durchweg auf Karre und Traglast, wie sie anscheinend **in Hessen** vorkommen mag, findet sich in den Holzordnungen nicht. Der Umfang der Berechtigung war anscheinend nach der

---

*) Gesetz betreffend den Forstdiebstahl, 2. Auflage, S. 8 ff.

Größe des Grundbesitzes abgestuft: Bauer, Kossät, Büdner und vierspännig, zweispännig, einspännig, Schubkarren. Der Begriff Bauer ist im Allgemeinen Landrecht nicht entwickelt, es fand ihn schon vor. Niemals sollte die Nutzung über das eigene Bedürfnis hinausgehen; es durfte also kein Leseholz verkauft werden. Diese Vorschrift ist übrigens im Kulturedikt von 1811 aufgefrischt.

§§ 222/3 Titel 22 des Allgemeinen Landrechts besagen, daß, wer aus Gewinnsucht mehr Raff- und Leseholz einsammelt, als seine persönlichen und Wirtschaftsbedürfnisse erfordern und solchen Überschuß verkauft, das erstemal um den doppelten Betrag des zuviel eingesammelten und verkauften Holzes bestraft werden soll. Im Wiederholungsfalle macht er sich seines Rechtes für seine Besitzzeit verlustig. In den Polizei-Verordnungen ist stets nur von Anspruch des Waldeigentümers auf das über die Berechtigung hinaus entnommene Holz die Rede. Hiernach würde wohl heute § 42 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes eingreifen. Die frühere Streitfrage, ob im Wiederholungsfalle (§ 223) die Strafe des Verlustes der Berechtigung als Zivilstrafe aufrecht erhalten sei, ist heute auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verneinen.

Eine Verordnung der Königlichen Regierung in Potsdam vom 7. Januar 1841 besagt, daß jeder Holzberechtigte das Holz, ohne es ganz oder teilweise abzuladen oder niederzulegen, an den Ort seiner Bestimmung zu schaffen habe. Diese Verfügung ist also schon älter als das Forstpolizeigesetz, doch würden die Vorschriften des § 40 Nr. 3, der als Blankettgesetzparagraph die erlassenen Polizei-Verordnungen über Ordnung und Sicherheit bei Ausübung der Berechtigungen aufsaugt, wohl Anwendung finden. Man braucht aber so weit gar nicht zurückzugehen, da die zur Ergänzung des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes erlassene Polizei-Verordnung des Regierungspräsidenten vom 9. November 1885 § 17 Nr. 5 ausdrücklich bestimmt:

„— — wird bestraft, wer — das geworbene Holz — — — auf dem Transport nach der Feuerstelle zum Zweck der Gewinnung größerer Mengen, als er andernfalls am festgesetzten Holztage mit dem gestatteten Transportmittel an den Bestimmungsort schaffen könnte, unterwegs niederlegt und hernach die Werbung fortsetzt";

oder der Königlichen Regierung in Oppeln vom 3. April 1882 § 21:

„— — Strafe unterliegt, wer bei Ausübung — einer Berechtigung durch Anwendung — nicht erlaubter Transportmittel, sei es in oder außerhalb des der Berechtigung unterliegenden Terrains — — dieselbe überschreitet."

Aus dem Vorstehenden geht wohl klar und deutlich hervor, daß man derartige Übergriffe der Berechtigten nirgends als erlaubt und straffrei, aber auch niemals als Diebstahl angesehen hat.

In den neuen Provinzen hat man wohl nur ganz vereinzelt zu den §§ 40 bis 43 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes Stellung genommen. Es mögen dort Raff- und Leseholzberechtigungen weniger vorkommen, und die vorhandenen Vorschriften werden ausreichen, Übergriffe zu bestrafen.

Zunächst ist immer der Umfang der Berechtigung selbst festzustellen. Man kann deshalb der Ansicht der Staatsanwaltschaft, wie sie nach dem E.'schen Artikel bestehen soll, nur beipflichten, daß, wenn irgendwelche Zweifel bestehen, zunächst im Wege des Zivilprozesses auf Feststellung des Maßes der Berechtigung zu klagen ist. Das Verfahren entspräche auch genau den früheren Bestimmungen bei Zivileinreden in Forstfrevelsachen vom 31. Januar 1845, jetzt Strafprozeßordnung § 261:

„Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften. Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Beteiligten zur Erhebung der Zivilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urteil des Zivilgerichts abzuwarten."

Mitteilungen.

Die Vertilgung der Nonne durch Schwefeldämpfe. Die Ausführungen des Herrn Oberforstmeisters König in Gumbinnen, meines alten Lehrers, habe ich mit gemischten Gefühlen gelesen. Ich erhielt nämlich gleichzeitig ein Schreiben von einem Kollegen, in dem ich auf das Bedenkliche irgendeiner Neuerung aufmerksam gemacht wurde — „Sie werden sehen, daß man Ihre Methode, ohne sie zu kennen, verurteilt, denn wenn in Preußen auf forstlichem Gebiete irgendeine Neuerung eingeführt werden soll, so muß sie mindestens von einem Oberforstmeister ausgehen." — Der Mann hat recht behalten. Ich bezweifle zunächst, daß mein Verfahren, so wie ich es ausführe, schon im vorigen Jahre überhaupt irgendwo erprobt ist. Ich habe sofort geräuchert, wie das Spiegeln begann. Ich behaupte: durch die schweflige Säure werden nicht alle Raupen getötet, weil sie nicht mit allen in direkte Verbindung gebracht werden kann. Aber der Fraß wird im ganzen auf ein Minimum reduziert. Und das allein will der Forstmann erreichen, um sich vor großem Schaden zu schützen. — Deshalb ist auch das Verfahren nicht zu teuer, wie Herr Oberforstmeister König behauptet. Die Kosten stehen zu dem unermeßlichen Schaden absolut in keinem Verhältnis. Die Existenzbedingungen für alle Schädlinge, die an Nadeln oder Blättern fressen, sind durch das Räuchern durchaus ungünstig geworden. Die schweflige Säure hat es bewirkt, daß sowohl Nadeln wie Blätter für die Raupen usw. ungenießbar sind. Und wenn Herr Oberforstmeister König nun noch auf den ominösen Hüttenrauch zurückkommt, um damit zu beweisen, daß die schweflige Säure den Beständen schadet, so ist auch dieses ein Trugschluß. Der Hüttenrauch überzieht die Bestände für eine längere Zeit, wenn nicht immer. Das Verfahren gegen die Nonne dauert nur kurze Zeit. Bei richtiger Anwendung schadet es auch nicht im geringsten. Zum Schluß, Herr Oberforstmeister: bitte, besuchen Sie mich hier! —

Und wenn nur eine einzige Behauptung, die hier aufgestellt ist, nicht zutrifft und das von Ihnen im hiesigen Revier festgestellt werden kann, so will ich mich Ihrer Ansicht anschließen, eher kann ich es nicht!

Oberförsterei Runowo, den 6. Juli 1909.

O. Thyen, Oberförster.

* * *

Über Versuche mit dem von Herrn Oberförster Thyen angegebenen Vorschriften berichtet Revierförster Gerlach im Holzmarkt folgendes unter der Überschrift: Nonne und Schwefeldämpfe. In hiesigem ca. 1700 Morgen großen Revier, wovon etwa die Hälfte Fichtenbestände, frißt die Nonne seit fünf Jahren. Alle angewendeten Abhilfemittel erwiesen sich als nicht genügend durchgreifend. In diesem Jahre versuchte ich es mit den durch Herrn Oberförster Thyen bezogenen Schwefelapparaten. Die etwa bis drei Wochen alten Nonnenraupen fielen allerdings durch die Schwefeldämpfe betäubt herab, dieselben sind aber keineswegs tot, sondern, in Behälter getan, erholen sie sich bald und fressen lustig weiter. Dies geht auch schon aus Herrn Thyens Anleitung, die Bestände öfter unter Schwefeldampf zu setzen, hervor. Die Nonneneier laufen allerdings nicht auf einmal aus, sicher aber doch in einem Zeitraum von zwei bis drei Wochen; wenn dann ein- bis zweimal geschwefelt würde, müßte unbedingt bei Absterben der Raupen jede Gefahr beseitigt sein. Nun aber zum Kostenpunkte! Herr Oberförster Thyen rechnet bei einem ziemlich starken Auftreten der Nonne pro zehn Morgen einen Apparat, dies bei 250 ha befallener Bestände hundert Apparate, dazu hundert Männer-Arbeitstage; Schwefelverbrauch täglich acht Zentner, mithin ungefähre tägliche Ausgabe = 350 ℳ — ohne Apparate! Selbst derjenige Waldbesitzer, dem sein Forst sehr ans Herz gewachsen ist, dürfte sich bei so horrenden Ausgaben kaum für die Thyensche Methode erwärmen können. Wenn, wie Herr Thyen sagt, er bis 20 Spiegel an einer Kiefernstange fand, so ist eben das Revier noch nicht stark befallen; hier wurden oft viel mehr Spiegel gefunden und im Stadtforst Zittau an einer Fichte z. B. ca. 80000 Eier gezählt. Nach meinen Erfahrungen ist das Thyensche Verfahren wohl geeignet, einen ziemlich großen Part vor Nonnenschäden zu bewahren, dem Waldbesitzer aber würde ich höchstens nur zu einem bescheidenen Versuche raten können.

Löbensmüh b. Reichenbach O.-L.

Gerlach, Revierförster.

Verstellbares Maß „Praktisch“.

Förster Schmidt in Eschenhahn bei Idstein i. T., Bez. Wiesbaden, hat ein verstellbares Maß erfunden, das zum schnellen und genauen Ablängen, Kluppen, Stärken-Sortierung usw. von Nutz- und Brennhölzern bei der Holzhauerei u. dgl. dient und vom Kaiserlichen Patentamte in Berlin unter Nr. 360474 als D. R. G. M. geschützt ist. Vom Erfinder ist das Maß inzwischen noch wesentlich verbessert und wieder beim Patentamte zum Schutze angemeldet und hat, wie die Abbildung zum größten Teile zeigt, jetzt folgende Einrichtung:

Es besteht aus einem 1,28 m langen, 4 cm hohen und 3,5 cm breiten Holzkörper, an dessen unterem Ende eine Metallzwinge mit 20 cm langem, rechtwinkelig stehendem spitzen Metalldorn befestigt ist und am oberen Teile ein Metallschieber eingeschoben ist, dessen unterer Teil zugleich als Feder gebildet und mit einem 20 cm langen, rechtwinkelig stehenden Metalldorn, mit einem nach zwei Seiten hin reißenden stählernen Risser und am oberen Teile mit einer stumpfbreiten Flügelstellschraube versehen ist.

Am oberen Ende des Maßes ist zum Schutze gegen Verstoßen und Reißen des Holzes eine Metallzwinge angebracht.

An der Zwinge am unteren Ende des Maßes ist an der Innenkante des Dornes eine sogenannte Feder (Ansatz) angebracht, die das Lodern und das Sich-Neigen aus dem rechten Winkel verhindert.

An der beim Messen nach außen hin zeigenden hohen Seite des Maßes ist ein Maßstab in Zentimeter, Dezimeter und Stangenklassenteilung angebracht. Dieser Maßstab ist etwa 3 mm tief in den Holzkörper eingelassen, um die Zahlen mehr vor Schmutz zu bewahren und eventuelles Abschleifen durch den Schieber zu verhindern. Diese Skala soll erforderlichenfalls (was jedoch nicht notwendig werden wird) entweder auf Metallschiene angebracht oder durch eine durchsichtige, abwaschbare Zelluloiddecke, Glimmerdecke oder dergleichen vor Verschmutzung oder zu frühem Unleserlichwerden geschützt werden.

Bei 1 m und 1,20 m, an welchen Stellen der Schieber zum Ablängen am meisten eingestellt wird oder eventuell werden soll, ist oben auf dem Maße je ein der Stellschraube entsprechendes Loch angebracht oder eventuell noch anzubringen, welches vorteilhaft durch eine Metallhülse gebildet wird.

An dem Schieber ist rechtwinkelig der Innenkante des Rissers gegenüber durch einen Einschnitt eine Skala gemacht, welche beim Messen die Längen bzw. Stärken anzeigt. Falls erwünscht, soll auch auf die andere Seite des Maßes Maßstab und Skala für Grubenholzstempeln usw. angebracht werden.

Alle Metallteile werden verzinkt, verzinnt oder sonstwie gegen Verrosten geschützt.

Das so eingerichtete und dauerhaft gearbeitete Maß hat nach Überzeugung des Erfinders folgende Vorzüge:

1. Es ermöglicht, mit einem Instrument an gefällten Bäumen das eventuelle Nutzholz schnell und genau bis auf jeden nutztauglichen Dezimeter abzulängen, die Stammitten richtig zu kennzeichnen, die Mittendurchmesser der Stämme bis 40 cm Durchmesser genau und bei entsprechender Verlängerung der Dorne auch stärkerer Stämme genau zu kluppen, nach Zopfstärken oder gewissen Längen zu sortieren, was beim Aushalten von Bahnschwellen, Telegraphenstangen usw. wichtig

ist und bei Benutzung eines unbequemen Maßes, wie z. B. eines gewöhnlichen Holzstocks u. dgl. und beim Einkerben mit der Axt öfter unrichtig wird oder ganz unterbleibt und wodurch mancher Festmeter Nutzholz zu Brennholz aufgearbeitet und die Nutzholzausbeute mithin eine geringere wird;
2. das Derbbrennholz schnell und genau abzulängen, nach Scheit, Knüppel usw. zu sortieren, das Derb- vom Reiserholz zu sondern und beim Aufmetern von Schicht-, Nutz- und Brennhölzern durch den Maßstab, welcher es ermöglicht, die Schichtmaße in Raummetern nach den gewünschten Dimensionen leicht aufzusetzen, gute Dienste leisten;
3. die Nutzholzstangen nach Stärkeklassen richtig zu sortieren und rundbleibende Nutzhölzer vor Beschädigungen durch eventuelles Einkerben mit der Axt zu verhindern;
4. das Ablängen, Aushalten und Sortieren von Grubenholzstempeln, Bauhölzern usw. nach Stärkeklassen und Längen richtig auszuführen, wobei man sich die verlangten Stärkeklassen und Längen der Stempel usw. auf das Maß sehr leicht mit Blei u. dgl. anschreiben kann;
5. sieht man die mit dem Risser gemachten Zeichen nach dem Zusammenschleppen der ausgeasteten Hölzer an die Aufarbeitungsstellen (Wege, Schneisen usw.) noch deutlich, während die mittels einer an einem Maße angebrachten Säge gemachten Zeichen kaum mehr sichtbar sind;
6. ist die Handhabung des Maßes eine leichte und in kurzer Zeit erlernt. Beim Ablängen z. B. wird das Maß mit der linken Hand in der Nähe des Dornes und mit der rechten am Schieber umfaßt und der spitze Dorn an den Anfangspunkt gesetzt und mit dem Risser, mit welchem man von jeder Seite her reißen kann und somit ein Hindernis von irgendeiner Seite her beim Ablängen nicht stört, das Zeichen gemacht; sodann wird der spitze Dorn wieder an den Anfangspunkt des Rissers gesetzt und mit dem Risser wieder ein Zeichen gemacht usw. Beim Zersägen wird alsdann die Säge auf die Mitten der gemachten Zeichen gesetzt. Beim Kluppen wird die Schraube am Schieber, wenn erforderlich, so viel angedreht, daß sich der Schieber zart und nicht schlotternd schiebt. Auch die anderen Handhabungen mit dem Maße, wie z. B. Aushalten, Sortieren usw. der Hölzer, sind ebenfalls leicht begreiflich;
7. längt ein Arbeiter in einer Stunde mit dem vorbeschriebenen Maße mehr Hölzer ab, als zwei bis drei andere in derselben Zeit mit gewöhnlichen Holzstöcken und Einkerben mit der Axt;
8. abgesehen von der unegalen Arbeit, Zeitverlust usw. mit gewöhnlichen Holzmaßen, wird beim Ablängen der Hölzer mit dem vorbeschriebenen Maße durch den 20 cm langen spitzen Dorn, der das Abrutschen vom Stamme verhindert und dem ebenso langen Dorn mit Risser, mit denen man in weniger gebückter Stellung, bequem und genau unter Schonung der Hände über Wülste, Knicke usw. messen kann, unzweifelhaft mancher Unfall vermieden werden, der durch Ablängen der Hölzer mit einem öfter abrutschenden, gewöhnlichen Holzstock und damit meist verbundenem Einkerben mit der Axt, durch eventuelle Fehlhiebe außer Verkürzungen der Maße, Verletzungen der Hände, Beine usw., zumal im Winter mit erstarrten Händen, leicht vorkommen kann, und
9. wird manche Widerwärtigkeit, Prozesse u. dgl. mit den Holzkäufern wegen Mindermaß usw. fortfallen.

Da es seither an einem solchen Maße mangelte, so hegt der Erfinder den Wunsch, daß sich das vorbeschriebene Maß durch seine Einrichtung (Verstellbarkeit, Risser, Maßstab usw.) gut und nutzbringend bewähren, bei jeder Forstverwaltung, auf Zimmerplätzen usw. ein gern gesehenes und jedem Holzhauer, auch Grubenholzarbeiter u. dgl. zu einem arbeitfördernden und unentbehrlichen Gerät werden und freundliche Aufnahme finden möge.

Der Königliche Oberförster Herr Landsberg zu Idstein i. T. schreibt: Ich halte das von Herrn Förster Schmidt in Eschenhahn erfundene verstellbare Maß für ein praktisches, nützliches und arbeitförderndes Instrument.

Zum Herstellen der Maße soll gut stehendes Holz verwendet und eventuell Maße auf Wunsch länger oder kürzer, sowie die Dorne länger oder kürzer und die Maßeinteilung jeder anderen angepaßt werden.

Da das Messen der Hölzer mit einem richtigen Maße die Grundlage der weiteren Richtigkeiten bildet und nach dem Gesetz vom 30. Mai 1908 (betreffend neue Maß- und Gewichtsordnung) im öffentlichen Verkehr nur geaichte Maße angewendet werden dürfen, so sollen sämtliche der vorbeschriebenen Maße geaicht abgeliefert werden, und um genaue, saubere und billige Arbeit zu bekommen, die Herstellung derselben Fabriken übertragen werden.

Fabriken, die die Herstellung der Maße übernehmen wollen oder den Kauf des Schutzes oder Lizenz wünschen, oder sonstige Interessenten, die den Kauf des Schutzes usw. wünschen, werden gebeten, sich alsbald an den Erfinder, Herrn Förster Schmidt in Eschenhahn, Post Idstein i. T., zu wenden.

Berichte.

Herrenhaus.

13. Sitzung, Dienstag den 25. Mai 1909.

(Fortsetzung und Schluß.)

Präsident: Das Wort hat Herr Funck.

Funck: In einem ganz ähnlichen Gegensatz zum Forstfiskus wie die Stadt Halle befindet sich die Stadt Elberfeld in der sogenannten Burgholzfrage. Ich will das Hohe Haus mit längeren Ausführungen darüber nicht aufhalten. Ich kann das, was in grundsätzlicher Hinsicht von Herrn Dr. Rive gesagt worden ist, unterschreiben. Ich möchte heute nur die Gelegenheit benutzen, eine Bemerkung richtigzustellen, die der Herr Oberlandforstmeister bei der Erörterung der gleichen Frage im Abgeordnetenhause neulich gemacht hat. Der Forstkomplex, um den es sich in Elberfeld handelt, hat einen forstlichen Wert von 660 000 ℳ. Der Fiskus verlangt einen Kaufpreis von zwei Millionen, und zur Unterstützung dieser ganz enormen und für Elberfeld ganz unerschwing-

lichen Forderung wurde in anscheinend auf das Abgeordnetenhaus Eindruck machender Weise seitens des Herrn Oberlandforstmeisters die Mitteilung gemacht, daß erst vor wenigen Tagen ein Angebot für einen größeren Teilkomplex des Burgholzes gemacht worden sei, dem ein Preis von etwa 5000 ℳ pro Morgen zugrunde lag, wenn ich die Ziffern richtig im Kopfe habe. Ich möchte richtigstellen, daß dieses Angebot sich **nicht** auf den der vorangegebenen forstlichen Taxe unterzogenen forstlich bewirtschafteten Bestandteil des Burgholzes bezieht, sondern auf das in der Umgebung der Förstereidienstgebäude in der Nähe gelegene und für die Bebauung geeignete Gelände, das die Stadt Elberfeld überhaupt nicht erwerben will. Aus dem Preise dieses kleinen, wenigstens teilweise zur Bebauung geeigneten Geländes einen Gesamtpreis von zwei Millionen Mark für den ganzen großen Forstkomplex, der zum größten Teil absolute Forstfläche darstellt, herleiten zu wollen, ist durchaus unzulässig, was ich nicht näher begründen zu brauchen glaube. (Sehr richtig!)

Präsident: Herr Dr. Bender hat das Wort.

Dr. **Bender:** Die heutige Erörterung greift bereits in die Fragen hinein, die bei der Grunewald-Petition zu behandeln wären. Ich finde, daß die Stellungnahme der Königlichen Staatsregierung eigentlich am besten durch den Gegensatz ausgedrückt worden ist, den der Herr Landwirtschaftsminister in dieser Frage mit den Worten aufgerichtet hat: Der Forstpreis ist ganz gleichgültig, darauf kommt es hier gar nicht an; es kommt für den Staat darauf an, ob das Land demnächst als Bauland zu verwenden ist. Darf dem Staate das wirklich gleichgültig sein, ob eine halbe oder eine ganze Quadratmeile Wald neben einer großen Stadt zu Bauland umgeschaffen wird, oder liegt nicht vielmehr ein größeres Landesinteresse dafür vor, daß ein umfangreiches Forstgrundstück, das von Gott in die Nähe einer großen Stadt gestellt ist, ihren Einwohnern auch erhalten bleibt? Hat die Stadt, die neben dem Forst groß geworden ist, die mit ihm historisch verwachsen ist, nicht ein moralisches Recht auf ihn? (Widerspruch.) — Nicht ein klagbares, das weiß ich wohl: aber ein historisch gewordenes! Ist er nicht für die Leute, die an diesem Forst, die mit dem Forst aufgewachsen sind, ein dringendes Lebensbedürfnis? (Sehr richtig!) Ich lasse die Fragen der technischen Gesundheitspflege, die hygienischen Fragen im engeren Sinne ganz beiseite. Allein die Stadt, die eine solche Forstparzelle neben sich hat, gehört mit dem Forst zusammen, ist eine Einheit mit ihm, und ich möchte wünschen, daß der Staat diesem Gesichtspunkte vor dem rein fiskalischen zur Geltung verhelfen würde.

Wir haben es früher — und zwar waren alle Parteien darin einig — lebhaft beklagt, daß diese Fragen rein landwirtschaftlich beurteilt werden. Das sind nicht rein landwirtschaftliche, sondern Kulturfragen allgemeinster und allerwichtigster Art. (Sehr richtig!) Es ist nicht berechtigt — selbst wenn man über die Existenz oder Nichtexistenz des Waldes anderer Ansicht ist als ich —, bei der Abschätzung solchen Geländes den Spekulationspreis zu berücksichtigen, der nach Beseitigung des Waldes zu erzielen ist. Die Spekulation auf übermäßige, ungesunde Bodenausnutzung bekämpfen wir überall im Lande. Wir leben in den Städten bei Ordnung der wachsenden Bebauung im erbittertsten Kampfe mit dieser Spekulation auf allen Gebieten. Wie kann sich da der Staat in solchen Fragen auf Spekulationspreise berufen, die eine offenbar schwere und dauernde Verschlechterung der historisch gewordenen Wohn- und Lebensbedingungen voraussetzt! Mit welchem Rechte darf er sagen, die Hallesche Heide sei zwar für die Bewohner der Stadt nötig, aber die Bauspekulation werde sich in der Zukunft dieses Geländes bemächtigen, und danach müßte der Preis bemessen werden, den die Stadt für die Erhaltung des Waldes zu zahlen habe! Ja, wenn nun rückgängige Zeiten kommen, wenn Kalamitäten über uns hereinbrechen, so würden doch alle diese Rechnungen zu Boden fallen, und keine Spur von Bauland würde hier zu verwenden sein. Wir möchten wünschen und glauben, daß es recht und billig für den Staat wäre, wenn er der Stadt Halle ihre Heide, oder nehmen wir die Stadt Berlin, wenn er dieser den Grunewald nicht zu Baulandpreisen anrechnen wollte, einer Stadt, die ihm mit ihren Vororten über 60 Millionen Mark Einkommensteuern bringt, in der heute schon drei Millionen Menschen dicht gedrängt meist in engen Wohnungen vielgeschossiger, gartenloser Häuser leben müssen! Wenn eine solche Stadt das Glück hat, einen Forst neben sich zu haben, dann darf der Staat diesen Wald nicht mit fiskalischen Augen ansehen, sondern er muß ihn ansehen mit landesväterlichen Augen als ein dringendes Lebensbedürfnis dieser Menschenmassen. Die Frage greift an Herz und Gemüt der Menschen, und die sind doch auch für den Staat nicht gleichgültig. Es werden andere Menschen in diesem Häusermeer Berlin erwachsen, wenn der Wald ihnen nahe und geöffnet bleibt, als wenn sie dieser kräftigenden Natureinflüsse künftig entbehren müssen. Es ist ein Unterschied, ob wir uns künstliche Parks anlegen oder ob wir einen von Gott dahin gesetzten Wald zur Verfügung haben. Der Park mit seinen Spielplätzen, Promenaden und Anlagen ersetzt den Menschen nicht den Wald. Der natürliche, wildgewachsene Wald ist es, den unsere Bürger, namentlich die ärmeren, die nicht in die Bäder reisen können, brauchen, um gesund zu bleiben unter den vielfach so ungesunden, nervenzerrüttenden Einflüssen der Großstadt. Das ist das, was uns so tief bewegt, daß bei der Königlichen Staatsregierung für diese Gesichtspunkte so wenig Verständnis besteht. Wir wünschen, daß uns in diesem Punkte die Staatsregierung als Vertreterin des Landesvaters gegenübertrete und nicht als Verwalterin des fiskalischen Schatzes. (Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **von Arnim:** Meine Herren, ich glaube, ich habe zu den Ausführungen des Herrn Vorredners keine Veranlassung gegeben. Ich habe nichts davon gesagt, daß der Wald als solcher überhaupt keinen Wert für die Städte habe, sondern ich habe gesagt, daß bei der Beurteilung des Preises für die fraglichen Forstparzellen nicht der Holzwert, sondern hauptsächlich der Grund- und Bodenwert in Betracht kommt. Ich glaube, auch sonst hat die Königliche Staatsregierung zu den Klagen, die der Herr Oberbürgermeister hier vorgebracht hat, keine Veranlassung gegeben. Der Herr Oberbürgermeister tat so, als ob der Staat in der Beurteilung der Waldfrage rein fiskalisch vorginge. Ich habe eben schon darauf

hingewiesen, habe es auch im vorigen Jahre und auch im Abgeordnetenhause getan, daß der Fiskus tatsächlich überall, wo die Städte an ihn mit dem Wunsche herangetreten sind, die Wälder zu erwerben, um sie als solche zu erhalten — wenn sie sie als Bauplätze haben wollten, dann war es freilich anders —, in dem weitesten Maße entgegengekommen ist; daß er allerdings so weit gehen sollte, wie der Herr Oberbürgermeister es eben meinte, den Städten ein Recht auf den Forst zu konzedieren und ihnen die Waldungen ganz umsonst zu überlassen: so weit kann ich allerdings nicht gehen, und so weit wird der Staat nie gehen können, denn er hat die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Keine Stadt kann verlangen, daß ihr zuliebe auf Kosten der Steuerzahler auf die sehr erheblichen Einnahmen, die der Staat aus dem Forst haben kann, verzichtet wird. Wenn der Staat die Preise schon ganz erheblich niedriger stellt, als er sie fordern könnte, dann ist er den Städten so weit entgegengekommen. wie es mit dem Interesse der Allgemeinheit irgend vereinbar ist.

Präsident: Herr Dr. Rive hat das Wort.

Dr. **Rive:** Meine Herren, daß der Staat den Städten Forstländereien umsonst geben solle, wie der Herr Landwirtschaftsminister meinte, hat von den heutigen Rednern niemand behauptet. Ich habe im Gegenteil behauptet: die Städte sind durchaus bereit, den angemessenen Wert zu zahlen, auch noch einiges darüber hinaus, wenn unbedingt fiskalisch gerechnet werden muß; aber so weit soll der Fiskus nicht gehen, wie er in manchen Fällen gegangen ist und in diesem Falle zu gehen bereit erscheint. Der Zweck meiner Ausführungen war auch nicht, dem Landwirtschaftsministerium böse Absicht zu unterschieben, wie der Herr Landwirtschaftsminister sagte, sondern lediglich, den Herrn Minister zu bitten, seine vorjährige Zusage, betreffend das weite Entgegenkommen, zu verwirklichen. Ich bitte den Herrn Minister, heute von seiner vorjährigen Zusage nichts zurückzunehmen. Ich kann aber schon darin kein Entgegenkommen finden, wenn eine Stadt eine derartige Verkaufsverhandlung einleitet und der andere Teil, der über den Wert seiner Objekte regelmäßig sehr informiert ist, zu dem Kaufenden sagt: biete mir einen Preis! (Sehr richtig!) Das ist von vornherein schon eine ungünstige Rolle und um so unerträglicher, wenn es sich um einen Fall handelt, wie er in Halle vorliegt. Die Stadtgemeinde Halle besitzt keinen Forst, hat infolgedessen keinen eigenen Forstsachverständigen. In solchem Falle ist es außerordentlich schwierig, eine sachverständige Unterlage für die Preisbewertung zu bekommen. Ich habe deshalb den Eindruck, daß der Fiskus sich sagt: laß die Stadt einmal ruhig blind bieten; bietet sie eine Million zuviel, dann wird der Fiskus nicht sagen: du hast dich überboten, so viel ist das Objekt nicht wert, sondern mit einer gewissen Schadenfreude die Million einstecken, wenn sich die Stadt geirrt hat. Wenn aber andererseits die Stadt den Preis nicht überschritten hat, dann wird der Fiskus zähe bleiben, und er wird nur sagen, es ist zu wenig. Er wird aber der Stadt nicht mitteilen, es ist um so und so viel zu wenig, sondern er sagt: es ist eben zu wenig, biete mehr. So ziehen sich die Verhandlungen jahraus, jahrein hin. Wenn jetzt die Vorverhandlungen schon drei Jahre gedauert haben, so ist der Abschluß der Verhandlungen gar nicht mehr abzusehen. Warum sagt der Fiskus nicht klipp und klar: so und so viel ist der Wald wert, so viel mußt du bieten? So wie der Fiskus hier handelt, ist das auch nicht landesväterlich im Sinne des Herrn Bender.

Präsident: Das Wort hat der Herr Dr. Bender.

Dr. **Bender:** Meine Herren, ob ich sage, es kommt auf den Forstwert nicht an oder auf den Wert des Holzes, scheint mir kein wesentlicher Unterschied zu sein. Wenn der Herr Minister sagt: wir sind sehr wohlwollend, wir wollen nicht den vollen Bauwert, aber allerdings auch keineswegs nur den Forstwert, so wird bei dieser Stellungnahme doch schon der Spekulationswert zugrunde gelegt, der die Realisierung des Waldes voraussetzt. Ich kann auch aus meiner Erfahrung ein Beispiel dafür anführen, wie wenig diese überhohen Preisforderungen das öffentliche Interesse fördern. Auch wir in Breslau haben einen kleinen fiskalischen Wald in der Nähe, der aber für die Bebauung ganz außer Frage bleibt, weil er ganz im Überschwemmungsgebiet der Oder liegt. Wir wollten ihn gleichwohl kaufen. Da wurde uns von der Regierung der Preis so gestellt, daß der ganze Wert des stehenden Holzes berechnet wurde und dazu der Grundwert unter Berücksichtigung des Umstandes, daß unter den Wurzeln Ziegellehm liegen sollte. Die Sache fiel damit natürlich ins Wasser. Nun hat der Fiskus den Wald behalten, der ihm, soviel ich weiß, gar nichts einbringt. In diesem Falle, der uns nicht gerade tief bewegt hat, hätte der Staat sogar fiskalisch klüger gehandelt, wenn er uns entgegengekommen wäre. Er hätte jetzt wenigstens die Zinsen des von uns gezahlten Geldes, während er von dem kleinen Walde, der einen besonderen Förster erfordert, niemals viel Ertrag erzielen wird.

Die ganze Stellung der Staatsregierung in dieser Sache berücksichtigt nicht genügend das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes, das wir hier zu vertreten haben, und das sie mit uns vertreten sollte. Wer die Verhandlungen über den Grunewald, über die Verkäufe von Forstland rings um Berlin in hundert Jahren nachlesen wird, der wird sicherlich nicht sagen, daß das ein Ruhmesblatt in der preußischen Verwaltung sei. Ich behaupte, es ist eine trostlose Sache, daß in einer Gegend, wo die Bevölkerung in jedem Jahre um 50 000 Menschen wächst, wo schon jetzt drei Millionen Menschen wohnen, wir Wald verkaufen zum Bau von fünfgeschossigen Häusern und so dieser Masse von Menschen, die doch dem Staate Steuern und Soldaten gibt, ungesündere, sittlich schlechtere, unmenschlichere Verhältnisse bringen. Das sollte hier mehr berücksichtigt werden. Wenn man die Verhandlungen hierüber im andern Hause liest — und ich habe sie wiederholt sehr aufmerksam gelesen —, dann wird man traurig, ich kann wirklich sagen, traurig über diese geringe Beachtung, die diese ethischen, im höheren Sinne sittlich volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte dort mehrfach gegenüber dem nackten Fiskalismus gefunden haben. Da wird dann geltend gemacht, das Geld brauchten wir für die Aufforstung der Ödländereien. Diese beiden Dinge zusammenzubringen, ist so abwegig, daß ich darauf gar nicht eingehe. Deshalb braucht man doch wahrlich nicht rings um Berlin Forsten abzuholzen und mit Häusern zu bebauen. Ich bin aufgewachsen in der Vorstellung, daß Berlin in ziemlich ödem Lande liegt, daß aber diese Lage durch die großen Waldungen

und Seen in der Umgebung der Stadt sehr verschönt wird. Die Waldungen werden jetzt mehr und mehr abgeholzt, die Seen umbaut. Wenn man an den Grunewaldsee kommt, so weiß man nicht, ob man traurig sein oder sich ärgern soll; beide Empfindungen hat man, wenn an Stellen, wo man früher am Seeufer entlang wandern konnte, jetzt Villengrundstücke sich am Ufer entlang hinziehen und die Waldwege geschlossen sind. Unwillkürlich denkt man daran, wie es sein würde, wenn hier immer ein Herrscherwille, wie der Friedrich Wilhelms I. oder Friedrichs des Großen, bestimmend gewesen wäre, wie man dann mitten in der Großstadt vom Brandenburger Tore bis nach Potsdam durch Wald und an Seen entlang würde wandern können! Inzwischen sind kurzsichtigere Leute gekommen — ich will die Städte dabei nicht ausnehmen. Die Städte können sich nicht einigen, weil ihrer so viele sind; es ist schwer, sie unter einen Hut zu bringen, und so wird ohne rechten Plan weiter gewirtschaftet. Es fehlt an einer Stelle, die die Sache in ihren großen Zügen erfaßt, sie den Interessen des Ganzen anpaßt und sie so ordnet, wie sie dauernd geordnet werden müßte. Ich finde, daß, wie die Dinge liegen, dies nur der Staat sein kann. Wenn der sich aber hier auf den rein fiskalischen Standpunkt stellt, so wird die Sache dauernd schlechter werden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Diskussion.

Wir gehen über zur Einzelberatung und kommen zu Kapitel 32. Einnahme. — Sodann: Ausgabe. A. Dauernde Ausgaben. Kapitel 99. Ministerium. — Kapitel 100. Oberlandeskulturgericht. — Kapitel 101. Generalkommission. — Kapitel 101 a. Banktechnische Revisoren. — Kapitel 102. Landwirtschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke. — Kapitel 103. Tierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen. — Kapitel 104. Förderung der Viehzucht. — Kapitel 105. Förderung der Fischerei. — Diese Kapitel sind sämtlich angenommen.

Kapitel 106. Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen. Dazu hat der Herr Referent das Wort.

Spezialberichterstatter **von Zitzewitz-Zezenow:** Auch in diesem Jahre komme ich mit der großen Bitte, die Melioration im Lebatale zu beschleunigen. Das Projekt der Meliorationen ist von dem Lebasee bis über Lauenburg hinaus ausgedehnt und umfaßt ein Areal von etwa 4000 ha, an welchem 2000 Interessenten beteiligt sind. Von der Königlichen Regierung in Köslin sind im Frühjahr 1908 Verhandlungen gepflogen worden mit allen Interessenten, und es ist über den Anschluß an diese Meliorationen abgestimmt. Neun Zehntel aller Interessenten haben sich für den Anschluß ausgesprochen, nur ein ganz kleiner Teil hat nicht zugestimmt, und zwar nicht aus dem Grunde, weil sie glaubten, daß die Melioration nicht vorteilhaft sei, sondern weil sie der Ansicht sind, es könnte ihnen etwas zu teuer kommen. Eine so bedeutende Majorität zeigt, wie allgemein die Melioration notwendig gefunden wird. Die Königliche Regierung in Köslin hat alle Pläne ausgearbeitet und ist den Wünschen der Interessenten nach Möglichkeit entgegengekommen, so daß Schwierigkeiten nicht zu befürchten sind. Da diese Melioration schon seit Jahren in Aussicht gestellt ist, unterlassen es die Besitzer, Meliorationen vorzunehmen, und es unterbleibt manches Wünschenswerte und Notwendige. Im ganzen stimmt das auch mit den Absichten und Wünschen der ausführenden Behörde zusammen, denn sie sagen: es wird jetzt manches gemacht, was späterhin nicht nur überflüssig, sondern vielleicht auch der Melioration hinderlich sein könnte.

Mit der Regulierung der Leba wird ein außerordentlich wichtiges und großartiges Werk der inneren Kolonisation geschaffen und ein sehr ertragreiches Gebiet aufgeschlossen, wo jetzt nur ödes Moor mit geringen Erträgen ist. Es wäre daher zu wünschen, und die Hoffnung von Tausenden von Interessenten wäre erfüllt, wenn die Arbeiten endlich in Angriff genommen würden. Selten wohl ist ein so großes Unternehmen von allen Interessenten für so wichtig und notwendig gehalten worden, und wir bitten deshalb die Königliche Staatsregierung und den Herrn Minister für Landwirtschaft, unser Gesuch wohlwollend zu unterstützen und den baldigen Beginn der Arbeiten anzuordnen.

Vizepräsident Dr. **Freiherr von Landsberg-Steinfurt:** Das Wort hat der Herr Landwirtschaftsminister.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **von Arnim:** Meine Herren, das Lebaprojekt ist im Ministerium geprüft worden und dann hinausgegangen an den Regierungspräsidenten mit dem Auftrage, die Genossenschaft zu bilden. Ich habe noch keine Nachricht, wie weit die Verhandlungen vorgeschritten sind. Sobald die Genossenschaft gebildet ist, wird die Sache behufs Genehmigung geprüft, und wenn Anstände dabei nicht gefunden sind, wird mit dem Herrn Finanzminister verhandelt werden betreffs der Beihilfen, die ja in das Extraordinarium des Etats eingestellt werden müssen. Ob es möglich sein wird, die Sache so zu fördern, daß die Einstellung in den nächstjährigen Etat erfolgen kann, vermag ich natürlich nicht zu beurteilen; das wird davon abhängen, wie schnell uns die Benachrichtigung über die Genossenschaftsbildung zugehen wird. Also es liegt im Interesse der Beteiligten, die Sache möglichst zu beschleunigen. Dann wird es vielleicht möglich sein — ich kann natürlich eine bestimmte Zusicherung darüber jetzt nicht machen —, in den nächsten Etat eine Summe einzustellen.

Vizepräsident Dr. **Freiherr von Landsberg-Steinfurt:** Herr Graf von Brühl hat das Wort.

Graf von Brühl: Meine Herren, ich habe Gelegenheit gehabt, in meiner Gegend die Arbeiten und die Tätigkeit der Meliorationsbaumeister kennen zu lernen; ich habe gesehen, daß diese Herren sehr nützlich arbeiten und sehr fleißig und tüchtig sind, und ich möchte gern ihnen meine Anerkennung hier ausgesprochen haben.

Ich habe aber die Wahrnehmung gemacht, daß die Meliorationsbaubeamten erstens mit Arbeiten überlastet sind, und daß ferner zu ihrer Hilfe aus anderen Baufächern Regierungsbaumeister abkommandiert werden, die, so glaube ich, bloß diätarisch angestellt sind. Diese fühlen sich alle dadurch gedrückt, daß sie sehr wenig Aussicht haben, Meliorationsbauinspektoren zu werden, weil jetzt zu wenig solcher Stellen existieren, und außerdem deshalb, weil sie nach der neuen Besoldungsordnung ein niedrigeres Gehalt bekommen als früher — so glaube ich wenigstens

gehört zu haben. Es würde mir sehr wünschenswert erscheinen, wenn der Herr Minister eine Erklärung über die Lage dieser Herren abgeben könnte.

Vizepräsident Dr. **Freiherr von Landsberg-Steinfurt:** Der Herr Landwirtschaftsminister hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **von Arnim:** Meine Herren, es ist allerdings im diesjährigen Etat eine Vermehrung der Meliorationsbaubeamten nicht vorgesehen, einmal weil die Finanzlage natürlich überall Ersparnisse nötig machte, dann aber auch, weil seit längerer Zeit Verhandlungen mit dem Herrn Minister für öffentliche Arbeiten schweben wegen einer anderweitigen Organisation des Meliorationsbauwesens. Die Verhandlungen sind jetzt annähernd zu einem Abschluß gekommen, und ich werde mich bemühen, soweit es möglich ist, eine Vermehrung der Meliorationsbeamten, deren Notwendigkeit ich durchaus anerkenne, im nächstjährigen Etat durchzuführen.

Vizepräsident Dr. **Freiherr von Landsberg-Steinfurt:** Herr Dr. Johansen hat das Wort.

Dr. **Johansen:** Die Erklärungen des Herrn Ministers sind ja für diese Beamten wenigstens ein Schatten von Hoffnung für die Zukunft. Ich möchte aber gern, daß dieser Schatten sich stark verdichten möge. Mir ist eine Zusammenstellung darüber in die Hände gekommen, wann die Meliorationsbaumeister Bauinspektoren, d. h. etatmäßig angestellt werden. Die Wartejahre, die sich da ergeben, sind geradezu schrecklich. Wenn man dies vergleicht mit den übrigen Staatsbeamten, so kann man sich nicht wundern, daß diese Beamten eine gewisse Traurigkeit ergreift. Diejenigen Beamten, die jetzt zur Anstellung daran sind, haben acht Wartejahre; aber da die ganze Einrichtung der Meliorationsbauämter noch verhältnismäßig jung ist, so ist gar keine Aussicht vorhanden, daß etwa durch den Abgang von alten Bauinspektoren in näherer Zeit eine Besserung in den Anstellungsverhältnissen eintreten wird, sondern es wird immer schlechter werden. Der Jahrgang, der jetzt zur Anstellung daran ist — das ist der Jahrgang 1901 —, hat nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung Aussicht, nach einer Wartezeit von 14 bis 25 Jahren angestellt zu werden. Die Verhältnisse verschlechtern sich von Jahr zu Jahr. Das kommt daher, weil unter allen Bauinspektoren nur ein einziger älterer Herr ist, der im Jahre 1874 Bauinspektor geworden ist. Der nächstältere ist vom Jahre 1883, wird also seine Höchstpension erst im Jahre 1924 erreichen. Vorher denkt er nicht an Abgehen, und ob er dann daran denkt, ist auch noch fraglich. Ich muß gestehen, daß diese Verhältnisse dringend nach einer Besserung rufen.

Vizepräsident Dr. **Freiherr von Landsberg-Steinfurt:** Es meldet sich niemand mehr zum Wort. Kapitel 106 ist angenommen.

Wir kämen dann zu Kapitel 107: Allgemeine Ausgaben. — Es meldet sich niemand der Herren zum Wort. Kapitel 107 ist angenommen.

Dann kämen wir zu Kapitel 29: Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Zu Titel 4: Förderung der inneren Kolonisation in den Provinzen Ostpreußen und Pommern, liegt die Petition des Vorstandes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein um Ausdehnung des Fonds auf Schleswig-Holstein vor.

Herr Dr. Todsen hat das Wort.

Dr. **Todsen:** Meine Herren, ich hatte zu der Petition der Schleswig-Holsteinschen Landwirtschaftskammer das Wort erbeten und darf mir gestatten, darauf zurückzukommen. Der Wert der inneren Kolonisation bedarf in diesem Hause sicherlich keines besonderen Beweises. Daß die allgemein dafür sprechenden Gründe auch für Schleswig-Holstein zutreffen, hat der Herr Berichterstatter so eingehend und überzeugend dargelegt, daß ich auch darauf meinerseits nicht einzugehen brauche. Ich möchte mich dagegen mit den besonderen Gründen etwas näher befassen, die gerade in Schleswig-Holstein die innere Kolonisation aktuell erscheinen lassen. Das sind die politischen Gründe; sie treffen zu auf den Norden von Schleswig-Holstein. Auf die dänische Frage im allgemeinen einzugehen, versage ich mir. Es würde auch wohl richtiger bei dem Etat des Ministeriums des Innern geschehen müssen. Ich darf aus der Presse und den Verhandlungen des andern Hauses als bekannt voraussetzen, daß die politischen Verhältnisse in Nordschleswig in den letzten beiden Jahren schlechter gewesen sind als je zuvor seit dem Beginne des preußischen Regiments. Die dänische Agitation hat in den beiden letzten Jahren eine Maßlosigkeit entwickelt, daß für die Deutschen der Aufenthalt in Nordschleswig fast unmöglich geworden ist.

Die Erfolge, die deutscherseits im Laufe von Jahrzehnten in mühevoller Arbeit erzielt waren, sind durch die Ereignisse der beiden letzten Jahre sehr ernstlich in Frage gestellt, zum guten Teile vernichtet worden. Die nördlichsten Kreise unserer Provinz Schleswig-Holstein sind von überwiegend landwirtschaftlichem Charakter, und dem paßt sich auch das Vorgehen der Dänen an. Sie suchen vor allen Dingen auf drei Wegen vorwärts zu kommen. Wenn sie die politische Herrschaft zurzeit nicht gewinnen können, suchen sie sich die wirtschaftliche wenigstens anzueignen. Sie trachten, bei deutschen Besitzern die letzte Hypothek in die Hand zu bekommen und damit den deutschen Besitzer von sich abhängig zu machen, ihn an der Betätigung seiner deutschen Gesinnung zu hindern. Sie trachten immer weiter deutschen Besitz in die Hand zu bekommen und haben in dem letztverflossenen Jahre allein in dem Kreise Hadersleben für eindreiviertel Million deutsches Land gekauft, während es der deutschen Hand nur möglich war, annähernd zur Hälfte dänischen Boden zu erwerben. Die Dänen trachten endlich, in den nordschleswigschen Kreisen in immer größerer Zahl dänisch gesinnte Männer anzusiedeln.

Ich glaube, auf allen diesen drei Wegen muß den Dänen mit großem Nachdruck entgegengetreten werden, und darum ist die Verteidigung gegen den dänischen Angriff in erster Linie eine Sache der preußischen landwirtschaftlichen Verwaltung. Meine Herren, ich habe mit großer Freude davon Kenntnis erlangt, daß die Absicht besteht, ein Kreditinstitut ins Leben zu rufen, das die finanziell in dänische Abhängigkeit geratenen Besitzer aus dieser Hand befreien soll. Ich kann nur dem Wunsche Ausdruck geben, daß dieses Institut recht bald ins Leben treten möge. Ich hoffe, daß man mit dem Ankaufe von Domänen weiterhin kräftig fortfahren wird; ich hoffe aber insbesondere auch, daß die landwirtschaftliche Verwaltung der Ansiedlung immer neuer deutscher

Männer in Nordschleswig ihre Aufmerksamkeit zuwendet. Meine Herren, die Zehntausende — vielleicht sind es Hunderttausende —, die in Nordschleswig dänisch geblieben sind, wird man zur deutschen Gesinnung schwerlich oder nur zum kleinen Teile hinüberführen können. Wohl aber kann man in Nordschleswig, das noch sehr dünn besiedelt ist, Deutsche neu ansiedeln. Auf diesem Gebiete finden sich vielleicht für die Germanisation die besten Aussichten.

Nun kann die Staatsverwaltung das begreiflicherweise allein nicht machen: sie ist vielleicht weniger gut in der Lage, darin vorzugehen, als private Unternehmungen. Ein solches privates Unternehmen ist jetzt gerade in Schleswig-Holstein in der Bildung begriffen. Der Herr Berichterstatter hat auch darüber schon das Nähere vorgetragen. Die Landwirtschaftskammer, der wir die Initiative verdanken, hat für die zu gründende Genossenschaft 25 Anteile gleich 25 000 ℳ gezeichnet; die Provinz hat sich mit 50 000 ℳ beizutreten bereit erklärt. Inzwischen haben fast sämtliche Kreise, und zwar die Stadtkreise so gut wie die Landkreise, ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, sich an dem Unternehmen zu beteiligen. So ist jetzt aus der Provinz heraus ein Kapital gezeichnet worden, das man, glaube ich, nach Lage der Verhältnisse als ein großes bezeichnen muß, ein Kapital, das der Provinz eine hinreichende Opferwilligkeit nachrühmen läßt. Soll aber auf diesem Gebiete wirklich mit vollem Erfolge vorgegangen werden, soll der Betriebsamkeit der Dänen mit dem wünschenswerten Nachdrucke entgegengetreten werden können, dann bedarf es auch hier der energischen Hilfe des Staates. Und da habe ich bedauert, daß in dem Berichte, den die Finanzkommission des Herrenhauses uns schriftlich erstattet hat, die Äußerung des Herrn Ministers über die Stellungnahme zu diesem Unternehmen unserer Landwirtschaftskammer dahin geht, der Staat habe einen Beitrag von 1000 ℳ gezeichnet neben den Hunderttausenden, die jetzt bereits aus der Provinz gezeichnet sind; im übrigen müsse es der Zukunft überlassen werden, wie die Mittel und welche Mittel für Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt werden können. Ich habe mir sagen lassen, daß die Erklärung des Herrn Ministers in der Kommission in der Tat wohl etwas freundlicher gelautet habe. Dieser Bericht aber geht in das Land hinaus, und darum möchte ich der Hoffnung und der Bitte Ausdruck geben, daß der Herr Minister auch heute hier in diesem Hause vor dem Lande sich zu der Sache doch etwas freundlicher stellt und wenigstens seinerseits sich bereit erklärt, dieses schleswig-holsteinsche Unternehmen, das wir im nationalen Interesse doch wohl alle der dringenden Förderung für wert erachten, mit allem Nachdrucke zu fördern.

Vizepräsident Dr. **Freiherr von Landsberg-Steinfurt:** Das Wort hat der Herr Landwirtschaftsminister.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **von Arnim:** Meine Herren, es kann sich niemand freundlicher zu diesem ganzen Unternehmen stellen, als ich es persönlich tue. Wenn die finanziellen Beiträge, die wir dafür haben geben können, nur gering waren, so hat das seinen Grund darin, daß das Unternehmen erst jetzt entstanden ist, und ich daher natürlich über besondere Mittel nicht verfügte. Ich habe also nur aus laufenden Mitteln, die ich für derartige Zwecke zur Verfügung habe, die aber schon fast gänzlich verbraucht waren, des Prinzips halber einen Beitrag gezeichnet. Wenn der Staat sich weitergehend an dem Unternehmen beteiligen soll, so muß natürlich eine entsprechende Position in den Etat eingesetzt werden. Ich habe auch zugesagt, daß ich bereit bin, mit dem Herrn Finanzminister in Verhandlungen darüber einzutreten.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Spezialberichterstatter **von Zitzewitz-Zezenow:** Der Beschluß der Finanzkommission ist nicht dahin gegangen, der Provinz Schleswig-Holstein eine Beihilfe zu versagen; er ist vielmehr dahin gegangen, die Königliche Staatsregierung zu bitten, den einmal bewilligten Fonds von zwei Millionen Mark den Provinzen Ostpreußen und Pommern zu belassen, weil diese beiden Provinzen auf diesen Fonds hin schon bedeutende Unternehmungen geschaffen haben, und der Herr Minister hat auch schon die Güte gehabt, seine Bereitwilligkeit zu erklären, der Provinz Schleswig-Holstein entgegenzukommen und ihre Wünsche nach Möglichkeit zu erfüllen.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Petition Nr. 61, deren Verlesung mir die Herren wohl ersparen werden. Der Herr Berichterstatter befürwortet, die Petition der Regierung als Material zu überweisen. Ich bitte, daß diejenigen Herren, die so beschließen wollen, sich von ihren Plätzen erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Kapitel 29 ist angenommen.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Vereinstag Schweidnitz, den 27. Juni 1909. Der Vorsitzende, Oberförster Schneider-Hohgiersdorf, eröffnete um 11 Uhr vormittags die Vereinssitzung und begrüßte die zahlreich erschienenen Mitglieder mit einem Weidmannsheil. Ferner entbot er dem anwesenden Dezernenten der Forstverwaltung der Stadt Schweidnitz, Stadtrat Weiß den Gruß der Versammlung und dankte ihm für das dem Verein entgegengebrachte ehrende Interesse. Stadtrat Weiß erwiderte den Gruß und hieß die Forstmänner in Schweidnitz willkommen. Danach wurde in die Verhandlung eingetreten.

1. Punkt der Tagesordnung. Der Vorsitzende gab der Versammlung das Ableben dreier Mitglieder bekannt. Es sind dies: 1. Forstrendant a. D. Harbig-Volpersdorf, gestorben am 7. November 1908, unser ältestes Mitglied, seit 1869 im Verein. 2. Revierförster a. D. Brauner-Olbersdorf, gestorben am 11. Dezember 1908, bekannt durch seinen schweren Erkrankungsfall bei seiner Mitglieds-Aufnahme am Vereinstage in Gnadenfrei 1905. 3. Königlicher Hegemeister a. D. Louis Schneider-Schweidnitz, gestorben am 13. April 1909, seit 1903 im Verein. Die Versammelten erhoben sich zum ehrenden Gedenken von ihren Plätzen. Ihren Austritt meldeten an: Dorn, Hilfsförster, Tarnau; Grandke, Förster, Groß-Rosen; Stosch, Förster, Reppersdorf; Wawretzko, Förster, Gottesberg. Als neue Mitglieder wurden in den Verein aufgenommen: Förster Brux, Ottmachau,

und Großherzoglich Sächsischer Förster Paesler, Moschwitz bei Heinrichau.

2. Punkt der Tagesordnung wurde gegenstandslos.

3. Punkt der Tagesordnung. Die Entlastung der Jahresrechnung wurde dem Kassenführer mit Dank ausgesprochen. Kassenbestand am Schluß des Vereinsjahres Ende März 76,90 ℳ bar und 2283,34 ℳ Nennwert der Wertpapiere. Der Abschluß ergibt gegen das Vorjahr eine Vermögensverminderung von 455,55 ℳ.

4. Punkt der Tagesordnung. Die Unterstützungskasse weist einen Bestand von 592,82 ℳ auf, also eine Verbesserung gegen das Vorjahr von 67,74 ℳ.

5. Punkt der Tagesordnung. Vorstandswahl für die Jahre 1909 bis 1913. Die Anwesenden entschieden sich für Zuruf und wurden danach einmütig wiedergewählt bzw. neu hinzugewählt: 1. Schneider, Oberförster, Hohgiersdorf, Vorsitzender; 2. Bittner, Rentmeister, Altwasser, dessen Stellvertreter; 3. Beck, Revierförster, Langenbielau, Kassenführer; 4. Sauer I, Forstverwalter, Peiskersdorf, dessen Stellvertreter, 5. Warkenthien, Forstsekretär, Schweidnitz, Schriftführer; 6. Mandel, Forstverwalter, Domanze, stellvertretender Schriftführer; 7. Wunder, Oberförster, Adelsbach, Beisitzer; 8. Schaschke, Oberförster, Schräbsdorf, Beisitzer; 9. Hübner, Revierförster, Ludwigsdorf, Beisitzer. Die Gewählten nahmen die Wahl an.

6. Punkt der Tagesordnung. In die Lehrlings-Prüfungskommission wurden durch Zuruf gewählt und nahmen die Wahl an: 1. Aus Bezirk Frankenstein: Materne, Revierförster, Tarnau; 2. aus Bezirk Nimptsch: Rätsch, Königl. Förster, Klein-Bielau; 3. aus Bezirk Reichenbach: Sauer, Forstverwalter, Peiskersdorf; 4. aus Bezirk Schweidnitz: Hübner, Revierförster, Ludwigsdorf; 5. aus Bezirk Striegau: Schöbitz, Revierförster, Grunau; 6. aus Bezirk Bolkenhain: Wunder, Oberförster, Adelsbach. Nach § 12 der Satzungen halten die drei dem Prüfungsorte zunächst wohnenden die Prüfung ab, im Behinderungsfalle vertreten durch die andern drei Kommissionsmitglieder.

7. Punkt der Tagesordnung. Für den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, dem der Verein unter Nr. 2231 seit 20. Januar 1907 als außerordentliches Mitglied angehört, wurden wie in den Vorjahren 20 ℳ als Jahresbeitrag für 1910 festgesetzt.

8. Punkt der Tagesordnung. Für den Vereinstag in 1910 wurde Reichenbach gewählt und als Furiere die Kollegen Sauer-Peiskersdorf und Apel-Tannenberg.

9. Punkt der Tagesordnung. Freie Aussprache über Nonnenschäden. Hierzu ergriffen in längeren Ausführungen das Wort: Oberförster Schaschke, Rentmeister Peschke, die Revierförster Hübner und Apel und Oberförster Heinisch. Die Frage wurde einer gründlichen Erörterung unterzogen mit folgendem Ergebnis.

Während im flachen Lande Schlesiens fast überall die Nonnenraupe schädigend auftritt, sind die Gebirgsreviere unserer Provinz vor nennenswertem Schaden glücklicherweise verschont geblieben. Aber teilweise haben Massenanflüge von Nonnenfaltern doch bereits stattgefunden. Hier heißt es für den Forstbeamten kleiner übersichtlicher Reviere auf der Hut sein und einem Umsichgreifen der Vermehrung vorzubeugen, was sich manchmal sehr wohl ermöglichen läßt. Trotzdem ist oft alle Arbeit, wie Falter töten und Spiegel vernichten und die Geldausgabe hierfür umsonst, wenn plötzlich über Nacht aus weiter Ferne, getragen vom Winde, ein neuer Millionen-Anflug von Schmetterlingen sich im Revier niederläßt. Schwer muß es dem treuen Pfleger seines Waldes ankommen, wenn dann in den nächsten Jahren die Plage da ist, ruhig seine schönen Stangen- und Althölzer von der Raupe auffressen zu lassen, denn jede Geldaufwendung zur Bekämpfung des Fraßes selbst ist weggeworfenes Geld. Die Aufgabe des tüchtigen Forstmannes bleibt dann nur die, das zu erwartende trockene Holz zum guten Preise beizeiten unterzubringen und möglichst schnell aus dem Walde zu schaffen, weil der Nonne meist der Borkenkäfer folgt. Kulturen und Unterwüchse im Altholz können in kleineren Revieren durch Spritzen mit Kupfersodabrühe, Chlorbariummischung usw. vor Raupenfraß bewahrt werden. In großen, umfangreichen Revieren ist diese Vorbeugungsmaßregel leider auch oft unmöglich infolge Leutemangels. Das Töten der Nonnenraupen ist unter allen Umständen zu vermeiden, denn die Raupen, derer man in erreichbarer Höhe an den Stämmen durch irgendwelche Mittel habhaft wird, tragen alle bereits die Krankheitskeime in sich, an welchen das Insekt selbst in seiner Gesamtheit schließlich zugrunde geht und wodurch die Kalamität ihr natürliches Ende findet. Ferner folgt mit der Vermehrung der Raupen eine Massenvermehrung der Tachynen und Ichneumonen, die in der Vernichtung der Raupen mehr schaffen, als Tausende von Menschenhänden leisten können. Das kostspielige Anlegen von Leimringen, das man in den 1890er Jahren überall gegen die Nonne anwandte, hat durch die Vertilgung der ausschließlich kranken Raupen direkt geschadet. Diese Maßregel war für den Forstmann und den Waldbesitzer etwas fürs Auge und zur eigenen Beruhigung, um wenigstens seine Pflicht zur Bekämpfung getan zu haben. Dringend empfohlen wurden die Berlepsch'schen Nistkästen und Laubaner Meisen-Tonkästchen, die leider immer noch schwer Eingang finden in den Wäldern und doch so gute Dienste leisten durch Vermehrung der Höhlenbrüter. So manche Erfahrung wurde seitens der Versammelten in dieser Angelegenheit noch ausgetauscht.

10. Punkt der Tagesordnung. Etwaige sonstige Anträge. Bei der Entlastung der Jahresrechnung wurde vom Vorsitzenden die fortlaufende Verminderung des Vereinsvermögens berührt, und pflichtete die Versammlung seinem Antrage bei, diesen Punkt in einer Vorstandssitzung einer Erörterung zu unterziehen. Hiermit war die Tagesordnung erledigt. —

Das darauffolgende Mittagsmahl von 51 Gedecken verlief in gehobener Stimmung. Dem Mahle folgte das übliche Tanzkränzchen. —

Warkenthien, Schriftführer.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie zu Hann.-Münden für das Winter-Semester 1909.

Oberforstmeister Prof. Fricke: Forsteinrichtung (4 St.), Waldwertrechnung (2 St.).
Prof. Dr. Jentsch: Finanzwissenschaft (2 St.), Forstschutz (2 St.), Forstverwaltung (1 St.), Forstpolitik (3 St.).
Prof. Dr. Metzger: Waldbau, allgem. Teil (4 St.).
Forstmeister Michaelis: Forstgeschichte (2 St.)
Forstmeister Sellheim: Forstbenutzung (4 St.)
Prof. Dr. Baule: Geodäsie (3 St.), Geodätische Übungen.
Prof. Dr. Councler: Anorganische Chemie (3 St.), Chemisches Praktikum, Mineralogie (2 St.).
Prof. Dr. Hornberger: Bodenkundliches Praktikum, Meteorologie (2 St.), Physik (2 St.).
Prof. Dr. Büsgen: Allgemeine Botanik (3 St.), Botanisches Praktikum und Übungen im Mikroskopieren.
Prof. Dr. Rhumbler: Allgem. Zoologie und Wirbeltiere (3 St.), Wirbellose Tiere, ohne Insekten (1 St.), Zoologisches Praktikum.
Prof. Dr. von Hippel: Rechtswissenschaft, bürgerl. Recht II. Teil (2 St.).
Prof. Dr. von Seelhorst: Landwirtschaftslehre (2 St.)
Sanitätsrat Dr. Kühne: Erste Hilfeleistung nach Unglücksfällen (2 St.).

Allwöchentlich Sonnabends forstliche Exkursionen in die Lehrreviere unter Führung der forstlichen Dozenten.

Immatrikulation vom 15. Oktober ab. Beginn der Vorlesungen am 18. Oktober. Schluß des Semesters am 20. März.

Der Direktor der Forstakademie:
gez. Fricke.

Verschiedenes.

— **Interessante Feststellungen** sind seinerzeit im Ausschusse des Landeseisenbahnrats gemacht worden, als es sich darum handelte, die weitere Ausdehnung des Ostbahnstaffeltarifs dem Landeseisenbahnrate zu empfehlen.

An dieser Ausschußsitzung, welche unter Vorsitz des Unterstaatssekretärs Wirkl. Geh. Rat Fleck stattfand, nahmen teil als Mitglieder des Ausschusses: Geh. Kommerzienrat Arnhold, Kommerzienrat Möhlau, Rittergutsbesitzer Seydel, Geh. Kommerzienrat Weyland, ferner als Kommissare des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Geh. Reg.-Rat Freiherr v. Falkenhausen, Geh. Reg.-Rat Freiherr v. Massenbach und Landforstmeister Wern, als Kommissar des Handelsministers Geh. Reg.-Rat Engel und als Kommissar des Finanzministers Geh. Finanzrat Dr. Scheider.

Ein Kommissar des Eisenbahnministers berichtete über den Sachverhalt, wobei er erwähnte, daß im Anfang des Jahres 1908 aus Anlaß einer Enquete über die wirtschaftliche Lage der Provinz Ostpreußen festgestellt worden sei, daß die Ausbeute an Nadel-Nutzholz in den verschiedenen Bezirken Ostpreußens eine zum Teil recht bedeutende sei und eine weitere Steigerung nicht möglich sein würde, ohne noch mehr die für Brennholz verfügbaren Mengen zu schmälern, über deren Unzulänglichkeit zur Deckung des Bedarfs bereits Klage geführt sei. Ferner sei festgestellt, daß von den Nadelholzflächen in Ostpreußen, im ganzen rund 513000 ha, etwa 266000 ha mit Kiefern, 131000 ha mit Fichten und 115000 ha mit Plenterwald bestanden seien. Für die Frage des Absatzes der Fichtenhölzer kämen also nur 131000 ha in Betracht.

Im allgemeinen ist das ostpreußische Fichtenholz geringwertig, da alte Bestände von hundert und mehr Jahren nur etwa mit 3900 ha vorhanden sind. Das in Ostpreußen gewonnene Fichtenholz wird gewöhnlich von der Provinz selbst aufgenommen, wenn nicht außergewöhnliche Umstände einträten, wie sie gegenwärtig durch den Nonnenraupenfraß gegeben worden sind. Vom Landwirtschaftsminister werde angenommen, daß die im Jahre 1908 infolge des Kahlfraßes in den fiskalischen Waldungen mehr eingeschlagenen Hölzer, wenn auch zu gedrückten Preisen, noch als Gruben- oder Schleifholz würden untergebracht werden können. Es sei aber ganz sicher anzunehmen, daß die Nonnenfraßkalamität zwei bis drei Jahre anhalten werde, weshalb der Absatz immer größeren Schwierigkeiten begegnen dürfte.

Außerdem muß in Betracht gezogen werden, daß auch in Schlesien, Mitteldeutschland und besonders in Böhmen die Nonne Schaden angerichtet habe und das dort geschlagene Holz dem ostpreußischen Konkurrenz mache.

Ein forsttechnisches Gutachten wurde darauf von einem Kommissar des Landwirtschaftsministers erstattet. In demselben heißt es u. a.: Die Nonnenraupe ist vor etwa fünfzig Jahren in Ostpreußen bereits verheerend aufgetreten und hat damals nahezu sämtliche Fichtenbestände vernichtet, woraus sich auch erklärt, daß ältere Fichtenbestände nur in verschwindend kleinem Umfange in Ostpreußen vorhanden seien. Die meisten Bestände sind unter 50 Jahren und nur vielleicht 6000 ha dürften auf ein längeres Alter blicken. Geradeso wie damals wird es auch jetzt gehen. Wenn auch das Auftreten der Nonnenraupe einen so sehr großen Umfang bisher noch nicht erreicht habe, so sei dies nach der vorgenommenen Untersuchung der Stämme im Jahre 1909 doch ganz bestimmt zu erwarten und ein erheblich höherer Schaden zu befürchten.

Wenn der Regierungspräsident zu Königsberg den notwendig gewordenen Einschlag auf nahezu drei Millionen Festmeter einschätze, so sei damit immer noch nicht die Gewähr gegeben, daß man damit der Nonnenraupe Herr werden könnte, denn bei der massenhaften Vermehrung dieses Falters sind bekanntlich bisher alle Versuche und Maßnahmen zu seiner Bekämpfung gescheitert. Es bleibe nur die Vernichtung der Bestände oder der Einschlag, da die Raupe, obwohl sie Nadelholz

jeder Art, selbst Laubholz befalle, den Fichten doch besonders dadurch verderblich werde, weil diese nach dem Kahlfraß nicht wieder ausschlagen, sondern absterben, während sich die Kiefer wieder erhole. In dem laufenden Jahre 1909 ist hiernach der gesamte Fichtenbestand Ostpreußens als aufgegeben zu betrachten. Nun kommt hinzu, daß bei dem verhältnismäßig geringen Alter der ostpreußischen Fichtenbestände das Holz nicht erster Qualität sei, sondern zu etwa 60% nur als Schleif- und Brennholz und zu 40% als Nutzholz zu verwenden ist. In Ostpreußen zahlt man für das Festmeter Fichtenholz im Walde 7,20 bis 7,50 ℳ. Die günstigeren Eisenbahntarife erhöhten allerdings seine Konkurrenz in Königreich und Provinz Sachsen, wo Fichtenholz ein Konsumtionsartikel ‚ersten Ranges sei. Doch erreichen Fichten-Nutzhölzer niemals die Preise kieferner Hölzer, da sie meist nur zu Brettern geringer Qualität verarbeitet werden.

Über die Ausdehnung der Nonnenfraßkalamität seitens des Vortragenden befragt, gab der Kommissar noch folgende Auskunft:

Die Nonne ist in den Gebieten der ganzen Ostgrenze der Monarchie aufgetreten, in besonderem Umfange außerdem in Böhmen, woselbst große Waldflächen völlig kahlgefressen seien. In Preußen sind, abgesehen von der Provinz Ostpreußen, Oberschlesien mit Ausnahme der Gebirgsgegenden und der Görlitzer Stadtwald heimgesucht. Das oberschlesische geringere Fichtenholz der Staatsforsten, etwa 500 000 Festmeter hat mit einem geringen Preisnachlaß bequem Absatz gefunden.

In Oberschlesien, wo die Fichte mehr in gemischten Beständen als in geschlossenen Fichtenbeständen vorkommt, dürfte im laufenden Jahre das massenhafte Auftreten der Nonne, das gewissermaßen an das Vorkommen ganzer Fichtenwälder bedingt ist, voraussichtlich sein Ende erreichen. Auch in der Gegend von Berlin ist die Nonne beobachtet worden, hat aber auch hier mangels zusammenhängender Fichtenbestände keinen großen Schaden anrichten können und auch in Thüringen, wo man ein weit stärkeres Auftreten befürchtet hatte, ist es zu einer Kalamität noch nicht gekommen.

Rittergutsbesitzer Seydel erwähnte, daß man vor einigen Jahren in der Romintener Heide mit der Bekämpfung der Nonne durch schleunige Beseitigung der befallenen Hölzer gute Erfahrungen gemacht habe. Im Walde werde das kranke Holz in zwei bis drei Jahren völlig — auch zu Brennholz — unbrauchbar und begünstige die rasche Vermehrung des Borkenkäfers.

Kommerzienrat Arnhold wünschte in Anbetracht des Umstandes, daß im Jahre 1909 ca. 3 Millionen Festmeter Raupenfraßholz aus Ostpreußen zur Verwendung stehen, einen über die ganze Monarchie ermäßigten Tarif.

Berlin-Boxhagen II. Badermann.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 27. Juli 1909.** Rehböcke 0,50 bis 0,85, Schwarzwild 0,35 bis 0,45 ℳ das Pfund, Kaninchen 0,20 bis 0,50, Stockenten 0,50 bis 1,30, Krickenten 0,40 bis 0,70 ℳ das Stück.

Rechnungsabschluß der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung für das Jahr 1. April 1908/09.

	Nennbetrag der zinstragenden Werte: eingetragen ins Staatsschuldbuch zu 3½ % ℳ	zu 3 % ℳ	auf der Seehandlung niedergelegte preuß. Konsols zu 3½ % ℳ	Bar ℳ	₰
Einnahme.					
Titel 1. Bestand aus dem Vorjahre	153 850	29 600	—	1 318	06
„ 2. Ablieferungen der Zentralsammelstelle	—	—	—	1 140	—
„ 3. Ankauf zinstragender Werte	2 150	—	350	—	—
„ 4. Zinsen	—	—	—	6 328	40
Gesamt-Einnahme	156 000	29 600	350	8 786	46
Ausgabe.					
Titel 1. Zur Erziehung von Waisen	—	—	—	4 670	—
„ 2. Für den Ankauf von Wertpapieren	—	—	—	2 360	25
„ 3. Sonstiges	—	—	—	113	87
Gesamt-Ausgabe	—	—	—	7 144	12
Bestand am 31. März 1909	156 000	29 600	350	1 642	34
	185 950 ℳ				

Beiträge nimmt die Zentralsammelstelle der Stiftung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin W. 9, Leipzigerplatz 9, entgegen. Quittiert wird von Zeit zu Zeit öffentlich in der „Deutschen Forst-Zeitung".

Berlin, den 12. Juni 1909.

Das Kuratorium der Stiftung.

Wesener. Moebius. Bethusy.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Göritz, Oberförster o. R. zu Bromberg, ist die Oberförsterstelle Neu-Lubönen, Regbz. Gumbinnen, übertragen.

Keck, Forstassessor, Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen bei der Regierung in Potsdam einberufen worden.

Müller, Joseph, Oberförster o. R. zu Brühl, Regbz. Cöln, ist die Oberförsterstelle Immichenhain, Regbz. Cassel, übertragen worden.

Stippler, Oberförster zu Immichenhain, Regbz. Cassel, ist nach Wittlich, Regbz. Trier, versetzt worden.

v. Stülpnagel, Forstassessor, Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist die Verwaltung der Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. Königsberg, übertragen worden.

Döring, Forstaufseher, ist aus der Oberförsterei Rittel, Regbz. Marienwerder, nach der Oberförsterei Wildenow, Regbz. Frankfurt, als Sekretär einberufen worden.

Gaffron, Forstaufseher, ist als Förster o. R. in der Oberförsterei Peisterwitz, Regbz. Breslau, angestellt worden.

Hilgendorff, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster in der Oberförsterei Nassawen, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Jeczawitz, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Brandenburgerheide, Oberförsterei Pr.-Eylau, Regbz. Königsberg, ist zum Förster ernannt worden.

Kiehmann, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster in der Oberförsterei Norkaiten, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Kittel, Förster zu Lüthorst, Oberförsterei Dassel, Regbz. Hildesheim, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Krause, Forstaufseher zu Mittel-Schulenburg, Oberförsterei Schulenburg, ist nach Escol, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Lebrecht, Förster, ist aus Klarenkranst, Oberförsterei Kottwitz, nach Carlsberg-Süd, Oberförsterei Carlsberg, Regbz. Breslau, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Lewerenz, Hegemeister zu Möllenbeck, Oberförsterei Rumbeck, Regbz. Minden, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Oblasser, Forstaufseher, ist aus der Oberförsterei Neumühl nach der Oberförsterei Lübbesee, Regbz. Frankfurt, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

v. Pidoll, Forstaufseher zu Tawern, Oberförsterei Saarburg, Regbz. Trier, ist zum Förster ernannt worden.

Topp, Revierförster a. P. zu Lusin, Oberförsterei Neustadt, Regbz. Danzig, ist endgültig zum Revierförster ernannt.

Wallwitz, Hegemeister zu Forsthaus Ausgasse, Oberförsterei Siebengebirge, Regbz. Cöln, ist aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Königl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Kloke, Privatförster zu Kohlschlade, Kreis Altenkirchen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Wetter, Privatförster zu Giebelhardt, Kreis Altenkirchen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Büttner, Assessor zu Aschaffenburg, ist an die Regierungsforstkammer in München versetzt worden.

Ebenböck, Assessor zu Sulzbach, ist zum Forstmeister in Plößberg befördert worden.

v. Glas, Forstmeister zu Plößberg, ist zum Regierungs- und Forstrat an die Forstkammer in Regensburg befördert.

Hundel, Assessor zu Ansbach, ist nach Sulzbach-Amberg versetzt worden.

Hundt, zeitlich pensionierter Forstmeister, ist nach Heilsbronn reaktiviert.

Maier, Assessor zu Bergham, ist zum Forstmeister in Sparneck befördert worden.

Mayer, Assessor zu Kronach, ist nach Kipfenberg versetzt.

Mantel, Assessor zu Würzburg, ist ins Staatsministerium einberufen worden.

Netsch, Assessor zu Euerdorf, ist nach Neuhäusel versetzt.

Prager, Regierungs- und Forstrat an der Forstkammer in Regensburg, ist pensioniert.

Reitzermayer, Assessor zu Wunsiedel, ist nach Kelheim-Nord versetzt worden.

Sachenbacher, Assessor zu München, ist nach Bergham versetzt.

Schlee, Assessor zu Berolzheim, ist an die Regierungsforstkammer Würzburg versetzt worden.

Schmidt, geprüfter Praktikant, ist zum Assessor in Kronach ernannt worden.

Wirth, geprüfter Praktikant zu Nürnberg, ist zum Assessor in Wunsiedel ernannt worden.

Bauer, Aspirant zu Schweinsdorf, ist zum Assistenten in Heidenheim ernannt worden.

Beck, Rechnungskommissär an der Forstkammer der Regierung von Unterfranken, ist zum Buchhalter befördert worden.

Benker, Förster zu Allsbach, ist nach Röbersdorf versetzt.

Bott, Förster zu Heltersberg, ist nach Neuhofen versetzt.

Büttner, Aspirant zu Schönberg, ist zum Assistenten in Nördlingen ernannt worden.

Edenhofer, Förster zu Rechtenbach, ist nach Kaspeltshub versetzt worden.

Fromm, Assistent zu Nördlingen, ist zum Förster in Allsbach befördert worden.

Gräßner, Assistent zu Heidenheim, ist nach Schliersee versetzt.

Hahn, Förster zu Salzwoog, ist nach Hinterweidenthal versetzt.

Halder, Förster zu Hetten, ist pensioniert.

Hüttlinger, Förster zu Neuhof-Ipsheim, ist pensioniert.

Kainz, Förster zu Hofkirchen, ist pensioniert.

Merk, Aspirant zu Jachenau, ist zum Assistenten in Fischbachau ernannt worden.

Müller, Assistent zu Rothenbuch, ist zum Förster in Lohrerstraße ernannt worden.

Neumüller, Assistent zu Fischbachau, ist nach Bergen versetzt.

Pfändner, Sekretär an der Regierungsforstkammer München, ist zum Rechnungskommissär befördert worden.

Pistor, Förster zu Trieb, ist nach Röttenbach versetzt.

Präg, Assistent zu Dienhausen, ist zum Förster in Heltersberg befördert worden.

Primbs, Assistent zu Bergen, ist zum Förster in Hetten befördert worden.

Scheidler, Aspirant zu Augsburg, ist zum Assistenten in Dienhausen ernannt worden.

Schmitt, Assistent zu Rohrbrunn, ist nach Rimpar versetzt.

Schmitzer, Förster zu Röbersdorf, ist nach Hofkirchen versetzt.

Schwabe, Regierungsbuchhalter zu Würzburg, ist nach Augsburg versetzt worden.

Stöckhert, Assistent zu Rimpar, ist zum Förster in Salzwoog befördert worden.

Stumpf, Förster zu Frankenhofen, ist pensioniert.

Vollkomm, Förster zu Entraching, ist pensioniert.

Weißensee, Aspirant zu Westheim, ist zum Assistenten in Rothenbuch ernannt worden.

Zahner, Förster zu Lohrerstraße, ist nach Rechtenbach versetzt.

Zang, Aspirant zu Lahm, ist zum Assistenten in Rohrbrunn ernannt worden.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

A. Staats-Forstverwaltung.

Brückner, Oberförster zu Dörrberg, ist zum Forstmeister ernannt worden.

Roth, Forstkandidat zu Dörrberg, ist zum Forstreferendar ernannt worden.

Langenhan, Forstaufseher zu Arlesberg, ist die dem Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausorden angereihte Verdienstmedaille in Silber verliehen worden.

B. Herzogliche Forstverwaltung.

Brohmeyer, Forstmeister zu Steinbach-Hallenberg, ist das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens verliehen worden.

Kolb, Forstmeister zu Hohleborn, ist das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens verliehen worden.

Kuschke, Forstkandidat zu Gotha, ist zum Forstreferendar ernannt worden.

Schneider, Oberförster zu Groß-Tabarz, ist zum Forstmeister ernannt worden.

Züngerthal, Forstkandidat zu Friedrichroda, ist zum Forstreferendar ernannt worden.

Oschmann, Waldwart zu Rotterode, ist zum Forstaufseher ernannt worden.

Sonstige Auszeichnungen.

Für anerkennenswerte Leistungen im Jagdschutz wurden vom Allgemeinen deutschen Jagdschutzverein dem Königl. Förster **Franz** in Elsendorf, Oberförsterei Kirschgrund, Regbz. Bromberg, eine Geldprämie von 50 Mk. und dem Königl. Forstaufseher **Kuntze** in derselben Oberförsterei ein wertvoller Jagdmuff als Geschenk überwiesen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und 20 Pfennige Porto beizufügen.)

Nr. 85. Anfrage: Die Forstbeamten der Hofkammer haben bei der Besoldungsaufbesserung ihren Gehaltsnachschuß nicht wie die Staatsforstbeamten vom 1. April 1908 ab, sondern erst vom 1. Januar 1909 ab erhalten. Welche Gründe mögen die Hofkammer zu dieser von der Staatsverwaltung abweichenden Behandlung geführt haben?

Königl. Förster O. in R.

Antwort: Auf Ihre und viele andere uns aus dem Bezirk der Königl. Hofkammer zugegangenen Anfragen: wie es kommt, daß den Forstbeamten der Hofkammer die Gehaltszulagen nicht, wie in der Staatsverwaltung, schon vom 1. April 1908, sondern erst vom 1. Januar 1909 ab gezahlt worden sind, obgleich sie ausschließlich aus den Anwärtern für den Staatsforstdienst hervorgegangen sind und bisher stets bei allen Gehaltserhöhungen von demselben Termin ab wie in der Staatsforstverwaltung die betr. Zulagen erhalten haben, zur Nachricht, daß nach den von uns eingezogenen Erkundigungen den sämtlichen Beamten der Königl. Haus- und Hof-Verwaltung diese Zulagen erst vom 1. Januar 1909 ab gezahlt worden sind. Dafür ist den Hofkammer-Forstbeamten die bei den Oberförstern um jährlich 300 ℳ, bei den Förstern um jährlich 100 ℳ und bei den Forsthilfsaufsehern um monatlich 6 ℳ höhere Besoldung wiederum belassen worden. Welche Gründe im Königlichen Hausministerium für diese Abweichung von dem Verfahren der Staatsverwaltung maßgebend waren, haben wir nicht ermitteln können.

Nr. 86. Anfrage: Darf ich in meinem zum Teil jagdlich verpachteten Schutzbezirk und einem Teil Rustikaljagd, die nach der Jagdordnung zunächst, da nicht 300 Morgen, vor 1907, vor dem Inkrafttreten der Jagdordnung, an hiesiges Dominium, 1700 Morgen groß, angeschlossen ist und hiervon etwa die Hälfte ohne Genehmigung des Bezirksausschusses und auch des Jagdvorstehers an zwei Herren geteilt weiterverpachtet ist, Hunde dressieren und abführen ohne überhaupt zu schießen? Beide Pächter haben Forst, Acker der Dominial- und Rustikaljagd getrennt gepachtet. Der eine hat mir die Dressur in meinem eigenen, nicht jagdberechtigten Forstrevier verboten. Wenn ich von einem getrennt liegenden Forstteil zum anderen gehe und auf den Teil gelangen will, wo ich die Jagd auszuüben habe, ist es mit meiner Zeit unvereinbar, den Hund erst nach Hause zu führen und umgekehrt zu holen. Ich bin der Ansicht, daß ich wenigstens im eigenen Forstrevier, wenn auch teilweise jagdlich verpachtet, ohne zu jagen, die Dressur ausüben darf.

Kl., Förster i. J.

Antwort: Das Dressieren und Abführen von Hunden in Ihrem Schutzbezirk, in welchem die Jagd anderen zusteht, wäre nur dann nicht zu beanstanden, wenn damit nicht eine Jagdausübung verbunden ist. Es darf kein Aufsuchen, Verfolgen, Nachstellen oder Okkupieren von jagdbaren Tieren seitens des Hundes stattfinden. Ebensowenig dürfen Sie Ihren Hund auf dem für Sie eigentlichen fremden Jagdbezirk unbeaufsichtigt herumlaufen lassen. Gegen das bloße Mitführen eines Hundes in Ihrem Schutzbezirke ist nichts einzuwenden.

Nr. 87. Anfrage: Der Jagdpächter einer Gemeindejagd wurde betroffen, wie er an einem Sonntage eine Waldparzelle mit drei Schützen umstellt hatte, während ein Mann mit vier Hunden, die er zum Suchen anfeuerte, den Wald durchstöbernd, den Schützen Wild zuzutreiben suchte. Die Leute sind wegen Abhaltens einer „Treibjagd" am Sonntage zur Anzeige gebracht und bestraft worden, haben aber Berufung eingelegt. Das Urteil steht noch aus. Durch Regierungspolizeiverordnung ist das Abhalten von Treib- und Klapperjagden an Sonn- und Festtagen unbedingt verboten. Die oben beschriebene Jagdausübung ist doch als „Treibjagd" anzusehen? Liegen Urteile höherer Gerichte vor, in denen der Begriff „Treibjagd" nähere Erläuterung erfährt?

L. Z.

Antwort: Nach der neueren Rechtsprechung des Kammergerichts liegt eine Treibjagd schon dann vor, wenn sich die Schützen das Wild durch andere Personen und Hunde zutreiben lassen. In dem von Ihnen geschilderten Falle, in welchem drei Schützen eine Waldparzelle umstellten, während ein Mann mit vier Hunden den Wald durchstöberte und den Schützen das Wild zutrieb, können schon die Kriterien einer Treibjagd gefunden werden. Es ist eine ganze Anzahl anderer Gerichtserkenntnisse ergangen, wonach es bei einer Treibjagd auf die Zahl der Schützen und Treiber überhaupt nicht ankommt.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister,** und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Belte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Betrifft Zahlung der Mitgliederbeiträge.

Trotz wiederholt erfolgter Bekanntmachung, wonach in Zukunft Mitgliederbeiträge satzungsgemäß nur noch **durch** Vermittlung der Bezirksgruppenschatzmeister einzusenden sind (vgl. auch Kopf des Vereinsteils), werden von einzelnen Mitgliedern aus Bezirken, wo solche Gruppen bestehen, immer noch wieder Beiträge direkt an mich eingesandt. Solche Beiträge muß ich gezwungen nach wie vor zurückweisen.

Indem ich nachstehend die Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister bezirksweise bekannt gebe, und hinter den Bezirken, soweit sie mir mitgeteilt wurden, die Beiträge nenne, welche in den betreffenden Bezirken von den Mitgliedern, jährlich (**j.**) oder halbjährlich (**h.**) zu zahlen sind, bitte ich, die fälligen Restbeiträge für 1909, falls Nachnahme nicht gewünscht wird, gefälligst **sofort an die namhaft gemachten Schatzmeister der Bezirksgruppen bestellgeldfrei einzusenden. Die dort eingehenden Beiträge erwarte ich bis 20. August d. Js. bestimmt.**

Bez. **Allenstein** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ, **h.** 4,00 ℳ): Laechelin, Forstaufseher, in Forsth. Kurken bei Kurken.

Bez. **Breslau** (Bezirksgruppenbeitrag 1 ℳ, nur jährlich. Also 6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 4,25 ℳ + 3,25 ℳ): Gaffron, Forstaufseher, Peisterwitz bei Ohlau.

Bez. **Bromberg** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Rauthe, Forstaufseher, Mühlthal bei Bromberg.

Bez. **Cassel-Ost** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = **j.** 7,00 ℳ, **h.** 3,50 ℳ): Schneider, Förster, Opperz bei Neuhof.

Bez. **Cassel-West** (**h.** 3,25 ℳ + 0,50 ℳ = 3,75 ℳ): Hiege, Förster, Sielen b. Hümme.

Bez. **Coblenz** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ): Schwenke, Förster, Forsth. Bretzenhof bei Cappel (Hunsrück).

Bez. **Cöln** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ): Hoberg, Förster, Hardtburg bei Weingarten (Kr. Euskirchen).

Bez. **Danzig** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): von Wysiecki, Forstaufseher, Forsth. Marschau bei Kielau.

Bez. **Düsseldorf** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ, **h.** 4,00 ℳ): Kehsler, Forstaufseher, Xanten.

Bez. **Erfurt** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Hauptfleisch, Förster, Kl.-Berndten bei Wolkramshausen.

Bez. **Frankfurt a. O.** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Lucas, Hegemeister, Forsth. Langstheerofen bei Vordamm.

Bez. **Gumbinnen** (6,50 ℳ + 2,00 ℳ = **j.** 8,50 ℳ, **h.** 4,25 ℳ): Brinkmann, Forstaufseher, Censft bei Buddern i. Ostpr.

Bez. **Hannover** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = **j.** 7,00 ℳ): Haase, Förster, Wülferode bei Bemerode.

Bei jeder einzelnen Postanweisung sind 5 ₰ für Bestellgeld mehr mitzusenden.

Bez. **Hildesheim** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = **j.** 7,00 ℳ, **h.** 3,50 ℳ): Jäckel, Förster, Clausthal (H.).

Bez. **Königsberg** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ, **h.** 4,00 ℳ): Bähr, Forstaufseher, Abbau Labiau bei Labiau.

Bez. **Köslin** (6,50 ℳ + 2,00 ℳ = **j.** 8,50 ℳ, **h.** 4,25 ℳ): Westphal, Förster, Machlin (Bez. Köslin).

Bez. **Liegnitz:** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Waidner, Förster o. R., Schwarzkolm.

Bez. **Lüneburg:** Kommert, Förster, Ebstorf (Hannover).

Bez. **Magdeburg** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Tetzner, Förster, Genthin.

Bez. **Marienwerder:** Haeusler, Förster, Eulenholz bei Poln.-Cekzin.

Bez. **Merseburg:** Edelmann, Förster, Annarode bei Siebigerode.

Bez. **Oppeln** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = **j.** 7,00 ℳ, **h.** 3,50 ℳ): Bannowski, Förster, Kraschcow (Ob.-Schles.).

Bez. **Osnabrück:** Pohlmann, Forstaufseher, Heidland bei Bad Rothenfelde.

Bez. **Posen** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Fuhrmann, Förster, Maucherheidel bei Mauche.

Bez. **Potsdam** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = **j.** 7,00 ℳ, **h.** 3,50 ℳ): Purbs, Förster, Gr.-Schönebeck i. M.

Bez. **Schleswig** (6,50 + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ, **h.** 4,00 ℳ): Hosp, Förster, Forsth. Braak bei Boostedt.

Bez. **Stade** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = **j.** 7,00 ℳ): Wilser, Förster, Forsth. Whingst bei Höftgrube.

Bez. **Stettin** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Bauer, Förster, Forsth. Grambin bei Ückermünde.

Bez. **Trier** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Klein, Förster, Forsth. Mülchen bei Zemmer.

Bez. **Wiesbaden:** Usinger, Förster, Eppenhain bei Königstein (Taunus).

Für Mitglieder, die **einer Ortsgruppe** angehören, ermäßigt sich der **Bezirksgruppenbeitrag** im Bezirk

Allenstein	auf jährlich	0,50	ℳ
Düsseldorf	„ „	1,00	„
Gumbinnen	„ „	1,00	„
Köslin	„ „	1,50	„
Magdeburg	„ „	0,50	„

Im Regierungsbezirk Trier beträgt **der Bezirksgruppenbeitrag** für Forstaufseher **und Hilfsjäger** jährlich 0,50 ℳ. Die Gesamtbeiträge **ändern sich** hier entsprechend.

Räumde bei Grüneberg, **Bez. Bromberg,**
den 25. Juli 1909.

Velte, Schatzmeister.

Bei jeder einzelnen Postanweisung sind 5 ₰ für Bestellgeld mehr einzusenden.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Hannover. Den Herren Kollegen teile ich mit, daß die zum Zwecke einer Unterstützung vorgenommene Sammlung allseitig freundliche Aufnahme gefunden hat; es haben sich von der Bezirksgruppe fast alle und außerdem noch einige Kollegen, die dem Verein nicht angehören, daran beteiligt. Die Sammlung hat den Betrag von nicht ganz 200 ℳ ergeben, sie wird hiermit geschlossen; zugleich sage ich allen Gebern herzlichen Dank. Die Rechnungslegung erfolgt auf der nächstjährigen Versammlung. Hierbei empfehle ich dem Herrn Kollegen, der sich mißbilligend über die Art, wie die Sammlung angeordnet war, ausgesprochen hat, seine Bedenken dort zum Vortrag zu bringen. Michaelsen.

Ortsgruppen:

Czersk (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, dem 1. August d. Js., Scheibenschießen auf dem Stande bei der Försterei Czersk. Erster Schuß 3 Uhr nachmittags, Probeschüsse können vorher abgegeben werden. Gäste sind willkommen, und es werden die Mitglieder gebeten, solche direkt einzuladen. Um recht rege Beteiligung wird gebeten.

Der Vorstand.

Gelnhausen Regbz. (Cassel). In der Versammlung am 18. Juli d. J. wurde beschlossen, am 7. August d. J. eine Exkursion in der Oberförsterei Wolfgang abzuhalten und zu den Kosten 45 ℳ aus der Vereinskasse zu entnehmen. Abmarsch 9 Uhr vorm. vom Bahnhof Niederrodenbach. Um 10,30 Ankunft auf der Ruine, daselbst Frühstück, wofür jeder selbst zu sorgen hat. Um 3 Uhr nachm. Ankunft in der Gastwirtschaft „Zum Forsthause", daselbst gemeinschaftliches Essen (Gedeck 1 bis 1,20 ℳ) und darauf gemütliches Zusammensein. Diejenigen, welche sich an der Exkursion nicht beteiligen, treffen am besten mit dem Zuge 2,26 nachm. auf Station Pulverfabrik ein. Die Teilnehmer am Essen wollen sich bis spätestens den 3. August bei Herrn Hegemeister Müller, Forsthaus Lambohbrück bei Hanau, anmelden. Die Exkursion gilt als Versammlung im Sinne der Vereins-Statuten und können bindende Beschlüsse gefaßt werden. Da aus diesem Grunde im Herbst d. J. keine Versammlung abgehalten werden wird, auch die Exkursion sehr lehrreich zu werden verspricht, wird um recht zahlreiche Beteiligung gebeten. (Falls am 7. August Regenwetter eintreten sollte, findet die Exkursion am 14. August statt.) Der Vorstand.

Lauterberg, Harz (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 1. August, nachmittags 4 Uhr, Zusammenkunft der Mitglieder mit ihren Damen in St. Andreasberg, Hotel „Schützenhaus".

Der Vorstand.

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 21. August cr., soll auf den Ständen der Rheinsberger Schützengilde im Schützenhaus zu Rheinsberg ein Scheibenschießen abgehalten werden. Die Stände stehen von 2[30] Uhr nachmittags ab zur Verfügung. Beginn des offiziellen Schießens nachmittags 4 Uhr. Die Mitglieder werden gebeten, mit ihren Damen recht zahlreich zu erscheinen. Besonders bemerkt wird, daß in Gemeinschaft mit dem anwesenden Oberjägerkorps des Gardeschützen-Bataillons anschließend an das Schießen ein Tanzkränzchen im Vereinslokal abgehalten werden wird. — Gemeinsames Essen findet nicht statt. Der Vorstand.

J. A.: Prevor, Schriftführer.

Seulingswald (Regbz. Cassel). Sonntag, den 8. August, nachmittags 3 Uhr, Scheibenschießen in Wildeck.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 19. Juli cr., nachmittags 4 Uhr, zu Neudamm.

Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf bei Blumberg; Brämer, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Rehnitz bei Glasow; Bieger, Herrschaftl. Förster, Wusterwitz; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Köppen, Rittergutsbesitzer, Ringenwalde Nm.; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; v. Sothen, Redakteur, Neudamm; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 15. Juli 1909 12221,12 ℳ; davon entfallen:

a)	auf den Unterstützungsfonds . .	1047,14 ℳ
b)	auf den Erziehungsfonds . . .	124,18 „
c)	auf den Darlehensfonds . . .	4391,42 „
d)	auf den Stipendienfonds für 1909	2031,97 „
e)	auf den Stipendienfonds für 1910	317,40 „
f)	auf den Fonds für Begräbnisbeihilfen für 1909	3780,00 „
g)	auf den Fonds für Begräbnisbeihilfen für 1910	529,01 „

Zunächst wurden 19 neue Mitglieder aufgenommen; die Mitgliederzahl beträgt nunmehr 3605.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen sind 26 eingegangen. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Der unbemittelten Witwe eines Königl. preuß. Försters, welche durch Krankheit und Umzug in Not geraten ist, 50 ℳ. Der hilfsbedürftigen Familie eines geisteskranken Herrschaftl. Försters 40 ℳ. Der unbemittelten, älteren, ledigen

Tochter eines verstorbenen Herrschaftl. Försters 25 *M*. Drei zusammenlebenden Schwestern, älteren ledigen Töchtern eines verstorbenen Königl. preuß. Försters, die gänzlich unbemittelt und erwerbsunfähig dastehen, 75 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Herrschaftl. Försters, welche noch für zwei Kinder zu sorgen hat, 30 *M*. Einem durch Krankheit in Not geratenen Jagdaufseher 30 *M*. Einem in bedrängten Verhältnissen lebenden, invaliden Herrschaftl. Förster 50 *M*. Der hochbetagten, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Herrschaftl. Oberförsters, die gänzlich unbemittelt ist, 50 *M*. Der hochbetagten, unbemittelten Witwe eines Gemeindeförsters, die keinen Anspruch auf Pension hat, 50 *M*. Der hochbetagten, nur auf eine kleine Unterstützung angewiesenen Witwe eines Königl. preuß. Försters 30 *M*. Der auf Pension keinen Anspruch habenden Witwe eines Gemeindeförsters, welche noch für einen Sohn sorgen muß, 50 *M*.

Aus dem Erziehungsfonds wurde bewilligt der unbemittelten Witwe eines Königl. preuß. Oberförsters als Beihilfe zur Erziehung und Ausbildung von drei Söhnen 90 *M*.

Aus dem Darlehensfonds wurde bewilligt: Einem durch Übernahme einer neuen Stelle und Krankheit der Kinder vorübergehend in Bedrängnis geratenen Stadtförster 300 *M*. Einem unbemittelten, demnächst zur Entlassung vom Jäger-Bataillon kommenden Privat-Hilfsjäger zur Anschaffung von Kleidungsstücken 50 *M*. Ein Darlehensgesuch wurde vertagt, da Bittsteller aufgefordert werden soll, weitere Mitteilungen zu machen.

Abgelehnt wurden vier Darlehens- und sechs Unterstützungsgesuche; zum größten Teile war Bewilligung satzungsgemäß unzulässig bzw. die beigebrachten Begründungen ungenügend. Eine Bittstellerin hatte ihr Gesuch um Unterstützung nachträglich zurückgezogen.

An Gesuchen um Bewilligung von Stipendien zum Besuch forstlicher Lehranstalten waren 21 eingegangen; hiervon konnten 14 Gesuche durch Bewilligung je eines Stipendiums von 100 *M*, zusammen also mit 1400 *M* berücksichtigt werden. Von diesem Betrage erhielten vier Staatsforstbeamte, zwei Gemeindeforstbeamte und acht Privatforstbeamte je 100 *M*. Sieben Gesuche mußten abgelehnt werden, da deren Berücksichtigung nach der Satzung nicht zulässig war.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung gezahlt zwei Beihilfen von je 100 *M*, eine Beihilfe von 40 *M* und eine Beihilfe von 30 *M*, zusammen 270 *M*; davon entfielen an Hinterbliebene Königl. preuß. Forstbeamten 170 *M*, an Hinterbliebene Herrschaftl. Forstbeamten 100 *M*.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit der letzten Sitzung 2590 *M* bewilligt; davon: aus dem Unterstützungsfonds: 480 *M*, aus dem Erziehungsfonds: 90 *M*, aus dem Darlehensfonds: 350 *M*, aus dem Stipendienfonds: 1400 *M* und aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen 270 *M*.

In der Abteilung für Stellenvermittelung sind seit voriger Sitzung drei Stellen vermittelt, und zwar: eine Stelle für verheirateten und zwei Stellen für ledige Forstbeamten.

Hierauf wurden noch über einige innere Vereinsangelegenheiten Beschlüsse gefaßt.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren: für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Diensteinkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **3 Mk.**, bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.**; für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **100 Mk.**; für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **50 Mk.** Satzungen des Vereins durch die Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und portofrei. Das Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, wird an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von 4 Mk. pro Jahr geliefert; Bestellungen an die Geschäftsstelle.

Einladung
zu den Tagungen und Veranstaltungen der siebenten Mitglieder-Versammlung zu Nürnberg in den Tagen 26. bis 29. August 1909.

Zur Unterkunft in Nürnberg werden empfohlen: Grand Hotel (1. Ranges), Württemberger Hof (1. Ranges), Hotel Viktoria (billiger) und für bescheidenere Ansprüche Hotel Monopol, Hotel Kaiserhof, Hotel Maximilian. Vorherige Anmeldung ist dringend erwünscht.

Alle Sitzungen finden statt im Hause des „Industrie- und Kulturvereins" (Frauentorgraben).

Donnerstag, den 26. August: Ausschußsitzungen.
Vormittags 10 Uhr: Schulbeirat und Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen.
Nachmittags 2 „ Vorsitzender und Dezernenten.
„ 4 „ Ausschuß für Versicherungswesen.
„ 5 „ Ausschuß für Pensions- und Hinterbliebenenversicherung.

Freitag, den 27. August: Ausschuß- und Vorstandssitzungen.
Vormittags 9 Uhr: Engerer Vorstand und Bezirksgruppenvorsteher.
Nachmittags 2 Uhr: Sitzung des weiteren Vorstandes, zu der von etwa 4 Uhr an die Abgeordneten der Bezirksgruppen zugezogen werden, die Anträge für die Mitglieder-Versammlung gestellt haben.
Abends von 7½ Uhr an: Zusammenkunft aller in Nürnberg schon anwesenden Vereinsmitglieder im „Industrie- und Kulturverein“.

Sonnabend, den 28. August, vormittags 9 Uhr:

Siebente Mitgliederversammlung

des Vereins zu Nürnberg im „Industrie- und Kulturverein“ nach §§ 19 bis 25 der Satzungen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Stimmenzahl für die Bezirksgruppenvertreter.
2. Berichterstattung über die Tätigkeit und Entwickelung des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee.
3. Die Jahresrechnung des Vereins für 1908 und Genehmigung der Haushaltungspläne für die Jahre 1909 und 1910. Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde.
4. Das Versicherungsamt des Vereins. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig-Krzyzaki.
5. Die Forstlehrlingsschule zu Templin. Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde.
6. Die Försterprüfungen 1908 und 1909. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee.
7. Die forstlichen Lehrgänge. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee.
8. Die Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung. Berichterstatter: Regierungspräsident v. d. Schulenburg-Ramstedt-Potsdam.
9. Der Stellennachweis. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig-Krzyzaki.
10. Antrag der Bezirksgruppe VIII auf Erhöhung der Mitgliederbeiträge. Berichterstatter: Oberförster Schwabe-Jagdschloß.
11. Wahlen.
12. Welche Einrichtungen dienen der Wohlfahrt der Forstbeamten (insbesondere der Privatforstbeamten) Deutschlands? Berichterstatter: Oberförster Tiße-Friedrichsruh.
13. Wahl des Ortes für die Mitgliederversammlung 1910.
14. Anträge (nach § 22 der Satzungen).

Anträge zu den Punkten der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden in der Versammlung schriftlich zu übergeben.
Mittags 2 Uhr: Gemeinsames Mittagessen. Gedeck 3 M.
Nachmittags 3 Uhr: Fortsetzung der Verhandlungen. Schluß der Sitzung etwa 6 Uhr.
Abends 7 Uhr: Gesellige Zusammenkunft an einer noch bekannt zu gebenden Stelle.

Sonntag, den 29. August: Ausflug nach Bamberg und dem Hauptsmoorwald. Nürnberg ab 7³⁵ Uhr, Strullendorf an 9³⁴ Uhr (Gepäck bis Bamberg vorausschicken!). Fußwanderung durch den Hauptsmoorwald (auf Wunsch können einige Wagen nach Strullendorf bestellt werden). Um 1 Uhr: Kaltes Frühstück auf dem Forsthause Kunigundenruhe. Um 3 Uhr: Wagenfahrt nach Bamberg. Besuch des Domes und des Michaelsberges. Der Abend wird auf einem noch zu bestimmenden Felsenkeller verbracht. Hotels in Bamberg: Bamberger Hof, Hotel Bellevue, Drei Kronen, Hotel National (am Bahnhof).

Die Mitglieder, die sich am Sonnabend, dem 28. August, am Mittagessen und am Sonntag, dem 29. August, am Ausfluge beteiligen wollen, werden gebeten, sich baldmöglichst (spätestens aber bis Montag, den 23. August) bei der Geschäftsstelle durch angebogene Postkarte anzumelden.

Halensee, den 6. Juli 1909. Dr. Bertog, Vorsitzender.

Bezirksgruppe X, Hannover und Oldenburg.
Einladung zu der am Sonntag, dem 15. August d. Js., morgens 10 Uhr, im Hotel Stadt Hamburg zu Uelzen stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.
2. Besprechung von Vereins-Angelegenheiten im allgemeinen. Insbesondere Versicherungs- und Schulsachen. Referent: Geheimer Regierungsrat Schwappach.
3. Neuwahl des Bezirksgruppen-Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.
4. Wahl eines Delegierten zur diesjährigen Mitglieder-Versammlung.
5. Gemeinschaftliches Essen.
6. Exkursion in die Uelzener Stadtforst.

Wegen notwendiger Vornahme der Wahlen wird um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder dringend gebeten. Gäste sind willkommen.

Der Vorsitzende: Kaiser, Oberförster a. D.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland.

Einladung zu der am Sonnabend, dem 7. August 1909, nachmittags ½5 Uhr im Gasthofe Lüttge in Groß-Behnitz — zwischen Berlin und Rathenow — stattfindenden Bezirksgruppenversammlung.

Tagesordnung:

1. Kurze Berichterstattung über die Versammlung der Bezirksgruppenvorstände und Ausschüsse im Februar in Berlin, über Versicherungsangelegenheiten, Stellennachweis, Forstschule, Prüfungen und Lehrgänge.
2. Neuwahl des Bezirksgruppenvorstandes für die nächste 6jährige Periode.
3. Wahl des Vertreters für die Mitgliederversammlung in Nürnberg.
4. Anträge aus der Versammlung.
5. Vortrag des Oberförsters Metzner über Anbau der Akazie auf geringeren Sandböden.
6. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen.

Tageseinteilung:

Abfahrt aus Berlin vom Lehrter Bahnhof 10[54] Uhr, in Gr.-Behnitz 11[53] Uhr. Von Stendal—Rathenow her 12[52] Uhr in Gr.-Behnitz. Herr Revierförster Zorn wird unentgeltlich Wagen zu einer Revierfahrt bereithalten. Der Exkursion schließt sich eine Besichtigung des Parkes an. Gegen ¾4 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen im Restaurant Lüttge. Danach Erledigung der Tagesordnung. Rückfahrt nach Berlin 6[46] Uhr. Gäste sehr willkommen. Mit Rücksicht auf Wagenbedarf Anmeldung bis zum 3. August sehr erbeten.

Forsthaus Madlitz, Post Briesen i. d. Mark, den 15. Juli 1909.

Der Vorsitzende: Metzner, Oberförster.

Forstlicher Lehrgang in Schlesien.

Vom 9. bis 14. August d. Js. hält unser Verein einen forstlichen Lehrgang in Dambrau, Bez. Oppeln, ab. Daran können Mitglieder aus unserem ganzen Vereinsgebiet teilnehmen. Das Honorar, das in die Vereinskasse fließt, beträgt für Forstschutzbeamte 10 ℳ, für andere Teilnehmer 20 ℳ. Es ist der Anmeldung beizufügen. Diese sowie alle Anfragen wegen dieses Lehrganges sind zu richten an Herrn Oberförster Trost zu Dambrau, Bezirk Oppeln.

Der Lehrplan umfaßt: Einfache Flächenvermessung. Inhaltsberechnung liegender und stehender Hölzer. Baumhöhenmessung. Massen- und Wertsberechnung ganzer Bestände. Forstliche Buchführung. Auszeichnen von Durchforstungen. Aufstellung von Hauungs- und Kulturplänen. Anbau ausländischer Holzarten. Teichwirtschaft.

Halensee, 30. Juni 1909. Dr. Bertog.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3164. **Riehl,** August, Hegemeister, Fh. Silber bei Eisenberg, Kr. Sagan, Schlesien. (B.-Gr. VIII.)
3165. **Finkbein,** Paul, Forsttaxator, Boschczytz, Kreis Pleß, O.-S. (B.-Gr. VI.)
3166. **Benzel,** Willy, Forstaufseher, Templin, Um. Forstlehrlingsschule. (B.-Gr. IX.)
3167. **Fauteck,** Friedrich, Hilfsförster, Buchenau bei Eiterfeld i. Hessen. (B.-Gr. XIII.)
3168. **Bandlin,** Otto, Förster, Viellübbe bei Gadebusch in Mecklb. (B.-Gr. III).
3169. **Tochtenhagen,** Leo, Gutsjäger, Gottesgabe b. Wittenförde (Mecklb.) (B.-Gr. III.)
3170. **Fuhrmann,** Fritz, Forstgehilfe, Mochau b. Pombsen, Kreis Jauer, Schlesien. (B.-Gr. VIII.)
3171. **Klünder,** Rudolf, Kaufmann und Munitionshändler, Wittenburg i Mecklb. (B.-Gr. III.) (A. M.*)
3172. **Heyn,** Ludwig, Kommerzienrat, Inhaber der Firma Conrad Appel, Darmstadt, Bismarckstr. 61. (B.-Gr. XIII.) (A. M.)
3173. **Franz,** Johann Karl, Reviergehilfe, Vorstendorf, Erzgebirge. (B.-Gr. XII.)
3174. **Breutmann,** Walter, Hilfsjäger, Fh. Kadlub bei Turawa, O.-S. (B.-Gr. VI.)

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Vogt, Josef, Hilfsförster, Friedenshütte Kr. Beuthen.
Köhler, Johannes, Forstwart, Schadges, Stockhausen.
Fischer, W., Forst- und Gutsverwalter, Kl.-Görnow, Blankenberg i. Mecklbg.
Köpp, Förster, Kurzen-Trechow bei Bützow, Mecklb.
Kohlmeyer, Franz, Förster, Primerburg, Güstrow, Mecklb.
Wackermann, Otto, Revierjäger, Berlitt-Kyritz.
Land, Wald, Forstgehilfe, Sibyllenort, Oels, Schlef.
Irrgang, Conrad, Kreistierarzt, Falkenberg, O.-S.
Ibach, Ernst, Förster, Wormersdorf bei Rheinbach, Cöln.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 162 3 Mk., Nr. 395 7 Mk., Nr. 566 3 Mk., Nr. 617 7 Mk., Nr. 645 9 Mk., Nr. 659 7 Mk., Nr. 876 3 Mk., Nr. 1031 5 Mk., Nr. 1019 7 Mk., Nr. 1208 3 Mk., Nr. 1217 7 Mk., Nr. 1555, 1779, 1940 je 3 Mk., Nr. 2045 7 Mk., Nr. 2046 3 Mk., Nr. 2402 8 Mk., Nr. 2503 3 Mk., Nr. 2617 2 Mk., Nr. 2752 3 Mk., Nr. 2784 5 Mk., Nr. 2788, 2939 je 2 Mk., 2948 3 Mk., Nr. 3109, 3138, 3153 je 2 Mk., Nr. 3159 6 Mk., Nr. 3160 9 Mk., Nr. 3161 6 Mk., Nr. 3163 8 Mk., Nr. 3164 7 Mk., Nr. 3165, 3167—3170 je 6 Mk., Nr. 3171 17,50 Mk., Nr. 3173 6 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 32. **Neudamm, den 8. August 1909.** **24. Band.**

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Lüchow im Regierungsbezirk Lüneburg ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. August** eingehen.

Oberförsterstelle Woltersdorf im Regierungsbezirk Potsdam ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Meldungen müssen **bis zum 17. August** eingehen.

Försterstelle Heinrichsdorf in der Oberförsterei Kosten, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Oktober 1909 neu zu besetzen. **Meldefrist bis zum 15. August.**

Försterstelle Jägerhaus in der Oberförsterei Springe, **Försterstelle Osterwald** in der Oberförsterei Coppenbrügge und **Försterstelle Hohenbostel** in der Oberförsterei Lauenau, sämtlich im Regierungsbezirk Hannover und mit Dienstwohnung ausgestattet, sind zum 1. Oktober 1909 neu zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 20. August** einzureichen.

Försterstelle Kloster Neuendorf in der Oberförsterei Jävenitz, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Januar 1910 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 1. September** einzureichen.

Försterstelle Laukwargen in der Oberförsterei Nemonien, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum 1. Oktober 1909 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland etwa 19 ha. Die Schule ist in Franzrode etwa 2 km ab. Bahnstation Szargillen, etwa 18 km ab.

Försterstelle Lotische in der Oberförsterei Liebenwalde, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Munster in der Oberförsterei Munster, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Wallitz in der Oberförsterei Neu-Glienicke, Regierungsbezirk Potsdam, ist vom 1. November 1909 ab neu zu besetzen.

Forstaufseherstelle Grenz (Frische Nehrung) in der Oberförsterei Kobbelbude, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum 1. Oktober 1909 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehört Dienstwohnung.

Aussichten der Forstbeamten in den Kolonien.*)

Von Königl. Oberförster Gieseler.

Um nicht die Fehler anderer kolonisierender Völker nachzumachen und den vorhandenen Urwald zum Schaden des ganzen Landes der Willkür preiszugeben, hat unsere Kolonialverwaltung in den letzten Jahren begonnen, in allen Kolonien auf eine geregelte Forstwirtschaft hinzuwirken.

Die afrikanischen Kolonien, mit Ausnahme von Kamerun, haben jedoch bereits zu wenig Wald, und hier ist nunmehr das Streben darauf gerichtet, das Vorhandene zu bewahren, ordnungsmäßig zu bewirtschaften und durch Neukulturen zu vermehren. Natürlich kann nicht davon die Rede sein, daß sofort eine ganze Kolonie durchweg forstlich bewirtschaftet wird. Wir sind in der Beziehung zunächst auf die Küste und die Gebiete angewiesen, welche durch schiffbare oder flößbare Flüsse und Eisenbahnen aufgeschlossen sind.

In dem großen übrigen Gebiete kann nur eine Waldschutzgesetzgebung dafür sorgen, daß Walddevastationen unterbleiben.

Die eigentliche Forstwirtschaft schreitet also Hand in Hand mit der vorrückenden Kultur vorwärts.

Es würde nicht ökonomisch sein, wenn man sogleich einen forstlichen Apparat in Szene setzen würde, welcher nicht einmal seine Unkosten decken würde oder wenigstens in absehbarer Zeit eine gewisse Rentabilität in Aussicht stellte.

Da wir uns noch ganz im Anfangsstadium unserer Kolonialforstwirtschaft befinden, so ist aus diesem Grunde der Bedarf an Forstbeamten noch gering. Und von einer eigentlichen Organisation des Forstwesens kann man vorläufig erst in bezug auf Deutsch-Ostafrika sprechen.

In den anderen Kolonien befinden sich vorläufig erst vereinzelte Forstleute, welche auch meist nur mit Spezialaufgaben betraut sind.

Das Forstwesen in Deutsch-Ostafrika leitet augenblicklich ein Forstrat, welcher gleichzeitig Referent beim Gouvernement in Daressalam ist. Ihm unterstehen fünf Forstbezirke, an deren Spitze Forstverwaltungsbeamte stehen.

Diese Forstbezirke, welche ein nach hiesigen Begriffen recht großes Areal umfassen, sind nun wieder in Forststationen geteilt, welche mit Förstern besetzt sind. Die Aufgabe der Förster besteht darin, über den Bestand des vorhandenen Waldes zu wachen, wertvolle Holzarten neu anzubauen und dort, wo schon eine Ausnutzung eingesetzt hat, die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen zu beaufsichtigen.

Die Nutzbarmachung der fiskalischen Wälder geschieht zunächst nämlich in der Hauptsache in der Weise, daß mit Privaten zur Selbstwerbung feste Verträge auf eine längere Reihe von Jahren abgeschlossen werden.

Die Anzahl der im Kolonialdienst jetzt beschäftigten Förster beträgt etwa 30, von denen ungefähr die Hälfte auf Deutsch-Ostafrika entfällt. Hierbei ist aber Kiautschau außer acht gelassen, welches bekanntlich nicht der Kolonialverwaltung, sondern dem Reichsmarineamt untersteht, und wo ebenfalls ein Oberförster mit mehreren Förstern tätig ist.

Es ist ferner nicht ausgeschlossen, daß in Kamerun in nächster Zeit einige neue Stellen eingerichtet werden, da man scheinbar mit der Ausnutzung der dortigen recht umfangreichen Urwälder ernst zu machen gedenkt. (Unternehmen des Hauptmann v. Besser — Erkundungsreise von Forstmeister Professor Dr. Jentsch und Professor Dr. Büsgen.)

Ebenso sind in den waldarmen Kolonien Deutsch-Südwest-Afrika und Togo Aufforstungen im größeren Maßstabe dringend wünschenswert, so daß auch bald hier mit der Errichtung einiger neuen Forststationen zu rechnen sein dürfte.

In Deutsch-Ostafrika scheint hingegen momentan eine Stockung eingetreten zu sein, welche auf einige Rückschläge wirtschaftlicher Natur zurückzuführen sein dürfte.

Für einen strebsamen, jungen Forstmann, der nebenbei in Deutschland unter den denkbar schlechtesten Anstellungsverhältnissen zu leiden hat, gibt es nichts Schöneres als hinauszuziehen in die weite, schöne Gotteswelt mit der Aussicht, sich für das größere Deutschland produktiv betätigen zu können, seinen Blick zu erweitern und neue, ungeahnte Eindrücke zu gewinnen, an welchen er für sein Leben zehren kann.

Hat nun ein junger Forstmann den Vorsatz gefaßt, sich in den Kolonialdienst beurlauben zu lassen, dann hat er zunächst ein schriftliches Annahmegesuch an das Reichskolonialamt, Berlin, Wilhelmstraße 60, zu richten, von dem er sodann weitere Direktiven erhalten wird.

Aber bei dem verhältnismäßig geringen Bedarf sind die Aussichten auf Annahme vorläufig sehr schlecht.

Immerhin wird der eine oder andere Glück haben, in die Kolonien hinein zu kommen. Steht nun ein Anwärter auf der Liste, dann heißt es warten, bis die Einberufung kommt, was unter Umständen recht lange dauern kann.

*) Wir verweisen hierbei zugleich auf unseren in Band 23 auf Seite 177 Nr. 9 unseres Blattes am 1. März 1908 abgedruckten Artikel „Annahme der Forstbeamten für den Kolonialdienst.

Die Schriftleitung.

Einer Beurlaubung wurden bislang von seiten des Staates keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt.

Die Verpflichtung lautet für Deutsch-Südwest-Afrika auf 3 Jahre, für Deutsch-Ostafrika auf 2 Jahre und für Togo und Kamerun auf 1½ Jahre.

Die Zeitdauer richtet sich nach den gesundheitlichen Verhältnissen der Kolonien, und zwar hauptsächlich nach dem Auftreten des Fiebers, der Malaria.

Von den Forstbeamten in Deutsch-Ostafrika fiel dieser heimtückischen Krankheit vor vier Jahren der Förster v. Bieberstein zum Opfer, der sein Grab unter einer Palme in weiter Ferne, betrauert von allen, die ihn gekannt haben, gefunden hat.

Bei vorsichtigem Leben und gewissenhafter Chininprophylaxe ist jedoch die Gefahr ganz erheblich zu vermindern. Zudem tritt Malaria nur in den Niederungen auf. Die Berge, welche hauptsächlich den Urwald tragen und somit für die Forstwirtschaft von besonderer Bedeutung sind, sind zum weitaus größten Teile völlig gesünd. Es leben dort Missionare und Ansiedler schon über 20 Jahre bei ausgezeichneter Gesundheit.

Was nun die Besoldung anbelangt, so schicke ich voraus, daß die Förster bis jetzt nicht etatmäßig sind. Das zuletzt gezahlte Anfangsgehalt betrug neben freier Wohnung und freiem Mobiliar jährlich 4200 *M*.

Es kommt nun auf den einzelnen an, wie er mit seinem Gelde wirtschaftet. Trinkt er z. B viel Alkohol, dann wird er nichts ersparen, ist er aber mäßig, dann kann er sich ein schönes Stück Geld zurücklegen. Abgesehen davon, daß der Alkohol der teuerste Luxus ist, den man sich in den Tropen leisten kann — eine Flasche Bier kostet 1,30 bis 1,50 *M* — so wirkt ein stärkerer Genuß dort höchst schädlich auf den Körper ein.

Ist nun die Dienstperiode eines Försters zu Ende, dann liegt es in seiner Hand, ob er seinen Vertrag mit dem Reichskolonialamt nochmals erneuern will oder nicht — vorausgesetzt, daß gegen seine Person keine Bedenken vorliegen.

Will er noch im Kolonialdienst bleiben, dann muß er sein Gesuch rechtzeitig durch seine vorgesetzte Behörde an das Gouvernement einreichen, welches sodann das Weitere beim Reichskolonialamt veranlaßt, ebenso auch die weitere Beurlaubung vom Staate.

Alsdann wird der Förster für vier Monate — exklusive Reise — in die Heimat beurlaubt, und zwar unter Fortbezug seines Gehaltes und Gewährung einer entsprechenden Reisebeihilfe.

Will der Förster jedoch aus Gesundheitsrücksichten oder aus anderen Gründen ausscheiden, dann kann er ohne weiteres in den Staatsdienst zurücktreten — vorausgesetzt natürlich wieder, daß nichts gegen ihn vorliegt, und daß er ordnungsmäßig beurlaubt war.

Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß es dringend empfehlenswert ist, daß alle Beamten in den Kolonien sich eine gewisse Reserve auferlegen. Dies gilt sowohl im Verkehr mit den Schwarzen, als auch besonders mit minderwertigen, europäischen Elementen, welche meist häufiger, als es erfreulich ist. dort vertreten sind.

Aus grüner Praxis.

Von **P. Berner**, Johannisburg Ostpr.

Nachstehende Ausführungen sollen bezwecken, die Erfahrungen und Beobachtungen des Verfassers bei der Bewirtschaftung eines Privatforstreviers darzulegen, insbesondere die vorgefundenen mangelhaften Zustände und die zu ihrer Abstellung getroffenen Maßnahmen zu schildern.

A. Allgemeines.

Das in der Provinz Posen belegene Revier besteht aus:

955 ha	Nadelhochwald,
45 „	Erlenhochwald,
20 „	Unland,
275 „	Wasserfläche (Seen und Karpfenteiche),
zus. 1295 ha.	

Die Bodenformation war eben bis hügelig. Der Boden selbst bestand aus mäßig frischem bis trockenem, benarbtem, lockerem, flachgründigem Sand mit eingelagerten Ortsteinschichten und stellenweiser Beimischung von Lehm. An einzelnen Stellen war starke Ablagerung von Raseneisenstein vorhanden, was sich schon auf der Oberfläche durch hervortretende Blöcke erkennen ließ. Ein kleiner Teil des Reviers wies Moorboden auf. Die herrschende Holzart war die Kiefer, stellenweis gemischt mit Laubhölzern, die Bruchpartien waren mit Erle bestockt.

B. Forsteinrichtung.

Das Revier war früher in Händen von Besitzern gewesen, welchen nicht allein jegliches Verständnis für die Erhaltung der vorhandenen wertvollen Altholzbestände abging, sondern die den Wald geradezu als melkende Kuh betrachteten. Den bei der schlecht geleiteten Landwirtschaft unausbleiblichen erheblichen Ausfall an Einnahmen suchte man durch regellosen Aushieb und Verkauf der stärksten und wertvollsten Hölzer auszugleichen. Der dadurch herbeigeführte traurige Zustand der Forst wurde noch vergrößert durch die Unterlassung jeglicher Aufforstung. Erst einem späteren Besitznachfolger, einem ehemaligen Offizier, einem von großer Liebe für Wald und Wild beseelten Manne, gelang es mit großer Energie, der bisher üblich gewesenen Raubwirtschaft ein Ziel zu setzen. Noch fehlte aber die Grundlage, welche

allein eine regelmäßige Wirtschaftsführung ermöglicht, ich meine das Betriebswerk. Im Laufe der Zeit wurde auch dieses geschaffen.

An der Hand des Flächenfachwerks wurde ein Wirtschaftsplan für einen 100jährigen Umtrieb aufgestellt. Die Einrichtung eines derartig verwüsteten und seiner besten Bestände beraubten Waldes bot natürlich große Schwierigkeiten. Das Altersklassenverhältnis der Bestände war ein sehr ungleichmäßiges, besonders war großer Mangel an Althölzern vorhanden, auch war bei sonst gleichalterigem Holze die Bestockungsdichte eine ganz verschiedene.

Das Flächenfachwerk, welches den einzelnen Fächern (Perioden) annähernd gleiche Flächen zum Abtriebe zuteilt, konnte allein hier in Frage kommen. Durch den gleichmäßigen Flächenangriff mußte nach Ablauf des ersten Umtriebes der Normalzustand, also ein regelmäßiges Altersklassenverhältnis mit gleichen Massenerträgen herbeigeführt werden. Die den einzelnen Perioden zugeteilten Bestände mußten dann mit diesen im Alter übereinstimmen, z. B. die I. Periode die Bestände von 81 bis 100, die II. Periode die von 61 bis 80 Jahren umfassen usw. Zur gleichmäßigen Flächenausstattung der einzelnen Perioden mußten größere Verschiebungen vorgenommen werden. Besonders der I. Periode wurden die unregelmäßig bestockten, schlechtwüchsigen Orte, sowie die von Kalamitäten (z. B. Schneebruch) stark heimgesuchten Bestände zugeteilt, da einmal die hiebsreifen Bestände den Bedarf dieser Periode nicht deckten und andererseits durch möglichst schnelle Aufforstung dieser schlechtwüchsigen Partien dem durch längeres Stehenlassen derselben bedingten Zuwachsverluste vorgebeugt wurde. Trotzdem hierbei Bestände, die eigentlich ihrem Alter nach der III. Periode angehören mußten, der I. Periode einverleibt wurden, also rund 40 Jahre zu früh gehauen wurden, kann man doch im Hinblick auf die vorstehend erörterten Gründe den durch die Maßregel bewirkten frühzeitigen Hieb nur als einen scheinbaren Verlust betrachten.

Die Gefahr, welche durch Sturm, Feuer und Insekten (Rüsselkäfer, Maikäfer) dem Walde droht, wurde durch Bildung möglichst zahlreicher Hiebszüge zu vermindern gesucht, d. h. einer in sich abgeschlossenen Reihenfolge von Beständen, welche den einzelnen Perioden (die I. beginnend) von Osten nach Westen aufeinanderfolgend zugeteilt sind, so daß also die Bestandeshöhe nach der Windseite (Westen) zu dachförmig abnimmt. Oft machte die unregelmäßige Lagerung der Altersklassen die Anordnung von Hiebszügen unmöglich. Der jährliche Abnutzungssatz betrug im Nadelholzwalde 9,5 **ha**, im Erlenhochwalde 0,4 **ha**.

C. Waldbau.

Der Erfolg des rationellen Kulturbetriebes wird nur durch Beachtung verschiedener Grundsätze sichergestellt, von denen einer der wichtigsten die Bodenlockerung ist. Diesen so überaus wichtigen Lehrsatz jeder geregelten Forstwirtschaft hatte man in besagtem Reviere, sofern überhaupt aufgeforstet war, gänzlich außer acht gelassen, teils aus Unkenntnis, teils aus falsch angebrachter Sparsamkeit. Es war nur der Bodenüberzug mittels der Hacke beseitigt worden. Auch hatte man zu sehr einseitig gewirtschaftet; ohne Rücksicht auf die verschiedenen Standortsverhältnisse war ausschließlich der Saat der Vorzug gegeben worden. So fand ich durch Saat hervorgegangene Kulturen sogar auf Hängen, stark graswüchsigen Orten und auf Flugsandpartien.

Die Folgen konnten nicht ausbleiben. Große Flächen, die auf dem Papier als Kulturen bezeichnet waren, hatten dank der schlecht ausgeführten Aufforstung und Nachbesserung, sowie mangels ausreichender Insektenvertilgung das Aussehen von Ödländereien angenommen. Die mittels mineralischer Düngungsmittel zu stark ausgeführten Nachhilfen mochten auch ihr Teil an dem Eingehen der Pflanzen beigetragen haben. Gerade bei der in diesem Revier auftretenden Ortsteinbildung war eine gründliche Lockerung unter Durchbrechung oder noch besser Herausnahme der Ortsteinschicht geboten, wie dies z. B. bei dem Rigolverfahren stattfindet.

Bei den besserungsbedürftigen ältesten 4- bis 6jährigen Kulturen mußte nun zuerst der Hebel angesetzt werden. Ein Nachbessern dieser Flächen in gewöhnlicher Weise mit 1- oder 2jährigen Kiefern war wegen des dadurch entstehenden Altersunterschiedes unmöglich. Ältere verschulte Fichten und Laubhölzer kamen als Nachbesserung ohne Ballen im allgemeinen nicht in Betracht, da die Bodenqualität zumeist eine geringe war. So griff ich denn zur Auspflanzung mittels Kiefernballen. Bei der großen Ausdehnung der Flächen verteilte sich die Arbeit auf verschiedene Kulturperioden, wodurch allerdings ein gewisser Zuwachsverlust stattfand, da ich nicht den noch stehenden Pflanzen älteren Jahrganges entsprechende Ballen verwandte, sondern nur Pflanzen mittlerer Größe von bestem Wuchse wählte. Bei dem Ausheben sehr starker Ballenpflanzen wird nämlich stets ein Teil der schon zu sehr entwickelten Seitenwurzeln abgestochen, außerdem hält der Ballen nicht gut. Ferner werden große meterhohe Pflanzen bald ein Spiel des Windes, und es bildet sich durch das Umherschleudern der Pflanzen rings um den Stamm im Erdboden ein tiefer Trichter, welcher die Pflanze eines sicheren Haltes beraubt und zur Austrocknung Veranlassung gibt.

Die Ballen wurden im Verbande 1,2 : 1,2 **m** im Frühjahr eingebracht und den zu dichten Saaten entnommen. Sowohl das Anfertigen der Löcher als auch das Ausheben der Pflanzen bewirkte ich mit dem Heyerschen Hohlbohrer, und zwar die Herstellung der Löcher mit einem engeren, das Ausheben der Pflanzen dagegen mit einem weiteren Bohrer mit 16 resp. 20 cm Durchmesser. Von den aus vielfach unbearbeitetem Boden gewonnenen Ballen fiel nämlich bei dem oft weiten Wagentransport viel Boden ab, so daß bei Verwendung eines kleinen Bohrers zum Pflanzenausheben nicht viel Erde haften geblieben wäre. Im umgekehrten Falle dagegen paßte der Ballen infolge des Bodenverlustes meist in das kleinere Pflanzloch, es wurde höchstens eine Bodeneinfütterung an der Lochwandung mittels eines Holzspatels oder der Hand nötig. War der Ballen zu groß, so wurde er durch vorsichtiges Abbröckeln der Erde zerkleinert, bis er in das Loch paßte. Der gepflanzte Ballen wurde nie angetreten, da hierdurch der Zusammenhang zwischen Wurzel und der sie umgebenden Erde sich löst und damit der Wert, die charakteristische Eigenart dieser Pflanzmethode zugleich mit ihrem Erfolge völlig verloren gehen.

Bei den Kulturflächen, die nur noch wenig Pflanzen aufwiesen, schien mir eine Nachbesserung aussichtslos, abgesehen von dem Mangel an Ballen. Hier hob ich im Herbst die noch übrigen Pflanzenreste aus und versetzte sie mit Ballen in eine geeignete Ecke der Kultur, um die dadurch frei gewordene Fläche neu zu kultivieren. Bei dieser Ballenpflanzung im Herbst passierte es nun, daß trotz sorgfältiger Ausführung ein Teil der Pflanzen einging, was bei den anderen, im Frühjahr ausgeführten Ballenkulturen nur selten vorkam. Ich nahm an, daß die im Spätherbst gepflanzten Ballen nicht imstande waren, in der kurzen Zeit bis zum Eintritt des Frostes sich gehörig mit der eingefütterten Erde zu verbinden, letztere bildete noch eine lose Schicht und gewährte dem Froste bei dem Mangel an Schnee Eingang zu den Wurzeln.

Da, wie schon oben erwähnt, in früheren Jahren sämtliche Kulturen durch Saat angelegt und Pflanzen nur für Nachbesserungen verwendet wurden, so galt es zunächst, ausreichende Kampanlagen zu schaffen. Ich legte ausschließlich ständige Kämpe an. Den Hauptvorzug derselben vor den Wanderkämpen sehe ich darin, daß durch die stets wiederholte Bodenbearbeitung und Düngung auf eine bedeutende Verbesserung des Bodens hingewirkt wird, und daß die Kosten der Umwährung nur einmalige sind. Da ich mit Kaninchenschaden rechnen mußte, zog ich rings um die Kampfläche einen 30 cm tiefen, schmalen Graben und versenkte hierhinein das Maschengeflecht, dessen Durchmesser höchstens 40 bis 45 mm betrug. Als Ersatz des eingelassenen Teils stückelte ich mittels Draht ein weiteres Drahtgeflecht nach oben an, so daß ich eine genügende, selbst bei Schneewehen das Überklettern durch Kaninchen verhindernde Höhe des Zaunes erreichte. Ein Unterwühlen war gleichfalls unmöglich. Ich düngte mit Kainit und Thomasmehl, die ich möglichst frühzeitig unterbrachte, im folgenden Jahre mit Kompost vermischt mit Teichschlamm. Ganz besonders günstige Resultate erzielte ich in den auf Moorboden angelegten Kämpen. Nach Abschälung des Bodenüberzuges wurde auf die moorige Fläche Sand aufgekarrt, 10 cm hoch ausgebreitet und in dieser Schicht die Saat unter Bedeckung der Rillen mit Sand ausgeführt. Die Wurzeln der Kiefern drangen sehr bald in den moorigen Untergrund, mit dessen festen Bestandteilen sie, eine filzige Masse bildend, innig verwuchsen. Die auf solche Art gezogenen Pflanzen zeichneten sich durch ganz hervorragende Stärke und üppige Benadelung aus, litten auch weder als Kamppflanzen noch später an der Schütte. Die auf das Wachstum der Pflanzen so offensichtlich günstige Einwirkung des Moorbodens ist auf seinen hohen Gehalt an Humusstoffen zurückzuführen.

Bei der äußerst kräftigen Beschaffenheit der Jährlingspflanzen war der Bedarf an Schulkiefern nur gering. Ich verschulte mit Leine und dem Heyerschen Hohlbohrer, der eine Weite von 7 cm und eine Zylinderlänge von 20 cm hatte. Ich erzielte hierdurch Löcher von genügender Weite und einer Tiefe, welche im allgemeinen der Länge der Wurzeln entsprach. Die Anfertigung der Löcher muß um so exakter erfolgen, je geringer der Pflanzenabstand ist, da dann die Löcher dicht nebeneinander gebohrt werden müssen und die dazwischen stehen bleibende Wand leicht eingedrückt wird. Ich erzielte dadurch folgende Vorteile gegenüber der Grabenverschulung unter Verwendung von Pflanzbrettern: Vermeidung des Aufwühlens der Oberfläche, Beschränkung des Einebnens auf ein geringes Maß, gute Unterbringung der Wurzeln bei der großen Lochtiefe ohne Kürzung, Ermöglichung der Handpflanzung, gute Umfütterung der Wurzeln mit Erde, Ermöglichung einer Pflanzung in richtiger Höhe und senkrechter Richtung.

Um die großen Ödlandsflächen meines Reviers, zu denen noch die planmäßigen Schläge kamen, in möglichst kurzer Zeit in Bestand zu bringen und dabei dem Waldbesitzer die ohnehin großen Verluste durch teure Kulturen nicht noch zu vergrößern, nahm ich meine Zuflucht zum Waldpfluge. Da das Revier größtenteils aus armem Sandboden bestand, welcher wenig Feuchtigkeit enthielt, und ich durchaus sicher gehen wollte, entschied ich mich in der Hauptsache für die Pflanzung, trotzdem sich diese etwas teurer stellt. Den Vorteil der Saat, astreines und feinjähriges Holz, sowie höhere Durchforstungserträge zu liefern, suchte ich durch engen Verband, auf 50 cm je eine Pflanze, auszugleichen. Mit dem von vier Ochsen gezogenen Waldpfluge wurden im Herbst im Abstande von 1,2 m Furchen gezogen und durch einen am Pfluge hinten angebrachten Wühler (Untergrundpflug) tief gelockert. Die Furchen verliefen von Osten nach Westen, um die Einwirkung der Sonne zu vermindern, und wurden nur flach gezogen zur möglichst vollständigen Erhaltung der Humusschicht. Die mit der Pflugfurchenkultur gemachten schlechten Erfahrungen hinsichtlich des Auftretens der Schütte beruhen nur auf den bei zu tiefem Pflügen durch Beseitigen der Rohhumusschicht geschaffenen schlechten Ernährungsverhältnissen. Ich habe mit dieser Kulturmethode vorzügliche Ergebnisse erzielt, welche sich zumeist aus dem den jungen Pflanzen in den stets feuchten Furchen gebotenen Schutze gegen die Dürre, aus der Erhaltung der Rohhumusschicht, sowie aus dem von mir angewendeten Pflanzverfahren herleiten lassen.

Morgens vor Beginn der Kultur wurden bei heißem Wetter die im Keller eingeschlagenen Pflanzen mit der Gießkanne gehörig angebraust, so daß die Feuchtigkeit bis zu den Wurzeln durchsickerte. Jede Pflanzerin mußte nun feuchte Erde in den Pflanzkorb tun, wozu sich am besten runde Korbformen von genügender Weite eignen, die Pflanzen in nicht zu großer Menge gut geordnet darauf legen und mit einem angefeuchteten Moospolster bedecken. Nun wurde Pflanze für Pflanze vorsichtig hervorgezogen. Ein Austrocknen der Wurzeln war hierbei gänzlich ausgeschlossen. In der gut gelockerten Pflugfurche wurde mit einem Stieleisen ein genügend tiefer und weiter Spalt hergestellt und die Kiefer von der Pflanzerin in richtiger Höhe an die senkrechte Wand des Loches mit der linken Hand angehalten. Hierauf streute sie mit der rechten Hand etwas Boden in den Spalt, um die Wurzel in eine senkrechte Lage zu bringen, füllt das Loch durch kräftiges Hineinwerfen feuchter Erde und pflanzt hierauf die Pflanze mit beiden Händen durch Andrücken der Erde fest. Ein Antreten war unnötig. Durch das Hineinwerfen der Erde sollte eine feste Lagerung des Bodens zwecks Erhaltung der Feuchtigkeit hervorgerufen werden, Sonne und Wind sollten nicht so

leicht einwirken können. Das Halten an die Lochwand war unbedenklich, weil der Boden sich in durchaus lockerem Zustande befand.

Es liegt klar auf der Hand, daß die Entwickelung der auf beschriebene Art eingebrachten Pflanzen eine nur günstige sein kann. Insbesondere behalten die Wurzeln ihre ursprüngliche Form, sie werden nicht zusammengepreßt und können sich frei entfalten. Vermöge der hierdurch hervorgerufenen, überaus kräftigen Konstitution sind die Pflanzen im Gegensatz zu Produkten der Klemmpflanzung gegen schädliche Einflüsse jeder Art widerstandsfähiger, besonders gegen Schütte, Pilze, Dürre, Verdämmung und dergleichen mehr. Die Kulturen — rund 25 ha wurden pro Jahr aufgeforstet — zeigten durchweg ein freudiges, kräftiges Wachstum und kannten keine Schütte. Ich bin infolgedessen in der Lage, diese Methode warm empfehlen zu können.

Die Bestandespflege in der Jugendperiode ist für die Ausformung der einzelnen Baum-Individuen von besonders entscheidender Bedeutung, deshalb begann ich die erzieherische Tätigkeit bereits bei Beginn des Bestandesschlusses. Alles dasjenige Material, welches bei der Bestandesbildung nicht mitwirken sollte, wurde entfernt, Sperrwüchse, Zwiesel, vorwüchsige, verdämmende Laubhölzer. Hierbei entstehende kleine Lücken gaben bei dem jugendlichen Alter des Bestandes zu keinen Bedenken Anlaß. Die mit dem Hauptbestande gleichaltrigen Laubholz-Anfluglölzer, z. B. Salweide, Aspe, Linde, Erle wurden nur entfernt, wenn sie überhandnahmen und lästig wurden. Dieselben geben meist ein gutes Bodenschutzholz ab und wurden deshalb auch an geeigneten Orten zur bleibenden Bestandesbildung belassen. Ganz besonders suchte ich die Buche zu erhalten, welche sich in manchen Partien als Anflug einfand, da ich der Ansicht bin, daß gerade diese Holzart vorzüglich geeignet ist, bodenverbessernd und humuserzeugend zu wirken, was man von der Kiefer nicht behaupten kann. Außerdem sind die Mischbestände ein Hauptvorbeugungsmittel gegen den Wald bedrohende Gefahren aller Art, von denen besonders zu nennen sind Waldbrand, Insektenfraß, Sturmschaden und Schneebruch.

Da auf dem ärmeren Boden das Wachstum der Bestände ein träges und das Bedürfnis nach Lichtung daher in hohem Maße vorhanden ist, begann ich zeitig mit der Einlegung von Durchforstungen, und zwar habe ich mäßige, aber öfter wiederholte Hiebe angewendet. Bei der großen Wirkung der Durchforstungen auf das Wachstum eines Bestandes und bei der Möglichkeit, unterlaufende Fehler leichter zu verbessern, halte ich die mäßige, oft wiederkehrende Durchforstung bei jüngeren Beständen für richtiger als die kräftige. Besonders bei sehr dicht erwachsenen Saatbeständen bin ich sehr vorsichtig vorgegangen, um den lang aufgeschossenen dünnen Stämmen mit hochangesetzter Krone und schwach ausgebildeter Bewurzelung durch allmählich erfolgende Freistellung Zeit und Gelegenheit zu geben, in ihrer Widerstandskraft äußeren Einflüssen (Sturm, Schnee, Duft) gegenüber zu erstarken. Der Hieb erstreckt sich hier ausschließlich auf den Nebenbestand. Vom mittleren Stangenholzalter ab richtete ich das Hauptaugenmerk darauf, den gut ausgeformten Stämmen den nötigen Wachsraum für Krone und Wurzel zu verschaffen, also den Lichtungszuwachs zu heben. Mit Zunahme des Bestandesalters verstärkte ich den Hieb allmählich und griff immer mehr in den herrschenden Bestand ein, um die wuchskräftigsten, als Nutzholzstämme sicher erkennbaren Individuen von allem sie behindernden Material zu befreien. Je stärker ich den Lichtungshieb führte, um so sorgsamer schonte ich jedoch den Nebenbestand und den vorhandenen Laubholzunterwuchs zur Erhaltung der nötigen Bestandesfülle und zur Bewahrung der Bodenkraft. Die Wahl des bei den Durchforstungen wegzunehmenden Materials hatte vor meiner Zeit den Unterbeamten obgelegen, und diese wieder hatten den Holzschlägern hierin weiten Spielraum gelassen. Diese hatten natürlich in ihrem Vorteil gehandelt und zumeist das stärkste Holz genommen. Manche Orte waren dadurch ganz erheblich entwertet worden, nicht allein, daß viele wüchsige Stämme verschwunden waren, sondern man hatte direkt Löcher gehauen.

D. Forstbenutzung.

Der Altholzvorrat des Reviers war nur gering, Stangenholzbestände dagegen genügend vorhanden. Das Längenwachstum war wegen der mangelnden Tiefgründigkeit des Bodens, der vorhandenen Ortsteinablagerung und der fehlenden Bodenfrische kein hervorragendes. Die meist in mangelhaftem Schlusse erwachsenen Bestände zeigten starken Astreichtum und waren überaus starkborkig, dabei von ungleichmäßigem Jahrringbau und geringer Kernholzbildung. Die Nutzholzausbeute war deshalb keine bedeutende. Der Baumschwamm, welcher bei den auf tiefgründigem, ärmstem Sand erwachsenen feinringigen, dünnborkigen Kiefern so stark auftritt, zeigte sich nur ganz vereinzelt. Als Fällungsoperation kam bei den Kahlschlägen im Nadelhochwalde nur die Rodung zur Anwendung. Die Gewinnung der ansehnlichen Stockholzmassen förderte die Rentabilität des Waldes, der Verdienst der Arbeiter war größer, auch wurde die spätere Bodenbearbeitung vermindert und dem großen braunen Rüsselkäfer die Brutstätte zum größten Teil entzogen. Die Produktionskraft des Waldbodens wurde dagegen durch die Stockrodung herabgemindert, da der verwesende Wurzelkörper zur Humusbildung und Vermehrung der Feuchtigkeit beiträgt.

Durch möglichst hohe Nutzholzausbeute suchte ich den Ertrag des Waldes zu heben. Da meist Kiefer in Frage kam, richtete sich das Hauptaugenmerk auf die Ausformung von Bau- und Schneideholz. Erle verwertete ich außer in Abschnitten noch in Rollen von verschiedenen Dimensionen. Die hin und wieder vorkommende Eiche brachte ich bei der ihr in meinem Revier anhaftenden zweifelhaften Gesundheitsbeschaffenheit nur in kürzeren Abschnitten auf den Markt und erzielte dafür um so höhere Preise. Das Geschäft der Ausformung der anfallenden Holzmassen hatte ich — abgesehen von dem Trockenhiebe — einzig und allein den Schutzbeamten übertragen, welche zu dem Zwecke die Schläge ständig zu beaufsichtigen hatten. Die Holzschläger zeigten sich von der früheren zügellosen Wirtschaft her höchst unzuverlässig und suchten nach Möglichkeit in ihre Tasche zu arbeiten.

E. Forstschutz.

Wie überall, so auch hier, der herangezogene starke Wildstand zeigte sich als Feind des Waldes,

das Rotwild begann zu schälen, das Rehwild zu verbeißen; ganz besonders waren es aber die Kaninchen, welche in riesiger Zahl durch Verbeißen, Auskratzen und Unterminieren die Kulturen schädigten. Gegen das Verbeißen der Kulturen wendete ich mit bestem Erfolge die Verbißsalbe Elektoral an. Dieser zähflüssige, unangenehm riechende Stoff, mit welchem die Mitteltriebe November und Februar leicht bestrichen wurden, bot vortrefflichen Schutz gegen diese Beschädigung. Schädigende Einflüsse auf die Pflanzen waren außer hin und wieder gelb gewordenen Nadeln nicht zu bemerken. Außer durch regelmäßige Winterfütterungen mit Kartoffeln, Runkeln, gequetschten Kastanien, Heu, trockenem Eichen- und Himbeerlaub suchte ich durch Anlage von zahlreichen Salzlecken der Neigung des Schalenwildes zum Schälen und Verbeißen entgegenzuwirken und ihnen durch den in den Lecken enthaltenen phosphorsauren Kalk einen Ersatz für die von ihnen benötigte, in der Rinde und den jungen Trieben enthaltene Phosphorsäure zu bieten. Die Kaninchen wurden durch regelmäßige Treibjagden, Frettieren, Fangen in kleinen Tellereisen und besonders durch Anwendung von Schwefelkohlenstoff vertilgt. Alte Säcke wurden in größere Stücke zerschnitten, diese mit Schwefelkohlenstoff getränkt und mit einem Stocke recht tief in die Röhren geschoben und letztere recht fest verstopft. Die Gase sinken bis auf den Grund des Baues und töten alles Lebende. Auf diese Weise vertilgte ich unzählige Kaninchen, ohne dieselben jedoch völlig los zu werden, denn von den Nachbarforsten, welche in Untätigkeit verharrten, erhielt mein Revier stets frischen Zuzug.

Zu der Vertilgung von Insekten war in dem Revier bisher wenig getan worden, es hatte vielmehr lange Jahre denselben eine willkommene Brutstätte abgegeben. Unter solchen Umständen konnte der völlige Rückgang der Kulturen nicht wunderbar erscheinen, und nur durch rastlose Arbeit war Wandel zu schaffen. Da war es denn besonders Hylobius abietis, der große braune Rüsselkäfer, dessen Schaden erheblich zu nennen war. In jeder Kultur, bis selbst zu acht bis zehn Jahren, war sein eigentümlicher, unregelmäßig plätzeartiger, durch Harzaustritt an den Wundrändern von weitem schon erkennbarer Fraß an Stämmen und Zweigen zahlloser Pflanzen zu konstatieren. Ich wandte gegen das Insekt die bekannten schmalen Fanggräben an, welche im zeitigen Frühjahr um jeden frischen Schlag angelegt wurden zum Fange der zuwandernden Käfer. Da das Insekt aber die Gewohnheit hat, vielfach anzufliegen, so entgeht ein großer Teil der Vernichtung. Hauptsächlich dienten die Gräben zum Fange der im zweiten Jahre nach dem Hiebe aus Stöcken und Wurzeln auskommenden und abwandernden Käfer, zu welchem Zwecke die Gräben bis weit in den Sommer hinein fängisch erhalten wurden. Gründliches Roden beugte ebenfalls etwas vor, doch ist dies keine radikale Maßregel, da die Stöcke der Totalitäts- und Durchforstungshölzer hinreichend Brutmaterial bieten.

Trockene oder kümmernde Nadelholzpflanzen hatte man bisher wohl ausgezogen, jedoch es den Arbeitern überlassen, für die Vernichtung zu sorgen. Die Leute suchten sich das stärkste Material zu Brennzwecken aus und ließen das schwache liegen. Ganze Berge solcher Pflanzen legten in den Schonungen Zeugnis davon ab, ein wie ungestörtes Dasein, verbunden mit ungehinderter Entwickelung, Pissodes notatus hier geführt hatte. Auf das zeitige Entrinden noch im Walde liegender Langhölzer war man auch wohl nicht besonders bedacht gewesen; Kiefernborkenkäfer und Waldgärtner hatten sich deshalb sehr vermehrt. Die für das kleine Revier groß zu nennende Totalitäts-Holzmasse legte neben anderen Anzeichen am besten Zeugnis hierfür ab. Ich ging gegen den Markkäfer — der Schaden des Kiefernborkenkäfers kam wenig in Betracht — durch im Januar-Februar gefällte Fangbäume — kränkelnde, geschobene oder sonst beschädigte, möglichst starkborkige Stämme — vor und verbrannte die Rinde etwa Anfang Juni samt der in der Entwickelung befindlichen Brut. Auch Windwurf diente hierzu. Die noch im Walde liegenden Langhölzer wurden bis zum 1. April geschält, um dem im April schwärmenden Käfer das Brutmaterial zu entziehen.

Bei der vorhandenen Nähe großer Ackerflächen war der Schaden des Engerlings ebenfalls nicht unbeträchtlich. Durch möglichst versteckte Anlage der Nadelholzkämpe in gehöriger Entfernung vom Felde und von Laubholzbeständen bei Erfüllung der sonstigen Erfordernisse des Standortes suchte ich vorbeugend gegen das Insekt zu wirken.

Da der Engerling im Boden mit Vorliebe eine bestimmte Richtung verfolgt und durch Entlangwandern an einer Rille den ganzen Saatstreifen vernichten kann, so legte ich im Kampe recht breite Rillen nicht unter 10 cm an. Bei der Freikultur bildeten der auf der ganzen Breite der Pflugfurche verteilte Same, sowie der enge Verband der Pflanzung, ferner Verwendung starken, gesunden Pflanzmaterials ebenso ein Schutzmittel als die Anwendung der Schlagruhe. Es konnte sich der Schlag in dem längeren Zeitraum mehr mit Pflanzen und Graswuchs bedecken und lockte daher die Käfer nicht zur Eierablage. Hierdurch erzog ich allerdings künstlich den Graswuchs, ich betrachtete denselben jedoch von den beiden als das kleinere Übel, dem später durch entsprechende Kulturmethoden noch abzuhelfen ist. Gleichzeitig diente die Schlagruhe als Vorbeugungsmittel gegen Hylobius abietis. Gründliche Bodenbearbeitung der Kämpe, besonders nach einem Flugjahr, und Sammeln der gefundenen Maikäferlarven wurden mit besonderer Sorgfalt betrieben.

Die als Fangmittel des Engerlings empfohlene Salatpflanze, welche durch Welken das Vorhandensein des Insekts markiert, kam für den armen Boden meines Reviers nicht in Betracht, auch versprach ich mir wegen der Umständlichkeit dieser Methode keinen durchschlagenden Erfolg, da beim Welkwerden der Blätter des Salats das Insekt die Pflanze meist wieder verlassen haben dürfte. Sehr gute Dienste leisteten mir dagegen für die Vertreibung des Schädlings die chlorhaltigen Salze des für die Kämpe verwendeten Kainits, sowie der hohe Kalkgehalt des Thomasmehls. Das wirksamste Mittel gegen den Engerling bildet das im Juni bewirkte und eventuell wiederholte Bestreuen der Kampfläche mit Ätzkalk, wodurch ohne Schaden für die Pflanzen der Käfer von der Eiablage abgehalten und die bereits ausgekommenen Engerlinge zum Verlassen des Kamps gezwungen werden.

Spinner, Spanner, Nonne, Forleule, Blattwespe fanden sich nur vereinzelt, und ihr nicht zu

bemerkender Schaden gab zu Gegenmaßregeln keinen Anlaß. —

Großen Schaden, besonders in den Kiefernkämpen, verursachte dagegen ein anderes Insekt. Die einfachen Nadeln des Sämlings wurden im Frühjahr zur Hälfte abgenagt, wobei die Schnittfläche eine sich bräunende, feine Faserung zeigte. In vorgerückterer Jahreszeit wurden die frischen Triebe durch einseitiges Benagen geschädigt, indem nur bald flach plätzend die Rinde fortgenommen, bald tiefer eingreifend der Trieb durchschnitten war, so daß die Spitze des letzteren in einer Länge von 1 bis 2 cm zu Boden fiel. Auch wurden ganze Pflanzen dicht über dem Wurzelknoten abgeschnitten. In den Freisaaten fanden sich die geschilderten Verletzungen ebenfalls, doch traten sie hier nicht in so starkem Maße auf.

Die Urheberin der beschriebenen Beschädigungen war die Raupe der Kiefernsaateule Noctua vestigialis (agrotis valligera). Die graue bis grünliche, mit schwarz behaarten Plättchen und acht Beinpaaren versehene Raupe entwickelt sich im Frühjahr aus der in der Erde befindlichen Puppe und erreicht eine Größe von 3 bis 3,5 cm. Sie ist großen Kreisen von Forstleuten trotz ihres erheblichen Schadens noch recht wenig bekannt, und wird ihr Fraß meist auf das Konto anderer Insekten gesetzt. Sie findet sich fast nur in der nordöstlichen Tiefebene und bevorzugt trockene, sandige Stellen. Sie befällt außer allerlei oberirdischen zarten Pflanzenteilen speziell Kiefernsämlinge, zweijährige Pflanzen seltener und erst bei vorgeschrittenem Wachstum ihrerseits. Hin und wieder findet unterirdischer Fraß durch Benagen der Wurzeltriebe statt, doch läßt sich derselbe von den Beschädigungen einiger kleiner Käferarten, besonders des Brachyderes incanus, schwer unterscheiden.

Als durchschlagendes Vorbeugungs- und Vertilgungsmittel haben sich nur Fanggräben bewährt, welche nach Art der Rüsselkäfergräben mit Fanglöchern zeitig im Frühjahr anzulegen sind und die Kampfläche nicht nur umgeben, sondern auch in zweierlei Richtungen durchschneiden müssen. Sie sind bis Ende Juni fängisch zu erhalten und fleißig nach den Raupen abzusuchen, welche sich in der Sohle des Grabens eingraben und durch Ausheben der Erde leicht gefangen werden.

Ich machte übrigens die Erfahrung, daß ich besonders in den Kämpen, in welche ich versuchsweise von den Kulturflächen Rohhumus und von den Karpfenteichen am Rande derselben abgelagerten Teichschlamm als Düngemittel einbrachte, mehr mit der Saateule und auch anderen Insekten, als Bastkäfern und Drahtwürmern, zu kämpfen hatte, als in anderen Pflanzenerziehungsstätten. Die Insekten waren unzweifelhaft mit diesen Stoffen eingeschleppt worden.

Es ist daher mehr zu empfehlen, den Rohhumus lieber durch Verarbeitung zu Kompost unter Verwendung von Ätzkalk und Kunstdünger von Insekten zu befreien und dadurch zugleich die Nährstoffe in eine für die Pflanzen aufnehmbare Form umzuwandeln.

Der Wurzelpilz trat recht häufig auf. Die ermittelten Pilzherde waren früher durch Ziehen von tiefen Gräben isoliert worden. Diese Maßregel stellt jedoch kein absolut sicheres Mittel dar, denn Mäuse und Maulwürfe können die sich besonders an den Grabenwänden bildenden Fruchtkörper des Pilzes auf noch nicht infizierte Flächen übertragen.

Die daneben von mir vorgenommene Maßnahme hiergegen bestand in dem Auspflanzen bekannter Pilzherde mit Laubhölzern und dem sorgfältigen Entfernen und Verbrennen sämtlicher kränkelnden und abgestorbenen Nadelholzpflanzen während des ganzen Jahres, eine Maßregel, welche zugleich — wie oben erwähnt — zur Vorbeugung gegen die Entwickelung von Pissodes notatus diente. Auf die nicht für Laubholz geeigneten, pilzgefährdeten Orte brachte ich mittels Handlochpflanzung nur ganz vorzügliches Nadelholz-Pflanzmaterial ein, welches durch sein dadurch hervorgerufenes, kräftiges Wachstum sich außer gegen andere Einflüsse auch gegen die Pilzgefahr widerstandsfähiger zeigte.

Unter der Schütte hatte mein Revier aus dem eben angeführten Grunde bei der äußerst spärlichen Anwendung der Saat nur wenig zu leiden. Die hiergegen getroffenen Maßnahmen beschrieb ich in Nr. 51 und 52 des Bandes 23 dieser Zeitung.

Ich schließe nun meine Ausführungen, deren Zweck es ist, besonders interessante Punkte in der praktischen Tätigkeit des Forstmannes unter besonderer Berücksichtigung eines bestimmten Revieres hervorzuheben. Die Abhandlung soll daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit in der Beschreibung eines forstlichen Betriebes machen. —

Mitteilungen.

— **Zur Ausbildungsfrage des Forstschutz- und Betriebsvollzugspersonals,** deren Erörterung gelegentlich der diesjährigen Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins in Heidelberg für Dienstag, den 7., und Mittwoch, den 8. September, in Aussicht steht, ist folgende Resolution seitens der Herren Referenten eingebracht:

Resolution zum Thema:

Welche Anforderungen sind an die Ausbildung des Forstschutz- und Betriebsvollzugspersonals zu stellen?

Vorgeschlagen von den Referenten:

Oberforstrat Dr. von Fürst und Oberförster Kurz.

1. Ein tüchtiges Forstschutz- und Betriebsvollzugs-Personal ist von größter Bedeutung für einen intensiven Forstbetrieb, seine Ausbildung eine wichtige Aufgabe für jede Forstverwaltung.
2. Diese Ausbildung wird je nach den zu stellenden Anforderungen: ob nur oder doch vorwiegend Unterstützung im äußeren Forstbetrieb oder auch volle Hilfeleistung im schriftlichen (Kanzlei-) Dienste, eine verschiedene sein können, und zwar genügt im ersteren Falle eine überwiegend nur praktische Ausbildung, während im letzteren Falle eine intensivere wünschenswert erscheint. — Auch die Größe der Reviere spielt hierbei eine Rolle: die größere Selbständigkeit, welche in großen Verwaltungsbezirken dem Förster eingeräumt werden muß, bedingt dessen bessere Ausbildung.

3. Diese gründlichere Ausbildung wird zweckmäßig den genügend vorgebildeten Lehrlingen durch eine einjährige Lehrzeit bei einem Revierverwalter und anschließenden einjährigen Unterricht in einer Waldbauschule erteilt.
4. Jede über das Maß der für die seinerzeitige dienstliche Stellung nötigen Kenntnisse hinausgehende Ausbildung ist zu verwerfen — sie führt erfahrungsgemäß zu einem mit Stellung, Tätigkeit und Bezahlung vielfach unzufriedenen Personal.
5. Es erscheint wünschenswert, daß die Gesetzgebung betr. die staatliche Aufsicht über die Waldungen der Gemeinden und sonstiger öffentlicher Körperschaften durch ausreichende sachgemäße Bestimmungen Sorge für die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schutz- und Betriebsvollzugs-Personales auch dieser Waldungen trägt.

— **Aufforstungen in der Senne.** Die Stadt Bielefeld hat am Eberge ein großes Terrain aufgeforstet, dagegen sind die Aufforstungsbestrebungen, die von der Regierung unterstützt werden, in der angrenzenden Senne bisher stets auf Schwierigkeiten von seiten der Grundbesitzer gestoßen, trotzdem behördlicherseits an Aufforstungsvereine große Zuschüsse in Aussicht gestellt sind. Um so mehr ist es mit Freuden zu begrüßen, daß ein Herr aus Osnabrück einen großen Komplex unterhalb des Eberges, an beiden Seiten der Kreisstraße zwischen Kracks und Hillegossen, angekauft hat und große Heide- und Ackerflächen mit Laub- und Nadelholz bepflanzen läßt. Ein Architekt hat die sog. Hahnenkämpe in Lämershagen sowie Teile der Besitzungen von Arend, Wrachtrup und früher Buddeberg, mit darauf stehenden Wirtschaftsgebäuden und Kötterwohnungen, im ganzen etwa 1000 Morgen mit Hochwald, Heideland mit und ohne Holzbestand und gutem Ackerland angekauft. Von letzterem sind bereits einige Rentengüter (je ein Haus mit mehreren Morgen Land) abgegeben worden. Im Wendeltal, das zwischen den Höhen des Teutoburger Waldes abseits der Hillegosser Kreisstraße in den Eisgrund einmündet, sind 90 000 Fichtenpflanzen gesetzt worden. Weiterhin unterhalb der Kuppe des Lindbergs, von dem man wie vom Eberge weit in die Senne hinabblickt, sind etwa 80 Morgen an den Wald angrenzendes Senner Ackerland mit über 200 000 verschiedenen Pflanzen, Laub- und Nadelholz besetzt worden. Außer mit Laubholz sind die Flächen hauptsächlich mit Pflanzen von Fichten, Douglasfichten, Weymouthskiefern, japanischen Lärchen unter der bewährten Leitung des Stadtförsters Jähne aufgeforstet worden. Diese Holzarten sind durcheinander gepflanzt, um den aufgeforsteten Flächen eine eigenartige Färbung zu geben. Im nächsten Frühjahr sollen weitere 40 bis 50 Morgen aufgeforstet werden. Die Pflanzarbeiten haben bis kurz vor Pfingsten gewährt und waren von kühlem, mit Regen abwechselndem Wetter begünstigt, so daß die Pflanzen wachsen und gedeihen. Leider verursachen aber wilde Kaninchen den jungen Pflanzen großen Schaden: sie kratzen die zarten Pflänzlinge aus der Erde und benagen die jungen Triebe. Infolgedessen muß manche Pflanze ersetzt werden. (Westf. Ztg.)

— **Die Nonne in den bayrischen Staatsforsten.** Zurzeit haben die bayrischen Forstämter einen umfassenden Kampf gegen den Schädling des Nonnenfalters zu führen. Nach Mitteilungen des Fränkischen Kuriers hat in den Waldungen des Veldensteiner Forstes, sowie der Forstämter Heinersreuth, Bayreuth, Kulmbach und Weidach das Auftreten der Nonne einen beängstigenden Grad erreicht. Auch in den Bezirken oberpfälzischer Forstämter, besonders in Bodenwöhr und Enzdorf, hat man mit der Nonnenkalamität zu rechnen. Dagegen besteht kein Grund mehr, für die ausgedehnten reinen Nadelholzbestände des Bamberger Hauptmoorwaldes Besorgnis zu hegen. Zurzeit ist man damit beschäftigt, den Limmersdorfer Forst zu reinigen. In einer interessanten Schilderung, welche dem genannten Blatte aus Thurnau (Bez.-Amt Kulmbach, am Fuße der Jura) zugeht, wird mitgeteilt, daß im Limmersdorfer Forste wegen der Nonnenkalamität im letzten Winter 130 ha kahl geschlagen wurden. Zurzeit werden in großem Maßstab geplante Durchforstungsarbeiten vorgenommen. Im heurigen Jahre sollen dann noch 20—30 ha kahl abgetrieben werden. Die 130 ha ergaben einen Materialanfall von 80 000 cbm, der von 200 Arbeitern aus der Gegend von Tölz und dem Frankenwald gefällt wurde, die durchschnittlich 6—8 ℳ pro Tag Lohn hatten. Die Frankenwäldler übernachteten bis spät in den Herbst in transportablen Schutzzelten, die 60 Gebirgler in einer auf der Fraßfläche errichteten Blockhütte. Für Verpflegung sorgte eine Kantine in der Blockhütte. Auf der seit dem Mai in Betrieb gesetzten 2 km langen Waldbahn verkehren täglich zehn Züge, die 500 cbm Holz von den Hiebsflächen an den Ganterplatz bringen. Von einem festen Bahngeleise zweigen auf die einzelnen Hiebsflächen mehrere fliegende Geleise ab, die je nach Bedarf verlegt werden können. Zwei Lokomotiven mit je fünf Wagen besorgen die Ausfuhr. Am Lagerplatz können die Stämme direkt in die Wagen der Staatsbahn verladen werden. Der größte Teil des geschlagenen Holzes wurde auf dem Submissionswege in Thurnau verkauft. Es wurden sehr gute Preise erzielt. So erhielt eine Aschaffenburger Holzfirma sämtliches Schleifholz bei einem Angebot von 120 Prozent der Forsttaxe; auch beim übrigen Nutzholze wurde die Taxe durchweg überschritten. Man glaubt, daß die Nonnenkalamität im Limmersdorfer Forste mit dem heurigen Fraß ihr Ende erreicht. Zurzeit ist der Fraß der zahllosen Raupen im vollen Gange in den Kronen der meist 60- bis 70jährigen Fichten. Eine Untersuchung der Raupen ergab, daß diese durchweg mit Eiern forstnützlicher Parasiten, besonders der Schlupfwespe, besetzt sind, wodurch ein Kränkeln und allmähliches Absterben des Schädlings herbeigeführt wird. Auffallend ist, daß die benachbarten Bauernwaldungen von dem Nonnenfalter fast gar nicht heimgesucht wurden. Die Bauern sind der Meinung, daß die Nonnenkalamität auf die Belastung der Streudecke im Staatswalde zurückzuführen sei. Diese Auffassung wird im Fränk. Kurier zurückgewiesen. Die Nonne benutzt nicht den Waldboden als Aufenthaltsort,

vielmehr als Ei wie im Puppenstadium findet sie sich an den Rissen und Schuppen der Rinde der Bäume in Manneshöhe. (Pfälzer Ztg.)

— **Nonnensterben.** In den von der Nonne auch in diesem Jahre heimgesuchten Revieren Radostowitz, Branitz, Kobier und Zgoin der Plesser Forsten ist seit den letzten sechs Wochen eine wesentliche Veränderung eingetreten, die auf eine völlige Vernichtung des Schädlings schließen läßt. Die Raupen sind von der Wipfelkrankheit befallen worden: sie steigen bis zu den Spitzen der Bäume empor und ballen sich hier zu großen Klumpen zusammen, um dann zu sterben. An den Spitzen der kahlgefressenen Fichten kann man mit bloßem Auge die zum Knäuel zusammengeballten toten Nonnenraupen sehen. (Pos. Tagebl.)

Berichte.

Bericht über die XXXII. Versammlung des Vereins Thüringer Forstwirte zu Mühlhausen (Thür.).

Die diesjährige Versammlung des Vereins Thüringer Forstwirte fand vom 6. bis 9. Juni zu Mühlhausen (Thüringen) statt. Da der Mühlhäuser Stadtwald, dem die Exkursionen der Versammlung galten, schon öfter in der Literatur behandelt und in weiten Kreisen bekannt geworden ist, so erfreute sich die Versammlung eines recht zahlreichen Besuches; nahmen doch durchschnittlich 100 Besucher, darunter auch verschiedene Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, an den Veranstaltungen teil.

Nach dem Begrüßungsabend am 6. Juni erfolgte am nächsten Vormittage eine größere Exkursion in den Stadtwald. Dieser hat eine Größe von etwa 3000 ha, bestehend aus drei Hauptkomplexen und mehreren Feldhölzern. Der von dieser Exkursion berührte Waldteil, etwa 1750 ha groß, liegt westlich der Stadt, am Osthang des sanft aus dem Unstruttal aufsteigenden Hainichs in einer Meereshöhe von 300 bis 500 m. Der Boden ist mittel- bis tiefgründiger Verwitterungsboden der mittleren und oberen Schichten des Muschelkalkes, auf dem bei genügendem Bodenschutz Eiche, Buche, Esche, Ahorn und Linde ein vorzügliches Gedeihen finden, während er bei Freistellung sehr bald aushagert und dann nur noch eine kümmerliche Vegetation trägt. Das Klima ist rauh, bei einer mittleren Jahrestemperatur von etwa 7° C und einer Regenhöhe von 700 bis 800 mm. Von alters her war dieser Wald ein Mittelwald, vor etwa 100 Jahren wurde ein kleiner Teil zu Hochwald umgewandelt, und seit einigen Jahren ist auch für den gesamten Mittelwald der Übergang zum Hochwaldbetrieb angenommen worden. Kleinere Partien gehören dem Plenterwalde an, und größere Flächen sind vor längeren Jahren mit Nadelholz angepflanzt worden. Die bei dem Waldgang zuerst durchwanderten Bestände werden mit Rücksicht auf die Nähe der Stadt als Plenterwald behandelt. Das Altholz, im Mittel etwa 260 fm auf einem Hektar, besteht aus etwa 70% Buchen, 20% Eichen und 10% Eschen und Ahorn, das Unterholz aus Linden, Haseln und Buchen. Alle neun Jahre erfolgt ein Durchhieb, der etwa 35 fm pro Hektar entnimmt. Die weitere Wanderung zeigte herrliche Laubholzbestände, deren Umwandlung vom Mittelwald zum Hochwald teils mehr, teils minder fortgeschritten ist. Da, wo die Buche überwiegt, zeigt sich kaum noch die alte Mittelwaldform, sondern das Unterholz ist schon rückgängig oder gänzlich verdrängt, dagegen erhält es sich noch unter dem Oberstand von Eichen, Eschen und Ahorn. In Stangenholzpartien ist es nur sehr schwierig, die gleichwüchsigen Eschen trotz Freihieb von den Buchen am Leben zu erhalten, meist sterben sie ab. Auf geeigneten Stellen sind auf etwa 0,2 bis 0,5 ha großen Löcherhieben Eichelsaaten und Eicheleinstufungen ausgeführt worden. Die Streifensaaten, auf 1½ m voneinander entfernten Rabatten mit 12 Zentner pro Hektar, zeigen bei Eingatterung und sehr sorgfältiger Pflege, in den ersten Jahren durch Jäten und Häckeln sowie baldigen, öfter wiederholten Läuterungen, ein äußerst gutes Gedeihen: so sind zehnjährige Saaten 2¾ m hoch. Bei den eingestuften Eicheln wird es der äußersten Aufmerksamkeit bedürfen, um die jungen Eichen nicht durch den reichlichen Buchenaufschlag ersticken zu lassen. Einen wenig erfreulichen Anblick gewährten größere Pflanzungen von Eichen-, Eschen- und Ahorn-Heistern auf ehemaligen Abtriebsflächen; sie vegetieren nur kümmerlich weiter. Auch die Nadelhölzer — meist etwa 40jährige Aufforstungen auf ehemaligem Ackerboden — zeigten kein erfreuliches Bild. Größtenteils handelt es sich um Pflanzbestände von Fichte und Kiefer in reihenweiser Mischung, die in den ersten Jahren viel versprechen, aber dann bald kümmern. Der Boden ist eben ein ausgesprochener Laubholzboden, so daß die Nadelholzbestände in Laubholz umgewandelt werden müssen, womit ja auch teilweise, meist durch Unterbau, begonnen worden ist. Der letzte Teil der Exkursion ging durch das „Güldenholz“. Dieser ehemalige Mittelwald ist vor etwa 100 Jahren begonnen worden, in Hochwald überzuführen, und zwar durch gleichförmige Verjüngung. Meist enthält es gleichartige geringe Buchen-Baumorte, denen in früheren Jahren die Durchforstungen fehlten. Von hier ging es in kurzer Wagenfahrt zurück zur Stadt. Bemerkt sei noch, daß die Exkursion aufs angenehmste unterbrochen wurde durch ein von der gastlichen Stadt Mühlhausen im Walde bei den „Wilhelmseichen“ gegebenes Frühstück. Abends vereinte ein fröhliches Mahl die Versammlungsteilnehmer.

Der Vormittag des 8. Juni war den Verhandlungen im Saale des „Schauspielhauses“ gewidmet. Nach einer Begrüßung der Versammlung seitens der Königl. preuß. Regierung durch Oberforstmeister Runnebaum von Erfurt erfolgten vom Vereinspräsidenten, Oberlandforstmeister Dr. Stötzer, Eisenach, die üblichen Mitteilungen über Vereinsangelegenheiten, von welchen hervorgehoben sein mögen die günstigen finanziellen Verhältnisse und die Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 50 ℳ auf die Dauer von fünf Jahren zur Herausgabe der „Internationalen forstlichen Bibliographie“. Sodann ergriff das Wort der Verwalter des Mühlhäuser

Stadtwaldes, Oberförster und Stadtrat Dr. Castendyck, Mühlhausen, zu seinem Vortrag: „Die Überführung des Mittelwaldes in Hochwald." Er behandelte diesen Gegenstand unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Mühlhäuser Stadtwald. Während in früherer Zeit der Mittelwald den Anforderungen zur Lieferung von wenig Nutzholz und viel Brennholz genügte, entsprach er in der neueren Zeit der gesteigerten Nachfrage nach Nutzholz und dem geringeren Bedarf an Brennholz, vor allem Reisig, nicht mehr und warf infolgedessen auch nur eine geringe Rente ab. Man verließ daher allenthalben den Mittelwaldbetrieb und ging zum Hochwald über. So auch seit 1902 im Mühlhäuser Stadtwald. Hier war der Übergang um so leichter, als schon seit 150 Jahren ein recht hoher Oberholzvorrat belassen und der Umtrieb des Unterholzes ein sehr langer — 25 Jahre in den letzten Jahrzehnten — war, so daß sich meist plenterwaldartige Hochwaldbestände bildeten. Als Wirtschaftsziel ist ins Auge gefaßt ein Buchengrundbestand mit Eiche, Esche und Ahorn. Ist das Unterholz auf ein geringes Maß zurückgedrängt, dann kann mit der Bestandesverjüngung mittels des ungleichförmigen Schirmschlagverfahrens begonnen werden. Während sich Buche, Esche und Ahorn leicht natürlich verjüngen, müssen Eichen durch künstlichen Einbau auf Löcherhieben nachgezogen werden, welche Maßregeln vor allem durch Eingatterungen hohe Kosten verursachen. Später müssen solche Kulturen vor dem Überwachsenwerden durch die Buche, die hier wie Unkraut gedeiht, mittels Freistellung bewahrt werden; aus gleichem Grunde ist ihnen auch ein erheblicher Altersvorsprung den Buchen gegenüber zu geben. Nadelhölzer will der Redner nur in beschränktem Maße zur Ausfüllung von Fehlstellen verwenden, insbesondere soll die Fichte nur als Lückenbüßer dienen. Die Hiebs- und Kulturmaßregeln sollen hauptsächlich bestehen in: Vereinzelung der Stockausschläge mit Freistellung brauchbarer Samenhorste und Horste von Unterholz, in Auszugs- und Durchforstungshieben der geschlossenen Bestandesteile, in Umränderung von Vorwuchshorsten und in der Erweiterung vorhandener Lücken zum künstlichen Anbau. Als Forsteinrichtung ist ein Flächenfachwerksplan mit besonderer Berücksichtigung der beiden ersten Perioden aufgestellt worden. Der Abnutzungssatz beträgt bei einer Größe von 3014 ha 8582 fm Hauptnutzung und 1435 fm Vornutzung, also 3,3 fm pro Hektar; in Anbetracht des größtenteils sehr guten Bodens ein geringer Abnutzungssatz! Der jährliche Reinertrag der letzten fünf Jahre war 118 000 ℳ oder 40 ℳ pro Hektar, bei einem Durchschnittspreis von:

a) Nutzholz (Klasse I bis V) pro Festmeter:
Eiche: 52 ℳ,
Buche: 20 „
Ahorn: 38 „
Esche: 44 „

b) Feuerholz pro Raummeter:
Buchenscheitholz: 8,80 ℳ,
Buchenknüppel: 5,50 „

Das Nutzholzprozent beträgt bei Eiche 52 %, bei Buche 35 % und beim übrigen Laubholz 31 %. Die Ausgaben für Wegbauten belaufen sich pro Hektar auf 3 ℳ und für Kulturen auf 2,80 ℳ pro Hektar, welche zur Hälfte veranlaßt werden durch Eingatterungen. — In der anschließenden Besprechung warnt Regierungs- und Forstrat Schubert, Meiningen, vor einem unbedingten Umwandeln jedes Mittelwaldes in Hochwald, da es, wie er an einem Beispiel aus dem Meininger Lande nachweist, doch Fälle gibt, in welchen der Hochwald nicht rentabler ist als der Mittelwald. Auch empfiehlt er den Anbau der Weißtanne auf Kalkboden, die hier oft Vorzügliches leistet. Oberforstmeister Runnebaum, Erfurt, spricht sich für Umwandlung der Mittelwälder in der Mühlhäuser Gegend aus. Er bekennt sich als Freund des Plenterwaldes, dessen Forsteinrichtung er nicht für so schwierig erklärt, als gewöhnlich angenommen werde. Die Altersklassentabelle will er aufgestellt wissen als Stärkeklassentabelle mit Rückschluß von der Stärke auf das Alter. Er warnt auch, sich von Esche und Ahorn zuviel zu versprechen. Nach gutem Wachstum in der Jugend sterben sie im Buchenstangenholz trotz Freihiebs ab. Als Nadelholz empfiehlt er die Lärche in den Plenterwald. Fürstl. Forstmeister Mang, Sigmaringen — früher Oberförster in Mühlhausen —, hält die Nachzucht der Eiche im Stadtwald durch natürliche Verjüngung für nicht zu schwierig, verspricht sich aber vom Nadelholzanbau nicht viel. Forstrat von Blücher, Gotha, teilt mit, daß bei der Umwandlung von Mittelwald im Bezirk Volkenroda, in der Nähe von Mühlhausen, die Buche die anderen Holzarten ganz totgewachsen hat. In der Nähe von Gotha hat er geringe Mittelwälder durch Stockrodung in Nadelholz umgewandelt. Forstrat Dr. Matthes, Eisenach, empfiehlt die Umwandlung von Mittelwald in Plenterwald, wie er es schon öfters durchgeführt hat. Er warnt, Löcherhiebe zum Zweck der künstlichen Verjüngung kleiner als 6 a groß zu führen. Aus dem Oberförstereibezirk Erfurt teilte Forstmeister Hermes mit, daß er dort Mittelwaldflächen durch Waldfeldbau, allerdings in kleinerem Maßstabe, in Eichenkulturen umgewandelt hat. Zum Schlusse faßt Oberlandforstmeister Dr. Stötzer, Eisenach, das Ergebnis der Aussprache zusammen. Im allgemeinen ist der Mittelwald zu verlassen und zum Hochwald überzugehen; für den Plenterbetrieb kann er sich nicht begeistern. Den Nadelhölzern: Douglasfichte, Lärche, Tanne und auch Fichte, möchte er etwas mehr Platz eingeräumt sehen. Endlich regt er noch an, für den Mühlhäuser Stadtwald einen Forstreservefonds zu schaffen, der es ermöglicht, dem Walde einen höheren Ertrag abzugewinnen durch stärkeren Angriff der vielen Althölzer.

Nach einer kurzen Frühstückspause hielt Regierungs- und Forstrat Schubert, Meiningen, einen Vortrag über: „Die Hochdurchforstung im Laubholz". Er äußerte sich zunächst über die Wachstumsbedingungen der Waldbäume. Die bisherigen Untersuchungen über die verschiedenen Durchforstungsarten haben ergeben, daß bei allen Arten die M a s s e nerzeugung keine großen Verschiedenheiten aufweist, wohl aber die W e r t serzeugung, welche bei der Hochdurchforstung eine bedeutend höhere ist als bei der bisherigen Niederdurchforstung, da durch erstere stärkere Stämme erzeugt werden. Bei der Hochdurchforstung muß aber auch stets ein zulänglicher Kronenschluß erhalten werden; es sollen deshalb auch nicht alle schlecht geformten Stämme entnommen werden, sondern nur diejenigen, welche

die Entwickelung der brauchbaren Stämme hemmen. Im Meiningenschen läßt man zwischen den Zukunftsstämmen, welche zwecks Erleichterung ihrer Pflege durch die Hochdurchforstung mittels weißer Striche bezeichnet werden, einen Zwischenraum von etwa 8 m unter Stehenlassen von einem Reservezukunftsstamm. Redner hält zum Schluß die Hochdurchforstung für das Laubholz für angebracht und notwendig zur Erzielung einer angemessenen Rentabilität und stellt ihr auch vom Standpunkt der Ästhetik das günstigste Zeugnis aus, da sie den Unterstand erhält, wodurch ein günstigeres Bild erzielt wird. Forstrat Dr. Matthes, Eisenach, bestätigte aus eigenen Erfahrungen die günstige Wirkung der Hochdurchforstung im Laubholz, und Oberlandforstmeister Dr. Stötzer, Eisenach, forderte zu weiteren Ausführungen und Beobachtungen bei der Hochdurchforstung auf.

Bei den Mitteilungen über interessante und wichtige Erfahrungen aus dem Forst- und Jagdwesen des Vereinsgebietes sprach der Vereinsvorsitzende über das Auftreten und Vordringen der Nonne in Thüringen von Osten (Böhmen und Sachsen) her. Die Bekämpfungsmaßregeln haben fast völlig versagt. Er schlug vor, befallene Bestände durch mit Raupenleim bestrichene Stangen zu umlegen, so daß ein Überwandern in andere Bestände unmöglich ist. Forstrat von Blücher, Gotha, teilte mit, daß in der Herzogl. S. Oberförsterei Zella St. Bl. die Nonnenschmetterlinge längs der Eisenbahnlinie gefunden worden sind, wohin sie jedenfalls aus befallenen Gegenden mit der Eisenbahn verschleppt worden sind.

Bei der nun folgenden Präsidentenwahl gelang es trotz anfänglichen Widerstrebens seinerseits den bewährten seitherigen Vorsitzenden, Oberlandforstmeister Dr. Stötzer, Eisenach, für dieses Amt wieder zu gewinnen; als Stellvertreter wurde Oberforstmeister Runnebaum, Erfurt, gewählt. Als Ort der nächsten Versammlung im Jahre 1911 wurde Blankenburg im herrlichen Schwarzatale bestimmt und als zu behandelnde Themata: „Die natürliche Verjüngung der Nadelhölzer im Thüringer Gebiete" und „Wie sind Kümmerzustände im Nadelholz zu vermeiden, und wie sind vorhandene zu beheben?" Mit Dankesworten für die liebenswürdige Aufnahme in Mühlhausen und mit einem Hoch auf den verdienten Vereinspräsidenten wurde die Tagung geschlossen.

Am Nachmittage führte eine längere Wagenfahrt die Teilnehmer in die städtischen Forstbezirke Schalcherode und Haart. Hier waren die Bestandesbilder ähnlich denen der Exkursion vom vorhergehenden Tage. Nur waren hier die Althölzer in stärkerem Maße vertreten als in den vorher besichtigten Beständen und zeichneten sich durch ganz hervorragend guten Wuchs aus. Viel bewundert wurde eine Traubeneiche von etwa 20 fm Masse und wundervollem Nutzholzschaft. Auf der Rückfahrt wurden einige geringwüchsige Nadelholzaufforstungen passiert, mit deren Umwandlung in Nadelholz durch Unterbau begonnen worden war.

Am 9. Juni fand der Nachausflug nach Seebach (Bahnstation zwischen Mühlhausen und Langensalza) zur Besichtigung der Vogelschutzanlagen des Freiherrn von Berlepsch statt. Eine nähere Beschreibung derselben kann hier unterbleiben, da in den Nummern 34 und 35 des Jahrganges 1908 von „Des Försters Feierabende" alles das, was die Teilnehmer unter der liebenswürdigen Führung des Vogelwarts, Landschaftsgärtner Schwabe — Herr Baron Hans von Berlepsch war auf einer Jagdreise abwesend —, sahen, bereits hinlänglich geschildert ist. Die Anlagen sind für Forstleute, denen ja so viel Gelegenheit gegeben ist, Vogelschutz praktisch auszuüben, äußerst interessant und lehrreich, so daß keiner versäumen sollte, sie zu besichtigen. Jetzt sind Versuche im Gange, die ergeben sollen, welche Heckenpflanzen im Wirtschaftswald als Vogelschutzhecken angepflanzt werden können. Nach dieser Besichtigung wurde noch die etwa 10 ha große Geflügelfarm Sr. Exzellenz des Herrn Staatsministers von Berlepsch mit all ihren interessanten und praktischen Einrichtungen in Augenschein genommen, worauf die Teilnehmer noch Gäste Sr. Exzellenz in seinem Schlosse waren.

Sodann trennten sich die Teilnehmer der XXXII. Versammlung des Vereins Thüringer Forstwirte hochbefriedigt von ihrem Verlauf. —f.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Jagdscheinversagung.

Den Verwaltungsgerichten ist es versagt, in Fällen, in denen ein Ermessen der Verwaltungsbehörden Platz greift, an die Stelle dieses Ermessens ihr eigenes zu setzen.

Beschluß des Oberverwaltungsgerichts vom 26. März 1903.

Aus den Gründen: Nach § 37 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 finden gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt wird, diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§ 127 bis 129 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind. Die nach § 127 Absatz 2 zulässige Klage bei dem Oberverwaltungsgericht hat nach Absatz 3 einen beschränkten Charakter. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts den Kläger in seinen Rechten verletze, oder daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden. Die Verwaltungsgerichte sind also nicht befugt, die Prüfung der im Wege der Klage angefochtenen polizeilichen Verfügungen und auf Beschwerde ergangenen Bescheide bis zu einer freien Würdigung der Notwendigkeit, Angemessenheit und Zweckmäßigkeit auszudehnen. Insbesondere ist ihnen versagt, in Fällen, in denen ein Ermessen der Verwaltungsbehörden Platz greift, an die Stelle dieses Ermessens ihr eigenes zu setzen.

Dieser Rechtsgrundsatz gelangt hier zur Anwendung. Unstreitig ist der Kläger im Jahre 1906 wegen Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift bestraft und damit der Tatbestand gegeben, bei welchem nach § 35 Ziffer 2 der Jagdordnung der

Jagdschein versagt werden kann. Es handelt sich also um ein der Polizeibehörde zustehendes Ermessen. Daß die angefochtene Versagung des Jagdscheines die äußersten, dem polizeilichen Ermessen gezogenen Grenzen überschreite und überhaupt nicht sowohl auf objektiven polizeilichen Motiven als vielmehr auf Willkür oder sonstiger Pflichtwidrigkeit der Behörde beruhe, ist weder behauptet worden noch sonst ersichtlich. Die Übung des Ermessens innerhalb der gesetzlichen Grenzen unterliegt jedoch nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte.

Die Klage muß also, weil es ihr an den nach § 127 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes allein zulässigen Grundlagen fehlt, abgewiesen werden.

Verfügung, betreffend die Nichtgewährung des Gnadenquartals von Beamtenbesoldungen und Pensionen an adoptierte Kinder.

In einem Einzelfalle ist die Frage aufgetreten, ob nach Erlaß des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 99) auch den an Kindes Statt angenommenen Kindern eines unmittelbaren Staatsbeamten der Anspruch auf Gewährung des Gnadenquartals nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 228) zusteht.

Diese Frage ist zu verneinen.

Was den hierbei zunächst in Betracht kommenden § 1757 des Bürgerlichen Gesetzbuches betrifft, so ist dieser in der vorliegenden Frage schon um deswillen nicht entscheidend, weil der Artikel 80 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Hinterbliebenen eines Beamten aus dem Beamtenverhältnisse die landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalten hat, soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht eine besondere Bestimmung getroffen ist. Da es an solchen besonderen Bestimmungen, wie sie z. B. § 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung der Ansprüche aus dem Beamtenverhältnisse enthält, im vorliegenden Falle fehlt, so bewendet es bei den landesgesetzlichen Vorschriften.

Nach diesen war es aber bis zum Erlasse des Gesetzes vom 27. Mai 1907 nicht zweifelhaft, daß auf Grund des § 31 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. März 1872 nur die „ehelichen Nachkommen" eines Staatsbeamten bzw. eines den gleichen Vorschriften unterliegenden Kommunalbeamten Anspruch auf den Pensionsbetrag des auf den Sterbemonat folgenden Monats hatten. Der gleiche Anspruch wurde in der Praxis nur den durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindern zuerkannt, da diese in allen Beziehungen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder besitzen.

Wenn das Gesetz vom 27. Mai 1907 den Kreis der Bezugsberechtigten auf die durch Ehelichkeitserklärung legitimierten Kinder ausgedehnt hat, obwohl diese hinsichtlich des Verhältnisses zur Familie des Vaters (§ 1737 B. G. B.) den ehelichen Kindern nicht gleichstehen, so gestattet dieser Vorgang eine ausgedehnte Anwendung auch auf adoptierte Kinder, welche ebenfalls in mehrfachen Beziehungen den ehelichen Kindern nicht gleichgestellt sind (§§ 1763, 1764 B. G. B.), nicht. Für adoptierte Kinder ist es vielmehr mangels einer anderweitigen gesetzlichen Vorschrift bei dem bisher bestehenden Recht verblieben, welches ihnen Anspruch auf die Bezüge des Gnadenmonats bzw. Gnadenquartals nicht einräumt, sie vielmehr, sofern die sonstigen Voraussetzungen dazu vorliegen, lediglich auf die Wohltaten des § 31 Absatz 3 des Beamtenpensionsgesetzes verweist.

Euere usw. ersuchen wir ergebenst, hiernach in Zukunft gefälligst zu verfahren.

Berlin, den 30. Juni 1908.

Der Finanzminister. J. V.: Dombois.
Der Minister des Innern. J. A.: v. Kitzing.

Vorlesungen und Übungen an der Universität Tübingen für das Wintersemester 1909/10.

Beginn 16. Oktober 1909, Schluß 14. März 1910.

Bühler: Einleitung in die Forstwissenschaft. Waldbau II. Teil, mit Übungen. Forstgeschichte von den ältesten Zeiten bis 1800. Seminaristische Übungen. Exkursionen und Übungen.

Wagner: Forsteinrichtung, allgemeiner Teil. Forstbenutzung. Übungen in Waldwertrechnung und Forststatik. Exkursionen und Demonstrationen in der forstlichen Sammlung.

Kurz: Kartierungswesen. Württembergische Forstgesetzgebung und -Verwaltung.

Paschen: Experimentalphysik. Physikalische Übungen für Anfänger. Selbständige physikalische Untersuchungen.

Waitz: Theorie des Lichtes. Meteorologie und Klimatologie.

Wislicenus: Anorganische Chemie. Praktische Übungen im chemischen Laboratorium.

Koken: Mineralogie. Allgemeine Geologie und Erdgeschichte. Mineralogische und geologische Übungen.

Vöchting: Allgemeine Botanik und spezielle Morphologie der Kryptogamen. Mikroskopischer Kursus. Leitung selbständiger Untersuchungen

Winkler: Spezielle Besprechung der forstlichen Kulturpflanzen.

Blochmann: Allgemeine und spezielle Zoologie. Zoologisches Praktikum.

Rietschel: Einführung in die Rechtswissenschaft.

Wilbrandt: Theoretische Volkswirtschaftslehre.

Fuchs: Praktische Volkswirtschaftslehre.

Gerloff: Finanzwissenschaft.

Losch: Statistik und Gesellschaftslehre.

Fuchs: Volkswirtschaftliches Seminar.

Forstakademie Eberswalde.
Vorlesungen im Winter-Semester 1909/10.

Oberforstmeister Prof. Dr. Möller: Waldbau. — Über die Bedeutung der Pilze für das Leben des Waldes. — Forstliche Exkursionen.

Forstmeister Dr. Kienitz: Forstschutz. — Landwirtschaft (Ackerbau). — Forstliche Exkursionen.

Forstmeister Wiebecke: Forstbenutzung. — Forstliches Praktikum. — Forstliche Exkursionen.

Geh. Reg.-Rat Forstmeister Prof. Dr. Schwappach: Holzmeßkunde. — Forstgeschichte. — Forstliche Exkursionen.

Prof. Schilling: Forsteinrichtung (Theorie und Methoden). — Nationalökonomie I. Teil. — Forstliche Exkursionen.

Forstmeister Zeising: Einleitung in die Forstwissenschaft. — Forstliche Exkursionen.

Prof. Dr. Schubert: Geodätische Aufgaben. — Physik. — Meteorologie.
Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Remelé: Mineralogie. — Mineralogisches Praktikum. — Allgemeine und anorganische Chemie.
Privatdozent Dr. Vogel von Falckenstein: Chemische Technologie. — Theoretische Grundlagen der Chemie. — Chemisch-technische Exkursionen.
Prof. Dr. Albert: Bodenkunde (Technologie des Bodens), Bodenkundliches Praktikum. — Exkursionen.
Prof. Dr. Schwarz: Allgemeine Botanik mit Praktikum. — Botanisches Seminar.
Prof. Dr. Eckstein: Allgemeine Zoologie. — Wirbeltiere. — Wirbellose Tiere (ohne Insekten). — Forstschädliche Tiere. — Fischzucht. — Zoologische Übungen und Exkursionen.
Prof. Dr. Dickel: Sachenrecht.
Chefarzt Dr. Heidemann: Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

Das Wintersemester beginnt Freitag, den 15. Oktober 1909, und endet Sonnabend, den 19. März 1910. Anmeldungen sind möglichst bald unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, Führung und Besitz der erforderlichen Unterhaltsmittel, sowie unter Angabe des Militärverhältnisses an die Forstakademie Eberswalde zu richten.

Der Direktor der Forstakademie.
Dr. Möller.

Verschiedenes.

— **Aufhebung von sechs Forstämtern in Baden.** Wie es heißt, will die badische Regierung aus Ersparnisgründen sechs Forstämter aufheben. Die Ausgaben für sechs Forstämter betragen:

1. Gehalt der 6 Oberförster je 5000 ℳ	30 000 ℳ
2. Unterhaltungsaufwand der 6 Forstamtsgebäude je 2000 ℳ	12 000 „
3. 6 Dienstlastenaversen je 600 ℳ . .	3 600 „
4. 6 Fahrkredite je 800 ℳ	4 800 „
5. 6 Bureaukredite je 250 ℳ . . .	1 500 „
Im ganzen	51 900 ℳ

Im Fall der Abschaffung würden sechs Assessoren zu je 2000 ℳ nötig, wozu noch 6000 ℳ Nebenausgaben kämen. Das gibt 33 900 ℳ statt obiger 51 900 ℳ.

— **Das Fällen der Bäume mit Hilfe der Elektrizität** wird, wie wir im Prometheus lesen, in den Vereinigten Staaten mit gutem Erfolge und in großem Maßstabe betrieben. Bei den in Amerika häufig vorkommenden Abholzungen ausgedehnter Waldgebiete reicht die Menschenarbeit nämlich schon lange nicht mehr aus, und man war deshalb zur Anwendung horizontaler Dampfsägen übergegangen. Deren Betrieb befriedigte aber auch nicht in allen Stücken, denn einmal bildete die Feuerung der Dampfmaschine eine stete Brandgefahr, und dann gestaltete sich auch der fortwährende Transport der großen und schweren Sägen von Baum zu Baum viel zu zeitraubend und zu teuer. Man versuchte deshalb, die Baumstämme mit einem durch den elektrischen Strom zum Glühen gebrachten Draht zu durchschneiden, und dieser Versuch gelang so gut, daß das neue Verfahren sehr schnell in Aufnahme kam. Die erforderliche Dynamomaschine wird mit ihrer Antriebsdampfmaschine an einem geeigneten, Feuersgefahr nach Möglichkeit ausschließenden Orte aufgestellt, und der Strom wird durch ein leicht bewegliches Kabel an die Arbeitsstelle geleitet. Zum Schneiden dient ein Platindraht, der durch den Strom zu heller Rotglut erhitzt und dann quer durch den zu fällenden Baumstamm hindurchgeführt wird. Die dazu verwendeten Apparate sind natürlich viel leichter und bequemer zu transportieren als Dampfsägen mit den erforderlichen Hilfsmaschinen. Die Schnittgeschwindigkeit dieser merkwürdigen elektrischen Säge soll sehr groß sein, so daß das Verfahren neben anderen Vorzügen auch noch den verhältnismäßiger Billigkeit haben würde.

— **Die Genossenschaft zur Verwertung von Beeren und Waldprodukten für den Kreis Montjoie,** e. G. m. b. H., die ihren Sitz in Kalterherberg und in Höfen hat, entfaltete im letzten Jahre eine umfangreiche Tätigkeit, wie die in den letzten Tagen abgehaltene Generalversammlung ergab. Von Beerensammlern wurden aufgekauft zusammen 12 Pfund Himbeeren, 84½ Pfund Brombeeren, 340 Pfund Moosbeeren, 4602 Pfund Walderdbeeren und 8042½ Pfund Preißelbeeren, die an die ausgedehnte Kundschaft zum Versand gelangten. Das Hauptverdienst der Beerengenossenschaft besteht darin, daß sie den Pflückern gute Preise für die Beeren zahlt, mithin einer Verschleuderung der Ware vorbeugt und den Versand regelt. Für das letzte Geschäftsjahr schloß die Rechnung in Einnahme und Ausgabe mit 6616,57 Mk. ab; es verblieb ein Bestand von 209,30 Mk. In diesem Jahre scheint das Geschäft nicht so umfangreich zu werden, denn soviel sich bis jetzt übersehen läßt, wird dieses Jahr kein gutes Beerenjahr werden, da die rauhe Witterung im Frühjahr der Beerenblüte nicht förderlich war.

(Trier. Landesz.)

Waldbrände.

5. Juli, Mühlhausen. Ein Waldbrand vernichtete 2 ha Kiefern und Fichten. Er war rechtzeitig entdeckt worden und wurde sofort gelöscht.

10. Juli, Gerstungen, Regez. Erfurt. Im Forstort Dänges ist ein Waldbrand durch Fahrlässigkeit entstanden, wurde aber bald gelöscht. Abgebrannt sind 5 ha Kiefern.

11. Juli, Posen. Durch Brandstiftung entstand im Forstrevier Rohrwiese ein Waldbrand, der alsbald gelöscht wurde.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 3. August 1909.** Rehböcke 0,50 bis 0,75, Schwarzwild 0,35 bis 0,45 ℳ das Pfund, Kaninchen 0,20 bis 0,50, Stockenten 0,50 bis 1,40, Krickenten 0,40 bis 0,75 ℳ das Stück.

Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in München.

Die Genossenschaft gibt die Bilanz für 1908 in nachstehenden Zahlen bekannt:

Stand der Mitglieder am 31. Dezember 1907 . . . 4899 Genossen mit 28 920½ Anteilscheinen

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1908

a) Zugang 294 Genossen mit 927½ Anteilscheinen
b) Abgang 93 „ „ 496 „

Verbleibt

Zugang 201 Genossen mit 431½ Anteilscheinen 201 „ „ 431½ „ = 863 ℳ Geschäftsguthaben

Stand der Mitglieder am 31. Dezember 1908 . . . 5100 Genossen mit 29 352 Anteilscheinen.

Haftpflicht der Genossen für 1 Anteilschein zu 1000 ℳ à 30 ℳ = 489 615 ℳ (§ 3 der Satzungen) gegen 469 575 ℳ des Vorjahres.

Aktiva. **Bilanz am 31. Dezember 1908.** **Passiva.**

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Wertpapiere	1 699 000	10	Prämienreserve	2 822 986	23
Hypotheken an erster Stelle	1 051 000	—	Reserve für abzuwickelnde Abgangsvergütungen	3 772	24
Immobilien zweier Wohnhäuser	120 538	38	Sicherheitsfonds	23 639	48
Reichsbankguthaben	5 733	20	Dividendenreserve	22 422	71
Kasse	139	26	1 Kreditor	44 000	—
Inventar ℳ 920,50 / „ Abschreibung „ 120,50	800	—	Gewinn- und Verlustrechnung: Reingewinn	86 148	10
Rückstand der Sammelstellen	3 241	95			
Stückzinsen aus Wertpapieren, Hypotheken einschl. rückständiger Zinsen	21 569	99			
Miete, Rückstand	1 559	98			
Darlehen auf Versicherungsscheine	69 453	71			
2 Debitoren	29 932	19			
	3 002 968	76		3 002 968	76

Soll. **Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1908.** **Haben.**

Soll	ℳ	₰	Haben	ℳ	₰
Prämienreserve für 1908	233 230	48	Beiträge für das Jahr 1908	421 054	92
Bezahlte Versicherungssummen für 81 Todesfälle	208 000	—	Gestundete Aufnahmegebühren, Restbetrag	1 046	79
Abgangsvergütung an 12 Austritte 2c.	4 035	52	Geschäftsanteile für 1908	1 820	—
Verwaltungskosten für 1908	25 076	90	Zinsen	102 804	22
Inventar, Abschreibung	120	50	Immobilienrente	4 654	82
Reingewinn	86 148	10	Provision	500	—
			Währungsdifferenz von Thurn und Taxis	182	85
			Wertpapiere, Kursgewinn	24 547	90
	556 611	50		556 611	50

München/Pasing, den 14. Juni 1909.

Der geschäftsführende Vorstand.
W. Glaser. Heiß.

Vergleicht man diese Bilanz mit der des Vorjahres, so fällt der gesteigerte Reingewinn von 86 148 ℳ gegen nur 5207 ℳ im Jahre vorher ganz besonders auf. Die Verluste durch den Kursrückgang der 3½ prozentigen Staatspapiere sind damit überwunden, und es ist ein Fortfall der Dividende nicht mehr zu befürchten. Sie wird schon für 1909 mindestens 10 % betragen.

Man wird ferner annehmen können, daß nach Erledigung der Reichsfinanzreform auch die 3½prozentigen Staatspapiere bald wieder auf pari steigen werden, so daß ihr schadloser Verkauf und damit eine Anlage des Vermögens in erststelligen Hypotheken in erweitertem Maße möglich wird. Dann ist ein ganz bedeutender Aufschwung der Genossenschaft zu erwarten, der hohe Dividenden in Aussicht stellt. —

Wie oben ersichtlich, ist auch die Mitgliederzahl in erfreulicher Weise angewachsen. Der Reinzugang betrug am Schlusse des Jahres 1908 201 Genossen. Gleichzeitig ist die Gesamtversicherungssumme um 668 000 ℳ gestiegen, von 15 652 500 ℳ im Jahre 1907 auf 16 320 500 ℳ im Jahre 1908. Hierzu kommt noch das laufende Jahr, in dem auch bereits wieder 180 Versicherungen abgeschlossen worden sind mit 550 000 ℳ Versicherungssumme.

Sehr weit ist aber trotzdem die Münchener Lebensversicherung noch von dem idealen Zustande entfernt, in dem sie die sämtlichen Forstbeamten

des Reichs zu ihren Mitgliedern zählt; gegenwärtig gehört ihr wohl noch nicht einmal der sechste Teil an. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die Genossenschaft um so leistungsfähiger werden muß, namentlich auch in bezug auf die Dividendenverteilung, je weniger Forstbeamte in ihr fehlen. Ein jeder kann sein Teil zu einem solch erfreulichen Ausbau beitragen, kann seinen Nachkommen, die wieder Forstleute werden, eine Einrichtung hinterlassen, die dann in dem ganzen Versicherungswesen einzig dasteht. Deshalb versäume niemand, der der Genossenschaft noch nicht angehört, ihr so schnell als nur möglich beizutreten. Die gegenwärtigen Gehaltserhöhungen und -nachzahlungen setzen einen jeden hierzu in den Stand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Mühlhausen, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Forstrat zu Cassel, ist bei seiner 50jährigen Dienstgedenkfeier der Königl. Kronenorden 2. Klasse verliehen.

Brendel, Forstaufseher, ist von Holzdorf, Oberförsterei Thiergarten, nach Plessa, Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Feist. Hegemeister zu Neukirchen, Oberförsterei Neukirchen, Regbz. Cassel, ist bei seiner 50jährigen Dienstgedenkfeier der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Gemeinhardt, Hegemeister zu Noglo, Oberförsterei Schelitz, Regbz. Oppeln, ist bei seiner 50jährigen Dienstgedenkfeier der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Gockel, Förster zu Forsthaus Neuhaus II, Oberförsterei Obereimer, ist die Försterstelle Wicheln, Oberförsterei Obereimer, Regbz. Arnsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Große, Reservejäger, ist nach bestandener Försterprüfung aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden.

Heisterhagen, Revierförster a. Pr. zu Permauern, Oberförsterei Pfeil, Regbz. Königsberg, ist endgültig zum Revierförster ernannt worden.

Herbst, Förster o. R. zu Gommern, Oberförsterei Grünewalde, ist die Försterstelle Planken, Oberförsterei Planken, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Hoeppe, Revierförster a. P. zu Damerau, Oberförsterei Födersdorf, Regbz. Königsberg, ist endgültig zum Revierförster ernannt worden.

Holzbrecher, Förster zu Schwarzwasser, Oberförsterei Creuzburgerhütte, ist auf die Försterstelle Gräfenort, Oberförsterei Grudschütz, Regbz. Oppeln,. vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Jünemann, Förster o. R. zu Frasselt, Oberförsterei Cleve, ist die Forstaufseherstelle in Ückerrath, Oberförsterei Benrath, Regbz. Düsseldorf, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Kahl, Forstaufseher zu Zalesie, Oberförsterei Taubenfließ, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt worden.

Kaiser, Förster, ist die Försterstelle Bönninghardt, Oberförsterei Xanten, Regbz. Düsseldorf, vom 1. Oktober d. Js. ab endgültig übertragen.

Keil, Förster zu Ückerrath, Oberförsterei Benrath, ist die Försterstelle Püttmannshof, Oberförsterei Hiesfeld, Regbz. Düsseldorf, vom 1. Oktober d. Js. ab zunächst kommissarisch übertragen.

Koch, Hegemeister zu Hermsdorf, Oberförsterei Sorau, Regbz. Frankfurt, ist bei seiner 50jährigen Dienstgedenkfeier der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Krüger, Förster, ist die Försterstelle Ober-Carlsbach, Oberförsterei Pütt, Regbz. Stettin, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Krüger, Reservejäger, ist nach bestandener Försterprüfung aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden.

Lapke. Förster zu Kaltvorwerk, Oberförsterei Mauche, Regbz. Posen, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Ludwig, Förster zu Buke, Oberförsterei Altenbeken, ist auf die Försterstelle Ringelstein, Stiftsoberförsterei Büren, Regbz. Minden, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Lukaszik, Förster, ist von Grillenberg, Oberförsterei Pölsfeld, nach Oppelhain, Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Mahnkopf, Hegemeister zu Wallitz, Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. November d. Js. in den Ruhestand.

Mammitzsch, Forstaufseher, ist von Pölsfeld als Oberförsterei-Schreibgehilfe nach Schkeuditz, Regbz. Merseburg, versetzt.

Marx, Förster, ist von Schkeuditz, Oberförsterei Schkeuditz, nach Jagdhaus, Oberförsterei Liebenwerda, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Mertens, Förster zu Obernkirchen (Försterstelle Schauenstein), Oberförsterei Obernkirchen, ist auf die Försterstelle Buke, Oberförsterei Altenbeken, Regbz. Minden, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Mieckley, Forstaufseher zu Abbau Rittel, Oberförsterei Gildon, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt.

Müller, Förster, ist von Jagdhaus, Oberförsterei Liebenwerda, als Revierförster auf Probe nach Gräfendorf, Oberförsterei Sitzenroda, Regbz. Merseburg, versetzt.

Müller, Otto, Förster o. R. zu Weferlingen, Oberförsterei Bischofswald, ist nach Ziessau, Oberförsterei Diesdorf, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Müller, Albert, Förster o. R. zu Walbeck, Oberförsterei Bischofswald, ist nach Luthäne, Oberförsterei Jävenitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Padberg, Hegemeister zu Wicheln, Oberförsterei Obereimer, Regbz. Arnsberg, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Peter, Hegemeister zu Bippen, Oberförsterei Bersenbrück, Regbz. Osnabrück, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Pfeiffer, Förster o. R. zu Luthäne, Oberförsterei Jävenitz, ist die Försterstelle Born, Oberförsterei Planken, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Rabe, Förster, ist von Dölau, Oberförsterei Schkeuditz, nach Neusorgefeld, Oberförsterei Hohenbucko, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Regener, Förster zu Oppelhain, Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. Merseburg, ist in den Ruhestand getreten.

Reinknecht, Revierförster zu Holzhausen, Oberförsterei Gahrenberg, Regbz. Cassel, ist bei seiner 50jährigen Dienstgedenkfeier der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Schaper, Forstaufseher zu Stresow, ist zum 1. Oktober d. Js. als Forstaufseher nach Gommern, Oberförsterei Grünewalde, Regbz. Magdeburg, in den Staatsforstdienst einberufen.

Schmidt, Förster, ist di Försterstelle Neuhaus II, Oberförsterei Obereimer, Regbz. Arnsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Schultz, Hilfsjäger in der Oberförsterei Schulzenwalde, ist in die Oberförsterei Hagen, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Seering, Reservejäger, ist nach bestandener Försterprufung in den Privatforstdienst zurückgetreten.

Sonnenberger, Forstaufseher zu Heidersbach, Oberförsterei Suhl, ist als Oberförsterei-Schreibgehilfe nach Pölsfeld, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Spitzenberg, Hilfsjäger, ist aus der Oberförsterei Rosenfeld in die Oberförsterei Tornau, Regbz. Merseburg, versetzt.

Strauß, Förster, ist von Neusorgefeld, Oberförsterei Hohenbucko, nach Wippra, Oberförsterei Pölsfeld, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Stuff, Förster o. R. zu Carolinenhorst, Oberförsterei Friedrichswalde, ist nach der Oberförsterei Rothenfier, Regbz. Stettin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Tatter, Förster zu Munster, Oberförsterei Munster, ist auf die Försterstelle Walsrode, Oberförsterei Walsrode, Regbz. Lüneburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Weithäuser, Förster o. R. zu Ziessau, Oberförsterei Diesdorf, ist die Försterstelle Heteborn, Oberförsterei Heteborn, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js ab übertragen.

Werner, Förster zu Kienwald, Oberförsterei Hollweg, Regbz. Bromberg, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Titel „Hegemeister“ verliehen worden.

Der Titel „Hegemeister“ wurde verliehen den Förstern:

im Regierungsbezirk Marienwerder:

Mierstedt zu Otterneig, Oberförsterei Charlottenthal; **Moesang** zu Tokaren, Oberförsterei Golau; **Doebel** zu Gorall, Oberförsterei Wilhelmsberg; **Ehrenreich** zu Bülowsheide, Oberförsterei Bülowsheide; **Hardt** zu Neusorge, Oberförsterei Landeck; **Hoff** zu Hasenwinkel, Oberförsterei Osche; **Jacoby** zu Drewenz, Oberförsterei Drewenzwald; **Karpe** zu Lindenberg, Oberförsterei Lonkorsz; **Krause** zu Malken, Oberförsterei Golau; **Krüger** zu Hagen, Oberförsterei Hagen; **Kühnemann** zu Kosten, Oberförsterei Kosten; **Lange** zu Zabelsmühl, Oberförsterei Döberitz; **v. Sarnowski** zu Mauerfin,

Oberförsterei Lindenberg; **Seeger** zu Jakubowo, Oberförsterei Rittel; **Steingräber** zu Münsterwalde, Oberförsterei Krausenhof; **Stenger** zu Krottoschin, Oberförsterei Lonkorsz;

im Regierungsbezirk Köslin:

Proese zu Wolfshagen, Oberförsterei Altkrakow; **Knoll** zu Treten, Oberförsterei Treten; **Kühnast** zu Zwölfhufen, Oberförsterei Karnkewitz; **Lamprecht** zu Scharfenstein, Oberförsterei Stolp; **Lüth** zu Damerow, Oberförsterei Stolp; **Tobold** zu Zerrin, Oberförsterei Zerrin.

*

Die Försterstelle Schauenstein, Oberförsterei Obernkirchen, Regbz. Minden, geht mit dem 1. September d. Js. ein.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Kissing, Privatförster zu Balve, Kreis Arnsberg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

D. Jäger-Korps.

v. Rathenow, Hauptmann im Westfälischen Jäger-Bataillon Nr. 7, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes 1. Klasse des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens erteilt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Reinß, Assistent zu Hochspeyer, ist nach Eußerthal versetzt.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Riedner, Reviergehilfe, Försterkandidat auf Glashütter Revier, ist zum Förster ernannt worden.

Steiger, Reviergehilfe, Försterkandidat auf Seidewitzer Revier, ist zum Förster ernannt worden.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Iode, kommissarischer Gemeindeförster zu Heßdorf, Oberförsterei Busendorf, ist zum Gemeindeförster ernannt.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Försterstelle der Stadtforst zu Brunow** ist zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Probedienstzeit ein Jahr; die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit mit gesetzlicher Pension. Das Gehalt beträgt 600 Mk., Anweisegeld zurzeit etwa 500 Mk. Ferner wird gewährt: Dienstwohnung und Ländereien (Nutzungswert etwa 520 Mk.), freies Brennholz und Torf im Werte von 122 Mk. Forstversorgungsberechtigte werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihres Forstversorgungsscheins, ihrer sonstigen Zeugnisse und eines Lebenslaufs bis zum 15. September d. Js. beim Magistrat der Stadt Schivelbein zu melden.

Brief- und Fragekasten.

(**Schriftleitung und Geschäftsstelle** übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die **Abonnements-Quittung** oder ein Ausweis, daß der **Fragesteller** Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 88. Anfrage: Geben Sie bitte Auskunft, wie die Laufbahn der Kommunal-Oberförster einzuschlagen ist. Ist die Lehrzeit bei einem Königl. Oberförster zu absolvieren, und welche Forstakademie muß besucht werden? Genügt das Einjährigen-Zeugnis? Wann muß die Militärdienstzeit erfolgen?

S. in D.

Antwort: Eine bestimmte Laufbahn der Kommunal-Oberförster gibt es nicht in dem Sinne, daß Anwärter, welche sich ihr widmen, das ausschließliche Anrecht auf Anstellung erhalten; die Besetzung vakanter Stellen erfolgt vielmehr nach vorausgegangener Bekanntmachung durch Wahl. Bezüglich des Ausbildungsgrades dürften alle größeren Kommunalverwaltungen von den Stellenbewerbern den Nachweis eines Ausbildungsganges fordern, welcher demjenigen der staatlichen Verwaltungsbeamten entspricht, soweit eine bestimmte Ausbildung nicht durch die Gesetze der einzelnen Bundesstaaten vorgeschrieben ist oder Beförsterung durch Beamte der Staatsforstverwaltung stattfindet. Ein großer Teil dieser Stellen ist daher auch mit ehemaligen Anwärtern des staatlichen Forstverwaltungsdienstes besetzt.

Für das Königreich Preußen ist seit dem Jahre 1903 die Ausbildung der Anwärter für den Gemeinde- (und Privat-) Forstverwaltungsdienst geregelt (Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlich Preußischen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903 mit den für Privatanwärter erforderlichen Abänderungen). Die Zulassung wird abhängig gemacht von dem Besitze des Reifezeugnisses von einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium, einer preußischen oder einer dieser gleichstehenden außerpreußischen deutschen Oberrealschule mit einem mindestens auf genügend lautenden Urteil in der Mathematik, einem Alter unter 22 Jahren, einer geeigneten Körperbeschaffenheit, einer tadellos sittlichen Führung und dem Nachweis der zur forstlichen Ausbildung erforderlichen Geldmittel. Der Gang der Ausbildung ist aus den Bestimmungen selbst ersichtlich; er schließt sich vollkommen an jenen der staatlichen Anwärter an. — Der Besitz des Einjährigen-Zeugnisses genügt mithin nicht für die Zulassung zu diesem Ausbildungsgange. Anwärter mit dem Einjährigen-Zeugnis kämen demnach nur bei der Besetzung der übrigen kommunalen Forststellen, darunter auch Verwaltungsstellen mit dem Oberförstertitel, in Betracht, für welche die Zurücklegung des vorerwähnten Ausbildungsganges nicht verlangt wird. Die Besetzung dieser Stellen erfolgt in Preußen und im Reichsland nach folgenden Grundsätzen (vergl. M. Erl v. 9. 4. 1880 M. Bl. 119):

Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von mindestens 750 ℳ einschl. des Wertes etwaiger Emolumente gewähren, aber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erfordern, steht den Inhabern des Forstversorgungsscheines ein ausschließlicher Anspruch zu.

Wenn nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung für eine solche Forststelle eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, so haben die Inhaber des Forstversorgungsscheines nur dann einen vorzugsweisen Anspruch auf dieselbe, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen als die übrigen Bewerber um dieselbe. Die Königliche Regierung hat, wie über die Notwendigkeit einer solchen höheren Qualifikation, so im Zweifelsfalle über das Vorhandensein derselben zu entscheiden und darauf zu halten, daß dergleichen Stellen auch wirklich mit höher qualifizierten Forstbeamten besetzt werden.

Wer also in Preußen die höhere Forstverwaltungslaufbahn im Kommunaldienst einschlagen will, wird den durch die Bestimmungen vom 25. Januar 1903

festgelegten Ausbildungsgang zurücklegen müssen. Die Ausbildung von Anwärtern mit dem Einjährigen-Zeugnis würde nach dem üblichen Ausbildungsgang der Privatforstbeamten erfolgen. Die praktische Ausbildung kann nach der Wahl des Anwärters bei einem Oberförster des Staats-, Kommunal- oder Privatdienstes erfolgen von zweckmäßig mindestens sechsmonatlicher Dauer, obwohl einzelne Akademien sich auch mit dem Nachweis einer kürzeren praktischen Vorbereitung begnügen. Es empfiehlt sich, wenn der Forstbeflissene die Hochschule desjenigen Bundesstaates wählt, in dessen Bereich er später angestellt werden will. Doch ist hierbei besonders zu beachten, daß Anwärter mit dem Einjährigen-Zeugnis an den meisten forstlichen Hochschulen nur eine akademische Prüfung ablegen können, mit Ausnahme der Großherzoglich Sächs. Forstakademie zu Eisenach, wo auch diese Anwärter als Studierende immatrikuliert werden und zur Ablegung der ersten und zweiten Staatsprüfung zugelassen werden. Die Militärdienstzeit kann nach Belieben vor oder nach dem Studium absolviert werden. B.

Nr. 89. Anfrage: Aus meinem Revier heimkehrend, erlitt ich auf öffentlicher Landstraße, noch innerhalb des Reviers, einen Unfall. Welche Pension würde mir zustehen, wenn ich infolge dieses Unfalles dienstunfähig werden sollte? Ich habe 37 pensionsfähige Dienstjahre zurückgelegt und beziehe das Höchstgehalt eines Försters.

Kgl. Hegemeister P. in G.

Antwort: Wenn der Unfall mit dem Dienstbetriebe in ursächlichem Zusammenhange steht, gebührt Ihnen nach dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 153): 1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben als Pension $66^2/_3$ % Ihres jährlichen Diensteinkommens, und 2. im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben derjenige Teil der zu 1 bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht. Sind Sie nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß Sie ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Diensteinkommens zu erhöhen. Ein Anspruch auf Pension besteht nicht, wenn der Unfall vorsätzlich oder durch eigenes Verschulden herbeigeführt ist, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und der Pension erkannt oder die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist. Ansprüche auf Unfallpension sind vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalles bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde (Oberförsterei) anzumelden. Die Frist gilt auch dann gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. Diese letztere hat sodann die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle (Oberförsterei) abzugeben und davon den vom Unfall Betroffenen zu benachrichtigen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalles erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Verletzte nicht imstande gewesen ist, seinen Anspruch selber zu verfolgen. In diesen Fällen muß die Anmeldung der Ansprüche innerhalb dreier Monate, von dem Tage ab gerechnet erfolgen, wo die Folgen des Unfalles bemerkbar wurden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist. Darüber, daß und wann krankhafte Erscheinungen aufgetreten sind, welche unzweifelhaft mit dem Unfall in ursächlichem Zusammenhange stehen, wird in jedem Falle zweckmäßig ein ärztliches Attest beizubringen sein. — Steht dem Verletzten nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift eine höhere Pension zu als die Unfallpension, so erhält er die höhere. In Ihrem Falle würden Sie am 1. Oktober 1909 beziehen können:

a) auf Grund des Zivilpensionsgesetzes vom 27. März 1872:
   1. nach den bisherigen Einkommenssätzen jährlich 1797 *M* Pension, oder
   2. nach den in Aussicht genommenen neuen Sätzen jährlich 2283 *M*;
b) auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 2. Juni 1902:
   1. nach den bisherigen Einkommenssätzen jährlich nur 1653 *M*, oder
   2. nach den in Aussicht genommenen neuen Sätzen jährlich nur 2097 *M*.

Da die Pension zu a für Sie günstiger ist, so wird Ihnen diese gewährt. (Vergleiche Deutsche Forst-Zeitung Nr. 11 vom 17. März 1907.)

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister**, und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, **Kgl. Förster Belte, Försterei Räumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahrsbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause**, Vorsitzender.

Betrifft Zahlung der Mitgliederbeiträge.

Trotz wiederholt erfolgter Bekanntmachung, wonach in Zukunft Mitgliederbeiträge satzungsgemäß nur noch **durch** Vermittlung der Bezirksgruppenschatzmeister einzusenden sind (vgl. auch Kopf des Vereinsteils), werden von einzelnen Mitgliedern aus Bezirken, wo solche Gruppen bestehen, immer noch wieder Beiträge direkt an mich eingesandt. Solche Beiträge muß ich gezwungen nach wie vor zurückweisen.

Indem ich nachstehend die Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister bezirksweise bekannt gebe, und hinter den Bezirken, soweit sie mir mitgeteilt wurden, die Beiträge nenne, welche in den betreffenden Bezirken von den Mitgliedern, jährlich (**j.**) oder halbjährlich (**h.**) zu zahlen sind, bitte ich, die fälligen Restbeiträge für 1909, falls Nachnahme nicht gewünscht wird, gefälligst **sofort an die namhaft gemachten Schatzmeister der Bezirksgruppen bestellgeldfrei einzusenden. Die dort eingehenden Beiträge erwarte ich bis 20. August d. Js. bestimmt.**

Bez. **Allenstein** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ, **h.** 4,00 ℳ): Laechelin, Forstaufseher, in Forsth. Kurken bei Kurken.

Bez. **Breslau** (Bezirksgruppenbeitrag 1 ℳ, nur jährlich. Also 6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 4,25 ℳ + 3,25 ℳ): Gaffron, Forstaufseher, Peisterwitz bei Ohlau.

Bez. **Bromberg** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Rauthe, Forstaufseher, Mühlthal bei Bromberg.

Bez. **Cassel-Ost** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = **j.** 7,00 ℳ, **h.** 3,50 ℳ): Schneider, Förster, Opperz bei Neuhof.

Bez. **Cassel-West** (**h.** 3,25 ℳ + 0,50 ℳ = 3,75 ℳ): Hiege, Förster, Sielen b. Hümme.

Bez. **Coblenz** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ): Schwenke, Förster, Forsth. Bretzenhof bei Cappel (Hunsrück).

Bez. **Cöln** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ): Hoberg, Förster, Hardtburg bei Weingarten (Kr. Euskirchen).

Bez. **Danzig** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): von Wysiecki, Forstaufseher, Forsth. Marschau bei Kielau.

Bez. **Düsseldorf** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ, **h.** 4,00 ℳ): Keysler, Forstaufseher, Xanten.

Bez. **Erfurt** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Hauptfleisch, Förster, Kl.-Berndten bei Wolframshausen.

Bez. **Frankfurt a. O.** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Lucas, Hegemeister, Forsth. Langstheerofen bei Bordamm.

Bez. **Gumbinnen** (6,50 ℳ + 2,00 ℳ = **j.** 8,50 ℳ, **h.** 4,25 ℳ): Brinkmann, Forstaufseher, Senfft bei Buddern i. Ostpr.

Bez. **Hannover** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = **j.** 7,00 ℳ): Haase, Förster, Wülferode bei Bemerode.

Bez. **Hildesheim** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = **j.** 7,00 ℳ, **h.** 3,50 ℳ): Jäckel, Förster, Clausthal (H.).

Bez. **Königsberg** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ, **h.** 4,00 ℳ): Bähr, Forstaufseher, Abbau Labiau bei Labiau.

Bez. **Köslin** (6,50 ℳ + 2,00 ℳ = **j.** 8,50 ℳ, **h.** 4,25 ℳ): Westphal, Förster, Machlin (Bez. Köslin).

Bez. **Liegnitz:** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Waidner, Förster o. R., Schwarzkolm.

Bez. **Lüneburg:** Kommert, Förster, Ebstorf (Hannover).

Bez. **Magdeburg** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Tetzner, Förster, Genthin.

Bez. **Marienwerder:** Haeusler, Förster, Eulenholz bei Poln.-Cekzin.

Bez. **Merseburg:** Edelmann, Förster, Annarode bei Siebigerode.

Bez. **Oppeln** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = **j.** 7,00 ℳ, **h.** 3,50 ℳ): Bannowski, Förster, Krascheow (Ob.-Schles.).

Bez. **Osnabrück:** Pohlmann, Forstaufseher, Heidland bei Bad Rothenfelde.

Bez. **Posen** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Fuhrmann, Förster, Maucherheidel bei Mauche.

Bez. **Potsdam** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = **j.** 7,00 ℳ, **h.** 3,50 ℳ): Purbs, Förster, Gr.-Schönebeck i. M.

Bez. **Schleswig** (6,50 + 1,50 ℳ = **j.** 8,00 ℳ, **h.** 4,00 ℳ): Hosp, Förster, Forsth. Braak bei Boostedt.

Bez. **Stade** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = **j.** 7,00 ℳ): Wilser, Förster, Forsth. Whingst bei Höftgrube.

Bez. **Stettin** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Bauer, Förster, Forsth. Grambin bei Ückermünde.

Bez. **Trier** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = **j.** 7,50 ℳ, **h.** 3,75 ℳ): Klein, Förster, Forsth. Mülchen bei Zemmer.

Bez. **Wiesbaden:** Usinger, Förster, Eppenhain bei Königstein (Taunus).

Für Mitglieder, die einer Ortsgruppe angehören, ermäßigt sich der Bezirksgruppenbeitrag im Bezirk

Allenstein	auf jährlich	0,50	ℳ
Düsseldorf	„	„	1,00	“
Gumbinnen	„	„	1,00	„
Köslin	„	„	1,50	„
Magdeburg	„	„	0,50	„

Im Regierungsbezirk Trier beträgt der Bezirksgruppenbeitrag für Forstaufseher und Hilfsjäger jährlich 0,50 ℳ. Die Gesamtbeiträge ändern sich hier entsprechend.

Räumde bei Grüneberg, Bez. Bromberg, den 25. Juli 1909.

Velte, Schatzmeister.

Bei jeder einzelnen Postanweisung sind 5 ₰ für Bestellgeld mehr mitzusenden.

Bei jeder einzelnen Postanweisung sind 5 ₰ für Bestellgeld mehr einzusenden.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Ortsgruppen:

Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). Am Sonntag, dem 15. August d. Js., nachmittags 4½ Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal in Schodnia. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Gemeinschaftliche Patronenbestellung. 3. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Gelnhausen (Regbz. Cassel). Da die Wetterlage nach wie vor unsicher ist, wird, um Zweifeln vorzubeugen, betreffs der in Nr. 31 der Deutschen Forst-Zeitung angesagten Exkursion darauf hingewiesen, daß dieselbe bei nur einigermaßen erträglichem Wetter stattfindet. Sollte am Vormittag Regen eintreten, dagegen am Nachmittag schönes Wetter sein, so wird das Zusammensein im Forsthause Station „Pulverfabrik" dennoch stattfinden. Nur ein allgemeiner starker Landregen würde eine Vertagung auf den 14. August notwendig machen. Der Vorstand.

Nienburg a. W. (Regbz. Hannover). Versammlung am Sonntag, dem 22. August d. Js., nachmittags 3½ Uhr, im Anker zu Nienburg mit Familien. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die Versammlungen in Hannover und Berlin. 2. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Zielenzig (Regbz. Frankfurt a. O.). Das Vereinsschießen in Lagow wird am 21. d. Mts. stattfinden. Prämienschießen von 3 Uhr, Probeschüsse von 2 Uhr ab. Es wird mit Pürschbüchse auf Ring-, Rehbock- und Keilerscheibe geschossen. Um 7½ Uhr gemeinsames Abendessen, von 9 Uhr ab Tanz. Anmeldungen zum Essen bis zum 15. d. Mts. erbeten. Gäste willkommen.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister **Krause**, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Die Tagesordnung der zweiten diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung wurde wie folgt erledigt: 1. Der Vorsitzende erstattete eingehenden Bericht über die diesjährige Delegiertenversammlung in Berlin. Die Behandlung der einzelnen Punkte der Tagesordnung fand allgemeinen Beifall. Indessen wurde das geäußerte Bestreben, den weiteren Vorstand so weit zu vergrößern, daß auf jeden Regierungsbezirk ein Mitglied kommt, für zuweitgehend erachtet, die Ortsgruppe hält vielmehr den seitherigen Vertretungsmodus, aus Sparsamkeitsrücksichten, für völlig ausreichend. 2. Dem Antrage eines Kollegen, das Sommervergnügen der Ortsgruppe des herben Trauerfalls in der Familie seines Vorsitzenden wegen aus Pietätsrücksichten fallen zu lassen, wurde zugestimmt. Über die geplante Exkursion soll erst in der Herbstversammlung Näheres beschlossen werden. 3. Fand eine eingehende Diskussion über das Verfahren bei der Überführung der Eichen-Schälschläge zu Hochwald, besonders über die verschiedenen Methoden des Nadelholz-Einbaues statt. Es wurde besonders die Ansicht zum Ausdrucke gebracht, daß da, wo ein Absatz des Reiserholzes möglich ist, die dunkle Schirmschlagstellung über die ganze Fläche, mit der dadurch ermöglichten gleich weiten Verbandspflanzung, dem Gassenhiebe mit dem dadurch bedingten weiten Reihenabstand wegen der Erziehung von astreinerem Holze entschieden vorzuziehen ist. Meister.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am 25. Juli cr. fand auf dem Stande in Babenthal das dritte diesjährige Scheibenschießen der Gruppe unter reger Beteiligung statt. Es wurden drei Ehrenscheiben ausgeschossen. Nach dem Schießen wurde im Schischkeschen Lokale eine Sitzung abgehalten. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Punkt 1: Der Vorsitzende legte den Mitgliedern den Beitritt zur „Perleberger Viehversicherung", besonders in bezug auf Pferde, warm ans Herz. Punkt 2: Betr. der „Hela-Fahrt" wurde beschlossen, diese nach Rücksprache mit dem z. Zt. beurlaubten Herrn Revierverwalter, am Sonntag, dem 29. August cr., zu unternehmen. Näheres wird s. Zt. den Mitgliedern durch die Vereinszeitung bekanntgegeben werden. Punkt 3: Betr. Abhaltung eines Prämienschießens in Stangenwalde wird die Meinung der Kollegen durch Rundschreiben eingefordert werden. Punkt 4: Verschiedenes: Sitzungen, Schießen usw. der Gruppe, sollen den Mitgliedern nicht mehr wie bisher besonders durch Karte angezeigt werden, sondern die Mitglieder wollen sich durch die Anzeigen in der Forst-Zeitung darüber informieren. Der Kollege Förster Lippkau zu Forsthaus Seeresen ist der Ortsgruppe beigetreten. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein melden an:

Brandt, Gustav, Stadtförster, Forsthaus Buschmühl bei Konitz, Westpreußen.

Griesbach, Walter, Hilfsjäger, z. Zt. Jäger bei der 3. Komp. Jäger-Batl. Nr. 2, Kulm.

Preßberger, Wilh., Gräfl. Förster, Romsthal, Kr. Schlüchtern.

Bloetz, Herm., Förster, Kranz in Posen.

Urbainczyk, Paul, Forstlehrling, Ober-Mühlatschütz bei Lampersdorf.

Weltzel, Georg, Hilfsjäger, z. Zt. Jäger bei der 4. Komp. Jäger-Batl. Nr. 5, Hirschberg.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß **nach** der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende **bei** der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, **daß** er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner **ist** gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte **mindestens 2 Mark,** für alle übrigen Personen **mindestens 5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können **unentgeltlich** und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Spende des Herrn Rittmeister a. D. F. Zahn in Jauer	10,— Mk.
Skatgewinn; gestiftet von Herrn Julius Flügge in Milone bei Strasburg, Uckermark	5,60 „
Sühnegeld aus der Königl. Oberförsterei Vietz; eingesandt von Herrn A. Greiser in Vietz	30,— „
Summa	45,60 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Barnewitz, Görlsdorf, 3 Mk.; Bülow, Lübberstorf, 2 Mk.; Balduhn, Wonglik, 2 Mk.; Bohnert, Eichenbach, 2 Mk.; Brandt, Grambek, 3 Mk.; Brandt, Buschmühl, 2 Mk.; Clemenz, Pastitz, 3 Mk.; Elger, Neudorf, 3 Mk.; Fechtel, Meschede, 2 Mk.; Fahl, Krummenhagen, 2 Mk.; Grapenthin, Kl.-Oschersleben, 2 Mk.; Gutsche, Truschütz, 2 Mk.; Griesbach, Kulm, 2 Mk.; Heindrichs, Kammerburg, 2 Mk.; Hoffmann, Wellmitz, 2 Mk.; Holtzheimer, Pr.-Stargard, 2 Mk.; Hofmann, Koburg, 5 Mk.; Jaeger, Cammelwitz, 2 Mk.; Knefels, Sayneck, 2 Mk.; Krüger, Lübberitz, 2 Mk.; Lorenz, Tützpatz, 2 Mk.; Meißner, Reumen, 2 Mk.; Ploetz, Kranz, 2 Mk.; Preu, Ebingen, 5 Mk.; Rosenat, Timstern, 2 Mk.; Reeb, Rheinau, 2 Mk.; Riedl, Voithenberghütte, 2 Mk.; Siebert, Beendorf, 3 Mk.; Sauer & Sohn, Suhl, 20 Mk.; Schwarzkopf, Grodziczno, 2 Mk.; Schulz, Chotzenmühl, 2 Mk.; Schultze, Neuenrade, 2 Mk.; Schmidt, Hohenwehrda, 2 Mk.; E. Schulze, Wend.-Buchholz, 2 Mk.; C. Schulze, Wend.-Buchholz, 5 Mk.; Topp, Hirschgrund, 2 Mk.; Urbainczyk, Ober-Mühlatschütz, 2 Mk.; Vogtmann, Herdringen, 2 Mk.; Weltzel, Hirschberg, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Bericht

über die Tätigkeit des Vorstandes und über das Vereinsleben für die Zeit seit der Mitgliederversammlung 1908 bis Anfang August 1909.

Die Mitgliederzahl betrug am 20. Juli 1908 2553, von denen 2278 Privatforstbeamte, 187 Waldbesitzer und 88 außerordentliche Mitglieder waren. Bis zum 31. Juli 1909 traten 339 neue Mitglieder ein (darunter 313 Privatforstbeamte, 14 Waldbesitzer, 12 außerordentliche Mitglieder). In derselben Zeit verlor der Verein durch

Tod	19	Mitglieder
Austritt	28	„
Streichung	18	„
Ausschluß	3	„
im ganzen also Abgang:	68	Mitglieder.

Mithin betrug der wirkliche Zugang an Mitgliedern 271.

Danach stellte sich die Zahl der Mitglieder am 1. August 1909 auf:

2542	Privatforstbeamte,
201	Waldbesitzer,
81	außerordentliche
2824	Mitglieder im ganzen.

Die **Vermögenslage** des Vereins ist gut. Der Sommer 1908 brachte allerdings viele außerordentliche Ausgaben, ebenso die im Februar 1909 wegen der Vorbereitung der Vorstandswahlen abgehaltene Versammlung der Bezirksgruppenvorsteher. Indessen hat die Vereinsleitung im übrigen so sparsam zu wirtschaften gesucht, als es ohne Beeinträchtigung der Vereinsinteressen irgend möglich war. Der Kassenbestand betrug demnach am 31. Juli 1909, inklusive des Vereinsvermögens, welches im Betrage von 4000 ℳ in preußischen Staatspapieren angelegt ist, 6802,51 ℳ (gegen 9625,95 ℳ am 15. Juli 1908). Die weniger gute Vermögenslage ist durch hohe Aufwendungen für Reisekosten gelegentlich der letzten Mitgliederversammlung und der Vorstands- und Ausschußsitzungen im Dezember 1908 und im Februar 1909 hervorgerufen.

Die Entlastung des Vorsitzenden durch Übertragen eines Teiles der inneren Verwaltung des Vereins auf andere Vorstandsmitglieder hat sich bewährt. Es wird sich empfehlen, dieses System noch weiter auszubauen.

Der weitere Vorstand erlitt durch den Tod des Oberförsters Geißel-Neindorf einen schweren Verlust. An seine Stelle wurde Oberförster Dreßler-Neschwitz nach § 9 Abs. 8 der Satzungen zugewählt.

Der weitere Vorstand hielt seine Wintertagung am 17. Februar 1909 zu Berlin ab und beschäftigte sich dabei mit folgenden Angelegenheiten: Stand des Vereins, Jahreshaushalt-Voranschlag 1909, Beschlüsse der Ausschüsse, Vorbereitung der Wahlen bei der Mitgliederversammlung 1909, Sonstige Vorbereitung der Mitgliederversammlung 1909, Die Stellung zum Verband der Güterbeamten-Vereinigungen, Die Ausarbeitung von Dienstverträgen.

Der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen tagte am 16. Februar 1909 zu Berlin gemeinschaftlich mit dem Schulbeirat für die Forstlehrlingsschule Templin. Aus den Verhandlungen ist zu erwähnen: Die Änderung der Prüfungsordnung für die Försterprüfungen, die forstlichen Lehrgänge, die Abgangsprüfung der Forstlehrlingsschule, die Hausvaterfrage der Forstlehrlingsschule, der Stundenplan 1909.

Aus dem Gebiete des Unterrichts- und Prüfungswesens ist im übrigen folgendes zu berichten:

Die Forstlehrlingsschule Templin hat sich weiter gut entwickelt. Ihre finanzielle Lage ist gesichert. Auf Antrag des Vereinsvorsitzenden haben nunmehr auch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern bis auf weiteres einen jährlichen Zuschuß von 500 M und der Schlesische Forstverein eine einmalige Beihilfe von 300 M gewährt. Dies ist um so freudiger zu begrüßen, als die anderen Aufgaben des Vereins die allmähliche Herabsetzung des Vereinszuschusses erwünscht erscheinen lassen und außerdem nunmehr die Möglichkeit geschaffen wird, die für Ergänzung und Erweiterung erforderlichen Mittel zu gewinnen. Am 1. Juli 1908 traten 44 Schüler neu in die Schule ein. Leider starb von ihnen einer gegen Ende des Schuljahres. Ein im Vorjahre wegen Krankheit entlassener Schüler kehrte im Laufe des Schuljahres gesund zurück. Im übrigen war der Gesundheitszustand und die körperliche Weiterentwicklung der Schüler vortrefflich. Die Leistungen waren ebenfalls gut. Die Schlußprüfung dauerte vom 7. bis 12. Juni. Alle 43 Prüflinge bestanden, und zwar 6 mit „sehr gut“, 25 mit „gut“ und 12 mit „genügend“.

In der inneren Verwaltung der Schule ist insofern eine Änderung eingetreten, als die Verpflegung in eigene Verwaltung genommen worden ist. Statt des Hausvater-Ehepaares sind deshalb eine Wirtschafterin für Küche und Hauswirtschaft und ein Forstaufseher für die Hausordnung und die Unterstützung der Lehrer angestellt.

Forstliche Lehrgänge werden 1909 abgehalten in Pommern (gemeinschaftlich mit der Landwirtschaftskammer), Brandenburg (desgl.) und Schlesien (vom Verein allein). Der Landeskulturrat für das Königreich Sachsen und die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz wünschten die Wiederholung der Lehrgänge erst im Jahre 1910.

Die Försterprüfungen im Jahre 1908 hatten folgendes Ergebnis:

Es wurden geprüft	Davon bestanden sehr gut	gut	genügend	Es bestanden nicht
in Stolp . 10	—	2	8	—
in Muskau 17	—	4	12	1
Zusammen: 27	—	6	20	1

Für 1909 hatten sich 25 Prüflinge gemeldet. Davon wurden 23 zugelassen. Bis zum 22. Juli zogen 3 ihre Meldung wieder zurück, sodaß nur 20 übrig blieben. Die Absicht, eine Prüfung im Osten und eine im Westen abzuhalten, mußte deshalb aufgegeben werden. Vielmehr wurden alle Prüflinge nach Angermünde (Uckermark) einberufen. Diese Försterprüfung wird zum ersten Male nach der umgearbeiteten Prüfungsordnung abgehalten.

Der Ausschuß für Pensions- und Hinterbliebenenversorgung hat im Winter zweimal getagt. Das Ergebnis ist ein Gutachten zu der Denkschrift des Reichsamts des Innern. Dieses Gutachten soll dem Reichsamt des Innern überreicht werden.

Beim Stellennachweis wurden in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Juli 1909

angeboten	50	Stellen
eingeschrieben	77	Bewerber
abgeschlossen	12	Anstellungen

Dieses Ergebnis befriedigt noch wenig. Aber es ist nicht zu verkennen, daß die Schwierigkeiten gerade für diese Tätigkeit des Vereins sehr groß sind. Hoffentlich führen aber die Bestrebungen schließlich doch noch zu einem befriedigenden Ergebnis. Im übrigen ist auf den besonderen Geschäftsbericht des Stellennachweises aufmerksam zu machen.

Der neugebildete Ausschuß für Versicherungswesen hat Grundsätze für diesen Zweig der Vereinstätigkeit ausgearbeitet, die vom weiteren Vorstande gutgeheißen sind. Infolgedessen wurde ein besonderes Versicherungsamt geschaffen, das auf Grund von Vorzugsverträgen vorläufig den Abschluß von Lebens-, Haftpflicht-, Unfall- und Viehversicherungen vermittelt. Bisher sind abgeschlossen:

2 Lebensversicherungen	mit	8000 M	Versicherungssumme
33 Haftpflicht „	„	2640000 „	„
14 Unfall „	„	172000 „	„
8 Vieh „	„	5750 „	„
57 Versicherungen	mit	2825750 M	Versicherungssumme.

Auch hier sei auf den besonderen Geschäftsbericht des Versicherungsamtes hingewiesen.

Die Mitgliederversammlung 1909 hat deshalb eine besondere Bedeutung für das Vereinsleben, weil sie den weiteren Vorstand neu zu wählen hat, und weil diese Wahl die erste nach dem endgültigen Ausbau des Vereins ist. Satzungsgemäß hat der weitere Vorstand diese Wahl vorzubereiten. Um aber eine möglichst gerechte Verteilung der Stellen im weiteren Vorstande anzubahnen und hierfür die Stimmung über die Vereinsmitglieder kennen zu lernen, berief der engere Vorstand im Februar 1909 die Bezirksgruppenvorsteher zu einer Beratung. Das Ergebnis war befriedigend und wurde vom weiteren Vorstande gutgeheißen.

Die Versammlungen der Bezirksgruppen zeigten reges Leben. Die Anregung der Vereinsleitung, sie durch fachliche Vorträge, Ausflüge und gesellige Veranstaltungen anziehend zu machen, wurde vielfach befolgt, und zwar mit gutem Erfolge.

Das Verhältnis zum Verbande der Güterbeamtenvereinigungen Deutschlands wurde neu geregelt. Da die Satzungen des Verbandes die Geldverhältnisse unseres Vereins ungerecht, schwer und unabsehbar belasteten, wurden sie in unserem Sinne so geändert, daß unser Verein gegen einen festen, mäßigen Jahresbeitrag Mitglied des Verbandes bleiben kann. Dieses erfreuliche Ergebnis hat es uns auch ermöglicht, uns an der Ausstellung des Verbandes gelegentlich der diesjährigen Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft zu Leipzig zu beteiligen. Unsere Ausstellung bestand im wesentlichen aus einer Darstellung unserer Forstlehrlingsschule durch Abbildungen, Lagepläne, Grundrisse, Karten und graphischen Darstellungen.

Im ganzen kann somit das abgelaufene Vereinsjahr als durchaus befriedigend bezeichnet werden. Die alten Zweige seiner Tätigkeit haben sich bewährt und nach Möglichkeit entwickelt, neue sind hinzugekommen. Der Verein ist also weiter fortgeschritten auf dem Wege zu seinem Ziele, der

Wahrnehmung und Pflege der Interessen der Privatforstbeamten Deutschlands. Erfreulich ist es, daß dies erreicht wurde im Einvernehmen mit den berufenen Vertretern des Privatwaldbesitzes und den Waldbesitzern selbst. Möge dieser Weg auch weiter gewandelt werden!

Halensee, im August 1909. Dr. Bertog.

Mitgliederbewegung im Juli 1909.

Mitgliederbestand am 1. Juli		2796
Abgang: a) durch Tod:		
1. Waldbesitzer	—	
2. ordentliche Mitglieder .	—	
3. außerordentliche Mitglieder	1	
b) ausgeschieden:		
1. Waldbesitzer	—	
2. ordentliche Mitglieder .	—	
3. außerordentliche Mitglieder	—	
c) ausgeschlossen:		
außerordentliche Mitglieder .	1	2
		2794
Neu eingetreten sind:		
a) ordentliche Mitglieder . .	27	
b) außerordentliche Mitglieder .	3	
c) Waldbesitzer	—	30
Bestand am 1. August 1909		2824

Von den 2824 Mitgliedern sind:

ordentliche Mitglieder	Privatforstbeamte	2542
	Waldbesitzer . . .	201
außerordentliche Mitglieder . .		81
	wie oben	2824

Halensee, den 1. August 1909.

Dr. Bertog

Bezirksgruppe X, Hannover und Oldenburg.

Einladung

zu der am Sonntag, dem 15. August d. Js., morgens 10 Uhr, im Hotel Stadt Hamburg zu Uelzen stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.
2. Besprechung von Vereins-Angelegenheiten im allgemeinen. Insbesondere Versicherungs- und Schulsachen. Referent: Geheimer Regierungsrat Schwappach.
3. Neuwahl des Bezirksgruppen-Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.
4. Wahl eines Delegierten zur diesjährigen Mitglieder-Versammlung.
5. Gemeinschaftliches Essen.
6. Exkursion in die Uelzener Stadtforst.

Wegen notwendiger Vornahme der Wahlen wird um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder dringend gebeten. Gäste sind willkommen.

Der Vorsitzende: Kaiser, Oberförster a. D.

Forstlicher Lehrgang in Schlesien.

Vom 9. bis 14. August d. Js. hält unser Verein einen forstlichen Lehrgang in Dambrau, Bez. Oppeln, ab. Daran können Mitglieder aus unserem ganzen Vereinsgebiet teilnehmen. Das Honorar, das in die Vereinskasse fließt, beträgt für Forstschutzbeamte 10 *M*, für andere Teilnehmer 20 *M*. Es ist der Anmeldung beizufügen. Diese sowie alle Anfragen wegen dieses Lehrganges sind zu richten an Herrn Oberförster Trost zu Dambrau, Bezirk Oppeln.

Der Lehrplan umfaßt: Einfache Flächenvermessung. Inhaltsberechnung liegender und stehender Hölzer. Baumhöhenmessung. Massen- und Wertsberechnung ganzer Bestände. Forstliche Buchführung. Auszeichnen von Durchforstungen. Aufstellung von Hauungs- und Kulturplänen. Anbau ausländischer Holzarten. Teichwirtschaft.

Halensee, 30. Juni 1909. Dr. Bertog.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3175. **Späthe,** Paul, Revierförster, Rendzin bei Schierokau, O.-S. (B.-Gr. VI)
3176. **Schönfeldt,** Paul, Förster, Fh. Kropstädt bei Kropstädt, Kr. Wittenberg, Bez. Halle. (B.-Gr. XVI.)
3177. **Bach,** August, Förster, Neudeck bei Freystadt, Westpr. (B.-Gr. I.)
3178. **Steinorth,** Erich, Hilfsjäger, Drahthammer bei Pförten, N.-L. (B.-Gr. IX.)
3179. **Michlick,** Georg, Hilfsjäger, Drahthammer bei Pförten, N.-L. (B.-Gr. IX.)
3180. **Kroner,** Karl, Förster, Dometzko, Bez. Oppeln. (B.-Gr. VI.)
3181. **Lücke,** Josef, Revierjäger, Mochau bei Pombsen, Schles. (B.-Gr. VIII.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Buschmann, A., Forstkandidat, Schmidtheim, Eifel.
Holtz, Rudolf, Förster und Rentmeister, Fh. Abendorf bei Meckenheim.
Machill, Hubert, Hilfsjäger, Schmidtheim.
Eillersiepe, Reinhold, Forstgeh., Schmidtheim.
Stahl, Jakob, Förster, Fh. Röttgen, Satzwey.
Quickert, A., Forstsekretär, Schmidtheim.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Was sollen wir trinken?

Von Frau Kaethe.

(Nachdruck verboten.)

Ueberall hört man heut die Klage: „Ach, meine Nerven! Was soll das noch geben!" Ja, nervös sind die Menschen in allen Gesellschaftsklassen, und daß sie es sind, daran ist unsere moderne Zeit schuld; nicht zum mindesten aber auch die Menschen selbst. Sie nehmen sich bei all dem Hasten und Drängen nach Erwerb und Vergnügen nicht einmal die Zeit, ihre Ernährung, Speise und Trank, vernünftig zu wählen und zu genießen. Entweder man ißt und trinkt zu viel oder zu wenig. Auch huldigt man vielfach verkehrten Genüssen, trinkt starken Bohnenkaffee oder frönt dem Alkohol. Eines wie das andere ist verkehrt. Wer gesundheitlich auf der Höhe bleiben will, der trinke täglich Pfarrer Berthold's Gesundheits-Hafer-Kakao-Kaffee, es ist das beste und bekömmlichste Getränk der Gegenwart. Es stärkt und kräftigt das Blut und scheidet die unreinen Stoffe desselben aus. Das ist von wesentlicher Bedeutung für alle Menschen, die an Blutunreinigkeit leiden, denn das reine gesunde Blut ist der Quell des Lebens. Pfarrer Berthold's Gesundheits-Hafer-Kakao-Kaffee, der aus reinen Pflanzenstoffen hergestellt ist, bietet den vorzüglichsten Ersatz für Bohnenkaffee, Tee und Alkohol. Wer ihn zu seinem Hausgetränk macht, wird den Erfolg bald spüren und obendrein viel Geld dabei sparen. Pfarrer Berthold's Gesundheits-Hafer-Kakao-Kaffee ist überall erhältlich und kostet das Pfundpaket nur 45 Pfg. Wo er zufällig nicht zu haben ist, wendet man sich direkt an den alleinigen Fabrikanten O. Seidler, Altrahlstedt 2 bei Hamburg. Ein Versuch ist sehr lohnend. (701

Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt der Firma **E. Jasmin, Hamburg 30, Lehmweg 30,** betreffend **„Neue Erdbohrer"**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Forstrat Kottmeier in Eichhorst, bei Zawodzie (Oberschles.) eine Tochter.

Sterbefälle:

Schulze, Geh. Forstrat a. D. in Obermühl (Oberösterreich), früher in Lohmen (Sachsen).

Michaelis, Forstmeister a. D. und Rittergutsbesitzer, Suderode bei Vienenburg.

Allioli, Karl, Forstmeister a. D. in München.

Greif, Oberförster auf Erlbacher Revier.

Lüpke, Kaiserl. Förster zu Forsthaus Molringen, Oberf. Albesdorf (Lothr.)

Verlobungen:

Fräul. Luise Strohmeyer, Freiburg i. B., mit Herrn Kgl. Oberförster Friedrich Försterling, Wiesbaden.

Holz und Güter

Personalia

Ausschreiben.

Die infolge anderweitiger Wahl des jetzigen Stelleninhabers freigewordene Stelle des

Stadtförsters

ist vom 15. Oktober 1909 neu zu besetzen.

Das mit dieser Stelle verbundene Gehalt ist auf 1000 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren um 50 Mk. bis 1200 Mk., festgesetzt. Außerdem wird freie Wohnung, womit gleichzeitig der Betrieb einer Schenkwirtschaft verbunden ist, 1 ha Land und 12 rm Deputatholz gewährt.

Bei der Pensionierung wird die freie Wohnung mit 200 Mk., der Ertrag der Schenkwirtschaft mit 800 Mk., die Nutzung des Dienstlandes mit 100 Mk. und der Wert des Deputatholzes mit 72 Mk. in Anrechnung gebracht.

Die Stadt behält sich das Recht vor, nach voraufgegangener einjähriger Kündigung die zeitige Dienstwohnung nebst Wirtschaft und Ländereien wieder zu übernehmen bzw. zu verpachten und dem Stadtförster eine andere Wohnung zuzuweisen. Als Ersatz für die Wirtschaft und Ländereien werden dann obige Beträge in bar gezahlt.

Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A, welche sich über ihre bisherige forstliche Tätigkeit und tadellose Führung ausweisen können, werden ersucht, ihre Meldungen unter Vorlage beglaubigter Personalpapiere bis zum 10. Oktober d. Js. bei uns einzureichen. Der Meldung muß eine schriftliche Erklärung beigefügt werden, daß der Anwärter durch die feste Anstellung nach einjähriger Probedienstzeit seine Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachtet. (738

Werl, den 2. August 1909.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die **Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirks Badenhard, im Kreise St. Goar,** mit welcher das Normalbesoldungsgehalt von 1000 Mk. Anfangsgehalt, steigend nach 3 Jahren um 200 Mk., und fernerhin alle 3 Jahre um je 100 Mk., bis zum Endgehalt von 1800 Mk. verbunden ist, soll zum 1. Oktober 1909 neu besetzt werden.

Neben dem Bargehalt wird eine jährliche Brennholz-Entschädigung von 100 Mk. und freie Dienstwohnung im Werte von 200 Mk. gewährt.

Die Beiträge zur Witwen- u. Waisenversorgungsanstalt werden von den beteiligten Gemeinden getragen.

Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung des Forstversorgungsscheines, bzw. Militärpasses und der sonstigen Dienst- und Führungszeugnisse dem Unterzeichneten bis zum 1. September l. Js. einzureichen.

Der Meldung von Forstversorgungsberechtigten oder Reservejägern ist die schriftliche Erklärung beizufügen, daß sie durch die feste Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

St. Goar, den 27. Juli 1909.

Der Bürgermeister.
In Vertretung: **G. Herpell.**

Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 33. Neudamm, den 15. August 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Dassel im Regierungsbezirk Hildesheim ist zum 1. November 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 25. August** eingehen.

Oberförsterstelle Misdroy im Regierungsbezirk Stettin, ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 21. August** eingehen.

Försterstelle Burig in der Oberförsterei Erkner, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Lamschlacken in der Oberförsterei Riefensbeek, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Fürstenhagen in der Oberförsterei Lichtenau, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen.

Försterstelle Gohlau in der Oberförsterei Dannenberg, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Heckholzhausen in der Oberförsterei Merenberg, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist zum 1. November 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 1. September** an die Königliche Regierung in Wiesbaden zu richten.

Försterstelle Kloster Neuendorf in der Oberförsterei Jävenitz, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Januar 1910 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 1. September** einzureichen.

Försterstelle Wallitz in der Oberförsterei Neu-Glienicke, Regierungsbezirk Potsdam, ist vom 1. November 1909 ab neu zu besetzen.

Der § 75 der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907.

Von **Hansen**, Königl. Förster, Hademarschen.

Wenn ich den angezogenen Paragraphen hier zum Gegenstand meiner Betrachtung mache, so sind es zwei im Laufe des verflossenen Jahres an mich herangetretene Fälle gewesen, die mir die Feder in die Hand drücken, um diese Fälle der Oeffentlichkeit nicht vorzuenthalten. Ich bin der Ansicht, daß ein Mangel an Kenntnis der Bestimmungen vorherrscht und jede Mitteilung, die sich auf dieses Gebiet bezieht, wertvolle Anregungen in dem in Betracht kommenden Kreise der Leser geben wird. Ich halte die Anregungen sogar für notwendig.

Sicher wird mancher, im Begriff, ins Revier zu gehen, das Gewehr von der Wand nehmen, ohne sich Gedanken zu machen, ob er auch die nötigen Schriftstücke bei sich führt, um nicht mit den Bestimmungen in Konflikt zu geraten. Er wird auf das Mitführen des Jagdscheines bei den gewöhnlichen Dienstgängen nicht sonderliches Gewicht legen, geschweige denn auf den Gedanken kommen, als Nichtjagdberechtigter den im § 75 der Jagdordnung geforderten schriftlichen Erlaubnisschein bei sich zu führen. Aus dieser Sorglosigkeit wird man aufgerüttelt, wenn nachstehend angeführte Fälle herantreten und uns augenblicklich die Gesetzesbestimmungen vor die Augen halten. Dann fragt man und sucht nach diesen Bestimmungen und findet sie nicht.

Von einem seit 30 Jahren auf einem Gute angestellten Förster war ich u. a. seit längeren Jahren zur Entenjagd eingeladen. Der Förster, mit mündlicher Generalvollmacht versehen, handelte im direkten Auftrag seines Herrn, der ständig abwesend ist. Seit langen Jahren ist von denselben Jagdgästen wohl der Jagdschein, aber nie ein schriftlicher Erlaubnisschein verlangt worden. Während der Jagd wird von den sechs Schützen der schriftliche Erlaubnisschein gefordert, den wir nicht hatten. Gegen eine verfügte Strafe von 6 Mk. legten wir Berufung ein. Das Schöffengericht verurteilte, und auch die Berufungsinstanz, die Strafkammer, bestätigte das Urteil, obgleich der Staatsanwalt Freisprechung beantragte. Vom juristischen Standpunkt aus waren wir strafbar auf Grund des § 75 der Jagdordnung, und es liegt mir selbstverständlich fern, an dem richterlichen Urteil zu deuteln, aber der Gedanke liegt mir nahe, ob die Bestimmungen sich der praktischen Ausübung der Jagd genügend anschließen. Bei Einladung und Ausübung der Jagd war uns der Gedanke, daß der Förster nicht das Recht habe, hier als Jagdberechtigter aufzutreten, überhaupt nicht gekommen. Es verstößt doch entschieden gegen die Regeln des Anstandes, wenn der Gast den einladenden Herrn vor Beginn der Jagd nach seiner Berechtigung fragen und von ihm Legitimation fordern würde usw. — **Mücke** spricht sich in seiner Schrift: „Der Jagdberechtigte, der Jagdgast und der Jagdhüter" sehr zutreffend darüber aus. — Der mit mündlicher Generalvollmacht versehene Förster, der in ständiger Abwesenheit des Besitzers für die vollständige Ausnutzung des Gutes zu sorgen hat, sollte doch wohl nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, auch unter Zuhilfenahme von Jagdgästen, die er nach der jeweiligen Jagd sich beliebig wählen kann — man denke an durchwechselndes Rotwild —, für die Jagdeinnahme zu sorgen.

Hier anschließend der zweite Fall, welcher für forstliche Kreise größerer Beachtung wert sein dürfte.

Von dem mit der Vertretung des beurlaubten Oberförsters beauftragten Forstassessor ist eine Treibjagd angesetzt. Einige Tage vor der Jagd erfährt der Förster des betreffenden Bezirkes, daß auch hier seitens der Revision geplant wird, von den Jagdgästen den schriftlichen Erlaubnisschein zu fordern, da ein dienstlicher Vertreter eines Königl. Oberförsters nicht als Jagdberechtigter im Sinne des Gesetzes anzusehen sei und von dem beurlaubten Oberförster auch schriftliche Erlaubnisscheine an die Jagdgäste auszuteilen seien. Umständehalber unterblieb eine Revision, und die Frage kam nicht ins Rollen. Aber hier stehen wir vor einer Frage, auf die ich nur ausweichende Antworten erhalten habe. Juristen, die ich befragte, sind der Ansicht, daß die Staatsforstbeamten keine Ausnahme machen und der Erlaubnisschein für den Jagdgast hätte zur Stelle sein müssen. Anfragen im „Rechtsfreund" geben unbestimmte Antworten.

Wenn man diese zwei Fälle einander gegenüberhält, so handelt es sich meines Erachtens darum, ob der § 65 der Förster-Dienst-Instruktion den Staatsforstbeamten in seiner dienstlichen Eigenschaft von den Forderungen des § 75 der Jagdordnung entbindet. Nach § 65 der Förster-Dienst-Instruktion ist der Förster verbunden, den Oberförster bei Ausübung der Jagd zu unterstützen. Ersterer hat also dem dienstlichen Auftrag nachzukommen. Ist hier der dienstlich beauftragte Förster befugt, die Funktionen des jagdberechtigten Vorgesetzten wahrzunehmen? Ist, was noch begreiflicher ist, der von der Königlichen Regierung mit der Vertretung beauftragte Forstassessor auch jagdberechtigter Vertreter? Die dienstlichen Pflichten der Staatsforstbeamten sollten diese Fragen bejahen; aber wo stehen die Bestimmungen, die diesen gegenüber dem Gesetz andere Rechte verleihen wie den Privatbetrieben?

Ober-Regierungsrat Kuntze sagt in einem Artikel über Jagdrecht: „In den Königl. Revieren geht der Jagdgast entweder allein oder in Begleitung eines Försters oder Hilfsjägers auf die Jagd. Beides macht strafbar. Bei Hochwildjagden, die vom Fiskus administriert sind, genügt nicht die Begleitung des Oberförsters, da dieser nur als „angestellter Jäger" anzusehen, nicht aber der Jagdberechtigte ist, deshalb Jagdgäste nicht begleiten darf; der Jagdgast müßte sonach einen Erlaubnisschein der Regierung bei sich führen."

Wenden wir uns der Betrachtung dieser Ausführungen zu. Es sind der Fiskus, der etatmäßige Revierverwalter und der Schutzbeamte an dem Erlös der administrierten Jagd beteiligt. Letzterer, da die Einnahme aus der Jagd nach der letzten Besoldungsordnung pensionsfähig ist. Wie steht es hier mit der Jagdberechtigung? Desgleichen, da dem Förster nach § 65, ohne dafür etwas zu zahlen, gestattet ist, Füchse, Marder usw. in seinem Nutzen zu verwenden. Ist der Förster hiernach als Jagdberechtigter im Sinne des Gesetzes anzusehen und darf er z. B. auf Schnepfensuche, wenn der Oberförster ihm dies gestattet, einen Jagdgast mitnehmen, ohne daß dieser mit einem schriftlichen Erlaubnisschein ausgerüstet ist?

Nach vorstehend angeführtem Artikel müßte auch der Förster, wenn er von seinem vorgesetzten Oberförster den dienstlichen Auftrag bekommt, für ihn das zur Niederjagd zu verrechnende Wild zu erlegen, von diesem einen schriftlichen Erlaubnisschein haben, denn als „angestellter Jäger" kann er hier nicht in Betracht kommen. Der Förster ist von der Staatsverwaltung angestellt, der Oberförster jedoch Pächter der Niederjagd gegen Erlegung eines Pachtzinses. Nach § 65 der Förster-Dienst-Instruktion muß selbstverständlich der Forstschutzbeamte dem dienstlichen Auftrag des vorgesetzten Oberförsters nachkommen. Muß hier aber nicht auch der schriftliche Erlaubnisschein vorhanden sein? Bei vom Oberförster abgehaltenen Treibjagden, auf welchen auch das zur administrierten Jagd rechnende Wild geschossen wird, müßten die Jagdgäste demnach mit schriftlichen Erlaubnisscheinen der Regierung versehen sein. Was würde das für einen komplizierten Betrieb ergeben, und was würde das Gericht für einen Standpunkt einnehmen, wenn diesbezügliche Fälle demselben zur Entscheidung vorliegen würden? Sollten die von mir erwähnten Ansichten zutreffen, dann würde eine Änderung der Bestimmungen notwendig sein. Die Handhabung des staatlichen Jagdbetriebes erfordert wesentlich andere Maßnahmen wie der Privatbetrieb. Die dienstlichen Funktionen der Staatsforstbeamten, Beurlaubungen, Vertretungen müßten unbedingt dazu führen, daß ein Erlaubnisschein hinfällig sein bzw. werden muß.

Anknüpfend an das Vorstehende noch einige Worte über die Revision der unentgeltlichen Jagdscheine der Staatsforstbeamten. Es ist in meiner Praxis vorgekommen, daß die Gendarmen, zu deren Aufsichtsbezirk der mir unterstellte Bezirk gehört, während einer Treibjagd zweimal den Jagdschein von den Jagdgästen, auch von den Beamten gefordert haben. Das ist ihr gutes Recht und ihre Pflicht, und Ordnung muß sein. Aber ich habe mich wiederholt gefragt: Wozu hat der Forstbeamte der als Forst- und Jagdpolizeibeamter mit dem Gendarm auf einer Linie marschiert, in seiner dienstlichen Funktion nötig, dem letzteren gegenüber sich legitimieren zu müssen, er, der selber die Pflicht hat, gegen Verstöße einzuschreiten? Die Autorität der Beamten der Bevölkerung gegenüber leidet darunter, wenn in Gegenwart der Treiber den Beamten der Jagdschein abgefordert wird. Jedenfalls könnte bei der Revision etwas mehr Taktgefühl geübt werden, wenn doch einmal dieser Vorschrift Genüge getan werden soll. Hörte ich doch bei einer Treibjagd die Äußerung eines Treibers: „Die haben auch nichts zu sagen, die müssen sich auch noch vom Wachtmeister revidieren lassen." Innerhalb seines Aufsichtsbezirks muß der Gendarm mit der Person der jeweiligen Forstbeamten vertraut sein, und der Beamte, der sich beim Betreten seines Bezirkes stets im Dienst befindet, könnte wenigstens innerhalb seines Dienstbezirks von der Vorzeigung des Jagdscheines entbunden sein.

Mit Rücksicht auf Führung der Jagderlaubnisscheine dürfte eine Bekanntmachung der verpachteten Jagden und die Namen der Jagdberechtigten in dem amtlichen Publikationsorgan des betreffenden Kreises ebenso notwendig sein wie die vorgeschriebene Bekanntmachung der Jagdscheininhaber.

Ich mache nicht im entferntesten Anspruch darauf, daß die in vorstehenden Ausführungen entwickelten Gedanken überall die richtigen sind, aber zu meiner und einer weiteren Belehrung würde es interessant sein, und es wäre eine dankenswerte Aufgabe, wenn aus dem Leserkreise das betreffende Material gebracht würde, auf Grund dessen die erwähnten zweifelhaften Punkte klargestellt würden.

* * *

Im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen des Herrn Hansen gestatte ich mir folgendes zu bemerken:

Die Tragweite einer mündlichen Generalvollmacht ist doch zu unbestimmt, als daß man den Inhaber einer solchen Vollmacht als Jagdberechtigten gelten lassen könnte. Auch hat das Kammergericht in seinem Urteil

vom 22. September 1890 (Jahrbuch Bd. 11 S. 282) nicht einmal den mit Generalvollmacht versehenen Gutsverwalter für befugt erachtet, ohne Begleitung des Gutseigentümers, oder ohne dessen schriftliche Erlaubnis bei sich zu führen, die Jagd auszuüben. Hiergegen läßt sich zwar einwenden, daß ein Generalbevollmächtigter, der die ganze Jagd selbständig zu verpachten das Recht hat, aus Vernunftgründen auch Jagdgäste einladen und Schußscheine ausstellen darf. Denn in dem Mehr (Jagdverpachtung) liegt gleichzeitig das Weniger (Erteilung der Jagderlaubnis an den Jagdgast). Diese zutreffende Schlußfolgerung wird dann hinfällig, wenn man im § 75 J. O. eine dem öffentlichen Rechte angehörende Zwangsbestimmung erblickt, deren formale Bedeutung darin liegt, dem Jagdberechtigten die ausschließliche Jagdbefugnis zu sichern, daß nur seine Begleitung oder seine schriftlich erteilte Erlaubnis einem anderen den Jagdbetrieb ermöglicht. Die Rechtsprechung erkennt als Jagdberechtigten nur den Eigentümer oder Pächter eines Reviers an, sie nimmt den angestellten Jäger (Förster) von der Anwendung des § 75 der Jagdordnung aus, weil § 27 ebenda das Recht zur Anstellung von Jägern besonders vorsieht, und endlich versagt sie dem angestellten Jäger und dem Jagdgast die Befugnis, fremde Personen mit auf die Jagd zu nehmen oder gültige Jagderlaubnisscheine auszustellen.

Soweit fiskalische Reviere in Betracht kommen, nötigen die aus dem Beamtenverhältnis sich ergebenden Umstände zu folgender Auffassung. Der Oberförster und der ihn im Falle der Beurlaubung vertretende Forstassessor müssen in administrierten Revieren jagdrechtlich als Vertreter des Fiskus gelten, genau so, wie eine juristische Person durch ihre Vorsteher usw. vertreten wird. Der Staat übt als Revierinhaber durch seine Organe die Jagd aus; er wird hierbei, da er nicht selber jagen kann, durch seine Beamten repräsentiert und vertreten. Der Oberförster, Forstassessor, Förster, Forstaufseher jagt solchenfalls nicht als angestellter Jäger, sondern kraft amtlichen Auftrages, auf Grund seiner öffentlich-rechtlichen Stellung; er verkörpert bei dieser Gelegenheit so den Staat, daß er als Jagdberechtigter im Sinne des § 75 der Jagdordnung gelten kann, und deshalb braucht er selbst zum Alleinjagen keinen Jagdschein und vermöchte, soweit Dienst-Instruktionen dem nicht entgegenstehen, auch Jagdgäste einzuladen und Jagderlaubnisscheine auszugeben.

Die Ansicht, daß die Vertretung des Staates in jagdlicher Hinsicht derart bei der Regierung liegt, daß der Jagdgast nur in deren Begleitung oder mit einem Erlaubnisschein derselben jagen dürfe, ist abzulehnen. In den fiskalischen Jagdbezirken liegt die Jagdausübung weder beim Landwirtschaftsministerium, noch beim Oberpräsidium der Provinz, noch bei der Königl. Regierung; vielmehr gehört zum Jagdbetrieb namens und für den Staat eine physische Person, also ein Oberförster, Förster, Forstaufseher usw., und diese handeln mit staatlicher Ermächtigung im dienstlichen Auftrage und in Vertretung des zwar jagdberechtigten, aber nicht jagdausübungsfähigen Fiskus!

Übrigens könnte die Geltung des § 75 der Jagdordnung für Staatsreviere, wo die Jagdausübung im Administrationsfalle eine amtliche Angelegenheit darstellt, ohne Rechtsverletzung in Abrede gestellt werden. Es findet beispielsweise doch auch § 6 Absatz 2 der Jagdordnung keine Anwendung, wo es heißt, daß juristische Personen — und der Staat zählt zu diesen — das Jagdrecht auf Eigenjagdbezirken nur durch Verpachtung oder durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben dürfen, oder es ruhen lassen müssen. —

Soweit nach der Dienst-Instruktion den Förstern ein beschränktes Jagdausübungsrecht auf Füchse, Edelmarder, Otter usw. eingeräumt ist, könnte es allerdings zweifelhaft erscheinen, ob der mit Genehmigung des Vorgesetzten eingeladene Jagdgast eines Erlaubnisscheines, etwa des Oberförsters usw., bedarf. Stellt man sich auf den Rechtsstandpunkt, daß der Förster das betreffende Wild für sich und ohne das Vorliegen eines Auftragsverhältnisses erlegt, weil und solange er dem Staate Dienste leistet, so läßt sich das Bestehen eines pachtähnlichen Zustandes behaupten, der den betreffenden Forstbeamten zum Jagdberechtigten macht. Erblickt man aber, und diese Auffassung überwiegt, in dem begrenzten Jagdrecht eine unentgeltliche Befugnis zum selbständigen Abschuß gewisser jagdbarer Tiere, dann müßte der vom Förster zu dieser Jagdart eingeladene Gastschütze einen Erlaubnisschein des Oberförsters besitzen. Ähnlich ist die Rechtslage, wenn zum Zwecke der Wildschadenverhütung eine Abschußerlaubnis seitens der Jagdpolizeibehörde gemäß § 63 der Jagdordnung erging, nur mit dem Unterschied, daß der Erleger in diesem Falle das Wild dem Jagdberechtigten ausliefern muß, während der Förster das berechtigterweise erlegte Kleinwild behalten darf.

Ein Förster, der den Auftrag erhält, (jagdbares) Wild in der vom Oberförster erpachteten Niederjagd zu erlegen, braucht keinen Erlaubnisschein. Denn es erfolgt hier die Jagdausübung auf Veranlassung eines

dem Vorgesetzten laut Gesetz zustehenden Befehlsrechtes. Die Ausführung einer dienstlichen Verpflichtung durch einen staatlichen Beamten unterliegt nicht der Förmlichkeit des § 75. Wer vom Landrat zu einer Polizeijagd auf Schwarzwild eingeladen ist oder den Auftrag zur Mitwirkung hierbei erhalten hat (zu vgl. § 64 Abs. 3 J. O.), bedarf doch auch keines Erlaubnisscheines des Jagdberechtigten.

Leipzig. Syndikus Josef Bauer.

Plauderei über die Lebensgemeinschaft und gesellschaftliche Vereinigung der Pflanzenwelt und deren landschaftliche Wirkung in unseren Wäldern.

Von **Emil Gienapp**, Hamburg.

In dem weitgegliederten und vielgestaltigen Vegetationspanorama der freien Landschaft beansprucht und verdient der Wald und sein Pflanzenwuchs das aufmerksamste Interesse jedes Natur- und Landschaftsfreundes. Seine majestätische und einzigartige ästhetische Wirkung sowie die naturwahre Schönheit seiner inneren Gliederungen ist durch keine noch so vollendet ausgeführte gartenkünstlerische Nachbildung zu ersetzen, da deren umfangreichen Gestaltungsformen außerhalb der Möglichkeit der bildenden und schöpferischen Gartenkunst liegen. Denn der Wald ist eine Naturschöpfung ureigenster Art, der alle ästhetischen Ansprüche des Natur- und Landschaftsfreundes ohne weiteres und bedingungslos erfüllt und erfüllen muß, weil der Ausdruck und die Wirkung seiner Schönheit der Maßstab für die Nachbildungen ähnlicher Naturschöpfungen sein soll. Er ist zwar noch heute wie vor Zeiten vorwiegend eine Anlage forstlicher Nutzung, ist aber daneben — insbesondere im Bereiche reich und dicht bevölkerter Städte — ein ästhetisches und erziehliches Moment von eminenter Bedeutung geworden. Hier dient er zunächst im Schmucke seiner sommerlichen Schönheit und zur Zeit sprießender Knospen dem geselligen Beisammensein, der ungebundenen Lust und Fröhlichkeit und der Zerstreuung, dann aber auch der Belehrung und der Unterhaltung. Nicht minder wichtig ist seine Bedeutung in gesundheitlicher Beziehung. Er bietet den im nervenaufreibenden Getriebe der Großstadt kaufmännisch tätigen oder im gewerblichen Schaffen den Kampf ums Dasein führenden Menschen, die tagaus tagein in engen Wohn- und Kontorräumen und schlecht belichteten und dumpfen Werkstätten ihre Lungen zusammenpressen und unter wirtschaftlich wenig erfreulichen Verhältnissen existieren müssen, die einzige Möglichkeit, die erlahmte Spannkraft der Lebensnerven durch kräftigende und lungenerweiternde Waldluft aufzufrischen, das körperliche Befinden zu heben und zu bessern.

Der äußeren Gestaltung nach unterscheidet man zwischen Laub- und Nadelholzwaldungen, und diese werden wiederum je nach den bestandbildenden Pflanzenarten als Buchen-, Eichen-, Kiefern-, Fichten- oder Tannenwälder bezeichnet, denen sich die sogenannten Mischwälder mit abwechselnden Pflanzenbeständen anschließen.

Die nach den Bedingungen und Gesetzen der Natur begründete landschaftliche Wirkung der verschiedenen Waldformen hängt zunächst von der richtigen Beurteilung und Erfassung wirklich schöner und eindrucksvoller Naturbilder, von der Kenntnis der Entwickelung, Bildung und Zusammensetzung der Bodenformationen, dann von den Boden- und Wasserverhältnissen, den Entwicklungs- und Entstehungsbedingungen der auf der Bodenfläche und auf dem Wassergrunde gedeihenden vegetabilischen Welt und nicht zuletzt von den allgemeinen und veränderlichen klimatischen Verhältnissen, den Veränderungen von Licht- und Schattenbildungen in der Verteilung und Gestaltung der Laubmassen sowie der nach den Gesetzen des Farbenkreises harmonisch richtigen Zusammenstellung der landschaftlichen Farbentöne zu- und untereinander ab. Ist z. B. der Buchenlaubwald in seinem saftig dunkelgrünen, dichten, tiefschattigen Laubdache und den glatten, schlanken Stämmen hellgrauer Färbung, leicht und beweglich gestalteter Kronenbildung vornehmlich unruhigen, beweglichen und rauschenden Charakters und insbesondere bei wipfelbewegenden Winden überaus anmutiger Wirkung, so ist entgegen diesem der Eichenwald in den knorrig gegliederten und kraftvoll gewachsenen, jedoch dürftig und leicht beblätterten Gestalten seines Bestandes weniger schattenspendend und vorwiegend ruhigen, kraftvollen und ernsten Charakters, während endlich Kiefern- und Tannenwaldungen durch die zumeist dichte Gliederung junger Bestände einen düsteren, stillen und zuweilen gar einen schauerlichen Eindruck hervorrufen und nur in alten Pflanzungen dem Sonnenschein durch die hohen lichten Kronen freien Zutritt gewähren, wodurch dann in den Lichtungen eigentümliche und wechselbare Schattenbildungen entstehen und hier eine freundlich-heitere Wirkung zum Ausdruck bringen. Der Mischwald ist dagegen sehr variablen Charakters und in seiner Wirkung von dem jeweils in den Vordergrund tretenden Pflanzenbestand abhängig; bringt also entweder eine rauschend-bewegliche, eine lauschig-ruhige oder eine kraftvoll-ernste Wirkung zum Ausdruck. — Außer in der landschaftlichen Wirkung sind die typischen Waldpflanzen auch in der Begleitflora, die man aus pflanzungstechnischen Gründen in eine „die zweite Bodendecke bildende Pflanzengenossenschaft" und eine sogenannte „Verzierungsflora" in der Art ornamentaler Baukunstverzierung zergliedert, sehr abweichenden Charakters. Ihr gesellschaftliches Vorkommen und Beisammensein ist bezüglich des vegetabilen Wachstums scharf umgrenzt und wird zunächst durch die verschieden gestaltete innere Gliederung der Waldformen bedingt, d. h. also, ob in Lichtungen, an Wasserläufen und -ufern, in Tälern,

in Auen, an Bergen oder Abhängen vorkommend. Des weiteren richtet sie sich nach der bestandbildenden Baumart und nach der größeren oder geringeren Feuchtigkeit und Fruchtbarkeit des Bodens, der Beschaffenheit des Laubwuchses, der Gliederung der Partien, dem Einflusse von Luft, Licht und Sonne und schließlich nach dem Vorhandensein bestimmter Schutz- oder Leitpflanzen, von denen die Existenz anderer Pflanzen durch bedingte Interessengemeinschaft und gesellschaftliche Zugehörigkeit abhängig ist. Aus diesem Grunde haben alle Laubholzwaldungen, da sie nur auf besseren Bodenarten gut gedeihen, in der Begleitflora die größte Mannigfaltigkeit und selten reine Bestände in bezug auf Artenreichtum aufzuweisen, und besteht deshalb in Nadelholzwaldungen, weil vorzugsweise auf magerem und sandigem Boden wachsend, in der Regel aus ziemlich dürftig entwickeltem Pflanzenwuchs bodenbedeckenden typischen Charakters. In Mischwäldern wird sie dagegen von den jeweilig stärkst dominierenden Leitpflanzen bedingt. Wir werden also einerseits in reinen Nadelwaldungen Maiblumen und Veilchen vergeblich suchen und andererseits in typischen Laubholzwaldungen weder Heidekraut noch Preiselbeeren vorfinden. Die zweite Bodendecke bildende Pflanzengenossenschaft besteht aus baum- bzw. strauchartigem Unterholze von Laub- und Nadelhölzern und solchen schlingartigen Charakters an festen Stützpunkten der Pflanzenwelt; die Verzierungsflora ist mehr krautartigen Wuchses in der Art der Stauden- und Zwiebelgewächse, Farne und Moose.

Das Unterholz der Laubholzwaldungen bildet sich in der Regel durch geschlechtliche Fortpflanzung, d. h. durch Sämlingspflanzen der bestandbildenden Art. In schattigen Buchenwäldern und lichteren Eichenpflanzungen finden wir insbesondere an trockenen Lagen: Die Weißbirken (Betula alba und B. verrucosa), die Hainbuche (Carpinus Betulus), wilde Obstgehölze, wie: Pirus malus silvestris (Holzapfel) und Pirus communis (Holzbirne); ferner die Mehlbirne (Sorbus torminalis), die Elsbeere (Sorbus aucuparia) und den Speierling (Sorbus domestica) sowie schließlich die Felsenkirsche (Prunus Mahaleb), die Eberesche neben der Schwarzpappel (Populus nigra), Linden- und Akazienarten. Auf Bergeshöhen treten auf: der Spitz- und Bergahorn sowie der Maßholder, die Feldrüster (Ulmus campestris) und Eschen (Fraxinus excelsior), während Auenwälder mit der Flatterrüster (Ulmus effusa) und verschiedenen Pappelarten bestanden sind und in Flußwäldern die Populus tremula (Zitter-Espe) neben der Schwarz- und Weißerle (Alnus glutinosa und Alnus incana) eine charakteristische Erscheinung bilden.

Außer diesen genannten Laubholzarten sind aber auch solche des Nadelholzes durch die Weißtanne (Abies alba) und durch die Rottanne (Picea excelsa) sowie weiterhin durch die laubabwerfenden Lärchen in der Form von Larix europaea in der zweiten Bodendecke vertreten.

Die Verzierungsflora der Laubholzwälder ist überaus reich und abwechselnd gestaltet. Neben dem in allen Waldformen mehr oder weniger vorkommenden wohlriechenden Waldmeister (Asperula odorata), den Glockenblumen (Campanula), dem Waldvergißmeinnicht (Myosotis silvatica), der Akelei (Aquilegia vulgaris) und den gewöhnlichen Walderdbeeren (Fragaria vesca), sind ihnen besonders das wohlriechende Veilchen (Viola odorata), die echte Primel (Primula acaulis), die Himmelsschlüsselblume (Primula officinalis), das Alpenveilchen (Cyclamen europaeum), Anemonen und Leberblümchen in verschiedenen Farben sowie Schneeglöckchen und die duftspendenden Maiblumen (Convallaria majalis) eigen. — Ein wesentlich anders gestaltetes Pflanzenbild finden wir im Laubwalde an sumpfigen Stellen, an Fluß- und Bachläufen, sowie deren Rändern. Hier tritt besonders die im Laube streng riechende Ahlbeere (Ribes nigrum) als kräftig entwickeltes Laubholz hervor, das von wildem Hopfen (Humulus) malerisch umrankt wird und in Gemeinschaft mit üppig wuchernden, nesselartigen Labiaten (wie z. B. Lamium- und Stachys-Arten) ein „liebliches Durcheinander" unzertrennbarer Interessengemeinschaft und ein unentwirrbares Dickicht bilden. Die Farne, vor allem der Straußfarn (Struthiopteres germanica) treten uns in überaus üppiger Vegetation entgegen, denen sich in stattlichen Pflanzen der Schachtelhalm (Equisetum maximum) und auch der wegen seines eigenartig aromatisch riechenden Wurzelstockes allgemein bekannte Baldrian (Valeriana exaltata) angliedern.

Mit dem eigentlichen Sumpfgebiete bekommen die Erlen als typische Ufer- oder Wasserbäume die Vorherrschaft, und die bisher schon mehr als innig gegliederte Vegetation nimmt unter Hinzukommen von kräftigen Himbeer- und Brombeersträuchern einen urwaldartigen Charakter an, aus der vereinzelt die strauchartige Sumpfbirke (Betula humilis) neben einigen Weidenarten als markante Charakterpflanzen hervortreten, und in welcher die Pestwurz (Petasites officinalis) in dem grausilbrigen Blätterbestande als Uferberandung eine würdige Umgrenzung dieser eigenartig zusammengesetzten Pflanzengesellschaft darstellt.

Wir finden diese Pflanzenformation am häufigsten in Eichenwaldungen vertreten, die infolge ihrer mehr belichteten Stellen und der zumeist reichlich vorhandenen größeren Bodenfeuchtigkeit diesen Pflanzengenossenschaften der Wiesen und Sümpfe besonders günstige Existenzbedingungen gewähren. Es kommen für unsere Eichenwaldungen zwei verschiedene bestandbildende Arten in Betracht, die Stieleiche (Quercus pedunculata) und die Traubeneiche (Quercus sessiliflora), deren erstere Art sich durch langgestielte Früchte, ungestielte Blätter und dichte, im Herbste fallende Belaubung kennzeichnet, während die letztere stiellose Früchte und gestielte Blätter besitzt und außerdem das abgestorbene Laub in der Regel fast den ganzen Winter an den Zweigen trägt. Zudem wächst die Traubeneiche mehr als hoher Baum und wird in älteren Jahren in der Rinde längs- und querrissig, wohingegen die Stieleiche nicht recht in die Höhe will und schon frühzeitig Neigung zur weitauslaubenden Kronenbildung entwickelt, auch in der schwarzgrauen Stammrinde nur Längsrisse aufweist. Diese unterschiedlichen charakteristischen Merkmale der äußeren Erscheinung sind für Laien ebenso leicht erkennbar, wie sie für den Fachmann untrügliche Zeichen der Artenbestimmung bilden. Unter den deutschen Laubholzarten erreichen die Eichen das höchste Alter und die stärksten Dimensionen, wenngleich sie in diesem Stadium der Vege-

tation für die Ästhetik des Landschaftsbildes wesentlich an Wert einbüßen, da ihre Kronen dann zumeist sehr brüchig und infolgedessen unansehnlich werden. Bäume von 600 bis 1000 Jahren sind in Deutschland mehrfach anzutreffen, und bei einer Höhe von 25 bis 35 m und 3 bis 4 m Stammumfang symbolisieren diese stärkst gegliederten Gestalten der organischen Schöpfung noch heute wie schon zuzeiten der altgermanischen Völkerschaften die Kraft und die Stärke.

Eine große Verschiedenheit in der Begleitflora zeigt der Kiefernwald (Pinus) neben Fichten- (Piceen) und Tannenbeständen (Abies pectinata), und hängt deren üppigere oder dürftigere Entwickelung hauptsächlich von der Beschaffenheit der Bodenarten ab. An trockenen Stellen charakterisiert sich dieselbe durch das dominierend auftretende Heidekraut (Erica vulgaris), so daß nicht selten die ganze Bodendecke ein heideartiges Aussehen erhält. An feuchteren Stellen finden wir in diesen Waldungen verschiedene Farnkräuter, so namentlich den prächtigen Adlerfarn (Pteris aquilina) mit mannshoch entwickelten und prächtig gestalteten Fiederwedeln; dann in weniger familiär geschlossenen Gliederungen den Rippenfarn (Blechnum spicant), verschiedene Tüpfelfarne (Polypodien) und Punktfarne (Polystichum vulgare), in deren engerer Gemeinschaft zahlreiche Gräserarten und Kompositen neben Grasnelken und Preiselbeeren verhältnismäßig üppig vegetieren. Auch die Birken sind hier vielfach im Unterholz als Einzelpflanzen oder in gesellschaftlicher Pflanzung anzutreffen, wobei ihre weißschimmernde Rinde zu den graublauen und braunroten Färbungen der Stämme der Kiefern, Tannen und Fichten eine angenehm wirkende Kontrastierung hervorbringt; der stellenweise auftretende Wacholder (Juniperus communis) und der besonders an den äußeren Grenzen des Waldes vorkommende Kreuzdorn (Rhamnus) schließen sich diesem recht interessant gegliederten Vegetationsbilde pflanzlicher Genossenschaft wirkungsvoll an.

Nun gibt es noch eine Menge Pflanzenarten, die in ihrem Vorkommen und in ihrer genossenschaftlichen Vereinigung ganz universellen Charakters sind, die uns besonders in Mischwäldern entgegentreten, demzufolge auch nicht an bestimmte Pflanzen der Waldbestände gebunden sind. Hierunter sind sowohl baum- und strauchartige Laub- und Nadelhölzer als auch niedrig bleibende Pflanzen der kraut- und zwiebelartigen Flora, sowie die unscheinbaren Moose- und Flechtenarten vertreten. Als Laubholzarten gehören hierher die Berberitzen (Berberis vulgaris), die Hartriegel (Cornus), die Haselnüsse (Corylus), die Stechpalme (Ilex aquifolium) neben Ligustrum vulgare (Liguster) und verschiedenen Ribes- und Dornenarten, sowie von den Nadelhölzern die Eiben (Taxus baccata) und die Wacholder (Juniperus communis). Letztere sind zwar, wie schon vorher erwähnt, typische Begleitpflanzen der Kiefernwälder, kommen aber auch am Rande der Laubholzwaldungen in stattlich entwickelten Säulenexemplaren recht häufig vor. — Unter den Schlingpflanzen werden vorzugsweise der Efeu (Hedera helix) und der wilde Jungfernwein (Ampelopsis quinquaefolia) in Gemeinschaft mit einigen Rubusarten (Brombeeren) und dem gewöhnlichen Geißblatt (Lonicera caprifolium) angetroffen, von denen wir den ersteren als Veranker knorriger Stämme oder auch als malerischen Behang an Tannenästen, weniger jedoch als hochstrebende Läufer zur Bekleidung glatter schlanker Baumstämme begegnen. Die letztgenannten Arten dagegen, zu denen auch die Clematis vitalba zu rechnen ist, sind keine eigentlichen Schlinger, sondern wählen für ihren haltlosen Bau Stützpunkte an Sträuchern und Gebüschpartien, über die sie sich träge hinweglehnen oder auch in malerisch-bizarrer Gestaltung überhängen, sich gegenseitig stützend oder wild ineinandergreifen. — In enger Genossenschaft mit diesen Pflanzen finden wir dann verschiedene Arten des beliebten Immergrün (Sinngrün), Vinca minor, herbacea u. a. m., denen sich an feuchten und schattigen Stellen der herrliche Königsfarn (Osmunda regalis), der Buchenfarn (Polypodium Phegopteris), sowie der Eichenfarn (Polypodium Dryopteris), der Blasenfarn (Cyrtopteris fragilis) und der Adlerfarn (Pteris aquilina) in stattlich entwickelten Exemplaren zugesellen. Diese überaus reiche Farnvegetation erfüllt neben dem ästhetisch-landschaftlichen auch einen forstlich-nützlichen Zweck, da die abgestorbenen Wedeln im Herbste als ein vorzügliches Mittel Verwendung finden, um frostempfindlichen Pflanzen auf billige Weise eine schützende Bodendecke zu geben.

Unter der großen Anzahl der zwiebelartigen Gewächse finden wir ebenfalls im Mischwalde manch interessante Pflanzenart. An hellen, lichten Stellen z. B. die wilde Tulpe (Tulipa silvestris) mit wohlriechenden gelben Blumen, den roten, purpurn gefleckten Türkenbund (Lilium Martagon) neben der Sternhyazinthe (Scilla bifolia) und den Schneeglöckchen (Galanthus nivalis). Auch verschiedene Orchideenarten sind hier wildwachsend vertreten, und zwar recht häufig das Waldvöglein (Cephalantera rubra) und typisch in reinen Buchenbeständen die Nestwurz (Neotia Nidus avis); ferner an kalkhaltigen Stellen den Frauenschuh (Cypripedium calceolaris) und die Sumpfwurz (Epipactis rubigona), welche Arten in dichtbelaubten Gebirgswäldern noch weiter um das sogenannte Zweiblatt (Listera cordata) vermehrt werden.

Als notwendiges und unausrottbares Übel der Waldvegetation werden allgemein die Moose- und Flechtenarten angesehen, und wird ihnen deshalb auch selten eine besondere Bedeutung bezüglich der pflanzlichen Interessengemeinschaft beigemessen. Und doch sind sie in mehrfacher Beziehung von großem Vorteil. Sie bedecken nicht nur den nichts weniger als ästhetisch wirkenden kahlen Boden des Nadel- und jungen Laubholzwaldes mit einem für das Auge angenehm befriedigenden grünen Teppich, sondern sichern auch der wenig tiefwurzelnden Krautvegetation bei anhaltender Dürre und sengenden Sonnenstrahlen die lebenserhaltende Feuchtigkeit und somit das vorwiegendste Existenzmittel. — Als wichtigste Charaktertypen dieser Moose finden wir in Gebirgswäldern Lycopodium complanatum, in lichteren mageren Nadelholzwaldungen Lycopodium Chamaecyparismus und in Laubholzwaldungen insbesondere die Stern- und Astmoose vertreten.

Fast ohne jede Begleitflora, insbesondere aber ohne jede Blütenflora ist der Weißtannenwald (Abies pectinata), sofern er in reinen Beständen größere Flächen einnimmt, da seine dichte Gliederung und der infolgedessen entstehende tiefe Schatten die Vegetation niederen

Pflanzenwuchses unmöglich macht. In Norddeutschland ist diese Waldform als selbständige große Pflanzung nicht anzutreffen; sie tritt nur in Verbindung mit Rottannen (Fichten) oder in Mischwaldgliederungen auf. Dagegen haben der Schwarzwald, der Harz und alle Mittelgebirge ausgedehnte Waldungen reinen Bestandes dieser schönen, sich zu ansehnlichen Bäumen entwickelnden Tannenart aufzuweisen, da ihnen die hier gegebenen Bodenarten (humusreich, lehmig, tiefgründig und kräftig) für ihre Entwickelung ganz besonders zusagen.

Im Interesse eines wirkungsvollen und ästhetisch schönen Landschaftsbildes ist es sehr bedauerlich, daß der Laubholzwald bezüglich der bebauten Flächen in den letzten Jahrzehnten sehr zurückgegangen ist und in Zukunft noch mehr von den weniger kraftvoll, lebendig und malerisch wirkenden düsteren Nadelholzwaldungen verdrängt sein wird, da er in der forstlichen Nutzung den Kiefern-, Tannen- und Fichtenpflanzungen wesentlich nachsteht. Während z. B. die Rottannen oder Fichten schon von Jugend auf allen möglichen Verwendungszwecken, namentlich dem Weihnachtsbaumgeschäfte, dienstbar gemacht werden und auch als 15 bis 20 m lange und entsprechend starke Stämme hundertjährigen Bestandes hohe Werte erzielen, auch die Kiefern oder Föhren (Pinus silvestris) bereits in frühen Jahren eine gute Nutzung des Holzbestandes zulassen und mit 80 bis 90 Jahren in ähnlichen Stämmen wie die Fichten zum forstlichen Abtrieb gelangen, läßt der Buchen- und Eichenwald die forstliche Nutzung frühestens in 120 bis 150 Jahren zu, wodurch die Rentabilitätsberechnung naturgemäß zugunsten des Nadelholzes ausfällt. Die wirklichen Altersgrenzen der verschiedenen Holzarten liegen natürlich viel höher als der angegebene Zeitpunkt des forstlichen Abtriebsalters, d. h. des Alters, an dem der Nutzungswert infolge der Festigkeit des Holzes oder der bedingten Beschaffenheit für verschiedene Verwendungszwecke am höchsten ist. Denn es können Rottannen bei 50 m Höhe über 400 Jahre, Kiefern bei gleicher Höhe über 200 Jahre, Weißtannen bei 30 bis 40 m Höhe 300 Jahre und Buchen und Eichen 500 bis 1000 Jahre alt werden, bis das natürliche Absterben erfolgt.

Vorstehende Ausführungen mögen dazu beitragen, bei den den wohltuenden Einflüssen und Wirkungen der freien Naturlandschaft freiwillig oder widerstrebend entwöhnten Großstadtbewohnern wie auch im allgemeinen, das Interesse an den Schönheiten der pflanzlichen Schöpfung nicht nur zu erhalten, sondern in noch weiterem Maße zu erwecken. Mögen sie zu der Erkenntnis führen, daß der vielbesungene, herrliche deutsche Wald sowohl in ästhetischer als auch in belehrender und hygienischer Beziehung eine Naturschöpfung unvergleichlichen und unersetzbaren Wertes ist, der nicht allein durch die erhebende Schönheit seiner kraftvollen äußeren Gestaltung, sondern mehr noch durch den Ausdruck seiner inneren Gliederungen und den hierdurch erzeugten seelischen Empfindungen gegeben wird, die in dem Wanderer bei Begehung einsamer, unter ruhigem Laubdache oder unter geheimnisvoll rauschenden, im Kampfe der Elemente wildbewegten, stöhnenden und ächzenden Baumkronen dahinführender Waldwege hervorgerufen werden. — Daß der Wald außerdem ein Jungbrunnen und Lebensborn für solche Kranke und Erholungsbedürftige wird, denen das Leben im überstürzten Hasten und Treiben des geschäftlichen Verkehrs oder infolge übertriebenen, entnervenden Genußlebens Schaden an Leib und Seele zugefügt hat; daß er endlich dem Natur- und Landschaftsfreunde eine unerschöpfliche Quelle interessanter Belehrung zur Bereicherung seiner pflanzlichen Kenntnisse und seines botanischen Wissens wird, die nebenher in der naturwahren Reinheit und Schönheit der wechselnden Vegetationsbilder reichliche Gaben herrlichen Naturgenusses spendet.

Mitteilungen.

— **Ein merkwürdiger Blitzschlag.** Eins der heftigen Gewitter, die im Mai über unsere Gegend zogen, führte in meinem Amtmannsbezirk nahe der Nagold und der badischen Grenze zu einer auffallenden Blitzbeschädigung. Im Tannberg steckt am Rande der Ebene, rund 550 m über N. N., ein in Verjüngung stehendes Weißtannenaltholz von etwa 20 bis 22 m Höhe. Gegen Westen ist am Hang vorgelagert eine junge Tannenkultur; so steht der Altholzrand gegen Wind und Wetter frei. Ein Blitz beschädigte nun in diesem Rand zwei Tannen in folgender Weise: Bei beiden ist der Gipfel — je etwa 10 m lang — völlig in einem Stück abgeschlagen und liegt unmittelbar am Stamm-

a ------------- 4 m ------------- b ---------- 3 m ------- c

fuß, annähernd in der Richtung Süd-Nord (Gipfel gegen Norden). Die eine Tanne ist im übrigen völlig zersplittert, teils in ganz kleine Teilchen, über 20 m weit fortgeschleudert, teils in Schalen nach den Jahrringen wie Schindeln geschält, teils in längere Splitter gespalten: so liegt ein Splitter von 2,5 m Länge und 4 zu 10 cm Stärke 25 m vom Stamm entfernt, ein anderer von 3,5 m Länge und 6 zu 10 cm Stärke 20 m weit weg; der stärkste Splitter wurde 15 m weit in die Kultur geschleudert, wo er senkrecht stecken blieb; er hat bei 5 m Länge 6 zu 12 cm Stärke im Mittel. Bei dieser Tanne muß der Strahl mitten im Baum senkrecht heruntergefahren sein: Die stehengebliebenen Teile zeigen innen den verkohlten Weg, und fast genau im Herz des Stockes geht das Blitzloch in die Erde. Die andere Tanne zeigt ein ganz eigenartiges Bild: Auf einige Entfernung gleicht sie fast einem preußischen Wegzeiger. Der Strahl fuhr außen vier- bis fünfmal um den Stamm herum, schälte spiralförmig ein bis zu 20 cm breites Band der Rinde ab und riß in den Splint etwas hinein. Er ging dann außen am Stammfuß zwischen zwei Tagwurzeln in die Erde. Außer an dieser Stelle zeigt diese Tanne keine Brandspur. Zwischen diesen zwei getroffenen stand nun eine dritte Tanne, vier bzw. drei m entfernt, ebenfalls am Bestandesrand. Diese blieb ganz unversehrt. Die zwei Gipfel der beschädigten Tannen zeigen ebenfalls keine Blitzspur. Daher ist wohl anzunehmen, daß der Strahl schon geteilt auffallend niedrig über das Tal herauf die oben an der Kante des ziemlich steilen Hangs stehenden zwei Bäume traf.

Liebenzell, Juni 1909. H. Lorey.

— **Der „schädliche“ Efeu.** Dem Forstmann ist der Efeu an den Waldbäumen verhaßt; entzieht er doch dem Boden am Fuß des überwucherten Baumes Feuchtigkeit und Nährstoffe, engt und preßt den Baum selbst ein und bedroht seine Äste und Zweige durch die ihnen aufgebürdete Blätterlast mit dem Abbrechen. Den Parkbesitzer werden diese Übelstände nicht abhalten, dem Efeu seinen Platz als dekorative Pflanze zu gönnen, zumal da er der Stützpflanze keinerlei Saft entzieht, also niemals schmarotzt, wie vielfach noch angenommen wird. An Gebäuden und altem Mauerwerk dagegen ist der Efeu von verschiedenem Nutzen, wie in England kürzlich durch eine genaue Umfrage festgestellt ist. Er hält zunächst die Mauern trocken, sei es, daß er ihnen durch seine kurzen Haftwurzeln Feuchtigkeit entzieht, sei es, daß er durch das nach auswärts und unten gerichtete Blätterdach den Regen von der Mauer abhält und ableitet. Nicht zu unterschätzen ist ferner der Zusammenhalt, den er durch die Verankerung seiner Zweige und Äste am Stein der ganzen Mauer gibt; dagegen ist der Schaden, den das Eindringen der Wurzeln in die Spalten bei sehr schlechtem Mörtel bietet, geringfügig und selten. Endlich bietet die Efeubekleidung der Wände einen bemerkenswerten Schutz gegen die Kälte, so daß der richtig überwachte Efeu bei uns nicht nur als dekoratives, sondern auch als entschieden nützliches Gewächs an Gebäuden zu gelten hat.

(Berl. Volksztg.)

— **Zur Nonnenplage.** Über die Nonne berichtet die politische Presse in den letzten Wochen folgendes:

Bezirk Königsberg i. Pr. Die Fichtenbestände des großen Frischingwaldes werden wohl im nächsten Jahre vollständig ein Raub der Nonne geworden sein. Schätzungsweise dürften in diesem Sommer 300000 Festmeter kahl gefressen sein. Wo die Nadeln verzehrt wurden, ist das Insekt noch vor der Verpuppung abgestorben. Oft liegen die abgestorbenen Raupen fußhoch um die kahlen Bestände und verbreiten einen widrigen Geruch.

Bezirk Posen. Die Nonne hat in den Forstrevieren des Birnbaumer Kreises Einzug gehalten und großen Schaden angerichtet. Nach den neuesten Nachrichten gehen jedoch die Schädlinge an der Wipfelkrankheit zugrunde.

Bayern. Im Limmersdorfer Forst richtet die Nonne großen Schaden an. Nach den neuesten Feststellungen sind zurzeit über 100 Hektar etwa 60jähriger Fichtenbestände vollständig kahl oder doch so licht gefressen, daß sie alsbald abgetrieben werden müssen. Die befallenen Bestände zeigen eine intensiv rötliche Färbung der Nadeln, so daß eine Wiederbegrünung nach fachmännischem Gutachten völlig ausgeschlossen ist. Der voraussichtliche Materialausfall im Fraßgebiet wird auf etwa 60000 Kubikmeter geschätzt. Der durch den Törringschen Antrag geforderte und seitens der Staatsforstverwaltung auch vorgeschriebene Mehreinschlag wird in Oberfranken jetzt im Forstamtsbezirk Limmersdorf allein verwirklicht, während die übrigen Forstämter in Anbetracht der derzeitig schlechten Absatzverhältnisse für Nadellangholz mit der geplanten Mehrfällung vorerst einen abwartenden Standpunkt einnehmen werden, um eine Überfüllung des Holzmarktes und der damit Hand in Hand gehenden Herabdrückung der Holzpreise zu verhindern.

Sachsen. Die Nonne setzt in der Zittauer Gegend ihr Vernichtungswerk trotz aller Abwehrmaßregeln fort. In den befallenen Forsten zeigen sich auch dieses Jahr wieder ausgedehnte Kahlfraßstellen. Besonders arg mitgenommen sind die nordöstlichen Hänge des Zittauer und Jeschkengebirges, so daß sich hier umfangreiche Kahlschläge nötig machen werden. Trostlos sieht es auch an vielen Stellen in den Forsten des Grafen Clam-Gallas im angrenzenden Böhmen aus. Zwischen den Stationen Weißkirchen und Machendorf fährt der Zug durch einst prächtige, jetzt gänzlich verwüstete Fichtenwaldungen. Zum Glück sind die höheren Berglagen und die südwestliche Seite des Gebirges bisher weniger befallen, so daß die Bergwälder dort im allgemeinen noch ihr frischgrünes Aussehen bewahrt haben. — Sodann berichtet der Pirnaer Anzeiger, daß für die Pirnaer städtischen Waldungen erfreulicherweise zurzeit eine Gefahr der Verwüstung durch die Nonne nicht bestehe, da Raupen nur vereinzelt, Falter aber in diesem Jahre bis jetzt noch gar nicht wahrgenommen sind. Wenn nicht noch etwa Überflüge aus anderen Revieren stattfinden, dürfte somit Anlaß zu Befürchtungen nicht vorliegen.

Berichte.

Bericht über den Fortbildungskursus des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte vom 17. bis 19. Mai d. Js.

Der Verein Mecklenburgischer Forstwirte will nach seinen Satzungen die Wahrung und Förderung der Interessen des gesamten Forst- und Jagdwesens auch durch praktische Betätigung in der Bewirtschaftung und Einrichtung von kommunalen und Privatforsten, soweit deren Besitzer Mitglieder des Vereins sind und eine solche Betätigung wünschen, erreichen. Demgemäß hat der Verein bereits die verschiedensten Einrichtungen zur Förderung der Privatforstwirtschaft ins Leben gerufen. Er hat vor allem alljährlich zweimal stattfindende Prüfungen für Privatforstbeamte eingerichtet, welche sich eines regen Zuspruches erfreuen, und hat auch eine Stellenvermittelung für Privatforstbeamte eingesetzt. Vielfachen Anregungen folgend, hatte nun der Verein auf der vorjährigen Hauptversammlung beschlossen, einen forstlichen Fortbildungskursus für seine Mitglieder und deren Beamte abzuhalten. Der Lehrstoff in diesem Kursus sollte möglichst den Bedürfnissen der mecklenburgischen Privatforstwirtschaft angepaßt werden. Mecklenburg ist ein in der Hauptsache Ackerbau treibendes Land. Die Holzbodenfläche nimmt nur einen geringen Teil der Gesamtfläche ein. Größere zusammenhängende Waldkomplexe befinden sich nur im Großherzoglichen Domänialbesitz, sowie im Besitz einiger Städte und der Landesklöster. Die zahlreichen und teilweise recht großen Rittergüter haben nur verhältnismäßig kleinen Waldbesitz, oft nur so viel, daß gerade die Bedürfnisse der eigenen Wirtschaft bestritten werden können. Eigentliche Waldgüter gibt es in Mecklenburg nur ganz vereinzelt. Der geringe Waldbesitz erschwert natürlich die Bewirtschaftung. Für die Besitzer selber verlohnt es sich in den seltensten Fällen, durch besonderes forsttechnisches Studium sich die nötigen Kenntnisse anzueignen; landwirtschaftliche Studien, das Einarbeiten in die mit der obrigkeitlichen Stellung einer Gutsherrschaft verbundenen verschiedenartigsten Verwaltungszweige nehmen die dem einzelnen zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit meist völlig in Anspruch. Aber auch die Heranziehung eines tüchtigen Privatforstbeamtenstandes ist bei kleinem Waldbesitz sehr erschwert. Ist es doch oft gar nicht möglich, für eine kleine Gutsforst von 50 bis 100 ha einen eigenen Beamten zu halten, sondern dieser Posten kann nur nebenamtlich durch einen andern Gutsbeamten mit verwaltet werden. Auch den Beamten in größeren Privatforstrevieren fehlt es oft an der nötigen Anregung, weil ihnen zu selten Gelegenheit geboten ist, etwas anderes zu sehen. Hier sollen nun die vom Verein eingerichteten Fortbildungskurse helfend und fördernd eingreifen. Durch rein praktische Darbietungen in interessanten, lehrreichen Revieren sollen die wichtigsten forstlichen Betriebszweige den Teilnehmern vor Augen geführt werden. Der Waldbesitzer soll in die Lage gesetzt werden, das selbst Gesehene seinem Beamten in geeigneten Fällen zur Nachahmung aufzugeben, der Beamte soll seine eigenen Erfahrungen ergänzen.

Der erste Fortbildungskursus fand in der Zeit vom 17. bis 19. Mai d. Js. von Bützow aus statt. Das Großherzogliche Finanzministerium hatte in sehr dankenswerter Weise den beiden Oberförstereien Bützow und Schlemmin aufgegeben, ihre Reviere für den Kursus zur Verfügung zu stellen und das Unternehmen in jeder Weise zu fördern.

Es waren einige zwanzig Teilnehmer erschienen, von denen etwa zehn Waldbesitzer waren, während die übrigen dem Stande der Kommunal- oder Privatforstbeamten angehörten. Am 17. Mai führte eine kaum einstündige Wagenfahrt die Teilnehmer in das Schlemminer Revier. Bietet das Schlemminer Revier schon an sich eine Fülle von Naturschönheiten und forstlich Interessantem, so wurde die Wirkung noch erhöht durch die vorzügliche Vorbereitung, welche Herr Forstmeister von Arnswaldt, Schlemmin, der an diesem Tage forstliche Kulturen behandelte, seinen Vorführungen gegeben hatte. Durch peinlich genaue Zeiteinteilung war es möglich, eine Reihe der verschiedenartigsten Kulturen im Laub- und Nadelholz, sowie Pflanzgarten, Kompostbereitung, Herstellung von Einfriedigungen und sonstigen Verhütungsmaßregeln von Wildverbiß nicht nur zu zeigen, sondern auch die Ausführung aller Arbeiten vormachen zu lassen. Bei jedem neuen Objekt, das zur Besprechung kam, standen einige Forstarbeiter bereit, welche unter Benutzung der gebräuchlichsten Werkzeuge die Bodenbearbeitung, das Säe- und Pflanzgeschäft usw. vor den Augen der Teilnehmer ausführten, und Herr von Arnswaldt gab dazu die eingehendsten Erklärungen.

Der 18. und 19. Mai führte die Teilnehmer in das Rühner Revier, wo Herr Forstmeister Iven, Kogel, Durchforstungen und Schlagstellungen, sowie Holzmeßkunde und Verwertung des Holzes behandelte. Am 18. Mai bewegte man sich ausschließlich im Laubholz, während der 19. Mai dem Nadelholz gewidmet war. Der Vortragende unterstützte seine Ausführungen ebenfalls in eingehender Weise durch praktische Darbietungen. Es wurden in den verschiedenartigsten und verschiedenaltrigsten Beständen Läuterungen und Durchforstungen ausgezeichnet, ausgezeichnete Bestände eingehend geprüft und besprochen, in älteren Beständen die Zukunftsbäume ausgesucht und bezeichnet, gerade durchforstete Bestände neben gleichaltrigen und gleichartigen undurchforsteten Beständen gezeigt, es wurden die Fehler, welche beim Aufmessen von Holz häufig gemacht werden, praktisch vorgeführt und an liegendem und stehendem Holz die vorteilhafteste Verwendung des Holzes nachgewiesen.

Am Nachmittag des 19. Mai folgte noch eine Besichtigung von einigen recht bedeutenden Holz verarbeitenden Betrieben in Bützow.

Alle Teilnehmer an dem Kursus schienen voll befriedigt, und es wurde der Wunsch laut, den Verein zu veranlassen, alljährlich einen solchen Fortbildungskursus abzuhalten.

Bericht über die Sommerversammlung des Forstvereins für Westfalen und Rheinland am 25. und 26. Juni 1909 in Winterberg i. W.

Am ersten Tage der Versammlung fanden sich die Teilnehmer am Bahnhof in Bestwig zusammen zur Exkursion in die Waldungen des Freiherrn von

Fürstenberg-Siedlinghausen und in die angrenzenden Staatsforsten der Oberförsterei Glindfeld.

In stattlicher Zahl fuhr man von hier zunächst mit der Bahn bis Siedlinghausen und dann zu Wagen weiter zu den Waldungen des Herrn von Fürstenberg. Am Waldeingang begrüßte Herr Baron von Fürstenberg die Versammlung und übernahm dann persönlich die Führung der Exkursion in seinem Forste.

Steil bergauf führte der Weg zunächst durch zum Teil in Verjüngung stehende Buchenaltholzbestände. In den Mulden und tieferen Lagen wächst hier die Buche zu nutzholztüchtigen, geradschäftigen Stämmen heran. Es empfiehlt sich deshalb, auch künftighin die Buche in diesen Lagen als bestandsbildende Holzart beizubehalten, besonders dann, wenn die Fehlstellen und Lücken in den Verjüngungen mit Nutzhölzern ausgepflanzt werden.

In den höheren Lagen dagegen verjüngt sich die Buche nur unvollkommen; knorriger und sperriger Wuchs zeigen an, daß hier das wirtschaftliche Grenzgebiet der Buche zu suchen ist.

Die Fichte dagegen erwächst in diesen Höhenlagen, die bis zu 818 m Meereshöhe hinaufgehen, zu prächtigen Nutzholzbeständen, wie dies die am Wege liegenden Fichtenbestände in den Fürstenbergischen Waldungen und den angrenzenden Staatswaldungen Teilnehmern der Exkursion zur Evidenz bewiesen.

Wenn anders daher nicht die Rücksicht auf jagdliche Verhältnisse und die höhere landschaftliche Schönheit, welche unstreitig dem Buchenhochwald innewohnt, den Waldbesitzer die geringere Rente dieses Betriebes verschmerzen lassen, ist künftighin in den höheren Lagen des Sauerlandgebirges allein die Fichte als bestandbildende Holzart nachzuziehen.

An der Grenze der Fürstenbergischen Waldungen und der Königl. Oberförsterei Glindfeld übernahm Herr Oberförster Merten die Führung durch den Schutzbezirk Sorpe.

Durch vielversprechende Fichtenjungholzbestände führte der Weg zu einem Buchenbestand, welcher sich hier in etwa 800 m Meereshöhe noch natürlich verjüngt hatte. Der Laubholzbestand soll erhalten werden, um später als Schutzstreifen zwischen den in kommender Zeit immer größere Flächen einnehmenden Fichtenbeständen zu dienen.

Unterwegs trennten sich dann die Teilnehmer, indem ein Teil vor dem Aufstieg zum Kahlen Astenberg erst dem Klausner vom Kahlen Astenberg, welcher hier in Waldeinsamkeit als eigener Zimmermann, Koch, Imker, Geflügelzüchter und nicht zuletzt als Jäger ein beschauliches Dasein führt, einen Besuch abzustatten. Die anderen führte der Weg noch einmal eine Strecke durch die Fürstenbergischen Waldungen, und an der Grenze verabschiedete sich Herr Baron von Fürstenberg von den Mitgliedern. Herr Oberförster Joly sprach hierbei Herrn Baron von Fürstenberg den Dank des Vereins für die Besichtigung des Forstes und für die liebenswürdige Führung des Herrn Barons aus. Die Teilnehmer der Exkursion brachten zum Abschiede und zum Zeichen ihres Dankes Herrn Baron von Fürstenberg ein dreifaches Horrido.

Nach Besteigung des Kahlen Astenberges und des dortigen Aussichtsturmes stieg man nach Winterberg ab. Daselbst vereinigten sich die getrennt Marschierten wieder zum gemeinsamen Essen im Hotel Vollmer.

In einer Ansprache begrüßte dabei Herr Oberförster Merten die anwesenden Mitglieder und Gäste des Vereins und schloß mit einem Horrido auf den deutschen Wald und das gerechte Weidwerk.

Ihm dankte im Namen der Gäste Herr Oberforstmeister Illgen und wies dabei insbesondere hin auf die Vorteile des Anschlusses von Königl. Forstbeamten an die Privatforstbeamten, wie dies im Forstverein von Westfalen und Niederrhein der Fall sei.

Herr Oberförster Joly hieß dann nochmals die Gäste, besonders Herrn Oberforstmeister Illgen, als neue Vereinsmitglieder willkommen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß sich bei der morgigen Wahl ein Königl. Oberforstbeamter zur Übernahme des Vorsitzes bereit finden werde.

Die Diskussion über das am verflossenen Tage Gesehene war bald beendet, das Ende aber der sich anschließenden Fidulität verschweigt des Sängers Höflichkeit.

Andern Tags um 7 Uhr standen die Wagen zur Fahrt in die Schutzbezirke Küstelberg und Eckeringhausen der Königlichen Oberförsterei Glindfeld bereit. Unterwegs machten die Teilnehmer der Exkursion einen kleinen Abstecher zur Ruhrquelle.

Durch prächtigen Laubwald ging es, zuerst zu Wagen, dann zu Fuß, hinauf zum Schloßberg, und vom dortigen Aussichtsturm genoß man eine herrliche Fernsicht über das Sauerlandgebirge und das waldeckische und hessische Bergland.

Nach kurzer Fußwanderung bestieg man wieder die Wagen zur Fahrt nach der Arbeiter-Schutzhütte. Ein herrlicher Blick übers Sauerland und noch mehr das in der Schutzhütte durch die Liebenswürdigkeit der Frau Oberförster Merten den Teilnehmern bereitete Frühstück lohnten den kurzen aber steilen Aufstieg.

Vom Dorfe Küstelberg ging es im Wagen zurück nach Winterberg.

Im Hotel Vollmer wurde darauf mit etwas Verspätung die Sitzung durch Herrn Oberförster Joly eröffnet.

Als Punkt 1 stand Neuwahl des Vorstandes und sonstige Vereinsangelegenheiten auf der Tagesordnung. Eine Neuwahl des Vorstandes war notwendig geworden, nachdem der seitherige 1. Vorsitzende, der Königl. Forstmeister Herr Leinenbrück, Münster, aus Gesundheitsrücksichten sein Amt niedergelegt hatte.

Gemäß den Vorbesprechungen zur Vorstandswahl bei Gelegenheit der Winterversammlung in Bochum wurden durch Akklamation Herr Oberförster Joly, Natteforth zum 1. Vorsitzenden, der Königl. Oberförster Herr Merten, Glindfeld, zum 2. Vorsitzenden und Herr Oberförster Linde, Haltern, zum Geschäftsführer gewählt.

Herr Oberförster Joly gedachte dann in pietätvoller Weise des Mitte Dezember v. Js. aus dem Leben geschiedenen Vereinsmitgliedes Herrn Forstmeister Schröder, Velen, und forderte die Versammelten auf, sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen zu erheben.

Die Mitgliederzahl beträgt jetzt 86 Mitglieder; während der Versammlung traten 11 neue Mitglieder dem Verein bei. Anwesend in Winterberg waren 32 Mitglieder.

Danach erfolgte Rechnungsablegung durch Herrn Oberförster Joly.

Als Ort der Winterversammlung 1909, Ende November oder Anfang Dezember, wurde Essen gewählt, als Ort der Sommerversammlung 1910 Xanten-Uedemerbruch.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, Vortrag des Königl. Oberförsters Merten „über Buche und Fichte im oberen Sauerlande", führte Redner etwa nachfolgendes aus: Die Buche, welche seither den größten Teil des Waldbodens im oberen Sauerlande eingenommen hat, wird in Zukunft immer größere Flächen an die standortsgemäßere und nutzholztüchtigere Fichte abtreten müssen. Falsch wäre es indessen, die Buche ganz aus diesem Gebiet verschwinden zu lassen, da für Erhaltung des Buchenhochwaldbetriebes gewichtige andere Momente mitsprechen, welche besonders in der Erhaltung der Waldbodenkraft durch die Buche mit ihrem reichen Blattabwurf zu suchen sind. Ferner spricht für die Beibehaltung des Buchenhochwaldbetriebes das in den letzten Jahren rapid gestiegene Nutzholzprozent, welches voraussichtlich noch weiter steigen wird. Der Staat hat schließlich auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Buchenhochwald eine hohe Bedeutung für die landschaftliche Schönheit einer Gegend zukommt, weshalb seine Erhaltung auch aus diesem Grunde erwünscht erscheint.

Die Buche soll deswegen, so führt Redner weiter aus, auf Böden I. bis III. Bonität auch weiterhin natürlich verjüngt werden. Es empfiehlt sich dabei, der Buche in größeren Abständen unter Benutzung der Fehlstellen die Fichte in Trupps bis zu zehn Stück beizugeben, so daß zur Zeit der Haubarkeit etwa 50 Fichten pro Hektar anfallen. Durch diese Maßregel wird das Nutzholzprozent bedeutend gesteigert, ohne daß die Schönheit des Buchenwaldes darunter leidet.

Auf den Standorten III. bis IV. Klasse mit wechselnder Bodengüte ist auf den besseren Teilen von genügender Größe, nicht unter ½ ha, eine volle natürliche Verjüngung anzustreben, die wie zu 1 zu behandeln ist. Die schlechteren Teile sind dunkel zu halten und nach der Räumung der besseren erst abzutreiben und mit Fichten auszupflanzen. Es entstehen dadurch je nach den Bodenverhältnissen entweder Fichtenhorste in einem Buchengrundbestand, oder umgekehrt kleinere Buchenpartien im Fichtengrundbestand.

Auf den Standorten IV. Klasse und darunter sind die Buchenbestände abzutreiben. Die Neubegründung hat mit vierjährigen verschulten Fichten in 1,5 m □-Verband zu erfolgen unter Belassung von Buchenaufschlag in dünner Verteilung. Die Buche soll hier nur dazu dienen, durch ihren Blattabfall die Bodentätigkeit anzuregen und die Humusbildung zu verbessern.

Bei größeren Fichtenkomplexen ist es dabei zweckmäßig und anzustreben, dieselben durch Laubholz in Mulden und an sonstigen geeigneten Stellen zu unterbrechen.

Indem wir so die Buche auf die ihr zusagenden Standorte beschränken und sie hier zu schönen und wertvollen Beständen erziehen, im übrigen aber unter Anwendung jeglicher Vorsicht der wüchsigen und ertragreichen Fichte das Feld räumen, werden wir am besten dem wachsenden Geldbedürfnis, der Schönheit der Landschaft und dem Interesse und Empfinden unserer Nachkommen gerecht.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung, freie Mitteilungen und Besprechung forstlicher und jagdlicher Vorkommnisse und Tagesfragen, war, da die Zeit drängte, nur wenig Zeit.

Herr Oberförster Kiel zeigte dabei einen von Tortrix zebeana (Lärchenwickler) befallenen Lärchenabschnitt und einen von Peridermium Strobi (Weymouthskiefernblasenrost) befallenen Weymouthskiefernabschnitt. Ferner zeigte Herr Oberförster Kiel der Versammlung den Wurzelabschnitt einer etwa 30 jährigen Eiche, deren Splintlagen faule Stellen aufwiesen. Die Ursache der Krankheit ist unbekannt. Es ist indessen anzunehmen, daß die Eichen, welche auf einer zuletzt mit stark rotfaulen Fichten bestandenen Fläche stocken, durch den gleichen Polyporus-Pilz, welcher bei der Fichte die Rotfäule erzeugt hatte, infiziert worden sind.

Von gleichem Herrn wurden schließlich noch aus Kellerschem Saatgut erzogene, sehr kräftig entwickelte Kiefernjährlingspflanzen vorgezeigt.

Nach Schluß der Sitzung fand ein gemeinsames Essen im gleichen Hotel statt, und um 3,04 Uhr schieden die meisten Teilnehmer von Winterberg und dem so schönen, oberen Sauerlande. H e r w i g.

— **Druckfehlerberichtigung.** In dem Bericht über die XXXII. Versammlung des Vereins Thüringer Forstwirte muß es in Nr. 32 auf Seite 696, zweite Spalte, 16. Zeile von oben heißen: U m w a n d l u n g i n L a u b h o l z (nicht Nadelholz).

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 13 für 1909.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 8213.

B e r l i n W. 9, 20. Juli 1909.

I m N a m e n d e s K ö n i g s.

In der Verwaltungsstreitsache des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Klägers, wider den Provinzialrat der Provinz Brandenburg, Beklagten, hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Achter Senat, in seiner Sitzung vom 18. Mai 1909, an welcher der Senats-Präsident, Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Genzmer und die Oberverwaltungsgerichtsräte: von dem Busch, Berner, Möllenhoff, Dombois, Dr. Meyer und Dr. Schnaubert teilgenommen haben, für Recht erkannt:

Der Beschluß des beklagten Provinzialrats vom 16. November 1908 wird aufgehoben. Die Kosten werden, unter Festsetzung des Werts des Streitgegenstandes auf 500 ℳ, dem Beklagten auferlegt. Das Pauschquantum bleibt außer Ansatz.

Von Rechts wegen.

Gründe: Der fiskalische Gutsbezirk Zielenzig Forst steht im ausschließlichen Eigentum des Forstfiskus. In ihm wohnen fünf staatliche Forstbeamte. Auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Frankfurt a. O. erließ der Kreisausschuß des Kreises Ost-Sternberg, von der Auffassung ausgehend, daß das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis der im Gutsbezirk wohnenden Königlichen Forstbeamten nicht als ein Lohn- oder Dienstverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 aufzufassen sei, am 11. Juni 1908 ein Statut über die Unterverteilung der Schullasten in dem genannten fiskalischen Gutsbezirke. Der Bezirksausschuß zu Frankfurt a. O. versagte jedoch durch Beschluß vom 16. Juli 1908 diesem Statute die Bestätigung, weil die staatlichen Forstbeamten in einem Dienstverhältnis zum Gutsbesitzer im Sinne des § 8 Abs. 2 a. a. O. ständen und die beiden anderen Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift für den Erlaß eines solchen Statuts nicht vorlägen. Der Provinzialrat der Provinz Brandenburg schloß sich auf die Beschwerde der Regierung zu Frankfurt a. O. in seinem Beschlusse vom 16. November 1908 der Auffassung des Bezirksausschusses an und wies deshalb die Beschwerde der Regierung zurück. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg focht nunmehr auf Grund des § 126 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 den Beschluß des Provinzialrats, als das bestehende Recht verletzend, mittels der Klage im Verwaltungsstreitverfahren an. Er rügte unrichtige Auslegung des § 8 Abs. 2 a. a. O., da der in dieser Gesetzesvorschrift gebrauchte Ausdruck „Lohn- oder Dienstverhältnis“ das öffentlich-rechtliche Staatsdienerverhältnis nicht mitumfasse. Die Klage erwies sich als begründet.

Nach § 8 Abs. 1 a. a. O. werden die Schullasten in den Gutsbezirken an sich vom Gutsbesitzer getragen. Ihre Unterverteilung ist jedoch nach § 8 Abs. 2 statthaft,

> wenn ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentume des Gutsbesitzers steht oder wenn innerhalb des Gutsbezirks einer anderen Person als dem Gutsbesitzer ein Erbbaurecht zusteht oder wenn im Gutsbezirke Steuerpflichtige wohnen, die nicht in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse zum Gutsbesitzer stehen.

Es ist unstreitig, daß im vorliegenden Falle der Gutsbezirk im ausschließlichen Eigentume des Forstfiskus als des Gutsbesitzers sich befindet, und daß auch innerhalb des Forstgutsbezirks eine Erbbauberechtigung dritter Personen nicht besteht. Die beiden im Gesetz an erster Stelle genannten Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Unterverteilung sind also unstreitig hier nicht gegeben. Es kommt lediglich in Frage, ob die dritte Voraussetzung vorliegt, nämlich, ob die im Gutsbezirk wohnenden staatlichen Forstbeamten zu denjenigen Steuerpflichtigen zu rechnen sind, die nicht in einem Lohn- oder Dienstverhältnis zum Gutsbesitzer stehen. Ist diese Frage zu bejahen, so ist die Unterverteilung der Schullasten im Gutsbezirke statthaft und die Klage begründet. Die Frage muß aber bejaht werden, da der Ausdruck des Gesetzes: „Lohn- oder Dienstverhältnis“ das öffentlich-rechtliche Staatsdienerverhältnis nicht in sich begreift.

Zunächst ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 8 a. a. O. folgendes:

Der ursprüngliche Gesetzentwurf ließ in seinem § 9 (jetzt § 8) Abs. 2 die Unterverteilung der Schullasten in einem Gutsbezirke nur für den Fall zu, daß der Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentume des Gutsbesitzers steht (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 11 Seite 175). Die Begründung des Gesetzentwurfes ergibt, daß für diese Regelung die Analogie des für die Verteilung der Armenlasten geltenden Rechts (§ 8 des Gesetzes vom 8. März 1871, Gesetzsamml. S. 130) maßgebend gewesen ist (ebenda Seite 201). In der ersten Beratung der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde als zweite rechtliche Möglichkeit der Unterverteilung der Schullasten der Fall hinzugefügt, daß innerhalb des Gutsbezirks einer anderen Person als dem Gutsbesitzer ein Erbbaurecht zusteht, indem darauf hingewiesen wurde, daß sich vielleicht Unzuträglichkeiten ergeben würden, wenn eine Beteiligung der Inhaber solcher Rechte an den Schullasten nicht vorgesehen würde, zumal häufig solche Erbbaurechte zu gewerblichen Etablissements bedeutenden Umfangs ausgestaltet seien, die infolge ihrer großen Arbeiterzahl die Schullasten erheblich steigerten (Bericht der XII. Kommission, erste Beratung, Anl. zu den stenographischen Berichten, 20. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, Nr. 288 Seite 58). In der zweiten Beratung derselben Kommission wurde dem § 9 Abs. 2 eine noch mehr erweiterte Fassung gegeben, indem hinter den Worten „Erbbaurecht zu“ die Worte eingefügt wurden: oder wohnen im Gutsbezirk Personen, die nicht in einem Lohn- oder Dienstverhältnis zum Gutsbesitzer stehen.

„Zur Begründung dieses Antrages“, so heißt es im Kommissionsbericht, „wurde ausgeführt, bisher hätte der Gutsbesitzer lediglich nach dem Verhältnis der von ihm selbst gezahlten Steuern zu den Schullasten beizutragen gehabt. Nach der Vorlage habe er aber auch nach der Steuer sämtlicher im Gutsbezirke wohnenden Personen seinen Anteil an den Ausgaben des Gesamtschulverbandes zu zahlen. Es wäre unbillig, wenn er auch für Personen, die nicht in seinem Dienst oder Lohn stehen, und die recht häufig erhebliche Steuern zu entrichten hätten, diese Last übernehmen sollte. Es sei daher zweckmäßig, daß auch hier eine Unterverteilung auf Grund eines Statuts erfolge.“ Der Antrag wurde in der Kommission ohne weitere Erörterung angenommen. (Bericht der XII. Kommission, dritter Teil, zweite Beratung, B zu Nr. 288 Seite 500.)

In der Kommission des Herrenhauses wurde bei Erörterung des § 8 Abs. 2 von einem Redner bemerkt, es bestehe gar kein Interesse für den Gutsbesitzer, dem Inspektor und anderen Angestellten einen Beitrag zu den Schullasten aufzuerlegen, sie würden bald das Gehalt um den Betrag in die Höhe schrauben. Ein anderes Kommissionsmitglied führte bei Klarstellung der Frage, ob im Falle der Unterverteilung nur die im § 8 Abs. 2 genannten Personen oder alle Steuerpflichtigen des Gutsbezirks heranzuziehen seien, weiterhin aus, es sei wünschenswert, dem Gutsbesitzer das Recht zu geben, die Schulabgaben, die bislang von seinen Leuten gezahlt wurden,

diesen auch als Pflicht weiter aufzuerlegen; öffentlich-rechtliche Abgaben und Beiträge, die anderen obliegen und aufgelegt werden können, auf die Privattasche zu übernehmen, sei nicht richtig. (Bericht der XIV. Kommission des Herrenhauses, Session 1905/06, Nr. 142 Seite 27.) Von der Staatsregierung wurden bei den Verhandlungen in den Kommissionen und im Plenum des Landtags Erklärungen über die Umgrenzung des Begriffs des „Lohn- oder Dienstverhältnisses“ im Sinne des durch die Kommission des Abgeordnetenhauses erweiterten § 8 Abs. 2 a. a. O. nicht abgegeben. Auch sonst geht aus den Gesetzesmaterialien hierüber weiter nichts hervor. Während dem ursprünglichen Gesetzentwurf und der durch die Kommission des Abgeordnetenhauses vorgenommenen Angliederung des Falles bestehender Erbbaurechte der Gedanke zugrunde lag, die vorhandene oder durchbrochene Einheitlichkeit des Besitzes im Gutsbezirk solle für die Frage der Unzulässigkeit oder Zulässigkeit der Unterverteilung entscheidend sein, ergibt die Entstehungsgeschichte des § 8, daß durch den in der zweiten Kommissionsberatung gestellten und angenommenen Antrag der neue Gesichtspunkt in das Gesetz hineingetragen wurde: es solle auch das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines bestimmten persönlichen Rechtsverhältnisses der Steuerpflichtigen des Gutsbezirks zum Gutsbesitzer, nämlich eines „Lohn- oder Dienstverhältnisses“, für die Unstatthaftigkeit oder Statthaftigkeit der Unterverteilung maßgebend sein. Wenn auch bei der Stellung des Antrags wahrscheinlich der Gedanke an das alte patriarchalische Verhältnis des Gutsbesitzers zu seinem Haus- und Hofgesinde nachgewirkt hat, und wenn auch anscheinend die Mitglieder der Kommission des Herrenhauses bei ihren oben wiedergegebenen Äußerungen nur die Fälle eines privatrechtlichen Lohn- oder Dienstverhältnisses im Auge gehabt haben, so hat doch eine klare Aussprache über die Umgrenzung des Begriffes des Lohn- oder Dienstverhältnisses innerhalb der gesetzgebenden Körperschaften oder seitens der Staatsregierung nicht stattgefunden.

Als entscheidend kommt aber folgendes in Betracht. Es besteht in der Gesetzgebung ein ständiger und durchaus sicherer Sprachgebrauch dahin, daß unter Lohn- (oder, was damit gleichbedeutend ist, Arbeits-) oder Dienstverhältnis nur ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zu verstehen ist, auf Grund dessen der eine Teil zur Leistung der zugesagten Arbeiten oder Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet ist. So stellt schon die Preußische Konkursordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetzsamml. S. 321) bei der Rangordnung der Realgläubiger neben die Forderung des Gesindes, sofern dieses zur Bewirtschaftung des Grundstückes gehalten wird und das Grundstück ein zur Landwirtschaft bestimmtes Gut ist, an Lohn, Kostgeld und anderen Bezügen „die Forderungen der Wirtschafts- und Forstbeamten und aller übrigen zur Verwaltung des Grundstücks oder der damit verbundenen Rechte oder zum Betriebe der damit verbundenen Nebengewerbe in dauerndem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Besitzer stehenden Personen wegen ihrer Dienstleistungen“. Deise Bestimmung kehrt wörtlich in § 26 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 131) wieder. Auch das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt Seite 97) führt im § 10 Nr. 2 unter den ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück gewährenden Forderungen auf: „bei einem land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke die Ansprüche der zur Bewirtschaftung des Grundstücks oder zum Betrieb eines mit dem Grundstücke verbundenen land- oder forstwirtschaftlichen Nebengewerbes angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere des Gesindes, der Wirtschafts- und Forstbeamten auf Lohn, Kostgeld und andere Bezüge.“

Ferner spricht das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 242) im § 1 von der Vergütung für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, lediglich in privatrechtlichem Sinne. Die gleiche Bedeutung wohnt dem Ausdruck im § 6 des Gesetzes, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, vom 12. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 518), sowie dem jetzt an seine Stelle getretenen § 113 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei, wenn dort der Minderjährige unter bestimmten Voraussetzungen zur selbständigen Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ermächtigt wird. Dasselbe gilt vom § 1822 Nr. 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher in gewissen Fällen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag erfordert. Den Dienstvertrag selbst bestimmt § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begrifflich als einen Vertrag, durch welchen derjenige, der Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet wird. Diese Beispiele genügen, um darzutun, daß sich in der Gesetzgebung ein zweifelsfreier und fester Sprachgebrauch dahin herausgebildet hat, daß unter einem Arbeits- (Lohn-) oder Dienstverhältnis, insbesondere der zur Bewirtschaftung eines land- oder wirtschaftlichen Grundstückes angenommenen Personen, nur ein auf Leistung von Arbeiten oder Diensten gerichtetes privatrechtliches Vertragsverhältnis zu verstehen ist. Wenn nun der Antragsteller in der Kommission des Abgeordnetenhauses seinem Antrage zu § 8 Abs. 2 des Gesetzes, ohne weitere begriffliche Erläuterung, den erwähnten Ausdruck einfügte, und wenn die gesetzgebenden Faktoren diesem Antrag in der ihm gegebenen Fassung vorbehaltlos zustimmten, so kann nur angenommen werden, daß nach der Absicht des Gesetzgebers der Begriff des Lohn- (Arbeits-) oder Dienstverhältnisses in demjenigen Sinne aufgefaßt werden sollte, der sich aus dem Sprachgebrauche der bisherigen Gesetzgebung ergibt. Das Verhältnis der Staatsbeamten zum Staat ist aber kein privatrechtliches Dienstverhältnis (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band VI Seite 107). Hätte unter dem „Dienstverhältnis“ im Sinne des § 8 Abs. 2 a. a. O. auch das Beamtenverhältnis mitverstanden

werden sollen, so hätte das durch eine entsprechende anderweitige Fassung des Gesetzes zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Da hiernach das Verhältnis der staatlichen Forstbeamten zum Staate kein Dienstverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 2 des Gesetzes ist, bedarf es keines Eingehens auf die von den Parteien erörterte Frage, ob die Forstbeamten lediglich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staate als solchem und nicht nur in seiner Eigenschaft als Besitzer eines bestimmten Forstgutes stehen.

Der angefochtene Beschluß des Provinzialrats war hiernach aufzuheben. Die Entscheidung hatte sich auf diese Aufhebung zu beschränken, da im Falle des § 126 des Landesverwaltungsgesetzes das Oberverwaltungsgericht nicht, gleich dem Revisionsrichter, zur Entscheidung in der Sache selbst anstelle der beklagten Beschlußbehörde berufen ist.

Die Entscheidung wegen der Kostenlast und die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf den §§ 103, 107 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S. gez. Genzmer.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

J. A.: Denzin.

An sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich derer in Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg).

Bekanntmachung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 9296.

Berlin W. 9, 2. August 1909.

Die Herren Forstbeflissenen, die in diesem Herbst die **Forstreferendarprüfung** abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 8. September d. Js. einzureichen.

J. A.: Wesener.

Bekanntmachung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 9295.

Berlin W. 9, 3. August 1909.

Die Herren Forstreferendare, die in diesem Herbst die **forstliche Staatsprüfung** abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 15. September d. Js. einzureichen.

J. A.: Wesener.

Ist einem zur Führung von Waffen berechtigten Jagdschutzbeamten die Erteilung eines Waffenscheins versagt worden, so ist eine Klage auf Erteilung dieses Scheines unzulässig, dagegen eine Klage auf Aufhebung der sie versagenden Verfügung statthaft.

Über die Erteilung und Versagung eines Waffenscheins hat die Ortspolizeibehörde zu befinden. Eine Polizeiverordnung, welche die Entscheidung dem Landrat überträgt, ist insoweit rechtsungültig.

Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Mai 1906.

Dem Jagdaufseher L. zu R. wurde der Waffenschein, dessen Erteilung er auf Grund der Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. vom 5. Oktober 1896 (A. B. 300) nachgesucht hatte, wegen mehrfacher Bestrafungen vom Landrate zu L. durch Verfügung vom 12. Januar 1905 versagt. L. erhob hiergegen Klage und beantragte, die Verfügung aufzuheben, auch den Landrat zur Erteilung des Waffenscheins zu verurteilen. Der Bezirksausschuß wies die Klage ab. Auf die Berufung des L. setzte das Oberverwaltungsgericht die Verfügung des Landrats außer Kraft und bestätigte im übrigen die erstinstanzliche Entscheidung.

Gründe: Der Klageantrag lautet auf Aufhebung des angefochtenen Bescheids und auf Verurteilung des Landrats zur Erteilung des versagten Scheines. Der zweite Teil des Antrags ist nicht lediglich ein bedeutungsloser Zusatz, über den hinweggegangen werden könnte. Denn die Ausführungen des Klägers lassen erkennen, daß er der Meinung ist, es stehe ihm ein Recht auf einen Richterspruch dahin zu, daß der versagte Schein zu erteilen sei. Diese Annahme ist unzutreffend. In dem Verfahren aus § 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 kann nur auf Außerkraftsetzung der polizeilichen Verfügung — in ihrem ganzen Umfang oder teilweise — oder auf entsprechende Abweisung der Klage erkannt, niemals aber eine Genehmigung, welche die angegriffene Verfügung versagt hatte, erteilt werden (vgl. Entsch. d. O. V. G. XXXX 372, XXXVII 317).

Die Klage erhält jedoch noch eine weitergehende Bedeutung durch die vom Kläger herangezogene Frage, ob er auf Grund der Vorschrift in § 2 Ziffer 1 der Polizeiverordnung vom 5. Oktober 1896*) vermöge seines Berufs als Jagdaufseher zur Führung der hierzu erforderlichen Waffen berechtigt sei. Der Landrat scheint diese Bestimmung dahin zu verstehen, daß sie lediglich eine Grundlage für einen Anspruch auf Erteilung eines Waffenscheins erhalte. Das trifft nicht zu. Derjenige, auf den § 2 Ziffer 1 Anwendung findet, bedarf keines Waffenscheins; er ist ohne weiteres zur Führung von Waffen berechtigt. Der Waffenschein kommt nur für solche Personen in Frage, bei denen keine der Ausnahmen der Ziffern 1 bis 3 des § 2 zutreffen. So versteht auch der Kläger die Vorschrift. Er will aber einen Richterspruch darüber haben, daß bei ihm die Ausnahme des § 2 Ziffer 1 vorliege. Damit wird ein mehreres verlangt als eine bloße Entscheidung darüber, ob ein Fall gegeben sei, der die Erteilung des Waffenscheins entbehrlich mache, damit aber auch nach § 2 Ziffer 1 ausschließe. Wenn nur dies gemeint wäre, so würde sich der Kläger die Grundlage für seinen Klageantrag selbst entzogen haben; denn, wenn er ohnehin schon zur Führung von Waffen befugt war, so bedurfte er keines Waffenscheins mehr. Dann wurde er auch in seinen Rechten nicht verletzt, wenn ihm die Polizei einen solchen Schein versagte, einerlei, ob der Versagungsgrund

*) Die Polizeiverordnung lautet: § 1. Das Tragen von Stoß-, Hieb- und Schußwaffen ist verboten. § 2. Ausnahmen von dem vorstehenden Verbot finden statt: 1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufs Waffen zu führen berechtigt sind, hinsichtlich dieser Waffen; 2. für Personen, welche sich im Besitz eines Jagdscheins befinden, hinsichtlich der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen. 3. . . . 4. für Personen, welche einen auf ihren Namen ausgestellten Waffenschein bei sich führen, hinsichtlich der bezeichneten Waffen. Über die Erteilung des Waffenscheins (zu 4) befindet in Landkreisen der Landrat.

zutraf oder nicht. Die Versagung konnte dann — falls sie unangefochten blieb — keinerlei Rechtswirkung zu seinen Ungunsten äußern. Der Antrag auf Erteilung des Scheines enthält danach den Eventualantrag einer Feststellung dahin, daß der Kläger auf Grund von § 2 Ziffer 1 zur Führung von Waffen berechtigt sei. Ein derartiger Antrag ist unzulässig. Die Frage, ob diese Ausnahme vorliege, hätte vom Kläger nur dann zur Entscheidung gestellt werden können, wenn die Versagung des Scheines in dem Sinne ergangen wäre, daß damit zugleich dem Kläger unter allen Umständen die Führung von Waffen polizeilich habe untersagt werden sollen. Für eine derartige Auslegung des angefochtenen Bescheides bietet die Sachlage keinen Anhalt.

Hiernach gereicht die Entscheidung des Vorderrichters dem Kläger insoweit nicht zur Beschwerde, als mit der Klage Anträge verfolgt werden, die über die Aufhebung der angefochtenen Verfügung hinausgehen, und war deshalb in diesem Umfange zu bestätigen. Dagegen erscheint die Klage begründet, soweit sie die Aufhebung jener Verfügung verlangt.

Der Kläger beruft sich hierfür darauf, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Versagung des Waffenscheins nicht gegeben seien. Ob indessen seine Ausführungen geeignet gewesen wären, ihm zum Erfolge zu verhelfen, muß dahingestellt bleiben; denn es kann nach Lage der Sache eine Entscheidung über die sachliche Berechtigung der Versagung des Scheines nicht in Frage kommen. Immerhin mag in dieser Beziehung folgendes bemerkt werden: Darüber, daß das Tragen von Waffen durch Polizeiverordnung verboten oder Beschränkungen unterworfen werden kann, herrscht zwischen dem Reichsgericht (Entsch. St. XX 43 ff., XXXVI 109 ff., 248 ff.) und dem Kammergericht (Johow XXVI, C. S. 85 ff.) Übereinstimmung. Dem ist beizutreten. Besteht aber kein allgemeines Recht, Waffen zu tragen, kann vielmehr die Polizei — vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen — ganz allgemein die Führung von Waffen durch Polizeiverordnung verbieten, so ist sie auch in der Lage, über die Zulassung von Ausnahmen von solchem Verbote frei zu befinden und die Voraussetzungen für die Zulassung solcher Ausnahmen frei zu bestimmen. Von der Regelung dieser Voraussetzungen hängt es ab, ob den Beteiligten ein Rechtsanspruch auf die Zulassung der Ausnahme zugestanden wird oder ob diese dem, unbeschadet seiner Pflichtmäßigkeit, freien Ermessen der Polizei vorbehalten bleibt. Hier ist die Zulassung der Ausnahmen, soweit es sich um die Erteilung des Waffenscheins handelt, in § 2 Ziffer 4 und dem folgenden Absatze der Polizeiverordnung vom 5. Oktober 1896 dem freien, durch keine besonderen objektiven Schranken umgrenzten Ermessen der Polizei vorbehalten worden, womit übereinstimmt, daß die jederzeit statthafte Wiederentziehung eines einmal erteilten Scheines vorgesehen ist. Hat so die Polizei über die Erteilung des Scheines nach freiem Ermessen zu befinden, so unterliegt dessen Anwendung im Einzelfalle der Nachprüfung durch den Verwaltungsrichter nur nach der Richtung hin, ob für die polizeiliche Entschließung überhaupt objektive polizeiliche Beweggründe erkennbar sind, oder ob sie bei deren Mangel lediglich als auf Willkür und Schikane beruhend anzusehen und alsdann, aber auch nur dann, aufzuheben ist. Der Vorderrichter verkennt mit dem Kläger die bestehende Rechtslage, wenn er demgegenüber in eine Prüfung nach der Richtung eingetreten ist, ob hier eine aus Tatsachen sich ergebende Wahrscheinlichkeit vorliege, daß durch die Führung von Waffen seitens des Klägers die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet werde. Dieser Prüfung bedurfte es nicht, weil die Polizei über die Erteilung des Scheines nach freiem Ermessen befinden konnte. In der vom Vorderrichter angezogenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts XXI 408 ist gerade auf den Unterschied hingewiesen worden, der durch Offenhalten des polizeilichen Ermessens in der Rechtslage begründet wird.

Hiernach würde, falls es auf eine sachliche Prüfung der Vorenthaltung des Scheines ankäme, diese nur in dem angegebenen beschränkten Umfange stattzufinden haben. Ob sie angesichts der Bestrafungen des Klägers nicht ohne weiteres zu seinen Ungunsten ausfallen müßte, kann unerörtert bleiben, da die angefochtene Verfügung um deswillen der Aufhebung unterliegt, weil der Landrat zu einer unmittelbaren Entscheidung über den Antrag des Klägers und damit zur Versagung des Scheines an Stelle der Ortspolizeibehörde nicht zuständig war.

Allerdings schreibt die Polizeiverordnung vom 5. Oktober 1896 vor, daß über die Erteilung des Waffenscheins in Landkreisen der Landrat zu befinden habe; aber diese Bestimmung entbehrt der Rechtsgültigkeit. Das Verbot der Führung von Waffen hat sicherheits- und ordnungspolizeiliche Beweggründe (§ 10 Tit. 17 T. II. A. L. R., § 6 a und f des Ges. über die Polizeiverwaltung 11. März 1850), betrifft mithin das Gebiet der Ortspolizei, deren Wahrnehmung nach § 59 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 dem Amtsvorsteher zusteht. In die so gesetzlich geordnete Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde kann die übergeordnete Behörde nicht ohne weiteres eingreifen und die jener Behörde zustehenden Dienstobliegenheiten nicht an sich ziehen (vgl. von Brauchitsch, Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze, Bd. I Anm. 236 zu § 127 des Landesverwaltungsgesetzes, Bd. II Anm. 256 III zu § 59 der Kreisordnung), dies so wenig im Einzelfalle wie durch allgemeine Regelung im Wege der Polizeiverordnung. Eine Polizeiverordnung kann die Zuständigkeiten der Behörden, wie sie kraft Gesetzes einmal bestehen, nicht verschieben (vgl. Entsch. d O. V. G. XVIII 393 ff., XXVI 383; Pr. V. Bl. XXV 813 ff., XXVI 447). Der Regierungspräsident war hiernach nicht befugt, die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung eines Waffenscheins durch Polizeiverordnung dem Landrat zuzuweisen. Wollte er die Entscheidung hierüber nicht den Ortspolizeibehörden überlassen, so konnte er dies nur dadurch erreichen, daß er sie anwies, in jedem Einzelfall über die eingehenden Anträge erst nach Einholung einer Entscheidung des Landrats zu befinden. Dagegen war er nicht befugt, ohne weiteres den Landrat an die Stelle der Ortspolizeibehörden zu setzen und ihm die diesen Behörden zustehenden Obliegenheiten zu übertragen. Dazu ermächtigte ihn auch der Umstand nicht, daß es sich um eine einheitliche Regelung der Angelegenheit für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks handelte. Ebensowenig läßt sich die

beanstandete Regelung der Zuständigkeit mit der **Erwägung** halten, daß die Erteilung eines Waffenscheins eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbote der Führung von Waffen bildet und daß die Polizei in der Lage ist, die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen, auf deren Bewilligung den Beteiligten kein Rechtsanspruch zusteht, frei zu bestimmen. Denn diese Befugnis der Polizei kann ihr kein Recht verleihen, Zuständigkeiten zu begründen, die mit der gesetzlich geordneten Abgrenzung der behördlichen Zuständigkeiten in Widerspruch stehen. Sofern bei der Regelung der Zuständigkeitsfrage die nahe liegende Analogie der Jagdscheine bestimmend gewesen sein sollte, so wäre dabei übersehen, daß für dieses Gebiet die Zuständigkeit des Landrats auf ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 1 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895) beruht. Die Rechtsungültigkeit der Zuständigkeitsbestimmung beschränkt sich auf deren Bereich und berührt weder das Verbot der Führung von Waffen noch die Zulässigkeit der Erteilung von Waffenscheinen; nur hat über letztere auch in Landkreisen die Ortspolizeibehörde und nicht der Landrat zu befinden.

Hiernach überschritt der Landrat seine Befugnisse und verletzte den Kläger dadurch in seinen Rechten, daß er ihm gegenüber in eine sachliche Prüfung des Antrags auf Erteilung des Waffenscheins eintrat und auf Grund dieser Prüfung alsdann den Schein versagte.

Die angefochtene Verfügung war daher außer Kraft zu setzen.

Verschiedenes:

— **Die Firma J. D. Dominicus & Söhne, Remscheid-Vieringhausen,** macht bekannt, daß sie ihre altbekannte Fabrik unter dem Namen Remscheider Sägen- und Werkzeugfabrik J. D. Dominicus & Söhne in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt hat. Als Geschäftsführer sind bestellt die Herren: David Dominicus-Remscheid, Edmund Cramer-Hamburg, Bruno Laue-Berlin, Robert Siercke-Wien, Gustav Killmey-Wien.

— **Mittlere Forstschulen in Rußland,** die es bisher überhaupt noch nicht gibt, werden vom Forstdepartement projektiert. Das betreffende Projekt ist von dem früheren Direktor des Forstinstituts M. M. Orlow zusammengestellt worden. (Düna-Ztg.)

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 10. August 1909.** Rehböcke 0,30 bis 0,70, Schwarzwild 0,35 bis 0,45 *M* das Pfund, Kaninchen 0,20 bis 0,50, Stockenten 0,50 bis 1,50, Krickenten 0,40 bis 0,75 *M* das Stück.

— **Neunundzwanzigster Jahresbericht über die Seybertsche August- und Minchen-Stiftung** zur Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden für 1908.

1. An Unterstützungen

sind nach den Feststellungen der Generalversammlung vom 14. März 1908 zur Verteilung gebracht an: 29 Kinder 1890 *M*.

2. Mitglieder der Stiftung.

a) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder betrug Ende 1907	=	389 Personen
Zugang in 1908 13 Personen		
Abgang in 1908 11 Personen	+	2 „
Mithin Stand Ende 1908		391 Personen
b) Ehrenmitglieder:		
Oberforstmeister, Reg.- und Forsträte, Forstmeister und Oberförster		67 Personen
Andere Personen		2 „
Zusammen		69 Personen

3. Die Jahresrechnung weist nach:

A. Einnahmen:			
a) Zinsen der Kapitalanlage . .		1778,15	*M*
b) Eintrittsgelder von ordentlichen Mitgliedern		51,—	„
c) Jahresbeiträge von den ordentlichen Mitgliedern		397,50	„
d) Jahresbeiträge von den Ehrenmitgliedern:			
1. von der hochherzigen Mitstifterin, Fräulein Marie Schapper, hier . .	50,— *M*		
2. von den übrigen Ehrenmitgliedern . .	68,30 „	118,30	„
e) Schenkungen		318,65	„
Zusammen		2663,60	*M*
Die Einnahmen des Jahres 1908 betrugen somit wie vorstehend unter a bis e zusammengestellt .		2663,60	*M*
Dazu der aus dem Jahre 1907 übernommene Bestand von . . .		2524,51	„
Mithin Gesamteinnahme		5188,11	*M*
B. Ausgaben:			
a) Gezahlte Unterstützungen, welche unter Ziffer 1 des Jahresberichtes einzeln aufgeführt sind	1890,— *M*		
b) Zur Vermehrung des Stiftungskapitals sind aus den laufenden Einnahmen satzungsgemäß verwendet . . und hierfür 3½ % Preußische Konsols im Nennwerte von 600 *M* angekauft und in das Staatsschuldbuch eingetragen worden.	555,80 „		
c) Reisekosten an Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner .	69,40 „		
d) Sonstige Ausgaben .	150,18 „	2665,38	*M*
C. Somit verbleibt ein für 1909 verwendbarer Bestand von		2522,73	*M*

4. Das Stiftungsvermögen

besteht am Ende des Jahres 1908 aus 49 500,— ℳ im Preußischen Staatsschuldbuch eingetragener Forderung.

5. An Unterstützungen

sind seit dem Bestehen der Stiftung gezahlt worden:

Jahr	Betrag	Jahr	Betrag
Im Jahre 1881	570 ℳ	Übertrag	17 215 ℳ
" " 1882	675 "	Im Jahre 1896	1 880 ℳ
" " 1883	825 "	" " 1897	2 190 "
" " 1884	1 150 "	" " 1898	2 225 "
" " 1885	790 "	" " 1899	1 860 "
" " 1886	970 "	" " 1900	2 300 "
" " 1887	870 "	" " 1901	1 780 "
" " 1888	1 145 "	" " 1902	2 035 "
" " 1889	990 "	" " 1903	1 860 "
" " 1890	1 330 "	" " 1904	2 070 "
" " 1891	1 000 "	" " 1905	2 100 "
" " 1892	1 390 "	" " 1906	1 890 "
" " 1893	1 540 "	" " 1907	1 800 "
" " 1894	1 870 "	" " 1908	1 890 "
" " 1895	2 100 "		
zu übertragen	17 215 ℳ	im ganzen	43 095 ℳ

Mit dieser Summe sind bisher in zusammen 568 Fällen an Kinder von Forstschutzbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden Beihilfen zu den Kosten ihrer Ausbildung für einen Lebensberuf gewährt worden.

* * *

Die Mitglieder der Stiftung ersuchen wir, jeden der Stiftung etwa noch fernstehenden Forstbeamten unseres Regierungsbezirkes zum Beitritt als Mitglied anzuregen, damit endlich unser Wunsch in Erfüllung geht, daß alle Forstschutzbeamten des Bezirks — ohne Ausnahme — Mitglied der Stiftung sind, deren Wohltaten ihnen so unmittelbar und reichlich zufließen wie aus keinem anderen Verein.

Auch liegt es im Interesse der Mitglieder, jede sich bietende Gelegenheit wahrzunehmen und eigene Opfer nicht zu scheuen, um der Stiftung noch außer den geringen Mitgliedsbeiträgen weitere Geldmittel durch Sammlungen und freiwillige Geschenke zuzuführen, um die Stiftung mehr und mehr kapitalkräftiger und leistungsfähiger zu machen.

Die Summe der jährlichen Schenkungen geht leider ständig zurück.

Wiesbaden, den 13. März 1909.

Der Vorstand:

von Ulrici. G. Müller.

Aus den Preußischen Jägerbataillonen.

Jägerfest in Goslar a. H.

Anfang Oktober 1909 kehrt das Hannoversche Jäger-Bataillon Nr. 10 in seine alte Garnison Goslar zurück.

Die Empfangs-Festlichkeiten werden am 9., 10. und 11. Oktober in Goslar stattfinden.

Wir bitten alle ehemaligen Jäger, welche am Feste teilnehmen wollen, um umgehende Mitteilung ihrer Adressen, damit wir ihnen demnächst Aufruf, Festordnung usw. zusenden können.

Namens des Festausschusses.

Der Verein ehemaliger Jäger und Schützen, Goslar.

Borchers.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Hoffmann, Forstmeister, Honorardozent an der Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn, ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Wende, Regierungshauptkassenbuchhalter, Forstkassenrendant auf Probe zu Fürstenfelde, Regbz. Frankfurt, ist endgültig zum Forstkassenrendanten ernannt worden.

Wembenneck, Revierförster a. Pr. zu Weidgirren, Oberförsterei Wilhelmsbruch, Regbz. Gumbinnen, ist endgültig zum Revierförster ernannt worden.

Christmann, Forstaufseher zu Fischbach, Oberförsterei Fischbach, Regbz. Trier, ist zum Förster ernannt worden.

Ehrig, Förster zu Gohlau, Oberförsterei Dannenberg, ist auf die Försterstelle Habichtshorst, Oberförsterei Winsen a. L., Regbz. Lüneburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Göbel, Forstaufseher, ist aus der Oberförsterei Wildenow nach der Oberförsterei Lichtefleck, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hahl, Hofjäger zu Berlin, ist zum 1. November d. Js. zur Ablegung der Försterprüfung nach der Oberförsterei Bremervörde, Regbz. Stade, einberufen.

Hahn, Forstaufseher zu Clausthal, Oberförsterei Clausthal, Regbz. Hildesheim, ist zum Förster ernannt worden.

Herrmann, Förster o. R., ist die Försterstelle Westerholte, Oberförsterei Bersenbrück, Regbz. Osnabrück, übertragen.

Höper, Hilfsjäger zu Deinstedt, Oberförsterei Bremervörde, ist nach Midlum, Oberförsterei Bederkesa, Regbz. Stade, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Jespersen, Förster o. R. zu Grenzhaus, Oberförsterei Nobbelbude, ist auf die Försterstelle Elchwalde, Oberförsterei Gauleden, Regbz. Königsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kilian, Förster zu Fürstenhagen, Oberförsterei Lichtenau, ist auf die Försterstelle Kirchditmold, Oberförsterei Kirchditmold, Regbz. Cassel, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Klamann, Hegemeister zu Königstein, Oberförsterei Königstein, Regbz. Wiesbaden, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Meißner, Förster o. R. zu Kl.-Baum, Oberförsterei Drusken, ist auf die Försterstelle Post, Oberförsterei Greiben, Regbz. Königsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Mücke, Hegemeister zu Burig, Oberförsterei Erkner, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Runge, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Neuhof, Oberförsterei Wichertshof, Regbz. Königsberg, ist zum Förster ernannt worden.

Sabiel, Hegemeister zu Lingen, Oberförsterei Lingen, ist auf die Försterstelle Bippen, Oberförsterei Bersenbrück, Regbz. Osnabrück, versetzt worden.

Sasse, Forstaufseher zu Pelonken, Oberförsterei Oliva, Regbz. Danzig, ist zum Förster ernannt worden.

Schachtebeck, Förster zu Camschlacken, Oberförsterei Riefensbeck, ist auf die Försterstelle Lasfelde, Oberförsterei Osterode, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schwarz, forstversorgungsberechtigter Anwärter im Regierungsbezirk Allenstein, ist zum Förster ernannt.

Specht, Revierförster a. Pr. zu Gauthen, Oberförsterei Pfeilswalde, Regbz. Allenstein, ist endgültig zum Revierförster ernannt worden.

Spechtmeyer, Förster zu Westerholte, Oberförsterei Bersenbrück, ist auf die Försterstelle Lingen (Schutzbezirk Lingen), Oberförsterei Lingen, Regbz. Osnabrück, versetzt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Benker, Förster zu Ailsbach, ist unter Entbindung vom Antritte der Försterstelle in Röbersdorf nach Trieb versetzt worden.

Engel, Forstaufseher zu Plößberg, ist zum Assistenten befördert worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Reichel, Revierförster zu Schloß Banz, ist zum Herzogl. Bayerischen Oberförster in Banz ernannt worden.

Königreich Sachsen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Weiske, Universitäts-Revierförster zu Oberholz bei Leipzig, ist der Titel „Universitäts-Oberförster" verliehen.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Grus, Forstamtmann zu Mochenwangen, ist auf die Forstamtmannstelle bei dem Forstamt Schorndorf versetzt.

Kämelin, Forstamtmann bei der Forstdirektion zu Stuttgart, ist auf die Forstamtmannstelle bei dem Forstamt Gmünd mit d. Sitze in Heubach versetzt worden.

Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Hofjagddienst.

Graf von Perponcher-Sedlnitzky, Hauptmann z. D. und Flügeladjutant, ist zum Hofjägermeister ernannt.

Sonstige Auszeichnungen.

Der Königl. Förster **Karstel** zu Gembitz erhielt als Anerkennung für die Ermittelung und Ergreifung zweier Personen, die im Februar d. Js. innerhalb der Oberförsterei Taubenwalde unbefugt jagten und dafür vom Amtsgericht Znin bestraft wurden, vom Landesvorstand des Allgemeinen deutschen Jagdschutzvereins Posen eine Browningpistole mit Widmung.

Dem Forstverwalter **Finke** zu Schroda, Regbz. Posen, ist in Anerkennung seiner guten Leistungen im Jagdschutze, insbesondere für Ergreifung eines Jagdfrevlers, vom Regierungspräsidenten zu Posen ein Drilling als Prämie verliehen worden.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Welterod**, Oberförsterei Caub, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitze in Welterod, Kreis St. Goarshausen, gelangt mit dem 1. November d. Js. zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Lipporn, Strüth und Welterod mit einer Größe von 674 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 150 Mk. bzw. 100 Mk. bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 Mk. bzw. 100 Mk. beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 4. Oktober d. Js. an den Königl. Oberförster Herrn Lefils in Caub zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Die **Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirks Wolf** ist baldigst zu besetzen. Das Jahresgehalt beträgt 1100 Mk. und steigt von der endgültigen Anstellung ab alle drei Jahre um 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk. Ferner wird ein Wohnungsgeldzuschuß von 300 Mk. und eine Brennholzentschädigung von 150 Mk. gewährt. Die Anrechnung auswärtiger Dienstzeit als Förster ist nicht ausgeschlossen. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A sind unter Beifügung des Forstversorgungsscheins oder des Militärpasses und der seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen verflossenen Zeitraum belegen müssen, bis 3. Oktober d. Js. an den Bürgermeister von Zeltingen einzureichen. Die Bewerbungen finden nur insoweit Berücksichtigung, als ihnen die Erklärung beiliegt, daß die Bewerber durch die feste Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Den Bewerbungen ist ferner entweder die Urausfertigung des Forstversorgungsscheins oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift dieses Scheins beizufügen, welche die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist und keinerlei weitere Zusätze und Vermerke enthält. Bewerbungen, welche diesen Bedingungen nicht genügen, finden keine Berücksichtigung.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 90. **Anfrage:** Eine Gemeinde des Siegkreises, Regbz. Cöln, verlangt vom Pächter ihrer Waldjagd Ersatz für Kulturbeschädigungen durch Kaninchen im Gemeindewald, da der Pächter durch den notariellen Jagdpachtvertrag auch für Kaninchen schadenersatzpflichtig gemacht ist. Ist eine solche Bestimmung im Vertrage gesetzlich verbindlich, da das Kaninchen doch überhaupt nicht zu den jagdbaren Tieren zählt? — Kann überhaupt ein Jagdpächter wirksam zum Ersatz von Wildschaden durch seinen Jagdpachtkontrakt verpflichtet werden bezüglich jagdbarer Tiere, z. B. des Hasen, für die das frühere Wildschadengesetz, jetzt die neue Jagdordnung, dem einzelnen gegenüber der Gesamtheit der Grundbesitzer 2c. (Jagdgenossenschaft) keinen Anspruch auf Entschädigung zusteht? Der Jagdpächter steht doch zunächst stets außerhalb der eigentlichen Regelung des Wildschadenersatzes und kann nur zivilrechtlich zur Erstattung von Wildschadenersatz herangezogen werden, den die Gesamtheit der Grundbesitzer dem einzelnen gesetzlich zu leisten hat.

R., Kgl. Oberförster.

Antwort: Vertraglich kann ganz wohl der Ersatz des durch Kaninchen angerichteten Schadens ausbedungen werden. Für die Ermittlung und Feststellung eines solchen Schadens sind jedoch, sofern der Pachtvertrag nichts anderes bestimmt, die ordentlichen Gerichte zuständig. Ein Vorverfahren durch den Bürgermeister (Amtsvorsteher) findet also nicht statt, wie denn überhaupt die Anwendbarkeit der §§ 51 ff. der Jagdordnung ausgeschlossen erscheint. Wir haben kein Gesetz, welches das Ausbedingen der Vergütung für angerichteten Kaninchenschaden durch den Jagdpächter verbietet.

Nr. 91. **Anfrage:** 1. Ist einem Leser vielleicht ein gerichtliches Urteil bekannt, wonach der Jagdpächter oder -Besitzer gesetzlich verpflichtet ist, einem andern, dem die Füchse den ganzen Hühnerbestand geraubt haben, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen? Ich persönlich bin der Ansicht, daß der Jagdpächter oder -Besitzer den in Rede stehenden Schaden ersetzen muß, da nach der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 unter anderen Raubtieren auch Füchse als jagdbare Tiere aufgeführt sind. 2. Dürfen die dem freien Tierfange unterliegenden nichtjagdbaren Tiere, wie Steinmarder, Iltis, Hermelin, Wiesel und wilde Kaninchen, auch von jedermann mit Fallen und Gewehr oder auf welche Art sonst nachgestellt werden? Sollte diese Frage jedoch mit „Nein" beantwortet werden, so bitte ich um gefl. Auskunft darüber ergebenst, was unter „freiem Tierfange" denn eigentlich zu verstehen ist.

Bl., Gemeindeförster.

Antwort: In Preußen ist der durch Füchse angerichtete Schaden nicht ersetzbar. Hätte aber der Jagdberechtigte die Füchse derart überhandnehmen lassen, daß nur infolge ihrer ungehinderten Vermehrung der Schaden an den Hühnern eintreten konnte, dann wäre ein Ersatzanspruch begründet. Niemand darf sich zum Zwecke der Okkupation nichtjagdbarer Tiere auf einem fremden Reviere in Jagdausrüstung, also mit Schießgewehr, Fangeisen usw., betreten lassen. Eine Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Der „freie Tierfang" ist mit mancherlei Schranken umgeben. Vergleichen Sie Die Jagdgesetze Preußens von Bauer 4. Aufl. 1. Bd., Die Jagdordnung, S. 278.

Nr. 92. Anfrage: Welches ist die Ursache des Absterbens der beifolgenden Erlenpflanzen? Die Erlen wurden im Frühjahr 1908 in einem schon seit mehreren Jahren zur Verschulung benutzten Kamp verschult. Schon im vergangenen Jahre konnte ich das Absterben einzelner Pflanzen wahrnehmen, in diesem Frühjahr fingen dieselben sehr ungleich an zu treiben, und als sie die ersten Blätter hatten, vertrockneten dieselben nach und nach; es sah aus, als ob ihnen die verschiedenen Spätfröste sehr geschadet hätten, allein ich merkte bald, daß, trotzdem wir jetzt keine Spätfröste mehr hatten, das Vertrocknen immer weiter um sich griff; es sind bis jetzt ungefähr zwei Drittel trocken. Später glaubte ich wieder, dem Kunstdünger (der Kamp wurde in diesem Frühjahr zum ersten Male mit 25 kg Thomasschlacke und 50 kg Kainit auf 8 a gedüngt) die Ursache des Vertrocknens zuschreiben zu müssen. Nach erfolgter Düngung kam gleich Regen; dieselbe scheint auch den anderen Pflanzen, Eschen, Fichten und Douglas, gut zu bekommen. Von den in diesem Frühjahr aus dem Kamp genommenen Erlenloden waren ebenfalls 25 % trocken, mit braunem Mark und braunen Flecken über dem Wurzelknoten, an einzelnen Pflanzen waren die Wurzeln zerfressen. In den früheren Jahren waren sämtliche Erlenloden gut. Bemerken will ich noch, daß hier in den letzten Jahren ein starkes Absterben der Erlenbestände in sämtlichen Altersklassen stattfindet; es ist zu befürchten, daß nach wenigen Jahren die Erlenbestände zum Abtrieb kommen werden müssen; auch hier ist die Ursache des Absterbens nicht bekannt. Die Erlenbestände stehen auf Moorboden; auch der Kamp hat denselben Boden, jedoch mit Sand gemengt. Die Erlenpflanzen im Kamp sterben plätzeweise ab. D., Stadtförster.

Antwort: Tierische Schädlinge liegen nicht vor, abgefressene Wurzeln sind an den beschädigten Exemplaren nicht zu finden, ebenso ist eine Pilzerkrankung nicht nachweisbar. Die Pflanzen sind vielmehr anscheinend vertrocknet. Auch die Angaben in Ihrem Schreiben, daß die Erlenbestände im Absterben begriffen sind, sprechen dafür, daß es sich um ein vielerorts beobachtetes Absterben infolge von Veränderungen der Bodenfeuchtigkeit handelt. Besonders Senkungen des Grundwasserstandes bewirken das Absterben der Erlen. Dabei braucht der Wasserentzug keineswegs so groß zu sein, daß der Boden zu wenig Wasser für das Gedeihen der Erlen enthält; es genügt schon ein Wechsel im Wassergehalt. Waren die Wurzeln bisher an eine große Bodenfeuchtigkeit angepaßt, so wird es immer eine geraume Zeit dauern, bis sie sich nach plötzlichem, anhaltendem Wasserentzuge an die neuen Verhältnisse gewöhnt haben werden und demgemäß kümmern. Ist der Wasserentzug aber größer, dann kann der Boden für die Erle leicht überhaupt zu trocken werden. Bei Kämpen kann der schädliche Wasserentzug auch durch anhaltende Dürre verursacht sein. Vergleichen Sie im übrigen Forstliche Rundschau Band VI Seite 12 und Band VII Seite 47.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister**, und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Velte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), **zu zahlen.**

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Stenographischer Bericht der Delegiertenversammlung am 5. Juni 1909.

Der stenographische Bericht der letzten Delegiertenversammlung ist am Montag, dem 9. August, an alle Vereinsmitglieder versandt worden. Wir bitten die Herren, welche bislang nicht in den Besitz des Berichtes gekommen sind, bei uns sofort zu reklamieren.

Neudamm, den 11. August 1909.

Die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Allenstein. Sonntag, den 22. August, Scheibenschießen in Gelguhnen. 3 Uhr erster Schuß. Um möglichst vollzählige Beteiligung mit Damen wird gebeten. Der Vorstand.

Annaburger Heide (Regbz. Merseburg). Donnerstag, den 2. September d. Js., 3[30] nachm., Versammlung in Fermerswalde. Tagesordnung: 1. Besprechung der Ergebnisse der Bohrpflanzung. 2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Mauche (Regbz. Posen). Sonntag, den 12. September, 3[30] nachm., Versammlung im Viktoria-Hotel in Wollstein, verbunden mit Gartenkonzert, abends Tanz. Tagesordnung: 1. Ev. Erhöhung der Ortsgruppen-Beiträge. 2. Vorschläge zum weiteren Ausbau der „Dienstaltersliste". 3. Verschiedenes. Von Mitgliedern können Gäste eingeführt werden; recht zahlreiches Erscheinen ist sehr erwünscht. Der Vorstand.

Osnabrück. Sonnabend, den 21. August, nachm. 1[30] Uhr, Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Osnabrück, Hotel Germania (Peterilie). Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Delegierten

über die Berliner Hauptversammlung. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Festsetzung des zu erhebenden Beitrags für die Ortsgruppe. 4. Sonstige Vereinsangelegenheiten.

Der Vorsitzende: Wilhelm.

Siegen (Regbz. Arnsberg.) Der festgelegte Ausflug mit Damen nach der neu entdeckten Höhle bei Attendorn findet am Mittwoch, dem 26. d. Mts., statt. Die Kollegen der Ortsgruppen Siegen, Ewig und Arnsberger Wald werden freundlichst eingeladen und gebeten, auch recht zahlreich zu erscheinen. Die Teilnehmer wollen wegen des Anschlusses folgende Züge benutzen: ab Freudenberg 5^{42}, ab Wurzendorf 6^{01}, ab Erndtebrück 6^{36}, ab Deuz 7^{00}, ab Creuzthal 8^{12}, ab Hagen 8^{43} Uhr vorm. Ankunft in Attendorn 9^{40} bzw. 10^{44} Uhr vorm. Rückfahrt von Attendorn nachm. 4^{15} Uhr.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Die diesjährige Mitglieder-Versammlung unseres Vereins findet am Sonnabend, dem 28. August d. Js., zu Nürnberg im Hause des Industrie- und Kulturvereins (Frauentorgraben), die damit verbundenen Vorstands- und Ausschußsitzungen in den Tagen vom Donnerstag, dem 26., und Freitag, dem 27. August, ebendaselbst statt. Am Sonntag, dem 29. August, machen die Teilnehmer der Versammlungen eine Exkursion nach Bamberg und den Hauptsmoorwald.

Nähere Mitteilungen über Ort und Zeit der Versammlungen, des Ausfluges zc. sind in den Nr. 29 und 31 unseres Vereinsorgans veröffentlicht. Die letzte und maßgebende Bekanntmachung erscheint in Nr. 34 vom Sonntag, dem 21. August.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Königreich Sachsen.

Einladung zu der am Sonntag, dem 22. August 1909, nachmittags ½3 Uhr, im Neustädter Kasino, Königstraße Nr. 15, in Dresden-N. stattfindenden Bezirksgruppenversammlung.

Tagesordnung:

1. Kurze Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins.
2. Die Uniformierung der Privatforstbeamten in Sachsen betr.
3. Wahl des Vertreters für die Mitgliederversammlung in Nürnberg.
4. Anträge aus der Versammlung.
5. Besprechung forst- und jagdlicher Tagesfragen.

Forsth. Neschwitz, Sa., den 5. August 1909.

Der Vorsitzende: W. Dreßler.

Bezirksgruppe XIV.
Bayern, Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg, Hohenzollern.

Unsere diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung, welche mit Rücksicht auf die — im Bezirk unserer Gruppe — in Nürnberg stattfindende allgemeine 7. Mitglieder-Versammlung absichtlich so lange hinausgeschoben wurde, soll am

Freitag, dem 27. August, abends 6 Uhr, in Nürnberg

im Hause des „Industrie- und Kulturvereins" (Frauentorgraben) abgehalten werden. Die Mitglieder der Bezirksgruppe erhalten noch besondere Einladung, auf welcher auch das Versammlungszimmer näher bezeichnet wird.

Tagesordnung:

1. Bericht über das Vereinsleben im verflossenen Geschäftsjahr.
2. Wahl des neuen Bezirksgruppen-Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.
3. Wahl des Vertreters der Bezirksgruppe bei der diesjährigen allgemeinen Mitgliederversammlung.
4. Zwanglose Aussprache.

Um recht zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird namentlich unter Hinweis auf die am folgenden Tage stattfindende Jahresversammlung des Vereins auch an dieser Stelle gebeten. Gäste sind willkommen.

Weikersheim, 4. August 1909.

Der Vorsitzende. J. V.: Krug.

Geschäftsbericht über den Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juli 1909.

Nach der Geschäftsübersicht für 1908 waren Ende 1908 im Stellennachweis angemeldet . . . . 63 Bewerber
Bis Ende Februar 1909 kamen noch hinzu 5 „
Summa 68 Bewerber

Diesen 68 Bewerbern wurde am 2. März 1909 mitgeteilt, daß laut Beschluß des weiteren Vorstandes 5 ℳ Einschreibegebühr gezahlt werden müssen. Diese Gebühr wurde eingesandt von . 35
33 schieden also dadurch ohne weiteres aus dem Nachweis aus. Vom 1. März bis 1. Juli 1909 meldeten sich zum Einschreiben in den Stellennachweis 43
so daß am 1. August Bewerber vornotiert waren 78
Von diesen haben durch den Nachweis Stellen erhalten 13
auf andere Weise Stellen erhalten 3
ausgetreten ohne Gründe 5
so daß am 20. Juli 1909 im Stellennachweis angemeldet sind 57

Außerdem meldeten sich noch 45 Bewerber, doch konnte keiner derselben in die Listen eingetragen werden, da einige überhaupt nicht Vereinsmitglieder waren; andere sandten den geforderten Fragebogen nicht ein, weitere zogen es vor, überhaupt keine Zeugnisse vorzulegen, und der Rest blieb mit der geforderten Einschreibegebühr im Rückstande.

Es wurden dem Stellennachweis freigewordene Stellen angeboten in der Zeit vom 1. Januar 1909 bis 1. August 1909 54

Zu diesen 54 Stellen wurden 549 verschiedene Bewerber vorgeschlagen, d. h. es wurden an die vornotierten Bewerber 549 Aufforderungen gegeben, sich um die freigewordene Stelle zu bewerben.

Von diesen 54 Stellen wurden 13 mit den vorgeschlagenen Bewerbern besetzt, 4 Stellen wurden, wie uns mitgeteilt ist, durch Bewerber besetzt, welche vom Verein „Waldheil" vorgeschlagen waren, an dessen Stellenvermittelung sich die betreffenden Verwaltungen gleichfalls gewendet hatten, bei 8 Stellen wurde uns nur mitgeteilt, daß sie anderweit besetzt seien. Um nun die hiesigen Listen auf dem laufenden zu erhalten, wurde an die Waldbesitzer und Verwaltungen, welche keine Benachrichtigung hierher gegeben hatten, noch ein besonderes Schreiben gerichtet mit der Bitte, jetzt hierher Auskunft geben zu wollen, ob die freien Stellen mit hiesigen Bewerbern besetzt seien. Darauf sind bis jetzt nur zehn Antworten eingegangen, und zwar durchweg mit dem Bescheide, daß zu den fraglichen Stellen keiner der vorgeschlagenen Bewerber genommen worden sei. Es stellte sich dabei auch heraus, daß zu einzelnen Stellen sich überhaupt niemand meldete, bei einzelnen waren die Meldungen unvollkommen, und einige Bewerber sandten überhaupt keine Zeugnisse ein, so daß für die Stellenvergebenden Gründe zur Nichtannahme genügend vorhanden waren. Ob in die 18 anderen Stellen nun Bewerber unserer Vermittelungsstelle untergebracht sind, entzieht sich der Kontrolle, da leider auch manche der sonst sehr schreiblustigen Kandidaten verstummen, sobald sie untergekommen sind. Von vier in der letzten Zeit erst freigewordenen Stellen steht noch von dreien Bescheid aus, während von der vierten Stelle mitgeteilt wurde, daß einer der vorgeschlagenen Bewerber notiert sei.

Es läßt sich bei der Stellenvermittelung eine beträchtliche Menge Menschenkenntnis sammeln, die leider nicht immer erfreuliche Bilder bringt. Andererseits soll anerkannt werden, daß vielfach Dankschreiben eingehen, die davon Kunde geben, daß diese Einrichtung doch ihren Segen bringt.

Die Kosten des Stellennachweises im Jahre 1909 bis Ende Juli 1909 stellen sich wie folgt:

Drucksachen	78,10 ℳ
Schreibhilfe	210,— ℳ
Porti	29,55 ℳ
Summa	317,65 ℳ

Dem stehen an Einnahmen gegenüber:

Eintrittsgelder zum Stellennachweis	351,00 ℳ
Gebühren für vermittelte Stellen	15,60 ℳ
Summa	366,00 ℳ,

so daß der Vereinskasse ein Guthaben von: 48,95 ℳ entsteht, wobei allerdings die Abnutzung der Schreibmaschine usw. noch nicht in Betracht gezogen ist.

Berücksichtigt muß werden, daß einige Bewerber um Stundung der Vermittelungsgebühr gebeten haben. Da die Bittsteller durch den Umzug große Kosten hatten, sonst aber sehr gute Zeugnisse vorlegen konnten, wurde der Bitte stattgegeben. Die Abrechnung mit der Hauptkasse des Vereins erfolgt am Ende des Kalenderjahres.

Die immerhin noch geringen Erfolge des Stellennachweises erklären sich einzig und allein daraus, daß wir zu wenig Reklame machen. Unter der weitaus größten Zahl der Waldbesitzer ist diese Einrichtung nicht bekannt.

Es dürfte vielleicht interessieren, einige Zahlen aus dem Geschäftsbetriebe des Stellennachweises, verbunden mit dem Versicherungsamte, zu bringen. Vom 1. Januar bis Ende Juli waren 973 Geschäftstagebuchnummern; die Zahl der ausgehenden Briefe in den beiden Monaten Juni und Juli betrug 450. Da der Schriftverkehr das ganze Jahr annähernd gleich ist, so werden das im ganzen Jahre 2700 Schreiben.

Krzyzaki, 1. August 1909. Fiebig.

Geschäftsbericht über das Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Schwarzwald-Posen für die Zeit der Gründung bis 1. August 1909.

Durch Beschluß des weiteren Vorstandes vom 17. Februar d. Js. wurde das Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ins Leben gerufen. Nachdem dieser Beschluß gefaßt war, war es nötig, mit den verschiedenen Versicherungs-Gesellschaften die Verträge auszuarbeiten und abzuschließen. Diese Tätigkeit nahm eine recht erhebliche Zeit in Anspruch, so daß die eigentliche Versicherungsarbeit erst am 15. April 1909 begann.

Die Verträge mit den einzelnen Gesellschaften sind seinerzeit veröffentlicht worden und müssen daher als allgemein bekannt gelten, so daß es sich erübrigt, darauf zurückzukommen.

Die Tätigkeit des Versicherungsamtes erstreckt sich zurzeit auf Lebens-, Unfall-, Haftpflicht- und Vieh-Versicherung.

Zwar ist ein sehr großer Teil der Vereinsmitglieder schon in diesen Versicherungszweigen versichert, aber trotzdem ist eine ganz erhebliche Zahl Anmeldungen eingegangen.

Am geringsten ist dabei auffälligerweise die Lebensversicherung vertreten; es sind in diesem Zweige nur zwei Anträge mit zusammen über 8000 ℳ eingegangen. Vielfache Nachfragen haben aber dargetan, daß zahlreiche Mitglieder schon bei der Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte selbst, vielfach aber auch bei anderen Lebens-Versicherungs-Gesellschaften versichert sind. Der junge Nachwuchs ist es daher, an den hauptsächlich der Aufruf ergeht, sich sobald als nur möglich mit einer dem jährlichen Einkommen entsprechenden Summe einzukaufen.

Recht erfreulich war die Zunahme an Haftpflicht- und Unfall-Versicherungen, trotzdem man immer noch behaupten kann, daß es sehr viele Forstbeamte gibt, die sich gar nicht bewußt sind, welch große Gefahr die neu erlassenen Unfallverhütungs-

bestimmungen für den einzelnen haben können. Zu wiederholten Malen ist schon darauf hingewiesen worden, doch dringt diese Lehre nur recht langsam durch. Es sind nun bis zum 1. August abgeschlossen worden: 14 Unfallversicherungen mit einer Gesamt-Versicherungssumme von

54 000 ℳ für den Todesfall,
172 000 ℳ für den Invaliditätsfall und
54 tägliche Versicherungs-Entschädigungen.

Ferner 33 Haftpflichtversicherungen mit einer Gesamt-Versicherungssumme von

1 320 000 ℳ für einzelne verletzte Personen,
2 640 000 ℳ für Schadensereignisse, die mehrere Personen betreffen,
165 000 ℳ für Sachschäden.

Einige weitere Anmeldungen liegen schon wieder vor, doch sind die Policen noch nicht fertig ausgestellt.

Bei der Viehversicherung geht es langsam, aber sicher weiter. Es sind hier zur Versicherung angemeldet bis jetzt: 8 Versicherungen über 5 Pferde, 12 Rinder, 10 Schweine und 1 Ziege mit einem Werte von 6150 ℳ. Hiervon sind bereits entschädigt 2 Rinder mit 660 ℳ. Auch diese Versicherung kann man noch sehr vielen empfehlen. Mancher wird aber erst durch Schaden klug.

Die Kosten, welche das Versicherungsamt dem Verein bereitet, stellen sich wie folgt zusammen:

Schreibhilfe bis 1. August 1909	210,00 ℳ
Für zwei Rechtsgutachten	50,00 ℳ
Porti	29,55 ℳ
zusammen	289,55 ℳ

Dem stehen als Einnahme gegenüber:

10 % der Prämie für Unfall- und Haftpflicht-Vers. bis 1. 8. 09	89,64 ℳ
10 % der Prämie für Viehversicherung	8,72 ℳ
Summa	98,36 ℳ.

Der Verein hat also für das Versicherungsamt bis jetzt zu tragen gehabt: 191,19 ℳ, wobei die Abnutzung der Schreibmaschine noch nicht mitgerechnet ist. Dieser Zuschuß wird aber bald verschwinden, da die Ausgaben sich vorderhand vermindern, die Einnahmen aber laufend steigern werden, so daß mit Sicherheit für das nächste Jahr ein Überschuß zu erwarten ist. Auch bei den Portis wird eine Verminderung eintreten, da auf Vorstellung seitens des Versicherungsamtes die Mannheimer Gesellschaft die Police jetzt postfertig, d. h. mit Freimarke versehen dem Versicherungsamte übergibt. Die Zahlung der Versicherungsprämie hat direkt an die Subdirektion von seiten der Versicherten zu geschehen. Hierin wird noch oft gefehlt und werden die Prämien dem Versicherungsamt eingesandt. Durch die Weitergabe der Gelder entstehen von neuem unnötige Kosten, die immerhin summieren helfen. Auf jedem Policen-Umschlag steht aber genau, wohin die Prämien zu senden sind.

Es ist unumgänglich nötig, für diese hochwichtigen Versicherungsangelegenheiten mehr Propaganda zu machen. Namentlich bei den Bezirksgruppen-Versammlungen muß immer und immer wieder auf diese hervorragend nützliche Einrichtung durch Anführung von Beispielen hingewiesen werden, und dann müßten in den Berichten über die Gruppen-Versammlungen diese Wohlfahrtseinrichtungen immer und immer wieder erwähnt werden. Es geschieht dies ja bei den meisten, aber doch ist es vorgekommen, daß bei dem Bericht über eine der letzten Versammlungen, trotzdem der Leiter des Versicherungsamtes, ohne dem Verein Kosten zu verursachen, persönlich anwesend war und etwa eine Stunde lang über diese Einrichtung gesprochen hatte, die ganze Debatte im Bericht aber nicht erwähnt wurde. Nur durch fortgesetzte Veröffentlichung bringen wir die Kenntnis dieser Einrichtungen auch in die große Masse unserer Mitglieder hinein, und dann werden die weiteren Erfolge auch nicht ausbleiben.

Eine kurze Übersicht über die Arbeitsleistung des Versicherungsamtes mit dem Stellennachweis zusammen ist in dem Bericht über den Stellennachweis erfolgt.

Krzyzaki, 1. August 1909. Fiebig.

Bezirksgruppe XVI, Provinz Sachsen, Anhalt und Braunschweig.

Bericht über die Versammlung in Magdeburg, Hotel Continental, am 19. Juni.

Anwesend waren etwa 35 Vereinsmitglieder und einige Gäste.

Der Vorsitzende des Vereins, Oberförster Dr. Bertog, eröffnet und leitet die Versammlung der Bezirksgruppe, deren Vorsitzender Oberförster Geißel verstorben ist und deren 2. Vorsitzender sein Amt niedergelegt hat.

Punkt 1 der Tagesordnung. Nach kurzen einleitenden Worten, mit denen der Vorsitzende der Verdienste und des regen Interesses des verstorbenen Oberförsters Geißel gedenkt, wird zur Wahl des Bezirksgruppenvorstehers und seines Stellvertreters übergegangen. Die Wahl geschieht mit Stimmzetteln und ergibt als 1. Oberförster Poppe, Halle, als 2. Revierförster Wegener, Schlagenthin. Beide nahmen die Wahl mit Dank an.

Punkt 2 der Tagesordnung. Der Vorsitzende schlägt vor, wegen der Ersparnis von Kosten, den Bezirksgruppenvorsteher als Abgeordneten für die Mitgliederversammlung nach Nürnberg zu entsenden und von der Wahl eines weiteren Vertreters Abstand zu nehmen. Dieser Vorschlag wird angenommen.

Punkt 3 der Tagesordnung. Revierförster Wegener berichtet über die vorjährige Hauptversammlung in Danzig, zu der er als Vertreter der Gruppe XVI entsandt worden war und schildert lebhaft die Eindrücke, welche er bei den Verhandlungen über Exkursionen gehabt hat.

Punkt 4 der Tagesordnung. Dr. Bertog berichtet über die Entwickelung des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung und geht näher ein auf die Tätigkeit des Ausschusses für Versicherungswesen und die Errichtung des Versicherungsamtes. Er schildert die bedeutenden Vorzüge der Versicherungsgesellschaften, mit denen Verträge abgeschlossen wurden: hebt die Notwendigkeit der Versicherung gerade der Forstbeamten eindringlich hervor und rät dringend, möglichst zeitig und ausgiebig Versicherungsanträge zu stellen. Selbst das Inkrafttreten der Reichsversicherung lasse eine Selbsthilfe als unbedingt notwendig und erstrebenswert erscheinen, weil die Beträge, die dann ev. als

Pension oder für Witwen und Waisen zur Auszahlung kommen würden, nur gering seien und einen Zuschuß durch Privatversicherung als sehr wünschenswert erscheinen ließen. Direktor Prychwinski, Magdeburg, geht näher auf die Viehversicherung ein und beleuchtet die Vorzüge der Vers.-Ges. für Forstbeamte zu Perleberg. Dieselbe wird vom Ministerium empfohlen, hat bereits eine große Zahl von Forst- und Jagdbeamten sowie ständige Waldarbeiter gegen Viehschäden versichert, verdient aber noch in weiteren Kreisen Anerkennung und gebührende Beachtung zu finden.

Dr. Bertog tritt lebhaft für dieselbe ein und empfiehlt sie.

Oberförster Lohse schildert die Notwendigkeit der Einschränkung der Privatforstdienstanwärter und wünscht einen Befähigungsnachweis für Lehrherren sowie Prüfung der Lehrlinge durch eine besondere Kommission.

Dr. Bertog erkennt diese Forderung im Prinzip als richtig an, erörtert aber die Schwierigkeiten des Befähigungsnachweises und glaubt auf andere Weise zu demselben Ziele zu kommen. Mangelhaft ausgebildete Anwärter werden in die Lehrlingsschule nicht aufgenommen.

Herr Graf vom Hagen-Möckern bemerkt, daß die Anforderungen an Privatforstbeamte sehr groß seien und es unser Ziel immer sein müsse, nur tüchtige Beamte heranzubilden.

Dr. Bertog bittet, die Anmeldungen zum Verein in der Deutschen Forst-Zeitung genau durchzulesen und ihm ev. Nachricht zu geben, falls sich Personen gemeldet haben, deren Aufnahme nicht ratsam erscheine.

Punkt 5 der Tagesordnung. Revierförster Lassig, Dunkelforth, berichtet in einem langen und ausführlichen Vortrage über die Anlage von Waldwiesen speziell auf Moorböden und geht auf die Ausführung der einzelnen Arbeiten, die Kosten und die Rentabilität ein. Er gründet seine Ausführungen auf langjährige Erfahrungen und findet mit der erschöpfenden Behandlung des Themas lebhaften Beifall.

Graf vom Hagen-Möckern beschreibt Moorkulturen auf einer Fläche von 3000 Morgen, welche er kennen gelernt hat; hier hat zunächst eine gute Entwässerung durch Strauch- und Stein-Drainage stattgefunden, dann ist die Fläche unter Benutzung einer Vollbahn mit Mergel 15 cm hoch überfahren worden. Übersandung habe stets auf die Grasnarbe zu erfolgen. Die Erfolge seien sehr gute gewesen und eine Rentabilität sei trotz der hohen Kosten sicher. Derartig bearbeitete Flächen würden 20 Jahre lang mit Vorteil als Acker benutzt und ergäben dann noch gute Wiesen.

Über wichtige Beobachtungen im Forst- und Jagdbetrieb entspinnt sich ein sehr reger Meinungsaustausch über den Wert und die Wichtigkeit des Vogelschutzes bei Insektenschäden, über Humus- und Moorerdebüngung im Saatkamp und in Freikulturen, über Kieferndurchforstung, Anbau der Kiefer, Wildmarken usw.

In angenehmer Erinnerung an die interessante und mit großer Freude aufgenommene Exkursion nach Möckern im Vorjahre soll versucht werden, eine solche noch in diesem Herbst, und zwar in den Osten der Provinz, zu unternehmen.

Schluß der Sitzung gegen 6 Uhr.

Die Teilnehmer blieben noch längere Zeit in einem Gartenlokal beisammen.

Halle a. S., 24. Juli 1909. **Poppe.**

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe III (Mecklenburg)

am 11. Juli d. Js. zu Güstrow.

Anwesend: 8 Mitglieder und 3 Gäste. Der Vorsitzende berichtete über die Versammlung der Bezirksgruppen-Vorstände im Februar d. Js. zu Berlin. Alsdann empfahl er die verschiedenen Versicherungen, die unser Verein vermittelt. Dabei wurde der Wunsch geäußert, daß unser Verein eine Sterbekasse für Mitglieder errichten möchte. Als Vorsitzender wurde Unterzeichneter einstimmig wiedergewählt, als Stellvertreter Oberförster Kadersch, Forsthof Schwinkendorf bei Schwinkendorf i. M. Als Delegierter nach Nürnberg zur Hauptversammlung wurde Unterzeichneter einstimmig gewählt und beauftragt, den Antrag zu stellen, daß die Jahresbeiträge der Mitglieder erhöht werden. Als nächster Versammlungsort wurde Malchin gewählt. Die Versammlung soll mit einer Exkursion verbunden werden.

Dreilützow, den 25. Juli 1909.

Franzke, Vorsitzender.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Goepfert, F., Förster, Eichelhütte, Oberkail.
Pfennig, int. Förster, Stadtkyll, Eifel.
Stiens, Förster, Nordkirchen, Westf.
Dittmann, H. O., Waldwärter, Reichstädt, Dippoldiswalde.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 34. Neudamm, den 22. August 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Poggendorf im Regierungsbezirk Stralsund ist zum **1. Januar 1910 zu besetzen.** Bewerbungen müssen **bis zum 15. September** eingehen.

Försterstelle Dachsberg in der Oberförsterei Wilhelmsberg, Regierungsbezirk Marienwerder, 15 ha Acker, 2,6 ha Wiese, 72 ℳ Nutzungsgeld, 200 ℳ Dienstaufwand, 150 ℳ Stellenzulage, Schule 5 km, nächste Stadt Bischofswerder 2 km, ist zum 1. November 1909 neu zu besetzen. Meldungsfrist **bis zum 23. August.**

Försterstelle Eggeringhausen in der Oberförsterei Boddeken, Regierungsbezirk Minden, ist am 1. Oktober 1909 neu zu besetzen. Mit derselben sind verbunden: Nutzbare Dienstländereien: 8,254 ha, Nutzungsgeld: 80 ℳ jährlich, Stellenzulage: 150 ℳ jährlich, freie Dienstwohnung, Dienstaufwands-Entschädigung: 200 ℳ jährlich. Nebenämter: Eventuell für Beaufsichtigung von Privatforsten: 100 ℳ jährlich. Bewerbungen, die **nach dem 26. August** eingehen, können **nicht** berücksichtigt werden.

Försterstelle Heidemühl in der Oberförsterei Warlubien, Regierungsbezirk Marienwerder, 5,6 ha Acker, 10,5 ha Wiesen, 83 ℳ Nutzungsgeld, 250 ℳ Dienstaufwand, 100 ℳ Stellenzulage, Schule 6 km, nächste Stadt Neuenburg 13 km, ist zum 1. Oktober 1909 neu zu besetzen. Meldungsfrist **bis zum 23. August.**

Försterstelle Kempnio in der Oberförsterei Grondowken, Regierungsbezirk Allenstein, ist zum 1. Oktober 1909 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 10,3 ha Acker, 6,9 ha Wiesen, c) 150 ℳ Stellenzulage, d) 150 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Claussen, 3 km entfernt. Bahnstation: Drygallen, 12 km entfernt. Bewerbungen müssen **bis zum 28. August** eingehen.

Försterstelle Schierzig in der Oberförsterei Brätz, Regierungsbezirk Posen, ist zum 1. November 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 1. September** einzureichen.

Försterstelle Wichmannshausen in der Oberförsterei Bischhausen, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen.

Försterstelle Widno in der Oberförsterei Zwangshof, Regierungsbezirk Marienwerder, 12 ha Acker, 6 ha Wiese, 95 ℳ Nutzungsgeld, 250 ℳ Dienstaufwand, 200 ℳ Stellenzulage, Schule im Orte, nächste Stadt Bruß 13 km, ist zum 1. November 1909 neu zu besetzen. Meldungsfrist **bis zum 23. August.**

(Fortsetzung der Dienststellen siehe Seite 755.)

Über die Vereinfachung der Buch- und Rechnungsführung bei dem Holzverkauf nach dem Einschlag.

Von Kgl. Oberförster **Franz** in Langenschwalbach.

Das bestehende Verfahren bei dem Holzverkauf nach dem Einschlag gestaltet sich in der Regel wie folgt:

Der Förster trägt die Schlagergebnisse zunächst mit Blei in seine Kladde ein. Diese Kladde wird in das Nummerbuch abgeschrieben, welches der Forstverwaltung einzureichen ist. Der Oberförster nimmt den Schlag nach dem Nummerbuch ab und läßt dann den Inhalt desselben in die Abzählungstabelle übertragen. Sobald das Holz verkauft werden soll, bereitet der Oberförster bzw. der Sekretär das Verkaufsprotokoll vor, indem er in meist langwieriger Arbeit die Nummern der Abzählungstabelle taxklassenweise zu Losen zusammenstellt und bei jedem Los die Taxe ausrechnet.

Bei der Verwertung von Handelshölzern bestellt der Holzhandel von der Oberförsterei Auszüge aus den Tabellen, welche gegen Schreibgebühr abgegeben werden.

Der Verkauf des Holzes geschieht aus dem Protokoll. Der Rendant führt im Termin die Holzverkaufsnebenliste, und der Förster berichtigt sein Nummerbuch bezüglich der Verkaufsergebnisse, so daß also eine dreifache Notierung des Vorgangs stattfindet.

Jeder Käufer erhält über sein erworbenes Holz einen Verabfolgezettel, welcher die Verkaufslose nach Ort, Holznummer, Gegenstand, Preis usw. bezeichnet. Dieser Zettel ist v o r der Holzabfuhr dem Förster zu übergeben. Käufer ist daher gezwungen, sich den Inhalt des Verabfolgezettels abzuschreiben, wobei häufig Fehler unterlaufen.

Das Verfahren bedingt also eine häufige Übertragung der Originalschlagergebnisse in verschiedener Form, womit jedesmal die Quellen für Fehler gegeben sind und ein übermäßiges Schreibwesen verbunden ist.

Die bisherige Behandlungsart des Holzverkaufswesens läßt sich ungemein vereinfachen durch Zuhilfenahme eines mechanischen Vervielfältigungsverfahrens, womit zugleich eine viel größere Sicherheit verbunden ist. Es kommt darauf an, die Schlagergebnisse unmittelbar aus der Försterkladde in zu vervielfältigende stereotype Reihen zu bringen, an welchen durch das ganze Verfahren nicht mehr gerüttelt wird, und welche von allen Beteiligten (Oberförster, Rendant, Förster, Holzhändler, Fuhrmann) gleich gut zu benutzen sind.

Zur Vervielfältigung der Schlagergebnisse hatte Verfasser früher auf Grund von Versuchen das elektrische Lichtpausverfahren vorgeschlagen. Dabei wurde der Inhalt der Kladde taxklassenweise auf Pauspapierformulare geschrieben, von denen dann Kopien genommen wurden. Die Notwendigkeit der Verschickung der Tabellen an Lichtpausanstalten und die nicht gerade unwesentlichen Kosten der Kopierung mußten dabei als ein Nachteil empfunden werden.

Neuerdings ist Verfasser auf die Verwendung der billigen Hektographenblätter zurückgekommen, nachdem es ihm gelungen ist, einen zur hektographischen Ausfüllung auch der kompliziertesten Formulare geeigneten einfachen Apparat zu konstruieren, welcher in den Figuren 1 bis 5 abgebildet ist.

Die Vorrichtung (D. R. G. M. 283 454) besteht aus zwei durch Scharniere verbundenen Holztafeln, die buchartig geschlossen und aufgeschlagen werden können. Die linke Tafel trägt eine erhöhte Unterlage, auf welche vermittelst Reißnägeln (oben 3, unten 2) ein Hektographenblatt aufgeheftet werden kann (Fig. 1). Das Hektographenblatt schützt man oben und unten durch schmale Streifen aus starkem Papier gegen Beschädigungen durch die Nägel. Die rechte Tafel hat eine Anlegevorrichtung für das Papier, welche durch je eine Holzleiste an der oberen, unteren und inneren Seite gebildet wird.

Fig. 1.

Die innere Leiste hat einen rechteckigen Ausschnitt (s. später).

In derselben Achse, in welcher sich die Tafeln drehen, bewegt sich ein unten mit einem rauhen Stoff gefütterter Rahmen, welcher, nach rechts gelegt, zwischen die Ober- und Unterleiste der Tafel einfällt

Fig. 2.

und, nach links gebracht, die erhöhte Unterlage für das Hektographenblatt umfaßt.

Gebrauch der Vorrichtung. Man legt das mit Hektographentinte beschriebene Papier unter Hochheben des Rahmens auf die Anlegetafel so, daß es nach oben und innen oder nach unten und innen, wie es am zweckmäßigsten erscheint, sich unmittelbar an die Leisten anlehnt. Hierauf senkt man den Rahmen nieder, wodurch das Papier oben und unten von dessen Balken gefaßt wird. Unter Zusammendrückung von Tafel und Rahmen mit der Hand (Fig. 2) bringt man nun die ganze Anlegeseite auf die Hektographentafel, drückt das Papier durch die Öffnung der Anlegetafel leicht an (Fig. 3), klappt die Anlegetafel ohne den Rahmen, welcher unter dem Papier liegen bleibt (Fig. 4), zurück, drückt das Papier auf der ganzen Fläche mit der Hand oder besser noch mit einer Bürste an und zieht es dann ab (Fig. 4). Der ganze Vorgang ist nur Sache eines Augenblicks.

Die zur Aufnahme der Kopien bestimmten Blätter bringt man nun in genau derselben Lage wie das Original in die Anlegevorrichtung und verfährt wie oben. Das Papier wird dadurch immer an derselben Stelle von der Schrift getroffen. Der Apparat eignet sich daher namentlich zur hektographischen Ausfüllung von Druckformularen, indem ein Vordruck mit Hektographentinte beschrieben und zu den Kopien immer wieder ein solcher verwendet wird. Die handschriftliche Anfertigung der Formularlinien und Köpfe mit Hektographentinte fällt also fort.

Das oben beschriebene Verfahren der Papiereinschiebung unmittelbar an die Anlegeleisten setzt bei Druckformularen voraus, daß deren freie Ränder überall gleich sind, weil bei wechselnder Randbreite der Druck nicht immer scharf in das Kopierformular hineinfallen kann. Die von dem Verlag J. *Neumann, Neudamm*, für die hektographische Vervielfältigung bestimmten Formulare tragen diesem Umstand Rechnung und sind mit Genauigkeit hergestellt.

Hat man Formulare mit ungleichen Rändern, was häufig vorkommt, so läßt sich, *wenn nur der Druck gleich ist*, die Vervielfältigungsschrift doch genau selbst in den kompliziertesten Vordruck bringen bei Anwendung folgenden Verfahrens:

Das mit Hektographentinte beschriebene Original wird so auf die Anlegetafel gelegt, daß es oben, unten und innen nicht ganz bis an die Leisten heranstößt, wonach die Raumverhältnisse des Apparates eingerichtet sind. Man behält so die Möglichkeit der späteren Verschiebung der zur Aufnahme der Kopien bestimmten Papierbogen. Das Papier wird genügend festgehalten, wenn die Rahmenbalken es nur knapp erfassen. Der Abstand des Formulars von den Leisten ist gleich dem mutmaßlichen höchsten Größenunterschied der vorkommenden Randbreiten. Auf dieses Formular mit der Originalschrift legt man nun eine dünne rechteckige Glastafel so, daß sie in den

Fig. 3.

Fig. 4.

(Reichsformat) bis 24×34 cm benutzt werden können. Die mehrmals zu gebrauchenden Blätter werden in einer Mappe zwischen Lackblättern aufbewahrt. Die beigefügte Gebrauchsanweisung ist genau zu beachten.

Das zur hektographischen Vervielfältigung zu verwendende Papier muß glatt und gut geleimt sein. Es wäre wünschenswert, wenn bei der Herstellung aller Formulare, deren Vervielfältigung zu erwarten steht, auf diese Eigenschaften Rücksicht genommen würde.

Den Apparat fertigt vorläufig die Tischlerei Konrad Ude in Langenschwalbach an, zum Preise von 9,50 ℳ pro Stück einschließlich der Glastafel.

rechteckigen Ausschnitt der inneren Leiste eingreift und sich innen und unten unmittelbar an die Leiste anlehnt (Fig. 5). Alsdann vermerkt man auf der Scheibe mit Tinte oder Tusche den Verlauf einer bestimmten Längs- und Querlinie des Formulars (Fig. 5 e f g). Man kann auch die Ränder der Glasscheibe mit schmalen Papierstreifen bekleben und sich darauf durch Bleistriche die Durchgangspunkte dieser Linien merken.

Hierauf wird in dieser Lage das Originalblatt mit dem Rahmen geklemmt und nach Wegnahme der Glastafel auf die Hektographenmasse gebracht. Jeden zur Aufnahme einer Kopie einzulegenden Bogen orientiert man nun nach den Merklinien der genau wie vor angelegten Glastafel so, daß die Merklinien scharf über die korrespondierenden Formularlinien fallen, klemmt dann das Blatt und kopiert. Die Schrift fällt dabei genau in das Formular.

Bei der Orientierung der Papierbogen mit der rechten Hand lüftet man mit der linken die Glasplatte rechts eine Wenigkeit. Damit die Glasscheibe auch links etwas hohl liegt und der Verschiebung des Blattes keine Hindernisse entgegenstellt, wird längs der linken Kante auf die Auflegeseite der Platte ein ganz schmaler und ca. 0,5 mm starker Streifen aus Kartonpapier geklebt.

Die ganze Orientierung dauert bei einiger Übung nur einen Augenblick.

Hat man ein Blatt genügend oft vervielfältigt, so dreht man das Hektographenblatt herum bzw. nimmt ein neues und verfährt weiter wie oben.

Durch Verwendung mehrerer Apparate wird die Arbeit sehr gefördert.

Zu dem Normalapparat kommen Hektographenblätter 23×30 cm (J. Hurwitz-Berlin W. 35, Potsdamerstraße 97) zur Verwendung, welche zur Vervielfältigung von Formaten 21×33 cm

Der Geschäftsgang beim Holzverkauf nach dem Einschlag gestaltet sich nun wie folgt: Verfasser nimmt dabei Bezug auf seine bei J. Neumann, Neudamm, erschienene forstliche Buchführung.

A. Allgemeine Vorbemerkungen. Bei allen Arten (frei, freihändig, öffentlich) der Abgabe von Holz- und Nebennutzungen werden für die Erwerber Zettel, welche den Verkaufsgegenstand bezeichnen, ausgestellt.

Diese Zettel erhalten eine durch alle Nutzungsgattungen durchlaufende Nummerfolge. In ein

Fig. 5.

und derselben Verwaltung kommen daher verschiedene Zettel mit derselben Nummer nicht vor. Die Losnummer ist immer gleichbedeutend mit der Zettelnummer.

Bei freien und freihändigen Abgaben erfolgt die Ausfertigung der Zettel vermittelst des

Durchschreibeverfahrens (Form. 123 oder 150) in je zwei Exemplaren, wovon eins für den Käufer, das zweite für den Förster bestimmt ist.

Im öffentlichen Verfahren erhält der Förster eine Ausfertigung des bezüglich der Verkaufsergebnisse berichtigten Losverzeichnisses (s. unten), während dem Käufer ein Zettel in Gestalt einer durch Zerschneiden eines solchen Losverzeichnisses gebildeten Losausfertigung übergeben wird.

Diese Losausfertigung ist bei der Entnahme des Verkaufsgegenstandes aus dem Walde, welche nur nach nachgewiesener Bezahlung (Form. 148, Fig. 6) erfolgen darf, mit zu führen, jedoch nicht dem Förster abzugeben. Der Förster erhält direkt von der Kasse Nachricht über jede erfolgte Zahlung auf Form. 148. Ein eigentlicher Verabfolgezettel wie beim freihändigen Verfahren wird also beim öffentlichen nicht ausgestellt.

B. Das Verfahren beim öffentlichen Holzverkauf nach dem Einschlag. Der Förster fertigt die Kladde an, und trägt dann die Hölzer mit weichem Blei auf Form. 147b sortiments- und taxklassenweise ein. — Form. 147b (Fig. 7) besteht aus losen, einseitig bedruckten Blättern. — Die laufende Taxklasse wird übertragen und auf einer besonderen Linie unter der letzten Nummer aufgerechnet. Die Distriktsnummer ist auf jedem Blatt nur einmal zu vermerken, ebenso brauchen Holzart, Sortiment (abgekürzt), Klasse und Maß nur bei der ersten Nummer jeder Taxklasse und im Übertrag angegeben zu werden. Die Gütebezeichnung (a, b, c . . .) erfolgt indes, wenn erforderlich, bei jeder Nummer an zutreffender Stelle. Im Formular bietet das Rechteck hinter der Rubrik „Ort“, welches ein Jagen darstellt, Gelegenheit, den Standort des Holzes durch einen Punkt zu bezeichnen nach dem Vorschlag des Kgl. Försters Rosemann in der Deutschen Forst-Zeitung.

Die summarische Zusammenstellung der Taxklassen geschieht auf Form. 131*). Das Holz wird nach der Kladde abgenommen, worauf die Bleischrift auf Form. 147 b nach etwaiger Korrektur mit Hektographentinte bei der Forstverwaltung nachgezogen wird. Wo wenige oder keine Korrekturen zu befürchten sind, können die Taxklassen vom Förster auch direkt mit Hektographentinte auf Form. 147 b gebracht werden. Verschickung des Formulars zwischen zwei Pappdeckeln.

Nunmehr wird die Tabelle beliebig oft mit dem vorgenannten Hektographen unter Verwendung von Form. 147b vervielfältigt.

*) Siehe des Verfassers forstliche Buchführung S. 21. Neudamm bei J. Neumann, Preis kartoniert 2 ℳ.

Die Bekanntmachung der Verkaufstermine muß möglichst frühzeitig (evtl. Vorankündigungen!) erfolgen, damit man weiß, wieviel Kopien für den Holzhandel erforderlich sind.

Für den Holzhandel werden die Kopien auf der punktierten Linie in der Mitte durchschnitten, seitlich geheftet und durch Längskniffung in der Mitte in Taschenformat gebracht. Der Formularkopf ist dann abwechselnd oben und unten.

Eine Kopie bildet die Stammtabelle, worin nach den verschiedenen Verkäufen die Nummern in der üblichen Weise abgestrichen werden.

Die vorstehend gebildeten stereotypen Reihen werden dem ganzen Verfahren zugrunde gelegt. Irgendwelche Vorbereitung auf einen Holzverkauf findet nicht statt. Der Verkauf geschieht aus der Tabelle. Die Losbildung erfolgt im Termin, indem die zu einem Los gehörigen Nummern umklammert und mit den Verkaufsergebnissen versehen werden. Feststehende Abkürzungen für die Käuferwohnorte. Die Summe der Maßeinheiten jedes Loses kann man unter dem Käufer angeben. Taxwertermittelung mit Benutzung des Form. 121 und der Hilfstafeln von W. Naujoks, Verlag J. Neumann, Neudamm, (Preis 1,50 ℳ). Die Taxen erscheinen nicht im Losverzeichnis, sondern nur summarisch in der Zusammenstellung Form. 131.

Forstverwalter, Rendant und Förster führen im Termin die Kopien genau gleichlautend. — Einer der Beamten berichtigt gleichzeitig zwei Exemplare bezüglich der Verkaufsergebnisse, damit das eine nach dem Termin in Lose zum Gebrauch für die Käufer bei der Holzabfuhr zerschnitten werden kann. In letzterem Exemplar ist für jedes Los einmal Holzart und Sortiment (abgekürzt) zu vermerken, um jeden Losausschnitt für sich verständlich zu machen. Wo ein Los nur aus einer Nummer gebildet wird, ist die Schrift möglichst in der Mitte zu halten zur Verhütung einer Schriftbeschädigung beim späteren Durchschneiden.

Während des Termins sind von einem der Beamten auch gleichzeitig die Vordruckpostkarten Form. 148 auszufüllen. Diese Postkarten erhalten nur die Losnummer, Anfangsbuchstaben des Käufers-Vor- und -Zunamens und den Kaufpreis in Zahlen. Die Forstverwaltung bescheinigt den Verkauf, die Kasse die Bezahlung. Nach dem Termin werden alle Aufzeichnungen der verschiedenen Beamten noch einmal miteinander verglichen. Falls nicht alles Holz in dem Termin verkauft ist, rechnet man die verkauften Nummern blattweise auf, was oben oder unten geschehen kann. Die Verkaufsergebnisse werden alsdann taxklassenweise summarisch auf Form. 131*) verzeichnet und von den beteiligten Beamten

*) Siehe vorgenannte Buchführung S. 25.

Postkarte

Zum Aufkleben der Freimarke.

An

die Försterei ....

....

....

....

Form. 148. Forstl. Buchführ. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Los Nr. [ ] Käufer: ...., ist heute
(Nur Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens.)

für [ ] Mk. verkauft. mit [ ] Mk. bezahlt.

Die Forstverwaltung: Die Kasse: ....

....

Datumstempel. Datumstempel.

Fig. 6.

Holz-Nr.	L	D	Holzart, Sort.-Kl., Güte, Maß			Käufer und in der folgenden Spalte Kaufpreis	Mk.		Los-Nr.	Ort		
5	14	21	1 Fi Stä IV fm	0	48							
9	10	18		0	25							
14	10	17		0	23	Karl Storch, Wiesbach 1,63 fm	18	40	263	3a		
27	10	17		0	23							
48	14	20		0	44							
91	14	20	Fi Stä IV fm	0	44	Aug. Schwarz, Michelbach 0,78 fm	8	20	264	3a		
95	12	19		0	34							
103	10	19	Fi Stä IV fm	0	28	Dan. Huber, Bachheim	3	60	265	3a		
105	10	19	Fi Stä IV fm	0	28	Otto Stern, Dorneck	3	80	266	3a		
			9 Fi Stä IV fm	2	97							

Fig. 7. Ausschnitt aus Formular 147 b. Spalten in ungefähr natürlicher Größe. Ganze Formulargröße 24×84 cm.

festgestellt. Diese Übersicht mit den Verkaufsbedingungen und den Bekanntmachungsbelegen bildet das Protokoll als Rechnungsbelag, zu welchem das Losverzeichnis als besondere Anlage gehört.

Rendant und Förster behalten ihre Losverzeichnisse zur Vereinnahmung des Geldes bzw. zur Kontrolle der Holzabfuhr. Letzterer berichtigt seine Kladde bezüglich der Losnummer. — Bei Zahlungen im Termin übergibt die Kasse die quittierten Vordruckkarten (Form. 148) direkt dem Förster, welcher sie wie Verabfolgezettel behandelt. Wünscht Käufer noch eine besondere Quittung, so erhält er ein Duplikat der Karte, oder die Kasse quittiert auf der Losausfertigung. Letztere wird sonst weder von dem Forstverwalter noch vom Rendanten unterschrieben, sondern nur mit dem Datumstempel der Forstverwaltung versehen. Die Karten der nicht im Termin bezahlten Lose behält die Kasse, alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben des Käuferzunamens geordnet, als Deckung für die Einnahmereste. Bei Eingang einer Zahlung wird die quittierte Karte sofort dem Förster geschickt und die Zahlung gebucht. Im Losverzeichnis kann die Zahlung in der letzten Spalte vermerkt werden. Vermöge der durchlaufenden Losnummerfolge ist der zu einer Karte gehörige Käufer im Losverzeichnis leicht zu finden. Bei Zahlungen im Postscheckverkehr muß die Kasse durch ein Schreiben des Käufers entsprechend unterrichtet werden.

Sind zwei oder mehrere Verkäufe aus einem Schlage nötig, so werden bei erheblicheren Resten immer neue Kopien verwendet.

Die Heftung der losen Formularblätter Nr. 147 erfolgt am besten mit einer Loch- und Ösenzange (erhältlich von der Stempelfabrik **Theodor Kaiser, Berlin S. W.**, Charlottenstraße 16 für 7 ℳ mit einer Schachtel Ösen), indem man Lagen von etwa je 15 Blätter immer an derselben Stelle durch Ösen verbindet und diese Lagen dann durch Garn in einen Aktendeckel heftet.

Etwaige Verbesserungsvorschläge zu obigem Verfahren werden vom Verfasser dankbar entgegengenommen.

Das Verbot des Waffengebrauches.*)

In Nr. 17 der Deutschen Forst-Zeitung wird die Frage, welche Gegenstand dieser Abhandlung sein soll, im Briefkasten berührt und dort ausgesprochen, daß die Polizeibehörde das Recht haben solle, auf Grund des § 9 der Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Kommunalforstbeamten vom 21. November 1837, den Gebrauch der Waffe zu untersagen, sofern sich gegen den Beamten in irgendeiner Art erhebliche Bedenken herausstellen.

Nach dem Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 haben die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden Forstbeamten unter gewissen Voraussetzungen die Befugnis, in ihrem Dienste zum Schutz der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen.

Zu dem Gesetz über den Waffengebrauch sind die bekannten Ministerial-Instruktionen ergangen: für die zum Waffengebrauch berechtigten Kommunal- und Privatforstbeamten die Instruktion vom 21. November 1839 und für die Staatsforstbeamten die Instruktion vom 17. April 1837. In der ersteren wird bestimmt, daß die Kommunen und Privatpersonen, die ihren Forstbeamten die Befugnis, sich in betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hiervon zuvor der kompetenten Polizeibehörde Anzeige zu machen haben (§ 7). In § 9 der Instruktion wird festgesetzt, daß, sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgendeiner Art erhebliche Bedenken herausstellen, die Polizeibehörde befugt sein solle, denselben den Gebrauch der Waffe zu untersagen.

Es ist bei den verschiedensten Gelegenheiten schon darauf hingewiesen worden, daß die zu dem Waffengebrauchsgesetz ergangenen Ministerial-Instruktionen keine Gesetzeskraft haben, sondern nur erläuternde Verordnungen sind, die, soweit sie mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang gebracht werden können, bindende Kraft nicht haben. Daraus geht hervor, wie vorausgeschickt werden soll, daß den Kommunal- und Privatforstbeamten gegenüber durch die Ministerial-Instruktion den Polizeibehörden n i c h t die Befugnis beigelegt werden kann, jenen den Gebrauch der Waffen zu untersagen, denn solange der Beamte seine amtlichen Funktionen verrichtet, entzieht es sich der polizeilichen Zuständigkeit, in gesetzlich garantierte Rechte einzugreifen.

Gewiß sind Fälle denkbar, in welchen so erhebliche Bedenken sich herausstellen, daß dem in Frage kommenden Beamten das Recht zum Waffengebrauch entzogen werden muß, aber wo diese Notwendigkeit vorliegt, läßt sich der Zweck nur auf anderen Wegen erreichen. Wenn nun auch bei den Privat- und Kommunalforstbeamten, welche das Recht zum Waffengebrauch haben, die gleichen Voraussetzungen maßgebend gewesen sind, um es zu erlangen, so werden doch die Wege etwas verschiedene sein, um es ihnen zu entziehen, wenn hierfür genügende Gründe vorliegen. Die in Frage kommenden Beamtenkategorien müssen, wenn ihnen das Recht zum Waffengebrauch beigelegt werden soll, auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt sein, woraus aber nicht gefolgert werden darf, daß alle beeidigten Beamten nun auch das

*) Bei Beantwortung der Frage 50 in Nr. 17 der Deutschen Forst-Zeitung ist von unserem Berichterstatter in bezug auf den Waffengebrauch eine Ansicht geäußert worden, die nicht überall Beifall gefunden hat. Wir geben den uns zugegangenen Einsendungen anderer Ansichten zu dieser wichtigen Frage sehr gern Raum.

Recht zum Waffengebrauch haben. Wie die Kommunalforstbeamten, so haben auch die Privatforstbeamten in Ausübung des Forst- und Jagdschutzes öffentlich rechtliche Funktionen zu erfüllen, aber es darf nicht übersehen werden, daß durch die Privatanstellung die Beamteneigenschaft nicht begründet wird, denn nach § 359 R. St. G. B. sind unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzbuchs zu verstehen, alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht. Allerdings ist in dem Erkenntnis des Ober-Tribunals vom 15. Juni 1871 (Min. Bl. S. 224, J. B. IV S. 81) ausgesprochen worden, daß auf Lebenszeit angestellte Forstschutzbeamte der Waldeigentümer hinsichtlich des Schutzes im Amte, wie der Amtsvergehen im Forstschutze den Staatsbeamten gleich zu achten sind. Es stehen ihnen in dieser Beziehung nicht nur die zum Schutze des Amtes gegebenen Vorschriften zur Seite, sondern ihre Amtshandlungen unterliegen auch den in betreff der Amtsverbrechen und Amtsvergehen gegebenen gesetzlichen Vorschriften. (Mücke, der preußische Forst- und Jagdschutzbeamte, S. 70.) Diesen Ausführungen kann man entgegenhalten, daß sie sehr zweifelhaft sind, weil die im § 359 R. St. G. B. geforderte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste dadurch nicht ersetzt werden kann, daß der Staat den Privatforstbeamten öffentliche Funktionen überträgt. Diese Beamten sind nicht, wie Mücke folgert, zu den mittelbaren Staatsbeamten zu zählen, da als mittelbarer Staatsdienst nur derjenige bei einer dem Staate untergeordneten öffentlichen Korporation anzusehen ist. Das ist insofern wichtig, da Dienstvergehen aller unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten, die nicht zu den richterlichen gehören, unter das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 fallen.

Wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß gegen einen Kommunal- oder Privatforstbeamten sich in irgendeiner Art erhebliche Bedenken herausstellen, wie sie der § 9 der Ministerial-Instruktion vom 21. November 1837 im Auge hat, so kann es sich zunächst nur um die Frage handeln, ob diese Bedenken derartiger Natur sind, daß der Beamte noch ferner zur Ausübung öffentlich rechtlicher Funktionen zuzulassen ist, wie sie die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz mit sich bringt. Den Privatwaldbesitzer kann man nicht zwingen, seinen Forstschutzbeamten gegebenenfalls zu entlassen, aber der § 25 des Forstdiebstahlsgesetzes gibt die Möglichkeit an die Hand, dadurch die Wirkung der Beeidigung aufzuheben, daß die hierzu erteilte Genehmigung des örtlich zuständigen Bezirksausschusses zurückgezogen wird. Ist die Beeidigung unwirksam geworden, so ist dem Beamten das Recht zum Waffengebrauch kraft Gesetzes entzogen. Das ist das Verfahren, welches dem Privatforstbeamten gegenüber anzuwenden ist, um ihm das Recht zum Waffengebrauch zu entziehen, womit aber nicht gesagt sein soll, daß auch seine Befähigung, als Forstschutzorgan weiter zu wirken, aufgehört hat, denn der eigentliche Zweck der Beeidigung, den das Forstdiebstahlsgesetz verfolgt, besteht nur darin, daß der vor Gericht zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage auf den ein für allemal geleisteten Eid nötigenfalls versichern kann.

Kommt ein Kommunalforstbeamter in Frage, so gilt zwar hinsichtlich seiner dasselbe, was für die Privatforstbeamten maßgebend ist, denn auch zu seiner Beeidigung gehört die Genehmigung des Bezirksausschusses. Er hat dem Privatforstbeamten gegenüber den Vorzug, daß die Rechtsfolgen einer begangenen Pflichtverletzung aus dem Gesetz vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) zu beurteilen sind. Liegen gegen ihn erhebliche Bedenken vor, so wird die Frage, ob er ferner noch das Recht zum Waffengebrauch besitzen soll, in der Regel mit der anderweitigen zusammenfallen, ob er noch im Amte zu belassen ist oder nicht. Bei ernsten Pflichtverletzungen wird man den Kommunalbeamten aus dem Amte entfernen, und wenn die erheblichen Bedenken des § 9 der Ministerial-Instruktion in einer körperlichen oder geistigen Schwäche bestehen, wird man ihn in den Ruhestand versetzen. Will sich die anstellende Behörde hierzu nicht entschließen, so kann sie das Recht zum Waffengebrauch nur dadurch hinfällig machen, daß die zur Vereidigung erteilte Genehmigung zurückgezogen wird, ein Schritt, den sie aber so leicht nicht tun wird.

Soweit die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz bei einem Privat- oder Kommunalforstbeamten das Recht zum Waffengebrauch mit sich gebracht hat, kann dieses nur dadurch wieder rückgängig gemacht werden, daß die Wirkung der Beeidigung durch die Zurückziehung der Genehmigung des Bezirksausschusses aufgehoben wird. Der Polizeibehörde steht aber keinerlei Befugnis zu, den genannten Beamten den Gebrauch der Waffe zu untersagen.

Die Instruktion für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten vom 17. April 1837 bestimmt in ihrem Artikel 5 etwas Ähnliches, wie der erörterte § 9 der die Kommunal- und Privatforstbeamten angehenden Instruktion. Es heißt dort:

„Der pflichtmäßigen Erwägung und Entscheidung der Regierungen bleibt es überlassen, denjenigen Forst- und Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch der Waffen zu besorgen ist, den Gebrauch der Waffen überhaupt oder der Schußwaffen nach ihrem Ermessen zu untersagen. Eine gleiche Befugnis wird den Oberförstern in betreff der ihnen untergebenen Forstschutz- und Jagdbeamten erteilt. Sie müssen aber gleichzeitig der betreffenden Regierung hiervon Anzeige machen, ihr Verfahren gehörig begründen und deren weitere Bestimmung über die Dauer dieser Maßregel einholen."

Auch hinsichtlich der Königlichen Forstschutzbeamten gilt, daß sie nur durch die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz das Recht zum Waffengebrauch erlangen können, aber gesetzlich hört die Wirkung der Beeidigung nach dieser Richtung nur auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich ziehende Verurteilung ergeht: eine Bestimmung, die selbstverständlich auch für die Kommunal- und Privatforstbeamten gilt, oder wenn der Beamte im Disziplinarwege aus dem Dienste entlassen wird. Solange aber der Beamte mit dem Forstschutze betraut ist, steht ihm auch das gesetzliche Recht zum Waffengebrauch zu, das durch instruktionelle Bestimmungen nicht beeinflußt werden darf. Es sind also gegen den Artikel 5 dieser Instruktion dieselben Bedenken zu erheben, wie gegen den § 9 der andern, weil sie

beide das bestehende Recht beeinflussen, das allein für die richterliche Beurteilung maßgebend ist. Andererseits muß ja zugegeben werden, daß gegen die Verletzung einer instruktionsmäßig begründeten Dienstpflicht im Disziplinarwege vorgegangen werden kann, und das selbst dann, wenn eine gerichtliche Freisprechung erfolgt ist. Man wird aber annehmen dürfen, daß die Verletzung einer gebotenen Dienstpflicht auch nur dann disziplinarisch geahndet werden kann, wenn das Gebotene nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. Carl Baltz.

* * *

Im Anschluß hieran schreibt Dr. Reichmuth über dasselbe Thema folgendes:

Auf Grund des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 haben gewisse Beamte gewisse erweiterte, über die Grenzen der strafrechtlichen Notwehr hinausgehende Befugnisse. Die in Ausübung und in den Grenzen dieser Befugnisse verursachten Körperverletzungen und Tötungen sind nicht widerrechtlich. Sie werden auch dann nicht widerrechtlich, d. h. die des Waffenrechts teilhaftigen Beamten können auch dann weder zivilrechtlich haftbar noch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, wenn ihnen von ihrer vorgesetzten Behörde untersagt wird, von der ihnen durch das Waffengebrauchsgesetz gewährten Befugnis Gebrauch zu machen.

Widerrechtlich werden solche Handlungen erst dann, wenn ihnen das Waffengebrauchsrecht wieder entzogen wird.

Zu dieser Entziehung des Waffengebrauchsrechts ist, wie Baltz richtig hervorhebt, weder die vorgesetzte Behörde noch die Polizeibehörde imstande. Die Entziehung des Waffengebrauchsrechts kann vielmehr nur in der Weise erfolgen, daß

a) bei den Kommunal- und Privatforstbeamten der Bezirksausschuß die von ihm erteilte Genehmigung der Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz zurückzieht. Hiermit werden die Wirkungen der Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz hinfällig und damit entfällt zugleich eine wesentliche Voraussetzung der Verleihung des Waffenrechts. Mit dem Wegfall dieser Voraussetzung ist das Waffenrecht als erloschen anzusehen;

b) bei den Königlichen Forstbeamten, deren Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz nach neuerdings mehrfach vertretener Ansicht*) für den Erwerb des Waffenrechts entbehrlich ist, ihre Entlassung aus dem Königlichen Forstdienst verfügt wird.

Bei beiden Kategorien verfällt selbstverständlich das Waffengebrauchsrecht auch dann, wenn gegen den betreffenden Beamten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich ziehende Verurteilung ergeht.

Unabhängig hiervon ist die Frage, ob nicht im Dienstaufsichtswege allen diesen Beamten (sub a und b), z. B. bis zu der unter Umständen sich hinzögernden Entziehung des Waffenrechts, vorläufig untersagt werden kann, von ihrem erweiterten Waffenrecht Gebrauch zu machen, wie dies Art. 5 der Instruktion für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten vorsieht.

Diese Frage ist zu bejahen. Folgen dieses dienstlichen Verbots sind natürlich nur dienstlicher Art, d. h. Zuwiderhandlungen können nur disziplinarisch geahndet werden. Niemals können sie den Beamten vor den Zivil- oder Strafrichter bringen.

Verletzt also ein Forstschutzbeamter, dem von seinem Oberförster verboten ist, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, innerhalb der durch das Waffengebrauchsgesetz gezogenen Grenzen einen Wilddieb, so kann er weder wegen Körperverletzung bestraft noch von dem Verletzten schadenersatzpflichtig gemacht werden. Wohl aber kann er als Disziplinarstrafe vielleicht einen Verweis bekommen.

Dagegen ist ein Verbot des Waffengebrauchs durch die Polizeibehörde ausgeschlossen. Für zulässig ist ein derartiges Eingreifen überhaupt nur den Privat- und Kommunalforstbeamten gegenüber erklärt worden — cf. § 9 der Instruktion für die Kommunal- und Privatforst- und Jagdbeamten —. Aber auch ihnen gegenüber ist ein direktes Verbot der Polizeibehörde unwirksam. Stellen sich nach Ansicht der Polizeibehörde gegen den betreffenden Beamten solche erhebliche Bedenken heraus, daß die Entziehung des Waffenrechts geboten erscheint, so kann die Polizeibehörde dies nur durch Vermittelung des Bezirksausschusses in der oben angedeuteten Weise erreichen. Dr. Reichmuth.

*) Vergleiche z. B. den Konflikts-Beschluß der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 19. September 1906. Sodann v. Hippel, „Zum Waffenrecht der Forstbeamten in Preußen" im 4. Heft der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1908. Ferner Dr. Reichmuth „Das Recht der Forstbeamten zum Waffengebrauch in Deutschland." Neudamm 1908. Andernfalls wäre auch nicht ersichtlich, weshalb den Königlichen Forstbeamten das Waffengebrauchsrecht nicht auch schon dadurch — ebenso wie den Kommunal- und Privatforstbeamten — entzogen werden könnte, daß der Bezirksausschuß die zur Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz erteilte Genehmigung zurückzieht.

Mitteilungen.

— **Aufforstung der „Langen Meile" im Frankenjura.** In jüngster Zeit ist man in der Verwirklichung des seit vielen Jahrzehnten geplanten und immer wieder angeregten Projekts der Aufforstung der zum großen Teil brach liegenden sogenannten Langenmeile bedeutend vorwärts gekommen. Allenthalben wird die Frage der Aufforstungsmöglichkeit besprochen und von sachverständiger Seite bejaht. Letztmals wurde in der Kammer der Abgeordneten über diese Angelegenheit verhandelt und dabei angeregt, bei einer eventuell in Angriff zu nehmenden großzügigen Aufforstung einen Versuch mit der Verwendung von Strafgefangenen zu machen; doch hatten diesbezügliche Versuche in anderen Aufforstungsgebieten nicht den erhofften Erfolg, es hat

sich vielmehr herausgestellt, daß die Sträflinge die jungen Pflanzen sehr unzweckmäßig in die Pflanzlöcher brachten, sei es aus Mangel an Verständnis für derartige Kulturarbeiten, sei es aus Böswilligkeit und Interesselosigkeit. Sollen aber kostspielige Nachbesserungen auf den Kulturflächen vermieden werden, so ist erste und letzte Bedingung sorgfältigste gewissenhafteste Ausführung der Pflanzarbeiten seitens der Arbeiter. Auch die Verpflegung (Wassermangel auf dem Juraplateau) und Überwachung, sowie die Unterbringung in kostspieligen Baracken oder Zelten stoßen auf unüberwindliche Hindernisse. Der Staat bekundete von jeher regstes Interesse an der projektierten Aufforstung, seitens der Staatsregierung wurden den Gemeinden bei Verwirklichung des genannten Projekts namhafte Geldzuschüsse und sonstige Vergünstigungen (Steuerbefreiung auf eine Reihe von Jahren) in Aussicht gestellt. Wenn aber trotz eifrigster Förderung der Aufforstungsbestrebungen durch die staatlichen Organe bis vor kurzem doch nur wenig Fortschritte in der besseren Nutzbarmachung des Juralandes erzielt wurden, so ist der Grund hierfür vor allem in der Verfolgung von kleinlichen Dorf- und Sonderinteressen einzelner Gemeinden zu suchen. Das unbestrittene Verdienst mehrerer Forstbeamten ist es, durch Abhaltung allgemein verständlicher Vorträge und Belehrungen an Ort und Stelle die beteiligten Grundbesitzer von der Möglichkeit und Rentabilität der Aufforstung ihrer Ödländereien überzeugt und in Genossenschaften vereinigt zu haben; sie wurden in ihren Bestrebungen durch die einschlägigen Bezirksämter und durch angesehene einflußreiche Persönlichkeiten in den einzelnen Ortschaften tatkräftig unterstützt. So wurde schon am 14. Februar d. Js. durch den Königl. Forstamtsassessor Nees von Geisfeld eine Waldbaugenossenschaft Oberngrub und Umgebung gegründet, der sich acht Tage später nach den trefflichen Ausführungen des Pfarrers Martin von Burggrub und eines Herrn Ott aus Oberngrub in einer Waldbauversammlung die Gruppe Götzendorf angliederte. Die Vereinigung bezweckt die gemeinsame Nutzbarmachung von Ödgrundstücken und sonstigen zum rationellen landwirtschaftlichen Betrieb nicht geeigneten Ländereien. Der Königliche Forstamtsassessor Wild-Lindenhardt, in dessen Amtsbezirk Schnabelwaid gleichfalls viele Ödländereien sich befinden, und der schon nach kurzem Aufenthalte in hiesiger Gegend der Sache regstes Interesse entgegenbrachte, suchte durch Vorträge über „Förderung der Privatwaldwirtschaft und Aufforstung von Ödländereien" die Interessenten seines Bezirkes von der Nützlichkeit der Aufforstung zu überzeugen. Infolge kleinlicher Dorfzwistigkeiten scheiterte zwar mehrmals die geplante Gründung einer Waldbaugenossenschaft in fraglicher Gegend; den unablässigen Bemühungen des Assessors sowie des Königl. Regierungsrates Kätzlmeier-Pegnitz gelang es schließlich doch, eine Anzahl Interessenten zum gemeinsamen Zusammenschluß zu veranlassen. Der Königliche Forstmeister Hellmuth von Scheßlitz endlich verstand es, durch sein persönliches Ansehen, das er bei der Bevölkerung seines Amtsbezirks genießt, und durch mehrere ausführliche, belehrende Vorträge die Gründung mehrerer Waldbaugenossenschaften durchzusetzen. Der neu gegründete und bereits segensreich wirkende „Waldbauverein Neudorf-Ludwag mit Umgebung" formierte sich in eine durch straffe Satzungen in ihrem Bestande mehr gesicherte „Waldbaugenossenschaft Neudorf-Ludwag mit Umgebung" unter der bewährten Vorstandschaft des Herrn Joh. Deinlein sen. in Neudorf. Die neue Vereinigung umfaßt die Ortschaften Neudorf, Ludwag, Pordorf, Kübelstein, Tiefenellern, Hohenpölz und Laibarös. Bald darauf konstituierte sich ein landwirtschaftlicher Verein „Waldbaugenossenschaft Wattendorf" mit 30 Mitgliedern zwecks Aufforstung und besserer rationeller Bewirtschaftung der Juragründe. Durch Ortsgemeindebeschluß wurden der Genossenschaft über 20 ha zur Bewirtschaftung überlassen unter Eigentumsvorbehalt seitens der Gemeinde Wattendorf. Nach fachmännischem Gutachten ist die Aufforstung fraglicher Ödflächen wohl möglich. Die erstmalige Aufforstung würde allerdings nicht unbedeutende Kulturkosten verursachen; diesen hohen Kosten stehen aber auch hohe Erträge aus den nutzbar gemachten Ödlandsgebieten gegenüber, wie einige bereits mit Erfolg betätigte Aufforstungen im Frankenjura deutlich bewiesen (z. B. die nicht geringen Erträge aus dem Abtriebe des sogenannten Siebengemeindeknock in der Nähe Frankendorfs). Im Interesse der Allgemeinheit wie der einzelnen zum Teil stark mit Umlagen belasteten Gemeinden wäre dringend zu wünschen, daß die neuerdings wieder erwachten Aufforstungsbestrebungen in absehbarer Zeit durch einen gemeinnützigen Zusammenschluß aller Beteiligten unter Hintansetzung jedweder kleinlichen Sonderinteressen zur besseren Nutzbarmachung unseres Frankenjuras führen möchten.

(Würzburger Tageblatt.)

— **Die Forstkultur in den deutschen Kolonien.** Die Forstkultur ist für die wirtschaftliche Entwickelung der deutschen Kolonien von außerordentlicher Wichtigkeit, da große Gebiete vorhanden sind, die für andere Kulturen nicht geeignet sind und zur Aufforstung ertragreich gemacht werden können. Die besonderen Verhältnisse der Kolonien stellen an die zu wählenden Baumgattungen zum Teil eigenartige Ansprüche. Sie müssen rasch wachsen und zu entsprechenden Preisen verkäuflich sein. Sie müssen ferner gegen Präriefeuer widerstandsfähig sein, und ihr Holz darf von weißen Ameisen nicht angegriffen werden. Aus diesen Erwägungen empfiehlt F. Koschny im „Tropenpflanzer" besonders zwei aus Mittelamerika stammende Holzarten, den sogenannten Laurel (Cordia gerascanthus) und die sogenannte Zeder (Cedrela odorata), die beide sehr rasch wachsen. So beträgt der Stammumfang eines zwölf Jahre alten Cedrelenbaumes in einer Höhe von einem Meter über dem Boden 1,62 m. Die Cedrelenbestände müssen den einzelnen Bäumen einen Abstand von fünf bis sechs Metern gewähren, damit diese zu guter Entfaltung kommen. Mit zunehmendem Alter des Baumes nimmt das Wachstum ab. Das junge Holz ist sehr weich, doch wird es etwa vom fünfzehnten Jahre an schon recht fest, leicht und zähe und eignet sich vorzüglich zum Hausbau. Zudem empfiehlt es sich durch seine außerordentliche Schwerverbrennlichkeit. In frischem Zustande besitzt das Holz einen sehr starken, aber angenehmen Geruch, der in abgeschwächtem Maße auch älteren Stücken anhaftet. Hierauf dürfte wohl

auch die Abneigung der Ameisen gegen diese Holzart beruhen. Sie eignet sich auch trefflich für Zigarrenkisten und Bleistifte. Der Laurel wächst an sich gleichfalls schnell, obgleich er in dieser Hinsicht hinter der Cedrele zurücksteht. Dagegen gestattet die geringere Entfaltung seiner Krone eine dichtere Anpflanzung. Bei einem Abstande von vier Metern entwickeln sich die Stämme vorzüglich. Sie wachsen im allgemeinen hoch und gerade empor, doch kommen bisweilen infolge von Beschädigungen an den jungen Pflanzen auch Verkrümmungen vor, denen man dadurch abhilft, daß diese verkrüppelten Stämme dicht über dem Boden abgeschnitten werden, und daß man den besten von den aus der Schnittstelle sprießenden Trieben zur Entwickelung gelangen läßt. Das an der Schnittstelle gelbe, später in grau übergehende Holz übertrifft das der Cedrele an Zähigkeit und Festigkeit. Bei Verwendung im Freien hält es etwa acht Jahre vor. Unter Dach aber zeigt es eine außerordentliche Beständigkeit. Auch diese Holzart ist durch einen feinen aromatischen Duft gekennzeichnet, der die Ameisen fernhält. Die beiden Bäume sind als Lieferanten von Bauholz in den Tropen unschätzbar. Sie lassen sich auch auf Savannen anpflanzen und werden durch das jährliche Abbrennen des Grases nicht beschädigt, namentlich dann nicht, wenn man am Fuße der Bäume aufgehäufte Spreu und Holzstücke entfernt. Wo Mangel an gutem Bauholz herrscht und flößbare Gewässer vorhanden sind, erscheint der Anbau der Cedrele und des Laurels außerordentlich lohnend. Die Kultur verursacht nur sehr geringe Kosten, da man nichts zu tun hat, als die Bäumchen in den ersten Jahren vor Überwucherung durch Schlingpflanzen und andere Bäume zu schützen. Nach drei Jahren ist überhaupt kein Aufwand von Kapital mehr erforderlich. Die Anpflanzungen können bis zu einer Meereshöhe von 1200 m angelegt werden. (Dtsch. Tag.-Ztg.)

— Ein großer Feind unserer Forstkulturen ist die Sandsegge, ein Gras, das eine Höhe von 1½ m erreicht. Wo es erst Wurzel gefaßt hat, breitet es sich immer weiter aus und bildet in den weiten Kulturen Stellen, die zwar der öden Fläche eine dem Auge angenehme Abwechselung geben, vom Forstmanne aber nur mit scheelen Augen angesehen werden. Denn hier ist alle Mühe vergebens, die jungen Kiefernpflanzen hochzuziehen; sie werden von der Segge überwuchert, die ihnen Licht und Nahrung nimmt. Man hilft sich nun dadurch, daß man mehrjährige Fichten in diese Stellen hineinpflanzt, aber dieses Verfahren ist einmal sehr teuer, dann aber auch häufig erfolglos. Infolgedessen hat die Regierung zu Magdeburg verfügt, daß die Sandseggehorste mit Gräben umzogen werden, die 1 m von der Segge entfernt sein müssen. Sie haben eine Tiefe von 30 cm und eine Breite von 10 bis 15 cm. Dadurch wird ein Weiterwuchern der Segge verhindert. Sind dann die Kiefernpflanzen erst älter, so ersticken sie das Gras von selbst. Dieses Verfahren wird in unserer Kolbitz-Letzlinger Heide übrigens schon seit Jahren angewandt, und man hat damit die besten Erfolge erzielt. (Der Altmärker.)

— Nonnenfraß in Ostpreußen. Während in den politischen Zeitungen über Nonnenfraß im Königreich Sachsen, in Schlesien, Bayern, Böhmen ziemlich viel geschrieben wird, sind über diese Kalamität aus Ostpreußen nur dürftige Nachrichten an die breite Öffentlichkeit gedrungen, während doch die dortigen Verheerungen weit stärker sein dürften als die der übrigen Fraßgebiete. — Nach den nunmehr erfolgten Ausschreibungen und sonstigen Mitteilungen läßt sich der im nächsten Winter zu erwartende Einschlag an Fichten infolge des Nonnenfraßes auf mindestens 1 Million Festmeter veranschlagen. Weitaus am härtesten betroffen sind die Oberförstereien um Insterburg; hier sollen anfallen in der Oberförsterei Eichwald 330 000 fm, Skallischen 142 000 fm, Astrawischken 126 000 fm, Tzullkinnen 100 000 fm, Kranichbruch 70 000 fm. Im ganzen dürften in diesem Waldgebiete allein mindestens **820 000** fm eingeschlagen werden müssen. Hierzu kommt noch die Rominter Heide mit etwa 30 000 fm und das Memelgebiet mit rund 40 000 fm. Der Rest verteilt sich dann noch auf die Regierungsbezirke Königsberg und Allenstein; letzterer ist nur verhältnismäßig schwach betroffen, während der Fraß im Regierungsbezirk Königsberg ebenfalls erheblichen Umfang erreicht hat. In den Waldungen um Insterburg entspricht der Anfall an Nonnenholz etwa dem sechsfachen Jahreseinschlag. Die Mehrzahl der vernichteten Bestände ist erst nach der Nonnenkalamität der 1850er Jahre begründet worden oder war damals noch wegen ihrer Jugend von der Nonne und dem sich hieran anschließenden Borkenkäfer verschont worden. Es sind also hauptsächlich 40- bis 70 jährige Bestände, die jetzt zum Einschlag gelangen. Hoffentlich bewahrt auch hier die Fichte ihre gute Eigenschaft, in jedem Alter gut verwertbar zu sein. Hat man doch auch bei der großen Nonnenkalamität in Bayern vor etwa 16 Jahren trotz des gewaltigen Einschlages keinen bemerkenswerten Rückgang der Preise zu beklagen gehabt! Die Papierfabriken werden wohl einen wesentlichen Teil dieser Holzmasse aufnehmen, da diese sonst gewaltige Mengen Rohmaterial aus dem Ausland einführen. Günstig wirkt für den Absatz auch der Generalstreik in Schweden, der namentlich die Holzindustrie berührt und deren Exportfähigkeit in der nächsten Zeit erheblich beeinträchtigt. Die übrigen Reviere Ostpreußens werden zur Entlastung des Holzmarktes ihren Einschlag erheblich einschränken.

— Zur Nonnenplage. Über die Nonnenschäden berichtet die politische Presse in den letzten Wochen folgendes:

Aus Schlesien. Der Nonnenfraß, der in den letzten Jahren in den städtischen Forsten zu Bunzlau großen Schaden angerichtet hat, kann als beendet angesehen werden. Dagegen wirken der kleine Rüsselkäfer und die Schütte noch verderblich, so daß die Kulturen einen wenig günstigen Eindruck machen. Durch Einführung einer anderen Kulturweise will man auch dieser Schädlinge Herr werden.

Aus dem Königreich Sachsen. Die Nonnengefahr hat auch für die Gegend um Pirna einen größeren Umfang angenommen, als man bisher gedacht hatte. Da demnächst der Flug der Schmetterlinge beginnt, dürfte sich wieder eine Gelegenheit zur energischen Bekämpfung des

Schädlings bieten. In der Lausitz hat, wie von dort geschrieben wird, unter den Nonnenraupen die Wipfelkrankheit ungeheure Massen dieser Waldverderber vernichtet; trotzdem ist nach neueren Nachrichten kaum anzunehmen, daß der Fraß vor dem Jahre 1911 vollständig erlöschen wird. Das regnerische, kalte Wetter der letzten Wochen hat zwar die Entwicklung der Nonne überall außerordentlich aufgehalten, so daß der Falterflug sicher um vierzehn Tage bis drei Wochen später eintreten wird als gewöhnlich; andererseits scheint jedoch die Wipfelkrankheit eben durch diese Witterungsverhältnisse zum Stillstand gekommen zu sein, so daß die Kahlfraßfläche in den letzten zwei Wochen in der Bautzener Gegend etwa den doppelten Umfang angenommen haben soll als vor dieser Zeit. Auch die Tachinen, die Vernichter der Nonne, sind wohl ebenfalls infolge der naßkalten Tage fast vollständig verschwunden. Man hat daher alle Ursache, die Gefahr nicht zu unterschätzen. Auch die vogtländischen Waldungen sind aller Wahrscheinlichkeit nach schon in weit höherem Grade befallen, als man, dem vorjährigen Falterfluge entsprechend, soweit er überhaupt beobachtet worden ist, angenommen hat. — Argen Schaden haben die Nonnen in den Waldbeständen um Wilthen angerichtet. Vor allem geben die domstiftlichen Waldungen am Jägerhaus und Mönchswald einen weithin leuchtenden traurigen Anblick. Das Leimen der Bäume hat diese vor ihrem Untergange nicht retten können. Sie sind gänzlich ihrer Nadeln beraubt, der Waldboden ist mit Raupenkot und Raupen bedeckt. — Auch im benachbarten Böhmen richtet die Nonne großen Schaden an. In der letzten Sitzung der Stadtvertretung zu Kratzau machte der Obmann der Waldabteilung die Mitteilung, daß der Nonnenfraß so weit vorgeschritten sei, daß fast der ganze Gemeindewald niedergeschlagen werden müsse.

Aus Sachsen-Weimar. Die Nonnenplage in den Waldungen der weimarischen Ortschaften Staitz und Schüptitz hat einen ungeahnten Umfang angenommen; etwa 600 weimarische Acker sind zurzeit in Mitleidenschaft gezogen, und Hunderte von Schulkindern sind mit dem Vernichten der Falter und Raupen beschäftigt. Die angrenzenden Privatbesitzer sind ungehalten darüber, daß seitens des Staates bisher so wenig zur Vertilgung der Nonne getan worden ist. Es liegt die Befürchtung nahe, daß die hiesigen Waldungen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Aus Bayern. Auch im Falkenberger Forst (in der Waldnaab) hat der Nonnenfraß die Fällung von Wald erforderlich gemacht, was gegenwärtig von den Holzhauern betätigt wird. Ob weitere Ausholzungen vorgenommen werden müssen, hängt von der Entwickelung der Raupen ab, die unter der nassen kalten Witterung gegenüber dem Vorjahre noch etwas zurück ist.

Berichte.

Außerordentliche Versammlung des Württembergischen Forstvereins zu Stuttgart am 10. Juli 1909.

Dem Antrag von 46 Vereinsmitgliedern entsprechend hatte der Vorsitzende diese außerordentliche Versammlung für 1909 einberufen.

Beratungsgegenstände waren:
1. die praktische Ausbildung der Forstreferendare,
2. die Ausbildung der Forstwarte.

Das erste Thema behandelte, unter Beschränkung auf den praktischen Vorbereitungsdienst, Oberförster Martius-Kapfenburg. Die angestrebte Erweiterung und Vertiefung der theoretischen Grundlagen auf der Universität — für uns Württemberger steht es außer jedem Zweifel, daß unsere Bildung an einer Universität erfolgen muß — erfordert auch eine umfangreichere praktische Vorbildung; besonders im Vergleich mit anderen Fächern. Neben Waldbau und Einrichtung ist auch auf die Technik des Wegebaus mehr Nachdruck zu legen; praktische Anwendung der vaterländischen Gesetze und Verwaltungsvorschriften bedingt auch Beschäftigung bei einem Notar und Grundbuchamt. Sehr wünschenswert wäre Tätigkeit in einem holzverarbeitenden kaufmännischen Betrieb. Wir müssen in unseren Ausbildungsvorschriften ein bestimmtes Programm festlegen. Gleichstellung, sozial und finanziell, mit anderen Beamtenkategorien gleicher Stufe ist nur zu erreichen bei gleicher Ausbildungszeit: zu fordern ist längere Referendarzeit mit bestimmtem Programm.

In der Erörterung betont Professor Dr. Wagner-Tübingen besonders den Wert von Fortbildungskursen. Als Universitätslehrer zieht er die theoretische Ausbildung herein: das Mindestmaß für das eigentliche Fachstudium ist für ihn fünf Semester: also mit vier Semestern Vorstudium in Naturwissenschaften Gesamtstudienzeit neun Semester! Die Erhöhung der Anforderungen regle von selbst den Zugang zu unserm Fach. Wagner, wie nachher Oberförster Dr. Wörnle-Giengen, sind für Zusammengehen mit den Nachbarstaaten; ist dies nicht möglich, Erweiterung des forstlichen Unterrichts in Tübingen.

Oberförster Kurz-Tübingen will nur zwei Referendarjahre, aber unter voller Zeitausnutzung; Oberforstrat v. Keller-Stuttgart läßt sich eine Verlängerung auf 2½ Jahre gefallen zur Gleichstellung mit anderen Beamten. Er warnt vor zu weitgehender Benutzung der Tagespresse in fachlichen Fragen.

Oberförster Dr. König-Güglingen: Der Referendar soll alle Forstwartsarbeiten selbst mal durchmachen, er soll einem Oberförster beigegeben sein und nicht so viel wechseln; er tritt für Fortbildungskurse ein.

Oberförster Schleicher-Ebingen schlägt eine Resolution vor, nachdem er und verschiedene andere sich über die Möglichkeiten einer Beschränkung des Zugangs ausgesprochen haben, eine Resolution, welche nach verschiedenen kleinen Änderungen etwa in folgender Fassung angenommen wird:

Die Versammlung betrachtet es als in hohem Grade im Interesse von Verwaltung und Beamten gelegen, daß sowohl die theoretische Ausbildung auf der Universität durch Verlängerung und Steigerung der Anforderungen vertieft, als auch die praktische Ausbildung durch Verlängerung der Referendarzeit

und durch Kurse den gesteigerten Anforderungen angepaßt wird. —

Als Redner zu Thema II führte Oberförster Kurz-Tübingen (Mitberichterstatter für diesen Gegenstand auf der Versammlung des Deutschen Forstvereins in Heidelberg 1909) ungefähr folgendes aus in Anknüpfung an eine Eingabe des Forstwartvereins:

Dem württembergischen Forstwart weist seine Dienstanweisung hauptsächlich zu: Forst- und Jagdschutz, Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, Überwachung der Kultur-, Holzhauerei-, Weg- usw. Arbeiten in seiner Hut, Auszeichnen von Durchforstungen und Reinigungen nach einer Musterfläche, Schlagaufnahme, die schriftlichen Arbeiten für seine Hut, wie Führung der Taglohnslisten, Fertigung der Holzregister, Vorbereitung der kleineren Verkäufe, gelegentliche Abschriften (nach neuestem gegen besondere Entlohnung). Er erhält Dienstwohnung, Dienstkleidung, Kleinbekleidungsgeld, Dienstbewaffnung.

Hervorgegangen sind unsere Forstwarte alle aus dem Unteroffiziersstand. Dann müssen sie im Taglohn im Wald und auf der Kanzlei überall mitarbeiten; den Abschluß bildet ein zweimonatiger Schulkurs mit Abgangsprüfung. Redner will keine weitergehende Ausbildung, keine eigentlichen Försterschulen, keine Erweiterung und Erhöhung der Funktionen des Forstwarts. Bei unserer jetzigen Organisation ist kein Platz dazu vorhanden, sonst leben die Zustände des alten „Forstmeistersystems" wieder auf. Der Oberförster wird den „Anwärter" individuell weiterbilden. Anzustreben wäre (wie in der Eingabe) eine Besserung der Anstellungs-, Gehalts- und Wohnungsverhältnisse, Erleichterung des Waffengebrauchs, dagegen zu verwerfen die Verlängerung der Ausbildungszeit und die Schaffung sogenannter „gehobener" Stellen. Krankheitskosten in der Familie werden jetzt schon durch große Beiträge gemildert; die Verstaatlichung des Forstschutzes in allen Gemeindewaldungen läßt sich bei der so weitgehenden Selbstverwaltung der Gemeinden leider kaum durchführen, so wünschenswert sie wäre. Im allgemeinen sind aber die Verhältnisse unserer Forstwarte doch recht zufriedenstellend.

Oberförster Schleicher ist für Verlängerung der Schulzeit (für eine Mindestausbildung der Gemeindewaldschützen) und für „gehobene" Stellen, etwa in abgelegenen Bezirken: nicht nur mit Gehalts- und Titelerhöhung, sondern Zuständigkeitserweiterung, nach Ablegung einer weiteren Prüfung.

Oberforstrat v. Keller, der frühere langjährige Kommandeur der Forstwache, warnt vor gehobenen Stellen als Quelle der Unzufriedenheit für die, welche sie nicht erreichen. Unteroffiziere müssen die Forstwarte gewesen sein: jetzt werde ja durch Erweiterung des Kapitulantenunterrichts der Ersatz von selbst besser. Er warnt vor Halbbildung, will keine Änderung der bestehenden Einrichtung.

Nach Mitteilungen über die „Forstwaisenstiftung" (für Hinterbliebene höherer Beamten) schließt der Vorsitzende, Graf von Üxküll, Oberforstrat a. D., die Versammlung mit dem Wunsche auf frohes Wiedersehen 1910 in Mergentheim.

Hauptversammlung des Rheinischen Gemeindeförster-Vereins.

Am 11. Juli tagte im „Berliner Hof" zu Kreuznach die Hauptversammlung der Rheinischen Gemeindeförster. Die Ortsgruppen waren durch Abordnungen vertreten. An den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz wurde ein Begrüßungs- und Ergebenheitstelegramm gesandt. Dieses wurde bald darauf mit einem Danktelegramm erwidert.

Alles war gespannt, was vom Vorstandstisch aus der Geschäftsbericht über die Neuordnung und die damit verbundene Gehaltsfrage bringen würde. Als in dem Geschäftsbericht besonders hervorgehoben wurde, daß der diesjährige Provinziallandtag sich mit dem Gesetzentwurf über die Neuorganisation der rheinischen Gemeindeforstverwaltung noch nicht habe befassen und sein Gutachten nicht habe abgeben können, weil der Entwurf noch im Ministerium liege, entstand große Unruhe. Erfreulich sei, hieß es weiter in dem Geschäftsbericht, daß der Provinziallandtag auf Antrag von 23 Provinziallandtagsabgeordneten beschlossen habe, die Minister zur Beschleunigung der Neuorganisation zu ersuchen.

Wie ferner aus dem Geschäftsbericht zu ersehen war, hat der Vorstand sich die Mühe nicht verdrießen lassen, an der Verbesserung der Lage zu arbeiten. Er hat sich mit Denkschriften und durch die Presse mit den Abgeordneten in Verbindung gesetzt und wiederholt Eingaben an die Herren Minister und an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz gelangen lassen. Auf die letzte Eingabe, worin um eine Teuerungszulage oder eine Gehaltserhöhung gebeten wurde, bis die Neuorganisation herbeigeführt sei, ist noch kein Bescheid gekommen. Dagegen erging die Aufforderung an die Bürgermeister, die Forstschutzverbände über die vom Vorstand des Rheinischen Gemeindeförster-Vereins beantragte Teuerungszulage zu hören. Da aber ein Zwang auf die Gemeinden nicht ausgeübt werden soll, mußten fast alle Förster, wie festgestellt wurde, unter dieser Maßnahme leiden. Also ein zweifelhafter Erfolg!

Nachdem die Vereinsangelegenheiten durchgesprochen waren, entspann sich bei der Gehaltsfrage eine sehr lebhafte Erörterung über die mißliche finanzielle und dienstliche Lage der Gemeindeförster.

Da die bisherigen Bittgesuche an die Herren Minister unbeachtet geblieben sind, auch der Beschluß des 48. rheinischen Provinziallandtages, der eine Neuorganisation der rheinischen Gemeindeforstverwaltung und damit eine Verbesserung der Lage der Förster anstrebte, die erwartete Verbesserung aber nicht gebracht hat, beschloß die Versammlung einstimmig, wenn auch schweren Herzens, in dieser Not die Hilfe Seiner Majestät des Kaisers zu erflehen und wählte zu diesem Zweck eine Abordnung von Gemeindeförstern — alte Veteranen, Inhaber des Eisernen Kreuzes — mit dem Auftrage, noch im Laufe dieses Jahres um eine Audienz bei Seiner Majestät nachzusuchen.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1904, 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gefechten und militärischen Unternehmungen in Kamerun.

Vom 21. Oktober 1908.

Ich bestimme, daß die folgenden, von Teilen der Schutztruppe für Kamerun in den Jahren 1904, 1905 und 1906 gelieferten Gefechte und ausgeführten militärischen Unternehmungen im Sinne der §§ 17 des Offizier-Pensionsgesetzes und 7 des Mannschafts-Versorgungsgesetzes als Kriege anzusehen sind, für die den beteiligten Deutschen ein Kriegsjahr anzurechnen ist; fällt die Unternehmung in zwei Kalenderjahre, so ist die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs, und zwar des Anfangsjahrs zulässig. Als Kriegsteilnehmer haben diejenigen deutschen Angehörigen der Schutztruppe und des Gouvernements von Kamerun zu gelten, welche in dem Gefechtskalender der genannten Schutztruppe als solche bezeichnet sind.

1. Gefecht bei Ngato am 25. Dezember 1904.
2. Erstürmung von Bokamonene am 4. Februar 1905.
3. Gefecht gegen die Gauar-Heiden am 8. und 9. Januar 1906.
4. Ngute-Unternehmung vom 15. Januar bis 5. März 1906.
5. Unternehmung gegen die westlichen Vasallendörfer Balis vom 23. März bis 15. April 1906.
6. Bansso-Unternehmung vom 18. April bis 14. Juni 1906.
7. Galim-Unternehmung vom 27. März bis 30. Juni 1906.
8. Unternehmung gegen die Jebekolles vom 24. April bis 17. Juni 1906.
9. Gefechte gegen die Gobarra, Minjel, Tode, Mumia, Makassa und Kongon-Heiden am 15. und 16. März 1906.
10. Basut-Unternehmung vom 12. November 1906 bis 4. Februar 1907.
11. Unternehmung gegen die Nord-Makas vom 28. November 1906 bis 7. Januar 1907.

Berlin, den 21. Oktober 1908.

gez. Wilhelm.

ggez. Fürst von Bülow.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

Verbot der Wegnahme von Bäumen, die an öffentlichen Wegen stehen.

Urteil des Kammergerichts. Strafsachen. 20. Februar 1908.

Die Polizeiverordnung eines Oberpräsidenten macht eine solche Fortnahme von vorgängiger Genehmigung der Ortspolizeibehörde abhängig. Angeklagter hat geständlich ohne diese Genehmigung eine Anzahl Birken fällen lassen, die an dem Wege standen, der eine Chaussee mit einer Landstraße verbindet. Daß dieser Weg ein öffentlicher sei, ist ohne Rechtsirrtum festgestellt. Ob der Weg ein rechtlich öffentlicher im Sinne des § 6 b des Gesetzes vom 11. März 1850 ist, d. h. ob er nachweislich dem öffentlichen Verkehr unter Zustimmung aller Rechtsbeteiligten gewidmet ist, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls dient er nach der Feststellung tatsächlich dem allgemeinen Gebrauch. Für die Anwendung der Polizeiverordnung genügt es aber, daß der Weg, an dem die Bäume stehen, ein tatsächlich öffentlicher ist. Denn auch Bäume an einem solchen Wege schützen diejenigen, die ihn benutzen, vor dem Verirren, und besonders bei der Benutzung zu Wagen vor Unfällen durch Sturz in etwa vorhandene Gräben. Namentlich bei Nacht und bei Schnee bilden sie ein sehr wichtiges Schutzmittel gegen solche Gefahren.

Das Verbot ihrer Fortnahme rechtfertigt sich daher auch aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der Personen und des Eigentums (§ 6 a) und der Sorge für Leben und Gesundheit (§ 6 f). Daß die Polizeiverordnung von solchen Gesichtspunkten ausgeht, ergibt sich namentlich aus ihrem § 3, wonach die Genehmigung zur Fortnahme in ländlichen Gemeinden nicht erteilt werden darf, wenn die Bäume zum Auffangen des Flugfeuers bestimmt oder geeignet sind. Ein Grund, die Polizeiverordnung auf rechtlich öffentliche Wege zu beschränken, besteht daher nicht.

Bäume am Wege. Schutz durch Polizeiverordnung.

Urteil des Kammergerichts vom 21. Mai 1908.

Die Polizeiverordnung bestimmt: An sämtlichen öffentlichen Wegen, die mit Bäumen bepflanzt sind, muß von der Mitte des Hauptstammes nach der Feldseite zu der Raum von 47 cm ungepflügt bleiben. Das Landgericht hat freigesprochen, da die Angabe des Angeklagten nicht widerlegt sei, daß die Bäume, an die der Angeklagte unmittelbar herangepflügt hatte, von seinem Vorbesitzer gepflanzt seien. Die Verordnung sei nicht anwendbar, wenn die Bäume auf Privateigentum ständen, das an den öffentlichen Weg angrenze; denn es sei nicht anzunehmen, daß die Polizeiverordnung einen derartigen Eingriff in das Privateigentum beabsichtigt habe.

Die Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.

Die Polizeiverordnung bezweckt ersichtlich, die an öffentlichen Wegen stehenden Bäume, deren Wurzeln durch zu nahes Heranpflügen beschädigt werden können, im Interesse der Verkehrssicherheit zu erhalten.

Durch Eingehen der die Richtung der öffentlichen Wege bezeichnenden Bäume wird das Eigentum an den benachbarten Grundstücken sowie Leben und Gesundheit der Passanten, namentlich bei Dunkelheit und starkem Schneefall, in Gefahr gebracht. Die Polizeiverordnung findet daher nicht nur in lit. b des § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes, soweit rechtlich-öffentliche Wege in Betracht kommen, sondern auch allgemein in lit. a und f daselbst ihre Stütze und ist unbedenklich rechtsgültig. Öffentlich im Sinne der Vorschrift sind die Wege, die tatsächlich dem allgemeinen Verkehre dienen. Dieser Charakter wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie im Privateigentum stehen. Zwischen den Bäumen, die auf den öffentlichen Wegen selbst, und solchen Bäumen, die auf Privateigentum stehen, ist daher nicht, wie die Strafkammer anzunehmen scheint, ein rechtlicher Gegensatz vorhanden. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen kann durch Polizeiverordnung das Privateigentum eingeschränkt werden, da das Eigentum kraft Gesetzes (vgl. § 903 B. G. B.) den Beschränkungen unterliegt, welche Polizeigesetze im öffentlichen

Interesse anordnen (vgl. R. G. E. IV 106). Eine Aufhebung des Privateigentums liegt in der angeordneten Beschränkung nicht.

Forstakademie Eberswalde.
Vorlesungen im Winter-Semester 1909/10.

Oberforstmeister Prof. Dr. Möller: Waldbau. — Über die Bedeutung der Pilze für das Leben des Waldes. — Forstliche Exkursionen.
Forstmeister Dr. Kienitz: Forstschutz. — Landwirtschaft (Ackerbau). — Forstliche Exkursionen.
Forstmeister Wiebecke: Forstbenutzung. — Forstliches Praktikum. — Forstliche Exkursionen.
Geh. Reg.-Rat Forstmeister Prof. Dr. Schwappach: Holzmeßkunde. — Forstgeschichte. — Forstliche Exkursionen.
Prof. Schilling: Forsteinrichtung (Theorie und Methoden). — Nationalökonomie I. Teil. — Forstliche Exkursionen.
Forstmeister Zeising: Einleitung in die Forstwissenschaft. — Forstliche Exkursionen.
Prof. Dr. Schubert: Geodätische Aufgaben. — Physik. — Meteorologie.
Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Remelé: Mineralogie. — Mineralogisches Praktikum. — Allgemeine und anorganische Chemie.
Landesgeologe Dr. Krause: Geologie von Norddeutschland.
Privatdozent Dr. Vogel von Falckenstein: Chemische Technologie. — Theoretische Grundlagen der Chemie. — Chemisch-technische Exkursionen.
Prof. Dr. Albert: Bodenkunde (Technologie des Bodens), Bodenkundliches Praktikum. — Exkursionen.
Prof. Dr. Schwarz: Allgemeine Botanik mit Praktikum. — Botanisches Seminar.
Prof. Dr. Eckstein: Allgemeine Zoologie. — Wirbeltiere. — Wirbellose Tiere (ohne Insekten). — Forstschädliche Tiere. — Fischzucht. — Zoologische Übungen und Exkursionen.
Prof. Dr. Dickel: Sachenrecht.
Oberarzt Dr. Heidemann: Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

Das Wintersemester beginnt Freitag, den 15. Oktober 1909, und endet Sonnabend, den 19. März 1910. Anmeldungen sind möglichst bald unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, Führung und Besitz der erforderlichen Unterhaltsmittel, sowie unter Angabe des Militärverhältnisses an die Forstakademie Eberswalde zu richten.

Der Direktor der Forstakademie.
Dr. Möller.

Verschiedenes.

— **Zur Ermittelung des Krammetsvogelfanges in den Königlichen Staatsforsten.** Wenn die zu diesem Zwecke von uns ausgesandten Zählkarten auch sehr reichlich eingegangen sind, so steht doch die Rücksendung von etwa 300 Stück immer noch aus. Da wir uns die Aufgabe gestellt haben, über die ganze Frage ein möglichst zuverlässiges Bild für die gesamte preußische Monarchie zu schaffen, so bitten wir diejenigen Herren, welche von den Bezirksgruppenvorständen des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten mit der Ausfüllung dieser Zählkarten betraut worden, bzw. von uns darum gebeten wurden, damit aber noch im Rückstande sind, die Arbeit recht bald vorzunehmen und die ausgefüllte Zählkarte in spätestens 14 Tagen an uns einsenden zu wollen, damit wir nunmehr ungesäumt an die Zusammenstellung der Ergebnisse herangehen können. Auch aus den Revieren, in welchen ein Fang in den Jahren 1905, 1906 und 1907 nicht mehr stattgefunden hat, bitten wir um diesbezügliche Nachricht, am besten per Postkarte.

Die Schriftleitung.

— **Ein Fackelzug in Aschaffenburg für Oberforstrat Dr. Ritter Hermann von Fürst.** Dem bekannten Forstmanne, welcher seit 31 Jahren die i. J. 1878 neuorganisierte Forstlehranstalt, nunmehrige Forstliche Hochschule zu Aschaffenburg in unermüdlicher Frische und mit allseits anerkanntem Erfolge als Direktor leitet, brachte die Studentenschaft anläßlich seines im Herbste beabsichtigten Übertrittes in den Ruhestand am Abend des 30. Juli als am Schlusse des Studienjahres einen Fackelzug dar. Trotz zeitweiligen Regens verlief die Ehrung, an der auch die Bürgerschaft reges Interesse bekundete, recht würdig und feierlich. Nach der dem Jubilar vor seiner Wohnung dargebrachten Ovation, auf welche dieser gerührt dankend in längerer Ansprache erwiderte, wurden die Fackeln auf dem Schloßplatze unter Absingung des Gaudeamus igitur zusammengeworfen. Eine interne Zusammenkunft im Hotel Kaiserhof beschloß die erhebende Feier. — Möge Oberforstrat Dr. von Fürst, der 72jährige und doch noch so Jugendfrische, sich recht lange des wohlverdienten Ruhestandes erfreuen!

B.

82. Verzeichnis

der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Zentralsammelstelle (Rechnungsrat Schmidt II zu Berlin W. 9, Leipziger Platz 9) in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1909 weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. C. Heede, Charlottenburg, Knesebeckstraße 31 . . . 20,— ℳ
2. Beiträge der Beamten der Oberförsterei Neuenheerde . . . 22,50 „
3. R. Radtke, Suhl, Honorar von de Deutschen Forst-Zeitung zugunsten der Stiftu g . . . 13,25 „
4. Beitrag der Beamten der Oberförsterei Stoberau, Regierungsbezirk Breslau . . . 12,— „
5. Gesammelt unter den Beamten der Oberförsterei Proskau . . . 5,50 „
6. Oberförster Matthiaß, Hagenort, Spielgewinn . . . 5,— „
7. v. Bertrab, Forstmeister, Neu-Roofen bei Menz (Mark), gesammelt von den Beamten der Oberförsterei Menz . . . 7,50 „
8. Von den Beamten der Oberförsterei Gertlauken . . . 18,50 „
9. Oberst Steinmetz, Jüterbog, für Weidmannsheil auf der Birkhahnbalz beim Forstmeister Krusemark in Cummersdorf . . . 5,— „
10. Rasmus, Forstmeister zu Söllichau, Ertrag einer Sammlung unter den Oberförstereibeamten . . . 4,50 „
11. Oberförsterei Reiersdorf (Uckermark) . . . 1,90 „

12.	Hübel, Hegemeister, Krügershorst b. Rathenow, Sammlung in der Oberförsterei Grünaue . .	3,—	ℳ
13.	Königliche Oberförsterei Tegel	11,80	„
14.	Danziger Jagd- und Wildschutzverein zu Danzig	20,—	„
15.	Oberförsterei Krascheow, freiwilliger Beitrag	4,90	„
16.	Oberförsterei Kunersdorf, Beitrag der Oberförstereibeamten	5,—	„
17.	Spende der Beamten der Oberförsterei Durowo	5,—	„
18.	Spende der Beamten der Oberförsterei Grumsin	17,50	„
19.	Spende der Beamten der Oberförsterei Bredelar	10,—	„
20.	N. N., Wieps, Jagdstrafgelder	30,—	„
21.	Spende der Beamten der Oberförsterei Friedensdorf	4,—	„
22.	Thüring. Jagd-Schutzverein, Stiftung des Rittmeisters Hugo in Langensalza	20,—	„
23.	Donner, Wirkl. Geh. Rat, Schlewecke (Bad Harzburg)	20,—	„
24.	B. Siemons & Co., Düsseldorf, für Rechnung des Herrn Geh. Medizinalrat Professor Dr. O. Witzel in Düsseldorf	50,—	„
		318,85	ℳ
	Hierzu: Summe bis 81. Verzeichnis	140 077,35	„
	Gesamtsumme	140 396,20	ℳ

Weitere Beiträge sowie Sammlungen von Zigarren-Abschnitten, werden stets gerne entgegengenommen.

— **Berichtigung.** In dem Artikel: „Der § 75 der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907“ auf Seite 712 ist in der ersten (linken) Spalte in der sechsten Zeile von unten ein Fehler enthalten. Es muß heißen: und deshalb brauchte er selbst zum Alleinjagen keinen Jagderlaubnisschein (nicht wie gedruckt wurde: Jagdschein).

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 17. August 1909.** Rehböcke 0,40 bis 0,75, Rotwild 0,40 bis 0,53, Schwarzwild 0,20 bis 0,40 ℳ das Pfund, Kaninchen 0,80, Stockenten 0,50 bis 1,60 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Christoleit, Forstaufseher in der Oberförsterei Pfeil, ist die Forstaufseherstelle in Grenzhaus, Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. Königsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Palchow, Förster zu Erdmannen, Oberförsterei Kurwien, ist die neu eingerichtete Försterstelle Ellerborn, Oberförsterei Kurwien, Regbz. Allenstein, übertragen worden.

Paul, Förster zu Rieth, Oberförsterei Rieth, Regbz. Stettin, ist der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Berguth, Forstaufseher zu Leuderode, Oberförsterei Wallenstein, Regbz. Cassel, ist zum Förster o. R. ernannt.

Krüger, Förster o. R. zu Rosenthal, Oberförsterei Schwerin a. Warthe, ist als Förster nach Altenhof, Oberförsterei Brätz, Regbz. Posen, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Lehmann, Forstaufseher zu Annaburg, Oberförsterei Thiergarten, Regbz. Merseburg, ist zum Förster ernannt.

Lütschwager, Förster zu Hausfelde, Oberförsterei Neuhof, ist nach Gr.-Zacharin, Oberförsterei Linichen, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Priester, Förster zu Wendhausen, Oberförsterei Wendhausen, ist nach Bodenfelde, Oberförsterei Nienover, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Richter, Forstaufseher zu Elisenbruch, Oberförsterei Gildon, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt worden.

Spott, Förster zu Kempnie, Oberförsterei Grondowken, ist auf die Försterstelle zu Lipowo, Oberförsterei Sadlowo, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Szuczynski, Forstaufseher zu Obramühle, Oberförsterei Schwerin a. W., ist nach Rosenthal, Oberförsterei Schwerin a. W., Regbz. Posen, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Die Försterstelle Wendhausen, Oberförsterei Wendhausen, Regbz. Hildesheim, wird mit dem 1. November d. Js. aufgehoben.

D. Jäger-Korps.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden wurde erteilt, und zwar:
dem Hauptmann **Roedenbeck** und dem Oberleutnant **Ott**, beide im Magdeburgischen Jäger-Bataillon Nr. 4, für das Fürstlich Reußische j. L. Ehrenkreuz 3. Klasse;
den Feldwebeln **Knauer** und **Bauer**, beide im Magdeburgischen Jäger-Bataillon Nr. 4, für die dem Fürstlich Reußischen j. L. Ehrenkreuz angeschlossene silberne Verdienstmedaille.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Ainrichs, Oberförster zu Oberehnheim, ist der Titel „Forstmeister“ mit dem Rang der Räte vierter Klasse verliehen worden.

Kösting, Oberförster zu Bischweiler, ist der Titel „Forstmeister“ mit dem Rang der Räte vierter Klasse verliehen worden.

Winkler, Hegemeister zu Forsthaus Viviers, Oberförsterei Château-Salins, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Sonstige Auszeichnungen.

Für Abfassen von Wilddieben in zwei verschiedenen, kurz hintereinander folgenden Fällen erhielt der Königl. Forstaufseher **Talaska** zu Godzisken, Oberförsterei Wilhelmsberg, von der Regierung zu Marienwerder zwei Prämien von je 100 Mk.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle Duisburg** ist zum 1. November d. Js. zu besetzen. Probedienstzeit ein Jahr; die Anstellung erfolgt auf dreimonatige Kündigung. Das Jahresgehalt beträgt 1900 Mk. und steigt nach zweimal zwei Jahren um je 250 Mk. und nach fünfmal drei Jahren um je 200 Mk. bis zum Höchstbetrage von 3400 Mk. Außerdem wird eine Entschädigung für Brennbedarf im Betrage von 48 Mk. jährlich gewährt. Für Dienstwohnung, Garten- und Feldnutzung kommen 20% des Anfangsgehalts = 380 Mk. jährlich in Abzug. Forstversorgungsberechtigte Bewerber wollen ihre Meldungen mit Lebenslauf, Forstversorgungsschein oder Militärpaß sowie Dienst- und Führungszeugnissen, die den ganzen Zeitraum seit dem Ausscheiden vom Militär in ununterbrochener Folge belegen müssen, bis zum 1. Oktober d. Js. beim Oberbürgermeister von Duisburg einreichen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Zur Frage 50 in Nr. 17 auf Seite 362 der Deutschen Forst-Zeitung. Bei Beantwortung genannter Frage ist seitens unseres Berichterstatters in bezug auf den Waffengebrauch eine Ansicht geäußert, die auf Widerstand bei anderen Kennern dieses schwierigen Rechtsgebietes stößt. Wir drucken deshalb die diesbezüglichen Ansichten der Herren Carl Baltz und Dr. Reichmuth in einem Artikel „Das Verbot des Waffengebrauchs“ in heutiger Nummer ab. Gleichzeitig bemerken wir ergänzend zu Frage 50 selbst noch, daß Kommunalforstbeamten von ihrer vorgesetzten Behörde das Tragen eines

Gewehres in ihrem Revier immer verboten werden kann, also nicht nur dann, wenn sie das Waffengebrauchsrecht gemäß § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 nicht haben, sondern selbst dann, wenn sie das Waffengebrauchsrecht haben.

Nr. 93. Anfrage: Die 60 Jahre alte Witwe eines im November 1907 verstorbenen Privat-Forstbeamten, welche auf Grund des mit ihrem Manne abgeschlossenen Dienstvertrages verpflichtet war, die Räume des herrschaftlichen Schlosses in Ordnung zu halten und die Herrschaft bei ihrem jeweiligen Besuche zu verpflegen, hat gemäß des Inv.-Vers.-Gesetzes 374 Stück Invalidenmarken V. Klasse für sich verwendet und hat, obschon das Dienstverhältnis seitens der Herrschaft für beide infolge von Alter und Gebrechen bereits am 15. Juni 1907 ohne Pensionszahlung gelöst war, erst nach dem Tode ihres Mannes im November 1907 den Antrag auf Gewährung der ihr gesetzlich zustehenden Invaliden-Rente gestellt, ist aber mit diesem Antrage abgewiesen, weil nach Aussage des Arztes für ihre Gebrechen keine objektive Anzeichen vorhanden waren. Die Berufung an das Schiedsgericht blieb ebenso erfolglos wie die an das Reichs-Versicherungs-Amt, vielmehr wird der alten Frau die kaum glaubliche Zumutung ausgesprochen, sich jetzt ihren Lebensunterhalt durch Tagelohndienste zu erwerben und hierneben noch weiter Invalidenmarken zu verwenden. Erwiesene Tatsache ist, daß die alte Frau schon Jahre vor der Auflösung des Dienstverhältnisses und auch vor Stellung des Antrages auf Gewährung der Invaliden-Rente stets in ärztlicher Behandlung gewesen ist; erwiesene Tatsache ist weiter, daß die alte Frau seit jenem Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses keinen Pfennig verdient hat, und auch wegen ihrer Gebrechen tatsächlich nichts verdienen konnte. Sie ist jetzt einzig auf die Gnade und das Wohlwollen ihrer Kinder angewiesen. Welche Schritte könnten hier evtl. noch getan werden, um die alte Frau in den Genuß der ihr doch rechtlich zustehenden Invaliden-Rente zu setzen? Kann man evtl. gegen die Landes-Versicherungs-Anstalt wegen Zahlung der Rente im Zivilprozeß vorgehen, oder steht sonstwie noch ein Beschwerdeweg offen? B., Förster.

Antwort: Nach § 120 des Inv.-Vers.-Ges. ist die Wiederholung eines Invalidenrentenanspruchs, welcher wegen des Fehlens dauernder Erwerbsunfähigkeit endgültig abgelehnt worden war, nach Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung — im vorliegenden Falle der Entsch. des Reichs-Vers.-Amts — zulässig, sofern glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit ergeben. Als ein solcher Umstand würde anzuführen sein die Tatsache, daß die Witwe erfolglose Arbeitsversuche gemacht hat oder daß etwa eine Verschlimmerung im Zustande eingetreten ist. Auch empfiehlt es sich, ein ärztliches Gutachten beizufügen. Ob die an den Entscheidungen des Schiedsgerichts und des Reichs-Vers.-Amts geübte Kritik berechtigt ist, kann ich ohne Kenntnis dieser Entscheidungen nicht beurteilen. Doch möchte ich darauf hinweisen, daß das Wohlwollen, welches das Reichs-Vers.-Amt den Versicherten entgegenbringt, allgemein anerkannt ist. Der Zivilprozeßweg ist in Arbeiterversicherungs-Angelegenheiten ausgeschlossen.

Im allgemeinen Interesse mache ich noch darauf aufmerksam, daß dem verstorbenen Forstbeamten vom Tage seiner Entlassung an die Invalidenrente zustand. Ist diese nicht festgesetzt worden, hat aber der Verstorbene noch bei Lebzeiten einen Rentenantrag gestellt, so ist die Witwe zum Bezuge der bis zum Todestage des Mannes fälligen Rentenbeträge berechtigt. Die Witwe hatte im Falle der Nichtbewilligung einer Rente an ihren Mann einen Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für ihren Mann entrichteten Beiträge. Dieser Anspruch war aber vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Mannes zu erheben, ist also jetzt nicht mehr zulässig. H.

Nr. 94. Anfrage: Kann der Feuerschutzstreifen an der Bahn ohne weiteres mit Laubholz, besonders Birken, bepflanzt werden? Welche Vorschriften sind eventuell zu beachten?

Revierförster B. in W.

Antwort: Es kommt zunächst darauf an, wem das Eigentum des Sicherheitsstreifens gehört (Eisenbahn oder Waldbesitzer), sowie welche Vereinbarungen wegen Benutzung und Behandlung dieser Streifen getroffen sind. Im allgemeinen wird die Eisenbahn nur geneigt sein, die Aufforstung mit Kiefern nach den Vorschriften von Kienitz zuzulassen. Diese letzteren Vorschriften, welche durch Ministerial-Erlaß vom 26. Januar 1905 — III 947 — M. Bl. f. L. S. 83 ff. — veröffentlicht sind (s. auch Radtke S. 144 ff.), enthalten sämtliche Vorschriften über Anlage und Behandlung der Feuerschutzstreifen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister**, und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, **Kgl.** Förster **Velte, Försterei Räumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.**

Betrifft Mitgliederliste 1909.

Mit dem stenographischen Bericht versandte ich an unsere Mitglieder folgendes Rundschreiben:

Unsere verehrlichen Mitglieder mache ich noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß dem stenographischen Bericht der Delegierten-versammlung seitens der Firma J. Neumann-Neudamm **eine Ankündigung über das Erscheinen unseres Vereinskalenders „Waldheil" und des dazu gehörigen Mitgliederverzeichnisses unseres Vereins** beigefügt ist.

Um endlich eine möglichst fehlerlose Abfassung des Mitgliederverzeichnisses zu erreichen, erbittet die Firma J. Neumann und auch ich recht dringend von jedem Mitgliede Angaben über Name, Titel, Wohnort, mit genauer Postadresse, sowie der Mitgliedsnummer, ferner ist anzugeben, welcher Ortsgruppe unseres Vereins das betreffende Mitglied angehört, bei welchem Bataillon und in welcher Kompagnie es gedient hat, und welchem Jahrgang es angehört.

Alle diese Notizen sind in eine von der Firma J. Neumann ihrer Ankündigung angehängte Postkarte, die übrigens auch für die Kalenderbestellung benutzt werden kann, einzutragen und baldmöglichst nach Neudamm zu senden. Die Angaben dürfen nur dann unterbleiben, wenn alle hier erbetenen Notizen in dem Mitgliederverzeichnis für 1908 schon richtig enthalten sind. Die Bitte um erwähnte Mitteilungen ist schon in den Jahren 1905, 1906, 1907 und 1908 ergangen, sie wurde aber leider vielfach so wenig beachtet, daß die betreffenden Notizen im Mitgliederverzeichnis vom 15. September 1908 immer noch bei etwa 700 Mitgliedern fehlten.

Ich lege daher unseren Vereinsmitgliedern, namentlich den neu eingetretenen, auch wenn sie den Kalender „Waldheil", zu dem ja übrigens das so notwendige Mitgliederverzeichnis unseres Vereins gratis gegeben wird, selbst nicht bestellen, ans Herz, doch wenigstens die erbetenen Personalnotizen sofort einzuschicken, damit das 1909er Mitgliederverzeichnis endlich auch hierin ein vollständiges wird.

Die sofortige Erfüllung meiner Bitte liegt im eigensten Interesse des ganzen Vereins. Ich ersuche daher unsere verehrlichen Mitglieder, diese Aufforderung allseitig freundlichst zu beachten.

Unsere Vereinsmitglieder bitte ich, die hier geäußerten Wünsche so schnell als möglich zu erfüllen.

Mit Weidmannsheil!

Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit (Nm.), den 18. August 1909.

Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Donnerstag, den 2. September, Familienausflug nach Schloß Herdringen. Zusammentreffen 1[30] nachm. im Bahnhof Hüsten. Um rege Beteiligung wird gebeten.

Grenzheide-Wanda (Regbz. Posen). Sonntag, den 12. September, 4 Uhr nachm., Sitzung im Vereinslokal Brummer, Grabow. Tagesordnung: 1. Verlesen des Protokolls, 2. Aufnahme neuer Mitglieder, 3. Besprechung über ein abzuhaltendes Wintervergnügen, 4. Bericht über die Gruppensitzung am 15. Mai, 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Gr.-Linichen-Neuhof (Regbz. Köslin). Sonntag, den 29. August, Scheibenschießen auf der Försterei Jägerhorst. Anfang präzise 2 Uhr nachmittags. Gäste sind willkommen und durch die Vereinsmitglieder einzuladen; Einladungen seitens des Vereins ergehen nicht. Der Vorstand.

Insterburg (Regbz. Gumbinnen). Eine Mitgliederversammlung und das Ortsgruppenvereinsfest findet am Sonnabend, dem 11. September cr., in Espendamm, ca. 2 km von Insterburg entfernt, statt. In der auf 2 Uhr anberaumten Sitzung ist als einziger Punkt auf die Tagesordnung gesetzt worden: „Begründung des Ausfalls der Sitzung am 10. Juli cr." Von 1/2 3 Uhr ab Preisschießen für Damen und Herren. Gewehre werden gestellt werden. Alsdann Belustigungen aller Art und später Tanz. Erwünschte Gäste sind von den Mitgliedern direkt einzuladen. Für die mit der Bahn in Insterburg ankommenden und abfahrenden Kollegen und Gäste stehen Fuhrwerke zur Verfügung. Abfahrt vom Insterburger Hauptbahnhofe pünktlich um 1/2 2, Abfahrt von Espendamm um 9 Uhr.

Hochfeldt. Korallus.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 4. September cr., nachmittags 8 Uhr, Versammlung im Bäkschen Gasthof in Lotzen. Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegierten-Versammlung in Berlin. 2. Bestellung von Dienstalterslisten. 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Reinhardswald (Regbz. Cassel). Freitag, den 27. August, nachmittags 3 Uhr, Versammlung auf dem Schoppeschen Felsenkeller in Veckerhagen. Tagesordnung: 1. Jubiläumsfeier und 2. Entgegennahme von Bestellungen auf den Kalender Waldheil und Dienstalterslisten. Die Damen bitte ich, gemahlenen Kaffee und Gebäck mitzubringen; Geschirr und Milch wird hier gestellt. Die Kollegen der Nachbar-Oberförstereien mit ihren Familien sind freundlichst eingeladen. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Stecher.

Siegen (Regbz. Arnsberg). In der Anzeige für den Ausflug muß es heißen: Donnerstag, den 26. d. Mts., nicht Mittwoch. Die Kollegen der Ortsgruppen Siegen, Ewig und Arnsberger Wald, welche am Mittagessen teilnehmen wollen, werden freundlichst gebeten, dieses dem Kollegen Schroer zu Attendorn mitzuteilen. Die Anmeldungen bitte bis zum 24. d. Mts. an den Kollegen einzuschicken. Der Vorstand.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 29. August cr., findet die besprochene Fahrt der Ortsgruppe mit Damen nach der Halbinsel „Hela" statt. Abfahrt von Danzig, Johannistor, 8[30] Uhr vormittags; Ankunft Zoppot 9[40], an Hela 11 Uhr. Abfahrt Hela 4 Uhr nachmittags,

an Zoppot 5[20] Uhr, an Danzig, Johannistor, 6[30] nachmittags. Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt von Danzig für Erwachsene 1,55 *M*, für Kinder 1,05 *M*. Bei Rückfahrt nur bis Zoppot entsprechend weniger. Gäste als Teilnehmer an der Fahrt sind willkommen. Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag** früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Labiau. (Regbz. Königsberg). Am Sonnabend, dem 24. Juli, hielt die Ortsgruppe Labiau eine Vereinssitzung in Lauzischken ab, in Verbindung mit einem Sommerfest. Es waren 16 Mitglieder mit ihren Damen erschienen. Nach gemeinsamer Kaffeetafel ergötzte man sich an einem Scheibenschießen mit Luftbüchsen, das der Vergnügungsvorsteher, Herr Revierförster Heisterhagen, in sehr schöner Weise vorbereitet hatte, Damen und Herren in getrennter Konkurrenz. Nach dem Schießen fand Preisverteilung statt. Danach zogen sich die Vereinsmitglieder zu der festgesetzten Sitzung zurück. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit einem Kaiserhoch. Nachdem der Schriftführer den Bericht über die vorige Sitzung verlesen hatte, berichtete der Vorsitzende über das Ergebnis der Hauptversammlung in Berlin, auf den demnächst erscheinenden stenographischen Bericht hinweisend. Den Antrag betr. „Erhöhung des Ortsgruppenbeitrages" nahm die Versammlung einstimmig an. Sie beschloß, den Ortsgruppenbeitrag in Rücksicht auf die seinerzeit eingetretene Erhöhung des Hauptvereins- sowie des Bezirksgruppen-Beitrages, wodurch die Ortsgruppenkasse sehr in Mitleidenschaft gezogen war, vom 1. Januar 1910 ab jährlich um 2 *M* pro Mitglied zu erhöhen. Die Ortsgruppe sollte dadurch gleichzeitig in den Stand gesetzt werden, namhafte Beiträge zu den Kosten der alljährlichen Kaisers-Geburtstagsfeiern als Beihilfe zu leisten. Es würden somit vom 1. Januar 1910 ab halbjährlich nicht mehr 4 *M*, sondern 5 *M* und 5 ₰ Bestellgeld zu entrichten sein. Nachdem noch der Vorsitzende den Mitgliedern den Beitritt zum Forstwaisenverein sowie die Anschaffung des Försterjahrbuches empfahl, war der Vereinsteil hiermit erledigt, und die Mitglieder gingen wieder zum gemütlichen Teil über. Der Tanz trat nunmehr in seine Rechte und hielt die Festteilnehmer noch lange beisammen. — Es war recht bedauerlich, daß bei der so sorgsamen Vorbereitung und dem schönen Verlauf des Festes die Beteiligung nicht reger war.

Der Vorstand.

Herrmann, Vorsitzender. Baehr, Schriftführer.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Die am 1. August anberaumte Versammlung wurde von dem Vorsitzenden in üblicher Weise mit einem Kaiserhoch eröffnet, und fand die Tagesordnung wie folgt ihre Erledigung: 1. Vorstandswahl: Nachdem der bisherige Vorsitzende, Kollege Seefeldt, die Erklärung abgegeben hatte, daß er eine Wiederwahl mit Rücksicht auf seine Stellung als Bezirksgruppenvorsitzender, welche den Ortsgruppenvorständen gegenüber eine unparteiische sein müsse, ablehne, wurden die folgenden Kollegen in den Vorstand gewählt: Zum Vorsitzenden Kollege Förster Bahr-Grünchotzen; zum stellvertretenden Vorsitzenden Kollege Hegemeister Thurau-Fortbrück; zum Schatzmeister und Schriftführer Kollege Forstaufseher Anders-Pollnitz (Post); zum Stellvertreter Kollege Hilfsjäger Braun-Chotzenmühl; zu Beisitzern die Kollegen von Sarnowski, Geldermann, Röthke und Schünemann. Die anwesenden Kollegen nahmen die Wahl an. 2. Der Delegierte zur Bezirksgruppenversammlung erstattete Bericht über den Verlauf der Versammlung. 3. Zur Aufnahme in die Ortsgruppe hatte sich Kollege Förster Haeger-Kupfermühl gemeldet. Er wurde aufgenommen. 4. Hiernach fand ein lebhafter Meinungsaustausch über die Kiefernpflanzung mit dem Hohlbohrer statt. 5. Behufs Gründung eines Familienbeirates wird der Vorsitzende beauftragt, die nötigen Unterlagen der nächsten Versammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Hiernach schloß der neue Vorsitzende die Versammlung mit einem Dank für den alten Vorsitzenden und mit dem Wunsche für ferneres Gedeihen des Vereins.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Böttcher, Julius, kom. Gem.-Förster, Dierdorf, Kr. Neuwied.
Graßmann, Adolf, Hilfsjäger, Klemvitz b. Obersitzko, Posen.
Hübel, Hermann, Privatförster, Forsthaus Ketzing b. Gondrexange, Lothr.
Koloch, Josef, Fasanenzüchter, Gorai b. Lubasch, Posen.
Lange, Erich, Königl. Hilfsjäger, Zicher, Nm.
Lubitz, Hellmuth, Hilfsjäger, Gorden b. Brandenburg a. Havel.
Mucha, Fritz, Fasanenmeister und Förster, Burg Birgel b. Birgel, Bez. Aachen.
Münch, Oskar, Waldwärter, Lichtenwalde, Bez. Chemnitz.
Müller, Erich, Königl. Hilfsjäger, Schildberg, Bez. Posen.
Molle, Hermann, Königl. Förster, Lopau b. Brockhöfe, Hann.
Nagel, Paul, Hilfsjäger, Soldin.
Nagel, Curt, Leibjäger, Springesee b. Krutsch, Posen.
Oehme, Richard, Forstsekretär, Lichtenwalde, Bez. Chemnitz.
Röber, Friedrich, Waldwärter, Auerswalde b. Chemnitz.
Röber, August, Waldwärter, Nieder-Lichtenau b. Ober-Lichtenau, Bez. Chemnitz.
Schulz, Heinrich, Hilfsjäger, Schönberg b. Sommerau.
Schmieder, Heinrich, Waldwärter, Ebersdorf b. Chemnitz.
Wibbelt, Heinrich, Forstlehrling, Forsth. Hubertusburg b. Borken, Westf.
Wicht, Rudolf, Königl. Hegemeister a. D., Neustadt, Westpr.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden.

Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte **mindestens 2 Mark,** für alle übrigen Personen **mindestens 5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Spende von Herrn Fritz Wolff in Walsrode	100,— Mk.
Eingesandt von „Ungenannt" aus Deutsch-Südwest-Afrika	3,— „
Besondere Zuwendung von Herrn Emil Weishaupt in Hanau	3,— „
Gesammelt von Herrn Königl. Forstmeister Bohl in Zicher gelegentlich des Übungsschießens in Neumannswalde am 25. Juli 1909	2,55 Mk.
Erlös für einen von Herrn Kaufmann Cohn in Bartenstein, Ostpr., gestifteten Schießorden, gelegentlich eines Schießens im Stadtwalde. Eingesammelt und übersandt von Herrn Stadtförster Scheffer in Kl.-Wolla b. Glommen, Ostpr.	10,— „
Reugelder für ein endlich „siegreiches" Disput; eingesandt von Herrn J. Kornblum in Lublinitz, O.-S.	5,— „
Strafgelder und freiwillige Spenden vom großen Preisschießen des Schießvereins deutscher Jäger in Neumannswalde am 29.—31. Juli 1909	4,75 „
Spende von Herrn Revierförster Zorn in Groß-Behnitz	3,— „
Summa	131,30 Mk

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Einladung
zu den Tagungen und Veranstaltungen der siebenten Mitglieder-Versammlung zu Nürnberg in den Tagen 26. bis 29. August 1909.

Zur Unterkunft in Nürnberg werden empfohlen: Württemberger Hof (1. Ranges), Grand Hotel (1. Ranges), Hotel Viktoria (billiger) und für bescheidenere Ansprüche Hotel Monopol, Hotel Kaiserhof, Hotel Maximilian. Vorherige Anmeldung ist dringend erwünscht.

Alle Sitzungen finden statt im Hause des „Industrie- und Kulturvereins" (Frauentorgraben).

Donnerstag, den 26. August: Ausschußsitzungen.

Vormittags 10 Uhr: Schulbeirat und Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen.
Nachmittags 2 „ Vorsitzender und Dezernenten.
„ 4 „ Ausschuß für Versicherungswesen.
„ 5 „ Ausschuß für Pensions- und Hinterbliebenenversicherung.

Freitag, den 27. August: Ausschuß- und Vorstandssitzungen.

Vormittags 9 Uhr: Engerer Vorstand und Bezirksgruppenvorsteher.

Nachmittags 2 Uhr: Sitzung des weiteren Vorstandes, zu der von etwa 4 Uhr an die Abgeordneten der Bezirksgruppen zugezogen werden, die Anträge für die Mitglieder-Versammlung gestellt haben.

Abends 6 Uhr: Jahresversammlung der Bezirksgruppe XIV (Bayern, Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg, Hohenzollern), zu welcher deren Mitgliedern besondere Einladung mit Tagesordnung zugegangen ist.

Abends von 7½ Uhr an: Zusammenkunft aller in Nürnberg schon anwesenden Vereinsmitglieder im „Industrie- und Kulturverein".

Sonnabend, den 28. August, vormittags 9 Uhr:

Siebente Mitgliederversammlung

des Vereins zu Nürnberg im „Industrie- und Kulturverein" nach §§ 19 bis 25 der Satzungen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Stimmenzahl für die Bezirksgruppenvertreter.
2. Berichterstattung über die Tätigkeit und Entwickelung des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee.
3. Antrag der Bezirksgruppe VIII auf Erhöhung der Mitgliederbeiträge. Berichterstatter: Oberförster Schwabe-Jagdschloß.
4. Die Jahresrechnung des Vereins für 1908 und Genehmigung der Haushaltungspläne für die Jahre 1909 und 1910. Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde.
5. Das Versicherungsamt des Vereins. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig-Krzyzaki.
6. Die Forstlehrlingsschule zu Templin. Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde.
7. Die Försterprüfungen 1908 und 1909. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee.
8. Die forstlichen Lehrgänge. Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Halensee.
9. Die Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung. Berichterstatter: Regierungspräsident v. d. Schulenburg-Ramstedt-Potsdam.
10. Der Stellennachweis. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig-Krzyzaki.
11. Wahlen.

12. Welche Einrichtungen dienen der Wohlfahrt der Forstbeamten (insbesondere der Privatforstbeamten) Deutschlands? Berichterstatter: Oberförster Titze-Friedrichsruh.
13. Wahl des Ortes für die Mitgliederversammlung 1910.
14. Anträge (nach § 22 der Satzungen).

Anträge zu den Punkten der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden in der Versammlung **schriftlich** zu übergeben.

Mittags 2 Uhr: Gemeinsames Mittagessen. Gedeck 3 ℳ.
Nachmittags 3 Uhr: Fortsetzung der Verhandlungen. Schluß der Sitzung etwa 5 Uhr.
Nachmittags 5 Uhr: Gemeinschaftliche Besichtigung von Nürnberg.
Abends 7 Uhr: Gesellige Zusammenkunft im Luitpoldshain.

Sonntag, den 29. August: Ausflug nach Bamberg und dem Hauptsmoorwald. Nürnberg ab 7³⁵ Uhr, Strullendorf an 9⁰⁴ Uhr (Gepäck bis Bamberg vorausschicken!). Fußwanderung durch den Hauptsmoorwald (auf Wunsch können einige Wagen nach Strullendorf bestellt werden). Um 1 Uhr: Kaltes Frühstück auf dem Forsthause Kunigundenruhe. Um 3 Uhr: Wagenfahrt nach Bamberg. Besuch des Domes und des Michaelsberges. Der Abend wird auf einem noch zu bestimmenden Felsenkeller verbracht. Hotels in Bamberg: **Hotel Bellevue, Drei Kronen, Hotel National** (am Bahnhof).

Die Mitglieder, die sich am Sonnabend, dem 28. August, am **Mittagessen** und am Sonntag, dem 29. August, am **Ausfluge** beteiligen wollen, werden gebeten, sich **baldmöglichst** (spätestens aber bis Montag, den 23. August) bei der Geschäftsstelle zu Neudamm **anzumelden**.

Gäste sind zu unseren Tagungen herzlich willkommen.

Halensee-Berlin, den 16. August 1909. Dr. Bertog, Vorsitzender.

Vorläufige Mitteilung über die diesjährige Försterprüfung.

Zur Försterprüfung in Angermünde (Uckermark) vom 9. bis 14. August waren **zwanzig** Prüflinge erschienen. Die Landwirtschaftskammern für die Provinzen Brandenburg und Sachsen hatten Vertreter entsendet. Von den Prüflingen bestanden **vierzehn**.

Halensee, 15. 8. 09. Dr. Bertog.

Bezirksgruppe Königreich Sachsen.

Einladung zu der am Sonntag, dem 22. August 1909, nachmittags ½3 Uhr, im Neustädter Kasino, Königstraße Nr. 15, in **Dresden-N.** stattfindenden Bezirksgruppenversammlung.

Tagesordnung:

1. Kurze Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins.
2. Die Uniformierung der Privatforstbeamten in Sachsen betr.
3. Wahl des Vertreters für die Mitgliederversammlung in Nürnberg.
4. Anträge aus der Versammlung.
5. Besprechung forst- und jagdlicher Tagesfragen

Forsth. Neschwitz, Sa., den 5. August 1909.
Der Vorsitzende: W. Dreßler.

Bezirksgruppe XIV. Bayern, Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg, Hohenzollern.

Unsere diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung, welche mit Rücksicht auf die — im Bezirk unserer Gruppe — in Nürnberg stattfindende allgemeine 7. Mitglieder-Versammlung absichtlich so lange hinausgeschoben wurde, soll am

Freitag, dem 27. August, abends 6 Uhr, in Nürnberg

im Hause des „Industrie- und Kulturvereins" (Frauentorgraben) abgehalten werden. Die Mitglieder der Bezirksgruppe erhalten noch besondere Einladung, auf welcher auch das Versammlungszimmer näher bezeichnet wird.

Tagesordnung:

1. Bericht über das Vereinsleben im verflossenen Geschäftsjahr.
2. Wahl des neuen Bezirksgruppen-Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.
3. Wahl des Vertreters der Bezirksgruppe bei der diesjährigen allgemeinen Mitgliederversammlung.
4. Zwanglose Aussprache.

Um recht zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird namentlich unter Hinweis auf die am folgenden Tage stattfindende Jahresversammlung des Vereins auch an dieser Stelle gebeten. Gäste sind willkommen.

Weikersheim, 4. August 1909.
Der Vorsitzende. J. V.: Krug.

Auszug aus dem Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen am 17. Juli 1909 zu Bonn.

Erschienen sind 22 Mitglieder und Gäste, von denen 6 Forstbeamte sich zum Eintritt meldeten. Als Bezirksgruppen-Vorsteher wurde Oberförster Joly-Natteforth wiedergewählt, als dessen Vertreter wie auch als Abgesandter für Nürnberg Oberförster Lincke-Haltern. Der Vorsitzende berichtete über Mitgliederzahl, Gründung der Ortsgruppe „Münsterland", Vorstandswahlen, Stellennachweis, Forstschule, Försterprüfungen und Lehrgänge. Der Ausfall des geplanten diesjährigen Lehrgangs in Bonn wurde allgemein bedauert.

Oberförster Müller-Schmidtheim erstattete Bericht über den Stand der Pensions- und Hinterbliebenen-Fürsorge und über das vom Verein eingerichtete Versicherungsamt in Schwarzwald und empfahl dessen allseitige Benutzung.

Dann folgte ein reger Meinungsaustausch über Waldbrände und deren Bekämpfung, Waldbrandversicherung, Insektenschäden, Buchelmast 2c.

Nach gemeinsamem Mittagessen fand unter Leitung des Königl. Forstmeisters Hoffmann ein Ausflug in das königliche Forstrevier Kottenforst statt, der bis zu dem noch aus kurfürstlicher Zeit stammenden Jägerhäuschen führte, wo 100jährige, von französischen Offizieren gepflanzte Lärchen an die Franzosenzeit gemahnten und wo später unser jetziger Kaiser, dann der Kronprinz und im letzten Jahre Prinz Oskar als Bonner Studenten Eichen gepflanzt hatten. Mit einem vor der Kaisereiche dem obersten Schirmherr des deutschen Waldes dargebrachten kräftigen Horrido wurde die Versammlung geschlossen und mittels Waldeisenbahn die Rückfahrt angetreten. Joly.

Bericht über die 10. Versammlung der Bezirksgruppe VI, Oppeln.

Sonntag, den 25. Juli cr., nachmittags von 3 Uhr ab, fand in Oppeln im Hotel „Zum schwarzen Adler" unter zahlreicher Beteiligung die 10 Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Der Vorsitzende, Herr Oberförster Trost in Dambrau, begrüßte die Anwesenden herzlich und brachte auf Se. Majestät den Kaiser, als Schirmherrn der Forsten und der Jagd, ein dreifaches Horrido aus, in das die Versammlung kräftig einstimmte.

Sodann berichtete er über das am 18. Juli in Falkenberg O.-S. abgehaltene Scheibenschießen, bei welchem die drei ersten Preise auf der 20-Ringscheibe, mit aus Birschbüchsen abgegebenen fünf Schuß, wovon zwei freihändig, auf 91, 88 und 85 Ringe erschossen wurden.

Hierauf berichtete der Vorsitzende über die Versammlung der Bezirksgruppen-Vorstände in Berlin, insbesondere darüber, daß der Wunsch der Bezirksgruppe, im weiteren Vorstand vertreten zu sein, Aussicht auf Erfüllung habe. Zu dem von der Bezirksgruppe VII am 8. Mai d. Js. gefaßten Beschluß, den Antrag zu stellen:

„daß die Erwählten beider Bezirksgruppen sich in Zukunft im Vorstandsamt abwechseln sollten", wurde beschlossen, eventuell dann zu beantragen:

„daß für den Wechsel der Gruppen im Vorstand ihre Mitgliederzahl entscheidend sein solle".

Nachdem der Vorsitzende den Mitgliedern die rege Benutzung unseres Versicherungsamtes anempfohlen und Drucksachen desselben zur Verteilung gebracht hatte, hielt Herr Oberförster Borsutzky aus Stubendorf einen sehr interessanten Vortrag über:

„Begründung und Erziehung des Waldes in bezug auf Holzqualität und -Quantität".

Dieser löste eine allgemein anregende Debatte aus. Die Versammlung dankte dem Redner durch Erheben von den Plätzen.

Es wurde nun zur Wahl des Vorsitzenden geschritten.

Herr Oberförster Trost schickte voraus, daß bei dem Anwachsen der Gruppe es für diese vorteilhafter sein würde, sich einen Vorsitzenden aus einem größeren Forstverwaltungsgebiet, als das seine sei, zu erwählen, doch fand er damit keinen Anklang bei der Versammlung. Diese wählte ihn einstimmig auf weitere sechs Jahre, worauf er die Wahl, für das ausgesprochene Vertrauen dankend, annahm. Als zweiter Vorsitzender wurde Herr Oberförster Stiller in Turawa O.-S. gewählt, welcher auch die Wahl mit Dank annahm.

Als Delegierter unserer Gruppe nach Nürnberg wurde Herr Oberförster Trost und im Behinderungsfalle Herr Oberförster Stiller gewählt.

Auf Wunsch einiger Mitglieder soll die nächste Wanderversammlung im Oktober in Kandrzin O.-S. abgehalten werden, und der Vorsitzende sagte zu, sich mit den zuständigen Stellen zur Ermöglichung eines Revierbesuchs in Verbindung zu setzen.

Nach Schluß der Versammlung verlebten die Teilnehmer noch einige recht gemütliche Stunden bei einem Gartenkonzert, welches der „Gardeverein" zu Oppeln im Eiskellergarten veranstaltet hatte, doch in der neunten Abendstunde entführten die Züge die meisten Teilnehmer nach allen Richtungen Oberschlesiens, und man trennte sich mit dem Zuruf:

„Auf Wiedersehen in Kandrzin!"

Kaltecke, den 1. August 1909.

Sachon, Schriftführer.

Nach Schluß der Redaktion eingegangen:

Försterstelle Weißenborn in der Oberförsterei Königsthal, Regierungsbezirk Erfurt, ist zum 1. November 1909 neu zu besetzen. Meldefrist **bis 1. September.**

Försterstelle Wiesenberg in der Oberförsterei Schulenberg, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1909 neu zu besetzen.

Försterstelle Wilhelmsbruch in der Oberförsterei Lutau, Regierungsbezirk Marienwerder, 11,4 ha Acker, 7 ha Wiesen, 100 *M* Nutzungsgeld, 150 *M* Dienstaufwand, 100 *M* Stellenzulage, Schule 3 km, nächste Stadt Zempelburg 13 km, ist vom 1. Oktober 1909 ab neu zu besetzen. Meldungsfrist **bis zum 23. August.**

Die neu einzurichtende **Försterstelle Aschenort** bei Ottlotschin in der neu einzurichtenden Oberförsterei Grabia, Regierungsbezirk Bromberg, ist voraussichtlich vom 1. Oktober 1909 ab, vorläufig kommissarisch, zu besetzen. Meldungen müssen **bis zum 1. September** eingehen.

Am 9. August starb zu Forsthaus **Schierzig** der

Königliche Hegemeister Hoffmann.

Seine Berufsgenossen betrauern in dem Dahingeschiedenen einen schlichten, deutschen Forstmann, der mit seltener Treue Wald und Wild gepflegt hat. Sein ehrenwerter Charakter sichert ihm unser Gedenken über das Grab hinaus. (765

Im Namen der Beamten der Oberförsterei Braetz.

Scherz, Königlicher Oberförster.

Nachruf.

Am 9. August d. Js. verschied nach langer, schwerer Krankheit in **Schierzig** (Posen) unser ehemaliges Vereinsmitglied, der

Kgl. Hegemeister Herr Felix Hoffmann.

Wir betrauern in ihm nicht nur ein sehr reges Mitglied unseres Vereins, das stets mit Nachdruck für unsere Standes-Interessen eingetreten ist, sondern auch einen lieben Kollegen, dem wir immer ein ehrendes Andenken bewahren werden. (775

Der Verein Königlich Preussischer Forstbeamten, Ortsgruppe Mauche.

Am 11. August, 6 Stunden nach schwerer Schussverletzung durch die eigene Waffe, welche ihm infolge Lösung des Riemenknopfes entfiel und sich entlud, verschied der

Königl. Forstaufseher Max Prechel

zu Wocknin, Oberf. Treten, Bez. Köslin, G.-J. 1 98, im Alter von 30 Jahren.

Mit ihm ist ein treuer Gatte, Vater und Freund, ein liebenswürdiger, aufrichtiger Kollege, ein pflichttreuer, strebsamer Beamter und Jäger dahingeschieden.

Wir stehen tiefbewegt an seinem Grabe und werden ihm stets ein treues Andenken in Liebe bewahren.

772) **Die Beamten der Ortsgruppe Treten des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.**

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Fürstl. Waldeck'schen Oberförster und Lt. d. R. G. F. Meyer in Oberförsterei Stryk b. Willingen ein Sohn.

Dem Forstassessor Rothmaler in Dreidorf (Westpr.) eine Tochter.

Dem Königl. Forstaufseher Großmann in Unterberg (Bez. Posen) eine Tochter.

Dem Königl. Forstaufseher, z. Z. Stadtförster in Heiligenstadt (Eichsfeld) Otto Wolffram eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Klara von Arnim mit dem Hauptmann und Kompagniechef im Großherzogl. Meckl. Jäg.-Batl. Nr. 14 Hans v. Passow in Colmar i. Els.

Frl. Magdalene von Rothkirch und Panthen in Wilhelmshof bei Görlitz mit dem Forstassessor Rudolf von Salisch in Allenstein.

Sterbefälle:

Willimek, Herzogl. Forstmeister in Rauden.

Weder, Karl Heinrich, Revierförster a. D. in Hirschfelde.

Jagdverpachtungen

Jagdpacht- und Abschußgesuche

Pensions-Anzeigen

Förster 2c. gesucht,

dessen Wohnung, im Laubholz gelegen, ruhigem Touristen als Einzel-Pensionär bei guter Verpflegung einige Wochen Aufnahme bietet. Offerten an (773

Holz und Güter

Zur Ausführung von

Forstbetriebseinrichtungen,

inkl. **Vermessungen, Waldwertberechnungen für An- und Verkauf, Enteignungen, Brandschäden** 2c., sowie **Feldvermessungen, Nivellements** 2c. empfiehlt sich (721

Wilckens, Forsttaxator, **Posen, Gr. Berlinerstr. 71.**

Erlenrollen,

(?)

1,0—2,5 m lg., 7—30 cm Zopfstärke, suche ich in größeren Posten laufend zu kaufen.

R. Zimmer, Holzhandlung.

Bad Schmiedeberg, Bez. Halle.

Personalia

Die Forstaufseherstelle

im **Gutsbezirk Osterwald** (Interessentenforst) ist zum 1. Oktob. d. Js. neu zu besetzen. Bewerber wollen Abschriften ihrer Zeugnisse, der bisherigen Tätigkeit im Forstfache an den Unterzeichneten bis zum 5. Septbr. d. Js. einsenden. Das Jahresgehalt beträgt zu Anfang 1000 Mk.

L. Münstermann, Gutsvorsteher,

780) **Elze i. H.**

Forstlehrlinge

werden praktisch und theoretisch ausgebildet durch die **Forstschule des Technikum Stargard i. Mecklenburg.**

Aufnahme am 1. Oktober 1909.

Bekanntmachung.

Bei der Städtischen Forstverwaltung hierselbst ist zum 1. Oktober d. Js. die Stelle eines

Forstaufsehers

zu besetzen. (770

Die Besoldung beträgt 1200 Mk. und steigt bis zu 1500 Mk., daneben wird ein Wohnungsgeldzuschuß von 200 Mk. gewährt. Die Anstellung, welcher eine dreimonatige Beschäftigung auf Probe vorangeht, erfolgt unter Vorbehalt vierteljährlicher Kündigung.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter wollen sich bei uns **binnen 8 Wochen** unter Vorlegung ihres Lebenslaufs, der Militärpapiere und der seit deren Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, sowie des Forstversorgungsscheines melden.

Northeim i. Hannover, den 10. August 1909.

Der Magistrat.
Peters.

Gesucht

(?)

wird zum 1. Oktober d. Js. ein unverheirateter **Forstmann** mit guter Handschrift als Bureaugehilfe. Anfangsgehalt 250 Mark jährlich neben freier Wohnung, Heizung, Bespeisung und Beleuchtung. Offerten mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften, welche nicht zurückgeschickt werden, sind einzureichen an den Gräfl. Lehndorff-Steinort'schen Forstverwalter **Walter in Mittenort bei Salzbach (Ostpr.).**

Zur selbständigen Führung des Haushaltes in einer Königl. Försterei wird

ältere, einfache Wirtschafterin

zum 1. 10. 09 **gesucht.** Keine Außenwirtschaft. Dienstmädchen wird gehalten. Off. mit Gehaltsforderung u. **F. A. 744** bef. d. Exped. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Wirtschafterin

in mittleren Jahren für eine Revierförsterei mit größerer Landwirtschaft zum **1. September cr. gesucht.** Off. u. **Nr. 750** bef. d. Exp. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil",

eingetragener Verein, **Neudamm.**

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900. (19

Vereinigung

akademisch geprüfter

Privat- u. Kommunalforstbeamt.

empfiehlt den Herren Waldbesitzern jederzeit kostenlos bestempfohlene, verheiratete u. unverheiratete

Forstverwaltungsbeamte

— **Oberförster, Forstverwalter, Revierförster, Assistenten** — die teils das Akademikum, ein oder zwei höhere Staatsexamen abgelegt haben.

J. A.: **Rock,** (26

Oberförster, Geschäftsführer.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 35. Neudamm, den 29. August 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Caub im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 2. September** eingehen.

Oberförsterstelle Knesebeck im Regierungsbezirk Lüneburg ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 2. September** eingehen.

Oberförsterstelle Langeloh im Regierungsbezirk Lüneburg ist zum 1. Oktober 1909 (nötigenfalls zunächst kommissarisch) zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. September** eingehen.

Oberförsterstelle Polle im Regierungsbezirk Hannover ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 2. September** eingehen.

Forstkassenrendantenstelle zu **Lautenburg** im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen.

Die neu einzurichtende **Försterstelle Aschenort** bei Ottlotschin in der neu einzurichtenden Oberförsterei Grabia, Regierungsbezirk Bromberg, ist voraussichtlich vom 1. Oktober 1909 ab, vorläufig kommissarisch, zu besetzen. Meldungen müssen **bis zum 1. September** eingehen.

Försterstelle Grevenhof zu Hützel in der Oberförsterei Munster, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Lakenhaus in der Oberförsterei Neuhaus, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Weißenborn in der Oberförsterei Königsthal, Regierungsbezirk Erfurt, ist zum 1. November 1909 neu zu besetzen. Meldefrist **bis 1. September.**

Försterstelle Wiesenberg in der Oberförsterei Schulenberg, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1909 neu zu besetzen.

Betrachtungen zur Försterausbildungsfrage.

Von Königl. Förster **Rosemann.**

Die Frage nach der besten und zweckentsprechendsten Ausbildung der Anwärter für den Försterberuf soll in diesem Jahre in Heidelberg auf der Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins erneut behandelt werden. Die Herren Referenten, Oberforstrat Dr. von Fürst-Aschaffenburg und Oberförster Kurz-Tübingen, haben dazu kürzlich eine Resolution veröffentlicht, welche das Interesse aller dem Försterstande angehörigen Beamten in vollstem Maße in Anspruch zu nehmen geeignet ist. Sind es doch die Förster selbst bzw. ihr Nachwuchs, über deren Wohl und Wehe verhandelt werden soll, nachdem die Frage ihrer Ausbildung in den letzten Jahren ein zunehmend gesteigertes Interesse beansprucht hat. Es ist daher wohl berechtigt, zu dieser in Nr. 32 der Deutschen Forst-Zeitung auf Seite 692 abgedruckten Resolution einige Betrachtungen anzustellen, damit so wenigstens auch die Beamtenklasse, um die es sich handelt, und welche das Ergebnis der Verhandlungen schließlich am eigenen Leibe spüren wird, hierbei selbst zu Worte kommt.

Freilich kommt es bei den Verhandlungen des Deutschen Forstvereins nicht zunächst auf das Wohl einer bestimmten Beamtenklasse an, sondern in erster Linie auf die beste Organisation des Forstbetriebes; das wird natürlich auch von uns nicht verkannt. Zweifelhaft will es nur vielen meiner Kollegen und auch mir erscheinen, ob sich bei der Eigenart und sehr großen Verschiedenheit des Forstbetriebes je nach der geographischen wie politischen Lage, und nach der Größe des Besitzes wie auch nach der geschichtlichen Entwickelung der lokalen Verhältnisse einheitliche Normen werden finden lassen, nach denen die Frage einer zweckentsprechenden Ausbildung des Försterpersonals für ganz Deutschland allgemein gültig beantwortet werden kann.

Andererseits hat es im preußischen Staatsförsterstande Verwunderung erregt, daß der Deutsche Forstverein für die Behandlung dieser Frage nicht wenigstens *einen* Referenten aus dem den überwiegend größten Forstbesitz in Deutschland repräsentierenden Staate Preußen gewonnen hat. Man sollte eigentlich meinen, daß die Frage nach den Anforderungen, welche an die Ausbildung des Forstschutz- und Betriebsvollzugspersonals in Deutschland zu stellen sind, besser an der Hand der Verhältnisse eines Bundesstaates zu studieren wäre, dessen Forsten 8,27 Millionen Hektar umfassen, als in Staaten wie Bayern mit 2,46 Millionen und Württemberg mit nur 600 000 ha Waldfläche.

Wenn die Verhandlungen im Deutschen Forstverein für ganz Deutschland Gültigkeit und Bedeutung haben sollen, so darf man meines Erachtens nicht aus dem Auge lassen, daß über die Hälfte der Staats- und Gemeinde-Forsten in Deutschland zu Preußen gehören, mit anderen Worten, daß alle übrigen Staaten zusammen nicht so viel Staats- und Gemeindeforsten besitzen wie Preußen allein! Kann da für die Allgemeinheit nicht zu leicht ein falsches Bild entstehen, wenn z. B. in den Verhandlungen des Deutschen Forstwirtschaftsrates für 1908 festgestellt wird, welche Anforderungen man in Württemberg oder in Baden oder gar in dem kleinen Hessen an die Ausbildung des Forstschutz- und Betriebspersonals stellen zu sollen glaubt? — Oder sollten jene und werden die kommenden Verhandlungen des Deutschen Forstvereins keine Geltung für ganz Deutschland haben? Dann freilich ginge den preußischen Förster die ganze Sache nichts an. Indes ist eine solche Beschränkung nirgends ausgesprochen, und deshalb erscheint es nicht verwunderlich, wenn der preußische Förster hofft, bei seiner überwiegenden Anzahl jetzt in Heidelberg in seinen Verhältnissen gewürdigt zu werden.

Die bereits eingangs erwähnte Resolution der beiden Herren Referenten zerfällt in fünf Punkte, die ich nun nachstehend einzeln besprechen möchte.

1. Ein tüchtiges Forstschutz- und Betriebsvollzugspersonal ist von größter Bedeutung für einen intensiven Forstbetrieb, seine Ausbildung eine wichtige Aufgabe für jede Forstverwaltung. —

Dieser Satz ist geeignet, unsere Herzen mit aufrichtiger Freude zu erfüllen, er ist ein Sonnenstrahl in alle Förstereien, denn durch ihn ist zum erstenmal von kompetenter Seite die Bedeutung dieser Beamten für den gesamten Betrieb unumwunden anerkannt. Dankbar dieser Anerkennung, will ich keine weiteren Wünsche daran knüpfen.

2. Diese Ausbildung wird je nach den zu stellenden Anforderungen: ob nur oder vorwiegend Unterstützung im äußeren Forstbetriebe oder auch volle Hilfeleistung im schriftlichen (Kanzlei-) Dienste, eine verschiedene sein können, und zwar genügt im ersteren Falle eine überwiegend nur praktische Ausbildung, während im letzteren Falle eine intensivere wünschenswert erscheint. — Auch die Größe der Reviere spielt hierbei eine Rolle: die größere Selbständigkeit, welche in großen Verwaltungsbezirken dem Förster eingeräumt werden muß, bedingt dessen bessere Ausbildung.

Dieser Ansicht stimmen wir völlig bei, jedoch mit dem Hinweis darauf, daß die Art der Verwaltungsbezirke, welche hier als solche gekennzeichnet sind, die eine intensivere Ausbildung des Försterpersonals wegen der größeren

Selbständigkeit, die letzterem eingeräumt werden muß, erfordert, nach Anzahl der Verwaltungsbezirke wie besonders nach Größe der bewirtschafteten Fläche in Deutschland die bei weitem überwiegende ist, da wir eben in Preußen diese Art Verwaltungsbezirke in einer Größe von rund 3000 bis 5000 ha mit vier bis sechs Förstern in der Hauptsache haben. Hieraus folgt, daß für den größten Teil Deutschlands die intensivere Ausbildung des Försterpersonals, wie sie bei genügender Vorbildung durch eine einjährige, praktische Lehrzeit und durch einen Fachschulbesuch erzielt wird, Bedürfnis und daher gegeben ist.

Welche Beachtung daher auch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Preußen dieser „intensiveren Ausbildung" der Anwärter für den Försterdienst zuwendet, ergibt sich am besten aus der Allgemeinen Verfügung Nr. 3 für 1909, in der es heißt:

Mehrfach hat aber auch bei sonst vielleicht guten Schulkenntnissen die forstliche Vorbildung während der praktischen Lehrzeit nur recht dürftige Ergebnisse gezeitigt, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in solchen Fällen die betreffenden Lehrherren zu zweckentsprechender Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge sich ungeeignet erwiesen haben. Hier wird der § 3 der „Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst" vom 1. Oktober 1905 eine ausreichende Handhabe bieten, um ungeeigneten Beamten die Annahme von Lehrlingen zu versagen. Allerdings setzt dieses voraus, daß auch die Regierungsforstbeamten sich bei ihren Revierbereisungen von dem Stande und dem Fortgang der Ausbildung der Lehrlinge, wie es auch § 5 Nr. 3 vorschreibt, ausreichende Kenntnis verschaffen.

Um nun den Regierungsforstbeamten die Aufgabe zu erleichtern, sich davon zu überzeugen, daß das praktische Lehrjahr in sachgemäßer Weise verwendet wird, andererseits aber auch, um einem Wunsch der Leiter der Forstlehrlingsschulen entgegenzukommen, bestimme ich, daß die Forstlehrlinge während des praktischen Lehrjahres — die zurzeit in der Lehre stehenden Lehrlinge vom 1. April d. Js. an — einen Beschäftigungsnachweis zu führen haben. In diesem Beschäftigungsnachweis soll der Lehrling für jeden Tag des Jahres in gedrängter Kürze angeben, wie er beschäftigt worden ist, ohne sich dabei etwa in Abhandlungen oder Schilderungen seiner Erfahrungen und Erlebnisse zu verlieren.

Den Regierungsforstbeamten ist der Beschäftigungsnachweis bei jeder Anwesenheit auf dem Reviere, den Revierverwaltern am Schluß jeden Monats unaufgefordert vorzulegen und von ihnen mit einem Einsichtsvermerk zu versehen. Beim Eintreffen auf den Forstlehrlingsschulen haben die Lehrlinge den Beschäftigungsnachweis zu ihren Personalakten abzuliefern.

Die geringe Fläche jener Waldungen, welche in kleineren Verwaltungsbezirken von 1000 bis 2000 ha mit einem bis zwei nur praktisch gebildeten Förstern sich wohl hauptsächlich nur in einzelnen deutschen Kleinstaaten finden, kann für Betrachtungen über ganz Deutschland dagegen kaum in Betracht kommen.

3. Diese gründliche Ausbildung wird zweckmäßig den genügend vorgebildeten Lehrlingen durch eine einjährige Lehrzeit bei einem Revierverwalter und anschließenden einjährigen Unterricht in einer Waldbauschule erteilt. —

Hier ist meines Erachtens das Gewicht auf die Worte: „genügend vorgebildeten Lehrlinge" zu legen.

Was ist ein genügend vorgebildeter Lehrling? Nach dem preußischen Regulativ vom 1. Oktober 1905 wird der Bewerber ohne weiteres für diesen Beruf als geeignet erachtet, wenn er im Besitze der Berechtigung zum einjährigen Dienste ist, oder wenn er auf einer höheren Schule (Gymnasium, Progymnasium, Realgymnasium, Realprogymnasium, Ober-Realschule, Realschule) die Reife für Tertia oder auf einer höheren Bürgerschule die Reife für die dritte Klasse erlangt hat. Im anderen Falle hat er sich einer Prüfung seiner Schulkenntnisse zu unterziehen. Diese soll feststellen, ob der Bewerber befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatze verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben und in den vier Spezies sowie in der Regeldetri mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Dezimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen. —

Alles das kann sicherlich auf einer einfachen Dorfschule erlernt werden, und das ist gewiß für manchen mit vielen Kindern gesegneten Förstervater sehr bequem; ob indes diese Anforderungen heutzutage für den späteren Förster auch noch ausreichen, erscheint wohl fraglich.

Man übersieht meines Erachtens bei den Försteranwärtern über die Frage nach der Fachbildung gar zu sehr die Bedeutung einer annähernd gleichmäßigen und zur Aufnahme der erforderlichen Fachbildung genügenden Allgemeinbildung, und zwar ist man gerade in dieser Hinsicht gar zu sehr geneigt — von höheren Schulen völlig abgesehen — keinen Unterschied zwischen der Volksschule der Stadt und jener im Dorfe zu machen, und doch ist der Unterschied zwischen einer städtischen Volksschule, zumal der einer größeren Stadt im Westen und einer kleinen Dorfschule im Osten, ein ganz gewaltiger für die Aus-

bildung und Erziehung des zukünftigen Försteranwärters!

Des weiteren unterschätzt man die Bedeutung der Fortbildungsmöglichkeiten und -gelegenheiten, die das Leben in einer Stadt anderen Beamtenanwärtern bietet, gegenüber dem Leben im Dorfe oder gar im einsamen Walde bei unserm Beruf. Man begeht also einen Trugschluß, wenn man darauf hinweist, daß die Anwärter anderer Beamtengruppen oftmals mit der bescheidensten Dorfschulbildung begonnen und sich doch allmählich sehr achtenswerte Kenntnisse angeeignet und zu den entsprechenden Stellungen emporgearbeitet haben, denn man berücksichtigt dabei nicht die vielfachen Bildungsmöglichkeiten und -gelegenheiten, die ihnen der Aufenthalt in der Stadt nicht nur bot, sondern vielfach ganz ungewollt direkt aufdrängte, während den Försteranwärtern derartige Fortbildungsgelegenheiten, ja selbst Anregungen dazu, völlig fehlen. Ich meine daher, gerade aus diesem Grunde sollte man von unsern Anwärtern eine besonders gute **Vor**bildung verlangen; die **Fach**bildung dürfte, seit wir die Forstlehrlingsschule haben, zunächst wohl genügen, und sie wird dies um so mehr, je weniger die ihr gewidmete Besuchszeit in Anspruch genommen werden muß, die Lücken einer mangelhaften Vorbildung wenigstens in etwas auszubauen, und je mehr eine gute Vorbildung die Aufnahme und das Festhalten des Lehrstoffes der Fachschule erleichtert. Aber mit der Vorbildung sieht es doch oftmals mißlich aus, und sehr selten und gering ist die Gelegenheit, später diese Lücken völlig zu füllen. Das hat das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Preußen ebenfalls erkannt und in seiner oben zitierten Verfügung Nr. 3 auch wie folgt ausgesprochen:

> Von den Kuratorien und Prüfungsausschüssen der Forstlehrlingsschulen wird lebhaft darüber Klage geführt, daß ein Teil der Forstlehrlinge die Forstlehrlingsschulen mit recht mangelhafter Vorbildung bezieht. Es liegt auf der Hand, daß solche in ihren Kenntnissen zurückgebliebenen Lehrlinge besondere Förderung verlangen und hierdurch auf den Unterrichtsgang auch der gut vorgebildeten Lehrlinge verzögernd und hemmend einwirken. Besonders schwerwiegend zeigt sich in dieser Beziehung das Fehlen einer zureichenden allgemeinen Schulbildung als der Grundlage für den Aufbau alles späteren fachlichen Wissens.

Deshalb wünschte ich, daß, sofern nicht das Einjährigen- oder Tertianer-Zeugnis bei der Aufnahme vorgelegt werden kann, mindestens verlangt werden sollte, daß der Bewerber den mehrjährigen Besuch einer mehrklassigen Stadtschule, die gewiß auch eine Volksschule sein kann, nachweist, in welchem Falle dann allerdings die Absolvierung der 1. Klasse mit einer guten Zensur der Hauptfächer unbedingt gefordert werden sollte, oder in einem bei der Regierung vor einem Regierungs-Schulrat abzulegenden Aufnahme-Examen außer den jetzt bereits zu prüfenden Gegenständen auch eine Prüfung in den Anfangsgründen der Mathematik, im Zeichnen, sowie in Naturwissenschaften, Geographie und Geschichte stattfände.

Für die Bewerber, welche diesen Anforderungen nicht zu genügen vermögen, wäre eine Forstlehrlings**vor**schule mit mindestens einjährigem — besser zweijährigem — Kursus einzurichten und deren erfolgreicher Besuch zu fordern.

Der Lehrplan einer solchen Schule müßte, ohne sich mit der technischen Seite des späteren Berufes seiner Zöglinge zu befassen, dennoch auf dessen Eigenart besonders zugeschnitten sein: er muß eine abgerundete Allgemeinbildung vermitteln, wie solche für den späteren Waldbewohner als Mensch und Beamter — nicht zunächst als Forstmann — erforderlich ist. Mit einer solchen Vorschule wäre besonders auch den vielen Förstervätern eine Wohltat erwiesen, die jetzt oft nicht wissen, was sie mit dem 14jährigen Knaben, der die Volksschule verlassen hat, bis zu seinem Eintritt in die Forstlehre beginnen sollen, und welche sich sagen, daß, wenn sie den Sohn in dieser Zeit noch einer Präparanden-Anstalt oder einer andern Schule zuführen, dort Lehrplan wie Vortrag darauf berechnet sind, dem späteren Lehrer oder Städter eine Grundlage zu gewähren, nicht aber dem zukünftigen Beamten im Walde. Mit anderen Worten, die Väter geben ihr Geld für einen Unterricht aus, und die Söhne genießen einen solchen, dessen Disziplinen zum Teil ihrem eigentlichen Lebensziel fern liegen. Man sollte beispielsweise Naturwissenschaften, Geographie und Geschichte für einen künftigen Förster von einem anderen Standpunkt aus lehren und den Stoff anders begrenzen, als es vielleicht für einen Lehrer erforderlich ist. Das gleiche gilt besonders für Mathematik und Zeichnen.

Die Begründung einer solchen Vorbildungsanstalt würde gerade am ersten geeignet sein, den Befürchtungen zu begegnen, welche sodann in Punkt 4 der Resolution angedeutet sind:

> Jede über das Maß der für die seinerzeitige dienstliche Stellung nötigen Kenntnisse hinausgehende Ausbildung ist zu verwerfen — sie führt erfahrungsgemäß zu einem mit Stellung Tätigkeit und Bezahlung vielfach unzufriedenen Personal. —

Denn auf dieser **Vor**schule sollen die Kenntnisse des Zöglings nicht erweitert, verbreitert

und verwässert, sondern im Gegenteil befestigt, vertieft, abgerundet und begrenzt werden. Vor allem aber sollte es die Hauptaufgabe dieser Anstalt sein, jetzt schon das Urteilsvermögen ihrer Zöglinge anzuregen und auszubilden. Denn urteilen muß der junge Mann können, wenn er Forstlehre und Forstschule absolviert hat; es genügt nicht, daß der künftige Beamte gesunden Menschenverstand und einen bestimmten Bildungsgrad besitzt, sondern daß er beides auch gebrauchen gelernt hat. Natürlich wird man selbstverständlich von einem jungen, erst in die Lehre tretenden Menschen kein gefestigtes Urteil verlangen, aber er muß wenigstens anfangen, urteilen zu lernen. Dazu scheinen die Jahre vom 14. bis 16. Lebensjahre sehr wohl geeignet, wenn in dieser Zeit eine sachgemäße Erziehung einsetzt; für solche fehlt es jedoch bisher an einer entsprechenden Anstalt. Ein in diesem Sinne richtig ausgebildeter Mann wird später sicherlich nie ermangeln, die weiter reichenden Kenntnisse anderer zu schätzen und anzuerkennen, denn er selbst hat nicht nur etwas gelernt, sondern er wird auch beurteilen können, wie weit die Grenzen seines Wissens reichen. So wird es ihm, trotz des nötigen Selbstbewußtseins, nicht an der natürlichen Bescheidenheit fehlen, und gerade aus diesem Grunde wird dann auch die Unzufriedenheit keinen Boden in seinem Herzen finden.

Hoffen wir, daß die Zeit uns preußischen Förstern bald derartige Institute beschert, hoffen wir auch, daß dann gleichzeitig Mittel flüssig gemacht werden können, den Förstervater, der einen Sohn diesen Anstalten zuführt, so ausreichend zu unterstützen, wie es der Billigkeit entspricht, da die durch seinen Dienst bedingte, vom Verkehr meist abgelegene Wohnung des Forstbeamten einen Aufwand schon für die nur leidliche Ausbildung eines seiner Söhne erfordert, der mit seinen Bezügen nur sehr selten im Einklang steht.

Wäre dieses Ziel erreicht, so würde der preußische Försterstand sicherlich sehr bald wieder jene einheitlichere Struktur annehmen, welche er früher besaß, und welche ihn als einen besonderen Stand kennzeichnete und als einen solchen, der sich stets besonderer Achtung und Beliebtheit erfreute.

Möge dieser Stand in dann gleichmäßig besserer Vorbildung so in sich erhalten bleiben, daß, wie in früheren Zeiten, sich durch Generationen mit der Büchse auch der Beruf vererbt vom Vater auf den Sohn und weiter auf Kind und Kindeskinder, denn solche Tradition kann dem deutschen Walde ebenso wie der besten neuzeitlichsten Forstorganisation nur überall zum Vorteil gereichen.

Den letzten Punkt der Resolution für Heidelberg brauche ich nicht zu beleuchten, da besonders wir königlich preußischen Förster mit Rücksicht auf unsere vielen Kollegen im Gemeinde- und Privatdienst dessen Erfüllung bereits seit langen Jahren ersehnen.

Über Bodenverwundung in Buchenbesamungsschlägen.

Die in diesem Jahre in Aussicht stehende Buchen-Vollmast wird wohl jeden Forstwirt in Buchen-Revieren veranlassen, für gehörige Bodenbearbeitung in seinen Besamungsschlägen zu sorgen, was je früher desto besser geschieht; denn, wie wohl jeder erfahrene Forstwirt weiß, nicht erst mit oder nach dem Abfall der Bucheln, sondern schon lange zuvor ist eine Verwundung des Bodens vorzunehmen, damit der Same in das fertige Keimbett hineinfallen kann.

Die Bodenverwundung muß indes bei gehöriger Intensität möglichst billig herzustellen sein, damit man sie in größester Ausdehnung vornehmen kann; denn die guten Samenjahre sind, weil wir nicht mehr mit 200jährigen Samenbuchen rechnen können wie unsere Vorfahren, nicht mehr so häufig, daß man die Verjüngung der Bestände lediglich der Natur allein überlassen darf. Da nun Handarbeit mit der Hacke zu teuer ist, wird man die Verwundung des Bodens meistens durch Gespannkraft ausführen, und kann man sich dazu verschiedener Instrumente bedienen.

Vor etwa 15 Jahren hatte sich ein Herr Ingermann in Koldmoos bei Flensburg eine Wald-Egge mit federnden Zinken patentieren lassen. Ich habe eine solche Egge bezogen, die sich nach mehreren erforderlichen Abänderungen, welche ich dem Erfinder zur weiteren Nutzanwendung empfahl, im großen ganzen ziemlich gut bewährte. Nur wenn der Boden durch Graswuchs, Farren oder Himbeeren stark verfilzt war, oder noch eine zu starke Rohhumusschicht besaß, ließ die Arbeit damit zu wünschen übrig, obwohl ich die Schläge meistens doppelt, und zwar das zweitemal querüber eggen ließ.

Recht gut soll die dänische Rollegge arbeiten, mir selbst fehlen die Erfahrungen damit, und ich möchte, soweit ich dies durch Ansehen der Egge beurteilen kann, fast befürchten, daß auch sie bei unreinem Boden mehr oder weniger versagt.

Um indes eine tiefere Bodenbearbeitung auch auf bewachsenem Boden und somit einen sicheren Erfolg zu erreichen, habe ich mir einen Wühlpflug nach dem Prinzip des seinerzeit patentierten Bötzelschen Wühlpflugs konstruiert. Nach dem Modell eines solchen Pfluges, den ein Nachbar-Kollege eingeführt hatte, ließ ich mir, da der Erfinder keine Pflüge mehr anfertigt, vor einigen Jahren ein Exemplar zum Pflügen von Rillen zur Eichelsaat herstellen. Dieser Pflug hatte wie das Original am Vorderende nur ein Rad, welches ihm wenig Stabilität gab und ein häufiges Umkippen beim Wenden verursachte, mittenwegs am Grindel war ein Kolter befestigt zum Durchschneiden der schwächeren Wurzeln, und kurz vor dem in Wühl-

eisenform hergestellten Pflugschar ein federartiges Eisen zum Übersetzen der stärkeren, vom Kolter nicht durchschnittenen Wurzeln. Diese Zusammenstellung sagte mir nicht zu, weil der Pflug neben den schon vorher benannten Mängeln durch Zusammenballen des Bodenüberzugs sich leicht verstopfte. Ich ließ deshalb dazu ein zweirädriges Gestell anfertigen, mit welchem der Grindel des Pfluges durch zwei Federketten, sogen. Pferdeschoner, verbunden wird. Dann ließ ich den Kolter und die sogen. Feder abnehmen und auf der Mitte des Wühleisens herunter eine dem Kolter ähnliche scharfe Stahlschneide durch auf der Vorderseite vernietete Schrauben so befestigen, daß die Schneide etwas tiefer als das eigentliche Wühleisen faßt. Am unteren Ende ist diese Stahlschneide etwas abgerundet, damit sie leichter über die stärkeren Wurzeln hinübergleitet, schwächere bis zu 3 cm Durchmesser werden von ihr glatt durchschnitten.

Mit diesem Pfluge (ich habe deren zwei im Gebrauch), zu welchem außer dem Pferdeführer noch ein kräftiger Mann gehört, habe ich Furchen in etwa 0,80 m Entfernung (von Mitte zu Mitte gemessen) durchgepflügt und kann wohl sagen, wenn ich die fertige Fläche übersehe, daß, wenn hiernach die Verjüngung nicht kommt, sie niemals kommen kann. Die Furchen sind 20 bis 30 cm breit und etwa 5 bis 6 cm hoch mit gelockertem Boden angefüllt, auf nassem oder sehr bindigem Boden selbstredend etwas flacher.

Wo sich bei starker Boden-Narbe diese zusammenschiebt, lasse ich später die Klumpen, wenn sie etwas ausgetrocknet sind, mit der Forke ausschütteln und in Haufen zusammenlegen. Unter diese Haufen kommen zum Herbst halbe Dränröhrenenden mit vergiftetem Weizen gefüllt, um die Mäuse, die hier ihr Winterquartier aufschlagen, zu vertilgen, ohne daß der Weizen von nützlichem Geflügel aufgenommen werden kann. Wenn sehr starker Boden-Überzug vorhanden ist, lasse ich diesen mittels eines eisernen gewöhnlichen Pfluges in der entsprechenden Furchen-Entfernung flach abschälen und diese Furchen dann mit dem Wühlpflug aufwühlen. Im Herbst 1907 ließ ich in einer angrenzenden Privatforst eine niedergelegte Weidefläche in gleicher Weise bearbeiten und im Frühjahr 1908 mit verschulten Fichten in diesen aufgewühlten Furchen bepflanzen. Die Kultur kann mit jeder durch Handarbeit vorbereiteten konkurrieren und hat den Vorteil für sich, daß sie um 60 % billiger ausgeführt ist wie die letztere. Diejenigen Besamungsschläge, in denen im folgenden Winter ein Durchhieb nicht stattfinden kann, lasse ich, was sich bei früheren Versuchen nach Bearbeitung mit der Waldegge gut bewährt hat, zum Spätherbst nach dem Abfall der Bucheln von Schafen durchziehen, um den Samen noch besser in den Boden hineinzutreten; den Schäfern (hier bestehen noch selbständige Schäfereien) wird durch Freigabe einzelner Wege und Distriktslinien im Sommer dafür entgegengekommen. Übrigens halte ich einen Eintrieb von Schafen in Buchenverjüngungen, wie schon früher von mir an dieser Stelle beschrieben, keineswegs für so schädlich, als dies meistens angenommen wird. Als ich vor 16 Jahren die Verwaltung der hiesigen Forsten übernahm, ließ ich, um der Mäuseplage in den Verjüngungsschlägen Halt zu gebieten, alle erreichbaren Schafherden vom Frühjahr an monatelang darin hüten und habe den beabsichtigten Zweck vollkommen erreicht; denn die in dem Riedgrase nur sehr flach liegenden Mäusenester wurden meistens von den Schafen zertreten. Nur gerade zurzeit des Laubausbruchs muß man etwas vorsichtig sein und in nicht zu jungen Schlägen hüten lassen.

Doch nicht nur allein in Buchenbesamungsschlägen, sondern auch in jüngeren, und zwar solchen Beständen, in denen die äußeren und zum Teil auch wohl die inneren Bestandesränder der Süd- und Westseiten des Reviers durch den Wind der Laubdecke entbehren und durch die Einwirkung der Sonne in der Bodenkraft zurückgehen. Wie gerne würde man dort Abhilfe durch Aufwühlen der Bodennarbe schaffen, um einmal das Laub in den Vertiefungen und dann nach dem Vorbild des Seebachschen Betriebes durch vorübergehenden Aufschlag im Bestande zu halten, wenn die Kosten dieser Bodenverwundung nicht zu hoch wären; mit dem Pfluge wird man sie möglich machen können.

Wer von den geschätzten Lesern sich aus obiger Beschreibung und nachstehender Abbildung dieses Pfluges, der keineswegs gesetzlich geschützt werden soll, nicht zu vernehmen vermag, kann denselben bei einem hiesigen Schmied Oltrogge angefertigt bekommen. Mit Vordergestell und Federketten fix und fertig, nur ohne Schwengel, kostet der Pflug 65 ℳ, ohne Vordergestell, weil man ja dieses von jedem beliebigen Pflug dazu nehmen kann, nur müssen an demselben Federketten angebracht werden, da sie unerläßlich sind, beträgt der Preis 45 ℳ ohne Fracht.

Die Ingermannsche Egge kostete ca. 150 ℳ, die dänische Rollegge wird jedenfalls noch teurer sein; die Arbeitsleistung des Pfluges dürfte außerdem, weil sie intensiver ist, den Vorzug verdienen.

Keineswegs liegt es in meiner Absicht, durch die Schilderung der Arbeit mit meinen Wühlpflügen alle übrigen Geräte, wie die Ingermannsche Wald- und die dänische Rollegge, in den Schatten stellen zu wollen, im Gegenteil benutzte ich die erstere neben den Pflügen an für sie geeigneten Stellen, nachdem ich die ihr anhaftenden Mängel habe beseitigen lassen. Der erste an sich geringere Fehler in der Konstruktion der Egge war der, daß bei Erneuerung oder Reparatur (Härtung) der auf den Balken aufliegenden Federn für die einzelnen Zinken die ganze Egge auseinandergenommen werden mußte, da die Federbänder aus einem geschlossenen Stück bestanden. Diese Federbänder habe ich be-

seitigen und durch solche ersetzen lassen, deren Kopfstück auf dem übrigen Teil festzuschrauben und deshalb leicht abzunehmen ist. Auf diesen ursprünglichen Mangel habe ich übrigens seinerzeit gleich nach Empfang der Egge den Erfinder aufmerksam gemacht, was er dankbar akzeptiert und jedenfalls bei später angefertigten Exemplaren in Anwendung gebracht hat.

Der zweite und weitaus größere Fehler der Egge ist der, daß die Zinken entschieden zu kurz sind und ein Verstopfen der Egge mit Laub usw. begünstigen. Ich habe sie deshalb um 7 cm länger machen lassen und erreichte dadurch eine erheblich bessere Arbeit. Durch Verkürzung der Hebelstange lassen sich die Räder mit leichter Mühe um so viel steiler stellen, als es erforderlich ist, daß die Zinken nicht aufsetzen oder, wo sie es sonst nicht tun sollen, den Boden fassen. Während der Arbeit im Bestande lasse ich übrigens das vordere Rad stets abnehmen, da es wesentlich zum Verstopfen der Egge beiträgt.

Bislang habe ich in diesem Sommer rund 75 ha, davon mit dem Pfluge etwa 80%, den Rest mit der Egge und zusammen mit einem Kostenaufwand von 1490 ℳ in den Buchen-Besamungsschlägen bearbeiten lassen, die Arbeitsleistung nach Fläche ist dabei mit dem Pflug eine fast gleiche wie mit der Egge gewesen. Will man eine ganz hervorragende Bodenbearbeitung machen, so kann man ja, wenn es auf die Kosten nicht ankommt, die gepflügte Fläche noch mit der Egge zur Zeit des Samen-Abfalls durcheggen lassen, notwendig wird dies indes nicht sein.

Übrigens möchte ich noch bemerken, daß das Vergiften der Mäuse mit Weizen erst im bzw. in den folgenden Jahren geschieht, in diesem Jahre würde sie in Anbetracht der reichlich zu erwartenden Bucheckern selbstredend keinen Zweck haben.

Münder a. Deister, August 1909.

E. Herrmann.

Mitteilungen.

— **Der preußische Försteranwärter.** Ein höherer Forstbeamter schreibt in der Kölnischen Zeitung vom 20. August d. Js. folgendes: Der preußische Försteranwärter für die Staatsforst-Verwaltung steht 12 oder 9 Jahre lang in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu irgendeinem preußischen Jäger- oder Schützen-Bataillon. Nach dieser Zeit erhält er den sogenannten Forstversorgungsschein, der ihn zur Anstellung als Förster berechtigt. Zur Aufnahme in ein solches Bataillon hat er als Försteranwärter eine erfolgreiche Lehrzeit zu bestehen und muß die Eigenschaften besitzen, die überhaupt zur Aufnahme in das Heer gefordert werden. Erst in der Neuzeit ist, neben dem bei einem Oberförster abzuleistenden Lehrjahr, der erfolgreiche Besuch einer der neugebildeten Forstlehrlingsschulen vorgeschrieben. Die Zurücklegung der 12jährigen Militärdienstzeit kann erfolgen durch aktives Abdienen von drei Jahren. Der nach dieser Zeit Entlassene bleibt dann neun Jahre in der Reserve, wird von der Staatsforstverwaltung fachlich beschäftigt und erhält erst nach dem Abdienen dieser neun Jahre, also nach zusammen 12 Jahren, den schon besprochenen Forstversorgungsschein. Eine große Zahl, jährlich etwa hundert der auf Versorgung im Staatsforstdienst dienenden Mannschaft, kann aber nach dem dritten aktiven Jahre noch weitere sechs Jahre von der Militärbehörde als Oberjäger und Feldwebel im Heer zurückbehalten werden. Diese bekommen dann bereits nach ihrer im ganzen neunjährigen aktiven Dienstzeit den Forstversorgungsschein, haben also dem zu gleicher Zeit im Heer eingetretenen Mann gegenüber, der nach drei Jahren von der Truppe abgegangen ist, einen Vorsprung von drei Jahren, der sich später bei der Anstellung als Förster bis zu zehn Jahren erweitern kann. Bei keinem technischen Fache, z. B. im Bergfache, beim Eisenbahnbetrieb usw., wird für die Beamten im Staatsbetriebe, die in gleicher Besoldungshöhe wie die Förster stehen, eine solche militärische Vorschulung verlangt, und bei diesen Fächern wäre der oft betonte militärische Drill und der soldatische Geist vielleicht im Interesse der Menschheit viel angebrachter als beim Forstfache. Diese Verbindung allein verursacht durch die Vermehrung der Försteranwärter ihre verspätete Anstellung als Förster im 40. bis 45. Lebensjahre. Bei der zehnten Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins, die vom 6. bis 11. September d. Js. in Heidelberg tagt, ist die so sehr verschiedene Ausbildung der niedern Forstbeamten in den verschiedenen deutschen Staaten Gegenstand der Beratung. Es sind ihr bereits zwei Vorverhandlungen vorausgegangen. Es steht zu erwarten, daß diese dritte Lesung endlich zu einem befriedigenden Ergebnis führt, das wohl auch der größte deutsche Staat nicht unbeachtet lassen wird.

Der Nonnenfraß in den oberfränkischen Waldungen.

Seit nahezu zwei Jahren tritt die Nonne, einer unserer verderblichsten Waldschädlinge, in den Nadelholzbeständen mehrerer oberfränkischer Forstamtsbezirke in großen Massen auf. Bedeutenden Schaden hat dieser Schmetterling besonders in den ausgedehnten, fast reinen Fichtenwaldungen des Königlichen Forstamtes Limmersdorf bei Bayreuth angerichtet. Hunderte von Hektaren frohwüchsiger Bestände mußten kahl abgetrieben werden, und zurzeit kann noch nicht mit Bestimmtheit angegeben werden, ob die Kalamität mit dem Jahre 1910 ihr endgültiges Ende erreichen wird. Zwar sprechen verschiedene Anzeichen für ein baldiges Aufhören des Nonnenfraßes in genanntem Forstamtsbezirke: die meisten Raupen sind nämlich stark mit den Eiern forstnützlicher Parasiten (Tachinen, Schlupfwespen usw.) besetzt, welche zunächst ein Kränkeln und ein allmähliches Absterben des Schädlings herbeiführen. Zu diesen forstnützlichen Insekten, die nach den bis-

herigen Erfahrungen allein nicht imstande sind, ein rasches Ende des Fraßes zu erzwingen, gesellte sich in den letzten Wochen eine Pilzkrankheit, welche eine gewisse Schlaffheit und eine geringere Freßlust bei den befallenen Raupen verursacht. Der Forstmann nennt diese bei den meisten früheren Nonnenkalamitäten schon beobachtete Erkrankung der Raupen das „Wipfeln", weil die am Pilz erkrankten Raupen sich in großer Anzahl in den Astwinkeln und namentlich an den Wipfeln der befallenen Bäume sammeln und hier bis zum Absterben verbleiben. Da aber diese Erkrankung der Nonnenraupen in den weniger befallenen Beständen noch nicht auftritt, ist nicht ausgeschlossen, daß auch in den nächsten Jahren noch Beschädigungen der Waldungen des Limmersdorfer Forstes durch die Nonne erfolgen. Hoffte man doch auch in diesem Frühjahre, daß es wegen des starken Befalls der Raupen mit Tachineneiern zu einem größeren Kahlfraße nicht mehr kommen würde; neuere Feststellungen ergaben, daß heuer fast gleichviel Bestände wie im verflossenen Jahre zum Einschlag kommen müssen. Bis jetzt wurden nahezu 130 ha meist 50- bis 60jähriger reiner Fichtenbestände kahl abgetrieben.

Bei dem Einschlage der kahlgefressenen bzw. in ihrem Weitergedeihen stark gefährdeten Bestände ergab sich in der verflossenen Verwertungsperiode ein Materialanfall von etwa 80 000 cbm. Etwa 200 Holzhauer waren damit beschäftigt, um die von der Nonne befallenen Bäume zu fällen und aufzuarbeiten. Außer den einheimischen Arbeitskräften waren auch Holzhauer von auswärts, vor allem aus der Gegend um Tölz, Ebersberg, Traunstein, dann aus dem nahen Frankenwalde (Wallenfels, Steinwiesen) beigezogen. Während den Frankenwäldlern bis zum Eintritt der kälteren Jahreszeit mitgebrachte transportable Schutzzelte, die mit Kochöfen ausgestattet waren, zum Aufenthalte dienten, war für die Altbayern eine 24 m lange und 11 m breite Blockhütte inmitten des Fraßgebietes errichtet worden. Letztere enthielt entsprechend ausgestattete Räume für das die Fällungsarbeiten überwachende Forstpersonal und bot zugleich etwa 70 Gebirglern erwünschte Unterkunft; der Kantinenbetrieb war einem Pächter überlassen, der es verstand, durch Verabreichung guter und billiger warmer Speisen und Getränke den genügsamen Arbeitern die anstrengende, entbehrungsreiche Holzhauerei einigermaßen erträglich zu machen. Infolge der verhältnismäßig sehr hohen Löhne (die tüchtigsten Arbeiter verdienten durchschnittlich 6 bis 7 ℳ im Tag) war von dem in hiesiger Gegend wegen der Nähe Bayreuths sich sonst immer bemerkbar machenden Arbeitermangel nichts zu verspüren.

Das „Nonnenholz" erfreute sich bei den Holzhändlern großer Beliebtheit, da es neben guter Beschaffenheit in den von den Holzkonsumenten meist begehrten marktfähigen Sortimenten (meist Fichtenlangholz 4. und 5. Klasse Heilbronner Sortierung) anfiel. Der größte Teil des eingeschlagenen Holzes wurde auf dem Submissionswege in Thurnau veräußert. Der Erlös war für die Forstverwaltung sehr zufriedenstellend: es wurde durchwegs die Taxe überboten (bis zu 20 %), im Gegensatz zu den im allgemeinen sonst recht flauen Holzversteigerungserlösen der heurigen Verwertungsperiode. Das gewonnene Material ging zum großen Teil an die bekannten Holzhandelsfirmen Gebrüder Rupp in Lichtenfels, Papierfabrik Wiedes in Rosenthal (Reuß), Pfleiderer in Heilbronn, Mödel und Freytag in Zwickau, Michel in Marktschorgast u. a. Das stärkere Langholz wird meistens nach Holland verflößt, das Schleifholz in den einheimischen Papierfabriken (z. B. in Aschaffenburg) verwertet, das gesuchte, im Preise außerordentlich hochstehende Grubenholz geht in die rheinischen bzw. sächsischen Kohlengebiete. Der mächtige Aufschwung der das Holz als Rohstoff verarbeitenden Industrie hat den Holzbedarf Deutschlands derartig gesteigert, daß Mehreinschläge, wie sie derartige Insektenkalamitäten hervorrufen, nicht mehr wie früher einen Preissturz zur Folge haben. Deutschland hat trotz seines Waldreichtums eine jährliche Mehreinfuhr von über 10 Millionen Festmetern im Werte von 200 bis 350 Millionen Mark. Mit der größeren Aufnahmefähigkeit des einheimischen Handels steigert sich aber die Nachfrage, mit dieser der Preis des Holzes, und dort, wo größere Holzmengen zum Angebote kommen, tritt jetzt der auswärtige Markt in Konkurrenz mit dem lokalen. Bei der bestmöglichen Verwertung der angefallenen Holzmassen machte es in Wirklichkeit auch im Limmersdorfer Forste keine Schwierigkeit, den verstärkten Einschlag günstig unterzubringen.

Bedingt waren die guten Verkaufsresultate aber auch durch die überaus günstige Ausbringungsgelegenheit, welche durch Anlage einer schmalspurigen Waldeisenbahn mit Lokomotivbetrieb auf den Nonnenfraßflächen sich ergab. Die Schaffung von Schienenwegen unter Anschlußgewinnung an einen Hauptstrang des in Oberfranken weitverzweigten Netzes unserer Verkehrsadern erwies sich als unumgänglich notwendig, weil infolge örtlichen Anstauens außergewöhnlicher Holzeinschläge die dem normalen Abflusse dienenden Verkehrseinrichtungen sich als völlig ungenügend erwiesen. Zwischen den Stationen Alt-Drossenfeld und Neuenreuth der erst kürzlich eröffneten Lokalbahnlinie Bayreuth-Thurnau-Kulmbach ist ein großer Holzganterplatz angelegt. Auf der über 5 km langen Waldbahnstrecke, die ein durchschnittliches Gefäll von 4 % aufweist, verkehren zwei Lokomotiven mit je fünf bis sechs Wagen (Trucks genannt) täglich acht- bis zehnmal. Das ausgebrachte Material wird hier direkt auf bereitstehende Waggons der bayerischen Staatseisenbahn verladen und auf dem etwa 200 m langen, normalspurigen Industriegeleise zur Hauptlinie weiter befördert. Von dem festen Bahngleis zweigen auf die einzelnen Hiebsflächen mehrere „fliegende Gleise" ab, die nach Bedürfnis ohne besondere Schwierigkeiten an ihren jeweiligen Bestimmungsort verlegt werden können. Der Betrieb der Waldeisenbahn und die Verladung am Ganterplatze wurden einem Münchener Privatunternehmer übertragen, der schon bei der Erbauung der Lokalbahnlinie Thurnau-Bayreuth die Erdmassenbewegung übernommen hatte und der jetzt täglich bis zu 500 cbm Lang- und Schleifholz zum Versand bringt. Während das fliegende Schienengleis und die beiden Lokomotiven dem Privatunternehmer gehören, hat das übrige Material, das bereits bei einer ähnlichen Insektenkalamität verwendet worden ist, die Staatsforstverwaltung geliefert und bezieht vom Unternehmer einen Abnützungssatz pro

Kubikmeter gelieferten Holzes. Die Holzkäufer entrichten 2,50 ℳ als Ausfuhrlohn pro Kubikmeter. Möglichst baldiger Einschlag, Absatz und Ausfuhr des Materials aus dem bedrohten Waldgebiete sind im Interesse des Waldbesitzers dringend geboten, damit die kränkelnden Bäume nicht Ausgangsstätten für neue Gefahren, vor allem für den Borkenkäfer, werden. Wie notwendig und gerechtfertigt die Anordnung der sofortigen Verbrennung sämtlichen Abfallholzes war, zeigt die Tatsache, daß jetzt allenthalben in den Ortschaften, wo Holz und Aststreu aus den Nonnenabteilungen im verflossenen Winter und Frühjahre angefahren wurden, die Nonnenraupen sich in großen Massen an den Obstbäumen finden und daselbst nicht unbedeutenden Schaden verursachen. Wenn auch anzunehmen ist, daß die Nonnenraupen nur der Hunger an das sonst verschmähte Laubholz treibt, so besteht doch offenbar die Gefahr, daß dieselben in nicht geringer Zahl auch in entferntere Orte, möglicherweise in angrenzende Staats- und Privatwaldungen, verschleppt werden. Beispiele von Verschleppung der Waldschädlinge in entfernt gelegene Forste durch Unachtsamkeit der Holzhauer und der ländlichen Bevölkerung sind bereits gegeben.

Nach den letzten heißen Tagen zeigen die kahl oder licht gefressenen Fichten eine intensiv rötliche Färbung. Nach eingezogenen Erkundigungen werden auch heuer wieder über 100 ha durchschnittlich 60 jähriger Fichtenbestände zum kahlen Abtriebe kommen müssen. Der in den letztjährigen Kammerverhandlungen geforderte Mehreinschlag erfolgt in der für den Regierungsbezirk Oberfranken vorgeschriebenen Masse im Nonnengebiete des Limmersdorfer Forstes; um nicht eine Überfüllung des Holzmarktes herbeizuführen, werden die benachbarten Forstämter mit den Fällungen vorerst etwas zurückhalten müssen.

Ein befriedigendes Ergebnis der Vernichtungsmaßnahmen wird auch im Limmersdorfer Forste nur dann zu erwarten sein, wenn die allfürsorgende Mutter Natur mit ihren mächtigen Hilfsmitteln (ungünstige Witterung, forstnützliche Insekten und Vögel u. a.) den Wirtschafter in ausgiebigster Weise unterstützt; nach obigen Ausführungen kann die Mithilfe wohl angenommen werden.

Erwähnenswert ist noch die verbürgte Tatsache, daß genau vor 70 und 140 Jahren, also im Jahre 1838 und 1768, ganz die gleichen Abteilungen von demselben Forstschädling heimgesucht wurden und seinerzeit gleichfalls kahl abgetrieben werden mußten. Daß die benachbarten Bauernwaldungen bis jetzt von der Nonne fast gemieden wurden, ist gleichfalls auffallend und dürfte seinen Grund wohl haben in der gelichteten, stark durchbrochenen Bestandsverfassung der im Plenterbetriebe bewirtschafteten kleinbäuerlichen Wälder, in denen der Nonnenfalter infolge des ungehinderten Luftzutritts ein gedeihliches Fortkommen nicht findet.

Auch in anderen oberfränkischen und oberpfälzischen Forstamtsbezirken, so in Pegnitz, Heinersreuth, Waidach, Bodenwöhr, Falkenberg, Ensdorf, tritt die Nonne in besorgniserregender Masse auf, so daß auch dort eine ähnliche Kalamität wie im Limmersdorfer Forste nicht ausgeschlossen scheint. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, dann werden auch die reinen Fichtenbestände Sachsens und Thüringens vom verderblichsten Nonnenfraße heimgesucht werden.

Welch gewaltige Verheerungen die Nonne hervorrufen kann, das zeigt in erschreckender Weise der Nonnenfraß in den drei bis vier Stunden südlich von München gelegenen großen Nadelwaldungen des Ebersberger Forstes und des Forstenrieder Parks, wo in den Jahren 1888 bis 1892 nicht weniger als 6000 ha bestwüchsiger Fichtenbestände kahl gefressen wurden. Die Gefahr kam seinerzeit so plötzlich, daß in den Örtlichkeiten, wo im Jahre zuvor nur vereinzelte Nonnen gefunden wurden, ein Jahr später Millionen von Schmetterlingen schwärmten. Nach gutachtlichen Schätzungen fraßen damals auf e i n e m Stamme 20 000 bis 50 000 Raupen. Zu den Fällungen waren über 3000 Waldarbeiter zugezogen. Es werden noch viele Jahre vergehen, bis die endlos sich dahinziehenden, jetzt meist stark verheideten Kahlflächen vollständig wieder aufgeforstet sind.

(Würzburger General-Anzeiger.)

— **Zur Nonnenplage.** Aus Thüringen. Während in West- und Mittel-Thüringen bis jetzt Nonnenfalter nur in ganz geringer Anzahl gefunden worden sind und nunmehr ein erheblicher Falterflug wohl nicht mehr zu erwarten ist, sind die Falter im östlichen Thüringen sehr stark aufgetreten. Ein sehr starker Flug wurde beobachtet im Neustädter Kreis des Großherzogtums S.-Weimar, in den Reußischen Landen und in der Saalfelder Gegend. Sehr hart betroffen sind die weimarischen Oberförstereien Weida und Auma, in denen etwa 70 ha mit 20 000 fm kahlgefressen wurden — eine für thüringische Verhältnisse recht erhebliche Masse. Daß im mittleren und westlichen Thüringen die Falter in diesem Jahre nur in so geringer Anzahl gefunden wurden, dürfte wohl vor allem darauf zurückzuführen sein, daß im vergangenen Jahre hier ganz intensiv die befallenen Bestände nach Schmetterlingen abgesucht worden sind und so eine Masse derselben vernichtet wurden. Auch im Herzogtum Meiningen und Coburg hat man seit etwa 20 Jahren die Beobachtung gemacht, daß durch alljährliches Sammeln der Nonnenfalter eine dem Wald gefährlich werdende Vermehrung derselben verhindert werden kann. Man hält hier jedenfalls das Leimen der Bestände für kostspieliger und wenig sicherer als das jährliche Sammeln der Schmetterlinge, auch wenn sie sich nur in geringer Zahl zeigen. —f.

Über die Nonne und deren Auftreten melden die Tageszeitungen in der letzten Woche außerdem folgendes:

Aus Königreich Sachsen. Die Nonne tritt in Chemnitz und Umgebung in großen Schwärmen auf. Die städtische Gartenverwaltung und die Forstverwaltung trafen sofort alle Maßregeln zur Bekämpfung der gefährlichen Falter. Gestern durchstreiften zahlreiche Arbeiter den Küchwald nnd Zeisigwald, um die Falter zu fangen und zu vernichten. Eine Schädigung der städtischen Waldungen ist bis jetzt nicht zu verzeichnen. Auch in den Wäldern an der fiskalischen Straße nach Zwönitz ist die Nonne in Massen eingefallen. Zahlreiche andere Orte des Erzgebirges und Vogtlandes sind ebenfalls von dem gefährlichen Schädling heimgesucht worden. Das Vernichtungswerk gegen die Tiere wird rührig betrieben. So hat man in

Mylau 5000 und in Reichenbach bis jetzt unter Zuziehung von Schulkindern 1500 Nonnen gefangen. Auch in den Waldungen der Sächsischen Schweiz und der Oberlausitz sind umfassende Vorkehrungen für die Bekämpfung der Nonne getroffen worden. — Wie in anderen Ortschaften, so macht sich auch in Augustusburg jetzt das Erscheinen der so sehr gefürchteten Nonne bemerkbar. Namentlich umschwärmten diese Schädlinge die elektrischen Straßenlampen. — Sehr schlimm tritt die Nonne in den Waldungen des Vogtlandes auf. So wird von Oberlosa, Falkenstein, Schöneck, Netzschkau Mylau, Hundsgrün, Untereichigt, Eichigt, Untertriebel, Ebmath usw. das Einfallen großer Nonnenschwärme gemeldet. Auch die erzgebirgischen Forsten bleiben nicht verschont, wie die Nachrichten über starke Nonnenschwärme aus Hartenstein, Lößnitz, Schneeberg melden. Die Waldungen der Sächsischen Schweiz sind ebenfalls stark gefährdet. Daß die Nonne aber auch in den Wäldern der Oberlausitz noch immer nicht ausgerottet ist, das zeigt der riesige Schaden, den sie dort wieder angerichtet hat und noch anrichtet. Auch dort ist das Leimen der Bäume ohne jede Wirkung geblieben.

Aus Sachsen-Meiningen. Auch in den Waldungen der Heide ist die Nonne in größerer Anzahl gefunden worden.

Aus Sachsen-Weimar-Eisenach. Furchtbare Verheerungen sind von der Nonne namentlich in den ausgedehnten Waldungen des Großherzoglich Sächsischen Staatsforstes zwischen Auma und Weida angerichtet worden. Ein Besucher des betroffenen Waldes schreibt: Wir näherten uns dem „Forste" von Schüptitz her; schon von weitem erblickten wir die kahlen Bäume. Der ganze Wald hatte eine rotbraune Färbung, und je weiter wir hineinkamen, desto trostloser wurde der Anblick. Keine Nadel ist mehr an den noch vor wenigen Wochen grünen Fichten zu erblicken, alles ist kahl wie Besenruten. Nur da und dort, wo ein Ameisenvolk seine Wohnstätte hat, erblickt man einzelne saftig grüne Kronen; wie Oasen in der Wüste erscheinen sie in dieser Umgebung. Welch grauenerregendes Bild bietet solch ein Wald! Jeder Stamm ist mit Raupen bedeckt, statt Rinde sind nur die stachligen grauen Raupen zu sehen, an manchen Stämmen kriechen sie fünf-, sechs- und mehrfach übereinander auf und ab; da und dort liegen sie am Fuße der Stämme verhungert, zertreten, fast fußhoch. Am Waldboden ist keine Nadel zu sehen, spannehoch bedeckt der Kot der Raupen den Boden, eine braune, widerliche Masse. Nachmittags, gegen Abend besonders, bietet sich jetzt dem Besucher ein anderes Schauspiel: der Falterflug. Wie Schneeflocken wirbelt es leise durch Luft und dürre Äste. Nonnenfalter sind es, Tausende, Millionen, hellere Weibchen und dunklere Männchen; an Stämmen und Ästen haften die Weibchen, um ihre Eier abzusetzen; pro Weibchen rechnet man etwa 370 Stück. Am Boden liegen die Falter zu Tausenden zerfetzt und zertreten. Unmengen Raupen haben sich verpuppt, unter jedem Rindenspalt stecken mehrere solcher brauner Gebilde. Und der Schaden? Nach Aussagen eines Forstbeamten sind nach vorläufigen Messungen etwa 70 ha durch Kahlfraß vernichtet, weitere 30 ha Waldbestand sind so zugerichtet, daß sie auch abgetrieben werden müssen, zusammen etwa 30000 fm Fichtenholz.

Aus Sachsen-Altenburg. Aus Schmölln wird jetzt ebenfalls über das Auftreten des Nonnenfalters berichtet. Der Nonnenfalter tritt hier seit wenigen Tagen auch wieder in den Nadelholzbeständen der „Lohsen", wo diese Schmetterlinge schon voriges Jahr vertilgt wurden, in zunächst geringerer Anzahl auf. Fortschreitende Wärme wird aber sicher mehr dieser Schädlinge ausschlüpfen lassen. — In den Wäldern um Eisenberg, wo in den jüngsten Nächten starke Nonnenanflüge stattfanden, werden die Hölzer (Staat und Privat) noch täglich auf Nonnenfalter abgesucht. Etwa 4000 Falter werden auf diese Weise täglich vernichtet. Raupen und Puppen werden nur selten angetroffen.

Aus Reuß älterer Linie. Nachdem der gefürchtete Nonnenfalter auch in der Umgebung von Greiz in einer beängstigenden Weise aufgetreten ist und außer den zahlreichen Privatwaldungen in Gommla, Daplitz, Hohndorf, Tremnitz, Zeulenroda usw. auch in den fürstlich Reußschen Waldungen des Postitzer und Heinrichsgrüner Reviers auftritt, wird der Kampf gegen den Waldverderber mit aller Energie geführt. Ganze Schulklassen wurden in Gommla vom Unterricht dispensiert, um die Falter einfangen zu helfen. Für drei Nonnen erhalten die Kinder einen Pfennig. Das Greizer militärische Wachtkommando ist ebenfalls mit auf der Nonnenjagd. — Gestern suchten Aubachthaler Schulkinder im Sorgholz des Göltzschtales nach dem gefährlichen Falter. Weit ärger befallen sind die Kleingeraer Waldungen, wo gestern ebenfalls Schulkinder zur Bekämpfung aufgeboten waren. Kürzlich hat die Nonne auch in der Gegend um Tanna ihren Einzug gehalten, und zwar in der Frankendorfer Rittergutswaldung. In den letzten Tagen sind nicht nur in den Fraureuther Waldungen, sondern auch an den Bäumen in Gärten des Ortes selbst zahlreiche Nonnenfalter wahrgenommen worden. Im Stadtwalde in Plauen werden jeden Tag sämtliche Bestände durchgegangen. Alle Waldarbeiter mit den sofort noch angenommenen Hilfskräften sind von früh 5 Uhr an beschäftigt, unter zuverlässiger Führung die Falter abzulesen. So ist es möglich, jeden Tag den Wald vollständig zu säubern. In den letzten drei Tagen sind 12000 Falter gesammelt worden. Gemeldet wird weiter das Anfliegen der Nonne aus Oberlosa, Ruppertsgrün, Schleiz, und nach dem Erzgebirge zu aus Schneeberg, Hartenstein, Lößnitz usw. In Netzschkau ist die Schuljugend zum Fang ausgezogen. Man will die Wahrnehmung gemacht haben, daß die Talzüge des Stoppachgrundes und des unteren Göltzschtales mehr als die Höhen von dem Insekt heimgesucht werden. Der Kuhberg ist nahezu frei von der Nonne gefunden. Aus der Neumarker Pflege wird berichtet, daß das zum Rittergutsbezirk gehörende sogenannte Eheholz, das Pfarrholz, das Albertholz und der nach Rottmannsdorf zu gelegene Langenberg als infiziert gefunden wurden. Die Nonnenlese wird eifrig fortgesetzt. Aus Kahmer-Brunn-Reuth-Gottesgrün berichtet man übereinstimmend, daß das Erscheinen der Nonne dort nicht

als Massenflug zu bezeichnen, daß ihr Auftreten vielmehr sehr vereinzelt sei.

Aus Oberfranken. Die Nonne rückt von Thüringen, wo sie z. B. um Auma herum sämtlichen Waldbestand vernichtet hat, daß er abgeholzt werden muß, vom Reußenland und von Sachsen her, wo schon in den Waldungen um Plauen der gefährlichste Waldverderber eingefallen ist, nun auch auf unsere bayerische Grenzgegend herüber. In Gumpertsreuth und Oberkotzau ist die Invasion bereits erfolgt. In den links der Saale liegenden Waldbezirken, so den großen Brandsteiner Waldungen, die streng auf die Nonne abgesucht und abgeleuchtet wurden, hat sich bisher noch nichts von dem verwünschten Nonnenfalter gezeigt.

Berichte.

67. Generalversammlung des Schlesischen Forstvereins

in Leobschütz vom 5. bis 7. Juli 1909.

Die übliche Begrüßungsversammlung fand am 4. Juli 1909 abends im Garten der Weberbauerschen Brauerei statt.

Am Montag, dem 5. Juli, früh 8½ Uhr, eröffnete der Präsident des Vereins, Oberforstmeister Hellwig, Breslau, die Versammlung mit einem Horrido auf Se. Majestät, unsern Kaiser. Nachdem das Bureau durch Zuwahl des Kammerdirektors von Gehren, Ratibor, als Vizepräsidenten und des Oberförsters Hanff, Riemberg, und Forstmeisters Junack, Neudeck, als Schriftführer vervollständigt war, begrüßte der Präsident Se. Königliche Hoheit Prinz Friedrich Wilhelm, sowie die andern Gäste und die erschienenen Vereinsmitglieder. Bürgermeister Priemer begrüßte die Versammlung im Namen der Stadt Leobschütz; die Vertreter des Böhmischen Forstvereins (Forstrat Schmid), des Sächsischen Forstvereins (Oberförster Pause) und des Mährisch-Schlesischen Forstvereins (Forstingenieur Scherz) brachten Grüße ihrer Vereine.

Der Präsident teilte hierauf mit, daß der Verein zurzeit aus 5 Ehrenmitgliedern und 375 ordentlichen Mitgliedern bestehe und schlug für 1910 als Versammlungsort Brieg vor, womit die Versammlung sich einverstanden erklärte. Für 1911 wurde Lüben oder Glogau in Aussicht genommen.

Hierauf referierte Forstmeister Richtsteig, Camenz, über Thema 1: Mitteilungen über neue Grundsätze, Erfindungen, Versuche und Erfahrungen aus dem Bereiche des forstwirtschaftlichen Betriebes und der Jagd.

Referent nennt als wichtigste Erscheinungen des verflossenen Jahres das „Oberförstersystem“ von Forstrat v. Bentheim und die „räumliche Ordnung im Walde“ von Prof. Wagner, Tübingen, und verbreitet sich eingehend über den Inhalt dieser beiden Schriften, besonders der letzteren. Wagner wolle keine Kahlschlagwirtschaft, sondern in schmalen „Blendersaumschlägen“ verjüngen. Der Hiebsfortschritt solle so vor sich gehen, daß sich an den Blendersaumschlag, welcher dem Samenkorn die Keimung gewähre, sich der stärker gelichtete Schlag reihe, welcher den Jungwuchs erzieht, und der noch lichtere Schlag, welcher den Jungwuchs auf den Freistand vorbereite. Referent bezweifelt die Durchführbarkeit dieser Verjüngungsmethode und führt die treffende Kritik des Oberforstmeisters Fricke an, daß in einem so behandelten Walde wegen Rüsselkäferschaden nicht vorwärts zu kommen sei, daß solche Wirtschaft unübersichtlich sei und die Flächenkontrolle ganz aufhöre.

Auf v. Bentheims Schrift wendet Referent das Motto an: Es steht unsäglich viel Richtiges in diesem Buche und ebensoviel Falsches. Bentheims Streben nach Dezentralisation der Behörden sei beachtenswert, daß aber die Oberförster zwar gute Philosophen, Künstler usw. usw., aber keine Fachmänner seien, würde wohl nicht ungeteilten Beifall finden.

Kurz erwähnt Referent den Aufsatz von Kaiser in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen „Ein Stück preußische Forstgeschichte“, ferner Professor Jentsch: „Bestandesgründung“, den Splettstößerschen Pflanzspaten, den er empfiehlt, einen Aufsatz von Dittmar über dicht- und weitständige Nadelholzkulturen, die Zimmermannsche Veröffentlichung über Kiefernsterbe in Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, wobei er Z. den Vorwurf macht, daß er nur umwerfe und nicht aufbaue, die Schwappachsche Veröffentlichung über Juglans nigra und Carya alba, die „Wasserwirtschaft im Harz“ von Kautz, Sieber, und einige andere.

Über die Camenzer Korbrutenanlagen, welche Referent im Vorjahre besprochen hatte, gibt er an, daß die Rentabilität auch im zweiten Jahre eine sehr gute war, der Reinertrag betrage 100 ℳ pro Hektar.

Auf dem Gebiete der Jagd beklagt Referent die starken Eingänge an Niederwild infolge des strengen Winters und gibt an, daß die Untersuchung eingegangener Hasen 80 % Setzhasen ergeben hätte.

Bei der Diskussion über dieses Thema führt van Bloten eine Drahtbundkiste von Waldemar Hesse in Liebau vor. Diese Kiste läßt sich wie ein Brett zusammenlegen und durch einfache Handgriffe wieder in eine Kiste verwandeln. von Gehren weist auf die neu erschienene „Grubenholztabelle für das oberschlesische Kohlenrevier“ von Junack hin und empfiehlt deren Einführung.

Forstmeister Schödon empfiehlt auf zur Vernässung neigenden Böden die „dossierten Hackstreifen“ und teilt mit, daß bei ihm im letzten Winter die Spitzentriebe der Douglasien abgefroren seien. Auch macht er die hochinteressante Mitteilung, daß er über seine vorzüglichen Lärchenaltbestände eine Revierbeschreibung von 1835 besitze, aus der zu entnehmen sei, daß in diesen Lärchenbeständen schon damals der Krebs in erheblichem Maße aufgetreten sei; man solle deshalb die Lärchenzucht wegen des Krebses nicht aufgeben.

Forstmeister Junack spricht sein Bedauern aus, daß er sich vergebens auf die geistvolle Kritik des Referenten über „Die Kiefer“ von

Schwappach gefreut habe. Dieses jüngst erschienene Werk sei aber von epochemachender Bedeutung.

Forstrat Schmid empfiehlt für Frostlagen graue Douglasien. Nach einer Replik des Baron v. Thielmann mit dem Referenten über Rentabilität der Weidenheger wird Thema 1 verlassen. —

Holzzölle — Holzeinfuhr — Holzausfuhr.

1. **Deutsches Reich.** Holzzollsätze in Mark.

	1865/79 Freihandel	1879/85 Niedere Zölle	1885/92 Höhere Zölle	1892/06 Handelsverträge	vom 1. 3. 06 ab Handelsverträge	Umrechnung
			für 1 dz			
roh	frei	0,10 (roh u. beschlagen)	0,20	0,20	0,12	Von 1879 bis 1906:
beschlagen	frei		0,40	0,30	0,24	1 fm hart und weich = 600 kg,
gesägt	frei	0,25	1,00	0,80	0,72	von 1906 ab:
		Zelluloseholz		frei	frei	1 fm hart roh = 800 kg
		(Generaltarif ohne Bedeutung)				1 „ „ bearbeitet = 900 kg,
						1 „ „ weich = 600 kg
			für 1 fm weich			
roh	frei	0,60 (roh u. beschlagen)	1,20	1,20	0,72	
beschlagen	frei		2,40	1,80	1,44	
gesägt	frei	1,50	6,00	4,80	4,32	
		Zelluloseholz		frei	frei	
		(Generaltarif ohne Bedeutung)				

2. **Deutsches Reich.** Jährliche Einfuhr.

		1908	1907	1906	1905	1904	1903	1902
		in 1000 fm Rundholz ungefähr						
1.	Rundholz	5 032	5 969	5 615 (1 u. 2)	4 705	4 382	4 041	3 181
2.	Grubenholz	724	322					
3.	Summa 1 u. 2	5 756	6 291	5 615	4 705	4 382	4 041	3 181
4.	Beschlagen	920	1 028	1 164 (4 u. 5)	1 195	1 168	1 217	1 039
5.	Schwellen	967	1 044					
6.	Gesägt	4 261	5 036	3 756	4 667	4 572	4 387	3 651
7.	Summa 4, 5 u. 6	6 148	7 108	6 920	5 862	5 740	5 604	4 690
8.	Faßholz	108	124	143	119	130	86	88
9.	Papierholz	1 667	1 490	1 208	779	606	440	346
10.	Exoten	151	114	122	79	85	59	72
11.	Summa Einfuhr	13 830	15 127	14 008	11 544	10 943	10 230	8 377
12.	„ Ausfuhr	799	708	633	673	720	785	734
13.	Mehreinfuhr	13 031	14 419	13 375	10 871	10 223	9 445	7 643

Durchschnitt 1902/07 10 990 000 fm
1897/01 8 954 000 „
1888/96 5 464 000 „
1880/87 2 467 000 „

Schlesien hat eine Produktion von 1,956 Mill. fm Nutzholz und dazu eine Mehreinfuhr von 1,396 Mill. fm, mithin Bedarf von 3,35 Mill. fm Nutzholz.

		1908	1907	1906	1905	1904	1903	1902
Durchschnittspreise (Nutz- und Brennholz) in den preuß. Staatsforsten	Mark	?	10,67	10,11	9,78	9,21	8,70	7,79

1900 Deutsches Reich: 13995868 ha Wald und rund 20 Mill. fm Nutzholzeinschlag

1908/07 Preuß. Staatsforsten: 2618745 ha Wald u. rund 6 Mill. fm Nutzholzeinschlag

Prov. Schlesien Gesamtforsten: 1161892 ha Wald u. rund 1,95 Mill. fm Nutzholzeinschl.

Nach dem Frühstück spricht Forstrat Schmidt, Ratiborhammer, über Thema 4: Kritische Beleuchtung der seit Einführung des neuen Zolltarifs gesteigerten Holzeinfuhr, besonders an Schleif- und Grubenholz und der hiergegen zu treffenden Maßnahmen.

Referent prophezeit einen großen forstwirtschaftlichen Kampf als bevorstehend und regt an, das gegebene Thema in kurzen Zwischenräumen immer wieder zu diskutieren. Nach den Untersuchungen des Referenten sind die bisherigen Einfuhrmengen von Holz unabhängig von den Sätzen des Zolltarifs. Bei guter, allgemeiner Wirtschaftslage steigen die Einfuhr und die Preise. Die bis-

Zellulosehols.

3. **Deutsches Reich.**

	Verbrauch (a)	Einfuhr (b)	Ausfuhr (c)	Heimische Produktion (a—b+c)
1908	2,522 Mill. fm	1,667 Mill. fm	0,087 Mill. fm	0,942 Mill. fm
1907	2,311 „ „	1,490 „ „	0,078 „ „	0,899 „ „
1906	1,984 „ „	1,208 „ „	0,068 „ „	0,844 „ „
1905	1,822 „ „	0,779 „ „	0,071 „ „	1,114 „ „
1904	1,638 „ „	0,606 „ „	0,076 „ „	1,108 „ „
1903	1,562 „ „	0,440 „ „	0,052 „ „	1,174 „ „

Grubenholz.

4. **Oberschlesien.** Steinkohlengruben.

Jahr	Förderung Mill. t	Grubenholz-Verbrauch Mill. fm	Holzverbrauch pro 1000 t Steinkohle fm	Jahr	Förderung Mill. t	Grubenholz-Verbrauch Mill. fm	Holzverbrauch pro 1000 t Steinkohle fm
1901	25,252	0,521	20,63	1905	27,003	0,656	24,19
1902	24,471	0,551	22,53	1906	29,654	0,668	22,53
1903	25,236	0,588	23,30	1907	32,222	0,730	22,66
1904	25,426	0,589	23,15	1908	33,954	0,892	26,27

5. **Oberschlesien.** (Spalte 31 c der Statistik der Güterbewegung.)
Empfang an Holz im Verkehrsbezirk Oppeln (13)

Jahr	Aus dem Inland Mill. t	Aus dem Ausland Mill. t	Zusammen t	Jahr	Aus dem Inland Mill. t	Aus dem Ausland Mill. t	Zusammen t
1907	0,433	0,121	0,554	1903	0,226	0,178	0,444
1906	0,444	0,137	0,581	1902	0,275	0,174	0,449
1905	0,415	0,114	0,529	1901	0,244	0,198	0,442
1904	0,399	0,115	0,514				

6. **Deutsches Reich.**

Jahr	Förderung in Mill. t			Grubenholz in Mill. fm			
	Steinkohle	Braunkohle	im ganzen	Bedarf*) a	Einfuhr b	Ausfuhr c	Heimische Produktion (a — b + c)
1890	70,238	19,053	89,291	1,786	unbekannt	unbekannt	unbekannt
1899	101,640	34,205	135,845	2,717	„	„	„
1903	116,664	45,955	162,619	3,252	„	„	„
1904	120,694	48,500	169,194	3,384	„	„	„
1905	121,190	52,474	173,664	3,473	„	„	„
1906	136,480	56,241	192,721	3,854	„	Geschätzt auf:	
1907	143,223	62,320	205,543	4,111	0,322	0,060	3,850
1908	148,621	66,450	215,071	4,301	0,724	0,080	3,660

*) Der Berechnung dieser Zahlen ist die Annahme zugrunde gelegt, daß 1000 t Kohlenförderung etwa 20 fm Grubenholz erfordern.

herigen Holzzölle seien sämtlich lediglich Finanzzölle und keine Schutzzölle. Nur bei den geringwertigen Hölzern in ungünstiger Konjunktur nähmen die Zölle zum Teil den Charakter von Schutzzöllen an. Im Jahre 1908 sei die Einfuhr des Rundholzes infolge der heruntergehenden Konjunktur erheblich gesunken. Gruben- und Celluloseholz hätten jedoch den Einfuhrniedergang nicht mitgemacht. Jegliche Einfuhr von Rohholz sei freudig zu begrüßen, da sie wirtschaftlichen Aufschwung bedeute. Gegen Herabsetzung der Rundholzzölle bestehe forstlicherseits kein Bedenken; man möge im Gegenteil dafür sorgen, daß die Einfuhr von Rundholz gefördert werde. Dagegen erschwere man die Einfuhr von Schnittmaterialien zur Förderung der einheimischen Holzindustrie. Referent legte seinen Ausführungen die auf den Seiten 768 und 769 abgedruckte wertvolle Statistik zugrunde.

Eine Debatte schloß sich an dieses Thema nicht.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

— **Der Generalstreik in der schwedischen Holzindustrie und die Rückwirkung auf den Holzexport aus der Monarchie nach Deutschland.** Die schwedische Großindustrie ist verhältnismäßig jung, sie hat aber während der letzten Jahrzehnte einen bemerkenswerten Aufschwung genommen. Die Holz-, Eisen- und Textilindustrie stehen in erster Reihe. Die holzindustriellen Betriebe sind von 1000 im Jahre 1898 auf 1783 angewachsen, mit einer Jahresproduktion von 213 Millionen Mark. Davon sind 649 auf Aktien gegründete kapitalistische Großbetriebe. Die Unternehmer verlangen angesichts der ungünstigen wirtschaftlichen Lage eine erhebliche Herabsetzung der Arbeitslöhne. Das gegenwärtige Akkord-Prämienlohnsystem soll beibehalten werden, aber so umgestaltet werden, daß die Arbeiter trotz derselben Leistungen sich eine Jahreslohnreduktion von 400 Kronen gefallen lassen sollen. Sie begründen ihre Forderung damit, daß sie bei den gegenwärtigen Lohnsätzen nicht mehr auf dem Weltmarkte zu konkurrieren imstande seien. Die Arbeiter dagegen erklären, daß sie mit Rücksicht auf die allgemeine Verteuerung der Lebensmittel infolge der Agrarpolitik auf die Forderungen der Arbeitgeber nicht eingehen können. Die endgültig ablehnende Haltung der Arbeiterorganisationen gegenüber den Forderungen der Unternehmer hatte zunächst, und zwar am 12. Juli, die Aussperrung sämtlicher in der Zelluloseindustrie beschäftigten Arbeiter zur Folge. Am 14. Juli übernahm dann der schwedische Arbeitgeberverein als Zentralorganisation der wichtigsten Unternehmerverbände der schwedischen Industrie die Führung, er beschloß den Riesenkampf, und am 26. Juli erfolgte die Aussperrung sämtlicher Arbeiter der Sägewerke und Holzschleifereien. Zunächst sind 50 000 von den in der Holzindustrie beschäftigten Arbeiter von der Aussperrung betroffen, und der gesamte Generalstreik dürfte sich auf 200 000 Arbeiter ausdehnen, da die organisierten 28 Fachverbände der Arbeiterorganisationen etwa 190 000 Mitglieder umfassen. Über den Ausgang dieses Riesenkampfes läßt sich einstweilen nichts voraussagen, man behauptet, die Arbeiterorganisationen sollen bei ihrer Jugend noch nicht über so bedeutende Streikmittel verfügen, um den allgemeinen Ausstand lange Zeit hindurch aushalten zu können So viel steht jedoch fest, daß der Ausstand auf den deutschen Holzmarkt einen bedeutenden Einfluß haben muß. Die erwarteten Herbst- und Sommerverschiffungen aus Schweden werden ausbleiben, und der Ausfall wird in deutscher und österreichischer Sägeware gedeckt werden müssen. Da der gesamte Vorrat der diesjährigen Frühjahrsverschiffung bereits im Winter verkauft worden ist, aber auch ein beträchtlicher Teil der Herbstverschiffung, wenigstens soweit die hauptsächlichsten Sortimente in Frage kommen, bereits Käufer gefunden haben, werden die schwedischen Verschiffer ihre Kontrakte rückgängig machen müssen, soweit diese nicht eine Streikklausel ohnehin enthalten. Für die schwedischen Holzexporteure bedeutet der Ausstand eine schwere Schädigung, nachdem die bessere Nachfrage nach Weißholz für den deutschen Markt bei den diesjährigen Verkäufen etwa denselben Preis gebracht hat, wie in der ersten Hälfte 1907. Aber auch der Holzzellstoffindustrie kommt der Ausstand sehr ungelegen, namentlich den zahlreichen neuen Betrieben, welche erst Ende 1907 und anfangs 1908 in Betrieb gesetzt worden sind und ohnehin im ersten Betriebsjahre mit der ungünstigen Konjunktur des Jahres 1908 zu rechnen hatten. Eine Dividende konnten diese Betriebe schon um deswillen nicht erzielen, weil ihnen vorerst daran gelegen sein mußte, für ihre noch unerprobten Marken so schnell als möglich ein Absatzgebiet zu gewinnen und nun die kritische Lage insofern gleich bei Beginn des Betriebes mit in den Kauf nehmen mußten, als eine große Anzahl Käufer die gekauften Waren nicht abgenommen hatten, während die Preise immer mehr abbröckelten. Die Tonne Sulfitstoff ist bereits auf 120 bis 135 Kronen zurückgegangen.

(Kontinentale Holz-Ztg.)

Waldbrände.

1. August, Naumburg (Regbz Merseburg). In der zum Rittergute Serba gehörigen Waldung wurde durch ein Feuer das auf einem 25 a großen Holzschlage befindliche gefällte Holz vollständig vernichtet. Nach vierstündiger Arbeit gelang es, das Feuer zu löschen.

4. August, Vulpera. Ein überaus großes Waldgebiet der Gemeinde Schuls unterhalb des Piz Ajaz, bestehend aus Tannen, Kiefern und Bergkiefern, ist durch Feuer zerstört.

10. August, Essen (Regbz. Düsseldorf). Im Rellinghauser Wald, unweit des Landhauses Ruhreck, fielen einem Waldbrande etwa 10 Morgen Nadelwald zum Opfer.

13. August, Niederbarmen. Ein kleiner Waldbrand entstand heute nachmitag in der Forst bei Neuholland in der Nähe der Jägerstraße.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 24. August 1909.** Rehböcke 0,50 bis 0,75, Rotwild 0,40 bis 0,50, Schwarzwild 0,30 bis 0,45 ℳ das Pfund, Kaninchen 0,75, Stockenten 0,50 bis 1,65 ℳ das Stück

Aus den Preußischen Jägerbataillonen.

— Das Kommando des Hannoverschen Jäger-Bataillons Nr. 10 hat auf nochmaliges Ersuchen des Festausschusses genehmigt, daß die **Empfangs-Festlichkeiten in Goslar** mit dem Eintreffen des Bataillons, also **vom 1. bis 4. Oktober d. Js.** stattfinden. Das Festprogramm wird nunmehr baldigst zur Versendung kommen.

Goslar, 16. August 1909.

Der Festausschuß.
J. A.: Süßemilch.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Bahr, Forstaufseher zu Remmen, Oberförsterei Landeck, ist in die Oberförsterei Rehhof, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Bembennek, Förster zu Weidgirren, Oberförsterei Wilhelmsbruch, Regbz. Gumbinnen, ist zum Revierförster ernannt und ihm die bisher kommissarisch verwaltete Revierförsterstelle daselbst vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen worden.

Bieling, Hegemeister zu Dalle, Oberförsterei Lüß, Regbz. Lüneburg, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen silbernen Kreuzes zum lippischen Leopoldorden erteilt worden.

Brauns, Förster zu Andreasberg, Oberförsterei Andreasberg, ist nach Altenau, Oberförsterei Altenau, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Faupel, Hegemeister zu Lichtenbusch, Oberförsterei Eupen, Regbz. Aachen, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.

Feldbinder, Forstaufseher zu Forsthaus Ravenhorst, Oberförsterei Hiesfeld, ist nach Frankt, Oberförsterei Cleve, Regbz. Düsseldorf, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Franke, Förster zu Hubertushai, Oberförsterei Sillium, ist nach Unter-Schulenberg, Oberförsterei Schulenberg, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Gombert, Förster zu Heidemühl, Oberförsterei Warlubien, ist die durch Pensionierung des Hegemeisters Althaber erledigte Försterstelle zu Dobrau, Oberförsterei Warlubien, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab endgültig übertragen.

Grandke, Förster zu Hutzel, Oberförsterei Munster, ist auf die Försterstelle Munster, Oberförsterei Munster, Regbz. Lüneburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hedewig, Förster zu Schulenberg, Oberförsterei Schulenberg, ist nach Samschlacken, Oberförsterei Riefensbeek, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hoffmann, Forstaufseher zu Unter-Schulenberg, Oberförsterei Schulenberg, ist nach Zellerfeld, Oberförsterei Zellerfeld, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hoffmeister, Förster zu Altenau, Oberförsterei Altenau, ist nach Söhre, Oberförsterei Diekholzen, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Hörig, Förster zu Dachsberg, Oberförsterei Wilhelmsberg, ist die durch Pensionierung des Hegemeisters Dacke erledigte Försterstelle zu Lonkorsz, Oberförsterei Lonkorsz, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab endgültig übertragen

Kühne, Förster zu Lakenhaus, Oberförsterei Neuhaus, ist nach Lüthorst, Oberförsterei Dassel, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Jennrich, Forstaufseher zu Budzin, Oberförsterei Rehhof, ist in die Oberförsterei Landeck, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Jürges, Forstaufseher zu Bollensen, Oberförsterei Uslar, ist nach Schulenberg, Oberförsterei Schulenberg, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kandt, Förster zu Stegers, Oberförsterei Zanderbrück, ist die neu gegründete Försterstelle Krumpohl, Oberförsterei Schloppe, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab endgültig übertragen.

Loorm, Forstaufseher zu Grunewald, Oberförsterei Cleve, ist nach Forsthaus Ravenhorst, Oberförsterei Hiesfeld, Regbz. Düsseldorf, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Müller, Hegemeister zu Alt-Biebersdorf, Oberförsterei Reinerz, ist nach Leubus, Oberförsterei Nimkau, Regbz. Breslau, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Müller-Grabhoff, Förster zu Sieber, Oberförsterei Sieber, ist nach Haus-Escherde, Oberförsterei Diekholzen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Müller, Förster zu Widno, Oberförsterei Zwangshof, ist die durch Pensionierung des Hegemeisters Clausius erledigte Försterstelle zu Schöngrund, Oberförsterei Golau, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab endgültig übertragen.

Rieder, Förster zu Weißenborn, Oberförsterei Königsthal, ist die Försterstelle zu Kirchworbis, Oberförsterei Worbis, Regbz. Erfurt, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Rosenz, Forstaufseher zu Lerbach, Oberförsterei Osterode, ist nach Riefensbeek, Oberförsterei Riefensbeek, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Fratte, Forstaufseher zu Dörrebach, Oberförsterei Neupfalz, ist als Schreibgehilfe nach Krofdorf, Oberförsterei Krofdorf, Regbz. Coblenz, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Sommer, Förster zu Abbau Prechlau, Oberförsterei Bäreneiche, ist die durch Pensionierung des Försters Hannemann erledigte Försterstelle zu Heinrichsdorf, Oberförsterei Rosten, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab endgültig übertragen.

Weber, Förster zu Unter-Schulenberg, Oberförsterei Schulenberg, ist nach Lichtenhagen, Oberförsterei Reinhausen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Wende, Förster zu Wilhelmsbruch, Oberförsterei Lutau, ist die durch Pensionierung des Hegemeisters Ryan erledigte Försterstelle zu Carlsthal, Oberförsterei Rehhof, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab endgültig übertragen.

Wendeborn, Forstaufseher zu Lauterberg, Oberförsterei Kupferhütte, ist nach Andreasberg, Oberförsterei Andreasberg, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Willer, Förster zu Ronnenkämpe, Oberförsterei Jammi, ist die neu gegründete Försterstelle Schulzenwalde, Oberförsterei Schulzenwalde, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab endgültig übertragen.

Woeltefeld, Förster zu Riefensbeek, Oberförsterei Riefensbeek, ist nach Sieber, Oberförsterei Sieber, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Zwiener, Königl. Hegemeister zu Leubus, Oberförsterei Nimkau, Regbz. Breslau, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen in der Oberförsterei Papuschienen, Regbz. Königsberg:
den Holzhauermeistern: **Cölius** zu Rudlauken, **Kolstein** zu Groß-Ponnau, sowie den Waldarbeitern: **Ellwanger** zu Kekorischken, **Fromm** zu Klein-Laszeningken.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Hertzer, Oberförster zu Pförten (Niederlausitz), ist zum Oberförster und Ratsherrn von Gollnow gewählt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

v. Rueff, Regierungsdirektor zu Regensburg, ist pensioniert und ihm der Michaelorden 2. Klasse verliehen worden.

Dümmler, Assessor, ist von Maut-West nach der Forstkammer in Ansbach versetzt worden.

Hambichler, Forstmeister zu Haßloch, ist pensioniert.

Hartmann, Forstmeister zu Wasserburg, ist pensioniert.

Lippert, Forstrat zu Alsenz, ist pensioniert.

Schuster, Forstmeister zu Lohr, ist pensioniert.

Zahn, Forstmeister zu Gemünden, ist pensioniert.

Auer, Assistent zu Neuburg a. D., ist zum Förster in Scheuereck ernannt worden.

Bachmeier, Assistent, ist von Zwieseler Waldhaus nach Bibrachzell versetzt worden.

Bär, Förster zu Spennfleck, ist nach Röbersdorf versetzt.

Berghammer, Assistent, ist von Mähring nach Parsberg versetzt worden.

Fritsch, Assistent, ist von Eslarn nach Bayreuth versetzt.

Kögler, Assistent zu Bayreuth, ist zum Förster in Spennfleck ernannt worden.

Ledermann, Förster zu Birkenfels, ist nach Neuhof versetzt.

Moos, Assistent, ist von Unterferrieden nach Eslarn versetzt.

Rößler, Aspirant zu Waldmichelbach, ist zum Assistenten in Mähring ernannt worden.

Samüller, Förster zu Birkensee, ist nach Niederlauterbach versetzt worden.

Schnog, Assistent, ist von Bibrachzell nach Neuburg a. D. versetzt worden.

Wollstadt, Förster zu Scheuereck, ist nach Birkensee versetzt.

Zenner, Aspirant zu Eschenau, ist zum Assistenten in Zwieseler Waldhaus ernannt worden.

Pensioniert wurden die Förster:
Alt zu Steinberg, **Bausewein** zu Burgwallbach, **Ernst** zu Seybothenreuth, **Kochendörfer** zu Germannsdorf, **Lamm** zu Meiserthal, **Laux** zu Ruhethal, **Mösch** zu Gleisenau, **Nöthing** zu Luisenburg, **Prols** zu Niederlauterbach, **Steinhauser** zu Pottenstein.

Herzogtum Anhalt.

A. Staats-Forstverwaltung.

Matthes, Revierförster zu Kleinzerbst, ist die goldene Verdienstmedaille verliehen worden.

Die silberne Verdienstmedaille wurde verliehen:
den Förstern: **Keßler** zu Tilkerode, **Pannier** zu Forsthaus Schlepke, **Schneider** zu Coswig, **Zabel** zu Forsthaus Brambach, sowie dem Waldwärter **Meckert** zu Tornau.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Dietrich, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Türkheim, ist die Gemeindeförsterstelle zu Rimbach, Oberförsterei Sulz a. E. (Ober-Elsaß), auf Probe übertragen worden.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 95. Anfrage: Weil ich als landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer kein Einkommen über 2000 *M* habe, verlangt der Vorsitzende des Sektionsvorstandes (Landrat in Husum) die Zwangsselbstversicherung zur landwirtschaftlichen Genossenschaft für mich und meine Ehefrau. Bei meiner mit kleiner Landwirtschaft ausgestatteten Dienststelle sind 6 ha Ländereien; davon werden 1,2 ha mit fremder Hilfe beackert, hierfür bin ich zur Versicherung bereits stets herangezogen gewesen. Das übrige Land liegt in Weide für zwei Milchkühe, einiges Jungvieh und Schafe. Bin ich als Staatsbeamter zur Zwangsselbstversicherung verpflichtet? (§ 6 des Ges. v. 30. 9. 1900.) Was besagen die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts in dieser Sachlage, und wie wird solche in anderen Kreisen und Provinzen gehandhabt? Kann ich mich mit Erfolg gegen diesen Zwang auflehnen? L., Kgl. Förster in L.

Antwort: Nach § 4 des Unfall-Versicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft sind die Berufsgenossenschaften berechtigt, die Versicherungspflicht auf die Unternehmer kleiner landwirtschaftlicher Betriebe und deren Ehefrauen auszudehnen. Hierunter fallen auch die Bewirtschafter von Dienstländereien; der § 6 a. a. O. findet keine Anwendung auf Beschäftigungen, welche Beamte außerhalb ihres amtlichen oder dienstlichen Wirkungskreises ausüben (Entsch. des Reichs-Vers.-Amts). Von der Ermächtigung des § 4 haben die meisten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, insbesondere die preußischen, Gebrauch gemacht, in der Regel aber mit der Einschränkung, daß der Versicherungspflicht solche Unternehmer nicht unterliegen, deren gesamtes, auch aus anderen Quellen als aus dem versicherten Betriebe fließendes Einkommen einen gewissen Betrag (2000 bis 3000 *M*, bei der Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind es 2000 *M*) nicht übersteigt. Sie und Ihre Gattin sind also mit Recht zur Versicherung herangezogen worden. Die Beiträge hierfür sind nicht hoch, und es ist doch auch ein beruhigendes Bewußtsein, daß Sie nicht bloß gegen dienstliche Unfälle, sondern auch gegen solche bei Verrichtung von Arbeiten in der eigenen Landwirtschaft gedeckt sind. Ihre Gattin ist übrigens unter bestimmten Voraussetzungen auch bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen versichert.
Hg. in Gr.-L.

Nr. 96. Anfrage: Zwei jungen Hunden ist zeitweise die Nierenpartie im Rücken bis einschließlich der Hinterläufe wie gelähmt; sie krümmen sich nach hinten vollständig rund zusammen und können nicht aufstehen; Schmerzen sind nicht vorhanden. Die Anfälle wiederholen sich fast alle halben Stunden, nachher können sich die Hunde wieder aufrichten, sie sind sonst ganz gesund und munter, Appetit ist sehr gut, das Auge vollständig klar. Ist die Krankheit heilbar, und was ist zu machen? F. in R.

Antwort: Die Krankheit der Welpen ist leicht heilbar, wenn rechtzeitig eine sachgemäße Behandlung eingeleitet wird. Die Tiere leiden nämlich an Spulwürmern. Um diese zu vertreiben, kaufen Sie in einer Apotheke Wurmtabletten, wie solche Kindern eingegeben werden. Gewöhnlich enthalten solche Tabletten schon ein Abführmittel. Sollten die von Ihnen gekauften dies nicht enthalten, so müssen Sie einen Eßlöffel Rizinusöl eingeben, wenn der Hund ein bis zwei Tabletten verschluckt hat. Einem sieben bis neun Wochen alten Welpen gibt man halb so viel wie einem zweijährigen Kinde. Dr. H.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die August-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister,** und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. **Förster Belte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu **zahlen.**

Der Jahresbeitrag beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglied-Nr.

5868. **Poetke**, Hegemeister, Schmograu, Post Namslau, Breslau.
5869. **Foerster**, Hegemeister, Sgorsellitz, Post Reichtal, Breslau.
5870. **Hensel**, Hegemeister, Bachwitz, Post Noldau, Breslau.
5871. **Neumann**, Förster, z. D. Kgl. Württembergischer, Wallendorf, Breslau.
5872. **Fuhrmann**, Förster, Charlottenau, Post Eckersdorf, Breslau.
5873. **Brandenburger**, Förster, Wesola, Post Namslau, Breslau.
5874. **Altenburger**, Forstaufseher, Stoberau, Kr. Brieg, Breslau.
5875. **Bartsch**, Hilfsjäger, Lustin, Westpr., Danzig.
5876. **Prinzler**, Forstaufseher, Podejuch, Stettin.
5877. **Erdmann**, Hilfsjäger, Lanken, Post Linde, Kr. Flatow, Westpr., Marienwerder.
5878. **Maaß**, Hilfsjäger, Potlitz, Post Linde, Kr. Flatow, Westpr., Marienwerder.
5879. **Frohwein**, Forstaufseher, Zippnow, Marienwerder.
5880. **Zimare**, Förster, Pillwang, Post Rogonnen, Gumbinnen.
5881. **Westphal**, Forstaufseher, Heydtwalde, Post Lissen, Gumbinnen.
5882. **Grosser**, Forstaufseher, Neu-Zittau, Post Erkner, Potsdam.
5883. **Malks**, Forstaufseher, Friedersdorf i. Mark, Potsdam.
5884. **Rosinsky**, Revierförster, Melchow, Post Biesenthal, Potsdam.
5885. **Mundt**, Förster, Bornemannsphuhl, Post Eberswalde, Potsdam.
5886. **Volz**, Forstaufseher, Waldow, Kr. Rummelsburg in Pomm., Köslin.
5887. **Mielke**, Forstaufseher, Beßwitz, Kr. Rummelsburg in Pomm., Köslin.
5888. **Kraft**, Forstaufseher, Wettenbostel, Post Brockhöfe, Lüneburg.
5889. **Lippkau**, Förster, Forsth. Seeresen, Post Karthaus, Westpr., Danzig.
5890. **Werner**, Forstaufseher, Gertlauken (Post). Königsberg.
5891. **Braats**, Forstaufseher, Hann.-Münden, Hildesheim.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Deutschheide (Regbz. Danzig). Sonntag, 5. September, nachmittags 5½ Uhr, Sitzung im Vereinslokale zu Hagenort. Tagesordnung: 1. Kassenprüfung. 2. Beschlußfassung ꝛc. über das demnächst stattfindende Prämienschießen. 3. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen (Punkt 2 sehr wichtig) wird gebeten. Der Vorstand.

Eschwege (Regbz. Cassel). Sonntag, den 5. September, nachmittags von 3¼ Uhr ab, Versammlung in Sooden, Hotel Klepsch. Tagesordnung: 1. Besprechung der diesjährigen Delegiertenversammlung in Berlin; 2. Erhöhung der Gruppenbeiträge; 3. Vortrag vom Kollegen Kuba über Aufforstung; 4. Verschiedenes. Hartmann, Vorsitzender.

Gerolstein (Regbz. Trier). Am Sonntag, dem 5. September d. Js., um 2 Uhr nachmittags, Versammlung zu Casselburg. Tagesordnung: 1. Wahl eines Vorstandsmitgliedes, 2. Verschiedenes. Nach Schluß der Versammlung geselliges Zusammensein in der Burgruine. Alle Mitglieder werden gebeten, mit ihren Familienangehörigen zu erscheinen. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Gemäß dem Beschluß der letzten Versammlung in Wetter wird die nächste Versammlung für Sonntag, den 5. September, 2½ Uhr, in das Restaurant Seebode zu Marburg ausgeschrieben. Tagesordnung: 1. Gemeinsamer Bezug von Browningpistolen, Thermosflaschen, Kaiserbildern und Patronen; 2. Verschiedenes. Diejenigen Herren, die Browningpistolen zu beziehen wünschen, werden gebeten, unbedingt zu erscheinen. Der Vorsitzende.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Am Sonntag, dem 5. September d. Js., nachmittags 3 Uhr, Scheibenschießen auf unserm Stande bei Rominten. In Erinnerung der Schlacht bei Sedan findet das beliebte sogenannte Sedanschießen statt; ferner wird auf Ringscheibe, Hirsch-, Keiler-, Fuchs-Zugscheibe, sowie drei Ehrenscheiben geschossen. Nach dem Schießen Tanz im Kaiserhotel in Rominten. Die Herren Kollegen unserer Ortsgruppe (zugleich mit ihren Damen und Gästen) werden hierdurch freundlichst eingeladen. Der Vorsitzende.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 5. September 1909, Scheibenschießen im Hainbach, ½ Stunde vom Bahnhof Rotenburg entfernt. ½3 Uhr erster Schuß. Gäste willkommen. Der Vorstand.

Schleswig (Regbz. Schleswig). Am Sonnabend, dem 4. September d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung in Grethens Hotel in Apenrade. Tagesordnung: 1. Wahl eines Schriftführers und Kassierers für den verzogenen Förster Hinz, sowie eines Beisitzers für einen ausscheidenden Herrn. 2. Besprechung der in der diesjährigen Delegierten-Versammlung zu Berlin gefaßten Beschlüsse. 3. Verschiedenes. Daran anschließend findet eine Exkursion in das hart östlich Apenrade gelegene Gehege Jürgensgaard statt. Besichtigung von Buchendurchforstungen, eines neu ausgebauten Niveauweges (Schluchtenrandweg) u. a. mehr. Führung: Förster Baasch. Der Vorsitzende.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Sonntag, den 5. September cr., Prämienschießen auf dem neuen Stande dicht bei Stangenwalde. Beginn pünktlich 3 Uhr nachmittags, 3 Schuß aufgelegt, 2 Schuß freihändig. Probeschüsse sind vorher abzugeben. Kollegen und die von diesen einzuladenden Gäste, welche mitschießen wollen, die den Betrag von 3,05 ℳ für Beschaffung der Prämien an den Kollegen, Forstaufseher Schulz zu Ziegelei Babenthal, Post Kahlbude, noch nicht eingeschickt haben, werden gebeten, dies **sofort** zu tun. Nach dem Schießen „Sedanfeier“ mit Musik im Schwarzschen Lokale in Stangenwalde. Der Vorstand.

Tucheler Heide (Regbz. Marienwerder). Freitag, den 10. September, nachmittags 2½ Uhr, Mitgliederversammlung in der Schloßbrauerei Tuchel. Tagesordnung. 1. Beschlußfassung über den Antrag zur Verlegung des Vereinslokals nach der Brauerei. 2. Bericht des Delegierten über die Bezirksgruppensitzung. 3. Besprechung der Bohrpflanzung. (Hierzu werden die Herren Mitglieder um Notizen über Kosten ꝛc. gebeten.) 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Berichte.

Ortsgruppen:

Altdamm (Regbz. Stettin). Am Sonnabend, dem 17. Juli cr., fand im romantisch gelegenen

Iserthal, in der Oberförsterei Podejuch, ein Scheibenschießen der Ortsgruppe statt. Bedauerlicherweise war die Beteiligung seitens der Mitglieder eine mehr wie mäßige, trotzdem das Wetter gut und die Lage für die meisten Kollegen eine äußerst bequeme war. Im ganzen waren doch 6 Mitglieder zur Stelle, und wenn nicht die Zahl der Gäste eine solch große gewesen wäre, hätte man von dem Stattfinden des Vergnügens absehen müssen. Es zeigt wirklich von wenig kollegialischem Sinn, wenn seitens der selbst in allernächster Nähe wohnenden Kollegen diese kollegialischen Vereinigungen gemieden werden. Der Vorsitzende der Ortsgruppe hatte sich alle Mühe gegeben, das Schießen nach allen Richtungen hin zu einem wohlgelungenen zu gestalten, und herrschte dementsprechend auch eine fidele Stimmung. Beim Prämienschießen errangen die drei besten Preise die Kollegen Wolff, Block und Wegener. Zum Schluß möchte ich nochmals die Mitglieder unserer Ortsgruppe bitten, bei einer ähnlichen Veranstaltung doch zahlreicher zu erscheinen, um hierdurch zu beweisen, daß auch in unserer Ortsgruppe der Geist der Eintracht nicht verloren gegangen ist.

Wegener.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Amsel, Hermann, Förster a. D., Schönau, Kr. Schwetz.
Fraude, Franz, Forstaufseher, Ringelsdorf bei Magdeburgerforth.
Germer, August, Fürstl. Putbus'scher Forstaufseher, Harbke bei Helmstedt.
Großer, Alexander, Königl. Forstaufseher, Neu-Zittau bei Erkner.
Kreutzer, Königl. Förster, Pechbruch bei Vietz a. Ostbahn.
Proft, Hubert, Revierförster des Grafen von Fürstenberg-Stammheim, Burg Bachem bei Frechen, Kr. Cöln.
Psink, Viktor, Fürstl. Heger, Planet, Alt-Repten, Kr. Tarnowitz.
Strehlow, Königl. Forstaufseher, Ziegelei bei Dühringshof.
Stechert, Fritz, Stadtförster, Försterei Sedanplatz bei Kolmar in Posen.
Zöllner, Königl. Hegemeister, Loppow bei Dühringshof.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Erlös aus dem Verkauf herrenloser Patronen, welche gelegentlich des zehnten Preisschießens des Schießvereins Deutscher Jäger am 29.—31. Juli d. Js. in Neumannswalde gesammelt sind . . . . 15,— Mk.
Spende von Herrn Dr. Heinze in Schöneberg bei Berlin 5,10 „
Desgleichen von Herrn Förster Schulz in Johannishof bei Murchin . . . . 1,— „
Summa 21,10 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Arnold, Wildenthal, 2 Mk.: Appel, Niederschönhausen, 2 Mk.; Adam, Niederhermsdorf, 5 Mk.; Achterberg, Schloppe, 5 Mk.; Apolke, Güntergost, 2 Mk.; Aust, Baruth i. Sa., 2 Mk.; Adamski, Padrojen, 2 Mk.; Biehl, Gosda, 2 Mk.; Bergmann, Großwundriß, 2 Mk.; Bartels, Schmöckwitz, 2 Mk.; Brauer, Karkow, 2 Mk.; v. Brauchitsch, Scharteucke, 5 Mk.; Borm, Arnimswalde, 2 Mk.; Benda, Biesenthal, 5 Mk.; Besch, Gehegekrug, 2 Mk.; Bauch, Heinzendorf, 2 Mk.; Berger, Tann, 2 Mk.; Block, Pflanzgarten, 2 Mk.; Busch, Hedemünden, 2 Mk.; Buchwald, Huldasruh, 2 M.; Blischke, Gansenstein, 2 Mk.; Bögner, Lorzendorf, 2 Mk.; Brauner, Groß-Beuchow, 2 Mk.; Bünger, Jendryssek, 2 Mk.: Behrend, Boizenburg, 2 Mk.; Denecke, Jarotschin, 5 Mk.; Dommes, Buchberg, 10 Mk.; Daecke, Illmersdorf, 2 Mk.; Elmenthaler, Hasenberg, 3 Mk.; Eichner, Groß-Lassowitz, 2 Mk.: Fraenckel, Lauban, 5 Mk.; Fritze, Bennigsdorf, 2 Mk.; Finne, Görlitz, 2 Mk.; Friedrich, Schwarzbach, 2 Mk.; Franke, Marwitz, 2 Mk.; v. Falckenstein, Potsdam, 5 Mk.; Gützlaff, Bohsdorf, 2 Mk.; Görner, Kaltdorf, 3 Mk.; Griesebach, Westend, 5 Mk.; Grünfeld, Beuthen, Ob.-Schl., 5 Mk.; Grieger, Falkenberg, 2 Mk.; Gotthelf, Berlin, 5 Mk.; Gröger, Krossen, 2 Mk.; v. Garnier, Oppeln, 5 Mk.; Grimm, Wilkendorf, 2 Mk.; Hoff, Krojanke, 2 Mk.; Herrmann, Münder, 5 Mk.; Häntsch, Luckaitz, 2 Mk.; Herzog, Heynitz, 2,50 Mk.; Hoffmann, Retta, 2 Mk.; „Holzmarkt“, Berlin, 10 Mk.; Hällmigk, Wilhelmshöhe, 5 Mk.; Honig, Gralow, 5 Mk.; Hintz, Meisdorf, 3 Mk.; Häusler, Adelsbach, 2 Mk.; Kastner, Stolzenfelde, 2 Mk.; Kühn, Lieblacken, 2 Mk.; Kurnoth, Gabersdorf, 3 Mk.; Klör, Ohlau, 5 Mk.; Kutz, Ribbeck, 3 Mk.; Kluge, Schneidemühlchen, 2 Mk.: Kittkewitz, Kreutzkrug, 2,65 Mk.; Koeppen, Ringenwalde, 5 Mk.; Kynast, Guschwitz, 2 Mk.: Klingspor, Balde, 2 Mk.; Klinckhardt, Nazza, 2 Mk.; Krüger, Wilmersdorf, 10 Mk.; Kramer, Buchwald, 2 Mk.; Kinne, Amtitz, 5 Mk.; v. Krogh, Frankfurt a. O., 10 Mk.; Koch, Niederheide 2 Mk.; Koch, Rominten, 2 Mk.; Kaiser, Mittelbusch, 2 Mk.; Kohlbach, Dratzig, 5 Mk.; Kutzner, Boberwitz, 3 Mk.: Kliesch, Szmata, 2 Mk.; Krause, Kroppen, 2 Mk.; Kümmel, Neuhammer, 2 Mk.; Letz, Mittelbusch, 2 Mk.; Lux, Schwedt a. O., 3 Mk.; Ludolff, Bechstedt-Wagd, 2 Mk.; Lohr, Ballitzow, 2 Mk.: v. d. Lancken, Paris, 5 Mk.; Lorenz, Hiesfeld, 2 Mk.: Liese, Polenzigerbruch, 2 Mk.; Lubitz, Görden, 2 Mk.; Meyer, Matzdorf, 2 Mk.; Mertes, Niederemmel, 2 Mk.; Meyer, Kl.-Gaffron, 2 Mk.; Mühle, Goslar, 2 Mk.; Mende, Kunersdorf, 2 Mk; Manke, Landsberg, 6 Mk.; Meerwald, Pechau, 2 Mk.; Mucha, Burg Birgel, 2 Mk.; Neitzel, Ziegenkrug, 2 Mk.; Nöring, Braunsfelde, 2 Mk.; Naß, Bewweringen, 2,50 Mk.; Neubauer, Diepenau, 2 Mk.; Nöring, Kl.-Münche, 2 Mk; Naujoks, Heinrichswalde, 2 Mk.; Nagel, Soldin, 2 Mk.; Oberstein, Kammendorf. 2 Mk.; Oschefa, Fratzig, 2 Mk.; Plate, Wense, 2 Mk.; Passia, Schollendorf, 2 Mk; Planke, Trappenort, 2 Mk.; Pätow, Mittenwalde, 5 Mk.; Perlitius, Tscheschenhammer, 2 Mk.; Puchert, Berlin, 5 Mk.; Pahl, Neudamm, 2 Mk.; Priem, Steinkrug, 2 Mk.; Pauckstadt, Zehdenick, 5 Mk.; Pfeil, Muskau, 2 Mk.: Pfeil, Rathenow, 5 Mk.; Quickert, Niederfeld, 2 Mk.; Rückert, Kl.-Strenz 2 Mk.; Rösler, Augustenthal, 2 Mk.; Rein, Guteborn, 5 Mk.; Reder, Wronke, 2 Mk.; Reduth, Königsberg i. Pr., 2 Mk.; Reichling, Moderen, 2 Mk.; Rother, Saßleben, 2 Mk.: Riebow, Schönlanke, 2 Mk.; Redlich, Heidekrug, 5 Mk.; Rosenhagen, Lotz, 5 Mk.; Ramelow, Neuhaus, 5 Mk.; Sättler, Erdmannsdorf, 2 Mk.; Seydaack, Albrechtshöhe, 2 Mk.; Sauer, Peiskersdorf, 2 Mk.; Sauer, Steinkunzendorf, 2 Mk.: Salinger, Zernikow, 2 Mk.; Säuberlich, Groß-Wunneschin, 2 Mk.; Spitzer, Fennbruck, 2 Mk.; Splettstößer, Schechausee, 2 Mk.; Sohn, Gaj, 2 Mk.; Schwarz, Flottstelle, 2 Mk.: Scheinpflug, Lichtenwalde, 5 Mk.; Schwochow, Babben, 5 Mk.; Schawen, Holzhausen, 2 Mk.; Schultze, Groß-Glienicke, 2 Mk.; Schulle, Seelensdorf, 5 Mk.; Schittmer, Lohsa, 5 Mk.: v. Schenck, Flechtingen, 5 Mk.; Schmidt, Wandritsch, 2 Mk.; Schneider, Gaildorf, 2 Mk.; Schmidt, Rudak, 2 Mk; Schönwald, Cüstrin 3, 10 Mk.: Schmidtmeier, Lage, 2 Mk.; Schulz, Schönberg, 2 Mk.: Schweitzer, Triesen, 4 Mk.; Schrebank, Lucimiercz, 2 Mk.; Standke, Görlsdorf, 2 Mk.; Stiller, Turawa, 5 Mk.; Strehlau, Kunzendorf, 2 Mk.; v. Stiegler, Sobotka, 20 Mk.; Thiemann, Münder; 2 Mk.; Trippens, Lietzen, 2 Mk.; Tschacher, Nimkau, 2 Mk.: Thomas, Landsberg, 2 Mk.; Trier, Schleise, 2 Mk.; Tonack, Thure, 2 Mk.; Urban, Kausern, 2 Mk.; Unger, Kessel, 2 Mk.; Ulbrich, Strehlen, 2 Mk.; Vogelt, Lüneburg, 5 Mk.: Wirth, Hausbruch, 2 Mk.; Wolff, Wannsee, 2 Mk.; Walter, Staßfurt, 2 Mk.: Weidner, Gruneiche, 3 Mk.; Wanzlick, Sänitz, 2 Mk.; Weber, Eiche, 3 Mk.;

Walter, Springe, 2 Mk.; Wagner, Greifswald, 5 Mk.; Wahnschaffe, Berlin, 5 Mk.; Weishaupt, Hanau, 5 Mk.; Weigmann, Leifewitz, 2 Mk.; Winter, Buxtehude, 10 Mk.; Wibelitz, Poritz, 5 Mk.; Wichert, Peitschendorf, 2 Mk.; Willenberg, Cunzendorf, 2 Mk.; v. Wuthenau, Poledno, 3 Mk.; Widera, Smolitz, 2 Mk.; v. Wedel, Göritz, 5 Mk.; Wurl, Wuthenow, 5 Mk.; Walter, Lowoschau, 2 Mk.; Wagner, Steinbusch, 5 Mk.; Wilde, Aschenort, 2 Mk.; Zorn, Groß-Behnitz, 2 Mk.; Zimmer, Zedlitz, 2 Mk.; Zorn, Brand, 2 Mk.; Zimmermann, Blumberg, 2 Mk.; Zweite, Sobbowitz, 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Bezirksgruppe X, Hannover und Oldenburg.

Bericht über die Versammlung in Ülzen, Hotel zur Stadt Hamburg, am 15. Oktober 1909.

Anwesend 17 Mitglieder und Gäste.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Oberförster Kaiser, eröffnet die Sitzung, begrüßt die Teilnehmer und dankt zunächst dem vom Vorstande erschienenen Herrn Geheimen Rat Dr. Schwappach für seine Teilnahme an der heutigen Versammlung.

Punkt 1 der Tagesordnung. Das Protokoll der vorjährigen Sitzung des Vereins vom 5. Mai v. Js. wird verlesen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung wurde Herrn Geheimen Rat Dr. Schwappach das Wort erteilt. Der Herr berichtet in fesselnder Weise über Vereinsangelegenheiten, zunächst über die Tätigkeit, Zweck und das Streben des Vereins im verflossenen Jahre, über Mitgliederbestand und Vermögenslage desselben, seine Tätigkeit in bezug auf Unterricht, Versicherungswesen und Stellennachweis sowie Prüfungswesen. Ferner wurde auf den großen Nutzen forstlicher Lehrgänge für das ausübende Personal hingewiesen und dieselben dringend empfohlen. Auch wurde den anwesenden Mitgliedern die im Verein bevorstehenden Wahlen und Veränderungen, die der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung in Vorschlag gebracht werden, bekannt gegeben. Herrn Geheimen Rat Dr. Schwappach wurde, unter lebhafter Zustimmung der Versammlung, besonderer Dank für den außerordentlich sachlichen und interessanten Vortrag vom Vorsitzenden ausgesprochen.

Punkt 3 der Tagesordnung. Der bisherige Bezirksvorstand und dessen Stellvertreter wurden einstimmig wiedergewählt.

Punkt 4 der Tagesordnung. Als Delegierter zur Mitgliederversammlung in Nürnberg wurde der Vorsitzende Oberförster Kaiser gewählt. Als Ort der nächstjährigen Versammlung der Bezirksgruppe wurde Bremen in Aussicht genommen. Nachdem noch eine Anzahl Gäste ihren Beitritt zum Verein angemeldet, wurde die Versammlung geschlossen.

Nach einem in bester Stimmung verlaufenen gemeinschaftlichen Mahle wurde noch trotz des nicht sehr günstigen Wetters unter freundlicher Führung des städtischen Revierförsters Maaß ein Gang durch die Ülzener Stadtforst gemacht.

Hannover, den 17. August 1909.

Kaiser, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3182. Vogt, Josef, Hilfsförster, Friedenshütte Kr. Beuthen, O.-S. (B.-Gr. VI.)
3183. Köhler, Johannes, Forstwart, Schadges bei Stockhausen, Kreis Lauterbach i. Hessen. (B.-Gr. XIII.)
3184. Fischer, W., Forst- und Gutsverwalter, Kl.-Görnow bei Blankenberg i. Mecklbg.-Schw. (B.-Gr. III.)
3185. Köpp, Förster, Kurzen-Trechow bei Bützow, Mecklb. (B.-Gr. III.)
3186. Kohlmeyer, Franz, Förster, Primerburg bei Güstrow, Mecklb. (B.-Gr. III.)
3187. Wackermann, Otto, Revierjäger, Berlitt bei Kyritz, Ostprignitz. (B.-Gr. IX.)
3188. Land, Walter, Forstgehilfe, Sibyllenort, Kreis Oels, Schles. (B.-Gr. VII.)
3189. Irrgang, Conrad, Kreistierarzt, Falkenberg, O.-S. (B.-Gr. VI.) (A. M.*)

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Tuschel, Louis, Förster, Eichau, Münsterberg, Schlesien.
Standke, Willy, Revierförster, Grodisz, Falkenberg, Schlesien.
Heindl, K., Förster, Thürenhofen bei Feuchtwangen, Bayern.
Köppe, Rudolf, Förster, Sacrau, Heinrichau, Breslau.
Beßling, Franz, Förster, Teistimmen, Rößel, Ostpr.
Wiesel, Ludwig, Oberförster, Mönau, Uhyst, Schles.
Wendt, Ernst, Förster, Königswartha, Sachs.
Schubert, Martin, Förster, Lippen, Lohsa, O.-L.
Fraude, Franz, Forstaufseher, Ringelsdorf, Magdeburgerforth.
Hartmann, Franz Paul, Revierförster, Schmölln, Dresden.
Bohs, Willy, Forstaufseher, Eilering, Schüttorf, Oldenburg.
Beus, Arno, Forsteleve, Messelhausen, Baden.
Beus, Kurt, Forsteleve, Messelhausen, Baden.
Bosth, Louis, Forsteleve, Messelhausen, Baden.
Kersting, Albert, Forsteleve, Messelhausen, Baden.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Statt besonderer Meldung!

Heute nacht verschied sanft nach längerem Leiden unser inniggeliebter, guter Gatte, Vater, Bruder und Schwager, der

Königl. Förster Herr Georg Kahlert

im 48. Lebensjahre.

Forsthaus Albrechtsdorf b. **Rosenberg**, O.-S., d. 17. 8. 09.

Adelheid Kahlert
Erich Kahlert
Ida Hagen geb. Kahlert
792) **Emil Hagen.**

Nachruf.

Am 18. August cr. verstarb nach längerem schweren Leiden im 48. Lebensjahre unser lieber Kollege, der

Königl. Förster Herr Georg Kahlert

zu Forsth. Albrechtsdorf b. Rosenberg, O.-Schles. (786

Sein stets liebenswürdiges, biederes, kollegiales Wesen sichern ihm ein bleibendes Andenken auch über das Grab hinaus.

**Die Ortsgruppe Karmunkau
des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.**

Am Montag, dem 16. August, verschied nach längerem schweren Leiden im Krankenhause zu Aurich der (787

Königl. Förster Otto Kessner

aus Forsth. Neuenwalde (Jahrg. 78, Jägerb. 9, 4. Komp.). **Viel zu früh ist er den Seinen entrissen. Wir werden ihm ein gutes Andenken bewahren.**

**Der Revierverwalter
und die Beamten der Oberförsterei Aurich.**

Familien-Nachrichten

Die glückliche Geburt eines

Söhnchens

zeigen an (794

Revierförster Oskar Puchert u. Frau.

Sickendorf bei Lauterbach, Hessen, 17. August 1909.

Geburten:

Dem Königl. Oberförster Pernice in Suhl eine Tochter.

Eheschließungen:

Der Oberförster Hans Pieper mit Frl. Rose Herr in Leipzig.

Sterbefälle:

Sachsenröder, Ernst, Regierungs- und Forstrat in Halensee bei Berlin.

Wolffram, Karola, Stadtförsterstochter in Heiligenstadt (Eichsfeld).

Holz und Güter

Zur Ausführung von

Forstbetriebseinrichtungen,

inkl. **Vermessungen, Waldwertberechnungen für An- und Verkauf, Enteignungen, Brandschäden** 2c., sowie **Feldvermessungen, Nivellements** 2c. empfiehlt sich (721

Wilckens, Forsttaxator,
Posen, Gr. Berlinerstr. 71.

Erlenrollen,

1,0—2,5 m lg., 7—30 cm Zopfstärke, suche ich in größeren Posten laufend zu kaufen.

R. Zimmer, Holzhandlung,
Bad Schmiedeberg, Bez. Halle.

Personalia

Försterstelle.

Hierorts ist die Stelle eines **Städtischen Försters** vom 1. November d. Js. ab neu zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen hierfür unter Beifügung des Berechtigungsnachweises, eines Lebenslaufes und von Zeugnisabschriften **binnen 8 Wochen** an uns einzureichen.

Das jährliche Diensteinkommen beträgt 1200 Mk. Gehalt, 200 Mk. Wohnungsgeldzuschuß und 100 Mk. Feuerungszuschuß.

Umzugskosten werden nicht gewährt. Persönliche Vorstellung nur auf diesseitige Aufforderung gewünscht.

Landeck i. Schl., 13. August 1909.

Der Magistrat. (781

Zum 1. Oktober cr. suchen wir einen

Hilfsjäger,

Jäger der Klasse A. Derselbe erhält eine monatliche Remuneration von 75 Mk.

Demmin, den 18. August 1909.

Der Magistrat.
Knitter. (783

Lebensstellung

findet pensionierter Forstmann durch Pachtung meiner Obst- u. Geflügelfarm nebst Café. Uebernahme von Forstarbeiten nicht ausgeschlossen.

Oberförster **Wilke,** (800
Stargard in Mecklenburg.

In der Forstverwaltung des Landeskommunalverbandes Herzogtum Lauenberg ist eine

Oberförsterstelle

zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Das erledigte Revier Grünhof liegt zwischen der Stadt Lauenburg a. Elbe, Schwarzenbek und Geesthacht. Das Gehalt — neben freier Dienstwohnung — gleicht zurzeit demjenigen der staatlichen preußischen Oberförster; außerdem Freibrennholz gegen Zahlung der Werbungskosten. Dienstland und Dienstjagd können gegen mäßige Pacht zugewiesen werden. Dienstaufwandsentschädigung bisher 1800 Mk.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf ein Jahr Probe, alsdann gegebenenfalls auf Lebenszeit mit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gemäß Reglement. Auswärtige Dienstzeit kann angerechnet werden.

Bewerber, die bereit sind, **dauernd** in den Dienst des Landeskommunalverbandes überzutreten, wollen ihr Gesuch mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften unter Angabe etwaiger Auskunftsstellen **bis zum 5. September** einreichen an den **Kreisausschuß in Ratzeburg.** (790

Die neugegründete (788

4. Försterstelle Billbach

ist sofort zu besetzen.

Das pensionsfähige jährliche Einkommen der Stelle setzt sich nach Maßgabe des Statuts vom $\frac{\text{21. Februar 1902}}{\text{7. November 1907}}$ zusammen aus:

1. 1400 Mk. Anfangsgehalt, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstgehalt von 2000 Mk.,
2. dem Wohnungsgeldzuschuß von 120 Mk.,
3. dem Feuerungsgeld von 60 Mk.

Die Anstellung geschieht nach einjähriger Probedienstzeit. Die Bewerber haben die schriftliche Erklärung abzugeben, ihre Forstversorgungsansprüche durch die definitive Anstellung als erfüllt zu betrachten. Forstversorgungsberechtigte Anwärter wollen sich unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs, Forstversorgungsscheins oder Militärpaß und Zeugnissen binnen achtwöchentlicher Frist bei der unterzeichneten Behörde melden.

Bad Orb, den 18. August 1909.

Der Magistrat. (788
Toermer.

Suche zum 1. Oktober d. Js. jungen,

unverheirateten Förster,

der mit Holzeinschlag und **Kulturen** vertraut ist. Derselbe muß guter **Schütze** und Raubzeugvertilger, auch mit **Karpfenzucht** vertraut sein. Gefl. Offerten mit Gehaltsansprüchen erbittet Oberinspektor **Jensen, Worienen, Ostpr.** (785

Forstlehrlinge

werden praktisch und theoretisch ausgebildet durch die **Forstschule des Technikum Stargard i. Mecklenburg.**

Aufnahme am 1. Oktober 1909.

776) **Die Direktion.**

Privatforstlehrling,

m. gut. Schulbild. u. Handschr., **sucht** z. 1. 10. 09 (796

Kgl. Oberförsterei Ludwigsberg b. Moschin (Posen).

Technikum für Landeskultur Stargard i. Mecklbg.

I. staatlich unterstützte Reformfachschule für **Forst- und Landwirtschaft, Kulturtechnik, Wiesen-, Obst-, Plantagen- und Gartenbau.**

Vorbereitung zum **Forstwart-, Förster- u. Forsttechniker-Examen** in 4—6 Monaten.

Kursus für Berechtigung zum Einj.-Freiw.-Dienst (Beginn am 1. September). Die übrigen Kurse beginnen am 1. Oktober. Bedingungen günstig. Sehr interessante Forsten u. wildreiche Jagdreviere. Siehe Nummer 25. Prospekt und jede gewünschte Auskunft kostenfrei durch den (594

Direktor R. Lorentz.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** **Die** Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 36. Neudamm, den 5. September 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Mackenzell im Regierungsbezirk Cassel ist zum 1. November 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. September** eingehen.

Oberförsterstelle Nakel im Regierungsbezirk Bromberg ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 8. September** eingehen.

Försterstelle Hepstedt in der Oberförsterei Zeven, Regierungsbezirk Stade, ist infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Oktober 1909 neu zu besetzen.

Försterstelle Muschaken (Schutzbezirk Hagemann) in der Oberförsterei Grünfließ, Regierungsbezirk Allenstein, gelangt zum 1. Oktober 1909 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 6,0 ha Acker, 8,9 ha Wiesen, c) 200 ℳ Stellenzulage, d) 100 ℳ Dienstaufwands-Entschädigung. Die Schule ist in Muschaken, am Ort. Bahnstation am Ort. Bewerbungsfrist **bis 10. September.**

Frostschaden.

Am 25. und 26. Oktober 1908 hatten wir hier — im württembergischen Oberamt Mergentheim — Frühfröste von 8 ° C. Einen eigentümlichen Anblick gewährte es, unser Tauberflüßchen mit einer vollständig geschlossenen Eisdecke — wie im strengsten Winter — überzogen und die ganze Gegend im wunderbarsten Rauhreif zu solcher Jahreszeit prangen zu sehen. Wir waren gerade bei der Weinlese und hatten unsere Mühe, die eishart gefrorenen Trauben natürlich und künstlich wieder zum Auftauen zu bringen.

Die Folgen dieses außerordentlich frühen und strengen Frostes blieben natürlich nicht aus. Recht in die Erscheinung traten sie allerdings erst in diesem Frühjahre, und zwar gleichmäßig stark im Walde, in den Gärten an den Rosen z. B., in den Weinbergen an den Reben usw. Überall sah man verdorrte Zweige, Triebspitzen u. s.

Kein Wunder, wenn die bei Eintritt des Frostes noch nicht vollständig verholzten Teile des letzten Jahrestriebes solch heftigen Eingriff in ihr Wachstum nicht auszuhalten vermochten und das im Frühjahr erwachende Pflanzenleben nicht bis in die äußersten Triebspitzen zurückströmen konnte! Im Walde zeigte sich der schädigende Einfluß besonders in den Pflanzgärten und in den jüngeren Laubholzkulturen, namentlich an Eichenpflanzungen.

Doch nicht genug damit! Zu den Frühfrösten traten auch noch Spätfröste im letzten Frühjahr hinzu und verursachten nicht geringeren Schaden. Letztere scheinen übrigens in weiten Gegenden vorgekommen zu sein. Wenigstens habe ich das noch jetzt im August zu erkennende eigenartige Braun erfrorenen Buchenlaubes auf einer Fahrt durch Mittel- und Norddeutschland fast während meines ganzen Reiseweges beobachten können, und zwar gleichzeitig mit dem charakteristischen, von der Baumkrone abwärts sich ziehenden Fraße des Eichenwicklers. Rechnet man die gewaltigen Wald-, Heide- und Moorbrände aus dem letzten Frühjahr bzw. Sommer, das Auftreten der Nonne u. a. hinzu, so hat die deutsche Forstwirtschaft ein selten trauriges Jahr zu verzeichnen.

Wenngleich ja nun der Frostschaden im Walde fast überall nur in einem größeren oder geringeren Zuwachsverluste besteht, vielleicht auch noch in der Vernichtung einer erwarteten reichen Eichel- oder Buchelmast, so sinnt der nachdenkende Forstwirt doch auf Mittel und Wege, auch solchen Gefährdungen des Waldes durch die anorganische Natur vorbeugend zu begegnen. Der Mittel dazu sind's freilich wenige. Erwähnt sei übrigens noch, daß die Buche hier in höheren bzw. rauheren Lagen unter dem Spätfroste nicht zu leiden hatte, aus dem einfachen Grunde, weil in diesen der Austrieb heuer viel später erfolgte, d. h. erst nach den Frühjahrsfrösten.

In älteren Beständen wird man sich naturgemäß gegen Frostgefahr kaum schützen können. Anders liegt die Sache dagegen hinsichtlich jüngerer Bestände bei Kulturen. Wir durchforsteten im letzten Winter einen älteren Buchenstangenort. Bei dieser Gelegenheit erschien es empfehlenswert, alte sperrige und darum verdämmende Überhälter herauszuziehen. Ganz auffallend war es nun, daß dort, wo letztere nicht nur einzeln, sondern zu mehreren auf kleinerem Raume entfernt worden waren, der darunter befindliche jüngere Bestand, obwohl keine eigentlichen Lücken entstanden waren, durch den Frühjahrsfrost mehr gelitten hatte als auf der übrigen Fläche. Die Buchenstangen waren eben lange Zeit an den Schutz, den ihnen die Mutterbäume gewährt hatten, gewöhnt gewesen und dadurch empfindlicher bei eintretender Gefahr geworden, die sich für sie also durch die plötzliche Freistellung verdoppelte, ja vervielfachte. Man sollte sich überhaupt daran gewöhnen, den Werdegang pflanzlichen Lebens mehr und allgemeiner in Parallele mit dem tierischen und menschlichen zu ziehen. Fast immer werden wir unter besonderen Verhältnissen die gleichen Folgeerscheinungen finden. Um nur noch ein Beispiel anzuführen! Je mehr Wachsraum wir der einzelnen Pflanze gewähren, desto mehr wird sie andere mit kleinerem Wachsraum überragen und sich um so kräftiger entwickeln. Ob diese Entwicklung nun unseren Wünschen und Zwecken entspricht, ist wieder eine andere Frage. Sowohl im Menschen- wie im Pflanzenleben will man heute nicht eine beschränkte Anzahl recht kräftiger Individuen, sondern man ist bestrebt, möglichst vielen günstige Daseinsbedingungen zu schaffen. Doch zurück zu unserer Frostgefahr!

Es liegt in der Natur der Sache, daß unsere jüngsten Pflanzen, weil am wenigsten gekräftigt, auch am meisten unter etwaigen Frösten zu leiden haben. Deshalb sucht man ihnen besonders irgendwelchen Schutz zu beschaffen oder zu erhalten, bei natürlichen Verjüngungen z. B. durch den Mutterbestand. In der Folge ist es nun aber eine der Hauptaufgaben des Wirtschafters, den richtigen Zeitpunkt herauszufinden, an welchem unsere Holzpflanzen, welche einst den Hauptbestand bilden sollen, auf eigene Füße zu stellen, d. h. jedweden Schutzes zu berauben sind. Wie leicht in dieser Beziehung folgenschwere Fehler begangen sind, das weiß jeder in längerer Praxis stehende Forstwirt, der sich über alle seine Maßnahmen selbst Rechenschaft zu geben gewohnt ist, obgleich sich z. B. über die Entfernung eines Schirmbestandes ziemlich sichere, allgemein gültige Regeln aufstellen lassen.

Besonders sind es die Reinigungshiebe in jüngeren Kulturen, die in bezug auf die Frage eintretenden Frostschadens wohl überlegt werden müssen. Im allgemeinen wird ihnen viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, d. h. man überläßt den heranwachsenden Bestand einfach seinem Schicksal, wobei manch wertvolle Pflanze von weniger kostbaren unterdrückt und überwachsen wird. Andererseits aber tut manch fleißiger Beamter auch hierbei des Guten zu viel und läßt in Laub- wie Nadelholzkulturen rücksichtslos alles heraushauen, was nicht angepflanzt wurde, sich freuend über die nun deutlich sichtbaren, sauberen, vollzähligen Pflanzreihen, nicht bedenkend, welch wertvollen Schutz diese durch die dazwischen gestandenen Aspen, Birken, Salweiden, Linden-, Haselbüsche u. a. bisher gegen Frost und Hitze genossen hatten und jetzt verloren haben. In Jahren mit günstigen Witterungs-

verhältnissen und namentlich auf besseren Böden merkt man vielleicht nichts von schädlichen Folgen derartiger gründlicher Reinigungen — ein heißer Sommer dagegen oder ein ausnahmsweise früh eintretender Frost bringt uns indessen zum Bewußtsein, daß wir unsere Kulturflächen schädlichen Witterungseinflüssen mehr, als es mit Rücksicht auf ein Überwachsen nötig gewesen wäre, ausgesetzt hatten. Im übrigen habe ich immer wieder die Beobachtung gemacht, daß nicht nur die Schattholzarten, sondern auch diejenigen mit größerem Lichtbedarf in ihrer Jugend einen ziemlichen Seitendruck sowohl wie auch eine teilweise Überschirmung sehr gut vertragen, und nicht allein dies, sondern dabei sich sogar sehr wohl fühlen. So bemerkte ich im vorigen Sommer gerade noch rechtzeitig, wie eine zur Reinigung angenommene ältere Eichenkultur auf allen denjenigen Plätzen die längsten Triebe geschoben hatte, auf denen die Eichenheister von angeflogenen Birken vollkommen überwachsen waren.

Bei solchen Kulturmaßregeln kommt es mithin darauf an, mit größter Vorsicht vorzugehen und sogenannte schädigende oder verdämmende Weichhölzer erst dann zu entfernen, wenn ein durch sie zu befürchtender Schaden auch wirklich droht und nicht nur in der Einbildung besteht. Zu diesem Zwecke darf man natürlich etwa in Frage kommende Kulturen sowohl wie auch natürliche Verjüngungsflächen nie aus dem Auge lassen. Auch wird es sich meist empfehlen, bei Vornahme von Reinigungen die Weichhölzer nur so weit zu entfernen oder — noch besser — zu köpfen, als es zur Freistellung der Wipfel der Hauptholzart nötig ist, alles übrige aber zu belassen, bis es von letzterer überwachsen wird und von selbst abstirbt. Auf diese Weise erhält man frühzeitig ein Bodenschutzholz und verhindert den Graswuchs. Was übrigens letzteren betrifft, so bin ich jetzt der Ansicht, ihn in Ermangelung einer besseren Bodendecke zu belassen und nicht durch alljährliche Grasabgabe herauszunehmen, so lange er nicht zu stark wird, und soweit es sich nicht um sehr nasse Böden handelt. Auch er gewährt den niederen Pflanzen zuweilen Schutz gegen Austrocknen sowohl wie gegen die Gefahr des Frostes.

Hat man nicht zu viele und umfangreiche Reinigungshiebe, so empfiehlt es sich, sie nicht im Herbst oder Winter vorzunehmen — denn das herauszunehmende Material schadet (in vorstehendem Sinne) gewöhnlich nicht im entlaubten Zustande —, sondern erst im späteren Frühjahr, wenn die Gefahr der Spätfröste auch vorüber ist. Meistens wird sich das aber nicht durchführen lassen, da dann andere Arbeiten — während der Kulturzeit — zu erledigen sind. Jedenfalls sollte man Reinigungen aber auch nicht zur Zeit, da unsere Vogelwelt zur Brut schreitet, ausführen. Eine Menge Nester werden bei solchen Arbeiten unter Umständen zerstört, was nicht allein an und für sich bedauerlich ist, sondern auch ganz und gar nicht im Interesse unserer Forstwirtschaft liegt.

Krug-Weikersheim.

Aus deutsch-ostafrikanischem Walde.

Vom Königl. Oberförster **Gieseler**.

Deutsch-Ostafrika ist die größte und wohl auch die schönste deutsche Kolonie. Es ist erstaunlich, wie schnell sich das Land während der erst 21 jährigen Herrschaft der Deutschen entwickelt hat.

An der Küste winken schöne Städte den Ankömmlingen ein freundliches Willkommen zu, und bereits zwei Eisenbahnlinien bringen sie ins Innere hinein. —

Handel und Wandel herrscht auf allen Wegen. Längs der natürlichen und künstlichen Verkehrsstraßen reiht sich eine Plantage an die andere. In der Ebene zeigen sich dem staunenden Auge Pflanzungen von Sisal, Kautschuk, Baumwolle, Mais, Reis, Hirse, Süßkartoffeln, Tabak, Kokospalmen u. a. m., in den Bergen Kaffee, Gerberakazie, Kampfer, europäisches Obst und Gemüse.

Da nun aber bekanntlich der Humus des Waldes einen ganz besonders guten Nährboden liefert, so hat leider im Anfang ein gut Stück Wald der Plantagenentwickelung zum Opfer fallen müssen.

Es ist dies ja auch sehr erklärlich: Gesetze gab es noch nicht, und in einer jungen Kolonie ist jeder sich selbst der Allernächste. Wohl nirgends tritt der rücksichtslose Egoismus der einzelnen gerade so hervor wie dort.

Nachdem das Gouvernement diesem Treiben eine Zeitlang zugesehen hatte, begann es doch allmählich dem Vernichten des Waldes Einhalt zu gebieten und Schutzmaßregeln zu treffen, um nicht in die Sünden anderer älterer kolonisierenden Völker zu verfallen.

Doch schlimmer noch als der weiße Pionier räumten die Eingeborenen mit den Waldbeständen auf. Es ist für den Einsichtigen leicht, zu erkennen, in welcher Weise unsere schwarzen Brüder vorgingen:

Der Neger treibt neben einer ganz primitiven Hackwirtschaft hauptsächlich Viehzucht. Mit Vorliebe sitzt er an den Rändern der Wälder. Er haut von der Peripherie her in diese Löcher, baut hier Mais, Bananen, Zwiebeln und Süßkartoffeln und bringt, nachdem sein Feld (Schamba) ausgesogen ist — das Düngen unterläßt er meistens — immer mehr in derselben Weise gegen das Zentrum des Waldes vor. Seine bisherigen ausgesogenen Schamben brennt er ab und erhält dadurch Weidegrund für sein Vieh.

Diesem Treiben mußte natürlich ebenfalls Einhalt geboten werden. Die schwarzen Herren waren zwar sehr erstaunt, als wir mit unserer Waldschutzverordnung kamen, aber sie haben sich bald darin geschickt. Sie haben sich jetzt mehr von den Waldrändern zurückgezogen und legen sich hauptsächlich auf eine rationelle Bewässerung ihrer alten Schamben, worin sie, nebenbei bemerkt, zum Teil Meister sind.

Es wäre überhaupt verfehlt, den Schwarzen als beschränkt anzusprechen. Er zeichnet sich ganz entschieden durch einen nicht unbedeutenden Grad von Schlauheit aus — aber er ist faul.

Betrachten wir nun aus der Vogelperspektive, was noch an Waldungen vorhanden ist, dann ist es eigentlich herzlich wenig im Vergleich zu dem großen Lande, welches ungefähr den doppelten Flächeninhalt hat wie das Deutsche Reich. An der Küste und den Flußmündungen stehen im Bereiche des Flutgebietes ziemlich geschlossene Bestände von Mangroven.

In der Ebene sind es sonst fast nur noch die Flußläufe, welche Galeriewälder aufweisen; der übrige große Teil ist mit teils lichteren, teils geschlossenerem Busch bedeckt, aus welchem sich einzelne hohe Palmen, Affenbrotbäume, Akazien, Maulebäume (Chlorophora excelsa) u. a. erheben und dem sogenannten afrikanischen Pori das Gepräge geben.

Eigentlichen Urwald findet man nur noch im Gebirge und in den Hochländern. Seine Gesamtfläche dürfte vielleicht zwischen 1 und 2 Millionen Hektar richtig geschätzt sein.

Den Wert der Wälder richtig anzusprechen, ist außerordentlich schwierig, da die Anzahl der Holzarten sehr groß und überall das Mischungsverhältnis verschieden ist. In ein und demselben Walde wechselt das Verhältnis fortwährend. Nur durch Aufnahme zahlreicher Probeflächen kann man ein ungefähres Bild erhalten.

Auch die Massen schwanken naturgemäß außerordentlich. Bald findet man 50 fm pro Hektar und bald 500 fm.

Allmählich haben sich nun einige Hauptholzarten herausgewachsen, welche wohl geeignet erscheinen, die Grundlage für eine rationelle Forstwirtschaft und Holzzucht abzugeben. Zum Teil kommen sie als Exportholz in Betracht und zum Teil als Bau- und Tischlerholz für die Kolonie und seine englische und portugiesische Nachbarschaft.

Die scheinbar zum Export geeigneten Hölzer sind nur wenige. Abgesehen davon, daß die Werbungskosten schon bedeutend sind, sind die Transportkosten nach Hamburg dank der hohen Tarife der Bahnen und der Dampferlinie, des hohen Zolles und sonstiger Spesen so hoch, daß nur die besten Hölzer in vorzüglichster Qualität Aussicht haben, mit Gewinn auf den europäischen Markt gebracht zu werden.

Aber auch hierüber läßt sich erst ein abschließendes Urteil fällen, wenn größere Massen auf den europäischen Markt geworfen sind und die Hölzer an der Börse gehandelt werden.

Gewiß haben wir schon verschiedene Festmeter der einzelnen Holzarten in Deutschland in verschiedenen Industriezweigen verarbeiten lassen, aber es könnte trügerisch sein, sich auf die dadurch entstandenen Gutachten völlig zu verlassen.

Vor allen Dingen ist es notwendig, daß das Kaiserliche Gouvernement großzügige Verträge eingeht, damit die das Risiko tragenden Unternehmer wenigstens Ellbogenfreiheit haben und nicht in einem Schwulst von Paragraphen ersticken.

Das aber dürfte unbedingt feststehen, daß die Qualität einzelner Hölzer zu schönen Hoffnungen berechtigt. An dem Gouvernement liegt es, ihre Erschließung und Nutzbarmachung zugunsten der Kolonie und des zu investierenden Kapitals zu fördern.

Wie ich schon erwähnte, muß für die besseren, aber nicht mehr exportfähigen Hölzer Absatz in der Kolonie und in der Nachbarschaft (besonders Sansibar) gesucht werden. Wenn man bedenkt, daß die Kolonie und ihre englischen und portugiesischen Nachbarn bis jetzt ihr Holz hauptsächlich aus Schweden und Norwegen beziehen und für Kiefernholz ungefähr 90 ℳ pro 1 cbm bezahlen, dann, meine ich, müßte man doch mit unseren geringeren Hölzern den Markt erobern können. Wenn z. B. Podocarpus (unser geringeres Nadelholz) in der Qualität auch nicht an die nordische Kiefer heranreichen kann, so wird es doch dafür ganz erheblich billiger zu liefern sein.

Diese Frage wird sich voraussichtlich schon in der nächsten Zeit klären, da zwei größere Exploitations-Unternehmungen in Usambara bereits vor kurzem ihren Betrieb eröffnet haben.

Da der Urwald mit seinen gemischten Altersklassen die ausgesprochene Form eines Plenterwaldes darstellt, so liegt es auf der Hand, daß man von vornherein die Wirtschaft auf einen geregelten Plenter- und Femelschlagbetrieb zuschneiden muß.

Ich würde jede andere Betriebsart als verfehlt betrachten, zumal die Kulturen infolge des überaus üppigen Unkrautwuchses außerordentlich schwierig und teuer sind.

Nur was die Mangrove anbelangt, liegen die Verhältnisse anders: Die Mangrove wird auf ihre Rinde genutzt, welche einen wertvollen Gerbstoff liefert, und ihr Holz wird wegen seiner bedeutenden Brennkraft als Heizmaterial für die Flottille und die Eisenbahnen verwandt.

Da sie jedoch sehr schlecht vom Stock ausschlägt, keine Wurzelbrut treibt und die natürliche Verjüngung durch Samen sich nicht überall von selbst vollzieht, so ist darauf Bedacht zu nehmen, in rationeller Weise den natürlichen Anflug durch Saat oder Kernloden zu ergänzen. Die Ausführung ist nicht schwierig, da im Flutgebiet sich wenig andere Vegetation vorfindet.

Durch Vernachlässigung einer rationellen Nachzucht haben die Bestände schon zum Teil gelitten.

Die Nutzung der Mangroven ist strichweise verpachtet worden. Eine süddeutsche Firma hat kürzlich einen größeren Strich zwecks Gewinnung von Farbstoff aus den Mangroven gepachtet.

Über Erfolg und Aussicht ist ebenfalls ein abschließendes Urteil noch nicht abzugeben, wie wir überhaupt vorläufig noch auf den meisten Gebieten auf Tasten und Probieren angewiesen sind.

Wieviel hoffende Freude und wieviel Enttäuschung habe ich während meines fast dreijährigen Aufenthaltes in Afrika mit angesehen!

Um nun noch einmal auf die eigentlichen Urwälder zurückzukommen, so sind diese zum Teil Regenwälder und zum Teil Trockenwälder.

Die ersteren weisen schnellgewachsenes Holz mit breiten Zuwachsringen auf (Jahresringe gibt es wegen der ununterbrochenen Vegetationszeit nicht), während die letzteren meist langsam gewachsenes, feinporiges Holz liefern. Der typische Baum des Trockenwaldes ist die Zeder (Juniperus procera).

Diese und Podocarpus sind die einzigen Koniferenarten, welche bis jetzt neben überaus zahlreichen Laubholzarten gefunden worden sind.

Die erstere liefert ein sehr schönes blaurotes Zedernholz und die letztere ein weißes, tannenähnliches Bau- und Tischlerholz.

Der schwierige Punkt aller auf Holzausbeute gerichteten afrikanischen Unternehmungen liegt in dem Transport des Holzes vom Walde bis zur Eisenbahn.

Die Anlagen von Bahnbauten, die im Gebirge meist nicht so einfach sind, nur in den seltensten Fällen zu umgehen sein werden, so können sich nur gut fundierte Unternehmungen an derartige Aufgaben heranwagen.

Die Kolonie dürfte, abgesehen von direkten pekuniären Einnahmen, durch solche Unternehmungen auch Vorteil dadurch haben, daß neue Verkehrswege entstehen, welche erwiesenermaßen in meist kurzer Zeit Handel und Wandel an der ganzen Strecke hervorbringen.

Und wenn nun Unternehmungsgeist, Kapital und Entgegenkommen der Behörden zusammenwirken, dann ist auch Hoffnung vorhanden, daß einst das übernommene Risiko in klingende Münze umgesetzt wird.

Mitteilungen.

— **Über Holzwollefabrikation.** Die Aufsätze über Holzverwertung haben sich stets einer besonderen Beachtung erfreut. Der Forstmann will nicht nur Wälder erziehen, sondern er will auch schließlich wissen, wo sie bleiben und in welcher Weise sie der Allgemeinheit Nutzen bringen. — In diesem Sinne erregte die Holzwollefabrik der Herren Gebr. Overmann in Saarn II bei Mülheim a. d. Ruhr schon längst meine Aufmerksamkeit durch die vielen Fuhren Holz, die dort angefahren und die fertige Ware, die in alle Welt von hier aus versandt wurde. Eines Tages ging ich kühn in das Geschäftszimmer der Gebrüder Overmann und bat, den gesamten Betrieb besichtigen zu dürfen, und machte aus meiner Absicht, in der Deutschen Forst-Zeitung über das Gesehene zu schreiben, kein Hehl. Ich fand sehr freundliches Entgegenkommen, und der eine der Herren Overmann war so liebenswürdig, mich selbst durch die Fabrik zu begleiten und alle wissenswerten Aufschlüsse, Zahlen und Erklärungen zu geben. Die Fabrik verarbeitet nur Fichten- und Kiefernholz und verbraucht im Jahre etwa 3500 fm. Das Holz muß geschält und gut ausgetrocknet und möglichst astfrei sein. Vor der Verarbeitung in den Maschinen wird es in 0,5 m lange Stücke zerschnitten. Die Holzwolle kann nach Wunsch und Bestellung grob und fein, lang und kurz und überhaupt in vielerlei Nummern fabriziert werden. Ihre Verwendung ist sehr vielseitig. Als Beispiel will ich die Verarbeitung von Holzwolle astfreier Hölzer beschreiben. Die Halbmeter langen Holzwollefaden kommen zuerst in die Spinnerei, wo sie in endlose Stricke und Taue von 3 mm Stärke an bis zu sehr großer Stärke verarbeitet werden können und in große Rollen aufgewickelt herauskommen. Diese Holzwollstricke werden in Eisengießereien zur Röhrenfabrikation gebraucht, und zwar bilden dann diese Stricke die Seele oder den inneren Hohlraum des Rohres. Außerdem werden sie zu Isolierzwecken benutzt. Hierbei werden sie mit Lehmbrühe durchtränkt, und wo bedeutende Hitze abgehalten werden soll, werden sie mit Wasserglas oder Asbest gesättigt. Bei dieser Spinnerei gibt es Abfälle, die von Kaufleuten und Fabriken als Packmaterial vielfache Verwendung finden. Dieses Packmaterial wird in Ballen von rechtwinkliger Form gepreßt, und ein solcher Ballen wiegt ungefähr 200 Pfd. Auch hier gibt es nochmals Abfall, der als ein sehr begehrtes Streumaterial, hauptsächlich in Pferdeställen, gern gekauft wird. Auch diese Streu wird in Ballen gepreßt von der Fabrik geliefert. Die vielästigen Holzstücken sind bei der Seilfabrikation nicht verwendbar und kann nur Packwolle daraus hergestellt werden. Die Herstellung der Holzwolle geschieht durch Maschinen, welche die Breite des Fadens im Holze vorritzen und zugleich abhobeln. Diese Maschinen sind derartig verstellbar, daß so feine Wolle erzeugt werden kann, daß sie zu Polsterarbeiten und als Ersatz des Bettstrohes dienen kann. So schläft z. B. das Militär in Mülheim a. d. Ruhr auf Strohsäcken, die mit Holzwolle gefüllt sind, und fühlt sich sehr wohl dabei. Die hiesige Fabrik beschäftigt 25 Leute. Die meisten Holzwollefabriken soll es in Bayern geben. Von den Preisen der verschiedenen Holzwollefabrikate erwähne ich absichtlich nichts, weil ich hier keine Reklame, sondern einen allgemein interessierenden und belehrenden Artikel schreiben wollte.

R. Otto, Hegemeister a. D., Saarn a. d. Ruhr.

— **Nochmals über Schälschäden durch Eichhörnchen.** In Nr. 32 Bd. 23 der Dtsch. Forst-Ztg. findet sich vom Herrn Oberförsterkandidat Reichart ein Aufsatz über die Schälschäden unseres Eichhorns. Da auch ich, und zwar in sehr reichlichem Maße, Gelegenheit hatte, den Schaden des Eichhorns zu studieren und auch schon anderweitig darüber berichtete (Österreichische Forst- und Jagdzeitung Nr. 16 1907), so will ich auch hier nochmals zu dieser Frage Stellung nehmen. Herr Reichart zitiert in besagtem Artikel den Forstzoologen Altum, welcher keinerlei Ursache eines solchen Forstfrevels angeben kann. Er selber vermutet, daß die Abnützung der Nagezähne dabei eine Rolle spiele. Ich will keine der beiden Ansichten auf Grund meiner in dieser Sache in den Jahren 1905 und 1906 gemachten genauen Studien gelten lassen; am ehesten noch die Reicharts, da das Abnützen der Nagezähne vielleicht noch am ehesten bei einer Schälbeschädigung mitspielen kann, obwohl mir saftige Rinde ein schlechtes Äquivalent für Nüsse oder Zapfen zu sein scheint. Um mich kurz zu halten, beschreibe ich nun die von mir beobachtete Schälbeschädigung. Diese trat von 15jährigen Lärchen (an jüngeren nicht) angefangen,

durch alle Altersstufen der Larix europaea, bei älteren aber nur an den saftigen Rindenpartien der Wipfelgegend, von etwa 4 bis 5 m unter dem Wipfel angefangen, bis nahe 1 m unter dem Wipfel hinauf, also auf ein Stammstück von 3 bis 4 m Länge beschränkt, auf. Der von mir beobachtete Schaden ähnelt demjenigen, den H. Reichart an der Fichte beobachtete, nur wurde diese Quirlschälung an den Lärchen teilweise so intensiv betrieben, daß auf einer 50 cm langen Linie überhaupt keine Rinde mehr übrig blieb. Selbstverständlich war dann das Absterben des Wipfels die Folge, was bei der auch vorgekommenen Plätzeschälung nicht der Fall war. Der Schaden, der in einer Meereshöhe von 700 bis 1200 m vorkam, bezifferte sich in unserm Bezirke allein auf einige tausend Kronen, woraus schon die Größe desselben hervorgeht. Ich hatte schon früher den Eichhörnchen erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt, und auf Grund dieser und meiner Notizen kann ich nun feststellen, daß diese Kalamität durch das Zusammentreffen folgender Umstände entstand:

1. Das Vorjahr brachte eine übergroße Vermehrung der Hörnchen, und
2. ein Mißjahr für die Samenernte, was wieder
3. auch einen bedeutenden Ausfall an Kotyledonen bedingte.

Durch das Zusammenwirken dieser Umstände wurde in unserer Gegend das Schälen bedingt, was allerdings nicht besagen will, daß es anderwärts auch so sein mußte. Nach vorgenommenen Magensektionen hatten die Nager sowohl Rinde als auch Bast und Saft im Magen, doch wurde erstere weniger gern genommen, wie die oft von den Wunden herabhängenden Rindenfetzen bewiesen. Der Saft mag die Hauptnahrung dargestellt haben. Daß es sich in diesem Falle nur um eine sogenannte „Nahrungsschälung" handeln konnte, woraus aber nicht widerstritten wird, daß nicht auch das Nagebedürfnis eine Rolle spielte, geht schon aus dem Zusammentreffen der genannten Umstände hervor, indem die Unzahl der auftretenden Hörnchen (in einem 60 ha großen Walde schoß ich über 100 Stück) mit dem spärlichen Samen gar bald fertig wurden und sich dann zu der lediglichen Knospennahrung eine Art Zuspeise suchten — die Rinde und den Saft der Lärchen. Wie schon Altum richtig bemerkt, geschah das Schälen bei schneebedecktem Boden, bei uns in den Monaten März und April, also zu einer Zeit, wo das Eichhörnchen auch sonst keine Nahrung ausfindig machen konnte. Auf weitere Beobachtungen und Studien, die ich anläßlich dieser Kalamität machte, sei hier nicht mehr eingegangen, sondern nur kurz auf meinen angezogenen Artikel in der Österreichischen Forst- und Jagdzeitung verwiesen. Es wäre jedoch interessant und für die weitere Klärung dieser Frage wichtig, wenn auch andere Forstmänner, die schon in der Lage waren, darüber Studien zu machen, an dieser Stelle Hals geben würden.

Hans Sammereyer.

— **Zur Nonnenplage.** Über die Nonnenschäden berichtet die politische Presse in der letzten Woche folgendes:

Aus Ost- und Westpreußen. In Elbing lagen die Falter morgens in Haufen auf dem Boden, Tausende klebten an den Bäumen der Straßenzüge, Parks und Gärten. In Tilsit konnten sich die Menschen der frechen Eindringlinge kaum erwehren. Aus Memel wird berichtet, daß die Schmetterlinge, die dort ebenfalls in starken Schwärmen auftraten, von unten in die Straßenlaternen krochen und zu Dutzenden verbrannt in die Zylinder fielen. Dadurch wurden die Glühstrümpfe fast sämtlicher Laternen derart beschädigt, daß sie im Laufe des folgenden Tages ersetzt werden mußten. Am Hotel Russie das gegenwärtig mit Ölfarbe frisch gestrichen ist, klebten am Morgen Tausende der Falter. In Zoppot kam es zu einer förmlichen „Schmetterlingsschlacht". Die Stadtverwaltung und Badedirektion hat sofort energische Maßregeln ergriffen. Mit Besen an langen Stielen streiften die Kommunalarbeiter die Schmetterlinge von den Bäumen der Parkanlagen und Straßen, während die Schulkinder in hellen Scharen die Falter in Kisten und Beuteln einsammelten, um sie danach en masse zu vernichten. Es wurden sogar 10 Pf. für 100 Stück gezahlt. Der Lotsenturm in Neufahrwasser, dem Danziger Hafen, war infolge seiner Leuchtkraft am Morgen von Faltern derart besetzt, daß der sonst dunkle Turm fast weiß aussah. An den Dampfern im Hafen und Hafenkanal saß das Insekt an Schornsteinen, Trossen, Masten, kurz, überall dicht aneinander. Besonders stark war die Invasion in Königsberg: Man glaubte ein Schneegestöber zu sehen, in so dichten Massen umschwärmten die Nonnenfalter das Licht. Zu Millionen drangen sie in die Straßen, sie flogen in die Häuser, schwirrten in die Zimmer, in die Straßenbahnwagen hinein, setzten sich auf die Kleider der im lauen Sommerabend promenierenden Menschen. Sie flogen in die Ohren, ja selbst in den geöffneten Mund hinein, wenn man beim Sprechen die Hand nicht vorsichtigerweise zum Schutze vorhielt. Tausende wurden totgeschlagen, Millionen kamen wieder. Zu Hause mußte man die Fenster und Türen schließen, um sich der unheimlichen Tiere zu erwehren. Auf dem Paradeplatz bedeckten die Nonnenfalter Bäume und Sträucher in so kolossalen Massen, daß man die Feuerwehr holte, um die Nachtschmetterlinge herunterspritzen zu lassen. Auf dem Münzplatz und an den Brücken, wo die hellen elektrischen Lampen diese Nachtfalter in besonderem Maße anlockten, war die Luft ganz damit erfüllt, und fußhoch an den Kandelabern der Boden mit Nonnenleichen bedeckt. In manchen Häusern, so u. a. am Jubiläumshalleneingang und am Kaiser Friedrich-Café, flogen die Schmetterlinge so massenhaft umher, daß die Passage förmlich versperrt wurde, und die Inhaber Leute damit beauftragen mußten, die Nonnen in Säcke zu sammeln und fortzuschaffen. — An der Haffküste hat die Nonnenraupe großen Schaden angerichtet. Die Fichten und Kiefern sind an manchen Stellen kahl gefressen. In manchen Forstrevieren, unter anderen auch in Kadinen, wird ein großer Teil der Nadelholzbestände eingeschlagen werden müssen. In einzelnen Forstrevieren Ostpreußens hat die Kalamität den Höhepunkt überschritten. Es wird gemeldet, daß sich unter den Raupen Seuchen und Parasiten bemerkbar machen. Die kranken Raupen zeigen das charakteristische „Wipfeln" oder liegen in dichten Schichten tot am Boden. Für die Rominter Heide wird eine Ausbreitung des Fraßes im nächsten Jahre befürchtet. Die westpreußischen Wälder

haben nach einer Mitteilung der staatlichen Forstverwaltung bisher noch nicht erheblich gelitten, werden auch voraussichtlich weniger leiden, da die Nonne vornehmlich den Fichten und Rotholzbeständen gefährlich wird. — Der Königliche Oberförster Ernst Liebeneiner-Dingken schreibt: Gestern über Nacht geschah es. Bisher war ich „nonnenrein". Ich hatte nicht mehr wie jeder normale Oberförster in Ostpreußen, ja ich war geradezu begierig, sie im großen kennen zu lernen, und machte vor etwa 14 Tagen auf der Fahrt zur diesjährigen Forstversammlung nach Johannisburg Halt in der Oberförsterei Skalischen bei Angerburg, um in der kahl gefressenen Försterei Pfeil bei Buddern die Verheerungen dieses Insektes mit eigenen Augen zu sehen. Dort standen großartig starke Fichten auf riesigen Flächen ohne Nadeln da, rötlich, wie wenn Feuer die Zweige versengt hätte. Oben in den Wipfeln und an den Zweigspitzen sah man gegen den Horizont Knäuel sich abheben. Es waren die zu Tausenden zusammengekrochenen Raupen. Die Wipfelkrankheit war unter ihnen kurz vorm Verpuppen ausgebrochen. Am Fuße der Stämme lagen etwa 15 cm hohe, schwärzliche Gürtel. Es waren Tausende von Nonnenraupen, die einen ekeln, übelriechenden Ring bildeten, in dem bei näherer Betrachtung unzählige Maden schon wieder bei der Arbeit waren, um aus dem Toten neues Leben zu schaffen. Die Stille des Todes herrscht im Innern des Waldes. Kein Vogel, kein Wild. Der Fußtritt des Wanderers verhallt. Die Leichen der Raupen und die verwesenden Nadeln dämpfen jegliches Geräusch. Nun sind sie auch im Revier Dingken angeflogen. — In Sorquitten läßt das Verhalten der Nonne, Wipfeln und wenige Schmetterlinge, ein Ende des Fraßes nahezu mit Sicherheit annehmen. — In anderen Gegenden Ostpreußens hatte es den Anschein, als ob die Nonne infolge der kalten und nassen Witterung des Juli/August vernichtet worden ist. Leider war es eine trügerische Hoffnung, und ist das Auftreten des Schmetterlings an vielen Orten furchtbar; sämtliche Chausseebäume, von Wäldern gar nicht zu reden, sind wie besät von den Schmetterlingen. Die Verwüstung der Wälder im nächsten Jahre kann noch ärger sein.

Aus Mecklenburg. Die Nonne hat sich leider in den Waldungen des westlichen Mecklenburgs sehr ausgebreitet. Sie hat schon große Waldstrecken vernichtet oder arg geschädigt. Namentlich in der Hagenower Gegend tritt die Nonne massenhaft auf. Die Lichter der Stadt werden von den Schmetterlingen in dichten Scharen umflattert.

— **Aus der Schweiz.** Die Beseitigung eines lästigen Rheumas ist die Veranlassung eines längeren Aufenthaltes in hiesiger Bäderstadt, die die verschiedensten Nationalitäten aus der gleichen Ursache vereinigt. „Baden" liegt in der Verbindungsstufe zwischen dem höheren schweizer und dem bei Schaffhausen beginnenden schwäbischen Jura. Die hiesigen Berge haben auch ganz die Eigentümlichkeit der Jurabergformen, d. h. es wechseln hohe isolierte, sargdeckelähnliche Berge mit scharfen Spitzbergen ab. Zwischen diesen liegen breite, mild geneigte Ebenen und Mulden, in welchen meist kleinere oder größere Ortschaften und Höfe eingebettet vorkommen. Oft auch verbreitert sich der Berg zu einem Plateau. Diese Berge sind bis in die höchsten Spitzen und auch an schärferen Kanten bewaldet, meist mit Laubholz, doch fehlt auch das Nadelholz (Tanne und Fichte) nicht, namentlich in den jüngeren Partien. Die geologischen Formationen, die hier in kurzem, raschem Wechsel vorkommen, gehören fast ausschließlich zu den Kalken; es sind hier vertreten vom Keuper ab bis zur Nagelflühe (aus Kalkbrocken) sämtliche Kalke und kalkhaltigen Gesteine. Die meiste Ausdehnung dürfte immerhin der braune Jura haben. Dieser Umstand und der, daß das Gebirge sehr verworfen ist (die Schichten haben meist eine Neigung über 45°), schließt das Vorkommen von lettigen oder wasserundurchlässigen Schichten aus; es ist überall eine dunkle, krümelige Nährschicht, mit Steinchen gemengt und locker, vorhanden, und so ist denn der Holzwuchs meist ein üppiger und kräftiger. Die Höhen steigen 350 bis 800 m über dem Meere an; die Niederschlagsmenge dürfte sich zwischen 1100 bis 1300 mm bewegen. — Der Betrieb war früher in den zugänglicheren Lagen und in der Nähe der Ortschaften der des Buchen-Niederwaldes mit Maßholder, Eschen, Eichen, Ahorn usw. und den bekannten kalkliebenden Sträuchern. Seit 30 Jahren etwa geht man zum Hochwald über, und zwar ohne große Mühe, indem man ihn ziemlich stark durchforstet. Schon im 50. Jahre trägt die Buche so viel Mast, daß sie sich gut natürlich verjüngt, und nun bedarf es nur einer vorsichtigen Nachlichtung und dadurch Fernhaltung der Unkräuter und Sträucher. Etwaige Lücken werden noch mit Weymouthskiefern, Lärchen, Fichten, Tannen usw. ausgepflanzt. In den Mulden kommen übrigens meist hochwaldartige Komplexe vor, die normal verjüngt werden. Neben diesen Laubholzbeständen treten solche aus Fichten und Tannen mit einzelnen Kiefern auf, vom Dickicht bis zum 90 jährigen Alter. Letztere dürften einen Durchschnittszuwachs von 8 bis 11 fm pro Jahr und Hektar haben bei einer Länge des 90 jährigen Nutzstammes von etwa 30 m. — Die betreffenden Bestände sind noch als „voll bestanden" zu bezeichnen und haben nach meiner Okularschätzung sicher 800 bis 1100 fm pro Hektar Derbholzmasse. Von diesem Alter abwärts kommt Fichte und Tanne (meist allerdings die Fichte, in den jüngeren Beständen mehr rein) in vielen Beständen vor. Diese sind gut und kräftig durchforstet, meist ist Trockenastung ausgeführt, auch ist vorher geläutert. Kann dem Umwandlungsbetrieb von Nieder- und Mittelwald in Hochwald nur Lob gespendet werden, so fragt man sich bei einem Kahlschlage in 90 jährigen Tannen und Fichten „warum?" Die Schlagfläche, auf der in Lagern noch das Stammholz ruht, ist bereits ein undurchdringliches Himbeer- und Brombeer-Dickicht; sicher sind in den nächsten Jahren so viel Kultur-Reinigungskosten nötig, als Rückerlöhne für das Stammholz im Besamungs- und Lichtschlage hätten gezahlt werden müssen, und außerdem noch die Kulturkosten, die doch sicher 100 ℳ pro Hektar betragen werden.

Schon unter dem 90 jährigen Vollbestande stellt sich Tannenbesamung ein, die sich länger hält, und die sofort vorangeht, wie nur irgendeine Lücke im Altbestande entsteht durch Windfall usw. Natürlich

kommen dann auch die ersten Himbeeren und Brombeeren, aber es ist deutlich zu sehen, daß bei richtiger Schlag- und Lichtführung dieses Unkraut nicht zu fürchten ist. —

Wohltuend wirkt es auf das Auge, daß hier ohne kostspielige Gatteraufstellung Tannen-, Weymouthskiefern- und Lärchen-Pflanzungen ausgeführt werden können. Nur sehr selten spürt sich ein Reh, dann und wann ein Dachs. Dafür hat das Rehwild bei guter Äsung auch ein bedeutendes Gewicht; ich sah in einem Metzgerladen einen noch ziemlich jungen Bock von 50 Pfd. hängen. Könnte immerhin auf diesem guten Boden ein etwas besserer Rehstand gewünscht werden, so sind die Verhältnisse doch angenehmer als die, daß nur bei teueren Eingatterungen einigermaßen der forstliche Zweck erreicht wird. Es dürfte eben doch das Bessere sein, den forstlichen Zweck nicht hinter den jagdlichen zurücktreten zu lassen. Es gehen dem Volksvermögen zu starke Werte verloren.

Von der Holzaufarbeitung war verhältnismäßig wenig mehr zu sehen; es läßt sich auch sonst wenig dagegen sagen, bis auf das Hauen zu hoher Stöcke und die ungenügende Aushaltung von Fichtennutzprügeln zur Zellstoffabrikation. Die Niederwaldstöcke haben eine durchschnittliche Höhe von 0,40 bis 0,50 m über dem Boden, ein Vorkommnis, das bei dem hiesigen Preise des Holzes um so weniger zu entschuldigen ist. Bekanntlich hat die Schweiz weder Stein- noch Braunkohlen und auch nur wenig Torfflächen an den Seen der Westschweiz; es müssen also die Kohlen von der Ruhr und der Saar mit hohen Transportkosten eingeführt werden. Dementsprechend ist das Brennholz teuer, so daß z. B. ein Raummeter Buchenscheite und -Prügel etwa 12 ℳ kostet. Trotzdem bürgert sich bei dem Preise von etwa 1,80 ℳ pro Zentner Kohle letztere immer mehr ein, weil die neuen Häuser keine Aufbewahrungsräume für Holz haben, meist auch Zentralheizung. Die Bürger von Baden beziehen je 9 rm und 300 Wellen pro Haushaltung sogenanntes Bürgerholz, und doch geht der Brennholzverbrauch zurück.

Eigentümlich ist die Aufarbeitung der schwächeren Läuterungs- und Durchforstungsmassen. Hier wird das Material von je besonderen Holzhauerschaften abgehauen und hernach aufgearbeitet, und zwar nur zu Wellen von 60 bis 70 cm Länge und 1,05 m Umfang. Die Aufarbeitung geschieht meist mit dem handlichen sogenannten „Eberbacher Beil", mit dem auch sofort die stärkeren (über 6 cm starken) Stücke aufgespalten werden. Diese Wellen eignen sich zur Heizung der hier auf dem Lande noch üblichen großen Kachelöfen, die in der Regel mit einer ganzen Welle gesättigt werden. — Der Wegebau ist normal; schon seit langer Zeit übt einesteils die hohe Einschätzung dieses wichtigen Zweiges bei den forstlichen Vorlesungen an der Züricher technischen Hochschule und bei der Verwaltung draußen selbst auf diesen guten Stand. Für den Anschluß der Nivellements ist es wesentlich, daß die Revierkarten an allen Wegegabelungen und Kreuzungen die Höhenlage in Zehntelmeter angeben. Distriktssteine habe ich nicht gefunden, es ist daher, trotz der schönen Wege und Pfade, schwer, sich forstlich zu orientieren.

Der Wichtigkeit des Badeortes entsprechend ist bei der Wirtschaft viel auf das Bade-Publikum und auf dessen nichttechnische Meinung Rücksicht genommen. Eine bedeutende Parkettfabrik in unmittelbarer Nähe von Baden verarbeitet in musterhafter und nachahmungswürdiger Weise fast unsere sämtlichen harten Laubhölzer zu Parketten. Hierbei ist die schöne Einrichtung getroffen, daß aus dem Holze Friesen der verschiedensten Länge und Breite geformt und die kürzeren dann sofort in der Fabrik zu Quadraten zusammengefügt werden. Bei anderen Parkettfabriken, die ich im Auge habe, wurde oft nur eine Friesenlänge angefertigt, was eine Menge Abfall zur Folge hatte. Die Buche wird in bereits gedämpften Friesen aus Rumänien und Ungarn (Karpathen) bezogen und kommt so loko pro Kubikmeter auf etwa 30 ℳ. Bekanntlich hatte dort noch vor vier bis fünf Jahren eine mit Altbuchen bestandene Fläche keinen höheren Wert, wie eine vollständig kahle. Jetzt geht man an die Verwertung dieser Buchenmassen. Das fragliche Holz hat durch das Dämpfen eine mehr rötliche Farbe erhalten, ähnlich dem des Erlenholzes. Leider wird die blühende Parkettindustrie bereits beeinträchtigt durch die neuen Holzzementböden und durch die Verwendung des Linoleums.

Auch aus dem amerikanischen Pitch-Pine werden Parketts angefertigt, die gar nicht übel aussehen. — Die Straßen sind so, wie es von dem kalkigen Schottermaterial zu erwarten ist, d. h. nicht besonders gut. Auf große Entfernungen fehlt Basalt, Diorit, Melaphyr oder Kieselschiefer usw., und der Kalkschotter liefert entweder bei trockenem Wetter viel Staub oder bei nassem die bekannte brei- und teigartige Masse, die möglichst oft entfernt werden muß. Abgesehen von den eidgenössischen Oberbehörden in Bern gliedert sich das Forstpersonal in Kantons-Oberforstämter (Oberforstmeister) und in Kreisforstämter (Forstmeister), denen sich verwaltende Stadtforstämter (Forstmeister und Oberförster) anschließen. In manchen Kantonen heißen auch die Verwalter „Kreisförster" oder „Forstverwalter". Das Forstschutzpersonal ergänzt sich, ähnlich wie in Baden, Württemberg oder Hessen. Schon vor 50 Jahren hat der Oberforstmeister von Greyerz in Aarau sogenannte Ausbildungs-Kurse für letzteres eingeführt, während welcher nicht allein Praktisches gelehrt, sondern auch ein anschließendes theoretisches Gerippe gewährt wurde. Den Erfolg sieht man an der sorgfältigen Ausführung der Läuterungen, Durchforstungen, den Aufastungen, dem Straßen- und Wegebau, dem Bau von Riesen und Verbauungen usw. Das Personal ist technisch gut geschult, sein Auftreten taktvoll und auch entgegenkommend. Auf jeden Fall hält es in technischer Hinsicht einen Vergleich mit dem in Verbindung mit dem Militärdienst ausgebildeten preußischen aus. Von einem Besuche des Sihlwaldes (Eigentum der Stadt Zürich) spreche ich vielleicht in einem späteren Briefe.

Baden i. d. Schweiz, am 4. August 1909.

Forstmeister Wild.

Berichte.

67. Generalversammlung des Schlesischen Forstvereins

in Leobschütz vom 5. bis 7. Juli 1909.

(Schluß.)

Am 5. Juli nachmittags wurde ein Vergnügungs-Ausflug nach Jägerndorf unternommen, bei dem die hervorragend schöne, eben fertige Schießhalle von Jägerndorf besichtigt wurde.

Die Verhandlungen wurden am 6. Juli nach Bewilligung von 300 ℳ Unterstützung für die Templiner Forstschule mit Thema 2: Mitteilungen über Waldbeschädigungen durch Insekten oder andere Tiere, Naturereignisse, Pilze usw., fortgesetzt.

Berichterstatter Oberförster Hanff, Riemberg, konstatiert ein erfreuliches Abnehmen der Schädlinge in Schlesien. Bemerkenswert ist, daß noch in Carolath 300 ha gegen Gastr. pini geleimt und in Muskau in den letzten Jahren in Summa 158 000 fm Spinnerholz geschlagen werden mußten, und daß die Nonne in Schlesien noch überall, stellenweise auch noch erheblich und bedenklich auftrete (Dombrowka). In Görlitz sei noch vielfach die Kiefer nachträglich abgestorben, Muskau habe 31 000 fm, Bunzlau 18 000 fm, Sprottau 15 000 fm, Rogelwitz 30 000 fm Nonnenholzeinschlag zu verzeichnen. Bespritzen der Kulturen mit 1½ kg Chlorbarium auf 100 l Wasser habe sich gegen Nonneninvasion gut bewährt. — Das Abstoßen der Schwammkonsole von der Kiefer und Beschmieren der Wundstellen mit Kiefernschwammtod habe sich als erfolglose Maßregel erwiesen, da die Konsole wieder wachsen.

In der Debatte berichtet Michalowski, Kotzenau, daß er 2 kg Chlorbarium auf 100 l Wasser als die beste Mischung zur Bespritzung der Kulturen gegen Nonne erprobt habe.

Oberförster Pause behauptet den Erfolg des Leimens gegen die Nonne in Sachsen.

Über Thema 3: Inwieweit ist das Überhalten von Vorwuchshorsten gerechtfertigt? berichtete Oberförster van Bloten, Ullersdorf.

Referent bekannte sich als Freund der Erhaltung von Vorwuchshorsten und will damit wieder mehr zum Mischwalde zurückkommen. Die reinen Bestände, welche seit 1835 in Ullersdorf erzogen seien, versprächen niemals so hohe Erträge, wie wir sie jetzt in den alten Beständen hätten.

Forstmeister Cusig heißt Benutzung der Vorwuchshorste nur bei Fichte und Tanne gut, verwirft sie dagegen für Kiefer.

Junack, Neudeck, warnt vor Pessimismus in der Beurteilung der Jungwüchse und gibt historischen Beleg dafür, daß ein 35 Jahre lang verwaltender Forstmann vor 40 Jahren seine Bestände erheblich zu schlecht beurteilte.

Landforstmeister Wächter will auch Kiefernvorwuchshorste nicht verworfen wissen.

Über das hochinteressante Thema 6: Was ist bei Beschaffung guten Kiefernsamens für das Vereinsgebiet zu beachten? sprach Berichterstatter Forstmeister Hoffmann-Scholz, Gr.-Schwein. Die Wichtigkeit der Provenienz erläuterte Referent an mehreren Kiefern, und zwar:

1. einer 6jähr. Pflanzkiefer aus südfranzösischem Samen, ca. 30 cm hoch,
2. einer 5jähr. Pflanzkiefer aus Rigaer Samen, ca. 20 cm hoch,
3. einer 6jähr. Pflanzkiefer aus norwegischem Samen, ca. 35 cm hoch,
4. einer 6jähr. Pflanzkiefer aus deutschem Samen (Pfalz), ca. 50 cm hoch,
5. einer 6jähr. Pflanzkiefer aus deutschem Samen (Rhein), ca. 60 cm hoch.

Er plädiert für Verwendung von Saatgut aus engster Heimat und zur Erreichung dieses Zieles für Errichtung von Lokaldarren, an die aber auch die Privatforstverwaltungen ihre Zapfen liefern müßten. Das Ideal sei, daß man den Samen auf derselben Bodenqualität verwende, auf der der Mutterbaum gestanden habe. Von den Samenhandlungen müsse Angabe der örtlichen, aber auch der zeitlichen Provenienz gefordert werden.

In der Debatte empfiehlt Junack noch einen Schritt weiter zu gehen und den Zapfensaaten weiteste Ausdehnung zu geben.

Nowack gibt an, er habe in Galizien keine Schütteschäden gehabt, weil er den Kiefernsamen im Walde hätte werben lassen.

Fesselnd und mit Humor sprachen die beiden Berichterstatter Oberförster Schäffer, Rachowitz, und Oberförster Scheuch, Zembowitz, über Thema 7: Der Gebrauchshund, seine Züchtung und Arbeit für den vielseitigen Jagdbetrieb im Vereinsgebiet. Schäffer trat für Drahthaar ein und verwarf Deutsch-Langhaar, Schenck dagegen brach für Deutsch-Langhaar eine Lanze und verbreitete sich besonders über die Kinderstubenpflege des jungen Hundes.

Thema 5: Waldwiesen-Meliorationen wurde von der Tagesordnung abgesetzt, weil Referent am Erscheinen verhindert war.

Hiermit schloß die Tagung der Generalversammlung, und nachmittags vereinigte man sich im Saale des Deutschen Hauses zu einem Festessen, an dem auch der am Morgen erschienene Regierungspräsident v. Schwerin teilnahm. Der Verlauf des Essens war ein angeregter und heiterer. An die allen Teilnehmern der Tafel aus dem Herzen gesprochene zündende Kaiserrede des Präsidenten schlossen sich Toaste auf die Stadt Leobschütz (von Gehren), auf den Schlesischen Forstverein (Bürgermeister Priemer), auf die Gäste (Richtsteig und Wächter), die Damen (Cusig) und die grüne Farbe (v. Schwerin). Großen Anklang fand das von Justizrat Luft, Leobschütz, verfaßte Festgedicht, welches den Verlauf der Leobschützer Versammlung humoristisch schildert und gesungen wurde. — Abends fand Militärkonzert im Garten des Beyerschen Etablissements statt.

Am 7. Juli wurde zu Wagen der Ausflug in die Stadtforst unternommen. In dem meist auf gutem sandigen Lehmboden stockenden Walde sahen wir vorzügliche Waldbilder, insbesondere überall gut

gelungene Kiefern- Fichten-Mischsaaten, aus denen die Kiefer allerdings meist (wohl durch Graswuchsverdämmung) verschwunden war. Der Trost des Revierverwalters, die Kiefer komme noch durch, klang etwas sehr optimistisch. Einige Mittelwaldreste zeigten geringen Eichenwuchs; der Mittelwald soll auch nur in geringem Umfange zum Hochwalde durchwachsen, um dem Walde das Laubholz zu erhalten. Das Hauptgewicht wird auf Nadelholzanzucht gelegt. Der ganze Wald machte den Eindruck guter Pflege und liebevoller, bester Behandlung. — Bei einer Pause wurde der Splettstößersche Pflanzenbohrer praktisch vorgeführt, am Schluß fand neben der alten, riesigen Ottokarbuche das Pflanzen der drei Vereinseichen „Graf Götzen", „Priemer-Eiche" und „Kostka-Eiche" statt. — Ein solennes Frühstück, gegeben von der Stadt Leobschütz, schloß die schönen Leobschützer Tage. Ju.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Kulturversuche mit Rohhumus.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 13999.

Berlin, den 6. November 1908.

Die durch die allgemeine Verfügung vom 17. Oktober 1903 — III 13081 — angeordnete alljährliche Berichterstattung über Kulturversuche mit Rohhumus ist fernerhin nicht mehr erforderlich. Die Königliche Regierung wolle jedoch diese Versuche fortsetzen lassen und über die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen bis zum 1. Oktober 1911 berichten.

Im Auftrage: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen von Merseburg, Schleswig, Aurich, Münster, Arnsberg, Wiesbaden, Coblenz und Sigmaringen.

Verfügung, betreffend Verpachtung von Jagden.

Allgemeine Verfügung Nr. 28 für 1908.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 12968.

Berlin, den 7. November 1908.

Durch die allgemeine Verfügung vom 31. Dezember 1907 — III 16766 — Absatz 3 sind die Königlichen Regierungen ermächtigt worden, unter bestimmten Voraussetzungen den Revierverwaltern den Freiabschuß von zur Administrationsjagd gehörenden Wildarten in bestimmter Zahl auf den einem forstfiskalischen Eigenjagdbezirk angeschlossenen Grundflächen zu gestatten. In Ergänzung dieser Bestimmung beauftrage ich die Königliche Regierung, in allen solchen Fällen mit den Oberförstern besondere Verträge abzuschließen, inhalts deren ihnen auf den angeschlossenen Flächen die volle Jagdnutzung mit der Maßgabe verpachtet wird, daß es der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt, alljährlich die Höchstzahl der abzuschießenden Stücke von Rot-, Dam- und Rehwild nach ihrem Ermessen festzusetzen, gegebenenfalls auch jeglichen Abschuß dieser Wildarten auf den Anschlußflächen zu untersagen.

Im Auftrage: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Verfügung, betreffend Steuerpflichtigkeit der Teuerungszulagen.

Berlin, den 22. Dezember 1908.

Die im laufenden Etatsjahr aus Kap. 63 Tit. 6 der dauernden Ausgaben des Etats des Finanzministeriums für 1908 den Beamten und Volksschullehrern gewährten Zulagen haben den Charakter vorweggenommener Gehaltsaufbesserungen. Sie sind dem steuerpflichtigen Einkommen der Beteiligten mithin hinzuzurechnen.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen Ihres Bezirks hiernach mit Weisung gefälligst zu versehen.

Im Auftrage: gez. Wallach.

An sämtliche Herren Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen.

— **Zur Frage der Versicherung von Holzfällungs- und Holzabfuhrarbeiten** enthält eine Rekursentscheidung vom 7. Mai 1909 folgende, auch den Sachverhalt ergebende Ausführungen:

Auf Grund der Ermittelungen ist für erwiesen erachtet worden, daß der Kläger, der bis zum Unfalltage bei dem Schreinermeister O. in R. als Schreinergeselle beschäftigt war, im Februar 1905 von dem Landwirte H. in Z. drei auf einer Wiese stehende Pappelbäume gekauft hat, um deren Stämme weiter zu verkaufen. Am 5. Juli 1905 ließ sich der Kläger von seinem Arbeitgeber beurlauben, um die gekauften Bäume zu fällen und mittels Fuhrwerkes von der Wiese wegzuschaffen. Als sich der Kläger an dem Durchsägen des einen Pappelbaumes beteiligte, fiel ihm der nebenstehende, vom Sturme umgerissene Baum auf die Brust und den rechten Fuß. Hiernach handelt es sich im vorliegenden Falle um eine Holzfällungs- und Holzabfuhrarbeit, welche der Kläger in den räumlichen Grenzen des landwirtschaftlichen Grundstücks des Verkäufers vorgenommen hat. Solche Verrichtungen sind aber, wie das Reichsversicherungsamt wiederholt ausgesprochen hat (zu vergleichen Rekursentscheidung 2115 — Erweiterter Senat —, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1905 S. 575 und Rekursentscheidung 2279, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1908 S. 656), sofern sie nicht schon an sich Ausfluß oder Nebenbetrieb eines anderweit versicherten Betriebs oder Nebenbetriebs sind, dem Betriebe des Verkäufers zuzurechnen, weil sie die hauptsächlichsten, auf die Ertragsgewinnung gerichteten Arbeiten des sich auf dem Grundstücke vollziehenden Betriebes bilden und bei ihnen die diesem Betrieb eigentümlichen Gefahren besonders obwalten. Nur dann, wenn zur Zeit des Unfalls der von dem Kläger gekaufte Pappelbaum über die Grenze des Grundstücks des H. auf einen dem allgemeinen Verkehre dienenden öffentlichen Fahrweg oder doch bis an einen privaten, für Lastfuhrwerk brauchbaren Fahrweg gebracht und so dem Gefahrenbereiche des Grundstücks entzogen gewesen wäre, hätte der die Entschädigungspflicht begründende Zusammenhang

des **Unfalls** mit dem landwirtschaftlichen Betriebe des **H. verneint** werden müssen. Hieran ändert **auch nichts**, daß die unfallbringende Tätigkeit dem **Kläger einen** unmittelbaren Vorteil, nämlich den **Mehrerlös** aus dem Verkaufe der Bäume, in **Aussicht stellte**. Der Kläger war nach seiner ganzen **sozialen** Stellung bei jener Arbeit auf dem fremden Grundstücke versicherungsrechtlich keineswegs als selbständiger Unternehmer anzusehen, sondern als eine im Betriebe des Baumverkäufers beschäftigte versicherungspflichtige Person. Er hätte auch nach dem Unfalltage wieder als Schreinergeselle weiter gearbeitet, wenn ihm der Unfall nicht zugestoßen wäre. (A. Nachr. R. V. A. Nr. 8 vom 15. August 1909).

Verschiedenes.

— **Erträge des Staatsforstwesens im Königreich Sachsen von 1890 bis 1907.** Nach Mitteilungen des Königl. Finanzministeriums hat in den letzten Jahren die Fläche der Staatswaldungen an Ausdehnung gewonnen. Während das Königreich Sachsen im Jahre 1890 175 485 Hektar, darunter 168 824 Hektar Holzbodenfläche, Staatswaldungen sein eigen nannte, ist dieser Waldbestand bis zum Jahre 1907 um 4000 Hektar vermehrt worden. Auch die Gesamtverschlagung an Derbholz hat zugenommen. Sie betrug 1890 855 726 Festmeter, im Jahre 1907 dagegen 947 062 Festmeter. Auch der Reinertrag aus den Staatswaldungen hat nicht unerheblich zugenommen. Er stellte sich im Jahre 1890 auf 8 591 186 Mark gegen 10 851 357 Mark im Jahre 1907, ist also um mehr als 2 Millionen Mark gestiegen. Der Reinertrag für einen Festmeter Derbholz stellte sich im Jahre 1890 auf 10,26 Mark, für einen Hektar der Gesamtfläche auf 50,03 Mark, im Jahre 1907 wurden dagegen 11,46 Mark resp. 60,48 Mark pro Festmeter resp. pro Hektar erzielt. Der Gesamtaufwand an Forstverbesserungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten betrug 1890 31,65, 1900 35,61 Prozent der Roheinnahme.

(Dresdener Nachrichten.)

— **Verkauf von Fichten-Nonnenfraßholz aus den Staatsforsten des Regierungsbezirks Gumbinnen.** Die Forstverwaltung ist bemüht, wenigstens für einen Teil der Reviere den Wassertransport zu ermöglichen, und soll deshalb in den Oberförstereien Eichwald und Tzullkinnen eine Waldbahn gebaut werden, die gegen bestimmtes Entgelt die Hölzer der Kleinbahn Kraupischken—Insterburg—Piplin zuführt; von Piplin aus würde das Holz auf dem Timberkanal nach Memel, Königsberg, Tilsit im Kahn verfrachtet werden können. Für die Oberförstereien Kranichbruch und Astrawischken wird die Anlage einer Waldbahn geplant, die bis zur Pregelablage bei Norkitten führt. Die Oberförsterei Trappönen wird sich die Memel als Transportstraße nutzbar machen können. Die übrigen von Nonnenfraß heimgesuchten Reviere sind auf die Eisenbahn angewiesen. Die Bahnfracht beträgt für Grubenhölzer von Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen bis nach Gelsenkirchen, dem Herzen des westfälischen Grubenholzmarktes, der allein als Abnehmer in Betracht kommt, 200 *M*, d. h. für den Festmeter 11,11 *M*. Es wäre von großer Bedeutung namentlich für die Privatwaldbesitzer, die jetzt ihr Holz verkaufen müssen, wenn eine Ermäßigung des Rohstoff-Staffeltarifs einträte, und zwar so, daß sie noch vor den auf Abschluß drängenden Verkäufen bekannt würde.

(Ostpreuß. Zeitung.)

— **Zur Abfassung von Strafanzeigen auf Grund des Forstdiebstahlsgesetzes.** Aus dem Leserkreise ist unlängst eine Fragestellung bezüglich richtiger Abfassung einer Strafanzeige für das Forstdiebstahlsgesetz eingelaufen, deren Beantwortung zwar eigentlich über den Rahmen unseres Briefkastens hinausgeht. Da aber die Angelegenheit selbst und die Umstände der Straftat auch für weitere Kreise von Interesse sein dürften, so bringen wir den Vorgang nachstehend zum Abdruck.

Die Anfrage lautete: Der Einwohner Walter Groß aus Talheim wird mit seiner 12 Jahre alten Tochter Laura (geb. 26. Juni 1896) und seinem 10 Jahre alten Sohn August (geb. 1. August 1898) dabei betroffen, als alle drei gemeinschaftlich in der Nacht des 29. Mai 1909 auf einer Kultur 0,5 cbm Gras rupfen, um dies auf bespanntem Fuhrwerk zu entwenden. Der Forstdiebstahl ist also von drei Personen gemeinschaftlich ausgeführt. Der 10 Jahre alte Sohn hat das strafmündige Alter noch nicht erreicht; die 12 Jahre alte Tochter handelte augenscheinlich unter dem Einflusse des Vaters; es ist daher zweifelhaft, ob diese die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besitzt. Der Sohn kommt also als Beschuldigter überhaupt nicht in Frage, die Tochter dürfte nach Lage der Umstände für die Teilnahme an dem Forstdiebstahl ebenfalls nicht verantwortlich zu machen sein. Es fragt sich nun: Wie ist die Strafanzeige richtig abzufassen, damit aus derselben die ganze Sachlage deutlich hervorgeht, besonders soll doch ersichtlich sein, daß die Tochter als Beschuldigte nicht anzusehen ist und von dem Vater der Forstdiebstahl in gemeinschaftlicher Ausführung von drei Personen begangen ist?

Unser Rechtssachverständiger hat diese Frage nun folgendermaßen beantwortet: Da nach § 55 des Strafgesetzbuches Personen unter 12 Jahren strafrechtlich nicht verfolgt werden dürfen, so kommt der Sohn August als Täter nicht in Betracht. Nach Verfügung des Justizministers vom 29. Juli 1879 I, 2, Abs. 5, werden Personen, welche noch nicht 12 Jahre alt sind, überhaupt nicht als Beschuldigte in die Spalten 2 und 3 des Forstdiebstahlsverzeichnisses eingetragen. Ein Forstdiebstahl im Sinne des § 6 des Forstdiebstahlgesetzes steht also in dem vorliegenden Falle nicht in Frage. Dagegen haftet der Vater nach § 12 des Forstdiebstahlgesetzes unmittelbar für von beiden Kindern zu leistenden Wertersatz und Kosten. Ein entsprechender Anzeigeentwurf in nachstehender Tabelle ist beigefügt. Darin ist ausgedrückt, daß nach Lage der Verhältnisse die zwölfjährige Tochter bei Ausführung der Tat, die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht wahrscheinlich nicht gehabt hat.

Dr. R.

Entwurf der Strafanzeige.

Laufende Nr. zur Bezeichnung des Straffalles	Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Beteiligten	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten	Vorbestrafungen			I. Inhalt der Beschuldigung nach Tat, Gegenstand, Zeit, Ort und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	Wert des Entwendeten ℳ
			Tag der begangenen Tat	Tag des Strafbefehls oder Urteils	Tag der Rechtskraft		
1.	2.	3.	4. a	b	c	5.	6.
	a	Groß, Walter, Einwohner in Talheim, etwa 50 Jahre alt.				I. Diebstahl an 0,5 cbm Gras, verübt am 29. Mai 1909, Jagen 180, Schutzbez. Legau, und zwar nach Sonnenuntergang, abends 9 Uhr, von einer Kultur, mit bespanntem Fuhrwerk. Bei der Tat halfen dem a die zu b angeführte und sein am 1. August 1898 geborener — also strafunmündiger — Sohn August. II. Förster Sonntag. Bei der Tat betroffen. III. Nichts. IV. Königl. Forstfiskus.	
	b	Groß, Laura, Tochter des a in Talheim, 12 Jahre alt, geboren 26. Juni 1896.				Mittäterin zu a. Es ist indes zweifelhaft, ob sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besitzt.	
	a I	Groß, Walter.				Haftbar für seinen am 1. August 1898 geborenen, strafunmündigen, aber an der Tat beteiligten Sohn August.	
	a II	Derselbe.				Haftbar für b.	

Legau, den 1. August 1909. Der Königliche Förster X. in Z.

— **Preußischer Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.** Lebens-, Kapital- (Aussteuer- und Militärdienst-), Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungs-Anstalt für alle deutschen Reichs-, Staats- und Kommunal- usw. Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte, Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Redakteure, Ingenieure und geprüften Baumeister, sowie für Privatbeamte in gesicherten Stellungen. Keine bezahlten Agenten und infolgedessen niedrige Verwaltungskosten. Versicherungsbestand Ende Juli 1909: 85981 Versicherungen über 345195370 ℳ Kapital und 1258427 ℳ 80 ₰ jährliche Rente. Reiner Zugang vom 1. Januar bis Ende Juli 1909: 1893 Versicherungen über 12731410 ℳ Kapital und 87030 ℳ jährliche Rente. Vermögensbestand: 124350000 ℳ.

Waldbrände.

8. August, Mülheim a. Ruhr (Regbz. Düsseldorf). Heute abend gegen 9 Uhr entstand in der Nähe der Villa Weuste in der Fichtenschonung, die zum Besitze der Broich-Speldorfer Wald- und Gartenstadt A.-G. gehört, ein Waldbrand. Die dritte Kompagnie der städtischen freiwilligen Feuerwehr war sofort zur Stelle, so daß von dem Feuer nur drei Morgen der Schonung betroffen wurden.

8. August, Wiesbaden. In der Mittagsstunde brannte ein Tannenstück im Walddistrikt Seibelsrod. Die rasch herbeigeeilte Feuerwehr hatte etwa zwei Stunden angestrengt zu tun, um das Feuer, das sich über mehrere Morgen ausgebreitet und den Baumbestand beschädigt hatte, zu löschen.

10. August, Wien. Am Donnerstag ist ein verheerender Brand in den ausgedehnten Waldungen von Roljana-Mörul ausgebrochen, dessen man trotz requirierter militärischer Hilfe nicht Herr werden konnte. In der Nacht von Freitag auf Samstag entlud sich über dem brennenden Walde ein schweres Gewitter und der sehr ausgiebige Regenguß hat endlich den Brand gelöscht. Sechshundert Joch Wald sind total niedergebrannt.

10. August, Roßlau. Am Sonnabend entstand im Forstrevier Hundeluft ein Waldbrand, wobei etwa 1½ Morgen 40jähriger Kiefernbestand abbrannten. Das Feuer soll durch leichtsinniges Wegwerfen von Streichhölzern entstanden sein. Durch das energische Einschreiten der Rathoer Löschmannschaften wurde der Brand in etwa einer Stunde am weiteren Umsichgreifen verhindert und gelöscht.

12. August, Waldkappel. Ein Waldbrand entstand im Bereiche der Oberförsterei Stölzingen im Distrikt Fischbach. Dabei wurde ein Bestand von 3 Morgen Größe, welcher mit 12- bis

15jährigen Tannen bepflanzt war, völlig vernichtet.

16. August, Marseille. Es stehen die umfangreichen Fichtenwaldungen des Gebietes von Carry-le-Rouet und Sausset (Dep. Bouches-du-Rhône) in einer Ausdehnung von über **24 km** in Flammen. Die Wälder dürften der völligen Vernichtung preisgegeben sein.

20. August, Paris. Ein großes Schadenfeuer äscherte gestern nachmittag in der Nähe von Nimes eine Waldfläche von 50 **ha** ein.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 31. August 1909.** Rehböcke 0,50 bis 0,85, Rotwild 0,45 bis 0,55, Schwarzwild 0,40 *M* das Pfund, Kaninchen 0,30 bis 0,75, Stockenten 0,50 bis 1,40, Krickenten 0,60 bis 0,75, Rebhühner 0,50 bis 1,50, Bekassinen 0,40 bis 1,00 *M* das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Freiherr von Massenbach, Hofkammer- und Forstrat zu Wilmersdorf bei Berlin, ist zum Ehrenritter des Johanniterordens ernannt worden.

Bergemann, Förster, ist die Försterstelle Balbitzow, Oberförsterei Rothenfier, Regbz. Stettin, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Dinse, Forstaufseher, ist von Hohenbrück, Oberförsterei Hohenbrück, nach Neuhaus, Oberförsterei Rothenfier, Regbz. Stettin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Exner, Förster zu Jellowa, Oberförsterei Jellowa, ist auf die Försterstelle o. R. Alt-Cöln, Oberförsterei Poppelau, Regbz. Oppeln, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Fromm, Förster zu Groß-Ziethen, Oberförsterei Kremmen, ist nach Krummendamm, Oberförsterei Köpenick, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Galisch, Forstaufseher zu Luisenhain, Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen, ist zum Förster o. R. ernannt.

Glombitza, Forstaufseher in der Oberförsterei Zbitzko, ist als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Jellowa, Regbz. Oppeln, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Greiser, Förster zu Krummendamm, Oberförsterei Köpenick, ist nach Hammelstall, Oberförsterei Neuendorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Herzberg, Förster zu Söhre, Oberförsterei Diekholzen, Regbz. Hildesheim, ist zum Hegemeister ernannt worden.

Hillebrand, zurzeit Prinzl. v. Schönaich-Carolathscher Revierförster zu Mellendorf, Kreis Reichenbach (Schlesien), ist in den Staatsforstdienst nach der Oberförsterei Pfeil, Regbz. Königsberg, zum 1. Oktober d. Js. einberufen.

Hinneberg, Forstaufseher, ist von Heidemühle, Oberförsterei Lichtefleck, nach der Oberförsterei Reppen, Regbz. Frankfurt, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Hofmann, Förster o. R. zu Neuhaus, Oberförsterei Rothenfier, ist nach der Oberförsterei Pudagla, Regbz. Stettin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hoffmann, Forstaufseher zu Vaasdorf, Oberförsterei Neu-Glienicke, ist nach Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hoos, Förster zu Eggeringhausen, Oberförsterei Böddeken, ist auf die Försterstelle Mollenbeck, Oberförsterei Rumbeck, Regbz. Minden, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Jacob, Förster zu Hagemann, Oberförsterei Grünfließ, ist auf die Försterstelle Laukwargen, Oberförsterei Nemonien, Regbz. Königsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Köhn, Forstaufseher, ist von Ückeritz, Oberförsterei Pudagla, nach Hohenbrück, Oberförsterei Hohenbrück, Regbz. Stettin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kroner, Forstaufseher, ist zum 1. Oktober d. Js. nach der Oberförsterei Proskau, Regbz. Oppeln, einberufen.

Kunze, Forstaufseher, zurzeit im Privatforstdienste zu Siebenbachmühlen bei Stettin, ist zum 1. Oktober d. Js. zur Beschäftigung in der Oberförsterei Peitz, Regbz. Frankfurt, einberufen.

Kühl, Forstaufseher in der Stadtforst Freienwalde, ist zum 1. Oktober d. Js. nach Fichtenau, Oberförsterei Köpenick, Regbz. Potsdam, einberufen.

Martens, Förster, ist die Försterstelle Neuhütte, Oberförsterei Bülowsheide, Regbz. Marienwerder, endgültig übertragen worden.

Mende, Hilfsjäger zu Waitze, Oberförsterei Waitze, ist nach der Oberförsterei Wronke, Regbz. Posen, versetzt.

Panitz, Förster o. R. zu Alt-Cöln, Oberförsterei Poppelau, ist auf die Försterstelle Jedlitze, Oberförsterei Krascheow, Regbz. Oppeln, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Peters, Förster o. R. zu Rathenow, Oberförsterei Grünaue, ist nach Plötzensee, Oberförsterei Tegel, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Rittel, Förster zu Lüthorst, Oberförsterei Dassel, Regbz. Hildesheim, ist zum Hegemeister ernannt worden.

Ritter, Förster zu Kunersdorf, Oberförsterei Kunersdorf, ist nach Wallitz, Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Rosteck, Hegemeister zu Jedlitze, Oberförsterei Kraschеow, ist auf die Försterstelle Schwarzwasser, Oberförsterei Creuzburgerhütte, Regbz. Oppeln, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schaefer, Förster zu Rehbrücke, Oberförsterei Potsdam, ist nach Lottsche, Oberförsterei Liebenwalde, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schröder, Förster zu Plötzensee, Oberförsterei Tegel, ist nach Neukammer, Oberförsterei Kremmen, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Thomas, Förster zu Neukammer, Oberförsterei Kremmen, ist nach Burig, Oberförsterei Erkner, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Tietz, Förster o. R. zu Bergholz, Oberförsterei Potsdam, ist nach Rehbrücke, Oberförsterei Potsdam, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Tillmann, Förster zu Wissenbach, Oberförsterei Ebersbach, ist nach Arzbach, Oberförsterei Welschneudorf, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Ubach, Hegemeister zu Oberreifenberg, Oberförsterei Homburg, ist nach Königstein i. T., Oberförsterei Königstein, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Paternam, Stadtförster zu Kremmen, Regbz. Potsdam, ist zum 1. Oktober d. Js. nach der Oberförsterei Wichertshof, Regbz. Königsberg, einberufen.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Sorg, Königl. Oberförster a. D., ist mit dem Titel „Kreisoberförster“ die Verwaltung der Gemeinde- und Hauberg-Oberförsterei Siegen mit dem Amtssitze Weidenau übertragen worden.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Grundner, Forstassessor, ist von Hasselfelde nach Braunschweig vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Ilse, Forstassessor, ist von Braunschweig nach Hasselfelde vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Mahnkopf, Förster zu Schimmerwald bei Harzburg, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Bauer, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Buchsweiler, Oberförsterei Buchsweiler, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Dietz, kommissarischer Hegemeister zu Forsthaus Magelrain, Oberförsterei Oberehnheim, ist zum Gemeindehegemeister ernannt und ihm die Gemeindehegemeisterstelle Magelrein, Oberförsterei Oberehnheim, endgültig übertragen.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Försterstelle für den Belauf Dieckmühl, Kreis Naugard,** ist zum 1. November d. Js. zu besetzen. Probedienstzeit ½ Jahr; die Anstellung erfolgt zunächst auf Kündigung, demnächst auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung und Witwen- und Waisenversorgung. Das Jahresgehalt beträgt 1400 *M* und steigt von drei zu drei Jahren zweimal um je 150 *M* und viermal um je 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 2100 *M*. Ferner werden freie Dienstwohnung und Dienstländereien im pensionsfähigen Werte von 400 *M* gewährt. Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung

eines Lebenslaufs, des Forstversorgungsscheins, des Militärpasses und der erlangten Dienst- und Führungszeugnisse an den Magistrat in Stargard (Pommern) einreichen. Das Bestehen der Försterprüfung ist Voraussetzung.

*

Die Försterstelle des Forstschutzverbandes Alflen-Büchel, Kreis Cochem (Dienstort Büchel), ist baldigst zu besetzen. Probedienstzeit ein Jahr. Das Jahresgehalt beträgt 1000 ℳ und steigt nach drei Jahren um 200 ℳ und nach jeden ferneren drei Jahren um 100 ℳ bis zum Höchstgehalt von 1800 ℳ. Die Mietsentschädigung beträgt 200 ℳ, die Brennholzentschädigung 100 ℳ. Eine anderweitige günstigere Gehaltsregelung wird in Aussicht gestellt. Forstversorgungsberechtigte Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung des Forstversorgungsscheins bzw. Militärpasses, der seit dessen Ausfertigung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, sowie einer Erklärung, daß durch die feste Anstellung die Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachtet werden, an den Bürgermeister von Lutzerath einreichen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 97. Anfrage: Vom Forstfiskus ist beim Ankauf eines Gutes eine Arbeiterfamilie mit übernommen, zu der eine schwachsinnige Frauensperson gehört, die sich jetzt im Irrenhause befindet. Dies Gut ist meiner speziellen Aufsicht und meinem Schutzbezirk zugewiesen. Wegen Entmündigung der schwachsinnigen Person hatte ich Termin als Zeuge vor dem Amtsgericht, ist dies eine Dienstreise nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften? Der Rendant auf dem Amtsgericht wollte dies als Dienstreise nicht anerkennen, und ich erhielt nur 2 ℳ für 34 km Landweg hin und zurück, ein angenommener Fuhrmann erhielt 9 ℳ Fuhrlohn. Wenn es sich auch um eine Zivilsache handeln sollte, so sind doch wohl 2 ℳ für meine Person, von früh 6 Uhr bis nachmittags 5 Uhr, bei solch einer langen Tour, nicht genügend. P. in L.

Antwort: Eine Dienstreise nach Maßgabe des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige liegt nur dann vor, wenn Sie die Wahrnehmung, über welche Ihr Zeugnis verlangt worden ist, in Ausübung Ihres Amtes, nicht bloß bei Gelegenheit derselben, gemacht haben. Sie mußten also „kraft Ihres Amtes" die Verpflichtung haben, von dem Zustande der zu entmündigenden Person Kenntnis zu nehmen. Dies war aber nicht der Fall, denn Ihr Amt wies Ihnen wohl die Aufsicht über das Gut zu, aber doch nur in bezug auf dessen Bewirtschaftung, nicht auch eine Aufsicht über Personen. Eine solche Aufsicht könnte Ihnen vielleicht nur nebenamtlich, als Stellvertreter des Amtsvorstehers, zugestanden haben, nicht aber in Ihrer amtlichen Eigenschaft als Förster. Für die nebenamtlichen Funktionen wird aber Reisevergütung nach Maßgabe des oben angezogenen Paragraphen nicht gewährt. Gegen die diesbezügliche Entscheidung des Amtsgerichts werden mithin Einwendungen nicht erhoben werden können. Die Entschädigung für Aufwand beträgt für Förster im Falle ihrer nichtamtlichen Vernehmung als Zeugen 2 bis 3,50 ℳ. Da Sie durch den Termin fast den ganzen Tag in Anspruch genommen wurden, auch die Entfernung eine ziemlich erhebliche ist, so konnten Ihnen sehr wohl die Höchstgebühren mit 3,50 ℳ zugebilligt werden. Die Entschädigung von nur 2 ℳ ist etwas sehr gering. Vielleicht versuchen Sie es mit einer Eingabe an die vorgesetzte Behörde des Amtsgerichts, den betreffenden Herrn Landgerichts-Präsidenten. (Aktenzeichen, Terminstag und Bezeichnung des Amtsgerichts sind anzugeben.) Sie dürften ferner auch versuchen können, da Sie nur als gewöhnlicher Zeuge vernommen worden sind, und da Sie sicher doch auch eine größere Landwirtschaft zu Ihrem Diensteinkommen mit zu besorgen haben, ob Sie nicht auch „Versäumniskosten" erhalten können (Anmerkung 13 III zu § 2 der Gebührenordnung). Diese könnten für den Tag etwa 5 ℳ betragen, und wollen Sie dies in Ihrer Eingabe mit anführen bzw. verlangen, falls die Voraussetzung dazu, also landwirtschaftlicher Betrieb auf eigene Rechnung, gegeben ist. S.

Nr. 98. Anfrage: Vergangenen Winter jagten drei Hunde eines hiesigen „Jägers" fast täglich in meinem Revier. Persönliche Warnung und zwei Anzeigen halfen nichts. Durch Zufall fing sich zweimal einer der Hunde in einer für Raubzeug aufgestellten Falle. Beim erstenmal schickte ich den Hund mit einer Tracht Prügel nach Hause, worauf derselbe in den nächsten Tagen wieder munter mit hetzte. Den zweiten Hund machte ich dann in der Falle unschädlich. Der Besitzer des ausgebliebenen Hundes will mich nun am Gericht nach Aufgabe des Offenbarungseides um Entschädigung belangen. Habe ich nun als beeideter Förster das Recht, auch einen gefangenen revierenden Hund zu töten oder nicht? Ich kann ebenfalls auch nachweisen, daß der durch die Hunde am hiesigen Wildbestand angerichtete Schaden den Wert des Hundes weit übertrifft.

J. St., Förster.

Antwort: Nach Lage der Sache haben Sie von Ihrem Notwehrrecht Gebrauch gemacht, als Sie den in der Falle gefangenen Hund töteten. Denn nach den zahlreich gemachten Erfahrungen mußten Sie gewärtig sein, daß der Hund wegen der Lässigkeit seines Besitzers immer wieder in Ihr Revier zurückkehrte und Wild hetzte. Desgleichen war im Falle einer Freilassung des Hundes bestimmt zu befürchten, daß dieser sofort wiederum das Revier beunruhigt und als unverbesserlicher Hetzer dem Wild Schaden bringt. Das alles rechtfertigt die Annahme, daß durch den Hund dem Wilde eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 228 B. G. B. drohte.

Nr. 99. Anfrage: Darf 1. ein vereideter, 2. ein nicht vereideter Privatforstschutzbeamter selbständig, ohne behördliche Anordnung, eine Haussuchung nach gestohlenem Holze bei Zuziehung eines Gemeindeschöffen vornehmen, wenn der Frevler nicht auf frischer Tat betroffen wird?

Privatförster K. in A.

Antwort: Nach § 105 Absatz I der Strafprozeßordnung steht die Anordnung von Durchsuchungen dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben. Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind auch Forstschutzbeamte bestellt.

Es sind dies jedoch nur gewisse königliche und gewisse Gemeindeforstschutzbeamte, dagegen **nicht Privatforstschutzbeamte.** Ein Privatforstschutzbeamter kann daher eine Haussuchung nicht anordnen. Er kann sie auch dann nicht anordnen, wenn er auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt ist, denn durch die Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz wird nicht die Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft erworben. Will ein Privatforstschutzbeamter eine Haussuchung vornehmen, so muß er sich zuvor an den zuständigen Richter oder bei Gefahr im Verzuge an den zuständigen Staatsanwalt oder den nächsten Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft wenden und ihn um Anordnung der Haussuchung bitten. **Ordnet** dieser die Haussuchung an, dann kann auch ein Privatforstschutzbeamter die Haussuchung vornehmen. Er muß dann jedoch noch, falls der Richter oder Staatsanwalt nicht selbst mit anwesend ist, nach § 105 Absatz II der Strafprozeßordnung, wenn irgend möglich, einen Gemeindebeamten oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Haussuchung stattfindet, hinzuziehen. Frage 1 wie Frage 2 sind daher mit „nein" zu beantworten. Dr. R.

Nr. 100. **Anfrage:** Was für Zeugengebühren habe ich als Königlicher Forstaufseher beim Königlichen Amtsgericht zu verlangen? Bis zum hiesigen Amtsgericht habe ich einen Landweg von 13 km zu Fuß zurückzulegen. H. Sch., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Als Königlicher Forstaufseher haben Sie in Gemäßheit des § 14 der Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, 20. Mai 1898, wenn Sie vernommen sind als Zeuge über Umstände, **von denen Sie in Ausübung Ihres Amtes Kenntnis erhalten haben**, zu verlangen:

1. Tagegelder . . . . 3,— M
2. Reisekosten; Landweg 13 km à 30 Pf und Rückweg desgl zusammen 7,80 „

Sa. 10,80 M.

Voraussetzung für diese Gebühren ist der Umstand, daß Sie zur Zeit auch tatsächlich als Königlicher Forstaufseher tätig sind und nicht etwa augenblicklich sich in Privatdiensten befinden. Auch wird vorausgesetzt, daß Sie die Wahrnehmung, über welche Ihr Zeugnis verlangt wird, in Ausübung Ihres Amtes, nicht bloß bei Gelegenheit derselben gemacht haben. Sie müssen also kraft Ihres Amtes die Verpflichtung gehabt haben, von dem fraglichen Vorgange Kenntnis zu nehmen. Ist irgendeine Eisenbahnverbindung vorhanden, bei deren Benutzung sich ein niedrigerer Gesamtbetrag der Reisekosten ergeben würde, so ist hiernach zu liquidieren. S.

Nr. 101. **Anfrage:** Mein Knecht steigt abends nach Beendigung seiner Arbeit auf den Baum, um sich Kirschen zu pflücken. Der Zweig, auf dem er sitzt, bricht, und er fällt herunter und bricht ein Bein. Bin ich verpflichtet, die Kurkosten zu bezahlen? Z., Königl. Förster in H.

Antwort: Ja, wenn Sie nicht nachweisen können, daß der Knecht grob fahrlässig gehandelt hat (§ 617 des B. G. B.). Eine solche grobe Fahrlässigkeit würde z. B. anzunehmen sein, wenn der Zweig so schwach war, daß jeder verständige Mensch sich sagen mußte, daß er einen Erwachsenen nicht aushalten würde, oder wenn dem Knechte gar das Kirschenpflücken verboten gewesen ist. Hg.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

5892. **Friedrich,** Forstaufseher, Altenkessel, Kr. Saarbrücken, Trier.
5893. **Hübner,** Hilfsjäger, Abbau Laysz, Post Gr.-Purden, Ostpr., Allenstein.
5894. **Gerschel,** Hilfsjäger, Mauche, Kr. Bomst, Posen.
5895. **Walter,** Forstaufseher, z. Z. Privatförster, Lowoschau, Post Rosenberg, O.-Schl., Oppeln.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Wiesbaden. Am 11. September d. Js., von mittags 12 Uhr ab, findet die Herbstversammlung der Bezirksgruppe Wiesbaden in Wetzlar, Gasthaus „Zum Kessel", statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die diesjährige Delegierten-Versammlung in Berlin. 2. Besprechung der freiwilligen Krankenkasse für die Mitglieder des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 3. Wahl eines Delegierten sowie eines Stellvertreters zur nächstjährigen neunten Delegiertenversammlung des Hauptvereins zu Berlin. 4. Verschiedenes. Bezug des Notizkalenders Waldheil ꝛc. Um zahlreiches Erscheinen wird ersucht und gebeten, die Damen mitzubringen. Die Herren Vorstandsmitglieder bitte ich, eine Stunde vor Beginn der Sitzung, zur näheren Besprechung der Tagesordnung, im genannten Lokale sich gütigst einfinden zu wollen.

Der Vorsitzende: Meister.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Mittwoch, dem 15. September, findet die laut Beschluß vom 1. Juli festgesetzte Exkursion statt. Dieselbe wird sich auf die Kroppacher Schweiz, die Förstereien Neuselbach und Marienthal erstrecken. Zusammenkunft Bahnhof Ingelbach, vormittags 7,38 Uhr, Schluß in Marienthal, woselbst eine Tasse Kaffee bereit stehen wird. Abfahrt von Breitscheid 6,40 Uhr, in Altenkirchen an 6,56 Uhr. Kick.

Frankfurt, Oder. Nächste Versammlung am Sonnabend, dem 18. September d. Js., nachmittags 3 Uhr, Aktienbrauerei Frankfurt O. Tagesordnung: 1. Vortrag des Kollegen Banse. 2. Bestellungen von Kalendern und Patronen. 3. Verschiedenes. Gäste willkommen.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Bergán, Willy, Forstlehrling, Forsthaus Klein-Bogslack bei Dönhoffstädt, Ostpreußen.
Benke, Wilhelm, Jagdaufseher, Eggenstedt bei Seehausen, Kr. Wanzleben.
Fischer, Julius, Direktor, Berlin SW., Lindenstraße 3.
Graffenreutt, Karl, Forstaufseher, Forsthaus Kuhthal bei Oschersleben a. Bode.
Krüttner, Otto, Prokurist, Ober-Leschen, Bez. Liegnitz.
Kablitz, Wilhelm, Forstlehrling, Forsthaus Klein-Bogslack bei Dönhoffstädt, Ostpreußen.
Meyer, Fritz, Forsttaxator, Cöln a. Rhein.
Oehmke, Walter, Forstgehilfe, Forsthaus Klein-Bogslack bei Dönhoffstädt, Ostpreußen.
Pannek, Joseph, Fasanenjäger, Karl-Max-Fasanerie bei Belatitz.
Ueckermann, Willy, Oberjäger im Garde-Jäger-Bataillon und Bataillons-Schreiber, Potsdam.
Schröder, Albert, Forstkandidat, z. Zt. Juliushorst bei Ossieck, Kr. Pr.-Stargard.
Wichmann, Ernst, Forstgehilfe, Egeln, Bez. Magdeburg.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Sühnegeld für unerlaubtes Fischen des L. O. in H.; eingesandt von Herrn Revierförster Mittnacht in Hundelshausen	3,— Mk.
Spende für den Begräbnisbeihilfen-Fonds von Herrn Förster O. Nitzke in Damm bei Friesack	4,— „
Spende von Frau Berta Schmidt (zu einem bestimmten Zweck)	20,— „
Summa	27,— Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Andrae, Sieber, 4 Mk.; Aselmann, Wendelstein, 2 Mk.; Buchholz, Neukortnitz, 2 Mk.; Berg, Lauenburg a. E., 2 Mk.; Beer, Jannowitz, 2 Mk.; Bonn, Friedrichsdorf, 2 Mk.; Bruhne, Loburg III, 2 Mk.; Borchart, Papenzin, 2 Mk.; Buchholz, Buchte, 2 Mk.; Bremer, Rogelwitz, 5 Mk.; Böttcher, Pennin, 2 Mk.; Bellermann, Zeven, 5 Mk.; Graf v. Bernstorff, Hinrichshagen, 5 Mk.; Blankenburg, Rottstiel, 2 Mk.; Beß, Escheberg, 5 Mk.; Brix, Rudolstadt, 2 Mk.; Becker, Bartmannshagen, 10 Mk.; Bahr, Dreisee, 2 Mk.; Brodhoff, Ruda, 5 Mk.; Bodinek, Lasisk, 2 Mk.; Bock, Wehlau, 2 Mk.; Bast, Nettelgrund, 2 Mk.; Bittkau, Stargard, 2 Mk.; Buhrow, Bochow, 2 Mk.; Graf von Bredow, Burg Friesack, 5 Mk.; Berndt, Heise, 2 Mk.; Brettschneider, Tafterwald, 3 Mk.; Bee, Sondernach, 3 Mk.; Binger, Hannold, 2 Mk.; v. Borcke, Leissenthin, 5 Mk.; Braatz, Hann.-Münden, 2 Mk.; Backhaus, Cassel, 5 Mk.; Bräuer, Uslar, 10 Mk.; Blaschke, Ostronitza, 2 Mk.; Boden, Freienwalde, 5 Mk.; Burmeister, Eduardspring, 2 Mk.; Böttcher, Dierdorf, 2 Mk.; Castor, Gutenbrunnen, 2 Mk.; Clemens, Gohra, 2 Mk.; v. Cossel, Barlohe, 10 Mk.; Cibis, Zalenze, 2 Mk.; Cleve, Memel, 5 Mk.; Dahms, Geppersdorf, 2 Mk.; Deseler, Gr.-Ziethen, 2 Mk.; Dalchow, Rehmate, 2 Mk.; Dammann, Scheuerheck, 2 Mk.; Drogi, Königswalde, 2 Mk.; Drose, Werder, 3 Mk.; Dennerlein, Tharandt, 2 Mk.; Deichmann, Jederitz, 2 Mk.; Duda, Mikultschütz, 2 Mk.; v. Doering, Arnim, 5 Mk.; Dube, Liegau, 2 Mk.; Dammer, Ludwigsthal, 2 Mk.; Dorn, Schirpitz, 2 Mk.; Dudau, Posen, 5 Mk.; v. Delden, Gnewau, 5 Mk.; Dittlinger, Schweinitz, 5 Mk.; Esser, Schwechhausen, 2 Mk.; Enderich, Gellensow, 2 Mk.; Engel, Borasdorf, 2 Mk.; Ebeling, Bersenbrück, 2 Mk.; Frhr. von Ende, Altjeßnitz, 5 Mk.; Ertelt, Friedrichsglück, 2 Mk.; Eichler, Gr.-Schönwald, 2,50 Mk.; Ehrlich, Bad Gottleuba, 2,50 Mk.; Graf von Einsiedel, Creba, 5 Mk.; von Eschwege, Germerode, 5 Mk.; Ernst, Wardböhmen, 5 Mk.; Frantz, Jaßnick, 2 Mk.; Fiebig, Krzyzaki, 5 Mk.; Fritsche, Baerendikte, 2 Mk.; Fröschner, Schönhauser Damm, 3 Mk.; Finsterwalder, Lanke, 3 Mk.; Graf Finck von Finckenstein, Matschdorf, 5 Mk.; Feldt, Magösen, 2 Mk.; Graf Finck von Finckenstein, Brittag, 5 Mk.; Freitag, Eichberg, 2 Mk.; Fiedler, Hartmannsdorf, 2 Mk.; Francke, Schandau, 5 Mk.; M. Falckenberg, Lagardesmühlen, 5 Mk.; Fischer, Sendke, 3 Mk.; Franke, Zülichswerder, 2 Mk.; Finck, Roga, 2 Mk.; Fuhr, Macken, 2 Mk.; Fehmer, Haus Kapel, 2 Mk.; W. Falckenberg, Lagardesmühlen, 10 Mk.; Fraude, Ringelsdorf, 2 Mk.; Goeres, Warow, 2 Mk.; Grahme, Mönchmotschelnitz, 2 Mk.; Graffenreut, Harburg, 2 Mk.; Gottschling, Conradswaldau, 2 Mk.; Graf, Weyern, 2 Mk.; Gaertner, Rehberg, 2 Mk.; Geschlecht, Costau, 2 Mk.; Gallien, Teuchermark, 2 Mk.; Gronow, Greifswald, 2 Mk.; Gier, Beringstedt, 2 Mk.; Grunzke, Lobenheide, 2 Mk.; Godbersen, Limmritz, 5 Mk.; Gleinich, Schwentnig, 2 Mk.; Geisler, Cunersdorf, 2 Mk.; Groth, Pommershof, 2 Mk.; Getschke, Jagdkrug, 2 Mk.; Glaubitz, Jagdschloß Weißwasser, 2 Mk.; Göhler's Ww., Freiberg, Sa., 10 Mk.; Gesler, Zietlow, 2 Mk.; Glato, Eversen, 2 Mk.; Herrmann, Muschlitz, 2 Mk.; Hartmann, Bromberg, 5 Mk.; Hahnel, Prora, 2 Mk.; Hanke, Bergelau, 2 Mk.; Heusler, Bersdorf, 2 Mk.; Höpfner, Seedorf, 2 Mk.; Hillger, Mallob, 2 Mk.; Hülsmann, Altenbach, 5 Mk.; Hausius, Merseburg, 2 Mk.; Henne, Burgsteinfurt, 2 Mk.; Hinke, Neu-Barrach, 2 Mk.; Hasse, Rucksmoor, 2 Mk.; Hoppe, Distelwitz, 2 Mk.; Hausmann, Hohen-Lübbichow, 2 Mk.; Hoffmann, Koloschütz, 3 Mk.; Hanke, Neustall, 2 Mk.; Hauswald, Brahthal, 2 Mk.; Hänicke, Ellerborn, 2 Mk.; Herpel, Hollermühle, 2 Mk.; Hackel, Hollweg, 5 Mk.; Hencker, Kleinort, 2 Mk.; Hermersdörfer, Radosk, 3 Mk.; Haselhoff, Publick, 2 Mk.; Heidepriem, Charlottenburg, 5 Mk.; Hoffmann, Schönfließ, 2 Mk.; Hartmann, Baruthberg, 3 Mk.; Hartmann, Jacobsberg, 2 Mk.; v. Heydebreck, Neubuckow, 5 Mk.; Haase, Wülferode, 2 Mk.; Heydereich, Schwebda, 2 Mk.; Hooß, Eberswalde, 5 Mk.; Hornik, Edmundsdorf, 2 Mk.; Hahn, Wilhelmsdorf, 2 Mk.; Hobrecker, Kayserberg, 5 Mk.; Hübel, Kerzing, 2 Mk.; Jaerisch, Zamose, 2 Mk.; Judis, Berlin, 3 Mk.; Ißleib, Magdeburg, 5 Mk.; Klähr, Gramzow, 3 Mk.; Kirchhof, Riefensbeck, 2 Mk.; Klug, Elend, 2,50 Mk.; Kremmin, Idahütte, 2 Mk.; Krumhaar, Frankfurt a. O., 5 Mk.; Kadersch, Schwinkendorf, 3 Mk.; Klinkert, Wehau, 2 Mk.; Kayser, Miele, 5 Mk.; Klingmüller, Sellendorf, 2 Mk.; Kahnmeyer, Elbenau, 2 Mk.; von Kalckreuth, Obergörzig, 5 Mk.; Kricheldorff, Nordheim, 5 Mk.; Kaiser, Alt-Wildungen, 2 Mk.; Köhr, Kreuzburg, Ob.-Schl., 2 Mk.; von Krosigk, Wilmersdorf, 5 Mk.; Kurbach, Weißwasser, 2 Mk.; Köhn, Wollmarshausen, 3 Mk.; Krucke, Ruttken, 2 Mk.; Klinkert, Dachsberg, 2 Mk.; Küster, Saabor, 5 Mk.; König, Rehberg, 2 Mk.; Kroner, Simsdorf, 2 Mk.; Keßner, Haale, 2 Mk.; Kast, Mühlthal, 2 Mk.; Krause, Gr.-Machnow, 3 Mk.; Korn, Langenbuch, 2 Mk.; Krutzfeld, Trebitz, 2 Mk.; Kamm, Ittowken, 2 Mk.; Kornführer, Asperden, 2 Mk.; Kühl, Zymna, 2 Mk.; Kohn, Alt-Wiendorf, 2 Mk.; Kunkel, Landsberg a. W., 5 Mk.; Klein, Welsshagen, 2 Mk.; Kubitz, Tzech, 2 Mk.; Kagerer, Scherbazen, 3 Mk.; Kurnoth jun., Eckersdorf, 2 Mk.; Kurnoth, Hirschberg, 2 Mk.; König, Burghaun, 5 Mk.; Koch, Rhedebrügge, 2 Mk.; Kuntze, Siebenbachmühlau, 2 Mk.; Kreutzer, Pechbruch, 2 Mk.; Lorenz, Wend.-Drehna, 2 Mk.; Lange, Lehmkuhlen, 2 Mk.; Lorenz, Schöneiche, 5 Mk.; Leuterer, Ulbersdorf, 2 Mk.; Lenzkow, Rathsberge, 2 Mk.; Lehmann, Wendisch-Linda, 5 Mk.; Frhr. von der Lancken, Wakenitz-Boldewitz, 5 Mk.; Liedecke, Kuropke, 2 Mk.; v. Laussaulx, St. Nabor, 3 Mk.; Lücke, Zedlitz, 3 Mk.; Langer, Kinderteich, 2 Mk.; Langer, Schönfeld, 2 Mk.; Lehmann, Schmantewitz, 5 Mk.; Laechelin, Kurken, 2 Mk.; Lehne, Oberode, 2 Mk.; H. Lüttich, Wendelstein, 5 Mk.; O. Lüttich, Wendelstein, 5 Mk.; Lehmann, Harbke, 3 Mk.; Lücke, Eichenau, 5 Mk.; Lange, Thale, 5 Mk.; Leonhard, Westerstede, 3 Mk.; Lind, Pikau, 2,25 Mk.; Langer, Jannn, 2 Mk.; Lopp, Hubertus, 2 Mk.; Lange, Zicher, 2 Mk.; Lezius, Wietfeld, 2 Mk.; Martens, Hobensee, 2 Mk.; Mellmann, Kröchlendorff, 2 Mk.; Müller, Widno, 2,20 Mk.; Mechow, Dolle, 2 Mk.; Michel, Twickel, 2 Mk.; Mahnke, Abtshagen, 2 Mk.; Mende, Süßwinkel, 4 Mk.; Mackuth, Kontopp, 3 Mk.; Mollenhauer, Kuhwinkel, 2 Mk.; v. Metsch, Koslin, 5 Mk.; Maier, Onsbach, 2 Mk.; Moreineck, Heine, 2 Mk.; Mayer, Ettingen, 2 Mk.; Miehlke, Schwarzin, 2 Mk.; Meyer, Cronsforde, 2 Mk.; Münch, Coblenz, 2 Mk.; Müller, Porcelette, 2 Mk.; Möller, Schwebda, 2 Mk.; Münch, Grünfließ, 2 Mk.;

Marsch, Reinersdorf, 2 Mk.; Müller, Mahlenzien, 2 Mk.; Martyrer, Seehausen, 2 Mk.; Munchow, Alt-Budow, 2 Mk.; Muhr, Spreenhagen, 5 Mk.; Magerkurth, Teyendorf, 2 Mk.; Müller, Hartmannsdorf, 5 Mk.; Müller, Schildberg, 2 Mk.; Molle, Lopau, 2 Mk.; Münch, Lichtenwalde, 2 Mk.; Nawrath, Dombrowa, 2,25 Mk.; Ohme, Lichtenwalde, 2 Mk.; Ohlstein, Laisahn, 3 Mk.; v. d. Osten, Helmstedt, 5 Mk.; Pollack, Neu-Lassig, 2 Mk.; Prengel, Rützen, 2 Mk.; Petermann, Löwenberg, 3 Mk.; Poschke, Grasbruch, 2 Mk.; Prietzel, Greiffenberg, 5 Mk.; Paul, Laszwitz, 2 Mk.; Paape, Homfeld, 2 Mk.; v. Prittwitz, Fürstenwalde, 5 Mk.; Petri, Grünbaum, 2 Mk.; Paulus, Neupfalz, 5 Mk.; Pave, Walpersdorf, 3 Mk.; Pohl, Kolnichen, 5 Mk.; Prüssing, Boberow, 2 Mk.; Popiolek, Mühlberg, 2,20 Mk.; Pluhar, Schönthal, 2 Mk.; Pohlisch, Reichstädt, 5 Mk.; Persicke, Kunzendorf, 2 Mk.; Pauksch, Landsberg a. W., 5 Mk.; Peterssohn, Grünhaus, 5 Mk.; Payne, Straßburg, Elſ., 5 Mk.; Plashues, Pröbsting, 2 Mk.; Pactow, Karlshof, 2 Mk.; Roschke, Grünewald, 2 Mk.; Rumler, Banzenheim, 2 Mk.; Reiter, Wietfeld, 2 Mk.; Remus, Trendelburg, 2 Mk.; Rau, Forsth. Theresia, 2 Mk.; Reins, Sabinietz, 2 Mk.; Dr. Ruland, Hamburg, 6 Mk.; Reimann, Öls, 2 Mk.; Roth, Düsseldorf, 5 Mk.; Reißmann, Gnewitz, 3 Mk.; Rehnert, Oberhütte, 2 Mk.; Rößler, Lüsche, 2 Mk.; Rotermann, Rastorf, 5 Mk.; Roeckner, Schweinebruck, 4 Mk.; Rudolph, Buchholz, 5 Mk.; Regul, Tüllendorf, 2 Mk.; Riff, Guttstadt, 2 Mk.; F. Röber, Auerswalde, 2 Mk.; Aug. Röber, Lichtenau, 2 Mk.; Frhr. v. d. Reck, Rosenthal, 10 Mk.; Rojahn, Bögendorf, 5 Mk.; Rau, Forsth. Faisanerie, 2 Mk.; Richter, Stefanowo, 3 Mk.; Röhler, Marieneiche, 2 Mk.; Seliger, Crossen, 2 Mk.; Spading, Diedrichshagen, 2 Mk.; Sadzik, Tragarth, 2 Mk.; Sommer, Mühltroff, 2 Mk.; Simon, Sommerfeld, 2 Mk.; Spindler, Carlsfeld, 5 Mk.; Suckow, Haag, 2 Mk.; Suhr, Laubacherhof, 2 Mk.; Saxer, Wolkersdorf, 10 Mk.; Sauer, Schlieffenberg, 2 Mk.; Sieg, Lustebuhr, 2 Mk.; Sieg, Bruchwalde, 2 Mk.; Salomon, Neudamm, 5 Mk.; Schroder, Klein-Tessin, 2 Mk.; Schafft, Chausseehaus, 2 Mk.; Schimke, Tempelberg, 3 Mk.; Schnettler, Welver, 2 Mk.; Schmiedicke, Eusigke, 2 Mk.; Schwarz, Koschpendorf, 2 Mk.; Schmidt, Joressen, 2 Mk.; Schönewald, Royel, 3 Mk.; v. Schmude, Oberplanitz, 5 Mk.; Schmieder, Ebersdorf, 2 Mk.; Schröter, Schafhaus 2 Mk.; Schwarz, Werder, 2 Mk.; Schönfelder, Speck, 2 Mk.; Schmidt, Heddersdorf, 2 Mk.; Scheele, Wendgraben, 2 Mk.; Schulz, Stuckenborstel, 2 Mk.; Schulz, Wilhelminensruh, 2 Mk.; Schwabe, Jagdschloß Weißwasser, 10 Mk.; Schramm, Trotzenburg, 2 Mk.; Schöppenthau, Krampkewitz, 2 Mk.; Schramke, Wonsalla, 2 Mk.; Schulz, Langlingen, 2 Mk.; Schwabe, Wodtke, 2 Mk.; Schulz, Jedwabno, 2 Mk.; Schulz, Buchwald, 2 Mk.; Schulze, Lauenau, 5 Mk.; Schulz, Johannishof, 2 Mk.; Schmidt, Louisenhof 2 Mk.; Schaul, Neindorf, 2½ Mk.; Schultze, Neustrahlenberg, 4 Mk.; Steffens, Märzdorf, 2 Mk.; Staege, Kupferdreh, 5 Mk.; Stephan, Ihlefeld, 2 Mk.; Stotz, Raunheim, 2 Mk.; Stuhr, Sternhagen, 3 Mk.; Strehlow, Ziegelei, 2 Mk.; Stephan, Wilkau, 2,50 Mk.; Taube, Kawitsch, 3 Mk.; Trommler, Maxen, 2 Mk.; Tuebben, Greifswald, 10 Mk.; Treskow, Emanuelssegen, 10 Mk.; Thom, Melsungen, 2 Mk.; Teske, Grieben, 2 Mk.; Thamm, Potzenkarb, 2 Mk.; Todt, Condertal, 2 Mk.; Twardawa, Neubielau, 2 Mk.; Türcke, Alt-Buchhorst, 2 Mk.; Ullrich, Charlottenhof, 3 Mk.; Urban, Seehorst, 2 Mk.; Urban, Marieneich, 2 Mk.; Vieritz, Dassel, 2 Mk.; Bauck, Somplar, 2 Mk.; Valentin, Lindhoop, 2 Mk.; Wilke, Crenzow, 2 Mk.; Weißhampel, Ober-Weistritz, 4 Mk.; Welly, Priemern, 2 Mk.; Wachsmuth, Bitzenburg, 2 Mk.; Wulf, Kühren, 2 Mk.; Wuttke, Goschütz, 2 Mk.; Witte, Commerau, 2 Mk.; v. Waldow, Hohenbruck, 5 Mk.; Wrublick, Schnyotzütz, 2 Mk.; Waldmann, Herzberg, 2 Mk.; Wessel, Rönnerholz, 2 Mk.; Werner, Neumühl, 2 Mk.; Wendt, Mühlhof, 2 Mk.; Wagenitz, Vogelgesang, 3 Mk.; Graf Wintzingerode, Bodenstein, 5 Mk.; Wermelskirch, Gülchen, 2 Mk.; Walter, Datzdorf, 2 Mk.; Wenskeit, Plautzkehmen, 2 Mk.; Dr. Werner, Wolfenbüttel, 5 Mk.; Wannow, Wobel, 5 Mk.; Wrobel, Berlin, 10 Mk.; Weblich, Waldheim, 2 Mk.; Wicht, Neustadt, 2 Mk.; Zingler, Dommatau, 4 Mk.; Zeitz, Schnega, 2 Mk.; Zimmer, Vorhaus-Saupark, 5 Mk.; Zöllner, Loppow, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse freundlichst ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Mitgliederbewegung im August 1909.

Mitgliederbestand am 1. August		2824
Abgang: a) durch Tod:		
1. Waldbesitzer	—	
2. ordentliche Mitglieder .	—	
3. außerordentliche Mitglieder	—	
b) ausgeschieden:		
1. Waldbesitzer	—	
2. ordentliche Mitglieder .	8	
3. außerordentliche Mitglieder	—	
c) ausgeschlossen:		
ordentliche Mitglieder . .	1	9
		2815
Neu eingetreten sind:		
a) ordentliche Mitglieder . .	23	
b) außerordentliche Mitglieder .	1	
c) Waldbesitzer	2	26
Bestand am 1. September 1909		2841

Von den 2841 Mitgliedern sind:

ordentliche Mitglieder	Privatforstbeamte	2556
	Waldbesitzer . . .	203
außerordentliche Mitglieder . .		82
	wie oben	2841

Halensee, den 1. September 1909.

Dr. **Bertog**.

Bezirksgruppe II, Pommern.

Bericht über die Versammlung in Greifswald, Hotel Deutsches Haus am 26. Juni.

Anwesend waren 16 Mitglieder und einige Gäste.

Punkt 1 der Tagesordnung: Der unterzeichnete Vorsitzende gab einen kurzen Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppenvorstände im Februar d. Js. in Berlin.

Punkt 2. Mitteilungen über das Versicherungsamt des Vereins. Nach längerer Debatte wurde der Vorsitzende beauftragt, in Nürnberg einen Antrag dahin lautend zu stellen, einen Viehversicherungsverein innerhalb des Vereins zu gründen.

Punkt 3. Als Vorsitzender wurde Unterzeichneter wiedergewählt, ebenso als Delegierter nach Nürnberg; im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende Herr Förster Volgmann-Gr.-Mohatz.

Punkt 4. Vortrag des Herrn Oberförster Scherel-Roten-Clempenow über das Thema: „Das Überhalten älterer Hölzer beim Kahlschlagbetrieb." Die Anwesenden folgten mit sichtbarem Interesse den sehr lehrreichen Ausführungen des Vortragenden. Durch eine längere, sich an den Vortrag anschließende Debatte fand der Vortrag nur in allen Punkten seine Bestätigung.

Am Vormittag fand eine Exkursion in den Schutzbezirk Sanz der Oberförsterei Greifswald

unter Leitung des Herrn Oberförster Klein statt. Wir bekamen Erlenniederwald und Eichenbestände, letztere teils in Umwandlung von Mittel- zu Hochwald begriffen, zu sehen. Die Kulturen waren teils auf künstlichem, teils auf natürlichem Wege begründet. Die Abfuhrwege waren teils durch Einlage von Faschinen ausgebaut. In liebenswürdigster Weise gab Herr Oberförster Klein über alle an ihn gerichtete Fragen Auskunft. Alle Teilnehmer fuhren hochbefriedigt von dem Gesehenen mit dem Mittagszuge nach Greifswald.

An dieser Stelle sei den Herren Oberförster Klein und Scherel nochmals herzlicher Dank für ihre Bemühungen gesagt, ebenso Herrn Förster Heldt, der zur Exkursion sein eigenes Fuhrwerk unentgeltlich zur Verfügung gestellt hatte. Es war Büchsenlicht, als die letzten Teilnehmer das Deutsche Haus verließen.

Auf allgemeinen Wunsch soll im September eine Versammlung mit Damen in Misdroy stattfinden.

Vogelsang, im August 1909.

Oberförster Schulz.

Schenkungen für die Forstlehrlingsschule in Templin.

Seit Juni 1908 gingen folgende Gegenstände, als Unterrichtsmittel, Ausschmückungsgegenstände, als Bereicherung der Bibliothek usw. ein:

Lfde. Nr.	Namen der Geber:	Mitglieds-Nr.	Gegenstand:
1.	Oberförster Schwabe, Jagdschloß	647	Rothirschblatt (alten verwachsenen Bruch zeigend), Stein aus dem Pansen eines Rothirsches
2.	Revierförster H. Casten, Wedendorf, Meckl.-Schwerin	998	6 Rehgehörne
3.	Förster O. Franzke, Dreilützow, Meckl.-Schwerin	194	6 Rehgehörne
4.	Oberförster Müller, Gaildorf	2242	2 Bände zur Bibliothek
5.	Landwirtschaftskammer Brandenburg		1 Band zur Bibliothek
6.	Buchbindermeister Barthel, Templin		Eingerahmtes Bild „Kaiser Wilhelm II."
7.	Forstaufseher Wichmann		3 Rehgehörne
8.	Georg und Fritz Uhle, Oedenthal	547	1 Haselhahn (balzend)
9.	Oberst von Larisch, Berlin		6 Mark
10.	Landwirtschaftskammer Brandenburg-Berlin		Hübners geometrische Meßplatte
11.	Graf v. Brühl, Pförten	1418	1 Sack Roteicheln
12.	Heinrich Keller Sohn, Darmstadt		Samensammlung
13.	Eugen Urban, Berlin		1 Band zur Bibliothek
14	Schüler Meyer 1908/09		2 Rehgehörne
15.	Schüler Nerlich 1908/09		1 Band zur Bibliothek
16.	Gutsbesitzer v. Braunschweig, Gr.-Bobel		1 Stockerpel
17.	Oberförster Schultz, Gr.-Freienstein (aus einer Streitsache)	1752	5 Mark für Beschaffung von Lehrmitteln
18.	Schüler Paar 1908/09		5 Vogelbälge
19.	Förster Ritter, Servitut	188	1 doppelter Pflanzenlochstecher, 1 Erdbohrer, 21 Pflanzenhalter
20.	Schuchard, Calenberg	1771	2 Ulmenabschnitte mit Fraßgängen
21.	Kgl. Förster Bast, Tschiefer		1 wildes Kaninchen
22.	Schüler Latzel 1908/09	2445	2 Rehgehörne (Sechser)
23.	Schüler Pallauf 1907/08		1 Band zur Bibliothek
24.	Schüler Nickel 1908/09		1 Rehgehörn
25.	Schüler Hoffmann 1908/09		2 Rehgehörne
26.	Forstmeister Becker, Gumbinnen		1 Standhauer, 1 Hirschfänger, 5 Bücher zur Bibliothek
27.	Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach	17	2 Bände zur Bibliothek
28.	Schüler der Jahrgänge 1907/08 und 1908/09.		24 Bände zur Bibliothek
29.	Schüler Kliemann 1909/10		Photographie eines Feuerturms
30.	Leibjäger Renger, Dresden		1 Gemskrickel
31.	Graf v. Arnim-Boitzenburg	1415	8 Rothirschgeweihe

Den verehrten Gebern herzlichsten Dank.

Forstlehrlingsschule Templin, im August 1909.

Der Direktor.
Oberförster Jacob.

Sommerfest der Forstlehrlingsschule zu Templin.

Am 18. August feierte die Forstlehrlingsschule Templin ihr Sommerfest. Im herrlich mit Grün geschmückten Saale des beliebten, wundervoll am Fährsee gelegenen Ausflugsortes Fährkrug versammelte sich nachmittags ein überaus fideles Völkchen, bestehend aus den Lehrern, Beamten und Schülern der Anstalt, Eltern der Schüler und der forstlichen Welt Templins. Lustige Vorträge aller Art, zwei von den Künstlern unter den Schülern reizend gespielte Einakter und gemeinsame Gesänge brachten bald alle in gehobenste Stimmung, die noch die erforderliche Würze durch ein von der Schule gestiftetes Faß Bier erhielt. Die verheirateten Herren hatten in liebenswürdiger Voraussicht, daß Damen dem Fest erst den rechten Wert verleihen würden, ihre Frauen und Töchter mitgebracht, so daß auch ein urgemütliches Tänzchen riskiert werden konnte. Nur zu bald tat der Hornist vom Dienst seine Schuldigkeit, und mit Bedauern im Herzen, aber lustigen Liedern auf den Lippen, folgte man den schneidigen Weisen der Schulkapelle heimwärts.

P.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3191. **Buschmann**, A., Forstkandidat, Schmidtheim, Eifel. (B.-Gr. XI.)
3192. **Holtz**, Rudolf, Förster und Rentmeister, Fh. Adendorf bei Meckenheim, Rheinland. (B.-Gr. XI.)
3193. **Machill**, Hubert, Hilfsjäger, Schmidtheim, Eifel. (B.-Gr. XI.)
3194. **Silberfiepe**, Reinhold, Forstgehilfe, Schmidtheim, Eifel. (B.-Gr. XI.)
3195. **Stahl**, Jakob, Förster, Fh. Röttgen bei Satzvey, Rhld. (B.-Gr. XI.)
3196. **Luickert**, A., Forstsekretär, Schmidtheim (Eifel). (B.-Gr. XI.)
3197. **Goepfert**, F., Förster, Eichelhütte bei Oberkail (Eifel). (B.-Gr. XI.)
3198. **Pfennig**, int. Förster, Stadtkyll, Bez. Trier. (B.-Gr. XI.)
3199. **Stiens**, Förster, Nordkirchen, Westf. (B.-Gr. XI.)
3200. **Dittmann**, H. O., Waldwärter, Reichstädt, Amtsh. Dippoldiswalde. Bez. Dresden. (B.-Gr. XII.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bock, Rudolf, Förster, Bergtal bei Altranft, Oberbarnim.
Wolff, Eduard, Förster, Stolitzhofchen bei Geiglitz i. Pomm.
von Cramer-Klett, Theodor, Freiherr, Königl. Kämmerer und erblicher Reichsrat der Krone Bayerns, Fideikommißbesitzer von Hohenaschau bei Aschau, Oberbayern.
Groschke, Max, Forstverwalter, Rudelsdorf, Kreis Groß-Wartenberg, Bez. Breslau.
Myler, Artur, Forstaufseher, Dresden-A.
von Haza-Radlitz, Rittergutsbesitzer, Rttg. Lewitz i. Posen.
Klamroth, Justus, Pastor emer., Ballenstedt a. H.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 10 5 Mk., Nr. 22, 46 je 9 Mk., Nr. 49 6 Mk., Nr. 61 5 Mk., Nr. 73 3 Mk., Nr. 79, 80 je 7 Mk., Nr. 84 3 Mk., Nr. 87 7 Mk., Nr. 95 4 Mk., Nr. 149 7 Mk., Nr. 150 3 Mk., Nr. 154 9 Mk., Nr. 187, 226, 238 je 3 Mk., Nr. 265 7 Mk., Nr. 266 9 Mk., Nr. 268 7 Mk., Nr. 275 3 Mk., Nr. 289, 296 je 7 Mk., Nr. 298 3 Mk., Nr. 306 7 Mk., Nr. 307, 318 je 3 Mk., Nr. 324 4 Mk., Nr. 341, 342 je 3 Mk., Nr. 371 5 Mk., Nr. 373 7 Mk., Nr. 380 4 Mk., Nr. 389 3 Mk., Nr. 434, 440, 443 je 7 Mk., Nr. 455 3 Mk., Nr. 463 7 Mk., Nr. 467 4 Mk., Nr. 478, 483 je 7 Mk., Nr. 490 3 Mk., Nr. 504, 506, 507 je 7 Mk., Nr. 509, 511, 520 je 3 Mk., Nr. 522 7 Mk., Nr. 523, 524 je 5 Mk., Nr. 525 9 Mk., Nr. 559 4 Mk., Nr. 567, 574, 576, 577, 589 je 3 Mk., Nr. 596 7 Mk., Nr. 607 5 Mk., Nr. 610 7 Mk., Nr. 613, 614 je 3 Mk., Nr. 625 5 Mk., Nr. 628 7 Mk., Nr. 630 3 Mk., Nr. 633 7 Mk., Nr. 635, 637, 639 je 3 Mk., Nr. 640 7 Mk., Nr. 655 5 Mk., Nr. 657, 672, 676 je 3 Mk., Nr. 689 7 Mk., Nr. 692, 713, 722 je 3 Mk., Nr. 728 7 Mk., Nr. 729, 744, 764 je 3 Mk., Nr. 803 7 Mk., Nr. 810 3 Mk., Nr. 824 2 Mk., Nr. 859 7 Mk., Nr. 872, 874 je 3 Mk., Nr. 882 6 Mk., Nr. 892 5 Mk., Nr. 902 9 Mk., Nr. 915, 919, 944, 957 je 7 Mk., Nr. 965, 1010 je 3 Mk., Nr. 1043 4 Mk., Nr. 1051 7 Mk., Nr. 1067 8 Mk., Nr. 1089 7 Mk., Nr. 1090 3 Mk., Nr. 1091 4 Mk., Nr. 1108 3 Mk., Nr. 1116 7 Mk., Nr. 1121 3 Mk., Nr. 1158, 1171 je 7 Mk., Nr. 1185, 1201 je 3 Mk., Nr. 1203 7 Mk., Nr. 1225 5 Mk., Nr. 1227 3 Mk., Nr. 1237, 1257, 1264 je 7 Mk., Nr. 1266, 1310 je 3 Mk., Nr. 1312 9 Mk., Nr. 1313 3 Mk., Nr. 1319 9 Mk., Nr. 1324 5 Mk., Nr. 1327 3 Mk., Nr 1351 5 Mk., Nr. 1357 8 Mk., Nr. 1366, 1368, 1375, 1384 je 5 Mk., Nr. 1388 4 Mk., Nr. 1394, 1399, 1402, 1420, 1422, 1424 je 5 Mk., Nr. 1425 36 Mk., Nr. 1430, 1434, 1437 je 5 Mk., Nr. 1442 9 Mk., Nr. 1450 5 Mk., Nr. 1454 3 Mk., Nr. 1459, 1460 je 5 Mk., Nr. 1462, 1465 je 9 Mk., Nr. 1466 4 Mk., Nr. 1467, 1468 je 5 Mk., Nr. 1469 4 Mk., Nr. 1470—1472 je 5 Mk., Nr. 1475 9 Mk., Nr. 1476, 1477, 1480, 1482, 1483, 1485 je 5 Mk., Nr. 1486 9 Mk., Nr. 1498 7 Mk., Nr. 1550, 1560, 1585 je 3 Mk., Nr. 1598 7 Mk., Nr. 1602 9 Mk., Nr. 1614 3 Mk., Nr. 1633, 1641, 1643, 1644 je 5 Mk., Nr. 1661, 1670, 1677, 1714 je 3 Mk., Nr. 1727 5 Mk., Nr. 1729 3 Mk., Nr. 1731 7 Mk., Nr. 1734 3 Mk., Nr. 1745 8 Mk., Nr. 1763 7 Mk., Nr. 1767 9 Mk., Nr. 1773 7 Mk., Nr. 1784 3 Mk., Nr. 1787 5 Mk., Nr. 1793, 1796, 1798, 1799, 1801, 1804 je 3 Mk., Nr. 1810 7 Mk., Nr. 1821, 1829, 1846 je 3 Mk., Nr. 1868 4 Mk., Nr. 1874 7 Mk., Nr. 1877, 1885 je 3 Mk., Nr. 1891 5 Mk., Nr. 1902, 1931 je 3 Mk., Nr. 1943 5 Mk., Nr. 1953 2 Mk., Nr. 1973 5 Mk., Nr. 1983, 1993, 1998, 2002, 2008 je 3 Mk., Nr. 2009 7 Mk., Nr. 2036 5 Mk., Nr. 2047 7 Mk., Nr. 2050 5 Mk., Nr. 2054, 2056 je 3 Mk., Nr. 2071 4 Mk., Nr. 2074, 2080, 2082, 2092 je 3 Mk., Nr. 2093, 2100 je 5 Mk., Nr. 2104, 2112 je 4 Mk., Nr. 2119, 2122 je 3 Mk., Nr. 2129 5 Mk., Nr. 2130 9 Mk., Nr. 2143 5 Mk., Nr. 2146 10 Mk., Nr. 2151 4 Mk., Nr. 2155 6 Mk., Nr. 2158 5 Mk., Nr. 2160 4 Mk., Nr. 2166, 2167 je 3 Mk., Nr. 2175, 2183 je 5 Mk., Nr. 2201, 2240, 2253, 2256 je 3 Mk., Nr. 2274 6 Mk., Nr. 2284 4 Mk., Nr. 2285 3 Mk., Nr. 2288 4 Mk., Nr. 2296 5 Mk., Nr. 2306 3 Mk., Nr. 2348 4 Mk., Nr. 2350 6 Mk., Nr. 2366, 2375, 2381, 2402 je 3 Mk., Nr. 2405 4 Mk., Nr. 2407, 2418, 2431 je 3 Mk., Nr. 2452 7 Mk., Nr. 2476, 2497, 2502 je 3 Mk., Nr. 2510 5 Mk., Nr. 2514, 2515 je 3 Mk., Nr. 2542 7 Mk., Nr. 2545 3 Mk., Nr. 2583, 2586 je 5 Mk., Nr. 2595 3 Mk., Nr. 2603 6 Mk., Nr. 2653 4 Mk., Nr. 2661 7 Mk., Nr. 2676 3 Mk., Nr. 2683 7 Mk., Nr. 2694 7 Mk., Nr. 2695 5 Mk., Nr. 2699 7 Mk., Nr. 2701 2 Mk., Nr. 2712 3 Mk, Nr. 2714 5 Mk., Nr. 2753, 2756 2773 je 3 Mk., Nr. 2776 6 Mk., Nr. 2777, 2800, 2809 je 3 Mk., Nr. 2814 5 Mk., Nr. 2820 3 Mk., Nr. 2846 5 Mk., Nr. 2870 11 Mk., Nr. 2875, 2876 je 4 Mk., Nr. 2885 5 Mk., Nr. 2893 3 Mk., Nr. 2897 5 Mk., Nr. 2910 10 Mk., Nr. 2918 5 Mk., Nr. 2921 9 Mk., Nr. 2928, 2931 je 5 Mk., Nr. 2937 3 Mk., Nr. 2939 1 Mk., Nr. 3057 15 Mk. Nr. 3114, 3116 je 6 Mk., Nr. 3117 2 Mk., Nr. 3132 1 Mk., Nr. 3151, 3156, 3157 je 2 Mk., Nr. 3166 6 Mk., Nr. 3172 50 Mk., Nr. 3175 8 Mk., Nr. 3176—3180, 3182—3184, 3187, 3188 je 6 Mk., Nr. 3197—3199 je 8 Mk., Nr. 3200 6 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Unserer heutigen Nummer liegt eine **Nettopreisliste** der **Möbelfabrik Hugo Woltschach, Berlin NO. 18, Gr. Frankfurterstr. 77,** bei, worauf wir unsere verehrten Abonnenten ganz besonders aufmerksam machen möchten. Die Firma, ein christliches Geschäft, ist langjährige Lieferantin vieler Beamtenvereinigungen und hat sich durch ihre Lieferungen nur gediegener Möbel einen guten Ruf bei der gesamten deutschen Beamtenschaft erworben. Es empfiehlt sich, einmal den neuesten Prachtkatalog kommen zu lassen, welcher in seiner Reichhaltigkeit in der Auswahl einzig dasteht.

Nachruf.

In der Nacht vom 17. zum 18. August d. Js. verschied in der Universitätsklinik zu Breslau, wo er Genesung von schwerem Leiden erhoffte, der **Königliche Förster** (815

Herr **Georg Kahlert**

aus **Albrechtsdorf** bei **Rosenberg, Oberschlesien.**

Er war ein braver Diener seines Königs, ausgezeichnet durch seltene Tüchtigkeit, Arbeitsfreudigkeit und Pflichttreue, ein Mann von untadeliger Gesinnung, der sich in unseren Herzen ein dauerndes, ehrendes Andenken gesichert hat.

Der Revierverwalter und die Beamten der Königl. Hausfideikommiss-Oberförsterei Karmunkau.

Familien-Nachrichten

Die glückliche Geburt eines
kräftigen Jungen
zeigen hocherfreut an (814
Kgl. Forstaufseher Niederstadt u. Frau Antonie, geb. Wendt.
Hahnenklee im Harz, *den 26. August 1909.*

Margarete Berlin, Ernst Häuer,
Königl. Forstaufseher.
Verlobte. (811
Czersk. Malachin.

Am 17. d. Mts. starb nach kurzem Leiden der Kgl. Regierungs- u. Forstrat a. D.
Ernst Sachsenröder
im 71. Lebensjahre. (810
Halensee-Berlin.

Geburten:

Dem Förster **Bruttig** zu Geislautern bei Saarbrücken ein Sohn

Dem Königl. Förster **Reitzel** in Forsth. **Kronerfier** bei **Klausdorf** (Westpr.) ein Sohn.

Dem Oberförster **Kuhne** in Braunschweig eine Tochter.

Dem Oberförster **Sperling** in Bersenbrück eine Tochter.

Dem Forstaufseher **Hisgen** zu Winterspelt bei Prüm (Eifel) eine Tochter.

Sterbefälle:

Heyser, Johannes, Forstmeister in Hasselfelde.

Kalckhoff, Karl, Kgl. Forstmeister a. D. in Homburg v. d. Höhe.

Prechel, Forstaufseher in Wocknin, Oberförsterei Treten.

Holz und Güter

Erlenrollen,

1,0—2,5 m lg., 7—30 cm Zopfstärke, suche ich in größeren Posten laufend zu kaufen.
R. Zimmer, Holzhandlung.
Bad Schmiedeberg, Bez. Halle.

Zur Ausführung von
Forstbetriebseinrichtungen,
inkl. **Vermessungen, Waldwertberechnungen für An- und Verkauf, Enteignungen, Brandschäden** ꝛc., sowie **Feldvermessungen, Nivellements** ꝛc. empfiehlt sich (721
Wilckens, Forsttaxator,
Hamburg 39, Geibelstr. 21.

Personalia

Försterstelle.

Hierorts ist die Stelle eines **Städtischen Försters** vom 1. November d. Js. ab neu zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen hierfür unter Beifügung des Berechtigungsnachweises, eines Lebenslaufes und von Zeugnisabschriften **binnen 8 Wochen** an uns einzureichen.

Das jährliche Diensteinkommen beträgt 1200 **Mk.** Gehalt, 200 Mk. Wohnungsgeldzuschuß und 100 Mk. Feuerungszuschuß.

Umzugskosten werden nicht gewährt. Persönliche Vorstellung nur auf diesseitige Aufforderung gewünscht.

Landeck i. Schl., 13. August 1909.
Der Magistrat. (781

Bekanntmachung.

Zum **1. Oktober d. Js.** suchen wir einen unverheirateten, nicht zu jungen **Hilfsjäger,** der durchaus zuverlässig, strebsam und solide ist und die forsttechnischen Arbeiten in einem Kiefernforstrevier nach Angabe des Stadtförsters selbständig zu leiten vermag. Gehalt 900 Mk. sowie 12 rm Knüppelholz. Die Stelle ist nicht pensionsberechtigt. Dem zu wählenden Hilfsjäger wird die Stelle unter Vorbehalt einer beiderseitigen vierwöchentlichen Kündigung übertragen. Jäger der Klasse A erhalten den Vorzug. Bewerbungsgesuche sind umgehend, spätestens aber **bis zum 10. September d. Js.,** an uns einzusenden.

Kyritz, den 27 August 1909.
Der Magistrat. (808

Suche zum 1. Oktober d. Js. jungen,
unverheirateten Förster,
der mit Holzeinschlag und Kulturen vertraut ist. Derselbe muß guter Schütze und Raubzeugvertilger, auch mit Karpfenzucht vertraut sein. Gefl. Offerten mit Gehaltsansprüchen erbittet Oberinspektor **Jensen, Worienen, Ostpr.** (785

Forstlehrlinge werden praktisch und theoretisch ausgebildet durch die **Forstschule des Technikum Stargard i. Mecklenburg.**
Aufnahme am 1. Oktober 1909.
776) **Die Direktion.**

Zur Ausführung von **Forsteinrichtungsarbeiten** in einem Privatforstrevier des bayerischen **Waldes** (210 ha) wird **sofort** ein mit der Judeich'schen Bestandeswirtschaft und Mischhochwaldbetr. **durchaus vertraut.**

Forsttaxator gesucht.

Off. mit Zeugn. ꝛc. unt. **Nr. 820** bef. die Exp. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil",

eingetragener Verein.
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900 (19

Vereinigung
akademisch geprüfter
Privat- u. Kommunalforstbeamt.

empfiehlt den Herren **Waldbesitzern** jederzeit kostenlos bestempfohlene, verheiratete u. unverheiratete

Forstverwaltungsbeamte

— **Oberförster, Forstverwalter, Revierförster, Assistenten — die teils** das Akademikum, ein oder zwei **höhere** Staatsexamen abgelegt **haben.**

J. A.: **Rock,** (28
Oberförster, Geschäftsführer,
Bödigheim i. Baden.

Junger, verheirateter Besitzer

sucht Oberförster, welcher geneigt ist, ihn vom Sommer 1910 ab ein Jahr lang gründlich in der **Forstwirtschaft zu unterweisen.** Bedingung: **Kiefern-Revier,** Oberförsterei **in oder nahe einer Stadt,** wo Wohnung zu haben, **schöne Gegend.** Angebote unter **K. W. 784** bef. die Exp. der **Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.**

Akademisch gebildeter (746

Forstmann

sucht baldige Stellung, auch als Assistent. Offerten **sub E. V. 345** befördert **C. Seifert,** Annoncen-Expedition, **Köstritz (Thür.).**

Forstkandidat,

z. Z. mit Vorbereitung zum Staatsexamen besch., sucht, gestützt auf gute Zeugnisse u. Empfehl., Stelle **als Taxator, Assistent od.** Verwalter. Off. unt. **H. B. 823** bef. d. Exped. d. Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Suche Stellung

im praktischen Forstdienste, bei besch. Anspr., für einen 22j. (**Privat-**) **Hilfsjäger.** Derselbe hat in hiesiger Oberförsterei gelernt (Lehrchef inzw. verstorb.), diente 2 Jahre bei den 3. Jägern (entl. mit Qualifikation zum Ref.-Oberj.) und war dann ¾ J. Leibjäger. Der junge Mann ist solide und fleißig, guter Schütze und Raubzeugfänger. Nähere Auskunft durch
Mielke, Königl. Forstsekretär.
813) **Borntuchen i. Pomm.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.** b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 37. Neudamm, den 12. September 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Sterbfritz im Regierungsbezirk Cassel ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. September** eingehen.

Forstkassenrendantenstelle Grimmen im Regierungsbezirk Stralsund ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen.

Forstkassenrendantenstelle Joachimsthal im Regierungsbezirk Potsdam ist zum 1. November 1909 zu besetzen.

Försterstelle Ballersbach in der Oberförsterei Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist zum 1. November 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 20. September** an die Königliche Regierung zu Wiesbaden einzureichen.

Försterstelle Chotzenmühl in der Oberförsterei Chotzenmühl, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. November 1909 neu zu besetzen. Meldefrist **bis zum 20. September.**

Försterstelle Garlstorf in der Oberförsterei Garlstorf, Regierungsbezirk Lüneburg, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Kleinberndten in der Oberförsterei Lohra, Regierungsbezirk Erfurt, ist zum 1. November 1909 anderweit zu besetzen. Meldefrist **bis 15. September.**

Försterstelle Licherode mit dem Wohnsitz in Forsthaus Mehlkante, Oberförsterei Rotenburg-West, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen.

Försterstelle o. R. Lindthal (mit der Wirtschaftsbetrieb verbunden ist) in der Oberförsterei Lautenthal, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1909 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Lödderitz in der Oberförsterei Lödderitz, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Januar 1910 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 25. September** an die Königliche Regierung zu Magdeburg einzureichen.

Zur Strafverfolgung des Diebstahls eingeschlagenen Holzes.

Auch in des Waldes Einsamkeit gelangt durch die Tagespresse die Kunde davon, daß die Strafverfolgung immer mehr und mehr humanere Wege einzuschlagen bestrebt ist. Eine Strafrechtspflege, die in demjenigen, der die Strafgesetze übertritt, einen gefallenen Mitmenschen sieht und diesen in Liebe und Güte wieder auf den richtigen Weg zurückführen will, gereicht einer Völkerschaft gewiß zur Ehre. Das Urteil, ob ein Ausbau der gesetzlichen Vorschriften nach dieser Richtung im Staatsinteresse liegt, wird den Gesetzgebern vorbehalten bleiben müssen. Im allgemeinen wird aber auch noch heute das gelten, was schon Paulus in seinem Briefe an die Gemeinde zu Rom im 13. Kapitel Vers 4 schreibt: „Tuest du Böses, so fürchte dich, denn die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses tut."

Für den Schutz der Walderzeugnisse wird aber immer das Sprichwort in Geltung bleiben: „Die Furcht muß den Waldbehüten!" Es mag ja Gegenden geben, wo der allgemeine Ehrbegriff so tief in die Bevölkerung eingedrungen ist, daß dieser allein den Wald und seine Erzeugnisse schützt. Leider gibt es aber auch noch ausgedehnte Landesstrecken, wo nur die Furcht vor Strafe der allein wirksame Schutz bleibt.

Das Forstdiebstahlsgesetz enthält nun Vorschriften, die diese Furcht in recht wirksamer Weise aufrecht erhalten, denn in diesen Fällen ist je nach Lage der Umstände der fünf- bzw. zehnfache Wert des Entwendeten als Strafe in Ansatz zu bringen. Anders dagegen verhält es sich bei der Strafverfolgung derjenigen Fälle, die sich auf die Entwendung von eingeschlagenem Holze beziehen. Hier sind die Gerichte bei der Strafzumessung an keine bestimmten Vorschriften gebunden und setzen diese auf Grund der durch die Beweisaufnahme empfangenen Eindrücke nach eigenem Ermessen fest. Die Erfahrung zeigt aber, daß nicht selten die erkannte Strafe in keinem richtigen Verhältnisse zu dem Entwendeten steht, daher auf die Betroffenen auch nur einen sehr geringen Eindruck macht, sie auch von der Wiederholung des Diebstahls kaum abhält. Daß die Strafen hier oft so gering ausfallen, ist wesentlich darin begründet, daß den bei der Urteilsfällung beteiligten Personen nicht immer die Umstände genau bekannt sind, die gerade bei diesen Forststraffällen meist in Frage kommen. Wenn es sich hier im allgemeinen oft um nicht besonders große Werte handelt, so liegt dies meist an eigenartigen Verhältnissen, deren Besprechung gewiß nicht ganz zwecklos ist.

Vorweg verdient gesagt zu werden, daß im Laufe des Jahres in einem Schutzbezirke eine ganze Menge Holz von ganz bedeutenden Werten an verschiedenen Stellen aufgearbeitet wird. Es liegt also auf der flachen Hand, daß gerade für diese ein sehr wirksamer Schutz in der Furcht vor Strafe für den Dieb bestehen muß, wenn der Förster für das richtige Vorhandensein oft Monate hindurch die Verantwortung tragen soll.

Ein Kassenbeamter, der kaum für größere Werte die Verantwortung zu tragen hat, legt diese bei Schluß der Dienststunde in den feuer- und diebessicheren Geldschrank, dreht den Schlüssel um, steckt ihn in die Tasche, kann ihn zur größeren Sicherheit des Nachts unters Kopfkissen legen und dann mit dem Bewußtsein ruhig schlafen: Mir kann nichts entwendet werden. Ist dann über Nacht dennoch ein Diebstahl vorgekommen, so ist dies am nächsten Morgen beim Betreten des Kassenraumes sofort zu sehen, die Spuren sind frisch und können sogleich verfolgt werden; den Dieb erwartet im Falle der Ermittelung eine Strafe, die unter den § 243 des Strafgesetzbuches fällt — also Zuchthaus bis zu zehn Jahren —. Was hier aber den Kassenbeamten noch besonders erleichtert, ist der Umstand, daß die Ermittelung des Diebes sehr wenig zu seinen Obliegenheiten gehört, sondern von den Beamten des Sicherheitsdienstes ausgeführt wird.

Für den Förster liegen die Verhältnisse dagegen viel ungünstiger. Einsam liegen und stehen im Walde die Langhölzer und Holzstöße frei und offen, auf einer oft über tausend Hektar großen Fläche zerstreut. Jedes Stück und jeder Stoß hat seine Nummer, ist unter dieser in die verschiedenen Wirtschaftsbücher eingetragen und verschwindet hier erst dann aus dem Bestande, wenn der Förster nachweisen kann, daß der Wert dafür in klingender Münze oder sicherem Wechsel auf der Kasse bezahlt worden ist; bis dies geschieht, vergehen — wie bereits gesagt — oft Monate. Während dieser Zeit trägt nun der Förster für das richtige Vorhandensein jedes Stückes und Stoßes die Verantwortung. Es bedarf hier also keiner großen Beweisführung darüber, daß es für den Förster schon in erster Linie bedeutend schwieriger ist, auf der großen Fläche zu entdecken, ob überhaupt ein rechtswidriger Eingriff in das seiner Verantwortung unterstellte Staatseigentum erfolgt ist, als für den Kassenbeamten. Wird nun aber ein solcher Eingriff entdeckt — bei der Tat kann nicht jeder Frevler abgefaßt werden — dann ist der Förster verpflichtet, neben Erledigung der anderen laufenden Betriebsgeschäfte, persönlich die Ermittelungen auszuführen, die notwendig sind,

um gegen den Dieb das Strafverfahren mit Aussicht auf Erfolg zu eröffnen. Welche Arbeiten — oft Reisen nach Ortschaften, die mehrere Meilen vom Schutzbezirke entfernt liegen — hiermit verbunden sind, weiß nur der genügend zu beurteilen, der selber gezwungen gewesen, solche Nachforschungen auszuführen.

Oft handelt es sich darum, den Täter abzufassen, der nach und nach ein Scheit nach dem andern von den Stößen eines Schlages entwendet. Hier gehen dann viele Stunden auf ergebnislose Arbeiten verloren, und der Erfolg, daß der Täter bei dem Diebstahl von einigen Scheiten betroffen wird, steht für sich allein in keinem Verhältnisse zu der bereits entwendeten Holzmenge und der auf die Ermittelung des Diebes verwendeten Zeit. Ohne weitere Beweise kann hier nur die Vermutung ausgesprochen werden, die vorhergegangenen Diebstähle seien dem „Abgefaßten" mit in Rechnung zu stellen. Das Gericht wird sich bei der Strafbemessung daran halten, daß der Wert des Entwendeten nur gering gewesen und auf die niedrigste Strafe von einem Tage erkennen. Jeder billig denkende Mensch wird gewiß den Richter hochachten, der von den Ehrbegriffen seiner Mitbürger eine so hohe Auffassung hat, daß es ihm schwer wird, wegen eines anscheinend geringen Vergehens auf die entehrende Gefängnisstrafe zu erkennen. Der Verurteilte aber wählt zur Verbüßung seiner Strafe meist einen Sonntag, genießt im Gefängnis die bessere Verpflegung, schläft sich dort gehörig aus und betreibt nachher das Diebstahlsgeschäft weiter, aber mit noch größerer Vorsicht. Es wurde ihm zwar gesagt: „Nehmen Sie sich vor Wiederholungen in acht!" Darunter wird aber meist verstanden: „Lassen Sie sich nicht wieder fassen!"

Einschalten möchte ich hier, um jedem Mißverständnis zu begegnen, daß in dieser Darstellung nicht irgendwie auch nur angedeutet sein soll: „Es müßte überhaupt nicht zu den Aufgaben des Försters gehören, Holzdiebe abzufassen und die Ermittelungen, die zur Strafverfolgung erforderlich sind, auszuführen". Im Gegenteil, ich stehe persönlich auf dem Standpunkte, daß gerade auf dem Gebiete des Forstschutzes der Förster die größte Selbständigkeit in seinem Berufe entwickeln kann. Hier wird ihm nicht so leicht bestritten werden können — wie dies vielfach bei den anderen Geschäften der Fall ist — daß der Erfolg vorzugsweise davon abhängt, was er persönlich durch seine Arbeiten dazu beiträgt. Gerade in diesem besonderen Dienstzweige pflegt die verwaltende Tätigkeit erst dann einzusetzen, wenn in Sturm und Regen, Schnee und Kälte die Einzelheiten der Ermittelungen durch den Förster zusammengetragen sind. Aber auch später bleibt die Art und Weise, in welcher diese Ermittelungen bei der Beweisaufnahme zur Geltung gebracht werden, nicht ohne Einfluß auf den Ausfall der ganzen Strafverfolgung.

Vor einigen Jahren ging eine Nachricht durch die Presse, daß in einer größeren Stadt ein Arzt zu Gefängnis verurteilt werden mußte, weil er aus Not Holz von einer Baustelle entwendet hatte. Im Anschluß hieran wurde mehrfach die Forderung gestellt, den § 242 des Strafgesetzbuchs milder zu fassen. Dem Vernehmen nach sollen ja auch Verhandlungen schweben, die dies Ziel verfolgen. Wenn diese nun damit abschließen, daß die einfacheren Diebstähle von eingeschlagenem Holze mit einer Geldstrafe gesühnt werden können, so wird dieser Entscheidung jeder gern zustimmen, der kein Freund allzu strenger Gesetze ist. Für den Forstbeamten kann bei dieser Gelegenheit aber die Frage entstehen: „Wird durch eine zu milde Fassung dieses Paragraphen aber nicht den im Walde aufgearbeitet stehenden Holzbeständen ein großer Teil des erforderlichen Schutzes entzogen? Nach den hier gegendüblichen Gepflogenheiten müßte diese Frage mit einem unbedenklichen „Ja" beantwortet werden. Es darf hier nicht außer acht gelassen werden, daß ein Diebstahl von aufgearbeitetem Holze sich bedeutend leichter ausführen läßt, wie ein einfacher Forstdiebstahl. Bei letzterem kann ein auffälliges Geräusch, das mit den Hau- und Schneidewerkzeugen, bzw. durch das Fallen des Stammes verursacht wird, nicht vermieden werden. Dies fällt aber bei der Entwendung von aufgearbeitetem Holze gänzlich fort. Die noch nicht vom Boden getrennten Forsterzeugnisse sind nun durch das Forstdiebstahlsgesetz in Preußen durch eine Strafe geschützt, die dem fünf- bzw. dem zehnfachen Werte des Entwendeten entspricht. Zeigt sich nun, daß die gesetzgebenden Körperschaften auch für die Entwendung von aufgearbeitetem Holze eine Geldstrafe für angemessen erachten, so darf hier mit Rücksicht auf die Erhaltung eines ausreichenden Schutzes gewiß gefordert werden, daß diese Strafe mindestens auf den zwanzigfachen Wert des Entwendeten zu bemessen ist. Weiter würden Verschärfungen für Fälle der Wiederholung oder mit schwereren Umständen — Nachtzeit, bespanntes Fuhrwerk usw. — vorzusehen sein.

Endlich mögen noch ein paar Worte über die Strafverfolgung im engeren Sinne hier Platz finden. Jeder, der in seinem Berufe öfter mit derartigen Straffällen beschäftigt gewesen ist, weiß, wie die Beschuldigten in jeder Weise bestrebt sind, sich der Bestrafung zu entziehen, unter Befolgung des Grundsatzes: „Hast du es getan, so leugne es!" Wenn nun hierbei meist auch alle Einwände gründlich

widerlegt werden können, so kann es doch vorkommen, daß die ganze Beweisaufnahme nur den Eindruck hinterläßt, daß eine „falsche Abfuhr" vorliegt. Auf eine solche wird oft auch dann hingearbeitet, wenn der Täter in einem ganz anderen Schlage, ja sogar Schutzbezirke Holz gekauft hat; oder es findet sich ein „guter Freund", der bekundet, ihm dort solches überlassen zu haben — was unter manchen Verhältnissen gar nicht wahr zu sein braucht. Und tatsächlich zieht hiermit am letzten Ende mancher Dieb den Kopf aus der Schlinge. Nun ist aber die Übertretung des § 39 des Feld- und Forstpolizeigesetzes eine solche, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt. Es wird sich daher stets empfehlen, in allen den Fällen, wo die Möglichkeit vorliegt, daß die Beweisaufnahme nicht zweifellos das Bewußtsein der rechtswidrigen Aneignung, sondern vielleicht nur eine fahrlässige Nummerverwechselung ergibt, gleichzeitig von zuständiger Stelle den Antrag auf Bestrafung aus § 39 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zu stellen. Denn ergibt die Beweisaufnahme in bezug auf den Diebstahl ein zweifelhaftes Ergebnis, so kann trotz klarer Sachlage wegen der Übertretung ohne Antrag keine Verurteilung erfolgen, und nicht selten ist zur Einleitung eines neuen Verfahrens, auf Grund der feststehenden Tatsachen, bereits die Verjährungsfrist abgelaufen.

Simon-Gloddau.

Die Korkeiche (Quercus suber).

Von W. Linck.

Es dürfte für die Leser der Deutschen Forst-Zeitung nicht uninteressant sein, etwas Näheres über die Korkeiche zu hören, jenen Baum, dessen Rinde erst die Fabrikation des Champagnerweins ermöglichte; hat die Gewinnung der Rinde und die Art der Bewirtschaftung der Korkeichenwälder doch so viel Gemeinsames mit unserm Eichenschälwald, und bietet doch der Baum in botanischer Hinsicht so viel Interessantes dar, daß jeder Forstmann gern eine Exkursion in die Korkeichenwälder Frankreichs, Spaniens, Portugals, Italiens und Afrikas machen wird.

Schon den Alten war die Korkeiche bekannt. Varro (116—27 v. Chr. Geb.) erzählt in seinem Buch über die Landwirtschaft (de re rustica) vom Kork, daß er vorzugsweise zum Bekleiden der Bienenwohnungen verwandt wird, weil er im Sommer die Hitze und im Winter die Kälte abhält. Plinius der Ältere, der 79 n. Chr. Geb. bei einem Ausbruch des Vesuvs im Aschenregen seinen Tod fand, behandelt den Kork in seiner Naturgeschichte (historia naturalis, Buch XVI Kap. XIII) dann schon ausführlicher. Er sagt: „Die Korkeiche ist ein Baum von mäßiger Größe; ihre wenigen Eicheln sind nicht viel wert. Jedoch ist ihre Rinde sehr dicht, und wenn man sie abschält, wächst sie wieder nach. Die Fischer gebrauchen sie zu ihren Netzen, und die Frauen nähen sie sich unter die Winterfußbekleidung."

Der Grieche Teophrast gar, der Begründer der Pflanzenkunde des Altertums, spricht schon um 300 v. Chr. Geb. von den Korkeichen Spaniens.

Ein Handelsartikel war in diesen Zeiten der Kork jedoch nicht. Die Alten verschlossen ihre Weingefäße mit Wachs oder gossen über den Wein, damit er nicht verdunsten konnte, eine Schicht Olivenöl.

Viele Jahrhunderte hindurch blieb die Korkeiche, selbst in den Hauptproduktionsländern, ein sehr untergeordneter Handelsartikel, und die Entwickelung der Glasindustrie bzw. die Fabrikation der Flaschen war erforderlich, um den großen Wert der Korkrinde überhaupt erst zu erkennen. Die Fabrikation der ersten Flaschenkorke fällt in das siebzehnte Jahrhundert, in welchem der Gebrauch der Flaschen allgemeiner wurde. Zunächst bediente man sich der gewöhnlichen, zurechtgeschnittenen Rinde, und erst im achtzehnten Jahrhundert findet man in Spanien Ansätze einer Korkeichenkultur.

Der spanische Professor Artigas, der den Baumschulen des Escorial vorstand, berichtet, daß im Jahre 1760 ein Deutscher, von den Spaniern Don José Rumey genannt, der Direktor der Königlichen Kugelgießerei in San Lorenzo in der Küstenprovinz Gerona, des Fürstentums Katalonien, mit einem Kompagnon mehrere Korkeichenwälder gepachtet habe. Nachdem sie die Rinde gewonnen hatten, reinigten sie sie oberflächlich und verluden sie in ihre Länder.

Damit beginnt die Nutzung der Korkeichenwälder Spaniens, und 1796 bezahlte man schon den Eigentümern für den Zentner Rinde sechs Realen, das sind etwa fünf Mk. für den Doppelzentner.

Im engen Zusammenhange mit dieser vermehrten Aufmerksamkeit, die man der Gewinnung der Rinde der Korkeichen schenkte, stand die Begründung zahlreicher Werkstätten zum Schneiden von Korken, die sich über alle Hauptplätze Europas verbreiteten und dem katalonischen Kork bald einen großen Ruf sicherten, den er sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

So kann Katalonien mit Fug und Recht als die Wiege der Korkeichenkultur gelten, und es hat nie aufgehört, hierin eine führende Rolle zu spielen. Andalusien und Estremadura, an sich ebenso reich an Korkeichenwäldern, können nicht im entferntesten in dieser Beziehung mit Gerona wetteifern.

250 000 Hektar sind in Spanien mit Korkeichenwäldern bestanden; trotz dieser recht großen Fläche ist die Ausbeute an Korkholz in Spanien doch nicht so bedeutend, wie man annehmen sollte. Das kleine Portugal, das allerdings nach einer in der französischen Zeitschrift „Le Liégeur" veröffentlichten Statistik an Korkeichenwäldern gegen 50 000 Hektar mehr besitzt, überflügelt Spanien bei weitem. Dort sind es die beiden Südprovinzen Algarve und Alemtejo, die das meiste und beste Korkholz produzieren. Namentlich soll der Kork auf den Höhenzügen von Algarve dem Kataloniens nichts nachgeben. Die Gesamtausbeute an Korkholz in Portugal soll größer sein als die von Spanien, Frankreich und Italien zusammen. Es ist

hier vielfach eine Abart von Quercus suber, die so großen Nutzen gewährt, Quercus occidentalis genannt, die ebenso häufig auch in Afrika angetroffen wird. —

Afrika — Algier — ist auch das Land, das hinsichtlich der Höhe des Ertrages Portugal noch einmal den Rang ablaufen wird, obschon Portugal mit dem Anbau nie aufgehört hat und für lange Zeit noch das erste Produktionsland bleiben wird.

Als die Franzosen Algier besetzten und eroberten (1830—1844), fanden sie dort ungeheuere Korkeichenwälder vor, die unter der türkischen Herrschaft keinerlei Nutzung unterlegen hatten. Die Gewinnung des Korkes war vollständig unbekannt. Die Wälder dienten in der Hauptsache als Weideland, und die Araber machten sich kein Gewissen daraus, an die dichtesten Wälder Feuer anzulegen, um neue Weiden oder Kulturland zu gewinnen, manchmal auch nur, um die wilden Tiere, die ihre Herden stark lichteten, zu vertreiben. So wurden oft Werte von Tausenden von Francs vernichtet. Es gibt in Algier und auch in Tunis sehr wenig Wälder, die nicht mehreremals von Feuersbrünsten heimgesucht worden wären.

Es gehört die afrikanische Vegetation dazu und die Reproduktionskraft der Eichen überhaupt, daß der Stockausschlag der verkohlten Stümpfe immer wieder neue Wälder entstehen lassen konnte.

Die Kabylen und Araber nutzten den Kork nur zu Bienenkörben oder zum Decken ihrer Hütten oder auch zur Anfertigung von Näpfen, wobei sie der Rinde schon die erforderliche Form am Baum zu geben verstanden.

Mit dem Einzug der Franzosen wurde das anders. Nach dem Niederwerfen der Stämme und der erstmaligen Pazifizierung des Landes gingen sie — zunächst unter dem Schutz der Truppen — an eine Bestandesaufnahme der Wälder und erkannten sogleich, daß Algier dazu berufen war, dem europäischen Kork, der den Bedarf kaum noch zu decken vermochte, das afrikanische Produkt hinzuzufügen. Namentlich war es die östliche Provinz Konstantine, die reiche Ernte versprach. Bedeutende Geldmittel waren natürlich nötig, um die heutigen Erfolge zu erzielen. 1847 belief sich die Korkausfuhr aus Algier auf etwa 50 000 kg, heute beläuft sie sich auf 7—8 Millionen. Die Zahl der Hektare, die gegenwärtig mit Korkeichen bestanden ist, wird auf 450 000 angegeben.

Auf dem Weltmarkt erfreut sich der algerische Kork jedoch nicht besonderer Wertschätzung: er soll von nur geringer Elastizität und deshalb für Champagnerwein gar nicht verwendbar sein. Zurückgeführt wird diese weniger gute algerische Qualität auf den in Algier vorherrschenden Raubbau; die Wälder sind dort vom Staat an Unternehmer verpachtet, die natürlich bemüht sind, die Rinde sobald und so oft als nur möglich zu nutzen. Das kann aber nur auf Kosten der Qualität geschehen.

In dem benachbarten Tunis waren die Verhältnisse bis zur Annexion durch die Franzosen ungefähr dieselben wie in Algier. Mit dem Jahre 1881 jedoch, in welchem die Franzosen von Tunis Besitz ergriffen, machten sich sogleich einige französische Großindustrielle an eine wüste Ausbeutung der dortigen Korkeichenwälder, so daß die Gerichte und sogar Militär sehr energisch dagegen einschreiten mußten. Heute werden auch in Tunis ca. 120 000 ha Korkeichenwald rationell genutzt.

In Marokko dagegen hat man noch gar nichts unternommen, um auch hier die Korkeichenwälder zu erschließen. Der berberische Eingeborene entrindet die Stämme lediglich zu seinem Bedarf, zur Anfertigung von Bienenwohnungen oder zur Wegschaffung seiner Toten, um — Särge daraus zu machen.

Der englische Konsul in Tanger hat in einem Bericht vom vorigen Jahre seine Regierung auf die ausgedehnten Korkholzwaldungen Marokkos aufmerksam gemacht und die Ausbeutung als ein ohne Zweifel recht lohnendes Unternehmen bezeichnet. Ein dann in Madrid stattgehabter Afrikanerkongreß soll auch sogleich die Resolution gefaßt haben, die spanischen Häfen in Afrika mit Lagerhäusern auszustatten und für Spanien das Recht zur Ausbeutung der Korkeichenbestände unter erhöhter Sicherheit von Leben und Eigentum der dortigen Kolonisten zu erwirken. Der deutsche Handel scheint hier leider wieder einmal das Nachsehen zu haben. —

Weniger bedeutend sind die Korkeichenwälder Frankreichs und Italiens. Wunderbarerweise sagt Plinius in seiner Naturgeschichte, daß die Korkeiche in Gallien gänzlich fehlt, obschon ihn seine Berufspflichten wiederholt dorthin führten. Denn ebenso wie heute in der Gascogne und in Languedoc muß es auch damals bereits die Korkeiche in den bezüglichen römischen Provinzen Aquitanien und Gallia Narbonensis gegeben haben.

In diesen beiden Provinzen wird der Kultur der Korkeiche heute rege Aufmerksamkeit zugewandt, und man ist bemüht, ein möglichst einwandfreies Produkt zu erziehen. Der bedeutende Weinbau Frankreichs verbraucht jedoch sämtliches Korkholz im eigenen Lande; ja, die großen französischen Sektkellereien sind sogar gezwungen, ihren Bedarf vielfach in Spanien — in Katalonien — zu decken. Hat doch Reims allein zwanzig Korkfabriken. Die Produktion an Sekt allein beträgt in Frankreich gegen 30 Millionen Flaschen im Jahr, von denen nur etwa 10 Millionen im Inlande bleiben.

Außer den genannten beiden Provinzen ist auch die Insel Korsika reich an Korkwaldungen. Der gesamte Korkeichenwald Frankreichs wird auf 148 500 ha angegeben.

Sehr erheblich bleibt dagegen Italien zurück. Einschließlich der Inseln Sardinien und Sizilien sollen hier nur 80 000 ha mit Korkeichen bestanden sein. Von allen Mittelmeerländern ist denn auch Italien am geringsten an der Korkholzproduktion beteiligt. Auf der eigentlichen Halbinsel ist es namentlich der Süden, wo der Baum kultiviert wird. —

Die Korkeichenwälder früherer Jahre müssen einen imposanten Anblick gewährt haben. Als der Botaniker Willkomm um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Spanien bereiste, fand er unweit des jetzt so viel genannten Algeciras noch den Rest eines eigenartigen Urwaldes vor, den er in seiner „Flora Spaniens" in satter Farbenpracht schildert. Ein Gürtel von Lorbeer und Myrte tauchte zur Frühjahrszeit die immergrünen Eichenwälder in ein Blütenmeer; balsamischer Duft wehte dem Wanderer entgegen und nicht nur Lorbeer und Myrte, auch viele andere Riesenblumen des Südens sandten ihre Wohlgerüche gen Himmel: große, andalusische Purpurrosen, die

mächtigen, weißen Blütenbüschel baumhoher Erika' Hyazinthengewächse wetteiferten hierin miteinander. Und dahinter stieg die Kämme der Sierra Nevada in die Höhe der finstere, immergrüne Eichwald. Fußhoch lag hier das Laub vieler Jahre, so daß es für den Wanderer schwer war, in dem Moder vorwärts zu kommen. Umgestürzte Baumriesen, langsam verwesend, sperrten allerorten den Pfad. Aber Blütenpracht fehlte auch hier nicht, Blumenschmuck überall! Weiße Glockenkelche, blaue Szillen überragten und umspannen die Wedel riesiger Farne. Dazwischen dann, oft aus einer Gruppe von Oliven heraus, reckte die Subereiche in wilder Unregelmäßigkeit ihre vielhundertjährigen Äste in die Luft, bei einer Höhe von dreißig Metern meist weit ihre Umgebung überragend. Die Rinde, überall aufgesprungen, kleidete dabei den Stamm in phantastische, graue Gewandung und ließ den Baum noch eigenartiger erscheinen, als er es ohnehin schon war.

Das war der Wald von damals, den man heute in Spanien vergeblich suchen würde. Aber in Algier gibt es ihn noch, obschon auch hier der Urwald immer mehr dem Kulturwald weichen muß. In seiner ganzen tropischen Schönheit und Mächtigkeit hat ihn Marokko im Besitz, wo er sich auf den Bergen des Atlas wohl noch viele Jahrzehnte seines Urzustandes erfreuen wird.

Aus den Kulturländern ist dieser Urwald vollständig verschwunden. Die Anpflanzungen hier weisen je nach dem Alter der Bestände, auch je nach dem Boden, auf dem sie stocken, sehr verschiedene Waldbilder auf. Bei Gibraltar gibt es Korkeichenwälder, in denen der Wanderer „meilenweit im Schatten der Eichen" dahin schreiten kann. An anderen Orten aber tritt die Eiche so wenig in geschlossenen Beständen auf, daß man auf sie die Bezeichnung „Wald" kaum anwenden kann. Infolge der häufigen Entnahme der Rinde bleibt die Eiche niedrig, und ihre Krone ist wenig belaubt und bildet kein Dach. Oft würde man in solchen Beständen vergeblich Schutz vor der Sonne suchen; der Schatten, den die Bäume spenden, ist nur gering. Viele Anlagen haben etwa das Aussehen unserer großen Obstbaumplantagen, welche mit „Wald" zu bezeichnen niemand einfallen wird.

Mit der Kultur der Korkeiche ist es ein eigen Ding. Zu der sichersten Art der Verjüngung, der durch Stockausschlag, kann man sich nicht entschließen, da niemand noch ertragsfähige Bäume opfern will. Es kommt daher nur Saat und Pflanzung in Betracht, namentlich aber die erstere.

Man sammelt die Eicheln möglichst gegen Ende der Reifezeit, da die ersten Eicheln meist wurmstichig sind. Am bevorzugtesten ist die Plätzesaat, weniger angewandt wird die Streifensaat und am allerwenigsten die Vollsaat. Der Verband für die Plätzesaat ist 1,2—2 m; die Plätze werden 35 cm tief gehackt und in diese 3—5 Eicheln gelegt.

Die Pflanzung ist des zweifelhaften Erfolges wegen wenig beliebt. Das Material für Pflanzungen im Freien wird in Saatkämpen erzogen, aus welchen die jungen Pflänzlinge nach zwei Jahren nochmals verschult werden. Die Verschulung findet meist unter einer Kürzung der Pfahlwurzel (um $^1/_3$) und unter Anwendung eines Kronenschnittes statt; also ganz wie bei uns. Nach weiteren 2 bis 3 Jahren kommt die Eiche dann ins Freie, und zwar möglichst im Herbst. Vor Heister- oder Halbheisterpflanzung (Pflanzung im Alter von 10 bis 15 Jahren) wird in den französischen Zeitschriften ausdrücklich gewarnt, da sie sehr teuer ist und fast nie gelingt.

Vielfach wählt man zum Schutze ein Zwischenholz, in Spanien die Kastanie, in Portugal Weinstock und Olive, in Frankreich die Tanne. Vom zehnten Jahre ab ist dann Freistellung nötig, mit welcher ein Beschneiden der jungen Stämmchen verbunden wird. Auf weiteren Kronenschnitt wird besonderer Wert gelegt und derselbe in einem Zwischenraum von 2 bis 3 Jahren des öfteren wiederholt.

Früher versuchte man auch durch Bodenverwundung das Wachstum der jungen Eichen zu fördern: namentlich ließen sich die Portugiesen eingehende Bodenbearbeitung sehr angelegen sein. Davon ist man jetzt ganz abgekommen; man hat festgestellt, daß durch solche Bodenverbesserung wohl die Quantität an Korkholz vermehrt werden kann, die Qualität aber ganz wesentlich darunter leidet. Man hütet sich jetzt sogar ängstlich davor, die abgestorbenen Stecke zwischen den jungen Anpflanzungen herauszunehmen, nur um eine Bodenlockerung zu vermeiden. Die Qualität des portugiesischen Korkholzes soll infolge dieser viele Jahre hindurch geübten Bodenverwundung zurückgegangen sein.

Wenn die Eichen 15 bis 20 Jahre alt sind, wird an die erste Nutzung gegangen. Die Stämmchen sind dann erst 5—10 cm stark. Die erste Rinde, „Jungfernrinde", auch „männlicher Kork" genannt, taugt nicht viel. Man verkauft sie an Gerbereien oder verbrennt sie. Die sich nun bildenden Rindenschichten nennt man den „weiblichen Kork". Die zweite Schicht ist wohl die zarteste, aber auch sie hat wegen ihrer geringen Stärke noch keinen bedeutenden Handelswert. Erst mit der dritten Ernte beginnen die reichen Erträge.

Der Zwischenraum, in welchem das Schälen erfolgt, ist sehr verschieden und richtet sich ganz nach dem Kork, den man erzielen will und — nach der Geldbedürftigkeit der Waldbesitzer. Vielfach nutzt man die Rinde schon alle 3 bis 4 Jahre, wobei natürlich nur dünne Korkplatten gewonnen werden können: die Regel ist eine Nutzung alle 8 Jahre, und Besitzer, die eine schnelle Einnahme nicht so sehr nötig haben, warten damit auch 10 bis 12 Jahre.

Das Schälen kann natürlich nur zurzeit der Saftzirkulation erfolgen, im Frühjahr und im Sommer beim Ansetzen des zweiten Triebes. Der Sommer wird im allgemeinen für die Ernte vorgezogen, da die nackten Bäume gegen Witterungswechsel, kalte Winde und dergleichen sehr empfindlich sind. Roßmäßler, der frühere Tharandter Professor, sagt in seinem „Wald", daß frisch geschälte Korkeichen einen geradezu schmerzlichen Eindruck machen, wie geschunden und blutend aussehen, da die der Korkschicht beraubte Rinde lebhaft rot gefärbt ist.

Das größte Augenmerk beim Schälen wird auf den Bast, die „Mutterrinde", gerichtet, da nur seine vollständige Unverletztheit das gute, gleichmäßige Nachwachsen des Korkes gewährleistet.

Dieser nachwachsende Kork dient den Bäumen zur Abschließung der Verdunstung von innen heraus und des Eindringens atmosphärischer Feuchtigkeit in das Innere. Hieraus erklärt sich auch, weshalb bei Bodenbearbeitung die Qualität des Korkes nachläßt. Bei reichlicher Feuchtigkeitszufuhr aus dem Boden

hat die Korkeiche es nicht nötig, sich gegen Verdunstung abzuschließen; sie ist im Gegenteil gezwungen, das Zuviel durch die Rinde abzugeben, und setzt daher einen schwammigen und porösen Kork an. Aus demselben Grunde wird das beste Korkholz in den wasserarmen, steinigen Gegenden gewonnen, d. h. dort, wo die Eiche mit dem Wasser, das sie aus dem Boden zieht, sparsam umgehen muß. Der Kork wird hier fest und porenlos.

Solche Korkbildungen kann man an allen Bäumen beobachten, und nicht nur an der Rinde, sondern auch an vielen anderen Pflanzenteilen, wenn es einen Abschluß oder ein Absperren gegen Verdunstung gilt. Dies ist namentlich sehr oft bei kleinen Verwundungen der Fall, die durch Korkbildung geschlossen werden. Ja, beim Blattfall selbst wird die Trennung durch Bildung einer dünnen Korkschicht bewerkstelligt; die Korkschicht löst das abgelebte Blatt vom Triebe ab und heilt bereits im voraus die dadurch entstehende Wunde, ein Vorgang, der sich namentlich bei den Eschen sehr genau nachweisen läßt.

Bei den Korkeichen nun findet diese Bildung in ganz außergewöhnlicher Weise statt.

Dom Pedro Perignon (geb. 1638, † 1715), Paterkellermeister der Abtei zu Hautvillers, soll der erste gewesen sein, der auf den Gedanken gekommen ist, aus der Rinde der Korkeichen Pfropfen zu schnitzen. Auf der Suche nach einem Verschluß für einen Wein, den er in Flaschen zum Moussieren gebracht hatte und nicht festhalten konnte, verfiel er auf die Rinde der Eichen, die seine Abtei umgaben, und soll so der Erfinder des Pfropfens und des Champagners gewesen sein.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen.

— **Der Stundenplan der Forstlehrlingsschule zu Templin.** Der in Nr. 28 dieses Blattes veröffentlichte Stundenplan der Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte wird sicherlich von sehr vielen Kollegen mit großem Interesse betrachtet worden sein; zeigt er doch, in wie vorzüglicher Weise auf dieser Anstalt der Ausbildung der jungen Leute in unserm vielseitigen Berufe Rechnung getragen wird. Freilich ist es nicht der Stundenplan allein, der eine sachgemäße und dem späteren Wirkungskreis einer bestimmten Beamtenklasse zweckentsprechende Ausbildung gewährleistet, sondern es gehören auch noch die in Templin gewiß vorhandenen Männer dazu, welche den gut gemeinten Titeln des Stundenplans die rechte Tat folgen lassen, und das dürfte kaum mehr für eine Beamtenklasse von Wichtigkeit sein als für die der technisch gebildeten Forstbeamten. Diese sollen keine theoretischen Wissenschaftler werden, sie dürfen auch keine rein mechanischen Arbeiter sein, sondern sie sollen eine Beamtengruppe mit möglichst bestimmt abgegrenzten, vorwiegend praktischen Kenntnissen und einer nur so weit reichenden Theorie darstellen, als zur richtigen Anwendung und Verwertung jener unumgänglich nötig ist.

Schauen wir rückwärts, um die Frage zu prüfen, ob es Beamte derartiger Bildung im deutschen Walde bisher schon gab, so können wir selbstverständlich mit einem unbedingten „Ja“ antworten. Gewiß gab es solche auch, ehe Forstlehrlingsschulen bestanden, indes es war sehr vom Zufall abhängig, ob der eine oder andere gerade diese für unsern Stand glückliche Mitte des Wissens und Könnens besaß, oder ob er dagegen zurückblieb oder andererseits auch darüber hinaus streben zu sollen glaubte und damit in beiden Fällen nicht gerade das wurde, wozu er später eigentlich Verwendung finden sollte. Auch haben jene, welche diese glückliche Mitte des Wissens und Könnens erreichten, trotzdem leider eine nur wenig einheitliche Beamtenklasse gebildet, denn wiederum waren nicht unbeträchtliche Verschiedenheiten im Bildungsgrade vorhanden, je nachdem Zufall, Gegend und Verhältnisse ihren zwingenden Einfluß auf die einzelnen geltend gemacht hatten. Es gab mit einem Wort meines Erachtens bisher kein eigentlich fest umschriebenes Försterwissen. Selbst Westermeier betont in der Vorrede der ersten Auflage seines vielbenutzten „Leitfadens für das Jäger- und Förster-Examen“ dessen „kompilatorisches“ Zustandekommen und zeigt damit deutlich, daß es sich hier gewissermaßen nur um einen Abglanz des Wissenschaftlichen der Forstwirtschaft handelt, von Hartigs Lehrbuch für Förster und auch Grunerts Forstlehrbuch ganz zu schweigen. Wie weit das jetzt modernere Neudammer Försterlehrbuch dem Bedürfnis nach einem richtig begrenzten Försterwissen näherkommt, will ich unerörtert lassen; auch hier wird sich jedenfalls im weiteren Verlauf der Zeit noch manches ändern. Freilich wird sich der Einfluß der Gegend auf die Ausbildung eines Försters nie ganz ausschalten lassen, aber gerade für diese mittleren Beamten sollte solcher am wenigsten von Bedeutung sein. Der Einfluß des Zufalls und der Verhältnisse dagegen muß und wird sicherlich durch die jetzt bestehenden Forstlehrlingsschulen ganz bedeutend eingedämmt werden; das ist ein erfreulicher Fortschritt zu dem Ziel eines festbegrenzten, bestimmten Försterwissens. Von diesem Standpunkt aus tritt erst die Bedeutung der Forstlehrlingsschulen in das rechte Licht. Diese Bedeutung liegt nicht allein darin, Förster auszubilden, sondern vielleicht mehr noch darin, ein eigentliches Försterwissen zu begründen und zweckentsprechend zu begrenzen. Daß ihnen dies gelingen möge, ist nicht nur die Hoffnung wohl der meisten Förster, gleichgültig, ob sie im Privat-, Gemeinde- oder Staatsdienst tätig sind, sondern es muß als ein Segen für den gesamten deutschen Forstdienst angesehen werden. — Man darf nicht übersehen, daß bisher eine Instanz, die sich dauernd mit der Försterausbildung und den Fachkenntnissen dieser Beamten beschäftigt hätte, gar nicht bestand und daß die tüchtigen Kräfte für die Ausbildung von Försteranwärtern bisher vereinzelt und zersplittert waren, und schließlich die Ausbildung immerhin doch nur nebenamtlich betrieben wurde.

Wenn ich mir nun erlauben darf, bezüglich des Templiner Stundenplans einen Mangel zu äußern, so möchte ich die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit von Kenntnissen der zukünftigen Förster im

Zeichnen lenken. Die Bedeutung dieser Befähigung wird meines Erachtens unterschätzt. Ist die Fähigkeit, zu zeichnen, für den Praktiker und Techniker doch nicht allein ein Ausdrucksmittel, dessen Wichtigkeit und Bedeutung zunimmt in dem Maßstabe, in dem die heutige Zeit sich dessen allgemein zunehmend durch Abbildungen bedient, sondern zugleich ein Prüfstein, ob und wie weit jemand einen bestimmten Gegenstand vollständig erfaßt hat und richtig in seinem Gedächtnis birgt. Man sollte bereits von dem in die Forstlehre einzustellenden jungen Mann die Anfertigung irgendeiner ihm beliebigen Zeichnung nach der Natur fordern, sei das Objekt nun nach seiner Wahl ein Baum, ein Tier, eine Brücke, ein Haus, ein Stuhl oder sonst etwas. Es braucht selbstverständlich nichts Künstlerisches zu sein, sondern sich nur um eine ganz einfach mit wenigen Strichen ausgeführte Skizze zu handeln, und es kommt nicht darauf an, ob die Zeichnung „schön" wird, sondern nur darauf, daß man erkennt, ob der junge Mann, der später das „Auge des Forstdienstes" werden will, bisher als Träumer durch das Leben gegangen ist, oder ob er schon etwas „gesehen" hat. Wohl wird diese Zeichnung dafür nicht immer einen untrüglichen Maßstab abgeben, aber Gelegenheit zu wesentlichen Schlüssen könnte sie doch bieten. Jedenfalls aber sollte auf allen Forstlehrlingsschulen das Zeichnen eine viel gewichtigere Rolle spielen, als das anscheinend bisher der Fall ist. Auch sowohl beim Jäger- wie beim Förster-Examen sollte die Anfertigung irgendeiner Zeichnung unbedingt verlangt werden; so z. B. die einer Wild-Futterraufe, einer Bachbrücke, einiger Blütenformen, eines Grundrisses, eines kleinen Croquis, einer Pause, einer Nivellements-Skizze oder dergleichen mehr. Sicherlich bietet der Unterricht im Waldbau, der Forstbenutzung, des Waldwegebaus, der Forstbotanik, der Jagd zur Übung im Zeichnen so gut Gelegenheit, wie der in der Forstmathematik und der Forstabschätzung, wenn dauernd Wert darauf gelegt wird, daß möglichst bei jeder sich ergebenden Gelegenheit skizzenhafte Notizen gemacht und gelegentlich auch kleine Zeichnungen angefertigt werden. Darüber hinaus sollten dem Forstlehrling jedoch auch die einfachsten Begriffe mindestens der Perspektive, vielleicht auch des Lichtes und Schattens, sowie der Kenntnis der Signaturen und des Zeichenmaterials, und der Zeicheninstrumente, und zwar dieses alles eventuell im Fortbildungsunterricht, vermittelt werden. Der Segen des Anschauungsunterrichts ist heute allgemein anerkannt, und der Fortschritt auf graphischem Gebiete in Gestalt von besten Abbildungen in Lehrbüchern, Zeitschriften, Prospekten und Katalogen überaus erfreulich. Was aber nutzt beides, wenn die Pflege der Fähigkeit im richtigen Sehen und Verstehen solcher Abbildungen und Skizzen vernachlässigt wird, und wie erlangen diese andererseits erst Bedeutung, wenn man die Fähigkeit besitzt, sie aus dem Kopf mit wenigen Strichen wiederzugeben! —

Rosemann.

Nachwort: Wir haben diese Betrachtungen einem der Herren Lehrer der Templiner Forstschule vorgelegt, der uns dazu folgende Bemerkung eingesandt hat:

In der Templiner Forstschule wird alles getan, die jungen Leute in jeder Hinsicht mit dem auszustatten, was ihnen sowohl zur weiteren erfolgreichen Ausbildung als auch für ihren späteren Beruf an sich zur Hand sein muß. Es muß aber bedacht werden, daß aus wohlerwogenen Gründen der Aufenthalt in Templin auf nur ein Jahr festgesetzt worden ist. Bei dieser beschränkten Zeit kann begreiflicherweise dem Zeichnen nicht ein Raum eingeräumt werden, der im Stundenplan zum Ausdruck gelangt. Unterschätzt wird aber deshalb das Zeichnen keineswegs. Hiervon wird vielmehr in sehr ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht sowohl beim Unterricht seitens der Lehrer als auch von den Schülern bei den mannigfachsten Gelegenheiten. So bekommen letzte jeden Sonnabend, gelegentlich der Exkursion, allerhand Dinge zu sehen, die sie unter entsprechender Anleitung in ihrer Exkursionsarbeit zur Darstellung zu bringen haben. Bei der Schlußprüfung kann nach dem Gesagten das Zeichnen in Templin nicht berücksichtigt werden, da es ja nicht Gegenstand des eigentlichen Unterrichts ist. Trotzdem sind die Lehrer sehr wohl in der Lage, besonders begabte oder herangebildete Schüler an der Hand der im Laufe des Jahres hergestellten Zeichnungen entsprechenden Wirkungskreisen, z. B. den Landwirtschaftskammern, zuzuweisen. Pech.

— Der Nonnenraupenfraß in Ostpreußen. Wir lesen in der Neuen Preußischen Kreuz-Zeitung folgende Mitteilung: Die Holzverwertung. — Die Maßnahmen zur Vorbeugung des Raupenfraßes. Nach einer Mitteilung der Königlich Sächsischen Staatsforstverwaltung ist in Sachsen, dank der umfassenden Vorbeugungen und Vertilgungsmaßregeln, bis jetzt kein Kahlfraß zu verzeichnen, nur in mehreren Kommunal- und Privatwaldungen der Oberlausitz ist Kahlfraß eingetreten. Massen von größerer Bedeutung kommen aber auch dort nicht in Frage. Anders leider in Preußen. In den ostpreußischen Regierungsbezirken Gumbinnen und Königsberg, wo die Rottannen-(Fichten-) Reviere, welche ja hauptsächlich unter der Nonnenkalamität leiden, die Mehrheit bilden, müssen beträchtliche Holzmengen eingeschlagen werden. Im Regierungsbezirk Allenstein dominiert der Kiefernwald. Aber auch in den Fichtenrevieren und in den gemischten Revieren dieses Regierungsbezirks ist der Nonnenfraß erheblich hinter den Befürchtungen zurückgeblieben. Eine für mich als Waldfreund sehr schmerzliche Ausnahme bildet mein eigenes Revier, in welchem innerhalb zweier großer Schutzbezirke bereits im Vorjahre ein erheblicher Fraß stattfand (rund 7500 fm Starkholz und 5000 fm Grubenholz). Der Grund der Ausdehnung des Fraßes liegt wohl in dem Zuviel an altem Holze, welches die Ablage der Eier außerordentlich begünstigt. Der diesjährige Fraß ist hier bei mir noch umfangreicher, und außer manchen jüngeren Beständen gelangen leider auch zahlreiche sehr starke und lange Hölzer zum Einschlage, wie sie in Fichten die moderne Forstwirtschaft wohl kaum noch produzieren wird. Das Verhalten der Nonne: Wipfeln und wenige Schmetterlinge lassen ein Ende des Fraßes hier nahezu mit Sicherheit annehmen. Ich habe über das zum Einschlage gelangende Grubenholz bereits verfügt, ebenso über den ganz überwiegenden Teil des Langholzes, so daß ich persönlich als Interessent aus dieser

Frage ausscheide. Die im vorigen Winter erfolgte Erweiterung des Staffeltarifs für Bretter und Balken bis an die Elbplätze hat einen sehr günstigen Erfolg gehabt. Die Frachtersparnis von 2 ℳ nach den wichtigen Absatzgebieten der Fichte (Rottanne) ist bei den auf die Tarifermäßigung folgenden Versteigerungen voll in die Erscheinung getreten. Dazu kommt die allgemeine erhöhte Bewertung des Fichtenholzes: Fichtenbalken in Berlin 42 ℳ für das Festmeter gegen 47 ℳ für kieferne Balken. Für Schleifholz und Grubenholz würde nach der Analogie von Schlesien — bei dem Aprilwindbruch vor einigen Jahren, dem allein in den Forsten des Herzogs von Pleß 1100000 fm zum Opfer fielen, mithin rund 300000 fm mehr als der gesamte geschätzte Nonnenfraßeinschlag dieses Jahres im Regierungsbezirk Gumbinnen — ein ermäßigter Exporttarif nach den Seeplätzen besonders wirksam sein. Hinsichtlich des Starkholzes im besonderen darf aber doch nicht übersehen werden, daß die preußische Staatsforstverwaltung, welche hierbei entscheidend ins Gewicht fällt, zweifellos **ihren Gesamteinschlag in allen Forsten mindestens um den Betrag des besonderen Mehreinschlages des Nonnenfraßholzes** — unter Berücksichtigung des notwendigen Einschlages der Privaten wohl noch um etwas mehr — ermäßigen wird. Es liegt das zunächst im allgemeinen staatlichen Interesse und nicht weniger im Interesse aller Steuerzahler. Eine entsprechende entscheidende Beschlußfassung dürfte nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Hinsichtlich der **Verhütung des Nonnenraupenfraßes** sind bei mir sehr umfassende Maßnahmen in Anwendung gekommen. Die dabei gemachten Erfahrungen möchte ich dahin zusammenfassen: Umfangreiche, alte Bestände zu schützen, ist nicht gelungen. Kleine Bestände von altem Holze und einzelne alte Stämme sind inmitten von Fraßflächen ganz oder zum überwiegenden Teile erhalten worden durch ununterbrochenes Absammeln und Herunterspritzen der Schmetterlinge und ihre Vernichtung während der ganzen Flugzeit, durch Ringeln der Stämme im darauffolgenden Frühjahr mit breiten Teerringen und durch ununterbrochenes Abfegen und Töten der Raupen an den geteerten Stämmen, sowie durch Vernichtung des Mooses usw. und damit der darin befindlichen Eierablagen. Vorstehendes erfordert ein erhebliches Maß von Mühewaltung und läßt sich eben nur auf kleineren Flächen durchführen. Fast vollständig gelungen ist hier das Erhalten der jüngeren Schonungen. Zunächst durch Teeren usw. des sie umgebenden Altholzes, dann durch wiederholtes Absammeln der Raupen und ganz besonders durch Bespritzen der Schonungen. Es wurde zum Bespritzen der jüngeren Pflanzen und Stämme eine Beimischung zu sechs Eimern Wasser und zwei Händen voll schwarzer Schmierseife, 2 l Petroleum und 3 bis 4 l Raupenleim verwendet. In einer heißen Seifenlauge wurde der Raupenleim zur Lösung gebracht, dann das Petroleum zugesetzt. Stärkere Stämme vertragen eine schärfere Mischung, welche durch einen Zusatz von Holzasche und Taballauge hergestellt wird.

Graf v. Mirbach-Sorquitten.

— **Zur Nonnenplage.** Über die Nonnenschäden berichtet die politische Presse in der letzten Woche folgendes:

Aus Sachsen. Im Neschwitzer Forste haben am 21. August 40 Schulkinder 3800 Nonnenweibchen gesammelt. Auf dem Reviere Putzkau in der Lausitz hat man mit dem bekannten Saxonia-Apparate am 20. August in fünf Stunden 150000 Nonnenfalter gefangen; am Tage darauf aber keine Abnahme bemerkt, sondern mit dem gleichen Apparate 400000 bis 500000 Falter gefangen, wovon etwa Dreiviertel mit Eiern besetzte Weibchen waren. Diese Erfahrung hat gelehrt, daß, um eine große Wirkung zu erzielen, in einer einzigen Waldabteilung mindestens acht Apparate brennen müßten. Traurig sieht es im Kloster Marienthaler Walde aus. In diesem ca. 800 ha großen Forste sind seit dem 1. Oktober 1908 bis jetzt infolge der Nonnenkalamität trotz starker Leimungen der Stämme ca. 100000 Stämme verschiedenster Bonität, 28000 cbm Schleifholz und 16000 rm Brennholz zum Einschlag gekommen. Neuerdings werden besonders starke Kahlfraße an den Neißetalhängen beobachtet. Auf dem Kottmar-Revier findet sich in kräftigen Fichtenbeständen ein Kahlfraß von etwa 25 ha Ausdehnung. An Lärchen hat man an verschiedenen Stellen unzählige Nonnenraupen abgelesen, auch mit dem Bespritzen von verdünntem Kupfervitriol und bei Fichtendickungen mit dem Bespritzen mit wasserlöslichem Karbolineum mit der Holderschen Spritze Erfolge im Kampfe gegen die Nonne erzielt

(Allensteiner Zeitung.)

— **Waldgefährdung in Bayern.** Während im Norden Bayerns in ausgedehnten Walddistrikten — insbesondere in Staatswaldungen — die Nonnengefahr herrscht, zeigt sich jetzt im Süden, und zwar vor allem in den prächtigen Waldungen der bayerischen Alpen der Borkenkäfer, der meistens zuerst kranke Bäume angreift, sich unter der Baumrinde festsetzt und dann in kurzer Zeit den Baum zum Absterben bringt. Wegen der bestehenden Gefahr noch stärkerer Weiterverbreitung werden derzeit namentlich in den Forstbezirken Marquartstein-Ost und -West umfangreiche Baumfällungen vorgenommen. Die Holzarbeiter erhalten zur Fällung dieser von den Borkenkäfern angegriffenen Stämme große, mehrere Meter lange und breite Tücher aus starker Leinwand, in welche die vom gefällten Stamm abgesägten 4 bis 5 m langen Blöcke eingehüllt werden, damit am Fällungsorte die zwischen Stamm und Rinde sitzenden Borkenkäfer und deren Eier nicht am Boden liegen bleiben. Die also gesammelten Forstschädlinge werden dann an einen freien Platz verbracht und dort mit Rinde und Ästen verbrannt. Auf diese Weise hofft man ein weiteres Umsichgreifen des Borkenkäfers verhindern zu können. Ob jedoch diese Hoffnung sich erfüllt, ist angesichts der tatsächlichen Verhältnisse recht zweifelhaft; denn in den anstoßenden Tiroler Grenzwaldungen läßt man den Borkenkäfer vollständig unbehelligt und rechnet damit, daß beim Eintritt des Winterfrostes die Schädlinge ohnehin zugrunde gehen. Indes muß doch beachtet werden, daß die Tausende von Eiern, die unter der Rinde kranker Bäume sitzen, im Frühjahr und Sommer neue

Schädlinge bringen, und es wäre im Interesse der Sache sehr wohl angezeigt, daß auch in den Tiroler Forsten der Verbreitung des Borkenkäfers gleich energisch entgegengewirkt werde. (Berl. Tagebl.)

— **Beerenzettel.** In verschiedenen Tageszeitungen wird der Erlaß der Regierung in Stettin über die Erhöhung des Preises der Erlaubnisscheine zum Pflücken von Waldbeeren scharf kritisiert; von einigen Zeitungen, wie der Zeitung für Pommern, der Stargardter Zeitung, wird sogar die Nachricht gebracht, daß der Erlaß aufgehoben sei. Zur Richtigstellung der Sachlage wird uns folgendes mitgeteilt: Die Königliche Regierung in Stettin sah sich veranlaßt, infolge des immer mehr steigenden Wertes der im großen Maße gewerbsmäßig betriebenen Waldbeerennutzung den Erlaubnisschein zum Sammeln von Beeren und Pilzen für eine Person auf 3 ℳ und für Kinder unter 12 Jahren auf 1,50 ℳ zu erhöhen. Für Gelegenheitssammler, die nur Beeren zum sofortigen Genuß abpflücken und nicht in Behältnisse sammeln, bleibt der bisherige Preis von 5 ₰ für den Erlaubnisschein bestehen. Ferner hat die Regierung angeordnet, daß für Ortsarme sowie sonstige erwerbs- und arbeitsunfähige Personen ebenfalls die bisherige Anerkennungsgebühr von 5 ₰ pro Zettel bestehen bleibt, und daß Angehörige ständiger Waldarbeiter, ständige Waldarbeiterinnen, sowie deren Angehörige den Beerenzettel für 50 ₰ erhalten. — Vorstehende Maßregeln sind mit Freuden zu begrüßen; nicht allein, daß eine bedeutende Mehreinnahme hierdurch erzielt wird, der Wald wird nun auch nicht mehr der Tummelplatz von großen Massen umherlungernder Kinder und Erwachsener sein. Aber auch die gewerbsmäßigen Beerenpflücker selbst fassen die Anordnung als eine Wohltat auf, da früher durch den großen Andrang von Kindern viele Beeren zertreten und ungenutzt vernichtet wurden, und der Betrag von 3 ℳ bezüglich 1,50 ℳ wird gern gezahlt, da dieselben durch diese Regelung gut auf ihre Rechnung kommen. W.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— **Der Begriff des Einfangens von Wild im Sinne des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 § 13** (jetzt Jagdordnung vom 15. Juli 1907 § 76) beschränkt sich nicht auf die Ergreifung eines bewegungsfreien Tieres, sondern umfaßt jede Inbesitznahme zum Zwecke des Behaltens, also auch diejenige eines kranken Tieres, die nicht lediglich in der Absicht geschieht, dieses nach erfolgter Heilung in den Wald zurückzubringen (Urteil des Kammergerichts vom 24. Februar 1908).

Aus den Gründen: Die Revision scheitert an der tatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urteils, auf welche ohne Rechtsirrtum die §§ 2 Nr. 4 und 13 Nr. 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (G. S. 159) angewendet sind. Bedenkenfrei ist insbesondere die Annahme des Landgerichts, daß der Angeklagte am 9. Juli 1907 ein Rothirschkalb in Besitz genommen hat, um es dauernd zu behalten, und daß hierin ein Einfangen im Sinne des § 13 zu finden ist. Denn dieser Begriff ist nicht, wie die Revision meint, auf die Ergreifung bewegungsfreier Tiere beschränkt, sondern umfaßt jede Inbesitznahme zum Zwecke des Behaltens, also auch diejenige eines kranken Tieres, die nicht lediglich in der Absicht geschieht, dieses nach erfolgter Heilung in den Wald zurückzubringen. (Vgl. d. Urt. d. Kammergerichts vom 22. Febr. 1894 S. 63/94 und 26. Okt. 1896 S. 798/96, D. Jur.-Ztg. 1897 S. 167, Delius bei Groschuff, Preuß. Strafgesetze 2. Aufl. S. 827 Anm. 2 Abs. 3 zu § 13.)

Ohne Rechtsirrtum aber ist festgestellt, daß der Angeklagte bei der Inbesitznahme des Wildkalbes die Absicht gehabt hat, es dauernd der Freiheit zu entziehen. Wenn er später, nachdem die Polizeibehörde Ermittelungen über sein Treiben angestellt hatte, der Behörde gegenüber erklärt hat, daß er die Hirschkälber freigeben werde, wenn es verlangt würde, so steht dies mit jener Feststellung nicht im Widerspruch. Ebensowenig rechtsirrtümlich ist die Annahme, daß der Angeklagte, der mit seinem Jagdaufseher zu der Stelle, wo das kranke Wildkalb lag, gefahren ist, und der das Kalb dort durch den Jagdaufseher in einen Rucksack stecken ließ, selbst das Tier in Besitz genommen habe und demnach als Täter anzusehen sei.

Ohne Rechtsirrtum ist endlich festgestellt, daß das Einfangen während der Schonzeit erfolgt ist, da durch die (gemäß § 12 des Wildschadengesetzes 11. Juli 1891 erlassene) Verfügung des Landrats vom 8. Juni 1907 die Schonzeit nur insoweit aufgehoben worden war, als der Abschuß von 3 Stück Rotwild gestattet wurde. Im übrigen aber war die Schonzeit bestehen geblieben, so daß insbesondere ein Einfangen überhaupt nicht erlaubt war. Sollte der Angeklagte der Ansicht gewesen sein, daß durch jene Verfügung das Verbot, in der in Rede stehenden, in die gesetzliche Schonzeit fallenden Zeit Rotwild einzufangen, aufgehoben sei, so hätte er sich in einem Irrtum über das Strafgesetz befunden, der ihn nicht vor Strafe schützen könnte. Seine Revision war daher zurückzuweisen usw.

Land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung.

Die Vorschriften der §§ 28, 65 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft gelangen nur dann zur Anwendung, wenn es sich um Personen handelt, die in der Land- und Forstwirtschaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind.

Wenn ein Waldbesitzer das Holz auf dem Stamm an einen Unternehmer verkauft, der es selbst fällt, so ist der Käufer der Unternehmer und die forstwirtschaftliche Tätigkeit dessen Betriebe zuzurechnen.

Als Beschäftigungsort im Sinne des § 27 a. a. O. kommt nicht der Bezirk in Betracht, in dem sich der Unfall ereignet hat, sondern der Bezirk, in dem der Unternehmer seinen Betrieb vollzieht (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 30. September 1907).

Verschiedenes.

— **Fiskalischer Landverkauf bei Swinemünde.** Die Regierung zu Stettin hat den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin mitgeteilt, daß am 12. Oktober d. Js. die zwischen Swinemünde und Heringsdorf-Ahlbeck belegenen 81,167 qm große Nordostecke des fiskalischen Dünenwaldes in Stettin meistbietend versteigert werden soll. Das Mindestgebot ist auf 415000 ℳ festgesetzt. Näheres über das Terrain, die Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen ist im Verkehrsbureau der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin zu erfahren.

(Berl. Börs.-Courier.)

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 7. September 1909.** Rehböcke 0,50 bis 0,85, Rotwild 0,30 bis 0,55, Schwarzwild 0,20 bis 0,50 ℳ das Pfund, Kaninchen 0,50 bis 1,00, Stockenten 0,50 bis 1,40, Krickenten 0,75 bis 0,85, Rebhühner 0,50 bis 1,50, Bekassinen 0,60 bis 1,00 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Dr. Schwappach, Geheimer Regierungsrat, Professor an der Forstakademie in Eberswalde, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Kommandeurkreuzes des Königlich Bulgarischen Zivilverdienstordens erteilt.

Bockhorn, Forstaufseher zu Espol, Oberförsterei Hardegsen, ist nach Bollensen, Oberförsterei Uslar, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Franke, Förster zu Hubertushai, Oberförsterei Sillium, ist auf die Försterstelle Lakenhaus, Oberförsterei Neuhaus, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt. Seine Versetzung nach Unterschulenberg, Oberförsterei Schulenberg, ist zurückgezogen.

Friedrich, Forstaufseher, ist von Prüm, Oberförsterei Prüm, nach Neudorf, Oberförsterei Saarbrücken, Regbz. Trier, versetzt worden.

Fröhlich, Förster zu Wolfsleben, Oberförsterei Königsthal, Regbz. Erfurt, ist der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Heßler, Förster zu Lindthal, Oberförsterei Lautenthal, ist nach Unterschulenberg, Oberförsterei Schulenberg, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hampe, Förster o. R. zu Dübbecold, Oberförsterei Göhrde, ist als Förster mit Revier auf die Försterstelle Queloh, Oberförsterei Lüß, Regbz. Lüneburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Haupfleisch, Förster zu Kleinberndten, Oberförsterei Lohra, ist die Försterstelle zu Weißenborn, Oberförsterei Königsthal, Regbz. Erfurt, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Heller, Forstaufseher zu Karlsbrunn, Oberförsterei Karlsbrunn, Regbz. Trier, ist zum Förster ernannt worden.

Hommes, Förster, ist von Neudorf, Oberförsterei Saarbrücken, nach Daleiden, Oberförsterei Prüm, Regbz. Trier, versetzt.

Jablonski, Förster zu Landeck, Oberförsterei Landeck, ist die Försterstelle zu Warszyn, Oberförsterei Laska, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab endgültig übertragen.

Lamberti, Forstaufseher, ist von Wehrbüsch, Oberförsterei Prüm, nach Alf a. Mosel, Oberförsterei Wittlich, Regbz. Trier, versetzt worden.

Meißner, Forstaufseher zu Carlshafen, Oberförsterei Carlshafen, Regbz. Cassel, ist zum Förster o. R. ernannt.

Neumann, Forstaufseher zu Grasborn, Oberförsterei Seelzerthurm, ist nach Lauterberg, Oberförsterei Kupferhütte, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Olbrich, Förster zu Ehrlichsbruch, Oberförsterei Rehhof, ist die Försterstelle zu Wilhelmsbruch, Oberförsterei Lutau, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab endgültig übertragen.

Prinzhorn I, Förster zu Garlstorf, Oberförsterei Garlstorf, ist auf die Försterstelle Grevenhof zu Hützel, Oberförsterei Munster, Regbz. Lüneburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Remanofsky, Forstaufseher zu Mysken, Oberförsterei Drygallen, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Kempnio, Oberförsterei Grondowken, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Sanne, Forstaufseher zu Lewe, Oberförsterei Liebenburg, ist nach Lerbach, Oberförsterei Osterode a. Harz, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Sauer, Förster zu Forsthaus Mehlkaute, Oberförsterei Rotenburg-West, ist die Försterstelle Fürstenhagen, Oberförsterei Lichtenau, Regbz. Cassel, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Schmidtchen, Förster, ist von Kaiserswalde, Oberförsterei Reinerz, nach Tarnowitz, Oberförsterei Stoberau, Regbz. Breslau, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Scholz, Vizefeldwebel im Brandenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 3, ist zum 1. Oktober d. Js. als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach Lewe, Oberförsterei Liebenburg, Regbz. Hildesheim, einberufen.

Schuler, Förster o. R. zu Wiebelskirchen, Oberförsterei Neunkirchen, ist als Förster mit Revier auf die neu eingerichtete Försterstelle Kell, Oberförsterei Osburg, Regbz. Trier, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Simon, Forstaufseher, ist von Habscheider-Mühle nach Wehrbüsch, Oberförsterei Prüm, Regbz. Trier, versetzt.

Teschner, Förster zu Breitenworbis, Oberförsterei Worbis, Regbz. Erfurt, ist der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Weitze, Förster o. R. zu Laave, Oberförsterei Carrenzien, ist als Förster mit Revier auf die Försterstelle Gohlau, Oberförsterei Dannenberg, Regbz. Lüneburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Wepner, Förster zu Czernitza, Oberförsterei Laska, ist die Försterstelle zu Heidemühl, Oberförsterei Warlubien, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab endgültig übertragen.

Woeckner, Forstaufseher zu Fichtenau, Regbz. Potsdam, ist zum 1. Oktober d. Js. als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach Hemeln, Oberförsterei Bramwald, Regbz. Hildesheim, einberufen.

*

Die Försterstelle zu Schöngrund, Oberförsterei Golau, ist nicht dem Förster Müller zu Widno, Oberförsterei Zwangshof, sondern dem Förster **Kolmsee** zu Warszyn, Oberförsterei Laska, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab endgültig übertragen.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Schmidt, Fürstlich Stolberg-Wernigerodischer Förster zu Benzingerode, Kreis Grafschaft Wernigerode, ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihm verliehenen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Verdienstmedaille in Silber erteilt worden.

Schmidt, Revierjäger zu Sybillenort, Kreis Öls, ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihm verliehenen silbernen Medaille zum Fürstlich Lippischen Leopoldorden erteilt.

Großherzogtum Hessen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Cellarius, Forstmeister zu Bad Salzhausen, ist nach Lich versetzt worden.

Lipp, Forstassessor zu Lauterbach, ist zum Forstassistenten ernannt worden.

Schwörer, Forstmeister zu Lich, ist nach Jägersburg versetzt.

Zeh, Forstmeister zu Forsthaus Jägersburg, ist nach Wimpfen versetzt worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Antz, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Lützelhardt, Oberförsterei Lembach, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Kientzi, Gemeindehegemeister zu Hunaweier, Oberförsterei Rappoltsweiler (Ober-Elsaß), ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Osler, Waldwegeaufseher zu Sillegny, Oberförsterei Metz, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 102. Anfrage: 1. Auf einem Termin zur Enteignung von Waldparzellen zum Zwecke eines von einem Bergwerk beabsichtigten Bahnbaues wurde mitgeteilt, daß sämtliche beteiligten Behörden erklärt haben, die Anlage von Feuerschutzstreifen sei nicht erforderlich, da der in Frage stehende Waldbestand so minderwertig sei, daß es keinen Zweck habe, ihn besonders zu schützen. Erscheint eine solche Stellungnahme berechtigt und sachgemäß, selbst für den Fall, daß der Waldbestand momentan ein minderwertiger ist? Es muß dabei noch bemerkt werden, daß hinter der von der Eisenbahnlinie durchschnittenen Waldparzelle nach beiden Seiten hin noch weiterer, ausgedehnter Wald, anderen Besitzern gehörig, liegt. 2. Die fragliche Parzelle ist 5½ pr. Morgen groß und wird von der Bahn derart durchschnitten, daß auf der einen Seite etwas mehr, auf der anderen etwas weniger als 2 Morgen übrig bleiben. Während die bisherige Parzelle pro Morgen rund 100 m Grenze hatte, haben die beiden neuen Parzellen rund je 150 m Grenze pro Morgen, also nach fremdem Besitze hin. Auf den Anspruch des Besitzers auf entsprechende Entschädigung für diese Durchschneidung und Vermehrung der Grenze erklärte der Sachverständige der Bergwerksgesellschaft: Wenn eine Parzelle einmal so klein, 5½ Morgen sei, so mache es auch nichts aus, wenn an ihre Stelle zwei noch kleinere treten. Erscheint ein solches Urteil sachgemäß? F. v. B., Rittergutsbesitzer.

Antwort: Zu 1. Die Anlage von Feuerschutzstreifen entbindet die Eisenbahn nicht von ihrer Haftpflicht für Brände, die von ihr veranlaßt wurden. Sie kann also sehr wohl sagen, wie auch in dem Erlaß M. L. vom 26. Januar 1905 — III 947 — M.-Bl. S. 83 ff. über Anlage und Behandlung der Feuerschutzstreifen unter II A Abs. 1 ausgeführt ist: Die Anlage der Schutzstreifen kostet so viel, daß ich lieber das etwas größere Risiko eines entstehenden Brandes trage, für den ich doch unter allen Umständen aufkommen muß. — Zu 2. Ob die Vermehrung des Grenzzuges eine Schädigung für den Waldzustand mit sich bringt (Aushagerung, Windbruch), ist eine Frage, die nur von Sachverständigen beantwortet werden kann. Selbst wenn eine solche jetzt nicht angenommen würde, bleibt der Schadenersatzanspruch immer gewahrt, falls Nachteile später hervortreten.

Nr. 103. Anfrage: Zu der hiesigen Gemeindejagd gehören einige Enklaven, welche von Privatjagden eingeschlossen sind. Diese Enklaven sind aber (zum Teil) durch öffentliche Wege zu erreichen. Können diese Enklaven bei der Jagdverpachtung ausgeschlossen werden, oder müssen diese Enklaven, wenigstens diejenigen, welche durch öffentliche Wege zu erreichen sind, der Verpachtung angeschlossen werden? H. P. in S.

Antwort: Den Gemeindejagdbezirk bildet nach der neuen Jagdordnung lediglich derjenige Komplex, welcher im Zusammenhang mindestens 75 ha groß ist. Alle übrigen von diesem Jagdbezirk getrennten Flächen werden angrenzenden gemeinschaftlichen oder Eigenrevieren angeschlossen, und zwar in Gemäßheit des § 8 der Jagdordnung. Öffentliche Wege, die zwischen dem jagdfähigen Komplex und den Trennstücken liegen, haben keine verbindende Wirkung. Daß die Trennstücke auf öffentlichen Wegen erreichbar sind, ist jagdrechtlich bedeutungslos, es hat dieser Umstand noch nicht die Folge, daß sie dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angeschlossen werden. B.

Nr. 104. Anfrage: Ich bin am 1. Mai 1908 als Forstaufseher von der Königlichen Regierung einberufen worden. Bis jetzt wurde ich nur mit der Hälfte des Einkommens zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen. Fallen nun für mich diese Wohltaten des Steuerprivilegs in Zukunft fort, oder bis zu wieviel % der Staatseinkommensteuer kann ich zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden? M. K. B., Kgl. Forstaufseher.

Antwort: Da Sie bereits vor dem 1. April d. Js. sich in einer Beamtenstellung befunden haben und im Genusse des Beamtensteuerprivilegs waren, so muß Ihnen dasselbe auch ferner während Ihrer ganzen Dienstzeit erhalten bleiben. Nur für die vom 1. April d. Js. ab in ein Beamtenverhältnis gelangten resp. gelangenden Staatsdiener ist das fragliche Privileg in Wegfall gekommen. Diese Beamten müssen für ihr Diensteinkommen die volle Gemeindeeinkommensteuer, jedoch nur bis zu 125 % der Staatseinkommensteuer zahlen. Zu höheren Gemeindeeinkommensteuern dürfen die letztgenannten Beamten nur mit dem außerdienstlichen Einkommen herangezogen werden. W. in K.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister,** und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Velte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.**

Betrifft Mitgliederliste 1909.

Mit dem stenographischen Bericht versandte ich an unsere Mitglieder ein bereits in Nr. 34 der Forst-Zeitung auf Seite 751 veröffentlichtes Rundschreiben bezüglich der Berichtigung von Adressen und sonstigen Personalnotizen.

Leider ist meine diesbezügliche Bitte auf wenig fruchtbaren Boden gefallen, denn die Firma J. Neumann teilt mir soeben mit, daß bis heute von ca. 5200 Mitgliedern nur etwa 900 Antworten eingegangen sind. Ich ersuche unsere Mitglieder recht dringend, doch die erbetenen Notizen der Firma J. Neumann auf dem dazu gelieferten Postkartenformular schnellstens einzusenden.

Mit Weidmannsheil!

Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit (Nm.), den 7. September 1909.

Krause, Vorsitzender.

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.	
5606.	**Wittenberg**, Forstaufseher, Schmalleningken (Post), Gumbinnen.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Am Sonntag, dem 26. September d. Js., 3 Uhr nachmittags, findet zu Uelzen im Hotel „Stadt Hamburg", Lüneburgerstraße (Inh. F. Wolf), die diesjährige Hauptversammlung der Kollegen der Bezirksgruppe Lüneburg statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Rechnungsablage. 2. Berichterstattung des Delegierten über die diesjährige Versammlung zu Berlin, bzw. Besprechung der letzteren. 3. Kaisersgeburtstagfeier 1910. 4. Delegiertenwahl für die Versammlung 1910. 5. Verschiedenes. Nach Schluß der Versammlung gemeinsame Vesper und geselliges Beisammensein. Die Herren Kollegen werden zu dieser Versammlung hiermit freundlichst eingeladen und gebeten, auch ihre Damen mitzubringen.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Deutschheide (Regbz. Danzig). Zu der am 5. d. Mts. anberaumten Sitzung waren 6 Mitglieder erschienen. Beginn 5,40 Uhr nachmittags. Punkt 1. Die Kasse wurde von den Kollegen Meisner und Willuweit geprüft und für richtig befunden. Der Kassenbestand schließt ab: Verein 20,85 *M*, Schießbeiträge 40,60 *M*. Punkt 2. Das Prämienschießen findet am Sonntag, dem 19. September, in Pollum statt, bei besonders schlechtem Wetter 8 Tage später; beginnend pünktlich 2 Uhr nachmittags. An dem Schießen beteiligen sich nur Mitglieder, welche ihre Teilnahme durch Einzahlung eines Beitrages zur Beschaffung von Prämien bis zum Mittwoch, dem 15. d. Mts., an den Schriftführer zusagen. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Es zahlen ein: Mitglieder, welche bisher an keinem Schießen teilgenommen haben, 3 *M*, bei einmaliger Beteiligung 2 *M*, die übrigen 1 *M*. Gäste sind willkommen und können sich am weiteren Schießen beteiligen. Der Vorstand.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Unsere Hauptversammlung findet am Sonntag, den 19. September d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Restaurant Fuhlrodt zu Leinefelde statt. Hierzu werden sämtliche Kollegen unserer Ortsgruppe sowie auch der Ortsgruppe Ershausen freundlichst mit ihren Damen eingeladen. Tagesordnung: 1. Besprechung der Hauptversammlung. 2. Beratung über Neuwahl des Bezirksvorsitzenden, der sein Amt niederlegen will. 3. Festsetzung der Kaisers-Geburtstagfeier. 4. Verschiedenes. 5. Forstlicher Vortrag.

Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). In der Versammlung am 5. d. Mts. ist ein gemeinsamer Bezug von Browningpistolen und Thermosflaschen beschlossen worden, wodurch bedeutende Preisermäßigungen erzielt werden. Bei den Pistolen soll die Königliche Regierung um die Bestellung gebeten werden. Diejenigen Mitglieder, die sich noch an diesem gemeinsamen Bezug beteiligen wollen, werden gebeten, mir Mitteilung spätestens bis zum 15. d. Mts. zukommen zu lassen. Am 16. erfolgen dann die Bestellungen. Bis heute sind 17 Pistolen und 8 Thermosflaschen notiert.

Kaufmann.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Eigenbrodt, Fritz, Königl. Forstassessor, Hess.-Oldendorf.
Nolte, Johann, Kom.-Waldwärter, Beverungen.
Luickert, Aug., Forstsekretär, Schmidtheim, Eifel.
Reinhardt, Emil, Königl. Förster, Wallenzinnen bei Drygallen, Ostpreußen.
Scholz, Franz, Hilfsjäger, Forsthaus Gabersdorf bei Gabersdorf, Kr. Glatz.
Schörnich, Gustav, Forstsekretär, Münster in Westfalen.
Wendt, Königl. Förster, Heeslingen bei Zeven.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Allar, Hofgeismar, 2 Mk.; Dr. Andrae, Kiel, 3 Mk.; Amsel, Schönau, 2 Mk.; Bellinghausen, Königswinter, 2 Mk.; Braun, Weißenroth, 2 Mk.; Busse, Waldowstrenk, 2 Mk.; Belling, Altrosenthal, 2 Mk.; Beckmann, Zervelin, 2 Mk.; Böbel, Neudorf, 2 Mk.; Bauke, Hürtgen, 2 Mk.; Behr, Lewitz, 2 Mk.; Boldt, Theresienhof, 2 Mk.; Bräuer, Hain, 2 Mk.; Becker, Vorstel, 2 Mk.: Bosen, Wachendorf, 2 Mk.; Brandt, Buchwald, 2 Mk.; Birkholz, Fünfeichen Mühle, 2 Mk.; Bauer, Unterhütte, 2 Mk.; Becker, Dianenthal, 2 Mk.; Böhle, Sachsenberg, 5 Mk.; Brähmer, Locken, 2 Mk.; Buhler, Marburg, 2 Mk.; Boehm, Sauberg, 2 Mk.; v. Bruchhausen, Rheinsberg, 5 Mk.; Blank, Lüttingen, 2 Mk.; Baecker, Vietmannsdorf, 2 Mk.; Cusig, Grudschütz, 5 Mk.; Doenst, Bergvorwerk, 2 Mk.; Dreßler, Oberwitz, 2 Mk.; Dahlke, Lonke, 2 Mk.: Danckelmann, Wiesbaden, 10 Mk.; Dreger, Rüdersdorf, 5 Mk.; Taubert, Kaltfließ, 2 Mk.; Ebel, Kanitzcamp, 3 Mk.; Ernst, Landin, 2 Mk.; Eggers, Engelrod, 2 Mk.; Ebelmann, Dammerkirch, 2 Mk.; Fromm, Nachtigall, 2 Mk.; Fechner, Weißenhöhe, 2 Mk.; Graf Finckenstein, Koeckte, 5 Mk.; Graf Finckenstein, Gr.-Lichterfelde, 5 Mk.; Franz, Köln-Lindenthal, 2 Mk.: Felka, Dirschelwitz, 2 Mk.; Fratsche, Hirschberg, 2 Mk.; Fleck, Guhlau, 5 Mk.; Froehln, Bitschweiler, 2 Mk.; Fischer, Berlin, 5 Mk.: Gruhl, Scharzfeld, 2 Mk.; Großkopf, Strelitz, 2 Mk.; Gräff I, Bingen, 5 Mk.; Gotter, Scherholz, 2,60 Mk.; Gropp, Großbartloff, 2 Mk.; Grandke, Hützel, 2 Mk.; Gießel, Dölzig, 5 Mk.; Gränert, Nunsdorf, 2 Mk.; Germer, Harbke, 2 Mk.; Grosser, Neu-Zittau, 2 Mk.; Heinisch, Lorenzberg, 2 Mk.; Hensel, Neuhakenberg, 2 Mk.; Hawersaat, Stebenke, 2 Mk.; Hausmann, Zutzen, 2 Mk.; Hesse, Springe, 2 Mk.; Herms, Rudolstadt, 2 Mk.; Huttanus, Bornim, 2 Mk.; Herz, Gronau, 3 Mk.; Hübner, Baerensprung, 2 Mk.; Hoffrichter, Annaberg, 2 Mk.; Hochheiser, Streve, 2 Mk.; Heilmann, Neuenheerse, 5 Mk.; Haase, Wonno, 2 Mk.; Hoffmann, Nitsche, 2 Mk; Hoffmann, Arnoldsdorf, 2 Mk.; Haase, Kirschgrund, 2 Mk.: Herrmann, Altengronau, 2 Mk.; Verein „Hirschmann" 100 Mk.; Juttner, Haste, 2 Mk.; Jacobi, Burgjoß, 5 Mk.; Jenß, Torgelow, 2 Mk.; Israel, Nendze, 2 Mk.; Joly, Schmiegel, 2 Mk.; Janosch, Karl-Max-Fasanerie, 2 Mk.: Ihn, Bornick, 2 Mk.; Jahn, Breslau, 2 Mk.; Kotzur, Neubiebersdorf, 2 Mk.; Knepel, Schwedt, 2 Mk.; Keßler, Kropstaedt, 2 Mk.; Klame, Grunwald, 2,50 Mk.; Krüger, Fischhäuser, 2 Mk.; Köhn, Wend.-Börgitz, 2 Mk.; Koltermann, Suke, 2 Mk.; Kemnitz, Rathenow, 2 Mk.; Kommert, Ebstorf, 2 Mk.; Kottmeier, Köpenick, 5 Mk.: Könighaus, Feldmarschallshof, 2 Mk.: Katzmann, Nieder-Meilingen, 2 Mk.; Knoll, Etgersleben, 2 Mk.; Kaschner, Zalenze, 2 Mk.; Kaesemeyer, Hausberge, 2 Mk.; Keuthahn, Eigenrieden, 2 Mk.; M. Knoch, Hirschberg, Saale, 5 Mk.; Kußmann, Weißenbruch, 2 Mk.; Kanisch, Falkenhagen, 2 Mk.: Kahl, Culm, 2 Mk.; Krüttner, Oberleschen, 5 Mk.; Lublasser, Stavenow, 2 Mk.; Lockow, Nieder-Stradam, 2 Mk.; Dr. Laspeyres, Berlin, 5 Mk.; Lorscheid, Hochlarmark, 2 Mk.; Liersch, Soltau, 2 Mk.; Lampson, Marienwalde, 10 Mk.; Linck, Berlitzgrube, 2 Mk.; Laskowski, Lipinsken, 2 Mk.; Lange, Hirschfeldau, 2 Mk.; Letz, Kemnitzerheide, 3 Mk.; Lahusen, Delmenhorst, 10 Mk.; Meineke, Berka, 2 Mk.; Michaelis, Juliusburg, 2 Mk.; Moes, Westerfeld, 2 Mk.; Migawa, Stawiany, 2 Mk.; Münch, Bicken, 2 Mk.; Müller, Rolandseck, 3 Mk.; Melchers, Remscheid, 3 Mk.; Missalock, Carlsruhe, 8 Mk.; Müller, Jacobsdorf, 2 Mk.; Neumann, Gr.-Gahle, 2 Mk.; Nitzke, Friesack, 2 Mk.: Noldechen, Schwedt, 5 Mk.; Nitsche, Friedland, 5 Mk.; Nowrath, Barsberge, 2 Mk.; Neipert, Thorn I, 2 Mk.; Niehaus, Rumbeck, 2 Mk.; Oerke, Betzhorn, 2 Mk.; Ochwadt, Hannover, 10 Mk.; Plagens, Lendershagen, 2 Mk.: Peters, Harbergen, 3 Mk.; Pierskalla, Conradau, 2 Mk.: Pfeiffer, Ernsthof, 3 Mk.; Piur, Gr.-Bodel, 3 Mk.: Poppe, Halle, 5 Mk.; Pulverfabrik Hasloch, 10 Mk.; Pennekamp, Wewer, 2 Mk.; Prost, Bachem, 3 Mk.; Pink, Planet, 2 Mk.; Pannek, Karl-Max-Fasanerie, 2 Mk.; Quandt, Quandtheide, 2 Mk.; Quandt, Krossen, 2 Mk.; Rosenberg, Berum, 5 Mk.: Rienhardt, Schlenderhan, 2 Mk.; Rühe, Hohburg, 2 Mk; Rojahn, Gallehuusholz, 2 Mk.; Rödlich, Jägerpfad, 2 Mk.; Rusitzka, Obora, 2 Mk.: Richter, Livine, 5 Mk.; Reuter, Marienwerder, 5 Mk.; Rudolph, Nittel, 3 Mk.; Sellheim, Hann.-Münden, 5 Mk.; v. Saldern, Kl.-Mantel, 5 Mk.; Siemsen, Kl.-Harrie, 2 Mk.; Seydel, Lubom, 2 Mk.: Spath, Dohr, 2 Mk.; Seitz, Eckstelle, 5 Mk.; Siegert, Berlin, 2 Mk.; Saupe, Wilmersdorf, 2 Mk.; Selka, Carlsthal, 2 Mk.: Sonnenberg, Fischhausen, 2 Mk.; Spiegelberg, Klein-Mantel, 2 Mk.; Simon, Bokenhagen, 2 Mk.; Schiersich, Biehla, 2 Mk.; Schulz, Rohr, 2 Mk.: Schüßler, Quitzöbel, 2 Mk.; Scharlau, Leppin, 2 Mk.; Schmutt, Brincke, 2,25 Mk.; Schneider, Winterstein, 5 Mk.: Schöne, Jöhstadt, 2 Mk.; Schick, Flaesheim, 2 Mk.; Schulz, Zerpenschleuse, 2 Mk.; Schwarz, Grammentin, 5 Mk.: Schalla, Tock, 2 Mk.; Schoelen, Bürger-Wendemark, 7 Mk.: Schultz, Hammerstein, 5 Mk.; Stoeben, Montjoie, 2 Mk.; Stich, Sinzig, 5 Mk.: Stolze, Goslar, 5 Mk.: Stephan, Schwenten, 5 Mk.; Stechert, Kolmar, 2 Mk.; Toboll, Halle, 2 Mk.: Tzeutschler, Raaben, 2 Mk.; Tornow, Reigern, 2 Mk.; Thelen, Eutebach, 2 Mk.; Tiedemann, Zicker, 2 Mk.; Trempenau, Rückenwaldau, 2 Mk.: Thomasky, Stadtlohm, 2 Mk.; Volgmann, Gr.-Mokratz, 2 Mk.: Vierkötter, Schlettstadt, 2 Mk.; Weiß, Rothesütte, 2 Mk.: Woop, Prassen, 2 Mk.; Wachsmuth, Neustadt, 2 Mk.: Willmann, Lambach, 5 Mk.; Winzer, Boberröhrsdorf, 10 Mk.: Wurzer, Bensberg, 5 Mk.; Wozniak, Hegewald, 2 Mk.: Wilke, Bruchhoff, 2 Mk.; Walter, Tillendorf, 2 Mk.: Wagner, St.-Arnual, 2 Mk.: Wolf, Wilmersdorf, 2 Mk.; Warch, Gr.-Wartenberg, 3 Mk.; Weritz, Wewer, 2 Mk.; Zaremba, Wabcz, 3 Mk.; Zielinsky, Darsow, 2 Mk.; Zeising, Eberswalde, 6 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Forstlicher Lehrgang in Pommern.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hielt gemeinschaftlich mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands vom 5. bis 10. Juli in der Gräfl. Borkeschen Oberförsterei zu Stargordt einen forstlichen Lehrgang ab. Mit der Leitung war der dortige Oberförster H. Trost betraut.

Es hatten sich 15 Teilnehmer eingefunden, die sich aus dreizehn Pommern, einem Schlesier und einem Westpreußen zusammensetzten. Die Pommern kamen aus den Kreisen Stolp, Neustettin, Belgard, Schivelbein, Regenwalde.

Der Unterrichtsstoff, über das ganze Gebiet der praktischen Forstwirtschaft ausgedehnt, ging theoretisch noch über den Rahmen eines Försterlehrbuches so weit hinaus, als der selbständige Beamte eines kleineren Waldbesitzers den zur Beratung nötig werdenden, aber nur zeitweise anwesenden Verwaltungsbeamten ständig auch in der Wirtschaftsdurchführung zu ersetzen in der Lage sein muß.

Forstbeirat Zahn nahm am ersten Tage selbst Gelegenheit, dem Lehrgang die Anteilnahme der Landwirtschaftskammer Stettin zu bekunden und wies für den Gang der Vorträge auf eingehendere Hervorhebung besonders viel gefehlter und vernachlässigter Wirtschafts-Maßnahmen hin.

Folgende Einteilung lag zugrunde:

1. Waldbau.
   - A. Pflanzenerziehung: Ständige, fliegende Kämpe in entsprechenden Orten, Herrichtung von Boden und Umzäunung, Samenbedarf, Verschulung, Kauf, Behandlung von Samen- und Pflanzenpflege.
   - B. Kulturen: Saat, Pflanzung, Wahl der Holzarten je nach der Örtlichkeit, Bodenbearbeitungen, praktische Kulturgeräte und deren Bezug, Nachbesserungen, Anbaumöglichkeit fremdländischer Holzarten (Roteiche, Kanadische Pappel, Douglastanne, Bankskiefer), Ödlandsaufforstungen.

C. **Erziehung und Pflege von Beständen:** Läuterungen, Durchforstungen von Laub- und Nadelhölzern.

2. **Forstbenutzung.** Technische Eigenschaften. Anlage von Kahlschlägen, Hiebe im Hoch-, Mittel-, Niederwald, Gewinnung, Sortierung, Derbholz, Nichtderbholz, Nutzholz, Brennholz, Grubenholz, Reisigverwertung, Holzartenverwendung, Sägemühlenbetrieb für Wirtschaftsbedarf, Holzabsatz, Holzverkauf, Hauordnung.
3. **Forstschutz.** Kulturen, ältere Bestände, elementare Einflüsse. Bei Schutz gegen Menschen Erwähnung von Polizeiverordnungen und Einführung in forstliche Gesetzeskunde. Vorbeugung und Bekämpfung von Tieren insbesondere Insekten-Pilzkrankheiten. Vogelschutz, Ackertannen, Grenzen. —
4. **Forstvermessung.** Meßband, Winkelspiegel, praktische Flächenvermessungen und Berechnungen. Abstecken gerader Linien in übersichtlichem und unübersichtlichem Gelände.
5. **Holzmessung. Bestandsmassenermittelung.** Anwendung von Kluppe, Längenmaß, Übermaß. Die nötigen Geräte, deren Bezug. Faustmannscher Spiegelhypsometer, Kluppenmanual, Probefläche, Behmsche Massentafeln, Durchschnittsstamm, Formzahl.
6. **Betriebseinrichtung, Buchführung.** Lesen von Betriebswerk und Karten, deren Aufbau, Hauungs- und Kulturplan, Nummerbücher, Holzeinnahme und Ausgabe, Arbeiternotizbuch, Lohnzettel, Holzverabfolgezettel, Geldrechnung.
7. **Die Forstberatungsstelle** an der Landwirtschaftskammer Benutzung: deren gemeinnützige Einrichtungen. **Verein für Privatforstbeamte Deutschlands:** Zweck, Ziel, Stand, Vorteile.

Am Tage fanden draußen während je sechsstündigen Waldganges Erörterungen statt, in denen ungeschminkt auf alle Vorteile und Schäden hingewiesen wurde. Die Abende widmete dankenswerterweise Oberförster Trost einer kurzen Wiederholung und einer Beantwortung der gestellten Fragen. Von der Herrschaft der Stargordter Besitzungen begrüßte Rittmeister von Borcke-Molstow die Teilnehmer des Lehrganges, dessen Leiter für die zur Verfügung gestellten Reviere und Ehrung durch persönliche Anwesenheit Dankesworte in einem Horrido auf das Haus Graf Borcke ausklingen ließ. Am letzten Tage, dem 10. Juli, fand ein Ausflug in die Nachbaroberförsterei Ornshagen statt. In kurzem Überblick führte Oberförster Rodewald, der die Leitung übernommen hatte, den Gang von Naturverjüngungen durch. An Ort und Stelle wurden die verschiedenen Stadien selten gelungener Buchenverjüngungen vorgeführt. Der Besitzer von Ornshagen, Exzellenz Graf Perponcher, ließ den Teilnehmern einen Willkommengruß entbieten, dem Oberförster Trost ehrerbietig antwortete, gleichzeitig auch an Oberförster Rodewald Worte des Dankes für den belehrend gewählten Reviergang und die eingehende Unterweisung anschloß.

Die Forstreviere, welche dem forstlichen Lehrgang zur Verfügung standen, boten die verschiedensten Verhältnisse, welche sich kaum besser anderswo für Lehrtätigkeit eignen werden. Den Herren Waldbesitzern, welche ihre Reviere in den Dienst dieser gemeinnützigen Bestrebungen stellten, — der Landwirtschaftskammer, vornehmlich Herrn Forstbeirat Zahn und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, welche die Anregung gaben, — Herrn Oberförster Rodewald für die durch seine Führung gespendete Bereicherung, — insonderheit aber Herrn Oberförster Trost für die gut durchgeführte Leitung, — sei hiermit aus dem Kreise der Teilnehmer herzlicher Weidmannsdank ausgesprochen.

G. C. in M.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Graffe, Alwin, Revierförster, Bielwiese, Breslau.
Fichtner, Georg, Revierjäger, Müllmichthal, Steinseifersdorf.
Jaeger, Hugo, Forstrat, Hohenaschau, Aschau, Bayern.
Geide, Eugen, Förster, Schönwitz, O.-Sch.
Wiszniewsky, Ernst, Förster, Fh. Roterhof b. Müden (Mosel).
Elstermann, Louis, Förster, Brambostel, Brockhöfe.
Knops, Förster, Wolfshayn, Kaiserswaldau, Schlesien.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 105, 184, 200 je 7 Mk., Nr. 221 5 Mk., Nr. 364 7 Mk., Nr. 370 5 Mk., Nr. 436 3 Mk., Nr. 568 5 Mk., Nr. 616 7 Mk.. Nr. 642 3 Mk., Nr. 654 5 Mk., Nr. 660, 683, 721, 736 je 3 Mk., Nr. 1001 7 Mk., Nr. 1095 3 Mk., Nr. 1119 7 Mk., Nr. 1167 5 Mk., Nr. 1193, 1265 je 3 Mk., Nr. 1276 9 Mk., Nr. 1278, 1406, 1419 je 5 Mk., Nr. 1540, 1593, 1594 je 7 Mk., Nr. 1615, 1759, 1786 je 3 Mk., Nr. 1813 5 Mk., Nr. 1986, 2077 je 3 Mk., Nr. 2125, 2148 je 7 Mk., Nr. 2197, 2222 je 3 Mk., Nr. 2290 9 Mk., Nr. 2298 5 Mk., Nr. 2396 3 Mk., Nr. 2409 7 Mk., Nr. 2474 9 Mk., Nr. 2479 8 Mk., Nr. 2483, 2527 je 5 Mk., Nr. 2582 7 Mk., Nr. 2758, 2770 je 3 Mk., Nr. 2879 4 Mk., Nr. 2917 7 Mk., Nr. 2958 8 Mk., Nr. 3038 6 Mk., Nr. 3166 2 Mk., Nr. 3189 15 Mk.

An besonderen Zuwendungen gingen ein:

Sühnegeld aus einer Streitsache; eingesandt von den Herren R. Lehmann und E. Ruge . . . . . . 30,— Mk.

Den Spendern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Am 28. August d. Js., vormittags 6½ Uhr, verschied nach längerem Leiden unser lieber Kollege, der

Königl. Hegemeister a. D. Otto Labesius,

Ritter des Kronen-Ordens IV,
Jahrgang 1862, 1 Komp. Garde-Jäger-Batl.,
zu **Insterburg**, im 66. Lebensjahre.

In ihm ist ein treues Mitglied unseres Vereins, ein pflichttreuer Beamter, ein vorzüglicher Kollege und ein ehrenhafter Charakter hinübergegangen, und in steter Verehrung und Liebe werden wir ihm ein treues Gedenken bewahren für alle Zeit. Er ruhe in Frieden! (828

Die Beamten der Ortsgruppe Gr.-Schirrau des Vereins Königl. Preussischer Forstbeamten.

Am 31. August d. Js. starb im Alter von 53 Jahren nach langem, schwerem Leiden, im Bade Lippspringe, wo er Heilung suchte, unser lieber Kollege, der (829

Kgl. Förster Herr Ernst Hayner,

zu Forsth. **Kienheide**, Oberf. Lautenburg.

Sein aufrichtiges, biederes Wesen sichern ihm ein liebevolles, treues Andenken über das Grab hinaus. Er schlafe in Frieden!

Die Beamten der Ortsgruppe Lautenburg des Vereins Königl. Preussischer Forstbeamten.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Königl. Oberförster Overbeck in Stromberg (Hunsrück) ein Sohn.

Dem Forstaufseher Kurz in Neuweiler ein Sohn.

Sterbefälle:

Daecke, Albert, Kgl. Hegemeister a. D. in Langfuhr.

Holz und Güter

Erlenrollen, (833

1,0—2,5 m lg., 7—30 cm Zopfstärke, suche ich in größeren Posten laufend zu kaufen.
R. Zimmer, Holzhandlung,
Bad Schmiedeberg, Bez. Halle.

Schloss

im östl. Teile der Provinz Sachsen, hochherrschaftlich eingerichtet, mit Zentralheizung u. elektrischem Licht, enthaltend ca. 25 große Zimmer, mit reichlichem Nebengelaß, Nebengebäuden für Dienerschaft, Garten und Gewächshäusern und

70 Morgen grossem alten Park,

ausgedehntem guten Jagdgebiet (Hirsche, Rehe, Hasen, Fasanen, Birkwild, Rebhühner, Enten, wilde Gänse), an Bahnstation gelegen, von Berlin, Halle, Leipzig in drei, von Dresden in zwei Stunden erreichbar, ab 1. Januar 1910 auf längere Zeit zu verpachten. Offerten unter **B. E. 2338 an Haasenstein & Vogler A.-G., Berlin W. 8.** (834

Personalia

Forstbeamter,

möglichst mit Försterprüfung, von reichsdeutscher Herrschaft nach Obersteiermark für Anfang Oktober **gesucht.** Bedingung: Tüchtiger Jäger, mindestens 1.76 bis 1.80 m groß, unverh., tauglich für Hochgebirgsdienst. Bei guter Führung Lebensstellung. Offerten mit Bild und Zeugnis-Abschriften unt. **Nr. 827** bef. d. Exped. d. Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Bekanntmachung.

Zum **1. Oktober d. Js.** suchen wir einen unverheirateten, nicht zu jungen **Hilfsjäger**, der durchaus zuverlässig, strebsam und solide ist und die forsttechnischen Arbeiten in einem Kiefernforstrevier nach Angabe des Stadtförsters selbständig zu leiten vermag. Gehalt 900 Mk. sowie 12 m **Knüppelholz**. Die Stelle ist nicht pensionsberechtigt. Dem zu wählenden Hilfsjäger wird die Stelle unter Vorbehalt einer beiderseitigen vierwöchentlichen Kündigung übertragen. Jäger der Klasse A erhalten den Vorzug. Bewerbungsgesuche sind umgehend, spätestens aber **bis zum 10. September d. Js.**, an uns einzusenden.
Kyritz, den 27. August 1909.
Der Magistrat. (808

Bei unterzeichn. Forstverwaltg. wird zum 1. Oktober eine

Revierförsterstelle

frei. **Verlangt:** Absolute Zuverlässigkeit, Verständnis für d. Hochwildjagd, Mindestmaß 1,70 m, Signalhornblasen, Servieren. **Erwünscht:** Mit „Gut“ bestandenes Examen für Privatforstbeamte.
Gehalt 1000 Mk., 3jähr. um 100 Mk. steigend bis 1400 Mk. Schußgeld, Entschädigung für Dienstbekleidung und Fahrrad, fr. Wohnung u. Heizung, evtl. 1 Morgen Kartoffelland. Gesuche mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschrift. an die **Forst-Verwaltg. der Fideikommiß-Herrschaft Weiß-Kollm O.-L.** (847

Auf einer nicht abgelegenen Oberförsterei des Reg.-Bez. Potsdam — keine Kinder, gar kein landwirtschaftl. Betrieb — wird als Stütze der Hausfrau ein

ordentliches Mädchen

für Haus und Küche gesucht. Grobe Arbeiten besorgen Kutscher und Putzfrau. Eintritt zum 1. Oktober od. später. Lohn 280—300 Mk. jährlich, je nach Leistung. Offert. unter **P. 841** beförd. die Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Suche zum baldigen Antr[itt]

Hilfsjäger.

Derselbe hat Gelegenheit, sich au[ßer] Forstfach in Amts- und Gutsvorsteh[er]geschäften einzuarbeiten.
Karnzow bei **Kyritz (Prign[itz])**
Revierförster **Francke.**

Da meine Frau kränklich, suche zur selbständigen Führung des Haushalts und zeitweisen Aushilfe im Geschäft

Fräulein od. Frau

(ohne Anhang) in mittleren Jahren. Familienanschluß, Stellung ist dauernd u. angenehm. (843
Joh. Specht, Büchsenmacher, **Bautzen i. S.**

Suche zum 1. Oktober

Kindergärtnerin erster Klasse

für 6 jährigen Knaben. Musikalische bevorzugt. Offert. mit Ansprüchen u. Zeugnissen zu senden an (835
Schlicker, Forstverwalter, Grasnitz, Post Langgut, Ostpr.

Weidgerecht (839

durch einen Förster (Brandenburg oder Mecklenburg), der Lust u. Zeit dazu, möchte sich älterer Herr machen lassen. Nur einfaches Logis u. Kost beansprucht. Näheres über Zeit, Forderung rc. unter **„Jagd“ Postamt Groß-Lichterfelde-Ost.**

Vereinigung

akademisch geprüfter

Privat- u. Kommunalforstbeamt.

empfiehlt den Herren Waldbesitzern jederzeit kostenlos bestempfohlene, verheiratete u. unverheiratete

Forstverwaltungsbeamte

— **Oberförster, Forstverwalter, Revierförster, Assistenten** — die teils das Akademikum, ein oder zwei höhere Staatsexamen abgelegt haben.
J. A.: **Rock,** (24
Oberförster, Geschäftsführer,
Bödigheim i. Baden.

Akademisch gebildeter (785

Forstmann

sucht baldige Stellung, auch als Assistent. Offerten sub **E. V. 345** befördert **C. Seifert,** Annoncen-Expedition, **Köstritz (Thür.).**

Verh. Förster, 39 Jahre alt, evang., solide, gewissenhaft, tüchtig in Kultur u. Holzeinschlag, Ausnütz. v. Grubenholz, gut. Wildheger u. Raubzeugfänger, sucht and. Stell. Offert. unt. **R. S. 805** beförd. die Exp. d. Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Privatförster,

33 J. a., mit allen Holz- und Betriebsarten vertraut, jagdlich erfahren, Försterprüfung bestanden, im Besitze best. r Empfehlungen, sucht baldmöglich berufsmäßigen Wirkungskreis. Angebote unter **R. G. 848** befördert die Expedition der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Forstkandidat,

z. Z. mit Vorbereitung zum Staatsexamen besch., sucht, gestützt auf gute Zeugnisse u. Empfehl., Stelle als Taxator, Assistent od. Verwalter. Off. unt. **H. B. 823** bef. d. Exped. d. Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Das Technikum für Landeskultur in Stargard i. Mecklbg.

beginnt mit dem Kursus für
- **das Försterexamen am 1. 10. 09—1. 4. 10.**
- **das Forstsekretärexamen am 1. 10. 09—1. 11. 09**
- **das Forstgehilfenexamen (Forstschule) am 1. 10. 09—1. 10. 10.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.** b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 38. Neudamm, den 19. September 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Wünnenberg im Regierungsbezirk Minden ist zum 1. November 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 28. September** eingehen.

Försterstelle Ellershausen in der Oberförsterei Bramwald, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Januar 1910 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Hundsrück in der Oberförsterei Reichensachsen, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Oktober 1909 zu besetzen.

Försterstelle Kienheide in der Oberförsterei Lautenburg, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Dezember 1909 neu zu besetzen. Meldungen sind **bis zum 25. September** einzureichen. Mit der Stelle sind 150 ℳ Stellenzulage und 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung verbunden. Die Schule ist 3 km entfernt. Zur Stelle gehören 19 ha Dienstland, darunter 9 ha Acker und 8 ha Wiesen; das Nutzungsgeld beträgt 105 ℳ.

Förster- und Moorvogtstelle Neuenwalde in der Oberförsterei Aurich, Regierungsbezirk Aurich, ist zum 1. Dezember 1909 anderweit zu besetzen. Die Stellenzulage beträgt 200 ℳ, die Dienstaufwandsentschädigung 100 ℳ. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 1. Oktober** an die Königliche Regierung in Osnabrück einzureichen.

Erdwege, Bohlenwege und Knüppeldämme im Bereiche der nordwestdeutschen Hochmoore mit besonderer Berücksichtigung des zwischen Hopels und Remels im Regierungsbezirk Aurich liegenden Bentstreekweges.

Von **E. Brünig**, Königl. Förster, Forsthaus Hopels bei Friedeburg in Ostfriesland.

In den folgenden Zeilen soll dieses Thema keineswegs erschöpfend behandelt werden, sondern die dargelegten Ansichten mögen nur als Beiträge zu Vergleichen Anlaß geben und aufgefaßt werden.

Der Bentstreekweg, dieser heute hier im weiteren Umkreise nach Namen und Lage völlig unbekannte Erd-Moorweg, verdient es wohl, einer näheren Beleuchtung unterzogen zu werden. Wie lange wird es noch dauern und er geht

ein, vielleicht mit der in Angriff genommenen Kultivierung, bzw. Verfehnung und Aufschließung der ostfriesischen Hochmoore. Tritt aber dieser Fall ein, alsdann verschwindet wieder ein altes Wahrzeichen Ostfrieslands nach Sage und auch späterer Urkunde schätzungsweise tausendjährigen Bestehens.

Bis Anfang des 19. Jahrhunderts bildete einstmals der Bentstreekweg die direkte Verbindung zwischen Harlingerland, Östringen und dem Lengener Land oder den alten Ämtern Friedeburg und Stickhausen durch das trennend dazwischen liegende, sonst für Wagen und Lasttiere unzugängliche Hochmoor und war somit damals von größter Bedeutung.

Gegenwärtig ist nur noch ein Teil dieses Weges von etwa 4,6 km Länge, fast gradlinig von Norden nach Süden über das Moor zwischen dem Forstort Hopels und der Kolonie Pogghusen liegend und die Kreisgrenzen Wittmund — Leer 1,2 km westlich der Kolonie Oltmannsfehn schneidend, vorhanden. Von Pogghusen gegen Süden hinaus ist diese uralte Weganlage durch Weideland, Wiesen und Ackerland bei allerdings nur genauer Beobachtung des Geländes teilweis noch etwa bis zur Ortschaft Bühren bei Remels zu verfolgen. Der Weg ist durchgängig gleichmäßig auf 8 m Breite angelegt, von mehr oder minder tiefen Seitengräben eingefaßt und zeigt zum größten Teil durch Berasung eine derartige Festigkeit, daß namentlich in trockener Sommerszeit schwere Lasten darauf transportiert werden können. Durch stetige Grabenräumung und damit erfolgte Planumserhöhung und Erzeugung von Grasnarbe behielt der sonst moorige Boden eine gewisse innere anhaltende Trockenheit und für die Kommunikation sehr ins Gewicht fallende Festigkeit. Diese Angaben in Betracht ziehend, möchte man schon berechtigt sein, daraus zu schließen, daß diese Wegeanlage eine der ältesten neben den sogenannten Konrebberswegen in Ostfriesland darstellt, und zwar werden die folgenden Argumente diese Ansicht noch sehr verstärken können.

Die seit alter Zeit hier in der Gegend nur auf den ersten Siedelungen der sogenannten Geestdörfer bis etwa Anfang des 19. Jahrhunderts wohnende Bevölkerung stellte derartig sorgfältig angelegte Wege zur etwaigen Gewinnung und Herbeischaffung von Moorprodukten, als Torf, Gras, Streu, Plaggen usw., nicht her. Da fuhr man, wo und wie es am besten ging und paßte; das Durcheinander dieser sich dadurch bildenden „Schlangenwege" kann man noch gegenwärtig im unkultivierten Heide- und Angerboden, auch in den Holzbeständen aller Länder sehen. Der Bentsteekweg zeigt in seinem ganzen Verlaufe solche Abweichungen niemals, auch das angrenzende Gelände nicht. Nur eine zwingende Notwendigkeit zum Verkehr der damaligen Bewohner der südlichen und nördlichen Gaue untereinander konnte die regelmäßige Anlage eines solchen Weges durch das wilde Hochmoor zeitigen.

Wohl waren sich die Vorfahren der großen Schwierigkeiten eines ständigen Verkehrs durch das damals infolge jeder ermangelnden Entwässerung überaus sumpfige Hochmoor bewußt und legten dieserhalb den Weg gleich möglichst zweckentsprechend in gerader Richtung und genügender Breite an, ursprünglich wohl nur wegen Austausches von Waren, Vieh u. dgl., und nicht, wie vielfältig angenommen wird, zu kriegerischen Unternehmungen. Auch der Umstand, daß die Richtung des Bentstreekweges auf die Stelle des vielleicht bis 1528 bestandenen Klosters Hogels zeigt, gibt Anlaß zu weiteren Schlußfolgerungen und Erwägungen. Gewiß — waren einmal derartige Moorpassagen vorhanden, so sind sie auch von den in (mittelalterlicher) Fehde liegenden Parteien, wie weiter unten ausgeführt werden soll, benutzt worden und mußten dabei gegebenenfalls auch wohl notgedrungen ausgebessert werden, aber zu bloßem kriegerischen Zweck stellte man — hier wenigstens — solche schwere Arbeit und unverhältnismäßig viel Zeit- und Menschenaufwand erfordernde Wege nicht her. Diese Ausführungen können auch im weiteren Sinne zum Teil auf die so viel besprochenen sogenannten römischen Bohlenwege (Pontes longi) zutreffen. Bekanntlich wird durchweg angenommen, daß die zwischen Vecht, Ems und Hunte in den Mooren aufgedeckten Bohlenwege (langen Brücken) nur von den römischen Soldaten gebaut sein sollen. Dazu möchte hier nur eine Frage näher beleuchtet werden. Woher sollen wohl, wenn wirklich die Bohlenwege nur allein von den Römern hergestellt sein sollten, letztere die verwendeten ungeheuren Holzmassen, und dazu noch, wie es sich zeigt, reines Eichenholz, hergenommen und in bekanntlich verhältnismäßig kurzer Zeit mit den primitiven Transportgerätschaften herbeigeschafft haben? Aus den (schon stets) gänzlich holzarmen Niederlanden oder etwa gar auf Schiffen aus Britannien oder Gallien? Beides kann in Berücksichtigung damaliger Verhältnisse nicht annehmbar sein.

Wenn auch unbekannt in Germanien, so muß man doch wahrlich den römischen Feldherren so viel Strategie zutrauen, daß sie es durchgesetzt hätten, die großen, für Fußvolk äußerst hinderlichen, für Reiterei gänzlich unpassierbaren Moore einfach zu umgehen.

Man stehe heute mal in der praktischen Arbeit und sehe sich die mühselige Bettung und Verankerung von einfachen Knüppeldämmen

an, wie sie hier und da noch zur Anwendung kommen, alsdann wird man immer nur einen entfernten Maßstab zur Beurteilung solcher gewaltigen, ungeheure Zeiträume in Anspruch nehmenden Bauten, wie es die Pontes longi sind, bekommen. Wie oben schon beim Bentstreekweg gesagt, muß man daher auch bei Anlage der Bohlenwege zu der Ansicht kommen, daß auch diese vornehmlich zum Zwecke der Handels- und sonstigen Verbindungen ursprünglich und zum größten Teil von den Inlandsbewohnern angelegt sind. Allerdings wurden die Bohlenwege als günstige Passage (weil sie vorhanden waren, vielleicht in welchem Zustande, ist eine andere Sache) von den Römern zu ihren Durchzügen benutzt, die darauf bezüglichen Funde beweisen es unzweifelhaft, aber ursprünglich und selbständig von den Römern sind sie nicht angelegt, sondern behufs Ausführung ihrer Unternehmungen gegen die Niederdeutschen, wo es nötig tat, ausgebessert, auch wohl streckenweise erneuert worden.

Ferner ist nicht anzunehmen, daß Tacitus diese Bohlenwege persönlich in Augenschein genommen hat; die zurückkehrenden Krieger und wohl hauptsächlich warenaustauschende Handelsleute berichteten ihm davon, und danach machte er die betreffenden (wenn auch nicht alle) Aufzeichnungen, damit war die Sache abgetan. Hierauf mag auch seine Angabe beruhen, daß Germanien überall mit Wald und „scheußlichen Sümpfen" (Moore?) bedeckt war. Hier hat der sonst mit weitem Blicke begabte Mann denn doch mit zu grellen Farben gemalt. Gegenwärtig noch die geologische Beschaffenheit der Bodengestaltung in Betracht ziehend, darf man allgemein schlußfolgern, daß der größte Teil der nördlichen niedersächsischen Gaue sowie auch das Gebiet der alten chaukisch-friesischen Völkerschaften des Waldes geradezu ermangelte. Man denke dabei nur an die Linie von der Lüneburger Heide über den Hümmling bis zu den Rhein- und Maasmündungen. Nahrung, Bodenbeschaffenheit und Temperatur sind von größtem Einfluß auf Gemüt und Körper des Menschen. In einem ununterbrochenen Wald- und Sumpflande vermag kein Mensch zu leben. Beeren und Pilze vermögen solche Recken, wie es unsere Vorfahren, die Germanen, mit ihren heldenhaften Charakteren waren, nicht hervorzubringen. Als Nichtnomaden konnte die Jagd allein ihnen auch keinen hinreichenden Lebensunterhalt bieten, sie waren darauf angewiesen, Landwirtschaft und Viehzucht zu treiben, und dazu sind in erster Linie freie Flächen nötig. Tacitus war auch gar nicht in der Lage, die meist annähernd in Barbarismus lebenden deutschen Stämme sämtlich aus eigener Anschauung kennen zu lernen. —

Ereignet es sich mal, daß ein fast stets recht unregelmäßig gelegter und aus den verschiedensten Holzarten, wie Birken, Erlen, starken Weiden, Faulbaum, Kiefern- oder Eichenästen hergestellter sogenannter Knüppeldamm im Moor gefunden wird, so muß man ein solches Machwerk nicht immer gleich im Sinne der Pontes longi ansprechen wollen. Derartige Arbeiten sind zum Passieren sumpfiger Stellen behufs Torfabfuhr und anderer Moorprodukte oder zum Übertritt des Weideviehs hergestellt, sind auch nicht „alt" und haben daher nicht den geringsten wissenschaftlichen Wert. Beim Beurteilen solcher Sachen sind aber archäologische, geologische und kulturhistorische Kenntnisse und womöglich jahrelanges Studium an verschiedenen Orten unerläßliche Vorbedingungen. Gegenwärtig bedient man sich noch dieser einfachen Holzdämme in Moorgegenden als Notbehelf zum Passieren nassen oder weichen Geländes, dieses wird auch fernerhin noch der Fall sein. Dahingegen soll aber besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß jeder Torfgräber und Moorgrundbesitzer, sobald von ihnen irgendwelche Funde im Moor gemacht werden oder wo solche zutage treten, gleichgültig, ob sie dem Finder unbedeutend oder bedeutend erscheinen, zur weiteren wissenschaftlichen Feststellung und Untersuchung der nächsten Behörde, den Geistlichen, Lehrern usw. davon Mitteilung machen möchten. Namentlich sollten sich dieses die in der Einsamkeit lebenden und meist auch einsam arbeitenden Moorbewohner gesagt sein lassen und zu Herzen nehmen. — —

Nach diesem etwas weitschweifigen Abstecher zurück zum Bentstreekweg. Hochdeutsch würde man „Grasstrichweg" sagen. Erstere ist wohl nur eine aus jüngerer Zeit stammende Benennung. Bent ist vorzüglich ein auf Moorboden wachsendes hohes Gras, eine Seggeart, und wird noch hier und da zu Abstäubern gebunden. Streek bedeutet Strich, lange Reihe. Daß dieser Weg nicht von früheren Moorinteressenten, wie alle anderen, angelegt ist, geht aus folgenden unwiderlegbaren Beweisen hervor. Ums Jahr 1660 wird er von dem ostfriesischen Geographen Bertram in seiner „Geographie" erwähnt. Er sagt, daß ein von Völlen (bei Papenburg) kommender Weg, sogenannter Konrebbersweg (d. i. König Ratbotsweg) über Stickhausen, Lengen und Friedeburg bis Jever gehe, davon müsse der Bentstreekweg ein Stück sein usw.

Radbot, heidnischer Friesenfürst, starb 718 n. Chr. im Naturdienste Wodans. Wüterich gegen Einführung des Christentums, verjagte oder erschlug er die Missionare, brannte die eben erst errichteten Gotteshäuser nieder, lieferte dem fränkischen Majordomus Karl Martell eine blutige Schlacht bei Köln a. Rh., wurde von

Pippin v. Heristall besiegt und legte in Friesland (der Sage nach) Heerwege an.

Der Buchweizenanbau im Moor, weswegen der Weg wohl nur allein angelegt sein könnte, fand aber erst durch einen holländischen Geistlichen im Jahre 1720 in Ostfriesland Eingang, wenigstens machte er die Bevölkerung mit der gleichzeitigen Dungbenutzung durch das Überbrennen des Moores bekannt. Vor 1830 ist aber in der Nähe des Bentstreekweges nicht gebrannt. Torf wurde aber in dieser von den Geestdörfern Marx, Remels, Stracholt weit entfernten Gegend nicht gestochen, das geschah erst seit Anfang des 19. Jahrhunderts. Die nächstliegenden Moorkolonien Hogels, Oltmannsfehn und Wiesederfehn entstanden erst 1766, 1792 und 1796, armselige Hütten, aus Moorsoden aufgesetzt und nur mit Schilf (Reit) und Plaggen bedeckt, wie sich noch lebende alte Leute sehr gut zu erinnern wissen, kommen also hierbei nicht in Betracht. Nach diesen Ausführungen muß es abermals einleuchten, daß dieser Weg in grauer Vorzeit anderen Zwecken als der Abfuhr von Moorprodukten diente.

Im Kirchspiel Remels findet man die allgemeine Sage, daß die dortige Kirche aus Steinen des in friesischen Urkunden äußerst wenig und nur beiläufig erwähnten alten, eingegangenen Prämonstratenser-Klosters Hopels erbaut sein soll. Will man Gewicht auf die Tradition legen, so muß die Überführung der Bausteine, man sagt auch der Glocken, nach dem Jahre 1507 geschehen sein, da in diesem Jahre urkundlich der Remelser Kirchturm einstürzte. Zum Transport besagten Baumaterials mittels Lasttieren von Hopels nach Remels soll ebenfalls der Bentstreekweg benutzt worden sein.

Tatsächlich sind von noch jetzt lebenden Leuten bei Grabenräumungen dieses Weges vor Jahren eichene Radfelgen von früher im Gebrauch gewesenen schmalspurigen Wagen und Ziegelsteine von ganz derselben großen und plumpen Form, wie solche noch unter den Trümmern des Klosters vorkommen, gefunden worden. Die Sage und das Jahr lassen sich auch recht gut zu der seit 1528 seitens des Grafen Enno II. vorgenommenen Säkularisation der ostfriesischen Klöster in Einklang bringen.

Hart östlich am Bentstreekweg, 100 m südlich der von Ost gegen West streichenden Kreisgrenze Wittmund — Leer (vgl. Meßtischblatt Friedeburg), liegen die zweifellos gleiches Alter mit dem Bentstreekweg habenden, im Volksmunde sogenannten „dree Pütten" (drei Brunnen). Es sind dies gegenwärtig drei je 1 m im Durchmesser haltende Wasserlöcher im reinen Moorboden. Das Wasser ist stets trinkbar. Der ostfriesische Topograph F. Ahrends spricht in seiner „Erdbeschreibung des Fürstentums Ostfriesland" vom Jahre 1824 davon und hat damals das eine dieser Wasserlöcher noch 18 Fuß tief befunden. Nach kürzlich erfolgter Reinigung zeigen sie etwa 2 m Tiefe. Mit 6 m langen Stangen erreichte man aber noch keinen festen Untergrund. Auch machte man beim vorsichtigen Abstechen der zusammengesunkenen Seitenwände die Wahrnehmung, daß diese mit Moorsoden, wie man es gegenwärtig noch hier bei vielen alten Brunnen findet, aufgebaut waren. Ohne Zweifel haben diese Wasserlöcher, wie auch ebenfalls die Sage berichtet, zum Tränken des den Weg passierenden Zugviehes gedient.

Aber auch zu Kriegszügen zwischen den ostfriesischen Grafen und den münsterschen Bischöfen ist der Bentstreekweg als Passage benutzt worden. Zu den Fehden zwischen Graf Edzard I. (1494 bis 1528) und dem Bischof von Münster wird auch zum Jahre 1495 erwähnt, daß wegen plötzlichen Einfalls des Bischofs über die Grenze bei Papenburg während der Belagerung Jevers durch die Ostfriesen, die hierbei anwesenden Burgkommandanten Otto Papen v. Stickhausen und Wilhelm Hatten aus Lengen den Befehl bekamen, schleunigst mit bewaffnetem Landvolk durch die Moräste von Hopels und Lengen nach Leer und Völlen zu eilen. Zu diesem Übergang über das Hochmoor können die Reisigen mit ihrem schweren Sturm- und Schanzgerät nur einzig und allein den in direkter Linie zwischen Jever, Hopels und Leer ziehenden Bentstreekweg benutzt haben.

Um die Zeit der Freiheitskriege schafften Schmuggler und Pascher in- und ausländische Produkte, Tabak, Zeug, Leinen, Wolle u. a. über den durch eine fürchterliche Einöde ziehenden Bentstreekweg von der Nordseeküste zu dem Oldenburger Land hinein. Nachdem man aber anfing, Backsteinstraßen über das Moor zu legen, verlor der Bentstreekweg als Überlandpassage seine Bedeutung, nur von etlichen Fußgängern noch benutzt und als Torf- bzw. Fruchtbauabfuhrweg den Kolonisten dienend. Die Mehrzahl der Umwohner weiß kaum über seine Lage, geschweige über seinen ehemaligen Zweck Angaben zu machen. Von Norden her bis zu den „drei Brunnen" ist der Weg, bei trockenem Wetter fahrbar und mit Gras bewachsen, nur über Hopels erreichbar.

Da aber die Hochmoore naturgemäß so sehr arm an kulturhistorischen Denkmälern sind, erscheint es wünschenswert, daß auch der ferneren Erhaltung des uralten Bentstreekweges nebst den „dree Pütten" Beachtung geschenkt werde.

Die Korkeiche (Quercus suber).

Von **W. Linck.** (Schluß.)

Nach der vorhergegangenen kurzen Abschweifung nun wieder zurück zur Ernte!

Die Rinde wird mit Äxten vom Stamm getrennt. Zunächst werden zwei Rundschnitte gemacht, diese dann durch zwei bis vier senkrechte Schnitte, je nach Stärke des Baumes, miteinander verbunden. Mit den Axthelmen werden die Ränder der Einschnitte sanft geklopft, damit die Rinde sich vom Bast löst; sobald dies geschieht, zwängt der Arbeiter den Axtstiel, dessen Ende keilförmig zugespitzt ist, in den oberen Rundschnitt hinein und schiebt ihn vorsichtig tiefer, während die Linke behutsam den Rindenstreifen vom Stamm abzieht.

Der Grad der Rindenentnahme ist bei den einzelnen Bäumen sehr verschieden. Die jungen Bäume, die unter vollständiger Entblößung leicht leiden, werden im ersten Jahre nur bis 50 cm über der Erde geschält, und man rückt in jedem folgenden Jahre ein gleiches Stück weiter hinauf. Bei älteren Bäumen aber schält man den ganzen Stamm mit einem Male, einige Jahre darauf dann die Hauptäste und wieder einige Jahre später die Nebenäste.

Die abgeschälte Rinde wird alsbald von den Arbeitern in Karren zu den nahe liegenden Stapelplätzen gebracht. Hier erfolgt die Bearbeitung. Die äußere Borke wird abgeraspelt, die runden Rindenstücke werden in großen Wasserkesseln mit Wasserdampf erhitzt und gerade gepreßt. Diese Streifen werden mit rauhen Tüchern gereinigt — man gibt ihnen „Spiegel" — und schließlich dann zum Verladen in Haufen gesetzt. Alle diese Verrichtungen werden durch Handarbeit ausgeführt, Maschinen kommen gar nicht zur Anwendung, sei es, daß man solche noch nicht erfunden hat, sei es, daß die eigenartige Behandlung der Korkstreifen maschinellen Betrieb unmöglich macht.

Zum Verkauf teilt man das Korkholz in fünf Klassen ein. Diese Klassifizierung ist die heikelste und schwierigste Aufgabe, da eine sachgemäße Sortierung, bei der Produzenten und Konsumenten nicht zu kurz kommen, das ganze Geheimnis des Erfolges in sich birgt. Über 31 mm starkes Korkholz liefert den „dicken Kork", 25—30 mm starkes Holz den „gewöhnlichen Kork", 23—25 mm starkes den „Bastard", und das schwächere endlich ist der „dünne Kork". Über allen steht der feine Champagnerkork. Die Preise schwanken natürlich je nach Qualität ganz bedeutend. Die ordinärsten Sorten kosten der Doppelzentner 10 bis 15 Mk., und für die feinen und feinsten Sorten zahlt man 100 Mk. und darüber.

Auch nach der Farbe wird der Kork bewertet, und zwar gilt roter Kork als gut, gelb als mittel und weiß als schlecht.

Bei der ersten Ernte liefert der Baum nur etwa 5 kg Korkholz. Mit dem Wachstum der Bäume steigt aber auch der Ertrag an Rinde ganz bedeutend; fast die jedesmalige Ernte verdoppelt die Kilozahl. Daß eine Eiche in der Vollkraft ihrer Jahre, d. h. mit etwa 100 Jahren, eine Ausbeute von gegen 150 kg liefert, ist nur normal. Mit weiterem Fortschreiten des Alters nimmt die Qualität des Korkes im allgemeinen ab, die Quantität nimmt aber noch weiter, wenn auch jetzt nur langsam, zu. Nur müssen die Bäume regelmäßig geschält werden; bleibt der Baum ungeschält, so bildet er nur wenig und schlechte Borke, die er selbst von Zeit zu Zeit in einzelnen Stücken abwirft. Die allgemeine Lebensdauer der Kultureichen beträgt etwa 200 Jahre, eine Zahl, die allerdings in gar keinem Verhältnis steht zu dem Alter der Baumriesen des einstigen Urwaldes.

Im Departement Var in Südfrankreich wird eine Eiche gehegt, deren Alter auf mehr als tausend Jahre geschätzt wird. Seit fünfzig Jahren schält man sie nicht mehr, um den Stamm gesund zu erhalten. Aus seinem Kork würde man für mehr als tausend Familien Wiegen fertigen können und Korke für den Bedarf einer ganzen Großstadt. (Nach der französischen Fachschrift Le Liégeur.)

Hielt man früher die Korkwälder für wenig rentabel, so ist man jetzt ganz anderer Ansicht geworden. Die Franzosen haben sich ausgerechnet, daß ein Korkeichenwald viermal mehr abwirft als ein gewöhnlicher Eichenwald.

Das Holz der Korkeiche ist weniger begehrt und wird in der Hauptsache, außer als Brennmaterial, in der Kohlenbrennerei verwandt. Als Holzkohle soll sie allerdings ein vorzügliches Material liefern. Die geringe Länge der Kultureiche läßt sie zu Bauzwecken ziemlich ungeeignet erscheinen, obschon das Kernholz so hart ist wie alles Eichenholz. Bliebe noch die Werkzeugfabrikation. Aber hier zeigt das Holz die unangenehme Eigenschaft ständigen Werfens, wohl eine Folge der so häufigen Nacktheit des Stammes, so daß es auch als Werkholz keinen Absatz findet.

Die Blütezeit der immergrünen Korkeiche fällt in die Monate April und Mai; die Eicheln reifen in den Monaten September bis Dezember. Einzelne Spielarten sollen sehr süße Früchte tragen, so daß sie auch zu menschlicher Nahrung dienen. In der Hauptsache finden sie aber ihre Verwendung in der Schweinemast, und die Bayonner Schinken sollen ihren Wohlgeschmack dieser Mästung zu verdanken haben. So erhält die Korkeiche durch diese Produktion einen zweiten Weltruf. —

Nach dieser Schilderung der Kultur und Bewirtschaftung der Korkeichenwälder verlohnt es sich wohl, einen Blick auch in die Korkfabriken zu werfen. Der maschinelle Betrieb ist hier natürlich überall vorherrschend. Nur ganz feine Korke zu besonderen Zwecken werden, um das Material auszunutzen, noch mit der Hand geschnitten. Ein geübter Arbeiter schneidet so etwa 2000 Korken am Tage, während die Maschine 2000 Korken in der Stunde herstellt. Kreismesser schneiden hierzu die Korkplatten in schmale Streifen; die Streifen werden mit der Hand in Würfel und diese einzeln von der Maschine zu runden Korken geschnitten. Die Maschinen lassen sich natürlich für jede Größe einstellen, ebenso auch für runde und spitze Korke. Eine andere Art der Korkefertigung ist die mittels Bohrmaschinen, welche eine größere Zahl gleicher Korke mit einem Male aus den Streifen herausbohren. Diese Maschinen arbeiten schneller als die Würfelmaschinen, geben aber mehr Abfall und Späne und sind deshalb weniger beliebt.

Sehr große Korkfabriken gibt es in Rußland, eine der größten hat Petersburg. Sie beschäftigt

mehrere hundert Arbeiter und verarbeitet ganze Schiffsladungen Korkholz. Diese rege und große Korkfabrikation Rußlands ist eine Folge des dortigen Branntweinmonopols; der große Bedarf an „Wutki" und die Kleinheit der Flaschen, in welchen er verkauft wird, erfordert ungezählte Millionen von sogenannten Mixturkorken. Namentlich kommen denn auch in Rußland die dünnen Korkholzsortimente zur Verarbeitung.

In Deutschland ist eine Fabrik mit 50 bis 60 Arbeitern schon groß zu nennen; eine Fabrik dieser Größe fertigt jährlich bereits gegen 150 Millionen Korke an. Die größten Fabriken sind an der „Waterkant", im Westen Deutschlands, anzutreffen, in Bremen und Hamburg, den Hauptstapelplätzen für Korkholz und in deren Nähe. Eine recht bedeutende ist auch in Königsberg i. Pr., die von Christ. Goldberg & Sohn, welche Verfasser im Betriebe gesehen hat. Den liebenswürdigen Informationen des Chefs dieser Fabrik dankt Verfasser auch das Material über die Fabrikation. —

Die Flaschenpatentverschlüsse haben in neuerer Zeit vielfach der Korkfabrikation schweren Schaden zugefügt, da der frühere enorme Absatz an Bierkorken damit viel begrenzter geworden ist. Jedoch sind die Korke unter allen Umständen den Gummiverschlüssen vorzuziehen, da diese nie so gereinigt werden können, daß sie gänzlich frei von Bakterien usw. sind. Die Korke dagegen wirft man nach einmaligem Gebrauch fort. In Österreich sind daher auch diese Gummiverschlüsse vom Gesundheitsamt verboten. Neuerdings kehrt man ja auch bei uns wieder mehr zu den Korken zurück, und in den besseren Geschäften wird kaum noch Flaschenbier mit Gummiverschluß verkauft. Die Korkfabrikanten streben natürlich ein gleiches Verbot wie für Österreich auch für Deutschland an.

Außer zu Korken findet das Korkholz auch Verwendung zu Streifeneinlagen für Hüte, Korksohlen und ist namentlich für viele Fischereizwecke ganz unentbehrlich. Selbst Papier wird aus Korkholz geschnitten; hierzu benutzt man vorzugsweise den Kork der Äste, da dieser ganz besonders fein ist.

Eine gleiche, vielfache Verwendung haben auch die Korkabfälle, seit Herstellung des Linoleums allerdings ihre hauptsächlichste zu dieser Fabrikation. Bekanntlich bestehen die Linoleumteppiche aus Segeltuch mit einem Überzug von Korkpulver und gekochtem Leinöl. Dieser Korküberzug kann in beliebiger Stärke hergestellt werden. Die große Aufnahme, welche das Linoleum gefunden hat, haben zahlreiche Linoleumfabriken erstehen lassen, die Korkabfälle in ungeheuerer Menge verarbeiten. Die deutschen Korkfabriken sind gar nicht mehr imstande, das erforderliche Material zu liefern, und die Linoleumfabriken sind vielfach gezwungen, ihren Bedarf im Auslande zu decken. Der Waggon solcher Korkabfälle = 200 Zentner wird mit 800—1000 Mk. bezahlt.

Das Linoleum ist übrigens eine englische Erfindung; 1860 wurden von Walton in London die ersten Korkteppiche hergestellt. 1880 hielt diese Industrie auch in Deutschland ihren Einzug und ernährt jetzt viele Tausende von Arbeitern.

Diese Isolierfähigkeit hat den Korkabfällen dann immer weitere Bedeutung verschafft. So werden neuerdings aus ihnen durch Verbindung mit Teer und Mörtel Korksteine und Korkplatten gefertigt. Der Korkstein von der Größe eines normalen Ziegelsteins wiegt kaum den dritten Teil desselben, nämlich nur ½ kg. Er läßt sich nageln, zersägen, mit dem Maurerhammer zerschlagen, ohne daß er splittert, und verbindet sich mit größter Leichtigkeit mit Mörtel, Kalk, Gips und Pech. Diese Korksteine sind besonders geeignet als Schutz gegen kalte und feuchte Wände, zum Aufführen von Zwischenwänden, zum Belag in Waschküchen, Baderäumen usw. Sie würden wohl jetzt bereits allgemeinere Verwendung finden, wenn sie nicht zurzeit noch zu teuer wären.

Ferner stellt man aus ähnlicher Zusammensetzung einen Korkbeton her, der als Fußbodenbelag in Ausstellungshallen und sonstigen großen Räumen, die starkem Verkehr ausgesetzt sind, vorzügliche Dienste leistet. —

Nicht zu unterschätzen ist das Korkschrot auch bei der Obstverpackung. Die Früchte erhalten sich in ihm selbst nach längerer Reise wundervoll frisch. Ebenso verpackt man Eier in ihm, verwendet es zu Rettungsringen, Ausstopfen von Puppenbälgen u. a.

Waren noch vor wenigen Jahrzehnten die Korkabfälle fast vollständig wertlos, so daß man sie verbrennen mußte, so hat sich seit der Erfindung des Linoleums für sie ein ganz unerwarteter Absatz gefunden. Die neuerdings sich immer mehr ausbreitende Isoliermittelindustrie macht nun bereits den Linoleumfabriken auf dem Abfallmarkte eine große Konkurrenz, die auf die Abfälle der Korkindustrie von steigender Preistendenz sein wird, allerdings dann auch eine Preissteigerung der Abfallfabrikate, des Linoleums, der Korksteine usw., im Gefolge haben muß. Die Produktion an Korkabfällen in Deutschland schätzt man auf 100 000 Zentner. —

Die Rentabilität der Korkeichenwälder hat die Amerikaner veranlaßt, Anbauversuche mit der Korkeiche auch im Süden der Vereinigten Staaten zu machen; ob mit Erfolg, steht noch dahin. Der Hildesheimer Naturforscher Leunis spricht in seiner „Synopsis der Botanik" davon, daß die Wurzel des Flaschenbaums (Anona palustris) in Amerika fast allgemein zum Verkorken von Flaschen (daher auch sein Name) verwandt wird und dort als sogenannter westindischer Kork bekannt und begehrt ist. Überhaupt sollen sich einzelne Länder, in denen die Korkeiche fehlt, in dieser Beziehung zu helfen wissen. So soll in Brasilien das Mark der Trompetenblume (Bignonia aliginosa) auf den kanarischen Inseln das schwammige Holz der Wolfsmilchgewächse (Euphorbia balsamifera) als Flaschenstöpsel gebraucht werden. Man darf aber annehmen, daß diese Produkte nur ein Surrogat sind und niemals der Elastizität, dem luftdichten Verschluß und der isolierenden Wirkung des Korkes gleichkommen können.

Von Interesse ist es, daß in ganz neuester Zeit die deutschen Korkindustriellen an maßgebendem Orte vorstellig geworden sind, die Korkeiche auch in unseren afrikanischen Kolonien anzubauen und ihre Kultur dort durch staatliche Mittel zu unterstützen. Die Antwort, die darauf dem Vorsitzenden des Verbandes der deutschen Korkindustriellen zugegangen ist, möge hier in ihrem Wortlaut folgen:

„Die Korkeiche kommt in keiner unserer Kolonien wild vor; sie müßte also, wenn der Anregung des Verbandes der Korkindustriellen Folge gegeben werden soll, erst angepflanzt werden. In Betracht dafür

kommen mildere Gebirgslagen in Ostafrika, z. B. Wilhelmsthal, dann auch vielleicht einige Striche Südwestafrikas. Staatliche Mittel müßten dafür in Bereitschaft gestellt werden, denn Private dürften sich schwerlich mit einer Kultur befassen, die erst nach 25 bis 30 Jahren Erträge bringt. Wir werden uns mit dem kaiserlichen Gouvernement für Deutsch-Ostafrika, das uns im Interesse der Forstverwaltung um Saat zur Anforstung geeigneter Bäume gebeten hat, demnächst in Verbindung setzen und die Anlegung einer kleinen Versuchspflanzung der Korkeiche in Vorschlag bringen. Zur Erlangung der Saat und notwendiger Information würde uns die Mitwirkung des Verbandes der deutschen Korkindustriellen sehr wertvoll sein. Die botanische Zentralstelle wird die gegebene Anregung weiter verfolgen, wobei ihr ein Zusammenarbeiten mit dem Verbande sehr willkommen sein würde. Von vornherein möchten wir aber bemerken, daß wir auf diese Kultur, welche erst in so ferner Zeit einigen Ertrag verspricht, keine großen Hoffnungen setzen, auch deshalb nicht, weil selbst im Falle eines günstigen Wachstums der Korkeichen in Ostafrika die Transportkosten für eine so viel Raum beanspruchende Ware, wie Kork, sich viel zu hoch stellen würden, als daß sie eine Konkurrenz mit dem nordafrikanischen, südspanischen und portugiesischen Produkt gestatten könnten."

Trotz alledem eröffnet sich hier ein Ausblick auf eine neue vaterländische Arbeit, und mit diesem Ausblick möge dieser Aufsatz schließen.

Mitteilungen.

Auftreten, Lebensweise und Entwickelung der spanischen Fliege.

Auftreten. Die Eschenkulturen im hiesigen Reviere, diesjährige Pflanzungen vier- bis fünfsömmeriger Heister, wurden während der Zeit vom etwa 25. Juni bis 10. Juli derartig von der spanischen Fliege heimgesucht, daß sich ein mehrmaliges Einsammeln der Käfer als sehr notwendig herausstellte.

Leider war bei dem massenhaften Fluge nicht zu verhindern, daß besonders die Reihen am Süd- und Ostrande kahl und einzelne Pflanzen fast kahl gefressen wurden. An einzelnen Stämmchen wurden 70 bis 130 Käfer gezählt.

Das Einsammeln wurde bewerkstelligt, indem jedesmal zwischen vier im Quadrat stehenden Eschen ein Laken gebreitet und auf dieses die Käfer der einzelnen Bäumchen abgeklopft und in mitgebrachte Weißblechgießkannen eingelesen wurden. Alte, angerostete und auch gestrichene Gefäße eigneten sich nicht zur Aufnahme der Käfer, weil letztere an den rauhen Wänden heraufklettern konnten.

Die spanische Fliege wird bekanntlich zur Herstellung eines Zugpflasters in den Apotheken verwendet. Die Apotheker nehmen jedoch die Fliegen nicht gern ab, sondern verweisen an ihre Lieferanten.

Der Preis für die spanische Fliege ist ein recht guter, wir erhielten von einer Berliner Firma 2,25 ℳ für ein Pfund mit Schwefeläther abgetöteter Käfer. Das Töten der Käfer erfolgt einfach durch Aufschütten von 10 g Schwefeläther auf 1 l; das Gefäß ist sofort fest zu verschließen.

Nun sind verschiedene Fragen offen. Wo kommen z. B. die spanischen Fliegen hier so urplötzlich her? Im hiesigen Reviere kommt die Esche nur ganz einzeln zwischen Erlen eingesprengt vor. Bekannt ist mir, daß die spanische Fliege auch an Sorbus frißt, habe dieses aber hier früher und auch in diesem Jahre nicht bemerkt, trotzdem genannte Holzart hier sehr häufig vorkommt.

Die befallenen Kulturen sind die ersten Verjüngungen mit Esche, und zwar nach Erle mit Birke gemischt.

In dem mir noch unterstellten Revier Bärwalde des hiesigen Fideikommisses wird seit Jahren fast nur durch Eschenpflanzungen verjüngt. Es hat sich in diesem Belaufe bis dahin und auch in diesem Jahre noch keine spanische Fliege gezeigt. Beide Reviere liegen etwa nur 4 km voneinander entfernt.

Merkwürdig ist auch, daß nach dem ersten Einsammeln hier, etwa an den ersten zwei bis drei darauf folgenden Tagen nur verhältnismäßig sehr wenige Käfer an den Eschen fraßen und später dann wieder in derselben Menge wie zuvor erschienen.

Über die Lebensweise der spanischen Fliege und ihre Entwickelung soll wenig bekannt sein. Die Eier werden in die Erde abgelegt, und die Larven verbreiten sich in dieser nach allen Seiten. Ist die Generation vielleicht eine mehrjährige, etwa wie beim Maikäfer?

Es wäre sehr interessant, von Herren, welche öfter mit der spanischen Fliege zu tun hatten, Näheres zu hören; vor allem: gehen diesjährig gepflanzte Eschenheister, welche recht guten Wuchs zeigten, unter Umständen nach dem Kahlfraße ein?

Förster **Kilian**, Wiepersdorf, Mark.

* * *

Wir haben die Mitteilung des Herrn Kilian Herrn Professor Dr. Eckstein, Eberswalde, vorgelegt und ihn gebeten, sich dazu zu äußern. Wir erhielten darauf folgende Ausführungen:

Lebensweise und Entwicklung der spanischen **Fliege** (Lytta vesicatoria). Das Insekt ist ein **Käfer** und gehört nebst den Maiwürmern oder Ölkäfern, welche die Gattung Meloë bilden, in die Familie der Pflasterkäfer, Meloidae, welche man auch als Cantharidae bezeichnet hat. Während die grünen, gelb- oder rotgold glänzenden spanischen Fliegen Unterflügel besitzen, welche von weichen, ziemlich bis zum Körperende verlaufenden Flügeldecken bedeckt werden, zeichnet sich die Gruppe der blauen oder blauschwarzen Ölkäfer durch den Mangel der Unterflügel und die eigenartige Gestalt der Oberflügel aus; dieselben sind kurz, bedecken den Hinterleib nicht und klaffen nach hinten weit auseinander. Die Maiwürmer zeichnen sich ferner durch ihre sehr kleine, gegen den dickgeschwollenen Hinterleib sich scharf absetzende Vorderbrust und ihre perlschnurförmig gegliederten Fühler aus.

Während man die Ölkäfer vereinzelt im Grase oder an anderen bodenständigen Pflanzen trifft, leben die geflügelten spanischen Fliegen an Bäumen. Sie ernähren sich mit Blättern von Esche, Flieder Geißblatt, Rainweide oder Liguster, Ahorn, Pappel

u. a. m.; auch die Lärche sollen sie befallen. Im Juni befrißt ihre gefräßige Schaar diese Bäume und Sträucher derart, daß von den Blättern oder Blättchen nur die Mittelrippen mit wenigen daran sitzenden Stummeln der Nebenrippen und kleinen Blattresten übrig bleiben. Da die Laubhölzer bald nach dem Fraße wieder ausschlagen, ist ein Eingehen derselben nicht zu befürchten. Dann ist die Schar der Käfer plötzlich ebenso rasch verschwunden, wie sie aufgetreten war. Lytta sowohl wie Meloë legen ihre Eier am Boden ab. Aus denselben entstehen kleine Larven; diese sind dunkel gefärbt, besitzen wie jede echte Larve einen Kopf und drei Paar Brustbeine mit dreizähnigen Klauen, Augen, Fühler und am Hinterende des Körpers zwei längere Schwanzfäden. Diese Larven erklettern Blumen und erwarten dort die hier Honig sammelnden bienenartigen Insekten. Die dichte Behaarung derselben ermöglicht den Larven, sich an ihnen festzuhalten; sie lassen sich von den Bienen in deren Nester tragen und leben hier von den Eiern und Larven der Bienen. Sie häuten sich mehrmals und verändern dabei ihre Gestalt, indem sie zu weichhäutigen, weißen, engerlingähnlichen Tieren werden, welche von Honig leben. Diese häuten sich — es ist im ganzen genommen schon die fünfte Häutung — und werden dadurch zu einer braunen Tonnenpuppe. Diese überwintert. Im Frühjahr kommt aus dieser Puppe nicht der Käfer, sondern wieder — eine Larve, welche sich bald in die freie bewegliche weiße Puppe verwandelt, wie sie der Forstmann von Pissodes notatus, Hylobius abietis und dem großen braunen Rüsselkäfer kennt. Diese Puppe liefert den Käfer. Die Verwandelung verläuft also nicht in der gewöhnlichen Reihenfolge: Ei, Larve, Puppe, Käfer, sondern in der Reihe: Ei, Larve I, Larve II, Scheinpuppe, Larve III, Puppe, Käfer. Diesen Entwicklungsgang nennt man Übermetamorphose oder Hypermetamorphose.

Es sind, wie aus vorstehendem ersichtlich ist, nicht nur sehr komplizierte Entwicklungsvorgänge, aus welchen die spanische Fliege hervorgeht, sondern die Lebensmöglichkeit hängt auch von dem Umstand ab, daß die jungen Larven eine Biene finden, die sie in ihr Nest trägt. Freilich erwarten sie diese an der passendsten Stelle: auf einer Blüte.

Während die blauen Vertreter der Gattung Meloe sich dadurch auszeichnen, daß sie bei Berührung an den Gelenken der Beine Tröpfchen einer gelben Flüssigkeit ausscheiden, ist den spanischen Fliegen ein eigentümlicher Geruch — etwa Malzgeruch — eigen.

Die Verwendung dieser Tiere zu Heilzwecken ist sehr alt. Schon Hippokrates, 466 vor Christi Geburt auf der griechischen Insel Kos geboren, verwandte sie getrocknet und zu Pulver gerieben als Heilmittel. Wir wissen, daß ihre Heilkraft auf dem Besitz eines besonderen Stoffes, des Kantharidins, beruht. Es ist im Blute der Tiere gelöst und wird äußerlich in Form von Pflastern und Salben verwendet, welche eine leichte Entzündung oder Blasenbildung hervorrufen. Es wird auch innerlich, aber mit großer Vorsicht gegeben, da es im Innern des Körpers noch mehr als bei ausgedehnter Anwendung auf der Haut todbringende Einwirkung haben kann. Es macht innerlich genommen die feinsten Blutgefäße durchgängiger und wirkt in derselben Weise auch, wenn es auf der Haut Blasen zieht, die mit Serum gefüllt sind. Noch im Mittelalter wurde es zu „Liebestränken“ verwandt. Diese Anwendung beruht darauf, daß es durch Reizung der Harnwege eine geschlechtlich erregende Wirkung haben kann. Dr. Eckstein.

— **Zur Nonnenplage.** Über die Nonnenschäden berichtet die politische Presse in der letzten Woche folgendes:

Aus der Provinz Sachsen: Mit Schrecken werden die Besucher der Gardelegener Hospitalforst, die sich den Hochbehälter für die Wasserleitung angesehen haben, auf dem Wege dahin und zurück fast bis zur Försterei Lindenthal heran die unzähligen grauen und grauweißen Schmetterlinge an den Bäumen und die Schwärme dieser Tiere um sich herum bemerkt haben. Wer sie kennt, weiß, welche Gefahr sie für unseren Wald bedeuten. Es handelt sich um die Nonne und den Kiefernspanner. Beide Schädlinge treten in diesem Jahre wieder massenhaft auf; überall hört man Klagen darüber. Manchen Waldbesucher sah man stille stehn und an den Bäumen kopfschüttelnd die Massen der Schädlinge übersehen, und wem der Wald ganz besonders lieb ist, schlug auch wohl im Grimm über die Zerstörer auf die ihn umgebenden Schwärme ein. Der Forstmann sieht die Tiere mit besonderem Grauen. Er kennt am besten die Gefahr, die sie seinem Liebling, dem Walde, bringen. Wo sie ihr Zerstörungswerk beginnen, steht bald der Wald kahl und öde, kein Vogel singt mehr in ihm, kein lebendes Wesen wohnt mehr in ihm. Angesichts der Schwärme dieser Vernichter fragt man sich: welche Maßnahmen sind zur Vertilgung anzuwenden? Die Schulkinder müßten unter Leitung ihrer Lehrer den Kampf gegen die Schädlinge aufnehmen. Den Behörden wird es leicht sein, die nötigen Schritte hierzu einzuleiten. In den königlichen Forsten hat man vielfach Hühnervölker mit Erfolg zur Vertilgung der Schmetterlinge ausgesetzt. Jedenfalls dürfte die Verwaltung der Hospitalforst ernstlich daran denken, der Ausbreitung der Schädlinge entgegenzutreten, zumal erst vor einigen Jahren größere Waldbestände durch den Kiefernspanner vernichtet worden sind. Darum auf zum Kampfe gegen die Vernichter unseres lieben heimatlichen Waldes!

Aus Ostpreußen. Die Nonne, deren massenhaftes Auftreten aus allen Teilen unserer Provinz gemeldet ist, und die in den Vorjahren in Rominten nur vereinzelt auftrat, hat nun auch hier ihren Einzug in Masse gehalten. So sind in der Oberförsterei Warnen im Schutzbezirk Jszlaudzen zwei Jagen gänzlich kahl gefressen. In den übrigen Teilen sitzen die Falter bis zu 10 Stück an den Stämmen. Die vernichteten Waldbestände sollen so bald wie möglich abgeholzt werden, damit das Holz seinen Nutzwert behält.

Berichte.

Bericht über die 40. Versammlung des Harzer Forstvereins in Wernigerode am 3. bis 5. Juni 1909.

Nachdem die Versammlungsteilnehmer größtenteils schon im Laufe des 3. Juni im reizend gelegenen Wernigerode eingetroffen waren und hier den ersten Abend programmgemäß bei heiterem, geselligem Zusammensein verbracht hatten, wurde die offizielle Sitzung des Vereins am 4. Juni pünktlich 8 Uhr mit Worten der Begrüßung an die zahlreich erschienenen Mitglieder und Gäste seitens des ersten Vorsitzenden, des Landforstmeisters Lindenberg aus Braunschweig, eröffnet.

Der regierende Fürst Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode, bekannt als warmer Freund des Waldes und Wildes, erwies der Versammlung die hohe Ehre, persönlich von Anfang bis zu Ende an den Verhandlungen des Vereins teilzunehmen und die Versammelten mit warmen Worten in seiner Residenzstadt und in seinen Forsten willkommen zu heißen.

Als erster Punkt der Tagesordnung wurde über die Verschmelzung des Harzer und des Hils-Solling-Forstvereins verhandelt. Es wurde beschlossen, die Verschmelzung dieser beiden Schwester-Vereine, die bisher ihre Versammlungen abwechselnd ein um das andere Jahr abgehalten haben, anzubahnen und zu dem Zwecke eine gemeinschaftliche Versammlung beider Vereine im Jahre 1910 in Northeim abzuhalten.

An Stelle des eine Wiederwahl aus gesundheitlichen Rücksichten entschieden ablehnenden bisherigen ersten Vorsitzenden wurde der Oberforstrat Reuß aus Dessau zum ersten Vorsitzenden des Harzer Forstvereins bis zur vollendeten Verschmelzung beider Vereine gewählt.

Nach Erledigung einiger weiteren, mehr geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins hielt der Forstmeister Kautz aus Sieber a. H. den angekündigten Vortrag über „Entstehung, Wesen und Bedeutung der Hochmoore".

Die Hochmoore sind, so führte Kautz aus, obwohl sie an der Erdoberfläche liegen und sich unter unsern Augen fortentwickeln, immer noch nicht bezüglich Entstehung und Einwirkung auf den Holzwuchs sowie bezüglich ihrer zweckmäßigen Bewirtschaftung genügend untersucht. Die Harzer Hochmoore sind im allgemeinen dadurch entstanden, daß Niederschlagswasser in kleinen Senken auf undurchlässigem Boden stehen bleibt, bei der klimatisch rauhen Lage des Harzes nur langsam verdunstet und daher für die Ansiedelung der Wassermoose (Bleichmoose) geeignete Standörtlichkeiten schafft. Die Moose, in erster Linie die Sphagnum-Arten, wachsen auf den unter ihnen absterbenden, durch den Luftabschluß in unvollkommener Zersetzung aufbewahrten humosen Resten in die Höhe und verbreiten sich rasch infolge der hohen jährlichen Niederschlagsmenge des hohen Harzes (1500—1800 mm Niederschlag). Wo sich erst ein Sphagnum-Pflänzchen angesiedelt hat, wächst es auf zusagendem Standorte bald zu einem Polster heran, das sich durch schnelles Wachstum am Rande weiter ausdehnt und bald ganze Flächen bedeckt, diese der Versumpfung überliefernd. Das Hochmoor, das seinen Namen daher hat, daß es in der Mitte stets höher ist, als am Rande, ist ein Gelände, welches mit einer im entwässerten Zustande mindestens 20 cm mächtigen Schicht nährstoffarmsten Torfs bedeckt ist. Unentwässerte Hochmoore haben bis zu 95 % Wasser, welches infolge der wasseraufsaugenden und aufhebenden Kraft des Sphagnum-Mooses bis in die obersten Schichten hineinreicht, so daß man sich das unangerührte Hochmoor am anschaulichsten als einen übervollen Teich vorstellt. Nächst dem Wasser bildet den wesentlichen Bestandteil der Hochmoore die unvollständig zersetzte, in den jüngsten Schichten meist noch deutlich in ihrer Struktur erkennbare Pflanzenfaser, die an den höheren, trockeneren Stellen des Moores, oder dort, wo durch Grabenanlage der Wasserspiegel gesenkt ist, im Harze einen geeigneten Standort für die Heide, die verschiedenen Vaccinium-Arten, Wollgras, etliche Carex-Arten bietet und hier und da einen krüppeligen Fichtenwuchs zuläßt.

Die Bedeutung der Hochmoore für die menschliche Wirtschaft besteht darin, daß sie brennbare Stoffe (Torf) und Streumaterial (Torfmull) liefern. Gegenüber diesen unzweifelhaft nützlichen Eigenschaften der Hochmoore ist die wasserhaltende und wasserabgebende Eigenschaft, kurz die Bedeutung der Hochmoore als „Wasserreservoire" bis in die neueste Zeit noch nicht völlig aufgeklärt. Redner bestreitet die früher vielfach verbreitete Idee, ein Gebirgs-Hochmoor sei gewissermaßen ein Schwamm und sammle in nasser Jahreszeit das Wasser an, um es in trockener Jahreszeit allmählich abzugeben. Jahrelange Beobachtungen haben stets dasselbe Bild ergeben: Bei Trocknis sind die von den Mooren ausgehenden Runsen und die 150 m tiefer liegenden sogenannten Quellen wasserleer, während das Moor zu derselben Zeit einen hohen Grad von Nässe aufweist. Wirkt das Hochmoor einerseits nicht zur Aufbesserung des niedrigen Wasserstandes der Bäche und Flüsse in der trockenen Jahreszeit, so wirkt es umgekehrt bei starken Niederschlägen direkt schädigend, indem es wegen seiner stetig hohen Wassersättigung die Regenmengen sehr bald oberflächlich abfließen läßt. Daß das mit Gräben im steilsten Gefälle falsch angeschnittene Moor in dieser Richtung mit dem Wasser noch unsparsamer und gefährlicher umgeht, liegt auf der Hand und läßt sich leicht beobachten. Dagegen wirken Gräben mit geringstem Gefälle ausgleichend auf den Wasserabfluß aus dem Moore. Redner widmet der Frage der Bedeutung der Hochmoore für den Holzanbau besondere Beachtung. Er unterscheidet die Harzer Hochmoore in

1. das herrschende Hochmoor (Blöße),
2. die jüngste Hochmoorzone und
3. die bedrohte Holzbestandszone.

Im Gebiete des herrschenden Hochmoores sind alle Versuche, einen nutzbringenden Holzbestand anzuziehen, als zwecklos zu erachten, während in der Zone der Moor-Neubildungen sehr wohl ein forstlicher Betrieb ausgeübt werden kann, der nach Anlage von wasserabführenden Horizontalgräben die Erziehung wüchsiger Fichtenbestände in sichere Aussicht stellt, sobald die schädlichen Wassermoose infolge Ableitung des Wassers beseitigt sind. Die bedrohte dritte Zone, in welcher der Boden weniger mit Wassermoosen, sondern hauptsächlich mit einem dichten, doch flachen Teppich

von Haftmoosen überzogen ist, erfährt durch Anlage von Horizontalgräben eine ebenso notwendige wie sichere Heilung, so daß hier Fichtenbestände mit einem Abtriebsertrage von etwa 400 fm für 1 ha nichts Seltenes sind. Allerdings ist hier wie in der zweiten Zone die Vermeidung der auch in anderer Hinsicht schädlichen Kahlschläge zur Bekämpfung der Wassermoose erforderlich.

Für die eigentlichen Hochmoore hält der Redner unter Hinweis auf die in Holland und in der Provinz Hannover erzielten Erfolge die Umwandlung in Wiesen und Weiden für sehr empfehlenswert. Gute Erfolge liegen auch bereits im Harze vor, indem beim Forsthause Sonnenberg durch Senkung des Wasserspiegels, Übererdung mit Granitgrus und Düngung mit Kalk und Stallmist aus ödem, nur Heide, Wollgras und Wassermoos tragenden Hochmoor frische Wiesen hergestellt sind.

Die Auslassungen des Forstmeisters **Kautz** wurden lebhaft erörtert. Die Mehrzahl der Redner, insbesondere der Oberforstrat **Reuß** aus Dessau, und der Oberforstmeister **von Eschwege** aus Wernigerode bestätigten die Kautzschen Ansichten und rieten ebenfalls dazu, einen Teil der Harzer Hochmoore nach Entwässerung zur landwirtschaftlichen Benutzung einzurichten, die unzweifelhaft vorteilhafter sei als forstlicher Betrieb. Von anderer Seite wurde behauptet, daß, wenn schon das Hochmoor nicht als Wasserreservoir gelten könne, doch eine gewisse beschränkte Einwirkung des Hochmoors auf die Wasserverteilung und daher eine segensreiche kulturelle Bedeutung auch der Harzer Hochmoore nicht in Abrede zu stellen sei. Es wurde daher beschlossen, die Frage der Bedeutung der Hochmoore noch nicht als endgültig erledigt zu betrachten, sondern eine „Hochmoor-Kommission" zu ernennen, die weiter beobachten und untersuchen und über ihre Ergebnisse demnächst berichten soll.

(Fortsetzung folgt).

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 9287.

Berlin, W. 9, 20. August 1909.

Der Herr Staatssekretär des Reichspostamts hat sich auf meine nochmalige Bitte in dankenswerter Weise damit einverstanden erklärt, daß künftig auch solche **Oberförstergehöfte**, die zum Ortsbestellbezirk einer bereits vorhandenen Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle gehören, mittels einer forstfiskalischen **Privatleitung** an eine nach den besonderen Vereinbarungen in einem **Forstdienstgehöft** errichtete öffentliche Sprechstelle und dadurch an das Fernsprechnetz Anschluß erhalten dürfen. Es soll jedoch innerhalb des Ortsbestellbezirks auf diese Weise nur **eine** derartige Privatstelle mit dem Netz verbunden werden. Für diese ist der übliche einmalige Betrag von 20 Mk. an die Postkasse zu entrichten. Im übrigen finden auf den Telegramm- und Sprechverkehr der Oberförstereien, soweit davon Reichstelegraphenanlagen berührt werden, die allgemeinen Bestimmungen Anwendung. Die Oberpostdirektionen haben Anweisung erhalten.

Die Königliche Regierung wird nunmehr da, wo die Einrichtung öffentlicher Fernsprechstellen auf Oberförstergehöften nicht zulässig ist (in Orten mit öffentlichem Fernsprechanschluß), oder sich nicht empfiehlt (an sehr verkehrsreichen Stellen), unter geeigneten Verhältnissen, sofern es sich nur um eine kurze Verbindungsstrecke handelt (vgl. Erlaß vom 14. Mai 1907 — III 5129 —), von dem Anschluß der Oberförstergehöfte durch Privatleitungen wieder Gebrauch zu machen haben.

Gegen die Herstellung von Teilnehmeranschlüssen auf Staatskosten muß ich mich weiter ablehnend verhalten. Ich ermächtige die Königliche Regierung aber allgemein, Forstbeamten, die sich auf eigene Kosten solche Anschlüsse haben herstellen lassen, für alle Dienstgespräche diejenigen Kosten zu erstatten, die nach den geltenden Tarifen für diese Gespräche hätten aufgewendet werden müssen, wenn dafür eine öffentliche Fernsprechstelle benutzt worden wäre.

J. A.: **Schede.**

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster und Aurich.

Aufnahme von Sommergästen in Forstdienstgehöften und Ausübung von Nebenbetrieben.

Allgemeine Verfügung Nr. 14 für 1909.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 8412 I. Ang.

Berlin W. 9, 24. August 1909.

Die mir auf den Erlaß vom 14. Januar 1909 — III. 15539 — vorgelegten Nachweisungen lassen erkennen, daß in der Mehrzahl der Fälle die Dienstwohnungen nicht über das vorgesehene Maß hinausgehen und die Aufnahme von Sommergästen usw. nur durch die äußerste Einschränkung der Stelleninhaber und ihrer Familien ermöglicht wird. In einzelnen Fällen wird die normale Zimmer- und Kammerzahl nur unerheblich, in einigen Bezirken aber zum Teil auch um ein Beträchtliches überschritten. Es ist jedoch bei der Frage, ob die überschießenden Räume an die Stelleninhaber zu **vermieten** sein werden, zu berücksichtigen, daß die Geschäfte teilweise durch Ankäufe in den Besitz des Forstfiskus übergegangen sind und ihnen daher Mängel anhaften, die bei den von der Forstverwaltung ausgeführten Bauten vermieden worden sind. So sind zum Teil die Zimmer von so geringer räumlicher Ausdehnung, daß dem Beamten ein der **Zahl** nach mehr vorhandenes Zimmer oder einige Kammern wohl unbedingt ohne besondere Entschädigung überlassen werden müssen. In manchen Fällen handelt es sich bei den überschießenden Räumen nur um schräge Dachkammern oder um Zimmer und Kammern, die im Winter feucht und unbenutzbar sind. Teilweise hat für eine etwas größere räumliche Ausstattung der Wohnungen auch der Umstand mitgesprochen, daß die Gehöfte sehr vereinsamt liegen und die Stelleninhaber deshalb auf einen größeren Landwirtschaftsbetrieb angewiesen sind, der natürlich mehr Personal er-

fordert. Auch muß ein etwaiges Fehlen von Kellerräumen die Überweisung weiterer Kammern, als normalmäßig vorgesehen sind, nach sich ziehen.

In allen diesen Fällen ist von der Erhebung einer Miete für die mehr vorhandenen Räume abzusehen. Dagegen erscheint es gerechtfertigt, daß die Stelleninhaber, die an Sommergäste vermieten oder Gastwirtschaft betreiben, alle Aufwendungen übernehmen, die durch Mehrbedarf von Brennholz oder erhöhte bauliche Unterhaltung erwachsen. Die Königliche Regierung wolle eingehend prüfen, wie hoch diese Aufwendungen zu veranschlagen sind, und dementsprechende Beträge von den Stelleninhabern einziehen. Ich vertraue, daß die Königliche Regierung hierbei mit der größten Sorgfalt zu Werke geht. Die geschätzten Beträge scheinen nicht überall zutreffend zu sein. Wenn in Zukunft für einen Forstbeamten oder einen seiner Angehörigen die Genehmigung zu einem Nebenbetriebe nachgesucht wird, so ist gleichzeitig auch die Höhe der für den Mehrbedarf an Brennholz und die erhöhte bauliche Abnutzung zu zahlenden Entschädigung anzugeben.

In allen Fällen, in denen auf Forstdienstgehöften noch weitere Räume vorhanden sind als normalmäßig sein sollen oder unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen als zulässig angesehen werden müssen, sind diese Räume an den Stelleninhaber zu vermieten, sofern sie nicht durch Zuweisung an einen anderen Beamten (Forstaufseher usw.) nutzbar gemacht werden können. Hierbei bemerke ich, daß die Mietsentschädigung nur nach dem Mietswerte der überschießenden Räumlichkeiten, nicht aber auch nach anderen Gesichtspunkten bemessen werden muß. Namentlich dürfen die gegenwärtig von den Stelleninhabern bezogenen Dienstaufwandsentschädigungen und Stellenzulagen dabei nicht in Betracht gezogen werden. Denn diese Nebenbezüge haben sich bestimmungsgemäß lediglich nach den den Beamten an ihrer Dienststelle erwachsenden besonderen Aufwendungen, nicht aber auch nach etwaigen privaten Nebenverdiensten dieser Beamten zu richten. Wenn die Königliche Regierung etwa in Einzelfällen bei Bemessung dieser staatlichen Nebenbezüge auf die privaten Nebeneinnahmen Rücksicht genommen hat, so würde nur erübrigen, dem durch eine anderweite Verteilung der Nebenbezüge innerhalb des Bezirkes abzuhelfen. Der Mietswert der Räume wird unter Berücksichtigung des aus ihrer Verwertung hervorgehenden Nebenverdienstes unschwer festgestellt werden können.

Binnen drei Monaten sehe ich einer Anzeige darüber entgegen, welche Räume in Forstdienstgehöften hiernach an die Stelleninhaber vermietet sind, und welche Mieten zur Erhebung gelangen. Wie die Höhe der letzteren ermittelt worden ist, bleibt dabei eingehend zu erläutern.

J. A.: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen (außer Aurich, Münster und Sigmaringen).

Abtretung forstfiskalischer Grundstücke zur Erbauung nicht staatlicher Eisenbahnen, Chausseen rc.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 10015.

Berlin W. 9, 26. August 1909.

Zur Erbauung von nicht staatlichen Eisenbahnen, Chausseen usw. werden häufig forstfiskalische Grundstücke vorbehaltlich des fiskalischen Eigentums und mit der Verpflichtung zur Rückgabe, sofern die bezeichnete Verwendung aufhören sollte, unentgeltlich hergegeben. Die auf den Grundstücken ruhenden Lasten und Abgaben sind den Kleinbahn-Gesellschaften usw. in mehreren Fällen in Ermangelung schriftlicher Vereinbarungen hierbei gar nicht oder nicht sämtlich auferlegt worden, obgleich der Fiskus das Verfügungs- und Nutzungsrecht erst bei dem kaum zu erwartenden Eingehen der Bahnen usw. wieder erlangt und bis dahin eine Nutzung aus den Grundstücken nicht dem Fiskus, sondern den Gesellschaften usw. zusteht. Eine Verpflichtung zur Erstattung der aus der Staatskasse für die überlassenen Grundstücke gezahlten Kreisabgaben seitens der Kleinbahn-Gesellschaften usw. lag meistens nicht vor. Ich bestimme daher, daß künftig bei der Überlassung forstfiskalischen Geländes zur Erbauung von nicht staatlichen Eisenbahnen, Chausseen usw. schriftliche Verträge abgeschlossen werden, in denen besonders bezüglich der Übernahme oder Erstattung sämtlicher Abgaben und Lasten, einschließlich der Armenlasten, durch die Gesellschaften usw. Bestimmung zu treffen ist.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen).

Verschiedenes.

Das Sammeln von Beeren und Pilzen in Preußen.

Von Referendar Deußen in Marburg a. d. L.

Bei den zahlreichen Liebhabern und Sammlern der in Wald, Feld und Wiese wachsenden Beeren und Pilze herrscht zum größten Teil völlige Unklarheit über die Frage, ob das Sammeln dieser Gewächse frei gestattet oder verboten, und ob und unter welchen Voraussetzungen es strafbar ist. Da diese Fragen Anspruch auf das allgemeine Interesse haben, so soll im folgenden versucht werden, den in dieser Beziehung in Preußen bestehenden Rechtszustand kurz darzustellen.

Ein großer Teil der Sammler beruhigt sich bei der Meinung, daß derartige wild wachsende Gewächse niemandem gehören und daher von jedem in Besitz genommen werden dürfen. Diese Ansicht ist falsch. Nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches wie schon nach früherem Rechte gehören alle Bodenerzeugnisse, auch die wild und ohne menschliche Pflege wachsenden, dem Bodeneigentümer, und dies Eigentum kann nicht anders beurteilt werden als das Eigentum an sonstigen Gegenständen. Infolgedessen steht das Sammeln von Beeren und Pilzen grundsätzlich nur dem Bodeneigentümer zu, und die gesammelten Früchte bleiben auch dann sein Eigentum, wenn ein anderer sie gesammelt hat. Er hat daher gegen jeden andern Sammler einen Anspruch auf Herausgabe der Früchte, und wenn sie nicht mehr

vorhanden sind, auf Wert- oder auch Schadensersatz. Diese grundsätzliche Rechtslage gestaltet sich natürlich anders, wenn der Sammler zur Aneignung der Früchte berechtigt ist. Eine solche Berechtigung kann entweder auf einem ihm vom Bodeneigentümer eingeräumten dinglichen Nutzungsrechte, einer Grunddienstbarkeit, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder einem Nießbrauch, oder auf Erlaubnis des Bodeneigentümers beruhen. Sie kann aber ferner — und nur dieser Fall interessiert uns hier, da wir nur die große Masse der Sammler im Auge haben — ihren Grund in gewohnheitsrechtlicher Übung haben. In zahlreichen Gegenden Preußens, namentlich im Westen, am Rhein, in Hannover und ganz besonders in Hessen-Nassau, finden sich uralte Berechtigungen der Bevölkerung, in den Waldungen ihres Bezirks Beeren und Pilze zu sammeln. Diese Rechte sind von einer Gestattung des Bodeneigentümers unabhängig und stellen sich daher als dingliche, servitutsähnliche Berechtigungen dar. Wo sie bestehen, da hat der Bodeneigentümer das ihm an sich zustehende Recht, das Sammeln zu verbieten, verloren. Hier ist daher auch das Verbot, das man häufig auf Anschlägen im Walde oder in ländlichen Zeitungen lesen kann, ohne rechtliche Wirkung. Wo ein solches partikuläres Gewohnheitsrecht nicht besteht, hat der Bodeneigentümer, wie oben erwähnt, gegen den unbefugten Sammler zivilrechtliche Ansprüche. Er wird sie aber nur selten geltend machen, da es sich meist um geringwertige Objekte handelt, und er die Unannehmlichkeiten eines Prozesses und die vielleicht mühevolle Beweisführung scheut. Kann er nun statt dessen die strafrechtliche Verfolgung des Sammlers verlangen? Ist das unbefugte Sammeln von Beeren und Pilzen strafbar? Da Beeren und Pilze im Eigentum einer bestimmten Person stehen, so begeht, wer sie unbefugt an sich nimmt, ein Eigentumsvergehen. An diesem Grundsatz kann nicht gerüttelt werden. Die historische Entwickelung des Wald- und Flureigentums — der altgermanische Grundsatz von der Freiheit des Waldes — ist hierbei nur insofern von Einfluß, als mit Rücksicht darauf eine mildere Beurteilung des Eigentumsvergehens an Erzeugnissen der Wälder und Fluren angebracht ist. Diese mildere Beurteilung hat denn auch in der preußischen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts immer mehr Geltung erlangt; es ist aber dabei zu unterscheiden, ob es sich um Beeren und Pilze, die in Wäldern und Forsten, oder um solche, die auf Wiesen, Weiden und Äckern wachsen, handelt.

1. Was die in Wäldern wachsenden Beeren und Pilze angeht, so hatte das für die ganze preußische Monarchie geltende Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 dem Holzdiebstahl den Diebstahl an „Waldprodukten anderer Art — " und dazu gehören unstreitig Beeren und Pilze (vgl. Oehlschläger und Bernhardt, Forstdiebstahlsgesetz § 1 Anm. 13) — schlechthin gleichgestellt. Als aber dies Gesetz im Jahre 1878 durch das neue Forstdiebstahlsgesetz ersetzt wurde, ging die Regierung von der Ansicht aus, daß es den Rechtsanschauungen des Volkes nicht entspreche, wenn man das Sammeln von Beeren und Pilzen als „Forstdiebstahl" bezeichne (vgl. die stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1879/80 S. 1216), und es bestimmt daher § 1 Absatz 2 des preußischen Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878, nachdem Absatz 1 den Diebstahl an Holz, Gras, Heide, Tannzapfen, Moos u. dgl. als Forstdiebstahl bezeichnet hat: „Das unbefugte Sammeln von Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen." Mit dieser Bestimmung, die aber nur für die auf Forstgrundstücken, nicht auch für die auf Wiesen und Äckern wachsenden Beeren und Pilze gilt (Oehlschläger-Bernhardt a. a. O.), ist das allgemeine Prinzip, daß das unbefugte Sammeln unter das Strafrecht fällt, vollständig anerkannt; „es ist und bleibt Diebstahl, aber ein nicht strafrechtlich, sondern nur polizeilich zu verfolgender" (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses 1879/80 S. 210). Die Forstpolizei, der hiernach das unbefugte Sammeln von Beeren und Pilzen im Walde unterstellt sein sollte, hat im Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 eine fast erschöpfende Regelung gefunden. Eine das Sammeln von Waldpilzen und -Beeren betreffende Bestimmung suchen wir darin aber vergebens. Und doch hätte nicht viel gefehlt, daß dies Gesetz auch dem seit alters berechtigten Sammeln ein schnelles Ende bereitet hätte. Der Entwurf dieses Gesetzes enthielt nämlich die von der Regierung und zahlreichen Grundbesitzern vertretene Bestimmung, daß mit Geldstrafe bis zu 10 ℳ oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden solle, wer auf Forstgrundstücken ohne Erlaubnis des Waldeigentümers bzw. seinem Verbot zuwider Beeren oder Pilze sammelte, oder, falls er einen Erlaubnisschein erhalten hatte, diesen beim Sammeln nicht bei sich führte. Auf gewohnheitsrechtliche Übung sollte hiernach keine Rücksicht genommen werden. Es ist sehr interessant, in den Berichten über die Verhandlungen des Landtages, besonders des Abgeordnetenhauses (vgl. S. 1354 ff., 1848 ff.) den hartnäckigen Kampf zu verfolgen, der sich um diese folgenschwere Bestimmung entspann. Die gewaltige Erregung der in Frage stehenden Bevölkerungskreise, namentlich der niederhessischen Waldbevölkerung, ist nur zu begreifen, wenn man aus diesen Berichten erfährt, auf welche Summen der Wert der Beeren- und Pilzernte in waldreichen Gegenden beziffert wird. Schließlich wurde denn auch — wie es in der allgemeinen Verfügung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Mai 1880 heißt — diese Bestimmung nach eingehenden und lebhaften Verhandlungen, weil nicht für alle Teile passend, gestrichen, und damit der durch das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 geschaffene Zustand beibehalten, wonach diese Materie der Regelung durch Polizeiverordnungen überwiesen ist. Hieran ist bis heute nichts geändert worden, und gesetzlich (und damit allgemein) ist das unbefugte Sammeln von Beeren und Pilzen im Walde also nicht strafbar. Es fragt sich nun aber weiter, ob die Strafbarkeit durch die in Aussicht genommenen Polizeiverordnungen begründet werden kann. Die so vielfach als in Preußen allmächtig verschriene Polizeigewalt hat nämlich ihre gesetzlichen Grenzen. Was Gegenstand einer Polizeiverordnung sein kann, ist aus den §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. März 1850 und für die neueren Provinzen aus der im wesentlichen gleichlautenden Verordnung vom 20. November 1867 zu entnehmen. Nur die dort aufgeführten Materien — und zwar nur, soweit

sie nicht schon eine erschöpfende gesetzliche Regelung gefunden haben — unterliegen dem Polizeiverordnungsrecht. Der Richter hat daher, wenn er auf Grund einer Polizeiverordnung strafen soll, zunächst deren Gültigkeit nach Maßgabe der obigen Gesetzesvorschriften zu prüfen. Nicht dagegen hat er sie auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu untersuchen. Für die Zulässigkeit einer das Sammeln von Beeren und Pilzen regelnden Polizeiverordnung kommt nun zunächst in Betracht, daß nach § 6 h des Polizeiverwaltungs-Gesetzes der örtlichen Polizei der Schutz der Wälder überwiesen ist. Da das Feld- und Forstpolizeigesetz das Sammeln von Beeren und Pilzen im Walde nicht regelt, so würde hierzu die Polizei befugt sein, sofern man die Regelung des Sammelns von Beeren und Pilzen als zum Schutze der Wälder gehörig bezeichnen darf. Schönfeld (das Preußische Forstdiebstahlsgesetz) verneint dies und kommt daher zu dem Schlusse, daß durch eine Polizeiverordnung das Sammeln überhaupt nicht verboten werden könne. Nun ist zuzugeben, daß das uneingeschränkte Verbot des Sammelns über den Zweck des Forstschutzes regelmäßig hinausgehen wird, denn das Gedeihen und Wachsen der Forsten erfordert normalerweise nicht, daß die Forsterzeugnisse überhaupt nicht geerntet werden. Doch sind auch Umstände denkbar, die ein striktes Verbot des Sammelns als innerhalb der Grenzen des Forstschutzes gehalten erscheinen lassen, z. B. wenn das Interesse an der Erhaltung des Beeren- und Pilzbestandes in einem Waldbezirk das völlige Aussetzen der Ernte für ein oder mehrere Jahre fordert. Ohne weiteres aber wird man die Polizei als Forstschutzbehörde für befugt halten müssen, das Sammeln zu beaufsichtigen, zu regeln und zu ordnen. Denn — wie der Minister für Landwirtschaft usw. in seiner Verfügung vom 29. Mai 1880 hervorhebt — die diesbezügliche Tätigkeit der Polizei hat nur den Zweck, die Ordnung und die Kontrolle im Walde aufrecht zu erhalten und dem vorzeitigen Sammeln unreifer Beeren vorzubeugen. Die Aufrechterhaltung von Ordnung und Kontrolle im Walde und die Verhütung unwirtschaftlicher, zweckloser Vernichtung seiner Erzeugnisse gehört aber zweifellos zum Schutze des Waldes.

Das unbefugte Sammeln ist aber, wie wir gesehen haben, ferner auch ein Eigentumsvergehen, und die Polizei nach § 6 a des Polizeiverwaltungsgesetzes Hüterin des Eigentums. Die Tätigkeit der Forstpolizei speziell beschränkt sich nicht etwa auf den „Schutz der Wälder"; sie hat auch das mit der Forstwirtschaft im Zusammenhang stehende Eigentum zu schützen. Das ganze Feld- und Forstpolizeigesetz, das, wie sein Name sagt, den Forstschutz bezweckt, hat neben dem Schutz der Felder und Forsten gleichzeitig den Schutz des Feld- und Forsteigentümers im Auge (vgl. die Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirtschaft vom 12. Mai 1880); ja es enthält einzelne Bestimmungen, die mit dem Schutz der Felder und Forsten unmittelbar nichts zu tun haben, sondern sich lediglich als Eigentumsschutz darstellen (z. B. §§ 28 Ziffer 1, 30, 35, 36 Ziffer 1 und 2, 38, 39 u. a.). Die Bestimmung des Forstdiebstahlsgesetzes, daß das Sammeln von Beeren und Pilzen forstpolizeilichen Bestimmungen unterstehe, darf man daher nicht dahin auffassen, daß die polizeiliche Regelung nur aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der Wälder zulässig sei; diese Auffassung würde auch der Absicht der gesetzgebenden Körperschaften bei Erlaß des Feld- und Forstpolizeigesetzes widersprechen (vgl. z. B. die Ausführungen des Justizministers in den Verhandlungen des Herrenhauses 1879/80 S. 210). Hat aber die Forstpolizei als Hüterin des Forsteigentums das Recht, Verordnungen betreffend das Sammeln von Beeren und Pilzen zu erlassen, so ist sie jedenfalls aus diesem Gesichtspunkte auch zu einem strikten Verbot des Sammelns befugt. Kann hiernach das Sammeln von Beeren und Pilzen polizeilich verboten und unter Strafe gestellt werden, so gilt dies doch natürlich nicht da, wo das Sammeln auf Grund gewohnheitsrechtlicher Übung bereits gestattet ist, also befugt geschieht. Eine Polizeiverordnung vermag weder neue Pflichten zu schaffen noch alte Rechte aufzuheben, sondern nur einen bereits bestehenden Rechtszustand zu regeln und auszugestalten (vgl. „Gesetz und Recht" 8. Jahrgang S. 291). Infolgedessen — und das beabsichtigte gerade der Landtag bei Beratung dieser Materie (vgl. z. B. Verhandlungen des Herrenhauses 1879/80 S. 204) — kann nur da, wo das Sammeln von Beeren und Pilzen nicht schon auf Grund Gewohnheitsrechtes frei erlaubt ist, eine Polizeiverordnung ein entsprechendes Verbot erlassen und das Zuwiderhandeln dagegen unter Strafe stellen. Wo aber das Sammeln bisher ein Recht der Bevölkerung war, da kann eine Polizeiverordnung nichts daran ändern. Vollkommen richtig gibt daher auch die bereits erwähnte Allgemeine Verfügung des Ministers vom 12. Mai 1880, betr. die Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes, den Organen der Polizeiverwaltung die Anweisung, daß nur für diejenigen Landesteile, in denen das Sammeln von Beeren und Pilzen nach der früheren Gesetzgebung und Praxis unzweifelhaft bereits verboten oder doch nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet war, das Sammeln unbedenklich durch Polizeiverordnung geregelt werden könne, daß aber, wo dies nicht der Fall sei, derartige Polizeiverordnungen überhaupt nicht zu erlassen seien, ohne daß vorher über die einschlagenden Verhältnisse besonders berichtet worden sei. Gesetzlich verboten war aber ehemals das Sammeln von Beeren und Pilzen nur in einzelnen Teilen der Provinz Preußen und Pommern; in den anderen Landesteilen kommt es also auf die bisherige Praxis an. Wo seit jeher die Bevölkerung einer Gegend das Sammeln als ihr unbestrittenes Recht betrachtet und ausgeübt hat, da kann ein Verbot nicht mehr erfolgen, und eine entsprechende Polizeiverordnung wäre ungültig. Andererseits darf man aber den Wortlaut des Gesetzes, daß das unbefugte Sammeln polizeilichen Bestimmungen unterliege, nicht zu eng auslegen und etwa folgern, daß das befugte Sammeln der polizeilichen Regelung überhaupt entzogen sei. Eine Polizeiverordnung, die sich innerhalb der Grenzen des „Schutzes der Wälder" hält, trifft ohne Zweifel auch das befugte Sammeln. Es wird daher auch trotz eines Sammelrechts der Bevölkerung ein Verbot des Sammelns wirksam erfolgen können, wenn ein

zeitweiliges Aussetzen der Ernte im Interesse der Erhaltung des Pilz- oder Beerenbestandes dringend erforderlich erscheint. Jedenfalls aber muß man eine Polizeiverordnung, die das Sammeln der Beeren vor der Reife verbietet, ohne weiteres für gültig halten; denn eine solche Anordnung greift nicht in das etwaige Sammelrecht der Bevölkerung ein, hebt also nicht alte Rechte auf, sondern regelt nur den bestehenden Rechtszustand im Interesse des Waldes und der Beerensammler selbst. Man wird ferner auch da, wo das Sammeln frei gestattet ist, der Forstpolizei das Recht zugestehen müssen, die Erwirkung eines Sammelerlaubnisscheines vorzuschreiben, unter der Voraussetzung, daß jedes Mitglied des in Frage stehenden Bevölkerungskreises einen solchen Schein beanspruchen darf, und andere Gebühren, als die notwendigen Selbstkosten dafür nicht erfordert werden. Denn in diesem Falle hat die Ausstellung derartiger Scheine in der Tat nur den Zweck, die Ordnung und Kontrolle im Walde aufrecht zu erhalten, ohne in das Recht der Sammler einzugreifen. Der Schein ist dann in Wirklichkeit kein Erlaubnisschein, sondern lediglich eine Legitimation, wie sie z. B. auch von jedem Radfahrer aus ähnlichen Gründen verlangt wird. Selbstverständlich ist eine Polizeiverordnung nur gültig, wenn sie den allgemeinen formellen Vorschriften entspricht. Das wird häufig übersehen. Unwirksam sind daher vielfach Gemeindebeschlüsse, die das Sammeln im Gemeindewald allgemein oder zu gewissen Zeiten verbieten und unter Strafe stellen, aber an irgend einem Mangel leiden, insbesondere nicht in gehöriger Weise verkündigt sind (vgl. §§ 136 ff. des Landesverwaltungs-Gesetzes).

2. Für das Sammeln von Beeren und Pilzen auf Wiesen, Weiden und Äckern — es kommen hier hauptsächlich die Champignons in Betracht, die bekanntlich einen recht hohen Wert darstellen — ist eine einheitliche gesetzliche Regelung erfolgt. Das Feld- und Forstpolizeigesetz bestimmt nämlich in § 18, daß mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft wird, „wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse ... von Äckern, Wiesen und Weiden ... entwendet". Daß die auf den Wiesen und Äckern wachsenden Champignons usw. Bodenerzeugnisse in diesem Sinne sind, ergibt sich — abgesehen von dem Wortlaut dieser allgemein gehaltenen Bestimmung (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Band 23 S. 269) — aus der Vorgeschichte des § 18. Auf Antrag eines rheinischen Abgeordneten war nämlich gerade mit Rücksicht auf die Champignon-Ernte, besonders am Niederrhein, im Entwurf des Gesetzes dem § 18 ein Zusatz gegeben worden, wonach das Sammeln von Pilzen auf nicht künstlich angelegten und auch nicht eingefriedigten Weiden und Triften eine ähnliche Regelung erfahren sollte, wie sie der Entwurf dem Sammeln von Waldpilzen und -beeren zugedacht hatte. Es sollte nämlich nur bestraft werden, wer einer Polizeiverordnung zuwider oder gegen ein Verbot des Eigentümers unbefugt sammelte; das Sammeln sollte aber nur da, wo es nicht auf Berechtigung oder Herkommen beruhte, durch Polizeiverordnung oder den Eigentümer verboten werden können (Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1879/80 S. 1227 ff.). Dieser Zusatz wurde in der zweiten Beratung angenommen, in der dritten aber ohne Begründung abgelehnt (S. 1357 a. a. O.). Das unbefugte Sammeln von Weide- und Ackerpilzen ist also nicht Polizeidelikt, sondern Felddiebstahl. Der Begriff des „Entwendens" ist derselbe wie der des Diebstahls; Voraussetzung der Strafbarkeit ist hier wie dort das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Dies Bewußtsein fehlt, wenn der Sammler sich — wenngleich irrig — für sammelberechtigt hält, und ferner, wenn das Sammeln sich quantitativ in so engen Grenzen hält, daß der Sammler die begründete Annahme hegen darf, der Bodeneigentümer werde gegen die Wegnahme so weniger und wertloser Gegenstände nichts einzuwenden haben (vgl. Verhandlungen des Herrenhauses 1879/80 S. 1336; Daude, Feld- und Forst-Polizei-Gesetz § 18 Anmerkung 2; v. Bülow-Sterneberg, Feld- und Forstpolizei-Gesetz § 18 Anmerkung). Liegen aber die Voraussetzungen des „Entwendens" vor, so tritt, wenn die Früchte nur in geringer Menge und zum alsbaldigen Gebrauch weggenommen worden sind, die Verfolgung nur auf Antrag des Eigentümers ein (§ 18 Absatz 2 Feld- und Forst-Polizei-Gesetz § 370 Nr. 5 St. G. B.). Der „alsbaldige Gebrauch" beschränkt sich nicht auf das Verzehren an Ort und Stelle, sondern liegt auch dann noch vor, wenn die Beeren oder Pilze zur Zubereitung nach Hause gebracht werden, der Sammler aber nicht mehr genommen hat, als er in nächster Zeit verzehren kann, so daß die Ansammlung eines Vorrates für mehrere Mahlzeiten nicht anzunehmen ist (Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 10 S. 308). — Selbstverständlich liegt ein „Entwenden" überhaupt nicht vor, wenn das Sammeln in dem fraglichen Bezirk gewohnheitsrechtlich erlaubt ist. Daß die Wegnahme von Beeren und Pilzen, die bereits ein anderer gesammelt hat, auch wenn sie sich noch an der Sammelstelle befinden, gewöhnlicher Diebstahl ist, soll nur nebenbei erwähnt werden.

(Aus Gesetz und Recht.)

— **Forstberatungsstelle in Münster.** Nachdem die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen schon seit mehreren Jahren einen Forstberatungsdienst mit Forstberatern im Nebenamte eingerichtet hat, ist sie dazu übergegangen, neben diesem Forstberatungsdienste eine Forstberatungsstelle mit einem Forstbeamten im Hauptamte in Münster i. W. einzurichten. Diese Forstberatungsstelle führt folgende Arbeiten aus: 1. Unentgeltliche schriftliche Raterteilung auf Anfragen aller Art. 2. Unentgeltliche Vermittelung des Bezuges von Forstsämereien, Forstpflanzen, Werkzeugen usw. 3. Behilfe beim Verkauf von Holz, soweit schriftlich, unentgeltlich. 4. Abgabe forstlicher Gutachten und Anfertigung von Waldwertsberechnungen. 5. Einrichtung der Forsten und Aufstellung von Forstbetriebsplänen. 6. Beihilfe bei Verwaltung der Forsten. 7. Örtliche Beratung (Hauungs- und Kulturvorschläge). 8. Abhaltung von forstlichen Vorträgen. — Die unter 4 bis 8 aufgeführten Arbeiten werden gegen eine Gebühr, welche lediglich die Unkosten decken soll, ausgeführt. Bezügliche

Anmeldungen usw. nimmt die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen in Münster i. W. entgegen. (Westfälischer Anzeiger.)

Aus den Preußischen Jägerbataillonen.

— **Rückkehr des Jäger-Bataillons Nr. 10.** Soeben läuft die Nachricht vom Kommando des Hannoverschen Jäger-Bataillons Nr. 10 ein, daß die Ankunft des Bataillons nicht am 2. Oktober, sondern bereits am 1. Oktober mittags in Goslar erfolgt. Hiernach finden die Festlichkeiten nicht vom 1. bis 4. Oktober, sondern vom 30. September bis 3. Oktober statt. Der Festausschuß.
J. A.: Kölling, Förster.

Vereins-Nachrichten.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

I. Der Verein hat in den Sitzungen vom 6. Juli und 3. August d. Js. beschlossen, gleichzeitig mit der Vereinssitzung am Dienstag, dem 5. Oktober 1909, eine außerordentliche Generalversammlung im Restaurant „Alter Askanier“, Anhaltstraße 14, zu Berlin, abzuhalten. Einziger Punkt der Tagesordnung: Ernennung des Herrn Hofpredigers emerit. D. Rogge zu Potsdam zum Ehrenmitglied des „Vereins alter Garde-Jäger zu Berlin“. Es ist eine Ehrenpflicht des Vereins, unseren hochverehrten ehrwürdigen Divisionspfarrer aus den Feldzügen 1866 und 1870/71 zu unserem Ehrenmitglied zu ernennen; die Herren Vereinsmitglieder werden daher dringend gebeten, recht zahlreich zu dieser Versammlung zu erscheinen. Herr Hofprediger Rogge hat zu allen Zeiten, im Kriege wie im Frieden, treu und fest zu unserem geliebten Garde-Jäger-Bataillon gehalten und unserem Verein gegenüber wiederholt seine treue Anhänglichkeit zu den alten Garde-Jägern bewiesen, insbesondere auch bei der 100jährigen Erinnerungsfeier am 13. November 1908 in Potsdam und bei unserem 165jährigen Bataillons- und 15jährigen Vereins-Stiftungsfest am 19. Juni 1909, wie aus dem in Nr. 20 Bd. 18 des „Weidwerk in Wort und Bild“ veröffentlichten Festbericht genügend hervorgehen dürfte.

II. Im Anschluß an die Sitzung vom 2. November findet das diesjährige Hubertus-Eisbeinessen — Herrenabend — statt. Unser Vereinswirt wird für 1,50 M sein Möglichstes in Heranschaffung von Riesen-Eisbeinen mit dem nötigen Zubehör zu leisten versuchen. Der Vorstand wird für die Unterhaltung der Teilnehmer in geistiger Beziehung Sorge tragen und hofft auf eine recht zahlreiche Beteiligung, da die Darbietungen recht nett zu werden versprechen. Gäste sind sehr willkommen. Bis zum 28. Oktober erbittet Kamerad Elbers, Berlin NW. 6, Karlstr. 34/35, die Angabe der Anzahl der Teilnehmer.

III. Das Königl. Garde-Jäger-Bataillon beabsichtigt, von dem herrlichen Oelgemälde: „Kampf des Garde-Jäger-Bataillons im Bois de la Garenne bei Sedan am 1. September 1870“, welches Seine Majestät der Kaiser und König dem Bataillon Allergnädigst verliehen hat, Heliogravüren in der gleichen Ausführung und Größe (41 : 20 cm) und für denselben Preis (1 M) anfertigen zu lassen wie von dem Röchlingschen Gemälde: „Begrüßung der Garde-Jäger nach der Erstürmung von St. Marie aux Chênes am 18. August 1870 durch Seine Exzellenz den General von Pape“, die ein prächtiges Pendant zu dem letzteren bilden würden, falls sich eine genügende Anzahl Abnehmer finden sollte. Um dem Herrn Bataillons-Kommandeur angeben zu können, wieviel Exemplare dieses Bildes von den Vereinsmitgliedern und ehemaligen Garde-Jägern, die dem Verein noch nicht angehören, entnommen werden, ersuchen wir, dem unterzeichneten Vorsitzenden tunlichst umgehend die Anzahl der gewünschten Bilder durch Postkarte mitteilen zu wollen. Bestellungen auf das letztgedachte herrliche Bild, welches in keinem Garde-Jägerheim fehlen sollte, werden ebenfalls von dem Vorsitzenden entgegengenommen.

IV. Von den aus Anlaß der Feier am 13. November 1908 zur Erinnerung an die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. November 1808 von den Vereinsvorständen herausgegebenen reich illustrierten Festschriften sind dem Verein noch mehrere Hundert Exemplare verblieben. Im Interesse der Vereinskasse werden die verehrten Kameraden gebeten, soweit sie nicht bereits im Besitz dieser Festschrift sind, an den Kameraden Böhme, Berlin S. 53, Siboldstr. 2, den Betrag von 50 ₰ einzusenden, worauf die kostenfreie Übersendung eines Exemplares erfolgt.

Mit kameradschaftlichem Gruß, Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand des Vereins alter Garde-Jäger.

H. Herrmann, Kgl. Rechnungsrat, 1. Vorsitzender, W. 30, Kyffhäuserstr. 24.
A. Meyer, Kaufmann, 1. Schriftführer, NO. 18, Kniprodestr. 114.
A. Elbers, Kgl. Ober-Zahlmeister, Schatzmeister, NW. 6, Karlstr. 34/35.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Wendt, Regierungs- und Forstrat zu Wiesbaden, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Andres, Förster zu Prüm, Oberförsterei Prüm, ist nach Haardt, Oberförsterei Wittlich, Regbz. Trier, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Bader, Förster zu Wallen, Oberförsterei Reußwalde, ist auf die Försterstelle zu Muschaken (Schutzbezirk Hagemann), Oberförsterei Grünfließ, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Borth, Hegemeister zu Tarnowitz, Oberförsterei Stoberau, Regbz. Breslau, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Brendel, Förster zu Elisenbruch, Oberförsterei Gildon, ist die Försterstelle zu Dachsberg, Oberförsterei Wilhelmsberg, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab endgültig übertragen.

Coburg, Vizefeldwebel zu Bückeburg, ist zum 1. Oktober d. Js. als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach Hardegsen, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim, einberufen.

Eberstein, Hegemeister zu Luttom, Oberförsterei Rittel, Regbz. Marienwerder, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Graßhoff, Forstaufseher in der Oberförsterei Warlubien, ist in die Oberförsterei Rehhof, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Haase, Hilfsjäger in der Oberförsterei Lonkorsz, ist in die Oberförsterei Hammerstein, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Heicke, Förster zu Forsthaus Hundsrück, Oberförsterei Reichensachsen, ist die Försterstelle Wichmannshausen, Oberförsterei Bischhausen, Regbz. Cassel, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Jung, Förster o. R. zu Niederlahnstein, Oberförsterei Lahnstein, ist die Försterstelle Wissenbach, Oberförsterei Ebersbach, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Jünemann, Förster o. R. zu Hardegsen, Oberförsterei Hardegsen, ist auf die Försterstelle o. R. Lindthal, Oberförsterei Lautenthal, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Knieschke, Forstaufseher zu Luisenhof bei Angermünde, ist nach Uslar, Oberförsterei Uslar, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Kowald, Förster zu Pfütze, Oberförsterei Elbrighausen, ist nach Oberreifenberg, Oberförsterei Homburg, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kühnemann, Forstaufseher zu Möttau, Oberförsterei Weilmünster, ist in die Oberförsterei Lahnstein, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Lampe, Förster o. R. zu Endruszen, Oberförsterei Schmalleningken, ist nach der Oberförsterei Krauchbruch, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Müller, Förster zu Haardt, Oberförsterei Wittlich, ist nach Prüm, Oberförsterei Prüm, Regbz. Trier, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Müller, Forstaufseher zu Karnkewitz, Oberförsterei Karnkewitz, ist nach Vorntuchen, Oberförsterei Vorntuchen, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Peterson, Förster zu Calbe bei Sittensen, Kloster-Revierverwaltung Burgsittensen, ist nach Wehlen, Kloster-Oberförsterei Soltau, Regbz. Hannover, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Quehl, Förster o. R. zu Neuengronau, Oberförsterei Sterbfritz, ist die Försterstelle Rosenthal (Wohnsitz Hof Merzhausen), Oberförsterei Bracht, Regbz. Cassel, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Reichelt, Förster zu Dlotowken, Oberförsterei Neußwalde, ist auf die Försterstelle zu Walten, Oberförsterei Neußwalde, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Rogacki, Forstaufseher in der Oberförsterei Zanderbrück, ist in die Oberförsterei Rohrwiese, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Sauer, Förster o. R. zu Oberscheld, Oberförsterei Oberscheld, ist die Försterstelle Pfütze, Oberförsterei Elbrighausen, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Schröder, Forstaufseher zu Abbau Flötenstein, Oberförsterei Schulzenwalde, ist in die Oberförsterei Zanderbrück, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Tschacher, Förster zu Nimkau, Oberförsterei Nimkau, ist nach Alt-Biebersdorf, Oberförsterei Reinerz, Regbz. Breslau, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Weiß, Förster zu Rückers, Oberförsterei Nesselgrund, ist nach Kaiserswalde, Oberförsterei Reinerz, Regbz. Breslau, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Wenskeit, Förster o. R. zu Plautzkehmen, Oberförsterei Goldap, ist nach der Oberförsterei Warnen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Wieters, Hilfsjäger zu Uslar, ist nach Delliehausen, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Witt, Forstaufseher zu Rädel, Oberförsterei Lehnin, Regbz. Potsdam, ist zum Förster o. R. ernannt worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Schulze, prädiz. Oberförster, Hilfsbeamter auf Naschauer Revier, ist auf das Fischbacher Revier versetzt.

Müller zu Spading ist als Reviergehilfe auf Cannenbergsthaler Revier angenommen worden.

Rochlitz, Försterkandidat, Reviergehilfe, ist vom Cannenbergsthaler auf das Okrillaer Revier versetzt worden.

Schulze, Förster, seither Reviergehilfe auf Okrillaer Revier, ist zum Hilfsbeamten auf Naschauer Revier befördert.

Simon, Förster, ist vom Fischbacher auf das Marbacher Revier versetzt worden.

Großherzogtum Hessen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Nicolaus, Ministerialsekretär bei der Ministerialabteilung für Forst- und Kameralverwaltung zu Darmstadt, ist der Charakter als Oberförster verliehen worden.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

A. Staats-Forstverwaltung.

v. Hugo, Forstreferendar zu Groß-Munzel, ist zum Forstassessor ernannt worden.

Rosenwanger, Forstmeister zu Lenssow, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Schlosser, Forstreferendar zu Rostock, ist zum Forstassessor ernannt worden.

Krüger, Forstrendant zu Crivitz, ist als Revierförster nach Weißenkrug vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bech, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Weihermatt, Oberförsterei Wasselnheim, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Hodat, Gemeindeförster zu Krüt, Kreis Thann, ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Götz, Gemeindeförster, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Kirchspiel, Oberförsterei Weißenburg, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Affholz, Gemeindehegemeister zu Oberburnhaupt, Oberförsterei Masmünster (Oberelsaß), tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle Soldau** (Ostpr.) ist möglichst bald zu besetzen. Probedienstzeit ein Jahr; die Anstellung erfolgt auf vierteljährige Kündigung. Das **Bargehalt** beträgt 300 *M*; ferner erhält der Beamte Naturalien in folgenden Werten: freie Wohnung mit Wirtschaftsgebäuden 260 *M*, freie Weide im Walde für zwei Stück Vieh 60 *M*, Nutzung von Acker und Garten 20 *M*, Brennmaterial 60 *M*. Der widerruflich verpachtete Ausschank im Walde beträgt 500 *M*. Die Stelle ist pensionsberechtigt; die Militärdienstzeit wird nicht angerechnet. Die Bewerber, die in der Forstwirtschaft Erfahrung haben müssen, haben ihre diesbezüglichen Gesuche an den Magistrat der Stadt Soldau (Ostpr.) zu richten.

Brief- und Fragekasten.

Allen Anfragen, deren Zahl sich ständig ganz ungeheuer vermehrt, bitten wir für die Folge eine Portogebühr von 20 Pfennigen beizufügen. Werden in einem Brief mehrere Fragen verschiedener Art gestellt, so sind für jede Frage 20 Pfg. einzulegen. Die weitaus größte Mehrzahl der Fragen muß Sachverständigen nach außerhalb vorgelegt werden, deshalb stellt der erbetene Betrag nur einen Teil der verauslagten Portokosten dar. Die Erledigung der Fragen durch den Briefkasten ist in fast allen Fällen zu zeitraubend, daher wird jede Frage direkt beantwortet; dies geschieht auch deshalb, da deren größter Teil sich wegen häufiger Wiederholung nicht zur Veröffentlichung eignet, oder weil die Auskunft für den Fragesteller von persönlichem Interesse ist. Vielfach ist die Beantwortung der Fragen ferner derart schwierig, daß

eine Erledigung in wenigen Tagen unmöglich wird. **Wir können** uns aus diesem Grunde auch an keine **Frist für** die Antwort binden. Oft dauert es **mehrere** Wochen, bis wir selbst von unseren Sachverständigen Antwort erhalten. Wir bitten diesen **Verhältnissen** Rechnung zu tragen und sich nutzlose **Korrespondenzen** zu sparen, wenn eine Antwort **nicht, wie** es so sehr häufig gewünscht wird, **umgehend** eintrifft. Im übrigen übernehmen wir **für Beantwortungen** keinerlei Verpflichtung und **geben auch** nur Auskunft in solchen Dingen, die **sich eng im Rahmen von forstlichen bzw. Forstbeamten-Angelegenheiten** halten.

Die Schriftleitung.

Nr. 105. **Anfrage:** Ein Mädchen, 22 Jahre alt, ist **zur Unterstützung** in dem Haushalt seiner kranken **Mutter** beschäftigt; nebenbei verrichtet es Näharbeiten. **Es möchte** jetzt in die Invalidenversicherung eintreten. — Ein die Versicherungspflicht begründendes **Verhältnis** besteht nicht, da das Gesetz eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt **gewährt** wird, als nicht versicherungspflichtig ansieht. **Doch besteht** bei dem Mädchen die unumgängliche **Notwendigkeit**, bei der Mutter zu bleiben, weshalb es sich ein Anrecht auf die kurze Wartezeit von 200 **Wochen** verschaffen möchte. Wie läßt sich nun dieses **Verhältnis** als versicherungspflichtig begründen, um den Grundstock von Beiträgen zu ermöglichen? Genügt die Zahlung eines Formgehalts von 10 ℳ pro Jahr, und wie wäre eventuell diese Versicherungspflicht von vornherein nachhaltig zu erhärten, und an welcher Stelle?

M. in E.

Antwort: Ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis läßt sich unter den obwaltenden Verhältnissen schwer konstruieren. Auch die Gewährung eines „Formgehalts" von 10 ℳ jährlich würde der Vergütung für die Pflege der Mutter den Charakter des „freien Unterhalts" nicht nehmen, ganz abgesehen davon, daß die zuständigen Instanzen sich unschwer davon überzeugen würden, daß es sich eben nur um einen „Formlohn" handelt. Das Reichs-Versicherungsamt hat sogar das einem Familiengliede neben freiem Unterhalte gewährte Taschengeld von 24 ℳ jährlich lediglich als einen Bestandteil dieses Unterhalts angesehen und deshalb die Versicherungspflicht verneint. Wir schlagen vor, daß die Mutter ihrer Tochter einige Monate lang monatlich 3 ℳ Lohn zahlt, und daß dann die Entscheidung der nach § 155 des Invalidenversicherungsgesetzes hierfür zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landrat oder Magistrat) angerufen wird. Hierbei würde darauf hinzuweisen sein, daß die Mutter, wenn sie die Tochter nicht hätte, eine fremde Pflegekraft annehmen müßte, daß die Tochter aufs Verdienen angewiesen ist, und daß sie auch ihre Arbeitskraft zu Lohnarbeit verwerten würde, wenn sie nicht durch Pflege der Mutter hieran gehindert wäre. Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (Königliche Regierung) zulässig, welche endgültig entscheidet. Das Verfahren ist kostenfrei. Wird die Versicherungspflicht verneint, so empfiehlt sich die **freiwillige** Versicherung. Wenn übrigens das Mädchen später einmal während 100 Wochen eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben sollte, würde die Wartezeit für sie ebenfalls nur 200 Wochen betragen.

Hg. in Gr.-L.

Nr. 106. **Anfrage:** Kann ein Jagdpächter, welcher eine Gemeindejagd im April 1907 gepachtet hat, nach Erhöhung des Jagdscheines (um 7,50 ℳ) die Jagd kündigen?

M., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Die Einführung des Jagdscheinstempels von 7,50 ℳ berechtigt den Pächter **nicht**, vom Jagdpachtvertrage zurückzutreten; denn der Jagdscheinstempel steht mit der Erpachtung der Gemeindejagd in gar keinem Zusammenhange, hat damit auch nichts zu tun. Der Stempel muß auch von solchen Personen entrichtet werden, die keine Jagd erpachtet haben, vielmehr nur als Jagdgäste die Jagd ausüben wollen usw.

Anfrage an den Leserkreis.

Ein Rittergutsbesitzer, auf dessen Gute gleichzeitig Brennerei sich befindet, wünscht die von ihm zur Aufstellung eines Drahtzaunes benötigten Kiefernpfähle selbst zu imprägnieren.

Da sich das Ankohlen sowie das Bestreichen mit Karbolineum nach seinen Erfahrungen nicht für längere Zeit bewährt, so bitten wir höflichst, uns andere praktisch erprobte, auf viele Jahre wirksame Mittel, die der Fragesteller anwenden könnte, gefälligst mitteilen zu wollen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

☞ Dieser Nummer liegt die September-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister**, und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Belte, Försterei Räumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1423. **Schultchen,** Forstaufseher, Rittel a. d. Ostbahn, Marienwerder.
4218. **Kuhn,** Forstaufseher, Pollum, Post Wda, Danzig.
5897. **Brähler,** Förster, Niederrodenbach (Post), Cassel-Ost.
5898. **Fehse,** Förster, Dretzen, Post Ziesar, Magdeburg.
5899. **Beiersdörfer,** Forstaufseher, Dingden, Post Wesel, Düsseldorf.
5900. **Haack,** Forstaufseher, Golzau, Post Parchau, Danzig.
5901. **Kaul,** Förster, Baake, Post Veckerhagen, Cassel.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost. In Beantwortung verschiedener Anfragen teile ich mit, daß die Personalangaben derjenigen Herren Vereinskollegen des Bezirks, welche dieselben zur Berichtigung des Bezirksgruppen-Mitgliederverzeichnisses hierher eingesandt haben, der Schriftleitung zur Verwendung bei Aufstellung des neuen Vereins-Mitgliederverzeichnisses mitgeteilt worden sind, es also einer nochmaligen Einsendung derselben an die Firma J. Neumann nicht bedarf. Alle übrigen Herren Kollegen jedoch, bei denen gegen das Vorjahr Adressenveränderungen vorgekommen sind, bitte ich, die diesbezüglichen dringend erforderlichen Notizen schleunigst nach Neudamm einsenden zu wollen. Fischer.

Ortsgruppen:

Hersfeld (Regbz. Cassel). Freitag, den 1. Oktober cr., Versammlung im Vereinslokal ½2 Uhr nachmittags. 1. Bestellung von Notizkalendern. 2. Zahlung der Beiträge. 3. Verschiedenes.
Der Vorsitzende.

Hildesheim. Freitag, den 24. September 1909, abends von 6 Uhr ab im „Jägerheim" zu Hildesheim (Osterstraße) Abschieds-Trunk zu Ehren der in Ruhestand tretenden beiden Mitglieder und des infolge Versetzung ausscheidenden bisherigen Vorsitzenden. Allgemeine Beteiligung erwünscht. Die übliche Vierteljahrsversammlung fällt für Oktober cr. aus. Der Vorstand.

Jesberg (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 25. September, abends 7 Uhr, Zusammenkunft im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Besprechung über die Delegierten-Versammlung in Berlin. 2. Verschiedenes. Zum Schluß Abschiedsschoppen für den Herrn Kollegen Schmidt zu Densberg.
Der Vorstand.

Magdeburgerforth (Regbz. Magdeburg). Mitgliederversammlung am Sonnabend, dem 25. September d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Hotel „Schulterblatt" in Burg. Tagesordnung: 1. Vorlesung des letzten Protokolls und Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Anträge der Mitglieder für die nächste Versammlung der Bezirksgruppe. 3. Gemeinschaftlicher Bezug des Kalenders Waldheil. 4. Verschiedenes. Kollegen — auch Nichtmitglieder — willkommen. Der Vorstand.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 26. September, nachmittags 2 Uhr, Schluß- und Preisschießen im Haienbach, ½ Stunde vom Bahnhof entfernt. Gäste willkommen. Abends Kränzchen im Vereinslokal Leinhos.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Donnerstag, den 30. September, 1 Uhr nachmittags, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Ortsgruppenbeitragerhöhung. 2. Kaisers Geburtstag. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 3. Oktober, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Kurhotel zu Rudczanny. Tagesordnung: 1. Wahl eines Schriftführers und Schatzmeisters. 2. Beschlußfassung über die Kaisergeburtstagsfeier. 3. Bestellung von Kalender Waldheil. 4. Vorbesprechung zur evtl. Teilung der Ortsgruppe, indem eine Ortsgruppe für die Oberförstereien Johannisburg, Kullik, Wolfsbruch und Turoscheln gegründet werden soll. Es wird gebeten, daß dieses den Kollegen in den genannten Oberförstereien, welche nicht Mitglieder sind, mitgeteilt wird. Ein möglichst zahlreiches Erscheinen würde sehr erwünscht sein. Vorschläge und Ansichten bitte an den Vorsitzenden Herrn Förster Schreiber-Rudczanny zu richten. 5. Verschiedenes. 6. Vortrag des Kollegen Schreiber über Kiefernpflanzung und des Kollegen Piontkowski über Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.
Der Vorstand.

Seulingswald (Regbz. Cassel). Sonntag, den 26. September, Versammlung bei Justi, Hoenebach. Tagesordnung: 1. Beratung über Herabsetzung der Ortsgruppenbeiträge. 2. Kalenderbestellung. 3. Verschiedenes.

Spangenberg (Regbz. Cassel). Die nächste Mitgliederversammlung findet am Freitag, dem 1. Oktober d. Js., nachmittags 2 Uhr, in Melsungen im Gasthaus „Deutsches Haus" statt. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Information der Dienstländerverhältnisse und Ertrag. 3. Verschiedenes.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag** früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Stangenwalde und **Neustadt Westpr.** (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 29. August, unternahmen Mitglieder der Ortsgruppen Stangenwalde und Neustadt mit Angehörigen einen Ausflug nach der Halbinsel Hela. Nach ruhiger Überfahrt gelangten wir in Hela an, auf dessen Seesteg uns die Kollegen der Halbinsel erwarteten. Eine besondere Freude wurde uns dadurch bereitet, daß sich diesen der frühere Inspektionsbeamte Herr Forstrat Goullon angeschlossen hatte, der alle Teilnehmer herzlich begrüßte und seinen früheren Untergebenen durch Auffrischen alter Erinnerungen zeigte, daß er diesen über die Dienstzeit hinaus eine ebensolche Anteilnahme bewahrt, wie dies während der langen

amtlichen Tätigkeit der Fall gewesen. Nach erfolgter leiblicher Stärkung vertrauten wir uns der Führung des Herrn Kollegen Revierförster Lüpcke an. Auf unserem Gange berührten wir zunächst die neuerrichtete Haltestelle der Kleinbahn, die in nächster Zeit eröffnet werden und der Verbindung mit dem Hafen und den davon entfernt liegenden Ortschaften dienen soll. An der Strafanstalts-Niederlassung vorüber verfolgten wir darauf den Schienenweg der Feldbahn, die zu dem Dünenaufforstungs-Gebiete führt. Wir hatten hier Gelegenheit, einen älteren Kiefernbestand zu sehen, der sich nur zu einer sehr geringen Höhe entwickelt hat, weitständig und starkästig ist. Zwischen diesem sind vor Jahren kleinere Springschläge geführt, auf denen jetzt zum Teil gut geschossene Kiefernschonungen stehen. Mitgeteilt wurde uns hier, daß diese im Höhenwuchse nachlassen, sobald die Wipfel die herrschende Windströmung erreichen und darauf auch anfangen, sich licht zu stellen. Dies Bild zeigte sich dann auch bei Verfolgung des Weges. Um hier den Bodenschutz fortgesetzt zu erhalten, sind diese Bestände in den Einsenkungen mit Schwarzerlen unterbaut, die in zweijährigem Alter verpflanzt werden. Bei Verfolgung unseres Weges gelangten wir nun zu den sogenannten Wanderdünen. Durch einen maschenförmigen, etwa 0,5 m hohen Strauchzaun ist die Sandfläche vor dem Verwehen geschützt. Die Maschen sind so dicht, daß in jeder derselben nur Raum für vier Pflanzplätze ist. Die Bepflanzung ist mit Bergkiefern erfolgt; hierbei hat jedes Pflanzloch 5 l gute Erde erhalten, die mit Schiffen von Elbing gebracht und vom Hafen durch die Feldbahn zur Arbeitsstelle geschafft wird. Vom sogenannten „Storchnest" wurde uns eine allgemeine Übersicht über die Wanderdünen und das Arbeitsfeld auf denselben geboten. Nach beendetem Waldgange sah man die Teilnehmer an den einzelnen Tischen im Kurhause emsig damit beschäftigt, Ansichtskarten zu schreiben. Um 4 Uhr legte der Dampfer zur Rückfahrt am Stege an. Auch hier hatte sich Herr Forstrat Goullon eingefunden, um uns das Geleit zu geben. Allen wird dieser Ausflug sicher eine angenehme Erinnerung bleiben. Jeder hatte den Eindruck, daß gerade solche Veranstaltungen, die auch gleichzeitig neue fachliche Eindrücke vermitteln, so recht geeignet sind, einen Hauptzweck unseres Vereins — Pflege der Kollegialität — zu fördern. Es ist uns daher eine angenehme Pflicht, allen, die zum Gelingen dieses Unternehmens beigetragen, herzlich zu danken. Im besonderen gilt dieser Dank Herrn Forstrat Goullon für seine Anteilnahme und Herrn Kollegen Lüpcke für die freundliche Führung.

Die Vorsitzenden der Ortsgruppen:
Beinlich. Simon.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 5. September, hielt die Ortsgruppe das diesjährige Prämienschießen auf dem neuen Stande in Stangenwalde ab, welches gut besucht war. Als bester Schütze ging der Kollege Förster Lippkau zu Seeresen hervor. Nach Beendigung des Schießens versammelten sich die Mitglieder mit ihren Damen und Gästen im Schwarzschen Lokale zu einem gemütlichen Tänzchen. Förster Müller gedachte in markigen Worten des Sedantages und schloß mit einem begeistert aufgenommenen Horrido auf Se. Majestät den Kaiser und die ruhmreiche Armee. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Heidan, Paul, Forstvolontär, Ebersbach i. Sa.
Kulawik, Peter, Königl. Förster, Przyschetz bei Proskau, O.-Schl.
von Pannwitz, Paul, Hilfsjäger, Schreitlaugken.
Röhricht, Ehrhardt, Förster, Forsthaus Hochwald bei Lauban, Schlesien.
Stoczek, Wilhelm, Forstgehilfe, Beneschau i. Oberschlesien.
Thomasky, Fritz, Fürstlich Salm-Salmscher Förster, Stadtlohn, Westfalen.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Von „Ungenannt"	1,— Mk.
Spende von Herrn W. Weber in Arnsberg	3,— „
Gesammelt bei gemütlicher Kneiptafel in Locken; eingesandt von Herrn Forstkandidat Schneller in Locken	5,— „
Summa	9,— Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Anders, Altenlohm, 2 Mk.; Asselborn, Banzenheim, 2 Mk.; Amberg, Altenburg, 2 Mk.; Beck, Laasan, 2 Mk.; Bartels, Hasenwerder, 2 Mk.; Buhle, Kaisermühl, 2 Mk.; Bode, Schmidtmühle, 2 Mk.; Brux, Roßdorf, 2 Mk.; Brandt, Wulften, 2 Mk.; Blüthgen, Heide, 2 Mk.; Brandt, Parchim, 2 Mk.; Bramer, Rehnitz, 2 Mk.; Beckmann, Dicke Buche, 2 Mk.; Badstübener, Tegel, 5 Mk.; Barnick, Rienover, 2 Mk.; Borkowski, Salza, 2 Mk.; Beyreuther, Chemnitz, 2 Mk.; Baumann, Berlin, 5 Mk.; Bong, Wuttringen, 2 Mk.; Balke, Lippink, 2 Mk.; Brauns, Herberhausen, 2,50 Mk.; Bartels, Neustadt a. R., 2 Mk.; Breitschwerdt, Sigmaringen, 2 Mk.; v. Bodungen, Eichwerder, 5 Mk.; Beckers, Chudoba, 2 Mk.; Bergau, Klein-Bogslack, 2 Mk.; Benke, Eggenstedt, 2 Mk.; Cehak, Beitzsch, 2 Mk.; Claus, Neußendorf, 2 Mk.; Claus, Bruchweiler, 2 Mk.; Cassebaum, Bukovic, 5 Mk.; Dreusicke, Malge, 2 Mk.; Donau, Randau, 2 Mk.; Dießner, Leutzsch, 2 Mk.; v. Donop, Salzungen, 5 Mk.; Dreher, Gleina, 2 Mk.; Dannewitz, Mosborn, 2 Mk.; Dresel, Bösinghausen, 2 Mk.; Dargatz, Weedern, 2 Mk.; Dittmann, Manow, 2 Mk.; Densch, Schönwalde, 2 Mk.; Dortmund, Dobrischau, 2,50 Mk.; Dänschel, Briesen, 3 Mk.; Ernst, Liesborn, 2 Mk.; Erz, Panten, 5 Mk.; Eppen, Straßburg i. E., 5 Mk.; Ehlers, Warnen, 5 Mk.; Eigenbrodt, Hess.-Oldendorf, 5 Mk.; Fichtner, Ober-Langenbielau, 2 Mk.; Fischer, Feldbergerhütte, 2 Mk.; Frömming, Suchau, 2 Mk.; Floeter, Leuthen, 2 Mk.; Fröhlich, Arnim, 2 Mk.; Fiebig, Schützenhaus, 3 Mk.; Fickert, Posen, 2 Mk.; Fritze, Seehausen, 2 Mk.; Falkenbach, Wohlen, 2 Mk.; Groger, Altschaumburg, 2 Mk.; Greve, Barsdorf, 2 Mk.; Geppert, Rathen, 2 Mk.; Gottschling, Hagen, 2 Mk.; Gohr, Anklam, 2 Mk.; Gohr, Kleinmaischeid, 2 Mk.; Graffenreut, Bleckede, 2 Mk.; Graise, Seefelde, 2 Mk.; Giese, Altbuckow, 5 Mk.; Gickel, Gr.-Ausker, 2 Mk.; Großcurth, Beckerhagen, 5 Mk.; Gerlach, Finkenkrug, 5 Mk.; Gremer,

Walheim, 2 Mk.: Grohmann, Silbitz, 2 Mk.: Glatz, Vorhaus, 2 Mk.: Graffenreut, Kuhtal, 2 Mk.: Haupt, Jetzendorf, 5 Mk.; Holzheimer, Drentkau, 2 Mk.; Haarbach, Muicherin, 2 Mk.; Hinz, Wahlendow, 2 Mk.; Hagen, Kl.-Rosseln, 2 Mk.: Hagen, Forbach, 2 Mk.: Hering, Neumühle, 2 Mk.; Heidtke, Naugard, 2 Mk.; Hanisch, Wasserblotte, 2 Mk.: Hoßmann, Neuland, 5 Mk.; Hoffmann, Celia, 2 Mk.; Heidemann, Hipstedt, 2 Mk.; Horst, Jablonka, 2 Mk.; Hein, Schlotheim, 2 Mk.; Hirtzel, Kammerode, 2 Mk.: Hahn, Clausthal, 2 Mk.: Hoppe, Sausenberg, 2 Mk.; Heurich, Harff, 2 Mk.: Hannemann, Friedrichsfelde, 3 Mk.: Hinke, Rotenburg, 2 Mk.: Hanke, Müncheberg, 2 Mk.: Hossommer, Salzschlirf, 2 Mk.; Haase, Harpstedt, 5 Mk.; Huber, Tennewitz, 5 Mk.; Hoffmann, Berlin, 2 Mk.; Haushalter, Niedersept, 2 Mk.; Heimberg, Wiedenborstel, 4 Mk.; Jellen, Mischline, 2 Mk.; John, Scheeren, 2 Mk.: Jaeckisch, Langfuhr, 2 Mk.; Janitz, Tietzow, 2 Mk.; Jagdschutzverein Ingolstadt, 5 Mk.; Jansson, Crone, 5 Mk.; Jurisch, Lorzendorf, 2 Mk.; Kempe, Suhl, 2 Mk.; Karpe, Lindenberg, 3 Mk.; Kablitz, Klein-Bogslack, 2 Mk.; Küpper, Lingerhahn, 2 Mk.; Kloniezki, Weiden, 2 Mk.: Klose, Kl.-Dölln, 2 Mk.: Knoblich, Niederstruse, 2 Mk.; Krause, Schiedlow, 2 Mk.; Koch, Simmerath, 2 Mk.; Krug, Masmünster, 2 Mk.; Koch, Hagen, 2 Mk.; Klimbach, Diembot, 2 Mk.; Keil, Denn, 2 Mk.; Kühn, Eichbruch, 2 Mk.: Klinkhardt, Nazza, 2 Mk.: König, Möttig, 2 Mk.: Kroll, Banzin, 2 Mk.: Karsten, Lägs, 2 Mk.: Kaiser, Blumenau, 2 Mk.; Kaiser, Hinterheide, 2 Mk.; Kausch, Gumbinnen, 5 Mk.: Kruse, Flechtheim, 2 Mk.; Kiehn, Lutterbergshöhe, 2 Mk.; Korndorff, Berlin, 10 Mk.: Koch, Melkof, 3 Mk.; Langner, Tettau, 4 Mk.: Lohrengel, Pöhlde, 2 Mk.: Löffert, Orferode, 2 Mk.; Lillge, Bernsdorf, 2 Mk.: Langer, Rybna, 2 Mk.; Langner, Gurschno, 2 Mk.; Langner, Gleiwitz, 4 Mk.; Liebehenschel, Saaleck, 2 Mk.; Lehms, Kuchelna, 2 Mk.; Laski, Winkel, 2 Mk.: Löhmann, Ottendorf, 2 Mk.; Lehmann, Dahlewitz, 2 Mk.; Forstverwaltung Melkof 10 Mk.: Meyer, Jesow, 2 Mk.; Müller, Tolle, 2 Mk.; Meerwald, Elend, 2 Mk.; Metternich, Johannisberg, 2 Mk.; Müller, Kl.-Kommerowe, 2 Mk.; Ménard, Peine, 5 Mk.: Mayer, Carstnitz, 2 Mk.; Müller, Zeven, 2 Mk.; Maluschke, Meseritz, 2 Mk.: Mollmann, Werningsen, 5 Mk.: Manß, Battenfeld, 2 Mk.; Miethe, Margoninsdorf, 2 Mk.; Morzinck, Lippborg, 2 Mk.: Mahling, Neuhardenberg, 2 Mk.; Mühlbach, Eishausen, 2 Mk.; Müller, Nieringsen, 2 Mk.; Maicherczyk, Wieps, 2 Mk.; Mittendorf, Kakerbeck, 2 Mk.; Mittweg, Aermeskeil, 5 Mk.; Mannesmann, Remscheid-Bliedinghausen, 3 Mk.; Merle, Kleinlüder, 2 Mk.; Merten, Glindfeld, 5 Mk.; Müller, Regisheim, 2 Mk.; Matzke, Neubuckow, 2 Mk.; Michel, Altengronau, 2 Mk.: Meyer, Cöln, 3 Mk.; Noack, Neuhardenberg, 2 Mk.; Nebelsiek, Voßheide, 3 Mk.; Neumann, Schwiebus, 2 Mk.; Nagel, Gumbinnen, 2 Mk.; Naese, Tannenwalde, 2 Mk.; Nolte, Beverungen, 2 Mk.; Ostermann, Gr.-Patschin, 2 Mk.; Orzechowski, Räckendorf, 2 Mk.; Oberhettinger, Rützengrün, 2 Mk.; Oehmke, Kl.-Bogslack, 2 Mk.; Petitcolin, St. Blaise, 2 Mk.; Pampuch, Ratiborhammer, 2 Mk.; Philipp, Friedrichsfeld, 2 Mk., Pusch, Olbersdorf, 2 Mk.; Polewsky, Radach, 2 Mk.; Petersdorf, Warnold, 2 Mk.; Pilz, Diekhof, 2 Mk.: Purrmann, Scharnosin, 2 Mk.: Prieur, Stollarzowitz, 2 Mk.: von Papen, Berlin, 5 Mk.; Pachmann, Massin, 2 Mk.; Peters, Relzow, 2 Mk.; Persicke, Friedrichshuld, 5 Mk.: Passow, Charlottenburg, 10 Mk.; Possehn, Krutsch, 2 Mk.: Pollack, Kunzendorf, 2 Mk.; Putzierer, Melkof, 2 Mk.; Pogrzeba, Summin, 2 Mk.: Quandt, Jägerhorst, 2 Mk.; Quickert, Schmidtheim, 2 Mk.: Raake, Wierschleich, 5 Mk.; Reinknecht, Holzhausen, 2 Mk.: Reinaert, Königsfeld, 2 Mk.; Rucker, Tornow, 2 Mk.: Rauchfuß, Dieskau, 2 Mk.; Rehfeldt, Gnewau, 5 Mk.: Reinmold, Hirschberg, 2 Mk.; Frhr. von Rechenberg, Weißewarte, 5 Mk.; Roggenbuck, Arnsberg, 2 Mk.; Sachon, Lamsdorf, 2 Mk.: Saeckel, Eisenhammer, 2 Mk.; Sawadsky, Neu-Bischofsee, 2 Mk.; Seeck, Herzogswalde, 2 Mk.; Spreemann, Neuhagen, 2 Mk.; Semper, Eberswalde, 5 Mk.; Sönksen, Templin, 2 Mk.: Sorg, Weidenau, 5 Mk.; Sobtzick, Ratiborhammer, 2 Mk.: Sämann, Deutsch Sagar, 2 Mk.; Siedhoff, Bodelschwingh, 2 Mk.; Scharf, Saatz, 2 Mk.: Schloms, Oberhannsdorf, 2 Mk.; Schmidt, Hannover, 2 Mk.; Schmidt, Zechlin, 5 Mk.: Schaul, Schwentoje, 2 Mk.; Schepper, Blumendorf, 2 Mk.; Schäfer, Erbstadt, 2 Mk.: Schreiber, Eichberg, 2 Mk.; Schroeder, Düsterförde, 3 Mk.: Schulz, Mehlauken, 2 Mk.; Scholz, Lakumme, 2 Mk.: Schmoll, Straußberg, 3 Mk.: Schröder, Kramplewitz, 2 Mk.; Schöneberg, Barsinghausen, 2 Mk.; Schiweck, Südersptitze, 2 Mk.: Schifferings, Steffeln, 2 Mk.; Schmidt, Saffig, 2 Mk.: Schlünz, Wisvitz, 2 Mk.: Schönhoff, Klingbeck, 2 Mk.; Schmidt, Marburg, 2 Mk.: Schulz, Klein-Podel, 2 Mk.; Schulz, Hersfeld, 5 Mk.; Schare, Goddelheim, 2 Mk.; Schößler, Schaephuysen, 2 Mk.; Schmidt, Tiefensee, 2 Mk.; Schlaugk, Oels, 2 Mk.: Schaller, Gr.-Wartenberg, 5 Mk.; Schroeder, Juliushorst, 5 Mk.; Scholz, Gabersdorf, 2 Mk.: Schörnich, Münster, 2 Mk.: Stecher, Baake, 2 Mk.: Steinbrecher, Alteburg, 2 Mk.: Stoy, Wettelrode, 2 Mk.; Stephainsky, Jägerhaus, 2 Mk.; Steinmeister, Niedermendig, 5 Mk.: Stangen, Czarkow, 2 Mk.; Stahl, Tharlang, 3 Mk.; Stadtmüller, St. Vit, 2 Mk.; Thomas, Pastitz, 2 Mk.; Teske, Ludwigsburg, 5 Mk.; v. Tschirschky, Körnitz, 10 Mk.; Tiller, Gierichswalde, 2 Mk.; Thiel, Tentenhart, 2 Mk.; Täger, Osterode, 2 Mk.; Thuran, Kl.-Jahnen, 2 Mk.; Treger, Czulow, 3 Mk.; v. Trotha, Stefanswalde, 5 Mk.; Thomas, Freiburg, 10 Mk.; Tietgen, Böderen, 2 Mk.; Uhras, Gröditz, 2 Mk.; Ueberschär, Ettersburg, 3 Mk.; Urfer, Vendorf, 2 Mk.; Vogt, Reichenbach, 2 Mk.: Welff, Lenzburg, 2 Mk.; Wernicke, Olbersleben, 2 Mk.; v. Wichelhaus, Morok, 5 Mk.: Westermeier, Schkeuditz, 5 Mk.: Waiblinger, Miedzna, 2 Mk.; Weidmann, Torgelow, 2 Mk.: Winkler, Wiesens, 2 Mk.; Wagner, Ponischowitz, 2 Mk.: Wittekop, Hachenhausen, 10 Mk.: Westphal, Ickern, 2 Mk.; Weyhe, Nied, 2 Mk.; Warwich, Markowitz, 2 Mk.; Wehding, Mölkjus, 2 Mk.: Wöstefeld, Blankenau, 2 Mk.; Wicht, Vogelsang, 2 Mk.: Wabnitz, Wartenberg, 2 Mk.; Witzel, Harpstedt, 2 Mk.; Wesse, Goslar, 2 Mk.: Wagner, Fredeburg, 2 Mk.; Weimer, Lierschied, 2 Mk.: Weiß, Waldmühle, 3 Mk.; Waltisperger, Niederlauschen, 2 Mk.; Wagner, Rengenhof, 2 Mk.; Wichmann, Egeln, 2 Mk.; Zerler, Stettin, 2 Mk.; Zeidler, Jaegerhof, 2 Mk.: Zschinschky, Reetzerhütten, 2 Mk.; Zschinzsch, Spitzberg, 2 Mk.; Zenner, Saarwellingen, 4 Mk.; Zucker, Buckow, 2 Mk.; Züche, Schlaupp, 3 Mk.: Zschucke, Kamenz, 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren: für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Diensteinkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **3 Mk.**, bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.**; für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **100 Mk.**; für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **50 Mk.**

Die 7. Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Nürnberg.*)

Am 25. August abends fanden sich die Vorstandsmitglieder, die am 26. und 27. zu tagen und zu beraten hatten, im Garten des Industrie-Vereins zusammen.

Am 26. vormittags waren alle Erwarteten zur Stelle, und die Beratungen liefen bei der Übereinstimmung, die über jegliche wichtigere Angelegenheit vorhanden war, glatt und rasch zum Ende.

Das gleiche Resultat ist von den Versammlungen des 27. zu verzeichnen, des Tages, der unter dem Eindrucke der Erwartung des Kommens von Z. III stand. Zeppelin beherrschte auch unter uns Grünröcken die Stimmung und von vormittags 10 Uhr an wurde jeder Aussichtspunkt auf dem Dache und den Balkonen des Gebäudes auf seine Aussicht hin geprüft.

*) Ausführliche Berichte der Ausschuß- und Vorstandssitzungen und das Stenogramm der Mitgliederversammlung geben den Vereinsmitgliedern demnächst durch die Post zu. Dr. Bertog.

Manch einer von denen, die Umschau hielten, hatten das Mittagbrot versäumt.

Die Nachmittagssitzung, die, um 2 Uhr beginnend, den Rest der Vorlagen zu erledigen hatte, wurde durch den Ruf unterbrochen: „Er kommt". Ganz hervorragend Eifrige haben das Dach bestiegen und wenigstens Z. III in der Fahrt von ferne gesehen. Die Wenigen, deren Anwesenheit in der Sitzung nicht nötig war, haben sich den Weg nach dem Dutzendteich nicht reuen lassen und konnten das Luftschiff landen sehen, und auch an denen hat es nicht gemangelt, die trotz aller Mühe nichts sahen. Vertrösten wir uns auf ein anderes Mal.

Die kurze Unterbrechung hat aber der Sitzung nichts geschadet. „Er" war nun glücklich da, und alle Aufmerksamkeit wandte sich ungeteilt wieder unseren Beratungen zu.

Abends fand die Gruppenversammlung für Süddeutschland statt, über die wohl noch besonders berichtet werden wird.

Der 28. brachte die Mitgliederversammlung, deren Verlauf über die Zukunft unseres Vereins auf weitere sechs Jahre mitbestimmend wirkte.

Der Vorsitzende gab in kurzen Umrissen ein Bild der Entwicklung des Vereins unter Hinweis darauf, daß die Vereinstätigkeit nicht in einem Stehenbleiben auf den zum Teil schon oft erörterten Wünschen ihr Heil suchen könne, sondern, daß immer neue Aufgaben ihrer Erledigung harren.

Die Besprechung der Lehrlingsschule zu Templin, der ureigensten Schöpfung des Vereins, mit dem er sich selbst ein Denkmal gesetzt hat, gab ein äußerst erfreuliches Resultat.

Von Ost und West, von Süd und Nord, von Oberschlesien und Posen, von Bayern und Thüringen nur Worte der Anerkennung über die Leistungen der Schule und ihrer Schüler, über Verpflegung und pädagogische Leitung dieses Instituts, das für die Entwicklung und Weiterbildung des deutschen Privatforstwesens von einschneidendster Bedeutung schon ist und immer mehr werden wird.

Der Schritt zur Gründung der Schule mehr getan in ideellster Begeisterung für eine gute Sache, denn als Resultat kühler rechnerischer Erwägung, ist vorwärts getan und wird nicht wieder zurückgetan. Der Jugend gehört die Zukunft, die Jugend soll einst die Arbeit der jetzigen Generation übernehmen, immer besser, immer vorwärts strebend. Dazu wird sie in Templin ausgerüstet im Wissen und im Gemüt. Möge sie es nie vergessen, daß ihr das geboten wurde und nur geboten werden konnte durch das selbstloseste Wirken des Vereins.

Und wenn einst von den Gründern keiner mehr durch den schönen deutschen Wald wandert, so sollen dann die alten Templiner ihre Pflegstätte erhalten und schützen als eine Pflegstätte deutschen Empfindens für den Wald und seine Besitzer.

Wie Herr Forstrat Eulefeld mitteilen konnte, versagen auch staatliche Organe der Schule nicht die Anerkennung, die wir für dieselbe erhoffen. Unter den weiteren Zielen des Vereins ist zu nennen die Einrichtung von Fortbildungskursen.

Entscheidend für diesen Schritt ist die Beobachtung, daß in Deutschland zurzeit noch drei bekanntere Privatunternehmungen bestehen, die unter Ausnutzung einer großen Reklame ihre Dienste den jungen und alten Forstleuten anbieten.

Es wurden aus der Mitte der Versammlung heraus Einzelheiten erzählt, die doch eine große Vorsicht bei Benutzung derartiger Einrichtungen als geboten erscheinen läßt.

Da alle diese Privatunternehmungen doch auch einen rechnerischen Gewinn ergeben müssen, so ist es nicht einzusehen, weshalb nicht von Vereins wegen Besseres und Billigeres geboten werden könnte.

Die definitive Einrichtung der Fortbildungskurse, als Vorbereitung für die vom Verein abgehaltenen Försterprüfungen aufgefaßt, wird dem Vorstande übertragen. Es wird dazu ein Berechnungsgeld bewilligt und örtlich die Provinz Schlesien als Sitz der ständigen Kurse in Aussicht genommen. Ebenso wurde ein größerer Betrag für Einrichtung eines Generalsekretariats bewilligt, da die Arbeiten für den Vorstand sich so häufen, daß eine Erledigung durch denselben allein fernerhin ausgeschlossen ist. Diese weitere erhöhte Vereinstätigkeit macht sich im Etat bemerkbar. Derselbe kann nur aufgestellt werden unter Erhöhung der Beiträge. Von der Bezirksgruppe Liegnitz war satzungsgemäß ein entsprechender Antrag gestellt. Er wurde noch unterstützt von Mecklenburg und einstimmig angenommen. Auf Antrag des Herrn Grafen von der Schulenburg-Lieberose wurde über den Antrag noch hinausgegangen, als derselbe für die Waldbesitzer eine Erhöhung von 100 % beantragte, während dieselbe für Beamte bis 2000 ℳ Einkommen nur von 3 auf 4 ℳ und für die Beamten mit höherem Einkommen von 5 auf 8 ℳ festgesetzt wurde. Diese Bereitwilligkeit, zu den Lasten des Vereins beizutragen, wird die beschlossene kleine Steigerung des Mitgliederbeitrages wohl verschmerzen lassen.

Die Wahlen ergaben bezüglich der Vorschlagsliste Annahme en bloc. Die besonders erscheinenden stenographischen Berichte werden das Nähere bringen. Unser verehrter Vorsitzender wurde dem Verein erhalten und ebenso Herr Graf von der Schulenburg-Lieberose aus dem Kreise der Waldbesitzer. Mögen beide Herren noch recht lange zum Wohle des Vereins an dessen Spitze stehen, ebenso Herr Wildmeister Fiebig, unser allergetreuestes Mitglied. Herr Oberförster Titze aus dem alten Sachsenwalde gab noch einen kurzen Abriß aller der Wohlfahrtseinrichtungen, die dem deutschen Forstbeamten zur Verfügung stehen.

Herr Wildmeister Fiebig hatte bereits vorher über die verschiedenen Zweige des von ihm geleiteten Versicherungsamtes gesprochen und mit der so beherzigenswerten Mahnung geschlossen, nicht achtlos an dem Gebotenen vorüberzugehen, sondern als guter Hausvater in der Zeit zu sorgen. Möge auch dieses Wort eine gute Statt gefunden haben.

Herr Oberförster Glaser-München gab im Anschluß hieran einen Überblick über die von ihm geleitete Lebensversicherung, die mit dem Verein in nähere Verbindung getreten ist. Ihr jungen Forstleute, macht von dieser Kasse Gebrauch, ehe es zu spät ist. Alle Anträge sind an das Versicherungsamt des Vereins zu richten.

Über die Erfolge des Vereins in seinem Bemühen, die Pensions- und Altersversorgung der Privatforstbeamten zu regeln und zu bessern, referierte Herr Graf von der Schulenburg-Lieberose, der für

den dienstlich abgehaltenen Regierungspräsidenten von der Schulenburg-Rammstedt eintrat.

Es ist vom Herrn Oberforstmeister Fricke, der leider ebenfalls fehlte, ein eingehendes Gutachten über die vom Reichsamt ausgearbeitete Denkschrift abgefaßt worden, über dessen wohlwollende Aufnahme im Reichsamt der Verein sich versichert hat.

Auf Grund dieser vom Herrn Regierungspräsidenten von der Schulenburg-Rammstedt herbeigeführten Sicherheit der wohlwollenden Prüfung der Vorschläge ist das Gutachten nebst einem vom weiteren Vorstande unterschriebenen Begleitschreiben an das Reichsamt abgegeben worden. Es ist damit das erreicht, was im Machtbereiche des Vereins lag, und derselbe erkennt die Bemühungen und Vermittlungen des Herrn Regierungspräsidenten auch an dieser Stelle dankbarst an.

Herr Graf von der Schulenburg-Lieberose gab am Schlusse seiner Ausführungen noch die bemerkenswerte Erklärung für die Waldbesitzer ab, daß sich dieselben bereit erklären, die ihnen durch die Einführung der Pensionsversicherung erwachsenden Lasten gern zu übernehmen.

Herr Graf Fink von Finkenstein-Schönberg, der zu gegebener Zeit im Reichstage unsere Wünsche und Hoffnungen vertreten wird, ist durch diese Erklärung in der wohl äußerst seltenen Lage, eine Sache zu vertreten, in der der Arbeitgeber, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, mit dem Arbeitnehmer Hand in Hand geht, beide bereit, zu geben zum Wohle des Ganzen. Und so soll es immer bleiben, das wollen wir uns erhalten.

Für 1910 wurde Görlitz als Versammlungsort bestimmt.

Ein gemeinschaftliches Mittagsmahl schloß sich an. Die Trinksprüche, die gehalten wurden, kamen vom Herzen und gingen zum Herzen.

In welchem Maße sich die wälderbewohnenden Forstleute mit dem zeitlichen Zusammentreffen der Tagung mit dem Nürnberger Volksfeste abzufinden versuchten, kann nicht Gegenstand eines sachlichen Referats sein. Beim Volksfest kommt die Person mehr zur Geltung. Die gelichteten Reihen derer, die am 29. in aller Herrgottsfrühe auf dem Bahnhofe waren, um den Ausflug nach dem Hauptsmoor bei Bamberg mitzumachen, lassen ja vermuten, daß das Volk lange festlich versammelt blieb.

❧

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Günther, Paul, Forsttaxator, Ostorf bei Schwerin, Meckb.
Zalecinski, Felix, Hilfsförster, Sierniki b. Rogasen, Posen.
Marx, Otto, Förster, Mönau, Uhyst i. Schlesien.
Wöstefeld, Heinrich, Förster, Ovenhausen bei Höxter i. Westf.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

**Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 39 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 94** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1909**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal, beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit den Beiblättern: **Deutsche Forst-Zeitung, Das Weidwerk in Wort und Bild, Das Schießwesen, Unser Jagdhund, Vereins-Zeitung** und **Das Teckele** (**Seite 97** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1909**) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, vom **1. Oktober** bis **31. Dezember 1909** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden; wir ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im September 1909. **Schriftleitung und Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.** b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 39. Neudamm, den 26. September 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Ebersbach im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. November 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 30. September** eingehen.

Oberförsterstelle Frankenberg im Regierungsbezirk Cassel ist zum 1. November 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 30. September** eingehen.

Oberförsterstelle Hahnstätten mit dem Amtssitz zu Diez im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. November 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 30. September** eingehen.

Försterstelle Stammen in der Oberförsterei Hofgeismar, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Januar 1910 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Waldecke in der Oberförsterei Ludwigsberg, Regierungsbezirk Posen, ist zum 1. Dezember 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 10. Oktober** einzureichen.

Sichere Nachzucht der Kiefer auf frischen und trockenen Sandböden II. bis V. Klasse. Tiefe Wühllockerung.

Von Senator **Geist**, Waren i. M.

Es steht fest, daß die Nachzucht der Kiefer in Waldpflugfurchen bei nicht ganz günstiger Witterung durchweg unsicher ist und häufig viel Geld kostet.

Die Kiefer hat in dem durch den Waldpflug freigelegten Sand nicht die genügende Nahrung, sie gedeiht daher nicht kräftig und unterliegt, wo sie nicht gerade beim Roden in den Boden gebrachte Trockentorfteilchen mit den Wurzeln erwischt, in nicht ganz günstigen Jahren den Witterungseinflüssen.

Tritt der letztere Fall ein, der heute die Regel bildet, so beginnt das Nachpflanzen. Dieses Nachpflanzen kostet viel Geld und muß

mitunter viele Jahre fortgesetzt werden. Der Engerling, der inzwischen in den alljährlich hergestellten Pflanzplätzen seine Wiege fand, zerstört immer wieder die nachgesetzten Pflanzen und vergrößert, nachdem er die Wurzeln der nachgesetzten Pflanzen zerstört hat, in die bisher verschont gebliebenen Nachbarreihen dringend, langsam aber sicher die Fehlstellen.

Ich habe Waldpflugkulturen gesehen, in denen aus vorstehenden Gründen 15 Jahre lang herumgepflanzt wurde, bis schließlich doch zur Neuaufforstung dieser Flächen geschritten werden mußte.

Mit wenigen Ausnahmen erfordern die Waldpflugkulturen bis zu ihrem Schlusse erhebliche Nachbesserungskosten in Höhe von 30, 50, ja 100 *M* für das Hektar.

Muß nun gar zur nochmaligen Aufforstung geschritten werden, so betragen die gesamten für die Wiederverjüngung des abgetriebenen Bestandes entstandenen Kosten für das Hektar Hunderte von Mark.

Ich greife niedrig, wenn ich schreibe, daß Waldpflugkulturen meistens 60 *M* für das Hektar mehr kosten als sie als Neukultur veranschlagt wurden.

Durch eine Kulturmethode, die gegen Witterungseinflüsse unempfindliche, d. h. allerkräftigste Pflanzen erzeugt, werden gegenüber der Waldpflugkultur immense Nachbesserungskosten gespart, und es wird durch eine solche sichere Kultur die Holzproduktion bedeutend gesteigert.

Da auch in der mir unterstellten Forst die Nachbesserungskosten der Waldpflugkulturen immer mehr Geld verschlangen, die Zuwachsverluste immer bedeutender wurden, der Anblick der vielen unfertigen kümmernden Schonungen unerträglich war, entschloß ich mich, zur tiefen Wühllockerung überzugehen, die von den Herren Professor Dr. Möller-Eberswalde und Forstmeister Dr. Kienitz-Chorin so angelegentlichst empfohlen war.

Seit 1903 habe ich, abgesehen von wenigen Vergleichsflächen, sämtliche Kiefernkulturen (etwa 40 ha Abraumflächen und 70 ha Aufforstungsflächen) in frischem bis trockenem, in grasreichem wie grasarmem Kiefernboden II. bis V. Klasse in 35 bis 50 cm tief gelockerten, 50 cm breiten Streifen, in die die zerkleinerte Trockentorfschicht hineingewühlt wurde, durch Saat und Pflanzung ausgeführt.

Sämtliche Kulturen sind in den seither verflossenen sieben Jahren nicht nur gut gelungen, sondern übertreffen bei weitem die 1903 gehegten Erwartungen. Weitgereiste Forstleute in hoher Stellung erklärten, sie hätten so gute Kulturen auf Sand noch nicht gesehen.

Dort, wo bislang in Waldpflugfurchen ungleiche, vielfach infolge von Schütte kümmernde Schonungen erzogen waren, die ständiger Nachbesserungen bedurften, kenne ich seit Anwendung der tiefen Wühllockerung die Schütte nicht mehr, Nachbesserungen infolge von Witterungseinflüssen sind nicht nötig.

Wo wegen Verbisses hier und da nachgebessert werden muß, brauche ich den Boden nicht wieder zu rühren, und daher findet der Maikäfer keine Eierablagestellen. Da ich keine Pflanzplätze für solche Nachbesserungen herzustellen brauche, kosten diese Nachbesserungen nur das Hineinstecken der Pflanzen in die Wühlstreifen.

Bei Saaten wie bei Pflanzungen erzielte ich durch die tiefe Wühllockerung nur tadellose, durch die Trockentorfdüngung äußerst üppig wachsende Kulturen, die schon mit vier bis fünf Jahren dem Rehverbiß entwachsen sind und sich schlossen.

Und das in äußerst ungünstigen Jahren, in denen Waldpflugkulturen der Schütte sicher erlegen wären. Wir hatten seit 1903 alljährlich wochenlang heiße Tage im Frühjahr, denen scharfe Frostnächte folgten, starke Spätfröste im Juni bei 4 ° C unter Null, so daß vielfach sämtliche Triebe der drei- bis siebenjährigen Kiefern schlaff herunterhingen, fast alljährlich im Frühjahr monatelange Dürre.

Niederschläge drangen in diesen Jahren nur selten und dann nie tiefer als 10 cm in den Boden, der Boden ist mit Ausnahme der frischen tieferen Lagen bis auf 1 m und tiefer vollständig ausgedorrt.

Wenn ich trotzdem den enormen Erfolg hatte, so liegt der Grund in der tiefen Wühllockerung unter gleichzeitiger Düngung der oberen Bodenschichten mit dem zerkleinerten Trockentorf.

Die tiefgelockerten Streifen hielten das wenige in den Boden gedrungene Winterwasser, und der einige Zentimeter tief im Sand liegende Trockentorf wird nie ganz trocken, so daß die Wurzel den Stickstoff dieser Trockentorfteilchen stets aufnehmen kann.

Selbst auf den ärmsten, trockensten Bodenpartien — selbst wenn hier die Kiefer zu dicht stand, wurden die Pflanzen nicht von der Schütte befallen und wachsen gegenüber den Kiefern in Waldpflugfurchen, wenn auch nicht ganz so stark wie in den frischen Lagen der Wühlstreifen, äußerst üppig.

Zur Bodenbearbeitung verwandte ich den von der Firma Heinrich Kähler, Güstrow i. M., vertriebenen sogenannten Kählerschen Wühlgrubber.

Das Gerät arbeitet rotierend 50 cm breit und bis 50 cm tief, bleibt in den Wurzeln, die

in den Abraumflächen liegen, nicht stecken, verstopft nicht und zerbricht nicht. Vereinzelt im Boden sich befindende Stubben bilden für das Gerät kein Hindernis bei der Arbeit.

Gezogen wird das Gerät von sechs mittelstarken Pferden.

10 000 laufende Meter (bei einer Entfernung von 1 m der Streifen von Mitte zu Mitte also das Hektar) kosten 40 bis 50 cm tief zu grubbern 32 bis 36 ℳ.

Auf nicht stark verangerten Flächen wird ohne weitere Vorbereitung des Bodens gegrubbert. Das Einebnen der Streifen zur Pflanzung (zwei Züge) und zur Saat (drei bis vier Züge) kostet für 10 000 laufende Meter 4 bis 6 bzw. 6 bis 10 ℳ und wird mit einer kleinen, von einem Pferde gezogenen, 50 cm breiten Egge bewerkstelligt.

Die ganze Bodenbearbeitung kostet also bei nicht zu sehr verangertem Boden zur Pflanzung 36 bis 42 ℳ, zur Saat 38 bis 46 ℳ für das Hektar mit 10 000 laufenden Metern Streifen.

Ist der Boden sehr stark verangert, so wird vor dem Grubbern der Bodenüberzug mit dem Reißer bearbeitet. Kosten für das Hektar 16 bis 24 ℳ. Die Wühlgrubberarbeit ist also nicht teuerer als die Arbeit mit dem Waldpflug; bei der letzteren kostet das Aufräumen der Furchen meistens sehr viel Geld.

Gegenüber den Handrigolstreifen, in denen die Bodenbearbeitung bei weitem nicht so intensiv ist wie die Arbeit mit dem Wühlgrubber, werden 60 bis 80 ℳ, gegenüber der Plätzearbeit 40 bis 60 ℳ pro Hektar gespart. Dabei wird bei Plätzearbeit nur etwa $^1/_5$ bis $^1/_6$, bei der Wühlgrubberarbeit ½ der Fläche gelockert.

Selbst auf kleinsten Flächen ist die Anwendung des Wühlgrubbers vorteilhafter als die Handarbeit.

Das Grubbern ist im Herbst auszuführen. Über Winter bleiben die Streifen rauh liegen. Die Einebnung erfolgt zeitig im Frühjahr.

Wird im Frühjahr gegrubbert, so darf nur gepflanzt werden, Saat auf im Frühjahr gegrubberten Streifen ist meistens erfolglos.

Wird aus irgend einem Anlaß nicht gleich nach dem Einebnen der im Herbst gelockerten Streifen gesäet, so muß kurz vor der Saat der Boden nochmals mit der Egge gerührt werden.

Der Kählersche Wühlgrubber kostet 1250 ℳ, er wiegt etwa 26 Zentner.

Dieser Preis stößt den Forstmann zuerst vor den Kopf, da er so große Ausgaben für ein Kulturgerät nicht kennt.

Das Gerät macht sich aber sehr bald bezahlt. Ein Revier, das jährlich 10 ha Abraumflächen mit Kiefern wieder aufzuforsten hat, hat den Anschaffungspreis in zwei Jahren wieder heraus und spart nach Abzug der Verzinsung und Amortisation des Gerätes für die Folge jährlich mindestens 500 ℳ.

Nach diesen Angaben kann sich jede Verwaltung berechnen, was sie spart, wenn sie wie ich mit dem Wühlgrubber arbeitet.

In rehreichen Revieren werden, da die Kiefern schon mit vier bis fünf Jahren dem Verbiß entwachsen sind, weitere 20 bis 30 ℳ für das Hektar am Teeren gespart.

Außer diesen Ersparnissen bringt der Wühlgrubber enormen Zuwachsgewinn.

Möge sich der geneigte Leser hiernach überlegen, ob er nicht gleichfalls zur tiefen Wühllockerung übergehen will.

Mein Artikel ist frei von Übertreibungen.

Die Großherzoglich Meckl. Schwerinsche Oberförsterei Malchow i. M. hat den Kählerschen Wühlgrubber seit vier Jahren gleichfalls auf großen Flächen angewandt mit dem gleichen Erfolge.

Gern bin ich bereit, die oben beschriebenen Erfolge an Ort und Stelle zu zeigen.

Welche Einrichtungen dienen der Wohlfahrt der Forstbeamten (insbesondere der Privatforstbeamten) Deutschlands?

Vortrag, gehalten auf der siebenten Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Nürnberg vom Oberförster Titze-Friedrichsruh.

Meine sehr geehrten Herren!

Unser verehrter Vorstand hat mich damit betraut, Ihnen über die Einrichtungen zu berichten, welche der Wohlfahrt der Forstbeamten Deutschlands, insbesondere der Privatforstbeamten dienen. Es liegt in der Natur dieses Themas, daß ich Ihnen lediglich zusammenfassend über meist bekannte Sachen berichten kann, und ich glaube daraus sowohl die Berechtigung als auch die Verpflichtung herleiten zu dürfen, mich möglichst kurz zu fassen.

Ich möchte das gestellte Thema nach drei Gesichtspunkten erörtern, nämlich:

1. Was tut der Staat und die Kommunen für die Forstbeamten?
2. Welche Wohlfahrtseinrichtungen haben die Forstbeamten der Tätigkeit von Privatpersonen zu danken?
3. Welche Einrichtungen haben die Forstbeamten sich im Wege der Selbsthilfe geschaffen?

Der Staat hat ebenso wie die Kommunen naturgemäß die Verpflichtung, in besonderer Weise für diejenigen Beamten zu sorgen, welche ihm ihre ganze Lebenstätigkeit widmen. Er stellt daher seine Beamten lebenslänglich und pensionsberechtigt an

und sorgt für ihre Witwen und Waisen. In Preußen haben die Anwärter der niederen Forstkarriere ferner auf Grund des Forstversorgungsscheines, der nach zwölf- bzw. neunjähriger Dienstzeit erworben wird, neben dem Anspruch auf Staatsanstellung ein Anrecht auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen, die ein Mindesteinkommen von 750 ℳ gewähren.

Den Staatsbehörden und wohl auch der Mehrzahl der Kommunen stehen ferner Fonds zur Verfügung, aus denen in Fällen von Krankheit usw. besondere Unterstützungen gewährt werden können.

Die Privatforstbeamten nehmen dem Staat gegenüber natürlich keine bevorzugte Stellung ein, sie stehen vielmehr, wie jeder Staatsbürger, unter den allgemeinen Gesetzen. Hier kommen insbesondere die großen sozialen Gesetze über die Unfall-, Alters-, Invaliditäts- und Krankenversicherung in Betracht.

Es ist bekannt, daß nach dem Unfallversicherungsgesetz für die Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 alle in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Betriebsbeamten versicherungspflichtig sind, deren Jahreseinkommen 3000 ℳ nicht übersteigt und die Wohltaten genießen, welche dieses Gesetz im Fall des Verlustes oder der Störung der Erwerbsfähigkeit in Form von Renten oder im Todesfall als Sterbegeld und Rentenzahlung an die Hinterbliebenen gewährt. Erwähnt sei, daß die Versicherungspflicht durch Statut auch auf Beamte mit einem Einkommen über 3000 ℳ ausgedehnt werden kann.

Der Versicherungspflicht auf Grund des Invaliditätsgesetzes vom 13. Juli 1899 unterliegen alle diejenigen Beamten, deren Einkommen 2000 ℳ nicht übersteigt. Sie erwerben auf Grund der Versicherungspflicht im Fall eintretender Invalidität Anspruch auf Invalidenrente und mit 70 Jahren auf Altersrente. Hinzuweisen ist hier ferner auf die Möglichkeit der Weiterversicherung bei Aufhören der versicherungspflichtigen Beschäftigung und der freiwilligen Selbstversicherung.

Der Krankenversicherungspflicht unterliegen die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Betriebsbeamten nur in denjenigen Bezirken, in denen seitens der Gemeinden oder weiterer Kommunalverbände die Versicherungspflicht auf sie ausgedehnt ist und auch dann nur, wenn ihr Einkommen 2000 ℳ nicht übersteigt.

Daß der Staat seine Fürsorge den Privatangestellten und damit auch den Privatforstbeamten gegenüber weiter auszudehnen beabsichtigt, ist Ihnen allen bekannt, denn diese Frage ist eine alle Kreise der Privatbeamten stark bewegende. Hierüber ist uns ja sowohl im vorigen Jahre in Danzig als auch heute hier eingehend berichtet worden und möchte ich nur dem Wunsche Ausdruck geben, daß die Hoffnungen, die in dieser Richtung gehegt werden, in nicht allzu ferner Zeit in Erfüllung gehen mögen.

Wenn ich die angeführten gesetzlichen Versicherungsarten Wohlfahrtseinrichtungen in weiterem Sinne nennen möchte, so komme ich nun zu denjenigen im engeren Sinne des Wortes, und zwar zunächst zu denjenigen, welche als Zuwendungen Dritter den Forstbeamten zugute kommen.

Hierher gehören eine ganze Reihe von wohltätigen Stiftungen, die teils der Hinterbliebenenfürsorge dienen, teils Stipendien oder auch direkte Unterstützungen an Forstbeamte gewähren.

Die **Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin-Viktoria-Forstwaisen-Stiftung** von 1886 unterstützt aus ihren Zinsen Kinder verstorbener deutscher Forstbeamter des Staats-, Kommunal- und Privatdienstes durch Unterbringung in bestehenden Waisenhäusern oder Familien.

Die **Wilhelm-Stiftung** vom Jahre 1881, aus Veranlassung der goldenen Hochzeit Kaiser Wilhelms I. gestiftet, gewährt Unterstützungen bis zu 350 ℳ an würdige und bedürftige Söhne verstorbener Forstschutzbeamter, welche im preußischen Staats-, Kommunal- und Privatdienst angestellt waren.

Die **Burkhardt-Jubiläumsstiftung** vom Jahre 1878, gestiftet zum Andenken an das 50jährige Dienstjubiläum des Forstdirektors Burkhardt in Hannover, unterstützt unbemittelte Hinterbliebene von Forstbeamten, und zwar soll die Hälfte der Unterstützungen in der Provinz Hannover verteilt werden.

Die **Fürst Herrmann zu Hohenlohe-Langenburg-Stiftung** ist 1895 zur Unterstützung von Försterwitwen und Waisen begründet.

Die **von Reuß-Jubiläumsstiftung** dient zur Erziehung bedürftiger Waisen verdienter Forstbeamter. Es sind bisher aus ihr zwei Freistellen in Waisenhäusern errichtet.

Der **Forstwaisenverein**, der seinen Sitz in Berlin hat, verfolgt den Zweck, ganz oder teilweise verwaiste Töchter Königlich Preußischer Forstbeamten bei der Ausbildung zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit behilflich zu sein.

Die **Regler-Stiftung**, gestiftet zum Andenken an den Königlichen Oberförster Regler, bezweckt die Unterstützung verwaister unverheirateter Töchter Königlich Preußischer Oberförster bürgerlichen Standes.

Die **Seyberthsche August- und Minchen-Stiftung** dient der Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Von der Königlich Preußischen Forstverwaltung sind für Hinterbliebene von Forstbeamten vier Freistellen im Zivilwaisenhause in Potsdam, drei Freistellen in der Waisenversorgungsanstalt in Kl.-Glienecke für Förstersöhne, vier Freistellen im evangelischen Johannesstift in Berlin für Förstersöhne und zwei Stiftsstellen bei dem Wilhelmsstift zu Charlottenburg für Witwen und Töchter verstorbener Forstbeamten geschaffen.

Das **Militär-Knaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg** gewährt den Söhnen von Inhabern des Forstversorgungsscheins bis zum vollendeten 15. Lebensjahr Erziehung und Ausbildung.

Die **Stockhausen-Metthing-Stiftung** gewährt Unterstützungen an bedürftige körperlich und geistig erwerbsunfähige Waisen von Großherzoglich Hessischen Forstbeamten zur Erziehung ihrer Kinder und an arme Witwen Großherzoglich Hessischer Forstwarte.

Aus der **von Bibra-Stiftung** werden Unterstützungen an bedürftige Hinterbliebene Großherzoglich Hessischer Domanialforstwarte vergeben.

Eine Reihe anderer Stiftungen gewährt Stipendien an Söhne von Forstbeamten zur Ausbildung im Forstfach. Hierher gehören:

die **Biclau-Stiftung**, welche jungen Leuten zur Einschlagung der unteren forstlichen Laufbahn Stipendien von 250 bis 300 ℳ gewährt. Berücksichtigt werden vorzugsweise solche Bewerber, deren Väter in den Kreisen Wittenberg, Liebenwerda und Torgau als Forstschutzbeamte angestellt waren oder sind, ferner

die **Staatsminister von Ladenbergsche Stiftung**, welche Stipendien für die Forstverwaltungslaufbahn an Söhne Königlich Preußischer Forstbeamter gewährt,

der **Stipendienfonds der Forstakademie Eberswalde**, welcher Stipendien an Söhne Preußischer Staats-, Kommunal- und Privatforstbeamter während des Besuches der Akademie vergibt, und

die **Herrmann Borchert-Stiftung**, welche zwei Stipendien an Söhne Königlich Preußischer Forsträte und Oberförster vergibt. Ferner verleiht

die **Hundeshagen-Stiftung** Stipendien zum Studium der forstlichen und kameralistischen Wissenschaften.

Außer aus diesen speziell für Forstbeamte bestimmten Stiftungen haben letztere natürlich auch die Möglichkeit, aus all den anderen vielen allgemeinen Stiftungen Unterstützungen im gegebenen Falle zu erlangen. Ich nenne z. B. das **Hospitalbad in Ems und die König-Wilhelm-Stiftung für Beamtentöchter** u. a.

Ich komme nun schließlich zu denjenigen Wohlfahrtseinrichtungen, welche sich die Forstbeamten selbst geschaffen haben. Auf diesem Gebiete liegt das Feld der Vereinstätigkeit, und es kommen hier eine Reihe von Vereinen der Forstbeamten in Betracht, welche es sich zur Aufgabe stellen, teils in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht für ihre Mitglieder zu wirken, teils lediglich die wissenschaftliche und praktische Fachbildung zu pflegen und zu fördern. Zu letzteren gehören all die größeren oder kleineren allgemeinen und lokalen Forstvereine, als deren bedeutendster der **Deutsche Forstverein** zu nennen ist. Zu den ersteren ist zu rechnen insbesondere der Verein **Waldheil**, der sich die Förderung der Interessen der deutschen Forst- und Jagdbeamten zur Aufgabe stellt und seinen Sitz in Neudamm hat. Ferner die **Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte** in München, eingetr. Genossenschaft, der **Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten** in Berlin und der **Viehversicherungsverein der Forstbeamten** A. G. in Perleberg, welche speziell auf dem Gebiete des Versicherungswesens ihren Mitgliedern besondere wirtschaftliche Vorteile und Vergünstigungen verschaffen. Als jüngstes Glied in der Reihe der Vereine ist schließlich der unsrige, der **Verein der Privatforstbeamten Deutschlands**, zu nennen. Ich brauche hier nicht die Ziele und Zwecke unseres Vereins im einzelnen zu erörtern. Wir sind sowohl auf früheren Versammlungen als auch heute darüber unterrichtet worden, wie der Verein in jeder Richtung, sei es auf wirtschaftlichem Gebiet, sei es durch Förderung der Ausbildung und Fortbildung und Hebung des Standesansehens der Wohlfahrt seiner Mitglieder dient.

Ich möchte meine Ausführungen mit dem Wunsche schließen, daß es unserem Verein beschieden sein möge, in ebenso wirkungsvoller Weise wie bisher auch in Zukunft seinen Aufgaben gerecht zu werden, zum Segen seiner Mitglieder und zum Segen des deutschen Waldes.

Mitteilungen.

Anbau der Kanadischen Pappel.

Von **C. Kern**, Hauptmann a. D.,
Mitglied der Königlichen Landwirtschafts-Gesellschaft,
Elze, Provinz Hannover.

Durch Schreiben vom 8. März 1905 ersuchte mich der Herr Vorsitzende der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft als besonderen Kenner der Gattung „Populus“ um Beantwortung verschiedener Fragen, teils als Briefkastennotiz, teils in Form eines besonderen Aufsatzes. Ich will versuchen, sämtliche Fragen in letztgenannter Art zu beantworten. Zu diesem Zweck scheint es mir angebracht, zuerst die verschiedenen Fragen wörtlich anzuführen: „Woran (Rinde, Triebe, Blätter) unterscheidet man (ohne Blüten und Früchte) mit einiger Sicherheit Populus canadensis, nigra und monilifera? Resultate bei der Verwertung von Pappelholz? Hierbei müßte zum Ausdruck gebracht werden: a) Entfernung der Pflänzlinge voneinander bei der Pflanzung, also pro Ar bzw. Quadratrute wieviel Pflänzlinge? b) In wieviel Jahren Schlagreife? c) Wieviel Pflanzen weist bei der Schlagreife der Ar bzw. Quadratrute noch auf? d) Die Höhe und Dicke bei der Schlagreife? e) Festmeter und Reisig? f) Erzielte Erträge pro Festmeter. g) Mithin Brutto-Ertrag pro Ar im ganzen und pro Jahr?“

Ich verhehle mir keinen Augenblick die Schwierigkeit, alle diese eingehenden Fragen richtig zu beantworten. Auf dem Gebiete rationeller Weidenkultur glaube ich nach 24jähriger intensiver Arbeit auf der Höhe zu stehen, auf dem der Pappeln lerne jedes Jahr neues hinzu. Mein besonderer Liebling ist die Kanadische Pappel, und wie ich zu dieser kam, sie und ihren Wert kennen und schätzen lernte, will ich mit wenigen Worten skizzieren. 13 Jahre nach dem großen Kriege erlag ich den Strapazen von damals, krank und siech kehrte ich in mein Heimatland zurück, beschäftigte mich intensiv mit rationeller Korbweidenzucht, Bandstockbetrieb und legte sukzesive große, mustergültige Kulturen an. Da mein Sohn Offizier ist, war alles auf meine Person zugeschnitten, lebte und starb mit mir. Die Frage machte mir stets große Sorge, was mit dem Areal anzufangen sei, wenn die Kulturen einmal abgängig werden sollten. Der Niederung wegen mit Weichholz aufforsten, erschien mir stets als das einzig Richtige, jedoch waren mir Weide als Baum, Pappel und Erle zu minderwertig, ich kannte als beste aller Pappeln nur die Populus nigra. Da besichtigte ich eines Tages die Landwirtschaft eines Bekannten und sah, wie an einem Flußlaufe prachtvolle mir völlig unbekannte Weichhölzer gefällt wurden. Dies war die echte Populus canadensis, welche der Vater dieses Bekannten von einer Königl. Hofgärtnerei bezogen hatte, 18jährige Stämme mit durchschnittlich $^5/_4$ fm Nutzstamm. Prachtvolles, weißes, relativ festes Holz.

Hier hatte ich durch Zufall gefunden, wonach ich so lange gesucht hatte. Von diesen gefällten Stämmen bezog ich Setzstangen und forstete mit diesen im kommenden Frühjahr 15 Morgen auf. Von jetzt an studierte ich mit Eifer meine Kanada, fand in bezüglicher Literatur wenig resp. nichts und basieren alle meine Erfahrungen auf persönlicher Anschauung. Ich bin einer der Wenigen, welche die Kanada, resp. Pappel überhaupt, im geschlossenen Verbande aufgeforstet haben; nur in Baden hörte ich viel später von einer gleichen Aufforstung Unser hannoverscher Morgen = 26 a hat 120 Quadratruten. Ich wählte den Rutenverband, setzte auf einen Morgen 120 Stamm. Diesen Verband halte ich für den richtigen, ohne jede Durchforstung sollen die Kanada in diesem bis zur Schlagreife stehen, wachsen und gedeihen. Damit hätte ich eine obiger Fragen beantwortet. In wieviel Jahren Schlagreife usw.? Das kommt einesteils auf den Besitzer an. Jene 18 jährigen Kanada hatten bereits ca. $^5/_4$ fm Nutzstamm, waren also verwertbar. In solchem Alter die Stämme zu fällen, halte für einen Vandalismus. Ich habe einmal irgendwo gelesen, die Kanada hätte zwischen dem 40. und 50. Jahre den größten Holzzuwuchs. Mag sein, ich weiß es nicht, glaube jedoch bestimmt, dieser liegt früher, vielleicht zwischen dem 30. und 40. Lebensjahre. Die ersten Populus canadensis, obgleich schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wahrscheinlich als Parkbaum nach Europa überführt, ist in Deutschland ein außerordentlich seltener Baum, am Niederrhein, in Holland, Belgien und nördlichen Frankreich häufiger, im Osten gänzlich unbekannt. Die Verwechselung mit der Schwarzpappel ist nebenbei gang und gäbe. Wirklich echte ältere Kanada habe ich in Deutschland nur an einer einzigen Stelle angetroffen, und zwar im Kurpark von Bad Nauheim als herrlichen Parkbaum bei Gelegenheit eines Badeaufenthaltes vor einigen Jahren. Dieser Kurpark wurde im Jahre 1857 angelegt und mit nur schnellwachsenden Holzarten bepflanzt. Auf der Höhe neben dem Kurhause, sehr hoch über dem Grundwasserspiegel, stocken drei mächtige Stämme, der enorm große Park ist überall mit Kanada durchsprengt, alles überragend, wahre Baumriesen, auf der Höhe, wie im Tale nahe am Wasser keinen Wachstumsunterschied zeigend. Als ich in Nauheim weilte, waren die Kanada, wie sämtliche Bäume im Park, 45 Jahre alt. Populus nigra war ebenfalls vielfach vorhanden. An einer Stelle des Parkes standen in gleicher Entfernung voneinander zwei Kanada und eine Schwarzpappel, also gleichalterig, auf demselben Boden, unter völlig gleichen Lebensbedingungen, emporgewachsen. Dies interessierte mich enorm. Diese drei Stämme maß ich in Brusthöhe im Umfange. Die eine Kanada hatte 3,58, die andere 3,66, die Schwarzpappel 2,16 m Umfang. Dies zeigt evident die enorme Wachstumsüberlegenheit der Kanada gegenüber der Schwarzpappel, welches die beste und schnellwachsendste aller heimischen Pappelarten ist. Sämtliche letztere sind in meinen Augen Forstunkraut gegenüber der herrlichen Kanada. Dazu kommt das prachtvoll weiße, bedeutend wertvollere Holz dieser. Ich schnadele meine junge Hochforst von Jahr zu Jahr, habe jetzt 9 bis 10 m astfreien Schaft. Wären obige Nauheimer Parkbäume derart aufgeästet, was aus Schönheitsrücksichten natürlich nicht geschehen ist, so hätten diese Kanada von damals 45 Jahren einen reinen Nutzstamm von 6 bis 7 fm Gehalt.

Meine junge Elzer Hochforst ist jetzt zehn Jahre alt, und die Stämme über 15 m hoch. Dabei ist zu beachten, daß ich wurzellose, starke Heister setzte, die zu 40% ausgingen, zum großen Teil bis auf 1 m Höhe eintrockenten, zwei Jahre fast gar kein Wachstum zeigten. Ich kann demnach nur acht Jahre Wuchs annehmen. Die Wachstumsfreudigkeit der Kanada ist phänomenal. Von einer Pflanzung unbewurzelter Setzstangen, bei heimischen Pappeln die übliche Art und Weise, rate entschieden ab. Ich hatte etwa 40% Ausgänger. Dann hat die Sache noch einen anderen Nachteil, welchen ich im vorvorigen Sommer zu meinem Schrecken wahrnahm. Ein Unwetter im Juni 1904 warf mir fünf Stämme, sie brachen im unteren Teile. Mitten im Stamme schneeweißen Holzes lag die alte Setzstange in völlig braunroter Farbe, was natürlich sehr fatal ist. Dies ist mir leicht erklärlich. Zwei Jahre kümmerte die Setzpflanze, begrünte sich nur dürftig, weil jede Wurzel fehlte. Das Holz stockte also gewissermaßen, und daher die Färbung. Ich forste jetzt ausschließlich kräftige bewurzelte Stämme aus meiner großen Kanada-Baumschule auf, die sofort anwachsen, also nicht kränkeln, wie die Setzstangen. Im Frühjahr 1905 habe 7000 Stamm im Rutenverbande aufgeforstet, die prachtvoll treiben und von denen nur zwei Stämme eingegangen sind.

Wie unterscheiden sich P. canadensis, nigra und monilifera? Die meisten Kenner halten P. canadensis und monilifera für ein und denselben Baum. Ich bin derselben Ansicht. Ein eventueller Unterschied ist an den Blättern höchstens mit der Lupe festzustellen, welcher mir höchst problematisch zu sein scheint. Gewahrt man zwischen stumpfen Zähnen des Blattrandes mit der Lupe kurze, steife Haare, so soll dies monilifera sein. Burckhardt schrieb: „Die Unterscheidung von P. canadensis und monilifera kann man allenfalls schwinden lassen; sind doch schon die Unterscheidungsmerkmale der gemeinen (nigra) und kanadischen Pappel, wenigstens bei jungen Stämmen, nicht allzu bestimmt und sicher. Bei mehr erwachsenen Stämmen erkennt man unsere gemeine Schwarzpappel leicht an der Krone, welche dünner und stets durchsichtig ist, weil sich ihre Äste mehr wagerechter auslegen. Bei der kanadischen Pappel hingegen stehen die Äste mehr aufgerichtet und neigen sich nach der Baumspitze zu, so daß sie gebogener erscheinen und eine dichtere Krone bilden. Auch der Laubausbruch erfolgt bei der nigra später als bei ihrer Schwester, oft erst Mitte Mai. Bei jungen Stämmen der nigra erscheinen die jüngsten Jahrestriebe rund oder wenig gerippt; stärker, oft sehr stark gerippt sind sie bei der kanadischen Pappel. Die Blattform und der Blattrand geben keine durchschlagenden Merkmale, mindestens gehört hierzu ein geübtes Auge. Größer und dunkelgrüner pflegen die Blätter der kanadischen Pappel zu sein." Für den Laien ist es außerordentlich schwer, beide Arten auseinander zu kennen. Dazu gehört ein Studium, ein intensives Hineinsehen. Ich unterscheide heute die Kanada von der P. nigra in weiter Entfernung am Stamm, Wuchs, Aststellung und Belaubung, habe hierzu aber Jahre benötigt. Den Ausführungen Burckhardts habe ich noch einiges hinzuzufügen. Das

spätere Austreiben der nigra habe ich nicht bemerkt, dahingegen glaubte ich bis vor wenigen Wochen ein ganz untrügliches Erkennungszeichen beider Arten in der ersten Frühjahrsbelaubung gefunden zu haben. Für meine und jedenfalls auch für andere Gegenden stimmt dies positiv, jedes Jahr habe diese Beobachtung gemacht, auf kilometerweite Entfernung mit Sicherheit zu sagen, dies ist P. canadensis, dies nigra. Das erste junge Frühjahrslaub der P. canadensis, die ganze Baumkrone, ist leuchtend fahlrot, das der nigra vollkommen grün. An meinen jungen Beständen hatte ein sicheres Merkmal. In meiner Nähe ist eine Schafweide, welche mit Pappeln umsäumt ist, etwa mit ⅔ nigra und ⅓ canadensis durcheinander gesprengt. Hier war der Unterschied eklatant. Bei meinen täglichen Gängen nach meinen Kulturen sah aus weiter Entfernung fahlrotes und rein grünes junges Laub. Bei Reisen im Frühjahr unterscheide so vom Eisenbahnzuge aus P. canadensis und nigra. In meiner Gegend ist ein Irrtum ausgeschlossen. Im letzten Drittel Mai 1905 reiste ich zu fröhlichem Gejaide nach Schloß Morawetz im fernen Mähren. Dem liebenswürdigen Jagdherrn von dieser Stelle aus ein fröhliches Weidmannsheil!

Dieser hochintelligente Forstwirt nannte meine Beobachtung „Distanzbotanik", an welche er ebenfalls schon gedacht hätte, Bäume, namentlich gleicher Familie, mit Sicherheit aus weiterer Entfernung zu erkennen. Hier sah ich nun aber Schwarzpappeln mit ganz ähnlichem fahlroten, jungen Laube, was ich in anderen Gegenden nie beobachtet hatte. Die Herrschaft Morawetz im Mährischen Gesenke, ca. 600 m über dem Meere, hat ein sehr rauhes, kaltes Klima, wie das gesamte dortige Höhenland, in welchem die Eiche nicht mehr fortkommt. Auf diesen Umstand schiebe ich die merkwürdige Färbung der ersten Frühjahrsbelaubung der P. nigra. In wärmeren Gegenden stimmt meine Beobachtung. In späterer Jahreszeit ist aus der Entfernung ein Unterschied nicht mehr zu konstatieren, alles ist gleichmäßig grün. Der Blattstengel bei der P. canadensis ist meistens leuchtend rot, nur im tiefen Schatten weniger, bei der nigra meistens grün. Bei dieser habe jedoch auch verschiedentlich rötlichen Anflug bemerkt. Der alte Stamm der nigra färbt sich unten dunkel, je nach dem Alter bis in die Höhe hinauf. Stets findet man jedoch oben viele Stellen am Stamme, namentlich in den jüngeren Partien und Ästen mit der bekannten fahlen Färbung. Für den Kenner ein sicheres Zeichen. Die Kanada hat im Alter völlig gleichmäßige Borke ohne besondere Tönungsunterschiede. Ein untrügliches Unterscheidungsmerkmal auch für den Laien habe ich aber doch herausgefunden. Die P. canadensis, auch monilifera, nach meiner Ansicht derselbe Baum, hat bereits an jungen Trieben intensiv weiße Flecke, welche sich von Jahr zu Jahr am jungen Stamme bis linsengroß und größer vergrößern bis der Stamm verborkt, rissig wird. Die nigra hat am jungen Holze diese Flecken nur andeutungsweise und viel geringer und viel weniger intensiv. Dies ist ein durchaus sicheres Unterscheidungsmerkmal.

Resultate bei Verwertung usw.? Ich persönlich habe noch niemals schlagreife Pappeln im Besitz gehabt und kann nur auf das verweisen, was ich in meinem bezüglichen Werke niedergelegt habe.*) Faktisch gezahlte Preise für kanadisches Pappelholz im Block ab Hamburg waren 40 und 45 ℳ pro Festmeter. Soeben lese, daß in Südwestdeutschland für Schwarzpappelholz 40 ℳ pro Festmeter gezahlt sein sollen, was nicht bezweifele. Bei Rentabilitätsberechnungen soll man eher schlecht als gut rechnen. Ich nehme einen Preis von 30 ℳ pro Festmeter im Nutzstamm an und glaube, nicht optimistisch zu rechnen. Ich habe bis jetzt hier 50 Morgen mit P. canadensis aufgeforstet. Im vorigen Sommer waren hier die forstlichen Beamten unserer hannoverschen Landwirtschaftskammer, Landesforstrat Quatfaslem und Forstmeister Niederstadt. Diese Herren gaben in einem amtlichen Gutachten den Wert pro Festmeter im Nutzstamm mit 32 ℳ an. Ich habe auf einem Hektar 480 Stamm aufstehen. Ich will absichtlich schlecht rechnen, will 80 Stamm pro Hektar schwinden lassen im Hinblick auf eventuellen Windbruch usw. Ich bemerke jedoch, daß ich einen derartigen Abgang für undenkbar halte, in meinen Kulturen fehlt kein Stamm. Bei zusagendem Boden muß jede Kanada im Alter von 40 bis 45 Jahren ca. 4 fm Nutzstamm haben. Sollte der eine oder der andere Stamm weniger haben, so haben andere mehr, eventuell verweise ich auf meinen angenommenen enorm hohen Abgangsprozentsatz. Dann stellt sich die Rechnung wie folgt: 400 Stamm à 4 fm = 1600 fm à 30 ℳ = 48 000 ℳ. Dies netto pro Hektar in 40 bis 45 Jahren, denn Schlaglohn und sämtliche gehabte Unkosten will ich aus dem Abfallholz gedeckt wissen. Ich gebe zu, daß das verblüffend klingt. Auch mag man mich einen Idealisten nennen, wie schon geschehen; ich bleibe bei meiner Ansicht. Skeptikern gestatte ich gern, noch große Summen, meinetwegen die Hälfte abzuziehen; das Resultat wäre doch großartig. Ich betone jedoch, daß ich schlecht gerechnet habe, daß das Endresultat noch bedeutend günstiger ausfallen kann. Holz wird in unserem Zeitalter ganz gewiß nicht billiger, und um gute Preise zu erzielen, muß man über Massen verfügen können. Zum Schluß will ich noch folgende Tatsache anführen, um zu zeigen, daß ich auch die Festmeter-Zahl nicht zu hoch gegriffen habe. Ein hiesiger Tischler hat in einem Dorfe in meiner Nachbarschaft in diesem Frühjahr, 1905, eine kanadische Pappel gekauft, die einzige, die dort stand, deren Ursprung unbekannt war. Ich habe diesen Stamm persönlich besichtigt. Diese Kanada war genau 27 Jahre alt und hatte im Stamm 3¼ fm Nutzholz.

In Nr. 6 des Holzkäufer vom 9. Februar 1906 las ich folgende Notiz: „Die Umsätze in amerikanischem Pappelholz und in dem diesem hellfarbigen Holze verwandten Cottonwood nehmen jetzt wesentlich zu, was man als einen Beweis dafür ansehen kann, daß die Verarbeitung dieser Hölzer in Deutschland entschieden zugenommen hat. Whitewood (amerikanische Kanadische Pappel) ist hauptsächlich in Schnittware gefragt, ein Zeichen, daß die Bildhauereien und Luxusmöbelfabriken das Holz direkt zu beziehen pflegen. Man notiert heute für besser Abmessungen und Qualitäten 0,85 bis 1,15 ℳ pro $^1/_{100}$ cbm, also ℳ 85 bis 115 pro Festmeter. Graf Gudenus auf Schloß

*) „Achtzehnjährige praktische Erfahrungen im rationellen Korbweidenbau und Bandstockbetriebe" nebst Anhang „Die Kanadische Pappel, wertvollste und größte Holzerzeugerin unserer Breiten.

Moraweß in Mähren schrieb mir im Juli 1906, er habe in Wien einen Festmeter Kanadisches Pappelholz für 80 Kronen gekauft. Ein Hamburger Holzhändler äußerte einem Bekannten gegenüber, die in Deutschland gezogene Kanada sei in Qualität und Farbe wertvoller als die amerikanische. Ich kann dies aus eigner Anschauung bestätigen. Die echte Kanada ist in Schnellwüchsigkeit und Wert des Holzes ein Aufforstungsbaum, dem nichts an die Seite zu stellen ist.

— **Waldsamen-Erntebericht der Firma Heinrich Keller Sohn, Darmstadt.** Nadelhölzer. Nach den Mißernten der letzten Jahre erwarten wir für diesmal endlich wieder einmal günstige Erträge der wichtigsten Sorten, so speziell von **Pinus sylvestris**, von **Pinus excelsa, Abies pectinata, Pinus strobus.** Auch **Larix europaea** scheint zu geraten. Von den Laubhölzern werden die **Quercus**-Arten (auch die **rubra**) eine gute Mast ergeben. Eine ausgezeichnete Vollmast wird die **Fagus sylvatica** liefern. Die **Alnus**-, **Acer**- und **Tilia**-Arten, **Betula alba, Carpinus betulus, Fraxinus excelsior** haben alle gut fruktifiziert. Wird die Ernte nicht durch vorzeitige Herbststürme zerstört, so sind alle diese Saaten in genügender Menge, guter Beschaffenheit und zu mäßigen Preisen erhältlich. Auch die wichtigeren Exoten scheinen befriedigend geraten zu sein.

Berichte.

XVI. Tagung des Forstwirtschaftsrats in Heidelberg.

In der Zeit vom 4. bis 6. September d. Js. fand in Heidelberg die XVI. Tagung des Forstwirtschaftsrats statt, an der sich etwa 50 Mitglieder beteiligten und zu der die größeren Staatsforstverwaltungen Kommissare entsandt hatten.

Auf der Tagesordnung stand zunächst die nochmalige Beratung der in der vorjährigen Tagung angeregten Frage einer Verbesserung der Statistik über die Privatwaldungen.

Es wurde beschlossen, an das Reichsamt des Innern die Bitte zu richten: Es möchte 1. bei Beratung der Ergebnisse der letzten Berufs- und Betriebszählung darauf Bedacht genommen werden, daß eine Übersicht über die Verteilung der forstlichen Betriebe aller Besitzformen nach Parzellen und Größenklassen genommen wird bzw. daß die hierzu nötigen Erhebungen gelegentlich der nächsten Ermittelung über die Bodenbenutzung im Deutschen Reiche veranlaßt werden; 2. dem Forstwirtschaftsrat vor endgültiger Festsetzung der Anordnungen über die nächste reichsstatistische Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung Gelegenheit geboten werde, sich durch eine Vertretung über den weiteren Ausbau des forstlichen Teils zu äußern.

In der dann folgenden Beratung über die der Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins vorzuschlagende Resolution für das von ihr zu behandelnde Thema: „Welche Anforderungen sind an die Ausbildung des Forstschutz- und Betriebsvollzugspersonals zu stellen" einigte sich der Forstwirtschaftsrat auf folgende Sätze:

1. Ein tüchtiges Forstschutz- und Betriebsvollzugspersonal ist von größter Bedeutung für einen intensiven Forstbetrieb, seine Ausbildung eine wichtige Aufgabe für jede Forstverwaltung.

2. Jede über das Maß der für die seinerzeitige dienstliche Stellung nötigen Kenntnisse hinausgehende Ausbildung ist zu verwerfen — sie führt erfahrungsgemäß zu einem mit Stellung, Tätigkeit und Bezahlung vielfach unzufriedenen Personal.

3. Die Ausbildung wird je nach den zu stellenden Anforderungen: ob nur oder doch vorwiegend Unterstützung im äußeren Forstbetrieb oder auch volle Hilfeleistung im schriftlichen (Kanzlei-) Dienste eine verschiedene sein können, und zwar genügt im ersteren Falle eine überwiegend nur praktische Ausbildung, während im letzteren Falle eine intensivere wünschenswert erscheint. — Auch die Größe der Verwaltungsbezirke spielt hierbei eine Rolle: die größere Selbständigkeit, welche in großen Verwaltungsbezirken dem Förster eingeräumt werden muß, bedingt dessen bessere Ausbildung.

4. Die gründlichere Ausbildung wird zweckmäßig den genügend vorgebildeten Lehrlingen durch eine mindestens einjährige Lehrzeit bei einem Revierverwalter und anschließenden den Zeitraum eines Jahres nicht überschreitenden Unterricht in einer Waldbauschule erteilt.

5. Es erscheint wünschenswert, daß die Gesetzgebung, betreffend die staatliche Aufsicht über die Waldungen der Gemeinden und sonstiger öffentlicher Körperschaften durch ausreichende sachgemäße Bestimmungen Sorge für die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schutz- und Betriebsvollzugspersonals auch dieser Waldungen trägt.

Als neues Thema kam zur Verhandlung: „Die Bedeutung der Kartellbestrebungen in den Vereinen der Holzinteressenten für die Forstwirtschaft."

Hierzu erstattete der Oberforstrat Gretsch aus Karlsruhe einen ausführlichen Bericht über die Verhältnisse Süddeutschlands, in dem die in den Kreisen der Holzkäufer bestehenden Bestrebungen gekennzeichnet und auf Mittel, die den Waldbesitzern zur Abwehr zur Verfügung stehen, hingewiesen wurde.

Für die demnächstige weitere Beratung der Frage wurden zwei neue Berichterstatter genommen, von denen über die Verhältnisse im nordwestlichen und östlichen Deutschland Erhebungen angestellt werden sollen.

Über die in der vorigen Tagung in Düsseldorf in erster Lesung schon behandelte Aufgabe: „Zeitgemäßes Forsteinrichtungsverfahren und die Einrichtung von besonderen Forsteinrichtungsämtern" fand eine zweite Lesung statt. Der bisherige Referent, Oberforstmeister Professor Fricke-Hann.-Münden, hielt in seinem Vortrag an den Ansichten fest, die er in seinen für die Düsseldorfer Sitzung aufgestellten Leitsätzen niedergelegt hatte. Der neu gewonnene Mitberichterstatter, Geheimer Oberforstrat Dr. Neumeister-Dresden, trug seine in manchen Punkten abweichenden Anschauungen an der Hand ausführlicher Leitsätze vor und faßte sie, wie folgt, zusammen:

I. Ein zeitgemäßes Forsteinrichtungsverfahren hat in erster Linie eine zweckentsprechende Waldeinteilung unter besonderer Berücksichtigung der Bildung einer genügenden Anzahl Hiebszüge zu schaffen.

II. Die Ertragsregelung und Bestimmung des Hiebssatzes hat in dem Streben nach tunlichst hoher Verzinsung des Vorrats- und Bodenkapitals die Hiebsreife und Hiebsfähigkeit der Bestände sowie die Rücksichten auf eine geordnete Hiebsfolge als Ausgang zu nehmen und zur Sicherung der Nachhaltigkeit die Gestaltung bzw. Verbesserung des Altersklassenverhältnisses und Zuwachses einwirken zu lassen.

III. Die Schaffung, Erhaltung und Förderung einer guten Forsteinrichtung ist am meisten verbürgt, wenn besondere, entsprechend gegliederte Forsteinrichtungsämter bestehen, die mit den Forstverwaltungsbeamten Hand in Hand gehen und diese von der zeitraubenden Durchführung der Forsteinrichtungsarbeiten entlasten.

Gegen die Schaffung besonderer Forsteinrichtungsämter wandte sich in der Diskussion der Leiter der Württembergischen Staatsforstverwaltung, Forstdirektor Dr. von Graner, der folgende Leitsätze aufgestellt hatte:

1. Die Frage der Fortbildung des Forsteinrichtungsverfahrens ist eine Frage der Wissenschaft und sollte der letzteren überlassen werden. Im übrigen ist es unbestritten, daß eine zweckentsprechende wirtschaftliche Einteilung und eine sachgemäße Ordnung der Hiebsfolge zu den wichtigsten Aufgaben der Forsteinrichtungsarbeit gehören. In gleicher Weise ist das Bestreben, bei der Forsteinrichtung den finanziellen Gesichtspunkt zur Geltung zu bringen, allen Forsteinrichtungsverfahren eigen und tritt insbesondere in dem Grundsatz zutage, die Verjüngung zuwachsarmer Bestände vorzurücken und dem Boden möglichst bald die seiner Ertragsfähigkeit entsprechende volle Produktion abzugewinnen.

2. Die weitere Frage, ob ein Bedürfnis zur Schaffung von besonderen Forsteinrichtungsämtern vorliege, ist zunächst nach den im einzelnen Lande bestehenden Verwaltungseinrichtungen zu beurteilen und steht vor allem im Zusammenhang mit der Größe der Dienstbezirke und der hiernach dem Revierverwalter zugewiesenen ordentlichen Geschäftsaufgabe.

3. Werden die Dienstbezirke in mäßiger Größe gebildet, so liegt unter der Voraussetzung, daß dem Oberförster ausreichende Hilfskräfte für die Durchführung der geometrischen und taxatorischen Arbeiten zur Verfügung gestellt werden, kein ausreichender Anlaß vor, von dem durch die Erfahrung von Jahrzehnten bewährten und die Einheit der Verwaltung am sichersten gewährleistenden Grundsatz abzugehen, wonach dem Oberförster als dem verwaltenden Beamten, in dessen Hand der Vollzug des Forsteinrichtungswerks gelegen ist, auch die Aufgabe der Aufstellung desselben unter der Leitung des ordentlichen Inspektionsbeamten zufällt. Für diesen Grundsatz sprechen schon erzieherische Gründe, vor allem aber die Erwägung, daß der Beamte dem Vollzug des Forsteinrichtungswerks mit wesentlich größerem Eifer, Interesse und Verständnis sich widmen wird, wenn er dasselbe als die Frucht seiner eigenen Arbeit betrachten kann, als wenn er eine solche Arbeit aus der Hand einer nicht ortskundigen und wegen des häufigen Ortswechsels zumeist mit Anfängern besetzten Forsteinrichtungsanstalt übernehmen soll.

4. Die Frage der Schaffung von Forsteinrichtungsämtern steht übrigens nicht bloß im Zusammenhang mit der Aufgabe des Oberförsters, sondern auch mit derjenigen des Inspektionsbeamten. Werden die Inspektionsbezirke in mäßiger Größe bemessen, so ist der ordentliche Inspektionsbeamte ganz wohl in der Lage, auch die Leitung der Forsteinrichtungsarbeiten, welche zudem mit der wichtigsten Aufgabe des Inspektionsbeamten, der örtlichen Prüfung der jährlichen Betriebspläne, in untrennbarem Zusammenhang stehen, in der Hand zu behalten. Dies schließt nicht aus, einen besonderen Sachreferenten für das Forsteinrichtungswesen zu bestellen, dessen Aufgabe sich aber im wesentlichen auf die Überwachung der Tätigkeit der den einzelnen Ämtern zugeteilten Hilfsbeamten, insbesondere im Sinne der Herstellung der erforderlichen Einheitlichkeit bei der Feststellung des wirtschaftlichen Tatbestandes sowie auf die periodische Verarbeitung der Ergebnisse der Forsteinrichtung zu beschränken hätte.

5. Die Frage endlich, ob die für die Forsteinrichtungsarbeiten zu bestellenden Hilfsbeamten von Fall zu Fall den einzelnen Ämtern bis zur Fertigstellung des Forsteinrichtungswerks zuzuteilen oder in einer besonderen Hilfsanstalt für das Forsteinrichtungswesen — denn nur um eine solche kann es sich handeln — zu vereinigen seien, ist eine Frage mehr der Zweckmäßigkeit als des Grundsatzes. Im übrigen wird in der Zusammenziehung von jüngeren Forstbeamten in der Hauptstadt des Landes oder der Provinz ein gewisses Maß zu halten sein, da dieselben in der Zeit, in welcher die Forsteinrichtungsarbeiten ruhen, am zweckmäßigsten im äußeren Dienst beim laufenden Betrieb sich nützlich machen können.

6. Die Abtrennung der Forsteinrichtungsanstalt von der Verwaltung schließt den Keim des Dualismus in sich.

In der weiteren Diskussion verteidigten die Vertreter der einzelnen Bundesstaaten die in ihren Ländern bestehenden Einrichtungen, wobei sich die Vertreter Preußens und des Großherzogtums Hessen im wesentlichen den Ansichten Graners anschlossen und sich gegen die Schaffung von besonderen Forsteinrichtungsanstalten, die auch in Bayern und Baden nicht beabsichtigt wird, aussprachen. Dagegen traten der Oberlandforstmeister Dr. Stötzer in Eisenach und mit ihm der Fürstliche Oberforstmeister Riedel-Ujest in Übereinstimmung mit Neumeister für die Gründung von Forsteinrichtungsanstalten ein.

Über das bisherige Ergebnis der Erhebungen über die Waldarbeiterfrage berichtete der Oberforstmeister Dr. Kahl-Colmar i. Els. Die Erhebungen gäben ein gutes Bild über die Arbeiterverhältnisse in den einzelnen Landesteilen. Auch über die zu gewährenden Löhne und die Art der Löhnung (Geld- und Naturallohn) brächte das gesammelte Material hinreichende Aufklärung. Es reiche jedoch nicht aus, um danach über die Arbeiteransiedlung urteilen und für diese erfolgversprechende Wege zeigen zu können. Hier wäre eine Ergänzung erforderlich, die namentlich die in Preußen neuerdings beabsichtigten Maßnahmen und die dort

in Mecklenburg früher schon gesammelten Erfahrungen berücksichtigen müsse.

Aus der Versammlung wurde betont, daß die Waldarbeiterfrage eine der wichtigsten forstpolitischen Fragen der Gegenwart sei, und daß alle auf die Bekämpfung der Landflucht hinzielenden Bestrebungen seitens der Forstverwaltung tatkräftig gefördert werden sollten.

Demgemäß wurde beschlossen, daß der Deutsche Forstverein dem neu gegründeten „Fürsorgeverein für deutsche Rückwanderer" und dem „Verein zur Pflege ländlicher Wohlfahrts- und Heimatpflege" als Mitglied beitreten solle.

Der Bericht des Oberforstmeisters Dr. Kahl wird in den „Mitteilungen des Deutschen Forstvereins" veröffentlicht, über die Arbeiteransiedlung werden später neue Erhebungen angestellt werden.

Die nächste Sitzung wird der Forstwirtschaftsrat vermutlich im Februar oder März 1910 in Berlin abhalten. Auf die Tagesordnung wurde gesetzt:

1. Zweite Lesung der Aufgabe „Über die Bedeutung der Kartellbestrebungen in den Vereinen der Holzinteressenten für die Forstwirtschaft".
2. Antrag des Geheimen Regierungsrats Quaet-Faslem: Der Forstwirtschaftsrat wolle baldigst erwägen, in welcher Weise die herrschenden Übelstände im Grubenholzhandel behoben werden können, insbesondere ob nicht seitens des Forstwirtschaftsrats die Zechen zu beeinflussen sind, direkte Lieferung der Grubenhölzer zu ermöglichen (Holzverkaufsbörse?).
3. Der Antrag der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen: Der Forstwirtschaftsrat wolle darüber beraten, durch welche Maßnahmen die Waldbesitzer vor Schädigungen geschützt werden können, die ihnen dadurch entstehen, daß unreelle Samenhandlungen Kiefernsamen ungeeigneter ausländischer Herkunft als deutschen Kiefernsamen in den Handel bringen.
4. Der Antrag des Forstrats Dr. Wappes: Welche Einrichtungen und Maßnahmen sind notwendig, um die wissenschaftliche und praktische Fortbildung des Forstverwaltungspersonals zu fördern?

(Deutscher Reichsanzeiger.)

Bericht über die 40. Versammlung des Harzer Forstvereins in Wernigerode am 3. bis 5. Juni 1909.

(Fortsetzung.)

Darauf ergriff Oberförster Dr. Thiele aus Stiege i. Harz das Wort zum 2. Vortrage des Tages: „Welche Pflanzweite ist für die Fichtenkultur am Harze zu wählen, und wie sind die daraus erwachsenen Bestände in der Jugend zu behandeln?"

Der Redner führte etwa folgendes aus: Der Harz bietet, besonders in seinen höheren Lagen, der Fichte einen besonders geeigneten Standort. Dem Anbau der Fichte ist hier daher von jeher die größte Bedeutung beigelegt. Ihre Nachzucht erfolgte in alten Zeiten ausschließlich durch natürliche Verjüngung, später auf künstlichem Wege mittels Saat, und von den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts an mittels Pflanzung. Bei letzterer Verjüngungsart gab man im Harze lange Zeit der Büschelpflanzung den Vorzug. Der anfänglich vielpflanzige Büschel wich allmählich dem nur fünf und schließlich zwei bis drei Pflanzen enthaltenden Büschel. Die lange Zeit und an vielen Orten angestellten Untersuchungen über die Frage, ob der Büschelpflanzung oder der Einzelpflanzung der Vorzug zu geben sei, haben in letzter Zeit dahin geführt, daß sich nunmehr der Sieg in dem lange auf- und abwogenden Streite scheinbar endgültig auf die Seite der Einzelpflanzung, und zwar vorwiegend unter Benutzung der verschulten Einzelpflanze, geneigt hat.

Der Weite des Pflanzverbandes ist früher im allgemeinen keine große Bedeutung geschenkt worden. Man strebte vor allem danach, einen möglichst baldigen Bestandesschluß des Jungwuchses zu erreichen, und wo man weiter pflanzte, als es im Interesse der Erreichung dieses Zieles lag, geschah es hauptsächlich aus Gründen der Kostenersparnis und aus Rücksichten auf die Waldweide. Im allgemeinen wurde in einem Reihenverbande von 1/1,5 m Entfernung gepflanzt und der erste Durchhieb der Bestände erst dann vorgenommen, wenn die unteren Äste völlig abgestorben waren und die unteren Stammteile sich zu reinigen anfingen.

Die seit dem Jahre 1904, besonders durch Schiffel und Schwappach, veröffentlichten neuen Lehren, die vorherrschend auf die vom Forstmeister Bohdanecky in Worlik in Böhmen erzielten überaus günstigen Erfolge in der Forstwirtschaft Bezug nehmen oder doch dadurch veranlaßt sind, haben auch unter den Harzer Forstwirten begreifliches Aufsehen erregt. Nach den Bohdaneckyschen Wirtschaftsgrundsätzen, die vielfach auch als böhmische oder Worliker Bestandeserziehung bezeichnet werden, soll der Schluß der Fichte und ihre Astreinigung in der Jugend nicht gefördert, sondern gerade hintangehalten werden, da der Stärkezuwachs proportional dem Blattvermögen ist und die Fichte nur bei Erhaltung einer möglichst vollen und gleichmäßigen Bekronung in der Lage ist, ihre Gesamtzuwachsleistungen zu fördern. Die Freistellungen in den Fichtenbeständen sollen mithin nicht nach, sondern schon während des Haupthöhenwachstums erfolgen.

Bohdanecky stützt im wesentlichen seine neuen Wirtschaftsgrundsätze auf die außerordentlich günstigen Wachstumsleistungen, die er an 80- bis 140 jährigen, im lichten Stande des Plenterwaldes erwachsenen Fichten festgestellt hat. In vollbestockten Beständen dieses Alters hat er Abtriebserträge von 560 bis 960 fm für das Hektar zu verzeichnen gehabt, und gerade der Zuwachs in den ersten 50 Jahren des licht aufgewachsenen Bestandes überrascht durch seine Leistungen. Vom Redner wurden verschiedene Zeichnungen mit einer graphischen Darstellung des Zuwachsganges solcher Worliker Fichtenstämme vorgelegt. Es zeigte sich, daß der Probestamm schon mit 50 Jahren einen Brusthöhendurchmesser von 39 cm bei 23,5 m Höhe und mit 60 Jahren einen Durchmesser von 44 cm bei 25,0 m Höhe aufwies. Diesen hervorragenden Wachstumsleistungen standen die unbefriedigenden Zuwachsverhältnisse in den bis 80 Jahre alten Fichtenbeständen gegenüber, die aus dichten Saaten oder engen Pflanzungen in den Worliker Forsten hervorgegangen waren, und zwar auf solchen Standorten — wie gegenüber den Angriffen, denen die Bohdaneckyschen Reformvorschläge ausgesetzt sind, besonders hervorgehoben werden muß —, die keines-

wegs hinter der Standortsgüte der so vorzügliche Wuchsverhältnisse aufweisenden licht erzogenen Bestande zurückblieben.

Die in verschiedenen Altersstufen der dicht erzogenen Bestände durchgeführten Aufnahmen ergaben folgende Resultate:

im Alter von	**80**	**70**	**57** Jahren
Mittelhöhe	15,7	11,2	7,0 m
mittlerer Durchmesser	16,4	10,4	7,0 cm.

Die Ursache dieser ungünstigen Zuwachsverhältnisse in den Dichtschlußbeständen erblickte Bohdanecky in der mangelhaften Kronen- und Wurzelausbildung der sich gegenseitig beengenden Stämme und in dem ungünstigen Bodenzustande, der dadurch hervorgerufen wird, daß das von Jugend an dichte Bestandesdach einen großen Teil der atmosphärischen Niederschläge, sowie Licht und Luft vom Boden fernhielt.

Bohdanecky verringerte daher die Zahl der Pflanzen in den dichten Kulturen durch häufig wiederholte Aushiebe allmählich so, daß im Alter von etwa 20 Jahren etwa 5000 Stück Pflanzen auf 1 ha standen, und suchte zu erreichen, daß alle Stämme bis zum 25. Jahre des Bestandes eine fast bis zum Boden reichende lebensfähige Krone behielten. Durch weitere Aushiebe sollte dann dahin gewirkt werden, daß die Baumkrone im Bestandesalter von 35 Jahren etwa noch ⅔ des Stammes bedeckt hielt und auf dem Hektar nur noch etwa 2250 Stämme verblieben. Vom 35. Lebensjahre ab sollte der Bestandesreinigung nicht weiter entgegengearbeitet werden. Im 50. Jahre sollten in den nach Bohdaneckyschen Grundsätzen erzogenen Beständen noch etwa 1400 Stämme auf 1 ha vorhanden sein, deren Krone durchschnittlich bis etwa zur Hälfte der Stammlänge herabreichte, ein Verhältnis, das bezüglich der Kronenhöhe auch in den weiteren Lebensabschnitten des Bestandes erhalten bleiben sollte.

Es kann hier nicht der Ort sein, in eine Würdigung des Bohdaneckyschen Verfahrens, die vom Redner eingehend vorgenommen wurde, einzutreten, doch sei kurz mitgeteilt, daß eine schädliche Einwirkung des böhmischen Verfahrens auf den Boden keineswegs zu befürchten ist, daß aber auf den Bestand eine günstige Einwirkung eintritt durch Verleihung größerer Widerstandskraft gegen Sturm- und Schneedruck-Beschädigungen, durch Verminderung der Schälschäden des Rotwildes und durch Erreichung einer günstigeren Rentabilität, da der erhöhte Zuwachs an einem verminderten Bestandeskapital erfolgt.

Diesen Vorteilen stehen aber auch Schattenseiten gegenüber: Die Worliker Bestandeserziehung dürfte astigere, mehr abholzige Stämme und eine geringere Holzgüte liefern, als die Erziehung in dichten Beständen, obschon eingehende Untersuchungen von Schwappach und Rebel bisher ergeben haben, daß diese Bedenken nur in geringem Grade zu befürchten sind.

Redner wirft die Frage auf: Was ist mit der bisherigen Behandlungsweise der Fichte am Harze erreicht? Er ist der Ansicht, daß die durchschnittlich erzielten Erfolge, nämlich Abtriebserträge aus voll bestockten Beständen von

906 fm in der I. Ertragsklasse,
781 „ „ „ II. „
660 „ „ „ III. „
536 „ „ „ IV. „

wohl befriedigen können. Und doch würde die Einführung der böhmischen Erziehungsweise wenigstens für die I. und II. Standortsklasse voraussichtlich eine Erhöhung der Erträge herbeiführen.

Wennschon sich in neuerer Zeit im Harze durchgehends das Bestreben geltend gemacht hat, den Pflanzverband zu erweitern — so ist in den preußischen, braunschweigischen und anhaltischen Revieren der früher übliche Pflanzverband von 1,3 m □ oder 1/1,5 m Reihenverband fast überall auf 1,5 m □-Verband erweitert —, so wird doch eine fernere Erweiterung des Pflanzverbandes für die besseren Standorte auf etwa 1,75 m □ unbedenklich erfolgen können. Weitere Pflanzverbände bieten gegenüber den engeren, abgesehen von allgemeinen waldbaulichen Vorteilen, noch den großen Vorzug der Kostenersparnis und der schnelleren, frühzeitigeren Ausführung aller Kulturarbeiten im Frühjahre. Gerade der letztere Umstand ist im Harze mit der im allgemeinen erst späten Schneeschmelze und kurzen Frühjahrszeit und bei der meist beschränkten Anzahl zur Verfügung stehender Kulturarbeiterinnen sehr beachtenswert, da er es ermöglicht, die im Boden vorhandene Winterfeuchtigkeit im Interesse der früh ausgeführten Kultur voll auszunutzen. Erfahrungsgemäß geraten die ersten Kulturen fast immer am besten. Der weitere Pflanzverband hat gegenüber dem engeren den ferneren Vorzug, daß die erste Durchforstung später ausgeführt zu werden braucht und nicht so viel geringe Nutzstangen liefert, die im waldreichen Harze schlecht bezahlt werden und häufig mit ihrem Erlöse die Werbungskosten nicht einmal decken.

Im allgemeinen hält Redner den Pflanzverband von 1,5 m □ für geeignet. Mit der weiteren Behandlung der in diesem Verbande begründeten Jungbestände möchte er sich den Bohdaneckyschen Betriebsvorschriften näherungsweise anpassen.

Wie sind nun aber die zahlreich vorhandenen Jungbestände im Harze zu behandeln, die aus Büschel-Pflanzung und engerer Pflanzung hervorgegangen sind?

Redner empfiehlt, derartige Bestände schon vor dem Eintritte in das Dickungsalter derartig zu durchhauen, daß tunlichst die wüchsigsten, bestgeformten Stämme in eine weitere Stellung bei möglichst gleichmäßiger Verteilung gebracht und die Fichtenbüschel durch Aushieb bis auf einen — den herrschenden — Stamm vereinzelt werden. Im Herzogtum Braunschweig ist dieses Verfahren schon seit einigen Jahren angewandt und hat gute Erfolge in waldbaulicher wie in finanzieller Hinsicht gezeitigt. Die guten finanziellen Erfolge sind dadurch erzielt, daß die ausgehauenen Stämmchen sich zum Teil als Weihnachtsbäume haben benutzen lassen.

Zum Schluß faßt der Vortragende das Ergebnis seiner Untersuchungen und Beobachtungen noch einmal kurz zusammen, indem er — teilweise im Anschluß an die Auslassungen Schwappachs — erklärt:

1. Die bisher übliche Erziehungsweise der Fichte mit dichtem Schlusse in der Jugend und erst im mittleren Alter beginnenden kräftigeren Durchforstungen ist nicht geeignet, eine gesunde, assimilationstüchtige Krone zu erzeugen und die Produktionskräfte des Standorts voll auszunutzen.

2. Die schwach entwickelte Fichtenkrone vermag sich nur langsam, auf geringeren Standorten gar nicht

mehr, zu erholen. Aus diesem Grunde äußern die spät beginnenden Durchforstungen keinen nennenswerten Einfluß auf den Gesamtzuwachs.

3. Im allgemeinen, besonders auf den besseren Standorten ist anzustreben: Freiständige Erziehung der Fichte besonders in der ersten Hälfte des Bestandeslebens zwecks Förderung des Massenzuwachses. Ausbildung des Formzuwachses in der zweiten Hälfte der Umtriebszeit.

4. Wo angängig: Anbau der Fichte als Einzelpflanze in 1,5 m □-Verband und allmähliche Verringerung der Stammzahl durch frühzeitige und häufig wiederkehrende Durchreiserungen.

Der mit großem Fleiße ausgearbeitete Vortrag fand allgemeinen Beifall, doch wurde vom Geh. Regierungs- und Forstrat von Bentheim aus Hannover davor gewarnt, den Bohdaneckyschen Schnellwuchsbetrieb, als eine in seinen Grundlagen wie in seinen Erfolgen unerwiesene Maßnahme, im Harze einzuführen, während von anderen Rednern, wie dem Landforstmeister Lindenberg aus Braunschweig und Oberforstmeister Fricke aus Münden, darauf hingewiesen wurde, daß die weitständigen Pflanzungen in bezug auf Massenzuwachs den engständigen überlegen seien, und daß im allgemeinen die neueren Bestrebungen, die vielfach noch angewandten engen Pflanzverbände zu erweitern, durchaus gerechtfertigt seien. Noch mancherlei wäre zu dem interessanten Thema zu sagen gewesen, als mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit die Sitzung aufgehoben werden mußte, damit noch rasch der geplante gemeinschaftliche Imbiß eingenommen werden konnte, ehe sich die Teilnehmer zum Bahnhofe Wernigerode begaben, um hier den bestellten Extrazug zu besteigen, der sie zum Nachmittagsausfluge in das zum Ilsenburger Revier gehörige Stapelburger Holz führen sollte.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Allgemeine Grundsätze für den Ausbau öffentlicher Wege in den Staatsforsten.

Allgemeine Verfügung Nr. 12 für 1909.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 8162.

Berlin W. 9, 2. September 1909.

Zwischen dem Herrn Finanzminister und mir haben Verhandlungen darüber stattgefunden, wie für die Folge die Frage des Chausseebaues in den Staatsforsten gehandhabt werden soll. Um dabei Zweifel über den Begriff der Chaussee im Sinne dieser Verfügung nach Möglichkeit auszuschließen, bemerke ich zunächst, daß darunter alle diejenigen Kunststraßen gemeint sind, für welche nach den Provinzialreglements Chausseebaubeihilfen (Prämien) gewährt werden können.

Da nach der konstanten Rechtsprechung der Ausbau von Chausseen von dem Wegebaupflichtigen polizeilich nicht gefordert werden kann, so stellt sich eine solche Leistung stets als eine freiwillige dar. Es ist nun gewiß nicht zu verkennen, daß gewichtige forstfiskalische Interessen die Schaffung von Chausseen in den staatlichen Waldungen häufig sehr erwünscht machen. Stets aber werden diese Interessen mit

Zu Nr. III 8162.
Regierungsbezirk . . . .

Nachweisung der aus Kapitel 2 Titel 18 des Ordinariums und aus Kapitel 2 Titel 5 des ...

	Von den in den drei Etatsjahren 1906/08 aus dem Forstwegebaufonds ge... auf das Ordinarium Mark						au...
1	2	3	4	5	6	7	8
Etatsjahr	für die Unterhaltung öffentlicher Wege und Chausseen	für den Neubau öffentlicher Wege (nicht Chausseen)	für Wegebaubeihilfen und für Chausseebaubeihilfen (letztere bis 100 000 ℳ)	für Wegebaubeihilfen und für Chausseebaubeihilfen (letztere bis 200 000 ℳ)	Summe Spalte 2+3+4	Summe Spalte 2+3+5	für den Chaussee... in eigener Re...
1906							
1907							
1908							
Summe							

Notiz 1. Chausseebaubeihilfen, die auf mehrere Jahre verteilt waren, sind mit dem Gesamtbetrage in dem ... einzustellen, in welchem die letzte Rate gezahlt wurde, auch wenn etwa einzelne Raten schon vor ... zur Auszahlung gekommen sind. In Spalte Bemerkungen ist der etwa vor 1906 gezahlte ... summarisch nachrichtlich anzugeben.

2. Chausseebaubeihilfen, auf welche in den 3 Jahren 1906/08 zwar schon anteilig Zahlungen ... sind, ohne daß die Schlußzahlung erfolgt ist, sind in der Spalte Bemerkungen einzeln mit ...

dem allgemeinen Verkehrsinteresse mehr oder weniger konkurrieren, und letzteres wird gerade durch die Chausseeanlegung u. a. besonders geweckt und gehoben werden. Berücksichtigt man ferner den Umstand, daß das unmittelbare forstfiskalische Interesse an der Chaussee sich möglicherweise in der Zukunft verringert, ja sogar — wie es in einzelnen Bezirken vorgekommen ist — zeitweise oder dauernd völlig aufhört, so ergibt sich mit Notwendigkeit die Forderung möglichster Zurückhaltung in dem Eigenbau und der Eigenunterhaltung von Chausseen durch den Fiskus. Dabei darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß die Forstverwaltung mit dem Chausseebetriebe in eigener Regie den dem öffentlichen Verkehr zur Last zu schreibenden Teil der Unterhaltung allein übernimmt, während sie andererseits zu den Unterhaltungskosten der Chausseen der Provinzial- und Kreisverbände im Wege der Besteuerung beizutragen gezwungen ist, gleichgültig, ob sie irgendwelche Vorteile von deren Straßen hat oder nicht.

Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich, daß die Forstverwaltung im allgemeinen ihren Interessen besser dienen wird, wenn sie den Chausseebau besonders auf öffentlichen Straßen einschließlich der Unterhaltung den Kommunalverbänden überläßt und sich darauf beschränkt, anderen Unternehmern nach Maßgabe des dem Fiskus aus dem Chausseebau erwachsenden Vorteils mit einmaligen Baubeiträgen zu Hilfe zu kommen. Nur ausnahmsweise wird sich künftig der Ausbau und die Unterhaltung durch die Forstverwaltung selbst rechtfertigen lassen.

Ich beabsichtige daher, für die künftige Behandlung der Chausseebauprojekte, an denen die Forstverwaltung beteiligt werden soll, folgende allgemeine Grundsätze aufzustellen:

1. Ein Ausbau oder eine Beteiligung am Ausbau von Chausseen durch den Forstfiskus soll grundsätzlich nicht stattfinden, wenn dadurch nicht eine nachhaltige Erhöhung der Forsteinnahmen gewährleistet wird.

2. Der Ausbau von Chausseen durch die Forstverwaltung selbst soll nach Möglichkeit vermieden werden und dafür nötigenfalls in der Regel nur die Gewährung von dem forstfiskalischen Interesse entsprechenden Beihilfen an andere Bauunternehmer eintreten.

3. Die forstfiskalischen Beihilfen sind zu bemessen nach dem von der Chaussee zu erwartenden Vorteil des Forstfiskus im Vergleich zum entsprechenden Vorteil der Allgemeinheit und etwaiger anderer Interessenten. Zu berechnen ist der fiskalische Vorteil nach der voraussichtlich eintretenden Erhöhung des Forstertrages im Wirtschaftsgebiet des Weges einerseits und nach der Entlastung, welche durch die Abschiebung der Unterhaltungslast an früheren Wegen eintritt, andererseits. Äußerstenfalls können die fiskalischen Beihilfen bis zur Höhe der durch die normalen, reglementarischen Zuschüsse der Provinz oder des ihr gleichzustellenden Verbandes nicht gedeckten Bauaufwendungen zugesichert werden. Im letzteren Falle würden etwaige Mehrkosten gegen den Anschlag dem Unternehmer zur Last zu fallen haben, während Ersparnisse anteilig dem Fiskus zugute kommen müßten.

4. Wenn ganz überwiegende forstfiskalische Interessen vorliegen und die allgemeinen Verkehrsinteressen zurücktreten, was im allgemeinen nur bei kürzeren Chausseezügen anzunehmen sein wird, kann der Ausbau ausnahmsweise auch durch den Forstfiskus erfolgen. Aber auch in diesem Fall ist vor

inariums für Wegebauten in den Staatsforsten in den Jahren 1906/08 gemachten Aufwendungen.

...wendungen wären entfallen Extraordinarium Mark				Mark		
9	10	11	12	13	14	
...r Chaussee-...ubeihilfen über ...000 M	für Chausseebaubeihilfen über 200000 M	Summe Spalte 8+9	Summe Spalte 8+10	Summe Spalte 6+11	Beihilfen anderer Verbände an Fiskus	Bemerkungen

Gesamtbetrag aufzuführen, haben dagegen mit ihren Beträgen in den Spalten 4, 5, 9 und 10 nicht zu erscheinen. In Spalte Bemerkungen ist aber summarisch anzugeben, welche Beträge davon schon in 1906/08 gezahlt sind.

3. Die Kosten von Chausseebauten, die zwar von der Forstverwaltung ausgeführt sind, deren Unterhaltung aber nach Fertigstellung auf andere Verbände übergegangen ist, sind in dieser Nachweisung wie Chausseebaubeihilfen zu behandeln.

der Bauausführung die Übernahme der Unterhaltungslast auf andere Verbände nach Möglichkeit sicherzustellen.

5. Erfolgt ausnahmsweise der Ausbau durch den Forstfiskus selbst, ohne daß die Unterhaltungslast abgeschoben werden kann, so darf doch niemals die chausseemäßige Unterhaltung übernommen werden. Es ist deshalb zu vermeiden, daß der ausgebaute Weg als Chaussee im Rechtssinne erklärt wird.

Unter Anwendung dieser Grundsätze würden in Zukunft zu bestreiten sein:

A. Aus den Mitteln des Ordinariums des Forstverwaltungsetats:
   1. die Unterhaltungskosten der öffentlichen Wege einschließlich der Brücken. Das gleiche gilt für Chausseen, soweit sie bereits jetzt vom Fiskus unterhalten werden oder nach vorstehendem ihre Unterhaltung noch ferner übernommen werden kann;
   2. der Neubau von öffentlichen Wegen und Brücken, jedoch nicht von Chausseen, deren Bau aus dem Extraordinarium zu bestreiten ist;
   3. die Wegebaubeihilfen, in erster Linie die Chausseebaubeihilfen, soweit letztere nicht in das Extraordinarium fallen.

B Aus den Mitteln des Extraordinariums des Forstverwaltungsetats:
   1. alle Chausseebauprojekte, in eigener Regie der Forstverwaltung;
   2. alle Beihilfen für solche Chausseebauprojekte, welche einen einheitlichen Wegezug betreffen und eine Aufwendung des Forstfiskus von mehr als 100000 ℳ (eventuell 200000 ℳ) erfordern.

Da in manchen Fällen die tatsächliche Unterhaltung einzelner Chausseen zweckmäßig der Forstverwaltung auch dann verbleiben würde, wenn sie rechtlich anderen Verbänden auferlegt ist, wird noch zu erwägen sein, ob es sich nicht empfehlen sollte, gegebenenfalls mit den verpflichteten Verbänden zeitlich begrenzte Verträge des Inhalts abzuschließen, daß der Fiskus gegen eine jährliche Pauschalvergütung nach den für die Unterhaltung ortsüblichen Normalsätzen die Unterhaltung während der Vertragsdauer übernimmt.

Die Königliche Regierung wolle sich hierzu binnen drei Monaten äußern und dabei auch etwaige Bedenken gegen vorstehende Grundsätze zur Sprache bringen. Dem Bericht ist eine Nachweisung nach dem beiliegenden Muster (siehe Seite 846/47) beizufügen, aus welcher ersichtlich wird, wie sich unter Anwendung der angegebenen Grundsätze die Mittel des Forstwegebaufonds auf das Ordinarium und auf das Extraordinarium in den letzten drei Etatsjahren verteilt hätten, und zwar einmal, wenn 100000 ℳ, und dann auch, wenn 200000 ℳ als oberste Grenze für die Verrechnung von Chausseebaubeihilfen im Ordinarium zugrunde gelegt werden.

Endlich wolle die Königliche Regierung noch berichten, ob Ihrerseits Bedenken dagegen geltend zu machen sind, daß die Wegebaugelder-Bedarfsnachweisungen schon etwa Mitte September vorgelegt werden. Der frühere Termin würde auch eine frühere Verteilung der Wegebaugelder ermöglichen und somit die Königlichen Regierungen in den Stand setzen, die Materialanfuhr zu meist geringeren Preisen schon für die Wintermonate zu vergeben.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß derer zu Münster, Aurich und Sigmaringen.

Verschiedenes.

— **Jägerprüfung und Prämiierung an den Königlichen Forstlehrlingsschulen** zu Hachenburg, Margoninsdorf, Spangenberg und Steinbusch. Das Ergebnis an den vier Schulen war ein sehr günstiges, da sämtliche Prüflinge das Examen bestanden, und zwar in Hachenburg einer mit sehr gut, drei mit gut, 37 mit ziemlich gut und vier mit genügend. In Margoninsdorf 7 mit gut, 31 mit ziemlich gut und 6 mit genügend. In Spangenberg 4 mit gut, 36 mit ziemlich gut und 6 mit genügend. In Steinbusch 2 mit gut, 25 mit ziemlich gut und 10 mit genügend. Mit dem vom Verein „Waldheil" gestifteten Ehrenhirschfänger wurden bedacht: in Hachenburg: Wilhelm Bollinger; in Margoninsdorf: Schulz; in Spangenberg: Söder; in Steinbusch: Fritz Thon. Als zweite Prämie des „Waldheil" wurde vergeben je ein Jagdmesser; dieses erhielten: in Hachenburg: Ernst Koch; in Margoninsdorf: Speer; in Spangenberg: Früchtenicht; in Steinbusch: Fritz Stanke. Als dritte Auszeichnung gelangte zu Verteilung, je ein von Kommerzienrat Neumann, Neudamm, gestiftetes Hartig, Lehrbuch für Jäger, damit wurden bedacht: in Hachenburg: Arthur Walter; in Margoninsdorf: Franke; in Spangenberg: Reichling; in Steinbusch: Schyia.

— **Bedeutender Forstverkauf in der Provinz Posen.** Wie man der Vossischen Zeitung berichtet, ist in diesen Tagen zwischen der Familie v. Bethmann Hollweg, welche bei Runowo, Kreis Wirsitz, große Güter besitzt, und der alten Holzproduktionsfirma Franz Haase in Drasig bei Kreuz, ein bedeutendes Waldgeschäft zum Abschluß gelangt. Letztere Firma kaufte sämtliche Waldbestände des Rittergutes Runowo. Es handelt sich um altes starkes Holz, das in den nächsten Jahren zu Brettern, Bohlen und Balken verarbeitet werden soll. Zu diesem Zwecke wird ein umfangreiches Mühlenwerk innerhalb der Forsten errichtet. Der Kaufpreis für die Waldungen wird auf 600000 ℳ beziffert.

— **Die Herzoglich Arenbergische Forstverwaltung** hat nach einer Mitteilung des Hannoverschen Couriers zur Vergrößerung des „Eleonorenwaldes" die über 500 Morgen große Besitzung des Dr. Langen bei Brees gegen die herzoglichen Herrentannen bei Werlte eingetauscht. Der Eleonorenwald gewinnt dadurch eine Ausdehnung von etwa 8000 Morgen. Dr. Langen hat allerdings einen erheblichen Betrag zuzahlen müssen. Der in letzterem Walde angelegte Wildpark geht seiner

Vollendung entgegen und wird voraussichtlich zu **Anfang** Oktober mit verschiedenem Wild, Hirsche, **Sauen usw.**, besetzt werden.

— **Große Eichenverkäufe in Slavonien.** Nachdem im vorigen Jahre die Eichenholzverkäufe der slavonischen Landesregierung ergebnislos blieben, weil die eingegangenen Angebote zu niedrig waren und Ablehnung fanden, ist jetzt seitens des internationalen Holzhandels das Interesse auf die demnächst anstehenden Verkäufe der slavonischen Forstverwaltung in Agram besonders gerichtet. Man ist der Ansicht, daß in diesem Jahre die Preise sehr hoch sein und viele Angebote aus Frankreich, Deutschland und Österreich vorliegen werden. Es handelt sich um die berühmten Eichenbestände des Grenzinvestierungsfonds zu Agram und der Vermögensgemeinde zu Neugradiska. Der Schätzungswert dieser Forsten beläuft sich auf 2½ Millionen Kr. (Vossische Zeitung).

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 21. September 1909.** Rehböcke 0,50 bis 1,00, Rotwild 0,20 bis 0,55, Schwarzwild 0,20 bis 0,50 ℳ das Pfund, **Kaninchen** 0,50 bis 1,00, Stockenten 0,50 bis 1,60, Krickenten 0,70 bis 0,85, Rebhühner 0,75 bis 1,80, Bekassinen 0,50 bis 0,80 ℳ das Stück.

Aus den Preußischen Jägerbataillonen.

— **Rückkehr der 4. Jäger aus dem Reichslande nach Naumburg S.** Wie uns vom Provinzialverein ehemaliger Jäger und Schützen der Provinz Sachsen, Sitz Halle S., gemeldet wird, fährt das Bataillon am 30. September, 9 Uhr vormittags, von Bitsch ab und trifft am 1. Oktober, 8^{25} Uhr vormittags, in Naumburg a. S. ein. Die Empfangsfeierlichkeiten des genannten Vereins finden auf Wunsch erst am 9. Oktober statt, und zwar: $10^{3}/_{4}$ Uhr vormittags Festzug der alten Jäger mit der Bataillons-Musik von der „Reichskrone" nach dem Paradeplatz an der Kaserne. Das Bataillon steht um 11 Uhr vormittags daselbst zum Appell bereit. Begrüßungsreden, Vorstellungen usw. Von 3 bis 5 Uhr nachmittags Konzert auf dem „Bürgergarten". Von 7 Uhr abends Festkommers im Hotel „Reichskrone". Teilnahme ehemaliger Jäger erwünscht.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Warbeck, Oberförster zu Hintersee, ist die Verwaltung des Forstreviers Polle, Regbz. Hannover, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Wenzel, Forstmeister zu Polle, Regbz. Hannover, ist auf die Oberförsterstelle Oestrich, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Meisner, Forstkassenrendant zu Alt-Ruppin, ist die Forstkassenrendantenstelle zu Pasdehnen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Adler, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist als Forstaufseher in die Oberförsterei Cummersdorf, Regbz. Potsdam, einberufen worden.

Alexander, Forstaufaufseher in der Oberförsterei Daun (Eifel), Regbz. Trier, ist zum 1. Oktober d. Js. nach der Oberförsterei Rogelwitz, Post Maugschütz, Regbz. Breslau, einberufen.

Baecker, Forstaufseher zu Bietmannsdorf, Oberförsterei Reiersdorf, Regbz. Potsdam, ist zum 1. Oktober d. Js. nach Liedersdorf, Oberförsterei Gauleden, Regbz. Königsberg, einberufen.

Böhm, Hilfsjäger zu Neu-Strunz, Oberförsterei Mauche, ist nach Schierzig, Oberförsterei Brätz, Regbz. Posen, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

v. Dammann, Förster o. R. zu Lüne, Oberförsterei Scharnebeck, ist als Förster mit Revier auf die Försterstelle Garlstorf, Oberförsterei Garlstorf, Regbz. Lüneburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Dittig, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum 1. November d. Js. zur Beschäftigung nach der Oberförsterei Neumühl, Regbz. Frankfurt, einberufen.

Doege, Forstaufseher in der Oberförsterei Sommersin, ist in die Oberförsterei Charlottenthal, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Drutkowski, Hilfsjäger zu Borek, Oberförsterei Wanda, ist nach Hartigsheide, Oberförsterei Hartigsheide, Regbz. Posen, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Ebert, Förster zu Luisenthal, Oberförsterei Junkerhof, ist die Verwaltung der Forstkasse zu Lautenburg, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab probeweise übertragen.

Glienke, Förster in der Oberförsterei Hammerstein, ist die Försterstelle zu Chotzenmühl, Oberförsterei Chotzenmühl, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab endgültig übertragen.

Grasse, Hilfsjäger und Schreibgehilfe zu Czeczewo, Oberförsterei Warthewald, ist als Hilfsjäger nach Schwerin a. W., Oberförsterei Schwerin a. W., Regbz. Posen, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kaliwe, Forstaufseher zu Kl.-Gaßno, Oberförsterei Junkerhof, ist in die Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Klamann, Hegemeister zu Königstein, Oberförsterei Königstein, Regbz. Wiesbaden, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Manke, Forstaufseher zu Zielonka, Oberförsterei Lindenbusch, ist in die Oberförsterei Junkerhof, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Mücke, Förster zu Sedlinen, Oberförsterei Marienwerder, ist die Försterstelle Luisenthal, Oberförsterei Junkerhof, Regbz Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab kommissarisch, vom 1. November d. Js. ab endgültig übertragen.

Rudolph, Forstaufseher und Schreibgehilfe in der Oberförsterei Cummersdorf, Regbz. Potsdam, ist behufs Ausbildung für die Forstkassenrendantenlaufbahn vom 1. Oktober d. Js. auf ein Jahr beurlaubt.

Schultchen, Forstaufseher in der Oberförsterei Rittel, ist nicht vom 1. Oktober d. Js. ab nach der Oberförsterei Bäreneiche, sondern vom 1. November d. Js. ab nach der Oberförsterei Gildon, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Schultze, Forstaufseher zu Brunstplatz, Oberförsterei Lindenbusch, ist in die Oberförsterei Sommersin, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab versetzt

Schweingruber, Forstaufseher zu Sybba, Oberförsterei Lyck, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Dlotowken, Oberförsterei Neußwalde, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js ab übertragen.

Thomas, Forstaufseher zu Schindelmühl, Oberförsterei Brätz, ist nach Wanda, Oberförsterei Wanda, Regbz. Posen, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Vorbrich, Hilfsjäger zu Schierzig, Oberförsterei Brätz, ist nach Seehorst, Oberförsterei Warthewald, Regbz. Posen, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Wendt, Forstaufseher, ist von Galow, Oberförsterei Neustettin, nach Neu-Herzberg, Oberförsterei Neustettin, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Wurl, Forstaufseher zu Warthewald, Oberförsterei Warthewald, ist als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach Czeczewo, Oberförsterei Warthewald, Regbz. Posen, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Breslau:

Gentner zu Rogelwitz, Oberförsterei Rogelwitz; **Göbring** zu Borschen, Oberförsterei Schöneiche; **Kranz** zu Tschechnitz, Oberförsterei Kottwitz; **Rudolph** zu Schubersee, Oberförsterei Woidnig; **Rupprecht** zu Kleinkreidel, Oberförsterei Schöneiche; **Schumann** zu Daupe, Oberförsterei Kottwitz.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Biermanns, Gemeindeoberförster a. D. zu Stotzheim, Kreis Rheinbach, bisher zu Manderscheid, Kreis Wittlich, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Jest, Hilfsjäger zu Forsthaus Altenstein, ist als Gemeindeförster für den Schutzbezirk Badenhard, Gemeindeoberförsterei St. Goar, Regbz. Coblenz, auf Probe angestellt worden.

v. Freyhold, Revierförster, ist das Revier Lauersfort mit dem Wohnsitze auf Forsthaus Buschheide, Post Traar (Rheinland), übertragen worden.

Trautmann, Stadtförster zu Leobschütz (Oberschlesien), ist zum Verwalter der Stadtforst in Lublinitz vom 1. November d. Js. ab gewählt.

D. Jäger-Korps.

v. Dewitz, Oberstleutnant und Kommandeur des Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Schulz, Vizefeldwebel im Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dochler, Förster zu Forsthaus Lützelhardt, Oberförsterei Lembach, ist nach Forsthaus Schönburg, Oberförsterei Lützelstein-Süd, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Keuer, Forsthilfsaufseher, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Kraft, Oberförsterei Erstein, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Klug, Förster zu Forsthaus Surburg, Oberförsterei Hagenau-West, ist nach Forsthaus Hardt, Oberförsterei Weißenburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Riebel, Forsthilfsaufseher, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Vorbruch, Oberförsterei Rothau, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Schmitt, Förster zu Forsthaus Schlifftein, Oberförsterei Lützelhausen, ist nach Forsthaus Kleinwisch, Oberförsterei Lützelhausen, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Streit, Förster zu Forsthaus Weihermatt, Oberförsterei Wasselnheim, ist nach Forsthaus Surburg, Oberförsterei Hagenau-West, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Tentinger, Hegemeister zu Forsthaus Hardt, Oberförsterei Weißenburg, ist nach Forsthaus Freudeneck, Oberförsterei Wasselnheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Arlt, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Gundolsheim, Oberförsterei Rufach, ist die Gemeindeförsterstelle zu Krüt-West, Oberförsterei St. Amarin, vom 1. Oktober d. Js. ab auf Probe übertragen.

Demangeat, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Rumersheim, Oberförsterei Hart-Nord, ist die Gemeindeförsterstelle zu Forsthaus Schleife, Oberförsterei Kaysersberg, vom 1. Oktober d. Js. ab auf Probe übertragen.

Dürr, Gemeindeförster zu Forsthaus Schleife, Oberförsterei Kaysersberg, ist die Stelle eines Forsthilfsaufsehers in Banzenheim für den Schutzbezirk Rumersheim, Oberförsterei Hart-Nord, übertragen worden.

Hoffmann, Gemeindeförster, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Ormingen, Oberförsterei Saarunion, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Köhler, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Forsthaus Kirchspiel, Oberförsterei Weißenburg, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Mothern, Oberförsterei Selz, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Kranz, Gemeindeförster, ist die Gemeindehegemeisterstelle zu Oberburnhaupt, Oberförsterei Masmünster, auf Probe übertragen worden.

Kuster, Gemeindeförster zu Mothern, Oberförsterei Selz, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Kleeburg, Oberförsterei Weißenburg, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Meitzer, Jäger zu Marburg, ist die Stelle eines Schreibgehilfen für die Oberförstereien Kolmar-West und Kolmar-Ost übertragen worden.

Notter, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 9 zu Bitsch, ist die Gemeindeförsterstelle zu Riedisheim, Oberförsterei Mülhausen, vom 1. Oktober d. Js. ab auf Probe übertragen.

Otto, Gemeindeförster zu Krüt, ist die Stelle des in den Ruhestand getretenen Gemeindeförsters Godat zu Krüt, Oberförsterei St. Amarin, übertragen worden.

Pirson, Gemeindeförster zu Kraft, Oberförsterei Erstein, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Rheinau-Nord, Oberförsterei Erstein, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Schütz, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Saulxures, Oberförsterei Rothau, vom 1. Oktober d. Js. ab kommissarisch übertragen.

Sihr, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Kolmar, ist die Gemeindeförsterstelle zu Gundolsheim, Oberförsterei Rufach, übertragen worden.

Zaug, Gemeindeförster zu Vorbruck, Oberförsterei Rothau, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Zuflenheim, Oberförsterei Bischweiler, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 107. Anfrage: 1. Ein forstversorgungsberechtigter Anwärter bekleidet eine Stelle als Privatförster; bei Ausübung des Jagdschutzes stellt er einige Frevler beim Frettieren, er zeigt sie an und erhält Vorladung zum Termin. Inzwischen ist er seit einigen Wochen zur Ablegung der Försterprüfung als Forstaufseher in den Staatsforstschutzdienst einberufen. Das Gericht verweigert ihm die für die Staatsforstschutzbeamten festgesetzten Zeugengebühren usw., mit der Begründung, daß er zur Zeit des Straffalles im Privatdienst beschäftigt war. Ist diese Auffassung richtig? 2. Ich wohne hier als Stadtförster in der Stadt, bin ich verpflichtet, immer umsonst auf das Amtsgericht zu laufen, wenn ich als Zeuge vernommen werde, über Sachen, von welchen ich in der Ausübung meines Dienstes Kenntnis erlangt habe. Laut Ortsstatut erhalten hier die städtischen Beamten die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Meines Erachtens muß ich doch Tagegelder bekommen, Zu- und Abgänge und Kilometergänge fallen selbstverständlich weg. H., verwaltender Stadtförster in S.

Antwort: 1. Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben. (§ 14 Geb.-Ordn. f. Z. u. S.) Kenntnis von der Straftat haben Sie aber nicht als öffentlicher Beamter in Ausübung Ihres Amtes erhalten, sondern Sie befanden sich zu dieser Zeit im Privatdienst. Das Gericht hat sonach die Zahlung der aus § 14 beanspruchten Zeugengebühren mit Recht verweigert. 2. Tagegelder können nur in Verbindung mit Reisekosten gezahlt werden, d. h. also, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Bestimmungsorts als auch die Entfernung von der Ortsgrenze des letzteren bis zur Mitte des ersteren mindestens 2 km beträgt. Da Sie nun im Orte selbst wohnen, und wohl in einem Orte, für den Ausnahmebestimmungen wie für Berlin usw. nicht gegeben sind, so haben Sie auf Tagegelder keinen Anspruch. Daß laut Ortsstatut die dortigen städtischen Beamten die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten erhalten, ist unerheblich, da in Ihrem Falle auch ein Staatsbeamter die erwähnten Gebühren nicht erhalten würde. S.

Nr. 108. Anfrage: Ein Waldarbeiter ist bei mir privatim beim Heueinfahren beschäftigt gewesen und fällt beim Abladen des Heues aus einer Giebelluke und verletzt sich in der Seite. Die ihm entstandenen Kurkosten von 20 ℳ weigert sich die Betriebsgemeinde zu zahlen. Nach § 27 des Unfall-

Versicherungsgesetzes vom 30. September 1900 ist die Betriebsgemeinde meines Erachtens zur Zahlung der Kurkosten verpflichtet, da der Arbeiter keiner Krankenkasse angehörte. Als Antwort ging dem Arbeiter auf sein Gesuch um Erstattung der Kurkosten von der Betriebsgemeinde folgendes Schreiben zu: „Wir stellen Ihnen anheim, den Antrag auf Erstattung der Kurkosten bei der Königlichen Regierung, Abteilung III in Aachen zu stellen." — Wie ist in diesem Falle die Rechtslage? Bemerkt sei noch, daß es sich um Heu handelt, welches von meinen Dienstländereien eingeerntet worden war. K. D.

Antwort: Für die Kurkosten in den ersten 13 Wochen hat diejenige Gemeinde aufzukommen, in deren Bezirke der Verletzte beschäftigt war. Wohnt letzterer außerhalb dieses Bezirks, so hat zunächst die Gemeinde des Wohnorts einzutreten und kann dann von der ersteren Gemeinde Ersatz verlangen. Diese Bestimmungen gelten gemäß § 165 des Unfall-Versicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen, und zwar tritt an die Stelle der pflichtigen Gemeinde der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte. — Der Verletzte soll sich gemäß § 29 Abs. 1 des Unfall-Versicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft an die Aufsichtsbehörde der Gemeinde seines Wohnorts wenden. H.

Nr. 109. Anfrage: Es ist mir schon mehrfach mitgeteilt worden, daß es eine einfache Berechnung des Kubikinhaltes eines Baumstammes gibt, wobei in der Mitte des Baumstammes der Umfang mit einer Schnur oder einem Bandmaß gemessen wird unter weiterer Einrechnung von anderen Maßen. Ist diese Methode bekannt, und wie ist die Formel? Die Berechnung nach $r^2 \pi h$ kenne ich. Dr. W. in St.

Antwort: Gemeint ist hier wohl die französische Methode: Cubage au cinquième, wonach $v = \left(\frac{u}{2}\right)^2 2\,l$, wobei u den Umfang und l die Länge bedeutet. Daß die Mittelfläche γ, für die Formel $\gamma\,l$ nicht bloß aus dem Radius ($r^2 \pi$), sondern auch aus dem Umfang ermittelt werden kann $\left(\gamma = \frac{u^2}{4\pi}\right)$, dürfte Herrn W. bekannt sein.

Nr. 110. Anfrage: Ich habe im Herbst und nächstes Frühjahr ca. 400 Morgen Abraum mit Birken und Kiefern zu bepflanzen. Der Boden ist ganz lockerer Sand und Kies. Ich will die Abhänge vorher, um die nötige Bindigkeit zu schaffen, mit einer Graspflanze besäen, um die Pflanzen bei Gewitter und Regengüssen zu schützen, daß sie nicht verschwemmt werden. Welches ist nun das billigste Verfahren und die beste Grasart zu dem Zweck? Wieviel wird der Morgen zu besäen kosten? Forstverwalter S. in Z.

Antwort: Der Boden ist am besten und billigsten durch Einsäen der gewöhnlichen Quecke (Triticum repens) zu befestigen. Es wird die Aussaat von 30 kg pro Hektar empfohlen. Werden aus einem naheliegenden Ackerstück Quecken herausgeeggt, so wird es sich empfehlen, diese auf die Abhänge zu schaffen und leicht unterzubringen.

Anfrage an den Leserkreis.

— In den Monaten Mai bis August erhalten in den Staatsforsten Leute gegen Zahlung eines geringen Betrages von 1 bis 2 ℳ die Erlaubnis, wöchentlich an zwei Tagen Gras auf Wegen und Schneisen zu **rupfen**. An manchen Orten ist diese Nutzung dann stillschweigend auch durch Anwendung der Sichel nicht nur auf Wegen und Schneisen, sondern auch in Schonungen (z. B. Fichtenpflanzungen) gestattet worden.

Es soll nun eine Entscheidung*) ergangen sein, wonach ein Förster zur Zahlung einer lebenslänglichen Rente an eine Frau verurteilt ist, welche sich bei Ausübung der Grasnutzung mittels der Sichel eine schwere Verletzung zugezogen hat, und zwar deshalb, weil der Förster die Anwendung der Sichel stillschweigend gestattet habe.

Die geehrten Leser, denen die betreffende Entscheidung im Wortlaut bekannt ist, bitte ich, diese der Deutschen Forst-Zeitung zum Abdruck gütigst einsenden zu wollen, denn es ist unbedingt erforderlich, daß sie allen Förstern bekannt wird, damit uns nicht durch vielleicht unangebrachte Nachsicht Nachteile erwachsen.

R., Kgl. Förster in R., Bez. Cassel.

*) Wir haben das Vorhandensein solcher Entscheidung leider nicht ermitteln können. Die Schriftleitung.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister,** und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Belte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

5902. **Laage**, Forstaufseher, Ahretoft, Post Klipleff, Schleswig.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Anträge für die Ende Oktober stattfindende Bezirksversammlung in Graudenz bitte alsbald einsenden zu wollen.

Seefeldt, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Czersk (Regbz. Marienwerder). Freitag, den 1. Oktober cr., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal, Hotel Ohnesorge in Czersk. Tagesordnung: 1. Besprechung der Beschlüsse der diesjährigen Delegierten-Versammlung in Berlin. 2. Wahl eines Delegierten für die nächste Bezirksgruppen-Versammlung. 3. Vortrag des Kollegen Utech über Erfolg der Spanner-Bekämpfung. 4. Verschiedenes. Um möglichst vollzähliges Erscheinen der Mitglieder wird dringend gebeten. Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Freitag, den 1. Oktober, nachmittags 12½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Besprechung der Delegiertenversammlung. 2. Kaisergeburtstagsfeier. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Homberg (Regbz. Cassel). Freitag, den 1. Oktober, nachmittags von 3 Uhr ab, Versammlung in Homberg im Gasthof „Zur Krone". Tagesordnung: 1. Eingehende Besprechung über die Delegiertenversammlung in Berlin. 2. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Kirchen, (Regbz. Coblenz). Das nächste und letzte Schießen in diesem Jahre findet am 1. Oktober statt. Gerhardus.

Kupp (Regbz. Oppeln). Am Freitag, dem 1. Oktober cr., nachmittags 4 Uhr, findet eine Versammlung im Vereinslokal statt. Es wird nochmals höflichst um Begleichung der Restbeiträge ersucht. Tagesordnung: Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorsitzende: Hendel.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, dem 2. Oktober, nachmittags 1 Uhr, Versammlung im Hotel „Klostergarten" in Neuenburg.

Der Vorstand.

Neuhof (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 2. Oktober d. Js., vormittags 10 Uhr, Zusammenkunft in Neuhof bei Klug. Tagesordnung: 1. Vereinsangelegenheiten (Besprechung über die demnächstige Bezirksgruppenversammlung, Kalenderbestellung 2c.). 2. Mitteilungen über Entwicklung und evtl. Nutzung der diesjährigen Buchmast.

Neukirchen, Kr. Ziegenhain (Regbz. Cassel). Am 1. Oktober, nachm. 2 Uhr, Zusammenkunft im Hotel Gutberlet. Freiwillige Krankenkasse. Wintervergnügen. Kalenderbestellung. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Rybnik (Regbz. Oppeln). Sonnabend, den 2. Oktober cr., nachmittags 2 Uhr, Sitzung der Ortsgruppe in Paruschowitz im Werkskasino. Vortrag des Kollegen Conrad über das Försterdienstland.

Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die Ortsgruppen-Versammlung findet am Sonntag, dem 3. Oktober cr., 3 Uhr nachmittags, im Alten Münchener Kindel in Saarbrücken-St. Johann statt. Tagesordnung: 1. Bildung eines Familien-Beirates. 2. Kaisersgeburtstagsfeier 1910. 3. Verschiedenes. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es zur ordnungsmäßigen Führung der Mitgliederliste, sowie zur Vermeidung von Weiterungen beim Einkassieren der Beiträge erforderlich ist, daß die Herren Kollegen, welche aus dem Bereiche der Ortsgruppe versetzt werden bzw. sind und aus diesem Grunde bei uns austreten wollen, ihren Austritt dem Vorsitzenden bzw. dem Schriftführer stets mitteilen. Der Vorstand.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 10. Oktober d Js., nachmittags 3½ Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal zu Uslar. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Kaisergeburtstagsfeier 1910. 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Eschwege (Regbz. Cassel). In der Versammlung am 5. September waren 60% anwesend, 1 Mitglied war durch Krankheit entschuldigt. Punkt 2. Der Gruppenbeitrag wurde um 2 ℳ erhöht. Der Gesamtbeitrag beträgt somit jährlich vom 1. Januar 1910 ab 10 ℳ; für die Mitglieder des Forstwaisenvereins 12 ℳ. Zu Punkt 3, Vortrag über Aufforstung von Ödländereien, ist zu bemerken, daß sich Kollege Kuba viel Mühe gegeben hat. Zur besseren Erläuterung hatte er eine Zeichnung der Kulturfläche angefertigt. Mit Interesse wurde seinen Ausführungen gefolgt. Reicher Beifall war sein Lohn. Hartmann.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Keusch, Max, Königl. Förster, Forsthaus Hohebahn bei Wittmund.

Reinhardt, E., Königl. Förster, Vallenzinnen bei Drygallen.

Senske, Otto, Forstkandidat, Molmerswende bei Abberode.

Suermondt, Robert, Aachen, Hochstraße 33.

Stockmann, Königl. Forstaufseher, Marienwalde Nm.

Züche, Otto, Förster und Gärtner, Radweger Ziegelei bei Brielow, Westhavelland.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte **mindestens 2 Mark**, für alle übrigen Personen **mindestens 5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt beim Essen des „Ostmärkischen Vereins zur Prüfung von Jagd- und Erdhunden" nach stattgefundener Gebrauchssuche am 13. und 14. September 1909 bei Bromberg; eingesandt von Herrn Feuerwerks-Leutnant Berendt in Schießplatz Thorn	22,—	Mk.
Gestiftet bei einem Tontaubenschießen; eingesandt von Herrn Heinisch in Laski	4,—	„
Gesammelt bei der am 10. und 11. September 1909 abgehaltenen Gebrauchshundprüfung des Jägervereins Magdeburg; eingesandt vom Jägerverein Magdeburg	13,—	„
Gesammelt beim Skat und Strafgelder auf der Jagd; eingesandt von Herrn Revierförster Krüger in Steinhöfel	11,40	„
Eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Rudolph Steckner in Leipzig als Gegenleistung für eine ihm erteilte Genehmigung zum Bejagen eines Teiles eines seinem Jagdrevier angrenzenden Reviers .	15,—	„
Sühnegeld, gezahlt von G. in M.; eingesandt von Herrn Oberförster Walloth in Meschede	15,—	„
Summa	80,40	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Aschoff, Falle, 2 Mk.; Amthor, Harsefeld, 2 Mk.; Adam, Kalzig, 2 Mk.; Anschling, Balschweiler, 2 Mk.; Bade, Celle, 2 Mk.; Beecken, Bargteheide, 2 Mk.; Böhm, Vorderheide, 5 Mk.; Binder, Muscherin, 2 Mk.; Bargmann, Schenefeld, 2 Mk.; Behrens, Barnstorferwald, 2 Mk.; Bald, Casimirsthal, 4 Mk.; Buchen, Würden, 2 Mk.; Callies, Swinemünde, 2 Mk.; Clawiter, Niederrad 2 Mk.; Callies, Holstein, 2 Mk.: Dammrich, Markneukirchen, 2 Mk.; Drezewski, Piekarzew, 2 Mk.; Eckert, Wilhelminenthal, 2 Mk.; Ebart, Naumburg, 5 Mk.; Engels, Cöln, 5 Mk.; Ebert, Güntersberg, 5 Mk.; Ehlert, Ziegenberg, 2 Mk.; Fibiger, Pehlenbruch 2 Mk.; Fürstenau, Wilmersdorf, 2 Mk.; Freudenberg, Gr.-Leipe, 2 Mk.; Graßmann, Klempitz, 2 Mk.; Graf, Nesselgrund, 2 Mk.: Gentzsch, Bolksen, 2 Mk.; Haschke, Neuhof, 3 Mk.; Hahn, Großenlüder, 2 Mk.; Herder, Baining, 2 Mk.; Hatze, Coseeger, 4 Mk.; Hirsch, Rote-Rose, 2 Mk.; Hoffmann-Scholtz, Groß-Schwein, 5 Mk.; Höper, Deinstedt, 2 Mk.; Herrmann, Danzig, 5 Mk.; Huwe, Arnsberg, 2 Mk.; Hintze, Dombrowka. 5 Mk.; Heldan, Ebersbach 2 Mk.; Jahn, Wildgarten, 2 Mk.; Jochem, Lisczok, 2 Mk.; Jäsch, Ellersdorf, 2 Mk.; Krüger, Steinhöfel, 2 Mk.; Keil, Wutzkow, 2 Mk.; Kaletta, Stedtfeld, 2 Mk.; Klingauf, Königshain, 2 Mk.; Koll, Bockhorn, 4 Mk.; Klatt, Sterbersdorf, 2,50 Mk.; Kreß, Wülferode, 2 Mk.: Koch, Jessen, 2 Mk.; Knuth, Jordansee, 2 Mk.; Koschany, Ober-Rangersdorf, 2 Mk.: Knust, Schwanbeck, 2 Mk.; Keibel, Altenhausen, 2 Mk.; Kern, Beschiene, 2 Mk.; Kleindorff, Ringsleben, 2 Mk.; Krekel, Hofheim, 5 Mk.; Klapproth, Gerbitz, 3 Mk.; Koch, Volkensberg, 3 Mk.; Koloch, Gorag, 2 Mk.; Keusch, Hohehahn, 2 Mk.; Leist, Theerkeute, 2 Mk.; Lichtle, Heinersdorf, 2,20 Mk.; Marks, Antonswalde, 2 Mk.; Mende, Matzkirch, 2 Mk.; Michel, Wistinghausen, 2 Mk.; Dr. Moewes, Falkenau, 6 Mk.; Müller, Heudorf, 2 Mk.; Müller, Baierhaus, 2 Mk.; Nissen, Klusries, 2 Mk.; Nielsen, Schmerwitz, 2 Mk.; Nagel, Springesee, 2 Mk.; Ott, Ulm, 2 Mk.; Otto, Lutterbach, 2 Mk.; Przibilla, Ringwitz, 2 Mk.; Palm, Georgenthal, 2 Mk.; Püske, Lübbecke, 2 Mk.; Pyka, Ihlfuhl, 2 Mk.; Frhr. von Plettenberg, Cassel, 5 Mk.; Poetke, Haynau, 3 Mk.: Paegelow, Deven, 2 Mk.; v. Pannwitz, Schreitlaugken, 2 Mk.; Ritter, Dehmsee, 2 Mk.; Reichert, Bublicherbrück, 2 Mk.; Reeb, Rheinau, 2 Mk.; Ruff, Letzlingen, 2 Mk.; Reichelt, Neu-Wachow, 2 Mk.; Rauschning, Oliva, 2 Mk.; Röhricht, Lauban, 3 Mk.; Rheinisch-Westfälischer Jagdklub, Essen, 20 Mk.; Sinner, Berkholzofen, 2 Mk.; Senske, Molmerswende, 3 Mk.; Suermondt, Aachen, 10 Mk.; Schulte, Himmelforten, 2 Mk.: Schön, Steinitz, 2 Mk.; Schmidtmann, Meschede, 2 Mk.; Scheuermann, Radenz, 2 Mk.: Schütte, Mansbach, 2 Mk.; Schröder, Petznick, 2 Mk.; Strecker, Beerenbruch, 2 Mk.; Stoth, Rühegarten, 2 Mk.: Steffens, Schweinitz, 2 Mk.; Stoeckmann, Marienwalde, 2 Mk.; Stoczek, Benschau, 2 Mk.; Tesch, Rothenmoor, 2 Mk.; Toben, Bederkesa, 2 Mk.; Ulrich, Wölpe, 2 Mk.; Ulbricht, Lilienhain, 2 Mk.; Winzheimer, Behren, 2 Mk.; Wuttke, Eisenberg, 2 Mk.; Waldmann, Frieda, 2 Mk.; Wehr, Stanitz, 2 Mk.; Weber, Rittel, 2 Mk.; Wrede, Krumbeck, 2 Mk.; Wendt, Mirchau, 5 Mk.; Zernikow, Breitenstein, 2 Mk.; v. Zengen, Cahren, 2 Mk.; Züche, Rudewege, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Bekanntmachung betr. Försterprüfung.

Wie bereits früher mitgeteilt, hatten die Landwirtschaftskammern für die Provinzen Brandenburg und Sachsen gemäß § 8 der Prüfungsordnung Vertreter zur diesjährigen Försterprüfung in Angermünde geschickt.

Mit gütiger Erlaubnis des Präsidenten der Landwirtschaftskammer Brandenburg gebe ich nachstehenden Auszug aus dem Bericht bekannt, den ihr Vertreter — Herr von Klitzing-Charlottenhof — ihr erstattet hat:

„Ich spreche unverhohlen dem Verein meine Anerkennung aus und glaube, daß diese seine Arbeit mit der Zeit gute Erfolge für die Forstbeamten, für die Waldbesitzer und für den deutschen Wald zeitigen wird. Ich würde es für wünschenswert halten, wenn diesen Prüfungen stets ein größerer Forstbesitzer, welcher Verständnis und Interesse für den Wald hat, beiwohnte und die Kammer dazu eins ihrer Vorstandsmitglieder damit beauftragte. Es bietet sich dann vielleicht Gelegenheit, hier und da noch einen kleinen Wink für Verbesserungen zu geben. Ich will damit keinerlei Tadel aussprechen, sondern nur der Meinung Ausdruck geben, daß, wie jede gute Sache dann besonders gut ist, wenn sie dauernd mit der lebendigen Praxis in Verbindung bleibt und fortwächst, so auch diese Einrichtung durch den Rat besonders tüchtiger Praktiker nur gewinnen kann."

Halensee, 13. September 1909.

Dr. Bertog.

Erklärung.

Am 8. d. Mts. verhandelte die Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Heidelberg über den Gegenstand: „Welche Anforderungen sind an die Ausbildung des Forstschutz- und Betriebsvollzugspersonals zu stellen?" Da beide Berichterstatter die Frage nur vom Standpunkt des öffentlichen Forstdienstes aus beleuchteten, meldete ich mich zum Worte, um die Bedürfnisse des Privat-

forstdienstes und das bisher (namentlich von unserem Vereine) dafür Geleistete zu besprechen. Durch einen aus der Versammlung gestellten und von der Versammlung angenommenen Antrag auf Schluß der Besprechung wurde ich an dieser Absicht verhindert.

Halensee, 13. September 1909.

Dr. Bertog.

Versammlung der Bezirksgruppe Posen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 14. August 1909 zu Posen.

Am 14. August dieses Jahres fand im Restaurant Lobing zu Posen eine Sitzung der Bezirksgruppe V des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands statt.

Die Beteiligung war leider sehr gering. Es waren nur 9 Mitglieder, darunter ein Waldbesitzer und außerdem ein dem Verein noch nicht angehörender Waldbesitzer, erschienen.

Um ½6 Uhr nachmittags eröffnete Herr Forstbeirat Dr. Laschke als Vorsitzender die Sitzung. Es wurde mitgeteilt, daß von einer Exkursion dieses Mal Abstand genommen werden mußte, da diejenigen Waldbesitzer, welche gebeten worden waren, ihren Wald hierzu zur Verfügung zu stellen, unter dem Hinweis des diesjährigen starken Nonnenfraßes abgelehnt hatten.

Hierauf referierte Herr Dr. Laschke kurz über den 1. Punkt der Tagesordnung: „Berichterstattung über die Versammlung der Bezirksgruppen-Vorstände im Februar dieses Jahres in Berlin."

Punkt 2. „Versicherungsamt und Stellennachweis." Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Dr. Laschke ergriff Herr Wildmeister Fiebig das Wort und sprach zuerst über die Einrichtung und den weiteren Ausbau des in seinen Händen ruhenden Stellennachweises.

Dadurch, daß jetzt von den sich beim Stellennachweis Meldenden eine Eintrittsgebühr von 5 ℳ und nach erfolgter Vermittlung einer Stelle ein Prozent des ersten Jahresgehaltes erhoben wird, hat sich zwar die Quantität derselben vermindert, die Qualität dagegen verbessert. Auch arbeitet der Stellennachweis seitdem mit einem kleinen Plus gegenüber einem recht beträchtlichen Minus von früher.

Nach diesen Ausführungen, welche, um Wiederholungen zu vermeiden, hier nicht weiter spezialisiert werden können, wurde unter dem Hinweis, daß doch immer mehr Waldbesitzer dem Verein beitreten und dadurch das Interesse derselben für den Verein in immer weitere Kreise dringt, folgender Antrag gestellt:

Es wäre erwünscht, daß künftighin beim Inserieren in den größeren, von den Waldbesitzern am meisten gelesenen Zeitungen am Kopfstück des Inserates ein besonderes den Verein kenntlich machendes Zeichen mit zum Abdruck gelangt.

Redner ging dann auf die einzelnen Punkte der Lebens-, Unfall-, Haftpflicht- und Viehversicherung, die bereits in einer früheren Nummer dieses Blattes einer eingehenden Besprechung unterzogen worden sind, über und teilte im Anschluß daran mit, daß mit der Mannheimer Versicherungsanstalt bis zum 31. Dezember 1911 ein Abkommen geschlossen worden ist. Die Bedingungen dieser Anstalt sind sehr kulant; andere ähnliche Anstalten sollen ungefähr die dreifachen Sätze verlangen. Es wurde auch in dieser Sitzung wiederholt darauf hingewiesen, wie vorteilhaft für jedermann ein recht frühzeitiger Beitritt zu diesen Versicherungen ist, und kann nicht oft genug immer von neuem die große Nützlichkeit dieser Wohlfahrtseinrichtungen betont werden. —

Danach ging man zum 3. und 4. Punkte der Tagesordnung, und zwar der Wahl des Bezirksgruppenvorsitzenden, dessen Stellvertreters, und zur Wahl des Delegierten zur Mitgliederversammlung zu Nürnberg über. Zum Vorsteher der Bezirksgruppe wurde Herr Forstbeirat Dr. Laschke, zu seinem Stellvertreter Herr Wildmeister Fiebig wiedergewählt. Als Delegierter nach Nürnberg wurde Herr Dr. Laschke gewählt.

Punkt 5: Allerlei Anträge.

Herr Wildmeister Fiebig stellte den Antrag auf Erhöhung der Mitgliederbeiträge, und zwar: derjenigen von 3 auf 4 ℳ pro Jahr, und für diejenigen mit über 2000 ℳ Einkommen pro anno von 5 auf 7 ℳ. Dieser Antrag wurde angenommen.

Hierauf wurde mitgeteilt, daß auch im kommenden Sommer wie in den Vorjahren wieder forstliche Lehrkurse im Kaiser Wilhelm-Institut zu Bromberg stattfinden würden. Im Anschluß an diese ist die Abhaltung von Exkursionen in die benachbarten fiskalischen Forsten beabsichtigt. In welcher Weise man sich von Vereins wegen hierbei wird beteiligen können, das muß noch näher besprochen werden.

Ferner teilte Herr Forstbeirat Dr. Laschke mit, daß im Laufe des nächsten Sommers wohl jedenfalls eine Exkursion in ein Verwaltungsrevier der Landwirtschaftskammer stattfinden und dieselbe den Teilnehmern Wissenswertes und Neues bieten würde. —

Herr von Dulong, Schloß Witaschütz, machte hierauf auf die Tätigkeit des „Vereins zur Förderung der Verwendung des Holzschwellen-Oberbaues" aufmerksam, dessen Geschäftsstelle sich in Berlin-Charlottenburg, Stuttgarter Platz 19, befindet.

Bei einer Betriebslänge von etwa 35000 km preußisch-hessischer Eisenbahnen ist der Jahresbedarf an Holzschwellen sehr beträchtlich; er beträgt in runder Summe 3 Millionen Stück. Seitens der sehr mächtigen Eisenindustrie werden erhebliche Anstrengungen gemacht, die Holzschwellen immer mehr zu verdrängen und statt dieser Eisenschwellen einzuführen. Die Verwendung eiserner Schwellen ist in zehn Jahren um mehr als 100% — nämlich von 52000 t auf 129000 t gestiegen, während die Verwendung hölzerner Schwellen im gleichen Zeitraum etwa nur um 50% zugenommen hat. Seit 1901 ist eine Zunahme des Holzschwellen-Verbrauches kaum mehr nachweisbar. Die deutsche Forstwirtschaft hat ein wesentliches Interesse daran, sich den Markt für Holzschwellen zu erhalten, namentlich deshalb, weil für eichene, kieferne und buchene Schwellen Hölzer von solcher Beschaffenheit verwendet werden können, für die eine anderweite Verwendung erschwert erscheint.

Der genannte Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, statistische Materialien zusammenzutragen, welche der Verwendung hölzerner Schwellen im Gegensatz zu der fortschreitenden Verwendung eiserner Schwellen Vorschub leisten. Er hatte vor einiger Zeit im Berliner Architekten-Haus in Berlin

eine von mehreren hundert Gästen besuchte Tagung abgehalten, in welcher in einem vorzüglichen Vortrage mit Lichtbildern die Überlegenheit der Holzschwellen gegenüber den Eisenschwellen dargestellt wurde. Es dürfte nicht außer acht bleiben, daß im Deutschen Reiche eiserne Schwellen schon bis zu 60 % des gesamten Schwellenverbrauches bei Neubauten Verwendung finden.

Die Versammlung nahm mit Interesse von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis, und hierauf wurde mit einem Hoch auf Se. Majestät den Kaiser die Sitzung durch den Vorsitzenden um 3/4 8 Uhr geschlossen. — Laschke.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3190. **Zalesinski, Felix, Hülfsförster,** Sierniki b. Rogasen, Posen. (B.-Gr. V.)
3201. **Duscheck,** Louis, **Förster, Eichau bei Münsterberg,** Schles. (B.-Gr. XV.)
3202. **Standke,** Willy, Revierförster, Fh. **Grodis bei Falkenberg,** O.-S. (B.-Gr. VI.)
3203. **Heindl, K.,** Förster, Thürenhofen **bei Feuchtwangen,** Bayern. (B.-Gr. XIV.)
3204. **Köppe,** Rudolf, Förster, Sacrau **bei Heinrichau, Bez.** Breslau. (B.-Gr. VII.)
3205. **Besling,** Franz, Förster, Teistimmen, **Kreis Rößel,** Ostpr. (B.-Gr. I.)
3206. **Wiesel,** Ludwig, Oberförster, **Mönau bei Uhyst,** Schlesien. (B.-Gr. VIII.)
3207. **Wendt, Ernst,** Förster, Königswartha i. Sachs., **Amtsh.** Bautzen. (B.-Gr. XII.)
3208. **Schubert,** Martin, Förster, Fh. Lippen bei Lohsa, O.-L., Kr. Hoyerswerda. (B.-Gr. VIII.)
3209. **Fraude,** Franz, Forstaufseher, Ringelsdorf **bei Magdeburgerforth.** (B.-Gr. XVI.)
3210. **Hartmann,** Franz Paul, Revierförster, Schmölln, **Bez.** Dresden. (B.-Gr. XII.)
3211. **Bohs,** Willy, Forstaufseher, Fh. Eilering **bei Schüttorf,** Bez. Osnabrück. (B.-Gr. X.)
3212. **Beus,** Arno, Forsteleve, Messelhausen, **Bez. Karlsruhe i.** Baden. (B.-Gr. XIV.)
3213. **Beus,** Kurt, Forsteleve, Messelhausen, **Bez. Karlsruhe i.** Baden. (B.-Gr. XIV.)
3214. **Posth,** Louis, Forsteleve, Messelhausen, **Bez. Karlsruhe** i. Baden. (B.-Gr. XIV.)
3215. **Kersting, Albert,** Forsteleve, **Messelhausen, Bez. Karlsruhe** i. Baden. (B.-Gr. XIV.)
3216. **Bock,** Rudolf, Förster, Bergtal **bei Altranft, Kreis** Oberbarnim. (B.-Gr. IX.)
3217. **Wolff,** Eduard, Förster, Stölitzhöfchen **bei Geiglitz i. Pomm.** (B.-Gr. II.)
3218. **von Cramer-Klett,** Theodor, Freiherr, Königl. Kämmerer und erblicher Reichsrat der Krone Bayern, Fideikommißbesitzer von Hohenaschau bei Aschau, Oberbayern. (B.-Gr. XIV.)
3219. **Groschke,** Max, Forstverwalter, Rudelsdorf, **Kreis** Groß-Wartenberg, Bez. Breslau. (B.-Gr. VII.)
3220. **Myler,** Artur, Forstaufseher, **Dresden-A.** 28, Wernerstr. 11. (B.-Gr. XII.)
3221. **von Haza-Radlitz,** Albert, Rittergutsbesitzer, Rttg. Lewitz bei Lewitz i. Posen. (B.-Gr. V.)
3222. **Klamroth,** Justus, Pastor emer., Ballenstedt a. H. in Anhalt, Neuestraße 35 a. (B.-Gr. XVI.) (A. M.*)
3223. **Grasse,** Alwin, Revierförster, Vielwiese i. Schlesien, **Bez.** Breslau. (B.-Gr. VII.)
3224. **Fichtner,** Georg, Revierjäger, Förft. Müllmichthal, bei Steinseifersdorf i. Schlef. (B.-Gr. VII.)
3225. **Jaeger,** Hugo, Forstrat, Hohenaschau bei Aschau, Oberbayern. (B.-Gr. XIV.)
3226. **Geide,** Eugen, Förster, Schönwitz i. O.-Sch. (B.-Gr. VI.)
3227. **Wisniewsky,** Ernst, Förster, Fh. Roterhof b. Müden (Mosel). (B.-Gr. XI.)
3228. **Elstermann,** Louis, Förster, Bramhostel bei Brockhöfe in Hannover. (B.-Gr. X.)
3229. **Knops,** Heinrich, Förster, Wolfshayn bei Kaiserswaldau, Schlesien. (B.-Gr. VIII.)

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Freiherrl. von Cramer-Klettsches Forstamt, Hohenaschau, Aschau, Oberbayern.
Mainitz, Eugen, Förster, Schieblow, Schlesien.
Heinrich Freiherr von Ohlendorf, Hamburg.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 281 5 Mk., Nr. 472 7 Mk., Nr. 1190 3 Mk., Nr. 1648 5 Mk., Nr. 1927 3 Mk., Nr. 2537, 2604 je 5 Mk., Nr. 3150 1 Mk., Nr. 3179 4 Mk., Nr. 3192, 3196, 3202—3205 je 6 Mk., Nr. 3206 8 Mk., Nr. 3207—3212, 3217—3221 je 6 Mk., Nr. 3222 10 Mk., Nr. 3223, 3226 je 6 Mk., Nr. 3227, 3228 je 8 Mk.

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit dieser Nummer schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die **Deutsche Forst-Zeitung** mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 94** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1909**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal, beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die **Deutsche Jäger-Zeitung** mit den Beiblättern: **Deutsche Forst-Zeitung, Das Weidwerk in Wort und Bild, Das Schießwesen, Unser Jagdhund, Vereins-Zeitung** und **Das Teckele** (**Seite 97** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1909**) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, vom **1. Oktober** bis **31. Dezember 1909** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden; wir ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im September 1909. **Schriftleitung und Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Verlag von J. Neumann in Neudamm.

In **den ersten Tagen des Oktober** wird versandt der zweiundzwanzigste Jahrgang des

„Waldheil", Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1910,

fest und dauerhaft in grüne Segelleinwand gebunden. **Mit Bleistift und einem Nummerbuche zur Aufnahme von Nutzholz oder Brennholz, für tausend Nummern ausreichend, als Anlage. Einfache Ausgabe A:** Preis **1 Mk. 50 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 20 Pf. pro Stück.) **Stärkere Ausgabe B:** Mit durchschossenem Notizkalender und 150 Seiten Millimeterpapier und Abreißzetteln im Anhange. Preis **1 Mk. 80 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 50 Pf. pro Stück.)

Für das Großherzogtum Baden und die **Reichslande Elsaß-Lothringen** sind **eigene Ausgaben** herausgegeben, die **zu den Preisen** der allgemeinen Ausgabe zu beziehen sind.

Weitere Nummerbücher zu 1000 Nummern können zum Preise von je 10 Pf. pro Stück in jeder Anzahl einzeln nachbezogen werden. **Stärkere Nummerbücher** werden geliefert. Preis für 2000 Nummern 20 Pf., für 3000 Nummern 30 Pf., für 4000 Nummern 40 Pf., für 5000 Nummern 50 Pf. und für 6000 Nummern 60 Pf. pro Stück. Für Baden erscheint ein besonderes Nummerbuch, welches auf Wunsch in gleichen Stärken angefertigt wird.

Auf vielfachen Wunsch wird als festerer Verschluß des Kalenders **ein Verschlußband aus starkem Gummi** zum Preise von **15 Pf.** das Stück geliefert.

Alle bereits auf den Kalender „Waldheil" eingegangenen Bestellungen sind vornotiert und werden ihrem Eingange nach erledigt.

Die Mitglieder **des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten** und des **Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands** erhalten **auf besondere Bestellung** zu dem **Kalender „Waldheil" kostenlos** ein **Mitgliederverzeichnis** ihres Vereins geliefert und außerdem auch einzelne Exemplare des Kalenders selbst zu den vorher genannten Partiepreisen. Das Mitgliederverzeichnis des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten erscheint, nach dem Stande vom 15. September 1909, **im Oktober** und wird **gleichzeitig mit dem Kalender „Waldheil"** versandt. Das Mitglieder-Verzeichnis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands erscheint nach dem Stande vom 1. Januar 1910 **erst im Februar 1910** und wird dann sofort nach Ausgabe den Kalenderbestellern wunschgemäß auf ausdrückliche Bestellung kostenlos nachgeliefert.

Das Kalendarium des **„Waldheil"** für 1910 ist so eingerichtet, **daß es vom 1. Oktober an in Gebrauch genommen werden kann.** Aufträge werden daher am besten sofort erteilt.

Gleichzeitig seien zur Anschaffung empfohlen die soeben erschienenen bekannten Abreißkalender:

Forst- und Jagd-Abreißkalender für das Jahr 1910 mit forstlichen und jagdlichen Unterweisungen, Ratschlägen, Sprüchen, Liedern u. a. m. Preis **50 Pf.**

Abreißkalender für Landwirte und Gärtner für das Jahr 1910 mit täglichen Ratschlägen für die Gemüse-, Obst-, Blumen-, Pflanzenzucht und Landwirtschaft. Preis **50 Pf.**

Küchen-Abreißkalender für das Jahr 1910. Enthält für jeden Tag einen **Küchenzettel, Kochrezepte, Unterweisungen für die Hauswirtschaft,** außerdem ausgewählte Sinnsprüche u. a. m. Preis **50 Pf.**

Wochen-Notiz-Abreißkalender für das Jahr 1910 in **Groß-Quartformat.** Auf jedem Blatte das Kalendarium einer Woche mit reichlichem Raume für Notizen. Preis **1 Mk.**

Wurden mit den Abreißkalendern gleichzeitig für 3 Mk. Kalender „Waldheil" oder sonstige Bücher bestellt, so werden außer etwaigen Nachnahmespesen keine besonderen Portokosten erhoben; mit ein oder zwei Kalendern „Waldheil" gemeinsam bezogen, wird für Zusendung jedes Abreißkalenders eine Portogebühr von 10 Pf. berechnet, während jeder Abreißkalender im Einzelversand gegen Einsendung des Betrages 70 Pf. und unter Nachnahme 90 Pf. kostet. Im übrigen erfolgt Lieferung gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag.

Die **Forstversorgungsliste** wird, **bedingt durch das neue Notierungswesen,** im **März 1910** herausgegeben. Nähere Bekanntmachungen darüber folgen.

Zu Bestellungen wird gewohnheitsmäßig der nächsten Nummer unseres Blattes eine **Bestellkarte** eingefügt.

Die Expedition der Deutschen Forst-Zeitung.
J. Neumann in Neudamm.

Nach kurzem, schwerem Krankenlager entschlief heute sanft mein lieber Mann, guter Sohn, Bruder, Schwager u. Onkel, der

Königliche Förster Wilhelm Taecker

im 43. Lebensjahre. (902

Forsthaus Marienhain b. **Gnewau,** 15. September 1909.

Olga Taecker, geb. **Retzlaff.**

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem komm. Stadtförster Scharie in Forsth. Neubrückerstraße. Post Merzwiese, Kr. Krossen a. O., ein Sohn.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche **Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94**); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.** b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 40. Neudamm, den 3. Oktober 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Schirpitz im Regierungsbezirk Bromberg ist zum 1. Januar 1910 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. Oktober** eingehen.

Försterstelle Stammen in der Oberförsterei Hofgeismar, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Januar 1910 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Waldecke in der Oberförsterei Ludwigsberg, Regierungsbezirk Posen, ist zum 1. Dezember 1909 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 10. Oktober** einzureichen.

Eine Forstabschätzung vor 120 Jahren.

Ein Beitrag zur Geschichte der Forsttaxation.

Von Forstkandidat **Schur**.

Vor mir liegt ein 1794 im Breslauer Verlage herausgegebenes Werk: „Anleitung in der neu auf Physik und Mathematik gegründeten Forstschätzung und Forstflächeneinteilung in jährliche proportionale Schläge durch einige auf diese Weise regulierte Reviere der Königlichen Forsten Schlesiens". Sein Verfasser ist der Reichsgräfl. Praschma'sche Forstmeister Wiesenhavern. In seiner Einleitung entrollt er in kurzen Umrissen ein interessantes Bild von den bis dahin bekannten Methoden der Forstabschätzung. Als die erste und tatsächlich primitivste Art derselben erwähnt er das einfache Umgehen oder Umreiten einer Waldfläche, deren Holzbestand gewissermaßen nach dem Augenmaß taxiert wurde. Erheblich weiter vorgeschritten war schon der Forstinspektor Beckmann, der mit Hilfe von Bindfaden und verschiedenfarbigen Holzpflöckchen, die die einzelnen Größenklassen der zu taxierenden Bäume darstellten, den ganzen Holzbestand des Distrikts in Klassen angab. Seine Methode wurde erheblich verbessert durch den ehrsamen Pfarrer Ehrenfried Vierenklee aus Kursachsen, der die Forstabschätzung auf den Regeln der

Stereometrie aufbaute, ebenso wie der Kurfürstl. Hofjäger Kröhne, sein Landsmann. Eine wahre Leuchte auf dem Gebiet der Forsttaxation muß auch der Gräfl. Stolbergische Oberförster von Zanthier gewesen sein; als Kapazität gilt aber dem Verfasser Herr Christoph Oettelt, Herzogl. Sächs. Wildmeister, von dem er behauptet, daß „dieser ebenso würdige wie geschickte Forstmann dem Ziele aller Endzwecke einer Forstabschätzung ziemlich nahe kommt". In der Tat scheint Oettels Methode, die darauf beruht, daß der Gesamtflächeninhalt — nach einzelnem Aufmessen der Schläge, Kulturen und Schonungen usw. — durch die Anzahl der zu erwartenden Abtriebsjahre dividiert wird, bis zum Erscheinen dieses Werkes mit Recht angesehen worden zu sein. Dem Königl. Landjägermeister von Wedell jedoch „leistete keine dieser Forstabschätzungsmethoden hinreichendes Genüge; daher selbiger denn, vermöge seiner ausgebreiteten Kenntnisse und tief forschenden Geistes, die geometrische Vermessung der Forsten mit der Aufnahme der Holzbestände und der verschiedenen Qualität des Bodens dergestalt verband, das daraus die vollkommene Forstschätzungsmethode entstand, die in nachstehendem genau behandelt werden soll."

In dem 1. Kapitel seines Werkes bespricht der Verfasser die Grundsätze der Wedellschen Forstabschätzung. So paradox es klingen mag — die Darstellungsweise dieses alten, der Vergessenheit anheimgefallenen Buches ist von einer Frische und Natürlichkeit, um die sie mancher moderne Autor mit seiner geschraubten Gelehrsamkeit beneiden könnte. — Wedell nimmt vier Bonitätsklassen der Bodengüte und infolgedessen auch des Holzbestandes an, eine vorzügliche, eine gute, eine mittlere und eine geringe. Diese vier Klassen zerfallen wieder in einzelne Unterabteilungen, auf die näher einzugehen hier zu weit führen würde. Interessant ist eine Anmerkung des Verfassers, aus welcher hervorgeht, daß zu seiner Zeit noch vielfach die Verschiedenartigkeit der Bodengüte überhaupt geleugnet wurde, wohl ein drastischer Beweis für den damaligen niedrigen Stand der Forstwirtschaft.

In die oben erwähnten vier Klassen und deren Unterklassen wurden nun sämtliche durch natürliche Grenzen gebildete Abteilungen des Revieres eingeteilt und ein Protokoll darüber aufgestellt. Auf Grund dieses Protokolls waren die Flächenvermessungen auszuführen und die „Brouillonkarte" durch den Geometer anzufertigen, auf welch letzterer die Hauptabteilungen durch römische, die nach der Boden- und Holzbestandsqualität gebildeten „Absonderungen" durch arabische Ziffern bezeichnet wurden. Hierauf wurde nach nochmaliger, örtlicher Besichtigung das sogenannte „Revisions-Protokoll" angefertigt, das eine Beschreibung der Lage des Reviers und seiner Grenzen und der Bonitätsklassen der Haupt- und Nebenabteilungen enthielt. Es schloß mit einigen Bemerkungen über den bisherigen Holzabsatz und etwaige auf dem Forstgelände ruhende Weidegerechtigkeiten usw. Der Gesamtflächeninhalt des Reviers wurde alsdann nach der Bodenqualität klassifiziert und in einer Tabelle angelegt, der man bei aller Einfachheit große Übersichtlichkeit und Deutlichkeit nicht absprechen kann. Es folgen jetzt die Probehiebe in jeder Klasse, deren Ausfall pro Morgen als Grundlage der Berechnung der einzelnen Bonitätsklassen angenommen wird. Eine zweite tabellarische Übersicht zeigt nunmehr die Berechnung des Holzbestandes, getrennt nach: a) haubarem Holz, b) Nachwuchs, c) jungem Zuwachs, d) leeren „Hauen".

Im nächsten Abschnitt seines Werkes beweist Wiesenhavern an der Hand eines Beispiels die Notwendigkeit, die Reviere nach Maßgabe ihrer Verschiedenartigkeit in bezug auf Bodenqualität und Umtriebszeit der Holzbestände noch in „Hauptteile" zu zergliedern. Hierbei macht er wieder eine Bemerkung, die die damaligen Ansichten über rationelle Forstwirtschaft trefflich charakterisiert und aus der man seine Schlüsse über den Stand der letzteren zu Ende des 18. Jahrhunderts ziehen kann. Er sagt wörtlich: „Überhaupt ist wegen des geringen Bedarfs des Bauholzes gegen das Brennholz die Einrichtung des Ganzen etwa so zu treffen, daß sich ersteres zu letzterem wie 1:3 verhalte. Desgleichen sind auch hauptsächlich diejenigen Teile der Forsten, welche am entlegensten (!) sind, zum starken Bauholzbetriebe zu erwählen; weil solches, sowohl wegen seiner größeren Seltenheit als wegen seines geringen Bedarfs eher aus der Weite geholt werden kann als Brennholz." Tempora mutantur! Die eben erwähnten Hauptteile wurden nun durch vier Ruten breite „Alleen voneinander getrennt; auf der Karte wurden sie mit römischen Ziffern bezeichnet, während die „Regionen" — unsere heutigen Blöcke — große lateinische Buchstaben erhielten. Nunmehr wurde das Vermessungsregister aufgestellt, dessen Schema dem Werke angeheftet ist und wiederum recht übersichtlich und sachgemäß behandelt wurde. Es folgt die Einteilung in jährliche Schläge oder „Haue", und zwar wird diese Einteilung sowohl arithmetisch wie geometrisch genau und ausführlich bearbeitet. Es würde zu weit führen, auf diese Auslassungen und Beispiele näher einzugehen, es sei nur noch erwähnt, daß Verfasser die Schläge beim Nadelholz mehr lang als breit machen will, und zwar soll ihre höchste zuläßige Länge 400 Ruten, die Breite nicht über 10 Ruten

betragen, während er für Laubholz ein „längliches Viereck" für angemessen hält. — Bei allen diesen Einteilungen ist nicht zu vergessen, daß sie vorläufig erst auf der Karte existieren; im Revier selbst wurden sie erst jetzt mit Hilfe der Bussole vorgenommen. Die Ecken jedes „Hauptteils" erhielten als Grenzpunkt 10 Fuß hohe, dreieckige Säulen, auf deren drei Seiten der Blockbuchstabe und seine eigene Nummer eingehauen ist. Gleichfalls eine dreieckige, numerierte Säule erhielten die einzelnen Schläge; die je zehnte Schlaglinie wurde schneisenartig in Rutenbreite ausgehauen, eine Maßregel, die aus verschiedenen Gründen getroffen wurde. Einmal, um bei etwaigem Verlust der Nummersäulen wieder einen sicheren Festpunkt zu haben, dann aber auch — und wohl hauptsächlich — um als Holzabfuhrweg und Feuergestell zu dienen.

Sehr interessant sind die Bestimmungen über das Kolorieren der Forstkarten, die durch eine beigefügte Kupfertafel mit Farbenerklärung illustriert werden. Hiernach wurden die vier Bonitätsklassen verschiedenfarbig angelegt , und zwar die erste karminrot, die zweite „spangrün", die dritte okerfarbig und die vierte weiß. Die Bestände selbst wurden nicht, wie ja allgemein bekannt, durch Farben unterschieden, sondern erhielten die Figur ihrer Holzart. War ein Bestand vollkommen geschlossen, so wurde dies durch drei nebeneinanderstehende Bäume ausgedrückt; weniger geschlossene bezeichnete man durch zwei und lichte durch eine Baumfigur. In ähnlicher Weise wurde auch bei mit anderen Holzarten gemischten Beständen verfahren, indem man die eingesprengte Holzart nach dem Grade ihres Vorhandenseins durch ein bis drei Figuren andeutete. Die Blöcke wurden verschiedenfarbig umrandet, desgleichen die Schlaglinien ausgezogen. —

Nachdem nunmehr die Regulierung so weit vorgeschritten und eine genaue Revierbeschreibung angefertigt ist, die außer den forsttechnischen auch Angaben über etwaige Privilegien, Instandhaltung von Gebäuden, Forstbeamtenwohnungen, Umwährungen, Wegen usw. zu enthalten hatte, wird die mit Recht so beliebte Natural-Rechnung gelegt, die die Grundlage für den Forstetat bildet.

Von welchen Gesichtspunkten aus die Auswahl der jährlich zu führenden Schläge zu betrachten ist, bespricht Wiesenhavern im dritten Kapitel. Als Hauptregel gilt auch ihm natürlich der Erstabtrieb überständiger, gelichteter Bestände, um sie möglichst bald wieder ertragsfähig zu machen. „Jedoch", so bemerkt er, „ist dabei zu beobachten, daß sowohl wegen der Sturmwinde als auch wegen des Anfluges, niemals die ganz letzten, gegen Abend gelegenen Nummern, vorzüglich wenn solche gegen das freie Feld auslaufen und keinen Waldrand mehr hinter sich haben, zuerst und nicht eher genommen werden, bis nicht nur alles hohe und haubare Holz der Gegend niedergeschlagen ist, sondern die Haue auch wiederum dergestalt mit jungem Zuwachs angewachsen sind, daß die Abendwinde über solche, gleichsam auf einer schrägen Fläche, bis zu dem hohen Holz hinaufstreichen müssen."

Die jetzt folgenden Ausführungen entsprechen — abgesehen von einigen durch den niedrigen forstwissenschaftlichen Standpunkt, auf dem der Verfasser zur damaligen Zeit stehen mußte, bedingten Abweichungen — unsern modernen Anschauungen über den Einschlag des Holzes. Wir dürfen sie mit gutem Gewissen übergehen, um so eher, als sie sehr kurz gehalten sind. Forsthistorisch wichtiger ist der berechtigte Wunsch des Verfassers, es sei notwendig: „daß die Oberforstbedienten ihre Inspektionen alle Jahre einmal bereisen und über diese Bereisungen von jedem Revier ein eigenes Bereisungs-Protokoll führen". — Man kann nach diesem Passus wohl mit Sicherheit annehmen, daß regelmäßige Inspektionen durch die leitenden Forstbeamten bis dahin in Preußen nicht stattgefunden haben. Der Plan zur Errichtung dieser Bereisungs-Protokolle, den Wiesenhaven nunmehr gibt, ist zu interessant, als daß ich ihn mit Stillschweigen übergehen möchte. Er enthält sechs Nachweisungen unter folgenden Titeln:

A. Laut Geldrechnung sind durch Verkauf auf dem Stamm in dem Revier N. N. eingeschlagen worden (Klafter):
B. Durch das Hüttenwerk (Verfasser ist schlesischer Forstmann!) sind im verflossenen Jahre eingeschlagen worden:
C. Für Rechnung des Forstamtes sind zum Verkauf und Deputat an fertigen Klaftern eingeschlagen worden:
D. Im Jahre N. sind im Forstrevier N. zum Bedarf des Forstamtes an freiem Nutz- und Brennholz eingeschlagen worden: (Hierzu gehörte auch das Holz für die Umwährungen der Försterdienstgehörte und das für Brücken- und Wegebau verwendete Material.)
E. An Freiholz sind im Jahre N. für die Wirtschaftsämter und an Deputat eingeschlagen worden:
F. Im Jahre N. ist im Forstrevier N. überhaupt eingeschlagen worden:

Hierauf wird die Balance des Einschlages mit dem Regulierungs-Material-Etat gezogen und die Gründe angegeben, aus denen zu viel resp. zu wenig Holz gegenüber dem Einschlag-Soll geschlagen ist. Die weiteren Bestimmungen enthalten Nachweisungen über Bedürfnisse der Försterdienstwohnungen usw., den Einschlag für das folgende Etatsjahr und die abzuholzenden

Flächen, über Meliorationen, Wegebau usw., Feststellung der Holztaxe und Projekt zum Geldetat für das nächste Wirtschaftsjahr.

Alte Bereisungs-Protokolle einer Forstinspektion wurden nun zusammengefaßt und in einer „General-Übersicht des ganzen Forsthaushalts“ für das verflossene Jahr vereinigt. Diese General-Übersicht hatte vier tabellarische Nachweisungen zu enthalten, und zwar:

1. des Einschlags,
2. des Holzverkaufs,
3. des Freiholzes (getrennt nach Bedarf für Wirtschaftsämter, Gemeinden, Hüttenwerke und das Forstamt),
4. der Einnahme und Ausgabe nach den verschiedenen Titeln. —

Über Wiesenhavens Behauptung, daß eine Übersicht dieser Art von „großem Nutzen sei“, mag man heute, wo man sie als selbstverständlich betrachtet, lächeln; aber man darf nicht vergessen, daß der Verfasser das Kind einer Zeit war, die einen rationellen Forstwirtschaftsbetrieb überhaupt noch nicht kannte, und man macht sich wohl kaum einer Übertreibung schuldig, wenn man den Landjägermeister von Wedell als den Begründer der modernen preußischen Staatsforsteinrichtung betrachtet. Wie intensiv von Wedell seine Methode in die Praxis umgesetzt hat, erhellen einige Daten des Verfassers. Im Jahre 1777 regulierte er — als damaliger Oberforstmeister der Provinz Schlesien — die Gräfl. Schaffgotschen Gebirgsforsten in einer Größe von 117 023 Morgen, gewiß ein schwieriges Problem für sein Erstlingswerk, das jedoch glänzend gelang und gewissermaßen sein Meisterstück wurde. 1789 nahm von Wedell die Austrocknung eines unnutzbaren Morastes im Forstamt Oppeln vor und gewann mit einem geringen Kostenaufwande von 2000 Reichstalern dem Fiskus eine Nutzfläche von 9000 Morgen. So regulierte er den Gesamtbesitz der fiskalischen Forsten in einer Weise, die es ermöglichte, ein vollständiges Grundbuch über letztere aufzustellen, eine um so anerkennenswertere Tatsache, als gerade dieser Teil der Monarchie Forsten enthielt, die — wie Wiesenhavern z. B. von dem Lugeiauer Revier berichtet — „ähnlich wie die nordamerikanischen Wälder“ noch kein menschlicher Fuß betreten hatte. — Ein rastloser Forstmann von unermüdlichem Fleiße, ein Kulturpionier im wahrsten Sinne des Wortes, der mit den geringen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einer an Technik so armen Zeit Großes schuf, ist dieser alte Landjägermeister gewesen, dem die grüne Farbe heute noch Achtung und Anerkennung nicht versagen darf, und sei es allein der eisernen Energie wegen, mit der er seine Grundsätze verwirklichte.

Die preußischen Verwaltungsgerichte.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat **B. von Kamptz** in Berlin.

Unsere Gerichte sind entweder „ordentliche“ oder „besondere“. Zu den letzteren zählen, wenn man den Begriff „besondere Gerichte“ nicht auf die „Sondergerichte im engsten Sinne“ wie die Austräge, den Geheimen Justizrat, die Militärgerichte, die Rheinschiffahrtsgerichte, die Gewerbegerichte usw., beschränken will, auch die Verwaltungsgerichte. Während die Einrichtung und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (der Amtsgerichte, der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und — für Preußen — des Reichsgerichts) weiten Kreisen bekannt sind, ist das bei den Verwaltungsgerichten in viel geringerem Maße der Fall. Und doch handelt es sich auch bei ihnen um Behörden, die inmitten des wirklichen Lebens stehen. Jeder kann leicht in die Lage kommen, ihre Hilfe anrufen oder vor ihnen Recht nehmen zu müssen. Es lohnt sich deshalb wohl der Mühe, daß wir uns mit der Zusammensetzung und der Tätigkeit dieser Gerichte hier einmal etwas näher beschäftigen.

Ordentliche Gerichte haben in Deutschland aus begreiflichen Gründen von jeher bestanden. Dagegen ist die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit ein Kind der Neuzeit. In Preußen hat ihre Einführung mit dem Erlaß der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 begonnen. Als man damals zur Gliederung der Selbstverwaltung schritt, brachte man mit ihr die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Verbindung und bestimmte, daß ein Teil der Verwaltungssachen durch unabhängige Verwaltungsgerichtshöfe in einem in festen Formen sich bewegenden, mit den Garantien der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit versehenen Verfahren (Verwaltungsstreitverfahren) entschieden werden sollte. Weiter ausgestaltet wurde diese Gesetzgebung durch verschiedene in den Jahren 1875, 1876 und 1880 erlassene, später aber zum größten Teil wieder außer Kraft getretene Gesetze, von denen wir hier nur dasjenige vom 3. Juli 1875, das sogenannte Verwaltungsgerichtsgesetz, erwähnen wollen, weil es das Oberverwaltungsgericht ins Leben gerufen hat und weil seine Vorschriften im wesentlichen auch heute noch für diesen Gerichtshof Geltung haben. Der Abschluß erfolgte, von einzelnen weniger wichtigen Abänderungen abgesehen, durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.

Wenn wir uns nun zunächst fragen, welche Behörden bilden denn in Preußen nach dem jetzt geltenden Rechte die Verwaltungsgerichte, so hat die Antwort zu lauten: Die Kreis-(Stadt-) Ausschüsse, die Bezirksausschüsse, die Bergausschüsse und das Oberverwaltungsgericht. Die Zuständigkeit des letzteren erstreckt sich auf den gesamten Umfang des preußischen Staates. Dagegen

bestehen Kreisausschüsse für jeden Kreis, Bezirksausschüsse für jeden Regierungsbezirk am Amtssitze des Regierungspräsidenten und Bergausschüsse bei jedem Oberbergamt. Eine Ausnahmestellung nimmt, wie wir weiter unten sehen werden, der Stadtkreis Berlin ein.

Der Kreisausschuß ist zusammengesetzt aus dem Landrat und sechs Mitgliedern, die von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers. In der Provinz Posen in der es wegen der dort in der Bevölkerung herrschenden nationalen Gegensätze im allgemeinen bei der früheren, ständisch gegliederten Verfassung der Kreise verblieben ist, werden die Mitglieder der Kreisausschüsse auf Grund einer vom Kreistage aufgestellten Vorschlagsliste vom Oberpräsidenten ernannt. An die Stelle des Kreisausschusses tritt in Stadtkreisen der Stadtausschuß. Dieser besteht in den Städten mit Magistrats-Verfassung aus dem Bürgermeister bzw. dessen gesetzlichen Stellvertreter als Vorsitzender und vier von dem Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer des Hauptamtes gewählten Mitgliedern. Für Fälle der Verhinderung sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadtausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten, in den Stadtkreisen Berlin des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsamt befähigt sein. In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die außer dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu Gewählten in Tätigkeit und sind wieder wählbar. Die gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852) im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stelle enthoben werden. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Anwesenheit einer geraden Zahl von Mitgliedern nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht teil; dem Berichterstatter steht in allen Fällen das Stimmrecht zu. In den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern bilden in einzelnen Fällen, von denen wir hier die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft hervorheben wollen, der Magistrat bzw. der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium das Verwaltungsgericht (vgl. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 §§ 4, 37—40; Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 § 131; Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 114; Verordnung vom 13. Dezember 1883).

Der Bezirksausschuß besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus der Zahl dieser Mitglieder bestimmt der König gleichzeitig den Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitze mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor. Außerdem werden Stellvertreter des Regierungspräsidenten und der beiden Mitglieder in gleicher Weise ernannt. Die vier anderen Mitglieder des Bezirksausschusses und deren Stellvertreter werden aus den Einwohnern seines Sprengels durch den Provinzialausschuß gewählt. Wählbar ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, der Landräte und der Beamten des Provinzialverbandes jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches. Mitglieder des Provinzialrates können jedoch nicht Mitglieder des Bezirksausschusses sein. Hiernach ist der Bezirksausschuß eine aus drei Elementen — dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden, den auf Lebenszeit ernannten, den auf Zeit gewählten Mitgliedern — gemischte Behörde. Wo der Geschäftsumfang es erfordert, können durch Königliche Verordnung Abteilungen des Bezirksausschusses für Teile des Regierungsbezirks gebildet werden, eine Bestimmung, von der bisher nur bei den Regierungen in Düsseldorf und Arnsberg Gebrauch gemacht worden ist. In solchen Fällen gehören der Vorsitzende und regelmäßig auch die ernannten Mitglieder allen Abteilungen an, während die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter für jede Abteilung gesondert bestellt werden. Der Vorsitz im Bezirksausschusse geht in Behinderungsfällen von dem Regierungspräsidenten bzw. dem Verwaltungsgerichtsdirektor auf das zweite ernannte Mitglied, sodann auf den Stellvertreter des Verwaltungsgerichtsdirektors über. Der Regierungspräsident gilt als behindert in allen Fällen, in denen über eine Beschwerde gegen die Verfügung eines Regierungspräsidenten verhandelt wird. Die gewählten Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Sämtliche Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der Richter usw., vom 7. Mai 1851 bzw. des Gesetzes vom 26. März 1856, sind also den eigentlichen Richtern gleichgestellt. Disziplinargericht ist der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts; der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird von dem Präsidenten dieses Gerichtshofes ernannt. Der Bezirksausschuß ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, in Streitsachen unter Armenverbänden von drei Mitgliedern beschlußfähig, unter denen sich in allen Fällen mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens zwei ernannte, darunter ein zum Richteramte befähigtes, und ein gewähltes Mitglied befinden müssen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gerader Stimmenzahl scheidet, wenn außer dem Vorsitzenden zwei ernannte Mitglieder anwesend sind,

das dem Dienstalter nach jüngst ernannte, wenn außer dem Vorsitzenden nur ein ernanntes Mitglied anwesend ist, das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied mit der Maßgabe aus, daß das Stimmrecht vorzugsweise 1. unter den ernannten Mitgliedern einen zum Richteramte befähigten, sofern es dessen Beschlußfähigkeit bedarf, 2. im übrigen dem Berichterstatter vorbleibt. (Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung §§ 28—33.)

Abweichende Bestimmungen sind für den Stadtkreis Berlin erlassen (§ 43 a. a. O.). Für diesen besteht ein besonderer Bezirksausschuß, bei dem an Stelle des Regierungspräsidenten ein vom Könige ernannter Präsident tritt und die zu wählenden Mitglieder durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt werden. Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Juni 1900, betr. die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, sind bei dem Bezirksausschuß zu Berlin zwei Abteilungen gebildet, von denen die erste für die polizeilichen Angelegenheiten aus den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, die zweite für die sonstigen Angelegenheiten aus dem Stadtkreise Berlin zuständig ist. Es ergibt sich daraus, daß das angezogene Gesetz die Zuständigkeit des Bezirksausschusses zu Potsdam beschränkt hat.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses von dem Oberpräsidenten geführt. Vorstellungen gegen die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Oberpräsidenten, diejenigen des letzteren der endgültigen Entscheidung des Ministers des Innern. Die Aufsichtsbehörden sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt. (Landesverwaltungsgesetz § 48.)

Die Bergausschüsse, zu denen wir uns jetzt wenden, sind erst durch das Gesetz vom 14. Juli 1905, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes, ins Leben gerufen worden und, wie wir gleich hier einschalten wollen, nur zuständig zur Entscheidung von Klagen im Verwaltungsstreitverfahren, die vom Bergwerksbesitzer gegen Anordnungen des Oberbergamts im Einzelfalle über die Festsetzung des Beginnes und des Endes der täglichen Arbeitszeit oder gegen seine Entscheidung über Gesuche auf Befreiung von allgemeinen Festsetzungen über die Arbeitszeit erhoben werden. Nach Art. III a. a. O. besteht der Bergausschuß aus Abteilungen. Für jede Provinz, in der innerhalb des Bezirks des Oberbergamts Bergbau umgeht, wird eine Abteilung gebildet. Jede Abteilung besteht aus dem Berghauptmann, bei Verhinderung desselben aus seinem amtlichen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern, von denen zwei aus den Mitgliedern des Oberbergamts vom Minister für Handel und Gewerbe ernannt werden; die vier anderen Mitglieder werden für jede Abteilung aus den Einwohnern der Provinz, für welche die Abteilung besteht, durch den Provinzialausschuß gewählt; eines dieser Mitglieder muß einem Oberlandesgerichte der Provinz angehören. In gleicher Weise werden Stellvertreter ernannt bzw. gewählt. Auf die Vereidigung und die Disziplinarverhältnisse der Mitglieder, auf die Beschlußfassung und das Verfahren finden die für die Bezirksausschüsse maßgebenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes entsprechende Anwendung. Da die Bergausschüsse hiernach insofern als „besondere“ Verwaltungsgerichte bezeichnet werden können, als ihr Wirkungskreis nach dem Obigen ein eng begrenzter ist, werden wir sie in folgenden nicht weiter berücksichtigen.

Das Oberverwaltungsgericht, der höchste Gerichtshof für streitige Verwaltungssachen in Preußen, hat seinen Sitz in Berlin und ist nur aus Berufsbeamten zusammengesetzt. Es besteht aus einem Präsidenten, den Senatspräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räten; die eine Hälfte der Mitglieder muß zum Richteramte, die andern zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein. Zum Mitgliede kann, und zwar auf Vorschlag des Staatsministeriums, nur ernannt werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und darf nicht im Nebenamte stattfinden. Der Präsident hat den Rang der Räte erster Klasse, die Mitglieder (Oberverwaltungsgerichtsräte) haben den Rang der Räte zweiter Klasse, die Senatspräsidenten den Vortritt vor den übrigen Räten der zweiten Klasse. Die Mitglieder unterliegen vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 21 ff. des Gesetzes, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 und 2. August 1880 keinem Disziplinarverfahren. Aus den dort gegebenen Bestimmungen ist hervorzuheben, daß ein Mitglied durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts seines Amtes und seines Gehaltes für verlustig erklärt werden kann, wenn es zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurteilt ist. Wird ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehaltes ein und ist — erforderlichen Falls — durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts auszusprechen. Der Gerichtshof ist in Senate eingeteilt, deren zurzeit acht, darunter drei Steuersenate, bestehen. Jeder Senat entscheidet in der Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern; bei einer geraden Stimmenzahl hat das dem Dienstalter nach jüngste Mitglied kein Stimmrecht, jedoch steht dem Berichterstatter in allen Fällen ein solches zu. Die Geschäfte sind unter den einzelnen Senaten überwiegend nach Sachgegenständen geordnet; die Geschäftsverteilung erfolgt nach Maßgabe des Regulativs vom 22. Februar 1892 durch das Präsidium. Dieses besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und dem dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Mitgliede. Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage die Entscheidung des Plenums des Gerichtshofes einzuholen. Zur Fassung von Plenarentscheidungen ist die Teilnahme von wenigstens zwei

Dritteilen aller Mitglieder erforderlich. Das Oberverwaltungsgericht hält Ferien während der Zeit vom 15. Juli bis 15. September; auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß. (Gesetz, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte vom 3. Juli 1875; 2. August 1880 §§ 17—30 a, 88; Gesetz zur Abänderung des § 29 dieses Gesetzes vom 27. Mai 1888 Art. I und II, Gesetz zur Abänderung der §§ 21 bis 30 desselben Gesetzes vom 26. März 1893; Landesverwaltungsgesetz § 7.)

Aus der vorstehenden Darstellung werden unsere Leser die Überzeugung gewonnen haben, daß die Zusammensetzung unserer Verwaltungsgerichte durchaus geeignet ist, für eine völlig unabhängige und unparteiische Handhabung der Verwaltungsrechtspflege Gewähr zu leisten. Das erfordert aber auch der mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit verfolgte Zweck, auf den wir jetzt kurz eingehen wollen. In einem Rechtsstaate dürfen die Verwaltungsbehörden in die Freiheit und in das Eigentum des Einzelnen nicht anders als auf Grund und nach Maßgabe des Gesetzes eingreifen. Der Bürger „schuldet der verwaltenden Staatsgewalt gesetzlichen Gehorsam, nicht weniger, nicht mehr. Streng gilt der Satz, daß die Verwaltung nicht alles anordnen, befehlen, erzwingen darf, was ihr nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift verboten ist, sondern nur das, was ihr das Gesetz erlaubt. Die Rechtsvermutung streitet für die Freiheit des Individuums vom staatlichen Zwange und gegen die Kompetenz der vollziehenden Gewalt, diese Freiheit zu beschränken. Aufgabe und Beruf des Verwaltungsrichters aber ist es, die Beobachtung dieser obersten Grundsätze unseres Staatswesens zu schützen und zu sichern".*) Ein solcher Schutz war in Preußen vor Erlaß der Kreisordnung und der oben angezogenen Gesetze nur in unvollkommenem Maße gegeben. Die letztinstanzliche Entscheidung über Beschwerden gegen Verwaltungsakte stand in vielen Fällen denjenigen höheren Verwaltungsbehörden zu, auf deren Anweisung gerade diejenige Anordnung erlassen worden war, die den Gegenstand der Beschwerde bildete. Wenn auch die Verwaltungsbehörden selbstverständlich bestrebt waren, das ihnen zustehende Ermessen in gesetzmäßiger Weise auszuüben, so liegt es doch auf der Hand, daß eine derartige Regelung mit dem Begriffe des Rechtsstaates nur schwer vereinbar war.

Die unparteiliche Handhabung der Verwaltungsrechtspflege wird ferner dadurch gesichert, daß die Verwaltungsgerichte, wie bereits hervorgehoben, ihre Entscheidungen in der Form von mit Gründen versehenen, der Rechtskraft fähigen Urteilen zu treffen haben, und zwar in einem durch das Gesetz (vgl. Landesverwaltungsgesetz §§ 63—101) näher bestimmten, der Zivilgerichtsbarkeit nachgebildeten Verfahren (dem Verwaltungsstreitverfahren). Auf dessen Einzelheiten einzugehen, mangelt es hier an Raum. Doch sei folgendes hervorgehoben: Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ergehen regelmäßig nach zuvoriger mündlicher und öffentlicher Verhandlung; in allen Fällen steht den Parteien das Recht zu, die Anberaumung einer solchen Verhandlung zu verlangen. Den Beteiligten ist dadurch die Möglichkeit gegeben, ihre Ansprüche vor den Gerichtsschranken den Richtern selbst in unmittelbar an diese gerichteter Rede darzulegen. Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, welch großer Vorteil hierin für die Parteien gegenüber dem früheren geheimen und schriftlichen Verfahren liegt. Die Öffentlichkeit der Verhandlung bietet außerdem jedermann Gelegenheit, sich zu vergewissern, ob die Gesetze beobachtet werden. Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden für das Verwaltungsstreitverfahren sinngemäße Anwendung. Sämtliche Verwaltungsgerichte haben nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden, sind also an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden. Während im Zivilprozesse, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, das Verhandlungsprinzip herrscht, wonach die Wahrung der geltend gemachten Rechte den Parteien obliegt, kommt im Verwaltungsstreitverfahren die sogenannte Untersuchungs- (Offizial-) Maxime zur Anwendung, nach welcher der Richter das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis von Amts wegen erforschen soll. Diese Maxime ist jedoch mehrfach unterbrochen; so dürfen insbesondere nach § 79 des Landesverwaltungsgesetzes die Entscheidungen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in diesem erhobenen Ansprüche betreffen. Ein Anwaltszwang ist folgerichtigerweise dem Verwaltungsstreitverfahren fremd. Die Parteien können sich aber durch Bevollmächtigte, namentlich Rechtsanwälte, vertreten lassen, auch sich eines Beistandes bedienen. Das Gericht kann jedoch Vertreter, die, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung vor dem Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Die Kosten der Verwaltungsrechtspflege sind mäßige; eine Vorschußpflicht besteht nicht. Die erforderlichen baren Auslagen der obsiegenden Partei sind dieser von dem unterliegenden Teile zu erstatten; die Erstattung von Vorladungs- und Reisekosten findet jedoch nach § 103 des Landesverwaltungsgesetzes in erheblich beschränkterer Weise als im Zivilprozesse statt.

Es bleibt nun noch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu erörtern. Dabei kommt zweierlei in Betracht, einmal, welche Angelegenheiten überhaupt vor diese Gerichte gehören und dadurch der Kognition der ordentlichen Gerichte entzogen sind, und zum andern, welches Verwaltungsgericht im Einzelfalle zur Entscheidung über eine bestimmte der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegende Angelegenheit berufen ist.

Wird die erste Frage ganz allgemein gestellt und darauf mitgerichtet, welche streitige Sachen sich grundsätzlich und ihrer Natur nach zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren eignen,

*) Wir entnehmen diese die hohe Aufgabe des Verwaltungsrichters in so treffender Weise kennzeichnenden Sätze dem im Jahrgang 22 Seite 83 veröffentlichten Aufsatze des Professors Dr. G. Anschütz „Allgemeine Begriffe und Lehren des Verwaltungsrechts nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts". Dort ist anerkannt, daß die obigen Gedanken sich durch die ganze Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts hindurchziehen und aus zahllosen Urteilen und ihren Begründungen hervorleuchten.

so ist sie nicht gerade leicht zu beantworten. Der oben hervorgehobene Zweck der Einführung der Verwaltungsrechtspflege würde an sich die Folgerung rechtfertigen, daß den Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur streitige öffentlichrechtliche Angelegenheiten bilden können, namentlich solche des Verwaltungsrechts. Dementsprechend bezeichnete auch das Gesetz vom 2. August 1880 als im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigende Sachen die „Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte". Nach dem heute in Preußen geltenden Rechte kann man es aber nur als Regel hinstellen, daß es sich bei dem Verwaltungsprozeß um öffentliche Streitigkeiten des Verwaltungsrechts handle. Denn einerseits haben die Verwaltungsgerichte vielfach privatrechtliche Zwischenfragen zu entscheiden und andererseits sind auch reine Privatrechtsstreitigkeiten, wie z. B. die Ansprüche auf Entschädigung für Wildschaden, dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen. Letzteres ist offenbar aus Zweckmäßigkeitsgründen geschehen, indem man die Verwaltungsgerichte nach ihrer Zusammensetzung für sachkundigere und infolgedessen für geeignetere Spruchbehörden erachtete als die ordentlichen Gerichte. Für die preußische Praxis sind aber die Meinungsverschiedenheiten, die in der Theorie über den begrifflichen Unterschied zwischen Verwaltungsstreitverfahren, Verwaltungsverfahren und Zivilprozeß herrschen, von keiner großen Bedeutung. Denn nach § 7 des Landesverwaltungsgesetzes ist die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nur da gegeben, wo sie durch besondere gesetzliche Bestimmung vorgeschrieben ist. Solche Bestimmungen sind, abgesehen von vielen anderen Gesetzen, namentlich im Zuständigkeitsgesetze vom 1. August 1883 und — gegenüber sach- oder rechtswidrigen polizeilichen Verfügungen — in den §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes getroffen. Es würde uns zu weit führen, die Angelegenheiten, die hiernach der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen, im einzelnen aufzuführen. Um indes unseren Lesern ein Bild von der großen Anzahl und Mannigfaltigkeit derselben zu geben, seien hier folgende beispielsweise angeführt: Beschwerden und Ansprüche, betr. die Heranziehung zu den Provinzial-, Kreis- und Gemeindeabgaben; Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung; Zwangsetatisierungs-Verfügungen; Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Gemeinde- und Gutsbezirke; Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hilfsbedürftiger*), Beschwerden und Ansprüche, betr. die Heranziehung zu Schulabgaben; Anordnungen von Neu- und Reparaturbauten bei Volksschulen; wege- und wasserpolizeiliche Verfügungen; kommissarische Feststellungen der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken; Beschlüsse über Anträge auf Verschaffung von Vorflut; jagdpolizeiliche Verfügungen und Streitigkeiten der Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd; eine große Reihe gewerbepolizeilicher Angelegenheiten gemäß der in den §§ 109 ff. des Zuständigkeitsgesetzes enthaltenen Vorschriften; Beschwerden über die Heranziehung zu Handelskammerbeiträgen, Kranken- und Unfallversicherungssachen nach Maßgabe der einschlägigen Reichsgesetze; die Beschwerden in Staatssteuersachen usw.

*) In diesen Sachen findet die Berufung gegen die erstinstanzlichen Urteile der Bezirksausschüsse nicht an das Oberverwaltungsgericht statt, sondern an das Bundesamt für das Heimatwesen.

Anlangend die zweite der oben aufgestellten Fragen, so ist hier zunächst nachzuholen, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit in drei Instanzen geübt wird. Von dieser ist die zweite eine das Gericht zu freier Sachprüfung berechtigende Berufungsinstanz, die dritte dagegen eine auf die rechtliche Nachprüfung beschränkte Revisionsinstanz, in welcher der Streit nur nach Aufhebung der Vorentscheidung im Falle der Spruchreifheit — und zwar alsdann unter Berücksichtigung der neu vorgebrachten Tatsachen — erledigt werden kann. Der Kreisausschuß entscheidet stets als Gericht erster Instanz, der Bezirksausschuß teils als erstinstanzliches, teils als Berufungsgericht, während das Oberverwaltungsgericht bald als Berufungs-, bald als Revisionsgericht, in einigen Fällen auch als Gericht erster Instanz, Recht spricht. Auf die einzelnen hierüber gegebenen Vorschriften können wir hier nicht näher eingehen. Aus den Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (§§ 57—59 des Landesverwaltungsgesetzes) sei nachstehendes bemerkt: Zuständig ist in erster Instanz 1. in Angelegenheiten, die sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sache; 2. in allen sonstigen Fällen die Behörde desjenigen Bezirks (Kreis, Regierungsbezirk, Provinz), in welchem die Person wohnt, oder die Korporation bzw. öffentliche Behörde ihren Sitz hat, welche in Anspruch genommen wird. Wenn die Korporation oder öffentliche Behörde ihren Sitz außerhalb ihres Bezirkes hat, ist diejenige Behörde zuständig, welcher dieser Bezirk angehört. — Die Bestimmungen über die Zuständigkeit sind zwingenden Rechtes und können durch eine Vereinbarung der Parteien nicht abgeändert werden.

Nach der im 47. Band der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Seite 455 ff. veröffentlichten Gesamtübersicht der bei den Bezirksausschüssen der preußischen Monarchie in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1905 vorgekommenen Geschäfte in Verwaltungsstreitsachen sind von diesen Behörden während des angegebenen Zeitraums 11 633 Streitsachen erledigt worden. Auch das ist geeignet, die Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu veranschaulichen. (Aus „Gesetz und Recht".)

Mitteilungen.

— **Eine harmlose Betrachtung.** Der Flächeninhalt der Forstverwaltungsbezirke, im besonderen der Königlich Preußischen Oberförstereien, ist außerordentlich verschieden. Es war bei der Festsetzung desselben ein Schablonisieren selbstverständlich ausgeschlossen, da hierbei allerlei Zweckmäßigkeitsgründe mitsprechen, die auf verschiedenen Gebieten liegen und allgemein bekannt sein dürften. In der Haupt-

sache dieselben Gründe, wie bei der Bildung der Oberförstereibezirke, waren auch bei der Einrichtung der preußischen Förstereien (Schutzbezirke) maßgebend. So findet man z. B. in den östlichen Provinzen Oberförstereien von 8000 bis 9000 ha und Förstereien von über 1000 ha Größe, während diese Zahlen in anderen Landesteilen auf 800 bzw. 250 ha, evtl. noch weiter heruntergehen. Die in örtlichen oder technischen Vorzügen bzw. Schwierigkeiten begründeten Sonderverhältnisse, überhaupt die Individualität des Reviers, sind mithin bestimmend für die Anzahl der in jeder Oberförsterei einzurichtenden Försterbezirke. Man sollte nun meinen, daß bei der innerhalb der Staatsverwaltung herrschenden Konformität eine Verschiedenartigkeit in der amtlichen Benennung der Försterbezirke ausgeschlossen wäre. Und doch läßt sich die Tatsache feststellen, daß für den Wirkungskreis des Königlich Preußischen Försters, dessen amtliche Bezeichnung, so viel wir wissen, „Schutzbezirk" ist, noch eine ganze Reihe anderer Benennungen im Gebrauch sind. Kann man auch zugeben, daß das nur eine mehr nebensächliche Bedeutung hat, so ist doch zu berücksichtigen, daß es nicht im Interesse des hierbei in Betracht kommenden Publikums liegen und wohl auch nicht den Wünschen der Inhaber der Schutzbezirke, der Förster, entsprechen kann, bald die eine, bald die andere Benennung dafür zur Anwendung gebracht zu sehen. Aus einer Zusammenstellung der innerhalb einiger Monate im Allgemeinen Holzverkaufsanzeiger, Hannover, erschienenen amtlichen Holzverkaufs-Bekanntmachungen der königlichen Revierverwalter ergibt sich, daß in der Mehrzahl dieser Inserate die Bezeichnungen „Schutzbezirk" und „Schutzbeamter" angewendet worden sind. Dagegen findet man die Bezeichnung „Belauf" und „Belaufbeamter" in 2 Oberförstereien des Regierungsbezirks Lüneburg, 1 Merseburg, 1 Magdeburg, 2 Erfurt, 6 Potsdam, 7 Frankfurt a. O., 1 Königsberg, 5 Stettin und 4 Marienwerder. Die Bezeichnung „Bezirk" in 6 Oberförstereien des Regierungsbezirks Potsdam, 1 Magdeburg und 1 Hildesheim. Die Bezeichnung „Försterei" in 1 Oberförsterei des Regierungsbezirks Coblenz und 1 Düsseldorf. Die Bezeichnung „Begang" in 1 Oberförsterei des Regierungsbezirks Magdeburg. Nur die Namen der Schutzbezirke, ohne jede weitere Bezeichnung, findet man in den Bekanntmachungen von 1 Oberförsterei im Regierungsbezirk Oppeln, 2 Marienwerder, 4 Potsdam, 2 Frankfurt a. O. 1 Königsberg, 1 Magdeburg, 1 Lüneburg, 1 Hildesheim und 1 Minden. Während seiner Dienstzeit in verschiedenen Gegenden des Staates hat Schreiber dieses außer den obigen Bezeichnungen für den Wirkungskreis des Försters auch noch die folgenden kennen gelernt: Unterforst, Unterförsterei, Forstbezirk, Försterbezirk, Forstrevier, Revier usw. Es ist hier mithin eine Mannigfaltigkeit an Benennungen für eine und dieselbe Sache vorhanden, wie sie wohl in keinem andern Berufszweige anzutreffen und die geeignet ist, verwirrend zu wirken. Besonders der Laie findet sich darin nicht zurecht, und selbst dem mit den Verhältnissen Vertrauteren wird es schwer fallen, darüber Auskunft zu geben, worin denn der Unterschied zwischen einem Schutzbezirk, einem Belauf, einem Begang, einer Försterei usw., zwischen einem Forstschutz-, einem Belaufs-, einem Begangsbeamten usw. besteht. Als Provinzialismen wird man diese verschiedenartigen Bezeichnungen kaum gelten lassen dürfen, denn es sind in einem und demselben Regierungsbezirk, sogar bei unmittelbarer Nachbarschaft der Oberförstereien, voneinander abweichende Benennungen im Gebrauch. Wahrscheinlicher ist es, daß die Revierverwalter gelegentlich ihrer Versetzungen die andernorts üblichen Bezeichnungen nach ihrem neuen Wirkungskreise mit verpflanzen, wie das z. B. mit dem mehr abstoßenden als anmutenden Worte „Belauf" der Fall zu sein scheint. Dieser unschöne Ausdruck trifft auch keineswegs den Nagel auf den Kopf. Als Autorität hierfür glaubt Verfasser u. a. seinen hochverehrten Lehrherrn, den damaligen Verwalter der königlichen Oberförsterei Falkenberg, anführen zu sollen, der ihm bei seinem Eintritt in die Forstlehre etwa Folgendes einprägte: „Der Förster soll ruhig und bedächtig sein Revier durchschreiten, dann kann er sehen, hören und beobachten. Das unsinnige „Rennen" hat gar keinen Zweck. „Laufen" muß der Förster, wenn er sich im Dienste befindet, eigentlich nur in zwei Fällen: das eine Mal, wenn es im Walde brennt und er für schleunige Hilfe zu sorgen hat, — das kommt Gott sei Dank nur selten vor; das andere Mal, wenn irgendein Forstfrevler ausreißt, — dann heißt es: wer am besten laufen kann, wird Erster." Nun haben sich allerdings die Zeiten, seit jener klassische Ausspruch fiel, sehr wesentlich geändert. Die Haupttätigkeit des heutigen Försters beruht nicht mehr in der Fahndung auf Forstfrevler, nachdem seit Jahren schon ein erheblicher Rückgang der Forstfrevel eingetreten ist. Auch hat ja das Fahrrad seinen Einzug gehalten. Die Aufgaben, welche die Gegenwart an den Förster stellt, liegen vorwiegend auf dem Gebiete des Betriebs, der, wie wir wissen, in dem rationellen Aufbau, der sorgsamen Pflege und Behandlung der Forsten behufs Steigerung ihrer Ertragsfähigkeit und in der höchstmöglichen Ausnutzung ihrer Produkte besteht. Bei dieser dienstlichen Beschäftigung ist ein „Belaufen" des Reviers weder notwendig, noch zweckdienlich. Erkennt man die veränderte Sachlage an, so ergibt sich daraus auch die Konsequenz, daß die Bezeichnungen „Schutzbezirk", „Belauf", „Schutzbeamter", „Belaufbeamter" usw., weil dem Wirkungskreise und der Tätigkeit dieser Beamten nur unvollkommen Ausdruck gebend, aufgegeben und durch geeignetere ersetzt werden müßten. Wären in dieser Richtung Vorschläge gestattet, so würden wir die drei Bezeichnungen: Försterei, Bezirk und Revier zur engeren Wahl stellen. „Försterei" in Anlehnung an „Oberförsterei" dürfte an Deutlichkeit und Bündigkeit nichts zu wünschen übrig lassen. „Bezirk" stellt sich dar als Sammelbegriff für den Schutz- und Betriebsdienst (Schutzbezirk, Betriebsbezirk). „Revier" gilt von altersher als gebräuchlichste Benennung des försterlichen Wirkungskreises. „Morgen will ich mal Ihr Revier besuchen", so sagte schon vor einem Menschenalter und sagt noch heute der Oberförster zum Förster. Auch den Holzkäufern und sonstigen im Walde verkehrenden Personen dürfte diese Bezeichnung die geläufigste und verständlichste sein. Man würde hier also auf der einen Seite die „Oberförsterei" und den „Forstverwaltungsbeamten" (Revierverwalter), auf der andern „die Reviere" und die „Revierbeamten" haben. Damit gelangte

man zu einer Einheitlichkeit, alle übrigen mehr oder weniger zutreffenden und geschmackvollen Bezeichnungen wären beseitigt, und der unvermeidlichen Kritik darüber würde der Boden entzogen.

W. Richter.

— **Zum Nonnenholzeinschlag in Ostpreußen.** Wie bekannt, sind in Ostpreußen große Teile der dortigen fiskalischen Waldungen der Nonnenraupe zum Opfer gefallen und müssen abgeholzt werden. Mit Rücksicht darauf, daß es sich um etwa zwei Millionen Festmeter Fichtenholz handelt, war das Interesse der gesamten deutschen Holzindustrie auf den seitens der Regierung in Insterburg am 21. September anberaumten Verkaufstermin gerichtet. Dieser hat ein wider Erwarten ungünstiges Resultat ergeben. Die Regierung lehnte die Gebote des Holzhandels rundweg ab, so daß das gesamte zum Verkauf gestellte Nutzholz unverkauft blieb. Der Termin hatte etwa dreihundert Interessenten auf den Plan gerufen. Es waren fast alle einschlägigen Firmen aus dem In- und Auslande erschienen. Ferner hatten sämtliche großen Zellstofffabriken ihre Vertreter entsandt. Die Gebote, die abgegeben wurden, bewegten sich bei den stärkeren Nutzhölzern durchschnittlich zwischen 4 und 5 ℳ. Unter diesen Umständen entschloß sich die Regierung, den Termin ohne Resultat zu beschließen. Es wurden alle vom Holzhandel abgegebenen Gebote als zu niedrig zurückgewiesen. In Interessentenkreisen beschäftigt man sich lebhaft mit der Frage, was die Regierung mit den ungeheuren Nonnenholzmengen, die teilweise schon gefällt sind, beginnen wird.

(Berliner Tageblatt.)

— **Waldsamen - Erntebericht der Firma H. J. Steingaesser & Co., Miltenberg am Main, vom Herbst 1909.** Es wird mitgeteilt, daß für 1909/10 eine gute deutsche Ernte in dortigen Kiefern und Fichten bevorsteht; auch Lärchen wird in guter Qualität genügend vorhanden sein. Weymouthskiefern ist bereits in ausgezeichneter Ware geerntet: das Abnehmen der Weißtannenzapfen, welche bei dem prächtigen Herbstwetter demnächst ihre volle Reife erreichen, beginnt nunmehr. Von Laubholzsamen wird ein guter Ertrag in Bucheln gemeldet, Eicheln scheinen nur strichweise geraten. Neuer Birkensamen ist bereits am Markt; Ahorn, Erlen usw. sind ebenfalls in guter Qualität zu erwarten. Exoten kommen, wie gewöhnlich, erst zum Frühjahr heran.

Berichte.

Bericht über die 40. Versammlung des Harzer Forstvereins in Wernigerode am 3. bis 5. Juni 1909.

(Schluß.)

Das für den Nachmittagsausflug bestimmte, 718 ha große Stapelburger Holz, welches bis 1876 einen eigenen Verwaltungsbezirk bildete, gehört jetzt zum Ilsenburger Revier, dessen nördlichsten weit in die Ebene hinausragenden Teil es bildet.

Es sei hier erwähnt, daß die zum Stammgut des Fürstlichen Hauses Stolberg-Wernigerode gehörigen Forsten am Nordharze eine Gesamtfläche von 13 800 ha einnehmen, die in die fünf Reviere Wernigerode, Hasserode, Schierke, Oehrenfeld und Ilsenburg geteilt ist. Von der gesamten Holzbodenfläche sind nur rund 15 % mit Laubholz (rein und gemischt), dagegen 85 % mit Nadelholz, der Fichte, bestockt.

Das Stapelburger Holz wird größtenteils vom Laubholze eingenommen: etwa 300 ha werden im gemischten Buchenhochwalde, 65 ha im Eichen-Hochwalde mit Unterbau, 270 ha im Mittelwalde und nur 65 ha im Fichten-Hochwalde bewirtschaftet. Die verschiedenen Betriebsformen sind eine Folge der vorkommenden Bodenverschiedenheiten. Am Fuße der in dieser Gegend vorherrschend aus Quarzit bestehenden steilen Hänge sowie in der flachen Sohle des Eckertals finden sich Geschiebe-Ablagerungen von Quarzit; an der südlichen Grenze des Stapelburger Holzes tritt Muschelkalk auf. Die hauptsächlichste Gesteins- und Bodenart aber ist der Mergel, der, zu den jüngsten Gliedern der Kreideformation gehörend, sehr leicht verwittert, und einen frischen, bindigen kalkhaltigen Tonboden liefert, der sich vorzüglich für das Laubholz eignet, doch nicht für die Holzarten mit tief eindringenden Wurzeln, da der oft zähe Untergrund, häufig auch das platt geschichtete Gestein, dem Eindringen der Pfahlwurzel Hindernisse bereitet.

Früher wurde das Stapelburger Holz ganz im Mittelwaldbetriebe bewirtschaftet. Ende der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts beschloß man aus Gründen der Rentabilität, diese Betriebsart in der Hauptsache zu verlassen, doch in Anbetracht dessen, daß von den Wernigerodeschen Forsten nur ein sehr geringer Flächen-Anteil — etwa 13 % — für Erziehung von Laub-Nutzholz in Frage käme, sollte der Mittelwaldbetrieb, der wie kein anderer zur Erziehung der mannigfaltigsten Nutzhölzer geeignet sei und sowohl die dauernde Nachzucht der in hiesiger Gegend sehr geschätzten, doch nur wenig verbreiteten Birke und Aspe, als auch die Erziehung stärkerer Eichen ermöglichen sollte, auf den mit frischerem und kräftigerem Boden versehenen Revierteilen erhalten bleiben.

Bei dem Ausfluge wurde zunächst ein durch weitständige Pflanzung begründeter 15- bis 25jähriger Eichenbestand besichtigt. Dieser Bestand ist entstanden, als in den 1880er Jahren infolge einer Agitation der Deutschen Leder-Industriellen um Vermehrung der Eichen-Schälwälder auch in den Wernigerodeschen Forsten dieser Betriebsart eine größere Ausdehnung gegeben wurde, als ursprünglich geplant war. Infolge der ungünstigen Absatzverhältnisse für Eichenrinde hat man später beschlossen, den Bestand hochwaldartig zu bewirtschaften und ihn mit einem Kostenaufwande von 102 ℳ für 1 ha aufgeastet.

Das treffliche Wachstum der Buche auf dem kalkhaltigen Mergelboden wurde an einer im Freistande erwachsenen Buche vorgeführt, die bei einem Durchmesser von 1,25 m in Brusthöhe und einer Gesamthöhe von 26 m eine Gesamtderbholzmasse

von 16 fm aufwies. Noch besseren Wuchs als die Buche zeigte aber die Hainbuche, was in der Neuzeit zur Folge gehabt hat, daß man den Mittelwaldbetrieb auch trotz Fehlens geeigneten Oberholzes auf größeren Flächen als ursprünglich geplant war, beibehalten hat. Bei dem mehrstündigen Ausfluge wurde im einzelnen noch manches Interessante vorgeführt, das an dieser Stelle nicht aufgezählt werden kann. Die Wanderung endete im reizenden Ilsenburg, von wo nach Rast im Hotel „Zur Forelle" die Rückfahrt nach Wernigerode mittels Eisenbahn angetreten wurde.

Am Abend dieses ersten Versammlungstages fand im Hotel „Monopol" ein Festessen statt, an dem sich fast alle Teilnehmer an der Versammlung, auch der Fürst von Wernigerode und die Spitzen der fürstlichen und städtischen Verwaltung beteiligten.

Zeitig am andern Morgen versammelten sich die Fachgenossen zum Hauptausfluge in die Forstreviere Wernigerode und Hasserode auf dem inmitten der Stadt belegenen, altehrwürdigen Marktplatze, wo gerade Markttag war und sich damit für die meisten Teilnehmer eine willkommene Gelegenheit bot, sich mit frischem Obst und sonstigen Erfrischungen für den Tag zu versehen. Der „Ausflug" wurde eine „Ausfahrt", und zwar eine so schöne, wie sie den meisten Sterblichen nur selten geboten wird. Die umsichtige Versammlungsleitung hatte eine genügende Anzahl bequemer Wagen für den ganzen Tag beschafft, die nur an besonders interessanten Punkten zu kürzeren oder längeren Besichtigungen und Wanderungen verlassen wurden, so daß es möglich war, den Teilnehmern ohne besondere Anstrengung außerordentlich viel Schönes und Interessantes vorzuführen.

Nach kurzer Fahrt durch die Stadt ging es zunächst aufwärts zum hochragenden, stolzen, fürstlichen Schlosse, der „Wartburg des Harzes". Der Fürst selbst empfing die Versammelten an der Schloßterrasse, zeigte ihnen die herrliche Aussicht von dort auf die Harzberge und in die Ebene sowie die auf der Terrasse aufgestellten Geweihe der von ihm in den letzten Jahren erlegten Hirsche. Daran schloß sich ein Gang durch den Schloßgarten und den 206 ha großen Tiergarten. Aus letzterem ist seit dem Jahre 1886 Rot- und Damwild in Rücksicht auf den parkartig bewirtschafteten Holzbestand entfernt worden, so daß er den Namen Tiergarten jetzt nicht mehr verdient. Es waren herrliche Bilder von einzelnen Bäumen, Horsten einheimischer und ausländischer Holzarten und gut geschlossenen alten Buchen, wie Eichenbeständen, die wohl alle Kenner entzückten. Die sogenannte „Schöne Tanne", ein 212 Jahre alter Stamm von 43 m Höhe, 1,79 m Durchmesser in Brusthöhe und 44 fm Derbholzmasse ist wohl als die stärkste Fichte im ganzen Harze zu bezeichnen.

Im Tiergarten findet ein jährlich regelmäßiger Einschlag von 3 fm Derbholz pro Hektar statt, der einem jährlichen Reinertrage von 38 ℳ entspricht, im Hinblick auf die parkartige Bewirtschaftung und die vorhandenen zahlreichen Rasenflächen sicher ein sehr hoher Ertrag, der sich indessen aus dem reichlichen Vorhandensein wertvoller alter Bäume und Bestände erklärt. Aus dem Tiergarten ging die Fahrt in den daranstoßenden fürstlichen Saupark.

Der 814 ha große Saupark ist zurzeit besetzt mit 96 Stück Rotwild, 70 Stück Damwild und 160 Stück Schwarzwild; das macht auf 100 ha : 12 Stück Rotwild, 8 Stück Damwild und 20 Stück Schwarzwild. Der jährliche Abschuß hat bisher durchschnittlich betragen: 13 Stück Rotwild, 15 Stück Damwild und 90 Stück Schwarzwild. Natürlich müssen in der Fürsorge für diesen starken Wildstand waldbauliche Rücksichten in den Hintergrund treten. Die leider nur zu bekannten Bestandesbeschädigungen des Rotwildes waren überall zu beobachten. Gegen das Verbeißen der Kulturen hat man sich in neuerer Zeit durch Bestreichen mit entsäuertem Baumteer wirksam geschützt. Gegen das noch ärgeren Schaden anrichtende Schälen der Fichten-, Buchen- und Eichen-Stangen hat man auch hier immer noch kein sicher wirkendes Mittel gefunden, obwohl man schon seit langer Zeit ausgedehnte Versuche durch Reichung verschiedener Chemikalien angestellt hat, doch scheint die in den letzten Jahren vorgenommene reichliche Fütterung von Rüben neben dem Trockenfutter, Anlage von Wildäsungsplätzen in Dickungen und Auslegung gehauener Fichtenstangen zum Schälen, namentlich in der Nähe der Fütterungen, einen günstigen Einfluß auf die Verminderung der Schälschäden geübt zu haben. Die Besichtigung eines Futterplatzes mit Futterschuppen, Rübenkeller, Heuboden, Futterkästen, Heuraufen und an den Stämmen befestigten verstellbaren Hochfutterkörben für die Hirsche zeigte, welche umfassende Pflege dem edlen Weidwerke im Wernigeroder Sauparke zuteil wird.

Bald nachdem das Gatter des Sauparks verlassen war, gelangte die Versammlung zum Hotel Waldheim bei Elbingerode, einer Kolonie im Walde zerstreut liegender Villen mit einem gemeinschaftlichen Speisehause, wo ein von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Christian-Ernst gegebenes Frühstück die Wanderer erwartete. Beim Betreten des Frühstücksplatzes ertönte der von vier jungen Wernigeroder Forstleuten geblasene Fürstengruß, und die vom Fürsten selbst geführte Gesellschaft wurde von Ihrer Durchlaucht der Fürstin, die in Jagdkostüm mit Hirschfänger an der Seite erschienen war, gnädigst begrüßt. Nach dem Frühstücke, während dessen die vier Waldhornbläser verschiedene schöne Quartette zum Besten gaben, wurden zunächst die Wagen bestiegen, um auf der Chaussee über Dreiannen-Hohne und Forsthaus Hohne ins Forstrevier Hassekode zu gelangen. Hier wurde der Gesellschaft zunächst vor Augen geführt, wie besonders die auf bruchigem Boden stockenden Fichten-Bestände durch Sturm beschädigt werden. Mehrere aus dem Jahre 1904 stammende größere Windbruchblößen waren zur Vorbeugung gegen spätere Sturmbeschädigungen mit Laubholz, und zwar mit 2jährigen Erlen, Eschen, Ahorn und Linden in 1,5 m □-Verband bepflanzt. Wenn auch die Pflanzkosten an sich nicht hoch waren (rund 2 ℳ für 100 Stück Lohden), so möchten doch die zur Verhütung von Wildbeschädigung notwendige Eingatterung der Fläche bzw. die auf solche Eingatterung zu verwendenden Kosten zu denken geben, ganz abgesehen davon, daß es immerhin als ein zweifelhaftes Unternehmen betrachtet werden muß, in diesen rauhen Höhenlagen von über 600 m noch Laubholz erziehen zu wollen. Interessant waren die sodann durchwanderten Fichten-Kulturen, deren Begründung wegen des mit zahllosen großen und kleinen Gesteinsbrocken und Klippen durchsetzten

und überlagerten Bodens großen Schwierigkeiten begegnet, so daß vielenorts nicht einmal ein regelmäßiger Pflanzverband innegehalten werden kann. Die Pflanzkosten betragen hier für je 100 Stück 2,60 ℳ. Bemerkenswert ist noch die stellenweise ziemlich starke Durchsprengung der Fichten-Kulturen mit gutwüchsigen Lärchen, die teils durch zeitig ausgeführte Pflanzung eingebracht sind, teils sich durch natürliche Verjüngung von eingesprengten Samenbäumen, die beim Abtriebe des Fichtenbestandes auf den Kahlschlägen belassen sind, von selbst eingefunden haben. In längerer Fußtour ging es nun am herrlichen Ottofels und an zwei je 20 ha großen Steinbruchsflächen vorbei, die von 1899 an auf 75 Jahre zur Gewinnung von Granit und Quarzit an die Aktiengesellschaft „Granitwerke Steinerne Renne" verpachtet sind, auf stellenweise etwas beschwerlichem klippigen Fußpfade hinab zu dem im oberen Holtemme-Tale reizend gelegenen Restaurant „Steinerne Renne", wo planmäßig eine Kaffeepause stattfinden sollte. Während bis hierher der Ausflug vom schönsten Wetter begünstigt war, setzte nun ein anhaltender Regen ein, der die Leitung des Ausfluges zwar zwang, letzteren etwas abzukürzen, doch wohl kaum in einem der Teilnehmer die Überzeugung abschwächen konnte, einen selten schönen wie lehrreichen Versammlungs-Ausflug mitgemacht zu haben.

Allseitig hörte man denn auch beim Auseinandergehen warme Worte der Anerkennung und der Freude über das viele Interessante und Schöne, das während der zweitägigen Versammlung geboten war.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Strafgesetzbuch § 117 und § 240.

Wenn der Widerstand gegen einen Forstbeamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt geleistet worden ist, so fällt die Handlung lediglich unter die Sonderbestimmung des § 117 des Strafgesetzbuches, wenn auch die Bedrohung ein Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hatte und der Beamte zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt worden ist. (Urteil des Reichsgerichts vom 6. April 1908.)

Strafgesetzbuch § 117.

Rechtmäßigkeit der Amtshandlung bei einer Durchsuchung (St. P. O. § 102, 105).

Ob der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, ob Gefahr im Verzuge vorhanden und ob nach Lage der Umstände zu vermuten ist, daß eine Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde, darüber ist das pflichtmäßige Ermessen des Beamten entscheidend. (Urteil des Reichsgerichts, Strafsachen, vom 24. April 1908.)

Verschiedenes.

— **Der Kalender „Waldheil" für das Jahr 1910** wird, wie früher, auch in diesem Jahre Anfang Oktober im Verlage von J. Neumann in Neudamm herausgegeben. Wiederum ist sein Inhalt nach den Erfahrungen und Verbesserungsvorschlägen des Jahres 1908/09 revidiert. Neben der Allgemeinen Ausgabe sind die Ausgaben für Baden und für die Reichslande Elsaß-Lothringen beibehalten. Das Kalendarium des Kalenders „Waldheil" beginnt am 1. Oktober 1909 und läuft bis 31. Dezember 1910, es empfiehlt sich deshalb schon Bestellung zum 1. Oktober d. Js. Die Firma J. Neumann hat der heutigen Nummer eine Ankündigung mit Postkarte beigefügt, auf welcher der Kalender „Waldheil" bestellt werden kann. Es wird gebeten, im Interesse pünktlicher Zustellung Aufträge auf Lieferung des Kalenders „Waldheil", falls solche noch nicht erfolgt sind, so schnell wie möglich aufzugeben. Die verehrlichen Mitglieder des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" und des „Vereins für Privatforstbeamte" erhalten zu ihrem Kalender je ein Mitgliederverzeichnis geliefert. Nähere Mitteilungen sind unter Vereinsnachrichten gemacht.

✂

— **Eine einheitliche Uniform für Kommunal- und Privatforstbeamte** wird in den Kreisen waldbesitzender Städte, der Privatwaldbesitzer und der Privatforstbeamten Sachsens angestrebt. Veranlaßt ist diese Bewegung durch eine Regierungsverordnung, laut welcher den Kommunal- und Privatforstbeamten das Tragen von Uniformen und Gradabzeichen der Staatsforstbeamten verboten wird. Auf entsprechende Einwendungen hat das Finanzministerium durch Herrn Landforstmeister Winter die Zusage gegeben, daß es in Anerkennung der Bedeutung der Kommunal- und Privatforstleute und in Würdigung ihres gewiß nicht leichten Berufes in der Uniformfrage Entgegenkommen zeigen will. So soll z. B. auf Ansuchen Kommunal- und Privatförstern das ursprünglich verbotene Tragen der sächsischen Nationalkokarde am Hute gestattet werden. Die Stadtverwaltungen zu Freiberg, Zittau, Annaberg, Stollberg und Geyer sind bereits in der Regelung der Uniformfrage vorgegangen und haben mit ihren Beschlüssen die Zustimmung des Ministeriums gefunden. Auf Einladung der Bezirksgruppe Sachsen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands wird nun demnächst eine aus hervorragenden Ratsober- und Ratsförstern, Großgrundbesitzern und Privatforstbeamten bestehende Kommission zur Vorbereitung von Vorschlägen in dieser Frage zusammentreten. Etwas vollständig Einheitliches dürfte allerdings nicht erreicht werden, denn die Meinungen über die Grundfarbe des Jägerkleides, das gegenwärtig teils hellgrün, teils braun ist, gehen sehr auseinander. Die Mehrheit der Forstleute wünscht Beibehaltung des grünen Kleides, während die Vertreter des braunen an dieser Farbe festhalten. Einig ist man darin, daß man durchaus nicht die Staatsforstuniform nachahmen will.

— **Zu den angeblichen umfangreichen Forstverkäufen** der Herrschaft Runowo, über welche wir nach der Vossischen Zeitung in letzter Nummer berichteten, schreibt der Deutschen Tageszeitung das dortige Dominial-Rentamt: „Die Firma Franz Haase, Dratzig, hat mit der Herrschaft Runowo lediglich einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem sie in den nächsten Jahren das nach dem vorgeschriebenen Hauungsplan im gewöhnlichen Umtriebe jährlich fallende hiebsreife Kiefernholz abnimmt. Von einem Waldverkauf oder einer außergewöhnlich großen Holzabgabe kann keine Rede sein."

— **Die Prüfung für die Anwärter des mittleren Privatforstverwaltungsdienstes** wurde in Regensburg während der Zeit vom 13. bis zum 19. September d. Js. abgehalten. An der Prüfung beteiligten sich zehn Kandidaten. Sämtliche Prüflinge, welche die Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienst, den zweijährigen Besuch einer forstlichen Hochschule und entsprechende Praxis nachzuweisen hatten, haben die Prüfung bestanden.

— **Försterprüfungen in Mecklenburg.** In den Tagen vom 17. bis 21. September d. Js. fanden in Wittenburg und den umliegenden Revieren die vom Verein Mecklenburgischer Forstwirte abgehaltenen Prüfungen für Privatforstbeamte statt. Von 12 Prüflingen bestanden 9 die Prüfung B, und zwar: Leverentz aus Rostock, Beese aus Doberan, Pfannenstiel aus Warnemünde, Siggelkow aus Schwaan, Paetow aus Bülow, Viereck aus Kloddram, Schuldt aus Tewswoos, Schmidt aus Kröpelin, Schrader aus Raguth.

Waldbrände.

27. **August, Konstantinopel.** Seit drei Tagen brennt der altberühmte Wald von Belgrad, jener große und einzige Waldkomplex in der näheren Umgebung von Konstantinopel. Er erstreckt sich nordwestlich von Therapia und Bujukdere, den Sommerresidenzen der Botschafter am Bosporus. Im Belgrader Walde liegen die „Bends", das heißt die Wasserreservoire Stambuls, von denen unter anderen der Aquädukt des Kaisers Valens noch heute Wasser zur Stadt leitet. Das Feuer entstand durch die Unvorsichtigkeit eines Bauern, der Unkraut auf einem Acker abbrannte. Zum Glück herrschte während der letzten Tage kein starker Wind, und außerdem setzte heute abend ein kurzer, leichter Regen ein, der erste seit dem Frühjahr, so daß das Feuer bis jetzt Bujukdere noch nicht erreicht hat. Doch ist das Landgut „Abraham Tschiftlik" bereits von den Flammen umzüngelt.

6. **September, Paris.** Auf den Hügeln von Meyreuil (Departement Bouches-de-Rhône) ist ein heftiger Waldbrand ausgebrochen. Angefacht von einem starken Nordwestwind, breitete sich das Feuer mit großer Geschwindigkeit aus und hat bisher schon mehr als 800 ha Waldbestand erfaßt. Die Gemeinde Meyreuil und der Weiler Bastidon sind in Gefahr. Die Hilfsleistung ist unzureichend, da wegen der großen Manöver militärische Hilfe nicht zu erreichen ist.

14. **September, Posen.** Bei dem Ausflugsorte Unterberg bei Posen ist ein heftiger Waldbrand ausgebrochen. Mit großer Mühe wurde man des Feuers Herr. Nähere Angaben fehlen.

15. **September, Marburg.** (Regbz. Cassel.) Im Distrikt „Schwarze Birken" zwischen Michelbach und Wehrda entstand gestern ein Waldbrand, der bei der großen Dürre rasch um sich griff. Durch das rasche Eingreifen der Feuerwehren der umliegenden Ortschaften und der Feldarbeiter wurde das Feuer auf seinen Herd beschränkt.

15. **September, Glogau.** (Regbz. Liegnitz.) Ein Waldbrand entstand in dem an die Hermsdorf-Obischer Chaussee grenzenden Walde. Durch hoch emporsteigende Rauchsäulen wurden die auf dem Felde arbeitenden Leute auf den Brand aufmerksam gemacht und eilten der Brandstätte zu. Die sofort angeordneten Schutzmaßnahmen waren von Erfolg gekrönt und damit größeres Unheil verhütet. Es wird vermutet, daß der Brand auf aus Unachtsamkeit weggeworfene brennende Zigarrenüberreste zurückzuführen ist.

17. **September, Marseille.** Seit der letzten Nacht stehen die weiten Fichtenwaldungen des Gebietes von Carry le Rouet und Sausset in einer Ausdehnung von über 24 km in Flammen. Die Wälder sind völlig verloren.

Vereins-Nachrichten.

Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Vom 1. Oktober d. Js. ab sind nachbenannte Herzoglich Sachsen-Meiningische Forstwarte versetzt bzw. den Oberförstereien zugeteilt worden:

1. Steigleder, von Neustadt a. Rennsteig nach Oberförsterei Römhild;
2. Trautvetter, von Gießübel nach der Oberförsterei Waldfisch, Wohnsitz Gumpelstadt;
3. Neumeister, von Rauenstein nach Neustadt a. Rennsteig, Oberförsterei Ernstthal;
4. Luther, Chr., von Sachsendorf nach Rauenstein, Oberförsterei Theuern;
5. Fleischhauer, von Bad-Liebenstein nach Meiningen ans Forsttaxationsbureau;
6. Köhler, von Helba nach Oberförsterei Helmers;
7. Knopf — Nichtmitglied des Vereins —, vom Forstbureau Meiningen nach Oberförsterei Bad-Liebenstein;
8. Schelhorn — Nichtmitglied des Vereins — von Römhild nach Gießübel, Oberförsterei Heubach versetzt;
9. Barth — Nichtmitglied des Vereins —, wurde der Oberförsterei Sachsendorf, Wohnsitz Schwarzenbrunn, zugeteilt.

Die Herren Gruppenvorstände werden ersucht, ihre Mitgliederverzeichnisse hiernach von Ziff. 1 bis 6 abzuändern.

Langenfeld, den 24. September 1909.

Sichert, Vorsitzender.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Billich, Oberförster zu Friedrichsberg, Regbz. Marienwerder, ist nach Grabowo, Regbz. Bromberg, versetzt worden.

v. Cossel, Forstmeister zu Barlohe, Regbz. Schleswig, ist in den Ruhestand getreten.

Ehrenreich, Forstmeister zu Lüdersdorf, Regbz. Potsdam, ist in den Ruhestand getreten.

Dr. **v. Eichstruth**, Oberförster o. R. zu Berlin, ist nach seinem Rücktritt aus der Reichskolonialverwaltung die Oberförsterstelle Knesebeck, Regbz. Lüneburg, übertragen.

v. Eltorff, Oberförster zu Knesebeck, Regbz. Lüneburg, ist nach Barlohe, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Försterling, Oberförster o. R. zu Wiesbaden, ist die Oberförsterstelle Lüchow, Regbz. Lüneburg, übertragen.

Franz, Forstassessor zu Kuhtz, ist zum Oberförster in Friedrichsberg, Regbz. Marienwerder, ernannt worden

Hoestrich, Oberförster o. R. zu Bieber, ist die Oberförsterstelle Neukirchen, Regbz. Cassel, übertragen worden.

Hillenkamp, Oberförster o. R., ist die Oberförsterstelle Grunewald, Regbz. Potsdam, endgültig übertragen worden.

Jancke, Forstmeister zu Neustadt, Regbz. Danzig, ist in den Ruhestand getreten.

Kamlah, Oberförster zu Langeloh, Regbz. Lüneburg, ist die Verwaltung der neuen Oberförsterstelle Thorn, Regbz. Bromberg, übertragen worden.

Kopp, Forstmeister zu Falkenhagen, Regbz. Potsdam, ist in den Ruhestand getreten.

Krause, Forstmeister zu Lüchow, Regbz. Lüneburg, ist nach Falkenhagen, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Kühbacher, Oberförster o. R. zu Siegburg, ist die Oberförsterstelle Sterbfritz, Regbz. Cassel, übertragen.

Lange, Oberförster o. R. zu Thale a. H., ist die Oberförsterstelle Purden, Regbz. Allenstein, übertragen worden.

Leffis, Oberförster zu Kaub, Regbz. Wiesbaden, ist nach Woltersdorf, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Loeffler, Oberförster o. R. zu Hildesheim, ist die Oberförsterstelle Kaub, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Oesterle, Oberförster zu Sterbfritz, Regbz. Cassel, ist nach Fallersleben, Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

Rieloff, Oberförster zu Frankenberg, Regbz. Cassel, ist nach Nakel, Regbz. Bromberg, versetzt worden.

Romanus, Forstmeister zu Fallersleben, Regbz. Lüneburg, ist nach Lüdersdorf, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Rosenthal, Forstmeister zu Woltersdorf, Regbz. Potsdam, ist in den Ruhestand getreten.

Schnaase, Oberförster zu Neukirchen, Regbz. Cassel, ist nach Dobrilugk, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Schultze, Forstmeister zu Nakel, Regbz. Bromberg, ist nach Misdroy, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Siewert, Oberförster zu Dobrilugk, Regbz. Frankfurt, ist nach Neustadt, Regbz. Danzig, versetzt worden.

v. Spießen, Forstmeister zu Östrich, Regbz. Wiesbaden, ist in den Ruhestand getreten.

v. Stülpnagel, Forstassessor, Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle Kobbelbude, Regbz. Königsberg, endgültig übertragen worden.

Tiebel, Forstmeister zu Misdroy, Regbz. Stettin, ist in den Ruhestand getreten.

Wegener, Forstassessor, ist der Regierung in Wiesbaden als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen überwiesen.

Zeusch, Rechnungsrat, Forstkassenrendant zu Krossen, Regbz. Frankfurt, ist in den Ruhestand getreten.

Amthor, Forstaufseher, ist von Harsefeld, Oberförsterei Harsefeld, nach Kuhstedt, Oberförsterei Kuhstedt, Regbz. Stade, versetzt worden.

Beiersdörfer, Forstaufseher zu Dingden, ist als Hilfslehrer an der Forstlehrlingsschule zu Hachenburg, Regbz. Wiesbaden, einberufen worden.

Behling, Förster zu Altenhof, Oberförsterei Brätz, Regbz. Posen, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Bertram, Förster zu Rehungen, Oberförsterei Lohra, ist die Försterstelle zu Forsthaus Wilke, Oberförsterei Hinternah, Regbz. Erfurt, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Borchardt II, Forstaufseher, ist von Wilhelmsheide, Oberförsterei Neukrakow, nach Neustettin, Oberförsterei Neustettin, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Brasen, Hegemeister zu Osterwald, Oberförsterei Koppenbrügge, ist als Revierförster a. P. nach Wülfinghausen, Klosteroberförsterei Wennigsen, Regbz. Hannover, berufen.

Braßel, Förster o. R. zu Harleshausen, Oberförsterei Kirchbitmold, ist die Försterstelle Licherode, Oberförsterei Rotenburg-West, Regbz. Cassel, übertragen worden.

Daur, Forstaufseher zu St. Andreasberg, Oberförsterei Andreasberg, ist nach Ellershausen, Oberförsterei Bramwald, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Eberhardt, Förster zu Forsthaus Wilke, Oberförsterei Hinternah, ist die Försterstelle zu Kleinberndten, Oberförsterei Lohra, Regbz. Erfurt, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Eilers, Hegemeister zu Springe, Oberförsterei Springe, ist als Revierförster a. P. nach Georgsplatz, Oberförsterei Lauenau, Regbz. Hannover, berufen worden.

Fenner, Förster, ist von Hinzel nach Kuhstedt, Oberförsterei Kuhstedt, Regbz. Stade, versetzt worden.

Fricke, Förster o. R. zu Bremervörde, Oberförsterei Bremervörde, ist die Försterstelle zu Hinzel, Oberförsterei Kuhstedt, Regbz. Stade, übertragen worden.

Gorges, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Forsthaus Alt-Kappin bei Cunrau, ist zum 1. November d. Js. nach Grasborn, Oberförsterei Seelzerthurm, Regbz. Hildesheim, einberufen.

Hees, Forstaufseher zu Straßebersbach, Oberförsterei Ebersbach, ist in die Oberförsterei Lahnstein, Regbz. Wiesbaden, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Hinze, Forstaufseher, ist von Rotenburg, Oberförsterei Rotenburg, nach Midlum, Oberförsterei Bederkesa, Regbz. Stade, versetzt worden.

Höfer, Hilfsjäger zu Winzenburg, Oberförsterei Alfeld, ist nach Lautenthal, Oberförsterei Lautenthal, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Kittel, Förster zu Lüthorst, Oberförsterei Dassel, Regbz. Hildesheim, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Klamp, Forstaufseher zu Welterod, ist zum 1. November d. Js. nach der Oberförsterei Weilmünster, Regbz. Wiesbaden, einberufen.

Klein, Förster zu Dachsenhausen, Oberförsterei Lahnstein, ist die Försterstelle Engelbach, Oberförsterei Katzenbach, Regbz. Wiesbaden, vom 1. November d. Js. ab übertragen worden.

Komm, Forstaufseher und Hilfsarbeiter bei der Betriebsregulierung in der Oberförsterei Kullik ist in gleicher Eigenschaft nach Kl.-Kurwien, Oberförsterei Kurwien, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Krause, Förster o. R. zu Friedewald, Oberförsterei Friedewald, ist die Försterstelle Hundsrück, Oberförsterei Reichensachsen, Regbz. Cassel, übertragen worden.

Ludwigs, Förster, ist von Kuhstedt, Oberförsterei Kuhstedt, nach Hepstedt, Oberförsterei Zeven, Regbz. Stade, versetzt worden.

Melching, Forstaufseher zu Großmeischeid, ist zum 1. November d. Js. nach der Oberförsterei Oberscheld, Regbz. Wiesbaden, einberufen.

Müller, Förster zu Battenberg, Oberförsterei Battenberg, ist die Försterstelle Kahlenberg, Oberförsterei Johannisburg, Regbz. Wiesbaden, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Neie, Forstaufseher zu Forsthaus Hüttengrund, ist zum 1. November d. Js. nach der Oberförsterei Ebersbach, Regbz. Wiesbaden, einberufen.

Neitzel, Forstaufseher zu Kol. Brinsk, Oberförsterei Lautenburg, ist in die Oberförsterei Marienwerder, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

Reimers, Forstaufseher, ist von Kuhstedt, Oberförsterei Kuhstedt, nach Bremervörde, Oberförsterei Bremervörde, Regbz. Stade, versetzt worden.

Schäfer, Förster zu Engelbach, Oberförsterei Katzenbach, ist nach Heckholzhausen, Oberförsterei Merenberg, Regbz. Wiesbaden, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Schmidt, Forstaufseher, ist von Neustettin nach Linde, Oberförsterei Neustettin, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Schreiber, Förster zu Großwenden, Oberförsterei Lohra, ist die Försterstelle zu Benshausen, Oberförsterei Dietzhausen, Regbz. Erfurt, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Sommerfeld, Förster zu Waldecke, Oberförsterei Ludwigsberg, ist nach Schierzig, Oberförsterei Brätz, Regbz. Posen, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Stüve, Förster zu Hepstedt, Oberförsterei Zeven, Regbz. Stade, ist in den Ruhestand getreten.

Valentin, Hilfsjäger, ist von Midlum, Oberförsterei Bederkesa, nach Kührstedt, Oberförsterei Bederkesa, Regbz. Stade, versetzt worden.

Weber, Hegemeister zu Kahlenberg, Oberförsterei Johannisburg, ist nach Ballersbach, Oberförsterei Herborn, Regbz. Wiesbaden, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse wurde bei ihrem Übertritt in den Ruhestand verliehen den Hegemeistern: **Grippain** zu Born, Oberförsterei Planken, Regbz. Magdeburg; **Jenrich** zu Magdeburgerforth, Oberförsterei Magdeburgerforth, Regbz. Magdeburg; **Koch** zu Wierzhausen, Oberförsterei Bracht, Regbz. Cassel; **Müller** zu Dolle, Oberförsterei Burgstall, Regbz. Magdeburg; **Rößler** zu Kappel, Oberförsterei Fritzlar, Regbz. Cassel; **Tittel** zu Arzbach, Oberförsterei Welschneudorf, Regbz. Wiesbaden.

*

Die Versetzung des Forstaufsehers **Poege** aus der Oberförsterei Sommersin in die Oberförsterei Charlottenthal, Regbz. Marienwerder, ist rückgängig gemacht worden.

*

Aus der angekauften Herrschaft Neugrabia und aus Teilen der Oberförstereien Argenau und Schirpitz ist die Oberförsterei Thorn gebildet worden. Die Kassengeschäfte dieser Oberförsterei sind der Forstkasse in Argenau übertragen worden, wogegen für die Kassengeschäfte der Oberförstereien Schulitz und Kirschgrund eine besondere Kasse im Nebenamt mit dem Sitze in Schulitz gebildet ist.

*

Der Oberförsterei Quickborn, Regbz. Schleswig, ist der Name Rantzau beigelegt worden. Umgenannt worden sind ferner die Schutzbezirke: Gittersdorf-Biedebach, Oberförsterei Hersfeld, Regbz. Cassel, in Untergeis; Biedebach, Oberförsterei Hersfeld, Regbz. Cassel, in Tann; Oberngeis-Schmitteberg, Oberförsterei Neuenstein, Regbz. Cassel, in Schmitteberg: Quast, Oberförsterei Tütz, Regbz. Marienwerder, in Tütz.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Roth, Gemeindeförster a. P. zu Horchheim, Gemeindeoberförsterei Coblenz, Regbz. Coblenz, ist auf Lebenszeit angestellt worden.

Sevenich, kommissarischer Gemeindeförster zu Friedewald, Oberförsterei Kirchen, ist nach Großmaischeid, Gemeindeoberförsterei Dierdorf, Regbz. Coblenz, versetzt worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Ihm, Oberförster zu Bitsch, ist die Oberförsterstelle Weißenburg übertragen worden.

Müller, Forstmeister zu Weißenburg, ist die Oberförsterstelle Dagsburg übertragen worden.

Rautschkolb, Oberförster zu Dagsburg, ist die Oberförsterstelle Bitsch-Nord übertragen worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Pietz. kommissarischer Gemeindeförster zu Forsthaus Urlosenholz, Oberförsterei Oberehnheim, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Viagel, Oberförsterei Oberehnheim, übertragen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 111. Anfrage: Am 1. Januar habe ich meine Stellung als Hilfsförster in der G.-Heide und somit die Aussicht auf Anstellung als Förster aufgegeben und bin in den Dienst der Stadt K. getreten. Bei Ausschreibung der hiesigen Stelle ist es unterlassen worden, zu bemerken, daß der Beamte ungefähr 3000 Morgen Landwirtschaft, welche in kleine Parzellen (2 bis 3 Morgen) verpachtet ist, mit zu beaufsichtigen sowie die nötigen Arbeiten auszuführen hat. Bei Übernahme der Stelle ist die Landwirtschaft ebenfalls nicht erwähnt worden. Die Stadt hat nur einen Forstbeamten. Bei meiner Bewerbung nahm ich an, daß es eine selbständige Stellung sei; jetzt stellt sich aber heraus, daß die Stadtverordneten die Holztermine, Wiesen- und Ackerverpachtungen selbst abhalten. Der Beamte darf als große Null zugegen sein. Bisher ist das ganze von den Stadtverordneten dirigiert worden. Ferner ist mir am 1. Oktober 1908 versprochen worden, daß ich allein auf der Försterei wohnen soll. Nur unter der Bedingung habe ich gekündigt. Bei meinem Anzuge am 1. Januar 1909 wurde mir mitgeteilt, daß beschlossen worden sei, meinem Vorgänger freie Wohnung im Forsthause zu gewähren. Meine Anfrage geht nun dahin: 1. Kann nach Lage der Sache eine provisorische Anstellung erfolgen? 2. Kann ich, wenn meine Anstellung nicht erfolgt, auf Grund der mangelhaften Ausschreibung und sonstiger Verhältnisse Umzugskosten beanspruchen? 3. Kann ich, nachdem meine Anstellung als städtischer Förster erfolgt ist, und ich die Erklärung abgegeben habe, daß ich meine Ansprüche als erfüllt betrachte, in den Dienst einer anderen Kommune oder in Privatdienst treten?

St., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Aus der Anfrage ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob schon eine definitive Anstellung und Austritt aus dem Staatsdienst erfolgt ist. Da nach Ihrer Schilderung die dortige Stadtgemeinde den Bedingungen der Ausschreibung und sonstigen Versprechungen nicht nachgekommen ist (verlangte Mehrleistungen und beschränkte Wohnung), empfiehlt sich dringend sofortiger Antrag auf Gewährleistung Ihrer Forderungen ev. Beschwerde beim Regierungs-Präsidenten, Klage oder Kündigung und Aufgabe der Stellung. Die Mitwirkung und Leitung bei Verkaufs- und Verpachtungsterminen seitens Stadtverordneter, wahrscheinlich Mitglieder der Forstdeputation, können Sie als nach der Städteordnung zulässig und in kleineren Städten, welche besondere Forstverwaltungsbeamte gewöhnlich nicht anstellen, überall üblich, nicht verhindern. Hiernach sind die gestellten Fragen wie folgt zu beantworten: 1. Die Anstellung kann provisorisch erfolgen, jedoch müssen Sie sich ein Kündigungsrecht (etwa vierteljährlich) vorbehalten und ausbedingen, daß Sie bei Einberufung in den Staatsdienst die Stelle sofort, also auch ohne vorherige Kündigung aufgeben dürfen. 2. Es steht Ihnen nur das Recht der Beschwerde oder Klage auf Erfüllung der ausgeschriebenen Bedingungen und Versprechungen zu. Falls Umzugskosten nicht zugesichert waren, steht es im Belieben der Stadt, solche zu zahlen oder nicht. 3. Der Übertritt in eine Privatstelle steht Ihnen jederzeit offen, in eine Kommunalstelle nur unter Beachtung der Anstellungsbedingungen für Gemeinde-Forstbeamtenstellen (Min.-Erl. 9. April 1880, Min. Bl. S. 119 unter II b und § 28 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königl. Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905). Wir empfehlen Ihnen vor endgültigem Verzicht auf die Anstellung im Staatsdienst die dortigen Verhältnisse genau zu prüfen, um späteren Enttäuschungen vorzubeugen. W.

Nr. 112. Anfrage: In Nr. 26 der Deutschen Forst-Zeitung stellte Forstverwalter P. in Sch. an den Leserkreis eine Anfrage, wie sich Heufelder Kupfersoda in der Praxis gegen Schütte bewähre, und wie es sich bei der Anwendung im Verhältnis zur Bordelaiser Brühe bezüglich des Kostenpunktes stelle. Eine Antwort habe ich bis heute nicht gelesen. Vielleicht ist die Redaktion in der Lage, mir eine solche geben zu können.

Forstverwalter R. in Gr.-T.

Antwort: Die vom Unterzeichneten ausgeführten Versuche, die mit Heufelder Kupfersoda angestellt worden sind, haben durchgehends günstige Resultate ergeben; sie sind aber bisher nur im geringen Umfange ausgeführt worden. Insbesondere soll nach Mitteilung des Königl. Forstmeisters Kottmeier-Köpenick die Heufelder Kupfersoda in ihrer Wirkung gegen Schütte sich der Bordelaiser Brühe beinahe gleich gezeigt haben. Heufelder Kupfersoda wird von der Firma E. E. Neumann in Bromberg hergestellt, und 1 kg kostet 1,40 ℳ ab Bromberg. 1 kg Kupfersoda wird allmählich in 100 l Wasser geschüttet unter ständigem Umrühren mit einem Besen. Nach drei bis vier Minuten langem, gründlichem Rühren der Flüssigkeit ist die Kupfersodabrühe zur sofortigen Verwendung fertig. Bei einmaliger Bespritzung sind für 1 ha etwa 300 l Brühe erforderlich. Die Kosten für Anfuhr des Wassers und Mengen der Brühe betragen etwa 3 ℳ, die Kosten für das Spritzen 2 ℳ, 3 kg Kupfersoda kosten 4,20 ℳ, also Gesamtkosten für 1 ha = 9,20 ℳ. Will man zweimal spritzen, so ist für die erste Bespritzung 1 kg Kupfersoda auf 100 l Wasser, für die zweite Bespritzung aber nur noch 1 kg auf 200 l Wasser zu verwenden. Bei Verwendung von Bordelaiser Brühe sind für 1 ha 300 bis 400 l Brühe erforderlich, wozu 4 kg gebrannter oder 16 kg gelöschter Kalk und 6 bis 8 kg Kupfervitriol nötig sind. 1 kg Kupfervitriol kostet bei P. Steinmetz in Berlin NW. 32, Paulsstraße 29 = 0,90 ℳ, also 6 bis 8 kg = 5,40 bis 7,20 ℳ, im Mittel 6,30 ℳ. Die Kosten für Zubereitung des Vitriols und des Kalkes sowie für Anfuhr des Wassers betragen 4 ℳ. Die Besprengung kostet 2 ℳ. Die Gesamtkosten betragen also für 1 ha im Mittel 12,30 ℳ. Der Vorteil der Heufelder Kupfersoda gegenüber der Bordelaiser Brühe liegt insbesondere darin, daß erstere in wenigen Minuten gebrauchsfertig herzustellen und es nicht nötig ist, einen großen Vorrat, der bei Unterbrechung der Spritzarbeit durch Regenwetter ꝛc. verderben könnte, bereit zu halten. Jacob, Templin.

Nr. 113. **Anfrage:** Die hiesige Gemeindejagd ist für jährlich 500 ℳ verpachtet. Der diesbezügliche Vertrag ist auf sechs Jahre abgeschlossen und gestempelt. Während der Pachtperiode nahm der Pächter einen Mitpächter an mit der Bedingung, die Hälfte des Pachtzinses zu zahlen. Von dem Mitpächter wurde der Pachtvertrag unterschriftlich vollzogen und von einem Mitglied der Gemeindevertretung beglaubigt. Unterliegt dieser Nachtrag der Stempelbesteuerung? Ist er überhaupt in dieser Form gültig?

H., Kgl. Förster.

Antwort: In der Aufnahme eines Mitpächters liegt eine Weiterverpachtung im Sinne des § 22 der Jagdordnung. Ein solcher Pachtvertrag unterliegt der Stempelsteuer, sofern der nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins mehr als 300 ℳ beträgt. Die Weiterverpachtung bedarf zu ihrer Gültigkeit sowohl nach dem Jagdverwaltungsgesetz wie nach der Preußischen Jagdordnung der Genehmigung des Kreisausschusses. Nach dem Kurhessischen Jagdgesetz vom 7. September 1865 (in Kraft gewesen bis zum Erlaß der Jagdordnung vom 15. Juli 1907) genügte zur Weiterverpachtung die Genehmigung der verpachtenden Behörde.

Nr. 114. **Anfrage:** Der am 10. Mai 1860 geborene Förster X. hat in der Zeit vom 1. Oktober 1877 bis 30. September 1879 die vorgeschriebene Forstlehre absolviert, vom 23. Oktober 1879 bis zum 23. September 1888 beim Jägerkorps aktiv gedient und ist von da ab bis zu seinem Todestage, den 19. Mai 1909, ununterbrochen im Staatsforstdienst beschäftigt gewesen. Er bezog zuletzt ein Gehalt von jährlich 2000 ℳ. X. war seit dem 25. September 1888 verheiratet; seine hinterlassene Witwe ist am 14. September 1864 geboren. Der Ehe sind zwei Kinder entsprossen. Ein Kind ist am 27. März 1894 geboren, das andere über 18 Jahre alt. — Wieviel pensionsfähige Dienstzeit hat X. zurückgelegt, wieviel Witwengeld steht der hinterbliebenen Ehefrau und wieviel Waisengeld den beiden hinterbliebenen Kindern zu?

Königl. Förster Sch. in A. bei S.

Antwort: Nach Ihren Angaben berechnet sich die pensionsfähige Dienstzeit des X. auf 31 Jahre 208 Tage und davon die Pension unter Zugrundelegung der neuen Gehalts- usw. Sätze (2500 ℳ Gehalt, 494 ℳ durchschn. Wohnungsgeldzuschuß, 150 ℳ für Emolumente, zusammen 3144 ℳ) mit 81/120 auf jährlich 2124 ℳ. Das Witwengeld beträgt 40 % der Pension des Ehemannes oder jährlich 849,60 ℳ und das Waisengeld für das Kind unter 18 Jahren 1/5 des Witwengeldes der Mutter oder jährlich 169,92 ℳ. Kinder über 18 Jahre alt haben nach dem Gesetz keinen Anspruch auf Gewährung von Waisengeld.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister,** und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Velte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs- (Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

858. **Kiesow,** Forstaufseher, Cleve, Düsseldorf.
5903. **Hirche,** Königl. Forstaufseher, z. Z. Auwallenburg, Post Herges-Vogtei, Thüringen.
5904. **Peschke,** Hilfsjäger, Schwenten, Posen.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Vereinskalender nebst Mitgliederverzeichnis.

Der Kalender „Waldheil" für das Jahr 1910, Vereinskalender des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten", wird, wie früher, auch in diesem Jahre Anfang Oktober im Verlage von J. Neumann in Neudamm herausgegeben. Näheres über den Versand bitten wir dem Inseratenteile dieser Nummer und der eingelegten Beilage zu entnehmen. Wiederum ist sein Inhalt nach den Erfahrungen und Verbesserungsvorschlägen des Jahres 1908 1909 durchgesehen. Das Kalendarium des Kalenders „Waldheil" beginnt am 1. Oktober 1909 und läuft bis 31. Dezember 1910, der Kalender kann also schon zu Anfang Oktober in Gebrauch genommen werden. Jedes der verehrlichen Mitglieder des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" erhält seinen Kalender zum Partiepreise (starke Ausgabe 1,50 ℳ, schwache Ausgabe 1,20 ℳ) und außerdem **kostenlos** ein Nummerbuch für 1000 Nummern — Brennholz oder Nutzholz — und **ein Mitgliederverzeichnis des Vereins** nach dem Stande vom 15. September 1909. Dieses Mitgliederverzeichnis ist zum Preise von 1 ℳ für Vereinsmitglieder auch **einzeln käuflich.** Es wird aber um schleunige Bestellung gebeten, da nur eine ganz bestimmte Anzahl von Mitgliederverzeichnissen gedruckt werden kann, und wenn diese vergriffen ist, ein **Neudruck** unmöglich erscheint. Die sehr verehrlichen Bezirks- und Ortsgruppenvorstände werden daher auch ergebenst ersucht, die Rundgabe der Bestell-Listen für den Kalender „Waldheil" freundlichst nach Kräften zu beschleunigen und sie so schnell als möglich nach Neudamm zurückzusenden.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

*

Auch in diesem Jahre steht wieder der **Forst- und Jagdkalender** von Neumeister und Retzlaff unseren Mitgliedern zu den Vorzugspreisen zur Verfügung. Bestellungen sind zu richten unter Beifügung des Geldbetrages zuzüglich 5 ₰ Postabtrag an den Rechnungsrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Herrn Retzlaff, Berlin W. 9, Leipziger Platz 7, III. Die Bezirks- und Ortsgruppen erhalten noch besondere Offerte. Die ermäßigten Preise betragen bei portofreier Zustellung für

Teil I Ausg. A in Leinw. 1,50 ℳ
" A " Leder 1,90 "
" B " Leinw. 1,70 "
" B " Leder 2,10 "
} einschließlich einer Abzählungstabelle für 2000 Nummern (weitere Tabellen je Stück 10 ₰).

Die Ausgabe A enthält im Schreibkalender 7 Tage, die Ausgabe B 2 Tage auf einer Seite. — Teil II. Geheftet das Stück 1,50 ℳ.

Weidmannsheil! Krause.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost (Fulda). Sonntag, den 24. Oktober d. J., nachmittags 1 Uhr, Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe zu Fulda in Giesels Brauerei (am Bahnhof rechts gehen). Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Wahl der Rechnungsführer pro 1909. 3. Besprechung über die diesjährige Delegierten-Versammlung. 4. Beratung von Anträgen. 5. Vortrag des Herrn Förster Schäfer zu Winnenhof über Forstschutz in bezug auf Krankheiten der Waldbäume. 6. Verschiedenes. Alle Herren Vereinskollegen des Bezirks sind hiermit eingeladen. Die Abgeordneten der Ortsgruppen wollen sich mit Vollmachten und Einzelmitglieder mit Mitgliedskarten versehen. Der Vorsitzende: Fischer.

Ortsgruppen:

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung Sonnabend, den 9. Oktober 1909, nachmittags 4 Uhr, im Ratskeller in Göttingen. 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Kaisers-Geburtstag. 3. Erhebung der Beiträge. 4. Kalenderbestellung. 5. Verschiedenes. J. A.: Flebbe, Schriftführer.

Hochwald (Regbz. Trier). Versammlung der Ortsgruppe am 17. Oktober, nachmittags 2 Uhr, in Thalfang, Hotel Johannes, mit bekannter Tagesordnung. Um zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorstand.

Insterburg (Regbz. Gumbinnen). Ortsgruppenversammlung am Sonnabend, dem 9. Oktober 1909, nachmittags 2 Uhr, im Deutschen Hause zu Insterburg. Tagesordnung: 1. Anträge zur nächsten Bezirksgruppenversammlung. 2. Einziehen der Mitgliederbeiträge. 3. Entgegennahme von Bestellungen auf die Neudammer Dienstaltersliste der Förster bzw. Jahrbuch für preußische Forstbeamte, wovon ein Exemplar zur Einsicht ausgelegt wird. 4. Bestellung bzw. gemeinsamer Bezug des Kalenders „Waldheil" für das Jahr 1910. 5. Entgegennahme von Anträgen, betr. zu haltende Vorträge. 6. Verschiedenes. Der Vorstand.

Kolmar i. P. (Regbz. Bromberg). Mitgliederversammlung am Sonntag, dem 10. Oktober, von nachmittags 3 Uhr an, im Vereinslokal. Die Tagesordnung wird vor der Versammlung bekannt gegeben. Vollzähliges Erscheinen erwünscht.

Der Vorstand.

Lauterberg (Regbz. Hildesheim). Versammlung der Mitglieder am 9. Oktober cr., abends 8½ Uhr, in Andreasberg, Hotel Bergmann.

Der Vorstand.

Osterode a. H. (Regbz. Hildesheim). Am 17. Oktober findet die übliche vierteljährliche Zusammenkunft statt. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zu der zu gründenden Krankenkasse. 2. Besprechung der diesjährigen Delegiertenversammlung. 3. Wahl eines ersten Vorsitzenden an Stelle des Unterzeichneten, der sein Amt niederlegt. 4. Verschiedenes. Bernstorff.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Sonntag, den 10. Oktober d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Vorlage der beiden letzten Protokolle. 2. Besprechung über ein eventuell abzuhaltendes Wintervergnügen. 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Wiesbaden. Am 11. September fand im Hotel „Zum Kessel" zu Wetzlar die diesjährige Herbstversammlung statt, wozu sich 29 Kollegen, darunter die Vertreter der fünf Ortsgruppen eingefunden hatten. Um 12[30] Uhr mittags wurde dieselbe vom Vorsitzenden nach vorangegangener Begrüßung der erschienenen Kollegen mit einer von patriotischer Begeisterung durchdrungenen Ansprache und einem begeistert aufgenommenen Horrido auf seine Majestät eröffnet. Nachdem nun ein Hoch auf die anwesenden Damen ausgebracht worden war und man sich alsdann zu Ehren des im Laufe des Jahres verstorbenen Kollegen Hartmann, der sich um die Vereinssache sehr verdient gemacht, von den Sitzen erhoben hatten, wurde zur Tagesordnung übergegangen. Punkt 1. Der Vorsitzende erstattete Bericht über die Delegierten-Versammlung in Berlin, insbesondere über das Kapitel „Landwirtschaft", sowie „Die Anrechnung der Militärdienstzeit auf die Gesamtdienstzeit"; im übrigen wurde auf den stenographischen Bericht verwiesen. Punkt 2. Als Delegierter nach Berlin wurde einstimmig, nachdem der Vorsitzende ausdrücklich auf seine Wiederwahl verzichtet, Kollege Ubach-Königstein und als dessen Stellvertreter Kollege Mehl-Forsthaus Bellerhof gewählt; beide nahmen die Wahl an. Punkt 3. Betreffs Gründung der freiwilligen Krankenkasse wurde beschlossen, sich zunächst in den Besitz der Statuten zu setzen. Punkt 4. Es wurde beschlossen, die Kalender ortsgruppenweise zu bestellen. Punkt 5. Verschiedenes. Es wird Klage über die Saumseligkeit einzelner Kollegen betr. Beantwortung der an dieselben gerichteten schriftlichen Anfragen geführt und vorgeschlagen, daß die Oberförsterei-Sekretäre in Zukunft für die Vermittelung in den einzelnen Oberförstereien Sorge tragen sollen. Alsdann wird Klage geführt, daß verschiedene Gemeindeförster hiesigen Bezirks unberechtigterweise die Uniform und Abzeichen der Königlichen Förster tragen; der Vorsitzende wird gebeten, dies der Königlichen Regierung zu unterbreiten. Sodann wird der Vorschlag gemacht, daß in Zukunft die Unterlagen zu der Mitgliederliste nicht mehr bei den einzelnen Mitgliedern, sondern bei den Ortsgruppen eingeholt werden sollen. Einige Anträge der Ortsgruppe Weilburg wurden nunmehr besprochen, sollen jedoch zum Teil erst auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden. Nachdem nun noch der Vorschlag gemacht worden war, den gemeinsamen Bezug der Waldunisormen auf die nächste Tagesordnung zu setzen, und nachdem Königstein für den nächsten Versammlungsort gewählt worden war, schloß der Vorsitzende um 2 Uhr nachmittags die Versammlung.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Deutschheide (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 19. d. Mts., hielt die Ortsgruppe das festgesetzte Scheibenschießen auf dem Stande in Pollum ab, welches sich einer zahlreichen Beteiligung erfreute. Der Vorsitzende eröffnete dasselbe mit einem Horrido auf Se. Majestät. Es wurden auf 20er Ringscheibe, 100 m Entfernung 3 Schuß aufgelegt, 2 Schuß freihändig abgegeben und 22 recht schöne und wertvolle Prämien ausgeschossen. Den drei besten Schützen wurde ein kräftiges Horrido ausgebracht. Nach beendigtem Schießen blieben die Vereinsmitglieder sowie deren Gäste noch eine Zeitlang fröhlich beisammen. Der Vorsitzende schloß die Feier mit einem Hoch auf die Anwesenden und rief ihnen ein herzliches „Auf Wiedersehn" zu.

Der Schriftführer.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die Herbstversammlung fand am 19. September cr. in Leinefelde statt. Anwesend 14 Kollegen. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Zu 1: Die gefaßten Beschlüsse werden durch den Delegierten der nächsten Bezirksgruppen-Versammlung vorgetragen. Zu 2: In derselben Versammlung wird auch der Vorsitz in der Bezirksgruppe besprochen und geregelt werden. Zu 3: Kaisers Geburtstag soll in Leinefelde am Sonnabend, dem 29. Januar 1910, durch Essen und Ball gefeiert werden. Beginn nicht wie bisher um 8 Uhr abends, sondern um ½2 Uhr nachmittags, so daß die Züge um 7 und 10 Uhr zur Heimfahrt benutzt werden können. Zu 4: Als Vertreter der Ortsgruppe zur nächsten Bezirksversammlung ist Kollege Burk gewählt. Einen sorgsam vorbereiteten, fesselnden Vortrag hielt Kollege Völker über: „Die Eiche im Hoch- und Mittelwald", und im Anschluß hieran besprach er den „Eichenwickler". Herzlicher Dank wurde dem Vortragenden von allen Seiten gespendet. Schluß ½7 Uhr.

Der Vorstand.

Schleswig. Am Sonnabend, dem 4. September, fand in Gretheus Hotel in Apenrade die diesjährige Herbstversammlung statt; dieselbe wurde um 3 Uhr durch den Vorsitzenden mit einem Horrido auf unsern allerhöchsten Jagdherrn eröffnet. Tagesordnung: 1. a) Wahl eines Schriftführers und Schatzmeisters: Gewählt wurde: Forstaufseher Hahn in Hadersleben. b) Wahl eines Beisitzers: Der statutenmäßig ausscheidende Förster Baasch wird einstimmig wiedergewählt. 2. Besprechung der diesjährigen Delegierten-Versammlung im Anschluß an den Bericht des Delegierten. 3. Verschiedenes. Zahlreiche forstliche und jagdliche Tagesfragen. Waldheilkalender, Lebens- und Haftpflichtversicherungsfälle, die neue Jagdordnung, Bienenzucht u. a. m. Die nächstjährige Frühjahrsversammlung soll im Februar 1910 in Flensburg stattfinden. Ein Vortrag daselbst über Hühnerzucht mit den modernsten Hilfsmitteln ist gesichert;

weitere Wünsche und Anregungen bezügl. der Tagesordnung erbittet der Unterzeichnete bis Ende Dezember. Die vorgesehene Exkursion in das Gehege Jürgensgaard mußte leider wegen des anhaltenden wolkenbruchartigen Regens aufgegeben werden, dafür hielt der Unterzeichnete auf Wunsch einen kurzen Vortrag über das von ihm im laufenden Sommer angewandte Stöckesprengen bei dem Waldwegebau. Schluß der Versammlung $7^3/_4$ Uhr.

Der Vorsitzende. Best.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Lohnhardt, Kgl. Revierförster, Feldichen bei Neumühl-Kutzdorf.
W. Graf von Pfeil und Klein-Ellguth, Rittergutsbesitzer, Deutsch-Kessel.
Petzold, Kgl. Förster, Eisenhammer bei Neumühl-Kutzdorf.
Peglow, Kgl. Hegemeister, Clossow bei Bärwalde, Nm.
Schröder, Kgl. Forstaufseher, Clossow bei Bärwalde, Nm.
Willner, Förster, Glienicke, Nordbahn.
Wilhelm, Forstgehilfe, Haunold bei Gnadenfrei.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren: für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Diensteinkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **3 Mk.**, bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.**; für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **100 Mk.**; für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **50 Mk.** Satzungen des Vereins durch die Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und portofrei. Das Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, wird an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von 4 Mk. pro Jahr geliefert; Bestellungen an die Geschäftsstelle.

Kalender „Waldheil" nebst Mitgliederverzeichnis.

— **Der Kalender „Waldheil" für das Jahr 1910** wird, wie früher, auch in diesem Jahre Anfang Oktober im Verlage von J. Neumann in Neudamm herausgegeben. Wiederum ist sein Inhalt nach den Erfahrungen und Verbesserungsvorschlägen des Jahres 1908/09 revidiert. Über den Versand sind im Inseratenteil dieser Nummer nähere Bekanntmachungen enthalten. Das Kalendarium des Kalenders „Waldheil" beginnt am 1. Oktober 1909 und läuft bis 31. Dezember 1910; es empfiehlt sich deshalb schon die Bestellung zum Anfang Oktober d. Js. Auch in diesem Jahre wird den verehrlichen Mitgliedern des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" der Kalender „Waldheil" auch in einzelnen Exemplaren zum „Partiepreise" (starke Ausgabe 1 ℳ 50 ₰, schwache Ausgabe 1 ℳ 20 ₰) abgegeben; außerdem erhält jedes Mitglied, welches den Kalender „Waldheil" bezog, auf besondere Bestellung ein Exemplar der **Mitgliederliste des Vereins** (Einzelpreis 80 ₰) als Anlage **kostenlos**. Das Mitgliederverzeichnis nach dem Stande vom 1. Januar 1910 erscheint im Februar 1910 und wird jedem Mitgliede, welches einen **Kalender** „Waldheil" nebst Mitgliederliste bestellt hat, sodann umsonst und postfrei nachgeliefert. Die Firma J. Neumann hat der vorliegenden Nummer eine Ankündigung mit Postkarte beigefügt, auf welcher der Kalender „Waldheil" und Mitgliederliste bestellt werden können. Es wird gebeten, im Interesse pünktlicher Zustellung Aufträge auf Lieferung des Kalenders „Waldheil", falls solche noch nicht erfolgt sind, so schnell wie möglich aufzugeben.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Die 7. Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Nürnberg.

(Schluß des Berichtes aus Nr. 38.)

Motto: Es war ein Sonntag hell und klar,
Ein wunderschöner Tag im Jahr.

Nach Tagen unfreundlichen Regenwetters war uns zum Ausflug in das altberühmte Hauptsmoor ein herrlicher Tag beschert.

Aus dem vieltürmigen, mauerumwehrten Nürnberg führte der Zug über die Ebene dahin dem lieblichen Maintal entgegen, vorüber an Erlangen, gleich berühmt als Bierstadt als auch eine Hüterin der Wissenschaft.

In Station Strullendorf verließen die Teilnehmer den Zug und wanderten durch das sonntäglich ruhige, freundlich gelegene Dorf, um dann sofort das Ziel des Tages, das Hauptsmoor, zu erreichen.

Herr Forstmeister Blümm hieß uns kurz nach dem Betreten seines Reviers im Namen der Königl. bayerischen Regierung willkommen, nachdem er schon am Bahnhofe jeden einzelnen in der liebenswürdigsten Weise begrüßt hatte.

Und diese so freundliche Form des Entgegenkommens auf alle die vielfachen Fragen hat während der ganzen Wanderung in dem forstlichen Wirkungskreise und noch darüber hinaus uns begleitet, daß wir alle dem Führer zu herzlichstem Danke verpflichtet sind.

Wir wollen deshalb denselben schon hier aussprechen. Herr Forstmeister Blümm hat uns einen schönen Tag geschaffen, schön in Ansehung der herrlichen Waldbilder und lehrreich in bezug auf das aus dem reichen Schatz seiner Erfahrungen uns Mitgeteilte.

Es ist gewiß nicht uninteressant, die Exkursion an der Hand der Zahlen und der sonstigen Erinnerungen nochmals zu machen.

Das Revier des Hauptsmoores besteht aus einem Komplex von 3104 ha im hügeligen Gelände bei einer Meereshöhe von 250 bis 340 m, wobei etwa 2000 ha noch unter 300 m liegen. Der Boden gehört der Keuperformation an und bildet der Rinnsteig etwa die Grenze mit dem der Lias- und Juraformation zufallenden Teilen.

Die Schichten von West nach Ost streichend sind mit 40 bis 50 cm hohem Keuperletten überlagert, zum Teil mit bis 2 m mächtigem Diluvialsand.

Für die Fruchtbarkeit des Bodens sprechen die ermittelten Bestandesmassen.

Der Durchschnittshaubarkeitsertrag ist mit 412 fm pro Hektar eingestellt, von 762 fm als Höchstertrag sinkend auf 304 fm. Unser liebenswürdiger Führer gab diese letztere Zahl fast mit einer Entschuldigung bekannt, daß so etwas überhaupt vorkomme. Wie bescheiden sind wir doch in so vielen Gegenden der norddeutschen Kiefernebene, über der keine so freigebige Hand bei der Schöpfung unseres Festlandes ausgebreitet war. Was dort in mühevoller, oft erfolgloser Arbeit dem armen Boden abgerungen werden muß, fällt hier im Hauptsmoor dem Wirtschafter scheinbar mühelos in den Schoß. Daß aber auch hier gearbeitet werden muß und gearbeitet wird, hat uns der Tag noch voll gezeigt.

Vom Holzboden sind etwa 2000 ha der Kiefer zuzurechnen, zum Teil unterstellt mit Eiche, die auf dem Aluvium von der Fichte abgelöst wird. 1000 ha entfallen rund auf Fichte in Mischung mit Kiefer, 100 ha auf Buche mit Eiche. Außerdem tritt die Fichte horstweise eingesprengt auf und auf feuchten Orten Erle.

Schon aus dieser kurzen Aufzählung der Holzarten und ihrer Zusammenstellung geht für jeden Forstmann hervor, daß uns Waldbilder geboten wurden, die das Herz erfreuen.

Der Umtrieb ist jetzt generaliter auf 120 Jahre festgelegt gegen früher zum Teil 96 Jahre. 46 % des Bestandes fallen in die Altersklassen von 60 bis 120 Jahre und 54 % in die Altersklassen bis 60 Jahre.

Die Nutzung ist auf 11 300 fm Derbholz in der Hauptnutzung und 1750 fm in der Zwischennutzung festgelegt. Es kommen demnach 3,64 fm Abnutzung und 0,56 fm Zwischennutzung, zusammen 4,20 fm pro Hektar und Jahr zum Einschlag. Die Zwischennutzung erfährt aber meist eine Überschreitung, die nach dem Gesehenen wohl begreiflich erscheint.

Die Ausbeute an Nutzholz ist mit 79 % bemerkenswert, wenn man bedenkt, daß die Ausnutzung der schwächeren Derbholzsortimente als Grubenhölzer mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Absatzes nicht erfolgt.

Die Gelderträge mit 253 000 ℳ für Nutzholz und 51 000 ℳ für Brennholz entsprechen mit 83 % und 17 % fast den Einschlagsmassen.

Die Gesamteinnahme von 319 462 ℳ pro 1908 und 84 339 ℳ Ausgabe ergibt einen Reinertrag von 235 123 ℳ nach Abzug aller und jeder Wirtschaftsunkosten. Das sind aber 76 ℳ pro Hektar Reinertrag. Glückliches Hauptsmoor!

Die Wirtschaft baut zum Teil auf dem Kahlschlagbetriebe auf. Es werden entsprechend der Bestandeshöhe 30 bis 40 m breite Schläge, die sich höchstens auf 50 m verbreitern, abgesäumt. Auf den Schlägen bleiben Überhälter in ziemlicher Menge stehen, zum Teil zur Erziehung besonders hervorragender Stärkedimensionen, zum Teil wohl als Samenbäume.

Auf einigen bereits 10 bis 15 Jahre alten Kulturen begannen die Wipfel der Überhälter rot zu werden. Welche Ursachen dieses zum Absterben der prachtvollen Bäume führende Verdorren der Nadeln hatte, war noch nicht ermittelt. Möglich bleibt immerhin, daß auf nicht sehr frischen Standorten der steigende Wasserverbrauch des Jungwuchses die erste Ursache bildet.

Das Ausbringen solcher Dürrlinge erfolgt nach Aufastung, so daß den Kulturen und Dickungen ein nennenswerter Schaden nicht zugefügt wird.

Die Bestandesbegründung geschieht nur durch Saat, die nach der Stockrodung auf dem wohldurchgearbeiteten Boden als Breitsaat mit 10 bis 12 kg Samen pro Hektar ausgeführt wird. Auf Hängen, die ein Abschwemmen befürchten lassen, kommt Streifensaat in horizontalen Streifen zur Ausführung. An einer Stelle war als Stickstoffsammler perennierende Lupine der Kultur beigegeben. Die Kosten der Bodenbearbeitung stellen sich pro Hektar bei Handarbeit auf rund 80 ℳ.

Die Löhne bewegen sich bei Männern bis auf 2,60 ℳ und bei Frauen von 1,60 ℳ bis 2 ℳ pro Tag.

Die wenigen Stellen, die auf den Kulturen durch Pflanzung nachgebessert waren, ergeben die Gewißheit, daß die Breitsaat auch den Graswuchs zu überwinden vermag. Von einer Nachbesserungsbedürftigkeit war auch auf größeren Flächen nichts zu bemerken.

Das Fehlen fast jeden Wildes zeigt sich auch hier dem Forstmanne günstig, wenn auch der Jäger bedauert, inmitten dieses schönen Waldes nur einige wenige Fährten von Rehen zu sehen. Rotwild ist gar nicht vorhanden.

Die Holzverkaufserträge sind entsprechend dem vorzüglichen Material recht hohe. Es werden für Stämme, die nach der sogenannten Heilbronner Notierung ausgehalten werden, 38 ℳ als Taxe

verlangt und 42 bis 43 ℳ erzielt. Diese Stämme haben als Mindestmaß 30 cm Zopf ohne Rinde bei 18 m Länge. Für Blockholz werden bis 48 ℳ pro Kubikmeter bezahlt.

Der Verkauf erfolgt bei einer ungefähren Stammholzmasse von 12 000 fm zu etwa 3/4 in ganz kleinen Posten von 2, 3, 4 Stück meistbietend, nur das letzte Viertel geht in geschlossener Masse an Händler über.

Diese äußerst mühevolle Berücksichtigung des Kleinbedarfes führt sicher zu den oben genannten Preisen. Da aber kaum anzunehmen, daß der Bedarf der Schneidewerke durch das relativ kleine Quantum des Massenverkaufs gedeckt ist, werden auch diese gezwungen sein, einen Teil durch Einzeleinkauf zu decken.

Das Fehlen des Baumschwammes im Hauptsmoor bringt es mit sich, daß der Begriff des „Anbruches“, der im norddeutschen Kieferngebiet oft so entwertend auftritt, unbekannt ist.

Würde dieser Waldverderber vorhanden sein, so dürfte weder der Überhaltbetrieb noch der hohe Umtrieb sich aufrecht erhalten lassen. Es ist eben ein gesegnetes Stück deutschen Waldes.

In den mit Buchen und Eichen unterstellten Kiefernarten wird unter Anwendung des kombinierten Samen- und Femelschlagbetriebes eine Bevorzugung der Buche angestrebt.

Es waren zu diesem Zwecke in den zum Teil nur ziemlich dünn mit Kiefern bestandenen Althölzern Löcher von etwa 1 ha gehauen und mit Buchen ausgepflanzt, um später als geschlossene Vorwuchshorste dem künftigen Bestand einen stärkeren Laubholzcharakter zu geben.

Man kann wohl geteilter Meinung über die Absichten dieses Verfahrens sein, das an Stelle der finanziell sicheren Kiefer eine zurzeit weniger begehrte Holzart bevorzugt. Es müssen aber doch zwingende Gründe vorliegen, die diesen Schritt rechtfertigen. Die nächsten Jahrzehnte werden auch erst Antwort darauf geben, ob nicht der reichlich vorhandene Anflug sich durchringt und der Bestand immer noch eine so reichliche Kiefernbeimischung erhält, daß er dem heutigen sehr ähnlich wird.

Als ein hervorragendes Denkmal der Schöpfungskraft des Waldes dürfen wohl die vier Brüder gelten, vier Lärchen, die, fast aus einer Wurzel stammend, über 40 m hoch, schlank und gerade ihre Häupter hinausstrecken über die Wipfel des wunderherrlichen Bestandes, in dem sie stehen.

Aus diesem Bestande stammt die Lärche, die im vorigen Jahre auf der Nürnberger Ausstellung den Besuchern zeigte, daß auch der Wirtschaftswald der heutigen Zeit das alte überkommene Erbteil der Väter wohl zu erhalten bestrebt ist.

Dieses konservative Verfahren, den Wald in alter Schönheit zu erhalten, wo es möglich ist, ohne daß die mancherlei Gefahren, die ihn bedrohen, seinem Nutzungsalter ein vorzeitiges Halt gebieten, ist im Hauptsmoor, so weit uns zu sehen vergönnt war, überall hervorgetreten. Ihm verdankt das Revier seine landschaftliche Schönheit, auf ihm beruhen seine hohen Erträge, die zum Teil Zinsen eines großen Wirtschaftskapitals sind, und ihm verdanken wir Teilnehmer des Ausfluges auch einen herrlichen, lehrreichen Tag. Er wird uns allen eine freudige Erinnerung sein auf unseren weiteren Lebenswegen, die uns durch das ganze große Deutsche Reich führen. Ob wir an der Ostsee unsern Wald pflegen, ob wir in der schlesischen und märkischen Heide durch den Sand wandern, ob wir in einer der gesehenen gleich schönen fruchtbaren Gegend unser Forsthaus haben, wir sind doch alle eines Stammes: Pfleger des deutschen Waldes, und als solche rufen wir dem liebenswürdigen Führer nochmals Forstmannsdank zu.

Die Wanderung wurde durch ein mit Freuden begrüßtes frugales Frühstück auf dem Forsthause Kunigundenruhe beendet. Hier fanden sich auch die Damen wieder zu den Ausflüglern. Mit Wagen wurde dann Bamberg erreicht und noch der Dom mit seinem Kaisergrabe besichtigt, eins der sehenswertesten Denkmäler romanischer und frühgotischer Bauart. Daran schloß sich noch ein Gang auf die Michelshöhe, die einen Überblick auf das gesegnete Stück deutschen Landes, das wir durchwandern durften, bot.

Möge demselben seine Schönheit und Fruchtbarkeit für alle Zeiten erhalten bleiben, mögen seinen Wäldern immer wieder Wirtschafter beschert sein, die Erhalter und Mehrer seines Bestandes sind, auf daß nachkommende Generationen mit derselben Befriedigung wie wir auf einen Gang durch dieselben zurückblicken können.

Allen Teilnehmern unserer Waldfahrt aber wünschen wir zum Schlusse ein fröhliches Wiedersehen im Jahre 1910 in Görlitz. Schwabe.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Böhlmann, Ludwig, Forstkandidat, Wallerstein b. Nördlingen i. Bayern.

Böttcher, Heinrich, Hülfsjäger, Büschen, Waldeck.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Familien-Nachrichten

Die glückliche Geburt eines
kräftigen Jungen
beehren sich anzuzeigen
Niederbelsheim, Bez. Cassel, 21. September 1909. (921
Wagner, Kgl. Forstaufseher (1895/1904 Jäg.-Bat. 2),
und Frau.

Heute nachmittag 4¼ Uhr entschlief nach schwerer Typhuskrankheit unser lieber, zweiter Sohn und Bruder, der Bergbaubeflissene (913

Curt Exss

im 23. Lebensjahre.
Oberförsterei Panten b. Liegnitz, 23. September 1909.
Namens der Familie:
Forstmeister Exss u. Frau.

Geburten:

Dem Forstmeister **Zimmer-Vorhaus** in Saupark bei Springe ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. **Maria Muth**, Tochter des Kgl. Hegemeisters Muth in Forsthaus Mariawald bei Gemünd, mit dem Königl. Forstaufseher **Steingaß** in Gemünd.

Frl. **Annemarie Oertel** in Südende bei Berlin mit dem Forstkandidat **Karl Berger** in Forsthaus Neudnitz bei Dahlen (Sachsen).

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Gastfreundschaft

auf 8—10 Tage gegen praktischen Rat wird erfahrenem Forstmann auf englischem Landsitze geboten. Gefl. Angebote an **Mrs. Blackwall, Dolhyfryd, Denbigh, North-Wales.** (926

Holz und Güter

Erlenrollen,

1,0—2,5 m lg., 7—30 cm Zopfstärke, **suche ich in größeren Posten laufend zu kaufen.**
R. Zimmer, Holzhandlung,
Bad Schmiedeberg, Bez. Halle.

Personalia

Bekanntmachung.

Die hiesige **Stadtförsterstelle** soll möglichst bald neu besetzt werden.

Das pensionsfähige Einkommen beträgt 1400 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren in den vier ersten Stufen um 200 Mk., in der fünften und sechsten Stufe um 150 Mk. bis auf 2500 Mk., daneben wird freie Wohnung mit Garten im neuerbauten Forsthause im Werte von 200 Mk. u. eine Feuerungsentschädigung von 100 Mk. gewährt. (895

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A wollen ihre Meldungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, des Forstversorgungsscheines und der sonstigen Zeugnisse in beglaubigter Abschrift bis zum **14. Oktober** cr. bei uns einreichen.

Kremmen b. Berlin, d. 15. Sept. 1909.
Der Magistrat.
Voigt.

Bekanntmachung.

Die pensionsberechtigte **II. Försterstelle** in der hiesigen Stadtforst ist zum 1. Oktober cr. oder später zu besetzen.

Das pensionsfähige Diensteinkommen setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt 1400 Mk., Alterszulagen nach je 3 Jahren 3×200 und 4×150 Mk., Wohnungsgeld 400 Mk. Der pensionsfähige Wert des freien Holzes wird mit 75 Mk. vom Gehalt in Abzug gebracht. Dienstaufwand, nicht pensionsberechtigt, 200 Mk.

Falls später eine Dienstwohnung zugewiesen wird, kommt das Wohnungsgeld nicht weiter zur Auszahlung.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter wollen ihre Ausweispapiere umgehend an uns einreichen. In zweiter Linie kämen auch Reservejäger der Klasse A in Berücksichtigung. (900

Freienwalde (Oder), 20. September 1909.
Der Magistrat.

Bestempfohlener, **bewährter**

Forsttaxator

auf längere Zeit per 15. 10. 1909 **gesucht.** 8 Mark Diäten. (915
Fürstliche Kammer Crottorf, Rhld.

Gesucht

verh. Förster (Kgl. Forstanwärter bevorzugt) z. 1. 11. 09. (892
Rittergut Neuthen, Kr. Spremberg, N.-L.

Zum 1. Oktober d. Js. oder später werden

1 Förster und außerdem
1 Leibjäger,

der hauptsächlich im Revier beschäftigt wird, **gesucht.** (857
Jannowitz a. R., 10. September 1909.
Die Gräfl. zu Stolberg-Wernigerodesche Forstverwaltung.

Forstverwaltung (Ostpr.) sucht zum 1. 1. 10 evgl., gedienten

Förster,

Alter ca. 30 Jahre.
Bedingung: Tüchtiger Forstmann. Jäger, Flugschütze, Hornbläs., mögl. nicht unter 1,75 groß.
Einkommen:
1. Gehalt 600 Mk. pro Jahr
2. „ 120 „ „ „ (widerruflich).
3. Gute geräumige Dienstwohnung.
4. Freie Feuerung.
5. Schußgelder (ca. 90 Mk.).
6. ca. 10 Morgen Land u. Wiesen.

Meldungen mit **abschriftl.** Zeugniss., Lebenslauf u. Empfehl. unt. **Nr. 906** bef. d. Exp. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Königliche Oberförsterei Stepenitz in Pommern sucht zu sofortigem Eintritt

einen Privatforstlehrling,

nicht unter 16 Jahre alt, mit guter Schulbildung. (917
Dan gen. Edelmann, Forstmeister.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil“,
eingetragener Verein,
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil“. Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. [illegible] (19

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.** b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 41. Neudamm, den 10. Oktober 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Kerpen in der Oberförsterei Gerolstein, Regierungsbezirk Trier, ist zum 1. November 1909 anderweit zu besetzen. Meldefrist **bis 15. Oktober.**

Mehrere Forstedikte Friedrich des Großen,

erlassen für den nach der ersten Teilung Polens (1772) an Preußen gefallenen westpreußischen Besitz.*)

Zu polnischer Zeit fand wenig oder gar keine Aufsicht in den königlichen Forsten statt. Die Starosten bewirtschafteten die Reichsforsten als Nutznießer. Die Einnahmen hieraus waren jedoch nur gering, da das Holz in jenen Zeiten fast keinen Wert besaß und auch die meisten Bewohner selbst Holz genug hatten. Um sich nun Einnahmen zu verschaffen, gaben die Starosten skrupellos Teile der Forsten zur Rodung in Zeitpacht oder verkauften auch größere Flächen gegen Beleihungsurkunde als Eigentum an Bewohner, die sie darum angingen. Den größten Vorteil aus dieser Forstwirtschaft zogen die Beutner (Bienenwirte). Sie waren von den Starosten vielfach gleichzeitig als Verwalter der Forsten eingesetzt und brauchten somit eine Aufdeckung ihrer vielfachen Rechtsüberschreitungen kaum zu befürchten, da sie selbst die Kontrolle auszuüben hatten. —

Dies waren die Zustände, die Friedrich der Große bei Besitzergreifung Westpreußens vorfand. Es erhellt daraus, mit welchen Schwierigkeiten die preußische Verwaltung zu kämpfen hatte, um hier geordnete Verhältnisse zu schaffen. Zunächst stand auch dem großen König wenig oder gar kein geschultes Forstpersonal zur Verfügung. Die Oberforstmeister waren fast durchweg

*) Unter Benutzung von: Pannewitz, „Das Forstwesen in Westpreußen“, Berlin 1829, und Scheden, „Encyklopädie der Preußischen Staats-Forst-Verwaltungs-Kunde“, Königsberg 1844.

pensionierte Stabsoffiziere, ohne jede Vorbildung für das Forstfach, oft nur notdürftig des Schreibens kundig*), und betrachteten ihre Stellung lediglich als Versorgung. Ebenso waren auch die Forstmeister und Oberförster meist ehemalige Offiziere, und auch sie ermangelten größtenteils jeder forstlichen Schulung, selbst auch dann, wenn sie aus dem Jägerkorps hervorgegangen waren. Von den Förstern, die bei einem Jahresgehalt von vier bis höchstens zwanzig Talern kümmerlich ihr Leben fristeten, ganz zu schweigen. Dazu kam die ungeheuere Größe der Aufsichtsbezirke, für einen Förster oft 40000 bis 50000 kulmische Morgen und größtenteils 10000 bis 20000 Morgen. Der Oberförster zu Schlochau hatte 350000 Morgen zu verwalten. Der gesamte Forstbesitz war damals in nur sechzehn Forstberitte eingeteilt. Bei solchen Ausdehnungen war es natürlich, daß viele Unregelmäßigkeiten unentdeckt blieben. Die Holzabgabe wurde von den Oberförstern meist den Förstern überlassen. Allerorten wurde daher im Walde gehauen, da wo es dem Förster oder dem Holznachsuchenden am bequemsten war, namentlich aber in der Nähe der Wasserstraßen und guter Abfuhrwege. Das beste Holz wurde ausgesucht, ohne Rücksicht auf den Nachwuchs, und die schönsten Bestände wurden geradezu vernichtet.

Konnte Friedrich der Große nun auch nicht neues und geeignetes Forstpersonal schaffen, so war er doch unermüdlich bemüht, dieser Waldverwüstung Einhalt zu tun. Überall hatte er auf seinen Inspektionsreisen sein obwaltendes Auge, und die diesen Reisen folgenden Erlasse suchten nach Möglichkeit diese Mißwirtschaft in gesunde Bahnen zu lenken.

So dekretiert er bereits unter dem 7. Juni 1775 aus Marienwerder folgendes:

„Da Seiner Majestät von Preußen, Unsers allergnädigsten Herrn, Hauptaugenmerk dahin geht, der hiesigen Provinz, wo es noch fehlt, mehr und mehr aufzuhelfen, so haben Allerhöchstdieselben in dieser Absicht dero Westpr. Kriegs- und Domänen-Kammer folgendes bekannt machen wollen:

1. Weil in Pomerellen bei der Ackerkultur wenig Nützliches zu unternehmen steht, so muß auf den Holzanbau besser Fleiß gewendet und solcher in fünfzig Schläge eingetheilet werden, als so viele Zeit das Kiefernholz etwa gebrauchet, ehe es brauchbar wird. — Dieses muß in allen Starosteiforsten, auch in der Tuchelschen Heide geschehen und aus dem Schlage jeden Jahres auch alles Bauholz, so die Kammern und die Unterthanen gebrauchen, genommen werden, auch kann mit dem Holze, was sich schickt, auf der Brahe usw. ein guter Handel getrieben werden.

2. Auch wird es an einigen Orten in Pomerellen füglich angehen, den Schaafstand zu vermehren, und können da, wo es an Futter fehlt, häufig Pappeln und Weiden gepflanzt werden, welche für das Schaafvieh recht gut sind und nicht zu viel sein können.

3. Und da die Leute bei Putzig herum und in den Gegenden kein ander Gewerbe haben, als daß sie Holz nach Danzig bringen und daselbst verkaufen: so ist Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Wille, daß selbigen, wenn sie das Holz aus Dero Heiden nehmen, etwas Soulagement**) angedeihen und ihnen alle Erleichterung geschehen soll, damit sie dabei doch ihr Brodt nothdürftig verdienen können. gez. Friedrich.

An die Kriegs- und Domänen-Kammer — hier.

Augenscheinlich hat der König bei seinen weiteren Inspektionsreisen dann aber doch gefunden, daß seine Anordnungen bezüglich der Schlageinteilung nur wenig befolgt wurden. Unter dem 8. Juni 1780 erläßt er aus Graudenz eine genaue Forstordnung für Westpreußen und speziell für die Tuchler Heide. Mit hohem Respekt und größter Ehrfurcht vor der Einsicht dieses großen Königs selbst in die kleinsten Verhältnisse seines damals schon großen Staates wird man diese Verordnung lesen. Sie lautet:

„Da Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, wahrgenommen, daß bei dem Holzschlagen in der Tuchelschen Heide, weder gewisse Schläge, beobachtet werden, noch sonstige Ordnung in den Sachen ist, vielmehr das Holz daselbst, ohne an eine Regul sich zu binden, blos nach Gutfinden bald hier bald da weggehauen wird; so haben Höchstdieselben vor gut befunden, dieserwegen eine ordentliche Forst-Ordnung folgendermaßen zur Vorschrift zu geben, wovon nicht abgegangen werden muß:

1. Gedachte Tuchelsche Heide soll in gewisse Districte, und ein jeder davon wieder in sechzig Schläge, eingetheilet werden. Wenn nun die Heide, zwischen Conitz und Neuburg, etwa acht Meilen breit ist, so kann solche daselbst in vier Districte, jeder ohngefähr zwei Meilen breit, und etwa vier Meilen lang getheilet werden: Und aus dem Strich Heide, zwischen Tucheln und nach Friedland zu, wenn anders das Friedland Seiner Königlichen Majestät zugehöret, können noch zwei Districte gemacht werden. —

2. Ein jeder District soll sodann in sechzig Schläge eingetheilet, und kein anderes Holz weggehauen werden, als in dem Schlage, welchen die Reihe trifft, weshalben sie denn gehörig numerirt werden müssen. Alle Jahre wird nach Erfordern der Umstände, in jedem Revier, ein Schlag gehauen, und wenn solcher ganz abgeholzet worden, können die Bauern das Jahr drin säen, desto besser wächset hernach das Holz, alsdann aber muß solcher nicht liegen bleiben, sondern gleich wieder

---

*) So erzählt General von Boyen noch in seinen „Denkwürdigkeiten 1771—1813“ von einem Oberst, der jeden Brief von seinem Wachtmeister beantworten ließ, dem er den Befehl hierzu meist mit den Worten erteilte: „Wachtmeister, schriew he einen scharfen Brief, aber kleid er en bisken mit Französisch ut!“ Anmerk. d. Verf.

**) Soulagement = Unterstützung.

mit Holz besaamet werden, was zuvor darauf gestanden, nehmlich wo Eichenholz gestanden, wieder Eicheln, und wo Kiefern gestanden, wieder Kiefern, und eben das muß auch geschehen, an solchen Orten, wo das Holz verbrannt, oder ruinirt ist, da muß ebenfalls wieder Holz-Saamen ausgesäet, und das ordentlich kultiviret werden, damit die Oerter wieder mit Holz bewachsen. —

3. Wenn nun die Schläge einmal eingerichtet und numerirt worden, so muß auch davon nicht abgegangen, sondern es müssen solche nach der Reihe, wie sie aufeinander folgen, und zwar jährlich ein Schlag, abgeholzet werden, und wenn das geschehen ist, wie oben gesaget, nicht lange liegen bleiben, sondern gleich wieder besäet und bepflanzet werden. Wenn diese Vorschrift forstmäßig befolget wird, so muß diese Forst ganz West-Preußen mit Holz versehen, wenn sie dabei durchgehends mit aller Ordnung zu Werke gehen. —

4. Wenn Dörfer und Unterthanen Holz kriegen sollen, so muß selbiges nach ihrer Lage angewiesen werden, entweder rechter oder linker Seits, unterhalb oder oberhalb des Schlages, damit die Leute nicht nötig haben, den ganzen Schlag zu durchkreuzen, sondern das Holz auf der Seiten kriegen können, die ihnen am nächsten belegen ist. An dem Wasser, wie es da heißet, muß kein Holz weggenommen werden, sondern alles nach den Schlägen und nicht anders abgeholzet, das denn gleich wieder angepflanzet werden. Besonders muß man auch darauf sehen, wo Eichenholz gestanden, und fortgehet, wie bei Montau, und wo es sonsten ist, daß da Eichenkämpe wieder angeleget werden, damit dergleichen für die Zukunft auch wieder zugezogen wird. —

5. Müssen auch ein Haufen Wolfseisen geleget, und diese Thiere, deren es in der Gegend noch sehr viele gibt, so viel möglich weggefangen und getilget werden. —

6. Werden die Bauerhäuser hier herum so stark von Holz gebauet, welches nicht nur gefährlich, sondern auch sehr nachtheilig für die Forsten ist. Man muß daher darauf sehen, daß die Häuser mit Lehm gebauet werden, und kann man dergleichen Bauerhäuser, die einfallen, oder abbrennen, gleich jetzt anfangen mit Lehm zu machen, denn sie haben hier Lehm genug. Und wenn es hier an einem solchen Menschen fehlet, der das nicht verstehet, so kann man dergleichen balde von Magdeburg herkriegen, denn da verstehen sie das recht. Endlich

7. Wird durch die Menge hölzerner Zäune und Hecken, ein Haufen Holz verwüstet, dafür können sie ja lebendige Hecken machen, um das viele Holz zu menagiren, entweder von Schwarzdorn, oder was sie da haben, das ist denn einerlei. Allenfalls können sie auch statt der Zäune, Kiefern säen und pflanzen, das ist ebenso gut wie ein Zaun zu gebrauchen, und können sie hiernächst das Holz noch nutzen. Übrigens befehlen Seiner Königlichen Majestät, sowohl Dero West-Preußischen Kammer, als Dero Ober-Forst-Meister hierdurch, nach dieser Ordre sich stricte zu richten, und alles darin Vorgeschriebene exact zu befolgen.

gez. Friedrich.

D. F. 41, 24.

Forst-Ordnung für die West-Preußische Kriegs- und Domainen-Kammer, und dem Ober-Forst-Meister in West-Preußen.

Immer wieder und wieder kommt der König auf eine ordentliche Schlagführung zurück. Im Jahre 1782 schon weist er von neuem auf seine Anordnungen hin und teilt dabei im Auszuge der Kammer zu Marienwerder eine Kabinettsordre mit, die er gelegentlich einer Inspektionsreise durch die neumärkischen Forsten für die dortige Kriegs- und Domänenkammer erlassen hat. Sein höchster Unwille über die vorgefundenen Zustände spricht aus diesem Erlaß, und zur strengsten Warnung und Nachachtung wird er der Kammer zu Marienwerder mitgeteilt. Der Erlaß lautet:

„Wir haben in den Neu-Märkischen Forsten wahrgenommen, daß hier mit dem Holze sehr übel umgegangen und sehr schlecht gewirthschaftet wird, dergestalt, daß, wenn das noch vier Jahre so hingeht, von alle dem Holze gar nichts mehr übrig ist. — Davon wird es denn kommen, daß die Leute im Winter frieren müssen, oder genöthigt seyn, den Holzbedarf von sehr weiten Gegenden mit großen Beschwerden und Kosten herzuholen. —

Hieran ist lediglich Schuld die große Negligence des Ober-Forst-Meisters, oder dessen, der seine Stelle versieht, und auch der andern Forstbedienten, und es fehlt vornehmlich darin, daß die Heiden nicht in ordentliche Schläge eingetheilt worden, wie Wir dies Höchstselbst gleichwohl schon so oft und so ernstlich befohlen haben, — sondern die Förster*) lassen das Holz umhauen ohne alle Ordnung und durcheinander weg, wo ihnen alles gutdünket. —

Wir haben Höchstselbst gesehen von der Zante, wenn man kommt von Driesen her, da waren große Kiefern; dagegen aber fand sich darunter viel junges Holz, das gut wächst und gut fortkommt, da haben sie die großen Bäume, ohne daß was zum Bauen gewesen, niedergehauen, und diese haben jeder an dreißig kleine Bäume niedergeschlagen. — Das ist ja eine liederliche Wirthschaft, und auf diese Weise müssen ja die Heiden ruinirt werden, wenn auf das junge Holz nicht besser gesehen, und solches so liederlicher Weise verdorben wird. —

Der Förster, welcher das Revier hat, ist ein schlechter Kerl, so wie auch, der von Landsberg her, bis gegen die Tuchelsche Gegend das Revier hat; diese beiden sind an der Verwüstung der dasigen Forsten Schuld, und wenn nicht darauf gesehen und das junge Holz nicht nachgepflanzt und fortgeholfen wird, — so muß ja nothwendig alles ruinirt werden, und kann kein Holz übrig bleiben: und haben Wir daher befohlen, daß gedachte beide Förster sammt dem Ober-Forst-Meister, oder der, der dessen Amt versieht, arretirt werden sollen, und daß von Berlin einer von der Kammer und einer von der Justiz ohne Anstand dahin geschickt werden soll, und die schärfste Untersuchung wider sie wegen ihrer liederlichen Wirtschaft und großen Negligence sofort anzustellen. gez. Friedrich.

*) Gemeint sind die Revierverwalter.

Man wird füglich annehmen können, daß diese Erlasse dem königlichen Willen Geltung verschafften. Ebenso wie sich der große König eine geordnete Schlagführung in seinen Forsten angelegen sein ließ, richtete er nicht minder auch seine Aufmerksamkeit auf die gute Ausführung der Kulturen.

Die Verwüstung, die die polnische Wirtschaft in den Forsten zurückgelassen hatte, war geradezu schrecklicher Art. Die „Brüderschaft" der Beutner hatte nach und nach Hunderttausende von Morgen einen Raub der Flammen werden lassen. Oft unübersehbare Brandflächen boten dem Auge kaum hier und da noch einiges von Wald dar; gelbe, mühselig kümmernde Bäume wechselten mit vollständig ausgebrannten Stubben und schwarzen Baumstrünken. Dieses Abbrennen des Waldes war nur vorgenommen, damit auf den Blößen das Heidekraut, dessen Blüte den Bienen vorzugsweise die Nahrung spendete, üppiger wucherte. Die Pachten der Bienenwirte bildeten die Haupteinnahme der Starosten aus den Waldungen, und deshalb wurde ihnen bereitwilligst das Abbrennen neuer Waldflächen, für welches ein besonderes Gesetz bestand, immer wieder gestattet. Natürlich begnügten sich die Beutner mit der ihnen bewilligten Fläche nicht und taten nichts dagegen, wenn das Feuer einen zehnmal größeren Umfang annahm, zumal sie niemand kontrollierte.

Mit Beginn der preußischen Herrschaft wurde die Grundquelle dieses Übels sogleich verstopft. Die gesamte Waldbienenzucht wurde aufgehoben, und wo die Beutner den Anordnungen nicht nachkamen, die Vernichtung sämtlicher Waldbeuten befohlen. Und gleich nach der Okkupation, im Jahre 1773, wies der König die Domänenkammer an,

„daß binnen zwei Jahren alle Schonungen und leere Plätze in den Forsten bebaut seyn sollten, und daß zur besseren Erreichung dieser Absicht im Nadelholz zwei Jahr lang kein neuer Schlag angelegt, sondern im ganzen Walde herum und das Holz an den Feldern gehauen werden solle."

Es scheint dieser Erlaß in Widerspruch zu stehen mit dem Erlaß d. d. Marienwerder, vom 7. Juni 1775. Aber der König nahm wohl an, daß in dem dazwischen liegenden Zeitraum die Blößen, die ihm in ihrer Ausdehnung unmöglich bekannt sein konnten, bereits besamt waren.

Selbst um die vielen unnützen Nebenwege kümmert er sich und befiehlt, daß sie zugepflanzt, daß ferner auch alle Schonungsgrabenränder mit Birken, Dornen usw. bepflanzt werden.

Jedenfalls aber haben die Kulturen wohl nicht den Fortgang genommen, den er erwartete, und in einem Erlaß vom Jahre 1774 bestimmt er,

„daß man nicht sowohl auf den großen Umfang, sondern auf die zweckmäßige Ausführung neuer Schonungs-Anlagen sehen soll; — es wird zwar gesäet, es kümmert sich aber niemand darum, ob der Samen aufgeht, oder nicht. Eben so ist es mit den Pflanzungen; da werden die Bäume nur so hingesteckt, und Niemand bekümmert sich darum, ob sie verdorren oder fortgehen."

Von allen Vorgängen in seinen neuen westpreußischen Forsten wollte der König fortlaufend unterrichtet sein, und unterm 12. April 1774 befahl er, daß der dortige Oberforstmeister alljährlich einen „Immediat-Forstrapport" „directe" an ihn einsende. Dies mußte bis zu seinem Tode geschehen. Er wollte sich die Überzeugung verschaffen, daß man seinen Anordnungen auch wirklich nachkam. Die Bescheide, die er auf diese Rapporte erließ, sind höchst interessant, und es mögen einige hier in ihrem Wortlaut folgen:

Ich habe mit dem Bericht vom 14. d. den Forstrapport von West-Preußen pro 1776/7 erhalten und Euch darauf zu erkennen geben wollen, daß, wo das alles wahr ist, was darin enthalten, und das Angesetzte wirklich geschehen und ausgeführt worden, Ich bin so weit zufrieden, als Euer gnädiger König. —

Potsdam, den 20. Juli 1777.

gez. Friedrich.

Ich habe mit Euerer Anzeige vom 23. d. den Forstrapport des abgewichenen Jahres erhalten, und daraus ersehen, wie viel Holzsaamen der Anzeige nach in den Forsten dortiger Provinz in diesem Jahre ausgesäet worden; ich wünsche nur, daß alles so wahr ist; — indessen müßt Ihr Euch ferner angelegen seyn lassen, Meiner Euch in Grauden; ertheilten Ordre ein exaktes Genüge zu leisten und allen Fleiß anwenden, um die Heiden dorten ein bischen besser in Ordnung zu bringen, auch Eure unterhabende Forstbediente dazu mit allem Ernst und Nachdruck anhalten. — Ich bin usw.

Potsdam, den 28. Juli 1780.

gez. Friedrich.

Mit Euerm Schreiben vom 14. d. habe Ich den Forstrapport pro 1782/3 erhalten und daraus ersehen, was in den Euch anvertrauten Forstrevieren Eurer Anzeige nach ausgesäet und angepflanzt worden; wenn das Alles so wahr ist, und seine Richtigkeit hat, so ist es wohl gut. — Indessen hättet Ihr Mir diesen Rapport geben können, weil ich bin da gewesen in Preußen, da wäre die rechte Zeit dazu gewesen, welches Ich Euch hierdurch zu erkennen geben wollen und bin usw.

Potsdam, den 18. Juni 1783.

gez. Friedrich.

Mit Euerm Bericht vom 5. d. ist mir der Forstrapport von West-Preußen pro 1783/4 zugekommen und ist das so weit wohl ganz gut; — wenn es nur alles wahr ist, denn ich kann nicht hingehen und das nachsehen; Ich muß mich also darunter auf Eure pflichtmäßige Anzeige, daß Ihr bei der Revision wirklich alles so befunden habt,

verlassen, so Ich Euch in Antwort melden wollen **und bin** usw.

Moderau, den 9. Juni 1784.

gez. Friedrich.

Aus allen diesen Erlassen spricht ein gewisses **Mißtrauen**. Jedenfalls aber hatte der König **zu einem** solchen Veranlassung. So war es ihm **nicht entgangen**, daß nur schmale Streifen zu **den Seiten** der Straßen, die er auf seinen Inspektionsreisen am häufigsten zu passieren pflegte, **in Anbau** gebracht waren, um ihn zu täuschen, **als ob auch** alles dahinter liegende Land bereits **aufgeforstet** wäre. Dies hatte er auch auf der Kulturnachweisung, die ihm für 1773 überreicht **war, eigenhändig** an den Rand geschrieben:

„Wenn es nur wahr ist, und nicht Blendwerk, daß sie dreißig Schritt neben dem Wege säen, und lassen das Uebrige Alles wüste."

* * *

Zwischen damals und heute liegen fast anderthalb Jahrhunderte, und es dürfte nicht uninteressant sein, noch einiges weitere über den Fortgang der Forsten Westpreußens zu hören.

Die gesamten 16 Forstberitte standen bis zum Jahre 1787 unter der Leitung nur eines Oberforstbeamten, des Oberforstmeisters von Marienwerder. Die Forstberitte hießen: Czichoczin, Oliva, Cartaus, Parchau, Kyschau, Sobbowitz, Montau, Tolkemit, Rehhoff, Stuhm, Rheden, Strasburg, Löbau, Neuenburg, Schwetz und Schlochau. Es gehörten zu dem Verwaltungsbezirk des Oberforstmeisters also auch die Teile des heutigen Regierungsbezirkes Danzig mit Ausnahme der Stadt Danzig, die erst 1793 an Preußen fiel. Da es bei einer so ungeheueren Flächenausdehnung unmöglich war, daß die Forsten durch nur einen Oberforstbeamten wirkungsvoll kontrolliert werden konnten, so wurden dem Oberforstmeister 1787 — also erst unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. — zwei Distrikts-Forstmeister beigegeben, zu welchen 1802 — also nun schon unter Friedrich Wilhelm III. — noch ein dritter hinzutrat. Auch die Forstberitte wurden erheblich verkleinert und in Oberförstereien eingeteilt. 1806 gab es in Westpreußen:

1 Oberforstmeister,
3 Forstmeister,
23 Oberförster,
15 rechnungsführende Hegemeister,
154 Förster.

Durch den unglücklichen Krieg erfuhr der Forstbesitz in Westpreußen dann noch mannigfache Veränderung, bis im Pariser Frieden von 1814 die Provinz Westpreußen in ihren alten und heute noch bestehenden Grenzen wieder hergestellt wurde.

Die größte Veränderung in der Verwaltung der Königlichen Forsten aber trat 1816 und 1817 ein, mit welchem Zeitpunkte die Provinz auch in die beiden Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig geteilt wurde. Mit dieser Neueinteilung zugleich wurde an eine Neuorganisation der Forsten gegangen, und der gesamte Forstbesitz Westpreußens zerfiel nunmehr in 14 Forstinspektionen und 45 Forstreviere. Man wird annehmen können, daß mit dieser Neuorganisation die eigentliche intensive Forstwirtschaft in Westpreußen erst beginnt, wenn auch die Inspektionsbezirke alsbald vergrößert wurden, da die für 14 Inspektionen aufzuwendenden Administrationskosten zu hoch erschienen. In diesen Zeitpunkt fällt auch die Gründung besonderer Forstkassen; die Gelderhebung und Legung der Geldrechnungen wurde mit 1817 den Oberförstern abgenommen.

Jedenfalls hat mit diesen Neueinrichtungen auch die sachgemäße forstliche Ausbildung des Beamtenpersonals gleichen Schritt gehalten, wenn auch eine Forstakademie noch nicht existierte. Nachdem aber Hartig (1811) an die Spitze der preußischen Forstverwaltung getreten war, gab es wohl verwaltende Forstbeamte, die „gemeinhin in angemessener Behandlung einer Forst unwissend" waren, wie dies Oberforstmeister von Pannewitz von den Forstbeamten Friedrich des Großen sagt, nicht mehr. Deshalb gewinnen die Nachweisungen der Oberforstbeamten nach 1817 ganz ungemein an Bedeutung, und man wird sich auf die Richtigkeit der Zahlen dieser Nachweisungen verlassen können.

Da ist es nun von Interesse, die Hiebsresultate der damaligen Zeit mit der Jetztzeit zu vergleichen. Nach einer „Zusammenstellung von dem Kubik-Inhalt des im Jahre 1823 abgetriebenen Holzes in den Forsten des Regierungsbezirkes Marienwerder" sind im ganzen in diesem Jahre in den fünf Forstinspektionen Strasburg, Marienwerder, Osche, Schlochau und Dt.-Krone mit zusammen 24 Oberförstereien geschlagen worden 2 828 647 Kubikfuß Derbholz = 87 493 fm*).

Nach der dem Etat für 1907 beigegebenen „Übersicht des Natural-Ertrages des staatlichen Forstbesitzes usw." ist der für dieses Jahr zu erwartende Ertrag an kontrollfähigem Derbholz für den Regierungsbezirk Marienwerder auf 647 530 fm festgesetzt.

Der Holzeinschlag ist also in noch nicht hundert Jahren ein über siebenmal größerer geworden. Diese Zahlen sprechen für sich. Und wenn zum Schluß auf die günstige Entwickelung der westpreußischen Forsten hingewiesen werden soll, erübrigt es sich wohl, ein weiteres hinzuzufügen.

W. Linck.

---

*) 1 fm = 32,33 Kubikfuß.

Über Nadelholzverschulungen.

Von **P. Berner**, Johannisburg, Ostpr.

Das Verschulen oder Verziehen von Nadelhölzern kann in verschiedener Weise vorgenommen werden, mittels Pflanzbretter, Zapfenbretter und der Leine. Nachstehend soll eine zweckmäßige Verschulungsmethode unter Anwendung der Leine näher beschrieben werden.

Eine sehr empfehlenswerte, bisher nicht übertroffene Leine verdanken wir dem Königl. Förster Spitzenberg. Diese ist 30 m lang, besteht aus 7 mm starkem, bestem Hanf und ist zur Erhöhung ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Witterungseinflüsse und zur Verminderung der Dehnbarkeit mit Teer imprägniert. An dem einen der beiden schmiedeeisernen Einsteckstäbe befindet sich eine Vorrichtung zum Aufwickeln in Gestalt einer verschiebbaren Hülse, welche zur Vermeidung einer willkürlichen Drehung durch eine starke Schlagfeder festgehalten wird. Der andere Stab ist mit einem verschiebbaren und durch eine Klemmschraube festzustellenden eisernen Band versehen, an dem eine zur Anspannung der Leine dienende, aus bestem Stahldraht gefertigte Spiralfeder befestigt ist. Die letztere bedeutet eine sehr zweckmäßige Einrichtung, sie hält die Leine beim Gebrauch stets in Spannung, so daß sie Witterungs- und mechanischen Einflüssen wohl nachgibt, aber ihre richtige Lage nicht verliert, sondern immer wieder in dieselbe zurückschnellt. Es gibt nun auch Leinen von Zinkdraht und Ketten, doch lassen sich dieselben schwerer spannen als eine Hanfleine, unterliegen andererseits nicht dem Verderben und können bei dem Arbeiten mit Hacke und Spaten nicht beschädigt werden.

Das Ausspannen der Leine erfolgt in der Längsrichtung der Beete. Die Arbeit gestaltet sich auf diese Weise fördernder, sie wird durch keine Quersteige unterbrochen, welche ein Absetzen bedingen und daher einen wesentlichen Zeitverlust verursachen. Die Verschulung erfolgt in Löchern, zu deren Anfertigung zweckmäßig ein Heyerscher Hohlbohrer verwendet wird, für einjährige Saatpflanzen etwa mit 7 cm weitem und 20 cm langem Zylinder.

Am vorteilhaftesten arbeitet man in Kämpen mittlerer Größe mit vier gewandten Mädchen, von denen zwei die Leine bedienen und pflanzen, die anderen beiden Löcher stoßen. Es müssen daher zwei Exemplare des Bohrers vorhanden sein. Bei dem meist beschränkten Raum des Kamps ist die Verwendung einer größeren Anzahl Leute bei diesem Verfahren nicht angebracht und wird die Arbeit nur unnötig verteuert, da es nicht möglich ist, alle Personen gleichzeitig zu beschäftigen und ihre Arbeitskraft voll auszunutzen. Ist die Pflanzleine gespannt, dann wird der Hohlbohrer von einem kräftigen Mädchen, welches am Ende des Beetes anfängt, dicht an der Leine genau vor einem Zeichen bis zum oberen Rande des Zylinders oder eventuell noch tiefer s e n k r e c h t in den Boden gedrückt, bei größerem Widerstande des Bodens unter Zuhilfenahme des Fußes. Hierauf wird mit dem Bohrer eine halbe Drehung nach rechts oder links ausgeführt und derselbe herausgehoben. Vermöge seiner sich nach unten schwach verjüngenden Form hebt der Hohlbohrer einen zusammenhängenden konischen Erdpfropfen aus dem Boden und stellt hierdurch das Pflanzloch her. Beim nächsten Einstoßen des Bohrers wird der Erdpfropfen nach oben herausgedrückt und bleibt neben dem Pflanzloche liegen. Von dem anderen Beetende her hatte gleichzeitig mit der ersten ebenfalls eine Person begonnen, auf diese Weise nach der Mitte des Beetes zu arbeitend Löcher zu fertigen.

Es werden durch dieses Verfahren Löcher von genügender Weite und einer Tiefe erzielt, welche der Länge der Wurzeln im allgemeinen gleichkommt und durch Tieferdrücken des Bohrers erforderlichenfalls auch längeren Wurzeln angepaßt werden kann, ohne ein die Pflanze schwächendes Beschneiden der Pfahlwurzel zu erfordern. Bei leichtem, schon angetrocknetem Boden kann es vorkommen, daß der auszuhebende Erdballen nicht hält; bei einer derartigen Lockerheit ist der Boden vor dem Ansetzen des Bohrers durch Antreten zu befestigen. Unter Umständen ist auch bei vorausgegangener öfterer Benutzung des Kamps ein vorheriges Lockern ganz zu unterlassen, wodurch eine erhebliche Kostenersparnis eintritt, ohne bei dem von früher noch vorhandenen Lockerheitsgrade des Bodens die Pflanzenentwickelung zu beeinträchtigen. Die Anfertigung der Löcher muß um so exakter erfolgen, je geringer der Pflanzenabstand ist, da dann die Löcher dicht nebeneinander gebohrt werden müssen und die dazwischen stehen bleibende Wand leicht eingedrückt wird. Bei lockerem Boden wird man daher zur Verhütung dieses Übelstandes die Entfernung der Pflanzen in den Reihen weiter wählen müssen als bei bindigem Boden.

Die zwei Mädchen, welche die Leine festgesteckt hatten, beginnen nun sofort mit dem Bepflanzen der Löcher. Sobald die zwei Hohlbohrer führenden Mädchen nach Fertigstellung der Löcher in der Mitte des Beetes zusammentreffen, beginnen sie ebenfalls zu pflanzen, und zwar den beiden anderen entgegen. Treffen alle zusammen, so begeben sie sich an die Enden der Beete, spannen die Leine weiter und arbeiten, wie beschrieben, fort.

Die Pflanze wird mit Daumen und Zeigefinger der linken Hand am Schaft gefaßt und an die der pflanzenden Person abgewendete Seite der Lochwandung in richtiger Höhe angehalten. Hierauf wird etwas Erde hineingekrümelt, um eine etwaige fehlerhafte Lage der Wurzel auszugleichen. Sodann wird das Loch unter ständigem Festhalten der Pflanze durch kräftiges Hinein w e r f e n f e u c h t e r Erde gefüllt, wozu man zunächst den ausgehobenen Pfropfen nach dessen Zerkleinerung benutzt. Schließlich wird die Pflanze mit beiden Händen festgedrückt. Ein Antreten ist nicht erforderlich, da man hierdurch die zarte Rinde leicht beschädigt und durch das Werfen des Bodens dieselbe Wirkung erzielt. Bei einer in die Mitte des Loches gehaltenen Pflanze kann ein Werfen der Erde nicht stattfinden. Der in diesem Falle hineinzustreuende Boden muß mit der Hand festgestopft werden; man drängt hierdurch die Wurzel unwillkürlich zur Seite, bringt sie also in schiefe Lage, da von einem gleichmäßigen Einfüttern der Erde keine Rede sein kann. die Handgriffe der Arbeiter

vielmehr willkürlich werden. Bei einem Anhalten an die Lochwand kommt die Pflanze in richtige Höhe, die Wurzel bleibt in senkrechter Lage, ohne daß bei dem Lockerheitsgrade des Kamps die Ausdehnung derselben gehindert wird.

Wie mit jedem neuen Gerät, so müssen auch hier die Leute sich erst damit einarbeiten und an den Gebrauch gewöhnen. Es fällt ihnen dies nicht schwer, und vollzieht sich das Lochfertigen mittels des Heyerschen Hohlbohrers nach gehöriger Übung der Arbeiter und bei geeignetem stein- und wurzelfreien Boden schnell und äußerst sauber. Es findet kein so lästiges Aufwühlen der Kampoberfläche statt wie beim Grabenausheben, und ist daher das spätere Einebnen auf ein ganz geringes Maß beschränkt. Auch das Pflanzgeschäft erfordert nach Einarbeitung der Leute weniger Zeit, als man denken sollte, die Kosten sind also durchaus nicht hoch und entsprechen unter günstigen Verhältnissen dem mittleren Durchschnitt des Betrages der Brettverschulung. Die Hauptsache ist jedenfalls, daß sich die auf beschriebene Art verschulten Pflanzen ganz vorzüglich entwickeln, was man von allen Verschulungsmethoden nicht behaupten kann.

Bei der Bohrlochverschulung können die Wurzeln infolge der genügenden Tiefe des Pflanzlochs in ihrer ganzen Länge untergebracht werden, ohne durch Kürzen eine Schwächung zu erfahren; auch die seitliche Ausdehnung der Wurzeln kann infolge ihrer natürlichen Lagerung und bei der Verhinderung einer Bildung fester Lochwände, wie sie z. B. bei Anwendung des Stieleisens und des Keilspatens in ausgesprochenem Maße stattfindet, in naturgemäßer Weise vor sich gehen.

Anders dagegen bei Einbringung der Wurzeln in einen Graben. Die Wand, an welche die Pflanzen durch das Heranschaufeln der Erde mit nachfolgendem Antreten gepreßt werden, bietet besonders bei feuchtem, bindigem Boden ihrer Entwickelung nach dieser Richtung Widerstand. Die Pflanzen, welche auf demselben festen Boden gezogen wurden, deren Wurzeln also von Natur aus durch Anhaften von Bodenteilchen schon eine Neigung zum Zusammenkleben zeigen und daher gerade einer sorgsamen, sachgemäßen Behandlung bedürfen, werden durch das Anschaufeln und Antreten des zähen Bodens fest an die Grabenwand gedrückt und die einzelnen Wurzelstränge zu einem dichten, klumpenartigen Gewirr zusammengepreßt.

Es ist ferner gar nicht möglich, dem Graben die Tiefe des Bohrloches zu geben, da sonst ganze Berge Erde bewegt werden müßten. Es wird daher die lange Pfahlwurzel meist in gekrümmter, korkzieherartiger Form in den Boden kommen, es sei denn, daß man sie um ein beträchtliches kürzt, was jedoch infolge der gleichfalls hiermit erfolgenden Beseitigung der zahlreichen, an den Verästelungen sitzenden Haarwurzeln schwächend wirkt und die Entwickelung der Pflanze auf geraume Zeit zum Stillstand bringt. Diese Wurzelverkrümmungen, womöglich verbunden mit einem fächerartigen Zusammenballen der Seitenwurzeln, schränken die Pflanze erheblich in ihrem Wachstum ein, bringen sie zum Kümmern und machen sie später nach Verpflanzung in die Freikultur, wobei sich der Schaden nicht mehr verbessern läßt, vollständig unfähig zum Überstehen der an sie herantretenden Gefahren der verschiedensten Art. Die eben geschilderten Erscheinungen treffen auch auf die Anwendung des Zapfenbrettes zu, falls dasselbe nicht den Wurzeldimensionen entsprechende Löcher herstellt.

Die Wand des Grabens, welche der Pflanze nach Anlegen des Pflanzbrettes als Stützpunkt dient, wird oft schräg hergestellt. Die dadurch entstehende Neigung der Grabenwand hat eine schiefe Stellung der Pflanze zur Folge. Dieser Fehler ist bei der Lochpflanzung weniger zu befürchten, da schon die Schwere des Bohrers die Herstellung einer senkrechten Lochform wesentlich begünstigt.

Bei der Lochpflanzung hat man es in der Hand, für eine genügende Umfütterung der Wurzeln mit Erde zu sorgen, bei Verwendung des Pflanzbrettes dagegen ist dies nicht möglich. Der Boden wird hier wohl herangezogen und auch angetreten, doch ist es unvermeidlich, daß bei dieser schablonenmäßigen Hantierung durch nicht genügend tiefes Einziehen in die Einkerbungen oder unvollständiges Bedecken mit Erde ein Teil der Pflanzen flach und mangelhaft in den Boden kommt. Besonders hat dies auf bindigem Lehmboden böse Folgen. Bei trockener Witterung bilden sich hier durch Zusammenziehen der oberen Schicht tiefgehende Risse, welche den Sonnenstrahlen Zutritt gestatten. Alle nicht sehr widerstandsfähigen, durch flachen Stand geschwächten Pflanzen werden dann mit Sicherheit zum Absterben gebracht.

Ebenso ereignet es sich bei Apparaten mit fehlender Vorrichtung zum Befestigen der Pflanzen, wie dies z. B. bei den in Verbindung mit der Hackerschen Verschulmaschine gebräuchlichen Pflanzenhaltern der Fall ist, daß diese aus den Einkerbungen herausfallen, bei dem Heranbringen der Erde in schiefe, liegende Stellung geraten und später durch einen senkrechten Trieb dieses ihr Mißgeschick zu verbessern trachten.

Ferner kommt es bei der Verschulung mit dem Pflanzbrett leicht vor, daß bei einer schlechten Lage des letzteren, sobald es mit dem Grabenrande nicht abschneidet, sondern entweder zu viel oder zu wenig vorgeschoben ist, die Pflanze infolge des durch die angeschaufelte Erde ausgeübten Druckes sich diesem entstandenen Absatz anschmiegt und auf diese Weise mit einem Knick erwächst.

Bei unzweckmäßiger Einrichtung der Kerben, z. B. bei Vorhandensein scharfer Kanten, können durch seitliche Verschiebung des nicht festliegenden Pflanzbrettes leicht Verletzungen der zarten Pflanzenrinde hervorgerufen werden.

Bei dem Ausheben der Gräben wird die Kampoberfläche in lästiger Weise aufgewühlt und läßt es sich nicht vermeiden, daß bei dieser Arbeit von den Erdhaufen am Rande der Beete Boden in die Steige hinabrieselt, so daß die Einebnungs- und Aufräumungsarbeiten ziemlich viel Zeit in Anspruch nehmen. Das Anfertigen der Bohrlöcher dagegen erfolgt in durchaus sauberer Weise, es geht dabei nicht ein Körnchen Erde verloren. Das Einebnen der Erdrückstände beschränkt sich daher hier auf das denkbar geringste Maß.

Alle diese bei der Graben- und Brettverschulung möglichen, auf die spätere Verwendbarkeit des Pflanzenmaterials zum Teil höchst ungünstig

wirkenden Vorkommnisse sind bei Anwendung der Lochverschulung vollständig ausgeschlossen.

Als ein großer Vorteil der Verschulung mit Pflanzbrettern wird das damit mögliche billigere Arbeiten im Vergleich zu anderen Methoden hingestellt. Es darf nun nicht vergessen werden, daß die Billigkeit nicht als ausschlaggebendes Moment bei der Wahl einer Verschul- oder überhaupt Kulturmethode in Betracht zu ziehen ist, sondern daß in erster Linie als zu erreichendes Ziel ein durch die Güte der Arbeitsausführung bedingtes freudiges Gedeihen der Pflanzen anzustreben ist. Wenn man nun bedenkt, daß selbst in großen Revieren die Pflanzenerziehung und speziell die Verschulung im Verhältnis zu dem übrigen Kulturbetriebe eine nur mäßige Ausdehnung besitzt, die etwa verursachten Mehrkosten also nur eine geringe Höhe erreichen, so dürfte diese Frage hinsichtlich ihres praktischen Wertes an Bedeutung verlieren.

Übrigens ist es durchaus nicht richtig, behaupten zu wollen, daß durch Verwendung der Verschulbretter auf jeden Fall eine bedeutende Arbeitsförderung erreicht wird. Es läßt sich im Gegenteil sagen, daß manche Handgriffe bei Bedienung der Verschulapparate recht zeitraubender Natur sind, und daß man mit eingearbeiteten Leuten bei der Lochverschulung dieselben, wenn nicht noch günstigere, Ergebnisse hinsichtlich schneller Ausführung erzielen kann und dabei noch außerdem die wertvolle Gewißheit hat, durchaus einwandfreie Arbeit geliefert zu haben.

Schreiber dieser Zeilen pflanzte durch Lochverschulung an der Leine auf leichtem Boden unter sorgfältigem Einbringen der Wurzel in das Loch, durch Werfen der Erde bei einem Verbande von 10 : 15 cm und einem Tagelohn von 0,90 ℳ 1000 Kiefernsämlinge für 0,80 bis 0,90 ℳ ausschließlich Bodenarbeiten, doch einschließlich Löcherfertigen, Ausheben und Sortieren. Durch den hohen Preis mancher Verschulapparate — die Hackersche Verschulmaschine z. B. kostet in kompletter Ausstattung 110 Kronen — wird die Arbeit in hohem Grade verteuert, und findet daher eine angemessene Verzinsung der Anschaffungskosten nur bei Massenzucht statt.

Viele namhafte Firmen, welche sich zu Handelszwecken ausschließlich mit der Zucht von Holzpflanzen befassen und jährlich Millionen von Pflanzen vorzüglichster Beschaffenheit erziehen, denen Zeit doch gewiß Geld bedeutet, kennen die Verschulungsbretter nicht und arbeiten nur mit dem Setzholz. Sie sind der Ansicht, daß eine Benutzung dieser Apparate ihren Betrieb nur unnütz erschweren würde.

Am zweckmäßigsten ist es, von Hause aus im Saatbeet starke Pflanzen zu erziehen. Hierbei darf man natürlich nicht das bei Beschreibung der Hackerschen Saatmaschine in Nr. 13 Bd. 24 der Deutschen Forst-Zeitung angegebene Samenquantum von vier Pfund pro Ar verwenden; für die regelmäßig arbeitende und für Saatzwecke als geeignet erprobte Maschine dürfte ein Pfund pro Ar noch zu reichlich sein. Es kann zur Erziehung starker Pflanzen natürlich nur ein in alter Kultur befindlicher, rationell gedüngter ständiger Kamp in Frage kommen, der dann aber auch bei sonstigem sachgemäßen Vorgehen alle Erwartungen erfüllen wird.

Mitteilungen.

— **Vom Eichsfelde.** Als eine der mittelbaren Ursachen der vielen Hochwasserkatastrophen, von denen das Eichsfeld in den letzten Jahrzehnten heimgesucht worden ist, ist die Abholzung der Höhenzüge zu bezeichnen, die vor einem halben Jahrhundert durch kurzsichtige Besitzer veranlaßt wurde. Der Höhenzug des Roten Berges, der die Wasserscheide bildet und das Obereichsfeld vom Untereichsfelde trennt, ist infolge seiner Entblößung von Wald im Jahre 1827 seit acht Jahrzehnten die Quelle vieler verheerenden Überschwemmungen gewesen. Zur Verhütung weiterer Hochwasserschäden bzw. Milderung derselben ist es daher von Wichtigkeit, daß die Gemeinde Berlingerode auf Betreiben des Landrats Frantz vor vier Jahren etwa 500 Morgen Bergland auf dem Roten Berge zum Zwecke späterer Aufforstung erwarb. Bis jetzt ist eine Fläche von etwa 100 Morgen bepflanzt worden, und die weitere Aufforstung erfolgt in den nächsten Jahren. Der Frage der Aufforstung der kahlen Höhen zum Schutze gegen Überschwemmungen wird seit einigen Jahren auf dem ganzen Eichsfelde besonderes Interesse zugewendet. (Hannoverscher Courier.)

— **Die Wälder in Kamerun und Togo.** Mit Unterstützung des Königlich preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Reichskolonialamts sowie des Kolonialwirtschaftlichen Komitees haben die Herren Dr. Jentsch, Professor der Forstwirtschaft an der Königlichen Forstakademie in Hann.-Münden, und Dr. Büsgen, Professor der Botanik an derselben Akademie — wie wiederholt berichtet —, eine sechsmonatige Reise nach Kamerun und Togo unternommen, um die dortigen Wälder in forstwirtschaftlicher wie in forstbotanischer Hinsicht zu durchforschen. Ein Bericht über diese Expedition wird in einem Beiheft zu Nr. 9 des laufenden Jahrgangs des „Tropenpflanzer" veröffentlicht. Ihm sind die folgenden Angaben entnommen: Die Aufgabe, in deren Dienst sich die genannten Herren gestellt hatten, bestand darin, zu erforschen, was an Holzvorräten das große Waldgebiet Kameruns enthalte, aus welchen Holzarten sich diese Vorräte im wesentlichen zusammensetzen, was und wieviel davon als nutzbar im technischen und wirtschaftlichen Sinne bei einer künftigen Erschließung des Waldlandes, von dem naturgemäß nur einzelne Teile durchforscht werden konnten, angesehen werden könne. Durchforscht wurden jene Teile, deren Erschließung durch die vorhandenen natürlichen Wasserstraßen und die beiden im Bau befindlichen Eisenbahnlinien zunächst zu erwarten ist: das Gebiet des Mungo bis zum Manengubagebirge und das Gebiet des unteren und mittleren Sanaga. Es wurden sehr viele waldbildende Holzarten bestimmt und bezeichnet: die mitgebrachte Sammlung, in der in der Hauptsache die gerade blühenden oder fruchtenden Holzpflanzen

berücksichtigt sind, umfaßt etwa 600 Nummern. Die Holzmenge konnte nur schätzungsweise auf Grund ausgemessener Probeflächen berechnet werden; die Angaben über die zurzeit verwertbaren Nutzholzmengen haben nur vorläufige Bedeutung. Da nur von den wenigen Holzarten Erfahrungen über ihre technische Brauchbarkeit vorliegen, eine gründliche Prüfung im Walde selbst aber nicht möglich war, müssen erst die Ergebnisse der Prüfung der mitgenommenen Probestücke abgewartet werden. Etwa die Hälfte des errechneten Nutzholzes dürfte als Handelsholz in Frage kommen. Jedenfalls sind reichlich, wenn auch örtlich wechselnd, Hölzer vorhanden, die für mannigfache Verwendungszwecke geeignet sind. Schwere, harte Hölzer überwiegen. Eine nutzbringende Verbringung nach Europa hängt davon ab, ob die Eisenbahnfrachten zur Küste und dann die Seefrachten niedrig genug werden bemessen werden können. Neben den Eisenbahnen käme auch der Wassertransport auf dem Mungo, Wuri und Sanaga in Frage. Unternehmungen, die etwa nur die Gewinnung einer oder weniger Holzarten ins Auge fassen wollten, hätten keine Aussicht auf Erfolg, da die wertvollen Holzarten zu sehr gemischt und auf zu große Flächen verstreut sind. Aussichtsvoll dürfte es nur sein, wenn im Urwalde oder an den Küsten von Kamerun die Hölzer schon zu Halbfabrikaten für die Ausfuhr bearbeitet würden. Für die Aufstellung kleiner Sägewerke sind die Bedingungen günstig; Brennmaterial würde ihnen der Holzabfall liefern, auch natürliche Wasserkräfte für kleinere Betriebe sind vorhanden. Erwägenswert wäre auch die chemische und mechanische Verarbeitung weniger wertvoller Hölzer zu Kohle, Holzstoff und Destillationsderivaten. Das nicht ausfuhrfähige geringe Material würde in den Küstenorten, vor allem in Dualla, willige Abnehmer finden. — Ganz anders als in Kamerun liegen die Waldverhältnisse in Togo. Der vermutlich einst reichlich vorhanden gewesene Wald ist, sei es infolge einer Veränderung des Klimas oder infolge der Grasbrände, bis auf bescheidene Reste in den gebirgigen Gegenden und entlang den Flußläufen verschwunden. Metzger schätzt die jetzige Bewaldungsziffer nur auf 1 v. H. Diese Urwaldreste zeigen im übrigen ähnliche Bilder wie die ausgedehnten Kameruner Urwälder, nur ist das natürliche Wachstum in Togo nirgends so gewaltig wie auf den besten Kameruner Standorten. Alle von der Expedition besuchten Wälder zeigen schon Eingriffe von Menschenhand. Dem Forstmann sind in Togo daher ganz andere Aufgaben gestellt als in Kamerun: tunlichste Erhaltung der vorhandenen Waldreste im Interesse der Landeskultur, tunlichste Mehrung des Waldes an dazu natürlich und wirtschaftlich geeigneten Örtlichkeiten. Die geschilderten Anfänge in dieser Richtung sind zu begrüßen. Ein abschließendes, fachmännisches Urteil über das bisher Geleistete ist bei dem kurzen Bestehen noch nicht abzugeben. Wichtig ist ferner die baldige Herstellung eines Waldschutzes, zumal für diejenigen Waldungen, die Schutzwaldcharakter haben. Eine Einschränkung beziehungsweise örtliche Beseitigung der planlosen Grasbrände wird hierbei sehr nützlich und ohne Schädigung der Interessen der Eingeborenen durchführbar sein. (Deutscher Reichsanzeiger.)

— **Zur Nonnenkalamität** schreibt Revierförster G. Gretschel-Cunewalde in den Bautz. Nachr. folgendes: In verschiedenen Blättern begegnet man seit einiger Zeit Artikeln über die „Nonnenfrage" mit folgendem Passus: Dank dem energischen Vorgehen unserer Forstverwaltung wurden größere Fraßschäden abgewendet" oder, „daß die sächsischen Staatsforstreviere bislang von größerem Fraßschaden verschont geblieben sind, ist ein Beweis dafür, daß sich Sachsen mit seinen energisch durchgeführten Gegenmaßregeln auf dem richtigen Wege befindet."

Diejenigen, die wirklich der Meinung sind, mit ihren Bekämpfungsmaßregeln die Gefahr erfolgreich bekämpft zu haben, dürften sich doch recht oft im Irrtum befinden. Ich glaube, die angewandten Bekämpfungsmaßregeln dienten dort, wo ein Massenauftreten der Nonne konstatiert war, nur dazu, die Kalamität zu fördern, die Fraßperiode zu verlängern. Auch hier trifft zweifellos die Erfahrung, daß halbe Arbeit nie etwas nütze ist, vollkommen zu. Nämlich, ein Mittel, das einen Teil der Raupen tötet, schafft für den übrig bleibenden Teil nur bessere Existenzbedingungen, verhindert somit das rechtzeitige Entstehen von Krankheiten, worauf alles ankommt, und ist auch der Massenvermehrung der natürlichen Feinde, meiner Ansicht nach, hinderlich.

Zur Erhärtung meiner Ansichten führe ich folgendes an: Zu meinem Wirkungskreis gehört die Verwaltung eines etwa 300 Hektar großen Fichtenreviers. Ein 150 Hektar großer Teil davon, zum Rittergut Pielitz gehörig, liegt am Czorneboh und sozusagen in der ersten Befallzone. Ende Juli 19[illegible] wurde dieser Revierteil in einer Nacht förmlich mit Faltern überschüttet. Hier, wie wohl auf allen Revieren der Lausitz, trifft die Behauptung des Herrn Königl. Oberförsters Putscher, die Nonne sei in Sachsen nicht angeflogen, sondern gezüchtet worden, jedenfalls nicht zu. Aber, es reichte dieser von Osten kommende Falterflug über die Lausitz kaum hinaus; nur das Neustädter Revier wurde gestreift. Lediglich aus diesem Grunde sind die Staatsreviere der Amtshauptmannschaft Pirna bislang von Fraßschäden verschont geblieben. Wenn nun auch sofort alle Hebel in Bewegung gesetzt wurden, um diese Faltermengen unschädlich zu machen — es wurden in sechs Tagen auf etwa 100 Hektar Fläche ca. 121 000 Stück gesammelt —, so bekam die Sache doch insofern ein ganz bedenkliches Gesicht, als an den letzten zwei Sammeltagen die meisten Falter ihre Eier abgelegt hatten. Und damit nahm offenbar das Verhängnis unaufhaltsam hier wie überall, wo der Falterregen auftrat, seinen Lauf. Es wurden im nächsten Frühjahr Probeleimungen veranstaltet, aber gleichviel, ob geleimt war oder nicht, machte sich in den meisten Beständen ein geringer Nachfraß bemerkbar. Im Jahre 1908 wurden 2 Hektar Stangenhölzer völlig kahl und etwa 3 Hektar stark licht gefressen, wovon 0,80 Hektar vollgeleimt waren. Im Herbst 1908 war der Falterflug ein so gewaltiger (an einem Stamm jeden Tag oft über 100 Weibchen), daß das Sammeln als hoffnungslos in den Althölzern eingestellt wurde. Auch wurde im Frühjahr 1909 in verschiedenen Beständen jegliche Maßregel unterlassen; man beschränkte sich darauf, die jungen, noch nicht nutzbaren Bestände zu retten. Das Revier galt nach Ansicht der Aufsichtsbehörde als verloren. Im

Mengen, die kaum zu schätzen waren, schlüpften die Räupchen im Frühjahr 1909 aus, bald trat aber auch die Raupenfliege in ungeheuren Mengen auf, so daß man schon an kleinen Räupchen die Eier des Schmarotzers wahrnehmen konnte. Es tagte damit die erste Hoffnung; am 29. Juni die zweite in Gestalt der Wipfelkrankheit. Sie nahm binnen sechs Tagen derart überhand, daß die Gefahr vorbei schien. Wahrscheinlich infolge des anhaltend schlechten Wetters hörte das Wipfeln plötzlich wieder auf, und der Fraß begann von neuem in einer allerdings beängstigenden Weise, währte jedoch nur etwa 14 Tage. Mit besserem Wetter trat allgemeines Wipfeln und Absterben der Raupen ein, und binnen 14 Tagen war der ganze Wald von der Plage wie durch ein Wunder befreit. Wie vorauszusehen war, ist von Falterflug hier heuer kaum die Rede. Auf diesem Revierteil habe ich in Sa. (mit dem Vorjahr) etwa 5 Hektar Kahlfraß in Beständen, welche voll genutzt werden können, so daß hier ein materieller Schaden nicht zu verzeichnen ist.

Auf dem anderen am Bieleboh gelegenen Cunewalder Revier hingegen, wo erst heuer Kahlfraß von etwa 2 ha stattfand, ist der Falterflug heuer ein ganz erheblicher gewesen. Voraussichtlich wird sich aber im nächsten Jahre hier der vorher geschilderte Hergang wiederholen, denn die Falter waren zum großen Teil krank. Wohin ich aber sehe, ist heuer die Kalamität eine weit größere als auf meinem im Frühjahr tatsächlich als hoffnungslos aufgegebenen Revier; ich bin damit eben den im Vorjahr noch verschont gebliebenen Revieren dank der ungeheuer raschen Entwickelung ein Jahr voraus. Dieselbe Erfahrung machte man meines Wissens auch im benachbarten Bautzner Stadtwalde. Ich scheue mich nicht, mich offen zu der Partei zu bekennen, die den vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßregeln wenig Wert beilegt; aus diesem Grunde habe ich auch mein Amt als sogenannter Sachverständiger niedergelegt. Heute ist es aber meine unerschütterliche Ueberzeugung, daß, wenn die Möglichkeit einer radikalen Vernichtung der Nonne ausgeschlossen ist, jede Art der Bekämpfung ein großer Fehler ist, denn je rascher eine Massenvermehrung eintritt, desto rascher werden verschiedenartige Krankheiten und Feinde auftreten, die allein dem unheimlichen Insekt den Garaus machen können. — Es ist ja menschlich nur zu begreiflich, wenn diejenigen, die für Vernichtungszwecke ein Vermögen opferten, zuletzt angesichts des unabwendbaren Kahlfraßes behaupten: „Wäre ich nicht so energisch vorgegangen, der Fraß wäre noch weit größer ꝛc." Mindestens ist diese Behauptung bis jetzt nicht erwiesen. Nur eins ist bis jetzt sicher, nämlich, daß man dabei sein Geld los wird. Wie oft ist konstatiert worden, daß die geleimten Bestände kahl gefressen wurden, während die anliegenden nicht geleimten verschont blieben. Die Wissenschaft weiß hier noch herzlich wenig: überall stößt man auf Rätsel. Sehr schwierig ist auch die Feststellung des Befalles; es ist erwiesen, daß man oft am Stamm wenig Eier findet, während der Baum doch kahl gefressen wurde. Die Eierablage erfolgt auch an den Wipfeln.

Wer erklärt die auffällige Erscheinung, daß die Raupen in den ersten zwei Jahren von unten nach oben fraßen, während heuer der Fraß am Wipfel einsetzte? Was war die Ursache, daß heuer das allgemeine Raupensterben während des schlechten Wetters aufhörte und erst wieder mit gutem Wetter anfing? Vorläufig kann ich den Grund nur vermuten. Damit ich nicht falsch verstanden werde: Ich lasse alle Vorbeugungsmittel gegen die Nonne gelten, man soll alles aufbieten, um die Gefahr im Keime zu ersticken, namentlich würde ich es auch für außerordentlich nützlich halten, wenn jeglicher Wald mit Nistkasten versehen werden müßte, damit er sich wieder nach und nach mit den fast ausgestorbenen Höhlenbrütern bevölkern könnte. Auch für Schutz und Vermehrung der Waldameise möchte ich eintreten. Aber wo die Kalamität einen Umfang erreicht hat wie zurzeit in der sächsischen Lausitz, sind menschliche Maßregeln, sie mögen den Namen haben, welchen sie wollen, nicht nur unnütz, sondern sie können schädlich wirken, ganz abgesehen von den erheblichen Geldopfern.

Selbstverständlich können die Falter, die man vernichtet, sich nicht mehr vermehren und die Raupen, die man tötet, können nicht mehr fressen. Aber was will das alles sagen im Vergleich zu den Riesenmengen, mit denen wir es zu tun haben? Nicht mehr nach Tausenden, sondern nach Millionen, nach Milliarden rechnen wir. Ich kann mich eines Lächelns nicht erwehren, wenn ich hie und da von Sammelergebnissen lese, wobei sogar die Falterzahl bis auf die „Einer" fixiert ist. Wenn ich im Vorjahre täglich mit etwa 100 Kindern vier Wochen lang sammelte, und dabei etwa 8 Millionen Falter (Weibchen) vertilgt wurden, so geschah das ohne jeglichen sichtlichen Erfolg.

Weit entfernt davon, jemandem wegen seines Eifers einen Vorwurf zu machen, so meine ich doch, es wäre nun an der Zeit, der Wahrheit die Ehre zu geben und zu bekennen: „Wir haben das Beste gewollt, es ist uns aber nicht gelungen, gegen derartige Naturgewalten wirkungsvoll anzukämpfen: es mag nun künftig in bezug auf die Nonnenfrage jeder Privatwaldbesitzer der Lausitz nach seiner Fasson selig werden." Die Angelegenheit ist hier in ein Stadium getreten, wo man nun sagen kann: Was auch immer von den einzelnen dagegen geschehen mag, für die Allgemeinheit hat das kein Interesse mehr.

Berichte.

Bericht über die 47. Zusammenkunft des Havelländischen Forstvereins in Groß-Behnitz am 12. Juni 1909.

Am 12. Juni d. Js., vormittags 9—10 Uhr, versammelten sich die Vereinsmitglieder und auch mehrere Gäste in Groß-Behnitz, einer Station der Lehrter Eisenbahn. Es wurde dann sogleich die Bereisung des v. Borsigschen Forstreviers begonnen, wozu seitens der dortigen Gutsverwaltung drei Wagen zur Disposition gestellt waren.

Das Revier hat eine ungefähre Größe von 1500 ha und ist erst seit dem Jahre 1864 in v. Borsig-

schen Besitz gekommen und war von dem Vorbesitzer vollständig devastiert, indem alle haubaren und älteren Bestände abgetrieben und zu Geld gemacht wurden und nur geringe Stangenhölzer übrigblieben. Der neue Besitzer strebte mit allen Mitteln danach, das Revier möglichst schnell wieder in Ordnung zu bringen durch Ankauf, Tausch und Ackeraufforstungen. Da alte, haubare Holzbestände nicht vorhanden waren, so sind seit sieben Jahren von dem jetzigen Revierverwalter Kahlhiebe gar nicht vorgenommen, sondern der Jahreseinschlag von 6000 bis 6500 fm Derbholz ist nur aus Durchforstungen und dem Einschlag des trockenen Holzes entnommen, so daß das Revier jetzt zur Hälfte aus gutwüchsigem, angehendem Baumholz im Alter von 50 bis 80 Jahren besteht. Da das Revier in einem abgewirtschafteten Zustande übernommen war, so ist es selbstverständlich, daß unter der neuen Herrschaft ein bedeutender Kulturbetrieb nötig wurde, um nach und nach Versäumtes wieder nachzuholen, und daß hierin Reichliches geschehen ist, war überall sichtbar.

Das Revier ist durch Anpachtung auch zu einem jetzt guten Jagdrevier gemacht worden und hat als solches eine Größe von ca. 6000 ha erhalten. Der Wildstand, auch Rot- und Schwarzwild, ist ein guter, wodurch allerdings die Forstwirtschaft auch wieder zu leiden hat.

Vom Bahnhof aus fuhren wir zunächst die Nauener Chaussee am Walde entlang und sahen im Jagen 44 eine Abteilung recht wüchsiger 35jähriger Eichen; dahinter einen 5jährigen, geschlossenen und bis 6 m hohen Akazienbestand aus Wurzel- und Stockausschlag.

Hierauf wurde die Chaussee verlassen, und sahen wir zur linken Seite im Jagen 46 einen 45jährigen, nicht gutwüchsigen, weil schlecht geschlossenen Kiefernbestand, trotzdem der Boden gut und nun stark verrast war. Zur rechten Seite war eine ältere Eichenpflanzung mit Zwischenreihen von Hainbuchen als Treibholz. Im Jagen 48 kamen wir nun an einen vom Fiskus erworbenen Eichenbestand, der nicht zweckmäßig angelegt war. Es waren immer eine Reihe Eicheln und eine Reihe Kiefern gesät. Die Kiefern haben nun aber die Eichen vollständig unterdrückt, und außerdem sind die Eichen auch durch Wildverbiß zurückgehalten, so daß sie bei 45- bis 50jährigem Alter nur eine Strauchhecke bilden.

Dann sahen wir in den Jagen 48, 50 und 51 abwechselnd Kulturen, Kämpe, Nadelholzdickungen, besonders Fichten mit hervorragendem Wuchs und eine recht gute Eichendickung, hervorgegangen aus Pflanzung 2jähriger Eichen. Im Jagen 51 war eine Kiefernkultur gegen Kaninchen eingezäunt, und die darin enthaltenen bedeutenden Sandseggeblößen waren mit 5jährigen verschulten Weymouthskiefern ausgepflanzt, die sehr gut angewachsen und dabei mit entblößten Wurzeln gepflanzt waren.

Weiter kamen wir zu dem sehr schön gelegenen Forsthaus Sandkrug, wo im schönen Garten ein Frühstück eingenommen wurde.

Vom Forsthaus fuhren wir dann am Park entlang nach Jagen 41. Hier sahen wir den durch Vögel bewirkten, zum Teil schon bis 2,5 m hohen Unterbau der Traubenkirsche prunus serotina. Anschließend daran den Unterbau von allerhand Laub- und Nadelhölzern in 1- bis 6jährigem Alter von vorzüglichem Wuchs, besonders Roteichen.

Dann kam eine 5jährige Ackerland-Aufforstung von Kiefern mit Fichten-Schutzmantel von gutem Wuchs. Es sollen diese Kiefern in Roggen geklemmt sein.

Von hier wurde die neue Chaussee über Klein-Behnitz verfolgt und in dem Schutzbezirk Klein-Behnitz verschiedene Kiefernbestände, zum Teil mit Laubholz gemischt, gesehen.

In der Lake sahen wir, gegen Kaninchen und anderes Wild eingezäunt, eine gute 2jährige Kiefernkultur, auf welcher die feuchteren Ränder mit verschulten Fichten bepflanzt waren. Die letzteren waren im vergangenen Jahre von der Nonne stark heimgesucht, hatten aber doch wieder gut getrieben.

Dann sahen wir eine Roteichen-Kultur unter leichtem Schirm von Birken. Durch einen kleinen Waldbrand im Frühjahr hatten die 3jährigen Eichen so gelitten, daß sie auf die Wurzel gesetzt werden mußten, nun aber gut wieder ausschlagen.

Der hierneben angelegte neue Forstgarten auf anmoorigem Sand wurde von einigen Kollegen für zu naß gehalten. Der Wasserabfluß war aber nur durch den Verfall einer Brücke gehemmt, und es hatte sich, wohl infolge eines wolkenbruchartigen Regens vom Tage vorher, so viel Wasser angesammelt. In diesem Kamp befanden sich Hainbuchen, Rotbuchen, Weißerlen, wilde Rosen zu Remisen, Sitka-, Stech- und Douglas-Fichten, Weymouthskiefern, Fichten und Kiefern gesät und gepflanzt. Es bestehen im ganzen Revier überhaupt sieben Kämpe, und doch reicht oft die Anzucht der Pflanzen für die umfangreichen Kulturen noch nicht aus.

Von hier kamen wir noch durch verschiedene (meist Nadelholz-) Bestände an den Forsthäusern Friedrichshof und Heineberg vorbei und sahen noch mehrere 3 bis 4 Jahre alte Ackeraufforstungen von gutem Wuchs, auch einen schönen 100jährigen Bestand von Kiefern und Buchen und danach einen zirka 75jährigen gemischten Bestand von Kiefern, Eichen und Buchen.

Es war nicht möglich, das große Revier ganz zu besichtigen, und die vorgerückte Zeit mahnte, nach Groß-Behnitz zurückzukehren.

Die vielen gesehenen Kulturen aller Art gaben zu erkennen, daß jährlich ein bedeutender Kulturfonds zur Disposition gestellt wurde, was wiederum eine bedeutende Tätigkeit und Umsicht des Forstbeamten zur Folge haben mußte.

Die häufig vorgenommenen Unterpflanzungen der nicht immer voll geschlossenen Kiefernbestände hatten ihren Zweck gut erfüllt, und dadurch waren auch die notwendigen Deckungen für das Wild in bester Weise geschaffen. Nun bleibt nur zu wünschen, daß nicht ein starker Nonnenfraß eintritt und die Fichten wieder zerstört, was leider jetzt vielfach und bei jedem Bestandesalter dieser Holzart zum Verderben werden kann, während die Kiefer- und Laubhölzer dagegen widerstandsfähiger sind.

Nach dem Gasthofe in Groß-Behnitz zurückgekehrt, wurde nun an einer großen Tafel Platz genommen und unsere Zahl durch das Hinzutreten der Damen und auch einzelner Nachkömmlinge sowie Gäste vom Orte bedeutend vergrößert. In frohester Stimmung unter mehrfachen Toasten und durch Mitwirkung des inzwischen eingetroffenen vollen

Musikkorps aus Rathenow, sowie der tadellosen Herrichtung des Essens und der Tafel seitens des Gastwirts wurde auch dieser Teil unseres heutigen Pensums wohl zu jedermanns Zufriedenheit erledigt.

Hierauf wurde nun mit den Damen und Musik durch Groß-Behnitz nach dem Schießstande im Revier marschiert und hier zuerst das Gewinnschießen auf ca. 100 m Ringscheibe begonnen. Es wurden von jedem fünf Schuß abgegeben und im allgemeinen gute Resultate geliefert.

Den 1. Preis erhielt der Förster H. aus C. bei Sch. mit 59 Ringen.

Da derselbe Vereinmitglied ist, bekam er nicht nur den ersten Gewinn — ein Kaffeeservice für 12 *M*, sondern als Bester des Vereins auch die Vereinsprämie — ein Seidel mit silbernem Deckel. Es schossen im ganzen 31 Schützen und davon erhielten 27 Gewinne.

Dann konnte noch ein zweites Preisschießen vorgenommen werden, weil von den Herren v. Borsig für den Verein auch eine Prämie — ein großes eingerahmtes hübsches Jagdstück — gestiftet worden war.

An diesem Schießen durften sich nur Vereinsmitglieder beteiligen, und der vorgerückten Zeit halber wurden von jedem nur zwei Schuß abgegeben. Der beim ersten Schießen der beste Schütze gewesene Kollege H. aus C. ließ sich auch hierbei nicht verdrängen und schoß wieder zweimal eine 12, so daß ihm auch diese Prämie zugesprochen werden mußte.

Damit war dann auch das Schießen erledigt, und die ganze Gesellschaft kehrte nun ebenso mit Musik und den Damen wieder nach dem Gasthofe zurück.

Nachdem hier die Gewinne ausgehändigt worden waren, begann in dem schönen Saal der Tanz. Je nach der Abreise-Gelegenheit verkleinerte sich dann nach und nach die zahlreiche Gesellschaft, aber verschiedene waren am nächsten Morgen noch am Platze.

Grothe, Vorsitzender.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 16 für 1909.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 10913.

Berlin W. 9, 15. September 1909.

Die im Jahre 1892 in den östlichen Provinzen eingeleiteten Versuche mit der Ansiedelung von Waldarbeitern auf aus forstfiskalischen Grundstücken gebildeten Rentengütern haben befriedigende Erfolge zum Teil deshalb nicht ergeben, weil die Stellen der Mehrzahl nach zu groß (5 ha und mehr!) ausgelegt wurden, so daß die Kolonisten meist selbständige Unternehmer wurden, die entweder gar nicht mehr oder nur noch für kurze Zeit im Jahre die Waldarbeit aufsuchen.

Es sind nun aber inzwischen von anderer Seite mit der Ansiedelung von Waldarbeitern auf Eigentumsflächen günstige Erfahrungen gemacht und erfolgversprechende Wege gefunden worden; auch hat die Gewährung des Rentenbankkredits für kleinste Stellen, wie sie durch meinen und des Herrn Finanzministers gemeinsamen Erlaß vom 8. Januar 1907 — I C b 8767 II — zugelassen worden ist, die Anfässigmachung von Arbeitern wesentlich erleichtert. Andererseits hat sich der Mangel an Waldarbeitern von Jahr zu Jahr empfindlicher bemerkbar gemacht, stellenweise sogar die ordnungsmäßige Führung des Betriebes gefährdet. Für die Beschaffung von Arbeitermietswohnungen sind von der Staatsforstverwaltung erhebliche Kosten aufgewandt worden. Es ist dadurch aber nicht immer gelungen, die Waldarbeiter, obwohl die Überweisung der Wohnungen an sie zu einem Mietspreis erfolgte, der hinter einer angemessenen Verzinsung des aufgewandten Baukapitals erheblich zurückging, wirklich seßhaft zu machen und das Abwandern gerade der arbeitskräftigsten Leute zu verhindern.

Diese Umstände und die bei der inneren Kolonisation gemachten Erfahrungen, die deutlich zeigen, wie hoch bei den besseren Elementen der ländlichen Arbeiter der eigene Besitz geschätzt wird, wie sehr ihr Streben auf die Erlangung von Grundeigentum gerichtet ist und wie der durch Fleiß und Sparsamkeit gelungene Erwerb von Haus und Land ihr Heimatsgefühl festigt und ihre Arbeitsfreudigkeit vermehrt, geben mir Veranlassung, die Bildung von Arbeiter-Rentengütern aus geeigneten forstfiskalischen Grundstücken erneut in Anregung zu bringen und die Königliche Regierung zu beauftragen, die Verhältnisse in jeder Oberförsterei ihres Bezirks darauf zu prüfen, ob und wie weit die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Vorgehen in dieser Richtung vorliegen.

Die Versuche mit der Arbeiter-Ansiedelung auf Eigentumsflächen werden am sichersten Erfolg versprechen, wenn damit in rein ländlichen Gegenden ohne nahe Industrie und ohne zu bequeme Eisenbahnverbindungen nach größeren Orten mit starkem Bedarf an gewerblichen Arbeitern vorgegangen wird, und wenn die Siedler in günstige Verhältnisse gebracht werden, die ihnen in Aussicht geben, vorwärts zu kommen und in ihnen den Vorsatz, bei der Landarbeit zu bleiben, festigen. Hierzu gehört, daß die Leute in der Nähe der Stellen dauernde Arbeitsgelegenheit zu angemessenen Löhnen finden können, und zwar auch bei anderen Arbeitgebern, so daß sie nicht lediglich auf den Forstfiskus angewiesen sind, daß die ihnen zu übereignenden Grundstücke hinreichend ertragreich sind und zu Preisen verkauft werden, die nicht über ihren wirtschaftlichen Wert hinaus gehen und es den Siedlern möglich machen, bei tüchtiger Wirtschaft die durch den Erwerb des Grundstückes übernommenen Lasten durch seinen landwirtschaftlichen Ertrag (einschließlich des anzurechnenden ortsüblichen Mietswertes der Wohnung) zu decken.

Der anzusiedelnde Arbeiter darf nicht in ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis zur Forstverwaltung gebracht werden, daß er sich persönlich oder wirtschaftlich unfrei fühlt. Die Stelle muß frei von jeder Arbeitsverpflichtung gegründet werden. Bei genügendem Lohn und sonstiger angemessener

Arbeitsbedingungen werden die Arbeiter auch als freie Leute die Waldarbeit weiter aufsuchen. Sie werden das um so eher tun, wenn ihnen zur Erleichterung ihrer Wirtschaft auf der eigenen Stelle, so lange sie im Wald Arbeit nehmen, besondere Vergünstigungen eingeräumt werden, wie das bei den übrigen Waldarbeitern jetzt meist schon geschieht (Verpachtung von Grasnutzung auf kleinen Wiesenstücken, Brüchern, Wegen und Gestellen, Abgabe von Holz, Streu, Torf und anderen Nebennutzungen zum Taxpreis, Gestattung der Waldweide usw. Solche, unabhängig von dem Ansiedelungsvertrag mit den Siedlern zu treffende Vereinbarungen werden zur zeitweisen Sicherung ihrer Arbeitskraft für den forstlichen Betrieb zu empfehlen sein.

Von besonderer Bedeutung für den Erfolg der Siedlungsarbeit ist eine richtige Bemessung der Stellengröße. Die Stelle muß so groß sein, daß ihre Kosten aus dem Ertrag der Wirtschaft, bei der die Viehhaltung eine besondere Rolle spielen wird, gedeckt werden können. Sie soll dem Siedler aber nicht den vollen Lebensunterhalt gewähren, der Kolonist soll vielmehr auf Lohnarbeit angewiesen bleiben; seine Eigenwirtschaft soll im wesentlichen durch die Frau und die Kinder versehen werden können.

Als richtige Stellengröße werden je nach der Ertragsfähigkeit des Bodens 1 bis 2 ha anzusehen sein. Ein Teil dieser Fläche soll tunlichst Wiese sein. Jedoch wird, wo eine Wiesenzulage nicht möglich ist, hiervon abgesehen werden können, wenn in der Gegend hinreichend Gelegenheit ist, einiges Grasland zu pachten.

In Gegenden, wo der Grund und Boden sich stark in Bewegung befindet und bei niedrigen Bodenpreisen es dem Arbeiter von vornherein leicht möglich ist, die Stelle durch Zukauf oder Zupachtung zu einer selbständigen Nahrung zu vergrößern, wird man mit der Auslegung von Arbeiterstellen vorsichtig vorgehen müssen.

Wo die Forstverwaltung selbst siedelt, wird sie ihre Versuche auf die Einzelsiedelung, die Auslegung weniger Stellen in jedem geeigneten Reviere, zunächst beschränken müssen. Die Schaffung größerer Kolonien durch die Forstverwaltung, wie sie früher in einigen Fällen erfolgt ist, wird nicht beabsichtigt.

Für die Gründung von Arbeiterstellen kommen zur Veräußerung geeignete in oder nahe an Ortschaften gelegene forstfiskalische Grundstücke in Frage, in erster Linie isolierte Parzellen, deren Verkauf in der Regel an sich schon erwünscht sein wird. Es wird aber vielfach auch möglich sein, aus größeren fiskalischen Komplexen an den Außengrenzen gelegene, geeignete Flächen herauszuschneiden und neben Acker- und Wiesenländereien auch zur Umwandlung in solche geeignete Holzbodenflächen für die Ansiedelung zu wählen. Voraussetzung ist aber immer die Nähe einer Ortschaft. Es soll möglichst vermieden werden, entlegene Einzelgehöfte zu gründen, in denen die Leute ohne Aufsicht bleiben und sich am Leben in der Gemeinde nicht beteiligen können. Die Stellen werden bestehenden Gemeinden zuzulegen sein und nur in Ausnahmefällen im Gutsbezirk verbleiben dürfen.

Dieser kommunale Anschluß an eine Gemeinde wird vor der Veräußerung der Flächen zu sichern, dabei auf eine Herabminderung etwaiger Forderungen der interessierten Verbände (Gemeinde, Kirche, Schule) nötigenfalls unter Mitwirkung der zuständigen Aufsichtsbehörden hinzustreben sein. Mit der Kirchen- und Schulabteilung ist stets vor der Einleitung der Ansiedelungsarbeiten zur Klärung der Schulverhältnisse in Verbindung zu treten.

Wo es möglich scheint, wird versucht werden können, zur Arbeiteransiedelung geeignete Flächen auch durch Tausch zu erwerben.

Große Bedeutung hat eine sorgfältige Auswahl der Siedler. Sie wird im wesentlichen den Revierverwaltern zufallen, von denen ich eine eifrige und verständnisvolle Mitarbeit bei den Ansiedelungsversuchen erwarte. Besonders wertvoll wird es sein, wenn langjährige, tüchtige Waldarbeiter auf die Stellen gebracht werden können. Ihnen gegenüber wird ein besonderes Entgegenkommen angezeigt sein, namentlich auch bezüglich der Bemessung der Anzahlung.

Der Preis für die Arbeiterstellen ist nicht nach dem bisherigen Pachtaufkommen der Ländereien, sondern nach ihrem wirklichen Ertragswert auf Grund einer billigen, auf den Zweck der Veräußerung Rücksicht nehmenden Schätzung zu bestimmen. Eine angemessene Zahlung ist vom Siedler zu verlangen.

In national gefährdeten Bezirken und da, wo für die dauernde Erhaltung der Arbeiterstelle als solcher besondere forstfiskalische Interessen vorliegen, sind geeignete Sicherungsmaßregeln vorzusehen. Es ist ein dingliches Wiederkaufsrecht zugunsten des Staates gemäß Art. 29 des Ausf.-Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu bestellen, was dadurch möglich sein wird, daß ein Teil der Kaufrente (etwa 10 M) als nur mit Zustimmung beider Teile ablösbar vereinbart wird. Die Fälle, in denen das Wiederkaufsrecht vom Staat ausgeübt werden kann (z. B. auch bei ungenügender Unterhaltung der Gebäude, Verpachtung oder anderweiter Überlassung der Stelle an Dritte usw.) werden genau zu bestimmen und auch über die Festsetzung des Wiederkaufspreises Vereinbarungen zu treffen sein.

In einer Reihe von Provinzen (Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Hannover und Schleswig-Holstein) soll die Ansiedelung von Landarbeitern den Kreisen oder besonders zu bildenden Kreisgesellschaften übertragen werden, die aus staatlichen Mitteln Beihilfen erhalten werden, die namentlich für die Regelung der öffentlich rechtlichen Verhältnisse bestimmt sind. Die diesbezüglichen Verfügungen und Ausführungsbestimmungen sind in der Vorbereitung und werden den Königlichen Regierungen demnächst zugehen.

Es wird von mir gewünscht, daß in den genannten Provinzen die beabsichtigte Gründung von Waldarbeiterstellen tunlichst durch die Kreise oder Kreisgesellschaften ausgeführt wird. Die Königlichen Regierungen werden daher an diese Organisation herantreten und ihnen geeignete forstfiskalische Grundstücke zur Besiedelung mit Waldarbeitern anbieten müssen. Ich nehme an, daß die Kreise im allgemeinen in der Nähe der Forsten gern Waldarbeiter ansiedeln werden, da die Siedler im Wald im wesentlichen nur im Winter und zeitigen Frühjahr, zu einer Zeit, wo es sonst auf dem Lande meist an Arbeitsgelegenheit

fehlt, beschäftigt werden, im übrigen aber anderen ländlichen Arbeitgebern zur Verfügung bleiben.

Wo die Kreise und Kreisgesellschaften die Ansiedelung von Arbeitern an fiskalischen Waldungen ablehnen und in denjenigen Provinzen, wo derartige staatlich unterstützte Träger der Arbeiteransiedelung nicht bestehen, und auch gemeinnützig ohne Erwerbsinteresse arbeitende andere Siedelungsgesellschaften zur Ansiedelung von Waldarbeitern unter angemessenen Bedingungen nicht bereit sind, wird die Staatsforstverwaltung selber Waldarbeiterstellen anlegen müssen, indem sie geeignete Grundstücke mit der Verpflichtung zum Aufbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gegen eine zur Staatskasse fließende Amortisationsrente (4 % des Kaufpreises zahlbar für 60½ Jahre) veräußert und wie bei den früheren Gründungen in den östlichen Provinzen den Kolonisten entweder zum Aufbau der Gehöfte Baudarlehne gibt, die mit 3 % zu verzinsen und mit 1 % zu tilgen sind, oder ihnen den Rentenbankkredit (§ 2 Ges. vom 7. Juli 1891) für die Ausführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude durch die Generalkommissionen vermittelt, wenn sich die Arbeiter nicht die erforderlichen Darlehne von den Landesversicherungsanstalten, Sparkassen, Raiffeisen-Genossenschaften usw. selbst beschaffen wollen.

Soweit ich aus den mir zur Verfügung stehenden, zurzeit sehr gering dotierten Fonds Baudarlehne, die im Einzelfalle 2500 bis 3000 ℳ etwa betragen würden, geben kann, wird die Siedelung ohne Mitwirkung der Generalkommissionen von den Regierungen durchgeführt werden können. Es wird sich aber empfehlen, den Rat der Generalkommissionen bzw. ihrer Kommissare, besonders auch für die Ausarbeitung von Vertragsmustern im Anfang in Anspruch zu nehmen und bei Einleitung der Siedelungsarbeit im grundsätzlichen Einvernehmen mit diesen Behörden vorzugehen.

Von den Siedlern, die staatliche Baudarlehne erhalten, wird, wie es früher auch geschehen ist, zu verlangen sein, daß sie die Gebäude nach einem von den Königlichen Regierungen genehmigten Plan in solider Ausführung errichten und dauernd ordnungsmäßig unterhalten. Die Versicherung gegen Feuerschaden wird auszubedingen sein mit der Maßgabe, daß im Schadensfall die Entschädigungssumme zum Wiederaufbau der Baulichkeiten zu verwenden ist. Das Baudarlehn wird ratenweise nach dem Fortschritt des Baues und der danach für den Fiskus vorhandenen Sicherheit ausgezahlt werden können. Da die Gebäude die kleinen Stellen stark belasten, wird auf tunlichste Herabminderung der Baukosten zu halten sein. Mittellose Leute werden so einfach wie möglich bauen und die Gebäude nach und nach verbessern und vergrößern müssen. Die Hilfe und Beratung der Revierverwalter wird hier besonders erforderlich sein. Gegen die Abgabe der Baustoffe, soweit sie im Staatswald vorhanden sind, zur Taxe ist nichts einzuwenden.

Wo für die erste Einrichtung der Stelle der Rentenbankkredit in Anspruch genommen werden muß, werden durch den Kursverlust und die Börsenunkosten beim Verkauf der Rentenbriefe für den Ansiedler besondere Lasten entstehen; hierdurch, und wenn das Rentenbankdarlehn hinter dem vollen Wert der errichteten Gebäude zurückbleibt, wird vielleicht ein weiteres Darlehn bei mittellosen Leuten erforderlich sein. Es wird erwogen werden, ob Fiskus dieses als zweitstellige Resthypothek, soweit seine Fonds hierzu ausreichen, gewähren kann.

Einem eingehenden Bericht der Königlichen Regierung darüber, ob sich in ihrem Bezirk die Ansiedelung von Waldarbeitern auf Eigentumsstellen wird durchführen lassen, welche Gründe etwa entgegenstehen, welche Reviere und Flächen für die Ansiedelungen von Waldarbeitern in Frage kommen, wie sich die Kreise oder Kreisgesellschaften dem Ansuchen der Königlichen Regierung gegenüber zu verhalten haben, sowie Anträgen für eine Siedelung durch die Forstverwaltung mit sorgfältig bearbeiteten Vorschlägen für die Ausführung der Siedelungen und ihre Finanzierung sehe ich zum 1. Februar n. Js. entgegen.

Zur Orientierung über die vorliegende Aufgabe empfehle ich die Schriften von Gerlach:

„Ansiedelung von Landarbeitern in Norddeutschland“ (Berlin 1909, Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft),

und von Stumpfe:

„Die Seßhaftmachung der Landarbeiter“ (Berlin 1906 bei Parey).

Allen Revierverwaltern ist von dieser Verfügung Kenntnis zu geben.

v. Arnim.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme der in Münster, Aurich und Sigmaringen).

— Der Grundsatz der Rekursentscheidung: **„Die gesetzliche Unfallversicherung erstreckt sich auf alle Gefahren, die durch den Betrieb geboten werden; hierzu gehören auch die „Gefahren des täglichen Lebens“, sofern der Versicherte ihnen infolge seiner Betriebstätigkeit ausgesetzt ist“**, ist anwendbar auch auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Dies hat das Reichs-Versicherungsamt — im Einklange mit den Ausführungen im Handbuche der Unfallversicherung 3. Aufl. II. Band Anmerkung 37 zu § 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft S. 19 — in einer Rekursentscheidung vom 10. Juli 1909 ausgesprochen. Es handelte sich um die Verletzung eines selbstversicherten Landwirts, der auf einem Betriebsgang ohne jede Veranlassung von einem Geistesgestörten (oder Betrunkenen) angeschossen war.

(Amtl. Nachrichten des R.-V.-A. vom 15. 9. 09.)

Verschiedenes.

— **Die bayerische Zentralforstlehranstalt und Forstliche Hochschule in Aschaffenburg** soll bekanntlich an die Universität München verlegt werden. Nunmehr gab der bayerische Finanzminister v. Pfaff bei Eröffnung des Landtages bekannt, daß als Tag der Verlegung der 1. Oktober

1910 bestimmt ist. — Der Vorstand der forstlichen Hochschule, Oberforstrat Dr. v. Fürst in Aschaffenburg, welcher sein Pensionierungsgesuch für den 1. Oktober 1909 bereits eingereicht hatte, hat solches auf höheren Wunsch wieder zurückgenommen und wird noch bis zum 1. Oktober 1910 im Amte verbleiben.

— Oberlandforstmeister Professor Dr. Stötzer, Direktor der Großherzoglich Sächsischen Forstakademie Eisenach, tritt sicherem Vernehmen nach am 1. Oktober 1910 in den Ruhestand. Für die Forstakademie Eisenach bedeutet sein Scheiden einen außerordentlichen Verlust. Über seinen Nachfolger verlautet noch nichts.

— Zur Ersparung von Verwaltungskosten werden in denjenigen thüringischen Staaten, in denen noch oft kleine Oberförstereibezirke vorhanden sind, solche zusammengelegt. So wurde im Großherzogtum Sachsen-Weimar die Forstrevierverwaltung Groß-Ebersdorf aufgehoben, deren Flächen den Oberförstereien Weida und Strößwitz überwiesen wurden. Im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen wurde der bisherige selbständige Oberförstereibezirk Holzengel aufgehoben und dem Oberförstereibezirk Hachelbich zugewiesen.

— Mittel für Gehälter für die geprüften Forstpraktikanten, welchen Beamteneigenschaften verliehen wurde, sollen vom bayerischen Landtage genehmigt werden. Nach dem Vorschlage soll das Gehalt 1800 bis 2400 *M* pro Jahr betragen.

— Eine neue Galauniform ist im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha für die Forstverwaltungsbeamten eingeführt worden. Der Waffenrock ist vom Schnitt des Offizierswaffenrocks aus graugrünem Tuch mit Stehkragen und Ärmelaufschlägen aus mittelgrünem Sammet. Die Knöpfe sind vergoldet und mit dem sächsischen Spitzschild versehen. Der Kragen und die Ärmelaufschläge sind je nach dem Dienstgrad mit verschiedener Eichenlaubstickerei verziert. Die Achselstücke bestehen aus goldenen Schnüren auf mittelgrüner Sammetunterlage, auch verschieden nach den Dienstgraden. Die Hose besteht aus dem gleichen Stoff wie der Waffenrock mit grüner Biese. Der Hut aus Filz von der Farbe des Waffenrockes hat die Form der Hüte der österreichischen Kaiserjäger mit goldener Schnur und dunkelgrünem Hahnfederbusch. Der Leibriemen besteht aus einer 2½ cm breiten goldenen Tresse mit vergoldetem Schwanenhals-Verschluß. Am Leibriemen ist der Hirschfänger mit Elfenbeingriff, vergoldetem Bügel und Parierstange durch eine längere und eine kürzere Kette so befestigt, daß er schräg zum Körper hängt. Vom Forstrat aufwärts wird noch eine Hornfessel aus Goldtresse von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen. —f.

— Waldankauf in Ostpreußen. Der Forstfiskus hat den Kauf des zum Rittergute Popowken gehörigen Waldes abgeschlossen und steht wegen des Ankaufs weiterer Waldstrecken in Unterhandlung. Wie verlautet, beabsichtigt der Fiskus eine neue Oberförsterei im Regierungsbezirk Königsberg einzurichten. (Thorner Presse.)

— Forstverwaltung der Herrschaft Reisen in Posen. Die Verwaltung der ausgedehnten Forsten der dem Fiskus zugefallenen Herrschaft Reisen hat Forstassessor Krug als Beauftragter der Regierung übernommen. Die innere Einrichtung des Fürstlich Sulkowskischen Schlosses in Reisen ist freihändig verkauft worden. (Dtsch. Tages-Ztg.)

— Der Generalstreik und die Holzausfuhr Schwedens. Wie bereits in der Notiz über den gewaltigen Einschlag von Fichtenholz infolge des Nonnenfraßes in Ostpreußen (siehe Nr. 34 S. 744) erwähnt worden ist, wird der schwedische Generalstreik wesentlich zur Entlastung des Holzmarktes beitragen. Gerade die Holzindustrie ist bei dem Generalstreik in erster Linie in Mitleidenschaft gezogen. Selbst jetzt (1. Oktober) sind diese Kämpfe nach zweimonatlicher Dauer noch nicht beendet, vielmehr sind sogar die Verhandlungen zwischen den Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die in den letzten Wochen stattgefunden haben, erfolglos abgebrochen worden. Wie ich mich auf einer Reise durch das nördliche Schweden überzeugte, liegen gegenwärtig in den Oberläufen der Flüsse Millionen von Stämmen, die im laufenden Jahre nun mehr zum kleinsten Teil getriftet werden können. Man befürchtet sogar erhebliche Schäden, wenn im nächsten Frühjahr die zusammengefrorenen Holzmassen mit der Schneeschmelze herabkommen. Dieses gilt namentlich für die an der Mündung des Östra-Dalelven in den Sillian-See gelegenen Stadt Mora. Von den beiden Hauptpunkten der schwedischen Holzindustrie hat man in Sundsvall nun die Arbeit auf den Sägewerken endlich wieder aufgenommen. In Gefle dauert aber die Aussperrung noch fort. Auf dem größten der dortigen Sägewerke (Korsnäs Aktiengesellschaft), wo sonst 1200 Arbeiter beschäftigt werden, arbeiteten am 30. September nur 150 neueingestellte Arbeiter. Das Ende ist vorläufig noch nicht abzusehen, wenn auch der Geldmangel sich immer mehr fühlbar macht. Da die Arbeitskräfte zur Verladung fehlen, liegen nun seit Wochen zahlreiche Schiffe in Gefle und warten auf Fracht. Die aufgestapelte Ware leidet durch Verblauen und Pilzbildung, so daß der Gesellschaft hierdurch erhebliche Verluste erwachsen. Man schätzt den Ausfall an der Holzausfuhr Schwedens infolge des Generalstreiks auf 50 Prozent, es wird sicher noch mindestens ein Jahr dauern, bis die Folgen des Streiks in der Holzindustrie soweit überwunden sind, daß wieder die alte Höhe der Produktion erreicht ist. In gewisser Hinsicht hat der Streik auch Vorteile gehabt durch Minderung der Produktion bei geringer Nachfrage und überfülltem Markte, dieses gilt namentlich für die Erzeugung von Holzstoff, wo die Fabriken den Stillstand ganz gern hinnehmen.

Dr. Schwappach.

— Försteranstellungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Man teilt uns mit, daß die Bundesregierung der Vereinigten Staaten

im August d. Js. beschlossen hat, 500 Förster auf den verschiedenen Bundesreservationen anzustellen. Das Anfangsgehalt wird 900 Dollars betragen. Dem Engagement geht eine Prüfung voraus. Die 500 Förster sind für die Reservationen (Staatswaldungen der Union) östlich von den Rocky Mountains bestimmt, und zwar für die Staaten Florida, Minnesota, Michigan und Arkansas. — Diese Stellen können für deutsche Forstleute nur ganz ausnahmsweise in Betracht kommen. Forstliche Kenntnisse werden von den Bewerbern nicht verlangt, wohl aber neben voller Beherrschung der englischen Sprache Kenntnis der amerikanischen Gesetze über die Bewirtschaftung der Nationalforsten sowie die Fähigkeit, sich mit einem Pferde im Urwalde zurechtzufinden, hier für den eigenen Unterhalt zu sorgen und gewisse Notstandsarbeiten selbst auszuführen.

Vereins-Nachrichten.

— **Der Verein ehemaliger Jäger der deutschen Armee, Berlin,** begeht am Sonnabend, dem 23. Oktober cr., abends 8½ Uhr, im großen Festsaale des Lehrervereinshauses, Alexanderstraße 41 (am Alexanderplatz), die Feier seines 30jährigen Stiftungsfestes, wozu alle Freunde und Gönner der grünen Farbe sowie seine lieben Kameraden mit ihren Damen kameradschaftlichst und ergebenst eingeladen werden. Zur Aufführung kommen: „Des deutschen Waldes Zauber", ein Jäger-Märchenfestspiel mit Gesang und Reigen, und als Festpolonäse: „Der Vogel im Walde". Das Fest verspricht nach jeder Richtung ein glänzendes zu werden, so daß jeder Teilnehmer vollauf befriedigt werden dürfte. Billette sind beim Unterzeichneten und am Festabend an der Garderobe zu haben. Die Sitzungen des Vereins finden am ersten Dienstag eines jeden Monats im Restaurant zum Prälaten, Berlin, am Alexanderplatz, Bogen 8, statt. Mit kameradschaftlichem Gruß und Weidmannsheil.

H. Puchert, Potsdamerstr. 87,
Präses des Vergnügungs-Komitees.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

A. Ressort des Ministeriums des Königlichen Hauses.

Junike, Oberförster zu Bischdorf, ist der Charakter als „Forstmeister" mit dem Range der Räte vierter Klasse verliehen worden.

Schroeder, Oberförster zu Klein-Wasserburg, ist der Charakter als „Forstmeister" mit dem Range der Räte vierter Klasse verliehen worden.

B. Staats-Forstverwaltung.

Grasso, Oberförster zu Hahnstätten, Regbz. Wiesbaden, ist in den Dienst der Stadt Berlin getreten.

von Spiessen, Forstmeister zu Winkel, Regbz. Wiesbaden ist in den Ruhestand getreten und ihm der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Ziebel, Forstmeister zu Misdroy, Regbz. Stettin, ist in den Ruhestand getreten und ihm der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Der Königl. Kronenorden 3. Klasse wurde bei ihrem Übertritt in den Ruhestand verliehen den Forstmeistern:
von Cossel zu Barlohe, Regbz. Schleswig; **Ehrentreich** zu Ludersdorf, Regbz. Potsdam; **Jancke** zu Neustadt, Regbz. Danzig; **Kopp** zu Falkenhagen, Regbz. Potsdam; **Rosenthal** zu Woltersdorf, Regbz. Potsdam.

Anuschek, Forstkassenrendant, Rechnungsrat zu Lautenburg, Regbz. Marienwerder, ist in den Ruhestand getreten und ihm der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Benisch, Forstkassenrendant, Rechnungsrat zu Crossen, Regbz. Frankfurt, ist in den Ruhestand getreten und ihm der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Birkmann, Geheimer Registrator, ist der Charakter als „Rechnungsrat" verliehen worden.

Grunow, Geheimer Rechnungsrat, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Backs, Hegemeister zu Lödderitz, Oberförsterei Lödderitz, ist nach Kloster Neuendorf, Oberförsterei Jävenitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. Januar 1910 ab versetzt.

Balke, Forstaufseher, ist von Erlau, Oberförsterei Erlau, nach Benneckenstein, Oberförsterei Benneckenstein, Regbz. Erfurt, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Blechert, Waldwärter, ist von Bönebüttel, Oberförsterei Neumünster, nach Rumohr, Oberförsterei Kiel, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Danneberg, Stadtförster zu Landeck, ist zum 1. November d. Js. als Forstaufseher nach Erlau, Oberförsterei Erlau, Regbz. Erfurt, einberufen.

Dittmann, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Mondschütz bei Wohlau, ist zum 1. Januar 1910 als Forstaufseher nach Buchwerder, Oberförsterei Buchwerder, Regbz. Posen, einberufen.

Fließ, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Sommerschenburg, ist nach Dellichausen, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim, einberufen worden.

Fries, Förster o. R., ist nach Gehlau, Oberförsterei Flensburg, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Hahne, Forstaufseher, ist von Schmiedefeld, Oberförsterei Schmiedefeld, nach Rehnagen, Oberförsterei Lohra, Regbz. Erfurt, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Kühne, Förster zu Schlingen, ist die Försterstelle Ellershausen, Oberförsterei Bramwald, Regbz. Hildesheim, vom 1. Januar 1910 ab übertragen.

Maeder, Forstaufseher, ist von Steinbach, Oberförsterei Hinternah, nach Schmiedefeld, Oberförsterei Schmiedefeld, Regbz. Erfurt, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Mücke, Hegemeister zu Burig, Oberförsterei Grimnitz, Regbz. Potsdam, ist in den Ruhestand getreten und ihm der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Neumann, Forstaufseher zu Grasborn, Oberförsterei Seelzerthurm, ist nach Andreasberg, Oberförsterei Andreasberg, Regbz. Hildesheim, versetzt worden. Seine Versetzung nach Lauterberg, Oberförsterei Kupferhütte, ist zurückgenommen.

Ohrt, Waldwärter und Titularförster zu Rumohr, Oberförsterei Kiel, Regbz. Schleswig, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Peters, Revierförster a. P. zu Bremerhagen, Oberförsterei Abtshagen, Regbz. Stralsund, ist endgültig zum Revierförster ernannt worden.

Prehn, Reservejäger, ist von Wassersleben, Oberförsterei Flensburg, nach Boßloch, Oberförsterei Rantzau, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Reimann, Waldwärter und Titularförster zu Lusin, Oberförsterei Neustadt, Regbz. Danzig, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Richter, Förster zu Hütten, Oberförsterei Schweinitz, ist nach Lödderitz, Oberförsterei Lödderitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. Januar 1910 ab versetzt.

Rittwage, Forstaufseher, ist von Erfurt, Oberförsterei Erfurt, nach Benneckenstein, Oberförsterei Benneckenstein, Regbz. Erfurt, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Schulz, Hilfsjäger, ist von Kehmstedt, Oberförsterei Königsthal, nach Steinbach, Oberförsterei Hinternah, Regbz. Erfurt, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Smigielski, Hilfsjäger, ist von Benneckenstein, Oberförsterei Benneckenstein, nach Kehmstedt, Oberförsterei Königsthal, Regbz. Erfurt, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Steyer, Forstaufseher, ist von Gehlau, Oberförsterei Flensburg, nach Bönebüttel, Oberförsterei Neumünster, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Voß, Reservejäger, ist von Boßloch, Oberförsterei Rantzau, nach Waldesruh, Oberförsterei Segeberg, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Weber, Förster o. R. zu Hohenlobbese, Oberförsterei Schweinitz, ist die Försterstelle m. R. Hütten, Oberförsterei Schweinitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. Januar 1910 ab übertragen.

Wieters, Hilfsjäger zu Uslar, Oberförsterei Uslar, Regbz. Hildesheim, ist zwecks Einarbeitung in einen anderen Beruf vom 1. Oktober d. Js. ab beurlaubt. Seine Versetzung nach Dellichausen, Oberförsterei Hardegsen, ist zurückgenommen worden.

In den Ruhestand getreten sind die Revierförster:
Born zu Wülfinghausen, Oberförsterei Benningsen, Regbz. Hannover; **Metzler** zu Eichen, Oberförsterei Siegen, Regbz. Arnsberg; **Reinknecht** zu Holzhausen, Oberförsterei Gahrenberg, Regbz. Cassel; **Schmidt** zu Georgsplatz, Oberförsterei Langenau, Regbz. Hannover.

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse wurde bei ihrem Übertritt in den Ruhestand verliehen:
den Hegemeistern: **Althaber** zu Doberau, Oberförsterei Wartubien, Regbz. Marienwerder; **Brauns** zu Cassel, Oberförsterei Kirchditmold, Regbz. Cassel; **Dux** zu Wichmannshausen, Oberförsterei Bischhausen, Regbz. Cassel; **Fuß** zu Post, Oberförsterei Greiben, Regbz. Königsberg; **Große** zu Duingen, Oberförsterei Weenzen, Regbz. Hildesheim; **Höhne** zu Gräfenort, Oberförsterei Grudschütz, Regbz. Oppeln; **Klamann** zu Königstein, Oberförsterei Königstein, Regbz. Wiesbaden; **Klimm** zu Büttmannshof, Oberförsterei Hiesfeld, Regbz. Düsseldorf; **Kraft** zu Walsrode, Oberförsterei Walsrode, Regbz. Lüneburg; **Kuan** zu Karlsthal, Oberförsterei Rehhof, Regbz. Marienwerder; **Mittelstädt** zu Haus Escherode, Oberförsterei Diepholzen, Regbz. Hildesheim; **Schwede** zu Laukwargen, Oberförsterei Nemonien, Regbz. Königsberg; **Storbeck** zu Lasfelde, Oberförsterei Osterode, Regbz. Hildesheim; **Teske** zu Lehnin, Oberförsterei Lehnin, Regbz. Potsdam; **Thiele** zu Pinnow, Oberförsterei Oranienburg, Regbz. Potsdam; **Wachsmuth** zu Eichwalde, Oberförsterei Gauleden, Regbz. Königsberg; **Wilke** zu Habichtshorst, Oberförsterei Winien, Regbz. Lüneburg; **Zwiener** zu Leubus, Oberförsterei Nimkau, Regbz. Breslau; sowie dem Holzhofmeister, Förster **Megow** zu Schönau, Kreis Schwetz, Regbz. Marienwerder.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
den Holzhauermeistern: **Aßmann** zu Sievershausen, Oberförsterei Neuhaus, Regbz. Hildesheim; **Hering** zu Kuckucksmühle, Oberförsterei Zirke, Regbz. Posen; **Knorrscheidt** zu Helfta, Oberförsterei Bischofrode, Regbz. Merseburg; **Krämer** zu Bettingen, Oberförsterei Saarlouis, Regbz. Trier; **May** zu Kehlbach, Oberförsterei Nassau, Regbz. Wiesbaden; **Schmidt I** zu Biedenkopf, Oberförsterei Biedenkopf, Regbz. Wiesbaden; **Tischmann** zu Walddorf, Kreis Graudenz, Regbz. Marienwerder; sowie **Blümke**, Holzhauer zu Zückerick, Oberförsterei Lietzegöricke, Regbz. Frankfurt; **Burmeister**, Vorarbeiter zu Seedorf, Kreis Grimmen, Regbz. Stralsund; **Kaiser**, Oberholzhauer zu Laufenselden, Oberförsterei Erlenhof, Regbz. Wiesbaden; **Schütte**, Regimenter zu Jederitz, Oberförsterei Havelberg, Regbz. Potsdam; **Schwertfeger**, Waldarbeiter zu Sievershausen, Oberförsterei Neuhaus, Regbz. Hildesheim.

*

Die Versetzung des Forstaufsehers **Wendeborn** zu Lauterberg, Oberförsterei Kupferhütte, nach Andreasberg, Oberförsterei Andreasberg, Regbz. Hildesheim, ist zurückgenommen.

*

Die Einberufung des forstversorgungsberechtigten Anwärters **Knieschke** zu Luisenhof bei Angermünde nach Uslar, Oberförsterei Uslar, Regbz. Hildesheim, ist zurückgenommen.

*

Die Gehege Negenharrie, Klein-Harrie und Buchwald sind mit der Försterstelle Klein-Harrie an die Oberförsterei Neumünster (Forstkasse Plön, Forsthilfskasse Neumünster), Regbz. Schleswig, abgezweigt worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Baumgarten, Forstassessor bei der Landwirtschaftskammer für Pommern in Stettin, ist zum Forstbeirat der Landwirtschaftskammer für Westfalen in Münster ernannt.

Burgdorf, Herzogl. Ratiborscher Unterförster zu Forsthaus Nachtigall, ist die Försterstelle Rübegarten, Standesherrlich Fürstlich Hatzfeldt-Wildenburgsche Oberförsterei Crottorf (Rheinland), vom 15. Dezember d. Js. ab übertragen.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

v. Ritter, Regierungsdirektor zu Speier, ist pensioniert und ihm der Verdienstorden vom heiligen Michael 2. Klasse verliehen worden.
Falco, Forstmeister zu Dillingen, ist pensioniert.
Leythäuser, Regierungs- und Forstrat zu Landshut, ist zum Regierungsdirektor in Augsburg ernannt worden.
Mantel, Forstmeister zu Mittenau, ist zum Regierungs- und Forstrat in Landshut ernannt worden.
Martin, Forstmeister zu Cadolzburg, ist pensioniert.
Miller, Forstmeister zu Wunsiedel, ist zum Regierungs- und Forstrat in Speyer ernannt worden.
Prosinger, Forstmeister zu Reichmannshausen, ist zum Regierungs- und Forstrat in Landshut ernannt.
Striegel, Forstmeister zu Freising, ist pensioniert.
Dr. Wappes, Regierungs- und Forstrat zu Landshut, ist zum Regierungsdirektor in Speyer ernannt worden.

Versetzt wurden die Forstmeister:
Fischer von Trippstadt nach Kusel; **Fritz** von Ramsen nach Ebernburg; **Jung** von Kriegsfeld nach Haßloch; **Richter** von Binsfeld nach Lohr-Ost; **Simon** von Altenbuch nach Gemünden; **Stummvoll** von Hannesreuth nach Rothenkirchen.

Versetzt wurden die Assessoren:
Albert von Bodenmais nach Augsburg; **Broeg** von Hofstetten nach Biburg; **Däckerhoff** von Johanniskreuz nach Feucht; **Englert** von Euerdorf nach Effelter; **Erb** von Wilgertswiesen nach München; **Fiedering** von Sparneck nach Raitenbuch; **Hornung** von Biburg nach Regensburg; **Kober** von Bayreuth nach Hannesreuth; **Künkele** von München nach Langenberg; **Meyer** von Hannesreuth nach Klingenbrunn; **Neuert** von Alsenz nach Thaleischweiler; **Niederreuther** von Elmstein nach Ebernburg; **Pöhlmann** von Neustadt a. S. nach Ammerfeld; **v. Reitzenstein** von Nürnberg nach Erbendorf; **Richard** von Feucht nach Altdorf; **Rückles** von Zweibrücken nach Bergzabern; **Schaumberg** von Heigenbrücken nach Isen; **Schickel** von Bundorf nach Neustadt a. S.; **Sinner** von Raitenbuch nach Ensdorf; **Wach** von Klingenbrunn nach Lohr; **Wirth** von Wunsiedel nach Bayreuth; **Wollenweber** von Bergzabern nach Wolfstein; **Wolf** von Kaufbeuren nach Kraftshof; **Zehelein** von Lambrecht nach Euerdorf; **Ziegler** von Isen nach Nürnberg-Süd.

Zu Forstmeistern wurden befördert die Assessoren:
Fromm zu Thaleischweiler in Trippstadt; **Geist** zu Altdorf in Burgsinn; **Gleich** zu Wolfenstein in Binsfeld; **Graf** zu Obermoschel in Ramsen; **Heyder** zu Kraftshof in Altenbuch; **Hofmann** zu Effelter in Wunsiedel; **Lößl** zu Jachenau; **Maier** zu Ammerfeld in Eurasburg; **Rusch** zu Langenberg in Kriegsfeld; **Nüßlein** zu Erbendorf in Mittenau; **Zenglein** zu Lohr in Reichmannshausen.

Zu Assessoren wurden befördert die geprüften Praktikanten:
Gebhardt zu Mühldorf in Hofstetten; **Groß** zu Aschaffenburg in Elmstein-Nord; **Hamm** zu Unterweiler in Wunsiedel; **Hötzl** zu Nürnberg in Zweibrücken; **Keller** zu Ansbach in Heigenbrücken; **Löw** zu Bamberg in Sparneck; **Meyer** zu Ansbach in Johanniskreuz; **Müller** zu Bissingen in Bodenmais; **Ruhl** zu Stegaurach in Kaufbeuren; **Wimmer** zu Treuchtlingen in Bundorf.

Brönner, zeitlich pensionierter Förster zu Amberg, ist in Eichlhof wiederangestellt worden.
Peter, Förster zu Vordergraseck, ist pensioniert und ihm das Verdienstkreuz des heiligen Michael verliehen worden.

Versetzt wurden die Förster:
Körr von Riedelsbach nach Birkenfeld; **Petz** von Oberwössen nach Entraching; **Pfeiffenberger** von Waidmannsheil nach Pottenstein; **Redlich** von Wolfersgrün nach Seybothenreuth; **Ried** von Bundorf nach Burgwallbach; **Scheer** von Reußendorf nach Frankenhofen; **Panselow** von Tanzfleck nach Kaufering.

Versetzt wurden die Assistenten:
Kade von Geisfeld nach Erlangen-West; **Muggenthaler** von Klingenbrunn nach Neunburg a. W.; **Oeblinger** von Grimmschwinden nach Hochspeyer; **Schott** von Bamberg nach Wolfratshausen; **Steinle** von Moosburg nach Tuffenhausen; **Zehe** von Würzburg nach Marktheidenfeld.

Pensioniert wurden die Förster:
Aigner zu Kaufering; **Dörfler** zu Bad Reichenhall; **Friedrich** zu Glöttweng; **Grimm** zu Zöslin; **Heß** zu Ritzlbuch; **Schaidl** zu Kochel; **Thumbach** zu Schiltberg.

Zu Förstern wurden befördert die Assistenten:
Antreter zu Gunzenhausen in Wolfersgrün; **Hogg** zu Bellenhausen in Weißerthal; **Mader** zu Bergheim in Riedelsbach; **Reichel** zu Rehau in Iggelbach, Forstamt Elmstein-Süd; **Richter** zu Wolfratshausen in Ritzlbuch; **Schmidt** zu Erlangen in Waidmannsheil; **Schmitt** zu Oberbach in Reußendorf; **Schütt** zu Teisendorf in Bundorf; **Spieß** zu Mähring in St. Germanshof; **Strobel** zu Naunburg in Steinberg.

Zu Assistenten wurden ernannt die Aspiranten:
Blöckl zu Leopoldsreuth in Spiegelau; **Dösel** in Burglengenfeld in Klingenbrunn; **Dürner** zu Kronenberg in Teisendorf; **Götz** zu Regensburg in Mähring; **Haselmayer** zu Weiden in Maut-West; **Hertl** zu P[illegible]rlberg in Grimmschwinden; **Köhler** zu Großschloppen in Geisfeld; **Schliedwein** zu Bellheim in Oberbach; **Zinsmeister** zu Weilerbach in Wettenhausen.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

A. Herzogliche Forstverwaltung.

von Müller, Oberjägermeister, ist zum Vorstand der Verwaltung des Herzoglichen Domänen-Fideikommisses ernannt worden.

von Ziegesar, Vorstand der Verwaltung des Herzoglichen Domänen-Fideikommisses ist in den Ruhestand getreten.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Kister, Oberförster zu Holzengel, ist nach Oberspier versetzt.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Pohler, Förster, ist von Forsthaus Ramstein, Oberförsterei Bannstein, nach Forsthaus Waldeck, Oberförsterei Bannstein, versetzt worden.

Frantz II, Förster, ist von Forsthaus Rohrbach, Oberförsterei Albesdorf, nach Forsthaus Fresnes, Oberförsterei Château-Salins, versetzt worden.

Frey, forstversorgungsberechtigter Anwärter, Gemeindeförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Marion, Oberförsterei Lützelhausen, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Klopp, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Ungerhardt, Oberförsterei Bitsch-Süd, übertragen worden.

Marx, Hegemeister zu Forsthaus Fresnes, Oberförsterei Château-Salins, ist in den Ruhestand getreten.

Meiß, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist die Verwaltung der Försterstelle Ramstein, Oberförsterei Bannstein, kommissarisch übertragen worden.

Warzecha, Förster, ist von Forsthaus Waldeck, Oberförsterei Bannstein, nach Forsthaus Rohrbach, Oberförsterei Albesdorf, versetzt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Michel, kommissarischer Gemeindeförster zu Remeringen, Oberförsterei Püttlingen, ist zum Gemeindeförster ernannt worden.

Nrsch, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hochscheid, Oberförsterei Niederbronn, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 115. Anfrage: Der 2. Absatz des § 6 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. 4. 1878 lautet: „— — wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist." Bezieht sich nun: „oder daraus hergestellter Gegenstände" auf: „zum Zwecke der Veräußerung", also die Gegenstände zum Zwecke der Veräußerung herstellen, oder genügt es, wenn der Gegenstand zur Herstellung von Gegenständen, z. B. zur Herstellung eines Leiterbaumes zum eigenen Gebrauch entwendet ist? Es handelt sich darum, ob im letzteren Falle ebenfalls das Schöffengericht zuständig ist. (Vgl. § 19 des Gesetzes. St. in N.

Antwort: Die erhöhte Strafe des § 6 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 greift nach Absatz 2 dieses Paragraphen Platz, wenn der Forstdiebstahl zu dem Zwecke und in der Absicht begangen wird, das Entwendete zu veräußern. Dabei ist es gleichgültig, ob das Entwendete unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung veräußert wird oder werden soll. Ist der aus dem gestohlenen Holze hergestellte Leiterbaum zur Veräußerung bestimmt, so findet § 6 Absatz 2 Anwendung. Er findet dagegen keine Anwendung, wenn der Holzdieb den Leiterbaum zum eigenen Gebrauche — wie im vorliegenden Falle — verwendet. „Der daraus hergestellten Gegenstände" bezieht sich also auf „zum Zwecke der Veräußerung." Übrigens würde nach § 19 des Forstdiebstahlsgesetzes das Schöffengericht auch dann zuständig sein, wenn § 6 Anwendung fände. Dr. R.

Nr. 116. Anfrage: Bei hiesiger Verwaltung soll eine größere alte Wiesen- und Heidefläche aufgeforstet werden. Die Grasnarbe usw. ist sehr dick und fest, das Abplaggen sehr beschwerlich und mit großen Kosten verbunden. Welcher Waldpflug kann empfohlen werden? Steine und Wurzeln kaum vorhanden. Zu welchem Preise ist derselbe zu haben, eventuell leihweise? Was ist die tägliche Leistung mit wieviel Pferden? Beabsichtigt ist zwei- bis dreijährige Kiefern- und etwas ältere Laubholzpflanzung. R., Kgl. Forstaufseher.

Antwort: Für Ihre Verhältnisse ist der Eckertsche Waldpflug am meisten zu empfehlen. Bezugsquelle H. F. Eckert, Berlin-Friedrichsberg. Preis für den Waldpflug 120 ℳ, Reserveschar 11,25 ℳ, und für den zur Erzielung einer tieferen Bodenlockerung bei Verwendung etwa dreijähriger Pflanzen jedenfalls noch erforderlichen Untergrundpflug 40 bis 55 ℳ. Bei diesen verhältnismäßig geringen Anschaffungskosten ist eine leihweise Überlassung der Pflüge unwahrscheinlich. Die Bespannung besteht aus zwei bis vier Pferden, richtet sich nach dem Boden und sonstigen örtlichen Verhältnissen, desgleichen die Leistung.

Nr. 117. Anfrage: In Nr. 28 der Deutschen Forst-Zeitung vom 11. Juli d. Js. wird auf Seite 607 die späte Traubenkirsche erwähnt. Ist das eine besondere Art, und zwar welche? F. F. M. A. R. in T.

Antwort: Die spätblühende Traubenkirsche (**Prunus serotina**) ist eine besondere Art und in den östlichen Staaten von Nordamerika heimisch. Seit mehr als 150 Jahren wegen ihres vortrefflichen Holzes zum Anbau in Mitteleuropa empfohlen und auch seit langer Zeit in Parkanlagen kultiviert, wird sie in den letzten 25 Jahren forstlich in ziemlich großem Umfange erprobt. Gedeiht in Deutschland auf frischem Boden sehr gut, eignet sich zur Ausfüllung von Lücken in Laubholzverjüngungen und auch zur Auspflanzung von Sterbehorsten in Kiefernstangenhölzern. Sie trägt sehr frühzeitig Früchte, die von den Vögeln gern genommen und verschleppt werden. Auf diese Weise breiten sie sich rasch aus.

Nr. 118. Anfrage: Welches Insekt haftet an den beigelegten Akazienzweigen? Die hiesigen Akazien sind mit dieser Blatt- oder Rindenlaus dicht besetzt. Gibt es ein durchgreifendes Mittel dagegen? Stadtförster H. in T.

Antwort: Die dortigen Akazien sind von der Akazienschildlaus befallen. Als Vertilgungsmittel kann das Abschneiden und Verbrennen der befallenen Äste, und zwar Ende April, sobald die Weibchen an den Zweigen festsitzen, empfohlen werden. Siehe auch Eckstein, Technik des Forstschutzes gegen Tiere, Seite 163.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister**, und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Velte, Försterei Räumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Vereinskalender nebst Mitgliederverzeichnis.

Der Kalender „Waldheil" für das Jahr 1910, Vereinskalender des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten", wird, wie früher, auch in diesem Jahre Anfang Oktober im Verlage von J. Neumann in Neudamm herausgegeben. Näheres über den Versand bitten wir dem Inseratenteile dieser Nummer und der eingelegten Beilage zu entnehmen. Wiederum ist sein Inhalt nach den Erfahrungen und Verbesserungsvorschlägen des Jahres 1908/1909 durchgesehen. Das Kalendarium des Kalenders „Waldheil" beginnt am 1. Oktober 1909 und läuft bis 31. Dezember 1910, der Kalender kann also schon zu Anfang Oktober in Gebrauch genommen werden. Jedes der verehrlichen Mitglieder des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" erhält seinen Kalender zum Partiepreise (starke Ausgabe 1,50 ℳ, schwache Ausgabe 1,20 ℳ) und außerdem **kostenlos** ein Nummerbuch für 1000 Nummern — Brennholz oder Nutzholz — und **ein Mitgliederverzeichnis des Vereins** nach dem Stande vom 15. September 1909. Dieses Mitgliederverzeichnis ist zum Preise von 1 ℳ für Vereinsmitglieder auch einzeln käuflich. Es wird aber um schleunige Bestellung gebeten, da nur eine ganz bestimmte Anzahl von Mitgliederverzeichnissen gedruckt werden kann, und wenn diese vergriffen ist, ein Neudruck unmöglich erscheint. Die sehr verehrlichen Bezirks- und Ortsgruppenvorstände werden daher auch ergebenst ersucht, die Rundgabe der Bestell-Listen für den Kalender „Waldheil" freundlichst nach Kräften zu beschleunigen und sie so schnell als möglich nach Neudamm zurückzusenden.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

*

Auch in diesem Jahre steht wieder der **Forst- und Jagdkalender** von Neumeister und Retzlaff unseren Mitgliedern zu den Vorzugspreisen zur Verfügung. Bestellungen sind zu richten unter Beifügung des Geldbetrages zuzüglich 5 ₰ Postabtrag an den Rechnungsrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Herrn Retzlaff, Berlin W. 9, Leipziger Platz 7, III. Die Bezirks- und Ortsgruppen erhalten noch besondere Offerte. Die ermäßigten Preise betragen bei portofreier Zustellung für

Teil I Ausg. A in Leinw. 1,50 ℳ
" A " Leder 1,90 "
" B " Leinw. 1,70 "
" B " Leder 2,10 "
(einschließlich einer Abzählungstabelle für 2000 Nummern (weitere Tabellen je Stück 10 ₰).)

Die Ausgabe A enthält im Schreibkalender 7 Tage, die Ausgabe B 2 Tage auf einer Seite. — Teil II. Geheftet das Stück 1,50 ℳ.

Weidmannsheil! Krause.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Oppeln. Anträge für die wahrscheinlich am Sonntage vor Weihnachten stattfindende Hauptversammlung sind möglichst bis zum 15. November einzureichen. Die Tagesordnung wird s. Zt. bekanntgegeben. Klinkert.

Schleswig. Am Sonntag, dem 17. Oktober cr., nachmittags 1 Uhr, findet im Hotel Viktoria in Neumünster die satzungsgemäße Vertreter- und Mitgliederversammlung (§ 16) statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Rechnungsablage. 4. Verschiedenes. U. a. Besprechung der Verhandlungen der diesjährigen Delegierten-Versammlung in Berlin.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Eberswalde (Regbz. Potsdam). Mitglieder-Versammlung Sonnabend, den 16. Oktober d. Js., nachmittags 6 Uhr, Hotel „Mundtshof" zu Eberswalde. Kalenderbestellung usw. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.
J. A.: Riewendt, Schriftführer.

Feldberg (Regbz. Wiesbaden). Sonnabend, den 16. Oktober cr., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung in Königstein im Gasthof „Viltalhöhe". Tagesordnung: 1. Besprechung der Bezirksgruppenversammlung. 2. Verschiedenes. Um möglichst vollzählige Beteiligung mit Damen wird gebeten. Der Vorstand.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Versammlung der Ortsgruppe am 17. Oktober cr., nachmittags von 2 Uhr ab, in Nonnweiler, Wirtschaft Hugo Weber, am Bahnhof. Vollzähliges Erscheinen sehr erwünscht. Tagesordnung: Besprechung verschiedener Angelegenheiten. Der Vorsitzende.

Holstein (Regbz. Schleswig). Am Sonntag, dem 17. Oktober cr., nachm. 3 Uhr, im Anschluß an die Versammlung der Bezirksgruppe, Versammlung im Hotel Viktoria in Neumünster. Tagesordnung: 1. Wahl für die ausscheidenden Vorstandsmitglieder stellv. Vorsitzenden und 1. Beisitzer. 2. Vortrag, Förster Keßner-Haale: „Die Anwendung des Waldgrubbers bei Buchenverjüngungen und Eichenstreifensaaten.“ 3. Anträge. 4. Gemeinsamer Bezug des Kalenders „Waldheil“. 5. Aufnahme neuer Mitglieder. 6. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen mit den Damen wird gebeten. Der Vorstand.

Lonkorcz (Regbz. Marienwerder). Die Abschiedsfeier für den Vorsitzenden der Ortsgruppe, Hegemeister Daecke, findet Sonnabend, den 16. Oktober, abends 7 Uhr, im Vereinslokal in Lonkorcz statt. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder mit Familie bittet Der Vorstand.

Torfhaus (Regbz Merseburg). Sonntag, den 24. Oktober cr., nachmittags 4 Uhr, Mitglieder-Versammlung in Torfhaus. Tagesordnung: 1. Besprechung des Berichtes der Delegierten-Versammlung in Berlin. 2. Beschluß über die Kaisersgeburtstagsfeier 1910. 3. Vortrag des Kollegen Cramer über Bienenzucht. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Auszug aus dem Protokoll über die Verhandlungen der diesjährigen Hauptversammlung zu Uelzen am 26. September d. Js. Zu der ordnungsmäßig einberufenen Versammlung waren Mitglieder in beschlußfähiger Anzahl erschienen. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit einem dreifachen Horrido auf Se. Majestät. Zur Tagesordnung: Punkt 1 Rechnungslegung: Der Rechnungsführer legt die Rechnung nebst Belegen vor, erläutert dieselbe und bittet um Entlastung, welche die Versammlung, nachdem die Rechnung nebst Belegen von zwei Kollegen geprüft und für richtig befunden ist, erteilt. Die Rechnung weist nach an Einnahmen: 141,26 ℳ, an Ausgaben: 128,45 ℳ, so daß ein Überschuß von 12,81 ℳ verbleibt. Das Vermögen der Gruppe besteht zurzeit in: 1. hinterlegten Geldern laut Sparkassenbuch: 224,05 ℳ, 2. barem Kassenbestand (wie oben): 12,81 ℳ. Im ganzen 236,86 ℳ. Die Bezirksgruppe hat zurzeit einen Bestand von 121 Mitgliedern. Punkt 2. Der Kollege Tatter referiert als diesjähriger Delegierter über die Delegierten-Versammlung zu Berlin. Die Ergebnisse der Verhandlungen werden besprochen. Punkt 3. Es wird beschlossen, den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers in bisheriger Weise am 5. Februar 1910 im Hotel „Stadt Hamburg“ zu Uelzen zu feiern. Die Vorbereitung der Feier übernehmen die Kollegen Reinecke und Kommert. Es wird beschlossen, für die alljährlich stattfindende Kaiser-Geburtstagsfeier bis auf weiteres aus der Gruppenkasse den Betrag von 40 ℳ als Zuschuß alljährlich zu Verfügung zu stellen. Zu Punkt 4. Als Delegierter für die Versammlung 1910 zu Berlin wird wiederum der Vorsitzende gewählt. Zu Punkt 5. Nach Besprechung sonstiger verschiedene Gegenstände betreffender Angelegenheiten wird die Versammlung geschlossen.
Kommert, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Spangenberg (Regbz. Cassel). Zu der am 1. d. Mts. stattgefundenen Versammlung der Ortsgruppe Spangenberg waren 15 Mitglieder erschienen. Bei der vorgenommenen Vorstandswahl wurden gewählt: als Vorsitzender Förster Schneider II, als Stellvertreter Förster Ritter, als Schriftführer Forstaufseher Lorenz, als Stellvertreter Förster Müller, 1. Beisitzer Förster Zimmermann, 2. Beisitzer Förster Hahn und 3. Beisitzer Förster Pfeffer. Punkt 2 und 3 der Tagesordnung wurden abgesetzt und auf die nächste Tagesordnung verschoben, da der zufällig anwesende Kollege Kaufmann so liebenswürdig war, uns einen kleinen Vortrag über die Berliner Delegiertenversammlung zu halten. Das letzte diesjährige Preisschießen findet am Sonntag, dem 17. d. Mts., in Spangenberg am Liebenbach statt. Anschließend Tanzkränzchen im „Deutschen Kaiser“. Die Kollegen aus Melsungen usw. können den Frühzug um 4 Uhr zur Heimfahrt benutzen. Es wird gebeten, diesmal recht zahlreich zu erscheinen und Gäste selbst einzuladen.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Aßmann, Alfred, städt. Forstaufseher, Neubrücker Straße bei Merzwiese, Kr. Krossen a. O.
Birkner, Emil, Forstgehilfe, Gr.-Lichterfelde, West, Roonstr. 16.
Gerke, Friedrich, städt. Forstaufseher, Panicke, Post Wallnitz, Kr. Guben.
Mayer, Oskar, Privatförster, Papiermühle bei Neustadt a. W.
Luickert, Franz, Forstaufseher, Niederfell a. Mosel.
Schnabel, Herm., Revierjäger, Nettelstedt bei Lübbecke, Westf.
Scharfe, Otto, Königl. Forstaufseher, Neubrücker Straße, Post Merzwiese, Kr. Krossen a. O.
Zechen, Waldemar, Kgl. Förster, Heidemühle b. Breitebruch, Nm.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens 2 **Mark**, für alle übrigen Personen mindestens 5 **Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt von Herrn Förster Franzke in Dreilützow bei Wittenburg: eingesandt von Herrn Körner, Schießklub in Rosenberg, Mecklenburg . . . . . 6,30 M.

Gesammelt in Erkner am 28. September d. Js. bei der Abschiedsfeier des aus dem Dienst scheidenden Herrn Königl. Hegemeisters Mücke in Burig: eingesandt von Herrn Königl. Hegemeister Böttcher in Fahlenberg bei Gosen . . . . 7,55 Mk.
Gesammelt bei Preissuchen in Ahrensburg am 15. und 16. September 1909; eingesandt von Herrn G. H. Merle, Schriftführer des Kynol. Klubs in Hamburg . . . . 4,10 „
Für Fehlschüsse in der Oberförsterei Kamenz, Schles.: eingesandt von Herrn Königl. Prinzl. Forstmeister Richtsteig in Kamenz . . . . 25,— „
Summa 42,85 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Bien, Steinbruch, 2 Mk.; Bohn, Waldweiler, 2 Mk.; Czerzatka, Cranz, 2 Mk.; Chwalek, Radegoszcz, 2 Mk.; Danz, Bohlerheide, 2 Mk.; Dubel, Kesnyo, 2 Mk.; v. Ernst, Düsseldorf, 10 Mk.; Freyer, Lauterbach, 2 Mk.; Gröhlich, Katelbogen, 2 Mk.; Gebauer, Unterriexingen, 2 Mk.; Gartschock, Schmerberg, 2 Mk.; Gelz, Jeserig, 3 Mk.; Herget, Gräfenborf, 2 Mk.; Horber, Frohnbach, 2 Mk.; Kortge, Magdeburgerfort, 2 Mk.; Kirschbaum, Gladenbach, 5 Mk.; Kahlke, Wenden, 2 Mk.; Kuntze, Hohensolms, 5 Mk.; Kühn, Burgsteinfurt, 2 Mk.; Lange, Rehburg, 2 Mk.; Lindner, Cossar, 2 Mk.; Lange, Kölzig, 2 Mk.; Materne, Jakobsthal, 2 Mk.; Müller, Ilsenburg, 2 Mk.; Padberg, Eschweileraue, 4 Mk.; Petzold, Eisenhammer, 2 Mk.; Randhahn, Weitersborn, 2 Mk.; Richter, Keltsch, 2 Mk.; Simon, Vorwerk, 2 Mk.; Spoo, Haus Winterburg, 2 Mk.; Scheuthauer, Dlonie, 5 Mk.; Schadow, Dolle, 2 Mk.; Schnabel, Nettelstedt, 3 Mk.; Stobbe, Hagenau, 5 Mk.; Wolter, Bohnsak, 2 Mk.; Wernicke, Damshagen, 2 Mk.; Wildt, Rödershorst, 2 Mk.; Wehner, Freienwalde, 2 Mk.; Wilhelm, Haunold, 5 Mk.; Zehnpfund, Altenkirchen, 5 Mk.; Zimmermann, Malmeneich 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Mitgliederbewegung im September 1909.

Mitgliederbestand am 1. September . . . 2841

Abgang: a) durch Tod:
1. Waldbesitzer . . . . . —
2. ordentliche Mitglieder . 1
3. außerordentliche Mitglieder —

b) ausgeschieden:
1. Waldbesitzer . . . . —
2. ordentliche Mitglieder . 15
3. außerordentliche Mitglieder 1 — 17

2824

Neu eingetreten sind:
a) ordentliche Mitglieder . . 15
b) außerordentliche Mitglieder . 2
c) Waldbesitzer . . . . . 1 — 18

Bestand am 1. Oktober 1909 2842

Von den 2842 Mitgliedern sind:
ordentliche Mitglieder } Privatforstbeamte 2555
ordentliche Mitglieder } Waldbesitzer . . . 204
außerordentliche Mitglieder . . 83

wie oben 2842

Halensee, den 1. Oktober 1909.

Dr. Bertog

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3230. **Günther**, Paul, Forsttaxator, Ostorf bei Schwerin in Meckl. (B.-Gr. III.) (A. M.*)

3231. **Marx**, Otto, Förster, Mönau bei Uhyst i. Schlesien (B.-Gr. VIII.)

3232. **Wöstefeld**, Heinrich, Förster, Ovenhausen bei Höxter in Westf. (B.-Gr. XI.)

3233. **Freiherrl. v. Cramer-Clettsches Forstamt**, Hohenaschau bei Aschau in Oberbayern. (B.-Gr. XIV.) (A. M.)

3234. **Mainitz**, Eugen, Förster, Schiedlow, Kr. Falkenberg in Schlesien. (B.-Gr. VI.)

3235. **Heinrich Freiherr von Ohlendorf**, Hamburg, Alsterdamm 17, I. (B.-Gr. IV.)

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dunk, Bernhard, Privatjäger, Rohrbruch-Abbau bei Zanzhausen, Landsberg a. W.
Wybranietz, Franz, Förster, Sadelberg bei Teschendorf, Stettin.
Müller, Max, Hülfsjäger, Reiße.
Pfennig, Kurt, Forsttaxator, Trebschen, Züllichau.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 26 6 Mk., Nr. 798 1 Mk., Nr. 1590 5 Mk., Nr. 1684 3 Mk., Nr. 2233 1 Mk., Nr. 2325 5 Mk., Nr. 2821 3 Mk., Nr. 2838, 2903 je 2 Mk., Nr. 3160, 3161, 3168 je 1 Mk., Nr. 3174 10 Mk., Nr. 3178 4 Mk., Nr. 3185, 3191 je 6 Mk., Nr. 3192 5 Mk., Nr. 3195 6 Mk., Nr. 3200 2 Mk., Nr. 3219 8 Mk., Nr. 3220 15 Mk., Nr. 3224 6 Mk., Nr. 3225 8 Mk., Nr. 3229 6 Mk., Nr. 3232 8 Mk., Nr. 3234 6 Mk., Nr. 3235 15 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Verlag von J. Neumann in Neudamm.

Soeben erschien und wird versandt der zweiundzwanzigste Jahrgang des

„Waldheil“, Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1910,

fest und dauerhaft in grüne Segelleinwand gebunden. **Mit Bleistift und einem Nummerbuche zur Aufnahme von Nutzholz oder Brennholz, für tausend Nummern ausreichend, als Anlage.**
Einfache Ausgabe A: Preis **1 Mk. 50 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 20 Pf. pro Stück.)
Stärkere Ausgabe B: Mit durchschossenem Notizkalender und 150 Seiten Millimeterpapier und Abreißzetteln im Anhange. Preis **1 Mk. 80 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 50 Pf. pro Stück.)

Für das Großherzogtum Baden und die **Reichslande Elsaß-Lothringen** sind **eigene Ausgaben** herausgegeben, die **zu den Preisen** der allgemeinen Ausgabe zu beziehen sind.

Weitere Nummerbücher zu 1000 Nummern können zum Preise von je 10 Pf. pro Stück in jeder Anzahl nachbezogen werden. **Stärkere Nummerbücher** werden geliefert. Preis für 2000 Nummern 20 Pf., für 3000 Nummern 30 Pf., für 4000 Nummern 40 Pf., für 5000 Nummern 50 Pf. und für 6000 Nummern 60 Pf. pro Stück. Für Baden erscheint ein besonderes Nummerbuch, welches auf Wunsch in gleichen Stärken angefertigt wird.

Auf vielfachen Wunsch wird als festerer Verschluß des Kalenders **ein Verschlußband aus starkem Gummi** zum Preise von **15 Pf.** das Stück geliefert.

Alle bereits auf den Kalender „Waldheil“ eingegangenen Bestellungen sind vornotiert und werden ihrem Eingange nach erledigt. Da die Erledigung der großen Zahl von Bestellungen nicht früher zu bewältigen ist, als bis etwa zu Freitag, den 8. Oktober, wird gebeten, Reklamationen über das Ausbleiben der bestellten Kalender nicht vor Montag, den 11. Oktober abzusenden.

Die Mitglieder **des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten** und des **Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands** erhalten **auf besondere Bestellung** zu dem **Kalender „Waldheil“ kostenlos** ein **Mitgliederverzeichnis** ihres Vereins geliefert und außerdem auch einzelne Exemplare des Kalenders selbst zu den vorher genannten Partiepreisen. Das Mitgliederverzeichnis des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, nach dem Stande vom 15. September 1909, ist soeben erschienen und wird **gleichzeitig mit dem Kalender „Waldheil“** versandt. Das Mitglieder-Verzeichnis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands erscheint nach dem Stande vom 1. Januar 1910 **erst im Februar 1910** und wird dann sofort nach Ausgabe den Kalenderbestellern wunschgemäß auf ausdrückliche Bestellung kostenlos nachgeliefert.

Das Kalendarium des **„Waldheil“** für 1910 ist so eingerichtet, **daß es vom 1. Oktober an in Gebrauch genommen werden kann.** Aufträge werden daher am besten sofort erteilt.

Gleichzeitig seien zur Anschaffung empfohlen die soeben erschienenen bekannten Abreißkalender:

Forst- und Jagd-Abreißkalender für das Jahr 1910 mit forstlichen und jagdlichen Unterweisungen, Ratschlägen, Sprüchen, Liedern u. a. m. Preis **50 Pf.**

Abreißkalender für Landwirte und Gärtner für das Jahr 1910 mit täglichen Ratschlägen für die Gemüse-, Obst-, Blumen-, Pflanzenzucht und Landwirtschaft. Preis **50 Pf.**

Küchen-Abreißkalender für das Jahr 1910. Enthält für jeden Tag einen **Küchenzettel, Kochrezepte, Unterweisungen für die Hauswirtschaft,** außerdem ausgewählte Sinnsprüche u. a. m. Preis **50 Pf.**

Wochen-Notiz-Abreißkalender für das Jahr 1910 in **Groß-Quartformat.** Auf jedem Blatte das Kalendarium einer Woche mit reichlichem Raume für Notizen. Preis **1 Mk.**

Wurden mit den Abreißkalendern gleichzeitig für 3 Mk. Kalender „Waldheil“ oder sonstige Bücher bestellt, so werden außer etwaigen Nachnahmespesen keine besonderen Portokosten erhoben; mit ein oder zwei Kalendern „Waldheil“ gemeinsam bezogen, wird für Zusendung jedes Abreißkalenders eine Portogebühr von 10 Pf. berechnet, während jeder Abreißkalender im Einzelversand gegen Einsendung des Betrages 70 Pf. und unter Nachnahme 90 Pf. kostet. Im übrigen erfolgt Lieferung gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag.

Die **Forstversorgungsliste** wird, **bedingt durch das neue Notierungswesen,** im **März 1910** herausgegeben. Nähere Bekanntmachungen darüber folgen.

Zu Bestellungen ist am zweckmäßigsten die bereits in Nr. 40 unseres Blattes beigefügte **Bestellkarte** zu benutzen.

Die Expedition der Deutschen Forst-Zeitung.
J. Neumann in Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.** b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 42. Neudamm, den 17. Oktober 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Kl.-Bartelsee in der Oberförsterei Bartelsee, Regierungsbezirk Bromberg, ist zum 1. Januar 1910 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. November d. Js.** eingereicht werden.

Försterstelle Schmidtseiche in der Oberförsterei Torgelow, Regierungsbezirk Stettin, ist zum 1. Januar 1910 neu zu besetzen. Bewerbungen sind an die Königliche Regierung in Stettin zu richten.

Försterstelle Torfhaus in der Oberförsterei Torfhaus, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Februar 1910 neu zu besetzen.

Buche und Fichte im oberen Sauerland.

Vortrag des Kgl. Oberförsters **Merten** in Glindfeld auf der Sommerversammlung des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein in Winterberg i. W. am 26. Juni 1909.

Für das forstliche Verhalten von Buche und Fichte im oberen Sauerland können die Verhältnisse der Oberförsterei Glindfeld als kennzeichnend angesehen werden. Diese erstreckt sich mit 3700 ha von der waldeckschen Grenze bis nach Schmallenberg an der Lenne, umfaßt alle vorkommenden Höhenlagen von 450 bis 830 m und gehört durchweg der herrschenden Grauwacken- und Tonschieferformation des rheinisch-westfälischen Schiefergebirges an; auch hat sie länger als die meisten anderen Waldungen des Gebiets in forstmäßiger Bewirtschaftung gestanden. Als Eigentümlichkeit enthält das Revier zwei Markenforsten von zusammen 1125 ha, ursprünglich Pertinenzien der jetzt gänzlich verschwundenen Dorfschaften Bilden und Eckeringhausen, deren letzte Bewohner im 30 jährigen Kriege in die damals befestigten Orte Medebach

und Winterberg übersiedelten. Die jetzt fiskalischen Anteile an diesen Marken waren ursprünglich im Besitz des Klosters Glindfeld, die Anteile sind vom Fiskus durch Ankauf allmählich auf 20/21 und 36/40 vermehrt worden, leider machen die geringen fremden Anteile noch eine völlig getrennte Buchführung nötig. Der reine Staatswald des Reviers = 2580 ha gehörte früher dem Kloster Glindfeld bei Medebach, jetzt der Sitz des Oberförsters, und der Abtei Graffschaft bei Schmallenberg, er kam 1803 in Großherzogl. Hessischen, 1816 gleich dem übrigen ehemaligen Gebiet des Herzogtums Westfalen in preußischen Besitz. Gegen 1823 wurde zuerst eine eigentliche Forstverwaltung eingerichtet, 1844 die erste Betriebsregelung ausgeführt. Aus der Klosterzeit sind wenig Nachrichten über die Waldwirtschaft erhalten; Klosterbrüder besorgten die Verwaltung, Jagdknechte den Forstschutz, die Nutzung war, soweit sie nicht den eigenen Bedarf und den der Berechtigten deckte, hauptsächlich den Köhlern überlassen, die die Kohle an die Hütten- und Hammerwerke im Siegerland und im Hessischen verkauften. Die Bestände, fast ausschließlich Buche, wurden bald hier, bald da angehauen, das beste und stärkste Holz entnommen, schlechte Stämme und Stangen blieben stehen, zwischen denen Aufschlag und Stockausschlag, so gut es bei den bestehenden Weideberechtigungen gehen mochte, wieder emporwuchs. Zur Zeit der französischen Revolution, in der Vorahnung kommenden Geschicks, wurde besonders in den westlichen Teilen viel Holz geschlagen, so daß dem hessischen Fiskus fast nichts an haubarem Holz übrigblieb. Regelrechte Buchenverjüngungen sind daher bis in die 30er und 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts nicht ausgeführt, bei der ersten Taxe im Jahre 1844 waren überwiegend 70- bis 100 jährige Bestände vorhanden, von denen ein größerer Teil, jetzt 130- bis 160 jährig, auf die Gegenwart überkommen ist. In der geschilderten Weise entstanden, bieten diese Althölzer meist kein erfreuliches Bild, sie sind ungleichaltrig, schlechtgeformt, im Innern oft fehlerhaft und von geringem Zuwachs. Trotzdem man ihre Nutzung beschleunigt, wird ein größerer Teil noch in die II. Periode übergehen. Ältere Stangen- und angehende Baumhölzer von 75 bis 110 Jahren fehlen aus dem angeführten Grunde fast gänzlich, jüngere Bestände sind dagegen wieder reichlich vorhanden. Diese Jungbestände, das Produkt regelrechter Verjüngung, nach Ablösung der Weide und anderer Berechtigungen und mit zunehmender Absatzmöglichkeit besser gepflegt und durchforstet, beweisen, daß die Buche auf nicht zu flachgründigem, geschontem Boden bis gegen 700 m Meereshöhe — in Südlagen etwas höher, in Nordlagen weniger hoch — gut und geschlossen zu brauchbaren Stammformen erwächst, darüber hinaus werden die Verjüngungen unvollständig, geringwüchsig, Vor- und Sperrwüchse blieben des Schlusses wegen erhalten, und alles deutet darauf hin, daß die Buche wirtschaftlich nicht mehr in Frage kommt.

Den Buchen-Altbeständen war vielfach die Traubeneiche beigemischt, wenige Reste zeugen nicht von besonderem, jedenfalls sehr langsamem Wuchs. Eichen mittleren Alters fehlen gänzlich, dagegen finden sich in den jüngeren Stangenorten und Dickungen von der Wirtschaft eingebracht und begünstigt wieder häufiger Eichen beigemischt, in den wärmeren Lagen bis 700 m Höhe oft von gutem, der Buche überlegenem Wuchs. Neuerdings ist der Anbau der Eiche, weil man sich von ihr im allgemeinen keinen lohnenden Ertrag verspricht, im Glindfelder Revier ganz aufgegeben worden. Häufig finden sich als Mischhölzer Esche und Bergahorn, dieser ohne Zweifel von altersher von Natur. Beide Holzarten werden auch ferner begünstigt, Bergahorn um so mehr, als die im Kreise Wittgenstein als Hausindustrie verbreitete Holzschnitzerei auf diese Holzart angewiesen ist. Das Vorkommen der Birke, die 1844 rein mit 60 ha, früher noch stärker vertreten war, ist teils auf schlechte Wirtschaft, teils auf die Anfang vorigen Jahrhunderts verbreitete Sucht, raschwüchsige Weichhölzer anzubauen, zurückzuführen; sie ist inzwischen völlig verschwunden und die von ihr eingenommenen Flächen sind durchweg der Fichte anheimgefallen.

Die Fichte kommt von Natur in diesem Gebiet nicht vor, sie ist, soweit festgestellt werden konnte, im Glindfelder Revier zuerst um das Jahr 1774 in einem 1 ha großen Bestande in der Nähe von Latrop wahrscheinlich versuchsweise angebaut worden; weitere Bestandsgründungen sind erst zu hessischer Zeit Anfang vorigen Jahrhunderts ausgeführt. Ihr Wuchs wird von Anfang an, und besonders seit man von der Saat- zur Büschelpflanzung übergegangen war, rühmend hervorgehoben. Als Beispiel hohen Ertrages wird in dem Betriebswerk von 1844 angeführt, daß ein 1806 angesäter Bestand, der 1844 abgetrieben wurde, um Bauholz für das abgebrannte Medebach zu liefern, einen Nettoerlös von 5600 ℳ pro Hektar und 9 fm Durchschnittszuwachs ergeben habe. Gleichwohl brachte man der Fichte erhebliches Mißtrauen entgegen und betrachtete sie bis in die neuere Zeit nur als notwendiges Übel, um Räumden und ausgehagerte Böden in Bestand zu bringen und Lücken in den Buchenverjüngungen auszufüllen. Wiederholt wird betont, sie nur auf die schlechtesten Böden zu bringen und ihr auch hier möglichst die Buche beizumischen. Aus den Buchenbeständen soll sie frühzeitig bei den Durchforstungen herausgehauen werden, um

spätestens zur Haubarkeit wieder reine Buchen zu erhalten. Man fürchtete die Gefahren, die der Fichte besonders durch Wind und Schneebruch drohen; im Betriebswerk von 1857 wird ihr allgemeinerer Anbau ungeachtet der gerade damals eingetretenen erheblichen Preissteigerung schon mit dem Hinweis auf die zu erwartende Überproduktion widerraten. Trotz dieses Widerstrebens hat die Macht der Verhältnisse, die Schwierigkeit der Laubholzverjüngung in den hohen Lagen, auf flachgründigen ausgehagerten Böden, in verlichteten Beständen und bei der Seltenheit der Mastjahre dazu geführt, daß die Fichtenfläche schnell und beständig gewachsen ist:

1844 waren ca. 300 ha,
1857 „ „ 425 „
1898 „ „ 758 „

jetzt sind ca. 850 ha mit Fichten bestanden und im laufenden Betriebsplan 963 ha = ca. $^2/_5$ der Staatswaldfläche der Fichtenbetriebsklasse mit 80jährigem Umtrieb überwiesen. Gelegentlich der zurzeit stattfindenden Zwischenprüfung des Betriebes ist höheren Orts angeregt worden, noch schneller als bisher und ohne Rücksicht auf die rechnungsmäßige Periodenfläche mit der Umwandlung der alten Buchenbestände vorzugehen, und noch große Flächen nicht nur meines Reviers stehen vor der wichtigen Entscheidung „Buche oder Fichte“. Diese Frage ist aus einer waldbaulichen immer mehr eine finanzielle geworden. Auch ohne daß längere Ertragsreihen vorliegen, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Buche im oberen Sauerland von der Fichte um mehr als das Doppelte an Ertrag übertroffen wird. Der Fichte sagt Boden und Klima offenbar in hervorragendem Maße zu, sie wächst erheblich schneller als die Buche und liefert in 80 Jahren mehr Masse als diese in 120; Standorte der Ertragsklasse IV für Buche sind für Fichte mindestens III, III mindestens II usw. Dabei ist die Verwertung des Fichtenholzes eine sehr viel bessere: Das Nutzholz-Prozent der Buche betrug 1908 39, das der Fichte 99; der Derbholzanfall der Buchen-Durchforstungen wird bis zum Alter von 90 bis 100 Jahren bestenfalls zu einem Viertel als Roll- oder Grubenholz zu i. D. 5 ℳ pro Raummeter, im übrigen als Brennholz abgesetzt, der der Fichtendurchforstungen fast ganz als Gruben- oder Schleifholz zu 7,50 bis 12 ℳ pro Raummeter; Buchenstämme wurden 1909 in den westlichen Revierteilen von Sägewerken an der Lenne mit 11 bis 15 ℳ pro Festmeter, im Hauptrevier, wo Sägewerke fehlen und wesentlich nur Schwellenholzhändler in Betracht kommen, mit 7 bis 9,50 ℳ bezahlt, Fichtenstämme erzielten 13 bis 21 ℳ. Dabei verschieben die höheren Werbungskosten das Nettoergebnis noch weiter zu ungunsten der Buche. Eine Räumung 140jähriger Buchen von Durchschnittsqualität ergab 1909 einen Reinerlös von 6,44 ℳ pro Festmeter, eine Lichtung 90jähriger Fichten auf gleichem Standort und in gleicher Absatzlage 15,27 ℳ pro Festmeter Derbholz.

Die Steigerung der Bruttoerträge für Holz im reinen Staatswald der Oberförsterei Glindfeld von 30 000 ℳ im Jahre 1870 auf 137 000 ℳ im Jahre 1908 ist neben der allgemeinen Preissteigerung und dem intensiveren Durchforstungsbetrieb wesentlich auf den zunehmenden Fichteneinschlag zurückzuführen. Und wenn auch anzunehmen ist, daß wir der Buche durch bessere Erziehung höhere Erträge abgewinnen werden wie bisher, daß wir künftig insbesondere in 120jährigem Umtrieb wertvollere Haubarkeitserträge erhalten als jetzt in 140 bis 160 Jahren, so liegt doch keine Aussicht oder Wahrscheinlichkeit vor, daß die Buche unter den hiesigen Verhältnissen jemals an den Ertrag der Fichte heranreicht.

Für den Staat, der unbedingt die Verpflichtung hat, das in seinen Betrieben angelegte Staatsvermögen, unbeschadet wichtigerer allgemeiner Interessen, so gut wie möglich nutzbar zu machen, ist hiernach alle Veranlassung gegeben, der Ausdehnung des Fichtenanbaus näher zu treten und besonders die überalten Buchen auf geringen Böden und in Hochlagen baldmöglichst durch Fichte zu ersetzen. Dem schon im Betriebswerk von 1857 erhobenen Bedenken, daß das Angebot von Fichtenholz zu groß und dadurch Absatz und Verwertung immer schlechter würden, ist, wie es sich bisher als gänzlich unbegründet erwiesen hat, auch jetzt noch keine Bedeutung beizumessen. Dagegen spricht die an 10 Millionen Festmeter jährlich betragende Einfuhr von Nadelholznutzholz nach Deutschland und die Erfahrung, daß sich der Verbrauch auf die am besten erhältliche Holzart einrichtet, sofern sie, wie es bei der Fichte zutrifft, zu vielseitiger Verwendung geeignet ist. Für ganz geringe Sortimente mag freilich der Absatz schwierig werden, dem läßt sich aber durch weitere Pflanzenverbände begegnen. Für Gruben- und Schleifholz ist der Absatz jedenfalls noch sehr ausdehnungsfähig: beispielsweise führt eine einzige Papierfabrik in Düsseldorf-Reisholz jährlich 30 000 rm, die Firma Cosack, von Schenck u. Co. in Arnsberg — wie Forstmeister Goebel, Obereimer, mitteilte — jährlich 50 000 rm Fichtenschleifholz aus Rußland und Schweden ein.

Neben der geringen Rentabilität ist ein Hauptgrund für die fortschreitende Verminderung der Buchenfläche das sehr seltene Eintreten und das noch seltenere Anschlagen der Mast. In den letzten 50 Jahren hat nur die Mast von 1869 und 1888, nur teilweise die von 1900 die Verjüngungen weitergebracht; auch in diesem Jahre ist eine Vollmast zu erwarten, so daß für diese

etwa 20jährigen Zwischenräume anzunehmen sind. Allzugroße Flächen auf einmal in Besamung zu stellen, verbietet sich wegen des Risikos, für den Fall die Mast nicht anschlägt, wegen der nur teilweise vorhandenen gehörigen Bodenvorbereitung, endlich wegen der Überfüllung des Marktes mit minderwertigem Buchenstamm- und Brennholz. Kleine Schläge bringen nicht vorwärts, auch die Saumschläge nach Prof. C. Wagner, so viele Vorzüge sie sonst haben, dürften hierbei nicht genügen. Aus Mangel an Verjüngungs- und Nachhieben bleibt auch dem Buchenfreund schließlich nichts übrig, als vom schlechtesten her immer weiter mit Abtrieben und Umwandlung in Fichte vorzugehen. Sollte wider Erwarten die diesjährige Mast nicht anschlagen, so würde dies für die Buche auf weiteren großen Flächen das Todesurteil sein. Für die Buche kann man unter diesen Umständen nur ihren hohen ästhetischen Wert und die Sicherheit des Betriebes ins Feld führen. Je nüchterner und aufreibender das Leben und der Kampf ums Dasein wird, um so mehr liegt es im Interesse des Staates, alle Quellen sorgsam zu erhalten, aus denen unser Volk Gesundheit des Körpers und der Seele schöpft, und dazu gehört unbedingt die Schönheit und Poesie des deutschen Buchenwaldes. In bezug auf die Sicherheit wird die Buchenwirtschaft von keiner anderen übertroffen; sie ist kaum irgendwelchen Gefahren ausgesetzt, sie schont und erhält pfleglich betrieben am meisten die Bodenkraft. Die Fichte ist demgegenüber erheblich gefährdeter, doch dürfen auch ihre Gefahren nicht überschätzt werden. Der Sturmschaden war im Glindfelder Revier bisher gering, bedeutender der Schaden durch Schneebruch, da im Winter oft kolossale Schneemassen niedergehen; beiden hoffen wir durch gute Hiebsfolge und weitständige Erziehung wesentlich vorzubeugen. Irgendwie erhebliche Insektenschäden sind nicht zu verzeichnen gewesen, gegen den Borkenkäfer wird auf reine Wirtschaft gehalten. Bedenklicher scheint der Einfluß der reinen Fichten auf den Boden. Im Märzheft 1909 der Zeitschrift für Forst und Jagdwesen weist Forstmeister Kautz in Sieber wiederholt darauf hin, daß die Fichte im oberen Harz die Bodenverhältnisse verschlechtere. Die „wie ein Strohdach" fest aufliegende Nadelstreu läßt kaum Luft an die Erde, die in der Höhenlage an sich schon verminderte Zersetzung wird erschwert, das Wasser dringt nicht ein, sondern bleibt an der Oberfläche, Polster von Ast- und Haftmoosen bilden sich, die den Boden weiter verschließen, Boden und Humus werden an Säuren reicher als den Holzpflanzen gut ist, vielfach gehen die Moose in Torfmoose über, und der Boden versumpft und vertorft. Sind solche Erscheinungen hier im Sauerland, wo der Fichtenanbau noch jung ist, wenig oder gar nicht hervorgetreten und sind ihre Zusammenhänge auch noch nicht genügend erforscht, so kann die Möglichkeit solcher Bodenverschlechterungen jedenfalls nicht von der Hand gewiesen werden.

*

Um den Wunsch nach Erhaltung der Buche und dem Anspruch auf gehörige Nutzbarmachung des Waldbodens durch die ertragreichere Fichte nach Möglichkeit nachzukommen, ohne die Sicherheit des Betriebes außer acht zu lassen, dürften im allgemeinen folgende Grundsätze zu beobachten sein:

1. Beschränkung der Buche als bestandsbildende Holzart auf die besseren, nicht unter III. Ertragsklasse herabgehenden Standorte; die Höhe von 700 m dürfte hierbei im hohen Sauerland die obere Grenze sein. Möglichst volle Verjüngung dieser Flächen, wenn nötig mit Bodenbearbeitung und Einhacken der Mast; zur Erhöhung der Erträge Einkratzen von Ahorn- und Eschensamen in die Samenschläge, nach der etwa im 10. bis 15. Jahre erfolgenden Räumung Durchpflanzen mit 4jährigen verschulten Fichten in kleinen Trupps von drei bis acht Stück in einigermaßen gleichmäßigem Abstand von 20 bis 25 m, natürlich unter Berücksichtigung der Fehlstellen. Von diesen Fichtentrupps wachsen etwa je 1 bis 3 oder rund 50 Stämme pro Hektar bis zur Haubarkeit durch und können dann, wenn sie ihre wertvollste Stärke erreicht haben, jederzeit mit hohem Ertrage herausgehauen werden, ohne den Buchenbestand und seine Verjüngungsfähigkeit irgendwie zu beeinträchtigen.

2. Abtrieb der schlechtesten Buchenbestände auf Standorten IV. Klasse und darunter und Bepflanzung mit 4jährig verschulten Fichten in 1,5 m □-Verband. Dabei Erhaltung etwa vorhandenen Buchenauf- oder Stockausschlages in dünner Verteilung, soweit er nicht sperrig und stark vorgewachsen ist. — Forstmeister Kautz empfiehlt a. a. O., sofern kein Buchenaufschlag vorhanden ist, alle 10 m eine Buchenlode einzupflanzen, auch alle erforderlichen Nachbesserungen mit Buchen auszuführen und diese bei den Läuterungen und Durchforstungen nicht etwa durchweg herauszuhauen, sondern die unschädlichen im Gegenteil vorsichtig freizustellen. Die Buche soll hier nur dazu dienen, durch ihren Blattabfall die Bodentätigkeit anzuregen und die Humusbildung zu verbessern. — Daß es zweckmäßig und anzustreben ist, größere Fichtenkomplexe durch Laubholz zu unterbrechen und in Mulden und an anderen geeigneten Stellen auch geringeren Standorts selbst mit größeren Kosten Buchenverjüngungsstreifen herzustellen, dürfte nicht bestritten werden.

3. Auf den Standorten III. bis IV. Klasse, wie sie sehr vielfach vorkommen, und wobei [illegible]

immer je nach Bodentiefe, Himmelsrichtung und bisheriger Behandlung schlechtere und bessere Partien im Gemenge liegen, ist auf den besseren Teilen von genügender Größe, nicht unter ½ ha, in guter Form und Begrenzung eine volle natürliche Verjüngung anzustreben, die wie zu 1 zu behandeln und auszupflanzen ist; die schlechteren Teile sind unterdessen dunkel zu halten, erst nach der Räumung der besseren abzutreiben und wie zu 2 mit Fichte auszupflanzen. Es entstehen dann in verschiedenartiger, den Bodenverhältnissen entsprechender Verteilung entweder Fichtenhorste und -Kleinbestände mit vereinzelten Buchen innerhalb eines Buchengrundbestandes mit vereinzelten Fichten oder umgekehrt im Fichtengrundbestand kleinere Buchenpartien. Im einzelnen wird die Entschließung nicht immer leicht sein, oft auch das Ausbleiben der Mast allen guten Willen, Teilflächen der Buche zu erhalten, vereiteln.

Jedenfalls entspricht das bisher meist geübte Verfahren, auch Buchenbestände geringeren Standorts ganz zur Verjüngung zu stellen, es der Natur und dem Zufall zu überlassen, wo sich Aufschlag einfinden will, und später alle Fehlstellen und Blößen mit Fichte auszupflanzen, nicht einer fortgeschrittenen Wirtschaft; es führt in der Regel zu ausgehagerten, vergrasten Böden, unbrauchbaren Aufschlagforsten, zur Vergeudung von Kulturgeldern und zu einem ganz unwirtschaftlichen Kampf von Fichte und Buche auf kleinster Fläche, den zu lenken zu kostspielig ist.

Indem wir demgegenüber die Buche von vornherein auf die ihr zusagenden Standorte — im Glindfelder Revier schätzungsweise auf ⅓ der Gesamtfläche — beschränken, sie hier durch Pflege und Beimischung zu schönen und wertvollen Beständen oder Bestandsteilen erziehen, im übrigen aber unter Anwendung jeglicher Vorsicht der wüchsigen und ertragreichen Fichte das Feld räumen, werden wir am besten dem wachsenden Geldbedürfnis, der Schönheit der Landschaft und dem Interesse und Empfinden unserer Nachkommen gerecht werden.

Das Kartellwesen*) mit besonderer Berücksichtigung des Holzgewerbes.

Das Kartellwesen beginnt auch auf dem Gebiete des Holzgewerbes immer größere Bedeutung zu gewinnen und verdient daher seitens der Waldbesitzer die größte Aufmerksamkeit. Aus diesem Grunde hat sich auch der Deutsche Forstwirtschaftsrat auf seiner letzten Tagung zu Heidelberg im September 1909 mit dieser Frage beschäftigt und zu deren weiteren Studium eine besondere Kommission eingesetzt.

Sehr beachtenswerte Ausführungen hierüber hat der Generalsekretär Dr. Beumer-Düsseldorf auf der 9. Generalversammlung des Vereins der Holzinteressenten Südwestdeutschlands gemacht. Seinem Vortrage entnehmen wir folgenden für Waldbesitzer und Forstwirte besonders interessanten Abschnitt.

„Wie kommt es, daß der Kartellgedanke seither im Holzgewerbe so wenig Boden und Nahrung gefunden hat?

Es liegt nicht an der Ware, sondern es liegt an der großen Zahl und Zerstreutheit der Betriebe, es liegt aber auch — lassen Sie mich das offen aussprechen — an der Eigenart der Personen.

Es liegt nicht an der Ware. Denn Holz ist kein so individueller Artikel, daß es nicht möglich wäre, besondere Artikel davon zu kartellieren. Kleineisenwaren, Waren der Textilveredlungsindustrie sind in dieser Beziehung viel spröder. Daß Holzware an sich kein absolutes Hindernis für einen Zusammenschluß ist, beweist der Umstand, daß ein solcher früher schon und zeitweise mit Erfolg durchgeführt worden ist. Ich erinnere an die Hobelholzkonvention, die von Mitte der 1890er Jahre bis zu Anfang dieses Jahrhunderts für Rheinland und Westfalen erstanden und ersprießlich gewirkt hat. Die Konvention vereinigte acht der größten Firmen des Rheinlands und Westfalens und bezweckte gemeinsame Festsetzung der Preise, mit der natürlicher- und notwendigerweise die Lieferungsbedingungen festgesetzt werden mußten. Auch eine Rabattgewährung beim Bezuge gewisser Quantitäten von den Konventionsmitgliedern war zu einer gemeinsamen Angelegenheit gemacht worden. Die Gründe, aus denen heraus sich diese Konvention, die sehr gute Ergebnisse hatte, auflöste, entziehen sich der näheren Darlegung.

Der Wettbewerb von außerhalb des Verbandsgebietes ist nun zwar bei Holz eher zu befürchten als etwa bei Kohlen oder Erzen oder Roheisen; anderseits ist aber Holz auch nicht ein vom Ort so losgebundener Artikel, daß es nicht möglich wäre, ein Kartell durchzuhalten, wenn nur im Verbandsgebiete selbst genügend Kartellfreundlichkeit bestünde. Daran fehlt es aber heute noch weitaus den meisten Holzindustriellen; es fehlt ihnen noch an Solidaritätsgefühl. (Lebhafte Zustimmung.)

Wenn ich daher auch zugeben muß, daß eine Reihe natürlicher Gründe einer Kartellierung in der Holzindustrie entgegenstehen, nämlich die nicht allzu schwierige und nicht allzu kostspielige Transportfähigkeit des Holzes und die große Zahl der Betriebe, die überdies nicht wie bei den Kohlenzechen und in der Eisenindustrie in verhältnismäßig kleinen Bezirken zusammengedrängt sind, sondern durchaus zerstreut liegen, wodurch nicht nur eine geeignete Agitation beeinträchtigt wird, sondern auch der Gewinnung geeigneter Frachtbasen bei Preisfestsetzungen Schwierigkeiten erwachsen, so glaube ich doch andererseits, daß die Hauptschwierigkei-

*) Wegen des Begriffes der Kartelle sei hier namentlich verwiesen auf: v. d. Borne: Das Kartellwesen und seine Bedeutung für die deutsche Holzindustrie. Zeitschr. f. Forst- und Jagdwesen 1907 S. 576 (vgl. auch Forstliche Rundschau 1907 S. 177).

beseitigt sein würde, wenn die Holzgewerbetreibenden selbst ein größeres Solidaritätsgefühl an den Tag legen wollten. (Lebhafter Beifall.)

Bisher habe ich immer nur von Kartellen zur einheitlichen Regelung des Verkaufs gesprochen. Für das Holzgewerbe aber wäre nicht minder wichtig der Zusammenschluß behufs gemeinsamer Regelung und Vornahme des Einkaufs, des Einkaufs sowohl aus dem Auslande als auch im Inlande. Gerade der Einkauf im Inlande gehört im Holzgeschäft wohl zu den Dingen, die sehr im argen liegen, deshalb, weil eine sehr große Zahl von Reflektanten, die einander den schärfsten Wettbewerb bereiten, einer ganz geringen Zahl von Verkäufern, ja für den einzelnen Bezirk einem einzigen, mit einem Monopol ausgestatteten Verkäufer, den paar staatlichen und privaten Waldbesitzern, gegenübersteht. Natürlich müssen diese ihr Holz ebenso notwendig verkaufen, wie jene es gebrauchen, aber sie befinden sich doch in der günstigen Lage, weil die Nachfrage das Angebot im Inlande stets überwiegt. So kommt es, daß sich die unorganisierte Käuferschar teilweise maßlos beim Einkauf überbietet, beim Verkauf, wo sie übrigens zum Teil demselben Kontrahenten, dem Fiskus, gegenübersteht, zum zweiten Male Konkurrenz bereitet. Wenn unter solchen Umständen die Berichte über die Geschäftslage, die von den Zweigvereinen alljährlich auf der Generalversammlung des Zentralverbandes erstattet werden, nicht allzu rosig lauten, kann es nicht gerade wundernehmen.

Zu meiner Freude sehe ich denn auch auf Seite 69 Ihres heute hier verteilten Jahresberichtes, daß die Gründung einer „Einkaufsvereinigung und von Lohnschnittkonventionen" in die Wege geleitet ist. Wie weit dieser Versuch gediehen, ist mir freilich nicht bekannt.

Eins darf bei dem Versuch der Realisierung des Kartellgedankens nicht abschrecken: das ist die zweifellos große Mühe und Arbeit, die damit verbunden ist. Aber, meine Herren, die Kartelle der Kohlen- und Eisenindustrie, der chemischen Industrie usw. sind wahrlich auch nicht ohne Mühe und Arbeit zustande gekommen.

Eine Agitation für die Kartellierung darf natürlich nicht allgemein gehalten, sondern sie muß für ganz spezielle Zusammenschlüsse unter Vorrechnung des materiellen Nutzens betrieben werden. Nur dann würde, wie die Dinge im Holzgewerbe einmal liegen, Aussicht auf Erfolg vorhanden sein. Die wirtschaftlichen Vereine sind schon oft der Boden gewesen, aus dem Kartelle herausgewachsen sind. Vielleicht und hoffentlich werden sie es auch bald für die Holzindustrie werden." (Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Mitteilungen.

— **Ein Vorschlag zur Verminderung des Schreibwerks im Interesse der Forstreferendare.** Gemäß § 21[5] der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903 hat der Forstreferendar wenigstens vier Monate auf Forsteinrichtungsarbeiten zu verwenden. „Dabei hat er sich über die gesamten Arbeiten genau zu unterrichten, insbesondere aber sich an dem Entwurfe des Betriebsplanes, der Aufstellung der verschiedenen Nachweisungen usw. und an den Abschlußarbeiten zu beteiligen."

Wenn es nun für den Forstreferendar schon schwierig ist, überhaupt Taxationsreviere zu erkunden, so ist dies vollends dann der Fall, wenn es gilt, festzustellen, wo die vorgeschriebenen Abschlußarbeiten gefertigt werden. Er wendet sich an den forstlichen Hilfsarbeiter bei der Regierung, in deren Bezirk er am liebsten diese Zeit absolvierte. Nach erhaltener Antwort tritt er dann mit dem taxierenden Assessor des genannten Reviers in Verbindung, um sich vor allem über die Wohnungsfrage zu orientieren. Nachdem auch der Bescheid von dieser Seite zur Zufriedenheit ausgefallen ist, bittet er den Revierverwalter, die Oberförsterei aufsuchen zu dürfen, und schließlich vergewissert er sich durch eine Anfrage bei dem zuständigen Taxationskommissar, daß ihm die beabsichtigte Beteiligung an den Betriebsregelungsarbeiten auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit angerechnet wird. Es ist ein weiter Weg, bis das Ziel erreicht ist. Jedoch nur in den seltensten Fällen ist der Forstreferendar so glücklich, diesen zwar weiten, aber doch geraden Weg zu gehen. Umwege — auch in des Wortes eigentlichster Bedeutung — sind nur allzu häufig! Die Beantwortungen verzögern sich. Es werden Reviere aufgesucht, welche gar nicht auf dem Reiseprogramm verzeichnet standen, nur um Zeit zu gewinnen. Manches Mal setzt ein Referendar, der am Ende seines Bienniums angelangt ist, an seiner praktischen Ausbildungszeit zu, um sie an der theoretischen zu verlieren. Nur selten kann einmal der Vorwurf erhoben werden, der Referendar habe sich zu spät nach geeigneten Revieren umgesehen. Das Ausfindigmachen geeigneter Reviere erfordert unbegrenzte Zeit. Drei-, viermal wendet sich der Referendar an eine Regierung, in deren Bezirk z. B. überhaupt keine Taxe zum Abschluß gelangt, häufig sind die Auskünfte trotz des besten Willens des Auskunftgebers mangelhaft, die Betriebsregelung wurde bereits beendet oder hatte infolge besonderer, dem Hilfsarbeiter bei der Regierung unbekannt gebliebener Umstände eine Verzögerung erfahren, daß die Arbeiten als Abschlußarbeiten noch nicht angesehen werden können, ein anderer Fall ist die Abweisung des Referendars durch den Taxationskommissar, auch die Wohnungsfrage kann zur Aufgabe aller Pläne zwingen. Es kommt vor, daß die Bemühungen eines Referendars, ein geeignetes Revier zu finden, sich über ein halbes Jahr erstrecken und schließlich doch noch ergebnislos sind. Der durch wiederholte Nachfrage bei den Regierungen gewitzigte Referendar wendet sich wohl auch einmal an den forstlichen Hilfsarbeiter im Ministerium und erhält von dort eine größere Anzahl von Revieren zur Auswahl mitgeteilt. Jedoch wenn schon der Hilfsarbeiter bei der Regierung nicht immer genau über den Stand der Betriebsregelungen unterrichtet ist und sein kann, so gilt dies in häufigeren Fällen von dem Hilfsarbeiter im Ministerium.

Um den Forstreferendaren zur schnellen Erreichung des ihnen bestimmungsgemäß gesetzten Zieles zu verhelfen, mache ich daher folgenden Vorschlag: Die Regierungen stellen in bestimmten Zeitintervallen, etwa am ersten jeden Monats, nach den Angaben der Taxationskommissare eine Nachweisung derjenigen Reviere auf, welche z. Z. taxiert werden. Unter diesen werden diejenigen, in denen die vorgeschriebenen Abschlußarbeiten gefertigt werden, in einfachster Weise, vielleicht durch einen Stern, besonders kenntlich gemacht. Die Nachweisungen werden dem Ministerium eingereicht. Dieses veröffentlicht sie ohne Verzug*).

Wenn auch in den heutigen Tagen über weitgehendste Dezentralisation beraten wird, so hat in diesem besonderen Fall wohl doch die Zentralisierung den Vorteil auf ihrer Seite. Busse.

— **Der Berliner Tiergarten,** der bekanntlich im Gegensatz zu den übrigen städtischen Parks, vom preußischen Staate verwaltet wird, verursacht durchschnittlich pro Jahr reine Unkosten von 170000 Mk. Die Verwaltung des Parks, einschließlich der Gehälter für elf festangestellte Beamte und der Hilfskräfte, beläuft sich auf 270660 Mk. Die Einnahmen aus Holzverkäufen, Anliegerbeiträgen usw. beziffern sich auf rund 100000 Mk.

— **Nutzbarmachung forst- und domänenfiskalischer Moore in Ostpreußen.** Oberbürgermeister Altenberg in Memel, der auch Herrenhausmitglied ist, will einen für die Zukunft Ostpreußens in industrieller und anderer Beziehung höchst bedeutsamen Plan durchführen, zu welchem Zweck er einleitende Schritte bereits unternommen hat. Es handelt sich um die großen Hochmoore, die nach Zehntausenden von Morgen zählen und in der Nähe des Kurischen Haffs liegen. Sie sollen zur Erzeugung von elektrischer Kraft verwertet werden, und durch die Anlage von Elektrizitätswerken und der dann möglichen Abgabe von Strom an Städte und neu zu gründende industrielle Anlagen ist die Heranziehung der Industrie geplant, an der es in Ostpreußen mangelt, da es dort gänzlich an Kohlen fehlt und deren Beschaffung zu teuer sein würde. Bei dem jetzigen Stande der elektrischen Technik dürfte es ein leichtes sein, den Strom auch nach weiten Entfernungen hin abzugeben. Wenn man bedenkt, daß gegenwärtig in Spanien die Siemens & Schuckertwerke bis zu 300 km Entfernung und in Südafrika die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft und die genannte Firma auf ähnlich großen Entfernungen Strom abgeben wollen, so kann hieraus geschlossen werden, daß auch die ostpreußischen Moore auf solche Distanzen werden Strom liefern können. (Berliner Börsen-Courier.)

— **Zum bayerischen Forstetat.** Finanzminister von Pfaff äußerte Ende September in seiner Budgetrede über den Forstetat folgendes: Der Abschluß des Forstetats ist ein günstiger und zeigt infolge der gegenüber dem Jahre 1909 noch etwas weiter gesteigerten Fällung trotz der Erhöhung der Beamtengehälter eine Mehreinnahme von 3170707 *M*. In der Verminderung der Zahl der Forstämter wurde fortgefahren und hierdurch bereits jetzt eine Einsparung von 80000 *M* erzielt. Der Aufhebung der Forstlichen Hochschule in Aschaffenburg und der Vereinigung des forstlichen Unterrichts an der Universität München soll nunmehr näher getreten werden; der hierfür erforderliche einmalige Aufwand ist mit 30000 *M* im Etat vorgesehen.

— **Widerstandsfähigkeit der Pechkiefer.** Bei dem im hiesigen Revier am 16. und 17. Mai 1905 stattgehabten großen Waldbrande verbrannte auch eine 7 Jahre alte 2½ ha große Pechkiefernkultur. Im darauf folgenden Monat September zeigte sich nun die augenfällige Erscheinung, daß sämtliche Pechkiefern wieder vom Wurzelknoten ausschlugen, und zwar äußerst sperrig, man möchte sagen den Boden überkriechend. Jetzt nun nach Jahren ist der Boden dieser Kultur fast vollständig wieder überdeckt. Wenn man auch niemals hier an eine Erziehung von Starkholz als Bauholz denken darf, so möchte doch diese Angabe vielleicht genügen, daß auf solchen ärmeren Moorböden, wo nichts weiter vorwärts kommen will, dennoch mit der Pechkiefer ein letzter Versuch zu machen sei. Hier ist er gelungen, ohne Nachbesserungen. Es sind auf dieser Fläche und in deren Umgebung seit etwa 20 Jahren Fichten, gewöhnl. Kiefern, Weymouths- und nordische Kiefern kultiviert, von alledem waren bis zum Brande nur krüppelwüchsige Gruppen geblieben. Nur die Pechkiefer, welche zugleich selbst in hiesigen Kämpen gezogen wurde, hielt sich, obgleich sie als 2- bis 3jährige Pflanze ziemlich stark vom Rehwilde verbissen wurde, sie schlug stets wieder aus. Nach dieser Erfahrung wird die Pechkiefer auf derartig zurückweisenden Moorböden (dieselben zeigen sich ja hinsichtlich des Holzanbaues sehr verschieden) als sog. Lückenbüßer oder auch nur als Bodenschutzholz sehr zu empfehlen sein. Andernfalls aber die Pechkiefer mit der Absicht als später bestandesbildende Hauptholzart rein zu kultivieren ist nicht ratsam. Die in den alten verbrauchten Kämpen stehenden 10- bis 12jährigen Pechkiefern zeigen auf sandiganmoorigem Boden zwar äußerst schlanken und gesunden Wuchs aber sehr sperrig. Im reinen Bestande dürften sie sich aber später bedenklich licht stellen. Von den hierselbst seit etwa 40 Jahren eingeführten ausländischen Holzarten, welche durchweg auf anmoorigem, zum Teil auch auf reinem Moorboden stehen, möchte ich noch anführen, daß die Seestrandskiefer vollständig verschwunden ist, die Schwarzkiefer zeigt längst nicht den Wuchs der gewöhnlichen, am Stammende dick, nach oben spitz zulaufend, mit verhältnismäßig kurzen Jahrestrieben. Die Weymouthskiefer kränkelt durchschnittlich in allen Phasen bis zum 50. Jahre, selten gibt es ältere ganz gesunde Exemplare. Dagegen zeigt sich der Wuchs von bis 20 Jahre alten Douglasfichten sehr gut, auch gegen die Seewinde scheinen sie widerstandsfähiger als die Fichte zu sein. Auch die nordische Kiefer gedeiht auf ganz gewissen moorigen Bodenpartien gut und kräftig. Sitkafichte und Bankskiefer werden hier in den Fürstlich Knyphausenschen Forsten, erstere

*) Die Deutsche Forst-Zeitung, welche infolge ihres geringen Bezugspreises und ihrer schnellen Nachrichtenvermittlung wohl von den meisten Forstreferendaren gelesen wird, dürfte als Publikationsorgan zunächst in Frage kommen. Der Verfasser.

mit sichtbarem Erfolg, gebaut. Über die Bankskiefer kann man sich noch kein Urteil bilden.

Forsth. Hopels in Ostfriesland.

C. Brünig, Königl. Förster.

❧

— **Nonnenholzeinschläge des Königl. Forstfiskus in Ostpreußen.** Wie bereits mitgeteilt, fallen etwa zwei Millionen Festmeter Nutzholz der Nonnenraupe, die in den Revieren bei Insterburg fürchterlich gehaust hat, zum Opfer. In dem vor etwa 14 Tagen stattgefundenen Termin in Insterburg wurden nun vom Holzhandel des In- und Auslandes Gebote abgegeben, die sich für das starke Holz wischen 5 und 7 Mk. für das Festmeter bewegten, während man für Papier- und Zelluloseholz nicht mehr als 2,50 Mk. zahlen wollte. Diese Preise erschienen auch in Anbetracht der gewaltigen Holzmengen und der Tatsache, daß das Material nicht als vollwertig gelten kann, vollständig ausreichend. Die Regierung erteilte indessen keinen Zuschlag, beraumte vielmehr auf Donnerstag, 14 Oktober, einen neuen Termin an, in dem die Holzmengen abermals, und zwar im Submissionswege, zum Angebot kommen sollen. In den Kreisen des in- und ausländischen Holzhandels sieht man diesem Termin mit Spannung entgegen, glaubt aber nicht, daß er ein für den Fiskus günstiges Resultat haben wird.

(Hamb. Fremdenbl.)

❧

— **Zur Mitteilung über die spanische Fliege.** Im Anschluß an die in Nr. 38 der Deutschen Forst-Zeitung gemachten Ausführungen möchte ich einen Fall erwähnen, den ich s. Z. in Ungarn erlebte. Es war Ende Mai bzw. anfangs Juni 1874, ich befand mich damals als Forstadjunkt auf der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Herrschaft Dárda im Baranyer Komitat, und zwar auf dem Forstamte in Beremend. Der derzeitige Forstinspektor Johannes Herbster besaß in seinem Dienstgarten eine Menge Ziersträucher. Eines Tages bemerkten wir einige Exemplare der spanischen Fliege. Der Forstinspektor drückte sogleich seine Befürchtung aus, diese sollte sich denn auch bewahrheiten. Schon am folgenden Abend wurde der Aufenthalt im Garten unerträglich, sämtliche Sträucher wimmelten von den Kanthariden, unaufhörlich rieselte der Kot herab, und dabei hatte sich ein so penetranter Geruch entwickelt, daß der Aufenthalt im Garten unmöglich wurde. Nach einigen Tagen lag der Garten verödet, die Kanthariden aber waren alsbald wieder verschwunden.

E. Prediger.

Berichte.

Bericht über die XXXV. Versammlung des Märkischen Forstvereins
am 7., 8. und 9. Juni in Berlinchen (Neumark).

Nachdem am Abend des 7. Juni in dem herrlich am Berlinchener Stadtsee gelegenen Strandhotel die Begrüßung der Gäste bei geselligem Zusammensein stattgefunden hatte, eröffnete am 8. Juni, 9 Uhr vormittags, im Sitzungssaal des Restaurants Tobelhof der Vorsitzende des Vereins, Hofkammerpräsident v. Stünzner, die Versammlung mit einem kräftigen Weidmannsheil und einem dreifachen Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König. Vor Eintritt in die Tagesordnung entbietet dann Bürgermeister Dremel, Berlinchen, den Erschienenen im Namen der Stadt Berlinchen ein herzliches Willkommen, worauf der Vorsitzende den städtischen Behörden und Einwohnern der Stadt den Dank des Vereins ausspricht für den freundlichen, ihm gewordenen Empfang.

Es kommen alsdann geschäftliche Mitteilungen, Wahl von Ausschüssen u. a. m. zur Verhandlung. U. a. widmet der Vorsitzende dem verstorbenen Oberforstmeister von Alvensleben, dem letzten Ehrenmitglied des Vereins, einen warm empfundenen Nachruf. Ferner ist bemerkenswert, daß die Mitgliederzahl des Vereins zurzeit 387 beträgt, und daß für die Hauptversammlung des Jahres 1910 die Stadt Prenzlau (Exkursion in den Prenzlauer Stadtwald) gewählt wird.

Nunmehr wird in die Tagesordnung eingetreten und zum ersten Punkt derselben:

Mitteilungen über Erfindungen, Versuche und Erfahrungen auf dem Gebiete des forstlichen Betriebes und über sonstige wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd nimmt Oberforstmeister Dr. Möller, Eberswalde, das Wort und richtet die Aufmerksamkeit der Versammlung auf Untersuchungen, die der Oberförster Haack im Eberswalder Laboratorium in den letzten Jahren ausgeführt und in dem Juniheft der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen veröffentlicht hat. Es sind dies Untersuchungen, an denen die Praxis ganz sicherlich nicht wird vorbeigehen können, weder der Samenhandel, noch der Darrbetrieb, noch auch die Kulturpläne aller Kiefernreviere. Bereits im Jahre 1905 haben Arbeiten des Oberförsters Haack neue, wichtige Grundlagen für den Darrbetrieb geliefert, und zwar vor allem die Feststellung, daß unter erhöhten Hitzegraden der im Zapfen eingeschlossene Samen mehr leidet als der aus dem Zapfen befreite. Es war das eine Tatsache von großer Bedeutung, die vorher vollständig unbekannt war; denn noch Ende der neunziger Jahre herrschte ganz allgemein die Auffassung, man könne beim Darren höhere Hitzegrade anwenden, man müsse nur dafür sorgen, daß nach dem Aufplatzen der Zapfen der befreite Samen sofort in die Kühlräume kommt. Das hat sich als verfehlt erwiesen. 1906 hat Haack dann eine Arbeit über die Keimung und Bewertung des Kiefernsamens erscheinen lassen, die ebenfalls auf gründlichen und exakten Untersuchungen fußt, und aus der als wichtig hervorzuheben ist die Feststellung der Tatsache, daß auf die Keimung des Kiefernsamens das Licht einen ganz erheblichen Einfluß ausübt. Es sind dann ferner Tatsachen darin mitgeteilt, welche zur richtigen Ausführung von Samenprüfungen von Bedeutung sind, und es ist auf die Wichtigkeit aufmerksam gemacht, welche der Beobachtung der verschiedenen Keimungsformen bei der Keimprüfung zukommt. Die Arbeit gipfelt schließlich in der Behauptung, daß Samen von höherer Keim-

kraft und Keimenergie dem Samen von geringerer Keimkraft praktisch so sehr überlegen ist, daß die zu seiner Gewinnung etwa nötigen erhöhten Kosten des Darrbetriebes gar nicht in Betracht kommen können. Diese Überlegenheit ist viel bedeutender, als sie in dem zahlenmäßigen Verhältnis der beiderseitigen Keimprozente zum Ausdruck kommt.

Die Ansichten darüber, wieviel in der Freisaat oder im Kamp auf die Flächeneinheit auszusäen sei, gehen bekanntlich außerordentlich auseinander. Nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen tritt dieser für große, jener für geringe Aussaatmengen ein. Während man früher noch lernte, man gebrauche 8 kg pro Hektar, wird jetzt von vielen Leuten befürwortet, mit der Aussaatmenge noch unter 2 kg herunterzugehen. In der Praxis vollzieht sich die Bestimmung der Aussaatmengen meist so, daß der, welcher darüber zu bestimmen hat, ein für allemale anordnet, „auf den Hektar werden so und so viel Kilogramm gesät". Dieses Verfahren ist außerordentlich roh und mangelhaft angesichts der oben mitgeteilten Tatsache, daß die Höhe des Keimprozents auf die erwachsende Pflanzenzahl von so großem Einfluß ist. Es müßten hiernach die Aussaatmengen verschieden hoch bemessen werden je nach der Güte des Samens und je nach den Bedingungen, die der Samen im Keimbett findet, und zwar so hoch, daß auf der Fläche mit möglichster Bestimmtheit die Pflanzenzahl erwächst, die man für die günstigste erachtet. Wieviel Samen muß man nun säen, um jeweilig die gewünschte Pflanzenzahl zu erhalten? Mit der Beantwortung dieser Frage beschäftigt sich der erste Teil der neuen Haackschen Arbeit. Es sind eine Menge von Versuchen im kleinen und großen ausgeführt und haben folgendes ergeben. Wenn man Samen hat von 65, 75, 85 oder 95 % Keimkraft, so erhält man aus 100 Körnern in einer Freisaat unter mittleren Verhältnissen von dem 65prozentigen 14, von dem 75prozentigen 22, von dem 85prozentigen 31 und von dem 95prozentigen 44 Pflanzen, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, in welcher der wirkliche Gebrauchswert von diesen vier Samenqualitäten dargestellt ist:

100 Körner Kiefernsamen			1 kg Kiefernsamen			denn man braucht z. B. pro Hektar zum gleichen Erfolge
von	liefern in der Freisaat Pflanzen	haben also einen praktischen Wert von z. B.	von	hat also praktischen Wert z. B.	oder	
%		ℳ	%	ℳ	ℳ	kg
65	14	0,0015	65	2,25	6,35	6,6
75	22	0,0024	75	3,55	10,00	4,2
85	31	0,0034	85	5,00	14,10	3,0
95	44	0,0048	95	7,10	20,00	2,1

Danach haben also 100 Körner solchen Samens einen praktischen Wert, der nicht in dem Zahlenverhältnis 65 : 75 : 85 : 95 ausgedrückt ist, sondern der sich ausdrückt in den Zahlen 14 : 22 : 31 : 44, also in der Anzahl der wirklich zu erzielenden Pflanzen. Rechnet man das um auf 1 kg Samen, so ergibt sich, daß, wenn 1 kg von 85 % mit 5 ℳ bewertet wird, man für den 65prozentigen nur 2,25 ℳ ausgeben kann, für den 95prozentigen aber 7,10 ℳ. Die hohen Samenpreise, wie sie mit 10 ℳ für 75prozentigen Samen in den letzten Jahren gezahlt sind, würden für einen 95prozentigen Samen einen praktischen Wert von 20 ℳ ergeben. Diese Unterschiede sind bisher leider nicht gemacht, sie müssen aber gemacht werden, wenn der Samenhandel auf eine vernünftige und solide Basis gestellt werden soll.

Die angegebenen, so überraschend stark erscheinenden Unterschiede sind keineswegs zu hoch angegeben. Sie vergleichen, was guter und was schlechter Samen unter mittleren Verhältnissen — nicht zu trockener Boden, normale Niederschlagsmenge — leisten. Es hat alsdann 1 kg 95prozentigen Samens denselben Wert wie 2 kg 75prozentigen Samens. Sind aber die Bedingungen für die Pflanzenentwickelung ungünstig, hat man es mit staubtrockenem Boden zu tun oder setzt im April—Mai eine lange Dürrezeit ein, so zeigt sich der bessere Samen, weil er so viel kräftiger und schneller Wurzeln treibt, so überlegen, daß der 95prozentige weit mehr als die doppelte Pflanzenzahl liefert wie der 75prozentige. Letzterer gilt nach den Angaben der Lehrbücher und im Handel jetzt als normales Saatgut. Man hat sich daran gewöhnt, sich mit einem Keimprozent von 75 als befriedigend abzufinden. Nach den vorliegenden Untersuchungen hat aber der Samen von Hause aus ein viel höheres Keimprozent. 75prozentiger Samen ist in seiner Lebenskraft schon ungemein geschwächt. Erstreben und erreichen muß man, daß der Samen mit mindestens 85 % in den Verkehr gebracht wird. Dies Ziel ist unbedingt zu erreichen. Man muß nur sachgemäß vorgehen beim Zapfenankauf, der Darrbetrieb muß richtig organisiert, bei den Darren mit der nötigen Vorsicht verfahren werden, man muß eine Änderung der bisherigen Aufbewahrungsart des Samens haben und sich vollständige Klarheit über die große Bedeutung der Prüfung des Samens verschaffen. In Eberswalde sind bereits bei dem Betriebe der dortigen Darre sowohl wie bei dem Betrieb der Samenprüfungsanstalt die von Haack gegebenen Anregungen in umfangreichem Maße befolgt worden und mit recht gutem Erfolge.

Man hat sich bisher in der Praxis ganz allgemein vor altem Samen gefürchtet. Und mit Recht. Denn die Erfahrung war nur zu oft gemacht, daß der alte, längere Zeit aufbewahrte Samen an Keimkraft und Keimenergie so viel verloren hatte, daß ganz ungeheuerlich viel mehr an Qualität verwendet werden mußte, um den gleichen Erfolg wie mit frischem Samen zu erlangen. Nun haben auch hier die Haackschen Untersuchungen gezeigt, daß man bei einer richtigen Aufbewahrung Samen von 95 % Keimkraft drei Jahre lang aufbewahren kann, ohne daß er ein

einziges Prozent von seiner Keimkraft verliert. Man kann also in guten Erntejahren unbesorgt heimischen Samen in Menge auf Lager nehmen und ist bei Mißernten nicht mehr auf das Ausland angewiesen. Haack hat gezeigt, daß jede Veränderung der den Samen umgebenden Luftfeuchtigkeit und Temperatur, auch wenn sie noch so geringfügiger Art ist, in dem Samen Lebensvorgänge auslöst, zwar minimaler Art, die aber bei häufiger Wiederholung seine Lebenskraft ganz erheblich beeinflussen. Es kommt deshalb darauf an, den Samen in möglichst todähnlichen Schlaf zu versenken, d. h. ihn bei möglichst gleichmäßiger, möglichst niedriger Temperatur so zu halten, daß alle die vorhandenen Lebensäußerungen auf ein Minimum herabgedrückt und beschränkt bleiben.

Es kommt jetzt, nachdem diese grundlegenden Unterlagen gegeben sind, nur darauf an, daß sie in richtiger Weise verwertet und in die Praxis übersetzt werden. Dann wird immer, auch wenn die Samenjahre eine längere Pause zwischen sich lassen, ein guter, kräftig keimender, heimischer Samen von hoher Keimenergie zur Verfügung stehen, und die Saatmengen werden künftig unter Berücksichtigung der jeweiligen äußeren Bedingungen und der Keimkraft des Samens dem wirklichen Bedarf entsprechend angesetzt werden können. Der Handel aber wird günstig dadurch beeinflußt werden, daß die Preise für den Samen seinem praktischen Werte entsprechend festgesetzt werden.

Graf v. Wilamowitz-Moellendorf, Gadow, bringt die eigenartige, im vergangenen Frühjahr wieder zutage getretene Erscheinung zur Sprache, daß in Kulturen der Douglas-Fichte teilweise ganze Quartiere rot erfroren waren, während daneben andere vollständig grün blieben und nicht eine einzige rote Nadel hatten. Die Erklärung findet Redner im folgenden: Douglas, die nachweislich aus kanadischem Samen und aus amerikanischem Samen der nördlichen Vereinigten Staaten stammt, ist absolut frosthart. Dagegen ist jede Douglas, die aus den südlichen Staaten stammt, vor allen Dingen aus kalifornischem Samen, nicht winterhart im Klima Norddeutschlands.

Oberforstmeister Dr. Moeller, Eberswalde, bittet, diese wichtige, noch ungeklärte Frage im Auge zu behalten und von etwa gemachten Erfahrungen, wenn irgend möglich, ihm Mitteilung zukommen zu lassen.

Regierungs- und Forstrat Guhde, Merseburg, stellt die Frage nach etwaigen Erfahrungen mit der Buchenwollaus zur Diskussion. Im Bezirk Merseburg-Wendelstein tritt sie seit einigen Jahren in recht übler Weise, insbesondere in der Oberförsterei Ziegelroda, auf, so daß man vor die Notwendigkeit gestellt war, entweder Vertilgungsmittel anzuwenden oder an Einschlag der betreffenden Buchenbestände zu denken. Man hat in Ziegelroda einzelne Buchenbestände mit den verschiedensten Flüssigkeiten (Kochscher und Neßlerscher Flüssigkeit, Schmierseife, Tuo, Schachtschem Karbolineum) bestrichen, und es hat sich herausgestellt, daß am besten wirkte das Schachtsche Baum-Karbolineum Marke A. Der Anstrich mußte über die ganze Buche und namentlich so weit ausgedehnt werden, daß auch die Stellen, die in den oberen Ästen befallen waren, vollständig bestrichen wurden. Dann wurde aber die Laus auch absolut beseitigt. Überall da, wo die Laus nur vereinzelte Stämme befallen hatte, wurden diese herausgehauen, das Bestreichen kam nur in Frage, wenn der ganze Bestand befallen und ein Aushieb ohne nachteilige Durchbrechung des Bestandsschlusses nicht angängig war. Wegen der hohen Kosten ist zurzeit überhaupt mit dem Bestreichen aufgehört worden, und man hat sich entschlossen, zunächst eine abwartende Stellung einzunehmen.

Forstmeister Graf v. Bernstorff, Hinrichshagen, hat in einem Falle ebenfalls das Bestreichen mit Karbolineum mit durchgreifendem Erfolge angewandt. Er betont indessen, daß das Verfahren für große Flächen kaum anwendbar ist, denn, abgesehen von den enormen Kosten, gehört dazu, daß von immerhin gewandten Leuten die Bäume mit Leitern erstiegen werden, und das kann natürlich nur in ganz kleinem Maßstabe ausgeführt werden.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung:

Was ist von der Einführung ausländischer Rassen der gemeinen Kiefer im Vereinsgebiete zu erwarten?

führt alsdann Forstmeister Wiebecke, Eberswalde, etwa folgendes aus:

Seit mehr als 100 Jahren hat man sich im Verfolge noch älterer Anfänge mit der Provenienz der Waldbäume, insbesondere auch der Kiefer, befaßt, aber die Frage der Auswahl unter den vorhandenen Provenienzen, der Erforschung der Vererbung der Eigenschaften verschiedener Herkünfte, die Frage der Brauchbarkeit unter veränderten klimatischen Bedingungen ist erst verhältnismäßig spät angeregt worden. Zurzeit kann man die durch zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen auf diesen Gebieten festgestellten Tatsachen zusammenfassen wie folgt:

1. Rasseneigenschaften der Waldbäume sind unverkennbar.
2. Sie sind insbesondere bei der Kiefer und Fichte vorhanden, aber nicht bei allen Holzarten gleichmäßig und gleichartig ausgeprägt.
3. Es sind Klimaverschiedenheiten. Die Kiefer z. B. hat Klimarassen durch jahrtausende Vererbung ausgebildet, die sich der Winterdauer, der Sommerwärme, der verschiedenen Luftfeuchtigkeit, der Spätfrostgefahr, der Lage über dem Meeresspiegel angepaßt haben.
4. Diese Anpassungen sind erblich. Sie beziehen sich auf Keimung, Jugendwachstum, Laubausbruch, auf Stärke, Form, Ansatz, Wachsüberzug, Länge und Epidermis der Nadeln, auf Höhentrieb und Kronenformen, Dickenwachstum, Form und Stärke der Rinde und auf den Gesamthabitus als Gesamtresultate.
5. Die Verwendbarkeit von fernher stammenden Provenienzen an anderen Standorten ist eine wirtschaftlich unrentable, da diese Provenienzen für anderes Klima fast ausnahmslos ungeeignete sind.

Durch diese Forschungsergebnisse ist die Aufmerksamkeit auf die Provenienz der heute in Norddeutschland angebauten Kiefer gelenkt worden, um so mehr, als der Zustand der Kulturen, die vielfachen Sperrwüchse, das schlechte Gedeihen und die Schütt-

schäden die Fragen nahelegten: 1. Gibt es eine Kiefernsaat, die mehr leistet als die heimische? Die Antwort ist: nein, wenigstens bisher ist noch keine gefunden worden. 2. Finden nicht manche fatale Erscheinungen in den Kulturen vielleicht durch ungeeignetes, von auswärts wahllos bezogenes, oder durch den Darrprozeß oder sonst irgendwie beschädigtes resp. geschwächtes Saatgut ihre Erklärung? Und 3. Von welchen Kiefern stammen die Pflanzen ab, die wir von Pflanzenhändlern beziehen? Will man sich über die beiden letzten Fragen klar werden, so muß man zunächst feststellen, woher bis jetzt die Händler oder Privatklenganstalten ihre Samen oder Zapfen beziehen.

I. Die Händler beziehen den relativ besten, den pfalz-main-rheinischen Kiefernprovenienzen ähnelnden Samen bzw. Zapfen aus Belgien, aus den Ardennen und aus der Campine, südöstlich von Antwerpen. Dort erwachsen ziemlich geradwüchsige Bestände; Spätfröste sind selten, es werden infolgedessen fast alljährlich Zapfen geerntet, allerdings sind sie häufig unreif. Die Sämlinge geben kräftige, gute Pflanzen, den rheinisch-pfälzischen ähnlich, aber sie stammen meist von nur 25- bis 50 jährigen Krüppelbeständen, und das muß als sehr bedenklich angesehen werden.

II. Ferner kommen nach Deutschland die französischen Sämereien. So weit dieselben, wie es meist der Fall ist, aus den ausgedehnten Privatwäldern mit dem eigenartigen Kiefernkopf- und Schindelholzbetrieb (die Kronen der Stämme werden verkürzt, es bilden sich starke Seitenäste, die dann wieder abgehauen werden und neue Seitenäste ausbilden) stammen, bleiben die jungen Pflanzen, die in Deutschland aus ihnen erwachsen, klein, haben wenige dicke, straffe Nadeln, schütten im zweiten Jahre sehr stark und bleiben gegen einheimische Kiefern weit zurück.

III. Es gelangen ungarische Samen, in der Hauptsache aus der Marchebene und der Gegend zwischen Donau und Drau, meistenteils schon ausgeklengt, nach Deutschland. Die aus diesem Samen, der fast nur in Gemeinde- und Privatwaldungen von 25- bis 30 jährigen, etwa 12 m hohen, früh mannbaren Beständen gewonnen wird, in Deutschland erzeugten Pflanzen bleiben im Wuchs kleiner als die einheimischen; sie haben im zweiten Jahre dünne, lange Nadeln, die regelmäßig schütten. Wenn sie verschult werden, entwickeln sie zahlreiche, spät geschobene, unverholzte, Nebentriebe, die leicht erfrieren.

IV. Kiefernsamen aus nordischen Ländern, wie Finnland, Rußland, bei 60 bis 65° nördlicher Breite, und Norwegen. Dieses Saatgut war früher vielfach gepriesen. Nach Denglers Arbeiten jedoch, über 21 jährige nordische Kiefern in Eberswalde, Jagen 81, bleiben diese gegen die einheimischen alljährlich mehr zurück. Die Stammgrundfläche beträgt ein Viertel bis zur Hälfte, die Stammasse zwei Fünftel bis ein Drittel der einheimischen Kiefer.

V. Schließlich kommt noch die russisch-polnische Kiefer in Betracht. In diesem Landesteile finden sich weite Kiefernwälder, die dem Optimum des Vorkommens der Kiefer nahe kommen. Überall bis hinauf nach Estland, Livland und Kurland ein gleichmäßiger, astreiner, fast fichtenartiger Habitus und wertvollstes Holz. Aber die Keimkraft des Samens steht hinter dem norddeutschen oft zurück, er ist deshalb bei den Händlern unbeliebt.

Hiermit wäre eine Übersicht der bisher gebräuchlichen Bezugsgegenden für Kiefernsaatgut gegeben.

In der Neuzeit ist man nun dazu übergegangen, eine Einteilung der Kiefer nach der klimatischen Provenienz vorzunehmen. Schott z. B. unterscheidet neun solche Arten: pinus lapponica — Lappland, Finnland, Nordskandinavien, pinus septentrionalis — nordwestliches Rußland, Südskandinavien, pinus borussica — norddeutsche Tiefebene, das Optimum der Kiefer enthaltend u. a. m. Selbstverständlich finden sich überall Übergänge zu den Nachbargebieten, aber solche Einteilungen sind sehr interessant, weil sie einen gewissen festen Rahmen geben, obwohl sie selbstverständlich immerhin willkürlich sind. Das aber ist als bewiesen zu erachten:

1. daß die einzelnen Rassen der pinus silvestris ihre klimatisch ererbten Eigenschaften wieder vererben;
2. daß die jugendlichen Nachkommen diese Rasseneigenschaften, oft mit den Jahren steigend, festhalten;
3. daß die Übertragung fremder Rassen in das norddeutsche Anbaugebiet bisher nur bewiesen hat, daß diese niemals so geeignet sind wie die einheimische Rasse. Dagegen kann es als zweifelhaft betrachtet werden, ob sich im Laufe des Baumlebens durch Insekten, durch Druck oder Freistand, durch Beschädigungen usw. hervorgerufener langsamer Wuchs, Ästigkeit oder schlechte Form ebenfalls vererben. Anders steht es dagegen schon mit dem Drehwuchs, anders bei Samen von Stämmen, die jahrzehntelang an Pilzen erkrankten! Jedenfalls führen die Ergebnisse der bisherigen Forschungen über Provenienz des Kiefernsamens zu den Sätzen:

1. Der beste Samen für Norddeutschland ist der Samen aus gut gepflegten, gut wüchsigen, schlanken, nicht zu alten Kiefernbeständen der Heimat.

2. Der oft rätselhafte Zustand der Kulturen warnt vor der Benutzung wahlloser Provenienz und schlecht geklengter Samen.

Es entsteht nun die Frage: sind einheimische oder tunlichst gleichwertige, best geklengte Samen vorhanden resp. zu ermöglichen? Die Resultate diesbezüglicher Untersuchungen sind überraschend günstig. Als Beispiel können die Ergebnisse der Samendarre Eberswalde in dem ungünstigen Winter 1908/09 dienen. Bis zum 1. Juni 1909 wurden insgesamt gedarrt rund 4134 hl Zapfen, davon 394 pommerscher und märkischer, 3740 hl polnischer Provenienz. Diese 4134 hl ergaben 2955 kg reinen Vollsamens, 86 kg kleinen und 155 kg leichten Samens, in Summa 3198 kg. Die Ausbeute betrug daher im allgemeinen pro 100 kg Zapfen an prima Samen = 71,6 kg und inklusive der kleinen und leichten Körner = 77,4 kg. Demgegenüber ergaben die einheimischen, märkisch-pommerschen Zapfen für sich allein 75,5 kg, d. h. 5,5 % mehr an prima Saatgut. Über die Keimkraft resp. die Keimenergie dieses Samens gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Aus ca. 1000 Versuchen	Keimenergie bis 7 Tage = 170 Std.	Keimprozente bis 21 Tage = 500 Std.
1. für einheimische Samen:		
bester	98,7 %	99,0 %
schlechtester	70,7 %	71,7 %
Durchschnitt (rund 300 kg)	87,6 %	92,2 %
2. für polnischen Samen:		
bester	91,0 %	93,3 %
schlechtester	65,3 %	77,7 %
Durchschnitt (rund 2700 kg)	80,3 %	87,9 %
Die märkisch-pommersche Provenienz hatte also ein Plus von:	7,3 %	4,3 %

Dieses Plus ist eine Folge sorgfältigerer Zapfenpflückung, besserer Zapfenbehandlung und besseren Transportes, vielleicht auch eine Folge innerer Eigenschaften. Die heimische, märkische Provenienz hatte infolgedessen 5 % Mehrertrag an prima Kornsamen und 9,5 % Mehrertrag an Keimenergie, mithin eine um 15 % höhere Nutzwirkung. Bezüglich der Kostenfrage ist folgendes zu bemerken: 1 hl polnischer Zapfen kostete im Winter 1908/09 frei Bahnhof Eberswalde 4,70 *M*, 1 hl heimischer Zapfen im Durchschnitt 7,34 *M*. Bei Kornsamen stellt sich der Preis pro Kilogramm auf 7,51 *M* bzw. 10 *M*. Es handelt sich also um ein Mehr an Kosten von 33⅓ % für die heimische Provenienz. Dieses Mehr ist aber in Wirklichkeit nur ein scheinbares, da es sich um ein Notjahr handelte. Auch ist oben bereits festgestellt, daß eine um 15 % höhere Nutzwirkung für die einheimische Provenienz vorliegt. Was allgemein die Frage des Preises für Kiefernsamen betrifft, so muß erstens darauf hingewiesen werden, daß, obwohl man den hohen Kulturwert einheimischer Provenienzen festgestellt hat, obwohl man die schlechten Kulturerfolge der ungarischen, südfranzösischen, nordischen usw. Körner kennt, obwohl auch die belgischen aus Beständen zweifelhafter Brauchbarkeit gewonnen werden, man dennoch die gleichen Preise für 70- bis 75 prozentigen ausländischen Samen zahlt wie für keimfähigeren inländischen. Es ist dies eine Verleitung für die Händler, den Samen da zu kaufen, wo wegen billigeren Arbeitslohnes, wegen des Mangels einer Unfallversicherung usw. die billigste Zapfenquelle quillt. Zweitens aber ist energisch zu betonen: Frischer Kiefernsamen, gut geworben, gut geklengt, hat niemals nur die handelsusancegemäßen 70 bis 75 % Keimkraft! Da nun der Samenhändler meist selbst nicht weiß, woher seine gekaufte Ware stammt, da er für etwaigen Schaden nicht ersatzpflichtig gemacht werden kann, weil der Schaden schwer beweisbar ist und viel zu spät vor Augen tritt, so ist das beste erstens die Einrichtung eigener Klenganstalten und zweitens die Bewilligung höherer Preise für garantierte und nachgewiesene heimische Provenienzen. In den eigenen Klenganstalten wird man sich alsdann die in der Eberswalder Darre gemachten neuesten Erfahrungen zunutze machen müssen. In dieser Darre ist Tag und Nacht durchlaufender Betrieb, alle zwei Stunden findet Auswahl und Umsetzen der Horden statt. Dadurch wird es ermöglicht, daß trotz nur 50° C Darrtemperatur doch täglich jetzt 30 bis 35 hl — im Winter etwas weniger — gedarrt werden können. Beim Darrgeschäft findet eine fortwährende Kontrolle statt, einerseits durch den Hydrographen, wodurch es erreicht wird, daß für feuchtere Zapfen eine aparte Behandlung Platz greift, die deshalb unbedingt erforderlich ist, weil das Samenkorn in dem feuchten, geschlossenen Zapfen während des Darrprozesses am gefährdetsten ist; andererseits durch den Thermographen und durch stündliches Anschreiben der ausgezogenen Horden. Die Prüfung des Samens erfolgt durch drei Keimproben täglich. Zweifelhafte Tagesprodukte werden sofort nochmals drei bis fünf Proben unterworfen und besonders behandelt. Nur die besten Energien werden zusammengemischt, eine Vermischung von gut und mäßig findet nicht statt.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Bemessung der Beschäftigungsgelder für Forsthilfsaufseher.

Allgemeine Verfügung Nr. 17 für 1909.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 11200.

Berlin W. 9, 30. September 1909.

Auf die Zivildienstzeit, welche für die Berechnung der Beschäftigungsgelder der Forsthilfsaufseher nach der allgemeinen Verfügung vom 29. Mai d. Js. — III. 6548 — maßgebend ist, muß die außerhalb des Staatsdienstes zugebrachte Zeit angerechnet werden. Bei Bemessung der Beschäftigungsgelder ist also im allgemeinen vom Tage des Eintritts in den Militärdienst auszugehen.

Ausgeschlossen bei der Anrechnung ist lediglich die Zeit, während deren ein Forsthilfsaufseher von der Forstversorgungsliste gestrichen war oder der Klasse A nicht angehört hat.

J. A.: Schede.

An die Königliche Regierung in Düsseldorf.

*

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachachtung.

J. A.: Schede.

An sämtliche übrigen Regierungen (mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen).

— Auf Grund des § 14 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst vom 19. Juli 1888 sind zu **Mitgliedern der Kommission für die erste forstliche Prüfung,** in welcher der Landforstmeister Pilz hier den Vorsitz führt, für die Jahre 1909 und 1910 ernannt worden:

1. Oberforstmeister Stengel hier,
2. Regierungs- und Forstrat Riff hier,

3. Universitäts-Professor Dr. Rose hier,
4. Universitäts-Professor Geheimer Regierungsrat Dr. Hergesell hier,
5. Professor Dr. Lindstedt hier,
6. Regierungsrat Grünewald hier.

Die Prüfungskommission hat ihren Sitz in Straßburg.

Straßburg, den 9. Oktober 1909.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Vorschriften über die Dienstkleidung für die Beamten und Bediensteten der Herzogl. Braunschweigischen Forstverwaltung.

I. Besondere Bestimmungen.

A. Walduniform.

I. Beamte usw. des Forstschutzdienstes.

1. Forstwarte.

Überrock von graugrünem Tuch mit zwei Brustklappen und zwei parallel verlaufenden, 18 cm voneinander entfernten Reihen von je sechs grünen Hornknöpfen mit dem Pferde und der Krone, umgeben von einem Eichenlaubkranze. Schnitt des Rockes hinten joppenartig; Länge bis 8 cm oberhalb des Knies.

Stehkragen von mittelgrünem Tuche, 4 bis 5 cm breit, vorn abgerundet. Brustklappen auch auf der Innenseite von demselben Tuche wie der Rock. Ärmelaufschläge 18 cm breit von gleichem Tuche wie der Rock mit mittelgrünem Vorstoß. Die Taschenpatten hinten mit einer Schnebbe, grün paspeliert und mit drei Hornknöpfen vorbezeichneter Gestalt. Hinten ein loser Gurt von dem Tuche des Rockes mit grünem Vorstoß, zum Anknöpfen auf den obersten Knöpfen der Taschenklappen. An der linken Seite Hirschfänger-Tasche.

Joppe aus graugrünem Wollstoff von der Farbe des Überrocks mit lose anliegender Taille und einer Länge bis zu 24 cm oberhalb des Knies.

Überschlagkragen von gleichem Stoffe, die Kragennaht bedeckend, verschließbar durch zwei Haken und Ösen aus schwarzlackiertem Metall. Das rechte Bruststück greift 9 cm, das linke 4 cm über den Kragenschluß herüber, rechts sechs grüne Hornknöpfe von 1,5 cm Durchmesser mit dem Pferde und der Krone, umgeben von einem Eichenlaubkranze, links Knopflöcher auf einer unterhalb des Bruststücks angebrachten Stoffleiste, diese mit dem Bruststücke durch sechs Zwirnriegel verbunden. Auf beiden Seiten vorn je eine Schoßtasche mit 17 cm langem wagerechten Eingriffe und 7 cm breiter Überfallklappe. Außerdem auf dem linken Bruststücke eine gleichartige Tasche 23 cm unter der Kragennaht mit 6,5 cm breiter Überfallklappe. Im Innern rechts eine Brusttasche.

Achselabzeichen: keine.

Hirschfänger: Hirschhorngriff mit gelbem Beschlage ohne Bügel, in 44 cm langer, schwarzer Lederscheide mit gelbem Beschlage und gelber Zwinge. Ohne Troddel oder Portepee. Zum Überrock durch den Rock zu stecken, so daß nur der Griff über dem Rocke bleibt, zur Joppe aber unter dieser zu tragen, so daß der Griff nicht sichtbar ist, an beliebigem, unter dem Rocke bzw. der Joppe befindlichem Gehänge.

Zur Joppe kann statt des vorschriftsmäßigen Hirschfängers bei Ausübung der Jagd auch ein Weidmesser oder kürzerer Hirschfänger in gleicher Weise getragen werden.

Kopfbedeckung: graugrüner, etwa 13 cm hoher Filzhut von der Farbe des Rockes, mit einem 4 cm breiten grünen Bande und einer etwa 6 cm breiten, aufgeschlagenen, grün eingefaßten Krempe. Auf der linken Seite ein aufrechtstehender Bart von Sauborsten oder Hirschhaaren, am Grunde mit grünem Tuche umfaßt, darauf die Kokarde. Vorn als Dienstabzeichen das springende Pferd mit der Krone, umgeben von Eichenlaubzweigen, aus vergoldetem Messing; oder

Rüdemannsmütze nach vorgeschriebenem Muster von Tuch in der Farbe des Rockes mit dem gleichen Dienstabzeichen.

Beinkleider: ebenfalls von der Farbe des Rockes, mit mittelgrünen Biesen, je nach Umständen und Örtlichkeit über die Stiefel bzw. die Schuhe, oder in hohen Stiefeln bzw. langen bis zum Knie reichenden sogenannten Harzgamaschen von rehbraunem Tuche über Jagdschuhen von schwarzem Leder zu tragen.

Bei Ausübung der Jagd und beim Dienste im Walde darf auch ein kurzes Beinkleid von dunkelgraubraunem Kord (geripptem Baumwollensamt) in hohen Stiefeln oder langen Gamaschen getragen werden.

2. Lehrlinge und Anwärter.

Überrock und Joppe: wie bei 1.

Achselabzeichen: der kleine grüne Uniformsknopf, welcher für die folgenden Dienststufen zum Befestigen der Achselstücke zu tragen ist.

Hirschfänger, Kopfbedeckung und Beinkleider: wie bei 1.

3. Forstaspiranten.

Überrock und Joppe: wie bei 1.

Achselabzeichen: zwei gerade nebeneinander liegende Streifen von 6 mm breiter, mittelgrüner, wollener Plattschnur, mit Unterlage von mittelgrünem Tuche, am oberen Ende mit einem kleinen, grünen Uniformsknopfe auf der Schulter zu befestigen.

Hirschfänger, Kopfbedeckung und Beinkleider: wie bei 1.

4. Forstgehilfen.

Überrock und Joppe: wie bei 1.

Achselabzeichen: wie bei I, 3, jedoch 3 gerade nebeneinander liegende Streifen der daselbst beschriebenen Schnur.

Hirschfänger, Kopfbedeckung und Beinkleider: wie bei 1.

5. Förster.

Überrock und Joppe: wie bei 1.

Achselabzeichen: wie bei I, 3, jedoch 4 gerade nebeneinander liegende Streifen der dort beschriebenen Schnur.

Hirschfänger, Kopfbedeckung und Beinkleider: wie bei 1.

Zum Hirschfänger ein goldenes Portepee mit mittelgrüner Seide und dünnen, festen Kantillen (nicht zur Joppe zu tragen).

II. Beamte usw. des Forstverwaltungsdienstes.

1. Verwaltungsdienstbeflissene und Forstkandidaten.

Überrock und Joppe: wie bei I, 1, aber Kragen des Überrockes von mittelgrünem Samt.

Achselabzeichen: keine.

Hirschfänger: wie bei I, 1, aber Kuppe und Beschlag, ebenso wie Zwinge und Beschlag der 40 cm langen schwarzen Lederscheide vergoldet.

Kopfbedeckung und Beinkleider: wie bei I, 1.

2. Forstreferendare.

Überrock und Joppe: wie bei II, 1.

Achselabzeichen: wie bei I, 5, aber mit Unterlage von mittelgrünem Samt.

Hirschfänger: wie bei II, 1, Portepee wie bei I, 5.

Kopfbedeckung und Beinkleider: wie bei I, 1.

3. Forstassessoren.

Überrock und Joppe: wie bei II, 1, aber die Brustklappen des Überrocks auf der Innenseite von mittelgrünem Tuch.

Achselabzeichen: wie bei II, 2, jedoch 5 gerade nebeneinander liegende Streifen der Plattschnur.

Hirschfänger: Hirschhorngriff mit vergoldetem Bügel: übrigens wie bei II, 1. Portepee wie bei I, 5.

Kopfbedeckung und Beinkleider: wie bei I, 1.

4. Oberförster.

Überrock und Joppe: wie bei II, 3.

Achselabzeichen: wie bei II, 2, jedoch 6 Streifen der Plattschnur, die vier mittleren geflochten.

Hirschfänger: wie bei II, 3.

Kopfbedeckung und Beinkleider: wie bei I, 1.

5. Oberförster, denen der Titel „Forstmeister" verliehen worden ist.

Überrock und Joppe, Hirschfänger Kopfbedeckung und Beinkleider: wie bei II, 3.

Achselabzeichen: wie bei II, 2, jedoch 7 Streifen der wollenen Schnur, sämtlich in ein Geflecht vereinigt, auf der Mitte ein goldener Stern.

6. Forsträte.

Überrock und Joppe: wie bei II, 3.

Achselabzeichen: wie bei II, 5, jedoch auf demselben zwei goldene Sterne übereinander.

Hirschfänger: wie bei II, 3, Portepee mit starken, festen Kantillen.

Kopfbedeckung und Beinkleider: wie bei I, 1.

7. Etatmäßige ordentliche Mitglieder der Herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten.

Überrock und Joppe, Hirschfänger, Kopfbedeckung und Beinkleider: wie bei II, 6.

Achselabzeichen: wie bei II, 5, aber auf demselben für den Oberforstmeister eine goldene Eichel, für den Landforstmeister zwei goldene Eicheln übereinander.

B. Interims-Uniform.

I. Beamte und Aspiranten des Forstschutzdienstes.

Waffenrock von mittelgrünem Tuche, welcher 12 bis 15 cm oberhalb des Knies endet, ohne Vorstoß, die Ärmel geschlitzt, mit zwei kleinen vergoldeten Knöpfen am Schlitz und mit Aufschlägen von demselben Tuche, welche oben in eine Schnebbe auslaufen. Vorn eine Reihe von acht vergoldeten Knöpfen, hinten an jeder Seite drei dergleichen Knöpfe. Auf den vergoldeten Knöpfen die beiden Hauptfelder des Herzoglichen Wappens mit der Krone bedeckt. Stehkragen von dem Tuche des Rockes.

Achselabzeichen: wie bei der Walduniform, jedoch von goldener, 6 mm breiter Plattschnur und mit einem kleinen vergoldeten Uniformsknopfe befestigt.

Hirschfänger: wie bei dem Überrock der Walduniform und wie bei diesem zu tragen.

Kopfbedeckung: a) Hut von steifem, schwarzem Filz, etwa 12 cm hoch, rund, etwas verjüngt und oben abgeplattet, vorn mit dem vergoldeten Dienstabzeichen, unten am Hutkopfe umgeben von einer 7 mm starken, grünseidenen Rundschnur, an deren Enden nach hinten gerichtet zwei mit grüner Seide übersponnene Eicheln.

Die Förster tragen die Eicheln mit Gold übersponnen, ebenso frühere Herzogliche Hofjäger auf besondere Verleihung.

Krempe am Rande mit beiderseits 1 cm breit umgeschlagener, mittelgrüner Seidenborte eingefaßt, an der rechten Seite 5 cm breit, an der linken Seite 7 cm hoch aufgeschlagen. An der Außenseite des Aufschlages über der Landeskokarde eine vom Rande nach hinten schräg abwärts gerichtete Agraffe von goldener Schnur, unten mit dem goldenen Wappenknopfe befestigt. In einer unter der aufgeschlagenen Krempe an der linken Seite des Hutkopfes befestigten Tülle ein aufrecht stehender Bart von Sauborsten.

b) Mütze von dem Tuche und der Farbe des Rockes in der Form der Militärmützen, ohne Paspel, mit schwarzem Lederschirm, Kokarde und demselben Dienstabzeichen wie am Hute.

Beinkleider: von dem üblichen schwarzen Tuche mit grünen Biesen, über die Stiefel fallend, zu tragen.

II. Beamte des Forstverwaltungsdienstes, auch nicht angestellte Forstassessoren und Forstreferendare.

Waffenrock: wie bei B, I, jedoch mit Kragen von mittelgrünem Samt.

Achselabzeichen: wie bei der Walduniform, jedoch von goldener, 6 mm breiter Plattschnur und mit einem kleinen vergoldeten Waffenknopfe befestigt. Sterne und Eicheln von Silber.

Hirschfänger: wie bei dem Überrock der Walduniform und wie bei diesem zu tragen.

Kopfbedeckung: a) Hut wie bei B, I, jedoch unten um den Hutkopf eine 7 mm starke, goldene Rundschnur mit grüner Seide, an deren Enden zwei goldene Eicheln. Die Krempe am Rande mit beiderseits 1 cm breit umgeschlagener Goldtresse eingefaßt.

b) Mütze: wie bei B, I.

Beinkleider: wie bei B, I.

C. Gala-Uniform.

1. Angestellte Forstassessoren.

Waffenrock: von mittelgrünem Tuch, welcher 12 bis 15 cm oberhalb des Knies endet, ohne Vorstoß. Stehkragen und Aufschläge von mittel-

grünem Samt, Stehkragen mit einer Eichenlaub-Girlande in Gold gestickt nach vorgeschriebenem Muster. Vorn eine Reihe von acht vergoldeten Waffenknöpfen, wie die zur Interims-Uniform, hinten über den Taschen an jeder Seite drei solcher Knöpfe.

Achselabzeichen: Goldene Epauletten mit halbmondförmigem Blech und vergoldetem Felde, ohne Kantillen, in dem vergoldeten Felde ein silberner Stern.

Hirschfänger: Hirschhorngriff mit vergoldetem Bügel und Beschlage in 40 cm langer, hellbrauner Lederscheide, deren Beschlag und Zwinge vergoldet. Koppel oberhalb des untersten Knopfes des Rockes um den Leib zu tragen, gleich dem Gehänge von grünem Leder, ersteres mit 5 cm breiter, letzteres mit 4 cm breiter, goldener Borte besetzt. Vergoldetes, auf grünem Samt angebrachtes Koppelschloß mit dem großen Herzoglichen Wappen, umgeben von einem Kranze von Eichenlaub.

Portepee: wie bei A, I, 5.

Hut: wie bei B, II, jedoch mit einem Federbusche von dunkelgrünen Hahnenfedern.

Beinkleider: von grünem Tuch in der Farbe des Rockes, über den Stiefeln mit vergoldeten Sporen zu tragen. An der Außenseite mit 2,62 cm breiter, goldener Eichenlaubtresse besetzt.

Gestattet ist auch das Tragen der für Herzogliches Hofjagdamt vorgeschriebenen weißen Beinkleider und hohen Stiefel mit vergoldeten Anschnallsporen.

2. Oberförster.

Waffenrock: wie bei C, 1.

Achselabzeichen: wie bei C, 1, aber in dem vergoldeten Felde zwei silberne Sterne.

Hirschfänger, Hut und Beinkleider: wie bei C, 1.

3. Oberförster, denen der Titel „Forstmeister" verliehen ist.

Waffenrock: wie bei C, 1.

Achselabzeichen: goldene Epauletten mit halbmondförmigem Blech, vergoldetem Felde und Kantillen.

Hirschfänger, Hut und Beinkleider: wie bei C, 1.

4. Forsträte.

Waffenrock: wie bei C, 1, aber auch die Aufschläge mit einer Eichenlaub-Girlande in Gold gestickt nach vorgeschriebenem Muster.

Achselabzeichen: wie bei C, 3, aber in dem vergoldeten Felde ein silberner Stern.

Hirschfänger: wie bei C, 1, aber das Portepee mit starken festen Kantillen.

Hut und Beinkleider: wie bei C, 1.

5. Etatmäßige ordentliche Mitglieder der Herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten.

Waffenrock: wie bei C, 4.

Achselabzeichen: wie bei C, 3, aber in dem vergoldeten Felde: für den Oberforstmeister eine silberne Eichel, für den Landforstmeister zwei silberne Eicheln.

Hirschfänger: wie bei C, 4.

Hut: wie bei C, 1.

Beinkleider: wie bei C, 1, die grünen Tuchbeinkleider aber an den Außenseiten mit einer 6,5 cm breiten, goldenen Eichenlaub-Tresse besetzt.

D. Sonstige Dienst-Kleidungsstücke.

1. Den etatmäßigen ordentlichen Mitgliedern der Herzoglichen Forstdirektion, sowie den Forsträten ist gestattet, statt der unter I B II vorgeschriebenen Interims-Uniform einen Frack von der Farbe der Interims-Uniform mit den vergoldeten Wappenknöpfen derselben und mit überfallendem Kragen von mittelgrünem Samt zu tragen, dazu weiße Weste mit kleinen vergoldeten Wappenknöpfen und schwarzes Beinkleid ohne Biese. Bei Hoftrauer eine schwarze Weste mit gleichen Knöpfen, wenn der Beamte während der Trauer bei Hofe erscheint.

2. Zur Gala- und Interims-Uniform, sowie auch zur Walduniform ist als Überzieher ein Mantel oder Paletot von dem Tuche der Walduniform im Schnitte der Offizier-Mäntel oder Paletots zu tragen, jedoch ohne Achselabzeichen, mit einem Klappkragen von jagdgrünem Tuche und Knöpfen wie beim Überrock der Walduniform.

Außerdem bleibt den sämtlichen Herzoglichen Forstbeamten usw. gestattet, beim Dienst im Walde und auf der Jagd einen sogenannten Wettermantel oder Regenkittel von einer der Walduniform angemessenen Farbe zu tragen.

3. Zur Gala- und Interims-Uniform werden weiße Handschuhe, zur Wald-Uniform dunkelgelbe Handschuhe von Wildleder getragen.

II. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Herzogliche Forstpersonal des äußeren Forstdienstes ist verpflichtet, im Dienste die vorschriftsmäßige Uniform zu tragen.

2. Als vorschriftsmäßige Dienstkleidung für den gewöhnlichen Dienst gilt die Walduniform.

Die Joppe darf getragen werden beim Dienste im Walde und im Amtszimmer; beim Führen des Gewehres oder Tragen eines Rucksackes auch ohne Achselstücke.

Der Überrock ist zu tragen bei Dienstverrichtungen vor der Öffentlichkeit, wie Holzversteigerungen, Verpachtungen, Verdingungen usw., bei der Teilnahme an Verhandlungen, vor den Gerichten, Kreisdirektionen usw., bei dem Verkehr mit fremden Behörden usw.

Bei Hofjagden haben sämtliche Forstbeamte in der Walduniform zu erscheinen. Die näheren Bestimmungen darüber, ob Überrock oder Joppe zu tragen, welche Beinkleider und Fußbekleidungen anzulegen und ob Gewehre mitzuführen sind, werden von dem Herzoglichen Hofjagdamte getroffen.

3. Die Interims-Uniform ist von den Beamten des Forstverwaltungsdienstes bei solchen Gelegenheiten zu tragen, für welche die Walduniform nicht vorgeschrieben ist und nicht angemessen erscheint, das Tragen von Uniform aber erforderlich wird, wie bei Meldungen, dienstlichen Besuchen, dienstlichen Feiern usw. Den übrigen unter I B I und II bezeichneten Beamten usw. ist das Tragen der Interims-Uniform bei gleichen Gelegenheiten gestattet.

4. Die Gala-Uniform ist von den Beamten anzulegen, wenn sie — außer bei Hofjagden — vor den Höchsten Herrschaften und bei Hofe erscheinen und nicht ein anderer Anzug besonders befohlen wird.

5. Übrigens bleibt es den Beamten und Bediensteten der Herzoglichen Forstverwaltung unbenommen, auch im nichtdienstlichen Verkehr die Wald- bzw. Interims-Uniform zu benutzen. Bei fest-

lichen Gelegenheiten können von den zum Tragen der Gala-Uniform Befugten auf dem Waffenrocke der Interims-Uniform die Epauletten der Gala-Uniform getragen werden.

Die grüne Mütze der Interims-Uniform darf nicht zur Walduniform getragen werden.

6. Zur Sicherung der Übereinstimmung von Stoff und Farbe der einzelnen Uniformen mit den betreffenden Vorschriften erhalten die Herzoglichen Forstämter und die ihnen übergeordneten Behörden Proben der sämtlichen in Betracht kommenden Stoffe zur Aufbewahrung und Nachachtung bei Neuanschaffungen.

7. Die in Uniform befindlichen Beamten usw. haben den Gruß durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung abzugeben.

8. Es ist untersagt, einen aus Uniforms- und aus Zivilkleidungsstücken zusammengesetzten Anzug zu tragen.

9. Die bei dem Erlasse dieser Vorschriften im Besitze der Beamten usw. befindlichen Uniformstücke dürfen aufgetragen werden.

10. Pensionierte Beamte sind zum Tragen ihrer bisherigen Uniform nur dann befugt, wenn ihnen das Recht dazu bei der Pensionierung ausdrücklich verliehen ist.

*

Vorstehende Vorschriften sind in Kraft gesetzt durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 7. Juli 1908, Nr. 47 der Gesetz- und Verordnungssammlung vom Jahre 1908.

Verschiedenes.

— **Die empfindliche Bestrafung eines Forstdiebes** erfolgte unlängst seitens des Gerichtes in Potsdam. Der „Arbeiter" August Gericke aus Potsdam hat im Laufe dieses Sommers dreimal aus der dortigen Forst Eichenspitzen abgebrochen. Als er seine Beute in Säcken seinen leider unermittelt gebliebenen Abnehmern zutragen wollte, wurde er in der Umgegend des Kleinen Exerzierplatzes einmal gelegentlich einer Razzia durch einen Potsdamer Kriminalschutzmann, ein zweites Mal durch einen Gendarm und schließlich durch einen Forstlehrling erwischt. Die Forstmeisterei bewertet jede Eichenspitze mit 1 Pfennig. Insgesamt hat er 3280 Eichenspitzen entwendet. Dementsprechend hat er den Wert mit 32,80 M zu ersetzen, und da er mehr als dreimal vorbestraft ist, trifft ihn der zehnfache Betrag als Strafe. Es wurde insgesamt daher auf 328 M Geldstrafe evtl. 66 Tage Gefängnis und drei Wochen Gefängnis als Zusatzstrafe erkannt. In zwei Fällen hatte er je einen Komplizen. Von diesen wurde der Arbeiter Bernhard Zelinski zu 50 M Geldstrafe evtl. zehn Tagen Gefängnis verurteilt. In diesem Falle wurde Z. mit für den Werterſatz von 10 M haftpflichtig gemacht.

(Tages-Zeitung, Potsdam.)

— **Die russische Hauptverwaltung für Landwirtschaft** hat bei dem Forstdepartement eine besondere Geschäftsabteilung eingerichtet, der u. a. obliegen wird, Behörden, Holzhändlern und Forstbesitzern Auskunft zu erteilen über die Holzpreise auf den Hauptmärkten, sowie über den von den Märkten geforderten Bedarf an Holzmaterial.

(Tägl. Rundsch.)

— **Rechnungsrat M. Bohn,** Vorsteher des Forstbureaus der Königl. Regierung in Trier, schied am 1. Oktober d. Js. aus dem Amte. Über 50 Jahre hat der auch in Jägerkreisen weit bekannte Forstmann treu und gewissenhaft seinem Könige gedient. Manche Auszeichnung, welche ihm zuteil wurde, zeigt, daß seine Leistungen an hoher Stelle anerkannt worden sind. Am 10. Oktober 1858 trat Herr Bohn als gelernter Jäger beim Jäger-Bataillon Nr. 8 ein und machte die Feldzüge von 1866 und 1870 mit. Hierbei zeichnete er sich besonders aus und erhielt das Eiserne Kreuz. Im Jahre 1872 trat er zur Regierung über und wurde im Jahre 1904 zum Rechnungsrat ernannt. Im Jahre 1908 feierte er sein 50 jähriges Dienstjubiläum und erhielt den Roten Adlerorden. Mögen dem stets wohlwollenden und treuen Berater, sowie hochgeschätzten Weidmann noch lange Jahre eines beschaulichen Lebensabends beschieden sein.

— **Waldbrände.** In der Lüneburger Heide bemerkt man seit einiger Zeit an überragenden Punkten in waldreichen Gegenden, an Landstraßen, Feldwegen und auch an tiefer im Walde gelegenen Stellen, die einen Ausblick über die umliegenden Waldungen gestatten, etwa 20 bis 25 Meter hohe Stühle, die viel Ähnlichkeit mit trigonometrischen Aussichtspunkten oder mit hochsitzigen Jagdstühlen haben. Der nicht Unterrichtete ist sich über den Zweck dieser Anlagen nicht klar, auch die Besteigung des sehr luftigen Hochsitzes, zu dem eine Holztreppe hinaufführt, macht uns nicht klüger. Auf einem oben angebrachten Tisch sind auf einer runden Messing- oder Eisenplatte die Himmelsrichtungen sehr genau vermerkt, ein Holzstuhl bietet dort oben eine sehr willkommene Sitzgelegenheit. An windstillen Tagen sitzt es sich hier oben herrlich, und man hat einen köstlichen Fernblick über die weiten, dunklen Wälder der Heide, aus denen so selten menschliche Wohnstätten, bebautes Land und grüne Wiesen sich abheben. Erst durch Nachfrage erfährt man, daß diese Sitze von der Regierung errichtet worden sind. Forstarbeiter, mit denen die Stühle besetzt werden, sollen von dort aus in den dem Walde so verhängnisvollen Frühjahrsmonaten die Umgegend bezüglich des Entstehens von Waldbränden beobachten; ein den Hochsitz mit der zuständigen Oberförsterei verbindender Fernsprecher benachrichtigt die vorgesetzte Dienststelle von dem Ausbruch eines Waldbrandes, der Oberförster alarmiert sämtliche Förster, Waldarbeiter und die Löschmannschaften der umliegenden Dörfer, und recht häufig gelingt es, das erst im Entstehen begriffene Feuer zu dämpfen und zu löschen. Bei der Feuerhilfe bei Flurbränden fehlt es aber — wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß vieles gegen früher besser geworden ist — noch an einer

durchgreifenden, einheitlichen Organisation der Feuerlöschordnungen der einzelnen Dörfer, die Hand in Hand arbeiten müssen; mangelt es an Einheitlichkeit in der Leitung der **Abwehrmaßregeln**, die rasch, sicher und zielbewußt eingreifen muß, um erfolgreich wirken zu können. Flurbrände treten mit viel elementarerer Gewalt auf, als Brände in Ortschaften, und gerade hier ist eine gute feste Organisation, um derartigen Gefahren zu begegnen, von der allergrößten Bedeutung und Wichtigkeit. Auch durch andere Schutzvorrichtungen: daß die Eisenbahn neben den Schienenwegen Schutz- und Brandstraßen herstellen läßt, daß zahlreichere und breitere Brandruten geschaffen werden, daß das Unkraut und die Heide aus den Gräben an den Landstraßen und Feldwegen beseitigt wird, und daß, wenn möglich, daneben herlaufend Schutz- und Brandstraßen angelegt werden, kann das Ziel, die Verminderung der Zahl der Brandschäden und ihre geringere Ausdehnung, fördern. Aber die Hauptsache bleibt immer, eine Feuerlöschgemeinschaft unter den einzelnen Dörfern zu verwirklichen, denn jeder neue Waldbrand beweist immer wieder, daß hier noch viel zu tun ist und arge Mängel zu beseitigen sind.

(Lüneburgsche Anzeigen.)

Vereins-Nachrichten.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Wend.-Buchholz und Umgegend.

Am Sonnabend, dem 6. November cr., findet die diesjährige General-Versammlung im Vereinslokale statt. Anfang 6 Uhr.

1. Bericht über das letzte Scheibenschießen.
2. Prüfung der Kassenbücher und Kassenbericht.
3. Neuwahlen.
4. Einziehung rückständiger Beiträge.
5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

A. Ressort des Ministeriums des Königlichen Hauses.

Zimmermann, Forstassessor, ist die Verwaltung der Oberförsterei Niegripp interimistisch übertragen.

Bethmann, Forstaufseher zu Schmolsin, Oberförsterei Schmolsin, ist nach Fürstenau, Oberförsterei Töppendorf, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Böge, forstversorgungsberechtigter Feldwebel, ist als Forstaufseher nach Nippernwiese, Oberförsterei Peetzig, einberufen.

Borchart, Förster zu Papenzin, Oberförsterei Schmolsin, ist nach Beckholz, Oberförsterei Heinersdorf, versetzt worden.

Burkhardt, Förster o. R. zu Mozenmühle, Oberförsterei Königs-Wusterhausen, ist die Försterstelle Hirschgrund, Oberförsterei Wildenbruch, mit dem Wohnsitze in Linde vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen.

Erbe, Förster zu Gr.-Eichholz, Oberförsterei Klein-Wasserburg, ist in den Ruhestand getreten und ihm der Titel „Hegemeister“ verliehen worden.

Fabian, Förster o. R. zu Forsthaus Wildenbruch, Oberförsterei Wildenbruch, ist die Försterstelle Papenzin, Oberförsterei Schmolsin, übertragen worden.

Henckel, Hegemeister zu Beckholz, Oberförsterei Heinersdorf, ist in den Ruhestand getreten und ihm der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Koerner, Förster o R., ist von Erdmannsdorf nach Kolpnitz, Oberförsterei Karmunkau, versetzt worden.

Kröhnke, Forstaufseher zu Vierraden, Oberförsterei Heinersdorf, ist nach Forsthaus Wildenbruch, Oberförsterei Wildenbruch, versetzt worden.

Krüger, Förster o. R. zu Schneidemühl, Oberförsterei Peetzig, ist die Försterstelle Alt-Kutzoben, Oberförsterei Karmunkau, übertragen worden.

Lüpke, Forstaufseher zu Wildenbruch, Oberförsterei Wildenbruch, ist als Schreibgehilfe nach Rheinsberg versetzt.

Müller, Förster o. R. zu Kolpnitz, Oberförsterei Karmunkau, ist die Försterstelle Groß-Eichholz, Oberförsterei Klein-Wasserburg, übertragen worden.

Münch, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Königs-Wusterhausen, ist zum Förster o. R. ernannt worden.

Philipp, Forstaufseher zu Gr.-Köris, Oberförsterei Hannover, ist zum Förster o. R. ernannt worden.

Poppkow, Förster zu Linde, Oberförsterei Wildenbruch, ist nach Dolgensee, Oberförsterei Wildenbruch, versetzt.

Prever, Förster o. R. zu Rheinsberg, ist pensioniert.

Rübe, Förster zu Schwarzwald, Oberförsterei Karmunkau, ist nach Albrechtsdorf, Oberförsterei Karmunkau, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Schimke, Förster o. R. zu Nippernwiese, Oberförsterei Peetzig, ist die Försterstelle Papenzin, Oberförsterei Schmolsin, übertragen worden.

Schmidt, Förster o. R. zu Fürstenau, Oberförsterei Töppendorf, ist die Försterstelle Schwarzwald, Oberförsterei Karmunkau, vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen.

Schulz, Förster zu Alt-Kutzoben, Oberförsterei Karmunkau, ist nach Gr.-Obisch, Oberförsterei Töppendorf, versetzt.

Stibenz, Forstaufseher in der Oberförsterei Nakel, Regbz. Bromberg, ist zum 1. Dezember d. Js. als Schreibgehilfe nach Schmolsin, Oberförsterei Schmolsin, einberufen.

Walther, Hegemeister zu Gr.-Obisch, Oberförsterei Töppendorf, ist in den Ruhestand getreten.

Ziemer, Forstaufseher zu Peetzig, ist nach Schneidemühl, Oberförsterei Peetzig, versetzt worden.

Der Titel „Hegemeister“ wurde verliehen den Förstern: **Hoffmann** zu Prieros, Oberförsterei Hammer; **Poppkow** zu Torfbruch, Oberförsterei Heinersdorf; **Schröder** zu Schwenow, Oberförsterei Schwenow; **Theile** zu Wüstemark, Oberförsterei Königswusterhausen; **Wurzler** zu Dubrow, Oberförsterei Königswusterhausen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Holtscheb, Oberförster zu Lamspringe, Regbz. Hannover, ist der Titel „Forstmeister“ mit dem Range der Räte vierter Klasse verliehen worden.

Siewert, Oberförster zu Balster, Regbz. Köslin, ist der Titel „Forstmeister“ mit dem Range der Räte vierter Klasse verliehen worden.

Czayons, Steuersekretär zu Sensburg, ist zum Forstkassenrendanten auf Probe in Lauknen, Regbz. Königsberg, bestellt worden.

Mohr, Forstkassenrendant zu Lauknen, Regbz. Königsberg, ist nach Krossen, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Doege, Forstaufseher in der Oberförsterei Sommersin, ist in die Oberförsterei Warlubien, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

Fliegner, Förster zu Emmyswalde, Oberförsterei Lutau, ist die durch Pensionierung des Försters **Wobit** erledigte Försterstelle zu Gremenz, Oberförsterei Friedrichsberg, Regbz. Marienwerder, vom 1. Dezember d. Js. ab endgültig übertragen.

Jablonski, Förster in der Oberförsterei Landeck, ist nicht die Försterstelle Warszyn, sondern die Försterstelle zu Kienheide, Oberförsterei Lautenburg, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab kommissarisch, vom 1. Dezember d. Js. ab endgültig übertragen.

Kahl, Förster o. R. in der Oberförsterei Taubenfließ, ist in die Oberförsterei Lutau, Regbz. Marienwerder, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Klinge, Förster zu Heisterholz, Oberförsterei Minden, ist die Försterstelle Eggeringhausen, Oberförsterei Böddeken, Regbz. Minden, übertragen worden.

Aufbräuber, Forstaufseher zu Mindenerwald, Oberförsterei Minden, ist nach Heisterholz, Oberförsterei Minden, Regbz. Minden, versetzt worden.

Lewerenz, Hegemeister zu Möllenbeck, Oberförsterei Rumbeck, Regbz. Minden, ist in den Ruhestand getreten.

Lovis, Herzoglicher Forstsekretär zu Großtabarz i. Thür., ist nach Neuenheerse zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes in der Oberförsterei Neuenheerse, Regbz. Minden, und als Schreibgehilfe des Oberförsters einberufen worden.

Martin, Forstaufseher, ist die Stelle eines Schreibgehilfen in der Gemeinde-Oberförsterei Coblenz, Regbz. Coblenz, übertragen worden.

Nebel, Forstaufseher zu Rädersdorf bei Pfirt (Oberelsaß), ist zum 1. November d. Js. nach Uslar, Oberförsterei Uslar, Regbz. Hildesheim, einberufen.

Rogatz, Förster in der Oberförsterei Schönthal, ist die Försterstelle zu Warszyn, Oberförsterei Laska, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab kommissarisch, vom 1. Dezember d. Js. ab endgültig übertragen.

Röthe, Forstaufseher zu Bockraden, Oberförsterei Münster, ist nach der Oberförsterei Oldendorf, Regbz. Minden, zur Hilfeleistung bei den dort stattfindenden Betriebsregelungsarbeiten versetzt worden.

Vogedes, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Neuenheerse, Oberförsterei Neuenheerse, ist nach Mindenerwald, Oberförsterei Minden, Regbz. Minden, zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes versetzt worden.

Weyner, Forstaufseher, ist von Hagen, Oberförsterei Falkenwalde, nach Chausseehaus Misdroy, Oberförsterei Warnow, Regbz. Stettin, versetzt worden.

*

Die Versetzung des Forstaufsehers **Reitzel** zu Kol. Brinsk, Oberförsterei Lautenburg, nach der Oberförsterei Marienwerder, Regbz. Marienwerder, ist zurückgenommen.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Kohse, Oberförster des bisherigen Majorats Crüssau, ist nach Verkauf dieses Majorats an die Herrschaft Brandenstein als Oberförster für die gesamte Fideikommißherrschaft Brandenstein mit dem Wohnsitze in der Oberförsterei Crüssau angestellt worden.

*

Dem für den Stadtförster von Osterwieck (Harz) erbauten Forstdienstgehöft ist die Bezeichnung „Forsthaus Hallstein" beigelegt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Heiß, Assistent zu Schleching ist nach Ruhpolding-Ost versetzt.

Kolbinger, Assistent zu Urschlau ist nach Marquardstein-West versetzt worden.

*

Das Forstamt Hannesreuth wird aufgelöst, daselbst eine Assessorenstelle errichtet und diese dem Forstamte Vilseck unterstellt. — Das Forstamt Alsenz führt fernerhin die Bezeichnung „K. Forstamt Ebernburg". — Die Assessorenstellen bei den Forstämtern Lambrecht und Wilgartswiesen werden aufgelöst. — Das Forstamt Rothenburg o. T.-Süd wird aufgelöst und das Forstamt Rotenburg-Nord führt fernerhin die Bezeichnung „K. Forstamt Rotenburg o. T.". — Die Kommunalforstamtsassessorenstelle in Obermoschel, Forstamt Alsenz, wird aufgelöst und die Försterstelle in Altenbamberg nach Obermoschel verlegt. — Die Waldwärterstelle in Iggelbach, Forstamt Elmstein-Süd, wird in eine Försterstelle umgewandelt. — Die Försterstelle Tanzfleck im Forstamte Vilseck wird dem Einzuge unterstellt.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Beyreuther, prädiz. Forstassessor, seither in den Schönburg-Waldenburgschen Forstdienst beurlaubt, ist zum etatmäßigen Forstassessor ernannt und als technischer Hilfsarbeiter bei der Oberforstmeisterei Schwarzenburg angestellt worden.

Feldmann, prädiz. Oberförster, Hilfsbeamter auf Geringswalder Revier, ist zum etatmäßigen Oberförster und Reviervewalter auf Lengefelder Revier ernannt worden.

Heilmann, Forstmeister auf Neustädter Revier, ist in den Ruhestand getreten.

Hetzer, prädiz. Oberförster, Hilfsbeamter auf Dittersdorfer Revier, ist zum etatmäßigen Oberförster und Revierverwalter auf Erlbacher Revier ernannt worden.

König, Forstmeister, ist vom Lengefelder auf das Loßnitzer Revier versetzt worden.

Merz, prädiz. Oberförster bei der Forsteinrichtungsanstalt, ist als Hilfsbeamter auf das Langebrücker Revier versetzt.

Müller, etatmäßiger Forstassessor, technischer Hilfsarbeiter bei der Oberforstmeisterei Schwarzenberg, ist als Hilfsbeamter auf das Hundshübeler Revier versetzt worden.

Scheibe, Oberförster, ist vom Marienberger auf das Neustädter Revier versetzt worden.

Schieckel, prädiz. Oberförster zu Dresden, seither beurlaubt, ist auf Ansuchen entlassen.

Schreiter, Forstmeister auf Loßnitzer Revier, ist in den Ruhestand getreten.

Schulze, prädiz. Oberförster, Hilfsbeamter auf Lengefelder Revier, ist auf das Geringswalder Revier versetzt worden.

Schunack, prädiz. Oberförster, Hilfsbeamter auf Hundshübeler Revier, ist auf das Dittersdorfer Revier versetzt.

Beyer, Förster, Reviergehilfe auf Rabensteiner Revier, ist zum Hilfsbeamten auf Lengefelder Revier befördert.

Müller ist vom Brotenfelder auf das Oberwiesenthaler Revier versetzt worden.

Reuther ist vom Rückerswalder auf das Rabensteiner Revier versetzt worden.

Schneider, Försterkandidat, ist auf Rückerswalder Revier angestellt worden.

Tauchnitz, Försterkandidat, ist auf Crottendorfer Revier angestellt worden.

Weigel, Försterkandidat, ist vom Crandorfer auf das Königsteiner Revier versetzt worden.

Whistling, Försterkandidat, ist vom Lohmener auf das Crandorfer Revier versetzt worden.

Als Reviergehilfen wurden angenommen:
Kademann auf Lohmener Revier; **Kühle** auf Georgengrüner Revier; sowie die Forstlehrlinge: **Helbig** auf Dittersdorfer Revier; **Mechler** auf Brotenfelder Revier; **Reichelt** auf Vorstendorfer Revier; **Richter** auf Lengefelder Revier.

Ritzschner, Waldarbeiter, ist als Waldwärter auf Postelwitzer Revier angestellt worden.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Deneke, Forstgehilfe zu Grünenplan, ist zum Förster ernannt.

Hintze, Forstaspirant zu Seesen, ist zum Forstgehilfen ernannt worden.

Kiehne, Forstgehilfe zu Rottmünde, ist zum Förster ernannt.

Knottnerus, Forstaspirant zu Fürstenberg, ist zum Forstgehilfen ernannt worden.

Ohlhorst, Forstgehilfe zu Stadtoldendorf, ist zum Förster ernannt worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Jückel, Hegemeister zu Forsthaus Freudeneck, Oberförsterei Wasselnheim, ist in den Ruhestand getreten und ihm der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 119. Anfrage: Einen nach Süden belegenen, steilen Abhang, der bis vor etwa 30 Jahren als Weinberg kultiviert wurde, dann vollständig unbenutzt und allen Witterungseinflüssen schonungs- und schutzlos ausgesetzt blieb, gelang es mir, vor etwa acht Jahren zu erwerben und in Kultur zu nehmen, um das verwahrloste Landschaftsbild möglichst zu heben. Beim Mangel jeglichen Humus auf diesen fünf Morgen, welche an meinen Garten grenzen und außer einigen verkommenen Weinpflanzen nur vereinzelte Hartriegel, Kirschen und Hasel aufweisen, glaubte ich, mit Akazien am ehesten zu meinem Ziele zu kommen. Diese Akazienpflanzung wollte ich später mit Kiefern, Lärchen, Eichen und Rotbuchen ausbessern. Dies alles ist auch geschehen, aber die Akazien! — Anfänglich führten diese ein kümmerliches Dasein, so daß mich ihr Vegetieren zum eifrigen Nachpflanzen der erwähnten Nadel- und Laubhölzer — auch Alnus incana — und zum gelegentlichen Abschneiden der kleinen Akazienpflanzen verleitete. Jetzt wachsen und treiben die Akazien unbändig und derart, daß sie den Nachpflanzungen ernstlich Gefahr bringen, die Wipfeltriebe der Lärchen (Pinus austriaca) und Kiefern schädigen, so daß ich bereits vor zwei Jahren mit Messer, Säge und Axt den Akazien ernstlich zuleibe gehen ließ. Leider nicht nur ohne, vielmehr

aber mit dem bedauerlichen Erfolge, daß die Akazien besonders kräftig aus der Wurzel ausschlagen; ich habe die Akazien im Winter und Sommer zu vernichten gesucht, anscheinend mit dem gleichen negativen Erfolge.

v. H., Herzogl. Kammerherr in O.

Antwort: Die Beseitigung der überflüssigen Akazien ist nur durch systematisches Aufasten sowie durch allmähliche Beseitigung der Schößlinge in der Weise zu erreichen, daß man von der großen Anzahl Triebe einer Ausschlagsstelle nur zwei bis drei als sogenannte Saftzieher stehen läßt und diese dann erst nach einigen Jahren entfernt. Inzwischen werden die Kiefern rc. kräftig genug, um die nun schwächer kommenden Akazienausschläge zu bändigen.

Nr. 120. Anfrage: Was hat ein Amtsgericht mir auszuzahlen, wenn ich in einer Wilddiebsangelegenheit als Zeuge vernommen werde? Entfernung 8 km. Ich benutze mein Dienstgespann und betreibe keine Landwirtschaft.

H. K., Oberförster in S.

Antwort: Aus Ort und Unterschrift wird geschlossen, daß Sie Oberförster in „Privatdiensten" sind. Als solcher sind Sie ein „öffentlicher" Beamter im Sinne des § 14 der Geb.-Ord. für Zeugen und Sachverständige nicht, haben demnach auch Ansprüche auf Tagegelder und Reisekosten nicht. Ihrem Stande entsprechend dürften Sie bei der Entfernung von 8 km Ihr Dienstgespann benutzen. Es fragt sich nun, ob das Gespann von Ihrer Dienstherrschaft unterhalten wird oder von Ihnen aus Ihren Mitteln, und ob im ersteren Falle die Dienstherrschaft die Benutzung des Gespannes zu anderen als dienstlichen Zwecken vergütet verlangt. In diesem Falle würden Sie eine Quittung der Gutsverwaltung über den für Benutzung des Gespannes zu zahlenden Betrag vorzulegen haben. Wird jedoch das Fuhrwerk von Ihnen unterhalten, so können Sie ohne weiteres den angemessenen Preis für dasselbe liquidieren. In jedem Falle haben Sie außer den ev. Fuhrkosten eine Aufwandsentschädigung, die sich der verbrauchten Zeit anzupassen hat, von 3 ℳ bis 5 ℳ zu erhalten. Ein Anspruch auf Versäumnisentschädigung würde besonders zu begründen sein mit entgangenen Schußgeldern, Tantieme rc. Im allgemeinen aber wird, da Ihre Dienstbezüge fortlaufen, der Nachweis einer wirklichen Versäumnis doch sehr schwer zu führen sein.

S.

Nr. 121. Anfrage: Darf ein Kommunalförster (Stadtförster) in seinem Revier gegen den Willen des Jagdpächters (Privatmann von außerhalb) auf nichtjagdbare Tiere und Vögel schießen? (Unter dem Vogelschutze stehende ausgeschlossen.) Kann der Privatpächter dem Forstbeamten überhaupt das Schießen in seinem Revier untersagen, auch wenn ihm das Tragen der Flinte von seiner vorgesetzten Behörde nicht verboten ist? Kann der Forstbeamte nichtjagdbares Raubzeug, Steinmarder und Iltis, schießen oder im Tellereisen fangen?

Otto W., Kgl. Forstaufseher in H.

Antwort: Der Gemeindeförster darf, wenn die Jagd in seinem Schutzbezirke verpachtet ist, ohne Genehmigung des Jagdpächters im Interesse des Forstschutzes zwar sein Gewehr mitführen, aber davon zu Jagdzwecken keinen Gebrauch machen. Der Jagdpächter kann ferner alles Schießen auf nichtjagdbare Tiere in dem Pachtreviere durch jeden anderen und somit auch durch den Kommunalförster verbieten. Wenn das Legen von Tellereisen auf nichtjagdbares Wild einer Jagdausübung gleichkommt, d. h. wenn sich darin auch jagdbare Tiere fangen können, dann muß diese Fangmethode ebenfalls unterbleiben.

Anfrage an den Leserkreis.

— Königl. Eisenbahnfiskus ist von hiesiger Verwaltung für einen im Mai d. Js. stattgehabten größeren Waldbrand verantwortlich gemacht. Alle Begleitumstände, Örtlichkeit, Zeit, Windrichtung rc., belasten die Bahn. Die Klage schwebt in erster Instanz beim Landgericht. Beklagter wendet ein, daß eine Zündung durch Funkenauswurf der Lokomotive auf die in Betracht kommende Entfernung von 120 bis 140 m nicht möglich sei. Der Brandherd liegt rechtwinklig 120 m vom Bahnkörper in einer tiefer gelegenen mit leicht brennbarem Bodenüberzug (Heide, Kiefernnadeln) bedeckten Ausschachtung, an die sich die durch den Brand vernichteten Kiefernstangenorte anschließen. Zur Zeit des Brandes herrschte ziemlich starker Wind. Können mir Fälle bezeichnet werden, in denen durch Funkenflug aus der Lokomotive eine Zündung auf fragliche Entfernung festgestellt wurde? Nachrichten durch die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung erbeten.

Forstmeister X in R.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister,** und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister. Kgl. Förster **Velte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Ortsgruppen:

Allenstein. Sonntag, den 24. Oktober, nachmittags 4 Uhr, Herstversammlung in Gelguhnen. Verteilung der bestellten Vereinskalender und Entgegennahme neuer Bestellungen. Besprechung der Kaisergeburtstagsfeier. Verschiedenes. Die Mitglieder mit ihren Damen werden um recht vollzähliges Erscheinen gebeten. Der Vorstand.

Bassum (Regbz. Hannover). Sonntag, den 24. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, gesellige Zusammenkunft der grünen Farbe im Buschmannschen Gasthause zu Bassum. Von 4½ bis 5 Uhr gemeinschaftliche Kaffeetafel. Von Gruppenmitgliedern eingeladene Gäste sind herzlich willkommen. Der Vorstand.

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, den 24. Oktober cr., 3½ Uhr nachmittags, Versammlung in Brieg im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Vortrag von Herrn Förster Heidrich. 2. Beschlußfassung über Kaisergeburtstagsfeier. 3. Entgegennahme von Bestellung des Vereinskalenders. 4. Verschiedenes. Pischler.

Bromberg. Generalversammlung am Sonnabend, dem 23. Oktober 1909, nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal zu Bromberg, Wilhelmstraße 70. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vortrag über Höchstverwertung der Rauhwaren auf dem Auktionswege von Martin Held, Bromberg. 3. Besprechung über die Kaisergeburtstagsfeier. 4. Kassenbericht. 5. Anträge zur Bezirksgruppenversammlung. 6. Geschäftliches. Der Vorstand.

Eder (Regbz. Cassel). Sonntag, den 31. Oktober d Js., nachmittags 1½ Uhr, Versammlung zu Altenlotheim in der Wolfschen Gastwirtschaft. Tagesordnung: 1. Besprechungen des Berichts der Delegierten-Versammlung zu Berlin. 2. Vortrag des Herren Kollegen Velte über Kronen-Durchforstung. 3. Verschiedenes. Um recht zahlreiche Beteiligung bittet der Vorsitzende: Dreusicke.

Nothwendig-Dratzig (Regbz. Bromberg). Sonnabend, den 23. Oktober cr., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal Schülke-Filehne. Tagesordnung: 1. Wahl des Vorstandes für 1910. 2. Besprechung der Denkschriftangelegenheit. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Wahl des Vereinslokales für 1910. 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, dem 31. Oktober, nachmittags 3 Uhr, ordentliche Versammlung in Prechlau. Tagesordnung: 1. Wahl eines Schatzmeisters. 2. Beschlußfassung über die Kaisergeburtstagsfeier. 3. Wahl eines Familienbeirats. 4 Aufnahme neuer Mitglieder. Am Schluß gemütliches Beisammensein mit den Damen. Der Vorsitzende.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 23. Oktober, abends 7 Uhr, Versammlung im Willertschen Gasthause zu Kathol.-Hammer. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird dringend gebeten. Der Vorstand.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Sonntag, den 17. Oktober 1909, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Gasthaus „Schweizerei" in Ullersdorf mit folgender Tagesordnung: 1. Verlesen des Protokolls der Versammlung vom 3. Juli d. Js. 2. Antrag des Herrn Förster Bünning in Blasdorf über Änderung der Statuten. 3. Vortrag des Herrn Förster Peetz in Habichtsberg über Viehversicherung. 4. Festsetzung, wo die nächste Versammlung stattfinden soll. 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Bericht über die am 3. Oktober im Kurhotel Rudczanny abgehaltene Versammlung. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Zu 1. Forstaufseher Pientkowski wurde zum Schriftführer und Schatzmeister gewählt. Zu 2. Die Geburtstagsfeier Sr. Majestät soll mit der Ortsgruppe, welche aus den Oberförstereien Johannisburg, Wolfsbruch, Turoscheln und Kullik neu gebildet werden soll, gemeinschaftlich gefeiert werden. Zu 3. Kalender wurden in nicht genügender Anzahl bestellt, um den gemeinsamen Bezug zu rechtfertigen. Zu 4. Wurde die Neubildung einer Ortsgruppe in den unter 2 genannten Oberförstereien beschlossen. Am 2. Januar soll daher die Ortsgruppe Rudczanny in Wiartel die Versammlung abhalten. Zu 5. Nichts. Zu 6. Die Vorträge wurden gehalten, und folgten die anwesenden Herren den Ausführungen der Kollegen mit Interesse. Pientkowski, Schriftführer.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die Versammlung am 3. Oktober 1909 war von 24 Mitgliedern besucht. Die aufgestellte Tagesordnung fand folgende Erledigung: 1. Die Ortsgruppe Saarbrücken stellt bei der Bezirksgruppe Trier den Antrag auf Bildung eines Familien-Beirats innerhalb der Bezirksgruppe. Nach Vorschlag der Ortsgruppe soll innerhalb der Bezirksgruppe ein Vorsitzender des Familien-Beirats, außerdem in jeder Oberförsterei ein Beirat gewählt werden. 2. Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät soll gemeinschaftlich mit dem Verein der Gemeinde-Forstbeamten durch Veranstaltung eines Fest-Kommerses mit nachfolgendem Tanz gefeiert werden. Tag und Lokal werden noch näher bekannt gegeben. 3. Unter Verschiedenes kamen die bestehenden ungünstigen Anstellungs-Verhältnisse der Forstanwärter zur Sprache. Die Ortsgruppe bittet den Hauptvorstand, nochmals bei der Zentral-Behörde dahin vorstellig zu werden, daß die Anstellung der Forstanwärter zu Förstern ohne

Revier fünf Jahre nach Erlangung des Forstversorgungsscheines erfolgt, und den in Gegenden mit besonderen Teuerungsverhältnissen beschäftigten Anwärtern die bis zur Erhöhung der Diäten gezahlten Teuerungszulagen auch weiterhin zu gewähren. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Arnold, Oberjäger, Hirschberg, Schles.
Aschner, Vizefeldwebel, Hirschberg, Schles.
Cronemeyer, Administrator, Rehnitz bei Soldin.
Gensch, Vizefeldwebel, Hirschberg, Schles.
Heckert, Stadtförster, Forsthaus Jösigt bei Gräfenhainichen.
Kanert, Oberjäger, Hirschberg, Schles.
Ludewig, Feldwebel, Hirschberg, Schles.
Mittendorff I, Oberjäger, Hirschberg, Schles.
Pritzkuleit, Oberjäger, Hirschberg, Schles.
Siegmund, Vizefeldwebel, Hirschberg, Schles.
Sandmann, Oberjäger, Hirschberg, Schles.
Steinbach, Kgl. Forstaufseher, Forsthaus Gestecke b. Gudensberg, Bez. Cassel.
Tschoch, Oberjäger, Hirschberg, Schles.
Wolf, Oberjäger, Hirschberg, Schles.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gelegentlich der Tagungen des Deutschen Forstvereins in Heidelberg von einem Vorstandsmitgliede des Vereins „Waldheil" gesammelt . . . . 4,07 Mk.

Erlös aus der amerikanischen Versteigerung eines Wandtellers gelegentlich der Preisverteilung der Geld- und Ehrenpreise der Gebrauchshundsuche Saarbrücken des „Saarvereins für Prüfung von Gebrauchshunden zur Jagd", Sitz Saarbrücken. Eingesandt von Herrn Stadtförster Wolters in Saarbrücken 3 . . . . 24,— Mk.

Strafgelder und Erlös aus einer amerikanischen Versteigerung gelegentlich des Preisschießens der Ortsgruppe Neudamm des Schießvereins deutscher Jäger am 4. Oktober 1909 in Neumannswalde . . . . 15,40 „

Buße von einem Jagdnachbar wegen Jagdübertretung; eingesandt von „Ungenannt" . . . . 9,40 „

Summa 52,87 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Aßmann, Neubrücker Straße, 2 Mk.; Bartels, Hahn, 2 Mk.; Boeis, Kl.-Ropperhausen, 2 Mk.; Burk, Geney, 2 Mk.; Bach, Kuhläger, 2 Mk.; Bargs, Gerolstein, 2 Mk.; Buchwald, Seeheim, 2 Mk.; Diederich, Hörter, 2 Mk.; Fiedler, Breschine, 2 Mk.; Franz, Elsendorf, 2 Mk.; Günther, Loye, 2 Mk.; Goebel, Roßwitz, 2 Mk.; Gerke, Panicke, 2 Mk.; Hansen, Donautal, 2 Mk.; Heuer, Ostenwalde, 2 Mk.; Heisig, Wioska, 2 Mk.; Kowoll, Strachau, 2 Mk.; Koch, Niederhelde, 2 Mk.; v. Kummer, Gr.-Borek, 2 Mk.; Lücke, Cadinen, 2 Mk.; Lenser, Oliva, 2 Mk.; Liebich, Erlenhain, 2 Mk.; Lüdemann, Appen, 2 Mk.; Müller, Passendorf, 2 Mk.; Mroß, Schechwitz, 2 Mk.; Mayer, Papiermühle, 2 Mk.; Neumann, Widenholen, 2 Mk.; Prillwitz, Cronberg, 3 Mk.; Quickert, Niederfell, 2 Mk.; Rose, Bogguisch, 2 Mk.; Redlich, Kerstenbrügge, 2 Mk.; Saemann, Weißkreuz, 2 Mk.; Scharfe, Neubrücker Straße, 2 Mk.; Steinbach, Gestecke, 2 Mk.; Techen, Heidemühle, 2 Mk.; Westram, Meisbrück, 2 Mk.; Wenzel, Greifswald, 2 Mk.; Zimmer, Zeltsch, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

von Britzke, Bernhard, Rittergutsbesitzer, Großdammer, Kreis Meseritz.
Brandt, Rudolf, Revierjäger, Beetzchow, Gartow.
Sönksen, J., Forstaufseher, Templin.
Scheuermann, Max, Förster, Neuforsthaus, Bischin, Bromberg.
Brieger, A., Revierförster, Loos, Neuhammer a. Queis.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt.

**Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Erfolgreiche Kückenaufzucht — Fütterung der Hunde.

Der Fütterungsfrage in der Kleintierzucht wird seit einiger Zeit größere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Landwirte und Tierzüchter haben erkannt, daß auch die Geflügel- und Hundezucht zu einer annehmbaren Einnahmequelle werden können, wenn man sie rationell betreibt. Die **Aktiengesellschaft Spratt's Patent Rummelsburg-Berlin O.** hat sich nun mit der Fütterung des Geflügels, der Hunde, Vögel, Fische 2c. seit mehr als 45 Jahren in der Theorie und in der Praxis gründlich befaßt. Daß sie auf diesen Gebieten große Erfolge aufzuweisen hat, beweist der **Prospekt**, der unserer heutigen Nummer beiliegt, und auf den wir unsere Leser ganz besonders aufmerksam machen.

Mein lieber guter Mann, unser treuer Vater, Schwieger- und Großvater, der (970

Königliche Hegemeister **Gustav Kalisch,**

Torfhaus (Harz), entschlief heute nacht 12 Uhr, sanft nach kurzem, schwerem Leiden, im Alter von 62 Jahren.

Torfhaus (Harz), 6. Oktober 1909.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen
Elise Kalisch, geb. **Kalz.**

Am 6. Oktober d. Js. entschlief nach kurzem, schwerem Leiden der

Königliche Hegemeister **Kalisch**

zu **Torfhaus i. H.** (985

In dem Verstorbenen verliert die Oberförsterei einen von höchster Pflichttreue erfüllten Beamten, der Försterstand einen beliebten und geachteten Kollegen. Seine Eigenschaften als guter Mensch und pflichttreuer Beamter sichern ihm ein dauerndes, ehrendes Andenken.

Die Beamten der Oberförsterei in Torfhaus i. H., Bezirk Hildesheim.

Am 6. Oktober d. Js. starb im Alter von 62 Jahren, nach kurzem, schwerem Leiden, unser lieber Kollege, der

Königliche Hegemeister **Gustav Kalisch,**

Jahrgang 66, Jäger-Bat. IX, 2. Komp., Ritter des eisernen Kreuzes, zu **Torfhaus,** Reg.-Bez. **Hildesheim.**

Der Entschlafene war uns ein liebes Mitglied, nahm regen Anteil an unseren Vereinsbestrebungen, war ein stets hilfsbereiter, aufrichtiger Kollege, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden. (977

Die Kollegen der Ortsgruppe Elend des Vereins Königlich Preussischer Forstbeamten.

Nachruf!

Am 8. Oktober 1909 verschied zu **Fürstl.-Drehna, Kreis Luckau,** nach nur kurzem Krankenlager der **Standesherrschaftliche Oberförster**

Herr **Rudolf Meissner**

im Alter von 70 Jahren. (978

Als eines der ältesten, treuesten u. geschätztesten Mitglieder des unterzeichneten Vereins und als stets hilfsbereiter, in jeder Beziehung vorbildlicher Kollege wird sein Andenken allseitig stets hoch und in Ehren gehalten werden.

Der Vorstand des Niederlausitzer Forstvereins Schwochow.

Nachruf!

Am 2. Oktober d. Js. verstarb nach schwerem Leiden unser lieber Kollege, unser Mitglied, der

Königliche Waldwärter **Karl Albertus**

zu **Forsthaus Wichmannsdorf** (Königl. Kloster-Oberförsterei Lüneburg) im Alter von 51 Jahren.

Möge dem Entschlafenen, dem wir ein treues Andenken bewahren werden, die Erde leicht sein. (969

Bezirksgruppe Lüneburg des Vereins Königlich Preussischer Forstbeamten.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme, welche uns beim Heimgange unseres teuren Entschlafenen von nah und fern entgegengebracht worden sind, sagen wir hiermit unseren tiefgefühltesten Dank.

Rotenburg a. Fulda, 8. Okt 09.

Im Namen der Hinterbliebenen:
Alice Hahn, geb. Dreusicke.

Familien-Nachrichten

Verlobungen:

Frl. Suse Eccarius mit dem Kgl. Sächs. Oberförster Rudolf Putscher in Dresden-A.

Sterbefälle:

Erdmann, Regierungs- und Forstrat in Potsdam.

Hayner, Königl. Förster in Kienheide, Oberförsterei Lautenburg, Regbz. Marienwerder.

Mützell, Förster in Dolgensee, Oberförsterei Wildenbruch.

Schild, Förster in Schmolsin.

Seydlitz, Forstaufseher in Rheinsberg.

Holz und Güter

Tannenzapfen, 7 cm l., **Kiefernzapfen,** 5 cm l., gut geschlossen, kauft, Probepakete zu 5 Pfd. zu senden nebst Preis für 25 kg an (986
Emil Meltzer, Friedenau, Albestr. 15.

Erlenrollen, (975

1,0—2,5 m lg., 7—30 cm Zopfstärke, suche ich in größeren Posten laufend zu kaufen.

R. Zimmer, Holzhandlung.
Bad Schmiedeberg, Bez. Halle.

Personalia

Bekanntmachung.

In unserer Stadtforst soll zur Unterstützung der Forstbeamten vom 1. November ab auf 6 Monate ein (968

Forstaufseher

(gelernter Förster) beschäftigt werden. Gehalt 100 Mark monatlich. Bewerbungen sind unter Beifügung von Zeugnissen umgehend an uns einzureichen.

Salzwedel, den 7. Oktober 1909.

Der Magistrat.
Dr. Kersten.

Am 1. Januar 1910 ist die Stelle eines

Assistenten

an der Forstlehrlingsschule

zu **Templin** neu zu besetzen. Die Bezüge sind: 1000 Mk. Bargehalt, freie Station und ein Zuschuß von 250 Mk. zur Lebensversicherung.

Akademisch gebildete Bewerber, die schon einige Jahre praktisch tätig gewesen sind, wollen ihre Meldungen bis spätestens 1. November an den Leiter der Forstlehrlingsschule, Herrn Oberförster **Jacob in Templin,** einreichen.

963) **Der Schulpfleger.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich 2 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 3 Mk. Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) 3 Mk. 50 Pf., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 5 Mk., für das übrige Ausland 6 Mk. Einzelne Nummern werden mit 25 Pf. abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 43. Neudamm, den 24. Oktober 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Rauschenberg im Regierungsbezirk Cassel ist zum 1. Dezember 1909 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 30. Oktober** eingehen.

Försterstelle Altenfeld in der Oberförsterei Gersfeld, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Januar 1910 zu besetzen.

Beobachtungen über Ursache der Schüttekrankheit der Kiefer.

In den Jahren 1899 bis 1907 hatte ich Gelegenheit, auf einer in Nordwestdeutschland belegenen größeren Heideaufforstungsfläche interessante Beobachtungen über die Kiefernschütte zu machen; dieselben mögen in der Hauptsache in nachstehendem wiedergegeben werden.

Die in Frage kommende Beobachtungsfläche umfaßte ca. 3100 Morgen, hatte die verschiedensten Bodenverhältnisse und wurde — bis auf kleine Reste — in einem Zeitraum von 6 Jahren (1899 bis 1905) aufgeforstet. Der Umstand, daß die Kulturarbeiten an verschiedenen Stellen zugleich in Angriff genommen wurden, hierbei Böden verschiedener Güte berührt, verschiedene Bodenvorbereitungs- und Bestandesgründungsmethoden angewendet, dagegen an Saat- und Pflanzmaterial Kiefernsamen bzw. -Pflanzen durchweg gleicher Güte und deutscher Herkunft verwendet wurden, läßt meines Erachtens die Berechtigung zu, aus dem verschiedenen Verhalten der jungen Kiefern gegen die Schüttekrankheit beachtenswerte Folgerungen zu ziehen.

Einige notwendige Angaben über Standortsverhältnisse, sowie über Herkunft des verwendeten Saat- und Pflanzgutes mögen vorangeschickt werden; eine Beschreibung über das Wesen der Schüttekrankheit kann wohl erspart bleiben.

Der Boden zeigte äußerst mannigfache und oft auf kleinster Fläche abwechselnde Verhältnisse. Diese Böden nach unmittelbarem Schluß aus der mineralischen Zusammensetzung und den

physikalischen Eigenschaften in bestimmte Standortsklassen für Kiefer zu weisen, ist für die vorliegenden Beobachtungen nicht empfehlenswert, ich muß deshalb vorziehen, die Böden nach ihrer Wirkung auf das Auftreten der Schütte einzuteilen in 1. Diluvialsand, 2. diluvialen Decksand mit günstigen Nährstoffs-, Lockerheits-, Durchlüftungs- und Feuchtigkeitsverhältnissen, 3. diluvialen Decksand nährstoffarm, dicht gelagert und trocken, und 4. Dünensand.

Das Klima trug infolge der Seenähe ozeanischen Charakter; es herrschte hohe Luftfeuchtigkeit und starke Bewölkung. Sommer sowohl wie Winter verhältnismäßig feucht und warm. Die dem Beobachtungsgebiet am nächsten gelegene Regenstation (Entfernung 3 km), notierte durchschnittlich 750 mm Jahresniederschläge. In seiner Gesamtwirkung rechnet das Klima nicht zu denen, in welchen die Kiefer ihr bestes Gedeihen findet.

Der verwendete Kiefernsamen wurde von zuverlässigen Samenhandlungen bezogen. Es kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß deutsches Saatgut verwendet worden ist. Örtlich näher läßt sich die Herkunft des Samens nicht feststellen; jedenfalls muß, da verschiedene Kulturjahre in Betracht kommen und der Same auch nicht von ein und derselben Firma bezogen, angenommen werden, daß der Same in verschiedenen Gegenden Deutschlands gewonnen worden ist.

Das verwendete Kiefernpflanzmaterial wurde — mit geringen Ausnahmen — in eigenen Saatkämpen aus deutschem Samen erzogen.

In folgendem möge nun das Verhalten der Kiefer gegen Schütte auf den verschiedenen Böden geschildert werden.

a) Der eigentliche Diluvialsand, welcher nur im hügeligen Terrain auf den Erhebungen zutage stand, war von recht günstiger Korngröße und -Mischung, reich an mineralischen Nährstoffen, frisch, oft bindig, in den meisten Fällen ziemlich steinig, sehr oft fanden sich Ablagerungen von erratischen Blöcken, einzeln und in Massenlagern.

Der Diluvialsand wurde teils mit dem Dampfpfluge 50 bis 60 cm tief gepflügt, in Streifen von 4,6 m Breite mit 1,4 m breiten Zwischenräumen, teils wurde das Pflügen 40 bis 45 cm tief mit dem Pferdepfluge in Streifen wie bei dem Dampfpfluge ausgeführt. Diese Streifen wurden mit Kiefer und Fichte, letztere in geringer Beimischung, zusammen pro Hektar 6 kg Samen besät; an den für Saat ungünstigen Stellen erfolgte Pflanzung mit 3/4 Kiefer und 1/4 Fichte mit pro Hektar ca. 15000 Pflanzen. An besonders steinigen Stellen wurden teils 35 qcm große Pflanzlöcher in 1,20 m-Verband angefertigt und diese mit einjährigen Kiefern bepflanzt, teils wurden mit dem Waldpfluge 40 cm breite Streifen geschält, gelockert und mit dem Schumacherschen Särade mit pro Hektar 3 kg Kiefern- und Fichtensamen im Verhältnis von 2 : 1 besät.

Die Kiefernpflanzen zeigten auf dem Diluvialsande guten Wuchs, die Jahrestriebe betrugen durchschnittlich 35 bis 40 cm, Benadelung kräftig, Nadellänge 7 bis 10 cm. Ein Teil der mit Dampf- und Pferdepflug vorbereiteten Fläche bestand aus vormaligem nicht ausgebauten Ackerlande. Die Kiefern des Ackerlandes nahmen sich vor den auf Heideboden stockenden vorteilhaft aus. (Letztere Bemerkung, sowie überhaupt alle Angaben in diesem Aufsatze über das Gedeihen der Kiefer auf den verschiedenen Böden verstehen sich nur für das Jugendalter der Kiefer.)

Der Diluvialsand zeigte die Fähigkeit, den durch die Bodenvorbereitung erzeugten Lockerheitsgrad zu bewahren, hiermit verbunden waren günstige Durchlüftungs- und Feuchtigkeitsverhältnisse, auch an Nährstoffen mangelte es nicht, und es erwuchsen unter diesen günstigen Verhältnissen kräftige Pflanzen mit kräftigen, gesunden Nadeln, welchen der Schüttepilz nichts anhaben konnte, obwohl die Diluvialsandböden im Gemenge mit Böden lagen, welche schüttekranke Kulturen trugen und es daher an der Gegenwart von Pilzsporen gewiß nicht gefehlt hat.

b) Günstiger diluvialer Decksand. Dieser fand sich vornehmlich in den Gründen des hügeligen Terrains und auf den Ausläufern der Hügelzüge. Dem eigentlichen Diluvialsande an Güte nachstehend, kann man doch diese Bodenart noch als eine günstige bezeichnen, wegen der lehmigen Beimischung und meistens ausreichenden Feuchtigkeit sowie der durchweg günstigen Korngröße, verbunden mit Lockerheit und Durchlüftung.

Die Bodenvorbereitung wurde in gleicher Weise wie beim Diluvialsande durch Dampfpflug, Pferdepflug, Waldfurchenpflug und Pflanzlöcher ausgeführt; die Bestandesgründung durch Kiefer mit geringer Fichtenbeimischung ebenfalls durch Saat und Pflanzung wie beim Diluvialsande.

Zwischen dem Gedeihen der Kiefernkulturen auf dem eigentlichen Diluvialsande und dem günstigen diluvialen Decksande machte sich ein Unterschied insofern bemerkbar, als die Entwickelung auf letzterem im allgemeinen etwas schwächer war. Die Jahrestriebe blieben um 5 bis 10 cm hinter denen der Kiefern auf Diluvialsand zurück, auch war die Benadelung nicht so kräftig.

Der Gesundheitszustand der Kiefern auf den tief bearbeiteten Flächen war gut; Schütte trat nicht auf. Die Entwickelung der Kiefern auf den nur ca. 15 cm tief gelockerten Waldpflug-

furchen war allerdings nicht so günstig wie der Wuchs auf den tief bearbeiteten Flächen; die weniger intensive Bodenlockerung hatte bereits nach zwei Jahren an Wirkung erheblich verloren, es machte sich ein leichtes Auftreten der Schütte bemerkbar, jedoch wurde die Krankheit von der Kiefer ohne Schwierigkeiten überwunden.

c) **Ungünstiger diluvialer Decksand.** Diese mineralisch und physikalisch arme Bodenart nahm die ebenen und tiefer gelegenen Flächen ein. Lockerheit und Durchlüftung waren ungünstig, die Korngröße von Mittelgröße bis zum äußerst dicht gelagerten Mehlsande wechselnd, Humus war in einer meistens 4 bis 6 cm starken, dem Bleichsande auflagernden Heiderohhumusschicht vorhanden, in dieser Form mithin von geringem Nutzen. In der Regel fanden sich verhärtete Schichten im Untergrunde, in Farbe und der Tiefe der Lagerung sowohl als auch in der Härte und Stärke der Schichten von der sogenannten Orterde bis zum ausgeprägtesten Ortstein wechselnd. Fast immer war der Decksand trocken und auf Regenfeuchtigkeit angewiesen, welche er aber, da Lehmteilchen fehlten und Humus nur in ungünstiger Form und Lagerung vorhanden, nicht festzuhalten vermochte, sondern rasch in die Tiefe absickern ließ. In den seltensten Fällen stand Grundwasser in für die Wurzeln erreichbarer Tiefe an; wo dieses der Fall war, trat der günstige Einfluß sehr hervor.

Die Bodenvorbereitung und Bestandesgründung erfolgte wie bei den vorbeschriebenen Bodenarten; die Vorbereitung jedoch nur durch tiefe Bodenbearbeitung mittels Dampf- und Pferdepflug oder Löcheranfertigung mit dem Spaten. Die Kiefernkulturen des ungünstigen Decksandbodens waren die Schütte-Sorgenkinder. Das Auftreten der Schütte nach Zeit und Stärkegrad ging ziemlich parallel mit der Wiederverdichtung des durch die Kulturvorbereitung gelockerten Bodens. Die durch Dampf- bzw. Pferdepflüge erzeugte Lockerheit ist bekanntlich eine recht intensive. Das Gedeihen der jungen Kiefern auf so vorbereiteten Böden ist infolge des leichten Eindringens der Wurzeln, des leichten Auflösens der — soweit vorhandenen — Nährsalze, der Hebung der Feuchtigkeit und vor allem der äußerst geförderten Durchlüftung der oberen Erdschicht, ein recht günstiges, nicht nur auf besseren, sondern auch auf geringeren Böden. Auf letzteren Böden pflegt aber die nicht seltene Erscheinung von durchschnittlich 30 bis 35 cm Jahrestriebe während der ersten Jahre, nachzulassen, sobald die Vorteile der künstlichen Bodenlockerung sich verlieren. Dieser Bodenrückgang nahm auf dem ungünstigen Decksande seinen Anfang mit einem Insichzusammensacken des Bodens und Oberflächenverschließung infolge Verstäubung und durch Moosüberzug (Polytrichum). Auf den gepflügten Flächen war die Entwickelung der Kiefern während der ersten zwei bis vier Jahre fast immer gut; sobald aber nach in der Regel drei Jahren die durch die Bodenbearbeitung erzeugten Vorteile an Wirkung nachließen, erfolgte ein erhebliches Nachlassen im Wuchse mit Schütte im Gefolge. In dem Grade der Heftigkeit des Auftretens der Schütte ließ sich ein Unterschied wahrnehmen insofern, als der ungünstige, sehr feinkörnige, dichtgelagerte Mehlsand die schüttekrankesten Kiefern trug, wohingegen bei sich hebender Bodengüte, welches bei dem armen Decksand natürlich nur gering sein kann, doch immerhin ein abgeschwächter Krankheitsgrad hervortrat. Die Entwickelung der Kiefern war auf den gepflügten Flächen erheblich günstiger, als auf den durch Pflanzlöcher vorbereiteten Flächen. Die Kiefern auf Pflanzlöchern hatten auch besonders stark unter Schütte zu leiden.

In den Schüttekulturen fanden sich auf den am stärksten heimgesuchten Stellen Pissodes notatus und Tortrix buoliana zahlreich ein; die Vermehrung konnte jedoch durch Vertilgungsmaßregeln in Schranken gehalten werden.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den aus Saat oder Pflanzung hervorgegangenen Kulturen bestand nicht. Pflanzungen wurden ebenso wohl krank wie normale Saaten; stellenweise vorkommende recht dichte Saaten schütteten allerdings am stärksten.

d) **Dünensand.** Annähernd 25 ha der Aufforstungsfläche bestanden aus Dünensand. Die Dünenfläche gehörte einem die Aufforstungsfläche auf ca. 1 km berührenden, ungefähr 8 km langen NW.-SO.-Dünenzuge an.

Die Sanddünen wurden ohne vorherige Bodenvorbereitung mit Kiefer und Bankskiefer bepflanzt. Naturgemäß mußte das Wachstum der Kiefer auf dem trockenen reinen Quarzsande ein geringes sein. Infolge der sehr lockeren Lagerung und der dadurch bedingten vorzüglichen Durchlüftung des Dünensandes war der Wuchs jedoch ein weit besserer, als man aus der Menge der vorhandenen Nährstoffe hätte schließen dürfen. Längere Dürreperioden — z. B. 1904 — brachten viel Abgang. Das Erkranken der Kiefern an Schütte war auf dem Dünensande nicht erheblich.

Die vorstehenden Beobachtungen besagen, daß in dem fraglichen Aufforstungsgebiete die Schütte die Kiefer auf günstigen Böden verschonte, hingegen auf ungünstigen Böden die Kiefern nur so lange von der Krankheit verschont blieben, als die intensive Bodenlockerung bei der Bodenvorbereitung auf den Boden günstig einzuwirken vermochte.

Der eigentliche Diluvialsand und der günstige diluviale Decksand besaßen die Fähigkeit, die Vorteile der intensiven Bodenlockerung zu bewahren, wohingegen der ungünstige Decksand in der Regel nach zwei bis vier Jahren sich wieder verdichtete. Die Verdichtung erfolgte durch Insichzusammensacken des rigolten Bodens, außerdem bildete sich an der Bodenoberfläche durch Verstäubung, Verschlämmung und das Auftreten einer Moosvegetation (Polytrichum) ein äußerst schädlicher Oberflächenverschluß; als Folge dieses Bodenrückganges, Nachlassen des Wuchses der Kultur und — ohne Unterschied ob Saat oder Pflanzung — Auftreten der Schütte, die, je mit dem Nachlassen an Bodengüte, namentlich der physikalischen, an Heftigkeit des Auftretens zunahm.

Wenn ich auch meine Beobachtungen und die Folgerungen daraus in erster Linie auf das Beobachtungsgebiet beschränken und die lokalen Wahrnehmungen nicht verallgemeinern möchte, so kann ich doch wohl ohne Bedenken die Ansicht äußern, daß man auf mineralisch reichem und vor allem **physikalisch günstigem** Boden von der Schütte wenig zu fürchten hat, dagegen auf armem und physikalisch ungünstigem Boden die Augen offen halten muß, um auf den Rückgang des Bodens rechtzeitig aufmerksam zu werden, sei dieser nun ein Nachlassen günstiger Wirkung der Bodenvorbereitungsarbeiten, als Verdichtung, Verschlämmung, Verstäubung 2c. oder sei es eine schädliche, lebende oder tote Bodendecke, als Moosvegetation, Unkraut, Rohhumus. In den weitaus meisten Fällen werden diese Faktoren des Bodenrückganges zusammen wirken, sie verursachen ein Nachlassen im Wuchse der Kiefer, welches in den meisten Fällen Schütte zur Folge hat. Der Anlaß und die ersten Anzeichen der Schütte müssen rechtzeitig erkannt werden, um den Kiefern durch Bespritzen mit Kupfersodalösungen zeitig genug zu Hilfe kommen zu können.

Meine Wahrnehmungen, daß Schütte im Beobachtungsgebiet nur auf nährstoffarmen und physikalisch ungünstigen Böden aufgetreten ist, steht durchaus nicht in direktem Widerspruch mit der Tatsache, daß Schütte sehr oft auch auf besseren Böden auftritt. Die aus dem Beobachtungsgebiete geschilderten besseren Böden — Diluvialsand und günstiger diluvialer Decksand — zählen zu der Art von günstigen Böden, welche in der Regel die Vorteile einer rationellen Bodenbearbeitung nicht gleich wieder fallen lassen und infolgedessen die Kiefer über die schüttegefährliche Periode hinwegzuhelfen vermögen. Es kann aber sehr wohl auch ein nährstoffreicher Boden physikalisch so weit zurückgehen, daß eine Kiefernkultur im guten Wuchse sehr beeinträchtigt und für Schütte prädisponiert wird; z. B. bei allen feinerdigen Böden liegt die Möglichkeit der Verdichtung, Verschlämmung, sowie der Verhärtung bei starkem Austrocknen sehr nahe, kommt hierzu noch eine ungünstige Bodendecke, dann sind der Ursachen für Schütte genug. Jede Kahlschlagfläche verliert mit jedem Jahre des Freiliegens zunehmend von den Vorteilen, welche das Kronendach des früheren Bestandes brachte; der Humus verliert sich, die den Boden lockernden Tiere verschwinden, der Boden wird fest, verunkrautet und verheidet unter Umständen.

Es ist selbstverständlich, daß Anbau der Kiefer auf nicht zusagenden Standorten, sowie ungenügende und unsachgemäße Bodenvorbereitung und Bestandesgründung, auch Verwendung schlechten Saat- und Pflanzmaterials die Schüttegefahr erhöhen muß.

Die in der Praxis oft geäußerte Ansicht, daß die Pflanzung widerstandsfähiger gegen Schütte sei, als die Saat, habe ich bei meinen Beobachtungen nicht zu bestätigen vermocht. Saaten, die überdicht stehen oder auf Standorten stocken, wo sie nicht hingehören, sind naturwidrig, haben infolgedessen auch geringen Wuchs und schwache Widerstandsfähigkeit und werden daher auch leicht von der Schütte befallen.

Ich habe auch keinen Fall beobachten können, in welchem den Samen die Schuld für die Schütte hätte treffen können. Der verwendete Same war deutscher Herkunft, aber sicherlich in verschiedenen Gegenden Deutschlands gewachsen. Wo der ausgesäte Samen auf günstigen Boden gebracht worden war, erwuchsen schüttefreie Kulturen; auf ungünstigem Boden war das Gegenteil der Fall.

Hervorheben möchte ich noch, daß der ausnahmsweise trockene Sommer 1904 im Frühjahr 1905 starke Schütte brachte. — —

Seit 2½ Jahren habe ich die jungen Aufwüchse des Beobachtungsgebietes nicht mehr gesehen. Nach zuverlässiger Mitteilung sind die Schütteerscheinungen in den letzten Jahren nicht mehr aufgetreten, und die Kiefern haben sich aller Orten gut weiter entwickelt, soweit dieselben nicht an den oben geschilderten ungünstigen Stellen in beschränkter Zahl ein Opfer der Schütte mit nachfolgender Beschädigung durch Piss. notatus geworden sind.

Privatförster Schröder.

Zur Waldarbeiterfrage.

Die forstliche Arbeiterfrage ist schon in den früheren Wanderversammlungen Deutscher Forstmänner wiederholt verhandelt worden; 1875 wurden Vorschläge über die zweckmäßige Organisation der Waldarbeit erörtert, 1882 Einrichtungen zur Verbesserung der materiellen Lage der Waldarbeiter, 1887 und 1892 die Wirkungen und wünschenswerten Ergänzungen der neuen Arbeiterversicherung in bezug auf die Waldarbeiter. Im Jahre 1901 erstatteten der jetzige Landforstmeister Lindenberg-Braunschweig und der jetzige Oberforstmeister Kahl-Colmar auf der 2. Hauptversammlung Bericht über die Frage: „Welche Wohlfahrtseinrichtungen sind mit Rücksicht auf den bestehenden Arbeitermangel für die Waldwirtschaft zu treffen?“ Hierbei gelangten außer der Lohnfrage namentlich folgende Punkte zur Besprechung:

1. Ausgestaltung der Arbeiterversicherung in bezug auf Fürsorge bei Krankheitsfällen.
2. Fürsorge von Unfallverhütung, Unterweisung in der Hilfeleistung bei Unfällen, Bereitstellung von Verbandskästen in der Nähe der Arbeitsstellen.
3. Ausgiebige außergesetzliche Unterstützung der Arbeiter in besonderen Notfällen.
4. Gewährung außergesetzlicher Alters- und Invaliden-Unterstützung an die ständigen Arbeiter nach längerer Dienstzeit und von Unterstützungen an deren notleidende Hinterbliebene.
5. Sorge für dauernde Beschäftigung eines Stammes ständiger Arbeiter und freigebige Gewährung von Urlaub an ständige oder Saisonarbeiter zur Besorgung der eigenen Haushaltsgeschäfte.
6. Verbesserung der Ortsunterkunft im Walde durch Erbauung von Schlafhäusern und geräumigen Schutzhütten.
7. Vermittelung des Ankaufs gut fördernder solider Werkzeuge.
8. Erleichterung der Haushaltsführung der Arbeiter durch Landverpachtung und Gewährung von Naturalbezügen aus dem Walde gegen mäßiges Entgelt.
9. Errichtung von Arbeiterwohnungen und Heimstätten, entweder auf Kosten des Waldbesitzers zu billiger mietweiser Überlassung an ständige Arbeiter, oder durch Förderung der Gründung von Baugenossenschaften, Bildung von Rentengütern, Gewährung von Bau-Darlehen und -Prämien zur Ansiedelung von Arbeitern (Kolonisation).
10. Bildung von sonstigen Vereinen und Genossenschaften zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Zustände auf dem Lande, bzw. Förderung solcher Bestrebungen.

Der Umstand, daß der Waldarbeitermangel seit 1901 in manchen Gebieten sich weiter verschärfte, gab dazu Anlaß, die Frage im März d. Js. erneut zu behandeln, und zwar zunächst im Forstwirtschaftsrate. Es wurde beschlossen, das Thema mit folgendem Wortlaute weiter zu verfolgen:

„Was muß unter den gegenwärtigen Verhältnissen dem Waldarbeiter an Lohn und Unterkunft gewährt werden, um dem Walde einen seßhaften, tüchtigen Arbeiterstand zu erhalten?“

Die örtlichen Erhebungen über dieses Thema sollten durch eingehend durchberatene Fragebogen gemacht werden, die allen Mitgliedern des Deutschen Forstvereins zugingen und in der Anzahl von über 500 beantwortet von vier Spezialberichterstattern (Graf von Finckenstein-Trossin für Nordosten Deutschlands, Dr. Neumeister-Dresden für den Südosten, von Bodelschwingh-Fulda für den Nordwesten, Dr. Kahl-Colmar für den Südwesten), bearbeitet worden sind. Der letztgenannte referierte im Auftrage der Kommission im September d. Js. im Forstwirtschaftsrate zu Heidelberg und trug nachstehende Leitsätze und Schlußanträge vor:

1. Um dem Walde einen seßhaften, tüchtigen Arbeiterstand zu erhalten, ist vor allem die Bewilligung eines Gesamtlohnes notwendig, welcher ihm eine angemessene Lebenshaltung gewährleistet.

2. Dieser Gesamtlohn, bei dem öfters Naturalbezüge und anderweitige Vergütungen mit in Anrechnung zu bringen sind, muß wenigstens den Verdienst der landwirtschaftlichen Arbeiter erreichen, wenn nicht sogar etwas übersteigen, da die Waldarbeit nicht leicht, auch nicht frei ist von unfreiwilligen, den Durchschnittslohn drückenden Unterbrechungen und weil sie mancherlei Entbehrungen mit sich bringt.

3. Gegenüber dem Lohne der Industriearbeiter ist zu berücksichtigen, daß die Beschäftigung der Waldarbeiter bei geringeren Lohnschwankungen erfolgt, und daß er infolgedessen den Vorteil einer nachhaltig gesicherten Existenz genießt; sein Gesamteinkommen braucht daher nicht höher zu stehen als dasjenige eines *gewöhnlichen* Industrie- oder städtischen Arbeiters. Einige Fragebogen betonen, daß eine Wiederherabsetzung der gestiegenen forstlichen Löhne wohl nie zu verzeichnen sei, daß dagegen die Industrie bei schlechter Geschäftslage schon oft von diesem Mittel und von Arbeiterentlassungen Gebrauch gemacht hat.

4. Die Fragebogen lassen mit Rücksicht auf das unter 2 und 3 Gesagte erkennen, daß die forstlichen Arbeitgeber auf ein weiteres Anziehen der Waldarbeiterlöhne sich gefaßt halten müssen. Es wird für zusammenliegende Reviere mit gleichen Lebenshaltungsbedingungen gemeinsames Vorgehen empfohlen.

5. Es ist nötig, die Verlohnungsweise in einer so einfachen Form vorzunehmen, daß der Arbeiter sofort berechnen kann, was er an einem Tage verdient. Der Berichterstatter für Sachsen empfiehlt die in diesem Staate übliche Verlohnung nach der Stückzahl, die die kubische Berechnung außer Betracht läßt.

6. Es empfiehlt sich, die Stücklöhne in den Holzschlägen je nach deren Schwierigkeit jeweils in einer Höhe zu bemessen, die einen möglichst gleichmäßigen Durchschnittslohn ergibt. Zu diesem Zwecke wird in Württemberg für schwaches Stammholz auf das Festmeter gegenüber dem mittelstarken und starken ein Zuschlag von 50—70 Pf. gewährt.

7. Die Auszahlung der Löhne hat in kurzen, am besten in 14tägigen Zwischenräumen und in einer für die Arbeiter bequemen, kostenlosen Weise zu erfolgen. Die Entschädigung der meist die Lohn-

auszahlung besorgenden und als Vorarbeiter dienenden Holzhauermeister für ihre besondere Mühewaltung wird zweckmäßiger in prozentualen Zuschlägen zum Gesamtlohn gewährt als in der Form von Lohnabzügen.

8. Der Zweck der Erhaltung eines tüchtigen Waldarbeiterstandes wird dadurch wesentlich gefördert, daß einem Stamme ortsangesessener Arbeiter möglichst dauernde Beschäftigung bei der Waldarbeit zuteil wird; den Oberförstern ist daher weitgehende Befugnis zur freihändigen Vergebung der Waldarbeit zu erteilen.

9. Die in den Fragebogen-Beantwortungen erhobene Forderung, den Waldarbeitern für die Zeit militärischer Pflichtübungen, sowie für die Tage der Kontrollversammlungen, der Reichs- und Landtagswahlen, auch des Begräbnisses von Mitarbeitern das ortsübliche Tagelohn zu vergüten, wird als angemessen erachtet.

10. Die Ergänzung des Geldlohnes der Waldarbeiter durch Naturalbezüge hat in manchen Gegenden eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Die Abgabe von minderwertigem Brennholz, von Gras und Streu zu billigen Sätzen oder gegen die Werbungskosten oder ganz unentgeltlich, die Gestattung freien Feierabendholzes, die freihändige Abgabe von Bau-, Geschirr- und Werkholz zur Taxe, ebenso die Überlassung von Pachtland gegen mäßigen Zins haben sich vielfach eingewöhnt und haben oft wirksame Zugkraft für die Waldarbeiter ausgeübt.

11. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Festhaltung der immer mehr fehlenden Arbeiterinnen; sie wird manchmal nur dadurch ermöglicht, daß der Waldbesitzer außer dem Barlohne die vorbezeichneten Vergünstigungen gewährt.

12. Die seitens mehrerer Städte und einiger Forstverwaltungen den ständigen und den regelmäßig wiederkehrenden halbständigen Arbeitern versprochenen Zuschußrenten zu den gesetzlichen Invaliden- und Unfallrenten, sowie die in Aussicht gestellte Hinterbliebenenfürsorge werden von den Arbeitern als wünschenswerte Lohnergänzungen geschätzt und begünstigen das Ausharren bei der Waldarbeit.

13. Die Einbeziehung der forstlichen Arbeiter zur Krankenversicherung, soweit diese noch nicht obligatorisch ist, erscheint als notwendig, weil durch jene die ungünstigen Folgen der Lohnausfälle bei Erkrankungen abgeschwächt werden. Allgemeine staatliche, auch besondere forstliche **Betriebs-Krankenkassen** haben große praktische Bedeutung erlangt und das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Arbeiter gehoben.

Dieselbe günstige Wirkung üben Holzhauer-Unterstützungskassen aus, an deren Begründung und Fortbestand die Waldbesitzer somit Interesse haben.

14. Auch die mancherorts üblichen Kultur- und Waldarbeiterfeste, zu denen der Waldbesitzer eine Beihilfe spendet, sowie die Gewährung von Belohnungen und Auszeichnungen finden bei den Arbeitern Anklang.

15. Die forstlichen Arbeitgeber können sich einer erhöhten Fürsorge für die Ortsunterkunft der Arbeiter im oder am Walde nicht entziehen. Soweit es sich um einheimische oder aus der Nachbarschaft herangezogene Personen handelt, ist die Aufstellung von Zelten und Schutzhütten, die tunlichst mit Kocheinrichtungen zu versehen sind, am Platze, weil durch den Wegfall weiter Wege an Zeit gespart und die Gesundheit der Arbeiter geschont wird.

16. Eine noch höhere Bedeutung hat die Ortsunterkunftsfrage in denjenigen Waldgebieten erlangt, in denen die Heranziehung auswärtiger Arbeiter für längere Arbeitszeiten vonnöten wurde. Die in zahlreichen Revieren vollzogene Errichtung von größeren Arbeiterhäusern mit getrennten Schlaf- und Küchenräumen hat sich durchaus bewährt.

17. Es empfiehlt sich, die mit der gemeinsamen Beköstigung der Arbeiter angestellten Versuche im Interesse der Förderung des körperlichen Wohlbefindens der Arbeiter fortzusetzen.

18. In solchen Waldgebieten, in denen aus gewissen Gründen, z. B. wegen örtlicher schwacher Besiedelung, dauernder Waldarbeitermangel sich geltend macht und in denen die Heranziehung auswärtiger Waldarbeiter auf Schwierigkeiten stößt, empfiehlt sich die Ergänzung des Arbeiterstandes auf dem Wege der Ansiedelung.

19. Wo nicht vorhandene, verfügbar gewordene Anwesen zur Unterbringung benutzt werden können, erscheinen neue Ansiedelungen als ausgelegte Pachtstellen oder Rentengüter auf Eigentumsflächen empfehlenswert.

In beiden Fällen dürfen die übergebenen Flächen nicht eine Größe übersteigen, daß durch deren Bewirtschaftung die Arbeiter und ihre Angehörigen von der Waldarbeit zu sehr abgezogen werden. In manchen Gegenden werden schon Wohnhäuser mit etwas Gartenland die Arbeiter anziehen.

Auch die Gewährung von Baudarlehen zu mäßigen Zinsen gegen Einräumung von Hypotheken an zweiter Stelle kann in Betracht gezogen werden.

20. Alle sonstigen auf Behebung der Landflucht und auf die Wiedervermehrung der Bevölkerung auf dem Lande hinzielenden Maßnahmen, insbesondere die Bestrebungen des Vereins für Wohlfahrtspflege auf dem Lande, verdienen auch im Interesse der Forstwirtschaft wegen der dadurch mittelbar begünstigten Vermehrung der Arbeitskräfte tatkräftige Förderung.

21. Die Sorge um die Erhaltung eines tüchtigen Waldarbeiterstandes gehört heutzutage zu den wichtigsten Aufgaben der Forstverwaltungsorgane, namentlich der Reviervewalter. Diese haben alle Veranlassung, die Vorgänge auf dem Gebiete der Waldarbeiterfrage aufmerksam zu verfolgen und sich von den Existenzbedingungen ihrer Arbeiter persönlich zu unterrichten. Sie sollen namentlich Mangelerscheinungen in ihren noch leicht bekämpfbaren Anfangsstadien beachten und rechtzeitig für Abhilfe sorgen. Principiis obsta, sero medicina paratur, cum mala per longas convaluere moras!

Schlußanträge

der Referenten Graf v. Finckenstein, Trossin, v. Bodelschwingh, Fulda, Dr. Neumeister, Dresden, und Dr. Kahl, Colmar.

1. Die Lohnfrage erscheint, soweit dies überhaupt möglich ist, durch die Fragebogen als genügend aufgeklärt, ebenso die Frage der Ortsunterkunft.

2. Dagegen empfiehlt es sich, die Ansiedelungsfrage in einigen Jahren, nachdem auf diesem Gebiete weitere Erfahrungen gesammelt sein werden, erneut zu behandeln.

3. Über die diesmaligen Verhandlungen zur Waldarbeiterfrage soll ein übersichtliches Referat über den wichtigen Inhalt der Fragebogen nebst zusammenfassenden Leitsätzen in einem Ende des Jahres erscheinenden Hefte der Mitteilungen zum Abdruck gelangen.

4. Die Fragebogen werden in der Registratur des Deutschen Forstvereins aufbewahrt.

5. Nachdem der Deutsche Forstverein durch jüngst gefaßten Beschluß dem Deutschen Fürsorgeverein für Rückwanderer beigetreten ist, wird ein gleiches in bezug auf den Verein zur Hebung der Wohlfahrtspflege auf dem Lande beantragt.

Vorstehende Anträge gelangten im Forstwirtschaftsrate einstimmig zur Annahme.

Mitteilungen.

— **Aus Oberhessen — Samenernteaussichten.** Eine Samenernte, wie sie uns seit langem nicht beschert worden ist, steht in diesem Jahre in Aussicht. Die langersehnte Vollmast der Buche ist endlich eingetreten. Die Äste biegen sich unter der Last der Eckern, und die Bestände sehen von weitem infolge des Buchelnbehanges ganz braun aus. Im August noch schien es so, als ob ein großer Teil der Buchecern hohl bleiben würde, doch sieht man heute beim Aufschneiden der Früchte, daß nur ein sehr geringer Prozentsatz schlecht ist. Auch von Schädlingen ist nur sehr wenig zu bemerken. Selbst in den Tieflagen der Täler, wo Spätfröste im Mai das junge Laub rot färbten und zum Teil zum Verdorren brachten, ist der Samenertrag kaum geringer als in den übrigen Beständen. Zwischen den braunen Buchenblättern stehen gesunde, allerdings meist kleine Früchte, obgleich sich die Buchen während des ganzen Sommers nicht mehr frisch begrünten und nur sehr vereinzelt frische Triebe sich zwischen dem gebräunten, halb erfrorenen Laub zeigten.

Die Eiche hat nach dem Wicklerfraß, der sie in diesem Frühjahr im zweiten Jahr heimsuchte, sich bald wieder völlig begrünt, aber Eicheln hängen nur an den unteren Kronenteilen, bis wohin sich der Fraß nicht erstreckte. In der Höhe der Krone haben die Wicklerraupen mit den ersten Blättern auch die Blüten vernichtet. So ist der Ertrag an Eicheln nur als ein geringer zu bezeichnen, während er sonst, beurteilt nach dem Behang der nicht befressenen Äste, als gut anzusprechen wäre.

Die Esche, die im vorigen Jahr recht viel Samen trug, zeigt dieses Jahr, obgleich ihr Laub und Wachstum gerade heuer besonders kräftig und üppig ist, keine Samen.

Der Bergahorn hat nur oberhalb einer Meereshöhe von etwa 500 m reichlich Samen hervorgebracht, wenigstens am Nordostabhange des Vogelsberges. Unterhalb der bezeichneten Grenze ist ein merkbarer Samenanhang nicht vorhanden.

Wie fast in jedem Jahre, so ist der Samenertrag der hier sehr häufigen Hainbuche ein sehr reicher. Auch ein anderer, wenn auch seltenerer Einmischling in unsere Buchenbestände, die Winterlinde, trägt viele Früchte.

Die Eberesche, die hier auf Basalt wie Buntsandstein leider nur bis etwa zum 40. Lebensjahr gesund bleibt, dann kernfaul wird und bald eingeht, ist über und über mit roten Beerendolden beladen. An den Straßen bilden die Bäume mit den leuchtenden Beeren einen prachtvollen Schmuck. Dabei geben die Beeren ein gutes Winterfutter für die Vögel, namentlich die Drosseln stellen ihnen sehr nach.

Der Zapfenbehang der Fichte ist reicher wie in ihrem letzten Samenjahr 1905. An den Bestandesrändern geben etwa 5 Bäume 1 hl Zapfen, im Innern der Bestände werden dazu zehn herrschende Bäume nötig sein. Recht häufig sind die Zapfen von Phycis abietella befallen. Das rötliche Räupchen dieses Kleinschmetterlings befrißt von Ende Juli bis zum September die Samenkörner und Zapfenschuppen. An der Krümmung und den vertrockneten Spitzen der Zapfen, oft auch an dem austretenden braunen Mehl bzw. Kot kann man gewöhnlich den innerlichen Schädling erkennen. Zahlreiche Flüge von Kreuzschnäbeln hat der gedeckte Tisch herbeigelockt; auch sieht man wieder etwas mehr Eichhörnchen, die im letzten Jahr beinahe verschwunden zu sein schienen, während sie 1906 und 1907 ganz ungeheuer häufig waren.

Die Kiefer bringt einen mittelmäßigen Zapfenertrag. Nur an den Südrändern der Bestände und an einzeln stehenden Bäumen findet man — infolge der stärkeren Besonnung — mehr Zapfen. Immerhin wird sich das Sammeln der Zapfen in einzelnen Beständen verlohnen.

Reichlicher dagegen ist der Zapfenbehang der Lärche.

Die Weißtanne kommt hier nur sehr spärlich vor. Die Gipfel der wenigen Tannen sind aber dicht mit Zapfen besetzt.

Von den ausländischen Holzarten hat namentlich die Weymouthskiefer viel Zapfen, daneben fallen die kleinen Zapfen der Weißfichte (Picea alba), die diese, wie so oft, auch in diesem Jahre massenhaft trägt, in die Augen. Härter.

— Nach einer Schrift **„Die Aufzucht eßbarer Pilze im Walde"** von Professor Dr. Heinrich Mayr in München bildet die Aufzucht des schmackhaftesten und wertvollsten Pilzes, des Schitake (Agaricus Shitake), in Japan eine besondere, oftmals sogar einzige Art der Forstbenutzung. Schon früher hat derseble Verfasser darauf hingewiesen und ist bestrebt gewesen, diesen Pilz in Deutschland einzuführen. Dieser Pilz ist im Gegensatz zu anderen Pilzen, wie der Steinpilz, der Champignon usw., ein Holzpilz, zu dessen Kultur minderwertige Laubholzknüppel verwendet werden. Die Standorte des genannten Pilzes sind in Japan feuchte, warme Wälder von immergrünen Eichen, eßbaren Kastanien und Rotbuchen. Insbesondere wählt man zu seiner Aufzucht Eichen-Niederwälder. Dieselben werden zeitig nach dem Blätterfall gehauen. Das gefällte Holz bleibt 100 Tage unaufgearbeitet und wird sodann in Stücke von drei bis vier Fuß zerschnitten. Diese werden ringsum eingeschnitten. An diesen

Wundstellen siedeln sich die Pilzsporen an und entwickeln ihr Myzelium. Das Holz zerfällt alsdann in eine brüchige, weiße Masse, aus welcher bereits nach dem ersten Jahre, besonders aber in den folgenden Jahren, die Pilzfrüchte hervortreten. Der Pilz wird auf schattigen Plätzen gezogen bzw. es werden nur solche Stellen gewählt. Nach den Versuchen, welche Dr. Mayr bei uns in Deutschland angestellt hat, sind Buche, Hainbuche und Birke zur Aufzucht des Pilzes die geeignetsten Holzarten, wogegen die Nadelhölzer, sowie die einen gefärbten Kern führenden Laubhölzer dem Eindringen des Pilzmyzels am meisten widerstehen. In der Neuzeit werden in Japan noch zwei andere Pilze gezüchtet, und zwar Armillaria odoides und Tremella laciformis, ersterer auf Eichensplintholz, letzterer auf Nadelholz. Verfasser hofft in einigen Jahren von Shitake größere Mengen von Sporen abgeben zu können. —r.

— Über das Fällen der Bäume mit Elektrizität hatte die Zeitschrift Prometheus vor längerer Zeit nach „Annales des travaux publiques de Belgique" eine Mitteilung gebracht; diese veranlaßte zahlreiche Anfragen nach den Verfertigern des dazu gehörenden Apparats. Der Verlag des Prometheus hat sich nun über diese Angelegenheit mit den Siemens-Schuckert-Elektrizitätswerken in Verbindung gesetzt, welche folgende Auskunft erteilt haben:

„In Beantwortung Ihres sehr geehrten Schreibens vom 16. v. Mts. teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß wir vor einer Reihe von Jahren Versuche darüber angestellt haben, ob das Schneiden von Holz vermittelst des Glühdrahtes sich in praktisch einwandfreier und ökonomischer Weise ausführen läßt. Die damaligen Versuche haben ein vollständig negatives Resultat gezeitigt, und wir sind der Ansicht, daß allen den Nachrichten über das Fällen von Bäumen vermittelst Elektrizität durch den Glühdraht, wie sie nach Verlauf einer mehr oder minder langen Zeit meist im Sommer in den Zeitungen auftauchen — fast immer werden die Urwälder Amerikas als die Stätten bezeichnet, in denen das Fällen der Bäume in der gekennzeichneten Art im großen stattfinden soll —, keinerlei tatsächliche Verhältnisse zugrunde liegen. Damit der Glühdraht in das Holz eindringt, muß er mit erheblicher Kraft angespannt werden, die so groß ist, daß der im glühenden Zustand befindliche Draht sehr leicht reißt. An der Schnittstelle des Drahtes verkohlt das Holz, und wenn diese Kohle nicht entfernt wird, so kann die Glühhitze des Drahtes nicht weiter auf das Holz einwirken. Um aber die Kohle zu entfernen, müßte also der Draht hin und her bewegt werden, so daß gewissermaßen auch wieder ein Sägen des Stammes erfolgen müßte. Überdies müßte der Draht angerauht werden, wodurch seine Festigkeit wieder beeinträchtigt wird. Kurz, es ist nicht möglich, Baumstämme mittels des Glühdrahtes abzutrennen, am allerwenigsten wird sich dies Verfahren wohl bei den Baumriesen der amerikanischen Urwälder verwenden lassen.

Berlin, 2. Oktober 1909.

Hochachtungsvoll

Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H."

— Einen neuen Termin zum Verkauf der Nonnenfraßhölzer aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen im Wege der Submission hatte die Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Gumbinnen auf den 14. Oktober im Saale des „Königlichen Hofs" zu Insterburg anberaumt, nachdem schon ganz erhebliche Quantitäten freihändig zu wesentlich besseren Preisen abgesetzt worden sind, wie in der Auktion in Insterburg am 21. September d. J. geboten waren. Verkauft ist sämtliches Grubenholz aus den Oberförstereien Eichwald und Tzullkinnen, Kranichbruch und Astrawischken, Skallischen, Padrojen, Brödlauken und Trappönen an Firmen in Charlottenburg, Waltrop, Fürstenau und Recklinghausen. Die Oberförsterei Skallischen verkaufte ferner die ganze 4. Langholzklasse mit Ausnahme des Schutzbezirks Jahnen, im ganzen etwa 45000 Festmeter, an die Firma Rüping-Charlottenburg, 28722 Festmeter Langholz 1. bis 3. Klasse ist aus den Oberförstereien Eichwald und Tzulkinnen an Industrielle, Landwirte und Holzhändler verkauft worden. Die Geschäfte leitete Herr Oberforstmeister Dr. König-Gumbinnen. Anwesend waren ferner einige Regierungs- und Forsträte und die Oberförster der in Betracht kommenden Reviere, sowie ein Regierungsrat als Justitiarius, so daß der höchste Forstbeamte des Bezirks, welcher die Sache mit großer Ruhe und feinem Geschick erledigte, von einem stattlichen Stabe von Grünröcken umgeben war. Es wurden nur 22100 Festmeter Langholz verkauft, 273000 Festmeter blieben unverkauft. Von den großen Firmen aus Mittel- und Süddeutschland und allen anderen Kauflustigen wurden die Angebote abgelehnt. Der Zuschlag für das Zellholz wurde vorbehalten.

(Königsberger Zeitung.)

— Vom Oderwald (Kreis Wolfenbüttel). Nachdem seit einigen Jahren die Raupe des Eichenwicklers (Tortrix viridana) mit einigen Helfershelfern, wie der Raupe des Mondflecks (bucephala), in den Eichenwäldern hiesiger Gegend gehaust hat, ist in diesem Sommer eine Abnahme dieser Schädlinge zu bemerken. In den Buchenwäldern zeigte sich Geometra defoliaria und betolaria, auch wurden einige Nonnenraupen beobachtet, das Auftreten, es handelt sich dabei um den vorigjährigen Nonnenflug, war indes sehr minimal. Im vorigen Jahre, wo die Raupe des Eichenwicklers noch sehr zahlreich auftrat, konnte man beobachten, wie die Kuckucke gerade die Eichenorte mit Vorliebe aufsuchten, ebenso Häher und Rabenkrähen, um Atzung zu erlangen. Bedeutend war in diesem Jahre das Auftreten der Buchenwollaus und einiger Chermes-Arten. P.

— Die Nonne im Jahre 1909. Die Nonne hat auch in dem laufenden Jahre ihren verderblichen Fraß fortgesetzt, und der vergangene strenge und andauernde Winter, von welchem man zu hoffen wagte, daß er der Insektenwelt bedeutende Nachteile zufügen würde, hat leider nicht den geringsten ungünstigen Einfluß auf deren Entwickelung auszuüben vermocht. Das Jahr 1909 wird vielmehr allen Naturfreunden wegen seiner so übergroßen Vermehrung der Insekten in Erinnerung

bleiben. Dazu ließ das trockene Frühjahr, bald heiß, bald kalt, kein normales Wachstum der Bestände aufkommen, und diese Wachstumsstockungen kamen den Insekten, deren Entwickelung die Trockenheit besonders günstig war, weiter zugute. Der Fraß der Nonne setzte, wenn auch etwas später als sonst, kräftig ein, und von Mitte Juni ab machten sich schon hier und da die Fraßherde durch das Rotwerden mehr oder weniger großer Bestandesflächen bemerkbar. Ganz besonders haben hier wiederum die gemischten Bestände von Fichte und Kiefer gelitten. Die unterständigen Fichten wurden kahl gefressen, während der Oberbestand der Kiefer nur unbedenkliche Lücken im Kronendach zeigt. Eine Wiederbegrünung der Fichte dürfte kaum zu erwarten sein, weil der Fraß im Frühjahr und Vorsommer, also zur Zeit des kräftigsten Wachstums einen besonders nachteiligen Einfluß ausübt. Bei den Fichten ist es mit Rücksicht auf die vorhandene Reproduktionskraft allerdings nicht unmöglich, daß einzelne Stämme in frischen Lagen und infolge eines feuchten Hochsommers neue Nadeln treiben. Eine große Lebenskraft werden die Stämme jedoch wohl kaum noch erwerben, da mangels des größten Teils der Assimilationsorgane eine Saftstockung und demzufolge mindestens ein Kränkeln folgen muß. Anfang Juli begann der Fraß nachzulassen, bei den Raupen, die übrigens schon von Anfang an eine große Verschiedenheit in der Größe und Farbe zeigten, machte sich eine auffallende Schwäche bemerkbar. Die Freßlust hörte mehr und mehr auf, der Körper verlor an Elastizität, wurde steif, war von Mitte Juli schwarz und schien schließlich vertrocknet. Bei der Untersuchung solcher Kadaver wurde erfreulicherweise festgestellt, daß sie mit forstnützlichen Parasiten — Tachinen, Schlupfwespen — besetzt waren, die das Kränkeln und ein langsames Absterben des Schädlings herbeigeführt hatten. Um nun die Anzahl der befallenen Raupen zu ermitteln, wurde ein erreichbarer Bestand abgesucht und hierbei unter den eingesammelten Exemplaren auf je 100 festgestellt: 4 gesunde Puppen, 10 vertrocknete Raupen, 60 bzw. 16 Raupen und Puppen mit Larven der Raupenfliege bzw. Ichneumonen besetzt, 8 unverpuppte Raupen, die Schlaffheit zeigten, aber noch fähig waren, sich zu verpuppen, und 2 Falter (Weibchen). Dieses Resultat lieferte den Beweis, daß Dreiviertel des Nonnenbestandes mit Larven der Raupenfliege bzw. Ichneumonen besetzt war, was auf die übergroße Fruchtbarkeit der letzteren — ein Weibchen legt etwa 1000 Eier — zurückzuführen ist. Mit großer Spannung sah man dem Falterfluge entgegen, denn die Verpuppung war gering und wenig bemerkbar. Am 15. Juli wurden bereits die ersten Nonnenfalter (Weibchen) gefunden, indes von einem nennenswerten Fluge im August war im allgemeinen nichts zu bemerken. In denjenigen Orten dagegen, wo die Nonne sporadisch vorkam, konnte wohl im Verhältnis ein stärkeres Vorkommen der Falter beobachtet werden; zu schlimmen Befürchtungen gibt dieses jedoch auch keinen Anlaß mehr. Daß eine starke Degeneration eingetreten war, bewies schon der Umstand, daß während der ganzen Entwickelungsperiode die Raupen, Puppen und Schmetterlinge große Abnormitäten in Größe, Farbe und Bewegung zeigten; jedenfalls hat aber die Massenvermehrung der Tachinenlarven und deren Wirksamkeit ein Ende der Kalamität herbeigeführt. Auch der metallischgrüne Puppenräuber, **Calosoma sycophanta**, wurde viel, auch an den Bäumen kletternd, bemerkt. Wenn er auch der großen Menge der schädlichen Insekten allein nicht annähernd Herr werden konnte, so war er doch ein guter Gehilfe im Haushalt der Natur. An vielen Orten wurden gegen die Nonne alle erdenklichen Vertilgungsmaßregeln angewendet und die damit verbundenen enormen Geldausgaben keineswegs gescheut, jedoch trotz dieser Maßregeln sind befriedigende Ergebnisse nicht erzielt. Ich halte insbesondere das Sammeln der Schmetterlinge für nutzlos, da es natürlich nur vor der Eierablage geschehen muß, die Entwickelung geht jedoch meist sehr schnell vor sich, und so dürfte es schwer sein, den geringen Zeitraum vor der Eierablage genügend und wirksam auszunutzen. Auch die neuerdings empfohlene Anwendung von Bordelaiser Brühe hat hier keinen Erfolg gebracht. Bei dem Bespritzen mit einer zweiprozentigen Mischung bleiben die Raupen zunächst bewegungslos sitzen, fangen aber nach dem Abtrocknen der Nadeln wieder an zu fressen; sie selber leiden unter der Schärfe der Flüssigkeit nicht, da letztere durch die dichte Behaarung der Raupen aufgefangen wird. Reines Kupfervitriol ist den Raupen dagegen unangenehm, und es tritt bei ihnen nach starkem Bespritzen, namentlich am Kopf und an der unteren Seite, Erbrechen ein. Wieweit dieses auf die Lebensfähigkeit einwirkt, konnte momentan nicht festgestellt werden; es konnte nur ein Wandern, nicht aber ein Absterben beobachtet werden. Weitere Versuche werden noch angestellt. Menschliche Vernichtungsmaßnahmen haben also keinen sichtbaren Erfolg gebracht, und so bleibt es leider der Natur immer noch vorbehalten, den Wirtschafter unseres lieben Waldes ausgiebig zu unterstützen.

Nowotny, Königl. Förster, Steinbusch.

Berichte.

Bericht über die XXXV. Versammlung des Märkischen Forstvereins

am 7., 8. und 9. Juni in Berlinchen (Neumark).

(Fortsetzung statt Schluß.)

Wodurch kann man nun übergroßen Samenbedarf beschränken, um beste Provenienzen nicht durch zu große Nachfrage ungebührlich zu verteuern? Man setze für alle Kiefernsaaten die Samenmenge auf das geringste Maß herab, verwende aber nur Samen von bester Nutzwirkung zur Aussaat! Übersäte Kulturen erzeugen meist schwächliche Pflanzen, die einen schweren Kampf ums Dasein zu führen haben und nur zu leicht von der Schütte befallen werden; übersäte Kämpe erzeugen gleichfalls schwächliche Pflanzen! Für Kiefernkultursaaten ist Drillsaat mit 2 kg Samen bei 85 % Energie dringend zu empfehlen. Diese Samenmenge reicht vollkommen aus, denn 2 kg enthalten 300 000 Körner, die bei einer Keimenergie

von 85 % mit 255 000 Körnern zu berechnen sind. Diese, auf 1 ha bei 1,3 m Streifenverband = rund 7700 lfd. Meter ausgesät, ergeben pro lfd. Meter rund 33 Körner in derselben Kiefernkultur, auf der man mit einer Pflanze pro 0,50 bis 0,60 lfd. Meter bei Pflanzung genügend getan zu haben glaubt. Im Saatkamp hat sich in vieljähriger Praxis ein Aussaatquantum von 0,4 kg auf 1 a vorzüglich bewährt. Es kommen bei 20 cm Rillenmittenentfernung auf den Ar 500 lfd. Meter Rillen. 1 kg Kiefernsamen = 150 000 Körner, 0,4 kg = 60 000; bei 85 % Energie = 51 000 Körner; also auf 1 lfd. Meter = rund 100 Körner. In idealer Verteilung würde das in 10 cm breite Rillen gesät durchschnittlich 3 cm Pflanzenabstand in der Rille ergeben.

In der Praxis hat sich herausgestellt, daß Samen unter 60 % weder Boden- noch sonstige Arbeit lohnt; er ist einfach zu verwerfen. Der normale Handelssamen zu 75 % Keimkraft verhält sich zu einem Samen bester Qualität von 85 % nicht wie 75 : 85, sondern die Nutzwirkung für den Kamp des Samens von 75 % Keimkraft gegenüber dem Samen von 85 % Keimenergie, also guter Klenganstaltsware, verhält sich wie 1 : 1,75, eine Zahl, die aus jahrelanger Erfahrung gewonnen ist. Für Freisaaten aber wird die Differenz zwischen 85prozentigem Samen und dem handelsmäßigen 75prozentigen in der Waldnutzwirkung zu ungunsten des letzteren sich um so mehr vergrößern, je mehr die Gefahr der Ungleichmäßigkeit des Bodens, der Bearbeitung der Pflege, der Witterung gerade besonders ungünstig auf die Schwächlinge unter den Pflänzchen einwirken. Die Erfahrung zeigt, daß der 75prozentige Handelssamen zu dem 85prozentigen sich wie 1 : 2, sogar wie 2 : 5 verhält, und es folgt daraus, daß man für letzteren doppelt so hohe Preise anlegen könnte wie für ersteren, wenn es sein müßte.

Aus allen diesen Erwägungen heraus ließen sich etwa folgende Bedingungen für den Ankauf von Kiefernsamen aufstellen:

1. Lieferung bis 15. März, um den Samen bequem vor dem Verwendungsbeginn prüfen lassen zu können.
2. Unterwerfung einer Prüfung durch eine preußische Samenprüfungsanstalt.
3. Samen unter 70 % bleibt unbezahlt und geht portopflichtig zurück; Samen über 75 % dagegen bekommt für jedes Prozent einen Preisaufschlag, dessen Höhe nach Anforderung des Lieferanten bestimmt wird.
4. Nachweisbare Provenienz aus Deutschland oder Russisch-Polen.
5. Keimenergie, nicht Keimkraft ist entscheidend!

Werden derartige Bedingungen für den Waldsamenhandel allgemein gebräuchlich, so werden diejenigen, die sich nur mit dem Samenhandel beschäftigen, nahezu ausgeschieden, was kein Fehler ist; andererseits werden die Klenganstalten vorsichtiger im Zapfenkauf werden und nur bestgepflückte und bestbehandelte Zapfen einkaufen, ebenso werden sie vorsichtiger im Betriebe ihrer Klenganstalten sein und werden den trotzdem noch verbleibenden minderwertigen Samen billigst abstoßen oder sonst irgendwie technisch verwerten. Der Einwand nun, daß es jahrelang keine einheimischen Zapfen gibt, ist oben bereits entkräftet an der Hand der Eberswalder Darrergebnisse in dem denkbar trostlosen Zapfensammeljahr 1908/09. Die erforderliche Menge von Kiefernsaatgut höchster Waldnutzwirkung läßt sich unbedingt beschaffen, wenn folgenden Punkten ausreichend Beachtung geschenkt wird: 1. Der Zapfenertrag mangelhafter Erntejahre muß energisch genutzt werden. 2. Beschränkung des Samenbedarfs durch Beschränkung der Aussaatmenge pro 1 ha Kulturfläche auf 2 kg, pro 1 a Kampfläche auf 0,4 kg. 3. Bevorzugung der Naturbesamung, wo sie auf gepflegten Böden und so weit sie — oft mühelos — erreichbar ist. 4. Bezug aus anderen Gegenden, aber nicht wahllos aus fremden Klimaten. Als eine der besten Provenienzen zur Ergänzung für die Mark, Pommern und Posen ist die polnisch-russische Gegend zu bezeichnen, als das Optimum für die pinus silvestris. Die belgischen, aus nur guten Beständen zu pflückenden Zapfen werden eine gute Ergänzung für die Rheinpfalz, den Mainwinkel und weiter für Hannover und Schleswig-Holstein sein. 5. Sehr wichtig ist es, den Überschuß reicher Zapfenjahre für spätere Jahre aufbewahren zu können. Die neuesten Versuche und Ermittelungen über die Aufbewahrungsfrage hat der Oberförster Haack, Eberswalde, angestellt und im Juniheft der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen veröffentlicht. (Siehe darüber die Ausführungen des Oberforstmeisters Dr. Möller.) Für die Eberswalder Darre, die im Laufe des Sommers 1909 3000 bis 3500 kg Samen aufzubewahren bekommt, besteht die Absicht, den Samen nach Feststellung der Keimenergie, also nach einem halben Monat, nochmals drei Stunden bei 40 ° C zu trocknen, gerade so, als wenn er einige Stunden in der Sonne liegt, unter Kontrolle durch den Hydrographen, ihn dann in Glasballons zu füllen, fest zu verpichen und beim Mangel eines Kellers einen Meter tief in die Erde einzugraben, wo der Samen frostfrei und in einer dem Jahresmittel ähnelnden Temperatur liegt. Der trockene, luftdicht, dunkel und gleichmäßig kühl aufgehobene Samen wird so von den wiederholten, ihn schwächenden Lebensprozessen, vom Eintrocknen der Schale, vom Pilzbefall frei gehalten. In kleinen Flaschen genau so behandelt aufgehobene Proben dienen zur Kontrolle in der Zwischenzeit. Alles Vorgenannte sind Mittel, mit denen die große Praxis sich helfen kann zur Überwindung zapfenarmer Jahre! Während nun der Staat in seinen Darren selbst die Mittel an der Hand hat, sich das gewünschte Kiefernsaatgut von höchster Waldnutzwirkung zu beschaffen, ist für den Privatbesitzer großer oder kleiner Kiefernwälder die Frage von größter Wichtigkeit, wie er es macht, um von den Samenhandlungen frei zu kommen, so lange diese den neuen, absolut notwendigen Anforderungen (siehe die oben angegebenen Bedingungen für den Samenkauf) nicht entsprechen können oder wollen? Die Antwort lautet: durch Selbstsammeln seiner Zapfen, durch die altbewährten Zapfensaaten, durch Selbstausklengen in Pflaumendörrhorden, in leeren Instmannsstuben. Eventuell würde die benachbarte königliche Darre gegen billiges Entgelt, lieber noch gegen Körneranteil, die privat gesammelten Zapfen ausdarren. Auch ließen sich Darreinrichtungen mit Spiritusbrennereien, Ziegeleien, Kartoffeldämpfern resp. -Trockenapparaten unschwer verbinden zur Ausnutzung übriger Wärme. Die

Landwirtschaftskammern könnten ferner durch Gesamtbezug unter Zugrundelegung entsprechender Lieferungsbedingungen und Kontrolle der Lieferanten helfen, auch könnten sie eventuell für die Mark und ähnliche Kiefernprovinzen Darren einrichten. Der Erfolg aller Bemühungen würde sein: Der Wiederanbau des märkischen Waldes aus Kiefernsamen bester Provenienz, bester Klengung und Aufbewahrung, aus eigenen, geradwüchsigen, gut gepflegten 100- bis 120 jährigen Beständen!

Der Mitberichterstatter zum vorstehend behandelten Thema: Forstmeister Dr. Kienitz, Chorin, gibt anschließend interessante Illustrationen zu demselben, indem er in Abbildungen und in natura junge, aus Samen ganz verschiedener Provenienz, unter ganz gleichen Bedingungen erzogene Kiefernpflanzen vorführt und eingehend die an allen Pflanzen deutlich wahrnehmbaren bedeutenden Unterschiede in der Rasse erläutert.

Oberförster Haack-Eberswalde bemerkt zu dem vom Forstmeister Wiebecke ausgesprochenen Verlangen, den Kiefernsamen nicht nach dem Keimprozent, sondern nach der Keimenergie zu bewerten, es wäre sicherlich ein großer Vorteil, wenn man die Dauer der Keimuntersuchungen, die jetzt vier Wochen währe, auf zehn Tage verkürzen könnte. Denn praktischen Wert haben nur die schnell keimenden durch die Keimungsenergie ausgedrückten Körner, und die Praxis wie die Darren haben das größte Interesse an einer schnellen definitiven Feststellung der Samengüte. Wenn nun trotzdem noch immer der Samen 4 Wochen in der Probe beobachtet, er trotzdem nach dem endgültigen Keimprozent und nicht nach der bei jeder Untersuchung freilich auch festgestellten Keimungsenergie gehandelt wird, so hat das bei dem bisher üblichen Verfahren der Keimprobenanstellung seine Berechtigung. Das Urteil nämlich, das nach der Keimprobe über den Samen abgegeben wird, muß unanfechtbar, das Ergebnis muß das gleiche sein, ob die Prüfung in Eberswalde, Zürich oder Kopenhagen vorgenommen wird, und wenn man die Proben 30 Tage beobachtet, so wird dies der Fall sein, man wird überall für denselben Samen fast genau dasselbe richtige Keimprozent ermitteln, auch wenn bei den verschiedenen Untersuchungen in der Temperatur, in der Lichtstärke und in der Art der Samenbefruchtung vorgelegen haben. Solch kleine Verschiedenheiten in der Prüfungsanordnung, die auf das endgültige Keimprozent so gut wie belanglos sind, wirken aber auf die Schnelligkeit der Keimung außerordentlich verschieden ein. Derselbe Samen keimt in verschiedenen Proben, wenn auch nur minimale Verschiedenheiten der Befeuchtung, Wärme oder Belichtung vorliegen, mit sehr wechselnder Schnelligkeit, ergibt also bei verschiedener Versuchsanordnung ganz verschiedene Werte für die Keimungsenergie. Solange bei verschiedenen Untersuchungen für denselben Samen derartig verschiedene Werte für die Keimungsenergie gefunden werden können, ist die Keimungsenergie kein hinreichend sicherer Maßstab für die Samengüte. Es gilt deshalb zunächst, die Methode der Samenprüfung derartig auszubauen und derartige bezügliche Vereinbarungen zu treffen, daß tatsächlich die Samenuntersuchungen überall unter ganz gleichmäßigen Bedingungen erfolgen.

Zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

Welche Vorteile und Nachteile bringt die Vereinigung des forstlichen und landwirtschaftlichen Betriebes in einer Hand für den Großgrundbesitzer und für den Forstbeamten?

erhält nunmehr von Waldow-Reitzenstein, Königswalde, das Wort zu folgenden Ausführungen:

Es ist ohne weiteres klar, daß für den Großgrundbesitzer, welcher neben seiner Landwirtschaft einen Wald besitzt, aus diesem Doppelbesitz sich erhebliche Vorteile ergeben, was schon der landläufige Satz beweist, der Wald solle für die Landwirtschaft für schlechte Zeiten eine Sparkasse sein. Es springt in die Augen, daß meistenteils der Wald der gebende, die Landwirtschaft der nehmende Teil ist. Der wesentlichste Nutzen der Verbindung von land- und forstwirtschaftlichem Besitz liegt für den Besitzer in der Möglichkeit, den Bedarf an Bauholz für die Wirtschaft aus dem eigenen Walde zu entnehmen. Jeder Landwirt weiß, daß das Bauen nie ein Ende nimmt, und wenn er genötigt ist, das zum Bauen erforderliche Holz beim Händler zu kaufen, muß er neben dessen eigentlichem Wert bezahlen die Anfuhr aus dem Walde, Schneidelohn, Verzinsung und Amortisation für das Schneidewerk sowie das Anlagekapital und schließlich noch den Unternehmergewinn, der im allgemeinen nicht zu niedrig bemessen wird. Hat der Landwirt im eigenen Walde genügend starke Hölzer, so erspart er einen erklecklichen Teil von diesen Ausgaben. Das sollte diesen oder jenen anregen, anstatt, wie es heute vielfach geschieht und wozu ja die Versuchung sehr groß ist, seinen Wald möglichst schnell in Grubenholz und Telegraphenstangen und dann in Geld umzusetzen, wenigstens einen Teil davon zur Erziehung stärkerer Hölzer aufzusparen, damit nicht der Besitznachfolger später gezwungen wird, hohe Preise für jene zu zahlen, während er selbst einen Wald besitzt. Aus der Möglichkeit, selbst Holz aus seinem Walde zu beschaffen, kann nun auch ein Nachteil entstehen: derjenige der Holzverschwendung. Jeder Besitzer sollte sich hiergegen zu schützen suchen durch geordnete Naturalbuchführung, welche dazu dient, Klarheit zu schaffen über das, was man an Hölzern verkauft und was in der eigenen Wirtschaft verbraucht wird. Ebenso wie bei den Bauhölzern liegt die Sache bei den kleineren Nutzhölzern (Schirrhölzern). In der Durchforstung, besonders von Laubhölzern, gewinnt man zahlreiche Buchen, Birken, Eschen und andere geringe Stangen, welche im Verkauf nicht immer übermäßige Preise erzielen, vom eigenen Gutsstellmacher jedoch ausgezeichnet verarbeitet werden können, während man an fremde Stellmacher gerade für solche Sachen hohe Preise zu zahlen hat.

Ein zweiter Punkt, bei welchem die Frage, ob Vorteil oder Nachteil für den Großgrundbesitzer, der so glücklich ist, Wald und Feld gleichzeitig zu besitzen, erörtert werden muß, ist derjenige der Streunutzung. Dort, wo dieselbe gründlich und wie früher üblich betrieben wird, bringt sie dem Walde sicher Schaden, weil durch Entziehung der schützenden Decke gegen den Einfluß von Sonne und Wind und die Entnahme des düngenden Humus der Boden verarmen muß. Aber andererseits kann es an vielen Orten nur nützlich erscheinen, wenn rechtzeitig die noch nicht abgestorbene Streudecke aus den Schlägen entfernt wird.

Selbstverständlich darf nur Laub-, Nadelstreu und Moos entnommen, und der Rohhumus muß dem Walde belassen werden. Niemals wird man allerdings weder auf wissenschaftlichem noch auf praktischem Wege den Bauernstand in seiner Gesamtheit überzeugen können, daß es im Interesse seines Besitzes ist, von einer zu gründlichen Streunutzung abzulassen. „Streu-Fichten", die alle Jahre sauber ausgekehrt werden, sind etwas zu Bequemes, und außerdem macht der Bauer bei größeren Raupenkalamitäten die Erfahrung, daß die Streunutzung direkt nützlich ist. Unter Umständen soll und kann ja auch der waldpflegliche gleichzeitige Besitzer einer Landwirtschaft unbedenklich starke Streunutzung ausüben und sich dadurch erheblichen Vorteil aus seinem Walde verschaffen. Dann nämlich, wenn Strohnotjahre eintreten, ist es durchaus berechtigt, zuzugreifen und sich durchzuhelfen; das muß der Wald aushalten können, und wenn solche Notjahre durch zunehmende Anwendung künstlicher Düngemittel mehr und mehr abnehmen, so schwindet auch das Bedenkliche für den Wald mehr und mehr.

Ein weiterer zu verhandelnder Punkt ist die Waldweide. Sie wird im Großbetrieb mit Rindvieh kaum noch ausgeübt werden, sehr wohl aber findet auch heute noch die Waldweide mit Schafen statt, die man für schädlich halten muß, denn das Schaf läßt weder Aufschlag noch Anflug aufkommen, tritt den Boden bloß und beunruhigt das Revier. Ganz anders liegt die Sache mit der Schweinehütung, die sowohl für die Landwirtschaft als für die Forstwirtschaft von Nutzen ist. Unzweifelhaft nehmen Schweine zur Zeit, da Puppen, Larven usw. unter der Bodendecke liegen, verhältnismäßig erhebliche Mengen von Forstschädlingen auf. Aber weil der Eintrieb im allgemeinen nicht zu jener Zeit erfolgt, so ist sein Erfolg für den Wald nicht überall durchschlagend. Für die Schweinezucht dagegen bleibt die Waldnutzung stets von großem Wert.

Ein sehr wesentlicher Punkt bei Verbindung von Forst- und Landwirtschaft in der Hand eines Grundbesitzers ist die Arbeiterfrage. Wo eine große Landwirtschaft mit gutem Boden vorhanden ist und in der Hand desselben Besitzers zugleich ein umfangreicher Wald mit regelmäßigem Betriebe, da ist der Besitzer in der Lage, sich wenigstens leidliche Arbeiterverhältnisse zu schaffen. Wenn man die Möglichkeit hat, erstlich im Winter den Leuten andauernd Arbeit zu schaffen, bei der sie einen einigermaßen auskömmlichen Lohn verdienen, und sie außerdem im Sommer in der Landwirtschaft als Schnitter zu beschäftigen, insbesondere auf Gütern mit Boden, welcher eine der im auswärtigen „Schnitt" üblichen Löhnungen gestattet, so lassen sich — wenn auch nicht die allerjüngsten und behendesten — doch brauchbare Arbeiter in größerer Zahl in der Heimat festhalten. Der Forstmeister Duesberg hat im vorigen Jahre auf dem Pommerschen Forstverein einen Vortrag gehalten, der sich speziell mit dieser Frage beschäftigt. Duesberg sagt: „Zur Vermehrung der Arbeitsgelegenheit im Winter sollte, wo irgend Absatz oder Verwendung im eigenen Betriebe möglich ist, das Stockholz gerodet, Faschinen- und Buhnenpfähle gehauen, das Reisholz der Läuterungen und ersten Durchforstungen (zur Kesselfeuerung) gebündelt, schwaches Laubholz zu Latten und Kanthölzern mit der Hand geschnitten werden." Und weiter: „Auf den meisten Waldböden können wegen des schützenden Bodenüberzuges die Erstarbeiten zu den Kulturen ohne irgendwelche Erschwerung auch bei nicht zu scharfem Frost gemacht werden, weshalb, wenigstens Männer, nicht vor Mitte Oktober eingestellt und nicht über den März hinaus behalten zu werden brauchen. Wer bei solcher Beschränkung auf die Winterzeit für seine regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten im Walde über Arbeitermangel zu klagen hat, der fängt die Sache verkehrt an. Verkehrt handelt ebenso der Gutsbesitzer, der seine Waldarbeiter aus der Nachbarschaft annimmt, ohne sie zugleich zur Sommerarbeit in seiner Landwirtschaft zu verpflichten. Schuld daran ist meist, daß Förster und Inspektor jeder seinen eigenen Strang ziehen und sich über die Beschäftigung der Leute nicht vertragen." Diesen Sätzen kann man durchweg zustimmen, und es handelt sich hier um eine Sache, welche der Aufmerksamkeit und der Arbeit wert ist.

Vielen von dem Walde als dem gebenden Teil der Landwirtschaft gespendeten Vorteilen gegenüber sind aber naturgemäß auch einige Nachteile zu nennen! In erster Linie die im Frühjahr häufig auftretenden Spätfröste, welche auf Feldern, die vom Walde eingeschlossen sind, Roggenblüte und Kartoffelkraut schädigen. Unangenehm ist ferner der schädigende Einfluß von Seitenschatten und Bodendurchwurzelung auf Feldern am Waldrand. Doch kann man sich dagegen einigermaßen schützen, wenn man bei der Wiederkultur abgetriebener Flächen oder bei der Aufforstung nicht zu nahe an das Feld herangeht, sondern einen zum Fahren zweckdienlichen Streifen frei läßt. Auch der Wildschaden darf nicht übergangen werden, jedoch kommt es bei ihm auf die subjektive Auffassung des Besitzers an, ob er ihn als Vorteil oder Nachteil ansehen will.

Welche Vorteile und Nachteile bringt nun die Vereinigung des forstlichen und landwirtschaftlichen Betriebes in einer Hand **für den Forstbeamten**? Sowohl der Verwaltungs-, wie auch der Schutzbeamte wohnt im Staats- und Privatforstdienste sehr häufig so isoliert, daß die Beschaffung seiner täglichen, aus der Landwirtschaft resultierenden Lebensbedürfnisse auf käuflichem Wege schlechterdings ausgeschlossen ist, und wenn er in geschlossenen Ortschaften wohnt, ist die Ware dort in der Qualität vielfach nicht erstklassig, außerdem wird er von seinen Nachbarn im Preise oft recht hoch genommen. Hierzu kommt, daß er, darauf angewiesen, von seinen Dorfgenossen zu kaufen, leicht in ein Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen gerät. Hiernach ist es entschieden als ein Vorteil zu betrachten, wenn er dergestalt situiert ist, daß er seine notwendigen Lebensbedürfnisse sich selbst erzeugen kann. Das kann in der Staatsforstverwaltung nur durch Gewährung einer größeren oder kleineren Fläche von Dienstland an den betreffenden Beamten geschehen, und vielfach kann auch der Privatbesitzer es nicht anders durchführen. Aber den Vorteilen stehen auch sehr erhebliche Nachteile gegenüber, und der brennendste Punkt in dieser Hinsicht ist die Dienstboten- und Arbeiterfrage. Jedermann weiß, wie schwer es ist, schon in einem größeren Dorfe die nötigen Arbeitskräfte zu erhalten, und diese Schwierigkeiten steigern sich mit dem Grade der Isoliertheit des Forstbeamten mehr und

mehr. Als weiterer Nachteil, welcher aus der Ausstattung der Forstbeamtenstellen mit Dienstland erwächst, ist der Umstand zu nennen, daß durch die Bewirtschaftung des Landes die Beamten vielfach ihren Dienstpflichten entzogen werden. Der Privatbesitzer sollte also, wenn irgend möglich, die in der Nähe des Gutes oder auf dem Gute wohnenden Forstbeamten vom Dienstland befreien und ihnen statt dessen Deputat liefern. Damit sind gute Erfahrungen gemacht worden; auf den ehemaligen Dienstländereien wachsen jetzt fröhlich Kiefern, und die Beamten sind froh, ganz oder größtenteils von der Wirtschaft los zu sein. (Schluß folgt.)

— **Hauptversammlung der Hessischen Domanialforstwarte.** Der Verein der Großh. Hessischen Domanialforstwarte hielt am 10. Oktober zu Frankfurt a. M. seine diesjährige Hauptversammlung ab. Diese war stark besucht, es waren etwa 100 hessische Forstwarte anwesend. Der erste Vorsitzende, Herr Kolb zu Lorsch, eröffnete um 11 Uhr die Versammlung und brachte zunächst ein Hoch auf den Großherzog aus, in welches die Anwesenden begeistert einstimmten. Sodann wurde der im Jahre 1908 und 1909 verstorbenen Vereinsmitglieder gedacht. Zum Andenken an diese erhoben sich alle Anwesenden von ihren Plätzen. Im Anschlusse hieran wurde die reichhaltige Tagesordnung erledigt.

Den Hauptpunkt bei den Beratungen bildeten die Gehaltsverhältnisse der Domanialforstwarte, welche leider, wie bei der vorigen Generalversammlung, so auch jetzt, noch als unhaltbar und unzureichend bezeichnet werden mußten. Allgemein war man der Überzeugung, daß mit einem Durchschnittsgehalt von 1350 ℳ im Jahre ein Beamter sich unmöglich bei den heutigen teueren Zeitverhältnissen mit seiner Familie durchschlagen kann. Der Vorstand wurde beauftragt, bei der Regierung und Kammer dahingehend vorstellig zu werden, daß den hessischen Domanialforstwarten selbst dann, wenn die Besoldungsordnung nicht zustande kommt, eine Aufbesserung vielleicht in Form von Teuerungszulagen zuteil wird.

Einen weiteren wichtigen Punkt der Tagesordnung bildeten die jetzt erhöhten Mitgliederbeiträge der staatlichen Medizinalkasse. Die erhöhten Beiträge wurden von allen Mitgliedern als eine Härte empfunden, um so mehr, als die Statistik nachweist, daß gerade die hessischen Domanialforstwarte, die Mitglieder der Kasse sind, dieser die geringste Ausgabeziffer verursachen. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß die hessische höhere Forstbehörde diesen Aufschlag sicher nicht genehmigt hätte, wenn es nicht eine absolute Notwendigkeit gewesen wäre. Herr Kolb bemerkte, daß gerade die hessische höhere Forstbehörde davon überzeugt sei, daß ein hessischer Domanialforstwart, der in seinem Gehalt anderen gleichwertigen Staatsbeamten sehr zurücksteht, am allerwenigsten in der Lage ist, eine solche Verteuerung seiner Lebenslage ertragen zu können. Die Anforderungen an die Medizinalkasse seien aber ungeheuer gestiegen. Herr Kolb ermahnte die Mitglieder der Medizinalkasse, dahin zu wirken, die Ansprüche an diese Kasse auf das nötigste zu beschränken, was zur Folge haben wird, daß die Beiträge wieder ermäßigt werden. Ein erhöhter Beitrag aus der Staatskasse könne wohl mit Rücksicht auf die schlechte Finanzlage in Hessen zurzeit nicht verlangt werden.

Nach Erledigung der Tagesordnung wies der Vorsitzende darauf hin, daß es eine der vornehmsten Aufgaben der hessischen Forstwarte wäre, dahin zu wirken, daß zwischen den direkten Vorgesetzten, den Oberförstern und den Forstwarten ein gutes Verhältnis zu bestehen habe. Ein derartig gutes Verhältnis kann aber nur dann eintreten, wenn jeder Förster durch peinlichste Erfüllung seiner Berufspflichten sich das Wohlwollen seiner Vorgesetzten erwirbt. Das Wohlwollen der vorgesetzten Behörde sei den hessischen Förstern bei ihrem schweren Kampf ums Dasein sehr vonnöten. Mit dem Wunsche, daß jeder einzelne der hessischen Forstwarte seine Berufspflichten stets erfüllen möge, wurde die Versammlung mit einem Hoch auf die direkten Vorgesetzten — die hessischen Oberförster — geschlossen.

(Darmst. Tägl. Anzeigen.)

Verschiedenes.

Ist der Polizeihund auch beim Forstschutzdienste verwendbar?

Immer, wenn ich in der Tagespresse von den Leistungen der Polizeihunde lese, lege ich mir diese Frage vor. Ganz besonders dringlich wurde sie aber kürzlich, als ich davon hörte, daß an zuständiger Stelle in Erwägung gezogen werde, auch die Landgendarmen mit einem solchen Gehilfen auszurüsten. Wenn man sich nun hier von einer solchen Einrichtung einen erheblichen Nutzen verspricht, so ist unter gewissen Verhältnissen ein solcher „Schutzgehilfe“ im Forstdienste gewiß an richtiger Stelle; jedenfalls wäre ein Versuch nach dieser Richtung nicht kurzerhand abzuweisen.

Soll aber ein solcher nicht von vornherein mißglücken, so wird in erster Linie über folgende Fragen Klarheit zu schaffen sein:

1. Welche Anforderungen sind an solchen Hund zu stellen?
2. Liegt die Möglichkeit vor, ihm diese durch Abrichten beizubringen?
3. Bei welcher Rasse sind die erforderlichen Eigenschaften am meisten vorauszusetzen?

Die Beantwortung der ersten Frage wird am zweckmäßigsten an der Hand von Beispielen, wie sie der Forstschutzdienst mit sich bringt, zu suchen sein.

Könnte jeder Forstfrevler bei der Tat abgefaßt werden, dann wäre ja dieses Feld der beruflichen Tätigkeit leicht. Es ließen sich dann die erforderlichen Ermittelungen ohne alle Schwierigkeiten anstellen. In Wirklichkeit würde es sich dann aber nur um die weniger schweren Fälle handeln. Größere Forstfrevel, z. B. die Entwendung von Bauholz, werden meist mehr oder weniger planvoll angelegt und vorsichtig ausgeführt. Da also bei diesen die Verwendung des Hundes in weitestem Umfange in Frage käme, wird unter Berücksichtigung der hierbei vorkommenden

Umstände zu untersuchen sein, ob der Geruchssinn bei der Spurfolge nutzbringend verwertet werden kann.

Wird beispielsweise folgender Fall angenommen, der in gewissen Gegenden gar nicht so selten vorkommt: Der Beamte findet im Walde eine starke Kiefer abgesägt, stellt weiter fest, daß diese auf einen mit Pferden bespannten Wagen geladen worden ist, und verfolgt dessen Spur bis auf den Hauptweg. Hier läßt sich nur nach Art der Einbiegung ermitteln, daß der Wagen eine bestimmte Richtung eingeschlagen hat. Weiter sind weder Pferde- noch Gleisspuren zu erkennen, da der Hauptweg gepflastert ist. Bei diesem Falle wären nun die zunächst liegenden Fragen folgende: Ist es dem abgerichteten Polizeihunde möglich, auf diesem festen Hauptwege die Spuren des Wagens mit Sicherheit auch dann zu verfolgen, wenn sich die Frevler, sobald sie diesen erreicht haben, auf den Wagen setzen, um schneller vorwärts zu kommen? Kann der Hund durch seinen Geruchssinn die Spuren des Gespanns mit den Frevlern auch dann noch wahrnehmen, wenn kurz vor oder nach diesem andere Wagen dieselbe Strecke gefahren sind?

Können Leistungen von einem Hunde erzielt werden, die auf diese Fragen eine befriedigende Antwort erwarten lassen, dann wäre ein solcher tatsächlich auf vielen Stellen eine hoch einzuschätzende „Schutzkraft", denn die hier geschilderten Umstände lassen sich zu den denkbar schwierigsten rechnen.

Oft liegen die Verhältnisse günstiger, besonders dann, wenn es sich um minder schwere Forstfrevel handelt, wo das Entwendete auf einer Karre, einem Handwagen, einem Schlitten oder auf dem Rücken von dem Frevler fortgeschafft wird. Unter diesen Umständen scheint es nach allen Nachrichten wohl möglich, daß die Leistungen des Hundes voll befriedigen würden. Sind auch diese nur zu erwarten, so ließe sich ein Versuch nach dieser Richtung allein gewiß rechtfertigen. Wer sich jahrelang täglich in ausgiebigster Weise mit dem Schutze des Waldes gegen menschliche Übergriffe beschäftigt, der weiß, daß es besonders zur Winterzeit sehr schwierig ist, auch Spuren der letzten Art mit Sicherheit zu verfolgen, wenn Schneetreiben einsetzt, bei dem die im Walde deutlichen Spuren im Freien vollständig verwehen oder, wenn auf den größeren Wegen durch Viehtreiben, Fahren usw. die Spuren zerstört worden sind.

Außer den bereits geschilderten, kommen aber auch noch andere Umstände in Frage. Der Beamte hört z. B. bei einem Nachtgange, daß ein Frevel ausgeführt wird. Wenn es nun schon am Tage oft schwierig genug ist, unbemerkt an den Frevler heranzukommen, so ist dies zur Nachtzeit noch weit weniger möglich; hat der Frevler hier auch nur einen Vorsprung von einigen Schritten, so ist die Verfolgung aussichtslos. Ebenso, wie schon in dem alten Nürnberg kein Dieb gehängt wurde, bevor er ergriffen war, so kann auch kein Forstfrevler mit Aussicht auf Verurteilung zur Anzeige gebracht werden, wenn seine Persönlichkeit nicht festgestellt ist. Gerade hier könnte nun ein auf bestimmte Schulfälle abgerichteter Polizeihund sehr wesentlich zur Ergreifung und Feststellung des Frevlers beitragen. Er müßte wissen, daß er sich auf eine gewisse Entfernung möglichst leise heranzuschleichen hat, im Falle der Flucht den Frevler stellen muß und erst dann freigeben darf, wenn sein Begleiter ihm den Befehl dazu erteilt.

Weiter kann es erforderlich werden, die Person des Täters auf dem zuständigen Gemeindeamte festzustellen. Bei Nacht und Nebel ist dies eine so einfache Sache nicht. Der Beamte muß damit rechnen, daß ihm Mittäter in den Rücken fallen können, kann also dem Frevler immerhin nur eine geteilte Aufmerksamkeit zuwenden. Wenn ihm dieser nun entweicht, so ist die ganze Feststellung in Frage gestellt; „bei Nacht sind alle Katzen grau". Leider gibt es nun auch Gegenden, wo es dem Frevler nicht gerade schwer wird, einen Freund zu gewinnen, der ihm in der Hauptverhandluug bekundet, er habe sich in der fraglichen Zeit an einem anderen Orte befunden, könne also gar nicht im Walde gewesen sein. Hat der Beamte aber in seinem Hunde einen *zuverlässigen* Gehilfen zur Seite, so überführt er den Frevler „gewiß".

Auch beim Jagdschutze sind Fälle denkbar, daß mit Hilfe eines abgerichteten Hundes die Ermittelung des Täters leichter möglich wird. Kein Verständiger wird einem, mit einer Schußwaffe ausgerüsteten Menschen einen Hund auf den Leib schicken, denn dieser wäre dann gewiß geliefert. Wird aber nach einem Schusse auf der betreffenden Stelle gefunden, daß ein Jagdfrevel vorgekommen ist, so würde mit dem Hunde die Aufnahme und Verfolgung der Frevlerspur gewiß leicht möglich sein. Der Hund würde hier also mit dazu beitragen, daß die zu einer Strafverfolgung erforderlichen Beweismittel gefunden werden.

Die hier angeführten Beispiele ließen sich mit Leichtigkeit noch um eine größere Anzahl vermehren. Aber auch diese wenigen zeigen schon, daß an den Hund ganz erhebliche Anforderungen nach den verschiedensten Richtungen gestellt werden.

Es entsteht nun die Frage: Liegt die Möglichkeit vor, einen Hund durch Abrichtung so weit zu bringen, daß er den Anforderungen mit einiger Zuverlässigkeit genügen kann? In eine Erörterung hierüber kann ich nicht eintreten, da mir bisher auf dem eigentlichen Forstschutzgebiete Erfahrungen über die Verwendung von Polizeihunden nicht bekannt geworden sind. Da aber in der Tagespresse sehr häufig von ganz hervorragenden Leistungen dieser Hunde berichtet wird, so ist die Möglichkeit ohne Gegenbeweise nicht in Abrede zu stellen. Erst kürzlich ist es mit Hilfe eines Polizeihundes bei Gnesen möglich geworden, einen Frevler festzustellen, der an den Schienen der Bahnstrecke die Laschen abgeschraubt hatte, um den Zug zur Entgleisung zu bringen. Ein eingehender Versuch, den Polizeihund auch im Forstschutzdienste zu verwenden, ließe sich also gewiß rechtfertigen. Damit aber ein solcher nicht von Hause aus zweifelhaft wird, erscheint es wichtig, wenn die Abrichtung solcher Hunde vorläufig von einem Forstbeamten und einem Polizeibeamten gemeinschaftlich geleitet wird. Letzterem müßten auf dem Gebiete der Abrichtung von Polizeihunden bereits reifere Erfahrungen zur Seite stehen, und ersterer hätte dafür zu sorgen, daß die Abrichtung nur den rein forstmäßigen Anforderungen entspricht.

Da an einen Hund, der im Forstschutzdienste Verwendung finden soll, auch in bezug auf körperliche Leistungen ganz erhebliche Anforderungen gestellt

werden müssen, so können nur Vertreter der stärkeren Rassen in Frage kommen. Kleine schwächliche Hunde würden bei Schnee und Kälte kaum etwas leisten, namentlich aber dort versagen, wo es sich darum handelt, den Frevler zu stellen.

Wohl bin ich mir bewußt, mit den vorstehenden Ausführungen diesen Gegenstand nicht erschöpfend behandelt zu haben. Es liegt mir auch nur daran, Anregung nach dieser Richtung zu geben. Wünschen möchte ich aber doch, daß auch wir aus diesem Zeitfortschritte zum Schutze unseres Waldes Nutzen ziehen. Simon-Glodbau.

— **Das Eichhörnchen als Kronzeuge für früheren Waldreichtum.** Unter dieser Überschrift bringt die Zeitschrift „Niedersachsen" einen beachtenswerten Artikel, der besagt, daß man nicht immer gut mit Sicherheit feststellen könne, wie groß vor Jahrhunderten der Waldreichtum bei uns gewesen; man helfe sich da in allerlei Weise. Von etlichen Orten wisse man zwar genau nach Maß und Zahl, wie viel Waldbestand zur Kommune gehörte; bei manchen Orten aber sei das nicht der Fall, weil man eben keine Aufzeichnungen gemacht habe, ausgenommen seien die Moore, die ja noch heute durch mancherlei Funde Kunde über den Waldreichtum geben, an anderen Orten die Annalen über Maß. Hiervon werden auch Beispiele angegeben. Bezüglich des Eichhörnchens aber berichtet die Sage beispielsweise, daß einst das Gelände zwischen Hannover und Peine, ja Hannover und Braunschweig, ein einziger Wald war, da nämlich das Eichhörnchen, dieser Affe unserer Wälder, von der einen dieser Städte zur anderen hüpfen konnte, ohne die Erde berühren zu müssen. Ähnliche Sagen werden auch noch von anderen Orten erwähnt, doch möge diese Mitteilung genügen. P.

— **Imprägnieren von Kiefernpfählen zur Aufstellung eines Drahtzaunes.** (Zur Anfrage in Nr. 38 der Deutschen Forst-Zeitung.) Die zurechtgeschnittenen grünen Hölzer werden unentrindet mindestens 24 Stunden in eine dreiprozentige Kupfervitriollösung gestellt. Durch die Kapillarität des Holzes zieht die Lösung bis zum oberen Ende empor, und hierdurch wird die Haltbarkeit erhöht. Die Pfähle werden erst unmittelbar vor der Verarbeitung entrindet. Weiter wurde zur Konservierung von Baum- und Zaunpfählen Benzolina empfohlen, Lieferant Gustav Schallehn in Magdeburg. Diese Glasur soll kalt streichbar und feuergefährlich sein. Die Pfosten sind vor dem Anstreichen zu entrinden. Aus eigener Erfahrung kann ich die zweite Methode nicht beurteilen, während Kupfervitriol, welches ja auch bekanntlich, wenngleich nach anderer Methode, zur Imprägnierung von Eisenbahnschwellen und Telegraphenstangen verwendet wird, sich nach dem oben angegebenen einfachen Verfahren bewährt hat. F. H. in Sch.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 19. Oktober 1909.** Rehböcke 0,60 bis 1,00, Rotwild 0,30 bis 0,50, Damwild 0,35 bis 0,50, Schwarzwild 0,20 bis 0,45 ℳ das Pfund, Hasen 1,00 bis 4,25, Kaninchen 0,20 bis 0,90, Stockenten 0,75 bis 1,75, Krickenten 0,60 bis 0,80, Rebhühner 0,50 bis 1,60, Fasanenhähne 1,00 bis 2,50, Fasanenhennen 1,00 bis 1,90, Schnepfen 2,00 bis 3,50, Bekassinen 0,70 bis 0,90 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Hassenstein, Regierungs- und Forstrat zu Gumbinnen, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Helkers, Forstassessor zu Pelplin, ist an Stelle des nach Thale versetzten Oberförsters Goedeckemeyer zur Unterstützung des Professors Dr. Büsgen an die Forstakademie Hann.-Münden berufen worden.

Der Titel „Forstmeister" mit dem Range der Räte vierter Klasse wurde verliehen den Oberförstern:

Behlen zu Haiger, Regbz. Wiesbaden; **Bringmann** zu Guszianka, Regbz. Allenstein; **Caesar** zu Hersfeld-Wippershain, Regbz. Cassel; **Frey** zu Göhrde, Regbz. Lüneburg; **Fuchs** zu Hermeskeil, Regbz. Trier; **Gronefeld Edler von Ollberger** zu Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz; **Hoogklimmer** zu Altenlotheim, Regbz. Cassel; **Lange** zu Stangenwalde, Regbz. Danzig; **Mandt** zu Gramzow, Regbz. Potsdam; **May** zu Harburg, Regbz. Lüneburg; **Graf zu Rantzau** zu Vietz, Regbz. Frankfurt; **Ruhfus** zu Wildeck, Regbz. Cassel; **Schnaase** zu Dobrilugk, Regbz. Frankfurt; **Sellheim** zu Wronke, Regbz. Posen; **Thommeck** zu Kupp, Regbz. Oppeln; **Voigt** zu Sitzenroda, Regbz. Merseburg; **Wagner** zu Jakobshagen, Regbz. Stettin; **Zielaskowski** zu Tornau, Regbz. Merseburg.

Andreas, Förster zu Altenfeld, Oberförsterei Gersfeld, ist die Försterstelle Stammen, Oberförsterei Hofgeismar, Regbz. Cassel, vom 1. Januar 1910 ab übertragen.

Proske, Forstaufseher zu Breitebruch, Oberförsterei Obereimer, Regbz. Arnsberg, ist als Forstaufseher für den Truppenübungsplatz Friedrichsfeld bei Wesel vom 1. November d. Js. ab angestellt.

Flebbe, Forstaufseher zu Springe, Oberförsterei Springe, ist nach Calbe, Klosterrevierförsterei Burgsittensen, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Gloede, Förster o. R. zu Höckendorf, Oberförsterei Torgelow, ist nach Damerow, Oberförsterei Pudagla, Regbz. Stettin, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Heinemeyer, Förster zu Hüsede, Klosteroberförsterei Osnabrück, ist nach Weberkuhle, Oberförsterei Binnen, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Jaroschowitz, Hilfsjäger, ist zur Wahrnehmung des Forsthilfsaufseher- und Schreibgehilfendienstes in der Klosteroberförsterei Göttingen, Regbz. Hannover, einberufen.

Johnsen, Forstaufseher zu Dedensen, Oberförsterei Dedensen, ist nach Springe, Oberförsterei Springe, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Jünemann, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zur Hilfsleistung bei den Betriebsregelungsarbeiten in der Oberförsterei Lauenau, Regbz. Hannover, einberufen.

Kleiner, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zur Beschäftigung im Außendienste der Klosteroberförsterei Osnabrück, Regbz. Hannover, einberufen.

Koltke, Forstaufseher zu Lindenbrück, Oberförsterei Nakel, ist zum Förster ernannt und ihm eine Försterstelle o. R. in der Oberförsterei Nakel, Regbz. Bromberg, übertragen.

Langer, Förster zu Einemhof, Klosteroberförsterei Lüneburg, ist nach Osterwald, Oberförsterei Coppenbrügge, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Languth, Förster, Holzhofmeister zu Baranitz, Oberförsterei Golau, ist die Holzhofmeisterstelle zu Schönau, Oberförsterei Charlottenthal, Regbz. Marienwerder, endgültig übertragen worden.

Lohr, Förster o. R. zu Balbitzow, Oberförsterei Rothenfier, ist nach der Oberförsterei Podejuch, Regbz. Stettin, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Lücke II, Förster zu Bilderlahe, Klosteroberförsterei Lamspringe, ist nach Jägerhaus, Oberförsterei Springe, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Müller, Förster zu Jägerhaus, Oberförsterei Springe, ist nach Springe, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Meie, Forstaufseher zu Forsthaus Hüttengrund, ist zum 1. November d. Js. nach der Oberförsterei Brandoberndorf, Regbz. Wiesbaden, einberufen. Die Einberufung nach der Oberförsterei Ebersbach ist aufgehoben worden.

v. Paczenski, Forstaufseher zu Müllershof, ist zum Förster ernannt und ihm eine Försterstelle o. R. in der Oberförsterei Glinke, Regbz. Bromberg, übertragen.
Peterson, Förster zu Calbe, Klosterrevierförsterei Burgsittensen, ist nach Wehlen, Klosteroberförsterei Soltau, Regbz. Hannover, versetzt worden.
Philipp, Forstaufseher zu Friedrichsfeld bei Wesel, ist nach Breitebruch, Oberförsterei Obereimer, Regbz. Arnsberg, vom 1. November d. Js. ab versetzt.
Pinczakowski, Förster zu Dedensen, Oberförsterei Dedensen, ist nach Einemhof, Klosteroberförsterei Lüneburg, Regbz. Hannover, versetzt worden.
le Plat, Forstaufseher zu Harburg, Oberförsterei Harburg, Regbz. Lüneburg, ist zum Förster ernannt worden.
Rauthe, Forstaufseher zu Mühlthal, ist zum Förster ernannt und ihm eine Försterstelle o. R. in der Oberförsterei Jagdschütz, Regbz. Bromberg, übertragen.
Rögener, Forstaufseher zu Mallinghausen, Oberförsterei Neubruchhausen, ist nach Harpstedt, Oberförsterei Harpstedt, Regbz. Hannover, versetzt worden.
Rossow, Forstaufseher, ist von Wedelsdorf, Oberförsterei Wedelsdorf, nach Balbitzow, Oberförsterei Rotenfier, Regbz. Stettin, vom 1. November d. Js. ab versetzt.
Schloms, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zur Wahrnehmung des Forsthilfsaufseher- und Schreibgehilfendienstes in der Oberförsterei Dedensen, Regbz. Hannover, einberufen worden.
Schnobbel, Förster zu Hohenbostel, Oberförsterei Lauenau, ist nach Dedensen, Oberförsterei Dedensen, Regbz. Hannover, versetzt worden.
Schröder, Forstaufseher zu Göttingen, Klosteroberförsterei Göttingen, ist nach Mallinghausen, Oberförsterei Neubruchhausen, Regbz. Hannover, versetzt worden.
Schwedhelm, Forstaufseher zu Breitenbruch, Oberförsterei Obereimer, ist als Forstaufseher und Schreibgehilfe des Oberförsters nach Hilchenbach, Regbz. Arnsberg, versetzt.
Spechtmeier, Forstaufseher zu Wehlen, Klosteroberförsterei Soltau, ist nach Bilderlahe, Klosteroberförsterei Lamspringe, Regbz. Hannover, versetzt worden.
Stöver, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Rendsburg, Oberförsterei Rendsburg, Regbz. Schleswig, ist zum Förster ernannt worden.
Wilke, Forstaufseher in der Oberförsterei Lonkorsz, ist in die Oberförsterei Charlottenthal, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab versetzt.
Witzel, Forstaufseher zu Harpstedt, Oberförsterei Harpstedt, Regbz. Hannover, ist in den Regierungsbezirk Lüneburg versetzt worden.
Zlotowitz, Förster zu Weberkuhle, Oberförsterei Binnen, ist nach Hohenbostel, Oberförsterei Lauenau, Regbz. Hannover, versetzt worden.

*

Aus den angekauften Flächen der Herrschaft Grabowo und aus Teilen der Oberförstereien Selgenau und Margoninsdorf ist die Oberförsterei Grabowo, deren Name jetzt in Grabau geändert ist, gebildet worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Jacobi, Fürstlich Radziwillscher Hegemeister zu Forsthaus Antonshöhe, Kreis Grünberg, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.
Koehler, Fürstlich Radziwillscher Wildmeister zu Forsthaus Marieneiche, Kreis Grünberg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Kade, Assistent zu Geisfeld, ist auf Ansuchen aus dem Staatsforstdienste entlassen.
Huber, Waldwärteraspirant zu Vorderwiesenbach, ist zum Waldwärter in Urschlau, Forstamt Ruhpolding-West, ernannt worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Mit Genehmigung des Königs hat das Finanzministerium beschlossen, 1. die Ende dieses Monats zur Erledigung kommende Oberforstmeisterstelle in Bärenfels nicht wieder zu besetzen, 2. die Reviere Frauenstein, Nassau, Rechenberg, Altenberg, Rehefeld, Bärenfels und Schmiedeberg des Forstbezirks Bärenfels vom 1. November an mit den Revieren Spechtshausen, Naundorf, Grillenburg, Höckendorf und Wendischcarsdorf des jetzigen Forstbezirks Grillenburg zu einem gemeinsamen Bezirke mit der Bezeichnung „Forstbezirk Bärenfels" zu vereinigen, 3. das Deutscheinsiedeler Revier des jetzigen Forstbezirks Bärenfels dem Forstbezirke Marienberg zuzuweisen und 4. die drei Reviere Marbach, Reichenbach und Loßnitz dem jetzigen Forstbezirke Grillenburg zu entnehmen und dem Forstbezirke Zschopau zuzuteilen. Der Sitz der Oberforstmeisterei des neugebildeten Forstbezirks ist bis auf weiteres Freiberg. Die gedachte Dienststelle führt vom 1. November ab die Bezeichnung „Oberforstmeisterei Bärenfels zu Freiberg". Die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Reviere Frauenstein, Nassau, Rechenberg, Altenberg, Rehefeld, Bärenfels und Schmiedeberg verbleibt auch fernerhin dem Forstrentamte Frauenstein und bezüglich der Reviere Spechtshausen, Naundorf, Grillenburg, Höckendorf und Wendischcarsdorf dem Forstrentamte Tharandt. Dagegen wird die Führung dieser Geschäfte des Deutscheinsiedeler Reviers vom Forstrentamte Frauenstein auf das Forstrentamt Marienberg und bezüglich der Reviere Marbach, Reichenbach und Loßnitz vom Forstrentamte Tharandt auf das Forstrendamt Augustusburg übertragen.

Großherzogtum Baden.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bei ihrem Übertritt in den Ruhestand wurde der Titel „Forstrat" verliehen den Forstmeistern:
Fürstenwerth zu Rotenfels (Rastatt); **Könige** zu Lahr; **Widmann** zu Ettlingen.

In den Ruhestand wurden versetzt die Forstmeister:
Achenbach zu Steinbach; **Stürmer** zu Offenburg; **Vogt** zu Philippsburg; **Waenker v. Dankenschweil** zu Mittelberg (Ettlingen); **Zipperlin** zu Rastatt.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Newig, Oberförster, ist zum etatmäßigen Oberförster ernannt.
Eitzfeldt, Oberförster zu Braunschweig, ist als Forstamtsvorstand nach Tanne vom 1. November d. Js. ab versetzt.
Neurath, Forstmeister, ist von Tanne nach Hasselfelde I vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

A. Staats-Forstverwaltung.

Wetzel, Oberförster zu Jagdschloß Rathsfeld bei Frankenhausen am Kyffhäuser, ist der Königlich Preußische Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hutfried, Förster a. P., ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Eberbach, Oberförsterei Hagenau-Ost, vom 1. November d. Js. ab definitiv übertragen.

*

Sonstige Auszeichnungen.

Dem Förster **Herzberg** zu Helmstedt ist in Anerkennung seiner Verdienste um den Jagdschutz vom Allgemeinen deutschen Jagdschutzverein ein Bild — Sichernder Rehbock von Zimmermann — mit Rahmen und entsprechender Widmung verliehen worden.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirks Wallenborn** ist zum 1. Dezember d. Js. zu besetzen. Das Gehalt beträgt 1000 *M* und steigt nach drei Jahren um 200 *M* und nach weiteren drei Jahren um 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 1800 *M* bei einem Dienstalter von 21 und mehr Jahren. Bei Berechnung der Alterszulagen können sechs auswärtige Dienstjahre angerechnet werden. Ferner wird eine Mietsentschädigung von 200 *M* sowie Freibrennholz im ruhegehaltsfähigen Werte von 100 Mk. gewährt. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur insoweit Berücksichtigung finden, als ihnen die schriftliche Erklärung beiliegt, daß die Bewerber gemäß § 323 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Forstversorgungsberechtigte haben ferner der Bewerbung entweder die Urausfertigung des Versorgungsscheins oder eine beglaubigte Abschrift dieses Scheins beizufügen, welche die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist und daß die Urausfertigung keinerlei weitere Vermerke und Zusätze enthält. Bewerbungen, welche diesen Bedingungen nicht genügen, bleiben unberück-

sichtigt. Meldungen unter Beifügung aller bezüglichen Schriftstücke sind an den Bürgermeister von Niederstadtfeld einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Herrn Forstverwalter **E. Sch.** in **S.** Wir beantworten grundsätzlich nur Fragen, bei denen die Portogebühr von **20 Pfennig** beigefügt ist. Senden Sie den Betrag bitte ein.

Nr. 122. Anfrage: Wo erhalte ich zu Unterrichtszwecken billig eine vollständige Sammlung einheimischer Holzarten, desgleichen eine Samensammlung und farbige Anschauungstafeln unserer forstschädlichen Waldinsekten in allen Stadien?

Königl. Forstaufseher K. in M.

Antwort: Eine gute Sammlung einheimischer Holzarten erhalten Sie durch den Tischlermeister Baronsky in Eberswalde. Wer Ihnen eine Samensammlung liefern kann, wissen wir nicht; vielleicht wenden Sie sich an eine unserer größeren Samenhandlungen, wie Keller Sohn, Darmstadt; wahrscheinlich stellt Ihnen diese ein Samensortiment zusammen. Farbige Anschauungstafeln unserer forstschädlichen Waldinsekten finden Sie im Anhang des Neudammer Försterlehrbuches. (Dritte Auflage, Neudamm 1908, Verlag von J. Neumann.) Auf sechs Tafeln sind 117 verschiedene Darstellungen gegeben, und zwar in einer Güte, wie sie sonst wohl nicht wieder existiert.

Nr. 123. Anfrage: 1. Im hiesigen Schutzbezirk, welchem ich erst seit dem 1. April d. Js. vorstehe, wird ein Taubstummer beschäftigt. Sollte demselben im Winter bei den Holzfällungen ein Unfall zustoßen, z. B. beim Fällen eines Baumes, weil er wegen seiner Taubheit einen Warnungsruf nicht hören könnte, würde ich dann für haftpflichtig erklärt werden? 2. Darf überhaupt ein Taubstummer zu Holzfällungen herangezogen werden?

F., Kgl. Förster.

Antwort: Zu 1. Nein. Denn nach § 146 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft haften Betriebsunternehmer, Betriebs- oder Arbeiteraufseher ꝛc. den Versicherten und deren Hinterbliebenen zivilrechtlich nur dann, wenn sie — die Unternehmer ꝛc. — einen Unfall vorsätzlich herbeiführen, und zwar auch nur für den Betrag, um den der zivilrechtliche Schadenersatzanspruch die Unfallentschädigung übersteigt. Zu 2. Die Unfallversicherungsgesetze verbieten die Beschäftigung von Taubstummen und von Personen mit anderen Gebrechen nicht. Wohl aber sind die Berufsgenossenschaften berechtigt, in ihren Unfallverhütungsvorschriften die Verwendung solcher Personen bei besonders gefährlichen Arbeiten zu untersagen (zu vgl. der Aufsatz „Unfallverhütung" in Nr. 26 des laufenden Jahrganges, insbesondere S. 555 Ziff. 2). Und durch einen Erlaß des preußischen Landwirtschaftsministers ist angeordnet worden, daß die Unfallverhütungsvorschriften der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auch in den diesen nicht angeschlossenen Staatsbetrieben in gleicher Weise anzuwenden sind, sofern und soweit dies nach den Verhältnissen in den einzelnen Bezirken angezeigt und durchführbar erscheint.

Hg.

Nr. 124. Anfrage: Am 24. d. Mts. fanden (nach Sonnenuntergang 9 Uhr) drei Personen in meinem Schutzbezirk einen von Nachbarn oder Wilddieben geschossenen Rehbock. Sie schlugen das Gehörn vom Schädel und nahmen es mit, ohne nachher davon Meldung zu machen oder das Gehörn abzugeben. Haben sich diese Personen strafbar gemacht? Im Gesetz heißt es nur von Hirschgeweihen und Stangen. Bejahendenfalls, nach welchem Gesetz und Paragraphen könnte die Bestrafung erfolgen? Meiner Ansicht nach liegt Vergehen nach § 292 ev. Sachbeschädigung usw. vor. Unmöglich durften, meiner Ansicht nach, die Personen zur Nachtzeit die Tat ausführen und straffrei bleiben.

Sch., Königl. Förster.

Antwort: Das Abschlagen und Mitnehmen des Geweihes von einem gefallenen Rehbock ist als Jagdvergehen im Sinne des § 292 des Strafgesetzbuches strafbar. Sie brauchen nur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten, worauf die Untersuchung eingeleitet wird. Das Reichsgericht erachtete das unbefugte Abschlagen eines Geweihes von einem verendeten Hirsch als Jagdvergehen. Entscheidungen in Strafsachen Band 13 Seite 84. Dahingegen wäre das Lostrennen des Geweihes oder Gehörnes von einem verwesten Kadaver straflos.

B.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die Oktober-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister**, und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Belte, Försterei Räumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs- (Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Am Sonntag, dem 7. November, Versammlung in Graudenz, Hotel zum goldenen Löwen. Von 12 bis 1 Uhr gemeinsames Mittagessen. Um 1 Uhr Beginn der Sitzung. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Entlastung des Schatzmeisters. 3. Bericht des Delegierten über die letzte Berliner Versammlung. 4. Bericht über die Rohrpflanzung im Bezirk. 5. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Berent (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 7. November, nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Vereinslokal Hamburger Hof in Berent. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vortrag des Kollegen Klinge, Ludwigsthal, über: Die Nützlichkeit der Hühnerzucht für die Forstwirtschaft. 3. Entgegennahme von eventuellen Bestellungen auf Dienstalterslisten, Forstkalender. 4. Anträge aus der Versammlung. 5. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Driesen (Regbz. Frankfurt). Sonnabend, den 30. Oktober cr., nachmittags 6 Uhr, findet Mitgliederversammlung im Vereinslokal Zernikow in Driesen mit folgender Tagesordnung statt. 1. Besprechung über die Gründung der in der letzten Delegiertenversammlung beschlossenen Krankenkosten-Beihilfenkasse. 2. Beschluß über die Kaisergeburtstagsfeier 1910. 3. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.
Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Gelegentlich einer Zusammenkunft einer größeren Anzahl Mitglieder der Ortsgruppe in Erkner ist beschlossen, auch in diesem Jahre wie früher die Gründung des Vereins durch ein 8. Stiftungsfest am Sonnabend, dem 6. November d. Js., von 7 Uhr abends ab, im Schützenhaus zu Erkner, Friedrichstr. 69/70, zu feiern. Angehörige, Verwandte, Freunde und Gönner der grünen Farbe sind als Gäste willkommen. Sind besondere Einladungen von seiten des Komitees erwünscht, dann bitte sofort Adresse dem Förster Kandt, Müggelsee bei Rahnsdorfer Mühle, anzugeben. Der Festausschuß. J. A.: Kandt.

Frankfurt, Oder. Nächste Versammlung am Mittwoch, dem 27. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Aktienbrauerei Frankfurt, Oder. Tagesordnung: 1. Vereinsangelegenheiten. 2. Vortrag des Kollegen Liepe in Biegenbrück über Erlangung von wirtschaftlichen Vorteilen durch gemeinsamen Bezug von Waren. 3. Beitritt zum Forstwaisen-Verein. 4. Verschiedenes. Gäste willkommen. Diejenigen Mitglieder, welche Thermos und Kalender bestellt haben, werden gebeten, zu erscheinen und diese Gegenstände in Empfang zu nehmen. Es können noch einige Thermos zum Vereinspreise abgegeben werden. Die bestellten Patronen lagern bereits zur Abholung beim Kaufmann Herm. Müller, Frankfurt, Oder, Oderstraße 18.

Hameln (Regbz. Hannover). Gesellige Zusammenkunft der Mitglieder mit Damen am Sonnabend, 30. d. Mts., 3½ Uhr nachmittags, im Restaurant Krondorf in Hameln, Bäckerstraße. Gäste sind willkommen. Der Vorstand.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 31. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet eine Generalversammlung der Ortsgruppe im Vereinslokale statt. Tagesordnung: 1. Verlesung des letzten Protokolls. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Bildung eines Familien-Beirats. 4. Besprechung der freiwilligen Krankenkosten-Beihilfskasse. 5. Besprechung über die Kaiser-Geburtstagsfeier für 1910. 6. Revision der Kasse. 7. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung. 8. Verschiedenes. Wegen der reichhaltigen Tagesordnung werden die Mitglieder gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.
Welzel.

Lasdehnen (Regbz. Gumbinnen). Mitgliederversammlung am 30. Oktober d. Js., nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Berichte über den Nonnenfraß im Bereiche der Ortsgruppe. 2. Besprechung der Delegierten-Verhandlungen. 3. Vortrag über die Krankenunterstützungs-Kasse des alten Vereins. 4. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung Sonntag, den 31. Oktober d. Js., nachmittags von 1½ Uhr ab, im Vereinslokal zu Cölbe, auf vielfachen Wunsch mit Damen. Tagesordnung: 1. Unsere Ausbildungsfrage. 2. Kaiser-Geburtstagsfeier 1910. 3. Gemeinsamer Bezug von Thermo- bzw. Isola-Flaschen (zwei Flaschen werden vorgezeigt werden). 4. Verschiedenes. 28 Browningpistolen sind bestellt, hoffentlich sind dieselben bis zum 31. Oktober eingetroffen, dann sollen sie in der Versammlung verteilt werden. Gemeinsamer Kaffee ist geplant, die Damen werden gut tun, das nötige Gebäck dazu mitzubringen, Kaffeebohnen und Wasser hat der Wirt in Menge. Um zahlreichen Besuch wird gebeten. Weidmannsheil!
Der Vorstand.

Mirau (Regbz. Bromberg). Am Mittwoch, dem 27. d. Mts., nachmittags 7 Uhr, Versammlung im Deutschen Vereinshaus zu Strelno. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht. 2. Gemeinsamer Bezug des Kalenders Waldheil. 3. Verschiedenes. Nach der Sitzung Feier des 25jährigen Dienstjubiläums der Kollegen Collier und Nickel. J. A.: Gestrich.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, 23. Oktober 1909, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Deutschen Hause zu Zellerfeld. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Da Wichtiges zu besprechen ist, wird um rege Beteiligung gebeten. Der Vorstand.

Schelitz-Proskau (Regbz. Oppeln). Sonnabend, den 30. Oktober, abends 6 Uhr, Versammlung in Elgut im Jägerhof. Tagesordnung: Kassenrevision; Vorstands-Ergänzungswahl; Kalenderbestellung; Aufstellung einer neuen Mitgliederliste, Festsetzung des Wintervergnügens; Vortrag; Verschiedenes. Recht zahlreiche Beteiligung ist erwünscht.
Der Vorstand.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 30. Oktober 1909, nachmittags 6 Uhr, Versammlung im Joostschen Lokal in Joachimsthal. Beteiligung der Damen erbeten. Auch Kollegen, welche nicht Gruppenmitglieder sind, werden freundlichst eingeladen. Tagesordnung: 1. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Beschlußfassung über die Bildung eines Familien-Beirates in der Gruppe. 4. Vortrag des Kollegen Schulze, Groß-Väter, über die neue Jagdordnung usw. 5. Verschiedenes.

. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 11. Oktober cr., nachmittags 3½ Uhr, in Neudamm.

Anwesend waren die Herren: Dr. Bertog, Oberförster, Halensee bei Berlin; Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Graf v. Brühl, Königl. Forstmeister, Neumühl-Kutzdorf; Brämer, Herrschaftl. Förster, Rehnitz; Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf b. Bietz; Graf Finck v. Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Grimmig, Stadtförster, Forsthaus Woltersdorf b. Soldin; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Köppen, Rittergutsbesitzer, Ringenwalde; Metzner, Herrschaftl. Oberförster, Forsthaus Madlitz b. Briesen; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; v. Sothen, Redakteur, Neudamm; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Spiegel; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 1. Oktober 1909 14880,50 M; davon entfallen:

a) auf den Unterstützungsfonds . . 1949,97 M
b) auf den Erziehungsfonds . . . 501,79 „
c) auf den Darlehnsfonds . . . . 5712,80 „
d) auf den Stipendienfonds für 1909 1731,97 „
e) auf den Stipendienfonds für 1910 691,49 „
f) auf den Fonds für Begräbnisbeihilfen für 1909 . . . . 3140,— „
g) auf den Fonds für Begräbnisbeihilfen für 1910 . . . . 1152,48 „

An neuen Mitgliedern haben sich seit voriger Sitzung 94 angemeldet, welche in den Verein aufgenommen wurden. Nach Abzug der inzwischen verstorbenen Mitglieder beträgt die Mitgliederzahl nunmehr 3679.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen waren 42 eingegangen. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Einem durch langwierige Krankheitsfälle in seiner Familie in Not geratenen Herrschaftl. Förster 100 M. Der unbemittelten kranken Witwe eines Stadtförsters 50 M. Einem durch Krankheit und große Familie in Bedrängnis geratenen Königl. preuß. Forstaufseher 50 M. Einem durch größere wirtschaftliche Verluste unverschuldet in Not geratenen Stadtförster 60 M. Der hochbetagten, nur auf eine kleine Pension angewiesenen Witwe eines Herrschaftl. Forstaufsehers 40 M. Der alleinstehenden, gänzlich unbemittelten und erwerbsunfähigen Tochter eines verstorbenen Königl. preuß. Försters 40 M. Der unbemittelten, auf Pension keinen Anspruch habenden Witwe eines Königl. preuß. Oberförsters 75 M. Der auf die Unterstützung ihrer nur in dürftigen Verhältnissen lebenden Kinder angewiesenen Witwe eines Herrschaftl. Försters 25 M. Der durch Krankheit in Not geratenen Witwe eines Königl. preuß. Waldwärters 30 M. Der in kümmerlichen Verhältnissen lebenden Witwe eines Herrschaftl. Försters 30 M. Der mit einer unverheirateten Tochter zusammenlebenden Witwe eines Königl. preuß. Försters, die nur auf eine geringe Pension angewiesen sind und sich infolge Augenkrankheit nichts hinzu verdienen können, 50 M.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Der unbemittelten Witwe eines Gemeindeförsters zur Erziehung von vier schulpflichtigen Kindern 30 M. Der nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Herrschaftl. Försters als Beihilfe zur Ausbildung eines Sohnes für seinen zukünftigen Beruf 40 M. Einem durch unverschuldete Stellenlosigkeit in Bedrängnis geratenen Herrschaftl. Förster zur Erziehung von vier unversorgten Kindern 50 M. Der in bedrängten Verhältnissen lebenden Witwe eines Gemeinde-Forstaufsehers zur Erziehung einer achtjährigen Tochter 35 M. Der nur auf eine kleine Pension angewiesenen Witwe eines Herrschaftl. Försters zur Erziehung von drei kleinen Kindern 50 M.

Aus dem Darlehnsfonds wurden bewilligt: Einem unbemittelten Königl. preuß. Förster zur notwendigen Ergänzung seines Wirtschaftsinventars 300 M. Einem durch Krankheit in Bedrängnis geratenen Königl. preuß. Forstaufseher 250 M. Einem mittellosen Königl. preuß. Förster zur wirtschaftlichen Einrichtung seiner ersten Försterstelle 300 M.

Abgelehnt wurden 9 Darlehnsgesuche und 13 Unterstützungsgesuche. Die Gründe lagen größtenteils in Unzulässigkeit gemäß Satzung, teils in der mangelnden Beibringung von Beweisen unverschuldeter Notlage und endlich bei einigen von Förster-Witwen gestellten Unterstützungsgesuchen in dem Umstande, daß dem Forstbeamtenstande angehörende Söhne dieser Bittstellerinnen nicht Mitglied des „Waldheil" sind. Ein Gesuch um Unterstützung wurde zwecks Einziehung weiterer Erkundigung vertagt.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung auf Antrag ausgezahlt: fünf Beihilfen von je 100 M, eine Beihilfe von 90 M und eine Beihilfe von 50 M.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: 2245 M; davon aus dem Unterstützungsfonds: 550 M, aus dem Erziehungsfonds: 205 M, aus dem Darlehnsfonds: 850 M, aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen: 640 M.

In der Abteilung für Stellenvermittlung liegen 45 unerledigte Gesuche vor. Seit voriger Sitzung sind drei Stellen an ledige Forstleute vermittelt.

Ein Lehrherr und Mitglied des „Waldheil" hat laut eigenem Zugeständnis für seine beiden Forstlehrlinge zu dem Zwecke der Vermittlung einer Stelle für diese durch den Verein Zeugnisse vorsätzlich mit falschen Daten ausgefertigt; er wurde deshalb aus dem Verein ausgeschlossen.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Euling, Adolf, Kaufmann, Verden a. Aller.
Hinz, Karl, Gutsförster, Kratzig.
Mehnert, Rudolf, Forsteleve, Ringelsdorf bei Magdeburgerforth.
Riemer, Fritz, Hilfsjäger, Theerkeute bei Wronke, Posen.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt" . . .	378,44 Mk.
Ertrag einer Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Hegemeister Teuchert in Thiergarten, Post Küstern	8,40 „
Sammlung und Strafgelder in der Oberförsterei Carrenzien, Reg.-Bez. Lüneburg; eingesandt von Herrn Königl. Förster Schulz in Neuhaus a. Elbe	9,30 „
Summa	396,14 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Frhr. v. d. Bussche, Potsdam, 5 Mk.; Cloos, Nidda, 5 Mk.; Danckelmann, Cleve, 5 Mk.; Drescher, Zamzow, 2 Mk.; Doebel, Welky, 2 Mk.; Euling, Verden a. A., 5 Mk.; Gleißner, Prechlau, 2 Mk.; Hinz, Kratzig, 2 Mk.; Hardt, Neuhaus, 2 Mk.; Jarchow, Kerngrund, 2,50 Mk.; Junack, Neudeck, 5 Mk.; Kulawik, Brzyschetz, 2,15 Mk.; Krieger, Liegnitz, 5 Mk.; Kautschor, Fincken, 2 Mk.; Kahnitz, Heide, 2 Mk.; Korschewsky, Sechshuben, 2 Mk.; Klein, Dorrebach, 2 Mk.; Küster, Niederlinxweiler, 2 Mk.; Köhler, Wernrode, 2 Mk.; Kliemann, Rubbank, 2 Mk.; Mathieu, Saarbrücken, 2 Mk.; Meyer, Altenmittlau, 2 Mk.; Meisner, Hermannswalde, 2 Mk.; Neumann, Neusasserei, 2 Mk.; Peglow, Clossow, 2 Mk.; Petersdorf, Schweinhausen, 2 Mk.; Paul, Obrath, 2 Mk.; Ritter, Buldern, 3 Mk.; Sawall, Ehningen, 2 Mk.; Seifert, Topper Sorge, 2 Mk.; Saeuberlich, Jägerhof, 2 Mk.; Sützenbach, Obernfelde, 2 Mk.; Graf von Schlabrendorf und Seppau, Seppau, 10 Mk.; Schlichtboor, Jägeritten, 2 Mk.; Schramm, Teerofen, 2 Mk.; Schulz, Halbe, 5 Mk.; Wicke, Heiligengeisterholz, 2 Mk.; Weber, Sommerau, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren: für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Diensteinkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **3 Mk.**, bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.**; für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **100 Mk.**; für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **50 Mk.** Satzungen des Vereins durch die Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und portofrei. **Das Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, wird** an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von 4 Mk. pro Jahr geliefert; Bestellungen an die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe XIII (Mitteldeutschland).

Zu der auf Sonnabend, den 30. Oktober d. Js., vormittags 11½ Uhr, im Hotel „Wolfsschlucht" zu Eisenach anberaumten Bezirksgruppenversammlung wird hiermit ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht über die diesjährige Mitglieder-Versammlung in Nürnberg.
2. Besprechung forstlicher und jagdlicher Fragen.
3. Freie Anträge aus der Mitte der Versammlung und Wahl des Ortes und der Zeit für die nächste Versammlung.

Nach den Verhandlungen soll gemeinsames Mittagessen in obengenanntem Hotel zu 1,50 ℳ pro Gedeck stattfinden. Anmeldungen hierzu bis zum 25. d. Mts. an den Unterzeichneten erbeten. Gäste sind willkommen.

Hersfeld, Rhön, 14. Oktober 1909.

Der Vorsitzende. Oberförster Schreiber.

Bezirksgruppe XIV (Süddeutschland).

Bayern, Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg, Hohenzollern.

Bericht über die Versammlung am 27. August 1909 zu Nürnberg.

Erschienen waren zwölf Mitglieder der Bezirksgruppe, sowie eine Anzahl Mitglieder des Gesamtvereins, welche aus Anlaß der Tagungen des letzteren in Nürnberg anwesend waren. Als Vertreter des engeren Vorstandes des Vereins nahm Herr Wildmeister Fiebig an der Versammlung teil; später erschien auch noch, lebhaft begrüßt, der Vereinsvorsitzende Herr Oberförster Dr. Bertog.

In Vertretung des Bezirksgruppenvorsitzenden, der aus Gesundheitsrücksichten leider nicht erscheinen konnte, eröffnete abends 7 Uhr Forstamtmann Krug die Versammlung — infolge der Zeppelin-Ankunft also etwas verspätet, da die deutschen Grünröcke es sich natürlich nicht nehmen ließen, in idealer

Begeisterung für alles wirklich Große an dem allgemeinen Jubel sich zu beteiligen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete der Unterzeichnete Bericht über das Vereinsleben im verflossenen Geschäftsjahr unter Hinweis darauf, daß die Anwesenden bei der Jahresversammlung des Vereins am folgenden Tage noch viele Einzelheiten erfahren würden.

Auf Wunsch des Herrn Oberförsters Rock wurde Punkt 4 der Tagesordnung „Zwanglose Aussprache" den Punkten 2 und 3 vorweg genommen. Es entspann sich hierbei eine rege Beteiligung, da ein Mitglied sich veranlaßt fühlte, an mancherlei Einrichtungen des Vereins scharfe Kritik zu üben. Einstimmig wurden jedoch die erhobenen Vorwürfe vom Versammlungsleiter, vom Vorstandsmitglied und anderen Anwesenden zurückgewiesen, mit der Begründung, daß die gemachten Einwände zum Teil nicht ganz der Berechtigung entbehrten, daß aber im Vereinsleben persönliche oder Wünsche kleinerer Kreise häufig im Interesse des Ganzen zurücktreten müßten.

Punkt 2. Zum Vorsitzenden der Bezirksgruppe wurde Forstamtmann Krug gewählt, nachdem der seitherige Vorsitzende eine Wiederwahl aus Gesundheitsrücksichten von vornherein abgelehnt hatte. Der neue Vorsitzende bemerkte hierzu, daß er bereits bei der ersten Gruppenversammlung vor drei Jahren den Antrag gestellt habe, der Vorsitzende solle ein Herr aus Bayern als dem größten der zur Gruppe gehörenden Gebiete sein — welchem Antrage seinerzeit auch entsprochen wurde —, und daß dies auch jetzt noch sein persönlicher Wunsch sei. Die Versammlung beharrte jedoch auf der einmal erfolgten Wahl. Der Unterzeichnete bringt indessen schon bei dieser Gelegenheit zur Kenntnis, daß er den Vorsitz nur so lange führen wird, bis sich dazu ein Herr aus Bayern gefunden haben wird, was spätestens für die nächste Bezirksgruppenversammlung zu hoffen ist. — Stellvertreter des Vorsitzenden wurde Herr Oberförster Zadrazil-Hauzenstein.

Zu Punkt 3 führte der Versammlungsleiter aus, daß es eigentlich in den Vereinssatzungen enthalten sein sollte, daß die Vorsitzenden der Bezirksgruppen bei allen Versammlungen ihre Gruppen zu vertreten haben und eine besondere Wahl dazu überflüssig sein sollte, da es sich mit dem so oft betonten Sparsystem nicht vertrage, daß neben dem Bezirksgruppenvorsitzenden auch noch ein besonderer Vertreter für dessen Gruppe zu den Versammlungen reise.

Zu dem Antrage der Bezirksgruppe VIII auf Erhöhung der Mitgliederbeiträge wurde noch Stellung genommen, wobei der Vereinsvorsitzende, Herr Oberförster Dr. Bertog, wünschenswerte Aufklärung gab, so daß sich niemand gegen die beabsichtigte Erhöhung aussprach.

Die nächste Versammlung der Bezirksgruppe soll, wie nachträglich vereinbart wurde, im Frühjahr 1910 in Würzburg, verbunden mit einem Ausfluge nach den ebenso schönen wie lehrreichen Waldungen des Spessart, stattfinden.

Herr Oberförster Glaser sprach zum Schlusse noch dem Vorsitzenden den Dank der Versammlung für die ruhige und sachliche Leitung aus.

Weikersheim, 19. September 1909. Krug.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3236. **Pöhlmann**, Ludwig, Forstkandidat, Wallerstein bei Nördlingen i. Bayern. (B.-Gr. XIV.)
3237. **Böttcher**, Heinrich, Hülfsjäger, Büschen i. Waldeck. (B.-Gr. XIII.)
3238. **Dunk**, Bernhard, Privatjäger, Rohrbruch-Abbau bei Zanzhausen, Bez. Landsberg a. W. (B.-Gr. IX.)
3239. **Wybranietz**, Franz, Förster, Sadelberg bei Teschendorf, Bez. Stettin. (B.-Gr. II.)
3240. **Müller**, Max, Hülfsjäger, Neiße, Bez. Oppeln, Wilhelmstraße 32, I. (B.-Gr. VI.)
3241. **Pfennig**, Kurt, Forsttaxator, Trebschen, Kreis Züllichau. (B.-Gr. IX.)
3242. **von Britzke**, Bernhard, Rittergutsbesitzer, Großdammer, Kreis Meseritz. (B.-Gr. V.)
3243. **Brandt**, Rudolf, Revierjäger, Beetschow bei Gartow i. Hann. (B.-Gr. X.)
3244. **Sönksen**, J., Forstaufseher, Templin Um., Forstlehrlingsschule. (B.-Gr. IX.)
3245. **Scheuermann**, Max, Förster, Neuforsthaus bei Bischin, Bez. Bromberg. (B.-Gr. V.)
3246. **Brieger**, A., Revierförster, Loos bei Neuhammer a. Queis. (B.-Gr. VIII.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bokeloh, Karl, Forstaufseher, Bruchhof bei Stadthagen, Schaumburg-Lippe.

Schulze, Albrecht, Forstkandidat, Lauenau a. Deister.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 193 4 Mk., Nr. 951, 1586, 2016 je 1 Mk., Nr. 2485, 2864 je 3 Mk., Nr. 2882, 3088 je 2 Mk., Nr. 3167, 3193, 3203, 3204, 3208, 3214 je 1 Mk., Nr. 3235 15 Mk., Nr. 3237—3239 je 6 Mk., Nr. 3241 8 Mk., Nr. 3242 100 Mk., Nr. 3243 6 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Von der Versandabteilung des bekannten **Warenhauses Gebr. Barasch, Breslau,** liegt der heutigen Nummer unseres Blattes eine Preisliste für die Wintersaison 1909/10 bei, welche allseitiger Beachtung hiermit empfohlen wird. Gar vielen mangelt es an Zeit oder Gelegenheit, die Winter- und Weihnachts-Einkäufe persönlich zu besorgen, deswegen dürfte es mancher Hausfrau und manchem sorgsamen Familienvater besonders willkommen sein, zu wissen, wo alle diese praktischen, unentbehrlichen Artikel in modernster Form und bester Qualität reell und billig auch durch Postbezug zu haben sind. Die Aufbewahrung dieser Preisliste für späteren Bedarf dürfte sich daher sicherlich rentieren.

Wir machen unsere Leser auf den unserer heutigen Nummer beiliegenden interessanten Prospekt über **Dr. Gustav Hegi's illustrierte Flora von Mittel-Europa** aufmerksam. Das Werk enthält **viele tausend nach der Natur gezeichnete farbige und schwarze Abbildungen.** Frische lebenswahre Pflanzenbilder treten uns hier entgegen. Die Pflanzen atmen wirklich Leben und vereinigen größte Naturtreue mit künstlerischer Auffassung in der denkbar glücklichsten Weise. Den schönsten Schmuck des Werkes bilden 280 feinfarbige Tafeln, von denen eine Probe dem Prospekt beigefügt ist. Der hohe wissenschaftliche Wert des Werkes und seine gleichwohl unverminderte Brauchbarkeit für praktische Zwecke ist von allen Fachzeitschriften auf das lobendste anerkannt worden. Die Anschaffung dieses schönen und vorzüglichen Werkes wird durch die von der Buchhandlung **Karl Block in Breslau** gebotene bequeme Zahlungsweise außerordentlich erleichtert.

Deutsche Jäger gedenket bei allen **Treibjagden** des

„Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen.

Werbet Mitglieder! Bestraft Fehlschüsse, Verstöße gegen die Weidmannssprache u. a. m. **zugunsten der Waldheilkasse; sammelt für dieselbe bei allen Schüsseltreiben!** (950

Satzungen, Jahresberichte, Meldekarten und Jagdordnungen des „Waldheil" sind umsonst und portofrei erhältlich von der **Geschäftsstelle des „Waldheil", eingetragener Verein, Neudamm.**

Familien-Nachrichten

Die glückliche Geburt eines
gesunden Mädels
zeigen hocherfreut an
Lubichow, Kreis Pr.-Stargard, den 13. Oktober 1909.
Meisner, Kgl. Forstaufseher (1897/1903 Jäg.-Bat. Nr. 2).
u. **Frau.** (1002

Geburten:

Dem Forstassessor **Hooß** in **Eberswalde** eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. **Elise Karmann** in **Baden-Baden** mit dem Oberförster **Ernst Schnaase** in **Dobrilugk.**

Frl. **Suse Decke** mit dem **Kgl.** Forstassessor **Albert Konrad** in **Hochzeit, Kreis Arnswalde.**

Eheschließungen:

Forstreferendar **Siegfried v. Kiesenwetter** mit Frl. **Margarete von Gersdorff** in **Berlin.**

Forstassessor **Wilhelm Roux** in **Zawadzki** mit Fräulein **Leonore Bruhm** in **Dresden.**

Forstsekretär **Carl Münchmeyer** mit Frl. **Johanna Johannsen** in **Schleswig.**

Sterbefälle:

Nicolai, Förster in **Dziadtken**, Oberförsterei **Turoscheln, Regbz. Allenstein.**

Holz und Güter

Tannenzapfen,
7 cm l., **Kiefernzapfen,** 5 cm l., gut geschlossen, kauft, Probepakete zu 5 Pfd. zu senden nebst Preis für 25 kg an (986
Emil Meltzer, Friedenau, Albestr. 15.

Erlenrollen,
1,0—2,5 m lg., 7—30 cm Zopfstärke, **suche ich in größeren Posten laufend zu kaufen.**
R. Zimmer, Holzhandlung,
Bad Schmiedeberg, Bez. Halle.

Personalia

Suche für sofort
tüchtig., unverh., evgl. Forstmann.
Zappart, Waldhausen b. Bosemb i. Ostpr.

Bekanntmachung.

Die Stelle des **Gemeindeoberförsters** des Forstverwaltungsverbandes **Kelberg** mit dem Amtssitze in Kelberg ist zum **15. November d. Js.** neu zu besetzen.

Anstellungsbedingungen:

a) Anfangsgehalt 2100 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren um je 300 Mk., bis zum Höchstbetrage von 4500 Mk. (pensionsberechtigt).
b) Wohnungsgeldzuschuß 420 Mk. (pensionsberechtigt).
c) Dienstaufwandsentschädig. 1000 Mk.
d) Für Halten einer Schreibhilfe, für die Benutzung von Wagen und Pferden (Personenpost, Kraftfahrzeugen) usw. zu dienstlichen Zwecken 600 Mk., deren Verwendung rechnungsmäßig nachzuweisen ist.
e) Druck- und Portokosten übernimmt der Verband wie bisher.
f) Bei Reisen außerhalb des Dienstbezirks werden Tagegelder u. Reisekosten nach Maßgabe des § 1 Abs. V des Gesetzes v. 21. Juni 1897 gewährt.
g) Die im Reichs- und Staatsdienste, insbesondere im Militärdienste, sowie im Dienste eines anderen preußischen Kommunalverbandes usw. bereits verbrachte Dienstzeit wird bei der Pensionierung in Anrechnung gebracht.
h) Der Anzustellende hat Anspruch auf Ruhegehalt u. Witwen- u. Waisenversorgung nach Maßgabe der darüber bestehenden gesetzlich. Bestimmungen.
i) Nach Ablauf des Probejahres erfolgt Anstellung auf Lebenszeit.

Es können nur Bewerber mit der Qualifikation eines **Königlichen (Preußischen) Oberförsters,** d. h. **Bewerber, welche das Preußische Forstverwaltungsexamen bestanden haben,** zur Wahl zugelassen werden.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind baldigst, **spätestens zum 10. November cr.,** an den Unterzeichneten einzureichen.

Adenau (Rhld.), d. 12. Oktober 1909.
Namens d. Forstverwaltungsverbandes Kelberg: (1003
Scherer, Kgl. Landrat.

Forstwirtschaftslehrer.

Forstassessor, der sich an einer gut besuchten Schule dem Lehrfach widmen will, wird gebeten, seine Zeugnisse in Abschrift, seinen Lebenslauf, sowie seine Ansprüche einzureichen. Redegewandte Herren mit guter Praxis und nicht zu kleiner Figur erhalten den Vorzug. Gefl. Off. unter **Nr. 1015** bef. d. Exp. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Gemeindeförsterstelle.

Die **Gemeindeförsterstelle** des Forstschutzbezirkes **Nußbaumer-Hardt** mit dem Wohnsitze des Försters in **Freilingerhöhe** bei Nußbaum ist neu zu besetzen.

Stellenbezüge:

a) 1200 Mk. **Grundgehalt, steigend alle drei Jahre, und zwar zunächst zweimal um 200 Mk. und dann viermal um 100 Mk., bis 2000 Mk. Höchstgehalt;**
b) 120 Mk. Freibrennholzentschädigung;
c) 167 Mk. **Vergütung für Ausübung der technischen Aufsicht über mehrere Gemeindewaldungen.**

Dienstwohnung mit Stallgebäude u. größerem Hausgarten ist vorhanden.

Die auf früheren Stellen verbrachten Dienstjahre werden für den Bezug der Alterszulagen und der Pension voll in Anrechnung gebracht.

Bewerbungen von Forstberechtigten und Reservejägern der **Klasse A** können nur insoweit Berücksichtigung finden, als ihnen die schriftliche Erklärung beiliegt, daß die Bewerber gemäß § 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Forstversorgungsberechtigte haben ferner der Bewerbung entweder die Urausfertigung des Versorgungsscheines oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift dieses Scheines beizufügen, welche die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist und daß die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze und Vermerke enthält.

Diesen Bedingungen nicht genügende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.

Meldungen unter Beifügung aller erforderlichen Schriftstücke bis zum **1. Dezember.** (991

Körperich-Obersgegen, Bez. Trier, den 12. Oktober 1909.
Der Bürgermeister.

In unserem **Stadtforste zu Hagendorf** ist alsbald eine (994

Forstaufseherstelle

zu besetzen. Gehalt 900 Mark, freie Dienstwohnung und Feuerung.

Der Stelleninhaber ist verpflichtet, der Oberförsterei Schreibhilfe zu leisten.

Unverheiratete Bewerber wollen ihre Meldungen mit Lebenslauf u. Zeugnissen **schleunigst** einreichen.

Löwenberg i. Schl., d. 16. Oktober 1909.
Der Magistrat.

Hilfsjäger

der **Klasse A** wird zum sofortigen Antritt gesucht. Bewerbungen an (996
Gutsverwaltung Proskow bei Friedheim an der Ostbahn.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 44. Neudamm, den 31. Oktober 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Sitzenroda im Regierungsbezirk Merseburg ist zum 1. Februar 1910 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. November** eingehen.

Försterstelle Dziadtken in der Oberförsterei Turoscheln, Regierungsbezirk Allenstein, ist zum 1. Februar 1910 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 9,4 ha Acker, 8,5 ha Wiesen, c) 100 ℳ Stellenzulage, d) 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Turoscheln, 2 km entfernt. Bahnstation Königsthal, 19 km entfernt. Bewerbungsfrist **bis 20. November.**

Försterstelle Püttkrug in der Oberförsterei Pütt, Regierungsbezirk Stettin, ist voraussichtlich zum 1. Januar 1910 zu besetzen. Bewerbungen sind **baldigst** einzureichen.

Försterstelle Kiesenbrück in der Oberförsterei Neuenkrug, Regierungsbezirk Stettin, ist zum 1. Januar 1910 zu besetzen. Bewerbungen sind **baldigst** einzureichen.

Försterstelle Torfhaus in der Oberförsterei Torfhaus i. Harz (mit Wirtschaftsbetrieb), Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Februar 1910 neu zu besetzen.

Forstfiskalisches Dienstgehöft Schulzendorf (bebaute Forstaufseherstelle) in der Oberförsterei Tegel, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Januar 1910 anderweit zu besetzen.

Die armen Pensionierten.

Eine trübe Betrachtung. Von **W. Keßler,** Königl. Forstmeister a. D.

„Auf der Bidassoabrücke
Brachen alte Wunden auf.“

Als die ersten Gaben dieses Sommers reiften, war es den preußischen Staatsbeamten insgesamt und unter ihnen auch den preußischen Forstbeamten vergönnt, endlich die ihnen so lange versprochene und in Aussicht gestellte Ernte der Gehaltserhöhung, und zwar gleich in der Rate der letzten 1½ Jahre seit dem 1. April 1908, einzuheimsen. Gewiß hat dieser Erntesegen in manchem Forsthause schon drängende Sorgen verscheucht und überall das Gefühl einer gewissen Befriedigung hervorgerufen.

„Endlich erreicht!“ konnten die Beamten mit mehr Recht als die Klienten eines bekannten Hoffriseurs ausrufen. Wenn auch nicht alle

Wünsche erfüllt und insbesondere die Hoffnungen der Förster nur zum Teil verwirklicht sind, so muß doch im allgemeinen anerkannt werden, daß die Besoldungsreform in Preußen und im Reiche eine große politische und soziale Tat darstellt, und daß im ganzen geschehen und erreicht ist, was möglich und billig war. Aber neben den leichteren Schatten, welche die Unzufriedenheit einzelner Beamtenklassen auf diesen sonst sonnigen und hellen Sommertag wirft, scheint mir noch eine düstere, regenschwere Wolke am Horizont, wenn auch mehr im Hintergrunde, zu schweben, welche das ganze heitere Bild zu trüben droht. Ich meine die Lage der vor dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Beamten, der armen Pensionierten!

Wohl weiß ich, daß man höheren und maßgebenden Orts den Standpunkt einnimmt und vertritt, daß mit dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienste auch jeder persönliche Zusammenhang des früheren Staatsdieners mit dem Staate erloschen und jeder weitere Anspruch mit dem Ruhegehalt erledigt sei, daß, kurz gesagt, eine endgültige Abfindung des pensionierten Beamten erfolgt sei.

Man wird vom Gesichtspunkte rein staatsrechtlicher Erwägung dieser Anschauung eine Berechtigung zuerkennen und doch den Standpunkt vertreten müssen, daß auch seinen pensionierten Beamten gegenüber der Staat, wenn nicht eine rechtliche, so doch eine moralische und Ehrenpflicht zu erfüllen hat.

Für Privatdienst und Privatverhältnisse liegt die Sache anders. Hier ist von vornherein dem freien Ziel der Erwerbstätigkeit und Erwerbskräfte ungehinderter Spielraum gegeben, und wenn der Privatbeamte seine Gehalts- und Pensionsverhältnisse durch Privatvertrag einmal geregelt hat, kann eine spätere Abänderung zu seinen Gunsten nur auf dem Wege freiwilliger Güte erwartet werden.

Der Staatsbeamte ist dagegen fast stets von vornherein ohne Einfluß auf die Höhe seiner Dienstbezüge wie seines Ruhegehaltes und hat sich einfach mit dem zu begnügen, was die schematische Ausstattung seiner Dienst- und Gehaltsklasse bietet. Der Staat muß andererseits ein Interesse daran haben, daß seine alten, in den Ruhestand versetzten Beamten keine Not leiden und sich gerecht und billig behandelt fühlen.

Daß eine Erhöhung der Ruhegehälter an sich ebenso notwendig war und ist wie diejenige der Gehälter selbst, bedarf keines Beweises; denn der wesentlichste, wenn nicht alleinige Grund, welcher für die Vermehrung der Beamtenbezüge maßgebend gewesen ist, die allgemeine Steigerung der Kosten der Lebensbedürfnisse und der Lebenshaltung, trifft für die bereits im Ruhestande befindlichen Beamten mindestens ebenso zu wie für ihre aktiven Kollegen. Ja, ich möchte behaupten, daß die Pensionierten von der steigenden Teuerung der Lebensbedürfnisse noch weit empfindlicher betroffen werden als die jüngeren und rüstigeren Beamten im Dienste, welche wenigstens noch teilweise dienstliche Nebeneinnahmen, z. B. aus Dienstreisen, Nebenämtern usw., oder Naturalbezüge (Dienstwohnungen, Dienstländereien) beziehen. Gerade bei den Forstbeamten trifft dies in erhöhtem Maße zu, wenn sie als frühere Inhaber von Mietsgehöften nach ihrer Pensionierung auf Mietswohnungen angewiesen sind, deren Preis sich nach den örtlichen Gesetzen der Nachfrage bestimmt. Nun ist es eine allgemeine Erfahrung, daß jede Erhöhung der Gehälter, Arbeitslöhne usw. fast unmittelbar auch eine Steigerung der Mieten, namentlich für kleinere Wohnungen, herbeiführt. Die Pensionierten haben also indirekt unter der Gehaltserhöhung ihrer aktiven Kollegen zu leiden; direkt müssen sie so schon durch die prozentmäßige Erhöhung der Einkommensteuer, welche gerade zur Aufbringung der für die Gehaltserhöhung erforderlichen Mittel bestimmt ist, ihren Anteil tragen. Für die preußischen Förster und Oberförster kommt nun noch ein anderer Umstand in Betracht, welcher die Nichtberücksichtigung der Pensionierten noch weit drückender erscheinen läßt als in anderen Beamtenklassen.

Wie bekannt, hatten und haben zum Teil noch die Beamten der örtlichen Forstverwaltung neben ihrem eigentlichen Gehalt Naturalbezüge und Emolumente verschiedener Art, wie Dienstwohnung, Freibrennholz, Dienstland usw. Lediglich mit Rücksicht auf diese bei den einzelnen Stellen oft recht verschiedenwertigen, aber doch auch manchmal recht erheblichen Nebenbezüge war bisher das eigentliche Gehalt dieser Forstbeamten hinter den Sätzen sonst gleichstehender Beamtenklassen nicht unwesentlich zurückgeblieben. Man mag dies vielleicht nicht ganz unberechtigt finden, mußte aber erwarten, daß wenigstens bei der Pensionierung diese Emolumente so hoch angerechnet wurden, daß eine Gleichstellung mit anderen Beamten erreicht worden wäre. Leider ist dies bis zum 1. April 1908 in keiner Weise geschehen. Man hat den in den Ruhestand tretenden Förstern und Oberförstern den Wert ihrer Dienstwohnungen einfach mit dem Satze des Wohnungsgeldzuschusses angerechnet, welchen die anderen Beamten mit weit höheren Gehältern erhielten und so den Gesamtbetrag ihres pensionsfähigen Diensteinkommens in unbegreiflicher und unlogischer Weise zu niedrig angesetzt.

Es ist ein großes Verdienst der jetzigen neuen Gehaltsregelung, daß diese unbillige Verschiedenheit zwischen gleichstehenden Beamtenklassen beseitigt ist. Um so bitterer und

härter trifft aber die Fortdauer des früheren Zustandes die vor dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Forstbeamten, für welche wenige Jahre oder auch nur Monate früherer Pensionierung einen Ausfall bedeuten, der für Förster mehr als 400 und für Oberförster mehr als 1200 ℳ betragen kann. In keinen anderen Beamtenklassen dürften auch nur annähernd ähnliche Unterschiede in den Ruhegehältern vor und nach dem 1. April 1908 vorkommen. Eine Ausgleichung zugunsten der Pensionierten dürfte hier nur ein nachträglicher Gerechtigkeitsakt sein.

Wir möchten überhaupt um keinen Preis unsere Angelegenheit vom Standpunkte eines Bettelns um Gnadengeschenke und Unterstützungen behandelt wissen, sondern glauben, wenn auch kein absolut formales, so doch ein moralisches Recht auf Berücksichtigung unseres Antrages, daß die Pensionen mit den Gehältern gehen sollen, zu haben. Soviel mir bekannt, ist dieser Grundsatz bei den Militärpensionen durch ihre nachträgliche Erhöhung nach der neuen Gehaltsordnung auch schon ganz oder doch annähernd durchgeführt worden.

Zur Verwirklichung unseres Wunsches scheint freilich zurzeit wenig Aussicht zu sein, wie ich aus eigener Erfahrung mitteilen kann. Der Herr Finanzminister hat mir wörtlich erklärt, „daß die allgemeine Erhöhung der Pensionen der vor dem Inkrafttreten der neuen Besoldungsordnung in den Ruhestand versetzten Beamten aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Aussicht genommen werden kann.“ Immediateingaben an Se. Majestät den Kaiser und König sind erfolglos geblieben. Petitionen an das Abgeordnetenhaus gelangten gar nicht einmal zur Verhandlung, und die einzelnen Abgeordneten, welche um Eintreten für die Pensionierten angegangen wurden, haben entweder gar nicht oder nur ablehnend auf diese Bitten geantwortet.

Man kann diese deutliche Abneigung aller beteiligten Faktoren, jetzt unmittelbar nach dem schwierigen Werk der neuen Besoldungsordnung und der Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel, wiederum neue Aufwendungen zu beantragen und zu beschließen — recht gut verstehen. Nur ist nicht recht einzusehen, weshalb gerade die armen Pensionierten unter dieser Ungunst der Verhältnisse leiden sollen und müssen. Ich halte zudem den erforderlichen Geldbetrag gar nicht für so bedeutend, daß derselbe, namentlich für Preußen, erheblich ins Gewicht fiele. Jedenfalls würde durch diese Aufbesserung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge eine soziale Wohltat ersten Ranges verrichtet, welche zudem ganz überwiegend den bedürftigen unteren und mittleren Beamtenklassen zugute käme. Denn, wie bekannt, ist, abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen (wie bei den Oberförstern), das Gehalt der höheren Beamten nur so unerheblich aufgebessert, daß dies für die Pension nicht nennenswert in Betracht kommt.

Auf einen Punkt, welcher in sozialer Hinsicht Erwähnung und Berücksichtigung verdient, möchte ich noch ganz besonders hinweisen. Bei dem meist ziemlich späten Heiraten der Beamten und dem oft schon recht vorgerückten Alter, in welchem sie erst bessere Stellen und höheres Gehalt erreichen, fällt die Schwierigkeit und Frage der Kinderversorgung und Erziehung zum guten Teil noch in die Zeit des Ruhestandes, wo das Einkommen sich so erheblich vermindert hat! Es ist leicht einzusehen, wie wichtig und wohltätig gerade auch in dieser Beziehung eine Erhöhung des Ruhegehalts sein würde.

Von allen Mitteln, welche uns armen Pensionierten zur Geltendmachung unserer Ansprüche zur Verfügung stehen, kann ich nur zwei als einigermaßen aussichtsvoll bezeichnen. Einmal die unermüdliche Vertretung unserer gerechten Sache in der Presse aller Parteien und Fächer. Ferner das Gewinnen der einzelnen Volksvertreter durch ruhige, eingehende Darlegung der Verhältnisse und Überzeugung der Abgeordneten von der Notwendigkeit baldiger Hilfe. Selbst wenn die Leiter der Verwaltungen und besonders der Finanzminister sich noch einige Zeit ablehnend verhalten sollten, würden sie schließlich den Anregungen der Volksvertretung selbst wohl nachgeben, zumal wenn die Deckungsfrage beim Landtage auf keine Schwierigkeiten stoßen würde.

Wie bekannt, sind andere Länder hierin Preußen bereits mit gutem Beispiel vorausgegangen. Sachsen hat ohne weiteres die Ruhegehälter seiner Beamten entsprechend erhöht; ebenso Sachsen-Weimar und andere thüringische Staaten. Auch in Preußen scheint man durchaus nicht in allen Verwaltungen unserer Sache abgeneigt zu sein. So hat z. B. bei Beratung des Kultusetats der betr. Ministerialdirektor ausdrücklich erklärt, daß eine Erhöhung der Pensionen der Lehrer ꝛc. wahrscheinlich demnächst vorgenommen werden müsse.

Unsere Sache ist also durchaus nicht hoffnungslos, bedarf aber steter und allgemeiner Arbeit und Betätigung von seiten aller Beteiligten. Diese anzuregen und zu erwecken, soll der Zweck meiner Ausführungen sein. „Jedem das Seine“, auch „uns armen Pensionierten das Unsrige!“

Forstliche Verhältnisse im Baltikum.

Aus forstmännischen Kreisen wird der Düna-Zeitung zu Riga geschrieben:

Die letzten wirtschaftlichen Prüfungsjahre haben vielerorts die Physiognomie unserer Waldungen erheblich verändert. Immer hörbarer klopft Frau Sorge an die Tür und hierauf reagiert notgedrungen die Axt, den Etat und jährlichen Nachhaltsbetrieb gefährdend. Der Wald — eines der besten Kreditinstitute in Zeiten der Not — ist nur dann imstande, fortdauernd Werte zu erzeugen und zu liefern, sowie finanzielle Defizite des Großgrundbesitzes zu decken, falls den Forderungen einer nachhaltigen Wirtschaft Rechnung getragen wird. Die Forderung, dauernd vom Walde einen gewissen (den höchsten) Nutzen zu haben, nennen wir die Forderung der Nachhaltigkeit; sie drückt sich zunächst in dem Wunsche aus, möglichst jedes Jahr einen — in einem, dem Umtriebe entsprechenden Alter stehenden — Bestand oder jährlich gleich viel gleichwertiges Holz zu schlagen.

Nicht bloß die Forderung der eigenen Wirtschaftlichkeit verlangt den Nachhaltsbetrieb, auch andere Faktoren sprechen mit: Der Markt begehrt jährlich ziemlich gleiche Holzmengen, ihm muß entsprochen werden, soll sich die Anfrage nicht anders wohin wenden; die Arbeiterverhältnisse erheischen eine möglichste Regelmäßigkeit der Arbeit, die Beamten müssen beschäftigt werden, und nicht am wenigsten müssen größere Verwaltungen auf möglichste Abwendung großer Schwankungen, auf Stetigkeit ihrer Etats bedacht sein.

Das Nichteinhalten des Etats gehört zu den wundesten Punkten unserer heimischen Forstwirtschaft: so manches Forsteinrichtungswerk wird dem Mammon zuliebe geopfert! Wie oft begegnen wir in der Tagespresse der Notiz, daß auf diesem oder jenem Gute das Waldschutzkomitee einer Devastation Einhalt gebietet, und wie oft vernimmt man desgleichen den Ausspruch: „Die Kaufsumme des Gutes X. schlägt man aus dem Walde!" Zunächst gibt es infolge der plötzlich in großen Massen disponibel werdenden Hölzer viel Geld, aber Geld ist rund, es hat das Bestreben, wegzurollen, und in vielen Fällen wird der Erlös vom gegenwärtigen Nutznießer des Waldes nicht angelegt, sondern aufgezehrt, d. h. der Besitzer selbst hat vom Walde, von den Ersparnissen seiner Vorfahren einen höheren Fruchtgenuß als seine Nachkommen — das Erbe wird den kommenden Generationen mehr und mehr geschmälert.

Erhebliche Etatüberschreitungen bedingen gleichzeitig eine sinkende materielle Vergütung der höheren forstlichen Betriebsbeamten, denn nicht selten werden leitende Stellungen nach erheblichen Hauungen niederen Forstbeamten anvertraut. Hierin liegt aber ein Kardinalfehler, denn die entstandenen Schäden können höchstens durch ein Zusammenwirken von wissenschaftlicher Spekulation und praktischem Können paralysiert werden. Leute, deren berufliche Ausbildung bloß auf den Grundlagen eines angelernten mechanisch-praktischen Drills fußt, sind hier am wenigsten am Platz. Mühsam, fast schrittweise möchte ich sagen, bricht in unseren baltischen Gauen die Erkenntnis sich Bahn, daß eine forstliche Betätigung, die der wissenschaftlichen Basis entbehrt, mit dem heutigen Standpunkt rationeller Forstwirtschaft unvereinbar ist. Unkontrollierbar sind jene Fälle, wo durch mangelhafte berufliche Ausbildung dem baltischen Walde Wunden geschlagen worden sind, die nur Dezennien und sachgemäße Behandlung wieder heilen können. In erster Linie begegnet man derartigen wirtschaftlichen Mißgriffen dort, wo Grünröcke mit forstlicher Halbbildung — sei es in praktischer oder wissenschaftlicher Hinsicht — leitende Stellungen bekleiden. Unter wissenschaftlicher Halbbildung im forstlichen Berufe verstehe ich jenen Bildungszensus, der nicht dem vollen Kursus einer forstlichen Hochschule entspricht. Der Großgrundbesitzer war bisher nicht immer in der Lage, die richtige Grenze zwischen dem wahren Forstakademiker und dem „Pseudoakademiker" zu ziehen! So manche „forstliche Sünde" wurde und wird noch auf das Konto des akademisch gebildeten Forstmannes gesetzt. Was nennt sich aber heutzutage nicht alles theoretisch oder „akademisch gebildet!" Mit diesen Ausdrücken wird, möchte ich sagen, geradezu Unfug getrieben. Eine objektive Klärung dieser Angelegenheit dürfte vielen Großgrundbesitzern willkommen sein.

Seit dem Sommer 1905 ist die höhere forstliche Ausbildung in Preußen, speziell für Ausländer, in gewisse Bahnen gelenkt worden. Es werden jetzt an den Königlich Preußischen Forstakademien Eberswalde und Hannöversch-Münden nur Ausländer immatrikuliert, die das Maturitätszeugnis besitzen: ferner ist eine dreijährige Studienzeit eingeführt und die ehemalige willkürliche Auswahl der einzelnen Fächer ist abgeschafft, statt dessen sind obligatorische Fächer eingeführt worden. Anders steht es einstweilen hinsichtlich der Abgangsprüfungen und Aufnahmebedingungen von Ausländern an den forstlichen Hochschulen in den deutschen Bundesstaaten. Hier ist für den Eintritt das Reifezeugnis kein unbedingtes Erfordernis, und ferner ist die beliebige Auswahl der Fächer gestattet. Letzteres ist aber von prinzipieller Bedeutung. Forstbeflissene, die eine ungenügende Schulbildung besitzen, werden in erster Linie jene Fächer streichen, in denen ein Scheitern beim Examen vorauszusehen ist — das sind die mathematischen und ein Teil der naturwissenschaftlichen Fächer — das unentbehrliche Rüstzeug eines jeden auf wissenschaftliche Bildung Anspruch erhebenden Forstmannes. Es erfolgt also nach eigenem Gutdünken ein ständiges Unterstreichen und Durchstreichen der einzelnen forstlichen Disziplinen. Die hierin geschaffene Remedur an den erwähnten Königlichen Preußischen Forstakademien ist m. E. nicht bloß in forstlichen, sondern auch in den Kreisen der Großgrundbesitzer mit aufrichtiger Freude zu begrüßen. Die Besitzer haben fernerhin Anhaltspunkte für die wissenschaftliche Qualifikation und geistige Reife ihrer künftigen forstlichen Leiter und somit eine Gewähr für Abnahme von groben „forstlichen Sünden".

Seit Einführung der dankenswerten Neuordnung sinkt die Zahl der baltischen Absolventen an den

preußischen Forstakademien regressiv, dafür steigt aber jene progressiv an den nichtpreußischen Akademien. Hoffentlich schließen aber auch letztere in nächster Zeit ihre Tore zu Nutz und Frommen des baltischen Waldes für jene Forstbeflissenen, die ihre ungenügende Schulbildung für den später „akademisch gebildeten" Forstmann noch gut genug wähnen! Moralische Pflicht unserer Waldbesitzer ist es aber fernerhin, bei Besetzung leitender Stellungen im großen forstlichen Betriebe jene Forstleute mehr als bisher zu berücksichtigen, deren Bildungszensus in praktischer und wissenschaftlicher Hinsicht etwas abgeschlossenes Ganzes darstellt. „Die schlechten Zeiten gestatten dieses nicht", wird man mir vielleicht hierauf entgegnen. Nun, ich glaube, gerade bei den jetzigen anormalen und schwierigen Verhältnissen forstlicher Betätigung (von solchen kann man mit Recht in Anbetracht der jetzigen Etatüberschreitungen reden) ist von einer wissenschaftlich gebildeten Kraft bezüglich rationeller Hebung der Waldrente mehr zu erwarten, als von einer nur halbgebildeten Kraft.

An dieser Stelle möchte ich einen Übelstand erwähnen, der bei uns im Baltikum vielfach gar nicht als anormale Erscheinung betrachtet wird. Ein praktisch gebildeter Forstmann, der über gute Atteste privater Waldbesitzer verfügt, kommt in der Regel eher in eine gesicherte Position, als derjenige, welcher nur Absolvent einer forstlichen Hochschule ist und gleichzeitig Atteste über vorhergegangene praktische Ausbildung besitzt. Mit anderen Worten: Das Urteil eines Kollegiums deutscher Professoren wird weniger beachtet, als dasjenige einer Privatperson! Ein jeder Kenner unserer forstlichen Verhältnisse wird mir hierin beistimmen. Ein Waldbesitzer als Nichtforstmann kann ein kompetentes Urteil über berufliche Tüchtigkeit seines höheren Forstbeamten nur dahin abgeben, ob derselbe beim Holzverkauf die kaufmännischen Manipulationen und etwaige Ausarbeitungen der verschiedenen Holzsortimente exakt geleitet hat. Hierin kann man nun Tüchtiges leisten und kann trotzdem ein Forstmann sein, der lange, längst nicht auf der Höhe der Zeit steht. Ob dieser oder jener Pflanzenverband der geeignetste ist, ob die verschiedenen Durchforstungen, Zuwachsuntersuchungen, Diskontierungen, Prolongierungen, Etatberechnungen usw. richtig ausgeführt sind — ja, das sind Dinge, die nicht ohne weiteres ohne erheblichen Aufwand sachmännischer Kenntnis zu beurteilen sind. Und doch wird die Summe der erwähnten forstlichen Manipulationen vom Waldbesitzer unbewußt begutachtet, wenn dem scheidenden Forstmann ein Attest über Führung der Forstwirtschaft ausgestellt wird!

„Ja, dem Absolventen einer Forstakademie fehlt doch die Praxis" — heißt es allgemein. Die Prüfung in den einzelnen forstlichen Disziplinen erfolgt mündlich, schriftlich und im Walde — ergo ist ein Durchschlüpfen ohne positive Kenntnisse ausgeschlossen. Unsere Forstwissenschaft hat dank ihrem innigen Zusammenhang mit den exakten Naturwissenschaften einen Ausbau der einzelnen Disziplinen auf naturgesetzlicher Grundlage erfahren. Auf naturgesetzlicher Grundlage individualisierend, ist der praktisch und wissenschaftlich gebildete Forstmann oftmals in der Lage, sich gleich darüber ausgiebig Kenntnis zu verschaffen, wozu der alleinige Praktiker erst auf Grund langjähriger Tätigkeit gelangen kann. Dieses ist ein nicht zu unterschätzendes Prä des wissenschaftlich gebildeten Forstmannes.

Zu guter Letzt will ich die Aufmerksamkeit unserer Waldbesitzer noch auf einen äußerst wichtigen Umstand lenken. Oft vernimmt man von seiten junger Grünröcke den Ausspruch: „Nach dem Diplom wird bei uns nicht gefragt — man muß nur formell paar Semester studiert haben!" Der erwähnte Übelstand ist bei uns im Baltikum indirekt begünstigt worden, indem von seiten des Waldbesitzers vom engagierten Forstmann meist nur ein Ausweis über frühere praktische Tätigkeit gefordert wird, und die bloße Aussage an der und der Akademie studiert zu haben, vollkommen genügt. Hierdurch werden halbgebildete wissenschaftliche Kräfte großgezogen und der wahre Absolvent einer forstlichen Hochschule, der jahrelang seinen Studien hat obliegen müssen, wird mit dem angeblich „akademisch gebildeten" Forstmann über einen Kamm geschoren. Bei Besetzung leitender Stellungen muß den erwähnten Umständen mehr als bisher Aufmerksamkeit geschenkt werden — zum Wohle des baltischen Waldes und zum Wohle der grünen Gilde.

Mitteilungen.

— **Steuerpflichtigkeit der Gehalts-Nachzahlungen für 1908 in Preußen.** Nach einer Entscheidung des Finanzministeriums sind die den Beamten für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1908 nachgezahlten Beträge Vergütungen für die von den Empfängern im Kalenderjahre 1908 geleistete Tätigkeit. Die Beträge können daher gemäß § 9 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes **für das Steuerjahr 1910** nicht für einkommensteuerpflichtig erachtet werden, obwohl sie erst im Kalenderjahre 1909 gezahlt worden sind.

Aussichten im württembergischen Staatsforstdienst.

(Eingesandt vom Verein württ. Staatsforstbeamten.)

Wer gegenwärtig den forstlichen Beruf ergreifen will, darf sich wohl vorher ordentlich prüfen, denn die Aussichten sind keineswegs gute.

Bisher waren für den höheren Forstdienst siebensemestriges Universitätsstudium, zweijährige Referendarzeit und ein Militärjahr vorgeschrieben, in Bälde wird mit einer Verlängerung des Studiums auf acht Semester und der Referendarzeit auf 2½ bis 3 Jahre zu rechnen sein. Die zweite Forstdienstprüfung wird also frühestens mit dem 26. Lebensjahre abgelegt werden können. Dann aber heißt es warten bis zur ersten Verwendung. Zurzeit sind 21 Forstassessoren unverwendet, und die Wartezeit, bis das erste Taggeld eingenommen wird, beträgt drei Jahre. In absehbarer Zeit wird sich dieser Zustand nicht bessern.

Für die gegenwärtig noch etatmäßigen 150 Oberförster- und 12 Forstrats-, also zusammen 162 Stellen sind 36 Forstamtmänner, 63 Assessoren, 10 Referendare, 39 Studierende (Württemberger),

im ganzen 148 Anwärter vorhanden. Nach langjährigem Durchschnitt beträgt der jährliche Abgang 6,5 Mann (7,5 für die Studierenden, 6,5 für die Referendare und Assessoren, 5,5 für die Amtmänner, siehe auch die Nachweisungen hierüber von Forstrat Müller in der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" 1907 S. 391); das heißt, wer sich heute dem forstlichen Berufe zuwendet, braucht $\frac{39}{7,5} + \frac{73}{6,5} + \frac{36}{5,5}$ = 23 Jahre bis zur Erreichung einer Anfangs-Oberförsterstelle und wird also unter der Voraussetzung der Erstehung der Reifeprüfung im 19. Lebensjahre nicht vor dem 42. Lebensjahre Oberförster. Wie sich die Anstellungsverhältnisse in den letzten 15 Jahren verschlechterten, zeigt folgende Zusammenstellung:

im Jahre 1894 wurde die Oberförsterstellung 10 Jahre
„ „ 1898 „ „ „ 12 „
„ „ 1903 „ „ „ 14 „
„ „ 1908 „ „ „ 16 „

nach Erstehung der zweiten Forstdienstprüfung erreicht, und dabei bewegt sich das Gehalt der Oberförster (neben freier Dienstwohnung) im Rahmen von 2900—4500 M. Gerade die Oberförster der unteren Gehaltsklassen, welche fast ausschließlich ihren Sitz an Orten mit Volksschulen haben, müssen von ihrem ungenügenden Gehalt noch die Ausbildung ihrer Kinder bestreiten.

Eine weitere Verschlechterung der Anstellungsverhältnisse wird in Aussicht zu nehmen sein durch die beabsichtigte Stellenverminderung, welche Forstdirektor Dr. v. Graner in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 1. April d. Js. ankündigte und mit welcher inzwischen bereits der Anfang gemacht wurde: Sind doch zurzeit von 10 (bzw. 11) erledigten etatmäßigen (6 bzw. 7 Oberförster- und 4 Forstamtmanns-)Stellen nur 2 (1 Oberförster-, 1 Forstamtmanns-)Stellen zur Bewerbung ausgeschrieben. Sparsamkeitsrücksichten anläßlich der bevorstehenden Gehaltsaufbesserung sind das Motiv für die Einschmelzung von Stellen und die Vergrößerung der Forstbezirke. Darüber, ob der beabsichtigte Zweck auch wirklich erreicht und nicht durch andere Faktoren, wie geringere Intensität der Wirtschaft und zu hohes Durchschnittsalter der Oberförster in der Übergangszeit, solange der Zugang zum Fach sich dem Abgang nicht wenigstens einigermaßen angepaßt hat, reichlich aufgewogen wird, läßt sich mit gutem Grunde streiten. Auch die Frankfurter Zeitung sagt in einem Artikel vom August dieses Jahres über die württembergische Staatsforstwirtschaft: „Jedenfalls ist es nicht zufällig, daß Sachsen und Württemberg, die Staaten mit den höchsten Reinerträgen (Württemberg 65,5 M, Sachsen 60,2 M pro Hektar im Jahre 1907) auch die kleinsten Reviere haben, Reviere mit durchschnittlich 1300 Hektar Staatswald (der Gemeindewald nicht inbegriffen) gegenüber 3—4000 Hektar und 25,4 M Reinertrag in Preußen. Aus diesen Zahlen ist genügend ersichtlich, welch großen Vorteil es gewährt, wenn der technisch gebildete Beamte alle Geschäfte im Walde persönlich leiten kann, und wie sehr sich die Erträge aus unseren Wäldern bei intensiver Wirtschaft steigern lassen."

Wird die beabsichtigte Stellenverminderung durchgeführt, so muß naturgemäß das Anstellungsalter der Oberförster noch weiterhin steigen. Diese Eventualität, die anerkanntermaßen nicht im Interesse eines Dienstes liegt, in welchem auch die körperliche Leistungsfähigkeit eine Rolle spielt und in dem die Berufsfreudigkeit von größter Bedeutung für den Erfolg der Tätigkeit ist, hat der Abiturient bei der Wahl des Lebensberufes sehr ins Auge zu fassen. Weiter soll noch besonders auf die von der Regierung in Aussicht genommene künstliche Regelung, d. h. Beschränkung des Zugangs zum Staatsforstdienst aufmerksam gemacht werden, die gerechterweise bloß in dem Sinne in Wirksamkeit treten kann, daß nur noch die Tüchtigsten Aussicht auf Eintritt in die forstliche Laufbahn haben werden.

(Neues Tagebl. und General-Anz. für Stuttgart.)

— **Außerordentliche Versammlung des Hauptausschusses für staatliche Pensionsversicherung.** Da der Vorsitzende vom Orde-Bochum und dann auch dessen Stellvertreter Schack-Hamburg aus Gesundheitsrücksichten ihr Amt niedergelegt hatten, wurde auf Sonntag, den 24. Oktober, eine außerordentliche Versammlung zur Errichtung einer Geschäftsordnung und behufs der Neuwahlen nach Cassel einberufen. Die Versammlung wurde von dem Vertreter der Arbeitszentrale in Offenbach a. Main — Fischer — geleitet. Sie währte in ununterbrochener Folge von vormittags 10 Uhr bis nachmittags ½3. Zum ersten Vorsitzenden wurde der Vertreter des Kaufmännischen Verbandes zu Leipzig — Reif-Leipzig — gewählt. Zweiter Vorsitzender wurde Dr. Potthof-Düsseldorf (Werkmeister-Verband). In die Siebener-Kommission kamen Bechly-Hamburg (Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband), Fischer-Offenbach (Arbeitszentrale für Hessen und Hessen-Nassau), Dr. Thyssen-Hamburg (Verein für Handlungskommis von 1858), Kaufmann-Berlin (Techniker-Verband) und Fräulein Meineck-Berlin als Vertreterin des kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte (25000 Mitglieder). Vorsitzender des Siebener Ausschusses ist Bechly-Hamburg. — Bei der Frage Reichsversicherungsordnung wurde mit Bedauern davon Kenntnis genommen, daß es fast scheine, als ruhe diese Angelegenheit. Es sollen neue Eingaben gemacht werden — auf zwei hat das Reichsamt des Innern keine Antwort gegeben — an das Reichsamt des Innern, an Reichstagsabgeordnete verschiedener Fraktionen, an den Bundesrat und außerdem sollen auch die Zeitungen ersucht werden, entsprechend zu berichten. Die Wünsche gehen dahin, daß die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten gleichzeitig mit der Reichsversicherungsordnung für die Arbeiter behandelt werden solle. Bechly wies auch darauf hin, daß sich bezüglich der Hinterbliebenen-Versicherung ein Rechenfehler in die Denkschrift eingeschlichen habe. Dieser Fehler sei entstanden, weil übersehen wurde, daß für die Hinterbliebenen-Versicherung auch zehn Sammeljahre eingehalten werden sollen, daß also die Zahlungen nicht sofort beginnen. — Der Verlauf der Versammlung, an welcher Berichterstatter als Vertreter des Verbandes der Güterbeamten-Vereinigungen Deutschlands teilnahmen, verlief in anerkennenswert sachlichster Weise. Jeder der Teilnehmer ist von der Wichtigkeit der Bestrebungen des Hauptausschusses überzeugt. Forstrat Eulefeld.

— **Neuregelung der Gehälter für die Freiherrlich Riedesel'schen Forstwarte.** Soeben geht uns die Nachricht zu, daß die Freiherrlich Riedesel'sche Verwaltung in Lauterbach (Hessen) unlängst die Forstwartsgehälter neu geregelt habe. Die dort festangestellten Forstwarte beginnen nunmehr mit einem Gehalt von 1200 ℳ neben freier Wohnung und Dienstkleidung. Die Gehälter steigen bis zu 1500 ℳ bei jeweils dreijähriger Aufbesserung in Höhe von je 50 ℳ. Die Nebenbezüge an Schußgeld ꝛc. steigen bis 470 ℳ je nach der Stelle. — Für feste Anstellung ist die Ablegung der Försterprüfung beim Verein für Privatforstbeamte Bedingung. Die Pension beträgt bei 40 Dienstjahren 90 % des Bareinkommens, nach diesem Prinzip ist auch die Hinterbliebenenversorgung geregelt. Die Witwe erhält 30 % der Pension des Mannes, die er am Todestage bezogen haben würde, und jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre $1/5$ des Witwengehaltes. Die Dienstwohnung ist im Anschlag von 100 ℳ und die Dienstkleidung im Anschlage von 50 ℳ pensionsberechtigt. — Diese Mitteilung, neben anderen ähnlichen, gibt der Auffassung Raum, daß sich nunmehr, nachdem die Besoldungsaufbesserung im Staatswalde überall durchgeführt ist oder wird, auch im Privatwalde eine angemessene Neuregelung der Forstbeamtengehälter, neben denen aller anderen Privatbeamten, allmählich vollziehen wird.

❦

— **Die Frage der Försterausbildung in Deutschland** hat, wie bekannt, die zehrte Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Heidelberg, Anfang September dieses Jahres, beschäftigt. Es sind vielfach Anfragen eingelaufen, ob und wann Mitteilungen über die dort gepflogenen Verhandlungen Veröffentlichung finden werden. Wir teilen mit, daß wir mit dem Abdruck des genauen, etwa dreißig Seiten unseres Blattes umfassenden stenographischen Berichtes der diesbezüglichen Verhandlungen in nächster Nummer zu beginnen meinen.

Die Schriftleitung.

❦

— **Die Buchenkernernte** ist in diesem Jahre in den Wäldern der Umgegend von Kassel nach einer Mitteilung der Kölnischen Zeitung so reichlich, daß alte, teilweise schon lange eingestellte Ölschlagmühlen den Betrieb wieder aufgenommen haben, so im benachbarten Münden und in Gottsbüren. Im Reinhardswalde und im Bramwalde hat der Forstfiskus den Einwohnern das Sammeln von Bucheckern gestattet, im Bramwalde auch das Eintreiben der Schweine in die Buchmast.

❦

— **Reiche Samenernte in Unterfranken.** In vielen Waldungen Unterfrankens trugen die Buchen heuer reichlich Samen, so daß eine Vollmast zu verzeichnen ist. In den Waldungen wurden, wo es nur immer anging, Bodenvorbereitungsarbeiten vorgenommen, um dieses reiche Mastjahr entsprechend auszunützen.

❦

— **Die Pilzernte.** Eine der ergiebigsten Pilzernten ist die diesjährige Herbsternte, welche außerordentlich reiche Erträge an Steinpilzen liefert und Exemplare von solcher Größe aufweist, daß man staunen muß. Die feuchtwarme Witterung, welche seit August vorherrscht und die bis dahin währende trockene Jahreszeit ablöste, ist die Grundlage für den reichen Pilzsegen gewesen und hat die Bewohner der sandigen Heide auch bezüglich ihrer übrigen Ernteerträge einigermaßen befriedigt und wieder aufleben lassen. Schon glaubte man allgemein an eine Mißernte, eine Folge anhaltender Dürre, aber sobald das so lang ersehnte Naß den ausgetrockneten Sandboden feuchtete, lebte die Hoffnung auf, wenigstens eine Mittelernte einzuheimsen, was auch zur Tatsache geworden ist. Wohl läßt sich der Heidebewohner kein Gras unter den Füßen wachsen — er ist tätig von Aufgang bis Untergang der Sonne —, aber er hat auch sein gutes Auskommen, und überall zeigt sich ein gewisser Wohlstand. Oft hört man bedauernde Reden seitens der Bewohner besserer Gegenden dahin gehend aussprechen, daß die so bezeichneten „armen Heidebewohner“ doch ein recht kärgliches Leben führen. Das ist aber keineswegs der Fall und beruht auf Nichtkenntnis der Verhältnisse in der Heide. Man gehe jetzt in die pilzreichen Heidegegenden und sehe (auch zur Heidelbeerernte) wie Tausende von Mark in die Ortschaften seitens der Pilzhändler gebracht werden, und wie in jeder Familie, ich möchte sagen: der Strumpf der Hausmutter zur Geldkatze geworden ist. — Der einzelne Mann verdient mit dem Sammeln von Pilzen jetzt pro Tag 6 bis 8 ℳ, und es haben, ehe die Preise heruntergingen bis auf 5 ₰ pro Pfund, bei Einheitspreisen von 20 ₰, Mann und Frau bis 11 ℳ an einem Vormittage ihr eigen nennen können. — Ich sehe Tag für Tag eine aus drei Personen bestehende Familie mindestens 240 Pfund Pilze abliefern und jung und alt vom ersten Morgengrauen bis zum letzten Abendlicht dem Pilzesammeln ihre ganze Zeit widmen. Die Händler erscheinen jeden Tag zweimal und bringen mit gefüllten Pilzkörben schwer beladene Wagen nach der nächsten Bahnstation. — Nachteile für den Wald sind leider nicht von der Hand zu weisen, insofern als jetzt, solange die gelinde Witterung das Wachsen der Pilze noch begünstigt, es geradezu unmöglich ist, Arbeiter zur Waldarbeit zu bekommen. Gezwungenermaßen müssen die fiskalischen Herbstarbeiten ruhen, bis das Sammeln der Pilze weniger ertragreich wird. Wenn ein altes Sprichwort sagt: „Der Wald hat Augen und Ohren“, so ist das ganz besonders zur Jetztzeit, der Zeit der Pilzernte, der Fall. Nirgends sieht man ein Stück Wild, es hat sich in die dickste Schonung geflüchtet und findet selbst hier kaum Ruhe, — wohl stößt man aber überall auf Pilze suchende Menschen. Von der Beunruhigung des Wildes abgesehen, vermindert die Entnahme der Waldpilze eine dem Wild sehr bekömmliche und von demselben gern aufgenommene Äsung, die als Erzeugnis des Waldes bisher ohne jegliche Gegenleistung genutzt worden ist. Bei der herrschenden Geldknappheit und der dadurch bedingten Sparsamkeit wäre hier Gelegenheit, in Gestalt einer angemessenen Zettelsteuer die Erträge der fiskalischen Forsten sehr bedeutend zu heben und einen Zustand zu beseitigen, der, wenn schon im Interesse der Volksernährung geduldet werden muß, doch in geregelte Bahnen gelenkt, auch bei dem Hüter des

Waldes weniger unangenehm in die Erscheinung treten wird.

Forsth. Schwarzburg, im Oktober 1909
(Bez. Merseburg). Streck, Königlicher Förster.

— **Der Kampf gegen die Nonne.** Aus vielen Teilen unseres Vaterlandes kommen beängstigende Nachrichten über die Ausbreitung der Nonnengefahr, und überall ertönt der Ruf zum Kampf gegen diese Schädlinge. Alle bisher angewandten Mittel sind aber mehr oder weniger erfolglos geblieben oder doch so kostspielig, daß sich ihre Anwendung im großen Maßstabe von selbst verbietet. Angesichts dieser Tatsache hält es die am Schlusse genannte Kommission an der Zeit, zu dieser Frage auch das Wort zu ergreifen. Wir müssen uns darüber klar sein, daß das Massenauftreten der Nonne, ebenso wie andere Schädlinge aus der Insektenwelt, vorwiegend eine Folge der Veränderung ist, die der Mensch in die ursprünglichen Waldverhältnisse getragen hat, um die Natur seinen wirtschaftlichen Zwecken dienstbar zu machen. Die ehedem meist in Mischung mehrerer Holzarten und im bunten Wechsel aller Altersstufen erwachsenden Waldbäume hat die Forstwirtschaft der neueren Zeit mehr und mehr artenweise in gleichalterigen Beständen vereinigt, in unnatürlicher Weise zu großen Massen konzentriert und hierdurch auch zugleich der Massenentwickelung derjenigen Tiere, die von diesen Bäumen leben, ihren Schädlingen, besonders günstige Bedingungen geschaffen. Andererseits findet eine große Zahl von Tieren, die uns als natürliche Feinde schädlicher Insekten sehr schätzenswerte Dienste leisten, besonders die Insekten vertilgenden Vögel, in den gleichmäßigen, vielfach des Unterholzes oder alter hohler Bäume entbehrenden Beständen kaum mehr die erforderlichen Lebensbedingungen und vor allem die nötige Brutgelegenheit. Erfahrungsmäßig erlischt zwar jede größere Insektenplage nach einer Reihe von Jahren selbst. Infektionskrankheiten und parasitäre Feinde aus der Insektenwelt räumen in dem Bestande der Schädlinge auf. Bis es dahin kommt, ist aber meist bereits ein großer Schaden entstanden, und alle Vorsicht vermag die Gefahr einer Wiederkehr nicht aus dem Walde zu bannen. Nachhaltige Abhilfe kann nur geschafft werden, wenn wir das gestörte Gleichgewicht der Natur wiederherzustellen suchen, soweit es in unseren Kräften steht und sich mit unseren wirtschaftlichen Verhältnissen verträgt. Wir müssen der kleinen Wald- und Feldpolizei, die die Schädlinge unserer Kulturpflanzen dauernd in Schach hält, den Insekten fressenden Vögeln, wieder zu ihrem Recht verhelfen, und dies läßt sich auf der Grundlage naturgemäßen Vogelschutzes ohne große Kosten und Mühe verhältnismäßig sicher erreichen. Als zuverlässigen Führer haben wir auf diesem Gebiete den durch seine Vogelschutzbestrebungen best bekannten Freiherrn von Berlepsch, der seine Besitzungen, das Schloßgut Seebach im Kreise Langensalza, zu einer vollständigen Musterversuchsstation für Vogelschutz eingerichtet hat. Seinen Anregungen ist es besonders zu danken, daß die Erkenntnis von der volkswirtschaftlichen Wichtigkeit naturgemäßen Vogelschutzes sich in neuerer Zeit mehr und mehr Bahn bricht. Dies beweist auch das Interesse, welches seitens einer großen Zahl von Staatsregierungen, besonders auch der preußischen, dieser Frage entgegengebracht wird.

Freiherr von Berlepsch legt mit Recht das Schwergewicht beim Vogelschutze auf die Beschaffung ausgiebiger, sicherer Brutgelegenheit und bietet in den von ihm der Natur vortrefflich abgelauschten, der natürlichen Spechthöhle getreu nachgebildeten Nisthöhlen das beste Ersatzmittel für mangelnde natürliche Bruthöhlen dar. Die Erfahrungen, daß diese Nisthöhlen, wie sie in der Fabrik von Berlepschscher Nisthöhlen, Inhaber Hermann Scheid in Büren in Westfalen, hergestellt werden, von allen möglichen Höhlenbrütern sofort angenommen werden, ihre Wohlfeilheit und lange Haltbarkeit erheben sie weit über alle sonstigen, größtenteils recht minderwertigen Erzeugnisse ähnlicher Art. Manche von solchen werden sogar unter Mißbrauch des von Berlepschschen Namens angepriesen; es ist darum jedenfalls recht gut, wenn die nach den Angaben und unter Kontrolle des Freiherrn von Berlepsch in jener Fabrik hergestellten Nisthöhlen jetzt mit einer Schutzmarke versehen werden. Wie wirksam naturgemäßer Vogelschutz sich gegen die tierischen Pflanzenschädlinge erweist, dafür bieten die Besitzungen des Freiherrn von Berlepsch den besten Beweis. Der dortige Wald- und Gartenbestand läßt von Insektenbeschädigungen kaum etwas bemerken. Als im Frühjahr 1905 der gesamte, mehrere Quadratmeilen große, südlich von Eisenach gelegene Hainichwald gänzlich vom Eichenwickler (Tortrix viridana) kahlgefressen war, blieb der Wald des Freiherrn v. Berlepsch, in welchem seit langem (jetzt über 2000) Nisthöhlen aufgehängt sind, völlig davon verschont. Er hob sich von den umliegenden Waldungen tatsächlich wie eine grüne Oase ab. Erst etwa einen halben Kilometer jenseits der Grenze machten sich die ersten Spuren des Fraßes bemerkbar, nach einem weiteren halben Kilometer war er aber bereits in vollem Umfange eingetreten. Ein deutliches Zeichen, wie weit die Meisen und Genossen während des Winters überhaupt außerhalb der Brutzeit gestrichen waren. Dieser Fall war so offensichtlich, so unbedingt überzeugend, daß ihn Freiherr von Berlepsch für wichtig genug hielt, dem preußischen Landwirtschaftsministerium darüber Meldung zu machen, um ihn so noch besonders festzulegen. Ein Seitenstück hierzu bilden die im großherzoglich hessischen Domanialwald Harras, wo der Vogelschutz durch Forstmeister Kullmann seit sechs Jahren gleichfalls sehr energisch und umsichtig betrieben wird, im vorigen Frühjahre beim Fraß des Tortrix viridana gemachten gleichen Beobachtungen.

Nistkasten nach Freiherr v. Berlepsch.

Die umfassende Anwendung von Berlepsch'scher Nisthöhlen in den preußischen Forsten hat ferner innerhalb der letzten zwei Jahre stellenweise eine merkliche Verminderung des Maikäfers und Eichenwicklers durch die Stare ergeben. In dem der preußischen Regierung eingereichten Jahresbericht der Seebacher Versuchsstation für Vogelschutz ist mit Bezug auf die Tätigkeit der Vögel gesagt:

„Das einzige massenhafte Auftreten derartiger Schädlinge, ein plötzlicher Maikäferflug, war in wenigen Tagen nur noch an den überall verstreut liegenden Flügeldecken zu erkennen. Der Wald wurde zwar in geringem Maße von der Nonne beflogen, den wenigen gefundenen Faltern war aber stets der Hinterleib abgebissen, und in diesem Jahre ist von der Nonne, die sonst auch in Thüringen ihren verheerenden Einzug hält, überhaupt nichts mehr zu spüren."

Auch von Cassel wird gemeldet, daß durch die zahlreiche Ansiedelung von Staren und Meisen eine im Ausbruch begriffene Eichenwicklerplage eingedämmt worden ist. Die Bäume sind in diesem Jahre nur noch leicht an den äußersten Spitzen befallen. Der hier allerdings schon seit mehreren Jahrzehnten ausgeübte energische Vogelschutz hat eben die Gefahr im kleinen erstickt. Und dies ist es ja auch nur — aber gewiß gerade genug —, was wir von den Vögeln erwarten dürfen. Sie sollen eben stets in genügender Menge angesiedelt sein, damit das Gleichgewicht zwischen Pflanzen- und Tierreich erhalten und der einseitig starken Vermehrung gewisser Insektenschädlinge vorgebeugt wird. Einem bereits im großen Umfange vorhandenen Insektenfraße ein Ende zu bereiten, sind die Vögel selbstverständlich kaum imstande, sie sollen hauptsächlich vorbeugend wirken. Um so besser natürlich, wenn die auf dem diesjährigen Dendrologenkongreß vom Grafen Wilamowitz gemachte Mitteilung, daß auch ein bereits ausgebrochener Nonnenfraß durch umfassende Ansiedelung von Meisen und Genossen unbedingt Verminderung erfahre, sich auch noch anderweitig bestätigen sollte.

Die Beschaffung von Nistgelegenheit bildet selbstverständlich nur einen Teil des Vogelschutzes. Es liegt aber außerhalb des Rahmens vorstehender Anregungen, auf alles das hinzuweisen, was auf dem Gebiete vernunftgemäßen Vogelschutzes zu geschehen hat, wenn er seinen Zweck voll erfüllen soll. Alles für die praktische Ausführung Wissenswerte ist in klarer, allgemein verständlicher Form zusammengefaßt in dem von der „Kommission zur Förderung des Vogelschutzes" (Obmann: Professor Groß, Forstakademie Tharandt in Sachsen) zum Selbstkostenpreise herausgegebenen Buche: „Lösung der Vogelschutzfrage nach Freiherrn von Berlepsch", bearbeitet von Martin Hiesemann. Verlag Franz Wagner, Leipzig, Königstraße 9. Preis 1,25 M.

Die Kommission
zur Förderung des Vogelschutzes.

— **Aus dem Nonnenfraßgebiet.** In den bisherigen Hauptfraßgebieten des nördlichen Bayern (Oberfranken und Oberpfalz) haben bis jetzt epidemische Erkrankungen der Nonnen weniger Platz gegriffen. Im Limmersdorfer Forst und auch im Nonnenfraßgebiet des Forstamts Bodenwöhr hat sich aber gezeigt, daß einen großen Anteil am Vernichtungskampf die forstnützlichen Insekten, besonders die Schlupfwespen (Ichneumonen) und die Raupenfliegen (Tachinen), nehmen. Fast alle bisherigen größeren Nonnenkalamitäten haben nach drei Jahren auf natürlichem Wege ihr Ende erreicht; bis zu diesem Zeitpunkt haben meist Pilzekrankheiten und Insekten, welche eine noch größere Vermehrungsfähigkeit als die Nonne besitzen, die Übermacht gegenüber den Schädlingen erreicht. Im Limmersdorfer Forst dürfte es mithin im nächsten Jahr zu einem größeren Kahlfraß nicht mehr kommen, und auch in den oberpfälzischen Waldungen, wo die Nonne in den letzten Jahren bereits größere Verheerungen angerichtet hat, hofft man an zuständiger Stelle, daß die Kalamität sich ihrem Ende zuneigt. — Nach den letztjährigen Erfahrungen hat es sich gezeigt, daß man bisher die Unterstützung im Kampf gegen die Nonne durch unsere Vögel viel zu hoch veranschlagt hat; die Vogelwelt vermag wohl zwar hier und da eine in der Entstehung begriffene Kalamität im Keim zu ersticken, hingegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Tätigkeit der Vögel bei bereits erfolgter Massenvermehrung der Nonne in den Hintergrund treten muß. Auch die von der Forstverwaltung getroffenen Maßnahmen haben nicht immer den gewünschten Erfolg gehabt. Durchgreifende, sicheren Erfolg gewährende Mittel zur Abwehr der Nonne gibt es bis jetzt nicht! Ein befriedigendes Ergebnis der vom Forstwirt angeordneten Vernichtungsmaßregeln wird nur dann zu erwarten sein, wenn die allfürsorgende Mutter Natur mit ihren mächtigen Hilfsmitteln (ungünstige Witterung, forstnützliche Insekten, Vögel u. a.) den Wirtschafter in ausgiebigster Weise unterstützt. — Der Schaden, der in den derzeitigen Nonnenfraßgebieten dem Waldbesitzer erwächst, ist nicht so hoch, als vom Laien meist angenommen zu werden pflegt, denn die 60—70 jährigen, meist reinen Fichtenbestände haben ihre finanzielle Umtriebszeit größtenteils schon erreicht und liefern durchweg marktfähige Ware; das in großen Massen anfallende „Nonnenholz" (meistens Fichtenlangholz 3. und 5. Klasse Heilbronner Sortierung) erfreut sich bei den Holzhändlern wegen seiner vorzüglichen Beschaffenheit größter Beliebtheit. Bei den letztjährigen großen Submissionsverkäufen in Thurnau wurde für das im Limmersdorfer Forst eingeschlagene Material durchweg bis zu 20 Prozent die Taxe überboten im Gegensatz zu den im allgemeinen sonst recht flauen Holzversteigerungserlösen der heurigen Verwertungsperiode, und das gewonnene Material ging zum großen Teil an die bekannte Holzhandelsfirma Gebr. Rupp in Lichtenfels — Papierfabrik Wiedes in Rosenthal (Reuß) — Pfleiderer in Heilbronn — Mödel & Freytag in Zwickau — Michel in Marktschorgast u. a. Das stärkere Langholz geht größtenteils auf dem Wasserweg nach Holland, das Schleifholz wird in den einheimischen Papierfabriken (z. B. in Aschaffenburg) verwertet; das besonders gesuchte, im Preis außerordentlich hoch stehende Grubenholz geht in die rheinischen und sächsischen Kohlengebiete. Der mächtige Aufschwung der das Holz als Rohstoff verarbeitenden Industrien hat

den Holzbedarf Deutschlands derartig gesteigert, daß Mehreinschläge, wie sie solche Insektenkalamitäten hervorrufen, nicht mehr wie früher einen Preissturz im Gefolge haben. Deutschland hat trotz seines Waldreichtums eine jährliche Mehreinfuhr von über 10 Millionen Festmeter Nutzholz im Wert von 200 bis 250 Mill. M. Mit der größeren Aufnahmefähigkeit des einheimischen Handels steigert sich aber die Nachfrage, mit dieser der Preis des Holzes, und dort, wo größere Holzmengen zum Angebot kommen, tritt jetzt der auswärtige Markt in Konkurrenz mit dem lokalen. Bei der bestmöglichen Verwertung der angefallenen Holzmassen macht es in unserem Nonnenfraßgebiet der Forstverwaltung auch keinerlei Schwierigkeit, den verstärkten Einschlag günstig unterzubringen.

(Fränkischer Courier.)

— **Berichtigung.** Wir werden von befreundeter Seite darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Aufsatz „Aus grüner Praxis“ S. 692 erste Spalte ein Irrtum unterlaufen ist. Dort heißt es von der Kiefernsaateule: „Die Raupe entwickelt sich im Frühjahr aus der in der Erde befindlichen Puppe.“ Das ist selbstverständlich falsch, denn die Raupe entsteht aus dem Ei; aus der Puppe kommt der Falter. Es muß dort heißen: Die Raupe ist im Herbst ziemlich ausgewachsen und sucht sich ein Winterversteck im Boden. Nach der Überwinterung kommt sie wieder hervor, befrißt noch stärker wie im Herbste Wurzeln, Rinde und Nadeln junger Kiefern, die hierdurch zerstört werden. Dann verpuppt sie sich unter der Bodendecke; der Falter fliegt im August und September.

Die Schriftleitung.

Berichte.

Bericht über die XXXV. Versammlung des Märkischen Forstvereins

am 7., 8. und 9. Juni in Berlinchen (Neumark).

(Schluß.)

Der Mitberichterstatter, Rittergutsbesitzer and Forstmeister a. D. Heynemann, Alt-Golßen, ergänzt die Ausführungen des Vorredners mit etwa folgenden Darlegungen:

Einen wesentlichen Vorteil der Vereinigung des forstlichen und landwirtschaftlichen Betriebes in einer Hand hat man zu erblicken in der besseren Regelung der Erwerbsverhältnisse und der Finanzwirtschaft. Die Einnahmen aus den einzelnen Zweigen der Landwirtschaft unterliegen jährlich großen Schwankungen. Bald zerstören unerwartet Frost, Dürre, Hagel oder Insekten die Getreideernte, bald durchseuchen plötzlich ausländische Krankheiten die Milch- und Fettviehbestände, bald vernichten Hochwasser und Überschwemmungen die Wiesen und Weiden. Diese Unsicherheit erschwert die Geldbeschaffung ungemein und bildet die stete Sorge des Leiters einer Landwirtschaft. Da naht sich ihm oft als einziger treuer Freund und sicherer Helfer in der Not sein eigener Waldbesitz. Der kennt ein derartiges Schwanken in Wuchs, Ertrag und Geldeinnahmen nicht. Ziemlich unbekümmert um das wechselnde Wetter, um nasse und trockene Jahre legt der Wald mit Sicherheit in die Sparbüchse zwischen Holz und Rinde seinen Jahreszuwachs an. Allmählich füllt sie sich, und bei plötzlichem Versagen der Landwirtschaft kann ihr ein Teil des hiebsreifen Holzes je nach Bedarf entnommen und verkauft werden. Schon der Großgrundbesitzer, welcher nur eine kleinere Forst (etwa 100 bis 200 ha) sein eigen nennt, kann sich diese Vorteile verschaffen, besonders wenn er in der Hauptnutzung den aussetzenden Betrieb einführt. Er begnügt sich eben damit, alljährlich nur den Bedarf der eigenen Landwirtschaft an Nutz- und Brennholz seiner Forst zu entnehmen. Den eigentlichen Holzverkauf erspart er sich für die ab und an unausbleiblichen Notjahre in der Landwirtschaft. Diese Rücksichten fallen natürlich fort, wenn die Größe des Waldes etwa 200 ha übersteigt und eine nachhaltig geregelte, jährlich etwa gleiche Holznutzung und Geldeinnahme zuläßt. Land- und Forstwirtschaft erfreuen sich dann eines noch größeren Vorteils, d. h. eines gemeinsamen Etats, der um so gleichmäßiger und sicherer zu sein pflegt, je weiter die Forst und ihr Einfluß reicht.

Einen weiteren Vorteil dürfte der land- und forstbesitzende Großgrundbesitzer in dem regen Austausch seiner praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Kenntnisse zwischen beiden Betriebsarten erkennen. Gleicher Genuß von Licht, Sonne, Luft, gleiche Wärme und Kälte, gleiche Gesetze und Kräfte der Natur bilden, ganz allgemein betrachtet, die gemeinsame Grundlage für Land- und Forstwirtschaft. Es wiederholen sich gewisse allgemeine Gesetze in beiden Betrieben. Bei beiden entscheidet nicht immer die gewonnene Menge, sondern sehr häufig die Güte der Frucht über ihre Anbauwürdigkeit und Ertragsfähigkeit. Ebenso verlangen beide Betriebe die gleiche Ruhe und Vorsicht und warnen vor häufigem Wechsel und sprungweisem Vorgehen in Anschauungen und Maßregeln. Oft gibt der Forstbetrieb mit seinen hohen Jahrzehnte umfassenden Umtriebszeiten und seltenen Haupt- und Flächenabnutzungen dem durch jährliche kurze Umtriebe verwöhnten Landwirt die erwünschte Ruhe im Denken und Handeln. Umgekehrt sammelt der Landwirt schon in wenigen Jahren über Wuchs und Gedeihen der Pflanzen auf ein- und derselben Fläche wertvolle Erfahrungen, die sich der Forstmann erst durch Vergleiche auf zahlreichen Flächen und bei verschiedensten Altersklassen und durch langjährige Beobachtungen mühsam erringen kann.

Doch nicht nur die allgemeinen Erfahrungen, sondern auch die speziellen praktischen Maßnahmen, z. B. bei der Kultur durch Saat und Pflanzung, zeigen bei den verschiedensten Acker- und Waldpflanzen oft erstaunliche Ähnlichkeit. So dürfte die künstliche Kultur der Eiche zu einem Vergleich mit der Erziehung der Futter- oder Zuckerrübe geradezu herausfordern. Beide Pflanzen, Rübe und Eiche, stellen an den Boden etwa gleiche Ansprüche. Sie wünschen für ihre starken Pfahlwurzeln einen tiefgründigen, milden, nährstoffreichen und frischen Boden. Beide Pflanzen fragen, ob der Saat oder der Pflanzung bei ihrem Anbau der Vorzug zu geben ist, wie man billiger, rascher und

sicherer zum Ziel, d. h. zur höchsten Nutzung, zu kommen glaubt. In der Regel wird in beiden Fällen, um den durch die Jugendgefahren drohenden Abgang zu decken, zu dichter Saat gegriffen, aber schon nach kurzer Zeit werden hier wie dort die überflüssigen Pflanzen künstlich wieder entfernt, damit der anfängliche Vorteil des dichteren Saatstandes nicht zum Nachteil ausarte, und, während die Rübe dann später durch eine zweite und dritte Hacke gefördert und gepflegt wird, schwebt auch fortgesetzt über dem Haupte der Eiche die Art oder Heppe als ihre beste Pflegerin bei allen Durchforstungen im Stangen- und Altholzalter. Zu ähnlichen Vergleichen fordert z. B. auch die Saat von Serradella und Kiefer heraus. Beide Pflanzen vertragen und erhalten meist leichteren Sandboden. In trockenen Frühjahren, welche in der Mark die Regel bilden, versagen beide bei einer ungedeckten breitwürfigen Obenaufsaat sehr leicht. Beide verlangen vielmehr eine schwache Bodendecke, wie sie die Egge oder Harke oder wohl noch besser die gleichmäßig deckende Drillmaschine mit nachfolgender Druckwalze bietet. Noch in vielen anderen Fällen, z. B. bei der Wahl der Saatmengen pro Hektar, bei Wahl und Anwendung der Kunstdünger, bei der erfolgreichen Verwendung der stickstoffsammelnden Pflanzen, bei Ent- und Bewässerungsanlagen leiten den Forst- und Landwirt ganz ähnliche Grundsätze, und überall wird der gemeinsame Betriebsleiter beider Wirtschaftsarten eine umfassende Bildung und ein richtiges Urteil erwerben und zum Vorteil seiner Scholle betätigen können.

Als letzter anzuführender Vorteil der Vereinigung der Land- und Forstwirtschaft in einer Hand tritt eine kleine Besserung der überaus traurigen Arbeiterverhältnisse, unter denen beide Wirtschaftsarten gleich zu leiden haben, durch die Ermöglichung einer gleichmäßigeren Verteilung von Arbeit und Arbeitslohn auf Feld und Wald das ganze Jahr hindurch offen in Erscheinung. Hierbei ist es nicht unbedingt notwendig, daß der Land- und Forstbesitz stets von ein- und derselben Hand geleitet wird. Die benachbarten Großgrundbesitzer vermögen sich oft hilfreich in die Hand zu arbeiten. Gern gibt der große Landwirt im Winter seine überzähligen Arbeiter an die angrenzende große Forst (des Staates, einer Stadt oder eines Privatwaldbesitzers) ab, um sie im Frühjahr, wenn im Walde die fleißige Art ruht, aus derselben Hand zur Landarbeit zurückzunehmen.

Bezüglich der Nachteile des gemeinsamen Landwirtschafts- und Forstbetriebes, über die das Thema noch Auskunft verlangt, schließt der Redner seine Ausführungen mit dem Hinweis, daß ihm solche glücklicherweise, trotzdem er lange Jahre als Großgrundbesitzer in beiden Betrieben gearbeitet habe, nicht bekannt geworden seien.

Es erhält nunmehr zu einem kurzen

Rückblick auf das Jagdjahr 1908

Forstmeister Graf v. Bernstorff, Hinrichshagen, das Wort.

Alsdann ist die Tagesordnung erschöpft, und der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Ein im Hotel „Rothe" eingenommenes, durch die üblichen Reden gewürztes Mahl schloß sich an. Nach dessen Beendigung unternahmen die Mitglieder in mehreren Abteilungen Besichtigungen der Messowschen und Jahnkeschen Stuhlfabriken und der Schwartzschen landwirtschaftlichen Maschinenfabrik.

Die Exkursion in die Oberförsterei Neuhaus begann am 9. Juni frühzeitig. Es wurde zunächst der Berlinchener Stadtwald berührt, ein Besitz von 660 ha. Derselbe wies in allen seinen Teilen eine ausgezeichnete Bestandspflege auf. Das Gebiet der Oberförsterei Neuhaus wurde bei Jagen 112 erreicht. Dieses Jagen bot eine mit Buchen und Kiefern durchstellte Eichenverjüngung. Hier wurden auch die besonders schönen Aussichtspunkte, der „Bismarckplatz" und die „Urffshöhe", besichtigt. Die auf dem weiteren Exkursionsweg gezeigten Verjüngungen dürfen durchweg als recht gelungen bezeichnet werden. Überall ist dahin gewirkt worden, daß der Eiche, besonders der dort heimischen Traubeneiche, die ihr passenden Standorte überwiesen sind. Die ausgeführten Läuterungen, die in Buchenstangenorten gezeigten Durchforstungen befriedigten im hohen Maße. Auch Eichenaltholzbestände von vorzüglichem Wuchs wurden berührt, ausschließlich Traubeneiche aufweisend, was schon der Wuchs der Stämme, der gerade, lange Schaft, von dem die hoch angesetzten Seitenäste meist unter einem Winkel von 40 bis 45° ausgehen, äußerlich erkennen ließ. Höhen bis zu 38 m wurden angetroffen. Die Rotbuche fiel durch ihren schaftreinen Höhenwuchs auf, die Kiefer zeigte einen Längenwuchs, der in den Staatsforsten der Mark nur noch in der Oberförsterei Menz übertroffen wird, von den — 44 m hohen Kiefern am Nehmitz-See. Kurz bevor der Wuken-See erreicht wurde, hielt Professor Dr. Götze vom Museum für Völkerkunde in Berlin auf der Stelle einer prähistorischen germanischen Grabstätte einen Vortrag über das Gräberfeld. Auf demselben waren mehrere Grabstätten freigelegt, auch wurden wertvolle Fundstücke vorgezeigt. Gut gepflegte Wege führten alsdann zum Frühstücksplatz, und die Weiterfahrt führte am Ufer des herrlichen Wuken-Sees entlang und weiter durch gut gelungene Eichen- und Buchenverjüngungen. Zur festgesetzten Zeit wurde Berlinchen wieder erreicht. T.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I B II b 7508. I A I a 4817. I A a 2863. II 11893. III 12132.

Berlin, 11. Oktober 1909.

Die Dienststellen des Reichspostamts sind angewiesen, fortan solche Gespräche, die von Staatsbehörden als „dringende Gespräche in Staatsangelegenheiten" bezeichnet und für welche die bestimmungsmäßigen dreifachen Gebühren entrichtet werden, mit Vorrang vor den übrigen dringenden und den gewöhnlichen Privatgesprächen zu behandeln.

J. V.: v. Conrad.

Verschiedenes.

— **Kolonialdienst.** Für diejenigen Forstbeamten, die sich dem Dienste in den Kolonien widmen wollen, oder die sich schon im Kolonialdienst befinden, ist eine Maßnahme des Reichskolonialamtes von großer Wichtigkeit, durch welche den Kolonialbeamten die Gründung einer Ehe in den Kolonien bedeutend erleichtert wird. Das Reichskolonialamt gewährt nämlich jetzt den Beamten, Regierungsangestellten und Militärpersonen in den deutschen Kolonien Beihilfen für die Aus- und Heimreise ihrer Familienangehörigen, Ehefrauen, Kinder und solcher Verwandten, die den Haushalt führen. Die Beihilfen sollen zur Förderung der Ansiedlung deutscher Frauen dienen und gelten für die Ausreise und die Heimreise bei Gelegenheit des Heimatsurlaubes des Familienoberhauptes oder wegen Erkrankung. Die auf Beihilfen antragenden Persönlichkeiten müssen sich vor der erstmaligen Ausreise einer ärztlichen Untersuchung dahin unterziehen, ob sie den Einflüssen des Tropenklimas gewachsen sind.

❧

— An der **Forstlichen Hochschule in Aschaffenburg** immatrikulierten sich für das Studienjahr 1909/10 zusammen 51 Forstkandidaten, und zwar 30 Aspiranten für den Königl. bayerischen Staats-Forstverwaltungsdienst und 21 Hospitanten. Es werden dies wohl „die letzten der Mohikaner" sein, da die forstliche Hochschule Aschaffenburg mit Beginn des Studienjahres 1910/11 mit der Universität München vereinigt werden soll. Die Aschaffenburger haben zwar zur Erhaltung der Forstlichen Hochschule dortselbst nochmals eine Petition an den zurzeit tagenden bayerischen Landtag gerichtet, aber es dürfte dem innigen Wunsche der Stadtverwaltung wohl keine Rechnung getragen werden können.

❧

— **Zum Ankauf des Biederitzer Busches.** In den letzten Tagen sind wieder Gerüchte über den seitens des Forstfiskus beabsichtigten Verkauf des Biederitzer Busches aufgetaucht. Als Käuferin würde zunächst die Stadt Magdeburg in Frage kommen. Ob und wie weit diese Gerüchte begründet sind, läßt sich zurzeit noch nicht feststellen; jedenfalls hat der Magdeburger Magistrat zu dieser Angelegenheit noch nicht Stellung genommen. Daß der Verkauf vom Fiskus beabsichtigt ist und schließlich auch wohl erfolgen wird, kann kaum mehr bezweifelt werden; es handelt sich nur darum, ob die Kaufsumme mit den Vorteilen und dem Nutzen, die aus dem Ankauf für die Stadt zu erwarten sind, im Einklange steht. Wenn dieser für erdentliche Zeiten die Sicherheit dafür geboten würde, daß der Biederitzer Busch erhalten und dem Verkehr des Publikums in der bisherigen Weise geöffnet bleibt, so könnte es gleich sein, wer der Besitzer ist. Eine solche Sicherheit besteht aber nicht. Da nun einmal der Forstfiskus den Verkauf plant, muß die Stadt alles versuchen, um in den Besitz der kleinen, nahe bei ihr belegenen Waldung zu gelangen. Daß der Biederitzer Busch doch einmal von der Stadt erworben werden muß, steht wohl außer Zweifel, ebenso daß er bei seinem späteren Erwerb bedeutend mehr Kapital kosten wird. Herrenkrugpark, Rennplatzanlagen und Biederitzer Busch liegen so nahe beisammen, daß der Erwerb des letzteren seitens der Stadt nur mit Freuden begrüßt werden kann.

(Magdeburgische Zeitung.)

❧

— **Kalender „Waldheil".** Wiederholt haben wir darauf hingewiesen, daß der Kalender „Waldheil" auch in diesem Jahre — wie bereits im 22. Jahrgang — im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienen ist. Da das Kalendarium des „Waldheil" schon mit Oktober dieses Jahres beginnt und das Taschenbuch somit zweckmäßig von Oktober zu Oktober in Gebrauch genommen wird, empfiehlt sich dessen sofortige Bestellung, sofern dies bislang noch nicht geschehen sein sollte. Wir haben der heutigen Nummer von „Försters Feierabende" eine genaue Ankündigung des Kalenders „Waldheil" mit Bestellkarte beigefügt, welche wir den verehrlichen Lesern, die den neuen Kalender „Waldheil" bis jetzt noch nicht besitzen, zur Benutzung für ihre Aufträge empfehlen.

❧

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 26. Oktober 1909.** Rehböcke 0,60 bis 1,00, Rotwild 0,20 bis 0,60, Damwild 0,40 bis 0,90, Schwarzwild 0,15 bis 0,40 M das Pfund, Hasen 1,50 bis 4,00, Kaninchen 0,20 bis 1,00, Stockenten 0,75 bis 1,75, Krickenten 0,60 bis 0,80, Rebhühner 0,50 bis 1,60, Fasanenhähne 1,00 bis 3,00, Fasanenhennen 1,25 bis 2,00, Schnepfen 1,50 bis 2,75, Bekassinen 0,70 bis 1,00 M das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

A. Ressort des Ministeriums des Königlichen Hauses.

Die Versetzung des Försters **Rübe** von Schwarzwald, Oberförsterei Karmunkau, nach Albrechtsdorf, Oberförsterei Karmunkau, ist zurückgenommen und dem Förster o. R. **Schmidt** zu Fürstenau, Oberförsterei Töppendorf, die Försterstelle Albrechtsdorf übertragen.

*

Berichtigung.

Fabian, Förster o. R. zu Forsthaus Wildenbruch, Oberförsterei Wildenbruch, ist nicht nach Pavenzin versetzt, sondern es ist ihm die Försterstelle Schmolsin, Oberförsterei Schmolsin, übertragen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Danckelmann, Forstmeister zu Cleve, Regbz. Düsseldorf, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Balke, Hilfsjäger in der Oberförsterei Bülowsheide, ist in die Oberförsterei Rittel, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Becker, Forstaufseher zu Tschernsdorf, Oberförsterei Sichdichum, ist nach der Oberförsterei Regenthin, Regbz. Frankfurt, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Beyer, Forstaufseher zu Zalesie, Oberförsterei Taubenfließ, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt worden.

Böhm, Forstaufseher in der Oberförsterei Lübben, ist nach Neuzelle, Regbz. Frankfurt, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Brandt, Forstaufseher zu Rothfelden, Oberförsterei Naumburg, Regbz. Cassel, ist zum Förster o. R. ernannt.

Curth, Forstaufseher zu Habichtswald, Oberförsterei Sand, Regbz. Cassel, ist zum Förster o. R. ernannt worden.

Pinter, Forstaufseher, ist als Förster o. R. in der Oberförsterei Stoberau, Regbz. Breslau, angestellt worden.

Friebe, Forstaufseher, ist als Förster o. R. in der Oberförsterei Rogelwitz, Regbz. Breslau, angestellt worden.

Frobel, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Eckstelle, Oberförsterei Eckstelle, ist als Forstaufseher nach Herrenwalde, Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Gleinich, Forstaufseher zu Kl.-Schliewitz, Oberförsterei Rehberg, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt.

Gotzkowsky, Forstaufseher in der Oberförsterei Neuzelle, ist nach Lübben, Regbz. Frankfurt, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Hasselmann, Forstaufseher zu Lotzen, Oberförsterei Kladow-Ost, ist nach der Oberförsterei Zichdichum, Regbz. Frankfurt, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Häusler, Förster zu Herrenwalde, Oberförsterei Ludwigsberg, ist nach Waldecke, Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Kirchheim, Forstaufseher zu Todenau, Oberförsterei Elbrighausen, ist zum Förster ernannt und ihm eine Försterstelle o. R. in der Oberförsterei Elbrighausen, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Kricke, Forstaufseher in der Oberförsterei Regenthin, ist nach der Oberförsterei Neubrück, Regbz. Frankfurt, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Lamberti, Forstaufseher zu Alf, Oberförsterei Carlsbrunn, Regbz. Trier, ist zum Förster ernannt worden.

Lauß, Vizefeldwebel der 1. Kompagnie des Garde-Schützen-Bataillons in Groß-Lichterfelde, ist nach Torfhaus, Oberförsterei Torfhaus, Regbz. Hildesheim, einberufen.

Manstein, Förster zu Büsch, Oberförsterei Hermeskeil, Regbz. Trier, tritt mit dem 1. November d. Js. in den Ruhestand.

Mecklenburg, Forstaufseher zu Coserow, Oberförsterei Budagla, ist nach der Oberförsterei Bodeiuch, Regbz. Stettin, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Mertins, Forstaufseher zu Mühlen, Oberförsterei Hohenstein, Regbz. Allenstein, ist zum Förster ernannt worden.

Müller, Forstaufseher zu Niederaula, Oberförsterei Niederaula, Regbz. Cassel, ist zum Förster o. R. ernannt.

Müller, Hilfsjäger zu Schildberg, Oberförsterei Wanda, ist nach Obornik, Oberförsterei Obornik, Regbz. Posen, versetzt worden.

Oblasser, Forstaufseher in der Oberförsterei Neumühl, ist zum Förster ernannt und nach Forsthaus Mückenburg bei Berlinchen Nm., Oberförsterei Lübbesee, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Rädisch, Forstaufseher zu Grzybek, Oberförsterei Charlottenthal, ist in die Oberförsterei Bülowsheide, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Rietzel, Forstaufseher zu Oberaula, Oberförsterei Oberaula, Regbz. Cassel, ist zum Förster o. R. ernannt worden.

Saenderlich, Forstaufseher zu Groß-Wunneschin, Oberförsterei Taubenberg, Regbz. Köslin, ist zum Förster ernannt.

Schichel, Förster zu Kerpen, Oberförsterei Gerolstein, Regbz. Trier, tritt mit dem 1. Januar 1910 in den Ruhestand.

Schmidt, Forstaufseher zu Seedorf, Oberförsterei Argenau, ist zum Förster ernannt und ihm eine Försterstelle o. R. in der Oberförsterei Argenau, Regbz. Bromberg, übertragen worden.

Schönfelder, Forstaufseher zu Gr.-Bukowitz, Oberförsterei Wilhelmswalde, Regbz. Danzig, ist zum Förster ernannt.

Steinbrecher, Forstaufseher zu Eugenau, Oberförsterei Hinternah, Regbz. Erfurt, ist zum Förster ernannt.

Streichan, Forstaufseher zu Hela, Oberförsterei Oliva, Regbz. Danzig, ist zum Förster ernannt worden.

Weiß, Forstaufseher zu Brandoberndorf, ist in die Oberförsterei Biedenkopf, Regbz. Wiesbaden, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Werner, Reserveoberjäger, ist zur dauernden Beschäftigung nach der Oberförsterei Torgelow, Regbz. Stettin, einberufen worden.

Zieleczynski, Forstaufseher zu Botewitz, Oberförsterei Buchwerder, ist als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach Eckstelle, Oberförsterei Eckstelle, Regbz. Posen, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Zu **Förstern** wurden ernannt die Forstaufseher:

im Regierungsbezirk Frankfurt:

Bade in der Oberförsterei Limmritz; **Balke** zu Hackelspring, Oberförsterei Neuhaus; **Berg** zu Schönborn, Oberförsterei Dobrilugk; **Herrmann** zu Zellin, Oberförsterei Lietzegöricke; **Krämer** zu Rädnitz, Oberförsterei Krossen; **Märker** zu Lüdertswalde, Oberförsterei Steinbusch; **Michel** in der Oberförsterei Peitz; **Preuß** zu Waldhaus, Oberförsterei Massin; **Schulz** in der Oberförsterei Lagow; **Schweitzer** zu Bordamm, Oberförsterei Trebsen; **Siebert** in der Oberförsterei Regenthin; **Zorn** in der Oberförsterei Neuhaus;

im Regierungsbezirk Hildesheim:

Falke zu Spanbeck, Oberförsterei Catlenburg; **Jürges** zu Schulenberg, Oberförsterei Schulenberg; **Menz** zu Herzberg, Oberförsterei Herzberg; **Wermbter** zu Altenau, Oberförsterei Altenau.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Allenstein:

Weinert zu Henriettenthal, Oberförsterei Kullik; **Krause** zu Nekowen, Oberförsterei Grüneberge; **Krieger** zu Sdrusno, Oberförsterei Guszianka; **Nicolai** zu Finsterdamerau, Oberförsterei Neußwalde; **Schreiber** zu Rudschanny, Oberförsterei Rudschanny; **Schwarz** zu Rudowken, Oberförsterei Nikolaiken; **Trulnau** zu Rykowitz, Oberförsterei Ramuck; **Werner** zu Wiartel, Oberförsterei Kullik.

Die Oberförsterei Friedensdorf, Regbz. Wiesbaden, ist aufgelöst. Ihre Schutzbezirke gehen auf die Oberförstereien Biedenkopf, Katzenbach und Gladenbach über. — Die Oberförsterei Westerburg, Regbz. Wiesbaden, geht ein. Ihre Fläche wird auf die angrenzenden Oberförstereien verteilt. — Der Schutzbezirk Oberscheld, Oberförsterei Oberscheld, Regbz. Wiesbaden, hat die Bezeichnung Moosgrund erhalten. — Der Sitz der Oberförsterei Hahnstätten, Regbz. Wiesbaden, ist nach Diez a. d. Lahn verlegt worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Heilmann, Forstmeister, seither Verwalter des Neustädter Reviers, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand die Krone zum Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens verliehen worden.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

A. Staats-Forstverwaltung.

Peckert, Forstassessor zu Weimar, ist mit der Verwaltung der Oberförsterei Heyda beauftragt worden.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Mengering, Hofjäger, ist die Genehmigung zur Annahme und zum Tragen der ihm verliehenen silbernen Ehrenmedaille des Königlich Niederländischen Hausordens von Oranien erteilt worden.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Burg, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Heinersdorf, ist die Forsthilfsaufseherstelle in Rumersheim, Oberförsterei Hart-Nord, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Hildwein, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist die Forsthilfsaufseherstelle zu Winkel, Oberförsterei Pfirt, mit dem Wohnsitze zu Glashütte vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Schilling, Gemeindeförster, ist von Rumersheim, Oberförsterei Hart-Nord, nach Sondersdorf, Oberförsterei Pfirt, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Forstaufseherstelle Ilmenau** ist zum 1. Januar 1910 zu besetzen. Die Probedienstzeit beträgt sechs Monate. Bis zu zehnjähriger Dienstzeit ist die Kündigung eine dreimonatige, später kann die Kündigung nur im Disziplinarverfahren erfolgen. Das Gehalt beträgt 900 ℳ und steigt von vier zu vier Jahren um 150 ℳ bis 1350 ℳ. Die Erhöhung des Gehalts und Abkürzung der Aufrückungsfristen ist in Aussicht genommen, aber noch nicht von den Gemeindebehörden beschlossen. Das Gehalt ist pensionsberechtigt auf Grund der Gemeindeordnung. Verlangt wird körperliche Rüstigkeit, Nüchternheit, Kenntnis des Forstschutzdienstes, der Wald- und Kulturpflege. Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung von Lebenslauf, Zeugnissen, Zivilversorgungsschein und Nachweis über den Besitz der sächsisch-weimarischen Staatsangehörigkeit sind bis 1. November d. Js. an den Stadtgemeindevorstand von Ilmenau einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

Zweite Antwort auf Frage 116 in Nr. 41 Seite 896 unseres Blattes: Neben dem bereits in der ersten Fragebeantwortung empfohlenen

Eckertschen Waldpflug dürfte für den in Betracht kommenden Fall namentlich auch der von dem Königl. Förster Perdelwitz, Forsthaus Jagolitz bei Pr.-Drensen (Westpreußen) erfundene patentierte Kulturpflug zu empfehlen sein. Der Preis des Pfluges beträgt mit Reserveschar 180 ℳ und ist durch den Erfinder zu beziehen, welcher auch eine ausführliche Beschreibung des Pfluges und dessen Arbeit auf Wunsch kostenlos verschickt.

Nr. 125. Anfrage: In einem 26 Morgen großen Weiher mit einer Tiefe von 1 bis 3 m, schlammigem Bett und zahlreichen Quellen, trat vor etwa zwölf Jahren zum erstenmal die Wasserpest, Elodea canadensis, auf. Seitdem hat sich dieselbe in so bedrohlichem Maße verbreitet, daß eine völlige Versumpfung des Weihers im Laufe der Zeit zu befürchten ist. Der Weiher ist in einem großen, waldartigen Stadtpark gelegen und soll mit Rücksicht auf das schöne Landschaftsbild unter allen Umständen erhalten bleiben. Trockenlegung und Ausschachten des Bettes hat sich als Mittel zur Bekämpfung der Wasserpest nicht bewährt. Welche Erfahrungen liegen vor in der Bekämpfung der Wasserpest?

Stadtförster W. in S.

Antwort: In Teichen, die rationell bewirtschaftet und in jedem Winter trocken gelegt werden, ist es eine Leichtigkeit, die Wasserpest zu bekämpfen und zu entfernen. Die Trockenlegung, eventuell verbunden mit Beackerung, Durchlüftung und Kälkung des Bodens, verhindert hier die allzu üppige Wucherung der Pflanze. Wie es scheint, haben wir es aber mit einem solchen Teiche nicht zu tun, derselbe soll mehr als Zierteich, vielleicht auch im Winter zum Schlittschuhlaufen usw. dienen. Für die Entfernung der Wasserpest aus solchen, dauernd unter Wasser stehenden Teichen gibt es sicher und sofort wirkende Mittel nicht. Für ihre Bekämpfung hat man bisher nur ihr eigentümliches Verhalten zum Kalkgehalt des Bodens herangezogen. Einmal ist sie nämlich sehr kalkliebend und verschwindet von selbst, sobald der Kalkgehalt des Bodens bis zu einem gewissen Grade von ihr aufgebraucht ist. Andererseits aber kann sie ein Übermaß von Kalk nicht vertragen. Wenn man kleinere Teiche trocken legt und stark kalkt, so geht sie ein. Das ist aber nur bei kleineren Teichen, die alljährlich trocken gelegt werden, möglich. Wenn man hier nicht dauernd nachhelfen kann, wird sich die Pflanze bald wieder einstellen. Sicherer ist also das andere Mittel, auf eine Erschöpfung des Kalkgehaltes hinzuwirken. Man hat an zahlreichen Orten beobachtet, daß die Pflanze nach einer Wucherperiode von längeren Jahren allmählich immer mehr einzieht und wegbleibt. Das würde auch bei Ihrem Teiche schließlich eintreten müssen. Sie können die Sache aber beschleunigen und gleichzeitig schon jetzt das Aussehen des Teiches verbessern, indem sie die Wasserpest unter Wasser abmähen. Zu diesem Zwecke empfehlen wir Ihnen den Bezug der patentierten Schilfsense von Rittergutsbesitzer Rössing in Uhyst. Dieselbe wird von zwei miteinander verkuppelten Kähnen aus angewandt und liefert sehr schnelle und gründliche Arbeit. Die Sense kostet 30 ℳ, die Kähne mit Kuppelungsvorrichtung 120 ℳ. Die Leistung beträgt in der Stunde gut einen Morgen, der Arbeitslohn pro Morgen Teich bei vier Mann Bedienung also höchstens 80 ₰. Nun ist damit allerdings keineswegs gesagt, daß nach dem Schneiden die Wasserpest wegbleiben wird. Im Gegenteil, es wird sich zunächst wohl eine noch stärkere Wucherung derselben ergeben, und Sie werden dieselbe vielleicht zwei- oder dreimal im Jahre schneiden müssen. Das wird aber gerade bezweckt, denn durch die stärkere Wucherung wird auch der Kalk- und sonstige Nährstoffgehalt des Bodens um so schneller erschöpft, die Wucherung wird immer geringer, Sie brauchen dann nur noch einmal im Jahre zu schneiden und schließlich gar nicht mehr. Nach dem Mähen werden Sie die Pflanzenmassen allerdings aus dem Wasser entfernen müssen, da sie sonst weiterwuchern und nach dem Absterben wieder ihren Kalkgehalt dem Wasser und Boden zuführen. Auch durch Ansiedlung von Schirmpflanzen, z. B. der Wasserrosenarten mit breiten Blättern, werden Sie der zu üppigen Wucherung der Wasserpest Einhalt tun können, da die letztere sehr lichtbedürftig ist. Im übrigen ist die Wasserpest in nicht allzu üppiger Wucherung selbst in Fischgewässern noch lange nicht die schlechteste Wasserpflanze. Sie hält das Wasser rein und bietet zahlreichen Nährtieren der Fische Nahrung und Stützpunkte.

W.

Nr. 126. Anfrage: Vier Forstfrevler ergriffen (während des Transports der Hölzer) vor mir die Flucht, über freies Feld auf eine nahe gelegene Wohnung zu. Bei der sofortigen Haussuchung konnten die Täter nicht ermittelt werden. Waren nun die auf dem Felde arbeitenden Leute, sowie die zugegen gewesenen Einwohner des fraglichen Hauses, die die Täter ganz nahe gesehen hatten, (auch kann ganz bestimmt angenommen werden, daß dieselben die Frevler kannten) verpflichtet, ihren Namen als Zeuge in dieser Strafsache anzugeben? Ein Zeuge gab seinen Namen mir nicht an. Hat sich letzterer hierdurch strafbar gemacht?

B., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Die Zeugen waren als solche nicht verpflichtet, Ihnen ihren Namen zu nennen. Sie haben sich daher auch nicht strafbar gemacht. Sehr wahrscheinlich läßt sich doch aber der Eigentümer jenes Hauses auf andere Weise ermitteln. Wird dieser dann gerichtlich als Zeuge vernommen, so muß er die Namen der übrigen Zeugen angeben. Denn zur Aussage gezwungen können Zeugen nur vor Gericht werden. Zu bemerken ist allerdings hierbei, daß falsche Aussagen leider überhaupt nur bei eidlich vernommenen Zeugen auf dem Umwege des Meineidverfahrens bestraft werden können.

Dr R.

Herren Königl. Förster W. in P. — Königl. Förster H. in W. u. a. Wir beantworten grundsätzlich nur Fragen, bei denen die Portogebühr von 20 Pfennig beigefügt ist. Senden Sie den fehlenden Betrag bitte ein, dann erhalten Sie Nachricht.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister,** und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Belte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs- (Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

5843. **Löffert,** Forstaufseher, Cruttinen (Post), Kr. Sensburg, Ostpr., Allenstein.
5905. **Schulz,** Förster, Forsth. Schwanau, Post Carthaus, Westpr., Danzig.
5906. **Zuleger,** Hilfsjäger, Forsth. Schwanau, Post Carthaus, Westpr., Danzig.
5907. **Tentler,** Hilfsjäg., Schwanauerhütte, Post Pomietschin, Westpr., Danzig.
5908. **Hermersdörfer,** Forstaufseher, Radosk (Post), Marienwerder.
5909. **Felchner,** Förster, Rzesniken, Post Arys, Allenstein.
5910. **Haschke,** Forstaufseher, Mittel-Pogobien, Post Hinter-Pogobien, Kr. Johannisburg, Ostpr., Allenstein.
5911. **Reinhardt,** Förster, Wallenzienen, Post Drygallen, Ostpr., Allenstein.
5912. **Topp,** Forstaufseher, Breitenheide, Post Wiartel, Kr. Johannisburg, Ostpr., Allenstein.
5913. **Schnabel,** Forstaufseher, Chausseehaus bei Snopken, Post Johannisburg, Ostpr., Allenstein.
5914. **Klodwig,** z. Zt. Königl. Prinzl. Förster, Wölfelsgrund, Post Habelschwerdt, Breslau.
5915. **Schulz,** Förster, Forsth. Groß-Obisch, Post Gramschütz, Nied.-Schles., Liegnitz.
5916. **Reinhard,** Forstaufseher, Giesel, Post Fulda, Kassel-Ost.
5917. **Jaroschowitz,** Hilfsjäger, Göttingen, Geismarstr. 81, Hildesheim.
5918. **Schultz II,** z. Zt. Stadtförster, Herbershausen, Post Göttingen, Hildesheim.
5919. **Schneider,** Hilfsjäger, Allendorf a. d. Eder, Wiesbaden.
5920. **Helm,** Forstaufseher, Friedrichsdorf, Post Gr.-Engelau, Königsberg.
5921. **Henning,** Hilfsjäger, z. Z. Teerofen, Post Hochzeit, Nm., Potsdam.
5922. **Claufius,** Förster, Störitzsee, Post Hangelsberg, Potsdam.
5923. **Bins,** Forstaufseher, Schönwiese, Post Guttstadt, Ostpr., Königsberg.
5924. **Lemke,** Hegemeister, Malga (Oberf. Kaltenborn), Allenstein.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Gumbinnen. Am Sonntag, dem 14. November cr., pünktlich nachmittags 1½ Uhr, findet in Insterburg im „Hotel Deutsches Haus" die zweite diesjährige Mitglieder- und Vertreterversammlung der Bezirksgruppe statt: Tagesordnung: 1. Feststellung der Anwesenheitsliste. 2. Verlesen des Sitzungsprotokolls vom 20. März cr. 3. Bericht des Delegierten über die letzte Delegiertenversammlung. 4. Besprechung bzw. Beschlußfassung über nachfolgende Ortsgruppen-Anträge: a) Schaffung einer größeren Zahl Försterstellen ohne Revier (Rominter Heide); b) Abgabe von Wild an die Forstbeamten zur Forsttaxe (Lasdehnen); c) den Förster zur Führung des Dienstsiegels zu berechtigen (Insterburg); d) durch die Delegiertenversammlung zu erwirken, daß Sitzungsberichte von den Gruppen gleich der Tagesordnung direkt an die Geschäftsstelle nach Neudamm zur Veröffentlichung eingesandt werden dürfen (Insterburg). 5. Der Nonnenfraß in Ostpreußen und seine Folgen: Referent Herr Hegemeister Hochfeldt-Kamputschen. 6. Verschiedenes. Nach Schluß der Sitzung gemeinschaftliches Essen. Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Birnbaum-Zirke (Regbz. Posen). Am Sonnabend, dem 6. November cr., nachmittags 4 Uhr, Versammlung bei Münster in Birnbaum. Tagesordnung: 1. Wo soll die Kaisergeburtstagsfeier bzw. das Wintervergnügen stattfinden, in Birnbaum, Zirke, oder Posen? 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen wird angelegentlichst empfohlen.

Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). In der letzten Versammlung wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt; die Ortsgruppen-Mitglieder haben ihre Beiträge an unseren Kassierer Herrn Förster Fröhlich zu Forsthaus Kammergrund bei Hofgeismar einzusenden und nicht wie es manchmal noch geschieht an den Bezirksgruppenkassierer. Um die in diesem Herbste entstandenen unvorhergesehenen Ausgaben zu decken, wurde beschlossen, einen einmaligen Extrabeitrag von 1 ℳ pro Mitglied zu erheben. Dieser Beitrag ist alsbald an Herrn Kollegen Fröhlich einzusenden.

Der Vorsitzende: Jdoux.

Osterode (Regbz. Allenstein). Am Sonnabend, dem 6. November d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Elisenhof in Osterode. Tagesordnung wird vor Beginn der Sitzung bekannt gegeben. Nach der Sitzung, von etwa 6 Uhr ab, gemütliches Zusammensein, wozu die Damen der Vereinsmitglieder eingeladen werden. Gäste sind willkommen und dürfen von den Mitgliedern eingeführt werden. Der Vorstand.

Seulingswald (Regbz. Cassel). Sonntag, den 7. November, nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei

Koch-Heringen. Tagesordnung: 1. Bericht über die stattgefundene Bezirksgruppenversammlung. 2. Beratung über event. Kaisergeburtstagsfeier. 3. Verschiedenes.

Steinberge (Regbz. Potsdam). Am Sonntag, dem 7. November, nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Giehm-Steinberge. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gemacht. Da wichtige Angelegenheiten der Ortsgruppe verhandelt werden, wird um vollzähliges Erscheinen gebeten. Die seinerzeit in Umlauf gesetzten beiden Rundschreiben nebst Anlagen sind zur Versammlung mitzubringen. Nach der Sitzung gemütliches Zusammensein mit Damen. Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, dem 11. November cr., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal zu Torgelow. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung (die Herren Kassenrevisoren werden gebeten, von 4 Uhr ab die Rechnungen revidieren zu wollen). 2. Entgegennahme und Beratung der Anträge, welche an die Bezirksgruppe behufs Weitergabe an den Hauptverein zu stellen sind. 3. Kaisergeburtstagsfeier. 4. Vortrag des Kollegen Maaß über ein von ihm selber zu wählendes Thema. 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Schleswig. Am Sonntag, dem 17. d. Mts., hielt die Bezirksgruppe die diesjährige Herbstversammlung in Neumünster ab, wozu sich 19 Kollegen einfanden. Der Vorsitzende eröffnete nach vorangegangener Begrüßung der erschienenen Kollegen und mit einem von patriotischer Begeisterung durchdrungenen Horrido auf Se. Majestät die Versammlung. Sodann fand die Tagesordnung wie folgt ihre Erledigung. 1. Geschäftsbericht: Der Vorsitzende erstattete Bericht über die Entwickelung und den erfreulichen Fortschritt in der Bezirksgruppe sowie über die vielen mühevollen Arbeiten, welche der Vorstand bei Einziehung der Jahresbeiträge gehabt hat und sprach die Erwartung aus, daß jeder dazu beitragen möge, fernerhin die Geschäftsführung dem Vorstande zu erleichtern. 2. Neuwahl des Vorstandes. Es scheiden statutengemäß aus der Vorsitzende und der Schriftführer und Schatzmeister. Der bisherige Vorsitzende Kollege Hansen und der bisherige Schriftführer und Schatzmeister Kollege Hosp wurden einstimmig wiedergewählt. Als Stellvertreter des Schriftführers und Schatzmeisters wurde Kollege Göhtz gewählt. 3. Rechnungsablage. Nachdem der Schatzmeister unter Vorlegung der Rechnung nebst Belägen Bericht über die 1909 gemachten Ein- und Ausgaben erstattet hatte, wurde die Rechnung von den gewählten Rechnungsprüfern, Kollegen Koch und Behling, geprüft und für richtig befunden. Dem Schatzmeister wurde sodann Entlastung erteilt. Die Rechnung weist eine Einnahme von 49 *M*, eine Ausgabe von 61,75 *M* nach, so daß sich eine Mindereinnahme von 12,75 *M* ergibt. Dieser Betrag soll nach Beschluß der Versammlung aus den Überschüssen der beiden Ortsgruppen, und zwar nach Zahl der Mitglieder, gedeckt werden. 4. Verschiedenes. Der Delegierte erstattet Bericht über die diesjährige Delegiertenversammlung in Berlin. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Holstein (Regbz. Schleswig). Am Sonntag, dem 17. Oktober, hielt im Anschluß an die Versammlung der Bezirksgruppe die Ortsgruppe Holstein ihre diesjährige Herbstversammlung in Neumünster ab. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt. 1. Der statutengemäß ausscheidende stellvertretende Vorsitzende und ein Beisitzer wurden einstimmig wiedergewählt. 2. Kollege Keßner hielt einen längeren, sehr belehrenden Vortrag über die Anwendung des Waldgrubbers bei Buchenverjüngungen und Eichenstreifensaaten. Dieser interessante Vortrag, welchem die Kollegen mit gespannter Aufmerksamkeit folgten, rief nach der Beendigung eine lebhafte Besprechung hervor. Zum Schluß dankte der Vorsitzende im Namen der Versammlung dem Kollegen Keßner. 3. Es wurde der vorgerückten Stunde wegen einstimmig beschlossen, die von Kollegen gestellten Anträge zur nächsten Versammlung zurückzustellen. 4. Nach Besprechung sonstiger verschiedener Gegenstände wurde die Versammlung geschlossen. Sodann fand gemeinschaftlicher Kaffeetisch mit den in großer Zahl erschienenen Damen statt, und die wenigen Stunden des Zusammenseins wurden noch mit Gesang und Klaviermusik in fröhlicher Harmonie verbracht.

Der Vorstand.

Insterburg (Regbz. Gumbinnen). Für das am 11. September cr. von der Ortsgruppe Insterburg veranstaltete Fest waren nur enge Grenzen gezogen und einzuhalten. Dennoch waren Belustigungen in reichlicher Zahl vorgesehen und daher herrschte unter den Teilnehmern frohe Stimmung. Auf getrennten Ständen schossen Damen und Herren ganz nette Preise aus, und auch die frohe Kinderschar wurde durch Geschenke erfreut. Die Treffsicherheit der Damen war manchmal verblüffend, der Pfeil sauste nur so ins Schwarze hinein. Die Damen werden uns auch auf diesem Gebiete gefährlich, wie aber erst auf anderem!? Als aus dem Saale sirenenhafte Klänge ertönten, war es mit dem Aufenthalt im Freien vorbei, und nun wurde Einzug in den Tempel der Tanzgöttin gehalten, und was hier geleistet wurde, ließ sich sehen. — Wenn das Fest nicht gefallen hat, so wollen wir es bald wiederholen und besser machen, und wenn's gefallen hat, erst recht. — Über die Sitzung am 9. Oktober cr. ist zu berichten, daß dieselbe schon besser besucht war. Der Vorsitzende eröffnete dieselbe mit einer kernigen Ansprache. Zu Punkt 1 der Tagesordnung ist anzuführen, daß zur Bezirksgruppenversammlung nachfolgende Anträge zu stellen sind: a) Anschaffung eines Dienstsiegels auf Staatskosten für jede Försterei usw.; b) direkte Einsendung des Sitzungsberichtes an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung. Zu 2: Mitgliederbeiträge wurden eingezogen. Zu 3 und 4: Kalender und Dienstalterslisten wurden bestellt.

Zu 5: Zu Vorträgen meldete sich bedauerlicherweise niemand. Zu 6: Die Damen werden nunmehr gebeten, nach den Sitzungen zu erscheinen, sowie dem Verein ihr Interesse, nach jeder Richtung hin, zuzuwenden. Anregungen aller Art, namentlich auch solche bezüglich der abzuhaltenden Feste, sind sehr erwünscht und erbeten. Dieselben sind dem Schriftführer des Vereins zu übermitteln. Nur wenn die Damen mehr in Aktion treten, werden die Zusammenkünfte usw. gemütlicher und anregender sein. Der Vorstand.

Kaltenborn (Regbz. Allenstein). Am 10. Oktober cr. fand eine Versammlung im Nathschen Gasthause in Kaltenborn statt, welche leider nur von 11 Mitgliedern besucht war. Die Tagesordnung wurde ordnungsmäßig erledigt. Der Vortrag des Vorsitzenden über Vereinstätigkeit, Mitgliedschaft und Vereinsleben fand allseitige Zustimmung. Es wurde beschlossen, allen noch nicht dem Verein angehörenden Kollegen den Beitritt durch die Bezirksgruppe nahelegen zu lassen. Ferner wird es als wünschenswert erachtet, daß im Verein ein Rechtsschutz eingerichtet wird, ein diesbezüglicher Antrag soll nach gehöriger Durchberatung in der nächsten Ortsgruppenversammlung der Bezirksgruppe vorgelegt werden. Der Vorstand.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). In der Ortsgruppenversammlung am Sonntag, dem 17. Oktober cr., wurde nach einem dreifachen Horrido auf Se. Majestät unseren allergnädigsten Kaiser wie folgt verhandelt: 1. Es wurde beschlossen, ein Wintervergnügen am 15. Januar 1910 abzuhalten. 2. Dem Antrage des Vorsitzenden, zu der Ende dieses Monats stattfindenden Bezirksgruppenversammlung keinen Delegierten von hiesiger Ortsgruppe zu entsenden, wurde zugestimmt, da die diesseitigen Anträge und Wünsche, soweit sie noch nicht erfüllt, dieselben sind wie im Vorjahre. Der Vorsitzende übernimmt es, die diesbezüglichen Anträge und Wünsche dem Vorstand der Bezirksgruppe nochmals schriftlich zu übermitteln. 3. Neue Mitglieder hatten sich zur Aufnahme nicht gemeldet. Zum ehrenden Andenken des verstorbenen, allerseits beliebten Kollegen Förster Hayner-Kienheide erhob sich die Versammlung von den Plätzen. Wenig erfreulich war die geringe Teilnahme an der heutigen Sitzung. Es hatten sich von 22 Mitgliedern nur 8 eingefunden. An alle, die nicht anwesend waren, ergeht die Bitte, doch mehr Interesse den Vereinsbestrebungen entgegen zu bringen. Nach Schluß der Sitzung wurde beim Glase Bier der Abschied des in den wohlverdienten Ruhestand getretenen Herrn Rechnungsrat Anuschek gefeiert. Der Vorstand.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg u. Marienwerder). In der Sitzung am 10. Oktober wurde beschlossen, den Geburtstag Sr. Majestät durch einen Familienabend ähnlich wie in den beiden vorletzten Jahren nach dem 15. Januar zu feiern und die Sitzung mit demselben zu verbinden. Der Tag wird durch die Forstzeitung bekannt gegeben. — Als Vertreter der Ortsgruppe bei der Sitzung der Bezirksgruppe Marienwerder wurde Kollege Förster Schramm gewählt, derselbe erbietet sich auch, in der Aprilsitzung einen Vortrag über den neuen Zangenbohrer zu halten. Nach Schluß der Sitzung hielt Kollege Schramm noch einen interessanten Vortrag über den Gebrauch der Wünschelrute. Der Vorstand.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Zu der am 10. Oktober d. Js. im Vereinslokale zu Uslar stattgefundenen Versammlung waren 11 Mitglieder erschienen. In den Vorstand wurden gewählt: als Vorsitzender Hegemeister Bethe-Brüggefeld, als Stellvertreter Förster Elteste-Würrigsen, als Schriftführer Forstaufseher Fischer-Derenthal, als Stellvertreter Forstaufseher Koplin-Uslar. Die Kaisergeburtstagsfeier findet am Sonnabend, dem 5. Februar 1910, im Vereinslokale zu Uslar statt. Ein neues Mitglied wurde aufgenommen, zwei Mitglieder sind zufolge Versetzung ausgeschieden. Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dietrich, Edmund, Hilfsjäger, Hubertus b. Himmelwitz, O.-S.
Liebe, Hellmuth, Forstkandidat, Eisenach.
Börner, Karl, Forstkandidat, Oederan.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Der beste Beweis für die außerordentliche Beliebtheit, deren sich die **Recordgewehre** der Firma **Scholberg & Delheid Nachf., Inh.: Paul Scholberg, Lüttich,** in den Kreisen der bekanntesten deutschen Jagd- und Sportschützen erfreuen, ist die außerordentlich lange Reihe von ersten Preisen, die mit diesen Gewehren auch in diesem Jahre bei sämtlichen Preisschießen erschossen wurden.

Meisterschaft von Deutschland . . . . . . 2. Preis.
(mit gleicher Trefferzahl wie 1. Preis)
Meisterschaft von Sachsen . . . . 1. Preis.
Meisterschaft von Berlin . . . . 1. Preis.
Preis von Neumannswalde . . . . 1. Preis.
Preisschießen des Rhein.-Westf. Jagdklubs . 1. und 2. Preis.
Preisschießen Bunzlau i. Schl. . . . 1. Preis (100% Treffer).
Preisschießen des Deutschen Sport-Schieß-Klubs Hamburg, Hauptschießen . . . . . . 1. Preis.
Berlin, Großer Preis von Deutschland . . 1. Preis.

Außerdem wurden mit Recordgewehren auch noch andere erste Preise sowohl in Deutschland wie in anderen Ländern erschossen.

Dieser Nummer liegen bei zwei Separatbeilagen: 1. eine Preisliste von der Firma **D. Jacoby, Lötzen i. Masuren,** betreffend **Jagdbekleidung, Jagdausrüstungsgegenstände** rc., 2. ein Prospekt **über Trautwein-Pianinos** von der **T. Trautwein'schen Pianofortefabrik, G. m. b. H., Berlin W. 66,** Leipzigerstr. 6, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Oberförster a. D. E. Salomon in Berlin ein Sohn.
Dem Forstassessor Schmieding in Grünheide ein Sohn.
Dem Königl. Förster Ehl in Forsthaus Schletzenhausen, Kr. Fulda, ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. **Berta Kümmel,** Tochter des K. Försters Oskar Kümmel in Forsthaus Aurora b. Bischbrunn i. Spessart, mit dem Forstamtsassessor **Leopold Wimmer** in Bundorf.

Eheschließungen:

Hauptmann und Führer der Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1 **Achill v. Oertzen** mit Frl. **Ilse v. Kottwitz** in Berlin.
Oberförster **Rottmann** in Gotha mit Frl. **Alice Brand** in Coburg.
Oberförster **Hermann Leopoldt** in Volksdorf bei Hamburg mit Frl. Gertrud Rechau in Eisenach.
Forstverwalter **Fritz Stahr** in Tatischau (Schlesien) mit Frl. **Bertha Röder** in Eisenach.
Königl. Forstaufseher **Alfred Wiehr** in Jaschkowitz b. Proskau mit Frl. **Martha Pohl** in Dittersbach b. Waldenburg (Schlesien).

Sterbefälle:

Hilpert, Forstmeister in Lauscha (Sachs.-Meiningen).
Jungmann, Oberförster in Heyda (Sachs.-Weimar).
Popiolek, Königl. Förster in Schulzendorf, Oberförsterei Tegel.
Frau Oberförster **Völler** in Coburg.
Frau Revierförster **Prillwitz,** geb. Besper, in Neukloster.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.** b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 45. Neudamm, den 7. November 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Friedewald in der Oberförsterei Friedewald, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Februar 1910 zu besetzen.

Ein Vorschlag zur Bekämpfung des kleinen braunen Rüsselkäfers (Pissodes notatus).

Von Forstmeister **Junack**, Neudeck O.-S.

Welchem Kiefernwirt hat Pissodes notatus nicht schon Sorge, Mühe und Arbeit gemacht? Und doch ist anscheinend bisher alle Arbeit vergeblich gewesen. Als im Jahre 1907 P. notatus mit Hilfe der voraufgegangenen starken Schütte in den hiesigen Revieren ganze Kulturen vernichtete, konnte ich noch nicht persönlich konstatieren, ob der Käfer nicht durch mangelhafte Verfolgung zu der Massenvermehrung gelangt sei, weil ich die Verwaltung erst übernommen hatte. Im Herbst besuchte ich mein früheres Revier, das ich bis 1. Juli 1906 verwaltete und das in Luftlinie rund 600 km von hier liegt. Auch dort hatte P. notatus in nie gekannter Weise verheerend gewirkt, während noch 1906 so gut wie nichts von dem Käfer zu merken war. Wohin ich 1907 auf den Forstversammlungen horchte, überall dasselbe Klagelied von Genossen im Unglück. Forstmeister Kampmann-Oranienburg fügte seiner Klage hinzu, daß in seinem Reviere alljährlich P. notatus mit Peinlichkeit durch Ausreißen und Verbrennen der befallenen Kiefern verfolgt sei, aber auch das habe ihn nicht vor dem intensiven Schaden des Jahres 1907 bewahrt.

Also auch das Ausreißen der notatus-Kiefern ist anscheinend wertlos. Prof. Eckstein scheint diese Ansicht zu teilen, denn in seiner Abhandlung: „Die Bekämpfung des Pissodes notatus Fabr."*) führt er das Ausreißen und Verbrennen der notatus-Kiefern unter den Vertilgungsmaßregeln nicht einmal mehr an. Weshalb Eckstein diese alte Maßregel, welche, soviel mir bekannt ist, noch immer auf den forstlichen Schulen gelehrt wird, verwirft, sagt er allerdings nicht. Den Ersatz, den uns Eckstein für diese Maßregel

*) In Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, April 1909.

bietet, wird mancher praktische Forstmann mit zweifelnder Kopfbewegung anhören. Eckstein sagt:

„2. Vertilgungsmaßregeln:

a) das tägliche Absammeln der Käfer an den bedrohten Kiefernpflanzen,

b) das Auslegen dickborkiger, angerissener Fangknüppel und tägliches Absammeln der Käfer."

Zur Vervollständigung gebe ich auch die von Eckstein erwähnten Vorbeugungsmaßregeln:

„a) Erziehung gesunder Kiefern durch möglichste Abwehr sonstiger Schäden und Schädlinge. Hierher gehört z. B. das Spritzen mit Bordelaiser Brühe bei Auftreten von Schütte,

b) sorgfältige Beaufsichtigung der infolge von Wildschäden, Feuer Trocknis, Pilzkrankheiten u. a. kränkelnden Kiefern,

c) diese Maßregel kann verstärkt werden durch Probesammeln an ausgelegten Fangkloben."

Ich trete in eine Kritik der Ecksteinschen Vorschläge nicht ein, aber ich glaube, Professor Eckstein selbst wird meinen, daß es wünschenswert ist, wenn nach zweckmäßigeren Maßregeln gegen notatus gestrebt wird, und Vorschläge hierzu aus den Reihen der Praktiker ergehen.

Die Analogie mit der Bekämpfung des Hyl. piniperda usw. durch Werfen von Fangbäumen hat mich auf den Gedanken gebracht, ob es nicht möglich ist, den Käfer zu verleiten, daß er seine Eier nur auf Kiefern ablegt, welche in der Kultur entbehrlich sind, und die Brut dann zu vernichten. Dieses Ziel wird vielleicht erreicht, wenn von Beginn der Eiablage an (Anfang April) bis zu deren Schluß (Ende Juni) in kurzen Zwischenräumen auf der ganzen Kulturfläche verteilt Kiefern in der erforderlichen Anzahl herausgerissen oder herausgeschnitten werden. Ob es nötig wird, diese Kiefern später zu verbrennen oder ob Eier bzw. Brut in den herausgerissenen bzw. herausgeschnittenen Kiefern vertrocknen, muß die Untersuchung lehren.

Diese Maßregel erscheint kompliziert; ich denke mir sie folgendermaßen in die Praxis übersetzt: Einem oder mehreren Leuten werden für die genannte Zeit mehrere Kulturen überwiesen. Wieviel Kulturen es zweckmäßig sind, die einem oder mehreren Leuten übertragen werden, hängt davon ab, wie häufig die Manipulation auf derselben Kultur wiederkehren soll. Vorläufig nehme ich an, daß es genügen wird, wenn in jeder Woche auf jeder Kultur einmal gearbeitet wird. Es wird durchschnitten

am	1.	Tage in	Kultur	I	Reihe	1, 11, 21, 31 2c
„	2.	„ „	„	II	„	1, 11, 21, 31 2c
„	3.	„ „	„	III	„	1, 11, 21, 31 2c.
„	4.	„ „	„	IV	„	1, 11, 21, 31 2c.
„	5.	„ „	„	V	„	1, 11, 21, 31 2c.
„	6.	„ „	„	VI	„	1, 11, 21, 31 2c.
„	8.	„ „	„	I	„	2, 12, 22, 32 2c

und so fort.

Durch Untersuchungen und Beobachtungen muß festgestellt werden:

1. wann die Maßregel im Frühjahr zu beginnen hat,
2. auf welche Zeit sie ausgedehnt werden muß,
3. in welchen Zeitintervallen die Kiefern herauszureißen oder herauszuschneiden sind,
4. ob besser gerissen oder geschnitten wird,
5. wieviel „Fangkiefern" auszuschneiden sind,
6. ob und wann die „Fangkiefern" zu verbrennen sind.

Das Ausschneiden werde ich in Saaten ebenso handhaben lassen, wie den Aushieb bei Durchforstungen, so also, daß in erster Linie die besten Exemplare von den bedrängenden Nachbarn befreit werden. In Pflanzkulturen ist ein Ausschneiden nur dort möglich, wo mehrere Kiefern in ein Loch gepflanzt sind. Das Durchschneiden der Saaten sowie das Vereinzeln der Pflanzkiefern bedeutet auch, abgesehen von der Bekämpfung des notatus, eine nützliche Bestandespflege. Sollte also der Erfolg dem notatus gegenüber ausbleiben, so bleibt immer diese Frucht. Ich hoffe deshalb, daß mit mir eine Reihe von Forstleuten den gemachten Vorschlag in die Tat umsetzen, und wäre dankbar für Mitteilungen privatim oder in diesem Blatte, welche Erfahrungen mit demselben gemacht werden.

Es war verlockend, den Gedanken erst durchzuführen und dann über das Resultat zu berichten. Ich glaube aber, der Allgemeinheit mehr zu dienen, wenn ich dazu anrege, Versuche gleichzeitig an vielen Stellen zu machen.

Das Sächsische Forst- und Feldstrafgesetz vom 26. Februar 1909.

Besprochen von Syndikus **Josef Bauer**, Leipzig.

Für das Königreich Sachsen ist ein neues Feld- und Forststrafgesetz erlassen, als Ersatz für das längst als verbesserungsbedürftig anerkannte Feld- und Forststrafgesetz vom 24. April 1894. Die Mängel des bisherigen Gesetzes bestanden hauptsächlich in der Festsetzung absoluter, den Richter zu sehr bindenden Strafen, in der Erschwerung, an Stelle der Freiheitsstrafe im Strafbefehl eine Geldstrafe zu verhängen, in der Einführung übermäßig vieler Erschwerungsgründe, so daß ein einfacher Forst- und Felddiebstahl praktisch kaum noch möglich war, in dem Zusammenrechnen der Gefängnisstrafen beim Vorhandensein mehrerer Verfehlungen, in dem Fehlen eines stärkeren Schutzes der Grundbesitzer gegenüber unbefugtem Betreten usw. ihres Grund und Bodens. Das bisherige Forst- und Feldstrafrecht im Königreich

Sachsen wies einerseits große Härten auf, andererseits enthielt es aber auch recht fühlbare Lücken. Das neue Gesetz entspricht den auf der Basis der Billigkeit beruhenden volkstümlichen Anschauungen, ohne die berechtigten Interessen des forstlichen und ländlichen Grundbesitzes zu verletzen. Unbekannt war früher in Sachsen das (in Preußen schon bestehende) Ersatzgeld für angerichteten Schaden; jetzt unterstellt das Gesetz, daß beim unbefugten Betreten eines Grundstückes durch Mensch oder Tier allemal ein Schaden entsteht; der Mindestbetrag der Entschädigung beträgt 50 ₰ für einen Menschen und 10 bis 20 ₰ für ein Stück Vieh, bei einer Mehrzahl von Tieren steigt das Gesamt-Ersatzgeld auf 15 bis 30 ℳ. Dem Waldbesitzer wurde das unumschränkte Recht eingeräumt, das Betreten seines Waldes auf Privatwegen sowie außerhalb derselben zu verbieten. Solchenfalls wird das unbefugte Betreten oder das Verweilen trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder Haft bis zu einer Woche bestraft. Der Vertreter der Regierung sprach bei der Beratung dieser Gesetzesbestimmung die Hoffnung aus, daß in Rücksicht auf harmlose Waldbesucher das Waldverbot von den dazu Berechtigten nicht rigoros, sondern liberal angewendet werden möge, „die Regierung werde nur in dringenden Fällen das Betreten der Staatswälder verbieten und nie schikanösen Gebrauch von der Befugnis des Waldverbotes machen“. Für Preußen hat das Kammergericht durch Urteil vom 30. Mai 1905 festgesetzt, es könne jeder Waldeigentümer das Betreten seines Waldes und der durch ihn führenden Privatwege verbieten. Ein Zuwiderhandeln unterliegt der strafrechtlichen Ahndung aus § 368 Ziffer 9 des Strafgesetzbuchs und § 9 des Preußischen Forst- und Feldpolizeigesetzes.

Das Lesen von Beeren, Pilzen usw. hat in § 14 des neuen Gesetzes ebenfalls eine Beschränkung erfahren. Ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten das Sammeln von Beeren, Pilzen, Haselnüssen usw. untersagt, dann untersteht die Übertretung dieses Verbotes der strafrechtlichen Ahndung (Geldstrafe oder Haft). In Preußen gilt nur das Erfordernis, einen Legitimationsschein für solche Zwecke zu lösen (zu vgl. § 41 F. u. F. P. G.).

Zu loben ist die Strafbestimmung in § 21, der das Hinwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen, die zum Einhüllen von Sachen gedient haben (wie Papier, Eierschalen usw.), bestraft, um eine Verunzierung des Waldes zu verhindern.

Viele Bestimmungen sind dem preußischen Feld- und Forstpolizeigesetz nachgebildet, so auch die Anordnung über die Haftpflicht Dritter, namentlich der Gewalthaber und der Aufsichtspflichtigen für die forstlichen usw. Übertretungen ihrer Gewaltunterworfenen. Etwas eigentümlich mutet das Vorkommen jagdpolizeilicher Bestimmungen in dem Sächsischen Forst- und Feldstrafgesetz vom 26. Februar 1909 an. Nach § 33 wird mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, wer unbefugt außerhalb der öffentlichen Wege auf fremdem Jagdrevier mit einem Schießgewehr von dem Jagdberechtigten oder einem Aufseher des Reviers betroffen, auf deren Verlangen das Gewehr nicht vorzeigt, oder nicht niederlegt oder nicht abgibt. § 34 ahndet mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft den, der, ohne selbst zur Ausübung der Jagd berechtigt zu sein, ein jagdbares Tier bei der Abwehr von sich oder bei der Abwehr oder Vertreibung von seinem Grundstück erlegt oder fängt und hiervon nicht binnen 24 Stunden dem Jagdberechtigten oder dessen Stellvertreter oder dem Jagdvorstande Mitteilung macht. Diese Gesetzesstelle will den Jagdberechtigten gegen den Verlust jagdbaren Wildes schützen, das in nicht strafbarer Weise bei der Wildabwehr erlegt oder gefangen wurde.

Handelt es sich um einen von Jugendlichen begangenen Feld- oder Forstfrevel, so kann auch auf die Strafe des Verweises erkannt werden.

Der Forst- und Felddiebstahl unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Diebstahl durch den Tatort, den entwendeten Gegenstand und durch den Wert des Gestohlenen. Das Forst- und Feldstrafgesetz hat eine Wertgrenze bezüglich des Entwendeten eingeführt; beträgt der Wert des letzteren mehr als 25 ℳ, so erfolgt die Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch, sonst nach den milderen Vorschriften des Forst- und Feldstrafgesetzes und in etwas summarischer Weise.

Sachsen hat durch das Gesetz vom 26. Februar 1909 jedenfalls eine gediegene Forst- und Feldstrafgesetzgebung erhalten; darüber ob Sachsen auf diesem Gebiete nunmehr die „erste Stelle unter den deutschen Staaten einnehme“ oder mindestens etwas Mustergültiges erreicht habe, gehen die Meinungen der sächsischen Juristen auseinander.

Welche Anforderungen sind an die Ausbildung des Forstschutz- und Betriebs-Vollzugs-Personals zu stellen?

Verhandlungen gelegentlich der zehnten Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins“ in Heidelberg am 8. September 1909.

Wie unserem Leserkreis bekannt ist, hat die diesjährige Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins“ zu Heidelberg die im Forstwirtschaftsrat schon mehrfach erörterte Frage der Ausbildung des deutschen Försterpersonals beschäftigt. In Anbetracht des großen Interesses, welches der Leserkreis unseres Blattes an der Frage der Försterausbildung besitzt, haben wir die diesbezüglichen Heidelberger Verhandlungen durch einen eigenen Stenographen dem genauen Wortlaut nach aufnehmen lassen. Im nachstehenden beginnen wir nun mit der Wiedergabe dieser recht umfangreichen Verhandlungen, welche ohne jede Kürzung und dem genauen Wortlaute nach erfolgt. Selbstverständlich haben wir den in dieser Beziehung überall herrschenden Gepflogenheiten gemäß den einzelnen Rednern ihre Ausführungen zur Korrektur vorgelegt; wir bemerken aber ausdrücklich, daß von keinem der Herren Redner irgendwelche den Inhalt seiner Ausführungen beeinträchtigende Änderungen vorgenommen wurden.

Zu dem Verhandlungsgegenstand werden folgende Leitsätze seitens des Deutschen Forstwirtschaftsrates zur Annahme vorgeschlagen:

Leitsätze des Berichterstatters Oberforstrat Dr. von Fürst zu Aschaffenburg.

1. Wie erfolgt die Ausbildung dieses Personals gegenwärtig?
   a) Dasselbe geht aus Waldarbeitern oder Militäranwärtern hervor, welche neben der praktischen Schulung eine Ausbildung durch Forstwartkurse erhalten (Württemberg, Baden, Hessen).
   b) Die Ausbildung erfolgt durch Lehre bei einem Oberförster (Sachsen).
   c) Die Ausbildung geschieht durch einjährige forstliche Lehre in Verbindung mit einjährigem Besuch einer Waldbauschule (Preußen, Reichslande).
   d) Die Ausbildung erfolgt nur auf einer Waldbauschule (Bayern).
2. Welche Anforderungen werden zurzeit an dies Personal gestellt?
   a) Allenthalben wird neben der Handhabung des Forstschutzes die Unterstützung des Revierverwalters im Forstbetrieb (Betriebs-Vollzug) gefordert.
   b) In einer Anzahl Staaten (Preußen, Bayern, Sachsen) ist die volle Schreibhilfe (Kanzleidienst) Aufgabe des jüngeren Forstschutzpersonals, während für diese Hilfe in den übrigen Staaten anderweit gesorgt wird.
3. Durch welche Art der Ausbildung wird diesen Anforderungen entsprechend genügt?
   a) Für die unter 2a gestellten Anforderungen dürfte die praktische Schulung, unterstützt durch die Forstwartkurse, in den meisten Fällen genügen.
   b) Für die volle Unterstützung des Revierverwalters im Kanzleidienst und dem gesamten Rechnungswesen, sowie bei großen Verwaltungsbezirken wird eine bessere Vorbildung nicht zu entbehren sein. — Diese wird am zweckmäßigsten durch eine gute forstliche Lehre in Verbindung mit einjährigem Unterricht an einer Waldbau-(Förster-)Schule erreicht werden.
4. Die Ableistung einer entsprechend beschränkten Militärdienstzeit muß als wünschenswert bezeichnet werden.
5. Die unter 3b bezeichnete bessere Vorbildung erscheint nicht für das gesamte Forstschutzpersonal nötig. Letzteres wird sich zweckmäßig in Förster für größere und wichtigere und Waldwärter für minder bedeutende Schutzbezirke scheiden.

Leitsätze des Mitberichterstatters Oberförster Kurz zu Tübingen.

1. Für Verwaltungen, in welchen die Größe der Oberförstereien 2- bis 3000 ha im allgemeinen nicht überschreitet, und die Tätigkeit des Schutz- und Betriebspersonals nicht in die eines Revierförsters übergeht, ist eine Ausbildung der Anwärter auf Försterschulen nicht erforderlich.
2. Die Vorbereitung und Ausbildung für den Beruf soll in der Hauptsache durch eine etwa zwei Jahre dauernde Lehr- oder Praktikantenzeit auf Oberförstereien erzielt werden, während welcher der Anwärter den Unterhalt durch Entlohnung seiner Arbeit im Walde und im Schreibdienste finden kann.
3. Die Kenntnis der für den Forstschutzbediensteten wichtigen Bestimmungen der Forststraf-, Forstpolizei-, Jagd-, Fischerei-, Vogelschutz- und Arbeiterversicherungsgesetze und auch der Dienstvorschriften wird zweckmäßig durch einen etwa dreimonatlichen Kursus vermittelt.
4. Um das Personal in den Körperschaftswaldungen nach seiner Leistungsfähigkeit dem staatlichen Personal wenigstens annähernd gleichzubringen, ist vielfach eine Ergänzung der bestehenden Gemeindewaldgesetzgebung dahin wünschenswert, daß das Recht der waldbesitzenden Körperschaften auf Bestellung ihres Schutz- und Betriebsvollzugspersonals durch sachgemäße Forderungen beschränkt wird.

*

Berichterstatter Oberforstrat Dr. von Fürst: Meine sehr verehrten Herren! Wir haben in den letzten Jahren über die Ausbildung des Forstverwaltungspersonals wiederholt debattiert und diese Angelegenheit in Straßburg zum Abschluß gebracht. Nun ist die Frage der Ausbildung unseres Forstschutzpersonals schon einmal früher auch Gegenstand der Tagesordnung einer deutschen Forstversammlung gewesen, allein, meine Herren, das war vor 32 Jahren, im Jahre 1877 in Bamberg, und seitdem hat sich doch so vielerlei geändert, daß es wohl an der Zeit ist, die Frage wieder einmal aufzurollen. Sie wissen, daß in dieser Zeit sich die Bedeutung des Forstschutzes im eigentlichen Sinn des Wortes, des persönlichen Schutzes des Waldes, in sehr günstiger Weise geändert hat. Die Statistik sagt uns, daß die Forstfrevelfälle ganz außerordentlich abgenommen haben. Im Gegensatz dazu haben sich aber die Anforderungen, die wir an das Forstschutzpersonal als Betriebspersonal stellen müssen, ganz gewiß außerordentlich gesteigert, und es ist wohl an der Zeit, die vorliegende Frage wieder einmal zu besprechen, um so mehr, als sie in den verschiedenen deutschen Staaten in außerordentlich verschiedener Weise beantwortet wird, wie ich Ihnen das des weiteren auszuführen gedenke.

Wir sehen namentlich in der letzten Zeit ein Streben unserer Förster nach erhöhter Ausbildung, nach erhöhten Kompetenzen. Auch das ist eine, ich darf wohl sagen, etwas bedenkliche Erscheinung, die uns ebenfalls veranlassen muß, der Sache wieder einmal näherzutreten. Und so möchte ich Ihnen denn über die Frage, die wir im Forstwirtschaftsrat eingehend beraten haben, an der Hand der Leitsätze, die sich in Ihren Händen befinden, kurz referieren. Ich bitte dabei, daß Sie mir gestatten, zu den mehr statistischen Mitteilungen, die ich dabei machen muß, meine Aufzeichnungen etwas zu benutzen.

Die erste Frage ist wohl die: Wie erfolgt zurzeit die Ausbildung des Forstschutz- und Betriebs-Vollzugs-Personals in den verschiedenen deutschen Staaten?

Bei der Vielgestaltigkeit unseres deutschen Vaterlandes muß ich mich erklärlicherweise beschränken auf die größeren Staaten, auf Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und eventuell auch noch die Reichslande, die sich im übrigen bezüglich

ihrer Vorschriften dem Königreich Preußen anschließen. Wir finden, daß die Ausbildung, die in diesen verschiedenen Staaten gefordert wird, eine ganz außerordentlich verschiedene ist.

Wir können drei Gruppen unterscheiden. Die erste Gruppe, die sich mit einer einfachen Ausbildung von Militäranwärtern, von Waldarbeitern begnügt, die in mehrmonatigen, kurzen Forstwartkursen weitergebildet werden. Zu dieser Gruppe gehören Württemberg, Baden und Hessen. Eine zweite Gruppe hat die forstliche Lehre; das ist das Königreich Sachsen. Und eine dritte Gruppe hat Waldbauschulen oder Försterschulen. Das ist Bayern und Preußen.

Lassen Sie mich die zuerst genannte Gruppe — Württemberg, Baden und Hessen — ins Auge fassen. Da finden wir, daß in Württemberg die sogenannten Forstwarte sich rekrutieren aus Unteroffizieren, die drei bis vier Jahre tadellos gedient haben, und die in einer Vorprüfung eine gute Volksschulbildung nachweisen müssen. Diese werden Forstämtern zugewiesen, bei denen sie mit verschiedenen Arbeiten, bei Kulturen, bei Fällungen, bei Messungen, auch im schriftlichen Dienst, beschäftigt werden, sich also ihren Unterhalt dort vollständig verdienen. Sie werden als Vorarbeiter verwendet, auch aushilfsweise für einen kranken Forstwart und auf diese Weise drei bis vier Jahre entsprechend vorgebildet, und dann werden sie zu einem Forstwartkursus nach Stuttgart berufen, wo ihnen ein Forstrat, ein Forstamtmann und ein Schullehrer die entsprechende Ausbildung in einem dreimonatigen Kursus geben. Gegenstand des kurz gefaßten Unterrichts ist folgendes: Botanik, Waldbau, Forstschutz, Fällungsbetrieb, Forstvermessungen, Forst- und Jagdgesetz, Dienstinstruktion. Verbunden sind damit Übungen in einfachen Rechnungen und schriftlichen Ausarbeitungen, Erstattung von Anzeigen und dergleichen. Nach Bestehen einer mündlichen und schriftlichen Prüfung erfolgt die Aufnahme als provisorischer Forstwart und nach Jahresfrist als wirklicher Forstwart mit — das will ich ausdrücklich betonen — vierteljährlicher Kündigung, also nicht in dauernder Lebensstellung.

Im Großherzogtum Baden werden die Anwärter aus der Reihe der Waldarbeiter genommen. Es ist zwar erwünscht, daß dieselben gedient haben, es ist aber nicht unbedingt verlangt; sie sollen ein Alter von 35 Jahren nicht überschritten haben und eine gute Volksschulbildung nachweisen. Sie werden zu einem achtwöchigen Kursus nach Freiburg oder Heidelberg berufen und dort von einem Forstmeister, einem Forstamtmann, einem Lehrer und einem Arzt unterrichtet. Schreiben und Rechnen werden geübt, Wegebau und Waldbau gelehrt, Dienstanweisungen, Anfertigung schriftlicher Arbeiten, etwas Fischzucht und Landwirtschaft, erste Hilfe bei Unglücksfällen. Das sind die Gegenstände des Unterrichts. Für besonders veranlagte Forstwarte wird ein Repetitionskursus nach entsprechender Zeit eingelegt, und die Leute werden im Waldwegebau etwas weiter ausgebildet, um sie bei diesem dann verwenden zu können.

Etwas anders ist die Sache im Großherzogtum Hessen. Dort besteht seit 1896 eine sogenannte Forstwartschule in Darmstadt, die sich jedoch von unseren anderen Försterschulen ganz wesentlich unterscheidet. Alle Anwärter für den Forstwartdienst werden in Darmstadt in das gleiche Infanterie-Regiment eingestellt und müssen dort einmal kapitulieren, also drei Jahre dienen. Zwei Jahre hindurch, vom November bis Mai, erhalten sie an jedem Samstagnachmittag, der ihnen dienstfrei gegeben wird, teils theoretischen, teils praktischen Unterricht, auch wieder durch einen Forstamtmann oder Forstassessor, wie dort der Titel lautet. Sie erhalten praktischen Unterricht im Walde und machen zu Hause schriftliche Ausarbeitungen. Dieser Unterricht dauert, wie erwähnt, zwei Jahre. Forstbotanik, Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Jagd und Fischerei, Dienstanweisung und Gesetzeskunde sind die Gegenstände des Unterrichts. Eine schriftliche und eine mündliche Prüfung bilden den Abschluß desselben, und dann müssen die Leute warten, bis sie die Reihe zur Anstellung als Forstwart trifft; sie finden vielfach bei Gemeinden und Privaten Unterkunft, bis sie in die Reihe der staatlichen Forstwarte eintreten. —

Also eine einfache praktische Ausbildung, ergänzt durch diese Forstwartkurse, ist in diesen drei Staaten, die ich zuerst genannt habe, die Regel.

Nun komme ich zu der zweiten Gruppe, die allerdings nur noch das Königreich Sachsen umfaßt, wo die forstliche Lehre bei einem Oberförster die Regel ist.

Diese besteht jetzt ausschließlich noch in S a c h s e n, und zwar auch dort nur — beinahe muß man sagen — infolge eines Zufalls: Die sächsische Regierung wollte eine Försterschule errichten mit einjährigem Kursus, konnte sich aber mit dem Landtag über den Ort nicht einigen; Landtag und Regierung beharrten auf ihrer Anschauung, und so besteht in Sachsen noch diese forstliche Lehre bei einem Oberförster, und zwar dreijährige Lehre. Die Lehrlinge müssen beim Eintritt das 16. Lebensjahr erreicht haben und eine mindestens gute Volksschulbildung durch Prüfung nachweisen. Eine dreijährige Lehrzeit bei einem Staatsforstrevier schließt sich an, und nach Ablegung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung (Reviergehilfenprüfung), die sich auf das Gebiet der Fällungsarbeiten, Kultur, Wegbau, Insektenkunde, Jagdkunde, Forst- und Jagdgesetzgebung und ähnliches erstreckt, hat der Geprüfte sodann seinen Militärdienst abzuleisten, um dann in den Staatsdienst einzutreten und da zunächst sogenannter Reviergehilfe zu werden. Als solcher hat er sich nach fünf Jahren einer zweiten Prüfung, der Försterprüfung, zu unterziehen, die sich der Hauptsache nach auf die gleichen Gegenstände, vielleicht etwas erweitert, erstreckt, und durch die der junge Mann nachweisen soll, daß er die Zeit benutzt und sich entsprechend fortgebildet hat. Dann heißt er Försterkandidat, und wartet nun ruhig ab, bis ihn die Reihe der Anstellung zum Förster trifft.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen.

— **Über forstliche Buchführung.** Wenn ein Laie die scharfen Kritiken, die über die Buchführung in den Königlich preußischen Staatsforsten gefällt und die vielen Verbesserungsvorschläge, die in dieser Beziehung gemacht werden, liest, so muß er zu dem Urteil gelangen, daß diese Buchführung gänzlich unbrauchbar und vollständig unzeitgemäß sei und von Grund auf neu umgestaltet werden müsse. Und doch ist unsere Buchführung eine aus den Verhältnissen geborene, die sich immer bewährt hat, obwohl ja nicht in Abrede gestellt werden kann, daß manche Vereinfachungen wünschenswert und auch durchführbar sind. Bei allen Kritiken dringt als Hauptgrund die Vermehrung des Schreibwerks und die Umständlichkeit bei der Lohnzahlung durch. Daß das Schreibwerk durch die soziale Gesetzgebung, intensive Wirtschaft, starke Nutzholzausbeute usw. sowohl in der Verwaltung als auch im Betrieb zugenommen hat, ist richtig, dahingegen ist doch auch manches, namentlich auf dem Oberförsterei-Bureau, weggefallen. Zum Beispiel Abschnitt B des Kontrollbuchs, die Porto-Nachweisungen. Die dreifache Ausstellung der Forstdiebstahlsverzeichnisse und Rügen-Tabellen, die früher bei den sehr zahlreichen Übertretungen monatlich zwei bis drei Tage Zeit beanspruchten und durch die vielen Strafarbeiten auch noch nachträglich viel Schreibereien verursachten, sind jetzt, monatlich in zwei bis drei Stunden erledigt. Die Waldarbeiter-Unterstützungskassen, die vielfach bestanden und von der Oberförsterei selbständig verwaltet wurden, sind nicht mehr. Die flaue Holzverwertung, mit welcher die Forstbehörde jahrzehntelang zu kämpfen hatte und infolge deren Holz vielfach mehrmals zum Verkauf gestellt werden mußte, verursachte auch nicht mehr Arbeit als die jetzige gute, glatte Verwertung. Die jetzige einfache Natural-Rechnung ohne Holzvorrat aus früheren Jahren — in welchen diese viel mehr Nummern hatte, zu welchen mitunter weitausholende, umfangreiche Erläuterungen nötig waren — ist schneller aufgestellt als früher. Alles in allem genommen scheint jetzt nicht mehr und nicht weniger Arbeit auf einem Oberförsterei-Bureau zu sein als früher. Doch ich ergehe mich zu viel in Allgemeinheiten, meine wirkliche Absicht ist, die Führung des Arbeiter-Notizbuchs und die Verlohnung etwas genauer zu betrachten. Neben dem rechnerischen Wert haben unsere Verlohnungen auch noch gewisse statistische und historische Unterlagen für unsere Nachfolger. So wird es z. B. jeden Forstmann interessieren, wenn er einen hübschen Fichten- oder Kiefernbestand in seinem Revier hat, aus dem speziellen Teil des Taxations-Notizenbuchs und dem Abschnitt A des Kontrollbuchs zu ermitteln, wie dieser Bestand entstanden, was die Anlage gekostet und welche Holzmenge derselbe gebracht hat usw. — So lange man nicht etwas Besseres, Einfacheres an Stelle der gegenwärtigen Verlohnung mit den erfahrungsmäßigen Unterlagen*) hat, wird man die jetzige Einrichtung beibehalten müssen. Vielleicht ließen sich die Kapitel und somit auch die Positionen im Kulturplan verringern und die Verrechnung der Versicherungsbeiträge vereinfachen. So könnten doch wohl Kapitel V Bewährungen, Kapitel VI Entwässerungen, Kapitel IX insgemein mit den Grenzsicherungsarbeiten zu einem Kapitel vereinigt werden. Wenn dann z. B. gestattet*) würde, über Waldpflege von mehreren Distrikten einen Lohnzettel etwa in folgender Weise aufzustellen:

„Aushieb von Weichhölzern, Vorwüchsen und Stockausschlägen in 6- bis 18jährigen Schonungen

1. im Distrikt 5 a auf 2,8 ha
2. „ „ 9 b „ 5,3 „
3. „ „ 22 a „ 8,1 „
4. „ „ 31 b „ 4,9 „

im ganzen auf: 21,1 ha

Das ausgehauene Material ist wertlos," würden außer drei Lohnzetteln, drei Seiten im Arbeiter-Notizbuch noch mehrere Erläuterungen wegen Verrechnung der Versicherungsbeiträge dem Förster erspart werden, und die Oberförsterei würde die Anweisung in dem vierten Teil der Zeit als wie bei vier Lohnzetteln erledigen. Desgleichen könnte noch bei anderen Arbeitsarten geschehen. Die Verrechnung der Versicherungsbeiträge verursacht dem Förster und auch der Oberförsterei viel Arbeit. Man ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen, bei jeder Position die auf dieselbe entfallenden Beiträge zu verrechnen. Man denke doch nicht, daß dieses so genau durchzuführen ist. Wenn 20 Holzhauer in einen zunächst zu erledigenden Holzschlag von 30 fm Montags gestellt werden, und dieser Schlag auch in dem einen Tag erledigt wird, kommen nach den hiesigen Sätzen auf die 30 fm 3 ℳ, mithin pro Festmeter 10 ₰ Versicherungsbeiträge. Wird nun in den übrigen fünf Tagen ein Holzschlag von 150 fm erledigt, kommen auf diesen gar keine Beiträge zur Verrechnung, mithin stellt sich im ersten Holzschlag der Festmeter um 10 ₰ teurer als im zweiten. Oder aber man stellt die Waldarbeiter an einem Montag zur Waldpflege ein: nachdem 2½ Stunden gearbeitet wurde, tritt Regen ein, man muß die Arbeiter aus dem nassen Gebüsch an irgendeinen geschützten Ort am Wegebau bringen. Die Position „Läuterungshiebe" ist da zunächst um die ganzen Versicherungsbeiträge belastet, während der Wegebau entlastet ist. Setzt man nun außerdem noch die halbe Stunde über zwei mit drei Stunden voll bei der zuerst begonnenen Arbeit an, dann ist diese Position bei zehn Arbeitern noch um einen vollen halben Arbeitstag zugunsten des Wegebaus belastet. Also geht hieraus hervor, daß nicht alles so genau durchzuführen ist, wie man glaubt; es hat jedenfalls auch gar nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, alles bis auf einen Pfennig auseinanderzuhalten. Wenn bei Auspflanzung von Lücken und Fehlstellen mehrere Distriktsabteilungen zu erledigen sind und von einem Distrikt zum anderen innerhalb der Arbeitstage geschritten wird, ist es vielfach ein reiner Zufall, wenn die Pflanzung in dem einen Distrikt sich um einige Pfennige pro Hundert billiger stellt als in dem anderen. Während der Arbeit in dem ersten Distrikt herrschte

*) Diese Unterlagen hat bis jetzt niemand beseitigen wollen. Die Schriftleitung.

*) Unseres Wissens geschieht das der Regel nach. Die Schriftleitung.

vielleicht gutes, in dem anderen vielleicht schlechtes Wetter; in dem einen Distrikt wurden Versicherungsbeiträge verrechnet, im anderen nicht; das Ausheben, Herbeitragen von Pflanzen belastete den einen Distrikt, den anderen nicht u. dgl. m. Es könnte also in solchen und ähnlichen Fällen manche Position im Kulturplan, manche Seite im Arbeiter-Notizbuch, mancher Beleg und manche Erläuterung gespart werden. Bei Eintragung dieser Kulturen in das Taxations-Notizenbuch können ja die Kosten nach der in jedem Distrikt angegebenen Pflanzenzahl im Verhältnis zur Gesamtsumme ausgeworfen werden.

Die Verrechnung der Versicherungsbeiträge ließe sich ganz wesentlich in der Weise vereinfachen, daß diese bei den ständigen Arbeitern am Vierteljahresschluß und bei den zeitweisen Arbeitern nach Abmeldung von der Krankenkasse auf einem Lohnzettel zur Verrechnung kämen, und es ganz gleich wäre, unter welcher Position dieselben verrechnet würden. Es genügte ja, wenn im Etat gesagt würde, wieviel Versicherungsbeiträge auf die einzelnen Arbeitsarten entfallen, und der Revierverwalter weiß, daß aus den ihm zur Verfügung gestellten Geldern die Versicherungsbeiträge mitbestritten werden müßten. Nach den übersichtlichen vierteljährlichen Krankenverzeichnissen wäre es für den Förster leicht, die Versicherungsbeiträge zu berechnen und für die Oberförsterei äußerst bequem diese Berechnung zu prüfen. Wären Arbeiter in zur Verrechnung kommenden Wochen in anderen Betrieben vorbeschäftigt gewesen, so könnten diese Wochen durch Klammern mit roter Tinte sehr auffallend kenntlich gemacht werden.

Gegenüber den mannigfachen Vorschlägen über Abänderung unseres heutigen Verlohnungssystems bin ich immer noch für die Beibehaltung des jetzigen Verfahrens. Allzu schwierig, wie es immer hingestellt wird, ist die Verlohnung keineswegs, man muß sich nur im Walde bei den Arbeiten gleich die erforderlichen Notizen machen, und namentlich am ersten Arbeitstag der Woche im vierteljährlichen Krankenverzeichnis mit Blei die Position, unter welcher die Versicherungsbeiträge der angefangenen Woche zu verrechnen sind, eintragen. Das Formular des Arbeiter-Notizbuchs müßte in der früheren Form hergestellt werden, um es für den Taschengebrauch handlicher zu gestalten.

Wenn man Verbesserungen anstreben will, sollte man den Arbeitern in der Verlohnung selbst entgegenkommen, etwa in der Weise, daß man den Arbeitern dreimal im Vierteljahr für Verlohnung sorgt. Die ersten beiden Lohnperioden umfassen je vier, die dritte fünf Wochen. Mit der letzten Verlohnung im Vierteljahr müßten dann die Versicherungsbeiträge verrechnet werden. Kleine Positionen erledigt man innerhalb einer Lohnperiode ganz für größere Positionen schreibt man einige Belege mehr im Jahre, und bei größeren Hauungen schreibt man Abschlagslohnzettel. Auch wegen der Lohnerhebung selbst sollte man den Arbeitern etwas entgegenkommen. Die Löhne in der Forstverwaltung sind nicht immer die höchsten, die Forstkassen liegen vielfach entfernt ab, und der Gelderheber hat zur Erlangung der Löhne entweder einen Weg zu machen, also einen Arbeitstag zu versäumen, oder Portoauslagen. Ganz zufrieden würden die Leute schon sein, wenn der Förster die vom Geldempfänger quittierten Lohnzettel nebst Quittungskarten unter frei lt. Aversum einsenden dürfte, und die Forstkasse die Löhne nebst Quittungskarten unter frei lt. Aversum an den Geldempfänger schickte, so daß den Arbeitern höchstens das Bestellgeld zur Last fiele. — Wenn die Lohnzahlung in dieser Weise geregelt, würden die Klagen über Umständlichkeit der Verlohnung verstummen und die Arbeiter zufriedengestellt sein.

Weichersbach, Bez. Cassel.

J. Strott, Königl. Förster.

— Beitrag zu dem Thema: Die perennierende Lupine (Lupinus perennis). Vor etwa drei Jahren habe ich an dieser Stelle (Band 21 Nr. 37 Seite 743) ausführlich über Anbau usw. dieser Lupine geschrieben. Ich möchte dem darüber Gesagten noch die erst jetzt beobachtete Tatsache hinzufügen, daß die ausgedroschenen Schoten derselben von Ziegen gern, und zwar nicht etwa nur aus Näscherei, sondern in größeren Quantitäten gefressen werden. Danach darf man ein Abäsen der trockenen Schoten von sämtlichem Schalenwild, namentlich von Damwild, nicht nur für möglich, sondern wohl für sicher halten. Wünschenswert dürfte es sein, wenn in dieser Beziehung weitere Versuche auf Wildfütterungen angestellt würden, um der auch für den Wald sonst so nützlichen Pflanze noch mehr Freunde zu erwerben. E. H.

— Die Nonne in der sächsischen Oberlausitz. Es ist eine betrübende Begleiterscheinung der Nonnenkalamität, daß man sich in Fachgenossen- wie in Laienkreisen im vierten Jahre des Massenauftretens der Nonne nicht darüber einigen kann: „Haben die Maßnahmen gegen die Nonne, soweit sie direkte Vertilgungsmittel sind, Erfolg oder nicht?“ Der Befund in den befallenen Wäldern läßt einmal das Zünglein der Wage zugunsten der Freunde und zum andern zugunsten der Feinde der Bekämpfung sich neigen. Wenn man die vielfach vertretene Ansicht, die Freunde der Bekämpfung der Nonne könnten doch, nachdem sie ungeheure Geldmittel aufgewendet, unmöglich zu dem Bekenntnis sich herbeilassen, der Kampf war vergeblich, aus den Betrachtungen ausschaltet, ist festzustellen, daß Überzeugung gegen Überzeugung steht. Beide Meinungen haben gleichwertige Vertreter in langjährig erfahrenen, von Liebe zum Walde beseelten treuen Haushaltern, die im Bestreben, alljährlich mit einer recht hohen Rente abzuschließen und unnütze Ausgaben zu vermeiden, seither hinsichtlich wichtiger wirtschaftlicher Fragen kaum je verschiedener Meinung waren. Es ist, als sollte sich in der Nonnenfrage zu den auf anderen Gebieten, in politischen, konfessionellen und anderen Fragen einander schroff gegenüberstehenden Ansichten eine Analogie bilden, oder hat sie sich schon gebildet? Man möchte es fast aufgeben, eine Klärung zu erhoffen, so hart stößt Meinung auf Meinung. Jede Partei sucht und findet Beweise für ihre Ansicht oder glaubt sie doch gefunden zu haben. Ja, man möchte meinen, daß die im Menschen liegende Charakterveranlagung entscheidend sei für seine Stellung zur Nonnenbekämpfungsfrage, wobei dem Optimisten eine bekämpfungsfreundliche, dem Skeptiker eine bekämpfungsfeindliche Gesinnung zu eigen ist. Wie die

Politik, scheint auch der Zwiespalt der Anschauungen in der Nonnenfrage den Charakter zu verderben, alte gute nachbarschaftliche Beziehungen hebt sie auf, es entsteht ein Kampf, mehr noch als gegen die Nonne, Mann gegen Mann. Wie friedlich sah es doch in der sächsischen Oberlausitz aus, ehe die böse Nonne kam, die Forstleute traten kaum an die breite Öffentlichkeit hinaus, jetzt gehen sie durch Vieler Munde, und je nach der Veranlagung der Laien (Optimist oder Skeptiker) und nach ihrem Vertrauen zu dem einen oder dem andern Forstmann wird die gegenteilige Meinung in der Öffentlichkeit herabgesetzt. Die Fachgenossen wenden eine Menge Kraft auf, die gegnerische Ansicht zu bekämpfen, sie entwickeln mit einem Male eine rednerische und schriftliche Gewandtheit, die ihnen früher fern lag, Phrasen, Schlagwörter machen sich in der Rede- und Federschlacht breit, wie sie die stille Tätigkeit in der Waldeinsamkeit seither nicht kannte. Da ist wohl die freundliche Mahnung an der Zeit: Achte jeder des anderen Meinung, soweit sie ehrlich ist, man schalte alle Beweismittel, die nicht ganz einwandfrei sind, aus und bekenne sich dazu, daß uns hier die Mutter Natur wieder einmal vor ein Rätsel stellt, das wohl niemand zu lösen vermag als immer nur wieder sie selbst. Man prüfe jede Erscheinung, die für oder wider die Meinung des eigenen Ich spricht, auf ihre **Beweiskraft**, erwäge, ob nicht die Bestandes- und sonstigen Verhältnisse mehr bedingend waren für den Nonnenfraß als das Unterlassen der Bekämpfung, bzw. ihre Anwendung. Man vermeide alle Schärfe in Vertretung seiner Meinung, nur so kann man der Wissenschaft dienen. Soweit für die Verhütung einer Nonnenkalamität Maßnahmen des Waldbaues und der Forsteinrichtung in Frage kommen, scheint glücklicherweise hierzulande ein einmütiges Urteil zu bestehen. Es verwirft die Fichtenmanie insoweit, als es die Buchenverjüngung dort, wo es nach dem Jahrzehnte hindurch gegen die Buche geführten Krieg noch möglich und die Standortsverhältnisse es zulassen, wieder aufleben lassen will, empfiehlt den Laubholzanbau zur Unterbrechung der Fichtenwüster, die kräftige Durchforstung und besonders die für Sachsen typische kleine Hiebszugswirtschaft, die sich in der Nonnenkalamität **glänzend** bewährt hat, und verwirft die Anhäufung großer Holzvorräte infolge hoher Umtriebe. Lyz.

— ***Zur Vertilgung von Wasserpest in Teichen.*** Zu Frage Nr. 125 des Brief- und Fragekastens in Nr. 44, Band 24, Seite 958, möchte ich folgendes bemerken: Bei der diesjährigen Versammlung des Vereins Thüringer Forstwirte zu Mühlhausen in Thür. sagte beim Passieren eines großen, der Stadt gehörigen Teiches ein Herr des Magistrats, daß vor einigen Jahren die Wasserpest sich in diesem Teich in kolossaler Menge gezeigt habe. Die Stadt holte den Rat verschiedener Sachverständiger und Institute ein, und wandte die Ratschläge an, aber eine Abnahme zeigte sich nicht. Da wurde der Teich **mit Schwänen** besetzt, und durch das Abäsen der Spitzen der Wasserpest durch die Schwäne ist diese so zurückgedrängt worden, daß das Unkraut nicht mehr als unangenehm gefunden wird. Diese Maßregel beruht ja im Prinzip auch auf dem fortwährenden Abschneiden, hat aber wohl vor der in der Zeitung angegebenen drei Vorteile: erstens Billigkeit, zweitens, die Schwäne zieren den Teich und drittens werden die Wasserpflanzen nicht ganz ausgerottet, sondern nur auf ein unschädliches Maß zurückgedrängt. Der Magistrat zu Mühlhausen in Thüringen dürfte wohl auf Anfrage gern genauere Auskunft geben. —f.

Berichte.

Tagung des sächsischen Forstvereins 1909 in Schandau.

Berichterstatter: Oberförster **Bluhm**, **Wutschke**.

Die 53. Versammlung des sächsischen Forstvereins fand vom 20. bis 24. Juni 1909 in der landschaftlich bevorzugtesten Gegend Sachsens, in dem lieblichen Elbtal der Sächsischen Schweiz, statt. Kein Wunder, daß sich in Schandau, das durch die Verkehrsmittel zu Lande und zu Wasser leicht und schnell zu erreichen, eine Menge Teilnehmer zusammenfanden, darunter auch eine größere Anzahl Damen, für die neben dem eigentlichen Programm ein Ausflugsprogramm vorgesehen war, das sich, soweit es sich um die Tage der Exkursionen handelte, im Endziel mit den letzteren vereinigte. Zunächst war auch das Wetter höchst einladend, denn die regenschweren Gewitterwolken, die schließlich dem letzten Tag verhängnisvoll wurden, tauchten immer wieder im Horizont nieder, ohne sich zu entladen.

Der Begrüßungsabend am 20. Juni in den eleganten Veranden und Räumen des Kurhauses trug schon das Gepräge eines starken Zuzugs, besonders aber die Eröffnung am 21. Juni früh 8¼ Uhr im Saale desselben Etablissements. Sie erfolgte in gewohnter Weise mit Begrüßungsworten seitens des Vorsitzenden Oberforstmeister a. D. Geh. Forstrat Täger, Dresden, des Oberhauptes der Stadt Schandau und im Namen der Delegierten der Nachbarvereine seitens des städtischen Oberförsters Wagner, Kohlfurt, welcher den schlesischen Forstverein vertrat, während vom böhmischen Forstverein der Forstmeister Hyhlik, vom Verein deutscher Forstleute in Böhmen der Forstmeister Graße entsendet waren. Der Bekanntgabe eines von den Forstmeistern Heger und Kempe sowie von Professor Dr. Vater gestellten Antrages auf Wahl des Vorstandes durch Stimmzettel, welcher den Verein am nächsten Tage beschäftigen sollte, folgte unmittelbar der Vortrag des Oberförsters Putscher, Dresden, über den gegenwärtigen Stand der Nonnenfrage.

Bekanntlich hat das Verderben bringende Insekt Nonne in Sachsen seit 1905, in dem östlichsten Regierungsbezirk des Königreichs, der Oberlausitz namentlich 1906 Einzug gehalten, und dieser Einzug hat sich leider auch hier vielfach zu einem Siegeszug über die Kampfmittel des Menschen gestaltet. Der Staatswald ist im allgemeinen seither weniger betroffen worden, da die Oberlausitz fast ausschließlich Kommunal- und Privatforsten besitzt. — Der mit großem Fleiß bearbeitete Vortrag wurde durch gedruckte tabellarische Übersichten und kartographische Darstellungen der Nonnenvermehrung in

Sachsen in den Jahren 1905 bis 1908 schätzenswert ergänzt, so daß der Vortrag von dem Ballast der Zahlen ziemlich frei wurde. Redner besprach:

1. den Ursprung der Kalamität in Sachsen;
2. die hier vorliegenden Erfahrungen bei ihrem Beginn;
3. die Ergebnisse der nun folgenden Bekämpfung in den Staatsforsten;
4. die künftige Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Schädlings.

Den Ursprung sieht Redner weniger in einem Überflug von Faltern aus den Nonnenfraßgebieten Schlesiens und Böhmens als in einer autochthonen Entwickelung, zu der schon in den 1890er Jahren in Sachsen die Grundlage vorhanden war. Wenn es damals nicht zu der gegenwärtig eingetretenen Vermehrung des Insekts gekommen ist, so seien wahrscheinlich die klimatischen Verhältnisse, nicht die Bekämpfung allein, von Einfluß gewesen. Das Dürrejahr 1904 bot dann den Anlaß zu der Massenvermehrung der Nonne aus kleinen schon in Sachsen vorhandenen Herden. Eine Massenauswanderung aus Schlesien, insbesondere aus der Görlitzer Heide, die man bis jetzt als Ursache der Verbreitung in der sächsischen Oberlausitz annimmt, sei nicht gut denkbar, weil hierzu weder aus Mangel an Nahrung Anlaß vorlag, noch wesentliche Windströmungen in der kritischen Zeit des starken Falterflugs 1906 nachweislich sind, welche den Überflug begünstigen konnten. Redner hält die Zurücklegung von 20 km für die höchste Flugleistung des Falters. Für die Zittauer Forsten gibt er zwar Überflüge aus Schlesien zu, im übrigen findet er im plötzlichen massenhaften Auftreten des Falters die Folge von anhaltend hoher Temperatur, während schroffer Temperaturwechsel eine mehr sprunghafte Entwickelung der Nonne zeitigt. Wenn in der sächsischen Oberlausitz die Nord- und Ostlagen am meisten vom Falterflug betroffen wurden, so geschah dies wegen ihrer Windstille. Somit erscheint dem Referent die örtliche Entwickelung der Nonnenvermehrung als die Regel, der Überflug nur unter besonderen Umständen, insbesondere bei Vorhandensein starker Lichtquellen als Anziehungspunkte, vorliegend, im allgemeinen aber weder erwiesen noch wahrscheinlich. Nach den in Sachsen bei Beginn der Kalamität vorliegenden Erfahrungen ist in Fichtenwaldungen mit einer längeren Dauer des Auftretens der Nonne zu rechnen. Im sächsischen Vogtlande kam 1794 bis 1797 ein starker Nonnenfraß vor. Mit einer Überwindung der Kalamität innerhalb zwei bis drei Jahren sei nur durch die Natur zu rechnen, nicht durch die Bekämpfung. Redner gedenkt nun der bayerischen Kalamität und sieht, obgleich ihr 1902 die Flacherie das Ende bereitete, doch in der Anwendung von Volleimungen die Ursache, daß die Kalamität nicht weiter griff. In Bayern habe leider von den beiden Parteien pro und contra Bekämpfung erst zu spät diejenige für die Bekämpfung die Oberhand gewonnen. In Schweden hätte neben dem Abtrieb stark befallener Bestände (3000 Eier pro Stamm bei mittelalten, 5000 Eier bei alten Hölzern) die Volleimung den Kahlfraß wesentlich abgemindert. In Preußen haben finanzielle Erwägungen davon abgehalten, die Bekämpfung der Nonne aufzunehmen. Dort überwiege die Kiefer, bei uns die Fichte; deshalb können die preußischen Erfahrungen für Sachsen nicht maßgebend sein.

Eine Ausbreitung der Nonne war auch in Sachsen nicht zu verhindern, wohl aber ist ein Aufhalten ihrer Entwickelung bis zur Selbsthilfe der Natur möglich, und diese Verzögerung der Nonnenvermehrung sei der Zweck der Maßnahmen. Nachdem im Jahre 1906 in den sächsischen Staatsforsten fast 5 Millionen Falter, im Jahre 1907 über 12 Millionen, 1908 über 22 Millionen Falter gesammelt worden seien, sei es bis jetzt zu einem ernsten wirtschaftlichen Schaden nicht gekommen. Raupen und Puppen sind 1907 über 70 Millionen, 1908 fast 13 Millionen vernichtet worden. Es ist das Zunahmeverhältnis bei den Faltern also ein fallendes, nämlich von 1 im Jahre 1906 zwar auf 2,6 im Jahre 1907 und 4,7 im Jahre 1908 ansteigend, von 1907 zu 1908 aber nur noch von 1 auf 1,8 ansteigend. Allerdings hat dieser Kampf große Geldopfer erfordert, von 1685 ℳ im Jahre 1905 ansteigend auf 17 315 ℳ im Jahre 1906, 119 384 ℳ im Jahre 1907, 165 012 ℳ im Jahre 1908, während für 1909 bis Ende Mai etwa 170 000 ℳ bewilligt waren. In den Jahren 1905 bis 1908 kostete die Nonnenbekämpfung in den sächsischen Staatsforsten 303 396 ℳ. Rechnet man bis jetzt mit einer Gesamtaufwendung von 500 000 ℳ, so sei dies etwa ein Verzicht auf 1 % des Reinertrages der Staatsforsten*). Mit dem Standpunkt der preußischen Regierung in der Nonnenfrage kann sich Referent nicht befreunden, insbesondere sieht er in ihrem Verhalten gegenüber der Nonnenkalamität in Ostpreußen einen schweren Fehler. Für die Zukunft sei in Sachsen die Fortführung des Kampfes bis zum Eintritt der Hilfe durch die Natur unerläßlich, ganz besonders sei die Volleimung fortzusetzen, die zwar kein Radikalmittel, aber im Verein mit den anderen Mitteln unbedingt Erfolg verspricht. Der jetzige Kampf gegen die Nonne in Sachsen habe allgemeine Bedeutung, namentlich auch für andere Länder.

Der reiche Beifall, der dem Putscherschen Vortrage folgte, bewies, daß die überwiegende Majorität der Versammlung, unter der sich auch der sächsische Landforstmeister befand, mit voller Überzeugung auf dem Boden einer intensiven Nonnenbekämpfung steht. Es wäre für jemand, dessen Ansichten sich in diesem Punkte mit den Putscherschen nicht decken, eine wenig dankbare Aufgabe gewesen, die Schlüsse, welche man sowohl staatlicherseits als auch in Privatforstbeamtenkreisen aus der seitherigen Anwendung der Maßnahmen zieht und die namentlich, was die Staatsforsten mit einem wegen ihrer geographischen Lage immerhin noch verhältnismäßig geringen Nonnenbefall anlangt, doch vielleicht zu rasch gezogen wurden, unter die Sonde der Prüfung der einzelnen Momente auf ihre Beweiskraft zu nehmen. Die Zeit wird hoffentlich auch hier klären, jedenfalls soll man aber auch die Kosten des Kampfes als wirtschaftliche Schäden auffassen und nicht einseitig quantitative und qualitative Zuwachsverluste oder Preissturz aus Anlaß umfänglichen Einschlags aus Nonnenfraß. Wie weit der Kampf gehen darf,

*) In den meisten Oberlausitzer Gemeinde- und Privatforsten betragen jetzt die jährlichen Kosten des Nonnenkrieges 10—40, wenn nicht noch mehr Prozent derjenigen jährlichen Reineinnahmen, deren sich die Forsten vor der Kalamität zu erfreuen hatten. Der Berichterstatter der Deutschen Forst-Zeitung.

soll er nicht dem Waldbesitzer mehr kosten als ein ungehindert rasch verlaufender, umfänglicher Nonnenfraß, scheint doch wohl der Erwägung wert zu sein.

Nach dieser kurzen Abschweifung zu meiner Aufgabe als Berichterstatter über die diesjährige Tagung des sächsischen Forstvereins zurück, und zwar zur Debatte zu dem besprochenen Thema.

Ganz allein der schlesische Abgeordnete, Oberförster Wagner, Kohlfurt, wandte sich gegen die Anschauungen des Referenten in der Bekämpfungsfrage, und zwar auf Grund der Erfahrungen in der Görlitzer Heide. Indem er die Zweckmäßigkeit der Bekämpfung anzweifelte, wünschte er den sächsischen Forstleuten, daß sie in ihren auf die Bekämpfungsmittel gesetzten Hoffnungen nicht enttäuscht werden möchten. Amtshauptmann von Nostitz, Pirna, besprach die Bekämpfung vom verwaltungsrechtlichen Standpunkte und will sie bei kleinem Waldbesitz von der Gemeindebehörde durchgeführt wissen, weil sie sonst Stückwerk bleibe. Die Staatsregierung habe übrigens die kleinen Waldbesitzer im Kampfe gegen die Nonne pekuniär unterstützt. Geh. Forstrat von Lindenau, Bärenfels, hält die Flugkraft der Nonne nicht für so beschränkt, als Referent annimmt, und sieht auch in der Windstille keinen Beweis für die Entwickelung des Insekts am Orte ihres plötzlichen massenhaften Auftretens. Forstassessor Weißwange, Zittau, hält auch die Überflüge aus den Nachbarländern für die Ursache der Kalamität und weist auf die großen Schäden in den Fichtenwaldungen der sächsischen Oberlausitz hin. Der Leimring sei das beste Kampfmittel und von größtem Einfluß. — Geh. Oberforstrat Professor Dr. Neumeister, Dresden, glaubt, daß wir in der Mitte der Kalamität stehen und größerer Kahlfraß nur durch Anwendung der Bekämpfungsmittel seither vermieden worden ist, weshalb weiteres zielbewußtes Vorgehen erforderlich, um der Gefahr entgegenzutreten. Hinsichtlich der Frage, ob man aus fraßbedrohten Beständen den Fichtenunterwuchs vor dem Fraß herausnehmen soll, entscheidet sich der geschätzte Redner für Belassung des Unterwuchses nach dem Fraße. — Oberforstmeister Krutzsch, Auerbach, welcher im Nonnenbefalljahr 1906 das Hohensteiner Revier bei Schandau verwaltete, hält ebenfalls Überflug aus Nonnenfraßgebieten für die Ursache des Auftretens der Nonne in genanntem Revier, einmal deshalb, weil es trotz verhältnismäßig hoher Prämie nicht geglückt sei, dort eine Puppenhülle zu erlangen, dann aber auch, weil mit den Nonnen Kiefernspinner anflogen, die dort Fremdlinge waren. Krutzsch empfiehlt noch besonders den Schreyerschen Raupenleim, der sich bis August fängisch erhalten habe. — Professor Dr. Escherich, Tharandt, hebt die große Lebenszähigkeit der Nonneneier hervor, die er vergeblich mit allen möglichen Flüssigkeiten bearbeitet habe, um sie zu töten. In Sachsen seien ihm noch keine kranken Raupen vorgekommen. Die Leimung sei von Erfolg, auch wenn ihr nicht unmittelbar die erhoffte Wirkung folge. Es sei noch zu untersuchen, von welchem Grade die Eierablage an die Volleimung einzutreten habe. — Auch Oberförster Dähne, Steinbach, hält Überflug für feststehend, Oberförster Meißner, Fodendorf-S.-Altenburg, wirft noch die Frage auf, ob nur weibliche Falter zu sammeln seien, und Oberförster Wagner, Kohlfurt, bestätigt den guten Schutz des Fichtenunterwuchses. — Im Schlußwort kommt Referent nochmals auf die Überflüge zu sprechen, die er zwar nicht bestreitet, aber nicht aus weiten Entfernungen für möglich hält.

Hiermit wurde dieses aktuellste Thema der gegenwärtigen Zeit in Sachsen verlassen, leider ohne daß die beiden aus Böhmen anwesenden Herren sich über die dortigen reichen Erfahrungen aus einem zum Teil fast zwei Jahrzehnte hindurch geführten Kampfe gegen die Nonne ausgesprochen hätten. Nur in Privatgesprächen nach der Sitzung war es möglich, die in Österreich-Ungarn bestehenden, sehr geteilten Meinungen festzustellen. — Eine unparteiische Berichterstattung muß nochmals hervorheben, daß man sich in Sachsen nach dem Ergebnis der Debatte unzweifelhaft von der Fortführung des Kampfes gegen die Nonne Erfolg verspricht, und weiter registrieren, daß die abweichende Meinung nur mitleidigem Achselzucken begegnet, ja in Gefahr steht, ins Lächerliche gezogen zu werden, so daß der mehr skeptisch veranlagte Beurteiler der Lage gut tut, seine Ansichten für sich zu behalten. Cedo majori! Das beste Zeugnis, das die Versammlung dem Putscherschen Referat geben konnte, war die Annahme eines von Forstmeister Heger gestellten Antrages, das Finanzministerium zu ersuchen, das Referat sofort drucken zu lassen und an die Forstverwaltungen des Landes zu verteilen.

Im weiteren ergriff Forstassessor Dr. Möller, Schandau, das Wort zu einer Beschreibung der forstlichen Verhältnisse in der Sächsischen Schweiz. Auf die Einzelheiten dieses Vortrages, der natürlich lediglich für die sächsischen Forstleute Interesse hat, dürfte in einem für weitere Kreise bestimmten Bericht nicht einzugehen sein. Es sei nur einiges erwähnt. Die Schilderung erstreckte sich auf den aus 13 Staatsforstrevieren gebildeten Oberforstmeisterei-Bezirk Schandau. 6 Reviere liegen links, 7 rechts der Elbe. Sie umfassen zusammen 20 550 ha Holz- und 850 ha Nichtholzboden. Die Bestockung ist vorwiegend Fichte, deren Nachzucht auch ferner, ohne die Kiefer auszuscheiden, hauptsächlich in Frage kommt. Die Tanne ist auch vertreten, stirbt aber auch hier, wie anderwärts beobachtet, auffallend ab. Dem Laubholzanbau werden geeignete Lagen nicht vorenthalten, 19 ha sind den Exoten gewidmet. Etwa 1000 ha Felspartien sind äußerst schwierig zu bewirtschaften.

Die Holzpreise stehen infolge der Konkurrenz des böhmischen Holzes, das auf dem billigen Wasserwege nach Sachsen gelangt, nicht besonders hoch. Je länger die Elbe zugefroren ist, um so höher gestalten sich im Frühjahr die Nutzholzpreise. Die Nähe der böhmischen Braunkohle beeinträchtigt den Brennholzabsatz, der neuerdings durch Wiedereinführung des Köhlereibetriebes gefördert wird. Das Reisig ist jedoch selbst umsonst nicht los zu werden und daher zu verbrennen. Der Wegebauetat beträgt etwa 4,50 ℳ pro Hektar Holzboden, erweist sich aber als unzulänglich, weil das Gelände für die Holzabbringung höchst schwierig ist. Wasserschäden an Brücken und Ufern sind ständig und groß. Die gewohnten Wirtschaftserschwernisse des Fichtenwaldes sind auch hier vorhanden, insbesondere der Hochwildschaden.

Der ungeheure Fremdenstrom, der sich in die Sächsische Schweiz ergießt, wird von den Forstleuten natürlich mit gemischten Gefühlen in den Wald auf-

genommen; die aus diesem Zuzug heraus gewachsene Bedeutung dieses Landesteils für das ganze Sachsenland ist mit wirtschaftsbestimmend, ist doch der Staat als Besitzer von 13 Gastwirtschaften in dieser Gegend an dem Fremdenverkehr stark interessiert. Mit diesem Vortrage, an den sich, wie vorauszusehen, keine Debatte schloß, endete die 1. Sitzung.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Bekleidungsvorschrift nach dem den Städten Freiberg und Zittau genehmigten Entwurfe zu einer Bekleidungsvorschrift für Gemeindeforstbeamte und Forstbeamte selbständiger — exemter — Güter im Königreich Sachsen.

I. Abschnitt.

A. Gala=Uniform.

1. Waffenrock im Schnitt des sächsischen Offiziers-Waffenrockes, von jagdgrünem Tuche (Doskin). Der Sitz muß das Gesäß ganz bedecken und 10 cm unter die Beinspalte reichen. Vorstoß vom Grundtuche. Kragen aus Sammet von hellerem Grün mit abgerundeten Ecken, 4 bis 5 cm hoch, der äußere Kragenrand mit einem Vorstoße vom Grundstoffe des Rockes. Kragenverzierungen den Rangverhältnissen entsprechend nach folgendem Muster:

a) für Beamtenklasse 23a I, II, III (s. III. Abschnitt): Eichenlaubartige Gold-Stickerei mit Vorstoß. (Figur 1.)

Fig. 1.

b) für Beamtenklasse 23b IV (s. III. Abschnitt): Eichenlaubartige Gold-Stickerei ohne Vorstoß. (Figur 2.)

Kragenverschluß mit 2 bis 3 schwarzen Haken und Ösen. Ärmel mit 2 Nähten und einem Aufschlage, 7 cm hoch vom Grundstoffe des Rockes. Ärmelplatten vom Sammet des Kragens, 6,5 cm breit und 13 cm lang. Futter des Rockes von schwarzem Zanella oder Serge. Ärmelfutter von

Fig. 2.

hellem Stoffe; Futter des Kragens von schwarzem Zanella oder vom Grundstoffe des Rockes. Knöpfe vergoldet, gewölbt, mit Wappen, von etwa 2,4 cm Durchmesser; vorn in einer Reihe von 8 Stück, hinten 2 dergleichen an der Taille und 2 am Ende der Taschenleisten. Ferner je 3 dergleichen kleinere von etwa 1,7 cm Durchmesser in einer Reihe auf den Ärmelplatten und je ein gleicher Schulterknopf zum Befestigen der Achselstücke. Achselstücke den Rangverhältnissen entsprechend 2,5 bis 5 cm breit, aus 3 bis 7 Streifen 7 mm breiter abwechselnd goldener und grünseidener Plattschnüre, teils in ein Geflecht vereinigt, teils parallel nebeneinanderliegend, mit dem grünen Sammet des Kragens oder mit dem grünen Grundtuche des Waffenrockes gefüttert, Futter ein wenig vorstehend. Befestigung der Achselstücke wie bei den Offizierswaffenröcken. Der Schulterknopf darf auch auf dem Rocke selbst befestigt und das Achselstück zum Anknöpfen eingerichtet werden. Länge der Achselstücke. Die Achselstüke sollen oben etwa 20 mm von der Kragennaht entfernt sein und unten bis zur Armnaht reichen. Sitz der Achselstücke. Die Achselstücke müssen, von der Seite gesehen, mitten auf der Schulter liegen. Die Abzeichen auf den Achselstücken bestehen in einem silbernen Wappen und vom Oberförster aufwärts in 1 bis 2 silbernen Sternen oder 3 silbernen Eicheln (ohne Wappen) auf der Mittellinie des Achselstückes. Die Eicheln sind 26 mm lang und 11 mm breit, die Spitze nach unten gerichtet, die Sterne sechsstrahlig und von 2,2 cm Durchmesser.

2. Beinkleider von marengoschwarzem Tuche im jeweiligen Militärschnitt zum Tragen über die Stiefel. Seitennaht des Beinkleides schmal übergekappt. Das Beinkleid darf weder eng noch auffällig weit sein, namentlich nicht an den Oberschenkeln. Der untere Rand muß vorn bis auf die Mitte des Spanns, hinten bis an die obere Absatzkante des Stiefels reichen. Stege von schwarzem Leder, Gummi oder vom Stoffe der Beinkleider.

3. Halsbekleidung. Halsbinde von schwarzem Stoffe, ohne weißen Vorstoß.

4. Handschuhe. Weiße Handschuhe von Wildleder. Außer Dienst auch weiße Glacéhandschuhe.

5. Fußbekleidung. Stiefel oder Stiefeletten mit glattem Vorderblatte ohne Verzierungen, von schwarzem Leder. Stiefeletten müssen so hoch sein, daß die Strümpfe nicht gesehen werden. Für Gesellschaften auch Lackstiefel oder Lackstiefeletten.

6. Sporen. Durchgehends von Stahl, poliert oder vernickelt. Anschlag oder Kastensporen mit ein wenig nach oben gebogenen Hälsen.

7. Kopfbedeckung. a) Dreieckiger Hut von schwarzem Velpel. An der rechten Seite eine Spange (Agraffe) je nach den Rangverhältnissen aus 2 glanzkrausen goldenen und 2 grünseidenen bis 4 glanzkrausenen goldenen und 2 grünseidenen Raupen wechselnd, mit der Kokarde in den Stadtfarben unterlegt, unten durch einen vergoldeten Knopf mit Stadtwappen gehalten. Das vordere und hintere Hutende mit geschlossenen Quasten aus abwechselnd goldenen und grünseidenen Raupen. Randeinfassung (oben) von 4,5 cm breiter schwarzer Eichenlaubborte oder von 0,5 cm breiter schwarzer Borte. b) Mütze, nach österreichischem Schnitte von Tuch, von der Farbe des Waffenrockes, für mittlere Kopfweite von 10 cm vorn und 14 cm hinten hoch, mit etwas ovalem Deckel, dessen Durchmesser etwa 3 cm kleiner ist als der des unteren Mützen-

randes. Schirm von schwarzlackiertem Leder, flach abgerundet, 3,5 cm in der Mitte breit, schräg nach unten stehend. Sturmriemen von demselben Leder, 1,8 bis 2,5 cm breit, auf jeder Seite von je einem vergoldeten Knopfe von 1,7 cm Durchmesser mit Stadtwappen versehen, gehalten. Schnalle aus vergoldetem Metall in der Mitte des Riemens angebracht. Ein Knauf (Pompon) vorn über der Sturmschnalle, länglich rund, 4 cm lang, in Stadtfarben von einem goldenen Streifen umgeben. Er verläuft nach unten bis zur Schnalle in einer goldenen oder silbernen, mit grünen Seidenfaden durchwirkten kantigen Schnur (Agraffe), die am Ende mit einem kreuzweise liniierten, weißen oder gelben Knopfe versehen ist. Am unteren Mützenrande eine silberne oder goldene oder mit einem grünen Seidenfaden durchwirkte 5,5 mm beziehentlich 7,5 mm breite Schnur, hinten ohne Schleife.

8. Hirschfänger. a) Mit glattem oder verziertem, vergoldetem Bügelgriffe mit Elfenbeinschalen, schwarze Lederscheide unten mit vergoldetem Beschlage. Nickmesser mit Elfenbeingriff in vergoldeter Fassung. Stichblatt mit Jagdstück oder Stadtwappen verziert. b) mit geradem, einfachem Hirschhorngriff, Parierstange; Stichblatt mit Jagdstück oder Stadtwappen verziert. Scheiden und Nickmesserbeschlag vergoldet oder gebräunt; Nickmesser mit Hirschhorngriff. Scheide aus schwarzem Leder.

9. Hirschfängerkoppel. a) Überschnallkoppel: 30 mm breite goldene Tresse auf grünem Tuchfutter; vergoldetes Schlangenschloß mit Löwenköpfen. Linksseitig mit gleicher Goldtresse besetzter Schuh zum Einstecken des Hirschfängers. b) Unterschnallkoppel: beliebiger Lederriemen, von dem der Hirschfänger durch 2 vergoldete, etwa 25 bis 30 cm lange Hängeketten oder durch 2 gleich lange schwarze schmale Glanzlederriemchen mittels eines 1,5 bis 3 cm hohen vergoldeten Schiebers zum Durchstecken des Hirschfängers gehalten wird.

10. Portepee für den Hirschfänger. a) Quast: flach, eichelförmig, unten geschlossen und mit grüner Füllung. Er besteht je nach Rang aus miteinander abwechselnden grünseidenen und goldenen Gimpenstengeln, im oberen Teile mit netzartigem goldenem Geflecht überzogen oder aus nur grünseidenen Gimpenstengeln mit grünem Netz im oberen Teile. b) Band: 1,8 cm breit — doppelt gelegt —, 40 cm lang; entweder von Gold, an beiden Seiten mit starken, grünen Seidenfäden durchzogen oder aus grüner Seide mit 6 dünnen Goldfäden durchzogen. c) Sitz: um Griff und Bügel oder um Griff und Parierstange geschlungen. Band, ausgenommen Quast, hängt unter dem Stichblatte etwa 10 cm herab.

11. Mantel. Zweireihiger Ärmelmantel mit doppelten Brustklappen im Schnitte wie für die Offiziere der sächsischen Armee, von schwarzem Tuche usw. Ohne Vorstoß mit Ausnahme des Kragens. Brustklappen vom Grundstoffe des Mantels. Das Rückenstück ohne Rückennaht (also im Bruche), ohne Rückenfalte, mit 2 Faltenleisten, welche in der Höhe der Taille beginnen. Hoher Reitschlitz. Rückenspange 3,5 cm breit, vom Grundstoffe des Mantels, zum Zusammenhalten der Taille. Länge, eine Handbreit bis unter das Knie reichend. Der leichte Mantel etwas kürzer, der stärkere etwas länger. Ärmel mit 16 bis 20 cm hohem Rollaufschlage. Kragen zum Umschlagen. Oberkragen von schwarzem Sammet, mit grünem Vorstoß. Unterkragen von grünem Tuch. Je eine Tuchschlaufe am Unterkragen von dessen Farbe zum Schließen des aufgeschlagenen Kragens; die rechte mit 2 kleinen vergoldeten Metallknöpfen, die linke mit 2 Knopflöchern. Am Oberkragen zum Halten des umgehangenen Mantels 2 längere, 2,5 cm breite Tuchschlaufen von Stoff und Farbe des Umlegekragens; die rechte mit einem großen Metallknopfe des Mantels, die linke mit einem Knopfloche. Knöpfe, ausschließlich der hinteren kleinen schwarzen Schlitzknöpfe, vergoldet, gewölbt und glatt, etwa 2,4 cm Durchmesser. Vorn 2 Reihen von je 6 Stück, hinten je 3 auf den Faltenleisten. Die beiden obersten Knöpfe der Faltenleisten halten die Rückenspange. Taschen zu beiden Seiten, etwa 13 cm unter den Hüften. Eingriffe, wagerecht, etwa 17 cm lang eingeschnitten, durch Überfallklappen gedeckt. Futter im ganzen Mantel von grauem oder schwarzem Futterstoffe.

B. Walduniform.

12. Waldrock. Eine einreihige Joppe von braunem Stoffe. Leichte Sommerjoppen dürfen aus leichten Stoffen von brauner Farbe hergestellt sein. Kanten knapp gesteppt und ohne Vorstoß. Vorderteil mit einer Reihe von 6 Knöpfen, bis oben zum Durchknöpfen, und mit 2 äußeren Brust- sowie 2 äußeren Seitentaschen. Die letzteren etwa handbreit unterhalb der Hüften angebracht und gerade geschnitten, mit etwa 16 cm langen Eingriffen und mit abgerundeten Taschenklappen vom Grundstoffe des Rockes, etwa 6,5 cm breit, ohne Vorstoß. Gleichartige Taschen auf den beiden Bruststücken mit etwa 13 cm langen Eingriffen und 4,5 bis 5 cm breiten Überfallklappen, Taschenklappen nach außen wie nach innen zu tragen. Winterjoppen können mit Mufftaschen getragen werden. Dicht oberhalb der linken Seitentasche befindet sich der Taschendurchstich für den Hirschfänger. Hinterteil ohne Rückennaht (also im Bruche). In Taillenhöhe wird eine 5 cm breite Rückenspange befestigt. Unterhalb der Rückenspange beiderseits 2 gerade Faltenleisten, unten etwas breiter als oben. Spange und Faltenleisten vom Grundtuche des Rockes ohne Vorstoß. Beiderseits Schoßtaschen und auf den Faltenleisten je 2 Knöpfe, die oberen beiden zum Anknöpfen der Rückenspange. Länge 10 cm unter die Beinspalte reichend. Ärmel mit 2 Nähten und übergekapptem Aufschlage von 15 cm Höhe und vom Grundtuche des Rockes. Kragen zum Umschlagen, vorn 7 cm, hinten 5 cm breit. Oberkragen entweder grüner Sammet- oder grüner Tuchkragen. Unterkragen braun, ohne Vorstoß. Knöpfe aus dunkelgrünem Horn, glatt oder mit Stadt- oder Herrschaftswappen von 2,4 cm Durchmesser. Die Schulterknöpfe zum Befestigen der Achselstücke gleichfalls von dunkelgrünem Horn von etwa 1,7 cm Durchmesser. Futter von schwarzem Zanella oder Serge, Ärmelfutter von hellem Stoffe. Winterjoppen können mit Pelzfutter versehen sein. Achselstücke den Rangverhältnissen entsprechend, etwa 2,5 bis 5 cm breit, aus 3 bis 7 Streifen 7 mm breiter grüner Plattschnüre, teils in ein Geflecht vereinigt, teils parallel nebeneinander liegend, mit grünem Sammet oder grünem Tuche gefüttert, Futter ein wenig vorstehend.

Befestigung der Achselstücke wie bei der Galauniform. Eicheln, Sterne und Wappen von gelbem Metall.

13. Litewka. Von brauner Farbe nach dem für die Offiziere der sächsischen Armee vorgeschriebenen Schnitt. Ober- und Unterkragen wie beim Waldrock, Brustlappen vom Grundtuche. Knöpfe des Waldrockes, auf der Brustseite 2 gleichlaufende Reihen von je 6 Stück. Schlitz für den Hirschfänger und Achselstücke wie beim Waldrock, nur die äußere Brusttasche auf der rechten Seite fällt weg.

14. Beinkleider, von marengograuer Farbe. Schnitt wie bei der Hose der Galauniform.

15. Weste. Von brauner Farbe mit kleinen grünen, gewölbten Hornknöpfen mit Stadtwappen, oder grüne Tuchweste mit kleinen vergoldeten Knöpfen mit Stadtwappen. Steh- oder Umlegekragen oder ohne Kragen bis oben geschlossen oder von oben etwa 12 cm ausgeschnitten.

16. Halsbekleidung. Weißer Steh- oder Umlegekragen, vorn zugeknöpft, über dem Kragen des Rockes gut sichtbar. Halstuch oder Schlips von schwarzer Farbe.

17. Handschuhe. Von grauer Farbe aus Wildleder, Tuch, Wolle oder Baumwolle.

18. Fußbekleidung. Stiefel, Schnürstiefel oder Stiefeletten. Niedrige oder hohe Schäfte.

19. Kopfbedeckung. Hut aus weichem Woll- oder Haarfilz von dunkel moosgrüner Farbe mit 4,5 cm breitem, grünem Bande, hinten mit Schleife. Mit Einschlagsfalte zu tragen. Maße: Höhe 14,5 cm, Länge der Platte 18,5 cm, Breite der Platte 13,5 cm. Die Breite der Krempe beträgt 6,8 cm. Diese ist 1 cm breit mit grünem Tuche eingefaßt. Gemsbart von langer beziehentlich runder Form, in echter oder unechter Art, an der linken Seite. Stadtwappen versilbert oder vergoldet, wird vorn an der linken Seite getragen. Der untere Rand des Wappens steht auf der linken Seite des Hutes etwa 3,5 cm, vorn 4 cm von der Krempe ab.

20. Hirschfänger. Mit geradem, einfachem Hirschhorngriff wie unter 8 b, auf der linken Seite durch den Rock gesteckt, so daß nur der Griff mit Parierstange und Stichblatt über dem Rocke bleibt. Stichblatt mit Jagdstück oder Stadtwappen.

21. Portepee wie unter 10.

22. Radmantel von braunem, wasserdichtem Tuche, Molton oder Loden. Im Schnitte wie für Offiziere der sächsischen Armee, jedoch unten nur 3 m weit, in der Länge bis zur halben Wade reichend, ohne Ärmel, jedoch mit überdecktem Schlitze zum Durchgreifen; Schlitz durch Druckknöpfe verschließbar. Der Kragen vom Grundtuche des Radmantels, vorn 10 cm, hinten 7 cm breit. Vorn ein kleiner Stoffriegel zum Zusammenhalten des hochgeschlagenen Kragens. Der Radmantel ist mit 5 dunkelgrünen verdeckten Hornknöpfen geschlossen. Er kann mit einer abknöpfbaren Kapuze von gleichem Stoffe, ohne Vorstoß und ohne grünes Tuchfutter, versehen sein. Unter dem Radmantel Kreuzbänder, die ihn halten, wenn er zurückgeschlagen und auf dem Rücken hängen soll.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

— **Die Forstakademie Eberswalde** ist im laufenden Wintersemester von 62 Studierenden besucht, und zwar von: 46 Anwärtern für den Preußischen Staatsforstverwaltungsdienst, 3 Anwärtern für den Preußischen Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst mit der Berechtigung zur Ablegung der staatlichen Prüfungen und 2 Preußischen Hospitanten, zusammen 51 Preußischen Studierenden und Hospitanten; ferner 1 Anwärter für den Anhaltischen, 1 Anwärter für den Elsaß-Lothringischen, 3 Anwärtern für den Mecklenburgischen Staatsforstverwaltungsdienst, 1 Anwärter für den Braunschweigischen Privatforstdienst; im ganzen 57 Reichsdeutschen und 5 Ausländern (darunter 1 Bulgare, 1 Engländer, 2 Russen und 1 Skandinavier). Summe wie oben 62.

— **Bei der Königlichen Forstakademie zu Hannoverisch-Münden** wird die Zahl der Studierenden im Wintersemester, einschließlich zwei Hospitanten, 67 betragen. Das sind sechs weniger als im verflossenen Sommersemester. Das Wintersemester beginnt am 18. Oktober.

— **Prüfung der Forstpraktikanten in Bayern.** Das Königliche Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung, gibt bekannt, daß am Samstag, dem 6. November d. Js., beginnend, im Neubau der Königlich Forstlichen Versuchsanstalt in München, eine Konkursprüfung für die Aspiranten des bayrischen Staatsforstverwaltungsdienstes abgehalten wird. Die Prüfungskommission ist aus folgenden Herren zusammengesetzt: Dr. Ritter v. Vierustein, Königl. Ministerialrat, Vorstand der Kommission; Ritter v. Engelhard, Königl. Ministerialrat, Vorstand-Stellvertreter; Rein, Königl. Regierungs- und Forstrat, München; Dr. Wappes, Königl. Regierungs- und Forstrat, Landshut (nunmehr Königl. Regierungsdirektor in Speyer); Bergold, Königl. Regierungs- und Forstrat in München; Dr. Grasmann, Königl. Regierungs- und Forstrat in München; Graser, Kgl. Regierungs- und Forstrat in München; v. Kirchbaum, Königl. Regierungs- und Forstrat in München; Weber, Königl. Regierungs- und Forstrat in München; Mantel, Kgl. Regierungs- und Forstrat in München. Zu dieser Prüfung sind zwanzig Forstpraktikanten aus dem ganzen Königreiche Bayern zugelassen.

— **Streik der französischen Holzhändler.** Die französische Kammer in Paris erledigte Ende Oktober eine Interpellation über den Widerstand, auf welchen die Durchführung des Gesetzes über die Wochenruhe in den Forstunternehmungen stößt. Die Holzhändler weigern sich nämlich, an den Submissionen für die Abholzung der Staatsforsten teilzunehmen, weil das Bedingnisheft ihnen die Gewährung der Wochenruhe an ihre Arbeiter und die Kosten der Unfallversicherung auferlegt. Von den Sozialisten wurden die Unternehmer sehr heftig

angegriffen, und Ackerbauminister Ruau erklärte kurz und bündig, er habe bei den neuen Vorschriften für die Submissionen sich lediglich an die bestimmten Weisungen der Kammer gehalten und könne deshalb an den neuen Bedingnisheften nichts ändern. Sollten die Unternehmer den Streik fortsetzen, dann würde er einfach die Abforstung in Staatsregie übernehmen. Diese Erklärungen verfehlten ihre Wirkung nicht, und die Interpellation schloß mit der Annahme eines Vertrauensvotums. (Frankfurter Zeitung.)

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 2. November 1909.** Rehböcke 0,50 bis 0,85, Rotwild 0,38 bis 0,55, Damwild 0,38 bis 0,80, Schwarzwild 0,30 bis 0,50 ℳ das Pfund, Hasen 1,50 bis 4,00, Kaninchen 0,40 bis 1,00, Stockenten 0,75 bis 1,75, Krickenten 0,60 bis 0,80, Rebhühner 0,80 bis 1,50, Fasanenhähne 1,00 bis 2,75, Fasanenhennen 1,50 bis 2,00, Schnepfen 1,50 bis 3,00, Bekassinen 0,70 bis 0,90 ℳ das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Brause, Oberförster zu Rauschenberg, Regbz. Cassel, ist nach Frankenberg, Regbz. Cassel, versetzt worden.

Büttger, Forstmeister zu Dassel, Regbz. Hildesheim, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Düesberg, Oberförster zu Wünnenberg, Regbz. Minden, ist nach Langeloh, Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

Dr. v. Eschstruth, Oberförster zu Knesebeck, Regbz. Lüneburg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Fuchs, Oberförster o. R. zu Baumholder, ist die Oberförsterstelle Mackenzell, Regbz. Cassel, übertragen worden.

Japing, Oberförster o. R. zu Hann.-Münden, ist die Oberförsterstelle Ebersbach, Regbz. Wiesbaden, übertragen.

Kamlah, Oberförster zu Thorn, Forstverwaltungsbezirk Bromberg, ist endgültig die Oberförsterstelle Thorn übertragen worden.

Kochs, Oberförster zu Ebersbach, Regbz. Wiesbaden, ist nach Wünnenberg, Regbz. Minden, versetzt worden.

Müller, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat zu Hildesheim, ist das Komturkreuz 2. Klasse des Hausordens Albrechts des Bären verliehen worden.

Pflanz, Oberförster o. R. zu Oppeln, ist die Oberförsterstelle Wichertshof, Regbz. Königsberg, übertragen worden.

Sezekorn, Oberförster zu Mackenzell, Regbz. Cassel, ist nach Dassel, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Werner, Oberförster zu Westerburg, Regbz. Wiesbaden, ist nach Hahnstätten, Regbz. Wiesbaden, versetzt worden.

v. Borch, Forstkassenrendant zu Joachimsthal, Regbz. Potsdam, ist in den Ruhestand getreten.

Friedrich, Forstkassenrendant zu Lichtenau, Regbz. Minden, ist nach Joachimsthal, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Anhalt, Reserveoberjäger, ist mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Friedewald, Oberförsterei Kirchen (Sieg), Regbz. Coblenz, beauftragt.

Becker, Forstaufseher zu Dommershausen, Gemeinde-Oberförsterei Brodenbach, ist nach Eckweiler, Oberförsterei Entenpfuhl, Regbz. Coblenz, versetzt worden.

Busse, Forstaufseher, ist von Brondy, Oberförsterei Glinke, nach der Oberförsterei Rothwendig, Regbz. Bromberg, versetzt worden.

Clausius, Hegemeister zu Schöngrund, Oberförsterei Golau, Regbz. Marienwerder, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Daecke, Hegemeister zu Lonkorsz, Oberförsterei Lonkorsz, Regbz. Marienwerder, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Grunwald, Förster zu Kobelblotte, Oberförsterei Bartelsee, ist die kommissarische Verwaltung der Försterstelle Reinau, Oberförsterei Argenau, Regbz. Bromberg, übertragen.

Harder, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster in der Oberförsterei Schnecken, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Herzberg, Förster zu Söhre, Oberförsterei Diekholzen, Regbz. Hildesheim, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Titel „Hegemeister“ verliehen worden.

Kaul, Förster zu Riesenbrück, Oberförsterei Neuenkrug, ist die Försterstelle Schmidtseiche, Oberförsterei Torgelow, Regbz. Stettin, vom 1. Januar 1910 ab übertragen.

Köhn, Förster o. R., ist von Oberrosphe, Oberförsterei Oberrosphe, nach Harleshausen, Oberförsterei Kirchditmold, Regbz. Cassel, versetzt worden.

Laski, Förster zu Winkel, Oberförsterei Pfirt (Elsaß-Lothringen), ist nach Köpenick, Regbz. Potsdam, einberufen worden.

Manstein, Förster, ist von Tiefenthalerhof, Oberförsterei Hermeskeil, nach Kerpen, Oberförsterei Gerolstein, Regbz. Trier, versetzt worden.

Maßle, Förster, ist von Dudweiler, Oberförsterei Saarbrücken, nach Tiefenthalerhof, Oberförsterei Hermeskeil, Regbz Trier, versetzt worden.

Müller, Forstaufseher zu Mengshausen, Oberförsterei Niederaula, ist zum Förster o. R. ernannt und nach Friedewald, Oberförsterei Friedewald, Regbz. Cassel, versetzt.

Nowak, Förster zu Reinau, Oberförsterei Argenau, ist die kommissarische Verwaltung der Försterstelle Aschenort, Oberförsterei Thorn, Regbz. Bromberg, übertragen.

Peisker, Forstaufseher, ist zum Förster in Conschütz, Oberförsterei Kreuzburgerhütte, Regbz. Oppeln, ernannt.

Raschies, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster in der Oberförsterei Skallischen, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Schmidt, Forstaufseher, ist von Mietschisko, Oberförsterei Durowo, nach Jeziora, Oberförsterei Taubenwalde, Regbz. Bromberg, versetzt worden.

Schulz, Förster zu Chotzenmühl, Oberförsterei Chotzenmühl, Regbz. Marienwerder, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Titel „Hegemeister“ verliehen worden.

Spieler, Forstaufseher zu Luttom, Oberförsterei Rittel, Regbz. Marienwerder, ist zum Förster ernannt worden.

Stein, Forstaufseher zu Eupen, ist als Gemeindeförster für den Schutzbezirk Alflen-Büchel, Gemeindeoberförsterei Lutzerath, Regbz. Coblenz, auf Probe angestellt worden.

Stolzenburg, Förster zu Jeziora, Oberförsterei Taubenwalde, ist die kommissarische Verwaltung der Försterstelle Kobelblotte, Oberförsterei Bartelsee, Regbz. Bromberg, übertragen worden.

Vogt, Förster o. R. zu Neuenheerse, Oberförsterei Neuenheerse, Regbz. Minden, ist das Braunschweigische Verdienstkreuz 2. Klasse verliehen worden.

Wagner II, Forstaufseher zu Eckweiler, Oberförsterei Entenpfuhl, ist nach Dommershausen, Gemeindeoberförsterei Brodenbach, Regbz. Coblenz, versetzt worden.

Der Titel „Hegemeister“ wurde verliehen den Förstern:

im Regierungsbezirk Frankfurt:

Damm zu Wormsfelder Teerofen, Oberförsterei Kladow-Ost; **Kowalske** zu Schmiddelbrück, Oberförsterei Kladow-West; **Lassig** zu Forst, Oberförsterei Dobrilugk; **Lucas** zu Sackrow, Oberförsterei Lübben; **Perske** zu Kunzendorf, Oberförsterei Sorau; **Petzold** zu Kutzdorfer Hammer, Oberförsterei Neumühl; **Schulze** zu Jägersburg, Oberförsterei Hochzeit; **Schwarz** zu Blochbude, Oberförsterei Braschen;

im Regierungsbezirk Magdeburg:

Ebers zu Theerhütte, Oberförsterei Letzlingen; **Meyer** zu Königsberg, Oberförsterei Oschersleben; **Jaencke** zu Dolle, Oberförsterei Burgstall; **Matthisson** zu Nehnsdorf, Oberförsterei Bischofswald; **Meißner** zu Hexentanzplatz, Oberförsterei Thale; **Riechert** zu Weißewarte, Oberförsterei Weißewarte; **Schmiedicke** zu Sustgke, Oberförsterei Lödderitz;

im Regierungsbezirk Merseburg:

Kaleve zu Lonzig, Oberförsterei Zeitz; **Kutzner** zu Gossera, Oberförsterei Zeitz; **Morgenstern** zu Rothenschirmbach, Oberförsterei Bischofrode; **Schladitz** zu Glücksburg, Oberförsterei Glücksburg; **Spitzenberg** zu Bischofrode, Oberförsterei Bischofrode; **Tesmer** zu Dobra, Oberförsterei Liebenwerda;

im Regierungsbezirk Schleswig:

Keßner zu Haale, Oberförsterei Barlohe; **Struve** zu Hahnheide, Oberförsterei Trittau.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Lindheim, Waldwärter zu Rettersen, Kreis Altenkirchen, Regbz. Coblenz; sowie den Waldarbeitern: **Kreuer** zu Klausdorf, Oberförsterei Pechteich, Regbz. Potsdam; **Zell** zu Lendershagen, Kreis Franzburg, Regbz. Stralsund.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Fischer, Forstassessor zu Sondershausen (Thür.), ist zum Forstassessor der Landwirtschaftskammer in Stettin ernannt worden

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dr. Bernbeck, Assessor zu Schernfeld, ist auf Ansuchen entlassen.

Dr. Escherich, Assessor zu Hofolding, ist zum Forstmeister in Isen befördert worden.

Kutzelberger, Forstmeister, ist von Isen nach Freising versetzt.

Mees, Assessor zu Geisfeld, ist zum Forstmeister in Neunburg a. W. befördert worden.

Maßnus, Forstmeister, ist von Neunburg a. W. nach Wasserburg versetzt worden.

Sepp, zeitlich pensionierter Forstmeister zu München, ist für dauernd pensioniert und ihm der Titel „Forstrat" verliehen worden.

Vonderlinden, Assessor zu Grimmschwinden, ist auf sechs Monate pensioniert.

Walchner, Forstmeister zu Geffertshausen, ist pensioniert und ihm der Michaelsorden 4. Klasse verliehen worden.

Der Militärverdienstorden 4. Klasse wurde verliehen den Forstmeistern:

Banhardt zu Vilseck, **Mantel** zu Bundorf, **Zenglein** zu Reichmannshausen.

Versetzt wurden die Assessoren:

Bernhardt von Riedenburg nach Grimmschwinden; **Buchner** von Neumarkt nach Geisfeld; **Dickerhof** von Feucht nach Zweibrücken; **Ehrlicher** von Waldmünchen nach Riedenburg; **Hölzl** von Zweibrücken nach Feucht; **Iyerr** von Forstenried nach Hofolding.

Zu **Assessoren wurden befördert** die geprüften Praktikanten:

Bosch zu Wallerstein in Forstenried; **Lenze** zu Passau in Waldmünchen; **Ruppert** zu Marktheidenfeld in Schernfeld; **Schmid** zu Burghausen in Neumarkt.

Fietz, Förster zu Seehaus, ist pensioniert.

Stumpf, vormals Forstwart zu Helmbach-Forsthaus, ist zum Förster in Glöttweng reaktiviert worden.

Versetzt wurden die Förster:

Herbeck von Riedelhütte nach Schiltberg; **Hölzl** von Au nach Vordergraseck; **Hofmann** von Altenbamberg nach Obermoschel; **Kals** von Heinachtshof nach Luisenburg; **Kirschner** von Würzweiler nach Ruhethal; **Moisl** von Fall nach Kochel; **Schmidt** von Weidmannsheil nach Langenau; **Sondermann** von Langenau nach Gleisenau; **Zeller** von Bodenmais nach Oberwössen.

Zu Förstern wurden ernannt die Assistenten:

Beerschneider zu Cham in Riedelhütte; **Götz** zu Wondreb in Weidmannsheil; **Helm** zu Bischbrunn in Seehaus; **Herrle** zu Immenstadt in Fall; **Hüttlinger** zu Rothenburg in Heinachtshof; **Krembs** zu Krünn in Au; **Schneider** zu Heinersreuth in Jöslein; **Sonntag** zu Landau a. J. in Bodenmais.

Versetzt wurden die Assistenten:

Edel von Fischbach nach Gunzenhausen; **Graßl** von Fall nach Krünn; **Kühlwein** von Hohenberg nach Erlangen; **Metz** von Hofstetten nach Immenstadt; **Rammel** von Klingenbrunn nach Schlichtenberg; **Rühling** von Stauf nach Cham; **Stellmayer** von Wallenfels nach Bamberg; **Wüstinger** von Schlichtenberg nach Klingenbrunn.

Zu Assistenten wurden ernannt die Aspiranten:

Bauer zu Fischbach in Ebernburg; **Brotmerkel** zu Simatengrün in Heinersreuth; **Büchner** zu Gunzenbach in Wondreb; **Hauerwaas** zu Neuhof in Bischbrunn; **Kober** zu Weilerbach in Stauf; **Mader** zu Dornthal in Rehau; **Mahr** zu Lichtenau in Wallenfels; **Mehling** zu Griesham in Bergheim; **Müller** zu Trebgast in Hofstetten; **Neuhauser** zu Ernsgaden in Fall; **Rösch** zu Westheim in Hohenberg; **Rockelmann** zu Heckenbach in Landau a. d. J.; **Schwarzer** zu Witzlasreuth in Hienheim; **Seller** zu Eichenhofen in Waldmünchen.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Breitfeld, Forstmeister, Verwalter des Rehefelder Reviers, ist das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens verliehen worden.

Kästner, Forstassessor und technischer Hilfsarbeiter bei der Oberforstmeisterei Auerbach, ist zum Hilfsbeamten auf Tannenhäuser Revier befördert worden.

Kunath, Forstassessor, technischer Hilfsarbeiter bei der Oberforstmeisterei Bärenfels, ist nach Freiberg versetzt.

v. Lindenau, Geh. Forstrat, Oberforstmeister, Vorstand des Forstbezirks Bärenfels, ist in den Ruhestand getreten und ihm aus diesem Anlaß das Komturkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens verliehen worden.

Schreiter, Forstmeister, bisher Verwalter des Loßnitzer Reviers, ist die Krone zum Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens verliehen worden.

Voigt, Hilfsbeamter, prädizierter Oberförster auf Markersbacher Revier, ist zum etatmäßigen Oberförster und Revierverwalter auf Marienberger Revier ernannt.

Wolf, Forstassessor und technischer Hilfsarbeiter bei der Oberforstmeisterei Grillenburg zu Freiberg, ist zum Hilfsbeamten auf Markersbacher Revier befördert.

Zürner, Hilfsbeamter, prädizierter Oberförster auf Tannenhäuser Revier, ist zum etatmäßigen Oberförster und Revierverwalter auf Kriegwalder Revier ernannt.

Hesse, Waldarbeiter, ist als Waldwärter auf Bärenfelser Revier angestellt worden.

Schulze, Expedient bei der Oberforstmeisterei Bärenfels, ist nach Freiberg versetzt worden.

Wolf, Waldwärter auf Bärenfelser Revier, ist pensioniert.

Großherzogtum Hessen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Meyer, Forstwart der Forstwartei Feldkrücken, ist in die Forstwartei Rainrod versetzt worden.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Dürr, Gemeindeförster zu Banzenheim, Oberförsterei Hart-Nord, ist nach Blodelsheim, Oberförsterei Sulz, versetzt.

Kueny, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Winkel, Oberförsterei Pfirt, ist die Gemeindeförsterstelle zu Moos, Oberförsterei Pfirt, übertragen worden.

Meyer, Gemeindeförster, ist von Moos, Oberförsterei Pfirt, nach Winkel, Oberförsterei Pfirt, versetzt worden.

Sonstige Auszeichnungen.

Dem Förster **Mehl** zu Drosedow, Regbz. Köslin, wurde vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein ein Ehrendiplom als Anerkennung für seine Verdienste im Jagdschutz überreicht.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle im Schutzbezirk Klarenthal der Stadtforst Wiesbaden** ist zum 1. Mai 1910 zu besetzen. Das Jahresgehalt beträgt 2000 *M* und steigt alle zwei Jahre um 150 *M* bis zum Höchstbetrage von 3600 *M*. Forstversorgungsberechtigte Anwärter wollen ihre Bewerbungen unter Beifügung des Berechtigungsscheins nebst Zeugnissen bis spätestens den 10. November d. Js. bei dem Magistrat der Stadt Wiesbaden einreichen.

Bei der **Forstaufseherstelle in Ilmenau** (s. Deutsche Forst-Zeitung Nr. 44 S. 957) ist die Bewerbungsfrist bis einschließlich 17. November d. Js. verlängert worden.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 127. Anfrage: Ich habe zwei Syphonia-Pflanzenspritzen D. R.-P. 60446. Die Spritzen müssen repariert werden und sind infolge des großen Kessels sehr schwer. Lohnt es, die Spritzen reparieren zu lassen, oder soll ich dafür eine Weinbergspritze mit Seitenhebel anschaffen?

Königl. Förster Br. in W.

Antwort: Wir sind nicht in der Lage, bezüglich der Pflanzenspritze „Syphonia" Angaben über Reparaturkosten machen zu können. Wenden Sie sich an den Fabrikanten. Als beste und verbreitetste Pflanzenspritze gilt die Platzsche Pflanzenspritze Nr. 1 (Deidesheimer Weinbergspritze). Sie faßt 16 l, wiegt leer $6\frac{3}{4}$ kg und ist von einem Durchschnittsarbeiter bequem zu handhaben. Durch die jeder Spritze

beigegebenen Mundstücke kann die allerfeinste Verstäubung der Spritzflüssigkeit erreicht werden. Die Reinigung nach Gebrauch macht keine Schwierigkeiten. Bei der neuesten Konstruktion ist am Ausflußrohr anstatt des gewöhnlichen Hahns ein Selbstschlußhahn angebracht. Durch diesen kann die Spritze sofort außer Tätigkeit und wieder in Betrieb gesetzt werden, wodurch die Bespritzung pflanzenloser Stellen vermieden wird. Die Platzsche Pflanzenspritze Nr. 1 mit einfachem Verstäuber und selbsttätigem Schlußhahn kostet 42 ℳ und 1 ℳ Frachtanteil. Die Vertretung für Norddeutschland hat J. Hartwig-Woldenberg Nm. Die Spritze ist auch bei E. E. Neumann-Bromberg zu haben. J. in T.

Nr. 128. **Anfrage:** Eine zwei- und dreijährige Kiefernschonung ist von der Schütte befallen; geht die Schonung ein, oder erholt sie sich nach einem Jahre wieder? B. in St.

Antwort: Wenn die Schonung zum ersten Mal befallen ist, erholt sie sich sicher wieder. Bei wiederholter starker Erkrankung (der jedoch durch rechtzeitiges, sachgemäßes Bespritzen, z. B. mit Bordelaiser Brühe, vorgebeugt werden kann) wird jedoch ein großer Abgang zu verzeichnen sein.

Nr. 129. **Anfrage:** Zwischen meinem Dienstgehöft und dem Obst- und Gemüsegarten meines Nachbars liegt eine ca. 20 m breite Dienstwiese, auf welcher meine Hühner nach der Heuernte weiden. Der Garten meines Nachbars ist nur mit einem ca. 80 cm hohen, sehr defekten Drahtgeflechtzaun umgeben, durch welchen die Hühner an vielen Stellen dringen können, oder sie überspringen den niedrigen Zaun (fliegen brauchen sie nicht). Muß ich den von meinen Hühnern in diesem Falle angerichteten Schaden ersetzen? K., Kgl. Förster.

Antwort: Sie müssen Ihre Hühner so verwahren, daß dieselben an dem Nachbargrundstück keinen Schaden anrichten können. Ihre Auffassung, daß es Sache des Nachbars sei, seinen Obst- und Gemüsegarten durch eine ausreichende Umfriedigung zu schützen, trifft nicht zu. Sie haften schon in der Eigenschaft als Tierhalter. Auch erfordert die im Verkehr übliche Sorgfalt, daß Sie die Hühner nicht auf fremde Grundstücke lassen. B.

Nr. 130. **Anfrage:** Ein Holzhauermeister mit seinen beiden erwachsenen Söhnen hat von meinem Prinzipal ein gewisses Quantum Holz zu hauen übernommen. Die Arbeiten sind nach meinen Anweisungen auszuführen. Hierüber ist ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Bin ich bzw. mein Chef nun verpflichtet, diese Holzhauer für eine Krankenkasse anzumelden? Ist der Holzhauermeister nicht als Unternehmer anzusehen und somit auch verpflichtet, für sich und seine Leute in dieser Hinsicht zu sorgen? Förster H.

Antwort: Der Holzhauermeister und seine Söhne müssen vom Waldbesitzer, als dessen Arbeiter sie versicherungsrechtlich anzusehen sind, der Krankenkasse angemeldet werden, falls für den Beschäftigungsort der Krankenversicherungszwang durch statutarische Bestimmung (der Gemeinde, des Kreises usw.) auf forstwirtschaftliche Arbeiter ausgedehnt worden ist. Dem gesetzlichen Versicherungszwang unterliegen sie nicht. Hg.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister,** und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Belte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
5925. **Sorge, Hermann,** Hilfsjäger, Bunkenmühle, Post Alt-Jablonken, Allenstein.
6926. **Prehn,** Hilfsjäger, Oplawitz bei Bromberg.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Posen. Sonnabend, den 13. November cr., nachmittags 2 Uhr, Mitglieder- und Vertreterversammlung der Bezirksgruppe im Restaurant „Wilhelma" in Posen, Wilhelmstraße 7. Tagesordnung: 1. Besprechung über das Sitzungsprotokoll vom 15. 5. cr. 2. Bericht des Delegierten über die letzte Delegiertenversammlung. 3. Kaiser-Geburtstagsfeier. 4. Verschiedenes.

Janetzky, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Am Montag, dem 8. November, Kränzchen von abends 8 Uhr ab bei Sandhagen-Dolle.

Der Vorstand.

Dillenburg (Regbz. Wiesbaden). Sonntag, den 21. Novbr., nachmittags 3 Uhr, findet Mitgliederversammlung im Hotel Neuhof zu Dillenburg mit folgender Tagesordnung statt: 1. Wahl eines Vorsitzenden. 2. Kaisersgeburtstagsfeier 1910.

3. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Frankfurt, Oder. Versammlung vom 27. Oktober 1909. Anwesend 14 Mitglieder. Der Vortrag des Kollegen Liepe mußte leider ausfallen; derselbe wird bei der nächsten Versammlung — Anfang Januar — gehalten werden. Dem Forstwaisenverein traten vier Mitglieder bei.
Schramm, Vorsitzender.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am Sonnabend, dem 13. November 1909, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Deutschen Hause zu Zellerfeld. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Da verschiedenes Wichtiges zu besprechen, bitte ich sämtliche Kollegen dringend, möglichst vollzählig zu erscheinen. Die hierherversetzten Herren werden freundlichst um ihr Erscheinen gebeten. Der Vorsitzende: Jahncke.

Posen. Sonnabend, den 13. November cr., nachmittags 5 Uhr, Versammlung in der „Wilhelma" in Posen im Anschluß an die Vertreterversammlung. 1. Besprechung des letzten Verhandlungsberichts. 2. Kaiser-Geburtstagsfeier. 3. Mitteilungen über die Delegiertenversammlung. 4. Verschiedenes. Nach Schluß der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen. Auf Wunsch kann getanzt werden.
Janetzky, Vorsitzender.

Simmern - Hunsrück (Regbz. Coblenz). Sonntag, den 28. November cr., nachmittags von 1 Uhr an, findet in Simmern bei Vollrath die letzte diesjährige Generalversammlung statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden. 2. Einbringung und Besprechung der Anträge für die nächste Delegiertenversammlung des Hauptvereins in Berlin. 3. Nochmalige Erörterung der Krankenkosten-Beihilfskasse. 4. Beratung über die in der vorigen Sitzung verschobene Exkursion nach einer der zunächst gelegenen Oberförstereien. 5. Verschiedenes. Kalenderbestellung usw. Die Sitzung muß wegen der durch die vorgerückte Jahreszeit bedingten kurzen Tage pünktlich beginnen, und bitte ich um zahlreiches und rechtzeitiges Erscheinen.
Der Vorsitzende: Meister.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister **Krause**, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Zu der am 24. Oktober cr. stattgefundenen Versammlung hatten sich die Mitglieder sehr zahlreich eingefunden. 1. Zunächst wurde unserem verehrten, früheren Vorsitzenden, Herrn Hegemeister a. D. Borth, nach einer Ansprache seitens des Herrn Vorsitzenden aus Dankbarkeit für Führung der Vorstandsgeschäfte ein Bild Sr. Majestät in Jagduniform überreicht, für welches Herr Kollege Borth hocherfreut seinen Dank aussprach. 2. Hierauf hielt Herr Kollege Heidrich einen interessanten Vortrag über die Verwendung des Kiefernholzes zu industriellen Zwecken, welchem die anwesenden Mitglieder und deren Damen mit großer Aufmerksamkeit folgten. An der Hand von vielen beschafften Proben führte der Herr Vortragende vor Augen, wie aus Kiefernholz u. a. die verschiedensten Garne, Wäscheleinen, Möbelstoffe, Stickstoffe, ja sogar prachtvolle Kunstseide hergestellt werden. Von letzterer soll Ihre Majestät unsere Kaiserin eine Robe getragen haben. Der Wert eines Raummeter Kiefernholzes soll nach diesem Verwandlungsprozesse bis zu 5400 ℳ sich erhöhen. Allseitiger Dank wurde Herrn Heidrich für seinen Vortrag zu teil. 3. Laut Beschlußfassung wird am 22. Januar 1910 der Geburtstag Sr. Majestät in Brieg im Vereinslokal gefeiert werden. 4. Als neue Ortsgruppenmitglieder wurden aufgenommen die Herren: Förster Achilles in Rogelwitz, Förster Schmidtchen in Tarnowitz, Forstaufseher Alexander in Rogelwitz. Pischler.

Bromberg, Generalversamlung am 23. Oktober 1909. 1. Es wurde ein neues Mitglied aufgenommen. 2. Der angesagte Vortrag wurde gehalten. Zwecks Prüfung der Vorschläge des Herrn Martin Held über Höchstverwertung der Rauhwaren im Auktionswege wurden die Herren Hegemeister Sohn, Förster Heinsch und von Paczenski gewählt. — 3. Zur Vorbereitung der Kaiser-Geburtstagsfeier wurden die Herren Hegemeister Sohn, Förster Heinsch und Forstaufseher Schäve gewählt. 4. Die Kasse wurde von den Kassenprüfern für richtig befunden und dem Schatzmeister Entlastung erteilt. 5. Zur nächsten Bezirksgruppensitzung wurde Herr Förster Heinsch als Vertreter der Ortsgruppe gewählt. Die Ortsgruppe stellt den Antrag bei der Versammlung des Hauptvereins, die Viehweide (wie schon in voriger Sitzung beschlossen) und die Einzäunung von Dienstländereien gegen Wildschaden zur Sprache zu bringen. — 6. Als Kassenprüfer wurde für den jetzt dem Vorstande der Ortsgruppe angehörenden Herrn Förster Seckt Herr Forstaufseher Gräber gewählt. Der Vorstand.

Lasdehnen (Regbz. Gumbinnen). Zu der am 30. Oktober cr. im Vereinslokale stattgefundenen Versammlung waren 16 Mitglieder erschienen. Die Tagesordnung wurde ordnungsmäßig erledigt, wobei Punkt 1, die zeitige Nonnenkalamität innerhalb des Ortsgruppenbezirkes, nach erfolgtem Referat zu einer lebhaften Diskussion den Hauptraum einnahm. Einstimmig wurde das Ableben des früheren Inspektionsbeamten Herrn Forstrat Erdmann, der sich in der hiesigen grünen Farbe aufrichtige Liebe erworben, dadurch zu Ehren beschlossen, daß ein Weidmannsbruch mit Widmung von den Ortsgruppen Lasdehnen und Wischwill an seiner letzten Ruhestätte gemeinsam niedergelegt wird. Die meist etwas geringe Beteiligung der hiesigen Ortsgruppenmitglieder an den Sitzungen zeitigte bei der hierüber abgehaltenen Debatte den besten Vorschlag aus der Versammlung, die ferneren Zusammenkünfte in corpore der Reihe nach bei denjenigen Vereinsmitgliedern abzuhalten, die bisher die geringste Teilnahme an denselben bekundet haben. Der Vorschlag wurde lebhaft akzeptiert. Bezüglich Festsetzung eines Familienfestes wird beschlossen, dasselbe zusammen mit dem hiesigen landwirtschaftlichen sowie dem Schießverein zu begehen. Der Tag wird durch die Forstzeitung bekanntgegeben. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Pysall, Hermann, Königl. Hegemeister, Forsthaus Eichheide bei Groß-Schönebeck, Mark.
Werner, Königl. Forstaufseher, Liepgarten, Kr. Ückermünde.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Theodor Löwe in Ober-Gorpe, Kreis Sagan, anläßlich der Jagd in Nieder-Gorpe	5,— Mk.
Eingesandt von Herrn E. Matz in Niendorf (Ostsee)	10,40 „
Betrag für ein streitiges Reh; eingesandt von Herrn Franz Moos in Frankfurt a. Main	15,— „
Gesammelt bei der Treibjagd des Herrn Dr. Petow in Gröbern; eingesandt von Herrn Stadtförster Heckert in Forsthaus Jösigk bei Gräfenhainichen	10,— Mk.
Nach kleiner, vergnügter Jagd gesammelt	12,— „
Für Fehlschüsse auf einer Treibjagd am 23. Oktober 1909 im Revier Rönnerholz gesammelt; eingesandt von Herrn Förster Wessel in Rönnerholz	5,20 „
Eingesandt im Auftrage des Üffelner Jagdvereins von Herrn Hermann Gosling in Osnabrück	3,— „
Strafgeld; eingesandt von der Gräfl. von Beißelschen Oberförsterei Schmidtheim-Eifel	5,— „
Summa	65,60 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Böhle, Sachsenberg, 100 Mk.; Borck, Bolle, 2 Mk.; Grube, Schönberg, 5 Mk.; F. Knoch, Hirschberg (Saale), 5 Mk.; Kauert, Hirschberg (Schles.), 2 Mk.; Ludewig, Großleubusch, 2 Mk.; Lunow, Berlinchen, 2 Mk.; Lambardt, Fretzdorf, 3 Mk.; Malig, Brande, 2 Mk.; Papenfuß, Jürtsch, 2 Mk.; Pysall, Eichheide, 2 Mk.; Rasim, Kreuzthal, 2 Mk.; Seibt, Meierei, 2 Mk.; Sandmann, Hirschberg, Schlef., 2 Mk.; Steinträger, Richrath, 2 Mk.; Werner, Liepgarten, 2 Mk.; Wolf, Hirschberg, Schlef., 2 Mk.; Zschoch, Hirschberg, Schlef., 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Mitgliederbewegung im Oktober 1909.

Mitgliederbestand am 1. Oktober		2842
Abgang: a) durch Tod:		
1. Waldbesitzer	1	
2. ordentliche Mitglieder	1	
3. außerordentliche Mitglieder	—	
b) ausgeschieden:		
1. Waldbesitzer	—	
2. ordentliche Mitglieder	1	
3. außerordentliche Mitglieder	—	3
		2839
Neu eingetreten sind:		
a) ordentliche Mitglieder	10	
b) außerordentliche Mitglieder	—	
c) Waldbesitzer	1	11
Bestand am 1. November 1909		2850

Von den 2850 Mitgliedern sind:

ordentliche Mitglieder	Privatforstbeamte	2563
	Waldbesitzer	204
außerordentliche Mitglieder		83
	wie oben	2850

Halensee, 1. Novbr. 1909. Dr. Bertog

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung“ sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung“ direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.** b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 46. Neudamm, den 14. November 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Wadern im Regierungsbezirk Trier ist zum 1. Januar 1910 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. November** eingehen.

Försterstelle Eichfeuer in der Oberförsterei Mützelburg, Regierungsbezirk Stettin, ist zum 1. Januar 1910 neu zu besetzen. Bewerbungen sind **baldigst** einzureichen.

Försterstelle des Schutzbezirks **Homberg** in der Oberförsterei der Rheinwarden, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist zum 1. Februar 1910 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 1. Dezember** einzureichen.

Försterstelle Ruhheide in der Oberförsterei Schirpitz, Regierungsbezirk Bromberg, ist zum 1. Januar 1910 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. November** eingehen.

Förster- und Moorvogtstelle Schoo in der Oberförsterei Aurich, Regierungsbezirk Aurich, ist zum 1. Februar 1910 anderweit zu besetzen. Die Stellenzulage beträgt 100 ℳ, die Dienstaufwandsentschädigung 150 ℳ. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 10. Dezember** an die Königliche Regierung in Osnabrück einzureichen.

Das Arbeiternotizbuch.

Von Königl. Förster **Rosemann**, Hermsdorf-Städt.

Der Beginn des neuen Wirtschaftsjahres wird dem Förster unter anderem auch dadurch bemerkbar, daß er neue Arbeiternotizbücher erhält. Leider sind es Jahr für Jahr immer dieselben Formulare dieser Bücher, so sehr sich die Zeit allmählich auch geändert hat. Als die Alters- und Invaliditätsversicherung Gesetz geworden war, wurden dem Formular freilich wohl ein paar weitere Rubriken eingefügt, das war seit langen Jahren wohl die einzige Neuerung. Über die Eigenart dieses Formulars etwas zu sagen, erübrigt sich wohl, dessen Unhandlichkeit, Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit ist ebenso allgemein bekannt, wie die hierdurch bedingte, zwecklose Vielschreiberei von Arbeiternamen. Daß deshalb allein eine Abänderung des Buches herbeigeführt werden könnte, wage ich allerdings kaum zu hoffen, wie aber steht es mit der dem Buche vorgedruckten Anweisung, daß der Förster dasselbe bei den Arbeiten im

Walde stets bei sich führen und den auf der Arbeitsstätte erscheinenden Vorgesetzten unaufgefordert vorlegen soll, wenn die Notwendigkeit der zeitweisen Verlohnung der Arbeiten den Beamten zwingt, das Buch oft tagelang aus der Hand zu geben? — Einen Tag pflegt das Buch anläßlich der Verlohnungen zeitweise allen Förstern mindestens zu fehlen, dann nämlich nur, wenn sie es auf der Oberförsterei durch einen Vorarbeiter vorlegen lassen können, der es gleich wieder zurückbringt; sind sie dagegen gezwungen, was doch bei vielen Beamten zutrifft, das Buch mit den Lohnzetteln durch die Post einzureichen, so vergehen mindestens zwei, oft drei Tage bis zum Rückempfang, und wenn der Fall eintritt, daß ein paarmal hintereinander aus irgendeinem Grunde wöchentlich verlohnt werden muß, so ist das Arbeiternotizbuch ebensoviel Tage auf der Reise wie in der Hand des Försters. Die oben zitierte Anweisung ist also meist, mindestens aber aber sehr häufig, gar nicht durchzuführen, und das dürfte wohl Grund genug zu einer Änderung der Verhältnisse sein. Diese Änderung denke ich mir nun nicht etwa so, daß obige Anordnung fortfallen soll, sondern durch Einführung von zwei Arbeiternotizbüchern und Umgestaltung der Formulare zu letzteren in einer Weise, daß sie den gegenwärtigen Verhältnissen besser entsprechen als bisher. Sehr geeignete Formulare für diesen Zweck hat der Königl. Oberförster Franz in Langenschwalbach entworfen, ein Probeabzug von der kleineren Ausgabe ist dem Kalender „Waldheil" beigelegt*). In diesem Arbeiternotizbuch wird der Name jedes Arbeiters nur **einmal im Jahre** auf einer besonders herauslegbaren Klappe in dem Buch eingetragen, und auf der mit dem Namen korrespondierenden Linie erscheint dann die Eintragung der einzelnen Lohntage des ganzen Jahres, so daß am Ende leicht ersichtlich ist, wie viel jeder Arbeiter im Tagelohn gearbeitet und was er verdient hat. Auf einer unter der Namenslinie befindlichen Linie wird für jeden Tag bzw. die entsprechenden Gruppen von Tagen die Positionsnummer angegeben, auf welcher die Arbeit geleistet und daher zu verrechnen ist. Die Akkordtage können ebenfalls in dem Buche auf besonderen Seiten vermerkt werden. Nach diesem Buche kann wöchentlich oder auch vierzehntägig abschlagsweise verlohnt werden, und diese Lohnzettel brauchen nur den Namen des Vorarbeiters, die Geldsumme der Abschlagszahlung für alle Fonds gemeinschaftlich und die Verteilung dieser Summe auf die einzelnen Positionen anzugeben, damit die Kasse die entsprechenden Eintragungen machen kann.

Hierdurch würde eine so erhebliche Schreibersparnis erzielt werden, daß die doppelte Führung des Arbeiternotizbuches gar nicht in Betracht kommt.

Von diesen beiden Notizbüchern könnte eins in Wirklichkeit stets an der Arbeitsstelle vorhanden sein, während das andere — die Reinschrift — mit dem Lohnzettel zur Prüfung und Anweisung des letzteren an die Oberförsterei gesandt würde. Ist die Reinschrift wieder an den Förster zurückgelangt, so gibt letzterer das andere Buch — das Original — dem Vorarbeiter, der nach diesem den Lohn an die Arbeiter auszahlt. Ist dies geschehen, so empfängt es der Förster wieder, um es als Arbeiternotizbuch an Ort und Stelle weiter zu benutzen, während die solange interimistisch draußen benutzte Reinschrift dann wieder in den Schreibtisch wandert bis zur nächsten Verlohnung, mit der der Kreislauf von neuem beginnt. Hierdurch wird die besondere Aufstellung eines Auszahlzettels und damit die nochmalige Aufführung aller Namen sowie aller Zahlen mit ihren Irrtümern vermieden.

Zur Verteilung der Geldsummen auf die einzelnen Positionen besteht ein besonderes Formular 144, dessen Handhabung überaus einfach, und aus dem stets mit einem Blicke zu ersehen ist, wieviel Geld für die eine oder andere Position eingestellt, wieviel bereits verausgabt und wieviel noch vorhanden ist. Eine solche Einrichtung fehlte dem Förster bekanntlich bisher völlig, obgleich er für Überschreitung der ihm zugeteilten Fonds verantwortlich gemacht wird und mit Recht verantwortlich sein muß. Dieses Formular kann natürlich zugleich auch für die Notierung der auf Akkordarbeiten verlohnten Zahlungen und zu allen möglichen anderen Zwecken dienen, da die Köpfe der Rubriken zu handschriftlichen Eintragungen frei gelassen sind. Zur Berechnung der nötigen Versicherungsmarken wird am besten ein besonderes Formular geführt, wie solche auch bereits von einigen Versicherungsanstalten direkt gewünscht worden und auch bereits entworfen sind mit der Motivierung, daß ihre Revisionen häufig dadurch erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wurden, daß die eigentlichen Wirtschaftsbücher der Beamten nicht mehr in deren Hand und von der Zentralinstanz häufig nicht ohne Schwierigkeiten zu beschaffen waren.

Auf diesem Wege wäre ohne Schwierigkeit eine erheblich größere Handlichkeit und Übersichtlichkeit der Bücher zu erzielen, abgesehen von der ganz erheblichen Verminderung des Schreibwerks.

*) Das Notizbuch erscheint in zwei Ausgaben: einer kleineren im Format 10 × 16 cm (Kalendereinlage) und einer größeren im Format 12 × 23 cm. Die letztere, kleinere umfaßt die Formulare 141 bis 144, die erstere größere die Formulare 151—153. Näheres siehe im Inseratenteil dieser Nummer. Die Anordnung in beiden Büchern ist etwas verschieden. Die Schriftleitung.

Erwünscht hierzu wäre freilich, daß die Positionen nicht bei jedem Wirtschaftsplan mit Nummer 1 von vorn anfingen, sondern, daß sie durch alle Wirtschaftspläne des Jahres durchlaufend numeriert würden.

Recht erwünscht wäre es, wenn recht viele Kollegen, auch wenn sie das ganze Verfahren nicht durchführen können, von den oben erwähnten Formularen außer der Buchführung, zu der sie jetzt verpflichtet sind, nebenbei als Kladde Gebrauch machten, denn nur durch eine wirkliche Ingebrauchnahme können sich die Vorteile dieser Formulare klar erweisen. Damit aber wäre dem Streben nach Verminderung des Schreibwesens unstreitig ein Dienst erwiesen.

Ich will nun noch die Idee der ganzen Verlohnung auf Grund obiger Formulare und der Anweisungen ihres Verfassers an einem einfachen Beispiel mit willkürlichen runden Zahlen und vereinfachten Vordrucken durchführen, damit jedem Leser Gelegenheit gegeben wird, sich selbst ein Urteil über das Verfahren zu bilden. Ich nehme dabei an, daß der Förster in der Zeit vom 26. April bis 8. Mai seine Leute auf fünf Positionen des Kulturplanes und drei Positionen des Hauungsplanes beschäftigt hat und sie am 8. Mai auslohnen will. In den Mustern A bis D (Seite 984) sind nur die Kulturarbeiten berücksichtigt, was zu keinen Mißverständnissen Anlaß geben wird. Die Arbeiter stehen auf verschiedenen Klappen des Notizbuches (Formular 141 bis 143) mit ihren Namen verzeichnet. Das Geschäft erledigt sich nun wie folgt:

1. Der Förster schließt die einzelnen Klappenabteilungen des Notizbuches ab und verteilt nach Maßgabe der Positionsvermerke den Verdienst rechts auf die einzelnen Positionen (Beispiel A und B Seite 984).
2. Nunmehr nimmt er sein Buch Formular 144 zur Hand, das er sich in zwei Abteilungen geteilt hat, nämlich 1. in die Zusammenstellung der Klappen, und 2. in die Zusammenstellung der Lohnzettel und Rechnungen. In beiden Abteilungen hat er oben in den Kopf, nach Plänen getrennt, der Reihe nach die Positionsnummern eingetragen (Beispiel C und D).

Bemerkung. Durch Abschneiden der letzten Spalte der Einlagebogen können die Bezeichnungen der ersten Vertikalspalte eines nicht beschnittenen Bogens (z. B. „Position", „Klappe" in Beispiel C und „Lohnzettel" ꝛc. in D) für beliebig viele der folgenden Spalten gültig gemacht werden. Es kommt deshalb nicht auf die Anzahl der Positionsnummern an.

In Abteilung I (Beispiel C) werden nun die Klappen zusammengestellt. Die Schlußsumme bildet die Grundlage für den aufzustellenden Tagelohnzettel und wird in Abteilung II übertragen. Da der Förster auch noch Abschläge auf die Positionen 22, 24 und 25 des Hauungsplanes geben will, so trägt er die entsprechenden Beträge (im Beispiel nicht verzeichnet) unter den Positionen 22, 24 und 25 des Hauungsplanes in Abteilung II auf derselben Linie mit den Kulturbeträgen ein und stellt dann einen Lohnzettel mit etwa folgendem Inhalt aus:

„1260 M für den Vorarbeiter X aus Y. Davon entfallen

Betrag		Pos.	
100 M	auf Pos.	3	in Sa. 500 M auf Kulturen. Pos. 9 beendet und planmäßig ausgeführt. 3000 Pflanzlöcher sind im Akkord angefertigt à Tausend 10 M = 30 M.
140	„ „ „	5	
80	„ „ „	6	
90	„ „ „	9	
90	„ „ „	10	
250	„ „ „	22	in Sa. 760 M auf Holzwerbung.
200	„ „ „	24	
310	„ „ „	25	
1260			1260

Datum und Unterschrift.

Dieser Lohnzettel mit etwa vorhandenen Rechnungen, welche gleichfalls in Abteilung II eingetragen werden, geht nun zur Oberförsterei, welche gleichfalls die Übersicht Beispiel D führt, und alsdann zur Kasse. Die Kasse bucht 500 M auf Kulturen und 760 M auf Holzwerbung und behält den Lohnzettel als Kassenbeleg. Der Forstverwalter bucht in der Kulturrechnung, daß Position 9 planmäßig ausgeführt ist, wenn er diese Eintragungen nicht bis zum Schluß des Jahres verschieben will.

So verlohnt der Förster alle vierzehn Tage weiter die Tagelohn- und Akkordarbeiten auf einem Zettel. Schlußlohnzettel für die einzelnen Positionen werden *nur bei Akkordarbeiten mit anfallendem Material* (Holzwerbung) aufgestellt, um den Naturalanfall und die Richtigkeit der Abschlagszahlungen nachzuweisen. Sonstige Akkorde (Wegebau, Anfertigung von Pflanzlöchern) werden auf den vierzehntägigen Lohnzetteln erledigt. Auf den Schlußlohnzetteln werden die Abschlagszahlungen abgesetzt, und der verbleibende Geldrest wird in den 14tägigen Lohnzettel mit hinein genommen. Der Vorarbeiter quittiert auf dem Schlußzettel, daß der Geldbetrag durch Abschlagszahlungen gedeckt ist. Am Jahresschluß findet die Aufrechnung der Zusammenstellungen (Beispiel D) statt, und es ergibt sich *auf einer einzigen Linie, positionsweise getrennt, in der übersichtlichsten Form* die Gesamtausgabe des Reviers. Wenn nun noch unter den Schlußsummen der einzelnen Positionen in den Spalten selbst eine kurze Beschreibung der ausgeführten Arbeiten (Abkürzungen!) bzw. die Notierung der angefallenen Holzmassen erfolgt, so ist damit ein Überblick über den ganzen

Beispiel A. Arbeiternotizbuch Form. 141—143.

Klappe a Arbeiternamen	M.	Spalten für die Notierung der einzelnen Tage und darunter der Positionen	Lohn in Sa. ℳ	Davon entfallen auf die Positionen 3 ℳ	5 ℳ	6 ℳ	9 ℳ	10 ℳ
A. Grün	1	usf. für 2 Wochen	36	5	10	8	9	4
Pos.	3							
G. Schwarz	1		24	4	8	6	—	6
Pos.	3							
usf.			usf.					
		Angenommene Summa		20	44	26	18	32

Beispiel B. Arbeiternotizbuch Form. 141—143.

Klappe b Arbeiternamen	M.	Spalten für die Notierung der einzelnen Tage und darunter der Positionen	Lohn in Sa. ℳ	Davon entfallen auf die Positionen 3 ℳ	5 ℳ	6 ℳ	9 ℳ	10 ℳ
E. Weiß	1	usf. für 2 Wochen	32	10	12	6	4	—
Pos.	3							
D. Rot	1		28	8	10	4	—	6
Pos.	3							
usf.			usf.					
		Angenommene Summa		24	48	36	18	20

Beispiel C. Form. 144. Abteilung I. Zusammenstellung der Klappen.
Kulturplan.

Position:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	usf.
Klappe	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
a			20		44	26			18	32	
b			24		48	36			18	20	
c											
usf.						usf.					
Angenommene Summe all. Klappen 8. 5. 09			100		140	80			60	90	
Dazu Akkordarbeit									30		
									Summa 90		

Beispiel D. Form. 144. Abteilung II. Zusammenstellung der Lohnzettel und Rechnungen.
Kulturplan.

Nach dem Anschlag ℳ:	150	200	180	90	210	120	60	20	110	140	usf.
Position:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Lohnzettel vom:	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
8. 5. 09			100		140	80			90	90	
22. 5. 09											
Rechnung A. Klaus						usf.					
Angenommene Jahressumme	144	196	186	92	195	121	55	19	90	138	

Betrieb gewonnen, wie er besser nicht gedacht werden kann.

Die Einnahme- und Ausgabebeläge des ganzen Betriebes, denen am Schluß des Jahres auch ein Exemplar des Arbeiternotizbuches beigegeben wird, sollen ein für sich geschlossenes Werk bilden und nicht auf die einzelnen Rechnungen verteilt werden, wie es in vielen Privatbetrieben schon gehandhabt wird. Die vorhandenen Rechnungen (Kulturrechnung) werden mit je einer Übersicht über die Positionskosten versehen. Die Schlußsummen dieser Übersichten müssen mit den entsprechenden Schlußsummen des Kassenbuchs übereinstimmen, wodurch die nötige Kontrolle gegeben ist.

Das Versicherungswesen kommt auf den Lohnzetteln gar nicht zur Erscheinung, sondern wird völlig selbständig gehandhabt, wie es früher schon an dieser Stelle beschrieben ist*).

*) Dieses Gebiet wird voraussichtlich demnächst in einem selbständigen Artikel behandelt werden.
Die Schriftleitung.

Welche Anforderungen sind an die Ausbildung des Forstschutz- und Betriebs-Vollzugs-Personals zu stellen?

Verhandlungen gelegentlich der zehnten Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins" in Heidelberg am 8. September 1909.

(Fortsetzung.)

Ich komme nun zur dritten Gruppe, das sind diejenigen Staaten, in denen Försterschulen oder, wie wir sie in Bayern nennen, Waldbauschulen bestehen. Lassen Sie mich zunächst die Verhältnisse von Bayern schildern, weil Bayern in der Errichtung von Waldbauschulen in Deutschland vorangegangen ist. Allerdings Österreich ging uns darin noch voraus. In Bayern sind diese Waldbauschulen im Jahre 1887 errichtet worden, nachdem bis dahin die zweijährige forstliche Lehre in der vorhin von mir bei Sachsen geschilderten Weise bestanden hatte. Es wurden in Bayern fünf Waldbauschulen an den Sitzen geeignet gelegener Forstämter errichtet, und zwar mit vierjährigem Lehrkursus. Die Aufnahme der Lehrlinge erfolgt im Alter von 14 bis 16 Jahren, kann sich also unmittelbar an die Volksschule anschließen. Gefordert wird gute Volksschulbildung; der Besuch höherer Anstalten (Realschulen, Gymnasien) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Meine Herren, wer eine Realschule, ein Gymnasium eine Zeitlang besucht hat und dann in eine Waldbauschule übertreten will, wird abgewiesen. Diese etwas strenge Maßregel ist dadurch hervorgerufen worden, weil man früher die Erfahrung gemacht hat, daß eben doch nicht wenige, die in ihren Studien hängen geblieben sind, sei es, daß sie minder begabt waren, sei es auch, daß sie träge oder unbegabte Menschen waren, auch sehr viele aus besseren Ständen, daß sie dann ein Unterkommen beim Forstschutzdienst gesucht haben. Daß wir dadurch ein besonders gutes Material bekommen hätten, können wir nicht sagen. Also diese sind vollständig ausgeschlossen. Die jungen Leute machen eine Aufnahmeprüfung, bei welcher eine große Auswahl stattfindet, denn die Anzahl der Meldungen ist sehr bedeutend, und die Aufgenommenen werden den fünf Waldbauschulen zugewiesen. Der Unterricht wird erteilt von einem Forstassessor und einem Reallehrer. Der als Vorstand fungierende Forstmeister beteiligt sich nicht am Unterricht, wohl aber bei Exkursionen. Die beiden ersten Jahre sollen der Erweiterung der Volksschulbildung dienen, und der Unterricht ist dabei hauptsächlich dem Realienlehrer übergeben, der dort angestellt ist. Schönschreiben, Rechnen, deutsche Sprache, Geographie und Geschichte sowie als Grundlage für die Exkursionen Unterricht in der Naturgeschichte bilden die Lehrgegenstände der beiden ersten Jahre. Am Ende jedes Jahres findet eine Prüfung statt. Die beiden letzten Jahre sind nur dem naturwissenschaftlichen und dem forstlichen, dem eigentlichen Fachunterricht zugewiesen: Waldbau, Forstschutz und Forstbenutzung, Forsteinrichtung mit Holzmeßkunde, Jagdkunde, Gesetzeskunde, Planzeichnen, sind die Lehrgegenstände; es finden wöchentliche Exkursionen und außerdem praktische Arbeiten im Forstgarten statt und jährliche Interimsprüfungen zur Kontrolle der Leistungen der nicht in einem Institut wohnenden, sondern in Privatwohnungen in der Stadt, wo die Waldbauschule sich befindet, untergebrachten Waldbauschüler. Der Absolvent der Waldbauschule genügt dann der Militärpflicht. Es ist nicht unbedingt notwendig, daß er beim Militär dient; er wird ja schon mit 14 Jahren aufgenommen, und hintennach stellt es sich möglicherweise heraus, daß er militärdienstuntauglich ist. Wenn er nun nicht forstdienstuntauglich ist, wird er beibehalten. In der Regel werden die jungen Leute ihren zweijährigen Militärdienst absolvieren, sie kommen dann zurück und werden verwendet, bis sie die Anstellung als Forstgehilfe trifft; der neue Titel ist „Forstassistent". (Heiterkeit.) Und als solche dienen sie so lange, bis sie Förster werden.

In Preußen hat eine zweijährige Forstlehre bestanden. Im Jahre 1905 wurde statt der zweijährigen Lehrzeit eine einjährige Lehrzeit mit anschließendem einjährigem Besuch einer Forstlehrlingsschule, deren vier im Königreich Preußen errichtet sind, eingeführt. Der Eintritt erfolgt im 16. bis 18. Lebensjahr. Durch Zeugnis muß eine gute Schulbildung nachgewiesen werden und ebenso die voraussichtliche Militärdiensttauglichkeit. Die Aufgenommenen haben in einer Prüfung ihre Kenntnisse im deutschen Aufsatz, Rechnen, Orthographie, Kalligraphie, nachzuweisen und sich nach Absolvierung eines Lehrjahrs bei einem Oberförster in die Forstschule anzumelden. Es wird dann eine entsprechende Verteilung auf diese Forstschulen vorgenommen. Leiter ist der betreffende Revierverwalter — Oberförster oder Forstmeister —, der zugleich als Lehrer fungiert. Der Unterricht wird noch von einem Forstassessor und einem Lehrer erteilt und beschränkt sich auf Realien, die wichtigsten Lehren

des Waldbaus, Forstschutz, Jagdkunde und die für den Förster nötigen gesetzlichen Bestimmungen, dann praktische Demonstrationen. Eine Prüfung schließt den Unterricht der Lehrlingsschule ab. Die geprüften Lehrlinge leisten dann ihre mindestens dreijährige Dienstzeit beim Jägerbataillon ab. Unbedingt Dienst zu leisten ist Vorschrift für sie, und sie erhalten während der Dienstzeit beim Jägerbataillon noch weiter forstlichen Unterricht. Nach drei Jahren müssen sie sich auf neun Jahre zur Reserve verpflichten. Ein Teil tritt in den Forstdienst über; ein nicht geringer Teil bleibt aber noch weitere neun Jahre im Dienst als Oberjäger. Es ist das ein Punkt, der in Preußen selber viel bemängelt wird. Ich überlasse es einem der verehrten Mitglieder aus Preußen, sich über diese Sache zu äußern.

Also, meine Herren, Sie sehen, wie außerordentlich verschieden die Ausbildung in den verschiedenen deutschen Staaten ist. Welche ist nun die zweckmäßigste davon? Ich glaube, wenn wir diese Frage beantworten wollen, müssen wir zunächst fragen:

Welche Anforderungen werden denn in den verschiedenen deutschen Staaten an das Forstschutz- und Betriebsvollzugs-Personal gestellt?

Neben der Handhabung des Forst- und Jagdschutzes wird noch weiter verlangt erstens einmal Unterstützung im äußeren oder Betriebsdienst und zweitens Unterstützung im schriftlichen Dienst. Und da treten uns nun nicht unwesentliche Verschiedenheiten entgegen. Was die Unterstützung im äußeren Dienst anbelangt, so ist zu bemerken, daß die Anforderungen sich mit einem intensiven Betrieb auch steigern. Wir verlangen, und das gilt für alle die genannten Staaten, eine intensive Unterstützung im Betrieb, wir verlangen, daß die Bediensteten imstande sind, Materialaufnahmen, Wochenlisten und Nummerbücher herzustellen. Solche einfachen Arbeiten verlangt man auch in den ersteren Staaten mit minderer Ausbildung von dem Personal. Je nach der Größe der Revierbezirke werden sich die Anforderungen, die man an das Personal zu stellen hat, nicht unwesentlich verschieden gestalten. Denken Sie an eine hessische Oberförsterei mit 2- bis 3000 ha und an eine preußische oder elsaß-lothringische mit 6- oder 7- und selbst 8000 ha! Daß der Oberförster in einem so großen Bezirk dem Förster mehr überlassen muß als in einem kleinen Bezirk, wo er überall selbsttätig eintreten kann, liegt auf der Hand. Ebenso wird die Parzellierung eine Rolle spielen. Wenn einem Revier Bezirke zugeteilt werden, wo größere Parzellen zwei bis drei Stunden entfernt liegen, so müssen dem betreffenden Beamten mehr Kompetenzen erteilt werden als in einem Bezirk, der täglich und, ich möchte sagen, stündlich unter der Hand des Oberförsters steht.

Wesentlich anders liegt die Sache bezüglich des schriftlichen Dienstes, speziell der Bureauarbeiten. Wie ich schon betont habe, verlangen wir ein gewisses Maß von Unterstützung im schriftlichen Dienst von allen Schutzbediensteten. Das ist auch bei Hessen, Württemberg und Baden der Fall. Überall wird auch Wert auf eine gute Schrift und auf einige Gewandtheit in schriftlichen Arbeiten gelegt. Ich habe gesagt, daß das in Forstwartkursen noch geübt wird. Allein das Maß dessen, was wir von unseren Schutzbediensteten bezüglich der Unterstützung verlangen, ist ein sehr verschiedenes. Es ist namentlich das Rechnungswesen und der gesamte schriftliche Dienst, der von einem Forstverwalter gefordert wird, in den letzten Jahrzehnten ganz bedeutend gestiegen. Die Anforderungen sind ganz bedeutende, und Sie werden mir recht geben, daß es unbedingt notwendig ist, den Revierverwalter von aller mechanischen Schreiberei soviel als immer möglich zu entlasten. (Zustimmung.) Es wird ihm dann immer noch ein reiches Maß von schriftlichen Arbeiten verbleiben. (Sehr richtig.) Es ist schade um die Zeit, die der Oberförster für mechanische Arbeiten am Schreibtisch verbringen muß. Also eine schriftliche Unterstützung halte ich ausdrücklich, wo es sich um größere Reviere handelt, unbedingt für geboten.

Und so frage ich: Wie wird denn diese schriftliche Unterstützung im Bureaudienst in den verschiedenen Staaten geleistet? In den drei größeren Staaten, die ich zuletzt genannt habe, wird diese schriftliche Arbeit geleistet von den jüngeren Gliedern unseres künftigen Försterstandes. So also in Sachsen, in Preußen, in Bayern. Da verlangt man von ihnen, daß sie den vollen schriftlichen Dienst leisten, und zwar benützen wir dieses Personal um deswillen dazu, weil Gelegenheit gegeben ist, dasselbe dabei auch noch zum äußeren Dienst zu verwenden. Glücklicherweise ist die Sache doch so, daß wir auf den meisten unserer Oberförstereien nicht einen Schreiber brauchen, der jahraus, jahrein täglich acht Stunden am Schreibtisch sitzen muß. Sie werden mir zugeben, daß das nur ausnahmsweise der Fall ist, und daß es doch nur wenige Monate sind, wo der schriftliche Dienst das Personal voll in Anspruch nimmt. Was soll da ein Schreiber, der sonst nichts zu tun hat, als im Bureau zu arbeiten, tun? Da ist es zweckmäßig, diese jüngeren Leute noch anderweit im äußeren Dienst zu verwenden. Dagegen liegt es wohl auf der Hand, daß die aus dem Waldarbeiterstand, aus dem Militärstande hervorgegangenen Forstwarte doch nur ausnahmsweise so gewandt im schriftlichen Dienst sein werden, daß sie den gesamten Rechnungsdienst, die gesamte Schreibarbeit besorgen können. Meine Herren, eine Hand, die jahrelang Axt und Spaten gehandhabt hat, wird kaum in der Lage sein, den schriftlichen Dienst auf der Oberförsterei in entsprechender Weise zu leisten.

Nun, sehen wir, wie die Sache de facto liegt! In Württemberg leistet die Schreibhilfe entweder ein Forstanwärter, der im übrigen bei der Waldarbeit beschäftigt ist und die Schreibarbeit im Tagelohn besorgt, oder es besorgt diesen Dienst ein Forstwart, der an bestimmten Tagen auf die Kanzlei kommt, und, wenn er nicht am Wohnsitz des Oberförsters wohnt, für den halben Tag 1 ℳ und für den ganzen Tag 2 ℳ Zehrgeld bekommt, oder in minder häufigen Fällen eine sonstige geeignete Persönlichkeit, ein pensionierter Lehrer oder Gendarm oder eine andere Persönlichkeit, die sich gern einen solchen Nebenverdienst verschafft.

Dem Oberförster ist zur Bestreitung des Aufwands für die Schreibhilfe ein bestimmter Betrag zugewiesen. Derselbe beträgt in Württemberg bis zu 400 ℳ; der Gesamtaufwand beträgt aber nur 10 000 ℳ, im Durchschnitt 66 ℳ pro Jahr für ein Forstamt. Daß unter solchen Umständen die Vermutung nahe liegt, daß dem Oberförster noch ein

ziemliches Maß von Schreiberei verbleibt, das liegt auf der Hand. Ein Forstamtmann erhält einen Schreibzuschuß überhaupt nicht.

In Baden, wo selbst nur ein Viertel der Fläche Staatswald und drei Viertel Gemeindewald sind — meine Herren, das macht bezüglich des schriftlichen Dienstes, des Rechnungswesens, einen erheblichen Unterschied, alle unsere staatlichen Waldungen stellen erheblich höhere Anforderungen —, beträgt der Schreibzuschuß zur Vergütung des Forstschreibers bis zu 1200 ℳ; zum Teil sind solche Forstschreiber für mehrere Forstämter tätig und arbeiten den einen Tag bei dem einen Forstmeister und am anderen Tage bei dem anderen. (Heiterkeit.) Drei Forstämter behelfen sich mit einem Forstwart, einem „Schreibforstwart", der daneben einen kleineren Forstaufsichtsbezirk hat. Der Gesamtaufwand beläuft sich auf 35 000 ℳ, für ein Forstamt durchschnittlich auf 250 ℳ. Das System der Schreibforstwarte soll weiter ausgebildet werden, es soll eine möglichste Entlastung der Oberförster von mechanischer Schreiberei angestrebt werden. Es ist mir mitgeteilt worden, daß nach der Richtung noch Mängel bezüglich der Schreibhilfe bestehen. Man bemüht sich, diesen Mängeln abzuhelfen.

In Hessen endlich, wo ebenfalls die Hälfte aller dem Staat unterstellten Waldflächen Gemeindewaldungen sind, wird der schriftliche Dienst durch eigene Schreibgehilfen besorgt, mit denen persönliche Verträge abgeschlossen werden. Die Kosten hierfür betragen für ein Amt bis zu 1800 ℳ, für das ganze Land 35 000 ℳ und im Durchschnitt 800 ℳ für eine Oberförsterei.

Meine Herren, diese Zahlen geben doch Anlaß zu mancherlei Bedenken. Wenn Sie diese drei Staaten miteinander vergleichen, so finden Sie, daß in Württemberg für ein Forstamt mit rund 2500 ha Staats- und Gemeindewaldungen 66 ℳ, in Baden mit wesentlich größeren Bezirken — 3000 ha — 250 ℳ, in Hessen mit 2000 ha 800 ℳ für Schreibhilfe ausgegeben werden, also in letzterem Staat das Zwölffache von dem wie in Württemberg. Meine Herren, es wird entweder in dem einen Staat zu wenig gegeben oder im anderen zu viel. (Heiterkeit.) Das ist nicht zweifelhaft. Dabei muß darauf hingewiesen werden: eine Oberförsterei mit 2000 ha kann einen Schreibgehilfen unmöglich dauernd beschäftigen; man hat eben einen Mann, den man bezahlen muß, und der wochenlang nichts oder wenig zu tun hat. Es ist deshalb den Oberförstern in Hessen nahegelegt worden, die Schreibgehilfen als Kulturaufseher und als Pferdewärter zu benutzen. Ja in neuerer Zeit hat auch das Schreibfräulein in manchen Oberförstereien Einzug gehalten, und es können Fälle vorkommen, wo so ein Schreibfräulein der Frau Oberförster in kritischen Zeiten Dienste leisten muß, die von einem Schreibgehilfen nicht verlangt werden können. (Heiterkeit.) Auch muß der Oberförster vorsichtig sein bei der Auswahl, um nicht die Eifersucht der Frau Oberförster zu erregen. (Heiterkeit.) Also eine günstige Lösung der Frage der Schreibhilfe ist hier noch nicht gefunden. Das ist ein wichtiger Punkt, der bei der Frage ins Auge zu fassen ist: wie wird eine genügende Schreibhilfe, eine genügende Entlastung des Oberförsters, des Verwaltungsbeamten, erreicht?

Nun, meine Herren, wenn wir die Anforderungen welche in verschiedenen Staaten gestellt werden, kennen gelernt haben, so liegt wohl die Frage nahe: durch welche Art der Ausbildung wird diesen Anforderungen am besten entsprochen? Wo die Revierbezirke verhältnismäßig klein sind, wo für die unerläßliche Schreibhilfe in einigermaßen genügender Weise gesorgt ist, da mag zugegeben werden, daß die einfache Ausbildung von Forstwarten durch die Forstwartkurse genügt. Wir müssen das zugeben, denn unsere Kollegen aus Württemberg, Baden und Hessen sagen uns, daß sie mit ihrem Schutzpersonal gute Erfahrungen gemacht haben, daß sie zufrieden sind. Der wunde Punkt bleibt die Schreibhilfe. Wenn die genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, wenn die Bezirke größer sind, wenn die Schreibhilfe, wie das in Preußen, in Sachsen und in Bayern der Fall ist, durch das jüngere Personal in ausgiebiger Weise geleistet werden soll, dann ist wohl unbedingt notwendig, daß dieses jüngere Personal eine etwas weitergehende, eine gründlichere Vor- und Ausbildung erlangt, und da fragt es sich: Wie bilden wir diese jungen Leute am besten aus?

Ich gestehe, daß ich die Ausbildung durch eine Forstlehre in Verbindung mit einer einfachen Waldbau- oder Forstlehrlingsschule als das entschieden Zweckmäßigste betrachte. Meine Herren, ich gebe bereitwillig zu, daß eine gute Ausbildung in einer zweijährigen Forstlehre, wie sie früher in allen Staaten stattgefunden hat, genügt hat, und daß sie genügen mußte. Allein Sie werden mir zugeben, daß in sehr vielen Fällen — ich kann aus eigener Erfahrung sprechen, ich habe 20 Jahre im äußeren Dienst gestanden — daß in vielen Fällen diese Ausbildung eine ungenügende war, daß der Oberförster entweder nicht die Lust oder nicht die Zeit oder nicht die Gabe hatte, sich mit dem jungen Mann hinreichend abzugeben. Ich weiß solche Fälle, wo der Oberförster aus Gefälligkeit zu dem Förster, der seinen Sohn in die Lehre geben wollte, gesagt hat: Ja, ich nehme den jungen Mann. Der hat dann die Flinte fröhlich auf die Schulter genommen und ist im Walde herumgelaufen. Aber die Ausbildung war eine geringe; eine systematische Ausbildung fehlte fast vollständig, dazu hatte der Oberförster auch kaum die Zeit. Die praktische Ausbildung ließ sich leichter machen; der Oberförster nahm die jungen Leute, so oft er in den Wald ging, mit, verwendete sie zu diesem und jenem, schickte sie zu dem und jenem Förster; das ließ sich machen; aber die Zeit zu einer zusammenhängenden Ausbildung war nicht gegeben, und wenn die Lehrlinge zum Examen kamen — ich habe bei solchen Examen selber jahrelang mitgewirkt —, da hat sich gezeigt, daß die Prüfung mangelhaft ausfiel, daß es an den Grundlagen fehlte. —

Diese Erfahrung war es, die dazu führte, sogenannte Försterschulen zu errichten, und bahnbrechend ist dabei Österreich vorgegangen; bereits im Jahre 1876 ist die erste Waldbauschule mit einjährigem Kursus in Aggsbach in Nieder-Österreich gegründet worden, und mittlerweile sind 9 solche Forstwartschulen gegründet worden, und es macht sich jetzt das Bestreben geltend, um ein Jahr den Unterricht zu verlängern, auf zwei Jahre überzugehen,

was mit den Besitzverhältnissen in Österreich zusammenhängt.

In Deutschland ist Bayern zuerst vorgegangen und hat im Jahre 1887 die vierkursige Waldbauschule, ohne vorherige Lehre, ins Leben gerufen. Im Jahre 1905 ist dem Beispiel Bayerns Preußen gefolgt durch Einführung der Försterschule mit einjähriger Lehre und einjährigem Kursus, und ein Jahr später hat der Verein für Privatforstbeamte die Lehrlingsschule in Templin ins Leben gerufen.

Auch in Sachsen wollte man diesem Beispiel folgen und einjährige Lehre mit einjährigem Kursus ins Leben rufen, was gescheitert ist an dem Widerspruch der Kammer bezüglich des Ortes. Es wird sich aber hier wohl eine Einigung erzielen lassen, und es ist zu erwarten, daß Sachsen auch zu diesem System übergeht.

Nun, meine Herren, die fortwährende Vermehrung der Waldbauschulen legt doch einigermaßen die Vermutung nahe, daß sich diese Waldbauschulen in dieser einfachen Form bewährt haben, sonst würde man sie nicht vermehrt haben, sonst würde nicht ein anderer Staat, Sachsen, dem Beispiel Preußens folgen. Die Försterschule, die ich schon vor 32 Jahren bei der Forstversammlung in Bamberg mit einjähriger Lehre und einjährigem Lehrkursus gefordert habe, bedingt eines: eine Beschränkung des Stoffes, eine Beschränkung auf das, was für den betreffenden Dienst auch wirklich notwendig ist. Auf diese wichtige Beschränkung lege ich einen außerordentlichen Wert, und Sie gestatten mir vielleicht, daß ich jene Worte wörtlich anführe, die unser Staatsminister von Pfaff bei der Debatte über die Waldbauschulen bzw. über deren erstrebte Erweiterung mit der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst gesprochen hat. Er sagte: „Der Staat ist nicht berechtigt, für die Übertragung eines Staatsamtes eine weitergehende und dann auch kostspieligere Vorbildung zu fordern, als für die Erfüllung der Pflichten dieses Amtes nötig ist. Mit der höheren Vorbildung steigern sich erfahrungsgemäß überall die Ansprüche auf Bezahlung und dienstliche Stellung; das Verlangen der Förster nach größerer Selbständigkeit würde ein stets dringenderes werden und ein Nachgeben in dieser Richtung einen Rückschritt bedeuten, zu dem vor 60 Jahren verlassenen Revierförstersystem führen. Bayern stellt jetzt schon unter allen deutschen Bundesstaaten die größten Anforderungen an die Ausbildung seines Forstschutzpersonals; weiter zu gehen, würde ein Fehler sein."

Meine Herren, diesen Worten stimmen wir alle gewiß mit ganzem Herzen zu. (Zustimmung.)

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen.

— **R. Müllers Ballenpflanzkasten.** Unsere Erfolge mit dem R. Müllerschen Ballenpflanzkasten bei Auspflanzung von Fehlstellen in schon älteren Schonungen mit Kiefer und Fichte waren derartig erfreulich, daß wir allen denen, die mit Ballenpflanzen zu operieren haben, die R. Müllerschen Kasten nur bestens empfehlen können. — Wir pflanzten mehrere Tausend verschulte dreijährige Fichten wie auch Kiefern aus sandigem Standort und bekamen die Pflanzen bei weiter Entfernung und Wagentransport mit ganzen Ballen zur Pflanzstelle. — Ausfall bei Fichten 0%, bei Kiefern kaum 1%.

Fürstl. A. Czartoryskisches Forstamt Wielki Bór.

— **Chausseen in Staatsforsten.** Nach einem Erlasse des Landwirtschaftsministers ist der Neubau von Chausseen in staatlichen Waldungen auf Kosten der Forstverwaltung fortan auf das allernotwendigste Maß zu beschränken. Zwar sei nicht zu verkennen, daß gewichtige forstfiskalische Interessen die Schaffung neuer Chausseen in den Staatsforsten oft sehr erwünscht machen, doch werden diese Interessen fast immer mit dem allgemeinen Verkehrsinteresse konkurrieren. Die Forstverwaltung werde deshalb in der Regel ihren Interessen am besten dienen, wenn sie den Bau und die Unterhaltung der Chausseen den Kommunalverbänden überläßt, denen nach Maßgabe des dem Forstfiskus erwachsenden Vorteils eine staatliche Baubeihilfe zu gewähren sei.

(Thorner Zeitung.)

— **Über den Fraß der Nonnenraupe in der Provinz Ostpreußen im Jahre 1909.** Nachdem nun feste Zahlen über die Ausdehnung des Nonnenraupenfraßes vorliegen, läßt sich übersehen, daß der Schaden ja zwar nicht gerade klein, aber schließlich doch nicht so groß ist, als man anfänglich befürchtet hatte. Von den drei Regierungsbezirken unserer Provinz ist Königsberg am stärksten betroffen, es sollen in seinen Staatswaldungen rund 2 000 000 fm und in seinen Privat- und Gemeindewaldungen rund 250 000 fm Fichtenderbholz (d. h. von mehr als 7 cm Stärke) infolge des Nonnenfraßes zum Einschlag gelangen. In Allenstein sind nur ganz geringe Schäden zu verzeichnen und in den Gumbinner Staatsforsten werden etwa 750 000 fm anfallen. Der gesamte Nonnenholzeinschlag der Provinz berechnet sich sonach auf rund 3 000 000 fm. Die bisher von der Nonne kahl gefressene Fläche wird auf etwa 15 000 ha zu schätzen sein, was dem ungefähren Umfang von 2½ Königlichen Oberförstereien entspricht, deren wir in der Provinz 87 zählen, und von der gesamten Waldfläche der Provinz (663 000 ha) etwas über 2% ausmacht. Der regelmäßige Jahreseinschlag in den Staatsforsten (rund 400 000 ha) der Provinz beläuft sich auf etwa 1 330 000 fm, in den übrigen (Gemeinde-, Stifts-, Genossenschafts- und Privat-) Waldungen mit rund 263 000 ha wird er auf etwa 670 000 fm zu schätzen sein, so daß in Normaljahren in der ganzen Provinz Ostpreußen etwa rund 2 000 000 fm Holz zum Einschlag gelangen dürften. In den nicht von der Nonne befallenen Staatsrevieren, wenigstens der Bezirke Gumbinnen und Königsberg, soll zum Ausgleich eine starke Einschränkung des diesjährigen Hiebes — wie wir hören, stellenweise bis auf die Hälfte des normalen — stattfinden und in ähnlicher Weise wird wohl auch in den Privatwäldern vorgegangen werden. Wir können mit Rücksicht hierauf den gesamten diesjährigen Holzeinschlag in Ostpreußen auf 4 000 000 fm schätzen, was genau das Doppelte des normalen Jahreseinschlages ausmacht. Auf diesen

großen Kreis bezogen, verliert die Kalamität allerdings viel von ihrem drohenden Aussehen. Die Unterbringung der Nonnenfraßhölzer schien anfänglich Schwierigkeiten zu bereiten, indem die ersten Verkaufs- und Versteigerungstermine nahezu ergebnislos verliefen. Wir wir jedoch aus Fachblättern entnehmen, und wie uns von Interessenten mitgeteilt wird, sind in allerletzter Zeit schon größere Posten zu recht annehmbaren Preisen freihändig verkauft worden. So sollen z. B. in den Oberförstereien mit geringerem Nonnenholzanfall (Warnen, Schorellen, Uszballen und Trappönen) bereits sämtliche Hölzer verkauft sein, und es sollen im ganzen Regierungsbezirk Gumbinnen nur noch etwa 200 000 fm Langnutzholz der stärkeren Klassen abzugeben sein. Auch für diese sind schon Kauflustige vorhanden, denen allerdings die geforderten Preise noch zu hoch sind. Ebenso sollen in Königsberg schon einzelne Reviere ganz geräumt sein; genaue Zahlen konnten wir jedoch nicht erfahren. Die Preise sind weniger gesunken, als man zuerst geglaubt und wohl vielfach in Holzhändlerkreisen gehofft hatte. Für die Langhölzer sollen je nach Stärke und Lage 70 bis 90 % der Holztaxen, das sind im großen Durchschnitt etwa 6 bis 9 (ja sogar 10) ℳ für 1 fm erzielt worden sein. Grubenhölzer, wozu schwächere und kürzere Abschnitte Verwendung finden, wurden mit 4 bis 6 ℳ je Festmeter bezahlt, und auf das Zellstoffholz wurden in der letzten Submission in Insterburg für das schwächere 2,50 ℳ, für das stärkere 3,50 ℳ pro Raummeter geboten. Da der Zuschlag hierauf nicht erteilt wurde, ist anzunehmen, daß auch hierfür noch höhere Preise zu erzielen sein werden. Der Einschlag des Holzes ist noch kaum begonnen, es ist also auch noch reichlich Zeit zum Verkauf vorhanden. Es sind jedoch von den Regierungen schon alle Vorkehrungen getroffen worden, daß alles Holz rechtzeitig, d. h. bis etwa Anfang Mai 1910 gefällt und, soweit erfordert, auch geschält werden kann. Das so behandelte Nonnenholz soll sich nach der Ansicht Sachverständiger in nichts bezüglich seiner Beschaffenheit und Brauchbarkeit von dem gewöhnlichen Fichtenholz unterscheiden. Da das rechtzeitige Fällen und Schälen gewährleistet ist, so ist ferner zu hoffen, daß, wenn auch wirklich die Nonnenraupe im nächsten Jahre an einem oder anderem Orte schädlich oder gar verwüstend auftritt, die Waldungen von dem viel gefährlicheren Fichtenborkenkäfer verschont bleiben, gegen den schon jetzt in allen Staatsforsten mit großer Energie vernichtend und vorbeugend vorgegangen wird. Bei dem großen Nonnenfraß, der in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts unsere ostpreußischen Waldungen verheerte, fiel z. B. nur ⅔ des Schadens auf die Nonne und ⅓ auf den ihr nachfolgenden Borkenkäfer. — Es wird überhaupt unsere Leser interessieren, einige Angaben über die damalige Kalamität zu erhalten: Die Nonnenraupe fraß von 1854 bis 1858, der Borkenkäfer im Anschluß daran bis 1862. An Insektenholz wurden eingeschlagen einschließlich der für die nicht staatlichen Waldungen geschätzten Mengen 7 Millionen Klaftern oder rund 16,4 Millionen Festmeter. Die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte waren damals so gering, daß etwa 40 % der Holzmasse an Besitzer usw. zum Selbstschlag vergeben werden mußten, und trotzdem konnte ein Teil der Stämme erst lange — bis zu 6 Jahren — nach dem Kahlfraß abgetrieben werden. Jetzt melden sich dem Vernehmen nach bei der Forstverwaltung oder den von ihr angenommenen Arbeiterunternehmern so viele Arbeiter, daß sie gar nicht alle beschäftigt werden können. Nach Abzug der Werbungskosten (Schlägerlöhne usw.) betrug die Einnahme für eine Klafter etwa 1 Taler, das ist nach unserem heutigen Maß für ein Raummeter etwa 1 ℳ und für 1 fm etwa 1,40 ℳ. Die in der Zwischenzeit in so reichlichem Maße erfolgten Ausgaben für Verbesserung der Wege innerhalb und außerhalb der Forsten werden bei der jetzigen Kalamität reichliche Zinsen tragen und die Waldbesitzer vor schweren Geldverlusten bewahren. Wenn nun auch im kommenden Sommer mit Sicherheit in einzelnen Revieren ein Massenauftreten von Nonnenraupen zu erwarten ist, so sind doch schon genügende Anzeichen dafür vorhanden, daß das Schlimmste überwunden ist. Es ist nämlich an den meisten Fraßherden eine verderbliche, ansteckende Pilzkrankheit, die Flacherie oder Schlaffkrankheit, bei den Raupen beobachtet worden, welche gewöhnlich den Anfang vom Ende bedeutet. Der Falterflug — wegen des kalten Sommers erst spät im August anstatt im Juli stattfindend — war nicht normal, und schließlich haben sich vielerorts die Feinde der Nonne aus der Insektenwelt, die sogenannten Tachinen, sehr stark vermehrt. Nach alledem brauchen wir nicht allzu besorgt in die Zukunft zu blicken, und wem von uns noch ein recht langes Leben beschieden ist, der kann nach einer Reihe von Jahren noch an den Stellen, wo jetzt die abgestorbenen Fichten ihre kahlen, braunen Äste klagend gegen den Himmel strecken, unter dem Urbaum des deutschen Waldes, der Eiche, lustwandeln. Denn, wie wir hören, sollen die Forstverwaltungen, durch die Lehren von 1855 und 1909 gewitzigt, an Stelle der Fichten Eichen nachzuziehen beabsichtigen, wo es nur irgend die Bodenverhältnisse gestatten. Hierzu wünschen wir ihnen eine recht glückliche Hand und guten Erfolg zum Segen der Forsten und der ganzen Provinz!

(Ostpr. Zeitung.)

Berichte.

Tagung des sächsischen Forstvereins 1909 in Schandau.

Berichterstatter: Oberförster **Bluhm**, Wuischke.

(Schluß.)

Der Nachmittag war einem Ausflug in das Königsteiner Staatsforstrevier links der Elbe gewidmet, wozu ebenso wie für die Hauptexkursion ein gedruckter Führer zur Verteilung gekommen war. Die Beförderung von Schandau nach dem linken Elbufer erfolgte mittels Dampfschiffes. Von der Stadt Königstein aus, die man zunächst berührte, ging es auf der neuen Festungsstraße recht allmählich nach dem Königsteiner Revier hinauf. Hier erschienen bemerkenswert die vom Revierverwalter Forstmeister Grohmann bevorzugte sogenannte Überwurfskultur, der Anbau von Hackfrüchten in den Pflanzenerziehungsstätten vor ihrer wiederholten Benutzung, die Grohmannschen Säemaschinen für Saatkämpe und Freiland. Nach den Erfahrungen des Revierverwalters lassen sich dort zweijährige,

schüttefreie Kiefern nur dann erziehen, wenn man die einjährigen Kiefern möglichst licht stellt und im Herbst vorher mit Ammoniak düngt, also sowohl dichtem Pflanzenstand als Nahrungsmangel gehörig vorbeugt. Angenehm berührte der Wechsel der Holzarten, wobei das Laubholz nicht zu kurz wegkam. Probeleimungen des letzten Frühjahrs in Nadelholzorten zeigten nur ein ganz geringes Vorkommen der Nonne. Die Exkursion endete auf der hochinteressanten Festung Königstein, einst einem das Elbtal beherrschenden wichtigen strategischen Punkte, dessen Besichtigung unter sachkundiger Führung einen prächtigen Exkursionsabschluß bildete. Hochbefriedigt von dem Gesehenen entschloß man sich nur schwer, diese historische Stätte, in deren Umfassungsmauern unter dem grünen Dach gärtnerischer Anlagen man sich bei Speise und Trank und den Klängen einer Konzertkapelle recht angenehm unterhielt, zu verlassen, um vom Bahnhof Königstein die Rückfahrt nach Schandau anzutreten. Hier endete der Tag mit einem gemütlichen Beisammensein im Garten des Hotels Lindenhof.

Der zweite Sitzungstag brachte zunächst einen gediegenen Vortrag des Oberförsters Pause, Hirschberg, über das Haubarkeitsalter unserer Hauptholzarten und seine wirtschaftliche Bedeutung. Redner beleuchtete die Ermittelung des finanziellen Haubarkeitsalters als das Hauptmoment der Bodenreinertragstheorie, die nicht ihr Wirtschaftsziel in der Ansammlung hoher Altholzvorräte sehen kann, bei denen oft genug vollständiger Zuwachsstillstand feststeht, sondern in der Nutzung der Bestände im Alter ihrer relativ höchsten Verwertbarkeit. Bei Feststellung der letzteren ist zunächst der Massenzuwachsgang bestimmend, wobei man die Normalertragstafeln bevorzugt. In Sachsen sind die seit einer längeren Reihe von Jahren eingeführten Bestandeslagerbücher geeignet, zuverlässige Ertragstafeln zu beschaffen. Von hervorragendem Einfluß auf den Massenzuwachs ist die Bestandespflege, welche, ohne Ersatz für das ausscheidende Material zu beschaffen, das Zuwachsprozent zu heben geeignet ist, weil der verbleibende Bestand als eine Auslese besonders zuwachskräftiger Individuen besonders wertvoll ist. Frühzeitiges Sinken des Wertszuwachsprozentes muß den Umtrieb auf ein frühes Alter verlegen. Preisveränderungen, die alle Sortimente treffen, können natürlich das Wertszuwachsprozent nicht verändern. Redner will aber keineswegs die Umtriebsbestimmung allein auf die Zuwachsermittelungen gestützt wissen, da er mit Martin der Ansicht ist, daß wirtschaftliche Fragen nicht auf mathematischem Wege entschieden werden können. Es kommt ganz wesentlich mit auf die technische Hiebsreife des Holzes an. Sehr oft finden sich die Erwägungen verschiedenster Art zu einem und demselben Umtriebe zusammen. Auf den Vorrang der Fichtenwirtschaft in Sachsen eingehend, kennzeichnet Referent den Einfluß des Standorts auf den Massenzuwachs (je besser der Standort, desto niedriger das Zuwachsprozent und um so rascher sein Sinken), die Einwirkung scharfer Lichtungsgrade, die er, so lange sich der Massenzuwachs auf genügender Höhe hält, vermieden haben will. Stärkere Durchforstungen in angehend haubaren Beständen haben keine Bedeutung für die Gewinnerhöhung. Die in den sächsischen Staatsforsten auf die zwei Perioden 1890 bis 1899 und 1900 bis 1908 gemachten Erhebungen ergaben eine Preissteigerung für 1 fm Langnutzholz um 14 %. Das Starkholz hat zwar beträchtlich angezogen, da das Angebot an solchem nachließ, doch sind die Preise für dieses infolge der Konkurrenz des Auslandes nicht hoch. Ein Nachlassen dieser Konkurrenz infolge Erschöpfung der Altholzvorräte in den exportierenden Ländern sei ausgeschlossen. Starkholzzucht kann daher in Sachsen nicht das Ziel der Wirtschaft sein. Abgesehen von der Unsicherheit der Erträge bei langfristiger Holzernte ist das Wertszuwachsprozent ein zu zeitig und steil abfallendes, als daß man hohen Umtrieben das Wort reden könnte. Das finanzielle Fichtenhaubarkeitsalter stelle sich zu 2½ % in Sachsen für

die I. und II. Standortsklasse auf 70—75 Jahre,
„ III. „ IV. „ „ 75—85 „
für geringere „ „ 85—90 „

Man könne unter Erwägung aller den Umtrieb bewegenden Faktoren für Sachsen als den geeignetsten Fichtenumtrieb in Gebirgslagen das Alter von nicht unter 80 Jahren ansehen, wobei man für die Höhenlage von 500 bis 700 m sich für das 80- bis 85 jährige, für 700 bis 800 m für das 85- bis 90 jährige, für Hochlagen für das 95- bis 100 jährige Alter entscheidet. Der Fichtenumtrieb des Niederlandes fällt in das 70- bis 80 jährige Alter.

Das Wirtschaftsziel im Kiefernwalde muß je nach dem Boden sehr verschieden sein; so bringt Kiefernabtrieb auf Diluvialsand vor dem 90 jährigen Alter entschieden Verlust, der Qualitätszuwachs sei hier zu bedeutend und somit die Wertszunahme zu anhaltend. Auf Lehmboden ist unter 80 jähriger Umtrieb nicht angebracht, dagegen auf geringen Böden ohne erhebliche Wertssteigerung der Bestände höchstens 70- bis 75 jähriger Umtrieb anzustreben.

Bei allen krankhaften Beständen, gleichviel welcher Holzart, ist das Erkrankungsstadium für den Abtrieb maßgebend.

Bei der Buche bestimmt die Verjüngungsmöglichkeit im wesentlichen das Hiebsalter. Bis zum 120 jährigen Alter ist hier die Bestandespflege zu beenden, weniger ist die Erzeugung von Starkholz als von astreiner Ware für die Verwertung von Bedeutung. Bei der Eiche liegt die starke Wertszunahme in höherem Alter, doch erscheint für sie in Sachsen der 140- bis 160 jährige Umtrieb ausreichend. Eschen und Ulmen sind in einer Stärke von 30 bis 50 cm am wertvollsten.

Redner schließt mit dem Hinweis auf die Wichtigkeit der räumlichen Ordnung im Walde, um jeden Bestand in seinem finanziellen Haubarkeitsalter nutzen zu können, wie sie sich als die Frucht einer guten Forsteinrichtung widerspiegelt. Letzterer ist es auch vorbehalten, die Forderungen des Waldbaus zu berücksichtigen. Erfolgt im Fichtenwalde einmal ein Abtrieb vorzeitig, so falle dies finanziell nicht so ins Gewicht, als bei der Kiefer, deren Wertszunahme von einer Altersklasse zur anderen mitunter außerordentlich hoch sei. Die Hiebszugbildung ist somit für eine gute Finanzwirtschaft von hervorragender Wichtigkeit.

Auch dieser Vortrag, der als ein vorzügliches Spiegelbild der in Sachsen gemachten Erfahrungen und hieraus gewonnenen Anschauungen zu erachten ist, fand beste Aufnahme. Die Einmütigkeit der

sächsischen Forstleute in dieser Hinsicht schloß eine lebhafte Debatte aus; hier gab es nicht, wie in der Nonnenfrage, ein Unterdrücken einer Sondermeinung. Die Verfechter anderer Ansichten in der Umtriebsfrage, wie sie in anderen Ländern zu finden sind, würden jedenfalls, in die sächsischen Verhältnisse gestellt, sich zu den vom Referenten empfohlenen Umtrieben bekennen. Den Verdacht einer Raubwirtschaft auf Kosten der späteren Geschlechter vermag wohl das Anwachsen des Holzvorrats in den sächsischen Staatsforsten völlig niederzuschlagen. In der Debatte ergreift Geh. Forstrat von Lindenau, Bärenfels, das Wort, er will den Kronenraum der Fichte erst dann vergrößert haben, wenn das Längenwachstum lange Schäfte ausgereift hat, womit allerdings die sehr einleuchtenden und schätzenswerten Schlüsse des Oberforstrats Schiffel in Widerspruch stehen. Herr von Lindenau weist noch besonders auf die Abnahme der Sturmschäden bei niederem Fichtenumtrieb hin und kommt schließlich auf die beklagenswerte Seltenheit von guten Buchensamenerträgen zu sprechen, für die er den Rauch, der ja in dem hochindustriellen Sachsen zu einer starken Belästigung des Waldes geworden, als Ursache vermutet. Hinsichtlich der Buchendurchforstung ist er für Erhaltung der Sperrwüchse zur Stütze des verbleibenden Bestandes und zur Vermeidung von Gabelbildung. Oberförster Bluhm, Wuischke, erwähnt noch die Minderabnutzung der Wege als ein zugunsten niederen Umtriebs sprechendes Moment und berichtet von der hohen, durch besondere Umstände bedingten Preislage für Fichtenstangen in der nördlichen Oberlausitz, weshalb es sich für diese örtlich allerdings ziemlich beschränkten Verhältnisse empfiehlt, größere Flächen Fichtenbestandes schon im Stangenholzalter zu nutzen, weil die Nachfrage auf dem Wege der Durchforstung nicht zu befriedigen sei. Das Schlußwort Pauses geht auf die Buchendurchforstungsfrage ein, bringt aber zum Thema selbst nichts Neues. Auch zu diesem Vortrage waren gedruckte Übersichten verteilt worden, aus denen einige interessante Zahlen noch mitgeteilt seien.

In dem vom Vortragenden verwalteten Hirschberger Staatsforstrevier ergaben sich für 2. Bonität:

	Ertrag pro Hektar	Nettoerlös pro Festmeter
71— 70 Jahre alt,	464 fm	16 ℳ
81— 80 „ „	552 „	17,3 „
81— 90 „ „	606 „	17,4 „
91—100 „ „	656 „	17,6 „

Auf Grund der Schlagergebnisse stellte sich das Wertszunahmeprozent

bei 65- bis 75 jährigen Beständen auf 2,5
„ 75- bis 85 „ „ „ 1
„ 85- bis 95 „ „ „ 0,9

Es ergaben sich somit an Bodenwerten bei 2½ %

für das 65 jährige Alter 1820 ℳ
„ „ 75 „ „ 1810 „
„ „ 85 „ „ 1500 „
„ „ 95 „ „ 1380 „

Bei solchen Resultaten kann man über die Wahl der geeignetsten Umtriebszeit nicht im Zweifel sein.

Nach den Ergebnissen in zwei Niederlandsrevieren (Forstbezirk Grimma) kulminiert die Wertszunahme bei der Fichte schon im 51. bis 60. Jahre.

Der folgende Vortrag des Ratsoberförsters Maukisch, Plauen i. V., betraf Erfahrungen aus dem Gebiete der Pflanzenerziehung. Aus dem ähnlich der Stadt Plauen selbst, namentlich in Rücksicht auf die Wasserversorgung rapid angewachsenen Stadtwalde, teilt Redner seine Erfahrungen mit. Nicht nur für den Eigenbedarf, sondern namentlich auch zum Verkauf findet dort die Erziehung von Holzpflanzen in größerem Maßstabe statt. Bringt doch der Verkauf jährlich etwa 2000 ℳ ein. Wesentlich Neues konnte der Vortrag, nachdem das behandelte Gebiet in der ausgiebigsten Weise sowohl in der Literatur als in Fachmännerversammlungen bearbeitet worden ist, nicht bringen. Jedenfalls mußte man aus dem Vortrage den Eindruck gewinnen, daß Redner sich große Sachkenntnis in der Pflanzenerziehung angeeignet und es ihm an Fleiß und Unternehmungsgeist hierzu nicht gefehlt hat.

Wenn es noch einmal hervorzuheben nötig wäre, so soll aus dem reichen Stoff wiederum auf die billigere Laubholzerziehung in ständigen Kämpen hingewiesen werden. Neu war wohl manchem die Verwendung von Kehricht als Überstreu der Beete. Auch in der Anzucht von Fremdlingen hat sich Redner betätigt. Besonders hält er die Roteiche auf guten Böden für anbauwürdig, für wenig dankbar die Sitkafichte und die grüne Douglasfichte.

Geh. Forstrat Jäger bemerkte zu dem sehr beifällig aufgenommenen Vortrage, daß sich hinsichtlich der Fremdlinge die in den Staatsforsten gemachten Erfahrungen mit denen des Referenten decken. Forstmeister Grohmann, Nikolsdorf, erwähnt den guten Schutz der Nadelholzbestände durch Birke und Erle in den Rauchgebieten und wendet sich gegen die zu große Berücksichtigung des Kostenpunktes bei der Pflanzenerziehung. Oberförster Heynicke, Freiberg, hebt die gute Wirkung von Moordüngung auf Lehm oder Sand hervor und empfiehlt den Wurzelverschnitt. Für die Roteiche sei enge Erziehung ratsam, „früh dicht, später licht".

Nachdem nun der Geschäftsführer des Vereins, Forstmeister Ledig, den Kassenbericht vorgetragen hatte, wurde der im letzten Jahre verstorbenen Mitglieder ehrend gedacht. Der gegenwärtige Mitgliederbestand ist 422. Auf Einladung des Stadtrats zu Bautzen, die in dessen Auftrage Oberförster Bluhm überbrachte, wurde für 1910 Bautzen als Versammlungsort gewählt, für 1911 aber Freiberg ins Auge gefaßt. Der Antrag auf Wahl des Vorstandes durch Stimmzettel wurde widerspruchslos angenommen. Aus den Wahlen gingen hervor: Geh. Oberforstrat Professor Dr. Neumeister, Oberforstmeister in Dresden, als 1. Vorsitzender; Forstmeister Korselt, Zittau, als 2. Vorsitzender: Forstmeister Ledig, Hohnstein, als Geschäftsführer. Die beiden letztgenannten wurden wiedergewählt.

Nachdem noch auf Anregung des Geh. Forstrats von Lindenau dem seitherigen Vorsitzenden, der 18 Jahre hindurch dem Verein in verdienstvoller Weise gedient hat, die Ehrenmitgliedschaft angetragen worden war, sprach dieser bewegte Dankes- und Abschiedsworte. Der Schluß der Sitzung vollzog sich in gewohnter Weise unter Dankesbezeugung gegenüber der Versammlungsstadt, der Lokalgeschäftsführung und den Exkursionsführern.

Der letzte Tag war der Hauptexkursion gewidmet, wohl das letzte Mal dieser Tag, denn künftig soll,

worüber noch die Dezemberversammlung in Dresden zu befinden hat, diese Exkursion in die Mitte der Tagung gelegt werden, um nicht im durchnäßten oder verstaubten Exkursionsgewande, für dessen Auswechselung am Schlusse der Exkursion keine Zeit bleibt, die Heimreise antreten zu müssen.

Leider war der letzte Tag nicht vom Wetter begünstigt, und gerade für diesen, der uns in ein Paradies von Naturschönheiten führte, war die unverhüllte Sonne so sehr Notwendigkeit. Bald nach Ausfahrt aus der Stadt Schandau, zumeist per Omnibus, in das liebliche Kirnitzschtal, näßte es vom Himmel, und als das letzte größere Gasthaus (großer Wasserfall), das den Teilnehmern hätte Schutz bieten können, passiert war, setzte ein heftiges Gewitter, über dessen nächste Nähe man sich nicht im Zweifel war, mit einem durchdringenden Regenguß ein. Endlich suchte man nach längerer Fahrt in strömendem Regen in einem kleinen Wirtshaus „Zur Felsenmühle" Obdach, in dessen Räumen man sich zumeist ohne Sitzgelegenheit in ständigem Fragen und Erwägen der Wetteraussichten erging. Glücklicherweise ließ der Regen nach etwa halbstündigem Aufenthalt nach, und man entschloß sich, mit Regenschirm oder Mantel oder noch besser, mit beiden geschützt, die Exkursion zu Fuß anzutreten, um auf möglichst geradem Wege den Frühstücksplatz, den Kuhstall, zu erreichen. Mit dem Ergehen in Kulturen und auf grasigen Wegen war es allerdings vorbei, niemand hatte Lust, sein Schuhwerk auf die Wasserdichtigkeit zu erproben, und so ging es auf der kleinen Zschandstraße nach der Dittrichsgrundstraße und von da auf dem Fremdenwege nach dem Ziele, einer imposanten Höhle, deren Bezeichnung auf ihre ehemalige Verwendung als Unterkunft für geraubte Kühe in der Raubritterzeit hinweist. Unterwegs war dafür gesorgt, daß niemand Hunger oder Durst erleide. Das Exkursionsgebiet, das Mittelndorfer Staatsforstrevier, ist 1748 ha groß, die durchschnittliche Standortsbonität ist 2,88. Ihr entspricht zwar der jährliche Zuwachs an Hauptbestandesmasse nicht, jedoch ist er innerhalb der letzten Jahrzehnte der Normalität immer näher gekommen. Die Fichte nimmt 86 % der weitaus vorwiegenden Nadelholzbestockung ein, das Altersklassenverhältnis ist dem 90 jährigen Umtriebe nahezu voll entsprechend, der Holzvorrat hat sich seit 1872 annähernd auf gleicher Höhe erhalten. Der Derbholzetat ist gegenwärtig 7500 fm. Der Nonnenfalterflug ist dort verhältnismäßig gering gewesen, denn nur 29 820 Falter wurden in den Jahren 1906 bis 1908 gesammelt, eine Zahl, die in den östlichen Revieren der sächsischen Oberlausitz schon 1906 auf kleinen Flächen aus Überflug festzustellen war. Eine Erörterung der einzelnen Exkursionspunkte, soweit sie überhaupt bei der Abkürzung des Weges berührt wurden, fand kaum statt, die Gangart war etwas beschleunigt. Die Wetterunbill vermochte aber die Schönheiten des Geländes mit seinen grotesken Felsbildungen, engen Schluchten, dann wieder zu größerem Ausblick in die Landschaft sich erweiternden Tälern nicht zu verhüllen, und so vergaß man, überwältigt von diesem reizenden Landschaftsbilde, die forstliche Kritik. Wenn irgendwo die Bestrebungen für Heimatschutz, Erhaltung von Naturdenkmälern, Waldästhetik berechtigt sind, so hier und, soviel man beobachten und dem Führer entnehmen konnte, wird dem angedeuteten Gesichtspunkt in diesem Naturpark auch Rechnung getragen.

In der Veranda des Kuhstallrestaurants war das Mittagessen vorbereitet, zu dem sich, da der Regen nachließ, auch viele Damen auf direktem Wege vom großen Wasserfall her, einfanden. Noch ein paar freundliche Stunden des Austausches alter Erinnerungen und neuer Erfahrungen, auch der Anknüpfung neuer Beziehungen, und es ging nach Schandau zurück, von wo aus die Teilnehmerschaft sich, befriedigt von dem Erlebten, nach allen Windrichtungen hin zerstreute. —

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Erste forstliche Prüfung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III. 12907[a].

Berlin W. 9, 28. Oktober 1909.

Der in diesem Herbst abgehaltenen Ersten forstlichen Prüfung (Forstreferendarprüfung) haben sich 11 Forstbeflissene unterzogen. 9 Prüflinge haben die Prüfung bestanden, und zwar durchweg mit dem Gesamturteil genügend. Es sind dies die bisherigen Forstbeflissenen, jetzigen Forstreferendare Friese, v. Faraczewski, Jentsch, Jung, Karitzky, Kuhk, Otto, Petzke und Sölling. J. A. Wesener.

Bekleidungsvorschrift nach dem den Städten Freiberg und Zittau genehmigten Entwurfe zu einer Bekleidungsvorschrift für Gemeindeforstbeamte und Forstbeamte selbständiger — exemter — Güter im Königreich Sachsen.

(Schluß.)

II. Abschnitt.

Beamtengruppen.

23. Direktions-, Inspektions- und Verwaltungsbeamte. a) Beamte, die vom Königlichen Ministerium des Innern die Genehmigung zur Führung des Titels „Oberförster" oder eines höheren Titels erhalten haben. b) Beamte, die den Titel Oberförster oder einen höheren Titel nicht führen, die aber ein mehrsemestriges Studium an einer deutschen forstlichen Hochschule mit bestandener Prüfung in den wichtigsten forstlichen Fächern hinter sich oder die Prüfung für Anwärter des mittleren Forstdienstes der Privaten, Gemeinden und Stiftungen vor der von dem Deutschen Forstwirtschaftsrate dazu eingesetzten Prüfungskommission oder das vor der Königl. Prüfungskommission abgelegte Försterexamen bestanden haben, und denen der Titel „Revierförster" zuerkannt ist. c) Beamte, welche die unter b aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt haben, sich aber mindestens im Besitze des Nachweises einer voll erfüllten forstlichen Lehre befinden müssen und den Titel „Ratsförster", „Revierförster" oder „Förster" führen.

24. Hilfs- und Schutzbeamte. a) Beamte, welche sich mindestens im Besitze des Nachweises einer voll erfüllten forstlichen Lehre befinden: „Förster", „Unterförster", „Forstgehilfen". b) Beamte, welche sich nicht im Besitze dieses Nachweises befinden.

25. Waldwärter und Lehrlinge.

III. Abschnitt.
Unterscheidungszeichen.

26. Galauniform.

Klasse	Nr.	Bezeichnung des Beamten	Rock	Kragen-stickerei	Achselstücke	Eicheln, Sterne, Wappen	Dreieckiger Hut	Mütze	Hirsch-fänger	Koppel	Portepee	Sporen	Mantel
23 a.	I.	Forstrat	Nach Vorschrift I. 1.	Nach Muster I. 1a.	4 goldene u. 3 grünseidene 7 mm breite Plattschnüre abwechselnd, zu einem Geflecht vereinigt, mit grüner Sammetunterlage, 50 mm breit.	3 weiße Eicheln.	4 Raupen golden u. 2 Raupen grünseidene Randeinfassung von 4,5 cm breiter schwarzer Eichenlaubborte. Zu vergl. I. 7a.	Goldene Agraffe, 7,5 mm breite goldene Schnur am untern Rande. Sturmriemen 2,5 cm breit. Vergl. I. 7b.	Nach Vorschrift I. 8a.	Nach Vorschrift I. 9a.	Grün-gold. an grün-gold. Band.	Nach Vorschrift I. 6.	Nach Vorschrift I. 11.
	II.	Forstmeister	Desgl.	Desgl.	3 goldene u. 3 grünseidene 7 mm breite Plattschnüre abwechselnd, zu einem Geflecht vereinigt, mit grüner Sammetunterlage, 45 mm breit.	2 weiße Sterne. 1 weißes Wappen.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
	III.	Oberförster	Desgl.	Desgl.	Desgl.	1. w. Stern. 1 w. Wappen.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
23 b	IV.	Revierförster	Desgl.	Nach Muster I. 1b.	2 goldene u. 2 grünseidene 7 mm breite Plattschnüre abwechselnd, zu einem Geflecht vereinigt, mit grüner Sammetunterlage, 40 mm breit.	1 weißes Wappen.	Randeinfassung von 0,5 cm breiter schwarzer Borte, sonst wie oben.	Desgl.	Desgl	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
23 c.	V.	Förster	Desgl.		3 goldene u. 2 grünseidene 7 mm breite Plattschnüre abwechselnd, nebeneinander liegend, mit grünem Sammet gefüttert, 40 mm breit.	Desgl.	2 goldene und 2 grünseidene Raupen, letztere in der Mitte, sonst wie Nr. IV.	Gold. Schnur, 5,5 mm breit, Sturmriemen 1,8 cm breit, sonst wie oben.	Nach Vorschrift I. 8b.	Nach Vorschrift I. 9b.	Grün- mit grün. Band.		Desgl.
24 a.	VI.	Förster	Desgl.		2 goldene u. 2 grünseidene 7 mm breite Plattschnüre (letztere beiden in der Mitte) nebeneinander liegend, mit grünem Tuch gefüttert, 30 mm breit.	Desgl.	2 goldene und 1 grünseidene, 7 mm breite Plattschnüre mit Tuch gefüttert, 25 mm breit.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.		Desgl.
	VII.	Unterförster	Desgl.		2 goldene u. 1 grünseidene 7 mm breite Plattschnüre (letztere in der Mitte) nebeneinanderliegend, mit grünem Tuch gefüttert, 25 mm breit.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.		Desgl.
	VIII.	Forstgehilfe	Desgl.		Desgl.		Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.		Desgl.
24 b.	IX.	Beamte ohne Lehrbrief	Desgl.					Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.		Desgl.
25.	X.	Waldwärter						Silberne Agraffe, silb. Schnur am untern Rande 5,5 mm breit, sonst wie V bis IX.					
	XI.	Lehrlinge						Wie V bis IX.					

Allgemeine Bemerkungen: Als Wappen gilt stets das betreffende Stadt- oder Herrschafts-Wappen; die Kokarde stets in den betreffenden Stadt- oder Herrschafts-Farben, jedoch nicht grün-weiß. Am Mantel sind durchweg glatte gewölbte Knöpfe zu tragen.

Auf Ansuchen kann das Königliche Ministerium das Tragen der grün-weißen Kokarde gestatten.

27. Walduniform.

Klasse	Nr.	Bezeichnung des Beamten	Rock	Kragen	Achselstücke	Eicheln, Sterne, Wappen	Hut	Hirschfänger	Portepee	Radmantel
23 a.	I.	Forstrat	Von brauner Farbe nach Vorschrift I. 12.	Grüner Sammetkragen.	7 grüne 7 mm breite wollene Plattschnüre in ein Geflecht vereinigt, mit grüner Sammetunterlage; 50 mm breit.	3 gelbe Eicheln.	Nach Vorschrift I. 19. Langer Gemsbart mit gelbem Wappen an der linken Seite.	m. Hirschhorngriff ohne Bügel vergoldet oder gebräunt, durch den Rock gesteckt.	Grüngoldenes am grüngoldenen Bande.	Von brauner Farbe nach Vorschrift I. 22.
	II.	Forstmeister	Desgl.	Desgl.	6 grüne 7 mm breite wollene Plattschnüre in ein Geflecht vereinigt, mit grüner Sammetunterlage; 45 mm breit.	2 gelbe Sterne, 1 gelbes Wappen.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
	III.	Oberförster	Desgl.	Desgl.	Desgl.	1 gelber Stern, 1 gelbes Wappen.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
23 b.	IV.	Revierförster	Desgl.	Grüner Tuchkragen.	4 grüne 7 mm breite wollene Plattschnüre in ein Geflecht vereinigt, mit grüner Sammetunterlage; 40 mm breit.	1 gelbes Wappen.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
23 c.	V.	Förster	Desgl.	Desgl.	5 grüne 7 mm breite wollene Plattschnüre nebeneinander liegend, mit grünem Sammet gefüttert; 40 mm breit.	Desgl.	Vorn mit gelbem Wappen. Runder Gemsbart mit Kokarde.	Desgl.	Grünes mit grünem Bande.	Desgl.
24 a.	VI.	Förster	Desgl.	Desgl.	4 grüne 7 mm breite wollene Plattschnüre nebeneinander liegend, mit grünem Tuche gefüttert; 30 mm breit.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
	VII.	Unterförster	Desgl.	Desgl.	3 grüne 7 mm breite wollene Plattschnüre nebeneinander liegend, mit grünem Tuche gefüttert; 25 mm breit.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
	VIII.	Forstgehilfe	Desgl.	Desgl.	Desgl.		Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
24 b.	IX.	Beamte ohne Lehrbrief	Desgl.	Desgl.			Desgl.	Desgl.		Desgl.
25.	X.	Waldwärter	Desgl.	Desgl.			Hut von der Farbe des Rockes, weißes Wappen, sonst wie bei Nr. 5—9.	Desgl. Metall gebräunt, auch Standhauer oder Kulturmesser.		Desgl.
	XI.	Lehrlinge	Desgl.	Desgl.			Hut wie bei Nr. 5—9.	Hirschfänger wie Nr. 1—9.		Desgl.

Bemerkungen: Als Wappen gilt stets das betreffende Stadt- oder Herrschafts-Wappen. Die Kokarde versteht sich in Stadt- oder Herrschafts-Farben, jedoch nicht grün-weiß.

IV. Abschnitt.
Anzugsbestimmungen.

28. **Anzugsarten.** a) Galauniform: Waffenrock, Beinkleid, Hals- und Fußbekleidung, Handschuhe, Sporen, Hut (evtl. Mütze), Hirschfänger, Portepee, Mantel, Orden- und Ehrenzeichen. b) Walduniform: Waldrock, Beinkleid, Hals- und Fußbekleidung, Handschuhe, Hut (evtl. Mütze), Hirschfänger, Portepee, Radmantel.

29. **Anlegen der verschiedenen Anzugsarten.**

Die Galauniform wird getragen: 1. Bei Audienzen bei Sr. Majestät dem Könige und bei den Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften. 2. Bei Empfang und Abreise Allerhöchster und Höchster Herrschaften. 3. Bei dienstlichen Meldungen und Besuchen. 4. Bei den Verpflichtungen. 5. Bei Festgottesdiensten. 6. Bei Feierlichkeiten zu Kaisers und Königs Geburtstag. 7. Bei größeren Festlichkeiten in und außerhalb der Familie, z. B. Hochzeiten, Kindtaufen, Beglückwünschungen, Jubelfeiern. 8. Bei Jagdtafeln. 9. Bei größeren Leichenbegängnissen, insbesondere auch bei Beerdigung von Vorgesetzten und Fachgenossen. 10. Bei Einweisungs- und Abschiedsfeierlichkeiten von Vorgesetzten.

Die Walduniform wird getragen: 1. Stets beim Dienste im Walde, einschließlich des Jagddienstes, sowie beim sonstigen äußeren Dienste. 2. Bei gewöhnlichen dienstlichen Besprechungen und Meldungen bei Vorgesetzten und Höhergestellten. 3. Bei Forstversammlungen. 4. Bei königlichen Jagden. 5. Bei Jagdtafeln, wenn Jagdanzug vorgeschrieben ist. 6. Außer Dienst nach Belieben.

30. **Allgemeine Bestimmungen. Erläuterungen zum Anzuge.** 1. Achselstücke dürfen beim Dienste mit dem Jagdgewehre und bei den Jagden von einer oder von beiden Achseln abgenommen werden. 2. Beinkleider sind in der Regel über die Stiefel zu tragen. Bei der Walduniform und besonders beim Dienste im Walde, sowie auch beim Dienste zu Pferde können sie jederzeit in halbhohen oder hohen Stiefeln getragen werden. Beim gewöhnlichen Dienste im Walde dürfen auch andersfarbige Beinkleider getragen werden. 3. Gamaschen sind bei der Walduniform gestattet. 4. Die Dienstmütze kann jederzeit zur Walduniform getragen werden. 5. Handschuhe bei der Walduniform. Im Winter ist das Tragen warmer Handschuhe beliebiger Art beim Walddienste nachgelassen. Außerhalb des Dienstes dürfen weiße Handschuhe getragen werden. Die höheren Beamten können auch rotbraune Offiziershandschuhe tragen. Das Schutzpersonal braucht Handschuhe nicht zu tragen. 6. Hemdentragen, Manschetten, Uhrketten, breite Klemmerbänder und dergleichen dürfen bei der Galauniform nicht sichtbar sein. 7. Hirschfänger. Beim Dienste im Walde ist der Hirschfänger stets zu tragen. Der Hirschfänger mit goldenem Bügel und Elfenbeingriff darf im Walde nicht getragen werden. 8. Wer zum Tragen der Offiziersuniform berechtigt ist, darf das Offiziersportepee auch am Hirschfänger tragen. 9. Das Portepee braucht beim Dienste im Walde nicht getragen zu werden. 10. Am Waldrocke des Waldwärters können außer dem Dienste auch versilberte Wappenknöpfe von 2,4 cm Durchmesser getragen werden. 11. Im Winter ist eine Mütze von der Farbe des Hutes mit herunterschlagbarem Rande oder Pelzmütze zu tragen nachgelassen.. 12. Das Tragen eines Waldstockes beim Dienste im Walde ist gestattet.

Besondere Bestimmungen wegen des Tragens. 1. Ein Überzieher über der Walduniform von brauner Farbe mit den Knöpfen des Waldrockes, jedoch ohne Achselabzeichen im Dienste zu tragen, ist gestattet. 2. Der Mantel der Galauniform darf auch über der Walduniform getragen werden. 3. Die Walduniform kann auch im außerdienstlichen Verkehr getragen werden. 4. Die Veräußerung von Bekleidungsgegenständen ist nur dann gestattet, wenn zuvor sämtliche dienstliche Abzeichen und die Wappenknöpfe beseitigt worden sind. 5. Bei öffentlichen Maskenbällen darf Uniform nicht getragen werden.

Trauerabzeichen. Familientrauer wird durch Anlegen eines etwa 6 cm breiten Flors um den linken Unterärmel — dicht über Patten beziehentlich Aufschlägen — gekennzeichnet. (Bei Hose nicht zu tragen.)

Gruß und Ehrenbezeigung. 1. Alle Forstbeamten in Uniform haben sich untereinander zu grüßen. Der Rangniedere hat den Ranghöheren zuerst zu grüßen. 2. Der Gruß hat zu geschehen: a) zu Fuß durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung. b) zu Pferde desgleichen, dabei im Schritt zu reiten. c) zu Wagen desgleichen. Vor Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften wird im Schritt gefahren, der Grüßende erhebt sich vom Platze und nimmt die Front nach den Herrschaften. d) Radfahrer erweisen den Gruß durch gerade Haltung und Ansehen des zu Grüßenden, wobei langsam zu fahren ist.

Lieferanten der vorschriftsmäßigen einzelnen Bekleidungsstücke sind:

Göckeritz, Mützenfabrikant in Freiberg; Thiele & Steinert in Freiberg; Braun & Sohn, Schneidermeister in Freiberg; Herm. Marsal, Hutfabrik in Dresden, Scheffelstraße 34; Hofhutfabrikant C. F. Lehmann in Dresden, Scheffelstraße 26; Hoflieferant Westmann in Dresden, Schloßstraße; Gebr. Kloß, Tuchfabrik in Kamenz (Sachsen); Hofgurtler Osang in Dresden, Neue Gasse 30.

Verschiedenes.

— **Über die Herrschaft Reisen,** das jetzt in den Besitz des preußischen Fiskus übergegangene frühere Familienfideikommiß des Fürsten Sulkowski, berichten politische Zeitungen: Daß der umfangreiche Güterkomplex von fast 32 000 Morgen dem Domänenfiskus übertragen worden ist, geschah nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, um eine einstweilige wirtschaftliche Verwertung zu ermöglichen; denn der eigentliche Besitzer ist das Provinzialschulkollegium in Posen als Rechtsnachfolger einer ähnlichen Behörde zu

polnischen Zeiten, die bei der Begründung des Fideikommisses vom Stifter als Erbe für den Fall des Fehlens von Nachkommen eingesetzt wurde. Um Prozesse nach dem Ableben des letzten Fürsten Sulkowski zu vermeiden, ist noch zu dessen Lebzeiten ein Vergleich mit dem preußischen Fiskus über eine Abfindung der Erben zustande gekommen. Die wertvolle Besitzung besteht in zwei getrennten Gruppen von Gütern im Kreise Lissa und Rawitsch, die zum größten Teil noch verpachtet sind. Man kann wohl annehmen, daß der Besitz später nach Ablösung der Pachten an verschiedene Verwaltungen übergehen wird. So dürfte der etwa 8000 Morgen große Waldbestand der Forstverwaltung zufallen, während andere erhebliche Teile jedenfalls durch Kauf in den Besitz der Ansiedlungskommission gelangen werden. Legt man zur Bewertung des ganzen Besitzes den Durchschnittspreis zugrunde, den die Ansiedlungskommission im letzten Jahre für ihre Ankäufe bezahlt hat, dann ergibt sich für die Herrschaft Reisen ein Wert von rund 8 Millionen Mark. (Nat.-Ztg.)

— **Das Hochwild in sächsischen Wäldern.** Nach einer aus finanziellen und forstwirtschaftlichen Gründen aufgestellten Statistik wurden in den elf großen Forstbezirken Sachsens erlegt 1902: 1870, 1903: 1852, 1904: 1708, 1905: 1668, 1906: 1447 und 1907: 1188 Stück Hochwild. Anfang 1908 standen in den Staatsforsten 2563 Stück Hochwild. Davon kamen auf die Königliche Zivilliste 1327, und zwar 291 auf den Bezirk Dresden, 200 auf den Bezirk Schandau, 370 auf den Bezirk Grillenburg, 6 auf den Bezirk Tharandt, 390 auf den damals noch bestehenden Bezirk Bärenfels und 70 auf den Bezirk Grimma. Auf den verpachteten Staatsjagden standen Anfang 1908 1236 Stück Hochwild, und zwar im Bezirk Dresden 90, im Bezirk Schandau 340, im Bezirk Bärenfels 15, im Bezirk Marienberg 155 bis 171, im Bezirk Schwarzenberg 127 bis 142, im Bezirk Eibenstock 178, im Bezirk Auerbach 220 und im Bezirk Grimma 100. Auf den Forstrevieren, wo die Jagd auf Rechnung der Staatskasse verwaltet wird, ist ein verstärkter Abschuß seit jener statistischen Aufnahme eingetreten, und ferner ist auf eine teilweise Erhöhung der Jagdpachten auf Staatsrevieren hingearbeitet worden. Bei jeder Neubesetzung einer Revierverwalterstelle werden stets Erörterungen angestellt, ob der bisher verlangte Pachtpreis für die Ausübung der hohen Jagd auf dem in Betracht kommenden Revier noch angemessen ist. (Volkszeitung, Pirna.)

— **Der Großherzoglich Hessische Oberförster Dr. A. Schenck** wurde als Privatdozent für Forstwissenschaft an der Technischen Hochschule in Darmstadt zugelassen.

— **Die Forstakademie Eisenach** wird in diesem Wintersemester von 66 Studierenden besucht. Unter diesen sind: 5 Anwärter für den weimarischen Staatsforstverwaltungsdienst, 3 Anwärter für den Staatsforstverwaltungsdienst in den anderen thüringischen Staaten, 40 Anwärter für den Gemeinde- und Privatforstdienst und 18 Ausländer. Unter den Ausländern sind 15 Russen, 2 Bulgaren und 1 Serbe.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 9. November 1909.** Rehböcke 0,40 bis 0,75, Rotwild 0,30 bis 0,50, Damwild 0,35 bis 0,70, Schwarzwild 0,30 bis 0,50 *M* das Pfund, Hasen 1,50 bis [illegible], Kaninchen 0,40 bis 1,00, Stockenten 0,75 bis 1,75, Krickenten 0,60 bis 0,80, Rebhühner 0,85 bis 1,[illegible], Fasanenhähne 1,00 bis 2,75, Fasanenhennen 1,[illegible] bis 2,00, Schnepfen 1,75 bis 3,00, Bekassinen 0,[illegible] bis 0,80 *M* das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Dr. Laspeyres, Oberförster, forsttechnischer Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist zum Regierungs- und Forstrat befördert worden.

Jennerjahn, Steuersupernumerar, ist zum Forstkassenrendanten auf Probe in Lichtenau, Regbz. [illegible], bestellt worden.

Klisch, Regierungssekretär, Forstkassenrendant auf Probe in Dobrilugk, Regbz. Frankfurt, ist endgültig zum Forstkassenrendanten ernannt worden.

Keller, Förster o. R., ist von Karlsbrunn, Oberförsterei Karlsbrunn, nach Rußhütte, Oberförsterei Saarbrücken, Regbz. Trier, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Münzer, Förster, ist von Ruhheide, Oberförsterei Schmeß, nach Kl.-Bartelsee, Oberförsterei Bartelsee, Regbz. Bromberg, vom 1. Januar 1910 ab versetzt.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Scholtz, bisher Hilfsförster zu Stellichte bei Visselhövede, ist als Forstsekretär auf der Gemeinde-Oberförsterei [illegible]fang, Regbz. Trier, angestellt worden.

*

Die Namensbezeichnung der Oberförsterei Wellerode, Regbz. Cassel, ist in Waldau, der dazu gehörigen Schutzbezirke Wellerode-Ost in Fahrenbach, Wellerode-West in Wellerode umgewandelt worden.

Großherzogtum Baden.

A. Staats-Forstverwaltung.

übertragen wurden den Forstmeistern:
Dr. Ebert zu Gernsbach das Forstamt Rotenfels in Rastatt; **Fischer** zu Durmersheim (Karlsruhe) das Forstamt Ettlingen; **Heuß** zu Wiesloch das Forstamt Neckar[illegible]; **Korn** zu Mosbach das Forstamt Lahr; **Krautinger** zu Staufen das Forstamt Offenburg; **Waag** zu Kenzingen das Forstamt Mittelberg in Ettlingen.

übertragen wurden den Oberförstern:
Cadenbach zu Karlsruhe das Forstamt Wiesloch; **[illegible]miller** zu Stockach das Forstamt Mosbach; **Kettner** zu Gernsbach das Forstamt Kaltenbronn in Gernsbach; **Krieger** zu Stühlingen das Forstamt Gernsbach; **[illegible]häuser** zu Schopfheim das Forstamt Neckargemünd; **Reuter** zu Kippenheim das Forstamt Steinbach; **[illegible]** zu Pfullendorf das Forstamt Stockach; **Wankel** zu Donaueschingen das Forstamt Donaueschingen; **Wendt** zu Donaueschingen das Forstamt Weinheim; **Wolf** zu St. [illegible] das Forstamt Renchen.

Unter Ernennung zu Oberförstern wurden übertragen den Forstamtmännern:
Dr. Fellner zu Gengenbach das Forstamt Pfullendorf; **Kopp** zu Ottenhöfen das Forstamt Schopfheim; **[illegible]** zu Schönau i. W. das Forstamt Geisingen; **[illegible]** zu Staufen das Forstamt Staufen 2; **Dr. Freiherr v. Schauenburg** zu Ettlingen das Forstamt [illegible] (in Donaueschingen); **Senges** zu Karlsruhe das Forstamt Philippsburg; **Seyb** zu Waldkirch das Forstamt Stühlingen.

Unter Ernennung zu Forstamtmännern wurden zugeteilt die Forstassessoren:
Artopöus zu Pforzheim dem Forstamt Wolfach; **[illegible]** zu Karlsruhe dem Forstamt Wollbach in Lörrach; **[illegible]nagel** zu Karlsruhe dem Forstamt Neustadt; **Hartung** zu Pforzheim dem Forstamt Triberg; **Krieg** zu [illegible] dem Forstamt Mittelberg in Ettlingen; **Ostner** zu Mosbach dem Forstamt Säckingen; **Reßle** zu Konstanz [illegible]

Forst- und Domänendirektion zur Verwendung bei der Forsteinrichtung; **Salzgeber** zu Daisbach dem Forstamt Neckargemünd.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Ilse, Forstassessor bei der Direktion der Forsten in Braunschweig, ist zum etatmäßigen Forstassessor ernannt.

Mengering, Hofjäger, ist die Genehmigung zur Annahme und zum Tragen der ihm verliehenen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen silbernen Medaille Friedrich Franz III. erteilt worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bonne, Hegemeister zu Forsthaus Schönburg, Kreis Zabern, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Martinelle, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist die Verwaltung der Försterstelle Bierherrenwald, Oberförsterei Sierck, kommissarisch übertragen worden.

Marx, Hegemeister zu Forsthaus Fresnes, Kreis Château-Salins, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Meiß, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Ramstein, Oberförsterei Bannstein, übertragen worden.

Ruland, Förster, ist von Forsthaus Bierherrenwald, Oberförsterei Sierck, nach Forsthaus Molringen, Oberförsterei Albesdorf, versetzt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Baumann, kommissarischer Gemeindeförster zu Spichern, Oberförsterei Saargemünd, ist zum Gemeindeförster ernannt worden.

Helm, Gemeindeförster zu Forsthaus Lembach-Oberwald, Oberförsterei Lembach, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Ochsenläger, Oberförsterei Oberehnheim, übertragen worden.

Affholtz, Gemeindehegemeister zu Oberburnhaupt, Kreis Thann, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Ulrich, Gemeindeförster zu Forsthaus Ochsenläger, Oberförsterei Oberehnheim, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Lembach-Oberwald, Oberförsterei Lembach, übertragen worden.

Aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand wurde das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen den Gemeindeförstern: **Bodemer** zu Buchsweiler; **Hoffmann** zu Forsthaus Ormingen, Oberförsterei Saarunion; **Kugel** zu Hirschland, Kreis Zabern.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 131. Anfrage: Eine Gutsverwaltung, mit ihrer Gemarkung an mein Dienstland grenzend, hatte Gift gegen Füchse gelegt, dies auch im Kreisblatt bekannt gemacht. Sowohl ich als auch andere Personen fanden bald darauf auf meinem Dienstland, der betr. Feldmark und am Waldrande verschiedene tote Krähen — offenbar vergiftet. Am 12. Mai ging ich mit meiner wertvollen Hühnerhündin auf mein Dienstland und kehrte nach 5 bis 6 Minuten wieder heim. Unmittelbar darauf verendete meine Hündin unter allen Zeichen der Strychninvergiftung. In Gegenwart von Zeugen öffnete ich den Magen der Hündin und fand darin ein Stückchen altes stinkendes Fleisch, welches ich aufbewahrt habe. Daß der Hund an einem der von der Gutsverwaltung ausgelegten Giftbrocken eingegangen ist, **wird nicht bestritten**. Ist die Gutsverwaltung bzw. der Gärtner, welcher die Brocken ausgelegt, verpflichtet, mir den Hund zu ersetzen, indem Vorsorge hätte getroffen werden müssen, daß die Giftbrocken von den Krähen nicht verschleppt werden konnten. Kann ich mit Aussicht auf Erfolg einen Prozeß anstrengen?

Kgl. Förster R. in St.

Antwort: Wenn der Gärtner im Einverständnis mit seiner Herrschaft die Giftbrocken gelegt hat, haftet die letztere für den Ihnen durch das Eingehen des Hühnerhundes entstandenen Schaden. Die vergifteten Stücke wurden nicht mit der gehörigen Vorsicht an abgelegenen Orten ausgestreut, sondern zu nahe an der Grenze. Außerdem trägt der Giftleger stets die Gefahr, welche darin besteht, daß Giftbrocken durch Krähen usw. verschleppt werden. Wir raten zur Klageerhebung, am besten übergeben Sie die Sache einem Rechtsanwalt. Die Klage richten Sie am besten gegen den Gutsbesitzer und Gärtner zugleich.

Nr. 132. Anfrage: Von wo ist die Büttnersche Baumwinde Nr. II zu beziehen?

W., Oberförster in D.

Antwort: Die Büttnersche Baumwinde ist in drei Größen von der Firma J. D. Dominicus & Söhne, Remscheid-Vieringhausen, oder aus dessen Filiale für den Osten, Berlin SW. 68, Ritterstraße 57, zu beziehen und kostet komplett:

Größe	Preis		mit Doppelverankerung
Größe I	275,00 ℳ,	mit Doppelverankerung	286,00 ℳ
„ II	242,00 „	„ „	251,90 „
„ III	209,00 „	„ „	217,80 „

Für Bäume von 45/50 cm Brusthöhendurchmesser empfiehlt sich der Bezug von Größe I.

Herrn Königl. Förster **B.** in **P.** und Herrn Königl. Forstaufseher **K.** in **S.** Wir beantworten grundsätzlich nur Fragen, bei denen die Portogebühr von **20 Pfennig** beigefügt ist. Senden Sie den fehlenden Betrag bitte ein, dann erhalten Sie Nachricht.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister,** und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Belte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Breslau. Die Ortsgruppen bitte ich, rechtzeitig Sorge zu tragen für die Vorbereitung event. Anträge für die nächstjährige Hauptversammlung. Die nächste Bezirksgruppen-Versammlung zur Beratung dieser Anträge findet voraussichtlich Mitte Januar statt. J. A.: Sacher.

Posen. Die Mitglieder- und Vertreterversammlung der Bezirksgruppe findet nicht, wie in Nummer 45 bemerkt, am Sonnabend, dem 13. November, statt, sondern **am Sonnabend, dem 20. November**, im Restaurant Wilhelma in Posen, Wilhelmstraße 7.

Ortsgruppen:

Bütow (Regbz. Köslin). Die Oktober 1909- und Januar 1910-Versammlung wird zusammengezogen und auf **Sonntag, den 28. November d. Js., nachmittags 4 Uhr**, in das Vereinslokal einberufen. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung zur Neuwahl des Bezirksvorstandes. 2. Desgl. über Abhaltung eines Wintervergnügens. 3. Einziehung der Beiträge für das 1. Halbjahr 1910 (4,50 ℳ). 4. Besprechung des Punktes „Anstellungsverhältnisse". 5 Verschiedenes. — Die Herren Kollegen werden gebeten, möglichst vollzählig zu erscheinen. Besonders hingewiesen wird noch darauf, daß die Nichtanwesenden an die Beschlüsse der Versammlung, namentlich auch in bezug auf Punkt 2, gebunden sind.
Borntuchen, den 7. November 1909.
Der Vorstand.

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). Im Vorstande der Ortsgruppe ist seit dem 1. Oktober folgende Änderung eingetreten: Vorsitzender Förster Kotzur in Neubiebersdorf, Schriftführer Förster Schrutek in Reinerz; Kassenführer Förster Tschacher in Altbiebersdorf. Sonnabend, den 20. November, nachmittags 4 Uhr pünktlich, Versammlung im „Hubertus" bei Rückers. Tagesordnung: 1. Übergabe der Kasse, 2. Einziehung rückständiger Beiträge, 3. Aufnahme neuer Mitglieder, 4. Wichtige Mitteilungen, 5. Allgemeine Diskussion. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.
Der Vorstand.

Herzberg a. H. (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonntag, dem 14. November, nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokale. 1. Wahl eines zweiten Vorsitzenden, 2. Besprechung über Kaiser-Geburtstagsfeier, 3. Verschiedenes. Nach der Versammlung gemütliches Zusammensein mit Damen.
Der Vorstand.

Hochwald (Regbz. Trier). Die Versammlung am 17. Oktober cr. in Thalfang war leider nur von zehn Mitgliedern besucht. Es wurde beschlossen, den Geburtstag Sr. Majestät am 30. Januar 1910 wiederum in Gemeinschaft mit den Kollegen im Gemeindedienst im Gasthof Mettler-Thomas in Morbach zu feiern. Gäste können eingeführt werden. Etwa gegen 4 Uhr Beginn des Festessens, von 6 Uhr ab Ball. Meldungen über die Teilnahme an dem Festessen sind bis 20. Januar an Förster Bickelmann zu richten. Die Musik wird aus der Kasse bezahlt. Der Feier geht von 2 Uhr ab eine Versammlung voraus mit folgender Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes, 2. Erhebung der Beiträge für das 1. Halbjahr 1910, 3. Aufnahme neuer Mitglieder, 4. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Laukuen (Regbz. Königsberg). Am Sonntag, dem 14. November 1909, nachmittags 3½ Uhr, Vereinssitzung in Laukuen, Hotel Kutzwor. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung, Besprechung des stenographischen Berichts. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung. 4. Ausbildungsfrage. Referent: Kollege Ewert. 5. Beratung über ein in Mehlauken zu veranstaltendes Wintervergnügen. 6. Verschiedenes. Geplant ist gemeinsames Kaffeetrinken, sowie nach Schluß der Sitzung gemütliches Beisammensein, und werden die Mitglieder gebeten, mit ihren verehrten **Damen** recht zahlreich zu erscheinen. Hierzu Gäste durch Mitglieder eingeführt, willkommen. Der Vorstand.

Neukirchen (Regbz. Cassel). Den Herren Mitgliedern zur gefl. Kenntnisnahme, daß der Herr Vorsitzende sein Amt niedergelegt hat. Zur event. Neuwahl habe ich auf Sonntag, den 21. d. Mts., nachmittags 4 Uhr, bei Euler in Weißenborn eine Vereinssitzung anberaumt, bei welcher Gelegenheit auch über ein etwaiges Wintervergnügen Beschluß gefaßt werden soll.
Weck, stellvertr. Vorsitzender.

Nienburg a. W. (Regbz. Hannover.) Versammlung am Sonntag, dem 28. November d. Js., nachmittags 4 Uhr, im Hotel Guénin in Hoya a. W. Tagesordnung: 1. Entrichtung der Beiträge für 1910. 2. Vorstandswahl. 3. Verschiedenes. Die Herren Kollegen der Ortsgruppe Bassum werden hiermit freundlichst eingeladen, an dieser Versammlung teilzunehmen. Der Vorsitzende.

Okonin (Regbz. Danzig.) Sonnabend, den 20. November 1909, abends 6½ Uhr, Versammlung im Hotel zur Ostbahn in Dreidorf. 1. Rechnungslegung. 2. Festsetzung des Wintervergnügens. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes. Die Teilnahme der Damen wird sehr erbeten.
Der Vorstand.

Posen. Die Versammlung der Ortsgruppe findet **nicht**, wie in Nummer 45 bemerkt, am Sonnabend, dem 13. November, sondern, im Anschluß an die Vertreterversammlung, am Sonnabend, dem 20 November, im Restaurant Wilhelma in Posen statt.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Da Kollege Braun die Wahl als Schatzmeister abgelehnt hatte, wurde der Kollege Forstaufseher Gleißner in Abbau Prechlau als solcher gewählt. Derselbe nahm die Wahl an. Die Beitragszahlungen sind daher jetzt an den Kollegen Gleißner zu richten, worauf besonders aufmerksam gemacht wird. Der Geburtstag des Kaisers wird am 22. Januar im Vereinslokal abends 7½ Uhr durch Militärkonzert gefeiert.

Hierzu ist ein besonderer Beitrag von 2 ℳ von den Vereinsmitgliedern mit den Vereinsbeiträgen im Januar an den Schatzmeister einzusenden. Etwaige Wünsche in bezug auf Einladungen von Nichtvereinsmitgliedern sind bis zum 25. Dezember an Herrn Hegemeister Thurau in Fortbrück zu richten. Die Familienbeiratssache ist bis zur Frühjahrssitzung vertagt. Der Vorsitzende.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Am Sonnabend, den 20. November cr., nachmittags 6 Uhr, findet im Kaiserhotel Rominten eine Versammlung statt, verbunden mit Vorführung von Lichtbildern durch Herrn Kantor Küßner, Rominten. Tagesordnung zur Versammlung: 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Sitzung in Insterburg vom 14. November cr. 2. Rechnungslegung. 3. Wahl des Vorstandes. 4. Beratung über die Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Kaisers. Nach erledigter Tagesordnung gemütliches Beisammensein und Tanz. Die Herren Vereinsmitglieder mit Familien sind zum zahlreichen Erscheinen freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

Zielenzig (Regbz. Frankfurt a. O.) Sonnabend, den 27. d. Mts., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokale zu Zielenzig mit folgender Tagesordnung: 1. Besprechung der Kaiser-Geburtstagsfeier 1910. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Einziehung der Beträge für die Dienstalterslisten und Kalender Waldheil. 4. Verschiedenes. Nach Schluß der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen. Bei reger Beteiligung wird auf Wunsch getanzt.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister **Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm.**, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag** früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck** erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost (Fulda). Bei der am Sonntag, den 24. Oktober d. Js., in Fulda stattgefundenen Versammlung, zu welcher 25 Kollegen mit der Vertretung von insgesamt 145 Stimmen erschienen waren, wurde nach einem Horrido auf Se. Majestät in der Tagesordnung, wie folgt, verhandelt: 1. Der bisherige Vorstand wurde in der gegenwärtigen Besetzung, und nur an Stelle des zurückgetretenen Herrn Förster Eisenbach-Ronshausen der jetzige Vorsitzende der dortigen Ortsgruppe Seulingswald Herr Förster Schröner-Ronshausen als Beisitzer, wieder auf weitere drei Jahre gewählt. 2. Zur späteren Prüfung der diesjährigen Jahresrechnung wurden die Herren Kollegen Stein und Gombert gewählt. 3. Über die diesjährige Versammlung in Berlin wurde gesprochen und vom Delegierten, Herrn Förster Thomas, Bericht erstattet. 4. Hierauf wurden die bisherigen Anträge und noch unerfüllten Wünsche, wie Regelung der Dienstlandnutzung durch Ausgleichung der sehr verschiedenen Erträge der einzelnen Stellen, Vermehrung der Försterstellen o. R. und dergleichen teilweise in anderer Form, erneut vorgebracht. Ein später bei dem Hauptvorstande einzubringender Antrag schlägt vor, das Gehalt der Klasse 12 zu gewähren und hiervon, neben dem gegenwärtigen Satz für Emolumente von 150 ℳ, für Stellenländereien, ähnlich wie bei den Lehrern, den 1½ fachen Betrag des Grundsteuerreinertrages in Abrechnung zu bringen. Für Anwärter wurde, wie bisher, sechs Jahre nach Empfang des Forstversorgungsscheins die Ernennung zu Förstern o. R. gewünscht. Ebenso wurden die Wünsche auf Verleihung des Subalternranges an Forstaufseher und Erhöhung der Sekretärzulage wieder erörtert. 5. Herr Kollege Förster Schäfer-Winnenhof hielt dann den angekündigten Vortrag über Forstschutz in bezug auf Krankheiten der Waldbäume, insbesondere durch Pilze, unter Vorzeigung hiervon befallener Holzteile. Für die interessanten und sehr lehrreichen Ausführungen wurde dem Vortragenden der Dank der Versammlung zuteil. 6. Unter Verschiedenes wurden noch einige Wünsche in bezug auf Ausschreiben und Besetzen der Försterstellen und Vakanzen durch Pensionierungen vorgebracht und der Vorsitzende beauftragt, dieselben dem Herrn Oberforstmeister gelegentlich vorzutragen. Die beregte Angelegenheit betreffs der in Bildung begriffenen neuen Ortsgruppe Friedewald erledigte sich dahin, daß die betreffenden Herren Kollegen wegen der geringen Mitgliederzahl die Sache aufgeben wollen, eine Gruppe solchen Namens also nicht besteht. Nach Erledigung der Tagesordnung wurde nunmehr mit einem Horrido auf den Herrn Oberforstmeister, die Herren Forsträte, Forstmeister und Oberförster des Bezirkes die Versammlung geschlossen.

Fischer, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Allenstein. Auf der am 24. Oktober in Gelguhnen stattgehabten Ortsgruppenversammlung wurde nach längerer Debatte beschlossen, die Kaiser-Geburtstagsfeier wieder in Gelguhnen abzuhalten, weil nur hier auf wirklich zahlreiche Beteiligung zu rechnen ist. Die verehrlichen Mitglieder werden höflichst gebeten, zur Vorbesprechung **Sonnabend, den 27. November, nachmittags 4 Uhr**, in Gelguhnen zusammenzukommen. Es soll wieder Theater gespielt werden. Recht rege Beteiligung hierbei ist sehr gewünscht. Die Auswahl der Stücke wird den Spielern überlassen. Etwaige Unkosten trägt der Verein. Die Leseproben sollen sogleich am 27. vorgenommen werden. Um recht zahlreiche Unterstützung, die ein Gelingen des Festes gewährleistet, wird noch besonders gebeten.

Der Vorstand.

Bruß (Regbz. Marienwerder). Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 16. Oktober 1909. Anwesend sind 13 Mitglieder. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 6½ Uhr abends mit einem begeistert aufgenommenen Horrido auf Se. Majestät, wirft alsdann einen Rückblick auf das verflossene Jahr und spricht unsern vorgesetzten Behörden den Dank für die erfolgten Gehaltsaufbesserungen aus. 1. Alsdann Rechnungsprüfung, dem Kassierer wird Entlastung erteilt. 2. Findet eine lebhafte Aussprache über die Erfahrungen mit dem Splettstößerschen Zangenbohrer statt. Alle Mitglieder sind sich darin einig, daß derselbe

besonders auf dem leichten Boden hiesiger Gegend ein vorzügliches Instrument zum Pflanzen ein- und zweijähriger Kiefern ist, durch welches viel Kosten erspart werden. Die betreffenden Kulturen zeigen ein freudiges Gedeihen. 3. Wird beschlossen, den Geburtstag Sr. Majestät am 22. Januar n. J., abends 7 Uhr, durch ein Festessen in Przewoskis Hotel in Bruß, à Gedeck 2,50 ℳ, mit darauffolgendem Tanz zu feiern, wozu hierdurch ergebenst eingeladen wird. Es können von den Mitgliedern Gäste eingeladen werden, die bei der Angabe der Anzahl der Gedecke zehn Tage vor der Feier dem Vorsitzenden anzumelden sind. 4. Wird der Kollege Seebach, bisher zur Ortsgruppe Schneidemühl gehörig, aufgenommen, ebenso zwei außerordentliche Mitglieder. Nach Schluß der Sitzung vereinigten sich die Mitglieder mit den Damen zu einer gemütlichen Abschiedsfeier des von hier versetzten Kollegen Kolmsee auf Warczin. Der Vorstand.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Am 30. Oktober fand in Joachimsthal die in Nr. 43 des Vereinsorgans angekündigte Mitgliederversammlung statt. Dieser Versammlungsort war bestimmt worden, um bei der großen räumlichen Ausdehnung der Gruppe den nach dieser Seite hin wohnenden Kollegen auch einmal die Teilnahme an einer Versammlung zu erleichtern. Erschienen waren 20 Kollegen. — In Erledigung der Tagesordnung wurden zwei Kollegen als neue Mitglieder in die Gruppe aufgenommen (dieselbe ist jetzt 60 Mitglieder stark), ein Kollege meldete seinen Beitritt zum Verein an. — Ein Familienbeirat wurde gegründet. Für den ganzen Umfang der Gruppe wurde einstimmig Revierförster Dalchow-Dusterlake gewählt. Dazu hat jede Oberförsterei einen zweiten Kollegen für sich zu wählen. Die Oberförstereien, welche stark vertreten waren, vollzogen diese Wahl sofort. Grimnitz: Kollege Scholz und Grumsin: Kollege Fiebiger. Die übrigen Oberförstereien sollen in der nächsten Versammlung wählen. — Kollege Schulze hielt einen interessanten Vortrag über die neue Jagdordnung. Für seine Bemühungen erntete er aufrichtigen Dank. — Nächster Versammlungsort (für Anfang Januar) Groß-Schönebeck. Der Vorsitzende: Hücker.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Fick, Willi, Forstsekretär, Manow, Bez. Köslin.
Knuft, Willi, Hilfsjäger, Brausendorf bei Schmarse, Mark.
Lemm, Otto, Förster, Forsth. Eichkrug bei Strykowo, Kr. Posen.
Liebe, Hellmuth, Oberförster-Kandidat, Schloß Neindorf bei Oschersleben.
Machatsch, Karl, Königlicher Förster, Jagolitz bei Miala, Bez. Bromberg.
Schürg, Wilhelm, Jagdaufseher, Wiesbaden, Seerobenstr. 32 I.
Weinrich, Erasmus, Jagdaufseher, Dotzheim, Bez. Wiesbaden.
Wardin, Forstsekretär, Hama, Kloster, Bez. Kassel.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Stiftung aus der Oberförsterei Dembio: eingesandt von Herrn Forstreferendar Reusch in Chronitau . 3,— M.
Eingesandt von Herrn Wilhelm Laas in Plettenburg als Kassierer des Jagdpflegevereins für Plettenburg und Umgegend . . . . 14,20 „
Strafgeld, gesammelt auf der Treibjagd am 12. Oktober 1909 des Herrn Fabrikbesitzer Lindenberg in Salzwedel; eingesandt von Herrn Förster Großgebauer in Forsthaus Risk bei Diesdorf, Altm. . . 3,— „

Summa 20,20 M.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Des Bußtages wegen bitten wir, alle für Nummer 47 der Deutschen Forst-Zeitung bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen, Inserate usw. rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum Dienstag, dem 16. November, früh, an uns gelangen zu lassen.

Neudamm, 10. November 1909. Die Geschäftsstelle.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.** b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 47. Neudamm, den 21. November 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle des Schutzbezirks **Homberg** in der Oberförsterei der Rheinwarden, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist zum 1. Februar 1910 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 1. Dezember** einzureichen.

Nochmals: Die armen Pensionierten.

Wir erhalten zu dem Leitartikel der Nummer 44 folgende Zuschrift:

„Daß der preußische Staat entsprechend der jüngsten Besoldungsaufbesserung die Ruhegehälter seiner vor dem 1. April 1908 pensionierten Beamten nachträglich erhöhen wird, ist nach dem, was darüber bekannt geworden ist, und nach früheren Vorgängen zunächst leider kaum anzunehmen. Er hat aber doch vor zwei Jahren für die ärmsten unter den „armen Pensionierten" etwas durch Schaffung eines Fonds getan, aus dem jährlich 1750000 ℳ laufende Unterstützungen bewilligt werden können.*) Obwohl nun die Deutsche Forst-Zeitung wiederholt auf diese Angelegenheit aufmerksam gemacht hat, begegnet man doch noch häufig pensionierten Forstbeamten, welche von dem Vorhandensein eines solchen Fonds, aus dem unter Umständen ihr Ruhegehalt dauernd verstärkt werden könnte, keine Kenntnis haben. Die Deutsche Forst-Zeitung würde sich daher verdient machen, wenn sie die pensionierten Beamten durch Abdruck dieser Zeilen erneut darauf hinweisen wollte, daß hier für manchen die Möglichkeit vorliegt, seine Einnahmen zu verbessern, und zwar für alle, die vor dem 2. April 1907 und vor Ablauf des 40. Dienstjahres pensioniert worden sind und keine oder nur geringe feste Einnahmen neben der Pension haben.*)

*) Vergl. die allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 17. August 1907 (abgedruckt in Nr. 36 auf Seite 797 des Jahrgangs 1907).

*) Die Bedingungen, unter denen derartige Unterstützungen an Pensionäre gewährt werden können, finden sich in Nr. 6 auf Seite 115 dieses Jahrgangs abgedruckt. — Daselbst ist auch zu ersehen, inwieweit Beamtenwitwen und -waisen aus diesem Fonds bedacht werden können.

Besonders wirksam wird die Hilfe für alle diejenigen sein, welche gezwungen waren, frühzeitig den Dienst zu verlassen, da bei einer aktiven Militär- und Zivil-Dienstzeit bis zu 30 Dienstjahren der verhältnismäßig höchste Zuschuß, nämlich rund 5/60 des pensionsfähigen Diensteinkommens, als laufende Unterstützung gewährt werden kann. Ein am 1. Juli 1906 nach 30 Dienstjahren pensionierter Förster, der ein Gehalt von 1650 *M* und somit unter Hinzunahme der damals anrechnungsfähigen Werte ein pensionsfähiges Diensteinkommen von 2052 *M* bezogen hat, könnte für den Fall, daß er neben seiner Pension von 1197 *M* keine dauernden Einnahmen hat, auf Antrag eine laufende Unterstützung von 171 *M* erhalten, die wie die Pension vierteljährlich im voraus gezahlt wird und bei seinem Ableben den Hinterbliebenen während des Gnadenvierteljahres belassen werden kann."

Über den Nonnenfraß in Ostpreußen.

Von Regierungs- und Forstrat **Böhm**, Königsberg i. Pr.

1. Vorläufer, Entstehung und Entwickelung des gegenwärtigen Fraßes.

Ganz frei von der Nonne sind die ostpreußischen Reviere schon seit einer Reihe von Jahren nicht gewesen. Der letzte größere Fraß herrschte um die Jahrhundertwende. Er erstreckte sich vorzugsweise auf die Reviere Friedrichsfelde, Puppen, Ratzeburg, Kaltenborn, Hartigswalde, Purden, Ramuck, Liebemühl, Wichertshof, Sadlowo, Korpellen, Kudippen, Kobbelbude und Gauleden, an einzelnen Stellen Kahlfraß, meist aber nur Lichtfraß hervorrufend. Bis auf Gauleden sind dies entweder reine Kiefernreviere oder Mischreviere von Kiefer und Fichte. Im Königsberger Bezirk — damaligen Umfanges — mußten im darauffolgenden Winter 1900/01 rund 110000 fm eingeschlagen werden, davon in Wichertshof allein 60000 fm. Hauptsächlich wurde die Fichte kahl gefressen, während die Kiefer weniger stark befallen wurde. Der Einschlag erstreckte sich deshalb auch vorzugsweise auf die Fichte; die Kiefer erholte sich größtenteils wieder.

In den Jahren 1901 und 1902 wurde der Fraß schließlich immer geringer, und im Jahre 1903 konnte man ihn tatsächlich als erloschen betrachten. Eine bedrohliche Ausdehnung hat der Fraß nicht angenommen; es war als ein großes Glück anzusehen, daß das Fraßgebiet sich fast nur auf die Kiefernregion beschränkte und nicht hinübergriff in die litauischen Lehmreviere mit ihren Fichtenbeständen. Der Fraß in Gauleden, das schon zu den litauischen Revieren zu rechnen ist, ließ dies ernstlich befürchten, ebenso die Anfänge eines Fraßes in Pfeil und in Papuschinen.

Gegen diesen Fraß sind alle bekannten Vertilgungsmaßregeln angewendet worden; unter anderen sind in der Provinz 19398 ha mit einem Kostenaufwand von 340000 *M* geleimt worden. Ferner sind ausgedehnte Versuche gemacht worden, um die Flacheriekrankheit künstlich hervorzurufen und zu verbreiten. Ein nennenswerter Erfolg aller Maßregeln konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Vom Jahre 1903 ab fand ein Fraß der Nonne, der einen Einschlag nötig gemacht hätte, nicht mehr statt. Vereinzelt war aber dieselbe überall noch vorhanden. Eine beginnende Zunahme wurde bereits 1906 aus einer größeren Anzahl von Revieren gemeldet. Beunruhigender lauteten schon die Nachrichten im Sommer 1907. Es waren nicht nur mehrere kleinere Fraßherde, die im ganzen einen Einschlag von etwa 1000 fm zur Folge hatten, entstanden, sondern auch bereits ein größerer in der Oberförsterei Kobbelbude im Schutzbezirk Kaporner Heide, in nächster Nähe von Königsberg. Es handelte sich hier um Mischbestände von Kiefer mit Fichte, in denen die Fichte teils zwischen-, teils unterständig war. Eingeschlagen wurden im Winter 1907/08 rund 22000 fm, fast ausschließlich Fichte. Kahle Flächen gab es jedoch nur dort, wo die Fichten rein auftraten, im übrigen entstanden bald mehr, bald weniger lichte Kiefernbestände. Durch den Aushieb der Fichten hat jedoch dieser Schutzbezirk, ein Hauptausflugsort der Königsberger, sehr viel von seinem landschaftlichen Reiz eingebüßt.

Im Sommer 1908 wurde bereits das Auftreten der Raupe in solchen Mengen gemeldet, daß Kahlfraß in erheblichem Umfange mit Sicherheit in mehreren Revieren zu erwarten war. Das Bedenklichste war, daß die Nonne nunmehr tatsächlich ihren Einzug in die ostpreußische Fichtenregion gehalten hatte. Den größten Umfang erreichte der Fraß im Wichertshofer Revier, westlich der litauischen Fichtenreviere, wo etwa 140000 fm eingeschlagen werden mußten, es waren aber auch schon mehrere sehr umfangreiche Fraßherde in der Fichtenregion selbst entstanden, so in Tapiau mit rund 43000, in Gauleden mit 5500 fm, in Gertlauken mit 80000 fm, in Leipen mit 50000 fm, in Papuschinen mit 41000 fm, in Greiben mit

29000 fm, in Kl.-Naujock mit 19000 fm und in Pfeil mit 2500 fm.

Im Regierungsbezirk Gumbinnen entwickelte sich der Fraß in ganz ähnlicher Weise. Im Jahre 1906 wurden die ersten Falter in der Oberförsterei Skallischen bemerkt, und zwar gleichmäßig in allen Revierteilen, so daß hier bereits eine gefahrdrohende Vermehrung befürchtet wurde.

Im Jahre 1907 nahm der Flug in Skallischen einen schon bedenklichen Umfang an, außerdem zeigte sich in den Oberförstereien Kranichbruch und Eichwald der Falter in größerer Anzahl.

Im Sommer 1908 erfolgte der erste umfangreichere Fraß, der in der Oberförsterei Skallischen einen Einschlag von 65000 fm, in Eichwald von 9000 fm und in Kranichbruch von 5000 fm zur Folge hatte.

Während der Einschlag im Winter 1907/08 nur etwa 22000 fm betrug, schnellte er bereits ein Jahr später auf 479000 fm empor, statt des einen größeren Fraßherdes waren nunmehr deren zwölf entstanden.

Auffallend ist vor allem, daß der Fraß in der Kaporner Heide sich nicht fortsetzte, die dort entstandenen Falter sind vielleicht ausgewandert und haben auf diese Weise die Kalamität nach solchen Revieren getragen, wo bisher kaum etwas von dem Vorhandensein der Raupe zu merken gewesen ist.

Die Entwickelung der Nonne im Sommer 1908 muß im großen und ganzen als normal bezeichnet werden. Die ersten Raupenspiegel erschienen etwa Anfang Mai, die Verpuppung trat Anfang Juli ein, und die ersten Falter zeigten sich Mitte Juli. Die Hauptflugzeit war Ende Juli und Anfang August.

Der Fraß setzte mithin Mitte Mai ein. Bemerkbar wurde derselbe durch die lichter werdende Benadlung und vor allem durch das Herabrieseln des Kotes erst um Mitte Juni. In der ersten Hälfte des Juli fingen vielfach schon die Bestände an sich zu röten und abzusterben.

Große Hoffnungen erweckten im Sommer 1908 unendlich große Flüge von Staren, die die bedrohten Wälder aufsuchten und energisch mit den Raupen aufzuräumen schienen. In dem ausgedehnten Röhricht längs des Kurischen Haffs pflegen die Stare nach dem Flüggewerden ihrer Jungen zu übernachten. Des Morgens gegen 6 Uhr konnte man förmliche Wolken von Staren vom Haff nach dem Walde ziehen sehen. Durchschritt man die Bestände, so erhoben sich die Stare mit großem Gebrause, um alsbald wieder einzufallen. Man sah sie auf den Zweigen geschäftig hin- und herlaufen, sie ergriffen sodann eine Raupe, schüttelten dieselbe, wie wenn ein Hund eine Katze abwürgt und verzehrten sie. Wieviel Millionen Raupen mögen auf diese Weise vertilgt worden sein, und doch war dies alles nur wie ein Tropfen auf einen heißen Stein. Vereint mit den Staren erschienen auch die Saatkrähen, aber beide sind nie sehr tief in das Innere des Waldes eingedrungen. Auch eine Zunahme der Kuckucke, Häher, Kleiber und Meisen glaubte man wahrzunehmen. Häher konnte man in Zügen von 10 bis 20 Stück beobachten. Bei Kleibern und Meisen handelte es sich mehr um das Aufspicken der Puppen als um das Verzehren der Raupen. Die Annahme, daß sie auch durch das Ablesen der Eier nützlich wirken, scheint nach den Beobachtungen des Revierverwalters von Schwalgendorf zum mindesten fraglich zu sein. Während eines Schlagbesuches bei hohem Schnee im Winter kamen die hungernden Meisen bis in die nächste Nähe der frühstückenden Arbeiter, um begierig die hingeworfenen Brotkrumen aufzunehmen, und dabei waren die Fichten über und über mit Nonneneiern besetzt! Es läßt sich also nur annehmen, daß sie die unter den Rindenschuppen versteckten Nonneneier nicht aufzufinden verstehen, und nur verzehren, was sich, dem Auge sichtbar, darbietet. Das Resultat dieser Beobachtungen würde also sein, daß es mit der vielgepriesenen Hilfe der Vögel nicht weit her ist, namentlich nicht, wenn es sich um eine Massenvermehrung wie hier handelt. Man macht sich auch schwer einen Begriff davon, welche Unmengen von Eiern an einem einzigen Stamm abgelegt worden sind. Ein Revierverwalter hat eine Fichte fällen und die Nonneneier sammeln lassen. Die gesammelte Menge zu zählen war unmöglich, sie wurde gemessen und die Zahl nach der pro Einheit ermittelten Menge berechnet. Die Berechnung ergab für diesen einen Stamm nicht weniger als 70000 Stück! Angesichts solch enormer Massen ist es nicht wunderbar, daß vollbestandene Fichtenbestände innerhalb weniger Wochen vollständig kahl gefressen worden sind.

In den meisten Fraßherden erschienen die Raupen auffallenderweise sofort in solch ungeheuren Massen, daß schon ein vollständiger Kahlfraß eintrat, lange bevor die Mehrzahl der Raupen ausgewachsen war. Die Folge war, daß sich sehr bald ein empfindlicher Nahrungsmangel einstellte. Zu Hunderten, ja Tausenden stiegen die Raupen von den kahlgefressenen Stämmen herab, um anderwärts Nahrung zu suchen. Die Nadeln der unterständigen Fichten, die Himbeer-, Brombeer- und Heidelbeerblätter waren jedoch bald aufgezehrt, so daß die Suche nach Nahrung wieder fort-

gesetzt werden mußte und die Bäume von neuem erstiegen wurden. Währenddessen kamen schon wieder Tausende, die oben nichts mehr zum Fressen gefunden hatten, herab, so daß eine fortwährende Auf- und Abwärtsbewegung der Raupen an den Stämmen zu beobachten war. Schließlich fielen die Raupen ermattet und verhungert von den Stämmen herab. Handhoch lagen die toten Raupen dicht um die Stämme! Eine fingerdicke Schicht bräunlichen Kotes überzog den Boden. Ein widerlicher, entsetzlicher Geruch durchzog die kahlen Bestände, die noch vor wenigen Wochen im herrlichsten Frühlingsschmuck prangten. Bei dem traurigen Anblick empfand man es als eine Genugtuung, daß die Zerstörer durch ihr Werk sich selbst ihr Grab gegraben hatten. Nur ein verschwindender Teil der hier ausgekommenen Raupen hat es bis zur Verpuppung gebracht.

Eine besonders auffällige Vermehrung der Ichneumonen und Tachinen ist merkwürdigerweise nirgends beobachtet worden. Es fanden sich allerdings eine Anzahl Raupen besetzt, jedoch bei weitem nicht in dem Maße, daß man irgend einen nennenswerten Einfluß auf die Verminderung der Kalamität hätte erwarten können.

Mit besonderer Aufmerksamkeit wurde der Falterflug im Sommer 1908 verfolgt. Man glaubte hieraus Schlüsse auf den nächstjährigen Fraß ziehen zu können, und hoffte im stillen auch, daß durch das massenhafte Verhungern der Raupen auf den großen Fraßherden der Falterflug nicht allzu groß werden würde.

Frug man die Beamten: Nun, wie sieht es mit der Nonne aus, dann erhielt man die stereotypische Antwort: drei, vier und fünf Falter sieht man fast überall an jedem Stamm; etwas mehr sind freilich da und da, doch ein Kahlfraß wird wohl noch nicht eintreten. Man hoffte das Beste, und mit dieser Hoffnung ging man in den Winter, um mit allen Kräften die 500 000 fm bereits kahl gefressener Fichten aufzuarbeiten. Der Winter 1908/09 war, selbst für ostpreußische Verhältnisse, überaus streng und währte sehr lange. Wieder regte sich ein Hoffnungsschimmer, daß die Kälte einen ungünstigen Einfluß auf die Nonneneier ausgeübt haben könnte. Anfangs schien es, als ob die Hoffnung sich erfüllen würde. Ungewöhnlich spät setzte das Frühjahr 1909 ein. Dementsprechend begann auch das Ausfallen der Nonneneier später als bei normalen Witterungsverhältnissen. Die ersten Spiegel wurden erst um den 15. Mai herum entdeckt. Das Ausfallen der Eier ging auch ganz unregelmäßig vor sich, ebenso war die Entwickelung der Raupen sehr unregelmäßig. An den Sonnenseiten und in den lichteren Beständen fielen die Eier mindestens 14 Tage früher aus als in den geschlossenen Beständen und auf den Schattenseiten. Ebenso sind die im Moose am Wurzelanlauf der Stämme abgelegten Eier etwa 14 Tage bis drei Wochen später ausgefallen als die an den Stämmen abgelegten Eier. Infolge dieser unregelmäßigen Entwickelung konnte man Mitte Juli ganz kleine Raupen, ausgewachsene Raupen, Puppen und auch bereits vereinzelte Falter nebeneinander finden. In den ersten Wochen nach dem Erscheinen der Raupen war von einem Fraß in den Baumkronen so gut wie nichts zu merken. Erst nachdem die Raupen etwa halb entwickelt waren, hörte man den Kot herabfallen. Man findet denselben, je nach der vorhandenen Anzahl der Raupen, auf der Erde, bald mehr, bald weniger dicht. Am sichersten und leichtesten läßt sich daher das Vorkommen der Raupen durch den Kot auf der Erde feststellen, viel früher wenigstens als die lichter werdende Benadlung dies erkennen läßt. Während des Hauptfraßes pflegt sich überhaupt das Aussehen der befressenen Bestände von Tag zu Tag zu ändern. Bestände, die heute noch den Eindruck machen, als ob nur eine geringe Durchlichtung der Benadlung eintreten würde, sehen acht Tage später schon völlig rot aus.

Nach den hiesigen Beobachtungen pflegt die Nonne in erster Linie die Fichte als Fraßobjekt anzunehmen. Bei Mischung von Fichte und Kiefer wird die Fichte stets vollständig kahl gefressen, während dies bei der Kiefer nur sehr selten der Fall war, meist blieb der Wipfel mit etwa ¼ der Krone, wenn auch durchlichtet, noch grün. Diese Erscheinung konnte man mehrfach auch in den Beständen beobachten, in denen die Nonnen, wie bereits geschildert, massenhaft verhungerten. Die wenigen hier vorkommenden Lärchen sind stets, wie die Fichte, völlig kahl gefressen worden.

Von den Laubhölzern wurde die Eiche völlig gemieden, auch die Erle ist nur wenig angenommen worden, ebenso die Aspe und Linde, während Eiche und Birke oft sehr stark befressen wurden. Eine besondere Vorliebe scheint die Nonne für die Hainbuche zu haben. Diese wurde stets so stark befressen, daß nicht ein einziges Blatt an den Stämmen verblieb. Da gerade in diesem Jahre ein überaus starkes Samenjahr der Hainbuchen zu verzeichnen war, so präsentierten sich dieselben schließlich völlig blattlos, aber reich bedeckt mit den Fruchtkätzchen. Von Schwalgendorf, wo noch die Rotbuche vorkommt, wird berichtet, daß von allen Laubholzarten diese besonders stark befressen wurde.

In genau derselben Weise, wie im Sommer 1908, trat auch im Sommer 1909 überall dort, wo der Anfall besonders stark gewesen, durch die Übervermehrung sehr bald Nahrungsmangel und damit ein massenhaftes

Absterben der Raupen ein. Je früher die Bestände kahl gefressen waren, um so eher trat auch das Absterben ein, es wird berichtet, daß es an manchen Stellen schon Mitte Juni begann. Gleichzeitig wurde auch vielerorts die Erscheinung des „Wipfelns" beobachtet. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob dies „Wipfeln" bereits als eine Folge der Flacherie-Erkrankung anzusehen ist. Ausgeschlossen dürfte es nicht sein, daß diese Erscheinung lediglich durch den Hunger hervorgerufen ist. Die Raupen sind auf der Suche nach Nahrung höher und höher gestiegen, haben schließlich, aufs äußerste erschöpft, den Wipfel erreicht und sind durch die stets nachrückenden Raupen an der Umkehr gehindert worden. Es dürfte jedenfalls gewagt sein, aus dem Auftreten dieser Erscheinung etwa schon den Schluß zu ziehen, daß die Flacherie bereits in großem Umfange auftrete

Allerdings ist auch das Wipfeln von Fraßstellen gemeldet worden, wo noch kein Kahlfraß zu verzeichnen war, wo mithin ein Nahrungsmangel noch nicht eingetreten sein konnte. Hier muß also eine Erkrankung der Raupen vorliegen, was anzunehmen um so mehr berechtigt ist, als auch überall an den Stämmen und auf den Zweigen des Unterholzes eine Unmenge Raupen tot aufgefunden wurden. An den Stämmen fanden sie sich in der charakteristischen Stellung der Schlaffsucht, mit den Hinterbeinen an der Borke sich festhaltend, nach hinten schlaff herunterhängend. In den Zweigen waren sie meist verschrumpft, verpilzt und vertrocknet. Vielleicht entwickelt sich aus diesen Anfängen die wirkliche Schlaffsucht, worüber uns jedoch der nächste Sommer erst Gewißheit bringen wird.

Entsprechend der überaus ungleichmäßigen Entwickelung trat die Verpuppung der Raupen sehr spät, mindestens 14 Tage später als in normalen Jahren und dann auch noch sehr ungleichmäßig ein. Vielfach machte es den Eindruck, als ob die Puppen kleiner als sonst waren, eine große Zahl erwies sich als krank.

Mit großer Spannung wurde das Erscheinen der Schmetterlinge erwartet. Auf eine Verspätung von 14 Tagen war man von vornherein gefaßt. Vereinzelte Falter erschienen um den 25. Juli, erst im August fand ein vermehrtes Ausschlüpfen statt. Kühle Witterung hielt zudem die Entwickelung zurück. Hierdurch ist es zu erklären, daß beim Durchwandern der am meisten befallenen Bestände Anfang August nur sehr wenige Falter beobachtet wurden. Man wunderte sich, daß bei dem Vorhandensein so unzähliger Raupen verhältnismäßig nur so wenige Falter gesehen wurden, man hoffte schon, daß die in ihren Anfängen sich zeigende Flacherie-Erkrankung sich bereits wirksam erwiesen haben könnte. Aber diese Hoffnung erwies sich als trügerisch. Nach einer langen Reihe kühlerer Nächte war am 16. August der erste wärmere Abend zu verzeichnen, am nächstfolgenden Abend war es direkt schwülwarm. An diesem Abend schienen sich die Falter um Königsberg verabredet zu haben, der alten Krönungsstadt einen Besuch abzustatten. Gegen 9 Uhr abends erschienen die Vorläufer des Zuges an den helleuchtenden elektrischen Lampen in den Gartenlokalen. Von 10 Uhr an tanzten schon Tausende und Abertausende um jede Lampe, zeitweise glaubte man in einem Schneegestöber sich zu befinden. Wo nicht Fenster und Türen schleunigst geschlossen wurden, waren im Umsehen die erleuchteten Räume von den Faltern angefüllt. Die Trottoirs auf den Straßen waren am nächsten Morgen übersäet mit toten Faltern. Dieses Schauspiel wiederholte sich in geringerem Maße auch an den folgenden Tagen In Königsberg sprach man von nichts anderem als von der Nonne, selbst die Kinder unterhielten sich mit großer Wichtigkeit über den „schrecklichen Schmetterling, der die schönen Wälder auffrißt". Aber nicht nur in Königsberg, sondern auch in anderen Städten der Provinz erschienen Nonnenschwärme in gleicher Weise. Wenn man hört, daß „in der Nacht vom 17. zum 18. August der Kreis Memel von Nonnenfaltern überschwemmt wurde," dann kann man sich einen Begriff machen von den ungezählten Millionen, die vorhanden waren. Das Erscheinen so umfangreicher Schwärme von Schmetterlingen erbrachte nun aber den Beweis, daß die Nonne tatsächlich wandert, und daß sie auch weit wandert. Die nächsten größeren Fraßherde um Königsberg liegen in der Oberförsterei Greiben und im Frisching (Oberförstereien Tapiau und Gauleden), in etwa 25 bzw. 40 km durchschnittlicher Entfernung. Durch den hellen Lichtschein der Großstadt wurden die Nonnen offenbar beim Schwärmen am Abend angelockt und haben in verhältnismäßig kurzer Zeit diese Strecken zurückgelegt. Da es an diesen Abenden vollständig windstill war, ist anzunehmen, daß bei günstigem Wind noch weit größere Strecken zurückgelegt werden können.

Das Fortziehen in so großen Schwärmen birgt zugleich eine ungeheure Gefahr für die Weiterverbreitung in sich. Wo ein solcher Schwarm einfällt, da muß im nächsten Jahre Kahlfraß entstehen, trotzdem vielleicht bisher kaum etwas von der Nonne bemerkt wurde. Vor allem wird auch hierdurch erklärlich, daß an einer Stelle plötzlich Raupen in solchen Massen entstehen, daß der hundertste Teil genügt hätte, einen Kahlfraß herbeizuführen.

Bei diesen großen Schwärmen war es auffallend, daß männliche Falter ganz erheblich mehr vorhanden waren als weibliche, in der ersten Zeit kam auf etwa 15 männliche Falter erst ein weiblicher. Später wurde das Verhältnis günstiger, immerhin blieben aber die Männchen in der Mehrzahl. Ebenso wie unter den Raupen schon eine große Zahl ganz schwarzer Exemplare sich befanden, so wurden auch viele schwarze Falter (meist Männchen) beobachtet.

Viele Revierverwalter wollen in den Faltern dieses Jahres schon eine gewisse Degeneration bemerkt haben. Zunächst fanden sich sehr viele, die nicht vollständig entwickelt aus der Puppe ausgekrochen waren, meist waren die Flügel nicht normal ausgebildet, sodann aber schien es, als wenn die Falter im allgemeinen kleiner waren als sonst.

Überblicken wir nur den Schaden, der im Sommer 1909 angerichtet worden ist, so müssen wir gestehen, daß er in erschreckender Weise zugenommen hat. Die ungeheuren Falterschwärme, die durch die Provinz zogen, lassen einen Schluß zu, wieviel Milliarden Raupen an dem Zerstörungswerke mitgeholfen haben, abgesehen von den ungezählten Massen, die wegen Nahrungsmangels verhungerten und es bis zum Falter nicht gebracht haben.

(Fortsetzung folgt.)

Welche Anforderungen sind an die Ausbildung des Forstschutz- und Betriebs-Vollzugs-Personals zu stellen?

Verhandlungen gelegentlich der zehnten Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins" in Heidelberg am 8. September 1909.

(Fortsetzung.)

Gestatten Sie mir, nun darzulegen, wie ich mir die Ausbildung eines künftigen Schutzbediensteten in Verbindung mit einer Lehrlingsschule denke, und zwar mit einjährigem Kursus. Auf die Frage, „welche Vorbildung wollen wir von dem jungen Mann beim Eintritt verlangen?" muß ich sagen: Die Vorbildung, die auf einer gewöhnlichen Landschule erreicht wird, wird in den meisten Fällen doch eine zu geringe sein. Das sagt uns der Umstand, daß an unseren bayerischen Waldbauschulen, wo nur Leute mit guter Volksschulbildung aufgenommen werden, wobei reichlich zwei Drittel der Bewerber ausgeschlossen und nur die 40 Besten aufgenommen werden, dieser Realienunterricht noch im Deutschen, Rechnen und Schönschreiben erteilt wird; das sagt uns auch der Umstand, daß in Württemberg, Baden und Hessen, wo auch in die Forstwartkurse nur Leute mit guter Vorbildung aufgenommen werden, auch noch eine Fortbildung in solchen Fächern stattfindet. Also eine gewöhnliche Landvolksschule wird als Vorbildung wohl kaum ausreichen. Eine etwas bessere Ausbildung, wie sie durch die Fortbildungsschule gegeben wird, würde vorzuziehen sein, oder, meine Herren, eine Ausbildung, die einige Klassen einer Realschule umfaßt. Jeder verständige Handwerker in der Stadt, der seinen Sohn einen Schneider, Schlosser usw. werden läßt, schickt ihn einige Jahre in eine Realschule, weil er weiß, daß eine bessere Bildung dem jungen Mann von Vorteil sein wird. Wir haben Realschulen, in denen gerade das gelehrt wird, was in dem Realienunterricht in unseren Waldbauschulen in den zwei ersten Jahren getrieben wird, und insbesondere erhalten die Schüler dabei auch einigen naturwissenschaftlichen Unterricht: Zoologie, Botanik, Mineralogie werden in den Unterkursen in der Realschule gelehrt. Ich verlange eine Absolvierung derselben nicht. Ich habe selber als Oberförster verschiedene Forstlehrlinge gehabt, die vier Klassen der sechsklassigen Realschule absolviert haben, und kann nur sagen, daß ich mit diesen Leuten und ihrer Vorbildung gute Erfahrungen gemacht habe.

Was mich aber dann noch veranlaßt, eine solche Vorbildung zu empfehlen, das ist die Beantwortung der zweiten Frage:

In welchem Alter sollen die Leute in die Forstschule treten?

In Preußen treten sie mit 16 und sogar 18 Jahren in die Försterschule ein, in Bayern treten sie direkt von der Volksschule mit 13 bzw. 14 Jahren in die Waldbauschule über, also in einem noch außerordentlich jugendlichen Alter. Man kann einem Oberförster nicht zumuten, mit einem solchen Buben, dem man noch nicht einmal eine Flinte über den Rücken hängen kann, im Walde herumzulaufen. Eine gewisse geistige und körperliche Reife ist notwendig. Ich sage, daß man ein Alter von 16 Jahren als Minimum verlangen sollte, da hat der Mann geistig und körperlich schon eine bessere Reife.

Was soll nun der junge Mann anfangen bis zum 16. Lebensjahre? Da würde ich den Besuch der Realschule, die wir ja zahlreich haben, als nützlich und zweckmäßig erachten.

Die Lehrzeit aber soll umfassen zwei Jahre: ein praktisches Jahr und das theoretische Jahr in der Försterschule. Da liegt nun die Frage nahe: soll die forstliche Lehre vorausgehen oder nachfolgen? Im allgemeinen haben wir — denken Sie an die Verwaltungsaspiranten! — den Grundsatz: zuerst die Theorie und dann die Praxis, und der Gedanke liegt nahe, das bei den Forstlehrlingen auch so zu machen. Allein, ich gebe zu, daß, wenn die jungen Leute zuerst Forstlehrlinge werden und dann in die Forstschule kommen, dies manches für sich hat. Man kann sich in dem Lehrlingsjahr überzeugen, ob der junge Mann körperlich und moralisch geeignet ist, es kann der Oberförster dem jungen Mann evtl. den Rat, und zwar sehr entschiedenen Rat geben, vom Forstfach abzusehen, wenn er ihn nicht für geeignet erachtet, was schon schwieriger ist, wenn er

schon ein Jahr für die Forstlehrlingsschule verwendet hat. Er wird sich auch in der Schule leichter tun, wenn er schon eine Anschauung vom Walde hat, und ist ins Auge zu fassen, daß er ja nach der Schule in die Praxis zurücktritt, er wird sich da praktisch fortbilden. Also, diese Verhältnisse lassen es mir als ganz zweckmäßig erscheinen, wenn man den jungen Mann zuerst ein Jahr in die Lehre und dann das zweite Jahr auf die Försterschule schickt.

Bezüglich des Lehrjahres möchte ich noch eins bemerken, und halte es für von großer Wichtigkeit, daß bezüglich der Lehrreviere eine entsprechende Auswahl stattfinde. Wir haben es früher in Bayern folgendermaßen gehabt: da wurden in jedem Regierungsbezirk drei bis vier Oberförstereien bestimmt, mit lehrreichen Verhältnissen und besetzt mit tüchtigen Oberförstern mit frischen Kräften, von denen man annehmen konnte, daß sie sich der Leute auch annehmen und dahin mußten sich die Lehrlinge wenden. Es ist dieses System später durchbrochen worden; der und jener Oberförster hat sich gekränkt gefühlt, daß man ihm nicht auch Lehrlinge zuweist, es wurde da und dort die Bitte gestellt, von einem Förster, ob sein Sohn nicht bei dem einschlägigen Oberförster eine Lehre durchmachen könne, und das Prinzip ist durchbrochen worden. Ich würde die Auswahl von Lehrrevieren — Revieren, die erstens dazu geeignet sind, und zweitens besetzt mit Oberförstern, die auch Interesse für den Unterricht eines jungen Mannes haben — als von großer Bedeutung erachten.

Nun kommt der Unterricht auf der Försterschule. Meine Herren, wenn der junge Mann eine entsprechende Vorbildung in allen Fächern, wie Rechnen, Schreiben und dergleichen mit sich bringt, dann kann der Unterricht auf der Waldbauschule auf das rein forstliche beschränkt werden, und in der Beschränkung zeigt sich der Meister. Diese Beschränkung halte ich für unbedingt notwendig. Der junge Mann soll nicht mehr lernen, als was wirklich als notwendig erachtet wird. Ich halte für notwendig einen Unterricht im Waldbau, einen einfachen verständlichen Unterricht in diesem grundlegenden Fach mit etwas Forstbotanik, Standortlehre, dann entsprechende Abschnitte aus Forstschutz und Forstbenutzung; auch Jagdkunde möchte ich nicht vernachlässigt wissen; die Jagd spielt gottlob bei unserem Fach noch eine bedeutende Rolle! Dann Einführung in die Forst- und Jagdgesetzgebung, sowie das, was der Forstbedienstete wissen muß von Forstvermessungen und Wegebau; eine einfache Vermessung und Absteckung muß der Förster vornehmen können. Bezüglich der Holzmeßkunde würde ich mich sehr beschränken; es wird nur ausnahmsweise ein Förster veranlaßt sein, Aufnahmen im Wald zu machen. Mit Zuwachsberechnungen wollen wir den Mann nicht behelligen! Aus Forsteinrichtung genügen einige Grundbegriffe: der Lehrling soll etwa wissen: warum teilt man den Wald durch Schneisen ein? was ist „Etat"? was Haupt- und Zwischennutzung? Das genügt vollständig. Besonderen Wert wird man legen auf häufige Exkursionen im Wald, auf Selbsthandanlegen im Forstgarten usw. Also eine tüchtige praktische Schulung wird in der Waldbauschule neben dem theoretischen Unterricht nicht versäumt werden dürfen.

Wenn in den preußischen Forstlehrlingsschulen der Unterricht ausdrücklich möglichst schulmäßig gegeben wird, also nicht durch bloße Vorträge, sondern durch Fragen und Antworten, damit sich der leitende Forstmeister oder Assessor überzeugen kann, was die Leute gelernt haben, so halte ich dies für zweckmäßig, ebenso, daß die Leute möglichst einfach gehalten und von jedem Hochschulgedanken ferngehalten werden. (Beifall.) Ich erwähne, daß man in Preußen das Internat hat, daß die Leute sich selbst bedienen müssen; Stiefelputzen usw.; das sind Sachen, die der Mann beim Militär auch tun muß, die seiner Ehre als Forstlehrling keinen Abbruch tun, die ihn aber fernhalten von jener Großmannssucht, die an unseren Waldbauschulen schon vertreten ist. (Sehr richtig!)

Also es werden die Leute den Unterricht besser, systematischer und richtiger aber doch in entsprechender Beschränkung erhalten können als durch die bloße Lehre beim Oberförster. Ich wiederhole, daß ich das aus eigener Erfahrung wohl begründen kann. Und ich glaube, daß wir auch nicht befürchten müssen, daß durch eine solche einfache Waldbauschule, wie ich sie in kurzen Strichen gezeichnet habe, unsere künftigen Förster zu einer Überhebung gelangen, als würden sie zu künftigen Betriebsbeamten, nicht zu Betriebsvollzugs-Beamten herangezogen. Das ist der Punkt, den man gegen die Försterschulen geltend macht. Man befürchtet, daß man dadurch den Geist der Selbstüberhebung in die Kreise unserer Förster hineinträgt. Sie wissen, daß sich in Bayern und Preußen vielfach solche Bestrebungen seitens unserer Förster geltend gemacht haben. Ich kann speziell über unsere bayerischen Verhältnisse sprechen — in Preußen werden die Verhältnisse ähnlich liegen. (Sehr richtig!) Ich möchte sagen: ein Geist der Unzufriedenheit zieht durch unser Personal; sie wollen nicht Vollzugsbedienstete, sondern Betriebsbeamte sein; sie streben den Revierförster-Titel an. Und solche Bestrebungen sind in Bayern verursacht durch die zu weitgehende vierkursige Vorbildung, wie Minister von Pfaff ja ausdrücklich betont hat, daß man in Bayern an der obersten Grenze bezügl. der Ausbildung angelangt sei. Im Jahre 1906 stellten unsere Förster durch einen Landtagsabgeordneten, den sie informiert hatten, den Antrag auf weiteren Ausbau der Waldbauschulen. Die Waldbauschulen sollten erweitert werden durch eine fünfte Klasse und die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen. Da wäre nur noch ein Schritt zum Reserveoffizier. (Heiterkeit und Unruhe.) Es könnte die Zentral-Waldbauschule errichtet werden in Aschaffenburg, Professoren und Sammlungen seien schon vorhanden (Heiterkeit), und da ließe sich die Sache leicht einrichten. Ich erwähne als Kuriosum, daß jener Abgeordnete gefragt hat, ob nicht auch ein Abriß der Himmelskunde, Literatur- und Kunstgeschichte in den Waldbauschulen gelehrt werden könnte. (Heiterkeit.) Meine Herren, daß solchen Bestrebungen unser Finanzminister in energischer Weise entgegengetreten ist, das müssen wir ihm danken. Wenn das Schlußzeugnis unserer Waldbauschulen nicht weniger als 21 Noten nachweist, so ist das eine Ausbildung, die viel zu weit geht. Ich stelle in keiner Weise in Abrede, daß wir aus unseren Waldbauschulen heraus schon tüchtige junge Leute erhalten haben, daß die Leute Gelegenheit haben, etwas Tüchtiges zu lernen. Aber viele bringen aus der Waldbauschule den Keim der Selbstüberhebung mit

und glauben für den Forstschutz viel zu gut zu sein, wenn sie in Physik und Botanik und Forsteinrichtung die Note 1 erhalten haben.

Und dann hebe ich hervor, daß durch diese Waldbauschulen bedeutende Kosten entstehen, und in unserer knapp rechnenden Zeit sollte man annehmen, daß man doch auch in dieser Sache rechnen würde. Wenn wir eine einkursige Waldbauschule hätten, würden wir statt fünf allerhöchstens deren zwei brauchen und die Ersparnis wäre eine bedeutende. Ich darf dabei noch bemerken: der Umstand, daß jedem, der an einer Realschule oder einem Gymnasium einige Klassen durchgemacht hat, bei uns der Eintritt in die Waldbauschule versagt wird, führt zu manchen Härten. Denken Sie sich, ein Förster hat einen Sohn oder zwei, die möchten den Beruf des Vaters ergreifen. Die müssen nun in der Volksschule bleiben, und nun legen sie die Prüfung ab. Meine Herren, zu den Prüfungen melden sich 140 junge Leute und 35 bis 40 können wir brauchen. Also die Wahrscheinlichkeit, daß einer nicht aufgenommen wird, ist viel größer als die, daß er aufgenommen wird. Wird er nicht aufgenommen, so hat er nun nur die Volksschule besucht; wäre er vorher auf der Realschule gewesen, dann ginge er ruhig wieder auf die Realschule zurück, und kann dann zum Bahndienst oder zu einem anderen Beruf gehen, während ihm mit der niederen Volksschulbildung sehr wenig Wege offen stehen; zu einem Handwerk hat er die Lust bereits verloren. Also darin liegt, das will ich unbedingt zugeben, eine gewisse Härte.

Nun, nach Absolvierung der Waldbauschule, die mit 18 bis 19 Jahren erfolgen wird, hat sich die Ableistung der Militärpflicht anzuschließen. Und der Forstanwärter sollte militärdiensttauglich sein. (Sehr richtig!), das können wir unbedingt verlangen. Und wenn es auch kleine Fehler gibt, die wirklich zum Militärdienst untauglich machen, z. B. daß einem ein Finger an der linken Hand fehlt, zum Forstdienst aber nicht, das würden Ausnahmefälle sein; aber wir sollten die Militärdiensttauglichkeit fordern. (Sehr richtig!) Wir glauben, daß der Militärdienst für unsere Forstschutz-Bediensteten eine gute Schule ist. Sie gewöhnen sich an Ordnung und Pünktlichkeit, und man bekommt eine gute Charakteristik derselben. Wenn ein junger Forstbediensteter es nicht zum Unteroffizier bringt, so ist das schon bedenklich; bei uns werden die Leute schon nach Jahresfrist Unteroffiziere. Allerdings, die Dienstzeit möchte ich als eine nur beschränkte sehen. Die allzu lange, in Preußen stattfindende Dienstzeit bis zu zwölf Jahren bei der Fahne, halte ich nicht als im Interesse unseres Faches gelegen. (Sehr richtig!)

Nun, meine Herren, wenn ich eine derartige weitergehende Ausbildung für unser Forstschutzpersonal fordere, so bin ich doch weit entfernt davon, diese Ausbildung für unser gesamtes Forstschutzpersonal zu verlangen. Ich gebe bereitwillig zu, daß wir eine Menge Posten haben, die zweckmäßig mit einem tüchtigen Waldwärter besetzt werden können. (Sehr richtig!) Ich möchte also empfehlen ein sogenanntes gemischtes System: für einfache Verhältnisse der Waldwärter und für wichtigere Posten diese geschulten Förster, die in jüngeren Jahren uns die nötige Schreibhilfe geleistet haben. Meine Herren, wir haben in Bayern dieses gemischte System, wir haben solche Waldwärter, und ich habe bei den Forstmeistern Umfrage gehalten, und fast alle haben sich über ihre Waldwärter günstig ausgesprochen. Meine Herren, wen nehmen wir denn zum Waldwärter? Den Mann, der sich schon erprobt hat, der sich schon als Vorarbeiter, als Rottmeister, als tüchtig und verlässig gezeigt hat; den nehmen wir. Und wenn der Mann dann sich wirklich nicht bewähren sollte als Waldwärter, dann sagen wir: Freund, nimm wieder Hacke und Schaufel zur Hand — da liegt keine Härte darin, das können wir ruhig tun. Aber bei einem Lehrling, den wir mit 16 Jahren annehmen, wissen wir nicht, wie sich der Mann auswachsen wird; es wachsen viele zweifelhafte Elemente mit heran. Sie wissen, wie schwer es geht, einen Mann, der schon im Dienst steht, aus dem Dienst zu beseitigen. Wenn nicht gravierende Verhältnisse vorliegen, behält man ihn und schleppt zweifelhafte Elemente mit fort. Das ist das, was man an dem württembergischen und badischen System als gut empfindet, daß man nichttaugliche Elemente ohne Härte wieder ausscheiden kann.

Nun, bei diesem gemischten System, wie ich es für zweckmäßig halte, spielt noch etwas eine Rolle: auch die Finanzfrage. Meine Herren, ein Waldwärter kostet uns die Hälfte von dem, was ein Förster kostet, die Hälfte, ja nicht so viel. Schon das Unterkommen auf dem Lande! 20 000 ℳ ist das Minimum für den Bau einer neuen Försterwohnung. Verzinsen Sie das mit 5 %, so wohnt der Förster dem Staat mit 1000 ℳ zur Last. Meine Herren, das ist fast soviel, als ein Waldwärter an Lohn bekommt. Und die Waldarbeiter, die wir aus dem Kreise der Waldarbeiter nehmen können, die meist ein eigenes Haus haben, sind ein zufriedenes Personal, das nicht nach Höherem strebt; und, was auch ins Gewicht fällt, sie sind nicht versetzungslustig und dem Oberförster eine bleibende Stütze.

Nun, meine Herren, lassen Sie mich zum Schluß kommen. Wir wissen alle, welche Bedeutung bei den überall gesteigerten Anforderungen im Dienst ein brauchbares Forstschutz- und Betriebsvollzugs-Personal für den Oberförster hat. Die Frage ist nur: Wie kann sich der Staat ein solches Personal am zweckmäßigsten erziehen? Es ist das noch heute eine offene Frage. Sie sehen, wie verschieden diese Frage von den verschiedenen deutschen Staaten beantwortet wird. Wir sagen: Die Ausbildung soll eine genügende sein, genügend all den Anforderungen, die wir mit vollem Recht an dieses Personal stellen; sie soll aber eine dieses Maß nicht überschreitende sein, weil wir dadurch ein Personal heranziehen, das unzufrieden mit seinem Dienst wird, das nach weiteren Kompetenzen strebt, das speziell anstrebt mehr Selbständigkeit, das schließlich anstrebt den Dienst eines Revierförsters. Meine Herren, wenn in Bayern unsere Förster eintreten für eine höhere Vorbildung, so muß ich fragen: haben **sie** das Recht dazu, oder haben es unsere Verwaltungsbeamten? Wenn die Verwaltungsbeamten sagen: die Förster, die nach der älteren Methode ausgebildet sind, leisten ihren Dienst nicht, so wäre dies ein Grund für höhere Anforderungen. Wenn wir aber unseren älteren Förstern sagten, daß ihre Dienstleistungen ungenügende sind, so würden wir sie sehr kränken, denn

es ist zuzugeben: wir haben viele sehr brauchbare Förster. Wenn wir aber sehen, daß unsere älteren Förster für eine bessere Vorbildung eintreten, so können sie es nur mit Rücksicht darauf tun, daß sie für Förster mit dem Besitz besserer Vorbildung eine höhere Stellung und ein höheres Einkommen verlangen können, denn von der besseren Vorbildung selbst können sie persönlich keinen Nutzen haben!

Und so, meine Herren, empfehle ich Ihnen die Annahme der Resolutionen, die Ihnen der Forstwirtschaftsrat vorgelegt hat. Hoffen wir, daß es mit Hilfe dieser Bedingungen gelingen werde, ein brauchbares und zufriedenes Forstschutzpersonal für unseren deutschen Forstdienst zu erlangen. (Lebhafter Beifall.)

Mitberichterstatter Oberförster Kurz-Tübingen: Meine Herren, der Herr Berichterstatter hat seine Aufgabe in erschöpfender Weise gelöst, er hat Ihnen die in den verschiedenen Bundesstaaten für die Ausbildung des Forstschutzpersonals bestehenden Einrichtungen vorgeführt; ich bin mit seiner Grundforderung, die Anforderungen an die Ausbildung des Personals keinesfalls höher zu stellen als die Aufgabe, welche dasselbe zu erfüllen hat, eben verlangt, vollkommen einverstanden. Weiter hat der Herr Berichterstatter in seinen Ausführungen und Leitsätzen soviel Annäherung und Verständnis für meine Anschauung kundgegeben, wohl mit eine Folge der wiederholten Beratung des Themas im Forstwirtschaftsrat, daß ich, wie es dem Mitberichterstatter ja gern ergeht, Ihnen ganz Neues nicht mehr viel zu sagen habe. Umsomehr darf ich mich in kürzester Fassung auf das beschränken, was zur Begründung meiner Leitsätze, die Sie in Händen haben, erforderlich erscheint. Es ist mir, ich möchte sagen, ein Herzensanliegen, sich gründend auf eine in langjährigem praktischen Dienst gewonnene Überzeugung, in Erfüllung der mir als Mitberichterstatter gestellten Aufgabe dafür zu reden, dafür Beweis zu erbringen, daß eine Forstverwaltung auch mit einem Personal ohne Ausbildung auf einer Förster- oder Waldbauschule mit mindestens einjährigem Kursus wohlversorgt sein kann, und daß es weder im Interesse des Personals, noch in dem der Verwaltung gelegen erscheint, dort, wo solche Försterschulen noch nicht bestehen, sie einzurichten. Ich gestatte mir, Ihnen die in meiner engeren Heimat Württemberg bestehenden Einrichtungen als typisches Beispiel kurz näher vorzuführen.

Die Aufgabe eines württembergischen Forstwarts besteht einmal in der Besorgung des Schutzes seines durchschnittlich 3 bis 400 ha großen Hutbezirks, wofür er selbständig verantwortlich ist. Weiter soll er den Oberförster in der Verwaltung und Bewirtschaftung des Reviers unterstützen. Dies geschieht im wesentlichen durch Vollziehung der ihm erteilten Aufträge und besteht in der Hauptsache in Anleitung und Überwachung der Arbeiter bei sämtlichen Waldarbeiten, in der Auszeichnung von Zwischennutzungshieben nach Muster, in der Besorgung, der mit diesen Waldarbeiten zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten, der Führung der Listen und Register, in weiterem schriftlichen Dienst nur in mäßigem Umfang; meist in Kopial-Arbeiten. Diese Aufgabe wird sich im wesentlichen auch mit der des Personals in Baden und Hessen decken. Die Größe eines württembergischen Forstbezirks hält sich im großen und ganzen zwischen 2 und 3000 ha, Staats- und Körperschaftswaldungen zusammen. In größeren Bezirken ist noch ein Amtmannbezirk mit einem Forstamtmann an der Spitze abgegrenzt, und in einer weiteren Anzahl ist dem Oberförster ein Forstassessor zur Unterstützung beigegeben. Bei aller Intensität der Wirtschaft und trotz des in den meisten Gegenden ziemlich kupierten Geländes macht es diese mäßige räumliche Ausdehnung möglich, daß der Oberförster sich um sämtliche Details kümmern kann, daß er die ganze Wirtschaft in der Hand behält, daß er das, was der Forstwart zu tun hat, genau angeben und überwachen kann, so daß der Forstwart nicht leicht ohne die führende Hand des Oberförsters in seiner Beschäftigung bleibt. Für eine Tätigkeit des Forstwarts, die schon in das Gebiet des Revierförsters hinüberspielt, obwohl ja die Grenze nicht streng zu scheiden und oft fließend ist, bleibt so unter normalen Verhältnissen kein Raum. Dasselbe läßt sich sagen von Hessen mit seinen kleineren Revieren; und auch, soviel ich gehört habe, für Baden, wo die Reviere etwas größer sind. Die Arbeit im Walde nicht bloß vom Zusehen, sondern durch musterhaft fleißiges, nachhaltiges Mittun, Mithandanlegen lernt der aus den Unteroffizieren hervorgehende württembergische Anwärter während seiner Lehrzeit oder, wie wir sagen, Praktikantenzeit auf dem Revier. Für dieselbe ist eine Mindestdauer nicht vorgeschrieben; sie erstreckt sich aber infolge des großen Andrangs zurzeit auf vier Jahre; ein Übelstand, dem durch verminderte Annahme abgeholfen werden sollte. Die Lehrzeit gibt dem Anwärter auch Gelegenheit, als Forstwart-Stellvertreter Dienst zu tun. Für die geleistete Arbeit erhält der Anwärter Lohn.

In dem an diese Lehrzeit sich anschließenden zwei- oder dreimonatlichen Kurs, der sogenannten Forstanwärterschule, werden den Leuten an Hand der Dienstanweisung für Forstwarte, der Holzhauerordnung, einer für sie besonders angelegten und gedruckten Sammlung der Forststraf-, Polizei-, Jagd-, Fischerei-, Vogelschutzgesetze und der darauf bezüglichen Verordnungen und Verfügungen im Auszug erläuternde Vorträge gehalten und es wird ihnen dieser Stoff aufs Gründlichste beigebracht. Übung im Aufsatz, Diktat und Rechnen erhalten sie durch einen Lehrer, und ein älterer Forstwart diktiert ihnen von allen in ihrem späteren Beruf vorkommenden schriftlichen Arbeiten ein Muster, das sie in der Hand behalten, wie z. B. Hutübergabe-Protokolle, Aufnahmeregister usw. Auch Schießen auf Stand- und Laufscheiben wird geübt. Dazu kommt noch Unterricht in den eigentlichen forsttechnischen Fächern, wie z. B. in Waldbau (Forstgarten, Kulturbetrieb, Auszeichnung von Zwischennutzungshieben), Forstschutz, Forstvermessung usw. Dieser Unterricht kann sich bei der Kürze der Zeit nur in beschränktem Umfang halten: er ist weiter auch kaum nötig, da die Forstwarte das, was sie hierin später zu leisten haben, sich während der Lehrzeit sehr gut aneignen können. Der Unterricht ist unentgeltlich; die Anwärter erhalten neben Dienstkleidung und freier Unterkunft noch 3 ℳ Taggeld. Nach einer Mitteilung des Chefs der württembergischen Forstverwaltung bei der heurigen Etatsberatung in der Kammer denkt man an eine Erweiterung dieser Kurse auf vier Monate. Ob dies zweckmäßig und

ersprießlich wäre, ob hierzu zwingende Gründe sachlicher Art vorliegen, ist mir nicht ohne weiteres ersichtlich, und wenn eine Verlängerung ins Leben treten sollte, so wären mir drei Monate lieber als vier Monate, und ich möchte wünschen, daß diese Verlängerung dann viel weniger zu einer Erweiterung des bisherigen Unterrichtsstoffes, als vielmehr zu einer um so gründlicheren Durcharbeitung des bisher Gebotenen benutzt werde. (Sehr richtig!)

Wie Sie schon aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters finden konnten, hat die Ausbildung in Baden und Hessen mit der in Württemberg sehr viel Ähnlichkeit. Baden hat keine Lehrzeit, nimmt aber seine Leute zum Ersatz ausschließlich aus den Kreisen der Waldarbeiter und läßt sie vor etatsmäßiger Anstellung einen achtwöchigen Forstwartkurs durchmachen; für eine Anzahl gibt es dazu noch einen dreiwöchigen Wiederholungskurs besonders mit Unterricht im Wegbau. Auch viele Gemeinden pflegen zu diesen Kursen ihre Waldhüter zu entsenden.

Die Verbindung der Ausbildung mit dem Militärdienst in Hessen bringt der Militärbehörde einen Vorteil durch die Bestimmung, daß die Anwärter nach Ableistung ihrer zweijährigen Militärpflicht beim Regiment zu kapitulieren und dort solange zu verbleiben haben, bis sie Verwendung im Forstdienst finden. Wie die hessische Einrichtung, so trägt auch die württembergische zu einem guten Ersatz des Unteroffizierkorps bei. Damit wir aber nur die guten Eigenschaften des Unteroffiziers für unsere Forstwarte bekommen, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Unteroffizierszeit nicht zu lange in der Regel nicht über zwei Jahre sich ausdehnt. Was ich von Baden und Hessen gehört habe und nach dem, was ich (in Württemberg) selbst gesehen und erfahren habe, kann ich sagen, daß die Forstwarte, die aus dieser Ausbildung hervorgehen, ihrer Aufgabe vollkommen zu genügen imstande sind, und das nicht bloß bezüglich der Arbeit im Walde, sondern auch bezüglich des schriftlichen Dienstes, bezüglich der für den Oberförster so wünschenswerten Schreibhilfe. Ich könnte meine Hand dafür ins Feuer legen, daß unsere Forstwarte sich sehr gut in den Kanzleidienst einarbeiten und denselben sehr gut versehen können.

Auch für sogenannte gehobene Stellen, wie z. B. Waldmeisterstellen im Gemeindedienst, fehlen uns die Leute nicht.

In Sachsen mit seinen kleinen Revieren sind zahlreiche Stimmen zu hören, welche die Leistungen der Waldhüter als vollkommen genügend und denen der Förster als gleichwertig ansehen.

Es ist mir in meiner Praxis noch nie der Wunsch nach besserer Ausbildung, nach höheren forstlichen Kenntnissen der Forstwarte aufgestiegen. Wo ich mal nicht ganz zufrieden war, da lag der Grund vielmehr in der Individualität des Beamten, im Charakter und Temperament. Das, was wir in erster Linie brauchen, sind ehrliche, pflichttreue, pflichteifrige Leute, die ihre Pflicht tun, ob der Oberförster da ist oder nicht. Und hier schon während der Ausbildungs- und Probezeit strenge Auswahl zu treffen und alle Elemente, die sich als nicht ganz willig und zuverlässig erweisen, rasch auszuscheiden, das tut vor allem Not. Aber für eine durch erweiterte theoretische Ausbildung gesteigerte, forstliche Urteilskraft der Forstwarte hätten wir gar keine Verwendung, sie wäre ein vollständiger Luxus, eine Unnot. Meine Herren, ich möchte mich damit gewiß nicht in den Ruf eines bildungsfeindlichen Menschen bringen, dem es unangenehm ist, wenn die Untergebenen etwas ordentliches wissen; Gott bewahre! Wenn ein Forstwart sich als strebsam und bildungsdurstig erweist und diesem Drange nachgeben und seine Erkenntnis erweitern möchte, so ist mir das nur eine Freude, und ich helfe ihm gerne dabei durch Unterweisung und Mitteilung von Lesestoff u. a. Etwas anderes aber ist es, für einen Beruf und besonders für einen solchen, der nur untergeordnete Stellen bietet, eine Ausbildung zu verlangen, die über das, was dem Beamten obliegt, hinausgeht, einen Ausbildungsgang vorzuschreiben, der beiden Teilen Opfer auferlegt, die vermieden werden könnten.

Man wird unserer Zeit ganz allgemein den Vorwurf machen können, daß sie geneigt ist, die Anforderungen hierin zu hoch zu stellen. Ab und zu lassen sich tadelnde Stimmen hören, daß man Leute mit Universitätsbildung zu Staatsstellungen verwendet, deren Anforderungen ebenso gut oder vielleicht noch besser von Beamten mit einfacher Ausbildung genügt werden könnte. Bei uns in Württemberg ist mit auf Antrag der Stände eine Kommission beauftragt, zu erwägen und Vorschläge zu machen, wie der ganze Staatsbetrieb, der ganze Verwaltungsapparat vereinfacht werden könnte. Durch die Forderung und Einführung einer Ausbildung, wie sie Försterschule und Waldbauschule mit mindestens einjährigem Kursus zu geben vermögen, entsteht die große Gefahr, daß in den Forstwarten der Gedanke aufkommt, ihre Stellung sei gegenüber dem, was sie gelernt haben, vielleicht auch nur zu wissen meinen, im Vergleich zu dem, was auf sie verwendet worden ist, doch gar zu gering und zu bescheiden; sie fühlen sich unterdrückt und unzufrieden, erstreben eine Erweiterung ihrer Stellung, eine Erhöhung ihrer Aufgabe und bringen damit Unruhe und ungute Zustände in die Verwaltung hinein. Das Wort Standeshebung ist ja gegenwärtig allenthalben zu hören. Im „Echo vom Walde“, dem Organ des Vereins der württembergischen Forstwarte, sind schon jetzt Artikel zu lesen, die Zeugnis davon ablegen, wie hoch die Leute ihre Tätigkeit einschätzen. „Sie sei gewiß nicht geringer wie die eines preußischen Försters, wie gering dagegen ihre Stellung und wie sehr es nötig sei, zur Hebung des Standes, insbesondere auch in gesellschaftlicher Beziehung eine Ausbildung auf Försterschulen und auch die Forderung einer über die Volksschule hinausgehenden Vorbildung zu erstreben.“

Für eine solche erweiterte Stellung, eine solche erweiterte Aufgabe der Forstwarte bietet aber die Dienstorganisation in Württemberg gar keinen Raum. Und ebenso wird es in Baden und Hessen der Fall sein. Wenn z. B. bei uns eine Försterschule mit einjährigem Kursus eingerichtet werden sollte, so würde die Verwaltung gewiß nicht ihre Entschädigung durch bessere, erfolgreichere Leistungen, durch höheren Ertrag des Waldes finden. Aber es wäre dadurch ganz sicher der Keim zu einer vollständigen Änderung in der Organisation gelegt, es entstünde wieder ein Zug zum Forstmeistersystem, in welchem der Forst-

meister über einen größeren Bezirk gesetzt ist, in dem wieder Beamte mit einfacher Ausbildung ihre Aufgabe haben, und der Kreislauf der Entwickelung vom letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts könnte wieder in Bewegung kommen. (Sehr richtig!)

Nach all' dem, meine Herren, komme ich zu der Folgerung, daß für Staaten, wo noch keine solchen mindestens einjährige Förster- und Waldbauschulen bestehen, für Verwaltungen, wo die Reviere nicht so groß sind, daß es dem Oberförster nicht möglich wäre, sein Personal und dessen Arbeit gut zu überwachen, kein Bedürfnis besteht, solche Schulen einzurichten, kein Bedürfnis, die Anforderungen an die Ausbildung der Forstwarte zu steigern, kein Bedürfnis, dem Beispiel Preußens und Bayerns zu folgen.

Ich bin weit entfernt, damit zu sagen, oder den Anspruch zu erheben, diese Schulen seien auch dort entbehrlich und würden besser aufgehoben. Gewiß nicht! Dafür fehlt mir der nähere Einblick in die dortigen Verhältnisse. Diese Schulen mögen dort, sei es durch die größeren Reviere, sei es durch die Nebenämter, die dem Oberförster aufgehängt sind, berechtigt sein. Aber für die Verhältnisse, welche in Württemberg, Baden und Hessen bestehen, wie sie sich dort in langen Zeiträumen entwickelt haben, wäre es gewiß ein volkswirtschaftlicher, staatswirtschaftlicher Fehler, das, was sich bewährt hat, was vollauf genügt, aufzugeben und dafür eine Einrichtung zu treffen, die mit Sicherheit nur höhere Kosten bringen würde, deren erwartete günstige Wirkungen aber höchst problematischer Art wären.

Ich möchte auch noch betonen, daß die Ausbildung, wie sie in Württemberg besteht, dem Anwärter keine besonderen Kosten auferlegt. Er kann sich während seiner Lehrzeit durch seine Arbeit seinen Unterhalt meist zureichend verdienen, und so kann Mangel an Mitteln nie der Grund sein, sonst geeignete Elemente vom Ergreifen dieses Berufs abzuhalten. Dasselbe wird auch für Baden und Hessen gelten.

Es ist gewiß von höchstem Wert, wenn für die ärmeren Volksschichten Gelegenheit gegeben ist, aus der Volksschule heraus ohne Vermögensbesitz, nur durch Fleiß und Tüchtigkeit sich eine, wenn auch bescheidene, so doch auskömmliche und befriedigende Stellung im Staatsdienst zu erringen, eine Gelegenheit, die ohne Not nicht verringert werden sollte. (Zustimmung.) Es wird dadurch gewissermaßen ein gesunder Blutumlauf im Volkskörper gewährleistet. Es ist hierdurch den ärmeren Volksschichten für ihre besonders tüchtigen Glieder im Laufe der Generationen ein Emporsteigen, ein Sich-Heraufarbeiten erleichtert und möglich gemacht.

Meine Herren, ich habe noch einen besonderen Schmerz, das ist das Personal für die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen. Durch die technische Betriebsaufsicht und die Beförsterung, welche für 96 % der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen gesetzlich eingeführt ist, ist ja wohl für die Erhaltung und gute Bewirtschaftung dieser Waldungen gesorgt. Aber nicht überall bestehen Bestimmungen, die auch für eine gute oder nur halbwegs genügende Qualität des Schutz- und Betriebsvollzugs-Personals genügende Sicherheit bieten. Die Verhältnisse sind hier in den einzelnen Bundesstaaten noch sehr verschieden und zum Teil recht mißlich.

In Preußen gilt, daß Stellen mit mindestens 700 ℳ Einkommen mit Leuten besetzt werden müssen, die sich den staatlichen Forstversorgungsanspruch erworben haben. Für geringer dotierte Stellen bestehen keine Beschränkungen, es ist aber die Bestellung von der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde abhängig. In Elsaß-Lothringen erfolgt die Bestellung des Schutzpersonals nur durch die Staatsbehörde ganz ohne Mitwirkung der Gemeinden. Für Stellen mit mindestens 1000 ℳ gilt dasselbe wie in Preußen für solche mit 700 und mehr Mark Einkommen. In Baden und Bayern ist ebenfalls rechtens, daß die Wahl des Personals den Gemeinden freisteht, aber der Bestätigung durch das Bezirksamt nach Einvernahme der Forstbehörde, bzw. im Einverständnis mit derselben bedarf. In Baden wird das Gehalt des Schutzpersonals vom Gemeinderat festgesetzt und vom Bezirksamt im Einvernehmen mit der Bezirksforstei genehmigt. Die Entlassung erfolgt in Baden durch das Bezirksamt nach Anhörung der Gemeinde und Bezirksforstei.

In Hessen ist sehr gut gesorgt, denn es müssen dort die Gemeindeforstwarte dieselben Bedingungen wie die Domanial-Forstwarte erfüllen. Auch die Gehaltsfrage ist geregelt durch Gesetz vom 17. Januar 1901. Es müssen die Gemeinden mindestens die dort verzeichneten Gehaltssätze gewähren.

In Sachsen, wo die Gemeindewaldungen nur einer allgemeinen Vermögensaufsicht unterstehen, bestehen auch bezüglich des Schutzpersonals keinerlei beschränkende Vorschriften für die Gemeinden. Es ist aber nicht vereinzelt, daß die Gemeinden den Schutz ihrer Waldungen nur solchen Personen anvertrauen, die die Befähigung für den Staatsdienst haben.

In Württemberg ist das Körperschaftsforstgesetz vom Jahre 1875 bzw. 1902 maßgebend. Die Bestellung des Schutzpersonals läßt aber infolge des dort sehr weitgehenden Selbstverwaltungsrechts vieles, wenn nicht alles zu wünschen übrig. Die Gemeinde kann anstellen, wen sie will, sie ist an keinerlei Bestätigung durch die Aufsichtsbehörden gebunden. Auch hat sie bezüglich der Entlassung vollständig freie Hand; sie kann den tüchtigsten Diener ohne weiteres fortschicken, ohne daß sich die Forstbehörde irgendwie zu wehren vermöchte. Nur dann, wenn sich die Untauglichkeit des Schutzbediensteten ergibt, und es dem Oberförster gelingt, dieselbe handgreiflich nachzuweisen, kann das Oberamt einschreiten. Bis es aber soweit kommt, ist meist schon vieles versäumt.

Wir werden keinerlei Zweifel darüber haben, daß die guten Folgen, welche wir von der staatlichen Einwirkung auf die Gemeindewaldwirtschaft erwarten, erst dann sich ungeschmälert geltend machen werden, wenn auch diejenige Aufgabe, welche dem Schutz- und Betriebspersonal zukommt, nur solchen Leuten übertragen wird, die Vertrauen verdienen und die hierzu nötige Befähigung nach Charakter und Ausbildung nicht vermissen lassen. Damit ist es aber meist noch sehr schwach bestellt. Wir wissen ja, wie gering nicht selten die Einsicht und der gute Wille der Gemeinden nach dieser Richtung sind, wie leicht sie geneigt sind, Rücksichten übel angebrachter Sparsamkeit walten zu lassen. Es kommt vor, daß die Gemeinde einen Menschen zum Waldschützen macht, der oder weil er sonst der Gemeinde zur Last fallen

würde. Es kommt vor, daß eine Gemeinde einem noch so tüchtigen Diener auch die bescheidenste Aufbesserung versagt und lieber die Kündigung annimmt. In einer Versammlung der württembergischen Forstwarte ist anläßlich der schweren Verwundung eines Forstwarts durch Wilderer das Wort gefallen: „In den Gemeindewaldungen werden die Wilderer groß gezogen", und es sei anzustreben, daß auch die Gemeindewaldungen unter staatlichen Forstschutz gestellt werden. Angesichts der oft sehr mangelhaften Qualität der Gemeindeforstdiener ist dieses Wort nicht ganz unbegründet und es wird zu einem schweren Vorwurf für die maßgebenden Gewalten, wenn sie es versäumen, Abhilfe zu treffen. Es erscheint unerläßlich, daß dort, wo dies noch nicht zutrifft, den Gemeinden das, was in dieser Beziehung nottut, gesetzlich auferlegt wird. Es wäre das ungefähr folgendes:

In Huten von mindestens 300 ha Größe, welche die ganze Kraft eines Mannes in Anspruch nehmen, sollten nur solche Leute angestellt werden dürfen, die wenigstens im wesentlichen die Bedingungen für den staatlichen Forstschutzdienst zu erfüllen vermögen. Für kleinere Huten sollte der Gewählte wenigstens durch längere Arbeiten im Walde sich mit der ihm zu übertragenden Aufgabe vertraut gemacht und dabei bewährt haben. Jede Anstellung seitens der Gemeinde ist der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des forstlichen Wirtschaftsführers zu unterstellen. Auch sollte die Entlassung seitens der Gemeinde nur zulässig sein, wenn solche im Interesse des Dienstes geschieht. Auch müssen die Gemeinden verpflichtet werden, einen den Leistungen, die vom Diener verlangt werden, und allen sonstigen Verhältnissen angemessenen Gehalt zu reichen.

Das, meine Herren, wären die sachgemäßen Forderungen, mit denen ich die Freiheit der Gemeinden, ihr Personal zu bestellen, im Interesse der förderlichen Entwickelung ihrer Gemeindewaldungen beschränkt sehen möchte. Ich meine, es sei dies nicht zuviel verlangt und sollte zu erreichen sein. (Beifall.)

Vorsitzender: Meine Herren, die eingehenden und vorzüglichen Vorträge der beiden Herren Berichterstatter werden Ihnen gezeigt haben, daß diese beiden Herren seit Jahr und Tag, wie ich hinzufügen will, in schwerer, mühevoller Arbeit sich dem Studium dieser Frage hingegeben haben, und dafür, meine Herren, sind wir ihnen sicherlich aufrichtigen und herzlichen Dank schuldig, den ich in Ihrem Namen hiermit den beiden Herren abstatte. (Zustimmung.)

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen.

— Die Reisekosten der Beamten. Zum Entwurfe über die zukünftige Regelung der Reisekosten und Tagegelder der Beamten — die sowohl im Reiche als in Preußen übereinstimmend erfolgen soll — sind nach Meldungen politischer Zeitungen folgende Grundsätze aufgestellt worden:

Leitender Gedanke ist, daß die Reisekosten nicht als Einnahmequellen angesehen werden, sondern nur Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen sind. Die Dienstreisen sind nach Möglichkeit einzuschränken und nur in notwendigen und sachdienlichen Fällen auszuführen, doch darf der Dienst unter der Einschränkung nicht leiden; denn der Zweck einer Dienstreise ist, die Beamten mit Land und Leuten bekannt zu machen, ihren Blick für die Wirklichkeit der Dinge zu schärfen und das Arbeiten vom grünen Tisch zu verhindern. Dieser Zweck darf nicht verkürzt werden, und die Anberaumung von Dienstreisen wird für die Chefs der Behörden immer Vertrauenssache bleiben. Die Reise ist nur von den Beamten auszuführen, die am Ziele der Reise zur Erledigung der Arbeiten durchaus nötig sind; wirken bei einer Dienstreise mehrere Ressorts gemeinsam zusammen, so ist im allgemeinen von jedem Ressort aus ein Vertreter zu stellen. Die Pauschalierung an Stelle der Kostenerstattung, die bereits für einzelne Beamtenkategorien — Landräte, Kreisschulinspektoren, Oberförster, Kreisärzte, Kreistierärzte, Bergbeamte usw. — besteht, soll auf weitere Kategorien ausgedehnt werden, und zwar für solche Beamten, die häufiger oder in bestimmtem Turnus Dienstreisen auszuführen haben. Bei kurzen Reisen, die keine volle Tagesarbeit ausfüllen, wird der Tagegeldersatz nur teilweise gewährt. Nachtquartier ist nur dann zu nehmen, wenn die Rückkehr in die Heimat am gleichen Tage unmöglich erscheint. Die Tagegelder bleiben in der alten gestaffelten Höhe bestehen. Die Bestimmung über Benutzung der einzelnen Wagenklassen durch bestimmte Beamtenklassen wird revidiert und bestimmt, daß jeder Beamte Kilometergelder nur für diejenige Wagenklasse erhält, die er in Wirklichkeit laut Ausweis benutzt hat. Die Kilometergelder werden gegen die geltenden Sätze herabgesetzt und ebenfalls wie bei den Tagegeldern nach der Rangklasse gestaffelt. Der Vorschlag, die Tagegelder zu erhöhen und in diese Erhöhung die Reisekosten für den Durchschnitt hineinzurechnen, die Reisekosten also nicht besonders zu erstatten, ließ sich nicht durchführen, da die Länge der Reisestrecken eine zu verschiedene ist und der Vorschlag auch dem leitenden Grundsatz widerspricht. Auch die Gewährung von Freifahrtscheinen an die Beamten auf Reisen war nicht angängig, da die Kontrolle und die Kostenberechnung mit der Eisenbahnverwaltung zu umständlich ist. Jedenfalls hofft man bei dieser Neuregelung in Zukunft **viel Geld zu sparen.**

— Förderung der bäuerlichen Forstwirtschaft. Die Forstabteilung der **Landwirtschaftskammer** Posen hat im Herbst 1906 unter dem **Vorsitz** des Herrn Landrat v. Kries-Filehne im nördlichen Teil des Kreises Filehne einen Aufforstungsverein gegründet, dem zur Zeit über 80 bäuerliche Grundbesitzer mit einer Fläche von mehr als 2000 Morgen angehören. Der Verein erstreckt sich über die Ortschaften Groß-Drensen, **Klein-Drensen, Eichberg,** Hansfelde, Groß-Kotten, **Kottenhammer, Ascherbude** und Minettenruh. Im Februar 1907 begann die Aufforstung der bäuerlichen Ödländereien. Die Besitzer haben ihre Wald- und Ödflächen der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zur technischen

Oberleitung freiwillig unterstellt und sich verpflichtet, den Anordnungen der Forstabteilung nachzukommen. Alljährlich im Frühjahr und Herbst findet durch Herrn v. Holleuffer von der Forstabteilung der Kammer eine Bereisung der Flächen statt, und es beteiligen sich hieran die einzelnen Besitzer. Diese erhalten dann auf ihren Flächen für die Anlage der Kulturen, sowie die Pflege der schon vorhandenen Schonungen und Bestände kostenlos fachmännischen Rat, außerdem aber auch noch, soweit die vorhandenen Mittel es zulassen, allerbestes Pflanzenmaterial Pflanzgeräte 2c. In den drei Jahren seit dem Bestehen des Vereins wurden unter Leitung des Herrn v. Holleuffer alljährlich 150 bis 200 Morgen neu eingeschont. Bei der ständigen Anleitung der Besitzer hat sich gezeigt, daß sehr viele der Forstwirtschaft großes Interesse entgegenbringen und die getroffenen Maßnahmen zur Pflege ihres Waldes gern und mit Verständnis ausführen. Die Aufforstungen werden alljährlich fortgesetzt. In der letzten Sitzung des Aufforstungsvereins wurde beschlossen, im Sommer nächsten Jahres einen gemeinsamen Ausflug in eine dem Verein angeschlossene Waldung zu unternehmen. Hierbei werden moderne Durchforstungen, Schutz der Kiefernkulturen gegen Rüsselkäfer, Schütte, Anpflanzung von Bankskiefern auf armen Boden, Düngung mit Kainit und Thomasmehl, sowie Decken des schlechten Bodens mit Kartoffelkraut, Lupinenstroh, Quecken 2c. gezeigt. Außer diesem großen Forstverein unterstehen der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Posen noch fünf kleinere Forstvereine in der Provinz Posen, welche nach demselben Prinzip arbeiten. Außerdem werden in Landwirtschaftlichen Vereinen 2c. noch forstliche Vorträge und Ausflüge abgehalten.

(Graud. Gesell.)

Berichte.

Das Verhältnis der Holzinteressenten zum Staate als Holzkonsument und als Holzproduzent.

Auf dem am 3. Oktober 1908 in Lübeck abgehaltenen 13. Verbandstag des Zentralverbandes von Vereinen deutscher Holzinteressenten hat der Vereinssekretär Herr Hertzer einen Vortrag über „Widersprüche in den Anforderungen des Staates als Holzkonsument gegenüber den Bedingungen, die er als Holzproduzent stellt", gehalten, dem wir folgendes entnehmen:

„Nur wenige Erwerbskreise haben so zahlreiche Beziehungen zu den staatlichen Verwaltungen wie Holzhandel und Holzindustrie, und wohl keiner Branche kehrt der Fiskus sein Doppelgesicht als Produzent und Konsument so oft zu, wie dem Holzgewerbe. Als größter Waldbesitzer sieht der Staat seine Aufgabe darin, im wesentlichen eine Wirtschaft der Rohstoffproduktion zu treiben; er beschränkt sich aber im allgemeinen hierauf und sieht von der gewerbsmäßigen Verarbeitung des Rohstoffes ab, es der Privatunternehmung überlassend, aus dem Rohstoffe möglichst hochwertige Erzeugnisse herzustellen. Selbst dort, wo der gleiche Staat wieder der Verbraucher eines großen, ja bei manchen Gattungen des größten Teiles jener Erzeugnisse ist, für andere unter ihnen sogar das einzige Verbrauchsgebiet öffnet, bemächtigt er sich nicht der Herrichtung oder Verfeinerung der von ihm produzierten Rohstoffe. Als Folge dieser im Interesse einer gedeihlichen Volkswirtschaft nur zu begrüßenden Erscheinung hat sich die Tatsache ergeben, daß der Privatunternehmer mit seinem eigenen Vermögen für den Erfolg der industriellen Verwertung der vom Staate produzierten Rohstoffe eintreten und daher die höchste Intelligenz und Anstrengung aufwenden muß, um dem Risiko, das in der Holzindustrie wahrlich kein geringes ist — es sei nur an die versteckten Fehler bei wertvollem Eichenholz erinnert —, die Stirn zu bieten. Dies ist das eine Moment, das den Anspruch des Holzgewerbes auf Ausgleichung der vielen Gegensätze, die zwischen den Bedingungen des Holz verkaufenden und den Anforderungen des Holzerzeugnisse kaufenden Staates berechtigt erscheinen lassen muß. Freilich entfaltet der Staat als Waldbesitzer, als Rohstoffproduzent, eine privatwirtschaftliche Tätigkeit, deren Ergebnisse allerdings die Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse liefern sollen; jedoch ist es wohl schwerlich zu rechtfertigen, wenn der Staat seine Aufgabe bei dieser Tätigkeit vom rein finanzpolitischen, fiskalischen Gesichtspunkte auffaßt, also nur die Erzielung höchstmöglicher Reinerträge der Waldwirtschaft im Auge hat, ohne neben diesem Gesichtspunkte, der sicherlich auch nicht fehlen darf, sich von volkswirtschaftlichen Rücksichten leiten zu lassen. Das Gebiet der Industrie und des Handels wird in Deutschland an Umfang und Bedeutung von keinem anderen übertroffen, der Staat ist bestrebt, diesem Gebiete seine besondere Fürsorge überall angedeihen zu lassen; er hat darum wohl auch dort, wo er mit diesem Gebiete als Eigenwirtschaftler in Berührung kommt, die Pflicht, volkswirtschaftliche Gesichtspunkte nicht auszuschalten. Dieselbe Industrie ist es nun auch, welche dem Staate durch Verarbeitung der von ihm als Waldbesitzer erzeugten Rohstoffe einen großen Teil der für seine übrigen Erwerbsgebiete, wie die Eisenbahnen, Bergbau, Post und Telegraphen usw. erforderlichen Materialien liefern soll; und nicht nur dafür, selbst auch für die Zwecke der Wehrkraft zu Wasser und zu Lande liefert die Holzindustrie manchen wichtigen Artikel. Es ist eine große Fülle von Wechselbeziehungen, die Holzhandel und Holzindustrie zwischen dem Staate als Rohstoffproduzenten und dem Staate als Konsumenten der Holzerzeugnisse vermittelt. Ist es nun ein ungerechtes Verlangen, daß der Staat dem Holzgewerbe seine Vermittlerrolle bei diesen notwendigen und volkswirtschaftlich sowie finanzpolitisch nützlichen Beziehungen nicht erschweren soll? Wie sieht es aber mit der Erfüllung dieses Verlangens aus, wenn man aus den Erfahrungen schöpft, die das Holzgewerbe in beiden Richtungen gemacht hat? Schon bei den Methoden, deren sich der Staat beim Verkauf und Einkauf mit Vorliebe bedient, fängt es mit den Gegensätzen an. Hier sucht er durch Submissionen die billigsten Einkaufspreise zu erzielen, dort läßt er sich angelegen sein, durch die gleiche bewährte Methode die Verkaufspreise so hoch wie möglich zu schrauben. Ist schon der Holzkäufer, der

später als Lieferant dem Staate immer wieder begegnet, nicht stets erbaut von den Bedingungen, die von den Forstbehörden an den Erwerb des Rohholzes geknüpft werden, so darf er schweigen, wenn er sich den Glücklichen ansieht, der die Erzeugnisse aus dem vom Staate erworbenen Holze bei demselben Staate wieder abliefern soll. Ja, diese Bedingungen! Erst kommen die „allgemeinen", und was sich auf den 4 bis 16 Folioseiten dieser schon zu Atomen spezialisierten „allgemeinen" nicht mehr unterbringen läßt, bringen die „besonderen" in unerschöpflichem Fluß. Die Verfasser dieser Bedingungen können mit den schmückenden Beiwörtern, mit denen sie operieren, Homer oder Voß erfolgreich Konkurrenz machen. Da liest man in den Bedingungen, in denen bei Lieferungen für die Eisenbahnen, öffentlichen Bauten, Gruben, Artilleriewerkstätten, Schiffswerften usw. der Fiskus seine Vorschriften über die Beschaffenheit der Lieferungsgegenstände aus Holz niederlegt, die bekannten Schlagwörter, wie „astrein", „splintfrei", „frei von Frostrissen und Eisklüften", „nicht gedreht", „frei von Luft- und Sonnenrissen" und andere, die die Anforderungen der Verwaltung zum Ausdruck bringen, gleichgültig, ob es sich bei den zur Lieferung ausgeschriebenen Gegenständen um wertvolles Material für Zwecke von größerer technischer Bedeutung oder um Hölzer handelt, die nur Aufgaben von untergeordneter Wichtigkeit zu erfüllen haben. Die Frage, ob denn die unterschiedslose Stellung so scharfer Vorschriften auch wirklich durch den Verwendungszweck bedingt wird, wirkt bei Aufstellung dieser Bedingungen kaum oder in den meisten Fällen gar nicht mit. Noch weniger wird aber, da die Bedingungen eben am grünen Tisch entstanden sind, die Frage ihrer Erfüllbarkeit von den ausschreibenden Behörden geprüft. Würde diese Frage einmal von den Verwaltungen untersucht, so müßten sie auch gleichzeitig einen Einblick in die Bedingungen gewinnen, unter denen der Lieferant das für die Herstellung der Gegenstände erforderliche Rohmaterial von den Forstverwaltungen beziehen muß. Der konsumierende Fiskus würde dann sicherlich manches finden, was seine Anforderungen in Widerspruch mit den Verkaufsbedingungen des produzierenden Fiskus bringt. Z. B. würde er sich über die Tragweite des Begriffes „splintfrei" bei Eichenhölzern leicht Aufklärung verschaffen können, wenn er feststellt, daß die Eichenhölzer, die der Wald nun einmal nicht splintfrei hervorbringt, von dem Holzkäufer auch so übernommen werden müssen, ohne daß ihm der Verkäufer auch nur einen Pfennig für den Splint, der bei dem „Staat als Abnehmer" verfehmt ist, vergütet oder im Maß ein Äquivalent bietet.

Ebenso verhält es sich mit einer Anzahl von Eigenschaften, die zum Holz gehören und mit denen das Holz auch vom Verkäufer selbstverständlich abgegeben wird, die aber allseits von dem Staate als Käufer als Mängel oder als bedingungswidrig angesehen werden. Es soll hiermit nicht gesagt sein, daß es nicht auch Fälle gibt, die eben die Lieferung von Ware aus Holz, das diese Eigenschaften nicht besitzt, nötig erscheinen lassen; doch braucht man ja, wie ich schon vorhin gesagt habe, diese ausnahmsweise strengen Anforderungen nicht zu verallgemeinern. In seinen Sortierungsvorschriften umschreibt der Forstfiskus die Qualität der Nutzhölzer und bezeichnet hierbei beispielsweise als erstklassige Harthölzer auch Hölzer, die nur mit kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Schäden und Fehlern behaftet sind. Er gibt also damit zu, daß es vollständig unmöglich ist, die Fehlerfreiheit eines Holzes zu garantieren, was ja natürlich ist, da man es eben mit einem Naturprodukt zu tun hat. Diesen Gesichtspunkt läßt der Staat als Käufer in seinen Lieferungsvorschriften aber vollständig außer acht; sonst könnten Vorschriften, die Luftrisse und Sonnenrisse ausschließen, nicht aufgestellt werden. Tatsächlich findet man in den meisten besonderen Bedingungen für die Lieferung von Hölzern und Holzwaren an staatliche Betriebe eine in mehr oder weniger scharfer Form gebrachte Ausschließung von Rissen nicht nur für Hölzer für Zwecke von größerer technischer Bedeutung, sondern auch für solche zu ganz untergeordneten Zwecken.

Die Furcht vor den Rissen möchte ich an einem kleinen Beispiel erläutern. Es ist, wie ich von dem, der es selbst erlebt hat, selbst weiß, vorgekommen, daß der Abnahmebeamte einer Militärverwaltung in Süddeutschland bei der Übernahme von Nadelholzbrettern und Kanthölzern die kleinsten Luft- und Sonnenrisse, die selbstverständlich bei jedem ausgetrockneten Holz entstehen müssen, als Fehler bezeichnet und, als er sie in nicht genügender Anzahl vorfand, die Lupe aus der Tasche zog, um damit nach den Rissen zu suchen. Wenn wir es hier auch mit einem Extrem zu tun haben, so ist doch immerhin das Vorkommnis kennzeichnend für die übertriebene Furcht vor den Rissen. Man sehe sich dagegen die Bedingungen der Staatsförstbehörde an. Es liegt mir auch hier z. B. eine Vorschrift vor, wonach eine preußische Oberförsterei den Käufer verpflichtet, Holz mit Rissen von 1 cm Weite und 10 cm Tiefe auf den Schnittflächen zu übernehmen. Jedermann kennt auch die Vorschriften in den Lieferungsbedingungen über die Geradheit und anderseits die Bedingungen der Forstverwaltung, bis zu welcher Pfeilhöhe Krümmungen bei Nutzholz zuzulassen sind. Wenn im allgemeinen auch anerkannt werden muß, daß die staatlichen Forstverwaltungen sich große Mühe geben, das Holz in einer Beschaffenheit, wie es die Industrie bei nicht überschwenglichen Bedingungen gebraucht, zu liefern, so werden doch vielfach Klagen über eine sehr wenig korrekte Aussortierung des zum Verkauf gestellten Holzes laut. Es liegt dies darin, daß die zwischen den einzelnen Qualitätsklassen festgesetzten Grenzen sich gerade wieder aus dem Grunde, weil das Holz ein Naturprodukt ist, niemals so scharf fassen lassen, daß eine mit dem wirklichen Gebrauchswert sich deckende Auffassung der mit der Bildung der Klassen betrauten Beamten fixiert werden könnte. Häufig genug kommt es vor, daß der Käufer gezwungen wird, Holz mit Fehlern, die seinen Wert als Nutzholz illusorisch machen, als solches zu übernehmen. Es ist mir das Gutachten eines Forstverwaltungsbeamten bekannt, in dem dieser die Ansicht vertritt, daß Holz, welches von Käferlarven durchlöchert ist, in seiner Brauchbarkeit als Bauholz kaum beeinträchtigt sei, und daß beim Bauholz ein wesentlicher Qualitätsunterschied zwischen Schlagholz und Dürrständern, also auf dem Stock abgestorbenem Holze, nicht bestehe. In den besonderen Bedingungen und technischen Vorschriften für die Ausführung von Staatsbauten desselben Staates

wird dagegen nur ganz gesundes Holz verlangt und vom Wurmfraß und Borkenkäfer angegriffenes ausdrücklich von der Lieferung ausgeschlossen.

Ich muß davon absehen, alle Eigenschaften, die das Holz bekommen kann und die der Holzkäufer hinnehmen muß, z. B. Eisklüfte, Frostrisse, die aber beim Staat als Verkäufer unter denjenigen rangieren, die als unzulässige Fehler angesehen werden, hier aufzuzählen. Nur noch ein Gebiet sei gestreift, auf welchem die Gegensätze zwischen den beiderseitigen Bedingungen am widerspruchvollsten in die Erscheinung treten: die Schwellenfabrikation, und zwar besonders die Fabrikation der Buchenschwelle. Ich erinnere an den grauen, braunen und roten Kern. Die Staatsforstverwaltungen lassen sich nicht darauf ein, die Bedingung, daß herzfreies Holz oder solches mit weißem Herz geliefert werden muß, einzugehen, eben wieder aus dem Grund, weil das Holz ein Naturprodukt ist und die Erfahrung gelehrt hat, daß bei großen Mengen Buchenschwellenholz eben immer wieder dieser farbige Kern vorkommt. Es sind nur wenige Staatseisenbahn-Verwaltungen, die dieser natürlichen Erscheinung Rechnung tragen, indem sie den falschen Kern bis zu einem gewissen Umfang zulassen. Andere dagegen verweigern ihn ganz oder sind, wenn sie ihn bis zu einem gewissen Grad zulassen, bei der Feststellung dieser Grenzen derart peinlich, daß der Wert ihres Zugeständnisses fast illusorisch wird. Ich meine, daß man hier zu einem anderen Standpunkt kommen müßte, wenn man bedenken würde, daß die Forstverwaltungen kein anderes Holz liefern können, weil kein anderes wächst, und zweitens, daß eine Schwelle mit diesem Rotkern nicht weniger betriebsfähig ist, weil das übrige Holz gesund ist und die Fäulnis durch eine gute Imprägnierung verhindert werden kann.

Eine Leidensgeschichte stellen auch die Erfahrungen dar, die mit den Vorschriften über das Reißen der Buchenschwelle gemacht worden sind. Auch die eingewachsene Rinde sei hier genannt, die die Eisenbahnverwaltungen niemals für die ihnen zu liefernden Hölzer zulassen, während die Bedingungen der Staatsforstverwaltungen die Übernahme der Hölzer mit eingewachsener Rinde verlangen. Der Holzindustrielle erleidet aber nicht nur dadurch großen Schaden, daß er an die strengen Bedingungen des Staates als Käufer gebunden ist, ohne ein Äquivalent in den Konzessionen der Forstverwaltungen zu finden. Es kommt noch hinzu, daß ihm die Forstbehörde wie für die Güte, so auch für die Menge keine Gewähr leistet, während der Staat als Abnehmer mit peinlichster Genauigkeit Holz zurückweist, das Abweichungen um wenige Millimeter von dem vorgeschriebenen Maß zeigt, obwohl ein Holz, bei dem diese paar Millimeter fehlen, ebenso gebrauchsfähig ist, wie ein solches, das sie aufweist. Man hat es hier eben wieder mit einem Mangel der Beurteilung der Ware unter den Gesichtspunkten eines Naturproduktes zu tun. Der kaufende Fiskus trägt dem Umstand keine Rechnung, daß der Holzindustrielle das Holz immer nur in dem Rahmen ausnutzen kann, wie es ihm von dem Fiskus als Verkäufer geboten wird. Hier könnte der Staat, wenn er die Verwendungsart des Holzes ansieht, doch oft Rücksicht nehmen. Es besteht z. B. die ganz unnötige Vorschrift, daß für die Kiefern- und Tannenbettungen, wie sie die Artillerie gebraucht und die in den Boden zu liegen kommen, im Winkel geschnittene Bohlen geliefert werden müssen. (Daß diese wohl auch astrein sein müssen, sei hier nur nebenbei bemerkt!) Während ferner der kaufende Staat verlangt, daß bei Maßlieferungen genau die in Auftrag gegebene Anzahl geliefert werden muß, und selbst darauf keine Rücksicht nimmt, daß die Nachlieferung eines nur wenige Stücke betragenden fehlenden Quantums dem Lieferanten riesige Unkosten bereitet, muß sich dieser Lieferant in seinem Verhältnis als Käufer zur Forstverwaltung einen Spielraum von 40, ja sogar bis zu 80 % gefallen lassen. Es kann vorkommen, daß der Holzkäufer 20 % weniger oder 20 % mehr als die veranschlagte Menge übernehmen muß. Im ersten Falle verfällt er als Lieferant in schwere Konventionalstrafen und wird vielleicht als leistungsunfähig überhaupt nicht mehr zu Lieferungen zugelassen. Im zweiten Falle ist es der Staat, der ihm kein Stück mehr abnimmt, als vertraglich festgelegt oder der, wenn er sich zu einer Mehrabnahme versteht, dies gegen die Einräumung des allerniedrigsten Preises tut. Ähnlich wie mit den Bedingungen über das Quantum verhält es sich mit den Lieferungsfristen. Die Beifuhr und die Herrichtung des Rohmaterials ist ganz und gar von den Witterungsverhältnissen abhängig, auf die der Lieferant ja nicht den geringsten Einfluß hat. Anderseits verlangt der Staat die pünktlichste Ablieferung (Vorschrift bei den Buchenschwellen 1. August). Auch die Verhältnisse in dieser Hinsicht sind Gegenstand dauernder und berechtigter Klagen der Holzindustriellen. Ich glaube, ich kann mit der Aufstellung der Widersprüche in den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Staates als Verkäufer und Abnehmer schließen. Man ersieht aus den wenigen Andeutungen, die ich gemacht habe, wohl zur Genüge, wie schwer der Holzindustrie ihre Aufgabe, das von dem Forstfiskus gekaufte Rohmaterial zu verarbeiten und aus ihm die von dem konsumierenden Fiskus gebrauchten Artikel herzustellen, durch diese Formalitäten und den Mangel an Rücksicht gemacht wird. Die Verhältnisse, wie sie bestehen, wären nicht möglich, wenn der kaufende Staat seine Bedingungen nicht nur am grünen Tisch machen, sondern wenn er den wirklichen Tatsachen und der Natur der Produktion und der Verarbeitung des Holzes selbst mehr Rechnung tragen wollte. Technische Widersprüche und ganz unerfüllbare Anforderungen in bezug auf die Qualität des Holzes, wie sie heute bestehen, wären dann ausgeschlossen. Es wäre hohe Zeit, daß sich der Staat auf beiden Seiten einen Ausgleich sucht, und daß er sich darauf besinnt, daß auch die Holzindustrie, ohne die die Forstwirtschaft ja nicht existieren könnte und ohne die der konsumierende Staat wiederum keine leistungsfähigen Lieferanten hätte, auch mehr nach volkswirtschaftlichen Prinzipien zu behandeln ist, und daß der Staat bedenkt, daß das große Risiko, welches der Holzindustrielle bei dieser Vermittlerrolle auf sich nimmt, eine solche Berücksichtigung auch wirklich verdient."

Der Verbandstag hat das Referat den verschiedenen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden übermittelt, um es zum Ausgangspunkt von Vorstellungen im einzelnen zu machen. Es wurde eine Kommission gebildet, welcher die Aufgabe zufiel,

das gesammelte Material als Unterlage zu mündlichen Verhandlungen mit den Vertretern der betr. staatlichen Verwaltungen zu benutzen. Die ersten Konferenzen der Abordnung des Verbandes haben am 17. und 18. Dezember 1908 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie im Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu Berlin stattgefunden.

Unabhängig von diesen Verhandlungen ist ein ähnlicher Antrag auch vom Deutschen Forstwirtschaftsrate gelegentlich einer Tagung im September 1909 angenommen worden.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Abnahme des Holzes.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 12212.

Berlin W 9, den 21. Oktober 1909.

Die den Oberförstern durch § 18 der Geschäftsanweisung vom 4. Juni 1870 auferlegte Verpflichtung, bei der Abnahme der Schläge jeden einzelnen Posten nachzuzählen, soweit erforderlich auch nachzumessen, mit den Eintragungen im Nummerbuch zu vergleichen und mit dem Waldhammer anschlagen zu lassen, hat sich zuweilen, namentlich bei großen Waldbeschädigungen durch Insekten oder Naturereignisse, als unerfüllbar erwiesen. Die Königlichen Regierungen werden daher ermächtigt, in geeigneten Fällen angemessene Erleichterungen anzuordnen. Es ist jedoch erforderlich, daß auch im Falle der Gewährung von Erleichterungen probeweise Nachzählungen und Nachmessungen bei jeder einzelnen Ordnungsnummer des Hauungsplans stattfinden und daß die Nummern der wirklich abgenommenen Holzposten im Nummerbuch des Försters durch Unterstreichen kenntlich gemacht werden. Es muß dem pflichtmäßigen Ermessen des Oberförsters überlassen bleiben, der stichprobeweisen Nachzählung und Nachmessung eine solche Ausdehnung zu geben, daß die Richtigkeit der Schlagaufnahme verbürgt erscheint. Mit der Vollziehung des Abnahmevermerks unter dem vorschriftsmäßig abgeschlossenen Nummerbuch übernimmt der Oberförster die volle Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Schlagaufnahme.

J. A.: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen).

Forstliche Staatsprüfung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 13342.

Berlin W. 9, 4. November 1909.

Der in diesem Herbst abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich 13 Forstreferendare und 2 Forstkandidaten für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst unterzogen. Es haben bestanden 4 Forstreferendare und 1 Forstkandidat mit dem Gesamturteil ziemlich gut, 8 Forstrefrendare und 1 Forstkandidat mit genügend. Es sind dies die bisherigen Forstreferendare, jetzigen Forstassessoren Karl Beck, Garthaus, Gerlach, ten Hompel, Jungeblodt, Nachtigall, Freiherr von Puttkamer, Ernst Schulz, Schuppius, von Trott zu Solz, von Vatendorff und Waldhausen und die bisherigen Forstkandidaten, jetzigen Oberförsterkandidaten Grünewald und Felix Jung.

Verschiedenes.

— **Die sächsische Waldwirtschaft,** und zwar auch die des Staates, leidet seit einigen Jahren unter einem immer mehr zunehmenden Mangel an geeigneten Arbeitern, obwohl deren Bezahlung keine schlechte ist. Die Staatsforstverwaltung ist infolgedessen darauf zurückgekommen, für Beamte, namentlich für Waldwärter und Waldarbeiter, ein sicheres Unterkommen in entsprechend gelegenen und anheimelnd ausgestatteten Waldhäusern zu bieten. Diese Gebäude, die keinen allzu großen Kostenaufwand erfordern, werden in einfach ländlicher Bauweise aufgeführt und dienen dadurch nebenbei zur Belebung des Waldbildes. Die Kosten dieser Häuschen bestreitet der Domänenfonds. Am besten von allen deutschen Staaten sorgt das kleine Herzogtum Altenburg für seine Waldarbeiter, indem es ihnen nach einer gewissen Arbeitsdauer sich steigernde Löhne und Versorgungsansprüche einräumt. In forstlichen Kreisen wird die Waldarbeiterfrage, die bei einer Kalamität (Sturmschäden, Schneebrüche, Forstschädlinge) von großer Bedeutung werden kann, sehr ernst und lebhaft besprochen. (Meißner Tageblatt.)

Beamtenrechtliches

nach Dr. Hottenrott in der Monatsschrift für Deutsche Beamte und dem Preußischen Verwaltungsblatt.

Die Reform der inneren Verwaltung Preußens „regiert die Stunde". Zu natürlich, daß das größte Fachblatt auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts, das Preußische Verwaltungsblatt, Beiträge zu diesem wichtigen Kapitel bringt, wichtig gerade jetzt, wo durch eine Allerhöchste Kabinettsorder die Immediatkommission zur Durchführung der notwendigen Reorganisation, der erste Schritt auch nach außen, vorwärts getan ist. Als Hauptmängel haben sich bisher ergeben: Unzweckmäßigkeit der Organisation, Schwierigkeit des Apparats, Langsamkeit des Verfahrens. Gefordert werden: Dezentralisation des Verfahrens, Vereinfachung des Instanzenzuges, Beschleunigung des Geschäftsganges. Oberste Grundsätze müssen sein: Möglichst wenig Behörden, möglichst wenig Beamte (Prinzip der Konzentration). Was die untere Instanz bei pflichtmäßigem Ermessen selbst entscheiden kann, soll ihrer Entscheidung überlassen bleiben (Prinzip der Dezentralisation). Über das Nähere des „wie" ist man sich natürlich nicht einig und kommen ganz verschiedene Ansichten zur Äußerung, je nachdem es sich um staatliche oder kommunale Beamte oder um das „Publikum" im weitesten Sinne handelt. — Näher kann auf diese für alle Beamten wichtige Angelegenheit hier nicht eingegangen werden: möge der unter dem 7. Juni 1909 eingesetzten Immediatkommission „der große Wurf gelingen"! —

Über die Frage der Straßenreinigungspflicht bei Dienstgrundstücken,

insbesondere bei Lehrerwohnungen, verbreitet sich eine ausführliche Antwort (von) auf Seite 1737, die im Ergebnis dahin kommt, daß bei bestehender Observanz der Lehrer zur Straßenreinigung verpflichtet ist. —

Es ist bekannt, daß städtische Verwaltungen bestrebt sind, die Pensionsberechtigung der Beamten tunlichst auszuschließen, um den Stadtsäckel nicht zu sehr mit zu zahlenden Pensionen zu belasten. Das Oberverwaltungsgericht hat am 8. Januar 1909 entschieden, daß aus § 12 des preußischen Kommunalbeamtengesetzes nicht zu entnehmen sei, daß frühere Vereinbarungen über die Pension, die völlig zu Recht bestanden hätten, nachträglich unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zu genehmigen seien. —

Vereins-Nachrichten.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend.

Am Sonnabend, dem 27. November d. Js., nachmittags 1½ Uhr, findet in dem Vereinslokal Hotel „Viktoria" in Königsberg Generalversammlung statt. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung ist es erwünscht, daß sämtliche Kollegen erscheinen.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Bekanntgabe des Protokolls der vorigen Sitzung.
3. Jahresbericht und Rechnungslegung.
4. Neuwahl des Vorstandes 2c.
5. Besprechung, Änderung der Satzungen.
6. Besprechung der Kaisergeburtstagsfeier.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Kniehase, zurzeit Städtischer Oberförster zu Schneidemühl ist die Oberförsterstelle in Schirpitz bei Thorn, Regbz Bromberg, vom 1. Januar 1910 ab übertragen.

Zur Unterstützung und Vertretung wurden überwiesen die Forstassessoren:

Hempel zu Recklinghausen und **Jungeblodt** zu Dorsten (Westfalen) dem Revierverwalter der Oberförsterei Eichwald, Regbz. Gumbinnen; **Schulz** zu Bromberg dem Revierverwalter der Oberförsterei Wolfsbruch, Regbz. Allenstein.

Bäßler, Forstversorgungsberechtigter, Regierungs-Bureaudiätar, ist als Regierungssekretär in Wiesbaden angestellt.

Böhm, Hülfsjäger zu Brätz, Oberförsterei Brätz, ist nach Eckstelle, Oberförsterei Eckstelle, Regbz. Posen, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Brähler, Förster o. R. zu Niederrodenbach, Oberförsterei Wolfgang, ist die Försterstelle Altefeld, Oberförsterei Gersfeld, Regbz. Cassel, vom 1. Januar 1910 ab übertragen.

Dacke, Hilfsjäger in der Oberförsterei Osche, ist in die Oberförsterei Marienwerder, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Gebhardt, Forstaufseher zu Dübbekold, Oberförsterei Göhrde, Regbz. Lüneburg, ist zum Förster ernannt worden.

Hoßkowsky, Forstaufseher in der Oberförsterei Lübben, Regbz. Frankfurt, ist zum Förster ernannt worden.

Kasse, Forstaufseher, ist zur Ablegung der Försterprüfung nach der Oberförsterei Misdroy, Regbz. Stettin, einberufen worden.

Jeschke, Forstaufseher in der Oberförsterei Grünhaus, Regbz. Frankfurt, ist zum Förster ernannt worden.

Kälisch, Forstaufseher zu Tarnowko, Oberförsterei Hartigsheide, ist nach Kupfer Mühle, Oberförsterei Hundeshagen, Regbz. Posen, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Kluth, Förster zu Steegen, Oberförsterei Steegen, ist auf die Försterstelle zu Marienhain, Oberförsterei Gnewau, Regbz. Danzig, vom 1. Januar 1910 ab versetzt.

Langer, Forstaufseher, ist zur Ablegung der Försterprüfung nach der Oberförsterei Pütt, Regbz. Stettin, einberufen.

Muschwitz, Forstaufseher, ist zur dauernden Beschäftigung nach der Oberförsterei Falkenwalde, Regbz. Stettin, einberufen worden.

Nöring, Forstaufseher zu Grünheide, Oberförsterei Kullik, Regbz. Allenstein, ist zum Förster ernannt worden.

Scatturin, Forstaufseher in der Oberförsterei Kladow-West, Regbz. Frankfurt, ist zum Förster ernannt worden.

Schmeer, Vizefeldwebel im 4. Jäger-Bataillon in Naumburg, ist zur Wahrnehmung des Forstaufseher- und Schreibgehilfendienstes in die Oberförsterei Krausenhof, Regbz. Marienwerder, einberufen worden.

Slibenz, Hilfsjäger in der Oberförsterei Schwiedt, ist in die Oberförsterei Osche, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Werner, Förster in der Oberförsterei Hohenbrück, ist die Försterstelle Riesenbrück, Oberförsterei Neuenkrug, Regbz. Stettin, vom 1. Januar 1910 ab übertragen.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Burgdorf, Herzogl. Ratiborscher Unterförster zu Forsthaus Nachtigall bei Höxter, ist nicht die Försterstelle Rübegarten, Oberförsterei Crottorf (Rheinland), sondern die Gräfl. zu Stolberg-Wernigerodesche Försterstelle Jannowitz a. R. vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Denk, Regierungsdirektor zu Landshut, ist das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone verliehen.

Ernst, Förster zu Pfronten, ist nach Reichenhall versetzt.

Schädl, Assistent zu Oberkammlach, ist auf Ansuchen aus dem Staatsforstdienste entlassen.

Seiler, Assistent zu Betzigau, ist zum Förster in Pfronten befördert worden.

Wagner, Aspirant zu Heiligkreuz, ist zum Assistenten in Oberkammlach ernannt worden.

Weißhardt, Assistent zu Thierhaupten, ist nach Monheim versetzt worden.

Wiest, Aspirant zu Sehfriedsburg, ist zum Assistenten in Thierhaupten ernannt worden.

Königreich Sachsen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Zimmermann, Revierförster zu Walddorf, Revier Kottmar, Stadtforst Löbau, ist vom Stadtrat zu Löbau der Titel „Ratsoberförster" verliehen worden.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bekker, Stationsjäger zu Blankensee, ist nach Sabel versetzt.

Hartwig, Stationsjäger zu Thurow, ist nach Lüttenhagen versetzt worden.

Kirchert, Stationsjäger zu Thurow, ist nach Steinmühle versetzt worden.

Mietzner, Stationsjäger zu Lüttenhagen, ist nach Thurow versetzt worden.

Die selbständige Stationsjägerstelle in Blankensee ist eingegangen. — Der Forstschutz in Blankensee wird in Zukunft von Thurow mitübernommen.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle zu Planitz (Stadtforst Barth)** ist alsbald zu besetzen. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit. Das Anfangsgehalt beträgt 1600 ℳ und steigt von drei zu drei Jahren um je 200 ℳ bis zum Höchstgehalt von 2800 ℳ. Ferner werden gewährt: Freie Dienstwohnung und Ländereien, Freibrennholz bis zu 31 rm Weichholzknüppel. Forstversorgungsberechtigte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse beim Magistrat der Stadt Barth melden.

Die **Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Erlscholz** ist demnächst zu besetzen. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit. Das Anfangsgehalt beträgt 1400 ℳ. Das Gehalt steigt von drei zu drei Jahren, die beiden ersten

drei Jahre um je 150 M, im übrigen um je 100 M bis zum Höchstgehalt von 2100 M. Ferner werden gewährt: Freie Dienstwohnung im Werte von 200 M, Freibrennholz im Werte von 120 M. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A finden nur so weit Berücksichtigung, als ihnen die Erklärung beiliegt, daß Bewerber gemäß § 82,3 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erledigt betrachten. Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und des Forstversorgungsscheins beim Bürgermeister von Freudenburg melden.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und 20 Pfennige Porto beizufügen.)

Nr. 133. Anfrage: Ich bin Königl. Forstaufseher und auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt. Zurzeit habe ich eine Gemeindeförsterstelle inne. Die Jagd in meinem Schutzbezirke, teils Gemeindewald und Feld, teils Staatswald (Staatswald kein eigener Jagdbezirk), ist verpachtet worden. Darf ich die Feldjagd außerhalb der Wege in Jagdausrüstung begehen, und darf ich in der Waldjagd nichtjagdbares Wild, z. B. Tauben, Krähen, ohne besondere Erlaubnis des Pächters erlegen?

Kgl. Forstaufseher A. in W., Westerwald.

Antwort: Als Gemeindeförster, der auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidet ist, haben Sie das Recht, in dem Ihrer Beaufsichtigung unterstellten Gemeindewald sich beliebig in Jagdausrüstung (also mit Gewehr) zu bewegen. Soweit das Pachtrevier aus Feld und aus Staatswald besteht, haben Sie eine solche Befugnis nicht. Zum Abschuß nichtjagdbarer Tiere bedürfen Sie auch in dem Ihnen unterstellten Gemeindewald der Erlaubnis des Jagdpächters. Denn das jagdmäßige Erlegen solcher Tiere ist ein Vorrecht des letzteren.

Nr. 134. Anfrage: Eine 3jährige Kiefernkultur auf Sandboden, der viele Jahre brach lag, zeigt kein besonderes Wachstum. Könnte man mit künstlichem Dünger nachhelfen? Welcher Dünger und wieviel pro ha ist zu nehmen? Ist es vorteilhafter, im Herbst oder im Frühjahr zu düngen? Förster Sch. in K.

Antwort: Ihrer Kiefernkultur wird am besten durch eine Nachdüngung mit Ammoniumsuperphosphat aufgeholfen, und zwar geben Sie 200 kg pro ha. Im April wird der Dünger in der Nähe der Pflanzen, entsprechend der Form der Kultur und des Unkrautwuchses, tunlichst nach Beseitigung des Bodenüberzugs rings um die Pflanzen ausgestreut und dann leicht eingehackt. Diese Düngung kann vorteilhaft im April des darauf folgenden Jahres wiederholt werden. Eine zweite Methode, schlechtwüchsige Kiefernkulturen zu einem freudigeren Wuchs anzuregen, besteht in der Zwischendüngung mit Moorerde. Sollte Ihnen diese in erreichbarer Nähe zur Verfügung stehen, so ist die Düngung in der Weise auszuführen, daß Sie in der Mitte des zwischen den Pflanzenreihen liegenden Streifens, dem sog. Balken, etwa 40 cm in Kubus große Löcher machen und in diese Löcher im Herbst ein 0,02 cbm großes Stück Moorerde legen, letztere in dem Loch zerkleinern, mit Sand vermischen und dann das Loch oben mit Sand ausfüllen. Billiger erreichen Sie Ihr Ziel durch Deckung der ganzen Kultur mit Kartoffelkraut oder Lupinenstroh oder Kiefernstrauch. Die Wirkung dieser Bedeckung ist langsamer als die der künstlichen Düngung, sie wirkt aber längere Zeit.

Herrn Königl. Förster H. in P. bei H. Wir beantworten grundsätzlich nur Fragen, bei denen für jede einzelne die Portogebühr von 20 Pfennig beigefügt ist. Senden Sie den fehlenden Betrag bitte ein, dann erhalten Sie Nachricht.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.

Bezirksgruppen:

Bromberg. Am 16. Januar 1910 findet voraussichtlich die Bezirksgruppen-Versammlung in Schneidemühl statt. Ich ersuche die Ortsgruppenvorstände ergebenst über etwaige Anträge — den Satzungen gemäß — zu beschließen und mir das Ergebnis wohlbegründet rechtzeitig mitteilen zu wollen. Sollten Einzelmitglieder Anträge zu stellen haben, so wolle man mir diese direkt zugehen lassen. Der Vorsitzende. Sohn.

Ortsgruppen:

Deutschheide (Regbz. Danzig). Sonntag, den 28. November, nachmittags 5½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal zu Hagenort zwecks Besprechung der Kaisergeburtstagsfeier 1910 und gleichzeitige Durchsicht sowie Auswahl von Theaterstücken 2c. Um zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Die zum Sonntag, dem 7. Novbr. cr., einberufene ordentliche Versammlung in Graudenz fand in folgender Weise Erledigung: Nach Begrüßung der Anwesenden wurde die Sitzung vom Vorsitzenden um 1 Uhr nachmittags mit einem begeisterten Hoch auf Se. Majestät den Kaiser eröffnet. 1. Vorstandswahl. Auf Vorschlag aus der Versammlung wurde der bisherige Vorsitzende, Förster Seefeldt-Peittensee, einstimmig wiedergewählt. Derselbe nahm die Wahl an. Hiernach wurden die folgenden Kollegen: 1. Förster Rannow zu Gildon als stellvertretender Vorsitzender, 2. Förster Haeusler zu Eulenholz als Kassierer und Schriftführer, 3. Förster Manke zu Zielonka als stellvertretender Kassierer und Schriftführer einstimmig wiedergewählt. Die Gewählten nahmen die Wahl an. — 2. Bericht des Delegierten über die letzte Berliner Delegiertenversammlung. Der Delegierte,

Förster Seefeldt, berichtet an der Hand des stenographischen Berichts über die Beschlüsse. Es wird besonders hervorgehoben, daß die Erörterungen über die **Anstellungs- und Wohnungsverhältnisse der Forstaufseher** einen breiten Raum der Besprechungen eingenommen haben. Ferner wird eine **Krankenkosten-Beihilfenkasse** nunmehr ins Leben gerufen werden. Leider war ein Beschluß auf **obligatorischen** Beitritt nicht zu erzielen. Im übrigen wird auf das Stenogramm verwiesen. — 3. **Die Pflanzung mit dem Zangenlehrer innerhalb des Bezirks.** Die Erhebungen, welche über diesen Gegenstand angestellt sind, waren leider recht lückenhaft. Vielfach war auf Fragen gar nicht eingegangen, oft fehlten sogar Angaben über den Verband. Ein großer Teil der Berichte mußte daher ohne Berücksichtigung bleiben. Auf Anregung des Herrn Oberforstmeisters, welchem über den Gegenstand vorher Bericht erstattet wurde, werden im nächsten Frühjahr nochmals recht eingehende Beobachtungen erbeten werden. Entsprechende Fragebogen werden Kollegen rechtzeitig zugestellt. In der Versammlung wurden zwei vom Herrn Oberforstmeister zur Verfügung gestellte Kulturgeräte gezeigt, welche demnächst überall zur Anwendung kommen sollen. Zweifellos werden diese Hilfsgeräte ein gleichmäßig gutes Pflanzen sicherstellen. — 4. **Kassenbericht für 1908.** Bei Revision der Belege war nichts zu erinnern und wurde von der Versammlung dem früheren Kassierer Kollegen Volkmann Entlastung erteilt. — 5. **Verschiedenes.** 1. Es wird um die rechtzeitige Einsendung beabsichtigter Anträge gebeten. 2. Der Kassierer hat noch immer Klage zu führen über lässige Beitragszahlung. Es wird vor allem gebeten, **Wohnungsveränderungen, Sterbefälle sowie Austritt** rechtzeitig zu melden. Als nächster Versammlungsort wird **Konitz** bestimmt. Mit einem kräftigen Horrido auf den Herrn Oberforstmeister des Bezirks wurde die Versammlung geschlossen. Seefeldt, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Loske, Emil, Förster, Lublinitz, Ober-Schles.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Sühnegeld für begangenen Waldfrevel; eingesandt von Herrn Revierförster Jacob in Schönfeld bei Greiz . . . 1,— Mk.

Strafgeld vom Übungsschießen am 24. 10. 09 in Neumannswalde . . . . 0,50 Mk.

Eingesandt von Herrn Fr. Frömbling in Osnabrück, im Auftrage der Treibjagdgesellschaft in Pente . . 5,— „

Strafgelder für Fehlschüsse usw. gelegentlich der Hubertusjagd der Arnsberger Jagdgesellschaft; eingesandt von Herrn Jagdaufseher J. Elkemann in Dickenbruch bei Arnsberg, Westf. . . . . 10,05 „

Eingesandt von Herrn C. Rembe in Penterknapp im Auftrage der Treibjagdgesellschaft in Pente . . . 5,— „

Eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister Loerbroks in Büren, Westf. . . . . 30,— „

Sühnegeld für eine Jagdübertretung, gezahlt auf Veranlassung der Fürstlich Isenburgischen Rentkammer in Wächtersbach von Herrn W. Reiner in Frankfurt a. Main . . . . 50,— „

Eingesandt unter „Ungetüm" . . . . 22,— „

Summa 123,55 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Die Aufnahme in den Verein hat beantragt:

Reimann, Paul, Hilfsförster, Fh. Weidmannsheil bei Weigelsdorf i. Schlesien.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 624 5 Mk., Nr. 854 3 Mk., Nr. 1183, 1195, 1548 je 7 Mk., Nr. 1629 6 Mk., Nr. 1754 3 Mk., Nr. 2080 4 Mk., Nr. 2763 1 Mk., Nr. 3162 100 Mk., Nr. 3193, 3212—3215 je 6 Mk., Nr. 3233 15 Mk., Nr. 3240, 3244 je 7 Mk., Nr. 3245 6 Mk., Nr. 3246 1 Mk., Nr. 3247—3251 je 6 Mk., Nr. 3252 7 Mk.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Forstassessor v. Götz in Baruth (Mark) ein Sohn.

Dem Forstassessor Flachs in Reichenbach ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Dorothee Loeper mit dem Kgl. Forstassessor Hans Hartog in Berlin.

Frl. Magdalena Karolina Röther, Tochter des Lehrers Röther in Helmstadt, mit dem Forstassistenten Michel Emil Welzenbach in Untergeiersnest (Rhön).

Eheschließungen:

Fürstl. von Bismarckscher Forstassistent Walter Reichart in Friedrichsruh (Bez. Hamburg) mit Frl. Else Greß in Kranichfeld (Thüringen).

Sterbefälle:

Bayer, Karl, Forstmeister in Viechtach.

Rau, Loni v., Oberforstratswitwe in München.

Grünewald, Hedwig, geb. Jüngst, Oberförsterswitwe in Dresden.

Reichelt, Helene, geb. Rieger, Förstersfrau in Wallen (Ostpreußen).

Holz und Güter

Personalia

Bekanntmachung.

Die gemeinschaftliche Försterstelle für die Waldungen der Gemeinden **Nörde, Hohenwepel** und **Menne,** zur Gesamtgröße von **278 ha,** soll neu besetzt werden.

Das mit dieser Stelle verbundene Einkommen beträgt:

1. Anfangsgehalt **900 Mk.,** steigend von 2 zu 2 Jahren um **50 Mk.** bis zum Höchstbetrage von **1200 Mk.**
2. Mietsentschädigung **120 Mk.** (pensionsfähig).
3. Freies Brennholz, 9 cbm Buchenknüppel (mit **40 Mk.** pensionsfähig)
4. Dienstland **0,50 ha** (mit **40 Mk** pensionsfähig).

Geeignete, in der Forstwirtschaft gut vorgebildete Bewerber wollen sich unter Vorlage des Forstversorgungsscheines oder der Militärpapiere sowie beglaubigter Zeugnisabschriften nebst Lebenslauf (1103

bis zum 15. Januar 1910

bei dem Unterzeichneten schriftlich melden.

Warburg, den 12. November 1909.

Der Amtmann.

Wortmann.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen **Kaiserlichen** Postanstalten (**eingetragen** in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für **1909** Seite **94**); **direkt unter Streifband** durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** **Die** Deutsche Forst-Zeitung **kann auch** mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen **bezogen werden.** Der **Preis** beträgt: **a) bei den Kaiserlichen** Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-**Preisliste** für **1909 Seite 97** unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) **direkt durch** die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern **werden mit 25 Pf.** abgegeben.

Nr. 48. Neudamm, den 28. November 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Liebenwalde im Regierungsbezirk Potsdam ist voraussichtlich zum 1. Januar 1910 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 5. Dezember** eingehen.

Oberförsterstelle Marjoß im Regierungsbezirk Cassel ist zum 1. Februar 1910 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 5. Dezember** eingehen.

Oberförsterstelle Rossitten im Regierungsbezirk Königsberg ist zum 1. März 1910 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 5. Dezember** eingehen.

Forstkassenrendantenstelle in Murowana-Goslin für die Oberförstereien Grünheide, Eckstelle, Obornik und Hartigsheide, Regierungsbezirk Posen, ist voraussichtlich zum 1. Februar 1910 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. Dezember** eingehen.

Försterstelle Pogul in der Oberförsterei Nimkau, Regierungsbezirk Breslau, ist zum 1. Februar 1910 anderweitig zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 10. Dezember** einzureichen.

Försterstelle Ronshausen in der Oberförsterei Wildeck, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Januar 1910 zu besetzen.

Zur Ausbildungs- und Fortbildungsfrage der Privatförster.

Von Forstrat **Eulefeld,** Lauterbach (Hessen).

Bei der letzten Tagung des weiteren Vorstandes des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Nürnberg am 27. August d. Js. stand auch die Frage der Einrichtung von Fortbildungskursen zur Besprechung. Auf Antrag wurde diese gewiß sehr wichtige Frage vorläufig abgesetzt und zur erneuten Beratung gelegentlich der Wintersitzung des weiteren Vorstandes bestimmt. Zuvor sollte das Vereinsblatt möglichst Abhandlungen veröffentlichen, welche Vorschläge enthielten, wie derartige Fortbildungskurse für Privatförster einzurichten seien, damit sie ihren Zweck erfüllen, außerdem aber auch lebensfähig werden und bleiben können. Durch solche Veröffentlichungen soll ferner die Stimmung für und wider solche Neueinrichtung ermittelt werden.

Nach dem Wenigen, was damals in Nürnberg verlautete, glaubte ich entnehmen zu dürfen, daß die Fortbildungskurse, wie sie gedacht waren,

für bereits in der Praxis stehende Beamte bestimmt würden. Jeder dieser Kurse sollte etwa drei Monate dauern und die Teilnehmer über die neueren Erfahrungen der Praxis und Errungenschaften der Theorie, welche sie für die Ausübung ihres Amtes benötigen, unterrichten, vor allem aber ihre Bildung in Buchführung, forstlichem Rechnungswesen, in der Führung von Gutsvorsteher- und Rechnungsgeschäften festigen.

Es ist nicht zu leugnen, daß der Gedanke, solche Kurse einzurichten, ein sehr guter ist, und daß bei dessen Durchführung der Privatwald den größten Gewinn haben würde.

Aber läßt sich der Plan so verwirklichen? Werden sich genügend Teilnehmer aus der grünen Praxis finden, die von ihren Herren ein Vierteljahr Urlaub und das zur Teilnahme am Fortbildungskursus nötige Geld ganz oder doch teilweise erhalten können?*) Eine genügende Anzahl von Teilnehmern ist aber für die finanzielle Seite der Angelegenheit erforderlich; denn unser Verein ist nicht kapitalkräftig genug, die nicht unbedeutenden Kosten für die Lehrkräfte zum großen Teile aus eigenen Mitteln zu decken. Es müßten die erforderlichen Beiträge also von den Teilnehmern bezahlt werden, und damit der einzelne nicht über Gebühr herangezogen werde, müssen sich eben genügend viele Teilnehmer finden.

Eine weitere Schwierigkeit bietet die Bestellung des geeigneten Lehrpersonals und die Ausfindigmachung geeigneter, mannigfaltigster Forstbezirke, in welchen ohne besondere Ausgaben für Reisen eigentlich alles gezeigt und an Beispielen gelehrt werden kann, was der Förster kennen muß, wenn er unter den verschiedensten Verhältnissen arbeiten und leistungsfähig sein will.

*) Derartige Bedenken sollten nicht ausschlaggebend sein. Wir haben gesehen, welche Opfer die Waldbesitzer bei Gründung der Forstlehrlingsschule zu Templin gebracht haben, um besser ausgebildeten Nachwuchs in den Privatwald zu bekommen; daher wird auch an solchen Gründen ein sonst gutes und zweckmäßiges Unternehmen nicht scheitern. Außerdem muß hier aber auch mit einem größeren Maß von Selbsthilfe zu rechnen sein. Jüngere Beamte werden, um sich ein besseres Fortkommen zu sichern, gern die Kosten eines solchen Lehrkurses auf sich nehmen wie auch die Zeit dafür zu gewinnen suchen; Eltern aber, die ihre Söhne den Beruf des Privatforstbeamten ergreifen lassen, werden damit zu rechnen haben, daß auch die Ausbildungskosten für Forstschule, Fortbildungskursus und Försterexamen vorhanden sind. Daß im übrigen Zeit und Geld für derartige Nachhilfen in der Bildung jetzt schon reichlich vorhanden sein müssen, beweisen mancherlei Versuche von privater Seite, ähnliche Anstalten ins Leben zu rufen. Durch Mangel an Beteiligung sind diese Bestrebungen bislang unseres Wissens nirgends mißglückt. Die Schriftleitung.

Wer soll dann aber endlich befähigt sein, diese gewiß segensreichen, praktischen Fortbildungskurse zu besuchen?

Hiermit komme ich zu jener Frage, die ich leider noch lange nicht als gelöst betrachte und ohne deren Lösung nach meinem Erachten auch die Fortbildungskurse nicht den Segen spenden können, der zum Besten des Privatwaldes erhofft werden müßte. Ich meine die Forstlehre.

Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr, sagt eines unserer deutschen Sprichwörter. Wenn auch jeder klar denkende Kopf und jeder Mensch aufrichtigen Strebens bei richtiger Leitung im Laufe der Jahre sich so zu bilden bemüht sein sollte, bis er schließlich den an ihn gestellten Anforderungen gerecht zu werden vermag, so dürfen doch die, denen solche Ausbildung obliegt, nicht gleichgültig sein und bleiben, indem sie sich etwa sagen: „Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand." Es sollte besonders beachtet werden, daß stets jener dem ihm anvertrauten Walde am wenigsten Lehrgeld abfordern wird, der einen guten Lehrmeister hatte, einen solchen, der es verstand, den jungen Mann das Sehen im Walde und die Sprache der Waldbäume zu lehren.

Jeder, der Lehrherr sein will, übernimmt eine schwere Pflicht. Von ihm hängt oft das Schicksal, die ganze Zukunft eines Mitmenschen ab, und dann übt er Einfluß auf die Bewirtschaftung deutschen Privatwaldes, oft auf ein sehr großes nationales Vermögen. Daran soll jeder Lehrmeister jeden Tag denken, und alle müssen sie so denken, denn viele Tropfen füllen das Maß.

Die praktische Lehrzeit ist für den jungen Forstmann richtunggebend; sie soll streng sein, so daß der Lehrling Fleiß, Gehorsam, Ordnung und Pünktlichkeit kennen und üben lernt und diese Tugenden ihm endlich in Fleisch und Blut übergehen.

Der Wald aber, in dem die Lehrzeit verbracht wird, soll möglichst vielseitig sein. Ein eintöniges Bild regt nicht an, und so wird auch im gleichartigen Forste leicht Ermüdung des Lerneifers eintreten. Die Beschäftigung eines Lernenden aber darf nie zu Ende gehen. Wie wichtig diese Forderung ist, lehrt uns die Kunst der Erziehung beim Militär.

Wenn der Lehrling fühlt, daß er zu nichts nütze ist, dann wird sein Wesen lahm. Er muß auch alle Arbeiten selbst ausführen lernen, vom Zusehen allein kann man das nicht. Da heißt es Hand anlegen. Schaufel und Schippe, Axt und Säge muß er ebenso zu handhaben verstehen wie der Arbeiter, denn nur der wird seinen Untergebenen die erforderliche Achtung abzuringen vermögen, der ihre Arbeit auszuführen und deshalb auch richtig zu beurteilen versteht.

Die aber, welche in der Lehre versäumt hatten, einen festen Grund alles Wissens zu legen, oder die nicht richtig unterwiesen worden sind, können später nur bei eiserner Willenskraft ihre Mängel beseitigen.

Ich habe leider oft schon die betrübendsten Erfahrungen gemacht. Junge Leute, die bei Praktikern im Privatdienste sowie bei staatlichen Oberförstern gelernt haben, waren nicht in der Lage, über die einfachsten Dinge Aufschluß zu geben. Da bekommt man auf sein Forschen dann zur Antwort, daß sich der Lehrherr oft die ganze Woche nicht vom Lehrling hatte sehen lassen, die Ausbildung war dem Sekretär überlassen. Theoretischen Unterricht hatte es nie gegeben, und mit den Kenntnissen in der Praxis sieht es ebenso windig aus. Ein anderer angehender Forstmann war während der Vormittagsstunden der Diener der Köchin — Einkaufengehen und Schuheputzen füllten den Morgen aus, der übrige Tag aber galt gedankenlosen Arbeiten am Schreibtisch. Das Kennenlernen der Waldwirtschaft war Nebensache. Ein dritter kam kaum in den Wald, er mußte seinem Lehrmeister die Schreibhilfe ersetzen und sogar noch das von ihm benötigte Schreibpapier stellen.

Das sind Mitteilungen aus dem alltäglichen Leben, und massenhaft könnte man noch von gleichen Erfahrungen erzählen. So viel habe ich aber bei allen jungen Leuten beobachtet, und das sei zum Lobe gesagt: sie nahmen alle mit Freude und Erfolg die ihnen nachträglich gebotene Gelegenheit, zu lernen, wahr.

Die oben angedeuteten Mißstände müssen vor allem beseitigt werden, dann erst darf mit der Lehrzeit die Lehre nicht beendet sein. Jeder Revierverwalter muß bei jedem Waldgang Gelegenheit suchen und finden, den eigenen Geist und den des Untergebenen anzuregen. Das bringt Leben; Leben aber gibt Erfolg. So entstehen die einzig richtigen, nie zu Ende gehenden Fortbildungskurse. Dann werden unsere Privatförster das beherrschen, was sie zu wissen nötig haben; so erst werden unsere Untergebenen reif zu den beabsichtigten Fortbildungskursen, die sie, so vorgebildet, mit bestem Erfolge besuchen können, wenn sich dem nicht andere Hindernisse unüberwindbar in den Weg stellen.

Daß unsere forstliche Literatur, die forstlichen Zeitungen und die Veröffentlichungen in den Holzhandelsblättern, welche aus unserem Berufe immer mehr Wissenswertes bieten, zu unserer eigenen Fortbildung und bei der Heranbildung der forstlichen Jugend helfend herangezogen werden müssen, ist selbstverständlich, soll aber hier nicht unerwähnt bleiben.

Diese Zeilen sollen und können keine erschöpfende Behandlung der Frage über Ausbildung und Fortbildung der Privatförster bieten. Sie sollen aber dazu beitragen, eine gründliche Besprechung dieser hochwichtigen Frage anzuregen.

Über den Nonnenfraß in Ostpreußen.

Von Regierungs- und Forstrat **Böhm**, Königsberg i. Pr.

1. Vorläufer, Entstehung und Entwickelung des gegenwärtigen Fraßes. (Fortsetzung.)

Wie nicht anders zu erwarten, haben die reinen Fichtenbestände am meisten gelitten. Viele Tausende von Hektaren sind vollständig kahl gefressen. Die Oberförsterei Tapiau berichtet: Der Bestand an Fichten bis herab zum 30jährigen Alter ist durch die Nonne vernichtet worden, kahl gefressen sind die Fichten auf rund 2200 ha, die abgetrieben werden müssen. So und ähnlich lauten die Nachrichten aus Gauleden, Wichertshof, Papuschienen, Gertlauken und Leipen. Die Zahlen über den Einschlag in einzelnen Gumbinner Revieren lassen einen ähnlich großen Umfang erkennen.

Es sind aber nicht nur reine Fichtenbestände befallen worden, sondern auch mit Laubholz gemischte Bestände in großer Ausdehnung.

Die Mischbestände von Fichte mit Laubholz haben je nach der Bodengüte einen verschiedenen Charakter; je besser der Boden, um so mehr überwiegt das Laubholz, je geringer der Boden, um so mehr tritt die Fichte in den Vordergrund. Auf den besseren Böden treten als Mischhölzer Eiche, Esche, Hainbuche, Linde und Aspe auf, auf den geringeren meist die Birke. Die jetzigen Bestände sind vielfach aus der Raupenfraßperiode der Jahre 1854/57 hervorgegangen. Auf den besseren Böden, wo damals schon viel Laubholz vorhanden war, hatte man meist der Natur die Besamung überlassen. Es fand sich etwas Esche, Hainbuche und Linde ein, vorwiegend aber Birke und Aspe. Dazwischen flog dann später die Fichte noch an. Die geringeren Böden, und besonders diejenigen, wo vollständiger Kahlfraß eingetreten war, wurden, soweit dies bei der Größe der Flächen zu schaffen war, wieder mit Fichte, teils durch Saat, teils durch Pflanzung, in Kultur gebracht. Waren auf diesen Kulturflächen auch nur einige wenige Birken vorhanden, so sorgten diese dafür, daß zwischen den kultivierten Fichten und auf jeder kleinen Fehlstelle reichlich Birkenanflug sich fand. Hieraus entstanden dann diejenigen Bestände, die heute auf den ersten

Eindruck für Birkenbestände mit unterständigen Fichten gehalten werden. Die Birken waren allmählich hiebsreif geworden, die Fichten dagegen noch nicht. Man hatte nun in den letzten Jahren gerade damit begonnen, den Fichten durch Aushieb der stärksten Birken etwas Luft zu verschaffen, damit sie sich zwischen die Kronen der Birken schieben sollten, um bis zum Abtrieb, in etwa 40 bis 50 Jahren, noch möglichst Masse zu produzieren.

Auf großen Flächen der vorgeschilderten Bestände sind die Fichten den Nonnen zum Opfer gefallen. Viele von diesen Beständen müssen von oben den Eindruck völlig reiner Birkenbestände gemacht haben, und doch sind die Nonnen eingefallen und haben die unterständigen Fichten abgefressen.

Bisher war man auch der Ansicht, daß ausgesprochene Bruchbestände von den Nonnen gemieden werden. Die Ereignisse der letzten Jahre haben das Gegenteil bewiesen. In den Revieren Alt-Sternberg und Kl.-Naujock macht es direkt den Eindruck, als ob die Nonne diese Bruchschlänken mit Vorliebe aufgesucht hätte. Zu beiden Seiten des Bruches ist der Höhenboden, wo vorwiegend die Fichte stockte, verschont geblieben, während die unterständigen Fichten in den Brüchern unter Erlen und Birken kahl gefressen worden sind. Selbst ganz vereinzelt stehende Fichten sind gefunden worden.

Vergegenwärtigt man sich, daß die Nonne vielfach in großen und dichten Schwärmen fortzieht, so ist es erklärlich, daß der Einfall sich auch häufig weit über die reinen Fichtenbestände hinaus erstrecken wird.

Unzweifelhaft hat jedoch der diesmalige Nonnenfraß dargetan, daß die Mischbestände keineswegs gegen den Nonnenfraß geschützt sind, das Nadelholz in ihnen verfällt den Nonnen ebenso wie in den reinen Beständen.

Der Vorzug der Mischbestände den reinen Fichtenbeständen gegenüber liegt auf einem anderen Gebiet. Werden die Fichten wirklich herausgefressen, so bleibt immer noch das Laubholz übrig, welches nun, sei es als Schirm, sei es als Samenholz, zur Begründung des neuen Bestandes schätzenswerte Dienste leisten wird.

Je nach dem Grade der Laubholzbeimischung gewähren die Flächen nach dem Einschlag der Fichten einen verschiedenen Anblick. War die Laubholzbeimischung stark, so merkt man wenig von dem Aushieb der Fichten; man hat jetzt reine, mehr oder weniger lichte Laubholzbestände vor sich und wird bald vergessen, daß einstmals hier Fichten beigemischt waren. War die Laubholzbeimischung jedoch nur gering, so hat man, namentlich bei gleichmäßiger Verteilung der Birke, den Eindruck, als ob man Birkensamenschläge vor sich hätte.

Nach beendigtem Hieb stellen sich die Fraßflächen also dar: teils als völlig kahle Flächen, teils als Flächen, auf denen mehr oder weniger Birken oder Kiefern verblieben sind, teils als Laubholzbestände, die je nach dem Grade der beigemischten Fichten nunmehr lichtgestellt bis durchlöchert sind.

Dadurch, daß es sich also nicht durchweg um Kahlschlagflächen handelt, wird es auch außerordentlich schwierig, die Größe des Fraßes, ausgedrückt durch die Fläche, anzugeben. Man kann eigentlich nur von Fraßgebieten sprechen, unter denen die Flächen zu verstehen wären, auf welche sich der Fraß erstreckte und ein Einschlag erforderlich wurde.

Ungleich wichtiger als die Feststellung der Fläche ist zunächst die Feststellung der Masse des durch den Fraß erforderlichen Einschlags. Muß doch in erster Linie für den Einschlag, die Aufarbeitung und den Verkauf gesorgt werden.

Über die Massen, die zum Einschlag kommen, gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluß:

Nr.	Regierungs-Bezirk **Gumbinnen**	Oberförsterei	Der Einschlag hat betragen: 1. Okt. 1907/08	1. Okt. 1908/09	Der Einschlag wird geschätzt für 1. Okt. 1909/10
1	Inspektion Goldap	Borken	—	—	—
2		Rothebude	—	—	—
3		Heydtwalde	—	—	—
4		Rominten	—	—	—
5		Goldap	—	—	—
6		Nassawen	—	—	—
7		Warnen	—	—	26 000
8	" Insterburg	Skallischen	—	65 000	177 000
9		Kranichbruch	—	5 000	80 000
10		Astrawischken	—	—	137 000
11		Tzullkinnen	—	—	101 000
12		Eichwald	—	9 000	303 000
13		Padrojen	—	—	32 000
		Seitenbetrag		79 000	856 000

Nr.	Regierungs-Bezirk **Gumbinnen**	Oberförsterei	Der Einschlag hat betragen: 1. Okt. 1907/08	1. Okt. 1908/09	Der Einschlag wird geschätzt für 1. Okt. 1909/10
		Übertrag:	—	79 000	856 000
14	Inspektion Gumbinnen	Bröblauken	—	—	17 000
15	„ Lasdehnen	Schorellen	—	—	18 000
16		Uszballen	—	—	18 000
17		Weszkallen	—	—	—
18		Neu-Lubönen	—	—	—
19		Trappönen	—	—	17 000
20		Schmalleningken	—	—	—
21		Jura	—	—	—
22		Wischwill	—	—	—
23	„ Tilsit	Wilhelmsbruch	—	—	—
24		Schnecken	—	—	—
25		Dingken	—	—	—
26		Tawellningken	—	—	—
27		Ibenhorst	—	—	—
28		Norkaiten	—	—	—
		Sa.		79 000	926 000

Nr.	Regierungs-Bezirk **Königsberg**	Oberförsterei	Es sind eingeschlagen: 1. Okt. 1907/08	1. Okt. 1908/09	Der Einschlag wird geschätzt für 1. Okt. 1909/10
1	Inspektion Wormditt	Schwalgendorf	—	—	—
2		Alt-Christburg	—	—	—
3		Wichertshof	—	161 000	250 000
4		Wormditt	—	—	—
5		Födersdorf	—	—	2 000
6		Pr.-Eylau	—	—	80 000
7		Greiben	—	29 000	100 000
8	„ Frisching	Tapiau	—	43 000	300 000
9		Gauleden	—	5 500	350 000
10	„ Labiau	Papuschinen	—	41 000	200 000
11		Drusken	—	—	25 000
12		Alt-Sternberg	—	—	40 000
13		Neu-Sternberg	—	—	20 000
14		Mehlauken	—	—	2 000
15		Pfeil	—	2 500	80 000
16		Kl.-Naujock	—	19 000	50 000
17		Nemonien	—	—	—
18	„ Königsberg	Gertlauken	—	80 000	150 000
19		Leipen	—	71 000	300 000
20		Kobbelbude	22 000	—	—
21		Fritzen	—	—	—
22		Warnicken	—	—	—
23		Rossitten	—	—	—
24		Klooschen	—	—	—
		Sa.:	22 000	452 000	1 949 000 *)
	Hierzu Einschlag im Bez. Gumbinnen . . .			79 000	926 000
		Gesamteinschlag	22 000	531 000	2 875 000

*) Der Einschlag in Privat- und Kommunalwäldern wird im Bez. Königsberg auf etwa 250 000 fm geschätzt. Für Gumbinnen sind die entsprechenden Zahlen nicht bekannt geworden.

Aus dieser Tabelle ergibt sich über die Entwickelung der Kalamität folgendes:

Bezirk Königsberg:

1907: Fraßherde 1, Einschlag 1907/08: 22000 fm
1908: " 9, " " 452000 "
1909: " 15, " " 1949000 "

Bezirk Gumbinnen:

1907: Fraßherde —, Einschlag 1907/08: —
1908: " 3, " " 79000 fm
1909: " 11, " " 926000 "

Zieht man in Betracht, daß auch in denjenigen Revieren des Bezirks Königsberg, in denen ein Einschlag für 1909/10 noch nicht erforderlich ist, die Nonne bald mehr, bald weniger stark im abgelaufenen Sommer beobachtet worden ist, so kann man sagen, daß zurzeit kein Revier frei von Nonnen ist.

Wie bereits erwähnt, wird nicht überall durch den Fraß ein vollständiger Kahlhieb erforderlich werden, in den ausgedehnten Mischbeständen mit Laubholz und Kiefer beschränkt sich der Aushieb auf die Fichte. Laubholz und Kiefer bleiben erhalten. Eine Neukultur in den durchfressenen Mischbeständen wird vielfach nicht nötig werden, man wird sie wachsen lassen können, wenn nicht gerade größere Lücken entstanden sind. Kleine Lücken werden sich durch Anfliegen von Weichholz im Laufe der Zeit schon wieder zuziehen.

Um jedoch einen Begriff von dem Umfang des Fraßes zu bekommen, wollen wir uns einmal vergegenwärtigen, wie groß die Fläche sein würde, wenn der gesamte Einschlag von Kahlschlägen herrührte. Der größte Teil der jetzt kahl gefressenen Bestände ist nach dem großen Nonnenfraß des vergangenen Jahrhunderts (1854/57) entstanden, diese Bestände haben mithin ein Alter von 50 bis 60 Jahren. Ein kleiner Teil ist älter und etwa bis 90jährig und der übrige Teil jünger bis herab zu 30 Jahren. Rechnen wir im Durchschnitt auf einen Hektar eine Derbholzmasse von 200 fm, was eher zu hoch als zu niedrig sein dürfte, so entspricht der Einschlag im Bezirk Königsberg für 1909/10 einer vollbestandenen Fläche von rund 10000 ha und im Bezirk Gumbinnen einer vollbestandenen Fläche von rund 4600 ha. Für den Bezirk Königsberg dürfte die durch den Fraß im Sommer 1909 entstandene, zu kultivierende Fläche auf mindestens 7000 ha zu schätzen sein.

(Schluß des ersten Teiles.)

Welche Anforderungen sind an die Ausbildung des Forstschutz- und Betriebs-Vollzugs-Personals zu stellen?

Verhandlungen gelegentlich der zehnten Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins" in Heidelberg am 8. September 1909.

(Fortsetzung.)

Vorsitzender: Meine Herren, ich eröffne die Diskussion. Da hat sich zuerst gemeldet Herr Oberförster Emmelhainz aus Morbach.

Oberförster **Emmelhainz**-Morbach (Rheinprovinz): Meine Herren! Bei dem heutigen — um mich modern auszudrücken — hoch, ja höchst aktuellen Thema wird man wohl im großen und ganzen den Ausführungen des Herrn Referenten und des Herrn Korreferenten zustimmen, namentlich auch den vorgeschlagenen Resolutionen, die uns gestern in etwas anderer Reihenfolge wie ursprünglich vorgelegt wurden, im großen und ganzen beitreten, im einzelnen jedenfalls aber doch wohl verschiedener Meinung sein können.

In den Ihnen vom Forstwirtschaftsrat vorgeschlagenen Resolutionen soll ausgesprochen werden, daß die Heranbildung unseres Betriebsvollzugs-Personals — diese Deutung ist mindestens zugelassen — im großen und ganzen eine praktische sein soll und daß die für bestimmte andere Verhältnisse vorgeschlagene Ausbildung eine Ausnahme sein soll. Eine Ausnahme in der Heranbildung soll nur stattfinden, wenn die Betriebsvollzugs-Beamten auch als Kanzlei-, als Oberförsterei-Sekretäre Verwendung finden sollen, oder in großen, recht großen Verwaltungsbezirken.

Ich muß gestehen, ich würde es ja nun auch folgerichtig finden, überhaupt keine Ausnahme zuzulassen. Darauf werde ich noch zurückkommen.

In den vorerwähnten beiden Ausnahmefällen soll eine gründlichere Ausbildung erwünscht sein, die darin bestehen soll, daß der Lehrling oder Anwärter zwei Lehrjahre absolviert, ein Lehrjahr bei einem Oberförster, ein weiteres Lehrjahr auf einer Forst- oder Waldbauschule. Es soll also im großen und ganzen für diese Ausnahme ein Ausbildungsgang vorgeschlagen werden, wie er zurzeit bei uns in Preußen ganz allgemein gültig ist.

Kann nun der bei uns in Preußen zurzeit bestehende Ausbildungsgang auf alle Fälle als mustergültig betrachtet werden? Betrachten wir uns einmal den Ausbildungsgang eines preußischen Forstschutzbeamten!

Der Junge besucht bis zum 14. Lebensjahre die Elementarschule, die je nach dem Wohnsitz der Eltern zur Schule oder anderen Verhältnissen bald gute, bald mäßige Resultate an ihren Zöglingen zeitigt. Dann beginnt aber für die meisten jungen Menschen, die sich in Preußen der Försterlaufbahn widmen wollen, gezwungenermaßen schon gleich eine bitterböse Verlegenheitszeit, eine Zeit, die im großen und ganzen weiter nichts ist wie eine Faulenzer- und Bummelzeit (Sehr richtig!), ihnen selbst und deren Eltern zur Qual. Man muß so etwas nur selbst erleben oder miterlebt haben, um dieses Interregnum zu verurteilen. Die sogenannte Vorlehre, die wir hie und da inoffiziell früher hatten, bei der der Junge vom 14. Jahre an schon zugelassen

wurde, macht das Übel auch nicht besser, weil man einen 14 jährigen Jungen nur ausnahmsweise forstlich unterrichten kann. — Nach den Bestimmungen, die wir in Preußen für unseren Forstschutzdienst haben, darf der Eintritt in die Lehre nicht vor Beginn des 16. Lebensjahres erfolgen. Bei dem großen Andrang, den wir haben, gehen zwei, vielfach jetzt drei kostbare Jahre des jungen Lebens verloren. — Aber es geht vielfach mehr verloren wie Zeit. — Während der junge Mann, der ein Handwerk erlernt oder sich einem anderen Berufe widmet, von der Schulbank in die Lehre tritt und eine mitunter harte, aber segensreiche drei- oder vierjährige Lehrzeit absolviert, während der junge Mann, der sich dem höheren Studium widmet, gerade in dieser Zeit sein geistiges Wachstum in besonderem Maße fördert, wenn er vorankommen will, ist der junge Mensch, der sich in Preußen dem Försterstande widmet, mehr oder weniger zur Untätigkeit, zu einem mehrjährigen praktischen und geistigen Wachstumsstillstand verurteilt. — Gerade in dieser Zeit ist strenge Zucht und Ordnung, eine feste, geregelte Tätigkeit für jeden jungen Menschen von unschätzbarem Werte. Das werden wir alle zugeben.

Das notwendige, ergänzende Wissen, dessen der Förster im praktischen Beruf bedarf, das kann zu jeder Zeit und, wie ich gleich vorausschicken will, sehr viel besser im späteren Lebensalter als in der zweiten Dekade des Lebens erworben werden, als etwa im 17. bis 19. Lebensjahre, weil dann ein größeres Verständnis für die Hauptfächer vorhanden ist, die der junge Mann aufnehmen muß. — Was aber nicht oder nur sehr schwer im späteren Leben erworben werden kann, wenn diese schönen Erziehungsjahre mehr oder weniger nutzlos verschwendet sind: das ist die Schätzung des Wertes der Zeit, die Ökonomie derselben, die Schätzung des Fleißes, die Schätzung einer festgeregelten Tätigkeit von Anfang an; verloren sind kostbare Jahre zur Erziehung zum Gehorsam, zur Pünktlichkeit, zur Zuverlässigkeit; Jahre, welche durch Fleiß ausgefüllt werden sollten, werden bei den meisten gezwungenermaßen durch Nichtarbeiten ausgefüllt; kostbare Jahre, in denen es von ganz besonderem Werte ist, daß durch streng geregelte körperliche und geistige Tätigkeit Leib und Seele in Zucht und Ordnung gehalten werden, gehen verloren.

Ich weiß ja nun sehr wohl, daß der § 2d unserer Aufnahmebestimmungen bestimmt, daß der Bewerber neben den Zeugnissen der besuchten Schulanstalten oder der Lehrer über seine Schulbildung insbesondere auch solche darüber beibringen soll, daß er bis zur gegenwärtigen Meldung einen stetigen Schulunterricht genossen oder seit dem Abgange von der Schule seine Fortbildung ununterbrochen betrieben habe.

Meine Herren, ich habe ziemlich viele Lehrlinge ausgebildet, — ich weiß aber auch, wie dieser Bestimmung nachgekommen wird. Die paar Stunden Unterricht im Monat oder in der Woche ersetzen keine geregelte Tätigkeit. Eine Ausnahme bilden vielleicht die Lehrlinge, die in Preußen auf der früheren Forstlehrlingsschule nach dem 14. Jahre ausgebildet worden sind.

Glücklich dürfen sich diejenigen jungen Leute noch schätzen, deren Eltern in der Lage sind, ihre Jungen während dieser Zeit im landwirtschaftlichen Betrieb genügend beschäftigen zu können.

Diese für die Erziehung verlorenen Jahre sind ein wunder Punkt in der Erziehung unserer preußischen Forstschutzbeamten. In diesen Jahren wird vielleicht mancher Keim zu späteren unerfreulichen Erscheinungen gelegt. Ich möchte sie daher zur Nachahmung nicht empfehlen.

Wenn nun auf diese Weise das 17. Lebensjahr erreicht wird — vielfach wird der Junge jetzt 17 Jahre, weil er wegen des starken Andranges im 16. Jahre nicht angenommen werden kann —, soll er in die Forstlehre treten, nachdem er sich bezüglich seiner Elementarschulbildung einer Prüfung unterworfen hat. Ich muß gestehen, am zweckmäßigsten würde ich es finden, falls der Ausbildungsgang, den wir in Preußen haben, beibehalten wird, daß dann die Prüfung an einem zentral gelegenen Orte für sämtliche Bewerber gleichzeitig stattfindet, weil dadurch die Bewertung der einzelnen Leistungen eine einheitlichere wird, als wenn die jungen Leute auf den einzelnen Oberförstereien auf ihre Elementarbildung hin geprüft werden.

Sehr zweckmäßig erscheint mir die Bestimmung jenes süddeutschen Bundesstaates — ich trete hier in Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Oberforstrats Dr. von Fürst —, daß überhaupt nur Schüler mit Elementarbildung aufgenommen werden, weil dadurch von vornherein mancher unangebrachten Überhebung die Spitze abgebrochen wird.

Nun die eigentlichen Lehrjahre! Der Zweck der eigentlichen Lehrzeit und auch die Pflichten des jeweiligen Lehrherrn sind in den Bestimmungen der verschiedenen Bundesstaaten fest umschrieben. Sehr oft kommt es aber anders, und in sehr vielen Fällen dürfte auch dieses vierte Jahr nach dem Verlassen der Schule auch nicht so ausgenützt werden, wie es sein sollte — trotz Tagebuch. — Dazu trägt vielleicht bei, daß dem größten Teil der Lehrlinge, die bei uns in die Lehre treten, ein Teil dieser Elementarbegriffe, die in diesem Jahre vermittelt werden sollen, schon geläufig ist, weil es fast ausnahmslos wieder Förstersöhne sind, die in die Lehre treten. Da sagt sich mancher Junge: Das weißt du ja schon alles, und da wird mancher Junge veranlaßt, dieses erste Lehrjahr auch weiterhin als eine Spielerei zu betrachten. Mitunter tritt auch der entgegengesetzte Fall ein: daß der Junge ungebührlich viel auf der Kanzlei beschäftigt wird.

Es kommt dann der Aufenthalt auf der Forstlehrlingsschule, das zweite forstliche Lehrjahr. In die breitere Öffentlichkeit ist in Anbetracht der Kürze des Bestehens unserer Forstlehrlingsschulen noch nicht allzuviel gedrungen; was aber in die Öffentlichkeit gedrungen ist, ist einerseits eine Klage der Lehrer über vielfach allzu geringe Elementarschulbildung. Aber es sind auch schon Befürchtungen geäußert worden, daß einzelne Schulen in manchen Lehrgegenständen sich ein zu weitgehendes Ziel gesteckt hätten, ein Ziel, das mit der Durchschnittsvorbildung und dem Zweck der Schule nicht im Einklang stehe. Es kommt da die Erfahrung hinzu, daß viel und gründliches Wissen, ein wirkliches scire ex causis, den Menschen bescheiden zu machen pflegt, während ein Vielerlei, ein multa, so ein oberflächliches Vorbeiführen an der Wissenschaft, in sehr vielen Fällen zur

Viel- und Besserwisserei führt (Sehr richtig!) und vor allem leicht zu unbegründeter Unzufriedenheit.

Wenn man nun die Gegenstände, die auf der Forstlehrlingsschule in einem Jahre vorgetragen werden, Revue passieren läßt, kann ich sehr wohl diese Klagen wie auch die Befürchtungen verstehen, letztere zumal, wenn ein Lehrbuch, das für sehr vorgeschrittene Schüler zur Ausbildung von Privatforstverwaltern ausgezeichnete Dienste leisten kann, dem Unterrichte zugrunde gelegt wird. Ich kann es wohl begreifen, daß in diesem jugendlichen Alter mancher Unterrichtsgegenstand nicht genügend assimiliert wird und daher nach dem ersten Militärjahr schon wiederum entschwunden ist. Eins aber ist bei dem jungen Manne festgeblieben: das Examen bestanden zu haben und damit zu Ansprüchen berechtigt zu sein.

Die Grundzüge für die Fortbildung der Jäger während des aktiven Militärdienstes setzen nun allerdings voraus, daß schon gleich im ersten Militärjahre der Rekrut aus eigenem Antrieb bestrebt sein wird, sich durch Selbstunterricht und Wiederholung fortzubilden. Daß dies nun wirklich geschieht, das dürfte einen ebenso starken Glauben notwendig machen wie etwa — ich will einmal sagen — die analoge Voraussetzung, daß unsere preußischen Forstreferendare nach dem bestandenen ersten forstlichen Examen sich im Sommer in München und im Winter in Berlin in besondere juristische und volkswirtschaftliche Unkosten stürzten (Heiterkeit). Für beide Voraussetzungen fehlt mir der Glaube. — In dem einmal gegebenen Rahmen muß weiterhin dann die Fürsorge für die forstliche Fortbildung der Jäger während des aktiven Militärdienstes als zweckmäßig anerkannt werden — wenn diese so erfolgt, wie die allgemeinen Grundzüge dies vorsehen. Ich habe mir aber schon sagen lassen, daß der intensive militärische Betrieb hierfür nicht allzuviel Raum und Zeit lasse. Diese Verbindung des Militärdienstes mit der Forstschutzbeamtenlaufbahn hat aber in Preußen einen Nachteil gezeitigt, auf den schon oft und zuletzt noch in der Literatur durch unseren forstlichen Altmeister, durch den hochverehrten Forstmeister Kaiser, hingewiesen wurde: daß infolge der Zurückbehaltung der Anwärter bei der Truppe unsere Verwaltung gezwungen war, erheblich viel mehr junge Leute anzunehmen, als wir eigentlich brauchen. Das hat sich ja allerdings bei uns bitter gerächt. — Die lange Entfernung von dem eigentlichen Berufe, meist neun Militärdienstjahre, kann unmöglich ein erwünschter Zustand sein. Dieser Zustand ist ein unerwünschter für den jungen Forstamtsbewerber und unerwünscht für die Verwaltung; erwünscht ist er lediglich der Militärverwaltung, die, das muß gesagt und unbedingt zugestanden werden, hierdurch einen in der Regel ausgezeichneten Ersatz von Unteroffizieren und Oberjägern akquiriert. Aber der verschwindende Vorteil, den die Militärverwaltung auf Kosten der Forstverwaltung hat, steht zu dem Nachteil für die Forstverwaltung in keinem Verhältnis. Bei dem nach Zehntausenden zählenden Unteroffizierkorps, das wir haben, kommt die Ergänzung desselben aus dem Försterstand doch kaum noch in Frage. Zurzeit werden in ganz Preußen nur noch 175 Lehrlinge jährlich angenommen. Bei der Überfüllung, die in diesem Berufe gegenwärtig herrscht, wäre es erwägenswert, in ähnlicher Weise, wie das bei der Postverwaltung geschah, diese Karriere für eine Reihe von Jahren gänzlich zu schließen. Das würde vielleicht auch geeignet sein, eine etwaige Entschließung über eine anders geartete Heranbildung unseres Försterersatzes zu erleichtern.

Nach Absolvierung der neunjährigen Dienstzeit gelangt der Oberjäger oder Feldwebel dann in die Praxis — Entlassungen nach drei Jahren sind ja Ausnahmen —, und wir können sagen, er fängt dann seine ersten praktischen forstlichen Geh- und Stehversuche an. Die Regel ist ja dann, daß der solcher Art vorgebildete manches weiß, hier und da auch etwas kann, aber in der Regel doch kaum Nennenswertes kann, und das will mir in einem technischen Beruf — ich betone das Wort technisch — denn doch nicht richtig erscheinen. —

Wie jetzt in Preußen die Anstellungsverhältnisse der Förster liegen, hat ja der Anwärter allerdings dann noch ein halbes bis dreiviertel Menschenalter Zeit, sich die erforderliche Praxis zu erwerben. Aber dieser letztere, für alle Beteiligte, sowohl für die Verwaltung wie für die betreffenden Anwärter, höchst ungesunde und bedauernswerte Zustand kann füglich für die Beurteilung des hier zur Diskussion stehenden Themas, das ja nicht nur die zweckmäßige Vorbildung des preußischen oder bayerischen Staatsförsters behandeln soll, sondern das die Vorbildung des Schutz- und Betriebsvollzugs-Personals aller deutschen Staaten wie auch des Personals der verschiedenartigen Eigentümer: Staat, Gemeinde, Private ins Auge faßt, weil alle Förster gleiche oder ähnliche Funktionen haben, doch nicht ausschlaggebend sein. Wir müssen doch bei der Behandlung unseres Themas davon ausgehen, daß wir die zweckmäßige Heranbildung eines Försters erörtern, der auch in einem verwaltungstechnisch richtigen Alter zur Anstellung kommt. Und da dürfte Übereinstimmung darüber herrschen, daß hierfür die Jahre vom 30. bis 32., höchstens 34. Jahre doch wohl die richtigsten sind. Mir persönlich ist mindestens ein Förster, der mit 31 bis 33 Jahren eine selbständige Försterstelle erhält, am kleinen Finger lieber als ein erst mit 48 bis 50 Jahren zur erstmaligen Anstellung gelangender am ganzen Leibe. Und da dürfte doch die Frage berechtigt sein, ob das eine richtige Vorbereitung für einen technischen Beruf wie den des Forstmanns — ich betone ausdrücklich: technischen Beruf im Gegensatze zu einem Bureauberuf, wo beinahe alles nachgeholt werden kann —, ob das wohl die zweckmäßigste Vorbereitung ist, daß der Anwärter sich in der Regel bis zum 28. Lebensjahre, mit Ausnahme der beiden Lehrjahre, in keinem oder nur im losem Verbande zum Berufe befindet, wie das bei der jetzigen Heranbildungsart in Preußen meistens der Fall ist. —

Die wenigen nach drei Militärdienstjahren entlassenen Hilfsjäger spielen, wie bereits gesagt, kaum mehr eine Rolle. Ich möchte daher den Ausbildungsgang, wie er jetzt in Württemberg, Baden und Hessen obligatorisch ist, doch für sehr diskutabel halten, und zwar für alle Verhältnisse, — nicht etwa aus dem Grunde, als ob der preußische und bayerische Förster weniger und der auf andere Weise ausgebildete Förster mehr leiste — bei geeigneter Leitung leisten beide Kategorien wohl gleich Gutes. Wer die Forsten

Württembergs, Badens und Hessens durchstreift und dabei unsere preußischen Forsten kennt, der wird nicht auf den Gedanken kommen, daß die Förster der vorerwähnten Staaten oder umgekehrt der bayerische oder preußische Förster mehr leisteten — es sei denn, daß dem Betreffenden die Überhebung aus allen Knopflöchern herausschaut. Die Leistungen bewerte ich gleich. Auf die Art aber, wie diese drei Staaten ihren Försterstand erstehen lassen, will mir scheinen, als ob diese Staaten zu beglückwünschen wären, weil sie sich im großen und ganzen einen zufriedeneren Beamtenstand erzogen zu haben scheinen, als es jetzt in Bayern und Preußen der Fall ist.

Die Leistungen des Betriebsvollzugs-Beamten hängen ebenso wie z. B. beim Landwirt, wie das von den beiden Herren Referenten ja schon betont worden ist, viel mehr von persönlichen Eigenschaften, wie praktischer Veranlagung, entschlossenem, raschem Handeln, und viel mehr von den Früchten des Willens: wie Fleiß, Genauigkeit und Zuverlässigkeit ab als von der Art der Vorbildung. Ich lege die Betonung auf das Wort Vorbildung, nicht etwa praktische Ausbildung, denn ausgebildet muß jeder Forstschutz- und Betriebsvollzugs-Beamte sein. Die Vorbildung aber beim Förster ist nach meiner Erfahrung fast gleichgültig. Ich habe 15 Jahre lang im Gemeinde-Forstdienst mit sehr tüchtigen, aus nichtgelernten Jägern hervorgegangenen Beamten gearbeitet. — Meine Herren, viele Zeugnisse können aus dem Saale heraus gegeben werden von denjenigen, die unter gleichen Verhältnissen wie ich in Preußen gearbeitet haben, daß in vielen Fällen ein Unterschied mit tüchtigen, ich betone, wirklich tüchtigen aus dem gelernten Jägerstand hervorgegangenen Beamten nicht zu finden war. Ein Unterschied war aber doch vorhanden; auch diese alten Beamten waren zufrieden und anspruchsloser, als es viele Staatsforstbeamte sind.

Meine Herren, ein großer Teil unserer Förster — ich halte es für notwendig, es auszusprechen — ist in vielen seiner Mitglieder nicht mehr jener berufsfreudige und zufriedene Stand, der er zu der Väter Zeiten war (Sehr richtig!), obwohl die Gesamteinkommensverhältnisse für den einzelnen sich vielfach verdoppelt, ja noch mehr als verdoppelt haben, und obwohl die Stellung eine ganz andere geworden ist, als sie es früher war.

Welches sind die Ursachen? — Abgesehen von jener entsetzlich langen, wie bereits gesagt, für die Verwaltung und den Förster in gleicher Weise höchst unerwünschten Wartezeit bis zur Erlangung einer Selbständigkeit, möchte ich als innerstes Motiv jener Unruhe, die in einem Teil des Försterstandes in Nord- und Süddeutschland eingezogen ist, das Streben der bayerischen und preußischen Förster bezeichnen, eine Änderung des gesamten Standes herbeizuführen. Wer Augen und Ohren offen hat, sieht ein Heben und Drängen, ein Ringen und verhaltenes Kämpfen auf der ganzen Linie, und zwar besonders nach der Richtung hin, vornehmlich die äußere Stellung des Försters zu heben. Alles, was vom Försterstand erstrebt wird, soll ja im großen und ganzen Mittel zu diesem Zwecke sein. Aus dem Wunschgewoge, da blitzen auch schon organisatorische Änderungswünsche auf. Es wird nicht ausgesprochen: das und jenes wollen wir erreichen. Er heißt immer nur: das wollen wir zuerst erreichen, alles andere zurückstellen. (Heiterkeit.)

Die immer mehr sich erweiternden Wünsche eines erheblichen Teiles unseres Försterstandes, namentlich in Preußen und Bayern, finde ich nun, psychologisch betrachtet, ganz naturgemäß. Die Entwickelung dieser Unruhe im Laufe der letzten zwanzig Jahre — ich habe sie etwas verfolgt — in diesen beiden Bundesstaaten war bislang folgende:

Anfänglich traten Stimmen auf, welche für den Försternachwuchs eine erweiterte Vorbildung anstrebten. Meine Herren, der Herr Referent hat Ihnen schon mitgeteilt, warum der alte Förster, dem diese Vorbildung in geistiger Hinsicht ja nichts mehr nützen kann, das erstrebt. Diese erweiterte Vorbildung für den forstlichen Jungwuchs war dann teilweise das Sprungbrett für wesentlich höhere Gehaltsforderungen und Wünsche bezüglich anderweiter Stellung im Beamtenkörper. Nachdem das erreicht war, wenn auch nicht in dem vollgewünschten Maße, treten aber nunmehr die Wünsche in den Vordergrund, die eine Erweiterung der bisherigen Rechte erstreben. Auf diese Weise aber kommen wir so ganz unter der Hand — es geht so wie bei einem Apfel, der von innen ausgehöhlt wird — zu einem ganz neuen Beamtenstand, weil eine wenn auch vielleicht von vielen gar nicht gewollte, aber ganz in der Natur der Dinge liegende Änderung eintreten muß.

Die Wünsche, die der Försterstand in einzelnen Teilen unseres deutschen Vereinsgebietes in bezug auf die Erweiterung seiner Rechte hegt, sind ja nicht gering. In der Tagespresse und in den Vereinszeitschriften sind mir beispielsweise folgende Wünsche aufgefallen. Wie bereits vorhin schon betont: In Bayern möge z. B. den Waldbauschulabsolventen das Einjährigen-Zeugnis erteilt werden. Weiterhin treten auch wiederum andere Försterstimmen in Bayern auf, die wünschen und beantragen, daß die Waldbauschulen überhaupt aufgehoben werden sollen. Es soll den Förstern eine Art Hochschulbildung gegeben werden! In Preußen soll ein Revierförsterexamen eingeführt werden; fernerhin soll den Förstern in Preußen die selbständige Abgabe von sogenannten kleinen Nebennutzungen übertragen werden. Ferner möge — auch bei uns — dem Förster auch ein Recht zur Beteiligung beim Abschuß der administrierten Jagd gegeben werden. Und der Kuriosität halber will ich gleich jetzt schon von dem Traum eines Försters erzählen, den ich vor wenigen Wochen las, daß nämlich bei Einführung der auch von mir als erstrebenswert anerkannten Schaffung von Oberförstereisekretären mit Kalkulationsbefugnis selbst diese Kategorie von Beamten nicht mehr zufrieden wäre. Das Feld ihrer Tätigkeit würde diesen Berufssekretären bald zu klein werden, und das Holzverabfolgezettel-, sowie Tabellenschreiben und auch Aktenheften, das würde dem einzelnen gar bald nicht mehr passen, ihrer Bildung und Stellung würde das nach deren Meinung nicht entsprechen, es würden von den Sekretären Forderungen erhoben werden, die Oberförstereien noch mehr zu vergrößern und für die vorgenannten Arbeiten wieder besondere Kanzlisten anzustellen. Der Förster hatte diese Zukunftsunruhe allerdings nur angeführt, um zu motivieren, daß der jetzige

Zustand, wie er jetzt bei uns ist, der erstrebenswertere wäre.

Meine Herren, psychologisch betrachtet, sagte ich schon, finde ich diese Wünsche ganz naturgemäß. Ich finde sie begründet erstens in dem Herkommen unserer Förster, zweitens in deren jetziger forstlichen Vorbildung, zumal in Bayern, drittens in der langen Militärdienstzeit unserer Oberjäger und der dadurch bedingten langen Berührung mit städtischen Verhältnissen, viertens endlich in der ganzen Lebenshaltung, die unsere jetzige Zeitrichtung beherrscht, sowie endlich als eine Teilerscheinung jener sozialen Bestrebungen, die einen großen Teil aller Stände aufwärts streben lassen will. Meine Herren, in diesen fünf Punkten finde ich den Grund der Wünsche. Aber, meine Herren, nicht begründet finde ich die meisten Wünsche in dem einfachen Arbeitsfeld eines Försters oder Forstwarts.

Der Förster oder Forstwart soll ja gewiß zunächst Schutzbeamter, dann aber vor allem heutzutage der unmittelbar vor dem Arbeiter stehende Betriebsvollzugsbeamte sein, der Mann, der morgens der erste und abends der letzte an der Arbeitsstätte ist, ebenso wie der Betriebsvollzugsbeamte eines Werkes oder einer Fabrik, der werkführende Beamte, der Werk- oder Fabrikführer. Mir will aber scheinen, als ob ein nennenswerter Bruchteil unserer Förster, zumal der in mittleren und jüngeren Jahren stehende, — als fast naturgemäße Folge seines Herkommens aus einem schon in gehobenen Verhältnissen sich befindenden Elternhause, als Folge der langen Militärdienstzeit in der Stadt, in der der Oberjäger schon vielfach mit größerem Komfort in seinem Kasino usw. umgeben ist wie mancher tüchtige Handwerksmeister auf dem Lande, und, wie bereits erwähnt, als Folge einer gesteigerten Lebenshaltung, die namentlich auch in allen unteren und mittleren Kreisen bemerkbar ist, schon viel zu sehr verfeinert wäre, als daß er manche Arbeiten, die doch nun einmal naturgemäß dem Förster obliegen, noch mit voller Berufsfreudigkeit vollzieht. — In meinem Revier ist es mindestens schon vorgekommen, daß ein Förster o. R., ein Forstaufseher, der noch nicht selbständiger Förster war, sondern Gehilfe eines Revierförsters, fragte, ob ich tatsächlich verlange, daß er den ganzen Tag bei den Kulturarbeiten stehe, und als ihm in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise mitgeteilt wurde, daß sich das von selbst verstehe, war er gar nicht erbaut. Und ein weiterer, ebenfalls ein Forstaufseher, der ebenfalls noch nicht selbständig, sondern Gehilfe eines anderen Revierförsters war, gab an, daß es ihm viel zu viel Arbeit wäre — ich habe einen großen Bezirk mit intensivem Durchforstungsbetrieb —, den ganzen Tag im Winter in den Schlägen zu stehen.

Die folgende Generation baut ja immer auf der vorhergehenden auf; sie will es aber in der Regel nicht nur besser, sondern in vielen Fällen bequemer und zwar viel bequemer haben, als es die vorhergehende Generation gehabt hat.

Der Betriebsvollzugsbeamte soll nun in der praktischen Ausführung mancher Arbeiten möglichst so tüchtig sein wie auch ein tüchtiger Arbeiter. Das wird aber nicht erreicht bei der jetzigen Vorbildung und wird auch nicht erreicht bei dem Ausbildungsgang, wie er als Ausnahme durch die Resolution vorgeschlagen wird. — Wann soll sich der preußische Forstschutzbeamte dieses technische Können erwerben, das Säen und Pflanzen, und wie die vielen technischen Arbeiten heißen? In der Lehrzeit erwirbt er diese Technik nicht, und von einem 28jährigen Beamten, der sechs Jahre Oberjäger war, kann ich nicht verlangen, daß er sich nun unter die Arbeiter stellt und sich diese Technik erwirbt. Manche jüngeren können zwar z. B. noch Nadelholz säen, das sind dann solche, die auch in der Landwirtschaft Bescheid wissen, die werden aber immer seltener. Der Betriebsvollzugsbeamte soll aber seine Aufgabe voll und ganz beherrschen, und dazu gehört, daß er auch diese Arbeiten ausführen kann.

Die Art der forstlichen theoretischen Ausbildung kann weder jetzt, noch in Zukunft wegen der Fülle des Stoffes eine umfassende, systematische sein. Ich würde es für zweckmäßiger halten, daß die einfache Arbeiterausbildung, bei der ich aber selbstverständlich nicht etwa bloß an Axt, Hacke und Schaufel denke, sondern vor allem auch daran, daß der für geeignet gehaltene junge Mann rechtzeitig als Hilfskraft zu allen Arbeiten herangezogen wird, die auch der spätere Förster ausführen soll, im herangereifteren Alter als dies jetzt geschieht, in bestimmten Disziplinen kursorisch ergänzt wird, wie das jetzt teilweise in Süddeutschland der Fall ist. Es kann da nicht entgegengehalten werden: In Süddeutschland ist das möglich, in Württemberg, Baden, Hessen, aber in Norddeutschland nicht. Wenn man sich die Mühe nehmen will, gut geeignete Leute zu finden, dann wird man sie meist überall finden.

Gewiß gebe ich nun gerne zu, daß das historisch Gewordene in jeder Beamtenstellung etwas Berechtigtes ist. Es handelt sich aber in Bayern und Preußen beim Försterstand für jeden Sehenden nicht um etwas historisch Festes, sondern um etwas in Bewegung, im Vormarsch Befindliches. Der bayerische und preußische Försterstand ist en route, er marschiert, und zwar marschiert er — sei es bewußt oder unbewußt — auf das alte, erst vor kurzem im letzten Bundesstaat beseitigte Revierförstersystem los. —

Meine Herren, die Zeit drängt, wie der Herr Präsident mich aufmerksam macht, aber ich möchte Sie bitten, mir noch ein paar Worte zu gestatten. (Lebhafte Zustimmung.) Es ist ganz selbstverständlich: je mehr die theoretische Ausbildung ausgestaltet wird, umsomehr wird der Forstschutz- und Betriebsvollzugsbeamte in die Verwaltungsbahn gedrängt; denn, wenn die fachliche, theoretische Ausbildung weiter ausgestaltet werden soll, wie das stellenweise im Forstschutzbeamtenstande gewünscht wird, muß vor allem die allgemeine Bildung, die auf den Schulen erworben werden muß, eine andere sein. Lange wird es aber dann nicht dauern, dann tritt zwischen Förster und Arbeiter der Vorarbeiter als Unterbeamter; der Förster ist aber dann nicht mehr das, was er sein soll, mithin wird er überflüssig: denn zwei Verwaltungsbeamte in einer Oberförsterei bzw. in den kleinen Verhältnissen eines Schutzbezirkes, von denen der eine Oberverwalter und der andere Unterverwalter ist, kann nur vom Übel sein. Man kommt dabei auf die Bahn, die zur Anarchie, zur Ordnungslosigkeit im forstlichen Verwaltungsleben führt. (Sehr richtig!) Mir liegt

wahrhaftig jegliche Stellungnahme gegen das Herausarbeiten des einzelnen zu höheren Stellungen, wie das ja mitunter bei einzelnen tüchtigen Förstern der Fall ist, die sich im Privatbetriebe wie auch im Gemeindedienste zu tüchtigen Verwaltungsbeamten entwickelt haben, fern. — Ehre solch' tüchtigen Männern! Der einzelne muß aber dann handeln aus eigener Kraft. Dann ist er mir willkommen. Meine Worte richten sich gegen jenes Bestreben, die derzeitige zweckmäßige Gestaltung ganzer Verwaltungen an deren jetziger, für zweckmäßig erachteter Form seit fast hundert Jahren gearbeitet worden ist, langsam umzugestalten. Das bewußte oder unbewußte Streben, dies zu tun, ist in Bayern und Preußen allenthalben bemerkbar, ohne daß natürlich der Name „Revierförstersystem" genannt wird. So angemessen eine Forstverwaltung im Rahmen eines sogenannten Revierförstersystems für einen Privat- oder Gemeindeforstbesitz von geringem Umfang bis zu mittlerer Größe sein kann, weil der Privatmann oder die Gemeinde Zeit und Muße hat, den richtigen Mann hierfür aus dem Försterstande auszusuchen, so wenig erwünscht dürfte dieses System für den Großbetrieb sein, daher — Principiis obsta!

Meine Herren, ich hätte ebenfalls gerne noch etwas ausführlicher davon gesprochen, warum ich den einfachen Ausbildungsgang, die einfachere Ausbildung des Försters als erwünscht betrachte. Aber, da mir der Herr Präsident schon zweimal zugewinkt hat, möchte ich mich doch nur noch auf das Notwendigste beschränken. (Große Heiterkeit.) — Ich möchte nicht unterlassen, auch jener Mitglieder des Försterstandes zu gedenken, die tatsächlich jetzt noch mit einem bescheidenen Wirkungskreis zufrieden sind. Hoffentlich gibt es deren noch recht, recht viele! Man hört ja von den Zufriedenen nicht in den Zeitschriften und nicht in den Zeitungen, aber Sie hören ab und zu mündlich von diesen. So erzählte mir ein alter, preußischer Gemeindeförster, mit dem ich lange Jahre zusammenarbeitete, der, obwohl er nicht den in Preußen üblichen Ausbildungsgang absolviert hat, sich doch infolge seiner Tüchtigkeit eines allgemeinen Ansehens erfreut, als er eine Gehaltsaufbesserung erhalten hatte, die zwar nicht in erwünschter Höhe ausgefallen, daß er nun wirklich zufrieden sei. Da hat ihm aber ein anderer, aus dem Jägerkorps hervorgegangener Förster gesagt, eben weil die Gehaltsaufbesserung nicht in der gewünschten Weise ausgefallen war: „Du darfst aber nicht zufrieden sein!" So ist es wohl manchmal. Auch andere preußische Staatsförster sagten mir, daß sie nach der jetzigen Gehaltsaufbesserung außerordentlich zufrieden wären. — Aber, meine Herren, da ist so ein Substrat, das trägt die Unruhebestrebungen: der Verein! Denn getragen, unterstützt, gestärkt und erweitert werden die Bestrebungen der einzelnen durch die Bestrebungen der verschiedenen forstlichen Standesvereinigungen.

In dem Wesen eines jeden, vorwiegend auf die materielle Förderung des einzelnen Vereinsmitgliedes gerichteten Vereins, im Gegensatz zu Vereinigungen anderer Art — z. B. den wissenschaftlichen, die fest umgrenzte Ziele haben, — liegt es begründet, daß ein jeder derartiger Verein, soll er seine Zugkraft nicht verlieren, seinen Aktionsradius ständig erweitern muß. Dafür sorgen dann sowohl einzelne ehrgeizige Mitglieder, wie auch die Schriftleitung des Vereinsorgans; da wird jeder, mit oder gegen seinen Willen, geschoben. Denn alle derartigen Vereinsbestrebungen haben das gemeinsame Charakteristikum, daß sie geradezu eine Massenhypnose verursachen, und daß sie vielfach an und für sich zufriedenen Beamten eine Unzufriedenheit mit ihren Verhältnissen suggerieren. Meine Herren, aus verschiedenen Vereinskundgebungen hat man allmählich den Eindruck erhalten, als ob der einzelne sein Vorhandensein fast als Hauptzweck der Verwaltung angesehen haben möchte. — So wenig, wie ich nun dem Arbeiterstand und dem Privatbeamten heutzutage eine Koalierung verschränkt sehen möchte, weil diese mitunter Privatunternehmern gegenüberstehen, bei denen nur durch Zusammenschluß eine Verbesserung der Lohnbedingungen zu erreichen ist, so wenig halte ich es für richtig, daß sich Staats- oder Gemeindebeamte zusammentun, um im Rahmen eines Vereins Besserungen zu erstreben. Der einzelne Beamte in Staat und Gemeinde ist schon mit so vielen Vorzügen den freien Berufen gegenüber ausgestattet durch die absolut gesicherte Lebensstellung für sich und seine Familie, durch ein befriedigendes und sicheres Einkommen, durch das allgemeine Ansehen, das jeder in einer bestimmten Stellung befindliche schon an sich ohne weiteres Verdienst hat, durch mäßige Arbeitszeit, durch den ganzen gesetzlichen Schutz, der jeden Beamten umgibt, daß ein Zusammenschluß dieser Einzelindividuen zur Erreichung materieller Vorteile jeglicher Art in vielen Fällen wegen des einer jeden solchen Massenvereinigung innewohnenden Massendrucks zu einer großen latenten Gefahr für das ganze soziale Leben werden kann, denn, bewußt oder unbewußt ist im Hintergrunde eines jeden derartigen Vereins in erster Linie immer die Stellungnahme gegenüber der vorgesetzten Behörde, weiterhin gegenüber den Volksvertretungen, wenn diese nicht zu Willen sind, und damit gegenüber dem ganzen Volke.

Meine Herren, ich wäre gern auf die Resolution zurückgekommen, aber ich muß jetzt schließen. Ich möchte wünschen, daß eine Zufriedenheit bei dem ganzen Beamtenstand eintreten möchte. Es ist das zu wünschen in seinem Interesse und in unserem. (Beifall.) *)

(Fortsetzung folgt.)

*) Weitere Ausführungen, die wegen Mangel an Zeit nicht mehr gemacht werden konnten, erfolgen als „Nachtrag" am Schlusse der Verhandlungen.

Mitteilungen.

— Schaffung neuer Försterstellen o. R. in Preußen. Wie wir erfahren, ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Weisung ergangen, von den Forstversorgungsberechtigten, welche sich zur Zeit noch außerhalb des praktischen Staatsforstdienstes befinden, die Jahrgänge bis einschließlich 1903 bis zum 1. April 1910 und den Jahrgang 1904 bis zum 1. Oktober 1910 auf Staatsstellen einzuberufen, die für Förster o. R. geeignet sind. Auch sollen die forstversorgungs-

berechtigten Anwärter bis einschließlich zum Jahrgang 1904, welche die Försterprüfung noch nicht bestanden haben, sofort zu dieser Prüfung herangezogen werden. — Aus diesen Maßnahmen kann gefolgert werden, daß die Forstverwaltung beabsichtigt, sämtliche Forstversorgungsberechtigten bis einschließlich zum Jahrgang 1903 am 1. April 1910 und die Anwärter des Jahrgangs 1904 im Herbst 1910 zu Förstern o. R. zu ernennen.

Beitrag zur Nadelholzverschulung.

In Nr. 41 der Deutschen Forst-Zeitung bringt Herr P. Berner-Johannisburg einen längeren Artikel über Nadelholzverschulungen. Nach eingehender Beschreibung der Spitzenbergschen Kulturleine geht er über zur Lochverschulung einjähriger Nadelholzpflanzen, ausgeführt mit dem Heyerschen Hohlbohrer. Herr B. beschreibt nun jeden einzelnen Handgriff ganz ausführlich, und es ist ohne Zweifel, daß dieses Verschulen sehr gut ist, da die Wurzeln jeder Pflanze vorzüglich eingebettet werden. Obwohl viel Gründe dafür sprechen, wird man diese Methode doch nicht als ideales Verschulen hinstellen können. — In größeren Kämpen mit umfangreichen Verpflanzungen wird es eine kostspielige Sache sein und bleiben, selbst wenn die Arbeiter noch so gut eingedrillt sind. Es wird sich trotz vorsichtiger Handhabung des Bohrers in lockerem Boden und bei engem Verbande nicht vermeiden lassen, daß beim Ausheben des zweiten, dritten und weiteren Loches die Wand des vorhergehenden eingedrückt wird. Dagegen schützt ja, wie Herr B. empfiehlt, die Unterlassung der Lockerung des Bodens. Selbstverständlich stellt sich die Arbeit dadurch viel billiger, und die Pflanzenentwickelung würde bei dem von früher her vorhandenen Lockerheitsgrade des Bodens wohl wenig oder gar nicht beeinträchtigt werden, wenn nur genügend Nährstoffe vorhanden sind. Herr B. sagt selbst im letzten Abschnitt seines Artikels, es kann zur Erziehung starker Pflanzen natürlich nur ein rationell gedüngter Kamp in Frage kommen. Gerade bei Verschulpflanzen, wo dieselben ja bis drei und vier Jahre im Beet stehen bleiben, ist eine Düngung erst recht erforderlich. Aber wie wird man, ohne den Kamp umzugraben oder zu pflügen, den Dünger, sei es Kompost, Stall- oder künstlicher Dünger, gleichmäßig in den Boden bringen? In Kämpen mit guten Bodenverhältnissen und ausreichender Vorratsdüngung, kann es wohl ein Jahr, vielleicht auch zwei Jahre ohne Düngung gehen, aber was werden diejenigen dazu sagen, deren Kämpe nur armen Sandboden haben? Hier muß jedes Jahr gedüngt werden, und da der Boden schon an und für sich locker ist, wird er durch das Umgraben oder Pflügen erst recht gelockert, und ein solcher Kamp ist zur Lochverschulung, wie ich es selber erlebt habe, nicht geeignet. Hier ist das Setzholz am Platze. — Von den verschiedenen Pflanzleinen ist wohl mit eine der praktischsten die Neumannsche Kulturkette. Sie ist nicht viel schwerer wie eine starke Hanfleine und widerstandsfähig gegen Witterungseinflüsse, verändert ihre Länge nicht und verträgt auch einen kräftigen Spatenstich, was man von Hanfleinen wohl nicht behaupten kann. Ihre Handhabung im Gebrauche ist einfach. Sehr praktisch ist die 20 cm Gliedereinteilung und die besondere Bezeichnung jeder Länge von 5 m. Die zwei erforderlichen Stäbe von Holz, welche mit Eisenspitze und Ring beschlagen sind, haben eine Vorrichtung zum Festhalten der Kette bei jeder beliebigen Länge. Obwohl die Gliedereinteilung 20 cm ist, läßt sich auch jeder andere Verband, wie 10 und 30 cm, ausführen, ohne daß man hier besondere Zeichen wie bei Hanfleinen machen braucht. Je nach Länge der Beete arbeiten vier bis acht Mädchen an der Kette, ohne daß sie sich gegenseitig hindern. Mit der rechten Hand wird mittels des Setzholzes direkt am Kettengliede oder je nach dem es der Verband erfordert, ein Loch in den Boden gedrückt. Die linke Hand faßt nun den Sämling und hält ihn in richtiger Höhe an die dem Arbeiter abgewendete Seite der Lochwand. Nun wird zunächst etwas Erde hineingekrümelt, damit die Wurzeln auch gestreckt nach unten zu stehen kommen. Darauf steckt man das Setzholz wieder in den Boden und drückt die Erde fest gegen die Pflanze, so daß keine Hohlräume um die Wurzel herum entstehen. Jetzt ist nur noch das letzte Loch zu füllen und der Boden um die Pflanze herum etwas zu ebenen, was am zweckmäßigsten mit den Fingern geschieht. Ein Kürzen der Wurzeln ist nicht nötig, da man mit dem Setzholz genügend tiefe Pflanzlöcher anfertigen kann. Obwohl die Erde beim Anfertigen des Loches zusammengepreßt wird, ist es in dem lockeren Boden so unbedeutend, daß die spätere Pflanzenentwickelung nicht darunter leidet. Bei eingearbeiteten Mädchen stellt sich diese Verschulung sehr billig. Ich nenne mit Absicht nicht Zahlen, da Arbeitszeit und Arbeitslöhne zu verschieden sind. In großen Kämpen mit langen Beeten wird man billiger arbeiten wie in kleinen. Daß dieses eine billige, einfache und doch gute Verschulungsmethode ist, wird wohl dadurch bewiesen, daß viele unserer Firmen, die sich mit Holzpflanzenzucht zu Handelszwecken befassen, zum größten Teil nur mit Setzholz arbeiten und jährlich viele Millionen Pflanzen von gewiß guter Beschaffenheit ziehen.

Ein Arbeiten an Hand der Verschulungsbretter möchte auch ich verwerfen, wenn auch gerade nicht solche hohen Berge von Erde aufgeworfen werden brauchen, wie Herr B. schreibt, da in den meisten Fällen eine Tiefe von 20 cm genügen wird, um die Wurzeln ohne gekrümmte und korkenzieherartige Form in den Boden zu bringen. Ein schräges Stechen der Grabenwände läßt sich bei etwas Aufmerksamkeit der Arbeiter und des Beamten auch vermeiden. Denn daß man auf bindigem, stark feuchtem Boden Kämpe anlegen wird, kommt wohl nicht vor, oder man müßte gerade keine anderen Flächen haben, und dann würde Kompostdüngung und Dränage, sei sie von Röhren, Stangen oder Faschinen, auch hier den Boden durch Entwässerung und Durchlüftung wesentlich lockern. Zunächst sind bei Verwendung der Verschulbretter einige Handgriffe recht zeitraubend. Selbst bei tüchtigen, eingearbeiteten Arbeitern werden nicht alle Pflanzen gleichmäßig hoch in die Einkerbungen gehangen und kommen infolgedessen auch ungleich tief in den Boden. Bei Apparaten ohne Vorrichtung zum Befestigen der Pflanzen fallen die kleinen Pflänzchen leicht hinaus oder bekommen eine schräge Lage. Letzteres passiert auch, sobald das Verschulbrett nicht mit dem Graben-

rand abschneidet. Gerade diese Kleinigkeiten verzögern die Arbeit und verteuern sie unnötig. Ein Beschädigen der zarten Pflänzlinge würde sich ja verhindern lassen, indem man mit dem Taschenmesser die scharfen Kanten abrundet. Auch werden durch Anpressen des Bodens die einzelnen Wurzelstränge nicht zu einem klumpenartigen, dichten Gewirr zusammengepreßt, wie Herr B. befürchtet, da es doch selbstverständlich ist, daß jede Wurzel, die nicht senkrecht herunterhängt, erst geordnet wird, bevor man Erde anwirft. Da man in Kämpen doch nur seine zuverlässigsten Arbeiter beschäftigt, wäre nicht zu befürchten, wenn auch mal ohne Aufsicht verschult wird, daß Wurzeln in Klumpen oder Wirrwarr in den Boden kämen. Es geht mit der Zeit den Leuten so in Fleisch und Blut über, daß sie fast mechanisch jede Unordnung in der Wurzellage beseitigen. Auch das Anpressen des Bodens ist für die Weiterentwickelung der Pflanze nicht von schlimmer Folge. Der Boden ist ja erstens durch das Umgraben und zweitens durch das Grabenauswerfen beim Verpflanzen so gelockert, daß die Wurzeln, wenn auch fest angedrückt, immer in lockeren Boden kommen. Sehen wir uns doch mal das Wurzelsystem einer Pflanze, die mit Setzholz oder am Grabenrand verschult wurde, an. — Das Verschulbrett wollen wir hierbei ganz außer Frage lassen, da es ja doch nur eine Hilfe beim Halten sein soll. — Die Wurzeln sind schön lang, gut verteilt und mit reichlichen Faserwurzeln versehen. Dementsprechend stufig ist auch der Wuchs oberhalb der Erde. Viel bessere Resultate können bei der Lochverschulung mittels Hohlbohrers auch nicht erzielt werden. Übrigens ist Verpflanzen mit dem Setzholz eine alte Kulturregel, bei der man stets gut gefahren ist, und ich sehe nicht ein, daß man eine solche alte, aber bewährte Methode aufgeben soll zugunsten einer neuen, die auch nicht viel besser, wohl aber bedeutend teurer ist. Gute und kräftige Pflanzen zu erziehen, ist wohl Aufgabe eines jeden Forstmannes, aber er muß die Arbeit nicht unnötig verteuern, wenn er gleiche Erfolge auf billigere Art erreichen kann.

Priluga (Rußland). Erich Krüger.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Sicherheitsleistung für Holzkaufgelder.

Allgemeine Verfügung Nr. 19 für 1909.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 12637.

Berlin W. 9, 22. Oktober 1909.

Das Reichsbank-Direktorium hierselbst hat sich auf meinen Antrag in dankenswerter Weise bereit erklärt, bei der Übernahme von Bürgschaften den Königlichen Regierungen gegenüber zwecks Sicherstellung der Kredite bei Holzverkäufen der Staatsforstverwaltung die Bürgschaftsdauer bis auf 1½ Jahr auszudehnen. Die Bankanstalten sind von dem Reichsbank-Direktorium entsprechend angewiesen worden.

J. A.: Schede.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Hohlbohrer „Jansa".

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 12026.

Berlin W. 9, 23. Oktober 1909.

Der von A. K. Jansa in Olmütz (Mähren) konstruierte und vertriebene patentierte Hohlbohrer „Jansa" ist von dem Direktor der Forstakademie Eberswalde erprobt worden und hat sich bei der Ballenpflanzung bewährt. Die Kosten waren erheblich (bis zu 50%) niedriger als bei der Ballenpflanzung mit dem Spaten.

Im Interesse der Verbreitung seines Instruments hat sich der Erfinder bereit erklärt, zu größeren Versuchen die nötige Anzahl von Hohlbohrern zur Verfügung zu stellen. Ich empfehle der Königlichen Regierung, von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster und Aurich.

Holzkreditbücher.

Allgemeine Verfügung Nr. 21 für 1909.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 10614.

Berlin W. 9, 5. November 1909.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimme ich in teilweiser Abänderung der Rundverfügung vom 21. Februar 1905 — III 2248 — die Stundung von Holzkaufgeldern auf Kreditbücher betreffend, daß vom Wirtschaftsjahre 1. Oktober 1909/10 ab nicht mehr die Oberförstereiverwalter, sondern die zuständigen Forstkassen auf Antrag der Inhaber von Holzkreditbüchern die in deren Anhang vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Zulässigkeit der Aushändigung von Holzverabfolgungszetteln ohne vorgängige Bezahlung zu erteilen haben. Zu diesen Bescheinigungen dürfen aber nur die dem Anhang der Kreditbücher der Nummerfolge nach zu entnehmenden Formulare verwendet werden, und es ist nicht statthaft, daß die Forstkassen handschriftlich oder sonstwie von ihnen ausgefertigte Bescheinigungen erteilen. Die von den Holzkäufern mit Empfangsbescheinigung über die ohne Barzahlung ausgehändigten Holzverabfolgungszettel versehenen Bescheinigungen hat die Forstkasse aus dem Kreditbuche zu entnehmen und als Beleg aufzubewahren.

Beim Neudruck der Holzkreditbücher ist, wo sie eingeführt sind, das hier anliegende Formular*) anzuwenden, wobei auf eine ausreichende Anzahl von Vordrucken für die Bescheinigungen im Anhang zu rücksichtigen ist. Der vorhandene alte Bestand kann entsprechend berichtigt und weiter gebraucht werden.

Zum Schluß bemerke ich, daß das Kreditbuchverfahren nicht obligatorisch zu machen ist, daß es vielmehr den Holzkäufern freigestellt bleibt, ob sie bei der Hinterlegung von Kaufgeldern von Kreditbüchern Gebrauch machen wollen oder nicht.

J. A. Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen).

*) Kann des großen Umfangs wegen nicht abgedruckt werden.

Verfügung, betreffend Afterverpachtung der Jagd auf den Domänen.

Allgemeine Verfügung Nr. 15 für 1909.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
II. 11306.

Berlin, 21. September 1909.

Ich habe zu meinem Befremden in Erfahrung gebracht, daß die Königlichen Regierungen in einzelnen Fällen Domänenpächtern die Genehmigung zur Afterverpachtung der Jagd auf den Pachtstücken erteilt haben.

Die Jagdnutzung auf den Pachtstücken ist den Domänenpächtern zu einem niedrig bemessenen Jagdpachtgelde verpachtet, um Streitigkeiten zwischen etwaigen besonderen Jagdpächtern und den Domänenpächtern zu vermeiden und letzteren die uneingeschränkte Nutzung der Pachtstücke zu gewähren.

Die Afterverpachtung der Jagd widerspricht daher den Absichten der verpachtenden Behörde, zumal wenn sie zu dem Zwecke erfolgt, erhöhte Einnahmen aus der Jagdnutzung zu erzielen.

Ich weise daher die Königlichen Regierungen an, fernerhin in keinem Falle mehr die Genehmigung zur Afterverpachtung der Jagd auf den Domänen zu erteilen und die bereits erteilten Genehmigungen, soweit sie widerruflich erteilt sind, zurückzuziehen.

Im Auftrage: Praetorius.

— Wenn ein Obergrenzkontrolleur, der innerhalb des Grenzbezirks seinen Schlitten im Dienste ohne Glocke benutzt, im Sinne seiner Dienstanweisung handelt, so muß ihm gegenüber eine Polizeiverordnung, die vorschreibt, daß die Schlitten mit Glocken zu versehen sind, als unwirksam gelten. (E. O. V. G. 19 I. 1909.)

(Monatsch. für D. Beamte Heft 20 Jahrg. 1909.)

Verschiedenes.

— **Haftbarkeit des Bergwerksbesitzers für Waldbrand.** Auf Fahrlässigkeit bei Verwahrung der Aschengrube stützte der preußische Landesfiskus einen Rechtsanspruch gegen die Aktiengesellschaft „Braunkohlenindustrie- und Handelsgesellschaft" in Berlin, und zwar behauptet Kläger, daß ihm durch die aus der Aschengrube vom Sturm in den fiskalischen Forst hineingewehten glühenden Stoffe ein Waldbestand von 600 ha im Betrage von 27 642,22 *M* vernichtet worden sei. Die Aschengrube der bei Kostenau belegenen Braunkohlengrube „Friedrich Wilhelm I." nebst dazugehöriger Brikettfabrik befindet sich in der Lichtung einer Kiefernheide. Sie ist 120 m lang, 50 bis 80 m breit und 2 m tief. Der Kläger stützt sich besonders auf die §§ 823 und 831 B G.B. Das Landgericht Berlin wies die Klage ab, weil es annahm, daß sich die Beklagte nach § 831 B.G.B. hinreichend exkulpiert habe; das Kammergericht dagegen verurteilte dem Grunde nach. In der gegen das kammergerichtliche Urteil eingelegten Revision wurde das angenommene Verschulden an dem Brand bestritten und Mitverschulden des Fiskus geltend gemacht. Der fünfte Zivilsenat des Reichsgerichts wies die Revision zurück. In den Entscheidungsgründen führt der Senat aus, daß die Beklagte in zweiter Instanz selbst zugegeben habe, daß nicht ihr Betriebsleiter, sondern sie selbst die Oberaufsicht über die Anlage gehabt habe. Danach habe sie, wie der Berufungsrichter zutreffend bemerkt habe, auch dafür sorgen müssen, daß, wenn ein gefahrbringender Zustand der Aschengrube bestand, dieser beseitigt wurde. Weiter fahren die Gründe dann fort: „Das Gefahrbringende erblickt aber der Berufungsrichter darin, daß zwar die die Grube umgebenden Kiefern gefällt waren, das leicht entzündliche und brennbare Heidekraut jedoch bis unmittelbar an die Grube heranreichte und daher ihre Entzündung durch unmittelbare Berührung mit der in die Grube gestürzten Asche und Schlacke oder dadurch, daß die letztere durch einen Luftzug in das Heidekraut hineingeweht wurde, im Bereiche voraussehbarer naher Möglichkeit lag. Zur Beseitigung dieses gefahrbringenden Zustandes hätte nach der Annahme des Berufungsgerichts entweder das an die Grube heranreichende Heidekraut beseitigt oder die Aschengrube so umwehrt werden müssen, daß ein Funkenausflug ausgeschlossen war."

(Vossische Zeitung)

— **Ankauf bäuerlicher Grundstücke in Ostpreußen.** Wie verlautet, beabsichtigt die Königliche Forstverwaltung den Ankauf einiger bäuerlichen Grundstücke zur Abrundung und Aufforstung für das Nassawer Revier in der Rominter Heide. Nach der Eingatterung des Neuerwerbs und des bis jetzt außerhalb des Gatters liegenden Kuiker Belaufs wird sich für diesen Teil die Errichtung einer neuen Försterei oder einer bebauten Forstaufseherstelle als nötig erweisen. Bei Neuaufforstungen wird wahrscheinlich hier sowie da, wo Forstschäden durch die Nonne angerichtet sind, wie beispielsweise im Warner Revier, fortan der Kiefer und dem Laubholz der Vorzug gegeben werden.

(Der Gesellige, Graudenz.)

— **Bayerische Forstarbeiter auf der Reise nach Ostpreußen.** Mitte dieses Monats gingen etwa 200 Holzarbeiter, stämmige Oberländler in ihrer charakteristischen Tracht, vom Münchner Hauptbahnhof ab, um nach Ostpreußen in die Gegend von Königsberg zu reisen und dort sehr beträchtliche, durch Nonnenfraß vernichtete Wälder niederzulegen und bei der Wiederaufforstung mitzuhelfen. Die Leute arbeiten im Akkord, die Reise müssen sie selbst bezahlen. (Münchner Neueste Nachrichten.)

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 23. November 1909.** Rehböcke 0,40 bis 0,75, Rotwild 0,45 bis 0,56, Damwild 0,40 bis 0,75, Schwarzwild 0,30 bis 0,50 *M* das Pfund, Hasen 1,50 bis 4,25, Kaninchen 0,40 bis 1,10, Stockenten 1,25 bis 1,75, Krickenten 0,60 bis 0,80, Rebhühner 0,70 bis 1,20, Fasanenhähne 1,50 bis 3,00, Fasanenhennen 1,50 bis 2,00, Schnepfen 2,00 bis 3,25, Bekassinen 0,70 bis 1,00 *M* das Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Dr. Mause, Professor der Mathematik und Geodäsie an der Forstakademie in Münden, ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen worden.

Dr. Councler, Professor der anorganischen Naturwissenschaften und Dirigent des chemischen Laboratoriums an der Forstakademie in Münden, ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen worden.

Devrient, Forstaufseher zu Karkow, Oberförsterei Taubenberg, Regbz. Köslin, ist zum Förster ernannt worden.

Eisenbach, Förster zu Ronshausen, Oberförsterei Wildeck, ist die Revierförsterstelle in Gelnhausen, Oberförsterei Bieber, Regbz. Cassel, vom 1. Januar 1910 ab probeweise übertragen.

Frömming, Forstaufseher, ist zur dauernden Beschäftigung nach der Oberförsterei Wedelsdorf, Regbz. Stettin, einberufen worden.

Klombitza, Forstaufseher in der Oberförsterei Jellowa, ist nach Podewils, Oberförsterei Jellowa, Regbz. Oppeln, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Haase, Forstaufseher zu Linsenhof, Oberförsterei Suhl, Regbz. Erfurt, ist nach Nauen, Oberförsterei Kolpin, Regbz. Potsdam, vom 1. Januar 1910 ab versetzt.

Hentschel, Forstaufseher in der Oberförsterei Jellowa, Regbz. Oppeln, ist der Oberförsterei Jellowa als Schreibgehilfe vom 1. Dezember d. Js. ab überwiesen.

Kayserling, Reservejäger, ist zur Ablegung der Försterprüfung nach der Oberförsterei Ziegenort, Regbz. Stettin, einberufen worden.

Kierdorff, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Osburg, Regbz. Trier, ist zum 1. Dezember d. Js. als Forstaufseher nach Rehmstedt, Oberförsterei Königsthal, Regbz. Erfurt, einberufen.

Kubik, Forstaufseher, ist zur dauernden Beschäftigung nach der Oberförsterei Warnow, Regbz. Stettin, einberufen.

Mahnkopf, Hegemeister zu Wallitz, Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Nitsch, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Frischingwald, Oberförsterei Gauleden, Regbz. Königsberg, ist zum Förster ernannt worden.

Ploetz, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Baracke Perwelk, Oberförsterei Rossitten, Regbz. Königsberg, ist zum Förster ernannt worden.

Rühr, Forstaufseher zu Bengendorf, Oberförsterei Heringen, Regbz. Cassel, ist zum Förster o. R. ernannt worden.

Schulz, Karl, Forstaufseher zu Forst Joachimsthal, Oberförsterei Grimnitz, Regbz. Potsdam, ist zum Förster o. R. ernannt worden.

Sieber, Forstaufseher zu Klausdorf, Oberförsterei Pechteich, Regbz. Potsdam, ist zum Förster o. R. ernannt.

Smigielski, Hilfsjäger zu Rehmstedt, Oberförsterei Königsthal, ist nach Wachstedt, Oberförsterei Ershausen, Regbz. Erfurt, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Soutschka, Hegemeister zu Ballersbach, Oberförsterei Herborn, Regbz. Wiesbaden, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Wagenknecht, Förster o. R. zu Nauen, Oberförsterei Kolpin, ist nach Schulzendorf, Oberförsterei Tegel, Regbz. Potsdam, vom 1. Januar 1910 ab versetzt.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Küter, pensionierter Stadtförster zu Hebron-Damnitz, Landkreis Stolp, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Ruppert, Oberjäger zu Bitsch (Elsaß-Lothringen), ist die Gemeindeförsterstelle Welterod, Oberförsterei Caub, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Slodulka, Gemeindeförster zu Büchel, Kreis Cochem, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Eyrisch, Aspirant, ist zum Assistenten in Kempten ernannt.

Frank, Assistent zu Pellenfeld, ist nach Rothenburg o. T. versetzt worden.

Heyer, Assistent zu Neuenhammer, ist nach Pressath versetzt.

Schneider, Assistent zu Pellenfeld, ist nach Pressath versetzt.

Stangl, Assistent zu Eslarn, ist nach Fischbach versetzt.

Steigner, Aspirant, ist zum Assistenten in Eslarn ernannt.

Großherzogtum Baden.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dr. Stoll, Forstamtmann zu Weinheim, ist als zweiter Beamter zum forstlichen Sekretariat der Forst- und Domänendirektion versetzt worden.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Jürgens, Oberforstmeister zu Braunschweig, ist die Genehmigung zur Annahme und zum Tragen des ihm vom Fürsten zu Waldeck und Pyrmont verliehenen Verdienstordens 2. Klasse erteilt worden.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

A. Herzogliche Forstverwaltung.

Creutzburg, Forstassessor zu Georgenthal, ist zum Forstbureau der Hofkammer versetzt worden.

Müller, Forstassessor am Forstbureau der Hofkammer, ist nach Winterstein versetzt worden.

Stötzer, Forstassessor zu Winterstein, ist nach Georgenthal versetzt worden.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Orlen,** Oberförsterei Idstein, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitze in Orlen, Kreis Untertaunus, gelangt mit dem 1. April 1910 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Orlen, Neuhof und Hambach mit einer Größe von 647 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 *M*, steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 1800 *M*, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 *M* bzw 100 *M* bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 *M* bzw. 100 *M* beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1910 an den Königl. Oberförster Herrn Landsberg in Idstein zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

* *

Die **Stelle eines Forstaufsehers und Schreibgehilfen des Oberförsters bei der Forstverwaltung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes** ist alsbald zu besetzen. Der Beamte erhält Beschäftigungsdiäten nach staatlichen Sätzen, außerdem Freibrennholz, Dienstaufwandsentschädigung und eventl. Dienstwohnung. Reservejäger und Forstaufseher, welche Anwärter der Laufbahn für Königl. Forstschutzbeamte sind, wollen ihre Bewerbungen unter Beifügung des Lebenslaufs, des Forstversorgungsscheins oder Militärpasses und der erlangten Dienst- und Führungszeugnisse beim Kreisausschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg einreichen.

*

Die **Forstaufseherstelle im Forstdienste der Stadt Köslin** ist zum 1. Januar 1910 zu besetzen. Die Probedienstzeit beträgt ein Jahr. Das Einkommen der Stelle ist gleich demjenigen, welches den Königl. Forstaufsehern gewährt wird. Forstversorgungsberechtigte Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Beifügung sämtlicher Zeugnisse über ihre bisherige Tätigkeit sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und eines amtsärztlichen Zeugnisses über ihre körperliche Tauglichkeit beim Magistrat der Stadt Köslin einzureichen. Bewerber, die zur Wahrnehmung der Forstsekretärgeschäfte geeignet sind, erhalten den Vorzug.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 135. Anfrage: Wieviel Pension steht mir zu nach Zurücklegung einer pensionsfähigen Dienst-

zeit von 35 Jahren 19 Tagen? — Ich bin am 24. August 1856 geboren, habe in der Zeit vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 die vorgeschriebene Forstlehre absolviert und vom Tage des Eintrittes in das Jägerkorps, den 20. Oktober 1875, ab bis zur Pensionierung am 1. Oktober 1909 ununterbrochen im Staatsdienste gestanden. Mein zuletzt bezogenes Gehalt betrug 2500 ℳ. Ich beabsichtige, wegen etwa zu wenig berechneter Pension vorstellig zu werden. Kgl. Förster St. in H.

Antwort: Die pensionsfähige Dienstzeit ist nach Ihren Einzelangaben richtig berechnet. Bei 35 anrechnungsfähigen Dienstjahren stehen Ihnen $^{85}/_{120}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens als Pension zu. Dieses Diensteinkommen beträgt 2500 ℳ Gehalt, 494 ℳ Durchschnittswohnungsgeldzuschuß und 150 ℳ für freies Feuerungsmaterial sowie Nebeneinnahmen aus der Jagd, zusammen 3144 ℳ. Demnach müssen Ihnen 2229 ℳ als Pension gewährt werden. Haben Sie weniger angewiesen erhalten, so wenden Sie sich mit einem Gesuche unter genauer Angabe Ihrer Dienstzeiten, einschließlich der Forstlehrzeit (genaue Daten) an diejenige Behörde, welche Sie in den Ruhestand versetzt hat, und beantragen Sie, daß Ihre Pension auf Grund der Bestimmungen § 14 Ziffer 4 des Zivilpensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Verbindung mit Artikel III des Gesetzes vom 27. Mai 1907, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 usw. (Ges.-Samml. S. 95 ff.) anderweit auf den Betrag von jährlich 2229 ℳ festgesetzt werde, welcher Betrag Ihnen nach den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen bei 35 pensionsfähigen Dienstjahren zustehe. Im Falle der Ablehnung wenden Sie sich mit einem gleichen Gesuche an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin. — Ihre Dienstzeit berechnet sich wie folgt: Von der Forstlehre (vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875) sind anzurechnen die Zeit vom Beginne des 18. Lebensjahres den 24. August 1873 ab bis zum Ablauf der vorgeschriebenen zwei Jahre den 30. September 1874 = 1 Jahr 38 Tage und die ununterbrochene Staatsdienstzeit vom Eintritt in das Jägerkorps den 20. Oktober 1875 ab bis zur Pensionierung am 1. Oktober 1909 = 33 Jahre 346 Tage, zusammen 35 Jahre und 19 Tage. Von dem Erfolg oder Mißerfolg Ihres Gesuches wollen Sie uns benachrichtigen.

Nr. 136. Anfrage: 1. Ist in Hessen-Nassau nach Einführung der neuen Jagdordnung die Bestimmung noch gültig, wonach Rot-, Dam- und Schwarzwild das ganze Jahr erlegt werden kann. 2. Was geschieht mit einer 100 Morgen großen Eigenjagd, die bis zum 31. Dezember 1909 verpachtet ist, nachdem sie pachtfrei wird. Die Gemeindejagd, wozu diese nach 1914 so wie so kommt, wird erst 1911 wieder verpachtet.
Kgl. Forstaufseher H. B.

Antwort: Nach § 81 der preußischen Jagdordnung ist § 28 des hessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865 aufrecht erhalten worden. Danach darf Schwarz- und Rotwild nur in Parks oder solchen Revieren unterhalten werden, deren Einfriedigung ein Ausbrechen dieses Wildes verhindert. Die Jagdberechtigten haben auch die Verbindlichkeit, solches Wild einzufriedigen oder abzuschießen. Die 100 Morgen große Eigenjagd wird nach Umfluß des Pachtvertrages ohne weiteres der Gemeindejagd angeschlossen. B.

Nr. 137. Anfrage: Wo kann man Riesen-Betrieb im Hochgebirge zu sehen bekommen; existiert irgend welche Literatur über Anlage von Erd- und Wasser-Riesen? Königl. Oberförster G. in R.

Antwort: Über Holztransport auf Holz-, Erd- ꝛc. Riesen findet sich eine vorzügliche Darstellung nebst Abbildungen in Gayer's Forstbenutzung (P. Parey). Daselbst lesen Sie auch Literaturangaben. Weitere Literatur kann in den Supplementen zur Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung nachgesehen werden. Für eine Besichtigung des Betriebes mit Riesen empfiehlt sich Österreich. Wo am zweckmäßigsten und wann der Betrieb zu sehen ist, wird durch Anfrage bei der Österreichischen Versuchsanstalt in Mariabrunn am besten zu erfahren sein. Dr. B.

Herrn Königl. Forstaufseher **Sch.** in **A.** (Ostpr.). Wir beantworten grundsätzlich nur Fragen, bei denen für jede einzelne die Portogebühr von **20 Pfennig** beigefügt ist; außerdem hat sich jeder Fragesteller über sein Abonnement für das laufende Quartal auszuweisen. Senden Sie den fehlenden Betrag bitte ein, dann erhalten Sie Nachricht.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

☛ Dieser Nummer liegt die November-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister**, und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Velte, Försterei Räumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.**, der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause**, Vorsitzender.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Gedanken über die „Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte" in München.

„Nur das Gute bricht sich Bahn." Ich möchte dieses Wort auch auf die Münchener Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte anwenden. Es ist noch nicht lange her, da zählte die Versicherung nur knapp 4000 Mitglieder, heute sind es bereits weit über 5000. Der Reinzuwachs ist bei jeder Lebensversicherung für die Entwickelung das entscheidende Moment, und wir haben es jetzt in der Münchener Lebensversicherung sehr erfreulicherweise mit einem bedeutenden Reinzuwachs zu tun.

Hinwiederum aber — zieht man die Fülle der vorhandenen Forstbeamten in Betracht — bleibt der Zuwachs immer noch weit hinter dem zurück, den man bei der jedem Deutschen innewohnenden Familienfürsorge erwarten sollte. Nach oberflächlicher Schätzung beschäftigen allein die verschiedenen staatlichen Forstbehörden gegen 15000 Beamte; der Gemeinde- und Privatforstbesitz stellt mindestens (bei doppelt so großer Waldfläche) die gleiche Zahl, so daß gegen 30000 Forstbeamte bei der „Münchener" versichert sein könnten. Gegenwärtig hat aber nur etwa der sechste Teil von dieser für die Forstbeamten eigentlich allein in Frage kommenden Wohlfahrtseinrichtung Gebrauch gemacht. Sind nun auch viele der älteren Beamten bereits anderweit Versicherungen eingegangen, so gibt es immer noch einen sehr hohen Prozentsatz unter den jüngeren Kollegen, der unversichert ist. Je früher nun aber der Beitritt erfolgt, um so niedriger sind die Beiträge, um so früher tritt der Versicherungsnehmer in den Genuß der Dividende und um so höher wird diese im Laufe der Jahre. Vielfach mögen die jüngeren Kollegen noch nicht einmal darüber unterrichtet sein, welche Versicherungsgesellschaft ihnen die größten Vorteile bietet. Hier wäre es nun Aufgabe des Vereins, ratend und fördernd einzutreten.

Nachdem der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" bzw. das in diesem Verein begründete Versicherungsamt offiziell die Münchener Lebensversicherung vertritt, wäre es an der Zeit, daß auch unser Verein in gleicher Weise Lebensversicherungsabschlüsse für die „Münchener" vermittelt. Die in unserem Verein beabsichtigten Arbeitsabteilungen haben ja wohl auch eine solche Vermittlung ins Auge gefaßt; es sei mir daher gestattet, hierzu einige Anregung zu geben.

Sobald unser Verein in ganz offizieller Form den Beitritt seiner Mitglieder zur Münchener Lebensversicherung sich zu einer Vereinsaufgabe macht, wäre es recht und billig, daß ein Mitglied des Vorstandes bei den Beratungen der Versicherung den Verein vertritt und im Vorstande der Versicherung ebenso Sitz und Stimme erhält, wie solches dem betreffenden Herrn des „Vereins für Privatforstbeamte" zugestanden ist. Zweckmäßig wäre dies bei uns der Kollege, der die geplante Arbeitsabteilung für das Versicherungswesen übernimmt.

Ferner müßten sämtliche Bezirksgruppenvorsitzende Vertrauensmänner und sämtliche Ortsgruppenvorsitzende ihre Stellvertreter sein.

Eine bessere Organisation für die Versicherungsnahme könnte es kaum geben. Will ein Mitglied dann eine Versicherung eingehen, so hat es sich nur an seinen Ortsgruppenvorsitzenden zu wenden, der alles weitere veranlaßt. Wir dürfen wohl hoffen, daß die vorgesetzten Behörden zu solchen Vermittelungen die Erlaubnis erteilen werden.

Weiter wäre anzustreben und durch bezügliche Eingaben bei den vorgesetzten Behörden zu erbitten, daß die Einziehung der Versicherungsbeiträge im Wege des Gehaltsabzuges durch die Forstkassen erfolgt.

Auch hier darf wohl angenommen werden, daß einer solchen Bitte Folge gegeben werden würde. Von den Postkassen wird ein gleiches Verfahren zugunsten der „Leipziger Lebensversicherung" schon seit langem geübt. Sollte aus irgend einem Grunde die Genehmigung hierzu dennoch nicht erteilt werden können, so müßte es durchzuführen gehen, daß die Vereinsschatzmeister die Einziehung und Abführung der Beiträge übernehmen.

Heute werden für die Sammler nicht unerhebliche Beträge aufgewendet, die die Versicherung dann sparen könnte. Dadurch würden sich die Verwaltungskosten verringern und müßte die Dividendenhöhe günstig beeinflußt werden. — —

Es ist viel bei uns von Wohlfahrtseinrichtungen gesprochen worden. Sie erweisen sich zweifellos als nötig. Hier bietet sich zunächst einmal dem Verein Gelegenheit, ohne Unkosten sehr segensreich zu wirken. Es ist bekannt, daß bei jeder Lebensversicherung die Untersterblichkeit maßgebend für den Gewinn und die Dividendenverteilung ist. Bei keiner Versicherung aber kann die Untersterblichkeit so groß sein wie bei der „Münchener", die zu ihren Mitgliedern nur Forstmänner zählt. Deshalb kommt für uns die „Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte" in München allein in Betracht. Und steht diese heute noch nicht auf der Höhe, wie sie es wohl könnte, so tragen wir mit daran die Schuld.

Unsere Aufgabe sollte es daher jetzt sein, mit allen Kräften an dem Ausbau dieser Versicherung mit tätig zu sein. Welche Perspektiven können sich da unseren Kind- und Kindeskindern eröffnen?! Man wolle bedenken, daß die gesamte Verwaltung der Münchener Versicherung — bis auf die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes natürlich und die Schreibhilfe — im Ehrenamte geschieht! Welche Summen werden anderweit für Direktoren, Aufsichtsrat, Agenten, Abschlußprovision, Inkasso usw. ausgegeben?! Das fällt hier alles fort.

Die Münchener Lebensversicherung muß, wenn sie den größten Teil aller Forstbeamten zu ihren Mitgliedern zählt, bei dem bekannten hohen Durchschnittsalter, das diese erreichen, sich in ganz ungeahnt günstiger Weise entwickeln und wird später weit über den Rahmen des zunächst gesteckten Zieles hinaus Wohlfahrt üben können. Unser Verein aber wird es dann sein, der seinerzeit mit dabei gewesen ist. — —

Zur Versicherungsnahme ist jetzt die geeignetste Zeit. Bei der Dividendengewährung rechnet immer nur die Zeit vom 1. Januar. Wer also jetzt sein

Leben versichert, erleidet keinen Dividendenverlust. Vielfach wird die Versicherungspolice ein Weihnachtsgeschenk bilden können. Es säume niemand, von dieser für uns günstigsten Einrichtung Gebrauch zu machen! Mit Weidmannsheil!

Alt-Ramuck, im November 1909.

Linck, Königl. Förster.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Königsberg. Am Sonnabend, den 11. Dezember d. Js., nachmittags 12^{30} Uhr, findet in Königsberg, „Hotel Kreutz", Tragheimer Kirchenstraße 44, eine Vertreter- und Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über den Verlauf der letzten Berliner Hauptversammlung. 2. Antrag bezgl. Wahl des Vorsitzenden sowie des Delegierten nach Berlin, durch Zettel. (Königsberg) 3. Neuwahl des Vorstandes. 4. Festsetzung des Bezirksgruppenbeitrages für 1910. 5. Antrag bezgl. Jagdfrage. (Königsberg). 6. Erledigung etwaiger Anträge der Ortsgruppen. 7. Ort der Frühjahrsversammlung. 8. Verschiedenes. Nach Schluß der Versammlung gemeinschaftliches Essen.

Der Vorsitzende.

Köslin. Da die Wahlperiode des gegenwärtigen Vorstandes mit dem 10. März 1910 abläuft, wird die nächste Bezirksgruppen-Versammlung etwa Ende Februar 1910 stattfinden. Die Herren Ortsgruppen-Vorsitzenden bitte ich, bei ihren nächsten Versammlungen über die Neuwahl des Bezirksgruppen-Vorstandes zu beraten, auch die für die kommende Delegierten-Versammlung vorzubringenden Anträge rechtzeitig vorzubereiten.

Der Vorsitzende Kosleck.

Marienwerder. Berichtigung: Im Bericht, abgedruckt in Nr. 47 der Forstztg, hat sich ein sinnentstellender Druckfehler eingeschlichen. Unter Nr. 3 der Tagesordnung (Seite 1019) ist zu lesen Zangenbohrer statt Zangenlehrer.

Ortsgruppen:

Altenkärken (Regbz. Coblenz). Anträge zu der Ende Dezember d. Js. einzuberufenden Mitgliederversammlung bitte ich bis spätestens 10. Dezember an mich einsenden zu wollen.

Der Vorsitzende.

Gr. Schirrau (Regbz. Königsberg). Sonnabend, den 4. Dezember d. Js. nachmittags 5 Uhr Mitgliederversammlung im Schwarzen Adler zu Gr. Schirrau. Tagesordnung: 1. Besprechung der Tagesordnung für die noch vor Weihnachten abzuhaltende Bezirksgruppen-Versammlung — Neuwahl des Vorstandes. 2. Beschlußfassung über die Kaisergeburtstagsfeier 1910. — 3. Verschiedenes. Entsprechend der Wichtigkeit der Tagesordnung bitte ich die Herren Kollegen dringend, vollzählig erscheinen zu wollen. Auch die neu hinzugekommenen Herren, die noch nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, werden um ihr Erscheinen freundlichst gebeten. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen, die ich besonders höflich bitte, recht zahlreich erscheinen zu wollen. Musik im Hause.

Der Vorsitzende.

Kolmar i. Posen (Regbz. Bromberg). Ortsgruppenversammlung am Sonntag, dem 28. November d. Js., 3 Uhr nachmittags, im Vereinslokal in Kolmar in Posen. Tagesordnung: Aufnahme neuer Mitglieder, Kaisergeburtstagsfeier 1910, Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht.

Der Vorstand.

Labiau. (Regbz. Königsberg). Am Sonnabend, den 4. Dezember d. Js. nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Gasthause des Herrn Hammer in Laukischken. Fuhrwerk zur Abholung von Schelecken zum Zuge um 2^{18} Uhr nachmittags. Tagesordnung: 1. Kassenrevision und Kassenbericht. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Erledigung der von der Bezirksgruppe aufgestellten Tagesordnung. 4. Beschlußfassung über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 5. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Marburg (Regbz. Cassel). Die Besteller von Browningpistolen werden gebeten, Gesuche um Beschaffung solcher gefälligst schleunigst bei den vorgesetzten Herren Oberförstern einreichen zu wollen. Der Vorzugspreis wird nur beim Bezuge von zehn Stück gewährt, daher es nötig ist, daß eine recht rege Beteiligung seitens der Kollegen des hiesigen Regierungsbezirks stattfindet. Die Bezahlung soll zunächst vorschußweise von der Regierungs-Hauptkasse geleistet werden, welcher binnen 14 Tagen nach Eingang der Pistolen die Kostenbeträge von den Empfängern oberförstereiweise zu erstatten sind. In der Versammlung am 31. Oktober wurde beschlossen, die Kaisergeburtstagsfeier soll am Sonnabend, dem 29. Januar, bei Kranz in Cölbe mit Damen in Form eines Kommerses gefeiert werden. Der Vorstand wird beauftragt, die Bestellung der Isola- bzw. Thermos-Flaschen, die gewünscht werden, zu bewirken. Der Vorstand hat sich nach eingehender Erkundigung für die „Triumpf"-Flasche entschieden. Die Flaschen können bei der Firma W. Arcularius in Marburg abgeholt werden. Der Preis wird sich auf etwa 7 ℳ stellen. Diejenigen Besteller von Thermos-Flaschen, die die Zusendung per Post wünschen, bitte ich, sich brieflich an die genannte Firma zu wenden. Die Ausbildungsfrage soll später auf die Tagesordnung gesetzt werden. — 2 Mitglieder traten ein, 2 Mitglieder traten aus der Gruppe. — Das Oberjägerkorps des Kurhessischen Jäger-Bataillons ladet die Mitglieder zu einem Tanzkränzchen auf den 27. d. Mts. (Sonnabend), 8 Uhr, in die Stadtsäle zu Marburg ein. Weidmannsheil!

Der Vorstand.

Neustadt Westp. (Regbz. Danzig). Nächste Versammlung Sonntag, den 5. Dezember d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab im Königlichen Hofe in Neustadt. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen; 2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Schatzmeisters; 3. Besprechung des Vortrages von der letzten Sitzung, betreffend Landwirtschaft; 4. Entgegennahme und Besprechung von Anträgen für die nächste Hauptversammlung.

5. Verschiedenes. Zum Schluß ein Plauderstündchen, wozu die Damen eingeladen werden.

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). Versammlung Sonntag, den 12. Dezember d. Js., nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Vorlage des letzten Protokolls. 2. Einführung des gewählten 2. Vorsitzenden, Kollegen Wassero.h, an Stelle des in den Ruhestand getretenen Hegemeisters Schinn. 3. Wahl eines Schriftführers an Stelle des in den Ruhestand getretenen Försters Prévor. 4. Besprechung und Beschlußfassung über Kaisergeburtstagsfeier. 5. Besprechung über Beibehaltung des bisherigen Vereinslokals oder Wahl eines anderen an Stelle des bisherigen Lokals. 6. Wahl eines Familienbeirates für die Ortsgruppe Rheinsberg. 7. Aufnahme neuer Mitglieder. 8. Verschiedenes. — Es wird dringend um pünktliches und zahlreiches Erscheinen mit Damen gebeten. Am selbigen Abend bietet sich den Vereinsmitgliedern nebst Damen eventuell noch Gelegenheit, einer Theateraufführung eines hiesigen Vereins beizuwohnen. Im Anschluß findet ein Tanzkränzchen statt. Der Vorstand.

Tucheler Heide (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 5. Dezember d. Js., Versammlung im Vereinslokale, um 2 Uhr nachmittags. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die letzte Bezirksgruppensitzung. 2. Festsetzung und Besprechung des Wintervergnügens. 3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister **Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen.** Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, **muß Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Erkner (Bez. Potsdam). Wie alljährlich, so fand auch in diesem Jahre am 6. November in Erkner im alten Schützenhause das 8. Stiftungsfest der Ortsgruppe Erkner statt. Die Beteiligung der Mitglieder war gut, hätte bei der geringen Zahl der Feste im Verein alljährlich noch besser sein können. Erschienen waren 22 Mitglieder, außerdem viele Bekannte, Verwandte, Freunde und Gönner der grünen Farbe. Wie meist bei jedem Vergnügen war die Zahl der jungen Damen vorherrschend. Das Vergnügen wechselte mit Tanz und recht vielen Vorträgen von seiten der Festteilnehmer. Herr B. aus Erkner leistete als Bauchredner und Zauberkünstler Hervorragendes, außerdem erheiterte das Fest Herr Kollege K. durch sein Komikertalent, sowie mehrere andere Damen und Herren durch Gesang. Trotzdem viele Kollegen namentlich die jüngeren, fehlten, haben die Damen im allgemeinen über lange Weile nicht geklagt, da selbst die älteren Herren ihr Tanzbein nicht verschonten. Polonäse und Konter arrangierte, wie immer, tadellos Herr Kollege B. Um 1 Uhr Kaffeepause. Die Vergnügungslaune war im allgemeinen großartig, so daß der erste Aufbruch erst um 5 Uhr stattfand. Die Tanzlustigen aber hielten noch einige Zeit aus. Allgemein auffallend war das Fehlen der Oberförsterei F. K.

Spangenberg (Regbz. Cassel). Das am 17. Oktober d. Js. abgehaltene Schluß-Preisschießen verlief trotz schwacher Beteiligung am Schießen selbst zur allgemeinen Zufriedenheit. Die Preisträger hatten allerdings an den Preisen nicht zu schwer zu tragen. — Desto gemütlicher wurde aber die Stimmung im Vereinslokale bei einem Glas Bier und beim Tanz, an dem sich auch die älteren Herren beteiligten. Bei der am 14. d. Mts. abgehaltenen Vorstandssitzung wurde die nächste Mitgliederversammlung auf den 31. Dezember d. Js., nachmittags 1 Uhr, Hotel Heinz, in Spangenberg, festgesetzt mit folgender Tagesordnung: 1. Die Kaisergeburtstagsfeier auf den 22. Januar 1910 zu legen und das Nähere in der vorherigen Ortsgruppenversammlung zu besprechen. 2. Besprechung über einen eventuellen Antrag der Ortsgruppe, betreffend Zugehörigkeit der Mitglieder der Ortsgruppe, die dem Bezirk Cassel-Ost angehören. 3. Einziehung der Beiträge. 4. Verschiedenes.

Torgelow (Regbz. Stettin). Die am 11. November cr. im Vereinslokal zu Torgelow abgehaltene Versammlung war von 18 Kollegen besucht. Zu 1 der Tagesordnung: Nachdem die Richtigkeit der Belege und der Kasse von den Kassenrevisoren bestätigt, wurde dem Schatzmeister Entlastung erteilt. Zu 2 wurden mehrere Anträge für die Bezirksgruppe gestellt, deren Durchberatung zum Teil zu recht interessanten Debatten führte. Die angenommenen Anträge sind dem Bezirksvorstand zugestellt worden. — Als Delegierter zur nächsten Bezirksversammlung wurde Kollege Seegebrecht und als dessen Vertreter Kollege Maaß gewählt. 3. Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 3. Februar 1910 im Vereinslokal zu Torgelow in bisheriger Weise statt. 4. Der Kollege Maaß hielt einen Vortrag über Kriegervereinswesen. 5. In die Ortsgruppe wurden aufgenommen: Kollege Lieckfeldt und Werner-Liepe.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Hachenburg, E., Revierjäger, Birkenhain bei Beenz, Um.
Hermanski, F., Forstkandidat, Klein Lutau, Westpr.
Mikolajczak, Stanislaus, Forsthaus Bismarcksheide bei Dubin, Pos.
Piepenburg, Ernst, Förster, Drosedow, Bez. Cöslin.
Schlüwicke, Ernst, Gutsjäger, Alttemmen bei Ringenwalde, Um.
Schlosser, Paul, Forstlehrling, Alttomischel, Pos.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte

mindestens 2 Mark, für alle übrigen Personen **mindestens 5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt für Fehlschüsse bei einer Treibjagd in den Forsten des Herrn Reichsgrafen von Hochberg-Halbau, eingesandt von Herrn Förster Topp in Forsthaus Halbau	5,— Mk.
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn J. Langeloh und H. Flentje aus Lokstedt im Revier Gr.-Süstedt: gesammelt und eingesandt von Herrn Alb. Daus in Lokstedt	19,— „
Gesammelt auf der Treibjagd am 13. November 1909 des Herrn Rittergutsbesitzers Glaesemer in Eisemost, Kr. Lüben; eingesandt von Herrn Oberförster Menzel in Lüben, Schles.	12,70 „
Wetten- und Fehlschußgelder der Treibjagd zu Walpersdorf (Sieg); eingesandt von Herrn Direktor W. Ohlischlaeger in Elberfeld	20,10 „
Gesammelt auf einer Treibjagd des Herzogl. Rittergutspächters Zarneke in Mednitz; eingesandt von Herrn Herzogl. Hilfsförster A. Frenzel in Mednitz	18,— „
Besondere Zuwendung von Herrn Paul Geiseler in Köln	5,— „
	Summa: 79,80 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Adam, Brzenskowitz 2 Mk.; Graf v. d. Asseburg, Meisdorf 5 Mk.; Anlauf, Reichensachsen 2 Mk.; Albrecht, Relliehausen 2 Mk.; Arnswald, Jaschkowen 2 Mk.; Arndt, Lubie 2 Mk.; Abesser, Neuhof 10 Mk.; Anthes, Lautenburg 5 Mk.; Albrand, Wolf 5 Mk.; Bechtold, Karwitz 2 Mk.; Burkhardt, Hess.-Oldendorf 2 Mk.; Baum, Brody 2 Mk.; Baumert, Schlegel 2 Mk.; Bernardt, Lauterbach 2 Mk.; Bueck, Berlin 5 Mk.; Bringmann, Guszianka 5 Mk.; Bünger, Ringelsdarf 2 Mk.; Borraß, Loitzerhof 2 Mk.; Boer, Stolpmünde 2 Mk.; Balke, Dölzig 5 Mk.; Bosch, Braunau 2 Mk.; Briele, Barmen 2 Mk.; Becker, Mannhagen 2 Mk.; Böhm, Kerzendorf 2 Mk.; Beyer, Mallmitz 2 Mk.; Baasch, Apenrade 2 Mk.; Birkholz, Staßfurth 2 Mk.; Binger, Cüstrin 2 Mk.; Baucke, Wigodda 2 Mk.; Bodemann, Börges 3 Mk.; Bergemann, Ballitzow 2 Mk.; v. Bibra, Thale 5 Mk.; Becker, Studzienitz 2 Mk.; Buchmann, Rybnik 2 Mk.; Berger, Lehmrade 2 Mk.; Borch, Ottloschin 2 Mk.; Brick, Harburg 2 Mk.; Begasse, Leiwe 2 Mk.; Blumenstein, Jaswin 2 Mk.; Begler, Kekitten 4 Mk.; Bittner, Kudoba 2 Mk.; Biensfeld, Rosenfeld 5 Mk.; Borraß, Landeck 3 Mk.; Bauck, Großlindenau 3 Mk.; Blauert, Bietz 5 Mk.; Dr. Bertog, Halensee 5 Mk.; Bock, Namslau 5 Mk.; Bergemann, Glashütte 5 Mk.; Brenning, Remda 5 Mk.; Bornemann, Crefeld 2 Mk.; Barsch, Kranz 2 Mk.; Freiherr Teuffel von Birkensee, Catharienhof 5 Mk.; Buchholz, Wernigerode 2 Mk.; Brämer, Zwochau 2 Mk.; Boecker, Altkirch 2 Mk.; Bensel, Filehne 3 Mk.; Caspar, Müllrose 5 Mk.; Casparius, Neudamm 5 Mk.; Copien, Guscht 5 Mk.; Diller, Schirmeck 2 Mk.; Dreßler, Binzelberg 2 Mk.; Dominicus & Söhne, Remscheid 5 Mk.; Drescher, Ludwinowo 2 Mk.; Dreßler, Gr.-Schönebeck 5 Mk.; Dionysius, Gnesen 5 Mk.; Dentler, Pr.-Stargard 2 Mk.; Drews, Podejuch 5 Mk.; Dammann, Stadensen 2 Mk.; Deckert, Weimar 5 Mk.; Deiters, Nordheim 2 Mk.; Desert, Biedenkopf 5 Mk.; Deichmann, Neu-Lubönen 2 Mk.; Dentler, Schwanauerhütte 2 Mk.; Dahnz, Silligsdorf 3 Mk.; Drowin, Buschschleuse 2 Mk.; Dwuzet, Pawlowitz 2 Mk.; Dame, Kattowitz 5 Mk.; Dellmann, Alstätte 3 Mk.; Dommel, Kohlfurt 2 Mk.; Eilers, Altenau 2 Mk.; Eggers, Ponitz 2 Mk.; Elsner, Zellin 5 Mk.; v. Eschwege, Wernigerode 5 Mk.; Ehlert, Tomlack 2 Mk.; Ernst, Weimar 2 Mk.; Echternacht, Krofdorf 2 Mk.; Ermer, Neusalz 2 Mk.; Ernst, Posen 5 Mk.; Everth, Wilmersdorf 5 Mk.; v. Estorff, Teyendorf 5 Mk.; Ey, Leubus 2 Mk.; Edelmann, Jungholz 2 Mk.; Erbsland, Sulzern 2 Mk.; Enderlein, Largitten 2 Mk.; Friebel, Cartlow 2 Mk.; Fleischer, Gröditzberg 2 Mk.; Frenkel, Falkenburg 2 Mk.; Feller, Wiesbaden 2 Mk.; Dr. Fritsche, Berlin 20 Mk.; v. Freier, Nikolassee 5 Mk.; Foitzek, Slawentzitz 2 Mk.; Fronhoff, Ochtrup 2 Mk.; Forner, Gläser 2 Mk.; Franzke, Heinzendorf 2 Mk.; Findeisen, Messelhausen 5 Mk.; Fernau, Oldau 2 Mk.; Graf v. Fürstenstein, Wiesenburg 5 Mk.; Flachsbart, Böhmsholz 2 Mk.; Fischer, Möckern 2 Mk.; Graf Finck von Finckenstein, Schönberg 20 Mk.; Förster, Antonswald 2 Mk.; Freywald, Waldenburg 2 Mk.; Freimuth, Ferischke 2 Mk.; Fincke, Hann.-Münden 5 Mk.; Freiwald, Gandenitz 2 Mk.; Finsterwalder, Weissig 2 Mk.; Fries, Tankow 6 Mk.; Faust, Herrnhut 5 Mk.; Frey, Göhrde 5 Mk.; Fritze, Bückeburg 2 Mk.; Fischer, Hermsdorf 5 Mk.; Güttler, Großgohlau 2 Mk.; Geppert, Ruppersdorf 5 Mk.; Grandtke, Jäglitz 2 Mk.; Gotzmann, Saara 2 Mk.; Gomolka, Wünschendorf 3 Mk.; Gose, Gr.-Döbbern 2 Mk.; Gübert, Rheinböllen 2 Mk.; Dr. Glaser, Kattowitz 5 Mk.; v. Griesheim, Falkenburg 5 Mk.; Grabner, Reichenbach 5 Mk.; Goliasch, Carlswalde 2 Mk.; Grohens, Landsberg 2 Mk.; Graeser, Altensorge 2 Mk.; Grandtke, Großsteinberg 2 Mk.; Gerlach, Sternberg 2 Mk.; Grüger, Heineberg 2 Mk.; Galinsky, Hinterheide 2 Mk.; Gärtner, Pobershau 2 Mk.; O. Grund, Glatz 6 Mk.; F. Grund, Glatz 6 Mk.; Grandke, Tschernow 2 Mk.; Götz, Tworog 5 Mk.; Gehm, Budsin 2 Mk.; Gully, Thann 2 Mk.; Heinisch, Laski 2 Mk.; Herrmann, Kraftshagen 2 Mk.; Hausknecht, Güntersdorf 2 Mk.; Heymann, Warstein 5 Mk.; Haberland, Tanzow 2 Mk.; Hermes, Tarnau 2 Mk.; Herrmann, Cassel 5 Mk.; v. Hövel, Grimmitz 10 Mk.; Heck, Weiherdamm 2 Mk.; Huttanus, Wildwark 2 Mk.; Heinrich, Colbitz 2 Mk.; Hermersdörfer, Rehberg 2 Mk.; Hoffmann, Hausdorf 5 Mk.; Hennig, Wyrow 2 Mk.; Hoffmann, Ingersleben 2 Mk.; Heddenhausen, Lüneburg 5 Mk.; Hattasch, Barop 3 Mk.; Herwig, Königsblick 2 Mk.; Haenel, Rothenzechau 2 Mk.; Hildebrandt, Reptow 5 Mk.; Herrmann, Marschwitz 2 Mk.; Herzberg, Zellerfeld 2 Mk.; Huschenbett, Hechingen 5 Mk.; Hoffmann, Roderbeck 2 Mk.; Hirt, Medingen 2 Mk.; Horlitz, Hahnebruch 2 Mk.; Hermann, Czerwionka 2 Mk.; Hübner, Ludwigsdorf 2 Mk.; Herf, Straßburg 5 Mk.; Dr. Hornung, Schloß Marbach 10 Mk.; Helm, Meuselwitz 2 Mk.; Herzer, Czernitz 5 Mk.; Hünten, Coblenz 5 Mk.; Hörnke, Werdohl 2 Mk.; v. Hinüber, Medingen 5 Mk.; Heiming, Dierdorf 2 Mk.; Hlawensky, Schulzendorf 2 Mk.; Heitzmann, Breitenbach 2 Mk.; Haas, Münster 2 Mk.; Hebinger, Hirsingen 2 Mk.; Hofmann, Eisenach 2 Mk.; Jacobi, Unruhstadt 2 Mk.; Japp, Nortorf 2 Mk.; Jentsch, Pouch 2 Mk.; Jacob, Glitze 2 Mk.; Jaenke, Quickborn 2 Mk.; Jurasky, Hundsfeld 2 Mk.; Jaeschke, Nesigode 2 Mk.; Jüttner, Mixstadt 3 Mk.; Jachnow, Kl.-Baggendorf 2 Mk.; Johnke, Bansin 2 Mk.; Jung, Luboschin 2 Mk.; Janowski, Wonnowitz 2 Mk.; Jaekel, Zuckmantel 2 Mk.; Kohn, Oderin 2 Mk.; Kanitz, Czerwionka 2 Mk.; Kluge, Kleinitz 2 Mk.; Kleyensteuber, Wilhelmshausen 2 Mk.; Kynast, Löhnhorst 2 Mk.; Kötz, Hochscheid 2 Mk.; Kruse, Wilmersdorf 5 Mk.; Klovier, Primkenau 5 Mk.; Knack, Sdroien 2 Mk.; Kroevelin, Brzesnitz 2 Mk.; Kroh, Nassadel 2 Mk.; Kahnmeyer, Gr.-Fahlenwerder 2 Mk.; Koszula, Kerngrund 2 Mk.; Kadersch, Nortorf 2 Mk.; Krieger, Ullersdorf 2 Mk.; Kohl, Forst 2 Mk.; Kinkel, Hagen 5 Mk.; Keil, Mallenchen 2 Mk.; v. Kommerstädt, Schönfeld 5 Mk.; Kleeberg, Granitz 2 Mk.; Kergel, Gommern 2 Mk.; Kurtzius, Dürlinsdorf 2 Mk.; Küster, Barnow 2 Mk.; Krause, Ernsdorf 2 Mk.; Kinne, Meyendorf 2 Mk.; Klingelstein, Gr.-Maitz 2 Mk.; v. Köppen, Arensdorf 5 Mk.; Kühnel, Fuchsberg 2 Mk.; Kühne, Wanzleben 5 Mk.; Keuk, Nieheim 2 Mk.; Kammer, Frankenwaldau 2 Mk.; Kingvera, Olsen 2 Mk.; Kirchner, Grünheide 5 Mk.; Kähler, Pinnow 2 Mk.; Kanngießer, Gürzenach 2 Mk.; Kuras, Lütelsburg 2 Mk.; Klemstein, Klinge 2 Mk.; Klenke, Kleinmühl 2 Mk.; Laisig, Dunkelforth 2 Mk.; Lamprecht, Seelzerturm 6 Mk.; Liebich, Tschöpeln 2 Mk.; Lindenberg, Gr.-Wubicke 2 Mk.; Lange, Wokuhl 2 Mk.; Langisch, Oberhausen 2 Mk.; Leveke, Brandenburg 5 Mk.; Laabs, Neuhof 2 Mk.; Lindemann, Narsdorf 2 Mk.; Lemcke, Berlin 5 Mk.; Lorenzen, Siethen 2 Mk.; Lehmann, Hohenbocka 5 Mk.; Ludwig, Hummelshain 2 Mk.; Lukatis, Rudczanny 2 Mk.; Lippelt, Wrescherode 2 Mk.; Lüth, Wohlsen 2 Mk.; Linz, Striche 2 Mk.; Lüdtke, Josephsdorf 2 Mk.; Leitow, Saßnitz 2 Mk.; Lohse, Wewer 2 Mk.; Lemsch, Salzbrunn 2 Mk.; Lichtenberg, Westerhausen 2 Mk.; Lode, Pzyschod 2 Mk.; Lieber, Krofdorf 5 Mk.; Lüpkes, Turoscheln 5 Mk.; Linder, Lauban 5 Mk.; Lairitz, Remda 5 Mk.; Loycke, Neustettin 5 Mk.; Lutz, Litschau 3 Mk.; Lau, Sondernach 2 Mk.; Lindeckert, Rappoltsweiler 2 Mk.; Martens, Werder 2 Mk.; Münchow, Waldmannsruh 2 Mk.; Mattonet, Solingen 2 Mk.; Müller, Kuchelna 2 Mk.; Morawietz, Trachenberg 2 Mk.; Müller, Zierenberg 2 Mk.; Müller, Schmidtheim 5 Mk.; Maercker, Naderkau 2 Mk.; Müller, Schuenhagen 5 Mk.; Marder, Deutsch-Suchatowko 2 Mk.; Messinger, Neudörfchen 3 Mk.; Miltenberg, Ihlefeld 5 Mk.; Meyer, Ratzeburg 2 Mk.; Matz, Carlszin 2 Mk.; Merten, Treppeln 2 Mk.; Matejek Schwidrow 2 Mk.; Mordhorst, Müssen 2 Mk.; Meyer, Lopowo 2 Mk.; Meschede, Westbevern 2 Mk.; Mandt, Gramzow 5 Mk.; Müller, Krechting 2 Mk.; Maske, Rehhof 5 Mk.; Metzner, Madlitz 5 Mk.; Matschewski, Sorquitten 3 Mk.; Martin, Ochelhermsdorf 2 Mk.; Mantey, Briesen 2 Mk.; Mengel, Hügel, 2 Mk.; Müller, Viereck 2 Mk.; Marschalleck, Bäckermühle 2 Mk.; Marose, Greulich 2 Mk.; Michel, Peitz 2 Mk.; Materne, Zawadzki 2 Mk.; Mohnike, Gr.-Bohm 5 Mk.; Mylius, Altenburg 5 Mk.; Mangold, Halberstadt 2 Mk.; Mehl, Weißenhöhe 5 Mk.; Menger, Kirschwäldchen 2 Mk.; Mayer, Oels 2 Mk.; Mende, Gorazdowo 2 Mk.; Mayer, Schweighausen 2 Mk.; Nagel, Holbeck 3 Mk.; Neumeyer, Heidchen 2 Mk.; Nagel, Krummenluch 2 Mk.; v. Neumann, Hanseberg 10 Mk.; Nowack, Godullahütte 5 Mk.; Noschke, Weißensee 2 Mk.; v. Nathusius, Burgstall 5 Mk.; Nitsche, Lopau 2 Mk.; Orlick, Centawa 2 Mk.; Otto, Weide 2 Mk.; Ost, Schulitz 2 Mk.; Picht, Bogslack 3 Mk.; Petry, Neuhaldensleben 2 Mk.; Preußing, Naumburg 5 Mk.; Paulsen, Husbygaard 2 Mk.; Prengel, Kalittken 2 Mk.; Pogrzeba, Hultschin 2 Mk.; Pioschek,

Gr.-Kreidel 2 Mk.; Paesler, Moschwitz 2 Mk.; Pabel, Saalberg 2 Mk.; Pawlas, Bralin 2 Mk.; Pohlisch, Stolberg 3 Mk.; Pilz, Forsbach 2 Mk.; Pusch, Friedrichsruh 2 Mk.; Piper, Peiskretscham 2 Mk.; Piper, Benkhausen 2 Mk.; Pohl, Merzdorf 2 Mk.; Peters, Unterlüß 5 Mk.; Pannke, Drygallen 5 Mk.; Peckmann, Zanderbrück 5 Mk.; Paasch, Minden 5 Mk.; v. Poschinger, Theresienthal 20 Mk.; Peischke, Schwenten 2 Mk.; Pietruschka, Krossen 2 Mk.; Plettrichs, Merzwiese 2 Mk.; v. Reichenau, Langfuhr 5 Mk.; Richter, Bendschine 2 Mk.; Rudloff, Raguhn 5 Mk.; Rosenthal, Blankenburg 5 Mk.; Rau, Lindau 2 Mk.; Rade, Großharthau 2 Mk.; v. Radzciewsky, Rospenau 2 Mk.; Rothe, Zittau 2 Mk.; Radbruch, Lübeck 2 Mk.; Rietzel, Oberaula 2 Mk.; Reese, Kloster Barthe 2 Mk.; Rabs, Kaiserswaldau 2 Mk.; Rechlin, Schillersdorf 3 Mk.; Rehfus jun., Kehl 5 Mk.; Rodewald, Liwnit 2 Mk.; Rabiger, Rauden 2 Mk.; Ruchel, Nesigode 5 Mk.; Ramm, Basthorst 2 Mk.; Graf zu Rantzau, Döllensradung 5 Mk.; Roters, Hardehausen 5 Mk.; Riemer, Clanzig 3 Mk.; Reuß, Orb 2 Mk.; Reimer, Bäreneiche 5 Mk.; Reinhardt, Voigtsdorf 2 Mk.; Runnebaum, Erfurt 5 Mk.; v. d. Recke, Zwangshof 5 Mk.; v. Rohr, Mohrin 5 Mk.; Ritter, Servitut 5 Mk.; Richert, Nieder-Morschweiler 2 Mk.; Risbach, Porak 2 Mk.; Rausch, Gewenheim 2 Mk.; Specht, Neuweiler 2 Mk.; Specht, Triebsch 2 Mk.; Seeger, Großbeeren 2 Mk.; Spitzenberg, Zäckerick 2 Mk.; Seidel, Rummelsburg 7,50 Mk.; Skorgowsky, Alexanderhof 2 Mk.; Seidel, Groß Pomeiske 2 Mk.; Siegler, Tostedt 2 Mk.; Seeliger, Willkowe 2 Mk.; Seidel, Altenhain 2 Mk.; Siegler, Gr.-Liebenau 2 Mk.; Siebler, Danzig 5 Mk.; Sezekorn, Dassel 5 Mk.; Suhrke, Kl.-Zyglin 4 Mk.; Schutz, Schirmeck 2 Mk.; Scholze, Dorfchemnitz 3 Mk.; Schurig, Schierke 2 Mk.; Schulz, Tzschecheln 2 Mk.; Scharlock, Blücherhof 2 Mk.; Scheuch, Zembowitz 5 Mk.; Schilling, Eberswalde 5 Mk.; Schael, Heimbuch 2 Mk.; Schulz, Halensee 2 Mk.; Schöne, Romansweiler 2 Mk.; Schultze, Potthagen 2 Mk.; Schönrock, Dickte 2 Mk.; Graf von Schlippenbach, Schönermark 10 Mk.; Graf Schweinitz, Hausdorf 10 Mk.; Schimrik, Wippersheim 2 Mk.; Schölzel, Pr.-Stargard 2 Mk.; Schneider, Morrn 2 Mk.; Schröder, Schermeisel 2 Mk.; Schwarze, Gusicht 2 Mk.; v. Schipp, Wuttrienen 5 Mk.; Schurda, Hultschin 2 Mk.; Schulze, Kannenberg 2 Mk.; Schliepe, Schwentainen 2 Mk.; Schulze, Putbus 5 Mk.; Schäfer, Kontopp 2 Mk.; Schiller, Schlanowitz 2 Mk.; Graf Schwerin, Tamsel 5 Mk.; Schröder, Thänsdorf 5 Mk.; Schnell, Werle 2 Mk.; Scharenberg, Reußwalde 5 Mk.; Schubert, Wilhelmswalde 5 Mk.; v. Schau, Prauske 6 Mk.; Schulz, Willenberg 5 Mk.; Schwarzenstein, Kammerforst 2 Mk.; Schulz, Lannoch 2 Mk.; Steuer, Ringenwalde 2 Mk.; Stege, Nachtsheim 2 Mk.; Stracke, Pelen 2 Mk.; Strempel, Lötzen 2 Mk.; Steinhagen, Teistorf 2 Mk.; Stoll, Trünzig 2 Mk.; Strack, Weingarten 5 Mk.; Sturz, Ludom 2 Mk.; Steppuhn, Zellerfeld 10 Mk.; Stroiser, Linthal 2 Mk.; Steller, Hammermühle 2 Mk.; Stellbaum, Liebemühl 5 Mk.; Stillmann, Ihlenfeld 4 Mk.; Storbeck, Gränert 2 Mk.; Steinhöfel, Gotthardts 2 Mk.; Trautmann, Alt-Beckern 2 Mk.; Tschöpe, Bibiella 5 Mk.; Tuschhoff, Haspe 2 Mk.; Trautvetter, Reyershausen 2 Mk.; Tepelmann, Braunschweig 5 Mk.; Taranzewski, Tarce 2 Mk.; Treusein, Stolzenberg 2 Mk.; Timm, Bollensdorf 2 Mk.; Trendelcamp, Stift Cappel 3 Mk.; Timm, Müncheberg 2 Mk.; Thiery, Niedertraubach 2 Mk.; Uhle, Lüdenscheid 2 Mk.; Umbach, Dammelsbach 2 Mk.; Ueckermann, Baatzig 2 Mk.; Veit, Diesdorf 2 Mk.; Vollack, Scheidelwitz 2 Mk.; Volkmer, Wolgast 2 Mk.; Vogt, Liebichau 2 Mk.; Vaque, Rudzinitz 2 Mk.; Vorburger, Zentheim 2 Mk.; Warnecke, Zoppot 5 Mk.; Wegener, Schlagenthin 2 Mk.; Wenke, Bukowine 2 Mk.; Wolte, Stolpe 2 Mk.; Wrede, Altheide 5 Mk.; Weber, Hohenleese 2 Mk.; Wolff, Osche 5 Mk.; Woehl, Rehau 3 Mk.; Waninger, Ludweiler 2 Mk.; Wichert, Andreashof 2 Mk.; Weis, Linden 2 Mk.; Weber, Ohrdruf 2 Mk.; Wepner, Regow 2 Mk.; Wollanky, Frezdorf 2 Mk.; Weber, Hannau 10 Mk.; Wilke, Bargmoor 2 Mk.; Wander, Eschenwald 2 Mk.; Wied, Drehbach 2 Mk.; Wallgrün, Gohra 2 Mk.; Walda, Kunzendorf 2 Mk.; Wrobel, Zoppot 2 Mk.; Wilberg, Sagan 5 Mk.; Willach, Beckingen 5 Mk.; Wolff, Eleonorensgrün 2 Mk.; Wollitz, Woltersdorf 2 Mk.; Winkelmann, Schwenticke 2 Mk.; Weber, Lanske, 2 Mk.; Wiegel, Niedernhausen 2 Mk.; Wittig, Nienburg 2 Mk.; Weißenborn, Grimmen 2 Mk.; Witte, Sehlde 2 Mk.; Walter, Weier 2 Mk.; Winkler, Landskron 2 Mk.; Wolff, Lubotzken 2 Mk.; Warze, Nauendorf 2 Mk.; Waechter, Wilkersdorf 5 Mk.; Weber, Grimmen 2 Mk.; Wahle, Seewitz 2 Mk.; Wolff, Kl.-Pransen 2 Mk.; Will, Ribbesdorf 2 Mk.; Waßmann, Emmagrube 5 Mk.; Werremeyer, Tharandt 2 Mk.; Wenk, Dammenfeld 2 Mk.; Zeidler, Schadendorf 2 Mk.; Zietzschmann, Drehnow 5 Mk.; Zobel, Keula 2 Mk.; Zoch, Neuhaus 5 Mk.; Zach, Sorquitten 2 Mk.; Dr. Zeumer, Nikolai 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

8247. **Boteloh**, Karl, Forstaufseher, Oberförsterei Bruchhof bei Stadthagen, Schaumburg-Lippe. (B.-Gr. XIII).

8248. **Schulze**, Albrecht, Forstkandidat, Lauenau a. Deister in Hannover. (B.-Gr. X.)

8249. **Dietrich**, Edmund, Hilfsjäger, Hubertus b. Himmelwitz, O.-S. (B.-Gr. VI.)

8250. **Siebe**, Hellmuth, Forstkandidat, Eisenach, Thür., Philosophenweg 2, I. (B.-Gr. XIII.)

8251. **Börner**, Karl, Forstkandidat, Oederan, Bez. Chemnitz i. Sachs. (B.-Gr. XII.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schneider, Felix, Förster, Höhnrath, Schladern.
Schniebs, Arno, Forstschüler, Lauba i. Sachsen.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

**Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Wer gewohnt ist, seine Weihnachts-Einkäufe schon frühzeitig mit besonderer Muße und dadurch um so vorteilhafter zu besorgen, der wird die der heutigen Nummer beiliegende Preisliste des **Warenhauses Gebr. Barasch, Breslau,** mit besonderem Interesse studieren. Es sind darin eine Menge Artikel in den neuesten und geschmackvollsten Mustern zu besonders wohlfeilen Preisen aufgeführt. Der Bezug aus diesem rühmlichst bekannten Warenhause wird so mancher Hausfrau eine kostspielige und zeitraubende Einkaufsweise ersparen.

Ferner liegt dieser Nummer bei ein **Prospekt** der Firma **G. Eckenhoff Nachfl., Berlin SW. 11,** betr. **Praktische Geschenke für den Weihnachtstisch im Forsthause,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Am 21. November starb im 48. Lebensjahre nach langem, schwerem Leiden der (1138

Königliche Förster Friedrich Schmoll

(Jahrg. 1882, 1. Komp. Gardejägerbataillon), zu Lettgenbrunn.
Wir verlieren in dem Dahingeschiedenen einen treuen Beamten und lieben Kollegen, dessen aufrichtiges, biederes Wesen und vorzügliche Charaktereigenschaften ihm ein liebevolles, treues Andenken über das Grab hinaus sichern werden.

Der Revierverwalter
und die Beamten der Oberförsterei Burgjoss.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Forstassessor u. Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps Arthur Grafen von Bothmer in Stade ein Sohn.

Verlobungen:

Berichtigung:

Fräul. Irene Kühne in Amt Wanzleben mit dem Kgl. Forstassessor und Leutnant im Reitenden Feldjägerkorps Hans Hartog in Berlin.

Eheschließungen:

Forstamtsassessor Maximilian Gebhardt in Hofstetten mit Frl. Margareta Spegg, Tochter des verstorbenen Forstmeisters Kasimir Spegg von Baunach.

Sterbefälle:

Kneer, Josef, Frhrl. v. Kettelerscher Oberförster a. D. in Eringerfeld.

Hofmann, Karl Gustav, Förster in Oberrossau (Sachsen).

Giesecke, Irmgard, Forstaufseherstochter in Forsthaus Wubek, Schießplatz Thorn.

Holz und Güter

Personalia

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 49. — Neudamm, den 5. Dezember 1909. — 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Guttels in der Oberförsterei Rotenburg-Ost, Regierungsbezirk Cassel, ist am 1. Januar 1910 anderweitig zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 11. Dezember** einzusenden.

Försterstelle Weißkreuz in der Oberförsterei Wichertshof, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum 1. März 1910 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland: 3,609 **ha**. Die Schule ist in Guttstadt, 3 **km** ab. Bahnstation: Guttstadt, 3 **km** ab.

Über den Nonnenfraß in Ostpreußen.

Von Regierungs- und Forstrat **Böhm**, Königsberg i. Pr.

2. Abstandnahme von Gegenmaßregeln.

Es ist erklärlich, daß bei dem Umsichgreifen der Kalamität sich von allen Seiten der Ruf nach zweckmäßigen und erfolgreichen Gegenmaßregeln erhob. Sowohl die Gemeinden als auch die Privatbesitzer waren bereit, keine Kosten zu scheuen, um die bedrohten Wälder zu retten. Trotz alledem konnte nur der Rat erteilt werden, die Ausgaben zu sparen und von allen Gegenmaßregeln Abstand zu nehmen, da alle bis jetzt bekannten Mittel sich als unzureichend erwiesen hätten, und man im günstigsten Falle wohl eine Verminderung des Insekts erreichen könne, nicht aber eine völlige Ausrottung. Die erreichte Verminderung sei überdies so gering, daß in den meisten Fällen nicht einmal ein völliger Kahlfraß zu verhindern wäre. Dieser Rat beruhte naturgemäß auf den ausgedehntesten Erfahrungen, die man im Laufe der Jahre gesammelt hatte. Bis in die neueste Zeit sind hier und da immer wieder Versuche mit diesem oder jenem Mittel gemacht worden, ein wirklich durchschlagender Erfolg ist jedoch nirgends zu verzeichnen gewesen. Erfahrungsgemäß hilft sich die Natur selber, meist tritt im dritten Jahre der Massenvermehrung eine seuchenartige Krankheit — Flacherie oder Schlaffsucht genannt — auf, die der Kalamität dann ein plötzliches Ende bereitet. Bei Gegenmitteln, die mehrere Jahre hintereinander zur Anwendung kommen, ist es dann schwer, auseinanderzuhalten, wieviel auf das Konto der künstlichen Gegenmittel, wieviel

auf das Konto der Natur zu schreiben ist. Die Anhänger der künstlichen Gegenmittel schreiben diesen natürlich einen größeren Anteil zu, als ihnen bei objektiver Beurteilung zukommen dürfte.

Der Vollständigkeit wegen sollen die einzelnen Gegenmittel kurz erläutert und auch die Erfahrungen angegeben werden, die bei ihrer Anwendung gemacht wurden. Zum Verständnis muß zunächst auf die Lebensweise der Nonne hingewiesen werden:

Der Schmetterling fliegt Ende Juli bis Mitte August und legt während dieser Zeit die Eier in Häufchen bis zu 60 Stück unter Rindenschuppen und unter Moos und Flechten am Stamme ab. Die Ablage erfolgt am ganzen Stamme, vom Wurzelanlauf bis zur Krone, so weit die Rinde borkig und schuppig ist. An eine bestimmte Höhe ist die Eierablage nicht gebunden.

Im Frühjahr, bei Eintritt warmer Witterung, Ende April, Anfang Mai, kriechen die jungen Raupen aus. Sie bleiben einige Zeit zusammengedrängt in „Spiegeln“ sitzen, bevor sie die Bäume besteigen. Die Raupen fressen von Mitte Mai bis etwa Mitte Juli.

Die Verpuppung erfolgt in den Rindenritzen der Stämme und in den Zweigen der Baumkronen und des Unterholzes. An eine bestimmte Höhe ist die Verpuppung ebensowenig gebunden wie die Eierablage.

Die Schwärmzeit der Falter beginnt in der Regel Mitte Juli und dauert bis in den August hinein. Die Falter meiden sehr lichte Bestände. Vollständig geschlossene Dickungen werden gleichfalls gemieden, weil in diesen ein Umherfliegen nicht möglich ist. Bei Tage sitzen die Schmetterlinge träge an den Stämmen, vom Stammanlauf bis zur Krone verteilt, ohne eine bestimmte Höhenregion zu bevorzugen.

Die Gegenmaßregeln können sich nun gegen alle vier Entwickelungsstadien richten. Für das Einsammeln der Eier steht die Zeit von der Ablage: etwa Anfang August bis zum Auskriechen der Raupen im Mai des nächsten Jahres — also acht Monate — zur Verfügung. Trotzdem die Eierhäufchen unter den Rindenschuppen ziemlich versteckt abgelegt werden, gelingt es jedoch bald, sie zu finden. Das Absammeln kann aber nur bis zur Reichhöhe des Menschen sich erstrecken, vielleicht kann auch noch eine Trittleiter mit wenigen Stufen Verwendung finden, immerhin bleibt aber der größere Teil des Stammes unabgesammelt.

Das Vernichten der Raupen kann auf vielerlei Weise betrieben werden. Zu den älteren Methoden gehört das Zerquetschen der jungen Raupen, solange sie noch in den sogenannten „Spiegeln“ zusammensitzen. Da dieses Zusammensitzen aber nur kurze Zeit dauert, so steht uns für diese Vernichtungsart nur wenig Zeit zur Verfügung. Wie bei dem Sammeln der Eier kann das Zerdrücken der Spiegel auch nur auf den unteren Teil der Stämme sich erstrecken.

Das Sammeln der Raupen kommt nur für Kämpe und Kulturen in Frage, wo die Raupen vom Nachbarbestande eingewandert sind.

Ungleich mehr Erfolg wie mit den vorgenannten Methoden erreicht man durch das neuerdings zur Anwendung gekommene Leimen der Bestände, das ursprünglich nur zur Vernichtung des Kiefernspinners angewendet wurde. Durch das Anbringen der Leimringe werden nicht nur die unterhalb derselben aus den Eiern ausgekrochenen Raupen vom Besteigen der Bäume abgehalten, sondern auch noch alle diejenigen, die während der Fraßzeit auf den Erdboden gelangen, sei es, daß sie sich, namentlich in der Jugend, von den Baumkronen aus irgendwelchem Grunde herabspinnen, sei es, daß sie später durch den Wind oder sonstige Erschütterungen herabgeworfen werden.

Beim Nonnenfraß im Anfang dieses Jahrhunderts in Ostpreußen sind 19 398 ha*) geleimt worden. Nicht der geringste Einfluß ist jedoch hierdurch auf die Entwickelung der Kalamität ausgeübt worden.

Von den neueren Mitteln zur Vernichtung der Raupen seien noch erwähnt, das Bespritzen der Fichten mit giftigen Stoffen oder Flüssigkeiten, das aber auch nur im kleinen auszuführen möglich ist. Die Bordelaiser Brühe und auch die vom Prof. Eckstein-Eberswalde empfohlene Lösung von Chlorbarium haben zur Rettung von Kämpen und lebenden Fichtenhecken gute Dienste geleistet.

Als direkt zwecklos und für die Fichten sogar schädlich ist in der diesjährigen Versammlung des Preußischen Forstvereins zu Johannisburg das neuerdings empfohlene Schwefeln der Bestände bezeichnet worden.

Als Mittel zur Vernichtung der Falter wurde in früheren Zeiten das Totschlagen derselben am Stamme in umfangreicher Weise ausgeführt. Da aber die Falter nicht nur in der unteren Stammregion sitzen, sondern bis in die Baumkronen, so ist leicht einzusehen, daß auch dieses Mittel nur von geringem Erfolg sein kann. Bei warmem Wetter sind die Schmetterlinge außerdem so lebhaft, daß sie bei der geringsten Erschütterung des Stammes auffliegen und die Annäherung des Menschen nicht mehr aushalten.

Große Hoffnungen setzte man vor einigen Jahren auf das Anlocken durch elektrische Licht-

*) Vergleiche den Artikel „Das Leimen als Kampfmittel gegen die Nonne“. Von Oberförster Dr. Laspeyres, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, Septemberheft 1909.

quellen und Vernichten der Schmetterlinge durch Exhaustoren, welche die anfliegenden Schmetterlinge aufsaugen, oder durch glühende Drahtgewebe vor der Lichtquelle, gegen welche die Falter fliegen und sich verbrennen sollten. Es ist jedoch schon unzweifelhaft dargetan, daß der Erfolg in keinem Verhältnis zu den Kosten steht. In den dichten ausgedehnten Beständen ist die Anwendbarkeit sowieso eine beschränkte, die Falter erscheinen wohl in dem Lichtkegel, aber verhältnismäßig nur wenige kommen den Exhaustoren oder dem glühenden Drahtgewebe so nahe, daß sie vernichtet würden. —

Erwähnt mag schließlich noch werden, daß beim vorigen Nonnenfraß auch umfangreiche Versuche zur Erzeugung und künstlichen Weiterverbreitung der Flacherie angestellt wurden. Ein Ergebnis, das zur praktischen Anwendung im großen geeignet wäre, haben auch diese Versuche nicht geliefert. Bei diesen Versuchen fehlte es vor allem an der Kenntnis der Ursache der Flacherieerkrankung und der Art ihrer Weiterverbreitung. Man vermochte wohl durch Impfung einzelne Raupen krank zu machen, aber alle Versuche, möglichst schnell die Krankheit weiter zu verbreiten, waren resultatlos. Man kann nur annehmen, daß ohne eine gewisse Disposition der Raupen für die Krankheit die Weiterverbreitung nicht eintritt. Diese Disposition wird in der Natur durch die Massenvermehrung hervorgerufen. Infolge des Nahrungsmangels sind die Raupen gezwungen, zu fressen, was sie unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht fressen würden, es treten Erkrankungen auf, die körperliche Entwickelung leidet, und damit ist der Anfang für die Disposition zur Flacherieerkrankung gegeben. Die Richtigkeit dieser Erscheinung ist wiederholt beobachtet worden, und aus dem Grunde hat sich auch die Überzeugung Bahn gebrochen, daß durch jede Verringerung der Raupenzahl mit künstlichen Mitteln nur die Massenvermehrung aufgehalten und der Eintritt der Flacherieerkrankung verzögert wird. In den stark besetzten Beständen wird ein Kahlfraß durch kein künstliches Mittel verhindert: Milliarden von Raupen mußten hier verhungern. In den weniger stark besetzten Beständen schafft man durch das künstliche Vernichten für die überlebenden Raupen nur günstigere Nahrungsverhältnisse, sie können sich um so kräftiger entwickeln und für gesunde Nachkommenschaft sorgen.

Betrachtet man die Entwickelung des jetzigen Fraßes in Ostpreußen, wo seit Anfang des Jahrhunderts eine ganz allmähliche Verbreitung der Nonne von Westen nach Osten sich vollzog, wo dann im Sommer 1907 plötzlich der erste größere Fraß in Kobbelbude entstand und ein Jahr später bereits zwölf große Fraßherde mit über ½ Million Festmeter Kahlfraß zu verzeichnen waren, so dürfte die Entscheidung überaus schwer sein, wo man mit künstlichen Mitteln hätte anfangen, wo man hätte aufhören sollen. Es handelte sich von Anfang an um eine gleichmäßige Verseuchung der sämtlichen Reviere, nicht um eine besonders starke Vermehrung an einzelnen Orten. Die plötzliche Vermehrung ins Ungemessene an Stellen, wo bisher nur wenig bemerkt wurde, hauptsächlich durch die ungeheuren Falterschwärme, die nachweisbar beträchtliche Strecken zurückzulegen imstande sind, schließt jedes zielbewußte Vorgehen so gut wie aus.

Äußerst interessant sind die Mitteilungen aus den alten Oberförsterei-Akten über die Bemühungen und Anstrengungen, die während des großen Nonnenfraßes*) im vorigen Jahrhundert angewendet sind, um des Fraßes Herr zu werden. Wenn man auch das Leimen damals noch nicht kannte, so sind doch alle bekannten Mittel in großem Umfang und mit unendlicher Ausdauer zur Durchführung gebracht worden, und was war das Endresultat des Kampfes: man kam zu der Überzeugung, daß menschliche Kräfte nicht ausreichten — man gab den Kampf auf.

Die nachfolgende Schilderung ist den Akten der Oberförsterei Neu-Sternberg entnommen. Wenn man bedenkt, daß bei dem damaligen Fraß die Vertilgungsmaßregeln in allen befallenen Oberförstereien in demselben Umfang, wie in Neu-Sternberg, zur Anwendung gekommen sind, so wird man sich einen Begriff von den vielen Milliarden vernichteter Eier, Raupen, Puppen und Schmetterlinge machen können. Und was hat man erreicht? Nichts! Wären die Milliarden nicht vernichtet worden, der Schaden hätte kaum größer sein können, wahrscheinlich aber wäre die Degeneration und Disposition für die Erkrankung früher eingetreten.

Der Bericht über den Fraß in den Jahren 1854 bis 1857 lautet:

> Die ersten Falter wurden am 6. August 1853 an der Südseite des Reviers entdeckt, usw.
>
> Zur Beseitigung der sich bald über den ganzen Baumwald — die Reviere Drusken, Alt- und Neu-Sternberg und einen Teil von Pöppeln (zur jetzigen Oberförsterei Pfeil gehörend) — erstreckenden Kalamität wurde anfangs Winter 1853 das Absuchen der Eier angeordnet, hierauf folgte im Frühjahr 1854 das Spiegeln, sodann wurden Raupen und Puppen gelesen und schließlich sogar das Einsammeln der weiblichen Falter verfügt. Auch im Jahre 1855 wurden die Vertilgungsmaßregeln fortgesetzt und das Lot Eier schließlich zu 4, später sogar zu 3 ₰ geliefert. Bei diesem Preise machte man Halt, man hatte die Über-

*) Dieser Fraß entstand durch gewaltige Schwärme von Nonnenfaltern, die in der Nacht vom 29 zum 30. Juli 1853 aus Rußland in die Oberförsterei Rothebude einfielen.

zeugung gewonnen, daß menschliche Kräfte unzureichend wären und beschränkte sich schließlich darauf, die Schonungen, in denen noch ein durchgreifendes Sammeln möglich war, nachdrücklich und zu wiederholten Malen abzusammeln, welcher Maßregel auf dem hiesigen Revier lediglich die Rettung mehrerer schönen Schonungen zu danken ist.

Entwickelung des Fraßes im Jahre 1854. Da im Jahre 1853 alle Aussicht vorhanden war, daß menschliches Einschreiten wesentlich zur Verminderung des Insekts beitragen werde, und außerdem die Hoffnung war, daß ein rauhes, ungünstiges und kaltes Frühjahr — wie hier gewöhnlich — dem Fortkommen und der Entwickelung der Raupen hinderlich sein werde, so wurde kein Mittel gescheut, dem Insekt Abbruch zu tun und zu diesem Behufe frühzeitig mit dem Eiersuchen begonnen. Obgleich im ganzen 74 Pfund Eier abgeliefert und vertilgt wurden, zeigten sich doch beim Beginn der Spiegelzeit die Raupen in so zahlreicher Menge, daß im Frühjahre 1854 vom 8. Mai mit 100 Menschen täglich gespiegelt wurde, welche durchschnittlich pro Stunde 50 Spiegel mit je 150 Raupen töteten. Es trat nämlich ein so ungewöhnlich mildes und zeitiges Frühjahr ein, daß nicht nur alle Erwartungen hinsichtlich des Einflusses der Witterungsverhältnisse auf die Verminderung des Insekts vollständig zuschanden wurden, sondern die Entwickelung der Raupen dadurch ungemein begünstigt wurde. Dabei ergab sich noch überdies, daß die Eier nicht nur in Brusthöhe abgelegt waren, sondern am Baum bis in die höchsten Spitzen hinein, so daß selbst in dem Falle, daß die Spiegel, mit deren Vernichtung man vorging, soweit man reichen konnte, an den Bäumen getötet waren, dennoch in den oberen Teilen der Bäume Raupen genug übrig blieben, um den Baum zu töten.

Anhaltende günstige Witterung unterstützte die Entwickelung des Insekts, am 26. Juni wurde die erste Puppe, am 12. Juli aber schon die ersten Falter gefunden, und bald konnte man Milliarden Falter von den befallenen in noch unangefressene Orte hinüberschwärmen sehen.

Der Schmetterling hielt in seiner Verbreitung und seinem Weiterfluge eine ganz bestimmte Richtung nach Nord, teilweise nach Nordost, bei völliger Windstille der Nächte, während der beobachteten Flugzeit ein.

Entwickelung im Jahre 1855: Nachdem die Kgl. Regierung zu Königsberg unterm 29. Oktober 1854 das Einsammeln der Nonneneier von neuem zu beginnen befohlen hatte, wurde mit allen zu beschaffenden Kräften unter Aufsicht der Forstschutzbeamten damit vorgegangen und ununterbrochen den ganzen Winter hindurch bis Mitte Mai 1855 damit fortgefahren. Im ganzen wurden im Jahre 1855 im hiesigen Revier 1946 Pfund 27 Lot Nonneneier — schließlich zum Preise von 3 ₰ pro Lot eingeliefert und verbrannt.

Am 9. Mai 1855 wurde der erste Raupenspiegel entdeckt und am 11. mit dem Töten der jungen Raupen und dem Spiegeln im großen begonnen und hierin bei der Ungleichmäßigkeit und Ungleichheit des im ganzen durch warmes Wetter begünstigten Auskommens der Raupen bis zum 1. Juni fortgefahren.

Es wurden in 3619 Arbeitstagen in der genannten Zeit täglich (mit Ausnahme der Festtage) 226 Menschen beschäftigt, so daß, wenn die von dem Oberförster Heym mehrfach vorgenommenen Probezählungen über die durchschnittliche Anzahl von 600 Spiegeln, welche ein Arbeiter in einer Stunde zerquetscht hat, zugrunde gelegt werden, der Tag zu zehn Arbeitsstunden und der Spiegel zu 80 Raupen angenommen wird, die 226 Arbeiter täglich $226 \times 10 \times 600 \times 80 = 108\,480\,000$ Raupen getötet haben.

Die großen Anstrengungen haben jedoch nichts genützt, denn alle die Orte, in denen die meisten Eier abgelesen sind, sind durchweg in ihren Nadelholzbeständen verwüstet worden, so daß, wenn das Eierabsuchen unterblieben und diese Raupen ausgekommen wären, der Hungertod für jene im Ei vernichteten ebensogut und noch früher eingetreten wäre, wie es zu ⅓ bei den Ausgekommenen der Fall gewesen ist. Gleich zahlreich und massenhaft gingen die Raupen auch in den bis zur Hälfte mit Laubholz gemischten Beständen ein. Unterm 27. Juni 1855 wurde befohlen, das Raupensammeln in den älteren Beständen gänzlich einzustellen und nur noch in den Schonungen mit allen zu erlangenden Kräften fortzusetzen, was auch mit lohnendem Erfolg geschah. Puppen wurden nicht mehr gesammelt.

Nachdem der erste Falter am 16. Juli gesehen, war der Wald wenige Tage später mit Faltern übersät, anfangs wurden nur Männchen bemerkt, denen sich jedoch bald im proportionierten Verhältnis auch Weibchen zugesellten. Im allgemeinen zeigten die Falter nichts von einer schwächlichen Organisation; die Begattung erfolgte, und das wie im vorigen Jahre gleich zahlreiche und gesunde Eierablegen ließ auch für 1856 eine Fortsetzung der Kalamität befürchten.

Entwickelung im Jahre 1856: Das Ausschlüpfen aus den Eiern und die Entwickelung der Raupen erfolgte in diesem Jahre 14 Tage früher als im vergangenen. Schon in den letzten Tagen des April waren zahllose Spiegel in gleicher Stärke wie sonst vorhanden usw.

An den Rändern längs der Timberseite, wo noch volle Nahrung für das Insekt vorhanden war, dauerte es dennoch bis zur ¾-Wüchsigkeit der Raupe, ehe eine Verwüstung zu entdecken war. Wahrscheinlich waren an diesem zögernden Fraße die Menge der Feinde, vor allem die Tachinen, welche die Raupen fortgesetzt beunruhigten, Schuld. Diese den Tod im Leibe tragenden Raupen zogen sich nicht wie im vergangenen Jahre am Fuße des Stammes zusammen, um gemeinschaftlich zu sterben, sondern klommen bis in den äußersten Trieb des Baumes, krochen hier eine auf die andere, bis sie schließlich einen schon von weitem sichtbaren Klumpen bildeten.

Eine Reihe von Jagen sind, soweit Nadelholz in ihnen auftritt, total zerstört, in den übrigen ist nur partiell gefressen, mit allerdings hin und

wieder sich bis zur Vernichtung steigernder Entnadelung. Die Schonungen sind jedoch durch unausgesetztes fleißiges Sammeln gerettet und erhalten worden.

Von den Puppen wurden etwa ⅔ durch Tachinenlarven ausgefressen, ⅓ kam zur Entwickelung.

Falter zeigten sich in den abgefressenen Beläufen nirgends, und auch in den nördlichen Beläufen war die Menge der Schmetterlinge im Vergleich zum Vorjahr nur eine mäßige. Im allgemeinen war der Falter träge und faul, im vergangenen Jahre jagte noch das geringste Geräusch Wolken von Faltern auf, in diesem Jahre blieb dergleichen ohne Einwirkung auf den Falter.

Eine nicht geringe Menge wurde tot am Stamm gefunden, ohne daß sie abgelegt hatten. Andere flatterten traurig dicht über der Erde hin.

Entwickelung im Jahre 1857: Es fanden sich nur an freistehenden Bäumen in den Schlägen noch vereinzelte und schwach besetzte Spiegel, indem die Hälfte der Eier ganz weiß und leer, also unbefruchtet und ohne Räupchen bei der Untersuchung sich herausstellte.

Diejenigen vereinzelten Exemplare, welche bis zur Vollwüchsigkeit gelangten, zeigten meist schon bei der zweiten Häutung eine verkümmerte Konstitution und bei der Untersuchung stark mit Feinden besetzt.

Ein Schaden, selbst nur ein merklicher, ist in diesem Jahre nicht mehr geschehen. Der Fraß erstreckte sich auf 6139 Morgen, davon waren 3579 Morgen so stark befressen, daß die ganze Fläche aus der Hand angebaut werden muß. Eingeschlagen wurden: 15246 Klafter Nutzholz und 83276 Klafter Brennholz, in Summa 98522 Klafter.

Welche Anforderungen sind an die Ausbildung des Forstschutz- und Betriebs-Vollzugs-Personals zu stellen?

Verhandlungen gelegentlich der zehnten Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins" in Heidelberg am 8. September 1909.

(Fortsetzung.)

Vorsitzender: Weiter hat sich zum Wort gemeldet Herr Förster Haas. Ich möchte mir aber gestatten, zu bemerken, daß ich beim besten Willen den Rednern in der Diskussion keine so lange Redezeit gewähren kann wie dem Herrn Vorredner. Es ist ja immer unangenehm für den Vorsitzenden, wenn er einen Redner unterbrechen muß.

Förster Haas-Neunhof: Meine Herren, erlauben Sie einem Angehörigen des Försterstandes, Sie in der in Verhandlung stehenden, für den Försterstand so bedeutsamen Frage um Gehör zu bitten.

Ich greife einen Satz aus der vorgeschlagenen Resolution heraus, der mir den Maßstab für die Beurteilung des ganzen Themas abzugeben scheint, nämlich, daß die Größe der Reviere bei der Intensität der Ausbildung des Personals eine Rolle zu spielen habe. Die größere Selbständigkeit heißt es, welche in großen Verwaltungsbezirken dem Förster eingeräumt werden muß, bedingt dessen bessere Ausbildung.

Meine Herren, werfen wir doch einen Blick in die Praxis, welche die Frage der Verwendung des Försters eigentlich schon gelöst hat. Es gibt Reviere, bei welchen ein Schutzpersonal nach Art der aus dem Waldarbeiterstande hervorgegangenen Hilfsbeamten nach den Leitsätzen des Herrn Oberförsters Kurz genügen mag, es gibt aber viele Reviere, und deren dürfte die Mehrzahl sein, deren Verwalter sich durch ein Plus des Wissens ihres Unterpersonals nicht eingeengt fühlen. Im Gegenteil wird es einem beschäftigten Revierverwalter nur erwünscht sein, über ein Personal zu verfügen, welches die übertragenen Geschäfte nicht nur mechanisch vollzieht, sondern welches auch Verständnis über Ursache und Wirkung im Forstbetrieb besitzt. Der Förster ist in größeren Verwaltungsbezirken tatsächlich Betriebsbeamter geworden (Rufe: Oho!), wenn ihm in der Theorie auch in der Hauptsache nur die Eigenschaft des Schutzbeamten zugebilligt werden will.

Die Förster erheben nun auch den Anspruch auf die äußere Anerkennung dieses tatsächlich gegebenen Zustandes; andererseits verteidigen sie den in vielen anderen Staatsverwaltungszweigen befolgten Grundsatz, solche Geschäfte, die von nicht akademisch vorgebildeten Hilfskräften ebensogut wie von akademisch vorgebildeten Beamten besorgt werden können, den ersteren zu übertragen. Es ist deshalb auch folgerichtig, daß die Vorbildungsfrage des Forstschutz- und Betriebsvollzugspersonals sich daraufhin zugespitzt hat, welche Stellung und Dienstesaufgabe das forstliche Hilfspersonal innerhalb der einzelnen Forstorganisationen einzunehmen hat.

Meine Herren, eines möchte ich ganz besonders hervorheben, was uns Förstern bei Gelegenheit der Erörterung des vorliegenden Gegenstandes schon wiederholt zum Vorwurf gemacht wurde: Als ob wir jemals bei unseren Bestrebungen nach einer gewissermaßen gehobenen Försterstellung gegen die uns obliegende Verpflichtung des Forstschutzes im Staatswalde uns erklärt hätten, und in unseren Kundgebungen werden Sie kein Wort finden, das darauf hinzielt.

Wenn wir als Betriebsbeamte bezeichnet sein wollen, so entspricht diese Bezeichnung in Bayern unserer hauptsächlichen Tätigkeit und der Ausdruck „Schutzbeamter" ist desto weniger bezeichnend, je weniger wir mit Schutz gegen widerrechtliche Eingriffe in das Waldeigentum zu tun haben.

Meine Herren, wenn wir den Teil des forstlichen Betriebsvollzuges auf uns übertragen wissen wollen, welchen wir nach Können und Wissen bewältigen zu können glauben, so besteht damit auch bei voller Erfüllung unserer Wünsche noch lange nicht die Befürchtung, daß eine Rückkehr zum Forstmeister und Revierförster älterer Ordnung eintreten werde. Die Erfüllung der Försterbestrebungen ergibt nicht gleich Extreme in der Organisation, dahin ist ein weiter Weg, und der Revier- oder Amtsvorstand

würde nach wie vor alle Betriebszweige in der Hand behalten können.

Meine Herren, es ist gesagt worden, die fachliche Ausbildung muß zur Grundlage eine genügende Vorbildung haben, wie ja auch die Resolution verlangt.

Was nun allerdings unter einer genügenden Vorbildung zu verstehen ist, darüber gehen die Ansichten weit auseinander.

Eines wird aber doch feststehen, nämlich daß eine gute allgemeine Vorbildung die Grundlage für den Aufbau alles späteren forstlichen Wissens bildet.

Wenn der Herr Berichterstatter Oberforstrat Dr. von Fürst einige Kurse einer Realschule als Vorbildung vorschlägt, so bietet diese Vorbildung, weil kein Bildungsabschluß vorhanden, meines Erachtens doch nur eine unvollkommene Grundlage. Wenn schon — denn schon — dann doch lieber das Realschulabsolutorium; in Bayern gibt es unter den Förstern einen wesentlichen Prozentsatz von Realschulabsolventen, und ich hoffe, daß diese nicht zu den minderwertigen Förstern gezählt werden wollen.

Nach der Realschule Lehrzeit und Fachschule, und Sie sollten staunen, wie viel freudige Zustimmung und Zufriedenheit damit — bei den bayerischen Förstern wenigstens — erzielt würde! (Heiterkeit und Unruhe!)

Im übrigen würden wir bayerischen Förster es schon als Fortschritt betrachten, wenn den Inhabern des Berechtigungsscheines der Zutritt zur Forstschutzlaufbahn nicht prinzipiell abgeschnitten sein würde; in Preußen ist dies bekanntlich nicht der Fall. Sollten sich aber auch für Bayern Zurückschraubungsversuche der Ausbildung des Försterstandes geltend machen, so erkläre ich, daß wir unsere bayerischen Waldbauschulen lieber behalten wollen, wie sie sind, nach dem modifizierten Sprichwort: Das Gute ist der Feind des Schlechteren, als z. B. eine Vorbildung nach württembergischem, badischem oder hessischem Muster einzutauschen.

Meine Herren, derjenige Passus der vorgeschlagenen Resolution, der in den Kreisen der bayerischen Förster besonderen Widerspruch gefunden hat, ist der:

Jede über das Maß der für die seinerzeitige dienstliche Stellung nötigen Kenntnisse hinausgehende Ausbildung ist zu verwerfen — sie führt erfahrungsgemäß zu einem mit Stellung, Tätigkeit und Bezahlung vielfach unzufriedenen Personal.

Wenn Sie sich, meine Herren, an unsere Stelle einen Augenblick versetzen wollen, so überheben Sie mich jeder Kritik desselben. In diesem Satze muß der gesamte Försterstand die Tendenz einer Tiefhaltung desselben erblicken, die meiner Meinung nach mit fortschrittlichen und modernen Anschauungen sich kaum vereinbaren lassen wird. In unserer Zeit, wo alles nach Bildung und Wissen ruft, sollen uns Förstern grundsätzlich die Wissensgrenzen mit ängstlicher Sorgfalt engstens gezogen werden!

Jedenfalls gehe ich einig mit tausenden deutscher Förster, daß der eingeschlagene Weg zur erwünschten Zufriedenheit nicht führt, Zufriedenheit wird nicht durch Vorenthaltung erzielt (Unruhe), eher das Gegenteil. Der heutige Försterstand ist intellektuell viel zu hochstehend, um die niederhaltende Tendenz des: Nur kein Zuviel an Wissen und Intelligenz bei den Unterstehenden nicht schmerzlich herauszufühlen. Man statte dagegen das Forstschutz- und Betriebsvollzugs-Personal mit möglichst guter Vorbildung aus, und der Revierverwalter wird ein sowohl für den Kanzlei- wie für den äußeren Dienst vielseitig verwendbares Hilfspersonal bekommen, zum Nutzen des Waldes, an dem wir alle gemeinsam arbeiten. (Vereinzelte Bravorufe!) —

Rittergutsbesitzer von Bodelschwingh-Fulda (Hessen-Nassau): Meine hochgeehrten Herren! Wenn ich zu diesem Thema das Wort ergreife, so tue ich es nicht anders als im Geiste der größten Sympathie für unseren Försterstand. Ich glaube gewiß zu sein, daß alle anderen Redner, die aus der höheren Forstkarriere stammen, wie ich, nur von dem gleichen Geiste beseelt sind. Meine Herren, wenn man den politischen Zeitungen Glauben schenken dürfte, der Mehrzahl derselben und namentlich der Mehrzahl der süddeutschen, so könnte man in Deutschland zu der Ansicht kommen, der Beamtenstand und auch der Grundbesitzerstand im deutschen Norden und besonders im deutschen Nordosten sei erfüllt von einem extrem reaktionären Geiste, und besonders sei er extrem bildungsfeindlich. Dagegen könnte man zu der Ansicht kommen, daß im Süden in den gleichen Schichten Sympathien beständen für eine fast schrankenlose Freiheit und Gleichheit. Darum war es mir besonders interessant und besonders bemerkenswert, daß die beiden Herren Referenten des heutigen Themas, welche sicher nicht im Sinne von Freiheit und Gleichheit gesprochen haben, aus dem Süden stammen, und daß insbesondere diese Herren nicht jener viel verlästerten Klasse angehören, von der man das Volk glauben machen will, daß ihre Haupttätigkeit etwa im Sekttrinken und Biere-langfahren besteht. (Sehr gut!) Meine Herren, es ist ein bekanntes Wort, ich glaube, es stammt vom Finanzminister von Miquel, jedenfalls könnte es von ihm stammen, denn er hat es am eigenen Leibe erfahren: wer mit 20 Jahren nicht Demokrat ist, und wer es mit 40 Jahren noch ist, der ist ein Schafskopf. Meine Herren, diesen Traum von der Gleichheit haben wir vielleicht alle in unserer Jugend geträumt, auch ich in meiner Jugend, deren schönste Stunden ich hier im Badener Land und vom benachbarten Elsaß aus verbracht habe. Uns alle hat sicher die Schule des Lebens gelehrt, daß die Gleichheitstendenzen zu nichts führen; und die Weltgeschichte lehrt, daß noch niemals Gleichheitstendenzen eine Kultur erhalten haben. Gewiß ist es anerkennenswert, wenn jemand viel lernen will; der Ton liegt aber auf dem wirklichen Lernen, wirklichen Verdauen; so hat ja auch Herr Oberförster Emmelhainz den Unterschied gemacht zwischen multa und multum, und gewarnt vor einer Halbbildung. Da ich die Halbbildung erwähne, möchte ich gleich einschalten, um es nicht zu vergessen, daß ich allerdings glauben möchte, nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, wenn ich gelegentlich den Försterprüfungen beiwohnte, daß allerdings das Maß an Wissen, das dort gefordert wird, mitunter ein sehr reiches ist.

Vielleicht ist mir das nur so vorgekommen, weil mein eigenes Wissen nicht sehr hervorragend war. (Heiterkeit.) Damit will ich aber nicht einen Vorwurf aussprechen gegen meine Herren Dozenten und auch nicht gegen die preußische Ausbildung.

Meine Herren, an dieser Halbbildung krankt vor allen Dingen unser Lehrerstand, und wir alle müssen wünschen, daß der Geist der Unzufriedenheit des Lehrerstandes nicht übertragen wird auf unseren Försterstand. Und damit stimme ich vollständig überein mit dem von uns allen hochverehrten Herrn Oberforstrat Dr. von Fürst: wir dürfen nicht zulassen, daß der Förster ein unzufriedener Mann wird, indem er eine Vielwisserei in sich aufgenommen hat. Herr Forstmeister Hoffmann wird mir bestätigen, daß ich, als ich in Tronecken sein Förster war, sehr fleißig in meinem Schutzbezirk war; aber ich hatte durch die Akademie trotz nicht zu großen Fleißes doch nun einmal ein gewisses Maß von Bildung aufgenommen; wenn ich nun täglich von morgens bis abends im Walde war, habe ich oft einen furchtbaren Hunger gehabt nach meinen Büchern. Der Forstschutzbeamte bleibt doch eben Forstschutzbeamter, er muß doch den Hauptteil seiner Tätigkeit mit den Beinen vollziehen. Meine Herren, der Herr Oberforstrat Dr. von Fürst hat in überaus treffender, sarkastischer Weise geschildert, in welche Widersprüche die Förster geraten, wenn sie jetzt ihre Ausbildung bemängeln, denn sie sagen damit: dann sind bisher unsere Leistungen schlecht gewesen. Das dürfen wir aber von unserem Försterstand nicht sagen. Wir müssen sagen, daß er den nötigen Bildungsgrad hat, um seine Aufgaben zu erfüllen. Und es gibt Förster, von denen ihre Vorgesetzten noch manches lernen können in bezug auf praktische Erfahrungen innerhalb ihres speziellen Bezirks.

Meine Herren, Hand in Hand mit diesem gesteigerten Bildungsdrang geht der Gedanke der Hebung des Standes, worüber ja mehrfach gesprochen worden ist. Meine Herren, diese Beamtenschicht muß eine gewisse soziale Stufe erreicht haben, schon aus dem gewichtigen Grunde, damit sie ehrliche Leute sind. Nichts hilft mehr dazu, einem Beamten den Geist voller Ehrlichkeit und Unbescholtenheit einzuprägen, als wenn man ihm einen gewissen Standescharakter gibt. Aber das ist doch erreicht. Das müssen wir sagen von unserm Försterstand, daß er integer ist, daß er in dieser Beziehung von keinem anderen Stand übertroffen wird. (Zustimmung.) Hand in Hand damit geht der Gedanke an die Gehaltsaufbesserung, die unwillkürlich daran anschließt. Ich weiß aber, daß der preußische Försterstand wirklich dankbar ist für das, was für ihn geschehen ist. Dabei kann ich nicht unterlassen, hier auszudrücken, daß man mit der Aufbesserung der Forstaufseher recht lange gewartet hat, daß da allerdings ein Zustand geschaffen worden ist, der damals den Forstaufseher in eine gewisse Gefahr und Versuchung brachte (ich denke da namentlich an das Verhältnis zu dem benachbarten Jagdpächter). Im übrigen wollen wir nicht wünschen, daß einmal ein Minister von den Förstern dasselbe sagen kann, was von den preußischen Lehrern der preußische Finanzminister gesagt hat: er hoffe, er habe sie nun zufriedengestellt, soweit das möglich ist".

Meine Herren, die Standesehre! Der Förster nimmt wahrlich eine sehr geachtete Stellung ein, er nimmt teil an den Sympathien, die der ganze Wald im Volke hat; der Förster ist volkstümlich. Und ich erinnere an seine Rolle in den Kriegervereinen; er ist hier ein angesehener Mann. Da ich die Kriegervereine erwähne, möchte ich hinzufügen: ich hoffe, daß auch die Erinnerung an die Soldatenzeit den Förster veranlassen wird, diesen demokratischen Gleichheitstendenzen, unter denen unsere preußische und deutsche Armee nicht bestehen könnte, fernzubleiben. Da darf ich aber nicht unterlassen, hinzuzufügen: soldatischen Geist können wir überall brauchen, aber soldatische Formen gehören nicht in den Wald hinein, die stören das gemeinschaftliche Wirken von Förster und Vorgesetzten. Und was die Beziehungen zu dem Vorgesetzten angeht, so glaube ich, daß es keinen Beamtenkörper gibt, in welchem im großen und ganzen solche harmonischen und fast freundschaftlichen Beziehungen bestehen, wie zwischen dem Oberförster und dem Förster. (Beifall!)

Meine Herren, was die Standeshebung des Försters angeht: bei den freiheitlichen Einrichtungen, die wir doch tatsächlich im Deutschen Reiche haben, ist es seine Sache selbst, den Stand zu heben. Den Stand hebe ich dadurch, daß ich ihn adle durch immer größere Pflichterfüllung. Der Förster sollte sich sagen: ich bin weit erhaben über diese äußerlichen Ehrungen, daß ich einen Sammetkragen usw. noch erlange. Meine Herren, der Förster der alten Zeit, der war viel stolzer, wenn er sich sagte: ich bin Förster; ich bin mir bewußt der Schranken nach der sozialen Seite hin, die mir dieser Stand zieht; in diesem Stand bin ich glücklich. Er ist viel glücklicher als der, der immer denkt: Könnte mir doch etwas zuteil werden, was meinen Stand hebt. Meine Herren, das führt hinüber auf die gesellschaftliche Stellung. Das ist eine Krankheit der Zeit. Ein Oberförster bekam eines Tages nachmittags beim Kaffee eine schöne Verlobungsanzeige, fein lithographiert, von seinem Herrn Forstaufseher. Da sagte er zu mir: vor 20 Jahren, wenn ein Förster sich verheiraten wollte, da kam er 14 Tage vorher zu seinem Oberförster und sagte: Herr Oberförster, ich möchte mich verändern. Ja, meine Herren, diesen Gepflogenheiten höherer Schichten sich anzupassen, das führt zu größeren Geldausgaben. Ich denke da auch an das Bestreben, den Sohn mehr werden zu lassen, als der Vater ist. Darin liegt gewiß ein wertvolles Motiv des Vorwärtsstrebens; es muß aber seine Grenzen haben. Ich kenne einen braven alten Hausknecht, so einen, von dem Scheffel noch singt in seinem Lied vom Postillon. Er ist ein rechter braver Hausknecht, er hat sich etwas zurückgelegt, und seine beiden Söhne müssen nun studieren. Da muß man doch sagen: sunt certi denique fines. Ich denke da auch an einen alten Oberforstmeister, den ein Förster fragte, was er seinen Sohn werden lassen wolle; er möchte ihn gerne studieren lassen. Da blieb der alte Herr stehen und sagte: Herr Förster, die Hauptsache ist, daß er ein schlichter braver Mann wird. Das ist mir — ich war damals 17 Jahre alt — unvergeßlich geblieben.

Meine Herren, diese Bestrebungen stammen aus der Stadt, es ist der Einfluß des Asphalts, der auch bei den Lehrern seine Wirkung geübt hat, und sie beruhen auf der Agitation einer Presse, die geschrieben wird von einem Volksstamm, der unsere deutsche Waldbegeisterung nicht kennt, (Beifall!)

und der, wenn er unseren Wald besucht, es in der Weise tut, daß er unseren Waldesduft mit einer Dosis Benzin durchtränkt. (Heiterkeit.) Ich meine, der Förster, der in Gottes einsamer Natur sein Wesen treibt, der sollte sich von solchen kleinen Schwächen tunlichst fernzuhalten suchen. Es gibt manche Dinge, die verpflichten: Adel verpflichtet, Reichtum verpflichtet, Bildung verpflichtet. Aber das Glück, im deutschen Walde wirken zu dürfen, verpflichtet auch in hohem Maße; es verpflichtet dazu, den Torheiten, die aus der Stadt kommen — neben dem vielen Guten, das die Stadt uns bringt — nicht nachzugeben. Man fragt da wohl, wo mehr Kultur sei, in der Stadt oder auf dem Lande? In der Stadt ist mehr Technik, mehr Wissenschaft, so z. B. hier in unserem altberühmten Heidelberg. Aber der schlichte, besonnene Geist, der den realen Tatsachen unseres unvollkommenen Menschentums Rechnung trägt, dieser schlichte Geist hat heute mehr seine Wohnstätte auf dem Lande. Was die neue Zeit uns Großes bringt, weiß ich sehr wohl. Herr von Graner hat an Zeppelin erinnert. Ja, meine Herren, etwas Größeres können wir uns nicht denken, das ist kein Zweifel. Aber es sollten doch solche großen Ereignisse nicht ausgebeutet werden zur Förderung eines ungesunden Zeitgeistes. Ich will Ihnen da eine kurze Probe aus dem in Stuttgart erscheinenden Neuen Tageblatt mitteilen, welches aus Anlaß der Berlinfahrt Zeppelins schreibt: „Es ist dem Menschen eingeboren, daß er, wenn der alte Glaube wankt, sich einen neuen Glauben schafft, und daß er sich neue Götter bildet, wenn die alten ihm ins Nichts versunken sind." Ja, meine Herren, da glaube ich doch sagen zu dürfen: Der Forstmann wird, ganz gewiß im Einverständnis mit dem Grafen Zeppelin selbst, trotz alles Herrlichen und Großen, was erreicht wird, immer dem die Ehre geben, von dem er singt: Wer hat dich, du schöner Wald, aufgebaut so hoch da droben? Wohl den Meister will ich loben, — den auch Graf Zeppelin gelobt hat, der sicher von diesem törichten Gewäsch durchaus nicht erbaut ist. Meine Herren, wir entdecken ja auch den Nordpol; wenn es wirklich wahr ist; ich habe es von hier aus nicht nachprüfen können. (Heiterkeit.) Aber meine Herren, wenn die naturwidrigen Gleichheitstendenzen weiter fortschreiten und mit ihr der Geist des Materialismus, so wird unser Volk vor sehr ernsten Situationen nicht bewahrt bleiben, über die wir uns weder im Luftschiff herausheben können, noch vor denen wir uns auf den Nordpol flüchten können. (Sehr gut!) Mag unsere Zukunft nun zum Teil auf dem Wasser und in der Luft liegen, zu einem sehr großen Teile liegt sie auch im deutschen Walde, und das Echo, das aus dem Walde herausschallt, wenn wir richtig zu hören verstehen, lautet ganz anders wie das Echo da in Württemberg, es lautet auch ganz anders wie das Echo, was der Herr Vorredner herausgehört hat.

Meine Herren, ich schließe und sage: Möge der Försterstand versichert sein, daß alles, was von unserer Seite seinen Wünschen entgegengestellt wird, nur eingegeben ist von Liebe zum Försterstand und von Liebe zum Walde. Und ich schließe mit der Hoffnung — ich sehe vielleicht nicht so schwarz wie der Herr Kollege Emmelhainz —, daß der Wald, der uns eint, auch das, was vielleicht trennend zwischen dem höheren und dem niederen Forstmann stand, überwinden lassen wird, und daß der Förster und Oberförster in voller Harmonie weiter wirken werden in unserem deutschen Walde. (Lebhafter Beifall.)

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen.

— **Teure Weihnachtsbäume** wird es in diesem Jahre geben. Wie die Großhändler, die sich schon seit Monaten in den Schlägen aufhalten, mitteilen, hat der letzte große Schneefall und Sturm eine vollständige Einstellung der Arbeiten erfordert. Im Harz, in Holstein, Schlesien und Pommern, wo die Arbeiter sich nur tageweise zum Schneiden der Tannen zur Verfügung stellen, ruht diese Tätigkeit jetzt fast vollständig. Die Forstverwaltungen, denen die meisten der Arbeiter verpflichtet sind, haben alle verfügbaren Kräfte zur Beseitigung der Sturmschäden herangezogen. Dieser Umstand und die großen Schneemengen haben zur Folge, daß sich Arbeiter zum Schneiden der Weihnachtsbäume nur gegen hohe Löhne, 8 bis 15 ℳ pro Tag, bereit finden. Hierzu kommt, daß auch die Eisenbahn-Direktionen wegen der Schneeschäden nicht genügend Wagen stellen können, so daß die schon gefällten Bäume in großen Mengen der Abfuhr harren. In acht Tagen etwa müssen die Großhändler ihre Ware zu teuren Preisen per Expreß senden. Nach dem Urteil der Sachverständigen für den Weihnachtsbaumhandel werden sich die Preise gegen früher reichlich um die Hälfte verteuern. (Die Post.)

— **Aufforstung von Ödland.** Der Magistrat der Stadt Hünfeld, Bez. Cassel, hat nach der Hersfelder Zeitung beschlossen, Aufforstungen von Ödland in der Gemarkung der Stadt Hünfeld durch Schülerverbände, wie dies bereits in Frankreich geschieht, ausführen zu lassen. Die städtische Behörde setzte sich mit den Leitern der verschiedenen Schulen (Lateinschule, Präparandenschule und Volksschule) in Verbindung, fand hier überall bereitwilliges Entgegenkommen, und seit einigen Wochen sehen wir nun an schulfreien Nachmittagen die Schüler mit Hacken bewaffnet hinausziehen, um unter Leitung des städtischen Forstaufsehers und beaufsichtigt von ihren Lehrern den Boden zu bearbeiten und auch zu bepflanzen. Es ist eine Lust zu sehen, mit welchem Eifer sich die Schüler der Sache hingeben. Da jeder Schule eine Teilstrecke zur Anpflanzung überwiesen ist, so entsteht ein reger Wetteifer, und jeder ist bestrebt, die Sache so gut als möglich zu machen. Mit Spannung sehen alle dem nächsten Frühling entgegen, denn erst dann wird es sich zeigen, ob die Arbeit gelungen ist. Auch der Herr Landrat hat sich der Sache angenommen, und so ist zu erwarten, daß bald viele Gemeinden des Kreises dem Beispiele der Stadt Hünfeld folgen werden. In unserem, nur dem materiellen Erfolge gewidmeten Zeitalter, kann man es wirklich freudig begrüßen, daß es noch Männer gibt, die unserer Jugend Mittel zur Verbreitung von Naturkenntnissen und zur Weckung und

Belebung der Freude an der Natur an die Hand geben. Roßmäßler sagt sehr richtig, jeder soll in seinem bescheidenen Teile dazu beitragen, daß derer immer mehr werden, welche zur Überzeugung kommen, daß die Natur unser aller Mutter ist, in der ein Fremdling zu sein jedermann Schande und Schaden bringt. Vor allem bringt das Vorgehen der Stadtbehörde auch in materieller Beziehung einen nicht unerheblichen Vorteil, und in jetziger Zeit muß jeder Gemeindeverband bestrebt sein, an allen Ecken und Enden zu sparen. Für Aufforstung von Ödland ist im allgemeinen wenig Interesse vorhanden, da sehr oft nicht nur Lust und Zeit, sondern auch das nötige Geld hierzu fehlte. Pflanzen sind heute wirklich leicht und für wenig Geld zu haben, wenn sie nicht selbst gezogen werden können, und Forstleute sind tatsächlich ebenfalls zu erreichen, die gerne unentgeltlich Rat und Anleitung erteilen. Mögen noch recht viele Kommunen sich das Vorgehen der Stadt Hünfeld zum Vorbild nehmen, nicht nur allein im eigenen Interesse, sondern auch im Interesse des deutschen Volkes und unseres lieben deutschen Waldes. Den Wald zu hegen bringt allen Segen!

A. Legnem.

— **Ödlandsaufforstung durch Gemeinden.** Im letzten Frühjahr hatte das Herrenhaus einen Antrag angenommen, die Staatsregierung zu ersuchen, durch gesetzgeberische und administrative Maßnahmen und durch Gewährung reichlicher Geldmittel einen rascheren Fortgang der Oedlandsaufforstung und Hebung des Zustandes der Privatforstwirtschaft, insbesondere der bäuerlichen, herbeizuführen. Die Tendenz des Antrages ging dahin, Gemeinden und Privatbesitzer durch Gewährung von staatlichen Beihilfen anzuregen, ihre Ödländereien aufzuforsten. Im Landwirtschaftsministerium steht man dieser Anregung ablehnend gegenüber und verspricht sich davon keinen Erfolg. Die Aufforstung von Ödland durch den Staat wird weiter durchgeführt werden, und man wird damit unangenehme Eingriffe in Privatrechte vermeiden. In den letzten 30 Jahren hat sich die Forstfläche um 290 000 Hektar vermehrt, und mit diesem Erfolge kann man zufrieden sein. Will ein Privatmann Ödland auf seine Kosten aufforsten, so wird ihm der Staat mit Rat zur Seite stehen und ihn auch durch billigen Verkauf von jungen Pflanzen unterstützen. Gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Privatforsten sind aber undurchführbar. (Nationalzeitung.)

— **Eine ungarische Walderploitierungs-Gesellschaft in Rumänien.** Die mit ungarischem Kapital arbeitende Walderploitierungs-Gesellschaft „Tischitza“ in Bukarest hat den Bau einer Waldbahn fertiggestellt, die sich von der Station Maraschesti bis an die ungarische Grenze erstreckt und mit ihrer 90 km langen Trasse die größte Industriebahn darstellt, die Rumänien besitzt. Zweck dieser Eisenbahn ist es, die Stämme aus den an der ungarischen Grenze an den Karpathen gelegenen ausgedehnten Waldungen der „Tischitza“ nach dem an der Station Maraschesti befindlichen großen Sägewerke der Gesellschaft zu bringen. Die Station Maraschesti ist einer der größten Knotenpunkte Rumäniens und in der Nähe der Häfen von Braila und Galatz gelegen. Der Hauptaktionär der „Tischitza“ ist Graf Mikes, der die Gesellschaft im Vereine mit der Budapester Sparkasse und Pfandleih-Aktiengesellschaft mit einem Kapital von fünf Millionen Francs gegründet hat. (Pester Lloyd.)

Berichte.

14. Verbandstag des Zentralverbandes von Vereinen deutscher Holzinteressenten

am 8. Oktober 1909 zu Düsseldorf.

Aus allen Teilen des Reiches sind Delegierte der Holzhändler- und Holzindustriellen-Vereine in Düsseldorf zusammengekommen, um an der Tagung des Zentralverbandes teilzunehmen.

Der Generalsekretär, Herr Abgeordneter Dr. Beumer, erstattete den Jahresbericht. Der Redner führte etwa aus: Die Lage im deutschen Holzgewerbe könne im letzten Jahr noch nicht wesentlich günstiger als im Vorjahre bei der Lübecker Tagung bezeichnet werden. Die bessere Konjunktur auf dem Geldmarkt und eine schon in letzter Zeit verspürbare Belebung auf dem Baumarkte ließen aber mit dem nächsten Frühjahr auf einen gewissen Fortschritt mit guter Berechtigung hoffen, so daß auch das Holzgewerbe mit einiger Zuversicht einem Aufschwung baldigst entgegensehen könne. Auf Grund statistischen Materials weist der Redner nach, daß der deutsche Außenhandel in Holz und Holzwaren zwar einen weitern Rückgang genommen hat, jedoch habe der Wert der Ausfuhr, der im Jahre 1907 um 1,07 ℳ für das Festmeter gefallen war, im Jahre 1908 trotz der wesentlich niedrigeren Preise nur um 0,47 ℳ abgenommen. In Ein- und Ausfuhr hat der Einheitswert 1905 seinen höchsten Stand erreicht, um von da ab ständig zu fallen. Vielleicht hätten die 1906 in Kraft getretenen Handelsverträge keine günstige Wirkung ausgeübt; ein abschließendes Urteil werde man hierüber erst nach Wiedereinkehr normaler Verhältnisse im deutschen Wirtschaftsleben fällen können, was auch für das Holzgewerbe hoffentlich im neuen Jahre geschehe. Im ersten Halbjahr 1909 seien keine besonderen Verschiebungen eingetreten, soweit die vorläufigen Wertberechnungen einen Rückschluß zulassen. Der Redner verweist auf die überragende Bedeutung, die Österreich-Ungarn, das europäische Rußland und die Vereinigten Staaten für unsere Holzeinfuhr genießen, und hebt die gewaltige Einfuhr von Grubenholz im Jahre 1908 hervor, die gegen das Vorjahr eine Steigerung von über 125 Prozent erfuhr. In der Bewegung von Holz auf deutschen Eisenbahnen war im Jahre 1908 mit Ausnahme von Grubenholz, Schwellen und Brennholz eine Abnahme des Gesamtverkehrs zu verzeichnen, wobei der Verkehr mit dem Ausland den stärksten Rückgang zu ertragen hatte. Die Zunahme des Gesamtverkehrs ist hauptsächlich auf Konto des Grubenholzes zu setzen. Der Bericht geht dann zum eigentlichen Geschäftsgang des Zentralverbandes über. Eine Denkschrift über Widersprüche in den Anforderungen des Staates als Holzkonsument

gegenüber den Bedingungen, die er als Holzproduzent stellt, ist den Ministerien und einer großen Anzahl von Reichs- und Staatsbehörden zugestellt worden. Zu befürchten bleibe nach Ansicht des Berichterstatters noch immer, daß der in der letzten Reichstagssession verabschiedete Gesetzentwurf über Sicherung der Bauforderungen ein Danaergeschenk für Handwerker und Lieferanten zugleich werden könne. Zur Frage der Beseitigung der Doppelbesteuerung, über die im Frühjahr zwischen der preußischen und der österreichischen Regierung auf diplomatischem Wege ein Notenaustausch stattgefunden hat, wird das Ersuchen ausgesprochen, alles einschlägige Material der Geschäftsführung des Verbandes zu übermitteln, damit auch wirklich der Holzhandel in den Genuß der ihm zugedachten Erleichterungen gelangt. Gegen gewisse bureaukratische Auswüchse hat der Redner selbst im preußischen Abgeordnetenhause Stellung zu nehmen Gelegenheit gehabt. Treu und Glauben nach dem Gebrauch im kaufmännischen Leben müsse auch für die Forstverwaltung gelten; der Holzkäufer habe nicht nötig, bei Holzauktionen in fiskalischen Waldungen vor dem verkaufenden Oberförster stramm zu stehen. Zur Selbsthilfe im Holzgewerbe ist in Mannheim ein Schutzverband oberrheinischer Holzimporteure gegründet, es hat sich ein Nordwestdeutscher Bauholz- und ein Nordwestdeutscher Hobelholz-Verband mit dem Sitz in Düsseldorf gebildet, und in Berlin ist im Anschluß an den Verein Ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller eine Sektion für den Handel mit außereuropäischen Hölzern ins Leben getreten. Weitere Gründungen für neue Holzverbände sind noch nicht zum Abschluß gekommen. Das Ausland hat in dieser Richtung im letzten Jahre nichts Erhebliches gebracht. Mit Aufmerksamkeit soll beobachtet werden, was auf der nächsten Tagung des Forstwirtschaftsrats über die Kartellbestrebungen in den Vereinen der Holzinteressenten für die Forstwirtschaft verhandelt werde.: der Zentralvorstand werde hierauf besondere Obacht geben. Der Bericht erwähnt dann, daß in Washington in Gemeinschaft mit dem Forstamt ein offizielles Ermittlungsamt für die Holzindustrie neu gegründet ist. Hingewiesen wird ferner auf ein für Holzinteressenten wichtiges Gutachten des Justizrats Türk (Berlin) über Vorausleistungen für Wegebauten, das der Zentralverband den Zweigvereinen hat zugehen lassen. Auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens sind an den Zentralverband verschiedene Tariffragen, darunter die der Grubenhölzer, herangetreten, die zum Teil in der Hauptverhandlung noch zur Sprache kommen werden. Nach kurzer Beleuchtung der innerpolitischen Lage und der Verhältnisse, die die gewaltige, weitverzweigte Organisation des Handwerks ,des Handels und der Industrie notgedrungen zur Gründung des Hansa-Bundes führen mußte, schloß der Berichterstatter mit der Aufforderung an die Zweigvereine, dem Hansa-Bund Förderung und Unterstützung zu geben auch im wohlverstandenen Interesse des gesamten deutschen Holzgewerbes.

Schon öfter hat den Zentralverband der § 270 des alten preußischen Strafgesetzbuches, der den Zusammenschluß von Interessenten zu Käufen bei öffentlichen Holzversteigerungen verbietet, beschäftigt. Auf Antrag des Nordwestdeutschen Vereins für Holzhandel und Holzindustrie in Arnsberg wurde an den Generalsekretär Dr. Beumer das Ersuchen gerichtet, im preußischen Abgeordnetenhause einen Initiativantrag zu stellen, daß der Paragraph, soweit es sich nicht um Zwangsverkäufe handelt, aufgehoben wird.

Darauf wurden gegen 4 Uhr, nach fast sechsstündiger Dauer, die Verhandlungen geschlossen. Nachmittag und Abend waren der Geselligkeit gewidmet.

Der nächste Verbandstag im Jahre 1910 wird in Frankfurt a. M. stattfinden.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Waldgrubber von Dr. Weber.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 10342.

Berlin W 9, 15. November 1909.

Die Königliche Regierung wolle die auf Grund der allgemeinen Verfügung Nr. 36 für 1907 — III. 14754 — eingeleiteten Versuche mit dem Weberschen Waldgrubber fortsetzen. Auf geeigneten Böden ist bei Nadelholzsaaten der Versuch zu machen, den Samen in die gegrubberten Streifen einzusäen, ohne sie durch Handarbeit einzuebnen und ohne den Samen durch Harken unterzubringen. In mehreren Fällen hat dieses Verfahren, das die Kosten der Bodenarbeit pro Hektar um etwa 12 Mk. verringert, anscheinend guten Erfolg gehabt.

Über das Ergebnis der weiteren Versuche erwarte ich zum 1. Oktober 1912 Bericht. J. A.: Wesener.

An die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Stade, Minden, Cassel, Wiesbaden, Trier, Coblenz.

Verfügung, betreffend Unterstützung (Erziehungsbeihilfen) für Waisen unmittelbarer Staatsbeamten.

Berlin, 30. September 1909.

Der Erlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 22. Juli d. Js. — I 6881, II 7571, III 6789 Fin.-Min., III 3032 Min. d. Innern — ist für den Bereich der landwirtschaftlichen, Domänen- und Forstverwaltung gleichmäßig zu beachten.

In Vertretung: v. Conrad.

*

Abschrift.

Bei Prüfung der Zivilpensions-, Witwen- und Waisengelderrechnungen ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bezüglich der für Waisen unmittelbarer Staatsbeamten bewilligten Unterstützungen (Erziehungsbeihilfen) dann, wenn die Mutter der Kinder sich wieder verheiratet, nicht gleichmäßig verfahren wird. Teils sind die Unterstützungen ohne ministerielle Anweisung in Abgang gestellt worden, teils hat überhaupt keine Prüfung dahin stattgefunden, ob die Mutter unter den veränderten Verhältnissen der Unterstützung noch bedarf.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens ordnen wir daher an, daß im Falle der Wiederverheiratung der Mutter stets von neuem in eine Prüfung der Frage der Bedürftigkeit einzutreten ist. Ist nach dem Ergebnisse der Ermittelungen Bedürftigkeit zweifelsohne nicht als vorliegend zu erachten, so sind die Unterstützungen (Erziehungsbeihilfen) ohne weiteres in Abgang zu bringen. In allen anderen Fällen ist unter eingehender Darlegung der Verhältnisse zu berichten und die ministerielle Entscheidung einzuholen.

Berlin, 22. Juli 1909.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: gez. Förster.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. v. Kitzing.

Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 18. Mai 1909, betreffend Unterverteilung der Schullasten in einem forstfiskalischen Gutsbezirk.

Aus den Gründen: Nach § 8 Abs. 1 a. a. O. werden die Schullasten in den Gutsbezirken an sich vom Gutsbesitzer getragen. Ihre Unterverteilung ist jedoch nach § 8 Abs. 2 statthaft, wenn ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentume des Gutsbesitzers steht, oder wenn innerhalb des Gutsbezirks einer anderen Person als dem Gutsbesitzer ein Erbbaurecht zusteht, oder wenn im Gutsbezirke Steuerpflichtige wohnen, die nicht in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse zum Gutsbesitzer stehen.

Es ist unstreitig, daß im vorliegenden Falle der Gutsbezirk im ausschließlichen Eigentume des Forstfiskus als des Gutsbesitzers sich befindet, und daß auch innerhalb des Forstgutsbezirks eine Erbbauberechtigung dritter Personen nicht besteht. Die beiden im Gesetz an erster Stelle genannten Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Unterverteilung sind also unstreitig hier nicht gegeben. Es kommt lediglich in Frage, ob die dritte Voraussetzung vorliegt, nämlich ob die im Gutsbezirk wohnenden staatlichen Forstbeamten zu denjenigen Steuerpflichtigen zu rechnen sind, die nicht in einem Lohn- oder Dienstverhältnis zum Gutsbesitzer stehen. Ist diese Frage zu bejahen, so ist die Unterverteilung der Schullasten im Gutsbezirke statthaft und die Klage begründet. Die Frage muß aber bejaht werden, da der Ausdruck des Gesetzes: „Lohn- oder Dienstverhältnis" das öffentlich-rechtliche Staatsdienerverhältnis nicht in sich begreift. ff.

Verschiedenes.

— **Vive le roi et ses chasseurs! = Es lebe der König und seine Jäger!** Das ist der Spruch, den die friderizianischen Jäger und Schützen auf den Klingen ihrer Hirschfänger eingraviert trugen, und der noch heute allenthalben in den deutschen Gauen von treuen Jägerherzen begeistert ausgerufen wird. Die Jäger sind stolz — berechtigt stolz — auf diesen ihren schönen Wahlspruch, der aber im Wechsel der Zeiten infolge einheitlicher Bewaffnung der Armee von den Hirschfängern verschwand. — Nunmehr hat Seine Majestät der Kaiser und König Allerhöchst genehmigt, daß auf den Hirschfängern, welche sich die Oberjäger der preußischen Jäger-Bataillone mit Genehmigung des Truppenteils selbst beschaffen, also auf den Oberjägerhirschfängern, der Spruch „Vive le roi et ses chasseurs!" wieder angebracht werden darf. Diese Oberjägerhirschfänger, wie sie z. B. von den Oberjägern des Garde-Jäger-Bataillons getragen werden, sind mit einem in einen Adlerkopf auslaufenden Messinggriff versehen. — Außerdem darf der Spruch auf den Hirschfängern angebracht werden, welche die Jäger-Bataillone als Schießpreise beschaffen, also auch auf den bei den meisten Bataillonen als Wanderschießpreise vorhandenen Ehren-Hirschfängern. Seine Majestät hat mit dieser Maßnahme der Jägerwaffe einen erneuten Beweis seiner Huld und Gnade gegeben und eine Tradition aus der Zeit des großen Königs Friedrich, des Begründers des preußischen Jägerkorps, zu neuem Glanze gebracht.

— **Ein Stück Volksleben aus Bayern in Ostpreußen** konnte man am 16. November abends in Tapiau beobachten. An diesem Tage waren 160 bayerische Holzfäller von ihrer süddeutschen Heimat hierhergekommen und konnten sich hier, ehe sie sich zu ihrer Arbeitsstätte begaben, von ihrer 45stündigen Fahrt erfrischen und ausruhen. Der Saal bot ein buntbewegtes Bild, denn ein sehr großer Teil der Arbeiter war in Landestracht (Kniehosen und Wadenstrümpfe, Jägerhütl mit Spielhahnfeder oder Gamsbart) erschienen. Trotz der weiten Reise war bei ihnen keine Ermüdung zu merken. Als der Hunger gestillt war, taten sich verschiedene Spielleute zu einer Kapelle zusammen, und nun traten in bunter Reihe Schuhplattler, Schnadahüpferlsänger, Akrobaten usw. auf. Alle aber sprachen fleißig dem Biere zu. Am andern Vormittag ging's mittels Extrazugs der Kleinbahn der Arbeitsstätte (nach Steinwalde) zu, wo sie das von der Holzfirma Schüller und Ruby Hochspeyer in den Waldungen der Oberförsterei Tapiau angekaufte Langholz (etwa 90000 fm) fällen werden. Die Firma beabsichtigt, in der Nähe der Kleinbahn bei Steinwalde ein Sägewerk mit 12 Vollgattern zu erbauen, um das Holz hier zu verarbeiten. In den nächsten 14 Tagen wird noch ein solcher Transport bayerischer Arbeiter hier eintreffen.

— Der **Verein Großherzoglich Mecklenburg-Schweriner Forstschutzbeamten** hielt am 20. November in Ludwigslust im „Hotel Stadt Hamburg" seine von 70 Mitgliedern besuchte Jahresversammlung ab. Dem Verein gehören jetzt 170 Mitglieder an. Die Jahreseinnahme betrug 1189,54 M, die Ausgabe 42,99 M. Beschlossen wurde, daß die Vereinssterbekasse fortan bei jedem Todesfall eines Mitgliedes an die Hinterbliebenen 100 M zahlen solle. Ein Antrag des Unterförsters Peters-Biestorf, betr. Abschluß mit einer Haftpflicht-Versicherung, soll gelegentlich der nächstjährigen Versammlung, die in Güstrow stattfindet, zum Abschluß gebracht werden. Nach Schluß der Versammlung begaben sich alle Mitglieder ins Schloß, um die dort ausgestellten

Hirschgeweihe und Rehkronen aus der diesjährigen Jagdperiode zu besichtigen, wozu der Großherzog die Erlaubnis erteilt hatte. Abends 6 Uhr war Festessen, an dem etwa 150 Personen teilnahmen, und daran anschließend Ball. Den Vorstand des Vereins bilden: Unterförster Möller-Ludwigslust, Unterförster Panther-Gädebehn und Unterförster Peters-Biestorf.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 30. November 1909.** Rehböcke 0,40 bis 0,75, Rotwild 0,40 bis 0,55, Damwild 0,40 bis 0,75, Schwarzwild 0,38 bis 0,75 ℳ das Pfund, Hasen 1,50 bis 4,00, Kaninchen 0,40 bis 1,00, Stockenten 1,25 bis 1,75, Krickenten 0,60 bis 0,80, Rebhühner 0,70 bis 1,10, Fasanenhähne 1,50 bis 3,00, Fasanenhennen 1,50 bis 2,00, Schnepfen 1,50 bis 3,25, Bekassinen 0,70 bis 1,00 ℳ das Stück.

Vereins-Nachrichten.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Die Winter-Versammlung findet am Samstag, dem 11. Dezember 1909, vormittags 11 Uhr, im Parkhotel in Essen statt.

Beratungsgegenstände:

1. Vereinsangelegenheiten (Mitgliederstand, Tagesordnung für die Sommerversammlung 2c.).
2. Stand des Holzhandels und der Holzpreise.
3. Sortierung, Taxklassenbildung, Aufarbeitung und Vermessung des Grubenholzes.
4. Die räumliche Ordnung im Walde.
5. Wassergesetz-Entwurf.
6. Fideikommiß-Steuer.
7. Forstliche und jagdliche Vorkommnisse und Tagesfragen.

Nach der Sitzung gemeinschaftliches Essen im Parkhotel.

Dem Verein noch nicht angehörige Fachgenossen sowie Freunde von Wald und Weidwerk sind willkommen.

Forsthaus Natteforth, Glindfeld und Haltern, im November 1909.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Greiffenberg, Oberförster o. R., ist zum Oberförster in Rauschenberg, Regbz. Cassel, ernannt.

v. Krosigk, Oberförster zu Jäenitz, Regbz. Magdeburg, ist der Königl Kronenorden 4. Klasse verliehen.

v. Lindequist, Forstmeister zu Letzlingen, Regbz. Magdeburg, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Wagner, Forstmeister zu Planken, Regbz. Magdeburg, ist die Königl Krone zum Roten Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Baden, Hegemeister zu Guttels, Oberförsterei Rotenburg-Ost, Regbz. Cassel, tritt mit dem 1. Januar 1910 in den Ruhestand.

Burkhardt, Förster o. R. zu Staffin, Oberförsterei Misdroy, ist nach Prilbernow, Oberförsterei Hohenbrück, Regbz. Stettin, vom 1. Januar 1910 ab versetzt.

Kolbitz, Forstaufseher zu Wirthy, Oberförsterei Wirthy, Regbz. Danzig, ist zum Förster ernannt.

Flötz, Förster, ist die Försterstelle Eichsener, Oberförsterei Mützelburg, Regbz. Stettin, vom 1. Januar 1910 ab übertragen.

Schindler, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist beim Ausscheiden aus dem Staatsforstdienste der Titel „Königl. Förster“ verliehen. Schindler ist als Oberförster in der Forstverwaltung des Reichsburggrafen und Grafen zu Dohna-Schlodien für das Revier Schlodien (Ostpr.) auf Lebenszeit angestellt.

Der Titel „Hegemeister“ wurde verliehen den Förstern:

im Regierungsbezirk Cassel:

Bode zu Bischhausen, Oberförsterei Bischhausen; **Buchmann** zu Obergeis, Oberförsterei Neuenstein; **Burkhardt** zu Wernes, Oberförsterei Burgjoß; **Feldmann** zu Hilders, Oberförsterei Hilders; **Fuhrmann** zu Wanfried, Oberförsterei Wanfried; **Hartmann** zu Oberzell, Oberförsterei Oberzell; **Hanse** zu Oberkalbach, Oberförsterei Niederkalbach; **Hoff** zu Brunings, Oberförsterei Sterbfritz, **Löffert** zu Häuserdick, Oberförsterei Salmünster; **Otto** zu Unternoppel, Oberförsterei Burghaun; **Rimy** zu Harmerz, Oberförsterei Giesel; **Sartoris** zu Großenlüft, Oberförsterei Burghaun; **Schertz** zu Alsberg, Oberförsterei Salmünster; **Strott** zu Weichersbach, Oberförsterei Oberzell;

im Regierungsbezirk Danzig:

Jahnke zu Burchardstwo, Oberförsterei Karthaus; **Neumann** zu Jägerhof, Oberförsterei Kielau; **Jars** zu Obersommerkau, Oberförsterei Stangenwalde.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen:

den Hegemeistern: **Jenrich** zu Dolle, Oberförsterei Letzlingen, Regbz. Magdeburg; **Pechstein** zu Planken, Oberförsterei Planken, Regbz. Magdeburg, sowie dem Förster **Tornow I** zu Letzlingen, Oberförsterei Letzlingen, Regbz. Magdeburg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

den Förstern: **Bode** zu Born, Oberförsterei Planken, Regbz. Magdeburg; **Lindecke** zu Thomasgrund, Oberförsterei Letzlingen, Regbz. Magdeburg; **Wiederhold** zu Letzlingen, Oberförsterei Letzlingen, Regbz. Magdeburg, ferner: **Mechow,** Oberjagdaufseher zu Dolle, Oberförsterei Letzlingen, Regbz. Magdeburg; **Hölker,** Waldwärter zu Sassenberg, Oberförsterei Münster, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Minden; **Pinter,** Oberholzhauer zu Karlsberg, Oberförsterei Karlsberg, Regbz. Breslau; **Seidenfticker,** Waldvorarbeiter zu Kirchwehren, Oberförsterei Tecoenjen, Regbz. Hannover; **Steffen,** Regimenter zu Deutschboden, Oberförsterei Zehdenick, Regbz. Potsdam, sowie den Holzhauermeistern: **Hanses** zu Schanze, Kreis Meschede, Regbz. Arnsberg; **Jünger** zu Klarenkranst, Oberförsterei Kottwitz, Regbz. Breslau: **Kuhnhenne** zu Medebach, Oberförsterei Glindfeld, Regbz Arnsberg; **Pröll** zu Tlucken, Kreis Osterode, Regbz. Allenstein; **Spiza** zu Gimmendorf, Kreis Neidenburg, Regbz. Allenstein; **Wulbeck** zu Latrop, Kreis Meschede, Regbz. Arnsberg, und den Waldarbeitern: **Frisse** zu Latrop, Kreis Meschede, Regbz. Arnsberg; **Hof** zu Padingkehmen, Oberförsterei Rominten, Regbz. Gumbinnen; **Jagszentics, Georg,** zu Szittkehmen, Oberförsterei Rominten, Regbz. Gumbinnen; **Jagszentics, Ferdinand,** zu Szittkehmen, Oberförsterei Rominten, Regbz. Gumbinnen; **Kuhnhenne** zu Medebach, Oberförsterei Glindfeld, Regbz Arnsberg; **Marquardt** zu Szabojeden, Oberförsterei Rominten, Regbz. Gumbinnen: **Mrosek** zu Tarnowitz, Oberförsterei Stoberau, Regbz. Breslau; **Polik** zu Kottwitz, Oberförsterei Kottwitz, Regbz Breslau; **Raufeisen** zu Kastaunen, Oberförsterei Tawellningken, Regbz. Gumbinnen: **Steddin** zu Braunsberg, Oberförsterei Altruppin, Regbz. Potsdam; **Ziegel** zu Dampe, Oberförsterei Kottwitz, Regbz. Breslau.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Liebe, Oberförsterkandidat zu Eisenach, ist seitens des Schulbeirats vom 1. Januar 1910 ab zum Assistenten der Forstlehrlingsschule in Templin gewählt.

Pech, Forstassistent an der Forstlehrlingsschule in Templin, ist zum Gräfl. Schulenburgschen Oberförster in Lieberose, Regbz. Frankfurt, ernannt

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bauschinger, Forstmeister, ist von Wolfstein nach Dillingen versetzt.

Berghammer, Praktikant zu Pulenried, ist zum Assessor in Krumbach ernannt.

Breitwieser, Praktikant zu Aschaffenburg, ist zum Assessor in Plößberg ernannt.

Eckert, Assessor zu Krumbach, ist in das Finanzministerium in München versetzt.
Hofmann, Forstmeister zu Merzalben, ist nach Cadolzburg versetzt.
Kreuter, Forstmeister zu Oberschönegg, ist nach Gessertshausen versetzt.
Maisel, Assessor zu Zeyern, ist nach Zell-Wolfratshausen versetzt.
Müller, Forstmeister zu Bildhausen, ist pensioniert.
Neuert, Assessor zu München, ist nach Göllheim versetzt.
Reindl, Assessor zu Plößberg, ist nach Freising versetzt.
Schmitt, Assessor zu Freising, ist nach Zeyern versetzt.
Dr. Schneider, Assessor zu Zell, ist zum Forstmeister in Wolfstein befördert.
Schröder, Assessor zu Göllheim, ist zum Forstmeister in Merzalben befördert.

Großherzogtum Hessen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Roß I, Freiherrl. Riedeselscher Forstwart zu Metzlos, Kreis Lauterbach, ist entlassen.
Groß, Freiherrl. Riedeselscher Forstwart zu Eichelhain, ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“ verliehen.
Günther, Forstschutzgehilfe zu Mar, ist in Metzlos bei der Freiherrl. Riedeselschen Revierverwaltung in Gunzenau, Kreis Lauterbach, angestellt.
Hempel, Forstgehilfe zu Leimbach (Hannover), ist bei der Freiherrl. Riedeselschen Oberförsterei Ludwigseck in Ersrode, Regbz. Cassel, angestellt.
Simon, Forstgehilfe zu Rostock (Mecklenburg-Schwerin), ist bei der Freiherrl. Riedeselschen Revierverwaltung Oberwald in Engelrod, Kreis Lauterbach, angestellt.
Spahn, Rottmeister zu Rudlos, Freiherrl. Riedeselsche Forsten, ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“ verliehen.
Ahle, Forstgehilfe aus Ödenthal in Westfalen (Jahrgang 1907/08 der Forstlehrlingsschule Templin), bei dem Freiherrl. Riedeselschen Forstbureau in Lauterbach beschäftigt, ist aus diesem Dienste wieder ausgeschieden.
Glasner, Kulturarbeiterin zu Zahmen, Freiherrl. Riedeselsche Forsten, ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“ verliehen.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Baumann, Gemeindeförster, ist von Oberhomburg, Oberförsterei St. Avold, nach Remeringen, Oberförsterei Püttlingen, versetzt.
Michel, Gemeindeförster, ist von Remeringen, Oberförsterei Püttlingen, nach Oberhomburg, Oberförsterei St. Avold, versetzt.
Rigon, kommissarischer Gemeindeförster zu Buschborn, Oberförsterei Bolchen, ist zum Gemeindeförster ernannt.

Sonstige Auszeichnungen.

Dem Hilfsförster **Bernhard Manthey** in der Oberförsterei Eichenhorst, Kreis Neutomischel, Regbz. Posen, ist für verdienstvolle Leistungen im Jagdschutze vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein, Landesverein Provinz Posen, Oberländers Lehrbuch der heutigen Jagdwissenschaft: „Der Lehrprinz“ mit entsprechender Widmung verliehen.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeinde-Waldwärterstelle Oberliesenbach**, Oberförsterei Hadamar, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitze in Obertiefenbach, Kreis Oberlahn, gelangt mit dem 1. April 1910 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Ober- und Niedertiefenbach und 37 ha Staatswald mit einer Größe von 369 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 800 M, steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren zweimal um je 50 M, dann um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 1200 M, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 200 M bzw. 75 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 200 M bzw. 75 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 25. Januar 1910 an den Königl. Forstmeister Herrn Kettner in Hadamar zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 138. Anfrage. Eine jetzt 70 Jahre alte Försterwitwe bezog neben ihrem gesetzlichen Witwengelde von jährlich 321 M noch eine jährliche, fortlaufende Unterstützung von 54 M. Außerdem wurde ihr auf Antrag vom Jahre 1908 ab eine fortlaufende Unterstützung von jährlich 36 M aus dem Fonds Kapitel 62 Titel 9 des Finanzministeriums bewilligt, so daß jetzt ihre Bezüge aus der Staatskasse sich auf 411 M summieren. Da jedoch aus dem Fonds Kapitel 62 Titel 9 fortlaufende Unterstützungen bis zum Betrage von jährlich 72 M bewilligt werden können, so frage ich hiermit, ob ein Gesuch an zuständiger Stelle um Gewährung des vollen Unterstützungsbetrages von 72 M Erfolg verspricht?

L., Förster in B.

Antwort: Von einer Bestimmung darüber, daß einer Beamtenwitwe aus dem Fonds Kapitel 62 Titel 9 des Etats des Finanzministeriums Unterstützungen nur bis zum Höchstbetrage von jährlich 72 M bewilligt werden können, ist uns nichts bekannt. Sofern derartige Unterstützungen bewilligt werden, sind sie so zu bemessen, daß das gesamte Einkommen der Witwe bei Anrechnung aller Einkünfte denjenigen Betrag nicht überschreitet, welcher ihr als Witwengeld nach den Bestimmungen des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes vom 27. Mai 1907 (G.-S. S. 95 ff.) hätte bewilligt werden können. Bei der Berechnung der Einkünfte sind nicht anzurechnen solche Zuwendungen seitens des Staates oder seitens Dritter, welche nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen oder nicht sonst in ihrem Fortbezuge gesichert erscheinen, z. B. einmalige oder gelegentliche mehrfache Unterstützungen; auch sind in ihrer Höhe schwankende Einnahmen von nur geringfügiger Art außer Ansatz zu lassen, beispielsweise unsichere kleine Einnahmen aus Nebenerwerb, wie gelegentlichem Zimmervermieten, Handarbeiten und dergleichen. Die Gewährung von Unterstützungen aus Kapitel 62 Titel 9 an Witwen und Waisen **kann ohne Rücksicht auf privates Einkommen** insoweit erfolgen, als das Witwen- bzw. Waisengeld und die zu gewährende Unterstützung zusammen die Beträge von 300 M für die Witwe, von 100 M für die Vollwaise und von 60 M für die Halbwaise nicht überschreiten. — Da in Ihrem Falle erst im Jahre 1908 eine Unterstützung aus dem mehrerwähnten Fonds bewilligt worden ist, so hat zweifellos eine den obigen Bestimmungen entsprechende Prüfung der Verhältnisse stattgefunden, wonach ein höherer Betrag als 36 M nicht hat gewährt werden können. Ein Gesuch um Erhöhung der Unterstützung erscheint daher nicht ratsam.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Es sind noch einzelne Mitglieder mit der Zahlung ihres Beitrages für das laufende Geschäftsjahr im Rückstande. Dieselben werden hierdurch aufgefordert, ihren Verpflichtungen bis spätestens zum 15. Dezember d. Js., bei Vermeidung der Nachnahme, nachzukommen.

Räumde, den 27. November 1909.

Velte, Vereinsschatzmeister.

Vereinskalender nebst Mitgliederverzeichnis.

Der Kalender „Waldheil" für das Jahr 1910, Vereinskalender des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten", wurde, wie stets, auch in diesem Jahre Anfang Oktober im Verlage von J. Neumann in Neudamm herausgegeben. Wiederum ist sein Inhalt nach den Erfahrungen und Verbesserungsvorschlägen des Jahres 1908/1909 durchgesehen. Das Kalendarium des Kalenders „Waldheil" beginnt am 1. Oktober 1909 und läuft bis 31. Dezember 1910; daher empfiehlt sich dort, wo es noch nicht geschehen ist, schleunigste Bestellung. Jedes der verehrlichen Mitglieder des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" erhält seinen Kalender zum Partiepreise (starke Ausgabe 1,50 ℳ, schwache Ausgabe 1,20 ℳ) und außerdem **kostenlos** ein Nummerbuch für 1000 Nummern — Brennholz oder Nutzholz — und **ein Mitgliederverzeichnis des Vereins** nach dem Stande vom 15. September 1909. Dieses Mitgliederverzeichnis ist zum Preise von 1 ℳ für Vereinsmitglieder auch **einzeln käuflich.** Es wird aber um schleunige Bestellung gebeten, da nur eine ganz bestimmte Anzahl von Mitgliederverzeichnissen gedruckt wurde und wenn diese vergriffen ist, ein Neudruck unmöglich erscheint. Die sehr verehrlichen Bezirks- und Ortsgruppenvorstände werden auch ergebenst ersucht, die Rundgabe der Bestell-Listen für den Kalender „Waldheil", falls diese noch nicht beendet ist, freundlichst nach Kräften zu beschleunigen und sie so schnell als möglich nach Neudamm zurückzusenden.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten und **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Oppeln. Sonntag, den 12. Dezember d. J., nachmittags 1 Uhr, findet in Oppeln „Hotel Schwarzer Adler" eine Vertreter- und Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Rückblick auf das verflossene Vereinsjahr 2. Rechnungslegung. 3. Wahl eines Abgeordneten zur Delegierten-Versammlung. 4. Wahl eines Schriftführers. 5. Bericht über die letzte Delegierten-Versammlung. 6. Beitritt zum Forstwaisen-Verein. 7. Feststellung der Anträge für die nächste Delegierten-Versammlung. Die Antragsteller werden um eingehende Begründung der zu stellenden Anträge ersucht. 8. Vortrag des Herrn Kollegen Muth über „Hege und Pflege der Niederjagd". 9. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Bischofsburg (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 12. Dezember cr., nachmittags von 2 Uhr an, findet in Bischofsburg, Hotel Reblin, eine Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Die Herren Kollegen, welche dem Verein noch nicht angehören, sind freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Bütow (Regbz. Köslin) Die Versammlung am 28. November war wegen verschneiter Wege so schwach besucht, daß von einer Beschlußfassung über die einzelnen Punkte der Tagesordnung (trotz § 11, Abs. 2 der Ortsgr.-Satz.) Abstand genommen wurde. Eine neue Versammlung wird für Montag, den 3. Januar 1910, nachmittags 2 Uhr, in Aussicht genommen. Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt Ende Dezember. — Die wenigen Teilnehmer, welche den zumeist sehr weiten Weg nicht gescheut hatten, waren in angeregter Unterhaltung lange beisammen.

Der Vorstand.

Gelnhausen (Regbz. Cassel). Nächste Versammlung Sonntag, den 12. Dezember d. Js., von nachmittags 2 Uhr ab, im „Deutschen Haus" in Gelnhausen. Tagesordnung: 1. Beratung über die Kaiser-Geburtstagsfeier 1910. 2. Bericht des Delegierten über die Bezirksgruppen-Versammlung. 3. Verschiedenes. Nach der Versammlung findet eine Abschiedsfeier mit Damen für den scheidenden Kollegen, Herrn Revierförster Bornemann, statt. Bei genügender Beteiligung soll dieselbe durch ein gemeinschaftliches einfaches Essen eingeleitet werden, und sind Anmeldungen dazu bis zum 8. Dezember an den Unterzeichneten einzusenden. Als Zeichen der Dankbarkeit soll dem Scheidenden, als Begründer der Gruppe, ein Gruppenbild von den Mitgliedern überreicht werden, und findet die Aufnahme dazu im Anschluß an die Versammlung statt. Ein Zuschuß zu den Unkosten wird evtl. aus der Kasse des Vereins gegeben. Zahlreiche Beteiligung ist sehr erwünscht.

Der Vorsitzende. Thomas.

Kupp (Regbz. Oppeln). Am 8. Dezember, nachmittags 4 Uhr, findet eine Versammlung im Vereinslokal statt. Tagesordnung: Rechnungslegung, Besprechung über das Wintervergnügen usw. Es wird ersucht, die verehrten Damen mitzubringen. Nach der Versammlung gemütliches Beisammensein. Es bittet um zahlreiches Erscheinen

Hendel.

Steinberge (Regbz. Potsdam). Am 7. November, nachmittags 3 Uhr, fand die im Vereinsblatt angekündigte Sitzung bei Giehm-Steinberge statt.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde an Stelle des bisherigen ersten Vorsitzenden, Förster Külzow-Stendenitz, der Förster Klawitter-Frankendorf für den Rest der Wahlperiode zum ersten und der Förster Levien-Rheinsberg-Glienicke zum zweiten Vorsitzenden einstimmig gewählt. Zu Punkt 2 der Tagesordnung, Anberaumung der nächsten Sitzung, wurde der 9. Januar in Aussicht genommen. In dieser Sitzung soll auch dann Punkt 3, Besprechung über eine abzuhaltende Kaiser-Geburtstagsfeier, erledigt werden.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in denen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Ckonin (Regbz. Danzig). Die am 20. November 1909 abgehaltene Sitzung war von 12 Mitgliedern besucht. In Erledigung der Tagesordnung wurde vom Kassenführer Rechnung gelegt und demselben Entlastung erteilt. Die Beiträge derjenigen Kollegen, welche zur Forstkasse Hochstüblau gehören, werden fortan vom Herrn Rendanten Freyhagen eingezogen werden. Die anderen Mitglieder werden nochmals ersucht, ihre Beiträge pünktlich bis 10. Januar und 10. Juli jeden Jahres, an den Kassenführer, Herrn Förster Grabs-Grünwalde bei Dreidorf, Kreis Pr.-Stargard, einzusenden. An Stelle eines versetzten Mitgliedes wird Kollege Förster Osser, Wothal, als Beisitzer in den Vorstand gewählt. Als neue Mitglieder wurden 3 Kollegen aufgenommen. Es wurde beschlossen, den Geburtstag Sr. Majestät am 15. Januar in Dreidorf, Hotel zur Ostbahn, zu feiern. Gäste können durch Vereinsmitglieder eingeladen werden. Jedes Vereinsmitglied hat einen Festbeitrag von 2 ℳ an den Kassenführer einzusenden. Der Vorstand.

Posen. Im Anschluß an die Mitglieder- und Vertreterversammlung der Bezirksgruppe fand die Sitzung der Ortsgrupe statt. Der Vorsitzende eröffnete dieselbe mit einem von der Versammlung begeistert aufgenommenen Horrido auf den Herrn Oberforstmeister. Es wurde beschlossen: 1. den Geburtstag des Kaisers am Sonnabend, dem 22. Januar d. Js., in Posen zu feiern. Das Nähere hierüber wird rechtzeitig bekanntgegeben werden. 2. Das Nachnahme-Verfahren rückständiger Beiträge in Zukunft energisch durchzuführen. 3. Dahin zu wirken, daß an den Forstlehrlingsschulen Vorschulen für 14- bis 16jährige Knaben errichtet werden. Die übrigen zur Beratung gestandenen Gegenstände werden in der nächsten Sitzung bekanntgegeben werden.

Janetzky, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Achilles, Heinrich, Oberförster-Kandidat, Hildesheim, Steinbergstraße 20.

Dittrich, William, Privatförster, Burg bei Magdeburg.

Kretschmann, Königl. Förster, Wasgien bei Gr.-Baum.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Strafgeld für „nach dem Treiben im Gewehr gelassene Patronen“; eingesandt vom Jagdgeber, Herrn Kurt Metze in Hamburg . . . . 3,— Mk.

Gesammelt gelegentlich eines vergnügten Schüsseltreibens nach einer guten Treibjagd; eingesandt von Herrn Friedr. Wilh. Honsberg in Remscheid . . . 27,— „

Gesammelt gelegentlich der Hochzeit des Herrn Königl. Forstaufsehers Romanns in Klein-Mallen bei Greifenhagen in Pommern; eingesandt von Herrn Forstaufseher Bauer in Leopoldshagen bei Anklam 4,50 „

Buße eines Gastschützen, welcher bei Abhaltung einer Treibjagd im Revier des Herrn Herm. Schau in Orlamünde ein Stück Wild erlegte, welches Schonzeit hatte; eingesandt von Herrn Herm. Schau, Jagdpächter in Orlamünde . . . . 21,80 „

Gesammelt beim Jagdessen in Groß-Glienicke; eingesandt von Herrn Förster Schultz in Groß-Glienicke . . . . 5,80 Mk.

Gesammelt auf der Hochzeit von Fräulein Marie Löffert in Forsthaus Hauserdick bei Salmünster am 20. November 1909; eingesandt von Fräulein Elfriede Löffert in Forsthaus Hauserdick bei Salmünster . . 5,— „

Summa 70,10 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Achilles, Hildesheim, 5 Mk.; Arndt, Bujakow, 2 Mk.; Augsburg, Mühlthal, 2 Mk.; Bargmann, Colmar, 5 Mk.; Böhme, Wygoda, 2 Mk.; Büchel, Nicolai, 5 Mk.; Böhnig, Zehlendorf, 2 Mk.; Butt, Malchowbruch, 2 Mk.; Butt, Kolberg, 2 Mk.; v. Berlepsch, [illegible]ach, 5 Mk.; Blum, Braunfels, 2 Mk.; Balzinger, Geiswasser, 2 Mk.; Cleve, Abtshagen, 5 Mk.; Droll, Brilon, 2 Mk.; Dirb[illegible], [illegible]llowa, 2 Mk.; Daniel, Schreiberhau, 2 Mk.; Dittmar, [illegible], 5 Mk.; Eggerer, Großfollbach, 2 Mk.; Elkemann, [illegible]bruch, 2 Mk.; Eberhard, Kaysersberg, 2 Mk.; v. Flemming, [illegible], 5 Mk.; Grunow, Münstereifel, 3 Mk.; Geiseler, [illegible], 5 Mk.; Grunow, Rehberg, 2,50 Mk.; Grimm, Berlin, 6 Mk.; Goretzka, Sumpen, 2 Mk.; Grohmann, Nicolsdorf, 5 Mk.; Gabriel, Luckainen, 2 Mk.; Gollenz, Kleinzebene, 2 Mk.; Grieneisen, Carspach, 2 Mk.; Hundertmark, Fohrde, 2 Mk.; Graf v. Haugwitz, Krappitz, 20 Mk.; Holz, Halberstadt, 2 Mk.; Helmke, Lykusen, 2 Mk.; Hey, Trier, 5 Mk.; Hoberg, Steinfeld, 2 Mk.; Hoffmann, Blankenheim, 3 Mk.; Holzheuer, Marburg, 2 Mk.; Heckmann, Tungeda, 2 Mk.; Hamm, Argelothen, 2 Mk.; Hardt, Montjoie, 5 Mk.; Hermansky, Kl. Lutau, 5 Mk.; Hachenburg, Bukenhain, 2 Mk.; Jansen, Einraffshof, 5 Mk.; Jansen, Wadern, 5 Mk.; Kausch, Ottweiler, 5 Mk.; Klopsch, Wandasborst, 2 Mk.; Knapp, Koppitz, 5 Mk.; Krauß, Metternich, 2 Mk.; Kurtzleben, Friedrichsbrunn, 2 Mk.; Krabahn, Ramholz, 2 Mk.; Kamlah, Altenbeken, 5 Mk.; Kraski, Halbau, 5 Mk.; Kalthof, Niederscheld, 2 Mk.; Kolling, Bredeney, 2 Mk.; Klaus, Bergen, 2 Mk.; Krüger,

Schönthal, 2 Mk.; Klose, Richelsdorf, 2 Mk.; Kottmann, Münster, 2 Mk.; Kollotscheck, Kunowo, 2 Mk.; Loske, Lublinitz, 2 Mk.; Liebe, Reindorf, 2 Mk.; Leschner, Craugen, 5 Mk.; Lange, Dornburg, 2 Mk.; Lüderssen, Bansin, 5 Mk.; Lorenz, Peetzig, 10 Mk.; Lohnhardt, Feldichen, 2 Mk.; Müller, Katzwinkel, 2 Mk.; v. Menerinck, München, 3 Mk.; Müller, Charlottenburg, 5 Mk.; Müller, Tscherbeney, 5 Mk.; Metzko, Czempin, 2 Mk.; Mailick, Moritzburg, 5 Mk.; May, Peest, 2 Mk.; Moldenhauer, Stockum, 2 Mk.; Mylarch, Ornshagen, 2 Mk.; Magistrat, Mühlhausen, 5 Mk.; Mikolajczak, Bismarcksheide, 2 Mk.; Nöring, Hindenburg, 3 Mk.; Östreich, Viersöller, 2 Mk.; Pohl, Bankau, 2 Mk.; Pormann, Carlshof, 2 Mk.; Plorin, Schönhof, 2 Mk.; Preußler, Szokokna, 5 Mk.; Pallauf, Memmingen, 3 Mk.; Piepenburg, Drosedow, 2 Mk.; Rhensius, Runkel, 2 Mk.; Radek, Branitz, 2 Mk.; v. Raesfeld, Born, 5 Mk.; Raffner, Dreiähren, 2 Mk.; Resz, Altmünsterol, 2 Mk.; Reinhardt, Wallenzinnen, 2 Mk.; Siegert, Obernigk, 3 Mk.; Sametschek, Seitenberg, 3 Mk.; Suchau, Mariahütte, 2 Mk.; Siegmund, Hirschberg, 2 Mk.; Schmidt, Gräfentonna, 2 Mk.; Schneemann, Klecken, 2 Mk.; Schneider, Saarbrücken, 5 Mk.; Schlösser, Lembach, 2 Mk.; Schwarzer, Dombrowa, 2 Mk.; Schmidt, Hannover, 2 Mk.; Schwarz, Rhein, 2 Mk.; Schaeffler, Atlay, 2 Mk.; Schnabel, Wischwill, 2 Mk.; Schönberg, Enzweiler, 2 Mk.; Schwabe, Hann.-Münden, 2 Mk.; Schimmelpfennig, Oberlangenbielau, 2 Mk.; Schimetzek, Bisamberg, 5 Mk.; Schmitz, Niedereimer, 2 Mk.; Schlosser, Altomischel, 2 Mk.; Schlüwicke, Altemmen, 2 Mk.; Stricker, Maiwaldau, 3 Mk.; Stiemert, Mischke, 2 Mk.; Stenkhoff, Mülheim, 5 Mk.; Strauch, Striese, 2 Mk.; Strauch, Potsdam, 5 Mk.; Teichmann, Rauden, 2 Mk.; Thiwissen, Frankfurt, 5 Mk.; Türk, Zell, 2 Mk.; Tobschall, Himmelwitz, 2 Mk.; Vogel, Nochten, 2 Mk.; Voigt, Modlau, 5 Mk.; Wolff, Kupp, 2 Mk.; Walper, Ramholz, 5 Mk.; Wedl, Saldenburg, 2 Mk.; Wesing, Tolle, 2 Mk.; Wendrich, Altbrandsleben, 3 Mk.; Zeller, Auhagen, 2 Mk.; Zobel, Breitenhees, 2 Mk.; Zimmermann, Waplitz, 2 Mk.; Zirkel, Großebersdorf, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Der **Bericht** über die **Vorstands- und Ausschußsitzungen** vom 26. und 27. Juli und der **stenographische Bericht** über die **Hauptversammlung** vom 28. August 1909 zu Nürnberg erscheint in den nächsten Tagen. Als Anlagen werden mitgesandt: ein Schreiben, welches auf die Erhöhung der Vereinsbeiträge und des neuen Bezugspreises für das Vereinsorgan hinweist, und ein Postanweisungsformular zum Einsenden von Beiträgen und Abonnementsgebühren an die Geschäftsstelle; wir bitten um dessen Benutzung. Der Bericht über die Vereinstagung wird auch in diesem Jahre nicht der Deutschen Forst-Zeitung beigefügt, sondern jedem Vereinsmitgliede bis spätestens zum 5. Dezember mit direkter Post zugestellt. Weitere Exemplare dieses Berichts zu Werbezwecken stehen den verehrlichen Vereinsmitgliedern gegen Einsendung von 10 Pfennig zur Verfügung. Bestellungen sind zu richten an

die Geschäftsstelle zu Neudamm.

Zahlung der Beiträge für 1910.

Mit der erfreulichen Zunahme der Mitgliederzahl in unserm Verein haben sich die Arbeiten in der Geschäftsstelle erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf eine tunlichste Verringerung der Arbeitslast Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des neuen Jahres herbeigeführt. An die verehrten Vereinsmitglieder richten wir deshalb die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen **Jahresbeiträge für 1910**, sowie die **Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1910** recht bald einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben nach den neuen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 28. August d. Js. zu Nürnberg zu entrichten:

1. **Privatforstbeamte** bei einem Einkommen bis 2000 ℳ jährlich **4 ℳ**, **bei einem solchen über 2000 ℳ jährlich 8 ℳ**,
2. **Waldbesitzer**, sofern nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 200 ℳ bereits geleistet wurde, jährlich **10 ℳ**,
3. **außerordentliche Mitglieder jährlich 8 ℳ**, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 ℳ bereits gezahlt wurde.

Die **Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan**, die Deutsche Forst-Zeitung, sind gleichfalls erhöht und betragen nach den neuen Festsetzungen im Vorzugspreise (statt 8 ℳ 50 ₰) für das Jahresabonnement **5 ℳ 20 ₰** bei Lieferung frei ins Haus.

Das Vereinsorgan wird den bisherigen Empfängern, wenn eine Abbestellung bis zum 15. Dezember nicht eintrifft, zum neuen erhöhten Abonnementspreis weitergeliefert.

Die Geschäftsstelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 50. Neudamm, den 12. Dezember 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Wodek im Regierungsbezirk Bromberg ist zum 1. Januar 1910 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. Dezember** eingehen.

Försterstelle Kl.-Malga mit dem Wohnsitze in Malga in der Oberförsterei Kaltenborn, Regierungsbezirk Allenstein, gelangt zum 1. April 1910 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Mietswohnung, b) an Dienstland: 3 ha Wiesen, c) 100 ℳ Stellenzulage, d) 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Malga, am Ort. Nächste Bahnstation Puchallowen, 11 km entfernt. Bewerbungsfrist **bis 10. Januar 1910.**

Försterstelle Lettgenbrunn in der Oberförsterei Burgjoß, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. März 1910 zu besetzen.

Försterstelle Misburg in der Oberförsterei Hannover, Regierungsbezirk Hannover, ist zum 1. April 1910 neu zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 22. Dezember** einzureichen.

Försterstelle Rose zu Altenau in der Oberförsterei Altenau, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Februar 1910 neu zu besetzen.

Försterstelle Schwarzenborn in der Oberförsterei Oberaula, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Februar 1910 zu besetzen.

(Fortsetzung der Dienststellen siehe Seite 1080.)

Zur Verbesserung der Versorgungsverhältnisse der auf Forstversorgung dienenden Mannschaften des Jägerkorps.

Das neue Mannschaftsversorgungsgesetz für das Reichsheer vom 31. Mai 1906, in Kraft getreten am 1. Juli 1906, ist auch auf die Versorgungsverhältnisse der auf Forstversorgung dienenden Mannschaften des Jägerkorps nicht ohne Einfluß geblieben. Neu ist in dieses Gesetz die Erteilung eines „Anstellungsscheines für den Unterbeamtendienst" eingestellt worden, während wir früher im Falle der Invalidität nur den Zivil- bzw. Forstversorgungsschein kannten. Der § 16 des oben angezogenen Mannschaftsversorgungsgesetzes lautet:

„Kapitulanten mit kürzerer als 12jähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militär-

behörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen."

Der Zivilversorgungsschein wird also künftig nur noch an „Kapitulanten" erteilt, während die übrigen Mannschaften — also die Nichtkapitulanten einen Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst neben der Rente erhalten können. Diese letztere Bestimmung ist im § 17 desselben Gesetzes enthalten, welcher lautet:

„Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen."

Zu den Kapitulanten werden nur die Jäger der Klasse A gerechnet — also vorzugsweise die Oberjäger — während die vorschriftsmäßig gelernten Jäger vor ihrer Verpflichtung — also volle 3 Jahre zur zweiten Kategorie, den Nichtkapitulanten, gehören.

Stößt letzteren während dieser Zeit im Militärdienste ein Unfall zu, so erhalten sie neben einer Rente den Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst.

Es dürfte hier zu erwägen sein, ob in solchem Falle bei vorhandener „Forstdienstfähigkeit" dem Betreffenden nicht die Aussicht zu belassen sei, die begonnene Laufbahn fortzusetzen, namentlich, da er bereits die Kosten der Ausbildung getragen und die erste fachliche Prüfung abgelegt hat. Er wäre dann hinsichtlich seiner ferneren Ansprüche usw. ebenso zu behandeln wie seine Jahrgangskollegen mit 3jähriger aktiver Dienstzeit.

Eine Härte bringen uns die neueren Bestimmungen auch hinsichtlich der sogenannten Halbinvaliden.

Wird ein gelernter Jäger (Kapitulant) als dauernd felddienstunfähig anerkannt, so muß er aus dem aktiven Dienst entlassen werden, auch wenn er noch garnisondienstfähig sein sollte, sofern er nicht in die Halbinvaliden-Abteilung eingestellt zu werden wünscht. Ist letzteres der Fall, dann muß jedoch die Streichung aus der Jägerklasse A erfolgen.

Es wäre doch wünschenswert, den halbinvaliden Oberjägern durch Abkommandierungen auf Militärbureaus oder sonst geeignete Stellen Gelegenheit zu geben, mit neun Jahren und nicht erst mit zwölf Jahren den Forstversorgungsschein erwerben zu können. Eine gleiche Vergünstigung haben schon jetzt die Unteroffizier-Kapitulanten nach den Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums, woselbst es unter 7 Absatz 3 heißt: „Unteroffizier-Kapitulanten, welche trotz ihrer körperlichen Gebrechen noch für Stellen des Garnisondienstes geeignet sind, können in diesem Dienste verwendet werden, wenn ihre Verwendung in solchen Stellen möglich ist.

Einer Fürsorge bedürfen auch diejenigen Oberjäger, die nach zurückgelegter neunjährigen aktiven Dienstzeit den Forstversorgungsschein erhalten haben, die nachfolgende Försterprüfung aber nicht bestehen.

Nach § 18 der Vorschriften für die Försterprüfung werden diese Anwärter des Forstversorgungsscheines für verlustig erklärt, hierdurch also gewissermaßen auf die Straße gesetzt.

Da nun aber laut § 1 der Bestimmungen über das Verhalten in der Reserve für die Jäger der Klasse A die Versorgung im Forstfache und bzw. die Erteilung des Forstversorgungsscheines als „eine Anerkennung und Belohnung für gute Leistungen im Militärdienste des Jägerkorps" gewährt wird, ist es schwer verständlich, daß diese militärische Belohnung durch einen solchen Grund aufgehoben bzw. rückgängig gemacht werden kann, ohne daß dafür ein entsprechendes anderes Aequivalent gegeben wird. Früher erhielten solche Anwärter den „beschränkten" Forstversorgungsschein (Jäger der Klasse A II) und konnten somit Anstellung im Gemeindeforstdienste erhalten. Es wäre nun gewiß ein Akt der Gerechtigkeit, wenn ihnen an Stelle des Forstversorgungsscheins der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst als Belohnung für ihren neunjährigen aktiven Militärdienst zuerkannt würde, um ihnen die Möglichkeit zu geben, in einem anderen Beamtenberufe sich durchs Leben zu arbeiten.

Königl. Förster Hoberg-Hardtburg

Weihnachtsbäume.

Von W. L.

Wer in den Wochen vor Weihnachten die Berliner Außenbahnhöfe besucht, den Lehrter, Görlitzer oder Stettiner Bahnhof und der Großgörschenstraße einen Besuch abstattet, wird erstaunt sein über die vielen Weihnachtsbäume, die hier zum Verkauf stehen und sich vielleicht fragen: „Wo kommen die Bäume nur alle her?"

Es treffen um diese Zeit täglich 30 bis 40 Waggons mit Fichten auf den Berliner Bahnhöfen ein, im ganzen vier Millionen Stück, von denen aber nur etwa der achte Teil in Groß-Berlin selbst bleibt. Sieben Achtel werden von den Kleinhändlern in den Berliner Engros-Lagern aufgekauft und wandern in die Vororte und die Provinz.

Wo kommen die Bäume alle her? In der **Hauptsache** ist es der Harz, der den Bedarf an **Berliner** Weihnachtsbäumen deckt, dann der **Thüringer** Wald, das Riesengebirge, in neuerer **Zeit** auch Schleswig-Holstein, und in letzter **Linie** sind es erst die Schonungen in Pommern **oder** Brandenburg selbst. In den Monaten **Juni** bis August bereits durchkreuzen Berliner **Händler** die genannten Waldgebirge und Schleswig-Holstein, um die Weihnachtsaussichten festzustellen, namentlich auch, um das Aussehen der in Frage kommenden Bestände einer genauen Taxe zu unterziehen, ob die neuen Triebe von Nachtfrösten gelitten haben, die Schonungen sich eines guten Wuchses erfreuen usw. Nach dem Befund werden dann bereits viele Abschlüsse gemacht, Verkäufe auf dem Stamm vorgenommen, allerdings in der Regel unter Aufnahme der Bedingung, daß Schneebruch eine besonders zu vereinbarende Preisreduzierung oder Rückgängigmachung des Kaufes zur Folge hat.

Es handelt sich hierbei oft um sehr bedeutende Werte; wird doch der Bedarf an Weihnachtsbäumen für ganz Deutschland auf zehn Millionen Stück geschätzt.

Man begegnet daher in letzter Zeit in den Fachzeitschriften immer mehr ausführlichen Arbeiten, die einer „intensiven Weihnachtsbaumzucht" das Wort reden, um die Waldrente dadurch zu steigern. Es ist ja bekannt, daß der Wald eine hohe Rente nicht abzuwerfen vermag, man rechnet etwa im Höchstfalle 60 *M* auf den Hektar bei g r o ß e n Flächen (Sachsen), begnügt sich aber auch schon mit 20 *M* und darunter. In den Staatsforsten Preußens bewegt sich der Reinertrag zwischen 20 bis 25 *M* für den Hektar.

Da muß es verblüffend wirken, wenn bei Aufzucht von Weihnachtsbäumen für den Hektar 100 *M* und darüber an Reinertrag herausgerechnet werden. Das klingt fast unglaublich; aber doch sind diese Zahlen in einwandfreier Rentabilitätsberechnung von Dr. Tancré in einem Aufsatz „Die Kultur des Weihnachtsbaumes in Schleswig-Holstein", der in der Illustrierten Landwirtschaftlichen Zeitung veröffentlicht ist, herausgerechnet worden.

Es dürfte bekannt sein, daß Schleswig-Holstein sich in großem Umfange die Aufforstung der Heide angelegen sein läßt, und daß diesem Zwecke dort eine besondere Provinzial-Forstdirektion dient. Es hat der Provinzialverband ferner einen besonderen Heide-Kultur-Verein ins Leben gerufen, dessen Forst- und Kulturflächen gegenwärtig 2818 ha umfassen. Der Verband richtet jedoch (nach seiner eigenen Angabe) weniger sein Streben auf die Erwerbung eines umfassenden Areals, als auf die Anbahnung sicherer Beforstungsmethoden in den verschiedenen schutzlosen Distrikten der Provinz, wie auf Herbeiführung zweckmäßiger Muster der Schutzpflanzung an Dörfern, Höhen und Abhängen, Häusern, Wegen und auf Knicken.

Die bezügliche Rentabilitätsberechnung des Dr. Tancré möge nun hier in ihrem wesentlichen Wortlaut folgen, da sie jedenfalls auf dem bekanntgegebenen statistischen Material des Heide-Kultur-Vereins aufgebaut ist und daher auf absolute Richtigkeit Anspruch erheben kann.

Es sind angegeben

für Landankauf durchschnittlich für 1 ha	225 *M*
„ Bearbeitung	250 „
„ 10000 Pflanzen (Pflanzung im 1 m-□-Verb.)	50 „
„ Pflanzarbeit	35 „
Sa.	560 *M*

Rechnet man nun auf eine Herausnahme von nur 3000 Bäumchen im Wege allmählicher Durchforstungen und auf einen Durchschnittspreis von nur 30 ₰ für das Stück, so ergibt diese Vornutzung, bei welcher der eigentliche Aufforstungsbestand erhalten bleibt und später einen großen Wert repräsentiert, bereits eine Einnahme von 900 *M*. Die Kosten für den Landankauf, die Aufforstung, selbst die Verzinsung des Anlagekapitals werden allein aus dem Weihnachtsbaumverkauf hereingebracht, und es bleibt noch ein erheblicher Überschuß. Rechnet man die Verzinsung des Anlagekapitals nicht — und sie braucht wohl nicht gerechnet zu werden, da das Land und der eigentliche Wald unberührt bleiben —, so beträgt der Überschuß 340 *M*. In der Tat ein gewaltiger Nutzen, wenn man bedenkt, daß die Hauptnutzung noch späteren Jahren vorbehalten bleibt, die Zwischennutzungen noch reichliches Stangenmaterial liefern, und daß v o r a l l e n D i n g e n d e r e i g e n t l i c h e Z w e c k d e r A u f f o r s t u n g e r f ü l l t ist.

Jedoch hat man nicht diese Art der Weihnachtsbaumnutzung und des Weihnachtsbaumanbaues im Auge, wenn von einem Reinertrage für den Hektar von 100 *M* und darüber gesprochen wird; v i e l m e h r w i r d d a n n d e r A n b a u l e d i g l i c h z u m Z w e c k e d e r V e r ä u ß e r u n g d e s g a n z e n B e s t a n d e s a l s W e i h n a c h t s b ä u m e e m p f o h l e n.

Bevor diese etwas eigenartige A u f f o r s t u n g s m e t h o d e näherer Besprechung unterzogen wird, sei auch für diese Art der Weihnachtsbaumnutzung, die vielfache „Nutznießer" hat, die bezügliche Rentabilitätsberechnung aufgemacht.

Nach 8—10—12 Jahren sollen für 1 ha je nach Güte der Weihnachtsbäume in Holstein 1500—2000—4000 *M* gezahlt werden. Bei

Anlage solcher „Reinkulturen" handelt es sich jedoch um bereits kultiviertes Heideland, von dem der Hektar mit 300—400 ℳ bezahlt wird. Dementsprechend erhöhen sich die Anlagekosten und betragen bei 400 ℳ für den Grund und Boden 560 + 175 = 735 ℳ für den Hektar. Hier muß nun bei einer Rentabilitätsberechnung auch der Zinseszins für das Anlagekapital seine Berücksichtigung finden. Der Nachwert dieser 735 ℳ würde bei 4% jährlichen Zinseszinsen nach 12 Jahren, der längsten vorgesehenen Zeit, 1177 ℳ betragen. Bei einem Erlös aus dem Bestande von 3000 ℳ — die Höhe rechtfertigt sich aus der angenommenen längsten Umtriebszeit — bliebe ein Reinertrag von 1823 ℳ, da Kosten für den Einschlag nicht entstehen, dieser vielmehr in der Regel Sache des Käufers ist.

Diese 1823 ℳ verteilt auf 12 Jahre ergeben für den Hektar einen jährlichen Reinertrag von 152 ℳ. Da Dr. Tancré in seinem Aufsatz betont, daß die genannten Summen für 1 ha gezahlt worden sind, ist diese Rentabilitätsberechnung keine Utopie.

Man wird um so mehr annehmen können, daß sie keinen Trugschluß darstellt, als ein anderer Verfasser in derselben Illustrierten Landwirtschaftlichen Zeitung zu ähnlichem Resultat kommt. Wegen der Wichtigkeit, die der ganze Gegenstand wohl beanspruchen darf, möge auch diese Rentabilitätsberechnung hier Platz finden, die Mitteldeutschland, den Harz, Thüringer Wald usw. berücksichtigt, und welcher ebenso eingehendes Quellenstudium zugrunde gelegt sein muß.

In Rechnung gezogen ist gleichfalls die „reine" Weihnachtsbaumaufzucht auf 1 ha Fläche, jedoch Pflanzung in 1,3-m-□-Verband (der Erlös also aus 6000 Pflanzen) und eine Umtriebszeit von 15 Jahren.

Hiernach setzen sich die Ausgaben folgendermaßen zusammen:

Für Ankauf von 6000 dreijährigen Schulfichten einschließlich Transport 40,00 ℳ
„ Löchermachen und Pflanzen . . 80,00 „
„ Nachbesserungen . . . . . . 14,00 „
„ Aufsicht und Schutz . . . . . 36,00 „
Hierzu 3% Zinseszins der Ausgaben, für die entsprechenden Zeiträume berechnet, im ganzen . . . . 95,00 „
Sa. 265,00 ℳ

Die Einnahmen betragen:

Von den 6000 Pflanzen wird 5% Abgang gerechnet, so daß 5700 Bäumchen zum Verkauf bleiben.

Erste Nutzung, die Hälfte der Bäumchen, nach 10 Jahren das Stück zu 20 ₰ = 2850 × 20 = 570 ℳ; deren Nachwert beträgt nach 5 Jahren bei 3% Zinseszins . . . 660,43 ℳ
Zweite Nutzung nach weiteren 5 Jahren, die andere Hälfte der Bäumchen das Stück zu 40 ₰ = 2850 × 40 . . . . 1140,00 „
Sa. 1800,43 ℳ

Mithin bleibt Reinertrag pro Hektar und Jahr von rd. 1800 — 265 ℳ : 15 = 88 ℳ*).

Solche Erträge müssen in der Tat zu einem Reinanbau von Weihnachtsbäumen großen Anreiz geben. Dennoch kann dieser Kultur nicht ohne weiteres das Wort geredet werden, zumal **nicht auf Aufforstungsflächen.** Zweifellos birgt hier eine solche „intensive" Weihnachtsbaumwirtschaft die nicht zu unterschätzende Gefahr in sich, daß der eigentliche Zweck der Aufforstung ein vollständig illusorischer wird. Auf diese Gefahr hat in dieser Zeitung (in Nr. 43 von 1902) schon Forstverwalter Baltz-Barmen hingewiesen, nämlich die, daß der Bauer, nachdem er das Geld in der Tasche hat, die Wiederaufforstung, sei es aus Nachlässigkeit, sei es wegen fehlender Geldmittel oft unterlassen mag. Hinzu kommt, daß der Wiederanbau derart genutzter Flächen sich erheblich schwieriger gestaltet und nur unter Aufwendung weit größerer Mittel noch möglich ist.

Deshalb fordert Forstverwalter Baltz, und wohl durchaus mit Recht, daß überall da, wo mit Hilfe der Gemeinde oder der Regierung der Bauer erst in den Stand gesetzt wird, seine brachliegende Heide in Waldkultur zu nehmen, **bei einer Abwirtschaftung des Bestandes, die dem beabsichtigten Zwecke nicht entspricht, die Waldbesitzer gehalten sein müssen, mindestens dasjenige, was sie seinerzeit erhalten haben, dem Geldgeber mit Zins und Zinseszins zurückzuerstatten.** Eine gerechte Forderung! Denn über dem Wohl des einzelnen steht das Wohl des Ganzen. —

Dr. Tancré weist in seinem Aufsatz darauf hin, daß über den Wiederanbau solcher bereits einmal genutzter Flächen mit Fichten lediglich zur abermaligen Weihnachtsbaumnutzung noch

---

*) **Bemerkung der Schriftleitung:** Bei vorstehender Berechnung ist jedoch die Bodenrente außer acht gelassen und der Erlös gleichmäßig auf die ganze Umtriebszeit verteilt durch einfache Division mit 15. Setzt man als Preis von 1 ha Land nur 400 ℳ an, was in Fichtengebieten mindestens gefordert werden muß, so kommt von obigen 1800 ℳ noch der Nachwert einer 3prozentigen Verzinsung von 400 ℳ mit jährlich 12 ℳ zum Abzug, also:

$$\text{Sa.} = \frac{12\,(1{,}03^{15}-1)}{0{,}03} = \frac{12\,(1{,}56-1)}{0{,}03} = 224 \text{ ℳ}$$

und verbleiben nur 1800 — 224 = 1576 ℳ entsprechend dem Nachwert einer 15 Jahre hindurch eingehenden jährlichen Rente von 84,30 ℳ.

wenig Erfahrung gesammelt ist, sagt aber weiter, daß aus dem südlichen Teil von Holstein Fälle bekannt sind, in denen „auf nicht zu geringem Boden zwei aufeinanderfolgende gute Ernten an Weihnachtsbäumen gemacht worden sind".

Die Betonung ist hier wohl auf die Eigenschaft des Bodens „nicht zu gering" zu legen, andernfalls die Wiederaufforstung jedenfalls gänzlich in Frage gestellt werden kann. Wie schwierig diese bereits auch auf den „nicht zu geringen" Böden ist, besagt die folgende Schilderung: „Der Boden wird für die zweite Pflanzung in der Weise vorbereitet, daß im Herbst mit einem großen Forstkulturpfluge, der die Erde nach beiden Seiten wirft, flache Rinnen zwischen den Stubben gezogen werden, so daß nur die Narbe entfernt wird. In den Rinnen wird der Boden mit einem Untergrundpfluge tief gelockert und mit Kainit und Thomasmehl (etwa 500 kg von beiden Düngern für 1 ha) gedüngt. So bleibt der Boden den Winter über liegen. Im folgenden Frühjahre erfolgt dann die zweite Pflanzung. Zum Gelingen derselben würde ohne Zweifel eine voraufgehende Gründüngung mit Lupinen oder Serradella erheblich beitragen."

Wenn diese zweite Kultur auf gutem Boden vorgenommen wird, kann sie wohl zufriedenstellende Resultate ergeben. Ob aber ein solches Verfahren, dauernd angewandt, „dem Raubbau und einer noch weiter greifenden Verwüstung des schon ohnehin meist sehr mageren Bodens" vorzubeugen und „eine sichere Grundlage für dauernd befriedigende Resultate der einseitigen Kultur von Weihnachtsbäumen" zu bieten vermag, muß doch füglich bezweifelt werden.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse da, wo der Verkauf von Weihnachtsbäumen nur eine Vornutzung bildet, und die Bäume im Wege wiederholter Durchforstungen aus dem Hauptbestande, der bis zur Hiebsreife stehen bleibt, herausgenommen werden. Eine solche Art der Weihnachtsbaumnutzung kann jedem Waldbesitzer, dem es um eine Erhöhung seiner Waldrente zu tun ist, nur aufs wärmste empfohlen werden. Daß auch sie erheblichen Nutzen abzuwerfen vermag, ist in dem ersten Beispiel der geführten Rentabilitätsberechnung gezeigt. Was aber die Hauptsache ist: das eigentliche Ziel der Bestandesbegründung wird hierbei nicht aus dem Auge verloren.

Deshalb sollte bei Aufzucht von Weihnachtsbäumen in der Hauptsache diese Art der Nutzung Anwendung finden und eine Hauptnutzung unter Kahlabtrieb nur da Platz greifen, wo es sich um Flächen handelt, die man dem eigentlichen Waldanbau glaubt entziehen zu können. Solche Flächen hat man oft in Wegen und Gestellen, die auf die Dauer des Weihnachtsbaumanbaues, also auf 10, 12, 15 Jahre, dem Verkehr gesperrt bleiben können; fast immer bieten sie solche Durchhiebe dar, die lediglich zur Schaffung schöner Aussichten vorgenommen werden oder es bereits sind. Ferner eignen sich Wege-, Schonungs- und Grabenränder oft sehr gut zur Aufzucht von Weihnachtsbäumen, namentlich dann, wenn guter Boden vorhanden ist. Hier sollte man dieser Kultur ein größeres Augenmerk schenken als bisher, dann wird es der Wald dem Besitzer mit klingender Münze lohnen.

Wo man sich zu solcher Wirtschaftsmaßnahme entschlossen hat, muß man sich von vornherein darüber klar sein, daß nur bestes Pflanzenmaterial wirklich gut bezahlte Weihnachtsbäume zu liefern vermag. Die „Büschel"pflanzung scheidet unbedingt aus, allein die Einzelpflanzung, die „Schul"fichte darf Anwendung finden. Es empfiehlt sich, die Schulkämpe ganz in der Nähe der Pflanzfläche anzulegen, einmal, um Transportkosten zu sparen, dann aber auch des besseren Pflanzgeschäftes wegen. Die Fichte ist gegen Entblößung der Wurzel sehr empfindlich, und bei nahem Transport wird es immer noch möglich sein, den Wurzelballen, wenigstens teilweise, den jungen Pflänzlingen zu erhalten.*)

Wer sich die Sämlinge im Saatkamp nicht selbst erziehen will, verschreibt sie sich zum Verschulen zweijährig. Sehr gut ist es, wenn die nötige Zeit zur Verfügung steht, die Pflanzen zweimal zu verschulen. Sie kommen dann fünfjährig ins Freie. Das erstemal erhalten sie in der Schule einen Verband von 10×15 cm, und man verschult sie nach zwei Jahren dann abermals im 20-cm-□-Verband. Auf diese Weise erhält man sehr schöne, stufige Pflanzen. Arbeitet man mit beschränkten Mitteln, und ist man auf baldige Geldeinnahme angewiesen, so genügt auch einmalige Verschulung. Die jungen Fichten erhalten dann aber gleich einen etwas weiteren Verband, 15×20 cm oder den 15-cm-□-Verband, und werden bereits nach zwei Jahren, also vierjährig, ins Freie verpflanzt. In den Kämpen ist für peinlichste Reinhaltung der Pflanzen Sorge zu tragen.

In der Freikultur ist der allgemein übliche Verband der 1,3-m-□-Verband. Bei günstigen Bodenverhältnissen kann man bis auf den 1-m-□-Verband heruntergehen, enger aber darf der Verband nicht gewählt werden. Je enger der Verband, um so mehr Pflanzen stocken natürlich auf der Fläche; das ist ja bei der Weihnachtsbaum-Aufzucht nicht unwesentlich. Denn je mehr Bäume später zum Verkauf

*) Bei weiterem Transport würde die Anwendung von R. Müllers Ballenpflanzkasten sehr zu empfehlen sein.

kommen, um so höher müssen die Erträge sein; auch können bei wechselnder Herausnahme der zurückbleibenden Bäumchen zuungunsten des den ganzen Umtrieb aushaltenden Bestandes erhebliche Zwischenerträge erzielt werden. Aber doch wird ein zu enger Verband immer das Wachstum des gesamten Bestandes beeinträchtigen; ein Verband unter 1,3 m kann daher nur bei wirklich guten Boden- und Wachstumsverhältnissen empfohlen werden. (Fortsetzung folgt.)

Welche Anforderungen sind an die Ausbildung des Forstschutz- und Betriebs-Vollzugs-Personals zu stellen?

Verhandlungen gelegentlich der zehnten Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins" in Heidelberg am 8. September 1909.

(Fortsetzung.)

Oberforstmeister Fricke-Hann.-Münden: Meine sehr geehrten Herren! Der Herr Förster Haas glaubte verpflichtet zu sein, im Interesse der Förster hier das Wort zu ergreifen. Wenn der Herr Förster Haas gesprochen hätte, nachdem Herr von Bodelschwingh gesprochen hatte, so, glaube ich, würde vielleicht seine Rede einen anderen Ton gehabt haben, oder vielmehr ich glaube sogar, daß er, nachdem er die Rede des Herrn von Bodelschwingh gehört hätte, auf sein Wort ganz verzichtet haben würde, denn eine Rede, die mehr zugunsten des Försterstandes hätte wirken können, als die des Herrn von Bodelschwingh konnte er nicht halten. Es ist so sehr auf die Wichtigkeit und auf die guten Eigenschaften des Försterstandes vom Herrn von Bodelschwingh aus idealen Gesichtspunkten heraus hingewiesen worden, daß ich wohl sagen kann, der Försterstand hat in ihm seinen beredtesten Vertreter hier gefunden, und zwar einen Vertreter, welcher nicht von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist. (Beifall.) Die falschen Voraussetzungen, von welchen Herr Förster Haas ausgegangen ist, gipfeln hauptsächlich in der Behauptung, daß die Förster heutzutage Betriebsbeamte wären. Er glaubt vielleicht, zwischen einem Betriebsbeamten und einem Verwaltungsbeamten unterscheiden zu müssen, ersterer soll der Förster, letzterer der Oberförster sein. Daß eine solche Auffassung von einem Forstbeamten aus Bayern vertreten wird, wundert mich nicht sehr, weil ja schon andere, höhere Forstbeamte, z. B. ein Professor aus Bayern, die Behauptung aufgestellt haben, der Oberförster wäre heutzutage in der Hauptsache ein Verwaltungsbeamter. Da ist das selbstverständliche Echo von den Forstschutzbeamten: deshalb sind **wir** die Betriebsbeamten. Aber das ist eine durchaus falsche Voraussetzung, von der Herr Förster Haas ausgegangen ist. Der Oberförster, in der überwiegenden Mehrzahl, ist und will in erster Linie Betriebsbeamter im Walde sein und erst an zweiter Stelle Verwaltungsbeamter. Wenn nun außerdem noch einer auftritt und sagt, ich bin Betriebsbeamter, so wird der Oberförster diese Anmaßung zurückweisen. (Beifall.) Richtig ist, meine Herren, daß die Bedeutung des Forstschutzbeamten als Forst**schutz**beamter heutzutage sehr zurückgegangen ist, denn die Zahl der Diebstähle hat in den meisten Revieren sehr abgenommen. Daher kann jetzt der Forstschutzbeamte viel mehr zu Hilfsleistungen bei Erledigung von Betriebsarbeiten vom Oberförster herangezogen werden als früher. Das berechtigt aber nicht, den Förster zum Betriebsbeamten zu machen, jener ist der Hilfsbeamte des für den Betrieb — auch für die Tätigkeit des Försters — verantwortlichen Oberförsters. Hätte Herr Förster Haas den Ausdruck gebraucht „Betriebsvollzugsbeamte", so wäre nichts zu erinnern gewesen, dann hätte er den Oberförster als den „Betriebsleiter" anerkannt, aber in dem einfachen Ausdruck „Betriebsbeamter" liegt der Versuch, den Betrieb für den Förster, die Verwaltung für den Oberförster zu reklamieren. Dagegen glaubte ich Stellung nehmen zu müssen.

Meine Herren, Herr Förster Haas sagte, daß die Resolution, welche hier vorgeschlagen ist, eine Bildungsfeindlichkeit verriete, welche gegen den Försterstand gerichtet sei. Er meinte, daß wir die gleiche Empfindung haben müßten, wenn wir uns in die Seele der Forstschutzbeamten hinein versetzten. Meine Herren, es ist nicht richtig, anzunehmen, daß alle Forstschutzbeamten von gleichen Empfindungen beseelt werden. Da haben wir zunächst die Führer der Agitation. Wenn ich mich in die Seele dieser Herren hineinversetze, so kann ich es allerdings verstehen, daß diese Forstschutzbeamten, die für möglichst viel Beifall in dem Kreise ihrer Genossen sehr empfänglich sind und für ihre Zeitschrift eine gewisse Agitation nicht entbehren können, zu der Ansicht kommen: Ihr seid Feinde der Fortbildung der Forstschutzbeamten. Wenn ich mich aber in die Seele eines älteren Försters hineinversetze, so sage ich mir, daß derselbe denken wird: Die vorgeschlagene Resolution enthält keine Feindseligkeiten gegen den Stand der Forstschutzbeamten, denn es ist richtig, keine größere Vorbildung zu verlangen, als zur Erfüllung der späteren Berufsarbeiten nötig ist. Wenn ich mich nun aber gar in die Seele eines angehenden Forstschutzbeamten, eines Forstlehrlings, hineinversetze, so rufe ich aus: Wozu die Quälereien und das Büffeln in den Schulen? Wozu die hochnotpeinlichen Examina? Es war jedenfalls früher viel schöner, als man nur zwei Jahre beim Oberförster zu lernen hatte. — Ich könnte noch andere Urteile aus den Seelen mancher Forstschutzbeamten herauslesen, doch möge es genügen, um zu beweisen, daß es falsch wäre, das Urteil des Herrn Förster Haas als das „des Standes der Forstschutzbeamten" anzusehen.

Meine Herren, Herr Oberförster Emmelhainz hat seine Ausführungen mit einer Kritik der Vorschriften für Ausbildung der preußischen Forstschutzbeamten begonnen. Er sagte, daß es namentlich zu Anfang der Ausbildung mehrere Jahre gebe, in denen der künftige Forstbeamte nicht so recht wüßte, was er mit seiner freien Zeit anfangen sollte, und in denen er gewissermaßen ins Bummeln hineinkäme, was seiner späteren Entwickelung nachteilig wäre. Meine

Herren, Gelegenheiten zum Verbummeln waren, offen gesagt, vor der Einführung der Ausbildung auf Forstlehrlingsschulen in Preußen während der praktischen zweijährigen Lehrzeit auch schon vorhanden. Gerade die Empfindung, daß vielfach die Lehre nicht in genügender Weise benutzt wurde, um die jungen Leute für ihr Fach durch ausgiebige Beschäftigung und strenge Zucht vorzubilden, daß tatsächlich häufig die schöne praktische Lehrzeit eine glückliche Tummel- und Bummelzeit war, ist die Veranlassung gewesen, den bisherigen Ausbildungsgang zu verlassen und Vorschriften zu geben, welche eine bessere, gründlichere Schulung sicherstellen sollen. Wenn jemand zum Bummeln neigt, sucht und findet er bei der einen wie bei der anderen Ausbildungsart Gelegenheit, seinen Neigungen nachzugehen. Bei derartig ungünstig veranlagten Charakteren wirken Vorschriften an sich gar nichts, sondern nur energische Persönlichkeiten, unter deren direkte Herrschaft sie kommen. Die werden aber durch Ausbildungsvorschriften nicht geschaffen. Fleißige, strebsame, junge Leute werden stets ihre freie Zeit gern dazu benutzen, sich nützlich zu machen, sich zu betätigen und fortzubilden. Die meisten Leute, die verbummelt sind, haben weniger äußere Verhältnisse als ihre eigene Veranlagung anzuklagen. Meine Herren, es muß abgewartet werden, ob die neuen Vorschriften, welche von der preußischen Forstverwaltung bezüglich der Ausbildung der Forstschutzbeamten gegeben worden sind, wirklich so ungünstig sind, wie sie uns von Herrn Oberförster Emmelhainz dargestellt worden sind. Die Zeit seit ihrem Erlaß ist noch zu kurz, um sich ein sicheres Urteil zu bilden. Wir dürfen aber das Vertrauen zur Leitung der preußischen Forstverwaltung haben, daß, wenn die Vorschriften sich als unzweckmäßig herausstellen sollten, die nötigen Verbesserungen nicht ausbleiben werden.

Herr Oberförster Emmelhainz hat auch über die Verbindung des Forstdienstes mit dem Militärdienste in Preußen gesprochen und die Ansicht vertreten, daß dieselbe für die Forstverwaltung recht nachteilig sei. Es muß zugegeben werden, daß eine Ausbildungsvorschrift, durch welche die Anwärter einer Laufbahn während ihrer besten Lebensjahre — das sind die Lebensjahre vom 18. bis zum 30. Jahre — dem zukünftigen Berufe fast völlig entzogen werden, den eigenen Interessen des Berufs zuwider zu laufen scheint. Aber andererseits müssen wir zur Erhaltung der Wehrhaftigkeit unseres deutschen Vaterlandes wünschen, daß wir tüchtige Unteroffiziere haben, daher ist es erforderlich, unserer Wehrhaftigkeit ein Opfer zu bringen, indem wir unsere tüchtigen Forstleute dem Heere zur Verfügung stellen. Dafür sind wir aber auch wieder die Empfangenden, indem der Heeresdienst die jungen Forstleute an Pünktlichkeit, Ordnung, Gehorsam gewöhnt, ihnen eine gute Haltung, sicheres Auftreten, Entschlossenheit anerzieht, das sind Charaktereigenschaften, welche der Forstbeamte später in seinem Beruf gut gebrauchen kann. Ich habe als Oberförster mehrfach Gelegenheit gehabt, mir über die Tüchtigkeit der als Feldwebel längere Zeit tätig gewesenen Forstbeamten ein Urteil zu bilden, und ich muß offen bekennen, es wäre ein Unrecht, zu behaupten, daß diejenigen, die Feldwebel bzw. Oberjäger gewesen sind, die weniger tüchtigen Forstbeamten wären. Es waren das Leute, die sich durch Akkuratesse im Dienst, durch Pflichteifer und durch Tüchtigkeit ausgezeichnet haben. (Bravo!)

Meine Herren, nun aber komme ich zu einem Teil der Ausführungen des Herrn Oberförster Emmelhainz, mit dem ich vollständig übereinstimme. Herr Oberförster Emmelhainz hat darauf hingewiesen, daß eigentlich die Größe der Reviere, bzw. auch der Bedarf an Schreibkräften, keine Ursache sein könne, einen verschiedenen Bildungsgang vorzuschreiben.

Nach meinem Dafürhalten kann ein verschiedener Bildungsgang nicht dadurch begründet werden, daß die Größe der Verwaltungsbezirke in den einzelnen Staaten eine verschiedene ist, auch nicht dadurch, daß der Kanzleidienst in den verschiedenen Staaten verschieden eingerichtet ist, sondern nur dadurch, daß in einem Falle das Revierförster- bzw. Forstmeistersystem, im anderen Falle das Oberförstersystem zur Durchführung gekommen ist. Das Prinzip, nach welchem sowohl die Größe als auch die Ausbildung des gesamten Personals zu regeln ist, ist die Stellung des verantwortlichen Revierverwalters, ist das Organisationsprinzip der Gesamtverwaltung. Hat man sich in einer Verwaltung für das Oberförstersystem entschieden, so muß darauf die Stellung, Tätigkeit, Ausbildung der Forstschutzbeamten zugeschnitten werden. Sind die Reviere zu groß, um mit einem nach den Grundsätzen des Oberförstersystems ausgebildeten Forstschutzpersonal auszukommen, darf man dasselbe nicht für das Revierförstersystem ausbilden, sondern muß die Reviere entsprechend verkleinern, oder wie es in Bayern geschehen ist, dem Oberförster für die Erledigung der Oberförstergeschäfte jüngere Beamte der Verwaltungskarriere beigeben. Die im Oberförstersystem begründete Teilung der Geschäfte zwischen Revierverwalter und Forstschutzbeamten kann ohne Aufgabe des Systems nicht in der Weise abgeändert werden, daß der Oberförster einen Teil seiner Obliegenheiten den Forstschutzbeamten überträgt, weil das Revier für die Durchführung jenes Systems zu groß ist. — Nicht darf die Ausbildung der Forstschutzbeamten von der Reviergröße, sondern es muß die Reviergröße von der Ausbildung bzw. der dienstlichen Stellung des Revierverwalters und der Forstschutzbeamten abhängen. In der Systemfrage muß ein fester Standpunkt eingenommen werden und das einmal gewählte Prinzip klar und konsequent durchgeführt werden, sonst wird die uns heute bewegende Frage nie zur Ruhe kommen, nie einen dauernden Abschluß finden. Daher tut es mir eigentlich leid, daß die Resolution, welche von den Herren Oberforstrat Dr. von Fürst und Oberförster Kurz vereinbart und vom Forstwirtschaftsrat gutgeheißen ist, verschiedene Ausbildungsarten je nach Reviergröße und Einrichtung des Kanzleidienstes zulassen will. Nach meinem Dafürhalten kann jene Verschiedenheit der Ausbildung nur durch Verschiedenheit des Organisationsprinzips begründet werden. Beim Forstmeistersystem muß der Forstmeister durch gut gebildete Förster bzw. Revierförster im Dienste unterstützt werden. Beim Oberförstersystem hängt die Ausbildung der Forstschutzbeamten von dem Umfang der Tätigkeiten ab, welche der Oberförster selbst zu besorgen hat, damit er in seinem Revier noch Oberförster bleibt. (Lebhafter Beifall.)

Forstrat Dr. Eichhorn-Karlsruhe: Ich bin in der glücklichen Lage, als Badener weder für noch gegen die Förster sprechen zu müssen. Ich möchte nur in kurzen Worten nachweisen, daß das System, welches wir für unsere Forstschutzbeamten haben, den badischen Verhältnissen, und zwar den Besitzverhältnissen wie der Organisation unserer Forstverwaltung, angepaßt ist. Wir haben verhältnismäßig wenig Staatswaldungen; es überwiegt bei uns der Gemeindewaldbesitz, der nahezu die Hälfte der Waldfläche des ganzen Landes einnimmt. Die Waldungen verteilen sich der Fläche nach auf die Gemeinden sehr unterschiedlich, im allgemeinen aber ist der Waldbesitz der meisten Gemeinden nicht sehr groß; im Durchschnitt werden etwa 250 ha auf eine Gemeinde entfallen. Schon daraus geht hervor, daß wir ein verhältnismäßig billiges System der Organisation für die Forstunterbeamten wählen müssen. Wie Sie schon gehört haben, nehmen wir die Waldhüter oder Forstwarte aus dem Stande der Waldarbeiter und können im allgemeinen nicht darüber klagen, daß wir nicht geeignetes Material unter diesen Leuten fänden. Sie sind meist längere Zeit Holzhauer, Kulturarbeiter und Wegbauarbeiter gewesen und bringen ein oft sehr weit ausgebildetes, gutes Verständnis für das, was dem Wald nottut, mit. Allerdings fehlt es vielfach an Gewandtheit im Schreiben und Rechnen. Deshalb haben wir seit 13 Jahren achtwöchige sogenannte Forstwartskurse eingeführt. Das Material zu diesen Kursen wird, so weit es geht, sorgfältig ausgewählt, es werden nur Leute im Alter bis zu 40 Jahren und nur solche zugezogen, bei denen eine gewisse geistige Regsamkeit vorausgesetzt werden kann. So dürfen wir wohl sagen, daß das, was in acht Wochen, allerdings unter sehr großer Anspannung der Kräfte sowohl der Lehrer als der Schüler geleistet wird, dem genügt, was wir in Baden nötig haben. Die Kosten für diese achtwöchige Ausbildung sind nicht sehr groß, sie belaufen sich für den Mann, abgesehen von den Honoraren für die am Kurse beteiligten Lehrkräfte, auf etwa 140 ℳ. Wir sind der Ansicht, daß man zunächst nicht an eine Verlängerung der achtwöchigen Kurse gehen soll. Mancher würde erstaunt sein, wenn er bei den Schlußprüfungen bemerken könnte, welche Lernfähigkeit Leute zu entwickeln imstande sind, die jahrelang die Feder nur in wenigen, flüchtigen Momenten in die Hand genommen haben. Wir unterrichten die Leute in der Hauptsache in den Elementarfächern, wir verschaffen ihnen eine gewisse Gewandtheit im Anfertigen jener Arbeiten, welche ihre Hauptbeschäftigung bilden, wie Holzlisten, Nebennutzungs- und Tagelohnlisten, und das machen die Leute im Verlauf ihrer späteren Tätigkeit mit so viel Pünktlichkeit und Sauberkeit, so daß der Zweck des Kurses vollständig erfüllt wird.

Im großen und ganzen ist die Erlangung tüchtiger Leute eine Geldfrage. Ist die Bezahlung gut, so läßt sich fast überall ein geeigneter Mann finden. Doch die Geldfrage stößt natürlich vielerorts auf Schwierigkeiten. Arme Gemeinden mit wenig Wald sollen einen Mann anstellen, der im Verhältnis zur Größe des Waldes viel zu viel Bezahlung erfordert. Nun ist nach unserem Forstgesetz allerdings die Möglichkeit gegeben, zersplitterten Waldbesitz zusammenzufassen zu einem Hutbezirk. Aber es kann in dieser Hinsicht ein Zwang nicht ausgeübt werden. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß die Gemeinden, besonders in neuerer Zeit, nicht ungern davon Gebrauch machen; die Steigerung der Löhne bringt in der Hauptsache auch eine Steigerung der Ansprüche der Leute mit sich, die sich für den Waldhüterdienst melden; die Gemeinden müssen mehr zahlen und kommen darauf, daß die Ausgabe für sie allein bei kleinem Waldbesitz unrentabel ist; sie lassen sich also bereitfinden, mit anderen Gemeinden, mit dem Domänenärar oder mit Privatwaldbesitzern zur Bildung gemeinsamer Hutbezirke zusammenzutreten.

Nun können wir aber sehr wohl einen Zwang ausüben bezüglich der Person des Waldhüters, wie der Bezahlung. Wenn auch dieser Zwang nicht direkt in der Hand der Forstverwaltung liegt, so kann er doch geübt werden unter dem Einfluß der Forstverwaltung durch unsere allgemeine Verwaltungsbehörde. Die Gemeinde kann einen Waldhüter vorschlagen, aber derselbe muß von der Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) nach Anhörung des Forstamts bestätigt werden. Ebenso wird das Gehalt des Waldhüters, wenn eine Gemeinde sich mit dem Forstamt über eine zureichende Bezahlung nicht einigen kann, durch das Bezirksamt festgesetzt. Auf diese Weise fehlt es der Forstbehörde nicht an genügendem Einfluß, und wir glauben, daß die Entwickelung von selbst dahin gehen wird, daß ein besser bezahltes und den dienstlichen Ansprüchen genügendes Personal mit der Zeit schon durch den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung kommen wird. Aber es muß auch gesagt werden, daß der Widerstand der Gemeinden gegen bessere Bezahlung der Waldhüter vielerorts auf natürlicher Grundlage beruht. In vielen Gemeinden hat der Bürgermeister, der nicht wenig in Anspruch genommen ist, vielleicht 150 ℳ oder 200 ℳ, im besten Fall 400 bis 600 ℳ Vergütung. Wenn nun der Waldhüter 800 oder 1000 ℳ bekommen soll, so ist das Widerstreben der Gemeinden verständlich. In neuerer Zeit haben nicht wenige Gemeinden ohne irgendwelchen Zwang, der übrigens auch nicht ausgeübt werden kann, ihre Waldhüter an dem Forstwartskurs teilnehmen lassen. Insbesondere Gemeinden mit größerem Waldbesitz zeigen in dieser Hinsicht eine sehr anerkennenswerte Bereitwilligkeit. Sind diese Waldhüter aber erst einmal besser ausgebildet, so ergeben sich auf ihrer Seite naturgemäß größere Ansprüche in bezug auf das Gehalt, und die Gemeinden andererseits werden, wenn sie anerkennen müssen, daß der Mann etwas leistet, daß er in dem Kurs etwas gelernt hat, sich gegenüber dem Verlangen auf ausreichende Bezahlung auch entgegenkommender verhalten.

Ich möchte noch eines sagen bezüglich der schriftlichen Arbeiten des Oberförsters oder Forstverwaltungsbeamten. Im großen und ganzen hat ja der Oberförster bei uns an dem Durchschnittsforstunterbeamten nicht die Hilfe im schriftlichen Dienst wie an einem gewandten Schreiber oder vorgebildeten Förster. Aber ich für meinen Teil halte es für zweckmäßiger, wenn der Oberförster in dieser Hinsicht etwas knapp gestellt ist, als wenn ihm eine Schreibkraft zur Verfügung steht, die zu beschäftigen ihm oft eine Qual wird. Dadurch wird meines Erachtens das Schreibwerk in der Forstverwaltung geradezu gezüchtet.

Ich kenne Fälle, wo Drucksachen, Samenverzeichnisse und andere derartige Sachen, die man vielleicht an den Nagel hängt, um sie zu geeigneter Zeit zur Verfügung zu haben, oder die man oft noch besser in den Papierkorb wirft, sorgsam registriert und mit einer Umständlichkeit behandelt werden, die auf den Fernstehenden lächerlich wirkt. Ein guter Teil der Schuld an dem vielen Schreibwerk liegt an uns selbst. Wir sollten uns bemühen, das, was nicht wichtig ist, auch mit entsprechender Kürze zu behandeln. Andererseits scheint mir manches, was heute als mechanische Schreibarbeit betrachtet wird, nur dadurch diesen Charakter zu bekommen, weil es mechanisch behandelt wird. Manches, was als mechanische Schreibarbeit gilt, kann mit sehr viel Geist behandelt werden; ich meine speziell statistische Arbeiten, mit denen wir nicht wenig belastet werden; aber die Erledigung aller statistischen Arbeiten dem unteren Personal zu überlassen, scheint mir nicht richtig zu sein, denn gerade die Ergebnisse statistischer Arbeiten vermögen sehr oft den Oberförster auf Verhältnisse in seinem Bezirk hinzuweisen, die er zu verbessern veranlaßt wird dadurch, daß er das Resultat der Wirtschaft in den Zahlen der Statistik schwarz auf weiß vor sich sieht.

Geheimer Forstrat Professor **Wimmenauer**-Gießen: Meine verehrten Herren, Sie werden vielleicht im stillen denken: Was will denn der Universitätsprofessor in dieser Frage sagen, was kann er dazu zu sagen haben? Schuster bleib' bei deinem Leisten! Beschäftige du dich gefälligst mit dem 1,op^m und dergleichen Dingen, und bekümmere dich nicht um solche Sachen, die dich nichts angehen. Zur Legitimation dafür, daß ich es gewagt habe, für ganz kurze Zeit — ich werde Sie nicht lange belästigen — das Rednerpult zu besteigen, möchte ich nur anführen, daß ich vor meiner jetzt 22 jährigen Tätigkeit als Professor ungefähr 20 Jahre lang praktischer Forstmann gewesen bin, und zwar 15 Jahre lang als Chef einer allerdings nicht großen Privatforstverwaltung. Die Herren Redner, die seither gesprochen haben, die haben nun meist nur von den Verhältnissen der Staats-, der Gemeinde- und der Körperschafts-Waldungen gesprochen, und ich möchte deswegen von meinem früheren (wenn Sie so wollen) Standpunkt aus, doch noch einiges wenige hinzufügen hinsichtlich der Beziehungen, welche ebenso auch für die Privatforstverwaltung bestehen.

Meine Herren, ich bin nicht in der Lage, hohe Worte zu machen, das ist mir nicht gegeben, ich bleibe ganz hübsch unten auf dem Erdboden, und ich kann mich deshalb nur darauf beschränken, Ihnen zu sagen, was ich seinerzeit in meiner früheren Stellung für Erfahrungen gemacht habe.

Wenn in der Privatforstverwaltung, an deren Spitze ich stand, eine Forstwartstelle vakant wurde, so ist es mir niemals schwer gefallen, diese zu besetzen mit einem Manne, der, wie das in Hessen früher wohl allgemein gebräuchlich war, einfach dem Waldarbeiterstand entnommen wurde. Das gilt nicht nur für die Bezirke, die in Hessen lagen; ein Teil meines Verwaltungsbezirkes lag auch in Preußen; auch dort habe ich derartige Leute zur Anstellung gebracht, und bei der doch jetzt immerhin ganz guten, vielfach ausreichenden Vorbildung, der ganz gewöhnlichen Volksschulbildung, hat es nicht schwer gefallen, ihnen auch noch dasjenige beizubringen, was ihnen noch etwa fehlte. Im schriftlichen Dienst waren die Ansprüche sehr bescheiden. Wir waren zufrieden, wenn der Mann eine einigermaßen annehmbare Frevelanzeige einreichen konnte, wenn er sein Nummernbuch — das ist wohl die Hauptsache — und wenn er seine Lohnlisten richtig aufgestellt hatte. Größere Anforderungen wurden nicht gemacht. Ich selbst habe sehr viel mechanisches Schreibwerk eigenhändig besorgt, und es hat mir schließlich auch nicht geschadet, ich bin doch noch Professor geworden. (Heiterkeit.) Also, das System, von dem vorhin gesagt wurde, daß es in Württemberg, Baden und Hessen eingeführt ist oder wenigstens war, das hat für unsere Zwecke völlig als ausreichend sich erwiesen. Nun besteht aber eine Eigentümlichkeit der Privatforstwirtschaften häufig darin, daß es da so kleine Verwaltungsbezirke gibt, die eben für die Tätigkeit eines akademisch gebildeten Beamten nicht ausreichen, die mit einem Beamten besetzt werden müssen, der eine geringere Vorbildung aufweist. Auch für solche Stellen, deren zwei zu meinem früheren Verwaltungsbezirk gehörten, habe ich aus der Zahl der vorhin erwähnten Leute, aus der Zahl früherer Forstwarte ganz brauchbare Personen gefunden. Man muß sich natürlich der Leute von vornherein etwas annehmen, diejenigen, die sich als intelligent erweisen und auch mit der Feder einigermaßen umgehen können, noch vorwärts zu bringen suchen, und es ist nicht schwer gefallen, auch derartige Försterstellen, wenn ich sie so nennen soll — die ein Mittelding zwischen Betriebs- und Verwaltungsbeamten waren —, es ist mir nicht schwer geworden, auch diese Stellen mit solchen empirisch vorgebildeten Leuten zu besetzen, und sie haben ganz gut gewirkt und ihre Stellen gut ausgefüllt, allerdings nicht alle; aber über die Einzelheiten möchte ich mich nicht verbreiten. Einmal haben wir in unserer Verwaltung auch einen Versuch mit einem schulmäßig vorgebildeten preußischen Förster gemacht, und dieser Versuch ist gar nicht gut ausgefallen. Die näheren Umstände gehören selbstverständlich nicht hierher, und ich bin weit entfernt, hieraus einen Schluß ziehen zu wollen, denn bekanntlich soll man ja im Forstfach nicht generalisieren. Nun, ich bin nach den gemachten Erfahrungen der Meinung, daß im allgemeinen, in sehr vielen Fällen wenigstens, es genügt, Forstwarte und Förster aus dem Stand der früheren Waldarbeiter heraufwachsen zu lassen. Die Leute fühlen sich dann gehoben und geehrt, wenn sie den Charakter eines niederen Beamten bekommen, und machen keine großen Ansprüche. Ich kann deswegen im allgemeinen der Resolution, die die beiden Referenten vorgeschlagen haben, nur zustimmen, und gebe allerdings zu, daß es auch Verhältnisse gibt — die Verhältnisse der großen königlich preußischen und bayerischen Staatsforstämter kann ich nicht beurteilen, darin habe ich keine Erfahrung —, daß es Verhältnisse gibt, wo eine bessere, mehr schulmäßige Vorbildung angezeigt sein mag. Für die ist ja in der Resolution auch Platz gelassen. Und nun möchte ich, meine Herren, zum Schluß hier noch sagen, daß ich auch in meiner Eigenschaft als Professor wenigstens einmal Gelegenheit gehabt habe, praktisch mit diesen Fragen in Berührung zu kommen, nicht sowohl infolge meiner Professur, sondern des-

wegen, weil ich, was aber doch daneben herläuft und dazu gehört, der Redakteur einer fachwissenschaftlichen Zeitschrift bin. In dieser Zeitschrift erschien aus einem Lande, in dem die schulmäßige Förstervorbildung eingeführt ist, ein Artikel, herrührend von einem jetzt nicht mehr lebenden, sehr angesehenen Forstbeamten, der sich über die Leistungen der dortigen Förster ausspricht. Er sagte: Es gibt darunter Leute, die ganz Vortreffliches leisten, es gibt aber auch solche, die zu wünschen übrig lassen, die vielleicht zu vornehm sind, um den ganzen Tag bei den Kulturarbeiten zu stehen. Er hat also konstatiert, daß die schulmäßige Vorbildung jedenfalls nicht Allheilmittel für alle etwa vorkommenden Schäden sein kann. Der Verein der Förster in diesem Lande fühlte sich nun durch diese Äußerung beschwert und gekränkt, und der Vorstand des Förstervereins schickte mir als dem Redakteur der Zeitschrift eine Protest-Erklärung zu, worin ausgeführt wurde, das sei ein ungerechtfertigter Angriff auf ihre Standesehre, den man sich nicht bieten lassen dürfe, sie könnten sich auf alle möglichen Zeugnisse berufen, daß sie Vortreffliches leisteten, insbesondere war sogar auf eine Äußerung Seiner Majestät des Kaisers hingewiesen, worin er die vortrefflichen Leistungen der Förster anerkannt hat. Ich geriet durch die Einsendung dieser Erklärung einigermaßen in Verlegenheit, denn ich sagte mir: wenn ich die Erklärung annehme und abdrucken lasse, dann wird der betreffende Verwaltungsbeamte, der Oberförster, der den angegriffenen Artikel geschrieben hat, wieder darauf antworten, und dann kommt wieder eine Replik, und die Sache nimmt kein Ende; wenn ich auf der anderen Seite es ablehne, die Erklärung des Vorstandes des Förstervereins aufzunehmen, so werde ich natürlich von den Leuten als einer der bösen Reaktionäre verschrien, die den Försterstand herunterdrücken wollen. Das wollte ich doch auch nicht gern, und es war auch nicht meine Absicht, das zu tun. Ich überlegte mir die Sache einige Tage lang, und dann schrieb ich an die Herren Vorstände des Förstervereins, ich sei sehr gern bereit, eine Abhandlung von ihnen anzunehmen, die aber dem Charakter einer wissenschaftlichen Zeitschrift angemessen sein müsse; mit einer bloßen Protest-Erklärung sei doch nichts getan, es müßten die Gründe entwickelt werden, und ich stehe gar nicht an, anzunehmen, daß sie auch in der Lage wären, ihre von dem Verfasser des ersten Artikels abweichende Ansicht gehörig zu begründen; das möchten sie doch tun, möchten die schroffen Wendungen, die in der Erklärung enthalten seien, weglassen und, wie gesagt, eine ordentlich begründete Entgegnung mir einschicken, die würde ich ganz gerne aufnehmen, denn es könnte ja auch von einem anderen Standpunkt die Sache beleuchtet werden. Damit, meine Herren, war ich meiner vorigen Verlegenheit glücklich enthoben, denn ich bekam weiter keine Zuschrift mehr aus jenen Kreisen, es blieb alles beruhen.

Nun, meine Herren, ich glaube, es ist nicht nötig, aus dieser letzten Erzählung noch irgendwelche Schlüsse zu ziehen, sie ergeben sich wohl von selbst. Und wenn ich meine Ansicht über die Sache zum Schluß Ihnen formulieren darf, so möchte ich der Resolution der beiden Herren Referenten zustimmen und dieselbe für alle Verhältnisse ausreichend erklären.

Herr Kollege Fricke hat ja die Resolution beanstandet und den Dualismus, der darin liegt, verworfen; also daß man je nachdem, je nach der Größe oder den sonstigen Verhältnissen der Reviere, einen Unterschied machen solle, das will ihm nicht einleuchten. Seine Gründe ließen sich ja hören, aber ich muß offen gestehen, ich habe vermißt, von ihm zu hören, was denn nun eigentlich geschehen soll, welche von den beiden Arten der Vorbildung nun die allgemeine sein soll. Das hat er, soweit ich ihn verstanden habe, nicht gesagt. Ich bin der Meinung, daß trotz allem, was da über Systeme, über Revierförster- und Oberförstersystem, gesagt worden ist, es eben doch tatsächlich Verschiedenheiten gibt, über die wir durch Aufstellung solcher Systeme nicht hinwegkommen können. Ich bin nach wie vor der Meinung, daß die Auffassung der beiden Herren Referenten, wonach eben je nach den Umständen so oder so zu verfahren sei, das Richtige ist. (Beifall.)

Geheimer Regierungsrat **von Bentheim**-Hannover: Meine Herren, auch ich möchte Ihnen vorschlagen, sich im wesentlichen mit den Resolutionen der beiden Herren Referenten einverstanden zu erklären, und gewiß werden Sie das besonders gern tun in Rücksicht auf den Satz, daß jedes Zuviel an Bildung gerade im Interesse unserer Forstschutzbeamten vermieden werden muß, weil es ihnen das größte Gut, das man in diesem irdischen Jammertal erringen kann, die Zufriedenheit, zu rauben droht. (Beifall.) Ich vermisse aber ungern in den vorgeschlagenen Resolutionen die Ziffer 5 der Leitsätze des Herrn Oberforstrats Dr. von Fürst, worin mit der vollen Deutlichkeit, die man notwendigerweise auch hier aufrecht erhalten und befürworten muß, hingewiesen ist auf die Tatsache, die sich eben nicht aus der Welt schaffen läßt, daß man nämlich für gewisse Verhältnisse eine etwas weitergehende Vorbildung, die dann auch eine systematische sein sollte, beanspruchen muß, für andere aber eine rein praktische als ausreichend ansehen darf, und — das ist das punctum saliens — unmittelbar auf den charakterfesten und intelligenten Arbeiter aufpfropfen kann. Ich möchte deshalb den Herren zur Erwägung stellen, ob Sie sich nicht im Interesse der Sache entschließen könnten, diese Ziffer 5 noch nachträglich in die Resolution einzustellen.

Meine Herren, die ganze Försterfrage, die ja nach allem, was uns heute hier vorgetragen worden ist, ihre recht mißlichen Seiten hat, ist überhaupt keine selbständige, für sich zu behandelnde Frage, sie ist nur ein Teil der großen forstlichen Organisationsfragen, die nach vielen Richtungen hin noch ihrer Lösung harren, und, meine Herren, Sie werden diese Lösung auch speziell für die Försterfrage nur dann in einwandfreier Form finden können, wenn Sie von gewissen festen Voraussetzungen in bezug auf diese allgemeinen forstorganisatorischen Fragen ausgehen. Die Herren Referenten scheinen beide vom Oberförstersystem ausgegangen zu sein. Das ist wohl nicht allein mein persönlicher Eindruck, sondern es ist ja von den Vorrednern bereits dieselbe Vermutung ausgesprochen worden. Es ist uns aber von den Herren Referenten nicht mitgeteilt worden, ob sie mit der heutigen Gestaltung und Ausformung dieses Systems einverstanden sind, oder ob sie das System selbst einer weiteren Ausbildung bedürftig erachten. Dieser Punkt hat doch wohl seine ganz besondere

Bedeutung, seine Beantwortung scheint mir unbedingt notwendig zu sein, denn eben nach der etwa für erforderlich erachteten weiteren Ausbildung des Oberförstersystems wird es sich richten, zu welchen Anforderungen bezüglich der Vorbildung der Forstschutzbeamten innerhalb dieses Systems man kommen muß. Nur auf dieses System kann ich hier eingehen, obwohl ich beispielsweise die Bedeutung des Revierförstersystems für Privatverwaltungen gewiß nicht unterschätze. Ich beschränke mich also auf das Oberförstersystem und sage: unsere Frage kann für das Oberförstersystem nicht beantwortet werden, wenn man sich nicht vorher über die Ausbildung des Oberförstersystems selbst schlüssig gemacht hat. Meine Herren, es werden wenige unter Ihnen sein, die von der heutigen Gestaltung des Oberförstersystems durchaus befriedigt sind. Sie alle haben den großen und sehnlichen Wunsch einer wesentlichen Entlastung der Forstverwaltungsbeamten von mechanischen und subalternen Dienstleistungen, auch von sogenannten Geschäften der allgemeinen Verwaltung, die unsere Forstverwaltungsbeamten von denjenigen Tätigkeitskreisen, die doch nun einmal recht eigentlich die ihrigen sind und die unbedingt für sie reserviert bleiben müssen, mehr oder weniger abziehen. Meine Herren, das hat Ihnen auch ein Mann der Wissenschaft, Herr Professor Dr. Ramann, erst vor kurzem in der mir sehr sympathischen Zeitschrift des Herrn Oberforstrats Dr. von Fürst, gesagt, mit ganz ähnlicher Begründung, wie sie bereits in einem im Jahre 1895 in dem Blatte des Herrn Professor Dr. Wimmenauer, leider anonym, erschienenen Artikel gegeben ist: diese reinen Verwaltungsgeschäfte kann auch jeder andere, insbesondere der dem Herrn Oberforstmeister Ney so sympathische Jurist, ausführen. Hingegen kann der Oberförster nicht entbunden werden von demjenigen Teil seiner Tätigkeit, in den ihm der Jurist nicht hineinreden kann, ohne dessen sachgemäße Erledigung aber sein eigentliches Hauptgeschäft und mit ihm der deutsche Wald selbst nicht gedeihen kann. Sie werden also notwendigerweise eintreten müssen in die Erwägung der Frage, ob die Tätigkeit des Oberförsters so geregelt ist, ob sie von lästigem Beiwerk aller Art bereits so befreit ist, daß dieser Beamte sich den Hauptaufgaben seines Berufes voll und ganz widmen kann. Diese Frage ist entschieden zu verneinen. Sie werden eine weitgehende Entlastung des Oberförsters von dem Subalternen, insbesondere vom Schreiberwesen, herbeiführen müssen, und zwar wesentlich durch Abschiebung dieser Tätigkeiten auf die Forstschutzbeamten, die denselben gewachsen sein sollen und gewachsen sein müssen.

Fragen Sie nun: welche Tätigkeitskreise sind denn unter allen Umständen dem Oberförster vorzubehalten — so denke ich selbstredend zunächst und fast ausschließlich an die beiden größten Tätigkeitszweige im Forstverwaltungswesen: nämlich einerseits an alles, was mit der Erziehung, Nutzung und Verwertung der Holzbestände zusammenhängt, und auf der anderen Seite an das, was mit dem Kulturwesen in Verbindung steht. Da muß Ihnen denn aber auch ein Kardinalunterschied zwischen diesen beiden Tätigkeiten in bezug auf die uns hier beschäftigende Frage auffallen, nämlich der, „daß das Hauungswesen, von der sachgemäßen Aufzucht unserer Schonungen bis zur Abnutzung des reifen Holzes, ausschließlich der Disposition des verwaltenden Revierbeamten vorbehalten bleiben muß, daß auf diesem Gebiete ein Abkrümeln, ein Hinuntergleiten, wie Herr Professor Ramann es ausdrückt, auf den Stand der Hilfsbeamten — Forstschutz- oder Betriebsvollzugsbeamten, der Name spielt ja keine Rolle — absolut zu vermeiden ist, während die Sache ganz anders liegt auf dem Gebiete des Kulturwesens, wo der Oberförster in der Regel nur die leitenden Gedanken geben kann, die Ausführung aber ganz vorwiegend in der Hand der Forstschutzbeamten liegen muß und von diesen auf Grund einer eigenen intensiven Tätigkeit und einer nur durch Arbeit zu erwerbenden persönlichen Tüchtigkeit mit dem Waldarbeiterkorps geleistet werden soll.

Meine Herren, in den Ausführungen des Vertreters des bayerischen Forstschutzbeamten-Vereins findet sich der Satz, den ich mir hier notiert habe: ein beschäftigter Revierverwalter wird ein wissendes Schutzpersonal sich wünschen. Dieser Satz könnte an die Spitze jeder Erörterung über unsere großen Forstorganisationsfragen gestellt werden, wenn Sie ihm die Frage anfügen: welcher Revierverwalter ist denn so beschäftigt, wie Sie ihn beschäftigt zu sehen wünschen? Reservieren Sie nun für den Oberförster, für den Revierverwaltungsbeamten, das gesamte Gebiet des Hauungswesens einschließlich der sachgemäßen Fürsorge für die spätere Verwertung des Erzogenen; konzedieren Sie auf der anderen Seite, daß der Forstschutzbeamte hauptsächlich im Kulturbetriebe eine sehr wichtige in keiner Weise zu unterschätzende Aufgabe hat, die ihm auch verbleiben muß, so werden Sie zu dem Schlusse kommen, daß der hiernach zugleich klargestellte Tätigkeitskreis unserer Forstschutzbeamten sehr wohl auch erfolgreich bewältigt werden kann von Leuten, die dem intelligenteren in bezug auf alle Charaktereigenschaften genügenden Teile des Waldarbeiterstandes entnommen sind.

Meine Herren, gerade aus Rücksicht auf die drei süddeutschen Bundesstaaten Württemberg, Baden und Hessen habe ich den dringenden Wunsch, daß ihnen die Anerkennung des dortigen Systems nicht vorenthalten bleiben möge, wie mir das wenigstens zum Teil der Fall zu sein scheint, wenn in die vorgeschlagenen Resolutionen die Ziffer 5 der Leitsätze des Herrn Oberforstrats Dr. von Fürst nicht eingeschaltet werden sollte; denn wenn schon, wie von einem der Herrn Vorredner betont wurde, ja auch die Ziffern 2 und 3 der Resolution eine gewisse Auslegung im Sinne der Ziffer 5 der Leitsätze des Herrn Oberforstrats Dr. von Fürst zulassen, so ist doch über das Maß der geringeren Vorbildung und namentlich über die Entnahme, über die Herkunft des Personals, dem man diese geringere Vorbildung nur erteilen will und für die man sie als zulänglich erachtet, nichts oder nicht viel gesagt, jedenfalls nicht so viel, daß ich, wenn ich mich in den Sinn der Vertreter jener drei Staatsforstverwaltungen hineindenke, voll befriedigt von hier weggehen könnte, bevor nicht eine bessere Klarstellung in dieser Beziehung gegeben ist.

Nun ist ja nicht zu verkennen, daß man in anderen Verwaltungen— hier wird namentlich die königlich bayerische und die königlich preußische zu nennen sein,

mit größeren Revieren und mit einem entsprechend größeren, wenn auch vielleicht nicht immer dem Umfang nach notwendigen Schreibwerk — den berechtigten Wunsch hat, ein Personal von etwas weiterer Vorbildung zu besitzen. Es fragt sich nur: welches ist dann der gangbarste Weg, um möglichst billiges und auch möglichst williges und arbeitstüchtiges Personal für diese Verwaltungen und deren Verhältnisse heranzuziehen? Und da kann ich doch nicht umhin, den Ausführungen des Herrn Oberförster Emmelhainz bezüglich der Ausfüllung, der zweckmäßigen Verwendung der wichtigen Zeit vom 14. bis zum 16. Lebensjahre, vom Verlassen der Volksschule bis zum Eintritt in den Dienst des Vaterlandes, zum Militär, zuzustimmen. Es kann und muß noch manches geschehen, um diese Zeit in zweckmäßigerer, den praktischen Bedürfnissen besser entsprechender Weise auszufüllen. Ich habe mir erlaubt, in der Literatur meine eigenen Vorschläge hierzu niederzulegen, und ich möchte nicht anders darauf zurückkommen als mit den paar Worten, daß es doch gewiß Ihrer Erwägung wert ist, in praktische Versuche darüber einzutreten, ob Sie nicht die jungen Leute, die mit dem 14. Jahr von einer Volksschule kommen, die im Durchschnitt ja vielleicht nicht so ganz erstklassige Erfolge aufzuweisen hat — bei einer Besetzung ihrer Klassen mit häufig 60, 80, ja sogar 100 Schülern —, ob Sie diese Leute nicht wieder in eine Art von Vorlehre einstellen möchten, die sich wesentlich auf den Schreibstuben der Oberförstereien abspielen würde, wo man nach meinen Vorschlägen einen vollausgebildeten mit Rechnungsbefugnis ausgestatteten Schreibgehilfen vorfindet, der als Lehrmeister fungiert — nicht der Oberförster soll es sein —, und wo die jungen Leute in angemessenster Weise ihre Elementarschulkenntnisse befestigen und erweitern können, namentlich in den drei wichtigen Sachen: Rechnen, Schreiben und Lesen. Meine Herren, wenn das zwei Jahre lang geschieht, so glaube ich, daß das die beste Art der Ergänzung des Volksschulunterrichts wäre, die nur zu denken ist. Und dann bleiben immer noch zwei volle Jahre zur weiteren fachlichen Ausbildung übrig.

Auch ich muß sagen, daß vielleicht kein Grund vorhanden ist, schon heute über die Art, wie beispielsweise in Preußen, dessen Einrichtungen ja doch auch von den Herren Referenten zur Nachahmung für andere Bundesstaaten vorgeschlagen wurden, neuerdings über diese zwei Jahre disponiert worden ist, heute schon den Stab zu brechen. Warten wir ruhig ab, wie die Ergebnisse dieser neuen Einrichtung in Preußen sein werden. Wenn nur diese zwei Jahre unter Voranstellung der allgemeinen organisatorischen Gesichtspunkte und der in den Resolutionen empfohlenen Maßhaltung in bezug auf das Wissenschaftlich-theoretische ausgenützt werden, so läßt sich ganz gewiß ein ersprießlicher Erfolg erzielen.

Ich bitte Sie also nochmals, meine Herren, lassen Sie nicht aus dem Auge den Zusammenhang der Förstervorbildungsfrage mit den allgemeinen forstorganisatorischen Fragen, und erwägen Sie gütigst, ob Sie meinem Vorschlage nicht beitreten könnten, an die Herren Referenten gleich auch Ihrerseits die Bitte zu richten: durch die Einfügung der ja von Herrn Oberforstrat Dr. von Fürst und nicht etwa von mir herrührenden Ziffer 5 seiner Leitsätze die Resolution so zu ergänzen, daß die wiederholt genannten Vertreter der drei Staaten Württemberg, Baden und Hessen in der Schlußresolution die Anerkennung Ihres Systems finden, die sie wohl mit Fug und Recht beanspruchen können. (Lebhafter Beifall.)

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen.

— **Beurlaubung königl. Forstassessoren.** Bisher war es vielfach üblich, königliche Forst-Assessoren im Staatsdienste zu beurlauben und vorübergehend im Kommunaldienst zu beschäftigen. Nach einer ministeriellen Verfügung soll diese Vergünstigung in Zukunft wegfallen; die Assessoren müßten entweder im Staatsdienste bleiben oder dauernd ausscheiden. Wenn nun die Kommunen tüchtige Oberförster haben wollen, so müssen sie sich in ihrer Besoldungsskala nach der des Staates richten. Der Landrat des Kreises Trier hatte deshalb die Walddeputierten der Kommunal-Oberförstereien Trier-Ost und Trier-West zu einer Sitzung zusammenberufen, um folgende Skala für Oberförster vorzuschlagen: Anfangsgehalt 2700 ℳ, die erste Alterszulage erfolgt nach 3 Jahren in der Höhe von 300 ℳ, dann folgen alle 3 Jahre Zulagen von 600 ℳ bis zum Höchstbetrage von 6600 ℳ und Mietsentschädigung von 800 ℳ. Die Gehaltsskala wurde in dieser Form mit Gültigkeit vom 1. Oktober d. Js. ab angenommen. Die beiden jetzigen Kommunal-Oberförster, die demnächst aus dem Dienste scheiden werden, haben jetzt ein Höchstgehalt von 5500 ℳ und 700 ℳ Mietsentschädigung. (Köln. Ztg.)

— **Frei lt. Avers.** Den zurzeit im Dienste befindlichen preußischen Förstern, insbesondere aber den ehemaligen Sekretären, ist gewiß noch recht gut erinnerlich, welche Mehrbelastung der Bureaudienst in früherer Zeit allein durch die jedesmalige genaue Buchung sämtlicher portopflichtiger Brief- usw. Sendungen, nach Adresse, Inhalt und Portohöhe, im Porto-Konto-Buch und deren Liquidation im Vergleich zu der heutigen, auf der Höhe der Zeit stehenden Behandlung der Dienstsendungen erfuhr. Die mehrfachen Wandlungen der Portoverrechnung streife ich nur, der jüngsten Kollegen wegen, damit auch diese wissen, wie es früher war. In den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde den Revierverwaltern das nach dem Porto-Konto-Buch verauslagte Porto gegen Liquidation, unter Vorlage des ersteren, vierteljährlich zurückerstattet, und dieses Verfahren wurde, meines Wissens in den 90er Jahren, abgestellt dadurch, daß dem Revierverwalter eine Pauschalsumme, der Durchschnitt der bisher spezifizierten Portoauslagen der letzten drei Jahre, gezahlt wurde. Manche der Herren hatten aus nicht bekannten Gründen viele Briefe durch Hilfsbeamte befördern lassen und kamen nun schlecht weg, weil ein Portonachweis dafür nicht zu erbringen war.

1903 gab die Postverwaltung Zählmarken aus, um den tatsächlichen Briefverkehr festzustellen als Unterlage für eine Jahresentschädigung, die seitens des Forstfiskus der ersteren bei freier Beförderung der Sendungen zu leisten sein würde.

Im Verfolg dieser Jahreszählarbeit wurde die Entschädigungssumme festgesetzt und von da ab unter dem Aufdruck: „Frei lt. Avers Nr. 21" und beigedrücktem Dienstsiegel sämtliche Dienstsendungen durch die Post frei befördert. Den Förstern brachte dies Abkommen mit der Kaiserlichen Postverwaltung den erwünschten Vorteil, nun auch ihrerseits den freien dienstlichen Briefverkehr in Anspruch nehmen zu können, und nicht wie vordem jede Sendung durch die Oberförsterei gehen lassen zu müssen.

Da die Förster, wie bekannt, ein Dienstsiegel nicht führen dürfen, so sind sie gehalten, auf jede dienstliche Sendung zu schreiben: „Frei lt. Avers Nr. 21. In Ermangelung eines Dienstsiegels usw. Königlicher Förster in Forsthaus . . ."

Bei der seit Jahren fortgesetzten Zunahme der schriftlichen Arbeiten ist es selbstverständlich, daß auch die Förster mehr dienstliche Sendungen zu fertigen haben als früher.

Die beispielsweise hier vorhandenen, über 1000 ha großen Försterreviere (Unterzeichneter hat sogar zwei Bezirke) mit einem Einschlag bis 6500 fm bedingen an sich viel schriftliche Arbeit und dienstliche Sendungen, die sich zur Zeit der Holzverwertung, Pflanzenabgabe und des Kulturbetriebes noch erheblich steigern. — Wenn man während des Kulturbetriebes wochenlang jeden Tag von morgens früh bis abends spät auf den Beinen ist und des Abends nach vollendeter Arbeit sein Arbeiternotizbuch mit 30 und mehr Arbeitern in Ordnung gebracht und die sonstigen dienstlichen Sachen erledigt hat, dann wäre es für den stark ermüdeten Beamten eine angenehme Erleichterung, wenn er, statt „Frei lt. Avers usw." zu schreiben, nur nach dem Siegel zu greifen und dieses den sich manchmal häufenden Dienstsendungen aufzudrucken brauchte.

Da nach § 60 unserer Dienstinstruktion die Voraussetzung besteht, daß der Förster im Besitze eines Privatsiegels ist — um dienstliche Papiere sicher zu schließen —, so dürfte auch dies ein weiterer Grund sein, die Bitte der Förster um Gewährung eines Dienstsiegels zu berücksichtigen.

Die Zentralstelle unserer Verwaltung, welche bisher schon bei sich bietenden Gelegenheiten großes Wohlwollen uns gegenüber bekundet hat, würde durch Erlaß einer Bestimmung, wonach die Förster m. R. in Zukunft ein Dienstsiegel führen dürfen, unserer ungeteilten Dankbarkeit sicher sein.

Königl. Förster Streck, Forsthaus Schwarzburg.

— **Zum Verkauf von Nonnenholz im Regierungsbezirk Gumbinnen.** Bei der großen Bedeutung, welche die Verwertung des Fichtennonnenholzes namentlich für den Osten Preußens hat, wird es unsere Leser interessieren, Näheres über den Ausfall der letzten von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, und zwar am 3. Dezember in Insterburg abgehaltenen Submission — Verkauf im Wege schriftlichen Angebots —, zu erfahren: In diesem Termin sollten rund 181 500 fm Fichtenlangnutzholz I. bis III. Klasse in 54 Losen aus sieben Oberförstereien zum Verkauf kommen. Hiervon wurden vor dem Termin sechs Lose mit rund 22 300 fm freihändig verkauft, so daß noch rund 159 200 fm für die Submission übrig bleiben. Diese verteilen sich in runden Zahlen auf die

Oberförsterei	Bröðlanken	mit	3400 fm
„	Padrojen	„	2000 „
„	Kranichbruch	„	21 000 „
„	Astrawischken	„	56 000 „
„	Tzullkinnen	„	20 000 „
„	Eichwald	„	22 000 „
„	Skallischen	„	34 800 „

Es waren zwar zwölf Gebotsschreiben eingelaufen, diese enthielten aber nur auf etwa die Hälfte der Lose unbedingte Gebote, welche auf 5,50 bis 8,25 ℳ pro Festmeter lauteten. Da die Regierung ihre Anforderungspreise auf 7,50 bis 8,00 ℳ festgesetzt hat, wie aus einer früheren Veröffentlichung im Holzmarkt zu entnehmen ist, so wurde kein einziges der Gebote angenommen. Es wurde also auf dieser Submission nichts verkauft, es sollen aber sogleich danach weitere freihändige Verkäufe abgeschlossen worden sein. Auch bei den früheren öffentlichen Verkäufen wurden nur ganz verschwindende Mengen des Nonnenholzes an den Mann gebracht. Bei der ersten Versteigerung (am 21. September 1909) waren ausgeboten:

Langnutzholz I. bis III Klasse	rund	260 000 fm
„ IV „	„	240 000 „
Zellstoffholz	„	200 000 „
Zusammen	rund	700 000 fm.

Zugeschlagen wurde damals nichts. — Darauf wurde am 14. Oktober 1909 ein Verkauf im Wege schriftlichen Angebots abgehalten, bei dem fünf Lose mit zusammen 22 100 fm und einem Durchschnittspreise von 7,14 ℳ pro Festmeter losgeschlagen wurden. Jetzt sollen noch etwa 150 000 fm Langnutzholz I. bis III. Klasse im Bestand geblieben sein, so daß also außer den 22 100 in der Submission am 14. Oktober verkauften Festmetern freihändig abgegeben sein müssen etwa

Langnutzholz I. bis III. Klasse	rund	88 000 fm
„ IV. „	„	240 000 „
Zellstoffholz	„	200 000 „
Zusammen		528 000 fm.

Die bisher erzielten Preise werden nach dem, was darüber bekannt geworden ist, etwa folgende Höhe haben:

1. für Langnutzholz I bis III pro Festmeter im Durchschnitt etwa 7,50 bis 8,50 ℳ,
2. für Langnutzholz IV pro Festmeter im Durchschnitt etwa 5,00 bis 6,00 ℳ,
3. für Zellholzkloben pro Raummeter im Durchschnitt etwa 4,00 ℳ,
4. für Zellholzknüppel pro Raummeter im Durchschnitt etwa 3,00 ℳ.

Über das unverkauft gebliebene Holz sollen dem Vernehmen nach aussichtsvolle Verkaufsverhandlungen schweben, die wesentlich dadurch gefördert sein dürften, daß die Forstverwaltung sich nach ihrem letzten Ausschreiben bereit erklärt hat, die Hölzer von Tzullkinnen und Eichwald auf eigene Kosten bis an die Verladestellen der diese Reviere durchschneidenden Kleinbahn Insterburg-Ragnit anzufahren. Auch in

den anderen Revieren wird den Käufern die Holzabfuhr nach Möglichkeit durch Einrichtung von Verladestellen an den Eisenbahnen erleichtert.

— **Große Eichenwaldkäufe.** Wie uns mitgeteilt wird, hat die bekannte Berliner Holzgroßfirma Wolf Hermann, an welcher die Holzhandlungshäuser und Produktionsfirmen S. D. Jaffé und Dav. Francke Söhne, Berlin, mit bedeutenden Kommanditeinlagen beteiligt sind, in Südrußland umfangreiche Eichenforsten, welche über 300 000 wertvolle Eichenstämme enthalten, erworben. Der Kaufpreis beträgt 1 100 000 Rubel. Mit der Aufarbeitung der Forsten, die bisher zum Teil im Besitz des Grafen Potocki waren, soll sofort begonnen werden. Der Abtrieb wird im Lauf einiger Jahre beendet sein. Die Erzeugnisse sollen seewärts nach dem Auslande und Deutschland exportiert, teilweise auch in Rußland verwertet werden. (Deutsche Tages-Zeitung).

— **Zu dem Kapitel „Nonnenplage“** wird aus Zittau angesichts der enormen Verheerungen, die der Nonnenfalter in den der Stadt Zittau gehörigen herrlichen Waldungen angerichtet hat, geschrieben: „Eine starke Bewegung ging jüngst durch die Stadtverordnetenversammlung, als ihr die Zusammenstellung der Kosten unterbreitet wurde, die durch die Bekämpfung des Forstschädlings entstanden sind, weil die schlimmsten Befürchtungen noch weit übertroffen wurden. In verheerenden Massen trat die Nonne zuerst 1906 auf. Seitdem wurden zu ihrer Vertilgung aufgewendet im Jahre 1906 5388 M, 1907 36 716 M, 1908 65 806 M und 1909 61 076 M, zusammen in den vier Jahren nicht weniger als 168 986 M. Hierzu kommen noch die enormen Verluste an den Holzbeständen, die sich noch nach mehreren Menschenaltern bemerkbar machen werden. Die Stadtverordneten beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, ungesäumt bei der Staatsregierung und beim Landtage um eine Beihilfe zur Deckung der ungeheuren Kosten vorstellig zu werden, da diese doch auch im allgemeinen Staatsinteresse aufgewendet worden seien. Und dabei gilt die Nonne noch nicht als ausgerottet aus den Lausitzer Gebirgswaldungen.“ — Es wäre sehr lehrreich, wenn die Stadt Zittau versuchte, festzustellen, bis zu welchem Grade nun die Maßregeln gegen die Nonne Erfolg gehabt haben, oder ob das ganze Geld dafür zum Fenster hinausgeworfen worden ist. Die Verheerungen, die der Falter in den standesherrlichen Waldungen um Forst angerichtet hat, sind bekanntlich auch außerordentlich groß. (Forster Tageblatt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Erdbohrer von Splettstößer.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 10901.

Berlin W. 9, 20. November 1909.

Die mit dem Splettstößer'schen Erdbohrer eingeleiteten Versuche sind fortzusetzen. Dabei ist besonders den folgenden Punkten Aufmerksamkeit zu schenken:

1) Gedeihen der Kulturen. Es ist in den mir vorgelegten Berichten vielfach zum Ausdruck gebracht worden, daß die mit dem Erdbohrer gepflanzten Kiefern unter der Dürre stärker gelitten haben als solche Kulturen, bei denen die Bodenarbeit im Herbst ausgeführt ist. Ferner wird die Gefährdung der gebohrten Kiefern durch Verdämmung und Schütte bisher noch sehr verschieden beurteilt.

2) Wurzelbildung. Die Pflanzung einjähriger Kiefern nach der Splettstößer'schen Vorschrift bewirkt ein mehr oder weniger strangförmiges Zusammendrängen der Wurzeln, besonders bei Anwendung des Andrückers. Es ist zu untersuchen, ob daraus für das weitere Wachstum nicht Nachteile entstehen. Auch ist festzustellen, ob bei den Kiefern, die ohne Pflanzenhalter gepflanzt sind, Wurzelstauchungen vorkommen.

3) Pflanzenhalter und Andrücker. Die Zweckmäßigkeit dieser Instrumente wird vielfach bestritten. Auch bleibt noch festzustellen, um wieviel sich die Kultur bei Anwendung dieser Instrumente gegenüber der Handpflanzung verteuert. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß Oberforstmeister Kranold in Marienwerder Pflanzenhalter und Andrücker in verbesserter Form konstruiert hat, und stelle anheim, sich wegen Beschaffung dieser Instrumente, die zusammen etwa 60 Pfg. kosten, mit dem Genannten in Verbindung zu setzen.

Wo sich der Erdbohrer bewährt hat und gegenüber den bisherigen Kulturmethoden von seiner Verwendung Ersparnisse zu erwarten sind, wolle die Königliche Regierung für eine möglichst umfassende Anwendung des Splettstößer'schen Kulturverfahrens Sorge tragen.

Eingehenden Bericht über die weiteren Beobachtungen erwarte ich bis zum 1. Oktober 1912.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Erfurt, Schleswig, Aurich, Arnsberg, Münster, Minden, Düsseldorf.

Verschiedenes.

— **Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer Westfalen.** In Ausführung eines Beschlusses der 11. Vollversammlung der Landwirtschaftskammer ist bei letzterer am 1. Oktober d. Js. eine besondere Forstberatungsstelle eingerichtet und mit einem praktisch und akademisch gebildeten Forstbeirat besetzt worden. Diese Einrichtung, die einem längst gefühlten Bedürfnis Rechnung trägt, steht allen Waldbesitzern der Provinz jederzeit zur Verfügung. Kleinere Arbeiten (Anfragen usw.) werden kostenlos, größere gegen Erstattung der entstehenden Unkosten sachgemäß und schnell aus-

geführt. Die beim Bezug von Waldsämereien, Forstwerkzeugen usw. seitens der Lieferanten gewährten Vergünstigungen kommen den Waldbesitzern direkt zugute. Das Arbeitsgebiet der Forstberatungsstelle erstreckt sich in der Hauptsache auf:

1. Schriftliche Raterteilung auf Anfragen aller Art; unentgeltlich.
2. Vermittlung des Bezuges von Forstsämereien, Forstpflanzen, Forstwerkzeugen, Forstschutzmitteln und Vordrucken; unentgeltlich.
3. Beihilfe beim Verkauf von Holz durch schriftliche Raterteilung; unentgeltlich oder durch Führung der Verkaufsgeschäfte oder durch Ermittelung der anfallenden Holzmasse, durch örtliche Aufnahme und Berechnung der etwa zu erzielenden Kaufsumme gegen Erstattung der Unkosten.
4. Abgabe von forstlichen Gutachten gegen Erstattung der Unkosten.
5. Anfertigung von Waldwertsberechnungen für einzelne Bestände oder ganze Waldungen zum Zwecke des An- und Verkaufes, des Tausches, der Erbschaftsregulierung, Waldbrandentschädigung usw. gegen Erstattung der Unkosten.
6. Einrichtung der Forsten und Aufstellung von Forstbetriebsplänen gegen Erstattung der Unkosten.
7. Unterstützung bei der Verwaltung der Privatforsten unter Wahrung der vollen Selbständigkeit des Waldbesitzers gegen eine feste Gebühr.
8. Örtliche Beratung auf Antrag (Hauungs- und Kulturvorschläge) gegen eine feste Gebühr.
9. Abhaltung von forstlichen Vorträgen in Vereinen usw. gegen Erstattung der entstehenden Unkosten.

Anfragen und Anträge sind an die Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer zu Münster i. W., Schorlemerstraße 6, zu richten.

— Mit Bezugnahme auf Maßregeln zur **Ansiedlung von Waldarbeitern** wird in der Schlesischen Zeitung ausgeführt: „Die Seßhaftmachung deutscher Arbeiter in ländlichen Bezirken, in denen es immer schwieriger wird, zuverlässige Arbeiter zu bekommen, wird fortgesetzt mit größter Sorgfalt verfolgt. Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage namentlich in den östlichen Provinzen. Man versucht es, dem Arbeiter durch Auslegung kleiner Rentenstellen, die ihm die Möglichkeit geben, auf eigenem Grund und Boden Feldfrüchte für seinen Haushalt zu bauen und etwas Vieh zu halten, die Behaglichkeit des Wohnens auf der eigenen Scholle zu verschaffen und ihn dadurch an das Land zu fesseln. Bekannt ist der Versuch, den die Eisenbahnverwaltung in der Provinz Posen durch Schaffung solcher Stellen an einigen Eisenbahnstrecken zur Gewinnung von Eisenbahnarbeitern gemacht hat, und ebenso haben wir kürzlich über die Bemühungen berichtet, die deutschen Rückwanderer aus Rußland in solchen Rentenstellen als Arbeiter für alle Arbeitsgebiete, hauptsächlich aber für die Land- und Forstwirtschaft und deren verwandte Betriebe, unterzubringen. Die ganze Frage der inneren Kolonisation steckt zwar noch in ihren Anfängen, aber was auf diesem Gebiete geschehen ist, hat ergeben, daß sich durch die Gewährung des Rentenbankkredits für kleinste Stellen, wie sie seit zwei Jahren zugelassen ist, etwas erreichen läßt. Man hat Erfahrungen gemacht, die deutlich zeigen, wie hoch bei den besseren Elementen der Arbeiter der eigene Besitz geschätzt wird, wie sehr ihr Streben auf die Erlangung von Grundeigentum gerichtet ist, und wie der durch Fleiß und Sparsamkeit gelungene Erwerb von Haus und Land ihr Heimatsgefühl festigt und ihre Arbeitsfreudigkeit vermehrt. Der Erfolg, der auf diese Weise auch mit der Ansiedlung von Waldarbeitern erreicht worden ist, hat dem Landwirtschaftsminister Veranlassung gegeben, neuerdings auch die Bildung von Arbeiterrentengütern auf forstfiskalischen Grundstücken in Aussicht zu nehmen. Denn der Mangel an Waldarbeitern hat sich von Jahr zu Jahr empfindlicher bemerkbar gemacht, stellenweise sogar die ordnungsmäßige Führung des Betriebes gefährdet. Für die Beschaffung von Arbeitermietswohnungen sind von der Staatsforstverwaltung erhebliche Kosten aufgewandt worden. Es ist dadurch aber nicht immer gelungen, die Waldarbeiter, obwohl die Überweisung der Wohnungen an sie zu einem Mietspreise erfolgte, der hinter einer angemessenen Verzinsung des aufgewandten Baukapitals zurückblieb, wirklich seßhaft zu machen und das Abwandern gerade der arbeitskräftigsten Leute zu verhindern. Die Regierungen sind daher beauftragt worden, die Verhältnisse in jeder Oberförsterei daraufhin zu prüfen, ob und wie weit die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Vorgehen mit der Bildung von Arbeiterrentengütern vorliegen. Der Minister gibt auch eine Reihe von Gesichtspunkten an, von deren Berücksichtigung er sich Erfolge verspricht. In einer Reihe von Provinzen — Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Hannover und Schleswig-Holstein — soll die Ansiedlung von Landarbeitern den Kreisen oder besonders zu bildenden Kreisgesellschaften übertragen werden, die aus staatlichen Mitteln Beihilfen erhalten werden, die namentlich für die Regelung der öffentlich rechtlichen Verhältnisse bestimmt sind. In den genannten Provinzen soll auch die beabsichtigte Gründung von Waldarbeiterstellen tunlichst durch die Kreise oder Kreisgesellschaften ausgeführt werden. Diesen Organisationen sollen geeignete forstfiskalische Grundstücke angeboten werden. Da die Siedler im Wald im wesentlichen nur im Winter und zeitigen Frühjahr, zu einer Zeit, wo es sonst auf dem Lande meist an Arbeitsgelegenheit fehlt, beschäftigt werden, werden sie im übrigen anderen ländlichen Arbeitgebern zur Verfügung bleiben. Wo die Kreise und Kreisgesellschaften die Ansiedlung von Arbeitern an fiskalischen Waldungen ablehnen, und in denjenigen Provinzen, wo derartige staatlich unterstützte Träger der Arbeiteransiedlung nicht bestehen und auch gemeinnützig ohne Erwerbsinteresse arbeitende andere Siedlungsgesellschaften zur Ansiedlung von Waldarbeitern unter angemessenen Bedingungen nicht bereit sind, wird die Staatsforstverwaltung selber Waldarbeiterstellen auslegen, indem sie Grundstücke mit der Verpflichtung zum Aufbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gegen eine zur Staatskasse fließende Amortisationsrente (4 % des Kaufpreises, zahlbar für 60½ Jahre) veräußert und wie bei den früheren Gründungen in den östlichen Provinzen den Kolonisten entweder zum Aufbau der Gehöfte Baudarlehen gibt, die mit 3 % zu verzinsen und mit 1 % zu tilgen sind, oder ihnen den Rentenbankkredit für die Ausführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude durch die Generalkommission vermittelt, wenn sich die Arbeiter

nicht die erforderlichen Darlehen von den Landesversicherungsanstalten, Sparkassen, Raiffeisen-Genossenschaften usw. selbst beschaffen wollen."

(Nordd. Allg. Ztg., Berlin.)

— **Land- und forstwirtschaftliche Betriebsstatistik.** Mit dem ersten Heft von Teil I des Bandes 212 der Statistik des Deutschen Reiches beginnt die Veröffentlichung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstatistik, die auf Grund der Betriebszählung vom 12. Juni 1907 aufgestellt ist. Das Tabellenwerk wird aus 12 Tabellen bestehen, von denen 5 im ersten Teilbande, die übrigen 7 zugleich im zweiten Teilbande zum Abdruck gelangen. In der Einleitung des vorliegenden Heftes werden zunächst die gesetzlichen Bestimmungen, die Land- und Forstwirtschaftskarte, die Tabellenentwürfe und die Grundsätze für die Aufbereitung bekannt gegeben. Hierauf folgt Tabelle 1, welche die gesamten im Deutschen Reich ermittelten landwirtschaftlichen Betriebe nach Zahl, Fläche, Besitzverhältnis, einzelnen Betriebsarten und nach Bodenbenutzung zur Darstellung bringt. Hier sind alle die Betriebe zur Auszählung gekommen, in denen innerhalb ihrer Gesamtfläche eine wenn auch noch so kleine landwirtschaftliche Fläche ermittelt wurde. Als landwirtschaftliche Fläche gelten Ackerland, Gartenland (ohne Ziergarten), Wiese, reiche Weide und Weingarten, während die Gesamtflächen dieser Betriebe außer der landwirtschaftlichen Fläche auch noch Forstland, geringere Weide und Hutung, Öd- und Unland oder sonstige Flächen (Haus- und Hofraum, Ziergarten, Wege und Gewässer) umfassen. Die reinen Forstbetriebe ohne landwirtschaftliche Fläche blieben für diese Tabelle unberücksichtigt, sie werden erst in Tabelle 11 nachgewiesen werden. In der Vorspalte sind die landwirtschaftlichen Betriebe nach 18 Größenklassen der landwirtschaftlich benutzten Fläche (nicht Gesamtfläche) gegliedert. Außerdem ist für das Reich im ganzen noch eine mehr zusammengezogene Gruppierung gegeben, welche die Betriebe nach Zwergbetrieben (unter 0,5 ha), nach sonstigen Parzellenbetrieben (0,5 bis unter 2 ha), kleinen, mittleren, größeren Bauernwirtschaften (zwei bis unter 5, fünf bis unter 20, zwanzig bis unter 100 ha) und nach Großbetrieben (100 ha und darüber, 200 ha und darüber) unterscheidet. Jede Größenklasse wird außerdem nach Haupt- und Nebenbetrieben gesondert, wobei alle die Betriebe als Nebenbetriebe gerechnet sind, deren Leiter in der Haushaltungsliste die Landwirtschaft als Nebenberuf und in der Landwirtschaftskarte den Betrieb als Nebenerwerbsquelle bezeichnet hatte. Bei der Zählung am 12. Juni 1907 sind 5 736 082 landwirtschaftliche Betriebe mit einer Gesamtfläche von 43 106 486 ha und einer landwirtschaftlichen Fläche von 31 834 874 ha, darunter 2 436 036 (= 42,5 v. H.) Hauptbetriebe mit einer Gesamtfläche von 38 518 101 ha (= 89,4 v. H.) und einer landwirtschaftlichen Fläche von 28 662 680 ha (= 90,0 v. H.), ermittelt. Am 14. Juni 1895 waren dagegen 5 558 317 landwirtschaftliche Betriebe mit einer Gesamtfläche von 43 284 742 ha und einer landwirtschaftlichen Fläche von 32 517 941 ha festgestellt worden. Es hat somit die Zahl der Betriebe eine Zunahme von 177 765 (= 3,2 v. H.), die Gesamtfläche eine Abnahme von 178 256 ha (= 0,4 v. H.) und die landwirtschaftliche Fläche ebenfalls eine Abnahme von 683 067 ha (= 2,1 v. H.) erfahren. Innerhalb der Betriebsgrößenklassen hat der mittlere bäuerliche Besitz (fünf bis unter 20 ha) sowohl hinsichtlich der Zahl der Betriebe als auch hinsichtlich seiner landwirtschaftlich benutzten Fläche und seiner Gesamtfläche auf Kosten der größeren Bauernwirtschaften und der Großbetriebe an Bedeutung gewonnen. Der gesamte bäuerliche Besitz (zwei bis unter 100 ha) war an der Gesamtzahl der Betriebe 1907 mit 40,7 v. H., 1895 mit 41,4 v. H. und an der landwirtschaftlichen Fläche 1907 mit 72,4 v. H., 1895 mit 70,3 v. H. beteiligt. Die Bewirtschaftung eigenen Landes bildet nach wie vor die weit überwiegende Wirtschaftsform in Deutschland. 86,1 v. H. der Gesamtfläche (genau wie 1895) war Eigentum ihrer Betriebsleiter. 12,8 v. H. war Pachtland und 1,1 v. H. sonstiges Land. Von der landwirtschaftlichen Fläche, die 1907: 31 834 874 ha = 73,8 v. H., 1895: 32 517 941 ha = 75,1 v. H. der Gesamtfläche betrug, wurden benutzt:

	1907		1895	
	ha	v. H. der Gesamtfläche	ha	v. H. der Gesamtfläche
als Ackerland, Wiese, reiche Weide . .	31 237 790	72,4	32 062 491	74,1
„ Gartenland . .	481 716	1,1	329 341	0,7
„ Weingarten . .	115 368	0,3	126 109	0,3

Außer dieser landwirtschaftlichen Fläche hatten die ermittelten landwirtschaftlichen Betriebe noch aufzuweisen:

	1907		1895	
	ha	v. H. der Gesamtfläche	ha	v. H. der Gesamtfläche
Forstwirtschaftlich benutzte Fläche .	7 679 754	17,8	7 582 276	17,5
Geringere Weide u. Hutung, Oed- u. Unland	2 532 649	5,9	2 256 786	5,2
Sonstige Fläche . .	1 059 209	2,5	927 739	2,2

(Deutsche Tages-Zeitung, Berlin.)

— **Unfall eines Schulknaben beim Abbrechen von Ästen zum Anzünden eines Feuers im Walde.** Ein Schulknabe war von einem Förster in den Schulferien für leichtere Kulturarbeiten angenommen worden und auf Aufforderung des Försters auf einen Baum geklettert, um einige trockene Zweige herunterzuholen. Diese sollten zum Anmachen eines Feuers dienen, das der Förster seinen Arbeitern auf ihren Wunsch wegen der an dem betreffenden Tage herrschenden großen Kälte zur Erwärmung der Hände bewilligt hatte. Der Schulknabe stürzte vom Baume und zog sich eine Verletzung zu. Hierin hat das Reichs-Versicherungsamt (Entscheidung vom 11. November 1909) einen entschädigungspflichtigen Betriebsunfall erblickt, weil das Herbeischaffen der Äste im Interesse des forstwirtschaftlichen Betriebes erfolgt sei. Es sei unerheblich, ob der Unfall sich während der Frühstückspause oder noch vorher ereignet habe. Daß der Verletzte als

„Arbeiter" im Sinne der Unfallversicherungsgesetze anzusehen sei, folge aus der Tatsache seiner ernsthaften Beschäftigung bei Forstarbeiten. Ein bestimmtes Alter für den „Arbeiter" werde vom Gesetze nirgends gefordert, auch schulpflichtige Kinder könnten Arbeiter sein. Einem versicherten schulpflichtigen Kinde stehe, wenn es durch einen Betriebsunfall in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt werde, auch während der Dauer der Schulpflichtigkeit ein Anspruch auf Unfallrente zu. Hg.

— Das **Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schles.) Nr. 5** stellt zum Herbst 1910 **Zweijährig-Freiwillige** ein. Meldung baldmöglichst an einem Wochentage, vormittags, unter Vorlage des Meldescheines im Geschäftszimmer des Bataillons in Hirschberg (Schlesien) oder schriftlich an das Bataillon.

— **Preußischer Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.** Lebens-, Kapital- (Aussteuer- und Militärdienst-), Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungs-Anstalt für alle deutschen Reichs-, Staats- und Kommunal- 2c. Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte, Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Redakteure, Ingenieure und geprüften Baumeister, sowie für Privatbeamte in gesicherten Stellungen. Keine bezahlten Agenten und infolgedessen niedrige Verwaltungskosten. Versicherungsbestand Ende Oktober 1909: 87148 Versicherungen über 351677550 ℳ Kapital und 1305687 ℳ 80 ₰ jährliche Rente. Reiner Zugang vom 1. Januar bis Ende Oktober 1909: 3060 Versicherungen über 19213590 ℳ Kapital und 134290 ℳ jährliche Rente. Vermögensbestand 127050000 ℳ.

— **Die weiteren Ausführungen über den Nonnenfraß in Ostpreußen** aus der Feder des Herrn Regierungs- und Forstrates Böhm in Königsberg in Pr. müssen wir leider aus technischen Gründen für eine der nächsten Nummern zurückstellen.

Die Schriftleitung.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 7. Dezember 1909.** Rehböcke 0,40 bis 0,68, Rotwild 0,35 bis 0,50, Damwild 0,38 bis 0,70, Schwarzwild 0,25 bis 0,70 ℳ das Pfund, Hasen 1,50 bis 4,00, Kaninchen 0,40 bis 1,10, Stockenten 1,25 bis 1,75, Krickenten 0,60 bis 0,80, Rebhühner 0,60 bis 0,90, Fasanenhähne 1,50 bis 3,00, Fasanenhennen 1,50 bis 2,00, Schnepfen 1,50 bis 2,50, Bekassinen 0,70 bis 1,00 ℳ das Stück.

— **Leipziger Kurs über Rauhwaren.** Otter 26,00 bis 28,00, Steinmarder 21,00 bis 23,00, Baummarder 28,00 bis 32,00, Iltisse 2,50 bis 5,00, Füchse 6,00 bis 8,00, Dächse 1,00 bis 4,00 Mk. das Stück, Kanin, roh, je nach Gewicht 40,00 Mk. für 50 Kilo, Hasen, Sommer 10,00 bis 12,00, Hasen, Winter 40,00 bis 50,00, Mk. für 100 Stück, Rehhäute, Winter 0,50 bis 1,00, Steinmarderruten 3,50, Baummarderruten 6,00, Iltisruten 0,08 Mk. das Stück. Die Preise verstehen sich je nach Qualität der Ware als erzielte Preise auf dem Brühl in Leipzig.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Lent, Regierungs- und Forstrat zu Allenstein, ist das Ehrenkreuz 3. Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens verliehen.

Der Charakter als „Rechnungsrat" wurde verliehen den Forstkassenrendanten:

Lauterbach zu Oranienburg; **Richter** zu Eberswalde; **Schoch** zu Altdamm.

Barge, Forstaufseher zu Grünhof, ist nach der Oberförsterei Friedeburg, Regbz. Osnabrück, einberufen.

Bosdorf, Vizefeldwebel, ist als Forstaufseher nach der Oberförsterei Zöckeritz, Regbz. Merseburg, einberufen.

Buchholz, Förster zu Lochowo, Oberförsterei Glinke, ist die Försterstelle zu Ruhheide, Oberförsterei Schirpitz, Regbz. Bromberg, vom 1. Januar 1910 ab übertragen.

Freund, Hilfsjäger, ist aus der Oberförsterei Schkeuditz nach der Oberförsterei Annaburg, Regbz. Merseburg, versetzt.

Hennrich, Forstaufseher, seither im Kolonialdienst beurlaubt, ist zum 1. Februar 1910 nach der Oberförsterei Königstein, Regbz Wiesbaden, einberufen.

Ohrt, Förster zu Friedeburg, Oberförsterei Friedeburg, Regbz. Osnabrück, ist die Försterstelle Neuenwalde, Oberförsterei Aurich, Regbz Aurich, übertragen.

Steuck, Forstaufseher zu Stutymerfelde, Oberförsterei Rehhof, ist nach der Oberförsterei Lindenberg, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Studenroth, Förster zu Schwarzenborn, Oberförsterei Oberaula, ist die Försterstelle Friedewald, Oberförsterei Friedewald, Regbz. Cassel, vom 1. Februar 1910 ab übertragen.

Thiergart, Forstaufseher, ist aus der Oberförsterei Tiergarten nach der Oberförsterei Schkeuditz, Regbz. Merseburg, versetzt.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern:

im Regierungsbezirk Cassel:

Conradi zu Todenhausen, Oberförsterei Frielendorf; **Feldmeier** zu Böhl, Oberförsterei Böhl; **Ziebig** zu Arenborn, Oberförsterei Ödelsheim; **Götz** zu Derenborn, Oberförsterei Karlshafen; **Heinemann** zu Glashütte, Oberförsterei Gahrenberg; **Idoux** zu Hümme, Oberförsterei Hofgeismar; **Kallmeyer** zu Frankenau, Oberförsterei Frankenau; **Knake** zu Kornberg, Oberförsterei Rotenburg-Ost; **Krause** zu Schöneberg, Oberförsterei Hofgeismar; **Linck** zu Landsburg, Oberförsterei Frielendorf; **Schaufell** zu Bracht, Oberförsterei Bracht; **Schmidt** zu Schwarzenborn, Oberförsterei Bracht; **Seitz** zu Beckerhagen, Oberförsterei Beckerhagen; **Sippel** zu Mecklar, Oberförsterei Rotenburg-Lüdersdorf; **Stecher** zu Baake, Oberförsterei Beckerhagen; **Wisch** zu Schwarzenberg, Oberförsterei Melsungen; **Zimmer** zu Altmorschen, Oberförsterei Morschen;

im Regierungsbezirk Hildesheim:

Bramann zu Klausthal, Oberförsterei Klausthal; **Kamenz** zu Flößwehr, Oberförsterei Lautenberg; **Lindau** zu Klausthal, Oberförsterei Klaustral; **Floch** zu Delliehausen, Oberförsterei Uslar; **Schmidt** zu Wohldenberg, Oberförsterei Sillium.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Ewert, Privatförster zu Dagwitten, Kreis Heiligenbeil, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Kochanowsky, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Groß-Lichterfelde, ist zur Hilfeleistung bei den Förstergeschäften in den Gemeindewaldungen der Bürgermeisterei Niederwambach, Oberförsterei Dierdorf, Regbz. Coblenz, einberufen.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Klette, Oberforstmeister zu Zschopau, ist der Titel und Rang eines Geheimen Forstrates verliehen.

Großherzogtum Baden.

A. Staats-Forstverwaltung.

Keller, Forstamtmann zu Donaueschingen, ist dem Forstamt Waldkirch als zweiter Beamter zugeteilt.

Rein, Forstamtmann, ist beim Forstamt Karlsruhe als zweiter Beamter zur Dienstleistung auf dem forststatistischen Bureau der Forst- und Domänendirektion zugeteilt.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Afener, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat, Vorstand des Forsteinrichtungsbureaus in Straßburg, ist in den Ruhestand getreten.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Nr. 139. Anfrage: Am 1. November 1904 wurde ich von der Stadt als Förster auf 1 Jahr Probe angestellt. Am 1. April 1906, also 5 Monate nach Ablauf der Probedienstzeit, wurde ich definitiv angestellt mit demselben Gehalt wie s. Zt. es die Königl. Förster hatten, was aus beifolgendem Vertrage ersichtlich ist. Das Gehalt der Königl. Förster wurde am 1. April 1907 von 1200 auf 1400 bis 2100 *M* erhöht, mit 3jährigen Alterszulagen von je 100 *M*. So erhielt ich am 1. November 1907, also nach 3jähriger Dienstzeit (Probejahr mit eingeschlossen), nicht die im Vertrage vorgesehenen 150 *M* als erste Zulage, sondern nur 100 *M*. Nach dem neuen Besoldungsgesetz erhalten die Königl. Förster 1400 bis 2500 *M* steigend 4 × 200 und 2 × 150 *M*. Da das Gesetz rückwirkende Kraft vom 1. April 1908 hat, und ich nach meinem Vertrage die Erhöhungen des Gehalts in derselben Höhe und vom selben Zeitpunkt erhalten muß, so bat ich den Magistrat, mir vom 1. April 1908 anstatt 100 *M* 200 *M* Zulage zu zahlen, was jedoch derselbe nicht tun will. Der Magistrat will mir die Zulage nur vom 1. April 1909 bewilligen. Wer hat Recht? Kann ich die Zulage vom 1. April 1908 oder 1. April 1909 verlangen. Wenn mir die Zulage vom 1. April 1908 zukommt, der Magistrat aber nicht bewilligen will, was muß ich dann tun?

O., Stadtförster i. V.

Antwort: Nachdem es in der Bestellungsurkunde heißt: „Weitere Erhöhung des Gehaltes findet statt von dem Zeitpunkt an, und zwar auch in derselben Höhe, wie die Erhöhung der Königl. Förster eintritt", halten wir Sie für berechtigt, sich auf die rückwirkende Kraft des neuen Besoldungsgesetzes für die Königl. Förster zu berufen und danach Ihre Gehaltserhöhung zu fordern. Wollen Sie erst eine Eingabe an den Magistrat richten und diesen ersuchen, Ihnen die Gründe seiner Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Evtl. hätten Sie Klage bei Gericht anzustrengen.

Nr. 140. Anfrage: Wie viel Pension steht einem vom 1. Juli 1908 ab in den Ruhestand getretenen Königl. Torfmeister zu, welcher am 9. September 1855 geboren, vom 1. Oktober 1871 bis 19. Oktober 1875 in der Forstlehre gewesen, am 20. Oktober 1875 auf Forstversorgung dienend beim Jägerkorps eingetreten, von da ab ohne Unterbrechung bis zu seiner Pensionierung am 1. Juli 1908 im Staatsdienst beschäftigt gewesen ist und zuletzt ein Jahresgehalt von 1725 *M* bezogen hat?

Kgl. Förster R. H. in Sch.

Antwort: Nach Ihren Angaben, deren Richtigkeit vorausgesetzt wird, hatte der betreffende Torfmeister am 1. Juli 1908 eine pensionsfähige Dienstzeit von 33 Jahren und 277 Tagen zurückgelegt, und zwar vom Beginn des 18. Lebensjahres, den 9. September 1872 ab, von der vorgeschriebenen am 30. September 1873 beendeten zweijährigen Forstlehrzeit = 1 Jahr 22 Tage und vom Diensteintritt beim Jägerkorps den 20. Oktober 1875 bis zur Pensionierung am 1. Juli 1908 = 32 Jahre 255 Tage, wie oben 33 Jahre 277 Tage. Von dieser gesamten pensionsfähigen Dienstzeit (das angefangene 34. Jahr rechnet nicht mit) gebühren dem Torfmeister $^{83}/_{120}$ seines zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens. Dasselbe betrug: a) vor Erlaß des neuen Beamten-Besoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 = 1725 *M* Gehalt, 189 *M* durchschnittlichen Wohnungsgeldzuschuß und 75 *M* für freies Feuerungsmaterial, zusammen 1989 *M*, b) nach dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes rückwirkend vom 1. April 1908 ab = 1920 *M* Gehalt, 300 *M* durchschnittlichen Wohnungsgeldzuschuß und 75 *M* für freies Feuerungsmaterial, zusammen 2295 *M*. Er hatte daher Anspruch auf Pension zu a auf jährlich 1377 *M* und zu b auf jährlich 1590 *M*. Sofern die nachträgliche Regelung der Pension inzwischen nicht erfolgt sein sollte, wird empfohlen, sich mit einem Gesuche an diejenige Königliche Regierung, welche die Pension festgesetzt hat, zu wenden und zu beantragen, daß auf Grund des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 der Pensionsbetrag auf jährlich 1590 *M* festgesetzt und der nach der ursprünglichen Festsetzung vom 1. Juli 1908 ab zu wenig gezahlte Betrag alsbald zur Nachzahlung angewiesen werden möge. Außerdem gebührt dem Torfmeister aber auch noch der Differenzbetrag zwischen dem alten Gehaltssatz von 1725 *M* und dem gesetzlichen neuen von 1920 *M* = 48,75 *M* für das Vierteljahr vom 1. April bis 1. Juli 1908.

Nr. 141. Anfrage: Ein Waldwärter ist verstorben. Die Stelle wird nicht wieder besetzt werden. Das Gehöft und die Dienstländereien sollen vielmehr an einen Waldarbeiter verpachtet werden. Wie regelt sich der Nutzungsertrag der Dienstländereien zwischen den hinterbliebenen Kindern, die die Stelle bald verlassen wollen und dem anziehenden Waldarbeiter?

Antwort: Die Auseinandersetzung erfolgt nach Nr. 14 der Vorschriften vom 11. März 1901 nicht mit dem Waldarbeiter, sondern mit dem Fiskus. Hierbei ist entweder so zu verfahren, daß die Hinterbliebenen noch die Ernte dieses Jahres beziehen und das Nutzungsgeld bis Ende Juni 1910 entrichten, oder aber, was im vorliegenden Falle als das einzig Mögliche erscheint, die Nutzungen des laufenden Wirtschaftsjahres nach Nr. 5 obiger Bestimmungen mit Fiskus teilen. Danach erhalten die Hinterbliebenen, vorausgesetzt daß die Auseinandersetzung am 1. November vor sich geht, $^{4}/_{12}$ der Nutzungen und $^{8}/_{12}$ der Bestellungs- usw. Kosten.

Nr. 142. Anfrage: In der Abhandlung „Bäume, Sträucher und Hecken an der Grenze" in Nr. 20 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift ist Seite 417 unter c angegeben, daß in Altpreußen der Eigentümer eines Grundstücks die vom Nachbargrundstück herüberragenden, von ihm rechtmäßig abgeschnittenen Zweige und Wurzeln eines Baumes gemäß § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs behalten darf, und zwar auch dann, wenn das Nachbargrundstück mit Wald bestanden ist. Ist dies richtig? Nach Artikel

183 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben zugunsten solcher Grundstücke, die am 1 Januar 1900 mit Wald bestanden sind, nachbarrechtliche, von der Vorschrift des § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichende Vorschriften des Landesrechts bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft. Als solche abweichende Vorschrift besteht für Altpreußen § 288 Teil I Titel 9 des Allgemeinen Landrechts; dort ist bestimmt, daß der die Wurzeln und Zweige beseitigende Nachbar das Holz nicht behalten darf, sondern dem Eigentümer des Baumes ausliefern muß. Gilt diese Bestimmung für am 1. Januar 1900 vorhandene Waldgrundstücke nicht bis zur nächsten Verjüngung fort?

Antwort: Der angeführte § 288 I 9 des Allgemeinen Landrechts ist durch Artikel 89 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche aufgehoben. Diese Tatsache entscheidet allerdings die hier erhebliche Frage noch nicht. Denn Artikel 89 schreibt die Aufhebung nur „unbeschadet der Übergangsvorschriften" vor. Eine solche Übergangsvorschrift ist Artikel 183 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Danach würde in der Tat § 288 I 11 für die am 1. Januar 1900 schon bestehenden Waldgrundstücke bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft bleiben — aber nur unter der Voraussetzung, daß § 288 sich als eine Sondervorschrift für Waldgrundstücke darstellt. An dieser Voraussetzung fehlt es. § 288 ist nicht eine Sondervorschrift für Waldgrundstücke, sondern nach der Wortfassung und der Stellung im System (vgl. die §§ 285 bis 287 und § 289 ff. in I 11 Allg. Landr.) eine Allgemeinvorschrift für das nachbarliche Baumrecht. Als solche ist sie durch § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben. Für die Richtigkeit der hier entwickelten Ansicht spricht auch der Umstand, daß für Preußen keine besonderen Übergangsvorschriften für Waldgrundstücke erlassen worden sind, während solche für Bayern, Württemberg, Baden, Hessen bestehen. Hätte man in Altpreußen die im übrigen zweifellos beseitigte Vorschrift des § 288 für Waldgrundstücke beibehalten wollen, so hätte man wohl sicher hierüber eine besondere gesetzliche Bestimmung im Ausführungsgesetz getroffen. Zuzugeben ist jedoch, daß die Beantwortung der Frage nicht ganz zweifelsfrei ist. Ein ähnlicher Zweifel besteht für die Zweige der Obstbäume im Königreich Sachsen, vergleiche die Abhandlung „Das nachbarliche Baumsonderrecht in Bayern usw." in Nr. 25 dieser Zeitschrift laufenden Jahrgangs S. 531. A. Fr.

Nr. 143. Anfrage: Bin ich als auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 vereidigter Privatforstbeamter berechtigt, gelegentlich einer Haussuchung, bei welcher nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden und vom Wohnungsinhaber als in meinem Schutzbezirk entwendet angegeben wird, auch eine Axt zu beschlagnahmen, die als die bei der Begehung des Forstdiebstahls vom Täter benutzte angegeben wird? Förster O. F. in D.

Antwort: Das Recht des vereidigten Privatforstamten, sowohl innerhalb wie außerhalb seines Schutzbezirkes, die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche der bei Ausübung des Diebstahls oder gleich nach derselben betroffene oder verfolgte Täter bei sich führt, in Beschlag zu nehmen, schließt nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 29. Januar 1886 nicht die Befugnis in sich, nach diesen Werkzeugen eine Haussuchung zu halten. Zur Anordnung von Haussuchungen sind Forstbeamte nur dann befugt, wenn sie zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind. Die Privatforstbeamten, auch die auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigten, sind nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft — sie sind zur Vornahme von Haussuchungen nur dann berechtigt, wenn der zuständige Beamte sie damit besonders beauftragt hat. Sie müssen sich daher zwecks Vornahme einer Haussuchung an den nächsten Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) wenden. Nur auf Grund der Anordnung und nur unter Mitwirkung eines dieser Beamten können Sie dann die Haussuchung vornehmen. Andererseits befinden Sie sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung Ihres Amtes, wenn Sie die Vornahme der Haussuchung, und bei deren Gelegenheit die Beschlagnahme der in Frage stehenden Art, selbständig anordnen. J. in T.

Herrn Klosterförster **A.** in **P.** (Holstein). Wir beantworten grundsätzlich nur Fragen, bei denen für jede einzelne die Portogebühr von **20 Pfennig** beigefügt ist; außerdem hat sich jeder Fragesteller über sein Abonnement für das laufende Quartal auszuweisen. Senden Sie den fehlenden Betrag bitte ein, dann erhalten Sie Nachricht.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister,** und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, **direkt** an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Velte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Es sind noch einzelne Mitglieder mit der Zahlung ihres Beitrages für das laufende Geschäftsjahr im Rückstande. Dieselben werden hierdurch aufgefordert, ihren Verpflichtungen bis spätestens zum 15. Dezember d. Js., bei Vermeidung der Nachnahme, nachzukommen.

Räumde, den 27. November 1909.

Velte, Vereinsschatzmeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Ortsgruppen:

Altdamm (Regbz. Stettin). Am 18. Dezember 1909 Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Neuwahl zweier Vorstandsmitglieder und des Schriftführers. 2. Beschlußfassung über die Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Stellen von Anträgen zur Bezirksgruppen-Versammlung. 4. Kassenrevision. 5. Verschiedenes. Block.

Borker-Heide (Regbz. Gumbinnen). Am Dienstag, dem 14 d. Mts., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die letzte Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Schatzmeisters. 3. Einziehung der Mitgliedsbeiträge für das nächste Halbjahr 1910. Von 7 Uhr abends ab findet ein Konzert, ausgeführt von der Kapelle Janaz Lenhardt, statt.

Der Vorstand.

Driesen (Regbz. Frankfurt, Oder). Am 18. d. Mts., nachmittags 6 Uhr, findet Mitgliederversammlung im Vereinslokal, Zernikow-Driesen, statt. Tagesordnung: 1. Annahme und Besprechung von Anträgen für die nächste Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Kaisergeburtstagsfeier 1910. 3. Verschiedenes. Um zahlreichen Besuch bittet

Der Vorstand.

Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 19. d Mts., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Vortrag des Kollegen Knöpfel über Waldbau; 2. Besprechung einiger Punkte aus der Bezirksgruppenversammlung und die Ausbildungsfrage; 3. Beschluß über Kaisersgeburtstagsfeier 1910; 4. Verschiedenes. Da die Versammlung zugleich als Abschiedsfeier für einen scheidenden Kollegen gedacht ist, so bitte ich um recht zahlreiche Beteiligung. Romanus.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Die Herren Kollegen werden gebeten, zu der am 8. Januar 1910 im „Deutschen Hause" zu Zellerfeld stattfindenden Weidmannslust mit ihren Angehörigen rechtzeitig und möglichst vollzählig zu erscheinen. Anfang 7 ½ Uhr. Gäste, welche durch den Vorstand eingeladen werden sollen, bitte mir bis zum 15. Dezember 1909 namhaft machen zu wollen.

Der Vorsitzende: Jahncke.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). I. Am Freitag, dem 31. Dezember d. Js., findet nach dem Gottesdienst, der um 4½ Uhr nachmittags in der Hubertus-Kapelle abgehalten wird, eine gemütliche Sylvesterfeier im Kaiserhotel Rominten statt. Die Herren Mitglieder mit ihren Damen sind freundlichst eingeladen; von seiten der Mitglieder eingeführte Gäste sind willkommen. Gelegentlich dieser Feier werden die Herren Kollegen und Damen, welche geneigt wären, musikalische oder humoristische Vorträge zur Geburtstagsfeier Sr. Majestät zu übernehmen, gebeten, diese angeben zu wollen. II. Bei der Vereinsversammlung am 20. November d. Js. legte der sich sehr bewährte bisherige Vorsitzende Kollege Förster Kenneweg die Geschäfte des Vorsitzenden nieder und wurde an seine Stelle der Förster Boettcher in Nassawen gewählt.

Der Vorsitzende Boettcher.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden Hegemeister Krause, Kesselgrund bei Hochzeit Nm., vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Gumbinnen. Verhandelt Insterburg, den 14. November 1909. Die zweite diesjährige Mitglieder- und Vertreterversammlung wird nach einigen herzlichen Begrüßungsworten an die erschienenen Mitglieder mit einem kräftigen Horrido auf Se. Majestät den Kaiser eröffnet. Die Tagesordnung wird dann wie folgt erledigt. Zu Punkt 1, Feststellung der Anwesenheitsliste, ergibt die Zählung 25 Mitglieder mit 148 Stimmen. Zu 2 verliest der Vorsitzende das Sitzungsprotokoll vom 20. März d. Js. Wortmeldungen finden zu diesem Punkte nicht statt. Zu 3 gibt der Delegierte einen Bericht von der letzten Delegiertenversammlung in Berlin. In der darauf folgenden Diskussion bleibt das Verhalten des Delegierten unbeanstandet. Es wird indessen mit Bedauern festgestellt, daß darüber, wie die Wünsche der Delegiertenversammlung bei unserer Zentralverwaltung Aufnahme gefunden haben, den Mitgliedern bisher nichts bekannt geworden ist. Die diesseitige Gruppe beschließt daher, den Vorsitzenden des Hauptvereins zu bitten, in jedem Jahre nach der Delegiertenversammlung bis spätestens den 1. Oktober, soweit angängig, darüber Bericht zu erstatten. — Zu 4a, Schaffung einer größeren Anzahl Försterstellen o. R., wird beschlossen, mit Rücksicht auf die sich immer ungünstiger gestaltenden Anstellungsverhältnisse durch die Delegiertenversammlung immer wieder um Vermehrung der Försterstellen o. R. an zuständiger Stelle zu bitten. 4b, Abgabe von Wild an die Forstbeamten zur Taxe, soll als Punkt der Tagesordnung für die nächste Delegiertenversammlung vorgeschlagen werden. Punkt 4c, den Förster mit der Führung des Dienstsiegels zu berechtigen, findet keine genügende Unterstützung und wird zurückgezogen. Zu 4d wird beschlossen, den Vorsitzenden des Hauptvereins zu bitten, in zur Veröffentlichung bestimmten Gruppenberichten nur dann Streichungen vorzunehmen, wenn solche im allernotwendigsten Vereinsinteresse erforderlich

sind. In diesem Falle wünscht die Bezirksgruppe jedoch, daß der abgeänderte Bericht oder auch die Tagesordnung an den Einsender zurückgesandt wird zwecks Erklärung, ob der Bericht oder die Tagesordnung in der veränderten Form zur Veröffentlichung gelangen soll. Zu 5 hielt Herr Hegemeister Hochfeldt einen interessanten Vortrag über die Nonnenkalamität in Ostpreußen. Zu 6, Verschiedenes, wird beschlossen, für die Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung vorzuschlagen: „Den Meistern an den forstlichen Nebenbetriebsanstalten Dienstaufwands-Entschädigungen und die Höchstgehälter nach 18jähriger Anstellung wie bei den Förstern zu gewähren." Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Hausel, Karl, Oberlaborant, Frankfurt a. Main.
Lindner, Eckhardt, Revierförster, Forsthaus Stegelitz bei Wilmersdorf, Kreis Angermünde.
Lukatis, Albert, Königl. Forstaufseher, Breitenheide, Post Wiartel.
Wanick, Wolfgang, Hülfsjäger, Felix-Fasanerie bei Pszczcz.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt von Herrn Landschaftsrat E. Bake in Kreischau bei Torgau	19,50 Mk.
Gesammelt nach einer fröhlichen Jagd; eingesandt von Herrn Förster Engel in Stregow bei Alt-Tessin	4,— „
Gesammelt für Fehlschüsse usw. bei einer Treibjagd des Herrn Architekt Kolster in Aplerbeck im Revier Medelon-Dreislar; eingesandt von Herrn Königl. Förster Behse in Kaltenscheid	10,— „
Gesammelt auf einer Treibjagd des Herrn Gutsbesitzers A. Kunkel in Rostau; eingesandt von Herrn Förster Benz in Dombrowo bei Neukirchen	14,— „
Summa	47,50 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Mitgliederbewegung im November 1909.

Mitgliederbestand am 1. November		2850
Abgang: a) durch Tod:		
1. Waldbesitzer	—	
2. ordentliche Mitglieder	1	
3. außerordentliche Mitglieder	—	
b) ausgeschieden:		
1. Waldbesitzer	—	
2. ordentliche Mitglieder	3	
3. außerordentliche Mitglieder	—	
c) ausgeschlossen:		
ordentliche Mitglieder	1	5
		2845
Neu eingetreten sind:		
a) ordentliche Mitglieder	3	
b) außerordentliche Mitglieder	—	
c) Waldbesitzer	—	3
Bestand am 1. Dezember 1909		2848
Von den 2848 Mitgliedern sind:		
ordentliche Mitglieder — Privatforstbeamte	2561	
ordentliche Mitglieder — Waldbesitzer	204	
außerordentliche Mitglieder	83	
	wie oben	2848

Halensee, den 1. Dezember 1909.

Dr. Bertog

Stellennachweis.

Wir nehmen wiederholt Veranlassung, unsere verehrten Vereinsmitglieder darauf hinzuweisen, daß Zuschriften an den Stellennachweis vielfach falsch adressiert werden, wodurch die Zustellung der Briefe und ihre Beantwortung verzögert sowie unnütze Portokosten verursacht werden. Gerade in letzter Zeit sind wieder vielfach Zuschriften für den Stellennachweis an die Geschäftsstelle nach Neudamm gerichtet worden.

Schriftstücke für den Stellennachweis sind ausschließlich zu adressieren: An den **Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Schwarzwald, Posen.**

Wir bitten dringend, hierauf zu achten.

Die Geschäftsstelle.

Zahlung der Beiträge für 1910.

Mit der erfreulichen Zunahme der Mitgliederzahl in unserm Verein haben sich die Arbeiten in der Geschäftsstelle erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf eine tunlichste Verringerung der Arbeitslast Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des neuen Jahres herbeigeführt. An die verehrten Vereinsmitglieder richten wir deshalb die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen **Jahresbeiträge für 1910** sowie die **Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1910** recht bald einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben nach den neuen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 28. August d. Js. zu Nürnberg zu entrichten:

1. **Privatforstbeamte** bei einem Einkommen bis 2000 ℳ jährlich 4 ℳ, bei einem solchen über 2000 ℳ jährlich 8 ℳ,
2. **Waldbesitzer,** sofern nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 200 ℳ bereits geleistet wurde, jährlich 10 ℳ,
3. **außerordentliche Mitglieder** jährlich 8 ℳ, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 ℳ bereits gezahlt wurde.

Die **Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan,** die Deutsche Forst-Zeitung, sind gleichfalls erhöht und betragen nach den neuen Festsetzungen im Vorzugspreise (statt 8 ℳ 50 ₰) für das Jahresabonnement **5 ℳ 20 ₰** bei Lieferung frei ins Haus.

Das Vereinsorgan wird den bisherigen Empfängern, wenn eine Abbestellung bis zum 15. Dezember nicht eintrifft, zum neuen erhöhten Abonnementspreis weitergeliefert.

Die Geschäftsstelle.

Die Aufnahme in den Verein hat beantragt:

Stapff, Ernst, Forstkandidat, Erbenhausen bei Kaltensundheim, Eisenach.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 52 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die **Deutsche Forst-Zeitung** mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 94** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1909**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal, beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die **Deutsche Jäger-Zeitung** mit den Beiblättern: **Deutsche Forst-Zeitung, Das Weidwerk in Wort und Bild, Das Schießwesen, Unser Jagdhund, Vereins-Zeitung** und **Das Teckele** (**Seite 97** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1909**) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, vom **1. Januar** bis **31. März 1910** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden; wir ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im Dezember 1909. **Schriftleitung und Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Zur gefl. Beachtung! Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung“ sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten. Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung“ direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Nach Schluß der Redaktion eingegangen:

Försterstelle Aufgasse in der Oberförsterei Siebengebirge, Regierungsbezirk Cöln, ist zum 1. April 1910 neu zu besetzen. Bewerbungen sind **bis spätestens 15. Januar 1910** einzureichen.

Försterstelle Werningerode in der Oberförsterei Königsthal, Regierungsbezirk Erfurt, ist zum 1. April 1910 anderweit zu besetzen. Meldungen **bis 1. Februar 1910**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen **Kaiserlichen** Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 51. Neudamm, den 19. Dezember 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien **Giesel, Großenlüder, Hilders, Tiergarten** und **Fulda**, Regierungsbezirk Cassel, mit dem Amtssitz in Fulda, ist zum 1. April 1910 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 26. Dezember** eingehen.

Försterstelle Aulgasse in der Oberförsterei Siebengebirge, Regierungsbezirk Cöln, ist zum 1. April 1910 neu zu besetzen. Bewerbungen sind **bis spätestens 15. Januar 1910** einzureichen.

Försterstelle Kl.-Malga mit dem Wohnsitze in Malga in der Oberförsterei Kaltenborn, Regierungsbezirk Allenstein, gelangt zum 1. April 1910 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Mietswohnung, b) an Dienstland: 3 ha Wiesen, c) 100 ℳ Stellenzulage, d) 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Malga, am Ort. Nächste Bahnstation Puchallowen, 11 km entfernt. Bewerber müssen zur Übernahme der Amtsvorstehergeschäfte geeignet sein, mit deren Verwaltung ein Nebeneinnahme von 600 ℳ verbunden ist. Bewerbungsfrist **bis 10. Januar 1910.**

Försterstelle Letzlingen in der Oberförsterei Letzlingen, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Juli 1910 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind uns **bis zum 1. Februar 1910** vorzulegen.

Försterstelle Wahlershausen in der Oberförsterei Kirchditmold, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. April 1910 anderweit zu besetzen. Bewerbungen werden **bis zum 28. Dezember** erwartet.

Försterstelle Werningerode in der Oberförsterei Königsthal, Regierungsbezirk Erfurt, ist zum 1. April 1910 anderweit zu besetzen. Meldungen **bis 1. Februar 1910.**

Weihnachtsbäume.

Von **W. L.** (Fortsetzung und Schluß.)

Die Art der Pflanzung ist auf Kultur- und Waldboden die Löcherpflanzung, die Löcher nicht unter 40 cm tief und mit senkrechten Wänden. Bei reinen Ödlandskulturen kommt eigentlich wohl die Fichte wenig in Anwendung, so daß ein besonderes Kulturverfahren für sie auf Ödland im allgemeinen nicht erprobt ist. Anders aber liegen die Verhältnisse in Schleswig-

Holstein; hier ist man bei Aufforstungen mehr und mehr zu reinen Fichtenpflanzungen übergegangen.

Die Fichte gedeiht wegen des feuchten Klimas von Schleswig-Holstein hier recht gut, namentlich in der Jugend, und erfreut sich einer schönen dunkelgrünen Benadelung von recht langer Dauer, welche Eigenschaft sie zum Weihnachtsbaum besonders geeignet macht. Nun gibt es hier, namentlich in den Gegenden des sogenannten Mittel- oder Heiderückens von Schleswig, recht viel Land, das der Besitzer, sei es wegen zu weiter Entfernung von seinem Hof, sei es wegen zu geringer Bodengüte, in landwirtschaftliche Kultur nicht zu nehmen vermag. Hier greift nun die Aufforstung ein und namentlich die Aufforstung mit unserer Rottanne. Wo man sich aber hierbei auf die bloße Löcherpflanzung beschränkte, waren fast immer mißratene Kulturen die Folge. Man ist daher von dieser Art der Pflanzung in Schleswig-Holstein ganz abgekommen und zu einer Rinnenkultur übergegangen.

Nach Entfernen der Heide, was in der Regel durch Abbrennen geschieht, werden — ich folge hier den Ausführungen des Dr. Tancré — in 1 m Entfernung 50 cm breite Rillen gegraben und mit Hacke und Spaten mindestens ebenso tief und tiefer bearbeitet, so daß auf alle Fälle etwa vorhandener Ortstein durchbrochen wird. In diese Rinnen werden dann die Fichten in 1 m Entfernung gepflanzt, zweckmäßig erst ein Jahr nach der Bodenbearbeitung, damit der Boden Zeit hat, sich zu zersetzen und zu lagern. Die beim Ausheben der Rinnen gewonnene Erde bleibt als erhöhte Rabatte zwischen den Pflanzenreihen liegen und gewährt den jungen Pflänzlingen Schutz vor Wind und Trocknis, während ihr vertiefter Standort ihnen zugleich die Entnahme der erforderlichen Feuchtigkeit selbst bei Dürre gestattet. Solche Kulturen erfreuen sich meist eines guten Wachstums, wie namentlich die Aufforstungen in Norderdithmarschen beweisen.

Sehr gute und noch bessere Erfolge hat man ferner mit künstlicher Düngung und landwirtschaftlicher Vorkultur erzielt. Der im Herbst tief gepflügte Boden wird mit 10 Ztr. Kainit und ebensoviel Thomasmehl auf den Hektar gedüngt und im Frühjahr darauf mit Serradella bestellt, die man zur Weide nutzen kann. Bei gleicher Kunstdüngergabe folgt dann im darauffolgenden Jahre die Aussaat von Roggen oder Hafer, und sofort nach deren Aberntung tritt der Forstkulturpflug in Tätigkeit, der die erwähnten Rinnen zieht, die wiederum mit dem Untergrundpflug tief gelockert werden. Im Frühjahr darauf wird dann die Fichtenanpflanzung vorgenommen.

Alle diese Maßnahmen besagen eines: daß auf Ödland eine der Anpflanzung vorausgehende Urbarmachung des Bodens oder zum wenigsten doch recht gründliche Bodenbearbeitung unbedingt erforderlich ist. Wo man ihrer glaubte entraten zu können, sieht es meist traurig aus.

Bei allen diesen geschilderten Anpflanzungen und Aufforstungen kommt ausschließlich die Fichte (Picea excelsa) in Frage. Sie ist jedoch nicht der alleinige Weihnachtsbaum. In neuester Zeit drängt sich die **Edeltanne** immer mehr in den Vordergrund und macht der Fichte heftige Konkurrenz. In Süddeutschland, wo der Frankenwald, Bayerische Wald, Schwarzwald, Vogesen usw. die Städte mit Weihnachtsbäumen versorgen, ist sie sogar entschieden vorherrschend. Ihrer glänzenden, dunklen Benadelung geben viele Verehrer des Weihnachtsfestes den Vorzug; auch erhält sie sich ihr schmuckes Kleid länger frisch als die Fichte. Diese wiederum hat ihre vielen besonderen Freunde und Liebhaber wegen des von ihr ausgehenden aromatischen Harzgeruchs, der dem Norddeutschen von seinem Weihnachtsfest fast unzertrennlich ist, und den die Edeltanne nicht in dem Maße besitzt. Und was der Fichte hinsichtlich des Nadelschmuckes abgeht, ersetzt sie dafür wieder durch ihre meist schön geschlossene Krone. Auf dem Berliner Weihnachtsmarkt herrscht die Fichte natürlich vor, aber doch finden sich auch schon recht viele Weißtannen. Diese sind in Berlin fast stets um die Hälfte teurer als die Fichten, so daß bei der Bevorzugung des einen oder anderen Baumes wohl vielfach auch die Preisfrage entscheidend ist.

Außer diesen beiden Nadelholzarten wird in Schleswig-Holstein als Weihnachtsbaum auch noch die Nordmannstanne (Abies Nordmanniana) und die amerikanische Weißfichte (Picea alba) angebaut. Namentlich die letztere wird von Professor Dr. Schwappach in seiner Besprechung „Deutsche und fremde Nadelhölzer in Schleswig-Holstein"*) als ausdauernd und besonders geeignet zum Anbau in exponierten Lagen bezeichnet. Sie wird allerdings nur ein Baum zweiter Größe.

Der Baum der norddeutschen Tiefebene aber — unsere gemeine Kiefer — ist ganz vom Weihnachtstisch verschwunden. In den Gegenden reiner Kiefernwälder war sie früher der alleinige Weihnachtsbaum, und noch bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts prangte in Berlin auf den Tischen von arm und reich zum Weihnachtsfest kaum jemals ein anderer Baum, als der Baum der märkischen Heide, den man heute in

*) Vgl. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1909, S. 27 und 527. Siehe auch Forstliche Rundschau Bd. 10 Nr. 10, S. 145/148.

Berlin zum Weihnachtsfest, sei es wo es sei, vergeblich suchen würde.

Es ist wohl ganz interessant, hiernach den Zug des Weihnachtsbaumes zu verfolgen, und eine kleine kulturhistorische Abhandlung hierüber möge den Schluß dieses Aufsatzes bilden.

Man nimmt gemeinhin an, daß der Kultus des brennenden Weihnachtsbaumes so alt ist als das Weihnachtsfest selbst, indem man sagt oder in der Schule gehört hat, daß die alten Germanen das Ende der langen Nächte und den Wiederbeginn der Herrschaft des Lichtes durch einen Lichterbaum feierten. Das ist aber so ohne weiteres keineswegs der Fall. Das Christfest, zum Gedächtnis der Geburt Jesu, wurde von der apostolischen Kirche bereits um die Mitte des vierten Jahrhunderts auf den 25. Dezember festgesetzt; aber weder jetzt noch in all den Jahrhunderten nachher können wir irgendwo finden, daß der Weihnachtsbaum bei Begehung des Christfestes eine Rolle gespielt hätte, obschon über die „Weihnacht" aus damaliger Zeit verschiedene Handschriften in den Klöstern erhalten sind.

Historisch nachweisbar ist der Weihnachtsbaum erst um 1605, und auch da erscheint er noch ohne Kerzen, ohne welche wir uns einen Weihnachtsbaum eigentlich gar nicht vorstellen können. Unzweifelhaft findet er sich in Straßburg zuerst. In der hinterlassenen Handschrift eines unbekannten Straßburger Bürgers wird uns um diese Zeit erzählt, daß man „Dannenbäum auff Weihnachten zu Strasburg in den Stuben aufrichtet, daran man henket roßen aus vielfarbigem Papier geschnitten, Äpfel, Oblaten und Zischgolt".

Es will dann scheinen, als ob die Straßburger Kirche diesen Weihnachtsbrauch nur ungern zuläßt. Hierüber haben wir schon genauere Quellen aus der Mitte desselben Jahrhunderts, so namentlich die Aufzeichnungen eines Straßburger Professors Dannhauer. Er sagt wörtlich: „Unter anderen Lappalien, damit man die alte Weihnachtszeit oft mehr als mit Gottes Wort begeht, ist auch der Weihnacht- oder Tannenbaum, den man zu Hause aufrichtet, denselben mit Puppen und Zucker behängt und ihn hiernach schüttelt und abblümen läßt." Aus beiden Aufzeichnungen erfahren wir, daß man um diese Zeit neben der kirchlichen Feier auch bereits ein häusliches Weihnachtsfest kannte. Von Lichterglanz wird aber noch nirgends etwas gesagt.

Erst im 18. Jahrhundert erhalten wir Kunde von brennenden Lichtern, die den Baum neben Äpfeln, vergoldeten Nüssen und Zuckerwerk schmücken, diesmal aus Wittenberg. Auch hier ist es ein Gelehrter, ein Doktor der Rechte, namens Kießling, der davon in seiner Habilitationsschrift erzählt: „von der Art des Schenkens zum Weihnachtsfest und von Lichtern, die auf den Weihnachtsbäumen und daneben angezündet werden." Seine Habilitationsschrift stammt aus dem Jahre 1737.

Jetzt erst, nachdem Lichterglanz den Baum umstrahlte, scheint der Weihnachtsbaum in dieser Gestalt allgemeiner geworden zu sein; von nun an begegnen wir häufiger solchen Nachrichten. Als deutlichster Beweis eines jetzt allgemeineren Brauchs gilt auch der Umstand, daß der Weihnachtsbaum um diese Zeit Aufnahme in die — Wald- und Forstordnungen findet. Vorher muß ein Verbot doch dann noch nicht nötig gewesen sein.

Das unbefugte Ausschneiden von Maien und Abhauen von „Maibäumen" ist schon im 17 Jahrhundert mit Strafe bedroht. Einer Strafandrohung für Ausschneiden von Wipfeln zu Weihnachtsbäumen, „sogen. Christbäumchen", begegnen wir aber erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts zum erstenmal.

Wie weit und in welchem Zeitraume der Brauch sich dann allmählich über die deutschen Lande verbreitete, läßt sich genau nicht nachweisen. Goethe erzählt in seinen „Leiden des jungen Werther", daß Werther Lotte am Sonntag vor Weihnacht dabei getroffen habe, wie sie den Christbaum schmückte. Die erste Wertherausgabe erschien 1774, also muß der Brauch damals schon ziemlich verbreitet gewesen sein, wie auch Schiller in seinen Briefen an Charlotte v. Lengefeld (1789) des Weihnachtsbaumes Erwähnung tut.

In Dresden bildete der Weihnachtsbaum, mit Lichtern und Papierblumen geschmückt und mit Naschwerk behängt, bereits 1807 auf dem Christmarkt einen gewöhnlichen Handelsartikel. In Berlin sollen sich die vornehmen Kreise anfangs ablehnend gegen den Weihnachtsbaum verhalten haben — man weiß nicht, aus welchem Grunde —, bis auch hier sein Lichterglanz sich in aller Herzen stahl. Einmal aber in Berlin zum Weihnachtsfest allgemein üblich, hielt er seinen Siegeszug durch die ganzen preußischen Lande. Preußische Offiziere und Beamte sorgten für seine Verbreitung überall da, wohin der Dienst sie führte, und überall fand er freudige Aufnahme.

Ist es so möglich, die Spuren des Weihnachtsbaumes zurückzuverfolgen, so wissen wir doch immer noch nicht, in welchem Zusammenhange er mit dem Götterdienst und den Festen der alten Germanen steht. Die überlieferte Geschichte gibt hierfür nirgend irgendswelche Anhaltspunkte. Sehr hübsch ist aber die folgende Erklärung, die vielleicht auch dem natürlichen Gang der Geschehnisse entspricht:

Von alters her galten bei den Germanen zahlreiche Herden als höchster Reichtum; das Vieh ersetzte ihnen das Geld. Deshalb war die Stellung des Hirten bei ihnen eine in gewissem Sinne bedeutungsvolle, da die Hirten die Sachwalter ihres Vermögens waren. Brachten sie mit Beginn des Winters die Herden von den Weiden heim, so legten sie vor dem ganzen Familienkreise in feierlicher Weise den Hirtenstab, das Zeichen ihrer Macht, in die Hände des Hausvorstandes zurück. Ein großes Schmausen und Trinken hub dann an. Zahlreiches Vieh wurde geschlachtet, es wurde für den Winter eingesorgt; und jedes Schlachten wurde zum Fest, an dem schäumender Met die Alten begeisterte und lustiger Tanz die Jungen in wirbelnder Lust dahinriß. Oft fielen diese Feste in die Zeit der „Zwölften", die Zeit der längsten Nächte. So wurden sie später zu Festen, die das Ende der Finsternis kündeten und den siegenden Lichtgott begrüßten.

Jahrhunderte wandelten den Hirtenstab in einen Wacholderzweig; mit einem Segenswunsch wurde er vom Hirten dem deutschen Bauern dargebracht, daß reicher Zuwachs seinen Herden beschieden sein möge. Und recht viele Beeren mußte der Zweig aufweisen, sie waren das Symbol des Segens. Je dichter und zahlreicher sie den Zweig umstanden, um so größer ward der Segen, den er dem größten Reichtum des Bauern — seinen Viehherden — brachte. So wurde der Wacholderzweig ein Segenszweig.

Weitere Jahrhunderte verliehen solche Segenszweige nicht mehr dem Hausvater allein, die ganze Familie mußte daran teil haben; und alle, Frauen und Kinder, erhielten diese Zweige vom Hirten überreicht. Da kam es dann, daß zusammen mit den Zweigen den Kindern auch Geschenke dargebracht wurden, Nüsse und Backwerk: sie sollten dafür entschädigt werden, wenn sie an den sich anschließenden Festen nicht immer teilnehmen durften.

So fand sich langsam der Brauch, mit den Wacholderzweigen zusammen auch Geschenke auszuteilen, und dann war es nicht mehr weit, bis es ein allgemeines Fest des Gebens und Schenkens wurde. Aus den Wacholderzweigen wurden kleine Tannenbäumchen, und da ihnen der Beerenschmuck fehlte, wurde er durch Papierblumen und Äpfel und Nüsse ersetzt, bis aus diesen Tannenbäumchen im 16. Jahrhundert die „Weihnachtsbäume" erstanden.

So kann es wohl gewesen sein. Wir wissen es nicht. Das eine aber wissen wir, daß der „Weihnachtsbaum" germanischen Ursprungs ist, denn die romanischen und slawischen Christen kennen ihn nicht. Deshalb wollen wir an diesem schönen Brauch festhalten, ihn weiter üben und unsern Kindern überliefern, auch als ein Zeichen unsers Germanentums.

Über den Nonnenfraß in Ostpreußen.

Von Regierungs- und Forstrat **Böhm**, Königsberg i. Pr.

3. Der Einschlag des Nonnenfraßholzes. Beschaffung der Arbeiter und des Aufsichtspersonals. Hauer- und Rückerlöhne.

Bei dem gewaltigen Einschlag befürchtete man anfangs, daß die Beschaffung der erforderlichen Arbeiter auf Schwierigkeiten stoßen würde. Es ist selbstverständlich, daß die Massen mit dem ständigen Personal nicht bewältigt werden konnten, und daß man nach anderen Hilfsquellen sich umsehen mußte. Der in Aussicht stehende gute Verdienst lockte allerdings auch manchen kleinen Besitzer in den Wald, der sonst nicht die Holzhauerei berufsmäßig betrieb, so daß viele Oberförstereien ihren Bedarf ohne besondere Schwierigkeiten decken konnten, besonders diejenigen, wo die Dörfer mit ihren Feldern an den Wald grenzten. Für die Reviere mit den Einschlägen bis zum 30 fachen des normalen Jahresetats gestaltete sich die Beschaffung der Arbeiter schon schwieriger. Man trat mit Unternehmern in Verbindung, die die Arbeiter anzuwerben hatten. Meist wurde mit dem Unternehmer der Lohn für die Einheit vertraglich festgesetzt und ihm die Auseinandersetzung mit den Arbeitern selbst überlassen. So weit es möglich war, wurden die Arbeiter in den nächsten Dörfern untergebracht, sie erhielten dafür außer dem Hauerlohn noch eine Zulage für Quartierbeschaffung bis zu 30 ₰ für den Tag. War die Entfernung zu weit, dann wurden an der Arbeitsstelle auch Baracken gebaut, die Aufstellung hat der Unternehmer ohne besondere Vergütung auszuführen. Das Holz wurde jedoch geliefert. Die Beköstigung der Arbeiter ist gleichfalls Sache des Unternehmers.

In der Oberförsterei Tapiau hat eine bayrische Firma große Quantitäten Holz gekauft. Für das Fällen und spätere Zurichten hat dieselbe mehrere hundert Holzfäller aus dem bayrischen Hochgebirge, wo im Winter der Holzhauereibetrieb ruhen muß, nach Ostpreußen gebracht.

Nur in vereinzelten Fällen war es nötig, mit ausländischen Unternehmern zu unterhandeln. In der letzten Zeit boten sich mehrfach österreichische Unternehmer an, die bereits mit ihren Arbeitern während des letzten umfangreichen Schneebruchs in Oberschlesien tätig gewesen waren.

Sie kamen meist über Oswiecim oder Myslowitz und erhielten bei Trupps von mehr als 50 Personen seitens der Eisenbahndirektion auf diesseitigen Antrag Fahrpreisermäßigungen.

Es ist selbstverständlich, daß zu einer derartig großen Arbeiterzahl auch ein entsprechend großes Aufsichtspersonal gehört. Hierzu sind für jedes Revier eine Anzahl jüngerer Forstbeamten requiriert worden, denen in erster Linie das Vermessen und Numerieren des Holzes und die Anfertigung der Kladde zum Nummerbuch obliegt. Erfahrungsgemäß ging die Arbeit am flottesten vor sich, wenn gleichzeitig drei Beamte mit dem Aufmessen beschäftigt waren, während ein vierter die Tagesarbeit der drei zu den Reinschriften der Nummerbücher im Zimmer verarbeitete. Sind die Arbeiter mit dem Ablängen und dem Aushalten der verschiedenen Stärkeklassen des Langholzes bzw. des Grubenholzes erst vertraut geworden, dann war zur Überwachung dieser Arbeit nur ein Beamter erforderlich.

Es ist erklärlich, daß die Heranziehung so gewaltiger Arbeitermassen auch ein Anziehen der Löhne zur Folge hatte. Die Revierverwalter mußten, wohl oder übel, die Löhne heraufsetzen, wenn es ihnen nicht möglich schien, die für die Aufarbeitung erforderliche Zahl der Arbeiter zu beschaffen. Auf diese Weise sind schließlich stellenweise die Hauerlöhne bis zu 50% gegen die bisherigen in die Höhe gegangen. Bei einem Durchschnittseinheitssatz von 0,80 bis 1,00 ℳ pro Festmeter Langholz und 1,00 ℳ pro Raummeter Zelluloseholz und 1,00 ℳ pro Festmeter Grubenholz betrug der Tagesverdienst bei zehnstündiger Arbeitszeit bis zu 5 ℳ pro Tag. Während des Winters ist an eine derartig lange Arbeitszeit nicht zu denken, auch erschwert der hohe Schnee ganz erheblich die Arbeit. Am einträglichsten war der Verdienst im Herbst bei den langen Tagen, trotzdem zu dieser Zeit die Einheitssätze noch nicht die angegebene Höhe hatten.

Außer dem Hauerlohn wurde auch noch ein Rückerlohn gewährt. Bei den großen Kahlschlägen findet freilich ein Rücken des Langholzes nur so weit statt, als Platz für das Aufsetzen des Schichtholzes geschaffen werden muß. Die Einheitssätze bewegen sich bis zu 0,30 ℳ für das Raummeter Schichtholz und 0,80 bis 1,00 ℳ für das Festmeter Langholz, je nachdem es sich um Stücke unter oder über ein Festmeter Inhalt handelt.

4. Aufarbeitung des Holzes.

Der Hieb begann mit den ständigen Arbeitern bereits im Sommer, sobald sich die Notwendigkeit des Einschlages erkennen ließ. Die Haupttätigkeit entfaltete sich jedoch erst im Herbst, nachdem die Kartoffelernte beendet war.

So weit sich die Sache bis jetzt übersehen läßt, wird das gewaltige Quantum ohne Schwierigkeiten bis zum nächsten Frühjahr aufgearbeitet sein.

Für den Absatz des gesamten Einschlages stand es von vornherein fest, daß der ostpreußische Holzhandel ihn nicht aufnehmen konnte. Es mußte also darauf Bedacht genommen werden, Sortimente für den Großhandel herzustellen. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, wurde die Aufarbeitung in folgenden Sortimenten bewirkt:

1. Langholz 1. bis 3. Taxklasse, mit einem Mindestzopfdurchmesser von 20 cm und einer Mindestlänge von 5 bis 9 m. Die 4. Taxklasse, d. h. Stücke unter 0,5 fm, wurde nicht aufgearbeitet, sondern zum Teil in das Zellstoffholz, zum Teil in das Grubenholz geschnitten.
2. Zellstoffholz: in Raummaß aufgesetzt von 1, bisweilen auf 2 m Länge. Die erste Klasse hatte einen Zopfdurchmesser von über 13 cm an, die zweite Klasse einen Zopfdurchmesser von 10 bis 13 cm.
3. Grubenholz: in verschiedenen Längen und Stärken, je nach Wunsch des Käufers. Um die Aufarbeitung und Verrechnung zu erleichtern, wurde an Probemetern die Stückzahl für ein Festmeter ermittelt, so daß später das Aufsetzen nach der Stückzahl erfolgte.

   Die gangbarsten Stärkeklassen für das Grubenholz waren 6 bis 10, 11 bis 14 und 15 bis 19 cm Zopfdurchmesser, die Längen: 1,55, 1,70, 1,85, 2,00, 2,20, 2,50 und 3,14 m.

Das Anbruchholz wurde verschieden behandelt. In einzelnen Revieren blieben die Stücke liegen, der Käufer mußte sie mit 70% seines Gebotes übernehmen, in anderen Revieren schnitt man das Anbruchholz in das Brennholz, so daß nur gesundes Langholz zum Verkauf kam.

In besonders günstig gelegenen Revieren war es auch noch möglich, größere Mengen schwacher Reisigknüppel bis herab zu 5 cm Zopf und außerdem auch noch das Reisig als Faschinen zu verkaufen, so daß in diesen Fällen bis auf die wenigen Meter Anbruchbrennholz der gesamte Einschlag als Nutzholz verwertet werden konnte.

Wo das Reisig schließlich keinen Absatz fand, mußten die Holzhauer dasselbe während des Hiebes verbrennen.

Für die Provinz Ostpreußen besteht eine Polizeiverordnung, wonach alles Fichtenholz, das nicht mindestens auf eine Entfernung von 1 km aus dem Walde gebracht ist, bis spätestens zum 15. Juni wegen der Borkenkäfergefahr geschält sein muß. Zum Verkauf gestellt wurde das Holz im Bezirk Königsberg fast durchweg ungeschält. Es bleibt dem Käufer überlassen,

das Schälen zu besorgen, jedoch vermitteln die Revierverwalter in den meisten Fällen die Ausführung mit den Arbeitern. Je zeitiger diese Arbeit vorgenommen werden kann, um so leichter geht sie vonstatten, je später ins Frühjahr hinein, um so schwerer löst sich die Rinde. Die Preise schwanken dementsprechend zwischen 40 bis 60 ₰ für das Festmeter und 30 bis 50 ₰ für das Raummeter.

5. Der Verkauf des Nonnenholzes.

Die Qualität des Nonnenholzes hatte anfangs in der Provinz einen sehr schlechten Ruf. Dieses Vorurteil rührte noch von dem Nonnenfraß des vergangenen Jahrhunderts her, wo wegen Mangels an Arbeitern das abgefressene Holz noch jahrelang auf dem Stamm stehen blieb. Die Verhältnisse lagen damals so ungünstig, daß die Besitzer und Bauern der angrenzenden Güter und Dörfer gegen eine geringe Taxe die Erlaubnis erhielten, fuderweis das Holz selbst einzuschlagen. Daß dieses Holz, das auf dem Stamm blau und anbrüchig geworden, keine Haltbarkeit besitzen konnte, ist einleuchtend. In dieser Beziehung ist es jedoch, selbst für die entlegensten ostpreußischen Reviere, wesentlich anders geworden. Gegenwärtig wird es möglich sein, das Holz bis zum Anfang des nächsten Sommers vollständig aufzuarbeiten und, wo erforderlich, auch zu schälen. Seitens des Holzgroßhandels wird daher bei rechtzeitigem Einschlag die Qualität keineswegs beanstandet. Nicht die geringere Qualität des Nonnenholzes an sich hat also den Preisrückgang bewirkt, sondern das überaus große Massenangebot. Vergessen darf man allerdings nicht, daß die Qualität*) der ostpreußischen Fichte von den Großhändlern geringer eingeschätzt wird als die der Gebirgsfichten des Westens. Die ostpreußische Fichte ist gröber, abholziger und ästiger als die westdeutsche Fichte. Es rührt dies in der Hauptsache wohl von dem mehr oder weniger freien Stande her, in dem sie hier erwächst. Auch die ungünstigeren klimatischen Verhältnisse werden ihr Teil dazu beitragen.

Das ostpreußische Zellstoffholz dagegen soll erheblich besser sein als das westdeutsche, namentlich soll die Holzfaser länger sein als bei der westdeutschen. Zu der besseren Qualität wird auch der Umstand beitragen, daß hier in Ostpreußen vielfach noch Holz in das Zellstoffholz geschnitten wird, welches in Westdeutschland als Langholz bessere Verwertung findet.

*) Durch die Untersuchungen des Kgl. Materialprüfungsamtes zu Gr.-Lichterfelde ist kürzlich einwandsfrei festgestellt, daß das Holz der ostpreußischen Fichte dem Holze der Harzer Fichten gegenüber keineswegs minderwertig ist. Vergl. Mitteilungen hierüber im Holzmarkt Nr. 90.

Durch die Verwendung der schwächeren Sortimente zu Grubenhölzern ist der ostpreußische Holzhandel außerordentlich entlastet worden. Wäre dies nicht der Fall, dann müßten diese Hölzer vorwiegend in das Brennholz geschnitten werden, dessen Absatz bei normalen Einschlagsverhältnissen schon viel Schwierigkeiten bietet.

Wünschenswert wäre aber noch, wenn bei solchen außerordentlichen Verhältnissen auch einmal außerordentliche Maßregeln ergriffen würden, wenn vor allem die Fichte zu Bahnschwellen und Telegraphenstangen zugelassen würde. Es braucht ja nicht sofort eine Verwendung der Schwellen für die Hauptstrecken ins Auge gefaßt werden, es würden schon die Nebenstrecken genügen. Könnte man aus dem Langholz noch einen Posten Schwellenholz aussortieren, so würde die Qualität des verbleibenden Langholzes erheblich besser werden und damit die Versandfähigkeit auf größere Entfernungen sich steigern.

Schon zeitig wurde mit dem Ausgebot der Nonnenhölzer begonnen. Zunächst wurde versucht, für den gesamten Einschlag einzelner Reviere Käufer zu finden. Im Jahre 1908 bereits war dies im Königsberger Bezirk in einigen Fällen möglich gewesen. Der gesamte Geschäftsverkehr vereinfacht sich dadurch ganz erheblich, wenn man es nur mit einem Käufer zu tun hat. Im Jahre 1909 jedoch nahm der Großhandel, besonders mit Langholz, zunächst eine abwartende Stellung ein. Das ungeheure Angebot aus zwei Regierungsbezirken ließ die Befürchtung entstehen, daß der Verkauf von verschiedenen Gesichtspunkten aus erfolgen könnte. Der Verkauf der Industriehölzer: Zellstoffholz und Grubenholz gestaltete sich dagegen von Anfang an etwas lebhafter. Über den Verkauf des Zellstoffholzes waren für eine Anzahl von Revieren feststehende Verträge in Kraft. Der Mehranfall wurde vielfach zu den vertragsmäßigen Preisen (5,00 bis 5,50 ℳ für das Raummeter) ohne weiteres übernommen. Der nicht untergebrachte Teil fand größtenteils Käufer in süddeutschen Firmen, allerdings unter Nachlassen der Preise. Bis auf wenige Reviere konnte der gesamte Anfall schon jetzt untergebracht werden.

Noch günstiger als der Zellstoffholzverkauf verlief der Grubenholzverkauf. Das meiste Holz ging in das westdeutsche Kohlengebiet. Der erzielte Preis betrug je nach der Stärke 3 bis 8 ℳ für das Festmeter. Als störend stellte sich hierbei heraus, daß der Transport auf dem Seewege noch zu wenig durchgebildet war, ebenso war es bei der Kürze der Zeit kaum möglich, irgend welche Garantien für das Heranschaffen der Hölzer vom Walde zu den See-Verladestellen Königsberg, Pillau oder Memel zu bieten. Aus diesem Grunde mußte auch für

dieses Jahr der Versuch, ein Absatzgebiet in England zu schaffen, aufgegeben werden. Da immer noch ein ganz beträchtliches Quantum Holz aus Rußland, Schweden usw. importiert wird, so wird es schließlich darauf ankommen mit dem Preise so weit nachzugeben, daß dieser Import unterbunden wird. Mit Erfolg sind jedoch für mehrere Reviere die Unterhandlungen wegen Herstellung von Waldbahnen zum Heranschaffen der Hölzer aus den Schlägen an die vorhandenen Kleinbahnen gewesen. Die Bahn baut der Unternehmer, nicht der Forstfiskus.

Für die Art des Verkaufs sind verschiedene Methoden zur Anwendung gekommen. In Gumbinnen wurde der gesamte Verkauf zentralisiert: Die Regierung schrieb für alle Reviere den Verkauf an einem Tage aus. Das erstemal wurde das öffentlich meistbietende Verfahren, das zweitemal das Submissionsverfahren gewählt. Im Königsberger Bezirk wurde dagegen den Revierverwaltern der Verkauf überlassen, vereinzelt erfolgte auch das Ausschreiben inspektionsweise. Das Angebot wurde durchweg schriftlich verlangt. Ein erheblicher Unterschied im Erfolge hat sich zwischen diesen beiden Verfahren nicht herausgestellt. Die Käufer ziehen das zentralisierte Verfahren vor, weil ihnen damit die Möglichkeit gegeben ist, den Fortgang im Verkauf besser überwachen zu können. Der revierweise Verkauf hat hingegen, wie es scheint, einen anregenderen Einfluß auf den freihändigen Verkauf gehabt. Letzterer wird offenbar bevorzugt, viele große Firmen haben sich an den öffentlichen Ausschreibungen überhaupt nicht beteiligt, waren dagegen geneigt zu Unterhandlungen behufs freihändigen Abschlusses.

Zieht man die gewaltige angebotene Masse in Betracht, so war es selbstverständlich, daß an einen Absatz nur unter Nachgeben der Preise zu denken war. Die Taxen sind verschieden für die einzelnen Reviere, die höchsten dürften sein: 1. Klasse = 16,00 ℳ, 2. Klasse = 14,00 ℳ, 3. Klasse = 12,00 ℳ, 4. Klasse = 10,00 ℳ. Auf den ersten Terminen wurde der Zuschlag nur erteilt, wenn die Gebote mindestens etwa 80 % der Taxe betrugen, später ließ man etwas nach, namentlich wenn Gebote vorlagen auf den gesamten Einschlag einer Oberförsterei oder eines Schutzbezirkes. Ausschlaggebend für die Höhe der Gebote waren in erster Linie die Ausfuhrkosten aus dem Walde. Eine sichere Kalkulation war für den Händler nur von dem Punkte an möglich, wo das Material den Bahnhof oder die Ablage erreichte. Für den Transport bis dahin war man — abgesehen von den wenigen Revieren mit Waldbahnen — auf die litauischen Bauern angewiesen, die ihren Vorteil sehr bald wahrzunehmen verstanden.

Unter Berücksichtigung all dieser Verhältnisse bewegten sich die angebotenen Durchschnittspreise für den Festmeter Langholz zwischen 5 und 10 ℳ. Es ist zwar noch ein Teil des Langholzes unverkauft, wenn man aber zurückblickt auf das, was schon verkauft ist, dann wächst das Vertrauen, auch den Rest noch zu annehmbaren Preisen verkaufen zu können, um so mehr, als die guten Resultate der großen Fichtenholzverkäufe in Süddeutschland bewiesen haben, daß der dortige Holzmarkt durch das ostpreußische Nonnenholz so gut wie nicht berührt ist.

Welche Anforderungen sind an die Ausbildung des Forstschutz- und Betriebs-Vollzugs-Personals zu stellen?

Verhandlungen gelegentlich der zehnten Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins" in Heidelberg am 8. September 1909.

(Fortsetzung.)

Oberförster Schleicher-Ebingen (Württemberg): Meine Herren, ich verkenne nicht, daß ein gewisser Mut dazu gehört, angesichts der ausführlichen und beinahe erschöpfenden Darlegungen der Herren Referenten und der Ausführungen der Herren Diskussionsredner, welche teilweise auch so lang waren, daß sie Korreferaten glichen, noch das Wort zu ergreifen. Ich werde deshalb mich auch ganz kurz fassen können: aber einiges habe ich doch auf dem Herzen, das ich Ihnen nicht schenken kann. Vor allem möchte ich zurückgreifen auf die Ausführungen des Herrn Oberforstrats Dr. von Fürst, in denen er einen warmen Appell an Sie gerichtet hat zum Beitritt zu dem Deutschen Forstverein. Meine Herren, die Tatsache, daß Sie diesen Ausführungen einen so lebhaften Beifall gezollt haben, ist ein Beweis, daß diese eben eingeschlagen haben, der Umstand aber, daß der Herr Präsident diese Ausführungen nicht zur Diskussion gestellt hat, veranlaßt mich, den Herrn Präsidenten zu bitten, mir zu gestatten, ein klein wenig über diesen Punkt zu sprechen.

Meine Herren, ich bin der wärmste Freund der Verbreiterung des Gebietes des — Deutschen Forstvereins in persönlicher Hinsicht. Ich möchte, daß die Tore recht weit aufgemacht werden. Aber, meine Herren, dazu müssen wir beitragen. Wir müssen — es ist das alte Lied, aber es muß immer wieder gesungen werden — die Sache etwas billiger gestalten. Es liegt die Tatsache vor, daß der Deutsche Forstverein bereits Kapitalien angehäuft hat: er schließt jedes Jahr mit einem Plus ab. Andererseits beträgt der Mitgliedsbeitrag 5 ℳ. Meine Herren, das ist an sich nicht viel, Sie müssen aber zugeben, daß eine große Anzahl der Kollegen den Landes-Forstvereinen

angehört, daß weiter viele Mitglieder von Organisationen zur Vertretung von Standesinteressen sind. Bei uns in Württemberg zahlt ein Kollege als Mitglied des Deutschen Forstvereins 5 M., des Württembergischen Forstvereins 4 M und für den Württembergischen Staatsforstbeamten-Verein 2 M; das macht zusammen 11 M. Nehmen Sie noch die Deutsche Forstversammlung mit ihrer für den forstlichen Durchschnittsgeldbeutel viel zu luxuriösen Aufmachung und die anderen Fachversammlungen dazu und setzen Sie das gegenüber den teilweise kleinen Einkünften der höheren Forstbeamten, so werden Sie begreifen . . . . . . (Präsident: Ich möchte den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, mehr zur Sache zu sprechen. Bei der vorgerückten Zeit müssen wir uns doch streng an das Thema halten!) . . . . so werden Sie begreifen, daß eine große Anzahl von Kollegen aus Sparsamkeitsrücksichten dem Forstverein überhaupt oder wenigstens einzelnen Versammlungen fern bleibt. Ich möchte deshalb den Vorschlag machen, ob Sie sich nicht entschließen könnten, den Beitrag herunterzusetzen und die Veranstaltungen mehr dem Budget der Mehrzahl der Kollegen anzupassen —, oder wenigstens für die Herren, die noch nicht Oberförster sind, den Beitrag zu ermäßigen und ihren Einkünften entsprechend zu gestalten.

Nun, meine Herren, zur Sache (Heiterkeit), d. h. zur Hauptsache! Meine Herren, der Herr von Bentheim hat in seinen Ausführungen einen großen Teil dessen vorweg genommen, was ich sagen wollte. Ich kann mich deshalb sehr kurz fassen, was Ihnen sehr angenehm sein wird.

In erster Linie ist festzuhalten bei der ganzen Forstwartfrage —wenn ich sie kurz so heißen darf — die Tatsache, daß diese Frage einen integrierenden Bestandteil der Forstdienstorganisationsfrage des einzelnen Landes darstellt. Je reiner das Oberförstersystem durchgeführt wird und je kleiner die Reviere sind, um so mehr kann man sich hinsichtlich der dienstlichen Stellung und des Vorbildungsgrads der bezüglichen Hilfsorgane bescheiden. Also, die Frage müssen wir in den Vordergrund stellen. Meine Herren, wenn man den Oberförster auf die eigentliche Betriebsleitung beschränkt, ihm diese aber auch in vollem Umfang zumutet und darauf bedacht ist, daß die Leitung nicht in Inspektion ausarte —, so fällt nur mehr oder weniger mechanische Arbeit auf die Hilfsorgane. Diese Hilfsorgane müssen dieser Aufgabe auch bei bescheidener dienstlicher Stellung und Ausbildung gewachsen sein und sind ihr auch tatsächlich in Württemberg gewachsen. Wir werden also für Verhältnisse, in denen das Oberförstersystem rein durchgeführt ist und der Oberförster den ganzen Forstbezirk wirklich selbst verwaltet, uns darauf beschränken können, festzustellen, daß Staaten mit solchen Verhältnissen wie Baden, Hessen und Württemberg die Frage prinzipiell im richtigen Sinne und im Rahmen ihrer Dienstorganisation gelöst haben, und daß nur kleine graduelle Verschiebungen hinsichtlich Vorbildung und dienstlicher Stellung in Betracht kommen. Bei dieser Betrachtungsweise wird sofort die Frage akut — und das hat Herr von Bentheim auch sehr schön ausgeführt. Ist die Reviergröße richtig gegriffen, wenn wir alle Arbeiten mechanischer Natur abwälzen auf die Hilfsorgane? Ist der Oberförster mit der eigentlichen Betriebsleitung bei der Dienstorganisation der süddeutschen Staaten hinlänglich beschäftigt? Ist das Optimum der Reviergröße, bei dem jeder in dem Revier Tätige das Maximum seiner Leistungsfähigkeit im Rahmen seines Könnens betätigt, erreicht? Wenn man nun bei der Prüfung dieser Frage zu der Überzeugung kommt, daß die Reviere vielleicht da und dort, wo sie um 2000 ha herumspringen, zu klein sind, daß die reine Betriebsleitung, wenn die mechanischen Arbeiten, die ein anderer als der Oberförster besorgen kann, abgegeben sind an die Hilfsorgane, den Oberförster nicht mehr voll beschäftigt, wobei als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß sich der Oberförster der besten und damit im Betrieb billigsten dienstlichen Beförderungsgelegenheit bedienen darf, dann wird die Frage aktuell, ob die Reviere zu vergrößern sind. Aber, meine Herren, wenn die Frage bejaht wird, dann dürfen wir diesen Sprung nicht rasch und unvermittelt machen, sondern dann muß man sich hierzu hübsch Zeit lassen, und die Aufhebung von Revieren, zur Vergrößerung der übrigen, so langsam anbahnen, daß nicht die jüngeren Beamten, zu ihrem Schaden und zum Schaden der Verwaltung, so alt werden, bis sie ihre eigentliche Lebensstellung als Oberförster erreichen, daß ihnen ihr Beruf verleidet ist und sie einen großen Teil der besten Jahre ihres Lebens bereits hinter sich haben. Durch zu langes Lagern entwickeln sich die Oberförsterkandidaten wahrlich nicht zu brauchbaren Oberförstern.

Nun noch etwas: Herr Oberforstmeister Fricke hat dem Förster Haas agitatorische Motive unterschoben; er hat zum Ausdruck gebracht, daß er nicht von lauteren Gesichtspunkten, wenn ich so sagen darf, geleitet war in der Stellung der Forderungen, die er hier uns ausgeführt hat. Meine Herren, ich möchte hier den Förster Haas und diejenigen, die hinter ihm stehen, doch in Schutz nehmen. Ich glaube nicht, daß es angängig ist, einem Manne derartige Motive a priori zu unterschieben. Wir müssen annehmen, daß diese Bestrebungen, ob sie uns gefallen oder nicht, von lauteren Beweggründen geleitet sind, so lange wir das Gegenteil nicht strikte beweisen können. Es kann einer den Bogen überspannen in durchaus ehrlichem Streben, er kann auch die richtige Form nicht finden, er kann die Pointe falsch verstehen, aber wir müssen ihm immerhin zubilligen, daß er in Wahrung berechtigter Interessen mit lauteren Motiven arbeitet. (Beifall.)

Um nun wieder zum eigentlichen Thema zurückzukommen, so habe ich festgestellt, daß der Betriebsvollzug in den Staaten Württemberg, Hessen und Baden grundsätzlich richtig organisiert sein dürfte. Ich sage grundsätzlich — wenigstens stelle ich mich auf diesen Standpunkt — graduell sind Verbesserungen möglich. Vor allem möchte ich mit dem Herrn Referenten einer Verlängerung der Forstwartsschulzeit von drei auf vier bis fünf Monate das Wort reden und dann, meine Herren, denken Sie sich in die Stellung der Forstwarte hinein, die in verhältnismäßig jugendlichem Alter ihre höchste dienstliche und soziale Stellung erreichen; sie mögen weiter arbeiten, sie mögen ihre Schuldigkeit noch so pflichtgetreu und vollkommen tun, so können sie doch ihre dienstliche und soziale Stellung nicht verbessern. Meine Herren, das ist das Mißliche ihrer Stellung, das sie mit den ungelernten Arbeitern in der Industrie

gemein haben. Als befriedigender Zustand kann das nicht bezeichnet werden. Ich glaube, daß wir den Bestrebungen dieses Standes doch weitere Zugeständnisse dadurch machen müssen, daß wir einen gewissen, wenn auch kleinen Prozentsatz von gehobenen Stellen herausstellen, für welche die tüchtigsten Elemente, welche sich im Dienst bewährt haben, und welche nach längerer Praxis auf Grund Befähigung und diesbezüglicher Zeugnisse vielleicht einen Fortbildungskursus mitmachen können, sich die Anwartschaft erwerben — wenn es auch ein kleiner Prozentsatz ist, das ändert am Grundsatz nichts — und daß für diese gehobenen Stellen detachierte Plätze gewählt werden, die vom Reviersitz weit abliegen. Das wäre ein Sporn nicht nur für die tüchtigsten Elemente, sondern auch für die minder tüchtigen; eine große Quote der Forstwarte würde sich sagen, daß sie durch tadellose Führung und Fortbildung die Möglichkeit haben, ihre Lage zu verbessern. Sie würden nicht die höheren Gehaltsklassen einfach ersitzen, wie es jetzt ist, sondern sie würden sich eine größere Zuständigkeit, eine höhere soziale Stellung und größere Kompetenzen erwerben durch ihre Arbeit. Diesen Gesichtspunkt möchte ich Ihnen, wenigstens soweit Sie Anhänger des Systems der drei betreffenden Staaten sind, ans Herz legen. Das wäre das gemischte System, aber nur bedingt gemischt, denn es handelt sich nur um einen kleinen Prozentsatz gehobener Stellen.

Dann noch einen Gedanken, den ich herausheben möchte aus dem Referat des Herrn Oberförster Kurz; das sind die Verhältnisse in den Gemeindewaldungen. Meine Herren, so lange es nicht gelingt, unter Beschränkung der bei uns in Württemberg in dieser Hinsicht zu weit getriebenen Gemeindeautonomie hinsichtlich der Regelung der Schutz- und Hilfsdienstverhältnisse in den Gemeindewaldungen Ordnung zu schaffen und die Hand über diese Verhältnisse zu bekommen, so daß wir die Garantie haben, daß hier die richtigen Hilfsorgane beschafft und erhalten werden, so lange ist das Beförsterungssystem zu einem guten Teil, wenn nicht lahm gelegt, so doch in seiner Wirkung beeinträchtigt. Meine Herren, so wenig ein Hauptmann es fertig bringt, ohne tüchtige Unteroffiziere seine Kompagnie richtig zu führen, so wenig ist der tüchtigste und fleißigste Oberförster imstande, mit durchaus unzulänglichen Kräften von großenteils prekärer Lebensstellung, denen jeden Tag der Ast abgesägt werden kann, auf dem sie sitzen, die Beförsterung im Sinne des Gesetzes durchzuführen, daß wirklich etwas dabei herauskommt. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß nicht eine ganze Anzahl von Gemeinden über ganz brauchbares Betriebsvollzugspersonal verfügt — von dem Falle des Staatsforstschutzes in Gemeindewaldungen ist sowieso abzusehen —, aber es besteht eben in dieser Richtung keine gesetzliche Garantie und bei Gemeinden mit kleinerem Waldbesitz, die sehr häufig allen Grund zu ökonomischer Wirtschaft hätten, ist das Personal in der Regel am schlechtesten. Deswegen müssen alle maßgebenden Instanzen darauf bedacht sein, daß hier Wandel geschaffen wird.

Was noch, meine Herren, über die Koalition der Beamten gesagt worden ist, und die politischen Exkurse, übergehe ich. Ich möchte nur konstatieren, daß wir in Süddeutschland, und besonders in Württemberg, in überwiegender Mehrheit in dieser Hinsicht etwas andere Vorstellungen haben. Meine Herren, das Koalitionsrecht der Beamten ist nicht etwas, was sich in der Praxis gegen die Regierung richtet, das ist eine falsche Auffassung; die Ausübung desselben dient vielmehr der Pflege der Standesinteressen im weitesten Sinne und hat einen bedeutend erzieherischen Hintergrund. Bei richtig gelagerten Verhältnissen soll es dazu dienen, in erster Linie die Bestrebungen der Regierungen im Interesse der Hebung und Besserstellung des Standes gegenüber dem Parlament zu unterstützen. (Beifall.)

Oberforstmeister Fricke-Hann.-Münden: Sehr geehrte Herren! Herr Geh. Forstrat Wimmenauer hat an mich eine Frage gerichtet, die ich beantworten muß; Herr Geh. Reg.-Rat von Bentheim hat einen Antrag gestellt auf Veränderung der vom Forstwirtschaftsrat vorgelegten Resolution, einen Antrag, mit dem ich nicht einverstanden bin, gegen den ich mich aussprechen muß; dann hat Herr Oberförster Schleicher auf meine Rede Bezug genommen und behauptet, ich hätte dem Herrn Förster Haas unlautere Motive untergeschoben, was ich nicht getan habe. Alle diese drei Bemerkungen veranlassen mich, noch eine längere Rede zu halten; um Sie vor diesem Unglück zu bewahren und Ihnen die Gelegenheit zu geben, mir das Wort abzuschneiden, beantrage ich in Anbetracht der vorgerückten Stunde Schluß der Debatte. (Heiterkeit und Beifall.)

Vorsitzender: Meine Herren, es sind allerdings noch zwei Redner gemeldet, dann würden aber noch die beiden Herren Referenten zum Schlußwort kommen, und dann müssen wir uns noch über die Resolution einigen. Wir haben nur noch eine halbe Stunde Zeit, und ich möchte daher bitten, daß Sie sich diesem Antrage anschließen. (Zustimmung.) Das scheint ja auch die Stimmung der Versammlung zu sein. — Ich schließe daher die Debatte und erteile nun das Schlußwort dem Herrn Mitberichterstatter, Herrn Oberförster Kurz.

Herr Oberförster Dr. Bertog, der Vorsitzende des Vereins für Privatforstbeamte, der sich zum Wort gemeldet hatte, um über die Ausbildungsfrage in bezug auf die Privatforstbeamten zu sprechen, kam durch diesen Beschluß trotz seines Widerspruchs nicht mehr zum Wort.

Mitberichterstatter Oberförster Kurz-Tübingen (Schlußwort): Meine Herren, nur drei Worte! Ich habe aus einigen Äußerungen entnommen, daß angenommen wird, der Standpunkt, den ich in dieser Frage einnehme, zeuge von geringem Wohlwollen gegenüber den Forstwarten. Das ist nicht der Fall. Niemand kann so überzeugt sein wie ich, wie sehr der Erfolg unserer Tätigkeit von guten Leistungen der Forstwarte abhängig ist. Aber wenn ich sage, wir müssen ihren Bestrebungen nach höherer Ausbildung und höherer Stellung entgegentreten, so tue ich das nicht, um sie unter Druck zu halten, sondern so meine ich, ich helfe ihnen gerade und besonders den Kreisen, aus welchen die Forstwarte sich zurzeit rekrutieren. Wenn wir die Ausbildung erhöhen, dann werden es andere Kreise sein, die den Nachwuchs für unsere Forstwarte liefern.

Herr von Bentheim hat den Wunsch ausgedrückt, es möchte in die Resolution noch einiges hinein-

gesetzt werden. Ich glaube, wir dürfen eine Resolution nicht zu detailliert abfassen. Wir wollen mit einer solchen Resolution doch nur, ich möchte sagen, die allgemeinen Richtlinien für die maßgebenden Gewalten geben und dürfen uns nicht weiter ins Detail verlieren.

Dann die gehobenen Stellen, die Herr Oberförster Schleicher wünscht! Da habe ich das große Bedenken, daß dadurch die Unzufriedenheit noch viel mehr gesteigert wird, besonders wenn man nur wenige solcher Stellen schafft; da nehme ich an, daß es viel mehr tüchtige Elemente gibt, die für diese Stellen geeignet sind, als Stellen zur Verfügung stehen. Dadurch würde die Unzufriedenheit noch größer als jetzt. Und wenn die Forstwarte immer Forstwarte bleiben, so haben sie es nicht schlimmer als wir Oberförster; wir bleiben es auch (Heiterkeit und Beifall)

(Schluß folgt.)

Mitteilungen.

— **Die Gemeindeforstverwaltung in der Rheinprovinz** ist bekanntlich Gegenstand eingehender Beratungen im Provinziallandtage gewesen, die zur Stellung eines Antrages auf gesetzliche Neuregelung der Materie bei der Königl. Staatsregierung geführt haben. Mit den Vorschlägen des Provinziallandtages waren aber die beteiligten Gemeinden keineswegs allgemein einverstanden. Das kam auch auf der Tagung des Rheinischen Städtebundes vom 6. Dezember zum Ausdruck Nunmehr haben nach Zeitungsmeldungen auch der Landwirtschaftsminister und der Minister des Innern entschieden, daß sie dem Entwurfe des Provinziallandtages nicht zuzustimmen vermögen, und zwar sowohl aus sachlichen Bedenken als auch weil sie die Zustimmung des Preußischen Landtages zu einer Neuregelung in der gewünschten Form für ausgeschlossen halten.

— **Verleihung des Titels „Stadtforstrat“.** Die städtischen Bürgerschaften in Bunzlau hatten vor einiger Zeit als städtischen Forstdezernenten im Magistrat den bisherigen Oberförster in gräflich Solmsschen Diensten, Meißner, einen ehemaligen sächsischen Forstassessor, gewählt. Auf Vorschlag des Magistrats verlieh ihm die Stadtverordnetenversammlung zunächst für seine Person, später für die Dienststelle überhaupt, den Titel „Stadtforstrat“. Daraufhin erließ der Liegnitzer Regierungspräsident an den Bunzlauer Magistrat eine Verfügung auf Grund des § 15 des Zuständigkeitsgesetzes, den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden, weil der Beschluß die Befugnis der Stadtverordnetenversammlung überschreite bzw. die Gesetze verletze. Die Stellung der städtischen Forstdezernenten werde nach einer Entscheidung der beteiligten Minister durch die Amtsbezeichnung „Oberförster und Stadtrat“ zutreffend gekennzeichnet, und nur diese Bezeichnung könne von der Stadt verliehen werden. Die Bezeichnung „Stadtforstrat“ dagegen sei als zulässige Amtsbezeichnung (Titel im weiteren Sinne) nicht anzusehen und könne daher nur von Allerhöchster Stelle verliehen werden. Der Magistrat von Bunzlau kam dieser Weisung des Regierungspräsidenten nach, und obgleich er selbst zu dem Beschluß die Anregung gegeben hatte, mußte er nach dem geltenden Recht in dem Verwaltungsstreitverfahren, das jetzt die Stadtverordnetenversammlung einleitete, als Beklagter fungieren. Vor dem Bezirksausschuß in Liegnitz, wo diese Klage verhandelt wurde, machte, wie die Schles. Ztg. berichtet, der Vertreter der klägerischen Stadtverordnetenversammlung, Justizrat Meyer aus Liegnitz, geltend, die städtische Verwaltung in Bunzlau habe nicht nur ein ihr zustehendes von einer Bestätigung unabhängiges Recht ausgeübt, sondern sie entspreche damit den Amtsfunktionen und der Dienststellung des betreffenden Beamten. Derselbe sei nicht der Oberförster der Stadtgemeinde, sondern sein Geschäftskreis und seine Pflichten entsprächen ungefähr denjenigen eines Regierungs- und Forstrats. Der städtische Oberförster sei nicht der Forstdezernent, sondern der Revierverwalter Bäsler, dem die städtischen Behörden die Amtsbezeichnung „Oberförster“ zugesprochen haben. Der Bunzlauer Stadtforst umfaßt etwa 10 000 ha und ist in zwei Reviere geteilt; das größere Revier, Grasegrund, von 7000 ha wird vom Oberförster Bäsler verwaltet, der dem städtischen Forstdezernenten (Meißner) im Magistrat untergeordnet ist. Dieser verwaltet den kleineren Rest von 3000 ha im Nebenamt, und steht im übrigen an der Spitze des gesamten Forstwesens; der städtische Forstdezernent bearbeitet alle Personalien der Forstverwaltung, er führt den ganzen Schriftwechsel mit den Behörden und mit den Holzkäufern, er verkauft und verwertet die Waldprodukte und muß mit den Holzpreisen, dem Angebot und der Nachfrage auf den Holzmärkten stets vertraut sein, er vertritt die Stadtgemeinde als Forstverwaltung vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Er sei sonach der Vorgesetzte auch des Revierverwalters, und es sei deshalb nicht angängig, dem obersten Leiter eines solchen Forstbesitzes von 10 000 ha dieselbe Amtsbezeichnung beizulegen wie dem Revierverwalter. Weiter macht Justizrat Meyer geltend, daß auch der anfänglich gewählte Titel „Forstmeister“ von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt worden sei. Er bezog sich auch auf verschiedene Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und Ministerialerlasse und führte aus, ebenso wie man städtischen Magistratsmitgliedern die Bezeichnungen „Stadtbaurat“, „Stadtschulrat“ usw. beilege, müsse man auch die Amtsbezeichnung „Stadtforstrat“ verleihen können. Von einem unzulässigen Eingriff in die Prärogative der Krone könne nicht die Rede sein; auch handle es sich nicht um einen Titel, dessen Verleihung dem Staate vorbehalten sei. Eine Verwechselung mit „Königl. Oberförster“, mit „Königl. Regierungs- und Forstrat“, mit „Oberforstmeister“ und ähnlichen staatlichen Titeln sei ausgeschlossen. In Görlitz führe der städtische Forstdezernent den Titel „Forstmeister“, in Elbing, Guben und Frankfurt a. O. den Titel „Stadtforstrat“, obwohl die Forsten dieser Städte viel kleiner seien als der Forst der Stadt Bunzlau. Der Vertreter bezog sich noch auf die §§ 29 und 56b der Städteordnung und die zu diesen erschienenen Kommentare von Oertel und Ledermann. Der Bezirksausschuß, unter Vorsitz des Verwaltungsgerichtsdirektors Morgenbesser, erkannte zugunsten

der Stadtverordneten-Versammlung, deren Beschluß zu Recht ergangen sei. Zur Begründung wurde kurz ausgeführt, der Bezirksausschuß habe nicht finden können, daß durch den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung die Prärogative der Krone oder andere Hoheitsrechte des Staates verletzt worden seien, daher mußte wie geschehen erkannt werden.
(Oberschlesischer Anzeiger.)

— **Forstwirtschaftliches aus Warschau.** Im Zentral-Landwirtschaftsverein wird eine besondere Abteilung für Forstwirtschaft begründet, um im Gebiet eine regelrechte Forstwirtschaft einzuführen, die Servitute zu regulieren, eine Forststatistik einzuführen und die Waldbesitzer mit einer Forstwache zu versorgen. (Düna-Zeitung.)

— **Forstankäufe im Ebbegebirge.** Wie bereits früher erwähnt, hat der Staat im Ebbegebirge große Forstkulturen angelegt und für die gesamten Aufforstungsarbeiten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb rund 1500000 ℳ vorgesehen. Die Arbeiten sind schon weit vorgeschritten, jedoch werden noch einige Jahre vergehen, ehe die ganzen Arbeiten beendet sind. Im vergangenen Jahre hatte der Forstfiskus in Olpe den größten Teil der Johnschafts-Aktien angekauft, wodurch weit über 100000 ℳ an die bisherigen Inhaber gezahlt werden. Jetzt hat der Fiskus in der Gemeinde Eiben 1312 Taxtale der Hauberg-Jahnschaft zum Preise von 38048 ℳ erworben. Das macht auf jeden Einwohner etwa 300 ℳ. (Hag. Ztg.)

— **Von der Herrschaft Kähmen** bei Crossen a. O. sind, wie man uns mitteilt, 1000 ha an den Königl. Forstfiskus verkauft und der Königl. Oberförsterei Crossen a. O. einverleibt worden.

— **Der größte Eibenwald Deutschlands.** Galt bisher der Eißbusch in der Tucheler Heide mit seinen rund 1000 Eibenstämmen als der größte noch vorhandene Eibenwald und Eibenbestand, so hat nach den Münchener Neuesten Nachrichten ein Dr. F. Kollmann in Weilheim, etwa 50 km südwestlich von München, unlängst einen weit größeren Eibenwald entdeckt. Dr. Kollmann hat in diesem neuen Eibenurwald 2301 Eiben gezählt, mit zum Teil von Wind und Wetter arg zerzausten Kronen: 1456 kleinere und 845 größere Bäume sind es, die zusammen mit Fichten, Buchen, Ulmen und Ahornen eine Fläche von etwa einem halben Quadratkilometer bedecken. Der glückliche Besitzer dieses — soweit bis jetzt bekannt — einzig dastehenden Eibenwaldes ist der bayerische Staat, nur ein kleiner Teil gehört der Gemeinde von Paterzell. — Während im Eißbusch die höchste Eibe nur 13,1 m mißt, hat der Entdecker in dem Paterzeller Forst als höchste Höhe, allerdings nur bei einem Baum, 18 m festgestellt, einmal noch 16 m und zweimal 15 m, so daß der Ruhm der Tucheler Heide, die höchsten Eiben Deutschlands zu besitzen, dahin ist. Die stärkste der Eiben in Paterzell hat in Brusthöhe einen Umfang von 2,64 m, weitere zehn Bäume einen solchen von 2 m und darüber, und eine sehr große Zahl bewegt sich in den Stärken von 1,5 bis 0,5 m. Das sind Durchmesser in Brusthöhe von 84, 64 und 48 bis 16 cm. In ihrer Höhe kommen die Paterzeller Eiben den höchsten bekannten ihrer Art in der Normandie und in England bis auf 2 m nahe. — Zu diesen Veröffentlichungen haben die Münchener Neuesten Nachrichten noch Ergänzungen von einem dortigen Forstmann erhalten, so daß an ihrer Authentizität nicht zu zweifeln ist. Danach handelt es sich um das Königliche Forstamt Dießen in Oberbayern, zu welchem dieser Eibenwald gehört. Hier befindet er sich in dem Distrikt Brändt und stockt auf Tuffablagerungen unterhalb der Tuffelsen von Paterzell in etwas sumpfigem Boden. Wunderbarerweise fehlen die mittleren Altersklassen von 50 bis 200 Jahren so gut wie ganz, nur die jüngeren Altersklassen bis zu 50 Jahren sind zahlreich vertreten und dann die alten und ganz alten Bäume in einem Alter von 200 bis 500 Jahren und mehr. Glücklicherweise, sagt der Gewährsmann, sind die alten Eiben durchgehends faul und so, weil deshalb zu nichts verwendbar, vor der Habgier der Menschen gerettet worden. Ihre arg zerzausten Kronen haben sie jedoch nicht dem Sturm und Wetter zu verdanken, sondern — dem Beschneiden durch Menschenhand. Die hübschen, dunkelgrün benadelten Zweige sind vielfach zu Kränzen genutzt worden — daher die Lücken in den Kronen! — Alles in allem handelt es sich um einen sehr seltenen Bestand des deutschen Waldes, vielleicht um den großartigsten Eibenwald Deutschlands überhaupt, und es wäre zu wünschen, daß die Bestrebungen, die im Gange sind, diesen Eibenwald zu einer „unantastbaren Reservation", zu einem „Naturschutzpark" zu machen, von Erfolg gekrönt werden. Da das königliche Forstärar hierbei in der Hauptsache die Entscheidung hat, ist wohl zu hoffen, daß etwa entgegenstehende Schwierigkeiten sich werden beheben lassen. Auf verschiedene Eingaben soll das Finanzministerium bereits angeordnet haben, daß die Eiben zu schonen sind.

— **Grubenholzhandel.** Der deutsche Forstwirtschaftsrat hat auf seiner Versammlung in Heidelberg im September 1909 folgenden Antrag angenommen: „Der Forstwirtschaftsrat wolle baldigst erwägen, in welcher Weise die herrschenden Übelstände im Grubenholzhandel behoben werden können, insbesondere ob nicht seitens des Forstwirtschaftsrats die Zechen zu beeinflussen sind, direkte Lieferung der Grubenhölzer zu ermöglichen (Holzverkaufsbörse?)."

Behufs Berichterstattung über dieses Thema bei der nächsten Tagung des Forstwirtschaftsrats bitte ich um gefällige Mitteilung von Erfahrungen aus der Praxis über diesen Gegenstand, etwa an der Hand nachstehender Fragen. Auch sonstige Mitteilungen, die zur Besserung des Grubenholzhandels beitragen können, werden dankbarst entgegengenommen.

Lauterbach (Hessen).

Eulefeld, Freiherrlicher Forstrat.

Fragen:

1. Was verstehen Sie in Ihrem Betriebe unter Grubenholz? Holzart, Dimensionen, Begrenzung.
2. Sind Ihnen Übelstände beim Grubenholzhandel bekannt geworden, und zwar:
   a) bei der Aufarbeitung des Holzes im Walde Aushaltung des Holzes in ganzen Längen oder in Stempeln. Geschält oder ungeschält. Dürrholz. Sortierung. Überschießende Zentimeterteile. Messen über Kreuz. Grubenholztabellen?

b) Beim Verkaufe des Holzes? Vor oder nach dem Fällen, Submission, Versteigerung, Freihandverkauf, Zeit des Verkaufs. Ringbildung. Dürfen Ringfirmen nur in bestimmten Gebieten einkaufen? Verkaufsbedingungen, Vertragsabschlüsse, Sicherstellung, Normalverträge?

c) Bei der Abnahme des Holzes durch den Käufer, und zwar ab Wald, ab Verladestation, frei Empfangsstation, frei Zeche und Schacht?

d) Bei der Bearbeitung des Holzes im Walde: Schälen, Zerschneiden, Aufstapeln. Schälen durch die Forstverwaltung?

e) Bei der Abfuhr (Steigen der Fuhrlöhne — Wegebau) und bei der Verfrachtung des Holzes mit der Eisenbahn oder auf Schiffen (Fehlen geeigneter Laderampen und von „Gleiswagen" zum Wiegen; Platzmiete, Mangel an Eisenbahntransportwagen). Verlust auf dem Transporte. Risiko des Transportes. Eisenbahntarife. Macht die Eisenbahnverwaltung Schwierigkeiten bei Lagerung des Holzes unmittelbar an den Gleisen sowie bei Legung fliegender Gleise vom Lagerplatz im Walde zum Verladegleise?

f) Bei der Lagerung des Holzes auf dem Gelände der Zechen. Aufsicht, Entwendungen?

g) Bei der Abgabe des Holzes am Schachte an die Grubenbeamten. Maßdifferenzen (Schwindung), Bemängelung der Qualität?

h) Bei der Verbauung des Holzes in den Gruben. Brauchbarkeit der verschiedenen Holzarten je nach Handlichkeit, Bruchfestigkeit und Dauer. Imprägnierung?

i) Bezüglich des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909?

k) Was sonst?

3. Welche Mittel empfehlen Sie, um die vorgeschilderten Übelstände zu beseitigen? (Antworten zu den Fragen 2a bis k.)

4. Sind Ihnen Fälle bekannt, in welchen die Ringbildung von Vorteil auch für den Waldbesitzer gewesen ist oder von Nachteil für den Holzkäufer, und wie waren diese?

5. Halten Sie es für möglich und mit Erfolg für alle beteiligten Kreise auf die Dauer durchführbar, daß das Grubenholz vom Waldbesitzer direkt an die Grubenverwaltungen abgegeben wird (also unter Ausschaltung des Zwischenhandels)? Welche Fälle und welche Erfolge direkter Lieferung an die Zechen sind Ihnen bekannt?

6. Wie beziffern sich in Ihrem näher zu bezeichnenden Bezirke die Preise für Grubenholz im Walde, und zwar für die Jahre 1908, 1909 und 1910? Wie hoch sind die Anfuhrkosten (mit Verladen) nach der Eisenbahnstation, wie hoch beziffern sich die Frachtkosten nach dem Grubengebiete (Essen)? Welches sind die Gründe für den gegenwärtigen niedrigen Stand der Grubenholzpreise?

7. Was bezahlen die Zechen für 1 fm frei Schacht getrennt nach Sortimenten?

8. Wie könnte der Handel mit Grubenholz gestaltet werden, um dem Waldbesitzer, dem Holzhändler und der Grubenverwaltung gerecht zu werden? Grubenholzeinfuhr. Eisenbahntarif, Zolltarif. Auf welchem Wege geht das Grubenholz zur Zeche?

9. Wie denken Sie über die Errichtung von Holzverkaufsbörsen, und wie müßten sie eingerichtet werden, um die jetzt herrschenden Übelstände zu beseitigen?

10. Kann das Holz beim Grubenbau durch Eisen, Beton oder durch was ersetzt werden?

Verschiedenes.

— **Naturschutz in Schweden.** Am 1. Januar 1910 treten, wie Dr. Carl R. Hennicke im Tag, Berlin, berichtet, in Schweden drei Gesetze in Kraft, die dem Naturschutz gewidmet sind. Das erste, die Schonung der Naturdenkmäler betreffend, bestimmt, daß Anträge, eine bestimmte Gegend oder einen bestimmten Gegenstand als Naturdenkmal zu erklären, von jedem Beliebigen bei der Behörde gestellt werden können. Ein solcher Antrag wird im Amtsblatt und von der Kanzel herab verkündet, um Interessenten Gelegenheit zum Einspruch zu geben. Erfolgt keiner, dann wird die Angelegenheit der Akademie der Wissenschaften vorgelegt, von deren Urteil es abhängt, ob der Gegenstand oder die Gegend in das Register der Naturdenkmäler eingetragen wird. Die Behörde bestimmt die Maßregeln, die zum Schutze des Naturdenkmals für nötig gehalten werden. Insbesondere ist sie berechtigt, in einer als Naturdenkmal erklärten Gegend den Bau von Wohnhäusern, das Aushängen von Tafeln, das Anbringen von Plakaten, Inschriften und anderen störenden Dingen zu verbieten. Auf Zuwiderhandlungen steht eine Strafe von 5 bis 1000 Kronen. Außerdem ist die Behörde berechtigt, auf Kosten des Zuwiderhandelnden die widerrechtlich angebrachten Gegenstände zu entfernen. Von der Strafe erhält der Ankläger zwei Drittel, das dritte Drittel die Naturschutzkasse der Akademie der Wissenschaften. Das zweite Gesetz behandelt die Nationalparks, die Eigentum der Krone sind. In diesen ist verboten das Zerstören oder Beschädigen von Naturgegenständen, das Bearbeiten oder Wegschaffen von Mineralien, das Fällen und Beschädigen von Bäumen, das Mitnehmen von Pflanzen und Pflanzenteilen, das Jagen, Fangen und absichtliche Töten von Tieren aller Art, außer in der Notwehr, das Beschädigen von Nestern und Ausnehmen von Eiern, das Mitbringen von Hunden, das Aufführen von Baulichkeiten, das Viehweiden und das Anbringen von Tafeln, Plakaten oder Inschriften. Nur die Lappen sollen berechtigt sein, schon früher bestehende Gerechtsame auszuüben. Doch dürfen auch sie nicht Bären jagen. Für jeden Nationalpark soll eine besondere Ordnung vorgeschrieben werden. Die Strafbestimmungen sind dieselben wie bei dem vorher angegebenen Gesetz. Ein drittes Gesetz bestimmt die Grundsätze, nach denen es möglich ist, im Privateigentum befindliche Örtlichkeiten auf dem Wege des Enteignungsverfahrens als Naturdenkmäler zu erklären. So hat Schweden in kurzer Zeit auf dem Gebiete der Naturdenkmalpflege Errungenschaften zu verzeichnen wie kein anderes

and in Europa. Die Vereinigten Staaten von Nordmerika, in denen für den Naturschutz ungeheuer viel etan worden ist, haben Jahrzehnte dazu gebraucht, m das zu erreichen, was das arme Schweden in nem Jahre erreicht hat. Vivant sequentes.

— **Eine Vertreterversammlung der Freien Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten** fand am 24. Oktober in Berlin att. Aus dem Berichte ist bemerkenswert, daß die F. V. die Tätigkeit, welche sich bisher nur auf die Pensionsversicherung beschränkt hatte, auf das gesamte Gebiet der sozialen Versicherung ausdehnen und ine entsprechende Namensänderung vornehmen will. Für die Invalidenversicherung verlangt die F. V. in besseres Verhältnis der Beiträge und Leistungen um Gehalt, Ausdehnung des Invaliditätsbegriffs auf Berufsinvalidität, Erhöhung der Renten und Herabsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre. Beseitigung aller Ersatzversicherungen mit Ausnahme der Seekasse und der Knappschaftskassen. In der Hinterbliebenenversicherung soll der Schwerpunkt auf Gewährung ausreichender Waisenrenten gelegt werden. Die F. V. tritt grundsätzlich für die Einheitlichkeit der staatlichen Arbeitnehmerversicherung ein. Es wurde daher allgemein der Meinung Ausdruck gegeben, daß ein derartiger Ausbau der sozialen Versicherung die Schaffung einer Sonderversicherung für Privatangestellte erübrigen würde.

Verzeichnis der Besucher der Forstakademie Tharandt im Winter-Semester 1909/10 nach ihrer Staatsangehörigkeit.

	Studierende	Hörer	Hospitanten	Sa.
I. Reichsdeutsche.				
Anhalt	1	—	—	1
Braunschweig . .	—	—	1	1
Preußen	4	15	5	24
Reuß j. L. . . .	2	—	—	2
Sachsen	15	5	2	22
Sachsen-Meiningen	—	—	1	1
Sa. I	22	20	9	51
II. Reichsausländer.				
Bulgarien . . .	7	1	—	8
Griechenland . .	2	—	—	2
Großbritannien . .	1	—	—	1
Holland	—	1	—	1
Japan	—	—	1	1
Norwegen . . .	—	1	—	1
Österreich-Ungarn .	2	2	1	5
Rumänien . . .	2	—	—	2
Rußland	10	5	1	16
Serbien	2	—	—	2
Sa. II	26	10	3	39
Sa. I	22	20	9	51
Insgesamt:	48	30	12	90

— **General der Infanterie z. D. Rudolph von Reibnitz, Exzellenz †.** Allen Herren Kollegen und Kameraden des Pommerschen Jäger-Bataillons Nr. 2, besonders denen der 4. Kompagnie, hiermit zur Nachricht, daß am 7. Dezember 1909 nach kurzer schwerer Krankheit Seine Exzellenz der General der Infanterie z. D. Rudolph von Reibnitz, Ritter hoher Orden — unser schneidiger Führer von Gitschin und Königgrätz —, in Danzig-Langfuhr, Hochstrieß 10, sanft entschlafen ist. Vor zwei Monaten, am 9. Oktober 1909, feierte Seine Exzellenz im Familienkreise in geistiger und körperlicher Frische seinen 80 jährigen Geburtstag. Möge er sanft schlummern.

Dreusicke, Königl. Hegemeister,
ehemaliger Jäger der 4. Kompagnie.
Forsthaus Louisendorf, Post Viermünden, Bez. Cassel.

— Diejenigen jungen Leute, welche beabsichtigen im Oktober 1910 als **zweijährig Freiwillige bei dem Garde-Jäger-Bataillon oder der Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1** einzutreten, werden ersucht, sich möglichst am 7. und 8. Januar 1910, 10 Uhr vormittags, zum Zwecke der militärärztlichen Untersuchung unter Vorlegung eines Meldescheines zum freiwilligen Eintritt auf dem Geschäftszimmer des Bataillons zu melden. Eine Berücksichtigung späterer Meldungen kann bei dem großen Andrange von Freiwilligen nicht sichergestellt werden. Das Mindestmaß beträgt 1,70 m. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur besonders kräftige und vollkommen gut gebaute junge Leute mit vollem Sehvermögen Aussicht auf Einstellung haben. Meldungen von Forstlehrlingen sind besonders erwünscht.

gez. Graf Finck von Finckenstein,
Major und Kommandeur des Garde-Jäger-Bataillons.

Vereins-Nachrichten.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

1. Im Anschluß an die erste Vereinssitzung des Jahres 1910 — am Dienstag, dem 4. Januar — findet im Saale unseres Vereinslokals „Alter Askanier“, Anhaltstr. 14, wie in den Vorjahren als Weihnachts- und Neujahrsnachfeier ein geselliges, gemütliches Zusammensein mit Damen und Familien statt, wozu die lieben Kameraden mit ihren Angehörigen und Freunden freundlichst eingeladen werden. Nach der offiziellen Sitzung: Verlosung, Tanz und Kaffeetafel. Anzug nach Belieben. Vereinsabzeichen. Jeder Teilnehmer wird ersucht, ein zur Verlosung geeignetes Geschenk tunlichst scherzhafter Art, im Werte von nicht unter 0,50 ℳ wohlverpackt mitzubringen und den Mitgliedern des Vergnügungsausschusses zu übergeben.

2. Das nächstjährige Kaisersgeburtstagsfestschießen wird am Sonntag, dem 23. Januar, von 12 Uhr mittags ab, im Rixdorfer Schützenhause abgehalten werden. Recht rege Beteiligung ist erwünscht. Die übrigen Winterschießen finden am 13. Februar, 13. März und 10. April, jedesmal von 1 Uhr ab, ebendaselbst statt.

3. Der Vorsitzende des Vereins der Kriegsveteranen von 1864, 1866 und 1870/71 zu Schöneberg, Herr Magistratssekretär Süren, hat sich in liebenswürdiger Weise bereit erklärt, in der Sitzung vom 2. Februar 1910 einen historischen Vortrag: „Vor hundert Jahren" zu halten, worauf die Kameraden schon jetzt aufmerksam gemacht und um recht zahlreichen Besuch gebeten werden.

4. Die Ballfestlichkeit zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet am Sonnabend, dem 19. Februar 1910, im Restaurant Tiergartenhof, Charlottenburg, Berlinerstr. 1/2, statt. Eintrittskarten zum Ball für Gäste — Damen und Herren — zum Preise von je 1 ℳ werden in der Januarsitzung bereits ausgegeben werden und sind von den unterzeichneten Vorstandsmitgliedern und vom Kameraden Benno Beyerhaus, Schmargendorf, Warnemünderstr. 11, zu beziehen. — Besondere Einladungen zu 3 und 4 werden noch ergehen.

5. Nachdem infolge unseres letzten Rundschreibens vom 7. September 1909 zahlreiche Bestellungen eingegangen sind, hat das Königl. Garde-Jäger-Bataillon von dem herrlichen Ölgemälde: „Kampf des Garde-Jäger-Bataillons im Bois de la Garenne bei Sedan am 1. September 1870", welches Seine Majestät der Kaiser und König dem Bataillon Allergnädigst verliehen hat, Heliogravüren in der gleichen Ausführung und Größe (41 : 20 cm) und für denselben Preis (1 ℳ) anfertigen lassen wie von dem Röchlingschen Gemälde: „Begrüßung der Garde-Jäger nach der Erstürmung von Ste. Marie aux Chênes am 18. August durch Seine Exzellenz den General von Pape" (Seite 21 des letzten Jahresberichts). Die beiden Bilder eignen sich hervorragend als Weihnachtsgeschenke und Schießprämien und sollten in keinem Garde-Jäger-Heim fehlen. Bestellungen werden von dem unterzeichneten Vorsitzenden entgegengenommen, und die Übersendung erfolgt zum Preise von je 1 ℳ zuzüglich der geringen Verpackungs- usw. Kosten sodann gegen Nachnahme direkt von der Kunstanstalt. Die Übersendung der bereits bestellten Bilder ist veranlaßt.

6. In der außerordentlichen Generalversammlung vom 5. Oktober 1909 wurde unser hochverehrter ehrwürdiger Divisionspfarrer aus den Feldzügen von 1866 und 1870/71, Herr Hofprediger a. D. D. theol. Rogge zu Potsdam, einstimmig zum Ehrenmitglied des Vereins alter Garde-Jäger zu Berlin ernannt, worüber er hocherfreut und dankbar ist. Gleichzeitig beschloß die Generalversammlung, auch unser langjähriges Mitglied, den Kameraden Königlichen Förster a. D. Karl Buenger zu Reinickendorf bei Berlin, welcher am 23. November 1909 den Tag festlich begehen konnte, an dem er vor siebzig Jahren in das Königl. Garde-Jäger-Bataillon eingetreten ist, zu diesem seltenen Ehrentage zum Ehrenmitglied des Vereins zu ernennen. Am Jubiläumstage überbrachte der unterzeichnete Vorsitzende in Begleitung des stellvertretenden Schriftführers, Kgl. Revierförsters a. D. Goborreck, dem Jubilar die Glückwünsche des Vereins und aller lebenden ehemaligen Garde-Jäger, und auch das Königliche Garde-Jäger-Bataillon hatte einen Feldwebel abgesandt, welcher die Glückwünsche des Offizierkorps und des Königlichen Bataillons dem Jubilar aussprach, worauf dieser hocherfreut war und herzlich dankte. Möge der trotz seiner 88 Lebensjahre noch körperlich rüstige und geistig frische, brave Kamerad uns noch recht lange Jahre erhalten bleiben.

7. Das am 2. November d. Js. abgehaltene „Hubertus-Eisbeinessen" ist, wie alljährlich, höchst gemütlich verlaufen und dürfte allen Teilnehmern eine angenehme Erinnerung bleiben.

8. Seit unserer letzten bezüglichen Bekanntmachung haben wir wieder das Hinscheiden mehrerer lieben Mitglieder zu beklagen. Es verstarben folgende Kameraden: am 24. Mai Kaufmann Lührs, Charlottenburg; am 13. Juli Königl. Revierförster a. D. Schilling, Rheinsberg; am 14. Juli Honiggroßhändler Gühler, Berlin; am 6. September Inspektor Vorpahl, Berlin; am 18. September Königl. Hegemeister a. D. Scharck, Biesenthal; am 7. Oktober Königl. Forstaufseher Seydlitz, Rheinsberg; am 1. November Hofwagenfabrikant Zimmermann, Potsdam, und am 9. November Königl. Kanzleisekretär Eyrr, Berlin. Der Verein wird den treuen Kameraden ein liebevolles Andenken bewahren.

9. Von den aus Anlaß der Feier am 13. November 1908 zur Erinnerung an die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. November 1908 von den Vereinsvorständen herausgegebenen reich illustrierten Festschriften sind dem Verein noch mehrere hundert Exemplare verblieben. Im Interesse der Vereinskasse werden die verehrten Kameraden gebeten, soweit sie nicht bereits im Besitze dieser Festschrift sind, an den Kameraden Böhme, Berlin S. 53, Zibodlstraße 2, den Betrag von 50 Pfennig einzusenden, worauf die kostenfreie Übersendung eines Exemplares erfolgt.

10. Rückständige Beiträge bitten wir des bevorstehenden Jahresabschlusses wegen baldigst an den Schatzmeister abzuführen und

11. Wohnungsveränderungen dem mitunterzeichneten Schriftführer möglichst umgehend mitzuteilen, damit den Mitgliedern alle wichtigen Benachrichtigungen rechtzeitig zugestellt werden können.

Indem wir die lieben Vereinskameraden herzlich bitten, für den Verein Mitglieder zu werben, wünschen wir allen hochverehrten Herren Ehrenmitgliedern und lieben, treuen Vereinskameraden, sowie allen ehemaligen Garde-Jägern, nah und fern, und ihren Familien viel Glück und Segen zum neuen Jahre 1910 und verbleiben

mit herzlichem kameradschaftlichen Gruß, Wald- und Weidmannsheil!

Berlin, im Dezember 1909.

Der Vorstand
des Vereins alter Garde-Jäger.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Frhr. von Nordenflycht, Forstmeister zu Lödderitz, Regbz. Magdeburg, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Frantz, Förster o. R. zu Zatznick, Oberförsterei Rothemühl, ist nach Danzig, Oberförsterei Zadkemühl, Regbz. Stettin, vom 1. Januar 1910 ab versetzt.

Hebbers, Revierförster zu Olberg, Oberförsterei Lödderitz, Regbz. Magdeburg, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Jacoby, Forstaufseher in der Oberförsterei Jägerthal, ist nach der Oberförsterei Landeck, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Kahl, Forstaufseher, zurzeit beim Magistrat Kiel beurlaubt, ist auf die Forstaufseherstelle Hoffnung, Oberförsterei Apenrade, Regbz. Schleswig, vom 1. Januar 1910 ab versetzt.

Lipsky, Förster zu Wildeck, Oberförsterei Wildeck, ist die Försterstelle Ronshausen, Oberförsterei Wildeck, Regbz. Cassel, vom 1. Januar 1910 ab übertragen.

Nolte, Förster o. R. zu Allendorf, Oberförsterei Allendorf, ist die Försterstelle Wildeck II West, Oberförsterei Wildeck (Von Hönebach), Regbz. Cassel, vom 1. Januar 1910 ab übertragen.

Ohnesorge, Förster zu Weende, Klosteroberförsterei Göttingen, Regbz. Hannover, ist der Titel „Hegemeister" verliehen.

Otto, Wildmeister zu Forsthaus Kuhberg, Oberförsterei Kirchditmold, Regbz. Cassel, tritt mit dem 1. April 1910 in den Ruhestand.

Peters, Förster zu Harbergen, Oberförsterei Binnen, Regbz. Hannover, ist der Titel „Hegemeister" verliehen.

Schwartz I, Forstaufseher, ist von Werder nach Stajfin, Oberförsterei Misdroy, Regbz. Stettin, versetzt.

Werk, Forstaufseher zu Heinrichs, Oberförsterei Dietzhausen, Regbz. Erfurt, ist zum Förster ernannt.

Werner, Forstaufseher, ist von Lieve, Oberförsterei Torgelow, nach Jatznick, Oberförsterei Rothemühl, Regbz. Stettin, vom 1. Januar 1910 ab versetzt.

Zuleger, Forstaufseher in der Oberförsterei Karthaus, ist als forstversorgungsberechtigter Anwärter dem Regierungsbezirk Danzig überwiesen.

*

Der Schutzbezirk Neuhaus I, Oberförsterei Obereimer, Regbz. Arnsberg, hat den Namen Stockum und der Schutzbezirk Sydnitz, Oberförsterei Zerrin, Regbz. Köslin, sowie das für diesen Belauf neu erbaute Försterdienstgehöft den Namen Koselitz erhalten.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Einicke, bisher Waldarbeiter in den Forsten der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft zu Rotha, Oberförsterei Braunschwende, Regbz. Merseburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Pfeiffer, Waldarbeiter zu Kleinthal, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Sander, Privatförster zu Ostheim, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Hollecker, Holzhauer zu Breitenbach, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Ledig, Holzhauer zu Barr, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** einzelnen Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen.)

Allen Anfragen, deren Zahl sich ständig ganz ungeheuer vermehrt, bitten wir für die Folge eine Portogebühr von 20 Pfennigen beizufügen. Werden in einem Brief mehrere Fragen verschiedener Art gestellt, so sind für jede Frage 20 Pfg. einzulegen. Die weitaus größte Mehrzahl der Fragen muß Sachverständigen nach außerhalb vorgelegt werden, deshalb stellt der erbetene Betrag nur einen Teil der veranslagten Portokosten dar. Die Erledigung der Fragen durch den Briefkasten ist in fast allen Fällen zu zeitraubend, daher wird jede Frage direkt beantwortet; dies geschieht auch deshalb, da deren größter Teil sich wegen häufiger Wiederholung nicht zur Veröffentlichung eignet, oder weil die Auskunft für den Fragesteller von persönlichem Interesse ist. Vielfach ist die Beantwortung der Fragen ferner derart schwierig, daß eine Erledigung in wenigen Tagen unmöglich wird. Wir können uns aus diesem Grunde auch an keine Frist für die Antwort binden. Oft dauert es mehrere Wochen, bis wir selbst von unseren Sachverständigen Antwort erhalten. Wir bitten diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich nutzlose Korrespondenzen zu sparen, wenn eine Antwort nicht, wie es so sehr häufig gewünscht wird, umgehend eintrifft. Im übrigen übernehmen wir für Beantwortungen keinerlei Verpflichtung und geben auch nur Auskunft in solchen Dingen, die sich eng im Rahmen von forstlichen bzw. Forstbeamten-Angelegenheiten halten.

Die Schriftleitung.

Nr. 144. Anfrage: Wieviel Pension steht einem Stadtförster am 1. Oktober 1909 zu, welcher als nicht gelernter Jäger am 21. März 1862, 19 Jahre alt, zum Militärdienst eingetreten, daraus am 21. April 1865 entlassen, von da ab bis 31. Juli 1870 im Staatsforstschutzdienst beschäftigt, sodann vom 1. August 1870 bis zum 10. Februar 1872 (1 Jahr 6 Monate 9 Tage) zum Militärdienst als Nichtkombattant einberufen, demnächst wieder bis zum 31. Juli 1874 für den Staatsforstschutzdienst angenommen und endlich am 1. August 1874 als Stadtförster, welche Stellung er noch jetzt bekleidet, angestellt worden ist? Sein Diensteinkommen beträgt jährlich 2000 ℳ Gehalt, 120 ℳ Mietsentschädigung und 60 ℳ Entschädigung für Feuerungsmaterial, zusammen 2180 ℳ. Kgl. Forstauss. F. R. in W.

Antwort: Nach § 12 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141) erhalten die städtischen Beamten bei eintretender Dienstunfähigkeit — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist — Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Sofern nun nicht etwa mit Genehmigung des Bezirksausschusses anderweite Vereinbarungen getroffen sind, hatte der Stadtförster am 1. Oktober 1909 eine pensionsfähige Dienstzeit von 39 Jahren und 287 Tagen zurückgelegt und Anspruch auf eine Pension von jährlich 1962 ℳ. Dieselbe berechnet sich wie folgt: Pensionsfähige Dienstzeit vom 21. März 1862 bis 21. April 1865 = 3 Jahre 32 Tage, vom 1. August 1870 bis 10. Februar 1872 = 1 Jahr 194 Tage und vom 1. August 1874 bis 30. September 1909 = 35 Jahre 61 Tage, zusammen 39 Jahre 287 Tage oder $^{89}/_{120}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens von 2644 ℳ (2000 ℳ Gehalt, 494 ℳ Durchschnittswohnungsgeldzuschuß und 150 ℳ für freies Feuerungsmaterial sowie Nebeneinnahmen aus der Jagd, in Summa 2644 ℳ). Dabei ist vorausgesetzt, daß über die Anrechnung des Werts der feststehenden Dienstemolumente (Mietsentschädigung und Wert des Feuerungsmateriales) auf die Geldbesoldung des Beamten in dem Besoldungsetat keine andern Sätze festgelegt sind. Wäre dies der Fall, so müßten diese mit dem Bargehalt von 2000 ℳ zur Berechnung gezogen werden. Die Dienstjahre, welche der Stadtförster im Staatsforstschutzdienste zugebracht hat, kommen nach § 12 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes, welcher lautet: „Als pensionsfähige Dienstzeit wird, unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern und forstversorgungs-

berechtigten Personen des Jägerkorps geltenden Bestimmungen und in Ermangelung anderweiter Festsetzungen, nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat" — nicht in Anrechnung. Schon am 1. Januar 1910 würde der Betreffende die Höchstpension von über 40 pensionsfähigen Dienstjahren ($^{90}/_{120}$) mit 1983 ℳ erreicht haben.

Nr. 145. **Anfrage:** Können Saat- und Pflanzkämpe im Frühjahr unbedenklich und vorteilhaft mit Thomasmehl und Kainit gedüngt werden? Es handelt sich bei der Düngung um Flächen, welche erst im Frühjahr von Pflanzen frei werden und hierauf sofort wieder zur Saat resp. Verschulung benutzt werden sollen. Ist der künstliche Dünger mit einzugraben oder nur leicht einzurechen? Welches Quantum wäre bei zweijährigem Stand der Pflanzen zu wählen? Anderer Dünger ist hier schwer zu haben, und ich möchte es daher mit künstlichem versuchen. M. B., Revierförster in Th.

Antwort: Düngung mit Kainit unmittelbar vor der Saat und namentlich vor der Verschulung ist zu widerraten. Besser ist es, Thomasschlacke und Kainit im Herbst vor der Verwendung einem Komposthaufen beizugeben und dann im Frühjahr diese Komposterde nach der Bodenbearbeitung zum Überstreuen zu verwenden. Menge pro Ar 8 kg Thomasschlacke und 4 kg Kainit. Zweckmäßig wäre diese Düngung mit Lupinenzwischenbau zu verbinden.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

☛ Dieser Nummer liegt die Dezember-Ausgabe der Forstlichen Rundschau bei. Des Försters Feierabende fällt daher diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister,** und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Welle, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.**

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Ortsgruppen:

Altdamm (Regbz. Stettin). Die für den 18. d. Mts. angesetzte Versammlung findet nachmittags 4 Uhr statt. Der Vorstand.

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Am 31. Dezember d. Js., nachmittags 2 Uhr, Generalversammlung zu Altenkirchen im Bahn-Hotel (Erdnüß). Tagesordnung: 1. Verlesen des letzten Sitzungsberichts; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Zahlung der Beiträge für das I. Halbjahr 1910 (die nicht anwesenden Herren werden gebeten, ihre Beiträge bis spätestens 10. Januar n. Js. an den Schatzmeister einzusenden); 4. Rechnungslegung und Kassenrevision; 5. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppen-Versammlung; 6. Ausbildungsfrage; 7. Anträge für die Bezirksgruppen-Versammlung; 8. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Am 31. Dezember d. Js., nachmittags 1½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal. 1. Berichterstattung über die letzte Bezirksgruppenversammlung durch den Herrn Delegierten. 2. Prüfung der Jahresrechnung. 3. Einziehung der Beiträge. 4. Definitiver Beschluß über das Wintervergnügen. 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

Hildesheim. Montag, den 3. Januar 1910, nachmittags von 2½ Uhr ab, Vierteljahrs-Versammlung im Jägerheim zu Hildesheim (Osterstraße). Der Vorstand.

Karnkewitz (Regbz. Köslin). Am Sonnabend, dem 8. Januar 1910, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Gasthofe zu Karnkewitz. Tagesordnung: Einziehung der halbjährlichen Beiträge, Anträge für die nächste Bezirksversammlung, Kaiser-Geburtstagsfeier, Verschiedenes. Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). I. Am Freitag, dem 31. Dezember d. Js., findet nach dem Gottesdienst, der um 4½ Uhr nachmittags in der Hubertus-Kapelle abgehalten wird, eine gemütliche Silvesterfeier im Kaiserhotel Rominten statt. Die Herren Mitglieder mit ihren Damen sind freundlichst eingeladen; von seiten der Mitglieder eingeführte Gäste sind willkommen. Gelegentlich dieser Feier werden die Herren Kollegen und Damen, welche geneigt wären, musikalische oder humoristische Vorträge zur Geburtstagsfeier Sr. Majestät zu übernehmen, gebeten, diese angeben zu wollen. II. Bei der Vereinsversammlung am 20. November d. Js. legte der sich sehr bewährte bisherige Vorsitzende Kollege Förster Kenneweg die Geschäfte des Vorsitzenden nieder und wurde an seine Stelle der Förster Boettcher in Nassawen gewählt. III. Vor

Beginn der Silvesterfeier kurze Besprechung über die bevorstehende Kaiser-Geburtstagsfeier, Wahl eines Kassen- und Schriftführers, Rechnungslegung für 1909, sowie Einziehung der Beiträge für das 1. Halbjahr 1910.

Der Vorsitzende: Boettcher.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Freitag, den 31. Dezember 1909, 1½ Uhr nachmittags, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Beitrag für das 1. Halbjahr 1910. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Mitteilung über Beteiligung an der Kaiser-Geburtstagsfeier. 4. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Nächste Mitgliederversammlung am 31. Dezember d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokal (Hotel Hutsteiner) in Siegen. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge. 2. Rechnungslage. 3. Verschiedenes. 4. Kaiser-Geburtstagsfeier.

Der Vorstand.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Nach Schluß der Jagd im Schutzbezirke Babenthal am 9. d. Mts. fand eine Sitzung der Ortsgruppe statt. — Es wurde beschlossen, die Kaiser-Geburtstagsfeier am Sonnabend, dem 22. Januar 1910, wie in den beiden Vorjahren zu begehen, Beginn 8 Uhr abends. — Die Gäste werden durch den Vorstand eingeladen; die Mitglieder werden daher gebeten, demselben die Namen usw. bis zum 10. Januar 1910 namhaft zu machen — recht deutliche Angabe der Namen und Poststationen.

Der Vorstand.

Tucheler Heide (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, dem 22. Januar 1910, findet das Wintervergnügen durch Konzert, Theater und Tanz im Vereinslokal, Schloßbrauerei Tuchel, statt. Anfang 8 Uhr abends. Es wird gebeten, dem Vorsitzenden die Vorschläge zu Einladungen von Gästen bis zum 3. Januar einzureichen.

Der Vorsitzende.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt). Sonntag, den 2. Januar 1910, nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Regenthin. Tagesordnung: 1. Festsetzung der Kaiser-Geburtstagsfeier. 2. Ausbildungsfrage. 3. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen wird erwartet.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Ganzer, Otto, Königl. Hilfsjäger, Ottersberg, Hannover.
Joppich, Kgl. Hilfsjäger, Forsthaus Lalot b. Ballowitz, O.-Schl.
Kneer, Heinr., Oberförster, Eringerfeld bei Geseke, Westf.
Schleif, Emil, Förster, Forsthaus Fronau bei Briesen, Westpr.
Timm, Karl, Forstlehrling, Colpin bei Storkow, Mark.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gespendet von Herrn prakt. Arzt Ettel in Mühlhausen, Thür., als Hälfte des ihm vom Preisrichterkollegium für das photographische Preisausschreiben der Deutschen Jäger-Zeitung zu Neudamm zugesprochenen Preises	40,— Mk.
Für Strafgelder und freiwillige Zuwendungen auf der Treibjagd des Herrn Rittergutsbesitzers J. Loewe in Ober-Gorpe; gesammelt und eingesandt von Herrn Herzogl. Hilfsförster Frenzel in Mednitz, Kreis Sagan	20,— „
Gesammelt bei einer Treibjagd am 6. 12. 09, Revier Esch bei Euskirchen; eingesandt von Herrn Stadtförster Franz in Cöln-Lindenthal	10,20 „
Sammlung nach der Jagd des Offizier-Jagd-Vereins Görlitz, O.-L., beim Schüsseltreiben; eingesandt von Herrn Hauptmann Heldman in Görlitz, O.-L.	15,50 „
Spende von Herrn Königl. Hilfsjäger Joppich in Forsthaus Lalok, Kreis Pleß, O.-Schl.	3,— „
Für Fehlschüsse auf Hasen bei der Treibjagd der Jagdgesellschaft Harksheide; eingesandt vom Mitpächter, Herrn L. Kohrs in Hamburg	13,— „
Bei Verlosung gelegentlich eines vergnügten Schüsseltreibens nach guter Jagd, Parzelle Rees I, Pächter: Herren Th. Peters und Offenberg in Rees. Eingesandt von Herrn Königl. Hegemeister Kalusche in Rees a. Rh.	12,70 „
Erlös zweier Skatabende; gesammelt und eingesandt von Herrn Revierförster Krüger in Steinhöfel	11,60 „
Eingesandt von Herrn Königl. Domänenpächter Luther in Waldau bei Strelno	3,40 „
Wettgelder bei der Treibjagd in Dremmen (Rheinland); eingesandt von Herrn Direktor W. Ohlischlaeger in Elberfeld	21,— „
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn M. Krumpen in Ottweiler; eingesandt von Herrn Generalsekretär Olle in Saarbrücken	10,— „
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Philipp Baum, Kreuznach, am 6. 12. 1909; eingesandt von Herrn Oberstleutnant Schweder in Köln	12,50 „
Gesammelt auf der Treibjagd in Schiffbeck der Herren A. Reibel und E. Jankel; eingesandt von Herrn H. C. G. Stein Nachfolger in Hamburg	10,— „
Eingesandt ohne Namensnennung	10,— „
Hasenversteigerung der Gesellschaft „Feldhuhn Truthahn" in Ottmarsbocholt; eingesandt von Herrn Ludwig Thal in Dortmund	13,50 „
Summa	209,40 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Dittrich, Burg, 2 Mk.; Gensch, Hirschberg, 2 Mk.; Giese, Nochten, 2 Mk.; Gohlke, Gr.-Trewitz, 2 Mk.; Ganzer, Ottersberg, 2 Mk.; Hillebrandt, Leichlingen, 2 Mk.; Hausel, Frankfurt a. M., 5 Mk.; Jaeschke, Langendorf, 2 Mk.; Klingler, Ilfeld, 2 Mk.; Luder, Dalherda, 2 Mk.; Lindner, Stegelitz, 3 Mk.; Müller, Altdöberitz, 2 Mk.; Schleif, Wardengowo, 2 Mk.; Schürg, Wiesbaden, 3 Mk.; Timm, Colpin, 2 Mk.; Wanick, Pnischez, 2 Mk.;

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Zahlung der Beiträge für 1910.

Mit der erfreulichen Zunahme der Mitgliederzahl in unserm Verein haben sich die Arbeiten in der Geschäftsstelle erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf eine tunlichste Verringerung der Arbeitslast Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des neuen Jahres herbeigeführt. An die verehrten Vereinsmitglieder richten wir deshalb die ergebenste Bitte; die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen **Jahresbeiträge für 1910** sowie die **Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1910** recht bald einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben nach den neuen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 28. August d. Js. zu Nürnberg zu entrichten:

1. **Privatforstbeamte** bei einem Einkommen bis 2000 ℳ jährlich 4 ℳ, bei einem solchen über 2000 ℳ jährlich 8 ℳ,
2. **Waldbesitzer,** sofern nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 200 ℳ bereits geleistet wurde, jährlich 10 ℳ,
3. **außerordentliche Mitglieder** jährlich 8 ℳ, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 ℳ bereits gezahlt wurde.

Die **Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan,** die Deutsche Forst-Zeitung, sind gleichfalls erhöht und betragen nach den neuen Festsetzungen im Vorzugspreise (statt 3 ℳ 50 ₰) für das Jahresabonnement 5 ℳ 20 ₰ bei Lieferung frei ins Haus.

Die Geschäftsstelle.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Briebe, Wilhelm, Förster, Liepenberg, Groß-Rambin.
Bayer, Adolf, Hilfsjäger, Birkbruch, Gurkow.
Landwein, Kaspar, Gemeindeförster, Brümerberg bei [illegible] Bez. Trier.

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Veröffentlichungen erfolgen unter Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart Sichert in Langenfeld b. Salzungen.

Die Anträge zur 7. ordentlichen Mitgliederversammlung werden von den Herren Gruppenführern bis längstens den 16. Januar 1910 erbeten, da am 23. Januar die Versammlung des Gesamtvorstandes zwecks Festlegung der Tagesordnung stattfinden soll. Spätere Anträge können keine Berücksichtigung finden. Um Rückgabe des Umlaufschreibens vom 12. November 1909 möchte man nunmehr bitten. Den Wünschen der Herren Kollegen entsprechend, dürfte die Mitgliederversammlung für 1910 spätestens Mitte März abgehalten werden.

Ferner zur Mitteilung, daß die Forstwarte in der Gehaltsaufbesserung vorläufig mit der Klasse 18 (2100 ℳ vorgesehen) fortrücken. Die vorgesehenen 1400 bis 2000 ℳ stellen in der Etatsperiode 1909/11 nur die laufenden Ausgaben dar. Sobald die alten, nur noch wenige Herren Kollegen, die die Forstwartschule nicht besucht haben, abgedient haben, werden die jüngeren Forstwarte ihren Platz im Beamtenbesoldungstarif finden.

Langenfeld b. Salzungen, 11. Dez. 1909.
Sichert, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Des Weihnachtsfestes wegen bitten wir, alle für Nummer 52 der Deutschen Forst-Zeitung bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen, Inserate usw. rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum Dienstag, dem 21. Dezember, früh, an uns gelangen zu lassen.

Neudamm, 15. Dezember 1909. Die Geschäftsstelle.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 94); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1909 Seite 97 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **3 Mk. 50 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk.**, für das übrige Ausland **6 Mk.** Einzelne Nummern werden mit **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 52. Neudamm, den 26. Dezember 1909. 24. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Harmerz in der Oberförsterei Giesel, Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. März 1910 zu besetzen.

Försterstelle Mellentin in der Oberförsterei Schloppe, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. März 1910 neu zu besetzen. 200 ℳ Stellenzulage, 150 ℳ Dienstaufwandsentschädigung, 13,8 ha Acker und 4,7 ha Wiesen. Evangelische Kirche in Eichfier, katholische im Dorf Mellentin. Bis Schloppe 10 km, Schule 4 km entfernt. Bewerbungsfrist: **15. Januar 1910.**

Die Ausbildung der Förster.

In den letzten Tagen des August und den ersten Tagen des September d. Js. fanden in Süddeutschland zwei forstliche Vereins-Versammlungen statt, welche sich mit der Frage der Ausbildung des deutschen Försterstandes in hervorragendem Maße beschäftigten.

In Nürnberg tagte vom 26. bis 28. August der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands". Ein kurzer Bericht über dessen Sitzungen ist in den Nummern 38 und 40 der Deutschen Forst-Zeitung erschienen; auch der stenographische Bericht der Verhandlungen wurde inzwischen herausgegeben und den Mitgliedern dieses Vereins zugestellt. Den Lesern unseres Blattes, welche sich für die Verhandlungen besonders interessieren, kann dieser Bericht durch ein Entgegenkommen der Leitung genannten Vereins gleichfalls zur Verfügung gestellt werden.*)

In den Tagen vom 7. und 8. September hat zu Heidelberg der „Deutsche Forstverein" getagt und sich am zweiten Verhandlungstage lediglich mit der Frage der Försterausbildung beschäftigt. Diese Verhandlungen sind in den Nummern 46 bis 52 unseres Blattes dem Stenogramm nach veröffentlicht.

*) Der Bericht über die Tagung des Vereins für Privatforstbeamte zu Nürnberg am 26. bis 28. August 1909 ist zu beziehen gegen Einsendung von 40 ₰ durch die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung zu Neudamm.

Wie sich der „Verein für Privatforstbeamte" selbstverständlich lediglich mit den Erörterungen über den Bildungsgang des Privatförsterstandes beschäftigte, so betrafen die Heidelberger Verhandlungen fast ausschließlich die Ausbildung der Staatsförster und nur gelegentlich die diesbezüglichen Verhältnisse der Gemeindeförster streifend.

Welche ungemein verschiedenartige Auffassung tritt nun in der Behandlung der ganzen Ausbildungsfrage auf den beiden Stellen hervor? In Nürnberg in den Debatten das Bestreben, die bessere Ausbildung des Privatförsterstandes unter allen Umständen zu fördern, den Bildungsgang zu vertiefen und den Gesichtskreis durch Fachschulbesuch und Ablegung von Examen zu erweitern, in Heidelberg dagegen seitens der Mehrzahl der Redner die im zwanzigsten Jahrhundert gar verwunderlich anmutende Befürchtung, daß ein großer Beamtenkörper, dessen Wichtigkeit für das Wohl und Wehe des deutschen Waldes in den Verhandlungen von keiner Seite bestritten wurde, durch sein eigenes Streben und Ringen nach vorwärts und vor allem auch nach besserer Bildung für seine dienstlichen Funktionen ein Zuviel dieser Bildung aufnehmen oder fordern könnte.

Viele mögen der Meinung sein, daß die Aufgaben und Leistungen des Privatförsterstandes in mehrfacher Beziehung andere sind als jene der Staatsförster, namentlich dort, wo der Privatförster, unmittelbar unter einem forstlich nicht gebildeten Waldbesitzer arbeitend, große Teile der Betriebsgeschäfte selbständig oder doch nur unter gelegentlicher Kontrolle zu erledigen hat. Dennoch ist der durchschnittliche Unterschied in den Arbeiten doch wohl kein so wesentlicher, denn in allen mittleren und größeren Privatforstverwaltungen arbeitet der Förster ebenso unter seinem Oberförster wie im Staatswalde. Fehlt der Oberförster, so tritt an dessen Stelle vielfach die Aufsicht einer Landwirtschaftskammer, eines anderen forstlichen Sachverständigen oder die Anleitung des forstlich selbst nicht unerfahrenen Besitzers.

Wie sehr aber die Bestrebungen des „Vereins für Privatforstbeamte" auch bei den in Betracht kommenden größeren Privatforstverwaltungen, deren Beamte durchaus gleiche Funktionen wie die gleichwertigen des Staatswaldes besitzen, Beifall finden, ja sogar für unbedingt nötig gehalten werden, erhellt daraus, daß jetzt schon nach kaum siebenjährigem Bestehen des Vereins eine große Anzahl solcher Forstverwaltungen nur Förster anstellt, welche im „Verein für Privatforstbeamte" das Försterexamen abgelegt haben.

Besonders sei noch darauf hingewiesen, daß der „Verein für Privatforstbeamte" mit seinen bislang ins Leben gerufenen Ausbildungsmitteln — Forstlehrlingsschule, forstliche Fortbildungskurse von der Dauer einiger Tage, jährliche Veranstaltung von Försterexamen — nach den Nürnberger Verhandlungen noch nicht genug getan zu haben meint, sondern daß in Nürnberg der Plan erörtert wurde, für bildungsbedürftige und wissensdurstige Forstschutzbeamte jüngerer und mittlerer Jahre einen Fortbildungskursus von der Dauer mehrerer Monate einzurichten, in welchem Bildungsmängel behoben und frühere Kenntnisse befestigt werden sollen.

Bei der energischen Förderung, welche alle Bildungsfragen im genannten Vereine bisher und nicht zuletzt durch die Hilfe der Waldbesitzer gefunden haben, läßt sich annehmen, daß auch dieser neue Plan mit Erfolg verwirklicht wird.

Welch anderes Bild zeigen uns dagegen die Verhandlungen in Heidelberg! Hier tritt bei den meisten Rednern die Befürchtung hervor, daß der deutsche Försterstand ein für seine dienstlichen Verrichtungen zu hohes Maß an Bildung in sich aufnehmen werde, und daß dadurch die in diesem Stande zweifellos vorhandene Unzufriedenheit mit den jetzigen Verhältnissen nur noch vergrößert und verstärkt werden müsse.

Wenn nun auch, soweit schwierigere Wirtschaftsverhältnisse und größere Försterbezirke in Betracht kommen, eine Resolution dahin Annahme gefunden hat, daß man ein Jahr Forstlehre und ein Jahr Forstschule — also das preußische Bildungssystem — als angemessen erachte, so hat es doch an Stimmen nicht gefehlt, welche auch dieses Bildungsniveau für die gegebenen Verhältnisse als zu hoch und somit für unzweckmäßig gehalten haben.

Die Namen der Redner und der sachliche Verhandlungsgang, dessen höherer Wert leider durch die Kürze der dafür zur Verfügung stehenden Zeit geschmälert wurde, verleihen den Heidelberger Vorgängen noch eine ganz besondere Bedeutung, und es ist kein Wunder, daß in den Reihen des deutschen Försterstandes eine lebhafte Beunruhigung für seine Zukunftshoffnungen auf Grund dieser Verhandlungen eingetreten ist.

Von allgemein menschlichen Gesichtspunkten aus erscheint zunächst der ganze Heidelberger Vorgang schwer verständlich.

Überall in Deutschland ist seit einem Menschenalter nicht nur der Hang nach Bildung unterstützt worden, sondern auch eine immer größere Anforderung an das Bildungsniveau jedes einzelnen, welchem Stande er auch angehören mag, hervorgetreten, und damit Hand in Hand ist ein erfreuliches Streben nach Wissen und ein Ringen nach Bildung durch alle Berufsstände gegangen.

Daß sich der deutsche Försterstand und besonders der preußische, auf welche sich unsere nachfolgenden Auseinandersetzungen hauptsächlich beziehen sollen, nun in dieser bildungsfrohen und lernfreudigen Zeit den ihm überall gebotenen Bildungsgelegenheiten gern hingegeben hat; daß Väter ihre Söhne, welche den Försterberuf ergreifen sollten, mit einer immer besseren Schulbildung ausrüsteten; daß die jungen Leute bei den Bataillonen versuchten, die Bildungsmängel zu beseitigen und Lücken auszufüllen; daß endlich sich auch der ältere Beamte mehr als früher durch eigenen Trieb weiterbildete, wen sollte dies in unserer Zeit wundern, und wer kann dagegen wirklich berechtigte Bedenken äußern. Niemand also kann es dem Försterstande verdenken, wenn er für seinen Nachwuchs schon von Grund auf eine bessere Bildung erstrebt, damit dieser das, was ihm nachher im Leben und Beruf nach Ansicht der Väter fehlt, nicht auch erst wieder mit vielen Mühen in älteren Jahren nachzuholen braucht.

Wir leben heute in anderen Zeiten, und diese halten schließlich auch im deutschen Walde Einkehr. Blicken wir doch um uns! Kaufleute, welche die Maturität besitzen und Handelshochschulen besuchen, sind heute keine Seltenheit mehr. Ohne gründliche, meist höhere Schulbildung ist im Handelsstande heute kaum eine bessere Lehrstelle zu bekommen. Der Handwerker läßt seinem Sohne, auch wenn er nur das väterliche Gewerbe übernehmen soll, wo es irgend angeht, eine tüchtige Realschulbildung zuteil werden. Wo sich solche nicht ermöglichen läßt, müssen wenigstens die Selektaklassen einer guten Volksschule besucht werden, und die vom Staate eingerichteten, pekuniär unterstützten Fortbildungsschulen spielen für den in der Bildung zu kurz gekommenen jungen Handwerker und einfacheren zukünftigen Kaufmann eine sehr wesentliche Rolle.

Sogar für den Arbeiter werden in neuerer Zeit mit Staatsmitteln Bildungsgelegenheiten geschaffen, deren Vorhandensein man vor gar nicht zu langer Zeit für unmöglich gehalten hätte. Wir erinnern nur an den landwirtschaftlichen und sonstigen Unterricht während der Militärzeit, an ländliche Fortbildungsschulen u. a. m.

Diesen neuen Verhältnissen hat man nun in den Heidelberger Verhandlungen leider nicht Rechnung getragen, und in Kenntnis solcher Vorgänge soll man es dem deutschen Försterstande nicht verübeln, wenn auch er sein gutes Recht auf Bildung, und zwar auf größere Bildung als bisher fordert; denn es ist lediglich **eine Pflicht** des Staatsbürgers, hier nicht ins Hintertreffen zu kommen.

Nie soll, wie wir ausdrücklich bemerken wollen, etwa den Staatsbehörden das Recht bestritten werden, das Maß an Bildung, welches jeder der von ihr besoldeten Beamtenklassen zukommt, festzusetzen, und kein verständiger Angehöriger des Försterstandes, ja überhaupt wohl niemand aus diesen Kreisen, wird dieses Recht des Staates in Abrede stellen wollen. **Aber im Rahmen eines durch die diesbezüglichen Vorschriften für ihn festgesetzten Bildungsganges das Höchste und Vollendetste an Bildung zu erreichen**, ist ein Streben, welches nicht nur eine Berechtigung, sondern sogar eine Notwendigkeit für den betreffenden Beamten darstellt. Gerade dieses Moment aber ist in den Heidelberger Verhandlungen leider nicht oder nur recht ungenügend zum Ausdruck gekommen; die Erörterungen würden viel an ihrer für Försterkreise beunruhigenden Kraft verloren haben, wenn man diesem Gesichtspunkte Rechnung getragen hätte.

Die Verhandlungen in Heidelberg hatten überhaupt, wie schon vorher betont, darunter zu leiden, daß die für dieses so wichtige Thema festgesetzte Zeit zu kurz war; einer der Hauptredner mußte nahezu die Hälfte seiner Ausführungen ungesprochen lassen. Zwei Herren, welche sich noch zum Worte gemeldet hatten, kamen durch den Schlußantrag überhaupt nicht zur Äußerung, darunter leider auch der Vorsitzende des „Vereins für Privatforstbeamte", der sicher für den Stand der Privatforstbeamten ein höheres Maß an Bildung, als die, welche ein aus dem Arbeiterstande hervorgegangener Forstschutzbeamter erreichen kann, grundsätzlich gefordert hätte. Er wäre dann jedenfalls auch dem Staatsförsterstande gegenüber in dieser Beziehung zu einer toleranteren Auffassung gekommen als wie die meisten der Redner, wie denn auch sonst wahrscheinlich im Laufe einer längeren Debatte mehr bildungsfreundliche Momente zutage getreten wären.

Jedenfalls war unseren Wahrnehmungen nach auch in Heidelberg eine gar nicht so ganz unerhebliche bildungsfreundlichere Minderheit vorhanden, wie sich das nachher aus Gesprächen über den Gegenstand ergab; vielfach hörte man namentlich die Meinung äußern, daß die von einzelnen Rednern geforderte Beschränkung des Bildungsganges doch wohl nicht so recht in den Rahmen des so bildungsfreundlichen zwanzigsten Jahrhunderts passe. Es ist nur bedauerlich, daß diese Auffassung öffentlich nicht mehr zum Ausdruck gekommen ist.

Doch nun genug von den Heidelberger Verhandlungen — beschäftigen wir uns damit, welche Folgen diese für den preußischen Försterstand etwa haben dürften. Da meinen wir ruhig erklären zu können, daß wir nicht glauben, daß für diesen irgend ein wesentlicher Grund zur Beunruhigung vorliegt.

Zunächst ist, trotz der Äußerungen einzelner Redner in den Beschlüssen des Deutschen Forstvereins selbst eine Änderung der in Preußen zur Zeit bestehenden Vorschriften nirgends gefordert worden. Es kann somit auch nicht angenommen werden, daß die auf Herabminderung des gegenwärtigen Bildungsniveaus hinzielenden Ausführungen, die im Laufe der Verhandlungen laut geworden sind, zu irgendwelcher praktischen Bedeutung gelangen dürften. Dann ist aber auch in Heidelberg von keinem Vertreter irgendeiner deutschen Staatsforstbehörde das Wort in der Frage der Försterausbildung ergriffen worden; ein Umstand, welcher ganz besonders hervorgehoben werden muß und die Verhandlungen für den Staatsförsterstand doch in einem ganz anderen Lichte erscheinen läßt.

Wenn wir nun die in Betracht kommenden Maßnahmen der preußischen Zentralforstbehörde, besonders der letzten Jahre, ansehen, so liegen dafür, daß die Ausbildung des preußischen Försterstandes von Staatswegen in irgendeiner Form zurückgeschraubt werden sollte, keinerlei Anzeichen vor, und das um so weniger, als die jetzigen preußischen Einrichtungen noch jüngeren Datums sind. Denn erst am 1. Oktober 1905 begründete der Preußische Staat seine vier Forstlehrlingsschulen und änderte damit den Bildungsgang seines Försterstandes zugunsten einer besseren Ausbildung wesentlich ab.

Besonders muß ferner beachtet werden, daß die Anforderungen, welche auf diesen Bildungsstätten an die jungen Forstschüler und deren Vorbildung gestellt werden, keine geringen zu nennen sind; in dieser Beziehung ist zudem nicht etwa ein Stillstand vorhanden, sondern ein Vorwärtsstreben. Das zeigt am besten die vielfach noch nicht genug beachtete Verfügung vom 27. Februar 1909, welche anordnet, daß namentlich auch schon das erste Lehrjahr — die praktische Lehrzeit — zur gründlicheren Durchbildung des zukünftigen Försters besonders sorgfältig zu benutzen ist, und daß zu diesem Zwecke der Forstlehrling selbst einen Befähigungsnachweis in Form eines Tagebuches zu führen habe.

Aus solchen Maßnahmen der Königlich Preußischen Zentralforstbehörde geht in erfreulichstem Maße hervor, daß man, in Preußen wenigstens, keinesfalls an eine Einengung des Bildungsniveaus seines Försterstandes denkt — wir halten vielmehr das Gegenteil für richtig —, und damit entbehren denn wohl die Heidelberger Verhandlungen für den preußischen Förster jeder bedrohlichen Bedeutung und gleichzeitig auch jeglichen Momentes der Beunruhigung.

Mit Recht ist auch in Heidelberg mehrfach hervorgehoben worden, daß die ganze Försterausbildung eng mit der Frage der allgemeinen Forstorganisation zusammenhängt und alle Änderungen des Bildungsganges jedenfalls mit einer Änderung dieser Organisation verknüpft sein müssen.

Sache des preußischen Försterstandes wird es nach Lage der Dinge aber sein, durch Vertiefung der eigenen Bildung und durch Sorge für bessere — nicht unnötig übertriebene — Schulausbildung des Nachwuchses, der sich jetzt wohl zu mehr als drei Vierteln aus Förstersöhnen rekrutiert, den Beweis zu liefern, daß gute Bildung auch im Försterstande eine höhere berufliche Leistungsfähigkeit gewährleistet, und daß der wirklich gebildete Mann die Eigenschaften für einen besseren und schätzenswerteren Untergebenen besitzt, als der, welchem das für seinen Beruf erforderliche Maß an Bildung auch nur an irgendeiner Stelle mangelt.

Selbstverständlich ist, daß alle Bildungsbestrebungen sich immer im Rahmen jener Bestimmungen zu halten haben, welche seitens der vorgesetzten Behörden dafür gegeben sind.

Diese Zeilen gelangen in die Hände unseres Leserkreises in den Tagen, in welchen auch im deutschen Forsthause zum Christfeste der Tannenbaum brennt. Manche guten und friedlichen Gedanken, manche nutzbringenden Entschlüsse und Taten sind schon in den weihevollen Stunden der Christnacht ersonnen, ausgereift und entstanden. Möge auch die Frage der Försterausbildung unter dem Stern der Liebe und Duldsamkeit fortan ihre Erörterung und Lösung finden.

In diesem Sinne Weihnachtsgrüße, Wald- und Weidmannsheil!

Die Schriftleitung.

Über den Nonnenfraß in Ostpreußen.

Von Regierungs- und Forstrat **Böhm**, Königsberg i. Pr.

6. Wiederkultur der Fraßflächen.

Kaum ist die Sorge um den Einschlag und den Verkauf des Holzes geschwunden, da entsteht schon die weitere Sorge um die Wiederkultur der ausgedehnten, kahlen Flächen. An den Beginn kann erst dann gedacht werden, wenn jede Gefahr eines etwaigen erneuten Fraßes beseitigt ist. Flächen in der Nähe von Fichtenbeständen, von wo ein Überlaufen der Raupen zu befürchten ist, müssen zunächst von der Kultivierung ausgeschlossen werden. Unbedenklich erscheint der Beginn der Kultur auf völlig kahlen Flächen, wo der Falter keine Gelegenheit zum Anfliegen hat, namentlich wenn

entsprechend weit von etwa angrenzenden Fichtenbeständen abgeblieben wird.

Angesichts der Erfahrungen, die man bei jedem Nonnenfraß mit der Fichte zu machen Gelegenheit hat, wurde der Ruf nach anderen Holzarten laut. Die Vorherrschaft der Fichte müsse gebrochen werden. Der Rat ist leicht zu geben, aber schwer auszuführen.

Ausschlaggebend für die Entscheidung der Frage, wie und mit welcher Holzart die Fraßflächen zu kultivieren sind, sind in erster Linie die Bodenverhältnisse. In den litauischen Revieren ist der Boden überall nicht ganz schlecht, er besitzt oft eine ansehnliche Lehmbeimischung und ermangelt der Frische nicht. Beides sind Momente, die ihn scheinbar zum Anbau jeder Holzart für tauglich erscheinen lassen. Und doch ist dem nicht so! Die klimatischen Verhältnisse treten störend dazwischen.

Wenn wir zunächst die Laubholzarten durchgehen, die für eine etwaige Kultur in Frage kommen, so sind zu nennen: Eiche, Esche, Erle, Hainbuche, Linde, Aspe und Birke.

Die Eiche ist in den Lehmrevieren tatsächlich nicht in dem Umfange verbreitet, in welchem sie, der Bodenbeschaffenheit nach, verbreitet sein müßte. Es gibt nur ganz alte Eichen und ganz junge, d. h. bis 40 jährige, die mittleren Altersklassen fehlen. Warum? Weil die natürliche Besamung nichts gebracht hat und die künstliche Nachzucht vor 40 Jahren nicht üblich war.

In neuerer Zeit sind viele Methoden zur Nachzucht der Eiche angewendet worden, das Resultat war, daß auf einen Erfolg nur zu rechnen ist, wenn die Nachzucht unter einem Schirm oder in kleineren Bestandslücken (Mortzfeldtsche Gruppenwirtschaft) erfolgt. Es sind eine große Zahl von Belegstücken dafür vorhanden, daß aus der Eiche nichts — oder wenigstens nichts Gutes — wird, wenn sie auf größeren Flächen ohne Schirm angebaut wird. Ferner sind eine Reihe von Belegstücken dafür vorhanden, daß der Boden, selbst wenn er lehmhaltig ist, doch zu schwach für die Eiche ist. So lange hier die Eiche in der Jugend fleißig behackt wird, entwickelt sie sich sehr gut, läßt aber die Pflege nach, dann läßt auch das freudige Wachstum bald nach. Hieraus folgt, daß die Verwendbarkeit der Eiche zur Kultivierung der Fraßflächen immer eine beschränkte bleiben wird. Will man keine Nackenschläge haben, so beschränke man sich mit dem Anbau nur auf die besten Böden. Der Kostenpunkt spielt schließlich auch eine Rolle. Wenn das Saatmaterial auch noch so billig ist, es wird immer noch zu teuer, wenn es für Kulturen größeren Umfanges gekauft werden muß. Muß man zur Pflanzung greifen, dann vergehen bis zur Erziehung des Pflanzmaterials viele Jahre, während welcher der Bodenzustand sich nicht verbessern dürfte.

Die Esche ist an ganz bestimmte Bodenverhältnisse gebunden. Am geeignetsten ist Bruchboden mit flach darunter liegender Lehmschicht. Mehr noch als die Eiche bedarf die Esche eines Schirmes für eine gute Entwickelung. In den sogenannten Lehmbrüchern der hiesigen Reviere fliegt sie überaus leicht unter dem Schutz der unterständigen Fichten an, so daß treffend die Fichte als Amme der Esche bezeichnet worden ist. Das Haupterfordernis für eine gedeihliche Entwickelung ist aber eine sehr vorsichtige und allmähliche Lichtung des Schirmbestandes. Der geringste Fehler hierin rächt sich durch alljährliches Zurückfrieren der jungen Eschentriebe. Knickiger Wuchs läßt noch nach Jahren die begangenen Fehler erkennen.

Auf größeren kahlen Flächen erscheint daher die Kultur der Esche so gut wie ausgeschlossen, sie wird sich in der Hauptsache auf die ausgefressenen Brücher und diejenigen besseren Bodenpartien beschränken müssen, wo noch ein Schirmbestand verblieben ist.

Die Erle ist für Ostpreußen und speziell für die litauischen Reviere nach der Fichte der verbreitetste Waldbaum. Die durch die Bestände sich hinziehenden, bald schmalen, bald breiten Bruchschlänken, zu denen der Wind wenig Zutritt hat, haben es wünschenswert erscheinen lassen, auch die Erle unter dem Schirm anzubauen. Nötig ist es nicht; die gegenwärtige Zwangslage wird uns den Beweis erbringen, daß die Kultur auch ohne Schirm möglich ist. Da geeignetes Pflanzmaterial in drei Jahren sich erziehen läßt, so wird gerade die Erle berufen sein, der Fichte einen Teil ihres Bodens streitig zu machen.

Die Hainbuche ist eine eigensinnige Holzart. Auf passenden Böden und bei zusagender Beschirmung erscheint sie reichlich auch ohne unser Gebet. Wo man sie jedoch gern hin haben möchte, da gelingt es nicht, trotz aller erdenklicher Mühe und Sorgfalt. Es ist anzunehmen, daß bei etwaigen künstlichen Anbauversuchen diese Erfahrung sich von neuem bestätigen wird. Wahrscheinlich ist es nicht, daß durch die Hainbuche die Fichte in ihrer Verbreitung eingeschränkt werden wird.

Linde und Aspe finden sich, wo sie einmal vorhanden waren, als Stockausschlag und Wurzelbrut wieder ein, zu ihnen gesellt sich als dritte im Bunde, auch auf den geringeren Böden, die Birke mit ihrem reichlichen Anflug. Einige wenige Birken vermögen große Flächen mit ihrem Anflug zu beglücken. Diese Fähigkeit wird uns zur Erziehung von Mischbeständen jetzt sehr willkommen sein. Es wird in vielen Fällen nur nötig sein, die Fichte, wo sie sich nicht

etwa durch Anflug von selbst einfinden sollte, künstlich in die Birkenbestände einzusprengen, um den Ertrag dieser Flächen an Nutzholz zu erhöhen. Trotz aller Gefahren wird auf das Einbringen der Fichte nicht verzichtet werden können, denn es kann nicht in der Absicht liegen, umfangreiche, reine Birkenbestände zu erziehen. Wenn auch das Birkennutzholz in letzter Zeit im Preise erheblich gestiegen ist, so würde die größte Masse jedoch nur Brennholz liefern, dessen Absatz verhältnismäßig mehr Schwierigkeiten bereiten dürfte als das jetzige Nonnenfraß-Fichtenholz.

Zieht man nun das Fazit für die Verwendbarkeit der Laubhölzer zur Wiederkultur der Fraßstellen, so ergibt sich, daß Eiche und Esche nur für die besten Boden- und Bestandesverhältnisse in Frage kommen können, und der Umfang im Verhältnis zur Gesamtfläche nur gering sein wird. Die Erle dagegen wird mit Erfolg in den vielen Bruchschlänken, in denen die Fichte bisher zwischen- und unterständig war, anzubauen sein. Von der Hainbuche, Linde und Aspe wird man mitnehmen, was sich von selbst einfindet, die Birke dagegen wird, vermöge ihrer leichten natürlichen Verjüngungsfähigkeit, am meisten Terrain gewinnen.

Tausende und aber Tausende von Hektaren bleiben nun noch für das Nadelholz übrig. Wo irgendwie Aussicht vorhanden ist, daß die Kiefer gedeiht, da wird man diese natürlich hinbringen, sei es durch Saat, sei es durch Pflanzung. Reine Kiefernbestände haben ihre Berechtigung auf den schwächsten Bodenpartien, eine Mischung mit Fichte ist anzustreben für den Übergang zu den Fichtenböden. Für alle Flächen, die nach den vorstehenden Gesichtspunkten nicht zu kultivieren sind, müssen wir, wohl oder übel, doch wieder zur Fichte greifen.

Gewiß ist es richtig, daß Kalamitäten, wie die gegenwärtige, große materielle Schäden verursachen, aber bei allem Unglück ist es noch ein Glück, daß die betroffene Holzart gerade die Fichte ist. Wie wir gesehen haben, nimmt der Großhandel die bedeutenden Quantitäten ohne weiteres auf. Gerade der Absatz der schwächsten Sortimente hat verhältnismäßig am wenigsten Schwierigkeiten gemacht. Bei welcher anderen Holzart — die Kiefer vielleicht noch ausgenommen — wäre dies möglich? Würde man an Stelle der Fichtenbestände in umfangreicher Weise reine Birkenbestände setzen, dann dürfte die Rentabilität doch noch eine weit geringere werden, als bei den jetzigen Fichtenbeständen mit dem Nonnenfraß in etwa 50 jährigen Intervallen.

Werfen wir noch einen Blick zurück auf den Nonnenfraß im vergangenen Jahrhundert, wo das Holz schließlich stehend auf dem Stamm verfaulen mußte, weil keine Leute herbeizuschaffen waren, die es fällten, weil noch kein Holzhandel existierte, der uns das Holz abnahm! Wie haben sich seitdem die Verhältnisse geändert! Wie werden sich die Verhältnisse noch ändern, bis der nächste Nonnenfraß Ostpreußens Wälder heimsucht. Da nun einmal die Bestandesverhältnisse innerhalb weniger Jahren sich nicht von Grund aus umändern lassen, so muß eben mit der Möglichkeit des Nonnenfraßes gerechnet werden, und es muß auch noch in anderer, als in waldbaulicher Richtung Vorsorge getroffen werden, um die Schäden derartiger Kalamitäten möglichst zu mildern. Vielleicht gelingt es aber auch bis dahin, Mittel zu finden, mit denen die Raupe erfolgreich vernichtet werden kann. Das Hauptstreben muß aber darauf gerichtet sein, durch konsequente Verbesserung der Wegeverhältnisse die Abfuhr aus dem Walde zu erleichtern. Größere Waldkomplexe müssen durch Bahnanlagen erschlossen werden, befestigte Wege oder Waldbahnanlagen müssen den Anschluß an die Stationen vermitteln, kurz, die Verkehrs- und Betriebsmittel im Walde müssen den Ansprüchen des modernen Geschäftslebens mehr angepaßt werden.

Je mehr hierin geleistet wird, um so geringer werden die Schäden des nächsten Nonnenfraßes sein, vor dessen Wiederkehr die ostpreußischen Wälder möglichst lange verschont bleiben mögen.

Welche Anforderungen sind an die Ausbildung des Forstschutz- und Betriebs-Vollzugs-Personals zu stellen?

Verhandlungen gelegentlich der zehnten Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins" in Heidelberg am 8. September 1909.

(Schluß.)

Berichterstatter Oberforstrat Dr. von Fürst, Aschaffenburg (Schlußwort): Meine Herren, gestatten Sie mir, daß ich auch ganz kurz auf mancherlei Beanstandungen der Herren Redner antworte.

Herr Kollege Emmelhainz hat sich gewiß in beherzigenswerter Weise ausgesprochen. Wenn er aber die bessere Ausbildung unserer Förster gleichsam als Ausnahme hingestellt hat, so ist das nicht richtig. Weitaus der größere Teil Deutschlands hat diese Ausnahme; sie dürfte also eher Regel sein als Ausnahme. Er beklagte ferner die verbummelten Jahre. Deshalb habe ich ja vorgeschlagen, man sollte die Leute auf die Realschule schicken, daß sie nicht die Zeit verbummeln, sondern in Arbeit verbringen. Das wäre meine Antwort hierauf. Und was er über das Zuviel in den Waldbauschulen gesagt hat, so

habe ich hervorgehoben, daß in der Beschränkung sich der Meister zeigt, und daß ich den Lehrstoff in den Waldbauschulen beschränkt wissen möchte — ich glaube, daß in einem einjährigen Lehrgang die Beschränkung sich von selbst ergibt —, namentlich wenn auf die praktische Ausbildung genügend Gewicht gelegt wird.

Herrn Förster Haas möchte ich erwidern: Er hat wiederholt von Betriebsbeamten gesprochen. Meine Herren, da kommt der Pferdefuß ein wenig zum Vorschein. Nicht Betriebsbeamte sollen unsere Förster sein; Betriebsbeamte sind unsere Oberförster und Forstmeister. Ebenso muß ich mich gegen das Realschulabsolutorium aussprechen. Damit steht der Einjährig-Freiwillige im Zusammenhang. Ja, meine Herren, gegen den habe ich große Bedenken; das ist bei uns nicht die Regel, sondern das wird, wie das auch in Preußen der Fall ist, die seltene Ausnahme sein.

Herr Kollege Fricke hat über die Militärzeit, besonders über die lange Militärzeit in Preußen, gesprochen und hat gesagt, das sei ein Opfer, das der Wehrhaftigkeit unseres Vaterlandes gebracht werden müsse. Meine Herren, ich stimme damit überein, daß die Wehrhaftigkeit unseres Vaterlandes in jeder Weise gefördert werden muß. Aber mit Recht ist ausgesprochen worden, daß unter den Zehntausenden von Unteroffizieren die paar Hunderte aus dem Försterstand ein ausschlaggebender Faktor nicht sein können.

Herr Kollege Wimmenauer hat auf den Privatdienst hingewiesen. Meine Herren, gerade für den Privatdienst ist der besser ausgebildete Förster eine Notwendigkeit. Denken Sie an Norddeutschland, wo sie den großen Privatgrundbesitz haben. Für 500 ha kann man aber keinen akademisch gebildeten Forstbeamten aufstellen, das liegt auf der Hand, da ist der besser gebildete Förster, den der Großgrundbesitzer sich aus dem Staatsdienst herüberholt, der richtige Mann. Da kommt er mit dem Waldarbeiter nicht aus. Warum hat man in Preußen Revierförster auf isolierten Teilen des Revieres? weil dort der Oberförster nicht so oft hinkommen kann, wie es in der Sache notwendig wäre, weil er dort einen verlässigen Mann haben muß, der ihn vertritt. Auch da wird ein aus dem Waldarbeiterstand hervorgegangener Förster nicht der rechte Mann sein.

Herrn von Bentheim kann ich auf das von ihm angeschlagene Thema über die Ausgestaltung des Oberförstersystems wohl nicht weiter folgen. Ich erwähne nur, daß ich nichts dagegen hätte, wenn eine Resolution in dem Sinn angenommen würde, wie ich es unter meinen Leitsätzen Absatz 5 angegeben habe, daß ein verschieden ausgebildetes Schutzpersonal — Förster und Waldwärter — vielleicht das richtigste und angemessenste ist. Allein Herr Kollege Kurz hat schon ganz richtig hervorgehoben, daß die Resolution dem Umstand, daß in Württemberg ein anders ausgebildetes Personal verwendet wird, bereits Rechnung trägt, und daß es nicht angebracht sei, sich in einer Resolution auf Details einzulassen. Ich überlasse es dem Herrn Präsidenten, ob er eine Abstimmung darüber vornehmen will, daß das eingefügt wird. Ich selbst wäre dazu nicht veranlaßt.

Herr Kollege Schleicher hat nicht ganz zur Sache gesprochen. Gestatten Sie, daß ich, da ich gerade an dieser Stelle stehe, es auch tue, und erlauben Sie mir, meine Einladung zum Beitritt zum Forstverein zu wiederholen und noch zu bemerken: je mehr Herren beitreten, desto eher werden wir in der Lage sein, den Jahresbeitrag in erwünschter Weise zu ermäßigen. (Heiterkeit.)

Und nun, meine Herren, bitte ich Sie, nehmen Sie die Resolution, die der Forstwirtschaftsrat vorgeschlagen hat und die wohl dem Sinne der Mehrheit entspricht, möglichst unverändert an. Ich glaube, daß wir damit dem Försterstand und damit unserm deutschen Walde einen Dienst geleistet haben werden. (Beifall.)

Vorsitzender: Meine Herren, wir kommen nunmehr zu der Resolution, die ja gedruckt in Ihren Händen sich befindet. Sie erlassen mir wohl, dieselbe noch zu verlesen. Meine Herren, es ist ein kleiner Irrtum, wenn verschiedene von den Herren Vorrednern angenommen haben, daß diese Resolution Ihnen unterbreitet worden ist von den beiden Herren Referenten. Es ist die Resolution, wie sie gedruckt Ihnen vorliegt, eine Resolution, die Ihnen der Forstwirtschaftsrat vorgeschlagen hat, und zwar nach mehrfachen eingehenden Erörterungen der Frage. Sie stimmt nicht vollständig überein mit der ursprünglichen Resolution der beiden Herren Referenten. Meine Herren, sie ist gewissermaßen, das werden Sie auch selbst empfunden haben, ein Kompromiß, wie er nach langer Beratung zustande gekommen ist zwischen den ja auch heute hier zutage getretenen sehr verschiedenen Anschauungen in dieser Frage, und deshalb möchte ich mich dem Wunsche und der Bitte des Herrn Oberforstrats Dr. von Fürst anschließen, daß Sie diese Resolution en bloc annehmen.

Ist dies der Fall, dann würden wir noch darüber zu beraten haben, oder es würde sich darum handeln, ob Herr Geh. Regierungsrat von Bentheim ausdrücklich den Antrag stellt, daß wir in diese Resolution noch den Punkt 5 aufnehmen oder nicht. — Herr von Bentheim schüttelt mit dem Kopf; also es liegt kein bestimmter Antrag von ihm vor.

Die Frage geht also dahin: Will die Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins die ihr vom Forstwirtschaftsrat vorgelegte Resolution en bloc annehmen oder nicht? Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, sich von ihren Plätzen zu erheben. — Meine Herren, das ist, so viel ich übersehen kann, Einstimmigkeit. *)

Meine Herren, damit wäre die interessante Frage an ihrem Ende, und damit ist auch unsere Tagesordnung erledigt.

*

Nachtrag.

Aus unserem Verhandlungsbericht geht hervor, daß über die Frage der Försterausbildung sicher noch mehr und weiter gesprochen worden wäre, wenn es nicht an der dazu nötigen Zeit gefehlt hätte. Abgesehen davon, daß mehrere Redner nicht zu Wort

---

*) Herr Königl. Förster Haas-Neuhof bittet uns, bekannt zu geben, daß er nicht für Annahme der Resolution gestimmt habe, wie denn unseren Wahrnehmungen nach auch noch einige andere Herren gleichfalls nicht für Annahme eingetreten sind.

Die Schriftleitung.

gekommen sind, hat sich auch Herr Oberförster Emmelhainz-Morbach in seinen Ausführungen aus Mangel an Zeit vielfach beschränken müssen. Er hat uns nun den Teil seiner Ausarbeitungen, deren Vortrag er aus Mangel an Zeit unterlassen mußte, mit der Bitte zur Veröffentlichung, gleichfalls eingesandt. Da wir für die Ansichten des Herrn Oberförster Emmelhainz ein besonderes Interesse in unserem Leserkreis voraussetzen müssen, haben wir gemeint, dem Wunsch Folge geben zu sollen und veröffentlichen seine weiteren Ansichten über die Försterausbildungsfrage im nachstehenden:'

Ungesprochene Worte des Herrn Königl. Oberförsters Emmelhainz.

Herr Oberforstmeister Fricke sagt am Schlusse seiner Ausführungen:

„Ich habe als Oberförster mehrfach Gelegenheit gehabt, mir über die Tüchtigkeit der als Feldwebel längere Zeit tätig gewesenen Forstbeamten ein Urteil zu bilden, und ich muß offen bekennen, es wäre ein Unrecht, zu behaupten, daß diejenigen, die Feldwebel bzw. Oberjäger gewesen sind, die weniger tüchtigen Forstbeamten wären. Es waren das Leute, die sich durch Akkuratesse im Dienst, durch Pflichteifer und durch Tüchtigkeit ausgezeichnet haben."

Dieser Satz wird auch gewiß gern von mir anerkannt. Da er in Verbindung mit einer Polemik gegen meine Ausführungen ausgesprochen ist, so möchte es den Anschein erwecken, als ob ich das Gegenteil behauptet habe. Das ist nicht der Fall. Ich resümiere meine bezüglichen Ausführungen: Die lange Verbindung des Forstanwärters mit dem Militärdienste habe ich um deswillen für unerwünscht gehalten, weil sie

1. den Forstmann erst nach recht langer Zeit in Verbindung mit seinem eigentlichen Berufe bringt,
2. weil ich in dieser langjährigen Verbindung eine der Quellen sehe, welche zur Unzufriedenheit mit beiträgt.

Der Feldwebel bzw. Oberjäger, welcher neun Jahre diente, bringt fraglos im Durchschnitt größere Bedürfnisse mit in das Zivilleben, es liegt das in der Natur der Dinge, wie der nach drei Jahren entlassene Jäger. Ist es nun nicht möglich, diese Bedürfnisse zu befriedigen, so ist der Keim zur Unzufriedenheit gelegt. Der in das bürgerliche Leben übergetretene Oberjäger und Feldwebel sieht aber auch ferner manchen Kameraden, der nur drei Jahre länger diente wie er, nach verhältnismäßig kurzer Zeit bei anderen Verwaltungen in angenehme, ziemlich selbständige Positionen aufrücken, während dies in der Försterlaufbahn für lange Jahre ausgeschlossen ist. Diese Tatsache wirkt ebenfalls nicht befriedigend.

In dem Wunsche einer Trennung der Försterlaufbahn mit einer neunjährigen Dienstpflicht weiß ich mich einig mit vielen Forstverwaltungsbeamten und Förstern.

Fragt man sich, welche Lichtseiten der, um es kurz zu sagen, aus dem Arbeitermilieu hervorgegangene Försterstand hat, so möchten dafür zusammenfassend anzuführen sein:

1. Man ist in der Lage, denjenigen Mann auszuwählen, der individuell hierfür am geeignetsten erscheint;
2. man eröffnet der Arbeiterklasse und vor allem auch Söhnen der dem Arbeiterstande nahestehenden Klasse der Kleinbauern, aus welch letzterer Kategorie der Försterstand sich sehr zweckmäßig ebenfalls mit ergänzen kann, ein Aufsteigen in bessere soziale Verhältnisse;
3. man wird daher, das ist mindestens anzunehmen, einen zufriedeneren Stand von Beamten haben, dem die Försterstelle alten Schlages wieder etwas hoch Begehrenswertes ist;
4. man wird niemals mehr an einem Überfluß an Beamten leiden, weil erst im vorgeschritteneren Alter nur so viel Anwärter aufgenommen werden, als in den nächsten Jahren zur Anstellung gelangen; der voraussichtliche Bedarf läßt sich leichter regeln.
5. endlich ist nicht zu verkennen, daß die gleiche Arbeitsleistung und, wie hervorzuheben ist, da die Erfahrung dies bestätigt, in voll befriedigender Güte, von einer Beamtenklasse ausgeführt werden könnte, deren Besoldung im äußersten Falle zwei Drittel der jetzigen Kosten zu beanspruchen brauchte; es wird viel Geld gespart. Der Betriebskoeffizient mancher kleinen Verwaltung, zumal wenn unrentabele Betriebsformen vorhanden sind, wird durch die erhöhten Beamtengehälter bei dem Verwaltungs- und dem Forstschutzpersonal sehr ungünstig beeinflußt.

Sehr viele Gemeinde- und Privatwaldbesitzer namentlich können den gesteigerten Besoldungsverhältnissen der Staatsforstbeamten jetzt schon nicht mehr folgen, wodurch auch wieder große Unzufriedenheit in Teile der dafür in Betracht kommenden Beamtenkategorie hineingetragen wird.

Als Beispiel hierfür möchte der Beschluß der Hauptversammlung des Rheinischen Gemeindeförster-Vereins, welche Beamtenkategorie fast ausschließlich aus gelernten Jägern besteht, vom 11. Juli d. Js. anzusehen sein, direkt die Hilfe Sr. Majestät des Kaisers anzurufen und zu diesem Zweck eine Abordnung von Gemeindeförstern — und zwar alte Veteranen, Inhaber des Eisernen Kreuzes — zu einer Audienz zu entsenden, weil die bisherigen Bittgesuche an die Herren Minister, bei den Gemeinden eine Besserstellung eventuell zwangsweise durchzuführen, ohne Berücksichtigung blieben. Das Maximalgehalt dieser Beamtenkategorie beträgt fast überall 1800, stellenweise 2100 ℳ, und wird von vielen im rüstigen Mannesalter, im 50. bis 52. Jahre erreicht; außerdem werden Miets- und Brennholzentschädigung in einer Gesamthöhe von etwa 300 bis 400 ℳ gezahlt, wenn keine Dienstwohnung vorhanden ist, bzw. das Brennholz nicht in natura bezogen wird.

Als Schattenseiten der Ergänzung des Försterstandes aus dem sogenannten Arbeitermilieu werden stellenweise genannt: mangelnde Elementarkenntnisse und mangelnde Autorität gegenüber den Arbeitern und der Bevölkerung. Es ist mir nicht bekannt, ob die Hervorhebung dieser beiden Schattenseiten, die ja gewiß vorhanden sein können, von Kennern der Verhältnisse erhoben werden; ich habe sie bislang meist nur als Befürchtung von Personen gehört, die noch nicht unter solchen Verhältnissen gearbeitet haben. Bei solchen Personen, die mit sogenannten „nichtgelernten" Jägern gearbeitet

haben, werden in der Regel diese Klagen nicht geäußert.

Daß die Möglichkeit vorliegt, aus dem Arbeitermilieu heraus ein gutes Beamtenpersonal für gehobene Stellen zu erziehen, davon geben Zeugnis diejenigen süddeutschen Bundesstaaten, welche für die unteren Forstdienststellen diese Einrichtung haben und dieses System nicht verlassen wollen, weil die Erfahrungen gute sind; Zeugnis hierfür legen ab eine große Anzahl von Beamtenkategorien in achtungswerten, selbständigen Stellungen in anderen technischen Staatsbetrieben: bei der Eisenbahn, bei der Post, teilweise beim Bergbau und vor allem auch bei der privaten Großindustrie. Die Haltestellenvorsteher z. B. entwickeln sich aus den Rottenarbeitern, und dabei haben diese Beamten mitunter über 30- bis 40 000 ℳ jährliche Kasseneinnahme selbständig Rechnung zu legen und die Bücher zu führen. — Bei der Postverwaltung ist man vielfach dazu übergegangen, Arbeiten, von denen man bislang annahm, daß sie nur von Postassistenten, ja von Postsekretären verrichtet werden können, von Postschaffnern und von Postboten verrichten zu lassen; Bahnposten sind in Schaffnerposten umgewandelt, die Umarbeitung von Geld- und Wertsendungen in unbeschränkter Höhe ist sogar Unterbeamten, zumal auch solchen in nichtgehobener Stellung, übertragen worden. Mittlere Beamte wurden aus den Zügen herausgenommen und deren Arbeiten kurzerhand Unterbeamten, die also aus dem Arbeiterstand hervorgegangen waren, übertragen. Die Postverwaltung spart hierdurch an Beamtengehältern und Fahrtgeldern. —

Ich lege aber auch großen Wert darauf, hier zu konstatieren, daß auch die deutsche G r o ß industrie ganz allgemein ihre Betriebsvollzugs-Beamten aus dem Arbeiter- und Handwerkerstande sich entwickeln läßt, und zwar ohne weitere Ausbildung auf Schulen. Um zu dieser Feststellung eine feste Basis zu haben, wandte ich mich an einen mir befreundeten Direktor eines der bedeutendsten Weltwerke im Elektrizitätsfache, also einem Fache, bei dem man geneigt sein könnte, anzunehmen, daß die Betriebsvollzugs-Beamten doch außer der praktischen auch eine schulmäßige Ausbildung genössen. (Bekannt ist ja wohl auch, daß auf dem Technikum nach zweisemestriger theoretischer Ausbildung eine sogenannte Werkmeisterprüfung für solche junge Leute stattfindet, die vorher eine genügende praktische Lehrzeit absolviert haben.) Ich stellte folgende Frage:

„Wie läßt die deutsche Industrie im allgemeinen ihre Betriebsvollzugs-Beamten, Werkführer usw., deren Stellung eine ähnliche Bedeutung hat, wie die unserer Förster, sich entwickeln?"

Die Antwort dieses Mitleiters eines Betriebes, der 5700 Beamte und Angestellte und 26 000 Arbeiter beschäftigt, lautet:

„Wir haben diese Berufsklasse fast ausnahmslos aus dem intelligentesten Teil des Handwerker- und Arbeiterstandes sich entwickeln lassen und wissen auch, daß die deutsche G r o ß industrie ganz allgemein dies ebenso macht. Jedenfalls also ist die bei weitem überwiegende Zahl aus dem Arbeiterstand hervorgegangen, und zwar ohne weitere Ausbildung auf Schulen.

Bei unserer Organisation steht nun über den Werkmeistern die Klasse der Betriebsingenieure, die selbstverständlich volle Hochschulbildung besitzen müssen."

Nach mehrjähriger praktischer Tätigkeit wird man auch im Forstfache diejenigen Leute herausfinden, die in besonderer Weise für den Försterstand qualifiziert sind, denn „Was ein Dörnchen werden will, spitzt sich bei Zeiten", und „Was ein Häkchen werden will, krümmt sich bei Zeiten", vor allem wird man auch die schon genannten p e r s ö n l i c h e n Eigenschaften erkennen, die unbedingt vorhanden sein müssen, um einen Arbeiter zu einem tüchtigen Beamten tauglich erscheinen zu lassen.

Wenn erst der Förster der Zukunft in der Weise aus der Masse herausgesiebt wird, wird man nicht nur einen gut brauchbaren, sondern auch zufriedenen Försterstand erziehen. Ein Akt wirklichen sozialpolitischen Verständnisses würde es sein, einem gewissenhaften, rührigen, begabten und bescheidenen Arbeiter oder dem Arbeiterstande nahestehenden Bauernsohne ein Aufsteigen auf der sozialen Leiter zu ermöglichen.

Der Försterstand in seiner jetzigen Provenienz wird sich nicht darüber beschweren können, wenn Resolutionen, wie die vom Forstwirtschaftsrat vorgeschlagenen, wie auch Erörterungen vorstehender Art zur Annahme empfohlen werden, da die bisherige Entwickelung der Försterunruhe und die noch ausstehenden Wünsche, die vielfach erst embryonal erkennbar sind, diese notwendig gemacht haben. Man will anscheinend schon der Leitung nicht mehr allein das Recht zumessen, über die zweckmäßigste Gestaltung einer Verwaltung endgültig allein zu befinden, sondern man wird bald von unten her beschließen und durch eifriges Drängen nach oben unter Benutzung der zeitgenössischen Mittel durchzusetzen suchen, wie der Lehrling auszubilden, wie das Examen zu gestalten, wie die Anstellungs- und Besoldungsangelegenheiten, wie die Angelegenheiten der Nebenbezüge, der Dienstwohnung und der Landwirtschaft zu regeln, wie die gesamten Dienstanweisungen zu gestalten und endlich als Krone, wie der Dienst selbst zu vollziehen sei. — Daß man billige Wünsche Untergebener hört und, so weit sie in den Rahmen passen, auch berücksichtigt, ist eine gerechte und auch kluge Forderung unseres sozialen Zeitalters. Aber ich kann mich des Gefühls nicht entschlagen, als ob nicht mehr das B e d ü r f n i s im Rahmen eines organischen Ganzen den Ausschlag gäbe, sondern daß der Wunsch, den ganzen Stand in einer dem Ganzen nicht förderlichen Weise fortzuentwickeln, das Endziel aller Bestrebungen wäre. Fordert doch z. B. einer der Führer des bayerischen Försterstandes als **Vor**bildung für den Förster der Zukunft nicht mehr und nicht weniger wie das Abgangszeugnis einer Realschule mit Berechtigung zum einjährigen Dienste und als Fachbildung eine Art Hochschulbildung! Ich kann mir nun mindestens nicht gut denken, daß ein derartig ausgebildeter junger Mann noch Gefallen am F ö r s t e r dienste, so, wie er sein muß, hätte. Wohl aber sehe ich ein, daß eine derartig ausgebildete Kategorie von Beamten mit der Zeit verlangen würde, daß der größte und wichtigste Teil der V e r w a l t u n g in deren Hände gegeben werden sollte. Es kann diese

Forderung der bayerischen Förster als das Ergebnis einer erst 22 Jahre bestehenden Waldbauschulen-entwickelung betrachtet werden.

Wenn ich nun noch auf die vorgeschlagenen Resolutionen zurückkomme, so möchte ich in diesen am liebsten, wie bereits gesagt, überhaupt keine Ausnahme in der Vorbildung sehen, sondern eine einheitliche für alle Betriebsvollzugs-Beamten haben. Denn wenn es möglich ist, in einem Reviere mit etwa 3000 ha noch mit Beamten ohne besondere Lehrzeit und ohne besondere Forst- oder Waldbauschulbildung auszukommen, so ist das auch noch in einem Reviere von 4000 oder 4500 ha Größe möglich. Und um diese Zahlen herum gruppieren sich doch die größeren Durchschnittsreviere in ganz Deutschland. — Für die elsaß-lothringenschen und einige ganz große preußische Reviere würden, wenn nötig, die Folgerungen aus den Ausführungen der Referenten aus der vorjährigen Tagung des Forstvereins in Düsseldorf zu ziehen sein.

Gegen den Dualismus in der Ausbildung spricht auch der Umstand, daß es vielfach Grund zu weiterer Unzufriedenheit geben würde, wenn in demselben Staatswesen und in demselben Bezirke für dieselbe Arbeitsleistung, darauf kommt es hierbei doch an, Beamte mit zweierlei Art von Vorbildung angestellt werden. Gerade in der Forstverwaltung mit ihrer Vielgestaltigkeit der Verwaltungsbezirke finden sich aber so viele Übergänge von großen zu kleinen Verwaltungsbezirken und von kleinen zu großen Schutzbezirken, daß eine Abgrenzung nach den Resolutionen recht schwer durchführbar wäre. In den Extremen wäre man bald einig; nicht aber in den vielfach die Regel bildenden Zwischenstationen — daher gleiche Vor- bzw. Ausbildung für alle.

Wegen der Heranbildung der Oberförstereisekretäre bzw. Hilfsbeamten für die Kanzlei brauchte aber erst recht keine Ausnahme gemacht zu werden, weil für diese schriftlichen Arbeiten auf jeden tüchtigen, schreibgewandten Militäranwärter ohne forstliche Vorbildung zurückgegriffen werden könnte.

Ich hätte die vorgeschlagenen Resolutionen gerne meinen obigen Ausführungen entsprechend gesehen, stimme jedoch auch vorbehaltlos für die vom Forstwirtschaftsrat vorgeschlagenen, einmal wegen der in denselben liegenden Tendenz, die theoretische Ausbildung zugunsten einer praktisch-fachlichen auf ein weises Maß zu beschränken, zum andern, weil man auch berechtigtermaßen der Meinung sein kann, daß eine teilweise Ausbildung auf einer Forstlehrlingsschule eine zweckmäßige, ja vielleicht notwendige verwaltungstechnische Maßregel ist, wenn man den Försterstand aus Forstlehrlingen sich entwickeln läßt. Werden die beiden hauptsächlich anzugreifenden Schwächen dieses Systems, die verlorene Zeit vom 14. bis 16. bzw. 17. Lebensjahre und die überlange Militärdienstzeit beseitigt, so wird man auch mit diesem System weiter leben können.

Wenn und wo eine Entwickelung des Förster- und Forstwartstandes aus Lehrlingen für opportun gehalten wird, könnte wohl folgender Ausbildungsgang erwägenswert sein:

1. Der Junge besucht bis zum 14. Jahre die Elementarschule.
2. Da es ganz untunlich wäre, einen 14 jährigen Jungen in die Forstlehre zu nehmen, so wäre die bisherige Lücke bis zum Eintritt in die Forstlehre dadurch auszufüllen, daß der Junge nach dem Verlassen der Schule bis zum Eintritt in die Forstlehre zunächst eine zweijährige Lehrzeit bei einem „Verwandten" des Forstmannes, bei einem Landschaftsgärtner, absolviert, und zwar nur bei einem solchen, an dessen Wohnsitz sich eine Abendfortbildungsschule befindet; letztere hätte der Junge zur Befestigung seiner Elementarkenntnisse während der beiden Winter zu besuchen.

   Würde der junge Mann späterhin nicht in die Forstlehre genommen werden können, so hätte er keine Zeit verloren und einen hübschen Beruf erlernt.
3. Es folgt dann der Eintritt in die Forstlehre, in der er neben theoretischer Unterweisung vor allem auch an allen seinen Körperkräften entsprechenden Waldarbeiten, z. B. sämtlichen Kulturen, ferner sämtlichen Läuterungen wie jeder gewöhnliche Arbeiter teilzunehmen hätte. Mindestens ein halbes Jahr sollte der Junge lediglich bei einem tüchtigen Förster, von dem er auch in die schriftlichen Arbeiten einzuführen wäre, in der Lehre sein, höchstens ein halbes bei dem Oberförster. Der Förster müßte befugt sein, den Jungen zeitweise auch in der Landwirtschaft zu verwenden. Die Oberförsterei kanzlei ist keine Ausbildungsstätte für Lehrlinge. Sowohl nach Beendigung der Lehrzeit beim Förster wie beim Oberförster wäre eine kurze schriftliche und mündliche Prüfung angezeigt.
4. Der Aufenthalt auf der Forstlehrlingsschule diente der weiteren praktischen und theoretischen Ausbildung. Mit der Schule könnte ein großer, unter einem Forstgärtner stehender Forstgartenbetrieb verbunden werden, in dem die Lehrlinge ausschließlich unentgeltlich sämtliche Arbeiten zu verrichten hätten; auch bestimmte Läuterungen der Jungwüchse und Durchreiserungen in der benachbarten Oberförsterei könnten von den Lehrlingen ausschließlich vorgenommen werden.
5. Eine dreijährige — nicht länger dauernde — Militärdienstzeit würde den ersten Teil der Ausbildung beschließen.

Mögen die Verhandlungen zu einem gedeihlichen Ende führen! Der Zweck der Beratungen ist ja, daß uns ein tüchtiger und zufriedener Försterstand erstehe. Daß auch diese Zufriedenheit bei unserem jetzigen Försterstande, der ja doch eine achtunggebietende Anzahl tüchtiger, ja hervorragend tüchtiger und belesener Männer — und das ohne Forst- bzw. Waldbauschule — besitzt, wieder allgemein einkehrt, ist unbedingt erforderlich.

So lange es aber in den Vereinsversammlungen heißt, daß aus taktischen Gründen dieser und jener Wunsch zurückgestellt werden möge, bis dies oder jenes unter Dach und Fach sei, ist an eine innere Zufriedenheit nicht zu denken.

Diese innere Zufriedenheit ist, wenn erst einmal ein bestimmtes Mindestmaß materieller Güter vorhanden ist, das Produkt ganz anderer, hier nicht zu erörternder, meist idealer Faktoren. Wenn diese nicht bei einem Menschen hinzutreten, dann kann

man ihn mit Gold behängen und auf eine recht hohe Stufe im sozialen Leben stellen — zufrieden macht man ihn dann doch nicht.

Etwas zu dieser Zufriedenheit, wenn auch nur einen kleinen Teil, können wir Forstverwaltungsbeamte aber auch persönlich, und zwar jeder für sich, beitragen, in dem wir dem Försterstande in den Eigenschaften als Muster dienen, die wir von ihm zu erwarten berechtigt sind, indem wir uns ihm darstellen als ein Muster in bezug auf Berufsfreudigkeit und Tüchtigkeit, als ein Muster treuer Berufserfüllung, als ein Muster standesgemäßer Einfachheit und Bescheidenheit, als ein Muster von Sorgfalt, Fleiß und Gewissenhaftigkeit — denn verba docent, exempla trahunt. — Worte belehren, aber nur Beispiele reißen hin.

Mitteilungen.

— **Das Vorkommen der Mistel.** Die Königlich Bayerische Versuchsanstalt in München hat über das Vorkommen der Mistel in Bayern Erhebungen veranstaltet, welche beachtenswerte Beiträge zur Kenntnis der Verbreitung der Mistel und ihrer Rassen in Bayern geliefert haben. Gleiche Erhebungen für Württemberg, Baden und Hessen sind dem Abschlusse nahe. Nach einer Verfügung der Königlich Preußischen Zentral-Forstbehörde sollen diese Erhebungen nun auch für die Preußischen Staatsforsten erfolgen, und zwar auf Grund beifolgenden Fragebogens:

Fragebogen
über das Vorkommen der Mistel
(Viscum album).

Entworfen vom Vorstand der Bot. Abteilung der K. forstlichen Versuchsanstalt in München, Dr. Freiherrn von Tubeuf, Professor für Anatomie, Physiologie und Pathologie der Pflanzen an der Universität München.

I. 1. Auf welchen Holzarten kommt in Ihrem Amtsbezirk, überhaupt in der Umgebung Ihres Wohnsitzes, die Mistel vor
 a) außerhalb des Waldes (an freistehenden Bäumen, in Obstanlagen, Parks usw.),
 b) im Walde?
2. Häufigkeit des Vorkommens auf der betreffenden Holzart.
3. Bodenart des Standorts (Sand, Kalk, Urgestein usw.).
4. Ungefähre Höhenlage des Standorts (unter Angabe der im betr. Falle von der Mistel besetzten Holzart) und Exposition.

II. 1. Ist der Schaden durch die Mistel an Obstbäumen in starker Weise hervorgetreten? Ist er in der Bevölkerung erkannt? Sind von seiten der Behörden Anordnungen zur Vernichtung der Mistel getroffen?
2. Ist forstlich ein Schaden durch Entwertung von Kiefern oder Tannenholz zu bemerken.

III. Findet eine nutzbringende Verwendung der Mistel statt (als Wild- oder Viehfutter, Weihnachtsschmuck, in der Heilkunde)?

IV. Verbreitung durch Vögel.
1. Welche Vögel sind beim Fressen der Mistelbeeren von Ihnen beobachtet worden?
2. Von welchen Vögeln wird vermutet, daß sie bei Verbreitung der Mistelbeeren in Betracht kommen?
3. Welche Drosselarten überwintern in Ihrem Amtsbezirk?
4. Um welche Jahreszeit (Monat) verschwinden die Beeren von den Mistelbüschen?

V. Sonstige interessante Beobachtungen über den Schaden der Mistel, Anschauungen im Volke, etwaige Gebräuche usw.

Notizen von andern Personen.

In denjenigen Gegenden, in welchen die Riemenblume oder Eichenmistel (Loranthus europaeus) vorkommt, mögen die Fragen unter I auch für diese beantwortet werden.

Anweisung
zur Beantwortung des Fragebogens.

Das bayerische Staatsministerium der Finanzen hat auf Anregung der botanischen Abteilung der forstlichen Versuchsanstalt in München eine Erhebung über das Vorkommen der Mistel in Bayern veranstaltet; dieselbe wurde ergänzt durch eine Erhebung, welche das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten durch die Landwirtschaftslehrer vornehmen ließ. Diese Erhebungen haben so wertvolle und interessante Ergebnisse geliefert, daß sich die botanische Abteilung auch an die Forstdirektionen der Nachbarländer Württemberg, Baden und Hessen, dann von Norddeutschland, ferner an die Zentralstellen der Forstverwaltungen der Schweiz und von Österreich gewendet hat mit der Bitte, ähnliche Erhebungen anstellen zu lassen.

Zweck dieser Erhebungen ist in erster Linie festzustellen, auf welchen Nährpflanzen die Mistel überhaupt vorkommt, und welche von ihr bevorzugt werden; in zweiter Linie wird gehofft, durch Festlegung des natürlichen Verbreitungsgebietes der Mistel eine Bestätigung der schon vor 20 Jahren von dem Unterfertigten aufgestellten Theorie verschiedener Mistelrassen zu erhalten und ihre Verteilung im Lande feststellen zu können. Für Bayern hat sich z. B. ergeben, daß südlich der Donau mit Ausnahme des Teiles, der nördlich der Linie Augsburg—Mühldorf liegt, trotz häufigen Vorkommens der Kiefer die Kiefermistel fehlt und die Tannenmistel häufig ist.

Die unzweifelhafte Richtigkeit der auf unsern Fragebogen ergehenden Antworten ist zur Erlangung sicherer Resultate natürlich erste Bedingung. Es empfiehlt sich daher, bei allen Angaben, die nicht auf eigener Wahrnehmung des Vorstandes des Forstbezirks oder dessen Nebenbeamten beruhen, den Beobachter namentlich anzuführen und die Angaben des Personals und anderer Personen, soweit irgend möglich, nachzuprüfen, damit allzuviele Rückfragen, wie sie sonst erfahrungsgemäß nötig werden, erspart bleiben.

Ferner mögen alle Angaben so genau gemacht werden, daß es jederzeit leicht möglich ist, den Fundort aufzusuchen oder ein Belegobjekt zu gewinnen.

Die Beobachtungen sollen während eines ganzen Jahres (im Sommer sind die Laubholzarten leichter bestimmbar, im Winter die Mistelbüsche besser sichtbar) angestellt und erst darnach mitgeteilt werden.

Die Antworten auf unsere Fragen bitten wir in der Reihenfolge, wie sie der Fragebogen gibt, unter Beifügung der Rubriken ad I 1, II 1 usw. zu geben und dazu beliebiges Papier benützen zu wollen. Die Rücksendung des Fragebogens selbst ist nicht erforderlich.

Zu den einzelnen Fragen sei noch folgendes bemerkt:

ad I a: Bezüglich des Vorkommens auf Obstbäumen sei im voraus erwähnt, daß die Mistel auf Birnbäumen verhältnismäßig, auf Zwetschen äußerst selten beobachtet wurde. Es ist deshalb notwendig, die einzelnen Arten der Obstbäume besonders anzuführen. Sollten auch die Sorten bei Apfel- und Birnbäumen angegeben werden können, so wäre dies sehr erwünscht.

ad I 1 b: Da die Mistel auf Eichen, Ulmen, Rotbuchen und Eschen in Bayern noch nicht gefunden wurde, das Vorkommen auf Fichte und Hainbuche äußerst selten ist, wären Angaben in dieser Hinsicht einer Prüfung an Ort und Stelle würdig. Vor Irrtümern ist zu warnen, wenn die Äste nahe bei einander stehender Bäume in einander reichen und so eine Täuschung veranlassen können, was nach bisherigen Erfahrungen des öfteren vorgekommen ist. Auch auf die Möglichkeit der Verwechslung mit Hexenbesen sei besonders bei Kiefer, Fichte, Birke, Tanne hingewiesen.

ad I 2. Die Häufigkeit des Vorkommens wolle im Anhalt an 4 Abstufungen angegeben werden: selten — vereinzelt (wenig, manchmal) — viel — sehr viel.

Ausdrücklich sei bemerkt, daß die Häufigkeit des Vorkommens auf der betr. Holzart, nicht nur auf dem einzelnen Baum in Frage kommt, sondern auch für den ganzen Amtsbezirk anzugeben ist, es soll also z. B. heißen: Sehr viele Mistelbüsche, aber nur auf einigen, wenigen Kiefern-Überhältern — oder: viele stark besetzte Bäume, aber nur in einer Waldabteilung — oder: an den Altholzkiefern im ganzen Revier viele — oder: an den Acer dasycarpum-Bäumen massenhaft, aber nur in der . . . . Allee, ferner in dem . . . . Park und den . . . . Anlagen.

Bei weniger häufigem Vorkommen ist Angabe der Zahl der Mistelbäume vielleicht am geeignetsten.

ad II 2. Sehr wertvoll wäre es, wenn ziffernmäßig angegeben werden könnte, in welchem Maße das Vorhandensein der Mistel die Nutzholzausbeute beeinträchtigt, und ob etwa lokal die Klassifikation der Hölzer und in welcher Weise beeinflußt wird.

ad III. Es steht bereits fest, daß von einigen Orten die Mistel waggonweise nach dem Norden von Deutschland (und aus Frankreich nach England) versandt wird. Wünschenswert wäre es, zu erfahren, nach welchem Bestimmungsort die Misteln abgehen, wo sie von Gärtnern usw. aufgekauft werden.

ad IV. Es wird besonders Gewicht darauf gelegt, daß wirkliche tatsächliche Beobachtungen der Tiere beim Fressen der Beeren angestellt werden, erst in zweiter Linie kommen auch Beobachtungen in Betracht, aus denen nur geschlossen werden kann, daß der betreffende Vogel Mistelbeeren vertilgt, z. B. häufiger Aufenthalt auf Mistelbäumen, Haften von Beeren am Gefieder oder Ständer geschossener Vögel u. dgl.

Tatsächliche Beobachtungen und Vermutungen wollen aber stets scharf auseinandergehalten und als solche gekennzeichnet werden.

Vermutet wird das Fressen von Mistelbeeren nach dem Ergebnis bisheriger Umfragen vielfach von Elstern, Krähen, Eichel- und Tannenhähern, Rotkehlchen, Staren, Spechten. Selbst in der Losung vom Marder wurden Mistelbeeren gefunden.

(Für Herren, die sich mit der Frage weiterhin beschäftigen wollen, sei empfohlen, mit Drosselarten und eventl. anderen Vögeln in Gefangenschaft Fütterungsversuche anzustellen, mit Beeren besetzte Mistelbüsche an Orten, die steter und leichter Beobachtung unterworfen sind, aufzuhängen und die beerenfressenden Vögel zu notieren oder bei Mistelbüschen geschossene Vögel zur Magenuntersuchung einzusenden.)

Wichtig ist auch die Feststellung, ob die Beeren schon im Spätherbst und Winter oder erst im Frühjahr von den Vögeln angenommen werden, und ob das Verschwinden der Beeren zeitlich mit dem Zug der Vögel zusammenfällt.

Alle Anfragen und Wünsche nach weiterer Auskunft und Aufklärung von Zweifeln bitten wir direkt an uns richten zu wollen.

Botanische Abteilung
der Forstlichen Versuchsanstalt.
Der Vorstand:
Prof. Dr. von Tubeuf, München, Amalienstraße 67.

— Aufforstung in der Umgebung Hamburgs. Der Landwirtschaftliche Verein für das Amt Ritzebüttel hat angeregt, die weiten Heidestrecken im Amte Ritzebüttel aufzuforsten. Auf Altenwalder Feldmark sind vor einigen Jahren 106 ha aufgeforstet, nachdem die Heide vorher mit dem Dampfpflug umgebrochen war. Leider stehen noch viele Landwirte dem Plane sehr mißtrauisch gegenüber; sie befürchten zu hohe Kosten. In Altenwalde haben aber die Kosten für flaches Pflügen nur 38 ℳ pro Hektar betragen. Durchweg kommt man mit einer solchen Tiefe aus. In Altenwalde sind nur etwa 7 ha tief gepflügt worden (50 cm), und zwar für einen Preis von 55 ℳ pro Hektar. Von den Kosten der Bodenlockerung durch den Dampfpflug haben der preußische Staat und die Provinz Hannover je 20 % getragen, nämlich 1195,50 ℳ. Auch die durch Ankauf des Waldsamens und der Forstpflanzen sowie die durch Ausführung des Säens und des Pflanzens entstandenen Kosten sind zu nur sechs Zehnteln von den Grundeigentümern getragen worden; den Rest (40 % = 1707 ℳ) haben ebenfalls wieder zu gleichen Teilen Staats- und Provinzialkasse beigesteuert. Einen großen Dienst hat die Provinz Hannover der Altenwalder Waldgenossenschaft — „Geuerswald" nennt sie sich — noch dadurch erwiesen, daß sie ihr ein billiges Darlehen gewährt hat, nämlich 4150 ℳ zu 5 % (1½ % Zinsen und 3½ % für Amortisation). Seit dem Jahre 1905 haben sich die Gesamtausgaben der Altenwalder Waldgenossenschaft nur auf 9306,37 ℳ belaufen. —

Auch die Grundeigentümer des Amtes Ritzebüttel — in Betracht kommen die Ortschaften Sahlenburg, Holte, Spangen, Arensch, Berensch und Oxstedt — wollen eine Waldgenossenschaft bilden. Die Grundstücke werden der Genossenschaft übertragen; die Aufforstungskosten und der spätere Gewinn werden nach der eingebrachten Hektarzahl bezahlt; ein Grundstück darf aus der Genossenschaft nur herausgenommen werden, wenn es als Bauterrain verwandt werden soll. — Der Hamburger Staat wird sich zweifellos finanziell beteiligen, sobald ein entsprechender Antrag gestellt wird. Freilich wird von mancher Seite befürchtet, daß dann der Staat auch bezüglich des späteren Abholzens unter Umständen bindende Vorschriften erlassen wird. Unbedingt aber wird die Staatskasse das erforderliche Geld zu einem billigen Zinsfuße verleihen, weil sie selbst durch den später höheren Steuerertrag der jetzigen Heide stark interessiert ist. — Die Gemeinde Gudendorf, in der auch Stimmung für Aufforstung vorhanden ist, wird an diese Genossenschaft wegen der räumlichen Trennung nicht angeschlossen werden können; sie müßte daher eine selbständige Genossenschaft bilden. (Hamburger Nachrichten.)

❦

— **Übergewehte Nonnenraupen auf einer neu angelegten Kiefern-Pflanzkultur und deren Bekämpfung mit Bordelaiser Brühe.** Im Distrikt 40 des Schutzbezirks Sellenwalde wurde im Frühjahr dieses Jahres eine 7,34 ha große Kiefern-Pflanzkultur ausgeführt. Nach einiger Zeit fehlten an verschiedenen Pflanzen die Triebknospen, so daß ich zunächst annahm, Rehwild habe die Knospen verbissen, was sich jedoch bei näherer Besichtigung nicht bestätigte. Vielmehr wurde der Fraß von übergewehten Nonnenraupen verursacht und waren an einzelnen Kiefern bis zu 30 Stück Raupen zu finden. Diese fraßen nicht an den Nadeln, sondern an, in und zwischen den Triebknospen. Der Fraß bestand im Aushöhlen und Abfressen dieser Knospen. Drückte man eine ausgehöhlte Knospe, so kamen kleine Räupchen — bis zu fünf Stück — zum Vorschein. Die ausgehöhlten und angefressenen Knospen fielen ab und die Pflanze stand ohne Knospe da. Ich machte hiervon Meldung und erhielt den Auftrag, die befallenen Kiefern sofort mit einer 2 prozentigen Bordelaiser Brühe bespritzen zu lassen, was am darauffolgenden Tage ausgeführt wurde. Das Resultat war folgendes: Die bespritzten Raupen krümmten sich, wanderten von den Knospen auf die Nadeln, suchten sich hier weniger bespritzte Stellen aus, saßen dann still und gingen nach ungefähr fünf bis höchstens zehn Tagen ein. Andere Räupchen, welche an den bespritzten Nadeln gefressen hatten, zeigten nach einigen Tagen keine Freßlust mehr; sie saßen ruhig an den Nadeln oder an den Stämmchen. Unter den Pflanzkiefern wurden viele bespritzte tote Raupen gefunden. Hierbei will ich bemerken, daß für schwache Raupen eine 2 prozentige Lösung genügt, während bei stärkeren und ausgewachsenen aber die Lösung auf 2,5 % erhöht werden muß. Bei 2—2,5 prozentiger Brühe leiden die Bäume nicht. Die Nadeln und Knospen erhalten wohl eine braune sammetartige Farbe, auch bleiben die Pflanzen ungefähr acht Tage in der Entwickelung gegen unbespritzte Pflanzen zurück, aber nachher wachsen sie um so freudiger, und es hatte fast den Anschein, als ob die bespritzten Pflanzen längere Höhentriebe anlegten wie die unbespritzten.

Forsth. Sellenwalde, im November 1909.
Jaursch, Königl. Revierförster.

Verschiedenes.

— **Oberforstmeister Albert von Münch** von der Königl. Hofkammer ist Zeitungsmeldungen nach am 17. d. Mts. nach langem, schwerem Leiden in Charlottenburg gestorben. Albert von Münch stand seit Anfang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in der preußischen Forstverwaltung. Er war zuerst als Oberförsterkandidat bei der Regierung in Gumbinnen beschäftigt und wurde 1876 Oberförster in Paruschowitz, Kreis Rybnik. 1885 wurde er dann Forstmeister und Mitglied des Kollegiums der Königl. Hofkammer und gleichzeitig Kommissar der Hofkammer für die Verwaltung des Königl. Kronfideikommißgutes in Erdmannsdorf. Anfang der neunziger Jahre wurde er Hofkammer- und Forstrat und Inspekteur des Bezirks I des Königl. Forstbesitzes und war seit 1900 Oberforstmeister bei der Königl. Hofkammer mit dem Range eines Oberregierungsrates und Mitglied des Hofjagdamtes.

❦

— **Steigende Nachfrage nach Waldungen in Ostdeutschland.** Seit einiger Zeit besteht in den Kreisen der ostdeutschen Holzindustrie eine wesentlich vermehrte Nachfrage nach geschlossenen Forsten, die zu Gütern in den Provinzen Pommern, Westpreußen und Posen gehören. Diese Nachfrage hängt in der Hauptsache mit den großen Nonnenholzterminen in Ostpreußen zusammen, in denen sich größere Holzfirmen, die sich zu Syndikaten vereinigt hatten, um gemeinschaftlich billig einzukaufen, insofern in ihren Erwartungen getäuscht sahen, als der preußische Forstfiskus alle Gebote ablehnte und dann im Wege des freihändigen Verkaufs bei unabhängigen Firmen bedeutend bessere Gebote erzielte. Die Großhändler — namentlich Firmen, die Gruben- und Papierhölzer vertreiben — suchen nun nach Ersatz für die ihnen in Ostpreußen entgangenen Abschlüsse und möchten zu diesem Zweck geschlossene Waldungen erwerben. Auch Schwellenfirmen, die an deutsche Bahnverwaltungen bedeutende Lieferungen in inländischen Bahnschwellen auszuführen haben, sind an den Nachfragen beteiligt. Die Großgrundbesitzer sind infolgedessen sehr zurückhaltend geworden und stellen zum Teil selbst für wenig wertvolle Bestände außerordentlich hohe Forderungen. In eingeweihten Kreisen ist man nun der Ansicht, daß die Forsten die geforderten hohen Preise bringen werden, weil auch die Zufuhr ausländischer Hölzer in letzter Zeit erheblich nachgelassen hat und besonders in den russischen Forsten weit weniger Rohholz verarbeitet wird als im letzten Jahr. Ebenso gehen die aus Galizien vorliegenden Nachrichten dahin, daß eine allgemeine Einschränkung

der Waldarbeit eingetreten sei. Von bestimmendem Einfluß sind schließlich die in den fiskalischen Forsten des Inlandes während der letzten Wochen gezahlten hohen Preise für Rundholz. (Hamb. Correspond.)

— Der **Firma H. Weil, Eschwege**, Forstuniformen-Fabrik, wurde durch Kabinettsbeschluß von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten Friedrich zu Waldeck nnd Pyrmont das Prädikat eines Fürstlich Waldeckschen Hoflieferanten verliehen.

Vereins-Nachrichten.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Wend.-Buchholz und Umgegend.

Am Sonnabend, dem 8. Januar, findet im Vereinslokale die nächste Versammlung statt, um über die zu veranstaltende Kaiser-Geburtstagsfeier zu beraten. Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Frey, Forstmeister zu Göhrde, Regbz. Lüneburg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Henrici, Regierungs- und Forstrat zu Lüneburg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Bork, Förster o. R., ist die bisher von ihm kommissarisch verwaltete Försterstelle zu Kuchnia, Oberförsterei Thorn, Regbz. Bromberg, endgültig übertragen.

Daur, Forstaufseher zu Ellershausen, Oberförsterei Bramwald, ist nach Sieber, Oberförsterei Sieber, Regbz. Hildesheim, vom 1. Januar 1910 ab versetzt.

Denner, Förster o. R. zu Hachborn, Oberförsterei Roßberg, ist die Försterstelle Steinkopf, Oberförsterei Niederbeisheim, Regbz. Cassel, vom 1. Januar 1910 ab übertragen.

Drolshagen, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Husen, Oberförsterei Dalheim, Regbz. Minden, ist zum Förster ernannt.

Eilers, Förster zu Altenau, Oberförsterei Altenau, ist nach Torfhaus, Oberförsterei Torfhaus, Regbz. Hildesheim, vom 1. Februar 1910 ab versetzt.

Gerber, Förster zu Hohenfier, Oberförsterei Göhrde, Regbz. Lüneburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Hartmann, Forstaufseher aus Heckholzhausen, Oberförsterei Mierenbach, Regbz. Wiesbaden, ist zum Städtischen Förster für den Schutzbezirk Clarenthal, Stadtforst Wiesbaden, gewählt. (Der Gewählte hat infolge Erkrankung des Försters Thomas dessen Dienst bereits seit Ende Oktober 1908 vertretungsweise versehen.)

Henning, Förster o. R. zu Dorf Borken, Oberförsterei Rothebude, ist nach der Oberförsterei Skallischen, Regbz. Gumbinnen, versetzt.

Krause, Forstaufseher zu Abb. Stegers, Oberförsterei Pflastermühl, ist nach der Oberförsterei Lutau, Regbz. Marienwerder, vom 1. Januar 1910 ab versetzt.

Stolzenburg, Förster, ist die seither von ihm kommissarisch verwaltete Försterstelle zu Kobelblotte, Oberförsterei Bartelsee, Regbz. Bromberg, endgültig übertragen.

Wagner, Förster zu Forsthaus Steinkopf, Oberförsterei Niederbeisheim, ist die Försterstelle Guttels, Oberförsterei Rotenburg-Ost, Regbz. Cassel, vom 1. Januar 1910 ab übertragen.

Der Titel „Hegemeister“ wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Oppeln:

Domin zu Jaschine, Oberförsterei Kreuzburg; **Hentschel II** zu Bertelschütz, Oberförsterei Kreuzburg; **Kroll** zu Podewils, Oberförsterei Jellowa; **Parusel** zu Paruschowitz, Oberförsterei Paruschowitz; **Podstadly** zu Klodnitz, Oberförsterei Klodnitz; **Tiller I** zu Malino, Oberförsterei Grudschütz.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Hartleb, Oberholzhauer zu Breitenbach, Kreis Schleusingen, Regbz. Erfurt; ferner den Holzhauermeistern im Kreise Grafschaft Schaumburg, Regbz. Minden: **Boberg** zu Strücken; **Ebeling** zu Rolfshagen; sowie den Waldvorarbeitern im Regierungsbezirk Schleswig: **Hachmann** zu Bullenkuhlen, Kreis Pinneberg; **Holst** zu Garnedt, Kreis Pinneberg; **Petersen, Hinrich**, zu Fröslee, Kreis Flensburg; **Schöttler** zu Himmelmoor, Kreis Pinneberg; und den Waldarbeitern: **Czylwik II** zu Orlowen, Kreis Lötzen, Regbz. Gumbinnen; **Groß** zu Beinigkehmen, Kreis Pillkallen, Regbz. Gumbinnen: **Költke** zu Argelothen, Kreis Niederung, Regbz. Gumbinnen; **Kairat** zu Beinigkehmen, Kreis Pillkallen, Regbz. Gumbinnen; **Kikillus** zu Groß-Heinrichsdorf, Kreis Niederung, Regbz. Gumbinnen; **Kröhnert** zu Argelothen, Kreis Niederung, Regbz. Gumbinnen; **Müller** zu Szirwith, Kreis Heydekrug, Regbz. Gumbinnen; **Petersen, Jürgen**, zu Fröslee, Kreis Flensburg, Regbz. Schleswig; **Podzka** zu Augsgirren, Kreis Ragnit, Regbz. Gumbinnen; **Richard** zu Springe, Kreis Springe, Regbz. Hannover; **Schade** zu Argelothen, Kreis Niederung, Regbz. Gumbinnen; **Schirrmann** zu Argelothen, Kreis Niederung, Regbz. Gumbinnen; **Stodolka** zu Königl. Dombrowka, Kreis Oppeln, Regbz. Gumbinnen.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

v. Baumbach, Oberförster der kommunalständischen Oberförsterei Haina-Ost zu Haina, Kreis Frankenberg, Regbz. Cassel, ist der Titel „Forstmeister“ verliehen.

Böttcher, Privatförster zu Friedrichstein, Landkreis Königsberg i. Pr., ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Thomas, Städtischer Förster des Schutzbezirks Clarenthal, Stadtforst Wiesbaden, tritt mit dem 1. Mai 1910 in den Ruhestand.

Woop, Privatförster zu Prassen, Kreis Rastenburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Kästner, Forstassessor, Hilfsbeamter des Tannenhäuser Reviers zu Schöneck, ist der Titel und Rang eines Oberförsters verliehen.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Zu Forstmeistern wurden ernannt die Oberförster:
Götze zu Lichtenberg; **Nelsig** zu Sophienthal.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:
Dörr, Leusmann, Menzel.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Riff, Regierungs- und Forstrat zu Straßburg, ist die Stelle des Vorstandes des Forsteinrichtungsbureaus beim Ministerium übertragen.

Der Titel „Hegemeister“ wurde verliehen den Förstern:
Boemer zu Forsthaus Bellerstein, Kreis Saargemünd; **Bretz** zu Forsthaus Lemberg, Kreis Saargemünd; **Meyer** zu Forsthaus Donauberg, Kreis Hagenau; **Müller** zu Forsthaus Porcelette, Kreis Forbach; **Schoepfer** zu Forsthaus Bartenheim, Kreis Mülhausen; **Steimer** zu Forsthaus Welschthal, Kreis Weißenburg; **Wiegandt** zu Forsthaus Mühlwald, Kreis Château-Salins.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Ancy**, Oberförsterei Metz (Elsaß-Lothringen), ist alsbald zu besetzen. Unter Bezugnahme auf die §§ 1 und 31 der Bestimmungen vom 1. Juni 1906 über die Anstellung usw. für die unteren Stellen des Forstdienstes wird dies hiermit den Forstversorgungsberechtigten bekannt gegeben. Mit der Stelle ist ein Bareinkommen von 1300 ℳ verbunden. Bewerbungen sind portofrei an den Bezirkspräsidenten in Metz einzureichen. Den Bewerbungen sind der Forstversorgungsschein und die seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungsatteste, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, sowie die Erklärung beizufügen, daß der Bewerber durch die Anstellung als Gemeindeförster seine Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachtet.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 146. Anfrage: Bekam am 16. September einen Hund in Dressur. Am 22. cr., also sechs Tage später, würgte dieser Hund auf der Straße von meiner Wohnung zum Gute eine Katze vor dem Hause des Besitzers ab. Der Besitzer der Katze hat mich angezeigt. Er fordert außerdem für die Katze 6 ℳ. Bin ich in diesem Falle strafbar? Welchen Wert hat eine gute Katze? B., Förster.

Antwort: Strafbar haben Sie sich nicht gemacht. Den Anspruch auf Schadenersatz halten wir aber nicht für unbegründet, weshalb wir zu einer Einigung raten. Sie durften einen Hund, den Sie erst sechs Tage in Dressur hatten, nicht frei laufen lassen, wenn Sie nicht ganz sicher waren, daß er Ihrem Rufe unter allen Umständen Folge leistet. In Ihrem Verhalten dürfte der Richter eine zum Schadenersatz verpflichtende Fahrlässigkeit erblicken und dementsprechend Sie verurteilen. Eine gute Katze ist bis zu 20 ℳ wert. Vielleicht bestimmen Sie den Hundeeigentümer zur Leistung eines Beitrages.

Nr. 147. Anfrage: Können Personen, die ohne Werkzeuge im Walde „außerhalb der Wege" betroffen werden, bestraft werden?

Antwort: § 36 Ziffer 1 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes bedroht mit Strafe denjenigen, der unbefugt auf Forstgrundstücken außerhalb der öffentlichen oder ihm sonst gestatteten Wege mit Werkzeugen oder Geräten sich aufhält. Daneben gilt aber § 368 Ziffer 9 des Reichsstrafgesetzbuchs. Dort wird mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht, „wer unbefugt über Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht." Hier kommt es also nicht darauf an, ob der Betreffende ein Werkzeug (Gerät) mit sich führt oder nicht. Es ist zwar verschiedentlich behauptet worden, daß die Vorschrift des § 368 Ziffer 9 nicht für Forstgrundstücke gelte, sondern daß für diese nur § 36 Ziffer 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes gelte und daher ein Betreten der verbotenen Wege ohne Werkzeuge oder Geräte straffrei sei. Das Kammergericht hat aber diese Ansicht als unrichtig verworfen (vgl. Entscheidungen des Kammergerichts vom 30. Mai 1905 im Archiv für Strafrecht Bd. 53 S. 181 und vom 26. Nov. 1908 in der Deutschen Juristenzeitung von 1909 S. 213). Wer also verhindern will, daß außerhalb der öffentlichen Wege gegangen wird, muß die Privatwege, Gestelle usw. in seinem Walde mit einer Tafel versehen, die etwa die Aufschrift hat: „Privatweg. Betreten verboten". Für jeden Weg ist eine besondere Tafel nötig. Wer solche verbotene Wege dann doch betritt, ist nach § 368 Ziffer 9 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen. Für Schonungen gilt das Entsprechende. Dagegen dürfte es keine Bestimmung geben, nach der das Betreten des Waldes schlechthin — also z. B. das Betreten von Hochwald — strafbar ist. Auch dürfte es unzulässig sein, durch Polizeiverordnungen Strafvorschriften dieser Art einzuführen; sie bestehen wohl auch nirgends. A. Fr.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Kgl. Hegemeister Krause, Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm.

Verein Königl. Preuss. Forstbeamten.

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an den Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Krause, Forsthaus Kesselgrund** bei Hochzeit Nm.

Beiträge sind stets durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister,** und nur wo Bezirksgruppen (Aachen, Minden, Münster, Stralsund) noch nicht bestehen, direkt an den Vereins-Schatzmeister, Kgl. Förster **Belte, Försterei Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg), zu zahlen.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **6,50 Mk.,** der **Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs- (Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr ist das Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag bekommt jedes Mitglied die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus; bei Ausbleiben halte man zunächst bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, danach erst bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung rechtzeitig mitzuteilen ist. **Der Vorstand: Krause,** Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt hinfort nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Liegnitz. Ende Januar 1910, der Tag wird noch näher bestimmt, findet eine Bezirksgruppen-Versammlung in Liegnitz statt. Zur Tagesordnung zu stellende Anträge ersuchen wir bis zum 15. Januar 1910 an den Vorsitzenden, Herrn Revierförster Dommel, Neustadt bei Schleise, gelangen zu lassen. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Bütow (Regbz. Köslin). Mitgliederversammlung am Montag, dem 3. Januar 1910, von nachm. 2 Uhr ab, im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Vorschläge zur demnächstigen Neuwahl des Bezirksvorstandes. 2. Anträge zur nächsten Bezirksgruppenversammlung (bzw. zur Hauptversammlung). 3. Beratung über Abhaltung eines Winterfestes. 4. Kassenbericht. 5. Einziehung des Mitgliedbeitrages, 1. Halbjahr 1910 (4,50). 6. Ausbildungsfrage. 7. Verschiedenes. Der Vorstand.

Bromberg. Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung am 31. Dezember 1909, nachmittags 1 Uhr, im Vereinslokal zu Bromberg, Wilhelmstraße 70. 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Neuwahl des Bezirksgruppenvorstandes. 3. Feier

des 25jährigen Jubiläums vom Jahrgang 84 und der 25jährigen Försterdienstzeit. 4. Geschäftliches.
Der Vorstand.

Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). Am Donnerstag, dem 6. Januar 1910, nachmittags 3½ Uhr, findet im Vereinslokale in Schodnia eine Mitglieder-Versammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Rechnungslegung für 1909. 3. Bericht über die letzte Bezirksgruppen-Versammlung. 4. Ausgabe der Satzungen betr. des Hinterbliebenen-Beistandes. 5. Besprechung über die abzuhaltende Kaiser-Geburtstagsfeier. 6. Beitragszahlung. 7. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Am 31. Dezember cr. Versammlung um 10½ Uhr vormittags im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Bezahlung der halbjährlichen Beiträge. 2. Rechnungslegung 2c. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Besprechung der Kaiser-Geburtstagsfeier. 5. Beschiedenes.
Der Vorstand.
J. A.: Kornführer, Schriftführer.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonnabend, dem 8. Januar 1910, nachmittags 2½ Uhr im „Kaiser-Kaffee" zu Göttingen. Tagesordnung: 1. Rechnungslage des abgelaufenen Jahres. 2. Einziehung der halbjährlichen Beiträge. 3. Feststellung der Beteiligung an der Kaiser-Geburtstagsfeier. 4. Vortrag des Herrn Kollegen Revierförster Koken über die Ausbildungsfrage. 5. Verschiedenes. Nach der Versammlung gemütliches Beisammensein, wozu die Damen besonders eingeladen werden.
Der Vorstand.

Hammer (Regbz. Stettin). Sonnabend, den 8. Januar 1910, nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Kassenrevision. 2. Einziehung der Beiträge pro 1. Halbjahr 1910. Mitglieder, welche nicht erscheinen, wollen, bitte, ihre Beiträge dem Kassenführer portofrei bis 12. Januar 1910 einsenden. 3. Annahme und Besprechung von Anträgen für die nächste Bezirksgruppen-Versammlung. 4. Besprechung über gemeinsamen Bezug von Schrotpatronen in verschiedenen Stärken. 5. Beschlußfassung über eine Kaiser-Geburtstagsfeier. 6. Verschiedenes. 7. Aufnahme neuer Mitglieder. 8. Vortrag des Kollegen Hegemeister Dinse über ein von ihm selber zu wählendes Thema.
Dinse.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Freitag, den 31. Dezember, nachmittags 12½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur Krankenbeihilfskasse. 2. Einziehung der Beiträge. 3. Besprechung der am 15. Januar stattfindenden Kaiser-Geburtstagsfeier. 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen bittet
Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Sonntag, den 2. Januar 1910, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Hotel „Hessischer Hof" in Hofgeismar.
Der Vorsitzende: Jdoux.

Jesberg (Regbz. Cassel). Am 31. Dezember, mittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Besprechung über das am 15. Januar 1910 stattfindende Wintervergnügen in Treyse. 2. Entgegennahme und Besprechung von Anträgen für die nächste Delegierten-Versammlung. 3. Einziehung der Beiträge. 4. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 2. Januar 1910, nachmittags 4 Uhr, findet eine Mitgliederversammlung der Ortsgruppe im Vereinslokale statt. Tagesordnung: 1. Verlesung des letzten Protokolls. 2. Neuwahl des ganzen Vorstandes. 3. Besprechung über den Eintritt in die freiwillige Krankenkasse. 4. Bildung eines Familien-Beirats für die Mitglieder. 5. Kassenbericht pro 1909. 6. Zahlung der Beiträge pro 1. Halbjahr 1910. 7. Verschiedenes. Zu dieser Versammlung werden die Mitglieder gebeten, diejenigen Gäste angeben zu wollen, welche zur Kaisersgeburtstagsfeier eingeladen werden. Die Einladung der Gäste erfolgt nur von seiten des Vorstandes. Der Jahresbeitrag für die Ortsgruppe beträgt vom 1. Januar 1910 ab 9 ℳ und zwar: 6,50 ℳ Hauptgruppe, 0,50 ℳ Bezirksgruppe und 2 ℳ Ortsgruppe. Zahlreiches Erscheinen der Damen erwünscht.
Wetzel.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Das Wintervergnügen der Ortsgruppe Lautenburg findet am 27. d. Mts. (3. Weihnachtsfeiertag) im Vereinsgarten zu Lautenburg statt. Beginn 7 Uhr. Die Mitglieder, welche noch unschlüssig sind, werden noch ganz besonders gebeten, ihr Erscheinen zu ermöglichen. Ebenso sind die Herren Kollegen aus der weiteren Umgebung noch besonders eingeladen. Die Mitgliedsbeiträge pro 1. Halbjahr 1910 im Betrage von 5 ℳ sind bis spätestens 15. Januar an den Kassierer, Forstaufseher Gärtner in Jamielnik bei Lautenburg, einzusenden.
Der Vorstand.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Am Freitag, dem 31. Dezember, 12 Uhr mittags, Versammlung im Hotel „Klostergarten" in Neuenburg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Rechnungslegung und Prüfung. 3. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Neuhof (Regbz. Cassel). Freitag, den 31. Dezember d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Neuhof. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung von 1909. 2. Beitragszahlung. 3. Besprechung über Numerierung eingeschlagener Hölzer. 4. Verschiedenes (Beschluß über eine Kaiser-Geburtstagsfeier).
Der Vorstand.

Neukirchen (Kreis Ziegenhain, Regbz. Cassel). Freitag, den 31. Dezember, nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Erhebung der Beiträge für das 1. Halbjahr 1910. 2. Wahl eines Mitgliedes aus der Oberförsterei Oberaula für den hinterbliebenen Beirat an Stelle des versetzten Kollegen Studenroth. 3. Verschiedenes. Diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert sein sollten, werden **dringend** gebeten, den Beitrag bis spätestens 5. Januar an den Kassierer **portofrei** einzusenden.
Weck, stellv. Vorsitzender.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Am 2. Januar 1910, nachmittags 2½ Uhr, Ortsgruppenversammlung in Wiartel. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Gründung der Ortsgruppe in Wiartel. 3. Besprechung betr. Kaiser-Geburtstagsfeier. 4. Vorbesprechung zur Gründung eines Arbeitsausschusses

in der Bezirksgruppe. 5. Wahl eines Vertreters zur Bezirksgruppenversammlung in Allenstein. 6. Aufnahme neuer Mitglieder und Einziehung der Beiträge. 7. Verschiedenes. 8. Gemütliches Beisammensein mit Damen, welche wir besonders herzlich einladen. Die Kollegen der Oberförstereien Johannisburg, Kullik, Wolfsbruch, Turoscheln und Breitenheide werden wegen Punkt 2 der Tagesordnung gebeten, vollzählig zu erscheinen und auch diejenigen Herren, welche noch nicht Mitglieder sind, auf die Gründung der Gruppe aufmerksam zu machen. Die Beiträge für das kommende erste Halbjahr 1910 bitte pünktlich an den Schatzmeister Forstaufseher Piontkowsky in Rudczanny einzusenden, da dadurch der Geschäftsverkehr bedeutend erleichtert wird. Der Vorstand.

Seulingswald (Regbz. Cassel). Sonntag, den 2. Januar 1910, Versammlung nachmittags 3 Uhr bei Justi, Hoenebach. Tagesordnung: 1. Bezahlung der Beiträge. 2. Verschiedenes.
Schroener, Vorsitzender.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 2. Januar 1910, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal zu Uslar. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung von 1909. Hebung der Vereins- und Forstwaisenbeiträge für 1910. 3. Verschiedenes. Nach der Versammlung gemütliches Beisammensein mit Damen. Der Vorstand.

Steinberge (Regbz. Potsdam). Am Sonntag, dem 9. Januar 1910, nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Giehm-Steinberge. Tagesordnung: 1. Beitragszahlung für 1910. 2. Rechnungslegung für 1909. 3. Besprechung einer abzuhaltenden Kaiser-Geburtstagsfeier. 4. Einrichtung eines Familienbeirates. 5. Verschiedenes. Nach der Versammlung gemütliches Zusammensein mit Damen.
Der Vorstand.

Trier (Regbz. Trier). Am 6. Januar (Dreikönige), nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Trier im Hotel Anker. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge für das erste Halbjahr 1910 (die nicht anwesenden Herrn werden gebeten, ihre Beiträge bis spätestens 15. Januar n. Js. an den Schatzmeister einzusenden). 2. Rechnungslegung pro 1909. 3. Besprechung betreffend die Kaiser-Geburtstagsfeier. 4. Ausbildungsfrage. 5. Verschiedenes.

Tucheler Heide (Regbz. Marienwerder). Am Donnerstag, dem 6. Januar 1910, nachmittags 2 Uhr, Vorstandssitzung mit den Herren Mitgliedern des Festkomitees im Vereinslokal. Besprechung der Vorbereitungen zum Wintervergnügen am 22. Januar 1910. Um 4½ Uhr nachmittags allgemeine Sitzung. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung von 1909 durch den Kassenführer und Revision derselben. 2. Verschiedenes.
Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 13. Dezember cr., nachmittags 3½ Uhr, in Neudamm.

Anwesend waren die Herren: Dr Bertog, Oberförster, Halensee bei Berlin; Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Buller, Herrschaftl. Förster, Glückauf bei Blumenberg; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Gützlaff, Königl. Hegemeister a. D., Frankfurt a. O.; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; von Sothen, Redakteur, Neudamm; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Spiegel bei Döllensradung; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 1. Dezember 1909 16562,73 M; davon entfallen:

a) auf den Unterstützungsfonds . .	2502,61 M
b) auf den Erziehungsfonds . . .	657,67 „
c) auf den Darlehnsfonds	6446,64 „
d) auf den Stipendienfonds für 1909	1331,97 „
e) auf den Stipendienfonds für 1910	980,19 „
f) auf den Fonds für Begräbnisbeihilfen für 1909	3010,00 „
g) auf den Fonds für Begräbnisbeihilfen für 1910	1633,65 „

Seit voriger Sitzung haben sich 33 neue Mitglieder angemeldet, die durch Beschluß des Vorstandes in den Verein aufgenommen wurden. Nach Abzug der inzwischen verstorbenen Mitglieder beträgt die Mitgliederzahl nunmehr 3703.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen sind 56 eingegangen. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Zwei hochbetagten, nur auf geringe Pension angewiesenen Witwen Königl. preuß. Förster je 50 M. Der älteren, alleinstehenden und in dürftigen Verhältnissen lebenden Tochter eines verstorbenen Königl. sächs. Oberförsters 75 M. Zwei zusammen lebenden älteren Schwestern, Töchter eines verstorbenen Königl. preuß. Försters, die mittellos und meistens krank sind und der Unterstützung bedürfen, 60 M. Der in dürftigen Verhältnissen lebenden ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. preuß. Försters 40 M. Der älteren, nur auf eine bescheidene Pension angewiesenen Witwe eines Kaiserl. Försters 30 M. Der kranken, unbemittelten und auf sich selbst angewiesenen Tochter eines verstorbenen Königl. preuß. Försters 40 M. Der betagten, nur auf eine geringe laufende Unterstützung angewiesenen Witwe eines Königl. preuß. Forstpolizei-Sergeanten 40 M. Der gänzlich erwerbsunfähigen und auf Unterstützung angewiesenen alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. preuß. Försters 30 M. Fünf älteren, nur auf geringe Pension angewiesenen Witwen Königl. preuß. Förster je 30 M. Der unbemittelten Witwe eines Königl. preuß. Försters, welche von ihrer geringen Pension noch einen wegen Krankheit stellungslosen Sohn mit zu ernähren hat, 70 M.

Einem durch lange, schwere Krankheit und Operation seiner Ehefrau in Bedrängnis geratenen Gemeindeförster 100 ℳ. Der hochbetagten, nur auf eine bescheidene Pension angewiesenen Witwe eines Königl. preuß. Försters 40 ℳ. Der kranken, unbemittelten Witwe eines Herrschaftl. Försters 40 ℳ. Der in dürftigen Verhältnissen lebenden alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Privat-Oberförsters 40 ℳ. Der kranken, mittellosen Witwe eines Herrschaftl. Försters, welche noch für zwei Kinder zu sorgen hat, 75 ℳ. Der unheilbar kranken, nur auf Unterstützung angewiesenen Tochter eines verstorbenen Königl. preuß. Försters 40 ℳ. Der hochbetagten, nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Herrschaftl. Försters 30 ℳ. Einem durch längere Krankheit in Not geratenen Königl. preuß. Förster 45 ℳ. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Privatforstsekretärs 25 ℳ. Der hochbetagten, nur auf geringe Pension angewiesenen Witwe eines städtischen Hilfsförsters 40 ℳ. Der kränklichen, unbemittelten Witwe eines Königl. preuß. Oberförsters, welche von einer kleinen Pension leben muß, 60 ℳ. Einem durch größere wirtschaftliche Verluste unverschuldet in Not geratenen Herrschaftl. Förster 50 ℳ. Der älteren, unbemittelten Witwe eines Stadtförsters, die keinen Anspruch auf Pension hat, 30 ℳ. Einem durch schwere Krankheitsfälle in Bedrängnis geratenen Herrschaftl. Förster 100 ℳ. Der unbemittelten Witwe eines Herrschaftl. Försters, die den Unterhalt für sich und zwei schulpflichtige Kinder selbst verdienen muß, 50 ℳ.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Der unbemittelten Witwe eines Kommunalförsters zur Erziehung von vier Kindern unter 14 Jahren 40 ℳ. Der kränklichen, mittellosen Witwe eines Herrschaftl. Försters zur Erziehung von zwei minderjährigen Kindern 50 ℳ. Der unbemittelten Witwe eines Königl. preuß. Forstaufsehers zur Erziehung von zwei unversorgten Kindern 70 ℳ. Der in dürftigen Verhältnissen lebenden Ehefrau eines geisteskranken Königl. preuß. Forstaufsehers als Beihilfe zur Erziehung von zwei unversorgten Knaben 60 ℳ. Beihilfe zur Erziehung eines verwaisten, unbemittelten Knaben, Sohn eines Herrschaftl. Försters, 30 ℳ. Der nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Stadtförsters zur Erziehung von drei unversorgten Kindern 40 ℳ. Einem Herrschaftl. Förster, der bei geringem Einkommen eine große Familie zu ernähren hat, als Beihilfe zur Ausbildung eines Sohnes für seinen zukünftigen Beruf 50 ℳ. Der unbemittelten Witwe eines Königl. preuß. Forstaufsehers zur Erziehung von drei unversorgten Kindern 50 ℳ. Der nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. preuß. Försters für die Versorgung von zwei Kindern 40 ℳ. Der durch Krankheit in Not geratenen Witwe eines Königl. preuß. Forstaufsehers zur Erziehung von zwei schulpflichtigen Kindern 75 ℳ. Der kränklichen, nur auf geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. preuß. Försters zur Erziehung eines unversorgten Sohnes 50 ℳ. Einem unverschuldet stellenlos gewordenen Herrschaftl. Förster zur Erziehung von drei schulpflichtigen Kindern 60 ℳ. Der unbemittelten Witwe eines Königl. preuß. Hilfsförsters zur Erziehung von zwei unversorgten Kindern 50 Mk.

Abgelehnt wurden im ganzen zwölf Gesuche, und zwar: zwei Gesuche um Darlehen wegen Nichtbeibringung der geforderten Unterlagen und zehn Gesuche um Unterstützung. Die Gründe für die Ablehnung der Unterstützungsgesuche lagen größtenteils in dem Umstande, daß sich der Vorstand von einer wirklichen Notlage der betreffenden Bittsteller bzw. Bittstellerinnen nicht überzeugen konnte und weil die Mittel des Vereins zur Befriedigung viel dringenderer Gesuche gebraucht werden. Bei zwei Gesuchen von verwaisten Töchtern verstorbener Königl. preuß. Forstbeamten, die um eine Beihilfe zu der Ausbildung für einen Beruf gebeten hatten, wurde den betr. Bittstellerinnen anheimgestellt, ein Gesuch an den Forstwaisen-Verein zu Berlin einzureichen, da sich dieser Verein zur besonderen Aufgabe gestellt hat, verwaisten, unbemittelten Töchtern Königl. preuß. Forstbeamten zur Erlernung eines Berufs behilflich zu sein, während der Verein „Waldheil" seine Mittel für andere wohltätige Zwecke notwendig gebraucht.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung ausgezahlt: eine Beihilfe von 30 ℳ und zwei Beihilfen von je 100 ℳ.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: 2295 ℳ; davon aus dem Unterstützungsfonds: 1400 ℳ, aus dem Erziehungsfonds: 665 ℳ, aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen 230 ℳ.

In der Abteilung für Stellenvermittelung sind seit voriger Sitzung zwei Stellen, eine für verheirateten und eine für ledigen Forstbeamten, vermittelt. An unerledigten Stellengesuchen liegen noch 46 vor. Es sind dies fast ausschließlich Gesuche von verheirateten oder von solchen ledigen Bewerbern, die eine Stelle suchen, wo sie bald heiraten können. Junge, ledige Forstleute, nach welchen immer Nachfrage ist, haben sich in letzter Zeit nur vereinzelt gemeldet.

Hierauf wurde noch eine innere Vereinsangelegenheit erledigt und zum Schluß der Termin für die nächste Vorstandssitzung auf Montag, den 24. Januar k. Js., und für die satzungsgemäße Mitgliederversammlung auf Montag, den 28. Februar k. Js., festgesetzt.

Ende der Sitzung 6½ Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Reubert, Paul, Gräfl. Förster, Blankenfelde bei Mahlow.
Winkler, M., Privatforstbeamter, Forsthaus Biziker bei Trebnitz.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt bei einer Treibjagd in Löschenrod bei Fulda; eingesandt von Herrn Landgräflich Hess. Förster Gombert in Adolphseck bei Fulda . . . . 8,05 Mk.

Bei Verlosung gelegentlich eines vergnügten Schüsseltreibens nach guter Jagd eingekommen, Parzelle: Grietherbusch, Pächter: Herren Mosterts, Kleinloh, Streuff und Schepers in Rees; eingesandt von Herrn Königl. Hegemeister Kalusche in Rees a. Rh. . . 13,10 Mk.
Gesammelt am 14. Dezember 1909 bei der Saujagd in Zschillichau bei Bautzen; eingesandt von Herrn Revierförster Kunze in Sdier bei Klix . . . . . . 15,— „
Sühnegeld für Beleidigung eines Forstbeamten; eingesandt von Herrn Kaufmann A. Backendorff in Johannisburg, Ostpr. . . . . 50,— „
Gesammelt und für Fehlschüsse bei der Treibjagd am 3. Dezember 1909 in Berzdorf, Pächter: Gebrüder Sämann in Görlitz; eingesandt von Herrn Revierförster Mitzschke in Bernstadt, Sachsen . . . . . . 15,50 „
Eingesandt von Königl. Forstmeister Meyer in Dembio als Verdienst des Gebrauchshundes „Tell-Dembio" 4,50 Mk. und für einen Grenzbock 10 Mk., zusammen 14,50 „
Gesammelt für Strafgelder auf einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Labesius in Lanzbrück bei Rosengarten, Ostpr. . . . . 5,— „
Strafgelder auf der Treibjagd des Jagdpächters Herrn Stoeckmann in Crone a. Br.; gesammelt und eingesandt von Herrn Königl. Forstaufseher Ringel in Buschkowo . . . . 5,— „
Für Strafen gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von der Königl. Oberförsterei Commusin . . . . . 5,— Mk.
Strafgelder bei Gelegenheit der Sembtener Treibjagd am 17. Dezember 1909; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Schulz in Sembten . . . . . . 12,— „
Gesammelt bei einer Treibjagd in Irchwitz für Fehlschüsse; eingesandt von Herrn Revierförster Jacob in Schönfeld bei Greiz i. V. . . . . 1,50 „

Summa 144,65 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Donitza, Helpt, 2 Mk.; Grimke, Mochau, 5 Mk.; Giese, Rothenbek, 2 Mk.; Heidemann, Kohlenbissen, 2 Mk.; Heindrichs, Kammerburg, 2 Mk.; Most, Riedenstein, 2 Mk.; Urner, Zschorno, 2 Mk.; Vogt, Sondheim, 8 Mk.; Winkler, Biziker, 2 Mk.; Zemke, Wundladen, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Oberförster Dr. Bertog, Halensee—Berlin.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Zahlung der Beiträge für 1910.

Mit der erfreulichen Zunahme der Mitgliederzahl in unserm Verein haben sich die Arbeiten in der Geschäftsstelle erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf eine tunlichste Verringerung der Arbeitslast Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des neuen Jahres herbeigeführt. An die verehrten Vereinsmitglieder richten wir deshalb die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen **Jahresbeiträge für 1910** sowie die **Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1910** recht bald einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben nach den neuen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 28. August d. Js. zu Nürnberg zu entrichten:

1. **Privatforstbeamte** bei einem Einkommen bis 2000 ℳ jährlich 4 ℳ, bei einem solchen über 2000 ℳ jährlich 8 ℳ,
2. **Waldbesitzer,** sofern nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 200 ℳ bereits geleistet wurde, jährlich 10 ℳ,
3. **außerordentliche Mitglieder** jährlich 8 ℳ, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 ℳ bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, sind gleichfalls erhöht und betragen nach den neuen Festsetzungen im Vorzugspreise (statt 8 ℳ 50 ₰) für das Jahresabonnement 5 ℳ 20 ₰ bei Lieferung frei ins Haus.

Die Geschäftsstelle.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1910 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1910 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher, auf Anfrage, über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 ℳ zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" in Neudamm zu richten.

Forstlehrlingsschule Templin, im Dezember 1909.

Oberförster Jacob, Direktor.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3252. **Schneider,** Felix, Förster, Höhnrath bei Schladern. Kreis Waldbröhl, Rhld. (B.-Gr. XI.)
3253. **Reimann.** Paul, Hilfsförster, Fh. Weidmannsheil bei Weigelsdorf, Kreis Reichenbach i. Schlef (B.-Gr. XV.)
3254. **Schniebs,** Arno, Forstschüler, Lauba (Oberlausitz) i. Sachs. (B.-Gr. XII.)
3255. **Stapff,** Ernst, Forstkandidat, Erbenhausen bei Kaltensundheim, Bez. Erfurt. (B.-Gr. XIII.)

*

Die Aufnahme in den Verein hat beantragt:
Schenthauer, Albert, Förster, Dlonie i. Posen.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 23, 30, 66, 70, 81 je 9,20 Mk., Nr. 99 10 Mk., Nr. 100 13,20 Mk., Nr. 140, 178, 182, 205 je 9,20 Mk., Nr. 39[illegible]

13,20 Mk., Nr. 416 9,80 Mk., Nr. 538, 585 je 4 Mk., Nr. 767, 769, 809 je 9,20 Mk., Nr. 982 13,20 Mk., Nr. 1038, 1040 je 4 Mk., Nr. 1079 13,20 Mk., Nr. 1099 8 Mk., Nr. 1107 9,20 Mk., Nr. 1169 4 Mk., Nr. 1182 7 Mk., Nr. 1236 3 Mk., Nr. 1283 10 Mk., Nr. 1335 13,20 Mk., Nr. 1421 10 Mk., Nr. 1527 4 Mk., Nr. 1578 5,20 Mk., Nr. 1590 5,25 Mk., Nr. 1681 9,20 Mk., Nr. 1831 9,25 Mk., Nr. 1943 13,20 Mk., Nr. 1958 9,20 Mk., Nr. 1959 10 Mk., Nr. 2015 10 Mk., Nr. 2043 13,20 Mk., Nr. 2061, 2062 je 9,20 Mk., Nr. 2160 13,20 Mk., Nr. 2162, 2218 je 9,20 Mk., Nr. 2232 10 Mk., Nr. 2277, 2450 je 4 Mk., Nr. 2499 9,20 Mk., Nr. 2618 13,20 Mk., Nr. 2541 9,20 Mk., Nr. 2662 5,30 Mk., Nr. 2693 8 Mk., Nr. 2723, 2761 je 9,20 Mk., Nr. 2795 10 Mk., Nr. 2872 3,05 Mk., Nr. 2900 9,20 Mk., Nr. 2925 8 Mk., Nr. 2941 7,50 Mk., Nr. 2950 9,20 Mk., Nr. 2960 3 Mk., Nr. 2972 8 Mk., Nr. 2978 8,20 Mk., Nr. 2995 4 Mk., Nr. 3024 5,20 Mk., Nr. 3040 9,20 Mk., Nr. 3047 15,20 Mk., Nr. 3094 5,20 Mk., Nr. 3154 1 Mk., Nr. 3186 6 Mk., Nr. 3188 6,20 Mk., Nr. 3218 100 Mk., Nr. 3222 13,20 Mk., Nr. 3247 6,20 Mk., Nr. 3253 6 Mk., Nr. 3254, 3255 je 7 Mk.

*

Satzungen sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit dieser Nummer schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die **Deutsche Forst-Zeitung** mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 97** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1910**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal, beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die **Deutsche Jäger-Zeitung** mit den Beiblättern: **Deutsche Forst-Zeitung, Das Weidwerk in Wort und Bild, Das Schießwesen, Unser Jagdhund, Vereins-Zeitung** und **Das Teckele** (**Seite 99** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1910**) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, vom **1. Januar** bis **31. März 1910**, sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden; wir ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im Dezember 1909. **Schriftleitung und Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**